image
not
available

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND,
Wirkl. Geh. Rat, Professor.

DR. O. HAMM,
Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.

ERNST HEINITZ,
Justizrat.

XIII. Jahrgang.

1908.

Nebst
den Spruchsammlungen 10—13 zum Zivil- und Strafrecht
und der Sonderbeilage: Entwurf einer Strafprozeßordnung.

BERLIN 1908.

VERLAG VON OTTO LIEBMANN,

BUCHHANDLUNG FÜR RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTEN.

W. 57, Potsdamerstraße 96

Inhaltsübersicht.

Seite

Notiz für den Buchbinder

zum Einbinden des XIII. Jahrganges (1908) der Deutschen Juristen-Zeitung.

Unsere Original-Einbanddecke ist so bemessen, daß in nachstehender Reihenfolge eingebunden werden müssen:

1. **der Titelbogen,**
2. **die Nummern 1—24 ohne** Umschläge und **ohne** die Inseratseiten auf weißem Papier,
3. **die „Spruchsammlungen" 10, 11, 12, 13,** die in **dieser** Reihenfolge an den Schluß des Bandes (nach Nr. 24) kommen.

Die Sonderbeilage: **Entwurf der Strafprozeßordnung ist nicht** mit einzubinden.

I. Inhalts-Verzeichnis.

I. Abhandlungen.

II. Juristische Rundschau.

Von Justizrat Dr. J. Straus, Berlin.

III. Vermischtes.

IV. Vereine und Gesellschaften.

V. Neue Gesetze, Verordnungen und dergl. des Reichs und der Einzelstaaten.

VI. Sprechsaal.

Spruch-Beilage.

A. Deutsches Reich.

E. Sachsen.

1. Oberlandesgericht Dresden.

Mitgeteilt vom Geh. Justizrat von Sommerlatt, Oberlandesgerichtsrat, Dresden.

Seite: 370, 711, 1231, 1408.

2. Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Hecht, Oberverwaltungsgerichtsrat, und Dr. Wachler, Senatspräsidenten des OVG., Dresden.

Seite: 87, 200, 599, 712, 979, 1111, 1288, 1348.

F. Baden.

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt von Fuchs, Rechtsanwalt am OLG., Karlsruhe.

Seite: 87, 432, 1175, 1349.

G. Hessen.

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt von Dr. Keller, Oberlandesgerichtsrat, Darmstadt.

Seite: 143, 432, 1176, 1350.

H. Mecklenburg-Schwerin.

Oberlandesgericht Rostock.

Mitgeteilt von Dr. Altvater, Oberlandesgerichtspräsidenten, Rostock.

Seite: 370, 712, 1232, 1350.

I. Oldenburg.

Oberlaudesgericht Oldenburg.

Mitgeteilt von Weinberg, Oberlandesgerichtsrat, Oldenburg.

Seite: 1351.

K. Braunschweig.

Oberlandesgericht Braunschweig.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Dr. Dedekind, Landgerichtspräsidenten a D., Braunschweig.

Seite: 256, 880, 1231.

II. Strafsachen.

Mitgeteilt von von Frankenberg, Stadtrat, Braunschweig

Seite: 144, 544, 824.

L. Hansastädte.

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Dr. Mittelstein, Oberlandesgerichtsrat, Hamburg.

Seite: 371, 600, 824, 979.

M. Elsaſs-Lothringen.

Oberlaudesgericht Kolmar.

Mitgeteilt vom Geh. Oberjustizrat Sohn, Senatspräsidenten, Kolmar.

Seite: 144, 652, 1040, 1351.

N. Kaufmannsgerichte.

Kaufmannsgericht Berlin.

Mitgeteilt von von Schulz, Magistratsrat, und Dr. Nenmann, Magistratsassessor, Berlin.

Seite: 88, 768.

Literatur-Beilage.

Besprechungen.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt von Professor Dr. Schulz, Geh. RegRat, Oberbibliothekar beim Reichsgericht, Leipzig.

II. Register über sämtliche Beiträge.

Bearbeitet von Dr. jur. Waldschütz, Berlin.

A. Alphabetisches Register.

B. Quellenregister.

1. Alphabetische Uebersicht.

Im Quellenregister Nummer Seite

II. Systematische Uebersicht.

III. Quellenregister.

(Chronologisch.)

(Abkürzungen: A. = Absatz. Z. = Ziffer. S. = Satz. Sonderbeil. zu Nr. 16/17 = Sonderbeilage zu Nr. 16/17, enthaltend Entwurf einer Strafprozeßordnung.)

A. Reichsrecht.

1 Wechselordnung v. 27. Nov. 1848/3. Juni 1908.

(Vgl. Nr. 96.)

4 Z. 2—4	1281
Z. 5	538
Z. 7	538, 1281
Z. 8	1281
6	1393
7	1281
12	155, 538
27	538
55	1270, 1332 f.
62	361
63	361
64	361
81	538
88a	1383
90	1271
96 Z. 5	538

2. Allg. Deutsches Handelsgesetzbuch v. 24. Juni 1861.

Art. 60 S. 212.

3 Vo. betr. Einführung d. Bundesgesetzblatts f. d. Nordd. Bund v. 26. Juli 1867.

§ 1 S. 412 f.

4. Vo. betr. Einberufung des Bundesrats v. 3. Aug. 1867.

S. 413.

5. Salzsteuergesetz v. 12. Okt. 1867.

§ 13 S. 682.

6 Freizügigkeitsgesetz v. 1. Nov. 1867.

§ 1 Z. 1 S. 142, § 2 S. 369, § 3 S. 825.

7 Ges. betr. d. Verpflichtung z. Heeresdienst v. 9. Nov. 1867.

(Vgl. Nr. 23.)

S. 367.

8. Wahlgesetz für den Reichstag v. 31. Mai 1869.

§ 3 Z. 3, § 4 S. 1389.

9. Wechselstempelsteuergesetz v. 10. Juni 1869/4. Juni 1879.

§ 24 S. 1392.

10 Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869/26. Juli 1900.

(Vgl. Nrn. 84, 85, 91.)

1	197, 1351
8 Z. 2	974 f.
10	974 f., 1351
14	149
16	255
20	730, 732 f., 789
21	730, 732 f., 789
23 A. 3	1351
33b	597, 957
c	1286
35	149
40	1407
40 A. 2	730
42b A. 3	118
43	117 f.
44a	1173
49 A. 3	248
51 A. 1	979
55	1173
56 Z. 9	1215
60a	597
113 A. 1	327
114a	330
119b	331
120	327, 1273
120a	330
c	330
d	330
e	327
123 Z. 3	1260
124a	1261
b	1260
133c	300, 328
A. 2	211 f., 298
d	327 f.
f A. 1	46
f—h	328
135 ff.	329
138a	329
139a	329
b	330
n	330
p	330
q	330
r	330
t	330
139w	330
148 Z. 5	118
149 Z. 1	118
150	1271
152	265 ff., 788, 854, 903, 906, 1036, 1329
153	214, 265 ff., 366, 401, 788, 903, 906, 936 f., 1036, 1329
154	331
154a	331

11. RGes. wg. Beseitigung der Doppelbesteuerung v. 13. Mai 1870.

(Vgl. Nr. 218.)

S. 1209.

12 Einführungsgesetz z. Strafgesetzbuch v. 31. Mai 1870.

§ 2 S. 765, 1109, 1161 f., 1286.

13. RGes. über die Erwerbung u. den Verlust der Reichs- u. Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870.

§ 23 S. 1412.

14 Unterstützungswohnsitzgesetz v. 6. Juni 1870/12. März 1894/30. Mai 1908.

8	1390
17	1111
29 A. 3	974
34	974
60	1404
61	772
62	772

15. Reichsverfassung v. 16. April 1871.

2	68, 412 ff.
3	1099
4 Z. 16	787
5	413
12	413
17	412 f.
30	470
54 A. 4	125, 127
68	788
76	204

16 Reichsstrafgesetzbuch v. 15. Mai 1871.

1 A. 1	158, 1310
2 A. 2	1227
16 A. 1	867
20	900
29	454
38	281
40	1130
41	1404
42	1404
43	1224, 1274
45	820
49	1284

39. Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878.

§ 1 S. 1148, § 2 S. 407, 1099 f., § 34 S. 1186.

40. Nahrungsmittelgesetz v. 14. Mai 1879.

2	198
5	1130
10	1130
10 Z. 1	484

41. Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879/20. Mai 1898.

27 A. 1	1193
28	1193
30 A. 1 Z. 3	1193
44	1193
45	1193
52	348, 1193
76	300, 1193
77	256
78	255 f.
93	144

42. Ges. betr. d. Statistik des Warenverkehrs mit d. Auslande v. 20. Juli 1879/7. Febr. 1906.

§ 18 S. 758.

43. Anfechtungsgesetz v. 21. Juli 1879/20. Mai 1898.

3 Z. 1	538
Z. 2	86
Z. 4	538
4	538
5	556

44. Wuchergesetz v. 24. Mai 1880/19. Juni 1893.

Art. 3 S. 1103.

45. Krankenversicherungsgesetz v. 15. Juni 1883/10. Apr. 1892.

1 A. 1	599
5a	1348
6	977, 1390
6 A. 1 Z. 1	1288
7	210, 1390
7 A. 1 Z. 1	979
11	599
27	599
27 A. 2	87
28 A. 1	1288
45	487 f., 977
48	1346
49	1346
49a	1346
50 A. 1	979, 1288
57	300, 312, 1368
58 A. 1	1346
A. 2	1368
75	1346
75 ff.	1366
76	1368

46. Ges. z. Schutz d. unterseeischen Telegraphenkabel v. 21. Nov. 1887.

§ 2 S. 1307.

47. Allerb. Erl. betr. Trennung d. Oberkommandos d. Marine von d. Verwaltung v. 30. März 1889.
(Vgl. Nr. 66.)

S. 758.

48. Ges. betr. Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. Mai 1889/20. Mai 1898.
(Vgl. Nr. 69.)

15	1285
33 ff.	1379
53	1378, 1380
54	1378, 1382
55	1378
56	1378
60	1382
61	1382
70	969
71 A. 2	767
81	788
120	1163
127	1163
149	788

49. Patentgesetz v. 7. Apr. 1891.

4	1135, 1138
5	1138, 1171
11	1096, 1098
12	250
14 A. 6	1136
19	250
19 A. 2	1129
20 A. 1	1137

50. Gebrauchsmusterschutzgesetz v. 1. Juni 1891.

§§ 6, 7 S. 249.

51. RGes. betr. d. Gesellschaften m. b. H. v. 20. Apr. 1892/20. Mai 1898.

1	1405
2	594, 1342
3 A. 1	594
4	432
12	432
15	1342
17	594, 816
27	594
30	763
33	762 f.
34	594
35	595
42	1408
46 Z. 5	595
47 A. 4	800
60	1347
62	788
73	1348
75	594
82 Z. 1	400 f.

52. Weingesetz v. 20. Apr. 1892/24. Mai 1901.
S. 1130 f.

3	595 f.
6	683
7 A 1	595
13	596
16 Z. 2	683

53. Ges. betr. Unterdrückung d. Branntweinhandels unter d. Nordseefischern v. 4. März 1894.

§§ 1, 2 S. 1307.

54 Warenzeichengesetz v. 12. Mai 1894.

9 A. 2	1171
12	824, 1171
15	683
20	683

55. Ges. betr. d. privatrechtl. Verhältnisse der Binnenschiffahrt v. 15. Juni 1895/20. Mai 1898.

§ 4 A 3 S. 221.

56. RGes. über den unlauteren Wettbewerb v. 27. Mai 1896.

1	193, 284 ff., 824
4	364
6	284
6 A. 2	940
7	286, 364
8	283, 286
9	283, 285
13	364
30	196
30 A. 1 b	596 f.

57. Börsengesetz v. 22. Juni 1896/27. Mai 1908.

43 ff.	345
48	610
49	611
51	612 f.
52	612 f.
52 ff.	612
53	1148
55 ff.	612
65	614 f.
66	614 f.
66 A. 3	1040
67	799
68	795 ff.
71 ff.	796
75	407
91 ff.	796

58. Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. Aug. 1896.

6	170
10	1112
11	1112
14 ff.	372
16	1220
17	1220
29	595

(58. Bürgerl. Gesetzb.)

31	1158, 1380
34	800
35 ff	1138
43	1234
54	245
56	787
61	1234
72	644, 787
73	644
89 A 1	1158
93	186, 1105, 1107
94	185, 767, 1107
95	185
95 A. 1	172
A. 2	186
96	1180
97	631, 947 ff., 1106
98	78, 949, 1106 f.,
107	1167
108	1167
111	1167
116	351, 564
116 ff.	145
117	478
117 A. 2	597
119	145, 564, 601, 1341
119 A. 2	79, 654
119 ff.	363
122 A. 2	980
123	47
125	808
126	80, 515
128	1035, 1167
129	515 f.
130	1278
133	601, 880, 1035, 1135
134	50
137	712
138	46, 47, 49 f., 425, 565, 645, 705, 789, 873, 1126, 1171, 1232, 1276
138 A. 1	50 f., 77, 597, 646, 762
A. 2	51, 1221
139	594, 646, 873, 1171
145 ff.	710
147 A. 2	539
150	29
151	710 f.
154	78, 363
155	363
157	27 ff., 30 ff., 33, 218 ff., 425, 482, 570 ff., 711, 872, 1029, 1126, 1279
158 A. 1	1398
161	133
162	961, 1398
162 A. 2	872
164	245, 372
167	1342
172	1342
173	1342
179	372
181	193 f., 543, 594 f., 1124
185 A. 2	961

(58. Bürgerl. Gesetzb.)

187	239, 1319
195	871
196 Z. 1	1408
Z. 3	1408
197	189
208	537 f., 807, 809
211 A. 2	137
212	137
218	189, 568
218 A. 1	871
222 A. 2 S. 2	807 ff.
224	871
226	46, 705, 960 f., 1024, 1030
227	616 f.
228	616, 618 ff.
231	621
242	27 f., 220, 570 ff., 711, 868, 1029
249	88, 1343
249 ff.	998
252	752
254	137, 219, 325, 432, 537, 697, 819, 964
262	190
264	190
267 A. 2	961
268	961, 1399
268 A. 3	305
271	818 f.
274	423
275 A. 1	706
A. 2	201
276	32, 217, 566, 1381
276 ff.	685
278	88, 325 f., 534, 538, 1381 f.
280	1381
281	686 f.
283	566
293	1261
300	706
306	201
308	201
310	77
312	71
313	220, 249, 257, 707, 1124
315	868
316	868
320	422 ff., 1398
322	423
325	594
326	78, 568, 1100 f., 1260, 1402 f.
328	568, 1172
329	247
329 A. 3	346
339	872
343	762
365 A. 1	824
387	420
393	420
398	246, 597
398 ff.	1039
399	1399
401	305
407	980, 1125
409	597
410	1190
412	305, 980

59. Einführungsgesetz z. Bürgerl. Gesetzbuch v. 18. Aug. 1896.

60. Grundbuchordnung v. 24. März 1897/20. Mai 1898. (Vgl. Nr. 167.)

(144. Landesverw.Ges.)

92	255
127	84
127 A. 3	
Z. 2	541
127 ff.	281

145 Zuständigkeitsgesetz v. 1. Aug. 1883.

§ 56 S. 430, § 133 S. 766.

146. Allg. Vf. betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden v. 20. Mai 1887.

Z. 43 **A. 1** S. 356.

147. Ansiedelungsgesetz f. d. Prov. Hannover v. 4. Juni 1887.

§§ 15, 17 S. 598.

148. MinErl. v. 16. Dez. 1889 (Tierquälerei beim Viehschlachten).

S. 188.

149. Allg. Vf. v. 3. Nov. 1890 (betr. d. erste jurist. Prüfung).
(Vgl. Nr. 143, 199.)

§ 11 S. 672 f.

150. Gewerbesteuergesetz v. 24. Juni 1891.
(Vgl. Nr. 103.)

§ 4 Z. 1 S. 199, § 52 S. 765.

151. Einkommensteuergesetz v. 24. Juni 1891/19. Juni 1906.
(Vgl. Nr. 173.)

1 A. 1 Z. 6	1347
6	880
6 Z. 3	979
Z. 4	1274
8	979, 1229, 1287, 1408
9 Z. 1	879, 1274
Z. 2	978 f., 1229, 1274
Z. 3-5	979
Z. 6	1348
10	879, 1275
11	879
11 A. 2	978, 1039
12	651, 880
12 A. 5	1111
13	1237, 1407
13 A. 2	
Z. 1—4	979
16	1348, 1407
19	1396
41	1229
43	1288
56	879
71 Z. 3	1414

152. Min. Vf. v. 7. Okt. 1891 **(Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Gerichtsverhdlgn.).**

S. 120.

153. Allg. Vf. v. 15. März 1892 (Kostenerstattung i. F. d. § 496 A. 2 StrPO.)
(Vgl. Nr. 176.)

154. Ergänzungssteuergesetz v. 14. Juli 1893.

§ 9 S. 823.

155. Kommunalabgabengesetz v. 14. Juli 1893.
(Vgl. Nrn. 128, 156.)

18	485
24 e	1227
29	1287
30	1287
33 A. 4	977
35	199
40 A. 1	
Z. 2	977
43	1347
53	1286
63	485
69	1347
70	1347
70 A. 3	599
71	823
72	823
84	1174
94	1347

156. Ausf.-Anw. z. Kommunalabgabengesetz v. 10. Mai 1894.

Art. 45 Z. 2 S. 599, Art. 52 S. 1174.

157. Gerichtskostengesetz v. 25. Juni 1895/6. Okt. 1899.

24 A. 2	517
81 A 5	472
143 A. 2	473

158. Gebührenordnung für Notare v. 25. Juni 1895/6. Okt. 1899.

§ 2 S. 57.

159. Stempelsteuergesetz v. 31. Juli 1895.
(Vgl. Nr. 196.)

§ 2 S. 244, Tarifst. 32 S. 191, 244.

160. Ordnung f. d. Erhebung e. Gemeindesteuer bei d. Erwerb v. Grundstücken im Bezirk d. Stadt Berlin v. 20. März 1897/28. Jan. 1904.

§ 2 A. 1 u. 4 S. 135.

161. Allg. Vf. v. 20. Jan. 1898 (Geheimmittel betr.).

S. 1215.

162. Allerh. Erl. v. 27. Jan. 1898 (Rangverhältnisse d. Richter).

S. 127.

163 Kommunalbeamtengesetz v. 30. Juli 1899.

§ 12 S. 493.

164. AusfGes. z. Bürgerl. Gesetzbuch v. 20. Sept. 1899.

1 § 2	1216
6	1216
12 § 2	308
89 Z. 1	844
Z. 2	1158

165. Ges. über d. freiw. Gerichtsbarkeit v. 21. Sept. 1899.

§§ 60, 84 S. 515.

166. Ausführungsgesetz z. Zwangsversteigerungsgesetz v. 23. Sept. 1899.

Art. 1, 2 S. 222.

167. Allg. Vf. z. Ausf. der Grundbuchordnung v. 20. Nov. 1899.

§ 4 S. 1284, § 10 S. 428.

168. Ges. betr. d. ärztl. Ehrengerichte v. 25. Nov. 1899.

S. 1275.

169. MinAnw. über das Verfahren bei Entmündigungen v. 28. Nov. 1899.

§§ 10, 18 S. 245.

170. Berliner Straßenordnung v. 31. Dez. 1899.

§ 3 A. 3, § 4 S. 598, § 6 S. 366.

171. Kassenordnung v. 31. März 1900.

§ 54 S. 1218.

172. Fürsorgeerziehungsgesetz v. 2. Juli 1900.

1 Z. 1	1361
Z. 2	227
Z. 3	227
4	83
5	228 f.
21	83, 1109

173. Ausf.-Anw. z. Einkommensteuergesetz v. 6. Juli 1900.
(Vgl. Nr. 151.)

Art. 21, 22 Z. 2, 4b S. 256.

174. Warenhaussteuergesetz v. 18. Juli 1900.

§ 14 A. 1 S. 1287.

175. Eisenbahn-Verwaltungsordnung v. 17. März 1902.

S. 428.

176. Allg. Verf. über d. Verfahren bei Festsetzung der dem Beschuldigten aus der Staatskasse zu erstattenden notwendigen Auslagen v. 30. Apr. 1902.
(Vgl. Nr. 153.)

S. 183.

177. Ges. betr. d. Vorausleistungen z. Wegebau v. 8. Aug. 1902.

§ 1 S. 879, § 6 S. 710.

178. Baupolizeiordnung f. d. platte Land d. Prov. Pommern v. 7. März 1903.

§ 5 S. 366.

179. Min. Vf. betr. Einsicht der Schuldnerliste v. 9. Mai 1903.

S. 714.

180. Richterbesoldungsgesetz v. 29. Mai 1903.

S. 1330.

181. Ausf.-Bestimmgn. z. d. Vorschr. über d. Tagegelder u. Reisekosten der Staatsbeamten v. 11. Nov. 1903.

C 3, G 1 S. 353, G 4, 5, 6 S. 352 f., G 7, H 1 S. 353.

182. Ansiedelungsgesetz v. 10. Aug. 1904.
(Vgl. Nr. 147.)

13	253
13 A. 1	84, 649
A. 2	83
13 a	311
13 b A. 4	1346 f.
20	311

183. Ges. betr. d. Spiel in außerpreuß. Lotterien v. 29. Aug. 1904.

§ 2 S. 82.

184. Berggesetznovelle v. 14. Juli 1905.
(Vgl. Nrn. 125, 191.)

S. 1325.

185. Kirchensteuergesetz v. 14. Juli 1905.
(Vgl. Nrn. 187, 188.)

Art. 1 S. 651, 1039, Art. IV §§ 4, 7 S. 1039, §§ 23, 27 S. 84.

186 Ges. betr. d. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 28. Aug. 1905.
(Vgl. Nr. 106.)

S. 280 f., 312, 354; §§ 1 ff., 25 ff., 35 Z. 1, 35 ff. S. 261.

187. Anw. d. Evang. Oberkirchenrats z. Ausf. des Kirchensteuerges. v. 22. März 1906.
(Vgl. Nrn. 185, 188.)

VII D A. 1 S. 84.

188. MinAnw. z. Ausf. des Kirchensteuerges. v. 24. März 1906.
(Vgl. Nrn. 185, 187.)

VII E A. 4 S. 84.

189. Kreis- u. Provinzialabgabengesetz v. 23. Apr. 1906.

§ 6 Z. 2 S. 1407.

190. Allg. Vf. betr. d. Heranziehung d. Gerichtsschreibers u. d. Kanzlei z. Hilfeleistg. in richterl. Geschäften usw. v. 25 Apr. 1906.

S. 1375.

191. Berggesetznovelle v. 19. Juni 1906 (Knappschaftsgesetz).
(Vgl. Nrn. 125, 184.)

S. 1325.

192. Allg. Vf. betr. Erbschaftssteuer v. 26. Juni 1906.
(Vgl. Nr. 194.)

S. 473.

193. Geschäftsordnung f. d. Gerichtsschreibereien der LG. v. 22. Okt. 1906.

§ 5 S. 428.

194. Allg. Vf. betr. Erbschaftssteuer v. 26. März 1907.
(Vgl. Nr. 192.)

S. 474.

195. Ges. gegen die Verunstaltung von Ortschaften usw. v. 15. Juli 1907.

§§ 3, 8 S. 849.

III. Verzeichnis der Mitarbeiter des XIII. Jahrganges.

Für die Redaktion verantwortlich: Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann.
Druck von Pass & Garleb G. m. b. H. Sämtlich in Berlin.

Nummer 1. Berlin, den 1. Januar 1908. XIII. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Verlag von OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Preis: vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland franko 5 M. Einzelne Nummern 80 Pfg. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie direkt die Expedition nehmen Bestellungen entgegen.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96. Alle Einsendungen nur an diese Redaktionsadresse erbeten. Fernsprecher VI 2564. Alleinige Inseratenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Filialen. Inserate die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pfg., Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pfg. Beilagen nach Uebereinkunft.

Zum Entwurf des Vereinsgesetzes.[1])

Von Laband.

Die Forderung nach einer Vereinheitlichung des Vereins- und Versammlungsrechts im Deutschen Reich ist bald nach seiner Gründung erhoben und oft wiederholt worden; ja man hat bisweilen sogar die unbegründete Behauptung aufgestellt, daß das Reich durch die RVerf. zum Erlaß eines solchen Gesetzes verpflichtet sei; das Reich ist nur dazu berechtigt. Daß die in den Einzelstaaten geltenden Gesetze sehr verschiedenartig aussehen, und zusammen ein buntscheckiges Bild geben, ist richtig; aber diese Verschiedenheit ist an sich gerade auf diesem Gebiet kein so schwer lastender und beklagenswerter Uebelstand, da keine Verkehrsinteressen in Frage stehen, wie hinsichtlich des Wirtschaftslebens und der Gewerbetätigkeit. Es handelt sich lediglich um polizeiliche Maßregeln zur Verhütung von Ausschreitungen und gemeingefährlichen Vorgängen, und so wenig wie auf anderen Gebieten besteht für das Vereins- und Versammlungsrecht die Notwendigkeit, daß die polizeilichen Befugnisse und Vorschriften überall die gleichen seien und reichsgesetzlich geregelt werden. Das Vereins- und Versammlungswesen hat sich auch in Deutschland, trotzdem es an einer reichsgesetzlichen Regelung bisher fehlt, kräftig entwickelt und ist zu großer Blüte gelangt. Daß eine einheitliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts ein dringendes Bedürfnis sei, ist daher mehr ein parteipolitisches Schlagwort als eine durch tatsächliche Verhältnisse gebotene Notwendigkeit.

Eine ganz andere Frage ist aber, ob nicht die in den Einzelstaaten bestehenden Vorschriften veraltet und unzweckmäßig sind, ob sie nicht einer zeitgemäßen Verbesserung bedürfen, und ob es sich nicht aus diesem Grunde empfiehlt, von der Zuständigkeit des Reichs Gebrauch zu machen und diesen ganzen Wust antiquierter Polizeivorschriften mit einem reichsgesetzlichen Akt wegzufegen, anstatt darauf zu warten, bis die Gesetzgebung in den einzelnen Staaten sich dazu aufrafft. Für die Beantwortung dieser Frage ist der Inhalt des Entwurfs maßgebend, d. h. eine Vergleichung desselben mit den gegenwärtig in den Einzelstaaten geltenden Vorschriften. Denn sind die letzteren auch im einzelnen sehr von einander abweichend, so handelt es sich doch in der Hauptsache immer um dieselben Dinge, Anmeldung und Genehmigung der Vereine und Versammlungen, Ausschluß gewisser Personenklassen, Beaufsichtigung und Auflösung.

In allen diesen Beziehungen ist der Entwurf viel freiheitlicher als irgendeines der jetzt in Deutschland geltenden Gesetze; er ist auch freiheitlicher als das in den meisten auswärtigen Staaten bestehende Recht. Man darf freilich nicht einen einzelnen Punkt herausgreifen und darauf hinweisen, daß in irgendeinem Winkel des Reichs in dieser Beziehung eine liberalere Bestimmung bestehe, und dann über die rückschrittliche Tendenz des Entwurfs zetern. Man darf ebensowenig einen einzelnen Staat herausgreifen, dessen gegenwärtiges Vereinsrecht angeblich freiheitlicher sei als der Entwurf. Es kommt auf den Gesamtinhalt des Entwurfs und auf den im weitaus größten Teil Deutschlands bestehenden Rechtszustand an. Auch der Hinweis auf Württemberg, Hessen und Koburg-Gotha, wo die sonst üblichen Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts in besonderen Gesetzen nicht enthalten sind, ist verfehlt; denn wie die Motive S. 19 bemerken, werden dort die entsprechenden Befugnisse der Polizeibehörden aus dem allgemeinen Oberaufsichtsrecht der Staatsgewalt abgeleitet. Durch die reichsgesetzliche Fixierung dieser Befugnisse wird auch in diesen Staaten das Vereins- und Versammlungsrecht vor polizeilichen Eingriffen besser gesichert und freiheitlicher gestaltet werden.

Andererseits wird von einem konservativen oder vielmehr reaktionär-bureaukratischen Stand-

[1]) Diese Besprechung des Entwurfs ist vor der ersten Lesung desselben im Reichstage verfaßt worden; obgleich sie sich mehrfach mit Bemerkungen, welche dabei gemacht worden sind, berührt, wird sie hier unverändert zum Abdruck gebracht.

punkt aus in der Wegräumung der polizeilichen Beschränkungen eine große Gefahr gesehen, der Untergang der gegenwärtigen Staatsordnung geweissagt und deshalb vor der Annahme des Entwurfs gewarnt. Auch dies ist aus mehreren Gründen unrichtig. Die Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts stammen aus einer Zeit, in welcher die Regierungen vor jeder freien Betätigung des Volkes an öffentlichen Angelegenheiten eine Furcht hatten, welche heut lächerlich erscheint. Es ist der Geist, der in der Wiener Schlußakte, den Karlsbader Beschlüssen und der Reaktion gegen die Bewegung von 1848 herrschte. Es war die Angst vor der Revolution, vor jeder freiheitlichen Regung, welche damals die Regierungen erfüllte und ihre Anordnungen bestimmte, wie heut die Angst vor der Sozialdemokratie. Man gab sich der Illusion hin, daß man tiefgehende Strömungen des Volkes durch kleinliche Polizeimittel, ja durch tendenziöse Schikanen, aufhalten und umlenken könnte. Die Geschichte hat gelehrt, wie fruchtlos ein solches Beginnen ist. Die polizeilichen Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts haben die großartige Umgestaltung des gesamten Rechtszustandes, welche sich in Deutschland im 19. Jahrhundert sehr gegen die Wünsche der meisten Regierungen vollzogen hat, nicht aufzuhalten vermocht. Sodann war zu jener Zeit das Vereinswesen noch wenig entwickelt. Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Bevölkerung beschäftigte sich mit öffentlichen Angelegenheiten; die Politik war ein Sonderinteresse einzelner Kreise. Frauen, Arbeiter, Bauern standen ihr fern. Daß Frauen an anderen als Wohltätigkeitsvereinen oder gar an öffentlichen Versammlungen teilnehmen, widersprach der Sitte. Die Zahl der Vereine, insbesondere der politischen, war klein, und öffentliche Versammlungen waren ein seltenes und bemerkenswertes Ereignis. Die Polizeibehörden konnten daher in der Tat eine Aufsicht über Vereine und Versammlungen ausüben, so unnütz sie auch war und zu so vielen Mißgriffen sie auch führte. Wie anders ist es aber gegenwärtig! Wie hilflos und machtlos steht die Polizei jetzt den zahllosen Vereinen gegenüber, welche zu einer unübersehbaren Menge von Zwecken und zur Förderung von Interessen aller Art und in allen Schichten der Bevölkerung bestehen und fortwährend vermehrt werden. Wozu nützt es den Polizeibehörden, wenn sie über viele hunderttausend Vereine Listen führen und die Namen der Vorstandsmitglieder oder gar aller Vereinsmitglieder erfahren? Was können sie mit dieser Kenntnis anfangen? Diese Vorschriften sind für die Behörden eine Quelle einer großen und völlig überflüssigen Arbeitslast und für das Publikum eine Quelle endloser Schreibereien, Scherereien und unbeabsichtigter Uebertretungen. Endlich haben die Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse, die Freizügigkeit, die Entwicklung der Verkehrsmittel, das Hin- und Herwogen der Bevölkerung jenen polizeilichen Befugnissen den größten Teil ihrer praktischen Bedeutung genommen. Es scheint mir daher einerseits ebenso unbegründet, wenn eine Entrüstung über den angeblich reaktionär-bureaukratischen Charakter des Entwurfs zur Schau getragen, als andererseits, wenn über den Fortfall gewisser polizeilicher Befugnisse ein Kassandraruf erhoben wird.

Bei der Beurteilung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs ist davon auszugehen, daß die Möglichkeit, Vereine zu gründen und Versammlungen zu veranstalten und an Vereinen und Versammlungen teilzunehmen, kein vom Staat verliehenes oder durch die Rechtsordnung begründetes Recht, sondern eine dem Menschen von Natur gegebene Fähigkeit ist. Das ganze Vereins- und Versammlungsrecht besteht ausschließlich in Beschränkungen dieser Fähigkeit. Wenn gar keine Vorschriften über das sogen. Vereins- und Versammlungsrecht bestehen, kann diese Fähigkeit am unbeschränktesten ausgeübt werden. Daher sind alle Vorschriften des Entwurfs von dem Gesichtspunkt aus zu prüfen, inwieweit die in ihnen enthaltenen Beschränkungen gerechtfertigt, d. h. durch ein Bedürfnis der öffentlichen Ordnung verlangt werden. Wenn ein solches Bedürfnis nicht besteht, ist die Bestimmung zu verwerfen.

An der Spitze des Entwurfs steht im § 1 der Satz:

„Alle Reichsangehörigen haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine zu bilden und sich zu versammeln."

Die praktische Tragweite dieser Bestimmung ist eine außerordentlich große. Denn sie hebt mit einem Schlage alle in den Landesgesetzen bestehenden Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit auf und macht die Einführung solcher durch die Landesgesetze unmöglich. Soweit nicht in den folgenden Paragraphen besondere Bestimmungen für Vereine, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, und für öffentliche Versammlungen getroffen werden, ist die Vereins- und Versammlungsfreiheit eine unbeschränkte, soweit nicht Strafgesetze verletzt werden. Für das unermeßlich große Gebiet des Vereinslebens und der Versammlungen für alle nicht öffentlichen Angelegenheiten sind alle polizeilichen Beschränkungen hinweggeräumt. Sie bedürfen weder einer Anmeldung noch Genehmigung, sie können ihre Statuten und ihre Organisation machen, wie sie wollen, sie brauchen auch gar keine zu haben; es besteht keine Beschränkung des Alters und des Geschlechts; jugendliche Personen und Frauen können Vereine gründen und Mitglieder werden, dürfen Versammlungen veranstalten und daran teilnehmen. Es gibt keine polizeiliche Beaufsichtigung und kein polizeiliches Auflösungsrecht mehr. Die Gesetze fast aller deutschen Staaten haben in diesen Beziehungen höchst eingreifende Beschränkungen; sie alle sollen radikal beseitigt werden und mit Recht; denn es besteht in der Tat nicht das geringste öffentliche Bedürfnis, sie aufrecht zu erhalten.

Dies legt aber die Frage nahe, warum diese Freiheit nur den Reichsangehörigen unverkümmert

sein soll. Warum sollen Engländer oder Franzosen, welche in einer deutschen Stadt einen Klub, einen Musikverein, einen Schachspielverein, ein literarisches oder wissenschaftliches Kränzchen gründen, den polizeilichen Scherereien unterworfen bleiben, welche man für Reichsangehörige als unnütz oder schädlich beseitigen will? Genügt es nicht auch hier, daß die Vereine und Versammlungen nicht den Strafgesetzen zuwiderlaufen? Die Fassung des Entwurfes würde für Ausländer alle veralteten und zwecklosen Bestimmungen der Landesgesetze und die ganze „Buntscheckigkeit" derselben in Kraft erhalten oder ihre Aufhebung der Autonomie der Einzelstaaten überlassen. Viele Vereine haben Reichsangehörige und Ausländer (Deutsch-Schweizer, Oesterreicher usw.) zu Mitgliedern; soll auf diese Vereine das Reichsgesetz oder das reichsgesetzlich vorbehaltene Landesgesetz angewendet werden? Wie kann man feststellen, ob alle Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung reichsangehörig sind? Nur von der falschen Auffassung aus, daß die Vereins- und Versammlungsfreiheit ein vom Staat verliehenes, staatsbürgerliches Recht sei, könnte die Beschränkung auf Reichsangehörige gerechtfertigt erscheinen. Es ist eine engherzige Aengstlichkeit, Ausländern zu versagen, was Reichsangehörigen gewährt wird. Nach meiner Ansicht müßte der § 1 lauten:

Im Deutschen Reich haben alle das Recht usw. oder vielleicht besser: Vereine und Versammlungen unterliegen nur den in diesem Gesetz enthaltenen polizeilichen Vorschriften. Das würde eine großzügige Proklamierung der allgemeinen Vereins- und Versammlungsfreiheit sein, welche doch in der Tat mit der staatsrechtlichen Reichsangehörigkeit nichts zu schaffen hat.

Eine besondere Bestimmung trifft § 2 des Entwurfes für Vereine, „welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken". Solche Vereine sollen einen Vorstand und eine Satzung haben; die Satzung und das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder — nicht aller Mitglieder — binnen einer Woche der zuständigen Polizeibehörde in deutscher Fassung einreichen; ebenso jede Aenderung der Satzung und der Zusammensetzung des Vorstandes. Dies ist die einzige Beschränkung solcher Vereine: man muß, wenn man gerecht sein will, zugeben, daß sie keine große Belästigung enthält, und daß sie im Vergleich mit den jetzt in fast allen deutschen Staaten für solche Vereine bestehenden Vorschriften einen großen Fortschritt im Sinne der Vereinsfreiheit enthält. Nur die Frist von einer Woche kann etwas zu kurz bemessen erscheinen. Die Bemängelung der Bestimmung, daß die Anzeigen in deutscher Sprache zu erfolgen haben, ist ganz unbegründet; denn die Geschäftssprache der deutschen Behörden ist die deutsche, und es handelt sich bei diesen Anzeigen um den geschäftlichen Verkehr mit der Polizeibehörde. Was sollte auch die Polizeibehörde mit einer in spanischer oder griechischer Sprache verfaßten Anzeige machen? Daß den Staatsbehörden im öffentlichen Interesse Kenntnis von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sowie von deren Statuten und Vorständen gegeben werden muß, ist als völlig berechtigt anzuerkennen. Ein Recht der Genehmigung und Beaufsichtigung wird ja auch hier nicht verlangt; das Bestehen solcher Vereine soll nur nicht vor den Staatsbehörden verheimlicht werden; das ist nicht zu viel verlangt. Aber was sind „öffentliche Angelegenheiten"? Die Fassung ist dem preußischen Vereinsgesetz vom 11. März 1850 § 2 entnommen. Der Ausdruck ist höchst unbestimmt und vieldeutig. Was kann nicht alles als eine öffentliche Angelegenheit angesehen werden! Ist die Errichtung eines Theaters oder zoologischen Gartens, eines Frauengymnasiums, eines Krematoriums, einer Wasserleitung oder elektrischen Straßenbeleuchtung eine öffentliche Angelegenheit, und unterliegt ein Verein, welcher darauf einwirken will, dem § 2? Dem Zweck dieser Anordnung würde wohl vollständig genügt werden, wenn statt „öffentliche Angelegenheiten" gesagt würde: „politische oder sozialpolitische Angelegenheiten". Dies wäre jedenfalls klarer und bestimmter. Warum sich an die Ausdrucksweise eines alten preußischen Gesetzes sklavisch binden?

Eingehendere Anordnungen, also Beschränkungen, sieht der Entwurf für öffentliche Versammlungen vor. Oeffentliche Versammlungen können unter Umständen mit Gefahren für die öffentliche Sicherheit, für den Verkehr, für Ruhe und Ordnung verknüpft sein, und es kann daher für die Polizei geboten sein, Vorkehrungen zur Abwendung solcher Gefahren zu treffen. Dies gilt auch von Wahlversammlungen. Die Polizeibehörde muß daher in Kenntnis gesetzt werden, daß eine öffentliche Versammlung stattfinden soll, und daraus ergibt sich die Pflicht des Veranstalters zur vorhergehenden Anmeldung unter Angabe des Orts und der Zeit. Der Entwurf § 3 legt diese Pflicht aber dem Veranstalter einer öffentlichen Versammlung nur in dem Falle auf, daß die Versammlung zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten berufen wird. Auch hier dürfte es besser sein, „politische oder sozialpolitische Angelegenheiten" zu sagen. Versammlungen zur Erörterung anderer Angelegenheiten sind in der Regel mit Gefahren für die öffentliche Sicherheit usw. nicht verbunden. Die Frist beträgt mindestens 24 Stunden, bei Wahlversammlungen mindestens 12 Stunden vor dem Beginn der Versammlung. Ueber die Anzeige soll von der Behörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung erteilt werden. Diese Vorschrift dient lediglich dem Veranstalter zum Ausweise, daß er die Anzeigepflicht erfüllt hat; die Abhaltung der Versammlung ist von der Erteilung der Bescheinigung nicht abhängig gemacht; eine Beschränkung der Versammlungsfreiheit ist also darin nicht enthalten.

Der Entwurf fügt hinzu, daß es der Landeszentralbehörde überlassen bleibe, zu bestimmen, ob

und unter welchen Voraussetzungen es einer Anzeige nicht bedarf für Versammlungen, die unter Innehaltung der Frist öffentlich bekannt gemacht sind. Man kann wohl die Frage aufwerfen, wozu eine Anzeige erforderlich ist, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist. Alsdann weiß ja die Polizeibehörde oder muß wissen, daß die Versammlung stattfinden wird. Wenn in einer Stadt die Naturforscherversammlung, der Juristentag, der Anwaltstag, der Katholikentag usw. abgehalten werden soll und dafür seit Wochen und Monaten Vorbereitungen getroffen worden sind, so ist es doch sicherlich überflüssig, der Polizeibehörde 24 Stunden vorher davon eine Anzeige zu erstatten. Auch daß die „Landeszentralbehörde" bestimmen soll, unter welchen Voraussetzungen es einer Anzeige nicht bedarf, scheint durch nichts begründet zu sein. Es kommt allein darauf an, zu bestimmen, was unter einer öffentlichen Bekanntmachung zu verstehen ist, so daß sie auch wirklich zur Kenntnis der Polizeibehörde gelangt oder ohne große Schwierigkeiten gelangen kann. Denn ein geschriebener Zettel, welcher an irgendeine Straßenecke oder Haustür geklebt wird, kann diesem Erfordernis allerdings nicht entsprechen. Anstatt des Abs. 3 des § 3 sollte daher eine nähere Erklärung in das Gesetz aufgenommen werden, in welcher Art die Bekanntmachung zu erfolgen habe. Wenn dies aber wegen der lokalen Verschiedenheiten nicht möglich ist, so sollte es den Ortsbehörden überlassen bleiben, zu bestimmen, wie die Bekanntmachung zu erfolgen habe. Den Zentralbehörden steht es ja dann immerhin noch zu, der Polizeibehörde darüber eine Dienstanweisung zu erteilen.

Gefährlicher als Versammlungen in geschlossenen Räumen sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen. Die Gefahren liegen in der Ansammlung großer Menschenmassen und in der Störung des gewöhnlichen Verkehrs. Daher erfordert der Entwurf § 4 mit vollem Recht nicht nur eine Anzeige mit einer Frist von mindestens 48 Stunden, sondern auch die schriftlich zu erteilende Genehmigung der Polizeibehörde. Um aber eine tendenziöse oder schikanöse Ausübung dieser Befugnis zu verhindern, soll nach dem Entwurf die Genehmigung nur versagt werden dürfen, wenn Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist. Natürlich muß darüber, ob diese Befürchtung begründet ist, zunächst das Ermessen der Polizeibehörde entscheiden. Daß gegen die Versagung der Genehmigung die Beschwerde zulässig ist, versteht sich von selbst. Eine unbegründete Verkümmerung der Versammlungsfreiheit ist in dieser Anordnung nicht zu finden. Von dem Erfordernis der Genehmigung sollen befreit sein gewöhnliche Leichenbegängnisse und, wo sie hergebracht sind, Hochzeitszüge. Zur Vermeidung von Zweifeln und Streitigkeiten würde es gut sein, hinzuzufügen, daß die bestehenden Vorschriften über öffentliche Prozessionen unberührt bleiben.

Daß der Entwurf im § 6 das fast überall bestehende Verbot des Waffentragens in öffentlichen Versammlungen und Aufzügen wiederholt, bedarf keiner Rechtfertigung.

Auch daß jede öffentliche Versammlung einen Leiter haben muß, der für Ruhe und Ordnung in der Versammlung zu sorgen hat und befugt ist, die Versammlung für aufgelöst zu erklären (§ 5), ist eine unentbehrliche Sicherheitsmaßregel. Es kann nicht angehen, eine Menschenmenge zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten zusammenzurufen und sie sich dann völlig selbst zu überlassen. Eine Verhandlung ohne Leitung ist unmöglich.

Der am meisten bestrittene Satz der ganzen Vorlage ist der § 7, welcher verlangt, daß die Verhandlungen in deutscher Sprache zu führen sind. Diese Bestimmung hat einen rein politischen Charakter und kann nur von politischen, nicht von rechtlichen Gesichtspunkten aus gewürdigt werden. Sie ist wesentlich gegen die Polen gerichtet und ein defensives Kampfmittel gegen die deutschfeindliche Agitation der Polen. An und für sich und ohne Rücksicht auf diese politischen Verhältnisse und Zwecke kann es nicht als ein Erfordernis der öffentlichen Sicherheit anerkannt werden, daß öffentliche Versammlungen in deutscher Sprache verhandeln. Mit der amtlichen Geschäftssprache hat dies gar nichts zu tun. Wenn die Motive S. 34 betonen, „daß gegenüber jedem Deutschen, der innerhalb des Reichsgebiets in öffentlicher Versammlung zu seinen reichsangehörigen Mitbürgern reden will, der Gebrauch der deutschen Sprache zu verlangen und als möglich vorauszusetzen ist", so wird mit dem Doppelsinn des Wortes „Deutscher" gespielt. Im staatsrechtlichen Sinn ist ein „Deutscher" jeder Reichsangehörige ohne Rücksicht auf seine Nationalität; im nationalen Sinn ist ein Deutscher, wer zur deutschen Nation gehört, ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit. Die Sprache aber richtet sich nicht nach der Staatsangehörigkeit, sondern nach der Nationalität. Das Verbot, in der angeborenen, nationalen Sprache zu verhandeln, ist zweifellos eine Verkümmerung des Versammlungsrechts. Man denke, daß z. B. in Böhmen den Deutschen verboten würde, in deutscher Sprache zu verhandeln! Die einzige juristische Rechtfertigung des § 7 kann darin gefunden werden, daß die polizeiliche Beaufsichtigung einer öffentlichen Versammlung durch den Gebrauch einer nicht deutschen Sprache erschwert wird. Ob dies ein ausreichender Grund ist, mag dahingestellt bleiben. Es handelt sich aber, wie bemerkt, nicht um juristische, sondern um politische Erwägungen, für welche hier nicht der Ort ist.

Der Entwurf enthält endlich die üblichen Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Versammlung durch Beauftragte der Polizeibehörde und über die Auflösung. Die letztere ist auf gesetzlich ganz bestimmte Fälle beschränkt und dadurch ist polizeilicher Willkür ein Riegel vorgeschoben. Es ist freilich nicht ausgeschlossen, daß der beaufsichtigende

Polizeibeamte sich im Rechtsirrtum befindet, ob ein Auflösungsgrund, namentlich ob der Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt; aber es ist doch nicht möglich, jede Versammlung durch zwei Oberlandesgerichtsräte beaufsichtigen zu lassen. Sonderbar ist aber die Bestimmung des Entwurfs, daß der Polizeibeamte die Versammlung nicht selbst auflösen, sondern zunächst den Leiter der Versammlung dazu auffordern soll und erst, wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Versammlung für aufgelöst erklären soll. Wozu dieser Umweg, der nur unnütze und vielleicht erbitternde Erörterungen, Schwierigkeiten und Reibungen hervorruft? Es ist doch nur die öffentliche Autorität, die durch den Polizeibeamten vertretene Staatsgewalt, welche die Versammlung auseinandertreibt; wozu soll sie sich erst hinter den Leiter der Versammlung verstecken, bevor sie offen handelnd hervortritt?

Das Resultat der vorstehenden Erörterungen ist dahin zusammenzufassen, daß der Entwurf zwar in einzelnen Beziehungen verbessert werden kann; daß aber, wenn er Gesetz wird, das bisherige Vereins- und Versammlungsrecht nicht nur vereinfacht und einheitlich gestaltet, sondern auch im freiheitlichen Sinne fortgebildet und von bureaukratisch-polizeilichen Verunstaltungen gesäubert werden wird.

Die Justiznovelle.

Vom Geh. Rat, Professor Dr. Adolf Wach, Leipzig.

Man hat anläßlich dieser Novelle das Reichs-Justizamt mit schweren Vorwürfen überhäuft, ihm fiskalische Motive, Mißtrauen, ja Feindseligkeit gegen den Anwaltstand schuld gegeben: gewiß mit Unrecht. Das Deutsche Reich kommt allgemach zu seinen Jahren, und das, was man im Anfang schuf, läßt nun zu wünschen übrig. Zu dieser Erkenntnis gesellt sich die Unrast der Zeit, das Bedürfnis derer, die in der Oeffentlichkeit wirken, insbesondere der Parteien des Reichstags, die bessernde Hand anzulegen, und so ruft man von den verschiedensten Seiten nach Reform des Strafrechts, des Strafprozesses, des Zivilprozesses und läßt überall Besserungsgedanken steigen. Schnell, nur schnell: lautet die Parole; nur keine dilatorische Behandlung! Man sehe doch die schönen österreichischen Erfahrungen, das Jahrhunderte alte, neu entdeckte Musterbild Englands und zu Hause die Misere: die Verschleppung, die Kostspieligkeit der Rechtspflege, das Schwinden des Volksvertrauens in sie, das geminderte Ansehen des Richters! — Aber wer gute Früchte ernten will, muß warten können. Wer in der Rechtsordnung dem Staatsleben festen, guten Boden geben will, muß die Experimentierlust zügeln. Wer in diesen Dingen gerecht urteilen will, muß sie kennen. Und wer sie kennt, wird anders urteilen. Von England kann man warten lernen, dagegen nicht, wie wir uns modeln sollen. Man importiere die tief eingewurzelte Loyalität des englischen Volkes, seinen politischen Sinn, seine Würdigung des Vaterländischen und Gewohnten, man mache aus unserem kritischen Juristenvolk ein Rechtsvolk, dann stehen wir auf gesünderem Boden. Das Reichs-Justizamt aber soll dem heißen Verlangen genügen, „dem Wahn Frieden“ geben — und zugleich allzeit des Widerspruchs und der Kritik, und der Hemmungen und Wünsche der Einzelregierungen gewärtig bleiben. Da wird bei aller weisen Mäßigung und Sorgfalt gelegentlich die Unrast auch im Reichs-Justizamt Gast, und es kommt eine Justiznovelle zutage wie diese.

Fast möchte man den Entwurf begrüßen mit einem: Tandem aliquando. Denn wir beschäftigen uns lange genug mit den Mängeln unserer Zivilrechtspflege. Aber der Entwurf bringt die Befreiung nicht. Er ist zu viel und zu wenig. Zu wenig: denn er sorgt der Hauptsache nach nur für den Parteiprozeß zum Schaden des Anwaltsprozesses; zu viel: denn er erweitert jenen über Gebühr und mit unannehmbaren Folgen.

Ich werde das zu beweisen suchen, indem ich — alle Details beiseite — von der Methode des Entwurfs, von der Zuständigkeitsordnung und von der Einschränkung der Berufung handle.

I. Die ZPO. ist im großen und ganzen ein gutes Gesetz: auf gesunde Grundgedanken folgerichtig aufgebaut, klar und durchdacht. Wissenschaft und Praxis haben sie verhältnismäßig schnell und erfolgreich bewältigt. Man darf auch ohne Uebertreibung aussprechen, daß, von gewissen Velleitäten abgesehen, das Gesetz von Anbeginn Anerkennung gefunden hat. Aber Fehler in der Struktur des Verfahrens sind früh erkannt und haben uns fortgesetzt beschäftigt: so der Hauptfehler der Energielosigkeit, des Mangels an Konzentrationskraft, so Mängel nebensächlicherer Natur: der Parteibetrieb, das Eidesrecht und manches andere. Darüber sind Bände geschrieben und Redefluten ergossen, von meiner Enquete bis zu den Verhandlungen des Juristentages 1902 und bis auf den heutigen Tag. Aber vorwiegend bewegt sich die Erörterung ohne Unterschied des Anwalts- und Parteiprozesses, ja sie nahm besonders jenen aufs Korn. So sind wir seit längerer Zeit der allseitigen Revision der ZPO. in Verbindung mit GVG. und GKG. in den angedeuteten Richtungen gewärtig. Und was geschieht? Wir bekommen eine Vorlage, die außer einigen nebensächlichen Punkten lediglich den Parteiprozeß zu reformieren strebt, ohne Ausgleichung mit dem Anwaltsverfahren und doch mit einem unvermittelten Einbruch in dasselbe. Daß nicht die eigentliche Grundlage: die Mündlichkeit, die freie Gestaltung der Verhandlung, die Herrschaft der Parteien über Streitsache, Streitbeginn und -ende, die Berufung mit ihrem Novenrecht, berührt wird, ist rühmend anzuerkennen, aber nur von negativem Wert. Der positive Gehalt des Entwurfs genügt nicht.

Von allgemein anwendbaren Aenderungen sind die Kostenfestsetzung durch den Gerichtsschreiber (§§ 105, 106), die Berechnung der Einlassungsfristen in Wechselsachen (§ 604), die

Richterladung der Parteien, deren Erscheinen man angeordnet (§ 141), nicht sonderlich wichtig, wenn schon die Anwälte letztere Vorschrift als eine gefährliche Störung des Vertrauensverhältnisses zur Partei ablehnen. Der Versuch, die Konzentration des Verfahrens durch § 48 GKG. ohne Rücksicht auf Schuld durch objektiv begründete Kostensteigerung zu erreichen, erscheint in dieser Gestalt verfehlt, wird die Prozesse kaum beschleunigen, wohl aber verteuern. Andere Konzentrationsmittel, wie der von mir ursprünglich angeregte, in Oesterreich angenommene Vortermin, die Stärkung der richterlichen Souveränität durch Fortfall des Antrags in den §§ 279, 374, 433 im Hinblick auf Berufungsmöglichkeit, die Einschränkung des mehrfachen Einspruchs u. a. m., werden nicht erwogen, und was noch in dieser Richtung geschieht, auf den Parteiprozeß beschränkt. Hier tritt das Unmethodische scharf hervor. Eine ganze Reihe von Vorschlägen der Novelle ist durchaus verallgemeinerungsfähig. Weshalb wird die in § 501 zugelassene vorbereitende Beweisbeschaffung, wenn sie empfehlenswert ist,[1]) nicht ins landgerichtliche Verfahren übernommen, zumal hier bei Einführung des Vortermins (der insoweit zur Bezeichnung der Beweismittel dienen könnte) wie auch schon auf Grund des Schriftenwechsels ihre Praktikabilität wesentlich gesicherter wäre? Dabei mag bemerkt werden, daß die Verklausulierung in § 501 Abs. 2, insbesondere das unverständliche Erfordernis übereinstimmenden Antrags, die Wirkung des Gesetzes außerordentlich abschwächen müßte. Nicht minder unbegründet erscheint die Beschränkung des § 502 (im Gegensatz zu § 139) auf den Parteiprozeß; denn er wie der bisherige § 503 hat durchaus generelle Berechtigung als Folge der überall durchgreifenden und von verständigen Richtern jetzt schon gehandhabten Aufklärungspflicht. In hervorragendem Maße aber gilt das von § 509, und zwar in seinen beiden heterogenen Absätzen. Oft genug habe ich als Kollegialrichter erlebt, daß wir den von der Partei zitierten oder zufällig gegenwärtigen Zeugen sofort vernommen haben. Welches einsichtige Gericht wird dem widerstreben? Was aber Abs. 2 § 509 vorschlägt, ist in der Isolierung auf das amtsgerichtliche Verfahren schlechterdings unmöglich, und das ebensosehr um der dieser Bestimmung ihrer Natur nach zukommenden allgemeinen großen Bedeutung, als um der Antinomie willen, die sich bei Geltung nur für die erste, aber nicht für die zweite Instanz ergibt. Damit berühre ich einen methodischen Punkt von großem Gewicht. Die Sondervorschriften für den Parteiprozeß tragen gerade dort, wo sie naturgemäß generalisiert werden sollten, die unvermeidliche Gefahr des Verderbs der Rechtspflege in sich. Denn sie ergeben das zwingende Argumentum e contrario für das kollegialgerichtliche Verfahren. — Nur nebenher noch mag betont werden, daß auch § 510h solcher Verallgemeinerung fähig und bedürftig ist.

[1]) Mit der Inquisitionsmaxime hat sie nichts zu tun.

Zu den der Verallgemeinerung fähigen und bedürftigen Partien gehört die Vereinfachung des Zustellungs- und Ladungswesens und im Zusammenhang damit die Regulierung der Fristwahrung (durch Einlegung von Rechtsmittel, Einspruch usw.). Wie überall, kann Verschiedenheit des Partei- und Anwaltsprozesses nur motiviert werden durch die beiden Momente der Kollegialverfassung des Gerichts und des Anwaltszwanges. Beide kommen hier nicht in Betracht. Das weiter auszuführen, habe ich um so weniger Anlaß, als ich in meinem Gutachten für den XXVI. Juristentag (Bd. II, S. 3 ff.) mich eingehend darüber verbreitet habe und auch die Novelle v. 5. Juni 1905 den Einbruch zugunsten eines Offizialbetriebes beim höchsten Kollegialgericht teilweise bereits vollzogen hat. Die Sache ist spruchreif. Bezweckt man, das Verfahren einfacher, volkstümlicher, billiger, schleuniger zu machen — und das soll nach Kräften geschehen —, so muß man sich hüten, grundlos den Parteiprozeß einseitig unter Vernachlässigung des Anwaltsprozesses zu verbessern und auf diesem Wege für dessen praktische Ausdehnung eine Stütze gewinnen zu wollen. Ich komme damit auf die Ausdehnung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit.

II. Die Novelle will die Zuständigkeit des Einzelrichters bis 800 M. erweitern. Ist das gerechtfertigt? Will man darüber zur Klarheit kommen, so muß man vor allem eine Reihe abwegiger, in die Erörterung einbezogener Argumente ausschalten. Zu ihnen gehört die falsche Behauptung, 800 M. seien heute gleichwertig der Summe von 300 M. im Jahre 1879. Ist dem so, dann rede man nicht von notwendiger Verbilligung der Prozesse, dann erhöhe man dementsprechend die Beamtengehälter, dann weise man eine solcher Geldentwertung und Vermögenssteigerung gleichkommende Steigerung der höherwertigen Prozesse nach. — Man argumentiere ferner nicht mit der erwünschten oder erforderlichen Erhöhung der Stellung, des Ansehens, der Berufsfreudigkeit des Einzelrichters. Dieser bedauerlicherweise in die Reformfrage hineingetragene, sie verfälschende Gedanke verkennt, daß erhöhte Arbeitslast nicht jene Hebung des Amtsrichters bedeutet, daß diese, wenn sie überhaupt Bedürfnis, auf ganz anderem Wege zu erstreben ist, daß aber die Gerechtigkeitspflege das Ziel ist und bleiben muß und die Güte der Rechtspflege die richterliche Autorität verbürgt. — Man lasse ferner beiseite den Hinweis auf die Sondergerichte, denn sie sind kollegiale Berufs-, Standesgerichte. — Man lasse beiseite den Streit darüber, ob der Einzelrichter oder das Kollegium der bessere Richter sei. So gestellt, ist die Frage falsch gestellt. Jedes Gericht hat seinen eigenen Vorzug. Ceteris paribus — also objektiv, nicht nach der individuellen Begabung gemessen — hat der Einzelrichter oder, sagen wir besser, das monokratisch organisierte Gericht seine selbständigen Vorzüge gegenüber dem Kollegialgericht. Sie bestehen in der leichteren Zugänglichkeit, die mit der Präsenz

und dem kleineren Sprengel zusammenhängt, in der größeren Beweglichkeit, der Befreiung vom Anwaltszwang. Daher macht man das Amtsgericht zum Konkursgericht, gibt man ihm die Mahnsachen, macht man es zum Vollstreckungsgericht und überträgt man ihm die freiwillige Gerichtsbarkeit. Daher in erster Linie überweist man ihm die Fülle der kleinen Sachen. Hieraus die Angemessenheit einer Erweiterung der Zuständigkeit auch auf die großen Sachen folgern, heißt einen Fehlschluß ziehen. Da kommt der Wert der kollegialen Verfassung zum Wort. Man könnte von ihm einigermaßen abstrahieren, wenn unsere Rechtsprechung ein Urteilen ex aequo et bono, unser Richter ein weiser Kadi wäre oder ein Volksrichter ähnlich dem Schöffen, obschon unsere Altvordern ihn nicht in der Einzahl wollten. Aber wo ist der Kadi? Wo ist das Volksrecht, das er in seinem Busen trägt? Unsere Rechtsprechung erfordert gelehrte Bildung, Kenntnis von Gesetz, Judikatur, Literatur, komplizierte Gedankenoperation. Und da ist nimmermehr der Einzelrichter dem Kollegium gleichwertig. Dazu kommt, daß das Direktorialtalent, welches bei jedem Amtsrichter erwartet werden muß, ein eigenes und keineswegs so überaus häufiges Charisma ist, und daß selbst bei der Beweiswürdigung, der Wahrung der Objektivität das Kollegium vermöge der in ihm liegenden ausgleichenden Kraft stärkere Garantien der Gerechtigkeit bietet als der Einzelrichter. Und dürfen wir zudem von dem „Ceteris paribus“ ausgehen? Ist die Justizverwaltung nicht genötigt, die jüngeren Richter in den Amtsgerichten in erster Linie zu verwerten? Es ist also ein Argument von verblüffender Oberflächlichkeit, wenn man die beliebige Ausdehnungsfähigkeit der Amtsrichter-Kompetenz stützt auf die Frage: Hat sich etwa der Einzelrichter nicht bewährt? Eine Frage, die im Munde dessen um so seltsamer klingt, der etwa zugleich ruft: Geht dem Volk das Vertrauen zur Rechtspflege wieder! und der auf die kollegialgerichtlich verfaßten Sondergerichte verweist. Sonach darf man mit Bestimmtheit behaupten: Für die großen Sachen, für die der leichteren Zugänglichkeit des Gerichts und auch der größeren Schleunigkeit und Einfachheit des Verfahrens, der Entlastung vom Anwaltszwang keine vorwiegende Bedeutung zukommt, ist das Kollegialgericht das gebotene Gericht. Und das unbestreitbar in einer Gerichtsverfassung, die mit dem Nebeneinander beider Gerichtsarten in erster Instanz rechnet. Die Frage ist nur: wie soll man die Grenze ziehen? Das ist eine Sache der Willkür nur für formale Dialektik, nicht bei weiser Würdigung der Tatsachen. Weg zunächst das Spielen mit ausländischen Vorbildern und Suggestionen, mit falschen Parallelen. Hier, wie auch sonst in unserem Rechtsleben, heißt es: selbst ist der Mann; wir wollen uns unser Haus nach unserer Eigenart bauen — bei voller Würdigung lehrreicher Beispiele. Am allerwenigsten aber wollen wir uns durch kenntnislose dilettantische Exemplifikation irreführen lassen, wie sie durch Verweisung besonders auf England heute beliebt wird. — Nun ist kein Zweifel: **wir können ohne Schaden, ja mit Vorteil und in richtiger Würdigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse die amtsrichterliche Kompetenz steigern.** Zum Teil durch Erweiterung des § 23 Nr. 2, zum Teil durch Erhöhung der Wertgrenze — aber **keinesfalls bis zu 800 M.**

Die entscheidenden Gründe sind folgende:

1. Eine so gewaltige Verschiebung der Zuständigkeit hätte eine Destruktion unserer Gerichtsverfassung zur Folge. Das Schwergewicht würde dermaßen in die Amtsgerichte verlegt, daß die erstinstanzlichen Landgerichte und folgeweise die Oberlandesgerichte in ihrer Existenzberechtigung erschüttert würden, man mit Recht fragen könnte: weshalb gehen wir nicht noch weiter, weshalb wird nicht der Einzelrichter schlechthin die erste Instanz. Es würde die Lebenskraft der Kollegialgerichte und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefährdet.

Eine ausreichende Statistik fehlt; allein ohne weiteres darf man annehmen, daß die unkontrollierbare Behauptung der Motive vielfach unter dem lokalen Niveau bleibt, wenn nach „für Preußen“ angestellter Berechnung die Zivilkammern 48% vermögensrechtlicher Sachen, die Kammern für HS. 57—58% verlieren; denn in den mehr ländlichen Bezirken, in Gebieten wie den bayerischen wird der Prozentsatz sicher größer sein. Immerhin ergeben schon jene Zahlen, daß die höchst erwünschten und das Volksvertrauen genießenden Kammern für Handelssachen mehr als die Hälfte ihrer Prozesse einbüßen, also insoweit das wertvolle, volkstümliche Kollegialgericht außer Funktion kommt. Aber überhaupt würde die Einziehung zahlreicher Kammern der Landgerichte die Folge sein, ja die Lebensfähigkeit mancher zivilen erstinstanzlichen Kollegialgerichte, z. B. in Bayern, Württemberg, in Frage gestellt. So dort, wo nur eine Zivilkammer besteht, wie das in dem OLG.-Bezirk Augsburg bei vier, Bamberg drei, Stuttgart fünf Landgerichten der Fall ist.

Bedenklicher gestaltet sich das Verhältnis für die Oberlandesgerichte. Wenn die Motive für sie einen Verlust von 33 bis 34% annehmen, so wird diese Ziffer sicherlich in manchen Landesteilen bedeutend überstiegen werden. Ein Oberlandesgerichtsbezirk Hamburg liefert mehr hochwertige Sachen als ganz Bayern; im Jahre 1903 hat der Bezirk Oldenburg 706 ordentliche landgerichtliche Prozesse, Rostock 1523, Braunschweig 1885, Augsburg 2259. Wie viele von ihnen werden den Wert von 800 M. übersteigen, und in wie vielen von diesen kontradiktorische Urteile mit Berufung an das Oberlandesgericht gelangen? Aber abgesehen von der Frage der Lebensfähigkeit, wird das Resultat sein daß die durch die Oberlandesgerichte relativ zu gewährleistende Einheit der Rechtspflege in ganz erheblicher Weise beeinträchtigt wird. Denn in allen amtsgerichtlichen Sachen bis 800 M. endet der landgerichtliche Spruch den Prozeß.

2. Eine einzelrichterliche Kompetenz bis 800 M. ist zum Schaden des rechtsuchenden Publikums. Wenn, wie feststeht, der kollegialen Rechtsprechung die größeren Garantien gerechter Rechtspflege zukommen, so bedeutet es deren Verkümmerung ohne ausreichendes Gegengewicht. Das Argument der Erleichterung, Beschleunigung der Rechtsverfolgung und deren Verbilligung schlägt, wie oben angedeutet, nicht durch. Der Anwälte wird man sich für gewöhnlich doch bedienen, nur wird die wünschenswerte copia advocatorum mit der Folge der Verteuerung der Prozedur bei vielen Amtsgerichten nach wie vor fehlen. Daß in größeren, tatbeständlich und rechtlich komplizierteren Sachen das Verfahren auch beim Amtsgericht langsamer als sonst verläuft, zumal wenn auswärtige Anwälte prozedieren, entspricht der Erfahrung. Ueberhaupt ist die Frage des Tempos so sehr durch andere Faktoren mitbestimmt, daß sie hier ganz beiseite gestellt werden darf.

3. Eine amtsgerichtliche Kompetenz bis 800 M. bedroht die Anwaltschaft in ihrem jetzigen Bestand. Es mag in dieser Beziehung auf die Verhandlungen des außerordentlichen Leipziger Anwaltstages, insbesondere auf Hachenburgs Worte verwiesen werden:

„Im Interesse der Gesamtheit der Anwaltschaft und daher im Interesse der Rechtspflege müsse er die Ausscheidung der Objekte von 300—800 M. von den landgerichtlichen Prozessen als verderblich für die Anwaltschaft ansehen, wenn nicht mindestens ein Aequivalent geboten werde."

Daß aber der Niedergang der Anwaltschaft, ihr teilweises Herabsinken zum Proletariat mit großen Gefahren für unser öffentliches Leben und die Rechtspflege verbunden wäre, darüber wird man sich nicht täuschen.

So muß man entschieden sich gegen eine so hochgespannte Steigerung der amtsgerichtlichen Kompetenz aussprechen. Man lese die Verhandlungen der Reichs-Justizkommission, die darüber, ob 300 oder 500 M. angemessen seien, geführt wurden; man wird fast alle mit Recht gegen die vorgeschlagene Erhöhung auf 800 M. angeführten Gründe dort schon gegen die Grenze von 500 M. verwertet finden. Sie haben noch heute ihre Bedeutung. Aber es ist zuzugestehen, daß eine mäßige, nicht sprungweise, unseren Rechtszustand nicht erschütternde Steigerung — vielleicht bis 500 M. — berechtigt erscheint.

Bei vorstehender Erörterung ist der fiskalische Gesichtspunkt: die Ersparnis an Richtern, die Entlastung der Kollegialgerichte, insbesondere der Oberlandesgerichte, beiseite gelassen, ebenso wie der sachliche Scheingrund, man werde ohne solche Ersparnis nicht mehr in der Lage sein, die erforderlichen geistigen Potenzen zu finden. Fürwahr, „der Kasus macht mich lachen". Es mag gelegentlich ein einziger, für die Leitung eines Ressorts geeigneter Mann vergeblich gesucht werden; es mögen auch einem hohen Maßstab entsprechende, verfügbare Kandidaten für die obersten Richterstellen mitunter mangeln; an guten Durchschnittsrichtern haben wir reichlichen Vorrat. Wie viele ersehnen die Anstellung, und wieviel gutes Material könnte der Anwaltstand liefern. Was unser Juristenstand zu leisten vermag, das hat er glänzend in der schnellen, sicheren Verarbeitung der die höchsten Anforderungen stellenden neuen Gesetzgebung bewiesen.

Was aber endlich den fiskalischen Gesichtspunkt angeht, so sollte man in erster Linie nie vergessen, daß die für die gute Rechtspflege aufgewendeten Mittel für die Existenz und Gesundheit des Staates aufgewendet sind. „Justitia est fundamentum regnorum". Im übrigen bedarf es seitens der Reichsregierung nicht einer ungewöhnlich ängstlichen Fürsorge für die Finanzen der Gliedstaaten auf diesem Gebiet. Eine schärfere Prüfung der Justizetats würde beweisen, daß die Justiz verhältnismäßig eines der billigsten Ressorts ist, und daß die in Frage kommenden Ersparnisse nicht ins Gewicht fallen.

Das führt mich auf die Schlußfrage.

III. Soll die Berufung beschränkt werden? Der Entwurf antwortet mit dem Vorschlag einer Summa appellabilis von über 50 M. in amts- und landgerichtlichen Sachen (§ 511a). Die Gründe sind: 1. es gab schon früher Berufungsschranken; 2. es gibt sie bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten; 3. es gibt sie im Ausland; 4. die Berufungen haben sich sehr vermehrt; 5. es ist nicht Aufgabe der Rechtspflege, überall zwei Instanzen zu gewähren; 6. bei geringem Streitgegenstand steht dieser in keinem Verhältnis zu den Kosten; 7. „für alle Teile" ist wirtschaftlich ein schnelles Ende „das Richtige". — Sagen wir gleich: jawohl, wenn es das Richtige, aber nicht wenn es das Unrichtige, das Ungerechte ist. Weshalb beruhigt sich die unterlegene Partei nicht, wenn „für alle Teile" das schnelle Ende „das Richtige" ist? — Nicht besser steht es mit der übrigen Begründung. Das „es war einmal" hat ebensowenig Ueberzeugungskraft als das: es ist so in England, Frankreich, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg und Oesterreich, oder der Hinweis auf Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Diese sind, wie sattsam betont wird, auf das Vertrauen zu den Genossen basierte kollegiale Standesgerichte. Sie bilden keine Parallele zum Amtsrichter. Zudem hüte man sich, aus dem Todesschweigen in inappellabeln dahin gehörigen Sachen auf die Zufriedenheit der Parteien und die Korrektheit der Entscheidungen zu schließen. Meine Erfahrungen über diese Rechtsprechung stehen damit nicht im Einklang. Noch viel unwirksamer ist das ausländische Beruhigungsmittel. Ich erinnere an oben Gesagtes. Ganz bedeutungslos ist der Hinweis auf die Zunahme der Berufungen: sie beweist höchstens deren Bedürfnis, nicht ihre Entbehrlichkeit. Und endlich ist grundsätzlich verwerflich der dem Wert der Streitsache entnommene Grund: sie trägt nicht die Kosten! Das sagte man schon in der Reichs-Justizkommission (von Puttkamer, S. 167). Würde daraus nicht folgen, daß für Mindestbeträge der Rechtsweg zu verschließen sei? Da spielen Vor-

stellungen herein, die KO. § 107 Abs. 1 oder ZPO. § 812 motivieren, aber hier ganz deplaciert sind. Auch mit dem „minima non curat praetor“ darf man beim Zivilrechtsstreit nicht operieren. „Recht muß Recht bleiben“, wie bei der Schlußsteinlegung des Reichsgerichts unser Kaiser rief. Wenn es ums Recht oder Unrecht geht, geht's nie um Geringes! Aber freilich, wenn man die Berufung unbeschränkt läßt, dann dürfte es mit der Ersparnis an Richtern — wenn auch an Oberlandesrichtern — bei der Erhöhung der amtsrichterlichen Zuständigkeit nicht günstig bestellt sein. Denn die Berufungen von den amtsrichterlichen Urteilen in höherwertigen Sachen würden voraussichtlich zur Regel, und dazu müßte die Einschränkung des Rechtsmittels in den minderwertigen Sachen die Ausgleichung bieten. Hier setzt der Vorwurf, der so unberechtigt gegen die Erhöhung der Revisionssumme erhoben wurde, der Vorwurf des plutokratischen Leitmotivs, sicher ein. Die kleine Sache soll zugunsten der großen geopfert werden.

Eine Statistik zur Berechnung des voraussichtlichen Erfolgs der Maßregel fehlt gänzlich. Aber wie dem auch sei, gegen sie treffen folgende Gründe zu.

Sie befindet sich in vollem Widerspruch mit der Zeitbewegung. „Berufung in Strafsachen“, „Steigerung des Vertrauens in die Rechtspflege“ ist die Losung. Und nun will man diese in den kleinen Sachen verkümmern und den Amtsrichter — um den wird sich's ja vorzüglich handeln — souverän machen bei irrigstem Urteil! Irren ist menschlich, und der viel beschäftigte Amtsrichter verfällt dem unvermeidlich in nicht seltenen Fällen. Da muß ihm die Rechtsmittelinstanz der Trost, der Partei die Hilfe sein. Langjährige fortgesetzte praktische Arbeit in der Rechtsmittelinstanz bei im allgemeinen trefflich arbeitenden Amtsrichtern unseres großen Leipziger Landgerichtsbezirks hat mich das gründlich gelehrt. Die partielle Inappellabilität wäre da ein verhängnisvoller Einbruch. Gefährlich zunächst in psychologischer Beziehung. Auch der Richter ist Mensch und menschlichen Versuchungen und Instinkten bei aller Selbstdisziplin ausgesetzt. Und unser Herrgott hat sehr verschiedene Kostgänger. Mit idealen Richtern darf man nicht rechnen. Ich fürchte das Paschatum, das sich unwillkürlich in die Amtsgerichte einschleichen könnte. Es ist bekannt, wie Strafkammern, was sie für richtig halten, durch tatsächliche Feststellungen gelegentlich unangreifbar machen. Wie leicht ist die Hingabe an die subjektiven Rechtsanschauungen die Quelle ungewollter Beugung des Rechts — zumal beim Fetischdienst der Beschleunigung. Wie soll man dem und den gröbsten Prozeßverstoßen bei inappellabler Sache begegnen!

Doch nicht mit einer Rechtsbeschwerde. Das gäbe einen neuen desorganisierenden Einbruch in die ZPO. Die Inappellabilität bringt solchen ohnedies. Sie bringt ihn auch dadurch, daß das Gesetz auf solche Aenderung hin nicht revidiert ist. Was sollen in erster und letzter Instanz die auf die Berufungsmöglichkeit berechneten §§ 279, 356, 367, 374, 433? Könnten sie nicht geradezu zur Strangulation des guten Rechts führen? Wie soll's mit der Appellabilität der Zwischenurteile stehen, während man vielleicht noch gar nicht übersieht, wie groß der Streitwert ist? So in den Fällen §§ 275, 304. Wie insbesondere angesichts der Wandelbarkeit dieses Wertes durch Erweiterung des Klageantrags? Was sollen überhaupt solche Zwischenurteile, wenn sie nicht berufungsfähig sind? Was das inappellable Eidesurteil? Wie steht's mit ZPO. § 161? Die Klage lautet auf 40 M.; der Amtsrichter protokolliert nicht; nach der Zeugenvernehmung steigert der Kläger den Antrag über 50 M. Was nun? Auf solche und ähnliche Fragen entbehren wir die Antwort.

„Es kann nicht Aufgabe der Rechtspflege sein, für jede noch so geringfügige Streitsache die Möglichkeit der Entscheidung in mehreren Instanzen zu gewähren“; so sagen die Motive. Es darf aber auch nicht die Aufgabe sein, die der Gerechtigkeit dienliche zweite Instanz, die wir haben, in Zukunft einer Sache deshalb zu versagen, weil sie geringfügig ist. —

Ich habe mich im vorstehenden auf Hauptpunkte beschränkt. Die Justiznovelle ist mir hiernach unannehmbar. Nur mit Selbstüberwindung spreche ich dieses aus und trete damit der hochverdienten Leitung des Reichs-Justizamts entgegen. Aber ich wäre anders mir und meiner Lebensaufgabe untreu.

Der Druck der juristischen Doktor-Dissertationen.

Vom Geh. Rat, Professor Dr. Binding, Leipzig.

Ich halte es für eine Pflicht der deutschen Rechtswissenschaft, die Aufmerksamkeit auf Zustände zu lenken, die, obschon noch jungen Datums, schon zur schweren Kalamität geworden sind, und die sich zur Unerträglichkeit auszuwachsen drohen, wenn nicht bald Einhalt, richtiger Umkehr, geschieht. Die Wissenschaft selbst — ich meine ihre Hauptträger in Deutschland: die Universitäten — hat sie nur zum Teil verschuldet: ihre bedenkliche Gestalt haben sie durch den Druck der Bureaukratie, und zwar der preußischen Bureaukratie erhalten, die es verstanden hat, die übrigen Kultus-Ministerien zu ihrer Forderung zu bekehren. Dies Verlangen ging auf Drucklegung aller juristischen Dissertationen. Und sie werden jetzt alle gedruckt! Daß dieser Maßnahme ein besonderes Vertrauen gegen die deutschen Juristenfakultäten zugrunde gelegen hätte, wird niemand behaupten wollen. Sie sollte vielmehr zu deren Kontrolle dienen. Die eminente wissenschaftliche Befähigung der Verwaltung zu dieser Kontrolle über die Tüchtigkeit juristischer Dissertationen stand ja außer allem Zweifel!

Doch ich lasse von jetzt an das Motiv des Druckzwanges ganz beiseite und spreche nur von seinem Wert. Er ist als Kontrollmaßregel völlig wert- und wirkungslos, zugleich aber stiftet er in den verschiedensten Richtungen den schwersten Schaden, und diese Schädlichkeit klarzulegen, ist meine Absicht.

Sie läßt sich nicht verwirklichen ohne Vorausnahme einer Würdigung der Dissertation für ihren Verfasser und ohne Hinweis auf das Ziel, das die weitaus größte Mehrzahl gerade der juristischen Dissertationen nicht erreichen kann.

I. Die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit, als der Beweisurkunde für den Abschluß seiner Lehrzeit, kann nach meiner Ueberzeugung für den jungen Juristen, der sich später wirklich dem Rechtsleben widmen will, in ihrer Bedeutung nicht überschätzt werden. Der Grund dieser Wahrheit, die natürlich von den Handlangern verlacht wird, liegt nahe genug.

Die sachgemäße Behandlung jedes Rechtsfalles ist eine wissenschaftliche Aufgabe, und welche und wieviel wissenschaftliche Incidentfragen vielleicht schwierigster Art in ihm auftauchen und präjudiziell beantwortet werden müssen, ehe über ihn selbst ein Urteil möglich ist, kann kein Richter, kein Rechts- oder Staatsanwalt, kein Hypothekenbuchführer zum voraus bestimmen.

Deshalb ist — von den Charaktereigenschaften abgesehen — eine sorgfältige wissenschaftliche Durchbildung die erste Voraussetzung eines tüchtigen Juristen.

Mögen aber auf der Hochschule auch die besten Lehrer ihren Schülern zeigen, wie eine juristische Frage methodisch behandelt werden muß — Herr dieser Methode wird der junge Jurist nur durch die eigene Arbeit. Den großen schweren Schritt von der Rezeption zum eigenen Schaffen muß er selbst, und zwar noch dort machen!

Da muß er zum ersten Male lernen, sich in einem größeren Komplex von Fragen zurechtzufinden; er müht sich ab, sie richtig und in richtiger Reihe — die präjudizierte nicht vor der präjudiziellen — zu formulieren und zu beantworten; er schlägt sich mit den Quellen herum, macht sich mit der Literatur vertraut, setzt sich mit ihr auseinander, und so bildet er sich die eigene Ansicht und soll nun deren Werdegang klar, durchsichtig und in schöner Form zur Darstellung bringen.

Der Segen dieser Arbeit, wenn sie gewissenhaft gemacht wird, kommt seinem ganzen künftigen Berufe zugute. Wer nicht ganz Banause ist, wird in der Praxis der wissenschaftlichen Methode treu bleiben, auch wenn ihn vielleicht die leidige Ueberlast der Arbeit zuweilen nötigt, mit dem Erfordernis der Gründlichkeit ein Kompromiß zu schließen. Aber wie vielen Zivil- und Strafurteilen, wie vielen öffentlichen Anklagen sieht man auf Meilen an, daß ihr Verfasser ein wissenschaftlich ganz ungebildeter Mensch ist! Das dürfte in einem Staate wie das Deutsche Reich schlechterdings nicht vorkommen!

Somit ist im Interesse der jungen Juristen zu wünschen, daß womöglich alle juristischen Studenten vor ihrem Abgange von der Hochschule eine solche Arbeit, eine Dissertation, liefern. Ihren Lehrern erwächst sonach die Pflicht, sie auf die Bedeutung solcher Selbstschulung energisch hinzuweisen. Die sehr große Last, die uns akademischen Lehrern aus der Pflicht der Prüfung dieser Arbeiten erwächst, müssen wir ruhig auf uns nehmen.

II. Solche Arbeit aber will ihren Lohn haben. Die Wenigsten werden sie rein um ihrer selbst willen anfertigen. Sie dient als Prüfungsarbeit, sei es für die Staats-, sei es für die Doktorprüfung. Im ersten Falle ist es zugleich zweckmäßig und schädlich, dem Kandidaten eine Maximalfrist — etwa von sechs Wochen — für die Fertigstellung der Arbeit zu setzen. Zweckmäßig: denn darin liegt ein energischer Zwang für den jungen Mann, sich zusammenzufassen und in Kürze mit sich selbst fertig zu werden. Aber zugleich schädlich: denn oft reicht die Frist in der Tat nicht aus. Dann leidet natürlich die Methode: Die Arbeit wird über das Knie gebrochen, und gar gerne tritt an Stelle der wissenschaftlichen Betrachtung ein Raisonnement gesunden Menschenverstandes, was unter Umständen oben gar nicht ungern gesehen wird.[1]) Der wahre Zweck der Arbeit wird aber dann verfehlt.

Für diese wissenschaftlichen Referendararbeiten ist kein Druckzwang vorgesehen. Der Gedanke, daß auch hier unter Umständen ungenügende Machwerke approhiert werden können, hat nie zu einer Abwehrmaßregel geführt.

Der Doktor-Dissertation ist keine solche Frist gesteckt: prinzipiell sind deshalb die Anforderungen an sie erheblich größer. Ein Uebersknìebrechen findet hier nie Entschuldigung. Für die Festigung in der wissenschaftlichen Methode leistet sie im Durchschnitt weit mehr als die befristete Referendararbeit. Für sie besteht der Druckzwang!

III. Nun trifft es sich ausgezeichnet, wenn solche Anfängerarbeit nicht nur der wissenschaftlichen Ausbildung ihres Verfassers, um derentwillen sie angefertigt wird, sondern der Wissenschaft selbst zugute kommt. Dies von der Dissertation zu verlangen, halte ich immer für bedenklich! Denn wie schwankt das Urteil gerade über diese Eigenschaft, und wie leicht wird ein guter neuer Gedanke zuerst als abwegig verworfen! Es von der juristischen Dissertation zu verlangen, ist nach meiner Ueberzeugung unmöglich. Neue Beobachtungen, wie die Jünger der Naturwissenschaften, kann der junge Jurist nicht bringen; neue Themata gibt es wenige, sofern nicht die neue Gesetzgebung sie stellt, wo ihre Lösung oft die Kräfte des Anfängers übersteigt. Die alten Begriffe sind wissenschaftlich aber so durchgeknetet, daß nur der sehr Begabte ihnen eine neue Seite abgewinnen kann, falls nicht einmal ein blindes Huhn ein goldenes Korn findet. Man denke nur an den Minderkaufmann, die Firma, den Prokuristen, den Ladeschein, den Versuch mit untauglichen Mitteln, die Notwehr, den Begriff der Souveränität und hundert andere. Wohl aber ist durchaus möglich, daß der junge Jurist bei Behandlung solcher Themata zeigt, wie er versteht, es mit allen Mitteln, welche die Gegenwart ihm bietet und deren Anwendung sie fordert, streng wissenschaftlich zu behandeln.

[1]) Es spielt natürlich bei dieser Fristbemessung die individuelle Begabung und Arbeitsfähigkeit eine sehr große Rolle. Mir ist eine Reihe ganz vortrefflicher Arbeiten durch die Hände gegangen, die der Verfasser in nicht längerer Frist gefertigt hatte; bei andern war die Lösung der Aufgabe in dieser Zeit einfach unmöglich.

Das ist genau der Maßstab der Ausbildung, die von ihm verlangt werden muß. Dieser Forderung entsprechende Arbeiten sind ausreichende Dissertationen, auch wenn die Wissenschaft durch sie keinen Ruck vorwärts empfängt. Sie beweisen genugsam für ihren Verfasser.

Man hat nun vielfach gesagt, zur Verleihung der Doktorwürde sei ein Mehr, eine wirkliche Förderung der Wissenschaft durch die Arbeit erforderlich.

Dagegen aber sprechen zwei Gründe: ein sachlicher Grund und ein Grund der Zweckmäßigkeit.

Zunächst ist das aufgestellte Kriterium gerade aus dem juristischen, so vielfach durchgeackerten Gebiete oft nur mit größter Schwierigkeit festzustellen. Jedem von uns ist bekannt, daß gar nicht selten in schwachen Arbeiten, die wir zurückweisen, der eine oder andere Punkt recht gut behandelt und in helleres Licht gestellt worden ist. Sollen wir sie deshalb approbieren? Und wenn ein junger Brausekopf gescheut und leidenschaftlich, aber durchaus wissenschaftlich eine Ansicht vertritt, die als „unbedingt verwerflich", als „höchst abwegig und schädlich" angesehen wird, soll um dieses Grundes willen die Arbeit zurückgewiesen werden? Vielleicht darf man doch hier ein Größeres anziehen, um Kleineres zu beleuchten. Mit welch unbegreiflicher Mißachtung ist nicht eine so geniale Persönlichkeit wie **Jhering** am Anfange ihrer literarischen Tätigkeit beurteilt und behandelt worden!

Der Grund aber, warum ich jenes Erfordernis für zweckwidrig erachte, besteht darin, daß sich dann nur die besseren Kräfte zur Dissertation gedrängt sehen werden. Das gereichte der Wissenschaft zum Nutzen, der Ausbildung des einzelnen zum großen Nachteil. Als akademische Lehrer aber haben wir unsere höchste Pflicht in dem höchstmöglichen Maße wissenschaftlicher Ausbildung **aller** unserer Schüler zu erblicken: und wohl das beste Mittel, diese zu fördern, besteht eben gerade in der Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit.

IV. Eine ganz andere Frage ist aber die, ob **man nun diese tauglichen Anfängerarbeiten alle durch den Druck verewigen soll? Darauf kann die Antwort trotz Theodor Mommsen nur verneinend lauten.** In einer Zeit, in der sowieso schon auf allen Gebieten weit über alles Bedürfnis und weit über alle Lesemöglichkeit hinaus gedruckt wird, hat man Anlaß, zu verlangen, daß kein Druckzwang für Arbeiten eingeführt werde oder erhalten bleibe, von denen ein großer — wohl der größere — Teil lediglich Ballast für die Wissenschaft werden muß.

Gewiß! Unter diesen Dissertationen sind viele gut, ja manche ausgezeichnet. **Diese allein sind des Druckes, aber nicht nur der Drucklegung, sondern auch der Einführung in den Buchhandel und damit der ordnungsmäßigen Darbietung an die Kreise der Gelehrten und Praktiker würdig!**

Dafür zu sorgen, daß dieses wertvolle Material der Wissenschaft nicht verloren gehe, ist ein nobile officium der Fakultäten. Sie sollen dem Verfasser der ihrer Ueberzeugung nach förderlichen Dissertation nicht nur akademisch zu deren Drucklegung raten, sondern ihm dazu in jeder Weise behilflich sein: **durch Empfehlung an einen Verleger und im Bedürfnisfalle durch materielle Unterstützung zur Bestreitung der Druck- und Herausgabekosten.**

So sind wir in Leipzig verfahren, bevor wir — nicht gezwungen durch unsere Regierung, aber ihrem dringenden Wunsche gegen unsere bessere Einsicht Rechnung tragend — den Druckzwang eingeführt haben. Zum nicht geringen Teil aus unseren eigenen Fakultätsmitteln haben wir einer Selekta von Dissertationen dazu verholfen, als selbständige Schriften im Buchhandel zu erscheinen. Und auch jetzt noch legen wir Gewicht darauf, den die Wissenschaft fördernden Dissertationen diesen Weg zu eröffnen, und unsere Regierung hat uns einsichtsvoll Mittel bewilligt, um solchen Arbeiten sächsischer Juristen zur Publikation für den Buchhandel zu verhelfen. Für die hervorragenden Dissertationen von Nichtsachsen trägt die Fakultät selbst Sorge.

Es ist zu bedauern, daß den deutschen Fakultäten noch ganz das Bedürfnis fehlt, in solchen Fragen enge Fühlung miteinander zu gewinnen. **Ihnen mangelt leider das Bewußtsein der Solidarität!** Und gerade die Isolierung macht sie leicht schwach und nachgiebig gegenüber der Bureaukratie, auch wenn diese ganz verkehrt und verständnislos dreinfährt.

Zur Bureaukratie aber wird das Beamtentum in demselben Maße, als das Bedürfnis, sich **als Macht** zu bewähren, die Haupttriebfeder seines Handelns wird. Allen Vernünftigen gegenüber ist dies nur dadurch möglich, daß sie das Unvernünftige tut event. zu tun befiehlt, allen Freunden individueller Behandlung insbesondere dadurch, daß sie auf die Schablone schwört.

So ergibt sich ganz von selbst eine unfreundliche Gesinnung der Bureaukratie gegen die hohen Schulen, die stets um so mehr blühen, je weniger die Staatsgewalt ihre Tätigkeit reglementiert und in die Schablone zwingen will, und die immer Pflanzstätten des Individualismus bleiben müssen. **Und so sollten die deutschen Universitäten und ihre Fakultäten, gleichgültig, welchem Staate sie angehören, im Kampfe gegen alle bureaukratischen Uebergriffe fest zusammenstehen!** Jede Konnivenz führt hier zur Schwächung der Gesamtheit![1])

[1]) Welche Verkehrtheit ist es beispielsweise, wenn neuerdings allgemein den deutschen Juristenfakultäten zur Pflicht gemacht worden ist, das mündliche Doktorexamen zeitlich der Approbation der Dissertation nachzustellen! Damit die elende, geisttötende Arbeit für das mündliche Examen, die Füllung des Gedächtnisses mit demselben Stoff, zweimal vorgenommen werden muß! Welche Mißachtung und Verachtung geistiger Arbeit liegt nicht in dieser Auflage! Welche Verehrung des „Ochsens"! Wo aber ist der Protest der deutschen Juristenfakultäten geblieben?

Ich weiß sehr wohl, daß eine Anzahl deutscher Fakultäten diese Bestimmung schon früher in ihren Statuten hatte. Sie wollten sich dadurch des Andranges der Doktoranden erwehren.

Ich habe dies im Interesse unserer Zuhörer stets für unrichtig gehalten. Jetzt aber wird über die Köpfe aller Fakultäten hinweg das Grundverkehrte durch den Machtspruch der Bureaukratie zum „Muß". Stat pro ratione voluntas!

Nun bin ich der letzte, zu glauben, daß in dieser Frage des Druckzwangs die Ansichten, die ich im vorstehenden verteidigt habe, von allen meinen Kollegen geteilt werden. Wer insbesondere den Bildungswert der Dissertation viel tiefer einschätzt als ich, muß zu anderen Folgerungen gelangen.

Auch weiß ich wohl zu würdigen, wenn deutsche Juristenfakultäten schon früher die Drucklegung ihrer Dissertationen obligatorisch gemacht haben, damit ihr Verhalten in der Doktorprüfung wenigstens zu dem einen Teile notorisch werde. Ja! Ich würde sehr wohl verstehen, wenn dies Motiv bei manchen von ihnen stark für Beibehaltung der Einrichtung wirken würde. Aber es ist dies doch eine der Fragen, über die eine Diskussion und womöglich eine Verständigung stattfinden sollte. Mit meiner Meinung über diese Ermöglichung einer Kontrolle durch freien Entschluß der Fakultäten will ich aber nicht hinter dem Berge halten!

Seit Jahrzehnten bekleide ich die Ehrenstellung des ordentlichen Professors. Auf sehr verschiedenen Universitäten habe ich gewirkt. Ein gutes Zutrauen in die Gewissenhaftigkeit des Professorenstandes habe ich mit in meinen Beruf gebracht, und dies hat sich im Laufe der Jahre nur befestigt. Ich bin stolz genug, zu fordern, daß jeder von mir glaube, ich tue auch in Sachen der Doktor-Promotion meine Pflicht, ohne nach rechts oder links, nach oben oder unten zu sehen, auch wenn die von mir zur Approbation empfohlenen Dissertationen nicht zum Druck kommen. Und ich müßte mich sehr täuschen, wenn meine Leipziger Kollegen nicht alle gleich empfänden! Mir scheint, wenn dieser Stolz in unsern Kreisen ein allgemeiner würde, so könnte dies unsern Stand nur heben und nicht drücken. Elender Verunglimpfung hätten wir je nachdem mit stiller oder mit beredter Verachtung zu begegnen. Wer sie übt, erweckt mir stets den Zweifel, ob er sich in gleicher Lage vor der Versuchung sicher fühlen würde, d. h., ob er nicht nur von sich auf andere schließt. Würde aber jene Gesinnung Allgemeingut unter uns, dann würde auch die letzte Rücksicht schwinden, an dem Druckzwange für die juristischen Dissertationen angesichts seiner Schädlichkeit von uns aus noch weiter festzuhalten.

V. Diese Schädlichkeit bedarf aber noch des Nachweises.

Auf die fatale Belastung unserer Literatur mit einem teilweise wissenschaftlich wertlosen Material sei nur nebenbei im allgemeinen hingewiesen.

Ebenso auf die doch gar nicht unerhebliche finanzielle Belastung des Doktoranden! Sie verteuert für ihn die Promotion wesentlich und bewirkt außerdem noch, daß der weniger Bemittelte oft sehr gegen seinen Wunsch auf Dissertation und Promotion verzichten muß. Dieser Verzicht aber schädigt seine Ausbildung und nicht selten auch seine Laufbahn.

Nun erscheinen zur Zeit in Deutschland alljährlich zwischen 700—800 juristische Dissertationen.[1])

[1]) Das Jahresverzeichnis der an den deutschen Universitäten erschienenen Schriften, Berlin 1906 und 1907, verzeichnet für 1904—1905 716, für 1905—1906 776.

Darunter werden die nicht mitgezählt, welche nicht als Universitätsschriften im e. S., sondern als Seminararbeiten oder sonst selbständig im Buchhandel erschienen sind. Diese Dissertationen werden dann in irgendwelchen — meist kleineren — Druckereien hergestellt;[1]) sie erscheinen nicht selten ohne Bezeichnung des Druckortes und des Druckjahres; auch oft genug höchst mißbräuchlicherweise, ohne sich als Dissertation zu bezeichnen. Ihre Verbreitung ist die zufälligste der Welt. Ihr Verfasser widmet sie wohl pietätvoll seinen Eltern, versendet sie an seine Freunde, vielleicht auch an einige Professoren, im übrigen geraten sie in den Austauschverkehr der Bibliotheken untereinander, worin man die Drucksachen eines Geschäftsjahres für die Versendung regelmäßig zusammenkommen läßt, während es einigen Firmen in Berlin und Leipzig gelingt, alle Dissertationen alsbald nach ihrem Erscheinen auf Lager zu erhalten, um sie zu verkaufen oder zu verleihen. Die glänzende Bibliothek des Reichsgerichts dürfte die einzige in Deutschland sein, welche die Dissertationen durch eine jener Firmen alsbald nach ihrem Erscheinen erhält, sofern sie ihr nicht von den Fakultäten geschenkt werden. Sie strebt Vollständigkeit ihrer Dissertationen-Sammlungen von 1886 an, ohne sie jedoch ganz erreichen zu können.

1. Eine wahre crux bildet diese Dissertationenfülle zunächst für die Bibliotheken.[2]) Was sollen sie damit machen? Sie in die Realkataloge aufnehmen? Sie binden lassen, obgleich vielleicht nie mehr ein Hahn danach kräht? Sie einreihen und damit den sowieso meist knappen Raum noch verengen? Oder bequemer sie in Bündel gepackt auf den Boden legen?

Die Bibliothek des Reichsgerichts sammelt sie broschiert und alphabetisch geordnet in eine Reihe von Kästen, die sie hinter die einzelnen Disziplinen auf die Regale anreiht. Solcher Kästen, alle 24 cm breit, 28 cm tief und 17 cm hoch, sind zur Zeit für das gemeine Privatrecht inkl. des Rechts des BGB. 248, für das Strafrecht 81 benötigt! Alle Dissertationenkästen der Bibliothek zusammen machen 240 laufende Meter aus. Der jährliche Zuwachs beträgt etwa 12 m. Der Vorstand des ausgezeichnet geleiteten Institutes erklärt es für kaum möglich, diese Sammlung wegen des großen Raumes, den sie beansprucht, fortzusetzen. Da existierte denn in Deutschland keine Stelle mehr, wo man diese Schriften sicher finden könnte!

2. Den tiefsten Schaden übt aber dieser Druckzwang auf die Kreise der Disserenten selbst. Ich scheide unter ihnen die große Masse der Loyalen und Anständigen von den leider auch nicht ganz fehlenden Gesellen, die es auf Betrug anlegen.

[1]) Die sehr leistungsfähige Druckerei von R. Noske in Borna-Leipzig veröffentlichte in diesem Jahre ein Verzeichnis von „Ueber tausend juristischen Dissertationen", von ihr gedruckt in den Jahren 1902—1907!

[2]) Sehr interessant und lehrreich sind in dieser Beziehung die Verhandlungen der achten Bibliothekar-Versammlung am 24. Mai 1907 zu Bamberg: „Ueber Mißstände im Dissertationenwesen". S. Zentralblatt für Bibliothekswesen, Jahrg. XXIV, 1907, S. 394—417.

Jeder von uns, die zur Zeit über Dissertationen zu referieren haben, wird mit Erstaunen wahrnehmen, wie ihre Verfasser in den meisten Fällen alle neueren Dissertationen über ihre Themata kennen und eingehend berücksichtigen, während diese dem Referenten vielleicht ganz unbekannt sind. Es erklärt sich dies sehr einfach. Die Verfasser haben sich an eine jener bekannten Dissertationen-Firmen gewendet mit dem Ersuchen, ihnen alle ihr Thema betreffenden Dissertationen zugehen zu lassen. Sie werden von diesen prompt bedient, und diese Dissertationen werden dann gewissenhaft ausgenutzt, oft über alle Gebühr geschätzt oder bekämpft, ihre Verfasser werden nicht selten auf eine Linie mit den größten wirklichen Autoritäten gestellt, ja gegen sie ausgespielt. Schon dies bringt einen ungesunden Zug in die neue Arbeit. Es entsteht eine Literatur zum großen Teil von problematischem Werte, die Inzucht treibt. Die Dissertation lebt von der Dissertation! Ist aber die Zahl der Vorläuferarbeiten groß, so begegnet dem weniger begabten oder bequemeren Verfasser leicht, daß er aus zehn früheren Dissertationen — ohne irgend von seinem guten Glauben einzubüßen — die elfte einfach kompiliert und so der Rückweisung verfallen müßte, wenn der Referent dies festzustellen imstande wäre.

Die Illoyalen aber machen entweder das gleiche Kunststück, nur dolo malo, oder fehlt ihnen die eiserne Stirn nicht, so schreiben sie einfach eine vergessene, verborgene Dissertation wörtlich ab. Sie rechnen dann — und sie dürfen dies mit einer ziemlich großen Wahrscheinlichkeit glücklichen Erfolges tun —, das Plagiat werde nicht entdeckt werden, und der § 156 des Strafgesetzbuches somit auf sie nicht zur Anwendung kommen.[1]

3. **Endlich leiden unter diesem Druckzwang aufs empfindlichste die Fakultäten.** Und zwar in den verschiedensten Richtungen!

Es ist eine reine Unmöglichkeit, von dem akademischen Lehrer zu verlangen, daß er systematisch allen Dissertationen seines Faches nachspüre und davon Kenntnis nehme. Sie sind zu schwer erhältlich, und vielfach lohnt sich die Lektüre nicht — ganz abgesehen von der Seekrankheit, deren keiner von uns sich erwehren könnte, wenn er ein oder zwei Dutzend Anfängerarbeiten über dasselbe Thema studieren müßte. Wir sind wirklich zu Besserem da!

So kann es aber leicht kommen, daß dem Gelehrten einmal gute Dissertationen einfach entgehen, und solche können dadurch unverdienter Vergessenheit anheimfallen. Eine wertvolle Arbeit muß dann vielleicht ganz noch einmal gemacht werden.

[1]) Zur Illustrierung des jetzigen Zustandes gebe ich ein paar Zahlen an. Nach den Katalogen des Reichsgerichts sind erschienen in den Jahren 1896—1904 über die **Hinterlegung** 15 Dissertationen, 1896—1906 über den **Gläubigerverzug** 19 Dissertationen, 1893 bis 1906 über die **Auslobung** 17 Dissertationen, 1898—1906 über das **Konkurrenzverbot** 23 Dissertationen, 1887—1906 über **Kompensation** 25 Dissertationen, 1897—1906 über **Schädigung durch Tiere** 31 Dissertationen, 1897—1906 über **Notstand und Notwehr im Zivilrecht** 36 Dissertationen, im **Strafrecht** 33 Dissertationen!

Ganz besonders fatal wird aber unter diesem Zustand die Lage des Referenten über die neue Arbeit. Die darin als so wichtig behandelten älteren Dissertationen besitzt er nicht, seine Bibliothek hat sie nicht oder noch nicht, oder es kostet geraume Zeit und viel Mühe, sie auf dem Speicher aufzufinden. Wie soll er feststellen, ob die Abhängigkeit der neuen Arbeit von den früheren das erlaubte Maß nicht übersteigt? Oder soll er sich vielleicht auch jedesmal an eine jener Firmen wenden und sich die Dissertationen kaufen? Das könnte doch nur ein Tor von ihm verlangen!

Wagt aber ein Schurke, eine ältere Dissertation einfach abzuschreiben, und der Zufall spielt ihm nicht den Streich, daß ein Mitglied der Fakultät diese kennt oder mißtrauisch wird und ihr nachspürt, so kann diese sog. Arbeit approbiert, ja mit gutem Prädikate approbiert werden, ohne daß die Fakultät oder eines ihrer Mitglieder die geringste Schuld trifft.

Damit man das gewissenlose Volk der Professoren von oben genügend kontrollieren könne, nimmt man uns die Möglichkeit, unsere Kandidaten auf ihre Tüchtigkeit und ihre Ehrenhaftigkeit hin selbst genügend zu kontrollieren. Das nennt man denn doch wirklich die verkehrte Welt!

VI. Und so halte ich für geboten:

1. daß dieser Druckzwang beseitigt wird,
2. daß die Fakultäten zu diesem Zwecke zusammenstehen,
3. daß sie sich zur Pflicht machen, der wissenschaftlich förderlichen Dissertation ihr Erscheinen im Buchhandel zu ermöglichen,
4. daß jede gedruckte Dissertation sich als eine Dissertation, und zwar als eine von einer bestimmten Juristenfakultät approbierte bezeichne.

Das geltende Gewohnheitsrecht und der Rechtsunterricht.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. **Danz**, Jena.

Auf S. 1176, 1907 d. Bl., macht LGRat **Kulemann**, damit wir eine volkstümliche Rechtsprechung erhalten, den Vorschlag, dem Zivilrichter Laien zur Seite zu stellen, und begründet dies u. a. damit, daß das BGB. das Gewohnheitsrecht ausschlösse. Dieser Behauptung muß widersprochen werden. Eine volkstümliche Rechtsprechung ist sogar nur möglich durch Beachtung von Gewohnheitsrechtssätzen, und es ist deren Anwendung durch den Richter vom BGB. selbst vorgeschrieben.

Der Richter muß, sobald es sich um Rechtsgeschäfte handelt, das Gewohnheitsrecht sogar **stets** anwenden; denn die erste Tätigkeit des Richters, wenn er an einen rechtsgeschäftlichen Tatbestand, also an einen Tatbestand, der eine Willenserklärung enthält, herantritt, besteht in der **Deutung**, d. h. der **Auslegung** der Willenserklärung, durch welche erst der Inhalt der Willenserklärung festgestellt wird. Diese Deutung muß er aber vornehmen gemäß

§ 157 BGB. nach der Verkehrssitte, d. h. den Gewohnheiten der Allgemeinheit oder kleinerer Kreise (der Kaufleute, Gewerbetreibenden usw.); er muß sich aus einer konkreten Gewohnheit den betreffenden, anzuwendenden Rechtssatz herausschälen und nach diesem die Deutung der konkreten Willenserklärung vornehmen. Mit der vollendeten Auslegung ist aber zugleich der Inhalt des Rechtsgeschäftes festgestellt, d. h. die Rechte oder Verpflichtungen, die zur Entstehung gekommen sind, und welche der Richter durch sein Urteil zu schützen hat; es steht die Leistung damit fest, zu welcher er den Beklagten zu verurteilen hat.

Mit der Deutung des Wortes „mieten" in einem Mietvertrag nach der Verkehrsübung (d. i. bei Worten der allgemeine Sprachgebrauch) steht fest — ganz gleich, ob der § 536 BGB. existiert oder nicht —, daß der Vermieter rechtlich verpflichtet ist, dem Abmieter die Mietsache zur Benutzung zu überlassen; denn diese Bedeutung entspricht dem allgemeinen Sprachgebrauch, und es kommen bei rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen stets die subjektiven Rechte und die subjektiven Verpflichtungen zur Entstehung, welche der Willenserklärung entsprechen (§ 242 BGB.).

Wir fordern vom Richter, daß er die konkrete Entscheidung auf einen Rechtssatz stützt, und als Tatbestand beim Rechtsgeschäft stets eine Willenserklärung; dieser soll die eingetretene Rechtswirkung ihre Entstehung verdanken. Wenn nun der Wirt gegen den Gast, dem ohne Preisvereinbarung ein Glas Bier verabreicht ist, auf Zahlung, der Mieter gegen den Vermieter darauf klagt, daß dieser ihm gestatte, an die Korridortür sein Namensschild anzunageln, obwohl nichts darüber vereinhart ist, woher nimmt der Richter den Rechtssatz, auf Grund dessen er den Gast zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme, den Vermieter zur Duldung verurteilt? Bezüglich des Vermieters ist ja in den §§ 535 ff. BGB. kein Wort darüber zu finden; noch weniger bezüglich des Wirtes in § 433 ff. BGB.!

Der Richter hat sich den Rechtssatz aus den Gewohnheiten des Lebens gemäß §§ 157, 242 BGB. zu bilden und auf Grund dieses Rechtssatzes die Verurteilung auszusprechen.

Alle die Rechtssätze nun, welche der Richter gemäß den §§ 157, 242 BGB. aus der „Verkehrssitte" entnimmt — und das sind unzählige! —, sind wahre Gewohnheitsrechtssätze; denn sie setzen voraus eine längere Zeit andauernde Uebung der Menschen; sie sind — weil im BGB. ihre Anwendung ausdrücklich vorgeschrieben — vom Gesetz, dem BGB., sanktionierte Gewohnheitsrechtssätze.[1]) Ohne dieses Heranziehen des Gewohnheitsrechts wäre eine, den stets wechselnden, den stets fortschreitenden Lebensverhältnissen entsprechende Rechtsprechung überhaupt nicht möglich.

[1]) Hellmann, KrVJSchr. Bd. 42 S. 47. Dove, Holdheims MSchr. 99 S. 110, Staudinger, Kommentar 3./4. Aufl. Bd. 1 S. 491. Staub, Kommentar z. HGB 8. Aufl. S. 9. Danz, Die Auslegung der Rechtsgeschäfte. 2. Aufl. 06 S. 37 ff., 108 ff., 114 ff.

Wenn man allen Ernstes bestritten hat, daß es nach Einführung des BGB. Gewohnheitsrechte noch gebe und geben könne, so lag das daran, daß man jeden Blick auf das reale Leben verloren hatte, daß man wohl den römischen Satz vortrug: De quibus causis scriptis legibus non utimur, id custodiri oportet, quod moribus et consuetudine inductum est (l. 32 pr. D. 1, 3), aber gar keine Ueberlegung darüber anstellte, wie denn der Richter, der stets einen Rechtssatz, also eine aus Worten bestehende Norm, zur Entscheidung haben muß, verfährt, um aus einer Uebung, einem gleichmäßigen faktischen Handeln der Menschen eine solche in Worten gefaßte Norm herauszubekommen. Dadurch, daß Tausende von Mietern ein Namensschild an die Korridortür nageln und die Vermieter dies geschehen lassen, entsteht doch nicht auf irgendeine übernatürliche Weise plötzlich ein Satzgefüge aus Worten, auch wenn das Innere des Mieters und Vermieters hierbei erfüllt ist von der sog. opinio iuris!

Jeder Rechtssatz erfordert zu seiner Entstehung das Aussprechen oder Niederschreiben desselben; bevor dies geschehen, ist zweifellos ein Rechtssatz noch nicht vorhanden. Die Berechtigung des Richters, solche Rechtssätze, und zwar auf Grund der Gewohnheiten (der Verkehrssitte) des Volkes, aufzustellen und danach zu entscheiden, beruht auf den §§ 157, 242 BGB.; der Richter verfährt hierbei genau wie der Gesetzgeber.[1])

Denn auch der Gesetzgeber sieht zunächst nur diese „Gepflogenheiten" vor sich, daß z. B., wenn der Autor seinem Verleger ein Werk „in Verlag gegeben hat", regelmäßig, gewöhnlich 1000 Exemplare gedruckt werden; und weil der gute Gesetzgeber seine Gesetze entsprechend den Gewohnheiten seines Volkes schaffen soll, so stellt er nun auf Grund der gewonnenen Anschauung Rechtssätze auf; so z. B. den auslegenden Rechtssatz: der vorliegende Tatbestand (Abschließen eines Verlagsvertrags) ist dahin auszulegen, d. h. die Worte „ich nehme das Werk in Verlag" bedeuten: daß der Verleger zu den oben erwähnten Handlungen sich verpflichtet, also eine entsprechende verpflichtende Erklärung abgegeben hat.

Wenn LGR. Kulemann, um eine volkstümliche Rechtsprechung zu erzielen, verlangt, daß dem Richter Laien zur Seite gestellt werden, weil der Jurist der Gefahr ausgesetzt sei, das unmittelbare Rechtsempfinden zu verlieren, und zwar weil er auf der Universität immer nur mit den positiven Gesetzesvorschriften regaliert werde, während der Laie und dessen Rechtsgefühl davon unberührt bleibe, so ist ihm gewiß darin recht zu geben, daß, weil

[1]) Wenn man daher regelmäßig das objektive Recht einteilt in geschriebenes und Gewohnheitsrecht und für die Entstehung des letzteren nur Uebung und die opinio iuris fordert, so ist dies schief; dem Ausspruch des Gesetzgebers, daß ein bestimmter Tatbestand bestimmte subjektive Rechte zur Entstehung bringe, ist in Parallele zu stellen der — auf das Gleiche gehende — Ausspruch des Richters, der nur Geltung hat, wenn er den Gewohnheiten des Volkes entspricht, wie der Ausspruch des Gesetzgebers nur, wenn er sich innerhalb seiner Kompetenz gehalten hat.

beim Rechtsunterricht bisher die für den Zivilisten wichtigste Tätigkeit, die Auslegung der Rechtsgeschäfte, wegen der falschen Anschauung, die man sich von ihr machte, fast gar nicht beachtet worden ist, durch Vernachlässigung dieser Materie und die fast ausschließliche Beschäftigung mit den gesetzlichen Vorschriften der Glaube erweckt werden mußte, es sei mit ihnen allein das vielgestaltige Leben zu meistern und auch bei der Entscheidung von rechtsgeschäftlichen Tatbeständen mit diesen Vorschriften auszukommen. Die Folge hiervon war, daß der spätere Richter zwar nicht das Rechtsgefühl verlor — das sitzt zum Glück auch beim Juristen so fest wie beim Laien —, aber daß er vielfach mit diesem in Konflikt kam, weil er sofort mit den gesetzlichen Bestimmungen auf den rechtsgeschäftlichen Tatbestand losrückte — ein Hauptfehler beim Rechtsgeschäft! — und bei diesem Verfahren zu einem, seinem Rechtsgefühl widersprechenden Resultate gelangte, welches er aber, weil er es für dem Gesetz entsprechend hielt, nicht zu vermeiden wußte.

Es ist Zeit, daß bereits die angehenden Juristen auf der Universität, sei es in einem besonderen Kolleg, mit der Kunst der Auslegung, d. i. beim Zivilisten die Kunst der Rechtsprechung, vertraut gemacht werden, oder daß ihnen wenigstens bei den praktischen Uebungen die Grundsätze, die sie hierbei anzuwenden haben, ausführlich erklärt werden. Nur hierdurch werden wir zu einer volkstümlichen Rechtsprechung gelangen! Es muß dem Studenten vor allem gezeigt werden, daß jedes Rechtsgeschäft zunächst ausgelegt, gedeutet werden muß, auch wenn Worte wie „kaufen", „mieten" — hier ist eben nur die Deutung leicht! — gebraucht sind; daß jedes andere Verfahren falsch ist und zu einem unrichtigen Resultat führen muß; daß die juristische Konstruktion erst nachfolgt; daß bei dieser auslegenden Tätigkeit der Jurist sich lediglich von seinem Laiengefühl, von seiner Laienauffassung des vorliegenden Verhältnisses ohne jede Rücksicht auf die juristische Konstruktion leiten zu lassen hat, weil er gemäß § 157 BGB. das vorliegende Verhalten nach der Uebung des Verkehrs, also so, wie es von Laien aufgefaßt wird, zu deuten hat.

Ein Beispiel: Nach § 150 BGB. gilt die Annahme eines Antrags unter Einschränkungen oder sonstigen Aenderungen als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag. Der Beklagte hatte telegraphiert: „Senden Sie 30 Zentner bessere Nüsse an P. in D. Rückantwort bezahlt." Der Kläger antwortet, „daß er anderen Tags 20 bis 30 Zentner an P. absenden werde". Beklagter hat darauf geschwiegen, Kläger die Nüsse an P. abgesandt; er fordert den Preis. Wendet der Richter — ohne vorher das vorliegende Verhalten auszulegen — sofort den § 150 BGB. an, so muß die Klage abgewiesen werden. Das ROHG. (Bd. XVI S. 155) legte erst nach der Verkehrsübung den vorliegenden Tatbestand aus und kam zur Verurteilung des Beklagten, weil der Handelsstand Anträgen, wie den vorliegenden, überhaupt oft den Sinn beizulegen pflege, daß nicht „genau 30 Zentner, nicht mehr oder weniger" darunter zu verstehen sei.

Es muß auch bereits beim Rechtsunterricht Gewicht darauf gelegt werden, daß der Student juristisch sehen, daß er erkennen lernt, wann eine Willenserklärung im Sinne des BGB., also ein rechtsgeschäftlicher Tatbestand vorliegt. Wenn der Student hört, daß ein Vertrag eine übereinstimmende Willenserklärung zweier Personen, daß eine Bevollmächtigung eine Willenserklärung einer Person erfordert, so wird er, da wir regelmäßig im Leben unter „Willenserklärung" nur eine in Worten abgegebene Erklärung verstehen, dazu verführt, stets eine solche in Worten abgegebene Erklärung bei einem rechtsgeschäftlichen Tatbestand zu verlangen, selbst wenn ihm im Kolleg vielleicht mitgeteilt worden ist, daß auch das Nicken mit dem Kopfe — ein beliebtes Beispiel! — soviel heiße wie eine in Worten abgegebene Zustimmungserklärung. Er wird also vor allem verlangen, daß zum Entstehen eines Vertrags wenigstens die sog. Essentialien in Worten vereinbart sind; dann ist es möglich, daß, als ein Fremder in einer kleinen Stadt sich von einer Möbelleihanstalt hatte Betten holen lassen, und der Verleiher auf Entgelt klagte, die Klage abgewiesen wurde[1]) — natürlich, es war ja kein Mietzins in Worten vereinbart, und wo sollte der arme Amtsrichter die fehlende Vereinbarung hernehmen?! Er hatte einen der wichtigsten Gewohnheitsrechtssätze nicht angewandt, daß, wenn jemand von einem Gewerbtreibenden eine in dessen Gewerbe einschlagende Leistung ohne Preisbestimmung verlangt, dieses Verhalten dahin zu deuten ist, daß er sich zum kundenüblichen Preis verpflichtet (Danz a. a. O. S. 42 ff.).

Es muß dem Studenten, damit sein juristisches Auge geschärft wird, gezeigt werden, daß das Leben auch das Verhalten der Menschen, die Situation, in der sie sich befinden, genau so auffaßt wie eine in Worten abgegebene Willenserklärung, und daß der Jurist vom Gesetz (§ 157 BGB.) angewiesen ist, solches Verhalten, eine bestimmte Situation ebenso zu deuten, wie das Leben (die Verkehrssitte) es tut; es ebenso aufzufassen, als seien bestimmte Worte gesprochen.

Auch daß solche sog. stillschweigenden Willenserklärungen, wie sie genannt werden, ganz dieselbe Rechtswirkung nach sich ziehen wie in Worten abgegebene, daß es namentlich auf die Kenntnis[2]) der Bedeutung seitens des Vertragsgegners nicht ankommt, muß hervorgehoben werden: auch wenn ich glaube, daß der auf der Straße stehende Bettler durch sein Verhalten zum Ausdruck bringen wolle, ich solle ihm ein Geldstück leihen, kommt kein Darlehnsvertrag zustande; in dem Anstellen oder dem Gebahrenlassen als Kellner liegt die nach außen abgegebene Kundgebung der Bevoll-

[1]) R. Leonhard, Der Irrtum 2. Aufl. I S. 246 Note 4.
[2]) Danz a. a. O. S. 110, und dort Zitierte.

mächtigung durch den Wirt, einerlei, ob dieser diese Verkehrsühung kennt oder einen anderen inneren Willen hegt.

Es kann gar nicht oft genug hervorgehoben werden, daß im Leben die Regel ist, daß beim Rechtsgeschäft lange nicht alle Rechtswirkungen, die später eintreten, Wort-Erklärungen ihre Entstehung verdanken, daß meist nur Bruchstücke eines Vertrags sichtbar vorliegen, die der Jurist zu ergänzen hat.

Nun wird selbstverständlich gelehrt, daß die Rechtsgeschäfte vielfach Lücken zeigen, und daß der Jurist die gesetzlichen ergänzenden Vorschriften zur Ausfüllung derselben zu verwenden hat. Auf welche Art aber die Anwendung dieser Vorschriften zu geschehen hat, ohne mit der Begriffsbestimmung des Rechtsgeschäfts in Widerspruch zu kommen, ist bisher nicht geklärt. Wenn man das Charakteristische des Rechtsgeschäfts darin findet, daß es als Tatbestand eine Willenserklärung fordert, und daß die in dieser als gewollt bezeichnete Rechtsfolge eintritt, so ist es klar, daß, wenn ein Kaufvertrag vorliegt, in dem nur bezüglich Ware und Preis etwas vereinbart ist, die rechtliche Verpflichtung zur Gewährung von Preis und Ware der Willenserklärung ihre Entstehung verdankt. Wie soll aber eine von den Nebenwirkungen, welche die sog. ergänzenden Normen bestimmen, z. B. die Verpflichtung zur Wandlung, rechtsgeschäftlich entstanden sein, d. h. einer darauf gerichteten Willenserklärung ihre Entstehung verdanken, wenn eine darauf gerichtete Willenserklärung gar nicht vorhanden ist? Wenn man dies so zu erklären versucht, daß das Gesetz eben noch weitere Folgen (diese Nebenfolgen) an die Hauptwillenserklärung knüpfen könne, so vergißt man, daß man dadurch das einheitliche Rechtsgeschäft völlig zerreißt, weil dann dieser Teil desselben lediglich auf dem Gesetz beruht, ihm gerade das dem Rechtsgeschäft Eigentümliche, daß die Rechtsfolge entsprechend der Willenserklärung eintritt, mangelt. Der Fehler liegt darin, daß man „Willenserklärung" im Sinne des gewöhnlichen Lebens, nicht im Sinne des BGB. gebraucht und nicht gesehen hat, daß die sog. ergänzenden dispositiven Normen den Charakter von Auslegungsregeln haben — trotz ihrer Fassung.[1]) Das BGB. mußte außer der ganz allgemeinen Vorschrift des § 157 BGB. auch noch Detailvorschriften für einzelne besonders häufig vorkommende Tatbestände geben, da es stets schwierig bleibt, ein Verhalten lediglich nach der „Verkehrssitte" zu deuten; deshalb gibt es Vorschriften z. B. über die Bedeutung von Fristbestimmungen in den §§ 186ff. und so auch über besonders häufig vorkommende Rechtsgeschäfte. So sagt der § 462 BGB., als Auslegungsvorschrift aufgefaßt: wenn die Parteien Kaufsworte über Ware und Preis gewechselt haben, so heißt das, daß der Verkäufer sich bei Mangelhaftigkeit der Sache verpflichtet zur Preisminderung oder Wandlung; diese Verpflichtungserklärung ist also mitabgegeben nach BGB.!

[1]) Danz, a. a. O. S. 108.

Bei dieser Auffassung verdanken dann auch solche Nebenfolgen der Willenserklärung ihre Entstehung.

Das ist unter anderem wichtig für das Verhältnis der Vertragshaftung zur Deliktshaftung; denn danach ist z. B. § 690 BGB. dahin zu deuten, daß der Verwahrer seinem Kontrahenten versprochen hat, nur — denn die im BGB. angegebenen Haftungsarten stellen die Höchstgrenze der Haftung dar — für die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten einzustehen. Handelt der Verwahrer innerhalb der durch diesen Vertrag gezogenen Grenzen, so kommt die Haftung aus § 823 BGB. gar nicht in Frage, weil eben die Haftung für diese Vertragsverhältnisse ganz ausdrücklich vertragsmäßig geregelt ist. Ebenso liegt es bei der weitgehenden gesetzlichen Haftung aus § 833 BGB.: hat der Tierhalter mit einem anderen (Trainer, Hufschmied usw.) bezüglich des Tieres einen Dienst- oder Werkvertrag abgeschlossen, so hat er, da die Vertragshaftung hier in § 276 BGB. bestimmt ist, zu dem Vertragsgegner gesagt: ich verpflichte mich, bezüglich der von dir mit dem Tier vorzunehmenden, im Vertrag bestimmten Handlungen nur für culpa levis aufzukommen, womit innerhalb des Vertragsverhältnisses natürlich die weitergehende gesetzliche Haftung ausgeschlossen ist.

Es liegen hier überall sog. stillschweigende Willenserklärungen der Parteien vor, die der Laie und daher auch der Student nicht kennt und darum deren Vorhandensein im einzelnen Fall nicht erkennt. Für solche stillschweigenden Willenserklärungen muß der Student ein Auge bekommen und damit hantieren lernen — das ist feinste juristische Kunst! Das Beispiel mit dem Kopfnicken nützt ihm hierzu gar nichts! Es muß ihm eingeprägt werden, daß in der Regel nur Rudimente von in Worten gefaßten Willenserklärungen vorliegen, und daß es die wichtigste Aufgabe des Juristen ist, die fehlenden Teile, sei es nach der Verkehrssitte (§ 157 BGB.), also nach zu bildenden Gewohnheitsrechtssätzen, sei es nach den sog. ergänzenden dispositiven gesetzlichen Vorschriften, zu ersetzen. Daß dies oft recht schwierig ist und es eines sehr geübten Auges bedarf, zeigt eine bekannte Entscheidung des Reichsgerichts (Entsch. Bd. 54 S. 72 ff.): ein Fuhrwerksbesitzer hatte einen Bekannten aus Gefälligkeit mitfahren lassen; das Pferd ging ohne jedes Verschulden des Fuhrwerksbesitzers durch, der Wagen stürzte um, und der Bekannte wurde verletzt. Auf Grund von § 833 BGB. wurde der Fuhrwerksbesitzer zum Schadensersatz verurteilt. Hierbei war übersehen, daß in der Bitte um Mitnahme und dem Mitnehmen ein rechtsgeschäftliches Verhalten lag, welches gemäß § 157 BGB. zu deuten war (Danz a. a. O. S. 118). In einem ganz gleichen Fall hat jetzt das Reichsgericht[1]) die Klage abgewiesen, weil es sich um einen Vorgang des täglichen Lebens handele, dessen Bedeutung für die Beteiligten einer ausdrücklichen

[1]) Entsch. RG. Bd. 65 S. 313ff. — ein vortreffliches Urteil!

Klarstellung durch Worte nicht bedurft hätte. Den Vertrag über die Haftung des Tierhalters, durch welchen § 833 BGB. ausgeschlossen wurde, entnimmt dann das RG. direkt aus der Gewohnheit des Lebens, aus der Verkehrssitte (§ 157). Bei solchem Tathestand pflegt nämlich gewöhnlich, regelmäßig der Fuhrwerksbesitzer sich zu entschuldigen, der Verletzte aber ihn zu trösten mit Worten, wie: „das macht nichts“ usw., nicht aber als Dank für die Gefälligkeit des andern Schadensersatz zu fordern. Aus dieser Gewohnheit des Lebens wird dann der auslegende, dieser Gewohnheit entsprechende Rechtssatz gebildet: das vorliegende Verhalten ist dahin zu deuten in Worten, daß die Parteien (stillschweigend!) vereinbart haben, die Haftung des § 833 BGB. solle ausgeschlossen sein.

Die hier für die Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze müssen zu volkstümlichen Urteilen führen,[1]) da der Richter die Grundsätze, nach denen er entscheidet, unmittelbar dem Leben entnimmt. Ohne ihre Beachtung ist eine volkstümliche Rechtsprechung überhaupt nicht möglich! Wir müssen sie daher schon dem Studenten einprägen und ihn in deren Anwendung üben, damit wir Richter erziehen, die volkstümliche Urteile fällen.

Das Studium des römischen Rechts.

Vom Geh. Rat, Professor Dr. Sohm, Leipzig.

Wozu studieren wir noch das römische Recht? Die Stimmung, welche in solcher Frage zum Ausdruck kommt, ist bei unseren Studenten weit verbreitet. Das neue bürgerliche Recht findet bei ihnen das allergrößte Interesse. Aber am römischen Recht gehen sie teilnahmlos vorüber. Es erscheint ihnen als veraltet, überwunden, entwertet. Das römische Recht hat seine Arbeit getan. Der Mohr kann gehen!

Ebenso denkt ein erheblicher Teil unserer Praktiker. Solange das BGB. noch in der Vorbereitung war und erst sehr enge Kreise wirkliche Kenntnis seines Inhalts besaßen, begegnete dem neuen Gesetzeswerk das allgemeinste Mißtrauen. Die Kritik, welche von wissenschaftlicher Seite namentlich an dem ersten Entwurf geübt war, wurde benutzt, um gegen die Gesetzgebungsarbeit überhaupt Stimmung zu machen. Die Tagespresse widerhallte von Schmähungen auf das kommende Gesetzbuch. Das war vorüber, nachdem das BGB. im Jahre 1896 die Sanktion als Reichsgesetz empfangen hatte. Von diesem Augenblick an ward allerseits eine ungemein eindringende Arbeit dem Gesetzbuch zugewandt. Sein Inhalt ward bekannt, vertraut, verstanden. Die Durchläuterung durch die Rechtsanwendung kam (seit 1900) hinzu. Zum erstenmal hatte der deutsche Praktiker ein Gesetz, an dem mit ihm alle Wissenschaft und die Rechtsprechung von ganz Deutschland arbeitete. Feuer und Leben ergoß sich in die Paragraphen des BGB. In der Hauptsache bewährte sich das Werk. Es bestand die Probe der Anwendung. Es hat sich unerwartet schnell eingelebt und die Liebe aller derer erworben, die in seinen Dienst getreten sind. Heute ist das BGB. populär. Das Geistesbündnis zwischen dem Gesetzbuch und unserem Juristenstand ist geschlossen. In allen Hauptstücken wird das neue Recht als das naturgemäße, den praktischen Bedürfnissen entsprechende empfunden. Was Wunder, daß die alte Liebe zum römischen Recht zu erkalten droht? Der Glanz des Corpus Juris erblaßt vor dem Licht des neu emporgestiegenen Gestirns.

Darum muß immer wieder die Frage beantwortet werden: wozu studieren wir noch das römische Recht?

Die unvergängliche Bedeutung des römischen Rechts beruht in einem Zweifachen: in seinem Wert als formales Bildungsmittel und in seiner Unentbehrlichkeit für das Verständnis unseres heutigen Rechts. Beides ist bekannt genug, aber es muß immer wieder aufs neue gesagt werden.

Seine formal bildende Kraft besitzt das römische Recht durch die scharfe Herausarbeitung großer Gegensätze und die Einfachheit seiner Grundgedanken.

Schon die Geschichte des römischen Rechts wird durch solche klare Gegensätzlichkeit beherrscht, vor allem durch den Gegensatz des jus civile (Volksrecht) und des jus honorarium (Amtsrecht). Das jus honorarium wirkt durch actio und exceptio. Das Volksrecht aufzuheben, vermag es nicht. So entwickelt sich ein reiches Wechselspiel zwischen dem von Rechts wegen unveränderten Volksrecht und dem durch die Bedürfnisse der Gegenwart bestimmten leicht beweglichen Amtsrecht. Der Prätor hat Macht darüber, wieweit für jeden Rechtsfall das jus civile gelten oder weichen soll. Die Hand wird ihm durch eine reich aufblühende Jurisprudenz geführt, die mit der sicheren Beherrschung des Buchstabens der Gesetze und der Amtserlasse ein nie versagendes Gefühl für die Anforderungen des gegebenen konkreten Tatbestandes verbindet. Auf dem ganzen Gebiet des Privatrechts wird der Gegensatz der von Volkes wegen und der von Amtsgewalt wegen geltenden Rechtssätze herausgearbeitet und zugleich gebändigt durch die Kunst einer unvergleichlichen juristischen Literatur. Das Ergebnis ist der Sieg des Juristenrechts, die Herstellung eines einheitlichen Rechtssystems, welches die Grundlage der späteren Kaisergesetzgebung, zuletzt des Corpus Juris bildet. Nach tausendjährigem Fortgang endigt die römische Rechtsgeschichte mit der Ueberwindung des Gegensatzes von Volksrecht und Amtsrecht wie mit einer mächtigen Harmonie.

Es gibt nichts Bildenderes für den juristischen Geist als die Beschäftigung mit diesem Aufeinanderwirken des zivilen und des honorarischen Rechts. In dem Begreifen des Gegensatzes und der Gewinnung des Verständnisses für seine Lösung schult sich gleichermaßen die theoretische Kraft und der

[1]) Vergl. hierüber Dernburg, B. R. 3. Aufl. Bd. I Vorw. S. VII, Düringer, Leipz. Zschr. f. Handelsr. 07 S. 214; E. Müller im Recht 1907 S. 79.

Blick für die Bedürfnisse des Lebens. Wir sehen die römischen Juristen an der Arbeit bei ihrem Meisterwerk, und die Geheimnisse juristischer Kunst entschleiern sich vor unserem Auge.

Auf dem Boden des zivilen und des honorarischen Rechts ist von den römischen Juristen ein Privatrecht geschaffen worden von unvergleichlicher systematischer Kraft und Klarheit.

Der Gegensatz der dinglichen Rechte und der Forderungsrechte ist die architektonische Idee, auf welcher das römische Vermögensrecht sich aufbaut. Das römische Recht ist von allen Rechten, die wir kennen, das einzige gewesen, dem diese begriffliche Unterscheidung gelungen ist, eine Unterscheidung, die uns heute so selbstverständlich und so unentbehrlich dünkt, daß wir ohne sie gar nicht juristisch denken können.

Der Bildner des Privatrechts ist der Prozeß. In dem römischen Aktionensystem liegen die Wurzeln, aus denen, durch die Kraft römischer Jurisprudenz gepflegt, die weltgeschichtliche Größe des römischen Privatrechts erwachsen ist.

Auch das römische Recht begann damit, die vor Gericht verfolgbaren Ansprüche lediglich nach der Art ihrer formalen Geltendmachung zu unterscheiden. Das System der Legisaktionen beruht noch ausschließlich auf den äußerlichen Verschiedenheiten des Verfahrens vor dem Magistrat. Aber mit dem vom Amtsrecht geschaffenen Formularprozeß setzt die Entfaltung der Grundgedanken des Privatrechts durch die Gesetze des gerichtlichen Verfahrens ein. Die Gerichtsansprüche (Aktionen) des Formularverfahrens sind materiellrechtlich gedacht. Sie unterscheiden sich nach dem Klaggrunde, nach der Art des Privatrechtsverhältnisses, aus welchem die Actio hervorgeht. In dieser Tatsache ruht letztlich die Kraft, die das römische Privatrecht zu formaler Vollendung geführt hat. Die intentio ist das Hauptstück der formula. Sie formuliert den Klaggrund, nach dem das Klagbegehren sich regelt. Sie zwingt das Wesen der Privatrechtsverhältnisse zur Aussprache. Je nach der Art des Privatrechts bestimmt sich Art und Kraft der intentio. Das mittelalterlich-deutsche Recht ist bei der älteren, naiven Art, die Klagen nach dem formalen Klagverfahren zu unterscheiden, verblieben: sein Aktionensystem beruht auf den Verschiedenheiten lediglich der Klagbitte (Klage um unbewegliches Gut, Klage um Fahrnis, Klage um Schuld). So gibt es nach deutschem Recht keine Fahrnisvindikation, die von der Klage auf Herausgabe anvertrauter Fahrnis sich unterschiede: der Klaggrund bleibt im dunkeln. Anders im römischen Formularprozeß. Die rei vindicatio sondert sich von der actio depositi (commodati usw.). Die intentio ist eine ganz andere hier und dort. Der Klaggrund ist in dem einen Falle das Eigentum, in dem anderen der Kontrakt. Die Gegensätze der dem Anspruch zugrunde liegenden Privatrechte treten in helles Licht. Die intentio des Eigentumsanspruchs lautet in rem (das geltend gemachte Recht besteht jedermann gegenüber). Die intentio des Anspruchs aus dem depositum (commodatum usw.) lautet in personam (das geltend gemachte Recht besteht nur dem genannten Gegner gegenüber). Der dingliche Anspruch hebt sich deutlich ab von dem persönlichen. Der Gegensatz des Sachenrechts und des Forderungsrechts tritt an den Tag, um die Herrschaft über das System der Vermögensrechte anzutreten. Die Sachenrechte gliedern sich sodann von selbst in Eigentum und jura in re (rei vindicatio, actio confessoria), die Kontraktsforderungsrechte in actiones stricti juris und bonae fidei. Die elementaren Grundbegriffe der Vermögensrechte gelangen zur vollendetsten Darstellung.

Aehnlich steht es auf dem Gebiet des Personenrechts. Das Meisterwerk der Schaffung der juristischen Person ist wiederum allein dem römischen Recht gelungen. Nur zwei Formen für die Vereinigung zu gemeinsamen Zwecken hat das römische Recht ausgebildet: die Sozietät und die Korporation. Beide Formen sind in ihrer vollen Reinheit herausgearbeitet, so daß der scharfe Gegensatz mit überwältigender Klarheit hervortritt. Die societas ist ein bloßes Schuldverhältnis; die Körperschaft ist ein neues Rechtssubjekt. Die societas ist ganz individualistisch geartet: sie hängt an der Persönlichkeit dieser Gesellschafter, weil sie ausschließlich ihren persönlichen Zwecken dient. Die Körperschaft (corpus) dient keinem einzelnen. Sie ist antiindividualistisch. Sie ist allen einzelnen, auch ihren Mitgliedern, rechtlich fremd, und ihr Vermögen rechtlich nicht gemeinsames, sondern allen einzelnen, auch ihren Mitgliedern, fremdes Vermögen. Nur so ist es möglich, die Wirtschaft der gesellschaftlichen Verbände zur Selbständigkeit zu erheben und Vermögen zu schaffen, das nicht bloß den Zwecken der jeweils Verbundenen, sondern eigenen, dauernden Zwecken des Verbandes dient. Wie immer man über das Wesen der juristischen Person denken möge, das römische Recht ist der Lehrmeister, an dessen Hand uns am deutlichsten die Grundprobleme sich offenbaren.

Auch auf dem Gebiet des Erbrechts ist das römische Recht einzigartig. Der Gedanke der Universalsukzession ist vom römischen Recht, und nur von ihm, zur Welt gebracht worden. Er gehört zu seinen größten Leistungen. Er erhält im Falle des Erbgangs nicht bloß die einzelnen Vermögensbestandteile, sondern das Vermögen als Ganzes und damit vor allem die zum Vermögen gehörigen Schuldverhältnisse: der Schuldner stirbt nicht, und mit der Unsterblichkeit wird er Personalkredit erlangen. Dem Erbgang steht der Vermächtniserwerb gegenüber, grundsätzlich bloße Sondernachfolge vermittelnd. Der scharfe Gegensatz von Gesamtnachfolge und Sondernachfolge ist mit sieghafter Sicherheit durchgeführt, und auch für die Erfassung dieser grundlegenden Kategorien unseres privatrechtlichen Denkens gebührt dem römischen Recht der Vorrang vor allen anderen Rechten.

Nehmen wir hinzu, daß das römische Recht Zwitterformen vermeidet, daß alle seine Hervor-

bringungen im reinsten Stil gehalten sind, daß darum mit der Klarheit der Gegensätze überall grandiose Einfachheit der Grundgedanken sich verbindet, so verstehen wir, daß das Studium des römischen Rechts als formales Bildungsmittel von unvergleichlichem Werte ist, daß es namentlich unentbehrliche Dienste leistet für die Einführung unserer akademischen Jugend in die Rechtswissenschaft. Wir beginnen noch heute unseren Rechtsunterricht nicht mit Institutionen des BGB., sondern mit Institutionen des römischen Rechts. Aus guten Gründen. Jedermann weiß, wie schwer es ist, dem Geist des Anfängers die juristische Methode nahe zu bringen und ihm überhaupt einen Begriff von der Art juristischen Denkens zu verschaffen. Unser heutiges Privatrecht, teils durch römischrechtliche, teils durch deutschrechtliche Motive gestaltet, durch die Anforderungen des Weltverkehrs und eines hochentwickelten Kreditwesens den schwierigsten Problemen zugeführt, trägt eine große Zahl von komplizierten Bildungen in sich, deren Verständnis einen bereits geschulten juristischen Geist voraussetzt. Man denke an die Rechtssätze des BGB. von der Legitimation, von der Hypothek und Grundschuld, an das Recht der Wertpapiere, an das vielgestaltige Gesellschaftsrecht! Zunächst gilt es, die einfachsten Begriffe kennen zu lernen, mit denen dann zugleich der Schlüssel auch für die verwickelteren Begriffe gewonnen ist. Die einfachsten Begriffe aber bietet in unübertroffener Klarheit das römische Recht, mit wenigen Mitteln den Stoff des Rechtslebens gliedernd, bewältigend und die großen Grundlinien des Systems noch nicht durch wuchernde Fülle des einzelnen verschleiernd. Aus diesem Grunde liegen die Wurzeln unserer juristischen Bildung im römischen Recht. Nicht bloß für den Anfänger, sondern für uns alle. Die Beherrschung der Begriffe, die wir am römischen Recht erlernen, ist Quelle und Maß unserer juristischen Kraft.

Nicht bloß als formales Bildungsmittel ist uns das römische Recht von unschätzbarem Wert. Es kommt ein zweites, noch wichtigeres hinzu: die Bedeutung des römischen Rechts für das sachliche Verständnis unseres heutigen Privatrechts.

Es soll hier ganz davon abgesehen werden, daß in den früher gemeinrechtlichen Ländern Teile des römischen Rechts noch jetzt praktisch sind, sofern die Vorbehalte zum BGB. Teile des bisher in Kraft gewesenen „Landesrechts" in „unberührter" Geltung erhalten haben. Es soll von dem Wert die Rede sein, welcher dem römischen Recht für das Verständnis unseres gesamten bürgerlichen Rechts zukommt.

Das römische Recht zählt neben dem einheimisch deutschen Recht zu den Quellen, aus denen der Inhalt unseres heutigen Rechts geflossen ist. Diese allbekannte Tatsache fällt zusammen mit der anderen, daß ein geschichtliches Verständnis unseres geltenden Rechts ohne Kenntnis des römischen Rechts unmöglich ist. Wer unseres bürgerlichen Rechts Meister sein will, muß romanistische und germanistische Bildung besitzen. Die Kenntnis des BGB. allein tut es nicht. Wie stark die Fragen unseres gegenwärtigen Rechts mit Fragen des mittelalterlich-deutschen Rechts zusammenhängen, kann jedermann an dem großen und bedeutenden Werke Gierkes ersehen. Der Zusammenhang unseres Rechts mit dem römischen Recht, vornehmlich, aber nicht ausschließlich, auf dem schwierigen Gebiet des Schuldrechts, liegt vor aller Augen. Diese Zusammenhänge gilt es zu beherrschen. Geschichtliche Bildung ist darum neben formaler Bildung unentbehrlich. Die geschichtliche Bildung ist das eigentliche Kennzeichen des wissenschaftlich gebildeten Juristen. Sie gibt den Blick in die Tiefen der Vergangenheit, aus denen das heutige Recht hervorgeboren wurde. Sie eröffnet den mächtigen Hintergrund, von dem die jetzt geltenden Rechtssätze erst in voller Beleuchtung sich abheben. Sie erschließt die Triebkräfte, deren Wirken das heutige Recht so und nicht anders gestaltet hat. Zusammenhangs- und Gegensatzverhältnis unseres heutigen Rechts zu dem vergangenen Recht sind die eindringlichste Erläuterung seines Inhalts, zugleich die Führer zum Ergreifen der Gründe, durch welche dieser Inhalt bestimmt wurde. Wer der Vergangenheit nicht mächtig ist, kann auch die Gegenwart nicht verstehen. Die Erkenntnis der Gründe unseres Rechts ist mit der Erkenntnis seiner obersten Gesetze gleichbedeutend, aus denen Antwort auf all die tausend Fragen zu schöpfen ist, auf welche der unmittelbare Inhalt des Gesetzesbuchstabens keine Antwort gibt. Die ratio legis, die innere Vernunft des Gesetzes, welche die regierende Großmacht für seine gesamte Handhabung darstellt, erschließt sich nur dem geschichtlich Gebildeten. Darum ist das geschichtliche Verständnis, das Studium wie des früheren deutschen so des römischen Rechts das unentbehrliche Rüstzeug für den Juristen, der auf wissenschaftliches Verständnis unserer Rechtsordnung Anspruch macht.

Das römische Recht hat vor dem im Mittelalter wurzelnden deutscheinheimischen Recht noch eins voraus. Das ist die Tatsache, daß unsere Rechtswissenschaft auf dem Boden des römischen Rechts erwachsen und stark geworden ist. Die Wissenschaft des deutschen Privatrechts ist bekanntlich viel jünger als die Wissenschaft des Pandektenrechts. Jene ist erst im 19. Jahrhundert zu selbständiger Kraft gelangt. Die Pandektenwissenschaft aber steht auf den Schultern nicht bloß der römischen Juristen, sondern der gesamten Geistesarbeit, welche die Rechtswissenschaft des Abendlandes seit den Tagen der Glossatoren und Kommentatoren geleistet hat. So ist die Pandektenwissenschaft die reichere, entwickeltere. Sie hat die Führung unserer Jurisprudenz, und auf ihrem Gebiet hat die deutsche Rechtswissenschaft im 19. Jahrhundert ihre glänzendsten Erfolge davongetragen. Unsere Literatur des römischen Rechts hat seit den Tagen Savignys den Deutschen die Meisterschaft auf dem juristischen Felde gegeben, so daß die anderen

Nationen unsere Schüler geworden sind. Noch heute ruht in den Ergebnissen der Pandektenwissenschaft die Kraft unserer juristischen Bildung.

Gewiß, eine neue Wissenschaft bricht sich Bahn, die Wissenschaft unseres heutigen bürgerlichen Rechts. In der kurzen Frist, die seit Veröffentlichung des BGB. verstrichen, hat eine geradezu erstaunliche Fülle wissenschaftlicher Arbeit, einem fruchtbringenden Regen gleich, über die Paragraphen des Gesetzbuchs sich ergossen. In der Praxis hat sein Inhalt bereits an zahllosen Einzelfällen sich erprobt, sich verdeutlicht, sich berichtigt, sich bereichert. Einem blühenden Garten gleicht unser bürgerliches Recht, so daß es eine Lust ist, auf seinen Pfaden sich wissenschaftlich zu ergehen. In der inneren Logik und zugleich in den praktischen Ideen, welche den Paragraphen des BGB. einen großen geistigen Zusammenhang geben, liegt eine ungemein anregende Kraft, und zahlreichen Problemen, welche die Pandektenwissenschaft uns noch ungelöst hinterlassen hat, stehen wir heute besser gerüstet gegenüber, da uns die ins einzelne gehenden festen Paragraphen des BGB. den sicheren Boden für unser juristisches Denken geben. Die Beschäftigung mit dem BGB. besitzt einen mächtigen bildenden Wert: für das dialektische Vermögen ebenso wie für die lebendige Anschauung. Die Bezwingung dieser Paragraphenwelt ist zugleich größtes praktisches Bedürfnis und größter geistiger Genuß.

Darum kann und soll denn auch das Studium unseres bürgerlichen Rechts im Mittelpunkt unserer Privatrechtswissenschaft stehen. Aber vergessen wir nicht, daß wir auf dem Gebiet des BGB. noch in der Zeit der Glossatoren und Kommentatoren uns befinden. Die Erschließung des positiven Gesetzbuchinhalts, das Verständnis der einzelnen Paragraphen und ihres Verhältnisses zu einander nimmt uns an erster Stelle und unaufhörlich in Anspruch. Der freie Blick auf das Ganze soll erst errungen werden. Noch versinken wir zu oft in den Wellentälern, die sich zwischen den Paragraphen auftun. Noch fahren wir nicht mit stolzen Masten über den Ozean.

Es leidet keinen Zweifel, daß unsere Wissenschaft vom BGB. den Vergleich mit der Pandektenwissenschaft noch nicht auszuhalten imstande ist. Ihr selbständiger geistiger Gehalt ist in den Anfängen. Was ihr Wert gibt, ist an erster Stelle das Erbe, das sie von der Pandektenwissenschaft übernahm. Wer ein gebildeter deutscher Jurist sein will, muß mit der Pandektenwissenschaft Fühlung haben. Und das wird niemals anders werden. Unsere Wissenschaft vom BGB. wird eine Fortentwickelung der Pandektenwissenschaft sein. Trotz der Aenderungen des positiven Rechtsinhalts bleiben die Grundbegriffe des Privatrechts die nämlichen. Sie wohnen auf den heiteren Höhen des Olymp in ewiger Jugend, von dem Wechsel der Gesetze unberührt. Ihnen nahe zu gelangen, um ihre Herrschaft über die Welt des Rechtslebens zu erkennen, müssen wir den Weg fortführen, den die Arbeit der Jahrhunderte bereits nach oben eröffnet hat. Wir werden an denselben Problemen arbeiten, welche die Pandektenwissenschaft vor uns in Angriff genommen hat. Unsere Wissenschaft vom BGB. ist ohne die Grundlage der Pandektenwissenschaft undenkbar. Die Pandektenwissenschaft ist aber an erster Stelle eine Wissenschaft vom römischen Recht. So ist eine Wissenschaft vom BGB. ohne Zusammenhang mit der Wissenschaft vom römischen Recht unmöglich.

Das ist denn auch die Ueberzeugung, die in allen wissenschaftlich arbeitenden Kreisen verbreitet ist. Nur kurze Zeit schien es so, als könne durch das Studium des BGB. das Studium des römischen Rechts erstickt werden. Die erste Sturmesgewalt, mit welcher das BGB. sich geltend machte, alle Kräfte für seinen positiven Inhalt in Anspruch nehmend, ist bereits überwunden. Die Wissenschaft hat sich wieder frei aufgerichtet, um den Geist des neuen Rechts nicht bloß aus seinem Buchstaben, sondern aus seinem Zusammenhang mit dem Geist der Jahrhunderte zu erforschen. Die Wissenschaft der deutschen und der römischen Rechtsgeschichte steht in Kraft. Für die römische Rechtsgeschichte braucht nur an die bahnbrechenden Arbeiten von Lenel und Mitteis erinnert zu werden. Unser Verständnis für den Inhalt des klassischen Rechts, für die einzelnen römischen Juristen, zugleich für den großen Gang der römischen Rechtsgeschichte ist ein ganz anderes geworden als noch kurz zuvor, und aus den Papyri strömt ununterbrochen neues Licht über die Rechtswelt des römischen Kaiserreichs. Auch die Pandektenwissenschaft, d. h. die dogmatische Bearbeitung des römischen Privatrechts, ist wieder in stetigem Fortgang. Eine ganze Reihe von Forschern ist am Werk, aus den Tiefen römischer Jurisprudenz lebendiges Wasser für unsere Wissenschaft vom BGB. zu schöpfen.

Die deutsche Rechtswissenschaft ist auf dem rechten Wege. Sie wird durch den Trieb der Selbsterhaltung naturgemäß zu dem geführt, was wissenschaftlich notwendig ist.

Unser Geistesleben darf den Zusammenhang mit der Antike nicht verlieren. Nur durch diesen Zusammenhang bleiben wir in Fühlung mit der gesamten vorangegangenen geistigen Entwickelung der Menschheit. So darf auch unsere Rechtswissenschaft den Zusammenhang mit dem römischen Recht nicht verlieren. Nur durch diesen Zusammenhang bleiben wir in Fühlung mit der weltgeschichtlichen Entwicklung des rechtswissenschaftlichen Geistes.

Wir studieren das römische Recht um unserer wissenschaftlichen Bildung willen Ein wissenschaftlich gebildeter Juristenstand ist das, was wir an erster Stelle nötig haben. Denn die juristische Bildung ist es ganz allein, welche die Uebung der Jurisprudenz als Kunst (ars boni et aequi) von der Uebung der Jurisprudenz als Handwerk] unterscheidet.

Sollen die gesetzlichen Bestimmungen über die Konkurrenzklausel abgeändert werden?

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. **Gareis**, München.

Poscimur! Gerne, sehr gerne folge ich einer Aufforderung, mich zu der oben vorangestellten Frage zu äußern, ja ich gestehe, daß es mich geradezu drängt, mich in der Angelegenheit der Konkurrenzklausel, wie ich kurz sagen will, zu äußern, vor allem, weil ich der deutschen Rechtsprechung, welcher in dieser Frage, wie mir scheint, sehr wenig Vertrauen entgegengebracht wird, gern ein wohl berechtigtes Vertrauensvotum aussprechen möchte! Aber nicht bloß dies: Auch einen Warnungsruf möchte ich kundtun! Der liberale Abgeordnete Dr. Heckscher hat im Reichstag am 23. April 1907 gesagt: „Vorweg möchte ich bemerken, daß die befreundeten freisinnigen Fraktionen der Meinung sind, daß eine Reform des Konkurrenzklauselwesens dringend erforderlich ist." Am Tage vorher ist von einem anderen Mitgliede des Reichstages dort ausgesprochen worden, daß die Konkurrenzklausel in einer übergroßen Reihe von Fällen dazu führt, den Handlungsgehilfen zu schädigen und ihm jede Aussicht auf weiteres Fortkommen abzuschneiden; der Staatssekretär des Reichs-Justizamts ist im Zusammenhang mit dieser Klage angegangen worden, zu erwägen, ob nicht auf diesem Gebiete eine Reform gesetzlich angebahnt werden könne (Sten. Ber. a. a. O. S. 996). Die nationalliberale Partei zeigte sich zur selben Zeit bereit, erneut in die Prüfung der Frage einzutreten, ob nicht weitere Einschränkungen der Konkurrenzklausel, als sie im HGB. sich finden, von Gesetzes wegen eingeführt werden können (Sten. Ber. a. a. O. S. 1039). Die Verbände der Handlungsgehilfen, welche von den Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin befragt worden sind, ob sie Aenderungen im Rechte der Konkurrenzklausel für wünschenswert halten, haben sich alle gegen die Zulässigkeit dieser Klausel ausgesprochen. Auch auf der diesjährigen Hauptversammlung des Verbandes Kaufmännischer Vereine (in Mannheim) kam es zu lebhaften Kundgebungen in eben demselben Sinne[1]). Die Kaufmannsgerichte zu Frankfurt a. M. und München haben bereits positive Vorschläge in der Richtung der Einschränkung der Zulässigkeit jener Klausel aufgestellt usw. — und so stehen wir denn jetzt vor der wenig erfreulichen Tatsache, daß schon 8 Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen HGB. in einem von diesem originell geregelten wichtigen Punkte eine gesetzgeberische Aenderung verlangt wird.

Vor dieser Aenderung aber möchte ich warnen! Es scheint sich bei uns jetzt leider immer mehr einzubürgern, daß sofort nach dem Gesetzgeber gerufen wird, wenn man glaubt, ein Gericht habe das Gesetz nicht richtig verstanden. Dem Freunde einer ruhigen Fortentwicklung in Staat, Gesellschaft und Recht muß es widerstreben, beim Empfinden eines — vielleicht nur vermeintlichen — richterlichen Mißverstehens oder eines neuen praktischen Bedürfnisses **sofort** nach Gesetzesänderung zu schreien; vor solchem unruhigen Revisionsdrängen ist der Gedanke von der Heiligkeit des Gesetzes, wenn nicht schon ganz geschwunden, so doch sicher im Schwinden begriffen; ich möchte wenigstens das BGB. und das HGB. vor einem ähnlichen Schicksale bewahrt sehen, wie es seit einem Menschenalter schon über die Gewerbeordnung verhängt ist, an der keine Legislaturperiode vorübergehen kann, ohne ihre legislative Befähigung daran zu erproben. Viel besser ist es, wenn die Rechtsprechung es lernt, sich mit dem vorhandenen Recht in einer dem etwa neu auftretenden Bedürfnis entsprechenden Weise gut abzufinden, wie dies in hervorragendem Maße die römischen Juristen vermochten, und wie es uns ja noch heute die Judikatur des französischen Rechts zeigt. Aber auch die deutsche Rechtsprechung vermag es und tut es auch: was speziell die Konkurrenzklausel anlangt, so habe ich, nachdem ich etwa achtzig darauf bezügliche Urteile deutscher Gerichte geprüft, mich davon überzeugt, daß die Rechtsprechung an der Hand der jetzigen Gesetzgebung durchaus nicht unerträglich ist, wie sie manchmal geschildert worden sein mag, daß sie vielmehr volles Verständnis für das sozial Anzustrebende besitzt und dementsprechend auch das jetzige Recht anzuwenden versteht.[1]) Man lese nur z. B. das vom Vorsitzenden des Münchener Kaufmannsgerichts Dr. Prenner[2]) veröffentlichte Urteil des KG. München v. 2. März 1906, durch welches eine auf ein vertragliches Konkurrenzverbot gestützte Klage auf Austritt aus dem Konkurrenzgeschäft abgewiesen wurde, und zwar mit einer ausführlichen Begründung, aus welcher ich mir des allgemeinen Interesses wegen folgendes mitzuteilen gestatten muß:

„Zwischen den Parteien ist vereinbart, daß der Beklagte verpflichtet ist, während eines Jahres, vom Tage des Austritts (aus dem Geschäft der Münchener Firma O.) an gerechnet, keinerlei Stellung oder Beschäftigung als Angestellter, Beteiligter, noch sonst irgendwie in einem anderen Warenhause ähnlicher Art in München oder Berlin und Vororten im Umkreis von zwei Meilen anzunehmen . . . Die (in § 74 Abs. 1 des HGB. hervorgehobenen) drei Momente — Zeit, Ort und Gegenstand — müssen bei der Prüfung der Gültigkeit der Konkurrenzklausel berücksichtigt werden, und nach dem Gesamtbilde, welches danach das Konkurrenzverbot gewährt, soll beurteilt werden, ob die billigen Grenzen überschritten sind. . . . In dieser Hinsicht wurde festgestellt: 1. Wie aus dem Vertrage v. 10. Juni 1905 hervorgeht, hat die Konkurrenzklausel eine Gültigkeit auf ein Jahr. Nun hat der klägerische Vertreter der Firma O. (in München) selbst angegeben, daß *z. Z.* in Berlin die Firma O. keine Niederlassung hat, daß vielmehr dort ein großes Warenhaus errichtet wird, das Ende Sommer 1907 erst eröffnet wird. Es ist also die zeitliche Geltung der Konkurrenzklausel bereits in dem Zeitpunkte abgelaufen, in dem die Klägerin ihre Berliner Niederlassung eröffnet. 2. Die Entfernung zwischen München und Berlin

[1]) S. Köln. Ztg. v. 29. Mai 1907 Nr. 564.

[1]) „Die bisher bekannt gewordenen Entscheidungen der Gerichte haben der Billigkeit entsprochen und das Interesse des Gehilfenstandes in wohlwollendster Weise berücksichtigt". Korrespondenzblatt der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin, 30. Jahrg. 1907, S. 224.

[2]) In der Monatsschrift „Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht", 11. Jahrg. Nr. 8, S. 269, 270.

ist eine so bedeutende, daß die Klagepartei durch die Konkurrenztätigkeit des Beklagten in Berlin eine nur geringe, wenn überhaupt eine Beeinträchtigung zu besorgen hat. 3. Beklagter übt schließlich seine Konkurrenztätigkeit in der Lebensmittelbranche aus, bei der überhaupt eine Konkurrenz so gut wie ausgeschlossen ist, da, wie der klägerische Vertreter selbst einräumen mußte, die Verhältnisse in dieser Branche in Berlin ganz andere als in München sind, so daß der Beklagte in Berlin neuerdings zu lernen anfangen mußte. Nach all diesen Ausführungen kann von einer Konkurrenztätigkeit des Beklagten in Berlin nicht gesprochen werden. Daraus folgt, daß in diesem Falle die Konkurrenzklausel ihre Wirkung nicht äußern kann. Diese Schlußfolgerung erscheint um so mehr gerechtfertigt, da die Aeußerung des klägerischen Vertreters über den Zweck der Konkurrenzklausel, letztere sei geschaffen worden, um einen ständigen Einkäufer zu haben, den Schluß zuläßt, daß der Klagepartei überhaupt jedes berechtigte Interesse an der Erschwerung des Fortkommens des Beklagten fehlt. Trifft dies aber zu, so wäre es unbillig, die Konkurrenzklausel hier wirken zu lassen."

Neben dieser anerkennenden Hervorhebung eines ganz besonders verständig gefaßten Urteils möchte ich aber nicht unterlassen, auf die erfolgte Richtigstellung der öffentlichen Meinung in einer anderen Sache ähnlicher Art hinzuweisen:

Der Tatbestand des Prozesses der Warenhausfirma A. Wertheim gegen eine frühere Angestellte wegen Verstoßes gegen die Konkurrenzklausel liegt anders, als in der Presse angegeben worden ist; gegenüber der unter der Ueberschrift „Mißbrauch der Konkurrenzklausel für Warenhausangestellte" gegebenen Darstellung in der „Sozialen Praxis"[1]) hat Magistratsrat M. von Schulz[2]) eine Erklärung veröffentlicht, welche zeigt, daß das in der erwähnten Sache ergangene Urteil sich durchaus im Rahmen der Gesetzgebung und der Billigkeit bewegt, und daß auch dieser Akt der Rechtsprechung das von mir hier vorangestellte Gesamturteil über unsere deutsche Judikatur in den einschlägigen Sachen nicht ändert: die Gerichte haben hierin soziales Verständnis bewiesen und in ihrem Ermessen Rechnung getragen nicht bloß dem formalen Rechte, sondern auch der Billigkeit, der ausgleichenden Gerechtigkeit.

Mit dieser Feststellung, welche sich deckt mit der Beurteilung unserer Entscheidungen durch die Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft[3]), könnte ich mich um so mehr zufriedengeben, als ja die Kaufmannsgerichte, bei deren Rechtsprechung ja die Handlungsgehilfen richterlich mitwirken, ihre Tätigkeit in steigendem Maße entfalten und dabei namentlich die Interessen der Beteiligten gerade in Fragen der Konkurrenzklausel in richtiger Weise zu wahren wissen werden, da den Kaufmannsgerichten ja gerade auch die Entscheidung über die Ansprüche aus einer Vereinbarung zusteht, „durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner Tätigkeit beschränkt wird".[4])

[1]) 16. Jahrg. 1907 Nr. 22 S. 571, vgl. auch Reichstag. Sten. Ber. a. a. O. S. 996, auch S. 1035 ff.
[2]) „Soziale Praxis" dess. Jahrg. Nr. 23 S. 609.
[3]) s. oben S. 42 Anm. 1
[4]) R.-Gesetz betr. Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 § 5 Nr. 6 (RGBl 1904 S. 267).

Hat man aber Grund, mit der Rechtsprechung zufrieden zu sein, dann ist kein Grund, das Gesetz zu ändern, vorhanden, um so weniger, als alle Vorschläge, wie das Gesetz geändert werden soll, sich, genau betrachtet, als Verschlechterungen ergeben. Der Verband Kaufmännischer Vereine hat auf seiner Hauptversammlung zu Mannheim im Mai 1907 zwar den Antrag auf gänzliche Beseitigung der Konkurrenzklausel abgelehnt, aber, Zeitungsnachrichten zufolge,[1]) folgende Resolution angenommen:

„Prinzipale und Angestellte sind durch die Bestimmungen des § 74 des HGB. unbefriedigt und fordern eine weitergehende Bewegungsfreiheit. Es möge gesetzlich festgelegt werden, daß die Beschränkung der gewerblichen Tätigkeit der Handlungsgehilfen nach Beendigung des Dienstverhältnisses nur dann, und zwar nur auf die Höchstdauer eines Jahres, vereinbart werden kann, wenn das Jahresgehalt des Angestellten den Betrag von 5000 M. übersteigt. Die verwirkte Strafe darf niemals höher festgesetzt werden als auf den Betrag des Jahresgehaltes bei der Entlassung. Verträge mit minderjährigen Personen oder deren Eltern und Vormündern, welche eine Konkurrenzklausel einschließen, sind nichtig."

Das im letzten Satze dieser Resolution Gesagte dürfte sich im wesentlichen decken mit dem, was schon Rechtens ist nach dem Abs. 3 des § 74 HGB., welcher richtiger Ansicht nach auch dann anzuwenden ist, wenn der Vertrag für den Minderjährigen von dessen gesetzlichem Vertreter abgeschlossen oder genehmigt worden ist.

Im übrigen sind die von jenem Verband gemachten Vorschläge, die sich auch anderweitig mit oder ohne Abänderung vertreten finden, auf drei Punkte gerichtet: Festsetzung der Maximaldauer — 1 Jahr, Einschränkung der Klausel auf Höherbesoldete — über 5000 M., und Festsetzung einer Maximalhöhe der Konventionalstrafe — ein Jahresgehalt.

1. Hinsichtlich des ersten dieser drei Punkte hebt die in der „Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin" 1907 Nr. 8 veröffentlichte Eingabe der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft mit Recht hervor, daß, wenn man nicht überhaupt die Klausel ganz ausschließen will, auch die Möglichkeit gegeben werden muß, ihr Wirksamkeit zu verschaffen; die Herabsetzung der Maximalgrenze von drei Jahren (jetziger § 74 HGB.) auf ein Jahr würde dies aber verhindern und vielfach als im hohen Grade unbillig empfunden werden.

„Viele Industrieartikel verändern sich binnen Jahresfrist nicht, auch der Kundenkreis wird in dieser Zeit häufig kein wesentlich anderer. Mühen und Kosten, welche die Erwerbung einer bestimmten Kundschaft verursacht hat, würden in manchen Geschäftszweigen vergeblich aufgewendet sein, wenn schon bald nach seinem Austritte der Reisende für ein Konkurrenzgeschäft oder für eigene Rechnung seine persönliche Bekanntschaft mit den Kunden verwerten könnte. Wenn jemand ein neues Geschäftshaus errichtet, dessen Bau ein Jahr dauert, so würde er in der Lage sein, sich eine Anzahl wichtiger Angestellter aus Konkurrenzgeschäften ohne erhebliche Kosten zu sichern."

Noch bedeutender aber fällt ins Gewicht, was jene Eingabe ebenfalls hervorhebt, daß der Richter, wie auch heute schon, bei Feststehen einer Maximal-

[1]) Köln. Zeitung v. 29. Mai 1907.

grenze von drei Jahren auch diese schon im einzelnen Falle nach Lage der Sache als zu hoch erachten und die Frist demnach gemäß seinem freien Ermessen auf zwei oder ein Jahr herabsetzen kann, wenn er in der längeren Dauer eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen erblickt.

2. Auch den zweiten Vorschlag, die gesetzliche Einschränkung der Klausel auf Höherbesoldete, würdigt die erwähnte Berliner Eingabe, und sie weist ihn teils aus einem weitreichenden allgemeinsprechenden Grunde, teils aus Gründen spezieller Geschäftslagen zurück: allgemeinsprechend wird mit Recht darauf hingewiesen, daß es zweifellos Handelszweige gibt, in denen ein Konkurrenzverbot für minderbesoldete Angestellte nicht erforderlich sei, und gerade in solchen Fällen werde auch heute schon der Richter von seinem Rechte, die Klausel für ungültig zu erklären, Gebrauch machen. Andererseits aber gebe es Branchen, in denen die Konkurrenzklausel für beide Teile von Vorteil sei, und zwar auch für kleine Geschäftsleute im Verhältnis zu ihren Reisenden u. dgl.; in manchen Verhältnissen würden die Angestellten geradezu gedrückt und vom Vorrücken (in Vertrauensstellungen) und von der besseren Ausbildung ausgeschlossen gerade bei der gesetzlichen Betonung der Gehaltshöhe.

3. Daß auch die gesetzliche Festsetzung einer Maximalhöhe der Vertragsstrafe auf den ganzen — oder den halben — Jahresgehalt von Nachteil sei, und zwar auch für die Gehilfen, weist die erwähnte Berliner Eingabe mit dem Hinweise nach, daß dann der geschädigte Prinzipal überhaupt nicht die Strafe stipulieren und verlangen werde, sondern statt derselben den möglicherweise viel weiter reichenden Schadensersatz, eine Forderung, welche nach dem jetzigen Rechte ausgeschlossen ist, wenn der Prinzipal die Strafe verlangt — was er natürlich nicht tun wird, falls ihm die Strafe zu niedrig zu sein scheint.

Alles in allem betrachtet, muß man bei objektiver Erwägung der in der Eingabe der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin zusammengestellten Gründe für die Beibehaltung des jetzigen Rechtszustandes zu demselben Resultate gelangen wie diese Korporationsvertretung: Es ist am besten, das Gesetz nicht zu ändern, sondern Vertrauen auf die Rechtsprechung und auf die Zunahme des sozialen Verständnisses zu haben. Ich will das von jener Eingabe Gesagte nicht wiederholen, ich verweise aber darauf, und ich verweise ferner ausdrücklich auch auf die Denkschrift zum Entwurfe des neuen HGB.[1]), wo bereits alles Wesentliche über die Notwendigkeit der Zulassung und der hier vorgeschlagenen Einschränkung der Konkurrenzklausel gesagt ist.

Nur das eine ist daraus scharf in Erinnerung zu bringen:

„Die Feststellung, in welchem Umfang ein berechtigtes Interesse des Prinzipals an der dem Gehilfen auferlegten Beschränkung besteht, bildet naturgemäß eine der wesentlichen Grundlagen für die gerichtliche Entscheidung. Wo ein solches Interesse überhaupt nicht anzuerkennen ist, wird regelmäßig jede Beschränkung des Gehilfen als eine Unbilligkeit erscheinen.“[1])

Darin ist ein vortreffliches Leitmotiv zu erkennen, das dem richterlichen Ermessen auf diesem wirklichen Entwickelungsgebiete für „freies Recht“ in dem von mir an anderer Stelle gekennzeichneten Sinne[2]) nicht entgehen wird noch darf. Jenes Leitmotiv wird regelmäßig ohne weiteres dazu führen, daß man die Konkurrenzklauseln für gewöhnliche — d. h. nicht durch irgend eine individuelle Seite der Leistungsfähigkeit, Erfahrung oder dergleichen ausgezeichnete oder in Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse eingeweihte — Angestellte (wie etwa gewöhnliche Kommis, Ladnerinnen, u. dgl.) überhaupt für unzulässig ansehen muß. Dabei ist überdies noch zu bedenken, daß ja auch das Schikaneverbot des BGB. § 226 besteht und daß auch unter der Herrschaft des BGB. noch dieselben Entscheidungen wegen Verstoßes gegen die guten Sitten möglich und gerechtfertigt sind (BGB. § 138), wie sie der oberste Gerichtshof des Deutschen Reiches schon vorher in Sachen der Konkurrenzklausel erlassen hat, das ROHG. am 14. Mai 1875,[3]) das Reichsgericht am 22. Okt. 1881.[4]) Nur ist jetzt dem richterlichen Ermessen noch insofern ein weiterer Spielraum eröffnet, als ihm im Rahmen des HGB. § 74 Abs. 1 — ebenso wie in dem der Gewerbeordnung § 133f. Abs. 1 — nicht bloß das völlige Nichtigerklären einer beanstandeten Konkurrenzklausel, sondern gegebenenfalls ja auch das Herabsetzen der auferlegten Beschränkung auf ein richtiges, der Billigkeit entsprechendes Maß jetzt ermöglicht ist.[5])

So mögen also die Parteien, welche ihre Bereitwilligkeit zur Aenderung des HGB. erklärt haben, sich die Sache doch noch einmal wohl überlegen: — meiner Ueberzeugung nach braucht der Gesetzgeber noch nicht Hand anzulegen an sein kaum dem Kindesalter entwachsenes Produkt, über dessen Wert und Bedeutung sich OLGR. Ritter[6]) zutreffend ausgesprochen hat. Das Verständnis für die soziale Bedeutung jener Gesetzesvorschriften wächst in unseren Tagen, und damit ist auch die sachgemäße Anwendung der §§ 74, 75 HGB. immer mehr gesichert.

Das gegen die guten Sitten verstoßende Rechtsgeschäft.

Vom Geh. Hofrat, Professor Dr. Hölder, Leipzig.

Daß etwas gegen die guten Sitten verstößt, hat Bedeutung teils kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung, teils ohne solche. Die Bedeutung des Verstoßes ist entweder eine positive oder eine negative. Sie ist eine positive im Falle des § 826 BGB. durch die im Falle vorsätzlicher, gegen die

[1]) Stenogr. Ber. d. Reichstages, IX. Legislaturp., IV. Session 1895/97, Aktenstück Nr. 632 (6. Anlageband), Seite 3170 ff.

[1]) Denkschrift a. a. O. S. 3171.

[2]) Gareis, Vom Begriff Gerechtigkeit. Festschrift für die jurist. Fakultät Gießen, 1907 S. 303, 304, Separatausgabe S. 31, 32.

[3]) Entsch. Bd. 18 S. 102 ff.

[4]) RG. Bd. 5 Seite 171 ff., vergl. Bd. 2 S. 147

[5]) Vgl. DJZ. Bd. IV S. 65.

[6]) Bd. VII S. 349 ff. d. Bl.

guten Sitten verstoßender Schädigung bestehende Entschädigungspflicht. Sie ist eine negative im Falle des § 138 BGB. durch die Nichtigkeit des gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäftes. In beiden Fällen handelt es sich um den Verstoß einer Handlung gegen die guten Sitten, aber in verschiedenem Sinne. Als ein Verhalten des Handelnden gehört die Handlung der Zeit ihrer Vollziehung an, und im ersten Falle handelt es sich darum, daß diese gegen die guten Sitten verstieß. Ein Rechtsgeschäft ist aber eine Handlung durch ihre rechtliche Geltung. Sie ist ein nichtiges Rechtsgeschäft oder kein wirkliches Rechtsgeschäft durch deren Ausschluß, und wenn dieser bestimmt ist für den Fall eines gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäftes, so ist damit gemeint ein solches, dessen Geltung die guten Sitten nicht zulassen. Dazu genügt nicht ein durch seine Vollziehung begangener Verstoß gegen jene. Wäre dies sonst zweifelhaft, so würde es sich daraus ergeben, daß in sicheren Fällen solchen Verstoßes keine Nichtigkeit Platz greift. Unstreitig verstößt gegen die guten Sitten, wer die andere Partei „durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt", was aber nach § 123 nur Anfechtbarkeit des Rechtsgeschäftes begründet. Nicht nur das Verhalten der Parteien oder einer Partei, sondern das Rechtsgeschäft selbst oder seine Existenz verstößt gegen die guten Sitten, wenn ihnen seine Geltung zuwiderläuft.

Von seinem Inhalte unterscheiden wir seine Form oder die Art, wie er kundgegeben wurde. Auch deren Verstoß gegen die guten Sitten kann das Rechtsgeschäft nicht zur Geltung gelangen lassen. Er hat aber nur die Bedeutung, daß die Erklärung von ihrem Empfänger ignoriert werden darf und als eine von ihm ignorierte ihm nicht zugegangen ist.[1])

Gleichgültig ist für die Existenz des Rechtsgeschäftes sein Grund, was aber Ausnahmen erleidet, teils von Rechts wegen für die Fälle des Irrtums, der Täuschung und der Drohung, teils kraft des Parteiwillens für den Fall der Bedingung. Handle ich aus einem Grunde, aus dem so zu handeln gegen die guten Sitten verstößt, so wird dadurch nicht mein Rechtsgeschäft selbst zu einem gegen sie verstoßenden, ich hätte denn das Zutreffen jenes Grundes zur Bedingung erhoben, so daß nach meinem Willen die bestimmte Wirkung von einem Umstande abhängen soll, von dem sie nach den guten Sitten nicht abhängen darf. Wie ihre durch das Rechtsgeschäft bestimmte Abhängigkeit von einem bestimmten Umstande, so kann auch gegen die guten Sitten verstoßen die durch das Rechtsgeschäft bestimmte Abhängigkeit eines bestimmten Erfolges von ihr. Die eine wie die andere verstößt gegen die guten Sitten, wenn jener Umstand oder dieser Erfolg gegen sie verstößt und deshalb nicht ein solcher sein darf, durch den oder um dessentwillen das Rechtsgeschäft existiert. Es kann aber auch, ohne daß er selbst gegen sie verstößt, gegen sie verstoßen die Abhängigkeit des bestimmten Rechtsgeschäftes von ihm oder seine Abhängigkeit vom bestimmten Rechtsgeschäfte. Daß diese, sei es wegen der gleichen Eigenschaft des bestimmten Erfolges oder ohne sie, gegen die guten Sitten verstößt, begründet für ein obligierendes Rechtsgeschäft die Eigenschaft, selbst gegen die guten Sitten zu verstoßen. Gegen sie verstößt die zum Zwecke der Erwirkung eines schlechten Verhaltens gegebene Zusage durch dessen Verstoß gegen die guten Sitten und die zum Zwecke der Verhütung eines solchen gegebene, weil es gegen die guten Sitten verstößt, daß es nur ihretwegen unterbleibt. Die eine wie die andere Zusage ist nichtig. Dagegen ist gültig die zu dem einen oder dem anderen Zwecke erfolgte, nicht erst der Realisierung bedürftige Zuwendung. Im zweiten Falle begründet sie, weil ihre Annahme gegen die guten Sitten verstößt, eine Rückforderung. Diese bedeutet aber nicht die Nichtigkeit der Zuwendung, deren Wirksamkeit sie vielmehr voraussetzt. Verstieß gegen die guten Sitten ihre Vollziehung, so ist sie nicht nur gültig, sondern auch kein Gegenstand der Rückforderung. Im Falle des zum Zwecke der Erwirkung eines schlechten Verhaltens des Empfängers Gegebenen verstieß gegen die guten Sitten sowohl dieser als der Geber und ist doch nicht die Gabe nichtig, weil die datio ob causam eine von ihrer causa unabhängige Existenz hat, was von der promissio nicht gilt, deren Vollziehung als einer von ihrer causa unabhängigen zwar ihre Geltendmachung ohne Erwähnung dieser zuläßt, aber nicht deren Geltendmachung durch den promissor ausschließt.

Das Rechtsgeschäft kann die Erwirkung eines jenseits seines Inhaltes liegenden Erfolges bezwecken. Jedenfalls aber bezweckt es die Geltung seines Inhaltes, und in der Regel hat es für das Recht keinen anderen Zweck. Nicht durch sein rechtlich gleichgültiges Motiv, aber dadurch verstößt es gegen die guten Sitten, daß gegen diese entweder schon die Realisierung seines Inhaltes oder doch deren Eigenschaft verstößt, von Rechts wegen geschuldet zu sein. Es verstößt gegen die guten Sitten, daß von Rechts wegen geschehen soll, was nach jenen überhaupt nicht geschehen darf, aber auch, daß von Rechts wegen geschehen soll, was nach jenen nur freiwillig geschehen darf. Dies ist von besonderer Wichtigkeit. Das Gesetz kann keine bestimmte Begrenzung dessen geben, was geschuldet zu sein vermag. Die durch die Eigenschaft eines Verhaltens als eines von Rechts wegen geschuldeten gegebene Freiheitsbeschränkung darf sich aber nach den guten Sitten auf gewisse Arten des Verhaltens überhaupt nicht erstrecken, weil der einem solchen Verhalten eigene Wert ausgeschlossen wird durch seine Beobachtung als eines von Rechts wegen geschuldeten. Und sie darf auch bez. eines Verhaltens, das von Rechts wegen geschuldet sein kann, nicht einen zu großen Umfang annehmen oder die rechtliche

[1]) Vgl. Drei Beiträge zum bürg. R. von Sohm, Hölder, Strohal 1906 S. 127 f.

Freiheit, anstatt sie nur in einzelnen Beziehungen zu beschränken, in ihrer ganzen Existenz untergraben.

Zwischen den zwei Fällen, daß ein Rechtsgeschäft durch seinen Inhalt und durch seinen von diesem verschiedenen Zweck gegen die guten Sitten verstößt, steht in der Mitte ein Fall, daß es ein entgeltliches Rechtsgeschäft ist und seine Entgeltlichkeit gegen jene verstößt. Hier bewilligt von Rechts wegen jede Partei den ihr ungünstigen Geschäftsinhalt um des ihr günstigen willen, und wenn diese Verbindung gegen die guten Sitten verstößt, so verstößt gegen sie das Rechtsgeschäft.

Die durch die Unsittlichkeit seines Zweckes und Inhalts — wie wir den Verstoß gegen die guten Sitten kurz nennen dürfen — gegebene Nichtigkeit eines Rechtsgeschäftes beschränkt sich auf obligierende Geschäfte. Bezüglich des Inhaltes versteht sich dies von selbst. Dessen Geltung bedeutet, daß durch sie ein Recht existiert oder nicht existiert. Daß ein solches nicht existiert, kann nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Und daß ein solches existiert, kann nur gegen sie verstoßen, wenn dadurch etwas geschuldet würde, dessen Eigenschaft, geschuldet zu werden, gegen die guten Sitten verstieße. Man hat denn auch sonst die Nichtigkeit des unsittlichen Rechtsgeschäftes der Nichtigkeit eines solchen zur Seite gestellt, das Unmögliches verlangt. Daß auch die Existenz anderer Rechtsgeschäfte durch einen Verstoß gegen die guten Sitten ausgeschlossen sei, hat man nur angenommen für den Fall, in dem sie auch ausgeschlossen ist durch eine Unmöglichkeit. Nichtig ist gleich dem unter einer unmöglichen das unter einer unsittlichen Bedingung vollzogene Rechtsgeschäft, wogegen solche nicht obligierende Rechtsgeschäfte, die nicht unter einer Bedingung erfolgen können, nie wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sind.

Manche nehmen an, daß die Nichtigkeit der gegen die guten Sitten verstoßenden Obligierung auch die Nichtigkeit der zum Zwecke der Erfüllung erfolgenden Rechtsübertragung begründe. Daß diese gleich jener wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig sein könne, setzt man dabei als selbstverständlich voraus. Allerdings spricht § 138 I ganz allgemein. Wenn er aber die Nichtigkeit knüpft an einen Verstoß nicht etwa nur des Handelnden, sondern des Rechtsgeschäftes gegen die guten Sitten, so läßt er die Frage offen, wann ein solcher vorliegt. Irreführend war bezüglich dieser Frage die durch die Reichstagskommission vollzogene Beifügung des zweiten Absatzes. Ist nach ihm ein solches Geschäft „insbesondere“ das wucherische, so scheint dieses ein Musterbeispiel des gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäftes zu sein. Es ist aber ein solches nicht, wie ich schon 1899 in meinem Kommentar zu § 138 bemerkt habe. Wäre es ein solches, so wäre ein solches auch das durch die Drohung oder Täuschung einer Partei erwirkte Geschäft. Verstößt etwa diese weniger gegen die guten Sitten als die ohne Drohung und Täuschung erfolgte „Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen“? Und wenn in beiden Fällen, wenngleich (ohne zureichenden Grund) in verschiedener Weise, das unsittliche Verhalten einer Partei die Geltung des Rechtsgeschäftes beeinträchtigt, so kommt doch dazu gerade im Falle des Wuchers das objektive Moment des auffälligen Mißverhältnisses der Leistung und Gegenleistung. Das wucherische Geschäft ist also nichtig, weil bei ihm zusammentrifft das unsittliche Verhalten der einen Partei mit der Uebervorteilung der anderen. Wenn man diese Nichtigkeit nicht nur für die Obligierung, sondern auch für die Rechtsübertragung annimmt, weil sie für den Fall nicht nur versprochener, sondern auch gewährter Vermögensvorteile bestimmt ist, so folgt daraus nichts für die Frage, wann ein nach § 138 I nichtiges Rechtsgeschäft vorliegt. Daß nach unserem wie nach römischem Rechte eine nicht obligierende Zuwendung nicht wegen ihres gegen die guten Sitten verstoßenden Zweckes nichtig ist, ergibt § 817. Bestimmt er für den Fall ihrer gegen diese verstoßenden Annahme die Pflicht der Herausgabe, so setzt er ihre Gültigkeit voraus, die er erst recht voraussetzt, wenn er für den Fall ihrer gleichfalls gegen sie verstoßenden Vollziehung jene Pflicht verneint.

Würde das Recht nicht geschehen lassen wollen, was gegen die guten Sitten verstößt, so würde es den Verstoß gegen sie verbieten, so daß ein gegen sie verstoßendes Rechtsgeschäft ein verbotenes wäre. Verboten ist ein Rechtsgeschäft als ein verbotenes Verhalten seines Urhebers. Als verbotenes ist es zugleich nach § 134 im Zweifel, aber keineswegs immer, nichtig, obgleich gewiß für das Recht jedes verbotene Verhalten gegen die guten Sitten verstößt. Ist es dagegen als ein gegen die guten Sitten verstoßendes immer nichtig, so bedeutet schon deshalb dieser Verstoß gleich der durch ihn gegebenen Nichtigkeit ein Merkmal nicht der Vollziehung des Rechtsgeschäftes, sondern ihrer Wirkung. Durch die Verkennung dieses sowohl in meinem Kommentar als in Lotmars Schrift über den unmoralischen Vertrag (1896) betonten Umstandes hat man die Bestimmung des § 138 so angewendet, daß dadurch in ganz unzulässiger Weise das den guten Sitten zuwiderlaufende Verhalten der Zensur der Zivilgerichte unterstellt wird. So wenn man aus dem Motive einer Schenkung oder letztwilligen Zuwendung ihre Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten ableitet. Ebenso wenn man die Nichtigkeit eines Darlehens oder Kaufes daraus ableitet, daß der Empfänger der Ware oder Geldsumme sie in einer gegen jene verstoßenden Weise zu verwenden gedachte und der andere dies wußte. Der Zweck, zu dem jener sie zu verwenden gedenkt, ist nicht der Zweck des Kaufs oder Darlehens. Gewiß verstößt gegen die guten Sitten, wer zum Betrieb eines Bordells ein Haus verkauft oder vermietet, Nahrungs- oder Genußmittel oder Möbel liefert oder ein Darlehen gewährt. Es ist aber verkehrt, jene Verträge deshalb für nichtig zu erklären und, wie man von jenem Standpunkte aus tun muß, diese Nichtigkeit sogar auf die Uebertragung des Grundeigentums zu erstrecken, die, weil

sie nicht bedingt erfolgen kann, überhaupt nie wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig ist. Träfe jener Standpunkt zu, so könnte jedem Rechtsgeschäfte gegenüber eine Partei sich darauf berufen, sie habe es vollzogen zu einem gegen die guten Sitten verstoßenden, der anderen Partei bekannten Zwecke. Es hat überhaupt keinen Sinn, daß jemand die Unsittlichkeit seines Verhaltens zu seinen Gunsten geltend machen kann. Nimmt man diese Möglichkeit an, so ist unerläßlich ihre Beschränkung auf den Fall, daß der andere durch seine Teilnahme am Geschäfte an jener Unsittlichkeit als einer ihm bekannten teilnahm. Aus § 138 I ergibt sich aber darüber nichts, und das angebliche Musterbeispiel eines unsittlichen Geschäftes in § 138 II betrifft einen Fall, in dem nur das Verhalten eines Teiles gegen die guten Sitten verstieß. Wie die Unsittlichkeit des Rechtsgeschäftes nicht gegeben ist durch ein unsittliches Verhalten der Parteien oder einer Partei bei seinem Abschlusse, so erfordert sie auch nicht ein solches. Können sie doch ohne ein solches eine Verpflichtung vereinbart haben, die sich als eine zu weit gehende Beschränkung der individuellen Freiheit ergibt und daher nicht zu Recht besteht.

Von anderen bedenklichen Ausdehnungen des gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäftes (z. B. auf den Verkauf einer ärztlichen Praxis) sowie von der näheren Bestimmung des Verstoßes gegen die guten Sitten sehe ich ab. Ich hielt es aber für meine Pflicht, einmal wieder an ein Moment zu erinnern, durch dessen Ignorierung unsere Gerichte zu einer Ausdehnung der Bestimmung des § 138 I gelangt sind, die ihr nicht zukommt und praktisch unerträglich ist.

Zur Psychologie der Kinderaussagen.

Von Professor Dr. William Stern, Breslau.

Von Zeit zu Zeit gehen durch die Presse Notizen über Gerichtsverhandlungen, die das Publikum zu beunruhigen, den Kenner der Kindesseele aber ernstlich zu befremden geeignet sind; sie berichten über Verurteilungen lediglich oder vorwiegend auf Grund kindlicher Zeugenaussagen, denen der Psychologe nicht die zu einem Schuldspruch nötige Beweiskraft zuerkennen würde.

So wurde kürzlich in Berlin ein 58jähriger Gastwirt M. zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt, weil er ein 8jähriges Mädchen unsittlich berührt haben sollte. Die ihm befreundeten Eltern hatten ihn in seinem Gastgarten besucht, und er hatte das Kind mit sich genommen, angeblich, um ihm den Saal zu zeigen. Die Kleine blieb etwas lange aus; zurückgekehrt, wurde sie von den Eltern befragt, ob M. etwas mit ihr gemacht habe; sie verneinte und änderte erst zu Hause auf wiederholtes Fragen ihre Aussage dahin, daß M. sie unsittlich berührt habe. Dem Kinde wurde allseitig das beste Zeugnis ausgestellt; und dies bewog wohl die Richter ihm zu glauben, obwohl jedes weitere Belastungsmoment fehlte und auch dem bis dahin unbescholtenen Angeklagten das glänzendste Leumundzeugnis zur Seite stand.

Daß hier etwas reformbedürftig ist, unterliegt keinem Zweifel; und deshalb erscheint es angebracht, vor dem Forum der Juristen den Standpunkt des Psychologen zum Problem der Kinderaussage darzulegen.

In dem Problem begegnen sich zwei gerade jetzt stark aufblühende Zweige moderner Seelenkunde: die experimentelle Aussagepsychologie und die Kindesforschung; daher ist seine wissenschaftliche Ergründung ziemlich weit vorgeschritten und wohl auch bald die Zeit zu praktischen Schlußfolgerungen und Maßnahmen gekommen.[1])

Das Hauptergebnis der Aussagepsychologie läßt sich kurz so ausdrücken: **Die Aussage eines Menschen über ein Erlebnis ist nicht eine einfache Reproduktion dieses Erlebnisses, sondern die eigenartige Reaktion einer bestimmten Persönlichkeit auf eine Reihe von Reizen,** unter denen die damalige Wahrnehmung nur einer und nicht immer der wichtigste ist.

Hierzu bringt nun die Kindesforschung ihrerseits ihr Hauptergebnis hinzu: **Das Kind ist nicht ein Erwachsener im kleinen oder in unfertiger Form, sondern ein qualitativ andersartiger Mensch;** es ist grobe Verkennung der Kindesnatur, wenn man das Schema des Erwachsenen selbst in reduziertem Maßstabe auf sie anwenden wollte.

Nun sind StrPO. und StrGB. für Erwachsene geschaffen worden. Aber wie sich im Strafrecht eine immer mächtigere Bewegung geltend macht, welche die differenzielle Verurteilung, Bestrafung und Behandlung des jugendlichen Verbrechertums verlangt, so hat sich dem die parallele Forderung anzuschließen: **Differenzielle Bewertung und Behandlung der jugendlichen Zeugenschaft.**

1. Die Aussagen von Kindern haben im Durchschnitt weniger Glaubwürdigkeit als die Erwachsener. Dies liegt nicht etwa an mangelnder Beobachtungsgabe, im Gegenteil: Kinder sind oft genug ausgezeichnete Beobachter, schon deswegen, weil für sie tausenderlei Dinge, die der Erwachsene als ihm selbstverständlich übersieht, noch den Reiz der Neuheit haben. Dennoch kann ich Prof. Groß nicht beistimmen, wenn er deshalb kindlichen Zeugen einen relativ hohen Wert beilegt; denn die Beobachtung ist eben nicht die einzige Quelle der künftigen Aussage. Aus Beobachtungen werden erst „Tatbestände" dadurch, daß ihnen ein Sinn und innerer Zusammenhang beigelegt wird. Da zum Deuten Verständnis, Kombination, Kritik gehört, so sind die kindlichen **Deutungen** viel unzuverlässiger als die der Erwachsenen. Dazu kommt, daß das Kind das Erdeutete noch nicht als solches erkennt, sondern mit dem wirklich Beobachteten verquickt.

[1]) Vgl. die Literatur in den von mir herausgegebenen „Beitr. z. Psychol. der Aussage", Leipzig 1903/06, u. deren Fortsetzung: „Zeitsch. f. angewandte Psychol.", sowie die gut orientierende Broschüre des Lehrers O. H. Michel: Die Zeugnisfähigkeit der Kinder vor Gericht. Langensalza 1907.

Das Kind hat ein unbestimmtes Etwas in der Hand eines Mannes in der Ferne gesehen, hatte es als einen Stock gedeutet und ist nun überzeugt, wirklich den Stock gesehen zu haben. Und keine Frage des Richters: „Hast du dir das nur gedacht oder hast du wirklich gesehen, daß es ein Stock war“, kann hier Klärung bringen. Hierzu kommt dann noch die weitere Umwandlung des Erlebten in der Erinnerung der Folgezeit. Diese Fehlerquelle ist beim Erwachsenen gleichfalls vorhanden, aber sie fließt beim Kinde viel stärker. Dinge, die Eindruck machten, werden in der Erinnerung stark gesteigert, Unliebsames wird abgestoßen, Erinnerungsbilder von anderen Ereignissen mischen sich ein, Lücken werden künstlich ergänzt. Und wenn dann nach Monaten das Kind in der Verhandlung auszusagen hat: wie kann dann die vielleicht ursprünglich recht korrekte Beobachtung inzwischen verfälscht worden sein!

Eine zweite Gruppe von Eigentümlichkeiten der kindlichen Aussage beruht darauf, daß das Wahrheitsbewußtsein noch nicht voll ausgebildet ist. Hier greifen Nichtkenner der Kindesnatur am meisten fehl. Sie rechnen wohl -- oft sogar zu viel — mit der bewußten Lügenhaftigkeit der Kinder; aber sie ahnen kaum etwas von jenem breiten Zwischengebiet zwischen Wahrheit und Lüge, dem Gebiet der Pseudolüge, des Spielens mit Aussagen, des Fabulierens und Phantasierens. Die für den Erwachsenen natürliche Scheidung von Schein und Sein, von Spiel und Ernst voltzieht sich eben nur sehr allmählich im Lauf der kindlichen Entwickelung. Ein Ereignis, von dem das Kind lebhaft hat erzählen hören, wird ihm zum Selbsterlebten; und die spielerische Phantasie, daß es den Kaiser in einer goldenen Kutsche vorbeifahren sieht, wird ihm vielleicht morgen, wenn es ihm zufällig wieder in die Erinnerung kommt, zur realen Wirklichkeit. Man glaube nicht, daß solche Vermischungen nur Ausnahmen sind oder, wo sie besonders stark auftreten, Zeichen einer pathologischen Veranlagung sein müssen. Es wird in dieser Hinsicht mit dem Begriff des Pathologischen zu freigebig umgegangen. Illusionen jener Art gehören vielmehr zur Kindesnatur, und ihre Möglichkeit ist daher stets in Betracht zu ziehen bei der Würdigung kindlicher Aussagen.

Das dritte und wichtigste Fälschungsmoment ist die starke Beeinflußbarkeit der Kinder. Experimente und Erfahrungen der Praxis haben hier gezeigt, daß die Möglichkeit der „Suggestion“ erheblich weiter geht als man früher ahnte. So gelingt es, ein Kind unmittelbar nach aufmerksamer Betrachtung eines Bildes dazu zu bringen, daß es alles mögliche nicht darauf Vorhandene als vorhanden angibt, — nur dadurch, daß man fragt, „ob es nicht vielleicht einen Schrank, einen Ofen usw. darauf gesehen habe“. Oder: die bloße Tatsache, daß der Schulinspektor in die Klasse kommt und die Kinder nach einer vor einigen Tagen vorgenommenen Züchtigung eines Mitschülers zu fragen beginnt, erweckt die Meinung, daß jene Züchtigung eine unerlaubt hohe gewesen sei, und diese Meinung veranlaßt weit übertriebene Aussagen über die Art der Züchtigung. Die geringe Widerstandsfähigkeit gegen Suggestion ist ein Hauptunterscheidungspunkt zwischen der ungefestigten und anschmiegungsbedürftigen Psyche des Kindes und der relativ selbständigen des Erwachsenen. Gelangen doch in dem eben angedeuteten Bildversuch die Suggestionen bei Siebenjährigen mit 50% aller Suggestivfragen, bei Achtzehnjährigen nur noch mit 20%. — Die Zahl der suggestiv wirkenden Reize ist groß: Unterhaltung in Haus und Schule, der Affekt, Lektüre, Massenfanatismus usw. spielen dabei eine große Rolle. Die größte Bedeutung kommt aber dem Verhör zu. Eine Frage wirkt zwar einerseits als starke Auslösung für sonst latent bleibende Gedächtnisreize — und darum ist sie nicht zu entbehren — aber sie wirkt andrerseits als Zwang. Ein Kind, insbesondere, wenn es etwas schüchtern ist, empfindet die Frage, ob es etwas gesehen oder gehört habe, als Imperativ: „Du sollst hierüber etwas wissen.“ Da hilft es sich dann: Es rät, es kombiniert, es gibt Mögliches oder Wahrscheinliches als Sicheres aus, — und glaubt womöglich selbst an die Richtigkeit des Gesagten, sobald es einmal formuliert ist. Schlimmer ist die Sache, wenn die Frage als eigentliche Suggestivfrage schon durch ihre Fassung eine bestimmte Antwort näher legt als jede andere: „Hat der Mann dich da und da angefaßt?“ „Hast du nicht gesehen, daß er einen Stock in der Hand trug?“ Oder die gefährlichste Suggestion: „Ist dieser Mann (bei der Konfrontation) nicht derjenige, der dir damals begegnet ist?“ Der Weg von der Erweckung einer Vorstellung zum Glauben an ihre Realität ist beim Kinde unglaublich kurz, und die Antwort „ja“ liegt ihm stets beträchtlich näher als „nein“. Diese Verhörssuggestionen aber werden nun auf den kindlichen Zeugen nicht einmal, sondern unzählige Male ausgeübt, von Eltern (vgl. unser Eingangsbeispiel) und Lehrern, von Polizeiorganen und vom Untersuchungsrichter. Und wenn es dann endlich zur Verhandlung kommt, so kann zuweilen das ebenfalls suggestive Verhör des Richters kaum mehr etwas verderben, weil schon vorher alles durch die genannten Einflüsse festgelegt ist. —

Die Aufgabe dieser Abhandlung bringt es mit sich, daß ich das Negative allein hervorgekehrt habe; die richtigen Elemente der Aussage bedürfen nicht mehr einer besonderen psychologischen Betrachtung. Und gerade im Gegensatz zu ihrer früheren Ueberschätzung mußte der Revers der Medaille gezeigt werden. Natürlich darf der zur Darstellung nötige Schematismus nicht dazu führen, daß man „die Kinderaussage“ als eine konstante Größe und in sich homogene Qualität auffasse. Innerhalb der Kinderwelt gibt es, selbst wenn man von den eigentlich pathologischen Fällen absieht, ebenso viele Differenzen wie unter den Erwachsenen; nach Alter, Geschlecht, Individualität wechselt der Wert der Aussagen. Der Grad der Suggestibilität und die Lebhaftigkeit und Kritiklosigkeit der Phantasie ist bei Kindern auch desselben Alters höchst ver-

schieden, und für bestimmte Aussageobjekte (z. B. Farben, Zeiten) ist die Aussagefähigkeit im Durchschnitt beträchtlich geringer als für andere (z. B. räumliche Verhältnisse). Gerade diese Differenzierung ist ein Hauptgebiet der positiven Aussagepsychologie; denn erst die eingehende Forschung wird hier zu Anhaltspunkten führen, welche erlauben, die Glaubwürdigkeit einer bestimmten Aussage eines bestimmten Kindes auf exaktere Weise als bisher einzuschätzen.

II. Bezüglich der forensischen Behandlung der Kinderaussage sei zunächst die hier und da laut gewordene Forderung, daß man auf die Vernehmung von Kindern bis zu einem bestimmten Jahre überhaupt verzichten solle, zurückgewiesen. Es wäre traurig und der gefährlichste Anreiz zum Verbrechen, wenn die vielen Straftaten, bei denen durch die Natur der Sache Kinder oft die einzigen Zeugen sind — wie Vergewaltigungen und Mißhandlungen von Kindern —, darum ungeahndet bleiben müßten, weil erwachsene Zeugen fehlen. Um so mehr ist aber vom Richter zu verlangen, daß er bei der Erzielung und Würdigung der Kinderaussagen alle die Vorsichtsmaßregeln anwenden muß, die durch die erwähnten psychologischen Gründe nahegelegt werden.[1]) Daß diese Vorsicht bei der Vernehmung und Beweiswürdigung bisher nicht immer waltete, ist nicht zu bestreiten. Man nehme etwa einen Fall wie unser Eingangsbeispiel, wo nicht einmal eine greifbare Vergewaltigung, sondern „unsittliche Berührung" in Frage steht; wie soll da den hier in Betracht kommenden Finessen des Tatbestandes und den gar nicht zu vermeidenden Suggestivfragen die Kinderaussage gewachsen sein! Uebrigens beginnen sich gelegentlich, wenn auch noch vereinzelt, die Ergebnisse unserer Forschung in die Praxis umzusetzen, wofür Michel a. a. O. forensische Beispiele bringt. Sodann aber liegen auch schon einige positive Vorschläge vor, um die Vernehmungstechnik in kindgemäßerem Sinn zu reformieren. Sie sollen im folgenden der Diskussion der Juristen unterbreitet werden.

a) Die Person des Vernehmenden. Den geschilderten Besonderheiten der kindlichen Psyche gegenüber muß der vielgerühmte „gesunde Menschenverstand", der nach Analogie des eigenen Ich die Seelenbeschaffenheit anderer beurteilt, oft genug versagen. Da ist es denn ein arger Mißstand, daß gerade die ersten Vernehmungen — die oft alle folgenden Aussagen ein für allemal festlegen — von untergeordneten Polizeiorganen vorgenommen werden, welche mit ihrem groben Zufassen, ihren unbedachten Suggestivfragen, ihrem angsterweckenden Auftreten von vornherein alles verderben können. Aber auch viele Verhandlungsleiter stehen oft der Kinderpsyche so fern, daß sie die kindgemäße Behandlungsweise verfehlen werden. Deshalb fordert Michel — ähnlich wie man in Amerika besondere Richter für jugendliche Angeklagte eingeführt hat — besondere Untersuchungsrichter für jugendliche Zeugen. Ein solcher müßte psychologisch und kindespsychologisch geschult sein, zugleich aber auch ein natürliches pädagogisches Feingefühl besitzen, das ihn auf das Kind und seine Eigenart liebe- und verständnisvoll eingehen läßt.

b) Die Art der Vernehmung. In der Art und Weise, wie der kindliche Zeuge zur Zeugenpflicht herangezogen wird, wird er gegenwärtig noch gar nicht vom erwachsenen Zeugen unterschieden. Das Kind muß vor Polizei, Untersuchungsrichter und Gerichtshof in stets beängstigender Situation immer wieder dieselben Fragen über sich ergehen lassen, muß Erlebnisse (wie z. B. unsittliche Berührungen, Züchtigungen), die sonst vielleicht an seinem Bewußtsein ohne starken Eindruck vorübergegangen wären, durch diesen Zwang mit ehernen Lettern sich einprägen, sie womöglich ausmalen. Die moralische Gefährdung, die hierin liegt, war bisher in der Diskussion noch kaum berührt worden, bis Schneickert[1]) einen Vorschlag zur relativen Abhilfe machte. Kinder seien nicht als wirkliche und vollgültige Zeugen, sondern nur „zur Information" zu verhören, und zwar nur ein einziges Mal in einer möglichst zwanglosen, von der Oeffentlichkeit abgeschlossenen Situation, am besten in der Wohnung der Eltern. Zu der Gerichtsverhandlung wären dann die bei der Vernehmung zugegen gewesenen Personen, also vor allem die Eltern und der vernehmende Beamte, als Zeugen zu laden. Dieser Vorschlag hätte noch den weiteren Vorzug, daß den unzähligen Suggestiveinflüssen, die sonst zwischen der ersten Vernehmung und der Hauptverhandlung auf das Kind einzustürmen pflegen, die Wirkung abgeschnitten wäre. Natürlich müßte der Schneickertsche Vorschlag mit dem sub a) Gesagten verbunden werden. Es müßte ferner das Protokoll jener häuslichen Vernehmung stenographisch mit Frage und Antwort vorhanden sein; denn ein stilisiertes Protokoll im zusammenhängenden Bericht erweckt oft ein ganz falsches Bild von der Art der Bekundung.

c) Psychologische Sachverständige. Während diese Forderung, als sie vor einigen Jahren von mir ausgesprochen wurde, für die allgemeine Zeugenwürdigung auf lebhafte Bedenken stieß, scheint sie bez. der kindlichen Zeugen weitgehende Anerkennung zu finden. Schon jetzt werden sogar zuweilen die Lehrer der Kinder geladen, um über ihre Glaubwürdigkeit Auskunft zu geben. Aber diese Art der Auskunfterteilung ist ungenügend. Denn sie bezieht sich fast ausschließlich auf die Moral (Wahrheitsliebe) und Intelligenz des Kindes (s. unser Eingangsbeispiel), nicht aber auf die psychologischen Faktoren der unbewußten Aussagefälschung (Beobachtungsgabe, Phantasie, Erinnerungstreue, vor allem Suggestibilität), von deren Kenntnis die rechte Würdigung der Aussage in erster Linie abhängt. Um hierüber volle Klarheit zu erlangen, wird zuweilen

[1]) So sollten z. B. Suggestivfragen möglichst vermieden werden. Die gefährliche Einzelkonfrontation des Verdächtigen mit dem Kinde sollte stets durch „Wahlkonfrontation" ersetzt werden, bei der das Kind entscheiden müßte, ob unter mehreren Vorgeführten sich der damals Gesehene befinde.

[1]) Beitr. z. Ps. d. Auss. II S. 596.

eine experimentelle Zeugenprüfung notwendig sein, die sich z. B., je nach den Umständen, auf die Fähigkeit der Raum- und Zeitschätzung, der Personal- und Ortsbeschreibung, die Farbenerinnerung, den Grad der Suggestibilität usw. beziehen müßte. Solche Zeugenprüfungen sind zuerst von Prof. Groß gefordert worden; neuerdings hat das Reichsgericht ihre prinzipielle Zulässigkeit ausdrücklich anerkannt. Wer diese Prüfung vorzunehmen habe, ist eine sekundäre Frage. Gegenwärtig scheinen nur die fachlich geschulten Psychologen (wozu auch manche medizinische Sachverständige gehören) hierzu die genügende Vorbildung zu haben. Immerhin hat Groß nicht unrecht, wenn er als das Ideal hinstellt, daß die Untersuchungsrichter bezw. Richter selbst solche Prüfungen vornehmen können; und so kommen wir denn auch hier wie schon bei den anderen Punkten zu der ersten und dringendsten Vorbedingung für eine fruchtbare Reform der Zeugenvernehmung: Die Juristen müssen aufs gründlichste psychologisch und kindespsychologisch geschult werden, nicht nur durch Hören von Vorlesungen, sondern durch Teilnahme an praktischen Uebungen, in denen sie die Handhabung der psychologischen Prüfungsmethoden zu erwerben imstande sind.

Juristische Rundschau.

Unter den Sinnbildern des Paläophron und der Neoterpe hat Goethe vor der Jahreswende 1800 die alte und die neue Zeit charakterisiert. Ein Greis mit wallendem weißen Bart, auf zwei Alte gelehnt, unter der Last der Enttäuschungen langsam schreitend: die alte Zeit. Die neue: eine junge holde Mädchengestalt, voller Frische, Lust und Hoffnung. Dem alten Jahr kehrt jedermann den Rücken und „richtet emsig sein Gesicht dem neuen zu, dem jungen". Birgt es doch alle Hoffnungen in seinem Schoß.

Welches sind nun die Zukunftshoffnungen für unsere juristische Jugend? Der Zudrang in die juristische Laufbahn ist ein so bedenklich großer, daß vor einer Ueberspannung der Erwartungen nachdrücklich gewarnt werden muß. In allen Bundesstaaten zeigt der Personalbestand der Rechtsstudenten, Referendare, Assessoren und Rechtsanwälte deutlich die Marke der Hochflut. Wir greifen einige Zahlen für Preußen heraus.[1]) Dort gab es Mitte des vergangenen Jahres 2469 Gerichtsassessoren gegen 2272 im Jahre 1906, 1756 i. J. 1900, 299 i. J. 1879! Im letzten Jahre wurden nur 340 Assessoren angestellt. Die Zahl der Referendare belief sich auf 7160 gegen 6990 i. J. 1906, 4547 i. J. 1900, 3226 i. J. 1879. Die Zahl der Anwälte Preußens hat stärker als in irgendeinem früheren Jahre zugenommen; 4938 gegen 4695 i. J. 1906, gegen 2042 i. J. 1881. Und in Mecklenburg läßt das Justizministerium die Oberprimaner vor der Wahl des juristischen Berufes warnen. Also Ueberfüllung allerorten. Die „goldenen Berge", den meisten ein Hauptreiz der Rechtslaufbahn, erweisen sich gar zu oft als nebelhafter Spuk.

Zur Umschau auch in anderen Ländern lädt der Jahreswechsel ein. Auch die Schweiz hat ihr einheitliches Bürgerliches Gesetzbuch. Am 10. Dezember 1907 wurde es von der Bundesversammlung angenommen. In Kraft treten soll es am 1. Januar 1912. Den Kantonen wird also Zeit gelassen, die Ein- und Ausführungsbestimmungen zu erlassen, der Bevölkerung, sich mit dem neuen Recht bekannt zu machen. Der Suarez dieses aus 977 Artikeln bestehenden Gesetzbuchs ist der Berner Professor Eugen Huber. Eine Herkulesarbeit war es, mit dem Schutt von 22 verschiedenen Zivilgesetzbüchern der Kantone aufzuräumen. Trotz der Buntscheckigkeit der Verhältnisse in Sprache, Wirtschaft und Konfession ist ein einheitliches Werk geschaffen worden. Das Sterbewort des alten Attinghausen: Seid einig, einig, einig! erfüllt sich nun für das Rechtsleben der Eidgenossenschaft.

Am heutigen Tage tritt das neue englische Patentgesetz in Kraft. Einzelne wichtige Aenderungen bringt es. Beispielsweise hat der „Comptroller" die neue Machtbefugnis erhalten, eine Anmeldung zurückzuweisen, falls ihr Gegenstand mit einem älteren Patente zusammenfällt. Die Einspruchsgründe sind vermehrt. Zum erstenmal werden Zusatzpatente in England zugelassen. Die infolge Nichtzahlung der Gebühren verfallenen Patente können unter gewissen Umständen wieder aufleben. Eine feindliche Spitze gegen die fremdländische Industrie, namentlich gegen die deutsche chemische, bergen folgende Bestimmungen. Der Comptroller darf auf Antrag die Zurücknahme eines Patents unter Beobachtung gewisser Fristen verfügen, wenn der patentierte Gegenstand oder das patentierte Verfahren vollständig oder hauptsächlich außerhalb Englands hergestellt bezw. ausgeführt wird. Dadurch wird auf die ausländische Industrie ein Zwang ausgeübt, die Fabrikation innerhalb Englands aufzunehmen, wenn sie des Patentes nicht verlustig gehen will. Eine Abhilfe durch Staatsverträge ist im Gesetze vorgesehen.

Das französische Gewerbegerichts-Gesetz v. 27. März 1907 ist auf diesem Gebiete in Frankreich als das wichtigste seit einem Jahrhundert begrüßt worden. Ein organisatorisches, die Materie zusammenfassendes Gesetz mit bedeutsamen Neuerungen. An erster Stelle steht die Ausdehnung der Gewerbegerichte auf alle Arten Angestellte, und zwar in sämtlichen Handels- und Industriezweigen. Die Errichtung eines Gewerbegerichts verfügt auf Vorschlag des Justiz- und Arbeitsministers der Präsident der Republik. Sie muß erfolgen in jeder Gemeinde, sobald der Gemeinderat, in Uebereinstimmung mit gewissen Verwaltungsbehörden und Interessenvertretungen, den Antrag stellt. Hinsichtlich des aktiven Wahlrechts ist die Frau dem Manne gleichgestellt. Der Vorsitzende gehört gleichfalls den Gewerbekreisen an, wird stets auf 1 Jahr gewählt, immer abwechselnd aus den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern.

Der österreichische Entwurf zu einem Gesetze über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung, der dem Abgeordnetenhause vorgelegt ist, bekennt sich im wesentlichen zu den Grundsätzen des deutschen HGB. Gegenüber dem zur Zeit in Oesterreich geltenden Recht bedeutet der Entwurf einen tüchtigen Schritt vorwärts zur Hebung der Stellung der Handlungsgehilfen.

Mit Besorgnis erfüllen in den Vereinigten Staaten jeden Volksfreund die Mißbräuche und

[1]) Vgl. Vossische Ztg. 1907 Nr. 591.

Auswüchse der Kartelle und Trusts. Dem Kampfe Roosevelts gegen sie ist Erfolg zu wünschen; stören sie doch den wirtschaftlichen und politischen Aufstieg der Union, die Entfaltung der allgemeinen Kräfte zugunsten einiger Ueberstarken. Auch für das deutsche Wirtschaftsleben sollten unsere Staatsmänner aus den Erschütterungen jenseits des Ozeans eindringliche Lehren ziehen. Discite moniti!

Justizrat Dr. J. Stranz, Berlin.

Vermischtes.

Der gegenwärtige Stand der Strafrechtsreform. Die Erklärung des Staatssekretärs des Reichs-Justizamtes in der Sitzung des Reichstages vom 23. November, daß der Entwurf des neuen StrGB. voraussichtlich im Sommer 1908 in erster Lesung abgeschlossen sein werde, hat einiges Aufsehen erregt. Nach mehreren an uns gerichteten Zuschriften glaubte man, aus jener Erklärung entnehmen zu sollen, daß zu diesem Termine der Entwurf bereits der Oeffentlichkeit übergeben werden sollte. Auch ist damit die Befürchtung verknüpft worden, daß, entgegen dem bisherigen Plane, wonach das große, auf Anregung des Reichs-Justizamts erscheinende Werk: „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts" die Grundlage für die Reform bilden sollte, nun eine andere Disposition getroffen sei. Vielfach wurde angenommen, daß bei dem künftigen Entwurf die Wissenschaft nicht so weitgehend, wie bisher beabsichtigt, zu Worte käme. Wir sind demgegenüber in der Lage, über den gegenwärtigen Stand der Arbeiten folgendes berichten zu können.

So bedauerlich auch jede Verzögerung sein würde, so besteht doch auf der anderen Seite weder die Absicht, noch wäre es möglich, bereits im kommenden Sommer den Entwurf der Oeffentlichkeit zu übergehen. Vielmehr dürfte die von dem Staatssekretär abgegebene Erklärung dem schon seit längerer Zeit bestehenden Arbeitsplane durchaus entsprechen.

Es ist zu bedenken, daß der ersten Lesung noch eine zweite Lesung folgen muß, daß der in der zweiten Lesung genehmigte Entwurf noch der Prüfung der Bundesregierungen bedarf, und daß die Reichsverwaltung schwerlich die Absicht haben kann, den Entwurf, ohne ihn der öffentlichen Kritik zuvor unterstellt zu haben, zur Beschlußfassung des Bundesrates und des Reichstages zu bringen. Wenigstens würde das allen Traditionen der Reichsjustizverwaltung widersprechen und sicherlich mit Recht allgemeinem Widerspruch begegnen. Wenn hiernach auch die Strafrechtsreform immer noch geraume Zeit beanspruchen wird, ist es trotzdem lebhaft zu begrüßen, daß die Mitteilungen des Staatssekretärs auf einen energischen Fortgang der Vorarbeiten schließen lassen. Im Interesse dieser Beschleunigung sind im gegenwärtigen Augenblick offenbar die gesetzgeberischen Arbeiten jenem rechtsvergleichenden Werke vorausgeeilt, da von diesem erst diejenigen Teile erschienen sind, welche die einzelnen Verbrechen und Vergehen behandeln, während die dem allgemeinen Teile des StrGB. entsprechenden Kapitel noch ausstehen. Indessen steht das Erscheinen des ersten Bandes des Allgemeinen Teiles unmittelbar bevor, und voraussichtlich wird bereits im Laufe des Jahres 1908 das ganze Werk abgeschlossen sein. Die Verwertung aller Teile für die Reform ist trotzdem gesichert, wenngleich sie für gewisse Abschnitte auch erst in der zweiten Lesung des Entwurfs geschehen kann. Wie wir wissen, wird von denjenigen Mitarbeitern, deren Manuskripte noch ausstehen, an der Vollendung mit aller Anstrengung gearbeitet und von dem Reichs-Justizamt mit aller Kraft dahin gewirkt, daß diese Arbeiten baldigst abgeliefert werden. Damit ist die Gewähr gegeben, daß nach wie vor die deutsche Rechtswissenschaft bei der Schaffung des neuen Gesetzbuches zu ihrem Recht kommen wird. Auch für die Kritik des Entwurfes durch die einzelnen deutschen Regierungen und nicht weniger für die Beurteilung von seiten weiterer Kreise nach der Veröffentlichung des Entwurfes wird das Werk die besten Unterlagen gewähren; es wird daher seine hauptsächliche Bedeutung keineswegs, wie dies angenommen zu werden scheint, verloren haben, wenn die Regierung mit ihren Vorarbeiten fertig geworden sein wird. Erst dann wird vielmehr sein voller Wert hervortreten.

Das erste deutsche Jugendgericht. Schneller als zu hoffen war, wird dem in d. Bl. (1907, S. 1302) noch unlängst ausgesprochenen Bedürfnisse nach Einführung von Jugendgerichten die erste Befriedigung zu teil. Eine Art Merkstein in der Geschichte der prozessualen Behandlung jugendlicher Delinquenten im Deutschen Reiche bildet in diesem Sinne die am 21. Nov. v. J. abgehaltene Sitzung der Juristischen Gesellschaft in Frankfurt a. M., die dem Lande die offizielle Proklamierung des ersten deutschen Jugendgerichtes brachte. Es sei daher über sie kurz berichtet.

Den Vortrag des Abends über „Jugendgerichte" hielt Professor Dr. B. Freudenthal, Frankfurt, der sie 1905 in Amerika gesehen, durch Enquete für England studiert und seitdem ihre Einführung bei uns auf veränderter Grundlage durch Wort und Schrift vertreten hat. Die Straftat eines Jugendlichen, davon ging er aus, ist anders anzusehen als die eines erwachsenen Verbrechers und anders zu behandeln, strafrechtlich wie prozessual. Es bedarf dem Jugendlichen gegenüber eines Verfahrens, das seiner Eigenart Rechnung trägt, und eines Richters, der sich auf diese Eigenart versteht, eines „Spezialisten", des Jugendrichters. Folgende Punkte scheinen für die derzeitige Organisation des Jugendgerichtes von besonderer Bedeutung zu sein: 1. Bestellung eines Jugendrichters mit straf- und vormundschaftsrichterlichen Funktionen. 2. Wahl der geeigneten Persönlichkeiten für den Richterstuhl wie für den unentbehrlichen Stab des Richters, die Fürsorger. 3. Zuständigkeit zunächst nur für Kriminelle und nur für Jugendliche. 4. Fernhaltung alles dramatischen Charakters der Hauptverhandlung. 5. Dauernde Trennung des jugendlichen von älteren Verbrechern.

Hiernach gab Landgerichts-Präsident Dr. Colnot, Frankfurt, die Erklärung ab, daß, auf Veranlassung des Oberlandesgerichts-Präsidenten Exz. Dr. Hagens, das Präsidium des Landgerichts für den 1. Januar 1908 die Errichtung eines Jugendgerichtes in Frankfurt a. M. in Aussicht genommen habe. Seine Ausgestaltung nach allen Richtungen ist unter Leitung des Oberlandesgerichts-Präsidenten erfolgt. In ihren Grundzügen ist die Organisation folgende. Die Aburteilung erfolgt in getrenntem Raume durch einen vormundschaftsgerichtlich erprobten Richter, dem zugleich die Führung der Vormundschaft über die von ihm abgeurteilten jugendlichen Delinquenten mit gewissen Beschränkungen zugewiesen wird. Zur strafgerichtlichen Verhandlung sollen Berufsvormünder oder andere in der Fürsorge für Minderjährige tätige Personen zugezogen werden.

Am heutigen Tage tritt das erste deutsche Jugendgericht in Tätigkeit. Möchte dem Beispiel des Frankfurter Bezirkes, der Schöpfung des Oberlandesgerichts-Präsidenten Dr. Hagens, starke und baldige Nachfolge im Reiche beschieden sein!

Brief aus Bayern. Die Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit findet bei uns in Fachkreisen mehr Gegner als erwartet wurde, in Volkskreisen viele Freunde. Auf seiten jener steht in breiter Front der bayerische Richterverein, dessen Vertreterversammlung sich mit großer Majorität gegen das Regierungsprojekt ausgesprochen hat; hierbei mögen neben den anerkannten Vorzügen des Kollegialsystems auch wohl begreifliche Standesrücksichten mitgewirkt haben. In unserer Anwaltschaft, zumal auch in der hauptstädtischen, hat die wuchtige Polemik der Mannheimer und Leipziger Tage manch lautes Echo geweckt. Ein maßvollerer Opponent, der Prozeßrechtslehrer L. v. Seuffert, will eine mäßige Kompetenzerweiterung nicht bekämpfen, der Ueberlastung der Kollegialgerichte jedoch durch Stellenvermehrung begegnen: gerade dieser soll ja aber die Vorlage entgegenwirken!

Befürwortet wurde die Reform insbesondere in unserer Abgeordnetenkammer — nach Vorgang des ihr einhellig beigetretenen Finanzausschusses — und zwar zumal durch mehrere Vertreter agrarischer Interessen, wie denn auch der bayer. Landwirtschaftsrat wiederholt gerade die neue Zuständigkeitsgrenze von 800 M. als richtig gewählt erachtet hat. Die Ermäßigung weitergehender Wünsche auf diesen Betrag beruht ja überhaupt auf bayerischen Vorschlägen im Bundesrat. So bedauerlich es auch sein mag, daß über die Zuständigkeit der Amtsgerichte anstatt des — kaum je zu bestimmenden — Merkmals der „Einfachheit" das rein äußerliche Moment der Streitsumme entscheidet, so halten wir doch die Bedenken vieler Fachgenossen gegen eine erhebliche Erhöhung dieser letzteren für unstichhaltig. Wir dürfen unseren Einzelrichtern vertrauen, daß sie die neue Geschäftsaufgabe quantitativ bewältigen und ihr zugleich qualitativ genügen werden. Allerdings nur, wenn sie Richter mit juristischer und Lebenserfahrung sind, also wirkliche Amtsrichter und Oberamtsrichter, nicht jüngere Assessoren. Wie die Neuerung in den größeren Städten wirken wird, ist schwer vorherzusagen; von § 58 Abs. 2 GVG. erwarten wir uns nicht allzu viel Gutes.

Ueber die Verbesserung der Gesamtlage unserer Richterbeamten verbreitet sich eine interessante Denkschrift des Richtervereines. Ob sich die dort angestrebte Sonderstellung der Richter in ihren Rang- und Gehaltsverhältnissen durch das gegenwärtig noch immer im Stadium der ministeriellen Vorberatungen befindliche Gehaltsregulativ wird erreichen lassen, ist sehr ungewiß; dagegen gilt die Beamtengehaltsaufbesserung im ganzen trotz der vielfach widerstreitenden Interessen und trotz der unvermeidlichen Steuererhöhung als gesichert.

Die bereits früher (1907 S. 578 d. Bl.) angedeuteten Wünsche in betreff einer zeitgemäßen Reform der Reichsratskammer sind Anfang November v. J. von dem Abg. Müller-Hof in vorzüglicher Darlegung vertreten, auch mehrfach sympathisch besprochen, vom Plenum aber im Wege der Abstimmung begraben worden. Dieser seit 1848 wiederholt aufgetauchten Reformfrage leuchtet kein günstiger Stern; eine staatsrechtlich und politisch wirksame Initiative könnte wohl nur von der Krone oder von der Reichsratskammer selbst ausgehen.

Personalien. Das Scheiden des Präsidenten des Reichsbankdirektoriums, Exz. Dr. Richard Koch, ist allgemein mit großem Bedauern aufgenommen worden. Mehr als 17 Jahre lang Chef der Reichsbank, hat er das Steuer dieses großen Regulators des deutschen Geldwesens unter vielfach schwierigen Verhältnissen mit weitem Blick und ebenso fester als elastischer Hand geführt. Auch nachdem er 1903 sein 50jähriges Dienstjubiläum gefeiert hatte, ist er in seiner hochbedeutenden, arbeits- und verantwortungsvollen Stellung unermüdlich tätig geblieben. In das allseitige Bedauern über seinen Rücktritt mischt sich für die Juristenwelt angesichts seiner körperlichen Rüstigkeit und seiner Geistesfrische die erfreuliche Perspektive, daß der auch um die Rechtswissenschaft hochverdiente Mann nunmehr dieser ganz zurückgewonnen sein werde. Den hervorragenden Juristen, der schon 1868 bei der Ausarbeitung einer gemeinsamen ZPO. für die Staaten des Norddeutschen Bundes tätig war, der die Börsen-Enquete-Kommission vorbildlich leitete, der an der Ausarbeitung mehrerer Reichsgesetze, insbesondere des Aktiengesetzes, wesentlich beteiligt war, der als unermüdlicher Vorkämpfer für die gesetzliche Regelung des Scheckrechts bezeichnet werden darf, auch eine umfassende wissenschaftlich-literarische Tätigkeit auf den verschiedensten Gebieten des Handelsrechts und des Bank- und Münzwesens, namentlich nach der juristischen Seite hin, ausgeübt hat und der durch die Mitarbeit an dem Kommentar von Strnckmann-Koch die Literatur des Zivilprozeßrechtes um ein klassisches Buch bereicherte, hat für alle diese Verdienste die Univ. Heidelberg zum Ehrendoktor ernannt. Des Einverständnisses aller Juristen gewiß, wünschen wir ihm, daß er sich noch einer langen Mußezeit erfreuen möge, um auch fernerhin nicht nur seine reiche Erfahrung als Vorsitzender der Juristischen Gesellschaft in Berlin, die unter seiner Leitung zum Mittelpunkte des wissenschaftlich-juristischen Lebens der Reichshauptstadt geworden ist, dieser zur Verfügung zu stellen, sondern auch die Rechtswissenschaft, die mit Stolz seinen Namen dauernd in ihren Annalen führen wird, segensreich zu befruchten und auszugestalten. — Am heutigen Tage ist die Leitung der höchsten Staatsanwaltschaft im Reiche in andere Hände übergegangen, indem Oberreichsanwalt Dr. Olshausen an Stelle des zurückgetretenen Dr. Treplin, der bei diesem Anlasse den Titel Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikate Exzellenz erhielt, zum Senatspräsidenten beim Reichsgerichte und Reichsanwalt Dr. Zweigert zum Oberreichsanwalt ernannt worden ist. Olshausen, der seit 1890 als Reichsgerichtsrat dem II. Strafsenate angehörte und 1899 zum Oberreichsanwalt an Stelle des damals als OLGPräsident nach Köln berufenen Dr. Hamm ernannt wurde, hat sich nicht nur um die Strafrechtswissenschaft im allgemeinen, sondern besonders auch um die Reichsanwaltschaft bleibende Verdienste erworben. Er vereinigt in sich den kriminalistischen Gelehrten mit dem gründlichen Kenner der Strafrechtspraxis. Sein Kommentar zum Strafgesetzbuche ist ein unentbehrliches Rüstzeug jedes Juristen. Auch durch andere tiefdurchdachte Arbeiten hat sich Olshausen wissenschaftlich ausgezeichnet; unser Blatt verdankt ihm z. B. die verdienstvolle Darstellung der Geschäftsverhältnisse der reichsgerichtlichen Strafsenate auf Grund mühsamer statistischer Erhebungen und Berechnungen. Es wird allseitig mit Freuden begrüßt werden, daß ein Mann von der Bedeutung Olshausens dem Reichsgerichte auch ferner angehören wird. Der neue Oberreichsanwalt Dr. Zweigert, der vom Oberlandesgericht Celle 1895 als Hilfsarbeiter in die damals von Tessendorff als Oberreichsanwalt geleitete Reichsanwaltschaft eintrat, wurde 1897 Reichsanwalt. Zweigert hat an der neuen Auflage des Olshausenschen Kommentars in umfangreicher Weise mitgearbeitet; auch sein Name ist daher in der Wissenschaft bereits auf das vorteilhafteste bekannt, wie er innerhalb des Reichsgerichts als ein ungewöhnlich tüchtiger, kenntnisreicher und lebensfrischer Kriminalist geschätzt wird. — An seiner Stelle ist der Hilfsarbeiter bei der Reichsanwaltschaft Landgerichtsdirektor Dietz zum Reichsanwalt ernannt worden. — Der Präsident des preuß. Oberverwaltungsgerichts Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat Peters, Berlin, ist in

den Ruhestand getreten. Er wurde 1867 Assessor und war dann ein angesehener Rechtsanwalt. Als Mitglied der nationalliberalen Partei des Abgeordnetenhauses erwarb er sich besondere Verdienste um das Zustandekommen des Einkommensteuergesetzes. Bei der Errichtung eines neuen Senats 1892 wurde Peters unmittelbar vom Rechtsanwalt zum OVGRat ernannt. Schon nach 7 Jahren — mit einer Schnelligkeit wie, abgesehen von der ersten Zeit des Bestehens des OVG., noch kein Mitglied des Gerichtshofes — stieg er zum Senatspräsidenten auf, schied aber 1900 wieder aus, indem er zum Direktor im Ministerium des Innern ernannt wurde. Nach dem Tode des Präsidenten Kügler kehrte er 1902 als der 3. Präsident, den das OVG. bisher gehabt hat, an dieses zurück. Im August 1907 ist er auf Lebenszeit in das Herrenhaus unter gleichzeitiger Ernennung zum Kronsyndikus berufen worden. Sein Nachfolger ist Wirkl. Geh. Rat Dr. von Bitter. Dieser, ein Sohn des ehem. Präsidenten der Seehandlung, ist 1871 Assessor geworden, später Landrat, vortr. Rat, Regierungspräsident und von 1899—1903 Oberpräsident der Provinz Posen gewesen. 1905 wurde er zum Präsidenten der Hauptverwaltung der Staatsschulden ernannt. Literarisch ist von Bitter besonders dadurch bekannt, daß von ihm der Ergänzungsband des von Branchitschschen Sammelwerkes für die Rheinprovinz bearbeitet und in Verbindung mit anderen das „Handwörterbuch der preußischen Verwaltung" herausgegeben worden ist. — Zum Nachfolger des Oberlandesgerichtspräsidenten in Dresden Wirkl. Geh. Rats Dr. jur. hon. causa Loßnitzer, der am 1. Jan. in den Ruhestand tritt, und dessen Verdienste um die Rechtspflege, insbesondere auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wir schon gelegentlich der Feier seines 50jährigen Dienstjubiläums an dieser Stelle gewürdigt haben, ist der Geh. Rat im sächs. Justizministerium, Dr. jur. hon. causa Karl Heinrich Börner ernannt worden. Er ist 1844 geboren, am 1. April 1867 als Akzessist in den Vorbereitungsdienst eingetreten, wurde 1873 Hilfsarbeiter bei dem Appellationsgerichte Leipzig und ging mit dem Titel Gerichtsrat 1874 als Hilfsarbeiter zur ersten Kommission für den Entwurf eines BGB. nach Berlin, wo er, inzwischen zum Landgerichtsdirektor u. Geh. Justizrat befördert, auch nach deren Auflösung im Jahre 1889 zur Verarbeitung der Ergebnisse der Kommissionsberatungen verblieb. Bei der zweiten Kommission von 1890—1896 war er erst als Kommissar des Reichs-Justizamts, dann als Mitglied tätig. Nach Rückkehr ins Justizministerium lag ihm namentlich die Ausarbeitung der sächs. Einführungsgesetze zum BGB. ob. Literarisch betätigte er sich durch Herausgabe eines Kommentars zum Gesetz über die Familienanwartschaften. 1901 wurde er zum Geh. Rat befördert und stellvertretender Bevollmächtigter zum Bundesrate. Die Ernennung dieses auf allen Gebieten gleich hervorragenden Juristen ist in Sachsen mit großer Genugtuung begrüßt worden. — Am 19. Nov. 1907 starb zu Heidelberg, wo er vor 44 Jahren als Privatdozent begonnen hatte, der em. Leipziger Prof. Geh. Hofrat Dr. Oskar Bülow. Nach erfolgreichster Lehrtätigkeit hatte er sich aus gesundheitlichen Gründen seit über 15 Jahren vom aktiven Lehramt zurückgezogen, bis zuletzt aber die Reihe hochbedeutsamer Publikationen fortsetzen können, die ihm eine der ersten Stellen in der zum guten Teil von ihm selbst neu gegründeten Prozeßwissenschaft gegeben haben. Bülow hat kein System hinterlassen, aber seine zahlreichen Untersuchungen sind durchweg so prinzipieller Natur, daß sie sich — und zwar über das Gebiet des eigentlichen Prozeßrechts weit hinaus — stets fruchtbringend erweisen. Wie sehr dies von seinem bekannten „Gesetz und Richteramt", von seinen „Prozeßeinreden", seinen „zivilprozessualischen Fiktionen", seinem „dispositiven Prozeßrecht" gilt, weiß jeder, der in grundsätzlichen Fragen wissenschaftlich zu arbeiten unternimmt. Dem Namen Bülows, welcher die Forschertreue der alten Schule an die Problemfreudigkeit der neuen heranbrachte, wird im Gebiete der deutschen Jurisprudenz verdiente Dauer beschieden sein. — Dem Reichsgerichtspräsidenten, Exz. Frhr. v. Seckendorff, Leipzig, ist von der jur. Fakultät Leipzig, dem Oberpräsidenten der Provinz Schlesien, Staatsminister Grafen von Zedlitz und Trützschler, Breslau, von der jur. Fakultät Breslau der Ehrendoktortitel, dem Oberbibliothekar bei dem Reichsgericht, Prof. Dr. Schulz, Leipzig, ist der Charakter als Geh. Regierungsrat verliehen, Geh. Reg. Rat Dr. Franz, Straßburg, ist zum Ministerialrat, der bekannte Abgeordnete JR. Albert Traeger, Berlin, zum Geh. JRat ernannt worden. — Der Senior der juristischen Fakultät Leipzig, Geh. Rat, Prof. Dr. Friedberg, feierte seinen 70. Geburtstag.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[ ]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen das Inkrafttreten der Gesetze usw.

Preußen: Allh. Erl. v. 30. 10. 1907, bt. die Rang- und Titelverhältnisse der Archivare *[12. 12. 1907]* (Ges.-S. S. 297). — M.-Vf. v. 3. 10. 1907, bt. die Verwendung der Arbeitsbelohnung von unwürdigen Fürsorgezöglingen bei ihrer Entlassung *[1. 12. 1907]* (M.-Bl. f. inn. Verw. S. 355). — M.-Vf. v. 1. 10. 1907, bt. die kartellmäßige Auslieferung österreichisch-ungarischer Wehrpflichtiger *[1. 12 1907]* (S. 370). — Vo. v. 29. 11. 1907 über das Verfahren vor den Schiedsgerichten zur Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten *[1. 1. 1908]* (Ges.-S. S. 301). — Vo. v. 30. 11. 1907 über das Verfahren vor dem Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten *[1. 1. 1908]* (S. 312).

Bayern: Allh. Vo. v. 1. 12. 1907, bt. den Vollzug des Wassergesetzes f. d. Kgr. Bayern v. 23. 3. 1907 *[1. 1. 1908]* (Ges. u. Vo.-Bl. S. 873) und M.-Bk. v. 3. 12. 1907 zu dieser Vo. (S. 876).

Sachsen: M.-Vo. v. 29. 10. 1907, bt. Pfändung von Sachen, die sich in fremdem Gewahrsam befinden *[29. 11. 1907]* (J.-M.-Bl. S. 75).

Württemberg: Kgl. Vo. v. 27. 11. 1907, bt. die Aufhebung und Abänderung mehrerer Königl. Verordnungen aus Anlaß des Inkrafttretens der Gemeinde- und Bezirksordnung *[1. 4. 1908]* (Reg.-Bl. S. 787).

Hessen: M.-Vo. v. 28. 10. 1907, bt. die Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte *[1. 1. 1908]* (Amtsbl. d. M. d. Just. Nr. 16). — M.-Vo. v. 14. 11. 1907, bt. Ausführungsbestimmungen über die Erhebung der Besitzwechselabgabe *[28. 11. 1907]* (Nr. 17). — M.-Bk. v. 23. 11. 1907, bt. das Verfahren bei der Pfändung des Diensteinkommens und der Pensionen von Beamten der Schutzgebiete und von Angehörigen der Schutztruppen *[23. 11. 1907]* (Nr. 19). — M.-Bk. v. 30. 11. 1907, bt. Mitteilung von Strafnachrichten an die Norwegische und die Griechische Regierung *[1. 12. 1907]* (Nr. 20).

Anhalt: Vo. v. 30. 4. 1907, bt. die zweite juristische Prüfung (große Staatsprüfung) *[14. 5. 1907]* (Ges.-S. S. 97). — Vo. v. 2. 5. 1907 zur Ausf. des Reichsges. v. 7. 1. 1907, bt. Abänderung der Gew.-O. *[14. 5. 1907]* (S. 101). — M.-Bk. v. 15. 5. 1907, bt. die Fassung des Jagdpolizei-Ges. v. 3. 4. 1907 *[1. 6. 1907]* (S. 105). — Pol.-Vo. v. 1. 8. 1907, bt. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln *[1. 10. 1907]* (S. 123).

Reuß ä. L.: Reg.-Vo. v. 23. 11. 1907, bt. die Beitreibung der Kosten der Notare im Verwaltungswege *[4. 11. 1907]* (Ges.-S. S. 99). — Reg.-Vo. v. 25. 11. 1907, bt. den Radfahrverkehr *[1. 1. 1908]* (S. 100).

Lübeck: Nachtrag v. 30. 10. 1907 zum Ges. v. 17. 3. 1902 über die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen *[6. 11. 1907]* (Samml. d. Ges. Nr. 80). — Gerichtsschreiber-Ordnung v. 30. 10. 1907 *[6. 11. 1907]* (Nr. 81).

Bremen: Vo. v. 3. 12. 1907, bt. den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen *[1. 1. 1908]* (Ges.-Bl. S. 273). — Ges. v. 8. 12. 1907, bt. Verlängerung der Geltungsdauer 1. des Brem. Gerichtskostenges. v. 30. 12. 1899, 2. der Gebührenordn. für Notare v. 30. 12. 1899, 3. des Ges., bt. die Ausführung des Deutschen Gerichtskostenges. und der Deutschen Gebührenordn. für Zeugen und Sachverständige nebst Gebührenbestimmungen für Rechtsanwälte und Gerichtsvollz. in der Fassung des Ges. v. 31. 12. 1899 *[9. 12. 1907]* (S. 281).

Hamburg: Ges. v. 15. 11. 1907, bt. Handelssachverständige, beeidigte Gewerbetreibende und beeidigte Auktionatoren *[1. 1. 1908]* (Amtsbl. S. 652). — Bk. v. 15. 11. 1907, bt. Abänderung des Ges. über das Auswanderungswesen v. 14. 1. 1887 *[20. 11. 1907]* (S. 655).

Elsaß-Lothringen: M.-Bk. v. 27. 11. 1907, bt. Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mitteilung der Strafurteile (Austausch von Strafnachrichten mit Norwegen wegen Uebertretungen) *[30. 11. 1907]* (Z.- u. Bez.-Amtsbl. S. 229). — M.-Vo. v. 29. 11. 1907 über den Straferlaß in Erbschaftssteuersachen *[7. 12. 1907]* (S. 231). — M.-Vo. v. 28. 11. 1907, bt. Ausführungsbestimmung zum Verkehrssteuergesetze *[7. 12. 1907]* (S. 232).

Sprechsaal.

Schutz gegen die stillen Examenshelfer. Auch einfache Wahrheiten bedürfen zu Zeiten öffentlicher Hervorhebung. Wir brauchen einen strafrechtlichen Schutz gegen die entgeltliche Hilfe bei Prüfungsarbeiten, wie er z. B. in Frankreich besteht. Die Rechtsprechung lehnt es ab, sie als Beihilfe zum Betruge zu bestrafen. Und doch ist es sicher, daß diese Tat überaus schädlich und verwerflich ist. Man wird vielleicht einwenden, daß die unentgeltliche Hilfe guter Freunde und getreuer Nachbaren weit häufiger sei. Aber sie ist auch viel weniger gefährlich. Sie beschränkt sich fast immer auf einzelne Ratschläge, und daraus kann ein unfähiger Kandidat noch keineswegs eine ordentliche Arbeit machen. Daß jemand aus bloßer Gefälligkeit eine ganze Arbeit anfertigt, also etwa 2 Wochen angestrengter Tätigkeit opfert, dürfte nur äußerst selten vorkommen

Auch ist von einer solchen Strafbestimmung wohl ein Erfolg zu erhoffen. Die Androhung einer Gefängnisstrafe muß heilsam abschreckend wirken. Freilich hängen die Nürnberger keinen, den sie nicht haben. Aber die Strafvorschrift ermöglichte es, die Erforschungsmittel des Strafprozesses anzuwenden — was auch die Gefahr für die Kandidaten sehr erhöhen würde. Zudem würde den Fabrikanten die Reklame wesentlich erschwert werden. Heut wenden sie sich ganz ungeniert an die einzelnen Kandidaten. Schon wiederholt haben mir Zuhörer von solchen Anerbietungen erzählt — wobei sie sich bereit erklärten, sie auf Verlangen vorzulegen. Das könnten nun jene Dunkelmänner künftig nicht mehr wagen, und noch weniger, öffentlich zu inserieren. Besonders wirksam wäre es, wenn man schon das Anerbieten selbst für strafbar erklärte.

Weshalb wir diesen einfachen Gedanken hier noch einmal betonen? Weil man in Preußen Klausurarbeiten einführen will, um sich gegen Unredlichkeit zu schützen. Diese Klausuren wirken, wie ich mit vielen überzeugt bin, vorwiegend schädlich. Sie enthalten eine ungerechte Begünstigung der schreibfertigen Arbeiter, die sicherlich nicht immer die besten sind. Sie verführen durch die schulmäßige Aufsicht zu schulmäßigem Betrügen: aus besten Quellen weiß ich von 2 juristischen Klausuren, wie dort „gemogelt" wird. Sie vermehren noch die Nervosität der Kandidaten. Sie können endlich zur Verdrängung unserer jetzigen wissenschaftlichen Arbeit führen. Und diese ist ein Prüfstein und Erziehungsmittel von allerhöchstem Wert! Das ahnen auch die mangelhaft vorgebildeten Studenten, die mit richtigem Instinkt deren Umwandlung in eine Klausur erwünschen. Das einzige, was für die Klausur spricht, ist eben die Furcht vor unerlaubter Hilfe. Sollte es nicht richtiger sein, es zuerst einmal mit der unbedenklichen und gerechten Strafbestimmung zu versuchen? Hoffentlich kommt diese Anregung nicht schon zu spät.

Professor Dr. Franz Leonhard, Marburg.

Ein deutscher Richterverein. Dem, wie es scheint, unter Förderung der Justizverwaltung bereits eine lebhafte Tätigkeit entwickelnden bayerischen Richterverein sind alsbald, am 30. Juni d. J., ein solcher in Baden und in jüngster Zeit einer in Sachsen gefolgt (DJZ. 1907, S. 948, S. 1244), in Hessen besteht schon seit Jahren eine alle Richter und Staatsanwälte umfassende Vereinigung; auch Elsaß-Lothringen hat seit einigen Jahren seinen Verein reichsländischer Richter und Staatsanwälte, dessen Tätigkeit sich bislang allerdings im großen und ganzen auf eine alljährlich einmal stattfindende, wesentlich geselligen Zwecken dienende Zusammenkunft der Kollegen beschränkt hat. Von dem größten Bundesstaate verlautet bisher nichts Bestimmtes; es läßt sich aber wohl annehmen, daß auch dort die auf einen engeren Zusammenschluß der Richter gerichteten Bestrebungen nicht im Sande verlaufen werden. Mögen auch die zur Verfolgung gemeinsamer Ziele gebildeten beruflichen und gewerblichen Verbände ein soziales Merkmal der Gegenwart bilden: es ist gewiß keine zufällige Erscheinung, daß die Bildung von Richtervereinen in eine Zeit fällt, in der die gegen die Rechtsprechung erhobenen Vorwürfe immer mehr sich zu heftigen, leider nicht nur von politisch radikaler Seite ausgehenden Angriffen auf den Richterstand verdichten. Wenn je, so ist es heute an der Zeit, daß die deutschen Richter den Schmollwinkel „vornehmer Zurückhaltung" verlassen und vereint ihre Stimmen erheben, um die Interessen ihres Berufes zu wahren und zu fördern, die Beseitigung bestehender Schäden anzustreben, mit kräftigem Wort aber auch ungerechte Angriffe abzuwehren, deren Stetigkeit, wie der Tropfen den Stein durchlöchert, das Vertrauen des Volkes in die Rechtsprechung ernstlich zu untergraben droht. Es ist das Verdienst von JR. Dr. Stranz, die Schaffung eines allgemeinen deutschen Richtervereins angeregt zu haben (DJZ. 1907, S. 172); mit warmen und überzeugenden Worten hat er die Zweckmäßigkeit eines solchen begründet und seine Aufgaben in treffenden Umrissen gezeichnet. Dankbar soll der Gedanke hiermit von einem Richter aufgenommen werden, mit dem Wunsche, er möge baldigst, ehe der rechte Zeitpunkt versäumt ist, in die Tat umgesetzt werden. Wenn der allgemeine deutsche Richterverein in erster Linie die Stärkung und Hebung der Stellung des Richters in sein Programm aufzunehmen haben wird, so werden damit die Bürgschaften für eine gedeihliche Rechtspflege erhöht. Unabhängigkeit und materielle Sicherstellung des Richters sind die Voraussetzungen der für die Erfüllung der hohen Aufgaben der Rechtsprechung notwendigen Berufsfreudigkeit. Aber auch zu den großen Reformbestrebungen wird der Verein Stellung zu nehmen haben. Der bayerische Richterverein hat sich bereits gegen eine Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit ausgesprochen; eine wieviel größere Tragweite wäre einem Gutachten des allgemeinen deutschen Richtertages beizulegen auch neben dem alle Kategorien, Richter, Anwälte und Rechtslehrer umfassenden Juristentage!

Die Frage der Organisation des Vereins wird keinen Schwierigkeiten begegnen. Der Verein müßte jedenfalls

seinen Sitz in Berlin haben und der Vorstand sich aus mindestens je einem Vertreter für jeden Oberlandesgerichtsbezirk zusammensetzen. Aufgabe des Vorstandes oder eines engeren Ausschusses wäre es hauptsächlich, den Verein nach außen zu vertreten und die alljährlich einmal, am besten während der Gerichtsferien an wechselnden Orten stattfindende Mitgliederversammlung, den deutschen „Richtertag", vorzubereiten. Die Mitgliedschaft stände jedem deutschen Richter und Staatsanwalt gegen Zahlung eines Jahresbeitrages offen. „Die Ziele des Verbandes sind hohe und mannigfaltige, und nur durch gemeinsame Arbeit sind sie zu erreichen", sagt Stranz mit Recht. Die Schranken partikularer Gesetzgebung in Deutschland sind gefallen, und ein gemeinsames Recht umfaßt alle Stämme des Reichs. Eine Fülle von Gegenständen gibt es, die gemeinschaftlicher Behandlung durch einen deutschen Richterverein zugänglich sind: eine solche Vereinigung soll und wird vor allem dazu beitragen, daß nicht der Richter, auf dessen geistiger und sittlicher Bildung die Rechtsprechung beruht, hinter Akten und Tinte und bei einer stetig wachsenden, den freien Blick beengenden Pflege des Präjudizienkultus zum „weltfremden" Zuschauer werde, sondern daß er tatkräftig mitwirke bei der Gestaltung unseres Rechtslebens, in offener Erkenntnis der mancherlei, auch im eigenen Hause, bestehenden Mängel, aber auch gegenüber den Anfeindungen des Tages stark in dem Bewußtsein treuer Pflichterfüllung, die den deutschen Richter von jeher ausgezeichnet hat.

Landgerichtsrat Oppler, Straßburg i. E.

Anmerkung. Mit Bezug auf zahlreiche uns geäußerte Wünsche geben wir im Anschlusse an diesen neuerdings in unserem Blatte gemachten Vorschlag zur Begründung eines deutschen Richtervereins gern der Erwartung und Hoffnung vieler Richter Ausdruck, daß sich doch zunächst die preußischen Richter zu einem „Preußischen Richterverein" zusammenschließen möchten. Es wäre im Interesse des Richterstandes allerdings nur zu begrüßen, wenn, nachdem in letzter Zeit in allen größeren Bundesstaaten solche Richtervereine zustande gekommen sind, nun auch recht bald die preußischen Richter die Begründung eines solchen Vereins in die Wege leiten würden. Erst dann, wenn auch Preußen das mit Recht anzustrebende Ziel unterstützen würde, wird ein Reichsrichterverein oder ein deutscher Richterbund mit der Organisation nach Maßgabe der Reichsverfassung praktisch durchführbar sein. Ein Reichsrichterverein ohne Gliederung in einzelne Landesrichtervereine erscheint undenkbar, da gewisse Ziele des Richtervereins bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten nur innerhalb jener Landesvereine erstrebt werden können. Schwerwiegende Bedenken dürften auch kaum in Betracht kommen, da die Richtervereine keine Erwerbs- und wirtschaftliche Genossenschaft bilden, sondern nur die idealen und wirtschaftlichen Standesinteressen fördern wollen.

Die Redaktion.

Die unbefugte Führung des Adelstitels. In mehreren vor Berliner Gerichten zur Entscheidung gekommenen Straffällen aus § 360[8] StrGB. ist seitens der Adelsbehörde (Heroldsamt), bezw. der Staatsanwaltschaft die Anschauung vertreten worden, daß der Strafrichter über die Vorfrage, ob demjenigen, der ein Adelsprädikat führt, der Adel zukommt, nicht zu entscheiden habe, daß er vielmehr an die Entscheidung der Adelsbehörde über diese Frage gebunden sei. Bestraft wird nach der zit. Bestimmung derjenige, der unbefugt Adelsprädikate annimmt. Der Strafrichter würde danach, falls die Adelsbehörde entschieden hätte, daß einem Prätendenten der Adel nicht zukomme, stets zu einer verurteilenden Entscheidung kommen müssen, ohne zu einer Nachprüfung der Vorentscheidung berechtigt zu sein. In zwei Entscheidungen v. 19. Nov. 1907 hat der II. Strafsenat des Kammergerichts die Ansicht des Heroldsamts gemißbilligt. Der nachstehend folgende kurze Auszug dieser Entscheidungen wird weitere Kreise interessieren.

„Der Revision der Staatsanwaltschaft kann darin nicht beigetreten werden, daß der Strafrichter an die Entscheidung der Adelsbehörde über die Frage, ob der Angeklagte das Adelsprädikat unbefugt angenommen habe, gebunden sei. Die Annahme des BR., daß der Strafrichter selbständig über die Frage der Zugehörigkeit des Angekl. zum Adel zu entscheiden habe, befindet sich im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Kammergerichts, des Reichsgerichts und des Gerichtshofs zur Entsch. der Kompetenzkonflikte. Den diese Ansicht bekämpfenden Ausführungen des Heroldsamts im Archiv f. öff. Recht Bd. 22 Heft 1/2 kann nicht beigetreten werden. Die entscheidende Bestimmung enthält § 260 StrPO., laut welcher der Strafrichter nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden und alle für die Beantwortung der Schuldfrage maßgebenden Voraussetzungen, mögen sie dem eigentlichen Strafrecht oder einem anderen Rechtsgebiete angehören, selbständig und ungehindert durch Beweisregeln oder durch Entscheidungen anderer Gerichte oder Behörden festzustellen hat (RGStrafs. 12 S. 2). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann nur durch eine besondere reichsrechtliche Bestimmung geschaffen werden. Eine solche gibt es für den vorliegenden Fall nicht. Der § 19 II 9 ALR. enthält insbesondere eine solche Vorschrift nicht. Selbst wenn er sie enthalten hätte, wäre er insoweit gemäß Art. 2 Reichsverf. durch § 260 StrPO. beseitigt. Der § 19 a. a. O. hat aber den Strafrichter an die Entscheidung der Adelsbehörde auch nicht binden wollen. Die Vorschriften über den Ausweis des Adels in den §§ 17 ff. sind Billigkeitsrücksichten entsprungen. Es ist dabei erwogen, daß, je mehr Zeit vergehe, der Beweis des Adelsrechts, namentlich infolge Verlustes von Urkunden, desto schwerer werde, und es ist deshalb bestimmt, daß unter dieser Erschwerung des Beweises nicht derjenige leiden soll, der sich 44 Jahre hindurch adliger Prädikate ruhig bedient hat, sondern derjenige, der in dieser langen Zeit ausgiebig Gelegenheit gehabt hat, den Prätendenten zum Beweise seines Adelsrechts zu nötigen, dies aber unterlassen hat. Das ist der Staat. Der § 19 schreibt deshalb vor, es solle für denjenigen, der sich während jenes langen Zeitraums adliger Prädikate ruhig bedient hat, die rechtliche Vermutung streiten, daß ihm der Geschlechtsadel wirklich zukomme. Diese Vermutung ist allerdings stets durch Gegenbeweis entkräftbar, aber der Gegenbeweis muß demjenigen, der sich so lange ungestört des Adels bedient hat, geführt werden. Mit dieser Bestimmung hat sich der König nicht des Rechts begeben, schon vor Ablauf des gedachten Zeitraums den Gebrauch des Adels gelten zu lassen. Der § 19 muß deshalb eine andere Instanz im Auge haben, und diese kann hier, wo es sich um die Regelung der Beweislast handelt, nur der Richter sein. Daraus folgt die Unrichtigkeit der Annahme, daß der Richter von der Anwendung des § 19 ausgeschlossen sei. Das Anerkenntnis auf Grund des § 19 ist übrigens immer nur ein deklaratorischer, kein rechtsbegründender Akt, so daß der Richter durch seine Entscheidung niemals einem Unberechtigten den Adel verleiht. Den Strafrichter von den Fesseln solcher bloß deklaratorischer Entscheidungen anderer Behörden zu befreien, war gerade ein Hauptzweck des § 260 StrPO.

Der Strafrichter entscheidet aber auch immer nur, ob sich der Angekl. im Einzelfalle strafbar gemacht hat. Spricht er frei, weil der Angekl. den Adel nicht unbefugt angenommen habe, so kommt diesem Ausspruch nur die Bedeutung eines Entscheidungsgrundes zu, der der Rechtskraft nicht fähig ist, gegen keinen Dritten wirkt und die Berechtigung zur Adelsführung, das Adelsrecht selbst nicht feststellt. Trotz der Freisprechung besteht kein Hindernis, in einem erneuten Strafverfahren auf Grund weiterer Beweisaufnahme abweichend zu erkennen. Demzufolge hat der Strafrichter die beigebrachten Beweise zu prüfen."

Die im vorstehenden Urteil ausgesprochene Ansicht des Kammergerichts ist von erheblicher Bedeutung, aber wie aus demselben hervorgeht, nur für die strafrechtliche Seite. Inwieweit der Zivilrichter oder der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Vorentscheidung der Adelsbehörde gebunden, ist damit keineswegs gesagt. Der Strafrichter schafft mit seinem Urteil kein Recht für den Nichtadligen, den Adel zu führen; er spricht nur aus, daß zur Zeit die Annahme des Adelsprädikats keine unbefugte ist. Damit wird in keiner Weise in die Prärogative des Königs oder der Adelsbehörde eingegriffen. Die Entscheidung entspricht nur der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, das im Urt. v. 6. April 1898 (Gruchot Bd. 42 S. 982) sogar in einem Zivilprozesse dem Richter die Entscheidung darüber, ob jemand den Adel mit Recht führt, für den Fall zugewiesen hat, daß die Feststellung dieser Tatsache für die Entscheidung von Erheblichkeit ist. In gleichem Sinne hat sich auch das frühere Obertribunal (Bd. 46 S. 193) und der Kompetenzgerichtshof (JMBl. 1895 S. 426) ausgesprochen.

Senatspräsident Dr. Koffka, Berlin.

Referendarien als Bagatellrichter. AGR. Schultzky verwendet sich S. 1124, 1907 d. Bl. für die Bestellung älterer Gerichtsschreiber zu Bagatellrichtern. Sie sollen Zivilprozesse bis zum Streitwerte von 20 M. an Stelle des Amtsrichters entscheiden. Ich stimme dem Verf. zwar bei, wenn er den Amtsrichter von diesen causae minutissimae entlasten will. Ihre Uebertragung an einen Subalternbeamten dagegen erscheint bedenklich.

Nicht jeder deutsche Bundesstaat besitzt Sekretäre von der Qualifikation der preußischen und bayerischen (in Bayern finden sich sogar Juristen unter ihnen). Beamte, die, wie in manchen Bundesstaaten üblich ist, ihre Schulbildung ausschließlich auf der Volksschule genossen haben, sind zu dem autoritativen Amte eines Richters in der Regel nicht geeignet. Gewisse Mängel der elementaren Vorbildung kann weder Geschäftserfahrung noch Lebensalter völlig ausgleichen. Parteien zumal, die den gebildeten Ständen angehören, werden nur ungern ihr Recht vor Personen suchen und nehmen, die ihnen an Bildung nicht gleichstehen.

Darum mein Vorschlag: nicht besonders befähigte Gerichtsschreiber, sondern besonders geeignete Referendarien mögen mit der Entscheidung der Bagatellsachen betraut werden. Der Vorteil ist ein doppelter. Einmal bietet der tüchtige Referendar im allgemeinen größere persönliche und wissenschaftliche Garantien für eine angemessene Sachbehandlung als der Subalternbeamte. Sein Urteil, als das eines wissenschaftlich geschulten Juristen, wird sich höherer Autorität erfreuen als das eines Gerichtsschreibers. Zum anderen aber bildet die bagatellrichterliche Praxis eine ausgezeichnete Vorübung und Schulung für den künftigen Richterberuf. Nur im Wasser lernt man schwimmen. Dies gilt nicht nur für die intellektuelle, sondern auch für die charakterliche Ausbildung der Rechtskandidaten. Nichts spornt das persönliche Pflichtgefühl so sehr als eigene Verantwortlichkeit. Ein junger Mann, dem man nichts zutraut und anvertraut, steht in Gefahr, auch seine eigenen Anforderungen an sich selbst in bedenklicher Weise herabzustimmen. Aber noch ein weiteres sei hervorgehoben. Auch die Berufsfreudigkeit und das sachliche Interesse des jungen Juristen wird erhöht, wenn man auch schwierigere Dinge, solche, die eigenes Nachdenken und Entschließen verlangen, in seine Hand legt. Gerade die strebsamsten unserer Referendarien leiden vielfach geradezu unter dem Mangel an Gelegenheit zu selbständiger Betätigung. Daß das Abfassen von Protokollen gerade den tiefer veranlagten Juristen auf die Dauer unbefriedigt läßt, ist eine nicht zu bestreitende Tatsache. Nicht Schreibjuristen, sondern Spruchrichter zu werden, ist der berechtigte Wunsch der Adepten: sie zu solchen heranzuziehen, ist die vornehmste Aufgabe des Vorbereitungsdienstes. Das geeignetste Mittel hierzu aber ist, daß man taugliche Anwärter schon beizeiten sich in corpore vili betätigen läßt.

Was hier vorgeschlagen wird, ist durchaus nichts Neues. Im Königreich Sachsen sind früher alle Bagatellprozesse durch Referendarien entschieden worden. Mißstände haben sich, soviel ich höre, nicht herausgestellt. Nur das GVG. hat den sächsischen Bagatellrichter verschwinden lassen. Und auch heute noch betraut man in Sachsen Referendarien grundsätzlich mit der Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte, deren Bedeutung hinter der eines Bagatellurteils durchaus nicht zurücksteht. Richterliche Haussuchungen (und Haftbefehle) sind weit einschneidendere Maßregeln als Zivilurteile über ein paar Taler Streitwert. Ein Referendar, dem man Geschäfte solcher Art, mit Recht, anvertraut, wird auch Bagatellprozesse zur Zufriedenheit erledigen.

Nach alledem halte ich den Wunsch nicht für ungerechtfertigt, die Reichsregierung wolle eine Bestimmung erwägen, durch die die Bundesstaaten ermächtigt werden, die Entscheidung von Zivilprozessen bis zu pp. M. Streitwert gewissen, von der Justizverwaltung zu bezeichnenden Referendarien zuzuweisen.

Ich hege nicht das geringste Mißtrauen gegen die Geschäftstüchtigkeit unserer Gerichtsschreiber. Ihr Stand zeichnet sich m. E. durch selbstverleugnende Pflichterfüllung und untadelhaften Beamtensinn aus. Mit vollem Rechte daher weist die Zivilprozeßnovelle gewisse, bislang dem Amtsrichter vorbehaltene Geschäfte dem Gerichtsschreiber zu eigener Verantwortung zu, so insbesondere das Kostenfestsetzungsverfahren, dessen Seele schon bislang nicht der Richter, sondern der Gerichtsschreiber gewesen ist. Auch wird es sicher zahlreiche Sekretäre geben, denen man Bagatellprozesse mit vollem Vertrauen würde überlassen können. Allein alle diese Zugeständnisse vermögen unsere grundsätzlichen Bedenken gegen Schultzkys Vorschlag nicht zu zerstreuen. Diese Bedenken konzentrieren sich, wie nochmals betont sei, auf den Mangel juristischer, überhaupt akademischer Vorbildung unserer Gerichtsschreiber. Ueber diesen Mangel würde man nur dann hinwegsehen können, wenn uns juristisch gebildete Persönlichkeiten nicht zur Verfügung ständen. Da nun aber in den Referendarien qualifizierte Anwärter ausreichend zur Hand sind, so wird diesen ohne weiteres und grundsätzlich der Vorzug zu geben sein. Das Bessere ist stets der Feind des Guten.

Privatdozent Dr. Reichel, Leipzig.

Ist die Kostenentscheidung der Strafurteile zu begründen? OLGR. Jacobson (S. 1075, 1907 d. Bl.) will dies aus § 34 StrPO. und daraus herleiten, daß die Kostenentscheidung für sich allein anfechtbar ist. Dem kann nicht beigetreten werden. Abgesehen davon, daß § 34 im wesentlichen die Beschwerden betrifft (Stenglein, A. 2 zu § 34), enthält er nur die allgemeine Vorschrift, daß die Entscheidungen mit Gründen zu versehen sind. Was in den Gründen stehen muß, sagt er nicht, vielmehr ist dies ausführlich und ausschließlich in § 266 geregelt, der einen Zwang, die Kostenentscheidung zu begründen, nicht enthält.[1]) Da § 266 alle Bestandteile der

[1]) Entsch. des RG. v. 5. Juni 1902 im „Recht“ 1902 S. 354.

Gründe einzeln aufzählt, wobei er noch die Mußvorschriften und die Sollvorschriften unterscheidet, so ist er sedes materiae, und man kann nicht daneben Mußvorschriften aus § 34 herleiten.

Auf eine mangelnde oder mangelhafte Begründung der Kostenentscheidung kann also die Revision nicht gestützt werden. Eine andere Frage ist es, ob nicht in gewissen Fällen eine Begründung der Kostenentscheidung angemessen, ja notwendig sei, notwendig in dem Sinne, daß andernfalls ein ordnungsmäßig begründetes Urteil nicht vorliegt. Hierüber habe ich mich in meiner „Abfassung der Urteile in Strafsachen" 5. Aufl. S. 73, näher ausgesprochen.

Landgerichtsdirektor Dr. Kroschel, Danzig.

Ein Erbschaftsvertrag. Zwei Brüder A und B schlossen einen notariellen Vertrag, durch den sie sich gegenseitig verpflichteten, für den Fall, daß einer von ihnen vor ihrer Mutter verstürbe, der Frau des Vorversterbenden einen Nießbrauch an dessen „Erbteil" beim Tode der Mutter zu bestellen. A starb vor der Mutter. Ist B bei dem Tod der Mutter zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet?

Grundsätzlich sind Verträge über den Nachlaß eines noch lebenden Dritten nach § 312 I. BGB. nichtig. Davon macht § 312 II. eine Ausnahme für antizipierte Erbauseinandersetzung unter künftigen gesetzlichen Erben bezüglich des gesetzlichen Erbteils. Beide Voraussetzungen scheinen hier vorzuliegen, bei näherem Zusehen erweist sich aber solche Meinung als irrig.

Erforderlich ist, daß die künftigen gesetzlichen Erben wirklich erben und ihren „gesetzlichen Erbteil" erhalten, sonst wird der Vertrag unwirksam. Da A vor der Mutter verstarb, so konnte er nicht Erbe werden (§ 1923), demnach fällt der Vertrag.

Dazu kommt, daß solche Verträge nicht zugunsten Dritter geschlossen werden können, worauf nur Rehbein (Kommentar II, S. 160) hinweist: so wenig der B den Vertrag mit A's Frau schließen konnte, so wenig konnte der A mit B zugunsten von seiner, des A, Frau die Vereinbarung wirksam treffen. So erscheint der Vertrag nicht als „unter künftigen gesetzlichen Erben" geschlossen.

Der Vertrag ist also nicht unter § 312 II. zu subsumieren und nach § 312 I. nichtig.

Der erstrebte Zweck war nur durch einen Erbvertrag von A und B mit ihrer Mutter zugunsten der Frauen oder durch einen direkten Erbvertrag zwischen der Schwiegermutter und den Schwiegertöchtern zu erreichen.

Privatdozent Dr. Neubecker, Berlin.

Personalverhältnisse der preußischen Juristen. Die Zahl der Beförderungen war im letzten Jahre dank der Neuschaffung von 33 höheren Stellen wieder eine starke, und es erfolgten die Beförderungen im allgemeinen früher als in den vergangenen Jahren. Nach dem neuesten Terminkalender für 1908 wurden zu Senatspräsidenten 6 OLGRäte und 3 LGDir. befördert, zu LGPräsidenten umgekehrt 6 LGDir., 3 OLGRäte und 1 Erster StAnw. Das Dienstalter der ersteren in ihren bisherigen Stellungen beträgt durchschnittlich 9 Jahre 4 Monate, das der letzteren 8 Jahre 1 Monat.

Zu Oberlandesgerichtsräten wurden 39 LGRäte, 5 AGR., 3 StARäte und 4 Landrichter befördert, zu Landgerichtsdirektoren 21 LGRäte, 6 AGR. und 2 StARäte. Das Dienstalter der ersteren schwankte zwischen 13 Jahren 10 Monaten und 20 Jahren 11 Monaten (Durchschnitt 17 Jahre), das der letzteren zwischen 14 Jahren 10 Monaten und 20 Jahren 9 Monaten (Durchschnitt $18^1/_2$ Jahre). Bei beiden Kategorien erfolgte vereinzelt je eine Beförderung nach 28 bezw. 26 Dienstjahren.

Die 7 zu Ersten Staatsanwälten Beförderten haben ein Dienstalter von $18^1/_4$—$20^3/_4$ Jahren (Durchschnitt $19^3/_4$ Jahre). Aus diesen Zahlen lassen sich nachstehende Schlußfolgerungen ziehen:

1. Die Beförderungen zu OLGRäten erfolgen erheblich früher als die zu LGDir. und I. StAnw., die zu SenPräs. dagegen ungleich später als die zu LGPräs. 2. An der Beförderung zu LGPräs. sind die LGDir., an der zu Sen.-Präs. die OLGRäte stärker beteiligt. 3. Landrichter haben erheblich mehr Aussicht auf Beförderung als Amtsrichter. Denn obwohl es nur 1288 LR., dagegen aber 3359 AR. gibt, sind von ersteren 64 = 5%, von letzteren nur 11 = $^1/_3$% befördert.

Was die Beförderungschancen einerseits der Richter und andererseits der Staatsanwälte anlangt, so entfallen auf 4659 untere Richterstellen 716 LGDir. und OLGRäte, auf 6,5 also erst eine höhere, auf 389 Staatsanwälte aber 108 Erste Staatsanwälte, also schon auf 3,6 eine höhere Stelle. Die Chancen der Richter werden aber tatsächlich dadurch noch schlechter, daß regelmäßig auch einige, im letzten Jahre waren es 5, Staatsanwälte in höhere Richterstellen befördert werden. So wurden im letzten Jahr insgesamt von 4659 Richtern 75 = 1,6% befördert, von 389 Staatsanwälten aber 12 = 3%. Man kann also sagen, daß die Beförderungschancen für Staatsanwälte doppelt so gut sind als die für die Richter, und die Zivilprozeßnovelle mit ihrer Verringerung der höheren Richterstellen wird dieses Mißverhältnis noch verschärfen.

In den Gehaltsverhältnissen tritt mit dem 1. April 1908 insofern eine einschneidende Aenderung ein, als dann auch für die Richter das Dienstaltersstufensystem zur Einführung gelangt und das Höchstgehalt auf 7200 M. erhöht wird. Die Vorteile der Neuordnung gehen am besten aus nachfolgender Tabelle hervor, die angibt, in welchem Dienstalter nach dem alten System in den einzelnen Jahrgängen die verschiedenen Gehaltsstufen erreicht wurden, und wie sich diese Verhältnisse nach dem neuen System gestalten werden.

	1. 8. 1897		1. 8. 1899		1. 8. 1902		1. 8. 1905		1. 8. 1907		Nach 1. 4. 1908
	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	J.	M.	Jahre
3600 M. . .	8	3	7	1½	7	2	6	9	6	5½	7
4200 „ . . .	10	7½	9	8	10	7	9	7½	9	3	10
4800 „ . . .	12	10	12	3	13	4	13	½	12	3	13
5400 „ . . .	15	7	14	5½	15	10	16	2	15	8	16
6000 „ . . .	19	3	17	6	18	10	19	4½	20	1½	19
6600 „ . . .	27	9½	22	10½	24	6	25	1	25	7½	22
7200 „ . . .	—		—		—		—		—		25

Die Zahlen der letzten Reihe gelten nur für diejenigen, welche nach dem 1. April 1908 mit einem Dienstalter von 4—6 Jahren zur Anstellung gelangen, während von denjenigen, die früher oder später angestellt werden, die einzelnen Stufen entsprechend früher bezw. später erreicht werden. Wie die Tabelle zeigt, erleiden die jüngeren Richter bis zur 5. Stufe gegen den jetzigen Stand eine Verschlechterung. Allein der jetzige günstige Stand wäre doch in einigen Jahren, sobald die außergewöhnlichen Stellenvermehrungen aufhören, wieder geschwunden. Die Besserstellung der älteren Richter ist dafür eine um so erheblichere. Den größten Vorteil von der Neuordnung haben freilich die am 1. April 1908 bereits angestellten Richter. Soweit sie früh zur Anstellung gelangt waren, kommt ihnen das jetzt nachträglich zugute, soweit dies aber nicht der Fall war, wird ihnen die ganze Wartezeit über 3 Jahre voll angerechnet, so daß sie sämtlich mit

höchstens 24 Dienstjahren das Höchstgehalt von 7200 M. erreichen, während den nach dem 1. April 1908 Angestellten nur die Wartezeit über 4 Jahre, und diese auch nur bis zum Höchstbetrage von 2 Jahren, auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden wird. Ebenso rücken am 1. April 1908 alle OLGRäte, LGDir. und I. StAnw., soweit sie nicht schon das Höchstgehalt erreicht haben, eine Gehaltsstufe vor.

Die Zunahme der Rechtsanwälte in den letzten Jahren gewährt folgendes Bild:

1901 stieg ihre Zahl um 85, 1902 um 127, 1903: 160, 1904: 144, 1905: 168, 1906: 233 und 1907 gar um 396. Je schlechter für die jungen Assessoren sich die Aussicht gestaltet, bald ein Kommissorium zu erhalten, um so größer wird der Uebergang zur Rechtsanwaltschaft werden, wobei bei der auch dort herrschenden Ueberfüllung Enttäuschungen nicht ausbleiben können. Bedauerlich ist dabei vor allem die Ueberschwemmung der Großstädte mit Anwälten. Allein am Kammergericht stieg ihre Zahl seit 1905 von 94 auf 117, also in 2 Jahren um 25%; an dem Landgericht Berlin I seit 1901 von 601 auf 764; in Breslau von 91 auf 127, also in 6 Jahren um 40%; in Hannover im gleichen Zeitraum von 78 auf 93; in Köln von 147 auf 180; in Frankfurt a. M. von 111 auf 138.

Sehr verschieden ist in den einzelnen Bezirken die Stärke des juristischen Nachwuchses im Verhältnis zu der Zahl der daselbst vorhandenen Stellen für Richter und Staatsanwälte. So beträgt im Bezirk Kassel die Zahl der Referendare 273 = 190% der vorhandenen Stellen, in Köln 793 (175%), Naumburg 647 (173%), Celle 604 (170%), Hamm 789 (160%), Stettin 310 (150%), Kammergericht 1174 (138%), Frankfurt 312 (136%), Königsberg 402 (135%), Düsseldorf 382 (120%), Breslau 813 (119%), Marienwerder 250 (117%), Kiel 208 (109%) und Posen mit nur 225 Referendaren = 80%.

In Berichtigung der S. 1254, 1907 d. Bl. mitgeteilten Tabelle über die Anstellungsverhältnisse sei noch erwähnt, daß nicht 4, sondern 8 Assessoren mit weniger als zwei Dienstjahren zur Anstellung gelangten, und zwar je zwei in den Bezirken Hamm, Posen und Düsseldorf und je einer in den Bezirken Breslau und des Kammergerichts, und zwar der jüngste mit einem Dienstalter von knapp einem Vierteljahre im Bezirk Düsseldorf, während der älteste mit 1¾ Jahren dem Kammergerichtsbezirk angehörte.

Der neue Terminkalender weist nur 421 Assessoren mit einem Dienstalter von mehr als 4 Jahren auf. Davon sind 90 teils zu anderen Verwaltungen beurlaubt, teils inzwischen angestellt oder ausgeschieden. Assessoren mit mehr als 8 Dienstjahren gab es am 1. August d. J. nur 26 gegen 38 im Jahre 1905 und 57 im Jahre 1903.

Gerichtsassessor Dr. Hertel, Breslau.

Der Entwurf zur Reform des Zivilprozeßrechts enthält neue Bestimmungen wesentlich nur für das Verfahren vor den Amtsgerichten. Es mag dabei mit dem Umstande gerechnet worden sein, daß der durch den Einzelrichter geleitete Prozeß in seinem Fortgange leichter regulierbar ist, als der vor einem Kollegialgericht geführte. Im folgenden soll gezeigt werden, daß eine nur geringe Aenderung des Gesetzes auch den Gang des Landgerichtsprozesses zu beschleunigen imstande wäre.

Die Bedeutung des Kollegialprozesses gipfelt im kontradiktorischen Endurteil. Das Beweisverfahren wird in den meisten Fällen vom beauftragten Richter durchgeführt, weil die als häufigste Beweismittel in Frage kommenden Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen, wohl auch die Einsicht umfangreichen Urkundenmaterials und die Einnahme des richterlichen Augenscheins, nebst der protokollarischen Festlegung vor dem Kollegium zu zeitraubend wäre. Dagegen ist die Anordnung des Beweisverfahrens nach bestehendem Gesetz von einer Entscheidung des Kollegiums abhängig. Daß den Beweisbeschlüssen gegenüber den Endurteilen auch rein juristisch nur eine untergeordnete Bedeutung zuzusprechen ist, bedarf keiner Ausführung; das Gericht ist an die im Beweisbeschluß zum Ausdruck kommende Rechtsauffassung nicht gebunden, und der Fall, daß erhobene Beweise nachher für unerheblich erachtet werden, ist nicht selten, findet gerade bei langwierigen Prozessen häufig auch seine Erklärung darin, daß die Besetzung des erkennenden Gerichts gewechselt hat. Deshalb dürfte es keinem Bedenken unterliegen, das gesamte Verfahren bis zum Erlaß des Urteils dem mit der Berichterstattung beauftragten Mitgliede des Kollegiums zu übertragen. Die daraus entstehenden Vorteile wären recht große.

Schon der erste Termin könnte, da der einzelne Richter nur die Hälfte der anhängigen Sachen bearbeitet, erheblich früher angesetzt werden. Der Parteivortrag würde sich vereinfachen, weil der Berichterstatter aus den Akten informiert ist, während in dem Kollegium mindestens einem Mitgliede der Rechtsstreit völlig neu ist. Eine Beseitigung des Anwaltszwanges dürfte nicht eintreten. Von Wert wäre es aber, daß der Einzelrichter, wie der Amtsrichter, genügend Zeit hätte, die Partei selbst zum Wort zu verstatten: damit würden sich die vielfach erst vor dem Berichterstatter anberaumten Sühnetermine teils erübrigen, teils könnte, falls der Sühnetermin ergebnislos wäre, sofort in die Verhandlung eingetreten werden, während nach geltendem Recht erst erneut Termin vor dem Kollegium anzuberaumen ist.

Bez. des Ergebnisses des ersten Termins dürfte es sich empfehlen, dem Berichterstatter auch den Erlaß von Versäumnis- und Anerkenntnisurteilen zu übertragen, die nur selten juristische Schwierigkeiten bieten.

An einen erlassenen Beweisbeschluß kann sich ohne weiteres die Verkündung des Beweistermins anschließen, wie jetzt bei den Amtsgerichten. Ist eine weitere Beweisaufnahme nötig, so kann sie der Einzelrichter möglicherweise schon im Beweistermin selbst anordnen, während jetzt eine Entscheidung des Kollegiums erfolgen muß, deren Herbeiführung die mit der Terminsanberaumung verbundenen Fristen erfordert.

Ist der Rechtsstreit nach Ansicht des Berichterstatters zur Entscheidung reif, so verweist er die Sache vor das Kollegium, dessen Vorsitzender Termin anberaumt. Nunmehr käme vor dem Kollegium zum ersten und letzten Male der gesamte Prozeßstoff nebst dem Ergebnis der Beweisaufnahme zum Vortrag.

Durch dieses Verfahren würde das Kollegium von Terminen stark entlastet werden. Daraus würde sich andererseits eine Verkürzung der Fristen für die Terminsanberaumung ergeben. Es würde sich empfehlen, § 354 Abs. 2 ZPO. auf das gesamte Verfahren auszudehnen, was bei der voraussichtlichen Kürze der Fristen zwischen dem Schluß des Verfahrens vor dem Berichterstatter und dem Termin vor dem Kollegium nicht bedenklich wäre. Der Parteivortrag vor dem Kollegium würde dem jetzigen zweitinstanzlichen ähneln, bei dem gegenstandslose Behauptungen und bereits zur Klärung gelangte Widersprüche vollständig ausscheiden. Es ist ferner zu beachten, daß die Zeit der nicht als Berichterstatter fungierenden Richter bei jedem Prozeß regelmäßig nur einmal in Anspruch genommen wird. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß das Kollegium selbst auch zum Erlaß von Beweisbeschlüssen,

erforderlichen Falles auch eine Beweisaufnahme selbst vorzunehmen, befugt bleibt.

Eine Erschwerung gegenüber dem jetzigen Verfahren würde allerdings in den seltenen Fällen eintreten, wenn ein kontradikturischer Rechtsstreit zum Endurteil ohne Beweisaufnahme reif wäre. Aber auch hier dürfte die Verzögerung, die eine zweimalige Terminsanberaumung mit sich brächte, durch die erörterte Abkürzung der Fristen reichlich aufgewogen werden.

Auf den Urkunden- und Wechselprozeß ist das Verfahren ebensowenig zur Anwendung zu bringen wie für die Revisionsinstanz. Der Wert für die Berufungsverhandlungen läßt sich schon daraus erkennen, daß bereits jetzt vielfach die mit langen Terminsfristen arbeitenden Oberlandesgerichte sog. Eventualbeweisbeschlüsse erlassen, um die Terminsanberaumung für die Anordnung weiterer Beweisaufnahme zu vermeiden. Läßt sich gegen diese Entscheidungen auch rein juristisch nichts einwenden, so bleibt es doch bedenklich, in eine Würdigung der Beweisaufnahme einzutreten, ohne die Parteien gehört zu haben.

Es bleibt schließlich noch anzuführen, daß das Verfahren eine nicht zu unterschätzende Entlastung der Richter schon deshalb zur Folge hat, weil der wiederholte Vortrag im Kollegium sich erübrigt, der Einzelrichter auch über seine Arbeitszeit selbständiger zu bestimmen in der Lage ist.

Landrichter Dr. Orgler, Beuthen O.-S.

Hat der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen ein selbständiges Recht auf Privatklage? Die Frage ist strittig. Das OLG. Kiel hat die Frage bejaht, wobei folgende Gesichtspunkte leitend waren:

§ 414 Abs. 2 StrGB. erteilt die Befugnis zur Erhebung der Privatklage auch denjenigen, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist. Diese Bestimmung denkt nicht nur, wie Löwe annimmt, an die §§ 195, 196, 232 StrGB. Der § 65 StrGB. gewährt ebenfalls dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, und zwar mit unzweideutigen Worten für den Fall, daß der Verletzte zwischen der Vollendung des 18. und des 21. Lebensjahres steht. Aber auch für den Fall, daß der Verletzte das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Abs. 2 des § 65), ist der gesetzliche Vertreter aus eigenem Rechte befugt, Strafantrag zu stellen.

Mangels einer stärkeren Betonung des Unterschiedes sind die Antragsbefugnisse, welche die beiden Absätze des § 65 StrGB. dem gesetzlichen Vertreter gewähren, beide Male in einem prinzipiell gleichen Sinne zu verstehen. Dieser Auffassung war auch die Kommission, die mit der zweiten Lesung des Entwurfs des BGB. befaßt war, bei der Neuredaktion des § 65 StrGB. in Art. 34 Z. III des EG. des BGB.[1])

Diese ausdrückliche Interpretations-Erklärung der Kommission wird gestützt durch innere Gründe. Es wäre inkonsequent, wenn der gesetzliche Vertreter, bis der Minderjährige das 18. Lebensjahr vollendet hat, mit der ihm zustehenden Antragsbefugnis nur die Rechte des Verletzten wahrnehmen soll, daß ihm aber für die Zeit, in welchem der Minderjährige zwischen 18 und 21 Jahre alt ist, ein eigenes Antragsrecht zustände. Das Antragsrecht des Abs. 1 beruht auf dem Gedanken, daß sich der gesetzliche Vertreter durch Beleidigungen oder Mißhandlungen, die dem Minderjährigen zugefügt werden, selbst verletzt fühlen kann. Danach wäre es widerspruchsvoll, wenn bei einer weiter zurückliegenden Altersstufe des Minderjährigen, die diesem Gedanken eine höhere Berechtigung gibt, dem gesetzlichen Vertreter das selbständige Antragsrecht versagt sein sollte.[1])

Rechtsanwalt Dr. Jonas, Altona.

[1]) Mugdan, Mater. z. BGB. Bd. I S. 120.

Eine peinliche Lage. A. ist auf Grund eidlichen Zeugnisses des B., der ihn bei der Tat erkannt haben will, wegen Wilderns zu einer Gefängnisstrafe und Einziehung des bei der Tat gebrauchten Gewehres rechtskräftig verurteilt. Er bestreitet die Tat und deshalb die Möglichkeit, ein Gewehr herauszugeben. In der Wohnung des Verurteilten wird ein Gewehr nicht gefunden. Um die Herausgabe des Gewehrs zu erzwingen, wird dem A. ein Offenbarungseid dahin auferlegt, daß er das bei der Tat gebrauchte Gewehr nicht besitze.

Dies Verfahren ist regelmäßig das einzige Mittel, um die durch Urteil ausgesprochene Einziehung von Gegenständen, die nicht bereits beschlagnahmt sind, durchzuführen, da es fast immer dem Täter ein leichtes sein wird, die Gegenstände auf die Seite zu bringen. Seine Rechtfertigung findet das Verfahren in § 495 StrPO., dessen Ausdruck „Vermögensstrafe" sich nach ziemlich allgemeiner Ansicht nicht nur auf Geldstrafen, sondern auch auf die Einziehung bezieht (vgl. Olshausen, Löwe). Streitig ist nur, in welchem Umfange die ZPO. Anwendung zu finden hat. Fraglich kann besonders sein, ob die Strafvollstreckungsbehörde als solche die Vorschriften der ZPO. anzuwenden hat, oder ob sie oder auch der an der Einziehung interessierte Fiskus den Zivilprozeßrichter um Vollstreckung ersuchen muß, ferner ob zur Erlangung des eingezogenen Gegenstandes der Gerichtsvollzieher zu beauftragen ist, oder ob eine Durchsuchung angeordnet werden kann. Richtig ist wohl, anzunehmen, daß die ZPO. soweit nicht Anwendung findet, als sie ihrer Natur nach im Strafverfahren unanwendbar erscheint, daß sie im übrigen nur soweit anzuwenden ist, als es die Durchführung der Strafvollstreckung erfordert. Danach würde in obigen Fällen die Strafvollstreckungsbehörde die Vollstreckung in der Hand behalten und es ihr freistehen, einen Gerichtsvollzieher mit der Wegnahme der betr. Gegenstände zu betrauen oder eine Durchsuchung vorzunehmen. Jedenfalls würde aber dann nach der ZPO. zu verfahren sein, wenn, wie in dem zugrunde gelegten Falle, nur auf diesem Wege die Strafvollstreckungsbehörde die Möglichkeit hat, das Urteil zu verwirklichen. Die Konstruktion ist dann nicht schwer: der Staat bezw. der Fiskus hat ein Recht auf Einziehung; dem entspricht eine Verpflichtung des Verurteilten zur Herausgabe. Wird die herauszugebende Sache bei ihm nicht vorgefunden, so hat er einen Offenbarungseid gemäß § 883 ZPO. zu leisten.

Erscheint das Verfahren somit rechtlich zulässig, so kommt doch der unschuldig Verurteilte dadurch in eine höchst peinliche Lage. Verweigert er den Eid, so treffen ihn die gesetzlichen Folgen; leistet er ihn, so setzt er sich einer Strafverfolgung wegen Falscheides aus, bei der seine Verurteilung auf Grund der wiederum gegen ihn sprechenden Zeugenaussage des B., der ja ein Gewehr bei ihm gesehen haben will, naheliegt.

Amtsrichter Dr. Conze, Wipperfürth.

[1]) Derselben Auffassung ist Planck, BGB., Bd. VI, 3. Aufl., S. 126, Anm. c zu Art. 34 Z. III Abs. 2, Niedner, Kommentar zu EG. z. BGB., Anm. III b zu Art. 34, anders Entsch. des Kammergerichts v. 18 April 1903, Blätter f. Rechtspfl. Bd. 14 S. 62, in Widerspruch mit der Entsch. v. 28. Juni 1902.

Spruch-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Boyens, Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig.

Abtretung künftiger Forderungen wegen zu großer Allgemeinheit ungültig. R. schuldete am 14. März 1903 der Klägerin 4232 M. Es war in Aussicht genommen, daß er von ihr für die Frühjahrssaison weitere Waren beziehen werde. Er stellte ihr an diesem Tage eine Urkunde aus, worin er ihr zur Sicherung der bestehenden und weiter entstehenden Forderungen nicht nur seine in einer Anlage spezifizierten schon vorhandenen Außenstände, sondern auch „die weiteren durch zukünftige Lieferungen an meine Abnehmer entstehenden Forderungen" zu Eigentum übertrug, deren Einziehung er derart übernahm, daß er sich verpflichtete, die eingezogenen Beträge an Klägerin alsbald abzuliefern. Im Januar 1904 geriet R. in Konkurs. Klägerin hatte zur Zeit der Konkurseröffnung eine Forderung von 5803 M.; der Kridar hatte damals aus Warenlieferungen an seine Abnehmer entstandene Außenstände von 8133 M., darunter befanden sich auch noch einige der in der Anlage der Urkunde vom 14. März 1903 spezifizierten Außenstände; die übrigen waren durch spätere Lieferungen entstanden. Der Konkursverwalter zog alle Außenstände zur Konkursmasse ein. Klägerin beanspruchte Auszahlung der eingezogenen Summen in Höhe ihres Guthabens. Die Konkursmasse wurde demgemäß in der Vorinstanz verurteilt. RG. hebt auf und verweist zurück. Es erklärt die Abtretung der künftigen Forderungen in der gedachten Urkunde für ungültig. Es sei zwar daran festzuhalten, daß nach BGB. Abtretung künftiger Forderungen möglich sei, freilich nur mit der Wirkung ex tunc, d. h. so, daß erst im Augenblick der Entstehung die vorher erklärte Abtretung wirke. Aber eine Abtretung so allgemeiner Art, wie die hier vorliegende, könne nicht für gültig erachtet werden; sie entbehre nach jeder Richtung der erforderlichen Bestimmtheit und Bestimmbarkeit, die Ungewißheit des Inhalts und des Gegenstandes des Rechtsgeschäfts werde um so größer, als die Abtretung zum Teil mit zur Deckung zukünftiger, ebenfalls völlig unbestimmter Forderungen des Zessionars dienen solle. Da der Gemeinschuldner Inhaber verschiedener Betriebe (Bergwerk, Grundbesitz, Fuhrwerksgeschäft, Handlung mit Getreide und Düngemitteln) war, sei nicht sicher erkennbar, welche aus diesen verschiedenen Betrieben entstehenden Forderungen der Abtretung unterworfen sein sollten. Wäre die Absicht des Kridars gewesen, schlechthin alle seine zukünftigen Geschäftsforderungen an die Klägerin abzutreten, so mußte dies, wenn auch nicht in unmittelbarer Anwendung, so doch in Verfolg des Grundsatzes des § 310 BGB. sowie nach § 138 Abs. 1 BGB. für unzulässig erachtet werden. (Urt. VII. 524/06 v. 1. Okt. 1907.)

Begriff des Zubehörs, §§ 97, 98 BGB. Klägerin hatte eine Hütte mit Zubehör an Verklagte veräußert. Verklagte nimmt als Zubehör eine Anzahl Gegenstände in Anspruch, welche als „Materialreserve" angeschafft waren und dazu dienen sollten, die Herde, Oefen oder Wannen auszubessern oder abgenutzte Teile zu ersetzen. Klägerin will dies nicht gelten lassen und erhebt entsprechenden Anspruch auf den Wert dieser der Verklagten mit Vorbehalt überlassenen Gegenstände. Vorinstanz erachtet dieselben für Zubehör und weist ab. RG. weist die Revision zurück. Es sei festgestellt, daß ein solcher Vorrat von Materialreserve in dem vorhandenen Umfang bei einer Hütte vorhanden sein müßte, damit dieselbe als betriebsfähig gelten könne. Sei dies richtig, so stehe der Annahme der Zubehöreigenschaft nicht der Umstand entgegen, daß diese Reserveteile dazu bestimmt seien, Bestandteile zu werden. Die Ansicht einer großeren Zahl von Schriftstellern (vgl. bei Turnau-Förster Bd. I S. 36 3. Aufl.), daß eine Sache, um als Zubehör gelten zu können, dazu bestimmt sein müsse, als bewegliche Sache dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen, sei nicht zutreffend. Wenn in § 98 Abs. 2 BGB. der Dünger zum Zubehör eines landwirtschaftlichen Grundstücks gerechnet werde, obwohl derselbe durch Verbindung mit dem Grundstück Bestandteil werde, so sei das keine Ausnahme, sondern erläutere nur den Begriff. Dasselbe Prinzip sei auf Industriegrundstücke anwendbar. Reserveteile dienen auch dem Betrieb im Sinne des § 98 Abs. 1 BGB. (Urt. V. 67/07 v. 5. Okt. 1907.)

Gültigkeit eines Vorvertrages. Rücktritt von demselben wegen mangelhafter Leistung in einem Fall und daraus sich ergebender positiver Vertragsverletzung (§§ 154, 326 BGB.). Beklagte übertrug der Klägerin die maschinelle Einrichtung einer Brikettfabrik und verpflichtete sich gleichzeitig, alle weiteren Bestellungen auf maschinelle Anlagen, die innerhalb der nächsten fünf Jahre gemacht würden, jedenfalls aber die zwei noch aufzustellenden Brikettpressen, unter Zugrundelegung der jeweiligen Materialpreise bei Klägerin zu bestellen. Nach Einrichtung der Fabrik hat Beklagte einige Jahre später (innerhalb der fünf Jahre) eine Presse nebst anderweitigen Maschinen anderweitig bezogen. Klägerin fordert als Schadensersatz den ihr entgangenen Gewinn mit rund 19 000 M. Vorinstanz verurteilt dem Grunde nach. RG. hebt auf Revision auf und verweist in die Instanz zurück. Zwar sei der Einwand, daß der Vorvertrag mangels ausreichender Bestimmtheit, (§ 154 BGB.) nicht bindend sei, zu verwerfen. Parteien wollten nur über die Grundlagen der Preisberechnung sich einigen, es liege somit eine Unvollständigkeit des Vertrages nicht vor. Habe ferner, wie behauptet, Klägerin vertragswidrige Preise gefordert, so hätte Beklagte nach Treu und Glauben ihr Vorhalt machen und niedrigere Preise fordern müssen, bevor sie anderweitig bestellte. Dagegen sei der weitere Einwand, daß die von der Klägerin gelieferte maschinelle Einrichtung der Fabrik mangelhaft gewesen sei und dadurch begründeter Anlaß bestanden habe, sie werde auch weitere Werklieferung nicht vertragsmäßig ausführen, daß daher ein Grund zum Rücktritt vorhanden gewesen sei, mit Unrecht für rechtlich begründet nicht erachtet. Nach den Entscheidungen des II. Senats (Bd. 54 S. 98 ff., Bd. 57 S. 114 ff.) finde § 326 BGB. auch im Fall positiver Vertragsverletzung Anwendung. Es sei auch nicht richtig, daß eine solche erst dann gegeben sei, wenn bei Sukzessivlieferungsverträgen andauernd mangelhaft geliefert worden sei. Die zitierten Entscheidungen sprächen nicht aus, daß wiederholte positive Vertragsverletzung notwendige Voraussetzung des Rücktrittrechts sei. Dies würde dahin führen, dieses stets dann zu versagen, wenn der Vertrag nicht zu mehr als zwei Lieferungen verpflichte. Handle es sich um geringwertige Objekte, die in größerer Zahl zu liefern seien, so sei nur soviel richtig, daß dann in der Regel eine einzige mangelhafte Lieferung noch nicht den Schluß auf Fehlerhaftigkeit der künftigen Lieferungen, die den Vertragszweck gefährde, zulasse. Anders aber z. B. dann, wenn derselbe Vertrag die Errichtung zweier wertvoller Wohngebäude betreffe und nun das eine davon so mangelhaft geliefert sei, daß mit Grund auch fehlerhafte Herstellung des andern zu befürchten sei. Es komme also auf die Beschaffenheit des Falles an. Hier hatte die angeblich mangelhaft gelieferte erste maschinelle Einrichtung einen Wert von 27 000 M., die streitigen Nachbestellungen würden 100 000 M. gekostet haben. Es seien also Umfang und Art der Mängel zu prüfen, um zu entscheiden, ob der Rücktritt gerechtfertigt war, obwohl nur einmalige Vertragsverletzung vorliege. (Urt. VII. 545/06 v. 8. Okt. 1907.)

Irrtum über die Zahlungsfähigkeit des Käufers kann die Nichtigkeit des Vertrages und der Uebereignung des Kaufgegenstandes begründen. §§ 119, 142, BGB. Ende September 1905 bestellte L. bei der Klägerin einen

Waggon (100 Kisten) Eier. Klägerin wollte anfangs nur unter Nachnahme des Kaufpreises liefern und sandte den Waggon Eier unter Belastung mit Nachnahme ab. ließ sich aber bewegen, die Nachnahme zurückzuziehen und statt dessen einen nach 20 Tagen zahlbaren Wechsel zu nehmen. L. gelangte so ohne Zahlung in den Besitz der Eier. Schon am folgenden Tage versandte er ein Zirkular an die Klägerin und seine anderen Gläubiger, worin er seine Zahlungseinstellung anzeigte und einen außergerichtlichen Akkord mit 50% anbot. Nach diesem Zirkular bestanden die Aktiva hauptsächlich aus 300 Kisten Eier (darunter die eben von der Klägerin empfangenen 100 Kisten). Am 14. Oktober 1905 wurde über das Vermögen des L. der Konkurs eröffnet. An demselben Tage erklärte die Klägerin dem Konkursverwalter, daß sie Kauf und Lieferung der 100 Kisten Eier anfechte, weil sie sich im Irrtum über die Zahlungsfähigkeit des L. befunden habe, und daß sie demgemäß Rückgabe dieser noch in natura vorhandenen Ware aus der Masse verlange. Letztere wurde von dem Verwalter versteigert, der Erlös wurde als streitige Masse hinterlegt. Klägerin beanspruchte diese Masse auf Grund der Anfechtung, kraft deren ihr ein Aussonderungsrecht zustehe. Die Vorinstanz verurteilte nach dem Antrag. RG. weist die Revision zurück. Das Reichsgericht habe (im Gegensatz zum Obertribunal) schon nach preußischem Recht (§§ 77, 81 I 4 ALR.) angenommen, daß Irrtum über die Zahlungsfähigkeit des Käufers beim Kreditkauf als Irrtum über die Eigenschaft einer Person aufgefaßt werden könne. Die Literatur zum BGB. gehe in ihrer überwiegenden Mehrheit davon aus, daß dieses Ergebnis auch auf die Auslegung des rechtlichen Begriffs einer Eigenschaft der Person im Sinne des § 119 Abs. 2 BGB. anzuwenden sei. Dieser Auffassung sei beizutreten; sie sei sachlich durch die Gründe gerechtfertigt, von denen die Rechtsprechung des RG. im Gebiet des ALR. geleitet war. Die Anfechtung des Vertrages wirke an sich nicht dinglich, sondern sie begründe nur einen obligatorischen Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Zustandes. Der Aussonderungsanspruch sei also nur dann begründet, wenn die Anfechtung nicht allein den Vertrag, sondern auch das dingliche Rechtsgeschäft der Uebereignung ergreife. Es könnten aber auch nach richtiger Ansicht das Kausalgeschäft und das dingliche Uebereignungsgeschäft gemeinsam anfechtbar sein, wenn beide in einen einheitlichen Willensakt zusammenfallen. Dies sei hier der Fall. (Urt. II. 144/07 v. 18. Okt. 1907.)

Haftung der Unfallversicherung für die Folgen des Unfalls, die von Krankheiten beeinflußt sind? Kläger, der bei der verklagten Gesellschaft gegen Unfall versichert ist, litt bereits an Tabes dorsalis (Rückenmarksschwindsucht), als ihn am 30. Januar 1901 ein Unfall (Sturz) betraf. Die Krankheit befand sich aber erst in den allerersten Stadien und würde vielleicht noch lange latent und stationär geblieben sein. ohne auf die Erwerbsfähigkeit des Versicherten einen Einfluß auszuüben. Durch den Sturz trat aber eine traumatische Steigerung der Tabes ein, durch welche Erwerbsunfähigkeit des Klägers eintrat. Wäre die Tabes nicht vorhanden gewesen, so würde der Sturz nicht zu einer verminderten Erwerbsfähigkeit geführt haben. Auf Grund dieses Tatbestandes lehnt die Verklagte den Anspruch des Klägers unter Berufung auf § 1 der Bedingungen ab, wonach die Versicherung nur gegen Folgen von Unfällen gewährt wird, „insofern durch dieselben allein und nicht beeinflußt durch irgendwelche, mit dem Unfall nicht in ursächlichem Zusammenhang stehende Krankheiten" die Erwerbsunfähigkeit verursacht worden ist. Die Vorinstanz weist die Klage ab. RG. weist die Revision zurück. Richtig sei, daß eine streng wörtliche Auslegung des § 1 zu einer mit dem Versicherungszweck unvereinbaren Einschränkung führen würde. Es sei in einer Reihe von Entscheidungen ausgesprochen, daß der Unfall als direkte und ausschließliche Ursache der Erwerbsunfähigkeit auch dann bezeichnet werden könne, wenn Alter, allgemeine Kränklichkeit, Schwäche einzelner Organe und andere im Lauf der Versicherungsperiode eingetretenen natürlichen Zustände eine besondere Empfänglichkeit des Körpers für die nachteiligen Einwirkungen des Unfalles herbeigeführt hätten. Damit habe aber RG. eine überall und gleichmäßig zu beachtende Regel nicht aufstellen wollen. Hier gebe erst die Krankheit dem Unfall überhaupt das Gepräge eines schadenbringenden Ereignisses. (Urt. VII. 24/07 v. 22. Okt. 1907.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

Herstellung von weinhaltigem Getränk nach § 7 Ges., betr. Verkehr mit Wein. Glühwein- und Rotweinpunschessenz, die hier nur zu einem Zehntel aus Wein bestand, konnte ohne Rechtsirrtum als weinhaltiges Getränk angesehen werden (Entsch. i. Str. Bd. 38 S. 169). Auch der subjektive Tatbestand ist einwandfrei festgestellt. Der Angeklagte hat die Beschaffenheit der von ihm hergestellten Essenzen gekannt und gewußt, daß sie Zusätze von Kapillärsirup bezw. unreinem Stärkezucker enthielten. Mehr war in subjektiver Richtung nicht erforderlich. Hielt er die Essenzen nicht für weinhaltige Getränke, oder glaubte er, sich nicht strafbar zu machen, weil die Beimischung von Kapillärsirup allgemein üblich sei, so befand er sich nicht in Unkenntnis von Tatumständen, die zum gesetzlichen Tatbestande gehören, sondern er irrte über strafrechtliche Begriffe. Ein solcher Irrtum vermag aber weder den Vorsatz noch die Strafbarkeit auszuschließen. (Urt. III. 413/07 v. 23. Sept. 1907.)

Form des Strafantrages. Die Rechtswirksamkeit des Strafantrages ist nicht zu bezweifeln. Die ihn enthaltende Eingabe trägt die Unterschrift: Frau A. Sie ist zwar von der Antragsberechtigten weder verfaßt noch unterschrieben. Vielmehr hatte Frau A. den Prozeßagenten B. beauftragt, für sie den Strafantrag zu stellen und mit ihrem Namen zu unterzeichnen, und der letztere hatte in Erledigung dieses Auftrages einen seiner Angestellten veranlaßt, den vorliegenden Antrag abzufassen und mit „Frau A." zu unterschreiben. Nach § 156 Abs. 2 StrPO. ist bezüglich eines nicht bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft zu Protokoll erklärten Antrages nur Schriftlichkeit vorgeschrieben. Was unter diesem Begriffe zu verstehen ist, könnte lediglich der Strafprozeßordnung und den sie etwa insoweit ergänzenden Strafgesetzen entnommen werden. Der nur den rechtsgeschäftlichen Verkehr auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts regelnde § 126 BGB. muß deshalb außer Betracht bleiben. Da aber die erwähnten Gesetze eine Erläuterung nicht enthalten, so hat der Sprachgebrauch und die Zweckbestimmung jener Vorschrift zu entscheiden. Danach gehört zu einer schriftlichen Erklärung zwar eine Unterschrift, aber nur in dem Sinne, daß dadurch über die Person, von der die Erklärung ausgeht, und über deren Vollständigkeit kein Zweifel obwalten darf (Entsch. i. Str. Bd. 3 S. 442). Allein dem § 156 Abs. 2 StPO. ist durch jede dem Auftrage des Berechtigten gemäße, dessen Unterschrift enthaltende schriftliche Erklärung entsprochen, ohne Rücksicht darauf, von wem dieselbe, insbesondere auch hinsichtlich der Unterschrift, gefertigt ist. Deshalb braucht der mit Anfertigung und Vollziehung eines Strafantrages vom Antragsberechtigten Beauftragte die Eingabe nicht selbst zu schreiben und zu unterschreiben, sondern er darf sich hierbei einer Mittelsperson als seines Werkzeuges bedienen. (Urt. V. 379/07 v. 24. Sept. 1907.)

Zeugenbeweis über innere Tatsachen. Der Angeklagte hatte die Vernehmung von Zeugen darüber beantragt, daß gewisse Handlungen Dritter, falls sie vorgenommen sein sollten, ohne seine Kenntnis erfolgt wären; das Gericht hatte den Beweisantrag abgelehnt, weil es sich insoweit um Vorgänge im Seelenleben des Angeklagten handle, die nicht Gegenstand der Wahrnehmung von Zeugen gewesen sein, von ihnen also nicht bekundet werden könnten. Gegen diese Auffassung, soweit damit hat rechtsgrundsätzlich ausgesprochen werden sollen, daß Vorgänge des Seelenlebens dem Zeugenbeweise verschlossen seien, würden sich allerdings Bedenken ergeben. Daß solche Vorgänge nicht Gegenstand unmittelbarer Wahrnehmung sein können, ist richtig. Allein es besteht kein Hindernis, den Beweis auch über innere, nicht sinnlich wahrnehmbare Tatsachen zuzulassen, sofern nur zugleich äußere

Momente mit geltend gemacht werden, aus denen auf die Wahrheit jener (inneren) Tatsachen zu schließen ist. Gerade hierin hat es aber der Angeklagte fehlen lassen. Die bloße Behauptung nämlich: die (zu vernehmenden) Zeugen hätten es merken müssen, wenn der Angeklagte von der Vornahme der in Rede stehenden Handlungen Kenntnis gehabt hatte, reicht dazu nicht aus. Eine solche Versicherung der Zeugen würde lediglich auf ein Urteil hinauslaufen, ohne daß für den Richter beim Mangel jeder tatsächlichen Unterlage die Möglichkeit bestände, es auf seine Zuverlässigkeit nachzuprüfen. (Urt. II. 517/07 v. 27. Sept. 1907.)

Reichs-Versicherungsamt.

Mitget. v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Laß, Senatsvorsitzenden, Berlin.

Der Zwangsverwalter eines der Unfallversicherung unterliegenden Betriebes ist nicht „Betriebsbeamter" und als solcher nicht versichert. Ein Gemeindevorsteher, der zum Zwangsverwalter eines der Unfallversicherung unterliegenden Betriebes bestellt worden war, erlitt in diesem Betriebe einen Unfall. Sein auf die Unfallversicherungsgesetze gestützter Anspruch auf Entschädigung ist in allen Instanzen zurückgewiesen: Der Zwangsverwalter ist allerdings in gewissem Umfange der Vertreter des Schuldners und tritt in bezug auf die Verwaltung und Benutzung des der Zwangsverwaltung unterstellten Grundstücks an die Stelle des Schuldners. Demzufolge hat er auch in die dem Betriebsunternehmer gegenüber der Berufsgenossenschaft obliegenden Pflichten einzutreten. Ob er auch in die Rechte des Betriebsunternehmers als selbstversicherungspflichtige oder selbstversicherungsberechtigte Person eintritt, kann unerörtert bleiben, da der Betriebsunternehmer selbst bei der beklagten Berufsgenossenschaft weder zwangsweise noch freiwillig versichert war. Es kann sich hiernach nur darum handeln, ob der Kläger als „Betriebsbeamter" gemäß § 1 Abs. 1 GUVG. anzusehen und aus diesem Gesichtspunkt versichert war. Diese Frage ist zu verneinen. Für den Begriff „Betriebsbeamter" ist unerläßlich ein auf private Willenserklärungen zwischen dem Unternehmer und dem Angestellten gegründetes Anstellungsverhältnis. Diese Voraussetzung trifft für den Zwangsverwalter weder hinsichtlich seines Verhältnisses zum Schuldner noch für seine Beziehungen zu dem betreibenden Gläubiger zu. Der Zwangsverwalter ist vielmehr ein Organ des Vollstreckungsgerichts und übt als solches seine Verpflichtungen und Befugnisse auf Grund gerichtlichen Auftrags in gesetzlich vorgeschriebenem, nicht einschränkbarem Umfang aus. Dem Kläger steht daher ein Entschädigungsanspruch gegen die Beklagte nicht zu. (Urt. v. 14. Juni 1907.)

Kaiserliches Patentamt.

Mitget. v. Geh. Reg.-Rat Dr. Damme, Direktor im Patentamt, Berlin.

Begriff der Instanz. Jede Patentanmeldung wird von einem Mitgliede einer Anmeldeabt. vorgeprüft. Dieses **Mitglied (Vorprüfer)** darf einen Vorbescheid erlassen, dessen Nichtbeantwortung innerhalb gesetzter Frist die Wirkung hat, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt. Es ist eine bekannte Streitfrage, ob der Vorprüfer, wenn er einen Vorbescheid erlassen hat, auch an der Beratung — selbstverständlich nicht an der Abstimmung — in der Abt. teilnehmen darf. Der Versuch, den Vorprüfer auf Grund von ZPO. § 41 Z. 6 als kraft Ges. von der Mitwirkung ausgeschlossen zu bezeichnen, weil er die frühere Instanz gewesen sei, ist mißglückt. Denn der Begriff einer Instanz setzt voraus, daß das in Betracht kommende richterliche Organ in jedem Falle berufen ist, eine Entscheidung zu fällen, die in Rechtskraft erwächst, falls sie nicht angegriffen wird. Der Vorprüfer ist aber nur dann zum Erlasse eines Vorbescheids berechtigt, wenn er die Anmeldung beanstandet, und der Vorbescheid geht auch niemals in Rechtskraft über, kann vielmehr in seiner Wirkung durch eine einfache Erklärung aufgehoben werden und hat überhaupt nur die Wirkung, daß die Anmeldung unwiderleglich als zurückgenommen vermutet wird. (BeschwAbt. 12. Jan. 1907.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Falkmann, Berlin.

Gesamthypothek durch Eintragung der ganzen Forderung auf einem Grundstück und gleichzeitig zu Teilen auf mehreren anderen Grundstücken. § 1132 BGB. gibt zunächst den Begriff der Gesamthypothek: Einheit der Forderung sowie Mehrheit der damit belasteten Grundstücke, und knüpft daran die Bestimmung, daß jedes Grundstück für die ganze Forderung haftet. Mit dieser Bestimmung will es den Grundsatz der Unteilbarkeit des Pfandrechts auch für die Gesamthypothek statuieren und nur sagen, daß jedes Pfandgrundstück mit seinem ganzen Wert für die eine Pfandschuld aufzukommen, und daß nicht etwa eine Teilung der Haftung pro rata unter die mehreren Pfandgrundstücke einzutreten hat. Einheit der Pfandschuld und Einheit der Pfandhaftung machen also nach wie vor das Wesen der Gesamthypothek aus. Diese Einheitlichkeit ist aber keineswegs so aufzufassen, als ob jedesmal der ganze Betrag oder ein gleicher Betrag der Schuld durch die mehreren Pfandgrundstücke gesichert werden müßte; vielmehr kann, wie jede Hypothek bloß für einen Teil einer Schuld bestellt werden kann, auch die Gesamthypothek so gestaltet werden, daß das eine Grundstück für einen größeren, das andere für einen geringeren Teil derselben Schuld haften soll. Selbstverständlich ist dann Korrealität nur insoweit vorhanden, als die mehrfache Pfandsicherung reicht. Es kommt also bei der Gesamthypothek nicht sowohl auf die Gleichheit der Schuldsummen als darauf an, daß die Pfandschuld als solche die gleiche ist. Auf diesem Standpunkt steht übrigens die gesamte Literatur und die Rechtsprechung. Die Unrichtigkeit der gegenteiligen Auffassung des Amtsgerichts ergibt sich übrigens auch daraus, daß nach dem bestehenden Recht nichts im Wege steht, daß ein Hypothekengläubiger, dem mehrere Grundstücke für dieselbe Schuld verhaftet sind, auf die Pfandhaftung des einen Grundstücks in Höhe eines Teilbetrages Verzicht leistet. Auf diese Weise würde doch derselbe Rechtszustand geschaffen, dessen unmittelbare Herstellung unzulässig sein soll. Es ist aber auch nicht anzuerkennen, daß dem Antrage des Beschwerdeführers grundbuchtechnische Schwierigkeiten entgegenständen. Da es sich um eine Gesamthypothek in Höhe von 150 000 M. handelt, so hat die Hypothekenbriefbildung gemäß § 59 GBO. zu erfolgen. Dabei hat das Amtsgericht in C., in dessen Bezirk eines von den drei Pfandgrundstücken belegen ist, jedenfalls einen besonderen Brief über 150 000 M. zu bilden und ihn mit dem vom Amtsgericht B. gebildeten Brief zu verbinden. (Beschl. 1 X 200/07 v. 7. März 1907.)

2. Strafsachen.

Mitget. v. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

Verhältnis des preußischen Lotteriegesetzes vom 29. Aug. 1904 zu § 286 StrGB. Die Revision rügt mit Recht, daß das preuß. Ges. v. 29. Aug. 1904 hier neben § 286 StrGB. angewendet worden sei. Da durch § 286 StrGB. die Veranstaltung öffentlicher Lotterien ohne obrigkeitliche Erlaubnis reichsgesetzlich unter Strafe gestellt ist, kann derselbe Tatbestand nicht unter das preußische Gesetz fallen. Der § 2 dieses Ges. behandelt einen wesentlich anders gearteten Tatbestand als § 286 StrGB. und ist auch nur unter dieser Voraussetzung als rechtsgültig zu erachten. Täter ist nach § 2, wer einen anderen an einer bereits bestehenden außerpreußischen Lotterie beteiligt, nach § 286, wer, sei es in Preußen oder außerhalb Preußens, Anstalten zu einer neuen Lotterie trifft. Ein einheitliches Zusammentreffen der letzteren Tat mit der ersteren kann auch dadurch nicht herbeigeführt werden, daß der Veranstalter einer Lotterie sein Unternehmen an den Plan einer bereits bestehenden Lotterie anschließt (RGStr. 1, 133). § 2 trifft den Zwischenhändler, § 286 den Unternehmer (vgl. RGStr. 37, S. 438, 5, S. 39,

Goltd. A. 44, 168). Da die Strafkammer festgestellt hat, daß der Angekl. Veranstalter der fraglichen Lotterie gewesen ist, konnte sie nicht annehmen, daß er gleichzeitig bloßer Zwischenhändler war. (Urt. 1. S. 288/07 v. 19. Sept. 1907.)

Wann ist das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet? Der Angekl. hat seinen Sohn mit Geldmitteln versehen ins Ausland gesandt, nachdem das Vormundschaftsgericht bei dem Landratsamt angefragt hatte, ob von dort aus der Antrag auf Fürsorgeerziehung gestellt werde. Mit Recht hat die Strafkammer angenommen, daß in dieser Verfügung noch keine Einleitung des gerichtlichen Verfahrens im Sinne des § 21 des preuß. Ges. v. 2. Juli 1900 zu finden ist. Denn das Verfahren ist erst eingeleitet, sobald der Vormundschaftsrichter eine Verfügung in der Sache selbst trifft, also eine Verfügung, welche die Entscheidung über die Unterbringung vorbereiten und ihr zur Grundlage dienen soll. (RG. 25. Jan. 1902. Goltd. 49 S. 213 und 19. Juni 1905 E. 38 S. 123. Aschrott, Komm. 2. Aufl. S. 118, 216. Gordan, Komm. S. 158. Delius bei Groschuff 2. Aufl. S. 137. Schmitz, Komm. 3. Aufl. § 21a, 4.) Geht daher das Vormundschaftsgericht, wie hier, nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag vor (§ 4 d. Ges.), so ist das Verfahren erst eingeleitet, wenn nach Eingang des Antrages das Vormundschaftsgericht eine sachliche Verfügung trifft, nicht aber, wenn es vorher Verfügungen erläßt, die lediglich die Stellung eines Antrages auf Unterbringung zur Zwangserziehung herbeiführen sollen. (Beschl. 1. W. 356/07 v. 23. Sept. 1907.)

Begriff „notwendige Auslagen". Nach dem rechtskräftigen Urteile des Landgerichts sind die dem Angekl. erwachsenen notwendigen Auslagen gemäß § 499 Abs. 2 StrPO. der Staatskasse auferlegt wurden. Die von der Staatsanwaltschaft im Beschwerdewege angefochtene Annahme des Landgerichts, daß in gewissen Fällen auch entgangener Arbeitsverdienst als „Auslage" im Sinne der angeführten Gesetzesvorschrift anzusehen sei, widerspricht der herrschenden Ansicht und findet in dem Wortlaut des geltenden Gesetzes keine Stütze. Ihr konnte daher nicht beigetreten werden. Dem Angekl. waren nur Zehrungskosten und Fahrgeld zu erstatten. Seinem weitergehenden Antrag auf Entschädigung für Zeitversäumnis konnte nicht entsprochen werden. (Beschl. 1. W. 358/07 v. 26. Sept. 1907.)

Boykott und Straßenpolizei. Die Strafkammer hat den Angekl. einer Uebertretung der Kreispolizeiverordnung v. 22. Febr. 1900 für schuldig erachtet, weil er der an ihn gerichteten Aufforderung des Gendarmerie-Wachtmeisters P. die Straße zu verlassen, in der die H.sche Gastwirtschaft liegt, nicht Folge geleistet hatte. Sie hat ohne ersichtlichen Rechtsirrtum angenommen, daß die Aufforderung seitens des P. zur Erhaltung der Sicherheit und Ruhe auf öffentlicher Straße ergangen sei. Die Behauptung der Revision, daß diese Annahme rechtsirrig sei, weil jeder aus dem Publikum sich auf der Straße Belästigungen gefallen lassen müsse, wenn es sich um Durchführung eines Boykotts handle, ist verfehlt. Das Recht der Allgemeinheit auf Benutzung der Straße kann dadurch nicht beeinträchtigt werden, daß eine Anzahl von Personen es für angebracht erachtet, mittels eines Boykotts bestimmte Gewerbetreibende ihren Wünschen gefügig zu machen. Die Ansicht der Revision würde zu ungeheuerlichen Folgen führen, ist auch von dem erkennenden Senate schon wiederholt in ähnlichen Sachen für unzutreffend erklärt worden. (Urt. 1. S. 1098/07 v. 28. Nov. 1907.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV. u. VIII. Senat.

Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Ansiedelung. Bereits bebautes Grundstück. Ersatzbau. Unter einem bereits bebauten Grundstück im Sinne des § 13 Abs. 2 des Ansiedelungsges. v. 10. Aug. 1904 ist allerdings nicht jede einzelne im Kataster oder im Grundbuche besonders bezeichnete Parzelle zu verstehen, sondern jedes bebaute Grundstück in seiner wirtschaftlichen Begrenzung als Baugrundstück. Danach kann darunter wohl ein Gehöft fallen; aber es ist rechtsirrig, wenn der Bezirksausschuß das ganze Gut als ein Grundstück bezeichnet, welches durch die Gutsgebäude, insbesondere das Gutswohnhaus, als bebaut gelten müsse. Denn ein ganzes Gut in seinem gesamten Umfange mit allen landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich benutzten Flächen kann nicht um deshalb als ein bereits bebautes Grundstück angesehen werden, weil auf ihm das herrschaftliche Wohnhaus und einige andere Gebäude stehen. — Das OVG. hat freilich wiederholt ausgesprochen, daß ein Bau, der lediglich als Ersatz für ein bereits vorhanden gewesenes Wohnhaus dienen soll, nicht die Schaffung einer neuen Wohnstätte darstelle und deshalb nicht als eine neue Ansiedelung angesehen werden könne. Indessen ein solcher Ersatzbau steht hier nicht in Frage. Nach dem Bauplan handelt es sich vielmehr um ein Haus, welches mehr als doppelt so lang werden sollte wie das abzubrechende alte Gebäude. Außerdem sollte es sechs Familien, nicht nur — wie das alte — vier Familien Wohnung gewähren. Damit geht es über Größe und Bestimmung des alten so wesentlich hinaus, daß es als eine neue Ansiedelung anzusehen ist. Außer Betracht muß dabei bleiben, daß das zweite noch vorhandene Arbeiterhaus verkleinert werden soll, nämlich aus einem Zehnfamilienhaus in ein Siebenfamilienhaus. Zu Unrecht legt der Kreisausschuß dieser Verkleinerung eines anderen Hauses maßgebende Bedeutung bei. Für die Frage, ob ein Haus als ein die Ansiedelungsgenehmigung nicht erfordernder Ersatzbau zu betrachten ist, kann immer nur dasjenige alte Gebäude berücksichtigt werden, an dessen Stelle das neue Haus auf demselben Baugrundstück errichtet werden soll. Es ist daher unerheblich, ob auf einem anderen Grundstücke noch ein weiterer Neubau oder Umbau stattfinden soll. Auch wenn diese Bauten auf den verschiedenen Grundstücken gleichzeitig erfolgen sollen und mit ihnen ein gemeinsamer wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird, bilden sie doch niemals eine derartige Einheit, daß für die Anwendung des § 13 Abs. 1 a. a. O. die Vergrößerung des einen durch die Verkleinerung des anderen ausgeglichen werden könnte. Ein solches Verhältnis der Bauten zueinander kann wohl ins Gewicht fallen bei der Erwägung, ob die Ansiedelungsgenehmigung zu erteilen sei, muß dagegen für die Frage nach der Notwendigkeit dieser Genehmigung ausscheiden. (Urt. IV. 635 v. 11. April 1907.)

Kirchensteuer. Der Bescheid des Regierungspräsidenten über die Beschwerde nach § 23 des Ges. v. 14. Juli 1905 (GS. S. 281) hat nicht die rechtliche Natur eines Verwaltungsbescheids, wie solche namentlich den nach § 127 des Landesverwaltungsges. v. 30. Juli 1883 von den Aufsichtsinstanzen erlassenen Beschwerdebescheiden zukommt. Während die eben genannten Instanzen die Verfügungen der unteren Behörden nur nachzuprüfen haben und dem von ihnen erlassenen Bescheid ebenso wie der angegriffenen Verfügung der Ortspolizeibehörde die rechtliche Natur eines polizeibehördlichen Aktes zukommt, übt der Regierungspräsident im Falle des § 23 Abs. 2 die Tätigkeit einer über den Parteien stehenden judiziellen Behörde aus. Die Parteien, deren Streit vom Regierungspräsidenten entschieden war, sind der Herangezogene und die steuerfordernde Kirchengemeinde. Gegen die Entscheidung der Staatsbehörde ist den Parteien der Rechtsweg eröffnet: er ist durch Klage beim Oberverwaltungsgericht zu beschreiten (§ 27 des Ges.). In diesem Verwaltungsstreitverfahren sind folgerichtig die Parteien nur der Herangezogene und die Kirchengemeinde (vgl. Ministerialanweisung v. 24. März 1906 VII. E. Abs. 4, auch Anweisung des Evangelischen Oberkirchenrats v. 22. März 1906 VII. D. Abs. 1, Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 5). Eine judizielle Entscheidung eines Parteienstreites, wie der Bescheid des Regierungspräsidenten ist, kann nicht ohne vorhergehendes Verfahren erlassen werden, in welchem auch die Gegner Gelegenheit gehabt haben, sich zu äußern. Deshalb schreibt das Gesetz (§ 23 Abs. 2) vor, daß die Entscheidung nach Anhörung der Kirchengemeinde zu erfolgen habe. Auf welche Weise und in welchem

Zeitpunkt vor der Entscheidung diese Anhörung zu erfolgen hat, ist freilich nicht vorgeschrieben, und man müßte es deshalb beispielsweise für genügend erachten, wenn etwa im vorliegenden Falle die Aeußerung der Kirchengemeinde auf die Beschwerde über den Einspruchsbescheid infolge Aufforderung der bischöflichen Behörde dieser gegenüber abgegeben und durch sie zur Kenntnis der Staatsbehörde gelangt wäre (Motive zum Gesetze S. 7). Aber ohne daß die Beschwerde selbst der Kirchengemeinde überhaupt vorgelegen hat, darf der Regierungspräsident nicht entscheiden. Dies ist eine Vorschrift des Verfahrens, also zwingenden Rechtes. Da die hier angefochtene Entscheidung des Regierungspräsidenten ohne vorherige Anhörung der Kirchengemeinde, also unter Außerachtlassung der Vorschrift ergangen ist, so mußte sie auf die Klage der dadurch beschwerten Kirchengemeinde aufgehoben werden. (Urt. VIII. 811 v. 30. April 1907.)

B. V.—VII. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt vom Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Fuisting, Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts, Berlin.

Einkommensteuersachen.

Bilanzansätze der Aktiengesellschaften; Abschreibungen bergbautreibender Aktiengesellschaften wegen Substanzminderung. Nach den Vorschriften über die Aufstellung der Bilanzen der Aktiengesellschaften im § 261 HGB. gilt als oberster Grundsatz für den Bilanzansatz auch bei diesen Gesellschaften § 40 Abs. 2. Als Wert gilt der gemeine Wert, d. h. der objektive Verkaufswert unter der Voraussetzung des Fortbestandes des Geschäfts. Statt des wirklichen Wertes ist nach § 261 HGB. der Anschaffungs- oder Herstellungspreis des zu bewertenden Gegenstandes ausnahmsweise nur in zwei Fällen für die bilanzmäßige Bewertung maßgebend. 1. soll nach Nr. 1 und 2 der Anschaffungs- oder Herstellungspreis bei allen Vermögensgegenständen ohne Ausnahme die obere Grenze der Bewertung bilden, d. h. er soll an Stelle des wirklichen Wertes in die Bilanz eingestellt werden, wenn ihn der wirkliche Wert in dem für die Aufstellung der Bilanz maßgebenden Zeitpunkt übersteigt. 2. ist den Aktiengesellschaften nach Nr. 3 freigestellt, die Betriebsgegenstände ohne Rücksicht auf einen geringeren wirklichen Wert mit dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich nur des Betrages der Abnutzung, also ohne Berücksichtigung jeder sonstigen Wertverminderung, in die Bilanz einzustellen. — Bei der Bewertung einer Bergbauberechtigung kann von einem Herstellungspreise überhaupt nicht die Rede sein. Denn das Bergwerkseigentum entsteht durch Verleihung seitens der zuständigen Behörde. Die zum Zwecke der Erlangung derselben durch die ursprünglichen Erwerber aufgewendeten Kosten können also nicht als Herstellungskosten im Sinne dieser Gesetzesvorschrift angesehen werden. Es könnte demnach nur der Anschaffungspreis, d. i. der Erwerbspreis, als obere Grenze für den Ansatz des wirklichen Wertes nach § 261 Nr. 2 in Betracht kommen. Unter dem Anschaffungspreise kann aber nur der tatsächliche Erwerbspreis verstanden werden, so daß eine Feststellung dieses Preises durch Schätzung ausgeschlossen ist. Eine Beweislast liegt in dieser Richtung dem Steuerpflichtigen nicht ob. Bei der Bewertung der Bergbauberechtigung handelt es sich zwar nicht um die Bewertung von Sachen — der lagernden Kohlen —, sondern um die Bewertung eines Rechtes, nämlich des Rechtes zur Gewinnung und Aneignung der in dem verliehenen Felde befindlichen Kohlen. Unrichtig ist aber die Annahme, daß für die Bewertung von Rechten ohne Widerspruch die Norm gelte, daß sie nur dann und soweit in die Bilanz zu bringen seien, als der Steuerpflichtige dafür Aufwendungen gemacht habe, sei es, daß er sie von einem Dritten erworben habe, oder zu ihrer Erlangung Aufwendungen notwendig gewesen seien. Dem steht § 40 Abs. 2 HGB. entgegen, wonach sämtliche Vermögensgegenstände ohne jede Ausnahme, also auch Rechte, nach ihrem wirklichen Werte in dem für die Aufstellung der Bilanz maßgebenden Zeitpunkt in Ansatz zu bringen sind. Der Wert des Rechtes zur Gewinnung und Aneignung der in dem Bergwerksfelde befindlichen Kohlen deckt sich aber mit dem Werte dieser Kohlenmenge. (Urt. V. A 21 v. 3. Nov. 1906.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Haale, München.

Beschwerde gegen die Bestellung des Vormundes. § 1779 BGB. Aus dem Grunde, daß das VmrG. bei der Auswahl des Vormundes für ein uneheliches Kind gegen eine der Vorschriften des § 1779 Abs. 2 BGB. verstoßen hat, kann die Mutter des Kindes die erfolgte Bestellung des ausgewählten Vormundes nicht mehr mit Beschwerde anfechten. Die Wirksamkeit der Vormundsbestellung soll nach der Fassung und der sachlichen Bedeutung der Vorschriften des § 1779 Abs. 2 durch einen Verstoß gegen diese Vorschriften nicht in Frage gestellt werden können. Ist ein Vormund bestellt, von dem sich herausstellt, daß die Fortführung des Amts durch ihn das Interesse des Mündels gefährden würde, so hat ihn das VormG. nach § 1886 zu entlassen. (Beschl. Ferien-ZS. Reg. III. 57/06 v. 13. Sept. 1906.)

Wirkung der Rangänderung. BGB. § 880. Die nach § 880 Abs. 1—3 BGB. erfolgende Rangänderung bewirkt, auch wenn nicht zustimmende Zwischenberechtigte vorhanden sind, eine Aenderung des sachenrechtlichen Verhältnisses, aus der sich nach Abs. 4 insbesondere ergibt, daß der dem vortretenden Rechte eingeräumte Rang nicht dadurch verloren geht, daß das zurücktretende Recht durch Rechtsgeschäft aufgehoben wird. Den Zwischenberechtigten gegenüber erlangt das vortretende Recht den Vorrang nur insoweit, als ihr Rang durch das zurücktretende Recht beschränkt ist; aber sie haben kein Recht darauf, daß nicht durch Verfügung über das zurücktretende Recht die Befugnis des Berechtigten zur rechtsgeschäftlichen Aufhebung des Rechts geschmälert wird, und sie müssen deshalb die im § 880 Abs. 4 bestimmte Folge der Rangänderung gegen sich gelten lassen. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 64/06 v. 21. Sept. 1906.)

Eintragung der Herabsetzung des Grundkapitals einer Aktiengesellschaft. HGB. § 288 Abs. 2, § 221. Nimmt eine Aktiengesellschaft nicht volleingezahlte eigene Aktien als Geschenk an, so wird sie dadurch des Anspruchs auf die von dem Schenker als Aktionär zu leistenden künftigen Einzahlungen verlustig. Soweit die Herabsetzung des Grundkapitals den Zweck hat, die Erhöhung einer Unterbilanz auszugleichen, die sich daraus ergibt, daß der Anspruch auf die ausständigen Einlagen durch die Annahme der geschenkten Aktien wegfällt und diese nicht an dessen Stelle treten, weil sie eingezogen werden, ist dies in dem Beschluß der Generalversammlung genügend zum Ausdrucke gebracht, wenn bestimmt ist, daß die Annahme der geschenkten Aktien zum Zwecke der Einziehung erfolge, daß die Einziehung beschlossen und das Grundkapital entsprechend herabgesetzt werde. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 66/06 v. 27. Sept. 1906.)

Oberlandesgericht Stuttgart.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten v. Pfizer, Stuttgart.

Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises aus einem anfechtbaren Kauf trotz Rückgewähr der erkauften Sachen? Kl. hat eine Forderung der Mutter des Bekl. an diesen aus Grundstücksverkauf pfänden und sich zum Einzug überweisen lassen. Der Verkauf wurde von einem andern Gläubiger der Mutter aus § 3 Ziff. 2 AnfGes. angefochten. Im Lauf des Anfechtungsprozesses hat Bekl. seiner Mutter die erkauften Grundstücke zurückgegeben, wogegen die Mutter auf Bezahlung des (noch nicht entrichteten) Kaufpreises verzichtete; der Anfechtungsprozeß wurde darauf von dessen Parteien ohne Urteil für erledigt erklärt. Die Klage des Kl. auf Bezahlung des Kaufpreises ist abgewiesen worden. Der Grundstückskauf war in Wirklichkeit anfechtbar, der Bekl. hat daher der Absicht des AnfGes. entsprechend gehandelt, indem er die erkauften

Grundstücke seiner Mutter zurückgewährte. Die Mutter konnte hiernach den Kaufpreis nicht mehr fordern. Ob sich dies aus §§ 434 ff. BGB. ergibt, kann dahingestellt bleiben; jedenfalls würde die Mutter auf Kosten des Bekl. ohne rechtlichen Grund etwas erlangen, wenn sie neben der Rückgewähr der Grundstücke den Kaufpreis dafür erhielte; es liegt also der Tatbestand des § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB. vor. Diesen Sachverhalt muß der Kl., der seine Rechte von der Mutter des Bekl. ableitet, gegen sich gelten lassen. Nichtig gemäß §§ 134, 138 BGB. war der Verkauf nicht, wie die Bestimmungen des AnfGes. und der KO. erkennen lassen. (Urt. III. v. 4. Juni 1907.)

Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

I. Senat.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Hecht, Dresden.

Unzulässigkeit der Bezeichnung einer ohne fremde Kräfte betriebenen gewerblichen Unterrichtsanstalt als „Akademie": Nach § 1 Abs. 1 des sächs. Gesetzes v. 3. April 1880 steht die Erteilung von Privatunterricht in gewerblichen Fächern, insofern er nur von einzelnen Personen mit oder ohne Mitwirkung von Familienmitgliedern, unter Ausschluß anderer Lehrkräfte erteilt wird, nicht unter staatlicher Aufsicht. Da unter der Bezeichnung „Akademie" in der Regel nur höhere Unterrichtsanstalten verstanden werden, die über eine größere Anzahl von Lehrkräften verfügen, so ist es nicht zulässig und ein polizeiliches Verbot dann am Platze, wenn ein einzelner Gewerbetreibender, der Unterricht im Zuschneiden von Damenkleidungsstücken ohne fremde Lehrkräfte gibt, sein Unternehmen als „Damen-Bekleidungs-Akademie" bezeichnet, weil hierdurch im Publikum der Irrtum hervorgerufen werden kann, daß es sich um eine unter das erwähnte Gesetz fallende gewerbliche Unterrichtsanstalt handele. (Urt. I. 383/06 v. 29. Dez. 1906.)

Erlöschen der freiwilligen Kassenmitgliedschaft. Nach § 27 Abs. 2 KrankenversGes. erlischt die freiwillige Mitgliedschaft bei einer Ortskrankenkasse, wenn die Beiträge an zwei aufeinander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden. Hierzu bedarf es nicht einer besonderen Erklärung des Kassenvorstandes, das Erlöschen tritt vielmehr von selbst ein. Daraus folgt, daß die Mitgliedschaft nicht durch nachträgliche Bezahlung der im Rückstande gelassenen und durch Weiterentrichtung der späteren Beiträge wieder erworben werden kann; ebensowenig ist das Fortbestehen der Mitgliedschaft dem Umstande zu entnehmen, daß dem nach dem Gesetz bereits ausgeschiedenen Mitgliede irrtümlicherweise Krankenunterstützung gewährt wird. (Urt. I. 323/06 v. 26. Jan. 1907.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt v. Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Fuchs, Karlsruhe.

Rechtsfolgen der Diskontierung gefälschter Wechsel. Der Sohn des Beklagten, der von ihm mit der Besorgung seines kaufmännischen Geschäfts und speziell mit der Unterzeichnung von Wechseln für ihn betraut ist, hat drei von Kunden akzeptierte Wechsel als Aussteller unterschrieben, mit dem Vollgiro des Bekl. auf den klagenden Vorschußverein versehen und sodann bei diesem durch den Provisionsreisenden des Bekl. diskontieren lassen. Die Wechselsumme war bei Akzeptierung und Uebergabe der Wechsel durch den Sohn des Bekl. an den Provisionsreisenden nur zweistellig, aber von dem Provisionsreisenden, der die Wechselurkunden verfaßt hatte, sowohl oben rechts in Ziffern als im Kontext in Buchstaben ganz nach rechts gerückt, auch im Kontext, und zwar ohne daß der vordere freigebliebene Teil der Linie durch Striche ausgefüllt war, mit kleinen Anfangsbuchstaben geschrieben. Vor Diskontierung verfälschte der Provisionsreisende die Wechsel durch Vorsetzung zweier weiterer Zahlen in Ziffern und Buchstaben. Der Vorstand des Kl. merkte nichts von der Fälschung. Die Wechsel kamen von den Bezogenen mit Protest zurück. Das OLG. verurteilte den Bekl. zur Zahlung der Wechsel nebst Zinsen und Spesen, indem es erwog:

1. Wer einen Wechsel diskontiert, kauft ihn. Der Verkäufer haftet daher für den Bestand des im Wechsel verkörperten Rechts (§ 437 BGB.), und zwar sowohl, wenn das Recht nie entstanden ist, als wenn es erloschen oder durch eine Einrede entkräftbar ist. Weil sonach der Bekl. als Verkäufer des Wechsels für dessen Unverfälschtheit zu garantieren hat, hat er in den genannten Fällen dem Käufer den vollen Schaden zu ersetzen. Daraus ergibt sich, daß der Bekl. die ihm an sich zustehende Einrede der Verfälschung der Wechsel nicht erheben kann.

2. Die Haftung des Bekl. ist aber auch unter einem anderen Gesichtspunkt begründet. Die Parteien standen im Kontokorrentverkehr, also in einem Vertragsverhältnis, kraft dessen Bekl. bei Diskontierung von Wechseln die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu leisten hatte (§ 347 HGB.). Diese hat sein Sohn durch die Nichtbeachtung der jeder kaufmännischen Gepflogenheit widersprechenden weiten Zurücksetzung der Beträge und Nichtausfüllung des freien vorderen Teiles der Linien mit Strichen verletzt, als er die Wechsel unterzeichnete, girierte und aus der Hand gab, und hierfür hat nach § 278 BGB. Bekl. einzustehen. Auf die Verfälschung kann sich deshalb der Bekl. nicht berufen, er hat nach § 249 BGB. den schadensfreien Zustand herzustellen; dies kann nur dadurch geschehen, daß er die Wechsel dem Kl. gegenüber als echte gelten läßt. Den Vorstand des Kl. trifft dagegen kein Verschulden. Da er kein Mißtrauen gegen den ihm aus früheren gleichartigen Diskontierungen bekannten Provisionsreisenden hatte, konnte ihm der Unterschied bei der Schnelligkeit, mit der sich das Diskontierungsgeschäft abwickelte, auch dann entgehen, wenn damals schon die Tinte der gefälschten Zusätze blässer erschien und bei eingehender Prüfung hätte auffallen müssen.

3. Außerkontraktlich dagegen haftet der Bekl. für die unerlaubte Handlung des Provisionsreisenden (§ 267 StrGB., § 823 BGB.) nicht, weil dieser zwar den Wechsel im Namen und Auftrag des Bekl. diskontieren ließ, aber die Verfälschung des Wechsels nicht mehr in den Kreis derjenigen Verrichtungen gerechnet werden kann, die die Ausführung des Auftrages darstellen; sie ist nur bei Gelegenheit der Ausführung vorgenommen worden. (Urt. 1. ZS. Nr. 12752 v. 13. Juni 1906.)

Kaufmannsgericht Berlin.

Mitgeteilt von Magistratsrat von Schulz, Berlin.

Unzuständigkeit des Kaufmannsgerichts für Klageansprüche, welche auf unrechtmäßige Auskünfte des Prinzipals gestützt werden. Kläger war bis zum 30. Juni 1905 gegen Monatsgehalt und mit monatlicher Kündigung als Buchhalter bei Beklagtem in Stellung. Am 2. Juni wurde ihm zu ultimo Juni gekündigt. Abgesehen davon, daß Kläger die Kündigung als eine rechtzeitige nicht anerkannte und Gehaltsforderungen gegen den Beklagten für Juli geltend machte, verlangte er eine Entschädigung für August und September dafür, daß er infolge schlechter Auskünfte des Beklagten über ihn einer Anstellung anderwärts verlustig gegangen sei. Die Klage wurde abgewiesen. In dem Urteil wird bemerkt, daß der Gehaltsanspruch pro Juli materiell unbegründet sei. Allerdings müsse die Kündigung als verspätet angesehen werden. Indessen habe der Kläger durch das erwiesene Verkaufen der in der Faktura v. 3. August 1905 verzeichneten Waren trotz des ebenfalls erwiesenen strikten Verbotes des Chefs diesem einen Entlassungsgrund gegeben. Es heißt ferner in den Gründen: „Die Klageansprüche für August und September sind wegen sachlicher Unzuständigkeit des Kaufmannsgerichts abzuweisen, ohne daß auf sie materiell einzugehen ist. Denn sie sind keine Schadensersatzansprüche wegen unrichtiger Zeugnisse, sondern stützen sich nur auf unrechtmäßige Auskünfte, also auf ein schuldhaftes Verhalten, wegen dessen Beklagter nur vor den ordentlichen Gerichten zur Verantwortung gezogen werden könnte. (Urt. Kammer I Nr. 267 de 1905 v. 8. Febr. 1907.)

Literatur-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Allgemeines.

Gesammelte Schriften von Theodor Mommsen. 3. Band: Juristische Schriften. 3. Band. 1907. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 15 M.

Der dritte und letzte Band der juristischen Schriften beginnt mit Aufsätzen über das Personenrecht einschließlich der Lehre von den juristischen Personen. Es folgen Aufsätze über Obligationenrecht, Sachenrecht, Erbrecht, über die Form der Rechtsgeschäfte und das Urkundenwesen, über Prozeßrecht, über die Rechtsverhältnisse der Christen und Juden und über einzelne Prozesse. Dann ein Abdruck von Mommsens Inauguraldissertation (1843): I. „Ad legem quam dicunt da scribis viatoribus praeconibus [jetzt lex Cornelia de viginti quaestoribus geheißen] animadversiones" und II. „De auctoritate commentatio." Hierauf verschiedene Rezensionen über juristische Werke und ein Nachruf für Alfred Pernice. Den Schluß bilden zwei bisher noch nicht gedruckte Reden, die sich in Mommsens Nachlaß vorfanden, aus den Jahren 1848 und 1852: „Ueber die Aufgabe der historischen Rechtswissenschaft" und „Ueber die Bedeutung des römischen Rechts". Als ich 1906, S. 497 d. Bl., über den ersten und zweiten Band der gesammelten Schriften berichtete, rühmte ich die unerreichte Meisterschaft des Verfassers der in diesen Bänden enthaltenen Arbeiten über römische Rechtsquellen und über römische Juristen. Dieser Ruhm erstreckt sich auch auf die Arbeiten des dritten Bandes. Mit besonderem Vergnügen habe ich die am Schlusse des Bandes stehenden Reden gelesen. Die Lektüre dieser Reden möchte ich der jüngeren Generation, die nicht selten den Wert der Rechtsgeschichte für die juristische Bildung unterschätzt, warm empfehlen. Sie vertreten die zweifellos richtige Ansicht, daß für den Juristen, der über das Banausentum hinaus will, rechtsgeschichtliche Kenntnisse unentbehrlich sind.

Professor Dr. Lothar v. Seuffert, München.

Zivilrecht und -Prozeß.

Staubs Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Auflage, bearbeitet unter Benutzung des handschriftlichen Nachlasses von Reichsgerichtsrat H. Könige, Justizrat Dr. Stranz, Justizrat A. Pinner. 2. Band. 1906/07. Berlin, Guttentag. Vollständig 42 M.

Durch diesen, in zwei Hälften erschienenen Band ist die achte Auflage des ausgezeichneten Werkes abgeschlossen und dadurch einem in weiten Kreisen sowohl des Juristenstandes als des Handelsstandes empfundenen Bedürfnis genügt. Die Vorzüge, welche dem ersten Bande nachzurühmen waren, kommen auch dem zweiten zu; ja die selbständige Arbeit der Verfasser kommt wohl in noch höherem Grade bei diesen, die Handelsgeschäfte betreffenden Vorschriften des HGB. zur Geltung. Denn gerade hier ist die Berücksichtigung der Entscheidungen der Gerichte, namentlich des Reichsgerichts, sowie der Spezialliteratur bis zur Gegenwart von besonderer Wichtigkeit. Die Tragweite der gesetzlichen Anordnungen kommt ja durch die kasuistische Anwendung am deutlichsten zur Anschauung, und je reicher eine Uebersicht über präjudizielle Entscheidungen ist, einen desto sichereren Wegweiser gibt sie der Praxis und ein desto ausgiebigeres Material der Theorie. Man würde aber den Wert dieses Kommentars und insbesondere dieser Auflage vollkommen verkennen, wenn man ihn in dieser Zusammentragung und Registrierung von Entscheidungen und theoretischen Ansichten finden wollte. Was diesen Kommentar so sehr auszeichnet und ihm eine bleibende Bedeutung verleiht, ist die von wissenschaftlichem Geist getragene, von praktischem Verständnis durchdrungene, scharfsinnige und gründliche Entfaltung des gesamten Rechtsstoffes, der durch das HGB. betroffen wird. Die Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen sind nicht bloß Worterklärungen und Glossen, nicht bloß Analysen der einzelnen Sätze und Interpretationen, wie sie im Wesen jedes Kommentars liegen und auch in dem vorliegenden mit aller Sorgfalt und Umsicht gegeben werden; sondern die Anmerkungen und namentlich die Exkurse geben wahrhaft wissenschaftliche Darstellungen der vom Gesetz berührten Rechtsinstitute, dogmatische Entwickelungen und fest begründete Konstruktionen. Sie sind so zahlreich, daß es kaum möglich ist, aus der Fülle einzelne besonders hervorragende Beispiale anzuführen.

Laband.

Hamburgisches Landesprivatrecht. Von Landrichter Dr. A. Nöldeke. 1907. Halle a. S., Waisenhaus. 22 M.

Wem seit dem 1. Januar 1900 das Herz höher schlug, weil er stolz sich sagen durfte, daß nun auch Deutschland sein nationales, einheitliches bürgerliches Recht besitze, den mag es peinlich berühren, wenn er fast 8 Jahre später Landesprivatrecht als erscheinend angekündigt sieht. Und doch wird er, insbesondere beim Studium des hamburgischen Landesprivatrechts, bald erkennen, daß ihm nichts genommen werden soll von dem, was der 1. Januar 1900 ihm gebracht hat. Aber er wird feststellen müssen, daß das Einf.-Ges. z. BGB. das Fortbestehen partikulären Rechts den Einzelstaaten in weiterem Umfange ermöglichte, als notwendig und im Interesse nationaler Rechtsentwicklung wünschenswert war. Vielleicht hat das Reich von den Gesetzgebungsfaktoren der Einzelstaaten, wenigstens für die Ueberleitung des alten in das neue Recht, mehr Selbstbeschränkung in Aufrechterhaltung des Bestehenden erwartet, als tatsächlich geübt ist. Für Hamburg genügt es in dieser Beziehung, auf das Fortbestehen des alten ehelichen Güterrechts in einem das Bedürfnis weit übersteigenden Umfange zu verweisen. Daran Kritik zu üben, war nicht Sache des Verfassers unseres Werks. Ihm gebührt vielmehr höchstes Lob für die meisterhafte Zusammenfassung und Darstellung des hamburgischen Landesprivatrechts, wie es nun einmal noch besteht. Die Arbeit war keine geringe, und der Verf. hat keine Mühe gescheut, in schwierigen Materien, wie z. B. der Ueberleitung des ehelichen Güterrechts, dem Leser die Tragweite und das richtige Verständnis des als alten aufrechterhaltenen und dech zugleich neu gestalteten Rechts vor Augen zu führen.

Präsident Dr. Martin, Hamburg.

Kommentar zu den österreichischen Zivilprozeßgesetzen v. 1. August 1895. Von Oberlandesgerichtsrat Dr. G. Neumann. 2., umgearbeitete Auflage. 1./10. Lieferung. 1907. Wien, Manz. Je 1 K. 60 h.

Seit Inkrafttreten der österreichischen ZPO. v. 1. August 1895 und der übrigen österreichischen Zivilprozeßgesetze sind fast zehn Jahre verflossen. Die erste Auflage des Neumannschen Kommentars erschien zu einer Zeit, in der die neuen Gesetze noch nicht in Wirksamkeit getreten waren. Seitdem ist der Auslegungsstoff, den bis dahin hauptsächlich die Gesetzesmaterialien und die Literatur geliefert hatten, durch die Rechtsprechung der Gerichte, insbesondere des Obersten Gerichtshofes, durch mehrere neue systematische Darstellungen und durch eine große Reihe von Einzelaufsätzen, die den Fragen des neuen Zivilprozeßrechts gewidmet waren, gewaltig gewachsen. Diesen gesamten Stoff hat der Verf. bei der Herstellung der neuen Auflage eingehend verarbeitet und dadurch seinem Werke vielfach einen neuen, reicheren Inhalt gegeben. Die Eigentümlichkeit in der Art der Erläuterung, die dem Buche sein besonderes Gepräge gegeben hatte, die zu jedem Paragraphen oder mehreren zusammengehörigen Paragraphen gegebene zusammenhängende Darstellung, ist auch in der neuen Auflage beibehalten. Durch systematische Uebersichten zu den einzelnen Abschnitten ferner ist zugleich eine rasche allgemeine Orientierung über jede Materie ermöglicht. Die bisher vorliegenden Lieferungen umfassen das EinfGes. zur Jurisdiktionsnorm, die Jurisdiktionsnorm selbst, das EinfGesetz zur ZPO. und die

ZPO. selbst bis zu § 192. Das Werk ist in raschem Fortschreiten begriffen. Es wird überall als ein zuverlässiger Führer durch die österreichischen Zivilprozeßgesetze, insbesondere die ZPO., die auch bei uns so viele Bewunderer gefunden hat und von den verschiedensten Seiten zur Nachahmung empfohlen wird, freudig begrüßt werden.

Reichsgerichtsrat Dr. Peters, Leipzig.

Die Anweisung als Vollmacht und im Konkurse. Von Dr. Fr. Lent. 1907. Leipzig, Deichert. 4 M.

Der Hauptwert dieser bedeutenden Arbeit liegt in dem überzeugenden Nachweise, daß und inwiefern in der Anweisung eine Vollmacht liegt. Sagt oder schreibt A seinem Bankier (B), er biete ihm Freigabe von seiner (des B) Schuld an, oder er wolle B's Schuldner werden, wenn B an X 1000 M. zahle, so macht A die Offerte zu einer Verfügung über sein Guthaben bezw. zu einem Kreditierungsvertrag. Benutzt A den X zur Uebermittelung jener schriftlichen Offerte, so liegt die Anweisung des § 783 vor. X ist 1. ein von A ermächtigter Bote und 2. bevollmächtigt, das Ja des B (zu A's Offerte) entgegenzunehmen. Den Uebereignungsvertrag (über das Geld) schließt X in beiden Fällen suo nomine. Die Besonderheit der Anweisung des § 783 liegt im § 784 (Annahme), im § 792 (Substitution) und darin, daß A dem X die Leistung durch einen Dritten (den B) verspricht (Wieland). Diese verblüffend einfache Konstruktion paßt ebenso zu der Anweisung auf Schuld wie zu der auf Kredit. Der § 787 II steht ihr nicht entgegen. Er sagt nur, der Gläubiger könne vom Schuldner als solchem nicht verlangen (also auch nicht darauf klagen), daß er an einen Dritten leiste. Auch bei den konkursrechtlichen Fragen zeigt Verf. Gründlichkeit und Scharfsinn. Ich vermisse jedoch die folgerichtige Durchführung jener Konstruktion. Nach ihr verfügt (vgl. ZPO. § 829 I, KO. § 21 II) der Anweisende über sein Guthaben; sowohl in der Vertreter- wie in der Botentätigkeit des X liegt eine unter § 23 KO. fallende Geschäftsbesorgung. Daß eine von A vor dem Konkurse gestellte Verfügungsofferte nachher durch die Annahme wirksam werden könne, schließt KO. § 15 aus, soweit nicht § 8 es ermöglicht. Durchgreifende Hilfe kann und wird das erwartete Scheckgesetz bringen.

Geh. Rat, Professor Dr. Hellwig, Berlin.

Das deutsche Patentgesetz. Erläutert von Rechtsanwalt Dr. J. Kaiser. 1905/07. Leipzig, Deichert. 6 M.

Es handelt sich, wie der Verf. hervorhebt, um einen kleinen Kommentar, bei welchem der rechtliche Inhalt der einschlägigen Staatsverträge nicht gesondert behandelt, sondern in die Erörterungen bei dem Gesetzestext hineingearbeitet ist. Dabei sind auch die wichtigeren Bestimmungen aus den wesentlich in Betracht kommenden ausländischen Gesetzgebungen angegeben, allerdings nur, insoweit es sich um das materielle Patentrecht handelt, also bei §§ 1—12. Dadurch war eine gewisse Ungleichmäßigkeit in der Behandlung des Stoffes bedingt. Erwünscht, auch für den der Materie ferner Stehenden, wäre die Angabe der für die Darstellung maßgebenden fremden Gesetze gewesen. Denn bei dem ungemein schnellen Fortschreiten der Gesetzgebungen auf diesem hochmodernen Gebiet sind die Angaben bez. Großbritanniens und der Schweiz schon jetzt zum Teil veraltet. Der Australische Bund, der inzwischen der Internationalen Union beigetreten ist, ist noch nicht berücksichtigt. Mit Zitaten ist Verf. absichtlich sparsam umgegangen, welches Prinzip er aber für die Anführung solcher trotzdem befolgt hat, läßt sich schwer erkennen.

Geh. Regierungsrat Direktor Dr. Damme, Berlin.

Der Ehevertrag. Von Dr. A. v. Baligand. Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg gekrönte Preisschrift. 1906. München, Schweitzer's Verlag. 4,50 M.

Die Ordnung des Rechts der Schuldverhältnisse wie die des Sachenrechts im BGB. beginnt mit einer Reihe allgemeiner Vorschriften, die aus den Einzelvorschriften des besonderen Rechtsgebietes das Allgemeingültige aussondern, wie der „allgemeine Teil" aus den Vorschriften des ganzen Gesetzbuches. Das Familienrecht dagegen ist ganz in eine überreiche Fülle von Einzelvorschriften aufgelöst. Nicht als ob es nicht eine Reduktion vertrüge. Aber es fehlte dem Gesetzgeber die erforderliche Vorarbeit der Wissenschaft. Hier ist noch ein weites Feld zu bearbeiten. Der vorliegenden Schrift war eine dankbare Aufgabe gestellt worden. Sie behandelt den Ehevertrag, d. h. nach § 1432 BGB. den Vertrag, der bestimmt ist, die güterrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten zu regeln. Um eine allgemeine Frage des Familienrechts handelte es sich dabei insofern, als es galt, die Grenzen der Parteidisposition auf diesem Gebiete festzustellen und die allgemeinen Rechtssätze des BGB. auf ihre Beziehung zum Familienrechte zu untersuchen. Der Verf. hat seine Aufgabe mit großer Sorgfalt und anerkennenswertem Geschick gelöst. Lassen sich auch im einzelnen manche Bedenken gegen die Aufstellungen des Verf. erheben, so bildet seine Arbeit doch einen wertvollen Beitrag zum Eherecht und zum Familienrecht überhaupt.

Professor Dr. W. von Blume, Halle a. S.

Strafrecht und -Prozeß.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen. Systematisch geordnet und zusammengestellt vom Landgerichtspräsidenten F. Pinoff. 1. Band: Die Rechtsprechung zur StrPO. 1907. Berlin, Vahlen. 13 M.

Der Umfang der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen fängt an, eine Orientierung schwierig zu gestalten, zumal selbst die großen Kommentare sich auf die Anführung kurzer Sätze und einzelner Stichworte daraus beschränken müssen. Man ist deshalb dazu übergegangen, die Rechtsprechung des RG. in besonderen Werken zu verarbeiten. So haben Stenglein-Galli die Entscheidungen des materiellen Strafrechts, nach Schlagworten geordnet, im „Lexikon des deutschen Strafrechts" herausgegeben. Den gleichen Zweck verfolgt das Buch von Pinoff. In ihm sind die Entscheidungen nach den Paragraphen des Gesetzes zusammengestellt. Der I. Band enthält die zur StrPO. ergangenen, während die folgenden die des materiellen Strafrechts umfassen sollen. Bei jedem Paragraphen ist an die Spitze eine Sentenz gestellt, an die sich die Gründe im Auszuge anschließen. Es folgen Datum und Quellenangabe desjenigen Urteils, aus dessen Gründen der Auszug entnommen ist, sowie die Daten und Quellen sämtlicher Urteile gleichen und ähnlichen Inhalts. Die sehr sorgfältige Arbeit erleichtert demnach das Auffinden der in jedem einzelnen Falle zu berücksichtigenden Entscheidungen ungemein und bietet einen vollständigen und leicht zu gewinnenden Ueberblick über die gesamte Rechtsprechung zu jeder Frage. Sie stellt sich somit als eine schätzbare Ergänzung zu den vorhandenen Kommentaren dar. Aber nicht mehr! Die im Vorwort ausgesprochene Hoffnung, daß das Werk die benutzten Sammlungen ersetzen werde, kann jedenfalls bez. der „Rechtsprechung" und der amtlichen Sammlung nicht geteilt werden. Denn wie die Entscheidung einer Rechtsfrage verstanden und ein Rechtssatz angewendet werden soll, läßt sich nur beurteilen, wenn man die ganze Begründung geprüft hat. Erfahrungsmäßig liegen die zu behandelnden Fälle häufig nur scheinbar gleich; der Unterschied wird man sich erst bewußt, wenn man den Vorgang im ganzen Umfange beherrscht. Das Studium der reichsgerichtlichen Urteile selbst ist demnach nicht zu entbehren! Mit dieser Maßgabe kann aber das Werk warm empfohlen werden.

Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

Das Wucherstrafrecht. Von Landesgerichtsrat Dr. Isopescul-Grecul. I. Band. 1906. Leipzig, Hirschfeld. 10 M.

Bisher fehlte es an einer umfassenden systematischen Darstellung des ebedem heißumstrittenen Wucherproblems. Diese Lücke sucht obiges Werk auszufüllen. Der erste Band ist der geschichtlichen Entwickelung und der Dogmatik des geltenden Wucherstrafrechts gewidmet; die

zweite Abteilung soll sich mit der Statistik, Kriminologie und Kriminalistik befassen, um schließlich zu Beantwortung der Frage der Kriminalpolitik vorzudringen, „was künftiges Wucherrecht sein soll". Leider scheitert der Verf., der die Wucherfrage mit dem Problem des ungerechten Preises identifiziert, bei der an sich notwendigen Auseinandersetzung mit den volkswirtschaftlichen Grundlagen. Er verschreibt sich einer bestimmten Preistheorie and begibt sich so in eine bedauerliche Abhängigkeit von den wenig gesicherten Ergebnissen der Nationalökonomie. Diese methodische Entgleisung rächt sich weiterhin schwer. Mit Recht wird der Dogmengeschichte ein breiter Raum verstattet. Anschaulich zeigt der Verf., wie die Gesetzgebungen unter dem Druck der wirtschaftspolitischen Strömungen litten und lange vergeblich mit dem spröden, der juristischen Technik spottenden Stoffe rangen. Die historischen Partien bilden den wertvollsten Teil der Schrift Die Rechtsvergleichung ist dagegen mager und durch die Arbeit R. Schmidts weit überholt. Die Monographie behandelt in erster Linie das deutsche und im Anschluß hieran das österreichische Wucherstrafrecht. Der Verf., dessen ernstes Streben aller Anerkennung wert ist, hat es verstanden, eine gute Uebersicht und kritische Beleuchtung der bisherigen dogmatischen Ergebnisse zu geben. Die Literatur ist gewissenhaft verarbeitet. Die Polemik darf als maßvoll und meist glücklich, die Darstellung selbst als klärend bezeichnet werden. Im einzelnen ergeben sich freilich zahlreiche Angriffspunkte.

Professor Dr. Nagler, Basel.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Kommentar zur Gewerbeordnung. Unter Mitwirkung von Dr. G. Rohmer herausg. von R. von Landmann. 5. Auflage. 2. Band. Gewerbeordnung §§ 105 bis 155; Verordnungen; Baugewerbenovelle; Kinderschutzgesetz (erläutert von Dr. Rohmer). 1907, München, Beck. Geb. 18 M.

Daß der zweite Band dem ersten, dem er nicht nachsteht, in recht großem Abstande folgt, hat sein Gutes. Zahlreiche im letzten Jahre erschienene Bundesratsvorschriften über Arbeiterschutz konnten noch aufgenommen werden. Die GewO. liegt also, da auch das zu §§ 35, 53, 54 ergangene Gesetz v. 7. Jan. 07 (Bauunternehmer usw.) im Anhange II eine sehr eingehende Erklärung gefunden hat, in moderner Gestalt vor. Lange wird dies natürlich nicht dauern, da weitere Novellen bevorstehen. Aber wer kann und will warten, bis die sozialpolitische Gesetzgebung zum Stillstand kommt? Ich brauche kaum zu sagen, daß auch der vorliegende Band das höchste Lob verdient. Mit liebevoller Sorgfalt und anscheinend lückenlos ist die neue Rechtsprechung und Literatur nachgetragen und benutzt. v. Landmann ruht nicht auf seinen Lorbeeren aus. Trotz der Trefflichkeit der früheren Auflage sieht man jetzt überall die bessernde Hand. Ich verweise auf die Ausführungen über den Tarifvertrag (S. 26) und die Umarbeitung bei § 153 (S. 553), bei der es zu scharfer Fehde gegen das Reichsgericht kommt. Bedentsam und offen ist auch v. Landmanns Ansicht von dem geringen Werte der gewerbegerichtlichen Rechtsprechung für die Auslegung des Gesetzes (Vorrede). Anhang I, der die zur GewO. von Reichs wegen ergangenen Verordnungen usw. bringt, ist diesmal schon etwas gekürzt. Es ließe sich in Zukunft, um das weitere Anschwellen des Werkes zu hindern, noch mancherlei über Bord werfen: z. B. ist die wörtliche Mitteilung der Prüfungsvorschriften für Aerzte, Apotheker, Zahnärzte, Tierärzte wohl von geringem Werte für die Gemeinde v. Landmanns. — Nicht mehr richtig ist das Zitat S. 618 Anm. I u. 2 der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen und der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen v. 5. Juli 1892 (S. Bek. v. 4. Nov. 1904, RGBl. S. 397, neuerdings wieder geändert durch Bek. v. 24. Juni 1907, RGBl. S. 394). Aber kleine Irrtümer können den hohen Wert des vortrefflichen Werkes nicht beeinträchtigen.

Senatspräsident, Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr. Von Prof. Dr. J. Sieber. 2 Bände. 1907, Bern, Stämpfli & Cie. 20 M.

Eine sehr dankenswerte Arbeit, die eine oft beklagte Lücke in anerkennenswerter Weise ausfüllt. Bisher gab es kein Werk, aus dem man sich, dem heutigen Stand entsprechend, über den gesamten der Rechtsvergleichung zu unterziehenden Stoff zum Problem der Staatsangehörigkeit hätte orientieren können. Bei dem in stetem Steigen begriffenen internationalen Verkehr werden die betr. Gesetze auch der entlegensten Länder für uns von Bedeutung, nicht minder bei einer Reform der Staatsangehörigkeitsgesetze. So hat denn auch England die einschneidende Naturalisationsakte von 1870 auf Grund eines gründlichen Reporte einer königlichen Kommission erlassen, der für seine Zeit die beste Materialiensammlung über diesen Gegenstand bildete. Das Werk gibt im ersten Teil eine eingehende rechtsvergleichende Darstellung der Rechtsgründe des Erwerbes der Staatsangehörigkeit, wobei der Naturalisation ein besonderer Abschnitt gewidmet ist; sodann werden Verlust und Wiedererwerbung der Staatsangehörigkeit behandelt. Der zweite Band bringt deutsch oder französisch die Gesetze von 44 Staaten, von sämtlichen europäischen, den meisten amerikanischen und von Persien und Japan. Daran reihen sich 19 Naturalisationsverträge, von denen der größte Teil mit den Ver. Staaten abgeschlossen wurde. Vorangegangen mit einer derartigen Materialiensammlung, die sich allerdings auf die europäischen Staaten beschränkt, ist die von der hamburgischen Polizeibehörde 1898 herausgegebene Zusammenstellung, die insofern reichhaltiger ist, als sie die Naturalisationsgesetze sämtlicher Schweizer Kantone enthält, während das vorliegende Werk nur die eidgenössische Gesetzgebung berücksichtigt. Doch ist letzteres schon deshalb heute brauchbarer, weil es bis 1906 fortgeführt ist.

Geh. Rat, Professor Dr. Jellinek, Heidelberg.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Juristenwelt. Bd. 5, Nr. 10. Gericke, Sabinianer u. Prokulianer.

Württembergische Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. 1 Jahrg. Nr. 2—3. v Sichart, Strafrechtstheorien und Strafensystem. Bazille, Das Heilverfahren für Militärpflichtige. Natter, Zur Lehre vom gemeinschaftl. Testament, § 2269 BGB. Hochstetter, Zur Frage der Steuerpflicht des Gewinnvortrags von Aktiengesellschaften u. anderen Erwerbsgesellschaften im Sinne von Art. 16 d. Einkommensteuergesetzes. Haller, Zum 1. Dezember 1907. Müller, Zur Frage, ob ein Aufsichtsrat oder eine Generalversammlung Schiedsrichter in Sachen der Gesellschaft sein kann. Bazille, Die Vereinfachung der württemberg. Verwaltung u. sonstige notwendige Reformen derselben.

Frankfurter Münzzeitung. Hg. v P. Joseph. 7. Jahrg. Nr. 84: Kirsch, Eigentums- u. andere Rechtsfragen bei Münzfunden.

Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen. 17. Jahrg. Nr. 10,11: Geiling, Begriff, Bedeutung und Tragweite der Entlastung (Decharge).

Deutsche Wirtschafts-Zeitung. 3. Jahrg Nr. 23: Voelcker, Gesetzliche Regelung des Kartellwesens

Zeitschrift des Deutschen Notarvereins. 7. Jahrg Heft 12: Hoeniger, Entlastung des Vormundes und des Vormundschaftsgerichtes.

Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. 28. Bd. 3/4 Heft: Bauer, Einige Worte über den internationalen Kurs der gerichtl. Psychologie und Psychiatrie zu Gießen v. 15./20. April 1907. Jung, Unwahre Geständnisse Pollak, Ein Fall gewohnheitsmäßiger Majestätsbeleidigung. Näcke, Identitätsnachweis an Kindern.

Blätter für Gefängniskunde. 41 Bd. 2. Heft. Felisch, Die Fürsorge für die schulentlassene Jugend. Stammer, Belohnungen und Strafen in den Gefängnissen der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Mayer, Ueber die Zellenbesuche der Hausgeistlichen. Hülsberg, Fürsorgeerziehung oder Gefängnis.

Historische Zeitschrift 100 Bd. 1. Heft: Hintze, Die Entstehung der modernen Staatsministerien.

Zeitschrift für Politik Herausgeg. von R. Schmidt u. A Grabowsky. 1. Bd Berlin, C. Heymanns Verlag M 16 (4 Hefte). — Heft 1. November 1907 Schmidt, Wege und Ziele der Politik Scholz, Marsilius von Padua und die Idee der Demokratie. Preuß, Verwaltungsreform und Politik Grabowsky, Deutsche Wahlrechtsreformen. Baumer, Fortschritte der politischen Frauenbewegung in Europa.

Annalen des Deutschen Reichs. 1907. Nr. 11 Scherer, Die wiederum eingetretene Ueberlastung des Reichsgerichts mit Revisionen in Zivilsachen Geigel, Gegen die preußischen Schiffahrtsabgaben. Schücking, Fürstenrechtliche Fragen. Schräffer, Der gegenwärtige Stand der Bodenzinsfrage in Bayern

Blätter für das bayerische Finanzwesen. 15. Bd. Nr. 15/16: Kransneck, Die Beitreibung der Staatsgefälle und die Gemeinschaftsverhältnisse des bürgerlichen Rechtes.

Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. 17. Bd. 3. Heft: Muth, Das Kollegiatstift St. Arnual und die späteren Urteile der Gerichte.

Revue des deux mondes. 1907. 1. Déc.. Joly, Le problème criminel au moment présent.

Revue internationale du droit maritime. 23e année. 1re livr. Abram, Des ventes maritimes.

Revue pénitentiaire. 31e année. No. 7/10: Ceche, L'éclectisme en droit pénal. Decante, La discussion de la loi sur les aliénés à la chambre des députés.

The Law Magazine and Review. Vol. 33. No. 346. Lex, The law of Moses. Smith, Railway passengers personal luggage. Lucas, The liability of justices of the peace. Brown, The criminal procedure and summary jurisdiction (Scotland) bill. Strahan, The public trustee act 1906. Baty, The international law association at Portland.

American Law Review. Vol. 41. No. 4: Sturgis, Demands of labor and the fourteenth amendment. Wolfman, Status of a foreigner who has declared his intention of becoming a citizen of the United States. Lay, The power of the supreme court to enforce its decrees. Miller, The treaty making power. — The growing importance of the fourteenth amendment. Shipley, The abolition of capital punishment in France.

The American Journal of international law. Vol 1. No. 3: Baldwin, The international congresses and conferences of the last century as forces working toward the solidarity of the world. Reinsch, International unions and their administration. Hart, American ideals of international relations. Anderson, The extent and limitations of the treaty-making power under the constitution. Hill, Second peace conference of the Hague. Drago, State loans in their relation to international policy.

Rivista di diritto commerciale. Vol. 5. Fasc. 5: Messina, La simulazione assoluta. Sacerdoti, I dischi e i cilindri fonografici e i diritti d'autore. Pagani, Ancora dell' ostruzionismo ... anzi dell' allontanamento dalle assemblee delle società anonime.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Knapp, H. Die Zenten des Hochstifts Würzburg. 2. Bd. Das Alt-Würzburger Gerichtswesen und Strafrecht. Berlin 1907, J. Guttentag. M. 30.

Entscheidungen des Reichsgerichts i. Zivilsachen. N. F. 16. Bd. 2. Heft.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- u. Strafsachen von R. Johow † u. V. Ring. 34. Bd. Berlin 1907, F. Vahlen. M. 6.

ten Hompel, A. Der Verständigungszweck im Recht. Berlin, F. Vahlen. M. 5.40.

Stoepel, P. Preußisch-deutscher Gesetz-Kodex. Ein chronologisch geordneter Abdruck der in der Gesetzsammlung für die kgl. preuß. Staaten von 1806, im Bundes-Gesetzblatt u. im Reichs-Gesetzblatt von 1871 an enthalt. Gesetze, Verordnungen usw. mit Rücksicht auf ihre noch jetzige Gültigkeit. Neubearbeitet von Thiele. 4. Aufl. 1.—2. Bd. Frankfurt a. Oder 1907, Trowitzsch & Sohn. M. 12.50 u. M. 12.

Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezügl. Gesetze, Verordnungen usw. 10. Bd. 1906. Herausgeg. von Köbner u. Gerstmeyer. Berlin 1907, E. S. Mittler & Sohn. M. 10.

Brodtbeck, K. A. Schweizerisches Rechtslexikon. Zürich 1907, Orell Füßli. Geb. M. 5.

Tebbs, H. L. A. B. C. County court practice being a digest of county court practice, alphabetically arranged, with an appendix. London 1907, Butterworth & Co. Geb. Sh. 10.6.

Bürgerliches Recht.

Heilfron, E. Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts. 6. Aufl. Berlin, Speyer & Peters. Geb. M. 10.

Rieth, F. Kasuistik des Erbrechtes und Pflichtteilsrechtes. Leipzig 1907, Dieterichsche Verlagsbuchh. M. 2.

Sinzheimer, H. Der korporative Arbeitsnormenvertrag. Eine privatrechtl. Untersuchung. 1. Teil. Leipzig 1907, Duncker & Humblot. M. 3.20.

Thorndike, A. Zur Rechtsfähigkeit der deutschen Arbeiterberufsvereine. Die Lage dieses Problems aus seiner Geschichte entwickelt. Tübingen, H. Lauppsche Buchhandl. M. 7.60.

Wahrmund, L. Dokumente zur Geschichte der Eherechtsreform in Oesterreich gesammelt und herausgeg. Innsbruck, Wagnersche Univ.-Buchhandl. M. 34.

Kohler, J., u. Mintz, M. Die Patentgesetze aller Völker. Bd. 1. Lief. 6/7. Berlin 1907, v. Deckers Verlag. M. 14.

Campbell, R. Principles of English law founded on Blackstones commentaries. London 1907, Stevens & Sons. Geh. Sh. 20.

Roberts, J., and Moulton, H. F. The patents and designs act, 1907, with notes and the practice thereunder. London 1907, Butterworth & Co. Geh. Sh. 4.

Handelsrecht usw.

Engelmann, A. Das deutsche Handels-, Wechsel- und Seerecht historisch und dogmatisch dargestellt. 2. Aufl. Berlin, J. Guttentag. Geb. M. 2.60.

Albrecht, C., u. Tentler, P. Das Recht der Agenten nach deutschem Handelsrecht. Ein Kommentar zu §§ 84–92 HGB. Berlin, J. Guttentag. Geb. M. 4.

Breit, J. Das Vinkulationsgeschäft (Die Lombardierung rollender Güter). Eine volkswirtschaftlich-juristische Studie. Tübingen, J. C. B. Mohr. M. 7.

Rießer, J. Bemerkungen zum „Vorläufigen Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes" unter Berücksichtigung der Herbeiführung eines einheitl. Scheck-Rechts in Deutschland, Oesterreich u. Ungarn. S.-A. Berlin, J. Guttentag. M. 1.50.

Buchwald, B. Die Technik des Bankbetriebes. 4. Aufl. Berlin, J. Springer. Geb. M. 6.

Prion, W. Das deutsche Wechseldiskontgeschäft (Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen. Heft 127.) Leipzig 1907, Duncker & Humblot. M. 7.

Telting, A. Die altniederländischen Seerechte. Herausgegeben. Haag 1907, M. Nijhoff. M. 5.

Temperley, R. The merchant shipping acts. 2d ed. with notes by the author and H. S. Moore. London 1907, Stevens & Sons. Geb. Sh. 30.

Stephens, J. E. R. The law relating to freight. London 1907, Sweet & Maxwell. Geb. Sh. 7.6.

Smith, D. W. A digest of leading cases in the regulations for preventing collisions at sea with an appendix. Edinburgh 1907, printed by T. and A. Constable. Geb. Sh. 5.

Zivilprozeß usw.

Roberti, M. Le magistrature giudiziarie veneziane e i loro capitolari fino al 1300. Vol. 1. Padova 1907, Tipografia del Seminario. L. 18.

Rintelen, M. Schuldhaft und Einlager im Vollstreckungsverfahren des altniederländischen und sächsischen Rechtes. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 6.

Hellwig, K. Justizreform. Berlin, J. Guttentag. M. 1.

Schmidt, O. Fragen der Justizreform in Zivilsachen. Paderborn 1907, Junfermannsche Buchhandlung. M. 1.

Peters, W. Das englische bürgerliche Streitverfahren und die deutsche Zivilprozeßreform. Berlin, F. Vahlen. M. 4.

Leonhard, F. Anleitung für die juristische Uebungs- und Examensarbeit. Berlin, F. Vahlen. Kart. M. 1.20.

Tigges, E. Einige Grundregeln über das Anfertigen von Relationen. Berlin, F. Vahlen. M. 0.60.

Betzinger, B. Handbuch der Liegenschaftsvollstreckung für das Ghzt. Baden. 2. Aufl. besorgt von L. Mainhard. Tübingen, Mohr. M. 8.

Wollmann, J. Das Gerichtskassenwesen in Preußen. Systemat. Zusammenstellung aller betr. gesetzl. und Verwaltungsvorschriften. Mit Erläut. 3. Aufl. 1. Lief. Berlin, F. Siemenroth. M. 1.30. (Vollständig mit höchstens 10 Lief.)

Horten, H. Oesterreichische Zivilprozeßordnung. Erläutert. 1. Bd. Wien, Manz. Geb. M. 23.80.

Strafrecht usw.

Delaquis, E. Die Rehabilitation im Strafrecht. Berlin 1907, J. Guttentag. M. 6.

Der Hochverratsprozeß gegen Liebknecht vor dem Reichsgericht. Verhandlungsbericht nebst einem Nachwort. Berlin 1907, Buchhandlung Vorwärts. M. 1.

Herz, P., u. Ernst, G. Militär-Strafgesetzbuch f. d. D. R. Handausgabe mit Anmerk. 2. Aufl. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 3.60.

Puschmann. Jagd-, Forst- u. Vogelschutz in Mecklenburg. Nach der Reichs- und Landesgesetzgebung dargestellt und erläutert. Wismar, Hinstorffsche Verlagsbuchhandl. M. 3.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Meinecke, F. Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates. München, R. Oldenbourg. M. 10.

Cahn, W. Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. 6. 1870 erläutert. 3. Aufl. Berlin, J. Guttentag. Geb. M. 13.75.

Cahn, W. Zur Reform des Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetzes. Berlin, J. Guttentag. M. 1.

Brauchitsch, M. v. Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze, umgearbeitet, fortgeführt und herausg. von v. Studt u. v. Braunbehrens. 3. Bd. 17. Gesamtaufl. 6. Bearbeitung. Berlin, C. Heymanns Verlag. Geb. M. 10.

Wachler, P., u. Neundorff, F. Rechtsgrundsätze des kgl. sächs. Oberverwaltungsgerichts. 2. Bd. (Beil. z. Fischers Zeitschrift f. Pr. u. Ges. d. Verw. Bd. 33.) Leipzig, Roßberg. 4 M. Als S.-A. M. 5.

Kirchenrecht usw.

Göller, E. Die päpstliche Pönitentiarie von ihrem Ursprung bis zu ihrer Umgestaltung unter Pius V. I. Bd. (in 2 Teilen). Rom 1907, Loescher & Co. M. 15.

Leitner, M. Die Verlobungs- und Eheschließungsform nach dem Dekrete Ne temere (S. C. C. d. 2. Aug. 1907). Nebst einem Anhang (3. Aufl.) über die neue Ehe-Eingehungsform in Deutschland (Konstitution „Provida"). 2. Aufl. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. M. 1.

Heiner, F. Der neue Syllabus Pius X. oder Dekret des hl. Offiziums „Lamentabili" vom 3. 7. 1907 dargestellt und kommentiert. Mainz 1907, Kirchheim & Co. Geb. M. 6.

Völkerrecht usw.

Grünwald. Das Luftschiff in völkerrechtlicher und strafrechtlicher Beziehung. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandl. M. 1.

Westlake, J. International law. Part 2. War. Cambridge, University Press. Geb. Sh. 9.

Scott, J. H. The law affecting foreigners in Egypt. Edinburgh, W. Green & Sons. Geb. Sh. 15.

Verantwortlicher Redakteur: Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H. Berlin.

Nummer 2. Berlin, den 15. Januar 1908. XIII. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Verlag von OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Preis: vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland franko 5 M. Einzelne Nummern 80 Pfg. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie direkt die Expedition nehmen Bestellungen entgegen.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96. Alle Einsendungen nur an diese Redaktionsadresse erbeten. Fernsprecher VI 2564. Alleinige Inseratenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Filialen. Inserate die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pfg., Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pfg. Beilagen nach Uebereinkunft

Die Reformbedürftigkeit der preußischen Disziplinargesetze.[1])

Vom Wirkl. Geh. Oberregierungsrat v. Rheinbaben, vortr. Rat beim Staatsministerium, Berlin.

Die Tagespresse erörtert neuerdings vielfach die Frage einer Reform der preußischen Disziplinargesetzgebung. Auch das preußische Abgeordnetenhaus hat in den letzten Jahren wiederholt auf Mängel und Lücken dieser Gesetzgebung hingewiesen, und erst kürzlich, in der Sitzung v. 5. Dez. 1907, ist deren Verbesserungsbedürftigkeit von Vertretern aller Parteien anerkannt worden.

Dies ist erklärlich, da die beiden grundlegenden preußischen Disziplinargesetze für die richterlichen und nichtrichterlichen Beamten noch aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts stammen. Daß sie trotz ihres ehrwürdigen Alters bis heute für die Handhabung der Disziplin und die Rechtsprechung in Disziplinarsachen maßgebend geblieben sind, während unsere Straf- und Strafprozeßgesetze seitdem eine völlige Umgestaltung erfahren haben und auch in ihrer veränderten Gestalt schon längst wieder als reformbedürftig anerkannt sind, hängt mit der eigentümlich elastischen Natur des ganzen Disziplinarstrafrechts zusammen. Denn da dieses Recht, im Gegensatz zu dem — wenigstens bisher — vom Vergeltungsgedanken beherrschten gemeinen Strafrecht, den praktischen Zweck, nämlich die Aufrechterhaltung des öffentlichen Dienstes und seine Reinhaltung von unwürdigen Elementen, in den Vordergrund stellt, so muß es freieren Spielraum als jenes gewähren und weitere Rahmen haben, in die sich auch veränderte Verhältnisse einfügen.

Diese Verschiedenheit des Disziplinarstrafrechts vom allgemeinen Strafrecht wird bei den Beschwerden, die in Beamtenkreisen gegen das Disziplinargesetz für die nichtrichterlichen Beamten v. 21. Juli 1852 erhoben werden, nicht immer genügend berücksichtigt, namentlich nicht, soweit der Abschnitt über die Dienstvergehen und deren Bestrafung in Betracht kommt. Das Gesetz legt dem Beamten die Pflicht auf, neben der gewissenhaften Wahrnehmung seines Amtes sich durch sein ganzes Verhalten der Achtung würdig zu erweisen, die sein Beruf erfordert, und bezeichnet allgemein eine Zuwiderhandlung gegen diese Pflicht als Dienstvergehen. Dagegen ist in Beamtenkreisen vielfach der Wunsch laut geworden, daß das Gesetz die einzelnen Arten der Dienstvergehen aufführen und für eine jede von ihnen bestimmte Strafen festsetzen möchte. Dieser Wunsch läßt sich indessen nicht befriedigen. Denn die Erfüllung der Dienstpflicht des Beamten setzt sich nicht aus einer Anzahl einzelner Handlungen zusammen, sondern umschließt sein ganzes dienstliches und außerdienstliches Leben: wie sollte der Gesetzgeber imstande sein, die hieraus entspringenden Dienstvergehen auch nur einigermaßen erschöpfend aufzuzählen! Wenn man aber keinen Katalog der Dienstvergehen aufstellen kann, wie im StrGB., so kann man auch keine bestimmten Strafen für die einzelnen Dienstvergehen festsetzen — dies um so weniger, als der leitende Gesichtspunkt des Disziplinarstrafrechts, wie sich aus dem über das Wesen der Dienstpflicht Gesagten ergibt, der ist, daß nicht sowohl das im einzelnen Falle begangene Dienstvergehen, als die gesamte Dienstführung des Beamten bei der Strafzumessung Berücksichtigung zu finden hat.

Anlangend die einzelnen Strafarten, so hat die vielfach verlangte Abschaffung der Arreststrafe doch in betreff derjenigen Beamten, deren Dienst in militärischer Weise geregelt ist, also namentlich in betreff der Beamten der Exekutivpolizei, insofern Bedenken, als sie hier gerade das geeignete Mittel ist, um auftretenden Unbotmäßigkeiten rasch und energisch zu begegnen, ohne gleichzeitig, wie die Geldstrafe, die wirtschaftlichen Verhältnisse der — meist unbemittelten — Beamten zu schädigen.

Was die übrigen Strafarten betrifft, so sind „Warnung“ und „Verweis“ inhaltlich so wenig verschieden, daß ohne Bedenken die „Warnung“

[1]) Der Verfasser bemerkt ausdrücklich, daß dieser Aufsatz nur seine persönlichen Ansichten wiedergibt.

als Disziplinarstrafe preisgegeben werden könnte. Dagegen wäre bei den Nebenstrafen der „Strafversetzung“ eine größere Abstufung wünschenswert; hier müßte die Möglichkeit gegeben werden, die Umzugskosten nicht bloß ganz, sondern nur zum Teil abzuerkennen und an Stelle der Verminderung des Diensteinkommens eine bloße Geldstrafe zu verhängen. Im großen und ganzen wird indes an dem materiellen Disziplinarstrafrecht wenig zu ändern sein. Dagegen erscheint allerdings das Verfahren in Disziplinaruntersuchungen und die Art der Zusammensetzung der entscheidenden Disziplinarbehörden in wesentlichen Punkten verbesserungsbedürftig.

Gegenwärtig entscheiden im förmlichen auf Entfernung vom Amte gerichteten Disziplinarverfahren die vorgesetzten Verwaltungsbehörden, nämlich in erster Instanz die Provinzialbehörden, in zweiter das Staatsministerium, weil man mit Recht annahm, daß die Handlungen eines Beamten innerhalb desjenigen Kreises, dem er angehört, am richtigsten aufgefaßt und beurteilt würden. Eine Ausnahme findet nur bei den höheren Beamten statt, in betreff deren in erster Instanz der Disziplinarhof zu Berlin zur Entscheidung berufen ist. In der zweiten Instanz entscheidet dagegen das Staatsministerium über die Dienstvergehen aller nichtrichterlichen Beamten (mit Ausnahme der Selbstverwaltungsbeamten, für die das Oberverwaltungsgericht zuständig ist), und zwar ohne mündliche Verhandlung. Der Gesetzgeber von 1852 hielt es im Interesse der Einheit der Verwaltung für notwendig, die Handhabung der Disziplin in der höchsten Verwaltungsspitze zu vereinigen. Da er aber zugleich einsah, daß dem Staatsministerium „seine beschränkte Zeit nicht gestatte, die Sache vor sich zu verhandeln“, so bestimmte er, daß dieses sein Urteil immer erst nach Entscheidung oder vorgängigem Gutachten des Disziplinarhofs fällen sollte.

Die Anfechtbarkeit einer derartigen Gestaltung der Berufungsinstanz leuchtet ohne weiteres ein. Man kann vielleicht verschiedener Meinung darüber sein, ob in Disziplinarsachen eine Berufungsinstanz überhaupt notwendig ist. Württemberg, Hessen, Hamburg kennen z. B. nur eine einzige Instanz, während in Baden und Oesterreich wenigstens bei den höheren Beamten eine Berufung ausgeschlossen ist. Läßt man aber einmal die Berufung zu, so sollte auch eine mündliche Verhandlung stattfinden, die es dem Berufungsgericht ermöglicht, den Angeschuldigten vor sich zu sehen, wichtige Zeugen selbst zu hören und sie nötigenfalls mit dem Angeschuldigten zu konfrontieren.

Es dürfte sich demnach empfehlen, an Stelle des Staatsministeriums, ähnlich wie im Reiche, einen besonderen, aus hohen Verwaltungsbeamten und Mitgliedern des höchsten Gerichtshofs nach einer bestimmten Verhältniszahl zusammengesetzten Disziplinarhof als Berufungsinstanz einzusetzen. Eine derartige Vereinigung von richterlichen und Verwaltungsorganen würde gerade dem Grundgedanken des sog. „förmlichen Disziplinarverfahrens“ entsprechen, wonach die Entfernung eines Beamten von seiner Stelle, wenn sie auch durch das dienstliche Interesse geboten ist, doch nur dann zulässig sein soll, wenn dabei ein durch bestimmte Formvorschriften geregeltes Verfahren eingehalten wird. Denn die der Verwaltung angehörigen Mitglieder würden sich vor allem die Wahrung des dienstlichen Interesses angelegen sein lassen, während wiederum die richterlichen Beamten sich vorzugsweise berufen fühlen werden, über die Beobachtung des — hauptsächlich dem Schutze des Angeschuldigten dienenden — formalen Rechts zu wachen. So fänden die Interessen des Staats und des Angeschuldigten gleichmäßig ihre Vertretung.

Daß durch die Schaffung eines besonderen Disziplinarhofes an Stelle des Staatsministeriums die Einheitlichkeit in der Handhabung der Disziplin gefährdet werden könnte, ist nach den im Reiche gemachten Erfahrungen nicht zu besorgen; in politisch bewegten Zeiten aber, wie sie der Veröffentlichung des Gesetzes von 1852 vorangegangen waren, würden der Staatsregierung in der Befugnis zu Versetzungen im Interesse des Dienstes, zur einstweiligen Inruhestandversetzung politischer Beamten usw. immer noch hinreichend Mittel zu Gebote stehen, um gegenüber widerstrebenden Elementen innerhalb der Beamtenschaft die Durchführung ihrer Politik zu sichern.

Würden dann nach Maßgabe der vorgeschlagenen Zusammensetzung der Berufungsinstanz auch die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz durch Zuziehung von Berufsrichtern umgestaltet, so würden damit zugleich diejenigen äußeren Garantien einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung gegeben sein, mit denen die moderne Rechtsanschauung auch das Disziplinarverfahren da umgeben zu sehen wünscht, wo Ehre und Existenz des beschuldigten Beamten auf dem Spiele stehen. Nicht daß solche äußeren Garantien der Unabhängigkeit zugleich auch eine Gewähr für die innere Unabhängigkeit der Gesinnung bieten könnten, die allein ein unparteiisches und gerechtes Urteil verbürgt: aber sie haben doch immerhin den einen nicht zu unterschätzenden Vorteil, das Urteil nach außen hin und in den Augen des Verurteilten von dem Verdachte frei zu halten, daß es durch andere als lediglich sachliche Gründe diktiert sein könnte.

Keine Rede kann davon sein, jene Garantien etwa in Beamtenausschüssen zu finden, wie dies neuerdings wiederholt vorgeschlagen worden ist. Danach sollen die Beamtenausschüsse eine Art Berufsvertretung der Beamten nach dem Muster der Anwalts- und Aerztekammern bilden und „natürlich auch in den Disziplinarhöfen Sitz und Stimme haben“. Eine solche Maßregel würde aber den elementarsten Grundsätzen des Beamtenrechts zuwiderlaufen. Denn die Beamten befinden sich dem Staate und seiner Verwaltung gegenüber in einer durchaus anderen Stellung wie die Angehörigen der freien Berufsarten: sie sind Organe der Regierung, dazu berufen, als Werkzeuge zur Durchführung des einheitlichen

Staatswillens zu dienen. Durch die Schaffung von Beamtenausschüssen aber würde in die Beziehungen zwischen Regierung und Beamten ein künstlicher Gegensatz hineingetragen und das Vertrauensverhältnis gestört werden, das zwischen beiden bestehen muß. Wohl kann die Regierung aus der freien Initiative der Beamten herausgewachsene, zur Förderung besonderer Berufsinteressen gegründete Beamtenvereinigungen dulden, ihre Wünsche entgegennehmen und mit ihnen erörtern; eine gesetzliche Berufsvertretung der Beamten aber mit dem daraus sich ergebenden Beitrittszwange wird sie niemals zulassen können.

Die Vorschriften über das Disziplinarverfahren, auf dessen technische Einzelheiten hier nicht eingegangen werden kann, erscheinen im übrigen jedenfalls insoweit reformbedürftig, als die Anwendbarkeit der bürgerlichen Strafprozeßgesetze in Frage kommt. Der Gesetzgeber von 1852 hat das Disziplinarverfahren nur in großen Zügen geregelt; die bewußtermaßen von ihm gelassenen Lücken sollten durch die jeweiligen strafprozessualischen Vorschriften ergänzt werden, diese aber nur insoweit zur Anwendung kommen, als sie der eigentümlichen Natur und dem besonderen Zwecke des Disziplinarverfahrens nicht widerstreiten. Diese Art der Regelung hat natürlich in das ganze Disziplinarverfahren eine gewisse Unsicherheit gebracht; ob z. B. diese oder jene Vorschrift der StrPO. oder des GVG. überhaupt Anwendung finden soll und bejahendenfalls, ob sie wörtlich oder nur sinngemäß anzuwenden ist, darüber sind die Ansichten der Disziplinarbehörden und der ordentlichen Gerichte, soweit diese — wie bei dem Ersuchen um Rechtshilfe — mitzuwirken haben, sehr geteilt. Einer Reform der Disziplinargesetzgebung würde daher die Aufgabe zufallen, für die Anwendbarkeit der StrPO. feste Regeln aufzustellen.

Ein wichtiger Punkt des Verfahrens, der eine gesetzliche Regelung verlangt, sei indessen noch hervorgehoben: er betrifft die Zulässigkeit einer Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nach erfolgter rechtskräftiger Verurteilung. Das Disziplinargesetz enthält darüber keine Vorschrift; eine analoge Anwendung der entsprechenden Vorschriften der StrPO. aber erachtet die übereinstimmende Praxis der preußischen Disziplinarbehörden mit Recht für ausgeschlossen. Bisher haben, sobald sich auf irgendeinem Wege nachträglich die Unschuld eines strafweise aus dem Dienst entfernten Beamten herausgestellt hatte, die vorgesetzten Verwaltungsbehörden aus freier Entschließung den ihm erwachsenen Schaden nach Möglichkeit wieder gutzumachen gesucht, z. B. durch seine Wiederanstellung oder Beförderung, durch Nachzahlung des verminderten Einkommens, Anrechnung der Zwischenzeit als pensionsfähige Dienstzeit usw. Unser feiner gewordenes Rechtsgefühl verlangt aber, daß die Ehre des unschuldigen Beamten durch ein besonderes Verfahren vor der Oeffentlichkeit wiederhergestellt werde. In diesem Sinne sprach sich auch im Jahre 1906 die verstärkte Justizkommission des Abgeordnetenhauses aus, die schließlich einstimmig die Einführung des Wiederaufnahmeverfahrens in das Disziplinarverfahren befürwortete. Doch ergeben sich hierbei Schwierigkeiten mannigfacher Art. Einmal handelt es sich im Disziplinarverfahren häufig nicht, wie im gemeinen Strafverfahren, um eine bestimmte Tat, sondern um eine Kette von Verfehlungen, für die unter Berücksichtigung des ganzen sonstigen Verhaltens des Beschuldigten eine einheitliche Strafe zu verhängen ist. Stellt sich dann später im Wiederaufnahmeverfahren in betreff einzelner Anschuldigungspunkte die Unschuld des Verurteilten heraus, so wird häufig nicht mehr erkennbar sein, welchen Einfluß gerade jene Anschuldigungspunkte auf die erkannte Strafe gehabt haben. Und wie soll verfahren werden, wenn ein Beamter ohne Disziplinarverfahren in unmittelbarer Folge eines gerichtlichen Strafurteils sein Amt verloren hat? Hier kann natürlich von der Wiederaufnahme eines Disziplinarverfahrens nicht die Rede sein; andererseits vermag aber die spätere gerichtliche Freisprechung nicht immer ohne weiteres auch die disziplinaren Folgen des früheren Strafurteils zu beseitigen, weil zunächst gemäß § 5 Abs. 1 Disziplinargesetzes von 1852 geprüft werden muß, ob und inwieweit etwa die Handlung ohne Beziehung zu dem gesetzlichen Tathestande eines im StrGB. vorgesehenen Verbrechens usw. ein Dienstvergehen enthalten hat. Endlich wird ein auf Entfernung aus dem Amte lautendes Urteil in der Regel schon aus dem Grunde nicht einfach wieder aufgehoben werden können, weil die von dem Angeschuldigten früher bekleidete Stelle inzwischen wieder besetzt worden ist; aber auch eine anderweite Anstellung wird vielleicht daran scheitern, daß mittlerweile infolge veränderter Verhältnisse die Anstellungsfähigkeit verloren gegangen ist: die Gesundheit des Beamten kann z. B. gelitten haben, die Führung während der Zwischenzeit kann schlecht gewesen sein, der Beamte ist zu alt für den Staatsdienst geworden usw. Indessen die Schwierigkeiten werden sich überwinden lassen. Man wird aber grundsätzlich als Ziel eines erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahrens hinzustellen haben: einmal die Feststellung der Nichtschuld des verurteilten Beamten, dem geeignetenfalls auch durch amtliche Veröffentlichung des Tenors der im Wiederaufnahmeverfahren ergehenden Entscheidung eine Genugtuung gegeben werden könnte; sodann die Anerkennung der Pflicht des Staates zur Schadloshaltung, wobei allerdings die nähere Bestimmung über Art und Maß der Schadloshaltung der Verwaltungsbehörde überlassen werden müßte. Bemerkt sei übrigens, daß mehrere Bundesstaaten, u. a. auch Württemberg und Baden, ein den Vorschriften der StrPO. nachgebildetes Wiederaufnahmeverfahren eingeführt haben, das indessen noch in keinem einzigen Fall Anwendung gefunden hat. Auch in Preußen, in dessen Richterdisziplinargesetz von 1851 s. Zeit durch Beschluß der Kammern — in der Meinung, dadurch die Unabsetzbarkeit der

Richter noch mehr zu stützen — ein beschränktes Wiederaufnahmeverfahren Eingang gefunden hat, wird dieser Rechtsbehelf schwerlich jemals mit Erfolg angewendet worden sein.

Die Frage, ob eine Reform der preußischen Disziplinargesetzgebung **dringlich** ist, muß verneint werden. Die angedeuteten Mängel sind nicht derartig, daß mit ihrer Abstellung nicht bis zum **Zustandekommen der neuen StrPO.** gewartet werden könnte, die dann auch das Disziplinarverfahren beeinflussen wird. Der Aufschub kann umsoweniger Bedenken haben, als an und für sich die in Preußen bestehenden Disziplinargesetze den Beamten in verschiedener Hinsicht, so namentlich in bezug auf die disziplinare Stellung der **pensionierten** Beamten, günstiger sind, als in manchen anderen Bundesstaaten: können doch z. B. in Baden die im Ruhestande befindlichen Beamten, wenn sie die ihnen obliegende Pflicht des „würdigen Verhaltens außer dem Amte“ verletzen, disziplinarisch mit dem Verlust von Titel und Pension bestraft werden, während in Preußen jede disziplinarische Verfolgung eines pensionierten Beamten schlechthin ausgeschlossen ist.

Zweifellos wird erwogen werden müssen, ob nicht bei Gelegenheit einer Reform der Disziplinargesetze, entsprechend einem vom Abgeordnetenhause am 5. Dez. v. J. gefaßten Beschlusse, **das gesamte Rechtsverhältnis der Staatsdiener einheitlich und zusammenhängend durch Gesetz zu ordnen wäre.** Aber auch wenn man von einem solchen umfassenden Gesetze absehen wollte, dürfte es sich empfehlen, die in verschiedenen Gesetzen und Kabinettsorders verstreuten Vorschriften über einzelne besondere Pflichten der Beamten, soweit ein praktisches Bedürfnis vorliegt, in die Disziplinargesetze mit zu übernehmen (z. B. KabO. v. 13. Juli 1839, betr. die Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, Ges. v. 10. Juni 1874, betr. die Beteiligung der Staatsbeamten bei Aktien- usw. Gesellschaften).

Was das **Richterdisziplinargesetz** von 1851 betrifft, so wird die Art, wie darin die Zusammensetzung der Disziplinarbehörden und das Verfahren in der Berufungsinstanz geregelt sind, keinen erheblichen Einwendungen begegnen; im übrigen aber trifft alles Vorgesagte auch auf dieses Gesetz zu. Darüber hinaus Verbesserungsvorschläge in betreff einzelner Vorschriften des Gesetzes zu erörtern, liegt nicht im Rahmen dieses Aufsatzes.

Staatsanwalt und Richter.

Vom Oberlandesgerichtspräsidenten a. D., Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm, Bonn.

In der österreichischen Abgeordnetenkammer hat im März 1903 der damalige Ministerpräsident und Justizminister v. **Koerber** die völlige Trennung der Staatsanwaltschaft vom Richterstande als sein Programm aufgestellt. Dementsprechend schlug später Staatsanwalt **Amschl**, Graz, in einem Artikel über „Das Problem der Staatsanwaltschaft“ vor, ein besonderes Ministerium der öffentlichen Sicherheit zu bilden und diesem die Staatsanwaltschaft, das Untersuchungs- und Gefängniswesen wie die Dienstaufsicht über die Gendarmerie zuzuweisen.[1]) Gegen eine solche Lostrennung der Staatsanwaltschaft von der Justiz machte Prof. Dr. **Stooß** Front.[2]) Er erklärt es für unbedingt nötig, daß die Staatsanwälte aus dem Richterstand hervorgehen, und will sie völlig unabhängig von der Verwaltung machen. Statt die Staatsanwaltschaft unter das Justizministerium zu stellen, könne man ihre Organisation durch eine kollegiale Oberaufsichtsbehörde, einen Reichs-Staatsanwaltshof, abschließen, der darüber zu wachen hätte, daß die Staatsanwälte die Strafpflicht des Staates energisch, wenn auch ohne blinden Eifer, gerichtlich feststellen ließen.

Obschon in Oesterreich auf die Erklärung des Ministers v. **Koerber** nichts weiter erfolgt und die Frage bei uns überhaupt noch nicht erörtert worden ist, möchte es doch geboten sein, zu den zwei entgegengesetzten Richtungen, von welchen die eine Gericht und Staatsanwaltschaft völlig voneinander trennen, die andere beide möglichst gleichstellen und verbinden will, Stellung zu nehmen, zumal die Frage auch für Deutschland von grundsätzlicher Wichtigkeit ist.

Die Einführung der Staatsanwaltschaft in Deutschland ist mit dem Uebergang vom schriftlichen heimlichen Inquisitionsprozeß zum mündlichen öffentlichen Anklageprozeß geschehen. Die nunmehr vor dem erkennenden Gericht in der Oeffentlichkeit erfolgende mündliche kontradiktorische Verhandlung zwischen Ankläger und Angeklagtem bezw. dessen Verteidiger machte es notwendig, das Strafgericht zu spalten, für die sich vor dem Gericht dramatisch abspielende Verhandlung neben der Rolle des Richters die eines Anklägers zu besetzen.

Damit war aber noch in keiner Weise die Notwendigkeit gegeben, für die Rolle des letzteren eine besondere Klasse von Beamten zu schaffen. Der Vertreter der Anklage vor dem erkennenden Gericht konnte sehr wohl aus den richterlichen Beamten genommen, mit der gleichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit wie der Richter bekleidet werden. Ja selbst eine ständige Besetzung des **Ankläger**postens durch einen bestimmten Beamten war nicht erforderlich.

Der Anstellung besonderer anklagenden Beamten und der Bildung einer besonderen anklagenden Behörde bedurfte es deshalb, weil man mit der **Vertretung** der Anklage in der mündlichen Verhandlung zugleich deren **Erhebung** und die Befugnis zur Ergreifung von **Rechtsmitteln** gegen die Urteile verband. Die ersten Schritte zur Strafverfolgung waren bis dahin Sache der Polizei. Diese stellte auf die Anzeige des Verletzten oder auf die amtliche Wahrnehmung ihrer Beamten die erforder-

[1]) Allgem. Oesterreich. Gerichtszeitung 1905 S. 187 ff.

[2]) Archiv von **Hans Groß** B. XIV S. 125 und österr. Richter-Zeitung 1905 S. 393 ff.

lichen Ermittelungen und Nachforschungen an und gab die Sache erst nach deren Abschluß, wenn ein Strafverfahren angezeigt erschien, an die Gerichte ab. In der Staatsanwaltschaft wurde nunmehr eine besondere, aus dem Richterstande hervorgegangene Behörde mit den Nachforschungen und Ermittelungen oder, soweit die ersten Maßnahmen der Polizei überlassen blieben, mit deren Kontrolle betraut; daran anschließend wurde der Staatsanwaltschaft die Erhebung und Durchführung der Anklage und weiter das Recht übertragen, gegen das ergehende Urteil erforderlichenfalls Rechtsmittel zu ergreifen. So entstand die Staatsanwaltschaft als eine Mittelbehörde zwischen Verwaltung und Justiz, aber als ein Zweig der letzteren zu einem doppelten Zweck. Einmal sollten dadurch die ersten Ermittelungen und einleitenden Verfolgungen der Polizei unter die Kontrolle der Justiz gestellt, und dann sollte dem Staat durch das Institut der Staatsanwaltschaft ein Einfluß auf die Strafverfolgung gewährt werden, ohne die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte anzutasten. Diese Stellung der Staatsanwaltschaft zwischen Verwaltung und Gericht und der Wunsch, die Strafverfolgung zu einer in sich geschlossenen einheitlichen zu machen, sind es, welche dazu geführt haben, die Staatsanwaltschaft zwar als eine Justizbehörde aus gesetzlich zum Richteramt befähigten Personen und in Verbindung mit den Gerichten zu gestalten, aber ihr eine hierarchische Unterordnung der verschiedenen Stufen untereinander und unter den Justizminister als der höchsten Spitze zu geben.[1])

M. E. entspricht die im GVG. (§§ 147 u. 148) ausgesprochene Unterstellung der Staatsanwälte unter die Landesjustizverwaltung bezw. den Reichskanzler und unter die sonstigen Vorgesetzten den Aufgaben wie der Stellung der Staatsanwaltschaft. Allerdings bleibt bez. der Entscheidungen der Staatsanwaltschaft über die Erhebung der Anklage, soweit das Legalitätsprinzip gilt, wenig Raum für Anweisungen der Vorgesetzten an den betreffenden Staatsanwalt. Allein den Staatsanwälten ist nicht nur die Erhebung der Anklagen, sondern die ganze Strafverfolgung übertragen. Es ist ihre Sache, auch darüber, ob eine Straftat vorliegt, ehe noch eine Anklage gegen eine bestimmte Person in Frage steht, Nachforschungen anzustellen oder den Beamten der gerichtlichen Polizei aufzutragen. Selbst zu allgemeinen Aufträgen an die gerichtliche Polizei, auf das Vorkommen bestimmter Straftaten wegen ihrer Gefährlichkeit oder momentanen Häufigkeit besonders zu achten, den Spuren solcher besonders eifrig nachzugehen, kann sich die Staatsanwaltschaft veranlaßt sehen. Und in diesen Richtungen können sehr oft Weisungen der Vorgesetzten am Platze sein, welchen die Staatsanwälte Folge zu leisten haben. Erfordert schon die jetzige Verbindung der gerichtlichen Polizei mit der Staatsanwaltschaft die Unterordnung der letzteren unter die Landesjustizverwaltung, so wird diese Unterordnung erst vollends nötig, falls künftig gerichtliche Polizei und Staatsanwaltschaft, wie im Interesse einer streng gesetzlichen und doch tatkräftigen Strafverfolgung zu verlangen, noch enger verbunden, die gerichtspolizeilichen Organe unmittelbarer den leitenden Beamten der Staatsanwaltschaft unterstellt werden. Zudem ist, wenn nicht eine völlige Aufhebung des Legalitätsprinzips, doch mindestens eine Ausdehnung der Fälle, in welchen die Staatsanwaltschaft nur bei öffentlichem Interesse an der Verfolgung einschreitet, dringend geboten und zu erwarten. Daß aber bei Beantwortung der Frage, ob eine Strafverfolgung im öffentlichen Interesse liegt, die Staatsanwälte den Anschauungen des Chefs der Verwaltung folgen müssen, liegt auf der Hand. Es gehört das so recht zum Ressort der Verwaltung, zu demjenigen Gebiet, wofür diese verantwortlich ist. Insoweit wird denn auch selbst von Stooß an dem eingangs angeführten Orte die Unterstellung der Staatsanwaltschaft unter die Justizverwaltung als unumgänglich anerkannt.

Auch darin trifft das GVG. (§ 149 Abs. 1) das Richtige, daß es den Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte zu nicht richterlichen Beamten macht. Die Mehrzahl der Bundesstaaten hat sich bezüglich der Landes-Staatsanwälte für das gleiche entschieden. Wenn einzelne Bundesstaaten (Oldenburg, die beiden Mecklenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe) davon abgegangen sind und in diesen die Amtstätigkeit der Staatsanwälte bei den Landgerichten (nicht auch bei dem Oberlandesgericht) durch richterliche Beamte auf Grund eines widerruflichen Auftrags wahrgenommen wird, so wird dadurch die Verbindung der betreffenden Beamten mit der Staatsanwaltschaft eine zu lose, die Unterordnung unter ihre Vorgesetzten und die Justizverwaltung eine zu lockere.

Dagegen kann ich einer weiteren Loslösung der Staatsanwaltschaft von den Gerichten, einer Besetzung der Staatsanwaltschaft mit nicht zum Richteramt befähigten Personen oder gar ihrer völligen Einrangierung unter die Verwaltungsbehörden, wie sie v. Koerber für Oesterreich beabsichtigte, nicht das Wort reden. Die Uebertragung der Strafverfolgung an die Staatsanwaltschaft und die Unterstellung der gerichtlichen Polizei unter die Staatsanwaltschaft sind, wie oben gezeigt, mit zu dem Zwecke geschehen, um die einleitenden polizeilichen Schritte der Strafverfolgung unter die Kontrolle der Justiz zu stellen und dem Verfolgten gegenüber einem Uebereifer der an erster Stelle für die öffentliche Sicherheit verantwortlichen Polizei den Schutz einer mehr objektiven, an strenge Beachtung des Gesetzes gewohnten Justizbehörde zu gewähren. Und wenn auch die Beamten der Staatsanwaltschaft bei Erhebung der Anklage und bei Ergreifung von Rechtsmitteln an die Weisungen der Justizverwaltung gebunden sind, so gilt das doch selbstredend nur soweit, als ihnen nichts Ungesetzliches zugemutet wird, und es kann sehr wohl gegenüber einem Drängen der Verwaltung, die sich in

[1]) Vgl. die ersten Beratungen des preußischen Staatsministeriums über Errichtung einer Staatsanwaltschaft bei Otto, „Die preußische Staatsanwaltschaft" S. 8—59, insbes. in dem Votum von Savigny v. 22. Sept. 1843, S. 17 unten und 18, und in dem Promemoria beider Justizminister v. 23. März 1846, S. 43, 44 und 46.

einem einzelnen Falle, wo ein hohes öffentliches Interesse in Frage steht, über die Gesetzlichkeit einer Anklage oder Einstellung täuscht, eine ruhige Prüfung der Staatsanwaltschaft auf Grund des Gesetzes dringend erforderlich sein. Der Charakter einer Justizbehörde und die Zusammensetzung aus gesetzlich zum Richteramt befähigten Personen, wie sie das GVG. festlegt, muß unter allen Umständen der Staatsanwaltschaft erhalten bleiben.

Zweifelhaft dürfte es sein, ob man die Bestimmung in § 150 Abs. 2 GVG., wonach die Beamten der Reichsanwaltschaft jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegehalts einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können, und die preußische gleiche Bestimmung für die Landesstaatsanwälte (§ 87 Nr. 2 des preuß. Disziplinargesetzes für nicht richterliche Beamte v. 21. Juli 1852) beibehalten soll. Ich möchte mich für Beibehaltung bezüglich der Reichsanwaltschaft mit Rücksicht auf die vielfach hochpolitische Bedeutung der dieser zur Verfolgung überwiesenen Straftaten aussprechen. Bei den Landes-Staatsanwaltschaften reicht es m. E. aus, für die Fälle, daß sich ein einzelner Staatsanwalt in seiner Amtstätigkeit, etwa wegen langsamen Entschlusses oder Unsicherheit im öffentlichen Auftreten, als speziell für die Staatsanwaltschaft ungeeignet erweist, die Versetzung in eine Richterstelle von gleichem Rang und Gehalt nachzulassen.

Von außerordentlichem Vorteil für die Staatsanwaltschaft wie für die Gerichte würde es nach meiner Ueberzeugung sein, wenn überhaupt ein häufigerer Uebergang von dem einen zu dem anderen Zweige der Justiz stattfände. Die ausschließliche Tätigkeit in Strafsachen muß den Staatsanwalt auf die Dauer, abgesehen von besonders befähigten und wissenschaftlich fortarbeitenden Männern, einseitig machen und ihm die volle Beherrschung des Zivilrechts wie das Zuhausesein in der Zivilrechtsprechung rauben. Wenn über stellenweise Buchstaben-Auslegung der Strafgesetze durch die Staatsanwaltschaft, wenn darüber geklagt wird, daß die Staatsanwälte mitunter Handlungen als unter den Wortlaut eines Strafgesetzes fallend verfolgen, in welchen eine verständige Lebensauffassung nichts Strafbares zu finden vermag, so trägt ohne Zweifel die Einseitigkeit eines sein Leben lang lediglich Strafsachen bearbeitenden Juristen daran viel Schuld. Auch ist die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß ein von Haus aus noch so tüchtiger Jurist, der seit Zurücklegung seiner Vorbereitungszeit nur im Strafrecht tätig war, in den nicht seltenen Straffällen, wo eine gründliche Kenntnis des Zivilrechts, insbesondere des Handelsrechts, erforderlich ist, mehr oder weniger versagt. Andererseits zeigt sich bei Richtern, deren Urteilsbegründungen tadellos sind, oft ein außerordentliches Ungeschick in Abfassung der einfachsten Schreiben und Berichte. Manchem Richter in leitender Stellung fehlt es an der Entschlußfähigkeit und tatkräftigen Initiative, an der Umsicht und Gewandtheit im Verkehr mit Behörden und Privatpersonen wie an der Sicherheit im öffentlichen Auftreten und Sprechen — Eigenschaften —, welche für solche Stellungen unentbehrlich sind und vom Staatsanwalt in der Schule seines Amtes erworben werden. Nicht selten heißt es von einem Präsidenten, der stets Richter war: ein guter Jurist, aber ein schlechter Präsident. Es wäre von großem Segen, wenn zum Aufrücken in eine Präsidentenstelle eine abwechselnde Laufbahn als Richter und als Staatsanwalt, nicht gesetzlich, aber tatsächlich zur Bedingung gemacht würde. Daß früher in der Rheinprovinz aus den Oberprokuratoren vielfach die tüchtigsten Landgerichtspräsidenten genommen worden sind, war eben deshalb möglich, weil die Amtstätigkeit des rheinischen Oberprokurators, wie aller Beamten der rheinisch-französischen Staatsanwaltschaft, sich neben der Verwaltung ebensowohl auf Zivil- wie auf Strafrecht erstreckte. Nachdem in Deutschland infolge der anderweiten Organisation der Staatsanwaltschaft die Staatsanwälte neben Verwaltungsgeschäften lediglich auf strafrechtliche Tätigkeit beschränkt worden sind, ist für sie ein wechselweiser Uebergang zum Richteramt dringend erforderlich. Ein solcher ständiger Wechsel zwischen Richtern und Staatsanwälten ist in Bayern systematisch eingeführt und hat sich dort auf das beste bewährt.[1]

Die allgemeine Annahme des bayerischen Systems würde zugleich einen Mißstand beseitigen, der sich insbesondere in Preußen bezüglich des Aufrückens der Beamten der Staatsanwaltschaft herausgebildet hat und auf die Dauer die Besetzung der Staatsanwaltschaft zu einer minderwertigen zu machen droht. Bei der Staatsanwaltschaft ist zwar die Zahl der höheren Stellen 1. Stufe größer als bei den Gerichten; 389 Staatsanwaltsstellen stehen 108 Erste Staatsanwälte, also 28 %, gegenüber, während auf 4659 Land- und Amtsrichterstellen nur 379 Oberlandesgerichtsräte und 337 Landgerichtsdirektoren, oder 716 höhere Richter, also 15 %, fallen. Allein einmal gibt es bei der Staatsanwaltschaft überhaupt keine der Stelle des Oberlandesgerichtspräsidenten entsprechende Stufe. Und dann kommen auf 108 Erste Staatsanwälte nur 15 Oberstaatsanwälte, also 13,9 %, während 716 höheren Richtern 96 Landgerichtspräsidenten-, 66 Senatspräsidenten- und 14 Oberlandesgerichtspräsidenten-Stellen, also 176 oder 24,6 % weitere Avancements offen stehen. So kommt es, daß das Avancement bei der Staatsanwaltschaft ein viel langsameres ist als bei den Gerichten. Im letzten Jahre wurden bis Anfang November in Preußen 71 Richter 1. Instanz befördert, darunter 13 aus dem Jahrgang 1889, 13 aus 1890, 10 aus 1891, 8 aus 1892, 4 aus 1893 und je 1 aus 1894 und 1896. In der gleichen Zeit fanden 11 Beförderungen von Staatsanwälten statt. Darunter waren 1 aus dem Jahrgang 1885, 2 aus 1886, je 3 aus 1887 und 1888 und 2 aus 1889.[2]) Unter diesen Umständen ist zu befürchten,

[1]) Siehe v. Bombard, „Staatsanwalt und Richter" in der Beilage zur Allg. Zeitg. Nr. 46 v. 23. Februar 1907.

[2]) Auf diese Zahlen und nicht auf die von Hertel in d. Bl. S. 72 angezogenen Zahlen der im letzten Jahr beförderten Richter und Staatsanwälte kommt es an.

daß in Preußen die Neigung der jungen Juristen, zur Staatsanwaltschaft überzugehen, immer geringer und in Zukunft gerade von den tüchtigeren Elementen die Richterlaufbahn vorgezogen wird, auf der ihnen ein besseres Aufrücken in Aussicht steht. Das ist eine große Gefahr, auf die nicht nachdrücklich genug hingewiesen werden kann. Nur eine mit den besten Kräften besetzte Staatsanwaltschaft kann der schwierigen Aufgabe ihrer exponierten Stellung gerecht werden; eine minderwertige Besetzung dieser Behörde würde eine ernste Gefahr für die gesamte Strafrechtspflege bilden.

Endlich ist als glückliche Folge eines solchen regelmäßigen Wechsels zwischen dem Amt des Staatsanwalts und dem des Richters zu erwarten, daß sich die Absonderung der Staatsanwälte von den Richtern, wie sie jetzt öfters bei größeren Landgerichten zur Schädigung des Geschäftsbetriebes besteht, mildert und der Verkehr zwischen den beiderseitigen Beamten, welche durch den Wechsel der Tätigkeit näher untereinander bekannt werden, in und außer Dienst kollegialischer gestaltet.

So drängt alles zu dem Schluß: Staatsanwälte und Richter gehören zusammen.

Die Reform des Strafrechts.

VIII.[1])

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

Zu Band IV S. 1—216 des auf Anregung des Reichs-Justizamts erscheinenden Werkes: „Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur Strafrechtsreform."

Von Oberstaatsanwalt Dr. Hoegel, Wien.

Die Straftaten wider die Sittlichkeit wurden von Prof. Dr. Mittermaier, Gießen, bearbeitet. In einer Einleitung behandelt er u. a. die Systematik, die gerade auf diesem Gebiete Schwierigkeiten bereitet. Die Beantwortung der beiden Fragen, welche Straftaten unter die Verletzungen der Sittlichkeit zu reihen und an welche Stelle diese einzuordnen seien, hängt davon ab, welcher Gesichtspunkt dem Gesetzgeber als der ausschlaggebende erscheint. Das war begreiflicherweise nach Ort und Zeit verschieden, da hier einerseits das Empfinden eine große Rolle spielt, anderseits der Begriff der Sittlichkeit kein feststehender ist. Wenn z. B. in dem bis in das Jahr 1803 zurückreichenden österreichischen Gesetze zu den Vergehen und Uebertretungen gegen die Sittlichkeit auch Bettel, verbotenes Spiel, Trunkenheit und gewisse Unordnungen im Familienverbande (einschließlich Diebstähle und Veruntreuungen) gezählt wurden, so ist dies, wie die in § 500 dieses Gesetzes vorausgeschickte Einleitung klarstellt, darauf zurückzuführen, daß damals der Begriff der Sittlichkeit nicht bloß in seiner Beziehung zum Geschlechtsleben aufgefaßt wurde.

Mittermaier grenzt nun mit Recht seinen Gegenstand auf Verletzungen der Sittlichkeit in bezug auf das Geschlechtsleben ein und wirft zunächst die Frage auf, innerhalb welcher Grenzen solche Verletzungen für strafbar erklärt werden sollen. Er unterscheidet zwischen ehelichem und außerehelichem Geschlechtsleben. Indem er die Schwierigkeiten streift, die sich einer Bestrafung von Unsittlichkeiten in der Ehe entgegenstellen, betont er die Notwendigkeit des Schutzes der Ehe, als „obersten Rechtsinstitutes der Sittlichkeit", wobei er schon hier auf den fraglichen Wert der Bestrafung des Ehebruchs hinweist. Vollkommen zuzustimmen ist ihm, wenn er sodann den Satz aufstellt, daß außer der Ehe nicht alles geschlechtliche Leben unzüchtig sei, wenigstens für das Recht, und daß dieser Satz allmählich durchdringen werde. Das Strafrecht soll nicht auf einen Pharisäerstandpunkt abgestellt werden. Der Staat soll nur dort eingreifen, und dahin zielt auch Mittermaier ab, wo das außereheliche Geschlechtsleben staatlich bedeutsame Gefahren mit sich bringt. Er bezeichnet diese Gefahren als „solche der Gesundheit, aber auch solche der geistigen und wirtschaftlichen Kraft des Menschen und damit auch des Staates".

Aus der verschiedenen Wertung dieser Gefahren ergibt sich der Widerstreit der Meinungen im einzelnen. Daher ist Mittermaier nicht zuzustimmen, wenn er annimmt, daß die Sucht, die „Unzucht des einzelnen ohne Rücksicht auf ihre Wirkung auf einen anderen zu unterdrücken (besonders die widernatürliche Unzucht, auch Blutschande und Prostitution vielfach)", bestimmend für jene Gesetzgebungen sei, die solche Tathestände aufrechterhalten. Auch diese Gesetzgebungen wollen „äußere Wirkungen bekämpfen" und keineswegs rein interne, auf die Beteiligten beschränkte Vorgänge. In Wirklichkeit besteht keine grundsätzliche Gegnerschaft. Wenn ich einzelnen später zu erörternden Forderungen Mittermaiers entgegentrete, so bin ich doch in der Lage, vollständig seinen Ausgangspunkten zuzustimmen, daß das Strafrecht „richtigerweise die Sittlichkeit nur schütze, indem es a) die durch äußere Angriffe des einen für den anderen hervorgerufenen Gefahren für dessen geschlechtlich-sittliches Leben unterdrückt: Angriffe auf die Freiheit, die Schwäche, Anreizungen zum Uebermaß durch unzüchtige Schriften oder Kuppelei, b) die Reinheit des öffentlichen Verkehrs vor Aergernis wahrt, c) die Angriffe auf die grundlegenden sozialen Einrichtungen, die zum Schutze des einzelnen dienen, unterdrückt, Blutschande und Mißbrauch einer Vertrauensstellung, d) die aus dem Geschlechtsleben des einen für andere entstehenden Gefahren für Gesundheit, Wirtschaft und Sittlichkeit zurückhält: Prostitution, Konkubinat, widernatürliche Unzucht".

Mittermaier weist ferner mit Recht darauf hin, daß nicht allein „subjektiv-geschlechtliche Taten" in Betracht kommen, sondern auch solche, bei denen der Täter ohne Geschlechtsmotiv handelt, wie beim Anreiz zur Ausschweifung oder bei Beleidigung des Geschlechtsgefühles oder der Geschlechtsehre. Da-

[1]) Vgl. S. 837, Hamm S. 938, Lucas S. 961, Lindenberg S. 1165, Schmölder S. 1283, 1906, v. Lippmann S. 92, Trentlein-Moerdes S. 989, Zweigert S. 1112, 1907 d. Bl.

her müsse der Gesetzgeber von der Wirkung ausgehen, die eine Handlung auf andere Menschen ausübt. Umgekehrt sei bei einzelnen Handlungen eine unmittelbar schädigende Wirkung auf andere nicht zu erkennen, der Täter müsse aber doch als gefährlich angesehen werden: Taten dieser Art (Blutschande, widernatürliche Unzucht, Konkubinat, Prostitution) bereiten gesetzgeberisch die größten Schwierigkeiten. Schließlich komme in Betracht, daß eine „sehr große Zahl der Angriffe auf die Sittlichkeit von geistig abnormen oder kranken Individuen ausgehen“. Nach den gemachten Erfahrungen wäre es bedenklich, die Beantwortung dieser Frage mit Mittermaier einfach dem Mediziner zu überantworten, da bei der Unabgrenzbarkeit des normalen und anormalen Geisteszustandes, angesichts des Umstandes, daß jede anormale Geschlechtsbefriedigung ohne Schwierigkeit mit einem anormalen Zustand des Täters in Verbindung gebracht werden kann, die Schuldfrage kontrollelos von den Aerzten beantwortet werden würde. Wenn man die Dinge nimmt, wie sie sind, so handelt es sich regelmäßig — auch im normalen Geschlechtsverkehr — um die Befriedigung eines physiologischen Lustgefühles; diese Befriedigung ist nicht an den normalen Geschlechtsakt gebunden, und es ergibt sich aus den verschiedensten Ursachen der Antrieb, sich die Befriedigung auf anormalem Wege zu verschaffen. Anormal ist aber schließlich jede Befriedigung, die dem natürlichen Zwecke des Geschlechtsaktes, der Befruchtung, nicht entspricht. Man möge sich dazu selbst seinen Vers machen und wird dann in der Beurteilung der Psyche des Täters anormaler Unzuchtsakte zu wesentlich anderen Schlußfolgerungen kommen, als die modernen Psychiater es auf diesem Gebiete gewöhnlich tun. Bei einer derart nüchternen Auffassung der Dinge wird man auch zu einem wesentlich anderen Urteil über die zahlreichen ästhetischen Geschmacksverirrrungen, die im normalen und anormalen Geschlechtsverkehr vorkommen, nicht erstaunen — man darf eben nicht Mangel an ästhetischem Empfinden als abnorm ansehen.

Was das System des Gesetzes anbelangt, so muß man von vornherein jeden Versuch, ein einwandfreies System aufzustellen, als aussichtslos bezeichnen. Es ergibt sich dies daraus, daß bei den einzelnen Straftaten gegen die Sittlichkeit sehr häufig schwer zu unterscheiden ist, ob die Verletzung des einzelnen oder der Gesamtheit überwiegt. So kann bei der Doppelehe die Schädigung des getäuschten weiblichen Teiles derart das staatliche Interesse in den Hintergrund drängen, daß gegebenenfalls die Tat in ihrer Wirkung der Notzucht oder der Erschleichung des Beischlafes gleichkommt. Andererseits kann, wie bei der Notzucht an einer Prostituierten, die Verletzung der Sittlichkeit gegenüber dem Ausführungsmittel so gering erscheinen, daß der Gesichtspunkt der Freiheitsverletzung ausschlaggebend erscheint, während bei der Notzucht an einer geschlechtlich Unbescholtenen gerade das Umgekehrte der Fall ist. Meiner Ansicht nach wird man daher allerdings die Angriffe auf die Ehe (Doppelehe, Ehebruch usw.) von den übrigen Verletzungen der Sittlichkeit scheiden, diese aber voneinander nicht systematisch trennen können, d. h. es läuft auf eine Aufzählung hinaus, wobei man allenfalls die Beförderung fremder, an sich strafloser Unzucht (die daher nicht unter den Begriff der Mitschuld fällt) besonders behandeln kann. Auch bei diesen Straftaten braucht, nebenbei erwähnt, das Geschlechtsmotiv keineswegs zu fehlen. Aus den angeführten Gründen halte ich auch das von Mittermaier aufgestellte System für anfechtbar: I. Angriffe auf die Ehe; II. Verletzungen der Geschlechtsintegrität des einzelnen, Mißbrauch wider Willen, Mißbrauch der Schwäche; III. Entführung als Vorbereitung zu I, II; IV. allgemeine Gefährdung aus Geschlechtsmotiven; V. besondere Gefährdung ohne solche; VI. Verletzung des Geschlechtsgefühles.

Ueber die einzelnen Tatbestände äußert sich Mittermaier teils in der rechtsvergleichenden Darstellung, teils in der Folge. Es erschwert dies zweifellos die Uebersicht. Er sieht mit Recht den Grund der Bestrafung der Doppelehe in der Verletzung der monogamischen Eheordnung: folgerichtig sei sie in Zusammenhang mit anderen strafbaren Arten der Eingehung nichtiger Ehen zu behandeln. Der in dem Vollzug liegende Ehebruch besitzt kein selbständiges Dasein (theoretisch läßt sich allerdings mit Rücksicht auf das Verfolgungsrecht des verletzten Gatten das Gegenteil begründen). Beizupflichten ist Mittermaier ferner darin, daß mit der Eheschließung die Straftat vollendet ist; ohne ausdrückliche Bestimmung beginnt daher die Verjährung mit diesem Zeitpunkt (unrichtig die österr. Rechtsanwendung). Mittermaier wendet sich gegen derartige Bestimmungen, da der bigamische Zustand wie jeder andere durch eine Straftat geschaffene rechtswidrige Zustand anzusehen sei. An sich ist der Gedanke richtig, führt jedoch in der Mehrzahl der Fälle zur Verjährung vor Entdeckung. Richtig ist der Vorschlag milderer Behandlung wegen Nichtigkeit der ersten Ehe, da hier nur die Form verletzt wird. Strafbar soll nur die vorsätzliche Eingebung einer Doppelehe sein. Entschieden entgegenzutreten ist Mittermaier, wenn er meint, daß die Täuschung des anderen Teiles nicht straferhöhend zu behandeln sei — mindestens dann, wenn die Doppelehe zugleich Erschleichung des Beischlafes mit dem weiblichen Teile darstellt, aber auch in anderen Fällen mit Rücksicht auf die schweren Nachteile für die Nachkommenschaft.

Den Bedenken gegen die heutige widerspruchsvolle Behandlung des Ehebruches ist beizupflichten. Auszugehen ist vom Standpunkte der Treuverletzung und der gleichen Behandlung beider Geschlechter. Gefordert muß der Antrag (oder Privatanklage) des Verletzten werden. Wider die Bedingung vorausgegangener Scheidung sprechen schwerwiegende Bedenken, ebenso gegen Verfolgbarkeit trotz vorausgegangener Einwilligung oder gleichen Verschuldens. Das Ergebnis ist, daß die

Strafbarkeit des Ehebruches überhaupt in Frage kommt — zumal die Wirkung eine sehr fragliche ist. Dem Ehebruch gleichzustellen und anzureihen wäre m. E. die Entführung einer Ehegattin mit deren Willen, sofern man sie überhaupt mit Strafe bedroht.

Der Einteilung Mittermaiers folgend, kommt sodann der Mißbrauch wider Willen in Betracht. Die Frage der Benennung scheint mir von untergeordneter Bedeutung zu sein, sie hängt mit der geschichtlichen Entwickelung in den einzelnen Staaten zusammen. Grundgedanke ist dem Verf. Schutz der geschlechtlichen Freiheit, das bedingt natürlich noch nicht die Einreihung unter die Straftaten wider die Freiheit (die nur einen Teil der durch das Mittel der Freiheitsbeschränkung verübten Straftaten enthalten). Die Erzwingung des Beischlafes wird nur gegenüber der Frau praktisch; ebenso richtig ist es, die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse (Verübung an einer Dirne) nur durch einen entsprechend weiten Strafrahmen zu berücksichtigen. Bei Erzwingung unzüchtiger Handlungen ist folgerichtig aus dem Gesichtspunkte der geschlechtlichen Freiheit zwischen männlichem und weiblichem Geschlechte kein Unterschied zu machen. Nicht entscheidend ist, ob der Täter Befriedigung seines Geschlechtstriebes sucht oder andere Motive vorliegen. Als Mittel dienen Gewalt, Drohung und die Versetzung in den Zustand der Willen-, Wehr- oder Bewußtlosigkeit. Eine nähere Bezeichnung der Art der Gewalt oder Drohung ist unzweckmäßig. Ob die von Mittermaier empfohlene Fassung der §§ 176, 177 StrGB. in bezug auf die Vereinigung der beiden Momente (Gewalt und Unzuchtsakt) empfehlenswert ist, scheint mir fraglich zu sein, da diese Fassung den Fall der tätlichen Beihilfe schwer unterbringen läßt.

Die Unzucht an Personen, deren Willen rechtlich nicht in Betracht kommt (willenloser, geisteskranker, unmündiger), ist je nach Art des Willensmangels zu behandeln. Der Gefahr einer übermäßigen Ausdehnung durch Einbeziehung aller unzüchtigen Handlungen kann im Gesetzestexte nicht begegnet werden, solche Handlungen lassen sich nicht ohne Rücksicht auf die in der Umwelt herrschenden Anschauungen beurteilen. Dazu kommt die Schwierigkeit der Abgrenzung des Kreises der zu schützenden Personen. Es kommt nicht allein auf die objektive Feststellung ihrer Beschaffenheit (durch Psychiater) oder ihres Alters an, sondern auch auf die Kenntnis dieser wesentlichen Umstände auf seiten des Täters. In dieser Richtung wird sich m. E. eine besondere mildere Strafandrohung für Fälle empfehlen, in denen diese Kenntnis nicht erweislich ist, aber für den Täter begründeter Anlaß zu Bedenken gegeben war. Der Einwand, der sich aus der verschiedenen Entwickelung gegen feste Altersgrenzen der geschlechtlichen Mündigkeit ergibt, bedeutet wenig, da es sich in unseren Landstrichen unter allen Umständen um ein schutzbedürftiges Alter handelt.

Die Strafandrohungen gegen Verführung schließen sich an die vorerwähnten Tatbestände an. Hier ist Vorsicht geboten, und Mittermaier wendet sich mit Recht gegen die Bestrafung wegen Verführung durch ein nicht gehaltenes Eheversprechen. Dagegen ist bei einem Mißbrauch eines Vertrauensverhältnisses das Merkmal der Verführung nicht unter allen Umständen erforderlich; daher läßt sich legislativ eine Anführung der Einzelfälle nicht vermeiden. In den einen Fällen wird die Strafandrohung unbedingt, in den anderen von bestimmten Voraussetzungen abhängig sein. Bei Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses kommt mittelbar stets die Verführung in Betracht.

Die Entführung gehört m. E. nicht in diesen Zusammenhang, sie steht, wenn auf Unzucht abzielend, zu dieser im Verhältnis einer Vorbereitungshandlung, die für sich aus einem anderen Gesichtspunkte strafbar ist und auch anderen Zwecken dienen kann.

Nicht beizupflichten ist Mittermaiers Vorschlag, die Strafbarkeit der Blutschande zu beseitigen. Das Interesse des Staates an der Aufrechthaltung der Familienreinheit steht dem entgegen, allerdings soll man die Strafbarkeit auf den Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie und Geschwistern beschränken. Ebenso müßte m. A. nach die Strafandrohung gegen die widernatürliche Unzucht (zwischen Personen desselben Geschlechtes und mit Tieren) beibehalten werden. Sie bildet durch ihre Verbreitungsfähigkeit eine gesellschaftliche Gefahr und würde durch Straflosigkeit Förderung erfahren. Die anläßlich eines Strafprozesses der jüngsten Tage gepflogenen Erörterungen dürften gezeigt haben, wohin eine gesetzliche Duldung dieser Form der Unzucht führen könnte. Es ist Aufgabe der Kriminalpolitik, durch Aufrechterhaltung der Bestrafung die degenerierende Wirkung einer Verbreitung derartiger Unzuchtsformen zu verhindern und die gesunde Abscheu des Volkes aufrecht zu erhalten. Die gegenteilige Agitation darf nicht beirren, ebensowenig die durch die Erfahrung der Kriminalisten widerlegte Behauptung, es handle sich regelmäßig um krankhafte Neigungen. Den sogenannten Krankengeschichten ist mit mehr Skepsis zu begegnen, als dies meist der Fall ist — es wird auf keinem Gebiete soviel gelogen als auf diesem. Insbesondere darf das Abstoßende der Handlung nicht zum Schluß auf eine abnorme Veranlagung verleiten. Mit diesem Schlusse überschätzt man den Menschen. Ganz verfehlt ist die Behauptung, daß durch die Bestrafung dieser Unzucht das Erpressertum gezüchtet werde. Es genügt der Hinweis auf den Bestand der Chantage in Frankreich und auf die Möglichkeit von Erpressungen auch in bezug auf andere strafbare oder entwürdigende Handlungen. Unterschiede zwischen den Arten dieser Unzucht zu machen, empfiehlt sich nicht, solche sind nur in bezug auf die Gefährlichkeit und die Strafwürdigkeit geboten (Gewerbsmäßigkeit, Verübung an Jugendlichen).

Auf eine Erörterung der Behandlung von Prostitution, Kuppelei und Zuhälterei kann hier nicht eingegangen werden, da dies einen breiteren

Raum in Anspruch nehmen würde. Mittermaier geht von dem richtigen Gedanken aus, daß eine allgemeine Strafbarkeit der Prostitution unmöglich und verkehrt ist, vielmehr nur bestimmte gefährliche Auswüchse zu strafen seien. Dasselbe gilt aber auch von der Kuppelei, mit Ausnahme der qualifizierten Fälle (Bruch eines Vertrauensverhältnisses, Mädchenhandel usw.). Auf welche Weise die polizeiliche Ueberwachung dieser unlauteren Gewerbe zu gestalten sei, gehört nicht in das Gebiet des Strafrechtes — zu erwähnen ist aber, daß die gewerbsmäßige Unzucht mit der Pflicht, sich ärztlich untersuchen und im Falle der Erkrankung behandeln zu lassen, verbunden werden kann, ohne daß hierdurch irgendwie gegen die Grundsätze bürgerlicher Freiheit verstoßen wird.

Was schließlich die strafbare Verletzung der Sittlichkeit durch Handlungen, Reden, unzüchtige Schriften oder Bilder betrifft, so dürfte es sich vom Standpunkte des Gesetzgebers kaum empfehlen, die Tatbestände der einen oder anderen Art zu trennen. Keiner von beiden muß im gegebenen Falle die Sittlichkeit verletzt haben, die Strafbarkeit gründet sich in beiden Fällen auf die mögliche Gefährdung. Auch der Beweggrund kann sich in beiden Fällen decken (unzüchtige Vorträge aus Gewinnsucht). Für beide Fälle besteht die Schwierigkeit der Abgrenzung nach unten, gegenüber einfachen Derbheiten und künstlerischen Darstellungen. Im Gesetzestexte wird man eine scharfe Grenzlinie nie ziehen können, es entscheiden die Umstände des Einzelfalles. Daher werden auch Mißgriffe in der Rechtsanwendung unvermeidlich sein, noch mehr natürlich Meinungsverschiedenheiten.

Die Befugnisse der Privatpostanstalten zur Beförderung von Briefen.

Von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

Nach Art. 3 der Novelle v. 20. Dez. 1899 zum Postgesetz dürfen Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung und Verteilung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, v. 1. April 1900 ab nicht mehr betrieben werden. Durch diese Bestimmung sollte, wie bei Beratung der Novelle ausdrücklich hervorgehoben wurde, jede Neuerrichtung und der weitere Fortbetrieb der Privatpostanstalten für die Zukunft ausgeschlossen werden. Ob dies wirklich gelungen ist, kann zweifelhaft erscheinen.

Der Wortlaut jenes Art. 3 ergibt umgekehrt, daß durch ihn die Beförderung usw. von Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben durch eine Privatpostanstalt unter einer doppelten Bedingung erlaubt ist. Die Briefe usw. dürfen

1. nicht verschlossen, 2. nicht mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sein.

Verschlossene Briefe sind von der Beförderung durch eine Privatpostanstalt von vornherein ausgeschlossen. Denn sie unterliegen nach § 1 des Postgesetzes dem Postzwang und können, abgesehen von ihrer Versendung durch einen expressen Boten (§ 2, 2a Postges.), gegen Bezahlung nur durch die staatliche Post befördert werden, widrigenfalls nach § 27 Postges. Bestrafung eintritt. Bei einem verschlossenen Briefe kommt es aber auf seinen Inhalt nicht an; es ist deshalb unerheblich, ob in ihm lediglich Drucksachen oder Warenproben enthalten sind, auch verliert eine verschlossene Sendung dadurch die Eigenschaft eines verschlossenen Briefes nicht, daß sie keine Adresse trägt.[1])

Zu Zweifeln gibt aber die Bestimmung des Begriffes Anlaß, der in dem erwähnten Art. 3 durch den Relativsatz: „die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind," zum Ausdruck gelangt ist.

Da der Relativsatz nur auf die in Art. 3 erwähnten Beförderungsgegenstände bezogen werden kann, so folgt, daß die Sendungen als Träger der Aufschrift gedacht sind, zwar nicht in dem Sinne, daß sich dieselbe unter allen Umständen auf der Sendung selbst oder deren Umhüllung befinden müsse (das Wort „Aufschrift" nötigt zu einer solchen Auslegung nicht); wohl aber muß zwischen dem Versandobjekt und der dazu gehörigen Adresse eine derartige körperliche Verbindung hergestellt sein, daß die Ablieferung der Sendung an die Person, für die sie bestimmt ist, durch sie gesichert, und daß es nicht dem Belieben des bestellenden Boten überlassen ist, welches Stück von einer Anzahl gleichartiger dem Adressaten behändigt wird. Ob im einzelnen Falle eine solche körperliche Verbindung zwischen Sendung und Adresse vorhanden ist, wird von den Umständen abhängen. Sie kann beispielsweise gegeben sein, wenn eine die Adresse tragende Karte in den offenen, die eigentliche Sendung umhüllenden Briefumschlag hineingesteckt wird. Nicht notwendig ist aber, daß sich die ganze, voll ausgeschriebene Adresse auf der Sendung befindet. Die letztere bleibt eine adressierte, wenn auf ihr auch nur Merkzeichen (Zahlen, Buchstaben) angegeben sind, mit deren Hilfe die Adressaten aus einer besonderen Liste ermittelt werden können.[2]) Selbstverständlich dürfen die Sendungen, so lange sie sich im Besitz der Privatbeförderungsanstalt befinden, in keinem Augenblick eine Adresse tragen. Der Unternehmer macht sich deshalb strafbar, wenn er die nicht adressiert bei ihm eingelieferten Versendungsgegenstände vor ihrer Auslieferung an die Empfänger mit einer Adresse in dem vorstehend dargelegten Sinne versieht.[3])

Das Ergebnis ist: tragen die Sendungen nach Maßgabe dieser Erörterungen keine Adresse, so ist an ihrer Beförderung usw. eine Privatpostanstalt, falls sie unverschlossen sind, auch nach Erlaß der Novelle durch die Vorschriften des Postrechtes nicht gehindert. Ausführbar ist die Beförderung derartiger Sendungen dann, wenn, wie in dem in d. Bl. 1907, S. 1323 mitgeteilten Falle, eine ganze Gattung von Personen als Adressaten allgemein bezeichnet („an die Bewohner einer Straße", „an die Haushaltungs-

[1]) Vgl. S. 1323, 1907 d. Bl.
[2]) Entsch. in Strafs. Bd. 34 S. 176.
[3]) Entsch. in Strafs. Bd. 35 S. 138.

vorstände der Stadt"), oder wenn die Aushändigung der Sendungen nach einer die Namen und Wohnungen der Empfänger enthaltenden Liste bewirkt wird.

In zwei dem Reichsgericht neuerdings zur Entscheidung unterbreiteten Fällen[1]) waren besondere Karten (sog. Kontrollkarten, Bestellkarten) mit je einer Adresse ausgefertigt worden, die die Boten entweder mit den Sendungen den Adressaten übergaben oder zurückbehielten und an die Anstalt zurücklieferten. Es war dabei in Frage gekommen, ob die Sendungen nicht dadurch mit einer Adresse versehen worden waren, daß sie die bestellenden Boten gleichzeitig mit den die Adressen tragenden Karten den Empfängern aushändigten oder beide zusammen in einer Tasche je entsprechend geordnet mit sich führten. Das Reichsgericht hat aber die Frage verneint und ausgeführt, daß dadurch die erforderliche körperliche Verbindung zwischen Sendung und Adresse nicht hergestellt werde. Selbstverständlich kann hier immer nur die Beförderung einer größeren Anzahl ganz gleicher Stücke in Frage stehen, bei denen es allen Beteiligten gleichgültig ist, welches davon jeder Adressat erhält. Denn es dürfte ausgeschlossen sein, daß jemand eine für eine gewisse Person bestimmte Individualsendung ohne Adresse einer Privatpostanstalt zur Beförderung übergibt. Dann aber wird es sich regelmäßig um Mitteilungen handeln, die in mehreren Exemplaren auf mechanischem Wege hergestellt sind, also um Drucksachen, und zwar auch bei der Versendung von Warenproben, da solche ohne erklärende Beigabe wohl niemals verschickt werden. Kommen aber bei der danach den Privatpostanstalten noch freistehenden Beförderung ernstlich nur Drucksachen in Betracht, so ist folgendes zu berücksichtigen:

§ 43 der Gewerbeordnung schreibt vor (Abs. 1):

„Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten . . . verteilen . . . will, bedarf dazu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und hat den über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen."

Daß sich diese Bestimmung nicht auf den Unternehmer, der durch andere Druckschriften verteilen läßt, sondern auf diejenigen bezieht, die die Verteilung selbst bewirken, ist in der Rechtsprechung anerkannt[2]) Der Unternehmer wird dabei höchstens als Anstifter ins Auge zu fassen sein. Deshalb hängt die Anwendung des angezogenen § 43 Gew.-Ord. auf die bestellenden Boten einer Privatbeförderungsanstalt davon ab, ob diese bei dem Austragen und Abgeben der erwähnten, nicht adressierten Sendungen Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten verteilen, und ob sie dabei gewerbsmäßig tätig sind.

„Gewerbsmäßig handeln" ist hier nicht gleichbedeutend mit „ein Gewerbe selbständig betreiben", sondern liegt vor, wenn jemand in der Absicht tätig wird, seine Handlung zu wiederholen und sich

[1]) Vgl. d. Urt. v. 8. Juli u. 11. Okt. 1907 in Entsch. in Strafs., Bd. 40 S. 332 u. S. 313

[2]) Preuß. Ober-Verwalt.-Ger. Entsch. Bd. 33 S. 278.

dadurch eine Einnahmequelle zu verschaffen[1]). Unter dieser Voraussetzung kann auch ein „Nebenverdienst" das Moment der Gewerbsmäßigkeit erfüllen. Es unterliegt auch keinem Bedenken, daß es sich in den Fällen der in Rede stehenden Art um eine Verteilung von Druckschriften handelt, da dieser Begriff eine Mitteilung an das Publikum, d. h. an unbestimmt welche Personen, nicht voraussetzt, sondern gegeben ist, wenn eine Mehrheit von Exemplaren einer Schrift einer Mehrheit von Personen übermittelt wird[2]). Daß die Boten die ihnen zur Bestellung übergebenen Druckschriften zum Teil auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen verteilen, wird zwar selten vorkommen, aber keineswegs ausgeschlossen sein. Allein regelmäßig gehen sie von Haus zu Haus und geben von den Haus- oder Treppenfluren aus die Sendungen in die Wohnungen. Die Haus- und Treppenflure sind aber unbedenklich als „öffentliche Orte" anzusehen, da sie gewöhnlich nicht zur ausschließlichen Benutzung der Hausbewohner bestimmt, sondern allgemein zugänglich sind[3]). Anders würde die Sache nur liegen, wenn die Boten nicht von den Fluren aus die Druckschriften in die Wohnungen hineinreichen, sondern diese selbst betreten und dort die Bestellung bewirken[4]).

Daraus folgt, daß § 43 GewOrd. hier zutrifft, da, selbst wenn einzelne Fälle aus der Beförderung solcher Druckschriften ausgeschieden werden müssen, doch bei jedem Bestellgang immer noch eine Anzahl übrig bleiben wird, bei der sämtliche Voraussetzungen jener Vorschrift erfüllt sind. Dieser Auffassung steht § 42b Abs. 3 GewOrd. nicht entgegen. Dort ist allerdings bestimmt, daß der Gewerbetrieb in betreff der Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerke, insoweit er hiermit von Haus zu Haus stattfindet, von einer Erlaubnis nicht abhängig gemacht werden darf. Abgesehen jedoch davon, daß diese Bestimmung nur eine Einschränkung der in Absatz 1 den Verwaltungsbehörden unter gewissen Voraussetzungen allgemein gegebenen Befugnis, den Gewerbebetrieb von einer polizeilichen Erlaubnis abhängig zu machen, aufstellen will, bezieht sie sich nur auf den selbständigen Betrieb eines Gewerbes, auf den Unternehmer, und hat mit der nach § 43 GewOrd. auch für die Gewerbegehilfen notwendigen polizeilichen Erlaubnis nichts gemein. Wenn nun auch der zuletzt erwähnte Legitimationsschein im Hinblick auf Absatz 2 des § 43 nur selten wird versagt werden können, so würde doch durch eine straffe Handhabung der dazu gehörigen Strafbestimmungen (§ 148 Nr. 5, § 149 Nr. 1 GewOrd.), sowie der Vorschriften über die Sonntagsruhe[5]) der Betrieb der Privatpostanstalten in der besprochenen Richtung so gut wie vollständig unmöglich gemacht werden.

[1]) Olshausen, Note 2 zu § 260 StrGB.

[2]) Rechtspr. d. Reichsg. Bd 6 S. 703 betr. § 184 StrGB.

[3]) Entsch. in Strafs. Bd. 19 S. 1 u. Jahrb des KG., Bd 14 S. 367.

[4]) Jahrbuch des Kammerger., Bd. 14 S. 363

[5]) Vgl Art. 3 Abs. 3 der Nov. z. Postgesetz u. Goltd. Arch. Bd. 48 S. 368.

Geheimer Rat Professor Dr. Albert Gebhard †.

Am 23. Oktober 1907 ist Geh. Rat Professor Dr. A. Gebhard in Heidelberg gestorben. Der Erinnerung an ihn sollen diese Zeilen gewidmet sein. Sie wären schon längst geschrieben und an dieser Stelle veröffentlicht, wenn ich nicht durch schwere Krankheit behindert gewesen wäre. Aber auch jetzt noch wird den Lesern dieser Zeitung die Erinnerung an den hochverdienten Mann willkommen sein.

Gebhard gehörte zu den Männern, die sich um die Neugestaltung unseres Rechtes große Verdienste erworben haben. Er war Mitglied der von dem Minister Leonhard 1871 berufenen Kommission zur Beratung des Entwurfs der ZPO. Im Jahre 1874 wurde er in die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines deutschen BGB. berufen. Er war in dieser Redaktor des Allgemeinen Teiles. Als solchem lag ihm auch die Ausarbeitung des internationalen Privatrechts ob. Im Jahre 1890 trat er in die zweite Kommission für das BGB. ein und vertrat später neben anderen Mitgliedern der Kommission als Reichskommissar den Entwurf im Reichstage. Nach außen hin ist die Tätigkeit Gebhards verhältnismäßig wenig hervorgetreten. Wer aber, wie ich, mit ihm zusammen in der Kommission gearbeitet hat, der weiß, wie bedeutend und segensreich seine Tätigkeit gewesen ist. Gebhard war, als er in die erste Kommission eintrat, Ministerialrat im badischen Ministerium. Er kannte genau das badisch-französische Recht, war aber ebenso bewandert im gemeinen Rechte. An diesem war seine juristische Denkweise gebildet. Er stand daher auf einem ähnlichen Standpunkt wie Windscheid. Sein Streben ging dahin, die materiellen Rechtssätze, deren Aufnahme das Leben forderte, in solche Formen zu bringen, daß sie der juristischen Logik entsprachen und ein harmonisches Ganzes bildeten. Mit der größten Klarheit wußte er seine Anträge zu begründen, und viele lassen sich noch im BGB. erkennen. Er war von außerordentlicher Gewissenhaftigkeit und unermüdlichem Fleiße. Seine Ansicht vertrat er mit Lebhaftigkeit, aber ohne Rechthaberei, und er verstand es auch, sich in die Ansichten anderer hineinzuversetzen und ihnen gerecht zu werden. So war er ein außerordentlich wertvolles Mitglied der ersten wie der zweiten Kommission.

Auf die Persönlichkeit von Gebhard und sein Leben näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. Nach Beendigung der Arbeiten der ersten Kommission trat Gebhard nicht wieder ins Ministerium zurück, sondern wurde Professor in Freiburg i. B. Hier hielt er Vorlesungen über den Allgemeinen Teil des BGB., die großen Anklang, insbesondere auch von seiten der Praktiker, fanden. Nach Beendigung der zweiten Kommission schied er aus dem Staatsdienst aus. Er blieb zunächst in Berlin und nahm später seinen Wohnsitz in Heidelberg. Krankheit und schwere Schicksalsschläge in der Familie haben ihn verhindert, die wissenschaftlichen Arbeiten, die er vorbereitet hatte, zum Abschlusse zu bringen.

Gebhard war eine zurückhaltende Natur. Nur wer ihm näher stand, wußte seinen Charakter, die Tiefe und Reinheit seines Gemütes, sein ideales Streben, die Treue und Lauterkeit seines Wesens richtig zu würdigen. Seinen Freunden war er ein treuer Freund, und immer war er bereit, mit Rat und Tat zu helfen, wo es not tat. Er war ein edler Mensch im besten Sinne des Wortes. Sein Andenken wird fortleben in den Herzen aller, die ihn gekannt haben.

Wirkl. Geh. Rat, Professor Dr. Planck, Göttingen.

Juristische Rundschau.

Im Moltke-Harden-Prozeß ist der Angeklagte wegen Beleidigung im Sinne des § 186 in Tateinheit mit § 185 des RStrGB. zu vier Monaten Gefängnis unter Auferlegung sämtlicher Kosten verurteilt worden. Mit der Erwähnung dieser allen Lesern bereits bekannten Tatsache muß sich die DJZ. begnügen, die grundsätzlich nur dann einzugreifen pflegt, wenn es sich um prinzipielle Rechtsfragen handelt. Hier sei nur eine wichtige Frage gestreift, die dieses Verfahren, wie schon das frühere vor dem Schöffengericht, weit über den Rahmen des Tagesinteresses hinaus anregt. Die Frage: wäre es richtiger, bei ehrenkränkenden Vorwürfen auf das Privatleben den Wahrheitsbeweis gesetzlich abzuschneiden? Der Schmutz, den dieser Prozeß und andere ähnliche aufgewühlt haben, hat vielen den Wunsch nach einer solchen gesetzlichen Neuerung nahegelegt. Schon aus Anlaß des Bülow-Prozesses haben wir darauf hingewiesen (S. 1243, 1907 d. Bl.), wie wenig der Sache der Gerechtigkeit, wie wenig dem öffentlichen Wohle damit gedient wäre. Verlauf und Ausgang auch des Moltke-Prozesses beweisen gleiches. Niemals hätte unter der Herrschaft von Grundsätzen, die es verbieten, den Schleier vom Privatleben zu ziehen, eine Feststellung so unzweideutig getroffen werden können, wonach die Bezichtigungen gegen den Grafen Moltke zu Unrecht erfolgt sind und irgend ein Makel ihm nicht anhaftet. Und doch war es gerade diese Feststellung, an der nicht nur der Kläger, sondern auch die Oeffentlichkeit das lebhafteste Interesse hatten.

Nicht ohne Zusammenhang mit diesem Prozeß erscheint eine vor kurzem ergangene Verfügung des preußischen Justizministers, die sich mit dem Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen beschäftigt. Sie erinnert an den Runderlaß v. 7. Okt. 1891 und fordert die Vertreter der Anklagebehörde auf, von ihrem Antragsrecht auf Ausschluß der Oeffentlichkeit bei jeder gesetzlich sich bietenden Gelegenheit Gebrauch zu machen, insbesondere auch, wenn homosexuelle Dinge zur Erörterung gelangen. Hoffentlich werden die Staatsanwälte trotzdem in ihren Anträgen Maß halten. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen gehört nach der wohlbegründeten Ueberzeugung der Neuzeit zu den ersten Garantien eines gerechten Verfahrens: die Schrecken des Geheimverfahrens sind noch unvergessen. Diese Ueberzeugung kann dadurch nicht erschüttert werden, daß hin und wieder aus der Oeffentlichkeit der Verhandlungen sich auch Mißstände ergeben. Wer würde das Eisen, das den nützlichen Pflug liefert, abschaffen wollen, weil es auch zum Mörderdolch benutzt werden kann?

Der Gedanke der Jugendgerichte ist jetzt endlich in Deutschland in siegreichem Vormarsch. Ein Fürsorgeausschuß ist in Haspe begründet worden, der bei Missetaten von Minderjährigen zwischen 12 und 15 Jahren vorbereitende Gutachten erstattet. Die württembergische Justizverwaltung hat bei dem Amtsgericht Stuttgart die schöffengerichtlichen Strafsachen gegen Jugendliche unter 18 Jahren in die Hände

desjenigen Richters gelegt, dem die Behandlung der Fürsorgesachen ständig übertragen ist. In Frankfurt a. M.,[1]) Köln, Düsseldorf sind sie einer bestimmten Abteilung des Schöffengerichts unter Vorsitz vormundschaftlich erprobter Richter überwiesen worden. Hiermit sind noch keine Jugendgerichte im eigentlichen Sinne[2]) geschaffen. Aber es sind doch die ersten dankenswerten Schritte auf dem richtigen Weg, den Amerika, England und Norwegen gegangen sind. Die Jugendgerichte müßten von den Strafgerichten überhaupt getrennt werden. In jedem Amtsgerichtsbezirk wären sie aus dem Vormundschaftsrichter und zwei Laienbeisitzern (etwa einem Lehrer und einem Arzt) zu bilden. Ihre Aufgabe müßte zunächst Erziehung und Besserung, äußerstenfalls Bestrafung des jugendlichen Missetäters sein. Er wäre möglichst der Familie zu überlassen, oder, wenn nötig, einer Erziehungsanstalt zu überweisen. Gefängnisstrafe empfiehlt sich bei Kindern im schulpflichtigen Alter überhaupt nicht. Alles dies kann nur im Wege der Gesetzgebung verwirklicht werden. Man beeile sich, um Schaden von unserer Jugend abzuwehren.

Die österreichische Zivilprozeßordnung feierte am 1. Januar ihr zehnjähriges Jubiläum. Sie hat in der letzten Zeit auch in Deutschland einen, freilich kleinen, Kreis von Verehrern gefunden. Trotz der im allgemeinen herrschenden großen Begeisterung, meldet sich aber im eigenen Lande auch die Stimme des Zweiflers. Nach den Schilderungen eines österreichischen Richters leidet das gute Recht dort nicht selten unter der Schnelligkeit, die den Eckstein des Verfahrens bildet. „Jeder Rechtsfall wird im Sturmschritt durcheilt. Das Fragerecht wird unter förmlichen Kämpfen zwischen Fragesteller und Gericht ausgeübt. Die Individualisierung des Rechtsstreits geht verloren, Schablonenarbeit bleibt übrig. Schlußvorträge sind ein unerhörtes Ding und versetzen das Gericht oft in nicht zu verkennende Verzweiflung. Je komplizierter ein Rechtsfall, um so eindringlicher wird ein Ausgleich empfohlen. Jeder Richter fürchtet, zu wenig Register, zu wenig Urteile, zu lange Verfahrensdauer oder gar Rückstände auszuweisen." Diese aus längeren Schilderungen herausgenommenen Sätze mögen gewiß ein gut Teil Uebertreibung enthalten. Aber wahr bleibt die Eiljagd der Richter, ihr Bestreben, die anhängigen Prozesse zum Schluß des Jahres möglichst zu Ende zu bringen.

Justizrat Dr. J. Stranz, Berlin.

Vermischtes.

Zur Richtergehaltsfrage. Der Vorstand des bayerischen Richtervereins hat eine Denkschrift abgefaßt, die zwei Hauptziele verfolgt: eine ausreichende Erhöhung der bayrischen Richtergehälter und die mögliche Gleichstellung der Justizbeamten mit den Juristen bei den übrigen Staatsverwaltungen. Sie behandelt nach einer Einleitung, die vorzugsweise die Zwecke des Richtervereins darlegt, in drei Hauptabteilungen 1. die Besoldungen der bayrischen Richter im allgemeinen; 2. eine vergleichende Darstellung derselben mit jener der Richter in anderen Bundesstaaten; 3. eine Gegenüberstellung der ersteren mit den Bezügen der übrigen im bayrischen Staatsdienste angestellten Juristen. Von den Ergebnissen dürften insbesondere jene zu 2 allgemeines Interesse beanspruchen. Wir geben hieraus unter Weglassung der höchsten Gehaltsklassen sowie der ganz ausnahmsweise hohen hanseatischen Gehälter folgende Ziffern wieder:

[1]) Vgl. Jahrg. 1908 S. 60 dieses Blattes.
[2]) Vgl. Jahrg. 1907 S. 1302 dieses Blattes.

	Gesamtanfangsgehalt	Höchstgehalt
a) Landgerichtspräsident:		nach 12 Jahren
Preußen	8040—8700 M.	11540—12200 M.
Bayern	6885—6930 M.	7965—8010 M.
Sachsen	8720—11420 M.	8720—11420 M.
Württemberg . .	7950—8050 M.	8950—9050 M.
Baden	8250—8700 M.	8700 M.
Hessen	8200 M.	8200 M.
Els.-Lothr. . . .	9000 M.	11000 M.
b) Oberlandesg.-Rat, Landg.-Direktor:		nach 6 Jahren
Preußen	6480—6900 M.	7680—8100 M.
Bayern	5685—5730 M.	6045—6090 M.
Sachsen (LGDir.) .	6180—6240 M.	8640 M.
Württemberg . .	6700—6850 M.	7600—7750 M.
Baden (LGDir.) .	5850—6200 M.	8000 M.
Hessen	5800 M.	7200 M.
Els.-Lothr. . . .	5800 M.	6900 M.
c) Amtsrichter, Oberamtsr., Landg.-Rat:		nach 24 Jahren
Preußen	3420—3900 M.	7620—8100 M.
Bayern	2595—2640 M.	5205—5250 M.
Sachsen	3750—3840 M.	8550—8640 M.
Württemberg . .	2850—2950 M.	6250—6400 M.
Baden	2350—2900 M.	6400—6850 M.
Hessen	2800 M.	6500 M.
Els.-Lothr. . . .	3300 M.	6900 M.

Bayern hat die Besonderheit, daß die Oberamtsrichter und Landgerichtsräte einerseits, die Amtsrichter und III. Staatsanwälte andererseits je eine eigene Gehaltsstufe[1]) mit folgenden Bezügen bilden:

α) Oberamtsrichter usw.:
4365—4410 M., nach 10 Dienstj. 5085—5130 M.;

β) Amtsrichter usw.:
2595—2640 M., nach 10 Dienstj. 3495—3540 M.

Von den Ersten Staatsanwälten, Landgerichtsräten und Oberamtsrichtern (735 Stellen) sind heute[2]) zusammen 82 in der gehobenen Gehaltsstellung der Oberlandesgerichtsräte, in dem weit kleineren Kgr. Sachsen 53. Die 210 rechtskundigen Sekretäre bei den Land- und Amtsgerichten beziehen 2205—2430 M. Anfangsgehalt.

Die Nachteile der kärglichen Besoldung werden noch verschärft durch das für die Richterlaufbahn ungeeignete Vorrückungssystem, das nach dem Dienstrang abgestuft ist und für die oberen Kategorien innerhalb des letzteren nur fünfjährige Aufbesserungen, für die unteren (vom II. Staatsanwalt abwärts) eine erstmals dreijährige normiert: Betrag je 360 M. Das preußische System der Vorrückung nach dem Dienstalter ohne Unterschied der Dienststellung bringt den Richter im Lebensalter von 44—45 Jahren auf 5400 M. Gehalt mit 420—900 M. Zulage, im Alter von 47—48 Jahren auf insgesamt 6420—6900 M. Einkommen; in Bayern würden in Zukunft Juristen ersteren Alters noch Amtsrichter mit 3180 M. Gehalt und 315 bis 360 M. Zulage sein, mit 48 Jahren würden sie Oberamtsrichter oder Landgerichtsräte mit 4365—4410 M. Bezügen werden. Die Stufe des Oberlandesgerichtsrates (Direktors) war um die Jahrhundertwende noch in 7—9 Jahren nach der vorigen, jetzt ist sie erst in 10—11 Jahren zu erreichen.

Die Vergleichung des richterlichen Avancements mit jenem in anderen Staatsdienstsweigen ergibt infolge des starken Ueberwiegens und der stetigen Vermehrung der unteren Justizstellen ebenfalls ein mißliches

[1]) Erste und Oberlandesgerichts-Staatsanwälte beziehen je 360 M. mehr als die Kategorie a, die II. Staatsanwälte 720 M. mehr als die Kategorie b; jene erreichen ihren Posten nach ca. achtjährigem Dienst als Räte, diese nach etwa fünfjährigem Amtsrichterdienst.

[2]) Die folgenden Ziffern sind nicht der Denkschrift, sondern dem neuen Status v. 1. Nov. 1907 entnommen.

Resultat. Von den Richterstellen sind nur etwa $^1/_5$, von jenen der innern Verwaltung $^1/_3$, der Finanzverwaltung über die Hälfte „höhere Stellen" (vom Oberlandesgerichtsrat bzw. Regierungsrat[1]) aufwärts). Noch günstigere Chancen bieten Zolldienst und Verkehrsanstalten. Die Folge ist, daß z. B. von den Bestqualifizierten der 1894er Staatsprüfung ein Justizbeamter seit 1904 Landgerichtsrat, ein Finanzbeamter seit 1902 Regierungsrat, seit 1907 Oberregierungsrat (= Landg.-Präs.), — von der Staatsprüfung 1887 ein Jurist seit 1898 Oberamtsrichter, ein Verkehrsbeamter seit kurzem Ministerialrat ist.

Ein weiterer Nachteil ist die Verkürzung der Richter hinsichtlich der Nebenbezüge (Reisediäten u. dgl.) und der Dienstwohnungen, welch letztere fast nur die Oberamtsrichter auf dem Lande und die Strafanstaltsbeamten innehaben. Das demgegenüber so oft betonte Vorrecht der Pensionierung mit vollem Gehalt ist einesteils beschnitten durch die sog. nichtpragmatischen Gehaltszulagen (in den obigen 3 Kategorien 365—765 M.), andererseits fast illusorisch dadurch, daß die meisten Richter jetzt eher das 70. Lebensjahr — mit welchem auch für Verwaltungsbeamte die sog. volle Pension eintritt — als eine Gehaltsstufe erreichen werden, die im pensionsfähigen Betrage 6000 M. übersteigt.

Die Denkschrift, welche übrigens von dem erwähnten Sonderrecht nicht abgehen will, schlägt zum Ausgleich der dargelegten Unebenheiten dreierlei Maßnahmen vor:

1. Es seien die Justizbeamten im Gehalte jeweils mit Verwaltungsbeamten eines höheren Dienstgrades gleichzustellen, als dies dermalen der Fall;

2. es seien die höheren Richterstellen zu vermehren, insbes. jene bei Amtsgerichten (Amtsgerichtsdirektoren u. -Präsidenten) und Landgerichten, an den Oberlandesgerichten aber eine Anzahl von Oberregierungsratsstellen zu schaffen;

3. es sei bei Durchführung des preußischen Systems (dreijährige Dienstaltersstufen) ein Vorrücken der Einzelrichter und der Landgerichtsräte bis zum Höchstgehalt der nächsthöheren Gehaltsstufe vorzusehen und der Anfangs- ev. Höchstgehalt der oberen Richter dementsprechend höher zu bemessen.

Diese Vorschläge sind als Schlußbitte den maßgebenden Faktoren — Ministerium und Landtag — unterbreitet und seither vom Finanzausschuß der Abgeordnetenkammer dem neuzubildenden Ausschuß für das Beamtengehaltsregulativ zugewiesen worden.

[1]) In Bayern steht der Regierungsrat dem OLGRat gleich.

Eine Erinnerung an Heinrich Dernburg. Als im Wintersemester 1875 Dernburg die ersten Stunden seiner Institutionen gelesen, und „die schwankenden Gestalten" jedes Kollegs sich nicht wieder genaht, richtete er an den seßhaft gewordenen Teil seiner Hörer die Einladung, an jedem Donnerstag abend bei ihm „ein Butterbrot" zu essen.

Dernburg wohnte damals in Berlin (Am Karlsbad); es war eine stattliche Versammlung, welche sich in dem dichten Bücherhain seiner Wohnung einfand und die etwas befangen wurde, als der Dernburgsche Kopf in der Tür erschien, in der Nähe doppelt imposant durch die mächtige Stirnbildung, die künstlerische Schöpfungskraft so deutlich verriet. Allein jede Befangenheit wich, als Dernburg mit herzerfrischender Liebenswürdigkeit die Korona begrüßte. Während die Gäste sich setzten, nahm er, an einen Türpfosten gelehnt, Aufstellung, sichtlich erfreut, daß das kalte Büfett regen Zuspruch fand, und ebenso unermüdlich wie taktvoll seine Gäste ad personas befragend. Doch bald kam es anders; wie mit einem Zauberschlage knüpfte Dernburg an ein Gesprächsthema plötzlich kunstvoll eine der jüngst im Kolleg besprochenen Gajus-Stellen. Und ehe noch die jugendlichen Geister die Meisterwendung in das altklassische römische Rechtsgebiet ganz erkannt, — da zogen schon in bunter, fesselnder Reihe der altrömische Sklave Stichus im Gewand eines modernen Berliner Dienstmanns, der hartherzige Römergläubiger Aulus Agerius als neudeutscher Darlehnsgeber in die Reihen der Rechtsbeflissenen ein; und jenen Gestalten folgten in lichtvollem Kolloquium die einzelnen Rechtssätze, welche die letzten Kollegstunden beschäftigt hatten.

Es ist bedauerlich, daß es niemandem der Hörer und Besucher Dernburgs eingefallen, jene feingeistigen juristischen Abendunterhaltungen, welche Dernburg damals an jedem Donnerstag des Wintersemesters 1875 „seinen Füchsen" gewährte, zu stenographieren. Das Stenogramm hätte ein klassisches Vorbild geboten, wie in der ersten Epoche des Rechtsstudiums Interesse und Verständnis für die Grundlagen der Rechtswissenschaft zu wecken sind.

Gar viele seiner Abendgäste hat Dernburg überlebt; die Ueberlebenden aber werden in dankbarer Erinnerung an jene Abendunterhaltungen an die Goetheschen Worte gemahnt werden: Zerstoben ist das freundliche Gedränge, verklungen ach! der erste Wiederklang.

Amtsgerichtsrat Samter, Berlin.

Personalien. Der Präsident des Kammergerichts Dr. Lisco, Berlin, ist als Mitglied in das preuß. Herrenhaus auf Lebenszeit berufen und zum Kronsyndikus bestellt, dem Oberlandesgerichtspräsidenten, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. Grycsewski, Posen, und dem in den Ruhestand getretenen Präsidenten des preuß. OVG. Peters, Berlin (vgl. S. 62, 1908 d. Bl.), ist der Charakter als Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikate Exzellenz verliehen, letzterer zugleich von der jur. Fakultät der Univ. Kiel zum Ehrendoktor ernannt, dem Oberstaatsanwalt bei dem Kammergericht, Generalstaatsanwalt Dr. Wachler, Berlin, der Charakter als Wirkl. Geh. Oberjustizrat mit dem Range der Räte erster Klasse verliehen worden. — Sein 50jähriges Doktorjubiläum beging der Lehrer des Staatsrechts an der Univ. Kiel, Geh. Justizrat Prof. Dr. Hänel. — Im Alter von 68 Jahren verschied der bekannte Nationalökonom, Staatsrat Prof. Dr. von Schönberg, Kanzler der Univ. Tübingen, der sich durch eine große Zahl ausgezeichneter volkswirtschaftlicher Arbeiten, besonders durch sein Handbuch der politischen Oekonomie, einen bleibenden Namen gesichert hat. — Privatdozent Dr. Neumeyer, München, erhielt den Titel eines aord. Professors.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[ ]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen das Inkrafttreten der Gesetze usw.

Deutsches Reich: Vo. v. 23. 11. 1907, bt. die Uebertragung landesherrl. Befugnisse auf den Statthalter von Elsaß-Lothringen *[11. 12. 1907]* (R.-G.-Bl. S. 759.) — Vertrag v. 27. 8. 1907 zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung nebst Bk. v. 1. 12. 1907, bt. die Ratifikation dieses Vertrages *[1. 1. 1908]* (S. 763), sowie Ausf.-Bestmgn. zu dems. v. 16. 12. 1907 (S. 773). — Ges. v. 16. 12. 1907 und Bk. v. 19. 12. 1907, bt. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche *[1. 1. 1908]* (S. 771—772). — Vo. v. 4. 12. 1907, bt. die Beaufsichtigung bremischer privater Versicherungsunternehmungen *[1. 1. 1908]* (S. 772) — Bundesr.-Beschluß v. 21. 11. 1907, bt. die amtliche abgekürzte Schreibweise von „Mark" *[13. 12. 1907]* (Zentr.-Bl. S. 595).

Preußen: Allg. Vf. v. 4. 12. 1907, bt. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen *[13. 12 1907]* (J.-M.-Bl. 601).

Bayern: M. Bk. v. 2. 10. 1907, bt den Austausch von Personenstandsurkunden mit der Schweiz *[1. 10. 1907]* (J.-M.-Bl. S 418). — M-Bk. v. 28. 10. 1907, bt. die Zwangserziehung *[12. 12. 1907]* (S 419). — Ges. v. 14. 12. 1907, bt die provisorische Erhebung eines Zuschlags zu den Gebühren *[17. 12. 1907]* (Ges - u. Vo.-Bl. S. 1075) — Ges. v. 22. 12. 1907, bt. Portofreiheit *[1. 1. 1908]* S. 1081). — K Allh. Vo. v. 22. 12. 1907, bt. die Portofreiheit und die Vergünstigungen im Telegramm- u. Telephonverkehr nebst Vollzugs-Bk. v. 25. 12. 1907 hierzu *[1. 1. 1908]* (S. 1082 u. 1085).

Sachsen: M.-Vo. v. 29. 11. 1907, bt. leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe und Gegenstände *[1. 1. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 265). — Ges. v. 20. 12. 1907 zur Aband. des Ges. v. 16. 7. 1902, bt. Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen *[1. 1. 1908]* (S. 288) nebst Ausf.-Vn. hierzu v. 24. 12. 1907 (S. 290). — M-Vo. v. 18. 12 1907, bt. die Sühneversuche mit Studierenden der Bergakademie zu Freiberg und der Forstakademie zu Tharandt *[1. 1. 1908]* (S. 291).

Württemberg: M.-Vf. v. 15. 11. 1907, bt. die Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung und der Vollstreckung gerichtlich erkannter Strafen *[11 12 1907]* (Amtsbl. d. J.-M S. 169). — M.-Bk. v. 15. 11. 1907, bt. die Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie *[1. 7. 1907]* (S. 171). — M.-Bk v. 15. 11. 1907, bt. die Bestimmungen über Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb der gewerbl Sachverständigenvereine *[1. 7. 1907]* (S. 173). — M.-Erl. v. 29. 11. 1907, bt. Statistik der Hypothekenbewegung *[11. 12. 1907]* (S. 175).

Baden: M.-Bk. v. 22 12. 1907, bt. das Abdeckereiwesen *[15. 1. 1908]* (Ges - u. Vn.-Bl. S. 658).

Hessen: Ges. v. 14. 12. 1907, bt. die Wertzuwachssteuer *[1. 1. 1908]* (Reg-Bl. S. 425).

Oldenburg: Patent v. 10. 12. 1907, bt. Verkündigung einer Aenderung des Staatsvertrages v. 23. 10. 1878 über Errichtung eines gemeinschaftl. O.-L.-Ger. f. d. Hzt. Oldenburg und d. Fstt. Schaumburg-Lippe *[21. 12 1907]* (Ges-Bl. S. 687). — Ges. v. 22 12. 1907 f. d. Ght. Oldenb., bt. Bestrafung der gewerbsmäßigen Bildung und Leitung von sogen. Serien- und Prämienlosgesellschaften *[31 12. 1907]* (S. 711).

Sachsen-Altenburg: Ges. v. 16. 12. 1907, bt. Aend. des Ges. v. 25. 11. 1897 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage *[19. 12. 1907]* (Ges.-S. S. 77.) — Ges. v. 21. 12 1907, bt. die Gemeindesteuerpflicht der Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldiener *[1. 1. 1908]* (Ges.-S. S. 81). — Ges. v. 21. 12. 1907, bt. die weitere Aband des Ges. über Gewährung von Dienstalterszulagen v. 7. 5. 1900 *[1. 1. 1908]* (S. 82). — M.-Vn v. 14. 12. 1907, bt. d. Radfahrverkehr *[1. 1. 1908]* (S. 92).

Waldeck: Bk. v. 27. 12. 1907, bt. den zwischen Preußen und Waldeck am 22. 4 1907 abgeschlossenen Vertrag zur Regelung der Lotterieverhältnisse *[1. 1. 1908]* (Reg.-Bl. S. 85).

Reuß j. L.: M-Vo. v. 27. 12. 1907, bt. Aband. des § 1 der Vo. v. 8. 6. 1903 zur Ausf des Ges. v. 25. 3. 1905 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer *[1. 1. 1908]* (Ges.-S. S. 97).

Sprechsaal.

Zur Frage der Schiffahrtsabgaben. Der Streit über Zulässigkeit von Schiffahrtsabgaben dürfte mutmaßlich durch eine Verfassungsdeklaration erledigt werden etwa dahin, daß als besondere (Schiffahrts-) Anstalten im Sinne des Art. 54 Abs. 4 Reichsverf. die gelten, welche die nicht vorhandene Schiffbarkeit erst schaffen oder die vorhandene durch außergewöhnliche Aufwendungen wesentlich erhöhen.

Die Auffassung, daß ein natürlicher Wasserlauf durch Regulierung oder Kanalisierung ein künstlicher im Sinne der Verfassung werden kann, wird als aufgegeben zu betrachten sein, teils aus den bekannten, dagegen u. a. von Laband, Loening angegebenen Gründen, teils weil ihr der Präzedenzfall des Unterwesergesetzes v. 5. April 1886 entgegensteht. Auch die Auffassung, daß als besondere Anstalten alle die gelten, welche von Menschenhand gemacht sind, wird nicht aufrechterhalten werden, wiederum aus den von den gen. Schriftstellern angegebenen Gründen, teils auch, weil ihr der gemeinübliche Sprachgebrauch entgegensteht.

Uebrig bleiben zwei Möglichkeiten: nämlich nur solche Schiffahrtsanstalten als besondere anzusehen, welche eine vom Flußlauf abgetrennte, konkrete, wirkliche Benutzung gestatten (Ansicht von Laband, Rehm, Piloty, O. Mayer u. a.), oder die Anstalten, welche im Gegensatz stehen zu dem, was die Verfassung unter „Unterhaltung und gewöhnliche Herstellung" begreift.

Vorweg mag bemerkt werden, daß die Theorie, wonach die Zollgesetzgebung nur räumlich abgetrennte Anstalten als abgabefähig anerkennt, nicht aufrechtzuerhalten sein dürfte: 1. weil das Zollrecht ja auch für Seeschiffe und Seewasserstraßen gilt, in Ansehung solcher alle Schriftsteller einig sind, daß für alle Schiffahrtsanstalten Abgaben zulässig sind; 2. weil mit dem Zollrecht vereinbar gehalten wurde, für alle Schiffahrtsanstalten Abgaben zu erheben, wie der tatsächliche Zustand z. B. im Jahre 1848 zeigt; 3. weil die Frankfurter Verfassung sonst keinen Anlaß gehabt hätte, alle Befahrungsabgaben erst abzuschaffen, und noch weniger für solche zu Unrecht erhobene Abgaben Abfindung zu bewilligen; 4. weil ihr der Wortlaut der Zollverträge und Zollgesetze von 1838 und 1869 entgegensteht.

Eine Einschränkung der Schiffahrtsabgaben auf besondere Schiffahrtsanstalten läßt sich lediglich aus der Reichsverfassung ableiten, welche an die Frankfurter anknüpft und wie diese zwischen dem Recht an den Flußmündungen und dem übrigen Flußlauf (mehr oder minder) einen Unterschied macht und gegenüber dem damaligen Rechtszustand eine Erleichterung in den Schiffahrtsabgaben schaffen wollte. Die Frankfurter Verfassung wollte alle damaligen Befahrungsabgaben abschaffen gegen Abfindung; dafür sollten die Staaten die Schiffbarkeit im bisherigen Umfange aufrechterhalten.

Außergewöhnliche Arbeiten sollten sie an den sog. Reichsflüssen nur mit Reichsgenehmigung vornehmen. Zur Verschaffung der fehlenden sowie zur wesentlichen Erweiterung der vorhandenen Schiffbarkeit sollten sie nicht verpflichtet sein; diese zu bewirken, war Sache des Reichs, dem nicht verboten war, Abgaben dafür zu erheben oder die Staaten besonders zu ermächtigen, Abgaben dafür zu erheben. Das Nähere ergibt sich aus zwei damals im Reichshandelsministerium ausgearbeiteten Gesetzen, aus deren Motiven noch ersichtlich ist, daß das aufzuwendende Kapital durch Abgaben verzinst und amortisiert werden sollte.

Die heutige Reichsverfassung macht die Vornahme außergewöhnlicher Arbeiten an den gemeinsamen Strömen nicht von der Reichsgenehmigung abhängig, ebensowenig die Erhebung von Abgaben für die Vornahme solcher außergewöhnlichen Arbeiten. Daraus würde sich ergeben, daß für alle Anstalten, die erforderlich sind, um den status quo ante „comme pour le passé" aufrechtzuerhalten, keine Abgaben erhoben werden dürfen, gleichviel ob es sich dabei um Begradigungen, Durchstiche, Talsperren usw. handelt, daß insbesondere die gewöhnlichen Korrektionen nicht abgabefähig sind. Handelt es sich dagegen um Arbeiten, wie im Unterlauf der Donau oder an der Unter-

weser, so sind Abgaben zulässig, aber auch nicht für die Aufwendungen, welche später nötig werden, um die korrigierte Wasserstraße in ihrem neuen Zustande zu erhalten. Solches kann nur dann eintreten, wenn durch verfassungänderndes Gesetz die für künstliche Wasserstraßen gegebenen Vorschriften für anwendbar erklärt sind, wie beim Unterwesergesetz. Ohne verfassungänderndes Gesetz kann nur die einmalige Kapitalaufwendung (nebst Amortisation und Verzinsung) abgabefähig sein; denn diese allein schuf die besondere Anstalt.

Nur solche besonderen Anstalten sind abgabefähig, die und soweit sie der Schiffahrt dienen, und sie dürfen nur von den Schiffen erhoben werden, welche ohne die besondere Anstalt den Wasserlauf nicht befahren können.

Wenn die jüngst bekannt gewordene Delbrücksche Denkschrift v. Okt. 1848 ein „zur Unterhaltung und Verbesserung" zu verwendendes „Wasserwegegeld" ablehnt, so deckt sich dies mit dem, was Art. 54 unter „Unterhaltung und gewöhnliche Herstellung" versteht. Daß unter „besonderen Anstalten" die Denkschrift nicht lediglich die örtlichen gemeint haben kann, erhellt daraus, daß sie diese (S. 8/9), als den Kommunen obliegend, gar nicht berücksichtigt.

Die neueste Kundgebung auf diesem Gebiet, die des Arbeitsausschusses der Rheinschiffahrts-Interessenten, verharrt auf dem Standpunkt, daß irgendwelche Abgaben (auch für außergewöhnliche Schiffahrtsanstalten) „nur durch eine unter den verfassungsmäßigen Formen zu betätigende Aenderung der Reichsverfassung" ein- und durchzuführen sind.

Geh. Bergrat, Professor Dr. Arndt, Königsberg.

Die Oberlandesgerichtsräte. Der Allerhöchste Erlaß v. 27. Jan. 1898 hat zu einer Gleichstellung der Oberlandesgerichtsräte und Landgerichtsdirektoren mit den Amtsgerichtsräten und Landgerichtsräten hinsichtlich des Ranges geführt. Die bei Erlaß des Gesetzes v. 29. Mai 1907 in Aussicht genommene Gehaltsregelung führt zu einer Gleichstellung auch hinsichtlich des Maximalgehalts. Geblieben aber ist die Bezeichnung: „Beförderung" für die Ernennung zum OLGR. und LGDir. Deshalb durften diese beiden Richterkategorien sich der Hoffnung hingeben, sie würden in irgendeiner Weise doch wieder auch tatsächlich gehoben werden. Da brachte in diesen Tagen die „Kreuzzeitung" eine — dem Anschein nach aus unterrichteter Quelle stammende — Notiz, nach der eine Funktionszulage, wie sie jetzt die Oberregierungsräte beziehen, neben den Ersten Staatsanwälten die LGDir., dagegen nicht die OLGRäte, erhalten sollen.

Diese Notiz ist geeignet, ernste Bedenken hervorzurufen. Man erwäge: Bricht man mit der preußischen Tradition, die die Ernennung zum Mitglied eines Obergerichts auch tatsächlich zu einer Beförderung gestaltet hat, hebt man jetzt lediglich die Stellung der LGDir., so folgt als notwendige Konsequenz auch die Besetzung der Präsidentenstellen fast ausschließlich aus dem Kreise dieser gehobenen Richter. Man erwäge weiter: Die Tätigkeit bei den Amtsgerichten und Landgerichten hat in die Augen springende Vorzüge nach verschiedenen Seiten. Sie ist die allseitigere. Sie umfaßt nämlich das gesamte Rechtsgebiet, die Zivil- und die Strafrechtspflege sowie die freiwillige Gerichtsbarkeit. Dagegen scheidet bei den Oberlandesgerichten, mit alleiniger Ausnahme des Kammergerichts, die freiwillige Gerichtsbarkeit vollkommen aus. Die Strafrechtspflege aber beschränkt sich hier im wesentlichen auf das eigenartige Rechtsmittel aus § 380 und das wenig erfreuliche Wiederaufnahmeverfahren aus § 399[3] StrPO. Bei den Amts- und Landgerichten kommt der Richter anhaltend in eine unmittelbare Berührung mit dem pulsierenden Leben. Demgegenüber bei den Oberlandesgerichten eine neue Beschränkung: Hier sind die Richter, schon wegen der räumlichen Entfernung, in einem ungleich größeren Umfang ausschließlich auf ein Aktenstudium und den Vortrag der Rechtsanwälte angewiesen. Bei den Amtsgerichten ist jeder Richter, bei den Landgerichten wenigstens der Untersuchungsrichter und der Vorsitzende der Handelskammer vollkommen selbständig. Dagegen müssen sich die OLGRäte stets und überall, soweit nicht etwa die Vertretung eines Präsidenten in Frage kommt, mit dem Posten eines Beisitzers begnügen. Des weiteren eröffnen sich bei den Amts- und Landgerichten in ungleich größerem Umfang als bei den Oberlandesgerichten anregende und lukrative Nebenbeschäftigungen (Vorsitz bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, Justitiarstellung bei der Reichsbank, den Kreisausschüssen usw.), desgleichen Gerichtstage und Lokaltermine. Schließlich ist der Sitz des Oberlandesgerichts in einzelnen Provinzen an solchen Orten, die allseitige geistige Genüsse und Anregungen sowie die Gelegenheit, den Söhnen und den heranwachsenden Töchtern im eigenen Hause eine weitere Ausbildung angedeihen zu lassen, nur in beschränktem Umfang gewähren. Welcher Richter würde nun wohl geneigt sein, Danzig mit Marienwerder, Hannover, Göttingen, Hildesheim und Osnabrück mit Celle, Münster, Bielefeld und Essen mit Hamm zu vertauschen, wenn er an diesen Orten eine nach verschiedenen Richtungen entsagungsvollere Tätigkeit ohne jede tatsächliche Hebung, ohne Aussicht auf eine Präsidentenstelle, übernehmen müßte?!

Der Erfolg eines solchen Bruches mit der preußischen Tradition wäre eine Beunruhigung derer, die in die Stelle eines OLGR. im Vertrauen auf den Fortbestand der bisherigen Gleichstellung mit den Ersten Staatsanwälten und den LGDir. eingerückt sind. Die Mehrzahl von ihnen würde alsbald, insbesondere in Marienwerder, Celle und Hamm, mit Bewerbungen um eine LGDir.- oder um eine A.- oder LGR.-Stelle hervortreten. Wie soll denn der Ersatz für die Fortstrebenden gewonnen werden? Ein einziges Mittel wäre der Justizverwaltung geblieben: Mag man die AG.-, LG.- und OLGRäte auch nach jeder Richtung vollkommen gleichstellen, so muß doch die richterliche Tätigkeit bei den Amts- und Landgerichten beginnen. Deshalb hat man bei den OLGRäten das Anfangsgehalt höher und zwar so hoch bemessen, daß ein Gehaltsverlust bei dem Uebertritt zum OLG. nicht mehr eintreten kann. Nun ist die Justizverwaltung allerdings in der Lage, für die OLGRstellen auf derartig junge Jahrgänge zurückzugreifen, daß mit dem Uebertritt nicht nur kein Gehaltsverlust, sondern, wenigstens für die nächsten Jahre, auch ein Gehaltszuwachs verbunden ist. Indes bei der Beschränkung auf Aktenstudium und den Vortrag der Parteien, die nun einmal mit der Tätigkeit am OLG. verbunden ist, können hier segensreich nur solche Richter wirken, die bereits während einer langen Reihe von Jahren bei den AG. und LG. mit dem pulsierenden Leben in unmittelbare Berührung gekommen sind. Wer in früheren Jahren, sei es auch mit einem höheren Grad von juristischer Begabung und mit einem größeren Schatz von positivem Wissen, an das OLG. kommt, wird fast ausnahmslos niemals dem Vorwurf der Weltfremdheit vollkommen entgehen. Außerdem würden aber diese, durch die Aussicht auf einen Gehaltszuwachs für die nächsten Jahre herangezogenen, jüngeren Jahrgänge keine seßhaften Kräfte bilden, wie sie die OLG. im Interesse der Ständigkeit der Rechtsprechung haben müssen. Sie würden zu einem sehr erheblichen Prozentsatz nach Ausnutzung des vorübergehenden Vorteils zu den LG. mit den gehobenen LGDir.-Stellen zurückstreben. Würde man

ihnen diesen Rückweg versperren, so wäre zu befürchten, daß in der Zukunft sich bei den OLG. Weltfremdheit mit einem Mangel an höherer juristischer Begabung und tieferem juristischen Wissen paarte.

Die OLG. aber bilden, wenigstens für das eine, gewiß nicht unwichtige, Gebiet der Zivilrechtspflege das Rückgrat. Sie sind an erster Stelle dazu berufen, dem Volke die durchaus gebotene Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung zu gewähren. Sie sind in tatsächlicher Beziehung überall, in rechtlicher Beziehung bei den Objekten bis zu 2500 M. die letzte Instanz. Deshalb „videant consules, ne quid detrimenti respublica capiat".

Senatspräsident **Schmölder**, Hamm.

Ein paar Mark Strafe, aber Strafe! — Auf S. 1371, 1907 d. Bl. heißt es RA. **Immerwahr** bei Besprechung eines interessanten Falles einen „krassen Beleg" für die Reformbedürftigkeit des § 81 StrPO., wenn ein Gericht von diesem Paragraphen in einem Verfahren wegen Uebertretung, die allenfalls mit einigen Mark Geldbuße hätte bestraft werden können, Gebrauch gemacht hat. Das Schöffengericht hatte einen wegen falscher Namensschreibung verfolgten Angeklagten, dessen Benehmen den ernsthaften Verdacht der Geisteskrankheit erwecken mußte, trotz seines heftigsten Protestes, auf Verlangen des zur Begutachtung des Geisteszustandes zugezogenen Arztes, gemäß § 81 zur Beobachtung zwangsweise in eine Irrenanstalt unterbringen zu lassen beschlossen. Deshalb findet **Immerwahr**, daß „die sachgemäße Abänderung des § 81 StrPO. nach der Richtung, daß nur bei erheblichen Delikten die irrenanstaltliche Zwangsbeobachtung eintreten darf, zum Gegenstand einer brennenden Frage" geworden sei.

Ich möchte entschieden widersprechen. Ich frage dabei gar nicht, ob die Anwendung des § 81 in diesem Falle opportun war; m. E. nach hat die Sache mit Opportunitäts-Rücksichten gar nichts zu tun. Vielmehr frage ich: Was sollte denn das erkennende Gericht, nachdem es einmal Zweifel an dem Geisteszustande des Angeklagten hatte, und nachdem der Sachverständige ohne Anstalts-Beobachtung kein Gutachten abgeben zu können erklärt hatte, was sollte es da anders tun, als § 81 anwenden? Und was hätte es in aller Welt, wenn ein § 81 gar nicht oder nur ein im Sinne **Immerwahrs** abgeänderter § 81 da wäre, anfangen sollen? Wie sollte es eine gerechte Entscheidung sonst finden? Oder sollte es sich hier, weil nur einige Mark Strafe in Betracht kamen, über die Ansprüche der Gerechtigkeit wegsetzen? Und wenn letzteres, durch welche Art von Urteil? Durch ein freisprechendes, in dubio pro reo — dann war Herr **Schymalla** oder **Szymalla** schließlich rechtskräftig für geisteskrank erklärt, ohne daß dies festgestellt worden war, oder durch ein verurteilendes — dann war ein vielleicht Geisteskranker eines Delikts schuldig gesprochen!

Damit komme ich aber auf den Punkt, wegen dessen mir diese Sache der Erwiderung wert erschienen ist. Fast will es mich nämlich bedünken, als ob **Immerwahr** die Wichtigkeit dieser Entscheidung deshalb unterschätzte, weil es sich nur um eine lumpige Uebertretung, die nur mit ein paar Mark Geldbuße zu ahnden war, handelt. Allerdings, sobald man bloß diese paar Mark Geldwert in Vergleich setzt mit den sechs Wochen, die Herr **Schymalla** im Irrenhause zubringen muß, so erscheint die schöffengerichtliche Entscheidung ungeheuerlich. Aber man vergißt dabei, daß diese paar Mark als **Strafe** aufzuerlegen waren. Hier zeigt sich deutlich der Abgrund, zu dem uns die moderne, lediglich utilitarisch-praktische Auffassung der Strafe und des Strafrechts führt. es verschwindet die heilige Scheu vor der Strafe als solcher, damit auch vor der Ungerechtigkeit der nicht verdienten Strafe, es verschwinden die idealen Rechnungswerte überhaupt, und es bleibt nur noch die einfache, materielle Würdigung übrig: was ist lästiger, sechs Wochen Beobachtung oder die zu erwartende Strafe? Ist letztere lästiger, so mag man zu ihrer Vermeidbarkeit § 81 anwenden; sonst ist der Beobachtungszwang des Zieles nicht wert, le jeu ne vaut pas la chandelle. Dabei ist aber nur das eine übersehen, was die Hauptsache ist, daß es sich hier nämlich um ganz inkommensurable Werte handelt: um eine persönliche Beobachtung, die, ob erzwungen oder nicht, den Wert der Person unberührt läßt, einerseits; und andererseits um eine eigentliche Strafe, d. h. um einen Tadel, der vom Gericht im Auftrage des Staates und des Gesetzes gegen die Person ausgesprochen wird, mag dieser Tadel in solchen Uebertretungsfällen auch noch so leicht sein.

Oder sollte etwa der „heftige Protest des Angeklagten" gegen jene schöffengerichtliche Entscheidung des § 81 ins Gewicht fallen? Das wird doch **Immerwahr** gewiß selbst nicht annehmen. Daß **Schymalla** selbst bloß die äußeren Rechnungswerte miteinander verglich, daß er lieber einige Mark Strafe zahlen als einige Wochen auf seinen Geisteszustand hin beobachtet sein wollte — was hat das mit der Sache zu tun? Traurig genug, **wenn Herr X** auf diesem Standpunkte stehen sollte! Sache des Gerichts ist es dann aber nicht, auf eben denselben Standpunkt herabzusteigen, sondern das absolute Gerechtigkeitsprinzip hochzuhalten, Herrn X eventuell gegen seinen Willen zur Freisprechung zu verhelfen. Sollte für das Gebiet der Uebertretungen diese kriminalistisch vollwertige Auffassung und Behandlung, die für sie durchgesetzt zu haben gegen barbarische Polizeiauffassung älterer Zeiten einen Hauptvorzug unseres Strafrechts bildet, im Begriff sein, wieder verloren zu gehen? Dann müßte freilich § 81 nicht allein, dann müßte die ganze Strafprozeßordnung daraufhin revidiert werden, dann hätte aber auch schließlich jener Vater nicht so unrecht gehabt, der, als sein Sohn wegen Feldfrevels gelegentlich einer Jagd zu einigen Mark, im Nichtzahlungsfalle zu einigen Tagen Haft verurteilt war, die betreffende Anzahl Mark bei den Jägern, die seinen Sohn zu dem Frevel veranlaßt hatten, einzog, dann aber den Sohn die Strafe „absitzen ließ". Er fand eben, daß für die Verhältnisse seines Sohnes ein paar Mark mehr wert waren als ein paar Tage Haft — umgekehrt, aber sonst genau so gerechnet, wie nach **Immerwahr** Herr X gerechnet hätte.

Demgegenüber kann ich dem Schöffengericht in Königshütte, falls es wirklich so wie berichtet gehandelt haben sollte, nur meine volle Anerkennung für den Mut aussprechen, mit dem es seine höhere kriminalistische Einsicht vertreten hat.[1])

Professor Dr. **Ernst Landsberg**, Bonn.

[1]) Zu der Sache, welche in vorstehendem Artikel behandelt wird, wird uns ferner mitgeteilt, daß es sich keineswegs bloß um ein paar Mark Geldbuße handelte, sondern um eine höhere Geldstrafe, an deren Stelle, da sie bei dem notorisch unvermögenden Angeklagten bestimmt nicht eintreibbar gewesen wäre, bei seinen mehrfachen Vorbestrafungen vierwöchentliche Haft (gemäß der noch gültigen Kabinettsorder v. 15. April 1822) würde haben treten müssen. — Demnach würde der Fall wohl auch von dem Standpunkte des Herrn RA. **Immerwahr** aus etwas anders zu beurteilen sein. Da aber der uns inzwischen zugegangene Artikel von Herrn Prof. **Landsberg** gerade aus der, wennschon irrigen Annahme geringster in Aussicht stehender Ahndung sein prinzipielles Interesse schöpft, so bringen wir ihn trotzdem unverändert zum Abdruck.

Die Redaktion.

Der Entwurf eines Fürsorgeerziehungsgesetzes für das Königreich Sachsen liegt jetzt dem sächsischen Landtage vor. Er schließt sich im wesentlichen dem preußischen Gesetz v. 2. Juli 1900 an; ein Vergleich mit letzterem hinsichtlich der Hauptunterschiede wird daher interessieren.

Beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 1666 oder 1838 BGB. sowie § 55 StrGB. ist die Fürsorgeerziehung schon dann zulässig, wenn die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung seiner sittlichen Verwahrlosung erforderlich ist; sie hat also schon Platz zu greifen, wenn das Vormundschaftsgericht von den Maßregeln, die ihm die zit. Bestimmungen offen lassen, die Unterbringung in einer Familie oder in einer Anstalt unter öffentlicher Aufsicht zur Verhütung der Verwahrlosung für geboten erachtet. Nicht erforderlich ist, daß die dem Vormundschaftsrichter zu Gebote stehenden Maßnahmen erschöpft oder von vornherein aussichtslos sind. Auch der Strafunmündige braucht nicht bereits verwahrlost zu sein. Sind andererseits Minderjährige nicht sittlich gefährdet, sondern aus anderem Grunde der Verwahrlosung ausgesetzt, so soll es bei der vormundschaftlichen Unterbringung in einer Familie oder Anstalt bewenden. In diesem Falle ist die Unterbringung Gegenstand der Armenpflege, soweit nicht die Kosten von dem Minderjährigen oder anderer Seite getragen werden; erfolgt die Unterbringung ganz oder zum Teil im Wege der Armenpflege, so entscheidet die Verwaltungsbehörde über die Art der Unterbringung.

Ein Minderjähriger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, soll — mit Rücksicht auf die bei Anordnung der Zwangserziehung in einem höheren Lebensalter gemachten schlechten Erfahrungen — der Fürsorgeerziehung nur dann unterworfen werden, wenn begründete Aussicht besteht, dadurch seine Besserung zu erzielen.

Antragsberechtigt ist außer dem Amtshauptmann und in Städten mit rev. Städteordnung dem Stadtrat bei schulpflichtigen Minderjährigen auch die Bezirksschulinspektion.

Sowohl bei Unterbringung in einer Familie wie in einer Anstalt ist nur im allgemeinen angeordnet, daß tunlichst auf das religiöse Bekenntnis des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen ist. Die Unterbringung in Armen- und Arbeitshäusern sowie in Korrektionsanstalten ist gestattet, wenn nur die Minderjährigen von den übrigen Insassen getrennt gehalten und erzogen werden. Diese Bestimmung ist nicht ohne Bedenken, da es nicht allein darauf ankommt, die Minderjährigen vor dem verderblichen Einfluß der älteren Insassen zu bewahren, sondern sie auch vor dem Makel zu schützen, der mit der Unterbringung in solchen Anstalten verbunden ist.

Soweit der Aufwand von Minderjährigen oder einem Unterhaltspflichtigen nicht zu erlangen ist, trägt ihn der Kommunalverband, dem die Durchführung der vormundschaftlichen Verfügung obliegt, d. i. wie in Preußen der Kommunalverband, in dessen Bezirk der Ort liegt, der die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts begründet hat; er kann jedoch je ein Viertel aus der Staatskasse und dem Ortsarmenverband, in dem der Minderjährige seinen Unterstützungswohnsitz hat, eventuell vom Landarmenverband ersetzt verlangen. Bei nicht reichsangehörigen Minderjährigen erstattet der Staat den Aufwand in vollem Umfang. Streitigkeiten über Erstattungsansprüche der Kommunalverbände gegen den Staat oder gegen Armenverbände werden von den Verwaltungsgerichten entschieden.

Die Entziehung eines Minderjährigen dem Fürsorgeerziehungsverfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung sowie die Verleitung eines Minderjährigen, sich diesem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, und die Beihilfe hierzu werden nach dem Vorgang von Baden und Württemberg nur als Uebertretungen bestraft.

Für die Fürsorgeerziehungsfälle der §§ 56 Abs. 2 und 362 Abs. 3 Satz 2 StrGB. hat der Entwurf die Durchführung der Fürsorgeerziehung und die Kostenfrage in gleicher Weise geregelt wie in den übrigen Fürsorgeerziehungsfällen. Die Zuständigkeit des Kommunalverbandes richtet sich jedoch dann nach dem Ort, welcher die Zuständigkeit des Strafgerichts begründet hat.

Endlich bestimmt der Entwurf, daß auch auf Antrag des Erziehungsberechtigten das Vormundschaftsgericht zur Verhütung der sittlichen Verwahrlosung eines Minderjährigen die Fürsorgeerziehung anordnen darf, wenn der Verwahrlosung auf andere Weise nicht entgegengewirkt werden kann. Da diese Anordnung nur in Unterstützung des Erziehungsberechtigten erfolgt, so steht diesem die Entscheidung darüber zu, wie lange die Unterbringung währen soll. Dagegen hat auch hier der Kommunalverband zu bestimmen, in welcher Familie oder Anstalt der Minderjährige unterzubringen ist.

Landgerichtsdirektor Struve, Bautzen.

Eine neue Visitenkarte in Sicht. So könnte man humoristisch ausrufen nach dem Durchlesen der Vorschrift, die der Entwurf zur Zivilprozeßreform als Zusatz zum § 58 GVG. mit den Worten bringt, „die Mitglieder können gleichzeitig Amtsrichter am Sitze des Landgerichts sein". Die Veranlassung zu dieser Vorschrift ist bei einigem Nachdenken leicht zu finden und wird auch durch die Begründung bestätigt.

Diese hebt hervor, wie durch die geplante Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit von 300 M. auf 800 M. eine Abnahme der landgerichtlichen Rechtsprechung in Zivilsachen stattfände trotz der Zunahme an Berufungen. Gewiß zutreffend. Die Begründung fährt dann fort:

„Im übrigen will der Entwurf etwaigen Schwierigkeiten, die sich ergeben könnten (also bei unzureichender Beschäftigung) dadurch begegnen, daß er die Möglichkeit eröffnet, an den Sitzen kleinerer Landgerichte einzelne Land oder Amtsrichter zugleich zu Amts- oder Landrichtern zu ernennen und in beiden Stellungen zu verwenden."

Dieser Neuerung dürfte indessen folgendes entgegenstehen.

Zunächst läßt sich der Umfang der Gesamttätigkeit auch bei kleineren Landgerichten nicht richtig berechnen, weil ebenfalls eine Umformung des geltenden Strafprozesses stattfinden soll, die, soviel bekannt, das Arbeitsfeld der Landgerichte nicht unbedeutend erweitern wird. Ein dringendes ständiges Bedürfnis zur Abänderung des Bestehenden kann deshalb nicht anerkannt werden.

Sodann entspricht der Wortlaut nicht dem Zweck. Denn im Wortlaut der Vorschrift steht nichts von „kleineren" Landgerichten, auch nichts davon, daß nur „einzelne" Stellen derartig besetzt werden dürfen. Dem Wortlaute nach wäre die Landesjustizverwaltung unbeschränkt ermächtigt, jedes Landgericht sogar ausschließlich mit dergleichen Doppelrichtern zu besetzen, eine Gefahr, die nicht gar zu ferne liegt. Die Fassung der Vorschrift müßte sonach jedenfalls etwas geändert werden.

Vor allem bringt der Vorschlag etwas ganz Neues, nicht bloß für das Deutsche Reich, sondern für das kulturelle Rechtsleben überhaupt. Im Hauptamt zwei verschiedene Richterstellen einzunehmen, zumal gleichzeitig bei dem übergeordneten und untergeordneten Gerichte tätig zu sein, widerspricht jedem bisherigen Herkommen, jeder Dienstpragmatik. Niemand kann zweien Herren dienen, entweder wird er den einen lieben und den andern hassen, oder er wird dem einen dienen und den andern hintenansetzen. Zudem ist dieser Weg, einem etwaigen Arbeitsmangel vorzubeugen, ein künstlicher, der folge-

richtig eigentlich dahin führen müßte, für die Oberlandesgerichte, welche überaus mehr entlastet werden, etwas Aehnliches vorzuschreiben. Natürliche Wege zur Erreichung des Zweckes sind vielmehr z. B. Einziehung von Stellen, Veränderung oder Verbindung von Gerichtssprengeln, Rechtsgemeinschaften usw.

Endlich ist darauf hinzuweisen, daß selbst bei der bestenwogenen Geschäftsverteilung Unzuträglichkeiten nicht ausbleiben können, in viel höherem Maße wie schon jetzt, wenn ein Amtsrichter vom Ort vertretungsweise an das Landgericht eingezogen wird.

Geh. Justizrat Brettner, Kottbus.

— — —

Resolutivbedingung und gesetzliches Pfandrecht. A. überläßt dem B. käuflich das Inventar einer Gastwirtschaft unter der Bedingung, daß das Eigentum an ihn zurückfalle, wenn B. die Konzession nicht erlange. Wie steht es nun mit dem Pfandrecht des Vermieters des B.? Erlischt es mit dem Rückfall?

OLGR. Niedner hat diese Frage S. 569, 1907 d. Bl. aufgeworfen und verneint. Ersagt: Das Pfandrecht erlischt nicht! Denn wenn ein Recht erlischt, so bleiben in der Regel die an ihm (!) begründeten Rechte bestehen. Eine Ausnahme ist in unserem Falle nicht vorgesehen, folgt insbesondere nicht aus § 161 BGB. Dieser Paragraph erklärt nur die nachteiligen Verfügungen des resolutiv bedingten Eigentümers für unwirksam, ebenso die sog. Zwangsverfügungen. Unser Pfandrecht aber beruht nicht auf Verfügung oder Zwangsverfügung, sondern unmittelbar auf Gesetz. Daß auch ein solches Recht existente condicione unwirksam wird, sagt § 161 nicht. Eine Ausdehnung der Vorschriften des § 161 verbietet sich, denn sie sind Ausnahmevorschriften.

Der letzte Satz enthält m. E. den Grundirrtum der Niednerschen Ausführungen. Ist es wirklich eine Ausnahme, daß, wer z. B. für 10 Jahre, also unter auflösender Befristung Eigentum erhielt, nur für 10 Jahre darüber verfügen kann? Gewiß nicht. Es folgt aus der Natur der Sache. Nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet. Das Eigentum ist freilich ein ewiges Recht im Gegensatz etwa zum Nießbrauch. Aber ob ich über dieses ewige Recht für ewig verfügen kann, hängt davon ab, ob mir das Recht für ewig zusteht. Und das ist eben beim auflösend bedingten Erwerb nicht der Fall! § 161 enthält keine Ausnahmebestimmung, sondern ist die Konsequenz der zeitlich beschränkten subjektiven Zuständigkeit zu dem zeitlich unbeschränkten, objektiv bestehend gedachten Recht. Das Prinzip, aus dem § 161 fließt, erheischt die zweifellose Bejahung unserer Frage. Das Pfandrecht des Vermieters erlischt mit dem Eintritt der Bedingung.

Der Vermieter erlangt ein Pfandrecht an der eingebrachten Sache nur, wenn sie dem Mieter gehört: ein ewiges Pfandrecht, wenn die Sache dem Mieter dauernd zusteht; ein zehnjähriges, wenn sie ihm 10 Jahre bis zum Eintritt eines Endtermins zusteht.

Resoluto iure concedentis resolvitur ius concessum. Dieser Satz spielt erstens eine Rolle, wenn ein Recht mit rückwirkender Kraft vernichtet wird. So verhielt es sich nach manchen bei der römischen Resolutivbedingung, so verhält es sich heute bei der Anfechtbarkeit. Er spielt zweitens eine Rolle, wenn jemand ein Recht für beschränkte Zeit erwirbt. Für diese Zeit kann er verfügen, darüber hinaus nicht. Der Satz gilt aber nicht in dem dritten Fall, daß jemand ein Recht für unbeschränkte Zeit erwirbt, es jedoch später auf Grund einer neuen Tatsache verliert. Das Pfand an der Sache wird durch die „Preisgebung" des Eigentümers nicht berührt. Bei Rechten an Rechten ist übrigens eine Besonderheit zu merken. Der Nießbrauch an einer Forderung — um im Beispiel zu reden — setzt das Fortbestehen der letzteren voraus. Deshalb kann der Gläubiger seine Forderung um des Nießbrauchs willen nicht eigenmächtig aufgeben. Er bedarf der Zustimmung des Nießbrauchers zum Erlaß (§ 1076).

Was Niedner nun m. E. übersieht, ist die Eigentümlichkeit des zweiten Falles gegenüber dem Dritten. Gewiß schadet es dem Pfandrecht des Vermieters nicht, wenn der Mieter die Sachen aus dem Hause schafft und verkauft. Aber daraus folgt für unseren Fall nichts. Denn in ihm schuf dieselbe Tatsache, die dem Mieter das Eigentum und damit dem Vermieter — von anderen Voraussetzungen abgesehen — das Pfandrecht verschaffte, auch den Grund für späteren Verlust des Eigentums. Sie setzt also ebenso notwendig der Dauer des Pfandrechts eine Grenze.

Niedner beruft sich für seine Entscheidung endlich auf die Billigkeit. Nun mag man mit Jhering die Resolutivbedingung für einen verwerflichen Rechtsmechanismus halten. Läßt aber das Gesetz sie zu, dann muß man auch die Konsequenzen des in der Resolutivbedingung steckenden Grundgedankens ziehen, sonst handelt man unbillig gegen den, der im Vertrauen auf das Gesetz sich der Resolutivbedingung bedient. Im Einzelfall mag man freilich durch Auslegung zu dem Ergebnis kommen: der Veräußerer willigte darin ein, daß sein Käufer die Sachen dem Vermieter als dauernde Pfandstücke einbringe. Er verzichtet insoweit auf die Resolutivklausel, und deshalb dauert das Pfand trotz des Rückfalls fort.

Privatdozent Dr. Raape, Bonn.

Zur Zivilprozeßreform. Ohne mich in den Kampf für oder wider den heißumstrittenen Entwurf einzumischen, möchte ich nur einen Ergänzungsvorschlag machen, der, wie ich hoffe, den Streitstoff nicht vermehren, sondern von Freunden und Feinden des Entwurfs gleichermaßen als zweckmäßig anerkannt werden wird.

Nach jetzigem Rechte muß auf jede Klage, mag sie noch so unsinnig und aussichtslos sein, wenn sie nur den Formvorschriften des § 253 ZPO genügt, binnen 24 Stunden der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt werden (§§ 128, 216, 261 ZPO).

Im landgerichtlichen Verfahren bildet der Anwaltszwang ein wohltätiges Gegengewicht gegen diesen Verhandlungszwang.

Bei den Amtsgerichten aber gehen nur zu oft Klagen ein, welche die Unbegründetheit oder Aussichtslosigkeit gleichsam an der Stirne tragen oder vor ein anderes Gericht oder eine Verwaltungsbehörde gehören, und bei welchen durch den Verhandlungszwang, den der Entwurf unangetastet läßt, den Parteien nur unnütze Kosten und Umstände und den Gerichten unnötige Arbeit und Zeitversäumnis verursacht werden. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Amtsrichter, der doch die eingehenden Klagen sogleich durchliest, spätestens aber vor dem Verhandlungstermin durchlesen und prüfen muß, wenn nicht schon verpflichtet, so doch mindestens befugt sein soll, unsinnige oder haltlose Klagen sogleich durch Bescheid abzutun und Klagen, die nur aus Unkenntnis an ihn gerichtet sind, auf den richtigen Weg zu verweisen.

Auch dürfte es seinem pflichtmäßigen Ermessen zu überlassen sein, bei unklaren oder unvollständigen Klagen nicht erst nach, sondern schon vor der Anberaumung des Verhandlungstermins eine wünschenswerte Aufklärung oder Ergänzung zu verlangen.

Hiernach dürfte, wenn schon der Amtsgerichtsprozeß geändert werden soll, es sich empfehlen, auch eine ent-

sprechende Einschränkung des Verhandlungszwanges für diesen einzuführen, die zur Folge hat, daß schon vor der Bestimmung des Verhandlungstermins die Einleitungsfähigkeit der Klage geprüft wird, wie dies vor dem 1. Oktober 1879 geschah.

Der die Terminsbestimmung ablehnende Bescheid des Amtsrichters würde gemäß §§ 567 ff. ZPO. der einfachen Beschwerde unterworfen sein. Dagegen dürfte gegen das bloße Verlangen einer Aufklärung oder Ergänzung ein Rechtsmittel nicht erforderlich und zu versagen sein. Demgemäß möchte ich in den Entwurf hinter dem neuen § 497 ZPO. noch einen Paragraphen etwa folgender Fassung einfügen, der m. E. geeignet wäre, dem gesetzgeberischen Zwecke der Vereinfachung, Verbilligung und Beschleunigung des amtsgerichtlichen Verfahrens zu dienen:

„Erhellt aus der Klageschrift oder dem die Klage enthaltenden Protokoll, daß der Anspruch unbegründet, oder der Rechtsweg unzulässig, oder ein anderes Gericht zuständig ist, so soll[1]) das Gericht die Bestimmung des Termins unter Angabe des Grundes ablehnen.

Das Gericht kann vor der Bestimmung des Termins eine Ergänzung der Klage oder Aufklärung des Sachverhältnisses anordnen. Gegen diese Anordnung findet kein Rechtsmittel statt."

Landgerichtsrat Strobel, Königsberg.

Verteilung der Umsatzsteuer im Falle mehrerer Kaufgeschäfte, aber nur einmaliger Auflassung. A verkauft sein Grundstück an B für 600 000 M., B verkauft es, bevor es an ihn aufgelassen ist, weiter an C für 700 000 M. Auf Ersuchen des B läßt A das Grundstück an C auf. Die Stadt Berlin erhebt von C eine nach dem Betrage von 1 300 000 M. berechnete Umsatzsteuer von 13 000 M. Sie ist dazu berechtigt auf Grund der Ordnung für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerb von Grundstücken im Bezirk der Stadt Berlin v. 20. März 1897 bezw. (Nachtrag) 28. Januar 1904. Hier ist in § 2 Abs. 1 bezw. Abs. 4 bestimmt:

„Erfolgt die Auflassung eines Grundstücks auf Grund mehrerer aufeinander folgender zusammengefaßter Sachveräußerungsverträge von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise sämtlicher Veräußerungsgeschäfte zusammengerechnet, und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten." „Für die Umsatzsteuer haften der erste Veräußerer und der letzte Erwerber."

Kann C von A oder B die Steuer ersetzt verlangen? Zu unterscheiden ist die von dem ersten Kaufpreise berechnete Umsatzsteuer von derjenigen, die nach dem zweiten Kaufpreise bemessen ist.

Es dürfte dem Rechtsgefühl entsprechen, wenn C die nach den 600 000 M. berechnete Steuer von 6000 M. von seinem Verkäufer B ersetzt verlangen kann. Allerdings scheint sich ein solches Recht des C gegen B aus den Vorschriften des BGB. über Kauf nicht zu ergeben. Insbesondere kann sich C weder auf § 434 berufen, da die Steuerforderung der Stadt Berlin gegen C erst infolge der Auflassung an ihn entsteht, noch § 436 zu seiner Unterstützung heranziehen, da die Umsatzsteuer keine Last des Grundstücks[2]) ist. Jedoch dürfte nach § 242 BGB. der Verkäufer B verpflichtet sein, dem Käufer C die 6000 M. zu ersetzen.

Wie aber verhält es sich mit der Verteilung der nach dem zweiten Kaufpreise berechneten Umsatzsteuer in Höhe von 7000 M.? Nach der Judikatur des Kammergerichts[3]) ist wiederum aus den Vorschriften des BGB. über Kauf eine Antwort auf diese Frage nicht zu finden. Insbesondere verwirft das Gericht die Subsumierung der Umsatzsteuer unter den Begriff der „Kosten" i. S. des § 449. Der Jurist sieht sich daher zu einer gleichmäßigen Teilung der 7000 M. unter A und C gemäß § 426 BGB. genötigt, falls er nicht die vom Kammergericht a. a. O. verworfene Ansicht mancher Rechtslehrer und Gerichte über das Bestehen einer Verkehrsübung billigt, die dem Käufer die Umsatzsteuer auferlegt (vgl. Neumanns Jahrb. 1 und 3 zu § 449 BGB.).

Schließt man sich der Judikatur des Kammergerichts an, so wird sich im ersten Falle B, im zweiten A mit Recht beschwert fühlen. B wird die Hälfte der von ihm gezahlten 6000 M. von A, A die von ihm gezahlten 3500 M. von B erstattet verlangen. Beide Forderungen scheinen mir begründet zu sein. A ist auf Kosten des B um 3000 M. bereichert (§ 812 BGB.), da er nach dem zwischen ihm und C bestehenden Gesamtschuldverhältnis die Hälfte von 6000 M. zu tragen hatte (§ 426 BGB.), B dürfte als Käufer verpflichtet sein, die infolge seiner Anweisung dem A entstandene Ausgabe von 3500 M. zu ersetzen.

Auf diese Weise ergibt sich das wohl billigenswerte Resultat, daß die Beteiligten untereinander ebenso gestellt sind, als wenn das Grundstück zuerst von A an B und dann von B an C aufgelassen worden wäre.

Gerichtsassessor Walther Voigt, Berlin.

Zur Auslegung des § 13 Urheberrechtsgesetzes. Auf S. 1079, 1907 d. Bl. erörtert RA. Neftel die Frage, ob ein musikalisches Motiv oder Thema eine schutzberechtigte Melodie im Sinne des Gesetzes sei, und weiter, ob eine bloß gelegentliche Verwendung eines solchen Motivs ohne weitere Bearbeitung oder Verarbeitung durch den angezogenen Paragraphen verboten sei. Er verneint die letztere Frage gegen Allfeld, m. E. mit Recht. Da der Zweifel Allfelds durch den Mangel eines praktischen Beispiels veranlaßt ist, und da Neftel, der auch kein Beispiel beibringt, an den Einspruch anknüpft, den der Verleger von Rich. Strauß gegen die Verwendung von Motiven aus dem „Heldenleben" durch einen anderen Komponisten erhoben haben soll, so ist es vielleicht von Interesse, daß sich bei Rich. Strauß selbst einmal eine Verwendung eines berühmten Wagnerschen Motivs findet, die wohl als Typus einer nach dem Gesetz zulässigen „beiläufigen Entlehnung" gelten kann.

In Rich. Strauß' Oper „Feuersnot" kommt folgende Textstelle vor:

„Im Hause, das ich heut' zerhau'n,
Haust' Reichhart einst, der Meister.
Der war kein wind'ger Gaukler, traun —
Der hehre Herrscher der Geister."

Bei dem Worte „Geister" taucht im Orchester plötzlich in geheimnisvollem Pianissimo das bekannte Wotans- oder Walhallmotiv aus dem „Ring" auf, um sofort wieder zu verschwinden. Es handelt sich hier um eine gewollte Anspielung des Komponisten auf die Wagnersche Darstellung der altgermanischen Götterwelt, deren Ueberrest in der christlichen Zeit, eine alte Zaubersage, er selbst in seiner Oper behandelt. Durch diese Anspielung soll der Hörer veranlaßt werden, die Figur des Zauberers Reichhart mit Wotan in Verbindung zu bringen, da ja die bekanntesten Leitmotive aus dem „Nibelungenring" heute allen musikalisch Gebildeten geläufig sind. Dieses Verfahren erscheint künstlerisch und juristisch einwandfrei.

Dr. jur. Waller, Köln.

[1]) „Soll" wäre m. E. besser als „kann", am besten vielleicht „hat . . . abzulehnen."
[2]) Neumann, BGB. § 436 Note 1.
[3]) Rechtspr. d. OLG. Bd. 9 S. 31f.

Spruch-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Boyens, Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig.

Verpflichtung zur Operation zwecks Abwendung des Schadens. § 254 BGB. Die Ehefrau des Klägers erlitt bei einem Eisenbahnunfall einen Stoß, dessen unmittelbare Wirkung eine Fehlgeburt war. Sie hat weiter ein chronisches Leiden der Gebärmutter als Folge der letzteren davongetragen. Den daraus sich ergebenden Ersatzansprüchen gegenüber wendet der verklagte Eisenbahnfiskus ein, daß sie letztere Folge fahrlässigerweise nicht abgewendet habe, da sie sich der von einem Arzt Dr. M. ihr empfohlenen Ausschabung der Gebärmutter nicht unterzogen habe. Vorinstanz hat unter Zurückweisung dieses Einwandes verurteilt. RG. weist die Revision zurück. Hätte die Ehefrau des Klägers sich aus übergroßer Aengstlichkeit oder Empfindlichkeit, aus reinem Eigensinn oder aus Böswilligkeit geweigert, auf den Vorschlag einzugehen, so würde das Verhalten gegenüber dem Verklagten nicht gerechtfertigt sein. Die Aerzte hätten nun zwar erklärt, daß die Operation, wenn auch mit Schmerzen verbunden, doch gewöhnlich ungefährlich sei. Der Arzt K. habe aber die Heilung nicht als sicher hingestellt, und auch der Spezialarzt M. habe erklärt, daß er Garantie für die Heilung nicht übernehme, und sogar verlangt, daß ihm vor der Vornahme eine schriftliche Erklärung gegeben werde, daß auf jeden Haftpflichtanspruch verzichtet werde. Würde dies auch nun damit erklärt, daß ein solches Verlangen der Aerzte allgemein üblich sei, so sei es doch dazu geeignet, einfache Leute, wie den Kläger und seine Ehefrau, stutzig zu machen. Jedenfalls sei unter den obwaltenden Umständen ein Verschulden nicht vorhanden. (Urt. VI. 23/07 v. 24. Okt. 1907.)

Unterbrechung der Verjährung durch den Antrag auf Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises. § 477 Abs. 2 BGB. Am 8. Februar 1904 wurde dem Kläger ein ihm von den Verklagten verkauftes Haus übergeben. Am 4. Februar 1905 reichte er einen Antrag bei dem Amtsgericht ein, in welchem er Aufnahme von Beweisen dafür, daß in dem Haus Schwamm vorhanden sei, verlangte. In einem gleichzeitig eingereichten zweiten Antrag hat er aber, vorläufig auf diesen Antrag, den er nur zur Unterbrechung der Verjährung eingereicht habe, nicht zu verfügen. Erst auf einen neuen Antrag vom 11. Juli 1905 wurde die beantragte Beweiserhebung wirklich verfügt. Am 20. Juni 1905 hatte er inzwischen Klage aus der Gewährleistung erhoben. Vorinstanz weist diese Klage wegen Verjährung ab, die mit dem 8. Febr. 1905 eingetreten sei. RG. weist die Revision zurück. Die Vorschrift des § 477 Abs. 2 BGB. setze einen ernstlich gemeinten Antrag voraus. Liege ein solcher vor, so bleibe die Unterbrechung der Verjährung bestehen, auch wenn das Verfahren nicht weiter betrieben oder der Antrag zurückgenommen werde (§§ 211 Abs. 2, 212 BGB.). Erkläre der Antragsteller aber von vornherein, daß er eine richterliche Verfügung nicht wolle, den Antrag vielmehr nur zum Zweck der Unterbrechung der Verjährung eingereicht habe, so nehme er dem Antrag die Bedeutung, dieser sinke zu einer bloßen Anmeldung des Anspruchs herab, die in den Akten liegen bleibe. Eine solche unterbreche selbst im Falle ihrer Zustellung aber die Verjährung nach BGB. nicht. So unterscheide auch die frühere preußische Praxis zwischen einer nachträglichen Lässigkeit des Antragstellers, die die Unterbrechung (durch Klageanmeldung) bestehen lasse, und ihrer Paralysierung durch die gleichzeitige Erklärung, daß ihr (der Anmeldung) keine gerichtliche Folge gegeben werden solle, die die Unterbrechung nicht eintreten lasse. (Urt. V. 58/07 v. 26. Okt. 1907.)

Kartellvertrag zur Festhaltung bestimmter Kartellpreise zwischen Fabriken derselben Branche auf gewisse Jahre. Enthält ein solcher von selbst die Verpflichtung der Kontrahenten, im Fall der Veräußerung einer Fabrik dafür zu sorgen, daß der Rechtsnachfolger in ihre Pflichten eintritt? Die Eigentümer von fünf Glashütten schlossen im Jahre 1900 auf fünf Jahre einen Kartellvertrag, durch welchen sie sich verpflichteten, bei dem Absatz ihrer Produkte gewisse Kartellpreise einzuhalten, und zwar bei Vermeidung einer Vertragsstrafe von 10 000 M., welche die „zuwiderhandelnde Hütte“ an die übrigen als Gesamtgläubiger für jeden Uebertretungsfall zu zahlen habe. Im März 1904 veräußerte die Verklagte (eine der Kontrahentinnen) ihre Hütte an ihren Sohn, der die Passiva nicht übernahm und unter selbständiger Firma den Betrieb der Hütte seit 1. April 1904 unter Nichtachtung des Kartells fortsetzte. Klägerin (eine der Mitkontrahentinnen) fordert von der Verklagten die Vertragsstrafe, da sie auch ohne spezielle Vertragsabrede die Verpflichtung gehabt habe, ihren Sohn und Rechtsnachfolger zu verpflichten, die Kartellpflichten während des Restes der Vertragszeit zu übernehmen. Der Vertrag bringe dies dadurch zum Ausdruck, daß die „vertragschließenden Hütten“ als solche sich zur Einhaltung der Kartellpreise verpflichteten. Vorinstanz weist die Klage ab. RG. weist die Revision zurück: Es lasse sich eine allgemeine Rechtsregel, wonach bei Kartellverträgen die beteiligten Industriellen nicht nur für ihre Person an die getroffenen Vereinbarungen gebunden, sondern auch verpflichtet seien, bei etwaigen Veräußerungen ihrer Betriebsstätten dafür zu sorgen, daß die Kartellabreden auch von ihren Nachfolgern eingehalten werden, nicht aufstellen. Dafür seien die in Betracht kommenden Verhältnisse zu verschieden. Wenn eine entsprechende Abrede sich häufig in solchen Verträgen finde, so rechtfertige dies nicht den Schluß, daß sich eine solche, wo sie fehle, von selbst verstehe. Auch aus dem Ausdruck: „die vertragschließenden Hütten“ sei eine solche Verpflichtung nicht zu entnehmen, und daß bei den Vorverhandlungen nicht ausdrücklich eine solche übernommen wurde, sei unanfechtbar festgestellt. (Urt. I. 10/07 v. 2. Nov. 1907.)

In welcher Weise kann der Anfechtungsanspruch bei frauduloser Veräußerung der Grundstücke durch einstweilige Verfügung gesichert werden? §§ 935, 938 ZPO. §§ 883, 892, 894, 899 BGB. Kläger hat eine nicht vollstreckbare Forderung von rund 18 000 M. gegen H. Dieser veräußerte sein Grundstück schenkweise an seine Ehefrau. Kläger erwirkte hierauf eine einstweilige Verfügung zur Sicherung seines Rechts auf Anfechtung dieser Veräußerung (auf Grund des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879), wonach die Eintragung eines Vermerks im Grundbuch des Inhalts angeordnet wurde: „daß der Eigentumsübergang auf die Ehefrau H. von der Antragstellerin angefochten sei“. Demgemäß wurde in Abt. II des Grundbuchs der Vermerk wie folgt: „Der Eigentumsübergang auf Frau H. ist angefochten von der Kauffrau F.“ eingetragen. Die Eheleute H. haben gegen die einstweilige Verfügung Widerspruch erhoben. Die Vorinstanzen haben dieselbe aufrecht erhalten. RG. hebt auf Revision die Verfügung auf und ordnet die Löschung an, wobei erwogen wurde: Der Wortlaut der Verfügung sowie der Eintragung lasse nicht klar erkennen, welche rechtliche Bedeutung die Eintragung haben sollte. Am nächsten scheine der Gedanke zu liegen, daß eine Vormerkung (§ 883 BGB.) gewollt sei. Eine solche wäre nicht zulässig, da diese einen Anspruch auf eine dingliche Rechtsänderung voraussetze; der anfechtende Gläubiger habe aber bei der Anfechtung außerhalb des Konkurses einen solchen nicht; er könne nur beanspruchen, daß das aus dem Vermögen des Schuldners Veräußerte von dem Empfänger als noch zu demselben gehörig zurückgewährt werde, soweit es zu seiner Befriedigung nötig sei. Er habe weder einen Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums an den Schuldner, noch auf Bewilligung einer Hypothek (Entsch. Bd. 60 S. 424). Wäre der Vermerk als Widerspruch

im Sinne der §§ 892, 894, 899 BGB anzusehen, so wäre derselbe ebensowenig zulässig, da dieser die Unrichtigkeit des Grundbuchs in Ansehung eines Rechts an dem Grundstück, eines Rechts an einem solchen Recht oder einer Verfügungsbeschränkung (§ 892 Abs. 1 BGB.) voraussetze. Der richtige Weg zur Sicherung eines Anfechtungsanspruchs sei die Eintragung einer Verfügung, durch welche die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Grundstücks untersagt werde (Veräußerungsverbot), §§ 935, 938 Abs. 2 ZPO. Als ein solches Verbot könne der eingetragene Vermerk nicht angesehen werden. (Urt. VII. 149/07 v. 5. Nov. 1907.)

Ist die Genehmigung des Dichters (Uebersetzers) eines Operntextes für die Aufführung der Oper erforderlich, wenn das Urheberrecht des Komponisten erloschen ist? §§ 5, 11, 28, 29 Urheberrechtsges. v. 19. Juni 1901. Der Kläger ist Rechtsnachfolger des Uebersetzers des Textes zur Meyerbeerschen Oper „Die Afrikanerin", Ferdinand Gumpert. Die gesetzliche Schutzfrist (§ 29 Ges.) in betreff des Urheberrechts des letzteren (§§ 2, 5 Ges.) läuft noch, während sie in betreff des Urheberrechts des Komponisten (§ 5 Ges.) abgelaufen ist. Der Verklagte, Direktor eines Berliner Theaters, hält sich berechtigt, auf Grund des § 28 Abs. 2 Ges. die Oper ohne Genehmigung des Klägers aufzuführen, da nach dieser Vorschrift nur die Genehmigung dessen erforderlich sei, welchem das Urheberrecht an dem musikalischen Teil zustehe, dies Erfordernis aber nach Erlöschen des letzteren in Wegfall komme. Kläger klagt auf Feststellung, daß Verklagter nicht berechtigt sei, den von Ferdinand Gumpert verfaßten Text ohne seine Einwilligung aufzuführen. Die Vorinstanz hat der Klage gemäß verurteilt. RG weist die Revision zurück. Nach § 5 Ges. gelte, wenn ein Schriftwerk mit einem Werk der Tonkunst verbunden wird, für jedes dieser Werke dessen Verfasser auch nach der Verbindung als Urheber. § 28 Abs. 2 Ges. hebe das Urheberrecht des Textdichters nicht auf; es regele lediglich das Verhältnis der beiden gleichberechtigten, nebeneinanderstehenden Urheber gegenüber Dritten, im Interesse der Erleichterung des Verkehrs mit diesen. Man könne das Verhältnis als das einer gesetzlichen Vertretung des Textdichters durch den Komponisten auffassen. Diese Vertretung bestehe aber nicht im Interesse des Vertretenen, sondern des Dritten. Diese gesetzliche Vollmacht sei zwar dem Widerruf des Textdichters entzogen. In allen anderen Beziehungen bleibe das Urheberrecht des Textdichters jedoch unbeschränkt, insbesondere bestimme sich seine Dauer lediglich nach den in seiner Person liegenden Verhältnissen (§ 29 Ges.). Der Fall des § 30 Ges., daß das Urheberrecht mehreren gemeinschaftlich zustehe, liege nicht vor. Jeder (Komponist und Textdichter) habe sein eigenes Urheberrecht. Erlösche das Urheberrecht des einen oder des andern, so sei für die fernere Anwendung des § 28 Abs. 2 kein Raum. Es bedürfe daher nunmehr, nach Erlöschen des Rechts des Komponisten, der Beklagte der Einwilligung des Textdichters (Uebersetzers) zur Aufführung des Textes. (Urt. I. 34/07 v. 13. Nov. 1907.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

§ 164 Abs. 2 StrGB. Auf Grund der von dem Angeklagten erstatteten Anzeige hat allerdings auf Veranlassung der IV. Polizeihauptmannschaft ein Ermittelungsverfahren stattgefunden. Das Polizei-Präsidium hat aber die ihm durch die Polizeihauptmannschaft vorgelegten Akten der Staatsanwaltschaft übersandt mit dem Ersuchen, gegen den Anzeigenden wegen wissentlich falscher Anschuldigung einzuschreiten. Darin konnte ohne Rechtsirrtum eine Einstellung des Verfahrens gefunden werden. (Urt. II. 477/07 v. 27. Sept. 1907.)

Begriff der Geschäftsmäßigkeit. Der Angeklagte hatte 1906 tagtäglich Wettaufträge für öffentlich veranstaltete Pferderennen von den verschiedensten Personen entgegengenommen und an eine Firma weitergegeben. Seine Verurteilung aus §§ 6 und 3 des Rennwettenges. v. 4. Juli 1905 ist rechtlich nicht zu beanstanden, insbesondere auch nicht die Annahme des Gerichts, daß er dabei geschäftsmäßig gehandelt hat. Darauf, daß der Angeklagte durch die unter Anklage stehende Tätigkeit eine laufende Einnahme gehabt hat, kommt es nicht an. Denn zur Erfüllung des Begriffes der Geschäftsmäßigkeit ist ein Handeln gegen Entgelt nicht erforderlich. Geschäftsmäßig handelt vielmehr derjenige, der auf eine gewisse Angelegenheit Zeit und Mühe dauernd oder wiederholt aufwendet, ohne daß dadurch seine Tätigkeit ganz in Anspruch genommen zu werden braucht. Den Gegensatz dazu bildet das nur gelegentliche Vermitteln von Wetten, und nur für den Begriff der Gewerbsmäßigkeit kommt es darauf an, daß der Täter von der Absicht des Erwerbes geleitet wird. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf sollte aber nicht nur das gewerbsmäßige, sondern jedes Vermitteln von Rennwetten, das geschäftsmäßig erfolge, verboten sein. (Urt. V. 478/07 v. 4. Okt. 1907.)

Gehorsamspflicht des Arbeiters gegenüber dem Arbeitgeber. Der Angekl. A. hatte als Architekt bei dem fraglichen Neubau die Leitung der sämtlichen Arbeiten übernommen und war zur Anordnung von Vorsichtsmaßregeln, deren Außerachtlassung bei der Wegnahme der Verschalung unter einer noch nicht haltbaren Betondecke das Gericht ihm anrechnet, durch seinen Beruf besonders verpflichtet. Der Angekl. B. war sein Polier. Die Anleitung und Beaufsichtigung der Arbeiter bildete seine hauptsächlichste Aufgabe. Er mußte deshalb selbständig aus eigener Initiative auf die Sicherung der Arbeiter bedacht sein. Daß die Wegnahme der Verschalung auf Anweisung des A. erfolgte, ist bedeutungslos. Eine Verpflichtung zu unbedingtem Gehorsam des Arbeiters oder Angestellten gegenüber Anordnungen des Arbeitgebers oder Dienstherrn ist nirgends festgesetzt. Die Gehorsamspflicht endet stets an der Grenze, an welcher die Gesetzwidrigkeit beginnt. Wenn der Arbeitgeber eine ungesetzliche oder strafbare Handlung anordnet, so ist der Arbeiter zur Ablehnung berechtigt und verpflichtet; andernfalls kann er die Verantwortlichkeit für die Vornahme der gesetzwidrigen Handlung nicht von sich ablehnen. Der Befehl des Dienstherrn deckt ihn nicht gegen die zivil- und strafrechtlichen Folgen seines Handelns und Unterlassens. Der Angeklagte hatte deshalb hier die Zulässigkeit der ihm angesonnenen Handlung selbständig zu prüfen und entweder Einspruch zu erheben oder bei dessen Erfolglosigkeit die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln selbständig anzuordnen und ihre Durchführung gewissenhaft zu überwachen. (Urt. I. 497/07 v. 7. Okt. 1907.)

Erpressungsversuch. Der Angeklagte, der Hausdiener ist, hatte dem Reisenden A. einen Dienst geleistet, der in der Regel mit einem „Trinkgeld" belohnt wird. Da er dasselbe nicht erhielt, gab er ihm die Reisetasche nicht heraus, obwohl er wußte, daß Trinkgelder freiwillige Gaben sind, die er rechtlich nicht zu beanspruchen hat. Die Verurteilung wegen versuchter Erpressung ist nicht zu beanstanden. Denn das dem A. in Aussicht gestellte Uebel bestand in der Vorenthaltung der ihm für die Reise unentbehrlichen Tasche, und dessen Androhung konnte ohne Rechtsirrtum in dem Verhalten des Angeklagten gefunden werden. Der Umstand, daß A. einen im Prozeßwege verfolgbaren Anspruch auf Herausgabe der Tasche hatte, ist bedeutungslos, da, wie das Gericht feststellt, A. die Reisetasche auch nicht zeitweise entbehren und diesen Nachteil auch nicht durch Beschreitung des Rechtsweges verhindern konnte. (Urt. III. 415/07 v. 7. Okt. 1907.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Falkmann, Berlin.

Bedingte vormundschaftsgerichtliche Genehmigung. Die Abhängigmachung der Genehmigung von einer Bedingung ist gesetzlich nicht unzulässig. Sie enthält die Verweigerung der Genehmigung für den Fall der Nichterfüllung der Bedingung und die Erteilung der Genehmigung für den Fall ihres Eintritts. Dem anderen Kontrahenten gegenüber wird diese Entscheidung nach § 1829

Abs. 1 S. 2 BGB. erst wirksam, wenn sie ihm durch den Vormund oder Pfleger mitgeteilt ist. Dies ist hier spätestens am 13. Dez. 1906 geschehen. Denn an diesem Tag haben die Kontrahenten des Teilungsvertrages zwecks Erfüllung der vom Vormundschaftsgericht gestellten Bedingung einen Erbvertrag geschlossen, was eine Mitteilung des Pflegers an die übrigen Beteiligten notwendig voraussetzt. Auch die Bedingung selbst ist damit als erfüllt anzusehen. (Beschl. I. X. 376/07 v. 8. April 1907.)

2. Strafsachen.

Mitget. v. Geh. Oberjustizrat **Lindenberg**, Senatspräsidenten, Berlin.

Oertliche Regelung des Plakatwesens durch Polizeiverordnung. Nach § 30 Abs. 2 des Reichspreßges. ist § 10 des preuß. Preßges. v. 12. Mai 1851 in Kraft geblieben, wonach niemand an öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften anschlagen darf, ohne daß er dazu die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erlangt hat. Diese Erlaubnis kann selbstverständlich auch an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere an die, daß der Anschlag nur an gewissen von der Polizeiverwaltung zu bezeichnenden Stellen stattfinden darf. Indem die hier in Frage stehende Polizeivorschrift bestimmt, daß Plakate an öffentlichen Orten nur mit Genehmigung der Polizeiverwaltung sowie nur an den Stellen angeschlagen werden dürfen, welche die Polizeiverwaltung hierfür bezeichnet, steht sie mit § 10 preuß. Preßges. in vollem Einklange. Die von dem Revidenten beanstandete diskretionäre Befugnis der Polizeibehörde zum Versagen öffentlicher Anschläge findet in § 10 eine landesgesetzliche Grundlage. (Urt. 1. S. 845/07 v. 26. Sept. 1907.)

Baupolizeiübertretung. Verantwortlichkeit des Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Objektiv ist mit Recht angenommen, daß auf dem Grundstücke der Firma L., Ges. m. b. H., ein Fabrikschuppen ohne baupolizeiliche Genehmigung, also im Widerspruche gegen die Baupolizeiverordnung, errichtet worden ist. Dagegen ist der subjektive Tatbestand nicht ausreichend festgestellt. Allerdings hat Angekl. als Geschäftsführer der Ges. m. b. H., somit als gesetzlicher Vertreter der Grundstückseigentümerin, die Verpflichtungen zu erfüllen, die der Gesellschaft im öffentlichen Interesse auferlegt sind, und haftet strafrechtlich, soweit die Nichterfüllung dieser Verpflichtungen unter Strafe gestellt ist (RG. E 33, 264). Aber diese strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt hier, wie in jedem anderen Falle, nur ein, wenn dem Vertreter ein Verschulden zur Last fällt. Ein solches ist nicht festgestellt. Die Bemerkung des Landgerichts, Angekl. habe als Geschäftsführer die Pflicht gehabt, sich um die Angelegenheiten der Gesellschaft zu kümmern, und könne dies auch tun, reicht für die Annahme einer Fahrlässigkeit nicht aus. Wenn ferner gesagt wird, daß den Angekl. seine Abwesenheit nicht entschuldige, so ist das in dieser Allgemeinheit unrichtig. An und für sich liegt darin keine Fahrlässigkeit, daß der Geschäftsführer einer Ges. m. b. H. sich vom Sitze der Gesellschaft entfernt. Es hätte geprüft werden müssen, ob Angekl. vorausgesehen hat oder voraussehen konnte, daß in seiner Abwesenheit ein derartiger Bau ohne Einholung der baupolizeilichen Genehmigung unternommen werden würde, und ob Angekl. nach Lage der konkreten Verhältnisse imstande war, diese Uebertretung zu hindern. (Urt. 1. S. 918/07 v. 17. Okt. 1907.)

Generalbevollmächtigter als Bauherr. Nach den Feststellungen der Strafkammer hat Angekl. als Generalbevollmächtigter der Gräfin X den Verwalter ihres Gutes K. beauftragt, die mangelhaften Strohdächer auf den Stallgebäuden auszubessern. Dies ist in Ausführung seines Auftrages geschehen. Die beiden Stallgebäude waren von anderen Gebäuden weniger als 10 m entfernt, die deshalb zur Ausbesserung erforderliche polizeiliche Erlaubnis war nicht eingeholt worden. Die Revision des als Bauherr verurteilten Angekl. rügt unrichtige Auslegung des Begriffes „Bauherr". Dies sei im vorliegenden Falle die Gräfin X gewesen. Seine Ansicht ist aber nicht zutreffend. Wie das Kammergericht bereits am 16. Mai 1904 (S. 454/04) entschieden hat, ist Bauherr derjenige, dessen Wille den Bau beherrscht und — abgesehen von der technischen Seite — für die Ausführung derart maßgebend ist, daß der Bauausführende seinen Anordnungen nachzukommen hat. Diesem Erfordernis entsprach die in dem angefochtenen Urteile festgestellte Tatsache, daß die Entschließung des Angekl. für die Bauausführung maßgebend war. Ob er auch zivilrechtlich als der Bauherr anzusehen war, insbesondere ob ihm Grund und Boden gehörte, und ob der Bau auf seine Rechnung ausgeführt wurde, ist für die strafrechtliche Beurteilung des Falles bedeutungslos. (Urt. 1. S. 921/07 v. 17. Okt. 1907.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV. u. VIII. Senat.

Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. **Schultzenstein**, Berlin.

Anlagen zur Benutzung des Wassers eines Privatflusses. Für die Anwendung des § 16 litt. h des Privatflußges. v. 28. Febr. 1843 ist in Ermangelung einer einschränkenden Vorschrift davon auszugehen, daß der Müller den durch die Verdunstung bei der Berieselung eintretenden Verlust an Wasser weder ganz, noch zu einem gewissen Teile dauernd oder für eine gewisse vorübergehende Zeit zu dulden genötigt ist, wenn ihm dadurch das zum Betriebe im bisherigen Umfange nötige Wasser ganz oder zum Teil entzogen wird. Ob eine Entziehung des nötigen Wassers im Einzelfalle vorliegt, ist freilich eine Frage tatsächlicher Art, die im verneinenden Sinne auch dann entschieden werden darf, wenn der Verlust an Wasser so geringfügig ist, daß er den Betrieb der Mühle nicht eigentlich zu stören vermag. Daran jedoch ist testzuhalten, daß der Müller einer weitergehenden Entziehung von Wasser widersprechen darf, auch wenn sie nur zeitweilig stattfindet, vorausgesetzt, daß es sich nicht etwa um eine Störung des Wasserzuflusses für einen geringfügigen Zeitraum handelt. Erweist sich danach der Widerspruch des Müllers als berechtigt, dann kommt es auch darauf nicht an, ob ihm infolge der Berieselung zu gewissen Zeiten das Wasser stärker und regelmäßiger zufließt. Für die Frage, ob der Widerspruch berechtigt ist, findet eine Ausgleichung zwischen der Zeit, in der dem Müller das nötige Wasser entzogen wird, und der Zeit, in der es ihm stärker oder gleichmäßiger durch die Berieselung zugeführt wird, nicht statt. Was der Müller durch die Berieselung gewinnt, kommt ausgleichend gegenüber seinem durch sie bedingten Verlust an dem nötigen Wasser allein bei Feststellung der Entschädigung in Betracht, die ihm der Unternehmer der Berieselungsanlage für die Aufgabe seines Widerspruches zu gewähren hat. (Urt. III. 966 v. 2. Mai 1907 mit eingehender Begründung).

Ansiedelung. Wohnhaus. Die Ausführung der Klägerin, daß ihr „Arbeiterraum" kein Wohnhaus sei, ist verfehlt. Das Gebäude soll unstreitig dazu dienen, etwa 15 Arbeitern ein Unterkommen zu gewähren. Die Arbeiter sollen dort — abgesehen von der Arbeitszeit selbst — sich aufhalten, auch dort nächtigen. Danach ist das Gebäude bestimmt, für diese Arbeiter Wohngelegenheit zu schaffen, also ein Wohnhaus. Ob es sich hierbei nur um Saisonarbeiter handelt, die anderswo ihre Heimat haben und bloß einige Monate bei der Klägerin in Arbeitsstellung sind, ist gleichgültig. Solange sie sich bei der Klägerin befinden, wohnen sie in dem Gebäude. Auch verliert ein Wohnhaus nicht deshalb seinen Charakter als solches, weil es etwa einige Zeit des Jahres nicht zum Wohnen benutzt wird. Zu Unrecht beruft sich die Klägerin auf das Freizügigkeitsges. v. 1. Nov. 1867. Wenn hier in § 1 Nr. 1 zwischen „Unterkommen" und „eigener Wohnung" unterschieden wird, so ist damit keineswegs gesagt, daß ein Gebäude, in welchem Arbeiter ihr „Unterkommen" finden, sich während der Dauer des Arbeitsvertrages ständig aufhalten und schlafen, kein Wohnhaus wäre. (Bescheid IV. 836 v. 23. Mai 1907.)

Meeresufer. Grundsätzlich, soweit nicht durch besondere Gesetze eine abweichende Organisation vorgesehen ist, gehört der polizeiliche Schutz der Meeresufer (§ 80 II. 15

ALR.) zur Zuständigkeit der Landespolizeibehörde, nicht der Ortspolizeibehörde, wie dies bereits in der Entscheidung des Gerichtshofes v. 15. April 1884 (Entsch. Bd. 11 S. 236) hinsichtlich der analog zu beurteilenden Ufer der öffentlichen Ströme ausgeführt worden ist. Die besonderen Bestimmungen des § 6 h des Ges. über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850, nach welchen die Vorschriften über die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Ortspolizeiverwaltung überwiesen sind, und auf Grund deren seinerzeit die Entscheidung des Gerichtshofs v. 19. Febr. 1898 (Entsch. Bd. 33 S. 450) ergangen ist, können auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, weil die hier angefochtene Verfügung lediglich zum Schutze der Ufer und der Dämme der Ostsee erlassen ist, d. h. zur Wahrung solcher polizeilichen Interessen, welche nach § 59 Abs. 2 der Kreisordn. v. 13. Dez. 1872 der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde entzogen sind. Entsprechend den Grundsätzen über die Bestimmung der Ufer öffentlicher Ströme ist unter Meeresufer in dem hier erörterten Sinne nur derjenige Streifen festen Landes zu verstehen, welcher nach seiner Beschaffenheit und örtlichen Lage erforderlich ist, um unter den regelmäßigen Verhältnissen des Wasserstandes das Meeresbett in seinen natürlichen Grenzen zu erhalten. (Urt. III. 1146 v. 27. Mai 1907.)

Preuß. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Falkmann, Berlin.

Rechtsweg zulässig für Klage auf Erstattung der Kosten einer auf polizeiliche Anordnung vorgenommenen Desinfektion. Kläger wendet sich mit seinem Anspruche (auf Erstattung der Kosten für eine nach einer Scharlacherkrankung seiner Kinder auf polizeiliche Anordnung vorgenommenen Desinfektion) nicht gegen die Rechtsbeständigkeit der polizeilichen Verfügung, sondern er stützt die Klage darauf, daß, da die Desinfektion im öffentlichen Interesse erfolgt sei, es sich um allgemeine sächliche Kosten der Polizeiverwaltung handele, er also von dem Verpflichteten die verauslagten Kosten erstattet verlangen könne. Das ist ein rein privatrechtlicher Anspruch, für welchen der Rechtsweg in § 5 G. v. 11. 5. 1842 zugelassen ist. Nicht anders liegt die Sache, wenn man den Anspruch, wie Kläger nachträglich tut, unter dem Gesichtspunkte des § 75 Einl. z. ALR. fallend betrachtet. Auch hier handelt es sich um einen bürgerlichen Rechtsstreit, für welchen in § 4 G. v. 11. 5. 1842 der Rechtsweg zugelassen ist. Ob die Polizeiverwaltung der richtige Beklagte ist, kommt lediglich als Legitimationsfrage, nicht für die Zulässigkeit des Rechtsweges in Betracht. Die Frage, ob die Polizeiverwaltung jemandem die Pflicht zur Desinfektion auferlegen darf, fällt keineswegs begrifflich mit der Frage zusammen, ob der Betreffende nach den Gesetzen auch zur Tragung der Kosten der Desinfektion verpflichtet ist. Auch wo er dies nicht ist und er deshalb Ersatz von dem wahren Verpflichteten fordern kann, kann die polizeiliche Verfügung rechtswirksam sein. Der Rechtsstreit hat es deshalb mit einer Nachprüfung der Rechtsbeständigkeit der poliz. Verfügung nicht zu tun. Auch aus den sanitätspolizeilichen Vorschriften vom 8. 8. 1835 ist nichts gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges zu entnehmen. (Erk. Pr.L. 2557 v. 28. April 1906.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Keller, Darmstadt.

Extra-Honorar eines Rechtsanwalts. In der gedruckten Vollmacht, die der Angekl. seinem Verteidiger unterschrieb, heißt es am Schluß: „Dem Herrn RA. Y. wird neben den taxordnungsmäßigen Gebühren noch eine angemessene Vergütung für Korrespondenz und außergewöhnliche Bemühungen zugesagt." Die hierauf gestützte Extra-Honorarforderung wurde zurückgewiesen, da es sich hier nicht um eine vertragsmäßige schriftliche Festsetzung des besonders zu vergütenden Betrages — was allerdings nicht gerade ziffernmäßig geschehen müsse, sondern auch z. B. prozentual erfolgen könne — gehandelt habe. Ein gedrucktes Vollmachtsformular, zumal ohne auszeichnenden Druck an der betreffenden Stelle, könne dem § 93 GebO. f. RA. nicht genügen, da dem sich Verpflichtenden gerade durch die Festsetzung Klarheit verschafft werden solle. (Urt. II. ZS. U. 44/06 v. 6. Juli 1906.)

Verjährung. A. verklagte den in New York wohnhaften B. in Deutschland auf Bezahlung gelieferten Weines. Der Bekl. berief sich auf Verjährung, wurde aber damit abgewiesen. Gründe: Die Einrede ist nach nordamerikanischem Recht zu beurteilen, da die streitige Zahlungsverbindlichkeit am Wohnort des Bekl. zu erfüllen wäre, das Recht des Erfüllungsorts aber maßgebend ist. Das dortige Recht gewährt nun keine Verjährungseinrede in dem Sinne, daß die Verbindlichkeit selbst dadurch aufgehoben würde; sondern jene Einrede ist nur ein prozessuales Verteidigungsmittel, das als solches den am Sitz des Prozeßgerichts geltenden Gesetzen unterworfen ist (v. Bar, Theorie § 279 Note 1a; Lehrb. § 32 Z. 11; RGE. 24 S. 392). Nach hiesigem Recht läuft aber noch die Verjährungszeit. (Urt. II. ZS. U. 284/03 v. 2. Nov. 1906.)

Oberlandesgericht Braunschweig.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Stadtrat von Frankenberg, Braunschweig.

Irrtum bei Ausübung eines Wegerechts; § 59 StrGB. Ein zu beachtender zivilrechtlicher Irrtum würde in der fehlsamen Annahme der Zulässigkeit von Selbsthilfe nur dann liegen, wenn sich der Irrtum auch darauf bezogen hätte, daß die objektiven Voraussetzungen dieser Selbsthilfe gegeben seien, daß also obrigkeitliche Hilfe zur Verwirklichung des Wegerechts zu spät gekommen sein und nur durch sofortiges eigenes Eingreifen wesentlicher Schaden abgewehrt werden würde (RG. v. 11. Jan. 1906 vgl. auch RG. in Strafs. 19 S. 298). Wenn daneben mit der Möglichkeit eines Irrtums über den Umfang des Wegerechts (§ 1020 BGB.) zu rechnen ist, so genügt es nicht, anzunehmen, daß der Angeklagte dies Recht gekannt habe oder hätte kennen müssen. Wenn er es an der nötigen Vorsicht und Aufmerksamkeit fehlen ließ, so ist seine Unkenntnis lediglich auf Fahrlässigkeit zurückzuführen (Finger, Strafrecht 1 S. 269 f.; Liszt, Strafrecht, 13. Aufl. S. 173; Frank, StrGB. 2. Aufl. S. 99; Olshausen § 59 N. 6). Auf Fahrlässigkeit begründete Unkenntnis des Angeklagten über den Mangel seiner vermeintlichen zivilrechtlichen Befugnis würde aber nach § 59 Abs. 2 StrGB. seiner Bestrafung nur dann nicht entgegengestanden haben, wenn die zur Aburteilung gelangte Tat selbst ein Fahrlässigkeitsdelikt gewesen wäre, was hier nicht festgestellt ist. (Urt. Nr. 2 L. 16. 5. 06 v. 4. Juli 1906.)

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt vom Geh. Oberjustizrat Sohn, Senatspräsidenten, Kolmar.

Haftung eines Gerichtsvollziehers bei Abweichung der Abschrift einer Zustellungsurkunde von der Urschrift? 1. Bei Abweichung der Abschrift einer Zustellungsurkunde von der Urschrift ist die letztere maßgebend. Ist diese in Ordnung, so muß die Zustellung trotz Unrichtigkeit der Abschrift als ordnungsmäßig angesehen werden. 2. Es kann daher der Gerichtsvollzieher trotz des ihm zur Last fallenden Verschuldens nicht verantwortlich gemacht werden für einen Schaden, der eine Partei dadurch betroffen hat, daß der Richter in der unrichtigen Meinung, daß die Abschrift maßgebend sei, die Zustellung eines Urteils für nichtig erklärt und deshalb die ihr nachgefolgte Berufung kostenfällig verworfen hat. Es ist dies um so weniger angängig, als die Partei oder deren Prozeßbevollmächtigten selbst der Vorwurf trifft, die Richtigkeit der Abschrift der Zustellungsurkunde nicht geprüft zu haben. Auch darf der Gerichtsvollzieher gemäß § 839 BGB. nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Kläger von seinem Prozeßbevollmächtigten keinen Ersatz zu erlangen vermöchte. (Urt. III. ZS. U. 124/05 v. 13. März 1906.)

Literatur-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Zivilrecht und -Prozeß.

Willenserklärung und Willensgeschäft, ihr Begriff und ihre Behandlung nach BGB. Von Prof. Dr. A. Manigk. 1907. Berlin, Vahlen. 16 M.

Verf. unternimmt, um seine frühere Unterscheidung zwischen Rechtsgeschäften mit Willenserklärung und solchen, bei denen ein Geschäftswille nicht erklärt, sondern nur betätigt zu werden braucht, sog. Willensgeschäften, fester zu begründen, aus dem Gesetze, insbesondere BGB. §§ 116—123, selbst den Nachweis, daß Willenserklärungen nur solche Aeußerungen sind, deren sich eine Person zum Zwecke der Kundgebung eines rechtlich erheblichen Geschäftswillens bedient: entspricht der erklärte nicht dem wirklichen Willen, so kommt vielleicht eine Anfechtung nach § 119 in Frage, wogegen eine Aeußerung ohne jeden Erklärungswillen überhaupt kein Rechtsgeschäft darstellt, und andererseits Willensgeschäfte ohne Erklärungsinhalt (wie z. B. die Okkupation) von einer Anwendung der §§ 116 ff. begrifflich ausgeschlossen sind. Diese Betonung des Kundgebungszweckes führt den Verf. weiter dazu, die Kundgebung nach außen, eine Art von Zugang, als objektives Erfordernis für das Wirksamwerden jeder, auch der sonst als nicht-empfangsbedürftig bezeichneten Willenserklärung aufzustellen; so müsse z. B. das eigenhändige Testament vom Erblasser in eine den Beteiligten zugängliche Lage gebracht werden und sich bei seinem Tode in dieser Lage befinden; allein §§ 2259 ff. sind doch nur Ordnungsvorschriften, und (vgl. RG. in JW. 1907 S. 366) ein eigenhändiges Testament ist nicht schon deshalb unwirksam, weil es bei Lebzeiten des Erblassers, z. B. durch Brand, zugrunde ging. Wie hier, so weckt das Werk auch sonst manchen Widerspruch im einzelnen, birgt aber in seinem reichen Inhalt viele interessante Anregungen und Aufschlüsse und ist weitgehender Beachtung sicher.

Professor Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwickelung. Eine Einführung von Marianne Weber. 1907. Tübingen, Mohr. 10 M.

Das Buch will die auf die ehelichen Rechtsverhältnisse bezüglichen Rechtsnormen in ihrer praktischen Bedeutung für die Lage der Frau zur Darstellung bringen. Es wendet sich an die Frauen und insofern an die Männer, als es das Eherecht und die Eheauffassung in ihrer historischen Entwickelung unter den vom Standpunkte der Frau aus praktisch wichtigsten Gesichtspunkten beleuchtet. Das Interesse des Juristen setzt mit dem vierten Kapitel über die Ehe im Zeitalter des Rationalismus und seiner Kodifikation, das des deutschen Juristen vielleicht erst mit dem fünften Kapitel über das Eherecht des BGB. ein. Die vorangehenden Ausführungen über primitive Geschlechtsverbindungen und legitime Ehe (Mutterrecht, patriarchale Ehe) sowie über die Ehe bei den antiken Kulturvölkern und im germanisch-mittelalterlichen Rechte haben Wert als Materialsammlungen; die Bewertungen des Materials durch die Verfasserin sind jedoch infolge der Mangelhaftigkeit des Materials und der Verallgemeinerung der aus dem Material gezogenen Schlußfolgerungen vielfach abzulehnen. Die Verfasserin ist literarisch tätig in der modernen Frauenbewegung, deren Ziel nach ihrer Auffassung „der konsequent durchgeführte ethische Individualismus“ sein muß. Mir will scheinen, daß das BGB. der von der Verfasserin geforderten Wahrung der Selbständigkeit der Frauen als sittlich freier Persönlichkeiten im Ehegüterrechte nirgends zu nahe tritt. Die Ausführungen gegen die moderne Ehekritik und die freie Ehe sind rationalistisch kühl und infolge der Bekämpfung des Verschuldungsprinzips bei der Ehescheidung von unzulänglicher Ueberzeugungskraft. Auch die vorsichtig abgemessene Sprache läßt den Vertretern der freien Liebe gegenüber die eigene Ueberzeugung der Verfasserin nicht voll zur Wirkung kommen. Der Wert des Buches beruht nicht in der juristischen Kritik, sondern in der anschaulichen Darlegung der Auffassungen und Bestrebungen der modernen Frauenbewegung auf dem Eherechtsgebiete.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Spahn, Kiel.

Das Wesen des beneficium competentiae in geschichtlicher Entwicklung von Dr. jur. Albert Zipperling. 1907. Marburg, Elwert. 4 M.

Die Arbeit ist nach der „Einleitung“ dazu bestimmt, „zur Aufdeckung des Kompetenzprinzips im BGB.“ beizutragen. Dieses Prinzip im römischen, nachjustinianischen und geltenden Rechte aufzudecken, wird dann versucht, nicht ohne unnötig scharfe Angriffe auf Sintenis, Kierulff u. a., die nach Meinung des Verf. das ben. comp. mit Unrecht als Inkonsequenz bezeichnen oder dies „Schlagwort gewissenhaft registrieren und kritiklos nachplappern“. Wenn der Verf. sich im 4. Kapitel gegen Schriftsteller wendet, die in einer Reihe von Vorschriften des BGB. (hier in diesem, dort in anderem Gewande, hier in engeren, dort in weiteren Grenzen) das Rechtsinstitut der Notbedarfswohltat ausgedrückt finden, so hat er dazu keinen Grund. Es war ihnen nicht darum zu tun, in jenen Vorschriften aufzudecken, wonach der Verf. sucht, das von ihm sog. Kompetenzprinzip, sondern die Rechtsgedanken, auf die hinzuweisen ihnen zweckmäßig schien. Die Bedeutung des „Kompetenzprinzips“ und „so manche auftauchenden Zweifelsfragen, für deren Beurteilung das von dem Verf. näher dargelegte Recht der wirtschaftlichen Persönlichkeit von entscheidender Bedeutung sein wird“, will der, offenbar noch jugendliche, Verf. später bearbeiten. Bis dahin wird man mit dem abschließenden Urteil über die vorliegende Arbeit zurückhalten dürfen.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Ritter, Hamburg.

Das Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie v. 9. Januar 1907. Erläutert von Dr. Ernst Müller, Mitglied des Reichstags und der bayr. Abg.-Kammer. 1907. München, Schweitzer. Geb. 6,50 M.

Als zweiten Band seines „Deutschen Urheber- und Verlagsrechts“ hat der auf dem Gebiete des Urheberrechts rühmlichst bekannte Verfasser jetzt den vorliegenden Kommentar des neuen Kunstschutzgesetzes vom 9. Januar 1907 erscheinen lassen. Als hervorragender Mitarbeiter bei den Beratungen und Verhandlungen dieses Gesetzes war er besonders zu einer Erläuterung des letzteren berufen, und seiner Arbeit wird deshalb mit Recht dieselbe verdiente Beachtung zuteil werden, die sein früherer Kommentar zum Literargesetz und zum Verlagsrechtsgesetz vom 19. Juni 1901 gefunden hat. Besonders hervorzuheben ist, daß die Motive und die Ergebnisse der Kommissions- und Plenarberatungen fast überall wörtlich wiedergegeben sind, so daß der Müller'sche Kommentar in der Tat die gesamten Gesetzesmaterialien enthält und damit das Studium des neuen, für unser künstlerisches und kunstgewerbliches Leben so wichtigen Gesetzes wesentlich erleichtert. Dem im ersten Teil enthaltenen eigentlichen Kommentar sind im zweiten Teil die für die internationalen Urheberrechtsbeziehungen des Deutschen Reichs maßgebenden Bestimmungen der Berner Uebereinkunft und der zwischen dem Deutschen Reich und anderen Kulturstaaten abgeschlossenen, den Schutz der Werke der bildenden Künste und der Photographie betreffenden Konventionen mit kurzen Erläuterungen angeschlossen, und im Anhang ist der Text des neben dem Kunstschutzgesetz in Kraft gebliebenen Geschmacksmusterschutzgesetzes sowie der §§ 12—16 des Warenzeichengesetzes abgedruckt. Ein ausführliches Sachregister erleichtert den Gebrauch des in jeder Beziehung brauchbaren Buches.

Geh. Regierungsrat Dr. Paul Daude, Berlin.

Der gegenwärtige Stand und die Zukunft des Scheckverkehrs in Deutschland von Dr. Siegfried Buff. 1907. München, Reinhardt. 2,50 M.

Durch die außerordentliche Geldnot der Jahre 1906 und 1907 hat das Interesse für den Scheck- und Giroverkehr rasches Wachstum erfahren. So ist denn Buffs Betrachtung des Scheckverkehrs besonders aktuell. Buff untersucht die volks- und privatwirtschaftliche Bedeutung des Scheckverkehrs und dessen gegenwärtigen Stand in Deutschland. Er betrachtet sodann die wichtigsten Mittel zur Hebung dieses Verkehrs, welche er in der Verbesserung der Schecktechnik und in der Schaffung eines Scheckgesetzes findet. In ersterer Hinsicht gehen Buffs Wünsche auf Errichtung von Zahlstellen, auf Einführung von Schecks, auf denen der Bezogene die Richtigkeit anerkannt hat (certified cheques), von gekreuzten Schecks, deren Zahlung nur an eine bestimmte Bank geschehen kann, und endlich auf die Errichtung von Abrechnungsstellen. In Ansehung des zu schaffenden Scheckgesetzes stellt Buff eingehend den Inhalt fest, welcher „dem deutschen Empfinden am ehesten entspricht". Inzwischen ist der vorläufige Entwurf eines Scheckgesetzes erschienen, der in einigen Punkten nicht mit den Vorschlägen Buffs übereinstimmt. Z. B. ist Buff für Zulassung des Scheckakzeptes und gegen ein direktes Klagerecht des Scheckinhabers gegen den Bezogenen. Die Darlegungen sind klar und wissenschaftlich und werden sich bei Beratung und Anwendung des zu schaffenden Scheckgesetzes von großem Nutzen erweisen.

Justizrat Dr. W. Bernstein, Berlin.

Das Wasserrecht der Provinz Schlesien von Rechtsanwalt Dr. Riemann. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. 1907. Breslau, Korn. Kart. 3 M.

Das Buch enthält außer einem geschichtlichen Rückblick eine erschöpfende und übersichtliche Darstellung des in der Provinz Schlesien geltenden Landes- und Provinzialwasserrechts, das vom BGB. nicht berührt worden ist. Diese schwierige Studie muß allen Beteiligten um so willkommener sein, als gerade der Verf. durch eine ebenso dankenswerte Arbeit über das in das Wasserrecht eingreifende Auenrecht, das eigenartige schlesische Rechtsinstitut, zur vorliegenden Untersuchung besonders berufen ist. In dieser Aufl. sind alle wesentlichen wasserrechtlichen Bestimmungen besprochen und auch im Zusammenhange abgedruckt. Die Notwendigkeit seiner Schrift rechtfertigt der Verf. in dem der Reformbedürftigkeit des Wasserrechts gewidmeten letzten Abschnitt. Seinen diesbez. Ausführungen ist durchweg beizustimmen. Nur vermisse ich auf S. 32 die von mir ihrer Wichtigkeit wegen vor ihrem Erscheinen in der amtlichen Sammlung im ZBlFG. VI, 28 veröffentlichte Entsch. des Kammergerichts v. 2. Febr. 1905 über „Eigentumserwerb an Grundstücken, die dem schlesischen Auenrecht unterworfen sind, seit dem 1. Januar 1900".

Landgerichtsrat Hoffmann, Breslau.

Strafrecht und -Prozeß.

Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. Von † Prof. Dr. Hugo Meyer. 6., völlig umgearbeitete Auflage von Prof. Dr. Phil. Allfeld. 1907. Leipzig, Deichert'sche Verlagsbuchhandlung. 11,50 M.

In einer Wissenschaft, bei der von der persönlichen Auffassung so viel abhängt wie im Strafrecht, hat die unbedingte Herrschaft eines einzigen Lehrbuches ihre Schattenseiten. Zurzeit herrscht Liszts Lehrbuch unbestritten; und selbst Gegner geben zu, daß seine Herrschaft wohl begründet ist. Berner veraltete trotz der Neuauflagen, Merkel bot ein Kunstwerk, aber nur Wissenden ein „Lehrbuch". Nur Hugo Meyer hielt lange Zeit Schritt. 1895 erschien die 5. Auflage. Seinen Vorzügen: der Zuverlässigkeit in den Angaben und der vorsichtigen Abwägung der Gegensätze, standen aber die Trockenheit der Darstellung und — als Folge der Behutsamkeit — der Mangel an begrifflicher Schärfe als so empfindliche Nachteile gegenüber, daß das Buch ebenfalls allmählich in den Hintergrund gedrängt wurde. Der von Allfeld besorgten Neuauflage kann man jedenfalls nachsagen, daß sie die Vorzüge des Buches, besonders auch durch die sorgfältigen Literaturnachweisungen, wiederhergestellt hat. Jene Fehler zu beseitigen, ist bei einer bloßen „Umarbeitung" schwierig. Die Fragen, bes. des „Allgemeinen Teils", greifen so eng ineinander, daß eine völlige Verschmelzung von zwei Anschauungen unmöglich ist. Aber der Herausgeber scheint ebensowenig zu schroffer Einseitigkeit zu neigen wie H. Meyer, so daß sein Eingreifen nirgends Unstimmigkeiten verursacht, wohl aber vieles verbessert hat. Für die Grundauffassung des StrR. ist eine Annäherung an Merkel bezeichnend. „Zweck" der Strafe ist „Vergeltung", aber Vergeltung „keineswegs um ihrer selbst willen, sondern zu dem Zwecke des Schutzes der Rechtsgüter". Das in der Strafe liegende Unwerturteil ist dabei unabhängig von der Möglichkeit des Anderskönnens (also Determinismus mit StrR. vereinbar). Auf weitere Aenderungen dogmatischer Einzelheiten (der Herausgeber vertritt z. B. die „adäquate" Verursachung) kann hier nicht eingegangen werden. Genug, daß sie alle wohlmotiviert auftreten, so daß man dem Buch wünschen kann, es möge sich wieder seine alte Stellung erobern.

Professor Dr. Kohlrausch, Königsberg i. Pr.

Die Klassifikation der einzelnen strafbaren Handlungen. Von Referendar Dr. A. Philipsborn. 1906. Berlin, Guttentag. 3 M.

Die gründliche und tüchtige Schrift untersucht eingehend die Geschichte der Klassifikation und die Grundlegung der neueren Systematik, um sich dann dem eigentlichen Zweck zuzuwenden, der Zurückweisung der sog. Gesellschaftsdelikte. Die Begründung dieses zu einer Zweiteilung der strafbaren Handlungen führenden Standpunktes kann im wesentlichen gebilligt werden. Um nun der Schwierigkeit jeder zweiteiligen Systematik zu entgehen, wie sie im v. Lisztschen Lehrbuch sich in der Gruppe der durch das Mittel des Angriffs gekennzeichneten Verbrechen offenbart, teilt Verf. die Privatdelikte in einfache und zusammengesetzte. Die letzteren sollen enthalten: bestimmte Verletzung eines einzelnen, unbestimmte Gefährdung mehrerer. Der Name dieser Gruppe ist wenig glücklich. In Wahrheit handelt es sich um einen Teil der vagen Delikte, und die Bedeutung dieser Klasse erscheint nicht in vollem Umfange erkannt. Das Resultat hat seine begriffliche Basis vornehmlich in den Ausführungen S. 24—34. Hier kann aber Hold v. Ferneck nicht als widerlegt erachtet werden. Der Normentheorie kommt eine zentrale Bedeutung für die systematische Frage m. E. nicht zu. Im übrigen kann der Polemik gegen sie beigestimmt werden; jedoch rührt das Hauptargument nicht von Liepmann, sondern von Merkel her. Die praktische Bedeutung der erörterten Probleme ist S. 20 ff. viel zu eng aufgefaßt. Es hängt vor allem die ganze Konkurrenzlehre an der richtigen systematischen Einreihung.

Professor Dr. Rosenfeld, Münster i. W.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Handbuch des Nahrungsmittelrechts von Chemiker Dr. G. Lebbin und Rechtsanwalt Dr. G. Baum. Berlin. 1907. Berlin, Guttentag. 8 M.

Der bekannte gerichtliche Sachverständige und ein Rechtsanwalt, die bereits das Fleischbeschaugesetz gemeinsam kommentiert haben, vereinigten sich zu der ersten systematischen Darstellung des deutschen Nahrungsmittelrechts. Keine leichte Aufgabe. Denn wer könnte in unserer Nahrungsmittelgesetzgebung mit ihren aus den verschiedensten wirtschaftlichen Erwägungen heraus entstandenen Einzelgesetzen ein bestimmtes System erkennen! Und die Nahrungsmittelchemie ist notwendigerweise Kasuistik. Das glatt geschriebene Buch ist ein anerkennenswerter Versuch, das Nahrungsmittelrecht gemeinverständlich zu machen, und zwar will offenbar der Jurist auf den Nichtjuristen, der

Chemiker auf den Nichtchemiker einwirken. Der Jurist gibt seine Aufklärung auf breitester Grundlage; sogar die Reblaus, die Viehmängel, Steuern und Zölle auf Nahrungsmittel, Idealkonkurrenz, Gesetzeskonkurrenz usw., Gerichtsverfassung werden dem Laien vorgeführt. Dabei waren Lücken kaum zu vermeiden. So fehlt die dreigliedrige Strafkammer, und in dem Abschnitt „anzeigepflichtige Betriebe“ wird von § 35 GewO. gesprochen, die allgemeine Bestimmung des § 14 GO. aber nicht erwähnt. Den Abschnitt „Begriffe des Nahrungsmittelrechts“ haben die Autoren unter sich geteilt. Sie bewegen sich geschickt auf dem vom Reichsgerichte geebneten Pfade, doch tritt Dr. Lehbin dem höchsten Gerichtshofe auch manchmal mit guten Gründen entgegen. Teil III. „systematisches“ Nahrungsmittelrecht, unterrichtet den Laien in ansprechender Weise über alles Wissenswerte bez. der normalen Beschaffenheit und Verfälschung von Speise, Trank und Gebrauchsgegenständen. Man lernt sogar, was beim Weine „Auslese“ und „Schloßabzug“ ist. Liebenswürdige Abschweifungen in das kulinarische Gebiet, z. B. über die Monate, in denen Krebse am besten schmecken, wird der Leser sich gern gefallen lassen.

Geh. Oberjustizrat, Senatspräsident Lindenberg, Berlin.

Die staatsbürgerliche Sonderstellung des deutschen Militärstandes. Von Erich Schwenger. 1907. Tübingen, Mohr. 4 M.

Der Verf. hat sich der mühevollen Aufgabe unterzogen, die weit verzweigten, alle Rechtsgebiete berührenden Bestimmungen, die den Militärpersonen besondere Rechte geben oder besondere Pflichten auferlegen, systematisch zusammenzustellen. Das Unternehmen ist um so dankbarer zu begrüßen, weil eine monographische Darstellung der Materie, seit Dangelmaier? Dande sein Buch über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen in zweiter Auflage herausgegeben hat (1887), nicht mehr erschienen ist. Und daß sich seither sehr viel verändert hat, ist bekannt. Den Einzelheiten des Buches zu folgen, ist unmöglich; sie fallen zu sehr auseinander. Das liegt am Stoff, vielleicht aber auch am Verfasser. Es will mir scheinen, als ob etwas mehr konstruktive Jurisprudenz auch die praktische Brauchbarkeit des Buches erhöht hätte, jedenfalls wäre hierdurch der monographische Charakter besser gewahrt worden. So, wie die Abhandlung vorliegt, beschränkt sie sich allzusehr auf eine Reproduktion der Gesetzesbestimmungen, ohne andererseits die Genauigkeit zu gewähren, die ein Kommentar geboten hätte. Trotzdem ist das Buch für jeden, der sich mit Militärrecht beschäftigt, sehr brauchbar; es sei bestens empfohlen.

Professor Dr. Max Ernst Mayer, Straßburg i. E.

Allgemeines.

Reichs-Archiv. Sammlung des gesamten Reichsrechts in seiner heute gültigen Gestalt von Justizrat A. Weißler. Erscheint in Lieferungen. Etwa 350 Bogen à 35 Pf. 1907/8. Leipzig, Pfeffer.

Der erste Band dieses Archivs liegt vollständig vor. Auch der zweite Band ist im Erscheinen begriffen. Das für Juristen bestimmte Sammelwerk bringt die gesamten Reichsgesetze in ihrer heutigen Gestalt, nach der Zeitfolge, dem Urdatum, geordnet. Die Sammlung enthält, wie der Herausgeber zutreffend betont, den Niederschlag der ungeheuren gesetzgeberischen Arbeit, die das neue Reich geleistet hat und leistet. Die Gesetze werden, abgesehen von den Haushalts- und Finanzgesetzen, vollzählig aufgenommen. Dagegen von den Erlassen des Kaisers und der Reichsbehörden nur die, welche das Rechtswesen angehen. Ausgeschlossen sind alle rein verwaltungstechnischen Sachen. Die für den Juristen bedeutsamen Staatsverträge (z. B. Auslieferungs-, Nachlaß-, Staatsangehörigkeits-, Konsular-Verträge) sind voll, die Handelsverträge auszugsweise wiedergegeben. Ueberall sind die nicht aufgenommenen Stücke wenigstens vermerkt. Gesetzesänderungen sind möglichst in einer solchen Gestalt gebracht, daß der aufgehobene Text erkennbar bleibt. Erläuterungen werden nicht gegeben, aber dankenswerte Angaben über alles das, was zur Ergänzung der Gesetze nötig ist: also über das Geltungsgebiet, die Ausführungsbestimmungen, die hauptsächlichsten neuesten Literaturwerke. Das Landesrecht wird da, wo das Reichsrecht auf Landesrecht verweist, verzeichnet. Das Reichs-Archiv ist ein hervorragend gründliches Werk. Alles ist geschehen, um ihm das höchste Maß von Genauigkeit — die erste Eigenschaft einer solchen Sammlung — zu sichern. Durch das Labyrinth der Gesetze und Erlasse wird der Jurist sicher geführt. Der Mühe dieser Arbeit mag der Segen des Erfolges nicht fehlen.

Justizrat Dr. J. Stranz, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Archiv für die zivilistische Praxis. 102. Bd. 3. Heft: Lippmann, Studien zu § 119 Abs. 2 BGB. Rudorff, Ist § 193 BGB. auf Verjährungsfristen anwendbar? Josef, Die Wirkung der Testamentsanfechtung wegen Irrtums. Hellwig, Beruht die gesetzliche Berufung zu mehreren Erbteilen auf „demselben Grunde“ (§ 1951 Abs. 2 Satz 1 BGB.)? Martin, Kritische Betrachtungen zur Lehre von Sondervermögen. Menge, Zur Lehre von der Nicht-Ehe.

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. 52. Jahrg. 1. Heft: Meyer, Zur Auslegung der §§ 1829—1832 BGB. Predari, Bemerkungen zu vorstehendem Aufsatze, betr. die Auslegung der §§ 1829 ff. BGB. Kiehl, Vier Begriffsmerkmale des § 153 der GewO. Arndt, Verhältnis zwischen öffentl. Verkehrsanstalten u. Bergbau. Joritz, Versäumnis, wenn die ladende Partei den Termin nicht erfahren hat.

Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. 2. F. 16. Bd. 4./6. Heft: Schaper, Wesen u. Wirkung der Wandlungseinrede. Hölder, Noch einmal das Datum des eigenhändigen Testamentes. Lübbert, Der Kreditvertrag. Krückmann, Verschuldensabrechnung und Gefährdungsaufrechnung. Conlin, Das Recht des Urhebers auf Versendung von Rezensionsexemplaren.

Zeitschrift für das Privat- u. Oeffentl. Recht der Gegenwart. 35. Bd. 1. Heft: Hamburger, Perfektion der Zession. Wurzberger, Die Klage auf Ablegung des Manifestationseides im österreich. Rechte.

Jurist. Wochenschrift. 36. Jahrg. Nr. 19—22: Jarecki u. Schulz, Nachklänge zum Mannheimer Anwaltstag. Syring, Ueber die Wiederaufnahme eines durch rechtskräft. Urteil geschloss. ehrengerichtl. Verfahrens. Freymuth, Die Verjährung der Forderungen der Bauunternehmer. Levison, Die Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte u. die Beschleunigung der Rechtsprechung. Goldfeld, Die Pauschalierung der Schreibgebühren u. Porti. Magnus, Patentgerichte. Erythropel, Oelenheinz, Neumann, Zur Aenderung der Satzungen des D. Anwaltsvereins. Syring, Zur Entlastung des Reichsgerichts. Zelter, Zur Reform. Frenk, Bloch II, Fürst, Wolff, Die Pauschalierung der Post- und Schreibgebühren der Rechtsanwälte nach dem Entwurf. Magnus, Der außerordentl. Anwaltstag in Leipzig. Strimmer, Zur Frage der Beschleunigung des amtsgerichtl. Verfahrens. Breit, Zur Frage der passiven Scheckfähigkeit.

Das Recht. 11. Jahrg. Nr. 20—24: Wittmaack, Die Entschädigungsansprüche der Angehörigen der bei dem Schiffbruch des Dampfers „Berlin“ ums Leben gekommenen Personen. Samter, Die Hauptreformvorschläge für den Amtsgerichtsprozeß. Gmelin, Prozeßkostenpflicht bei Erledigung der Hauptsache. Bausteine zur Gesetzesreform. Schmölder, Das Leidwesen unseres Ehrenrechts. Kaufmann, Einige Bemerkungen zur Justizreform. Stölzel, Unterliegt bei noch rückständiger Warenlieferung die Kaufpreisforderung der kurzen Verjährung? Grünwald, Luftschiffahrt u. gelt. Recht. Freudenthal, Unzulässigkeit eidesstattl. Versicherung mehr als 16jähr. minderjähr. Erben im Erbscheinsverfahren. Reichel, Die Umschreibung der Vormerkung. Pagenstecher, Staatsanwalt u. Privatklage (de lege ferenda).

Sächsisches Archiv für Rechtspflege. 2. Jahrg. Nr. 18—24: du Chesne, Zwischenverfügungen ohne Fristsetzung. Altschul, Können im Kgr. Sachsen vollstreckbare Ausfertigungen von exekutorischen Notariatsurkunden, deren Urschrift einem Beteiligten ausgehändigt ist, erteilt werden? Brult, Das künftige deutsche Scheckgesetz. v. Sommerlatt, Neueste Zivilprozeßnovelle. Wilsdorf, Nochmals zu Art. 23 EG. BGB. Herold, Die „wahrheitsgemäße“ Zeitangabe im eigenhänd. Testament. v. Feilitzsch, Kann der Landesherr einen landesherrlich verlieh. Titel kraft eigener Machtvollkommenheit wieder entziehen?

Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. 72. Jahrg. Nr. 22—24: Kretzschmar, Beiträge zum Zwangsversteigerungsrechte. Müller, Hat die Inkassozession die Wirkungen e. Forderungsübertragung? Hilse, Das Urheberrecht an der Bauzeichnung u. die Entschädigungsansprüche aus dessen Verletzung. v. Lippmann, Zur Abänderung des § 833 BGB. Bendix, Der Einwand der Zahlung (Tilgung) im Kostenfestsetzungsverfahren.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. 3. Jahrg. Nr. 23—24: Bittinger: Zum § 51 StrGB. Klimmer, Eine dringend notwendige Ergänzung der Strafregister. Riezler, Heinrich Dernburg. Ein Nachruf. Pfirstinger, Zum Grenzmauerrecht.

Hümmer II, Die „höher strafbaren Uebertretungen" des bayer. Rechts.

Badische Rechtspraxis. 1907. Nr. 14—26: Kreuß, Die Laien bei den Strafgerichten. Mainhard, Zum „Fall Hau". Josef, Die Rechtsanwaltschaft bei den badischen Amtsgerichten. de Chesne, Die Zurückverweisung einer Sache durch das Beschwerdegericht an das Grundbuchamt. Frombera, Zur Frage der gesetzl. Ausgestaltung des Erbbaurechts. Bauer, Bei der Zwangsvollstreckung in Hypotheken bildet nicht die Ueberweisung an Zahlungs Statt, sondern die Ueberweisung zur Einziehung die Regel. Heinsheimer, Die Rechtsentwickelung u. Rechtspflege unter Großherzog Friedrich I. Fürst, Bericht üb. die Kammerversammlung der bad. Anwaltskammern. Levis, Verhandlung des bad. Richtervereins über die Zivilprozeßreform.

Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins. 43. Bd. 12. Heft: Das eidgenössische Zivilgesetz.

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- u. Versicherungsrecht. 1. Jahrg. Nr. 12: Schaps, Reederhaftung und Schiffsgläubigerrecht nach den Beschlüssen der Venediger Konferenz des Comité Maritime International. Behrend, Lebensversicherung und Gläubiger. II. Die Versicherung zugunsten der Erben. Georgii, Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles in guter Absicht. III. Aufopferung für fremde Interessen. Geiler, Zur Publizität des Handelsregisters. Gunz, Schutzrecht an Hotelbezeichnungen und sonstigen Etablissementsnamen. Sternberg, Zur gesetzl. Regelung der Konkurrenzklausel. Jeppe, Die Eigentümerhypothek des Gemeinschuldners.

Monatsschrift für Handelsrecht. 16. Jahrg. Nr. 10—12: Moyn, Die gesamte zivilrechtl. Rechtsprechung des Reichsgerichts in Stempelsachen a. d. J. 1905 u. 1906. Preußisches Stempelgesetz v. 31. Juli 1895. B. Tarif. Geiling, Begriff, Bedeutung u. Tragweite der Entlastung — Decharge — (Schluß). Zander, Deutsche Handelsgebräuche. Breit, Scheckvertrag, Guthaben u. Schadensersatz. Josef, Die Legitimation zur Beschwerde gegen die Löschung e. Firma. Marcns, Zum Recht des Rückgriffs des Versicherers auf den Schadenstifter, insbes. bei der Unfallversicherung. Pricken, Die Zwangsvollstreckung in den Inhalt eines Kassenschrankfaches. Fuchs, Protokolljustiz, Pandektologie u. Rechtswissenschaft.

Bank-Archiv. 7. Jahrg. Nr. 4—6: Riesser, Zum vorläuf. Entwurfe d. Scheckgesetzentwurfs. III. Reisch, Der Erwerb eigener Obligationen und Aktien durch den Emittenten. Die dritte Börsengesetznovelle. Rosendorff, Die „neue Richtung" in der Goldpolitik der Bank von Frankreich. Laband, Die Aenderung des Börsengesetzes. Heyn, Ueber Goldprämienpolitik.

Reformblatt für Arbeiter-Versicherung. 3. Jahrg. Nr. 21—24: Hoch, Zum Kampfe gegen die Betriebskrankenkassen. Petthoff, Zum Begriffe der Invalidität.

Der Gerichtssaal. 71. Bd. 1./4. Heft: Binding, Die drei Subjekte strafrechtlicher Verantwortlichkeit: der Täter, der Verursacher („Urheber") und der Gehilfe. Finger, Verbrechen und Strafe als reale Erscheinungen. Kreß, „Natürliche" und „künstliche" Unterbrechung der Verjährung der Strafverfolgung. Hubrich, Das Polizeirecht des Reichstags und die Reichsstrafprozeßordnung. v. Thöt, Das geltende griechische Strafrecht.

Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung. 14. Bd. 3. Heft: Kohne, Entwurf zu einem Reichsgesetze, betr. die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von jugendlichen Personen begangen werden. — Oesterreichische kriminalistische Vereinigung. Rosenberg, Französische Reformbestrebungen auf dem Gebiet der Untersuchungshaft. Feisenberger, Die Reform der Untersuchungshaft. Van Hamel, Les mesures judiciaires contre la criminalité et l'abandonnement de l'enfance en Hollande. — Groupe français. 2e Congrès national de droit pénal.

Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. 29. Bd. 1. Heft: Ehmer, Das Skizzieren auf Millimeterpapier. Bauer, Die Vornahme auswärtiger Amtshandlungen in der Praxis nach österr. Gesetz. Gles, Ein Gendarmenmord. Roth, Strafverfahren gegen einen noch nicht 14jährigen Knaben wegen Bestialität. Pfeiffer, Ueber die Wechselbeziehungen zwischen Jurisprudenz u. Naturwissenschaft.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 4. Jahrg. 9. Heft: Mönkemöller, Eine Vagabundenfamilie. Köhlewein, Die Handhabung der vorläufigen Entlassung. Pollitz, Die vorläufige Entlassung im gegenwärtigen und künftigen Strafgesetzbuch. Salomon, Der Gegenstand der Rechtsvergleichung.

Zeitschrift für Jagdrecht. 1. Jahrg. H. 22—24: Stelling, Die neue preuß. Jagdordnung v. 15. 7. 1905. Reieberger, Die Ausübung der Jagd auf Flugwild im eingefriedigten Revier. Frommhold, Bricht Kauf Jagdpacht?

Die Grenzboten. 66. Jahrg. Nr. 52: Josef, Die richterliche Individualität und die Kollegialgerichte.

Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. 20. Bd. 2. Hälfte: Haß, Die preußischen Adreßkalender und Staatshandbücher als historisch-statistische Quellen. 2. Teil. Habrick, Zur Entstehung der preuß. Staatseinheit. Smend, Brandenburg-Preußen und das Reichskammergericht.

Internationale Wochenschrift. I. 36—38: v. Bar, Das Institut für internat. Recht. zu Dohna, Die Problemstellung der krit. Rechtstheorie in ihrem Gegensatz zum Naturrecht und zur histor. Rechtsschule.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. 9. Jahrg. 11. Heft: Meyer, Die Erforschung und Kodifikation des Eingeborenenrechts.

Revue de droit international et de législation comparée. 2e sér. T. 9. Nr. 6[a]: v. Bar, Observations concernant la preuve de la nationalité et l'expulsion par le gouvernement roumain d'israélites nés et domiciliés en Roumanie. Nys, Idées modernes, droit international et franc-maçonnerie.

American Law Review. Vol. 41. Nr. 5: Bryce, The influence of national character and historical environment on the development of the common law. Larremore, Dying declarations. Mabon, The law of expansive science. Street, The irreconcilable conflict. Freerks, The courts and the railroad question. Randle, „Is colonization a crime?" Willis, Thousand years of hebrew law. Taylor, The papacy as an international power. Trickett, The newest neologism of the supreme court.

B. Bücher.

Bürgerliches Recht.

Dernburg, H. Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 3. Bd. Das Sachenrecht. 4. Aufl. Halle a. S., Buchhandl. d. Waisenhauses. Geb. M. 23.

Westerkamp, W. Bürgschaft und Schuldbeitritt. (Rechts- u. staatswissenschaftl. Studien. Heft 33.) Berlin, E. Ebering. M. 15. S. 1—189 ist als Marburger Inaug.-Diss. gedruckt.

Güttler, W. Die religiöse Kindererziehung im Deutschen Reiche. Inauguraldissertation? (Die Rechtseinheit. Samml. von Monographien. Hg. v. J. Kohler u. F. Pesener. 1. Bd.) Berlin, W. Rothschild. M. 4.80.

Bogeng, G. A. E. Erwerbsbeschränkungen juristischer Personen nach Deutschem Reichs- und Landesprivatrecht. Inauguraldissertation? (Die Rechtseinheit. Samml. von Monographien. 2. Bd.) Berlin, W. Rothschild. M. 3.20.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907. (Schweizerisches Bundesblatt No. 54.) Bern, Buchdruckerei Stämpfli & Cie.

Handelsrecht usw.

Gareis, K. Allgemeine deutsche Wechselordnung nebst den Nürnberger Novellen und dem Wechselstempelsteuergesetz. Textausg. m. erläuternden Noten. 6. Aufl. München, C. H. Beck. Geb. M. 1.60.

Turner, C. W. Treatise on the conversion of business into a private limited company. London 1907, The Solicitors' Law Stationery Society, Ltd. Geb. Sh. 5.

Zivilprozeß usw.

Gerland, H. Die englische Gerichtsverfassung in ihrer gegenwärtigen Entwicklung und die deutsche Gerichtsreform. Vortrag. Berlin, K. Curtius. M. 1.

Strafrecht usw.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. 40. Bd. 2. Heft.

Delcke, A. Preußisches Jagdrecht dargestellt und erläutert. 5. Aufl. bearb. von H. Delius. Breslau, J. U. Kerns Verlag. Geb. M. 10.

Michaëlis, H. Die Homosexualität in Sitte und Recht. Mit einem Geleitwort von M. Hirschfeld. Berlin, 1907. H. Dames. M. 2.

Daude, P. Die Strafprozeßordnung f. d. D. R. vom 1./2. 1877 und das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27./1. 1877/17./5. 1898/5./6. 1905. Mit den Entscheidungen d. Reichsgerichts hg. 7. Aufl. Berlin, H. W. Müller. Geb. M. 4.

Gross, H. Handbuch f. Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik. 5. Aufl. 2 Teile. München, J. Schweitzer Verlag. Geb. M. 20.

Mannhardt, W. Aus dem englischen und schottischen Rechtsleben. Material zur Beurteilung der deutschen Strafprozeßreform. Berlin 1907, K. Curtius. M. 0.75.

Gewin, B. Beginselen van strafrecht. Leiden 1907, E. J. Brill. Fl. 6.90.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Spangenberg, H. Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 14.40.

Steffens, W. Hardenberg und die ständische Opposition 1810/1811. Leipzig 1907, Duncker & Humblot. M. 5.60.

Schücking, W. Das Nationalitätenproblem. Eine politische Studie über die Polenfrage und die Zukunft Oesterreich-Ungarns. (Neue Zeit- u. Streitfragen. 5. Jg. 2./3. Heft). Dresden, v. Zahn & Jaensch. M. 1.50.

Entscheidungen des Kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts. Herausgeg. von Techow, Genzmer u. a. 50. Bd. Berlin, C. Heymanns Verlag. M. 7.

Wickede, F. v. Handbuch der Polizei-Verwaltung für den Regierungsbezirk Posen. 2. Aufl. Wiesbaden 1907, P. Plaum. Geb. M. 7.50.

Köbner, O. Einführung in die Kolonialpolitik. Jena, Fischer. M. 5.

Reger, A. Handausgabe des Krankenversicherungsgesetzes. 5. Aufl. hg. von J. Heole. Ansbach, Brügel & Sohn. Geb. M. 6.50.

Koch, J. T. Geschichte des Lotteriewesens in Bayern. München, Th. Ackermann. M. 3.60.

Romen, A. Gesetz über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserl. Marine u. der Kaiserl. Schutztruppen v. 31./5. 1906. Erläut. Nebst dem Militärhinterbliebenengesetz v. 17./5. 1907. Berlin, J. Guttentag. Geb. M. 3.50.

Chardon, H. L'administration de la France. Les fonctionnaires. Paris, Perrin & Cie. Fr. 5.

Kirchenrecht usw.

Knecht, A. Die neuen eherechtlichen Dekrete „Ne temere" und „Provida" dargestellt und kanonistisch erläutert. Köln 1907, J. P. Bachem. M. 1.

Völkerrecht usw.

Meili, F. Die drahtlose Telegraphie im internen Recht und Völkerrecht. Zürich, Orell Füßli. Geb. M. 4.50.

Verantwortlicher Redakteur: Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Peß & Garleb G. m. b. H. Berlin.

Nummer 3. Berlin, den 1. Februar 1908. XIII. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Verlag von OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Preis: vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland franko 5 M. Einzelne Nummern 80 Pfg. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie direkt die Expedition nehmen Bestellungen entgegen.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96. Alle Einsendungen nur an diese Redaktionsadresse erbeten. Fernsprecher VI 2564. Alleinige Inseratenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Filialen. Inserate die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pfg., Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pfg. Beilagen nach Uebereinkunft

Der Entwurf eines Scheckgesetzes und das Blankoindossament.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Brunner, Berlin.

Der Entwurf eines Scheckgesetzes, wie er dem Reichstag vorliegt, unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von dem Entwurf, der im Reichsanzeiger v. 13. Juli 1907 veröffentlicht worden war[1]). Die Abweichungen sind zum Teil aus dem dankenswerten Bestreben hervorgegangen, das deutsche Scheckrecht dem Scheckrecht Oesterreichs und Ungarns anzugleichen, und folgen zumeist den Anregungen, welche die am 8. und 9. Nov. 1907 zu Budapest abgehaltene Konferenz der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns gegeben hat. Im großen und ganzen wird man sagen dürfen, daß die Aenderungen mehr dem Interesse der bezogenen Banken als dem der Schecknehmer entsprechen, an die man auch in Budapest nicht in erster Linie gedacht zu haben scheint[2]). Ich will unter diesem Gesichtspunkte nicht etwa sämtliche Neuerungen beleuchten, sondern unter ihnen nur eine herausgreifen, die mir die Interessen der Scheckinhaber zu gefährden scheint.

Der vorläufige Entwurf enthielt in § 7 Abs. 2 die Bestimmung:

„Ein Indossament des Bezogenen sowie ein Indossament an den Bezogenen ist ungültig."

Der Bundesratsentwurf erklärt in § 8 zwar das Indossament des Bezogenen für unwirksam, sagt aber im Einklang mit dem österreichischen Scheckgesetz v. 3. April 1906: Ein Indossament an den Bezogenen gilt als Quittung[3]).

Ich hege gegen diese Aenderung schwere Bedenken. Der Scheck des deutschen Entwurfs ist

[1]) Ich nenne diesen im folgenden den vorläufigen Entwurf, jenen den Bundesratsentwurf.

[2]) So ist der Anspruch des Scheckinhabers gegen den Bezogenen in § 11 des vorläufigen Entwurfs im Bundesratsentwurf gestrichen worden. Vom Standpunkte der juristischen Konstruktion aus wohl zu begründen, ist er dem Ansturm der Banken erlegen.

[3]) Das ist selbstverständlich Fiktion, nicht Präsumtion. Ich finde daher keinen Anlaß, jene Fassung mit Rießer, Bemerkungen zum vorl. Entwurfe e. Scheckgesetzes 1908, S. 45, 65 Anm. 47, deshalb zu beanstanden, weil hiernach ein Gegenbeweis möglich wäre.

als Namenpapier gesetzliches Orderpapier, d. h. er ist indossabel, auch wenn die Orderklausel fehlt. Das Indossament hat Garantiefunktion. Der Indossant haftet dem Scheckinhaber für Einlösung des Schecks. Jener ist regreßpflichtig, wenn der rechtzeitig (binnen 10 Tagen nach der Ausstellung) zur Zahlung präsentierte Scheck nicht eingelöst oder die Präsentation vergeblich versucht worden ist.

Garantiefunktion kann aus dem Indossament nicht bloß bei dem Namenscheck (mit oder ohne Orderklausel), sondern auch bei dem Inhaberscheck erwachsen. Als Inhaberscheck gilt nicht nur der Scheck mit der reinen Inhaberklausel (an den Ueberbringer) und der Scheck, der einen Zahlungsempfänger nicht nennt, sondern auch der Scheck mit der alternativen Inhaberklausel (an N. N. oder Ueberbringer). Für die Inhaberschecks schreibt § 15 des Bundesratsentwurfs vor:

„Auch bei dem auf den Inhaber gestellten Scheck haftet jeder, der seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Schecks geschrieben hat, dem Inhaber auf Einlösung[1])."

Man kann darüber streiten, ob man eine derartige Unterschrift in dorso des Inhaberschecks als Indossament bezeichnen darf. Ich möchte sie ein hinkendes Indossament nennen. Der Form nach liegt ein Indossament vor. Allein im Verhältnis zum Bezogenen widerspräche es dem Willen des Ausstellers und dem Inhalt des Scheckvertrages. Der Bezogene soll an den Inhaber als solchen zahlen dürfen und zahlen müssen. Er kann und muß es daher ignorieren. Es dient nicht zur Legitimation des Scheckinhabers. Denn dieser ist bei dem Inhaberscheck schon als Inhaber legitimiert. Andererseits wirkt es im Verhältnis zum Scheckinhaber wie das Indossament eines Orderschecks. Der, von dem es herrührt, haftet ihm wie ein Indossant, wenn scheckrechtlicher Regreß genommen

[1]) „Auf den Bezogenen findet diese Vorschrift keine Anwendung." Das heißt wohl: der Bezogene selbst haftet nicht, wenn es ihm einfallen sollte, seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Schecks zu schreiben. Und der Bezogene kann eine derartige Haftung gegen einen Indossanten des Inhaberschecks nicht geltend machen.

wird. Das Indossament hinkt, denn es hat zwar Garantiefunktion, aber nicht Transport- und Legitimationskraft wie das Indossament des Orderschecks.

Ein Scheckinhaber, der den Scheck dem Bezogenen zur Einlösung vorlegt, läuft keinerlei Gefahr, wenn er dem Bezogenen ein Namen-Indossament gibt, das heißt ein Indossament, das den Namen oder die Firma des Bezogenen bezeichnet. Ein solches Indossament gilt ja nur als Quittung.

Anders steht die Sache, wenn das Indossament des Scheckinhabers in solchem Falle ein Blankoindossament ist, d. h. ein Indossament, welches den Namen oder die Firma des Bezogenen nicht nennt. Meines Wissens kommt es im Scheckverkehr häufig vor, daß der Scheckinhaber, wenn er den Scheck zur Einlösung vorlegt oder vorlegen lassen will, nur seinen Namen oder seine Firma und nicht auch Namen oder Firma des Bezogenen auf die Rückseite des Schecks setzt, also den Scheck in der Form des Blankoindossaments indossiert. Mitunter verlangt der Bezogene, wie ich aus Erfahrung weiß, von dem Präsentanten des Schecks ausdrücklich, daß er seinen Namen und sonst nichts auf die Rückseite des Schecks schreibe.

Solches Blankoindossament soll nach der Absicht des Scheckinhabers und des Bezogenen ein Indossament an den Bezogenen sein und demnach als Quittung gelten. Der Scheckinhaber glaubt durch das Schreiben seines Namens (resp. seiner Firma) dem Erfordernis des § 13 des Bundesratsentwurfes zu entsprechen, laut welchem der Bezogene, der den Scheckbetrag bezahlt, die Aushändigung des quittierten Schecks verlangen kann. Andererseits will der Bezogene den Namenszug des Scheckinhabers als Quittung i. S. des § 13 gelten lassen. Der Bundesratsentwurf verweist in § 8 für die Form des Indossaments auf die Vorschriften der Wechselordnung. Nach WO. Art. 12 ist ein Indossament gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels schreibt (Blankoindossament). Demnach wird der Namenszug resp. die Firmenunterschrift des Scheckinhabers im Verhältnis zwischen Scheckinhaber und Bezogenem als Indossament an den Bezogenen und daher als Quittung zu betrachten sein.

Will man dies nicht gelten lassen, so griffe § 15 des Bundesratsentwurfs durch: Jeder, der seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Schecks geschrieben hat, haftet dem Inhaber für die Einlösung.

Setzen wir nun den Fall, daß der Scheck mit dem Blankoindossament des Scheckinhabers vom Bezogenen eingelöst wurde und nach der Einlösung aufs neue in Umlauf kommt. Es braucht ihn nicht gerade der Bezogene selbst weiter zu geben. Ein Angestellter oder ein Dritter könnte ihn sich rechtswidrig aneignen und in Umlauf setzen.

Dann droht dem Blankoindossanten und seinen Vormännern die Gefahr, auf scheckrechtlichem Regreßwege in Anspruch genommen zu werden. Der Quittungscharakter des Blankoindossaments könnte nur dem Bezogenen und einem schlechtgläubigen Erwerber mit Erfolg entgegengehalten werden. Dagegen würde der Einwand, daß das Indossament als Quittung diente, jedem Scheckinhaber gegenüber versagen, dem der Blankoindossant nicht beweisen kann, daß er bei Erwerb des Schecks um die Sachlage wußte. Und dieser Beweis kann unter Umständen unmöglich sein oder doch seine großen Schwierigkeiten haben.

Wird solcher Scheck dem Bezogenen zum zweitenmal präsentiert, so wird er die Einlösung verweigern, da er ja das Guthaben des Ausstellers nicht zum zweitenmal belasten kann. Dann wäre der Regreßfall gegeben, falls die Präsentation vor Ablauf der Vorlegungsfrist erfolgt war. Regreß könnte dann nicht nur gegen den Blankoindossanten, sondern auch gegen dessen Vorindossanten und gegen den Aussteller genommen werden.[1])

Man wende nicht ein, daß der Bezogene den eingelösten Scheck als bezahlt abstemple. Denn solches Abstempeln ist ein Internum des Bankgeschäftes, das den Scheck einlöst. Der Scheckinhaber kann das seinerseits nicht verlangen und hat mangels jeder Kontrolle keinerlei Gewähr, daß es wirklich geschieht.

Man wende nicht ein, daß es sich nur um eine Doktorfrage handle, weil bei der Solidität und Tüchtigkeit des Bankgeschäftes derlei Fälle kaum vorkommen könnten. Der Schecknehmer, der die Schecksumme erhebt, kann verlangen, daß das Scheckrecht ihn gegen nachträgliche Ueberraschungen absolut sicherstelle und ihn nach Einziehung der Schecksumme in eine völlig zweifelsfreie Rechtslage versetze. Sei die Unwahrscheinlichkeit noch so groß, so bleibt es doch für den Schecknehmer ein unbehagliches Gefühl, daß er mit der Möglichkeit rechnen muß, nach Einziehung der Schecksumme aus dem Blankoindossament im Regreßwege in Anspruch genommen zu werden, die Schecksumme wieder herausgeben und Regreßkosten zahlen zu müssen.

Man wende endlich nicht ein, daß die Stellung des Scheckinhabers nicht besser wäre, wenn die Vorschrift des vorläufigen Entwurfs Rechtens würde: „ein Indossament an den Bezogenen ist ungültig", da ja auch dann der Scheckinhaber, der sein Blankoindossament auf den einzulösenden Scheck setzt, einem Erwerber, dem er nicht den Mangel guten Glaubens nachweisen kann, als regreßpflichtig haften würde. Das ist richtig. Allein praktisch würde sich der Scheckverkehr doch ganz anders gestalten als bei der Quittungsfiktion. Ist das Indossament an den Bezogenen „unwirksam"[2]), so wird der Bezogene die Zahlung der Schecksumme von der Aushändigung des in anderer Weise quittierten Schecks abhängig machen. Er wird einen nur mit Blankoindossament des präsentierenden Scheckinhabers versehenen Scheck in aller Regel nicht honorieren. Sollte er ein Blankoindossament verlangen, so mag es

[1]) Der scheckrechtliche Regreß ist Sprungregreß.

[2]) So müßte es statt „ungültig" heißen, da der Bundesratsentwurf für das Indossament des Bezogenen das „ungültig" des vorläufigen Entwurfs durch „unwirksam" ersetzt.

der Scheckinhaber mit Berufung auf das Scheckgesetz ablehnen. Bei der Vorschrift des vorläufigen Entwurfs würde das gefährliche Blankoindossament aus Anlaß der Einlösung des Schecks in Kürze außer Uebung kommen. Dagegen wird es durch die Bestimmung des Bundesratsentwurfs nicht nur nicht zurückgedrängt, sondern geradezu gezüchtet werden und in Uebung gelangen, wo und soweit es noch nicht in Uebung ist.

Im österreichischen Rechte ist das Blankoindossament des präsentierenden Scheckinhabers minder gefährlich, weil nach § 6 des österr. Scheckgesetzes das Indossament, das auf einen Scheck ohne Orderklausel gesetzt wird, keine scheckrechtliche Wirkung hat, eine ganz verständige Bestimmung, die ich nicht Anstand nehme, für den Inhaberscheck des deutschen Rechtes zu empfehlen[1].

Nach alledem verdient die Vorschrift: „Ein Indossament an den Bezogenen ist unwirksam", den Vorzug vor der des Bundesratsentwurfs. Doch dürfte sich ein Zusatz empfehlen etwa des Inhalts: „Nimmt der Bezogene bei Einlösung des Schecks ein Blankoindossament des Scheckinhabers, so haftet er dem Blankoindossanten und seinen Vormännern für den durch Regreßnahme eines Dritten entstehenden Schaden." Ein Blankoindossament mit dem Vorbehalt „ohne Gewährleistung" würde nur den Blankoindossanten, nicht auch dessen Vormänner schützen.

Zur Organisation der Jugendgerichte.[2])

Von Professor Dr. B. Freudenthal, Frankfurt a. M.

Es gibt kein dankbareres Feld der Kriminalpolitik als die Behandlung jugendlicher Verbrecher. Wie der normale Mensch nicht im Alter, sondern in der Jugend erzogen wird, so ist der Verbrecher besserndem Einfluß am sichersten zugänglich, solange er jung ist. Die vielen Schwierigkeiten, die gerade in Deutschland der Streit um den Begriff der Strafe dem Fortschritt in den Weg legt, schwinden zudem im wesentlichen da, wo es sich um Jugendliche handelt: Es gibt wenige mehr, die dem jugendlichen Verbrecher gegenüber den Gesichtspunkt der Vergeltung nicht hinter den der Erziehung zurücktreten ließen. So ist es erwünscht und begreiflich zugleich, wenn der kriminalpolitische Fortschritt bei den Jugendlichen einsetzt.

Wie weit die in den Vorarbeiten befindliche Reform des Strafrechts und Strafprozesses das Problem der Jugendlichen fördern wird, steht dahin. Die Frage ihrer Behandlung aber kann nicht ruhen, bis Jahre vergehen und die Riesenaufgabe der Gesamtkodifikationen des neuen StrGB. und der StrPO. gelöst ist. Wo Fortschritte schon unter dem geltenden Rechte möglich sind, da sollte sich schon jetzt alle Kraft der Freunde einer ruhigen und allmählichen Strafrechtsreform vereinigen.

Einen solchen Punkt bildet die Jugendgerichtsfrage. Vieles ist da im Rahmen des bestehenden Rechtes durch die Geschäftsverteilung zu erreichen. Das Oberlandesgericht Frankfurt a. Main hat den ersten Versuch unternommen, erfahrungsmäßig festzustellen, wie weit auf diesem Wege zu kommen sei, und sein Verdienst ist davon unabhängig, ob der Versuch am letzten Ende zeigt, daß keinerlei Gesetzesänderungen auf diesem Gebiete notwendig sind, um dem Jugendlichen die ihm gebührende Behandlung zu sichern, oder daß gewisse Lücken und Mängel des jetzt bestehenden Rechtes den Erfolg des Jugendgerichtes beeinträchtigen. So wäre es wohl denkbar, daß sich durch die Erfahrungen der neuen Gerichte de lege ferenda die zur Zeit unzulässige Ueberweisung der von Jugendlichen begangenen Verbrechen (i. S. von § 1 Abs. 1 StrGB.) an den Jugendrichter als prozessual erwünscht herausstellen wird.

Doch nicht um prozessuale Fragen allein handelt es sich. Es liegt auf der Hand, daß es der Wirksamkeit des Jugendgerichtes gleichfalls im Wege stehen muß, wenn es das geltende materielle Strafrecht unmöglich machen sollte, die geeigneten sachlichen Maßregeln zur Verhütung des Rückfalls zu ergreifen.

Bleibt da also der eine oder andere Wunsch noch unerfüllt, so wird daraus ein Einwand gegen das Jugendgericht als solches oder seine Organisation nicht erhoben werden können. Die mit ihm unter geltendem Rechte gemachten Erfahrungen werden vielmehr in jedem Falle wertvolles Material für seine Gestaltung unter dem künftigen formellen und materiellen Strafrechte des Deutschen Reiches abgehen. Darum allein, wenn nicht aus anderen Gründen, wäre jener Versuch zu begrüßen.

Ein Mann wird, das ist das erste und vielleicht bedeutsamste Moment, Jugendrichter. Die großen Gefahren, die bei einer Aufteilung seiner Funktionen an mehrere oder gar viele Richter, oder die bei einem Turnus in Wahrnehmung des Jugendrichteramtes auf amerikanischem Boden in empfindlichster Weise zutage getreten sind, hat Frankfurt zu vermeiden gesucht. Dieser eine Jugendrichter aber hat seine Stellung dadurch erhalten, daß ihm bei der Geschäftsverteilung durch den außerordentlich klar und einfach gehaltenen Beschluß des Landgerichtspräsidiums für das Geschäftsjahr 1908 zweifache Tätigkeit zugleich zugewiesen worden ist.

Er hat nämlich zu bearbeiten 1. die zur Zuständigkeit des Amtsrichters und des Schöffengerichts gehörigen Strafsachen gegen Minderjährige, die zur Zeit der Begehung der Tat das 12., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten. Dabei fällt sowohl das Vorverfahren, wie die Strafvollstreckung in diesen Sachen in seinen Zuständigkeitsbereich. Er hat zu bearbeiten 2. die vormundschaftlichen Geschäfte betreffend eben diese Minderjährigen. Dazu kommt schließlich 3. die nur

[1]) Für die Beseitigung des hinkenden Indossaments, das er „Quasiindossament" nennt, hat sich auch Rießer a. a. O. S. 64 Anm. 46 ausgesprochen.

[2]) Allerorts werden jetzt, nach dem Vorgang Frankfurts, Jugendgerichtshöfe gebildet. Es wird daher von praktischem Werte sein, die Grundzüge der Organisation des Frankfurter Jugendgerichtes kennen zu lernen, um an ihrer Hand Normen für die im Werden begriffenen anderen Gerichtshöfe aufzustellen oder praktischere Einrichtungen zu schaffen. Die Redaktion.

für seine allgemeine Inanspruchnahme, nicht unmittelbar für das Jugendgericht bedeutsame Uebertragung der Vormundschafts-, Nachlaß- und Testamentssachen für einen Buchstaben, nämlich B.

So vereinigen sich straf- und vormundschaftrichterliche Funktionen in seiner Hand, und eben damit erhält seine Stellung die für den Jugendrichter in **Deutschland** meines Dafürhaltens gebotene Gestaltung.

Freilich ist durch den landgerichtlichen Präsidialbeschluß seine Zuständigkeit zeitlich und sachlich beschränkt worden:

a) Die vormundschaftrichterliche Zuständigkeit des Jugendrichters (s. oben zu 2) beginnt erst, wenn die öffentliche Klage erhoben oder im Falle des § 75 GVG. der Ueberweisungsbeschluß ergangen oder der Antrag auf Erlassung eines Strafbefehles eingegangen ist. Zweifellos verdient diese Regelung den Vorzug vor der gleichfalls in Betracht gezogenen, bei der jene Zuständigkeit erst mit der Eröffnung des Hauptverfahrens beginnt. Die Erfahrung aber wird lehren müssen, ob sie nicht noch besser schon mit dem Eingange der Strafanzeige gegen den Minderjährigen, also noch vor Erhebung der öffentlichen Klage, beginnen würde.

b) Eine sachliche Beschränkung seiner vormundschaftrichterlichen Zuständigkeit liegt darin, daß diese insbesondere nur da eintritt, wo für den verbrecherischen Jugendlichen eine **gesonderte** Vormundschaft geführt wird. Besteht eine gemeinsame Vormundschaft für ihn und seine nicht verbrecherischen Geschwister, so fällt er nicht unter jene Zuständigkeit des Jugendrichters. Dieser ist auch da unzuständig, wo in einer Strafsache der Minderjährige zusammen mit Strafmündigen als Teilnehmer in Frage steht. In diesen Fällen hat sich der Geschäftsverteilungsplan an die durch § 23 preuß. AG. GVG. gezogene Schranke der Verteilung nach „Gattungen" von Geschäften in überaus vorsichtiger Auslegung dieses Begriffes gehalten.

Die in diesem Rahmen erfolgte weitere Ausgestaltung des Jugendgerichtes hat wesentliche Förderung durch die Zusage der Frankfurter Oberstaatsanwaltschaft erhalten, daß die staatsanwaltlichen Geschäfte bei jugendlichen Delinquenten durch **einen** Beamten der Amtsanwaltschaft, und zwar den Ersten Amtsanwalt, in Zukunft versehen werden. Die sachgemäße Behandlung des Jugendlichen setzt einen **Spezialisten** auf dem Richterstuhl wie auf seiten der Staatsanwaltschaft voraus. Auch auf tunliche Konzentrierung der Jugendsachen beim Jugendrichter wird hingewirkt werden, sei es durch umfassende Anwendung der Ueberweisungsanträge des § 75 GVG., sei es durch möglichste Abtrennung des Straffalles der jugendlichen Personen da, wo diese nur als Teilnehmer zusammen mit Strafmündigen an der Tat beteiligt sind. Es werden sich ferner die Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung voraussichtlich einfach gestalten; das Jugendgericht wird keine dramatische Hauptverhandlung bekommen.

Die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung wird innerhalb des gesetzlichen Rahmens in vollem Maße gewahrt werden, doch wird der für das Frankfurter Jugendgericht in Aussicht genommene Raum ein mäßig großer sein, so daß der bei der Verhandlung gegen Jugendliche doppelt bedenkliche Andrang des Publikums und der sogenannten Kriminalstudenten natürliche Beschränkung erfährt.

Den Vereinen für Jugendfürsorge wird in geeigneten Fällen Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben werden. Sie werden um Auskunft über Jugendliche oder um Ermittelungen, insbesondere betreffend die Ursachen der Kriminalität des Jugendlichen, seine Erziehung, seine Umgebung usw., möglichst frühzeitig ersucht werden, ohne daß nach dieser Richtung eine Bindung der Behörden übernommen worden wäre. Es ist Anlaß zu der Annahme vorhanden, daß von der gerade in Frankfurt in hohem Grade möglichen Mitwirkung solcher Fürsorgeorgane, die eine der Grundbedingungen für den Erfolg des Jugendgerichtes darstellt, in dem sachlich erwünschten Maße tatsächlich Gebrauch gemacht werden wird. Von den Hauptverhandlungsterminen des Jugendgerichtes wird den Fürsorgevereinen allgemein Kenntnis gegeben werden, so daß mündlich in denkbarster Kürze im unmittelbaren Verfolg der Hauptverhandlung jene Auskunft dem Richter gegeben werden und die Uebernahme etwaiger Fürsorge erfolgen kann, soweit letztere nach dem Ausfall der Hauptverhandlung vom Jugendrichter für geboten gehalten wird.

Den zur Zeit möglichen Kollisionen vormundschaft- und strafrichterlicher Maßnahmen wird die Vereinigung der Funktionen beiderlei Art in einer Hand in Zukunft vorbeugen. Sie wird auch zu umfassender Stellung von Anträgen auf bedingte Strafaussetzung führen. Die dem Jugendlichen gegenüber so überaus bedenkliche Freiheitsstrafe, vor allem die kurzzeitige, wird dadurch, wie zu hoffen steht, erfreuliche Einschränkung erfahren.

In der Jugendgerichtsbewegung sind, wie bekannt, **amerikanisch-englische** Vorgänge für die gesamte Kulturwelt vorbildlich. Was oben von den Grundlinien der Frankfurter Neuorganisation berichtet ist, zeigt, daß hier ausländische Anregungen zu einer deutschen Verhältnissen entsprechenden Umbildung fremder Rechtseinrichtungen geführt haben. Man wird den in Deutschland oft gehörten Vorwurf, daß vom Boden des Auslandes für uns ungeeignete Institutionen nach Deutschland verpflanzt worden seien, hier nicht erheben. Das Verdienst ist das des Frankfurter Oberlandesgerichts-Präsidenten Exz. Dr. **Hagens**.

Es ist bezweifelt worden, ob man die Neuorganisation als „Jugendgericht" bezeichnen könne. Name ist Schall und Rauch, und die Frage scheint im wesentlichen terminologisch zu sein. Ich würde sie nach amerikanischen Eindrücken bejahen. Sollten die drei wesentlichen Dinge: 1. Spezialisierung, 2. Konzentrierung von vormundschaftlichen mit Straffunktionen, 3. planmäßige Zuziehung von Vertretern der organisierten Jugendfürsorge auch außer-

halb Frankfurts vereinigt sein, so beständen auch da Jugendgerichte. Mit der bloßen Personalunion zwischen Vormundschafts- und Strafrichter freilich wäre es so wenig getan wie mit bloßer Fürsorge.

Das Frankfurter Jugendgericht ist an der Arbeit. Vivant sequentes!

Die Novelle zu den Justizgesetzen.[1])

Von Kammergerichtsrat Geh. Justizrat Dr. Th. Wolff, Berlin.

Der Entwurf einer Novelle zu den Justizgesetzen schlägt für den amtsgerichtlichen Prozeß eine Anzahl Aenderungen vor, die sich als wesentliche Verbesserungen des bisherigen Verfahrens darstellen; insbesondere gilt dies von der Erweiterung des Amtsbetriebs. Der Entwurf hat aber auch für die gesamte Justizverfassung die größte Bedeutung, weil er hauptsächlich bezweckt, die Kollegialgerichte zu entlasten und der Vermehrung der Richterzahl entgegenzuwirken. Während in Preußen das Personal der Richter und Staatsanwälte in dem Jahrzehnt von 1886/87 bis 1896/97 von 4209 auf 4746 vermehrt ist, ist es im letzten Jahrzehnt von 1896/97 bis 1906/07 auf 6069 angewachsen, und es ist nicht abzusehen, wann bei der Fortdauer der bisherigen Verhältnisse das fortgesetzte Anwachsen des Personals aufhören wird. Dieser außerordentlich große Bedarf an Richterkräften hat die schwersten Nachteile zur Folge. Hauptsächlich kommt, wie in den Motiven hervorgehoben ist, die Schwierigkeit in Betracht, für die Stellen der Direktoren und für die Oberlandesgerichte geeignete Personen zu finden. Dazu kommt, daß die außerordentliche Vermehrung der Berufungen gegen die Urteile der Landgerichte, die noch immer zunimmt, schon seit einem Jahrzehnt die Zuziehung einer ungewöhnlich großen Anzahl von Hilfsrichtern bei den Oberlandesgerichten aus dem Bestand der Amts- und hauptsächlich der Landrichter notwendig gemacht hat, und da hierzu selbstverständlich nur die besseren Richter berufen werden können, so werden den Amtsgerichten und Landgerichten die besten Kräfte entzogen. Dadurch muß sich die Rechtsprechung dieser Gerichte verschlechtern, infolgedessen die Zahl der Berufungen und hierdurch wieder der Bedarf an Mitgliedern und an Hilfsrichtern der Obergerichte vermehren, und hierdurch werden wieder noch weiter die besseren Kräfte den Untergerichten entzogen; eine Schraube ohne Ende. Daß in der Tat die Zahl der Berufungen auch relativ in bedenklichem Maße gestiegen ist, weisen die Motive (zu §§ 511a, 511b) nach: während 1881 die Zahl der Berufungen auf je 1000 bei den Amtsgerichten 122 und den Landgerichten 335 betrug, war sie 1903 auf 248 bezw. 425 gestiegen. Als Gründe dieser auffallenden Steigerung läßt sich außer der größeren Arbeitsbelastung und einem Sinken der Durchschnittsfähigkeit auch die Tatsache geltend machen, daß den unteren Gerichten ständig die besseren und besten Kräfte entzogen werden. Eine Abhilfe ist daher im Interesse der Justizpflege dringend geboten, und jede Verzögerung schadet nicht nur dem Ansehen, sondern vor allem auch der Leistungsfähigkeit der Justiz.

Diese Abhilfe will der Entwurf in der Verschiebung der Zuständigkeit herbeiführen, indem er die Entlastung der Kollegialgerichte durch die größere Belastung der Amtsgerichte herbeizuführen sucht. Daß diese Veränderung der Kompetenz die Lebensfähigkeit einzelner Landgerichte in Frage stellt, ist im Interesse der Rechtspflege des ganzen Reiches so unerheblich, daß diese Folge, welche nur in wirtschaftlichen Nachteilen für einzelne Städte bestehen kann, überhaupt keiner Erörterung bedarf. Auch der Umstand darf nicht ins Gewicht fallen, daß der Bestand der bei den Kollegialgerichten zugelassenen Rechtsanwälte eine Veränderung erfahren würde, denn der Anwalt muß den Bedürfnissen des rechtsuchenden Publikums sich unterordnen, und die Interessen des Staats müssen den Interessen eines Standes vorgehen; die Veränderung würde übrigens auch den Vorteil zur Folge haben, daß auch die zahlreichen kleinen und kleineren Amtsgerichte mit Rechtsanwälten versorgt werden würden.

Aber die größte Schwierigkeit, welche der Aenderung entgegensteht, liegt in dem Bedenken, ob die Amtsgerichte die größere Belastung tragen können, ob die Amtsrichter der Aufgabe gewachsen sind, die ihnen übertragen werden soll. In den Motiven ist behauptet, daß diese Besorgnis unbegründet sei, daß in den deutschen Amtsrichter das Vertrauen gesetzt werden dürfe, „auch die Rechtsstreitigkeiten größerer Geldwerte sachgemäß zu entscheiden". Aber der Justizminister Dr. Schönstedt äußerte sich in seinem — vergeblichen — Kampf um das Recht, aus den geprüften Referendaren die Assessoren auswählen zu dürfen, viel weniger vertrauensvoll.[1])

Die Anforderungen an den Amtsrichter dürfen nicht zu hoch gespannt werden. Man darf immer nur mit einem mäßigen Durchschnitt rechnen, der sich sogar im letzten Jahrzehnt wegen der großen Nachfrage verringert haben muß, wenn die relative Vermehrung der Berufungen, wie oben angedeutet, auf ein Sinken der Durchschnittsfähigkeit mit zurückzuführen ist. Man muß sich daher fragen, ob dem durchschnittlichen Amtsrichter eine höhere Aufgabe gestellt werden darf, als sie ihm schon obliegt. Mit dem höheren Wert steigert sich in der Regel die Schwierigkeit der Rechtsfälle; wer unbedeutende Sachen befriedigend erledigen kann, ist deshalb noch nicht den Anforderungen gewachsen, die die größeren Rechtsstreitigkeiten erfordern, und es ist bekannt, daß viele, deren Kräfte für die Erledigung der unbedeutenderen und gewöhnlicheren Angelegenheiten ausreichend sind, versagen, wenn sie vor größere Aufgaben gestellt werden.

Der Amtsrichter hat zwar, wie in den Motiven hervorgehoben ist, „schon jetzt auf dem Gebiet der

[1]) Vgl. Koffka, S. 1161, Heinitz, S. 1170, Altsmann, S. 1236, Stein, S. 1283, 1907, Wach, S. 9, 1908 d. Bl.

[1]) Drucksachen des Abg.-H. 1896 S. 1464, Stenograph. Ber. des H.H. 1896 S. 348.

freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie in Zwangsvollstreckungs-, Arrest- und Konkurssachen über unbegrenzte Werte weittragende Entscheidungen zu treffen," aber diese Rechtssachen, deren Bearbeitung nur durch den Einzelrichter erfolgen kann, darf vom juristischen Standpunkt aus nicht mit der Entscheidung streitiger Rechtsfälle verglichen werden.

Die Uebertragung der größeren Rechtssachen an die Amtsgerichte würde den weiteren Nachteil nach sich ziehen, daß diesen Rechtssachen die höhere Instanz des Oberlandesgerichts verschlossen ist und für sie nur die weitere Instanz der Berufungskammer des Landgerichts bestehen würde, deren Besetzung der Auswahl der Justizverwaltung entzogen ist. Für die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehen drei Instanzen, für die Zwangsvollstreckungs- und Konkurssachen ist unter Umständen die weitere Beschwerde zulässig, die Entscheidung bei Rechtsstreitigkeiten bis 800 M. soll dagegen bei dem Landgericht endigen. Diese Rechtssachen sind aber meist für das rechtsuchende Publikum nicht unbedeutend, die Prozesse dieser Werte verhalten sich häufig über das ganze Vermögen der Parteien, von der Entscheidung eines solchen Rechtsstreites hängt oft das wirtschaftliche Schicksal einer Familie ab.

Die beabsichtigte Verschiebung der Zuständigkeit würde daher eine Verschlechterung der Rechtspflege zur Folge haben. Ehe man aber einer Verschlechterung der Justiz die Wege öffnet, müßten andere Mißstände, so sehr sie der Abhilfe bedürfen, bestehen bleiben, wenn die Abhilfe nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

Eine solche Abhilfe muß aber möglich sein. „Die Justizverwaltungen", ist in den Motiven gesagt, „werden überall eine hinreichende Zahl von Einzelrichtern zu finden wissen, die zur Verhandlung und Entscheidung von Prozessen mit einem größeren Streitwerte befähigt sind." Eine Auswahl, die also auch in den Motiven für erforderlich gehalten wird, läßt sich aber nur bei manchen größeren Amtsgerichten treffen; diese bestehen aber nur in einer verhältnismäßig geringen Zahl gegenüber den kleineren und kleinsten Amtsgerichten. Denn von den etwa 1120 preußischen Amtsgerichten sind ungefähr 430 nur mit einem Richter besetzt. Die kleinsten und kleineren Amtsgerichte müssen aber, da die mittlere Qualifikation doch naturgemäß immer den Durchschnitt bildet, zum großen Teil mit mittelmäßig und minderbefähigten Richtern besetzt werden, denen die höhere Zuständigkeit der streitigen Gerichtsbarkeit nicht übertragen werden darf. Die Justizverwaltung ist daher nicht imstande, den größten Teil der kleineren und kleinsten Gerichte, also die große Mehrzahl der Amtsgerichte, mit solchen Richtern zu besetzen, denen die Entscheidung der größeren Rechtssachen anvertraut werden darf; die preußische Justizverwaltung würde dazu auch dann nicht imstande sein, wenn ihr die oben erwähnten, im Jahr 1896 vergeblich verlangten, Vollmachten erteilt würden.

Dagegen ist es selbstverständlich unschwer, unter den Landrichtern, zumal wenn den Landgerichten die Hilfsrichter der Obergerichte nicht mehr entzogen werden, die erforderliche Anzahl erfahrener Richter zu finden, die die Befähigung besitzen, die Prozesse mittlerer Werte allein sachgemäß zu entscheiden, sofern sie für den ganzen Landgerichtsbezirk ausgewählt werden. Es empfiehlt sich daher, die Entscheidung dieser Prozesse befähigten und erfahrenen Landrichtern zu übertragen und diese durch den Oberlandesgerichtspräsidenten bestimmen zu lassen. Die entsprechende Anwendung des § 60 GVG.:

„Bei den Landgerichten sind Untersuchungsrichter nach Bedürfnis zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres."

würde eine Garantie für eine sachgemäße Rechtsprechung der ersten Instanz gewähren. Der allein entscheidende Landrichter dürfte aber im Interesse einer beschleunigten Rechtsprechung nicht nach dem landgerichtlichen, sondern müßte nach dem amtsgerichtlichen, von dem Entwurf im allgemeinen wesentlich verbesserten, Verfahren die Verhandlung zu leiten und zu entscheiden haben. Als zweite Instanz würde das OLG. zu bestimmen sein, dessen Senat aber nur mit einer Besetzung von drei Richtern zu entscheiden haben würde. Dadurch würde die Veränderung der Zuständigkeit alle Vorteile des Entwurfs haben, ohne seine Nachteile nach sich zu ziehen; insbesondere würde die gleiche Ersparnis an Richterkräften eintreten, wie sie der Entwurf bezweckt. Unter diesen Voraussetzungen würde es sogar unbedenklich und, wie ich meine, auch nicht schwer zu erreichen sein, den Streitwert für die dem Einzelrichter zu übertragenden Rechtssachen auf 1000 M. oder auch auf 1500 M. zu erhöhen.

Für die Fälle, in denen der Beschwerdegegenstand den Betrag von 50 M. nicht übersteigt, empfiehlt es sich, an Stelle der Berufung die sofortige Beschwerde treten zu lassen, deren Frist auf einen Monat verlängert werden müßte. Die Beschwerde gegen Urteile besteht schon im Falle des § 99 Abs. 3 ZPO., und da die frühere Ansicht, daß die mündliche Verhandlung das Palladium des Rechtsschutzes sei, nicht mehr die herrschende ist, wird sich dieser Weg weiter ausbauen lassen, der zu einer großen Verbilligung des Verfahrens, einer großen Beschleunigung des Prozesses und einer großen Erleichterung des Gerichtes führen würde.

Der Entwurf will für diese Sachen im § 511a die Berufung ausschließen, ohne dies Rechtsmittel durch ein anderes zu ersetzen. Der Ausschließung jedes Rechtsmittels würden jedoch erhebliche Bedenken entgegenstehen: Die Möglichkeit der Beschreitung wenigstens einer Rechtsmittelinstanz entspricht dem Volksbewußtsein, und für die ärmere Bevölkerung, die einen großen Teil dieser Prozesse, wenn auch mehr auf seiten des Beklagten, führt, ist der Betrag von 50 M., der für Personen höherer Lebenshaltung verhältnismäßig gering sein mag, trotz der größeren Billigkeit des Geldes keine unerhebliche Summe, die ärmere Be-

völkerung würde durch die Entziehung jedes Rechtsmittels zurückgesetzt werden; es muß aber schon der Schein einer Zurücksetzung vermieden werden. Die Entscheidung über Rechtsstreitigkeiten darf überdies nicht vollständig in das Ermessen eines einzigen Beamten gelegt werden, um so weniger als selbst der beste und gewissenhafteste Richter, insbesondere im Fall einer bedeutenden Arbeitsbelastung, Versehen begehen kann, und den Parteien der Weg nicht abgeschnitten werden darf, sich gegen Versehen und Irrtümer Abhilfe zu verschaffen. Wenn man in den Zeitungen von Verhandlungen von 120 und 150 Rechtssachen liest, die vor manchem Amtsgericht in weniger als vier Stunden erledigt werden, so wird man die Befürchtung nicht abweisen können, daß in einem so beschleunigten Tempo nicht alle Entscheidungen selbst von tatsächlichen Irrtümern und Fehlgriffen frei sein können. Man darf zwar mit den Motiven „die schnelle Erledigung geringfügiger Streitigkeiten" als ein wünschenswertes Ziel der Rechtsprechung ansehen, aber das erste Ziel ist doch die sachgemäße, d. h. die gerechte Entscheidung. Wie soll der Rechtsanwalt die Partei über die Frage beraten, ob ein Rechtsstreit anzustellen ist oder nicht, wenn er nicht von der Annahme ausgehen kann, daß der Entscheidung nur die gesetzlichen Prinzipien zugrunde gelegt werden?

Gegen die Beseitigung jeder Instanz spricht aber vor allem auch das rechtspolitische Bedenken, den Richter nicht ohne Kontrolle und nicht ohne das Bewußtsein der Kontrolle zu lassen; selbst den gewissenhaftesten Beamten kann das Bewußtsein, daß er nicht kontrolliert wird, zur Willkür führen, für den Durchschnitt wird dies Bewußtsein gefährlich. Für die Entwickelung des Beamtenstandes in Preußen ist die strenge Beaufsichtigung und das stete Bewußtsein der Kontrolle ein wesentlicher Faktor gewesen, er kann nicht ohne schädliche Nachwirkung beseitigt oder beschränkt werden.

Die Gleichstellung der Amtsgerichte mit den Gewerbe- und den Kaufmannsgerichten, für welche bereits eine Berufungssumme eingeführt ist, ist schon deshalb nicht angängig, weil die Zahl der vor diesen Gerichten verhandelten Sachen eine verhältnismäßig geringe ist, zu deren Erledigung deshalb eine besondere Eile nicht erforderlich ist, namentlich aber auch, weil diese Gerichte Kollegialgerichte sind und das Kollegium doch immerhin in gewissem Maße die Kontrolle der höheren Behörde ersetzen kann. Uebrigens ist auch für diese Gerichte die Verschließung der weiteren Instanz keineswegs zu empfehlen, und sie wird von den dadurch Betroffenen schmerzlich genug empfunden, wenn auch davon, wie von anderen Zivilrechtsstreitigkeiten wegen des Mangels an allgemeinem Interesse wenig in die Oeffentlichkeit dringt. —

Nach dem Entwurf soll ferner die Verpflichtung der Parteien zur Zahlung der Auslagen eine Aenderung erfahren. Die gerichtlichen Schreibgebühren sollen nur noch für die auf Antrag erteilten Abschriften und Ausfertigungen oder für solche Abschriften gefordert werden, welche angefertigt werden, weil die Partei es unterlassen hat, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen. An Stelle der hiernach nicht zu berechnenden Schreibgebühren sowie der Zustellungs- und der Postgebühren soll ein Pauschsatz von 10% der zum Ansatz gelangenden Gebühren gefordert werden. Diejenigen Schreibgebühren, welche besonders zu liquidieren sind, sollen auf 20 Pf. für die Seite erhöht werden.

Dies Pauschalsystem mag für das amtsgerichtliche Verfahren, welches die Staatskasse mit den Auslagen der Zustellungen und Ladungen belastet, die bisherigen Auslagen, wenigstens für die Prozesse bis 300 M., nicht übersteigen, sofern auch die den Anwälten erteilten Abschriften der Protokolle in das Pauschquantum einbezogen werden. Für das Verfahren vor den Kollegialgerichten bedeutet dies Pauschalsystem aber nichts anderes als eine Erhöhung der Gerichtskosten, weil die Auslagen, die durch das Pauschquantum ersetzt werden sollen, bei den Kollegialgerichten so gering sind, daß sie nicht in Betracht kommen. Eine Erhöhung der Gerichtskosten ist aber rechtspolitisch nicht richtig. Denn das Interessen- oder Aequivalenzsystem, welches die Kosten der staatlichen Einrichtungen von denjenigen bezahlen läßt, die diese Einrichtungen unmittelbar benutzen, war zwar in der früheren Zeit herrschend, ist aber seit der Einführung der allgemeinen Besteuerung — abgesehen von den gewerblichen, nicht in Ausübung der Hoheitsrechte bestehenden, Einrichtungen (der Eisenbahn, der Post usw.), für die es allein gerechtfertigt ist — für fast alle Staatseinrichtungen mit Ausnahme der Gerichte beseitigt. Der Staat darf nicht durch Gebühren Leistungen entgelten lassen, die er in Ausübung der Hoheitsrechte gewährt, denn die Hoheitsrechte werden nicht bloß für diejenigen, die ihre Ausübung unmittelbar veranlassen, sondern für die Gesamtheit der Staatsangehörigen ausgeübt: Beständen die Gerichte nicht in Tätigkeit, so würde jeder seinen Rechtspflichten nur soweit nachkommen, als er es für angemessen hält und würde ein gesetzlicher Rechtszustand nicht bestehen können. Die Handhabung der Justizhoheit gereicht daher nicht bloß denjenigen, die einen Prozeß führen, sondern dadurch zugleich jedem Staatsangehörigen zum Vorteil; die Gerichte sind deshalb nicht von den Prozeßführenden zu unterhalten, sondern müssen mit den Steuern der gesamten Staatsbürger unterhalten werden.

Die Gerichtskosten lassen sich zwar nicht gänzlich beseitigen, weil man sonst der Prozeßsucht die Zügel schießen lassen würde, sie dürfen aber nicht so hoch sein, daß diese der Gesamtheit der Staatsangehörigen obliegenden Kosten nur einzelnen Personen zur Last fallen. Die Prozeßgebühren sind aber schon jetzt so hoch, daß sie die Ausgaben der Ziviljustiz decken, es liegt daher zu einer Erhöhung der Kosten keine Veran-

lassung vor. Durch die beabsichtigte Erweiterung der Zuständigkeit des Einzelrichters wird eine bedeutende Verringerung der Ausgaben der Zivilgerichtsbarkeit herbeigeführt, dieser Verringerung der Ausgaben würde eher eine Herabsetzung als eine Erhöhung der Gerichtskosten entsprechen. Aus diesen Gründen erscheint auch die Erhöhung der neben dem Pauschquantum zu liquidierenden Schreibgebühren um das Doppelte, wodurch die Kosten der vor den Kollegialgerichten geführten Prozesse noch weiter vermehrt werden, nicht gerechtfertigt, um so weniger, als die bereits sehr verbreitete Maschinenschrift die Schreibarbeit bedeutend erleichtert und verbilligt.

Der Einfluß von Giften auf die freie Willensbestimmung.

Von Professor Dr. med. L. Lewin, Berlin.

Die Frage, wie weit der Gebrauch von narkotischen Stoffen, z. B. von Morphin, Opium, Trional, Alkohol, auf die freie Willensbestimmung einwirke, ist in vielen Prozessen, auch einem vielbesprochenen der jüngsten Zeit, erörtert worden, und ihre Entscheidung ist nicht ohne Einfluß auf das richterliche Urteil geblieben. Die folgenden Auseinandersetzungen bezwecken, den wissenschaftlichen Standpunkt in dieser Frage zu kennzeichnen, zugleich im Hinblick auf die Reform des Strafrechts.

Die bedeutsamste Mitwirkung, die dem ärztlichen Sachverständigen bei der Rechtsprechung eingeräumt wird, liegt auf dem Gebiete der Feststellungen über die Zurechnungsfähigkeit. Während in anderen medizinischen Fragen, die in einem tangentialen Verhältnisse zur Jurisprudenz stehen, sein Urteil nur bedingungsweise zur Grundlage der richterlichen Entscheidung gemacht wird, wird es gewöhnlich ausschlaggebend für den Ausschluß einer Strafe, wenn es sich auf ein aus inneren Ursachen zur Entwickelung gekommenes Leiden bezieht.

Dem Gutachten, das den § 51 StrGB. auch da verwirklichen will, wo der Uebeltäter zur Zeit der Straftat unter dem Einflusse eines die Gehirntätigkeit schädigenden Giftes stand, wird oft mit Erfolg von seiten des Richters widersprochen, besonders wenn ihm der Grad der Giftwirkung nicht hoch gewesen zu sein scheint. Nach toxikologischer Auffassung ist dies unberechtigt.

Die Fassung des § 51 StrGB., der als Erfordernis für die Strafausschließung einen Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung verlangt, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, ist keine glückliche. Dies geht schon aus den Kommentaren zum StrGB. hervor. So charakterisiert Olshausen (7. Aufl. Bd. I S. 214) die „Zustände von Bewußtlosigkeit" als vorübergehende, abnorme, jedoch nicht krankhafte körperliche Zustände, wie insbesondere die Trunkenheit, und will unter „Zuständen krankhafter Geistestätigkeit" auch die Geistestätigkeit nur indirekt beeinträchtigende körperliche Krankheitszustände, wie Fieberdelirien, Vergiftungszustände infolge mancher Narkotika .... verstanden wissen. Hier werden mithin die Vergiftung durch Alkohol als eine Nichtkrankheit und die Vergiftungszustände durch Narkotika als Krankheiten aufgefaßt. Auch Frank (S. 109) bezeichnet die krankhafte Störung der Geistestätigkeit als „pathologisch" im Gegensatz zu den Zuständen von Bewußtlosigkeit. Demgegenüber ist festzustellen:

1. Wissenschaftlich ist es unmöglich, solche Unterscheidungen zu machen. Der Begriff „Krankheit" ist nicht an eine bestimmte Zeitdauer des Werdens oder Bestehens gebunden. Sein Inhalt ist die sich kundgebende körperliche Funktionsstörung. Daher ist die Bewußtlosigkeit, die eine Minute oder tagelang dauert, ebenso als Krankheit zu bezeichnen, wie eine krankhafte Geistestätigkeit, deren Dauer einen Tag oder einen Monat beträgt.

2. Die Funktionsstörung als Aeußerung und Inhalt einer Krankheit setzt eine körperliche Veränderung voraus, deren objektiver Nachweis deswegen aber nicht in jedem Falle zu verlangen ist, weil eine Reihe von schädlichen Einflüssen auf das Gehirn ihre Spuren nicht so einzeichnet, daß sie mit Hilfsmitteln der Erkenntnis feststellbar wären.

3. Die sinnlich wahrnehmbare Schwere einer Funktionsstörung ist an sich ebensowenig wie deren Dauer geeignet, ihr die Bezeichnung Krankheit zuzuerteilen oder abzusprechen, da jede normwidrige Funktion krankhaft ist. Wenn jemand durch Kohlenoxyd akut vergiftet und dadurch für nur 20 Minuten bewußtlos geworden ist, so kann er unter Umständen nach dem Erwachen seine Tätigkeit wieder ausüben. Nähme man an, daß die überstandene Bewußtlosigkeit nicht als Krankheit aufzufassen sei, so könnte man eines Besseren belehrt werden, wenn derselbe Mensch ohne erneute Schädigung später an einer Störung seiner Gehirntätigkeit leidet. Bei ihm war die Bewußtlosigkeit an sich individuell schon eine Krankheit, weil sich sonst nicht das, was später auftrat, aus ihr entwickeln konnte; aus einer Nicht-Krankheit kann sich keine Krankheit entwickeln.

Somit genügt die functio laesa, um den Begriff „Krankheit" zu erfüllen, und da Gifte Funktionsstörer sind, so sind sie allgemein als Krankheitserreger anzusehen.

Der § 51 verlangt, daß die Straftat in einem Zustande verübt worden sei, in dem das Gehirn in der Funktion so gehemmt worden ist, daß eine Handlung mit freiem Willen nicht mehr möglich ist. Um diese Forderung zu erfüllen, braucht das Gesetz nicht zwei bedingende Begriffe einzuführen, von denen der der „Bewußtlosigkeit" nutzlos ist, weil in der Bewußtlosigkeit keine bewußte Handlung begangen werden kann. Ausnahmslos lassen deshalb die Kommentatoren des StrGB. und das Reichsgericht unter den Begriff der Bewußtlosigkeit auch Trübungen des Bewußtseins fallen. Wenn es aber eine Erfüllung für eine gestellte Forderung gibt, die allen Fällen gerecht wird, so braucht eine zweite und noch dazu eine, die dem Deutungszwange unter-

liegt, nicht gegeben zu werden. Mir scheint folgende Fassung, in der der Begriff „Geistestätigkeit" durch den richtigeren Gehirntätigkeit ersetzt ist, auch die iuristischen Forderungen zu erfüllen:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem vorübergehenden oder dauernden Zustand krankhafter Störung der Gehirntätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war."

Ist die durch ein Gift akut erzeugte Gehirnkrankheit schwer, hat z. B. die Tollkirsche ein Delirium mit Alienation des Bewußtseins und mit Halluzinationen erzeugt und hat das Individuum in diesem Zustande gegen die gesetzliche Ordnung verstoßen, so wird das die Unzurechnungsfähigkeit annehmende Gutachten des Arztes hier ausnahmslos ausschlaggebend sein. Zweifelhaft ist dagegen der Ausgang der richterlichen Beurteilung bei der akuten Vergiftung durch alkoholische Getränke. Tatsächlich kommen Verurteilungen in solchen Fällen vor, die toxikologisch so zu beurteilen sind wie strafentlastende gleich starke Vergiftungen durch seltener verwendete Gehirngifte. Durch solche Verurteilungen wird 1. eine verschiedene Einschätzung zweier der Art und Schwere nach vergleichbaren Gehirnstörungen vorgenommen und dadurch der eine Vergiftete vor dem andern bevorzugt, und 2. der medizinischen Erkenntnis ein unbilliger Zwang angetan, und dies um so mehr, als in den verschiedenartigen alkoholischen Getränken neben dem Weingeist andere zusätzliche Stoffe, wie ätherische Oele, sich finden, die stärker als Weingeist wirken. Nach toxikologischer Auffassung macht nicht nur die Trunkenheit bezw. Volltrunkenheit, sondern bereits der Rausch das Individuum zu einem Kranken, bei dem nicht mehr die Fähigkeit besteht, sich „durch sittliche oder rechtliche Motive bestimmen zu lassen". Da schon in ihm nachweislich die Auffassungsfähigkeit und das Urteil gesunken sind und die Vernunft nicht mehr der Regulator der Handlungen ist, so kann eine Straftat, deren Begehung zeitlich mit einem der Stadien der akuten Gehirnvergiftung durch Alkohol zusammenfällt, als bewußte Handlung nicht angesehen werden. Der § 51 verlangt freie Willensbestimmung, d. h. eine unter keinem inneren Zwange stehende, gleichwie die §§ 52 ff. die Strafausschließung bei Vorhandensein eines äußeren Zwanges festsetzen. Selbst bei dem Vorhandensein eines Restes von Willen ist die freie Willensbestimmung im Rausche nicht mehr vorhanden und die Zurechnungsfähigkeit mithin mindestens eine zweifelhafte. Die zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit schließt aber die Freisprechung ein.[1])

Eine solche Freiheit des Willens fehlt aber nicht nur in dem durch Alkohol akut erzeugten Rauschzustande, sondern auch bei den akuten Störungen der Gehirntätigkeit durch andere betäubende Gifte, z. B. durch Opium, Morphin, indischen Hanf, Kokain, Kodein, Chloralhydrat, Sulfonal, Trional, Veronal usw. Selbst in dem Wirkungsstadium dieser Stoffe, in dem das Bewußtsein für das Ich und die Dinge außerhalb des Ichs noch in einer gewissen Breite erhalten sind, kann der innere Zwang, den das Gehirngift ausübt, genügen, um gegen Bewußtsein und einen Rest von Urteil das tun zu lassen, was ohne diesen Zwang nicht getan worden wäre. Die Ausschaltung des freien Willens zur Begehung einer Straftat ist selbst da möglich, wo die Defekte der Einsicht und des Urteils nicht sehr groß sind. Denn nur eine kleine Wurzel der freien Willensbestimmung liegt in dem Intellekt. Es gibt andere Gehirnfunktionen, durch welche die Willensbreite mächtiger bestimmt wird. Werden sie durch Gifte im lähmenden Sinne beeinflußt, dann bleibt der Wille so lange unfrei, als das Gift noch zum Gehirn gelangt oder die regulatorischen Kräfte des Körpers nicht einen Ausgleich der Störung veranlaßt haben. Eine Durchbrechung der Rechtsordnung seitens eines Menschen, dessen Gehirn durch solche Einflüsse akut krankhaft beeinflußt ist, kann in bezug auf § 51 medizinisch nur so beurteilt werden, als handelte es sich um die Tat eines Menschen, der aus inneren Gründen an gewissen Gehirnfunktionen Einbuße erlitten hat.

Haben die bisherigen Auseinandersetzungen das Verhältnis von Vergiftung zur Krankheit und den Einfluß der akuten Vergiftung auf die freie Willensbestimmung gekennzeichnet, so ist nun darauf hinzuweisen, daß auch die wiederholte Aufnahme von Giften in kleinen Mengen Wirkungssummierungen im Gehirn entstehen lassen kann, wodurch ein Krankwerden desselben ermöglicht wird. Derartiges sieht man z. B. bei Arbeitern mit Schwefelkohlenstoff oder mit Blei und häufiger bei Menschen, die zu Betäubungszwecken Stoffe wie Alkohol chronisch zu sich nehmen. Für strafbare Handlungen, die in der Alltagsfolge des Gebrauchs solcher Gifte begangen sind, gelingt es nur ausnahmsweise, die Straffreiheit auf Grund des § 51 zu erlangen. Und doch fänden sich, wenn der Uebeltäter ein Säufer ist, bei der anatomischen Untersuchung seines Gehirns Veränderungen, die, als krankhafte, auch krankhafte funktionelle Aeußerungen erklärlich machen könnten. Es kann hiernach nicht wundernehmen, daß die Folgen des gewohnheitsmäßigen Gebrauches anderer betäubender Gifte, deren in der Gesetzgebung nirgends gedacht wird und die ebenso Schädigungen der Gehirnfunktionen mit Verlust der freien Willensbestimmung veranlassen können, keine Berücksichtigung in bezug auf den § 51 finden. Hat doch sogar das BGB. im § 6 die Entmündigung bei erwiesener Trunksucht zugelassen, aber die anderen chronischen Selbstvergiftungen mit betäubenden Stoffen, die in ihren Folgen viel schlimmer sein können, übergangen! Oft wurde richterlicherseits die Entlastung morphiumsüchtiger Uebeltäter auf Grund des § 51 zurückgewiesen, und selbst da, wo die funktionelle Psychose so ausgesprochen war, daß der Rückschluß auf das Fehlen einer freien Willensbestimmung zwingend wurde. Auch da verurteilte man, wo der Morphinist unter dem übermächtigen, jeden freien Willen ausschließenden, der

[1]) Entscheidungen des RG. in Strafsachen Bd. XXI S. 131.

Gehirnerkrankung entspringenden Zwange des Verlangens nach Morphin Morphinrezepte gefälscht oder Betrug zur Erlangung von Morphin begangen hatte. Seit der Zeit, wo ich auf diese Verhältnisse hinwies[1]), ist die Erkenntnis in medizinischen Kreisen gewachsen, daß der Morphinist ein Gehirnkranker ist, der zwischen Recht und Unrecht, wahr und falsch nicht unterscheiden kann, der unzurechnungsfähig werden kann, und bei dem Gedächtnisschwäche und halluzinatorische Störungen gewöhnlich sind. Was ich im Jahre 1891 gefordert habe, solche Individuen dispositionsunfähig zu machen, wird jetzt von Prof. van Calker[2]) dahin erweitert, den Morphinisten als gemeingefährlich zwangsweise in einer Heilanstalt unterzubringen. Der Morphinismus macht den davon Ergriffenen willensunfrei. Man strafe diesen deswegen nicht, sondern mache ihn unschädlich auch dadurch, daß ihm die Fähigkeit, als vereidigter Zeuge oder Sachverständiger zu fungieren, genommen wird.

Welches der betäubenden Mittel man auch in bezug auf die Beeinflussung des freien Willens an Menschen untersuchen mag, stets wird man zu dem Ergebnis kommen, daß, gleichgültig ob diese Gehirngifte akut in jähem Ansturme oder in oft wiederholter Wirkung schädigen, als eine der am ersten verloren gehenden Gehirnfunktionen die freie Willensbestimmung zu bezeichnen ist.

Wird diese toxikologische Erkenntnis für die Anwendung des § 51 berücksichtigt, dann bedarf es keines besonderen Hervorhebens der Gifte als Verursacher von Störungen der Gehirntätigkeit, während deren die freie Willensbestimmung fehlt. Es läßt sich aber auch eine solche Direktive für die Beurteilung in den Paragraphen einfügen, etwa in der Fassung:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem durch innerliche Ursachen oder durch Gifte bewirkten vorübergehenden oder dauernden Zustande krankhafter Störungen der Gehirntätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war."

Die Exkulpierung der Trunkenen und der durch andere Gifte in ihren zerebralen Funktionen Geschädigten ist nicht unvereinbar mit der Rechtssicherheit; denn Vergiftete sind Kranke, und gegen gefährliche Kranke schützt der Staat die Gesellschaft auf andere Weise als durch Strafen.

Wohnungspolitik und Erbbaurecht.[3])

Von Rechtsanwalt Dr. Schefold, Ulm.

Das Erbbaurecht findet in unseren Tagen häufige Anwendung bei der Betätigung sozialer Wohnungsfürsorge[4]), aber mannigfaltig sind die Schwierigkeiten, die uns bei der juristischen Konstruktion begegnen, da eben doch die Vorschriften der §§ 1012 ff. BGB. allzu kurz und dürftig sind.

1. Im Gegensatz zum römischrechtlichen Satze: aedificies solo cedit, ist das vom Erbbauberechtigten errichtete Bauwerk nicht Bestandteil von Grund und Boden, sondern selbständige, bewegliche Sache, und als solche im Eigentum des Erbbauberechtigten. Dieses Eigentum entsteht mit der regulären Gestaltung des Erbbaurechts nach § 95 Abs. 1 Schlußsatz, ist also in Wahrheit Inhalt (Gegenstand) des Erbbaurechts in seiner regulären Gestalt; aber mögen es andere als Bestandteil, andere als Zubehör des Erbbaurechts bezeichnen, immer ist das Gebäudeeigentum untrennbar mit dem Erbbaurecht verbunden, und die Hypotheken und andere dingliche Rechte, mit welchen das Erbbaurecht nach § 1017 belastet werden kann,[1]) ergreifen auch das Gebäudeeigentum. Im Brandfall z. B. finden die §§ 1127 ff. über die Versicherungssumme Anwendung.

2. Erlischt das Erbbaurecht, so erlöschen auch die darauf gelegten Hypotheken usf., sie erlöschen, ob man annimmt, daß das Bauwerk als selbständige, bewegliche Sache fortbestehe, oder, daß das Eigentum am Bauwerk im Eigentum an Grund und Boden aufgehe.[2]) Wer auf das Erbbaurecht Hypothekgeld leiht, mag sich auf das regelmäßige Ende des Erbbaurechts nach 50, 70, 100 Jahren einrichten. Wie aber, wenn nach dem Gründungsvertrag das Erbbaurecht beim Eintritt gewisser Tatsachen, wie öffentliches Bedürfnis, Nichtaufbau im Brandfall, Verwahrlosung des Gebäudes, vorzeitig erlöschen soll? Für solche Fälle ist Vorsorge zu treffen, etwa so, daß die dem Erbbauberechtigten zu zahlende Entschädigung dem Hypothekengläubiger zugewiesen oder dieser ermächtigt wird, durch Erfüllung der vom Erbbauberechtigten verzögerten Verpflichtungen das Erlöschen des Erbbaurechts abzuwenden, oder am besten durch die im nächsten Abschnitt Ziff. 3 vorgeschlagene Verewigung des Erbbaurechts.

3. Vom Erlöschen des Erbbaurechts ab ist das Gebäude als selbständige bewegliche Sache im unbeschränkten Eigentum des Erbbauberechtigten, die Hypotheken insbesondere sind erloschen, da ja doch eine bewegliche Sache nicht Substrat einer Hypothek sein kann. Dieses Ergebnis widerstrebt den Interessen der Beteiligten. Der Grundstückseigentümer will, daß er nach der Aufhebung des Erbbaurechts Eigentümer des Bauwerks sei, die Sicherheit des Hypothekengläubigers soll fortbestehen. Wie ist hier zu helfen? Ich meine so, daß stipuliert wird, es soll am gesetzten Endtermin das Erbbaurecht nicht erlöschen, sondern dem Grundstückseigentümer vom letzten Erbbauberechtigten zurückgewährt werden: das Erbbaurecht selbst und nicht nur das

[1]) Narkotische Genußmittel und die Gesetzgebung. Berl. klin. Wochenschr. 1891, Nr. 51.

[2]) Berichte der Naturforscher-Versammlung 1905.

[3]) Es sei darauf hingewiesen, daß zur Zeit seitens des Reichsamts des Innern Erhebungen bei den Gemeinden und Grundbuchämtern im Reiche darüber stattfinden, welche Erfahrungen mit dem Erbbaurecht bisher gemacht sind und welchen Hauptschwierigkeiten seine Anwendung begegnet. Die Redaktion.

[4]) Wittmaack, Erbbaurecht (1906) S. 235 ff. Den hier genannten Städten reiht sich in weitgehender Wohnungspolitik die Stadt Ulm an.

[1]) Besonders wichtig ist die Sicherungshypothek, durch die die Verpflichtung zur Erhaltung des Bauwerks, zu dessen Wiederaufbau, zur Zahlung des Bodenzinses gesichert werden kann; als Reallast mag insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung des Bodenzinses konstituiert werden.

[2]) Die Fortdauer der Hypothek auf § 1121 zu stützen, als einer Hypothek an dem Zubehör (Kobe, EB-Recht S. 89; auch Planck; a. c. Abs. 2 zu § 1017), scheint mir ein gewagtes Beginnen zu sein.

Bauwerk. Dann geht das Eigentum am Gebäude mit dem Erbbaurecht auf den Grundstückseigentümer über, und die Hypothek bleibt bestehen; und wenn der Grundstückseigentümer das Erbbaurecht zur Löschung bringen will, hat er eben dem Hypothekengläubiger die Summe zu zahlen, die er nach dem Gründungsvertrag oder nach Bereicherungsgrundsätzen dem Erbbauberechtigten zu zahlen hätte.

4. Der Anspruch des Grundstückseigentümers auf dereinstige Rückgewähr des Erbbaurechts (Ziff. 3) ist ohne Zweifel vormerkungsfähig[1]), aber er kann doch nur gegen den ersten Inhaber des Erbbaurechts oder seine Erben geltend gemacht werden. Seine Wirksamkeit gegen die Einzelnachfolger der ersten Inhaber mag dadurch verwirklicht werden, daß dem ersten Erwerber und jedem nachfolgenden die Verpflichtung auferlegt wird, seinem Nachfolger die Rückgewähr des Erbbaurechts anzubedingen, wobei bestimmt sein mag, daß im Fall der Versäumung dieser Obliegenheit der Anspruch auf Rückgewähr des Erbbaurechts fällig sein soll.[2])

Die Erfüllung dieser Auflage kann sowohl vom Grundeigentümer als auch vom Gläubiger überwacht und erzwungen werden.

5. Mehrere Fragen sind schon vom Reichsgerichte entschieden; es hat ausgesprochen, daß das vom Erbbauberechtigten errichtete Gebäude bewegliche Sache sei, Bd. 59 S. 50; ferner daß das Erbbaurecht mit Zeitbestimmungen und Bedingungen begründet werden könne. (RG. Bd. 61 S. 2.) Herrschende Meinung ist sodann, daß das Wiederkaufsrecht vormerkungsfähig sei; entgegensteht namentlich nicht RG. 60 S. 225, weil das hier vom Vorkaufsrecht Gesagte auf das Wiederkaufsrecht nicht zutrifft, indem dieses immer einen sofortigen, wenn auch künftigen und bedingten Anspruch erzeugt. Unentschieden ist die Frage der Fortdauer der Hypotheken über den Bestand des Erbbaurechts hinaus. Planck nimmt solche an (n. 2 zu § 1017), aber ohne Begründung, da und dort wird der § 1120 herangezogen; allein erstlich ist schon zweifelhaft, ob das Gebäudeeigentum als Zubehör des Erbbaurechts bezeichnet werden darf, dann aber hört doch event. auch diese Zubehöreigenschaft mit dem Erbbaurechte auf. Jedenfalls ist es besser, auf die eine oder andere Art (namentlich nach Ziff. 3 oben) Vorsorge zu treffen. Endlich stellt man die sorgliche Frage, was in Ermangelung rechtswirksamer Bestimmungen nach dem Ende des Erbbaurechts das Schicksal des Bauwerks sein soll. Der Gebäudeeigentümer habe das Recht und die Pflicht, das Gebäude fortzunehmen (abzubrechen und die Baumaterialien fortzunehmen oder als Ganzes fortzubewegen). So lehrt auch Planck (n. 4 zu § 1010). Allein wenn der Eigentümer wirklich dieses Recht hat, so fehlt ihm die Möglichkeit, es auszuüben; er hat keinerlei Recht an Grund und Boden mehr, sein Recht zum Besitz ist erloschen, er kann von Baugrund und Gebäude verdrängt werden. Für die Annahme einer Pflicht zur Fortnahme fehlt wohl jeder gesetzliche Anhaltspunkt. Trotz aller juristischen Bedenken aber können wir unseren Nachkommen mit Ruhe anheimgeben, wie sie dereinst bei der Entscheidung über das Gebäude die verschiedenartigen Interessen auf dem Wege des ewig geltenden Bereicherungsgrundsatzes zur Ausgleichung bringen werden.

Ein Doppeltes aber gewinnen wir aus unseren Erörterungen, erstens, daß es ein bedenkliches Unternehmen des Gesetzgebers war, den römischen Grundsatz superficies solo cedit über Bord zu werfen, und zweitens, daß die Vorschriften der §§ 1012 ff. über das Erbbaurecht einer Ausgestaltung bedürfen.[1])

6. Das Erbbaurecht hat bereits eine umfassende literarische Behandlung gefunden. Zu erwähnen sind insbesondere Kohn und Wittmaack; während das Buch von Wittmaack, eine ungemein gründliche, tiefgehende Arbeit, zu dem uns zu pessimistisch scheinenden Ergebnis kommt, daß das Erbbaurecht als den Anschauungen unserer Bevölkerung fremd schwerlich eine große Ausdehnung erlangen werde, werden von Kohn eine Reihe anregender und brauchbarer Vorschläge geboten. Neuestens sind zwei weitere Bücher erschienen, ein groß angelegtes, mehr statistisches Werk von Dietzsch und ein knapp gehaltener, namentlich die juristische Seite klar beleuchtender Vortrag von Erman.[2])

Felix Stoerk †.

Die Wissenschaft des öffentlichen Rechts hat einen Verlust zu beklagen, der um so schmerzlicher ist, als er unerwartet sie betroffen hat: Professor Dr. Stoerk wurde am 18. Januar in voller Schaffenskraft durch einen vorzeitigen Tod seiner erfolgreichen wissenschaftlichen Tätigkeit entrissen. Er wurde am 20. Oktober 1851 zu Ofen geboren. Nachdem er 1879 eine Schrift über „Option und Plebiszit" veröffentlicht hatte, habilitierte er sich 1881 an der Universität Wien und wurde schon im folgenden Jahre als Professor des Staats- und Völkerrechts nach Greifswald berufen, wo er bis zu seinem Lebensende blieb. Er war ein angesehenes Mitglied der dortigen Universität und ein bei den Studierenden beliebter Lehrer. Das Gebiet seiner Forschung war hauptsächlich das Völkerrecht; an den internationalen Vereinigungen zur Förderung desselben nahm er lebhaften Anteil, und er war Vizepräsident des Institut de droit international. Ein besonderes Verdienst hat er sich durch die Fortsetzung der großen, von Martens begründeten Sammlung von Staatsverträgen (nouveau recueil général des traités) erworben sowie

[1]) Nicht vormerkungsfähig ist der Anspruch auf Uebereignung des Bauwerks, da ja dieses bewegliche Sache ist (s. Wittmaack, l. c. S. 71 Nr. 1.)

[2]) Nebst dem Erbbaurecht bedient sich die Ulmer Wohnungspolitik des vorgemerkten Wiederkaufsrechts. Die Gemeinde verkauft das überbaute Grundstück mit der Bestimmung, daß das Wiederkaufsrecht im ersten Fall der Besitzveränderung eintreten soll, verzichtet dann aber darauf, unter der Bedingung, daß der zweite Käufer der Stadtgemeinde wieder ein zu verdinglichendes Wiederkaufsrecht einräumt usf. Hier entstehen mühsame Verwaltungsgeschäfte, aber keine juristischen Schwierigkeiten.

[1]) In der Reichstagssitzung v. 19. April 1907 hat Graf v. Posadowsky erklärt, es werde zu prüfen sein, ob das Institut des Erbbaurechts nicht klarer auszugestalten sei (s. Erman, Erbbaurecht und Kleinwohnungsbau S. III/IV).

[2]) Dietzsch, Die Praxis des Erbbaurechts, und Erman, Erbbaurecht und Kleinwohnungsbau.

durch die Bearbeitung mehrerer wichtiger Abschnitte in dem Handbuch des Völkerrechts von v. Holtzendorff. Er hat ferner seit 1886 das „Archiv für öffentl. Recht" mitherausgegeben und redigiert. Auch auf dem Gebiet des deutschen Staatsrechts hat er eine Anzahl von Arbeiten verfaßt, unter denen außer der 1884 erschienenen, jetzt freilich veralteten Sammlung der deutschen Verfassungen zu erwähnen sind: „Die agnatische Thronfolge im Fürstentum Lippe" (1903); „Der Austritt aus dem landesherrlichen Hause" (1903) und „Der Zustimmungsvertrag" (1904). In unserem Blatte (Bd. 3 S. 477) hat er einen lichtvollen Aufsatz über den russischen Abrüstungsvorschlag veröffentlicht. Sein Tod hat eine beklagenswerte Lücke in den nicht sehr großen Kreis deutscher Gelehrten gerissen, welche das Völkerrecht zum Hauptgebiet ihrer wissenschaftlichen Arbeit gemacht haben. Laband.

Juristische Rundschau.

Ein Danaergeschenk bedeutet die Regierungsvorlage über die Abänderung des § 63 HGB. Als unleidlicher Widerspruch war es empfunden worden, daß Vereinbarungen gegen Abs. 1 — nach der herrschenden, freilich bestrittenen Meinung — zugelassen, gegen Abs. 2 aber verboten waren. Die Vorlage macht, vielfachen Wünschen entsprechend, auch die Vorschrift des Abs. 1 zu einer zwingenden. Aber sie nimmt mehr, als sie gibt. Denn es soll, unter Aenderung des Abs. 2, der Betrag abzugsfähig sein, der dem Gehilfen aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Schon der Entwurf zum HGB. hatte Gleiches vorgeschlagen. Der Reichstag nahm dagegen Stellung, und der durch den Reichstag geschaffene Abs. 2 des § 63 hat zu berechtigten Klagen keinen Anlaß gegeben. Auch der neue Vorstoß der Regierung verspricht wenig Erfolg. Fast alle Parteien, rechts und links, haben sich im Interesse sozialer Gerechtigkeit und mit durchschlagenden Gründen (vgl. die Reichstagsprotokolle v. 11. und 13. Jan. 1908) gegen die Entziehung einer vor einem Jahrzehnt nach gründlicher Prüfung gewährten gesetzlichen Wohltat erklärt.[1] Wenn, wie zu erwarten ist, auch die Kommission auf dem gleichen Standpunkte, wie das Haus, verharrt, werden die verbündeten Regierungen ihren Widerstand wohl aufgeben. Würde der Entwurf, wie er eingebracht, Gesetz, so hieße dies, die Rechtslage der Handlungsgehilfen verschlechtern. Der soziale Charakter des § 63, der als Akt der Fürsorge zugunsten der Gehilfen erlassen ist, erführe eine erhebliche Schwächung. So würde gerade bei den versicherungspflichtigen Handlungsgehilfen, d. h. denen mit einem Einkommen bis zu 2000 M., und das ist die Mehrzahl, das Krankengeld abzugsfähig auf Gehalt und Unterhalt werden, während die besser gestellten diesem Abzuge nicht ausgesetzt sind, weil sie in der Regel in freien Hilfskassen Versicherung genommen haben. Die kleinen Gewerbetreibenden, denen die Regierungen mit ihrem Vorschlage entgegenkommen will, sind mit dem jetzigen Zustand zufrieden. Gegen ihn haben sich hauptsächlich die großkapitalistischen Handelsunternehmungen, namentlich die großen Warenhäuser, erklärt.[2]

[1] A. M. Geh. Rat Dr. Mosse, 1907, S. 1293 d. Bl.

[2] Wir behalten uns vor, zu der sehr bestrittenen Frage noch anderweitig Stellung nehmen zu lassen. Die Redaktion.

Freudige Zustimmung kann dagegen dem Scheckgesetz-Entwurf entgegengebracht werden. Er ist, eigentlich überflüssiger Weise, einer Kommission des Reichstages überwiesen worden. Im wesentlichen gleicht er dem vorjährigen Entwurf. Doch wird er auch mancherlei Bedenken gerecht, die aus dem Kreise der Sachverständigen laut geworden waren. Stempelfreiheit und Straffreiheit für Ueberziehungen und für unrichtige Datierung, zwei Grundbedingungen eines gesunden Scheckverkehrs, werden festgehalten. Hoffentlich wird nun das Schifflein mit kostbarem Gut, das jahrzehntelang auf unsicheren Wogen hin und her trieb, bald in den Hafen gesetzlicher Rechtssicherheit einlaufen.

Die Kundgebung des Reichskanzlers v. 9. Dez. 1907 gegen den Zeugniszwang enthält sicherlich eine dankenswerte Anregung, der auch eine Anzahl Bundesregierungen bereits Folge geleistet haben. Aber sie hat, wenn man sie nüchtern unter die juristische Lupe nimmt, keine große Tragweite. Nur von der Befugnis der Gerichte, zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, ist die Rede. Die Anordnung der Haft ist schon nach geltendem Recht (§ 69 Abs. 2 StrPO.) Sache des verständigen Ermessens des Gerichts („auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden"). Und ob die Mahnung des Kanzlers, nur da, wo es unerläßlich erscheint, mit der Haft einzugreifen, auf fruchtbaren Boden fallen wird, bleibt abzuwarten. Aber der Zeugniszwang erschöpft sich nicht mit der Haft. Vielmehr sind die Gerichte nach § 69 Abs. 1 StrPO. unter allen Umständen verpflichtet, einen Zeugen, der das Zeugnis ohne gesetzlichen Grund verweigert, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 M. und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu 6 Wochen zu verurteilen. Dies gilt auch für den Zeugniszwang gegen die Presse. Der Erlaß des Kanzlers befreit somit die Presse keineswegs vom Zeugniszwang. Nur auf begrenztem Gebiet kann der Erlaß mildernd wirken. Aber erst eine gesetzliche Regelung kann hier wahre Hilfe bringen.

Die Einführung von Klausurarbeiten für die preußische Referendarprüfung soll beschlossene Sache sein. Neben die wissenschaftliche Arbeit sollen sie treten: ein Prüfstein auf die Fähigkeit, Aufgaben innerhalb kurzer Zeit zu lösen. Eine Erschwerung der Anforderungen, aber eine sachlich begründete. Nur sollte gleichzeitig eine tüchtige Portion Ballast aus der mündlichen Prüfung herausgeworfen werden. Und wieviel unnützer Gedächtniskram wird nicht verlangt!

Justizrat Dr. J. Stranz, Berlin.

Vermischtes.

Brief aus Oesterreich. Der Ausgleich mit Ungarn ist angenommen. Damit erhalten die wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Staaten der Monarchie für zehn Jahre eine feste Grundlage. Eine der größten Sorgen entfällt, und es wird die Bahn frei für die von der Regierung in der Thronrede angekündigten Reformen.

Auf dem Gebiete des Justizwesens hat die Regierung einen großen Teil ihrer Zusagen schon eingelöst. Der Justizminister legte nämlich dem Abgeordnetenhause den Entwurf eines Gesetzes über die Entmündigung, dem

Herrenhause eine **Novelle zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche**, dann eine Novelle über die **strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher** und den Entwurf eines Gesetzes über den **Versicherungsvertrag** vor. Gemeinsam ist allen diesen Vorlagen, daß sie aus einem Komplexe von Fragen einen größeren spruchreifen Teil herausgreifen, um die Reform staffelweise in die Wege zu leiten.

Der erste Entwurf, über die **Entmündigung**, behandelt den Teil der Irrengesetzgebung, der den Rechtsschutz der Geisteskranken betrifft. Zugleich werden die materiellen und formellen Voraussetzungen der Entmündigung allgemein, nicht bloß für die Fälle der Geisteskrankheit, geregelt. Wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche kann je nach dem Grade der Behinderung der Handlungsfähigkeit volle oder beschränkte Entmündigung stattfinden, letztere auch wegen Verschwendung oder gewohnheitsmäßigen Mißbrauches von Alkohol oder Nervengiften. Durch ein vorläufiges Verfahren wird sichergestellt, daß kein Geistesgesunder gegen seinen Willen in einer geschlossenen Anstalt gehalten wird. Die Entmündigung wird von Amts wegen, wegen Verschwendung oder Trunksucht aber nur auf Antrag verfügt. Die Staatsanwaltschaft wird nur suppletorisch im öffentlichen Interesse wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche auf Entmündigung antragen. Das Verfahren ist als ein nicht streitiges geordnet. Die Parteieigenschaft des zu Entmündigenden ist in allen Stadien anerkannt und die Geltendmachung seiner Rechte und Interessen durch Parteiöffentlichkeit aller Verhandlungen und Zulassung von Bevollmächtigten und Vertrauensmännern verbürgt. Ueber die Entmündigung entscheidet das Bezirksgericht. Der zu Entmündigende kann jedoch durch Einsprache gegen das Verfahren vor dem Bezirksgericht die Abtretung der Sache an den Gerichtshof bewirken oder sie erst durch den Widerspruch gegen den Entmündigungsbeschluß vor den Gerichtshof bringen. Letzterer entscheidet in jedem Falle über die Entmündigung auf Grund einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im außerstreitigen Verfahren, und zwar unter Zuziehung von zwei Schöffen.

Zur Vorbereitung der **Revision des Allg. BGB.** wurde im Jahre 1904 eine Kommission berufen. Da diese aber infolge Krankheit und sonstiger Behinderung ihrer Mitglieder nicht recht aktionsfähig werden konnte, wurde im Justizministerium eine Novelle ausgearbeitet und der Kommission vorgelegt, von dieser geprüft, verbessert und ergänzt. Die Novelle bezeichnet sich selbst nur als den ersten Teil des Reformwerkes, indem sie zunächst nur die spruchreifen Fragen herausgreift und es einer späteren Zeit überläßt, die Reform der politisch heiklen Partien und der schwierigeren Teile in Angriff zu nehmen. Von den familienrechtlichen Bestimmungen seien hervorgehoben: die Zulassung der Frauen zur Vormundschaft und Kuratel, die Verbesserung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes und der unehelichen Mutter, Bestimmungen darüber, welchem Gatten bei Scheidung oder Trennung die Kinder zuzuweisen sind, die Einführung der Generalvormundschaft und des Vormundschaftsrates (Gemeinde-Waisenrat); von den sachenrechtlichen Bestimmungen: eine sehr zurückhaltende Regelung der Eigentümerhypothek (Unwirksamkeit der Hypothek, wenn Pfandrecht und Eigentum zur Zeit der Exekution noch in einer Hand vereinigt sind), eine Verbesserung der Bestimmungen über die Berichtigung von Grenzen, über den Einfluß der Teilung von Liegenschaften auf Servituten, über Belastungs- und Veräußerungsverbote und die Vorrangseinräumung. Von den erbrechtlichen Bestimmungen sind die wichtigsten über die Einschränkung des gesetzlichen Erbrechts auf drei Linien und die Urgroßeltern, die Erweiterung des gesetzlichen Erbrechtes der unehelichen Kinder auf die Verwandten der Mutter und die Verbesserung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten nach dem Muster des deutschen BGB. Eine umfassende Neubearbeitung fanden die allgemeinen obligationenrechtlichen Bestimmungen und der Dienstvertrag. Endlich werden die Verjährungsfristen für die meisten Geschäfte des täglichen Lebens auf drei Jahre herabgesetzt.

Der Entwurf eines Gesetzes, betr. die **strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher**, will den Notstand, unter dem wir seit Dezennien leiden, für das Gebiet des Jugendstrafrechts beseitigen. Er bringt neben Neuerungen auf strafprozessualem Gebiete und einer Ergänzung der Normen zum Schutze Jugendlicher gegen Gefährdung ihrer Gesundheit und Sittlichkeit nur solche Aenderungen, die sich auf die Bestrafung im engeren Sinne beziehen. Dagegen enthält er nichts über den Ersatz der Strafe durch erziehliche Einwirkung. Dieser zweite, ebenso wichtige Teil der Reform soll in dem Entwurf eines Gesetzes über Fürsorgeerziehung vorbereitet werden, über den die Regierung noch verhandelt. Der Entwurf setzt das Alter der absoluten Strafunmündigkeit vom vollendeten 10. auf das vollendete 14. Lebensjahr hinauf und erklärt Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren dann für nicht strafbar, wenn sie infolge zurückgebliebener Entwickelung unfähig waren, das Unrecht ihrer Tat einzusehen oder ihren Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Von Bedeutung ist die Einführung zweier Institute — dem Gegenstand des Entwurfs entsprechend mit Beschränkung auf Jugendliche —, deren Eingliederung in das System des Strafrechts von der soziologischen Schule stets gefordert wird: der Rehabilitation und des bedingten Straferlasses. Für besonders leichte Fälle ermächtigt der Entwurf den Richter auch zu unbedingter Strafnachsicht. Die neuen Bestimmungen des Prozeßrechts betreffen: die Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten, die Beiziehung von Vertrauenspersonen, die Vorsorge für eine zweckentsprechendere Verteidigung, den Ausschluß der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, das Verbot des Kontumazial- und Mandatverfahrens und die Errichtung von Jugendgerichten.

Der Entwurf über den **Versicherungsvertrag** stimmt im großen und ganzen mit dem deutschen Entwurfe überein; der über die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von **Kraftfahrzeugen** wurde von der Regierung neuerdings eingebracht und nun vom Herrenhause mit einigen Aenderungen angenommen, denen das Abgeordnetenhaus wahrscheinlich nicht durchweg zustimmen wird.

Das **Jubiläum der ZPO.** (10jähr. Geltung) wurde mit der übereinstimmenden Erklärung begrüßt, daß Parteien, Richter und Anwälte mit diesem Gesetze zufrieden sind.

Personalien. Oberlandesgerichtspräsident Exz. Dr. **Hagens**, Frankfurt a. M., feierte seinen 70. Geburtstag. Zu seinen um die Rechtspflege und Gesetzgebung erworbenen Verdiensten, die wir anläßlich seines 50jährigen Dienstjubiläums (S. 1078, 1906 d. Bl.) hervorgehoben haben, ist neuerdings das um die Schaffung des ersten deutschen Jugendgerichtshofes hinzugetreten. Möchte der hochverdiente Jubilar noch lange Zeit in der ihm eigenen Geistesfrische auch fernerhin der Praxis und Wissenschaft erhalten bleiben. — Geh. Hofrat, Prof. Dr. **Birkmeyer**, München, ist in den Adelstand erhoben, Prof. Dr. **Eugen Huber**, Bern, der Schöpfer des Schweiz. Zivilgesetzbuches, ist von der staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich, Senatspräsident **Morkramer**, Köln, von der juristischen Fakultät Bonn zum Ehrendoktor, LGDir. Dr. **Lessing**, Freiberg i. S., ist zum vortr. Rat im sächs. Justizministerium, Prof. Dr. **Stein**, Halle, der am 1. Okt. seine ord. Professur daselbst niedergelegt hat,

um sich schriftstellerisch mehr betätigen zu können, und der sich in Leipzig als Privatdozent von neuem habilitieren wollte, ist zum ord. Honorarprofessor in Leipzig ernannt worden. — Geh. Justizrat, Prof. Dr. Brie, Breslau, feierte seinen 70. Geburtstag. — JR. Samuel Goldmann, Berlin, der sich um die Literatur des Handelsrechts durch seinen schnell in die Praxis eingeführten, ausgezeichneten Kommentar zum HGB. verdient gemacht hat, ist gestorben.

Vereine und Gesellschaften.

Am 7. Dez. 1907 fand zu Frankfurt a. M. eine außerordentliche **Haupt-Versammlung des Hessischen Richtervereins** statt. Den Vorsitz führte Geh. Justizrat Wahl, Oberamtsrichter, Schlitz. Die üble Lage, in die die hessischen Richter durch das vor zehn Jahren erlassene Besoldungsgesetz gekommen sind, veranlaßt den Verein, zwecks Besserung der Verhältnisse ein Gesuch an die Regierung zu richten, welches auch dem Landtag zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden soll. Es soll gebeten werden, daß man die Amtsanwälte und die akademisch gebildeten Hilfsgerichtsschreiber definitiv anstellt und die in diesen Aemtern verbrachte Zeit bei der Richteranstellung als Besoldungsverdienstzeit in Anrechnung bringt. Man erstrebt überhaupt eine gerechtere Ausgestaltung der Anrechnung von Besoldungsverdienstzeit und Einführung der preußischen Gehaltssätze.

Die Versammlung begrüßte freudig die Fortschritte, welche die Gründung von Richtervereinen in Deutschland gemacht hat, und läßt die Hoffnung nicht sinken, daß schließlich auch in Preußen die Gründung eines Landesrichtervereins gelingen wird. Die sechs bislang in Deutschland bestehenden Richtervereine haben bereits 3300 Mitglieder und sind alle einem Zusammenschluß geneigt. Die Versammlung beschloß einstimmig, den Zusammenschluß der einzelnen Landesrichtervereine zu einem das Deutsche Reich umfassenden Verbande für dringend wünschenswert zu erklären und den Vorstand zu beauftragen, zu diesem Zwecke bei den anderen deutschen Richtervereinen vorbereitende Schritte zu tun und über den Erfolg der nächsten Hauptversammlung zu berichten.

Ueber die Zivilprozeßreform erstattete AGR. Funk, Gießen, Bericht. Referent hält die Kompetenzerweiterung für keine Verbesserung der Bedingungen für eine sachgemäße Rechtsprechung. Die sonstigen auf Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens abzielenden Abänderungen erachtet er im allgemeinen für zweckmäßig; doch werden sich die zu §§ 501 u. 509 ZPO. beabsichtigten Neuerungen nur für kleinere Amtsgerichte und auch dort nur dann als brauchbar erweisen, wenn der Richter in Anwendung des § 501 freier gestellt wird.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[ ]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen das Inkrafttreten der Gesetze usw.

Preußen: Allg. Vf. v. 16. 12. 07, bt. Mitteilung von Strafnachrichten an die Kgl. Norwegische und Kgl. Griechische Regierung *[20. 12. 1907]* (JMBl. S. 605). — Allg. Vf. v. 16. 12. 1907, bt. die nach den Allh. Vo. über die Ehrengerichte der Offiziere und der Sanitätsoffiziere in der Kaiserl. Marine durch Ersuchen der Staatsanwaltschaft erfolgenden Zustellungen *[20. 12. 1907]* (S. 606). — Allg. Vf. v. 19. 12. 1907, bt. Zahlung der Dienstbezüge der Beamten im Wege des Giroverkehrs *[1. 1. 1908]* (S. 606). — Staatsvertrag v. 22. 4. 1907 zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der Lotterieverhältnisse sowie M.-Bk. v. 19. 12. 1907, bt. die Ratifikation dieses Vertrages *[1. 1. 1908]* (Ges.-S. S. 1 u. 5).

Bayern: M.-Bk. v. 8. 1. 1908, bt. Anwendung der Zeugniszwangshaft *[14. 1. 1908]* (JMBl. 1908, S. 1). — M.-Bk. v. 30. 12. 07 zum Vollzuge des Ges. v. 14. 12. 1907, bt. provisorische Erhebung eines Zuschlags zu den Gebühren *[17. 12. 1907]* (S. 3). — M.-Bk. v. 15. 12. 1907, bt. den Vollzug des Reichsges. v. 6. 2. 1875 über Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung *[14. 1. 1908]* (S. 7).

Sachsen: M.-Vo. v. 28. 11. 1907, bt. Buchführung über hinterlegte Inhaberpapiere *[21. 12. 1907]* (JMBl. S. 81). — M.-Vo. v. 5. 12. 1907, bt. die Zuständigkeit des Gemeindewaisenrats *[21. 12. 1907]* (S. 82). — M.-Vo. v. 13. 12. 1907, bt. Aenderungen im Kassenwesen *[1. 1. 1908]* (S. 90).

Hessen: M.-Vo. v. 21. 12. 1907, bt. Vorführung von Personen zu militärgericbtl. Terminen *[21. 12. 1907]* (Amtsbl. d. M. d. Just. Nr. 21).

Mecklenburg-Schwerin: Vo. v. 2. 11. 1907 zur Abänd. der Gerichtsvollz.-Ordn. v. 4. 10. 1899 *[1. 1. 1908]* (Reg.-Bl. S. 277). — M.-Bk. v. 29. 10. 1907, bt. Verfahren zur Erwirkung der Festnahme oder Auslieferung nach dem Auslande geflüchteter Personen *[29. 11. 1907]* (S. 285).

Sachsen-Weimar: Vo. v. 4. 12. 1907, bt. den Radfahrverkehr *[1. 1. 1908]* (Reg.-Bl. S. 177). — M.-Vo. v. 19. 12. 1907 z. Ausf. des § 28 Gew.-O. *[28. 12. 1907]* (S. 185). — Ges. v. 23. 10. 1907 über Neugestaltung der Vermessungs- u. Katasterbehörden *[30. 12. 1907]* (S. 189).

Oldenburg: Ges. f. d. Hzt. Oldenb. v. 27. 12. 1907, bt. Abänd. d. Gemeindeordn. *[11. 1. 1908]* (Ges.-Bl. f. d. Hzt. Old. S. 715).

Bremen: Vo. v. 1. 1. 1908, bt. Kaufmanns- und Börsensteuer *[1. 1. 1908]* (Ges.-Bl. S. 1).

Elsaß-Lothringen: M.-Vf. v. 30. 12. 1907, bt. Anweisung für die Ueberwachung der Hochbauten der Gemeinden und öffentl. Anstalten *[1. 4. 1908]* (Z.- u. Bez.-Amtsbl. 1908, S. 3).

Sprechsaal.

Zum Etat der preußischen Justizverwaltung für 1908. Nicht zu verkennen ist, daß infolge verschiedener, hier nicht weiter zu erörternden Ursachen der allgemeine Etat für 1908 einen etwas hippokratischen Zug trägt mit der verhältnismäßig geringen Erhöhung der Einnahmen um ca. 162 Mill., der dagegen erheblichen Vermehrung der Ausgaben um ca. 270 Mill. im Ordinarium, der notwendigen Verminderung des Extraordinariums um 108 Mill. und der Notwendigkeit der Aufnahme einer Anleihe von 242 Mill., sowie der Erhöhung der Einkommen- und der Ergänzungssteuer um 40 Mill. Diese Umstände müssen einen gewissen Einfluß auch auf den Justizetat äußern, wenn auch die äußerliche Gestalt diesen Einfluß nur wenig ersichtlich macht. Die mit 99 627 870 M. vorgesehenen Einnahmen ergeben ein Mehr von 3 777 100 M. gegen das Vorjahr, wogegen die auf 138 126 000 M. bemessenen Ausgaben des Ordinariums ein Mehr von 4 180 800 M. zeigen und das im Jahre 1907 ausreichend dotierte Extraordinarium um weitere 403 000 M. steigen soll. In dieser seiner Gestalt würde der Etat sich somit wenig von seinen Vorgängern unterscheiden. Allein einmal ist er ungünstig beeinflußt durch den Mangel an notwendigen Neuerungen, und weiter ist zu berücksichtigen, daß der Schwerpunkt in diesem Jahre in der anderweitigen Regelung der Beamtenbesoldung und des Wohnungsgeldzuschusses liegt, die durch besondere Gesetze ihre Erledigung finden sollen. Der entsprechende Teil von dem hierfür in Aussicht genommenen Betrage von 117 Mill., wovon 77 Mill. im Etat des Finanzministeriums ausgeworfen sind, ist, soweit er die Justizbeamten betrifft, dem Justizetat zuzurechnen. Dieser bringt als wesentliche Aenderung die aus dem Richterbesoldungsgesetz vom 29. Mai 1907 und der beigefügten Denkschrift zu ziehenden Konsequenzen der Normierung des Anfangsgehalts der

Oberlandesgerichtsräte, Landgerichtsdirektoren und Ersten Staatsanwälte mit 6000 M., des Endgehalts der Amtsrichter, Landrichter und Staatsanwälte auf 7200 M. und der Feststellung der Gehälter nach Dienstaltersstufen nach Maßgabe des neuen Gesetzes. Zu dieser dadurch in Höhe von zusammen 1 306 800 M. bedingten Mehrausgabe kommt die Stellenvermehrung, die für die höheren Beamten auf 125 fixiert ist. Hierin befinden sich 41 gehobene Stellen (33%), wodurch der Prozentsatz der gesamten gehobenen Stellen von 1062 gegenüber der Gesamtheit der höheren richterlichen Beamten in der Zahl von 6194 sich auf 17,14 gestaltet. Die Stellenvermehrung ist geringer als die der Vorjahre — 150 für 1904, 250 für 1905, 213 für 1906, 150 für 1907. Sie dürfte auch kaum dem Bedürfnisse an notwendigen etatsmäßigen Stellen genügen. Ohne die Zahl der am 1. Januar 1908 beschäftigt gewesenen Hilfsrichter zu kennen, kann man wohl annehmen, daß, da im Jahre 1907 nach Abzug der 150 neuen Stellen mindestens mehr als 200 Hilfsrichter notwendig waren und erfahrungsmäßig der Bedarf steigt, die jetzigen 125 neuen Stellen nur zum kleineren Teil den wirklichen Bedarf decken, zumal davon nicht weniger als 60 allein auf Groß-Berlin entfallen, ein Zeichen dafür, daß hier der Geschäftsumfang erheblich gewachsen ist und bei der am 1. Juni 1906 in Kraft getretenen Organisation die Besetzung der Gerichte nur eine unvollkommene und vorläufige war. Bei der Bemessung der diesjährigen neuen Stellen mag vielleicht die dem Bundesrat vorliegende Justiznovelle nicht ohne Einfluß sein mit der Erwägung, daß bei der vorgesehenen Entlastung der Kollegialgerichte eine gewisse Verminderung von Richterkräften eintreten würde. Allein es kann zur Zeit noch nicht damit gerechnet werden, daß die anderweitige Regelung in dem vorgeschlagenen Umfange die gesetzliche Sanktion erhält, und andererseits ist nicht zu übersehen, wie die ebenfalls in nahe Aussicht gestellte Abänderung der StrPO. und des GVG. organisatorisch auf die entlasteten Kollegialgerichte wirken kann. Auffallend ist, daß für die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten keine neue Stelle bestimmt ist. Sollte die früher vorgenommene Gestaltung der Amtsanwaltschaft allein diese Folge gezeitigt haben?

Aus einer kurzen dahingehenden Bemerkung, daß aus den auf je 75 M. zu erhöhenden Gebühren für die erste juristische Prüfung ein Teil zur Entschädigung für die Beaufsichtigung der Klausurarbeiten bestimmt ist, wäre zu entnehmen, daß die Staatsregierung die Abänderung der Bestimmungen für diese Prüfung durch die Anordnung von Klausurarbeiten statt der wissenschaftlichen Arbeit plant. Zu wünschen ist aber, daß sich die Neuregelung nicht auf dieses Stückwerk allein beschränkt, sondern eine vollständige Neuordnung des juristischen Studiums und des Vorbereitungsdienstes der Gerichtsreferendare ins Auge gefaßt wird.

Der in Aussicht genommene notwendige Neubau eines Kammergerichtsgebäudes, wofür die Kosten mit zusammen 3 226 000 M. veranschlagt sind, regt eine Teilung des Bezirks dieses Gerichts an. Die Zusammenstellung des gewaltigen Personals allein an höheren Beamten mit 1 Kammergerichtspräsidenten, 23 Senatspräsidenten, 117 Kammergerichtsräten, 11 Präsidenten, 90 Direktoren, 228 Landrichtern, 525 Amtsrichtern, 1 Generalstaatsanwalt, 16 Ersten Staatsanwälten, 71 Staatsanwälten schon gibt der Anregung einen Anhalt.

Landgerichtsrat Peltasohn,
Mitglied des Abgeordnetenhauses, Berlin.

Die neuen deutschen Literarabkommen mit Italien und Belgien. Dem neuen deutsch-französischen Literarabkommen v. 8. April 1907 sind nunmehr auch neue den Schutz an Werken der Literatur und Kunst betreffende Vereinbarungen mit Italien und Belgien gefolgt, die jetzt vom Reichstag genehmigt sind. Inhaltlich entsprechen diese neuen Vereinbarungen, die an die Stelle der zwischen Deutschland und Italien am 20. Juni 1884 und zwischen Deutschland und Belgien am 12. Dez. 1883 geschlossenen Literarverträge treten sollen, in allen wesentlichen Punkten dem erwähnten neuen deutsch-französischen Abkommen. Auch sie gewähren den Urhebern veröffentlichter literarischer Werke den Uebersetzungsschutz während der ganzen Dauer des Schutzes des Originalwerkes, ohne daß es in Zukunft erforderlich sein soll, daß der Urheber von seinem ausschließlichen Recht der Uebersetzung innerhalb der im Art. 5 der Berner Uebereinkunft vorgesehenen Frist von zehn Jahren Gebrauch gemacht hat, und auch sie schützen fortan in analoger Weise die veröffentlichten musikalischen Werke gegen öffentliche Aufführung, selbst dann, wenn die Aufführung auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes nicht ausdrücklich untersagt ist.

Der Genuß dieser Rechte ist in beiden Vereinbarungen von dem Nachweise der Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten unabhängig gemacht, und den früheren Abkommen entsprechend ist wiederum die gegenseitige Meistbegünstigung vereinbart, wobei, wie in dem neuen deutsch-französischen Literarabkommen, von der Voraussetzung der Gegenseitigkeit abgesehen ist.

Beachtenswert ist die Bestimmung des Art. 4 des neuen deutsch-italienischen Literarabkommens, nach welcher die öffentliche Aufführung oder Darstellung eines nach der Berner Uebereinkunft oder nach dem neuen Abkommen geschützten Bühnenwerkes oder Werkes der Tonkunst in Italien von Amts wegen durch die Lokalbehörde verboten werden soll, wenn der Urheber bei dem italienischen Ministerium für Landwirtschaft, Industrie und Handel oder bei einer italienischen Konsularbehörde in Deutschland die Erklärung abgegeben hat, daß er die öffentliche Aufführung im voraus jedem verbiete, der nicht durch schriftliche und beglaubigte Bescheinigungen seine Einwilligung nachweist. Für diese Erklärung ist die für die italienischen Urheber vorgeschriebene Gebühr zu entrichten, die in die italienische Staatskasse fließt. Die Urheber sind indessen zu einer solchen Erklärung nicht verpflichtet; durch ihre Unterlassung wird keines der ihnen durch die italienischen Gesetze, die Berner Uebereinkunft und das vorliegende neue Abkommen gewährleisteten Rechte beeinträchtigt.

Wie in dem neuen deutsch-französischen Literarabkommen ist übrigens auch in den mit Italien und Belgien getroffenen neuen Vereinbarungen bestimmt, daß auch die Werke der Photographie und die durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke (les œuvres obtenues par un procédé analogue) die Vorteile des neuen Abkommens genießen sollen.

Mit der Annahme dieser neuen Vereinbarungen, die im Interesse der deutschen Urheber mit aufrichtiger Freude zu begrüßen sind, ist wiederum ein bedeutsamer Schritt zur Vervollkommnung des internationalen Urheberrechts getan.

Geheimer Regierungsrat Dr. Daude, Berlin.

Die Kostenerstattung des Privatklageverfahrens an den obsiegenden Teil ist in der StrPO. zwar vorgesehen, die Vorschriften sind aber so allgemein gefaßt, daß sie bisher vielfach in der Praxis verschieden angewandt worden sind.

Nach § 496 Abs. 1 muß jedes Urteil darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind. Eine besondere Entscheidung wegen der Kosten erfolgt gemäß Abs. 2 nur, wenn über deren Höhe

oder über die Notwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht. § 496 steht zwar im System bei den allgemeinen Vorschriften über Urteile, die einen Kostenanspruch des Staates gegenüber dem verurteilten Angeklagten enthalten, ist aber auch auf die Kostenerstattung zwischen Privatpersonen anzuwenden.[1]) Das Gesetz würde sonst hier eine Lücke haben.

Für Privatklagen insbesondere schreibt § 503 noch vor, daß der Verurteilte dem Privatkläger auch seine notwendigen Auslagen zu erstatten hat.

Die besondere Entscheidung nach § 496 Abs. 2, d. h. Festsetzung, erfolgt nun bloß, wenn und soweit die Höhe der Kosten oder Notwendigkeit der Auslagen streitig ist. In welchen Fällen dies anzunehmen ist, sagt das Gesetz nicht, überläßt es vielmehr der Praxis. Auch die preußischen Ministerialverfügungen v. 15. März 1892 und 30. April 1902 verhalten sich nur über die Ausführung des Verfahrens, nicht über die Fälle seiner Zulässigkeit.

Eine strikte Auslegung des § 496 Abs. 2 wäre zu eng. Was nützt der obsiegenden Partei in der Privatklage der Ausspruch, daß der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens zu tragen habe, wenn er sich dessen weigert?

Das Urteil schafft dem Sieger zwar die moralische Genugtuung, aber auch die Unannehmlichkeit der Kostenauslage. Den Anspruch auf Erstattung stellt es nur fest, und dies ist auch für den Vergleich anzunehmen.[2]) Aber es muß erst ein Schuldtitel über den Betrag der Kosten geschaffen werden, auf Grund dessen die Leistung erzwungen werden kann.

Die StrPO. hat dabei nicht beabsichtigt, daß erst über die bestimmt zu bezeichnenden Kosten der Privatklage ein Zivilprozeß geführt werde. Vielmehr ist die Kostenfestsetzung analog dem Verfahren der ZPO. zu gewähren, auch wenn kein Streit über die Höhe der Auslagen oder deren Notwendigkeit vorliegt.[3])

Die Praxis war bisher lange schwankend, besonders im Kammergerichtsbezirke. Das Landgericht I in Berlin gab die Festsetzung,[4]) desgleichen die Beschwerde-Zivilkammer des Landgerichts II.[5]) Ablehnend verhielten sich die Strafkammern desselben Gerichts, welche § 496 Abs. 2 ganz eng auslegten, ähnlich das Landgericht Kottbus.[6])

Neuerdings hat sich aber das Kammergericht auf den Standpunkt gestellt, daß ein Streit im Sinne des § 496 Abs. 2 nicht nur dann vorliege, wenn der Kostenpflichtige gegen die Höhe und Notwendigkeit der Gebühren und Auslagen Einwendungen erhebt, sondern wenn er der an ihn ergangenen Zahlungsaufforderung überhaupt nicht nachkommt. Sein Verhalten rechtfertige dann den Schluß, daß er auch die Höhe der Kosten bestreiten wolle.[7])

Dieser Grundsatz ist der einzige für die Praxis gesunde und dem Leben gerecht werdende. Wenn jemand dem Grunde nach eine Forderung bestreitet, braucht man nicht erst seine Einwendungen gegen die Höhe des Anspruches abzuwarten.

Es hat sich jedoch ein Fall ergeben, in dem ein Amtsgericht auf Beschwerde hin zwar die Kosten festgesetzt, aber seinem Beschlusse die Vollstreckungsklausel verweigert hat. Erst gab es also ein Messer ohne Heft und Klinge, dann wollte es immer noch nicht die allein verwertbare Klinge hergeben.

[1]) Pfafferoth, Das deutsche Gerichtskostenwesen, Anm. * zu § 78 Nr. 2a GKG.
[2]) Entsch. d. RG. i. StrS. Bd. 32 S. 299. Willenbücher, Kostenfestsetzungsverfahren 1906 S. 76, 81 XV und dort zitierte.
[3]) Löwe, StrPO., 11. Aufl. Anm. 4 zu § 503 und dort zitierte: Willenbücher, a. a. O.; Pfafferoth, zu § 78 Nr. 2a GKG.
[4]) KGBl 05, 99; 06, 110.
[5]) KGBl. 06, 50.
[6]) KGBl. 05, 76; 06, 75; 05, 99.
[7]) KGBl. 07, 22.

Auch dem hat die Beschwerde abgeholfen. Das Landgericht III hat durch den noch nicht veröffentlichten Beschluß v. 25. Mai 1907 in Sachen 16 Q 153/07 zutreffend ausgeführt, daß eine nicht vollstreckbare Kostenfestsetzung nur die Grundlage eines Zivilprozesses bilden könne. Das sei nicht der Sinn des Gesetzes. Vielmehr sei das zivilprozessuale Festsetzungsverfahren entsprechend heranzuziehen.

Hoffentlich greift diese allein richtige Ansicht weiter Platz und wird auch bei der Reform des Strafprozesses zur Verminderung falscher Auslegung eindeutig normiert! Dann würde dem Publikum, das bei Privatklagen erfahrungsgemäß sich vielfach aus den weniger begüterten Ständen zusammensetzt, nicht erst die Notwendigkeit eines Zivilprozesses mit allen seinen Fährnissen aufgebürdet. Ihm würde dann mit einem nur vor dem Strafrichter sich abspielenden Verfahren, zerfallend in materielle Entscheidung und Kostenfestsetzung, ebenso wie nach der ZPO., sein Recht gewährt werden.

Rechtsanwalt Dr. Martin Bruck, Berlin.

Absender und Versender; HGB. § 442. Im Schiffahrtsbetrieb unterwirft der Frachtführer sich nicht selten der Frachtbrief- oder Ladescheinklausel, daß er die Fracht erst nach erfolgter Ablieferung erhalten soll. Zahlt der Empfänger dann nicht, so ist der Frachtführer seines Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig, sofern er das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung geltend gemacht hat (HGB. § 442). Daß dies mit Erfolg geschehen sein müßte, um den Rückgriff zu erhalten, ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht. Es genügt, daß den Frachtführer ein Verschulden nicht trifft.[1]) In unserem Falle war der Frachtführer sogar verpflichtet, das Gut vor der Bezahlung abzuliefern; es wäre widersinnig, von ihm zu verlangen, daß er sofort Hand auf das Gut legt, wo er Vertrauen schenken sollte.[2]) Daß zu den Vormännern auch der Absender gehört, d. h. derjenige, welcher den Frachtvertrag mit dem Frachtführer schließt, ist nicht streitig. Dagegen zeigen mehrere Urteile Berliner Gerichte, daß darüber gestritten wird, ob auch der Versender zu den Vormännern des § 442 HGB. gehört. Das LG. I Berlin, Urt. v. 10. Okt. 1906, hat die Frage in Uebereinstimmung mit dem AG. I Berlin bejaht. Das KG. a. a. O. hat umgekehrt entschieden, wobei es sich auf Staub und Goldmann beruft. Um den Streit richtig entscheiden zu können, bedarf es der Klarstellung, was unter Absender und Versender verstanden wird.

Der Begriff des Absenders ist schon mitgeteilt: er ist der Vertragsgegner des Frachtführers, wobei es gleichgültig ist, ob er für eigene Rechnung (z. B. als Verkäufer) oder für fremde Rechnung (z. B. als Spediteur) abschließt.[3]) Versender dagegen wird derjenige genannt, welcher die Besorgung von Gütern einem Spediteur überträgt (HGB. § 407); der Spediteur ist dann derjenige, welcher als Absender den Frachtvertrag abschließt, während der Versender mit dem Frachtführer nicht in vertragliche Beziehungen tritt.[4])

Geht man hiervon aus, so ergibt sich ohne weiteres, daß der Versender nicht zu den Vormännern des § 442 gehört. Das KG. hat aber trotz der Anerkennung dieses Grundsatzes unrichtig entschieden, weil es jemanden

[1]) S. Düringer-Hachenburg III S. 619/620 u. Zit.; a. A. ist Staub zu § 442 A. 4.
[2]) Ebenso LG. I Berlin ZK. 18, 29. Sept. 1906, während KG. ZS. 12, 19. Dez. 1906, 12 U 6502/06 die Frage offen läßt.
[3]) S. Mittelstein a. a. O. S. 126; Staub II S. 1508 N. 1.
[4]) Staub zu § 407, Anm. 11 fg.; Goldmann zu § 407 Anm. 6 fg.; Düringer-Hachenburg III S. 451; Makower zu § 425 S. 1402/1403.

als Versender behandelt, der es nicht ist. In dem betr. Falle hatte ein Ziegeleibesitzer den Kahn des Klägers mit von ihm fabrizierten Ziegeln befrachtet. Es handelte sich also um einen Absender, der für eigene Rechnung einen Frachtvertrag geschlossen hatte. Das KG. sagt nun, daß ein solcher Absender „zugleich Versender im Sinne des § 407 HGB. ist"; möge er auch als Absender n. M. § 442 frei werden, gegen ihn als Versender „bleibt der Anspruch des Frachtführers bestehen". Will man selbst in Abweichung von dem herrschenden Sprachgebrauch sagen, daß ein solcher Absender zugleich Versender ist, so ist gegen ihn als Versender ein Anspruch des Frachtführers gar nicht vorhanden, denn als Versender hat er nicht kontrahiert; es kann daher auch kein Anspruch gegen diesen, in seiner Eigenschaft als Absender freigewordenen „Versender" „bestehen bleiben". Versender und Frachtführer haben nichts miteinander zu tun.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Mittelstein, Hamburg.

Eigentumsvorbehalt und Bierdruckapparat. Die Brauereien gewähren ihren Hauptabnehmern, den Gastwirten, häufig Kredit in der Weise, daß sie ihnen die Mittel zur Beschaffung des Wirtschaftsinventars zur Verfügung stellen. Sie pflegen sich dabei das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vorzubehalten und dem Wirt miet- oder leihweise den unmittelbaren Besitz sowie den Anspruch darauf einzuräumen, daß nach vollständiger Tilgung der Darlehensschuld, die in der Regel in Form eines Aufschlags auf den regulären Bierpreis erfolgt, das Eigentum auf ihn übertragen wird. Das Landgericht Torgau hat nun neuerdings eine Entscheidung erlassen, die geeignet ist, die Wirksamkeit dieser in der Praxis der Gerichte anerkannten Abmachungen bez. eines besonders wertvollen Inventarstückes, nämlich des Bierdruckapparates, in Frage zu stellen.

Die Zwangsversteigerung eines Grundstückes, auf dem eine Schankwirtschaft betrieben wurde, war angeordnet, die Vollstreckung in den unter Eigentumsvorbehalt gekauften Bierdruckapparat aber auf Antrag des Lieferanten eingestellt worden. Auf sofortige Beschwerde des betreibenden Gläubigers wurde durch Beschluß des LG. Torgau v. 7. Sept. 1907 der den Zuschlag erteilende Beschluß des Amtsgerichtes aufgehoben und entschieden, daß sich die Versteigerung auch auf den im Grundstück aufgestellten Bierdruckapparat zu erstrecken habe. In den Gründen wird ausgeführt, daß der Bierdruckapparat mit dem Schanktisch und dem Fußboden fest verbunden sei und daß die zu ihm gehörigen, zu seiner Benutzung notwendigen Rohrleitungen durch den Fußboden in den Keller hinabgeführt und gleichfalls im Gebäude befestigt seien. Hiernach sei der Apparat gemäß § 94 BGB. als wesentlicher Bestandteil des „Gasthofgrundstückes" anzusehen, nicht aber als Zubehör. Er falle auch nicht unter die Ausnahmen des § 95, da er nicht zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grundstück verbunden, sondern dauernden Zwecken des Gasthofgrundstückes zu dienen bestimmt sei. Gemäß § 93 BGB. sei daher das Eigentum an dem Apparat mit dem Zeitpunkt der Befestigung im Grundstück trotz des beim Verkauf gemachten Vorbehalts auf den Schuldner übergegangen und zu Unrecht von der Versteigerung ausgeschlossen worden.

Dieser Entscheidung kann nicht beigetreten werden. Sie läßt den wichtigen Unterschied außer Betracht, den §§ 94, 95 BGB. zwischen Bestandteilen eines Grundstückes einerseits und solchen eines Gebäudes auf der anderen Seite macht. Als wesentlicher Bestandteil des Grundstückes kann der Bierdruckapparat niemals erscheinen, da er mit dem Erdkörper nirgends in Berührung kommt, geschweige denn mit dem Grund und Boden fest verbunden ist. Die feste Verbindung für sich allein ist aber lediglich Kriterium des wesentlichen Grundstücksbestandteiles, wesentliche Gebäudebestandteile dagegen sind die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen. Ist dieses Merkmal nicht gegeben, so liegt ein wesentlicher Gebäudebestandteil, und ist die Sache nur zu einem vorübergehenden Zwecke in ein Gebäude eingefügt, ein Gebäudebestandteil überhaupt nicht vor (§ 95 Abs. 2).

Ob nun der Bierdruckapparat als nur zu einem vorübergehenden Zwecke in das Gebäude eingefügt anzusehen und ob für die Entscheidung dieser Frage der wirtschaftliche Zweck des Gebäudes aus dessen dauernder Einrichtung für den gewerblichen Betrieb maßgebend ist, kann hier dahingestellt bleiben, weil der Bierdruckapparat auch im Sinne der bekannten und vielfach besprochenen Judikatur des Reichsgerichts jedenfalls nicht als wesentlicher Bestandteil des Gebäudes, nämlich nicht als zur Herstellung desselben eingefügt erscheint.

Das Reichsgericht hält allerdings daran fest, daß Maschinen, die in ein zu einem bestimmten Fabrikbetriebe errichtetes oder eingerichtetes Gebäude eingefügt worden sind, wesentliche Bestandteile des Gebäudes bilden, aber nur aus dem Grunde, weil mit ihrer Fortnahme auch das Gebäude nicht mehr das bleibe, was es seiner Bestimmung nach sein sollte und durch die Einbringung der Maschinen geworden sei, nämlich ein Maschinenhaus, also in seinem Wesen verändert werde (Entsch. Bd. 50, S. 241). Das Reichsgericht berücksichtigt dabei den Zweck der Vorschrift, der darin besteht, der nutzlosen Zerstörung wirtschaftlicher Werte vorzubeugen (Bd. 58, S. 338). Dagegen hat es in letzterer Entscheidung schon die elektrische Beleuchtungsanlage eines Hotelgrundstückes nur dann als wesentlichen Bestandteil gelten lassen, wenn durch ihre Beseitigung das Hotelanwesen eine so erhebliche Einbuße in seiner wirtschaftlichen Bedeutung erleide, daß hierin nach den Anschauungen des Verkehrs eine Wesensänderung zu erblicken sei. In diesem Sinne ist einer auf Balken aufgestellten und durch Drähte mit dem Schaltbrett verbundenen Akkumulatoren-Batterie der Charakter des wesentlichen Gebäudebestandteiles abgesprochen worden (Bd. 56, S. 288).

Hiernach kann der Bierdruckapparat nicht als zur Herstellung des Gebäudes eingefügt betrachtet werden. Seine Entfernung nebst den Röhren ist möglich, ohne daß er selbst oder das Gebäude zerstört oder im Wesen verändert wird, § 93, sie verändert nicht den Charakter des Gebäudes, und es kann, hingesehen auf das Gesetzesmotiv, nicht wohl behauptet werden, daß durch die Entfernung ein wirtschaftlicher Wert nutzlos zerstört wird; denn der Bierdruckapparat hat in eingefügtem und losem Zustand annähernd den gleichen Wert und kann nach der Entfernung bei Aufwendung des entsprechenden Preises ohne Schwierigkeit durch einen anderen ersetzt werden. Ein Analogon dürfte eben der Beleuchtungsanlage das Telephon bilden.

Der Bierdruckapparat ist mithin lediglich als Zubehör des Gebäudes anzusprechen, und auch dies nur:

1. unter der positiven Voraussetzung, daß das Gebäude für den Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb dauernd eingerichtet ist. Der hypothekarischen Haftung (§ 1120 BGB.) und der Beschlagnahme im Wege der Immobiliarzwangsvollstreckung (§ 20 Abs. 2 ZwVG.) unterliegt er nur

2. unter der negativen Voraussetzung, daß er nicht im Eigentum eines anderen als des Eigentümers des Grundstücks steht.

Hiernach erscheint ein Grund zur Besorgnis für die die Bierdruckapparate unter Eigentumsvorbehalt liefernden Brauereien und Fabrikanten nicht gegeben.

Assessor und Syndikus Dr. Bernt, Berlin.

Wohnungsgeldzuschuß der Richter. Bekanntlich wird erwogen, ob bei der demnächstigen Reform der Beamtenbesoldungen in Preußen und im Reich den ledigen und verheirateten Beamten, wie bisher, der gleiche Wohnungsgeldzuschuß zu gewähren oder zugunsten der verheirateten ein Unterschied zu machen ist. Die Befürworter der Unterscheidung glauben die darin liegende Härte dadurch mildern zu können, daß sie nach Analogie des § 5 des Preuß. Umzugskostengesetzes — in Verb. mit Ziff. 5 des Min.-Erl. v. 4. Mai 1877 betr. die Umzugskosten — den höheren Zuschuß auch demjenigen unverheirateten Beamten geben wollen, der nahen Angehörigen auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit in seinem Hausstand Wohnung und Unterhalt gewährt. Soweit die richterlichen Beamten in Frage kommen, würde diese Regelung mit § 7 GVG. in Widerspruch stehen, wonach die Richter ein festes Gehalt beziehen. Sie ist auch sonst mit dem im Interesse der richterlichen Unabhängigkeit heute allgemein anerkannten Satze nicht vereinbar, daß das Gehalt der Richter sich seinem Betrage nach unmittelbar aus dem Gesetz ergeben muß und nicht von dem, wenn auch noch so billigen und gerechten Ermessen der Justizverwaltung abhängig sein darf. Dies wäre aber sowohl bei der Ermittelung der moralischen wie bei der der gesetzlichen Unterhaltsverbindlichkeit der Fall. Das Bedenken wird auch nicht etwa durch den Hinweis auf den dem Richter offenstehenden Rechtsweg beseitigt; denn der Rechtsweg ist nicht der normale Weg der Gehaltsfeststellung.

Die preußische Regierung hat übrigens diese Umstände in einem ähnlichen Fall schon zutreffend gewürdigt, indem sie aus den erörterten Gründen den Richtern und — der Gleichmäßigkeit wegen — allen höheren Beamten die Ostmarkenzulagen mit Recht versagte.

Landrichter Dr. Kaiser, Frankfurt a. M.

Kann in Preußen der Tierschutz durch Polizeiverordnung geregelt werden? Das Kammergericht hat in mehrfachen Entscheidungen ausgesprochen, daß der Tierschutz nicht zu den Gegenständen des materiellen Polizeirechts gehöre. Im Urt. v. 23. Juni 1902[1]) wird angeführt, daß nicht alle Tiere, die mit augenfälligen Schäden behaftet seien, polizeilich als Zugtiere verboten werden dürften; es sei auch nicht ersichtlich, weshalb ein Pferd, das auf einem Auge blind sei oder ein verstümmeltes Ohr oder einen Auswuchs oder ähnliche offensichtliche Schäden habe, nicht als zuverlässiges Zugtier geeignet wäre. Die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Plätzen werde von ihm nicht gefährdet; nur dann könnte § 6 des Polizeigesetzes v. 11. März 1858 die Verordnung rechtfertigen. Das ästhetische Empfinden des Publikums sei durch Polizeiverordnung nicht zu schützen,[2]) und eine Erweiterung des § 366 Ziff. 13 RStrGB. sei nicht zulässig.

Auch ein Urt. v. 15. Okt. 1894[3]) hat eine Polizeiverordnung, welche die Benutzung eines Doppeljoches zur Viehkoppelung verbot, also lediglich im Interesse des Tierschutzes erlassen, für ungültig erklärt.

Nun sind unter Nachahmung einer für den Regierungsbezirk Düsseldorf zur Vermeidung unnützer Tierquälereien bei dem Schlachten des Viehes erlassenen Polizeiverordnung[1]) — durch Erlaß des Ministers des Innern v. 16. Dez. 1889 empfohlen — in mehreren Regierungsbezirken[2]) wenig abgeänderte Polizeiverordnungen über die gleiche Materie erlassen worden, gestützt auf §§ 6, 12, 15 des Polizeigesetzes v. 11. März 1850 bezw. §§ 6, 12, 13 der kgl. Verordnung v. 20. Sept. 1867 für die neuen Provinzen, die auf Einspruch Bestrafter gleichfalls zur kammergerichtlichen Entscheidung gebracht wurden.

In dem Urt. des Kammergerichts v. 19. März 1906 (1. S. 145/06) wird bez. der Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnung von Arnsberg v. 8. Mai 1900 bemerkt, daß die fraglichen Vorschriften bestimmt seien, diejenigen Gefahren abzuwenden, welche für das Leben, die Gesundheit und das Eigentum von Personen entstehen können, wenn ein Stück Schlachtvieh vor der Schlachtung sich losreißt. Das sei auch dann nicht ausgeschlossen, wenn das Vieh vor dem Schlachten festgebunden werde.

Im Urt. des Kammergerichts v. 26. Juli 1906 (1. S. 575/06) wird bez. der für den Regierungsbezirk Hildesheim erlassenen Polizeiverordnung v. 16. Juni 1905 ausgeführt, daß die Annahme des Landgerichts, daß die fragliche Polizeiverordnung lediglich dem Tierschutz diene, irrig sei „bez. des § 1, der allein hier in Frage stehe, und des § 6, der die Strafvorschrift enthalte". § 1 bestimmt:

„Das Schlachten sämtlichen Viehs, mit Ausnahme des Federviehs, darf nur nach vorhergegangener Betäubung durch Kopfschlag stattfinden. Bei der Betäubung von Großvieh müssen, sofern nicht eine Schlachtmaske Verwendung findet, mindestens zwei erwachsene, kräftige, männliche Personen in der Weise tätig sein, daß die eine den Kopf des Tieres mittels geeigneter Vorrichtungen festhält, die andere den Schlag führt."

„Die Vorschrift" — so heißt es in den Gründen —, „daß die Tiere vor der Schlachtung betäubt werden, und daß bei der Betäubung von Großvieh zwei erwachsene, kräftige, männliche Personen in der näher angegebenen Weise tätig sein sollen, hat auch den Schutz und die Sicherheit des Publikums zum Gegenstand.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß Tiere, insbesondere größere, wenn sie vor der Schlachtung nicht betäubt werden, durch die bevorstehende Schlachtung in Unruhe und Aufregung versetzt werden, sich losreißen und Personen beschädigen, die ihnen in den Weg treten. Dieser Gefahr, die als eine naheliegende zu erachten ist, soll dadurch vorgebeugt werden, daß der Schlachtung die Betäubung vorherzugehen hat, und daß die Betäubung in der in § 1 vorgeschriebenen Weise vorgenommen werden muß.

Die Bestimmungen des § 1 finden sonach ihre gesetzliche Stütze in den §§ 6a, 12 der Verord. v. 20. Sept. 1867 und § 10 II 17 ALR."

Die occasio und die ratio legis, der mit dem Gesetz verfolgte Zweck des Gesetzgebers, jener mystischen Person, war bei Erlaß der fraglichen Polizeiverordnung schwerlich auf Schutz der „Personen und des Eigentums" gerichtet, sondern auf Tierschutz. Das lassen u. a. auch die m. E. schon im letzterwähnten Kammergerichtsurteil für den, der zwischen den Zeilen zu lesen versteht, angedeuteten übrigen Vorschriften der Polizeiverordnung erkennen, z. B. betr. Aufhängen des Viehs vor eingetretenem Tode, Rupfen des Federviehs vor dem Tode, Verbot des Abhäutens vor Ende der Muskelkrämpfe, Verhüten des Bruchs der Hörner, Zulassen des Schächtens nach jüdischem Ritus ohne Anwendung des § 1 a. a. O.

Insoweit diese Vorschriften lediglich den Tierschutz bezwecken, sind sie m. E. ungültig, da sie die materiellen Grenzen des Polizeiverordnungsrechtes überschreiten.

[1]) Goltd. 51, 63 zitiert nach v. Kamptz-Delius, Rechtsprechung des Reichs- und Kammergerichts, 1906, Bd. I S. 287 No. 18.

[2]) Bez. des Baupolizeirechtes den gleichen Standpunkt vertretend: Baltz, Baupolizeirecht 1905 S. 97 Anm. 4, vergl. auch preuß. Landesgesetz v. 2. Juni 1902 gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden.

[3]) Joh. 16, 484, Delius a. a. O. S. 288; ebenso Lindemann, Polizeiverordnungsrecht S. 64.

[1]) Illing-Kautz, Handbuch f. preuß. Verwaltungsbeamte 1904, Bd. III S. 113 ff.

[2]) „Selbstverwaltung" 1905 S. 510 f.

So sehr man dies angesichts der gewiß Unterstützung verdienenden humanitären Bestrebungen rechtlich bedauern muß,[1]) das geltende Polizeirecht Preußens läßt eine derartige Regelung nicht zu, und will man eine Regelung, dann muß ein besonderes Landesgesetz geschaffen werden, wonach auch der Tierschutz polizeilich geregelt werden kann.

Bürgermeister a. D. Dr. Hottenrott, Oberkassel.

Wann verjähren Verzugszinsen, die in einem vor dem 1. Januar 1900 ergangenen Urteile als künftig fällig werdende Ansprüche rechtskräftig festgestellt sind? Ein rechtskräftig festgestellter Anspruch verjährte unter der Herrschaft des preußischen Rechts, ebenso wie nach § 218 Abs. 1 BGB., gemäß § 10 des Gesetzes v. 31. März 1838 in 30 Jahren. Diese Vorschrift bezog sich jedoch nicht, wie das Reichsgericht wiederholt auch unter der Herrschaft des neuen Rechts ausgeführt hat,[2]) auf künftig fällig werdende Leistungen, die nach altem Rechte trotz der rechtskräftigen Feststellung gemäß § 2 Ziff. 5 des Gesetzes von 1838 nach 4 Jahren verjährten, sondern nur auf die vor Erlaß des Urteils zurückliegenden Rückstände. Diese kurze Verjährungsfrist von 4 Jahren betraf andererseits jedoch nicht die erst künftig fällig werdenden Verzugszinsen (§ 64 I, 16 ALR.). Diese wiederum verjährten erst in der ordentlichen Frist von 30 Jahren (§ 546 I, 9 ALR.).[3])

War am 1. Januar 1900 die dreißigjährige Verjährungsfrist für die Verzugszinsen noch nicht verstrichen, so finden auf diesen Anspruch nach Art. 169 Abs. 1 Satz 1 EinfGes. die Vorschriften des BGB. über die Verjährung Anwendung. Nach diesen verjährt gemäß § 218 Abs. 2 in Verbindung mit § 197 ein rechtskräftig festgestellter Anspruch auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Leistungen nach vier Jahren. Diese Vorschrift bezieht sich nicht nur auf selbständige wiederkehrende Leistungen, sondern auch auf die von einem Hauptanspruch abhängigen wiederkehrenden Nebenleistungen, wie Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob diese gesetzlich oder vertragsmäßig bestimmt sind.[4])

Demnach verjähren jetzt künftig fällig werdende Verzugszinsen nach 4 Jahren, wenn auch der Hauptanspruch rechtskräftig festgestellt ist und erst nach 30 Jahren der Verjährung unterliegt.

Da die Verjährungsfrist nach BGB. kürzer ist als nach dem bisherigen Gesetze, so wird nach Art. 169 Abs. 2 Satz 1 EinfGes. z. BGB. die kürzere Frist von dem Inkrafttreten des BGB. an berechnet. Demnach wird die 4jährige Verjährungsfrist für Zinsen, deren Lauf vor dem 1. Januar 1900 begonnen hat, vom 1. Januar 1900 an berechnet, und diese Frist war am 31. Dezember 1903 beendet. Wenn also z. B. ein im Jahre 1896 ergangenes Urteil folgenden Inhalts:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger x M. nebst y Prozent Zinsen seit dem z. Tage zu zahlen,

im Jahre 1906 vollstreckt wird, so steht dem nach Erlaß des Urteils entstandenen Zinsanspruche für die Zeit bis zum 31. Dez. 1901 die Einrede der Verjährung entgegen. Denn die Zinsen, die vor dem 1. Jan. 1900 entstanden, sind, wie gezeigt, am 31. Dez. 1903 und die Zinsen aus den Jahren 1900 und 1901 am 31. Dez. 1904 und 1905 verjährt.[1])

Rechtsanwalt Dr. Lippmann, Breslau.

[1]) Die jüngste dieser Polizeiverordnungen ist die von der anhaltischen Regierung am 14. Juli 1906 erlassene; vgl. auch die Zulässigkeit des Verbotes einer Kommune, in einem öffentlichen, von ihr unterhaltenen Schlachthaus Tiere zu schächten. Entsch. d. OVG. Bd. 44 S. 68; v. Kamptz, Rechtspr. d. OVG. III. Erg.-Bd. 1906 S. 37; Genzmer, Polizei 1905 S. 417.

[2]) RG. u. Jur. Woch. 1905 S. 335/336 Nr. 2 und die dort zit. Entsch. des preuß. Rechts.

[3]) Rehbein-Reincke, 3. Aufl. Bd. 1 S. 445 Anm. 188.

[4]) So auch Staudinger Bd. 1 Bem. 4 zu § 281.

[1]) Denselben Standpunkt vertritt die Entsch. des OLG. Breslau v. 5. 5. 1906, Zeitschr. der Anwaltskammer im OLG.-Bez. Breslau 1906, S. 23 f.

Der Klageantrag bei Klagen aus Abzahlungsgeschäften. I. Eine regelmäßig wiederkehrende Formulierung des Klageantrages bei den formularmäßigen Klagen der Abzahlungsgeschäfte, die meist Versäumnissachen sind, lautet:

„Beklagten zu verurteilen, entweder X Mark zu zahlen oder die laut Vertrag unter Vorbehalt des Eigentums gelieferten Gegenstände, nämlich . . . ., herauszugeben.“

In der Klage wird ausgeführt, daß Beklagter mit mehr als zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug und mit mehr als dem zehnten Teil des Kaufpreises im Rückstand sei, und daß nach Inhalt des Vertrags in diesem Falle der jeweilige Restbetrag auf einmal fällig sei, sowie daß Kläger nach dem Vertrag berechtigt sei, zurückzutreten und Rückgabe der Gegenstände zu fordern, wenn Beklagter seinen Vertragspflichten nicht pünktlich nachkomme.

Die Verhältnisse liegen häufig so, daß der Beklagte nach einer Anzahl von Abzahlungen die Raten nicht mehr entrichtet und unpfändbar ist. Die Abzahlungsgeschäfte sind daher bestrebt, durch eine Klage sich in die Lage zu setzen, bei der Zwangsvollstreckung entweder Geld oder die Kaufgegenstände zu erhalten. Obwohl diesem Bestreben ein berechtigtes Interesse zugrunde liegt, ist der mitgeteilte Klageantrag nicht für zulässig zu halten.

Die Klage ist in erster Linie auf Zahlung gerichtet; mithin entfallen alle Rechte aus dem Rücktrittsrecht, da der Rücktritt in der Klage nicht erklärt und auch in der Zustellung derselben wegen des prinzipalen Klageantrags nicht erblickt werden kann. Ein Anspruch auf Rückgabe der Gegenstände besteht zur Zeit nicht, und es kann daher der Beklagte nicht demgemäß verurteilt werden, auch nicht in der Fassung, daß Beklagter entweder den Restbetrag zahlen oder die Gegenstände zurückgeben solle. Kläger wäre nämlich in diesem Falle berechtigt, die Zwangsvollstreckung auf die eine oder andere Leistung zu betreiben, wenn Beklagter nicht bis zum Beginn der Zwangsvollstreckung seine Wahl getroffen hätte — §§ 264, 262 BGB. —, die der Gerichtsvollzieher anzuwenden hätte. Zur Erklärung über diese Wahl ist Beklagter aber nicht verpflichtet; denn es ist Sache des Klägers, sich für die eine oder andere Alternative zu entscheiden. Beklagter darf also durch das Urteil auch nicht zu einer solchen Wahl gezwungen werden.

II. Eine andere Formulierung des Klageantrages bei demselben Klagevorbringen lautet:

„Beklagten zu verurteilen, X Mark zu zahlen oder im Nichtbeitreibungsfalle die Gegenstände herauszugeben.“

Zunächst ist hierbei zu bemerken, daß die Fassung „im Nichtbeitreibungsfalle“ insofern wohl bewußt inkorrekt ist, als es für die Herausgabe nicht auf die Nichtbeitreiblichkeit, sondern nur auf den Rücktritt, den Kläger für diesen Fall erklären will, ankommt. Will Kläger diesen nur für den Fall der Nichtbeitreiblichkeit in Zukunft erklären, so ist dies seine Sache und diese Beschränkung macht dem Richter keine Schwierigkeiten. Denn wenn Beklagter für den Fall der Nichtbeitreiblichkeit zur Herausgabe verurteilt wird, so ist damit als selbstverständlich ausgesprochen, daß der Kläger für diesen Fall den Rücktritt erklärt. Das geschieht aber stillschweigend dadurch,

daß die Zwangsvollstreckung auf die Herausgabe namens des Klägers betrieben wird.

Mit dieser Auslegung dürfte der Klageantrag zulässig sein. Kläger erhebt neben der Klage auf Zahlung des Restbetrages eine selbständige unbedingte, nicht eventuelle Klage auf Rückgabe für den zukünftigen Fall, daß die Zahlung nicht beizutreiben ist und in Verbindung hiermit der Rücktritt erklärt wird. Unter Anwendung des § 259 ZPO. wird die zweifache Klagebitte zu gestatten sein.[1]) Ein Bedenken besteht insofern, als eine Verpflichtung zur Rückgabe zur Zeit überhaupt noch nicht besteht, vielmehr erst durch die Rücktrittserklärung geschaffen wird. Bisher wurde nun die Anwendbarkeit des § 259 auf diesen Fall verneint. Allein, nachdem das Reichsgericht die Klage auf die Aussteuer, auf deren Leistung der Anspruch mit Eingebung der Ehe entsteht, vor der Eheschließung zugelassen hat,[2]) dürfte sich dies Bedenken erledigen. Die Besorgnis, daß der Beklagte sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde, läßt sich in der Regel feststellen, da der Beklagte nur für den Fall verurteilt wird, daß das Restkaufgeld nicht beigetrieben werden kann und Beklagter dadurch, daß er es überhaupt zu einer fruchtlosen Zwangsvollstreckung kommen läßt, seine Böswilligkeit erweist. Die Zulassung der in dieser Weise formulierten Klage dürfte auch der Billigkeit entsprechen. Die Vermeidung des zweiten Prozesses liegt im Interesse des geschäftlichen Lebens und ist auch ein kleines Mittel zur Prozeßbeschleunigung.

III. Oft wird auch in der Klage zunächst die Rückgabe begehrt und erst in zweiter Linie die Zahlung des Restbetrages. Auch dieser Antrag ist in der alternativen Fassung jedenfalls unzulässig; denn wenn der Kläger zurücktritt, so kann er nicht alternativ Erfüllung fordern. Klagt er mit der Formulierung „für den Nichtbeitreibungsfall", so kann er auch nicht den Restbetrag fordern, da er ja endgültig zurückgetreten ist. Er kann nur als Schadensersatz für den Nichtbeitreibungsfall den gegenwärtigen Wert der Gegenstände verlangen. Dieser hält sich allerdings oft in der Höhe des Restbetrages, da der Wert mit den Ratenzahlungen durch Abnutzung gesunken ist.

Da in größeren Städten, namentlich in Zeiten der Arbeitslosigkeit, ein beträchtlicher Prozentsatz der amtsgerichtlichen Prozesse Klagen der Abzahlungsgeschäfte sind, dürfte ein Meinungsaustausch über den Gegenstand wohl angebracht sein.

Gerichtsassessor Pabler, Düsseldorf.

[1]) Vgl. Gaupp-Stein zu § 260 II a. E. mit Anm. 11.
[2]) RGE. Bd. 58 S. 139.

Partikularismus im preußischen Stempelrecht.

Der Gedanke, daß das Deutsche Reich ein einheitliches Wirtschaftsgebiet darstellt, ist in der einzelstaatlichen Abgabengesetzgebung noch nicht anerkannt. Nach Tarifstelle 32 des preuß. Stempelsteuergesetzes sind Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren stempelfrei, wenn die Sachen oder Waren „im Inlande" in dem Betriebe eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind. Zweifelhaft konnte die Bedeutung des Ausdrucks „Inland" sein. Neuerdings hat das Reichsgericht (Bd. 63 S. 260) klargestellt, daß unter Inland nicht Deutschland, sondern Preußen zu verstehen ist. Deutsche Waren, die nicht preußisch sind, werden also ebenso behandelt wie englische und amerikanische, d. h. die Lieferungsverträge werden einem Stempel von $^1/_3$ $^0/_0$ des Kaufpreises unterworfen.

Faktisch ist damit vollkommen ein Novum geschaffen. Denn vom 1. Okt. 1885 (Inkrafttreten des Reichsstempelgesetzes v. 29. Mai 1885) bis 1. April 1896 (Inkrafttreten des preuß. Stempelsteuergesetzes v. 31. Juli 1895) war es Rechtens, vom 30. Januar 1897 ab war es auf Grund ministerieller Anordnung stehende Uebung, daß Lieferungsverträge über Waren, die der Lieferant in Deutschland hergestellt hatte, in Preußen stempelfrei waren. Die Neuerung wird bitter empfunden. So heißt es z. B. in dem Sitzungsbericht der Handelskammer zu Mainz v. 4. Mai 1907:

„Die Kammer ist der Ansicht, daß die ungleichartige Behandlung der hessischen und preußischen Hersteller bei Lieferungen für die preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft den hessischen Interessen ebenso nachteilig als dem Geiste des Gemeinschaftsvertrages widersprechend ist, und daß daher eine andere Handhabung oder eine Aenderung des preußischen Stempelsteuergesetzes unerläßlich erscheint."

Die Behandlung der deutschen Bundesstaaten als Ausland führt noch zu weiteren Unzuträglichkeiten. Nach § 2 des Gesetzes sind stempelpflichtig außer den in Preußen errichteten Urkunden auch die „im Auslande errichteten Urkunden über Geschäfte, welche im Inlande befindliche Gegenstände betreffen oder welche im Inlande zu erfüllen sind". Wenn also jemand z. B. in Hamburg eine Urkunde ausstellt, durch welche er den X. bevollmächtigt, über das in Berlin befindliche Bankdepot des Ausstellers Verfügungen zu treffen, so ist diese Urkunde in Preußen stempelpflichtig.[1]) Außerdem ist sie aber nach § 3 Abs. 1 des hamburgischen Stempelgesetzes v. 11. Dez. 1903, welches die örtlichen Grenzen der Stempelpflichtigkeit in gleicher Weise wie das preußische Gesetz regelt, auch in Hamburg steuerpflichtig. Der innerdeutsche Verkehr wird also doppelt besteuert, sobald er die Grenze eines Bundesstaates überschreitet. Bereits 1895 hat der Finanzminister v. Miquel zugegeben, daß es zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen erwägenswert sei, die Bestimmungen über die örtliche Ausdehnung des Stempelsteuerhoheitsrechts zu mildern.[2]) Heute scheint es an der Zeit, wenigstens für den innerdeutschen Verkehr, diese Erwägung in die Tat umzusetzen. Vorbildlich kann das elsaß-lothringische Stempelgesetz v. 21. Juni 1897 werden, dessen § 44 Abs. 2 bestimmt, daß die außerhalb Elsaß-Lothringens errichteten Urkunden, von denen vor elsaß-lothringischen Behörden Gebrauch gemacht wird, verschieden behandelt werden, je nachdem, ob sie innerhalb oder außerhalb Deutschlands errichtet sind; sind sie außerhalb des Bundesgebiets errichtet, dann sind sie ausnahmslos stempelpflichtig; sind sie aber innerhalb des Bundesgebiets errichtet, dann sollen sie nur dann versteuert werden, wenn das beurkundete Geschäft in Elsaß-Lothr. befindliche Gegenstände betrifft oder in Elsaß-Lothr. zu erfüllen ist. Das elsaß-lothr. Gesetz räumt also den in Deutschland errichteten Urkunden eine Vorzugsstellung vor den in Frankreich errichteten ein; das preußische Gesetz dagegen behandelt die elsaß-lothringischen Urkunden ebenso, als ob sie in Frankreich errichtet wären.

Wie man sieht, war es verfrüht, wenn vor 40 Jahren im Reichstag des Norddeutschen Bundes (Bd. I S. 565) geäußert wurde, „daß die doppelte Besteuerung eines und desselben Steuerobjektes den verschollenen Begriff eines deutschen Auslandes in seiner drückendsten Form wiederherstellt". Der Begriff eines deutschen Auslandes ist nicht verschollen, sondern steht in Preußen noch in voller Blüte, und nicht nur auf dem Gebiet der indirekten Steuern.[3])

Dr. jur. Karl Kiesel, Charlottenburg.

[1]) Vgl. Entsch. d. RG. v. 23. Okt. 1906, Holdheims M.-Schr. 1907 S. 101
[2]) Abg.-H.-Sess. 1895, Drucks. Nr. 204 S. 2709.
[3]) Vgl. Holdheims M.-Schr. 1906 S. 209 ff.

Spruch-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Boyens, Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig.

Verstößt die Bezeichnung „Doctor of dental surgery", „Amerikanischer Dentist" seitens solcher Personen, die auf amerikanischen colleges ihre Diplome erhalten haben, gegen § 1 UnlWG.? Ein Verein von Zahnärzten zu Görlitz klagt gegen den Zahntechniker K. und die Zahntechnikerin J. zu Görlitz, welche sich nach Erlangung einer fachwissenschaftlichen Ausbildung und des Diploms als Doctor of dental surgery auf reputablen dental colleges resp. in Chicago und Philadelphia als solche auf ihren Schildern in Görlitz bezeichnen, auf Unterlassung dieser Bezeichnung, gestützt auf § 1 UnlWG. und eine frühere Entscheidung des Reichsgerichts II. Zivilsenats II 589/03, welche die Revision gegen eine in gleichem Fall verurteilende Entscheidung des OLG. zu Dresden zurückgewiesen hatte. Die Vorinstanz hat abgewiesen. Sie führt aus, daß freilich die amerikanischen Institute keine öffentlichen Anstalten unter Staatsautorität seien; es sei dies aber dem deutschen Publikum auch wohl bekannt und ebenfalls, daß in den Vereinigten Staaten alle wissenschaftlichen Erfolge und Kulturfortschritte dem freien Wettbewerb und der unbeschränkten Entfaltung der Privattätigkeit zu danken seien, daß man ferner auch die eigenen Universitäten nicht ihres öffentlichen Charakters, sondern ihrer wissenschaftlichen Erfolge halber schätze und daher auf den öffentlichen Charakter der Anstalt, die Diplome verleihe, kein Gewicht lege, auch nicht annehme, daß ein Schüler eines amerikanischen college dieselbe Vorbildung genieße wie ein Studierender der Zahnheilkunde in Deutschland. Wenn ein vernommener Sachverständiger der Ansicht sei, daß das Publikum der Meinung sei, daß die fachwissenschaftliche Ausbildung eines in Nordamerika vorgebildeten Doctor of dental surgery mindestens der eines deutschen Zahnarztes gleichwertig sei, und diese Ansicht unrichtig sein sollte, so beruhe letzteres auf einem irrigen Urteil des Publikums, nicht auf einer unrichtigen Angabe über tatsächliche Verhältnisse. RG. weist die Revision zurück: In dem früher entschiedenen Dresdener Fall habe das damals erkennende Oberlandesgericht tatsächlich festgestellt, daß das deutsche Publikum annehme, ein in Amerika erlangter Titel eines Doktors der Zahnheilkunde werde von einem staatlichen Institut öffentlichen Rechts unter staatlicher Autorität verliehen. Da hier eine gleiche Feststellung verneint werde, müsse die Revision zurückgewiesen werden. Ebensowenig liege ein Widerspruch mit einer früheren Entscheidung II. 589/03 (Kassel) vor, wo es sich um die Bezeichnung „in Amerika approbierter Zahnarzt" (ähnlich Urt. v. 25. Okt. 1907 VI. 146/07, Dresden, abgedruckt Jur. Wochenschr. 1907 S. 846 Nr. 29) handelte, in betreff deren festgestellt war, daß sie den Anschein einer den deutschen Begriffen entsprechenden Ausbildung mit staatlicher Prüfung erwecke. (Urt. II. 192/07 v. 25. Okt. 1907.)

Ist es bei Erbauseinandersetzungen notwendig, daß jedes minderjährige Kind durch einen besonderen Vormund oder Pfleger vertreten werde? § 181 BGB. Die Erben des S. haben (in Bayern) durch einen notariellen Vertrag vom 2. Mai 1907 sich über ein zum Nachlaß gehöriges Grundstück auseinandergesetzt, und zwar dahin, daß dasselbe ihnen nach der Größe ihres Erbteils als Miteigentum zustehen solle, gleichzeitig sich gegenseitig diese Bruchteile aufgelassen. Beteiligte Erben waren die Witwe und 5 Kinder, von denen 4 minderjährig und durch denselben Pfleger vertreten waren. Dieser Pfleger hat für seine 4 Pflegebefohlenen Vertrag und Auflassungserklärung vollzogen. Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung ist erfolgt. Das Amtsgericht lehnte die Eintragung des Eigentumsüberganges ab, weil es nach § 181 BGB. der Bestellung eines besonderen Pflegers für jedes minderjährige Kind bedurft habe. Witwe S. und der Pfleger erhoben zuerst bei dem Landgericht Beschwerde, dann (gegen die Ablehnung dieser) bei dem Oberlandesgericht weitere Beschwerde, welches diese dem Reichsgericht vorlegte, weil es einer im Sinne der Beschwerde ergangenen früheren Entscheidung des OLG. Kolmar (Rechtspr. der OLG. 6, 39) nicht beitreten wollte. Reichsgericht weist die weitere Beschwerde zurück: Für die Umwandlung des Gesamteigentums der Erben an dem Grundstück bedurfte es einer teilweisen Erbauseinandersetzung der Erben und der gegenseitigen Auflassung der Bruchteile. Der Pfleger habe die dazu erforderlichen Erklärungen für jeden einzelnen Mündel abgegeben und zugleich als Vertreter der übrigen Mündel entgegengenommen, also jene Rechtsgeschäfte im Namen jedes Mündels mit sich selbst als Vertreter der übrigen Mündel abgeschlossen. Dies war nach § 181 BGB. unzulässig. Sondervorschriften für Mündel und Pfleger in dieser Beziehung gebe es nicht. § 1775 BGB. ordne zwar an, daß mehrere Geschwister der Regel nach einen Vormund haben sollen, aber dies schließe nicht aus, daß verschiedene Vormünder bestellt werden müssen, wenn die Umstände es erfordern. Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts könne einen Mangel in der Vertretungsmacht nicht beseitigen oder einem solchen abhelfen. Bloße Zweckmäßigkeitsgründe könnten eine abweichende Auffassung nicht rechtfertigen. Auch sei die Teilung des Grundstücks nicht ein Rechtsgeschäft, das ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehe (vgl. DJZ. 1902, 267). Kein Erbe könne die Uebereignung eines Bruchteils fordern, sondern nur die Aufhebung der Gemeinschaft durch Zwangsversteigerung. (Beschl. B. 154/07 V. v. 9. Nov. 1907.)

Hat die durch das Reichsstempelgesetz vom 8. Juni 1906 eingeführte Tantiemensteuer rückwirkende Kraft auf Tantiemen aus einem vor diesem Gesetz abgeschlossenen Geschäftsjahr, wenn die Generalversammlung nach dem Inkrafttreten dieselben bewilligt hat? Das gedachte Gesetz belegt (Tarifnummer 9) mit einer Reichsstempelabgabe von 8% „Anstellungen" der Aktiengesellschaften über die Höhe der gesamten Vergütungen (Tantiemen usw.), die den Mitgliedern des Aufsichtsrats seit der letzten Bilanzaufstellung gewährt worden sind. Nach § 64 Ges. ist diese Abgabe zu Lasten der bezugsberechtigten Personen zu entrichten. Wird die Aufstellung unterlassen, so haben die letzteren nach § 73 S. 2 Ges. eine zur Kasse des betreffenden Bundesstaats zu entrichtende Geldstrafe von dem 20fachen des „hinterzogenen" Stempels zu entrichten. Die klagende Aktiengesellschaft hat für das am 31. März 1906 abgeschlossene Geschäftsjahr eine Tantieme von 67 200 M. an ihren Aufsichtsrat entrichtet, welche von einer am 2. Juli 1906 tagenden Generalversammlung beschlossen war. Auf Anfrage der Klägerin erwiderte die Steuerbehörde, daß der Finanzminister die Steuerpflicht annehme, obwohl das Gesetz erst am 1. Juli 1906 in Kraft getreten sei. Klägerin hat daher unter Vorbehalt eine entsprechende Aufstellung mit einem Stempel von 5376 M. eingereicht und verlangt klagend den gezahlten Betrag zurück. Die Vorinstanz verurteilte den Reichsfiskus antragsgemäß. RG. weist die Revision zurück. Es liege zwar der äußeren Form nach ein Urkundenstempel vor. Als Gegenstand der Urkundenbesteuerung im Sinne des früheren Stempelrechts seien aber nicht solche Urkunden zu rechnen, zu deren Errichtung der Staat den Privatmann zum Zweck der Besteuerung durch Androhung von Strafen zwingt, wie die Schlußnote, Aufstellung der Miet- und Pachteinnahmen an Grundstücken und der hier in Rede stehenden Aufstellungen. Daraus folge, daß die bloße Errichtung der Urkunde nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Stempelpflicht nicht bedinge. Gegenstand der hier fraglichen Stempelsteuer seien die Vergütungen (Tantiemen usw.) selbst, wie auch die Ueberschrift der Tarifnummer („Vergütungen") ergebe und namentlich aus dem Rückgriffsrecht der Gesellschaften gegen die bezugsberechtigten Aufsichtsräte folge. Die-

Reichssteuer kleide sich nur deshalb in die Form einer indirekten Steuer, weil bisher die direkten Steuern den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten seien. Und weil das Rückgriffsrecht ausnahmslos mit der Erhebung der Steuer entstehe, so sei eine Rückwirkung der Steuerpflicht nicht anzunehmen, da dies in Widerspruch mit dem Grundsatz stehen würde, daß in Ermangelung ausdrücklicher Vorschrift kein Gesetz rückwirkende Kraft habe. Eine Rückwirkung würde aber eintreten, wenn die Vergütungen für ein bei Inkrafttreten des Gesetzes schon abgeschlossenes Geschäftsjahr mit der Steuer belastet würden. Daß die Generalversammlung die Vergütung erst nach dem Inkrafttreten feststellte, sei gleichgültig. (Urt. VII. 352/07 v. 19. Nov. 1907.)

Kann Erstattung der Kosten einer Wahlagitation, die der Kandidat einer Partei aufwendet, von dem seine Kandidatur empfehlenden Wahlverein gefordert werden? § 683 BGB. Kläger ist im Herbst 1904 im Wahlkreis J. als Kandidat der Deutschen Reformpartei gewählt. Seine Wahl wurde von dem beklagten Verein durch Wahlaufrufe, welche die Unterschrift „Die Leitung der Deutschen Reformpartei" trugen, empfohlen. In denselben wurde auch um Unterstützung durch persönliche Mitarbeit oder finanzielle Mittel gebeten; die eingegangenen Beträge sind von den Zahlstellen teils an den Kläger, teils an den Verein abgeliefert. Kläger selbst steuerte aus eigenen Mitteln 1000 M. bei. Die so zusammengebrachten Mittel reichten aber nicht aus, die Unkosten zu decken, die durch die Maßnahmen entstanden, welche Kläger selbst zur Förderung seiner Wahl ergriff. Er verlangt Erstattung dieses Mehrbetrages von dem Verein. Da der Verein ihn als Kandidaten aufgestellt und ihn zur Uebernahme der Kandidatur veranlaßt habe, so sei der Versuch, seine Wahl durchzusetzen, ein Unternehmen des Vereins gewesen, dessen Geschäfte er auftraglos geführt habe (§ 683 BGB.). Vorinstanz weist ab, da anzunehmen sei, daß die Wahl eines von einem Parteiorgan aufgestellten Kandidaten nicht bloß eine Angelegenheit der Partei, sondern auch seine eigene sei. Handlungen des Kandidaten selbst oder dritter Personen, die zum Zweck der Wahl dienten, seien deshalb ebenso Handlungen in seinem Interesse wie in dem der Partei; auch würden solche Handlungen vielfach von Dritten im persönlichen Interesse geleistet, das der einzelne Parteiangehörige an den Parteiangelegenheiten nehme, nicht in der Absicht, für den betreibenden Verein zu handeln und dessen Geschäfte zu führen. RG. weist unter Billigung dieser Gründe die Revision zurück. Wenn jemand die Wahl eines Kandidaten zu fördern suche, der von einer Partei oder von einem deren Interesse fördernden Verein aufgestellt ist, so müsse angenommen werden, daß er dies tue, weil er die von der betreffenden Partei vertretenen Anschauungen teile, folglich daß er, wenn nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung erfordern, nicht von andern, die denselben Zweck verfolgen, Erstattung fordern wolle, sondern Opfer an Zeit, Arbeit und Geld für die Erreichung eines Erfolges bringe, den er selbst anstrebe. Wenn der Kandidat selbst solche Opfer und Bemühungen aufwende, so sei die Annahme, daß er eigene Geschäfte besorge, noch in verstärktem Maße berechtigt. Es lasse sich der Anspruch also nur dann gegen den Verein begründen, wenn aus den Umständen des Falles eine zwischen Kläger und dem Verein bestehende Willenseinigung dahin, daß letzterer ihm die Kosten der Agitation zu ersetzen habe, abzuleiten wäre. Insofern könne es von Bedeutung sein, wenn allgemein bei den Reichstagswahlen die Uebung bestände, daß die Parteiorganisationen, die einen eigenen Kandidaten aufstellen, auch für die Kosten des Wahlbetriebes aufzukommen hätten. Eine entsprechende Behauptung sei aber nicht aufgestellt, und das Bestehen einer solchen Uebung sei auch nicht gerichtskundig. (Urt. VI. 109/07 v. 25. Nov. 1907.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

§ 264 StrPO., § 243 Nr. 5 StrGB. Den beiden Angeklagten A. und B. war durch den Eröffnungsbeschluß zur Last gelegt, gemeinschaftlich sich eines Diebstahls schuldig gemacht und dem B. daneben, bei dessen Ausführung eine Waffe bei sich geführt zu haben. Verurteilt sind sie wegen gemeinschaftlichen Diebstahls, und zwar unter der Feststellung, daß beide bei Begehung desselben eine Waffe bei sich führten. Auf diese Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hätte A. hingewiesen werden müssen. Allerdings ist der Tatbestand des § 243 Nr. 5 StrGB. gegeben, wenn der Dieb oder einer der Teilnehmer am Diebstahle bei Begehung der Tat Waffen bei sich führt. Da beide Angeklagte gemeinschaftlich mit einander gehandelt hatten, so hätte auch A. aus § 243 Nr. 5 StrGB. selbst dann verurteilt werden können, wenn nur B. bewaffnet war, allein nur unter der Voraussetzung, daß er dies wußte. Eine derartige Annahme des Eröffnungsbeschlusses hätte aber in einer für A. erkennbaren Weise zum Ausdruck kommen müssen, was nicht geschehen ist. § 264 StrPO. ist deshalb verletzt. (Urt. V. 766/07 v. 8. Okt. 1907.)

Testamentsfälschung. Das Gericht hat ohne Rechtsirrtum angenommen, daß die der Angeklagten zur Last gelegte Niederschrift des Testamentes ihres Vaters und die Unterzeichnung desselben mit dessen Namen objektiv die fälschliche Anfertigung einer Urkunde darstelle, und zwar, obwohl die Vornahme dieser Handlung dem Willen des Testators entsprach. Denn nach § 2231 Nr. 2 BGB. ist Eigenhändigkeit der Schrift wesentliche Voraussetzung der dort vorgesehenen Testamentsform. Jedem anderen, außer dem Testator selbst, ermangelt hiernach kraft zwingender Vorschrift das Recht, für ihn und an seiner Statt das Testment niederzuschreiben und mit dessen Namen zu unterzeichnen. Hieran vermag auch der Wille des Testators nichts zu ändern, da dieser keinen anderen rechtswirksam beauftragen kann, die Rechtshandlung für ihn vorzunehmen. Die gleichwohl vorgenommene Rechtshandlung bleibt eine objektiv rechtswidrige, und der das Testament, wenn auch dem Auftrage des Testators entsprechend, Fertigende handelt objektiv unbefugt, insbesondere ohne rechtliche Befugnis, sich des Namens des Testators zur Unterzeichnung und damit zur abschließenden Herstellung der Testamentsurkunde zu bedienen. Denn diese stellt sich damit ihrer äußeren Erscheinung nach als eine vom Testator herrührende Urkunde dar. Ob der in dieser Weise das Testament Fertigende in rechtswidriger Absicht handelt, ist eine nach den Umständen des Falles zu beantwortende Tatfrage. (Urt. V. 481/07 v. 11. Okt. 1907.)

Konkurrenzverhältnis zwischen Diebstahl und Urkundenfälschung. Der Angekl. hatte ein Rabattsparbuch der Eigentümerin gestohlen, den auf der Vorderseite befindlichen Vermerk verfälscht, weil nur der durch ihn legitimierte Inhaber zur Empfangnahme des Rabatts berechtigt war, und den Betrag daraufhin erhoben. Seine Verurteilung allein wegen Diebstahls ist nicht gerechtfertigt. Allerdings liegt in der weiteren Disposition über eine gestohlene oder unterschlagene Sache, die nur die Verwertung des gestohlenen oder unterschlagenen Gutes erstrebt, eine weitere selbständige Straftat nicht, so daß z. B. ein mittels des gestohlenen Sparkassenbuchs zum Nachteil des Bestohlenen verübter Betrug ebenso wie eine am Buche vorgenommene Urkundenvernichtung nicht als weitere Straftat in Frage kommt. Dies gilt aber nicht für den Tatbestand der Urkundenfälschung, da sie sich nicht ausschließend gegen denselben Gegenstand, das durch den Diebstahl oder die Unterschlagung bereits beschädigte Vermögen des Dritten, richtet. Ob mit der Urkundenfälschung noch Betrug rechtlich zusammentreffen könnte, hängt hier davon ab, ob durch Einziehung des Guthabens das Vermögen der Bestohlenen oder des Sparvereins beschädigt wurde. (Urt. III. 492/07 v. 14. Okt. 1907.)

Bundesamt für das Heimatwesen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mundt, Berlin.

Gegensatz zwischen Individualkosten und Verwaltungskosten (§ 30 UWG.). Wenn ein vorläufig unterstützender Armenverband ein Kind auswärts in Pflege gibt und es zum Zweck der Uebergabe an den end-

gültig pflichtigen Armenverband von dort zurückholen läßt (anstatt die Uebergabe an dem Pflegeorte zu bewirken), so sind die Kosten des Hin- und Rücktransportes nicht erstattungsfähig. Die Kosten der Hinführung bilden Verwaltungskosten der Armenpflege unzweifelhaft ebenso, wie es die Kosten der Ueberführung in ein außerhalb des Gemeindebezirks erbautes Waisenhaus der Gemeinde sein würden. Auch dadurch, daß eine Auswahl der Kinder stattfindet und nur die dazu geeigneten auswärts in Pflege gegeben werden, erlangen die Ueberführungskosten nicht den Charakter erstattbarer Individualkosten. Auch die Kosten des Rücktransports liegen nicht im Interesse des Kindes, da es für dieses ohne Belang ist, ob seine Uebergabe an den endgültig pflichtigen Verband an dem Pflegeorte oder in der vorläufig unterstützenden Gemeinde geschieht; vielmehr hat unter solchen Umständen die Zurückschaffung des Kindes den Charakter einer im Interesse der Armenverwaltung des vorläufig unterstützenden Verbandes getroffenen Maßregel. (Erk. H. Nr. 527 v. 13. April 1907.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Falkmann, Berlin.

In Preußen keine Anwendung des § 54 RFGG. vor Anlegung des Grundbuchs. Nach Art. 189 EG. z. BGB. erfolgt, bis das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, die Begründung eines Rechts an einem Grundstück nach den bisherigen Gesetzen. Einen Unterschied zwischen den materiellen und den formellen Vorschriften der bisherigen Gesetze macht Art. 189 nicht. Er bezieht sich jedoch nur auf die Vorschriften des Liegenschaftsrechtes. Dazu gehören namentlich auch die Bestimmungen darüber, wie sich auf Grund eines Hypothekentitels der Erwerb der Hypothek vollzieht. Ein Hypothekentitel, den erst das neue Recht geschaffen hat, wie der Titel § 54 RFGG. kann daher in denjenigen Bezirken, in welchen das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, zum Erwerb einer Hypothek nur dann führen, wenn dies gemäß Art. 218 EG. z. BGB. durch Landesgesetz bestimmt worden ist. Solche Uebergangsbestimmungen gibt es in Bayern, Hessen und Elsaß-Lothringen, während Preußen für den Hypothekentitel des § 54 RFGG. von der Befugnis des Art. 218 keinen Gebrauch gemacht hat. Demgemäß geht auch für Preußen die herrschende Meinung dahin, daß die Anwendbarkeit des § 54 RFGG. die Anlegung des Grundbuchs voraussetzt. Abweichend nur Rausnitz zu § 54 Anm. 7, welcher da eine Ausnahme machen will, wo das Landesrecht eine Sicherungshypothek kennt und eine Eintragung auf behördliches Ersuchen zuläßt. (Beschl. 1 X 394/07 v. 11. April 1907.)

2. Strafsachen.

A. Mitget. v. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

Durch Polizei-Verordnung kann das Ausrufen von Verkaufsgegenständen auf öffentlichen Straßen und Plätzen verboten werden. Die Revision des Angekl. behauptet die Rechtsungültigkeit der bezeichneten Vorschrift, da sie gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit verstoße. Dieser Einwand ist jedoch nicht zutreffend. Denn der Grundsatz des § 1 Abs. 1 RGewO. bezieht sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetriebe, nicht aber auch auf die Art der Ausübung. Es fragt sich, ob der Rechtsgültigkeit gedachter polizeilicher Vorschrift anderweite Bedenken entgegenstehen. Dies würde der Fall sein, wenn sie lediglich die Verhütung ruhestörenden Lärmes bezweckte, weil diese Materie durch § 360[11] StrGB. erschöpfend geregelt ist, soweit nicht reichsrechtlich anderweite Vorschriften gegeben oder zugelassen sind (KG. J. 20 S. C. 62). Es ist jedoch nicht anzuerkennen, daß die Bestimmung ausschließlich den erwähnten Zweck verfolgt. Sie steht in dem Abschnitt der Straßenpolizeiverordnung, der überschrieben ist: „Erhaltung der Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen" und ist daher im verkehrspolizeilichen Interesse erlassen. Das Ausrufen von Verkaufsgegenständen auf den öffentlichen Straßen usw. konnte der Polizeibehörde geeignet erscheinen, in besonderem Maße die Aufmerksamkeit der Passanten zu erregen, deren Stehenbleiben zu veranlassen und Verkehrsstörungen herbeizuführen. Durch das Verbot soll daher die öffentliche Ruhe, d. h. ein Verhalten, welches den die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffenden Rechtsnormen entspricht, gewährleistet werden. In dem Urteil v. 2. Febr. 1905 — S. 1431/04 — hat das Kammerger. bereits eine Polizeiverordnung für rechtsgültig erklärt, welche das Ausklingeln von Waren verbietet. (Urt. 1 S. 946/07 v. 21. Okt. 1907.)

Entnahme von Nahrungsmittelproben durch die Polizei (§ 16 Ges. v. 15. Juni 1897, § 2 Ges. v. 14. Mai 1879.) Der Angekl. hat das Verlangen des Polizeibeamten auf Verabfolgung einer Probe von einem bestimmten Stück Butter mit der Begründung abgelehnt, daß dieses Stück zu Backswecken für seine Ehefrau bestimmt sei. Da das Stück aber sich im Geschäftsraum des Angekl. befand und erst beim Eintritt des Beamten vom Angekl. nach der Küche getragen wurde, so war der Beamte berechtigt, eine Probe von diesem Stück zu verlangen. Das Gesetz gestattet die Entnahme von Proben aus den im Geschäftsraum befindlichen Nahrungsmitteln usw. ohne jede Ausnahme. Es braucht deshalb auf Erklärungen des Geschäftsinhabers, daß gewisse Stücke nicht zum Verkauf bestimmt seien, keine Rücksicht genommen zu werden. Die Berücksichtigung derartiger Angaben würde nur dahin führen, den Zweck des Gesetzes zu vereiteln, da dann gerade verdächtige Waren auf die einfachste Weise der Revision entzogen werden könnten. (Urt. 2. S. 501/07 v. 25. Okt. 1907.)

B. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Koffka, Berlin.

Mauscheln auch ohne Aßzwang ist ein Glücksspiel. Das Berufungsgericht hat den Angekl., einen Gastwirt, zu Strafe verurteilt, weil er in seinem Lokal das sog. Mauscheln ohne Aßzwang geduldet hat. Seine Revision ist zurückgewiesen. Nach den Feststellungen des BerR. sind von den Spielern Einsätze von 20 Pf. bis 2 M. gemacht; daraus haben sich Strafsätze (Bêtes) von 10 M. und mehr ergeben, und diese stellen nach allgemeiner Anschauung Vermögenswerte dar. Glücksspiele aber sind solche Spiele, bei welchen, wenn auch nicht ausschließlich, doch vorwiegend der Zufall den Ausschlag gibt, und bei welchen die Einsätze einen Vermögenswert haben, dessen Dasein nach allgemeinen gesellschaftlichen Anschauungen zu beurteilen ist. Bei dem in Rede stehenden Spiel hat der Kartengeber, falls er es ablehnt, das Spiel zu eröffnen, auf seinen Einsatz zu verzichten. Die Entscheidung über den Verlust des Einsatzes wird wesentlich von einem Zufall bestimmt, nämlich vom Werte der gegebenen und als Trumpf ausgespielten Karten. Die Aufgabe, sich als Kartengeber zu beteiligen, gelangt der Reihe nach an jeden Spieler, so daß jeder der Gefahr unterliegt, seinen Einsatz durch Zufall zu verlieren. Jeder Spielende ist auch berechtigt, Karten hinzuzukaufen. Damit wird die Aussicht auf Gewinn vermehrt oder verringert, entsprechend dem größeren oder geringeren Werte der zugekauften Karten. Da der Spieler die von ihm gekauften Karten verdeckt nimmt, ist er nicht in der Lage, im voraus eine auch nur einigermaßen sichere Berechnung des Wertes seiner Karten zu machen. Auch insoweit ist daher die Entscheidung über Gewinn und Verlust wesentlich vom Zufall abhängig. Auch ohne den sogenannten Aßzwang ist daher das Mauschelspiel als Glücksspiel im Sinne der §§ 284 u. 285 StrGB. anzusehen. (Urt. 2. S. 536/07 v. 1. Nov. 1907.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV. u. VIII. Senat.

Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Wegevorausleistungen. Wie nicht der Betrieb, ebensowenig begründet die Anlegung einer Eisenbahn in Ansehung der dadurch bewirkten Abnutzung der Wege die Vorausleistungspflicht des Unternehmers. (Urt. IV. 976 v. 3. Juni 1907 mit weiterer Begründung.)

Gemeindeeinkommensteuer. Landwirtschaft. Die Landwirtschaft ist nach der geschichtlichen Entwickelung

des Gewerbebegriffs kein Gewerbebetrieb und wird es auch nicht durch den Verkauf der selbstgewonnenen Erzeugnisse. Auch der Gemüsebau im gärtnerischen Betriebe gehört zur Landwirtschaft (wie der Obst- und Weinbau), wenn er nicht in Form einer Handelsgärtnerei (vgl. Entsch. des OVG. in Staatssteuersachen Bd. 3 S. 324) erfolgt. Letzterenfalls liegt ein Gewerbebetrieb vor, welcher der Gewerbesteuer unterliegt (vgl. § 4 Nr. 1 Gewerbesteuerges.). Es würde dann auch eine Verkaufsstätte, an welcher die Erzeugnisse der Handelsgärtnerei veräußert werden, als Betriebsstätte im Sinne des Kommunalabgabenges. angesehen werden können. Stellt sich die Erzeugung von Bodenfrüchten als Betrieb der Landwirtschaft dar, so ist das ganze hieraus gewonnene Einkommen, und zwar auch, soweit es durch Verkauf der Früchte erzielt ist, Einkommen aus Grundvermögen; stellt sie sich dagegen (wie bei der Kunst- und Handelsgärtnerei) als Gewerbebetrieb dar, so ist auch das ganze Einkommen solches aus Gewerbebetrieb. Eine Teilung der Einkommensquelle in der Art, daß ein Bruchteil des Ertrages als Einkommen aus Grundbesitz, ein anderer als Einkommen aus Gewerbebetrieb anzusehen wäre, ist hierbei nicht möglich, vielmehr hat das Einkommen, das durch den Verkauf der landwirtschaftlichen Erzeugnisse erzielt wird, als Quelle nur den Grundbesitz, nicht zum Teil den Handel, zum Teil den Grundbesitz. Der Verkäufer der von ihm selbst gewonnenen oder von ihm selbst erzeugten Gegenstände erlangt hiernach durch den Verkauf Einkommen aus Grundvermögen, wenn die Gewinnung oder Erzeugung sich als Betrieb der Landwirtschaft darstellt, dagegen Einkommen aus Gewerbebetrieb, wenn sie als Betrieb eines Gewerbes erscheint. Der Gemüsebau ist in der Regel kein Gewerbebetrieb, sondern Betrieb von Landwirtschaft. Da hiernach eine Betriebsstätte der Klägerin für den Betrieb von Handel und Gewerbe in B. nicht besteht, war hier auch keine Gemeindesteuerpflicht für die Klägerin begründet. (Urt. II. 1046 v. 4. Juni 1907: Die Klägerin, Besitzerin von Ackerländereien zu M., hatte in B. einen Verkaufsstand inne, aus dem sie nur aus ihrer eigenen Landwirtschaft gewonnene Erzeugnisse, insbesondere Gemüse, im Engrosverkauf absetzte. Sie war deshalb von dem Magistrat in B., der in dem Verkauf einen Gewerbebetrieb der Klägerin in B. fand, auf Grund des § 35 des Kommunalabgabenges. zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen worden.)

Einschreiten gegen Trunkenbolde. Erweist sich zwar die Verfügung, soweit sie den Kläger für einen Trunkenbold erklärt, als gerechtfertigt, so gilt doch nicht dasselbe von dem an ihn gerichteten Verbote, Lokale, die zum Ausschanke geistiger Getränke dienen, zu betreten. Das Kammergericht hat in dem Urteile v. 20. Febr. 1890 (Jahrbuch Bd. 10 S. 275) dargelegt, daß eine Polizeiverordnung, welche den Gastwirten untersagt, einen erklärten Trunkenbold in ihren Lokalen zu dulden, nur dahin verstanden werden könne, daß der Trunkenbold nicht als Gast zu dulden sei, und daß daher eine Verordnung, die unter allen Umständen einem Schankwirte verbieten würde, einem Trunkenbolde den Aufenthalt in seinem Lokale zu gestatten, also auch wenn dessen Verkehr sich auf Verhandlungen und Gegenstände beschränkt, die den Schankbetrieb gar nicht berühren, unzulässigerweise in das Gebiet der Handlungsfreiheit eingreife. Dieser Ansicht, der beizutreten ist, entspricht es, daß auch dem erklärten Trunkenbolde nicht ausnahmslos jedes Betreten eines zum Ausschanke geistiger Getränke bestimmten Lokals untersagt werden darf. Die öffentliche Ordnung und Sicherheit werden nicht gefährdet, wenn ein Trunkenbold ein solches Lokal lediglich zum Beispiel zu dem Zwecke betritt, um dort Arbeiten, die in sein Fach schlagen, auszuführen. Das öffentliche Interesse wird erst dann beeinträchtigt, wenn er das Lokal allein oder mit zu dem Zwecke betritt, um dort geistige Getränke, sei es zum Mitnehmen, sei es zum Genuß auf der Stelle, zu erwerben. Das an den Kläger gerichtete Verbot macht diese Unterscheidung nicht und unterliegt daher der Aufhebung. (Urt. I. 754 v. 7. Juni 1907.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

Inhalt des Vermerks über die Legitimation des Kindes auf der Geburtsurkunde. PStG. § 26. Einer Geburtsurkunde war auf Antrag am Rande beigesetzt worden, daß N. sich als Vater des Kindes bekannt habe und daß derselbe mit der Kindsmutter die Ehe geschlossen habe. N. will, daß der Vermerk der Legitimation durch die Angabe ergänzt werde, N. sei katholischer Religion. Sein Antrag wurde zurückgewiesen, weil in dem Vermerk über die Legitimation eines unehelichen Kindes, der auf Antrag der Geburtsurkunde am Rande beizusetzen ist, die Angabe der Religion des Vaters nicht erforderlich ist. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 70/06 v. 8. Okt. 1906.)

Nachträgliche Erweiterung des Revisionsantrags. ZPO. § 554 Abs. 6, § 559. Eine nachträgliche Erweiterung des in der Revisionsschrift angekündigten und rechtzeitig begründeten Antrages, bei der es sich nicht um einen selbständigen Anspruch handelt, wird durch den Ablauf der Begründungsfrist nicht ausgeschlossen, auch wenn die Revision insoweit nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist begründet worden ist. (Urt. I. ZS. Reg. I. 153/06 v. 30. Nov. 1906).

Feststellungsklage gegen die Ausschließung aus einem Vereine. Ein nicht rechtsfähiger Verein, dessen Satzung unter gewissen Voraussetzungen die Ausschließung eines Mitgliedes zuläßt, kann die Ausschließung nicht mehr vornehmen, wenn zur Zeit, da die Maßnahme in Frage kommt, die Mitgliedschaft des Auszuschließenden schon erloschen ist. Der gleichwohl für ausgeschlossen Erklärte kann im Wege der Feststellungsklage verlangen, daß die Unwirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses und damit festgestellt wird, daß die Beendigung des zwischen ihm und dem Vereine bestandenen Rechtsverhältnisses nicht durch den Ausschließungsbeschluß bewirkt worden ist. (Urt. II. ZS. Reg. I. 205/06 v. 3. Dez. 1906.)

Bedeutung der Unterschrift von Prozeßschriften. Auf die unrichtige Angabe der Unterschrift des Anwalts in der dem Berufungsgegner zugestellten Abschrift des Berufungsschriftsatzes kann dieser die Unzulässigkeit der Berufung nicht gründen, wenn ihm aus der unrichtigen Angabe ein Nachteil nicht erwachsen ist. (Beschl. I. ZS. Reg. f. AR. Nr. 30/06 v. 7. Dez. 1906.)

Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

II. Senat.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Wachler, Dresden.

Wesentliche Veränderung der Einkommensquelle liegt vor bei einem Lohnarbeiter, der die Arbeitsstelle und den Arbeitgeber wechselt und aus der Stellung eines gewöhnlichen Fabrikarbeiters in diejenige eines Werkmeisters übergeht. (Urt. II 117 v. 8. Nov. 1906.)

Die Versorgung eines Arbeitsscheuen in einer Arbeitsanstalt ist als Armenunterstützung jedenfalls dann anzusehen, wenn der Versorgte bereits vorher arbeitsunfähig und damit hilfsbedürftig war und dieser Zustand nach der Unterbringung, sei es auch nur in beschränktem Umfange, fortgedauert hat. Falls der Versorgte außerstande ist, sich selbständig Arbeit zu verschaffen und solche unbeaufsichtigt zu verrichten, bleibt er auch dann hilfsbedürftig, wenn er unter Anleitung und Aufsicht der Anstaltsverwaltung einen kleinen Verdienst zu erzielen vermag. (Urt. II 229 v. 12. Nov. 1906.)

Sog. Hamburger Testamente (Nachlaßmassen, die letztwillig „auf Testamentsnamen belegt" sind, ohne daß eine gemeinrechtliche Stiftung angenommen werden könnte) sind selbständige, durch die Testamentsvollstrecker vertretene, Rechtssubjekte. Die vor 1. Jan. 1900 entstandenen Testamente dieser Art bestehen fort. (Urt. II. 264 v. 10. Dez. 1906.)

Der Uebergang von einem Anstellungsverhältnisse zu selbständigem Gewerbebetriebe bedeutet eine wesentliche Veränderung der Einkommensquelle selbst dann, wenn die Entlohnung des bisherigen Angestellten in einer Beteiligung am Reingewinne bestanden hat. (Urt. II. 358 v. 10. Jan. 1907.)

Literatur-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Allgemeines.

Rudolf von Jhering. 1852—1868. Briefe und Erinnerungen. 1907. Berlin, H. W. Müller. 2 M.

Ein reizendes und interessantes Büchlein, besonders in seinem Hauptbestandteil: den Briefen, die Jhering an Gerber geschrieben hat. Sie sind voll anziehender, wissenschaftlicher und sachlicher wie allgemeiner und persönlicher Angaben und Bemerkungen, beleuchten Jherings Art sowohl zu arbeiten wie zu fühlen und geben von seinem Verhältnisse zu Gerber den schönsten Eindruck. Namentlich die Geschichte der Gründung der „Dogmatischen Jahrbücher" ergibt sich aus ihnen, aber auch mancherlei zu der Entstehung sonstiger Jheringscher Arbeiten. Jedem Fachgenossen kann man nur raten, da nachzulesen, mit welchem Ernst und Eifer, mit welcher rastlos ringenden Einsetzung seiner angespannten Geisteskräfte Jhering schafft und Kolleg hält, letzteres selbst vor beschämend kleinem Zuhörerkreise, wie scharf er sich selbst kritisiert, wie freudig er tüchtige Leistungen anderer anerkennt. Seine genial-künstlerische Natur tritt so lebendig hervor, daß schon deshalb die Lektüre ein Genuß ist. An die Briefe schließen sich zwei Aufsätze über Jherings Lebens- und Lehrverhältnisse zu Gießen von seinem Sohn Friedrich, jetzt AGR., und von einem alten Schüler, JR. Fr. Kraft, mit mancherlei hübschen Einzelheiten; den Abschluß bildet eine Notiz von Bekker über „Meine erste Begegnung mit Jhering" — bezeichnend für beide Koryphäen deutscher Jurisprudenz, in der Fähigkeit zur Würdigung edlen Stoffes und edler Gesinnung.

Professor Dr. Landsberg, Bonn.

Zivilrecht und -Prozeß.

Unmöglichkeit und Unmöglichkeitsprozeß. Von Prof. Dr. Krückmann. 1907. Tübingen, Mohr. 6,60 M.

Die Arbeit behandelt das interessante Gebiet in weitestem Umfange unter Heranziehung auch der Lehre von den positiven Vertragsverletzungen und der Gewährleistung. Sie ist tief durchdacht und bringt eine Fülle geistvoller Anregungen. Andererseits aber verfährt sie schon in den grundlegenden Erörterungen mit dem bestehenden Gesetze — nicht bloß de lege ferenda — so willkürlich, daß m. E. der vom Verf. erstrebte Einfluß auf die Praxis in den Hauptstreitfragen ausgeschlossen ist. So ist es ein Hauptgedanke von Krückmann, daß Unvermögen und überobligationsmäßige Schwierigkeit praktisch identisch seien und nicht ipso iure wirken, sondern nur im Wege der einem Rücktrittsrecht ähnlichen „Einrede aus entgegenstehendem eigenen gewichtigen Interesse". Dieser Gedanke ist de lege ferenda nicht übel, zersplittert aber de lege lata am § 275 Abs. 2 BGB. Krückmann aber weiß sich zu helfen. Er führt S. 66 aus: „Dann kommen wir aber mit § 275 II ins Gedränge? Auch nicht, wenn wir uns nur entschließen, von Unvermögen nicht zu reden, wenigstens so lange nicht, als der beklagenswerte § 275 II noch besteht, und wenn wir alles, was wir bisher unter den Begriff des Unvermögens brachten, jetzt unter der Etikette „überobligationsmäßige Schwierigkeit" behandeln. Dann fällt praktisch der verfehlte § 275 II unter den Tisch, während ihm die theoretische Anerkennung als geltende Bestimmung gerne gegönnt werden mag." Das heißt m. E. nicht mehr das Gesetz erfüllen! Auch die §§ 306 und 308 BGB. müssen viel Zwang leiden (S. 105, 110, 111, 128). Schön und m. E. beachtenswert ist dagegen besonders die von dem Gesichtspunkte der positiven Vertragsverletzung ausgehende Erörterung über eine allgemeine Anzeigepflicht.

Landrichter, Prof. Dr. Kleineidam, Posen.

Die Stellung der Ehefrau im Betrieb eines Erwerbsgeschäfts nach BGB. von Amtsgerichtsrat G. Hörle. 1907. Leipzig, Deichert. 3 M.

Der Verf. behandelt sein Thema mit großer Gründlichkeit und Sachkenntnis. Er vertritt, abweichend von Cosack, Schefold, Ullmann, die Auffassung, daß dem Ehemann der zu dem selbständigen Betrieb der Ehefrau einwilligt, in keiner Hinsicht ein Verwaltungsrecht hinsichtlich desselben zusteht. Zwar lehnt er die von Dernburg und Düringer-Hachenburg vertretene, vom RG. Bd. 59 S. 29 dahingestellt gelassene Ansicht, daß das der Frau zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes überlassene Vermögen nach dem Gesetz Vorbehaltsgut sei, ab. Er nimmt aber, übereinstimmend mit RG. i. StrS. Bd. 35 S. 397, an, daß dieser Betrieb infolge der Einwilligung des Mannes aus dem Bereich der das gemeinsame Leben betreffenden Angelegenheiten (§ 1454) ausscheide, und folgert weiter, daß die Frau mit ihrem Geschäftsvermögen dem güterrechtlichen Einfluß des Mannes entzogen ist; es fehle auch an einem gesetzlichen Grund für die Ausübung desselben, da die Frau Besitz und Nutznießung des Geschäftsvermögens habe. Für den Praktiker besonders wertvoll ist die Darstellung der güterrechtlichen Wirkungen, je nach den verschiedenen Güterständen und je nachdem der Ehemann die Einwilligung erteilt hat oder nicht. Außerdem wird die Erwerbstätigkeit der minderjährigen Ehefrau sowie die der ausländischen Ehefrau im Inlande einer Erörterung unterzogen. In der Schlußbetrachtung beleuchtet Verf. die wirtschaftliche Abhängigkeit der Frau nach dem geltenden Rechte mit Rücksicht auf das Einspruchs- und Widerrufsrecht des Mannes und gelangt zu dem Ergebnis, es sei der Frau nur zu raten, vor Beginn eines Erwerbsgeschäfts Gütertrennung zu vereinbaren oder das Geschäftsvermögen ehevertraglich als Vorbehaltsgut zu erklären. Wer die Auffassung, daß dieses Vermögen schon nach dem Gesetz Vorbehaltsgut ist, nicht zu teilen vermag, wird sich diesem Resümee rückhaltlos anschließen.

Reichsgerichtsrat Dr. Düringer, Leipzig.

Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. Von Dr. jur. Adolf Cahn. 1907. Berlin, Rothschild. 5,60 M.

Während die meisten der allzu vielen Schriften über den Aufsichtsrat polemischer Natur sind und sich mit Verbesserungsvorschlägen beschäftigen, enthält vorliegendes Buch in seinem Hauptteil lediglich die Darstellung des geltenden Rechts und nur in einem Anhang Reformvorschläge. Bei letzteren kommt Verf. zu dem Resultat, dem ich ohne weiteres beistimme, daß die Vorschriften den Anforderungen entsprechen, die billigerweise an das Gesetz gestellt worden können; Ausdehnung der Haftung über das im Prinzip weit genug gedehnte Maß hinaus sei weder nötig noch durchführbar; Sache der Aktionäre sei es, geeignete Personen auszuwählen, die die im Gesetz auferlegten Pflichten auch erfüllen. Die gesetzlichen Vorschriften werden vom Verf. dargelegt. Die Darstellung ist absolut vollständig, wenn auch einzelne Punkte, wie z. B. die wichtige, durch die neuen Entscheidungen des Reichsgerichts noch nicht endgültig erledigte Frage der Haftung des Aufsichtsrats Dritten gegenüber sowie die Pflicht der Offenlegung in der Bilanz und im Geschäftsbericht, zu kurz abgetan sind. Die Sprache ist klar, Literatur und Praxis sind eingehend berücksichtigt. Wenn es auch natürlich ist, daß man dem Verf. nicht in allen Einzelheiten bei der großen Menge der Fragen beistimmen kann, so ist seine Arbeit doch als gelungene Darstellung der Vorschriften des HGB. über den Aufsichtsrat mit Freude zu begrüßen. Sie wird allen, die praktisch und theoretisch sich mit dem Institut des Aufsichtsrats zu beschäftigen haben, eine unentbehrliche Handhabe zur Anwendung des Gesetzes sein.

Justizrat Albert Pinner, Berlin.

Das Urkundenwesen der deutschen Staaten. Herausgegeben vom Deutschen Notarverein. 1907. Leipzig, C. E. M. Pfeffer. 5 M.

Der Rechtszustand auf dem Gebiete des Urkundenwesens ist nicht nur verzwickt, sondern auch unüber-

sichtlich, und deshalb war es wohlgetan, daß der Deutsche Notarverein die Herausgabe eines Sammelwerks über das Urkundenwesen in den deutschen Bundesstaaten sowie in Oesterreich beschlossen hat. Die Gesamtredaktion lag in den Händen von JR. Weißler, Halle. Die Darstellung behandelt das Urkundenwesen im Reich, in den Gebieten des reinen Notariats (Elsaß-Lothringen, Bayern, Hamburg), des Anwalt-Notariats, des Richter-Notariats (Baden-Württemberg) und in den notarlosen Gebieten (Oldenburg, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck-Pyrmont). Hieran schließt sich die Behandlung der österreichischen Verhältnisse und eine Umschau, in welcher Weißler die Ergebnisse der Rechtsentwickelung zusammenfaßt. Die Gegenstände der Darstellung sind: Formalakte nach Reichs- und Landesrecht, Urkundenämter und Urkunde, Dienstrecht der Notare, Gebührenwesen, Verkehrs-, Stempel- und Erbschaftssteuerwesen. Das Handbuch wird der Praxis als Nachschlagewerk nützlich sein.

Justizrat Dr. Fuld, Mainz.

Sponsio, fidepromissio, fideiussio. Einige Grundfragen zum römischen Bürgschaftsrechte. Von Dr. Ernst Levy. 1907. Berlin, Vahlen. 5 M.

Die sponsio und die fidepromissio wiesen ursprünglich keinen Qualitätsunterschied gegenüber der Hauptverbindlichkeit auf; nur soziale Rücksichten bewirkten, daß der Bürge erst belangt wurde, wenn der Schuldner nicht leistete. Eine Aenderung brachten die Unvererblichkeit der Sponsionsverpflichtung und die leges Appuleja, Furia und Publilia, die das Verhältnis mehrerer Bürgen zueinander, zum Gläubiger und zum Schuldner regelten. Nunmehr läßt die lex Cicereja von 581 (173) die Verschiedenheit auch in der Begründung der Bürgschaft zum Ausdruck kommen. Die fideiussio dagegen ist von Anfang an nur Bürgschaft. Ihre Einführung, die Verf. vermutungsweise Labeo zuschreibt, wurde notwendig, weil die sponsio und fidepromissio eine Verbalobligation und unitas actus mit ihr erforderten. Von den sie berührenden Fragen behandelt Verf. das beneficium divisionis, das er nur den Bürgen zuerkennt, die sich gemeinsam verbürgt haben, und das beneficium cedendarum actionum, das er als subjektives Recht leugnet; der Prätor hätte nur u. U. nach seinem Ermessen die Zession in inre herbeiführen können, sofern der auf das Ganze belangte Bürge nicht das beneficium divisionis gehabt hätte. Die Abhandlung ist gut und klar geschrieben, sie ist selbständig in der Behandlung der Quellen und gegenüber den Ergebnissen der bisherigen Literatur.

Privatdozent Dr. Rosenberg, Göttingen.

Strafrecht und -Prozefs.

Die Attentatsklausel im deutschen Auslieferungsrecht. Von Dr. W. Mettgenberg. 1906. Tübingen, Mohr. 3 M.

Verf. stellt sich die Aufgabe, die Rezeption der belgischen Attentatsklausel im deutschen Auslieferungsrecht zu erörtern. An eine eingehende historische Uebersicht schließt sich eine dogmatische Besprechung der Bedeutung der Klausel für das deutsche Auslieferungsrecht. Dabei wird zuerst die Frage, was ein politisches Verbrechen ist, zu präzisieren versucht, dann das Verhältnis der Klauselverbrechen zu den politischen Verbrechen dahin bestimmt: die Attentatsklausel müsse für das deutsche Auslieferungsrecht als eine Ausnahme gegenüber dem Prinzip der Nichtauslieferung politischer Verbrecher angesehen werden. Es folgt die Interpretation der Attentatsklausel im deutschen Recht: die Bejahung, daß auch Königsmord im Bürgerkrieg der Auslieferung unterliege, die Besprechung der Klauselverbrechen (Mord, Totschlag, Giftmord), wie sie sich nach deutschem Recht darstellen, die Ausführung, daß auch Teilnahme und Versuch bezüglich dieser von der Klausel mitumfaßt seien, die Erörterung der Frage des temporal entscheidenden Rechts, die Darlegung der geschützten Personenkreise. Schlußbemerkungen befassen sich mit der (überwiegend zustimmenden) Stellungnahme von Staatenpraxis und Wissenschaft zu der Klausel, mit Erweiterungstendenzen hinsichtlich derselben und Tendenzen der Rezeption eines Begriffs des „antisozialen Verbrechens" in eine Zukunftsklausel, die abgelehnt werden, mit der Frage der Beibehaltung des politischen Asyls, die befürwortet wird. Die verdienstliche Arbeit wäre noch dankenswerter, wenn gewisse Ungelenkigkeiten des Ausdrucks die Verständlichkeit nicht des öfteren behindern würden.

Professor Dr. Hegler, Tübingen.

Rechtsschutz und Verbrecherbehandlung. Aerztlich-naturwissenschaftliche Ausblicke auf die zukünftige Kriminalpolitik von Stabsarzt Dr. E. Lobedank. 1906. Wiesbaden, Bergmann. 2,40 M.

Der Verf. gelangt, von seinem ärztlich-naturwissenschaftlichen Standpunkt aus, bis zu den letzten Sätzen der neuen Kriminalistenschule: „Wenn der Staat es für nützlich hält, darf er die unverbesserlichen Verbrecher aus der Gesellschaft aussondern und gegen die anderen Maßregeln verhängen, von denen er sich eine vorbeugende und erziehliche Wirkung verspricht." „Wir wollen den Verbrecher nicht wegen seiner „Schuld" „bestrafen", sondern gegen ihn wegen der von ihm betätigten Gehirnbeschaffenheit die uns angemessen erscheinenden Maßnahmen ergreifen." „Ein vernünftiger Arzt wird sich nicht darauf einlassen, bei Beginn der Krankheit deren Dauer genau vorauszusagen. Diese und die Behandlungsart hängen vom Verlauf des Leidens ab. Ebenso werden auch die zukünftigen Richter nicht von vornherein die Dauer der Behandlung bezw. Haftzeit des Verbrechers endgültig festsetzen." Was bleibt eigentlich — kann man auch hier fragen — vom Strafrecht übrig? Im Kampf gegen das Verbrechen müssen Präventive und Repressive getrennt marschieren und vereint nur schlagen.

Senatspräsident Schmölder, Hamm.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Verfassung des Deutschen Reiches. Vom Geh. und Oberbergrat, Prof. Dr. Arndt. 3., stark vermehrte u. verbesserte Aufl. 1907. Berlin, Guttentag. Geb. 5 M.

Die neue Auflage des Kommentars zur RVerf. hat es ermöglicht, die bedeutenden Veränderungen in unserem Reichsstaatsrecht seit 1902 zu berücksichtigen. Auch durch die erweiterte Heranziehung gesetzlichen und literarischen Materials ist der Wert des Werkes nicht unwesentlich erhöht worden. Die wissenschaftlichen Grundlagen sind natürlich dieselben geblieben. Insbesondere hält Arndt an seinen bekannten Meinungen durchweg fest. Nicht nur die Einleitung, welche die Entstehung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches sowie den staatsrechtlichen Charakter des Reiches schildert, sondern auch die Erläuterung der einzelnen Verfassungsartikel gibt ihm Gelegenheit, sich gründlich mit seinen literarischen Gegnern auseinanderzusetzen. Für weitere Auflagen könnte vielleicht erwogen werden, ob und wieweit es dem Zwecke des Buches entspricht, die größtenteils auf dem Gebiete des preußischen Staatsrechtes erwachsenen Kontroversen hier so ausführlich auszutragen. Ohnehin scheint die Form eines Kommentars kaum geeignet, die staatsrechtlichen Grundbegriffe an der Hand eines so wenig systematischen und so sehr aus praktischen Bedürfnissen erwachsenen Gesetzes, wie das die RVerf. ist, befriedigend zu entwickeln. Wenn also manche theoretische Ausführungen eine Kürzung vertragen könnten, so scheinen andererseits gewisse Partien etwas stiefmütterlich bedacht, z. B. Art. 76 RVerf., bei dem es nützlich gewesen wäre, auf die für die zukünftige Auslegung wichtige Praxis in den Fällen Braunschweig und Lippe einzugehen. Im übrigen sei ausdrücklich anerkannt, daß der Kommentar sich durchweg als ein wohlgeeignetes Hilfsmittel für das Studium erweist.

Professor Dr. L. von Savigny, Münster i. W.

Das Preußische Einkommensteuergesetz in der Fassung v. 19. Juni 1906 erläutert von Regierungsrat B. von Wilmowski. 2. Auflage. 1907. Breslau, Kern. 5 M.

Der mehr für die Steuerpflichtigen als für die Steuerbehörden berechnete Kommentar bringt auf S. 1 bis 202 das Gesetz nebst Erläuterungen und in einem 42 Seiten umfassenden Anhang einen Auszug aus der Ausführungsanweisung des Finanzministers. Danach erhebt das Buch keinen Anspruch auf vollständige Berücksichtigung der durch die Rechtsprechung und die oberste Finanzverwaltung gegebenen Auslegung, während manche an sich dankenswerten Mitteilungen demgegenüber hätten wegfallen können, ohne den Wert des Buches zu beeinträchtigen. So will uns, um nur eines anzuführen, in dem kleinen Rahmen die Verfügung in Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern Heft 46 S. 5 betreffs Steuerfreiheit des Ruhegehalts der Beamten der von Preußen übernommenen Privatbahnen — und eine solche Uebernahme kann noch mehrfach erfolgen — wichtiger erscheinen als das Register der Staatsverträge über Steuerfreiheit der Konsuln. In seiner Stellung gegenüber der Rechtsprechung des OVG. können wir ihm wohl durchgehends beipflichten, so wenn er, S. 52, die väterlichen Zulagen an Avantageure nicht für abzugsfähig erklärt: der Fahnenjunker befindet sich, im Gegensatz zum Offizier, noch in der Ausbildung zu seinem Beruf; die Zulage an ihn trägt ganz die Eigenschaft der auf der gesetzlichen Unterhaltspflicht beruhenden Leistungen an Einjährig-Freiwillige, Studenten, Referendare, Posteleven usw. Dagegen ist die Zulage an den Offizier abzugsfähig, insofern mit der Verpflichtung des Regimentskommandeur gegenüber zugleich eine klagbare Verpflichtung dem Sohne gegenüber eingegangen ist, ihm die nach Bestimmung von dritter Seite für die Bekleidung seiner Stelle nötigen laufenden Mittel zu gewähren. Publikum und Behörden werden aus dem Buche mannigfache Belehrung schöpfen, und so sei es hiermit empfohlen.

Regierungsrat Meetz, Altona.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. 28. Bd. Rom. Abt.: Wlassak, Der Gerichtsmagistrat im gesetzlichen Spruchverfahren (Forts.) Wlassak, Der Ausschluß der Latiner von der römischen Legisactio. Bekker, Burkard Wilhelm Leist unter seinen Aequalen. Semter, Zu Gaius II 82. Kübler, Griechische Tatbestände in den Werken der kasuistischen Literatur. Hitzig, Der griechische Fremdenprozeß im Lichte der neueren Inschriftenfunde. Kescheker, Der Archidikastes. Wenger, Curatrix. Rabel, Nachgeformte Rechtsgeschäfte (Schluß). — Germ.-Abt.: Stutz, Hugo Loersch. v. Brünneck, Der Schloßglaube. Koehne, Mühlenbann und Burgenbau. v. Freytagh-Loringhoven, Beispruchsrecht und Erbenhaftung. Jaekel, Weregildus und simple compositio. Jaekel, Hémethoga, Lindamon, Kod, Koninges-orkene und Tolevabóth. Jaekel, Foged, Skelta, Fräna und Ban. Gál, Der Zweikampf im fränkischen Prozeß. Gierke, Chrene cruda und Spatenrecht. Rietschel, Untersuchungen zur Geschichte der germanischen Hundertschaft I.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. 1. Jahrg. 2. Heft: Bekker, Was sind geistige Realitäten? Kohler, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung. Kielefeller, Gesetzgebung und Rechtsprechung. Berolzheimer, Politik als Wissenschaft, ihr Wesen und ihre Grenzen. ten Hompel, Von der Philosophie zur Rechtsmethodik. Kohler, Neuhegelianismus. Stier-Somlo, Ethik und Psychologie im deutschen Sozialrecht. Schär, Börsengesetzreform. Meyer, Die Vereinheitlichung des Wechselrechts. Rehm, Elsaß-Lothringensche Verwaltungsreform. Grabscheid, Ein Theatergesetzentwurf in Oesterreich. Korn, Zur Reform des amtsgerichtlichen Verfahrens. Dispeker, Die Reform des Prozeßverfahrens. v. Massow, Zur Polenfrage in Preußen-Deutschland. Sinzheimer, Zum Tarifvertragsproblem, I. Kohler, Seelenleben und Recht, I.

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. Hauptregister zu den Jahrgängen 36—50 nebst 15 Beilageheften. Bearb. von F. Krech. Berlin 1907, F. Vahlen. M. 5.20.

Gesetz und Recht. 9. Jahrg. Heft 5—8: Geesmer, Der Begriff der Selbstverwaltung in Preußen. Bornhak, Schöffen und Geschworene. Thiesing, Das bürg. Recht in sozialer Beleuchtung. Riemann, Die Wertzuwachssteuer. Waiß, Beamtenurlaub und Reichstagsvertagung. Potthoff, Die Konkurrenzklausel der Werkmeister, Betriebsbeamten und Techniker. Bornhak, Ein kollegiales parlamentar. Reichsministerium? Hahn, Erwerbsunfähigkeit. v. Kamptz, Zur Frage der Feuerbestattung. Rothe, Der eingeschriebene Brief und seine Gefahren. Die Haftpflicht des Tierhalters im Lichte der neuesten Rechtsprechung. Ges. H. S. Bornhak, Direkte oder indirekte Reichssteuern. Springer, Strafrichter contra Geburtshelfer.

Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts. 18. Jahrg. Nr. 8—12: Josef, Der Verzicht auf die Beschwerde in der freiwill. Gerichtsbarkeit. Josef, Die Feststellung der Nämlichkeit der Beteiligten bei öffentl. Urkunden. Josef, Die Bezeichnung der Beteiligten bei gerichtl. und notariellen Beurkundungen. du Chesne, Pfändung der Eigentümerbuchhypothek und des auf sie entfallenden Zwangsversteigerungserlöses nebeneinander. Wrzeszinski, Die Umgestaltung des amt-richterl. Spruchgebiets und ihre Begründung durch die Verfasser des Entwurfs.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. 54. Bd. 4. Heft: Schmid, Das natürliche Eigentum und seine Bedeutung im Partikularrecht des Ghzt. Sachsen.

Hessische Rechtsprechung. 8. Jahrg. Nr. 8 9—20: Keller, Kostenfestsetzung bei den hessischen Verwaltungsgerichten. Stumpf, Rechtshilfe in Grundbuchsachen. Winter, Der Rechtsgrund für die Unterbringung in einer Irrenanstalt. du Chesne, Wegnahme und Pfändung von Gegenständen durch den Gerichtsvollzieher. Zu § 15 der Grundbuchordnung. Gez. J. Gärtner, Inwieweit besteht Art. 13 d Ges. das Notariat betr. zu Recht? Fuchs, Die Erhöhung der Kompetenz der französ. Friedensgerichte. Boerckel, Zur Entlastung des Richters von überflüss. Schreibwerk.

Jurist. Blätter. 36. Jahrg. Nr. 37—52: Pisko, Entwurf zu einem Handlungsgehilfengesetz. Bächse, Ein Beitrag zur Lehre von der Behandlung der bücherlichen Vorrangsabtretung bezügl. eines Ausgedinges bei der Meistbotsverteilung. Richberg, Gesetzgebung gegen richterl. Recht (Codification versus common law). Groeg, Zur Gebührenäquivalentpflicht der Pensionsinstitute von Banken u. Bahnen. Touaillon, Grundbuchrechtl. Kollisionen. Hoffmann, Zur Frage der Haftpflicht der Advokaten für die Sachverständigengebühr. Schücking, Neue Ziele des Völkerrechts (Referat). v. Korwin-Dzbanski, Zu § 14 Staatsgrundgesetz. Pfersche, Die Reform der jurist. Studien in Oesterreich. v. Komorzynsky, Der Befähigungsnachweis offener Handels- u. Kommanditgesellschaften. Hoegel, Zum Begriff der Unzurechnungsfähigkeit. v. Hoerdtl, Das neue Militärgesetz. Ehrenzweig, Der Schutz der außerehel. Konkumbenten in Oesterreich. Stroß, Die Schadensersatzpflicht nach österr. Recht.

Gerichtshalle. 52. Jahrg. Nr. 1—15: Das Zusammentreffen gerichtl. u. administrat. Pfändung. Stockinger, Die einstweiligen Verfügungen im außerstreitigen Verfahren. Kornblüh, Zur Frage des Leumunds von Zeugen. Die Haftung des Advokaten für Sachverständigengebühren. Klein, Nachruf auf Steinbach. v. Sedlmayer-Seefeld, Ueber die Kosten der Entwährungsklagen. Wassing, Ist Tötung einer in dieselbe einwill. Person Mord? Neubauer, Gerichtsstrafrecht u. Polizeistrafrecht. Hugelmann, Senatspräsident Klemens Ritter v. Aull. Wieselthier, Zur Frage der Zulässigkeit der Klageänderung. Elsner, Justizreformideen in Deutschland u. Oesterreich. Diskussion üb. Justizreform u. Reform des Obersten Gerichtshofes. Ueber das Recht der Advokaten, die Aussage als Zeuge in Strafsachen zu verweigern. Teller, Ist Tötung einer in dieselbe einwilligenden Person Mord? Neumann, Die Feststellungsklage.

Allgem. österr. Gerichts-Zeitung. 58. Jahrg. Nr. 41—52: Fieger, Die Bedeutung der Rechtskraft der Anklage im Sinne des § 219 StrPO. Schreiber, Steuerort u. Elektrizität. Schmidl, Die urheberrechtl. Bedeutung des Grammophons. Klein, Nachruf auf Steinbach. Rosenblatt, Zur Frage der sachl. Kompetenz im Strafverfahren. Sperl, Eine Studienordnung für die Rechtsfakultäten. Pavlíček, Der neueste (vorläufige) Entwurf eines Scheckgesetzes f. d. Deutsche Reich. Svorčik, Zur Besprechung des „Unzurechnungsfähigkeitsparagraphen" am österr. Irrenärztetage zu Wien, den 5. Okt. 1907. Nawratil, Ein Beitrag zur Lehre von der „einredeweisen Geltendmachung von Gegenforderungen" im österr. Zivilprozeßrechte. Neuberger, Findet die condictio sine causa bei Spielverlusten aus verbotenem Spiele statt? Menzel, Die Fortdauer der Notverordnungen. Touaillon, Zur Lehre vom Versuche. v. Sedlmeyer, Zur Frage der bedingten Verurteilung.

Archiv für bürgerliches Recht. 31. Bd. 3. Heft: Kohler, Zwölf Studien aus dem BGB. X. Bezugsverträge und § 138 BGB. Neubecker, Lösungen von Familienbeziehungen wegen Tuberkulose. Hedemann, Zivilistische Rundschau 1906—1907.

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. 2. Jahrg. Nr. 1: Simon, Firmen als Mitglieder des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften. Emminghaus, Stellung der bei Gesellschaftsfusionen beteiligten Versicherten nach deutschem Recht. Wolff, Das Zurückbehaltungsrecht im Konkurse. Hachenburg, Die Novelle zur Zivilprozeßordnung. Katz, Beweisaufnahme in Patentprozessen. Jacusiel, Die Befugnis des Einzelstaates zum Erlaß eines Automobilhaftpflichtgesetzes. Szengery, Privatvermögen und Bilanz.

Jahrbuch des Kaufmannsgerichts Berlin. Aufsätze, Entscheidungen, Anträge. Herausgeg. von M. v. Schulz, A. Techow u. a. 1. Bd. Berlin, A. Unger. Kart. M. 7.50. — Enthält: v. Schulz, Ueber die Konkurrenzklausel. Naumann, Das Dienstzeugnis der Handlungsgehilfen. v. Schulz, Handelsgewerbe und Gewerbeordnung. Liebrecht, Einige Fragen aus dem Rechte der Handlungsreisenden. Korn, Streitfragen a. d. Vortermin. Neumann, Voraussetzungen d. Zuständigkeit u. Verfahren bei Unzuständigkeit der Kaufmannsgerichte. — Entscheidungen. — Anträge des Ausschusses.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. F. 35. Bd. 1. Heft: Eberstadt, Terminhandel und Kassageschäft.

Deutsche Wirtschafts-Zeitung. 4. Jahrg. Nr. 1: Zimmermann, Der sogenannte kollektive Arbeitsvertrag als rechtliches und sozialpolitisches Problem. Rocke, Konkurrenzklausel und Handlungsgehilfen.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. 8. Bd. 1. Heft: Sieveking, Die Seeversicherung gegen Minengefahr unter Berücksichtigung der Beschlüsse der zweiten Haager Friedenskonferenz. Schellwien, Der Versicherungsantrag des Minderjährigen. Fuld, Die Reform der Krankenversicherung.

Markenschutz und Wettbewerb. 7. Jahrg. Nr. 1—4: Wertheimer, Der Düsseldorfer Kongreß für gewerbl. Rechtsschutz (3. bis 8. Sept. 1907). Schmidt, Zur Geschichte des Zeichengebrauchs u. Zeichenschutzes in Deutschland. II. Sternberg, Der Schutz von Hotel- u. Restaurantbezeichnungen. Haimann, Zur Frage der Täuschungsgefahr im Zeichenrecht. Wassermann, Empfiehlt es sich, in §§ 1 u. 4 des Wettbewerbsgesetzes die Worte „tatsächlicher Art" zu streichen? Heimann, Gutachtl. Aeußerungen in Warenzeichenangelegenheiten. Feld, Die Zivilprozeßnovelle u. die Rechtsübung auf d. Gebiete d. unlaut. Wettbewerbs. Fieger, Bild- u. Wortzeichen. § 826 BGB. u. eingetr. Zeichen. Die Etikettenfrage im neuen Weingesetzentwurf. Grnnow, Etagengeschäfte. Niahonr, Die Sperrfrist im § 4 Abs. 2 des Ges. zum Schutze der Warenbezeichnungen. Ein Ministerialerlaß üb. d. Behandlung von Prozessen aus d. Gebiete des Patent-, Muster- u. Warenzeichenrechtes. Verhandlungen des 19. (außerord.) Deutschen Anwaltstages zu Leipzig. Der Entwurf einer Novelle zum Wettbewerbsgesetz.

Zeitschrift für Industrierecht. 2. Jahrg. Nr. 18—24: Thissen, Aachener Nadelmarken. Rosendorff, Zur Warenzeichenfrage in der Wäscheindustrie. Alexander-Katz, Zur Zurücknahmeklage. Ephraim, Warenzeichen u. Geschmacksmuster. Benjamin, Nochmals die Eintragungsfähigkeit von Personennamen für Waren der Wäscheindustrie u. der Schutz der Modelle dieser Industrie. Landeeberger, Inwieweit schließen die Bestimmungen des § 19 des Patentgesetzes das Bestehen von Gewerbegeheimnissen bei eingetrag. Patenten aus? Ephraim, Der Entwurf über die Justizreform. Hederich, Fremdsprachl. Bezeichnung als Warenzeichen.

Zeitschrift des Deutschen Notarvereins. 8. Jahrg. 1. Heft: Oharneck, Einführung der notariellen Auflassung für diejenigen Rechtsgebiete Deutschlands, in denen sie noch nicht besteht. Eickhoff, Rechtsfähigkeit der kommunalen Sparkassen in Preußen. Hoenigar, Die Umsatzsteuer. — Aufnahme eidlicher Erklärungen zum Gebrauche in England (sog. Affidavits).

Zeitschrift für das Notariat u. für die freiwillige Rechtspflege der Gerichte in Bayern. N. F. 8. Jahrg. Nr. 7: Der Kongreß der Notare Deutschlands und Oesterreichs. — Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Kongresses der Notare Deutschlands und Oesterreichs.

Zeitschrift für Notariat u. freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich. Nr. 38—52: Der Verlauf des Kongresses der Notare Deutschlands u. Oesterreichs. v. Feistmantel, Das Verfahren in Ehestreitigkeiten u. die Justizministerial-Verordnung v. 9. Dez. 1897. v. Marquet, Ueber die Beteiligung ausländ. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien u. Gesellschaften m. b. H. an inländ. Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Vereinfachung od. Aufhebung des Wechselprotestes. Gutachten der Notariatskammer in Wien. Eisinger, Zur Frage der Uebertragung einer inländ. Vormundschaft an ein Auslandsgericht. Wieselthier, Die Erbunfähigkeit des Deserteurs nach § 208 lit. C MStrG. Leonhard, Bemerkungen zu dem Entwurfe d. Reichsges., betr. Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordn. usw. v. Marquet, Unzulässigkeit der vertragsmäßig zeitlichen Beschränkung des Austritts eines Genossenschafters bei der Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaft. Kornitser, Zur Anwendung des § 222 EO. Der Entwurf e. Gesetzes, betr. die Bestrafung der Majestätsbeleidigung f. d. Deutsche Reich.

Verwaltungsarchiv. 16. Bd. 1./2. Heft: Holzapfel, Das Wesen des Auseinandersetzungsrezesses. Theinert, Zur rechtlichen Kennzeichnung der Konsistorial-Synodalverfassung der altpreußischen evangelischen Landeskirche. Scholtzenstein, Nothandlungen im Verwaltungsrechte.

Preuß. Verwaltungs-Blatt. 29. Jahrg. Nr. 7—15: Jacobi, Zur Auslegung des § 9 des Einkommensteuergesetzes v. 19. Juni 1906. Mialke, Zivilrechtl. Ersatz des Bauverbotes aus § 11 des Fluchtliniengesetzes. Gerland, Zur Reform des Zivilprozesses. Olshausen, Die öffentl. Tanzlustbarkeiten u. ihre Regelung. Glücksmann, Aus der Praxis der gewerbl. Sondergerichte. Bartels, Die Polizeischule. Lekmann, Das hamburg. Gesetz üb. die Zwangserziehung Minderjähriger. v. Knabel-Donberits, Scheckverkehr der Sparkassen. Friedrichs, Polizei u. bürgerl. Freiheit. Hönemann, Die Frau in der Kommune. Weißenborn, Ueber die Einwirkung der Novelle zum Staatseinkommensteuergesetz vom 19. Juni 1906 auf die Kommunalbesteuerung. Bradt, Ortsstatutarische Bauverbote. Metzmacher, Reformen im Schankkonzessionswesen.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 64. Jahrg. 1. Heft: Kestner, Die Bedeutung der Streikbestimmungen in der Gewerbeordnung.

Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung. 40. Jahrg. Nr. 37—52: Weiß, Die Einführung der Zeitbeförderung beim Wiener Magistrate. Natter, Die Kanzleireform der österr. Verwaltungsbehörden. Fehrmann, Bauunternehmer u. Baumeister. Steiger, Die moderne Kapitalkonzentration und die Stellung des Staates. Vogel, Die Wohnungsfrage, ihr örtliches u. sachliches Anwendungsgebiet, sowie ihre ethische u. sozialpolit. Bedeutung. Hoeppe, Bedürfnisse der Nahrungsmittelgesetzgebung.

Zeitschrift für Zollwesen u. Reichssteuern. 7. Bd. Nr. 7—8: Volk, Was versteht man unter „Herstellungsland", namentlich unter Berücksichtigung stattgehabter Veredelung? Heike, Die deutsche Kaliindustrie u. ihre steuerliche Behandlung. Gutmann, Die Besteuerung des Branntweins. Dronke, Die Strafvorschriften des Brausteuergesetzes v. 3. Juni 1906. Mirre, Beiträge zur Anwendung der Befreiungsvorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes.

Zeitschrift für ungarisches Oeffentliches und Privatrecht. 13. Jahrg. 4./8. Heft: Gesetzentwurf über den Scheck. — Gesetzentwurf über die Uebertragung des Handelsgeschäftes. — Gesetzentwurf über die Ergänzung und Veränderung der Strafgesetzbücher und der Strafprozeßordnung. — Motivenbericht zum Entwurfe eines ungarischen allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches. Erbrecht (Forts.).

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Wesenberg. Der Vizekanzler David Georg Strube, ein hannoverscher Jurist des 18. Jahrhunderts. Seine staatsrechtlichen Anschauungen und deren Ergebnisse. (Forschungen z. Geschichte Niedersachsens 2. Bd. 1. Heft.) Hannover 1907, Hahnsche Buchhandl. M. 1.50.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 16. Bd. 3. Heft.

Warneyer, O. Jahrbuch der Entscheidungen. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandl.

A. Zivil-, Handels- und Prozeßrecht. Unter Mitwirkung von Meves u. Gutmann hg. 6. Jahrg., enthaltend die Literatur u. Rechtsprechung d. J. 1907. M. 8.40.

B. Strafrecht und Strafprozeß. Bearbeitet von J. Rosenmüller. 2. Jahrg., enthaltend die Literatur u. Rechtsprechung d. J. 1907. M. 5.40.

C. Arbeiterversicherungsrecht. Bearbeitet von W. Dannenberg. 1. Jahrg., enthaltend die Literatur u. Rechtsprechung d. J. 1907 (auch einzelne wichtige Entscheidungen aus d. J. 1906). M. 3.40.

Soergel, H. Th. Rechtsprechung 1907 zum gesamten Zivil-, Handels- u. Prozeßrecht (insgesamt zu 149 Gesetzen) nach der Reihenfolge der Gesetzesparagraphen unter Mitwirkung von Birkenbihl hg. 8. Jahrg. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. Geb. M. 8.50.

Petrazycki, L. v. Ueber die Motive des Handelns und über das Wesen der Moral und des Rechts. Aus d. Russischen ins Deutsche übertragen von P. Balson. Berlin 1907, H. W. Müller. M. 1.50.

Gruchar, B. E. Einführung in die Rechtswissenschaft. Eine jurist. Enzyklopädie u. Methodologie. Berlin, Häring. Geb. M. 3.

Hanausek, G. Die Reform der jurist. Studien u. Prüfungen. Graz 1907, Leuschner & Lubensky. M. 1.

Bürgerliches Recht.

Harster, Th., u. Cassimir, J. Kommentar zum bayerischen Wassergesetze vom 23. 3. 1907. 1. Lief. München, J. Schweitzer Verlag. M. 1.80. (Vollständig etwa M. 16.)

Eymann, O. Das Wassergesetz für das Kgr. Bayern v. 23. 3. 1907. Erläutert. 1. Bd. Ansbach, C. Brügel & Sohn. Geb. M. 5.50.

Handelsrecht usw.

Lehmann, K. Lehrbuch des Handelsrechts. Leipzig, Veit & Co. M. 20.

Zivilprozeß usw.

Friedländer, A., und Friedländer, M. Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878. München, Schweitzer Verlag. Geb. M. 9.60.

Strafrecht usw.

Pfenneknebe, A. Gegen den Religionsschutz durch das Strafgesetz. Vortrag. Halle a. S. 1907, O. Thiele. M. 0.40.

Hoff, Marie. Drei Jahre im Weiber-Zuchthaus. Erlebnisse und Erfahrungen. Dresden, Heinrich Minden. M. 3.

Wadler, A. Die Verbrecherbewegung im östl. Europa. I. Bd. Die Kriminalität der Balkanländer. Mit 107 Tab. u. 12 Diagr. München, Hans Sachs Verlag. M. 10.

Engelhard und Danckelmann. Das Jagdrecht im Geltungsbereich der preuß. Jagdordnung vom 15. Juli 1907. Berlin, Parey. Geb. M. 4.50.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Schulze, R. Die Landstände der Grafschaft Mark bis zum Jahre 1510. (Deutschrechtliche Beiträge I. 4.) Heidelberg 1907, C. Winter. M. 4.60.

Loesch, H. v. Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500. 2 Bde. (Publikationen der Gesellschaft f. rheinische Geschichtskunde 22.) Bonn 1907, P. Hansteins Verlag. M. 40.

Jellinek, G. Der Kampf des alten mit dem neuen Rechte. Prorektoratsrede. Heidelberg 1907, C. Winter. M. 1.

Kürschners Staats-, Hof- und Kommunal-Handbuch des Reichs und der Einzelstaaten. Bearb. v. G. Reuter. 1908. 23. Ausg. München, E. Ertel. Geb. M. 10.

Landsberg, J. F. Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung. Einführung. Kritik. Vorschläge. Berlin, W. Rothschild. Geb. M. 10.

Kunze, F. Das Verwaltungsstreitverfahren. Praktisches Handbuch, auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet. 1. Abt. Berlin, J. Guttentag. M. 3.

Anson, W. R. The law and custom of the constitution. Vol. 2: The crown. P. 1. 3d ed. Oxford 1907, at the Clarendon Press. Geb. Sh. 10.6.

Kirchenrecht usw.

Haring, J. B. Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes. 2. Abt. Graz, U. Mosers Buchhandl. M. 3.75.

Verantwortlicher Redakteur: Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H. Berlin.

Nummer 4. Berlin, den 15. Februar 1908. XIII. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. ERNST HEINITZ, Justizrat.

—— Verlag von OTTO LIEBMANN, Berlin. ——

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Preis: vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland franko 5 M. Einzelne Nummern 60 Pfg. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie direkt die Expedition nehmen Bestellungen entgegen.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96. Alle Einsendungen nur an diese Redaktionsadresse erbeten. Fernsprecher VI 2564. Alleinige Inseratenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Filialen. Inserate die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pfg., Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pfg. Beilagen nach Uebereinkunft.

Der § 63 des Handelsgesetzbuchs und die Sozialpolitik.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp, Köln.

Der kürzlich von mehreren Rednern im Reichstage eingenommene Standpunkt zur Abänderung des § 63 HGB. veranlaßt mich um so mehr, über dessen Umgestaltung und Bedeutung für die Sozialpolitik mich in zwölfter Stunde zu äußern, als ich gerade als überzeugter Sozialpolitiker die jetzt zutage getretene Ueberspannung der sozialpolitischen Fürsorge geradezu für unheilvoll und einer gesunden Sozialpolitik schädlich erachte. Dies darzulegen, soll im folgenden versucht werden, wobei ich wegen des geltenden Rechtszustandes auf die trefflichen Darlegungen vom Geh. Rat Dr. Mosse (S. 1293, 1907 d. Bl.) verweisen darf.

I. Der neue Regierungsentwurf und der Standpunkt des Reichstags. Der Entwurf will Abs. 1 des § 63 HGB. zugunsten des Handlungsgehilfen als zwingendes Recht ausgestalten und in Abänderung des Abs. 2 vorschreiben, daß der Handlungsgehilfe sich auf den ihm nach Abs. 1 zustehenden Anspruch dasjenige anrechnen lassen muß, was ihm aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- und Unfallversicherung zukommt.

Die Mehrheit des Reichstags und ihr folgend auch JR. Dr. Stranz (S. 175 d. Bl.) erblicken in diesem Vorschlag eine „Verschlechterung“ der Rechtsstellung des Handlungsgehilfen. Dem kann aber ganz und gar nicht beigepflichtet werden.

a) Zunächst erhalten alle Handlungsgehilfen, also auch diejenigen, welche ein Gehalt von mehr als 2000 M. beziehen, so daß für sie § 63 Abs. 2 HGB. in seiner jetzigen Fassung gänzlich bedeutungslos ist, einen unentziehbaren Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts gemäß § 63 Abs. 1.

b) Auch diejenigen Handlungsgehilfen, die ein Gehalt von weniger als 2000 M. beziehen, also versicherungspflichtig sind, erhalten im Falle ihrer Erkrankung nach dem Regierungsvorschlag: α) einen unentziehbaren Gehaltsanspruch für die Dauer von 6 Wochen; β) freie ärztliche Behandlung und Arznei; γ) alle ihnen aus freien Hilfskassen zustehenden Bezüge, da sie diese nicht auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zu beanspruchen haben, und event. δ) falls sie kein Krankengeld beziehen, freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause (§ 7 KVG.).

Nach jetzigem Recht kann aber den Handlungsgehilfen durch vertragsmäßige Vereinbarung der Anspruch auf sechswöchentliche Gehaltsweiterzahlung entzogen werden, so daß die von der Regierung vorgeschlagene Fassung für die Gehilfen eine außerordentlich günstige Fortbildung des jetzigen Rechtszustandes bedeutet.

Ueber diesen Vorschlag der Regierung will nun der Reichstag insofern erheblich hinausgehen, als er zwar auch die Vorschrift des § 63 Abs. 1 als zwingendes Recht ausgestalten, daneben aber Abs. 2 des § 63 in seiner bisherigen Fassung beibehalten will. Danach würde also ein Gehilfe, der ein Gehalt von mehr als 2000 M. bezieht, ebenso wie nach dem Entw. für 6 Wochen sein Gehalt weiterbeziehen. Dagegen würde demjenigen Gehilfen, der ein den Betrag von 2000 M. nicht übersteigendes Jahresgehalt bezieht, nicht bloß die gleiche Vergünstigung, sondern auch neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei noch das Krankengeld zufließen; er würde also durch die Erkrankung noch einen „Gewinn“ erzielen, indem seine Geldbezüge, obwohl er gar nichts leistet, größer sein würden, als wenn er seinen Dienst versieht.

II. Die Sozialpolitik. Sind nun derartige eigentümliche Ergebnisse im „Interesse sozialer Gerechtigkeit“ geboten oder auch nur gerechtfertigt, wie Stranz behauptet?

Noch in der letzten, von ihm selbst besorgten Auflage des Kommentars zum HGB. sagt Staub mit Bezug auf § 63, daß hier die Folgen des unverschuldeten Unglücks, welches dem Handlungsgehilfen begegnet, insofern auf den Prinzipal abgewälzt sind, als dieser Gehalt und Unterhalt für

eine gewisse Zeit weiter zahlen muß, auch wenn der Gehilfe infolge des Unglücks keine Dienste leistet, und daß diese Vorschrift eine Ausnahme vom § 614 BGB. darstellt.

Diese Ausnahme von der Regel, dieses Abwälzen eines eignen Unglücksfalls auf fremde Schultern soll nun sowohl nach dem Entwurf, wie nach der Auffassung des Reichstags zwingendes Recht werden! Dies bedeutet für die 204 000 Handelsgeschäfte, die nach der letzten Gewerbezählung nur 1—4 Gehilfen beschäftigen, schon eine ganz erhebliche Belastung, der sie sich in Zukunft gar nicht mehr entziehen können, wie denn die Eingabe des Kölner Detaillistenvereins an den Bundesrat v. 10. Juni 1907 mit Recht darauf hinweist, daß der Inhaber eines Geschäfts, der nur 2—3 Gehilfen beschäftigt, in eine höchst üble Lage kommt, wenn zwei seiner Gehilfen erkranken, da er dann nicht bloß diesen für 6 Wochen das Gehalt weiterzahlen, sondern überdies noch das Gehalt für einen Ersatzmann aufbringen muß. Wo bleibt hier die Fürsorge für den Mittelstand, deren sich sonst gerade verschiedene Parteien des Reichstages rühmen, wenn sie es mit dieser Belastung der 204 000 zweifellos zum Mittelstande zählenden Geschäfte noch nicht genug sein lassen, sondern diese noch dadurch mehr belasten wollen, daß sie den billigen von der Regierung vorgeschlagenen Ausgleich ablehnen? Oder ist das, was noch 1891 ohne Widerspruch seitens einer Partei, also allgemein als billig empfunden wurde, und zwar derart, daß sogar die „mit sozialem Oele hinlänglich getränkte" 2. Kommission zur Beratung des BGB. die Vorschrift des § 133c Abs. 2 GewO., als einem allgemeinen Erfordernis der Billigkeit entsprechend, in den § 616 BGB. aufnahm, schon heute nach Verlauf von kaum 15 Jahren nicht mehr „billig"?

Aber auch dann, wenn man den Zweck des Krankengeldes ins Auge faßt, kann ich den Standpunkt der Reichstagsmehrheit als „der sozialen Gerechtigkeit" entsprechend nicht ansehen. Das Krankengeld soll, wie schon die Fassung des § 6 KVG. erkennen läßt, einen Ersatz für den Verdienstausfall bilden, den der Kranke infolge seiner Erwerbsunfähigkeit erleidet. Im Falle des § 63 HGB. tritt nun aber für den erkrankten Handlungsgehilfen während der Dauer von 6 Wochen ein Verdienstausfall überhaupt nicht ein, so daß auch aus diesem Grunde ein wirtschaftliches oder „sozialpolitisches" Bedürfnis für die Gewährung von Krankengeld während dieser Zeit nicht vorliegt. Es entspricht vielmehr durchaus der ausgleichenden Gerechtigkeit, daß der Prinzipal, auf den für diese 6 Wochen die wirtschaftlichen Nachteile der Erkrankung des Gehilfen ausschließlich abgewälzt sind, auch die Vorteile der Versicherung erlangt.

Von diesen Erwägungen abgesehen, ist es aber auch vom allgemeinen staatlichen Interesse aus im höchsten Grade bedenklich, den Handlungsgehilfen gewissermaßen von Gesetzes wegen in die Versuchung zu führen, auf die bequemste Weise und ohne jede Gegenleistung seinerseits seine Einnahmen zu verbessern und einen „Gewinn" zu erzielen: erkrankt er nämlich, so hat er für 6 Wochen größere Einnahmen, als wenn er während dieser Zeit arbeitet. Wie groß namentlich für jugendliche und charakterlich noch nicht gefestigte Personen die Versuchung ist, wenn sie durch Nichtstun größere Einnahmen erzielen können als durch Arbeiten, das erstere vorzuziehen, das liegt auf der Hand; und wie verderblich ein in dieser Weise gegebenes Beispiel wirkt, das bedarf keiner Ausführung.

Daß es sich hier nicht bloß um theoretische Möglichkeiten, sondern um Tatsachen handelt, beweisen die in ihrer Richtigkeit nicht angefochtenen Mitteilungen einer als zuverlässig bekannten Kölner Firma. Danach entfielen bei Auszahlung des vollen Gehalts und des Krankengeldes im Jahre 1904 auf etwa 200 Angestellte im ganzen 3773 Krankheitstage, dagegen im Jahre 1905 bei Zahlung von nur 10% des Gehalts und des Krankengeldes auf etwa 250 Angestellte nur 1164 Krankheitstage. Und recht drastisch wird das oben Bemerkte durch folgenden Fall beleuchtet: Eine Angestellte trat am 1. März ein, wurde am 3. März krank; meldete sich am 28. März wieder als gesund, kündigte am 1. April, wurde am 3. April wieder krank und fand sich am 30. April wieder im Geschäft ein, um ihr Gehalt in Empfang zu nehmen.[1])

Neben diesen sachlichen Einwendungen gibt auch die Schnelligkeit, mit der sich die sozialpolitische Gesetzgebung fortbewegt, so daß die Beteiligten gar nicht zur Ruhe kommen, zu ernsten Bedenken Anlaß. Im Jahre 1892 trat zu Art. 60 AHGB. unter gewissen Voraussetzungen die Krankenversicherungspflicht der Gehilfen, also die erste Mehrbelastung der Prinzipale. Am 1. Jan. 1898 kam dazu die Vorschrift des Abs. 2 des § 63 HGB., und schon im Jahre 1903 wurde die Krankenversicherung für alle Gehilfen zwingend eingeführt, so daß auch diejenigen Prinzipale, die es bei der Vorschrift des § 63 Abs. 1 beließen, daneben noch die Krankenkassenbeiträge zu zahlen hatten. Und jetzt im Jahre 1908 soll die Belastung der Prinzipale in der oben geschilderten Weise abermals vermehrt werden!

Beschreitet man diesen von der Reichtagsmehrheit befürworteten Weg, so verlangt die Rechtsentwickelung mit unerbittlicher Konsequenz zunächst auch die entsprechende Aenderung des § 133c Abs. 2 GewO., wie sie in der Tat der Abg. Bassermann bereits vorgeschlagen hat, d. h. alsdann muß auch den Werkmeistern im Falle einer Erkrankung für 6 Wochen das volle Gehalt und daneben das Krankengeld gewährt werden, eine Bestimmung, die geeignet ist, unsere Industrie in erheblich vermehrter Weise zu belasten und ihre durch die sozialpolitischen Fürsorge- und Schutzgesetze ohnehin schon schwierige Stellung im Wettbewerb mit dem Auslande abermals zu erschweren. Dann aber ist auch § 616 Satz 2 BGB. nicht mehr haltbar; auch den Bureauvorstehern und sonstigen

[1]) Kölnische Zeitung Nr. 70 v. 21. Jan. 1908.

Angestellten der Anwälte, dem Gesinde, soweit es versicherungspflichtig ist — kurzum jedem Dienstverpflichteten ist im Falle einer Erkrankung neben dem Gehalt für die Dauer von 6 Wochen auch noch das Krankengeld, also gewissermaßen eine Prämie für das (freiwillige oder unfreiwillige) Nichtstun zu gewähren!

Schon jetzt wird von beachtenswerter Seite der deutschen Sozialpolitik vorgeworfen, daß sie in ihrer Fürsorge viel zu weit gehe und die Tatkraft und das Vertrauen auf die eigene Kraft lähme. Wenn aber gar das verderbliche Prinzip verwirklicht wird, daß die „Versicherung" nicht bloß dem Ersatze wirtschaftlicher Nachteile dienen, sondern sogar noch Vorteile gewähren soll, die man beim Fernbleiben des schadenbringenden Ereignisses nicht hat, so wird das Bestreben nach Erlangung solcher Vorteile, also eines „Schadensfalles", geradezu großgezogen,[1]) was um so bedenklicher, als die Statistik[2]) ein Anschwellen der Krankenkassen-, Unfall- und Invalidenrentner, also eine Vermehrung der sozialpolitischen Lasten, in geradezu besorgniserregender Weise erkennen läßt.

Sollte trotz all dieser schwerwiegenden Bedenken der Reichstag auf seinem m. E. geradezu gefährlichen Standpunkte verharren, so steht zu hoffen, daß der Bundesrat an seiner besseren Einsicht festhalten und ein so bedenkliches Weitergleiten auf der schiefen Ebene einer überhasteten und viel zu weitgehenden Sozialpolitik nicht mitmachen wird.

Die Unzulänglichkeit der preußischen Amtsanwaltschaft.

Von Oberstaatsanwalt Peterson, Hamm.

Es ist oft genug ausgesprochen worden und selbstverständlich, daß die Güte der Rechtspflege weit weniger von dem Inhalt der Gesetze als von der Befähigung derer, die sie handhaben, abhängt. Was nützt uns die idealste StrPO., wenn wichtige Organe derselben unvollkommen und unzulänglich sind? Zu den besonders wichtigen Organen der Strafrechtspflege gehört unzweifelhaft die Amtsanwaltschaft. Richter und Rechtslehrer sind oft geneigt, die Tätigkeit der Amtsanwaltschaft zu unterschätzen; derjenige aber, der die einschneidende Bedeutung des Vorverfahrens zu würdigen versteht, weiß besser, was sie ist und was sie eigentlich leisten müßte. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt sicherlich nicht in der Hauptverhandlung. Vom Amtsanwalt hängt es in erster Linie ab, ob eine Sache überhaupt vor den Richter kommt oder eingestellt, ob das Vorverfahren zweckentsprechend, schnell und erschöpfend gestaltet wird. Den Amtsanwalt als Leiter des Vorverfahrens trifft wesentlich die Schuld, wenn von Anfang an der Rechtspunkt falsch aufgefaßt ist, wenn für die Hauptverhandlung nicht die richtigen Zeugen gefunden sind, wenn die Aburteilung der Tat allzusehr nachhinkt, wenn sich die Zahl der Freisprechungen ungebührlich vermehrt. Und schließlich bildet die amtsanwaltliche Befugnis der Rechtsmittel-Einlegung ein notwendiges Gegengewicht gegen die richterliche Entscheidungsfreiheit. Alle diese Rechte und Funktionen kommen in der Hauptverhandlung nicht zur Geltung. Immerhin spricht auch in letzterer der Amtsanwalt über Schuld und Strafe zum erstenmal eine Meinung aus. Kann gar der Amtsanwalt durch Sachkenntnis und Persönlichkeit wirken, dann kommt es wohl vor, daß selbst der erkennende Richter unter seinen steten Einfluß gerät.

Entspricht nun zur Zeit der Wichtigkeit aller den Amtsanwälten gestellten Aufgaben die Personalzusammensetzung derselben? Leider muß diese Frage, was Preußen betrifft und wenn von wenigen großen Städten vielleicht abgesehen wird, entschieden verneint werden. Es liegt dies nicht an den Personen selbst, die sich ja meist redlichst Mühe gehen, sondern an der ganzen Einrichtung. Sie entstand zu einer Zeit, in welcher die Zuständigkeit der Schöffengerichte weit geringer als jetzt war, in der man die spätere Entwicklung gar nicht ahnen konnte; unzählige Strafbestimmungen der sozialen und gewerblichen Gesetzgebung, welche jetzt gerade am meisten zu denken geben, bestanden damals kaum oder gar nicht; der Vorschriftenapparat, der heute den Amtsanwälten so viele Schwierigkeiten macht, war ungleich einfacher. So haben wir denn den eigentümlichen Zustand, daß jetzt Beamte ohne juristische Vorbildung in erheblichen Vergehenssachen ganz selbständig einschneidende Maßnahmen, z. B. Einstellungen des Verfahrens und Einlegungen von Rechtsmitteln, vornehmen können, die in ganz gleichartigen Sachen von alten Staatsanwälten nur unter Prüfung und Zustimmung des Ersten Staatsanwalts getroffen werden dürfen. Und diese Beamten ohne juristische Vorbildung unterliegen einer fast minimalen Kontrolle. Wie selten sind die Vorgesetzten der Amtsanwälte in der Lage, durch örtliche Revisionen und Einsicht von Akten sich ein genaues Bild ihrer Tätigkeit zu machen! Wie selten hat der Amtsanwalt Gelegenheit, sich auch nur Rat zu holen! Selbst dann, wenn er politisch sehr wichtige Entschlüsse fassen soll (§ 153 GewO.), bleibt er völlig sich selbst überlassen.

Wenn wir nun die Personalzusammensetzung der Amtsanwaltschaften — immer abgesehen von den besonderen Einrichtungen in Berlin, Breslau, Magdeburg, Halle, Hannover und Königsberg — näher betrachten, dann vermissen wir dabei jedes einheitliche Prinzip, finden vielmehr eine überaus

[1]) Dementsprechend widersetzte sich auch der württembergische Bundesratsbevollmächtigte der Einführung der Reichs-Krankenversicherung für Dienstboten mit den Worten: „Wenn Dienstboten nach Maßgabe des ortsüblichen Tagelohns höheres Krankengeld erhalten, als ihr Lohn in gesunden Tagen beträgt, so muß vielfach Simulation die notwendige Folge sein." (Session 1900/03, Reichstags-Drucks. Nr. 936; 8. Anl.-Bd. S. 6191.)

[2]) a) Entschädigungsleistungen:

	Krankenversicherung	Unfallversicherung	Invalidenversicherung
1903	202 262 491 M.	117 912 877 M.	135 153 339 M.
1904	237 107 610 „	127 308 966 „	148 355 804 „
1905	257 317 245 „	136 147 717 „	158 220 011 „

b) Gesamtausgaben für Entschädigungen und Verwaltung:

1903:	499 453 972 M.
1904:	560 961 448 „
1905:	603 013 189 „

bunte Mannigfaltigkeit, welche mit dem gleichartigen Amtszweck unverträglich erscheint. Da finden wir zunächst in den großen Städten die etatsmäßigen Amtsanwälte, deren Sekretärsrang und Sekretärsgehalt ihrer schweren Verantwortlichkeit und großen Wirksamkeit in keiner Weise entsprechen und deren Vorbildung eine äußerst verschiedenartige ist. Dann kommen die sog. „Amtsanwälte im Hauptamt" und die besonders bestellten Amtsanwälte — meist pensionierte Offiziere und Beamte, frühere Referendare usw. — höchst verschieden in Zuständigkeit, Geschäftsumfang und Leistungsfähigkeit, aber darin gleich, daß ihnen allen die Sicherheit der Lebensstellung und die Pensionsfähigkeit fehlen. Und endlich treffen wir bei etwa 80 % der Amtsgerichte auf die Amtsanwälte im Nebenamte. Es sind dies fast durchgängig Beamte, welche in ihrem Hauptamte als Bürgermeister, als Polizeiinspektoren oder Polizeikommissare, als Stadtsekretäre, als Amtmänner u. drgl. schon ganz ausreichend beschäftigt und deshalb gar nicht in der Lage sind, einem solchen innerlich anspruchsvollen Nebenamte die nötige Zeit zu widmen. Sie überlassen, der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, einen wesentlichen Teil der Geschäftsbearbeitung einem unterstellten Bureaubeamten, vielleicht auch einem Schreiber, unter Umständen sogar — auch das kommt vor — einem Familienmitgliede. Sie sind in manchen Fällen bei ihrem Nebenamt von ihrem Vorgesetzten weniger abhängig als dieser von ihnen — nämlich in allen denjenigen gar nicht so seltenen Fällen, in denen in dem Amtsgerichtsstädtchen eine andere zur Uebernahme der Amtsanwaltschaft geeignete und bereite Persönlichkeit nicht zu finden ist. In solchen Fällen muß leider wohl gar der Amtsgerichtssekretär zum Amtsanwalt bestellt und dadurch in die Lage gebracht werden, bei Einlegung von Rechtsmitteln die Entscheidungen seines Vorgesetzten zu kritisieren.

Aus den dargelegten Verhältnissen dürfte wohl an sich schon die schwere Unzulänglichkeit der jetzigen Einrichtung hervorgehen. Die redliche Pflichttreue der weitmeisten Amtsanwälte, das eifrige Bemühen der Ersten Staatsanwälte und das nachsichtige Entgegenkommen der Strafrichter können diese Unzulänglichkeit nicht beseitigen. Es bleibt immer die Tatsache bestehen, daß — von einzelnen Ausnahmen abgesehen — die Staatsanwaltschaft der Amtsgerichte auf Grund des Satzes „ultra posse nemo obligatur" ihre wichtige Aufgabe nicht erfüllen kann. Und sie kann es gerade da am wenigsten, wo sie vielleicht am wichtigsten ist, nämlich in den kleinen und kleinsten Amtsgerichtsorten, wo weder Richter noch Schöffen noch Polizeiverwaltung genügende strafrechtliche Praxis haben können.

Die Frage, wie dem allen abzuhelfen, wie insbesondere die Ungeschultheit der juristischen Auffassung und die hilflose Isoliertheit so vieler Amtsanwälte beseitigt werden könnten, ist eine brennende geworden. Es ist ein Unding, daß Staatsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft durchaus verschiedenartig gestaltet und nur durch ein höchst lockeres Band verbunden sind, daß sie tatsächlich nicht miteinander, sondern nebeneinander marschieren, obwohl sie in den nämlichen örtlichen Bezirken im wesentlichen die gleichen rechtlichen und tatsächlichen Aufgaben zu erfüllen haben, ja meist sogar die gleichen Strafbestimmungen zur Anwendung bringen müssen. Selbst dann, wenn im Ueberweisungsverfahren die nämliche Strafverfolgung vom Staatsanwalt auf den Amtsanwalt übergeht, ist oft kaum eine Gewähr dafür vorhanden, daß der letztere die Absichten des ersteren richtig durchführt.

Man hat nicht ungestraft den Grundsatz von der Einheitlichkeit der Staatsanwaltschaft durchbrochen. Es ist jetzt die höchste Zeit, Staatsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft wieder in enge Verbindung miteinander zu bringen.

Es wird deshalb befürwortet, künftig die Bearbeitung sämtlicher schöffengerichtlicher Vergehenssachen auf die Staatsanwaltschaften zu übertragen, letzteren aber zur Erledigung dieser Bearbeitung etatsmäßige Amtsanwälte anzugliedern, welche unter Wahrung einer gewissen Selbständigkeit im allgemeinen und besonders bei allen entscheidenden Verfügungen der Leitung eines Staatsanwaltes, vielleicht am besten eines Staatsanwaltes mit übereinstimmendem Dezernatssprengel, übergeben sind und welche auch die Hauptverhandlungen, mindestens diejenigen in Vergehenssachen, bei den Amtsgerichten ihres Sprengels wahrzunehmen haben. Es ist gar nicht nötig, daß derartige etatsmäßige Amtsanwälte das Assessorexamen gemacht haben; es genügt vollständig, wenn sie die notwendige allgemeine Bildung besitzen, eine gleichmäßige strafrechtliche Ausbildung durchgemacht und eine auf ihre Amtstätigkeit berechnete Prüfung bestanden haben. Neben diesen Amtsanwälten müssen dann bei den auswärtigen Amtsgerichten stellvertretende Amtsanwälte für schleunige Amtshandlungen und Uebertretungssachen bestellt werden.

Eine Einrichtung der Amtsanwaltschaft, welche dem vorstehend skizzierten Vorschlage entspräche, würde bei allen Amtsgerichten, den größten und den kleinsten, möglich sein, sie würde eine in sich und mit der Staatsanwaltschaft einheitliche Behörde schaffen; sie würde Gewähr für eine rechtlich und tatsächlich geeignete Strafverfolgung bieten, sie würde endlich, falls die künftige StrPO. den Staatsanwaltschaften die selbständige Vernehmung von Zeugen in erweitertem Maßstabe zuwiese, hierzu für alle Strafsachen, nicht bloß die schöffengerichtlichen, ein geeignetes Personal schaffen.

Die künftige StrPO. wird, dem Zuge der Zeit folgend, sicher noch mehr wie bisher den Schwerpunkt der Strafrechtspflege von den landgerichtlichen auf die amtsgerichtlichen Strafbehörden verlegen. Eine solche Verschiebung aber ist nur denkbar und durchführbar, wenn die Strafverfolgung in die Hände einer wohlvorgebildeten, mit der Staatsanwaltschaft eng verbundenen Amtsanwaltschaft gelegt werden kann.

Der 65. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Besprochen von Oberlandesgerichtsrat Schneider, Stettin.

Der unserer Wissenschaft kürzlich und leider viel zu früh entrissene treffliche Prozessualist und Rechtslehrer Oskar Bülow beabsichtigte, in einer, nun hoffentlich noch aus seinem Nachlasse erscheinenden Schrift dem Begriffe des Gewohnheitsrechts die Daseinsberechtigung abzusprechen, wie er das schon andeutungsweise in seinen „Briefen eines Unbekannten über die Rechtswissenschaft" (1901) getan hatte. Er wollte für unsere Zeit darin nur ein Stück richterlicher Rechtsbildung sehen, das allmählich durch den inneren Zwang guter Gründe, durch die Neigung der Richter, den Spuren früherer Entscheidungen zu folgen und am Hergebrachten, der „consuetudo" der Römer, festzuhalten, in eine „opinio necessitatis" bei den Gerichten hineinwachse. Auch wenn man diese Meinung nicht teilt, wird man doch dem Reichsgerichte die Aufgabe gern zuweisen, nicht nur Ausleger und Wahrer des gesetzlichen Rechtes zu sein, sondern auch Fortbildner und Begründer von Rechtssätzen, die außerhalb des Gesetzes liegen und die dann allmählich, durch jene eigentümliche Kraft und ohne jede formelle Gültigkeit, in den Augen der Gerichte das Wesen bindender Rechtsvorschriften annehmen.

Verschiedene Beispiele aus dem 65. Bande der Entsch. des RG. in Zivilsachen zeigen, daß unser höchster Gerichtshof auch dieser zweiten Aufgabe vollauf gerecht zu werden weiß. Besonders bezeichnend ist das Urt. des III. Senats v. 8. Febr. 1907 (Nr. 47).

Das Reichsgericht erklärt, ein Schiedsrichter hafte, da ihm von den Beteiligten stillschweigend die „Stellung des ordentlichen Richters" gegeben sei, wie dieser nicht auch für fahrlässige Pflichtverletzung. Mit einer „analogen" Anwendung des § 839 Abs. 2 BGB. sei freilich nicht weiterzukommen; wohl aber müßten die Streitteile „die Folgerung gegen sich gelten lassen, daß sie stillschweigend in die beschränkte Haftung ihrerseits einwilligen und durch den Vertrag mit ihm seine Vertretungspflicht in Abweichung von obgedachter allgemeinen Rechtsregel [§ 276] bestimmen". In Wahrheit setzt hier aber das Reichsgericht, und zwar mit ausdrücklicher Ablehnung des gesetzlichen Anhaltes in § 839, für die Beteiligten fest, was sie, entsprechend der Eigenart dieses Rechtsgeschäfts, zu wollen haben! Daß es sich hierbei im Grunde um die freie Schöpfung eines Rechtssatzes handelt, der einstweilen allerdings nur als Grundlage der betr. Streitentscheidung dient, tritt auch bei einer früheren Entsch. (Bd. 41 Nr. 69) noch deutlicher zutage. Es handelt sich hier in Wahrheit um die ersten Ansätze einer Neubildung, die auch ohne die verfassungsmäßige Bestätigung gesetzlicher Rechtssätze zum festen Bestandteile unserer Privatrechtsordnung erwächst, sobald ihr die Rechtshandhabung und Wissenschaft dauernd zustimmen. Und letzteres ist wohl zu erwarten, obwohl beim Schiedsrichter, der doch nur bei dem durch § 839 Abs. 2 geschützten ordentlichen Richter verklagt werden kann, einer der Hauptgründe für diese Vorschrift in § 839 nicht in Betracht kommt — die Vermeidung endloser Nachprüfungen derselben Streitsache, verbunden mit unerträglicher Belästigung der darin gehörten Auskunftspersonen, wenn nämlich der Richter A falsch entschieden haben sollte, B hierüber entscheiden müßte, und C usw. wieder über dessen Urteil zu Gericht zu sitzen hätte.

Weit nachdrücklicher noch zeigt sich der rechtsbildende Wille im Urt. des IV. Senats v. 18. März 1907 (Nr. 75). Die Heranziehung eines im Grunde unerfindlichen Parteiwillens führt hier sogar zu einer anscheinenden Rechtsumbildung, bestimmt, die Härte einer allzu schroffen Gesetzesregel zu mildern. In der Tat handelt es sich um eine Entscheidung, von der man annehmen möchte, daß sie kraft einer Billigkeitserwägung dem nächstliegenden Sinne des Gesetzes durchaus entgegentreten wolle und auch wirklich entgegentrete. In Wahrheit freilich, wie später zu erörtern ist, ist letzteres nicht der Fall; vielmehr gibt das Gesetz selbst eine solche Anwendung noch an die Hand.

Aus § 833 BGB. war der Besitzer eines Wagens in Anspruch genommen, dessen Pferde durchgegangen waren und den Tod eines Mannes herbeigeführt hatten, der auf Anerbieten des Besitzers und ohne Entgelt mit diesem über Land gefahren war, um einen gemeinsamen Lieferungsvertrag abzuschließen; zu irgendeiner Aussprache über die Fahrt — außer der Einladung und deren Annahme — war es zwischen ihnen beiden nicht gekommen. Das Reichsgericht erklärt, der Feststellung der Instanzgerichte ohne Nachprüfung seinerseits (S. 315) dahin Raum geben zu müssen, „daß bei der Einigung über die Ausführung der gemeinsamen Fahrt das Einverständnis der Beteiligten sich zugleich darauf erstreckt hat, in allen nicht besonders besprochenen Punkten den Billigkeitsmaßstab als das beiderseits Gewollte gelten zu lassen". Wollten aber „die Beteiligten selbst ihr Uebereinkommen dem Billigkeitsgebot entsprechend beurteilt wissen —, so ergibt sich aus der rechtlich bedenkenfreien weiteren Annahme, jeder Teilnehmer habe billigerweise den aus der Verwirklichung der gemeinsamen Gefahr ihm etwa entstehenden Schaden allein tragen müssen, die Feststellung des stillschweigenden Einverständnisses darüber, daß es unter ihnen so gehalten werde". Dabei brauche ihnen nicht jede Folgerung aus ihrem leitenden Grundgedanken bewußt gewesen zu sein. Ist nun aber nicht dieser Billigkeits-Gedanke in die ahnungslosen Seelen jener beiden Geschäftsfreunde hineingelegt und von den Gerichten für sie gedacht?

Die Entscheidung stützt sich auf Vertragsauslegung mit Hilfe des § 157 BGB., und abänderlich durch Vertrag ist ja § 833 jedenfalls. Genauer betrachtet, ist aber die angebliche Vereinbarung nur das Mittel oder der Stützpunkt, das Gesetz aus Billigkeitserwägungen in einem gewissen Falle matt zu setzen. Die eigentliche Erwägung ist die, das Ge-

setz könne unter den Umständen des Streitfalles nicht gelten; deshalb wird eine das ermöglichende Parteivereinbarung unterstellt. Wozu aber erst die Vermittelung durch dieses Phantasiegebilde, das, wie man aus der Entwickelungsgeschichte unseres Versicherungsrechts weiß, schon viel Spott herausgefordert hat?! Recht deutlich und unbefangener tritt der leitende Gedanke aus den in „Wallmanns Versicherungszeitschrift" 1907, S. 163, 259 abgedruckten Urteilen der drei OLG. Dresden, Naumburg und Karlsruhe in Streitigkeiten um Beschädigung einer Stute durch den deckenden Hengst ans Licht. Hier heißt es: es müsse nach der Verkehrssitte als stillschweigend vereinbart gelten, daß die Haftung des Tierhalters in diesem Falle ausgeschlossen sei. Also nicht das Gesetz, sondern die — Verkehrssitte entscheidet!

Eine solche berichtigende Anwendung des Gesetzes ist nun aber gewiß nicht nach dem auch bei Gesetzen maßgeblichen § 157 BGB. ausgeschlossen. Nur muß m. E. dazu mehr als eine bloße Billigkeitserwägung, wie sie das Reichsgericht den Instanzgerichten zugesteht, gefordert werden; sonst ist schließlich kein Gesetz vor solchem Einbruche von Billigkeitsentscheidungen in sein sorgfältig umschlossenes Gehege sicher!

Man darf aber der vom Reichsgerichte gefundenen Entscheidung im Ergebnisse durchaus beipflichten, weil das Gesetz selbst eine solche vom nächsten Sinne des § 833 abweichende Auslegung dieser Vorschrift gebietet.

Während das Reichsgericht, wenn auch unausgesprochen, den Rechtssatz aufstellt, bei Gefälligkeitsleistungen dürfe § 833 nicht gelten — und hierin der Zusammenhang mit der zuerst besprochenen Entscheidung besteht —, darf man im Gesetze die viel weitergreifende Regel finden, daß allgemein die Eingehung eines Vertragsverhältnisses die Haftung des Schuldners, die Spannung der Verpflichtung sozusagen, auf das Maß derjenigen eben dieses Vertragsverhältnisses einstelle[1]), z. B. auf Haftung wie in eigenen Angelegenheiten (§ 690 BGB.).

Hiermit würde man auch dem Falle gerecht, wo ein Stromer sich heimlich auf den später durch Ungestüm des Zugtieres verunglückenden Wagen gesetzt hatte — ein Fall, der unter § 254 nur zwangsweise zu bringen ist, und der auch jener vom Reichsgerichte gebilligten „Konstruktion" eines stillschweigenden Verzichtes, weil dieser jedenfalls nicht dem Tierhalter „erklärt" wäre, mit Erfolg Widerstand leistet. Nach der von mir vertretenen Auffassung würde man dagegen sagen dürfen, der Stromer könne keinenfalls (wie jeder ganz unbeteiligte Dritte) mehr verlangen, als wenn der Fuhrherr ihn vertraglich und einverständlich aus Gefälligkeit mitgenommen hätte, da er ihm ja diese Gefälligkeitsleistung hinterrücks aufdrängte: § 521, Haftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit!

Das Reichsgericht betont dementgegen freilich noch besonders, daß die von ihm gutgeheißene Vertragsauslegung den im § 157 „gestellten Anforderungen sowohl nach der subjektiven wie auch nach der objektiven Seite hin" entspreche. Ich vermag dem nicht beizupflichten. Eine von den Instanzgerichten entdeckte, gegen § 833 sich besonders richtende Vertragsbestimmung vermisse ich überhaupt, und was unter „objektiver Seite" zu verstehen sei — wenn es nicht die von mir verteidigte Anwendung des allgemeinen Vertragsrechts sein soll —, ist nicht ganz klar. Fast könnte es sogar scheinen, als wolle das Reichsgericht in dieser Entscheidung die Nachprüfung nach Treu und Glauben bei einer Vertragsauslegung gegen seine sonstige sehr willkommene Gepflogenheit aus der Hand geben.

Ich betone das um so mehr, als in den übrigen Urteilen in Bd. 65 der Begriff von Treu und Glauben m. E. so außerordentlich zutreffend angewandt wird. Man vergleiche die Abstufung auf S. 10; die Ablehnung der Anwendung des § 242, wo überhaupt keine Leistungspflicht besteht, an die sich eine unausgesprochene Pflicht anschließen könnte (S. 136), dies im Gegensatze zu den Ausführungen S. 141, 142; die Anwendung des § 157 bei Veränderung der Umstände einer Vertragszusage (S. 188), bei Annahme einer stillschweigenden Vollmacht als Ausfluß der sich freilich auf § 157 nicht unmittelbar stützenden Erklärungstheorie (S. 295). Die Ausführungen dieser letzteren Entsch. (Nr. 71, VI v. 14. März 1907) erscheinen mir besonders lehrreich und wurzeln in einer sehr gesunden Auffassung der praktischen Verhältnisse.

An Urteilen und Beschlüssen von besonderer praktischen Bedeutung für unseren Rechtsverkehr möchte ich „per saturam" folgendes kurz vorführen.

Nr. 24 (I v. 12. Jan. 1907) erklärt, zur Anfechtung einer Willenserklärung bedürfe es nur des Erkennbarmachens, daß das Rechtsgeschäft nicht bei Bestand bleiben solle; nicht auch der Angabe des Grundes oder gar seiner rechtlichen Charakterisierung. Aber man fragt doch wohl, was der Gegner mit solch unbestimmter Erklärung machen solle! Er könnte dabei sehr übel fahren.

Nr. 56 (V v. 23. Febr. 1907). Der Beschluß läßt die Löschung einer Nachlaßhypothek nur auf Grund der Bewilligung des Vor- und des Nacherben zu, da in einem solchen Falle die Möglichkeit, daß der Vorerbe unentgeltlich verfüge, nicht anders auszuschließen sei und insbesondere das Mittel der vorherigen Eintragung des Rechts des Nacherben naturgemäß versage.

Nr. 58 (I v. 23. Febr. 1907) entscheidet sich dahin, daß die Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft sich über die zu deren Vermögenskreise gehörenden Grundstücke privatschriftlich, also ohne die Form des § 313 BGB., auseinandersetzen können. Dies Urteil fußt auf eingehenden Erörterungen über „selbständige Rechtsträger" und über die Gemeinschaft zur gesamten Hand und entspricht gewiß dem natürlichen Rechtsempfinden, es sei keine Auflassung an Grundbesitz erforderlich, wenn dieser schon zur gesamten Hand besessen wurde. Die Lehre von selbständigen Vermögens-

[1]) Vergl. Titze in der Ztschr. f. Handelsrecht Bd. 57 S. 450.

kreisen ohne Rechtssubjekt oder von verschiedenen Vermögenskreisen mit demselben Rechtssubjekt — Vermögen des Vaters und Pekulium des Sohnes, Konkursmasse und konkursfreies Vermögen, Fideikommißvermögen und Allodium usw. — würde hier einen vortrefflichen Ausgangspunkt finden, zumal im weiteren Hinblick auf den Beschl. des V. Senats v. 9. März 1907 (Nr. 66); dieser bejaht die Streitfrage, ob für eine noch nicht erzeugte Nachkommenschaft eine Hypothek eingetragen werden könne.

Derselbe Senat hat, Entsch. v. 20. März 1907 (Nr. 84), zu § 912 BGB. eine scharfe Rechtsfolge gezogen. Jemand hatte auf seinem Grundbesitze ein Haus errichtet, das sich über zwei Katasterparzellen erstreckte, von denen die eine dann im Zwangsversteigerungsverfahren an einen neuen Eigentümer überging. Das gegen diesen vom (alten) Besitzer der anderen geltend gemachte Ueberbaurecht wurde vom Reichsgericht nicht anerkannt, da das Gebäude „wesentlicher Bestandteil beider Grundstücke nach realen Teilen" sei. Unter Umständen trete dabei allerdings ein unzweckmäßiges oder unbilliges Ergebnis heraus; es dürfe aber gegenüber der bestimmten Regel des Gesetzes nicht durchschlagen. Die Entscheidung ist eine ernste Mahnung an den Richter des Zwangsversteigerungsverfahrens und an alle daran Beteiligten, Kataster und örtliche Belegenheit genau zu prüfen, da sonst Ueberraschungen bei dem grundbuchmäßigen Erwerbe nicht ausbleiben, die freilich auch eine örtlich kontrollierende Behörde, wie das Feldgericht des nassauischen Stockbuches, nicht würde aufkommen lassen.

Im Urt. v. 21. März 1907 (Nr. 86) hat der IV. Senat eine Streitfrage zu § 1369 BGB. dahin entschieden, daß sich diese Vorschrift über „Vorbehaltsgut" nicht auf einen Erwerb beziehe, den eine Frau schon vor der Ehe gemacht habe (unter entsprechender Anordnung des Zuwendenden). Die Streitfrage ist allerdings für mich eine von denen, wie ich gestehe, deren Auftauchen gewissen unerträglichen Tüfteleien in unserer Wissenschaft zu verdanken ist!

In Nr. 90 (I v. 23. März 1907) hat das Reichsgericht sich von seiner bisherigen Rechtsauffassung losgemacht und zu einer anderen bekannt, deren Berechtigung bei Betrachtung der Dinge an der deutschen „Wasserkante" gewissermaßen von selbst in die Augen fällt. Wenn nämlich nach einem „unbestrittenen" Satze unseres Seerechts das bugsierte Seeschiff für das Verschulden des schleppenden, von ihm aus (häufig sogar durch den Lotsen!) kommandierten Bugsierdampfers haftet, so solle das für den Binnenschiffahrts-Schleppdienst jetzt nicht mehr gelten, da hier dem Schlepper die Führung des meist aus mehreren Schiffen oder Kähnen bestehenden Schleppzuges obliegt, und obendrein § 4 Abs. 3 S. 1 des BSG. seinen Worten nach denn doch ausdrücklich entgegenstehe. Sei nun auch die Annahme einer „nautischen und rechtlichen Einheit" des ganzen Schleppzuges stets abgelehnt worden (S. 386, 387), so habe der Senat doch früher den Satz anerkannt, daß „die Besatzung des einen Schiffes dann und insoweit zugleich als die des anderen anzusehen sei, wenn und insoweit sie eine Dienstverrichtung ausführt, die dem anderen Schiffe dient oder für dieses Geltung hat", — mithin allerdings nicht, wenn sie außerhalb dieser Tätigkeit einen Schaden anrichte (S. 387). Es müsse aber überhaupt als ausgeschlossen gelten (S. 389), „den Eigner eines geschleppten Schiffes für irgendeine schuldhafte Handlung der eigentlichen Besatzung des Schleppers — — — verantwortlich zu machen, mag diese Handlung auch die Bewegung des geschleppten Schiffes direkt oder indirekt beeinflußt und hierdurch Schaden verursacht haben".

Endlich noch ein Hinweis auf folgende Urt.: Nr. 99 (Beschl. V v. 3. April 1907) über Behandlung der Anfechtung eines Prozeßvergleichs und aus Nr. 48 (I v. 13. Febr. 1907) die S. 183 über die Stellung des Prozeßbevollmächtigten bezüglich der Anforderung des „Stückeverzeichnisses" nach dem Depotgesetz von 1896. Zu § 826 (Aussperrung durch Handzettelverweigerung seitens einer Arbeitsausweisstelle) bringt Nr. 100 (VI v. 4. April 1907) eine neue interessante Entscheidung. — Ueber öffentlich-rechtliche Vertragsverhältnisse in Hinblick auf Art. 1 und 2 des preuß. Ausf.Gesetzes z. ZwVG. handelt Nr. 1 (V v. 8. Dez. 1906), was für die preußischen Feuersozietäten von Bedeutung ist, deren Versicherungsverträgen man bisher den öffentlichrechtlichen Charakter bekanntlich streitig machen wollte: s. S. 9 Anm. in der Begründung zum Versicherungsvertrags-Gesetzentwurfe. — Die Entsch. Nr. 95 (I v. 27. März 1907) gibt ein Beispiel für die großartige Biegsamkeit und Anpassungsfähigkeit des Wechsels an jeweilige Kreditkonstellationen.

Der Vorwurf der Klassenjustiz im Lichte der Rechtsgeschichte.

Vom Privatdozenten Dr. v. Moeller, Berlin.

Angriffe gegen die deutsche Justiz sind im Lauf der Jahrhunderte schon oft erhoben worden. Weitaus die meisten richten sich gegen die Advokaten. Aber auch die Richter haben in Deutschland schon seit alter Zeit Anfeindungen erfahren, die dem Hohn und Spott, dem Haß und der Verachtung, die so häufig gegen die Anwälte laut wurden, an Wucht und Schärfe kaum nachstehen. Ohne Ungerechtigkeit und ohne Uebertreibungen ist es dabei nicht abgegangen. Aber es heißt die Geschichtschreibung zu einer bloßen Spielerei degradieren, wenn man versucht, die Vergangenheit nach den Zuständen und Idealen der Gegenwart schneeweiß zu waschen. Die Rechtsgeschichte ist nun einmal zum großen Teil Unrechtsgeschichte. In der Literatur ist von solchen Fragen des Rechtslebens freilich nur ganz ausnahmsweise die Rede. Denn mehr als einer unter den Rechtshistorikern ist einem Bildhauer zu vergleichen, der ein Menschenbild, eine Eva, wie

sie uns in den alten deutschen Rechtsquellen entgegentritt mit „irn zwain prusten“ und „irn zwain zopfen“, darstellen wollte, aber fürs erste nur ein Knochengerüst zu meißeln verstand.

Heftige Anklagen wurden zum erstenmal in der karolingischen Zeit gegen die Richter erhoben. Sie beginnen noch unter der Regierung Karls des Großen und verschärfen sich im 9. Jahrhundert, je mehr das fränkische Reich der Auflösung verfiel. Schon in der Kapitulariengesetzgebung Karls selbst mehren sich in auffälliger Weise die Bestimmungen über Delikte der richterlichen Beamten. Seine Maßregeln haben keine durchgreifende Besserung herbeigeführt. In einem Gedicht, das Alkuin im Jahre 800 an König Karl richtete, entwirft er ein düsteres Bild: Der Ausgang der Prozesse wird durch Geschenke beeinflußt. Richter und Zeugen werden bestochen. Der Arme kommt nicht zu seinem Recht. Räuber und Diebe treiben straflos ihr Gewerbe, denn die Richter stecken mit ihnen unter einer Decke:

Ultores scelerum sunt etiam socii.

Aehnlich, aber noch drastischer, nennt Walahfrid Strabo die ungerecht richtenden Grafen „Freunde des Satans“. Die Gerechtigkeit ist ihnen feil, und ihre Seele geben sie dem Teufel zum Pfande. Der Bischof Theodulf von Orleans tadelt nicht bloß die Bestechung, die Käuflichkeit der Richter; daß der Arme zitternd und verzweifelnd von dannen geht, erwähnt er nur nebenher. Er schildert vielmehr, wie der Sieg vor Gericht unter den reichen Geldprotzen selbst zum Auktionsobjekt geworden ist: der Meistbietende trägt ihn davon. Agobard von Lyon macht sich die dröhnenden Klagen zu eigen, die Cyprian einst der Justiz des sinkenden Römerreiches entgegengerufen hatte. Selbst am fränkischen Königshof, sagt er, steht die Ungerechtigkeit in Blüte. Und so heißt die Regel für das ganze Reich: die Prozesse enden nicht mit dem Siege des Rechts, sondern mit Meineid und Bestechung.

Aehnlichen Klagen wie am Ende der fränkischen Zeit begegnen wir im weiteren Verlauf der deutschen Rechtsgeschichte erst beim Untergang der Staufer, in den Jahren des Interregnums. Walther von der Vogelweide sind sie noch fremd. Aber der Meister Rumeland aus Sachsen, der den Norden und Süden Deutschlands kannte, spricht sie mit aller Schärfe aus. In der herrenlosen, der schrecklichen Zeit ruft er: nicht Herren fehlen uns, sondern Richter vor allem. Die Richter stehen im Sold der Bösewichte. Das Heer der Sünden und der Schanden wäre nicht so groß, wenn die Richter ihm nur wehren wollten. Diebe, Räuber, Mörder, Verräter, Betrüger und Wucherer gibt es in Masse: das ist der bösen Herren Schuld, die sie beschirmen. Ja, er gibt an, wie die Bestechung dem bestehenden Strafensystem, das bekanntlich Bußen an den Richter kannte, organisch angegliedert wurde:

Das sint boesiu maere,
swer tûsent marke roubet unde mordet unde stilt,
daz er mit zwelven büezen mac dem rihter, daz
er siniu werk verhilt.

Nicht viel später erhebt Hugo von Trimberg im „Renner“ dieselben Klagen. Die Geldkiste ist der Abgott der Juristen; Juristen? sagt er, nein: Judisten.

Mit solchen Klagen gegen die Justiz verbindet sich seit dieser Zeit häufig der Kampf gegen das bestehende Recht. Die starken sozialen Verschiebungen, die in den Städten und auf dem platten Lande eingetreten waren, weckten vielfach die Begehrlichkeit und Unzufriedenheit in den minder begünstigten Schichten der Bevölkerung. Was half es den radikalen Phrasen gegenüber, wenn Eike von Repkow im Sachsenspiegel meinte:

Daz recht niman gelêren kan,
daz den lûten allen
kunne wol gevallen!

Ganz abgebrochen sind diese Klagen gegen die Richter, die sich oft zugleich gegen das Recht kehrten, in der Folge überhaupt nicht mehr. Aber zu lautem Brausen schwellen sie wieder an mit der Zeit der Rezeption der fremden Rechte.

Nur scheinbar steht damit das hohe Lob in Widerspruch, das in der Zeit König Sigismunds der Dichter Muscatblüt dem Richterstande zollt. Er sagt freilich: Die Richter sind samt ihrer Sippe „beheiligt“. In ihrem Gericht darf niemand falsche Urteile sprechen. Selbst die Gerichtsschreiber sind ehrliche Leute, die keiner Arglist Vorschub leisten. „Man richtet dem Herren als dem Knecht.“ „Es ist kein Spott und ist ein heiliger Orden.“ Aber nur um so grimmer dann dicht daneben der Hohn der Ueberschrift: „Ain grosse Lug!“

So kam die Zeit, in der der Gerechtigkeit nicht bloß die Augen verbunden wurden, sondern sie wirklich blind und tot war. Selbstverständlich bleibt die Bestechung das ganze 16. Jahrhundert hindurch ständige Klage gegen die Richter. Ums Geld ist die Gerechtigkeit feil, heißt es bei dem Juristen Sebastian Brant. Und Abraham Sawr erinnert 1577 an die Gerechtigkeitsliebe des Kaisers Alexander Severus, der, sobald er einen Richter gesehen, der ein Gabendieb und Geschenkfresser gewesen, ihm alsbald mit dem Finger ins Auge gestoßen habe. „O der gute fromme Fürst, sollte er jetzt leben, würde er wahrlich der Finger nicht genug haben oder ja des Ausstoßens der Augen bald müde werden. Denn es würde ihm der Arbeit zu viel vor die Hand kommen.“ Aber mit diesem Vorwurf zugleich mußten die Richter den schwereren einstecken, daß sie mit Hilfe des fremden Rechts das deutsche „mit gefärbtem Schein“ spalteten und so „dem Armen das Recht, das ihm von Gott und Recht zustand“, vorenthielten. Nichts hat jemals das Vertrauen des deutschen Volkes in die Rechtspflege stärker untergraben als die schnöde Willkür, mit der die Rezeption durchgeführt worden ist. Das Prozessieren mußte zur Folter werden, wenn das Unrecht mit Hilfe irgendwelcher Fetzen des fremden Rechts in Recht verwandelt werden konnte.

Im folgenden Jahrhundert lassen die Klagen gegen die deutschen Richter nach. Der dreißig-

jährige Krieg schuf Verwüstungen, die tausend Wünsche noch dringender machten als den Ruf nach gerechtem Gericht. Und außerdem stammen aus der Zeit des Emporschwunges der Nation aus der Not, die sie durchgemacht hatte, die ersten energischen Eingriffe der modernen Staatsgewalt in das Rechtsleben. Das Naturrecht machte den Blick freier; der Gedanke der Kodifikation tauchte auf; der Absolutismus schuf sich ein leistungsfähiges und intaktes Beamtentum. Unermüdlich haben vor allem die preußischen Könige des 18. Jahrhunderts, Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große, mit Cocceji, Carmer und Svarez daran gearbeitet, die Justiz nicht bloß schnell und prompt, sondern ehrlich und gerecht zu machen. Das übrige Deutschland folgte. Und wer hielte heute am Reichsgericht in Leipzig Zustände für möglich, wie sie noch am Ende des 18. Jahrhunderts am Reichskammergericht in Wetzlar bestanden: „ein richtendes und ein gerichtetes Gericht"! Schritt für Schritt gelang es, das fremde Recht aus seiner formellen Geltung zu verdrängen; deutsche Gesetzbücher zu schaffen und einen Richterstand ins Leben zu rufen, der turmhoch über den Anklagen steht, die die Jahrhunderte des Mittelalters und der Rezeptionszeit gegen die Richter erhoben hatten. Dem modernen Staat danken wir alle es, daß wir heute einen Richterstand haben, in dessen bona fides, Pflichttreue und Ehrenhaftigkeit niemand einen Zweifel setzen kann.

Die Quittung, daß diese Rechnung, die der Rechtshistoriker aufstellt, wirklich auf Heller und Pfennig stimmt, das und weiter nichts ist der Vorwurf der Klassenjustiz, der heute tagaus, tagein den deutschen Richtern an den Kopf geschleudert wird. Er ist völlig neu; selbst das Wort stammt erst aus den letzten Jahrzehnten. Er ist — seine Urheber wissen es offenbar gar nicht — ein Lob aus Feindesmund von verblüffender Beweiskraft. Nach Nöten, die sich ein ganzes Jahrtausend, vom 8. bis zum 18. Jahrhundert hinziehen, sind wir endlich so weit, daß der alte Krebsschaden, der vielen als unheilbar galt, mit Stumpf und Stiel ausgerottet ist.

Wer heute die deutschen Richter verdammen will, muß zu schnurrigen Mitteln greifen, ihre bona fides unangetastet lassen und ihre Ehrenhaftigkeit offen zugestehen. Aber über den ehrlichen und treuen und gerechten Richtern waltet in der Luft ein mystisches Gespenst, der Klassengeist; er verhilft dem reichen Fabrikanten, der etwas pecciert, wie im Märchen zum Freispruch und bringt den armen Arbeiter, der unschuldig ist wie ein Kind, ins Loch. Wie herzhaft hätten unsere deutschen Vorfahren gelacht, hätte ihnen einer solche Klagen aufgetischt und keine sonst! Daß ein Richterstand, der selber nur das Bestreben hat, gerecht zu urteilen, die gröbsten Vorwürfe verdient, daß ein unbestechlicher Richter dem Herren anders richtet als dem Knechte, hätten sie für unverständlich erklärt und dem Besserwisser zu verstehen gegeben, daß er doch wohl etwas anderes meine, als in seinen Worten zum Ausdruck komme.

Ist eine Abänderung des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes erforderlich?[1])

Von Amtsgerichtsrat Dr. Köhne, Berlin.

Fast sieben Jahre ist das preuß. Gesetz betr. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger v. 2. Juli 1900 in Kraft; für fünf Jahre seiner Wirksamkeit liegen amtliche Berichte in der im Ministerium des Innern bearbeiteten Statistik vor. 33 600 Minderjährige sind während dieser fünf Jahre der FE. überwiesen, 2941 inzwischen durch Tod, Entlassung oder Erreichung der Volljährigkeit ausgeschieden, so daß am 31. März 1906 30 659 Zöglinge in FE. blieben. Dazu kommen noch 6796 Minderjährige, welche nach dem früheren Gesetze v. 13. März 1878 überwiesen waren, so daß im ganzen 37 455 jugendliche Personen in öffentlicher Erziehung sich befanden, ungerechnet die auf Grund des § 56 StrGB. in den staatlichen Erziehungsanstalten untergebrachten Zöglinge. Diese Zahlen übersteigen erheblich die Voraussagungen des Gesetzgebers. Die Motive rechneten nur auf etwa 23 000 Zöglinge, während jetzt mit mehr als 37 000 Zöglingen der Beharrungszustand noch kaum erreicht sein dürfte. Die öffentliche Erziehung einer so großen Zahl aus ihrem natürlichen Familienverbande gelöster junger Menschen stellt den staatlichen Organen eine überaus schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe, eine Aufgabe, welche nur gelingen kann, wenn sie von dem Vertrauen des Volkes und der freudigen Mitwirkung weitester Kreise getragen wird.

Es kann nun kein Zweifel darüber bestehen, daß die öffentliche Meinung an die Segnungen des FEG. nicht glaubt. Kaum ein Jahr ist es in Kraft gewesen, als in wissenschaftlichen und Volksversammlungen, in Parlament und Presse der Ruf nach seiner Abänderung erhoben wurde. Dieser Ruf hat seither an Kraft nicht eingebüßt.

Zwei durchaus verschiedene Vorwürfe sind es, die dem FEG. und seiner Anwendung gemacht werden; teilweise getrennt sind die Volkskreise, welche diese Vorwürfe erheben.

Geistliche, Lehrer, Aerzte, Armenbehörden, Leute, die im Dienste der Volkswohlfahrt stehen, beklagen, daß der Kreis der Minderjährigen, welche der FE. anheimfallen, zu eng gezogen sei, daß die Wohltaten des Gesetzes Gefährdeten nicht zuteil würden, sondern nur Personen, die so sehr verwahrlost seien, daß die Erziehungsarbeit eine besonders schwere und in zahlreichen Fällen erfolglose sei. Die FE. trete zu spät ein; man bewahre die Kinder nicht vor sittlicher Erkrankung, sondern versuche nur bei weit vorgeschrittener Erkrankung ein oft erfolgloses Heilverfahren.

Auf der andern Seite hört man aus den Kreisen, denen die Fürsorgezöglinge entstammen, die Klage, daß die FE. nicht bessere, sondern daß die Ein-

[1]) Das soeben erschienene Werk von Landsberg: „Das Recht der Zwangs- und Fürsorgeerziehung" deckt sich in der Kritik fast vollständig mit meinen Ausführungen, fordert aber eine umfangreiche Abänderung nicht nur der geltenden Armengesetzgebung, sondern auch des FEG. und der vormundschaftsrechtlichen Vorschriften des BGB.

schließung mit andern verdorbenen Elementen, der Mangel an tüchtiger Fachausbildung und liebevoller Behandlung die Zöglinge eher verschlechtere, sie jedenfalls für den Kampf mit dem Leben nicht tauglich mache.

Die Frage nach der Reformbedürftigkeit des Gesetzes und seiner Ausführung ist gleichbedeutend mit der Frage nach der Berechtigung dieser Klagen.

Die Tatsache, daß die FE. nur einer kleinen Minderheit noch nicht verwahrloster, bloß gefährdeter Kinder zugute kommt und in der Hauptsache auf bereits verdorbene angewendet wird, ist statistisch erweisbar. Als verdorben müssen diejenigen bezeichnet werden, welche wegen Begehung einer strafbaren Handlung (§ 1 Nr. 2 FEG.) und zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens (§ 1 Nr. 3 FEG.) überwiesen werden, denn nach der Rechtsprechung des Kammergerichts (Jahrb. Bd. 23 S. A 46) ist vorausgesetzt, daß bei der letzten Gruppe das sittliche Verderben schon begonnen habe.

Nach der amtlichen Statistik sind i. J. 1905 von sämtlichen überwiesenen Zöglingen 15% auf Grund der Nr. 1, 10% auf Grund der Nr. 2, 65,1% auf Grund der Nr. 3, 9,9% auf Grund mehrerer Nummern überwiesen. Auch die letzten 9,9% gehören zu den bereits Verdorbenen, so daß die bloß Gefährdeten, welche zur Verhütung ihrer Verwahrlosung bei Verschulden ihrer Eltern oder Erzieher zur FE. gelangen, in den 15% der auf Grund des § 1 Nr. 1 FEG. Ueberwiesenen stecken. Indessen auch unter diesen 15% sind noch eine Anzahl solcher Minderjähriger, welche zwar unter einem Verschulden ihrer Erzieher leiden, aber doch schon sittlich defekt sind, so daß kaum 10% aller Ueberwiesenen durch die FE. vor dem Beginn der Verwahrlosung behütet werden. Das ist im Interesse des Erfolges der FE. sicherlich beklagenswert; es führt dazu, das Gesetz zu diskreditieren, die Freude an der Erziehungsarbeit herabzusetzen und einen Teil der recht hohen Kosten unnütz aufzuwenden. Nicht überall in deutschen Landen ist die Zahl der nur gefährdeten Kinder, die zur FE. gelangen, so gering. Das bayerische Zwangserziehungsgesetz v. 10. Mai 1902 setzt in seinem Art. 1 — wenn man von einer Modifikation bez. der Altersgrenze absieht — die Voraussetzungen für Anordnung der ZwErz. genau ebenso fest wie das preußische Gesetz. Dennoch sind in Bayern i. J. 1906 28,37% aller Ueberwiesenen lediglich auf Grund des Art. 1 Nr. 1 der Zwangserziehung überwiesen, also fast doppelt so viel wie in Preußen.[1])

Es kommt dazu, daß nach der Rechtsprechung des bayerischen Obersten Landesgerichts — abweichend von der preußischen Judikatur — auch Art. 1 Nr. 3 Gefährdeten zugute kommen kann. Die Anordnung der FE. zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens setzt nach dieser Rechtsprechung nicht dessen Beginn voraus. Sozialpolitisch überaus zutreffend führt das Oberste Landesgericht aus, der Wortlaut des Gesetzes lasse dieses Erfordernis nicht entnehmen, und dem Zwecke des Gesetzes entspreche

[1]) Zeitschr. des Kgl. bayer. statist. Bureau 1907.

es besser, mit der Anwendung der Maßregel nicht zu warten, bis der Schade wenigstens teilweise schon eingetreten sei. (Entsch. Bd. 5 S. 41.)

Freilich darf nicht außer Betracht bleiben, daß nach dem bayerischen Gesetze die Zwangserziehung nach Vollendung des 16. Lebensjahres eines Minderjährigen nur in „besonderen Fällen“ angewendet werden darf; gemeint sind die Fälle, in denen begründete Aussicht auf Besserung besteht. In Preußen bilden gerade die Zöglinge zwischen 16 und 18 Jahren einen starken Prozentsatz des Gesamtmaterials (von den im Jahre 1905 Ueberwiesenen 28,15%); sie bieten der Erziehungsarbeit die größten und schwierigsten Aufgaben.

Ist bezüglich der dritten Voraussetzung für Anordnung der FE. (völliges sittliches Verderben) der bayerischen Auslegung vor der preußischen der Vorzug zu geben, so befinden sich die höchsten Gerichtshöfe beider Länder in erfreulicher Uebereinstimmung bei Auslegung der ersten Voraussetzung. Beide sprechen aus, daß ein Verschulden der Eltern und Erzieher die FE. nur rechtfertigen könne, wenn die Verwahrlosung der Minderjährigen in anderer Weise nicht zu verhindern sei.[1])

Die angemessene Unterbringung nur gefährdeter, nicht schon verdorbener Minderjähriger außerhalb der FE. kann durch charitative Vereine, sie kann auch durch die Armenpflege geschehen. Beide Arten der Unterbringung begegnen aber großen Schwierigkeiten. Die in Deutschland auf dem Gebiete der Jugendfürsorge tätigen Wohltätigkeitsvereine verfügen nicht im entferntesten über so reiche Mittel und so großartige Organisationen wie die entsprechenden Vereine Englands und Nordamerikas. Die kostenlose dauernde Versorgung einer irgendwie ins Gewicht fallenden Zahl gefährdeter Kinder ist ihnen ganz unmöglich. Die Armenverbände andererseits weigern zum Teil trotz der Rechtsprechung des Kammergerichts und auch des Bundesamts für das Heimatwesen (Entsch. Bd. 34 S. 79) die armenrechtliche Versorgung solcher Kinder, welche durch Spruch des Vormundschaftsrichters aus ihrer Familie entfernt sind, zum Teil führen sie diese Versorgung in einer Art aus, welche dem Erziehungszweck zuwiderläuft (z. B. durch Unterbringung im Armenhause); fast stets aber bedürfen sie so langer Zeit zur Feststellung des Unterstützungswohnsitzes und der anderen Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit, daß mit der Unterbringung der Minderjährigen bis dahin nicht gewartet werden kann. Eine Handhabe zur Vermeidung schädlicher Verzögerung in der Anwendung fürsorglicher Maßnahmen bietet die Möglichkeit einer vorläufigen Unterbringung des Minderjährigen nach § 5 FEG., welche nach der Rechtsprechung des Kammergerichts (Jahrb. Bd. 26 S. A 192) zulässig ist, auch wenn die Voraussetzungen für endgültige Anordnung der FE. nicht vorliegen. Von diesem Rechtsbehelf wird in der Praxis leider ein zu ge-

[1]) Jahrb. f. Entsch. des KG. Bd. 23 S. A 32, 37, 50; Bd. 24 S. 58, 201; Entsch. des Bayer. Oberst. LG. Bd. 4 S. 225.

ringer Gebrauch gemacht. Aber auch seine Anwendung führt zu neuer Schwierigkeit. Gesetzt: ein unverdorbenes Kind, für welches im Wege der Armenpflege ausreichend gesorgt werden könnte, muß schleunigst seiner gefährdenden Umgebung entrissen werden, so kann der Richter die vorläufige Unterbringung anordnen, und sobald diese ausgeführt ist, sich an den Ortsarmenverband wegen Armenunterstützung wenden. Nun geschieht es sehr häufig, daß das Kind durch die Polizeibehörde in einem Nachbarorte, also außerhalb der Grenzen des Ortsarmenverbandes, untergebracht wird. Noch häufiger tritt dieser Fall ein, wenn es dem Richter gelingt, die einstweilige Unterbringung des Kindes ohne Zuhilfenahme des § 5 FEG. durch einen Wohltätigkeitsverein zu erreichen. Sobald aber das Kind aus seiner Unterstützungsgemeinde entfernt ist, lehnt diese jede Erklärung über ihre Unterstützungspflicht ab, da zur vorläufigen Unterstützung die Aufenthaltsgemeinde verpflichtet ist (§ 28 UnterstWohnsGes.). Diese wieder verneint ihrerseits jede Unterstützungspflicht, solange das Kind auf Grund des FEG. vorläufig untergebracht oder in der Obhut einer Wohltätigkeitsanstalt ist. Um also Armenunterstützung zu erlangen, müßten vorerst alle anderen Organe ihre Hand von dem Kinde zurückziehen; das Kind müßte obdachlos gemacht werden, ein pädagogisch und menschlich ganz unmögliches Verfahren. Dazu kommt, daß zahlreiche leistungsschwache Armengemeinden ganz außerstande sind, die Kosten angemessener Versorgung gefährdeter Kinder zu tragen.

Diese Schwierigkeiten haben dazu geführt, daß Vormundschaftsrichter, welche ihr Amt zwar pflichtgemäß, aber ohne spezielles Interesse für die Materie und die ihnen anvertraute Bevölkerung verwalten, bei Gefährdung von Kindern es bei papiernen Beschlüssen auf Grund der §§ 1666, 1838 BGB. bewenden lassen, ohne sich um deren Ausführung zu kümmern (vgl. Preuß. Statistik 1903 S. 25), die FE. selbst aber nur anordnen, wenn strafbare Handlungen oder schwere Laster der Minderjährigen ihre weit vorgeschrittene Verwahrlosung offenbaren. Die ungeheuren Kosten andererseits, welche die Ausführung der FE. schon jetzt erheischt — in Preußen i. J. 1905 6 776 116 M. — macht viele Antragsbehörden bei ihren Anträgen auf Anordnung der FE. zurückhaltender, als es dem öffentlichen Wohle entspricht. Es kann mithin nicht geleugnet werden, daß die vormundschaftliche Fürsorge für gefährdete Kinder im allgemeinen zu spät einsetzt.

Auch die Vorwürfe, welche gegen die Ausführung der FE. erhoben werden, sind nicht durchweg unbegründet. Immer wieder wird die öffentliche Meinung durch Zeitungsnachrichten beunruhigt, welche von schweren Straftaten entlassener Fürsorgezöglinge berichten oder melden, daß Anstaltszöglinge sich gegen das Strafgesetz vergehen, um die Erziehungsanstalt mit dem Gefängnis vertauschen zu können. Auch Zusammenrottungen von Zöglingen, die in Familien untergebracht waren, sind schon vorgekommen. Allerdings darf nicht außer Betracht bleiben, daß die Oeffentlichkeit nur von den Mißerfolgen der FE. erfährt, die zahlreichen Erfolge aber nicht kennen lernt. Daß Erfolge erzielt werden, und daß sie an Zahl die Mißerfolge übersteigen, ist unzweifelhaft. Diese Tatsache wird gelegentlich von entlassenen Zöglingen selbst anerkannt. Aufgabe der nächsten Reformbestrebungen muß es sein, die Methoden, welche zu günstigem Erfolge geführt haben, zu verallgemeinern.

Die Ausführung der FE. liegt den Kommunalverbänden ob. Ihre Erziehungsanstalten waren zur Aufnahme der zahlreichen, ihnen überwiesenen Zöglinge ganz unzureichend und sind auch trotz vielfacher Vermehrung und Vergrößerung in den letzten Jahren noch jetzt nicht entfernt imstande, dem Bedürfnisse zu genügen. Den Familien, welche zur Aufnahme von Fürsorgezöglingen sich bereit fanden, fehlte es an der Schulung und dem pädagogischen Verständnis, mitunter sogar an dem Interesse, schwer erziebbaren Kindern wirkliche Erziehung zuteil werden zu lassen.

Die Kommunalverbände sind genötigt, die Hilfe charitativer Vereine zur Unterbringung der Zöglinge in Anstalten und in Familien in Anspruch zu nehmen. Sie begeben sich dadurch der Möglichkeit, selbst die Erziehungsgrundsätze zu bestimmen, denen die Zöglinge unterworfen werden sollen. Es hat das gewisse Vorteile. Einer bureaukratischen und weitgehenden Reglementierung, welche auf pädagogischem Gebiete verhängnisvoll wäre, ist vorgebeugt. Auf der anderen Seite besteht aber die Gefahr, daß die Zöglinge der Kommunalverbände der verschiedenartigsten Behandlung unterworfen werden, ohne daß ihnen deren Gerechtigkeit zum Bewußtsein kommt, daß die Verteilung an die verschiedenen privaten und öffentlichen Anstalten nicht unter sorgfältiger Berücksichtigung individueller pädagogischer Bedürfnisse, sondern einfach nach der Reihe der zufällig offenen Stellen erfolgt. Und wo dies geschieht, ist auch die Rückwirkung auf die eigenen Anstalten der Kommunalverbände unabweislich. Sie werden dann in pädagogischer Beziehung ihren Leitern überlassen, von deren größerem oder minderem Geschick der Erfolg abhängt. Der Einfluß der Pädagogen ist an den Zentralstellen noch überaus gering. Nur so ist es zu erklären, daß selbst kommunale Anstalten von Gefängnissen kaum zu unterscheiden sind, und daß sie schulentlassene Zöglinge ein oder mehrere Jahre zwischen ihren Mauern halten, ohne ihnen eine Berufsbildung zu geben. Nur so ist es ferner zu erklären, daß großstädtische Kinder in landwirtschaftliche Berufe gegeben werden, zu welchen sie weder Fähigkeit noch Neigung haben, und aus welchen sie entfliehen, sobald sie die Volljährigkeit erreicht haben, um dann das großstädtische Proletariat zu vermehren.

Diese Beobachtungen haben selbst Vormundschaftsrichter gegen Anordnung der FE. mißtrauisch gemacht. Sie sind nicht auf Preußen beschränkt. Ein genauer Kenner bayerischer Verhältnisse hat dem Unterzeichneten vor wenigen Monaten geschrieben:

„Die Stimmung gegenüber dem Gesetz läßt sich im allgemeinen nicht gerade als optimistisch bezeichnen. Da die Gemeinden sich im einzelnen Fall nach Kräften gegen die drohenden Kosten sträuben, insbesondere auch die Unterbringung gerade in den dringenderen Fällen häufig schwerfällt, so ist auch der Eifer der Gerichte etwas erlahmt. Mit Rücksicht auf den Mangel an geeigneten Anstalten zur Unterbringung zögern die Richter, und wegen der relativen Seltenheit der Anordnung der Zwangserziehung überlegen sich die Vereine die Gründung neuer Anstalten."

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß das möglichste getan werden muß, die FE. zu einem wirksamen Mittel des Jugendschutzes auszugestalten und sie von den Mängeln zu befreien, welche ihr noch anhaften. Fraglich aber kann erscheinen, ob es hierzu einer Aenderung des FEG. bedarf, ja ob eine solche überhaupt auch nur wünschenswert ist. Und diese Frage muß verneint werden. Was zunächst die materiellen Voraussetzungen für Anordnung der FE. anbelangt, so würde ja scheinbar jede Schwierigkeit beseitigt sein, wenn die FE. einfach als Ausführungsmaßregel für die §§ 1666, 1838 BGB. zu gelten hätte. Dieser Weg ist z. B. von Braunschweig gewählt und von dem Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit empfohlen. Allein ihm stehen doch Bedenken entgegen. Ein erheblicher Teil der Armenlasten würde den Ortsarmenverbänden genommen; ihre Neigung, mit Hilfe der FE. den Familienzusammenhang zu zerreißen, statt bedürftige Eltern ausreichend zu unterstützen, würde verstärkt; ein gewisses Odium, welches von der FE. untrennbar ist, würde sehr zahlreichen Kindern mit in das Leben gegeben; die Vormundschaftsrichter endlich würden in die Notwendigkeit versetzt, in allen Fällen der Kindesgefährdung einfach FE. anzuordnen, deren Ausführung sie nicht zu überwachen haben, statt, wie es jetzt ihrer Pflicht und ihrem Ansehen entspricht, bei jedem einzelnen Kinde die Maßregeln sorgfältig auszuwählen, welche dessen Gedeihen am besten verbürgen.

Eine Besserung des Zustandes ist in anderer Richtung zu suchen. Einmal bedarf es einer Aenderung unserer Armengesetzgebung in der Richtung, daß leistungsschwache Armenverbände durch stärkere ersetzt werden, welche Ausreichendes auch auf dem Gebiete der Jugendfürsorge leisten können und dazu verpflichtet werden. Sodann aber muß die vormundschaftsrichterliche Tätigkeit durch die Justizverwaltung in die ihrer Bedeutung entsprechende Linie gerückt werden. Dies kann dadurch geschehen, daß den Vormundschaftsrichtern der Anschluß an die freiwilligen Jugendfürsorge-Organisationen, die Teilnahme an deren Zusammenkünften und Kongressen, das einmütige Zusammenarbeiten mit den Verwaltungsorganen zur Pflicht gemacht, und daß in größeren Städten bei der Geschäftsverteilung darauf Rücksicht genommen wird, daß nur tatkräftige, sich für die Materie interessierende Richter den Vormundschaftsabteilungen überwiesen werden. Ohne daß man nach dieser Richtung hin allgemeingültige Normen zu geben vermag, wird man doch sagen können, daß sich weder ganz junge Assessoren noch alte, kinderlose Herren zu diesem Posten eignen. Verständnis und Liebe zu Kindern, einige sozialpolitische Schulung und Arbeitsfreude sind die notwendigen Vorbedingungen guter Vormundschaftsverwaltung. In größeren Städten müßten ferner die Vormundschaftsrichter zu Verbänden zusammengefaßt werden, welche sich über die Hauptgrundsätze ihrer Geschäftsführung einigen und den Verwaltungsorganen als Einheit, mit welcher Verhandlungen möglich sind, gegenüberstehen. Von aller unnützen Schreibarbeit müßten die Richter befreit, die Gerichtsschreiber viel mehr als bisher zu ihren Ausführungsorganen, auch bei Ermittelung zweifelhafter Tatbestände, gemacht werden. Endlich ist darauf hinzuwirken, daß nicht in der zweiten Instanz formale Bedenken eine zu restriktive Auslegung des Gesetzes herbeiführen. Dann wird es den Richtern auch bei dem jetzigen Stande der Gesetzgebung möglich sein, wirksame Jugendfürsorge zu leisten, vorausgesetzt nur, daß sie nicht ganz leistungsunfähigen Armenverbänden gegenüberstehen.

Die Ausführung der FE. kann aber, ebenfalls im Verwaltungswege, durch eine Reform der Aufsichtführung gebessert und gefördert werden. Die Aufsicht steht nach der gesetzlichen Vorschrift den Dienstaufsichtsbehörden, d. h. den Oberpräsidenten, und in letzter Instanz dem Minister des Innern zu. Dazu kommt für die geschlossenen Anstalten die Schulaufsicht durch die Regierungen, die bauliche durch den zuständigen Baubeamten, die hygienische durch den beamteten Arzt, ein wirres Durcheinander von Aufsichtsinstanzen, von denen die meisten nicht die Sache als Ganzes, sondern nur in Einzelbeziehungen ergreifen. Daß die Oberpräsidenten bei ihrer mannigfaltigen und bedeutungsvollen Tätigkeit nicht in der Lage sind, in Erziehungsfragen großen Fortschritten die Bahn zu weisen, bedarf keiner Begründung. Und selbst der Dezernent im Ministerium des Innern, welcher fördernd wirken kann und bisher fördernd gewirkt hat, sieht sich doch einer zu großen Fülle der Erscheinungen gegenüber, um überall eingreifen zu können, abgesehen davon, daß er auch mit dem natürlichen Gegensatz zwischen Selbstverwaltung und staatlicher Aufsicht zu kämpfen hat.

Den gesetzlich bestellten Aufsichtsorganen sind daher freie Revisionskommissionen anzugliedern. In diese Kommissionen müßten Pädagogen und psychiatrisch gebildete Aerzte, Verwaltungsbeamte, Vormundschaftsrichter, Bautechniker und Vorstandsmitglieder der großen charitativen Vereine, auch Frauen berufen werden. Eine solche Kommission könnte für die ganze Monarchie unter Vorsitz des Ministers des Innern oder seines Vertreters, Unterkommissionen für jede Provinz könnten unter Vorsitz des Oberpräsidenten oder seines Vertreters berufen werden. Ihnen müßte häufige Revision nicht nur der Anstalten, sondern auch der in Familienpflege untergebrachten Zöglinge zur Pflicht gemacht, die Auffindung und Ausbildung geeigneter Pflegefamilien und Erzieher gestattet werden. Man brauchte ihnen nicht einmal das Recht zu gewähren, wahrgenom-

mene Mängel selbst abzustellen. Es genügt, wenn sie darüber an die Oberpräsidenten bezw. den Minister des Innern berichten. Freilich müßten ihre Berichte veröffentlicht werden. Die Oeffentlichkeit der Kritik ist viel wirksamer als eine behördliche Rüge; sie ist ferner das einzige Mittel, das im Volke wurzelnde Mißtrauen gegen die Vorgänge innerhalb geschlossener Anstalten zu beseitigen. Die Veröffentlichung der Berichte gewährt auch die beste Möglichkeit, Erfahrungen, welche an einer Stelle gesammelt, Fortschritte, die dort erzielt sind, der Gesamtheit nutzbar zu machen.

Die in der Ueberschrift gestellte Frage muß also verneint werden. Wie jedes Menschenwerk hat auch das FEG. Mängel. Aber diese Mängel sind nicht so erhebliche, daß sie seiner Wirksamkeit hindernd im Wege stehen, sofern nur die ausführenden Organe mit der äußersten Kraftanstrengung dahin streben, den Absichten des Gesetzgebers zum Siege zu verhelfen. Ein gesetzgeberisches Eingreifen würde den leidigen Streit nach der Kostenverteilung von neuem entfachen, und gerade dieser Streit ist es, welcher idealen Fortschritten am meisten im Wege steht.

Juristische Rundschau.

Zur Chamade ist die Fanfare geworden. Im kaiserlichen Erlaß v. 4. Februar 1890 war für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Bildung von Arbeiterkammern in Aussicht genommen. Der Entwurf, der 18 Jahre später, genau am gleichen Datum — dem 4. Februar —, im Reichsanzeiger veröffentlicht wurde, bringt Arbeitskammern: gemeinsame Vertretung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Diese Gemeinsamkeit kann den Arbeitgebern leicht ein Uebergewicht verschaffen. Wird diese Gefahr vermieden, so ist freilich gemeinsame Tätigkeit eine gute Vorbedingung, Gegensätze auszugleichen. Die Achillesferse des Entwurfs liegt in der Wahl der Vertreter. Des Kaisers Erlaß wollte für die Arbeiter Vertreter, „welche ihr Vertrauen besitzen“. Solche Vertrauensmänner sind nur durch unmittelbare Wahlen zu ermitteln. Jetzt soll die Wahl der Vertreter erfolgen für die Arbeiter zur Hälfte durch die Arbeiterausschüsse, die nur in verschwindender Zahl bestehen, zur Hälfte durch die auf Grund des Gew.-UnfVersGes. v. 30. Juni 1900 gewählten Vertreter der Arbeitnehmer. Zu weiteren Bedenken gibt Anlaß, daß sich die Errichtung von Arbeitskammern an die gewerblichen Berufsgenossenschaften anlehnt. Eine fachliche, keine örtliche Gliederung. Sie beschränkt sich ferner auf die Großindustrie. Betriebsbeamte, Techniker, Kaufleute sollen später besonders Vertretungen erhalten. Unter den Aufgaben, die zunächst im allgemeinen denen anderer Kammern (Handels-, Handwerkerkammern) entsprechen, ragt die Befugnis, unter gewissen Voraussetzungen als Einigungsamt zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern tätig zu werden, bedeutungsvoll hervor. Sie kann das soziale Friedenswerk, dem diese Schöpfung gewidmet ist, am ehesten fördern. Alles in allem ist der Entwurf als ein erster Versuch anzusehen, der dem Bundesrat und Reichstag ein weites Feld bessernder Tätigkeit eröffnet.

Ganz im Sinne der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 9. Dez. 1907 will man auch in Bayern und in Hessen den Zeugniszwang mildern. Die Justizministerien in Bayern (bayr. JMBl. v. 14. Jan. 1908) und in Hessen haben entsprechende Verfügungen an die Beamten der Staatsanwaltschaft erlassen. Die Behörden der Justizverwaltung, meint der bayrische Justizminister mit Recht, können auch ihrerseits dazu beitragen, daß die Maßregel nur dann angewendet wird, wenn es die Umstände des Falles gebieterisch erheischen. In Hessen ist die Zeugniszwangshaft in praxi fast unbekannt; in der Provinz Rheinhessen ist in den letzten 10 Jahren kein solcher Fall vorgekommen. Die Staatsanwaltschaften sollen auch weiter Zurückhaltung üben.

Alle möglichen und noch andere Dinge kamen im preußischen Abgeordnetenhaus bei der Beratung des Justizetats zur Sprache. Gründlich und packend ist keiner der Gegenstände — und es waren mancherlei wichtige — behandelt worden. Erfreulich war die Ablehnung, welche die Frage einer Teilung des Kammergerichts auch bei der Regierung fand. Und wirklich sprechen so ziemlich alle Gründe gegen diesen Gedanken. Was sollte auch bei einer Teilung des Kammergerichts herauskommen?. Höchstens eine Schädigung der Rechtspflege. Die Einheitlichkeit der Judikatur würde leiden. Die Interessen des rechtsuchenden Publikums widerstreben der Zerreißung. Und sind Uebelstände wirklich hervorgetreten? Arbeitet das Kammergericht nicht schnell, nicht gut? Sein alter Ruf ist ungeschmälert. Freilich sind 23 Senatspräsidenten und 117 Kammergerichtsräte eine stattliche Beamtenzahl. Aber ein tüchtiger Präsident wird die Personalkenntnis auch bei dieser Ausdehnung des Gerichts nicht verlieren. Und Klagen über mangelnde Dienstaufsicht sind nicht bekannt geworden.

Die Ergebnisse der Assessorprüfung in Preußen für 1907 geben zu denken. Von 108 Prüflingen haben 23 nicht bestanden; 5 sind nach wiederholter Verfehlung des Ziels ausgeschlossen; 11 haben mit dem Prädikat „gut“ das Ziel erreicht, 9 mit „vollkommen befriedigend“, 65 mit „ausreichend“. Der Prozentsatz derjenigen, die nicht bestanden haben, belief sich 1900 auf 18,75; 1901 auf 20; 1902 auf 17,91; 1903 auf 9,09; 1904 auf 13,24; 1905 auf 22,4; 1906 auf 14,91; 1907 auf 21,30. Die Schwankungen sind sehr beträchtliche. Rechte Gründe sind nicht ersichtlich. Jedenfalls zeigt das Jahr 1907 gegen das Vorjahr eine bedauerliche Steigerung. Indes scharfe Prüfungen, wenn sie nur gerecht sind, halten wir für durchaus erforderlich. Für die Justiz sind nur die Besten gut genug.

Gar zu häufig werden in manchen Bezirken Referendare als Offizialverteidiger auch in schweren Straffällen verwendet. Nicht gerade gegen den Wortlaut, aber gegen den Geist des Gesetzes. Nur in Ausnahmefällen empfiehlt sich die Bestellung von Referendaren als Verteidiger. Denn Erfahrung, Sicherheit, Unabhängigkeit braucht der Verteidiger. Der Angeklagte darf nie das corpus vile für Ausbildungsexperimente bilden. Vor allem aber muß auch der geringste Verdacht vermieden werden, als ob Ersparnisgründe für die Uebergehung von Anwälten ins Gewicht fallen könnten. Nicht der Anwälte wegen, sondern um des Volksvertrauens willen, das gerade in Strafsachen nicht erschüttert werden darf.

Justizrat Dr. J. Stranz, Berlin.

Vermischtes.

Zur Entlastung des Reichsgerichts. Mit Rücksicht auf die, insbesondere bei den Zivilsenaten des Reichsgerichts noch immer bestehende Ueberlastung, die auch durch die Novelle zur ZPO. vom 5. Juni 05 nicht behoben ist, wurde eine Kommission im Reichsgerichte gebildet, um durch geeignete neue Vorschläge dem Uebelstande abzuhelfen. Dieser Kommission gehörten an: der Präsident des Reichsgerichts, sämtliche Präsidenten der Zivilsenate und je ein Mitglied derselben. Die Kommission ist, wie wir vernehmen, zu dem Resultate gelangt, daß sich eine weitere Vermehrung der Zivilsenate jedenfalls nicht empfehle. Dagegen hat sie andere Vorschläge in Anregung gebracht, die aber sämtlich nur im Wege der Gesetzgebung durchführbar wären. Diese Vorschläge liegen zur Zeit dem Reichs-Justizamte zur Prüfung vor. Es bleibt abzuwarten, zu welchem Ergebnisse die Reichsjustizverwaltung für die dem Bundesrat und Reichstag zu machenden gesetzgeberischen Vorschläge gelangen wird.

Zur Reform des Zivilprozeßrechts. Unter den Einwendungen, mit denen der Entwurf bekämpft wird, spielen zwei Behauptungen eine große Rolle: die Behauptung, daß der Entwurf seine Entstehung fiskalischen Rücksichten verdanke und, statt eine Verbilligung der Prozesse herbeizuführen, dem rechtsuchenden Publikum eine jährliche Mehrbelastung von 3—3½ Millionen M. bringe, sowie die weitere Annahme, daß er das Einkommen der Anwälte in außerordentlichem Maße verschlechtere. Gegen diese Behauptungen wendet sich eine in dem Preußischen Justiz-Ministerialblatte Nr. 4 v. 24. Jan. 1908 erschienene, umfangreiche Abhandlung, welche durch eingehende statistische Untersuchungen die insbesondere von JR. Zelter in der Jur. Wochenschr. 1907 S. 690ff. geäußerten Besorgnisse zu widerlegen unternimmt. Es werden die Ergebnisse dieser Berechnungen dahin zusammengefaßt, daß das Publikum nicht mit Mehrausgaben an den Staat belastet werde, sondern eine Ersparnis an Gerichtskosten mache, die in Preußen nach den Geschäftszahlen des Jahres 1904 auf ½ Million M. jährlich, für Ende 1910 und die spätere Zeit mit Rücksicht auf die zu erwartende Geschäftszunahme entsprechend höher zu veranschlagen sei. Die Oberlandesgerichtsanwälte würden unter der Voraussetzung, daß der Gesetzentwurf eine erhebliche Vermehrung der Oberlandesgerichtsanwälte für einige Zeit hindere, am Schlusse einer Uebergangszeit, in der sie sich infolge der Einführung der Pauschsätze zunächst besser ständen als bisher, annähernd dieselben Einnahmen haben wie bisher, und die Gesamtheit der Landgerichts- und Amtsgerichtsanwälte dürfe nach Abschluß der Uebergangszeit auf eine jährliche Mehreinnahme von rund 700000 M. rechnen. Für das Publikum kämen die Verschiebungen, die sich in der Verteilung der Rechtsanwälte auf die verschiedenen Gerichte ergeben würden, nicht in Betracht; es würde am Schlusse der Uebergangszeit infolge der Vorschriften des Entwurfs an die Anwälte insgesamt rund 200000 M. mehr zahlen, als ohne die Vorschriften des Entwurfs der Fall sein würde, also erheblich weniger, als es an Gerichtskosten erspare.

Diese amtlichen Zahlen werden voraussichtlich bei der Beratung über die Vorlage Gegenstand weiterer Erörterungen im Reichstage sein; wir behalten uns daher vor, zu geeigneter Zeit eingehender darauf zurückzukommen.

Der 350. Gründungstag der Universität Jena fällt in den Februar dieses Jahres. Von Anfang an war ihr eine treffliche juristische Fakultät eingegliedert, die sogleich versuchte, sich ein für die damalige Zeit modernes Gepräge zu geben. Vor allem trat schon in den ersten Lehrplänen das kanonische Recht zugunsten der „leges" in den Hintergrund. Auch war man bemüht, die aus Italien überkommene, schwülstig-scholastische Darstellungsweise zu überwinden, und arbeitete eifrig mit an der Emanzipation des Prozeßrechts von den gleichfalls italienischen Vorbildern. Zu letzterem hatte man namentlich deshalb reichliche Gelegenheit, weil der alte Schöffenstuhl mit der jungen Fakultät gleich bei ihrer Gründung in allerengsten Zusammenhang gebracht wurde.

Unter den Fakultätsmitgliedern ragte in der Gründungszeit Matthäus Wesenbeck, berühmter Kommentator der Pandekten und des Codex, Verfasser des angesehensten Lehrbuchs seiner Zeit, hervor. Die späteren Blüteperioden fallen stets in die Jahrhundertanfänge. Bei Beginn des 17. Jahrhunderts ist es Arnmäus, der „Stammvater der Publizisten", der einen internationalen Namen erlangt und eine außerordentlich hohe Zahl junger Juristen nach Jena zieht, unter ihnen den bekanten Benedikt Carpzov und den späteren ausgezeichneten Staatsrechtskenner Limnaus. Auch Pufendorf, Leibniz, Lauterbach, Schilter, Just. Henn. Böhmer studierten seinerzeit in Jena, und noch im selben Jahrhundert zählt die Fakultät den glänzenden Dozenten G. A. Struve zu ihren Mitgliedern. In den ersten Dezennien des 18. Jahrhunderts setzt die „Jenenser staatsrechtlich-literärgeschichtliche Bewegung" ein; die Studentenzahl erreicht mit schätzungsweise 2000 ihren höchsten Punkt. Die Wende zum 19. Säkulum läßt dann den Glanz Weimars nach Jena herüberstrahlen. Infolgedessen treten die juristischen Verhältnisse hinter den allgemein menschlichen etwas zurück. Aber über dem Ruhm der großen Dichter und Philosophen, über dem Lärm der Napoleonsschlacht und des Wartburgfestes dürfen doch die rechtsgeschichtlichen Namen Thibauts, Hellfelds, Feuerbachs und aus dem späteren Verlauf des Jahrhunderts das Jenenser Wirken des Pandektisten Adolf Schmidt, des Germanisten Gerber, des Erbrechtlehrers Koeppen, des Rechtshistorikers A. H. E. Dans, des Kriminalisten Luden, des Staatsrechtslehrers Georg Meyer nicht vergessen werden. Auch ragt in jene klassische Zeit hinein die Begründung des Ober-Appellationsgerichts Jena (1817), welche his heute für die Fakultät deshalb bedeutsam geblieben ist, weil mehrere Professoren gleichzeitig als Räte diesem höchsten thüringischen Gerichte angehören müssen.

So blickt die Jenaer Alma Mater und mit ihr die juristische Fakultät auf eine reiche Vergangenheit zurück. Wiederum steht der Jahrhundertsbeginn unter besten Zeichen. Die Zahl der Studierenden ist in den letzten Jahrzehnten überraschend gewachsen; 1871 betrug sie nur 363, 1907 dagegen 1632. Die juristische Fakultät hält mit dem Norden und Süden in gleicher Weise Fühlung. Preußen und die Hansestädte gestatten ausdrücklich ihren Staatsangehörigen, die erste juristische Prüfung bei dem OLG. Jena abzulegen. Der seiner Vollendung entgegensehende Universitätsneubau wird auch dem 1872 gegründeten juristischen Seminar neu eingerichtete Räume zur Verfügung stellen. Hoffen wir, daß bei dem Jubiläumsfest, das für den letzten Juli und den ersten August geplant ist, auch die Zahl der juristischen Gäste jeden Alters eine große sein möge!

Professor Dr. Hedemann, Jena.

Brief aus der Schweiz. Seit meiner letzten Berichterstattung ist das bedeutendste Ereignis eingetreten, das je zu melden war. Die Beratungen der gesetzgebenden Behörde, der Bundesversammlung, über den Entwurf des

Schweizerischen Zivilgesetzbuches wurden noch kurz vor Abschluß des Jahres 1907 mit einstimmiger Annahme des nunmehr auch redaktionell erledigten Entwurfes beendigt. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch die Volksabstimmung dem Gesetze günstig sein wird: hat doch schon im Jahre 1898 das Schweizervolk mit großer Mehrheit durch Annahme eines Verfassungsartikels dem Bunde das Recht gegeben, das ganze Privatrecht zu kodifizieren. In weit kürzerer Zeit, als vorauszusehen war, nach dreijähriger Beratung, ist das von Prof. Eugen Huber entworfene Werk mit verhältnismäßig wenig Abänderungen von den gesetzgebenden Behörden sanktioniert worden. Das Zivilgesetzbuch dürfte am 1. Januar 1912 in Kraft treten.

Es erübrigt nun nur noch, das bereits kodifizierte Handelsrecht, das Bundesgesetz über das Obligationenrecht, dem übrigen Privatrecht anzugliedern und die durch die Schaffung des großen Privatgesetzbuches, zum Teil aber auch zufolge der Bedürfnisse notwendig gewordenen Aenderungen vorzunehmen. Das Obligationenrecht ist als ein besonderer Teil des Zivilgesetzbuches vorgesehen. Es liegt dafür ebenfalls bereits ein Entwurf von Prof. Huber vor, welcher zunächst von einer Kommission von Vertretern aller interessierten Kreise durchberaten wird. Es ist vorgesehen, das Recht der Aktiengesellschaft und das Wechselrecht in besonderen Gesetzen zu behandeln.

Materiell beendigt ist ein anderes, volkswirtschaftlich ebenfalls sehr wichtiges Gesetz, das Gesetz über den Versicherungsvertrag. Grundlage hierfür war ein im Jahre 1896 fertiggestellter Entwurf von Prof. Roelli. Das aus der Beratung der Behörden hervorgegangene Gesetz — es bedarf nur noch der redaktionellen Durcharbeitung — darf ebenfalls als ein wohldurchdachtes großes Werk bezeichnet werden.

Der schon früher erwähnte Entwurf eines neuen Gesetzes über den Erfindungsschutz ist zum Gesetz geworden. Das Bundesgesetz, betr. die Erfindungspatente, v. 21. Juni 1907 ist am 1. Dez. 1907 in Kraft getreten. Das Requisit der Darstellbarkeit der Erfindung durch Modell ist heute — im Gegensatz zum früheren Gesetz — für den Schutz der Erfindung nicht mehr nötig.

Die Schweiz hat keine Verwaltungsgerichtshöfe. Mehr und mehr macht sich aber auch bei uns — sowohl bei den Kantonen als beim Bunde — das Bedürfnis darnach geltend. Im Auftrage der Behörden hat Prof. Fleiner den Entwurf zu einem Gesetze über die Errichtung eines eidgenössischen Verwaltungsgerichtes ausgearbeitet.

Weitere große Aufgaben verlangen ihre Lösung durch den Gesetzgeber: Die gesetzliche Ordnung des Wasserrechtes, die Krankheits- und Unfallversicherung der Arbeiter, das Strafrecht — letzteres leider durch die Arbeiten am Zivilgesetzbuch etwas in den Hintergrund gedrängt — sowie eine für die ganze Schweiz geltende Gerichtsorganisation und Prozeßordnung. Zufolge der eigenartigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse liegt allerdings zum großen Bedauern aller einsichtigen Juristen ein allgemein geltendes Prozeßrecht noch in weiter Ferne. Es ist zu hoffen, daß die glänzende Annahme des trefflichen Zivilgesetzbuches auch auf die Idee der Vereinheitlichung des Straf- und Prozeßrechtes im Sinne einer möglichst raschen Verwirklichung fördernd einwirke.

Rechtsanwalt Dr. Arthur Curti, Zürich.

Personalien. Reichsgerichtsrat Haas, Leipzig, ist im Alter von 57 Jahren an den Folgen der im Kriege 1870 erlittenen Verwundungen gestorben. Er war der einzige Jurist, der Ritter des eisernen Kreuzes I. Klasse war. — Ferner verstarb Oberlandesgerichtsrat Wilutzky, Breslau, der sich schriftstellerisch durch ein größeres Werk über „Die Vorgeschichte des Rechtes" und zahlreiche Aufsätze auch wissenschaftlich betätigt hat.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[ ]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen das Inkrafttreten der Gesetze usw.

Deutsches Reich: Internationale Konvention v. 3. 11. 1906, bt. die Revision der in der General-Akte der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz v. 2. 7. 1890 vorgesehenen Behandlung der Spirituosen bei ihrer Zulassung in bestimmten Gebieten Afrikas *[3. 12. 1907]* (R.-Ges.-Bl. 1908, S. 5). — Rkzlr.-Bk. v. 13. 1. 1908, bt. den Beitritt der britischen Kolonie Gambia zu der internationalen Uebereinkunft, bt. Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber v. 3. 12. 1903 *[20. 1. 1908]* (S. 12).

Preußen: M.-Vf. v. 19. 11. 1907, bt. die Veröffentlichung der Erlangung der Rechtsfähigkeit eines Vereins oder einer Stiftung *[31. 12. 1907]* (Min.-Bl. f. inn. Verw. S. 373). — M.-Vf. v. 17. 8. 1907, bt. Ausführung des Fleischbeschaugesetzes *[31. 12. 1907]* (S. 374). — M.-Vf. v. 17. 8. 1907, bt. die Kontrolle des Fleischverkehrs *[31. 12. 1907]* (S. 385). — Allg. Vf. v. 28. 1. 1908, bt. die Erledigung der Anträge auf Bezeichnung als Feriensache (JMBl. 1908, S. 25). — M.-Bk. v. 17. 1. 1908, bt. die Bezirke, für die während des Kalenderjahres 1907 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt (Ges.-S. 1908, S. 7).

Bayern: Ges. v. 28. 1. 1908, bt. die Aufbringung der Mittel für die Unterstützung der Notariatsgehilfen *[29. 1. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 49).

Sachsen: M.-Vo. v. 21. 12. 1907, bt. die Zustellung des Spruches der Ehrengerichte der Offiziere und Sanitätsoffiziere durch die Staatsanwaltschaft *[31. 12. 1907]* (JMBl. S. 101). — M.-Vo. v. 31. 12. 1907, bt. das Tagebuch des Grundbuchführers (S. 102).

Württemberg: M.-Bk. v. 3. 1. 1908, bt. Begnadigung nach vorangegangenem Strafaufschub und Ablauf einer Probezeit *[23. 1. 1908]* (Amtsbl. d. Just.-M. 1908 S. 1).

Braunschweig: Vo. v. 15. 1. 1908, bt. Abänd. der Vo. v. 24. 6. 1906 wegen Errichtung eines Erbschaftssteueramts *[1. 2. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Sml. 1908 S. 17).

Waldeck: Ges. v. 30. 12 1907 zur Abänd. des Ges. v. 20. 2. 1851, bt. Ansatz und Erhebung von Sporteln *[29. 1. 1908]* (Reg.-Bl. 1908 S. 3). — Ges. v. 30. 12. 1907 zur Abänd. des Ges. v. 17. 9. 1875, bt. Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten *[29. 1. 1908]* (S. 4). — Ges. v. 30. 12. 1907 zur Abänd. des Allgem. Berggesetzes v. 1. 1. 1869 / 11. 12. 1899 *[21. 1. 1908]* (S. 4).

Reuß j. L.: Ges. v. 20. 1. 1908, bt. Feier der Sonn- u. Festtage *[6. 2. 1908]* (Ges.-Sml. S. 149). — Ges. v. 24. 1. 1908, bt. die öffentlichen Sparkassen *[29. 1. 1908]* (S. 161). — Ges. v. 25. 1. 1908, bt. Ruhegehalt und Wartegeld der berufsmäßigen Gemeindebeamten sowie die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen *[6. 2. 1908]* (S. 165).

Bremen: Ges. v. 29. 1. 1908, bt. Abänd. der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet v. 21. 10. 1906 *[30. 1. 1908]* (Ges.-Bl. 1908, S. 11).

Sprechsaal.

Materielles, kein formelles Recht. Man spricht in letzter Zeit viel vom schwindenden Ansehen der Gerichte und sucht die Gründe in der Ausbildung sowie der Auswahl der Richter, in der Verfassung der Gerichte und anderem. Einen Punkt, der geeignet ist, hierbei mitzusprechen, möchten wir berühren.

Der Rechtsuchende will eine Entscheidung auf seine strittige Frage. Wie oft aber spielen ihm die prozessualen Einreden einen Streich. Er klagt: nach Jahresfrist erfährt er, einem Formfehler habe er die Abweisung seiner Klage zuzuschreiben, oder er habe statt des angegangenen Gerichtes ein anderes angehen müssen. Jedenfalls müsse er von neuem klagen. Dazu ist ihm die Lust vergangen, das ist's vielleicht, was der Gegner wollte. Die Entscheidung erbittert ihn, — statt des Brotes bietet man ihm einen Stein, — er schiebt die Schuld auf die Gerichte und die Anwälte. Kann man ihm das verdenken?

Solche Entscheidungen müssen im Interesse der Sache sowie des Ansehens der Richter wie der Anwälte gesetzlich unmöglich werden.

Oberster Grundsatz, der durch das ganze Prozeßverfahren bei allen Gerichten, den ordentlichen wie besonderen, den Verwaltungsgerichten usw. sich wie der rote Faden hindurchziehen sollte, muß der sein: Die Gerichte sollen materielles Recht finden und sprechen.

Gewiß gibt es in der ZPO. viele Ansätze, die diesem Grundsatze gerecht werden wollen, z. B. die §§ 136 Abs. 3, 139, 141, 157, 187, 295, 503. Aber dennoch blieb manches übrig, was noch zu ändern wäre. Allgemein durchgreifend wäre etwa folgendes zu fordern:

1. Jeder Rechtsstreit muß möglichst rasch zu einer materiell-rechtlichen Entscheidung von Amts wegen führen.

2. Prozessuale Einreden oder Einwendungen können nie zu einer Abweisung der Klage führen. Sie sind einfacher als bisher und von Amts wegen zu erledigen.

3. Die Kompetenzstreitigkeiten müssen rascher und durch Beschluß von Amts wegen entschieden werden.

4. Alle Fristen laufen vom Zeitpunkte der Einreichung des Schriftstücks an die Gerichtsschreiberei ohne Rücksicht auf Fehler in der Form usw.

Weiter wäre folgendes, bindend für das Verfahren vor allen Gerichten, zu bestimmen:

Jeder prozessuale Mangel kann nachgeholt werden. Dazu setzt das Gericht eine kurze Frist. Ihm steht endgültig die Befugnis zu, einen Formmangel für unwesentlich, nicht der Nachholung bedürftig zu erklären, so z. B. beim Fehlen der Unterschrift des Postboten. Ungerügt vom Gegner vor der Verhandlung zur Sache, ist jede prozessuale Einrede erloschen. Rechtzeitig vorgeschützt, entscheidet darüber vorweg das Gericht durch Beschluß. Erklären die Parteien mündlich, eventl. nach kurzer Terminsvertagung, sich hiermit nicht einverstanden, so geht die Sache in die Berufungsinstanz zur endgültigen Beschlußfassung. Dieser Beschluß bindet jedes Gericht, an welches der Rechtsstreit eventl. verwiesen wird. Ebenso ist von Amts wegen zu verfahren, wenn das angegangene Gericht der Ansicht ist, es sei ein anderes Gericht ausschließlich zuständig. Hält das ordentliche Gericht das Verwaltungsgericht oder dieses das erstere für zuständig, oder erhebt eine Verwaltungsbehörde den Kompetenzkonflikt, so entscheidet über die Zuständigkeit ein besonderer Gerichtshof, kleiner als der jetzige, und zwar durch Beschluß, endgültig bindend für alle Gerichte. Hat das Gericht erster Instanz sich nach Ansicht des Berufungsgerichts irrig für zuständig erklärt und zur Sache entschieden, so legt das letztere die Sache dem Kompetenzgerichtshof zur Entscheidung vor. Dieser verweist die Berufung endgültig an die Berufungsinstanz. Das Urteil erster Instanz bleibt als solches bestehen. Die Revision wegen prozessualer Einreden ist ausgeschlossen. Wenn hierbei ein Gericht einmal über eine Sache entscheidet, die vielleicht streng Rechtens vor ein anderes Forum gehört, so ist das ein unwesentlicher Nachteil.

Durch Urteil über prozessuale Einreden zu entscheiden, ist so schwerfällig, eine richterliche Kraftverschwendung. Durch Urteil sollte überhaupt nur die Entscheidung in der Sache selbst, auch die der Teilurteile, gesprochen werden, alle anderen Entscheidungen dagegen, auch die in der Zwangsvollstreckungsinstanz z. B. § 722, durch kurz begründeten Beschluß.

Alle Zustellungen jedweder Entscheidung in allen Instanzen, auch der der Zwangsvollstreckung, sollten von Amts wegen erfolgen, stets gültig auch durch die Post. Jeder Fehler ist durch Nachholung heilbar mit rückwärts wirkender Kraft. Das ist wichtig für den Lauf von Fristen. Die Nachholung ist von Amts wegen zu bewirken. Ungerügt vor der Verhandlung zur Sache, wird selbst der von Amtswegen zu beobachtende Formfehler geheilt.

Diese Grundsätze hätten Anwendung zu finden auf alle Rechtsmittel, die Wiedereinsetzung, das Versäumnisverfahren, den Urkunden- und Wechselprozeß, das Mahnverfahren.

Mangelnde Form und Erklärungen führen nicht zur Abweisung, wie nach den §§ 340, 535, 574, 593, 597, 604 und 700 der ZPO., sondern zur Nachholung. Auf die Notfristen sollte § 223 Abs. 1 Anwendung finden. Manche Einspruchsfrist wird durch die heute geltende Bestimmung versäumt.

Die Klagänderung ist stets zuzulassen, auch in der Berufungsinstanz, mag selbst dem Gegner für die neue Behauptung eine Instanz entgehen. Nur der Schikane ist entgegenzutreten.

Allgemein sollte es dem Richter zur Pflicht gemacht werden, dahin zu wirken, daß die Streitpunkte vollständig erörtert werden; bei den Amtsgerichten soll eine Belehrung über die Rechtsfragen und Folgen sowie eine gewisse Rechtshilfe für den geistig Schwächeren hinzutreten. Adjuvandi juris civilis gratia judex adest.

Der guten Folgen halber sollte man sich vor etwas Inkonsequenz, etwas Unlogischem und einem kleinen Einschlag von Inquisitionsmaxime nicht scheuen.

Denn das Wohl aller wird dadurch herbeigeführt. Die Parteien erhalten rasch und sicher, was sie begehren, die materielle Entscheidung; die Anwälte und Beamten entgehen den aus dem Nichtbeachten der Form herzuleitenden Regreßansprüchen, den Richtern wird die unnütze und unerquickliche Arbeit der formalen Entscheidungen erspart und das Ansehen der Gerichte sowie — und das ist das Wesentlichste — das im Interesse des Staatswohles unerläßliche Zutrauen des einzelnen zu der Rechtsprechung wird dadurch gehoben.

Amtsgerichtsrat Dr. Schmersahl, Walsrode.

Der Entwurf des Scheckgesetzes im Verhältnis zum BGB. Dem Bestreben, den Scheck möglichst zu popularisieren, steht zum Teil das geschriebene Recht selbst hindernd im Wege. Es ist kein vernünftiger Grund ersichtlich, weshalb die Schulden einer unmündigen oder entmündigten Person von ihrem gesetzlichen Vertreter nicht in gleicher Weise durch Schecks sollten getilgt werden können wie die Verpflichtungen Vollgeschäftsfähiger.

Nun verlangt aber § 1822 Z. 9 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts für den gesetzlichen Vertreter „zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann“. Zu diesen Papieren gehört der Orderscheck. Danach müßte also der Vormund, der einen Orderscheck auf das Guthaben des Mündels für diesen ausstellt, zuvor die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nachsuchen. Es leuchtet ein, daß eine solche Klausel für Schecks nicht angebracht ist. Sie ist für Kreditpapiere, nicht aber für Zahlungsmittel berechtigt.

Es kommt aber hinzu, daß dieses Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung gerade für die

gewöhnlichen Schecks, d. h. für die Schecks mit alternativen Inhaberklauseln, wiederum nicht gilt. Denn dieser Scheck ist nach ausdrücklicher Bestimmung in § 4 Abs. 2 ein Scheck auf den Inhaber, d. h. ein Inhaberpapier, also ein Papier, das nicht durch Indossament übertragen werden kann, sondern bei dem die Uebertragung des Rechts der Tradition des Papieres folgt.

Für eine solche verschiedene Behandlung zwischen Inhaberscheck und Orderscheck fehlt es an jedem inneren Grunde.

Auf der anderen Seite ist aber nur die Ausstellung des Schecks unbedingt vom Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung zu befreien. Die Indossierung beim Orderscheck kann nach wie vor genehmigungspflichtig bleiben. Nur ist es dann wiederum inkonsequent, die Genehmigungsbedürftigkeit auf Eingehung von solchen Scheckverbindlichkeiten zu beschränken, die aus eigentlichen Indossamenten herrühren. Das ist vorläufig auf Grund des § 1822 Z. 9 BGB. der Fall. Bei dem Scheck, der den deutschen Verkehr fast ausschließlich beherrscht, also beim Scheck mit alternativer Inhaberklausel, kann eine Verbindlichkeit aus Indossament nicht erwachsen, weil ja das Indossament mit dem Begriffe des Inhaberpapiers nicht vereinbar ist. Nun kennt aber das künftige Gesetz eine der des Indossanten ähnliche Haftung auch beim Inhaberscheck. Der § 15 Abs. 2 des Entwurfes besagt:

„Auch bei dem auf den Inhaber gestellten Scheck haftet jeder, der seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Schecks geschrieben hat, dem Inhaber für die Einlösung. Auf den Bezogenen findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Es ist dies keine Haftung aus Indossament, sondern es ist eine Skripturhaftung besonderer Art, für die es an jeder Analogie bisher fehlt. Verlangt man nun vom gesetzlichen Vertreter zur Indossierung des Orderschecks das Erfordernis der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung, so muß man es natürlich auch zur Skriptur auf den Inhaberscheck fordern. Wenn daher der Entwurf des Scheckgesetzes, so wie er jetzt vorliegt, Gesetz wird, und wenn die Bestimmung in § 1822 Z. 9 BGB. nicht ergänzt wird, so kommen wir zu dem unerwünschten Rechtszustande, daß zur Ausstellung eines Orderschecks und zur Indossierung eines Orderschecks der gesetzliche Vertreter der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf, daß er dagegen zur Ausstellung eines Inhaberschecks und zur Eingehung der Skripturverpflichtung nach § 15 Abs. 2 dieser Genehmigung nicht bedarf. Die richtige Regelung wäre die, daß zur Ausstellung keines Schecks die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung notwendig ist, daß dagegen ebenso wie das Indossament auf den Orderscheck, so auch die Rückenskriptur auf den Inhaberscheck genehmigungsbedürftig ist.

Rechtsanwalt Dr. James Breit, Dresden.

Der befreite Vorerbe und das Reichsgericht.

Das Reichsgericht ist dem befreiten Vorerben nicht wohlgesinnt. Entgegen dem Willen des Erblassers, der ihn vom Nacherben unabhängig sein lassen wollte, weist es den Grundbuchrichter an, Eintragungen über buchpflichtige Verfügungen des Vorerben abzulehnen, wenn nicht zuvor gemäß § 52 GBO. das Recht des Nacherben eingetragen ist oder die Einwilligung des Nacherben beigebracht wird (Entsch. Bd. 61 S. 233). Die Hoffnung, der JR. Dr. Stranz 1906, S. 525 d. Bl. Ausdruck verlieh, daß das Reichsgericht in dieser Frage recht bald einen anderen Standpunkt einnehmen werde, ist einstweilen nicht in Erfüllung gegangen. Im 2. Hefte zum 65. Bande der Entsch. bleibt der Senat, entgegen dem bayerischen OLG., das seine in der Entsch. v. 18. März 1907 ausgesprochene Ansicht aufgibt, bei seinem Standpunkte (S. 215). Welch unangenehme und dem Willen des Erblassers widerstreitende Folgen dieser Standpunkt haben kann, ist von Weber[1]) anschaulich geschildert. Man durfte darauf gespannt sein, welche „schwerwiegenden Gründe" das Reichsgericht noch finden werde, „sie gleich Keulenschlägen auf die Häupter derer niederschmettern zu lassen" (Weber a. a. O. S. 612), die seine Ansicht inzwischen bekämpft haben.[2]) Auch in dieser Hinsicht muß der neueste Beschluß des Reichsgerichts enttäuschen. Weber hat auch die neuen Ausführungen treffend kritisiert[3]) in einem Aufsatze, dem er die hoffnungsfreudige Aufschrift gab: „Der Freiheit Morgenrot". Aber auch an dieser Stelle möchten die auffälligsten Sätze der Entscheidungsgründe nicht unwidersprochen bleiben.

Der Streit bewegt sich in der Hauptsache um nichts als darum, ob der Grundbuchrichter dem Vorerben bei Abwesenheit besonderer Zweifelsgründe glauben darf, daß das durch formrichtige Urkunden als entgeltlich ausgewiesene, der Verfügung zugrunde liegende Kausalgeschäft in der Tat entgeltlich ist, oder ob er mit der Möglichkeit der Simulation oder gar der Komödie rechnen muß, daß der Verfügende den vor den Augen des Richters gezahlten Gegenwert dem Verfügungsgegner hinter dem Rücken des Richters wieder zurückgeben werde. Jastrow und Weber hatten darauf hingewiesen, daß man noch nie daran gedacht habe, einem Testamentsvollstrecker oder einem Vater oder einem Vormunde, die auch Erben- oder Mündelgut nicht verschenken dürfen, den Glauben für die Entgeltlichkeit zu versagen, und daß man diesen Glauben einem Vormund und Vater auch nur mit der Gefahr versagen könne, daß diesen Personen grundbuchliche Verfügungen, da sie sich nicht die rechtsgültige Einwilligung des Vertretenen verschaffen könnten, überhaupt unmöglich würden.

Hierzu führt das Reichsgericht aus: Daß der Vorerbe die Entgeltlichkeit nur simuliere, sei, wenn auch noch so unwahrscheinlich, doch auch nicht ausgeschlossen: „Wahrscheinlichkeiten oder Vermutungen" können aber „mit Rücksicht auf die für den Grundbuchverkehr zu erfordernde Sicherheit nicht als genügende Grundlage für eine Eintragung ins Grundbuch gelten"; Testamentsvollstrecker und andere „Verwalter fremder Vermögen" jedoch würden „erfahrungsgemäß unentgeltliche Verfügungen zum Nachteile der von ihnen Vertretenen nur sehr selten vornehmen"; deshalb müßten entsprechende Versicherungen solcher Personen — von Verdachtsgründen im Einzelfalle abgesehen — vom Grundbuchrichter als „wahr erachtet" werden. — Als ob dies hier weniger mit Wahrscheinlichkeiten und Vermutungen rechnen hieße als dort!

Und weiter sagt das Reichsgericht: den Nacherben wolle das Gesetz offensichtlich gegen benachteiligende Verfügungen des Vorerben besonders geschützt wissen, denn es verbiete die Befreiung des Vorerben von der Beschränkung hinsichtlich unentgeltlicher Verfügungen (§ 2136 BGB.), und es bestimme, daß bei der Eintragung des Vorerben auch zugleich das Recht des Nacherben einzutragen ist (§ 52 GBO.). Aber kann einer der Verwalter fremden Vermögens von dieser Beschränkung befreit werden? Weder der weitestgehend befreite Vormund noch der befreite Testamentsvollstrecker (§§ 1852 ff., 2207) noch der Vater dürfen Mündel- oder Erbengut verschenken. Eine Bestimmung gemäß § 52 GBO. ist in § 53 GBO. auch getroffen für den Testamentsvollstrecker.

[1]) Zeitschrift des Notarvereins, 1906 S. 601.

[2]) Weber a. a. O., Jastrow a. a. O. S. 97 ff., Stranz a. a. O., Kretzschmar DJZ. 1906 S. 1347 ff., Holz, daselbst S. 483 u. a.

[3]) S. 475 der zit. Ztschr. 1907.

Auch sonst kann die neueste Entscheidung des Reichsgerichts ihre Gegner von ihrer Meinung, daß diese Rechtsprechung unhaltbar sei, nicht abbringen. Es ist kein Grund vorhanden, den Vorerben anders, als es der Erblasser will und als es die Bedürfnisse des Verkehrs gebieterisch fordern, und anders zu behandeln, als es der Testamentsvollstrecker, der Vater und der Vormund werden und werden müssen. Hoffentlich wird dem Reichsgericht bald wieder Gelegenheit gegeben, seine Ansicht an der Hand vor allem der neuesten Weberschen Kritik noch einmal nachzuprüfen.

Rechtsanwalt Dr. Glaser, Dresden.

Zur Abänderung des § 58 GVG. Auf S. 132 d. Bl. wendet sich Geh. Justizrat Brettner gegen die im Entwurf zu ZP.-Reform geplante Aenderung des § 58 GVG. (wonach „die Mitglieder gleichzeitig Amtsrichter am Sitze des Landgerichts sein können") u. a. deshalb, weil sie jedem bisherigen Herkommen, jeder Dienstpragmatik widerspräche. Die Richter würden nicht gut zweierlei Tätigkeit ausüben können. Er übersieht dabei m. E., daß solche Verhältnisse ohne Schaden für die Rechtspflege bis zum 1. Oktober 1879 in Preußen vielfach bestanden haben. Damals waren bei den kleineren Kreisgerichten und den Kreisgerichtsdeputationen die Richter zugleich Mitglieder der Spruch-Kollegien in größeren Zivil- und Strafsachen und Einzelrichter (Bagatell-, Vormundschafts-, Grundbuch-, Subhastations-, Polizeirichter usw.). Freilich gingen die Rekurse und Beschwerden auch gegen die Einzelrichter an das Appellgericht, während jetzt das Landgericht entscheidet; aber der Umstand wird kaum schwer ins Gewicht fallen. Dann (vorausgesetzt, daß der Entwurf Gesetz wird) müßte natürlich die Geschäftsverteilung festsetzen, daß nur die in Strafsachen arbeitenden Einzelrichter Mitglieder der Zivilkammer sein, und umgekehrt die in Zivilsachen tätigen der Strafkammer angehören könnten. Weshalb das einen nachteiligen Einfluß auf die richterliche Tätigkeit ausüben würde, sehe ich nicht ein.

Landgerichtsrat Dr. Gumbinner, Berlin.

Dienstentlassung und Degradation im Nachtragsverfahren auf Grund des Vergehens der Amtsunterschlagung. Nach § 42 Abs. 2 MilStrGB. kann auf Grund einer gegen eine Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung erfolgten Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung der im § 37 Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Art ein besonderes Verfahren des Militärgerichts zur Entscheidung darüber angeordnet werden, ob gegen einen Offizier auf Dienstentlassung oder gegen einen Unteroffizier auf Degradation zu erkennen ist. Die im § 37 Abs. 2 Ziff. 2 benannten strafbaren Handlungen sind: Diebstahl, Unterschlagung, Raub, Erpressung, Hehlerei, Betrug und Urkundenfälschung. Das Reichsmilitärgericht hat in Band 7 S. 217 entschieden, daß das Vergehen gegen § 348 RStrGB. (die sog. Falschbeurkundung) keine Urkundenfälschung im Sinne des § 37 Abs. 2 Ziff. 2 sei und auch Stellung zu der Frage genommen, inwieweit andere, denen in § 37 ähnliche strafbare Handlungen dieses besondere Nachtragsverfahren begründen können. Der Ansicht des ReichsMilGerichts hinsichtlich des § 348 RStrGB. ist entschieden beizutreten. Der ausschlaggebende Grund hierfür ist darin zu sehen, daß der Tathestand dieses reinen Amtsdelikts in dem Abschnitt Urkundenfälschung überhaupt nicht zu finden ist. Es leuchtet auch ohne weiteres ein, daß der sog. Mundraub (§ 370 Ziff. 5 RStrGB.), der Forstdiebstahl und die in den Feld- und Forstpolizeigesetzen vielfach unter Strafe gestellten Entwendungen nicht unter den Begriff des Diebstahls im Sinne der hier in Betracht kommenden Bestimmung fallen, obwohl materiell diese Delikte nichts anderes als Diebstahl im Sinne des § 242 RStrGB. sind.

Bezüglich der angeführten Amtsunterschlagung des § 350 RStrGB. spricht sich das Reichsmilitärgericht dahin aus, daß diese vielleicht eine andere Beurteilung ersehen könnte.

Die Anwendung des § 42² MilStrGB. hat zur Voraussetzung, daß eine Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung der in § 37 a. O. bezeichneten Art erfolgt ist. Das Wort Art selbst weist schon darauf hin, daß es auf die Wesenseigenschaften jener in § 37 genannten Delikte ankommt, und es soll mit dem Ausdruck „der in § 37 bezeichneten Art" nichts anderes gesagt sein, als daß die Degradation oder Dienstentlassung wegen aller derjenigen strafbaren Handlungen zulässig sei, welche nach den betreffenden Abschnitten des RStrGB. unter den Begriff des Diebstahls, der Hehlerei, der Urkundenfälschung usw. fallen. Begriff und Tatbestand sind aber ihrem Wesen nach identisch. Nur diejenige strafbare Handlung, welche begrifflich, d. h. mit allen Tatbestandsmerkmalen, ein Diebstahl oder eine Unterschlagung usw. ist, fällt unter § 37² MilStrGB. Mundraub ist kein Diebstahl, sondern ein privilegiertes, aus dem allgemeinen Diebstahlsbegriff ausgeschiedenes Delikt. Die Unterschlagung im Amt dagegen enthält in objektiver und subjektiver Beziehung den Tathestand der gemeinen Unterschlagung im Sinne des § 246 RStrGB. Zu diesem fertigen Tatbestand kommt als qualifizierendes Moment nach der subjektiven Seite hin nur noch hinzu, daß der Täter ein Beamter ist, und nur wegen dieses subjektiven Qualifikationsmomentes der Beamteneigenschaft hat das Delikt der Amtsunterschlagung seinen Platz in dem Abschnitt der „Verbrechen und Vergehen im Amt" gefunden. Sie ist aber ihrem ganzen Wesen nach eine gewöhnliche Unterschlagung im Sinne des § 246 RStrGB., für die der Gesetzgeber die Zulässigkeit der Ehrenstrafe der Dienstentlassung und Degradation geschaffen hat. Es dürfte deshalb kaum zweifelhaft sein, daß auf Grund rechtskräftiger Verurteilung wegen Amtsunterschlagung im Nachtragsverfahren auf Dienstentlassung und Degradation erkannt werden kann.

Kriegsgerichtsrat Hauck, Kolmar.

Ueber **Partikularismus im preußischen Stempelrecht** klagt auf S. 191 d. Bl. Dr. Kiesel, indem er an eine Entscheidung des RG. anknüpft, nach welcher unter „Inland" im Sinne der Befreiungsvorschrift zu TSt. 32 des preuß. Stempelsteuergesetzes nur Preußen, nicht das außerpreußische Deutschland, zu verstehen sei. Diese Entscheidung weicht nicht nur von dem Standpunkte, den vordem die Finanzverwaltung eingenommen hatte, ab, sondern ist auch in ihrer Wirkung durch eine Allerhöchste Order v. 9. Okt. 1907 unschädlich gemacht worden. Durch diese Order ist dem preußischen Finanzminister die Ermächtigung erteilt, den Wertstempel von $^1/_3$% zu Kauf- und Lieferungsverträgen über Mengen von Sachen oder Waren, die in einem zwar nicht im Geltungsbereiche des preuß. Stempelsteuergesetzes, aber doch im Deutschen Reiche belegenen Betrieb eines der Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind, niederzuschlagen oder erstatten zu lassen und diese Ermächtigung auf die ihm unterstellten Behörden und andere zur Verwendung des Stempels gesetzlich befugte Behörden zu übertragen. Seitens der Steuerbehörden wird von der ihnen erteilten Ermächtigung in weitestem Umfange Gebrauch gemacht.

Justizrat Ernst Heinitz, Berlin.

Entmündigungssachen keine Feriensachen? Der Entwurf eines Gesetzes über Aenderungen des GVG. und der ZPO. erweitert auch den Kreis der Feriensachen. Leider ist das Verfahren in Entmündigungssachen in die Erweiterung nicht mit einbezogen worden. Entmündigungssachen bedürfen aber nach der Natur ihres Gegenstandes schneller Erledigung: eine alsbaldige Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Anordnung einer Entziehung oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit einer Person gegeben sind, hat nicht nur für die unmittelbar am Verfahren Beteiligten, sondern für jeden Dritten erhebliches Interesse, dessen Rechtskreis irgendwie mit dem zu Entmündigenden in Berührung kommt. Aus diesem Grunde schreibt auch für Preußen die Anw. des Justizministers über das Verfahren bei Entmündigungen — § 18 v. 28. Nov. 1899 — vor, es sei auf schleunige Erledigung der Anträge auf Entmündigung tunlichst Bedacht zu nehmen. Die so wünschenswerte Beschleunigung ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Verfahren während der Gerichtsferien einfach ruht und der erforderliche Antrag auf Behandlung der Sache als Feriensache tatsächlich nur selten gestellt wird.

Begrifflich gehört das Verfahren in Entmündigungssachen nach der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung mehr zur freiwilligen als zur streitigen Gerichtsbarkeit. In das System der ZPO. ist es nur eingefügt worden, weil zur Zeit ihres Erlasses eine reichsgesetzliche Regelung des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in weiter Ferne lag. Würde das Entmündigungsverfahren jetzt in das ihm wesensverwandte Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeordnet, so würden nach § 10 daselbst die Gerichtsferien darauf ohne Einfluß sein.

Gegenüber den wichtigen Interessen, welche die Einstellung des Entmündigungsverfahrens in die im § 204 GVG. angeführten Verfahrensarten heischen, kommt die Mehrbelastung der zur Rechtspflege in Entmündigungssachen mitzuwirken Berufenen nicht in Betracht, sie würde auch kaum bemerkbar sein, denn nach der Jahresübersicht über die Geschäftsergebnisse der Justizbehörden aus dem Jahre 1906 waren bei den Amtsgerichten in Preußen 6174 Entmündigungssachen, bei den Landgerichten 113 Prozesse in Entmündigungssachen anhängig.

Amtsrichter Ermel, Niehüll.

Haftet der rechtsfähige Verein für die Schulden des nichtrechtsfähigen Vereins, aus welchem er hervorgegangen ist? Der Vorstand des nichtrechtsfähigen Vereins „Concordia" in N. nimmt am 1. Jan. 1905 bei X. ein Darlehn von 300 M. auf, um Liederhefte anzuschaffen, mit der Verpflichtung, das Darlehn am 1. Jan. 1906 zurückzuzahlen. Inzwischen, am 1. Okt. 1905, erlangt der Verein durch Eintragung in das Vereinsregister gemäß § 21 BGB. Rechtspersönlichkeit. Wer haftet am 1. Jan. 1906 für die Rückzahlung des Darlehns? Es erhellt sofort die erhebliche Verschiebung der Rechtsverhältnisse, welche der Erwerb der Rechtspersönlichkeit zur Folge hat. Die Art der Haftung zur Zeit des Abschlusses des Darlehnsvertrages unterliegt keinem Zweifel. Es haften alle Vereinsmitglieder als Gesamtschuldner und — wichtig für den Fall, daß der Vorstand aus Nichtmitgliedern besteht — — auch dieser (§§ 54, 164, 714, 421 BGB.). Das BGB. spricht sich nicht darüber aus, welchen Einfluß die Eintragung in das Vereinsregister auf das Schuldverhältnis ausübt, sondern knüpft nur an die Eintragung den Erwerb der Rechtspersönlichkeit. Predari[1]) und Eccius[2]) nehmen überhaupt keinen Subjektwechsel, sondern nur eine neue Erscheinungsform an, so daß der eingetragene Verein ohne weiteres haften würde. Diese Konstruktion leugnet zu Unrecht den Subjektwechsel, da an die Stelle der früheren Vereinsmitglieder die von ihnen verschiedene juristische Person tritt. Neumann[1]) will eine stillschweigende Uebernahme der Schulden annehmen, wobei er die fehlende Genehmigung des Gläubigers nicht beachtet (§ 415). Hahn[2]) bestreitet, daß es sich um zwei verschiedene Vereine handle, da der Wille der Mitglieder von vornherein auf die Körperschaftsbildung gerichtet gewesen sei. Aus der Haftung der gesamten Hand werde die von vornherein gewollte Haftung der Gesamtpersönlichkeit. Einen Anhalt für den unterstellten Willen gibt die Frage nicht. Kohler[3]) läßt, wie schon eine Entsch. des Obertribunals,[4]) eine Gesamtnachfolge eintreten. In welches Vermögen? Ein „Vereinsvermögen" besteht vor der Eintragung des Vereins nicht.

Die Frage kann nur unter Berücksichtigung der Art und Weise, wie sich die Umbildung vollzieht, beantwortet werden. Mit der erfolgten Eintragung des Vereins in das Vereinsregister tritt als neues Rechtssubjekt der rechtsfähige Verein in die Erscheinung. Gleichzeitig löst sich der nichtrechtsfähige Verein in seiner früheren Gestalt auf. Nachdem der Beschluß gefaßt war, die Eintragung herbeizuführen, bestand sein Zweck darin, der Gründung eines rechtsfähigen Vereins zu dienen. Damit verlieren die Mitglieder ihre Mitgliedschaft in dem nichtrechtsfähigen Verein, erwerben aber gleichzeitig die Mitgliedschaft in dem eingetragenen Verein. Das Vermögen war früher gemeinschaftliches Vermögen der Vereinsmitglieder zur gesamten Hand, jetzt ist es gemeinschaftliches Vermögen derer, die zur Zeit der Eintragung Mitglieder waren, zu gesonderten Anteilen. Eine Auseinandersetzung gemäß § 730 ff. BGB. findet nicht statt, da der Verein seine Bestrebungen nicht einstellen, sondern nur in einer neuen Rechtsform fortsetzen will. Ohne weiteres tritt bezüglich des Vermögens eine Aenderung in der Rechtslage nicht ein. Der Wille der Vereinsmitglieder geht aber dahin, das Vermögen auf den rechtsfähigen Verein zu übertragen. In dem Augenblick, wo die Existenz des nichtrechtsfähigen Vereins endet und die juristische Person entsteht, geht durch stillschweigenden Vertrag zwischen den bisherigen Mitgliedern des aufgelösten Vereins und der juristischen Person, vertreten durch ihren Vorstand, das Gesellschaftsvermögen, soweit es formlos übertragen werden kann, auf die juristische Person über, insbesondere Forderungen (§ 398), das Eigentum an beweglichen Sachen (§§ 929 Abs. 1, 854 Abs. 2, 870). Soweit die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist, bedarf es eines besonderen Uebertragungsaktes und der Eintragung in das Grundbuch. Grundsätzlich ähnlich konstruiert das OLG. Hamburg[5]) den Vermögensübergang. Von einem Subjektwechsel ausgehend, nimmt es eine innere Kontinuität zwischen den Mitgliedern des aufgelösten Vereins und dem eingetragenen Verein an.

Aus diesem Vermögensübergang folgt aber noch nicht die Haftung des eingetragenen Vereins für die Schulden des nichtrechtsfähigen. Zwar wollen Gierke[6]) und Hellweg[7]) aus § 419 BGB. das Prinzip herleiten: Ueberall, wo ein Sondervermögen anerkannt ist, muß der Zugriff auf dieses den Gläubigern gesichert bleiben, sofern eine Gesamtnachfolge nicht stattfinde. Jedoch läßt die singuläre

[1]) Grundbuchordnung, 1900 S. 150 IX.
[2]) Privatrecht, 1897 S. 679.

[1]) 1902 S. 292 d. Bl.
[2]) 1902 S. 504 d. Bl.
[3]) Lehrbuch 1904 S. 350.
[4]) Striethorst, Bd. 76 S. 138.
[5]) Mugdan-Falkmann, Bd. II S. 463 d
[6]) Vereine ohne Rechtsfähigkeit.
[7]) Verträge auf Leistung an Dritte, S. 397.

Natur des § 419 seine analoge Anwendung nicht zu. Allerdings ist der Wille der bei der Umbildung des nichtrechtsfähigen Vereins tätigen Personen auf den Uebergang der Schulden gerichtet. Der eingetragene Verein soll nicht nur Eigentümer des Vermögens und Gläubiger der Schuldner des früheren Vereins werden, sondern auch Schuldner der Gläubiger. Es kommt mithin im Augenblicke der Entstehung der juristischen Person stillschweigend ein Vertrag zustande, wonach der eingetragene Verein die Schulden übernimmt. Zwar vollzieht sich diese Sondernachfolge in die Schuld nicht mit Wirkung gegen den Darlehnsgeber, da seine Genehmigung fehlt. Die juristische Person ist den Mitgliedern des aufgelösten Vereins verpflichtet, den Gläubiger rechtzeitig zu befriedigen (§ 415 BGB.). Nach § 329 BGB. hat in solchem Falle der Darlehnsgläubiger im Zweifel nicht das Recht, die Befriedigung zu fordern. Diese Auslegungsregel wird jedoch hier außer Kraft gesetzt durch die Begleitumstände.

Die Beteiligten wollen nicht nur eine interne Erfüllungsübernahme, sondern eine Schuldübernahme mit Wirkung gegen und für den Darlehnsgläubiger X. Denn die juristische Person soll vollständig an die Stelle des nichtrechtsfähigen Vereins treten. Daraus folgt, daß X. ein selbständiges Recht auf Befriedigung gegen den eingetragenen Verein haben soll. Sein Recht beruht auf einem Vertrage zugunsten eines Dritten. Die Mitglieder des aufgelösten Vereins werden von ihrer Haftung nicht befreit, da eine wirksame Schuldübernahme nicht erfolgt ist. Dieses Ergebnis erscheint billig. Bei Abschluß des Vertrages hafteten die Mitglieder mit ihrem Gesellschaftsvermögen und als Gesamtschuldner mit ihrem persönlichen Vermögen. An die Stelle des Gesellschaftsvermögens tritt nunmehr das Vereinsvermögen als Haftungsobjekt.

Gerichtsassessor Dr. Reineke, Münster i. W.

Einlassungsfrist. Im Landgerichtsprozeß dient die zweiwöchentliche Einlassungsfrist: a) der Bestellung des Anwalts durch den Beklagten, b) der Bearbeitung des Prozesses durch den bestellten Anwalt.

Häufig ist die Einlassungsfrist nicht voll gewahrt; es fehlen nur ein bis zwei Tage. Der Beklagte hat nichts getan, um einen Anwalt zu bestellen. Trotzdem kann Versäumnisurteil nicht erlassen werden. Das gebt m. E. zu weit.

Im Amtsgerichtsprozeß beträgt die Einlassungsfrist längstens eine Woche. Das hat bisher nicht zu Unzuträglichkeiten geführt. Die Frist von einer Woche reicht im Landgerichtsprozeß jedenfalls zur Bestellung eines Anwalts aus. Demgemäß wäre zu bestimmen:

1. Ist eine Einlassungsfrist von einer Woche gewahrt, so kann Versäumnisurteil erlassen werden.

2. Auf Antrag des Beklagten ist jedoch der Termin zu vertagen, falls die zweiwöchentliche Frist nicht innegehalten ist.

3. Der Vertagungsantrag kann im Termin oder vorher schriftlich gestellt werden. Der Antrag unterliegt dem Anwaltszwange, jedoch ist jeder Anwalt (also nicht nur der Landgerichtsanwalt) zu dem Antrage berechtigt.

4. Die Gebühr des Anwalts für den Antrag wäre auf zwei Zehntel festzusetzen, welche auf die Prozeß- oder Korrespondenz-Gebühr zu verrechnen wären. Eine Gerichtsgebühr wäre für die Vertagung nicht zu berechnen.

Durch diesen Vorschlag würden viele Vertagungen vermieden, und zwar in Sachen, in denen der Beklagte Einwand nicht erheben will, und in denen es im zweiten Termin doch zum Versäumnisurteil kommt.

Rechtsanwalt Werner, Magdeburg.

Verjährung von Wirtschaftskonzessionen. Aus Anlaß eines Falls war die Frage zu prüfen, ob die Verjährung einer Wirtschaftskonzession (§ 49 Abs. 3 RGewO.) durch wiederholte Verpachtung unterbrochen wird. H. besaß die gewerbepolizeiliche Erlaubnis zum Betriebe einer Gast- und Schankwirtschaft in seinem Anwesen zu Z. Nachdem er die Wirtschaft zunächst selbst ausgeübt hatte, verpachtete er sie im März 1903 an A., im Jahre 1904 an B., 1905 an C. Sämtliche Pächter betrieben die Wirtschaft auf Grund der ihnen verliehenen selbständigen Bewilligungen und auf eigene Rechnung. Im Juli 1906 begann H. die Gast- und Schankwirtschaft wieder selbst auszuüben.

Die Entscheidung der Frage, ob die Konzession des H. nicht bereits gemäß § 49 Abs. 3 RGewO. erloschen war, hängt davon ab, ob die wiederholten Verpachtungen die Verjährung unterbrochen hatten.

Eine letztinstanzielle Entscheidung, welche diese Frage ausdrücklich behandelt, konnte ich nicht finden. Auf Grund der bisherigen Rechtsprechung steht der auch von der Theorie anerkannte Grundsatz fest, daß Betriebshandlungen der Pächter auf Grund der ihnen verliehenen selbständigen Bewilligungen nicht geeignet sind, die persönliche Konzession des Verpächters fortzuerhalten.[1])

Nur gewerbsmäßige Betriebshandlungen des Konzessionars selbst oder seines Stellvertreters vermögen die Verjährung zu unterbrechen. Die Verpachtung einer Wirtschaft ist keine gewerbsmäßige Handlung, da sie ihrer Natur nach nicht fortgesetzt ausgeübt werden kann. Es fehlt ihr auch der Charakter der Betriebshandlung, denn ihr Zweck ist nicht, die Wirtschaft auszuüben, sondern sie dem Betriebe eines anderen gegen den Pachtzins zu überlassen. Eben weil die Verpachtung keine Betriebshandlung ist, kann sie auch ohne Konzession des Verpächters vorgenommen werden. Denn nicht Ausübung einer Gewerbsbefugnis, sondern des Eigentums ist die Verpachtung.

Es wurde geltend gemacht, daß durch die Verpachtung der Wille des Verpächters bezeugt werde, sich die Konzession zu erhalten. Mag dieser Wille immerhin gegeben gewesen sein, für die Frage der Verjährung hätte er rechtlichen Einfluß nur gewinnen können, sofern er sich in einer gewerbsmäßigen Betriebshandlung geäußert hätte. „Der Verlust der Konzession wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ihr Inhaber durch dasjenige, was er seinerseits getan hat, sich die Konzession erhalten zu können glaubte und sie sich gerade erhalten wollte.“[2])

Die oben gestellte Frage ist somit m. E. dahin zu beantworten, daß eine innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist vorgenommene Verpachtung die Verjährung nicht unterbricht.

Diese Ansicht wird durch einen Satz bestätigt, der sich in einer Entsch. des bayrischen Verwaltungsgerichtshofs[3]) findet. In dem dort entschiedenen Falle war eine Gastwirtschaft nacheinander von drei Pächtern ausgeübt worden. Der Verwaltungsgerichtshof spricht ohne weitere Begründung aus, daß der Gewerbebetrieb des Verpächters für diesen Zeitraum als „eingestellt“ anzunehmen ist, und verneint die Frage der Verjährung nur deshalb, weil der Betrieb durch die drei Pächter nur zwei Jahre gedauert hatte.

Gepr. Rechtspraktikant Wertheimer, München.

[1]) Entsch. d. bayr. VerwGerH. v. 7. Jan. 1880, Sammlung Bd. 1 S. 69 insbes. S. 76; Entschl. d. württ. Min. des Innern v. 7. Juli 1899, Reger, Bd. 20 S. 176; Entsch. des preuß. OVerwGer. v. 6. April 1903, Reger, Bd. 24 S. 261; Reger-Stößel, Komm. zur GewO., 4. Aufl., Anm. 8 zu § 49.

[2]) Zit. Entsch. d. preuß. OVerwGer.

[3]) Vom 27. Jan. 1880, abgedr. in der Sammlung Bd. 1 S. 122, insbes. S. 127.

Spruch-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Boyens, Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig.

Vertrag über die Einräumung eines persönlichen Vorkaufsrechts bedarf der notariellen oder gerichtlichen Form des § 313 BGB. Beklagter vermietete dem Kläger ein ihm gehöriges Haus durch einen im Jahr 1902 geschlossenen privatschriftlichen Vertrag bis 1. Oktober 1905 und räumte ihm in demselben Vertrage „das Vorkaufsrecht für 120000 Mark" auf diese Zeit ein. Im August 1905 verkaufte der Verklagte an einen Dritten das Haus für 135000 Mark und erteilte diesem die Auflassung. Der Kläger erblickt hierin eine Verletzung seines „Vorkaufsrechts" und beansprucht Schadensersatz. Die Vorinstanzen weisen ab, weil die Formvorschrift des § 313 BGB. nicht gewahrt sei. RG. weist die Revision zurück. In Abweichung von der Entscheidung des V. Senats vom 7. März 1905 (RGEntsch. Bd. 60 S. 234 ff.), wo angenommen wurde, daß der Vorkaufsvertrag noch nicht eine Verpflichtung zur Uebertragung des Eigentums begründe und daher der Formvorschrift des § 313 BGB. nicht unterliege, wird erwogen: Allerdings verpflichte sich der Eigentümer noch nicht zu veräußern, aber für den Fall, daß er veräußere, sei er vertraglich gebunden. Diese rechtliche Gebundenheit bestehe bereits, sei nicht mehr von einem künftigen Wollen abhängig. Nur wo letzteres der Fall sei, handle es sich um eine wirkungslose reine Potestativbedingung. Es könne eine von der Willkür des Verpflichteten abhängige Handlung wirksam als Bedingung gesetzt werden. Motive I S. 266, Prot. I S. 373. Schon der Abschluß des Vorkaufsvertrags habe daher für den Verklagten eine bedingte Verpflichtung geschaffen. Durch den Abschluß des Kaufvertrags mit dem Dritten sei eine der beiden Bedingungen, von denen seine Verpflichtung abhängig war, eingetreten. Die weitere Bedingung war die Ausübung des Vorkaufsrechts. Diese sei zwar eine reine Potestativbedingung, hier aber zulässig, da es sich um das Belieben des Berechtigten handle: vgl. § 495 BGB. (Kauf auf Probe.) Daher finde § 313 BGB. Anwendung. Vgl. auch Urteil des III. Senats Bd. 59 S. 132. (Urt. V. 107/07 v. 9. Nov. 1907.)

Die Eintragung in die Patentrolle beziehentlich die Gebrauchsmusterrolle gewährt dem Eingetragenen die ausschließliche Legitimation zur Ausübung der Rechte aus dem Patent beziehentlich dem Gebrauchsmuster. §§ 12, 19 Patentges., §§ 6, 7 Gebr.-Musterges. H . . . hatte einen „Apparat zur Verhütung des Ueberkochens und Anbrennens von Speisen" (Kochgefäß) erfunden und am 16. Juni 1905 in die Gebrauchsmusterrolle eintragen lassen. Durch einen Vertrag vom August 1905 verkaufte und übertrug er die Rechte aus dieser Erfindung und an dem Gebrauchsmuster an den Kläger T . . . ., der seitdem den Apparat herstellen ließ und vertrieb. H. verpflichtete sich, die Umschreibung des Musters auf T . . . . bewirken zu lassen. Dieselbe ist aber unterblieben, weil die Kontrahenten über Bedingungen des Vertrages in Streit gerieten, und schließlich, weil T . . . . selbst für eine ähnliche Erfindung ein Gebrauchsmuster eintragen ließ, H . . . das Recht ableitete, den Kaufvertrag und die Uebertragung des Musters für aufgehoben zu erklären. Dies geschah durch Brief vom 4. Sept. 1906. H . . . hat gleichzeitig das für ihn eingetragene Gebrauchsmuster an den Verklagten B . . . verkauft und für diesen in der Rolle umschreiben lassen. Verklagter verbot nunmehr dem Kläger die fernere Herstellung des Apparates und nahm selbst den Vertrieb desselben auf. Kläger erkannte die Aufhebung der an ihn früher bewirkten Uebertragung nicht an und verlangte klagend von dem Verklagten: 1. Unterlassung der Nachbildung des Gebrauchsmusters und des Vertriebes der Nachbildung, 2. Schadensersatz wegen der bisherigen Verletzung seiner Rechte, 3. Einwilligung in die Umschreibung des Musters auf seinen Namen. Die Vorinstanz wies ab, mit der Begründung, daß die Anträge 1 und 2 schon deshalb abzuweisen seien, weil Kläger nicht als berechtigt in der Rolle eingetragen sei, der Antrag 3 aber deshalb unbegründet sei, weil Kläger durch berechtigten Rücktritt des H . . . seine Rechte verloren habe. RG. weist die Revision zurück: Das unvollständige Gebrauchsmustergesetz v. 1. Juni 1891 sei wegen der Aehnlichkeit der Rechte aus dem Patentgesetz zu ergänzen. Insbesondere sei die Wirkung der Eintragung (Umschreibung) in der Rolle in ihrer rechtlichen Tragweite der Eintragung des Patents gleichzustellen. Es sei nun zunächst an der schon früher in dem Urteil v. 11. Dez. 1901 (Jur. Wochenschr. 1902 S. 97) ausgesprochenen Ansicht festzuhalten, daß nach der Bestimmung des § 19 Abs. 2 PatGes. der eingetragene Inhaber — trotz Veräußerung seiner Rechte — nicht bloß im Verkehr mit dem Patentamt, sondern auch in betreff aller Ansprüche vor den Gerichten bezüglich der Rechte und Verpflichtungen aus dem Patent aktiv und passiv legitimiert bleibe, einschließlich der strafgerichtlichen Verfolgung. Es sei ferner anzunehmen, daß diese Legitimation sich nicht bloß auf den Verletzungs-, sondern auch auf den Unterlassungsanspruch erstrecke. Es sei endlich anzunehmen, daß der eingetragene Inhaber allein und ausschließlich aktiv und passiv legitimiert sei. daß nicht etwa neben ihm der nicht eingetragene Rechtsnachfolger des ursprünglich eingetragenen Inhabers legitimiert sei. Man könne wohl über den Umfang der in § 19 Abs. 2 festgestellten Legitimation streiten, nicht aber darüber, daß diese Legitimation im Umfang ihrer Geltung ausschließlich sei. Wollte man eine doppelte Legitimation annehmen, so wäre statt der bezweckten Sicherheit nur eine größere Unsicherheit erreicht. Der Einwurf von Isay (Komm. S. 262 Anm. 16), daß dann der eingetragene Nichtberechtigte Schadensersatz verlangen könne, obgleich ihm kein Schaden entstanden sei, erledige sich dadurch, daß er kraft seiner Aktionsberechtigung fremden Schaden geltend mache. Daß auch der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz Ansprüche erheben könne, sei zwar anzuerkennen; das stehe aber nicht entgegen, da Lizenzrechte überhaupt nicht eingetragen werden. Der Kläger könne daher, wenn er vorher die Musterrechte erworben hatte und diese noch besaß, gegen den Beklagten als später eingetragenen Erwerber nur den Klageantrag 3 auf Umschreibung des Musters auf seinen Namen verfolgen. Dieser Antrag sei aber auch unbegründet, weil in der Tat ein dinglich wirkender Heimfall des Musterrechts an den Veräußerer H . . . eingetreten sei, was näher begründet wird. (Urt. I. 262/07 v. 30. Nov. 1907.)

Bierboykott. § 826 BGB. Aus Anlaß der Erhöhung der Brausteuer entstand in E. ein „Bierkrieg". Die Bierwirte und Flaschenbierhändler erhöhten die Bierpreise. Von seiten der dortigen Gewerkschaften und ihres Kartells wurde der Boykott gegen sie derart verhängt, daß namentlich öffentlich aufgefordert wurde, die Wirtschaften und Geschäfte zu meiden, welche die Forderungen des Kartells oder der „Leitung des Bierkriegs" nicht bewilligt hatten. Das Landgericht erließ gegen das Gewerkschaftskartell eine einstweilige Verfügung, durch welche bei Vermeidung einer Strafe von 1500 M. für jedes Zuwiderhandeln diese Aufforderungen verboten wurden. Das Berufungsgericht hob diese Verfügung auf. Revision wurde zurückgewiesen. Es handle sich hier um die Anwendung des Boykotts als Kampfmaßregel im Verhältnis von Konsumenten von Nahrungs- oder allgemein gebräuchlichen Lebensmitteln und Gewerbetreibenden. Im allgemeinen seien hier dieselben Grundsätze anzuwenden, die das Reichsgericht über die Zulässigkeit des Boykotts auf dem Gebiet des Lohn- und Klassenkampfes zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern schon früher ausgesprochen habe (vgl. Entsch. Bd. 51 Nr. 86, Bd. 60 Nr. 21, Bd. 65 Nr. 15). Wie bei Streik, Aussperrung, Verrufserklärung komme es für die Frage, ob die betreffende Handlungsweise erlaubt oder unerlaubt sei, einerseits auf den verfolgten Zweck, andererseits

auf die angewandten Kampfmittel an. In ersterer Beziehung gehe die Vorinstanz davon aus, daß die Antragsteller ihrerseits den Erlaß des neuen Steuergesetzes in einer nicht zu rechtfertigenden und für die minder bemittelten Konsumenten drückenden Weise zu einer Erhöhung der Bierpreise ausgenutzt hatten. Daraus ergebe sich, daß der Zweck des Boykotts nicht unsittlich war. Anlangend die Kampfmittel, so gehe es nicht über das zulässige Maß hinaus, wenn die organisierten Arbeiter auch weitere Kreise zur Beteiligung am Boykott aufforderten; ebenfalls sei die öffentliche Nennung der Wirte, die sich fügten oder nicht fügten, nicht verwerflich, auch nicht, daß man durch Kontrolle die Wirte zwang, in ihren Lokalen Plakate mit den Bierpreisen auszuhängen, wenn sie von der Sperre befreit bleiben wollten. Auch im allgemeinen liege eine Vergewaltigung, ein Terrorismus durch die Solidarität der Arbeiterschaft nicht vor. Der drohende Vermögensschaden möge erheblich sein. Aber es sei doch aus dem Vorbringen der Antragsteller weder zu entnehmen, daß es sich um eine Abschneidung jeder Erwerbsmöglichkeit für die Betroffenen handelte, noch um eine dauernde Schädigung ihrer wirtschaftlichen Interessen. Ein derartiger „Bierkrieg“ werde seiner Natur nach nur von beschränkter Dauer sein und die Erledigung durch die in Mitleidenschaft gezogenen Brauereien erleichtert werden. (Urt. VI. 86/07 v. 2. Dez. 1907.)

Fällt ein Schaden durch Schreck vor einem Hund unter § 833 BGB.? Kausalzusammenhang im Rechtssinn. Klägerin (eine nervenschwache Dame) wollte, um in ihre im Hause des Beklagten befindliche Wohnung zu gelangen, aus dem Vorderhause in den Hof hinaustreten. Als dort der Hund des Verklagten ohne Maulkorb sie anbellte, ist sie vor Schreck zu Boden gestürzt und will dadurch erwerbsunfähig geworden sein. Sie nimmt den Verklagten als Tierhalter in Anspruch. Die Vorinstanz hat die Klage abgewiesen. Festgestellt ist, daß der Hund nicht bissig, sondern ein gutmütiges, harmloses Tier war. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen. Wäre der Hund bissig gewesen, so könne eine Verletzung durch das Tier auch ohne körperliche Berührung des Tieres unter Umständen angenommen werden, wie z. B. in einem früher entschiedenen Fall, wo jemand auf der Flucht vor einem bissigen Hund zu Boden stürzte und sich dadurch verletzte. Allgemein sei ein gleiches anzunehmen, wo das Verhalten eines Tieres den Menschen in ernste Gefahr bringe und dieser durch die Art und Weise, wie er dieser Gefahr zu begegnen suche, in Schaden komme. Wenn, wie hier, eine wirkliche Gefahr durch das Benehmen des Hundes nicht bestand — und eine solche wäre auch nicht vorhanden, wenn der harmlose Hund das Bellen an die Adresse der Klägerin richtete —, so sei der dadurch verursachte Schreck und das Hinfallen der Klägerin nach rein logischer Auffassung vielleicht in ursächlicher Verbindung mit dem Tun des Hundes. Aber es mußten in der Person der Klägerin vermöge ihrer Nervenschwäche ungewöhnliche Voraussetzungen bestehen, die erst — trotz der Ungefährlichkeit des Vorganges — den Eintritt des Schadens ermöglichten. Daraus ergebe sich, daß jene ursächliche Verbindung für die Rechtsanwendung außer Betracht bleibe, weil sie außerhalb der von dem Gesetz gewollten Regelung liege. (Urt. IV. 202/07 v. 9. Dez. 1907.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

Anhörung der Beteiligten vor Fassung eines Gerichtsbeschlusses. Die Ahndung einer in der Hauptverhandlung begangenen Ungebühr gegenüber einem Zeugen gemäß § 179 GVG. erfolgt in einem Zwischenverfahren. Als Beteiligter dabei im Sinne von § 33 StrPO. erscheint nur der Zeuge, nicht der Angeklagte. Deshalb brauchte das Gericht den letzteren vor Verhängung der Ordnungsstrafe nicht zu hören. (Urt. 1805/07 v. 15. Okt. 1907.)

Verlesung von Urteilen der reichsgerichtlichen Strafsenate in der Hauptverhandlung. Die Urteile der reichsgerichtlichen Strafsenate gehören nicht zu den Beweismitteln. Ein Antrag auf Verlesung eines solchen kann selbst dann abgelehnt werden, wenn es in der Anklage als Beweismittel bezeichnet und dem Gericht überreicht, also herbeigeschafft war (§ 244 StrPO.). Denn die für die Beweisaufnahme maßgebenden Vorschriften greifen nur bei der Feststellung der für die Schuldfrage in Betracht kommenden Tatsachen Platz. Das Reichsgericht hat aber als Revisionsgericht keine Tatsachen festzustellen, sondern nur zu prüfen, ob eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist (§ 376 StrPO.). Ob auf einen Tatbestand ein Strafgesetz anwendbar erscheint, und wie eine Gesetzesvorschrift auszulegen ist, hat der Tatrichter nicht nach Maßgabe der ihm durch die Verhandlung etwa hierfür gebotenen Anhaltspunkte, sondern auf Grund seiner eigenen Kenntnis des Rechts zu entscheiden. Reichsgerichtliche Urteile darf der Richter ebenso wie wissenschaftliche Werke in seiner Entscheidung verwerten, ohne dieselben verlesen zu haben. Die Prozeßbeteiligten dürfen jene Rechtsbehelfe dem Gericht vortragen, ohne an die Beobachtung der Form des § 248 StrPO. gebunden zu sein. (Urt. II 549/07 v. 15. Okt. 1907.)

Umstände. § 193 StrGB. Das Gericht nimmt zwar an, daß der Angekl. seine Aeußerungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht habe, folgert aber die Absicht zu beleidigen aus den begleitenden Umständen, weil der Angeklagte die Aeußerungen ohne den Glauben an die Begründetheit der erhobenen Vorwürfe in einer leichtsinnigen, zum mindesten grob fahrlässigen Weise gemacht habe. Diese Ausführungen sind rechtsirrtümlich. Wie die „Form“ der Aeußerung etwas rein Aeußerliches ist, so können auch die „Umstände“, unter denen sie geschah, nur solche sein, die die Kundgebung in ihrer äußeren Erscheinung umgeben, also äußere Verhältnisse. Innere Vorgänge, der Mangel des Glaubens an die Begründetheit der Vorwürfe, die Unterlassung der Prüfung auf ihre Wahrheit und die dadurch bekundete höhere oder geringere Fahrlässigkeit und Frivolität können je nach der Sachlage die Wahrnehmung berechtigter Interessen ausgeschlossen erscheinen lassen, nicht aber als solche äußere Umstände in Betracht kommen. (Urt. V 543/07 v. 18. Okt. 1907.)

Urkundeneigenschaft eines Plombenverschlusses. Die Ausführung des Vorderrichters, daß die Plombenverschlüsse der Säcke zum Beweise für die Herkunft des Mehles aus einer bestimmten Mühle, „mithin“ zur Beurkundung seiner Identität dienten, genügt nicht, die Urkundeneigenschaft der Verschlüsse darzutun. Aus der Tatsache allein, daß die Verschlüsse Erkennungszeichen waren, welche die Herkunft der Säcke aus einer bestimmten Mühle beweisen sollten, folgt nicht deren Urkundeneigenschaft. Bloße Erkennungszeichen sind keine Urkunden; sie bringen an und für sich keinen Gedanken zum Ausdruck. Dagegen können, wie ein Bleiverschluß unter Umständen bestimmungsmäßig zur Beurkundung einer amtlichen Erklärung dienen kann (Entsch. i. Str. Bd. 15 S. 214), durch Vereinbarung Beteiligter solche Zeichen die Bestimmung enthalten, als Ausdruck eines Gedankens zu gelten, und dadurch zu Privaturkunden, die zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen zwischen den Beteiligten erheblich sind, gemacht werden (Entsch. i. Str. Bd. 25 S. 244 u. Bd. 39 S. 147). In dieser Hinsicht ist aber nichts festgestellt und deshalb § 267 StrGB. nicht richtig angewendet. (Urt. II 707/07 v. 1. Nov. 1907.)

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Falkmann, Berlin.

Kein Recht der leiblichen Eltern auf Verkehr mit ihrem adoptierten Kinde. Uebereinstimmend mit den vom Reichsgericht, Urt. v. 12. Juli 1906, ausgesprochenen Grundsätzen war davon auszugehen, daß der leiblichen Mutter ein rechtlicher Anspruch auf Gestattung des persönlichen Verkehrs mit den Kindern, welche von einem Dritten an Kindes Statt angenommen sind, nicht zusteht. Nach § 1765 BGB. verliert mit der Annahme an Kindes Statt die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht, für

das Kind zu sorgen, also nach § 1631 BGB. namentlich auch, das Kind zu erziehen. Nach § 1764 BGB. werden zwar die Rechte und die Pflichten, die sich aus dem Verwandtschaftsverhältnisse zwischen dem Kind und seinen Verwandten ergeben, durch die Annahme an Kindes Statt nicht berührt, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt; ein Recht zum persönlichen Verkehr folgt aber nach geltendem Gesetze nicht schlechthin aus der Blutsverwandtschaft. Zwar erhalten die leiblichen Eltern, falls sie dem Kinde Unterhalt zu gewähren haben, unter den Voraussetzungen des § 1765 Abs. 2 BGB. wieder das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; allein diese Möglichkeit, daß ihr Fürsorgerecht wieder auflebt, kann nicht dazu führen, ihnen während der Zwischenzeit die Befugnis des persönlichen Verkehrs mit dem Kinde zuzusprechen. Eine analoge Anwendung des § 1636 BGB. ist ausgeschlossen. Allerdings darf der Annehmende und nach seinem Tod der Vormund das Erziehungsrecht nicht mißbrauchen; er hat daher bei der Erziehung des Kindes auf dessen Verhältnis zu seinen leiblichen Eltern diejenige Rücksicht zu nehmen, die das Sittengesetz erfordert, da auch dieses bei einer richtigen, auf das Wohl des Kindes bedachten Erziehung zu beobachten ist. Die Frage, ob der unehelichen Mutter von Adoptivkindern der persönliche Verkehr mit diesen zu gestatten ist, betrifft also die Art der Erziehung. Falls der Vormund sich dabei Pflichtwidrigkeiten zuschulden kommen läßt, kann das Vormundschaftsgericht durch Belehrungen, Vorstellungen und Ermahnungen auf ihn einwirken und, falls er trotzdem bei einem die Interessen des Mündels gefährdenden Vorhaben beharrt, ihn seines Amtes entsetzen. (Beschl. 1 X 375/7 v. 11. April 1907.)

2. Strafsachen.

Mitget. v. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

Was sind geschlossene Ortsteile im Sinne der Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen? Das Landgericht nimmt einen „geschlossenen Ortsteil“ unter der Begründung an, daß die Oertlichkeit politisch zu der Gemeinde F. gehöre, daß an einer Seite der Straße in einer Längsausdehnung von 1000—1100 m etwa 15 größtenteils bewohnte Häuser, an der gegenüberliegenden Seite etwa 3 bis 4 Häuser in größeren Abständen sich befinden. Das reicht nicht aus. Der Begriff „geschlossener Ortsteil“ und „geschlossene Ortschaft“ ist ein anderer als der „im Zusammenhange gebaute Ortschaft“ in § 13 des Ansiedlungsgesetzes vom 25. August 1876 und § 48 des Feld- und Forstpolizeigesetzes. Zu einem geschlossenen Ortsteil gehört nicht nur, daß die Bebauung einen, wenn auch nicht ununterbrochenen, Zusammenhang zeigt, sondern auch, daß der Ortsteil sich in einer auch für den Automobilfahrer erkennbaren Weise gegen die Umgebung, insbesondere gegen die angrenzende Feldmark abschließt oder abhebt, was auf die verschiedenartigste Weise, z. B. durch anderweiten Ausbau der Straße, Anlegung von Bürgersteigen, Beleuchtung, Einzäunung von Baustellen, Anbringung von Orts- oder Straßentafeln, geschehen kann. Nach dieser Richtung geben die Feststellungen des angefochtenen Urteils keinen Anhalt. Es ist nicht einmal ersichtlich, ob die 15 Häuser, die an der einen Seite der Straße stehen, eine mehr oder weniger zusammenhängende Reihe von Gebäuden bilden oder ob sie auf die Strecke von 1000—1100 m zerstreut und von Feldern, Wiesen, Obstpflanzungen und anderen der Landwirtschaft dienenden Grundstücken unterbrochen sind. Die Sache war daher an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. (Urt. 1. S. 1026/07 v. 18. Nov. 1907.)

Begriff: Ausführung öffentlicher Kollekten. Das Revisionsurteil erklärt, Angekl. sei ohne Rechtsirrtum als Veranstalter einer nicht genehmigten öffentlichen Kollekte angesehen worden, und fährt fort: Die Strafkammer nimmt aber weiter an, daß Angekl. sich auch an der Ausführung der Sammlung beteiligt habe. Er gebe selbst zu, daß er die von G. gesammelten Beträge von diesem entgegengenommen und der Parteikasse zugeführt habe. Diese Tätigkeit sei ein Teil der Ausführung der Sammlung, die erst mit der Uebersendung an die Parteikasse beendet gewesen, für die der eingehende Betrag von vornherein bestimmt war. Die Begründung ist aber nicht frei von rechtlichen Bedenken. Der § 244 II. 20 Allg. Landrechts verbot das Eindringen in die Häuser unter dem Vorwand, Privatkollekten zu sammeln, weil hierin, wie die Bemerkungen des Gesetzesrevisors ergeben, eine „gefährliche Spezies Bettelei“ erblickt würde. Daraus folgt, daß eine Kollekte im Sinne jener grundlegenden Bestimmung (s. KG. J. 31 C. 62) „ausgeführt“ ist, wenn die Sammlung beendet ist. In der Entgegennahme und Abführung des Gesammelten kann eine zur Ausführung der Sammlung gehörige Tätigkeit nicht mehr gefunden werden. Da nicht ausgeschlossen ist, daß dieser Irrtum auf das Strafmaß von Einfluß gewesen sein könnte, ist Aufhebung und Zurückverweisung erfolgt. (Urt. 1. S. 1060/07 v. 18. Nov. 1907.)

Durch PolVerordnung kann bestimmt werden, daß der Führer eines Kraftwagens nach einem Zusammenstoße bei Strafe sofort zu halten hat. Die materielle Gültigkeit des § 18 Abs. 7 der PolV. des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen v. 30. Aug. 1906 ist, soweit die Vorschrift hier in Betracht kommt, nicht zu beanstanden. Das Gebot, nach einem Zusammenstoße mit Personen zu halten, stützt sich auf § 6b Ges. v. 11. März 1850. In Fällen des Zusammenstoßes liegt die Vermutung nahe, daß der Automobilfahrer im Vertrauen auf die schnelle Fortbewegungsfähigkeit seines Gefährtes und gerade hierdurch verleitet, sich mit desto größerer Geschwindigkeit entfernt, um Weiterungen zu entgehen. Dadurch entsteht denn aber eine neue Störung der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs. Solche Störung soll durch die Vorschrift verhindert werden. Mag daneben die Bestimmung den Zweck verfolgen, die Feststellung des Fahrers zu erleichtern, so ist die Vorschrift aus diesem Grunde nicht unzulässig, wenn auch anzuerkennen ist, daß zu solchem Zweck allein Polizeiverordnungen nicht erlassen werden dürfen. Denn ähnlich wie durch das Gebot, an dem Automobil eine sichtbare Nummer anzubringen, dem Fahrer der Gedanke nahegebracht werden soll, daß er im Falle vorschriftswidrigen Fahrens leicht durch die Nummer ermittelt und zur Verantwortung gezogen werden kann, so soll auch durch das Gebot des Haltens nach einem Zusammenstoße der Fahrer zu dem Bestreben veranlaßt werden, vorsichtig zu fahren und jeden Zusammenstoß mit Personen zu vermeiden. Ihm soll zum Bewußtsein gebracht werden, daß er sich der Feststellung nicht entziehen dürfe und, wenn er es dennoch tue, er sich schon hierdurch strafbar mache. Es kommt hinzu, daß andere Fahrer, wenn dem Entweichen nach einem Zusammenstoße nicht entgegengetreten wird, gleichfalls verleitet werden können, leichtfertig zu fahren, in der Erwartung, daß auch ihnen die Verhinderung ihrer Feststellung durch schnelles Fahren gelingen werde. (Urt. 1. S. 1139/07 v. 9. Dez. 1907.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV. u. VIII. Senat.

Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Konzessionsbedingung bei einer gewerblichen Anlage. Dem Kläger war die Erlaubnis für eine Kessel- und Kupferschmiede nebst Gelbgießerei unter dem Vorbehalt erteilt worden, daß für gute Abführung des Rauches und der Dämpfe Sorge zu tragen und die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Geräusch zu belästigen sei, und daß etwa eintretende Belästigungen in kürzester Frist abzustellen seien. Die Ortspolizeibehörde untersagte gewisse Arbeiten auf dem Hofe, weil dadurch die Nachbarschaft belästigt werde, und berief sich hierfür darauf, daß dem Kläger die Erlaubnis nur unter einer dahin gehenden Bedingung erteilt worden sei. — Der Stadtausschuß war ermächtigt, die Erlaubnis zu versagen, falls seiner Ueberzeugung nach der Betrieb ohne Belästigung der Anwohner durch Geräusche nicht durchführbar war. Wenn er dieser Ueberzeugung nicht war, andererseits mit der Möglichkeit einer Belästigung nach der Art des Betriebs rechnen

zu müssen glaubte, so war er auch ermächtigt, die Erlaubnis von Einrichtungen technischer oder anderer Art abhängig zu machen, die Belästigungen durch Geräusche auszuschließen vermögen. Sofern derartige Einrichtungen zu diesem Zwecke zur Bedingung gestellt worden wären, würde die Polizeibehörde, obschon ihr der Schutz des Publikums oder einzelner Mitglieder desselben gemäß § 10 II. 17 ALR. zwar vor Gefahren, aber nicht auch vor Belästigungen zufällt, gleichwohl zur Wahrung der öffentlichen Ordnung einen von der gestellten Bedingung abweichenden und deshalb strafbaren Betrieb zu verhindern befugt gewesen sein. Die Bedeutung einer solchen Bedingung, die die Polizeibehörde zum Einschreiten im Falle der Zuwiderhandlung ermächtigt, kann jedoch dem allgemeinen Vorbehalte wegen Vermeidung von Belästigungen der Anwohner nicht zugestanden werden. Begrifflich ist eine Bedingung im Sinne der Reichsgewerbeordnung eine Anordnung über die Art der Einrichtung der gewerblichen Anlage und ihres Betriebs zu dem Zwecke, den Schutz der Anwohner und des Publikums überhaupt vor Nachteilen, Gefahren oder Belästigungen zu sichern. Auf Grund eines allgemeinen Vorbehalts, wie er bei der Erteilung der Genehmigung im vorliegenden Falle getroffen worden ist, kann deshalb allein in Frage kommen, ob die genehmigende Behörde dem Unternehmer nachträglich erweiterte Auflagen machen darf, weil der Betrieb in der genehmigten Art zu einer Belästigung der Anwohner führt. Die Zuständigkeit hierfür darf die Polizeibehörde weder für sich in Anspruch nehmen, noch darf sie ihr von der genehmigenden Behörde übertragen werden. Die Rechtslage ist auch keine andere, wenn der Betrieb in der genehmigten Art die Gesundheit der Anwohner zu gefährden geeignet ist. Die Wahrung dieser an sich in das Gebiet der Polizei fallenden Rücksicht liegt der genehmigenden Behörde ebenso ob, wie es für andere polizeiliche Rücksichten zutrifft (§ 16 GewO.). Neben der Zuständigkeit der genehmigenden Behörde ist für eine selbständige Verfügungsgewalt der Polizeibehörde behufs Wahrung der polizeilichen Rücksichten kein Raum. (Urt. III. 1285 v. 13. Juni 1907.)

Beerdigung eines Selbstmörders. S. das in der DJZ. 1907 S. 1309 abgedruckte Urteil I. 780 v. 14. Juni 1907.

Klageänderung. Der § 92 des Landesverwaltungsges. v. 30. Juli 1883, der jede Abänderung der Klage für die Berufungsinstanz ausschließt, steht nach der ständigen Rechtsprechung des OVG. nicht nur einer Aenderung des Klagegrundes, sondern auch jeder Erweiterung des Klageantrags entgegen. Es darf daher, wenn in der Klage eine Entschädigung von bestimmter Höhe gefordert worden ist, über deren Betrag in der Berufungsinstanz nicht hinausgegangen werden (s. das Urteil v. 17. Nov. 1904, Entsch. des OVG. Bd. 46 S. 299, und für das frühere preußische Recht § 22 Allg. Gerichtsordnung I 5, Koch, Prozeßordnung Anm. zu § 22 a. a. O. und Heffter, Preuß. Zivilprozeß S. 138 bei d Anm. 7). Die gegenteilige, auf die Bestimmung der deutschen Zivilprozeßordnung gestützte Ansicht des Klägers geht fehl. Er übersieht, daß der § 92 die Abänderung der Klage ohne jede Einschränkung für unzulässig erklärt, während der § 268 (240) ZPO. ausdrücklich vorschreibt: „Als eine Aenderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn ohne Aenderung des Klagegrundes: 1. usw., 2. der Klageantrag in der Hauptsache oder in bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird.“ Hiernach hat der Vorderrichter dadurch, daß er in der Berufungsinstanz die Erhöhung des in der Klage auf 50 M. beschränkten Ersatzanspruchs auf 71 M. für statthaft erachtete, sich einer unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes schuldig gemacht. (Urt. III. 521 v. 20. Juni 1907.)

B. V.—VII. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt vom Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Fuisting, Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts, Berlin.

Einkommensteuersachen.

Ueberschüsse der Rechtsanwälte aus Reisekosten und Tagegeldern. Auf die den Rechtsanwälten als Vertretern einer Partei nach § 78 GebührenO. für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879, Fassung v. 20. Mai 1898, bei Geschäftsreisen zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten findet Art. 22 Nr. 4b der Ausf.-Anweisung v. 6. Juli 1900, wonach die den Staatsbeamten für Dienstreisen gewährten Reisekostenvergütungen und Tagegelder dem Dienstaufwande gleich zu achten und daher bei der Besteuerung außer Ansatz zu lassen sind, keine Anwendung. Aus der Natur des Mandatsverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Partei ergibt sich, daß ersterem notwendige und nützliche Auslagen zu erstatten sind. Die GebührenO. hat sich darauf beschränkt, für eine Art von Auslagen, für die Verpackung von Briefen und Akten, im § 77 die Berechnung einer Vergütung zu verbieten und bezüglich zweier anderer Arten, der Schreibgebühren (§ 76) und der Reisekosten (§ 78), bestimmte Sätze festzusetzen. Für diese beiden letzteren Auslagen sind besondere Bestimmungen deshalb getroffen, weil bei ihnen die Ermittelung des für das einzelne Geschäft wirklich aufgewendeten Betrages auf Schwierigkeiten stößt. Die im § 78 festgesetzten Beträge beruhen auf einer in dem Gesetze unter Berücksichtigung der sozialen Lebensstellung und allgemeinen Berufstätigkeit der Rechtsanwälte vollzogenen Schätzung. Hierbei sind nicht nur die baren Auslagen für die Transportmittel und sonstigen Aufwendungen für den auswärtigen Aufenthalt, sondern auch die Einbuße berücksichtigt, welche Anwälte an ihrem regelmäßigen Gewinne durch ihre Abwesenheit vom Wohnorte während der Geschäftsreise erleiden. Dies widerspricht nicht dem Begriff der Auslage (Entsch. des Reichgerichts i. ZivS. Bd. XXI S. 352). Diese durch Gesetz bestimmten Beträge bedürfen im Verhältnis des Anwalts zur Partei keines besonderen Nachweises. In steuerrechtlicher Beziehung dagegen haben die Rechtsanwälte, da sie nicht unter die im § 15 Abs. 3 EinkSteuerGes. genannten Personen gehören, ihr Einkommen aus der Praxis gemäß Art. 21 AusfAnw. durch Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben zu berechnen. In betreff der Einnahmen an Reisekosten und Tagegeldern haben sie jährlich, wie die im Privatdienst angestellten Personen, gemäß Art. 22 Nr. 2 AusfAnw. auf Erfordern den Nachweis zu führen, daß die in bestimmter Höhe gewährten Einnahmen in der Tat in ihrem vollen Betrage für die mit ihren dienstlichen Verrichtungen verbundenen Ausgaben Verwendung gefunden haben. Wenn dieser Nachweis nicht geführt ist, so ist die Steuerbehörde zur Schätzung berechtigt. (Urt. X d. 12 v. 31. Dez. 1906.)

Oberlandesgericht Braunschweig.

Zivilsachen.

Mitget. v. Landgerichtspräsidenten a. D. Dr. Dedekind, Braunschweig.

Pfändung von Früchten auf dem Halme. Die Pfändung stehender Früchte ist nur gegen den bezugsberechtigten Schuldner zulässig (RG. 18 367, 368; 37 212; Petersen, Bem. 6d zu § 771; Gaupp, Bem. II zu § 810; Seuffert, Bem. 3 zu § 810 der ZPO.). Der Unterpächter oder derjenige, an welchen das Pachtverhältnis abgetreten ist, kann der Pfändung der Früchte wegen einer Schuld des Eigentümers oder des ersten Pächters widersprechen. Er kann dies auf Grund seines Besitzes, den er schon durch die bloße Einigung mit dem bisherigen Besitzer erworben hat (BGB. § 854 Abs. 2; Maenner, Sachenrecht 2. Aufl. S. 133). Sind die Früchte schon versteigert worden, so kann er den Erlös kondizieren (RG. in JW. 1906 15 Nr. 13 mit Nachw.; Petersen, Bem. 7 zu § 771 u. Bem. 2 zu § 815; Gaupp, Bem. VII 4 zu § 771 ZPO.). Dabei macht es keinen Unterschied, ob ein Fremder oder der Bezugsberechtigte selbst die Früchte in der Versteigerung erstanden hat. Vielleicht würde dies auch dann gelten, wenn der Bezugsberechtigte die Früchte durch einen freihändigen Kauf erwürbe, einen Vertrag, den die Vorinstanz mit Unrecht für nichtig erklärt (Prot. der II. Komm. 3 480; Planck, Bem. 2 zu § 1239 d. BGB.). Die Klägerin hat jedoch die wegen einer Schuld ihres Schwagers gepfändeten Früchte, in deren Bezugsrechte sie durch den Abtretungsvertrag mit ihrem Schwager vom Juli 1905 eingetreten war, nicht gekauft. (Urt. II. Sen. v. 21. Juni 1906.)

Literatur-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Zivilrecht und -Prozefs.

Unmittelbarkeit und freie Beweiswürdigung und die Zukunft unserer Gerichtsverfassung. Von Rechtsanwalt M. Guttmann. 1907. Mannheim, Bensheimer. 3,50 M.

In der Flut der Schriften, welche Reformvorschläge bringen, eine solche, die sich durch Schwung der Darstellung und eindringliche Beredsamkeit auszeichnet. Am wenigsten überzeugend wirkt der erste Abschnitt, in welchem Verf. die Erhöhung der Prozeßkosten als Heilmittel nicht nur gegen die Vermehrung der Prozesse, sondern gegen eine ganze Reihe angeblicher geschäftlicher und sozialer Unsitten anempfiehlt. Der Hauptteil der Schrift enthält eine durch Anführung vieler Einzelfälle unterstützte Warnung vor den Gefahren des Zeugenbeweises, namentlich wenn dieser nicht unmittelbar vor dem erkennenden Gericht aufgenommen wird. Dabei tritt mehrfach eine Ueberschätzung des Urkundenbeweises und der französischrechtlichen Beweisbeschränkungen für die Ermittelung der materiellen Wahrheit zutage. Auch muß die Darstellung, nach welcher das Richtertum, besonders die Kollegialgerichte, durchweg von „Formalismus, Protokollwahrheit und Referentenjustiz“ beherrscht sein soll, als nicht frei von unzulässiger Verallgemeinerung von Einzelerscheinungen bezeichnet werden. Andererseits kann den Mahnungen des Verf., das hohe Gut der Mündlichkeit unverkümmert zu erhalten und auch für möglichste Durchführung der Unmittelbarkeit Sorge zu tragen, nur zugestimmt werden. Seine Vorschläge lehnen sich an Adickes an und bringen für Zivilsachen den Wegfall der Berufung und deren Ersatz durch ein die Vollständigkeit der Tatsachenwürdigung sicherndes Nachverfahren sowie für Streitwerte über 200 M. eine Revision und Oberrevision; dabei für die Tatsacheninstanz Einzelrichter unter Zuziehung von Schöffen. Die letzten Abschnitte behandeln die Reform der Strafgerichtsverfassung und der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie den anderweiten Aufbau des Richteramtes unter dem Gesichtspunkte einer planmäßigen Erhöhung des Ansehens und der Bedeutung desselben, welche nach Ansicht des Verf. auf einem Tiefstande angelangt sind.

Oberlandesgerichtsrat Michaelis, Kolmar.

Die formbedürftigen Geschäfte des Reichs-Privatrechts. Vom Ersten Staatsanwalt, Geh. Justizrat Dr. Franz. 1907. Leipzig, Dieterich. 1,20 M.

Die kleine Schrift ist praktischen Zwecken gewidmet. Sie soll den Bedürfnissen weiter, auch nichtjuristischer Kreise dienen. Nicht nur die Rechtsgeschäfte im engeren Sinne hat sie zum Gegenstande, sondern greift über diesen Rahmen hinaus. Die Abgrenzung dieser beiden Gruppen formbedürftiger Geschäfte voneinander gibt allerdings in manchen Fällen zu Zweifeln Anlaß; dies hebt Verf. selbst hervor (S. 1 unten, 2). In dem Abschnitt über die öffentliche Beglaubigung sind auch diejenigen Bestimmungen angeführt, welche die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen von Urkunden betreffen (S. 26 ff.). Um den praktischen Gebrauch zu erleichtern, ist ein Gesetzes- und ein alphabetisches Register beigefügt. Die Schrift bietet nicht ausschließlich eine Aneinanderreihung der Formvorschriften, sondern enthält auch einige allgemeine Bemerkungen und hier und da Hinweise auf gerichtliche Entscheidungen. Eine ausführliche, wenn auch nicht erschöpfende Erörterung durch Zusammenstellung der Rechtsprechung ist dem § 313 BGB. zuteil geworden. Die in Betracht kommenden Vorschriften sind, soweit ersichtlich, vollzählig angeführt. Nur sei z. B. bemerkt, daß auf S. 10 unter III: „Oeffentliche Urkunden“ auch der § 29 Satz 1 GBO. insofern hätte Erwähnung finden müssen, als er von öffentlichen Urkunden spricht. Das kleine Werk ist übersichtlich geordnet und sehr geeignet, seinem praktischen Zweck gerecht zu werden.

Landrichter Güthe, Berlin.

Reichsgesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Jan. 1907.

1. Daude, Geh. Regierungsrat. 1907. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. Geb. 2,50 M.
2. Fuld, Justizrat. 1907. Berlin, Guttentag. Geb. 1 M.
3. Allfeld, Professor. 1907. München, Beck. Geb. 1 M.
4. Hansen, Das photographische Urheberrecht. 1907. Halle a. S., Knapp. 2,40 M.

Das Interesse, das der Erlaß des neuen Kunstschutzgesetzes hervorgerufen hat, ist auch in dem sofortigen Erscheinen mehrerer Kommentare zu dem Gesetz hervorgetreten. Der erste am Platz war Daude. Schon seit 20 Jahren durch seine Arbeiten auf dem Gebiet des Urheberrechts bekannt und als langjähriger Vorsitzender der preußischen Sachverständigenvereine ist er besonders zur Bearbeitung dieser Materie berufen. In der Einleitung gibt er eine knappe und klare Uebersicht über den Inhalt des Gesetzes, der dann mit Erläuterungen folgt. Der Verf. bekennt selbst, daß seine Ausgabe kein erschöpfender Kommentar, sondern lediglich ein Handbuch sein soll, das den Interessentenkreisen die Entstehung und Bedeutung der einzelnen Vorschriften an der Hand der Materialien und der Rechtsprechung des Reichsgerichts klarlegen soll. Trotz des geringen Umfangs ist das Wesentliche in großen Zügen gesagt. Das Verständnis des Gesetzes wird durch Hinweise auf die Begründung der Regierungsvorlage, der Kommissionsberichte und die stenographischen Berichte erleichtert. In der Auswahl und Darstellung der Erläuterungen verrät sich die kundige Hand des Praktikers, so daß die Ausgabe mehr bietet, als bei ihrem kurzen Inhalt zu erwarten ist. Im Anhang sind die Berner Konvention und das Geschmacksmustergesetz abgedruckt.

Eine größere Beschränkung hatten sich Fuld und Allfeld aufzuerlegen. Fuld, dessen erstaunliche Produktionskraft sich seit vielen Jahren schon erfolgreich auf dem Gebiet des Urheberrechts und gewerblichen Rechtsschutzes betätigt hat, gibt eine interessante Skizze über die Vorgeschichte und die Entstehung des Gesetzes. Die Anmerkungen sind knapp gehalten, aber mit richtigem Verständnis für das, was dem Praktiker zu wissen not tut. Die Angaben verraten eine sichere Beherrschung des Stoffes. Im Anhang ist ebenfalls die Berner Konvention abgedruckt. Allfeld begnügt sich mit kurzen Verweisen unter dem Text. Die handliche Ausgabe ist der Vorläufer des inzwischen erschienenen ausführlichen Kommentars, der wissenschaftlich und praktisch ebenso reiche Ausbeute liefert, wie der vorzügliche Kommentar zum Literar- und Verlagsrechtsgesetz desselben Verfassers.

Hansen hat seine etwa 80 Seiten lange Bearbeitung aus der Praxis und für die Praxis geschrieben, und zwar wesentlich für die Photographie. Seine Erläuterungen stützen sich hauptsächlich auf die Materialien. Verf. verzichtet auf selbständige Erörterung juristischer Fragen, macht aber dem nichtjuristischen Fachmann den Inhalt des Gesetzes klar und verständlich. Interessenten der Photographie werden seine Arbeit mit Vorteil benutzen.

Professor Dr. Osterrieth, Berlin.

Grundbuchordnung für das Deutsche Reich erläutert durch die Rechtsprechung von Rechtsanwalt Dr. V. Pauwels. 1907. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchh. Geb. 2,20 M.

Das Buch folgt in seiner Anordnung den Warneyerschen Ausgaben des BGB. und der ZPO. und will vornehmlich praktischen Zwecken dienen. Es beschränkt sich nicht bloß auf die Mitteilung von Entscheidungen des formellen Grundbuchrechts, sondern bringt auch solche aus dem materiellen Liegenschaftsrecht. Hinter jedem Paragraphen befinden sich Verweisungen auf die reichsrechtlichen Bestimmungen und in Fußnoten die Ergebnisse der Entscheidungen in Schlagworte oder kurze Sätze zusammengefaßt. Im Anhange sind die Entscheidungen über zulässige

und unzulässige Eintragungen zusammengestellt, soweit sie nicht bei den einzelnen Paragraphen anzubringen waren. Der Praktiker wird das handliche Buch mit Erfolg benutzen. Vielleicht dürfte es sich empfehlen, das Register ausführlicher zu gestalten. Wo man die Bestimmungen über Rechtshilfe, Tilgungszuschläge u. a. zu suchen hat, wird der Praktiker, wenn ihn das Register in Stich läßt, nur nach Aufwendung kostbarer Zeit finden. Eine Reihe der bei § 13 mitgeteilten Entscheidungen würde zweckmäßiger bei § 18 mitzuteilen sein, weil dieser ex professo die Hindernisse der Eintragung behandelt. Anzuerkennen ist die Zusammendrängung des überreichen Materials auf einen knappen Raum, die dem Praktiker bei dem Anschwellen der Kommentare zur GBO. besonders erwünscht sein wird.

Justizrat Dr. Eugen Fuchs, Berlin.

Die kaufmännische Bilanz und das steuerbare Einkommen. Von Regierungsrat R. Maatz. 4. Auflage. 1907. Berlin, Heymann. 6 M.

Den anerkannten wissenschaftlichen Wert dieses Werkes bewährt auch diese vierte Auflage. Der Aufbau der Darstellung hinsichtlich der Bildung der Bilanzen von der Eröffnungsbilanz an bis zu den späteren Jahresbilanzen ist von ausgezeichneter Klarheit und Uebersichtlichkeit, nicht minder auch die Darstellung der Handelsbücher mit den hierfür gegebenen Beispielen. Die sich daran anschließende Behandlung der Buchergebnisse vom steuerlichen Gesichtspunkte berücksichtigt überall das Einkommensteuergesetz in der Fassung v. 19. Juni 1906, die Literatur und die Entsch. des Oberverwaltungsgerichts. Das Buch bleibt nach wie vor ein Hauptwerk nicht bloß für die Bilanzwissenschaft, sondern auch für die Erläuterung des Einkommensteuergesetzes. Zu wünschen wäre, daß für die seit der 3. Auflage hinzugekommene Beilage V, welche Aufgaben aus der Steuerpraxis enthält, auch noch ein Schlüssel der Auflösungen gegeben würde, damit die Ergebnisse, welche beim Selbststudium dieser Aufgaben gefunden werden, kontrolliert werden können.

Justizrat Dr. Liebmann, Frankfurt a. M.

Strafrecht und -Prozeß.

Das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren im Königreich Württemberg. Von Staatsrat v. Schicker. 4. Aufl. 1907. Stuttgart, Kohlhammer. 11 M.

Der ausgezeichnete Kommentar v. Schickers gehört zum unentbehrlichen Rüstzeug aller mit dem württembergischen Polizeistrafwesen befaßten Personen. In dieser Auflage haben alle neuen Erscheinungen in Judikatur und Literatur sorgfältigste Berücksichtigung gefunden. Z. B. hat Verf. sich jetzt im Einklang mit dem Strafsenat des OLG. Stuttgart für die Zulässigkeit polizeilicher Strafverfügungen bei Preßübertretungen ausgesprochen. In der Frage der Geltung des sog. Legalitätsprinzips für die Polizeibehörden ist Verf. der Ansicht, daß es mit § 346 StrGB. und den Grundsätzen der Strafrechtspflege nicht unvereinbar sei, wenn die zuständige Behörde anordne, daß bestimmte polizeiliche Vorschriften milde zu vollziehen seien und nicht sogleich mit Strafe eingeschritten werden solle. Für die Zulässigkeit einer von Amts wegen erfolgenden Aufhebung einer „rechtlich unstatthaften" oder „unrichtigen" Strafverfügung durch die vorgesetzte Polizeibehörde spricht sich Verf. gleichfalls aus. Bez. der Ungehorsamstrafen des Art. 2 Polizeistrafnovelle von 1879 wäre es interessant gewesen, wenn eine Autorität wie v. Schicker sich mit der Ansicht Hofackers auseinandergesetzt hätte. Mit der Ausschließung der Ungehorsamsstrafe gegenüber einer einen kriminalen Tatbestand darstellenden Handlung hat Verf. den Wortlaut des Gesetzes für sich, während er mit dem Satz, daß das Benehmen einer Partei, das sich in dem Tatbestand der Beleidigung eines Beamten erschöpfe, nicht an Stelle der gerichtlichen Klage als Ungebühr (nach Art. 3 Polizeistrafnovelle) abgerügt werden könne, m. E. nicht das Richtige trifft. Hinsichtlich der Kameralämter, welchen Verf. die allgemeine Strafbefugnis (Art. 5 Polizeistrafnovelle) abspricht, wäre noch Hegelmaier zu erwähnen, der für diese Behörden auf Grund der ihnen nach Art. 28 Kapitalsteuergesetzes und Art. 74 Abs. 2 Einkommensteuerges. zustehenden Ordnungsstrafgewalt die allgemeine Strafbefugnis in Anspruch nimmt.

Ministerialdirektor Schwab, Stuttgart.

Die Frage der Gleichmäßigkeit der Strafzumessung im Deutschen Reich. Auf kriminalistischer Grundlage bearbeitet von Dr. Otto Woerner. 1907. München, Reinhardt. 4 M.

Die Schrift ist mehr statistisch als kriminalpolitisch von Bedeutung. Bei 25 besonders häufigen Delikten erörtert sie die in den deutschen Oberlandesgerichtsbezirken bestehende Verschiedenheit in der Anwendung der Strafarten, Strafstufen und der Nebenstrafen. In jedem Bezirk kehren die für ihn eigentümlichen Unterschiede fast bei allen Delikten wieder. So zeichnen sich z. B. die süddeutschen Bezirke im Gegensatz zum Norden überall durch eine verhältnismäßig seltene Verhängung der Geldstrafe, des Verweises und — eine natürliche Folge — die Häufigkeit der kurzzeitigen Freiheitsstrafen aus. Die Hauptursache dieser Verschiedenheit sucht Verf. zutreffend in dem zum Teil auch rechtsgeschichtlich bedingten partikularen und lokalen Gerichtsgebrauch. Die verschiedene Häufigkeit und Schwere der strafbaren Handlungen übt demgegenüber einen nur untergeordneten Einfluß aus. Es ist nicht einzusehen, warum die mit der geographischen Lage zusammenhängende Verschiedenheit der Strafzumessung ein Uebel sein soll. Sie ist ebenso selbstverständlich wie der örtliche Unterschied der Lebensmittelpreise und unvermeidlich, so lange es relativ bestimmte Strafdrohungen gibt. Die vorgeschlagene Einschränkung der Strafrahmen und weitere Spezialisierung der Tatbestände wäre ein Rückschritt. Drängt doch alles auf eine freiere, möglichst individualisierende Behandlung des einzelnen Straffalles hin! Und was sollte wohl der Richter mit der Vorschrift, daß er im „Normalfalle" das Mittel der angedrohten Strafgrößen zu wählen habe, beginnen?

Staatsanwalt und Privatdozent Dr. Klee, Berlin.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen. Von Dr. jur. Ernst Isay. 1907. Tübingen, Mohr. 6 M.

Verfasser geht darauf aus, nachzuweisen, daß juristische Personen einer echten Staatsangehörigkeit, wie physische Personen sie besitzen, nicht nur fähig sind, sondern daß sie eine solche auch nach dem positiven Rechte der meisten Staaten wirklich besitzen, und er findet als das Kriterium dieser Staatsangehörigkeit den Sitz, d. i. den Verwaltungsmittelpunkt. Die gut geschriebene und auf umfassende literarische Studien gegründete Arbeit ist für die deutsche Staatsrechtswissenschaft auf alle Fälle sehr beachtenswert, und zwar, wie mir scheint, mehr wegen der Stellung als wegen der Lösung des Problems. Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen ist doch, selbst wenn man sie als echte anerkennen will, etwas anderes als diejenige der physischen Personen. Nur in einem Teil dessen, was I. die „Substanz" der Staatsangehörigkeit nennt, gleichen sich physische und juristische Personen, nämlich im Rechtsschutzanspruch, während der andere m. E. wichtigere Teil dieser Substanz, Wahlrecht und Wehrpflicht, nur den physischen Staatsangehörigen, nicht auch den bloß fingiert persönlichen eigentümlich ist. Die juristische Person ist eben trotz all ihrer „Realität" nur für den vermögensrechtlichen Verkehr als Person zu behandeln; im übrigen ist sie mehr Sache als Person, gleicht sie mehr einem Geschäft oder Kapital als einer individuellen, natürlichen Persönlichkeit. Daher knüpft sich denn auch ihre sog. Staatsangehörigkeit nur an ihren Sitz und könnte man ebensogut von der Staatsangehörigkeit von Geschäften, Grundstücken je nach Sitz und Lage reden. Es fehlt das „persönliche Band", welches das Staatsrecht in die Staatsangehörigkeit mit Recht verlegt und verlegen wird, solange

der Staat noch etwas mehr ist als eine bloße Kapitalorganisation.

Professor Dr. Piloty, Würzburg.

Das Preußische Gesetz betr. die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und die Ausführungs-Bestimmungen nebst Text des RGesetzes, betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. Erläutert von Medizinalrat Dr. K. Schneider. 1907. Breslau, Kern. Geb. 5 M.

Das Buch ist bestimmt und geeignet für die praktische Handhabung eines Gesetzes, das dem Arzte, dem Verwaltungsbeamten und dem Richter nicht unbedeutende Schwierigkeiten bietet. Schon die äußerliche Plage, daß das Gesetz, für sich allein betrachtet, wegen der Verweisungen auf das Reichsgesetz v. 30. Juni 1900 unverständlich ist und daß man außerdem die ministeriellen Ausführungsbestimmungen (von 1905, aber 1906 bereits anders gefaßt und erweitert) zur Hand haben muß, ist in zweckmäßigster Weise durch eine synoptische Zusammenstellung der drei Texte beseitigt. In Fußnoten wird das neue Gesetz kommentiert. Am meisten wird das Buch den Berufsgenossen des Dr. Schneider nützen, die daraus bequem die Ministerialerlasse ersehen, im Anhange die offiziellen Anweisungen betr. das bakteriologische Untersuchungsmaterial und die Ratschläge an Aerzte für die Bekämpfung der einzelnen übertragbaren Krankheiten finden, aber auch selbständige fachwissenschaftliche Ausführungen des Verf. (z. B. S. 71 über den Begriff „Bazillenträger") antreffen werden. Dem Verwaltungsbeamten wird übersichtlich das Material an behördlichen Anweisungen vorgeführt, besonders anschaulich aber die schwere Frage der Kosten der Seuchenbekämpfung (§§ 25 ff. d. Ges.) vorgetragen. Am spärlichsten wird der Richter bedacht. Es war ja auch bei dem Erscheinen des Werkes wenig Judikatur zu dem neuen Gesetze vorhanden, und die frühere Rechtsprechung ließ sich nicht verwerten, zumal § 37 des Ges. mit allem vorangegangenen energisch bricht. Indes böte die parlamentarische Entwickelung des Gesetzes manchen Stoff zur Erklärung seiner Strafbestimmungen. So ist z. B. die Entstehungsgeschichte des Wortes „schuldhaft" in § 35 Ziffer 1 sehr wichtig für die juristische Abgrenzung der ärztlichen Anzeigepflicht (§§ 1—4). Inzwischen ist zu dieser Frage das Urt. des KG. v. 17. Juni 1907 ergangen, das wir 1907 S. 1325 d. Bl. wiedergegeben haben.

Senatspräsident, Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Gajus. Heft 3—4: Pineles, Zwei neue Pandektenstellen über das Stockwerkseigentum. Interessante Bestimmungen des indischen Gesetzbuches Manu.

Das Recht. 12. Jahrg. Nr. 1—2: Viesens, Was dem Richter fehlt. Belieg, Rechtzeitige Verhütung richterl. Mißverständnisse. Hoegel, Das Strafmittelsystem des gelt. Rechts. Hölder, Die Bemessung der Vergütung nach bestimmten Zeitabschnitten. Reinhard, Die Widerspruchsklage. Nippold, Die Ergebnisse der Haager Völkerrechtskonferenz von 1907. Meyer, Kostenentscheidung bei Streitgenossen. Bolse, Die Reform des Verfahrens in Patentsachen.

Justiz-Ministerialblatt für die preuß. Gesetzgebung. 70. Jahrg. Nr. 4: Die finanzielle Seite der Novelle zur Zivilprozeßordnung. 1. Verteuerung oder Verbilligung der Rechtspflege. 2. Die Einwirkung des Gesetzentwurfs auf die Einnahmeverhältnisse der Anwälte.

Sächsisches Archiv für Rechtspflege. 3. Jahrg. Nr. 1—3: Winke für die Behandlung der den gewerbl. Rechtsschutz betreff. Prozesse (Rundschreiben d. preuß. Justizministers v. 11. Okt. 1907.) Schneider, Die Behandlung der Kosten im Verteilungstermine. v. Hopfgarten, Das Recht des Vaters zur Erhebung der Privatanklage wegen Beleidigung od. Körperverletzung seines minderjähr. Kindes. Altschul, Zwingendes Aktienrecht u. Statuten von Aktiengesellschaften.

Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. 73. Jahrg. Nr. 1—3: Mendelssohn-Bartholdy, Das BGB. u. seine Nebengesetze. A. Die Hinterlegung nach BGB. § 378 u. der § 75 ZPO. Oehlert, Zur Automobil-Haftpflicht. Neumiller, Bemerkungen zum Verfahren in Ehesachen. Kohler, Der Verwaltungstestamentsvollstrecker. Breit, Die wichtigsten Grundsätze des künftigen deutschen Scheckrechts. Kretschmar, Haftung der Miterben für die Nachlaßverbindlichkeiten.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. 4. Jahrg. Nr. 1—3: Düringer, Die Entlastung der Zivilsenate des Reichsgerichts. Dittmann, Zivilist. Bemerkungen zum bayerischen Wassergesetz von 1907. Schneider, Die Vorabbescheidung über den Grund des Anspruchs. Dormeyer, Bemerkungen zu dem Entwurfe einer Kirchengemeindeordnung für Bayern. Weyl, „Einwilligung", „Genehmigung" und „Zustimmung" im BGB. u. im HGB. Schmitt, Die Postportofreiheit und die Portoablösung in Bayern.

Mitteilungen des Bayerischen Richtervereins. Verantwortlich für die Redaktion: F. Riss. 1. Jahrgang. Nürnberg, U. E. Sebald. Jährlich: M. 3. Nr. 1: Lech, Zum Geleit. Redaktionsplan. Hopfaner, Rückblick auf den Justizetat. Freilinger, Die Pensionen der Richter. Beauld, Beförderungsverhältnisse bei der Justiz u. bei der Verkehrsverwaltung. — Denkschrift des Bayer. Richtervereins über die Gehaltsverhältnisse der Richter in Bayern.

Jurist. Monatsschrift für Posen usw. 10. Jahrg. Nr. 7—12: Paetzold, Welcher Genehmigung bedürfen außerdeutsche Versicherungsgesellschaften zum Grunderwerb in Preußen? Blanckmeister, Teilweiser Verzicht auf den Klageanspruch u. Beschränkung des Klageantrags. Danziger, Wie ist die dem Pfandgläubiger überwiesene Honorarforderung des Gesellschafters einer Gesellschaft des bürg. Rechts klagend geltend zu machen? Engel, Ueber die Voraussetzungen der notar. Vollstreckungsklausel. Knifenscher, Die Lage der Anwaltsbureauangestellten im Kammerbezirk Posen.

Oesterreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis. 26. Jahrg. 1. Heft: Krasnopolski, Erörterungen aus dem österreich. Schadensersatzrechte. Zugleich eine Replik. Wachtel, Ueber Nova im Wechselprozeß. — Zur Revision des BGB.

Mitteilungen der Vereinigung der österreich. Richter. 1. Jahrg. Nr. 5—7: Rechenschaftsbericht des Zentralausschusses. Pentlschmid, Verwaltung u. Zivilprozeß. v. Engel, Der Voranschlag des Justizministeriums f. 1908. Gesetzentwürfe betr. die Begutachtung richterl. Personen u. Besetzung richterl. Dienststellen, die Urlaube der Richter, die Disziplinarbehandlung von Richtern. v. Engel, Das Jubiläum der Zivilprozeßordnung. Bericht über die 1. Generalversammlung. Krammer, Richter als Waisenräte. Denkschrift über die Gehaltsverhältnisse der österr. Richter. Cooloe, Der Mißbrauch der Oeffentlichkeit. Weiß, Frau Zill — eine Type.

Schweizerische Juristen-Zeitung. 4. Jahrg. Heft 6—14: Brand, Die gesetzgeberische Behandlung der inaedificatio im bernischen ZGB. u. im schweizer. Vorentwurf. Zoller, Bürgen soll man würgen. Zwingendes od. dispositives Recht. Möller, Klage auf Genugtuung aus Vertragsbruch. Hitzig, Heinrich Dernburg †. Blattner, Der Entwurf eines Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag. Escher, Friedrich von Wyß. Wasmer, Vom Namen der geschiedenen Ehefrau. Brand, Die bernische Zivilprozeßreform.

Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht. 12. Jahrg. Nr. 11—12: Havn, Der Schutz des eingetrag. Warenzeichens. Rauter, Zur Frage der Kollektivzeichen. Spielmann, Die Art der Bekanntmachung der deutschen Patentanmeldungen. Ephraim, Die Stellung des Einsprechenden im Patenterteilungsverfahren. Schmidl, Die urheberrechtl. Bedeutung des Grammophons nach österr. Rechte.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. 7. Jahrg. Nr. 12: Heimann, Tragweite von Unteransprüchen. Hesse, Zur Frage der Sondergerichtsbarkeit in Patentsachen.

Archiv für Post und Telegraphie. 1908. Nr. 1: Völker, Die Erleichterung des Wechselprotestes.

Assekuranz-Jahrbuch. 29. Jahrg.: Fald, Die Einwirkung der Fusion auf bestehende Versicherungen. Patsan, Das Personalsteuergesetz und das Versicherungswesen. Ehrenzweig, Die Judikatur des k. k. Obersten Gerichtshofes in Privatversicherungsrechtssachen seit der Prozeßreform. Koch-Guldin, Definition des Begriffes „Versicherung". Loewenfeld, Der Sachwert im Versicherungsvertrag. Engelbrecht, Die rechtliche und technische Natur des Rückkaufs in der Lebensversicherung. Schevichaven, Wohlstand, Geldmarkt u. Lebensversicherung. Riedel, Betrachtungen ü. die laut § 66 a d. Privatbeamtenpensionsgesetzes zur Erfüllung der Versicherungspflicht zugelassenen Ersatzverträge. Zahn, Fünfundzwanzig Jahre deutsche Arbeiterversicherung.

Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen. 24. Bd. 2. Heft: Kopp, Die hoheitsrechtliche Stellung der Grenzstaaten gegenüber internationalen Bahnunternehmungen. Reindl, Haftung der Schlafwagengesellschaft für die von den Reisenden in die Schlafwagen eingebrachten Sachen und für Personenbeschädigung. Senckpiehl, Die zurückkartierte Nachnahme. Epstein, Ueber den Beginn der Lieferfrist bei nach und nach stattfindender Auflieferung und Verladung des Gutes. v. Königslöw, Zur Auslegung der Bestimmung „in Ausführung der Dienstverrichtungen" im § 2 des Reichshaftpflichtgesetzes.

Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß. 37. Bd. 3. Heft: Baceries, Eventuell verbundene Anträge. Pagenstecher, Zur Frage von der Rechtskraftwirkung des Urteils Dritten gegenüber, insbesondere des eine Ehefrau verurteilenden Erkenntnisses dem mit ihr in allgemeiner Gütergemeinschaft oder im gesetzlichen ehelichen Güterstande lebenden Ehemanne gegenüber. Schultze-Goerlitz, Vollstreckungsklausel gegen den Grundstücksersteher. Scheltzenstein, Revision und festgestellte Tatsachen. Sontag, Die Wiedereingliederung der Gewerbe-, der Kaufmanns- und der Innungsschiedsgerichte in die ordentliche Rechtspflege. Schneider, Das amtsgerichtliche Verfahren nach den Verbesserungsvorschlägen des Reichs-Justizamts.

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit. 8. Jahrg. No. 11—12: Herold, Die Behandlung aufschiebend bedingter Rechte im deutschen Grundbuchsystem. Scherer, Wann sind Maschinen Bestandteile im Sinne des BGB. (§§ 94 Abs. 2, 93)?

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 28. Bd. 4. Heft: Torp, Birkmeyer contra v. Liszt. Nußhaum, Noch einmal die landesgesetzlichen Aufenthaltsbeschränkungen bestrafter Personen. Horn, Die Ausschaltung der Rechtsmitteleinrichtung gegen administrative Polizeiaufsichts-Erkenntnisse in der österreich. Verwaltungspraxis. Schlichting u. Necken, Welche Aufgaben fallen den Organen der Entlassenenfürsorge bei Ausführung der neuen preuß. Ministerialerlasse betr. die Ausweisung Bestrafter zu? Referate. Lederer, Der gegenwärtige Stand des probation system in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 4. Jahrg. 10. Heft. Kluge, Die Zwangs- und Fürsorgeerziehung schwachsinniger und psychisch abnormer Minderjähriger. Stammer, Vergeltungsstrafe, Zweckstrafe, unbestimmte Verurteilung. Rothschild, Ueber Einrichtung von Jugendgerichten.

Schweizerische Zeitschrift f. Strafrecht. 20. Jahrg. 4. Heft: Felgenwinter, Zur Kasuistik des Vergleichs in Strafsachen. Weiß, Die Sittlichkeitsdelikte im Vorentwurf zu einem schweizer. Strafgesetzbuch. Gothers, Beitrag zu einem System der Gesetzestechnik.

Archiv für öffentliches Recht. 22. Bd. 3/4. Heft: Hobrich, Die Entziehung verliehener Ehrentitel in Preußen. Fuld, Die Anbringung eines Reklameplakats und die Unterlassungsklage. Hilse, Zur Reorganisation des Handwerks. Werhanek, Zur Frage der Wiedererlangung der Unbescholtenheit. Radnitzky, Meeresfreiheit und Meeresgemeinschaft. Ungelmann, Das Alterspluralwahlrecht und die österreich. Wahlreform. Inhulsen, Englands Stellung zum indischen Problem. Ranter, Aufgaben und Stellung des Patentanwaltes. Rissom, Strafurteil und Ehrengericht.

Annalen des Deutschen Reichs. 40. Jahrg. Nr. 12: Schmidt, Zur württemberg. Gemeinde- u. Bezirksordnung v. 28. Juli 1906.

Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. 18. Bd. 1. Heft: Friedberg, Ein neues Gesetzbuch für die katholische Kirche. Eibach, Zur Tauffrage.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. 88. Bd. 1. Heft: Pietsch, Die Religionsvergehen und die deutsche Strafrechtsreform. Hirsch, Kardinal Deusdedits Stellung zur Laieninvestitur. Trieba, Die Rechtsfähigkeit der Liebfrauengilde in Ratibor. Hohsa, Betrug bei der Eheschließung.

Revue de droit international et de législation comparée. 2e sér. T. 10. No. 1: Wheeler, Etude sur l'histoire primitive de droit international. Crick, Les travaux préparatoires de la révision du code pénal allemand. Nys, Idées modernes, droit international et franc-maçonnerie. 2e art. Jordan, Attributions des agents diplomatiques et consolaires en matière de légalisations.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Ropp, G. v. d. Göttinger Statuten. Akten zur Geschichte der Verwaltung und des Gildewesens der Stadt Göttingen bis zum Ausgang des Mittelalters. Bearbeitet. (Quellen u. Darstellungen z. Geschichte Niedersachsens. Bd. 25.) Hannover 1907, Hahnsche Buchhandl. M. 12.

Scherer, M. Das achte Jahr des BGB. Die gesamte Rechtsprechung und Theorie. Leipzig, O. Wigand. M. 6.

Bürgerliches Recht.

Mitteis, L. Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians. 1. Bd. Grundbegriffe und Lehre von den juristischen Personen. (Systemat. Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, hg. von K. Binding I. 6. 1.) Leipzig, Duncker & Humblot. Geb. M. 12.50.

Staudinger, J. v. Kommentar zum BGB und dem Einführungsgesetze hg. von Th. Loewenfeld, E. Riezler u. a. 3./4. Aufl. 12. u. 13. Lief, Bd. 5, Lief. 1 u. Bd. 4 Lief. 4. München, J. Schweitzer Verl. M. 4 u. 7.50.

Wellspacher, M. Die Zukunft der österreichischen Privatrechtswissenschaft. Antrittsvorlesung. Wien 1907, Manz. M. 0.40.

Mayer-Reis. Lehrbuch des Familien- u. Erbrechts. 1. Band. Das Familien- und Vormundschaftsrecht. 4. Aufl. besorgt von O. Haidlen. Stuttgart 1907, Kohlhammer. M. 10.

Egger, A. Der Rechtsschutz des Kindes im Entwurf des schweizer. Zivilgesetzbuches. Vortrag. Zürich, Schultheß & Co. M. 0.60.

Last, A. Anspruchskonkurrenz und Gesamtschuldverhältnis. (Studien zur Erläuterung des bürgerl. Rechts hg. von R. Leonhard. 26. Heft.) Breslau, M. & H. Marcus. M. 7.20.

Fraenkel, A. Der Schutz der Ehe nach bürgerlichem Recht. (Studien zur Erläuterung des bürgerl. Rechts h. von R. Leonhard. 27. Heft.) Breslau, M. & H. Marcus. M. 3.

Kohler, J. Kunstwerkrecht. (Gesetz vom 9. 1. 1907.) Stuttgart, F. Enke. M. 5.

Hellwag, F. Das neue Kunstschutzgesetz. Mit Erläuterungen. Das Reichsgesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. 1. 1907, in Kraft getreten am 1. 7. 1907. Stuttgart, 1908, J. Hoffmann. M. 2.

Code civil suisse, du 10 décembre 1907. Berne, A. Francke. M. 2.50.

Handelsrecht usw.

Manes, A. Einführung in die Versicherungspraxis. 2. Bd. Sozial-Versicherung. Tübingen, J. C. B. Mohr. M. 2.40.

Manes, A. Mietverlust-Versicherung. Eine wirtschaftliche Studie. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. Geb. M. 4.

Theissig, K. Die Rechtsstellung der Straßenbahngesellschaften gegenüber dem Staat und der Gemeinde nach sächsischem Recht. Leipzig. Inaug.-Diss. Leipzig, Veit & Co. M. 2.

Fridrichowicz, E. Die Technik des internationalen Getreidehandels. Berlin, P. Parey. Geb. M. 9.

Zivilprozeß usw.

Rosenberg, L. Stellvertretung im Prozeß. Auf der Grundlage und unter eingehender, vergleichender Darstellung der Stellvertretungslehre des bürgerl. Rechts nebst einer Geschichte der prozessualischen Stellvertretung. Berlin, Vahlen. M. 20.

Kisch, W. Unsere Gerichte und ihre Reform. (Wissenschaft u. Bildung. 36.) Quelle & Meyer. Geb. M. 1.25.

Joachim, A. Die deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. 7. 1879 in der Fassung v. 20. 5. 1898 nebst den landesgesetzl. Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden erläutert. 5. Aufl. des Walter'schen Kommentars. Berlin, H. W. Müller. Geb. M. 12.

Pappafava, W. Die Advokatur in der Türkei. Eine Studie. Uebersetzung von A. Simon. Innsbruck, Wagnersche Univ.-Buchhandl. M. 1.40.

Denmer, R. Die Geldvollstreckung in Wertpapiere. Leipz. Inaug.-Diss. Leipzig, Veit & Co. M. 4.

Du Chesne, L. Der Prozeßgang des formalen Grundbuchrechtes. Grundlegung und Versuch zu einer Systematik des Grundbuchverfahrens. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchh. M. 1,60.

Küttner, A. E. Leitfaden für die Unterweisung der Referendare im Abfassen von Urteilen in Zivilsachen. 3. Aufl. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchh. Kart. M. 1.60.

Strafrecht usw.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten z. deutschen Strafrechtsreform. Hg. auf Anregung des Reichs-Justizamtes von K. Birkmeyer, F. v. Calker, R. Frank u. a. Allgemeiner Teil. 1. Bd.: Geminderte Zurechnungsfähigkeit. Gemeingef. Geisteskranke u. verbrech. Gewohnheitstrinker. Ort u. Zeit der Handlung. Privatgenugtuung. Amtsrechte, Amts- u. Dienstpflichten. Privilegien. Kausalzusammenhang. Handeln u. Unterlassen. Verjährung. Berlin, O. Liebmann. Subskriptionspreis M. 10.60, geb. M. 14.10. Einz. M. 13.60, geb. M. 17.10.

Korrodi, H. Die strafrechtliche Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Nach kantonalem Recht und dem Vorentwurf zu einem schweizer. Strafgesetzbuch. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 20.) Zürich, Schultheß & Co. M. 3.20.

Köhne, P. Entwurf zu einem Reichsgesetz, betr. die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von jugendlichen Personen begangen werden, nebst Begründung. (Beiträge z. Reform d. Strafprozesses. Herausgeg. von F. Adickes, P. F. Aschrott, K. v. Lilienthal, F. v. Liszt. 1. Bd. 1. H.) Berlin, J. Guttentag. M. 0.75.

Schmidt, H. Das ärztliche Berufsgeheimnis. Jena 1907, G. Fischer. M. 1.

Zitelmann, E. Die Haftung des Arztes aus ärztlicher Behandlung. S.-A. Leipzig, G. Thieme. M. 0.80.

Breith, G. Die Widerklage nach § 428 der Reichsstrafprozeßordnung v. 1./2. 1877. (Strafrechtl. Abhandlungen H. 82.) Breslau, Schlettersche Buchhandl. M. 2.60.

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts. Generalregister zu Bd. 6—10 und Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse I—XIII. Berlin, F. Vahlen. Geh. M. 7.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Schwerle, F. v. Die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst. Gesetz v. 10./8. 1906 erläutert. Berlin, C. Heymanns Verlag. M. 3.

Schmitz, L. Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Preuß. Gesetz v. 2./7. 1900 und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen usw. sowie die Fürsorge- bezw. Zwangserziehungsgesetze der übrigen deutschen Bundesstaaten. Textausg. m. Erläuterungen. 4. Aufl. Düsseldorf, L. Schwann. Geh. M. 6.

Gravenhorst, G. Der sogenannte Konflikt bei gerichtlicher Verfolgung von Beamten. (Abhandl. a. d. Staats- u. Verwaltungsrecht 15. Heft.) Breslau, M. & H. Marcus. M. 6.40.

Maraun, W. Verwaltungsvorschriften für preußische Gemeinde-, Polizei- u. Kreisbehörden. Sammlung zentralbehördlicher Erlasse z. Ausführung u. Erläuterung der Staats- u. Reichsgesetze. Nach dem Stande des gegenwärtigen Rechts bearb. u. herausgeg. von K. v. Rohrscheidt. Jahrg. 1906. Berlin 1907. Bruer & Co. Geb. M. 22.

Bamberger, G. Erbrechtsreform. Ein sozialpolitischer Vorschlag zur Befestigung der Reichsfinanzen. Berlin, J. Guttentag. M. 1.

Braun, A. Die Tarifverträge und die deutschen Gewerkschaften. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf. M. 0.75.

Hilty, C. Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft. 21. Jahrg. 1907. Bern 1907, K. J. Wyß. M. 9.

Kirchenrecht usw.

Beiträge zum Kirchenrecht. Festschrift. Emil Friedberg zum 70. Geburtstage gewidmet von seinen Schülern F. Brandileone, A. Galante usw. Leipzig, Veit & Comp. M. 10.

Enthält u. a.: Sehling, Einleitung zu einer Ausgabe der evangelischen Kirchenordnungen d. 16. Jahrhunderts im Hzt. Preußen. Rieker, Der Ursprung von Staat und Kirche. Schmidt, Neue Beiträge zum Austritt aus der Kirche. Geffcken, Oeffentliche Angelegenheit, politischer Gegenstand u. politischer Verein nach preuß. Recht.

Laurentius, J. Institutiones juris ecclesiastici. Ed. altera. Friburgi Brisgoviae, sumpt. Herder. Geb. M. 12.60.

Völkerrecht usw.

Fried, A. H. Die zweite Haager Konferenz, ihre Arbeiten, ihre Ergebnisse und ihre Bedeutung. Leipzig, B. Elischer Nachf. Geh. M. 5.

Verantwortlicher Redakteur: Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Peß & Garleb G. m. b. H. Berlin.

Nummer 5. Berlin, den 1. März 1908. XIII. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Verlag von OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Preis: vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland franko 5 M. Einzelne Nummern 80 Pfg. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie direkt die Expedition nehmen Bestellungen entgegen.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96. Alle Einsendungen nur an diese Redaktionsadresse erbeten. Fernsprecher VI 2564. Alleinige Inseratenannahme. Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Filialen. Inserate die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pfg., Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pfg. Beilagen nach Uebereinkunft

An unsere Abonnenten.

Dieser Nummer liegt für unsere Abonnenten unentgeltlich bei die von Landgerichtsrat Hoffmann, Breslau, in gleicher Weise wie bisher bearbeitete, nur unseren Abonnenten zugängliche **10. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung** zum Strafrecht, Strafprozeß- und Militärstrafrecht aus dem Jahre 1907.

Redaktion — Verlag.

Zum Koalitionsrecht.

Von Staatsminister a. D. Dr. von Landmann, München.

In der Reichstagssitzung v. 20. April v. Js. hat sich der interessante Fall ereignet, daß gewisse, zu § 153 RGewO. ergangene Entscheidungen des Reichsgerichts von der Reichs-Justizverwaltung als bedenklich bezeichnet worden sind. Es handelte sich um die Urteile des 2. Strafsenats v. 23. Nov. 1897 (Entsch. Strafs. 30, 359) und des 3. Strafsenats v. 30. April 1903 (Entsch. Strafs. 36, 236),[1]) welche von dem Abg. Heine scharf angegriffen worden waren. Der Staatssekretär Dr. Nieberding sagte darauf, er glaube, daß die Auslegung, welche das Reichsgericht dem § 153 GewO. gegeben habe, noch ernster Nachprüfung unterzogen zu werden verdiene; das Reichs-Justizamt habe deshalb Veranlassung genommen, über die bestehenden Zweifel die Reichsanwaltschaft zu informieren, damit das Gericht alle Fragen noch einmal erörtere.

Inzwischen ist ein Urteil des 4. Strafsenats v. 18. Juni 1907 veröffentlicht worden,[2]) das die in den erwähnten früheren Urteilen ausgesprochenen Ansichten zwar nicht völlig aufgibt, aber doch erheblich einschränkt.

In Frage steht die Auslegung gewisser Worte im § 153 GewO. (Wer andere . . . bestimmt . . . an solchen Verabredungen [§ 152] teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten), und zwar ist kontrovers, ob unter dem Wort „andere“ im § 153 nur Berufsgenossen der Koalierten zu verstehen sind, oder ob das Wort einen weiteren Sinn hat, ob also insbesondere ein von Arbeitern gegen Arbeitgeber ausgeübter Druck nach § 153 strafbar ist, ferner ob zu den im § 152 genannten „Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“ auch die sog. Tarifverträge zu zählen sind.

Das Reichsgericht hat in den ersterwähnten Urteilen angenommen, daß der Schutz des § 153 jedermann, also auch dem Gegner im Lohnkampf, zukomme, und das Urteil v. 30. April 1903 hat überdies ausgesprochen, daß die Nötigung, einem Tarifvertrag sich zu unterwerfen, unter § 153 falle. Die Rechtsprechung der OLG. geht auseinander. Namentlich ist dem Reichsgericht ein Urt. des Kammergerichts v. 8. Dez. 1898 (Goltd. 46, 372) entgegengetreten, und gegen die Ansicht, daß Tarifverträge unter § 152 GewO. fallen, hat sich unlängst ein Urt. des OLG. Kiel v. 28. Aug. 1905 (G.-Arch. 5, 327) erklärt. Ebenso sind in der Literatur verschiedene Anschauungen über die Bedeutung des Wortes „andere“ vertreten. Die Meinung jedoch, daß auch Tarifverträge unter § 152 fallen, ist in der Literatur fast einmütig verurteilt [1]) Ich selbst habe in meinem Kommentar seit der zweiten Auflage in beiden Fragen die engere Auslegung befürwortet.

Durch das Urt. des Reichsgerichts v. 18. Juni 1907 ist aber die Frage in ein neues Stadium getreten. Nach dessen Begründung hält zwar das RG. auch jetzt noch daran fest, daß unter „anderen“ i. S. des § 153 auch jeder Dritte verstanden werden kann. Es heißt indes in dem Urteil weiter:

Nach dem Gesetzesinhalte seien der Ausdehnung des Begriffes „andere“ gewisse tatsächliche Grenzen

[1]) Die Abdrücke bei Reger 18, 323 und 24, 65 sind unvollständig.

[2]) 2. Heft des 40. Bandes der Entsch. d. RG. i. Strafs. S. 22 ff.

[1]) Näheres über die Rechtsprechung und Literatur findet sich in meinem Kommentar zur GewO., 5. Aufl., Bd. II S. 553—554 (auf S. 554 ist statt „Bad. Rechtspr.“ zu lesen „Bad. Rechtspraxis“). Außer den zit. Autoren sind noch zu erwähnen: Knoblauch, Nötigung zur Arbeitseinstellung, Halle 1894 (für die weitere Auslegung), und Heinemann, Zur Behandlung der Streikvergehen in der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung, in der Festgabe der Rechtsanwälte des pr. Kammergerichts für Geheimrat Wilke Berlin 1900 (für die engere Auslegung).

gezogen. Der § 153 in Verb. mit § 152 ergebe als Voraussetzung für die Gesetzesanwendung, daß durch die Einwirkung oder versuchte Einwirkung auf andere mit Bezug auf eine Vereinigung oder Verabredung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen ihre Teilnahme oder ihr Folgeleisten erreicht werden kann und nach der Absicht des Täters erreicht werden soll. Die Frage, ob dieses Erfordernis gegeben ist, könne immer nur nach den Umständen des einzelnen Falles beurteilt werden. Ihre Bejahung erscheine ausgeschlossen, wenn es sich einzig und allein darum handelt, den anderen, insbesondere den Gegner im Lohnkampfe, zu bewegen, an ihn gestellte Forderungen zu bewilligen. Nur unter besonderen Voraussetzungen falle auch die Einwirkung auf den Gegner unter § 153, und es sei anzunehmen, daß dem Urteile des Reichsgerichts v. 30. April 1903 solche besonderen Umstände zugrunde gelegen seien.

Der Sozialpolitiker wird dieses Urteil insoweit begrüßen, als darin ausgesprochen ist, daß § 153 nicht anwendbar sei, wenn es sich bei der Nötigung einzig und allein darum handelt, den Gegner im Lohnkampf zu Zugeständnissen zu bestimmen. Hiermit fällt ein Vorwurf weg, der bisher gegen die zit. Urteile des RG. mit Recht erhoben wurde, daß nämlich den Arbeitern hierdurch der Wert der ihnen durch § 152 GewO. zugestandenen Koalitionsfreiheit erheblich beeinträchtigt werde. Durch § 152 GewO. ist den gewerblichen Arbeitern zugestanden worden, daß sie behufs Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen die Mittel der Arbeitseinstellung und der Sperre verabreden und anwenden dürfen. Wenn aber die Arbeiter, um eine Forderung durchzusetzen, dem Arbeitgeber den Streik ankündigten, mußten sie nach den früheren reichsgerichtlichen Urteilen auf Grund des § 153 wegen Bedrohung verurteilt werden, was um so widersinniger war, als die Arbeitseinstellung selbst, auch wenn sie plötzlich unter Kontraktbruch erfolgt, straflos ist.

Derartigen Auswüchsen der Jurisprudenz dürfte durch das Urteil v. 18. Juni 1907 bis auf weiteres vorgebeugt sein. Allein dieses Urteil befriedigt doch nicht völlig — weder den Sozialpolitiker noch den Juristen. Der Sozialpolitiker wird namentlich bedauern, daß nach demselben auch Tarifverträge unter §§ 152, 153 GewO. subsumiert werden können. Denn die weitere Verbreitung von Tarifverträgen, deren Förderung schon durch das GewGerGes. als wünschenswert anerkannt worden ist, wird erschwert, wenn § 152 Abs. 2 auch auf Tarifverträge bezogen und § 153 auch auf den Versuch, jemand zum Anschluß an einen Tarifvertrag zu bewegen, angewendet wird. Was aber vom Standpunkte des Juristen auch gegen das jüngste Urteil noch einzuwenden ist, werde ich im folgenden auseinandersetzen. Ich fühle mich dazu um so mehr veranlaßt, als jüngst vom RGR. Kiehl[1]) ein beachtenswerter Aufsatz veröffentlicht worden ist, der sich auch mit der Erläuterung des Wortes „andere" im § 153 befaßt und zu dem Resultate kommt, daß die von mir vertretene Auffassung, wonach der Ausdruck „andere" die Berufsgenossen bedeutet, zu eng, und umgekehrt der Standpunkt der früheren reichsgerichtlichen Urteile, wonach schlechthin jedwede Persönlichkeit als „anderer" in Betracht kommen kann, zu weit sei. Von dem neuesten reichsgerichtlichen Urt. v. 18. Juni 1907 spricht der Aufsatz nicht, indes dürfte dasselbe dem Autor bereits bekannt gewesen sein.

Von denjenigen, welche die engere Auslegung des Wortes „andere" im § 153 GewO. vertreten, ist als ein Hauptargument die Entstehungsgeschichte der §§ 152, 153 benutzt worden. Ich verzichte indes darauf, diese hier darzulegen, weil dies ausführlich bereits im Urt. des KG. v. 8. Dez. 1898, in der Abhandlung von Heinemann und in dem Aufsatz von Kiehl geschehen ist, welchem ich nur wenige Striche hinzuzufügen wüßte.

Die Entstehungsgeschichte der §§ 152, 153 ergibt, daß als Zweck des § 153 stets bezeichnet wurde, die Arbeiter gegen den Zwang ihrer Genossen zu schützen. Davon, daß § 153 auch dazu dienen sollte, anderen Personen, insbesondere den Arbeitgebern, gegen Bedrohungen seitens der Arbeiter Schutz zu gewähren, war nie die Rede. Ich billige daher vollständig das Ergebnis, zu welchem Kiehl (S. 32) gelangt ist,

„daß, wenn man die Entstehungsgeschichte des § 153 zugrunde legt, angenommen werden muß, es haben die gesetzgebenden Faktoren beiderseits als den zu schützenden „andern" niemand anders als die Berufsgenossen, sei es der Arbeitgeber, sei es der Arbeitnehmer, im Auge gehabt, und es war die Tendenz des Gesetzes von Hause aus also nur die, solchen Berufgenossen seinen Schutz zu gewähren."

Es ist aber zuzugeben, daß der Sinn einer Gesetzesstelle zunächst aus deren Wortlaut und dem Zusammenhange zu ermitteln ist, und ich werde daher untersuchen, ob die grammatikalische und logische Auslegung der §§ 152 und 153 nötigen oder gestatten, dem Wort „andern" eine weitere Deutung zu geben. Bei der schließlichen Würdigung des Ergebnisses dieser Prüfung wird indes auch zu beachten sein, daß § 153 nicht bloß ein Schutzgesetz ist, was Kiehl betont, sondern auch ein Strafgesetz, und zwar ein Ausnahme-Gesetz, welches strikte zu interpretieren ist und nicht auf einen analogen Fall, an den der Gesetzgeber überhaupt nicht gedacht hat, angewendet werden darf.

Das Urt. des RG. v. 18. Juni 1907 und Kiehl gehen von dem Gedanken aus, daß als „andere" i. S. des § 153 GewO. nur solche Personen in Betracht kommen können, gegen welche eine nach § 153 strafbare Einwirkung überhaupt möglich ist. Dieser Gedanke wird auch meinerseits akzeptiert. Allein, indem ich aus dem Wortlaut und Zusammenhang der §§ 152 und 153 GewO. zu ermitteln suche, welcher Art die betreffenden Personen sein müssen oder sein können, komme ich zu einem anderen Ergebnisse als das RG. und als Kiehl.

Der Strafe des § 153 verfällt — sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt —, wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung

[1]) Gruchots Beiträge Bd. 52 S. 23 ff. unter dem Titel „Vier Begriffsmerkmale des § 153 der GewO."

oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen, wie sie in § 152 genannt sind, teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten. Der § 152 aber spricht von Verabredungen oder Vereinigungen von Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeitern zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter.

Die Einwirkungen müssen hiernach, um nach § 153 strafbar zu sein, sich beziehen auf Koalitionen von Gewerbsleuten, und zwar auf solche Koalitionen, welche ein gewisses Ziel verfolgen, nämlich das Ziel, für die Koalierten oder deren Genossen bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen. Nicht in Betracht kommen also Koalitionen von Dienstboten, landwirtschaftlichen Arbeitern, Landwirten und nichtgewerblichen Arbeitgebern anderer Art; ferner kommen nicht in Betracht solche Vereine, welche nicht die Verbesserung der vertraglichen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses in einem bestimmten Betriebe oder Gewerbszweige, sondern die Verbesserung der Lage der gewerblichen Arbeiter im allgemeinen bezwecken.[1] Gemeint sind aber, wie ich am Schlusse noch ausführen werde, nur Koalitionen von gewerblichen Arbeitern oder Arbeitgebern; die Verabredungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses (Tarifverträge) gehören nicht hierher.

Ferner ist zu beachten, daß § 153 drei Arten der Einwirkung unterscheidet: 1. Bestimmung zur Teilnahme an der Koalition, 2. Bestimmung zum Folgeleisten, 3. Verhinderung des Rücktritts von der Koalition. Im ersten und dritten Falle kann das Wort „andere" sich nicht auf Personen beziehen, die im Lohnkampfe auf der gegnerischen Seite stehen, denn die Arbeiter können nicht den Arbeitgeber nötigen wollen, an dem verabredeten Streik oder Boykott seines eigenen Geschäftes teilzunehmen oder hierbei auszuharren. Auch Kiehl sagt:

„Andere können niemals Gegner sein, denn daß solche der gegen sie geschlossenen Koalition beiträten, um gegen sich selbst die Waffen schmieden zu helfen, widerspricht aller Vernunft."

Auf welchem Wege das RG. trotzdem dazu kommt, unter besonderen Umständen auch den Gegner im Lohnkampf zu den „anderen" zu rechnen, geht aus dem Urt. v. 18. Juni 1907 nicht klar hervor.

Ich gehe aber noch weiter, indem ich aus dem Wortlaut des § 153 folgere, daß im ersten und dritten Falle das Wort „andere" nur Berufsgenossen der Koalierten bedeutet; denn §§ 152, 153 sprechen von Koalitionen von Gewerbetreibenden oder gewerblichen Arbeitern; an einer Koalition von gewerblichen Unternehmern behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen können aber nur gewerbliche Unternehmer und an einer Koalition von gewerblichen Arbeitern mit gleichem Ziele wieder nur solche als Mitglieder unmittelbar „teilnehmen"; ergo ist auch nur solchen Personen gegenüber eine Nötigung zur Teilnahme oder die Verhinderung des Rücktritts von der Koalition möglich und können nur solche in diesen Fällen als „andere" in Betracht kommen.

Indes möchte ich das Wort „Berufsgenossen" nicht in einem zu engen Sinne verstanden wissen, vielmehr so, daß darunter alle fallen, welche den Koalierten, in deren Interesse die Nötigung ausgeübt wird, sozial gleich stehen. Es war daher in dem Falle, auf welchen sich das Urt. des RG. v. 23. Nov. 1897 (Entsch. Strafs. 30, 359) bezieht, die Zurückweisung der Revision des auf Grund des § 153 verurteilten Maurers gerechtfertigt, weil der zur Teilnahme am Streik genötigte gewöhnliche Arbeiter ein Berufsgenosse der koalierten Maurer war (nicht, wie das Urteil sagt, weil das Wort „andere" jedermann trifft).

Kiehl legt aber das Wort „teilzunehmen" weiter aus, indem er darunter nicht bloß die unmittelbare, sondern auch die mittelbare Beteiligung verstanden wissen möchte (z. B. durch Geldspenden). Allerdings kann unter den Tatbestand des Gesetzes „Wer andere durch ..... bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen", auch die indirekte Beteiligung subsumiert werden — aber nur mittels einer gezwungenen, dem Wortsinn nicht genau entsprechenden Auslegung; wenn der Gesetzgeber dies gewollt hätte, hätte er neben dem „Teilnehmen" auch das „Fördern" oder „Unterstützen" erwähnen müssen. Außerdem besteht kein Bedürfnis zu einer ausdehnenden Interpretation dieser Art. Denn die Personen, welche außerhalb des Kreises der Berufsgenossen stehen und allenfalls zur Unterstützung eines Streiks durch Geldspenden usw. genötigt werden wollen, sind genügend geschützt durch das StrGB., insbesondere durch §§ 123, 124, 185—187, 240—241, 253—254. Jener ausdehnenden Auslegung steht vielmehr das angedeutete Bedenken entgegen, daß § 153 ein Ausnahmegesetz ist und als ein solches von Anfang an angesehen wurde. Der erste Vorläufer der §§ 152 und 153, der im preußischen Abgeordnetenhause im Jahre 1865 eingebrachte Antrag Schulze, betr. Aufhebung der §§ 181, 182 der preuß. Allg. Gewerbeordnung[1]), enthielt keine Strafbestimmung gegen den Mißbrauch der Koalitionsfreiheit, und im Kommissionsbericht hierüber heißt es,

daß die Frage, ob solche Spezialbestimmungen nötig seien, verneint worden sei, weil eine bestimmte Klasse von Staatsbürgern bei der etwaigen Ueberschreitung eines ihnen zustehenden Rechtes ohne Not keinen Spezialbestimmungen unterworfen werden dürfe, weil ferner das StrGB. von 1851 den Mißbrauch des Koalitionsrechts vollständig vorsehe, und weil endlich etwaige, von der Kommission aber für unnötig erachtete Spezialbestimmungen der Zukunft überlassen werden könnten.[2])

---

[1]) Weiteres vgl. in meinem Kommentar II 544 und bei Kiehl S. 50 ff. Auf die Polemik Kiehls gegen das Urteil des RG. v. 6. Okt. 1905, Entsch. Strafs. 38, 161, einzugehen, besteht hier kein Anlaß. S. hierzu auch Heinemann, a. a. O. S. 137.

[1]) Verh. d. H. d. Abg. von 1865. Sten. Ber. Bd. IV Nr. 22 S. 208

[2]) Kommissionsbericht a. a. O. Nr. 32 S. 312.

Der von der Regierung im Jahre darauf eingebrachte Entwurf, die Verabredungen von Arbeitseinstellungen betr., in welchem sich der jetzige § 153 bereits wörtlich findet[1]), glaubte zwar eine solche Strafbestimmung nicht entbehren zu können, weil die Arbeiter gegen den Zwang ihrer Genossen geschützt werden müßten, und weil die Vorschriften des StrGB. ungenügend seien, indem sie gerade das Mittel nicht träfen, welches als Zwangsmittel die größte Wirksamkeit habe, nämlich die Verrufserklärung, und die Verfolgung von Ehrverletzungen der öffentlichen Anklage in der Regel entzögen; allein bei der Beratung des Gew.O.-Entwurfs von 1869 im Reichstage des Nordd. Bundes wurde diese Strafbestimmung (§ 169 des E.) von fortschrittlicher und sozialistischer Seite als unnötig und als ein gegen die Arbeiter gerichtetes Ausnahmegesetz bekämpft und ihre Streichung beantragt.[2]) Der § 153 ist in der Tat ein Ausnahmegesetz, und zwar in doppelter Hinsicht, erstens weil er im Lohnkampf Handlungen für strafbar erklärt, die sonst nicht mit Strafe bedroht sind, und zweitens weil er, wenngleich Arbeiter und Arbeitgeber völlig gleich behandelnd, doch hauptsächlich gegen die Arbeiter sich richtet und gegen diese angewendet wird; denn diese sind, wenn sie eine Forderung durchsetzen wollen, regelmäßig auf das Mittel der Koalition angewiesen, was bei den kapitalkräftigen Unternehmern viel seltener der Fall ist. Die Regel aber, daß Ausnahmen strikte zu interpretieren sind, dürfte auch für Ausnahmegesetze zu gelten haben.

Ich habe nun noch den zweiten im § 153 vorgesehenen Fall (Bestimmen zum Folgeleisten) zu erörtern. Es ist behauptet worden, in diesem Falle habe das Wort „andere" einen weiteren Sinn als im ersten und dritten Falle, es bedeute hier auch Personen, die nicht Berufsgenossen sind, es bedeute auch den Gegner im Lohnkampf, und es seien daher z. B. Arbeiter, die den Arbeitgeber mit Streik bedrohen, um ihn zu Konzessionen zu bewegen, nach § 153 strafbar[3]). Der Gesetzgeber hat allerdings bei dem „Bestimmen zum Folgeleisten" offenbar etwas anderes im Sinne gehabt als bei dem „Bestimmen zur Teilnahme". Er hat an die Fälle gedacht, in welchen, nachdem von einer Koalition ein Beschluß gefaßt worden ist, andere Gewerbetreibende beziehungsweise Arbeiter genötigt werden sollen, das Beschlossene zu befolgen, insbesondere an den Fall, daß von einer Gruppe von Arbeitern die Verhängung der Arbeitssperre über ein Geschäft beschlossen worden ist. Bei Ausführung eines solchen Beschlusses handelt es sich nicht darum, die Genossen zur Teilnahme an der Verabredung zu bestimmen, sondern um die Befolgung der Verabredung; eine Strafbestimmung gegen die Nötigung zur Teilnahme hätte also nicht genügt. In der preußischen GewO. von 1845 § 182 und dementsprechend auch im Entwurf der GewO. von 1869 § 168 war, im Gegensatz zur jetzigen exemplifikativen Fassung des § 152, der Fall der Arbeitssperre ausdrücklich vorgesehen (Verabredung, die Arbeit zu „verhindern"), und der Gesetzgeber war daher veranlaßt, auch für diesen Fall im § 169 (jetzt § 153) eine Strafandrohung vorzusehen. Der § 169 ist unverändert geblieben, während § 168 erheblich verändert wurde, allein der Sperrebeschluß fällt zweifellos auch nach der jetzigen Fassung des § 152 unter diesen Paragraphen und damit auch unter § 153. Andererseits greift die Strafbestimmung gegen das „Bestimmen zum Folgeleisten" auch Platz, wenn eine Gruppe von Arbeitgebern die Aussperrung der Arbeiter oder gewisser Kategorien derselben beschlossen hat und andere Arbeitgeber zur Befolgung dieses Beschlusses nötigen will.

Jedenfalls braucht man also, um eine befriedigende Erklärung des „Bestimmen zum Folgeleisten" zu finden, nicht den Fall hereinzuziehen, daß eine Einwirkung auf Nicht-Berufsgenossen ausgeübt werden will. Vielmehr hat das KG. am 8. Dez. 1898 mit Recht dagegen eingewendet:

Es sei grammatisch und logisch undenkbar, daß das Wort „andere" im zweiten Gliede des § 153 eine weitergehende Bedeutung haben soll als im ersten und dritten, es sei vom Standpunkt der gesetzgeberischen Technik undenkbar, daß zwischen zwei Bestimmungen, welche lediglich den Zwang gegen Genossen im Lohnkampf mit Strafe bedrohen, eine Vorschrift angefügt sein soll, welche Zwangshandlungen gegen die auf der anderen Seite der Lohnbewegung Stehenden unter Strafe stellt.

Aber auch der Wortlaut des Gesetzes steht in einem solchen Falle unter Umständen der Anwendung des § 153 (zweites Glied) entgegen; denn wenn der Arbeitgeber auf Verabredung mit Streik bedroht wird, will nicht die Befolgung dieser Verabredung von ihm erzwungen werden, sondern die Befolgung der gestellten Forderungen. Etwas anders liegt die Sache, wenn z. B. die Boykottierung einer Brauerei von den organisierten Arbeitern eines Ortes beschlossen worden ist. Wenn in diesem Falle die nichtorganisierten Arbeiter durch eines der im § 153 bezeichneten Mittel bestimmt werden wollen, den Boykott mitzumachen, so ist dies eine Nötigung zum Folgeleisten und nach § 153 strafbar. Wenn aber das übrige Publikum genötigt werden will, ebenfalls kein Bier der boykottierten Brauerei zu kaufen, so könnte man dies wohl unter den Wortlaut des Paragraphen subsumieren (Nötigung, einer Verabredung Folge zu leisten, welche dahin geht, den Konsum zu unterlassen und zu verhindern). Allein eine logische oder grammatikalische Notwendigkeit zu einer solchen Auslegung besteht nicht. Vielmehr ist anzunehmen, daß der Gesetzgeber gerade an diesen Fall nicht gedacht hat. Im Entwurf der GewO. waren als Mittel zur Erreichung des Zwecks der Arbeiterkoalitionen nur Arbeitseinstellung und Arbeitssperre genannt. Vom Absatzboykott war nicht die Rede. Nach der jetzigen Fassung des

[1]) Sten. Ber. über die Verh. d. H. d. Abg. von 1866 (Wintersession) Bd. II S. 141 ff.

[2]) Zweite Beratung, Sten. B. Bd. II S. 775, 776, 777, dritte Beratung S. 1115.

[3]) Auf diesem Standpunkt stehen die Urt. des OLG. Celle v. 27. Sept. 1890 (Goltd. 38, 37) und des KG. v. 9. April 1894 (Jahrb. 15, 241), ferner anscheinend auch die zit. Urt. des RG. v. 23. Nov. 1897 und v. 30. April 1903 und verschiedene Autoren, die diesen Urteilen gefolgt sind.

§ 152 wird allerdings nicht zu bestreiten sein, daß auch der Absatzboykott darunter fällt, da die Mittel der Arbeitseinstellung und der Entlassung der Arbeiter nur beispielsweise mit „insbesondere“ angeführt sind. Allein gerade auf den allgemeinen Boykott paßt das Leitmotiv des § 153, daß die Arbeiter gegen den Zwang ihrer Genossen geschützt werden sollen, gar nicht. Es ist ferner anzunehmen, daß bei der Aenderung des § 152 nicht auch zugleich eine Ausdehnung der Tragweite des die korrespondierende Strafbestimmung enthaltenden § 153 beabsichtigt war, denn die Fortschrittspartei, auf deren Antrag die Aenderung des § 152 zurückzuführen ist[1]), wollte, wie oben bereits erwähnt, den § 153 ganz streichen. Die Ausdehnung des § 153 auf den Fall eines allgemeinen Boykotts wäre also eine aus prinzipiellen Gründen unzulässige Ausdehnung eines Strafgesetzes auf einen analogen Fall[2]).

Endlich habe ich mich noch mit der Frage zu befassen, ob auch Tarifgemeinschaften und Tarifverträge unter §§ 152, 153 GewO. fallen. In dem zit. Urt. d. RG. v. 30. April 1903 ist diese Frage bejaht, aber ohne nähere Begründung; es heißt lediglich:

„Die Annahme, daß die von der Siebener-Kommission (einer aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzten Tarif-Kommission) gebildete Vereinigung und die von ihr getroffenen Verabredungen unter §§ 152, 153 GewO. fallen, ist nicht zu beanstanden.“

Das Urteil v. 18. Juni 1907 dagegen äußert sich nicht prinzipiell über die Frage, aber es geht aus dem Urteile hervor, daß der erkennende Senat die Möglichkeit der Anwendung des § 153 in dem Falle offen lassen will, wenn die Nötigung zum Anschluß an einen Tarifvertrag nicht lediglich zu dem Zwecke erfolgt, daß der Genötigte die gestellten Forderungen bewillige, sondern damit die Macht der Koalition verstärkt werde. In der Regel wird allerdings, wenn Arbeitgeber von einer Koalition der Arbeiter zur Annahme eines Tarifvertrags genötigt werden wollen, der erstere Zweck der Haupt- oder ausschließliche Zweck sein. Allein, es sind auch andere Fälle denkbar, z. B. der Fall, daß die Nötigung von einem Organ des Tarifverbandes ausgeht, und es ist daher die Untersuchung nicht zu umgehen, ob überhaupt Tarifvereinigungen und Tarifverträge unter §§ 152, 153 GewO. fallen.[3])

Schon die Entstehungsgeschichte des Gesetzes spricht dagegen. Man hat bei Schaffung dieser Bestimmungen offenbar nur an die sog. Koalitionen gedacht, welche durch die frühere Gesetzgebung, insbesondere durch §§ 181, 182 der preuß. allg. GewO., verboten waren. Verboten waren sowohl die gegen die Arbeiter gerichteten Koalitionen der Arbeitgeber (§ 181) wie die Verabredungen der Arbeiter gegen die Arbeitgeber (§ 182), und der preußische Entwurf von 1866, der die Koalitionsfreiheit einführen wollte, sowie die Gewerbeordnungs-Entwürfe von 1868 und 1869 führten deshalb beide Arten der Koalitionen ausdrücklich nebeneinander auf. In den Verhandlungen des preuß. Landtags und des Nordd. Bundes über diese Bestimmungen war immer nur von solchen Kampf-Koalitionen der Arbeiter oder Arbeitgeber und nie von friedlichen Vereinigungen derselben die Rede. Die durch die Reichstagsverhandlungen herbeigeführte, vom Entwurf abweichende Fassung des § 152 erfolgte aber keineswegs in der Absicht, um auch gemischte Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu treffen. Jedenfalls bieten die Verhandlungen für eine solche Absicht nicht den geringsten Anhaltspunkt, die Fassungsänderung erklärt sich vielmehr aus dem fortschrittlichen Antrag, der die Koalitionsfreiheit auf alle Kategorien der Arbeiter ausdehnen wollte, von dem aber nur das Gerippe übrig geblieben ist.[1])

Daß vielmehr die Verabredungen und Vereinigungen gemeint sind, die entweder Arbeitgeber oder Arbeiter unter sich abschließen, geht auch aus den im Gesetze bezeichneten hauptsächlichen Kampfmitteln hervor, deren Anwendung behufs Erreichung des Ziels verabredet zu werden pflegt: Arbeitseinstellung oder Aussperrung. Das Wörtchen „insbesondere“ erklärt sich daraus, daß in der jetzigen Fassung die Mittel der Zurückweisung von Arbeitern (auf der Arbeitgeberseite) und der Verhinderung der Arbeit (auf der Abeiterseite), die im Entwurf ausdrücklich genannt waren, nicht mehr aufgeführt sind. Allerdings trifft die jetzige Fassung, wie bereits erwähnt, auch solche Verabredungen, die noch andere Kampfmittel zum Gegenstande haben, z. B. Absatzboykott; allein daß der Gesetzgeber durch das Wörtchen „insbesondere“ den Begriff der Koalitionen, welche er freigeben wollte, grundsätzlich verändern, daß er hierdurch auch die friedlichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hereinziehen wollte, ist um so weniger anzunehmen, als dieselben überhaupt nicht verboten waren. Wenn der Gesetzgeber dies wollte, hätte er sich anders ausdrücken müssen, zumal da auch die vom Gesetze gewählte Bezeichnung des Zweckes der in § 152 genannten Vereinigungen und Verabredungen: „zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“ auf die Tarifverträge und dergleichen Verabredungen nicht paßt. Aus der Bezeichnung dieses Ziels folgt, daß die im § 152 genannten Koalitionen begrifflich einen Gegner voraussetzen, der das Angestrebte nicht gewähren will. Ein Tarifvertrag aber, d. i. ein Vertrag zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Bedingungen der in einem gewissen Gewerbe und in einem bestimmten Gebiet während einer gewissen Zeit künftig abzuschließenden Arbeitsverträge, bezweckt nicht die Erlangung des Zugeständnisses günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen von der Gegenpartei, sondern er ist ein Friedensvertrag, der, nachdem die beiderseits möglichen

[1]) S. meinen Kommentar II 542 und die Verh. des Reichstags des Nordd. B. v. 1869 Sten. B. II S. 775 ff., 1114 ff.

[2]) Vgl. Liszt, Strafrecht § 17, 10 A. S. 74. Die Angabe von Kiehl, S. 61, daß ich den Boykott überhaupt nicht als unter § 152 fallend erachte, ist unrichtig. S. meinen Kommentar S. 549.

[3]) Kiehl spricht sich darüber nicht aus.

[1]) S. meinen Kommentar II 541, Anm. 1 zu § 151.

Zugeständnisse durch Verhandlungen erlangt sind, zwischen den beiden im entgegengesetzten Interesse beteiligten Parteien abgeschlossen wird. Dieser triftigen Argumentation gegenüber, die schon von Lotmar aufgestellt, von Sinzheimer, v. Schulz u. a. akzeptiert wurde,[1]) will man nun die Tarifverträge mit folgender Argumentation[2]) unter § 152 bringen: Der Tarifvertrag sei eine Vorbereitung des einzelnen Arbeitsvertrages, und die Festsetzung der Arbeitsbedingungen im Tarifvertrag sei eine Verabredung, um diese Bedingungen durch den Individualvertrag zu „erlangen". Allein ein Tarifvertrag bezweckt nicht die Erlangung „günstiger" Arbeitsbedingungen von einem Gegner; er setzt für alle Beteiligten die Arbeitsbedingungen fest, die alle Beteiligten gegenseitig annehmen müssen, und welche unter Umständen für die eine Partei recht ungünstige sein oder sogar von allen Beteiligten als ungünstige empfunden werden können. Und wenn, wie nicht zu bestreiten ist, die Worte „behufs Erlangung" jedenfalls bedeuten, daß Zweck der Vereinbarung ist, die Gegenpartei zu noch nicht bewilligten Zugeständnissen zu bewegen, so können sie nicht gleichzeitig den Sinn haben, daß bereits bewilligte Bedingungen dem einzelnen vermittelt werden. Ueberhaupt leidet die Annahme, daß auch Tarifverträge unter § 152 fallen, an dem Fehler, daß sie dem Gesetzgeber den Widersinn zumutet, daß er mit demselben Ausdruck „Verabredungen und Vereinigungen behufs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen" zwei ganz verschiedene Dinge — Krieg und Frieden — habe bezeichnen wollen.

Ich rekapituliere: Aus der Entstehungsgeschichte der §§ 152, 153 geht hervor, daß mit dem Worte „andere" im § 153 nur die Berufsgenossen (Standesgenossen) der Koalierten gemeint waren, und daß man bei dem Ausdruck „Verabredungen und Vereinigungen" im § 152 nicht an die Tarifgemeinschaften gedacht hat. Aus dem Wortlaute und Zusammenhange der §§ 152, 153 aber ist kein zwingender Grund zu entnehmen, um die fraglichen Worte weiter auszulegen. Die bloße Möglichkeit einer anderen Deutung, die übrigens mit der Fassung der betr. Gesetzesstellen schwer vereinbar wäre, genügt nicht, um eine weitere Auslegung zu rechtfertigen, da sie der Absicht des Gesetzgebers nicht entsprechen würde und mit dem strafrechtlichen Ausnahmecharakter des § 153 nicht vereinbar wäre.

Es wird nun abzuwarten sein, welchen Einfluß das Urt. d. RG. v. 18. Juni 1907 auf die Praxis äußert. Durch dieses Urteil ist jedenfalls einer vernünftigeren Anwendung des § 153 die Bahn geöffnet worden, und da dasselbe die Umstände des einzelnen Falles entscheiden lassen will, so ist zu hoffen, daß der Mißbrauch, der mit dem Worte „andere" getrieben worden ist, allmählich aufhört.

[1]) S. meinen Kommentar II 547, 554.
[2]) Schmelzer, Tarifgemeinschaften, Leipzig 1906, S. 121.

Aenderung des Zwischenstaatsrechts in bezug auf die Vollstreckungstitel.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Josef Kohler, Berlin.

Wird ein bereits bestehender ausländischer Vollstreckungstitel, der bisher im Inlande nicht vollstreckbar war, im Inlande hintennach vollstreckbar, wenn kraft veränderter Gesetzgebung derartige Vollstreckungstitel im Inlande für vollstreckbar erklärt werden? Dies ist eine Frage von hervorragender Tragweite, die gegenwärtig sowohl bezüglich Oesterreichs, als auch bez. der Vereinigten Staaten brennend geworden ist.

Zugunsten des Satzes, daß das neue Gesetz auch die bisher bereits bestehenden Vollstreckungstitel erfasse, könnte man geltend machen, daß es sich hier um eine prozessuale Bestimmung handelt und daß für den Prozeß jeweils die Gesetze zur Zeit der Prozeßhandlung, also auch für die Vollstreckung die Gesetze zur Zeit der Vollstreckungshandlung maßgebend seien. So ist es denn unzweifelhaft, daß, falls z. B. nach früheren Rechten gewisse Gegenstände Kompetenzgegenstände waren, dies keinen Einfluß hat, wenn sie später diese Eigenschaft verlieren, oder daß, wenn sonst irgendwelche Vermögensgüter der Vollstreckung entzogen waren und sich die Gesetzgebung ändert, die veränderte Gesetzgebung auch für diejenigen Schuldtitel gilt, die aus früheren Rechten stammen. Ueberhaupt richtet sich die Art der Vollstreckung immer nach dem gegenwärtigen Recht, so beispielsweise auch die Zwangsversteigerung, Subhastation usw.

Hieraus könnte man folgern, daß das neue Prozeßgesetz auch insofern gelte, als es einem Vollstreckungstitel Wirksamkeit verleiht, der früher eine solche Wirksamkeit nicht besessen hatte, und daß ein Prozeßakt, der früher kein Vollstreckungstitel war, durch die neue Gesetzgebung zum Vollstreckungstitel erhoben werde, wenn die neue Gesetzgebung für derartige Prozeßhandlungen die Vollstreckbarkeit bestimmt. Dies wäre aber ein Fehlschluß. Etwas, was zur Zeit der Errichtung nicht Vollstreckungstitel war, kann nicht infolge der Aenderung der Gesetzgebung zum Vollstreckungstitel werden; dies wäre nur kraft einer Rückwirkung möglich, die nicht zu vermuten ist; wenn z. B. eine neue Gesetzgebung bei uns bestimmt, daß alle Notariatsurkunden vollstreckbar sind, so werden dadurch die alten Notariatsurkunden, die nicht nach Maßgabe des § 794 Z. 5 aufgenommen sind, keine Vollstreckbarkeit erlangen. Ebenso müssen aber auch im umgekehrten Falle die alten Vollstreckungstitel im Zweifel trotz eines neuen Gesetzes ihre Wirksamkeit behalten; wie solches auch seinerzeit in § 22 EinfGes. z. ZPO. ausgesprochen wurde.

Der Grund ist offensichtlich: die Vollstreckungsbefugnis ist eine Befugnis des Persönlichkeitsrechts, die aber nicht wie die Klagbefugnis ohne weiteres gegeben ist, sondern nur mit Hilfe eines Vollstreckungstitels. Durch diesen Vollstreckungstitel wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu einem

Vollstreckungsrecht verschärft, und diese Verschärfung richtet sich natürlich nach den nämlichen Grundsätzen wie das Persönlichkeitsrecht überhaupt, so daß das einmal erworbene Recht bleibt und für den Erwerb des Rechts die Zeit entscheidet, in welcher der Vollstreckungstitel entsteht: die Gesetzgebung dieser Zeit bestimmt also, ob etwas Vollstreckungstitel ist oder nicht, und ob es mithin das Persönlichkeitsrecht nach dieser Richtung zu verschärfen vermag.

Die gleichen Erwägungen müssen für die Geltung ausländischer Vollstreckungstitel im Inlande zutreffen; daraus ergibt sich von selber der Satz: wenn nach Maßgabe der zwischenstaatlichen Verhältnisse ein ausländisches Urteil zur Zeit seiner Entstehung bei uns kein Vollstreckungstitel ist, dann kann es nicht dadurch zum Vollstreckungstitel werden, daß durch künftige Aenderung der zwischenstaatlichen Gesetzgebung nunmehr die Voraussetzung für einen Vollstreckungstitel entsteht.

Für die Urteile ergibt sich dies noch aus einer anderen Betrachtung. Das deutsche Recht unterscheidet nämlich, was ausländische Urteile betrifft, zwischen dem Charakter des Urteils als einer zivilistischen Entscheidungsmacht und dem Charakter des Urteils als Vollstreckungstitel. Es wirft zuerst die Frage auf: ist die ausländische Entscheidung für uns zivilistisch maßgebend, und dann erst kommt die zweite Frage, ist die für uns zivilistisch maßgebende ausländische Entscheidung im Inlande vollstreckbar. Diese Zerteilung hat ihren guten Grund, denn sehr viele Urteile sind wirksam auch ohne Vollstreckung, so insbesondere klageabweisende Urteile, und auch bei anderen Urteilen kommt es nicht bloß auf die Vollstreckung an, sondern darauf, daß sie als res judicata gelten und daß, dem Urteil entsprechend, die Verschiebung der materiellen Verhältnisse stattfindet in der Art, daß nunmehr die Entscheidung des Urteils maßgebend ist und dasjenige gilt, was das Urteil spricht, mag es richtig sein oder nicht. Darum hat auch die ZPO. in der neueren Fassung den die Zivilrechtswirkung des Urteils regelnden § 328 streng getrennt von den Vollstreckungsparagraphen 722 und 723 und bestimmt, daß ein ausländisches Urteil, auch wenn es im Inlande res judicata macht, erst dann zum vollstreckbaren Titel wird, wenn noch ein inländisches Vollstreckungsurteil hinzukommt.

Die zivilistische Wirkung der res judicata ist aber eine Verschiebung der bürgerlich rechtlichen Verhältnisse in der Art, daß die bürgerlich rechtlichen Verhältnisse nunmehr so gestaltet werden, wie es das Urteil besagt, auch wenn sie bisher anders gestaltet waren.

Die Frage aber, ob diese urteilsmäßige Verschiebung der Verhältnisse stattgefunden hat oder nicht, kann sicher nur entschieden werden nach den zwischenstaatlichen Rechtsgrundsätzen zur Zeit, wo die res judicata entsteht. Nimmermehr kann eine eingetretene Verschiebung dadurch wieder rückgängig gemacht werden, daß etwa durch Aenderung des zwischenstaatlichen Rechts die ausländischen Urteile ihre res judicata-Wirkung für das Inland verlieren. Nimmermehr kann aber auch umgekehrt die Verschiebung hintennach eintreten, wenn das zwischenstaatliche Recht sich ändert und der ausländischen res judicata eine größere Bedeutung beimißt. Denn hier handelt es sich nicht um eine Frage des Prozeßrechts, sondern um eine Frage des bürgerlichen Rechts; es handelt sich darum: ist das bürgerliche Recht so gestaltet, wie es im Urteil steht, oder nicht. Für das bürgerliche Recht aber sind die Rechtsquellen zur Zeit der Rechtsentstehung maßgebend, und das einmal entstandene bürgerliche Recht dauert trotz Aenderung der Gesetzgebung, hier also trotz Aenderung der zwischenstaatlichen Gesetzgebung, fort.

Daß diese Entscheidung auch die allein zutreffende ist, muß einleuchten, wenn man die verderblichen und geradezu unbrauchbaren Ergebnisse betrachtet, die sonst entstünden. Man denke sich z. B., daß ein amerikanischer Staat speziell zu dem Zwecke, um zu bewirken, daß seine Urteile gegen Deutsche in Deutschland maßgebend und vollziehbar werden, seine Gesetzgebung in der Art ändert, daß er die Gegenseitigkeit für deutsche Urteile bestimmt, — eine Bestimmung, die vielleicht für diesen Staat ganz theoretisch ist, da wichtigere deutsche Urteile, die in diesem Staate vollzogen werden könnten, nicht vorhanden, auch nicht zu erwarten sind. Das müßte dahin führen, daß, wo immer früher Deutsche in jenem Lande mit Rücksicht darauf, daß sie von diesem Lande nichts zu fürchten hatten, ihre Prozesse lässig führten, nun auf einmal einen ungeheueren Schaden zu gewärtigen hätten, während es sich natürlich anders verhält, wenn die Prozesse zu einer Zeit geführt werden, in der man wegen der Gegenseitigkeit eine Wirkung in Deutschland erwarten kann.

Die bisherigen Gründe sprechen mit verstärkter Kraft, wenn der Fall so liegt, daß nicht nur nach früheren Rechten die res judicata des Auslandes im Inlande bedeutungslos war, sondern auch noch ein Urteil des Inlandes ergangen ist, welches die res judicata als bedeutungslos erklärte.

Die Möglichkeit einer neuen Entscheidung, welche dies änderte, könnte nur aus zwei Gründen verteidigt werden:

1. Indem man annähme, daß ein solches Urteil nur ein Urteil *rebus sic stantibus* sei und also den stillschweigenden Vorbehalt habe, daß bei Aenderung der zwischenstaatlichen Gesetzgebung ein neues Urteil ergehen könne.

Ein derartiges Urteil *rebus sic stantibus* aber wäre völlig gegen alle Regel und namentlich auch gegen die Zwecke des Urteilsinstitutes; auch können natürlich die Bestimmungen der §§ 323 und 324, die von ganz anderen Dingen handeln, nicht auf einen solchen Fall ausgedehnt werden.

2. Oder man müßte etwa sagen, daß das neue Gesetz wie eine neue Urkunde, wie ein neues Beweismittel zu betrachten sei, welches die Restitutions-

klage begründe. Auch das wäre gegen die sichersten Rechtssätze; denn der ganze Gedanke der Restitution beruht darauf, daß Beweismittel für ein im früheren Prozesse schwebendes Recht, welche ehemals nicht benutzt werden konnten oder unbekannt waren, jetzt bekannt werden und der Benutzung offenstehen. Daß aber auf Grund eines später erstehenden Rechts restitutionsweise vorgegangen werden dürfe, davon kann gar keine Rede sein, und dem kann auch nicht dadurch Zugang verschafft werden, daß dieses neue Recht sich in Gestalt einer Urkunde, Gesetzesurkunde oder eines über das Gesetz gegebenen Gutachtens und dergleichen kundgibt. In keinem Falle kann hier angenommen werden, daß der § 580 Z. 7 ZPO. zutrifft.

Zur Reform der Sittlichkeitsgesetzgebung.

Von Regierungsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Strenge Scheidung zwischen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zeichnet den modernen Rechtsstaat aus. Die Verwaltungsbehörden haben sich dadurch verständigerweise niemals abhalten lassen, von der größeren Freiheit und Beweglichkeit ihrer Organisation Gebrauch zu machen, wenn es galt, erstarrte Formen veraltender Gesetze mit modernem Geiste zu erfüllen und dadurch neue Probleme in den Gesichtskreis der Gerichte, Parlamente, der Wissenschaft und öffentlichen Meinung zu rücken, schließlich gesetzgeberischen Reformen den Weg zu bahnen. So betrachtet, gewinnt ein Erlaß v. 11. Dez. 1907 allgemeines Interesse, in welchem die preußischen Minister des Innern und der Medizinal-Angelegenheiten eine Reihe von Leitsätzen für die Handhabung der Sittenpolizei aufgestellt haben.

Seit den Tagen der lex Heinze, welche in ihrer wenig glücklichen Fassung einer lex satura den Auswüchsen ungesunder Sexualität in Kunst und Leben gleichzeitig entgegenzutreten suchte, sind die Bestrebungen auf Abänderung des § 361 Ziff. 6 StrGB. nicht zur Ruhe gekommen. Aus drei Lagern erschallen die Kampfrufe. Auf der einen Seite fordert der „Moralismus“ die Vernichtung der Prostitution, wozu der Staat durch Bestrafung und Unterdrückung der Gewerbsunzucht in jeder Form beitragen soll, — ein reinster Gesinnung entsprossenes, aber unerreichbares Idealziel, wie das Scheitern aller hierauf gerichteten Gesetzgebungen zeigt, von den Versuchen der ersten christlichen Kaiser, Karls des Großen, Ludwigs des Heiligen, bis zu den Dekreten der Kaiserin Maria Theresia und der Pariser Kommune. Im denkbar schärfsten Gegensatze verwerfen die Abolitionisten grundsätzlich jede Einmischung des Staates in diese heikle Materie als einen Verstoß gegen das Grundrecht menschlicher Selbstbestimmung über die eigene Person. Zwischen beiden Flügeln sammeln sich die Anhänger des Reglementarismus, untereinander allerdings noch starke Meinungsverschiedenheiten aufweisend. Gemeinsam ist den Vertretern dieser Gruppe die Erkenntnis, daß der Staat verpflichtet ist, die zur Zeit unausrottbare Prostitution einzudämmen und auf die wenigst gefährlichen Formen zu beschränken mit dem Ziele, der Verbreitung geschlechtlicher Erkrankungen entgegenzuwirken, den Anreiz zum Verkehre mit der Prostitution und den Anfall an diese abzuschwächen und das öffentliche Sittlichkeitsgefühl zu schützen.

Auch in den laufenden Sessionen des Reichstages und des preußischen Abgeordnetenhauses dürften Erörterungen nicht ausbleiben, ob die bestehenden Vorschriften zur Unterdrückung der Gefahren ausreichen, welche der Sittlichkeit und Gesundheit weitester Volkskreise von der Ausbreitung der Prostitution drohen.

Die Reichs-Seuchen-Gesetzgebung hat die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten dem Landesrecht überlassen. Von dieser Ermächtigung hat Preußen bereits Gebrauch gemacht und für das Vorgehen seiner Sanitätspolizei eine neue, durchaus modernen Gesichtspunkten Rechnung tragende Rechtsbasis geschaffen, was im Eifer der Agitation häufig übersehen wird. Der preußische Ministerial-Erlaß weist deshalb einleitend darauf hin, daß in das preußische Gesetz, betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten v. 28. August 1905 auch die Schutzmaßregeln aufgenommen worden sind, die gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten durch Gewerbsunzucht treibende Personen — ohne Unterschied des Geschlechts! — ergriffen werden sollen:

„Die Behörden sind dadurch in den Stand gesetzt, von diesen Maßregeln ganz unabhängig von der Frage Gebrauch zu machen, ob gemäß § 361 Z. 6 StrGB. eine sittenpolizeiliche Aufsicht zu verhängen ist. Sie können die gesundheitliche Ueberwachung der Prostituierten als vorwiegend ärztliche Einrichtung von den besonderen zur Aufrechterhaltung der Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen trennen, sie dadurch von manchen lästigen Nebenwirkungen befreien und doch gleichzeitig zum Besten der Volksgesundheit in weiterem Umfange zur Durchführung bringen.“

Die Organe der Staats- und Selbstverwaltung werden es sich nun angelegen sein lassen müssen, diesen Neuerungen Eingang in die Wirklichkeit zu schaffen. Nach den Bestimmungen des Erlasses soll in allen Orten, in welchen eine Ueberwachung der Prostituierten erforderlich ist, unverzüglich ermittelt werden, ob Gelegenheit zur unentgeltlichen ärztlichen Behandlung Geschlechtskranker vorhanden ist. Wo diese fehlt, ist Sorge zu tragen, daß durch Vereinbarungen mit geeigneten Aerzten oder Krankenhäusern öffentliche ärztliche Sprechstunden eingerichtet werden.

Die zum erstenmal wegen des Verdachts der Gewerbsunzucht polizeilich angehaltenen Personen sollen künftig unter Aushändigung eines Verzeichnisses der vorhandenen öffentlichen Sprechstunden mit dem Auftrage entlassen werden, sich dort vorzustellen oder bis zur Heilung einer vorhandenen geschlechtlichen Erkrankung den Nachweis zu erbringen, daß sie in ausreichender ärztlicher Behandlung stehen oder ein Krankenhaus aufgesucht haben. Die polizeiärztliche Untersuchung und die zwangsweise Behandlung im Krankenhause werden auf solche Fälle beschränkt, in denen begründeter Ver-

dacht besteht, daß die Patienten sich der freien ärztlichen Behandlung entziehen oder noch vor bewirkter Heilung wieder der Unzucht nachgehen werden. Aehnliche Erleichterungen dürfen künftig auch den Personen, welche der sittenpolizeilichen Aufsicht unterstehen, gewährt werden, sofern ihre persönlichen und sonstigen Verhältnisse einige Sicherheit dafür bieten, daß sie den ärztlichen Verordnungen nachkommen und während der Erkrankung nicht weiter Gewerbsunzucht treiben. Der Kostenfrage hat der Erlaß keine Erwähnung getan. Es bewendet bei den bestehenden Vorschriften, wonach die Ausgaben dem Träger der unmittelbaren oder mittelbaren Polizeikosten zur Last fallen, je nachdem sie durch Untersuchungs- oder Heilungszwecke verursacht werden.[1]) Das Eingreifen der Polizei auf hygienischem Gebiete bleibt in Preußen also auf die Prostitution als die wesentliche Quelle der venerischen Infektion beschränkt, wird aber in die subsidiäre Stellung verwiesen, welche die Führer der ärztlichen Wissenschaft Neisser, Lesser u. a. sowie die von ihnen in das Leben gerufene deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten als Voraussetzung jeder eingreifenden Besserung gefordert haben. Soweit die Kranken den guten Willen zur Befolgung der ärztlichen Anordnungen zeigen und gemeingefährliches Verhalten während der Ansteckungsperiode vermeiden, wird ihnen jede Berührung mit der Sittenpolizei erspart. Mit besonderen Kautelen wird die Inskription in die Prostituiertenliste umgeben. Der Erlaß bestimmt hierüber: „Da das Gesetz v. 28. Aug. 1905 den Prostituierten gegenüber ausgedehnte Befugnisse zur Sicherung der Gesundheit auch ohne Verhängung der sittenpolizeilichen Aufsicht gewährt, so erscheint vor Anordnung dieser ernsten Maßnahme ein besonders gründliches und vorsichtiges Verfahren geboten und trotz Verzögerung unbedenklich. Die Stellung unter polizeiliche Aufsicht gemäß § 361 Ziff. 6 StrGB. soll daher in Zukunft nur verfügt werden, wenn die Voraussetzungen durch Verurteilung wegen strafbarer Gewerbsunzucht zweifelfrei dargetan sind. Von dieser Einschränkung soll nur bei solchen Personen abgesehen werden, welche nach Entlassung aus der sittenpolizeilichen Aufsicht wieder der Prostitution anheimgefallen sind." Die Verhängung der sittenpolizeilichen Aufsicht ist damit aus einem Verwaltungsakte umgeschaffen zu einer vom Richterspruche abhängigen Nebenstrafe, etwa der Polizeiaufsicht des § 38 StrGB. entsprechend. Gewiß waren die Klagen übertrieben, welche in der Stellung unter Sittenkontrolle nichts als einen Ausfluß polizeilicher Willkür erblickten, zumal gegen diese Anordnung wie gegen jede polizeiliche Verfügung die Rechtsmittel der Beschwerde und des Verwaltungsstreitverfahrens nach Maßgabe der §§ 127 ff. LVG. gegeben sind und gar nicht selten ergriffen werden. Aber dem Empfinden unserer Zeit entspricht es sicher mehr, wenn eine Rechtsfolge von so schwerer Bedeutung nicht nur der richterlichen Nachprüfung unterliegt, sondern von vornherein im Wege Rechtens ihren Lauf beginnt.

Mehr auf dem Boden sozialer Wohlfahrtspflege bewegt sich der Erlaß, wenn er den Polizeiverwaltungen die dauernde Heranziehung einer mit den Bestrebungen der Rettungsvereine vertrauten Dame empfiehlt, um gefallenen Mädchen und Frauen die Rückkehr zu anständigem Lebenswandel zu erleichtern. Die Tätigkeit dieser freiwilligen Helferinnen, denen täglich Zutritt und freiester Verkehr mit den eingelieferten weiblichen Personen gestattet werden soll, wird interessantes Vergleichsmaterial zu den Erfolgen der in Berlin, Stuttgart und anderwärts bereits amtlich angestellten Gewahrsams-Vorsteherinnen und -Assistentinnen beschaffen. Ebenfalls sozialpolitischen Zwecken dienen die im Erlasse gegebenen Anhaltspunkte für die Regelung der Wohnungsfrage. Um dem verderblichen Einflusse der Prostituierten und ihres Anhanges auf jugendliche Personen entgegenzuwirken, sollen die sittenpolizeilichen Vorschriften ihnen verbieten, in Familien mit schulpflichtigen Kindern Wohnung zu nehmen. Den Polizeiverwaltungen wird ferner zur Pflicht gemacht, zu sorgen, daß die Prostituierten zu den Wirten, in deren Häusern oder Wohnungen sie Unterkunft finden, nur in mietsrechtliche Beziehungen treten, dagegen jeder weitere Einfluß der Vermieter auf die Prostituierten, jede Beteiligung an deren Einnahmen, jede Erschwerung des Auszuges sowie die Verabfolgung von Genußmitteln an die Mieterinnen oder deren Besucher unbedingt verhindert wird. Offensichtlich sind die Zentralinstanzen bemüht, die Mittellinie zu finden, die gleich entfernt bleibt von den Gefahren der moralischen und hygienischen Ansteckung durch eine zerstreut wohnende Prostitution und von den verwerflichen Formen gewinnsüchtiger Förderung und Ausbeutung der Unsittlichkeit durch Wirte und Unternehmer.

Mit den Erscheinungen nicht gewerbsmäßig betriebener Unzucht beschäftigt sich der Erlaß nur kurz, indem er die Behörden auf die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten durch nicht prostituierte Personen aufmerksam macht. Zur Herabminderung der Infektionsgefahr wird empfohlen, die Unterbringung solcher Patienten in Krankenhäusern — geeignetenfalls unter Mitwirkung der Gemeinde- und Kassenvorsteher sowie der Kassenärzte — herbeizuführen. Den Schluß bildet ein Appell an die Organe der Strafverfolgung: „Geschlechtskranke, welche trotz Kenntnis ihres Zustandes durch Geschlechtsverkehr eine Ansteckung verursachen, sollen für ihr unverantwortliches und gemeingefährliches Verhalten auf Grund der §§ 223 ff., 230 StrGB. zur Bestrafung gebracht werden, wenn der gesetzliche Tathestand irgend erweisbar ist."

Bei der Beurteilung des Erlasses wird man nicht übersehen dürfen, daß es sich um einen der eingangs erwähnten Versuche handelt, im Verwaltungswege neuen Gedanken innerhalb der Schranken bestehender Gesetze Geltung zu verschaffen. Der § 361 Z. 6 StrGB. besteht noch zu

[1]) OVG. Entsch. 27 S. 75; 28 S. 87 40 S. 123.

Recht und rückt bei allen Maßnahmen zum Schutze der öffentlichen Sittlichkeit und Gesundheit die polizeiliche Reglementierung mehr als zweckmäßig in den Vordergrund; noch bildet § 180 StrGB. ein unübersteigliches Hindernis für jede gründliche Lösung der bedeutungsvollen Unterkunftsfrage, da das Reichsgericht in „extensiver Interpretation" jedes Vermieten an Prostituierte als Kuppelei bestraft, sofern ein Teil des Mietspreises das Aequivalent für die Ueberlassung der Räume zu Unzuchtszwecken bildet (Entsch. in Strafs. 25, 143). Schließlich können die Bestimmungen über die Körperverletzung, welche im Kampfe gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten versagen, da ihre Anwendung stets den schwer zu erbringenden Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges voraussetzt, nur im Wege der Gesetzgebung die notwendige Ergänzung dahin erhalten, daß nach dem Vorschlage von Liszts die Gesundheitsgefährdung durch Geschlechtskranke schlechthin unter Strafe gestellt wird.[1])

Die Verwaltung hat vorgearbeitet; möge die Rechtsprechung sie unterstützen, der Gesetzgeber das begonnene Werk vollenden.

Die Novelle zu dem Wettbewerbsgesetz.

Von Justizrat Dr. Fuld, Mainz.

Der im Reichsanzeiger v. 16. Dez. 1907 veröffentlichte Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Wettbewerbsgesetzes beruht in erster Linie auf den Beratungen der Kommission, welche am 15. und 16. Febr. 1907 im Reichsamt des Innern tagte und sich nicht nur mit den in der Vorlage berücksichtigten Punkten beschäftigte, sondern auch mit anderen Fragen des unlauteren Wettbewerbs, von deren Regelung man zur Zeit Abstand genommen hat. Manche dieser sind für die gesetzgeberische Behandlung noch nicht reif, z. B. das Schmiergelderunwesen; anderen gegenüber, z. B. dem Ausstellungsschwindel,[2]) erweist sich sowohl das geltende Recht bei richtiger Anwendung als auch die Selbsthilfe der Interessenten als wirksam.

Daß die Novelle von einer Verschärfung des Schutzes der Geschäfts- und Gewerbegeheimnisse (UG. §§ 9, 10) absieht, ist bedauerlich. Die Erfahrungen lassen keinen Zweifel, daß der bestehende Schutz ungenügend ist und einmal der Versuch bestraft werden muß, sodann der strafrechtliche Schutz über den Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses zu erstrecken ist. Obwohl die Aussichten für eine solche Verschärfung im Reichstag nicht günstig sind, muß doch auf dieser Forderung im Interesse der Industrie bestanden werden.

Die Ergänzung des geltenden Gesetzes durch einen allgemein gehaltenen Rechtssatz gegen den unlauteren Wettbewerb überhaupt lehnt der Entwurf mit Recht ab. Als Ersatz hierfür erleichtert er die Anwendbarkeit des § 826 BGB. gegenüber dem unlauteren Wettbewerb dadurch, daß er den im § 1 genannten Verbänden die Geltendmachung der darauf gestützten Unterlassungsansprüche gestattet, sodann bez. des Erlasses einstweiliger Verfügungen und der Urteilveröffentlichung Uebereinstimmung mit dem Spezialgesetz herstellt (E. § 5). Der darin enthaltene Fortschritt ist unverkennbar; es ist aber nicht einzusehen, daß den Verbänden nicht auch der Unterlassungsanspruch nach §§ 823, 824 BGB. gestattet sein soll, die auch bei dem unlauteren Wettbewerb in Frage kommen. Die Erwähnung des § 826 BGB. in § 5 des Entwurfs dürfte daher zu streichen sein, demgemäß auch die Bezugnahme auf die Sittenwidrigkeit, welche kein Tatbestandsmerkmal nach §§ 823, 824 ist. Zweifellos werden diejenigen, welche in Berücksichtigung des proteusartigen Charakters des unlauteren Wettbewerbs auf dem Standpunkte gestanden haben und noch stehen, daß die kasuistische Behandlung der Materie überhaupt ein Fehler ist, die Ergänzung der kasuistischen Vorschriften durch eine ganz allgemein gehaltene Bestimmung, die sich darauf beschränkt, die Anwendung unlauteren Wettbewerbs zu verbieten, nach wie vor als notwendig erachten. Sie könnten sich darauf berufen, daß die eine und andere Gesetzgebung sich dafür entschlossen hat, diesen Weg zu betreten, so z. B. die ungarische. Allein es kommt in Betracht, daß dank der Rechtsprechung des Reichsgerichts § 826 BGB. sich je länger je mehr zu einer außerordentlich wirksamen Waffe gegen den unlautern Wettbewerb entwickelt hat. Das Verhältnis zwischen § 826 und einer allgemeinen Bestimmung, welche natürlich von dem Moment subjektiver Verschuldung absehen und die objektive Rechtswidrigkeit als genügend ansehen müßte, wäre nicht klar und könnte die Rechtsübung verwirren. Sodann aber, und hierauf lege ich vor allem Wert, ist die Erwartung, daß von einer solchen Bestimmung ein gleicher Gebrauch gemacht werden würde wie in Frankreich von art. 1382 C. C. gegenüber jeder Form der concurrence déloyale im weitesten Sinn, vollständig unberechtigt. Man sollte dies nachgerade nicht mehr verkennen und die zum Teil auf völkerpsychologischen Momenten beruhende Verschiedenheit zwischen der deutschen und französischen Rechtsprechung gebührend würdigen, die hierfür als ursächlich in Betracht kommt. Der deutsche Richter würde niemals auf Grund des art. 1382 C. C. das in seiner Art so vollendete Schutzsystem gegen concurrence déloyale entwickeln, das in Frankreich besteht. Schon um deswillen würde eine Ergänzung in dem bezeichneten Sinn nicht die praktischen Wirkungen haben, die vielfach erhofft werden. Daß es übrigens keineswegs ohne Bedenken ist, dem Richter die Aufgabe zuzuweisen, die Grenze zu bestimmen, an welcher der erlaubte Wettbewerb sich in den unerlaubten verwandelt, soll nur hervorgehoben werden.

Die auf Streichung der Worte „tatsächlicher Art" in §§ 1 und 6 des Gesetzes gerichtete Forderung hat der Entwurf nicht berücksichtigt; er ist der Ansicht, daß im Hinblick auf die heutige

[1]) Strafrechtliche Aufsätze II 471 ff.

[2]) Lienau im Markenschutz und Wettbewerb Bd. VI S. 61.

Rechtsprechung ein Bedürfnis hierfür nicht bestehe. Dem kann nicht zugestimmt werden. Es fehlt heute noch nicht an Entscheidungen der Instanzgerichte, welche die Tragweite des Gesetzes durch eine zu enge Auffassung dieser Worte einschränken. Die Streichung derselben ist aber auch erforderlich im Hinblick auf gewisse Formen des unlauteren Wettbewerbs im Buchhandel und Zeitungsgewerbe, z. B. das Vordatieren des Erscheinungsjahrs,[1] die mißbräuchliche Anwendung des Wortes „Auflage", der Mißbrauch der Chiffre-Offerte.[2] Ebenso muß die Streichung in § 14 des Entwurfs — Betriebsherabsetzung — erfolgen.

Bezüglich der Haftung des Prinzipals wird bestimmt, daß, wenn die unter § 1 fallenden Angaben von einem Angestellten zugunsten des Geschäftsherrn gemacht wurden, der Unterlassungsanspruch auch gegen diesen begründet ist (§ 2). Der Vorschlag geht weit, jedoch ist ihm beizupflichten. Daß der Geschäftsherr nur dann belangt werden kann, wenn die Wiederholung zu befürchten ist, ergibt sich aus dem Wesen des Unterlassungsanspruches.

Sehr zu begrüßen ist die Erweiterung des Kreises der strafbaren Reklame-Ausschreitungen; wissentlich unwahre Behauptungen über geschäftliche Verhältnisse irgendwelcher Art fallen unter die nicht unerheblich verschärfte Strafandrohung, die aber eine weitere Verschärfung, insbesondere bez. des Höchstbetrages der Geldstrafe — 5000 M. nach dem Entwurf — gut vertragen kann.

Den Schwerpunkt der Vorlage bilden die Bestimmungen über die Ausverkäufe; das Verbot des Warennachschubs hat unbedingte Anerkennung gefunden, seine Uebertretung unterliegt empfindlicher Strafe (§ 10). Von einer Definition des Ausverkaufs sieht die Novelle ab; hingegen ist die Angabe der Gründe vorgeschrieben (§ 9 Abs. 1), außerdem kann die höhere Verwaltungsbehörde für bestimmte Arten von Ausverkäufen die Anzeigepflicht bez. des Grundes und des Zeitpunktes des Beginnes sowie die Einreichung eines Verzeichnisses der dem Ausverkauf unterstellten Waren vorschreiben (§ 9 Abs. 2). Gegen die Saisonausverkäufe richtet sich die Vorschrift, daß der Ankündigung eines Ausverkaufs gleichsteht jede Ankündigung, welche den Verkauf von Waren wegen Beendigung des Geschäftsbetriebes, Aufgabe einer einzelnen Warengattung oder Räumung eines bestimmten Warenvorrates aus dem vorhandenen Bestand betrifft (§ 12). Diesem Vorschlage ist grundsätzlich beizustimmen. Von der obligatorisch vorgeschriebenen Angabe von Gründen kann ich mir jedoch einen Erfolg nicht versprechen; diese Bestimmung wird in der Hauptsache auf dem Papier existieren. Für ungeeignet halte ich die Formulierung des § 9 Abs. 2. Die Anzeigepflicht müßte gesetzlich auferlegt werden, die Richtigkeit des einzureichenden Verzeichnisses wäre eidesstattlich zu versichern, wie auch die Tatsache, daß die Waren im Eigentum des Ausverkaufenden stehen. Dafür könnte man auf die Angabe von Gründen verzichten. Einer Ergänzung bedürfen diese Vorschriften im Hinblick auf die Ausnahme-, Rester-, Sondertage usw.; der Standpunkt der Novelle dieser Form gegenüber wird den praktischen Verhältnissen m. E. nicht gerecht. Ohne Regelung wird diese Form praktisch an die Stelle der unwahren Ausverkäufe treten. Wenn in der Begründung ausgeführt wird, daß, soweit es sich um unwahre Angaben hierbei handle, schon das geltende Recht genüge, so kann dieser Behauptung nicht beigepflichtet werden. Gewiß, es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß auch bezüglich dieses Punktes mit der Zeit eine Verschärfung der Rechtsprechung eingetreten ist, insbesondere der des Reichsgerichts; allein auf der anderen Seite begegnet man heute noch nicht nur ausnahmsweise einer wenig befriedigenden Anwendung des geltenden Rechts hierauf. Wenn die Worte in § 1 „tatsächlicher Art" gestrichen wären, so könnte man sich noch allenfalls mit dem Standpunkt des Entwurfs befreunden; da derselbe aber an diesen Worten festhält, so erscheint die Ablehnung der Befassung mit dieser Form des unlauteren Wettbewerbs als eine nicht berechtigte Ueberschätzung der Leistungen der bestehenden Rechtsprechung. An einem andern Orte habe ich bereits darauf aufmerksam gemacht, daß die Rechtsprechung auf dem Gebiete des unlauteren Wettbewerbs sich mit nichten schlechthin mit der so überaus verständnisvollen und anzuerkennenden des Reichsgerichts deckt.

Daß durch die vorgeschlagene Aenderung die legitimen Saison- und Inventurverkäufe unmöglich gemacht oder erschwert würden, ist mit Unrecht behauptet worden. Es ist nicht einzusehen, daß diese Verkäufe als Ausverkäufe oder ähnlich bezeichnet werden müssen; dies geschieht auch in andern Landen nicht und doch kennt man in denselben auch die Abstoßung von aus der Mode gekommenen Sachen zu billigen Preisen. Weshalb sollte dies in Deutschland nicht angängig sein?

Beifall verdient, vorbehaltlich der Verbesserung des Textes, der sich gegen die unwahren Konkursverkäufe richtende § 7; nur die für Rechnung der Konkursmasse erfolgende Veräußerung von Bestandteilen der Konkursmasse darf hinfort als Konkursverkauf oder ähnlich bezeichnet werden.

Eine Erweiterung erfährt der Schutz gegen das Hervorrufen von Verwechselungen (§ 8 des Gesetzes, § 16 des Entwurfs). Es genügt hinfort für den Unterlassungsanspruch, wenn die Benutzung eines Namens, einer Firma usw. geeignet ist, Verwechselungen mit einem Namen usw. hervorzurufen; es ist nicht mehr erforderlich, daß sie auch hierauf berechnet war. Sodann werden der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes solche Geschäftsabzeichen und Geschäftseinrichtungen gleichgestellt, welche in den beteiligten Kreisen als Kennzeichen eines Erwerbsgeschäftes gelten, z. B. Kleidung

[1] Liebmann S. 94, 1901 d. Bl.
[2] Derselbe i. Sachen des „Abonnentenfanges" S. 116 1907 d. Bl.

der Angestellten, Ausstattung der Geschäftswagen, Kataloge. Durch die erstgenannte Erweiterung trägt der Entwurf insbesondere den Wünschen der Hotelindustrie nach besserer Beschützung ihrer besonderen Geschäftsbezeichnungen Rechnung. So erfreulich diese Erweiterung, so bedauerlich ist, daß die Novelle von der Pönalisierung des wissentlichen Hervorrufens von Verwechselungen absieht, auf welche mit nichten verzichtet werden kann.

Mit der Erweiterung der Blankettvollmacht des Bundesrats, der nunmehr berechtigt sein soll, die Deklaration des Maßes, der Beschaffenheit, der Zeit und des Ortes der Herkunft oder Erzeugung von Waren vorzuschreiben (§ 13), kann man sich einverstanden erklären; jedoch wäre zu wünschen, daß diese Verordnungen dem Reichstag nicht nur zur Kenntnisnahme, sondern zur Genehmigung vorzulegen sind; es handelt sich dabei um einschneidende Anordnungen für Handel und Industrie, welche wichtige materiellrechtliche Fragen betreffen.

Bezüglich der Stellung der Staatsanwaltschaft zu der Verfolgung der Wettbewerbsdelikte hat die Vorlage leider alles beim alten gelassen; hier wird also der Reichstag einzusetzen haben, damit die Verfolgung im Wege der öffentlichen Klage jedenfalls bei den strafbaren Reklameausschreitungen unbedingt gewährleistet ist.

Zweifellos bildet die Vorlage eine tüchtige Arbeit, der man jedenfalls den heute so beliebten Vorwurf nicht machen kann, sie sei am grünen Tisch entstanden und lasse die Vertrautheit mit dem praktischen Leben vermissen. Es wird im Verhältnis leicht sein, sie da und dort zu ergänzen und ihre Gedanken konsequent weiter zu entwickeln, so daß wir einen Rechtszustand bekommen, der voraussichtlich für längere Zeit dem Schutzbedürfnis des loyalen Wettbewerbs gegen Unlauterkeit genügt. Nur hierum handelt es sich, nicht aber um eine Bekämpfung des Wettbewerbs überhaupt unter dem Aushängeschild des Kampfes gegen unlauteren Wettbewerb.

„Altland" und „Rheinland".

Ein Beitrag zur Reform des kollegialgerichtlichen Verfahrens.

Von Amtsrichter Dr. Mosler, Hennef.

Das in der ZPO. zur allgemeinen Anerkennung gelangte Mündlichkeitsprinzip war für das altländische Preußen eine zwar durch die Verordnung v. 21. Juli 1846 schüchtern angebahnte, aber doch immerhin noch plötzliche Abkehr von dem vielfach liebgewonnenen schriftlichen Verfahren, während es für die bis dahin unter der Herrschaft des code de procédure civile stehende rheinische Rechtsenklave keine Neuerung bedeutete. Die natürliche Folge war, daß das Erfassen des Mündlichkeitsprinzips ein verschiedenes war hier und dort, im Rheinland ein tieferes, weil länger gewohntes, im Altland ein mehr formalistisches, weil neues, und so ist es zu erklären, daß in den beiden Landesteilen auch heute noch Verschiedenheiten in der Behandlung und Bearbeitung der Prozesse bei den Kollegialgerichten bestehen, die, zumal jetzt, wo es gilt, Mängel unseres Prozeßverfahrens zu heben, Beachtung verdienen.

Im „Altland" ist ein Zivilprozeß ohne den „Referenten" nicht denkbar. Erblickt der Prozeß das Licht der Welt mit der Terminsbestimmung, sofort erhält er auch einen Pflegevater in Gestalt eines der Beisitzer, des sogen. Referenten. Von der Wiege bis zur Bahre, d. h. bis das je nach der Länge seines Lebenslaufes mehr und mehr anschwellende Aktenstück für die Instanz als erledigt betrachtet werden kann, ist der Referent der getreue Eckart. Er verfolgt die Sache in ihrem ganzen Entwickelungsgange, bereitet sich durch Ausarbeitung eines Gutachtens für die Sitzung vor und referiert im Kollegium, von dessen Mitgliedern gewöhnlich nur noch der Vorsitzende den Akteninhalt kennt. In der mündlichen Verhandlung beschränkt man sich, insbesondere bei dem Landgerichte, meist darauf, die Anträge zu verlesen, auf die Schriftsätze zu verweisen und, soweit nötig, aufklärende Fragen zu beantworten.

Die Prozeßordnung kennt den „Referenten" nicht; deshalb ist er freilich nicht unzulässig, aber es ist auch kein prozeßrechtlicher Verstoß da, wo er fehlt. Im „Rheinland" ist das Institut des Referenten unbekannt. Der Vorsitzende kennt die laufenden Sachen; er bereitet [sich aber nicht für jede Sitzung gründlich vor. Das wäre ein unbilliges Verlangen, denn welche der anstehenden Sachen vorkommen, ist — besonders umfangreiche Sachen ausgenommen — ungewiß. Die Beisitzer kennen die Akten nicht, es müßte sich denn um eine bereits früher vorgetragene Sache handeln. In den von den Prozeßbevollmächtigten für bereit erklärten Sachen wird vollständig mündlich verhandelt gemäß § 137 Abs. 2 ZPO. Wer die einzelne Sache bearbeitet, ist unbekannt, auch die Beisitzer wissen es nicht; erst nach der Sitzung, gewöhnlich durch Zustellung der Akten in die Wohnung, erfahren sie, welche Sachen ihnen zugeteilt sind. Die vorgetragenen Sachen werden zum Spruche ausgesetzt auf den letzten Sitzungstag der nächsten Woche; die Beratung findet einige Tage vorher statt.

Das Referiersystem und das rheinische Verfahren haben Vorzüge und Mängel.

Bei dem Referiersystem ist die Notwendigkeit der Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung wegen unterbliebener Erklärungen fast ausgeschlossen, da der Referent die Sache genau kennt und notwendige Fragen in der Sitzung stellen kann. Die Zahl der anstehenden Sachen ist gering, die Sachen kommen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auch zur Verhandlung. Das Prozeßmaterial ist in den Schriftsätzen vollständig enthalten.

Nachteilig ist jedoch das häufige Fehlen des mündlichen Sachvortrages. Am Landgericht ein, am Oberlandesgericht drei Richter kennen für gewöhnlich die Akten nicht. Sie sind also ganz auf den Vortrag des Referenten, der zwar objektiv alles be-

richten will, aber doch beim Hinstreben auf ein bestimmtes Votum oft ihm unwesentlich Scheinendes wegläßt, angewiesen. Findet die Verhandlung statt, so ist die Aufmerksamkeit — das ist menschlich erklärlich — bei den Nichtreferenten nicht so gespannt, das Interesse der Anwälte am Vortrag ein geringes. Die wöchentlich zu bewältigende Arbeitslast des einzelnen Beisitzers hängt davon ab, wie viele seiner Sachen anstehen, und so hat er — besonders bei dem Oberlandesgericht — Wochen, in denen er kaum durchkommt, und solche, in denen er halbe Ferien hat. Ein übermäßiges Zusammendrängen der Arbeit in einer Woche schadet aber naturgemäß der Behandlung der Sachen. Der durch die Sitzungsvorbereitung in Anspruch genommene Vorsitzende fällt als Mitarbeiter bei der schriftlichen Sachbearbeitung aus; dieses fällt besonders am Landgericht ins Gewicht, denn dort ruht die ganze Arbeitslast der Urteilsniederschrift, der Beweisaufnahmen als beauftragter Richter, der Erledigung der laufenden Beschlußsachen und der Referendarausbildung auf den Schultern der nur zwei Beisitzer.

Das rheinische Verfahren hat den Vorteil der durch die Parteien selbst vermittelten, gründlichen Sachkenntnis aller Richter. Da der Beisitzer nicht weiß, welche Sachen ihm zufallen, und da ferner vielleicht nicht in den Schriftsätzen niedergelegte Ausführungen gemacht werden, so sind die gespannteste Aufmerksamkeit sowie kurze Notizen in allen Sachen nötig. Der Bearbeiter der Sache kann sich daher in der Beratung tatsächlich meistens kurz fassen, hat aber unter Umständen einen schweren Stand bei seinem Votum. Die wöchentliche Arbeit ist für die Beisitzer im allgemeinen die gleiche. Der Zivilkammervorsitzende — in beschränktem Umfange auch der Senatsvorsitzende — arbeitet mit, übernimmt Urteile, Beweisaufnahmen, erledigt im wesentlichen die oft eiligen und deshalb in die Urteilstätigkeit der Beisitzer störend eingreifenden Beschlußsachen und übernimmt die Ausbildung eines Referendars.

Ein wesentlicher Mangel ist die Ungewißheit, welche Sachen zur Verhandlung kommen. Die Folge ist, daß weit mehr Sachen anstehen, als verhandelt werden könnten, denn auf einen gewissen Prozentsatz Vertagungen ist immer zu rechnen. Die Schriftsätze sind zuweilen unzulänglich und werden durch den mündlichen Vortrag ergänzt. Mitunter muß die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung zur Aufklärung erfolgen, da ein gründlicher Kenner des Akteninhalts im Kollegium fehlt.

Vorstehend sollten nur die wesentlichen Merkmale beider Verfahrensarten kurz skizziert werden. Man möge mir nicht verargen, wenn ich unbewußt das mir vertraute rheinische Verfahren mit mehr Wärme sollte behandelt haben. Zweck dieser Gegenüberstellung ist jedenfalls nur der, einen Ausblick für die künftige Gestaltung zu gewinnen.

Der Entwurf sieht in der Hauptsache nur Aenderungen des amtsgerichtlichen Verfahrens vor. Von einer anderen Gestaltung des kollegialgerichtlichen Verfahrens ist einstweilen abgesehen worden. Gegenüber den so vielgestaltigen Reformplänen ist daher wohl die Frage berechtigt: Kann unser kollegialgerichtliches Verfahren nicht im wesentlichen so bleiben, wie es ist? d. h. läßt sich mit den bisherigen Bestimmungen nicht gut — und nicht nur als Notbehelf — weiter auskommen? Ich möchte diese Frage aus ganzem Herzen bejahen. Eine der Sachlage voll gerecht werdende, möglichst schleunige Erledigung des Zivilprozesses ist das erstrebenswerte Ziel. Dieses Ziel läßt sich aber mit unserer so hervorragend praktischen ZPO. erreichen. Hierüber einige bescheidene Gedanken:

1. Man verhandle mündlich im Geiste unserer ZPO. und sehe in der mündlichen Verhandlung nicht nur einen Zeitpunkt, an den sich gewisse rechtliche Folgen knüpfen, die man aber meist auch ohne Sitzungsapparat eintreten lassen könnte. Unter Mündlichkeit ist kein weitschweifiges Vortragen aller Einzelheiten des Prozeßstoffes zu verstehen — das ist eine Ueberspannung des Mündlichkeitsprinzips —, sondern die klare, logische Darlegung des gegenwärtigen Sach- und Streitstandes unter Hervorhebung des Wesentlichen und unter Verweisung auf die Schriftsätze, soweit der Zweck, dem Kollegium ein prägnantes Bild zu geben, es gestattet. Diese Art der Mündlichkeit ist für die Sachbehandlung von wesentlicher Bedeutung. Etwas anderes ist es für den Anwalt, im Beisein der Partei die Entgegnung auf den letzten Schriftsatz des Gegners dem Schreibfräulein zu diktieren, etwas anderes, sich vor der mündlichen Verhandlung über den ganzen Prozeßstand klar zu werden. Bei dieser Vorbereitung kommt oft noch manches in den Sinn, was bei dem etappenmäßigen Schriftsatzbetrieb übersehen worden war. Sämtliche Richter hören Rede und Gegenrede, Replik und Duplik, in plastischer Gestaltung spielt sich der Rechtsstreit in dem Wortkampfe der Prozeßvertreter vor ihnen ab. Hierin liegt einmal eine große Erleichterung der Arbeit des Richters, der sonst selbst aus dem Chaos der Schriftsätze Wesentliches von Unwesentlichem, noch Geltendes von bereits Erledigtem sondern und den logischen tatsächlichen Aufbau des beiderseitigen Vorbringens erst vollziehen muß. Das Vertrautsein aller Richter mit dem Prozeßstoffe, das die so geartete mündliche Verhandlung bewirkt, bietet aber ferner auch eine Gewähr für die fast gleiche Beteiligung aller an der Beratung.

2. Man breche mit dem Referiersystem. Dieser Bruch wird durch die erste Forderung fast bedingt, denn der Referent entstammt dem früheren schriftlichen Verfahren und sollte, wie dieses, eigentlich nur mehr eine historische Bedeutung haben. Zu meinem Bedauern hat er sich aber sehr gut konserviert und ersetzt mit seinem Referat unter Nichtbeachtung zwingender Vorschriften, besonders der §§ 136 Abs. 3 und 137 Abs. 2 und 3 ZPO., vielfach die mündliche Verhandlung. Das Gegeneinanderankämpfen in der mündlichen Verhandlung, das die Gegensätze hervortreten läßt, die Streitpunkte ins Gedächtnis eingräbt, ist aber durch ein

Referat nur unvollkommen zu ersetzen. Die gleichwohl stattfindende mündliche Verhandlung entbehrt des vollen regen Interesses aller Beteiligten. Wenn ich es hier wage, die den altländischen Richtern geheiligte Person des Referenten anzugreifen, so stehen mir Aeußerungen mancher altländischen Kollegen zur Seite, die die Sachverteilung nach der Sitzung und die hierdurch bedingte gespannteste Aufmerksamkeit aller bei der mündlichen Verhandlung als ideal bezeichneten.

3. Ob die Mitarbeit des landgerichtlichen Vorsitzenden zweckmäßig, oder ob ihm zur Vermeidung von Wiedereröffnungen der Verhandlung die gründliche Sachvorbereitung zuzuweisen ist, bleibe dahingestellt, da diese Frage nicht von wesentlicher Bedeutung ist. Dem Empfinden des rheinischen Juristen entspricht die erste Alternative, und es will mir scheinen, daß der Wert der Mitarbeit an der Sacherledigung größer und die Geschäfte der Kammer fördernder ist, als die durch die strenge Sitzungsvorbereitung verhinderte Verhandlungswiedereröffnung in zudem verhältnismäßig wenig Fällen; es dürfte sich aber auch beides vereinen lassen.

4. Kein Urteil darf verkündet werden, bevor es vollständig abgefaßt ist. Die vor der Verkündung bewirkte Niederschrift bietet eine erhebliche Gewähr für die Güte des Urteils. Den streng logischen, knappen Urteilsaufbau in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu vollziehen, setzt die vollkommenste Beherrschung des Prozeßstoffes voraus. Die Klagen über Schreibarbeit der Urteilsfasser wollen nicht verstummen, und man beginnt schon an dem Urteilstathestand zu rütteln. Man gebe den Richtern die Zeit, kurze Urteile zu schreiben, d. h. die Zeit, die zur Erreichung dieser vollkommensten Stoffbeherrschung nötig ist, dann werden solche Klagen zum großen Teile hinfällig. Lange prozeßgeschichtliche Tathestände sind keine Tatbestände i. S. des § 313 Nr. 3 ZPO., wo nur „eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes" gefordert wird. Es ist das Verdienst Stölzels, wieder nachdrücklich in Erinnerung gebracht zu haben, wie ein Urteilsaufbau im Geiste unserer ZPO. zu geschehen hat. Ein kurzer, klarer Tathestand ist ein Kunstwerk, er ist aber auch die notwendige Grundlage für eine sachentsprechende Begründung. Was will das Urteil? Nichts anderes, als den Parteien ein scharf umgrenztes Bild der tatsächlichen Prozeßlage und ihrer rechtlichen Folgen geben. Eine Abschaffung des Tathestandes befürworten, heißt daher, dessen hervorragend praktische Bedeutung völlig verkennen. Die durch die vorherige Niederschrift bedingte Hinaussetzung des Verkündungstermins schadet der Sache nichts. Mit dem in den Sitzungssaal hineingeschmetterten Urteilstenor ist den Parteien wenig gedient; es bedeutet einen weit größeren Gewinn für sie, sofort das fertige Urteil zu erhalten und die Gewißheit zu haben, daß auch bei der Niederschrift dem Urteilsfasser keine Zweifel mehr gekommen sind.

5. Die anstehenden Sachen müssen, von außergewöhnlichen Fällen abgesehen, auch zur Verhandlung kommen. Nicht bereite Sachen sind daher zeitig abzusetzen. Das besonders im „Rheinland" eingebürgerte Vertagungswesen ist der gesamten Sacherledigung nachteilig.

Im Anschlusse hieran möchte ich noch auf einen weiteren Punkt hinweisen, der zwar nicht streng in den Rahmen dieser Ausführungen paßt, den ich aber seiner großen Bedeutung wegen nicht unberührt lassen möchte.

6. Anwalt- und Richterstand müssen allenthalben dahin streben, Hand in Hand, Schulter an Schulter der ihnen doch gemeinsam obliegenden großen Aufgabe gerecht zu werden. Ob bei den Rechtsanwälten die Einführung des numerus clausus sowie eine noch straffere, auf Selbstverwaltungsgrundlage beruhende Organisation erstrebenswert ist, will ich nicht entscheiden. Mich dünkt, daß solche Maßnahmen wohl geeignet wären, den Anwaltstand vor den Gefahren einer allzu großen Konkurrenz zu schützen und eine schärfere Kontrolle der Standesehre zu ermöglichen. Damit sei aber kein Wort gegen unseren Anwaltstand gesagt, der sich unter oft schwierigen Verhältnissen auf einer solchen Höhe zu erhalten gewußt hat. Es darf aber jedenfalls kein fremdes oder gar feindliches Gegenüberstehen der Vertreter beider Stände in Einzelfällen mehr vorkommen; das schadet der gemeinsamen Aufgabe. Die Vertreter des Anwaltstandes ziehe man bei allen, diese gemeinsame Aufgabe betreffenden, wichtigen Beschlußfassungen zu, oder höre sie vorher. Die Gerichte sind da für das rechtsuchende Publikum, und wer könnte da besser angehen, wo der Schuh drückt, und wie Abhilfe zu schaffen, als die mit ihren Parteien leidenden Anwälte! Bei keinem Land- und Oberlandesgerichte dürfte es an solchen gemeinschaftlichen beratenden Sitzungen der Vertreter beider Stände fehlen. Gerade von diesem gemeinschaftlichen, auf gegenseitigem Vertrauen aufgebauten Zusammenarbeiten der beiden Stände ist m. E. die gedeihliche Entwickelung unseres Prozeßverfahrens, besonders des kollegialgerichtlichen Verfahrens, abhängig.

Nichts Neues sollten diese Ausführungen bieten, aber vielleicht findet gegenüber der Hochflut der Reformpläne auch eine Stimme Beachtung, die warmherzig für das Bestehende, für unsere Reichszivilprozeßordnung eintritt.

Juristische Rundschau.

Im alten Sophisma gelangt die Schildkröte eher ans Ziel als der schnellfüßige Achill. Die Wirklichkeit sieht anders aus. Der Schneckengang unserer Gesetzgebung im Kraftfahrwesen erreicht den Eilgang des Autos nicht. Seit Jahren wird gesetzlicher Schutz gegen die Gefahren dieses rasenden Verkehrsdämons verlangt. Deutschland zählte innerhalb eines Jahres — v. 1. Okt. 1906 bis dahin 1907 — an Automobilunfällen 4931; etwa die Hälfte entfiel

auf Berlin. Getötet wurden 145 Menschen, verletzt 2490. Daraus hat sich auch der Regierung die Ueberzeugung aufgedrängt, daß baldigst ein Gesetz nötig sei. Ein solches Gesetz muß vor allem die Haftpflicht der Eigentümer von Automobilen in scharfer und wirksamer Art regeln. Dann gilt es, die Grenzen der Fahrgeschwindigkeit fest zu umschreiben. An den Fahrer sind strenge Anforderungen hinsichtlich Befähigung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu stellen. Endlich dürfen ausreichende Strafbestimmungen nicht fehlen. Wie lange noch soll auf diesen Entwurf gewartet werden? Das „baldigst" darf kein Puttkamersches „sofort" werden.

Dagegen scheint das Tempo anderer wichtiger Vorlagen erfreulicherweise beschleunigt zu werden. Nach den Erklärungen des Staatssekretärs Dr. Nieberding bei der Beratung des Justizetats im Reichstage ist die Zivilprozeßnovelle zur Zeit im Bundesrat bis auf Einzelbestimmungen durchberaten. Alsbald darauf gelangt sie an den Reichstag. Der Entwurf der neuen Strafprozeßordnung ist im Reichs-Justizamt abgeschlossen. Er unterliegt jetzt zur Begutachtung der preußischen Regierung und wird, falls diese zustimmt, in einigen Wochen an den Bundesrat gelangen; dann steht seine Veröffentlichung bevor. Man hofft, ihn im nächsten Winter dem Reichstage vorlegen zu können. Endlich ist die stürmisch verlangte Vorlage über die Haftung des Reichs für die Handlungen seiner Beamten fertiggestellt und soll in kurzer Zeit an den Reichstag gebracht werden.

Soll bis zur allgemeinen Reform der StrPO. mit der Regelung des Strafrechts, Strafverfahrens und Strafvollzugs gegen die von Jugendlichen begangenen Straftaten gewartet oder diese schon vorher bewirkt werden? Die verbündeten Regierungen wollen, entgegen einigen im Reichstage geäußerten Wünschen, warten. Und es erscheint in der Tat richtig, die Schaffung von Jugendgerichten nur im Rahmen der allgemeinen Gerichtsverfassung vorzunehmen. Eine Absplitterung dieser Gerichte muß vermieden werden. Die Aburteilung von Jugendlichen ist, wie die von Erwachsenen, Sache der ordentlichen Gerichte. Nur muß bei Besetzung des Gerichts über Jugendliche der besonderen Aufgabe und dem besonderen Ziele des Verfahrens (Schutz gegen Verwahrlosung, Förderung der Erziehung) Rechnung getragen werden durch Zuziehung geeigneter Schöffenbeisitzer: Lehrer, Aerzte, Geistliche usw..

Bei den juristischen Betrachtungen, die sich an den Skandalfall Friedberg knüpfen, stehen im Mittelpunkt des Interesses die vielen Verhaftungen, die vorgenommen wurden. Die Unsicherheit des Staatsbürgers in bezug auf Verhaftung zu Untersuchungszwecken gibt zu Besorgnissen Anlaß. Es kann nicht geleugnet werden, daß nach der StrPO. und noch mehr nach ihrer Anwendung die Untersuchungshaft als Damoklesschwert über jedem Staatsbürger, auch dem schuldlosen, schwebt. Die Beseitigung der Untersuchungshaft überhaupt vorzuschlagen, wie Staub es wollte, geht unfraglich zu weit. Aber nur in schweren Fällen, bei drohendem Fluchtverdacht, sollte die Verhaftung zulässig sein. Sie muß die ultima ratio sein. Denn der Schaden, den sie anrichtet an Ehre, Stellung, Vermögen, Erwerb, ist unberechenbar und oft unheilbar. Und welche Einbuße erleidet die Staatsautorität, wenn nach wenigen Tagen wieder die Freilassung nötig wird. Bei Kollusionsgefahr, dem gegenwärtig häufigsten Anlaß zur Untersuchungshaft, sollte sie nicht eintreten. Was ist eine solche Gefahr? Hier steht man nicht auf festem Rechtsboden; hier herrschen Auslegung, Vermutung, Temperament, nicht selten Willkür.

Held oder Verbrecher? Diese in der Geschichte unglücklicher Kriege nicht seltene Frage ist im Port Arthur-Prozeß zu Ungunsten des Generals Stössel beantwortet worden. Nach 40tägigen Verhandlungen, nach einer 36stündigen Beratung wurde Stössel zum Tode verurteilt, doch wurden ihm die Ehrenrechte nicht abgesprochen. Der Gerichtshof will ein Gesuch an den Zaren richten, die Strafe in 10 Jahre Festungshaft umzuwandeln. Der Tatbestand des Prozesses, die Art seines Verlaufs, sein Ende werden, namentlich außerhalb Rußlands, ein rechtes Verständnis kaum finden. Ob die Geschichte den Spruch des Gerichtshofes bestätigen wird, bleibt abzuwarten.

Justizrat Dr. J. Stranz, Berlin.

Vermischtes.

Brief aus Hessen. Durch das Zolltarifgesetz von 1902 werden viele deutsche Städte im Jahre 1910 ihre Oktroi-Einnahmen verlieren. Da heißt es, schon jetzt vorzusorgen! Hessen hat deshalb durch Gesetz v. 14. Dez. 1907 den größeren Gemeinden das Recht gewährt, durch Ortsstatut eine Wertzuwachssteuer bis zu 30% des Wertzuwachses, wenn dieser 10% des Grundstückswertes übersteigt, einzuführen, sofern nicht der Eigentumswechsel unmittelbar auf Erbfall beruht. Der Gedanke ist gerecht, da er die Gemeinde an dem Ergebnis ihrer und ihrer Bürger geschäftlichen Betriebsamkeit beteiligt.

„Nur in schwülen Prüfungsstunden sproßt die Palme", singt der Dichter. Die neue Prüfungsordnung v. 31. Jan. 1907 für die juristische Fakultät zu Gießen verlangt ein Studium von sieben Semestern, darunter mindestens vier auf deutschen Universitäten. Abiturienten eines Realgymnasiums oder einer hessischen bezw. ihr gleichgestellten deutschen Oberrealschule werden in Gießen zur Prüfung zugelassen, müssen jedoch zwei exegetische Uebungen aus dem römischen Recht vorlegen, gleich denen, die vom Gymnasium nicht die Zensur „genügend" im Lateinischen erhielten.

Was gibt es Neues in der II. Ständekammer? Da ist zunächst der ewig neue Jagdgesetz-Entwurf. Man hörte dabei von Ablösung des angeblichen Privilegs der Standesherren reden, obwohl unser Jagdgesetz v. 26. Juli 1848 an die Stelle der früheren Jagdberechtigungen grundsätzlich das Jagdrecht des Grundeigentümers setzte, jedoch unter Verleihung des Privilegs der Jagd-Ausübung für mehr als 88% des Jagdgeländes an die Gemeinden! Der Rechtstitel der Großgrundbesitzer ist also einwandfrei. Ein Kompromiß wird hoffentlich das Ende sein. — Auf Grund des Reichserbschaftssteuergesetzes v. 3. Juni 1906 ist durch Gesetz v. 30. März 1907 die Erhebung von Steuerzuschlagen eingeführt worden, und zwar insoweit die Sätze unseres bisherigen Landesgesetzes v. 22. Dez. 1900 die Sätze des Reichsgesetzes übersteigen. Unser Finanzminister hatte jüngst Gelegenheit, zu erklären, daß direkte Reichssteuern, namentlich die vorgeschlagene Reichsvermögenssteuer, eine schwere Gefährdung der selbständigen Entwickelung und Betätigung der Einzelstaaten bedeuten würden.

Eine hess. Verordnung regelt v. 1. Juli 1908 ab den Radfahrverkehr teilweise neu und ist sicher von vortrefflicher Wirkung, so lange die Herren Radler die blinkende Helmspitze des Gendarmen in Sicht haben.... Die Freigebung der Bankette für Zweiräder bleibt eben die crux der Fußgänger, da nur die wenigsten Fahrer sich an das „Ausweichen in angemessener Entfernung" kehren. Also: eigene Radfahrwege, von denen auch die VO. spricht, und bis dahin energische Verbote der Lokalbehörden (§ 13)!

Der hessische Richterverein verlangt, daß bei Revision der Besoldungsordnung die Gehaltssätze und Aufrückungsfristen der preuß. Richter auch bei uns eingeführt werden. Zukunftsmusik! Für die älteren Pensionäre und Beamten-Witwen, denen die bisherigen Gehaltsaufbesserungen nicht zugute kamen, bewilligten die Landstände im Jahre 1907 einen Dispositionsfonds von 50000 M., aus dem kleine Zuschüsse an etwa 90⁰/₀ der Genannten geleistet wurden.

Die Vorarbeiten zur Gründung eines Allgem. deutschen Richterverbandes will unser Richterverein in Angriff nehmen, wie auch der deutsche Oberlehrerverband vor einigen Jahren auf Anregung des hessischen Landesvereins gestiftet wurde. Vor Schaffung eines preußischen Richtervereins bleibt aber jeder derartige Schritt wohl nur verlorene Liebesmühe.

Der deutsche Verein für Versicherungs-Wissenschaft hat einen Preis von je M. 2500 ausgeschrieben für die beste Abfassung einer Geschichte der Lebensversicherung in Deutschland und einer Geschichte der Feuerversicherung in Deutschland. Die Arbeiten sind bis zum 30. Juni 1910 an das Generalsekretariat Berlin W., Pragerstraße 26 einzureichen.

---

† Bernhard Fuisting. Am 14. Februar ist der Senatspräsident des preuß. OVG. Bernhard Fuisting nach längerem Leiden im 67. Lebensjahre gestorben. 1868 Gerichtsassessor geworden, wurde er zunächst 1870 Kreisrichter in Lüdinghausen, 1875 Regierungsassessor, 1877 Hilfsarbeiter, 1881 Geh. Finanzrat und vortr. Rat und 1886 Geh. Ober-Finanzrat im Finanzministerium. 1894 kam er als Senatspräsident zu das OVG. 1898 wurde ihm der Charakter als Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat mit dem Range eines Rates I. Klasse verliehen. Im Nebenamte war er von 1881 bis 1906, seit 1895 als stellvertr. Vorsitzender, Mitglied der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte. Der Verstorbene — von Geburt und auch seinem Wesen nach ein aufrechter Westfale, in den Ferien ein kühner Hochtourist, bis vor fast 3 Jahren eine schwere Erkrankung ihm das Bergsteigen für immer verbot, ein Mann, in dessen Leben bei vielem Lichte nicht wenig Schatten gewesen ist, der aber auch Unglück standhaft zu ertragen verstanden hat, — besaß eine seltene Arbeitskraft, die ihm neben seinen reichen Geistesgaben und seiner hervorragenden Fähigkeit im mündlichen wie schriftlichen Ausdruck ermöglichte, nicht bloß die Aemter, die er stets in treuer Pflichterfüllung bekleidete, mit außerordentlichem Erfolge wahrzunehmen, sondern außerdem noch eine umfassende wissenschaftliche Tätigkeit zu entfalten. Beim OVG. hatte er einen Steuersenat zu leiten und darin die neue Staats-Steuergesetzgebung anzuwenden. Dieser hat er praktisch und nicht minder theoretisch die Wege gewiesen. Seine Kommentare zu dem Einkommensteuergesetz, dem Ergänzungssteuergesetz und den Gewerbesteuergesetzen, deren Auflagen schnell einander folgten, wurden sofort für die Praxis unentbehrlich und förderten, da sie auf breiter wissenschaftlicher Unterlage ruhen, gleichzeitig in hohem Maße die Theorie des Steuerrechts. Noch mehr geschah dies durch seine Bücher: „Grundzüge der Steuerlehre" und „Die Einkommensbesteuerung der Zukunft", seine „Finanzpolitischen Zeit- und Streitfragen" und verschiedene Abhandlungen in Zeitschriften, wie die auch im Sonderabdruck erschienene: „Der Rechtsschutz bei der Einkommenbesteuerung in Preußen". Ueberall, in seinen Schriften, im Amte und außer dem Amte, vertrat er das, was er einmal für richtig erkannt hatte, mit Entschiedenheit, und bekämpfte er das, was er bekämpfen zu müssen glaubte, offen und unbekümmert darum, ob und wo er hierdurch Anstoß erregen könnte. Welches Vertrauen und welche Achtung er allgemein genoß, zeigt am besten seine Erwählung zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts, welches die Streitigkeiten zwischen der Stadt Berlin und der Straßenbahngesellschaft wegen Fortführung der Untergrundbahn entscheiden soll. Seine letzte größere Leistung war die eindrucksvolle, sich auch über die Bedeutung, die Ziele und die Reform des Verwaltungsstreitverfahrens verbreitende Rede, die er bei Einweihung des neuen Gebäudes für das OVG. am 18. Sept. 1907 an Stelle des beurlaubten Präsidenten des Gerichtshofes als ältester Senatspräsident gehalten hat, und die in freilich nur kurzem Auszug im Preuß. Verwaltungs-Blatte, Jahrg. XXVIII, S. 961 mitgeteilt worden ist.

Fuistings Verdienste um die Wissenschaft hat die Universität Gießen 1907 durch die Ernennung zum Ehrendoktor ihrer philosophischen Fakultät anerkannt.

Durch seinen Tod haben das OVG. und weite Kreise einen harten Verlust erlitten. Besonders schwer ist auch unsere DJZ. betroffen worden. Denn er ist ihr von der ersten Zeit ihrer Begründung an bis zu den letzten Tagen seines Lebens stets ein wohlwollender und hilfsbereiter Gönner gewesen. Sie hat nicht bloß mehrfach wertvolle Aufsätze von ihm bringen können, sondern auch in fast jeder Nummer der „Spruchpraxis" einen Bericht aus seiner Feder über die Rechtsprechung der Steuersenate des OVG. Hierfür werden Herausgeber, Redaktion und Verleger der DJZ. ihm für immer dankbar bleiben.

Personalien. Oberlandesgerichtsrat Heynacher, Marienwerder, ist zum Reichsgerichtsrat ernannt, dem ord. Prof. Dr. Gretener, Breslau, ist der Charakter als Geh. Justizrat verliehen worden.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[ ]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen das Inkrafttreten der Gesetze usw.

Deutsches Reich: Rkzl.-Bk. v. 29. 1. 1908, bt. den Beitritt Schwedens zu der internationalen Uebereinkunft, bt. Maßregeln gegen Pest, Cholera u. Gelbfieber v. 3. 12. 1903 *[4. 2. 1908]* (R.-Ges.-Bl. S. 15).

Bayern: M.-Bkm. v. 31. 1. 1908, bt. den Vollzug des Ges. v. 28. 1. 1908 über Aufbringung der Mittel für die Unterstützung der Notariatsgehilfen *[31. 1. 1908]* (JMBl. S. 21). — K. Allh. Vo. v. 5. 2. 1908 u. M.-Bkm. v. 6. 2. 1908, bt. die Polizeistunde *[1. 4. 1908]* (Ges. u. Vo.-Bl. S. 55 u. 57).

Württemberg: M.-Bkm. v. 28. 1. 1908, bt. Beschäftigung von Hilfsreferenten im Kaiserlich Statistischen Amt *[3. 2. 1908]* (Amtsbl. d. Just.-M. S. 9). — M.-Vf. v. 29. 1. 1908, bt Einrichtung einer Kriminalsammlung *[4. 2. 1908]* (S. 11). — M.-Bkm. v. 25. 1. 1908, bt. Dienstvorschriften für die Angestellten an der Irrenabteilung für Strafgefangene auf Hohenasperg *[7. 2. 1908]* (S. 21).

Hessen: M.-Bkm. v. 25. 1. 1908, bt. Mitteilungen der Staatsanwaltschaften an andere Behörden in Straf-,

Disziplinar- und Ehesachen *[26. 1. 1908]* (Amtsbl. d. M. d. Just. Nr. 2).

Sachsen-Koburg-Gotha: Ges. v. 19. 6. 1907, bt. die Ausübung des Jagdrechts *[22. 6. 1907]* (Ges.-Sml. f. Koburg 1907, S. 81). — M.-Vo. v. 30. 9. 1907, bt. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln *[1. 10. 1907]* (S. 151).

Waldeck: Bergpolizei-Vo. v. 13. 12. 1907, bt. Einrichtung und Betrieb von Dampffässern für den Verwaltungsbez. des Kgl. Oberbergamtes in Bonn *[1. 1. 1908]* (Reg.-Bl. 1908, S. 9). — Ges. v. 6. 1. 1908, bt. die öffentlichen Lotterien *[1. 1. 1908]* (S. 25). — Richterbesoldungsges. v. 16. 1. 1908 *[1. 4. 1908]* (S. 30).

Schaumburg-Lippe: Kirchenges. v. 7. 2. 1908, bt. Ablösung von Stolgebühren *[1. 4. 1908]* (Lds.-Vo. S. 184). — Allg. Vf. v. 15. 2. 1908, bt. die von der Staatsanwaltschaft, von den Strafvollstreckungsbehörden und in Privatklagesachen von den Amtsgerichten an andere Behörden zu machende Mitteilungen *[15. 2. 1908]* (L.-Vo. S. 191).

Lübeck: Nachtr. v. 22. 1. 1908 zu dem Ges. v. 14. 11. 1906, bt. die Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer und die Erbschaftsabgabe *[1. 7. 1906]* (Sml. d. Ges. u. Vo. 1908, Nr. 4).

Bremen: Ges. v. 13. 2. 1908 wegen Abänderung des Ges. v. 29. 11. 1894, bt. die Krankenversicherung der Dienstboten und Bkm. v. dems. T., bt. die Redaktion dies. Ges. *[13. 2. 1908]* (Ges.-Bl. S. 15 u. 17).

Elsaß-Lothringen: Vo. v. 24. 1. 1908, bt. die Einsetzung einer Landesbankommission *[15. 2. 1908]* (Z.- u. Bes.-Amtsbl. S. 33).

Sprechsaal.

Eine Schwenkung des Reichsgerichts in Sachen des Eigentumsvorbehaltes an Maschinen. Das Reichsgericht hat bekanntlich in einer Reihe Entscheidungen [1] dem beim Verkauf von Maschinen auf Kredit vielfach üblichen Eigentumsvorbehalt deshalb die Wirkung versagt, weil die Maschinen wesentliche Bestandteile des Fabrikgebäudes und damit des Grundstücks geworden seien und als solche nicht Gegenstand besonderer Rechte sein könnten. Trotz zahlreicher Versuche, diese Judikatur als rechtlich und wirtschaftlich gleich unhaltbar zu erweisen, blieb das Reichsgericht bei seiner Rechtsprechung stehen, die allein dem Gesetz entspreche. Wenn sie etwa nicht dem Verkehrsbedürfnisse entspreche, so könne nicht der Richter, sondern nur der Gesetzgeber Abhilfe schaffen. Uebrigens seien die einseitigen Interessen der Maschinenlieferanten keineswegs mit dem allgemeinen Verkehrsinteresse identisch.[2]

Der Feldzug gegen die Rechtsauffassung des Reichsgerichts hat bisher den Erfolg gezeitigt, daß das Reichs-Justizamt, wie die Veranstaltung einer Enquete zeigt, der Frage einer Gesetzesänderung nähergetreten ist. Auch der diesjährige Juristentag wird sich mit der Frage beschäftigen.

Darüber, daß eine Abänderung des BGB. nach so kurzer Geltung wenig wünschenswert ist, herrscht unter den Juristen wohl Einverständnis. Daß andererseits nicht wirkliche Mißstände dieser „Schonzeit" des BGB. zuliebe fortdauern dürfen, ist einleuchtend. Unter diesen Umständen ist es mit ganz besonderer Freude zu begrüßen, daß das Reichsgericht selbst, und zwar gerade der V. Zivilsenat, der entschiedenste Vertreter der bisherigen Praxis, andere Bahnen eingeschlagen hat, die eine wirtschaftlich befriedigende Judikatur auch ohne Eingreifen des Gesetzgebers ermöglichen.

In einer Entsch. v. 2. Nov. 1907 (JW. 1908 S. 2) wird nämlich ausgeführt:

[1] Grundlegend: RG. Bd. 50 S. 241; Bd. 62 S. 406, 410; Bd. 63 S. 171, 416.

[2] RG. Bd. 63 S. 422

„Den Maschinen darf nur dann Bestandteilseigenschaft beigelegt werden, wenn sie nach der Verkehrsauffassung zufolge der Vereinigung mit dem gewerblichen Gebäude nicht mehr selbständige Einzelkörper sind, sondern solange die Vereinigung dauert, nur noch als Sachteile des gewerblichen Gebäudes gelten. Dazu wird freilich nicht immer unbedingt notwendig sein, daß die Maschinen in den Körper des Gebäudes aufgenommen sind, vielmehr kann unter Umständen auch eine lose Verbindung genügen. Dann muß aber die Art der Herstellung und Einrichtung der Maschinen oder des gewerblichen Gebäudes eine solche sein, daß der Verkehr trotz der losen Verbindung alles zusammen nur als eine Sache auffaßt. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Maschinen nicht Marktwaren, sondern individuell für das betreffende gewerbliche Gebäude hergestellt sind, oder wenn das Gebäude eigens um eine Maschine herumgebaut ist." . . .

Diese starke Betonung der Verkehrsauffassung ist unleugbar ein Novum. Das Urteil versichert mit diesen Ausführungen, durchaus auf dem Boden der bisherigen Praxis zu stehen, nur sei „nicht überall Veranlassung dazu gewesen", diesen Gesichtspunkt so scharf hervorzuheben. Bei ausreichender Berücksichtigung der Verkehrssitte wäre aber ein Urteil, wie das von Prof. Dr. Lenel 1907 S. 509 d. Bl.[1]) besprochene, unmöglich gewesen. Das wird in der neuesten Entscheidung indirekt zugegeben, aber mit der Unangreifbarkeit tatsächlicher Festellungen begründet.

Jedenfalls ist für die Zukunft der Richter nicht mehr genötigt, den bis dahin so oft als unentrinnbar empfundenen Gedankengang des Reichsgerichts mitzumachen: Gebäude + Maschinen = Fabrikgebäude, daher Maschinen = wesentliche Bestandteile der Fabrik. Wenn auch jetzt noch Lieferanten marktgängiger Maschinen über Unwirksamkeit des Eigentumsvorbehalts klagen müssen, trägt im Regelfalle nicht mehr das Reichsgericht die Schuld, sondern die unteren Gerichte, die den Anschauungen des Verkehrs nicht gerecht werden.

Privatdosent Dr. Wedemeyer, Marburg.

Nochmals § 63 HGB. und die Sozialpolitik. I. Unter dieser Ueberschrift hat Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp S. 209 d. Bl. einen Aufsatz veröffentlicht, der in jeder Beziehung — juristisch wie sozialpolitisch — volle Beachtung und Anerkennung verdient. Dieser Anerkennung möchte ich auch aus der Praxis des Kaufmannsgerichts heraus Ausdruck geben.

Mit Recht weist Verf. auf § 616 BGB. als die allgemeine gesetzliche Norm für die Entlohnung der Angestellten während unverschuldeter Behinderung (also insbesondere Krankheit). Wird für eine bestimmte Gruppe von Dienstverpflichteten eine Abweichung von dieser Norm beansprucht, so ist der Beweis für die besonderen Bedingungen just dieser Gruppe zu erbringen. Dies ist aber in allen Erörterungen über § 63 HGB. bezgl. der Handlungsgehilfen bislang nicht geschehen. Was in dieser Hinsicht vorgebracht ist, könnte nur als Material gelten für die Aenderung des § 616 BGB. Mag man nun aber — wie Neukamp sehr richtig ausführt — mit der Festlegung des § 63 HGB. i. S. der Reichstagskommission gegen den Entwurf der Regierung als unausbleibliche Folge die Aenderung des § 133c Abs. 2 GewO. und § 616 BGB. heraufbeschwören oder § 616 direkt zu Leibe gehen — immer bleiben dieselben schweren Bedenken: Wohin treiben wir im Tempo und Umfang unserer Sozialpolitik?

Sozial! Was segelt nicht heutzutage alles unter dieser Flagge! Was für Kontrebande wird nicht unter dieser Marke eingeschmuggelt! Jedenfalls ist eins hier festzuhalten:

[1] In der amtlichen Sammlung Bd. 63 S. 307 abgedruckt, aber unter Hinweglassung gerade der berühmt gewordenen Ausführungen.

Soziale Fürsorge heißt staatliche, öffentliche Fürsorge. Diese, aber auch nur diese ist sozial. Ich stehe daher keineswegs an, die öffentliche Armenpflege für einen Akt sozialer Fürsorge zu halten, bestreite aber, daß der Staat (Gemeinde oder Reich) seine soziale Pflicht richtig auffaßt, wenn er durch das Zwangsmittel der Gesetzgebung Private zu denjenigen Pflichten heranzieht (abgesehen natürlich von der Steuerzahlung), deren Erfüllung ihm nach dem Wesen der Sozialität obliegt. Oder der heil. Crispin wäre ein hervorragender Sozialpolitiker gewesen!

Nun hat das Krankenversicherungsges. die Kassenbeiträge zu $^2/_3$ den Angestellten, zu $^1/_3$ den Arbeitgebern auferlegt. Da wäre es denn doch nach den elementarsten Begriffen von Gerechtigkeit das mindeste, daß der Prinzipal im Falle des § 63 auch ein Drittel des Krankengeldes vom Lohn abzuziehen berechtigt wäre. Das mindeste, sage ich. Denn es läßt sich beim besten Willen kein Grund rechtlicher oder ethischer Natur dafür finden, daß der Handlungsgehilfe im Falle der Erkrankung besser gestellt sein soll, als wenn er das Pech hat, gesund zu sein und demgemäß arbeiten zu müssen. In der Reichstagskommission ist gesagt, der Handlungsgehilfe gehöre dem Mittelstande an und müsse geschützt werden. Auch solch ein beliebtes Schlagwort, das vom „Mittelstand", das schon um deswillen überaus bedenklich erscheint, weil nirgend gesagt ist, wer und was eigentlich Mittelstand ist. Denn einmal zugegeben, daß § 63 so gefaßt werden soll, daß der Mittelstand den gebührenden Schutz findet, gehört dann nicht die große Mehrzahl der Geschäftsleute, die unter der „mittelstand-sozialen" Fassung des § 63 schwer leiden würden, ebenfalls dem Mittelstand an? Wer die Praxis des Kaufmannsgerichts kennt, der weiß, wie hart der kleine Kaufmann schon allein davon betroffen wird, einem Gehilfen sechs Wochen lang Gehalt zahlen zu müssen, ohne das Aequivalent der Dienstleistung; bei 120 M. Monatsgehalt, 180 M. für nichts! Glauben unsere Sozialpolitiker wirklich, mit einem solchen Wohlstande des kleinen Mannes rechnen zu dürfen, daß sie von dieser drückenden Last nicht einmal das Krankengeld (oder die entsprechende Naturalleistung) in Abzug bringen wollen, warum schätzen sie dann den doch auch mittelständigen Gehilfen so niedrig ein, daß sie ihm kein Opfer zumuten?

Die Kommission meint weiter, daß von der Vergünstigung, das Krankengeld in Abzug zu bringen, nur die großen Geschäfte Gebrauch machen würden; dem kleinen Kaufmann liege das fern; und so betreibe die Regierungsvorlage nur den Vorteil der großen Geschäfte. Die Praxis des Kaufmannsgerichts widerspricht auch hier. Der Großkaufmann führt den Rechtsstreit aus Anlaß des § 63 HGB. durch, um auf Grund der Rechtsprechung seine Geschäftsordnung formulieren zu können. Der kleine Geschäftsmann — das fühlt der Richter wohl heraus — kämpft um seine Existenz, wenn er auf Zahlung von 200—300 M. von einem erkrankten Gehilfen verklagt ist.

Soll nun durch Gesetz festgelegt werden, daß der Kaufmann — ob groß ob klein — sich der Verpflichtung der Gehaltszahlung während der Erkrankung des Gehilfen nicht mehr (durch Vereinbarung) entziehen kann, so ist es nur ein gerechter und billiger Ausgleich, daß das Krankengeld, u. zw. voll, in Abzug gebracht wird. Denn den Gehilfen schädigt es nicht, stellt ihn nur nicht besser, als im Falle der Nicht-Erkrankung. Dem Kaufmann aber nimmt es wenigstens einen Teil der Schädigung und gönnt auch ihm einen Vorteil von der Krankenversicherung der Gehilfen, an deren Lasten er partizipiert.

Und endlich: In der Kommission ist mit Emphase gesagt: Die „Kündigungskrankheit" gibt es gar nicht. Auch hier könnte der Richter mitreden, Bände reden. Aber Amtsverschwiegenheit schließt ihm den Mund. So muß er sich auf ein wehmütiges Lächeln beschränken.

Nein, man mag die Frage des § 63 HGB. von welcher Seite immer betrachten, juristische, moralische und, meinetwegen, soziale Gesichtspunkte sprechen dafür, daß die Lohnfrage erkrankter Handlungsgehilfen in Uebereinstimmung mit § 133c GewO. und § 616 BGB. geregelt wird. Möchte die Regierung die Festigkeit haben, an diesem Grundsatze ihrer Vorlage unter keinen Umständen rütteln zu lassen!

Magistratsrat Dr. Leo, Berlin.

II. Im Anschlusse an den von mir S. 209 d. Bl. aufgestellten Satz:

„Es entspricht vielmehr durchaus der ausgleichenden Gerechtigkeit, daß der Prinzipal, auf den für diese 6 Wochen die wirtschaftlichen Nachteile der Erkrankung des Gehilfen ausschließlich abgewälzt sind, auch die Vorteile der Versicherung erlangt",

sei noch darauf hingewiesen, daß dieser Satz völlig in Einklang mit einem in der Arbeiterversicherungsgesetzgebung des Deutschen Reiches allgemein anerkannten und durchgeführten Grundsatze steht. Denn in § 57 KVG., § 140 GUVG, § 151 LwUVG., § 138 SeeUVG., § 49—54 InvVG. ist gleichlautend ausdrücklich bestimmt, daß derjenige Anspruch des Versicherten, der ihm gegen einen Dritten aus Anlaß des „Schadensfalles" (der Erkrankung, des Unfalls oder der Invalidität) zusteht, auf die Krankenkasse, die Berufsgenossenschaft, den Gemeindeverband, den Betriebsunternehmer oder die Versicherungsanstalt in demjenigen Umfange übergeht, in welchem der Versicherte von diesen bereits Unterstützung bezieht, weil der Gesetzgeber mit Recht die Gewährung einer doppelten Entschädigung vermeiden will.

Warum dieser allgemein durchgeführte Grundsatz lediglich zugunsten der Handlungsgehilfen durchbrochen werden soll, wie der Reichstag will, dafür sind irgendwelche Gründe nicht erfindlich.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp, Köln.

Zur Frage der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Nach der dem Entwurfe zur Reform des Zivilprozeßrechts beigegebenen Begründung wird die Frage, ob die Pauschalsätze in § 76 der neuen Gebührenordnung für Rechtsanwälte eine angemessene Entschädigung für die erhöhten Unkosten des Schreibwerks sind, bejaht. Daß sich die Begründung hierbei aber irrt, ergibt m. E. folgende Tabelle, die sich an die Anlage II der Begründung anlehnt,[1] die Summen der Spalten 21 und 22 aber nicht nach dem 10-Pf.-Satz, wie die Begründung, sondern im Hinblick auf die Neuregelung der Schreibgebühr für die Seite, verdoppelt, und als letzte Spalte den Betrag der Pauschalgebühren in Höhe von 40% angibt.

	Postgebühren	Kleine Schreibgebühren	Schreibgebühren für Schriftsätze	Zusammen	Summe der Pauschalsätze	Verdoppelte Pauschalsätze
1	20	21	22	23	24	24a
20	50,44	110,20	126,20	286,84	136,—	272,—
60	136,16	330,—	369,—	835,16	333,—	666,—
120	159,52	326,60	413,40	899,52	312,—	624,—
200	114,22	266,—	347,90	728,12	283,—	566,—
300	111,77	240,20	391,20	743,17	275,90	551,80
450	79,62	190,—	254,70	524,32	275,10	550,20
650	96,20	224,60	350,20	671,—	416,40	832,80
900	69,38	158,40	268,60	496,38	424,60	849,20

[1] Vgl. S. 43 der Sonderbeilage zu Nr. 20 d. Bl. v. 15. Okt. 1907.

Also sogar ein Pauschalsatz von 40% stellt hiernach den Anwalt bei Objekten bis zu 300 M. schlechter als eine Einzelberechnung der Schreib- und Postgebühren nach dem 20-Pf.-Satz. Die von der Begründung angeführten Vorteile des Pauschalsystems rechtfertigen aber m. E. eine Minderung des Prozentsatzes nicht. Die Einzelberechnung von Schreibgebühren wird fast nie mehr vorkommen; die Zeitersparnis infolge Wegfalls der Aufzeichnung und Zusammenstellung der Schreib- und Postgebühren ist nicht bedeutend. Der Unterschied von 1000 M. zugunsten der Pauschalsätze bei Vergleich der Gesamtsumme in Spalte 23 und 24 der Tabelle II ist in Wahrheit nicht vorhanden: In den Spalten 21 und 22 ist der 10-Pf.- statt des 20-Pf.-Satzes angewendet worden. Ferner stehen 389 Prozesse bis zu 300 M. 328 mit höherem Streitwert gegenüber, während das Verhältnis in Wahrheit wie 87 zu 13 ist. Endlich sind die in den Spalten 18—23 eingestellten Beträge lediglich den Handakten von 13 Berliner Anwälten entnommen und daher unter dem Durchschnitte geblieben. Denn der Berliner Anwalt erspart sich viele Schreibarbeiten durch telephonische Gespräche, übermittelt manchen Brief durch einen seiner Schreiber und hat die meisten Briefe nur mit 5 Pf. zu frankieren. Der Anwalt in der Provinz hat demgegenüber weit höhere Spesen.

Aber jedenfalls ist es m. E. nicht richtig, die Auslagen dem Anwalt bei kleineren Objekten nur zum Teile zu ersetzen und ihn auf den Ueberschuß bei größeren Werten zu verweisen, solange es noch in Preußen die Regel ist, daß der Anwalt nicht gleichzeitig beim Amts- und Landgericht zugelassen sein kann.

In vielen Fällen ist selbst der Pauschalsatz von 40% noch zu niedrig. So in Wechselsachen und in Prozessen, wo Streitgenossen oder Nebeninterventienten auftreten.

Unzureichend wird ferner das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung vergütet. In ersterem hat der Anwalt für 50 Pf. den Antrag auf Festsetzung der Kosten zu schreiben, möglicherweise noch eine Aufforderung an den Gegner nach § 106 ZPO., 3 Kostenberechnungen, vielleicht auch noch Portoauslagen für die Uebersendung des Antrages an das Gericht. Bei Einzelberechnung und Annahme des 20-Pf.-Satzes würde er 2—2,50 M. erhalten. In der Zwangsvollstreckungsinstanz vergütet man ihm mit denselben 50 Pf. die Anfertigung des Pfändungsantrages, der beglaubigten Urteilsabschrift und des Schlußberichtes, möglicherweise auch noch die Pfändungsbenachrichtigung nach § 845 ZPO. und 40 Pf. Portoauslagen. Dagegen würde nach dem Entwurf der Anwalt in den nicht seltenen Fällen, wo nach Erwirkung des Urteils der Schuldner mit Stundungs- oder Teilzahlungsgesuchen an ihn herantritt und sich hieran oft ein längerer Schriftwechsel anschließt, nicht einmal seine Portoauslagen ersetzt erhalten.

Rechtsanwalt Dr. Siegert, Chemnitz.

Klageantrag bei Klagen aus Abzahlungsgeschäften. Die von Assessor Paehler S. 190 d. Bl. erörterten Fragen habe ich bereits früher[1]) behandelt. Dort habe ich ausgeführt, daß eine bedingte Rücktrittserklärung des Abzahlungshändlers für den Fall der Nichtbeitreibung der fälligen eingeklagten Raten zulässig ist. Auch für die Zulässigkeit der Einklagung eines Rechtes, das nur im Falle der Nichtbeitreibung einer in erster Reihe eingeklagten Geldforderung entsteht, habe ich mich dort ausgesprochen; wobei ich den nicht ganz korrekten Ausdruck „Eventualantrag" gebraucht habe. Die Sache liegt ebenso, wie bei der bekannten Eigentumsklage auf Herausgabe einer Sache, eventuell auf Wertersatz. Auch hier umfaßt die Verurteilung zum eventuellen Wertersatz den Fall mit, daß die Unmöglichkeit der Herausgabe der Sache noch nicht vorliegt, sondern erst nach dem Urteil eintritt, daß also zur Zeit des Urteils ein Recht des Klägers auf Ersatz noch gar nicht besteht.[1]) Man hat das schon vor der Novelle zur ZPO. angenommen.[2]) Jetzt wird man mit Paehler die Zulässigkeit aus § 259 ZPO. herleiten.[3])

Was den Antrag anlangt, entweder zu zahlen oder die Sachen herauszugeben, so ist es gewiß richtig, daß eine Wahlschuld mit Wahlrecht des Schuldners nicht einfach ein Weniger ist gegenüber der Forderung auf eine der in die Wahl des Schuldners gestellten Leistungen.[4]) Indessen handelt es sich hier meist nur um eine ungenaue Fassung. In Wahrheit will der Kläger aus einem Abzahlungsgeschäft auch bei derartiger Klagefassung in erster Reihe das Geld, und nur, wenn er dies nicht erhalten kann, die Rückgabe der verkauften Sachen. Auch kann unter Umständen eine sog. fakultative Ermächtigung vorliegen, d. h. der Kläger verlangt nur Zahlung, ist aber auch damit zufrieden, daß der Beklagte die Sache zurückgibt. Dann enthielte der Antrag gegenüber dem Zahlungsanspruch des Klägers ein Weniger, wäre also zulässig.[5])

Landgerichtsrat a. D. Dr. Joh. Lazarus, Greifswald.

[1]) Das Recht des Abzahlungsgeschäftes, S. 51, Berlin 1898.

Zum neuen preußischen Richterbesoldungsgesetz. Im Etat für 1908 tritt zum erstenmal die finanzielle Wirkung des neuen Besoldungsgesetzes, dessen Anwendung auf die Staatsanwälte durch Minist.-Verf. v. 8. Febr. 1908 (JMBl. S. 33) angeordnet worden ist, in Erscheinung.

Die geringe Mehrbelastung beweist, daß es sich nicht um eine allgemeine Gehaltsaufbesserung, sondern nur um eine Gehaltsregulierung handelt. Insgesamt betragen nämlich die Mehraufwendungen für die Amts- und Landrichter sowie die Staatsanwälte nur 911 400 M., so daß auf den einzelnen im Durchschnitt nur ein jährliches Mehrgehalt von 180,54 M. entfällt, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß gerade während der Uebergangszeit sich die Mehraufwendungen höher stellen als nach Abschluß derselben. Dieser im ganzen geringe Vorteil kommt aber keineswegs allen Richtern gleichmäßig zugute. Die jüngeren sind gegenüber den jetzt bestehenden Verhältnissen nicht nur nicht besser, sondern sogar schlechter gestellt, indem die fünf unteren Gehaltsstufen nach dem neuen System später erreicht werden als bisher, und zwar erleiden einen solchen Nachteil alle Richter, welche erst nach mehr als $3\frac{1}{4}$ Dienstjahren zur Anstellung gelangt sind oder künftig erlangen.[6]) Dieser Nachteil wird allerdings dadurch ausgeglichen, daß die höheren Gehaltsstufen bedeutend früher als jetzt erreicht werden. Folgende Bilanz dürfte die Wirkung des Gesetzes veranschaulichen. Im ungünstigsten Falle erfolgt künftig der Eintritt

in die 2. Stufe	½ Jahr später;	Verlust	300 M.
„ „ 3. „	¾ „ „	„	450 „
„ „ 4. „	¾ „ „	„	450 „
„ „ 5. „	⅓ „ „	„	200 „
		Gesamtverlust	1400 M.

[1]) Stölzel, Schulung für die ziv. Praxis I (7. Aufl.) S. 374.

[2]) Wilmowski-Levy (7. Aufl.) Note 6 zu § 230 S. 378 und Note 1 zu § 664 S. 959 und Stölzel a. a. O. 1. Aufl. S 344.

[3]) Vgl. noch Hellwig, Lehrbuch I S. 376 und Falkmann, Die Zwangsvollstreckung (2) S. 103.

[4]) Stölzel a. a. O. (7. Aufl.) S. 372 Anm. 2.

[5]) Stölzel a. a. O.

[6]) Vergl. die Tabelle S. 72 d. Bl. Berichtigend sei hier vermerkt, daß auch den am 1. April 1908 bereits angestellten Richtern nur die Wartezeit über vier Jahre hinaus voll angerechnet wird, nicht, wie irrtümlich dort von mir bemerkt, „drei Jahre".

Dagegen erfolgt das Aufrücken

in die 6. Stufe 1½ Jahr früher:	Gewinn	675	M.
„ „ 7. „ 3½ „ „	„	2175	„
(davon ½ Jahr sogar schon 7200 M. Gehalt)	„	375	„
	Gewinn	3225	M.

Es verbleibt also für den einzelnen selbst im ungünstigsten Falle ein Reingewinn von 1825 M., zu dem dann noch der dauernde Fortbezug des um 600 M. höheren Höchstgehaltes tritt. Dabei ist aber zu erwägen, daß die bisherigen Gehaltsverhältnisse keine stabilen waren. Noch 1904 waren sie derartig, daß ihnen gegenüber sich für Richter jeden Alters die neuen Bestimmungen als vorteilhaft erwiesen hätten. Das Durchschnittsgehalt ist infolge der Erhöhung des Höchstgehaltes um 600 M. von 4800 auf 5100 M. gestiegen. Als Ganzes betrachtet, stellt das Besoldungsgesetz daher einen erfreulichen Fortschritt dar. Das Gesetz sollte übrigens nach den eigenen Erklärungen der Regierung gar nicht die Bedeutung einer allgemeinen Gehaltsaufbesserung für die Richter haben, sondern nur deren Gleichstellung mit den Verwaltungsbeamten bezwecken.[1]) Freilich wird auch dieses Ziel nur teilweise, nämlich nur hinsichtlich des Betrages des Höchstgehaltes, erreicht, nicht dagegen auch hinsichtlich des Zeitpunktes der Erreichung desselben. Mögen auch bei den verschiedenen Verwaltungen die Verhältnisse nicht ganz gleich liegen, so erfolgt bei ihnen die etatsmäßige Anstellung mit Anfangsgehalt von 4200 M. doch im allgemeinen spätestens mit 7 Jahren richterlichen Dienstalters, während die Richter mit 7 Jahren gerade erst die Stufe von 3600 M. erreichen sollen, hinter den gleichaltrigen Verwaltungsbeamten also stets um mindestens eine Gehaltsstufe zurückbleiben. Erst wenn die unterste Gehaltsstufe in Wegfall käme, das Anfangsgehalt der Richter also 3600 M. betragen würde, wäre wirklich eine Gleichstellung der Richter mit den Verwaltungsbeamten im Gehalt erzielt. Es wurde dies bereits bei Beratung des neuen Besoldungsgesetzes im Abgeordnetenhause angeregt, doch verhielt sich die Regierung ablehnend.[2])

Für die 824 OLGRäte, Direktoren und I. Staatsanwälte sind die Mehraufwendungen, obwohl bei diesen nur das Anfangsgehalt — allerdings mit rückwirkender Kraft und unter günstigerer Berechnung des Besoldungsdienstalters als bisher — erhöht worden ist, verhältnismäßig hoch. Sie betragen für 1908 378 000 M.[3]), also pro Kopf ca. 459 M. Auch bei ihnen hat sich das Durchschnittsgehalt um 300 M., nämlich von 6300 auf 6600 M. erhöht.

Gerichtsassessor Dr. Hertel, Breslau.

Schließt ein Eintrag in das Grundbuch die Wiederholung dieses Eintrags bei demselben Rechte aus? Wenig beachtet und meist strittig war die Frage, ob ein Eintrag in das Grundbuch, wonach in Ansehung einer Hypothek der jeweilige Eigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen ist, sich auch auf spätere Einträge, die den Inhalt der Hypothek ändern, erstreckt (§ 800 ZPO.). Viele halten den nochmaligen Eintrag des Vermerks aus einer Nachtragsurkunde für überflüssig und daher unzulässig, weil sich der frühere Eintrag auf den ganzen Inhalt der Hypothek erstrecke und daher die bloße Bezugnahme im Grundbuche auf die Eintragungsbewilligung genüge. Dieser Auffassung steht sowohl der Wortlaut als auch der Sinn des Gesetzes entgegen.

Allerdings stellt § 874 BGB. die Regel auf, daß bei Eintragung eines Rechtes an einem Grundstück zur näheren Bezeichnung des Inhalts des Rechtes auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden kann. Diese Regel wird jedoch für den Vermerk aus § 800 ZPO. mit Bestimmtheit ausgeschlossen, da die Zwangsvollstreckung aus einer nach § 794 ZPO. aufgenommenen Urkunde gegen einen Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum nur dann zulässig sein soll, wenn dieser durch den Vorbesitzer der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen und die Unterwerfung in das Grundbuch eingetragen ist. Auf Grund der Verbal-Interpretation ist daher die Zwangsvollstreckung aus einer Ergänzungsurkunde nur dann zulässig, wenn die Unterwerfung aus dieser Urkunde in das Grundbuch eingetragen ist.

Es bleibt die Frage, ob diese Art der Auslegung richtig ist und nicht dem Willen des Gesetzgebers widerstreitet.

Unbestrittener Zweck der behandelten Vorschrift ist der, daß sich ein gutgläubiger Dritter unmittelbar aus dem Grundbuche heraus davon überzeugen kann, hinsichtlich welcher Forderung er als etwaiger Grundstückseigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen ist. Dies könnte aber der Interessent, sofern man die wiederholte Eintragung unterlassen wollte, nicht, denn er müßte alsdann aus den Grundakten selbst prüfen, ob diejenigen Urkunden, auf welche sich nachträgliche Einträge stützen, den Vorschriften der §§ 794, 800 ZPO. entsprechen, oder welcher Art diese Urkunden sind. Diese Prüfung soll aber dem Laien nicht überlassen sein, er soll vielmehr durch die genannte Schutzvorschrift hierüber durch das Grundbuch direkt belehrt werden.

Die Frage ist kürzlich zur Entscheidung gekommen, und das Kammergericht hat im Beschluß v. 1. Aug. 1907 die von dem Beschwerdeführer oben angegebenen Gründe für schlüssig erachtet und demgemäß dahin erkannt, daß einem Antrag auf Eintragung des Vollstreckungsvermerks auch dann stattzugeben sei, wenn dieser Vermerk bereits bei der Hypothek eingetragen ist.

Hypothekenbank-Beamter Schmillen, Frankfurt a. M.

Eine Bemerkung zur Sprache des Entwurfes zum Zivilprozeßrecht. Der Entwurf zur ZPO. enthält einen Sprachfehler, auf den hiermit hingewiesen sei: Dasjenige, was durch ein Verbum gesagt werden sollte, wird durch ein Substantiv in Verbindung mit den Hilfszeitwörtern „erfolgen“ „stattfinden“ u. a. umschrieben. Einige Beispiele seien herausgegriffen. Der Gerichtsschreiber entscheidet nicht mehr über ein Gesuch, sondern die Entscheidung erfolgt durch den Gerichtsschreiber (§ 104 des Entw.); ein Urteil wird nicht bloß ausgefertigt, sondern die Ausfertigung erfolgt (§ 496); ein Termin wird nicht mehr bestimmt, sondern die Terminsbestimmung findet statt (§ 497); der Einspruch wird nicht eingelegt, der Beklagte wird nicht verurteilt, sondern die Einlegung und die Verurteilung erfolgen (§§ 508, 510h); Beweise werden nicht mehr erhoben, Zeugen nicht mehr beeidigt, sondern die Aufnahme des Beweises und die Beeidigung der Zeugen erfolgen (§ 509).

Wird solche Ausdrucksweise unnötig angewandt, so beeinträchtigt sie die Auffassung des Gesetzestextes, während anderseits bei einem ungekünstelten Sprachgebrauch die juristische Genauigkeit nicht leidet. Dazu kommt, daß die Vorschriften über das amtsgerichtliche und das Mahnverfahren häufig von Nichtjuristen gelesen werden, und gerade deshalb die Vorschriften allgemein verständlich gefaßt sein sollten.

Referendar Dr. Wahl, Köln.

[1]) Verhdlg. d. H. d. Abg. 13. April 1907 S. 3132.

[2]) Kom.-Ber.; Drucks. Nr. 224 für 1907 S. 7 und Verhandl. 1907 S. 3120, 3132.

[3]) Drucksache Nr. 176 für 1907 S. 17.

Spruch-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Boyens, Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig.

Rechtliche Natur des fiskalischen Zollanspruchs bei Beschlagnahme der zollpflichtigen Ware. Steht Pfandgläubigern das jus offerendi mit der Wirkung zu, daß auf sie durch Bezahlung die fiskalische Forderung mit Konkursvorrecht übergeht? Vereinszollges. § 14, §§ 49 Nr. 1, 61 Nr. 2 KO., §§ 1249, 1257 BGB. Klägerin (Bank) hatte vom Ausland importiertes Getreide, das der Importeur auf Begleitschein I per Kahn nach Hameln gehen ließ, wo es zollamtlich abgefertigt werden sollte, und zwar 2000 Sack von der im ganzen 3090 Sack betragenden Kahnladung, gegen Verpfändung der Flußkonnossemente (Ladescheine) bevorschußt. Der Kaufmann S. in Hameln war Inhaber der Konnossemente über die übrigen 1090 Sack. Klägerin hatte ihm weiter ihr verpfändete Konnossemente, die über 800 Sack lauteten, übertragen. S. entlöschte, ohne vorher den Zoll im Betrag von 6614,70 M. zu entrichten, dies Getreide und ließ es fortschaffen. Die Zollbehörde beschlagnahmte nunmehr den Rest der Kahnladung von 1200 Sack, über welche die Klägerin noch die Konnossemente besaß, wegen des Zolls für die ganze Ladung von 10 814,70 M. (einschließlich der 6614,70 M. für den schon von S. entlöschten Teil). Dies veranlaßte Klägerin, diesen Betrag zu bezahlen, um die Restladung auszulösen. Inzwischen war über das Vermögen des S. Konkurs eröffnet. In diesem Konkurse meldete Klägerin die 6614,70 M. als eine mit dem fiskalischen Vorrecht § 61 Nr. 2 KO. berechtigte Forderung an. In der Vorinstanz wurde die Forderung mit dem beanspruchten Vorrecht festgestellt. RG. weist die Revision zurück. Es läßt unentschieden, ob das fiskalische Steuervorrecht als ein gesetzliches Pfandrecht anzusehen sei und demgemäß auf Grund des § 1257 BGB. das Eintrittsrecht eines konkurrierenden Pfandgläubigers (§ 1248 BGB.) bestehe. Jedenfalls würde das Bestehen eines solchen gegenüber diesem Steuervorrecht im Wege der Analogie anzunehmen sein. Auch das Bedenken, ob der befriedigende Pfandgläubiger zwar in das Recht des Fiskus an der zollpflichtigen Ware, nicht aber in den persönlich mit Vorrecht versehenen Anspruch auf Bezahlung der Zollschuld eintrete, sei abzuweisen. Unbeschadet der grundsätzlichen Unabhängigkeit der dinglichen Haftung der Ware von der persönlichen Zollschuld, diene jene Haftung jedenfalls auch zur Sicherung der letzteren. Allerdings sei eine persönliche Zollschuld nicht immer vorhanden, sondern nur, wenn die Ware in den freien Verkehr übergehe. Dies sei aber kein Grund, die pfandrechtliche Gebundenheit der Ware zu leugnen, wo eine persönliche Schuld bestehe. Daher gehe die Zollforderung mit ihrem Vorrecht gemäß den §§ 1249, 268 Abs. 3, 401, 412 BGB. über. (Urt. VII. 111/07 v. 13. Dez. 1907.)

Anwendung des Reichshaftpflichtgesetzes auf Unfälle, die durch Fehler von Angestellten eines städtischen Elektrizitätswerks bei Arbeiten in den Häusern ihrer Kunden verursacht werden. Die Stadt Ch. betreibt ein Elektrizitätswerk, in dem elektrischer Strom für Beleuchtungs- und Betriebszwecke auch zur Abgabe an Private erzeugt wird. Zu ihren Abnehmern von Kraftstrom gehörte der Kaufmann W., dessen Fabrik derselbe durch unterirdisches Kabel zugeleitet wurde. Auf seine Anzeige, daß er seine Fabrik verlege und um Unterbindung des Stroms bitte, wurde von dem Elektrizitätswerk der Betriebsingenieur S. entsandt. Dieser unterbrach zwar die in einem Schaltschrank befindlichen Verbindungen zwischen dem Erdkabel und den Leitungen, durch den der Strom dem Fabrikmotor zugeführt wird, nicht aber die Zuleitung durch das Erdkabel, so daß sich in dem Schrank noch Teile unter Hochspannung befanden. Diese wurde nicht unterbrochen, weil man annahm, daß für dieselben Räume von einem späteren Inhaber wieder elektrischer Strom gebraucht werden würde. Einige Monate später beauftragte W. einen Arbeiter, die Räume zur Weitervermietung vorzubereiten. Er löste den Schaltschrank von der Wand ab und wurde, als er den Schrank öffnete, bei Berührung des Innern von dem Strom verletzt. Er nimmt die Stadtgemeinde wegen des Schadens in Anspruch, unter anderm auf Grund des § 2 Haftpfl.-Ges., weil ihr Betriebsleiter S. fahrlässig gehandelt habe, indem er den W. nicht in gehöriger Weise davon benachrichtigt habe, daß der Schrank noch nicht stromfrei sei. Vorinstanz verurteilt. RG. nimmt ebenfalls ein Verschulden des S. an und weist Revision zurück: Das Elektrizitätswerk sei im Sinne des Gesetzes als „Fabrik" anzusehen. Allerdings verstehe man unter einer solchen regelmäßig eine kaufmännisch organisierte, größere Anstalt, in der bewegliche Sachen (Rohstoffe oder Halbfabrikate) für den Handel zu Waren gewerbsmäßig verarbeitet oder wiederhergestellt oder durch Umgestaltung verbessert werden. Die dem zugrunde liegende Auffassung, daß ein für den Handel geeignetes wirtschaftliches Gut nur in der Art geschaffen werden könne, daß körperliche Sachen verarbeitet würden und die Substanz des Erzeugnisses bildeten, sei aber nicht ausnahmslos zutreffend. Der elektrische Strom werde unter Arbeitsmethoden und Hilfsmitteln, die den im Fabrikbetrieb üblichen entsprechen, gewonnen. Er sei freilich nach herrschender Anschauung kein Körper, aber doch für den wirtschaftlichen Güteraustausch geeignet, indem er in ähnlicher Weise wie flüssige und gasförmige Körper in besonderen transportablen Gefäßen (Akkumulatoren) oder durch feste Leitungsanlagen den Abnehmern zugeführt und von diesen verbraucht werde. Er gelte im Verkehr als Ware. Seine Besonderheit in physikalischer Beziehung gegenüber anderen Waren rechtfertige es nicht, den Anstalten, in welchen er erzeugt werde, den Charakter einer „Fabrik" abzusprechen. — Auch sei nicht anzunehmen, daß es sich bei Arbeiten an den in die Häuser der Abnehmer führenden Leitungsanlagen um Außenarbeiten handle, die nicht als Arbeiten „im Betrieb" des Werks stattfinden. Es gehe nicht an, mit der Revision diese Anlagen dem Transport fertiger Fabrikate (Entsch. d. ROHG. Bd. 22 S. 311) gleichzustellen. Denn diese von dem Unternehmer beschafften und ihm gehörigen Leitungsanlagen seien mit dem Werk verbunden, ähnlich wie bei Gasfabriken, Wasserleitungen, Anstalten zur Lieferung von Druckluft; sie seien dauernde Einrichtungen, die nur dann funktionieren, wenn das Werk in Betrieb sei; sie erscheinen somit als Außenwerke der Erzeugungsstelle, als Bestandteile des Gesamtwerks (vergl. Entsch. RG. Bd. 48 S. 267), ihre Bedienung unterliege den für das letztere eigentümlichen Gefahren. § 2 HaftpflGes. sei also mit Recht angewandt. (Urt. VI. 106/07 v. 16. Dez. 1907.)

Haftung der Gemeinden für einen durch öffentliche Aufläufe entstandenen Schaden. § 1 preuß. Ges. v. 11. März 1850. Am 19. April 1906 fanden in Breslau aus Anlaß der Aussperrung von Metallarbeitern Zusammenrottungen von Volksmassen statt (mit Gewalttätigkeiten gegen Arbeitswillige und Polizei verbunden), die die Polizeibehörde veranlaßten, Patrouillen mit dem Auftrag auszusenden, Ansammlungen in den Straßen zu zerstreuen, die Leute anzuhalten, nach Hause zu gehen, zu verhindern, daß sie aus den Hausfluren wieder auf die Straße drängten, und nötigenfalls Waffengewalt anzuwenden. Eine solche Patrouille kam abends in die Straße, wo der Kläger B. vor dem Haus, in dem er wohnte, mit einer Anzahl anderer Personen stand. Vor der nahenden Mannschaft flüchteten die Leute in den Hausflur, und einer von ihnen schloß die Tür vor den Schutzleuten zu. Diese sprengten die Tür wieder auf und verfolgten die auf dem Hausflur versammelte, jetzt auseinander laufende Menge, wobei ein (seiner Person nach nicht ermittelter) Schutzmann auf den Kläger, der — angeblich im Gefühl seines schuldlosen Verhaltens — langsam die Treppe hinaufging, mit den Worten: „Lump, mach' daß du herauf kommst, sonst

passiert etwas" mit dem Säbel einhieb und mit dem dritten Schlag ihm die linke Hand, mit der er sich am Geländer festhielt, vom Arme trennte. Kläger nimmt auf Grund des obigen Gesetzes die Stadtgemeinde Breslau in Anspruch. Eingewandt wurde unter anderem: daß der Schutzmann ungesetzlich gehandelt habe, da er nicht mit der nach den bestehenden Vorschriften gebotenen Vorsicht und Schonung vorgegangen sei. Die Vorinstanz erkannte dies zwar an, verurteilte aber trotzdem dem Klagantrag gemäß. RG. weist die Revision zurück. Allerdings bestimme das Gesetz, daß nur Schäden durch „gesetzliche (gegen die Zusammenrottung getroffene) Maßregeln", vorbehaltlich des Regresses gegen die für den Schaden nach den allgemeinen Gesetzen Verhafteten, von der Gemeinde zu ersetzen seien. Solche Maßregeln seien aber hier die Anordnungen, die von den Leitern der Polizei in den Schranken der Gesetze getroffen seien. Solange die Exekutivbeamten sich überhaupt im Rahmen dieser Maßregeln bewegen, hafte die Gemeinde auch dann, wenn diese Beamten dabei fahrlässig ihre Befugnis überschreiten. In dem Rahmen jener Maßregeln handelten die Beamten aber auch dann noch, als sie die Tür sprengten, da zu befürchten war, daß die geflüchtete Menge alsbald wieder auf die Straße hervorbrechen werde. Der fragliche Schutzmann handelte ferner auch in Ausführung seines Auftrags insoweit, als er den Kläger veranlassen wollte, sich schleunigst in seine Wohnung zu begeben. (Urt. III 190/07 v. 17. Dez. 1907.)

Mitgiftversprechen zugunsten der Tochter ist auch, wenn die versprochene Mitgift das den Vermögensverhältnissen der Eltern entsprechende Maß übersteigt, nicht notwendig als Schenkung anzusehen. §§ 516, 1624 BGB. Die Verklagte versprach dem Kläger, der um ihre Tochter anhielt, in einem Schuldschein eine Mitgift von 3000 M. für den Fall, daß er ihre Tochter heirate, nachdem Kläger ihr erklärt hatte, daß er die 3000 M., um einen Gewerbebetrieb zu begründen, brauche und andernfalls die Ehe nicht eingehen werde. Vorinstanz verurteilt, obwohl die versprochene Mitgift im Sinne des § 1624 BGB. das darin erwähnte Maß den Umständen nach überschreitet. RG. weist die Revision zurück: § 1624 BGB. besage nicht, daß das Mitgiftversprechen, soweit es den Umständen nach das den Vermögensverhältnissen der Eltern entsprechende Maß überschreite, notwendig als Schenkung anzusehen sei und daher dem Formenzwang einer solchen unterliege. Es bleibe immer zu erwägen, ob nicht den Umständen nach ein gegenseitiger Vertrag vorliege, — Eheversprechen bedingt durch Versprechen der Mitgift —. Dies sei mit Recht hier angenommen. Es liege vor ein gegenseitiger Vertrag, laut dessen die Verklagte als Gegenleistung für sein Eheversprechen ihrerseits dem Kläger zugunsten ihrer Tochter eine Ausstattung in Form einer dem Kläger zu gewährenden Mitgift versprach. (Urt. VI. 350/07 v. 23. Dez. 1907.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

Verfügung im Sinne von § 266 Nr. 2 StrGB. Der festgestellte Sachverhalt enthält die Merkmale der Unterschlagung, nicht aber zugleich die der Untreue, da in dem Ableugnen des Besitzes oder des Empfanges des Geldes eine „Verfügung" über das Geld nicht zu erblicken ist, auch nicht in dem weiteren, diesem Ausdrucke in Entsch. in Str. Bd. 11 S. 412 beigelegten Sinne. Denn eine Veränderung des Verhältnisses des Auftraggebers zu dem Gelde ist dadurch, daß der Angeklagte den Empfang abgeleugnet hat, nicht eingetreten. (Urt. II 714/07 v. 1. Nov. 1907.)

Veröffentlichung einer Anklageschrift durch die Presse. In der Strafsache gegen A. war die öffentliche Gerichtsverhandlung vor der Strafkammer zu B. gegen 9 Uhr abends beendet. An demselben Tage wurde in einer nachmittags gegen 5 Uhr ausgegebenen Nr. der zu B. erscheinenden Zeitung ein Teilbericht über die Verhandlung veröffentlicht, in dem u. e. gesagt war: „Der Anklage liegt folgender Tatbestand zugrunde." Daran folgte ein wörtlicher Abdruck der Anklageschrift. Der Berichterstatter der Zeitung wurde von der Anklage aus § 18 Nr. I, § 17 Preßges. freigesprochen. Urteil auf Revision des Staatsanwalts aufgehoben. Da der Inhalt der Veröffentlichung als Inhalt einer Anklageschrift erkennbar war, so ist es bedeutungslos, daß die Veröffentlichung sich nicht als Inhalt einer Anklageschrift bezeichnete, und daß die Redaktion der Zeitung und andere Personen einen entsprechenden Eindruck nicht gehabt haben (Entsch. in Strafs. Bd. 28 S. 416). Allerdings war in dem Augenblick der Veröffentlichung „an der Hand der Anklageschrift in öffentlicher Sitzung mit dem Angeklagten verhandelt worden". Allein unter Kundgebung der Anklageschrift im Sinne des § 17 Preßges. ist die Mitteilung des ganzen Inhaltes der Anklageschrift in unveränderter Form zu verstehen. Eine solche hatte nicht stattgefunden. Daß sie nach der StrPO. nicht stattfinden durfte, erscheint unerheblich. Denn das Preßgesetz ist zu einer Zeit entstanden, als einzelne der damals geltenden Prozeßordnungen eine Verlesung der Anklageschrift in der Verhandlung ausdrücklich vorsahen. Diesen Akt hat § 17 unter Kundgebung der Anklageschrift im Auge. Daraus, daß ein solcher in dem jetzigen Verfahren keine Stelle hat, darf man aber nicht zurückschließen, daß der Ausdruck „Kundgeben" nicht die vorstehend gekennzeichnete Bedeutung haben könne. Zweck der Bestimmung ist, wie bei der Beratung des Gesetzes betont wurde, die Unbefangenheit der bei den Strafverhandlungen beteiligten Personen zu schützen und der Gefahr vorzubeugen, daß durch vorzeitige Veröffentlichung der Anklage Zeugen „Einflüsterungen, Vexationen und Insinuationen" ausgesetzt würden. Dieser Zweck würde nicht erreicht werden, falls die Veröffentlichung der Anklageschrift schon dann gestattet wäre, wenn „an ihrer Hand" mit dem Angeklagten darüber verhandelt worden ist. Mag auch eine solche Verhandlung den Berichterstatter in die Lage setzen, ein Bild der Sachlage zu geben, so wird doch ein solches Referat nach außen hin nicht die gleiche Wirkung erzielen können, wie die Veröffentlichung der Anklage selbst. (Urt. III. 552/07 v. 4. Nov. 1907.)

Bataillonskommandeur, Behörde. Der Angeklagte hatte an den Kommandeur des III. Bataillons des Infanterie-Regiments eine Anzeige gerichtet, in der er dem bei dem III. Bataillon stehenden Leutnant A. die Begehung strafbarer Handlungen vorwarf. Der Angeklagte hat deshalb seine Anzeige bei einer Behörde im Sinne des § 164 StrGB. erstattet. Denn nach § 151 Abs. 2 MilStrGO. können Anzeigen strafbarer Handlungen gegen Personen, welche der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen, auch von Personen, die nicht zu den Personen des Soldatenstandes oder den Militärbeamten gehören, bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beschuldigten angebracht werden. Darunter ist der militärische Vorgesetzte, soweit er mit Disziplinarstrafgewalt versehen ist, zu verstehen. Daß dies bei einem Bataillonskommandeur gegenüber den seinem Befehlsbereich untergebenen Leutnants zutrifft, bedarf keiner Ausführung. (Urt. IV. 663/07 v. 5. Nov. 1907.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Falkmann, Berlin.

Keine Anwendung des Art. 12 PrAG. z. BGB. auf Schenkungsversprechen über Grundstücke. Nach § 518 BGB. ist zur Gültigkeit eines Vertrages, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich. Landesgesetzlich kann zwar bestimmt werden, daß für die Beurkundung nur die Gerichte oder die Notare zuständig sein sollen. Dagegen sind die Bundesstaaten nicht für berechtigt erklärt worden, die Beurkundung von Schenkungen anderen Behörden oder Beamten zu übertragen. Die Ausnahmevorschrift des Art. 142 EG. z. BGB., wonach bei Grundstücksveräußerungsverträgen die Uebertragung der Zuständigkeit zur Beurkundung auf andere Behörden oder Beamte zulässig ist, bezieht sich auf Schenkungsverträge nicht. Demgemäß ist auch Art. 12 § 2 PrAG. z. BGB. auf die Beurkundung solcher Grund-

stücksveräußerungen zu beschränken, welche keine Schenkungen sind. (Beschl. I. X. 491/07 v. 25. April 1907.)

2. Strafsachen.

Mitget. v. Geh. Oberjustizrat **Lindenberg**, Senatspräsidenten, Berlin.

Inwiefern kann durch Verteilung von Boykotterklärungen grober Unfug begangen werden? Die Ausführungen des Berufungsrichters sind nicht bedenkenfrei. Richtig ist, daß auch durch Verbreitung von Preßerzeugnissen, insbesondere Verrufserklärungen, grober Unfug begangen werden kann (RG. E. 27, 292). Es muß jedoch die konkrete Lage des Einzelfalles geprüft werden (RG. E. 34, 364). Wenn durch die Handlung die öffentliche Ordnung nicht verletzt ist, muß zum mindesten eine Gefahr für den Bestand dieser öffentlichen Ordnung eingetreten sein. Gefahr ist hier die naheliegende, auf der konkreten Sachlage des Einzelfalles beruhende Wahrscheinlichkeit einer Verletzung. Die bloß abstrakte allgemeine Möglichkeit, daß durch die öffentliche Verkündung einer Sperre die Anhänger des betroffenen Gewerbetreibenden zum tätlichen Widerstande gegen die zur Durchführung angewandten Maßregeln gereizt werden könnten, ist bei jeder derartigen Verrufserklärung vorhanden; die Ansicht der Strafkammer würde also dahin führen, jede öffentlich gegen einen Gewerbetreibenden ausgesprochene Verrufserklärung als groben Unfug anzusehen. Das wäre unzutreffend. Es kommt vielmehr darauf an, ob eine solche Gefahr nach den Umständen des Einzelfalles vorliegt und dies dem Täter bewußt ist. Eine Gefahr könnte beispielsweise dann angenommen werden, wenn infolge ähnlicher Verrufserklärungen am Orte kurz vorher Ruhestörungen stattgefunden hätten oder wenn aus Aeußerungen von Anhängern der betroffenen Gewerbetreibenden, aus der Haltung der Anhänger oder aus anderen Tatsachen geschlossen werden könnte, daß jene Personen die Verrufserklärung mit Tätlichkeiten beantworten würden und daß dadurch eine Störung der öffentlichen Ordnung eintreten könnte. (Urt. I. S. 1219/07 v. 6. Jan. 1908.)

Polizeiliches Verbot des „Abspringens" von Wagen der elektrischen Straßenbahn. Die formell gültige Pol.-V. betr. die Straßenbahnen in Br. verbietet das Auf- und Abspringen während der Fahrt. Die Bestimmung findet ihre Stütze in § 6b des Gesetzes v. 11. März 1850. Dem Berufungsurteil ist darin beizutreten, daß das Abspringen von den Straßenbahnwagen während der Fahrt die Ordnung, Sicherheit, Leichtigkeit des Verkehrs zu stören geeignet ist. Zutreffend wird hervorgehoben, daß in solchem Abspringen eine Abweichung von der Regel liegt und daß durch das Abspringen die Führer anderer Fuhrwerke unvorhergesehenerweise und plötzlich zu Abweichungen von der richtigen Fahrbahn gezwungen werden. Auf diese Weise kann es zu Zusammenstößen und Verkehrsstockungen auf der Straße kommen. Dagegen ist der Strafkammer darin nicht beizutreten, daß mit „Auf- und Abspringen" während der Fahrt jedes Verlassen und Besteigen des Wagens während der Fahrt gemeint sein soll. In der aufgehobenen älteren Pol.-V. war das Auf- und Absteigen während der Fahrt verboten. Den Umfang jenes Verbotes hat die neue Pol.-V. bewußterweise eingeschränkt. Der Unterschied der beiden Bewegungsarten ist ein wesentlicher. Er besteht darin, daß, wer absteigt, während des Absteigens unbedingt in jedem Momente zum mindesten einen Fuß auf dem festen Stützpunkte des Erdbodens oder des Wagens ruhen läßt, während beim Springen ein Moment eintreten muß, in dem beide Füße einer festen Stütze entbehren, indem sie beide in der Luft schweben. Hieraus ist auch der Unterschied der Bewegungsarten beim Absteigen und Abspringen für den Straßenverkehr erkennbar. Der Absteigende hat seinen Körper in der Gewalt, da er zu jeder Zeit einen festen Stützpunkt besitzt, so daß seine Weiterbewegung auf der Straße eine ruhige und sichere sein kann, während der Abspringende, der während des Springens nicht völlig seines Körpers Herr bleibt, bei der Berührung seiner Füße mit dem Erdboden erst das körperliche Gleichgewicht herstellen muß und, bis dies geschehen, unter der Einwirkung der durch den Sprung hervorgerufenen Erschütterung zu einer beschleunigten, in der Richtung zunächst unsicheren Gangart gezwungen wird. Hierin liegt aber gerade die Gefährdung des Straßenverkehrs. Das Berufungsgericht, an das die Sache zurückverwiesen wird, wird schließlich noch darauf aufmerksam gemacht, daß als Strafvorschrift allein die reichsgesetzliche Bestimmung des § 366[10] StrGB. Anwendung finden könnte. (Urt. I. S. 1150/07 v. 16. Jan. 1908.)

Baupolizei. Herstellung des verbotswidrigen Zustandes nach der Gebrauchsabnahme. Nach der Baupolizeiordnung einer Stadt dürfen Häuser in einem bestimmten Stadtteile nur drei volle Wohngeschosse und ein zur Hälfte ausgebautes Dachgeschoß erhalten. Bei der Gebrauchsabnahme stellte sich heraus, daß Angeklagter das Dachgeschoß seines Hauses voll zu Wohnzwecken ausgebaut hatte. Auf Verlangen der Polizeibehörde entfernte Angekl. die Decken und Fußböden aus den in der Bauzeichnung als Boden und Kammer vorgesehenen Räumen und erhielt hierauf die Gebrauchsabnahme-Bescheinigung. Später wurde festgestellt, daß Angekl. die Decken und Fußböden inzwischen wiederhergestellt hatte. Rechtsirrig ist die Ansicht der Revision, daß die Polizei dem Eigentümer eines Hauses über dessen inneren Ausbau nichts vorschreiben dürfe. Eine Beschränkung des Ausbaues des Dachgeschosses zu Wohnzwecken konnte die Polizei aus gesundheitlichen und feuerpolizeilichen Rücksichten unbedenklich anordnen (§ 6 f. g. Ges. 11. März 1850). Das Berufungsurteil spricht sich aber nicht darüber aus, in welcher Handlung es die Uebertretung findet. Ist die erstmalige Abweichung vom Baukonsens vor der Gebrauchsabnahme gemeint, so handelt es sich um eine verjährte Uebertretung. Hat aber die Strafkammer die Herstellung des ordnungswidrigen Zustandes nach der Gebrauchsabnahme gemeint, so durfte die Feststellung einer Abweichung von dem genehmigten Bauplane nicht getroffen werden. Durch Erteilung der Gebrauchsabnahmebescheinigung erkennt die Polizeibehörde an, daß die baulichen Einrichtungen der Genehmigung gemäß ausgeführt sind, jedenfalls Anstände in dieser Beziehung nicht erhoben werden sollen. Später vorgenommene bauliche Veränderungen unterliegen besonderer polizeilicher Prüfung, unabhängig von dem für den Neubau früher erteilten Baukonsense. Nimmt also der Bauherr an dem vollendeten Bau nach der Gebrauchsabnahme Aenderungen vor, so kann es sich nicht mehr um Abweichungen von dem ordnungsmäßig durchgeführten Bauplane handeln, sondern es kommt lediglich in Frage, ob zu den neuen Aenderungen eine baupolizeiliche Genehmigung erforderlich war. Nach diesen Gesichtspunkten wird die Strafkammer den Sachverhalt nochmals zu erörtern haben. (Urt. I. S. 1281/07 v. 23. Jan. 1908.)

Dürfen Droschkenkutscher auf den Halteplätzen sich weigern, einer telephonischen Bestellung zur Fahrt nachzukommen? Die PolV. gebietet den Droschkenkutschern in W., solange sie auf den Warteplätzen halten, keine tarifmäßige Fahrt zu verweigern, auch nicht wenn sie zu einer Fahrt an die Wohnung des Fahrgastes bestellt werden. — Angekl. wurde auf dem Halteplatze zu einer Fahrt an die Wohnung eines ihm nach Stand, Name, Wohnung genau bezeichneten Herrn bestellt. Dieser hatte eine Firma telephonisch ersucht, seine Droschkenbestellung weiterzugeben. Das geschah auch durch einen Bediensteten der Firma. Angekl. weigerte sich aber zu fahren und führte vor dem Berufungsgericht aus, er sei nicht verpflichtet, solchen telephonischen Bestellungen nachzukommen. Das Berufungsgericht hat ihn freigesprochen. Es hält ihn für berechtigt, die Fahrt zu verweigern, weil er wegen der mitunter vorkommenden Ungenauigkeiten bei telephonischen Bestellungen mit Recht Zweifel an der Richtigkeit der Bestellung hätte hegen dürfen. Dies genügt nicht. Die PolV. schreibt über die Art der Uebermittelung der Bestellung nichts vor. Auch eine mittels Telephons ausgeführte Bestellung muß ausreichen, wenn dem Kutscher Name und Wohnung des Bestellers mitgeteilt wird. Wenn anerkannt würde, daß

Zweifel an der Richtigkeit der Bestellung den Kutscher zur Verweigerung der Fahrt berechtigen, so würde entgegen der Polizeivorschrift die Annahme der Bestellung völlig im Belieben des Kutschers stehen. Straflos würde Angekl. nach § 59 StrGB. nur dann sein, wenn er sich in dem tatsächlichen Irrtum befunden hätte, die ihm übermittelte Bestellung sei in Wirklichkeit gar nicht von dem ihm genau bezeichneten Herrn ausgegangen, und wenn er weiter diesen Irrtum nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet haben sollte. (Urt. 1. S. 1289/07 v. 23. Jan. 1908.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV. u. VIII. Senat.

Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Ansiedlung. Ländliche Stelle. Es fehlt an jedem ausreichenden Anhalt dafür, daß das neue Haus zur Schaffung einer ländlichen Stelle bestimmt sei. Freilich sollen nach dem Bauplane zwei durch eine Brandmauer getrennte und danach selbständige Wohnungen eingerichtet werden. Es ist aber immerhin nicht widerlegt, daß der Kläger die eine Wohnung für sich und seine Ehefrau, die andere für die geistesschwache Tochter herstellen will. Selbst wenn er die eine Wohnung, wie der Beklagte annimmt, vermieten wollte, so würde daraus allein noch nicht folgen, daß es sich um die Schaffung einer neuen ländlichen Stelle handelt. Denn eine solche Stelle könnte dann nur entstehen, wenn die Wohnung an einen Landwirt mit selbständiger Ackernahrung oder an einen ländlichen Arbeiter unter Zuteilung landwirtschaftlich benutzbarer Flächen vermietet würde. Daß der Kläger das Haus für solche Zwecke und damit zur Umwandlung seines Landgutes in mehrere ländliche Stellen errichten will, dafür liegen bis jetzt keine ausreichenden Tatsachen vor; lediglich mit Vermutungen und Möglichkeiten kann aber die Anwendung des § 13a des Ansiedlungsges. v. 10. Aug. 1904 nicht gerechtfertigt werden. Dabei bleibt dahingestellt, ob nicht aus § 20 dieses Ges. würde eingeschritten werden können, sofern etwa der Kläger entgegen seinen bisher nicht widerlegten Erklärungen das geplante Haus zur Schaffung neuer Stellen verwenden sollte. Denn es würde sich dann um ein seinem Wesen nach anderes Bauvorhaben handeln, als dasjenige ist, welches nach der jetzigen Sachlage als geplant angesehen werden mußte, und für welches allein die Notwendigkeit der Ansiedlungsgenehmigung verneint worden ist. (Urt. IV. 1118 v. 20. Juni 1907.)

Herabsetzung der Polizeistunde. Die Polizeiverordnung überläßt es den Ortspolizeibehörden, in den darin bezeichneten Fällen Ausnahmen von der vorgeschriebenen allgemeinen Polizeistunde widerruflich zu gestatten. Auf Grund dieser Ermächtigung hatte der Polizeipräsident für die Restauration die Polizeistunde vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs auf 12 Uhr abends festgesetzt. Nach der feststehenden Rechtsprechung des Gerichtshofs kann aber dieser Widerruf nicht schon deshalb wirksam geltend gemacht werden, weil er vorbehalten ist, sondern es kann nur dann eine Aenderung zum Nachteile des Gewerbetreibenden bezüglich der Polizeistunde seitens der Polizeibehörde verfügt werden, wenn hierfür besondere polizeiliche Gründe aus § 10 II. 17 ALR. vorliegen. Es war daher die angeordnete Herabsetzung der Polizeistunde nur beim Vorhandensein solcher Gründe zulässig. (Urt. III. 1462 v. 8. Juli 1907.)

Anliegerbeitrag. Errichten des Gebäudes an der Straße. Für die Frage, ob und welche wirtschaftlichen Beziehungen das Gebäude zu der neuen Straße hat, sind alle tatsächlichen Verhältnisse, aus denen sich diese Beziehungen ergeben, zu berücksichtigen, gleichviel, ob sie vor Errichtung des Gebäudes vorhanden gewesen oder erst hierbei hergestellt worden sind. Es wäre auch nicht verständlich, warum Anlagen, auf deren Benutzung oder Mitbenutzung das zu errichtende Gebäude angewiesen wird, für die Beurteilung jener Frage ausscheiden müßten, bloß weil sie bereits bestanden haben. (Urt. IV. 1522 v. 23. Sept. 1907.)

Auf polizeiliche Anordnung wegen Ansteckungsgefahr gewährte Krankenhauspflege. Diese hat nicht die Bedeutung einer Armenpflege. Nach dem Reichsges. v. 30. Juni 1900 und dem Landesges. v. 28. Aug. 1905 haben grundsätzlich die Kranken oder die zu ihrem Unterhalte Verpflichteten die Kosten der polizeilich angeordneten Krankenhauspflege selbst zu tragen. Nur soweit sie hierzu außerstande sind, werden sie auf öffentliche Fonde übernommen. Verpflichtet ist hierzu die Gemeinde. Sie hat die zur Bekämpfung der gemeingefährlichen und übertragbaren Krankheiten erforderlichen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten. Zu den Einrichtungen gehören insbesondere die Krankenhäuser. Der polizeilich angeordneten Ueberführung eines Kranken in den gesetzlich vorgesehenen Fällen darf die Gemeinde sich auch nicht deshalb entziehen, weil der erforderliche Kostenbetrag der Krankenhauspflege von dem Kranken nicht alsbald zur Verfügung gestellt wird oder wegen Mangels bereiter Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Die Gemeinde muß die Krankenhauspflege vorbehaltlich ihres Rückgriffs an den Kranken oder an den zu seiner Unterhaltung Verpflichteten gewähren. Für die rechtliche Beurteilung ihrer Leistungen ist es unerheblich, ob sie demnächst Ersatz aus dem Vermögen des Kranken oder des zu seinem Unterhalte Verpflichteten findet oder nicht. Ihre Leistungspflicht für die nicht bloß zu Nutzen des Kranken, sondern zugleich im öffentlichen Interesse ortspolizeilich angeordnete Krankenhauspflege beruht auf ihrer Eigenschaft als Trägerin aller innerhalb des Gemeindebezirkes hervortretenden Polizeilasten und nicht auf ihrer Eigenschaft als Trägerin der Armenlast. Der die Ersatzverpflichtung der Armenverbände gegen die Krankenkassen regelnde § 57 des Krankenversicherungsges. bleibt demnach außer Anwendung. (Urt. III. 1869 v. 23. Sept. 1907.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

Verfügung über Gesamtgutgrundstücke. (GBO. § 40.) Die Vorschrift des § 40 GBO. ist auch auf die in Gemäßheit des § 1445 BGB. erfolgende Verfügung über ein zum Gesamtgut gehörendes Grundstück anwendbar. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 89/06 v. 4. Jan. 1907.)

Unzulässigkeit der Erneuerung zurückgewiesener Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Durch die Einlegung einer wegen Formmangels verworfenen Beschwerde wird das Beschwerderecht nicht erschöpft, wohl aber ist es mit der sachlichen Entscheidung über die weitere Beschwerde verbraucht, ein neuerlicher Beschwerdeantrag auf Aenderung der zurückweisenden Entscheidung ist daher unzulässig. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 82/06 v. 11. Jan. 1907.)

Dorftestament. Erklärung des letzten Willens. Feststellung des Schreibunvermögens. Randvermerk zum Test.-Protokoll (BGB. §§ 2249, 2239, 2242). Der Erblasser, der schon vor der Testamentserrichtung die beabsichtigten Verfügungen der Urkundsperson mitgeteilt hat, kann bei der Testamentserrichtung seinen letzten Willen auch in der Weise erklären, daß die Urkundsperson in Gegenwart der Zeugen die ihr vorher gemachte Mitteilung wiederholt und der Erblasser erklärt, daß der Inhalt der Mitteilung sein letzter Wille sei. — Für die Abgabe der Erklärung, nicht schreiben zu können, genügt es, daß der Erblasser durch Genehmigung des die Feststellung des Unvermögens enthaltenden Protokolls bestätigt, daß er nicht schreiben kann. — Es ist eine dem tatsächlichen Gebiet angehörende Frage, ob ein lediglich auf dem Rande des Protokolls geschriebener Zusatz als Bestandteil des Protokolls anzusehen ist und deswegen die im Protokoll enthaltene Feststellung, daß das Protokoll vorgelesen und vom Erblasser genehmigt worden ist, sich auch auf den Randvermerk bezieht. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 6/07 v. 18. Jan. 1907.)[1]

[1] Die Auffassung des Obersten LG. ist im Beschl. des RG. (IV B 58/07) v. 21. März 1907 gebilligt.

Literatur-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Allgemeines.

Systematische Rechtswissenschaft. 1906. Leipzig, Teubner. Geh. 16 M.

Ein höchst interessantes Buch, das einen Teil der „Kultur der Gegenwart" bildet. Es besteht aus getrennten Abhandlungen über die einzelnen Fächer des Rechts und Verwaltungsrechts; die Verf. gehören zu den hervorragendsten Gelehrten. Den Hauptzweck, einen allgemeinen Ueberblick über das geltende Recht als Kulturfaktor in seiner Entwickelung und gegenwärtigen Gestaltung zu geben, erfüllt Sohm in ausgezeichneter Weise für das bürgerliche Recht. Nachdem er in weiten Linien die Entwickelung des bürgerlichen Rechts in allen Kulturstaaten gezeichnet hat, zeigt er, daß sich im BGB. die der Hebung des ganzen Volkslebens, dem geldwirtschaftlichen Verkehr, der Freiheit, dem Schutz des einzelnen zugewandten Leitgedanken der bürgerlichen Kultur der Gegenwart spiegeln. Ebenso gibt Laband in der ihm eigenen Schärfe und Klarheit eine zusammenfassende Darstellung des Reichs- und Landes-Staatsrechts, welche von großem Wert für alle Kreise der Bevölkerung ist. Die Darstellung schließt mit einem Ausblick auf die zu erhoffende Fortbildung unseres Verfassungsrechts. Die gleichfalls vortrefflichen Bearbeitungen des Handels- und Wechselrechts von Gareis, Versicherungsrechts von Ehrenberg, Völkerrechts von v. Martitz dringen mehr in die Einzelheiten des geltenden Rechts ein. Dagegen hält sich v. Liszt wieder streng an das Programm, indem er zunächst die Entwickelung von Strafrecht und -Prozeß in allen Kulturstaaten behandelt, dann in der Darstellung des in Deutschland geltenden materiellen und formellen Strafrechts die Grundprinzipien scharf heraushebt und auf die Ziele der Fortentwickelung hinweist. Auffallend ist an der geistreichen, des allgemeinen Interesses sicheren Arbeit die Resignation, welche der früher so stürmische Neuerer bez. der Weiterentwickelung beweist. Das gilt vor allem vom Strafprozeß; nicht nur eine Neugestaltung der Voruntersuchung, sondern selbst auch die Vorschläge, in Strafkammersachen Laien zuzuziehen und die Berufung zuzulassen, hält er noch nicht für spruchreif. Weite Kreise wird auch die Bearbeitung des Kirchenrechts durch Kahl auf das höchste interessieren. Sie stellt die Unterschiede in den Grundanschauungen des katholischen und evangelischen Kirchenrechts auf das klarste gegenüber. Als Ziel der Fortentwickelung hält Kahl an dem gegenwärtigen System der Kirchenhoheit des Staates und des Schutzes der Kirchen durch den Staat fest. Bei den ebenso guten Bearbeitungen des internationalen Privatrechts durch v. Bar und des Grenzgebietes zwischen Justiz und Verwaltung durch Anschütz ist es mir zweifelhaft, ob sie nicht an das Verständnis von Nicht-Juristen, für welche das Buch doch auch bestimmt ist, zu hohe Ansprüche stellen. Etwas schwer verständlich dürfte jedenfalls die Arbeit von Seuffert über den Zivilprozeß sein. Es liegt das ohne Frage an der Sprödigkeit des Stoffes und schädigt keineswegs den hohen Wert der Darstellung. Umgekehrt behandelt Bernatzik Polizei und Kulturpflege in einer zu flotten Weise von seinem politischen Standpunkte. Umschlossen sind die Abhandlungen durch tiefgehende rechtsphilosophische Ausführungen von Stammler, welche in dem abstrakten Satz gipfeln, daß ein richtiges Recht, ein Recht, wie es sein solle, in seinem Inhalt dem allgemeinen Gedanken der menschlichen Gemeinschaft — dem „sozialen Ideal" — entsprechen müsse.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm, Bonn.

Zivilrecht und -Prozefs.

Die Leistungsgeschäfte des bürgerlichen Rechts. Von Landrichter A. Schöninger. 1906. Tübingen, Mohr. 7 M.

Wieder einmal wird ein bürgerlich-rechtlicher Begriff, diesmal die „Leistung", durch seine verschiedenen schuld-, sachen-, familien- und erbrechtlichen Lebenslagen auf vielen, diesmal auf 340 Seiten verfolgt. Das Ergebnis: Die „Leistung" ist stets die wirtschaftliche („naturale") Vermögenszuwendung, gleichviel, ob nur durch naturale Erfüllungshandlung (z. B. Gegenunterricht) oder durch das „Mittel" eines Rechtsgeschäfts (z. B. Uebereignung) erfüllt wird. Damit sinkt letzterenfalls das Leistungs-Rechtsgeschäft zu einem bloß formalen Hilfsakt hinunter — die causa, der „Zweck der Leistung", aber bezieht sich überhaupt nur auf den naturalen Leistungsvorgang, gar nicht auf das Rechtsgeschäft. Alle Leistungsvorgänge, insbesondere die verschiedenen rechtsgeschäftlichen, sowie alle causae werden durchgesprochen. Zum Schluß folgen Erörterungen über die abstrakten Geschäfte, die sich nun natürlich von dem kausalen Rechtsgeschäft eigentlich gar nicht mehr unterscheiden. Man wird dem Verf., der schon mehrfach (Titze, Hedemann) Widerspruch erfahren hat, die Anerkennung nicht versagen können, daß er sich in seiner Art um ein wichtiges Problem redlich und auch mit Scharfsinn bemüht hat. Auch sein Ausgangsgedanke ist gewiß erwägenswert; der alte beim Kauf erscheinende Gegensatz zwischen Gewährung des habere licere und Eigentumsverschaffung verträgt noch immer eine Betrachtung. Aber der Verf. wandelt ohne hinreichende rechtshistorische und philosophische Ausrüstung durch die dürren Gefilde der Paragraphen und ruht schließlich auf einer spitzfindigen Distinktion aus: seine Zerreißung von Rechtsgeschäft und naturalem Leistungsvorgang beruht auf Verkennung der Einheit von Wirtschaftsinhalt und Rechtsform, und die praktische Folge muß schließlich eine ungesunde Beförderung des Gedankens der abstrakten Rechtsgeschäfte sein, die ohnehin in unserem Recht im Gegensatz zum Auslande übermäßig begünstigt sind. Ueber diese Mängel vermögen auch die Anregungen nicht hinwegzutäuschen, welche das inhaltreiche Buch im einzelnen vielfach bietet.

Professor Dr. Heymann, Marburg a. L.

Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Ausführungsbestimmungen, erläutert von Landgerichtsrat Fritz Keidel. 2., vollständig umgearbeitete Auflage. 1907. München, Schweitzer. Geh. 9,60 M.

Keidel, der sich schon durch die systematische Darstellung des Verfahrens der Gerichte in Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit in seinem 1903 erschienenen „Handbuch" einen guten Namen gemacht hat, hat nun auch seinen Kommentar zum Gesetz v. 17. Mai 1898 einer durchgreifenden Umarbeitung unterzogen, nach meiner Ueberzeugung mit vollem Erfolg. Das Werk, das Rechtsprechung und Literatur mit zuverlässigen Zitaten erschöpfend verwertet, ohne dabei die selbständige Auffassung des Verf. zurücktreten zu lassen, empfiehlt sich durch klare Darstellung, insbesondere auch des Zusammenhangs der einzelnen Vorschriften des Gesetzes unter sich und mit den materiell-rechtlichen Normen der Reichsgesetze ebenso wie durch die übersichtliche Anordnung der Anmerkungen. Vermöge seiner Bestimmung, in erster Linie dem bayerischen Juristen zu dienen, verweist es, wenn nötig, in gesonderten Noten auf die von diesem zu beachtenden landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen und wird deshalb auch dem Praktiker außerhalb Bayerns zu rascher Orientierung über das dort geltende Recht von Nutzen sein.

Pfannschmidt,
Rat am Obersten Landesgerichte, München.

Die Hauptintervention. Von Dr. Heim. 1907. München, Beck. 3,50 M.

Das aus dem mittelalterlich-italienischen Prozeß in den gemeinen Prozeß und die deutschen partikulären Prozeßordnungen übergegangene Rechtsinstitut der Prinzipalintervention hat auch in der ReichsZPO. Aufnahme

gefunden (§§ 64, 65). Die rechtliche Konstruktion dieser Prozeßfigur ist auch jetzt noch bestritten. Der Verf. vertritt in Bekämpfung der abweichenden Meinungen von Weismann und Kohler die bereits früher von Schultse aufgestellte Ansicht, daß die Hauptintervention eine Verbindung zweier Klagen des Intervenienten gegen beide Erstparteien ist, durch die zwei neue Prozesse begründet werden, eine Leistungs- oder auch Feststellungsklage gegen den Erstbeklagten und eine Feststellungsklage gegen den Erstkläger. Hiernach würde § 64 die doppelte Bedeutung zukommen, eines besonderen Anwendungsfalles des § 256 und gleichzeitig eines solchen der §§ 59, 60; außerdem begründet er für die verbundenen Klagen den Gerichtsstand der Hauptintervention. Daraus ergibt sich, daß § 64 überhaupt nicht in den Titel „Beteiligung Dritter am Rechtsstreite" hineingehört, sondern entweder in den Titel „Streitgenossenschaft" oder nach § 256, ev. auch nach § 33 einzustellen sein würde. Außerdem wirft Verf. die Frage auf, ob die Bestimmungen über die Hauptintervention nicht ganz zu beseitigen wären, da sie zum Teil überflüssig, zum Teil, insbesondere, soweit sie den besonderen Gerichtsstand betreffen, wegen der Seltenheit ihrer Anwendung entbehrlich sind. Die Arbeit ist eine gut geschriebene Monographie, welche wohl geeignet ist, die richtige Erkenntnis des in ihr behandelten Rechtsinstituts zu fördern.

Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. v. Buchka, Rostock.

Deutsches Patentrecht für Chemiker. Vom Chemiker u. Patentanwalt Dr. J. Ephraim. 1907. Halle a. S., Knapp. 18 M.

Das Werk ist ein erfreulicher Beweis für das ernste Streben der Patentanwälte, sich auch in schriftstellerischer Beherrschung des Rechtsstoffes, mit dem sie zu tun haben, ihrem älteren Brüderstande, den Rechtsanwälten, an die Seite zu stellen. Das Buch ist in erster Linie für die in Patentsachen arbeitenden Chemiker bestimmt. Es wird aber auch den mit chemischen Patenten befaßten Juristen durch die Fülle der der Praxis entlehnten Beispiele förderlich sein. Es handelt sich um keinen Kommentar, sondern um eine systematische Darstellung des Patentwesens in 18 Kapiteln, die insgesamt in 921 Abschnitte oder Paragraphen geteilt sind. Die juristische Literatur ist mit großem Fleiß gewürdigt. Der Verf. steht im ganzen auf dem Standpunkt der herrschenden Lehre. Das hat seine systematische Einteilung beeinflußt. So erklärt es sich, daß im Kapitel 1 die Erfindung im allgemeinen, im Kapitel 2 die Eigenart und erst im Kapitel 4 die Neuheit behandelt wird. Wenn aber im Kapitel 3 das Erfordernis der gewerblichen Verwertbarkeit als „Beschränkung des Patentschutzes" auf einer Stufe mit dem Verbot der Patentierung von gesetzwidrigen Erfindungen, von Nahrungs- und Genußmitteln und von chemischen Erzeugnissen erörtert wird, so glaube ich nicht, daß damit die Schule einverstanden sein wird. Auch sonst gibt die Systematik am ehesten zu Bedenken Anlaß. Trotzdem legt das Werk den Wunsch nahe: es möge der Jurist so viel von Chemie verstehen, wie hier der Chemiker gezeigt hat, von der Jurisprudenz zu verstehen.

Geh. Reg.-Rat, Direktor Dr. Damme, Berlin.

Taschenwörterbuch zum Corpus juris civilis und anderen römischen Rechtsquellen. 1907. Berlin, H. W. Müller. Kart. 2 M.

Der Verf., dessen Person nicht genannt, aber vielleicht zu vermuten ist, will mit dem Büchlein den Bedürfnissen und ökonomischen Verhältnissen der Studenten entgegenkommen, während er „alle eingehenden Quellenstudien" auf Heumanns Lexikon verweist. Das Wörterbuch befleißigt sich größter Kürze und gibt meist nur eine einzige Wortbedeutung an, die bisweilen auch den Studenten im Stich lassen wird. Bei hypotheca ist die Bedeutung Pfandsache zu vermissen. Die Bedeutung „Pfand" ist andererseits zu allgemein, da h immer das besitzlose Pfandrecht ist. Verf. betrachtet die Schreibung conditio anscheinend als die richtigere, denn er registriert die Bedeutungen hier. Dies ist unrichtig. Bei pignus fehlen die Bedeutungen Wettpreis, Angeld, Geisel. Antichresis kommt nur D. 20, 1, 11, 1 in griechischen Lettern vor. Bei fiducia genügt Sicherungsübereignung als einzige technische Bedeutung keinesfalls, da jenes Institut nicht nur Sicherungs- und Pfandzwecken dient, sondern auch als Depositum, bei Mandat, Freilassung und sonst im Familienrecht vorkommt, was dem Studenten nicht verheimlicht zu werden braucht. Pango heißt nicht nur verabreden, sondern auch sichern. Superficies ist oft genug einfach das auf dem Grundstück Errichtete oder Gepflanzte, ohne daß ein Erbbaurecht vorzuliegen braucht u. a. m. Einem Monitum Stölsels entsprechend, sind die meisten Vokabeln mit Länge- und Kürzebezeichnungen versehen, um den Unerfahrenen die richtige Betonung zu vermitteln.

Professor Dr. Manigk, Königsberg i. Pr.

Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Bearbeitet von Justizrat S. Merzbacher. 2. gänzlich umgearbeitete Auflage. 1907. München, Beck. Geh. 3 M.

Diese Gesetzesausgabe mit ausführlichen Anmerkungen ist für Juristen und Organe der Genossenschaften bestimmt. Dem Zweck entsprechend, sind die Erläuterungen, die nicht nur eine gründliche Benutzung der Motive und der Literatur und Rechtsprechung bekunden, sondern auch die einschlägigen Bestimmungen des BGB. und die analogen Vorschriften anderer Gesetze, namentlich die aktienrechtlichen des HGB. verwerten, leicht verständlich gefaßt. Die in einem Anhang enthaltenen Musterstatuten einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht, einer solchen m. b. H. und eines Raiffeisenschen Spar- und Darlehnskassenvereins mit unb. H. erhöhen die Brauchbarkeit der vortrefflichen Arbeit.

Justizrat Dr. Harburger, München.

Strafrecht und -Prozeß.

Juristische Abhandlungen. Von Professor J. Makarewicz. I. 1907. Wien, Deuticke. 7 M.

Die hier gesammelten Arbeiten sind, wie Verf. angibt, während der Jahre 1897—1907 in Fachzeitschriften, hauptsächlich wohl österreichischen, erschienen. Leider hat Verf. bei den einzelnen Abhandlungen weder Zeit noch Ort des Erscheinens angegeben; das macht unter Umständen die Verifikation von Zitaten schwierig. Im übrigen ist es außerordentlich dankenswert, die mitunter an schwer zugänglichen Orten zerstreuten Arbeiten über Rechtsphilosophie und Methodologie, Strafrecht, Strafprozeß und Preßrecht nunmehr in so handlicher Form zusammen zu haben. Von ganz besonderem Interesse für den deutschen Juristen sind die beiden ersten Abhandlungen über: „Das richtige Recht" — eine scharfe und scharfsinnige Kritik des bekannten Stammlerschen Buches — und „Klassizismus und Positivismus in der Strafrechtswissenschaft". Hier untersucht Verf. die angeblich den Klassizismus und Positivismus charakterisierenden und unterscheidenden Punkte und kommt dabei zu dem Ergebnis, daß eine grundsätzliche Scheidung gar nicht durchzuführen sei und daß deshalb ein streng wissenschaftliches Fortschreiten eines jeden auf seinem Wege schließlich zu einem für alle befriedigenden Endergebnis führen müsse. Die übrigen Arbeiten behandeln ausschließlich österreichisches Recht, verdienen aber darum nicht weniger die Aufmerksamkeit auch der deutschen Rechtswissenschaft.

Geh. Hofrat Professor Dr. v. Lilienthal, Heidelberg.

Die Fahrlässigkeit innerhalb der geschichtlichen Entwickelung der Schuldlehre. Teil I. Von Referendar Dr. Beschütz. 1907. Breslau, Schletter. 3,60 M.

Als das „Stiefkind der Schuldlehre" bezeichnet Verf. die Fahrlässigkeit und weist darauf hin, daß sie sich in

einem guten Teil der ausländischen Rechte noch nicht zur selbständigen Schuldform entwickelt habe, wie auch bei uns die Vernachlässigung dieser Schuldart und ihrer geschichtlichen Entwickelung zu einer einseitigen Auffassung des Schuldbegriffes führe. Nur hinsichtlich der geschichtlichen Untersuchung, die bisher noch niemals selbständig unternommen wurde, will Verf. diese Lücke ausfüllen, und der erste Teil, mit der Carolina abschließend, umfaßt nach Ansicht des Verf. nur die Periode, in der die culpa zunächst in typischen Tatbeständen, später — zuerst bei den Postglossatoren — generell aus dem dolus einerseits, dem straflosen casus andererseits ausgeschieden, noch nicht als selbständiger Begriff der Schuldlehre eingefügt wurde. Als Abschnitte dieser Periode schildert Verf. das römische Recht, die germanischen Volksrechte, das italienische Recht des Mittelalters und das deutsche Recht bis zu der genannten Epoche. Die Untersuchungen sind durchaus interessant, wenn auch die Auslegung mancher Quellenstellen als gewagt bezeichnet werden muß. Daß die Ergebnisse teilweise dürftig und unsicher sind, liegt zum guten Teil in der Natur der Sache, zum Teil dürfte es aber auch auf den Mangel umfassender selbständiger Quellenforschung zurückzuführen sein, ein Mangel des an sich verdienstvollen Werkes, der wenigstens in dessen späteren Teilen verschwinden sollte!

Privatdozent Dr. Kitzinger, München.

Staats- und Verwaltungsrecht. Völkerrecht.

Die Verfassungsurkunde für den Preuß. Staat. Von Geh. Bergrat, Prof. Dr. A. Arndt. 6., gänzlich umgearb. u. verb. Auflage. 1907. Berlin, Guttentag. Geb. 3,50 M.

Ein Buch, das seit zwei Jahrzehnten zu einem guten Teile an der Verbreitung der Kenntnis des preußischen Staatsrechts mitgearbeitet hat, bedarf für seine 6. Auflage nur kurzer Anzeige. In der Anlage sowohl wie in der Stellung zu grundsätzlichen Fragen, zumal über die rechtliche Natur von Gesetz und Verordnung, ist es sich treu geblieben — im einzelnen zeigt es an zahlreichen Stellen die ändernde Hand, und zum Vorteil der Sache wird der polemische Ton zurückgedrängt. Die Gesetzgebung ist natürlich nach dem jüngsten Stande berücksichtigt, Rechtsprechung und Literatur in beträchtlichem Maße herangezogen. Die Erläuterungen wachsen sich überhaupt mehr und mehr zu einem Kommentare aus. Bei solch allmählichem Ausbau werden in der Regel einzelne Teile mit offenbarer Vorliebe behandelt sein, z. B. Art. 53, 62, 73, Art. 32 (ein gesunder Standpunkt für das Petitionsrecht), während man bei andern eine gleiche Behandlung wünschen möchte, etwa in den Ausführungen über den Armeebefehl, über die Geschäftsordnung oder die Verfassungsänderung. Um einen Einzelpunkt, der immer wieder praktisch wird, hervorzuheben: zu Art. 2 erscheint mir die Berufung auf die Ansicht des OVG., daß bei Eingemeindungen die Polizeiverordnungen ohne weiteres die Außenbezirke ergreifen, nicht begründet. Eine Unebenheit vom Wege: bei dem Konfliktsgesetz (S. 321) sind wohl die „nichtrichterlichen Justizbeamten" nicht auf Gerichtsvollzieher und Notare zu beschränken.

Privatdozent Dr. Fleischmann, Halle a. S.

Der Kontraktbruch der Landarbeiter als Massen-Erscheinung, bearb. von Prof. Dr. R. Ehrenberg u. Assessor Gehrke. (Landarbeit u. Kleinbesitz. Herausg. von Prof. Dr. Ehrenberg. Heft 1.) 1907. Rostock, Boldt. 1,50 M.

Der vorliegenden Untersuchung liegt eine Umfrage zugrunde, die in den Kreisen der mecklenburgischen Landwirte veranstaltet ist. Wenngleich hiernach lediglich die in Mecklenburg gemachten Erfahrungen verwertet sind, werden doch die Ergebnisse allgemeinere Bedeutung beanspruchen können, da gerade auf diesem Gebiete die Verhältnisse in den übrigen Bundesstaaten nicht wesentlich verschieden sein dürften. Die Hauptergebnisse, zu denen die Schrift gelangt, lassen sich dahin zusammenfassen: Bisher ist der Kontraktbruch hauptsächlich bei unverheirateten Landarbeitern und Wanderarbeitern (Schnittern) vorgekommen, bei denen er namentlich durch die Bedeutung der Vorschnitter befördert wird. Als wirksame Mittel der Selbsthilfe gegenüber dem Kontraktbruche sind die Stellung einer ausreichenden Kaution, frühzeitiges Anwerben und Einstellen sowie direktes Auslohnen der Schnitter und Einführung der Akkordarbeit erprobt, während die Strafbestimmungen sich weniger wirksam erwiesen haben. Als weitere Mittel gegen den Kontraktbruch werden die Einführung eines Arbeitspasses oder Arbeitsbuchs für alle Wanderarbeiter und die Errichtung von Arbeitsämtern empfohlen. Ob es gelingen wird, das Problem des Kontraktbruchs befriedigend zu lösen, muß die Zukunft lehren. Jedenfalls kann den Verf. die Anerkennung nicht versagt werden, daß sie einen dankenswerten Beitrag für die Behandlung des schwierigen Problems geliefert haben.

Geh. Regierungsrat Dr. Holtz, Charlottenburg.

Völkerrechtsquellen. Zum akademischen Gebrauch herausgegeben vom Geh. Hofrat, Prof. Dr. W. v. Rohland. 1906. Freiburg, Troemer. 3 M.

Der Wert dieser Sammlung von Verträgen liegt in der Gruppierung ausgewählter Dokumente innerhalb eines sorgfältig gegliederten Systems der völkerrechtlichen Materien. Für diese (z. B. Personenrecht, Sachenrecht, Rechtsinteressen, Kriegsrecht, Neutralitätsrecht usw.) werden typische Verträge in beschränkter Anzahl dem Studierenden zu leichter Orientierung innerhalb des geltenden Rechts vorgelegt.

Geh. Rat, Professor Dr. v. Ullmann, München.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Jurist. Wochenschrift. 37. Jahrg. Nr. 1—3: Neumann, Zum Jahreswechsel. Mayer, Wie weit ist die Pension von Privatbeamten unpfändbar? Lutz, Schädigen die Rechtsauskunftsstellen für Minderbemittelte die Anwaltschaft in wirtschaftl. Beziehung? Mettbießen, Zur Rechtsprechung des Reichsgerichts über Schadensersatz wegen arglist. Täuschung. Selinger, Zur Ausbildung der Referendare.

Mecklenburgische Zeitschr. f. Rechtspflege und Rechtswissenschaft. 26. Bd. 2. Heft: Hübner u. Lehmann, Ueber die Geltung des Berg- u. Salzregals in Mecklenburg. Schlesinger, Zwei Beiträge zum Zwangsversteigerungsrechte.

Oesterr. Richter-Zeitung. 4. Jahrg. Nr. 5—10: Stooß, Verweisungen in Gesetzen. Das Ergebnis der im Justizministerium stattgehabten Beratungen üb. d. Strafgesetzbuchentwurf. Das Anrecht. Touaillon, Das Recht der Prostitution. Mišička, Obsolete Strafgesetze. Wünsche eines Verteidigers bei der Reform der österr. Strafprozeßordn. Horten, Die Teilung der Prozeßkosten. Bischoff, Die Unzurechnungsfähigkeit vom Standpunkte des Psychiaters. Drbohlav, Das Tatbestandsrequisit „fälschlich" bei den Ehrenbeleidigungen nach §§ 487 u. 488 StrG. u. d. Wahrheits- u. Wahrscheinlichkeitsbeweis nach § 490 StrG.

Zeitschrift für schweizerisches Recht. 49. Bd. Heft 1: Gmür, Die Bannbriefe der schweizerischen Oberallmeindkorporation. Huber, Die Aberkennungsklage des Art. 83 SchkG. und ihre Stellung im Betreibungsgesetze. Mutzner, Beiträge zur Rechtsgeschichte Graubündens im Mittelalter.

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- u. Versicherungsrecht. 2. Jahrg. Nr. 2: Düringer, Zur Lehre vom Sicherungskauf. Behrend, Lebensversicherung und Gläubiger. III. Der Konkurs des Versicherungsnehmers. König, Der österr. Entwurf über den Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses. Jaeger, Zuständigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte in Fällen der Rechtsnachfolge. Saeger, Die Vergütung des Konkursverwalters. Frager, Rücktritt von Versicherungsverträgen bei geänderten Umständen. Heine, Ueber die Konzessionspflicht privater Versicherungsunternehmungen.

Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen. 17. Jahrg. Nr. 1: Breit, Die Präsentationspflicht des Scheckinhabers nach dem vorläuf. Entwurf e. Scheckgesetzes. Thorwert, Der Abänderungsentwurf des Börsengesetzes. Inhulsen, Das engl. Gesetz vom 28. August 1907 betr. die Kommanditgesellschaft. Mercue, Die Geltendmachung des Wegfalls des Interesses gegenüber dem in Verzug befindl. Gegenkontrahenten bei Handelsgeschäften nach § 326 Abs. 2 BGB. Meyn, Die gesamte stempelrechtl. Rechtsprechung des Reichsgerichts a. 1907.

Bank-Archiv. 7. Jahrg. No. 7—9: Dove, Die Revision des Gründungsherganges bei Aktiengesellschaften. Thorwart, Die Reform des Wechselprotestes. Leweck, Die Mündelsicherheit der nach der ostpreuß. Entschuldungsvorlage auszugebenden Pfandbriefe u. Meliorationsschuldverschreibungen. Snateg, Strafrechtsreform u. Handelsstand. Düringer, Zur Börsengesetz-

novelle. Maeer, Die Kompetensbeschräekung der Borsen-Zulassungsstelle. Helfferich. Richard Koch. Rießer, Zum definitiven Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes. Cohn, Die Aussichten der Reichsfinanzreform i. J. 1908.

Zeitschrift für Industrierecht. 3. Jahrg. Nr. 1—3: Dietrich, Ist die deutsche Industrie gerüstet für den formlosen Schutz der Erzeugnisse des Kunstgewerbes u. für einen formlosen Musterschutz? Adler, Das Patentrecht im österr.-ungar. Ausgleich. Hederich, Der Imperativ als Warenzeichen. Benjamin, Der Schutz nichteingetragener Geschmacksmuster.

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat. 8. Jahrg. 14./15. Heft: Frese, Feststellung der Abstammung, Veränderung der Standesrechte. Anerkennung der Vaterschaft. Lütkemann, Darlehnsschuldurkunden mit Bestellung von Briefhypotheken, in denen der Schuldner wahrheitswidrig anerkennt, das Darlehn empfangen zu haben.

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich. 1908. Nr. 1—6. Neujahr 1908. v. Engel, Die Forderungen der Richter. Gortany, Gemeindevermittlungsämter in Niederösterreich. Jaotsch, Die Bedeutung der Namenserteilung an das uneheliche Kind durch den Ehemann der unehel. Kindesmutter nach dem BGB. f. d. D. R. für die Jugendfürsorge unehel. Kinder. Fischer-Colbrie, Bemerkungen über die Erbenhaftung nach österr. Rechte. Sternberg, Die Exekutionshaft im Familienrecht. Schruthe von Rechtenstamm, Die prozeßrechtl. Bestimmungen in dem Entwurf e. Gesetzes üb. d. Versicherungsvertrag. Ehrenzweig, Die Regierungsvorlage eines Gesetzes über die Entmündigung. Gortany, Aufhebung der Verlassenschaftsabhandlung.

Annalen des Deutschen Reichs. 1908. Nr. 1. Wermert, Ueber den Selbsteintritt im Kommissionsgeschäfte und seinen Einfluß auf die Kurszettelwahrheit der Börse. Geigel, Reichsländisches Armenwesen. Weber, Die Konkurrenzklausel im Handelsgewerbe. Seidel, Das Sparkassenwesen in Oesterreich.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 32. Jahrg. 1. Heft. v. Auer, Familienfideikommisse, ihre rechtliche, wirtschaftliche und politische Bedeutung für Bayern.

Preuß. Verwaltungs-Blatt. 29. Jahrg. Nr. 16—18: Zur Handhabung der Sittenpolizei. Seidel, Vergleichende Darstellung der gemeinsamen Züge u. Verschiedenheiten, welche der Gesetzgeber den Vertretungen der drei Berufsstände (Handelskammer, Landwirtschaftskammer, Handwerkskammer) gegeben hat. Stölzel, Die neueste Rechtsprechung des Kammergerichts u. der übrigen preuß. Oberlandesgerichte auf d. Gebiete d. Verwaltungsrechts.

Reformblatt für Arbeiter-Versicherung. 4. Jahrg. Nr. 1—3: Harth, Zur Zentralisation des Krankenkassenwesens. Dieh, Die Selbstversicherung leistungsfähig erklärter Kommunalverbände und deren Vermögensauseinandersetzung mit den Berufsgenossenschaften nach dem BUVG. Brono, Zur Frage der Beweislast im Streitverfahren nach § 155 IVG.

Blätter für vergleich. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. 3. Jahrg. Nr. 5—8: Betz, Die Justizreform in China. Loeb, Der deutsche Scheckgesetzentwurf u. die ausländ. Scheckgesetzgebung. Dove, Das chinesische Konkursgesetz v. 26. April 1906. Prochownik, Die Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte in Deutschland u. das engl. Vorbild. Mazzerella, Ueber die Sammlung oriental. Rechtsquellen. Rosendorff, Die deutschen Ueberseebanken u. ihre Geschäfte.

Nouvelle Revue historique. 31e année. Nr. 6: Esmein, Le jugement de Daniel. Jobbé-Duval, Histoire de la doctrine relative à la nature de la „querela inofficiosi testamenti".

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Heck, G. Die Rechtswissenschaft auf dem toten Punkt. Strafrecht und Prozeßreform im Lichte der Psychologie. Werder (Havel), F. Kämmerer. M. 2.

Fuchs, E. Recht und Wahrheit in unserer heutigen Justiz. S.-A. mit Ergänzungen. Berlin, C. Heymanns Verl. M. 2.

W. Kohlhammers Gesetzes-Kalender auf das Jahr 1908. Bearb. von G. Ströhmfeld u. L. Waas. 6. Jahrg. Stuttgart, W. Kohlhammer. M. 1.

Warneyer, O. Jahrbuch der Entscheidungen. Ergänzungsband, enthaltend die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete d. Zivilrechts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen d. Reichsgerichts abgedruckt ist. 1908. Heft 1. Leipzig, Roßberg. M. 9 für den Jahrg.

Festgabe der Tübinger Juristenfakultät für Friedrich von Thudichum zum 50jährigen Doktorjubiläum 19./8. 1907. Tübingen 1907, H. Laupp'sche Buchhandl. M. 7.50.
Enthält: Rietschel, Neue Studien über die älteren Stadtrechte von Freiburg i. Br. Heck, Die friesischen Standesverhältnisse in nachfränkischer Zeit.

Bleicher, H. Die Vorschriften über die juristische Vorbildung in Baden erläutert. 3. Aufl. bearb. von Schmidt. Karlsruhe, G. Braun. M. 3.20.

Annuaire de législation étrangère publié par la société de législation comparée contenant le texte des principales lois votées dans les pays étrangers en 1905. 2e série, 5e année. Paris 1906. F. Pichon & Durand-Auzias. Fr. 18.

Annuaire de législation française, publié par la société de législation comparée, contenant le texte des principales lois votées en France en 1906. 26e année. Paris 1907. F. Pichon & Durand-Auzias. Fr. 5.

Bürgerliches Recht.

Zitelmann, E. Artikel 7 bis 31 des Einführungsgesetzes z. BGB. f. d. D. R. Nebst sämtlichen Entwürfen. (Quellen z. internationalen Privatrecht. Hg. von E. Zitelmann u. Th. Niemeyer H. 1.) Leipzig, Duncker & Humblot. M. 2.80.

Sewitz, H. Der Inhalt des Grundbuches nach § 892 BGB. (Inaug.-Diss.) Berlin, C. Heymanns Verlag. M. 4.

Meikel, G. Grundbuchordnung für das Deutsche Reich v. 24./3. 1897 unter besonderer Berücksichtigung des bayer. Ausführungsgesetzes und der einschlägigen Vollzugsvorschriften erläut. 5. (Schluß-) Lief. München, J. Schweitzer Verl. M. 4.50. (Gesamtpreis M. 10.50).

Neuberg, J. Das Warenzeichenrecht nach dem Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen v. 12./5. 1894. Leipzig, G. J. Göschensche Verlagshandl. Geb. M. 0.80.

Jehr, P. Die Anmeldung und Bearbeitung von Erfindungen zur Erlangung deutscher Patente. Anleitung und Ratschläge. Berlin, C. Heymanns Verl. M. 4.

Steinbrinck, O. Knappschaftsgesetz (Gesetz v. 19./6. 1906, betr. Abänderung des 7. Tit. im Allgem. Berggesetze f. d. preuß. Staaten v. 24. 6. 1865) nebst Kommentar. 2. Aufl. Berlin, J. Guttentag. Kart. M. 6.

Handelsrecht usw.

Arnold, A. Die Aufschlußpflicht von Vorstand und Aufsichtsrat gegenüber der Generalversammlung nach deutschem Aktienrecht. (Straßburger Inaug.-Dissert.) München 1907. J. Schweitzer Verl. M. 2.40.

Lyon-Caen, Ch. & Renault, L. Traité de droit commercial. 4e éd. T. 2. 1re p. Des sociétés. Paris, F. Pichon & Durand-Auzias. Fr. 10 (pour T. 2.)

Zivilprozeß usw.

Hennerici, K. Die Zwangsvollstreckung in Wertpapiere. (Inaug.-Diss.) (Zivilprozeßrechtl. Forschungen hg. v. R. Schmidt. H. 3.) Berlin. W. Rothschild. M. 2.50 (In Subskript. M. 2.)

Kahn, A. Die Zwangsvollstreckung in das literarische und artistische Urheberrecht. (Inaug.-Diss.) (Zivilprozeßrechtl. Forschungen hg. v. R. Schmidt H. 2.). Berlin, W. Rothschild. M. 2. (In Subskript. M. 1.60.)

Koellreutter, O. Richter und Master. Ein Beitrag zur Würdigung des englischen Zivilprozesses. (Inaug.-Diss.) (Zivilprozeßrechtl. Forschungen hg. v. R. Schmidt H. 1.) Berlin, W. Rothschild. M. 3. (In Subskript. M. 2.50.)

Strafrecht usw.

Kade, C. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Textausg. m. Anmerkungen nebst einfachem Text der gebräuchlicheren Reichs- u. preuß. Strafgesetze. 2. Aufl. Berlin, C. Heymanns Verlag. Geb. M. 2.

Herz, H. Verbrechen und Verbrechertum in Oesterreich. Kritische Untersuchungen über Zusammenhänge von Wirtschaft und Verbrechen. Tübingen, H. Laupp'sche Buchhandl. M. 6.60.

Bender, K. Können juristische Personen strafrechtlichen Besitz (Gewahrsam) haben? (Inaug.-Diss.) (Freiburger Abhandl. a. d. Gebiete d. öffentl. Rechts H. 14.) Karlsruhe, G. Braun. M. 1.

Weinberg, S. Soziales Strafrecht. (Kultur u. Fortschritt. Nr. 138/39.) Gautzsch bei Leipz., F. Dietrich. M. 0.50.

Weinberg, S. Ueber den Einfluß der Geschlechtsfunktionen auf die weibliche Kriminalität. (Jurist.-psychiatr. Grenzfragen VI., 1.) Halle a. S. 1907, Marhold. M. 1.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Keller, S. Patriziat und Geschlechterherrschaft in der Reichsstadt Lindau. (Inaug.-Diss.) (Deutschrechtliche Beiträge I. 5.) Heidelberg 1907, C. Winter's Univ.-Buchh. M. 3.20.

Meier, E. v. Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwickelung Preußens im 19. Jahrhundert. 2. Bd.: Preußen und die französische Revolution. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 12.

Schollenberger, J. Geschichte der schweizerischen Politik. 8. (Schluß-)Lief. Frauenfeld, Huber & Co. M. 1.60. (Gesamtpreis M. 12.80.)

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgeg. von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis, E. Loening. 3. Aufl. 1. Lief. Jena, G. Fischer, M. 1. (Vollständig in 8 Bdn. z. Subskr.-Preis von M. 150.)

Kuhlmann, E. Das Recht der gesetzlichen Berufsvertretungen (Berufskammern) in allgemeiner Darstellung nach Reichsrecht, preußischem und badischem Recht. (Inaug.-Diss.). (Freiburger Abhandl. a. d. Gebiete d. öffentl. Rechts H. 13.) Karlsruhe, G. Braun. M. 1.80.

Gugel, H. Deutsche Wehrordnung v. 22./11. 1888. Nach Feststellung des neuesten Textes bearbeitet und erläutert. Stuttgart, J. Heß. Geb. M. 8.

Bendixen, F. Das Wesen des Geldes. Zugleich ein Beitrag zur Reform der Reichsbankgesetzgebung. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 1.40.

Jahnu. Das naturgemäßeste Wasserrecht. Einfache Grundsätze eines innerlich wahren Wasserrechts, großzügig aufgestellt und kurz beleuchtet. Halle a. S., W. Knapp. M. 1.50.

Arndt, A. Schiffahrtsabgaben, in welchen Fällen und bis zu welcher Höhe sie zulässig sind. 2., gänzlich umgearb. Aufl. Berlin, O. Häring. M. 1.20.

Laun, R. v. Das Recht zum Gewerbebetrieb. (Wiener staatswissenschaftl. Studien 7. Bd. 3. H.) Wien, F. Deuticke. M. 5.

Kirchenrecht usw.

Wahrmund, L. Katholische Weltanschauung und freie Wissenschaft. Vortrag. München, J. F. Lehmanns Verlag. M. 1.

Heimbucher, M. Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. 2. Aufl. 3. (Schluß-)Bd. Paderborn, F. Schöningh. Geb. M. 7.20.

Verantwortlicher Redakteur: Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H. Berlin.

Nummer 6. Berlin, den 15. März 1908. XIII. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Verlag von OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Preis: vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M., für das Ausland franko 5 M. Einzelne Nummern 80 Pfg. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie direkt die Expedition nehmen Bestellungen entgegen.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96. Alle Einsendungen nur an diese Redaktionsadresse erbeten. Fernsprecher VI 2564. Alleinige Inseratenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Filialen. Inserate die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pfg. Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pfg. Beilagen nach Uebereinkunft.

Probleme der Schadenshaftung.

Von Oberlandesgerichtsrat **Grünebaum**, Hamm.

Ein Meer von Tinte und Druckerschwärze hat sich schon bald nach Inkrafttreten des BGB. über den Tierschadenparagraphen ergossen, dessen Schicksal leider vor der Veröffentlichung dieser Abhandlung besiegelt sein wird. Neben dieser viel besprochenen Bestimmung fristet § 831 ein beschauliches Dasein, und nur dem, der täglich genötigt ist, mit ihm zu arbeiten, wird sich die Ueberzeugung aufdrängen, daß dieser Paragraph fast in allen Fällen geradezu zu einer Rechtlosigkeit der Beschädigten führt. Wenn sich die Oeffentlichkeit so viel mit § 833 und so wenig mit § 831 beschäftigt hat, so ist dies leicht verständlich. Gegen § 833 erhob sich die Stimme der Schädiger, der Tierhalter. Bei den Tierschäden handelt es sich in den meisten Fällen[1] um Schädigung durch Pferde. Hier sind es aber die vielfach in Verbänden zusammengeschlossenen Tierhalter, die eben infolge dieses Zusammenschlusses ihrer Stimme leicht Gehör schaffen und sich so gegen ihnen scheinbar zugefügtes Unrecht verwahren konnten. Bei § 831 sind aber die wirklich Benachteiligten die für sich dastehenden verschiedenen Beschädigten, denen eben mangels jeden Verbandes nichts anderes übrig bleibt, als ihren Schaden grollend zu tragen.

Ich möchte nun zunächst an wenigen, beliebig aus der Praxis gegriffenen Beispielen die Wirkung des § 831 zeigen, um dann die Darlegung zu versuchen, daß wohl § 833, nicht aber § 831 auf dem Wege der modernen Entwickelung der außervertraglichen Schadenshaftung liegt. Zunächst also diese Beispiele:

1. Wagen und Pferd des A. wurden von der Straßenbahn in H. überfahren. Der Wagenführer hat nicht geläutet und ist übermäßig schnell gefahren. Die Klage des A. gegen die Bahnverwaltung wird abgewiesen, weil diese darlegen kann, daß der Führer sorgfältig ausgebildet sei und sich bis dahin auch in seinen Stellungen als zuverlässig erwiesen habe.

[1] 28. D. Juristentag II S. 103 (**Marwitz**).

2. Die A., im Begriff, in einen Straßenbahnwagen einzusteigen, wird von dem plötzlich von hinten her in schneller Gangart herankommenden, aber in der Gewalt des Kutschers befindlichen Fuhrwerk des Brauereibesitzers H. überfahren. Die Klage der A. gegen den H. wird abgewiesen[3], weil dieser den Nachweis führt, daß es in derartigen Brauereien üblich sei, die Kutscher von dem Braumeister anstellen zu lassen, und daß hier, wo so verfahren sei, dieser ein in jeder Weise tüchtiger und zuverlässiger Mann sei.

3. Die Unternehmerfirma H. läßt eine elektrische Bahn legen. A. fällt in den hierbei aufgeworfenen, nicht beleuchteten Graben. Die Klage gegen H. wird abgewiesen, weil er den Nachweis erbringt, daß er einen tüchtigen Bauführer angestellt, vielleicht auch, daß dieser einen nüchternen Mann mit dem Anzünden der erforderlichen und zur Verfügung gestellten Laternen betraut habe.

In allen diesen und ähnlichen Fällen bleibt dem Beschädigten nichts als das papierene Urteil gegen den Wagenführer, den Kutscher, den Laternenanzünder. Was hilft es da viel, daß das Reichsgericht unter Zustimmung der sonstigen Praxis sich bemüht, den Entlastungsbeweis aus § 831 möglichst zu erschweren! Gewiß, so kann es kommen, daß der Geschäftsherr haftet, trotzdem weder ihm noch der Hilfsperson ein Verschulden zur Last fällt, d. h. wenn er den Gegenbeweis einmal nicht sollte führen können. Darin läge ein Unrecht gegen ihn. Aber der Entlastungsbeweis kann um so leichter geführt werden, je einfacher die Verrichtungen sind, bei denen die Verletzungen vorgekommen sind, und gerade um die Vornahme solcher einfachen Verrichtungen handelt es sich in derartigen Schadensprozessen am häufigsten.

Der § 831 bedeutet aber auch einen Rückschritt in dem Gange der geschichtlichen Entwickelung der außervertraglichen Schadenshaftung. Ich muß etwas weit ausholen.

Das älteste Recht[2] stand auf dem Standpunkt, daß man einen verursachten Schaden schlechthin büßen müsse. Es war der Grundsatz der reinen Kausalhaftung. Dieser Grundsatz, der den Schuldigen wie den Unschuldigen verantwortlich machte

[3] Vgl. RG. JW. 06, 547.

[2] Vgl. **Brunner**, Rechtsgeschichte II § 125, **Schröder** desgl. §§ 12, 35, 36, **Heusler**, Institutionen II 262 f., **Stobbe**, Privatrecht [3] III §§ 263, 264, insbes. II.

und sich rein an den äußeren Vorgang hielt, ist natürlich ein durchaus roher. Er entspricht dem Geisteszustand der Naturvölker, denen die Fähigkeit mangelt, innere Vorgänge richtig beurteilen zu können. Demgegenüber bedeutet es sicher einen großen Fortschritt, daß sich mehr und mehr der Grundsatz der Verschuldenshaftung durchsetzte, wie wir ihn am reinsten in dem entwickelten römischen Rechte durchgeführt sehen. Dieser Grundsatz genügte auch so lange, als im Wirtschaftsleben, dem die Rechtsentwickelung doch entsprechen soll, der einzelne wesentlich dem einzelnen gegenüberstand und dieser hauptsächlich auf die Kraft seiner eigenen Hände angewiesen war, also für das Zeitalter des Kleinbetriebes, des Handwerkes. Die Römer sind zwar aus dem Zeitalter des Kleinbetriebes herausgekommen, ihr Großbetrieb war aber im wesentlichen nur Sklavenbetrieb. Eine Haftung des Herrn für die Handlungen des Sklaven hat das römische Recht nicht ausgebildet; es hat aber in seinen Noxalklagen[1]) wenigstens einen Ersatz hierfür geschaffen oder doch erhalten, indem es so den Herrn nötigte, wenn er nicht den Sklaven verlieren wollte, den durch ihn angerichteten Schaden zu ersetzen. Das deutsche Recht hatte ursprünglich auch eine unbedingte Haftung für die Handlungen der Unfreien (und der Tiere) und hat dann ebenfalls Noxalklagen ausgebildet. Sie haben hier aber mit der Abschaffung der Sklaverei ihre Bedeutung verloren, und das deutsche Wirtschaftsleben, das bis zum Eingange des 19. Jahrhunderts ein solches des Kleinbetriebes und des Handwerks war, hat bis dahin mit dem durch Aufnahme des römischen Rechtes voll zur Anerkennung gekommenen Verschuldungsgrundsatze auskommen können.

Das hat sich aber mit einem Schlage geändert, als die Maschine in immer weiterem Umfange das Wirtschaftsleben beeinflußte. Hier hat man bald das Unzulängliche dieses Grundsatzes und weiter erkannt, daß der, welcher sich einer besonders gefährlichen Naturkraft zu seinem Vorteile bediene, auch die Nachteile dieser Anwendung tragen müsse. Dieser Grundsatz ist bei uns wohl zuerst in dem preußischen Eisenbahngesetze von 1838 für ein beschränktes Gebiet zum Durchbruch gekommen. Das Haftpflichtgesetz von 1871 hat ihm dann eine erweiterte Anwendung gegeben. Neuerdings sind es die Unfallversicherungsgesetze, die, wenn sie auch eine Zivilklage in der Hauptsache ausschließen, doch auf diesem Grundsatze beruhen. Ein Automobilgesetz wird hoffentlich bald auf dieser Bahn sich weiter bewegen.

Mit diesen Gesetzen ist aber überhaupt ein moderner Gedanke zur teilweisen Anerkennung gekommen. Die Fragestellung bei der außervertraglichen Schadenshaftung hat sich verschoben. Wir fragen heute nicht mehr in erster Linie, wer den Schaden verschuldet habe, sondern wir fragen, ob es vom Standpunkte der Billigkeit angemessen ist, daß der Beschädigte seinen Schaden selbst trage, oder daß er diesen von einem Dritten, der die Ursache zu dem Schaden gesetzt habe, erstattet verlangen könne. Die Antwort auf diese Frage wird, soweit lediglich der einzelne dem einzelnen gegenübersteht, auch heute noch im allgemeinen dahin lauten müssen, daß hier nur ein Verschulden ersatzpflichtig mache. Wir werden also den Standpunkt der reinen Verursachungshaftung hier im wesentlichen ablehnen müssen; es wird uns in der Regel als roh erscheinen, jemanden für seine eigene schuldlose Tätigkeit haften lassen zu wollen. Aber auch hier schon kann dieser Grundsatz nicht rein durchgeführt werden, und das BGB. hat dies auch nicht getan. Der § 829 erkennt eine reine Verursachungshaftung in gewissen Fällen an, in denen die Verneinung der Ersatzpflicht „der Billigkeit" nicht entsprechen würde.

Anders liegt die Sache, wenn jemand sich besonderer Mittel zur Erreichung seiner Zwecke bedient. Hier erfordert die Gerechtigkeit, daß er, wie die guten, so auch die schädigenden Wirkungen dieser Mittel trage. Dies haben die oben angeführten Gesetze anerkannt. Auf diesem Boden steht auch der vielberüchtigte § 833, dessen Aufrechterhaltung, nicht dessen Abänderung, also dem modernen Rechtsempfinden entsprechen würde, wenn man von der geringen Zahl der Tierhalter, die sich ja durch Versicherungen schützen könnte, gegenüber der doch größeren Zahl aller anderen absieht.[1])

Wie steht es nun mit der Verwendung von Menschenkräften? Hier hat sich neben und mit der Einführung der Maschinen in das moderne Wirtschaftsleben auch eine andere Entwicklung vollzogen. Mehr und mehr ist der handwerksmäßige, der Kleinbetrieb, durch den Fabrik- und Großbetrieb mit seinen zahllosen Angestellten verdrängt worden, und wir stehen noch mitten in diesem Aufsaugungsprozeß. Warenhäuser, Großbanken, gewaltige Fabriken, große Bergwerks- und Verkehrsgesellschaften — unter letzteren nicht an letzter Stelle der Staat als Eisenbahn-, Postunternehmer usw. — bilden oder vergrößern sich jeden Tag vor unseren Augen. Immer kleiner wird die Zahl der selbständigen Gewerbe- und Handeltreibenden, immer größer das Heer ihrer Angestellten, welche ihnen ihre Kräfte zur Verfügung stellen. Ist das BGB. dieser Entwicklung, auf die schon bei seiner Beratung von einer Minderheit aufmerksam gemacht ist[2]), gerecht geworden? Diese Frage muß ich mit einem glatten Nein beantworten. Scheinbar ist das BGB. hier modern und legt dem Unternehmer, wie ihm die Vorteile seiner Gehilfen zugute kommen, auch die Nachteile aus deren Benutzung zur Last. Läßt ihn doch § 831 sogar für jede widerrechtliche, bei der Verrichtung verübte Schadenszufügung haften, stellt also scheinbar die Verwendung eines Gehilfen fast auf dieselbe Stufe mit der von Naturkräften oder Tieren. Aber der mögliche Gegenbeweis bringt es, wie die obigen Beispiele zeigen, für die Regel mit sich, daß der Unternehmer nur dann

[1]) Vgl. nur Windscheid, Pandekten II § 457[9].

[1]) Vgl. die Verhandl. des 28. Juristentags.

[2]) Vergl. Mugdan, Materialien II, Seite 1092 ff.

haftet, wenn ihm ein Verschulden bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Gehilfen zur Last fällt. Ist auch die rechtliche Konstruktion eine andere, im Ergebnis steckt der § 831 noch voll in den Schuhen des Verschuldnngsgrundsatzes. Er sieht die Welt noch immer an vom Standpunkte des Handwerks und Kleinbetriebes, wo der einzelne wesentlich dem einzelnen gegenübersteht. Ist es aber gerecht, den Geschädigten auf den meist wertlosen Anspruch gegen den Gehilfen zu verweisen, mit dem ihn wider seinen Willen das Unternehmen in Konflikt bringt, oder ist es nicht vielmehr gerecht, den Unternehmer selbst, der die Vorteile der Verwendnng von Gehilfen hat, auf den Rückgriff gegen diese zu verweisen? Ich meine, die Antwort im Sinne der zweiten Alternative könne nicht schwer fallen. Damit soll aber nicht der vollen Gleichstellung der Tätigkeit der Hilfspersonen mit der Verwendung von Maschinen oder Tieren das Wort geredet werden. Denn hier handelt es sich um die Verwendung vernünftiger, zurechnungsfähiger Menschen. Nicht lediglich die Streichung des Entlastungsbeweises aus § 831 steht in Frage. In den Fällen, in denen wirklich einmal bei nur widerrechtlicher, nicht schuldhafter Schadenszufügung des Gehilfen der Geschäftsherr trotz eigener Schuldlosigkeit den Gegenbeweis zufällig nicht führen kann, schießt schon jetzt der § 831 über das Ziel, da der Mensch hier der Naturkraft gleichgestellt wird. Was gefordert werden muß, ist eine Wiederaufnahme des im Anschluß an und in Fortbildung von älterem deutschen Rechte[1]) vom französischen Rechte[2]) mit wahrer Genialität schon vor 100 Jahren ausgesprochenen Grundsatzes, daß der Herr für Schäden aus den schuldhaften Handlungen seiner Gehilfen bei Ausführung einer ihnen aufgetragenen Verrichtung unbedingt ersatzpflichtig wird. Die Haftung des Staates für seine Beamten ist nur ein Ausschnitt aus diesem Problem.[3]) Unter Streichung des § 831 muß also der § 278 BGB. auf das Gebiet der außervertraglichen Schadenszufügung auch auf seiten des Schädigers entsprechend ausgedehnt werden, wie § 254 dies schon auf seiten des Beschädigten tut. Jetzt ist der Großunternehmer, der solche Unfälle schon mitberechnen, auch Versicherung nehmen kann, besser gestellt als der Kleingewerbetreibende. Ersterer wird die Haftung in einer nach unten gehenden Stufenfolge immer auf den niedriger gestellten Arbeiter abwälzen können, letzterer muß selbst haften. Auch wo er mit einem oder dem anderen Gehilfen arbeitet, wird meist ein Zusammenarbeiten von Meister und Gehilfen stattfinden, also wenn überhaupt ein Verschulden, meist auch zugleich ein solches des Meisters vorliegen, von dem man eben in kleinen Verhältnissen erwartet, daß er selbst mitaufpasse. Aber selbst abgesehen hiervon, glaube ich nicht, daß man mir den begründeten Einwand machen könne, die hier gewollte Regelung passe nur für den Großverkehr. Auch im täglichen Leben wird man es nicht verstehen, warum meine Ansprüche oder die des mich besuchenden Freundes verschieden behandelt werden sollen, wenn wir beide zugleich über einen Gegenstand fallen, den das sonst tüchtige Dienstmädchen meines Vermieters nachlässigerweise auf dem dunklen Hausflur stehen ließ; warum ich den Maurermeister ersatzpflichtig machen kann, wenn ich in die durch Nachlässigkeit seines Gesellen nicht genügend bedeckte Grube falle, deren Ausmauerung ich ihm übertragen hatte, warum aber gegenüber solchen Ansprüchen meiner Familienangehörigen derselbe Maurermeister aus § 831 sich soll entlasten können. Und wie soll man es gar rechtfertigen, daß nur ich einen Ersatzanspruch gegen den Inhaber einer Klinik, in die ich mich begab, erwerbe, wenn ich durch die Nachlässigkeit seines Assistenten (nur) körperlich verletzt werde, daß aber meine Frau nnd meine Kinder, wenn ich infolgedessen sterbe, das leere Nachsehen haben, da ihr Anspruch aus § 844 nicht auf einem Vertrage beruht, der Klinikbesitzer sich also entlasten kann? Sollte ich aber selbst auf Grund einer Anordnung der Armenverwaltung in einem städtischen Krankenhause untergebracht sein, dann fehlt jeder Vertrag, und der sonst tüchtige Wärter, der mich etwa im Fieberdelirium nicht genügend bewachte, ist der einzige, an den auch ich mich halten kann. Für solche Spitzfindigkeiten hat das Leben kein Verständnis. Ich stehe auch nicht an, die ausdehnende Anwendung des § 278 in seinem ganzen Umfang zu fordern. Ich vermag es nicht einzusehen, warum nur juristische Personen für die Handlungen ihrer Vertreter auch außerhalb des Vertrages in vermögensrechtlicher Hinsicht aufkommen sollen, und warum nicht auch Bevormundete, die bei Ausführung der Vermögensverwaltung vorgekommenen außervertraglichen schuldhaften Handlungen ihrer Vormünder mit ihrem Vermögen sollen decken müssen, wie ihnen ja auch die Vorteile dieser Vermögensverwaltung zukommen.

Ebensowenig wie bez. § 833 gebe ich mich hinsichtlich § 831 allzu großen Hoffnungen hin; aber es schien mir angebracht, einmal vom Standpunkte des Praktikers in dessen Wirksamkeit hineinzuleuchten. Vielleicht wird sich doch noch die Einsicht Bahn brechen, daß hier dem BGB. der Tropfen sozialen Oeles gefehlt hat, und daß, wenn auch die Flickarbeit am BGB. im allgemeinen gewiß nicht erstrebenswert ist, hier doch ein Punkt gegeben ist, wo über kurz oder lang die bessernde Hand angelegt werden muß.

[1]) Stobbe, a. a. O.
[2]) Vgl. RG. 10 Nr. 82, 83, 88.
[3]) Nach neuerlichen Erklärungen des preußischen Justizministers und des Staatssekretärs des Reichs-Justizamts soll hier Abhilfe geschaffen werden. Der Kampf darum, ob jemand verfassungsmäßig berufener Vertreter sei, wird damit zwar aufhören, aber es wird dann um die Beamteneigenschaft gestritten werden.

Die neueste Novelle zur Gewerbeordnung.

Vom Geh. Regierungsrat Nelken, Straßburg.

Die gegenwärtig dem Reichstag vorgelegte Novelle zur Gewerbeordnung hat eine Verbesserung

und Ergänzung der für die gewerblichen Arbeiter bestehenden Bestimmungen zum Ziele.

Nach § 113 Abs. 1 konnte der Arbeiter bisher „beim Abgange" ein Zeugnis verlangen, d. h. erst bei der Beendigung des Dienstverhältnisses, und zwar nach richtiger Ansicht, wenn das Dienstverhältnis rechtlich, nicht bloß tatsächlich, etwa im Wege des Kontraktbruches, aufgelöst wurde. Hierin trifft der Entwurf eine bedeutsame Aenderung zugunsten des Arbeiters, da jetzt das Zeugnis schon zu erteilen ist „bei der Beendigung des Dienstverhältnisses, im Falle der Kündigung von dieser an". Da wohl auch das vertragswidrige Verlassen der Arbeit als eine Kündigung angesehen werden kann, so wird der Arbeitgeber künftighin in diesem Fall das Zeugnis nicht mehr verzögern dürfen.

Zwei Aenderungen des § 120 wollen die weiblichen Arbeiter unter 18 Jahren, nicht mehr wie bisher bloß die weiblichen Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, den gleichaltrigen männlichen Arbeitern hinsichtlich der Fortbildungsschulpflicht gleichstellen und weiter einem durch die oberstinstanzliche Rechtsprechung unhaltbar gewordenen Zustande abhelfen; es wurde nämlich gefordert, daß der Stundenplan für obligatorische Fortbildungsschulen in derselben Weise festzusetzen sei, wie das Statut erlassen werde. Man denke dabei nur an rasch notwendig werdende Aenderungen der Stundenpläne! Der Entwurf bringt auch hierin geeignete Abhilfe. Auch den zu § 120e vorgeschlagenen Aenderungen wird die Zustimmung nicht zu versagen sein. Im Interesse der Arbeiter, die leicht die für ihr Leben und ihre Gesundheit getroffenen Einrichtungen unbeachtet lassen, sollen Vorschriften des Bundesrats oder der Landesbehörden über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zulässig sein, deren Uebertretung mit Strafe bedroht ist. Und während bisher gemäß § 120e Abs. 3 u. 4 nur der Bundesrat Bestimmungen über Dauer, Beginn und Ende der zulässigen Arbeitszeit treffen durfte, soll diese Befugnis mit Rücksicht darauf, daß derartige Vorschriften oft nur einem lokalen Bedürfnis entsprechen werden, jetzt auch der Landesbehörde zustehen, und zwar auch dem einzelnen Betrieh gegenüber (vgl. §§ 120f und g des Entw.).

Weniger bedenkenfrei erscheinen die an § 133c beabsichtigten Aenderungen. Zwar wird die Ergänzung des Abs. 1 Z. 4 auf allgemeine Zustimmung rechnen dürfen, da daraus hervorgeht, daß eine die Zeit von acht Wochen nicht übersteigende militärische Dienstleistung des Angestellten keinen Grund zur Aufhebung des Dienstverhältnisses bildet, und ebenso wird auch die im neuen § 133d b erfolgte Regelung des Zeitpunktes der Gehaltszahlung nicht beanstandet werden können, wenn sie auch von § 64 HGB. insofern abweicht, als abweichende Vereinbarungen nur nichtig sind, wenn die Gehaltszahlung in längeren als in vierteljährlichen Zeitabschnitten erfolgen soll. Im Produktionsgewerbe kommen eben im Gegensatz zum Handelsgewerbe viele verhältnismäßig hochbezahlte Angestellte in Betracht. Dagegen bildet der neue § 133da keine Verbesserung des verbesserungsbedürftigen Abs. 2 des § 133c, der jetzt aufgehoben werden soll. Auf die Unklarheit dieser Bestimmung ist hier (1903, S. 210 d. Bl.) schon hingewiesen worden. Sie wird auch durch den neuen § 133 d a nicht völlig beseitigt. Anscheinend soll nach dessen Abs. 1 (hierbei sei auf die unschöne Stilisierung des zweiten Satzes hingewiesen, wo der mit „weil" beginnende Nebensatz sich auf den vorhergehenden mit „wenn" beginnenden Nebensatz bezieht, während man ihn grammatisch auf den Hauptsatz beziehen möchte) der Gehaltsanspruch unter keinen Umständen länger als sechs Wochen währen, und zwar auch, wenn wegen der sechswöchigen Verhinderung die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangt wird. Dies steht aber in unmittelbarem Gegensatz zu dem unsere Gesetzgebung beherrschenden sozialen Gedanken; denn, wenn der Arbeitgeber gegen Ende der sechs Wochen dem Angestellten das Dienstverhältnis aufkündigt, so steht letzterer nach Aufhören der Verhinderung plötzlich arbeits- und brotlos da, ohne daß er rechtzeitig in die Lage gesetzt worden wäre, sich nach anderer Arbeit umzusehen. Diese Regelung befriedigt ebensowenig wie § 133 d a Abs. 3, welcher für die Angestellten wegen der Anrechnung der Bezüge aus Kranken- oder Unfallversicherung die gleichen Vorschriften vorsieht, wie sie in der Vorlage zur Abänderung des § 63 HGB. für den Handlungsgehilfen in Aussicht genommen sind. Hier wird diesen m. E. mit der einen Hand gegeben und mit der anderen genommen.[1]) Andererseits bedarf es gegenüber den neuerdings erörterten, geradezu erschreckend zahlreichen Fällen krasser Simulation behufs gleichzeitigen Bezuges von Gehalt und Krankengeld einer hiergegen Abhilfe schaffenden Formulierung des Gesetzes. Die strafgesetzlichen Bestimmungen reichen dafür nicht aus. Vielleicht würde, da derartige Betrugsversuche erfahrungsgemäß meist nur für eine kürzere Dauer gemacht werden, eine Vorschrift am Platze sein, wonach der Angestellte sich den Betrag anrechnen lassen muß, der ihm für die ersten zwei Wochen seiner Verhinderung aus einer Versicherung zukommt. Hierdurch würden die Angestellten weniger hart getroffen, da die Verhinderung je länger desto schwerer wirkt, und es könnte gegebenenfalls auch diese Einschränkung fallen für den Fall, daß die Verhinderung tatsächlich mindestens sechs Wochen dauert. Der Weiterbezug des Gehalts dürfte aber vollständig ausgeschlossen sein, wenn die Krankheit schon zu Beginn des Dienstverhältnisses bestanden hat und die hieraus resultierende Verhinderung in den ersten zwei Wochen eingetreten ist.

Die in den §§ 133f bis 133h erfolgte Regelung der Folgen der Konkurrenzklausel bieten keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Von einschneidender Bedeutung sind die Vorschriften, welche eine Abänderung des Abschn. IV von Tit. VII GewO. bezwecken. Der Begriff der Fabrik, dessen nähere Feststellung in dem Gesetze gefehlt und der deshalb zu vielen Beschwerden

[1]) Vgl. dagegen Neukamp, S. 209, 300 u. Leo, S. 298 d. Bl. D. Red.

Anlaß gegeben hat, soll radikal entfernt und durch den des Betriebes mit 10 bezw. 20 Arbeitern ersetzt werden. Die Zweckmäßigkeit ist zweifelhaft. Für den Begriff war in Rechtsprechung und Literatur eine Anzahl von Merkmalen gefunden worden, die im allgemeinen für die Beurteilung des Einzelfalles ausreichten. Ob es da ein glücklicher Ausweg ist, lediglich die Zahl der im Betriebe beschäftigten Arbeiter entscheiden zu lassen, mag füglich dahin gestellt bleiben. Es wird hierdurch ein einziges aus der größeren Zahl der vom Reichsgericht geforderten Merkmale für allein maßgebend erklärt. Und wann werden „in der Regel" mindestens 20 oder 10 Arbeiter beschäftigt? Nach dem bisherigen Rechtszustande konnten in derartigen Zweifelsfällen die sonstigen Merkmale für die Entscheidung herangezogen werden. Jetzt erscheint dies nicht mehr angängig.

Findet man sich aber mit dieser Art der Regelung ab, so wird man sich mit der weiteren Ordnung des Abschn. IV nur befreunden können. Es wird zwischen Betrieben mit mindestens 10 und mindestens 20 Arbeitern unterschieden. Auf letztere finden sämtliche Vorschriften des Abschnitts in neuer Gestalt Anwendung, für erstere gelten nicht die Vorschriften über Arbeitsordnung und Arbeiterausschüsse. Eine Ausdehnung der §§ 135 ff. auf Werkstätten mit weniger Arbeitern ist teils im Gesetz vorgesehen, teils dem Bundesrate vorbehalten. Von besonderer Wichtigkeit ist die im Anschluß an die Berner Konvention erfolgte Regelung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen. Vom 1. Januar 1910 an soll die Dauer ihrer Arbeitszeit zehn Stunden täglich nicht überschreiten. Soweit Ausnahmen wegen besonderer Verhältnisse überhaupt zugelassen werden, darf die Arbeitszeit doch 60 Stunden wöchentlich und 11 Stunden täglich nicht überschreiten, und eine höchstens zwölfstündige Arbeitszeit kann wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit (§ 139a) für höchstens 60 Tage gestattet werden. Unter keinen Umständen darf ihnen eine 11stündige Nachtruhe vorenthalten werden. Letztere Bestimmung ist auch für die jugendlichen Arbeiter vorgesehen. Auch die dem Bundesrat auf Grund des § 138a zustehende Ermächtigung hinsichtlich der längeren Arbeitsdauer der Arbeiterinnen hat wesentliche Einschränkungen erfahren. Endlich soll die Einrichtung der Lohnzahlungsbücher für Minderjährige, deren Einführung man von vornherein sehr skeptisch gegenübergestanden, und die sich als zwecklos und nur belästigend erwiesen hat, wieder aufgehoben werden.

Im Anschluß hieran sei der Neugestaltung des mit dem Lohnzahlungsbuch vielfach verwechselten Lohnbuches gedacht. Dieses, durch die Novelle vom 30. Juni 1900 eingeführt, ursprünglich nur für die Kleider- und Wäschekonfektion bestimmt, hat zu vielfachen Beschwerden Anlaß gegeben, die sich teils auf die Einrichtung des Lohnbuchs bezogen, teils auf die Vorschrift, daß die Eintragungen vor oder bei Uebergabe der Arbeit vorzunehmen seien, was oft geradezu unausführbar ist, wenn sich das Buch aus Anlaß eines früher erteilten Auftrags in den Händen des Arbeiters befindet. Die Folge war, daß das Lohnbuch tatsächlich vielfach gar nicht geführt wurde. Nunmehr soll es im Einklang mit mehrfachen Wünschen der Arbeitgeber zu einem Abrechnungsbuch umgestaltet werden, welches zur Förderung der Klarstellung des Arbeitsvertrages eine zweckmäßigere Einrichtung erhalten soll. Ob es in der neuen Form, die rechtlich zu keinem Bedenken Anlaß gibt, lebensfähiger sein wird, wird die Praxis zu erweisen haben.

An den Titel VII soll sich ein neuer Titel VIIa anschließen, der „Hausarbeit" überschrieben ist. Diese hat bisher in der GewO. keine nennenswerte Regelung erfahren. Erst das Kinderschutzgesetz hat sich mit ihr eingehender befaßt, und nun (s. auch Entw. eines Ges. über die Zigarrenhausarbeit) nimmt sich ihrer die Novelle nach drei Richtungen an. Im § 139p schützt sie die Hausarbeiter vor Uebervorteilungen durch die Vorschrift, daß auf Anordnung des Bundesrats die für die einzelnen Arbeiten jeweilig gezahlten Löhne in bestimmten Räumen durch Aushang mitgeteilt werden müssen. Es ist hieraus in Verbindung mit der Vorschrift des § 114a über die Lohnbücher eine größere Sicherheit des richtigen Lohnbezuges für die Hausgewerbetreibenden zu erhoffen. Der § 139q richtet sich gegen solche Gewerbezweige, die mit besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden sind. Er berücksichtigt im wesentlichen die gleichen Momente wie die §§ 120a und 120c und überweist die entsprechenden Anordnungen naturgemäß allein den Polizeibehörden, die ja auch gemäß § 120d Verfügungen erlassen dürfen. Dabei erwies sich wegen der häufigen Benutzung der Wohnräume, Schlafräume und Küchen zu Arbeitszwecken die besondere Vorschrift erforderlich, daß Arbeiten, bei denen dies zur Verhütung der sonst mit ihnen verbundenen Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich erscheint, nur in solchen Räumen verrichtet werden dürfen, welche ausschließlich hierfür benutzt werden. Der § 139r endlich hat nicht sowohl das Interesse der Arbeiter als das allgemeine Wohl im Auge. Für Nahrungs- und Genußmittelgewerbe kann durch die Polizeibehörden mit Rücksicht auf die öffentliche Gesundheit Verfügung über die Einrichtung einzelner Werkstätten getroffen werden. Allgemeinere Grundsätze im Sinne der §§ 139q und 139r kann der Bundesrat auf Grund des § 139t erlassen, und es wird ihm eine so weitgehende Ermächtigung eingeräumt, daß er die Verrichtung von Arbeiten, welche mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Hausarbeiter oder für die öffentliche Gesundheit verbunden sind, in der Hausarbeit schrankenlos verbieten kann. Dabei sind Milderungs- und Uebergangsvorschriften im Sinne des § 120d Abs. 2 u. 3 sowie Ordnungs- und Kontrollvorschriften in den §§ 139w und 139x vorgesehen. Für die Aufsicht finden aber die Vorschriften des § 139h GewO. nicht ohne weiteres, sondern nur dann Anwendung, wenn nicht durch Bundesrat oder Landesregierung

die Aufsicht anderweit geordnet ist. Die Regelung ist ebenso wie im § 21 des Kinderschutzgesetzes getroffen; die Gründe dafür sind ohne Erörterung einleuchtend. Desgleichen ist der Begriff der Werkstätte ebenso wie im § 18 des gleichen Gesetzes umschrieben. Besonders bemerkenswert ist die Umgrenzung des Begriffs der Hausarbeit. Sie erfolgt im § 139n ebenso wie im Entwurf über die Zigarrenhausarbeit in der Weise, daß dazu gerechnet werden die Betriebe der eigentlichen „Hausgewerbetreibenden im Sinne des § 119b", wie die Begründung ausführt, ohne daß der Wortlaut des Gesetzestextes dem gerecht wird, und die Arbeiten der eigentlichen Heimarbeiter. Bezüglich letzterer dürfte sich ein Zusatz empfehlen, aus welchem sich ergibt, daß bloß gelegentliche Verrichtung gewerblicher Arbeit in diesen Werkstätten den Tatbestand des Gesetzes noch nicht erfüllt.

Der Art. 5 des Entwurfs befaßt sich mit der erforderlichen Aenderung der Strafvorschriften, und Art. 6 bringt Aenderungen der §§ 154 und 154a, die sich als notwendige Folge der Aenderung der derzeitigen Arbeiterschutzvorschriften erweisen.

Die Staatsanwaltschaft im künftigen Strafprozeß.

Von Amtsgerichtsrat L. Fischer, Berlin-Halensee.

Die Staatsanwaltschaft ist kein Erzeugnis deutschen Volksgeistes. In Frankreich aus den zunächst nur fiskalischen gens du roi hervorgegangen, ist sie erst allmählich zu der Behörde geworden, die das Rechtsinteresse und die öffentliche Ordnung zu wahren hatte. In Deutschland ist sie erst im vorigen Jahrhundert eingeführt worden. Hier hat sie jedoch im Volksbewußtsein niemals rechte Wurzel gefaßt. Dem Volke ist sie bis auf den heutigen Tag etwas Fremdes. Es sieht in dem Staatsanwalt nicht das, was er ist oder sein soll, den Wahrer des Rechts gegenüber dem Rechtsbrecher, sondern es hält jeden Staatsanwalt für einen Verfolger — der Schuld wie der Unschuld.

Es gibt keine Aeußerung der Volksseele, die nicht ihren tiefen inneren Grund hätte. Gerade jetzt, da die Reform des Strafprozesses in greifbare Nähe gerückt ist, erscheint es nützlich, den Ursachen der Unvolkstümlichkeit der Staatsanwaltschaft auf den Grund zu gehen. Die Frage, ob auch die Staatsanwaltschaft reformbedürftig sei, ist in den Protokollen zur StrP.-Kommission nicht behandelt; in den Beratungen ist sie nur gestreift, nicht von Grund aus erörtert worden.

Ist nun die Einrichtung der Staatsanwaltschaft so unanfechtbar, so bewährt, daß sie gar nicht zur Diskussion gestellt zu werden braucht? Oder ist diese Behörde so wenig bedeutsam, daß sie für den Gesetzgeber des künftigen Strafprozesses nicht wesentlich in Betracht kommt? Beides ist zu verneinen. In der Organisation der Behörden des Strafprozesses der Gegenwart bildet die Staatsanwaltschaft nicht etwa ein Anhängsel oder ein Zubehör der Gerichte. Sie bedeutet mehr als das Gericht. Man vergegenwärtige sich nur einmal den Gang der Strafverfolgung: keine Straftat kommt (von den wenig häufigen Fällen der §§ 170 und 206 StrPO. abgesehen) vor den Richter, wenn es der Staatsanwalt nicht will. Der Staatsanwalt ist der erste mit der Straftat befaßte Richter. Stellt er das Verfahren ein, so kann, von jenen seltenen Ausnahmen abgesehen, kein Richter dagegen einschreiten.

Eine Behörde, die solche Machtbefugnisse hat, müßte auch mit den entsprechenden Eigenschaften und Mitteln versehen sein: mit den Eigenschaften der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und mit der Kraft der Wahrheitsermittelung. Wie steht es aber bei uns gegenwärtig damit? Die Staatsanwaltschaft ist „eine von den Weisungen ihrer Vorgesetzten abhängige Verwaltungsbehörde". Dies bringt die Gefahr mit sich, „daß ihre Entscheidungen durch politische, soziale und andere mit dem Zwecke der Strafrechtspflege in Widerspruch stehende Rücksichten beeinflußt werden können". So die StrP.-Kommission (S. 136).

Das Mißtrauen gegenüber der Staatsanwaltschaft, als einer abhängigen und nicht immer objektiv zu sein vermögenden Behörde, hat hier das grundsätzliche Festhalten am Legalitätsprinzipe herbeigeführt. Dies, trotzdem in der Kommission nicht verkannt ist, daß das Prinzip der Legalität auch seine Schwächen hat, insbesondere, daß auch da eingeschritten werden muß, wo die Allgemeinheit an der Verfolgung kein Interesse hat. Anstatt aber an den Fehler der Voraussetzung, nämlich die Staatsanwaltschaft in ihrer jetzigen ausschlaggebenden Stellung, Hand anzulegen, läßt man ihn unberührt und kommt so zu der falschen Schlußfolgerung, daß das Legalitätsprinzip grundsätzlich beizubehalten sei.

Weshalb man an der Stellung der Staatsanwaltschaft nicht rühren wollte, ist ersichtlich, wenn man die Protokolle (S. 137) weiter liest:

„Das Gericht dürfe seiner Stellung nach nicht damit befaßt werden, die Frage der Zweckmäßigkeit einer Strafverfolgung, wobei auch politische Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien, zu entscheiden."

Gründe politischer Natur sollten jedoch hier nicht gelten. Für die Rechtsverfolgung darf keine andere Rücksicht maßgebend sein als die rein sachliche, auf dem Rechte fußende. Auch die Fälle, in denen die Rechtsverfolgung zu unterbleiben hätte, müßten in ihren Voraussetzungen gesetzlich festgelegt werden.

Nun zur zweiten Frage: Wie ist es mit den Kräften der Staatsanwaltschaft zur Wahrheitsermittelung bestellt? Die Staatsanwaltschaft trifft ihre Entscheidungen, nachdem im Vorverfahren die Zeugen in der Regel uneidlich vernommen sind, noch dazu von Organen der Polizei, die vermöge ihrer Bildungsstufe nicht immer imstande sind, das für die Beurteilung Bedeutsame zu erkennen, oder von Organen der Selbstverwaltung, die die wichtige Aufgabe der Ermittelung des Sachverhalts häufig unkontrollierten Privatbeamten überlassen. Auf solcher Grundlage ist die Staatsanwaltschaft gar nicht imstande, immer das Richtige zu treffen. Daraus ist

aber eben die Folgerung zu ziehen, daß die Einrichtung, wie sie jetzt ist, in den künftigen Strafprozeß nicht hinübergenommen werden darf.

Ich komme so zum zweiten, schwierigeren Teile meiner Aufgabe. Wie ist der künftige Strafprozeß zu gestalten? Welche Stellung soll darin die Staatsanwaltschaft haben? Die Fragen hängen zusammen. Von der Struktur des Prozesses hängt die Bildung jedes Prozeßorgans ab. Legalität oder Opportunität? Oeffentliche oder Privatklage, allein oder nebeneinander, prinzipal oder subsidiär? Das sind die Fragen. Ich muß mich im Rahmen dieses Aufsatzes auf folgendes beschränken.

Legalität oder Opportunität? Die Kommission hat, wie erwähnt, sich grundsätzlich für den Grundsatz der Legalität ausgesprochen. Das bedeutet: Wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen soll eingeschritten werden, nicht bloß, wenn dies opportun erscheint. Ob dies Festhalten am Bestehenden richtig sei, wage ich zu bezweifeln. Die Legalität hat ja etwas Bestechendes. Die Gleichheit aller vor dem Gesetz — dies Ideal — wem scheint es nicht erstrebenswert? Aber diese Gleichheit haben wir nicht — trotz Legalität. Werden denn in der Wirklichkeit alle Rechtsbrecher bestraft? Ich behaupte, noch nicht der größere Teil, ja, nur ein ganz kleiner Teil erhält die wohlverdiente Strafe. Nicht bloß, wer unentdeckt bleibt, geht frei aus. Es spottet der Justiz auch, wer es versteht, die Anzeige durch Abfindung des Verletzten oder auf andere Weise zu hintertreiben, wer im Ermittelungsverfahren auf die Zeugen einzuwirken vermag, endlich der in allen Schlichen und Tücken und Ränken bewanderte Verbrecher. Der Unerfahrene dagegen, der Ungewandte, der Ehrliche, der einmal abgewichen ist vom Wege des Rechts, sie verfallen der Strafe. Das ist die Gleichheit aller nach dem Legalitätsprinzip!

Bleibt die Bestrafung in der allergrößten Zahl aller Fälle abhängig von der Anzeige, also von dem Willen Einzelner, so setze man an die Stelle jenes Prinzips ein solches, das wenigstens folgerichtig ist: der Wille des Einzelnen mag zur Geltung kommen, aber mit voller Verantwortung. Es darf nicht irgendwer, selbst ein unbekannt Bleibender, die Staatsgewalt behufs Strafverfolgung in Bewegung setzen, ohne selbst dabei die geringste Gefahr zu laufen. Wer anklagt, trage die Verantwortung. Die Anzeige ist die wahre Anklage. Der Ankläger hat die Opportunität zu prüfen. Bejaht er sie, so gehe die Gerechtigkeit ihren Lauf.

Wer also soll anklagen? Hier setzt die Frage ein: Privatklage oder öffentliche? Gewiß hat die Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung, an dem Schutze der Rechtsgüter stets ein Interesse. Das öffentliche Interesse an der Verfolgung einer Straftat ist stets da; deshalb hat § 416 StrPO., der die öffentliche Klage wegen Beleidigung und Körperverletzungen, die nur auf Antrag verfolgt werden, von der Staatsanwaltschaft nur erhoben wissen will, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, keinen Sinn. Es kommt nicht auf das Vorhandensein, sondern auf die Stärke des öffentlichen Interesses an. Nicht jede kleine Uebertretung, nicht jedes leichte Vergehen erschüttert den Bestand unserer Rechtsordnung so, daß der Staat einschreiten müßte. Hier wird es in der Regel vollkommen genügen, wenn der durch die Tat Verletzte sich selbst Sühne schafft. Wo aber das Interesse der Allgemeinheit überwiegt, wo die Sühne der Tat nicht bloß ein Bedürfnis des Einzelnen ist, da muß der Staat einschreiten. Die Unterscheidung ist bei den einzelnen Straftaten nicht so schwer zu finden. Weiter: wo das Interesse des Verletzten überwiegt, Privatklage auf dessen Kosten und Gefahr, wo das Allgemeininteresse überwiegt, öffentliche Klage durch ein dazu bestelltes Organ der Staatsverwaltung. In beiden Fällen aber Strafverfolgung nach freiem Ermessen. In jedem Falle ist zu prüfen, ob die Strafverfolgung auch lohnt, nämlich ob die dadurch unter Umständen herbeigeführten Schäden und Kosten notwendig sind, ob sie durch das Interesse der Allgemeinheit an der Sühne der Tat aufgewogen werden.

Wie aber auch die Art der Strafklage sein mag, die Stellung desjenigen, dem die Strafverfolgung obliegt, darf nicht verschieden sein, je nachdem ein Einzelner oder der Staat sie unternimmt. Der Ankläger ist stets Partei wie der Angeklagte. Einer Anklagebehörde darf nicht auferlegt werden, daß sie auch die Rechte des Angeklagten zu wahren hat. Dafür muß, soweit es notwendig ist, durch Ausgestaltung der Verteidigung gesorgt werden.

Klare Parteiverhältnisse, wie im Zivilprozeß, führen uns zu klarer Beweisverteilung. Den Belastungsbeweis führt der Kläger, Privatkläger wie öffentlicher Ankläger; ihre Sache ist es, die Beweise herbeizuschaffen. Entlastungsbeweise beizubringen, steht dem Angeklagten frei.

Beweisbeschaffung und Anklage sind jedoch nicht notwendig in eine Hand zu legen. Für die Art der Ermittelung lassen sich feste Normen nicht aufstellen. Der Private wird hier anders vorgehen müssen als der Staat. Soweit eine durch öffentliche Klage verfolgbare strafbare Handlung in Betracht kommt, kann der Staat sich ebensowohl vorhandener Behörden bedienen als einer eigens zum Zweck der Ermittelung geschaffenen Untersuchungsbehörde. Diese wäre mit geschulten Kräften zu besetzen und von einem juristisch vorgebildeten höheren Beamten zu leiten. Ihre Aufgabe müßte jedoch nur die Ermittelung sein. Nach deren Abschluß müßten in jedem Falle die Akten dem Richter zur Entscheidung vorgelegt werden, ob Anklage zu erheben oder davon abzusehen sei. So würde die Strafrechtsprechung erst in vollem Umfange Rechtsprechung. Ansätze dazu haben wir schon jetzt. Wenn richterliche Voruntersuchung stattgehabt hat und der Staatsanwalt Einstellung des Verfahrens auf Grund des Ergebnisses der Voruntersuchung beantragt, kann das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens anordnen. In solchem Falle muß

der Staatsanwalt Anklage erheben. Wie auf diese Weise dem Richter jetzt im Falle einer Voruntersuchung die Herrschaft über die Sache gewährleistet wird, so müßte sie in Zukunft überall da ihm eingeräumt werden, wo ein Ermittelungsverfahren des Untersuchungsamtes stattgefunden hat.

Die Staatsanwaltschaft in ihrer heutigen Gestalt würde, wenn diese Gedanken durchgeführt würden, allerdings aus unserem Strafprozeß verschwinden. Sie würde sich in zwei heterogene Bestandteile auflösen: das Untersuchungsamt, als eine juristisch-technische Ermittelungsbehörde, und die Anklagebehörde, das Staatsorgan zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses in der Hauptverhandlung. Einen Schaden kann ich in dieser Trennung nicht erblicken. Im Gegenteil, würde die Befreiung von der Pflicht zur Objektivität, zur Verteidigung des für unschuldig erachteten Angeklagten, die Unsicherheit der Position der jetzigen Anklagebehörde beseitigen. Ihre Aufgabe würde an Klarheit, ihre Stellung an Festigkeit gewinnen. Wenn Dr. **Hamm** S. 103 d. Bl. gemeint hat: „Staatsanwalt und Richter gehören zusammen", so muß ich dem, soweit die Gestaltung ihrer Funktionen (und nicht ihre Vorbildung) in Frage kommt, leider widersprechen. Staatsanwalt und Richter haben grundverschiedene Aufgaben. Die richterliche Gewalt bedarf der Unabhängigkeit ihrer Träger als der ersten Voraussetzung ihres gesunden Waltens. Der Staatsanwalt wird immer als ein Organ der Staats*verwaltung* von den Anordnungen seiner Oberen abhängig bleiben müssen, deren Auffassungen von den Zwecken und Aufgaben des Staates maßgebend sein müssen für die nachgeordneten Instanzen, um eine geordnete Staatsleitung zu verbürgen.

Trennung von Justiz und Verwaltung auch im Strafprozeß, und das so scharf wie möglich! **Das muß die Aufgabe der Zukunft sein.** Es ist wohl einer der Gründe der größeren politischen Freiheit des Engländers, daß seine Strafrechtsprechung mit der Verwaltung in keiner Weise im Zusammenhang steht. England hat keine Staatsanwaltschaft. Die Aufgaben des Anklägers werden von Vertretern der Polizei, von Sollicitors, in den wichtigsten Sachen von Barristers wahrgenommen. Diese sind Partei wie der Angeklagte. Wind und Sonne sind hier gleich verteilt.

Erst wenn die jetzige Zwitterstellung der Staatsanwaltschaft, als einer halb richterlichen, halb verwaltenden Behörde, ihre bevorzugte Stellung gegenüber dem Angeklagten und seinem Verteidiger aus unserem Strafprozeß verschwunden sein wird, wird das Vertrauen des deutschen Volkes auch in seine Strafrechtspflege wiederkehren.

Rechtsauskunft für Unbemittelte.

Von Amtsrichter Dr. **Matthaei**, Hamburg.

Der kürzlich in Köln abgehaltene Verbandstag der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstellen gibt Gelegenheit, das Problem der Rechtsauskunft für Unbemittelte auf Grund neuester Ziffern nochmals einer Betrachtung zu unterziehen. Dabei drängt sich dem Beobachter der Gedanke auf, daß wohl kaum je ein ganzer Stand gegenüber einer großen, neu an ihn herantretenden Aufgabe, die auf dem eigentlichsten Gebiete seiner Berufstätigkeit liegt, so vollständig ausgeschaltet worden ist wie die Rechtsanwaltschaft gegenüber dem in den letzten Jahrzehnten geschaffenen Sozialrecht. Hier sollen die Ursachen dieser auffallenden Erscheinung nicht untersucht werden; es soll nur auf das Bedenkliche zweier Umstände hingewiesen werden, nämlich, daß hier den Rechtsuchenden der Beistand des dazu berufenen Standes fast völlig fehlt, und daß der Anwaltschaft jeder Einfluß auf die Rechtsprechung entgangen ist. Da Umfang und Bedeutung dieser Rechtsprechung leicht unterschätzt werden, seien einige Ziffern aus der Sozialrechtspflege mit denen aus der Zivilrechtsprechung verglichen:[1])

Bei den Landgerichten wurden Prozesse anhängig in 1. Instanz	in 2. Instanz	Bei den Oberlandesgerichten wurden Prozesse in der Berufungsinstanz anhängig
332 373	62 735	36 186

In Unfallversicherungssachen wurden

berufungsfähige Bescheide erteilt	Streitsachen durch Entscheidung der Schiedsgerichte erledigt	Rekurse durch Entscheidung des Reichsversicherungsamtes erledigt
395 563	72 613	15 425

In Invalidenversicherungssachen wurden

berufungsfähige Bescheide erteilt	Berufungen durch Urteil der Schiedsgerichte erledigt	Revisionen durch das Reichsversicherungsamt erledigt
189 305	22 591	4 567

Die Judikatur des Reichsversicherungsamtes übersteigt die gesamte Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen um mehr als das Doppelte. Nehmen wir hinzu, daß hier große Gebiete des Arbeiterrechts fehlen, wie das gesamte Krankenversicherungsrecht, und bedenken wir, daß die Arbeiter auch bei außergerichtlichen Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts nur selten einen Anwalt konsultieren, so kann man sich ein Bild davon machen, auf wie weiten Gebieten des Rechtslebens dem Volke der Rat und Beistand der Anwaltschaft fehlt. Dabei betreffen diese Angelegenheiten zum großen Teil erhebliche Objekte: verwickelte Tatbestände sind zu klären, schwierige Rechtsfragen zu entscheiden, und das Bedürfnis nach Rechtsbeistand ist besonders brennend, weil dies ganze Rechtsgebiet noch weniger durchforscht ist als das auf einer Jahrhunderte langen Entwickelung beruhende Zivilrecht. Es war bei dieser Sachlage natürlich, daß die beteiligten Volkskreise selbst nach Mitteln und Wegen suchten, um das Bedürfnis nach Rechtsrat und Beistand zu befriedigen. So schufen die Arbeiter im Wege der Selbsthilfe Arbeitersekretariate und Auskunftsstellen. Daneben wurden aus humanitären, religiösen und politischen Gründen von Vereinen, religiösen Verbänden, demnächst auch von Stadtgemeinden Rechtsauskunfts-

[1]) Die Ziffern beziehen sich auf das Jahr 1905.

stellen eingerichtet. Wir können zur Zeit folgende Gruppen von Auskunftsstellen unterscheiden:[1])

I. Gewerkschaftliche Auskunftsstellen:
1. Freigewerkschaftliche Arbeitersekretariate . 85
2. Freigewerkschaftliche Auskunftsstellen . 116
3. Hirsch-Dunckersche Arbeitersekretariate, Rechtsauskunftsstellen und Auskunftsbureaus 38

II. Konfessionelle Auskunftsstellen:
1. Evangelische Volksbureaus und Rechtsauskunftsstellen 13
2. Katholische Arbeitersekretariate und Volksbureaus 93

III. Frauenrechtsschutzstellen[2]) 71

IV. Gemeinnützige und unparteiische Auskunftsstellen:
1. Von Vereinen 22
2. Städtische und staatliche 45

V. Rechtsauskunftsstellen politischer Parteien und Organisationen 4

VI. Auskunftsstellen von Unternehmern . . . 2

Außerdem gibt es viele Auskunftsstellen auf dem Lande, die sich speziell der Landwirte und der sonstigen ländlichen Bevölkerung annehmen.

Betrachten wir die einzelnen Arten von Auskunftsstellen, so stehen nach ihren ziffernmäßigen Leistungen die freigewerkschaftlichen Arbeitersekretariate weitaus an der Spitze. Sie haben im Jahre 1906 über 360000 Personen beraten; die meisten Auskünfte bezogen sich auf die Arbeiterversicherung, nämlich fast 115000; über 60000 Auskünfte betrafen das Recht des Dienst- und Arbeitsvertrages; über 91000 Schriftsätze wurden angefertigt. Am 1. Jan. 1903 errichteten die freien Gewerkschaften das Zentralarbeitersekretariat in Berlin, das besonders der Vertretung der Arbeiter vor dem RVersA. dient und im Jahre 1906 über 1500 Sachen bearbeitete. Diese Zahlen geben ein großartiges Bild davon, was energische Selbsthilfe zu leisten vermag. Darin, daß diese Einrichtungen nicht von oben her über die Arbeiter gesetzt sind, sondern daß sie sie aus eigener Kraft und Opferwilligkeit geschaffen haben, liegt ihre hohe ethische Bedeutung. Die Arbeitersekretäre, die sich in die ihnen fernliegenden Gedankenkreise hahen hineinarbeiten müssen, genießen das volle Vertrauen der Ratsuchenden, weil sie ihnen sozial nahestehen. Auf der anderen Seite muß die Frage aufgeworfen werden, ob sich für die schwierige Rechtsberatung überall Personen mit den notwendigen Kenntnissen finden; es muß auch darauf hingewiesen werden, daß die Sekretariate zum Teil nur an Organisierte und Organisationsunfähige Auskunft erteilen, sowie daß eine große Anzahl von ihnen daneben Agitation treibt. Bei dieser Verquickung von Politik und Rechtsauskunft liegt die Gefahr vor, daß letztere leidet, ein Umstand, der auch gegen die Auskunftsstellen politischer Parteien und Organisationen, wie die des Reichsverbandes gegen die Sozialdemokratie, spricht.

[1]) Nach dem Reichsarbeitsblatt 1907 S. 859 ff., 975 ff. Die Ziffern sind nicht ganz erschöpfend, weil sich fortwährend neue Auskunftsstellen bilden.

[2]) Nach einem Berichte auf dem Kölner Verbandstag gibt es jetzt 80 Frauenrechtsschutzstellen.

Hinsichtlich der konfessionellen Auskunftsstellen ist hervorzuheben, daß sie den Ratsuchenden ohne Rücksicht auf die Konfession Beistand leisten. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, daß unseren katholischen Mitbürgern das Verdienst gehührt, zuerst die Anregung zur Schaffung größerer Rechtsauskunftsstellen gegeben zu haben. Die katholischen und ein Teil der evangelischen Rechtshilfestellen haben ebenfalls Bureaus für Arbeitervertretung vor dem Reichsversicherungsamt errichtet.

Eine Sonderstellung auf dem Gebiete der Rechtsauskunftserteilung nehmen die Frauenrechtsschutzstellen ein. Sie wurden hervorgerufen durch eine Reihe von Vorträgen der ersten deutschen Juristin, Frau Dr. Emilie Kempin, wurden durch Frau Marie Stritt in die Praxis übergeführt und gewannen in den dreizehn Jahren ihres Bestehens eine außerordentliche Ausdehnung. Neben der Erteilung von Rechtsauskunft sind sie bestrebt, Rechtskenntnisse unter Frauen zu verbreiten und sozial zu wirken, indem die Vereinsmitglieder mit den ratsuchenden Frauen in persönliche Beziehungen treten, ihnen durch die Tat helfen und ihnen Einblicke in die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge des modernen Lebens geben. Auf dem Kölner Verbandstag ist beschlossen worden, daß die unparteiischen und gemeinnützigen Auskunftsstellen überall da, wo auch Frauenrechtsschutzstellen bestehen, mit diesen zusammenarbeiten sollen. Man hat dabei anerkannt, daß die soziale Idee, die den Frauenrechtsschutzstellen zugrunde liegt, eine höhere Auffassung der Aufgabe unentgeltlicher Rechtsauskunft gewährleistet, daß es insbesondere wünschenswert ist, sich nach ihrem Vorbilde die Mitwirkung freiwilliger Berater zu sichern, da ja die Rechtssorge häufig nur Symptom und nicht Ursache der Notlage ist und auch zu außerjuristischer Hilfe Anlaß bietet.

Unter den gemeinnützigen Vereinen, die sich der Rechtsauskunft widmen, ist in erster Linie das aus dem bekannten „Institut für Gemeinwohl" hervorgegangene „Soziale Museum" in Frankfurt a. M. zu nennen, das im Jahre 1906 8224 Fälle behandelte. Auch der im Jahre 1904 gegründete „Bürgerliche Volksverein in Bremen" hat schon im dritten Jahre seines Bestehens die stattliche Zahl von über 10000 Auskünften erreicht. Das Hamburger „Volksheim" beruht auf dem Gedanken der Dezentralisation; es hat in drei Vororten von Hamburg Auskunftsstellen errichtet. Aehnliche Auskunftsstellen gibt es u. a. in Barmen, Berlin, Kassel, Dresden und Leipzig.

Last not least sind die städtischen Auskunftsstellen zu nennen. Sie sind seit dem Jahre 1896, zuerst in Hamm i. W. und Ruhla, errichtet worden und haben eine energische Förderung namentlich durch einen Erlaß des preußischen Ministers des Innern und des Handelsministers vom 2. Juli 1904 erfahren, der die Gemeinden darauf hinwies, daß sich ihnen in der Rechtsberatung der minderbemittelten Bevölkerungskreise ein wichtiges Gebiet sozialer Fürsorge biete. Im Jahre 1906 wurde der „Verband der deutschen gemeinnützigen und unparteiischen

Rechtsauskunftsstellen" gegründet, der die von Gemeinden und Vereinen errichteten Auskunftsstellen zusammenfaßte. Der Verband richtete demnächst eine ständige, für seine Mitglieder unentgeltliche Vertretung vor dem Reichsversicherungsamt ein.

Der wesentliche Vorzug der unparteiischen Auskunftsstellen, zu denen auch die Frauenrechtsschutzstellen zu rechnen sind, vor den anderen liegt in ihrer völligen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von politischen und konfessionellen Motiven, so daß ihre Tätigkeit den weitesten Kreisen zugute kommt. Hinsichtlich der Organisation können wir zwei Formen unterscheiden: Die meisten Gemeinden und Vereine haben zur Auskunfterteilung Beamte angestellt; in einigen Vereinen wird die Arbeit durch freiwillige Mitarbeiter geleistet. Insbesondere ist die erfreuliche Tatsache zu konstatieren, daß an einigen Orten die Anwaltsvereine es als Ehrenpflicht angesehen haben, sich uneigennützig in den Dienst der Sache zu stellen. In Berlin ist allerdings der im Jahre 1899 unternommene Versuch, durch den Anwaltsverein ein Armenrechtsbureau ins Leben zu rufen, an den Bedenken der Mehrzahl der Anwälte gescheitert. Dagegen haben vor einiger Zeit die Frankfurter Anwälte ein Uebereinkommen getroffen, wonach sie zu bestimmten Zeiten für Unbemittelte Sprechstunden abhalten. Ebenso haben die Nürnberger und die Mannheimer Anwälte Auskunftsstellen errichtet. Wir messen diesen auf uneigennütziger, freiwilliger Tätigkeit beruhenden Stellen eine besondere ethische Bedeutung bei. Es ist aber ganz besonders erwünscht, daß sich auch die Richter daran beteiligen, wie es bei den Auskunftsstellen des Hamburger Volksheims der Fall ist. Hier sind etwa 60 Richter, Anwälte, Verwaltungsbeamte, Assessoren und Referendare tätig. Die Verbindung zwischen einem im Hauptamte angestellten, im Arbeiterversicherungsrecht speziell vorgebildeten Geschäftsführer, dem auch die Bureauarbeiten unterstehen, und den freiwilligen Mitarbeitern, denen die praktischen Erfahrungen in der Zivil- und Strafrechtspflege zur Seite stehen, hat sich als recht glücklich erwiesen. Angeregt durch das Hamburger Beispiel ist auch in Altona eine mit Richtern und Anwälten besetzte Auskunftsstelle gebildet worden.

So Gutes auch von einem verständnisvollen Beamten geschaffen werden kann, so sind diejenigen Auskunftsstellen, denen sich freiwillige Hilfskräfte zur Verfügung gestellt haben, doch darum besonders wertvoll, weil sie für die Juristen zu Stätten ernster sozialer Schulung werden. In ihnen kommt das soziale Pflichtbewußtsein zum Ausdruck, der Gedanke, daß die Angehörigen derjenigen Bevölkerungsklassen, die ein gütiges Geschick über die Masse der Volksgenossen emporgehoben hat, auch die Pflicht haben, ihre Kenntnisse und Erfahrungen durch persönliche, uneigennützige Arbeit der Gesamtheit wieder zuzuführen. Die Rechtsprechung kann durch solche Betätigung der Richter nur gewinnen. Der Richter wird in der Auskunftsstelle die Bedürfnisse und Schmerzen der rechtsuchenden Bevölkerung ganz anders kennen lernen als aus Akten und im Amtszimmer. Wenn er die im freien, durch die Sphäre des Gerichtssaals nicht gehemmten Verkehr gemachten Erfahrungen in seiner amtlichen Tätigkeit verwertet, und wenn die Bevölkerung sieht, daß er ernsthaft bestrebt ist, sich in ihr Fühlen und Denken hineinzuversetzen, so wird manchem Vorwurfe der Boden entzogen werden, und es wird sich ein Vertrauensverhältnis zwischen dem Volke und seinen Richtern bilden. Es ist daher zu hoffen, daß auch da, wo bereits Auskunftsstellen bestehen, der Versuch gemacht wird, in der Praxis stehende Juristen und besonders Richter heranzuziehen.

Zum Entwurf eines Gesetzes gegen die Kurpfuscherei.

Von Gerichtsassessor Dr. Th. Olshausen, Berlin.

Vom Reichsamte des Innern ist ein „vorläufiger Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen und den Geheimmittelverkehr", veröffentlicht worden, um den Interessenten Gelegenheit zur Aeußerung zu geben. Nach langem Zögern hat sich die Regierung dazu entschlossen, vielfach geäußerten Wünschen ärztlicher Vereine sowie des Reichstages entsprechend, zwecks Eindämmung des Kurpfuscherwesens den Weg eines Sondergesetzes zu beschreiten. Bestimmend hierfür war neben den Kurpfuscher- und Gesundbeterprozessen der letzten Jahre, welche die Kurpfuscherei als einen bedenklichen Mißstand in unserem öffentlichen Leben erscheinen ließen, vor allem die Ueberzeugung, daß zu ihrer Bekämpfung das geltende Recht, insbesondere die §§ 222, 230, 263, 277—280 StrGB., und Verwaltungsmaßnahmen nicht ausreichend seien. Hat doch, seitdem mit Einführung der GewO. die Heilkunde in Deutschland ein freies Gewerbe geworden ist, die Zahl der Personen, die diese ohne einen Befähigungsnachweis ausüben, eine ungeahnte Zunahme erfahren. Während es z. B. in Berlin im Jahre 1879 nur 28 nicht approbierte Krankenbehandler gab, ist diese Zahl im Jahre 1903 auf 1013 gewachsen. In Preußen betrug die Zahl dieser Personen 2404 im Jahre 1898, im Jahre 1905 dagegen 6137, so daß ihre Anzahl in Deutschland schon für 1903 mit zehntausend keinesfalls zu hoch geschätzt sein dürfte.

Der Entwurf will zunächst den Schäden vorbeugen, die dadurch verursacht werden, daß Personen ohne die entsprechende staatliche Anerkennung sich gewerbsmäßig mit der Behandlung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden an Menschen oder Tieren befassen (§ 1). Diesen Gewerbetreibenden werden, um eine Nachprüfung ihrer Persönlichkeit, sowie eine Kontrolle ihrer Tätigkeit zu ermöglichen, bestimmte Verpflichtungen auferlegt: Meldepflicht bei Beginn und Einstellung des Gewerbebetriebes, Verpflichtung zur Auskunfterteilung über die persönlichen Verhältnisse und Führung von Geschäfts-

büchern, die der Polizeibehörde auf Verlangen vorzulegen sind (§§ 1, 2). Ferner statuieren die §§ 3, 4 gewisse Beschränkungen des Gewerbebetriebes. Allgemein wird verboten die sog. Fernbehandlung, d. h. eine Behandlung, die erfolgt, ohne daß vorher der Behandler selbst an der Person des zu Behandelnden eine Untersuchung vorgenommen hat; sodann die Behandlung einiger namentlich aufgeführter Geschlechtskrankheiten, die Anwendnng von nicht bloß örtlich wirkenden Betäubungsmitteln sowie jede Behandlung mittels Hypnose oder mystischer Verfahren. Nach dem Vorbilde des § 35 GewO. ist der Gewerbebetrieb zu untersagen bei Gefährdung von Leben oder Schädigung der Gesundheit der behandelten Menschen oder Tiere durch Ausübung des Gewerbes und bei schwindelhafter Ausbeutung der Kunden (§ 4 Abs. 1). Strafvorschriften sollen die Durchführung dieser Bestimmungen sichern (namentlich §§ 8, 13). Daneben wird im § 9 auch die nicht gewerbsmäßige Behandlung gegen Entgelt, außer wenn Gefahr im Verzuge ist, unter eine — allerdings niedrigere — Strafe gestellt.

Im Zusammenhange hiermit tritt der Entwurf dem Unwesen entgegen, das mit dem Vertriebe, Ankündigen und Anpreisen von Geheimmitteln oder Gegenständen verbunden ist, die der Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten dienen sollen. Es soll der Verkehr mit Mitteln oder Gegenständen dieser Art durch den Bundesrat untersagt werden können, wenn von deren Anwendung eine Schädigung der Gesundheit zu erwarten ist, oder wenn sie in einer auf Täuschung oder Ausbeutung der Abnehmer abzielenden Weise vertrieben werden. Von Bedeutung ist, daß zuvor die gutachtliche Aeußerung einer beim Kaiserl. Gesundheitsamte zu bildenden Sachverständigen-Kommission eingeholt wird (§ 5). Das den Anordnungen des Bundesrats zuwiderlaufende Feilhalten und Verkaufen dieser Gegenstände ist ebenso wie deren verbotswidrige Einfuhr im § 10 unter Strafe gestellt.

Den Schäden, die durch schwindelhafte Reklame bei der Kurpfuscherei wie auf dem Gebiete der Geheimmittel verursacht werden, will der Entwurf besonders durch die §§ 6, 7 begegnen. Hier werden z. B. unter hohe Strafe gestellt: das Erbieten der Fernbehandlung, unwahre Angaben, die geeignet sind, Täuschungen über den Wert und Erfolg der angekündigten Mittel oder Gegenstände hervorzurufen, sowie die Ankündigung von Mitteln oder Verfahren zur Linderung oder Heilung von Geschlechtskrankheiten.

Schon aus diesem Ueberblick ist zu erkennen, daß das Anwendungsgebiet des Entwurfs größer ist, als seine Ueberschrift annehmen läßt. Da der Gesetzgeber eine scharfe und unzweideutige Abgrenzung der Kurpfuscherei für unmöglich hält,[1]) war er genötigt, den Kreis der Personen weiterzuziehen und alle nicht approbierten Krankenbehandler dem Gesetz zu unterwerfen. Die unvermeidliche Folge hiervon ist, daß von dem Entwurf auch Personen getroffen werden, die nicht als Kurpfuscher anzusehen sind, und derentwegen ein gesetzliches Vorgehen nicht unbedingt erforderlich gewesen wäre, wie Orthopäden und Dentisten. Aber nicht bloß sämtliche nicht geprüften Heilgewerbetreibenden unterstehen dem Entwurfe, sondern auch die approbierte Aerztewelt wird in gewissem Maße von ihm berührt. Denn § 7 Nr. 1 bedroht allgemein das öffentliche Erbieten zur Fernbehandlung ohne Rücksicht auf die Person, von welcher derartige Ankündigungen ausgehen. Ueber die Zulässigkeit der ärztlichen Fernbehandlung selbst soll dagegen allein die Standessitte der Aerzte entscheiden. Auf dem Gebiete des Geheimmittelwesens werden nicht nur solche Mittel getroffen, bei denen die Bestandteile oder Gewichtsmengen geheimgehalten oder verschleiert werden, sondern § 5 Abs. 1 geht über diese eigentlichen Geheimmittel hinaus. Am weitesten aber ist der Entwurf in der Bekämpfung des Reklameunwesens gegangen. Die fraglichen Strafvorschriften richten sich gegen alle, die in öffentlichen Ankündigungen oder Anpreisungen — als solche werden zufolge § 12 auch Erfolgsbestätigungen und Danksagungen angesehen — bestimmter Art wissentlich unwahre Angaben machen, die geeignet sind, Täuschungen hervorzurufen, sowie gegen die, welche Geheimmittel oder Geheimverfahren öffentlich anpreisen.

Verbunden mit der Bekämpfung dieses schwindelhaften Reklamewesens hat der Entwurf die Unterdrückung gewisser unsittlicher Annoncen. Einige dieser Strafvorschriften, insbesondere die gegen die Ankündigung von zur Beseitigung der Schwangerschaft dienenden Mitteln gerichtete, finden vielleicht besser im künftigen StrGB. ihren Platz, um so mehr als leicht Zweifel über das Verhältnis zu den Bestimmungen des 13. Abschnittes StrGB. entstehen können. Hinsichtlich der Anpreisung von Mitteln zur Verhütung der Empfängnis scheint Gesetzeskonkurrenz von § 7 Nr. 2 des Entw. mit § 184 Nr. 3 StrGB. vorzuliegen,[1]) da das „dem Publikum ankündigen" des § 184 Nr. 3 dem „öffentlich ankündigen" des Entwurfs gleichzustellen sein wird. Während aber nach StrGB. diese Handlung mit einem Jahre Gefängnis bestraft werden kann, droht § 7 des Entw. nur sechs Monat Gefängnis als Höchststrafe an. Hervorgehoben muß noch werden, daß das Ankündigen oder Anpreisen stets ein vorsätzliches Handeln darstellen muß, ein fahrlässiges Verhalten dagegen der Strafvorschrift des Entwurfs nicht unterliegt.

Der Entwurf im ganzen ist als Grundlage für eine einheitliche reichsgesetzliche Regelung dieser schwierigen Materie jedenfalls mit Freuden zu begrüßen. Inwieweit im einzelnen an ihm Veränderungen vorzunehmen sein werden, muß mehr den medizinischen Fachinteressenten überlassen bleiben.

[1]) Ueber die verschiedenen Versuche, eine Definition des Begriffs aufzustellen, vgl. 1903, S. 184, 263 ff., 289 d. Bl.

[1]) Ueber die ständige Praxis des RG. vgl. Entsch. in Strafs. Bd. 34 S. 365, Bd. 36 S. 312, Bd. 37 S. 142.

Juristische Rundschau.

Geradezu beängstigend ist die Hochflut von Anträgen im Reichstag bei Beratung des Etats für das Reichsamt des Innern. Aber ist sie nicht ein schlagender Beweis für die tiefgreifenden Bedürfnisse auf allen Gebieten unserer sozialen Gesetzgebung? Zugleich eine eindringliche Mahnung, endlich an die Errichtung von besonderen Lehrstühlen für das Sozialrecht auf unseren Universitäten heranzugeben? Vielen, sehr vielen Juristen ist das soziale Recht terra incognita. Kranken-, Unfall-, Invaliden-Versicherung, Arbeitsvertrag, Lohntarif, Organisation der gewerblichen Verbände sind, um nur die wichtigsten Aufgaben herauszugreifen, diesen Professuren zu überweisen. Auf allen diesen Gebieten herrscht bei der großen Mehrheit von Richtern, Rechts- und Staatsanwälten eine Unkenntnis, die zur Wichtigkeit des Gegenstandes im strikten Gegensatz steht. An einer Rechtsmaterie, wie der sozialen Versicherung, sind weiteste Volkskreise beteiligt: an der Unfallversicherung etwa $14^1/_2$ Millionen, an der Invalidenversicherung etwa 14 Millionen, an der Krankenversicherung 10 bis 12 Millionen unserer Mitbürger. Wahrlich, auf diesem Boden zu bauen, ist des Schweißes der Edlen wert! Ein neuer Zweig der Rechtswissenschaft mit neuen Begriffen, neuen Grundsätzen wächst im Sozialrecht heran, nicht unebenbürtig dem Privatrecht. Die Anfänge theoretischer Durchforschung sind gemacht. Hoffentlich wird der Schöpfergeist deutscher Jurisprudenz sich der Fortentwicklung gewachsen zeigen. Not aber tut, daß diese Disziplin im Lehrplan der Universitäten nicht bloß nebenbei, wie schon jetzt auf einigen, Berücksichtigung finde, sondern daß auf den größeren eigene Lehrstühle für Sozialrecht geschaffen werden. Not tut weiter, daß die Vorlesungen über jenes Gebiet zu pflichtmäßigen für den jungen Juristen gemacht werden. Sonst wird er als Praktiker in tiefer Beschämung hilf- und ratlos dieser „Jurisprudenz des täglichen Lebens" gegenüberstehen.

Ueber das Ergebnis der Gerichtsassessor-Prüfungen[1]) in Preußen enthält der Jahresbericht für 1907 beachtenswerte Einzelheiten (Pr. JMBl. 08 S. 50). Von den geprüften Referendaren bestanden 1029 die Prüfung, und zwar 5 mit Auszeichnung, 106 gut, 918 ausreichend. Nicht bestanden haben 219 Kandidaten, 27 zum zweitenmal nicht. Von den 219, die nicht bestanden haben, sind zurückgewiesen ohne Erlaß der schriftlichen Arbeiten und der mündlichen Prüfung 109, unter Erlaß beider schriftlichen Arbeiten 21, der wissenschaftlichen Arbeit 40, der Relation 10, der mündlichen Prüfung 12. Die Prozentsätze im Vergleich mit früheren Jahren sind lehrreich. 1907 haben 82,5 % die Prüfung bestanden, nicht bestanden 17,5 %. 1906 betrugen die Prozentsätze 84,1 bezw. 15,9; 1905 81,9 bezw. 18,1; vor 10 Jahren — 1897 — 81,3 bezw. 18,7; vor 20 Jahren — 1887 — 80,4 bezw. 19,6. Die Prozentzahlen sind daher seit 20 Jahren einander ähnlich. Der Bericht bemerkt zum Schluß, daß in den Jahren 1856 bis 1859 die Prozentzahl der Nichtbestandenen 32—39, in 1855 sogar 45 % betragen habe; in den 60er Jahren bewegte sich der Prozentsatz zwischen 23—29; in den 70er Jahren schwankte der Prozentsatz von 7—12.

[1]) Die Notiz S. 234 d. Bl. bezog sich auf die Regierungsreferendare.

Bedeutet die Widmung eines Gedichts den Verzicht des Autors auf das Urheberrecht? Diese Frage hat das Amtsgericht Berlin-Mitte in einem interessanten Prozeß verneint. Am 18. Nov. 1906 veranstaltete das Infanterieregiment Prinz Louis Ferdinand von Preußen Nr. 27 in Halberstadt eine Gedenkfeier für den bei Saalfeld gefallenen Prinzen Louis Ferdinand. Bei dieser Feier wurde das von einem bekannten Dichter verfaßte Gedicht „Held und Helden", das er dem Regiment mit einer Widmung übersandt hatte, vorgetragen. Eine Berliner Zeitung brachte dieses Gedicht, ohne die Genehmigung des Dichters einzuholen, zum Abdruck. Der Autor fand hierin eine Verletzung des Urheberrechts; die Zeitung bestritt dies, berief sich auch auf die Ueblichkeit solcher Veröffentlichungen bei Gelegenheit von Festberichten. Die Entscheidung, die Rechtskraft erlangt hat, führt mit Recht aus, das Gedicht unterstehe selbstverständlich dem Urheberrecht. Durch die bloße Widmung des Gedichts und die damit verbundene Uebersendung an das Regiment sei das geistige Eigentum auf dieses nicht übergegangen. Eine Widmung sei lediglich ein Akt der Ehrung und kein Rechtsgeschäft: nur durch ein solches hätten aber die Autorrechte auf das Regiment übertragen werden können. Ob eine Uebung bestehe, wonach in den Zeitungen bei Berichten über öffentliche Festlichkeiten die bei dieser Gelegenheit vorgetragenen Gedichte veröffentlicht werden, könne dahingestellt bleiben, denn die fragliche Zeitung habe weder einen Bericht über die Festlichkeit des Regiments gebracht und bei dieser Gelegenheit das Gedicht veröffentlicht, noch war überdies die Festlichkeit eine öffentliche. Das Gericht hat daher dem Autor den — aus prinzipiellen Gründen — eingeklagten Honoraranspruch zugebilligt.

Auf dem Wege vorwärts ist das französische Ehescheidungsrecht. Nach dem im Jahre 1884 dank den Bemühungen Alfred Naquet's zustande gekommenen Gesetz kann der Ehegatte, dem die Fortsetzung der Ehe nicht zuzumuten ist, entweder auf Trennung von Tisch und Bett oder auf Ehescheidung klagen. Erfolgt bloß die Trennung, so steht dem Ehegatten, auf dessen Antrag sie erfolgte, das Recht zu, nach drei Jahren die Umwandlung der Trennung in die volle Scheidung zu beantragen. Doch kann der Richter diesen Antrag abweisen. Wenn dies auch nur in seltenen Fällen geschieht, so liegt doch darin eine Härte, da die Eingehung eines neuen Ehebundes gehindert wird. Die Regierung hat eine Vorlage eingebracht, laut der jede Trennung von Bett und Tisch nach 3 Jahren, falls die Ehegatten sich während dieser Zeit nicht versöhnt haben, von Rechts wegen in die volle Ehescheidung umgewandelt wird. Im französischen Senat hat die Vorlage, trotz heftigen Widerspruchs bei den Parteigängern der Kirche, Ende Februar dieses Jahres die Mehrheit gewonnen.

Justizrat Dr. J. Stranz, Berlin.

Vermischtes.

Der unter dem 28. Februar 1908 dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Ge-

bührenordnung für Rechtsanwälte, stimmt zum überwiegenden Teile mit dem im Oktober 1907 veröffentlichten Entwurf, wie solcher in unserer Sonderbeilage zu Nr. 20 v. 15. Okt. 1907 unter Gegenüberstellung der entsprechenden bisherigen Gesetzesbestimmungen zum Abdrucke gelangt ist, überein. Auch in der vom Bundesrate beschlossenen Fassung bezweckt der Entwurf in der Hauptsache eine Reform des amtsgerichtlichen Verfahrens; er geht indes über diese Grenze etwas weiter hinaus als der frühere Entwurf und enthält gegenüber diesem letzteren eine nicht geringe Zahl neuer und abgeänderter Vorschriften.

Die wesentlichen Abweichungen der Reichstagsvorlage von dem früheren Entwurfe sind folgende:

I. Gerichtsverfassungsgesetz.

1. Die Reichstagsvorlage verbleibt nicht nur bei der Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit bis zur Wertgrenze von 800 M., sondern will hiermit eine weitere organisatorische Aenderung verbinden, und zwar dahin, daß den Kammern für Handelssachen, die bisher als Gerichte zweiter Instanz nur in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheiden, auch die Entscheidungen über die Berufung und Beschwerde in den vor den Amtsgerichten verhandelten Handelssachen übertragen werden.

Die Begründung erklärt es für unbedenklich, daß den Kammern für Handelssachen auch die Rechtsprechung in zweiter Instanz anvertraut werde und somit diese Kammern auf dem Gebiete der Handelssachen in jeder Beziehung an die Stelle der Zivilkammern treten. Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welchen die Verhandlung vor der Kammer für Handelssachen erfolgt, und hinsichtlich der Verweisung von der Zivilkammer an die Kammer für Handelssachen und umgekehrt sollen die Vorschriften der §§ 102—105 GVG. auf das Verfahren in der Berufungsinstanz entsprechende Anwendung finden. Dagegen soll in Beschwerdesachen nach § 108a GVG. in der Fassung des Entwurfs die Verweisung von der Kammer für Handelssachen an die Zivilkammer und umgekehrt von Amts wegen erfolgen, wenn die Kammer mit einer nicht vor sie gehörigen Beschwerde befaßt wird.

Was den Kreis der Handelssachen betrifft, so soll § 101 GVG. dahin geändert werden, daß diejenigen Streitigkeiten, für welche nach dem Gesetze v. 6. Juli 1904 die Kaufmannsgerichte zuständig sind, unter Nr. 3e gestrichen werden und somit auch in zweiter Instanz nicht an die nur mit Arbeitgebern besetzte Kammer für Handelssachen gelangen können, während, entsprechend den bereits in Spezialgesetzen enthaltenen Vorschriften unter Nr. 4, 5 und 6, diejenigen Rechtsstreitigkeiten, in welchen ein Anspruch aus dem Wettbewerbsgesetz, aus den §§ 43—46 des Börsengesetzes und aus dem Reichsstempelgesetze geltend gemacht wird, hinzugefügt werden sollen.

2. Die von dem früheren Entwurf geplante Aenderung des Kreises der Feriensachen beschränkte sich auf das amtsgerichtliche Verfahren. Für das Verfahren vor den Landgerichten und in den höheren Instanzen sollte es bei der jetzigen Vorschrift des § 202 Abs. 3 GVG. verbleiben, nach welcher das Gericht auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen kann. An die Stelle des Wortes „kann" tritt nach dem Vorschlage des jetzigen Entwurfs das Wörtchen „soll", damit den Gerichten zum Bewußtsein gebracht werde, daß die Entscheidung nicht in ihrem Belieben steht.

II. Zivilprozeßordnung.

1. Die Regelung des Kostenfestsetzungsverfahrens entspricht den bereits in dem früheren Entwurf enthaltenen Vorschlägen. Vermöge der dem Gerichtsschreiber obliegenden Kostenfestsetzung kann nicht mehr davon die Rede sein, daß die Kosten insoweit zu erstatten sind, als sie „nach dem freien Ermessen des Gerichts" zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, und daher sollen im § 91 ZPO. die durch Sperrdruck hervorgehobenen Worte gestrichen werden. Da es für die Entscheidung des Gerichtsschreibers an einer dem § 329 Abs. 3 ZPO. entsprechenden Bestimmung fehlt, so soll § 104 durch die Vorschrift ergänzt werden, daß der Kostenfestsetzungsbeschluß von Amts wegen zuzustellen ist. Im Falle der Erinnerung gegen den Festsetzungsbeschluß bedarf es, wie durch einen Zusatz zu § 104 Abs. 3 klargestellt werden soll, vor Erlaß der gerichtlichen Entscheidung keiner mündlichen Verhandlung, und dem Gerichte soll die Befugnis beigelegt werden, auch ohne Antrag vor der Entscheidung anzuordnen, daß die Vollziehung des Festsetzungsbeschlusses auszusetzen sei.

2. Die in dem früheren Entwurf zu § 157 Abs. 4 ZPO. enthaltene Bestimmung, daß die Justizverwaltung für Gerichte, bei denen mindestens zwei Rechtsanwälte zugelassen sind, Rechtskonsulenten nicht zulassen solle, wird etwas abgeschwächt, nämlich dahin, daß derartige Zulassungen vor Gerichten, bei denen zur Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte ausreichende Gelegenheit geboten ist, nicht erfolgen sollen.

3. Die in dem früheren Entwurf enthaltene Vorschrift (§ 141 Abs. 2 ZPO.), wonach die Partei, deren persönliches Erscheinen angeordnet wird, von Amts wegen zu laden ist, soll beibehalten werden; zugleich soll aber durch einen Zusatz zu § 296 Abs. 2 klargestellt werden, daß diese Vorschrift auch dann Anwendung findet, wenn das Erscheinen der Partei zum Zwecke des Sühneversuchs angeordnet wird.

4. Von größerer Tragweite ist die zu den §§ 391, 392 ZPO. vorgeschlagene Aenderung, inhalts deren an die Stelle des bei der Beeidigung der Zeugen gegenwärtig die Regel bildenden Voreids der obligatorische Nacheid eingeführt werden soll. Aus der Begründung des Entwurfs geht hervor, daß die Reform des Strafprozesses sich in der gleichen Richtung bewegen wird. Die Vorschrift des § 391 Abs. 1, inhalts deren jeder Zeuge einzeln zu beeidigen ist, soll beseitigt, und die gleichzeitige Beeidigung mehrerer Zeugen (§ 482 Abs. 3 und 4 des Entwurfs) in einer Form zugelassen werden, welche der im § 51 GVG. und § 288 StrPO. vorgeschriebenen Beeidigung der Schöffen und Geschworenen nachgebildet ist.

5. Im Hinblick darauf, daß die Beeidigung des Sachverständigen häufig überflüssig sei, wird zu § 410 ZPO. vorgeschlagen, die Beeidigung des Sachverständigen nur dann stattfinden zu lassen, wenn sie von einem Mitgliede des Gerichts oder von einer Partei vor Abschluß der Vernehmung oder vor dem Schlusse der ersten mündlichen Verhandlung nach Erstattung des schriftlichen Gutachtens verlangt wird. Ob im Falle der Beeidigung des Sachverständigen der Eid vor oder nach Erstattung des Gutachtens geleistet wird, soll vom Ermessen des Gerichts abhängen; der Entwurf läßt hier sowohl den Voreid als auch den Nacheid zu.

6. Die Regelung des Verfahrens vor den Amtsgerichten (§§ 495—510 c) schließt sich mit einigen Abweichungen an den früheren Entwurf an. Die Vorschrift des § 496 Abs. 3, wonach bei Wahrung einer Frist oder Unterbrechung der Verjährung durch die Zustellung diese Wirkung bereits mit der Einreichung des Antrags oder der Erklärung eintreten soll, wenn die Zustellung innerhalb einer gewissen Frist erfolgt, ist dahin ab-

geändert, daß die Wirkung der Zustellung auf den gedachten Zeitpunkt surückzubeziehen ist, wenn die Zustellung „demnächst“ erfolgt.[1]) Mit der veränderten Berliner Gerichtsorganisation hängt die zu § 499 vorgeschlagene Aenderung in bezug auf die Bemessung der Einlassungsfrist zusammen.[2]) Von größerer Tragweite ist die zu § 501 Abs. 2 vorgeschlagene Aenderung, inhalts deren die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung durch Ladung von Zeugen und Sachverständigen, durch Einnahme des Augenscheins oder Begutachtung auch ohne vorherigen Parteiantrag und ohne Rücksicht auf die entstehenden Kosten zulässig sein soll; dagegen wird durch einen Zusatz zu § 501 Nr. 4 klargestellt, daß nur diejenigen Zeugen, auf welche eine Partei sich bezogen hat, geladen werden dürfen.

7. In Anlehnung an die Prozeßnovelle v. 17. Mai 1898 soll auch im amtsgerichtlichen Prozesse die prozeßhindernde Einrede des Schiedsvertrags ebenso wie die Einrede der Unzuständigkeit behandelt werden.

8. § 508 Abs. 4 ZPO. trifft für den Fall Bestimmung, daß nach Einlegung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil auf Grund der Bestimmungen über die örtliche oder sachliche Zuständigkeit, im Falle der Erweiterung des Klageantrags oder der Erhebung einer Widerklage die Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht beantragt wird. In diesem Falle soll das Amtsgericht über den Einspruch befinden und nur dann, wenn es den Einspruch für zulässig erachtet, den Rechtsstreit an ein anderes Gericht verweisen.

9. An Stelle der im früheren Entwurf enthaltenen zwingenden Vorschrift (§ 510h), daß der zur Vornahme einer Handlung verurteilte Beklagte auf Antrag des Klägers zugleich zur Zahlung einer Entschädigung zu verurteilen ist, wenn die Handlung nicht binnen einer bestimmten Frist vorgenommen wird, will der jetzige Entwurf dem Gerichte nur die Befugnis verleihen, in dem gedachten Falle den Beklagten auf Antrag des Klägers zur Zahlung einer Entschädigung zu verurteilen.

10. Der frühere Entwurf wollte die Zulässigkeit der Berufung von einem den Betrag von 50 M. übersteigenden Werte des Beschwerdegegenstandes abhängig machen; die hierauf bezüglichen, lebhaft angefochtenen §§ 511a und b des früheren Entwurfs sind fallen gelassen, und somit soll es dabei verbleiben, daß die Berufung gegen die in erster Instanz erlassenen Urteile unbeschränkt zulässig ist.

11. Die Vorschrift, daß im amtsgerichtlichen Verfahren Zeugen nur beeidigt werden, wenn das Prozeßgericht die Beeidigung für erforderlich erachtet oder wenn eine Partei sie vor Abschluß der Vernehmung verlangt, soll nach § 533a des Entwurfs entsprechende Anwendung finden, wenn gegen das amtsgerichtliche Urteil Berufung eingelegt wird; in der Berufungsinstanz soll jedoch die Beeidigung von Zeugen bereits dann erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied des Gerichts sie für erforderlich erachtet.

12. Mit Bezug auf das Mahnverfahren folgt der Entwurf den früheren Vorschlägen, nimmt aber auch dann, wenn die zu erhebende Klage vor die Landgerichte gehört, von dem Erfordernis einer besonderen Klage Abstand und ordnet im § 696 Abs. 1 allgemein an, daß im Fall der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs die Klage als mit der Zustellung des Zahlungsbefehls bei dem Amtsgericht erhoben anzusehen ist, welches den Zahlungsbefehl erlassen hat. In Zusammenhang hiermit stehen die weiteren Vorschriften der §§ 696, 697, 698, 700 des Entwurfs, inhalts deren im Termine zur mündlichen Verhandlung eine Prüfung der Zuständigkeit von Amts wegen nicht stattfindet und im Falle der Unzuständigkeit des Amtsgerichts nur auf Antrag der Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen ist.

[1]) Ebenso § 693 Abs. 3 des Entwurfs mit Bezug auf die Zustellung des Zahlungsbefehls.

[2]) Aehnliche Bestimmungen enthält § 604 Abs. 3 des Entwurfs mit Bezug auf die Einlassungs- und Ladungsfrist bei Wechselprozessen in den höheren Instanzen.

III. Gerichtskostengesetz.

1. Durch § 22a des Entwurfs soll klargestellt werden, daß eine zur Vorbereitung der Beweisaufnahme gemäß § 501 ZPO. erlassene Anordnung des Gerichts für sich allein den Ansatz der Beweisgebühr nicht begründet.

2. Die viel umstrittene Vorschrift des § 48 GKG. in der Fassung des früheren Entwurfs soll dahin gemildert werden, daß in einem Prozeß ohne Beweisaufnahme die Zusatzgebühr nicht für den vierten, sondern erst für den fünften und jeden folgenden Termin erhoben wird, und daß ein Termin nicht mitgerechnet wird, wenn offenkundig ist oder wenn bis zum Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung von den Parteien glaubhaft gemacht wird, daß die Anberaumung des Termins nicht durch ihr Verschulden veranlaßt ist; ob eine dieser letzteren Voraussetzungen vorliegt, darüber hat das Gericht unanfechtbar zu entscheiden. Ist über den Grund des Anspruchs vorab entschieden, so soll für die Berechnung der Termine die Verhandlung über den Betrag des Anspruchs als eine besondere Instanz gelten, ebenso die Verhandlung zur Hauptsache, wenn über eine prozeßhindernde Einrede besonders entschieden ist.

3. Auf die geplante anderweite Regelung der Fernsprechgebühren deutet § 79 Nr. 2 des Entwurfs, sofern die in dem früheren Entwurf enthaltene Bezugnahme auf die gegenwärtig geltende Fernsprechgebührenordnung v. 20. Dez. 1899 beseitigt ist.

IV. Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Entsprechend dem von der Rechtsanwaltschaft einmütig geäußerten Wunsche soll nach § 52 des Entwurfs in der Berufungsinstanz ebenso wie in der Revisionsinstanz eine Erhöhung der Rechtsanwaltsgebühren um $^{3}/_{10}$ eintreten. Damit soll, wie es in der Begründung heißt, der Rechtsanwaltschaft der Uebergang in die durch die Verschiebung der Zuständigkeit der Gerichte veränderten Verhältnisse erleichtert werden. Nach der bisherigen Fassung des Gesetzes kam die Erhöhung der Gebührensätze in der Revisionsinstanz nur den bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälten zu statten; diese Beschränkung soll fortan wegfallen.

Personalien. Der Privatdozent Wirkl. Admiralitätsrat Prof. Dr. Köbner, Berlin, ist zum aord. Professor für Kolonialrecht an der juristischen Fakultät der Universität Berlin ernannt worden.

Vereine und Gesellschaften.

Die Wissenschaftliche Vereinigung der Juristen des Landgerichtsbezirks Potsdam veranstaltete zwei außerordentliche Vortragsabende zur Zivilprozeßnovelle, über die berichtet sei, als symptomatisches Zeichen, wie lebhaft das Interesse hierfür ist. Nach einem historischen Rückblick auf die Geschichte gab LG.-Rat Dr. Korzchel eine Darstellung der Neuerungen im Vergleich mit den geltenden Vorschriften und gelangte,

ohne sich den Mängeln der Novelle zu verschließen, zu dem Ergebnis, daß diese, um die Reform nicht zu vertagen, auf Grund des Guten, das sie biete, anzunehmen sei, indem er bei einzelnen Punkten, z. B. der Kompetenzerweiterung der Einzelrichter, noch über den Entwurf mit guten Gründen hinausging. Als zweiter Referent beleuchtete RA. Josephsohn nicht vom Standpunkt des Anwalts, sondern von der höheren Warte der Wissenschaft aus die methodischen Schwächen des Entwurfs, indem er auf Grund eingehender Studien, auch des österreichischen und englischen Verfahrens an Ort und Stelle, auf die Bedenken hinwies, welche die Annahme einer Teilreform für den Zivilprozeß nach sich ziehen müsse, zumal die Reformbedürftigkeit in erster Linie nicht beim amtsgerichtlichen, sondern beim landgerichtlichen Verfahren liege, und zuviel vitale Interessen der deutschen Rechtspflege auf dem Spiele stünden, als daß noch länger auf eine Reform im ganzen gewartet werden dürfe. Er erklärte die Novelle für unannehmbar. Weniger vom rein technischen und methodischen Standpunkt aus, dagegen auf Grund langjähriger Erfahrung gelangte LGRat Toegel, von der wirtschaftlichen und sozialen Seite her, gleichfalls zu seiner Ablehnung, der sich auch RA. Ziemßen anschloß. Letzterer hob die Bedenken hervor, die sich praktisch für das Verfahren und Publikum bei der Verwirklichung des Entwurfs ergeben würden. Eine Resolution wurde nicht gefaßt, dagegen vom Vorsitzenden, LGPräsidenten Ehrenberg, im Schlußwort auf die Schwierigkeiten für die Regierungen hingewiesen, im jetzigen Zeitpunkt, da die Reformen des Strafrechts und Strafprozesses unmittelbar bevorstünden, eine gänzliche Umgestaltung des Zivilprozesses vorzunehmen, und deshalb die Annahme der Novelle ungeachtet der aus ihrem partiellen Charakter sich ergebenden Bedenken doch als erster Schritt zur Abhilfe anerkannter Uebelstände für wünschenswert erachtet.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[ ]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen das Inkrafttreten der Gesetze usw.

Deutsches Reich: Ges. v. 17. 2. 1908, bt. die Bestrafung der Majestätsbeleidigung *[11. 3. 1908]* (R.-Ges.-Bl. S. 25).

Preußen: M.-Vf. v. 31. 12. 1907, bt. Nachforschungen nach Personen, die in den Vereinigten Staaten wegen einer in dem Auslieferungsvertrage v. 16. 6. 1852 nicht vorgesehenen Straftat verfolgt werden *[13. 1. 1908]* (M.-Bl. f. inn. Verw. 1908, S. 12). — M.-Vf. v. 11. 12. 1907, bt. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und Schutzmaßregeln, welche gegen die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten durch Gewerbsunzucht treibende Personen zu ergreifen sind *[31. 1. 1908]* (S. 14). — M.-Vf. v. 17. 7. 1907, bt. Grundzüge für Polizeiverordnungen für Arbeiterfürsorge auf Bauten *[31. 1. 1908]* (S. 20). — M.-Vf. v. 30. 12. 1907, bt. Aufnahme bestrafter Militärpflichtiger in die von den Strafregisterbehörden erhobenen Registerauszüge *[31. 1. 1908]* (S. 28). — Allg. Vf. v. 30. 1. 1908, bt. Invalidenversicherung von Gefangenen *[7. 2. 1908]* (Just.-M.-Bl. S. 29). — Allg. Vf. v. 4. 2. 1908, bt. die geschäftliche Behandlung solcher Begnadigungsgesuche von Strafgefangenen, an denen der Geschäftsbereich der Militärverwaltung beteiligt ist *[7. 2. 1908]* (S. 30). — Allg. Vf. v. 8. 2. 1908, bt. Regelung der Gehälter für die Richter und die höheren Beamten der Staatsanwaltschaft *[1. 4. 1908]* (S. 33). — Allg. Vf. v. 9. 2. 1908, bt. Zuständigkeit der Justizbehörden in den Angelegenh. der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten *[1. 4. 1908]* (S. 38). — Allg. Vf. v. 15. 2. 1908, bt. Beschäftigung der gerichtlichen Gefangenen und die Einnahmen und Ausgaben des Arbeitsbetriebs *[21. 2. 1908]* (S. 41).

Bayern: M.-Bk. v. 19. 2. 1908, bt. Bestrafung wegen roher und unsittlicher Handlungen *[21. 2. 1908]* (JMBl. S. 57). — M.-Bk. v. 10. 2. 1908, bt. Mitteilung der Ergebnisse von Strafverfahren an die öffentl. Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel *[21. 2. 1908]* (S. 58). — M.-Bk. v. 20. 2. 1908, bt. Einberufung von Hilfsreferenten in das Kaiserl. Statistische Amt *[21. 2. 1908]* (S. 68).

Sachsen: M.-Vo. v. 31. 1. 1908, bt. die Anmeldepflicht der Aerzte und Zahnärzte *[29. 2. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 9).

Baden: M.-Vo. v. 6. 1. 1908, bt. Aenderung der Gerichtskostenordnung *[15. 2. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 23).

Hessen: M.-Bk. v. 11. 2. 1908, bt. Heranziehung des Gerichtsschreibereipersonals zur Hilfeleistung in richterlichen Geschäften *[11. 2. 1908]* (Amtsbl. d. M. d. Just. Nr. 3). — M.-Bk. v. 11. 2. 1908, bt. die Vermerkung von Gnadenerweisen im Strafregister *[11. 2. 1908]* (Nr. 4).

Sachsen-Meiningen: Volksschulgesetz v. 3. 1. 1908 *[1. 4. 1908]* (Sml. d. Vo. S. 37).

Sachsen-Koburg-Gotha: M.-Vo. v. 2. u. 3. 1. 1908, bt. Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten *[19. resp. 20. 1. 1908]* (Ges.-S. f. Gotha 1908, S. 1 u. 3).

Schwarzburg-Sondershausen: M.-Vo. v. 11. 2. 1908, bt. Abänderung der Gerichtsvollz.-Ordn. v. 23. 12. 1899 *[1. 4. 1908]* (Ges.-S. S. 17).

Hamburg: Vo. v. 12. 2. 1908, bt. den Schutz der an Hochbauten beschäftigten Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit *[15. 2. 1908]* (Amtsbl. S. 81).

Sprechsaal.

Betrug durch Vorspiegelung der Bereitwilligkeit zu einer verbotenen oder unsittlichen Handlung. Die nachstehenden Bemerkungen möchten zum Abschluß einer mehrfach geführten Diskussion und zur Beseitigung der in der Praxis wiederkehrenden Unstimmigkeiten beitragen. Das Urt. des Reichsgerichts v. 24. Mai 1907[1]) ist von solcher Tragweite,[2]) daß es gestattet sein möge, zunächst seinen wesentlichen Inhalt wiederzugeben.

Angeklagter hatte dem S. nachgemachte Hundertmarkscheine zugesichert. S. wollte sich in deren Besitz setzen, um den Angekl. der Fälschung zu überführen. Er hatte dem Angekl. auf dessen Verlangen für die Scheine 180 M. gezahlt, aber nichts erhalten. Die Strafkammer hatte den Angekl. wegen vollendeten Betruges unter der Feststellung verurteilt, daß er seine Bereitwilligkeit zur Lieferung der Scheine nur vorgespiegelt habe, um 180 M. zu erlangen. Das RG. hat die Verurteilung aufgehoben, indem es

1. ausführt, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen Vermögensbeschädigung und Irrtumserregung da entfalle, „wo der Getäuschte zu der sein Vermögen mindernden Aufwendung durch die Vorspiegelung einer tatsächlich oder rechtlich unmöglichen Gegenleistung bestimmt wurde. Wer sich eine solche Gegenleistung versprechen läßt und in Erwartung derselben vorher eine Anfwendung macht, der vermindert sein Vermögen in dem Bewußtsein, daß eine Gegenleistung im Rechtssinne nicht erfolgen kann, beschädigt also sein Vermögen selbst. Die Irrtumserregung bildet in diesem Falle für die eingetretene Vermögensbeschädigung nur die äußere Veranlassung, nicht aber die innere Ursache. Anders liegt die Sache nur, wenn der Getäuschte die von ihm beanspruchte Handlung für nicht verboten oder nicht unsittlich hielt und deshalb der, wenn auch irrigen Meinung war, er könne auf deren Vornahme einen rechtswirksamen Anspruch durch Vertrag erwerben."

[1]) Goltdammers Arch. Bd. 54 S. 418.
[2]) Vgl. die Besprechungen S. 425, 1055, 1125, 1904 d. Bl.

Der Ausführung möchte beizutreten sein; sie deckt sich aber nicht mit dem Standpunkte, den das RG. früher[1]) eingenommen hat. Während früher angenommen war, daß unter den hier dargelegten Verhältnissen keine Schädigung des rechtlich geschützten Vermögens und deshalb keine Vermögensbeschädigung i. S. des § 263 StrGB. vorliege, wird in dem jetzigen Urteil die Vermögensbeschädigung, so wie diese durch den Verlust von 180 M. tatsächlich eingetreten war, anerkannt und die Annahme eines vollendeten Betruges nur deshalb abgelehnt, weil dieser Schaden nicht durch den vom Angeklagten erregten Irrtum verursacht sei. Dies bedeutet eine — im praktischen Ergebnisse wichtige — Aenderung, sofern für die von der seitherigen Praxis betonte Frage nach dem Eintritt der Vermögensbeschädigung die durch die Unsittlichkeit des Geschäfts geschaffene Rechtslage in ihrer objektiven Gestaltung entscheidend war, während der ursächliche Zusammenhang zwischen Schaden und Irrtumserregung durch einen in der Seele des Getäuschten sich vollziehenden Hergang bedingt, insoweit mithin die subjektive Auffassung des Getäuschten von Bedeutung ist. Es kommt hiernach weniger darauf an, ob der zwischen dem Getäuschten und dem Angekl. geschlossene Vertrag unsittlich war, als vielmehr darauf, ob der Getäuschte sich der Unsittlichkeit und der hieraus resultierenden Nichtigkeit des Geschäfts bewußt gewesen ist. In diesem Zusammenhange kann es auch keinen Unterschied machen, ob der Getäuschte bei seiner Beurteilung des Geschäfts als eines erlaubten tatsächlich oder rechtlich geirrt hat; es genügt, daß der auf die Täuschungshandlung des Angekl. zurückzuführende Irrtum des Getäuschten für diesen der bestimmende Grund zu der sein Vermögen mindernden Aufwendung gewesen ist.

2. Die Strafkammer hatte erwogen, daß Angekl. in das „rechtlich geschützte" Vermögen des S. eingegriffen habe, da dieser die Scheine nur zu erlaubtem Zweck habe erlangen wollen, sonach in der Zahlung von Geld dafür etwas gegen Gesetz oder gute Sitten Verstoßendes nicht zu finden sei. Das RG. erachtet dies „im Rahmen der vorliegenden Erörterungen" für bedeutungslos und führt aus:

„Denn bei Prüfung der Frage, ob S. einen rechtlich begründeten Anspruch auf die Gegenleistung hatte, kommt es nur auf den Inhalt der abgegebenen Erklärungen an. Gleichwie eine Erklärung gemäß § 116 BGB. nicht deshalb nichtig ist, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen, so wird umgekehrt der Anspruch auf eine nach Inhalt der beiderseitigen Erklärungen verbotene oder unsittliche Gegenleistung nicht dadurch rechtswirksam, daß der Gläubiger sich insgeheim vorbehält, seinerseits nicht verbotswidrig oder nicht unsittlich zu handeln und dadurch der erwarteten Gegenleistung die Eigenschaft des Verbotenen oder Unsittlichen zu nehmen."

Das Gesagte möchte einer Einschränkung nach Maßgabe der vom RG. selbst vorausgeschickten, zu 1 wiedergegebenen Erörterung insofern bedürftig sein, als hierbei der subjektive Standpunkt des Getäuschten von Einfluß ist. Hatte S. wegen seiner Absicht, den Angekl. des Münzverbrechens zu überführen, das Geschäft für erlaubt gehalten und deshalb geglaubt, die ausbedungene Gegenleistung fordern zu dürfen, so war der Umstand, daß er diese Absicht geheim gehalten hatte, nicht geeignet, den ursächlichen Zusammenhang zwischen Irrtumserregung und Vermögensbeschädigung auszuschließen.

3. Das RG. hat nicht freigesprochen, sondern die Sache behufs Prüfung, ob Angekl. sich eines versuchten Betruges schuldig gemacht habe, zurückverwiesen. Der V. Senat teilt die Ansicht, welche im Urt. des III. Strafsen. v. 21. April 1906, Entsch. Bd. 38 S. 423, dahin ausgeführt ist, daß da, wo der Täter in der, wenn schon irrigen, Vorstellung handelte, mittels der Irrtumserregung eine Vermögensbeschädigung herbeizuführen, die Untauglichkeit des gewählten Mittels der Annahme eines Betrugsversuches nicht entgegensteht, womit der gegenteilige Standpunkt des Urt. v. 6. Juni 1898, Goltd. Arch. Bd. 46 S. 330, seine Erledigung gefunden hat.

Reichsgerichtsrat a. D. Galli, Leipzig.

Ueber die Frage, inwieweit der preuß. Beamte zum Bezuge der **Zu- und Abgangsgebühr bei Dienstreisen,** die zum Teil auf der Eisenbahn, zum Teil im unmittelbaren Anschlusse daran auf einer mehr als 2 km langen Straßenbahnstrecke zurückgelegt werden, berechtigt sei, sind in der Praxis wiederholt Zweifel entstanden. Es handelt sich im wesentlichen um die Auslegung der Ausführungsbestimmungen unter G 5 und 6 des preuß. Staatsministeriums zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten v. 11. Nov. 1903 (G.-S. S. 231). Die Oberrechnungskammer vertritt den Standpunkt, daß in einem solchen Falle für die Hin- und Rückreise zusammen nur ein Zu- und Abgang sowie der Betrag der baren Auslagen für Zugang zur Straßenbahn und die Fahrt auf derselben und die mit dem Uebergange von der Straßenbahn auf die Eisenbahn verbundenen tatsächlichen Kosten zu vergüten seien. Sie verkennt dabei nicht, daß bei dieser Auffassung die einem Beamten zu gewährende Entschädigung dann, wenn der Ort des Dienstgeschäfts zugleich der Endpunkt der Eisenbahn ist, vielfach eine höhere sein müsse, als wenn der Beamte zur Erreichung des Ortes vom Endpunkte der Eisenbahnreise aus noch für eine Entfernung von mehr als 2 km eine Straßenbahn zu benutzen hat, und bezeichnet selbst dieses Ergebnis als ein widerspruchsvolles. Denselben Standpunkt nimmt eine Verfügung des Justizministers v. 17. Nov. 1905 ein, in der ausgeführt wird, daß ein Zweifel darüber nicht mehr bestehen könne, daß bei Erlaß der Ausführungsbestimmungen die Absicht obgewaltet habe, die Zu- und Abgangsgebühr in Wegfall zu bringen, wenn ein Uebergang zwischen einer Straßenbahnstrecke von mindestens 2 km Länge und einer Eisenbahnstrecke oder umgekehrt stattfinde.

Im Gegensatze hierzu hat der Strafsenat des OLG. Hamm wiederholt[1]) sich dahin ausgesprochen, daß in einem solchen Falle der doppelte Ansatz der Zu- und Abgangsgebühr berechtigt sei. In dem letzteren zur Erörterung gelangten Falle hatte der in C. wohnende Beamte zwecks Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins in D. von C. nach L. die (über 2 km lange) Straßenbahn und von L. bis D. die Eisenbahn benutzt. Die Begründung sagt darüber:

„Nach G 4 Abs. 1 jener Ausführungsbestimmungen entsteht in der Regel ein Zu- und Abgang je einmal bei der Hin- und bei der Rückreise; nach G 5 ausnahmsweise mehrmals, wenn an einem Zwischenorte übernachtet oder ein Dienstgeschäft vorgenommen und zu diesem Zwecke das Bahngebiet verlassen werden muß. Danach erscheint als „Zwischenort" nur der Ort, wo die Eisenbahnfahrt unterbrochen und demnächst fortgesetzt wird. In diesem Sinne muß das Wort „Zwischenort" auch in den Fällen von G 6 aufgefaßt werden. Es heißt hier auch keineswegs, daß in diesem Falle für die Dienstreise, abweichend von der Regel in G 4, ein Zu- oder Abgang in Wegfall komme. Auf die unterbrochene und demnächst fortgesetzte Eisenbahnreise trifft vielmehr der Regelfall von G 4 Abs. 1 zu, nachdem durch G 5 das Entstehen eines weiteren Zu- und Abganges für diesen Fall der Unterbrechung aus-

[1]) Entsch. in Strafs. Bd. 19 S. 186, Bd 27 S. 300; vgl. auch Olshausen, 7. Aufl. Note 18 zu § 263 StrGB.

[1]) Beschl. v. 16. April 1907, 10. W. 172/07, und v. 29. Nov. 1907 10. W. 486/07.

geschlossen ist. G 6 bestimmt nur, daß, wenn zwischen der Unterbrechung und Fortsetzung der Eisenbahnreise ein Uebergang zur Straßenbahn stattfindet, auch die hierdurch entstehenden baren Auslagen in gewissen Grenzen erstattet werden sollen. Das ergibt sich auch aus der weiteren Vorschrift, daß die baren Auslagen erstattet werden, sofern der Uebergang nicht mittels durchgehender oder anschließender Züge über eine Verbindungsbahn erfolgen kann. Gestützt wird diese Auslegung auch durch G 7, wo für die ausnahmsweise Nichtentstehung eines Zu- oder Abganges nur auf G 4 Abs. 2 und G 5, nicht aber auf G 6 hingewiesen wird, und ebenso durch H 1. Dort wird bestimmt, daß die Gebühr für Zu- und Abgang die Entschädigung für die Benutzung der Straßenbahn in sich schließt, sofern die auf der Straßenbahn zurückzulegende Entfernung weniger als 2 km beträgt. Hieraus ist zu folgern, daß, wenn sie mindestens oder mehr als 2 km beträgt, die Gebühr für Zu- und Abgang die Entschädigung nicht in sich schließt, jedenfalls also der Zu- und Abgang zur Entstehung kommt.

Die Bestimmung in C 3 steht nicht entgegen; denn sie faßt nur den Fall der Ausführung der Dienstreise unter alleiniger Benutzung der Straßenbahn ins Auge. Hier kommt aber nach G 1 eine Gebühr für Zu- und Abgang nicht in Frage. Hiernach findet die Vorschrift in G 6 keine Anwendung, wenn, wie vorliegend, in L. nicht eine Unterbrechung der Eisenbahnreise begonnen bezw. beendet wird. Hier ist L. nicht ein Zwischenort im Sinne von G 5 und 6, sondern der Anfangs- bezw. der Endpunkt der mit der Eisenbahn zurückgelegten und nach G 1 für die Entstehung von Zu- und Abgang insoweit allein in Betracht kommenden Dienstreise."

Man wird dieser Begründung in der Praxis gewiß die verdiente Beachtung nicht versagen können; ob sie die nicht leichte Frage endgültig zu lösen bestimmt ist, dürfte freilich nicht ohne Zweifel sein.

Landgerichtsdirektor Dr. Becker, Dortmund.

Zur Reform der Sittenpolizei. In dem Aufsatze S. 279 d. Bl. hat Reg.-Rat Dr. Lindenau den neuen Erlaß der Minister des Innern und für Medizinalangelegenheiten v. 11. Dez. 1907 referierend erörtert, die Frage aber: Wie fügt sich dieser Erlaß in die bestehende Gesetzgebung? nicht berührt. Hierüber sei folgendes bemerkt:

Die Prostitution gefährdet die öffentliche Ordnung, den öffentlichen Anstand und die allgemeine Gesundheit. Von ihrer vollständigen Unterdrückung glaubt man aber Abstand nehmen zu sollen. Daraus erwächst für die Polizeibehörde, der es nach § 10 T. II Tit. 17 ALR. obliegt, „die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sowie zur Abwehr der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen", eine doppelte Aufgabe. Einmal muß sie ermessen, in welchem Umfang die Prostitution in den einzelnen Städten mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu belassen ist. Dann muß sie diese von ihr belassene Prostitution überwachen und so gestalten, daß bei ihr die Gemeingefahr nach den drei Richtungen, soweit dies möglich ist, schwindet. Beide Aufgaben sind schwierig. Die Behörde kann ihnen nur bei Einräumung des weitesten freien Ermessens gerecht werden.

Die maßgebenden §§ 361 [6] u. 180 StrGB. binden aber, in der Zusammenstellung mit § 346 StrGB., ganz im Gegenteil der Behörde die Hände und drängen sie dort, wo sie ihr noch etwas Bewegungsfreiheit lassen, geradezu auf Abwege: Nach § 361 [6] darf die Polizei zu einem Unzuchtsbetrieb, mögen bei ihm die Gefahren nach den drei Richtungen auch so gut wie gar nicht gegeben sein, nur dann schweigen, wenn sie die Prostituierte zuvor in die amtliche Dirnenliste eingeschrieben hat. Hiermit aber fesselt sie die Betroffene an das Laster, stößt sie auf den tiefsten Grad der sittlichen Verkommenheit herab und erhöht somit nach den beiden ersten Richtungen offensichtlich die Gefahr. Die Einschreibung hat aber auch nach der dritten, der gesundheitlichen Seite, große Bedenken: Sie veranlaßt solche Frauen, die bei einem nur gelegentlichen Unzuchtsbetrieb erkrankt sind, die aber in der Hauptsache bisher einem angestrengten redlichen Erwerb nachgingen, von jetzt an, d. h. gerade in der Zeitperiode, in der sich bei ihnen anhaltend immer wieder von neuem Rezidive einstellen, die zur Weiterverbreitung der Krankheit besonders geeignet sind, ausschließlich von der Unzucht zu leben. Gleichzeitig zwingt der § 180 die Polizei dazu, dem Wohnen der Prostituierten, und zwar auch der von ihr Eingeschriebenen, gegenüber die unwürdige Rolle des Vogels Strauß zu spielen. Nach der Judikatur des Reichsgerichts dürfen nämlich, unter der Herrschaft dieses Paragraphen, Prostituierte überhaupt nicht wohnen. Die Vermieterinnen machen sich strafbar, wenn sie nur wissen oder während des Mietsverhältnisses erfahren, daß die Prostituierten das von ihnen angemietete Zimmer zum Unzuchtsbetriebe benutzen wollen. Neben diesen Paragraphen droht dann § 346 den Organen der Polizei, in ihrer Eigenschaft als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, schwere Strafe an, sofern sie von irgend einem Verstoß gegen §§ 361 [6] u. 180 Kenntnis erhalten und nun aus Opportunitätsgründen die Strafanzeige in dem Bewußtsein unterlassen, daß dies zu einer Nichtbestrafung der Schuldigen führt. Bezeichnend ist ein Vorfall, der bei der Verhandlung gegen Berger, den Mörder der kleinen Lucie Berlin, zutage getreten ist: Der Hausverwalter hatte, um seines Amtes pflichtmäßig walten und der Polizei in die Hände arbeiten zu können, bei der Behörde angefragt, wie viel eingeschriebene Prostituierte in seinem Hause wohnten. Er hat zur Antwort erhalten: Darüber dürfen wir uns nicht äußern.

Dieser Zustand hat selbstverständlich auch die Tätigkeit der Zentralinstanz lahm gelegt. Der Satz: „Quieta non movere" ist überall zum Leitmotiv geworden. Auf das Reskript v. 7. Juli 1850 ist ein halbes Jahrhundert lang in einer sonst reskriptreichen Zeit kein weiteres Reskript gefolgt. So ist es zu einem Zustand gekommen, der geradezu unhaltbar ist. Um eine Umgestaltung in die Wege zu leiten, haben der Abg. Münsterberg und die „Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten" die Einsetzung einer Sachverständigenkommission beantragt, die die Prostitutionsfrage nach den verschiedenen, bei ihr in Betracht kommenden, Seiten einer gründlichen Untersuchung unterziehen soll.

Inzwischen ist aber ein Novum eingetreten. In die gesundheitliche Seite der Frage hat das Gesetz, betr. Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten, v. 28. Aug. 1905 eingegriffen, und in einseitiger Anlehnung daran ist die oben erwähnte Verfügung erlassen, in der im wesentlichen, wie Lindenau bereits darlegte, ein Doppeltes angeordnet wird:

1. Die zum ersten Male betroffenen Prostituierten sollen zunächst lediglich angehalten werden, sich in einer öffentlichen ärztlichen Sprechstunde zu melden und von dort einen Gesundheitsschein oder den Nachweis beizubringen, daß sie sich in ausreichender Behandlung befinden, daß sie gebotenenfalls auch ein Krankenhaus aufgesucht haben. 2. Gegen die Zimmervermieterinnen soll erst dann eingeschritten werden, wenn sie in weitere als rein mietrechtliche Beziehungen zu den Prostituierten treten.

Nun hat aber das Gesetz v. 28. Aug. 1905 nichts anderes getan, auch nichts anderes tun können, als die Schaffung einer neuen gesetzlichen Unterlage für die Beobachtung, Absonderung und Zwangsbehandlung der geschlechtlich krank befundenen Prostituierten, wie sie

bereits in Uebung war. Sonst ist überall eine Aenderung nicht eingetreten. Die §§ 361[6], 180 u. 346 StrGB. sind insbesondere völlig unberührt geblieben. Deshalb erscheint aber diese neue Verfügung als ein Schlag ins Wasser. Ein amtliches Kenntnisnehmen von einzelnen Unzuchtsbetrieben und einzelnen Zimmervermietungen, wie es an die Stelle des bisherigen Verhaltens nach dem Vorbild des Vogels Strauß treten soll, ist bei der jetzigen Lage der Gesetzgebung einfach unausführbar. Welche Behörde würde ihre unteren Organe den sich hieraus ergebenden Verfolgungen aus § 346 StrGB. aussetzen?

Das Ergebnis ist: Jeder Fortschritt auf diesem Gebiet muß beginnen mit einer Umgestaltung der §§ 361[6] u. 180 StrGB. Zu fordern ist eine, der Verabschiedung des neuen StrGB. voraneilende, Novelle.

Für diese Novelle wird in Vorschlag gebracht

1. folgende neue Fassung des § 361[6]: Bestraft wird eine Frau, die gewerbsmäßig Unzucht treibt und dabei die öffentliche Ordnung, den öffentlichen Anstand oder die allgemeine Gesundheit gefährdet;

2. folgender Zusatz zu § 180: Das Vermieten einer Wohnung an eine Prostituierte ist nur dann strafbar, wenn mit ihm eine Ausbeutung verbunden ist, oder wenn die Prostituierte in erkennbarer Weise die öffentliche Ordnung, den öffentlichen Anstand oder die allgemeine Gesundheit gefährdet.

Senatspräsident Schmölder, Hamm.

Geldteuerung und Zivilprozeß. In der jetzigen Zeit der Geldteuerung ist es in Kaufmannskreisen und von den Gewerbetreibenden vielfach als schwerer Mißstand empfunden worden, daß sie als Gläubiger im Zivilprozeß lediglich 4 oder 5% gesetzliche Zinsen zugesprochen erhalten, während sie selbst bei Inanspruchnahme von Krediten oder bei Beschaffung von Barmitteln Zinsen von 8—10% zahlen mußten. Gibt es schon in normalen Zeiten eine Reihe von Schuldnern, die sich Ausstand oder die Verlängerung eines solchen zu verschaffen wissen, indem sie sich verklagen lassen und den Prozeß in die Länge zu ziehen versuchen, so wächst der Anreiz zu einem derartigen Verhalten, wenn die Möglichkeit geboten wird, durch Zinsersparnis einen Teil der dem obsiegenden Gläubiger zu erstattenden Prozeßkosten gewissermaßen zu verdienen. Abgesehen davon, soll aber nach dem richtigen Standpunkt unserer Gesetzgebung der Gläubiger im Falle des Gewinnens des Prozesses in dieselbe wirtschaftliche Lage versetzt werden, die er bei freiwilliger Zahlung eingenommen haben würde, namentlich soll der säumige Schuldner vollen Ersatz des dem Gläubiger durch den Verzug erwachsenen Schadens leisten. Dies ist aber nur möglich, wenn die Höhe der gesetzlichen Zinsen der Lage des Geldmarktes entspricht. Ebenso wie bei der Ausarbeitung des BGB. wegen des damaligen Sinkens des Zinsfußes von der Reichstagskommission mit Rücksicht auf die Schuldner der Zinsfuß von 5% auf 4% herabgesetzt wurde, ebenso muß andrerseits auch das Interesse des Gläubigers Berücksichtigung finden, und es muß deshalb verhütet werden, daß er in Zeiten der Geldkrisen selbst beim Obsiegen im Rechtsstreit einen empfindlichen Zinsverlust erleidet.

Aus diesen Gründen muß die Möglichkeit geschaffen werden, daß der Richter die Zinsen im Urteil so normieren kann, daß diese Festsetzung den Verhältnissen des Marktes während der Zeit der Rechtshängigkeit einigermaßen entspricht. Nun wäre es selbstverständlich unzweckmäßig, wenn zur Berücksichtigung solcher Zinsschwankungen jedesmal der Apparat der Reichsgesetzgebung in Bewegung gesetzt würde, zumal derartige Krisen meist nicht allzulange dauern. Wohl aber kann das angestrebte Ziel einfach dadurch erreicht werden, daß man den Bestimmungen über die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von vornherein einen variablen Charakter verleiht.

Man kann nämlich ein Blankettgesetz schaffen und bestimmen, daß die Höhe der gesetzlichen Zinsen jeweils für eine gewisse Periode — etwa für jedes Halbjahr — vom Kaiser nach Zustimmung des Bundesrates festgesetzt und veröffentlicht wird. Demgemäß wären dann die Urteile zu normieren. Würde also z. B. eine derartige Festsetzung für das erste Semester von 1908 in Höhe von 7% und für das zweite Halbjahr von 6% erfolgen, so würde der Schuldner in einem gerade während des ganzen Jahres 1908 geführten Prozesse dahin verurteilt werden, daß er von der Urteilssumme v. 1. Jan. bis 30. Juni 7% und v. 1. Juli bis 31. Dez. 6% Zinsen zahlen müßte und für die Folgezeit solche in Höhe der dann maßgebenden kaiserlichen Verordnung zu entrichten hätte.

Selbstverständlich ist es weder erforderlich noch möglich, alle kleinen Schwankungen des Geldmarktes zu berücksichtigen; es genügt vielmehr vollständig, wenn durch eine Neuregelung im vorstehenden Sinne starke Bewegungen der Zinssätze wenigstens im Durchschnitt gerechte Beachtung finden können. Jedenfalls würde dies zur Hebung des Ansehens unserer Gesetzgebung beitragen, der man ja häufig den Vorwurf der Unpopularität und der ungenügenden Berücksichtigung realer Faktoren des Wirtschaftslebens macht.

Landrichter Dr. Aschaffenburg, Hagen.

Fürsorge des Vormundschaftsrichters für uneheliche Kinder russischer Staatsangehörigkeit. Bei der nicht unerheblichen Zahl von weiblichen Personen russischer Staatsangehörigkeit, die als Arbeiterinnen im Reichsgebiet längeren Aufenthalt oder gar ihren dauernden Wohnsitz nehmen, ist es keine Seltenheit, daß sich der Vormundschaftsrichter mit der Fürsorge für unehelich von diesen geborene Kinder amtlich zu befassen hat. An sich ist für die Gewährung des vormundschaftlichen Schutzes zwar die Staatsangehörigkeit des zu Bevormundenden maßgebend. Allein Art. 23 EG. z. BGB. läßt unter gewissen Voraussetzungen die Anordnung einer Vormundschaft auch über einen Ausländer zu. Und zwar dann, wenn er nach den Gesetzen seines Heimatstaates der Fürsorge bedarf und wenn der Heimatstaat die Fürsorge nicht übernimmt. Geht daher die standesamtliche Anzeige von der Geburt eines unehelichen Ausländers ein, so hat das Vormundschaftsgericht nach beiden Richtungen Ermittelungen anzustellen. Es hat zu prüfen, ob nach der Gesetzgebung des Heimatstaates über einen Unehelichen überhaupt eine Vormundschaft einzuleiten ist, eventl. unter welchen Umständen, und wenn dies feststeht, ob der Heimatstaat die Fürsorge nicht übernimmt. Wenn auch nach Art. 23 im Gegensatz zu den Entwürfen nicht erforderlich ist, daß die Fürsorge vom ausländischen Staat abgelehnt wird, so muß sich doch das Vormundschaftsgericht wenigstens von einem passiven Verhalten des Staates, von der Negative der Nichtübernahme, überzeugen und sich zu dem Zwecke mit den ausländischen Behörden in Verbindung setzen. Dies geschieht in Preußen nach Maßgabe der Ziff. 43 Abs. I d. Allgem. Verf. v. 20. Mai 1887 und der Zirkularverfüg. vom 24. Dez. 1887 durch einen Bericht an den Justizminister dem als Anlage eine kurze Sachdarstellung beizufügen ist.

Aus Anlaß eines solchen Falles, bei dem es sich um ein von einer russisch-polnischen Arbeiterin unehelich geborenes Kind handelte, war die russische Regierung vom Justizminister auf dem üblichen Wege über die Sachlage unterrichtet. Daraufhin hat die deutsche Botschaft in St. Petersburg folgende Auskunft erteilt:

„Die russische Regierung hat auf die auftragsgemäß gemachte Anfrage geantwortet, daß das Familienrecht in Russisch-Polen auf dem Code civil von 1825 beruhe. Dieser bestimme im Art. 485, daß uneheliche Kinder, die keine Waisen sind, der gesetzlichen Vormundschaft desjenigen Elternteils unterstehen, welcher sie anerkannt habe. Da die X. ihr Kind als solches anerkannt habe, so sei sie nach russischem Recht der gesetzliche Vormund, und nur in dem Falle könnte von Einleitung einer Vormundschaft in Rußland die Rede sein, wenn sie ihr Kind nicht anerkannt hätte.“

Hiernach war, da die oben genannte erste Voraussetzung des Art. 23, die vormundschaftliche Fürsorgebedürftigkeit nach russischem Recht, nicht gegeben war, die Anordnung einer Vormundschaft in Deutschland unzulässig. Und so wird es in all den Fällen sein, wo die uneheliche Mutter lebt (und selbst voll geschäftsfähig ist, was vermutlich auch nach russischem Recht erforderlich sein wird). Für die „Anerkennung“ wird es keinerlei besonderer Formalien bedürfen, da irgend welche solenne Erklärung der Mutter nicht vorlag und in dem Bericht nur die Tatsache, daß das Kind von ihr unehelich geboren sei, mitgeteilt war. Welche Stellung die Mutter als „gesetzliche Vormünderin“ im einzelnen einnimmt, erhellt nicht; jedenfalls wird sie sehr frei sein und sicherlich die Vertretung des Kindes, besonders in dem Unterhaltsprozeß gegen den Erzeuger, umfassen. Dabei ist aber zu beachten, daß die Unterhaltsansprüche des Kindes gemäß Art. 21 EG. z. BGB. nach russischem Recht zu beurteilen sind.

Wie es zu halten ist, wenn beide Erzeuger das Kind anerkannt haben, geht aus der Auskunft des deutschen Botschafters nicht hervor. Vermutlich wird dann der Vater der „gesetzliche“ Vormund sein. Ist dies ein russischer Pole, so entstehen keine Schwierigkeiten. Wenn aber, wie sehr häufig, der Vater ein Deutscher ist, so fragt es sich, ob er ebenfalls gesetzlicher Vormund ist, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat (s. B. zwecks Abschlusses eines Unterhaltsvertrages auf Veranlassung des über die russische Staatsangehörigkeit des Kindes nicht unterrichteten oder sie nicht beachtenden Vormundschaftsgerichts). Ist das ausländische Recht befugt, ihm eine solche Stellung aufzudrängen? Eine allgemeine Bestimmung darüber, nach welchen Gesetzen das Rechtsverhältnis zwischen dem unehelichen Kind und seinem Erzeuger zu beurteilen ist, enthält das EG. nicht, sondern beschränkt sich auf die Regelung der Unterhaltspflicht. Diese unterstellt es allerdings dem Rechte des Heimatstaates der Mutter (und damit regelmäßig des Kindes), wobei aber die nach den deutschen Gesetzen begründeten Ansprüche das Höchstmaß darstellen. Hieraus und aus allgemeinen Erwägungen dürfte die Tendenz zu entnehmen sein, den Erzeuger nicht schwerer zu belasten, als es nach inländischem Recht geschieht. Da die Vormundschaft aber in erster Linie eine Pflicht und kein Recht ist, so dürfte die aufgeworfene Frage zu verneinen sein.

Hat nun das Vormundschaftsgericht, was nicht selten vorkommen wird, die fremde Staatsangehörigkeit nicht bemerkt[1]) und eine Vormundschaft eingeleitet, so ist sie natürlich aufzuheben. Ob die Aufhebung einer Vormundschaft wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen zu ihrer Einleitung ex nunc wirkt oder rückwirkende Kraft hat, so daß die Bestellung des Vormundes nichtig war, ist bekanntlich streitig. Immerhin bleiben aber auf jeden Fall nach § 32 RFrGG. die Rechtshandlungen des unzulässigerweise bestellten Vormundes in Kraft.

Amtsrichter Dr. Thiesing, Celle.

[1]) In dem diese Erörterung veranlassenden Fall hatte die Mündelmutter einen Vor- und Familiennamen vollständig deutschen Gepräges und war lutherischer Religion, so daß die Staatsangehörigkeit nur durch einen Zufall entdeckt wurde.

Fernsprechanschluß für die Amtsgerichte! Vor einigen Jahren hat der preußische Justizminister im Abgeordnetenhause seine Geneigtheit ausgesprochen, für die Herstellung von Fernsprechanschlüssen bei den Amtsgerichten Mittel bereitzustellen. Jedoch pflegt bei Anträgen von Amtsgerichten auf Anschluß an das Ortsfernsprechnetz von der Provinzialbehörde zumeist erwidert zu werden, es könne ein Bedürfnis dazu nicht anerkannt werden.

Das Bedürfnis zum Fernsprechanschluß ist m. E. schon jetzt für die meisten Amtsgerichte vorhanden und auch bei Beratung des Justizetats in diesem Jahre wieder hervorgehoben worden. Der Rechtspflege auf dem Gebiet des Strafverfahrens würde ein Fernsprechverkehr des Amtsrichters mit den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes in seinem Bezirk, die entweder, wie Bürgermeister und Amtsvorsteher, durchgängig an den Fernsprecher angeschlossen oder leicht herbeiholbar sind, mit den Medizinalpersonen in Leichensachen, ferner zur Abkürzung der Untersuchungshaft durch Erleichterung der Vornahme von Beweiserhebungen im Fall des § 164 der StrPO., überaus förderlich sein. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit würde man in Gegenden, wo der Richter zur Errichtung von Testamenten, zum Abschluß von Kaufverträgen an Ort und Stelle zwecks Bindung der Parteien und bei anderen Gelegenheiten hinzugezogen wird, sei es, daß kein Notar in erreichbarer Nähe wohnt, sei es, daß die Beteiligten lieber den Richter angehen, den Fernsprechanschluß im Interesse der Rechtspflege freudig begrüßen.

Auch zu der so sehr erstrebenswerten Verminderung des Schreibwerkes und Herabsetzung der Gerichtskosten würde die Einrichtung dieses modernen Verkehrsmittels bei den Amtsgerichten beitragen: ungezählte Anträge und Anfragen ans Gericht brauchten nicht geschrieben und nicht schriftlich beantwortet zu werden, sondern könnten durch den Fernsprecher ihre Erledigung finden. Rechtsanwälte, Banken, Sparkassen, größere Kaufleute, Verwaltungsbehörden haben allerorten Fernsprechanschluß und würden ausnahmslos eine Fernsprechverbindung mit dem Gericht als nicht hoch genug zu veranschlagende Erleichterung ihres Geschäftsverkehrs mit dem Gericht empfinden.

Unabweisbar aber wird das Bedürfnis eines Fernsprechanschlusses der Amtsgerichte werden, wenn der Grundsatz der Zusammenfassung des ganzen Zivilprozeßverfahrens einschließlich der Beweisaufnahme in eine einzige mündliche Verhandlung Gesetz werden sollte. Die Vorschrift wird Papierrecht bleiben, sofern nicht die Amtsgerichte mit dem notwendigsten Rüstzeug moderner Verkehrstechnik, wie Fahrräder für die Gerichtsdiener und vor allem mit dem Fernsprecher ausgestattet werden. Ohne diese modernen Verkehrsmittel ist das Gericht gar nicht in der Lage, Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung sich im Laufe der Verhandlung als notwendig erweist, sofort herbeizuholen, andererseits zur Vermeidung unnötiger Kosten die vor der mündlichen Verhandlung getroffenen Anordnungen für die Bereitstellung von Beweismitteln rückgängig zu machen.

Die Bereitwilligkeit vieler Gemeinden, für die Annehmlichkeit, ihr Amtsgericht an das Ortsfernsprechnetz angeschlossen zu haben, zur Ausgabe für den Anschluß etwas beizutragen, dürfte dem Justizfiskus die Entscheidung, die Amtsgerichte an den Fernsprecher anschließen zu lassen, erleichtern.

Amtsrichter Ermel, Niebüll.

Der Gerichtsassessor als Richter im Zivilprozeß. Die preußische Praxis hat bisher unbedenklich die Bearbeitung von Zivilprozessen an Gerichtsassessoren übertragen. Diese Praxis ist in jüngster Zeit auf Bedenken

gestoßen. In seiner Abhandlung „Zur Verständigung über die Justizreform" erklärt es Adickes für eine „auch bei großen Amtsgerichten drohende Gefahr, daß die Zivilsachen häufig unerfahrenen jungen Amtsrichtern oder gar Assessoren zugeteilt werden". Bei der Bedeutung, die den Schriften von Adickes noch immer beigemessen wird, erscheint es angezeigt, die Berechtigung der bisherigen Praxis abermals einer Prüfung zu unterziehen.

Der Assessor hat im Durchschnitt ein Lebensalter von 30 Jahren. Vom Beginn seiner juristischen Laufbahn an ist er fortgesetzt gerade auf dem Gebiete des Zivilrechts ausgebildet. Schon auf der Universität ist seinen zivilistischen Studien der breiteste Raum eingeräumt. Während seiner Referendarzeit ist er jahrelang am Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht unter Leitung von erfahrenen Richtern vorwiegend mit Zivilsachen beschäftigt gewesen. Er ist dann einer Prüfung unterworfen, deren Schwerpunkt gleichfalls auf zivilistischem Gebiet liegt. Aus welchem Grunde soll nun der Assessor nicht mit der Bearbeitung von Zivilsachen betraut werden können?

Wer dem Assessor die Fähigkeit zum Zivilrichter abspricht, muß folgerichtig auch dafür eintreten, daß ihm überhaupt noch nicht die selbständige Wahrnehmung richterlicher Geschäfte anvertraut wird, denn bei den übrigen Zweigen der amtsgerichtlichen Tätigkeit kommt es auf die praktische Lebenserfahrung des Richters mindestens in gleicher Weise an wie im Zivilprozeß. Adickes selbst vermeidet es, zur Frage nach der Beschäftigung der Assessoren Stellung zu nehmen, und beschränkt sich auf den Hinweis, daß Winter vorschlägt, die Assessoren erst zwei Jahre lang bei Anwälten und in privaten Betrieben zu beschäftigen, sowie daß Holtgreven empfiehlt, den Assessoren die schriftliche Absetzung von Urteilen, die von erfahrenen Richtern mündlich verkündet sind, zu übertragen.[1])

Demgegenüber muß auf die Gefahren hingewiesen werden, die dem Richterstande drohen, wenn der Richter noch später als jetzt in die Lage kommt, unter eigener Verantwortung zu arbeiten. Das Gefühl der Verantwortung ist die beste Triebfeder zu nutzbringender Arbeit. Schon jetzt leidet unsere Ausbildung darunter, daß wir erst so spät in eine Stellung gelangen, die mit eigener Verantwortung verbunden ist. Wir stehen in dieser Hinsicht wesentlich ungünstiger als alle anderen Berufsarten. Daß viele Referendare ihren Beruf nicht mit der Freude erfüllen, die zu einer ersprießlichen Berufstätigkeit erforderlich ist, liegt hauptsächlich an dem Mangel eigener Verantwortlichkeit. Es würde einen Rückschritt in der Ausbildung unseres Richterstandes bilden, wenn die Grenze der verantwortungslosen Beschäftigungszeit noch weiter hinausgeschoben würde. Eine solche Aenderung würde auch keineswegs die Gewähr für eine bessere Rechtspflege bieten. Wer nach acht- bis zehnjähriger Beschäftigung mit dem Zivilrecht nicht gelernt hat, einen Rechtsfall richtig zu beurteilen, wird es auch nicht lernen, wenn er 35, oder 40, oder 50 Jahre alt geworden ist.

Gerichtsassessor Dr. Beinert, Wernigerode.

Ist zur Befriedigung des Gläubigers aus einem ihm verpfändeten Miterben-Anteil gerichtliche Pfändung erforderlich? Der Gläubiger hatte sich zur Sicherheit für eine Darlehensforderung den Erbanteil des Schuldners an einem noch ungeteilten Nachlasse notariell, gemäß § 1274 i. V. m. § 2033 BGB., verpfänden lassen. Als der Gläubiger, nachdem er sich den nach § 1277 BGB. erforderlichen vollstreckbaren Titel in Gestalt eines Urteils, das die Verpflichtung des Schuldners zur Duldung der Zwangsvollstreckung in den verpfändeten Erbanteil aussprach, beschafft hatte, „nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften" seine Befriedigung suchen wollte, wurde die Frage praktisch, ob es zu letzterer außer der bereits erfolgten rechtsgeschäftlichen Verpfändung des Erbanteils auch noch der Pfändung desselben in Form eines Pfändungsbeschlusses bedürfe, ehe man zur Beantragung der Ueberweisung des Erbanteils oder einer sonstigen Anordnung seitens des Gerichts schreiten könne.

Die Frage wird von Planck, Bd. III, Anm. 1 ad § 1277, schlechthin bejaht. Das Befriedigungsverfahren habe stets mit der gerichtlichen Pfändung des Rechts zu beginnen, ungeachtet des an diesem bereits bestehenden Pfandrechts. Danach hätte also die erfolgte notarielle Verpfändung im Hinblick auf die endgültige Realisierung des Pfandrechts keine andere Bedeutung als die, das Anrecht des Gläubigers auf eine regelrechte Zwangsvollstreckung in den Erbanteil nach den Vorschriften der ZPO. zu sichern. In jeder anderen Hinsicht dagegen wäre sie vollkommen überflüssig.

Dieser Ansicht ist m. E. nicht beizutreten, und die darin angeführte niedrige Bewertung der rechtsgeschäftlichen Verpfändung im Vergleich zu einer gerichtlichen Pfändung erscheint mir unrichtig. Vielmehr ist m. E. letztere im Falle des § 1277 BGB. bei Vorhandensein der ersteren für die weiteren die Befriedigung des Gläubigers bezweckenden Maßregeln des Vollstreckungsgerichts als unnötig zu erachten.

Darauf deutet schon der Wortlaut des § 1277 BGB. hin. Denn es heißt dort lediglich, „der Gläubiger müsse seine Befriedigung nach den für die Zwangsvollstreckung geltenden Vorschriften suchen." Eine Befriedigung aus einem Rechte erfolgt aber nicht durch Pfändung, — diese bildet nur eine Vorstufe der Befriedigung, — sondern durch Ueberweisung, Veräußerung usw. desselben in Verbindung mit der Einziehung bezw. dem Empfang des Erlöses. Also nur für die letztgenannten Akte sollen die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung Anwendung finden. Ferner ist nicht einzusehen, welchen praktischen Zweck denn hier die gerichtliche Pfändung haben sollte. Das durch sie erzeugte Pfändungs-Pfandrecht steht ja einem rechtsgeschäftlichen Pfandrecht völlig gleich (cf. § 804 Abs. 1 ZPO.), letzteres ist aber bereits vorhanden und erfährt in seinen Wirkungen durch das Hinzutreten des Pfändungsbeschlusses keinerlei Verstärkung. Schließlich war der gesetzgeberische Grund zu der, von dem allgemeinen Grundsatz des § 1233 abweichenden Vorschrift des § 1277 nach den Motiven (Bd. III, S. 859) nur der, daß der Pfandgläubiger nicht das verpfändete Recht auf unwirtschaftliche Weise verschleudern, vielmehr dessen Verwertung ein für den Pfandschuldner möglichst günstiges Ergebnis liefern sollte. Für diesen Gesichtspunkt des Gesetzgebers ist jedoch die hier in Frage kommende gerichtliche Pfändung bedeutungslos.

Unter Berücksichtigung der angeführten Argumente und der außerdem durch den Pfändungsbeschluß unnötigerweise hervorgerufenen Kosten ist somit m. E. die zu Anfang aufgeworfene Frage in dem Sinne zu verneinen, daß bereits die rechtsgeschäftliche Verpfändung des Erbanteils als genügende Grundlage für die weiteren Anordnungen des Vollstreckungsgerichts — seien diese nun Ueberweisung zur Einziehung oder Veräußerung usw. nach § 844 u. § 857 ZPO. — anzusehen ist.[1])

Referendar Exner, Frankfurt a. M.

[1]) Oberbürgermeister Adickes, S. 102, Landrichter Dr. Winter, Rechtspflege, Richter und Publikum in Deutschland, OLG.-Präsident Dr. Holtgreven, Vorschläge zur Justizreform.

[1]) Vgl. auch Staudinger u. Biermann, ad § 1277 BGB.

Spruch-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Boyens, Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig.

Notwendigkeit eines besonderen Kontraprotestes bei Notadressen auf dem Wechsel, Art. 62, 63, 64 WO. Die klagende Bank war im Besitz eines an sie girierten, am 20. Oktober 1906 fälligen Wechsels, der von dem Beklagten ausgestellt, auf S. C. gezogen und von diesem akzeptiert war. Unter dem Namen des Bezogenen befanden sich zwei Notadressen, die erste auf den Beklagten selbst und die zweite auf die D . . . r Bank lautend. Die klagende Bank ließ am 22. Okt. 1906 Protest erheben. Laut desselben hat der Notar zuerst vergeblich Zahlung bei dem Akzeptanten begehrt und sodann nach einander von den Notadressen, deren erstere (Beklagter) erklärte: „Ich interveniere zugunsten meines eigenen Giro", die zweite: „Wir intervenieren unter Protest für den Kredit- und Diskonto-Verein zu S." Es hat die klagende Bank hierauf am 24. Okt. 1906 den Wechsel mit dem ausgefertigten Protest dem Beklagten abermals vorgelegt, aber keine Zahlung erhalten. Gegen ihre Wechselklage wendet er ein, daß es versäumt sei, innerhalb der Protestfrist von ihm als Notadresse und eventuell der zweiten Notadresse unter Vorlegung des Wechsels und ausgefertigten Protestes Zahlung zu verlangen und in deren Ermangelung einen Kontraprotest zu erheben. Die Vorinstanzen haben den Einwand für begründet erklärt und die Klage abgewiesen. RG. weist die Revision zurück. Die Notwendigkeit des von dem Beklagten verlangten Verfahrens sei von dem Reichsoberhandelsgericht (Bd. 11 S. 303, Bd. 20 S. 114) mit Recht angenommen. Der Kontraprotest sei keine überflüssige Formalität. Haben sich die Notadressen bei dem ersten Protest bereit erklärt, zu intervenieren, so bedeutete dies, daß sie gegen Aushändigung des Wechsels und des ersten Protestes zahlen wollten, wenn ihnen beide noch innerhalb der Protestfrist (also nur bis 22. Oktober, abends 6 Uhr) zur Zahlung vorgelegt wurden. Eine andere und spätere Zahlung würde ihnen den Regreß gegen den Honoraten abschneiden. Sie durften auch nur zahlen, wenn der erste Protest gültig erhoben ist, und jeder Intervenient mußte außerdem prüfen, ob etwa ein anderer Intervenient, der zahlungsbereit ist, mehr Verpflichtete befreien würde, als er selbst (Art. 64 WO). Ob diese Gesichtspunkte im Einzelfall alle vorliegen, sei gleichgültig. Das formale Wechselrecht könne keine Unterscheidungen aufstellen. Es sei also gleichgültig der Umstand, daß hier der Aussteller selbst Notadresse und Intervenient sei, dessen Rechte gegen den einzigen Vormann (den Akzeptanten) von einer gültigen Protesterhebung unabhängig seien. (Urt. I. 332/07 v. 2. Jan. 1908.)

Agenturvertrag ist ein Dienstvertrag. Bei stillschweigender Verlängerung tritt die gesetzliche Kündigungsfrist ein. § 92 HGB., §§ 611, 620, 625 BGB. Beklagte hatte dem Kläger durch einen Vertrag vom Juli 1902, der „halbjährlich mit Semesterbeginn" kündbar war, ihre Vertretung für einen bestimmten Bezirk übertragen. Der Vertrag wurde per ultimo 1905 im Juni 1905 gekündigt, trotzdem aber über den 1. Jan. 1906 tatsächlich fortgesetzt. Am 27. Jan. 1906 kündigte die Beklagte das Verhältnis auf den 31. März 1906. Kläger hält diese Kündigung für unwirksam, da dieselbe dem Vertrag gemäß nur für Ende 1906 gelten könne. Er fordert demgemäß Provisionen für die bis dahin in seinem Bezirk gemachten Abschlüsse. Vorinstanz weist ab, da bei der bloß tatsächlichen Fortsetzung der Agentur ohne ausdrückliche Verlängerung des gekündigten Vertrages nach der Regel des § 625 BGB. nunmehr die gesetzliche Kündigungsfrist des § 92 HGB. zur Anwendung komme, die eingehalten sei. Die Revision rügt, daß das Agenturverhältnis kein Dienstverhältnis sei, somit § 625 BGB. nicht zur Anwendung komme. RG. weist die Revision zurück. Allerdings habe das RG. anerkannt, daß das Agenturverhältnis kein „Dienstverhältnis" begründe, auf das unterschiedslos alle für ein solches bestehenden Rechtsregeln zur Anwendung kommen, so z. B. die Anwendung der §§ 22, 61 Ziff. 1 KO. abgelehnt (RGEntsch. Bd. 62 S. 249, Bd. 63 S. 73). Aber es sei nicht angenommen, daß der Agenturvertrag überhaupt kein Dienstvertrag sei. Er sei ein solcher, wenn auch die Art der Leistung der Selbständigkeit des Verpflichteten überlassen sei. Es sei kein begriffliches Merkmal des Dienstvertrages, daß der Verpflichtete in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Berechtigten stehe oder eine bestimmte Vergütung erhalte. Für das frühere gemeine Recht habe der I. Senat (Entsch. Bd. 31 S. 59ff.) angenommen, daß der Agent keinen Anspruch auf Schadensersatz habe, wenn der Geschäftsherr wegen äußerer Umstände vor Ende der Vertragsfrist seine Produktion einstelle, und diese Annahme damit begründet, daß der Agenturvertrag kein Dienstvertrag, sondern ein Vertrag eigener Art sei. Der erkennende Senat habe in einem Urteil v. 15. Jan. 1907 einen solchen Anspruch auch für das BGB. abgelehnt, aber sich die Begründung jener Entscheidung damit nicht zu eigen gemacht. Nach dem somit anwendbaren § 625 BGB. sei anzunehmen, daß nicht die Kündigungsfrist des fortgesetzten Vertrages, sondern die gesetzliche Kündigungsfrist zur Anwendung käme. (Urt. III. 261/07 v. 14. Jan. 1908.)

Gesetzliche Einschränkung des Konkurrenzverbots des Handlungsgehilfen gilt nur dann, wenn bei Festsetzung desselben das Dienstverhältnis aufrecht erhalten wird. §§ 74, 75 HGB. Kläger war auf die Zeit vom 1. Januar 1901 bis dahin 1904 als Prokurist (Handlungsgehilfe) von der Verklagten angestellt. Am 21. Januar 1903 schlossen Parteien einen neuen Vertrag, wonach der alte Vertrag von diesem Tag an aufhörte und der Kläger eine bisherige Filiale der Verklagten als eigenes Geschäft übernahm. In diesem Vertrag verpflichtete sich Kläger 15, Beklagte 5 bestimmte Orte bei einer Vertragsstrafe von 5000 M. auf jeden Kontraventionsfall zu meiden. Nach Ablauf von drei Jahren beantragte der Kläger Feststellung, daß das Konkurrenzverbot gegen ihn weitere Gültigkeit nicht habe. Er stützte diesen Anspruch auf § 74 HGB. Die Vorinstanzen erkannten demgemäß. RG. hob auf und wies die Klage ab. § 74 HGB., der das Konkurrenzverbot, welches Handlungsgehilfen für den Fall ihres Austritts auferlegt werde, auf 3 Jahre beschränke, komme hier nicht zur Anwendung, da das Dienstverhältnis durch den neuen Vertrag gelöst wurde. Allerdings werde die Anwendung des § 74 HGB. auch dann erfolgen müssen, wenn ein Konkurrenzverbot nachträglich vereinbart werde, aber immer doch nur dann, wenn die Dienste fortdauern sollen. (Urt. I. 131/07 v. 15. Jan. 1908.)

Wirkung einer Eingemeindung früher selbständiger preußischer Gemeinden in eine andere (Stadt-) Gemeinde in betreff der Rechtsstellung der bei jenen angestellten Kommunalbeamten. Der Kläger war vor Jahren als Verwaltungssekretär bei der Bürgermeisterei S. — die aus drei Landgemeinden bestand — angestellt. Im Jahre 1903 wurde mit königlicher Genehmigung (Kab.-Order v. 14. Juli 1903) die Bürgermeisterei S. derart aufgelöst, daß zwei der beteiligten Landgemeinden A. und D. selbständige Bürgermeistereien wurden und die dritte (Landgemeinde S.) in die angrenzende Stadtgemeinde M. eingemeindet wurde. In dem genehmigten Vereinigungsvertrag dieser beiden letztgedachten Gemeinden wurde bestimmt, daß alle nicht ausdrücklich von den Gemeinden A. und D. übernommenen Beamten in den Dienst der erweiterten Stadtgemeinde M. von dem Zeitpunkt der Vereinigung an mit ihrem zeitigen Diensteinkommen und ihren sonstigen Ansprüchen überträten. Kläger hält sich nicht für verpflichtet, dieser Vereinbarung gemäß ein Amt in der Stadt M. zu übernehmen. Er läßt sich vorläufig unter Vorbehalt von der Stadt M. beschäftigen und erhebt gegen die Stadt-

gemeinde M. Klage auf Fortbezug des bisherigen Gehalts, das er bei der Bürgermeisterei S. genossen hatte, indem er ausführt, daß seine Gegenverpflichtung zur Leistung von Diensten durch die Auflösung der Bürgermeisterei S. fortgefallen, er aber berechtigt sei, seinen Gehaltsanspruch gegen jede der früher verbundenen Landgemeinden und daher auch gegen die Stadt M. zu verfolgen, die in dem Vereinigungsvertrag das gesamte Vermögen der Landgemeinde S. übernommen habe. Vorinstanz weist ab, weil die Stadtgemeinde M. in dem Vertrag die Verpflichtung zur Zahlung der Gehälter der Beamten nicht unbedingt sondern nur als Entgelt für deren Dienstleistungen übernommen habe und ferner nach § 87 Abs. 2 des Disziplinargesetzes v. 21. Juli 1852 berechtigt gewesen sei, den Kläger in ein anderes Amt zu versetzen. Die Revision des Klägers stützt sich darauf, daß die Verklagte nach § 419 BGB. wegen Uebernahme des gesamten Vermögens der Landgemeinde S. unbedingt hafte und diese gesetzliche Haftung nicht durch einen Vertrag beschränken könne, an welchem Kläger unbeteiligt sei, daß § 87 Abs. 2 zit. Gesetzes aber nicht im Falle der Verschmelzung mehrerer Gemeinden auf Versetzung innerhalb des neuen Kommunalverbandes Anwendung finden könne. RG. weist die Revision zurück. Die Berufung auf § 419 BGB. unterstelle unzutreffend das Rechtsverhältnis der Parteien den Vorschriften des bürgerlichen Rechts; es sei dasselbe lediglich nach öffentlichem Recht zu beurteilen. Die nach den gesetzlichen Vorschriften der Genehmigung der Staatsgewalt bedürfende Eingemeindung habe die Wirkung, daß künftig nur ein einheitlicher Kommunalverband bestehe, der die Aufgaben der bisher selbständigen Gemeinden zu erfüllen habe, deren Rechtspersönlichkeit so fortsetze, daß die Rechte und Pflichten der vereinigten Gemeinden auf ihn übergeben, wie sie bisher für die einzelnen Gemeinden begründet waren. Vgl. Entsch. des Oberverwaltungsgerichts Bd. 34 S. 80, Bd. 37 S. 409. Daraus folge, daß die einheitliche Gemeinde nach der Vereinigung den Beamten der früheren Einzelgemeinden gegenüber dieselbe Stellung einnehme, in welcher diese ihren Beamten gegenüberstand. Sie sei also nicht bloß zur Bezahlung des Gehaltes verpflichtet, sondern auch berechtigt, Dienste zu fordern. Auch sei es zulässig, wenn, wie hier (durch die Auflösung der Bürgermeisterei S.) geschehen, gleichzeitig mehrere neue selbständige Verbände entstehen, daß diese Vereinbarungen wegen Uebernahme der Beamten untereinander treffen. Sobald solche von der Staatsgewalt genehmigt werden, seien daran die Beamten kraft öffentlichen Rechts ohne weiteres gebunden. Es könne also dahingestellt bleiben, ob § 87 Abs. 2 zit. Ges. hier anwendbar sei. (Urt. III. 248/08 v. 17. Jan. 1908.)

Fall fehlender Willensübereinstimmung, die den Vertrag ohne Anfechtung nichtig macht. §§ 119 ff., 154, 155 BGB. R. vermittelte ohne Abschlußvollmacht in New York auf Grund ihm von der Beklagten übermittelter freibleibender Anstellungen Verkäufe ihrer Waren. Er bot dem P. in New York für Beklagte auf Grund einer solchen Anstellung Waren an, und zwar unter einer Garantiezusage, die in der Anstellung nicht enthalten war. R. hatte mit der Beklagten ein telegraphisches Code-Wort „Semilodei" vereinbart für die Erklärung einer festen Bestellung auf die freibleibende Anstellung derselben. P. telegraphierte dies Wort an Beklagte, und Beklagte telegraphierte ihm zum Zeichen ihrer Annahme dasselbe Wort zurück. P. bezahlte durch seinen europäischen Bankier dann den Kaufpreis und erhielt die Ware. Hinterher ergab sich erst durch Briefwechsel des P. mit der Beklagten, daß R. diesem die Garantiezusage gegeben habe, die Beklagte nicht anerkannte. P. forderte daher (durch einen Zessionar) den Kaufpreis gegen das Erbieten einer Rückgabe der Ware zurück, weil wegen fehlender Willenseinigung kein Vertrag zustande gekommen sei. Vorinstanz verurteilte, indem sie in der Erklärung der Beklagten, daß die Garantiezusage unwirksam sei, weil sie den R. zu einer solchen nicht ermächtigt habe, eine Anfechtung des Vertrages fand, die diesen nichtig mache. RG. wies die Revision zurück. Allerdings sei der Entscheidungsgrund der Vorinstanz unrichtig, da in der bloßen Bezeichnung der Garantiezusage als unwirksam auch nicht einmal eine eventuelle Anfechtung wegen eines angeblichen Willensmangels — betreffend den Inhalt der Erklärung — liege. Aber der Vertrag sei nichtig, weil sich der Inhalt der beiderseitigen Erklärungen nicht decke. Allerdings haben beide dasselbe Phantasiewort gebraucht, aber sie haben diesem eine verschiedene Bedeutung beigelegt. P. verstand darunter Kauf mit Garantiezusage, Beklagte Verkauf ohne Garantiezusage. Die Auffassung, daß jede Partei mit der Möglichkeit einer Unrichtigkeit der Uebermittlung des R. rechnen mußte und in Wahrheit erklärt (wenn auch nicht gewollt) habe, was R. übermittelt hatte, sei abzulehnen. (Urt. II. 325/07 v. 17. Jan. 1908.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

Zeugnisverweigerungsrecht. Die der Zeugin A. vom Verteidiger vorgelegte Frage, „ob jemand auf sie eingewirkt habe, ihr Zeugnis nicht zu verweigern", zielte auf eine Ermittelung der Gründe ab, durch welche die Zeugin bestimmt worden war, von dem ihr nach § 51 StrPO. zustehenden Rechte der Verweigerung ihres Zeugnisses keinen Gebrauch zu machen. Ob die Zeugin dieses Recht ausüben wollte oder nicht, hing von ihrer freien Entschließung ab; es handelte sich somit um eine rein persönliche Angelegenheit der Zeugin, die nicht ohne weiteres verbunden war, über die Gründe zu ihrer Entschließung Rechenschaft zu geben. Die auf die Abgabe einer solchen Rechenschaft gerichtete Frage war geeignet, einen unzulässigen Druck auf die freie Entschließung der Zeugin darüber, ob sie ihr Zeugnis verweigern wolle, auszuüben. Ein in der besonderen Lage des Falles liegender Grund, der ein Hineinziehen jener persönlichen Angelegenheit der Zeugin in den Strafprozeß notwendig oder angemessen erscheinen lassen konnte, war nicht geltend gemacht worden. Die der Zeugin vorgelegte Frage konnte deshalb mit Recht als ungeeignet gemäß § 240 Abs. 2, 241 StrPO. zurückgewiesen werden. (Urt. II. 727/07 v. 5. Nov. 1907.)

Publikation der Verurteilung aus dem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Nach § 13 kann das Gericht die Veröffentlichung einer Verurteilung aus § 4 von Amts wegen anordnen, während es im Falle einer Verurteilung aus § 7 dem Verletzten die Befugnis zusprechen muß, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist öffentlich bekannt zu machen. Deshalb kann hier (d. h. im Falle einer Verurteilung aus § 4) der Ausspruch des Gerichts, daß dem Verletzten die Befugnis zugesprochen werde, die Verurteilung öffentlich bekannt zu machen, nicht aufrecht erhalten, und es mußte dieserhalb die Sache in die Vorinstanz zurückgewiesen werden. Denn im Falle einer Verurteilung aus § 4 ist die Anordnung der Veröffentlichung dem freien Ermessen des Gerichts überlassen. (Die Entscheidung hierüber kann demnach nicht vom Revisionsrichter getroffen werden.) Ordnet das Gericht nunmehr die Veröffentlichung von Amts wegen an, so ist § 398 Abs. 2 StrPO. nicht verletzt. Zwar stellt die Veröffentlichung der Verurteilung in beiden Fällen eine den Verurteilten treffende Strafe dar, allein die Anordnung einer Veröffentlichung von Amts wegen erscheint nicht als eine härtere als die Zusprechung der Befugnis zur Veröffentlichung. Denn die letztere Maßregel ist nur im Falle des § 7 zulässig, dessen Strafbestimmungen schwerer als die des § 4 sind. Die auf Veranlassung des Verletzten erfolgende Bekanntmachung kann deshalb den Anschein einer schwereren Verfehlung des Verurteilten erwecken, als tatsächlich vorliegt, und deshalb härter wirken. (Urt. V. 792/07 v. 15. Nov. 1907.)

Veranstaltung einer Ausspielung. § 286 StrGB. Der Angeklagte hatte Ballfestlichkeiten abgehalten, an denen jedermann gegen Bezahlung der Eintrittskarte teilnehmen konnte, und bei diesen Bällen Ausspielungen von Gewinnen im Werte von 20 Pf. bis zu 6 M. veranstaltet. Die eine Nummer tragenden und zusammengefalteten Lose wurden besonders, an den einzelnen Festlichkeiten zwar verschieden, in jedem Falle aber gleichmäßig, je bis zu 1 M., bezahlt; auf jedes Los erhielt man einen Gewinn.

Die Ausspielung erfolgte in der Weise, daß die Gewinne vor Beginn der Festlichkeit mit Nummern versehen und nach Beendigung des Losabsatzes denjenigen ausgehändigt wurden, deren Lose die entsprechenden Nummern aufwiesen. Die Verurteilung des Angeklagten aus § 286 StrGB. ist nicht zu beanstanden. Wenn auch jedes Los gewann, so schwankten doch die Gewinne in ihrem Werte. Wem die einzelnen Gewinne zufallen würden, war bis zur Entnahme des Loses niemandem bekannt. Erst durch die dabei erfolgte Ziehung wurden die Personen bestimmt, die zur Empfangnahme der einzelnen Gewinne berechtigt waren. Die Hoffnung, bei dem Kaufe der Lose mehr als den Einsatz zu erlangen, und die erst durch das Los behobene Ungewißheit darüber, ob sich die Erwartung erfüllen werde, gibt der Veranstaltung den Charakter des Spieles. (Urt. II. 657/07 v. 19. Nov. 1907.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Falkmann, Berlin.

Umfang der Verkündung gemeinschaftlicher Testamente. In §§ 1 und 2 haben sich die Eheleute, von denen der Ehemann verstorben ist, wechselseitig zu Erben eingesetzt, § 3 bestimmt, daß nach dem Tode des Ueberlebenden der gemeinschaftliche Nachlaß an näher bezeichnete Personen fallen soll. Es fragt sich, ob die hierin liegende Verfügung der Frau nach dem Tode des Mannes von der Verkündung nicht ausgeschlossen werden kann, weil sie sich von einer zu verkündenden Verfügung des Mannes nicht sondern läßt. Wäre es erforderlich, auch die von dem Ehemann für den Fall seines Ueberlebens getroffenen Anordnungen bekannt zu geben, so würde sich freilich die Bekanntgabe der gleichen Verfügungen der Ehefrau wegen des zwischen beiden bestehenden Zusammenhanges nicht trennen lassen. Da aber die für den Fall des früheren Ablebens der Ehefrau getroffenen Verfügungen des Ehemannes dadurch, daß er vor der Ehefrau verstorben ist, gegenstandslos geworden sind, so würde die Verkündung derselben eine leere Förmlichkeit sein. Es kann aber nicht die Absicht des Gesetzes sein, sich über die schwerwiegenden Interessen, welche die Geheimhaltung des letzten Willens des überlebenden Ehegatten gebieten, hinwegzusetzen, um die gegenstandslosen Verfügungen des verstorbenen Ehegatten verkünden zu lassen, deren Verkündung für niemand von rechtlichem Interesse ist. Es muß daher angenommen werden, daß die Verkündung des Testaments nach dem Tode des Ehemannes sich auf die von dem Ehemanne darin für den eingetretenen Fall seines vor dem Ableben der Ehefrau geschehenden Todes getroffenen Verfügungen beschränken darf, um der Vorschrift des § 2260 BGB. zu genügen. (Beschl. I. X. 503/07 v. 5. Mai 1907.)

Verbindung der Anmeldung der erfolgten Herabsetzung des Grundkapitals mit dem Beschluß über die Herabsetzung. Aus § 285 HGB., welcher die Verbindung der Anmeldung und Eintragung der erfolgten Erhöhung des Grundkapitals mit der Anmeldung und Eintragung des Beschlusses über die Erhöhung ausdrücklich gestattet, und dem Fehlen einer gleichartigen Vorschrift für den Fall der Herabsetzung des Grundkapitals kann keineswegs (mit den Vorinstanzen) auf die allgemeine Unzulässigkeit einer solchen Verbindung bezüglich der beschlossenen und erfolgten Herabsetzung geschlossen werden. Allerdings ist daraus zu entnehmen, daß bei der Herabsetzung diese Verbindung nicht (in der gleichen Weise wie bei der Erhöhung des Grundkapitals) ganz allgemein und unterschiedslos zulässig ist; wohl aber ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob bei der Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses die Herabsetzung bereits tatsächlich erfolgt ist; und wenn letzteres zutrifft, so liegt auch kein Grund vor, der Verbindung beider Anmeldungen entgegenzutreten. Natürlich wird es zahlreiche Fälle geben, in welchen ihre Verbindung nicht statthaft ist, weil die Ausführung der Herabsetzung inzwischen noch nicht stattgefunden hat; und deshalb konnte das Gesetz für sie eine dem § 285 entsprechende Bestimmung nicht treffen. Dadurch wird indes nicht ausgeschlossen, daß sie in anderen Fällen tatsächlich möglich und somit auch zulässig ist. (Beschl. I. X. 315/07 v. 16. Mai 1907.)

2. Strafsachen.

A. Mitget. v. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

Lahme Tiere als Zugtiere. Zutreffend nimmt die Strafkammer an, daß nach § 6 der Berliner Straßenordnung v. 31. Dez. 1899 lahme Tiere überhaupt nicht als Zugtiere verwendet werden dürfen, daß diese Vorschrift sich also nicht bloß auf dauernd lahme, sondern auch auf solche Tiere bezieht, bei denen die Lahmheit einen vorübergehenden Charakter hat, denn auch Tiere der letztgenannten Art sind, wenn sie als Zugtiere verwendet werden, geeignet, die Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen (§ 6h. Ges. 11. 3. 50). (Urt. 1. S. 28/08 v. 3. Febr. 1908.)

Baupolizei. Frist zur Anzeige von der Vollendung des Rohbaues. Die Baupol.-Ordn. für das platte Land der Provinz Pommern v. 7. März 1903 bestimmt in § 5: „Der Bauherr hat von der Vollendung des Rohbaues Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen." Die Strafkammer hält den Angekl. für berechtigt, von dem im Herbst 1906 fertiggestellten Rohbau erst im Juni 1907, wie er es getan habe, Anzeige zu erstatten, da sich in § 5 keine Fristbestimmung finde. Die Revision der StAschaft ist begründet. Aus dem Mangel der Fristbestimmung kann nicht gefolgert werden, daß der Zeitpunkt der Anzeige in das willkürliche Ermessen des Anzeigepflichtigen gestellt sei. Fraglich kann nur sein, ob die Anzeige ohne schuldhaften Verzug oder aber erst vor der Fortsetzung der Bauarbeiten zu erstatten ist. Der Senat ist der letzteren Auffassung beigetreten, da anzunehmen ist, daß durch den Mangel einer Fristbestimmung im Gegensatz zu den städtischen Bauten eine die ländlichen Verhältnisse berücksichtigende Erleichterung herbeigeführt werden sollte. Die Gefahren, welche aus vollendeten Rohbauten, die längere Zeit liegen bleiben, dem Publikum drohen, pflegen auch auf dem Lande geringer zu sein als in den Städten. Durch die Anzeige soll die Baupolizei in die Lage versetzt werden, die zur Abstellung etwaiger Mängel erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Die Fortsetzung der Bauarbeiten nach Vollendung des Rohbaues, insbesondere die Ausführung des Verputzes, ist geeignet, die baupolizeiliche Revision wesentlich zu erschweren. Die Baupolizei hat daher ein Interesse daran, vor der Weiterführung der Bauarbeiten von der Vollendung des Rohbaues Kenntnis zu erhalten. Hiernach ist zu prüfen, ob Angekl. nach Vollendung des Rohbaues vor Erstattung der Anzeige weitergebaut hat. (Urt. 1. S. 1204/01 v. 6. Febr. 1908.)

Begriff der Drohung (§ 153 GewO.). Die Aeußerung des Angekl.: „Die früheren Mitarbeiter des Zeugen G. seien alle weg, dafür seien aber vierzig andere da, alles scharfe Jungens" hat die Strafkammer dahin aufgefaßt, daß dem G. durch die 40 scharfen Jungens eine Belästigung oder sonstige unbequeme Einwirkung auf seine Person in Aussicht gestellt werden sollte, wenn er weiterarbeiten würde. Die Richtigkeit dieser auf tatsächlichem Gebiete liegenden Auffassung hat das Revisionsgericht nicht nachzuprüfen. Sie rechtfertigt die Annahme, daß dem G. durch jene Aeußerung ein Uebel in Aussicht gestellt wurde, das seinen Entschluß beeinflussen sollte. Dagegen gibt die Feststellung zu rechtlichen Bedenken Anlaß, daß in der Aeußerung das Merkmal der Drohung zu finden sei. Weder die Aeußerung selbst, noch die sonst in dem Urteil erwähnten Umstände lassen zur Genüge erkennen, daß die Einwirkung der „40 scharfen Jungens" auf Veranlassung oder unter dem Einflusse des Angekl. erfolgen sollte (vgl. RGE. 27, 307). Das Bedenken wird vielmehr noch durch die Bemerkung verstärkt, daß der Angekl. durch seine Aeußerung nur seiner „Hoffnung" Ausdruck geben wollte, die scharfen Jungens würden das Weiterarbeiten des G. nicht ruhig mitansehen. Diese Feststellung schließt die Möglichkeit nicht aus, daß es sich nicht sowohl um eine Drohung, wie vielmehr um eine Warnung handelt. Es bedarf daher einer Erörterung, ob Angekl. in G. den Glauben erwecken wollte, als könne er die 40 scharfen

Jungens bestimmen, dem G. ein Uebel zuzufügen, und ob dieser Wille dem G. erkennbar geworden ist. (Urt. 1. S. 37/08 v. 13. Febr. 1908.)

B. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Koffka, Berlin.

Ist die Ehrengerichtsverordnung v. 2. Mai 1874 auch gegenüber verabschiedeten Offizieren rechtsgültig? Ein mit dem Recht zum Tragen der Uniform verabschiedeter Offizier war durch Kab.-O. des Königs dieses Rechts wie des Offizierstitels auf Grund eines Spruchs des Ehrengerichts für verlustig erklärt worden. Er bezeichnete sich trotzdem auch weiter mit seiner Charge mit dem Zusatz „a. D." und wurde auf Grund § 360⁸ StrGB. wegen unbefugter Führung eines Titels unter Anklage gestellt. Seine Revision gegen das ihn verurteilende Erkenntnis des Landgerichts ist zurückgewiesen. Bez. der in der Ueberschrift gestellten Frage ist dabei im wesentlichen folgendes ausgeführt: Weder in preuß. Gesetzen, noch in der Militärgesetzgebung des Reichs findet sich eine Bestimmung, nach welcher die mit Uniform verabschiedeten Offiziere im Heeresverbande verbleiben sollen. Nach dem RMilGes. ist vielmehr das Gegenteil anzunehmen. Dieses teilt im Anschluß an das Bundesgesetz v. 9. Nov. 1867 betr. Verpflichtung zum Heeresdienst das Heer ein in das aktive Heer und den Beurlaubtenstand, zu welchem es die Reserve und die Landwehr rechnet. Die zum aktiven Heer und zum Beurlaubtenstand gehörigen Personenklassen sind in §§ 38 und 56 angegeben, ohne daß die verabschiedeten Offiziere Erwähnung gefunden haben. Auch die sonstigen Bestimmungen lassen erkennen, daß diese Offiziere als Heeresangehörige nicht mehr betrachtet werden. Der § 7 Abs. 2 besagt dann auch, daß Personen, welche aus dem Heere ausscheiden, zum Tragen der Militäruniform der Genehmigung desjenigen Bundesfürsten bedürfen, von welchem die Offiziere des Kontingents ernannt werden. Der Offizier verliert hiernach trotz der Berechtigung zum Tragen der Uniform seine Heereszugehörigkeit. Auf ihn erstreckt sich also nicht ohne weiteres die militärische Befehlsgewalt. Trotzdem erscheint auf dem ehrenrechtlichen Gebiet, sofern den Offizieren das Recht der Uniform verliehen ist, ihre Unterwerfung unter die Befehls- und Disziplinargewalt des Königs gerechtfertigt. Der Offizier tritt, wie jeder Zivilbeamte, in den Staatsdienst nur mit seinem freien Willen ein. Eine Pflicht, weitergehende militärische Dienste, als sie durch die allgemeine Wehrpflicht begründet werden, dem Staate zu leisten, besteht auf Grund des Gesetzes für niemand; sie kann nur auf rechtsgeschäftlichem Wege begründet werden. Hierzu ist Willensübereinstimmung zwischen demjenigen, welcher sich zum Dienst im Heer verbindlich macht, und dem Kontingentsherrn erforderlich, welcher diese Dienste annimmt. Das Amt des Offiziers hat daher seine gesetzliche Grundlage in einem öffentlich-rechtlichen Vertrage, den er mit dem Träger der Kontingentsherrlichkeit abschließt, in Preußen also mit dem Könige. Der Offizier unterwirft sich der Befehlsgewalt des Königs und erkennt diejenigen Vorschriften derselben, die zur Regelung des Dienstverhältnisses bestimmt sind, als für ihn verbindlich an. Da der König kraft seiner Befehlsgewalt auch über die näheren Umstände der Entlassung des Offiziers zu entscheiden hat, so werden auch die Kgl. Befehle über die Art und Weise, in welcher sich die Beendigung des Dienstverhältnisses vollziehen soll, zum Inhalt des Dienstvertrages. Bei den Offizieren gibt es eine zweifache Art der schließlichen Abwicklung der dienstlichen Beziehungen. Entweder gelangen die sämtlichen Rechte und Pflichten, wie bei der Entfernung aus dem Heer, zum Erlöschen, oder es verbleibt dem Offizier noch ein Ueberrest der früheren Rechte und Pflichten. Letzterer Fall tritt ein, wenn dem Offizier sein Diensttitel erhalten bleibt, und besonders dann, wenn ihm außerdem das Recht verliehen wird, die Militäruniform zu tragen. Die Verleihung dieses Rechts hat der König aber, wie aus den EV. von 1843 und 1874 hervorgeht, seit alters an die Voraussetzung geknüpft, daß die dadurch ausgezeichneten Offiziere den militärischen Ehrengerichten unterstellt bleiben. Deshalb ist es als ein von vornherein gewollter Bestandteil des Dienstvertrages anzusehen, daß der Offizier, wenn er bei seiner Verabschiedung die Befugnis zum Tragen der Militäruniform erlangen will, die militärischen Ehrengerichte als Disziplinarbehörden und die Fortdauer der Disziplinargewalt des Königs auf ehrengerichtlichem Gebiet anerkennen muß. Dieser Gewalt und der Zuständigkeit der Ehrengerichte unterwirft sich der Offizier bei seiner Verabschiedung aufs neue, wenn er das Recht zum Tragen der Uniform annimmt. In Uebereinstimmung hiermit stehen die Reichstagsverhandl. über das RMilGes., bei denen ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß den mit dem Recht zum Tragen der Uniform verabschiedeten Offizieren dieses Recht nur durch das ehrengerichtliche Verfahren genommen werden könne. (Urt. 2. S. 26/08 v. 25. Febr. 1908.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV. u. VIII. Senat.

Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Einwirkungen auf den Wegekörper unter der Oberfläche. Irrig ist die Auffassung des Vorderrichters, daß sich die Wegepolizei nur den Zustand unter der Straßenoberfläche nicht zu bekümmern habe, da aus ihm keine Gefahren für den Verkehr entspringen könnten. Die Wegepolizei hat auch dafür zu sorgen, daß der ordnungsmäßigen Unterhaltung des Weges, also auch der schon in Aussicht genommenen Pflasterung des Rinnsteins, nicht durch zweckwidrige Einwirkungen auf den Wegekörper Schwierigkeiten bereitet werden. Insofern kann sie auch gegen Einwirkungen vorgehen, die sich unter die Oberfläche des Dammes erstrecken. Grundsätzlich durfte sich daher der Vorderrichter nicht auf den Standpunkt stellen, daß die Wegepolizeibehörde zum Einschreiten nicht befugt gewesen sei, daß sie ihre Befugnisse überschritten habe oder, wie er ausführt, sich ausschließlich nur an den zur Unterhaltung des Wegedammes Pflichtigen habe wenden können. (Urt. IV. 1585 v. 3. Okt. 1907.)

Zurücknahme der Anordnung. Wenn auch nach der Erhebung der Klage die Anordnung zurückgenommen worden und die Zurücknahme zur Kenntnis der Klägerin gelangt ist, so ist dies für die hier zu treffende Entscheidung belanglos. Denn dieser sind lediglich die Verhältnisse zugrunde zu legen, welche zur Zeit des Erlasses des angefochtenen Bescheids des beklagten Regierungspräsidenten und der ortspolizeilichen Auflage vorlagen. Darüber, ob nach diesen Verhältnissen die noch im Streite befindlichen beiden Forderungen zu Recht erhoben worden sind, kann die Klägerin trotz der nachträglichen Zurücknahme schon allein wegen der etwaigen Vertretungspflicht der beteiligten Beamten eine gerichtliche Entscheidung fordern. (Urt. VIII. 1730 v. 4. Okt. 1907.)

Beauftragung mit der Vertretung eines Amtsvorstehers. Der Auffassung, der beklagte beauftragte Amtsvorsteher sei zum Erlasse des angefochtenen Beschlusses und der Verfügung nicht zuständig gewesen, weil der Kreisausschuß des mitbeklagten Kreises, dessen Vorsitzender ihn mit der Vertretung des persönlich beteiligten Amtsvorstehers beauftragt habe, selbst bei dem gegenwärtigen Verfahren beteiligt sei, kann nicht beigetreten werden. In § 57 Abs. 5 der Kreisordnung v. 13. Dez. 1872, wo festgesetzt ist, daß der Kreisausschuß statt des persönlich beteiligten Amtsvorstehers dessen Stellvertreter oder einen der benachbarten Amtsvorsteher bezw. Bürgermeister mit der Erledigung des betreffenden Amtsgeschäfts zu betrauen habe, ist eine Ausnahme für den Fall einer Beteiligung des Kreisausschusses selbst nicht zugelassen. Der § 59 des Landesverwaltungsges. v. 30. Juli 1883 bestimmt allerdings, daß, wenn bei einer Angelegenheit, welche zur Zuständigkeit des Kreisausschusses gehört, die betreffende Kreiskorporation als solche beteiligt ist, für das Beschlußverfahren von dem Regierungspräsidenten ein anderer Kreisausschuß mit der Beschlußfassung beauftragt wird. Allein dieser Tatbestand lag hier nicht vor. Die Angelegenheit, um welche es sich handelte, war lediglich die Beauftragung eines anderen Amtsvorstehers wegen der

persönlichen Beteiligung des örtlich zuständigen Amtsvorstehers, nicht die Wegeunterhaltung, deren Ausführung herbeigeführt werden sollte. Diese bildete nur den Ausgangspunkt und Anlaß zu der Beauftragung und ist von der letzteren, der Angelegenheit im Sinne des § 59, verschieden. An der Beauftragung war der Kreisausschuß in keiner Weise beteiligt. Die Beteiligung des Kreiskommunalverbandes und des Kreisausschusses an der Frage nach der Pflicht zur Wegeunterhaltung, die demnächst deren Beteiligung auch an dem wegen des Vorgehens des beauftragten Amtsvorstehers anhängig gemachten Verwaltungsstreitverfahren zur Folge gehabt hat, ist somit unerheblich. (Urt. IV. 1601 v. 7. Okt. 1907.)

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt von dem Rate des Gerichtshofes v. Besnard, München.

Versagung der Fortsetzung des Aufenthaltes gegenüber einer Ehefrau und ihren minderjährigen Kindern. Gegen eine solche von den unteren Verwaltungsinstanzen ausgesprochene Versagung wurde von dem Ehemanne Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof erhoben, der aber keine Folge gegeben wurde. Zur Begründung wurde ausgeführt, daß es sich für die Ehefrau hier nicht um Wahl des Aufenthaltes handle, zu der diese nach § 2 des Freizügigkeits-Gesetzes in Fassung des Art. 37 des EinfGes. z. BGB. der Genehmigung des Ehemannes bedürfe, sondern daß das Gegenteil, nämlich die Beschränkung und Verweigerung des Aufenthaltes in Frage stehe. In einem hierüber entstandenen Verwaltungsrechtsstreite sei die Ehefrau selbständig streitberechtigt. Ihr Ehemann, der von ihr nicht bevollmächtigt sei, könne für sie nicht als Vertreter Beschwerde führen. Dagegen stehe ihm für die minderjährigen Kinder diese Befugnis zu, da er Inhaber der elterlichen Gewalt sei. (Erk. I. Sen. v. 9. Nov. 1906.)

Württembergischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Präsidenten, Geh. Rat Dr. v. Göz, Stuttgart.

Die Einkommensteuerpflicht der von Aktiengesellschaften beschlossenen Gewinnvorträge auf neue Rechnung wird grundsätzlich bejaht und eine Ausnahme nur zugelassen, wenn behufs Abrundung der zur Verteilung gelangenden Dividenden Gewinnreste unverteilt gelassen werden. Nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches hat die Generalversammlung der Aktiengesellschaft die Aufgabe und die Pflicht, über die Verteilung des gesamten Jahresgewinnes Beschluß zu fassen und, soweit er nicht für die Bedürfnisse der Gesellschaft erfordert wird, ihn unter die Aktionäre zu verteilen. Soweit der Generalversammlung die Befugnis zusteht, den Jahresgewinn — abgesehen von dem gesetzlichen Reservefonds — zu einer Vermehrung des Vermögens der Gesellschaft zu verwenden, vollzieht sich dieser Vorgang nach gesetzlicher Vorschrift in der Bildung von Reservefonds oder in der Anordnung von Reservekonten. Von einem Gewinnvortrag ist im HGB. nirgends die Rede. Wenn eine Generalversammlung trotzdem einen Gewinnvortrag auf neue Rechnung anordnet, so verfolgt und erreicht sie damit wirtschaftlich denselben Zweck, wie mit einem freiwilligen Reservekonto ohne Zweckbestimmung. Es sind also für einen solchen Gewinnvortrag die wesentlichen Merkmale des Reservefonds im handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Sinne gegeben. Die formelle Inkorrektheit der Buchung kann einen derartigen Gewinnvortrag, der nichts anderes ist als ein verstecktes, verschleiertes Reservekonto, der Steuerpflicht nicht entziehen. Beachtung verdient jedoch auch auf steuerlichem Gebiet der feststehende Handelsgebrauch, wonach die Dividende nur in Prozenten oder bequemen Bruchteilen von solchen, regelmäßig nur halben Prozenten, festgesetzt und der dabei verbleibende Gewinnrest auf neue Rechnung in der Art vorgetragen wird, daß er in der nächstjährigen Gewinn- und Verlustrechnung den ersten Einnahmeposten bildet. Durch diese auf Handelsgewohnheitsrecht beruhende Buchung werden die Gewinnreste von der Verteilung unter die Aktionäre und von der Vermehrung des Grundstocksvermögens der Gesellschaft ausgeschlossen und wirtschaftlich in einen Einnahmeposten der nächsten Betriebsrechnung umgewandelt, der den Gewinn des nächsten Jahres mehrt und erst mit dem Abschluß des Betriebsjahres zur steuerlichen Würdigung gelangt. Da diese geschäftliche Behandlung und Buchung der Gewinnreste durch einen Handelsgebrauch gedeckt ist, verdient sie auch Berücksichtigung bei der Einkommensbesteuerung und führt hier zur Steuerfreiheit derartiger Gewinnreste. (Urt. v. 14. Nov. 1906.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat v. Sommerlatt, Dresden.

Partiarischer Gläubiger, Recht auf Büchereinsicht. Der Kläger veräußerte 1904 seine Fabrik photographischer Papiere an die Beklagte gegen eine Barzahlung sowie eine jährlich zu zahlende Summe von 5 % des Gesamtreingewinnes der Beklagten und der vier, mit dieser zu einem Konzern vereinigten Fabriken. Vertragsmäßig war ihm die Befugnis eingeräumt, am Ende jedes Geschäftsjahres die Bücher der Beklagten durch einen vereidigten Bücherrevisor prüfen zu lassen. Seine auf persönliche Einsichtnahme in die Geschäftsbücher, Papiere und Inventuren der Beklagten und der vier anderen Firmen gerichtete Klage wurde abgewiesen, da dem Kläger vertragsmäßig nur eine Gewinnbeteiligung am Geschäfte der Beklagten und der vier anderen Firmen eingeräumt, er also nur als partiarischer Gläubiger der Beklagten anzusehen sei, hiernach also die Vorschriften über die Kontrollbefugnisse der Gesellschafter (§§ 118, 166, 338 HGB., § 716 BGB.) auf ihn keine Anwendung leiden könnten, die alle ihre Rechtfertigung in dem, dem Gesellschaftsvertrage eigentümlichen Zusammenwirken zu einem bestimmten gemeinschaftlichen Zwecke fänden, der bei dem nur gewinnbeteiligten Gläubiger fehle. Zwar könne auch mit Rücksichten auf die bona fides oder den voraussichtlichen Parteiwillen dem auf Geldleistungen Berechtigten, deren Höhe nur durch die Geschäftsbücher festgestellt werden könne, ein gewisses Kontrollrecht zustehen (ROHG. 17, 276, Bolze 4, 677, 10, 226, 13, 182); ein Anspruch auf persönliche Büchereinsicht würde aber auch hierdurch nicht für den Kläger entstanden sein, da sein Kontrollrecht durch die im Vertrage vorgesehene Prüfung seitens eines Bücherrevisors hinreichend gewahrt sei. (Urt. 8. O. 116/06 v. 24. Okt. 1906.)

Oberlandesgericht Rostock.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Altvater, Rostock.

Verzicht auf ein Erbpachtrecht? §§ 928 Abs. 2, 875, 876, 1017 Abs. 2 BGB. Eine Anwendung des § 928 Abs. 2 BGB. auf das Erbbaurecht ist ausgeschlossen — vgl. Turnau-Förster 3. Aufl. S. 531, 495, Goldmann-Lilienthal 2. Aufl. S. 219. Auf Grund des § 1017 BGB. kann § 928 nicht auf das Erbpachtrecht angewendet werden, während er beim Erbbaurecht unanwendbar ist. Für die Verneinung der Frage, ob § 875 auf das Erbpachtrecht anzuwenden ist, sprechen überwiegende Gründe. Aus der Zulässigkeit einer Aufgebung des Erbbaurechts gemäß § 875 folgt noch nicht, daß gleiches auch beim Erbpachtrechte zutrifft. Die entsprechende Anwendung des § 1017 zwingt nicht zu der Annahme, daß etwaige, einen einseitigen Verzicht auf das Erbpachtrecht ausschließende Bestimmungen des Landesrechts zurückzutreten haben hinter den § 875 BGB. Nach Art. 63 EG. z. BGB. kann die Landesgesetzgebung Begründung und Inhalt des Erbpachtrechts, mit Einschluß der Uebertragbarkeit und Belastbarkeit, bestimmen. Als hierzu gehörig muß die Frage, ob und wie auf ein Erbpachtrecht zu der Folge, daß es untergeht, verzichtet werden kann, gerechnet werden. Es handelt sich dabei um den Inhalt des Erbpachtrechtes, nicht um die Art und Weise seiner Teilnahme am Vermögensverkehr. Es dürfte schwerlich im Sinne des Gesetzes eine Anwendung des § 875 ohne gleichzeitige Anwendbarkeit des § 876 liegen; letzterer ist aber auf das Erbpachtrecht unanwendbar. Beim Erb-

pachtrechte erlischt (nach dem Landesrechte) im Falle der Konsolidation das Erbpachtrecht trotz der bestehenden Weiterbelastungen, und diese bleiben bestehen trotz des Unterganges des Erbpachtrechts. Nach dem für die zu entscheidende Frage maßgebenden Landesrecht muß die Unzulässigkeit eines einseitigen Verzichts angenommen werden. Das Erbpachtrecht beruht auf vertraglicher Grundlage, und deshalb ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ein einseitiger Verzicht nicht zulässig. (Beschl. II. ZS. v. 23. März 1907.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Mittelstein, Hamburg.

Kostenerstattung für Privatgutachten. Wenn Kl., welche Patentverletzung durch Bekl. behaupten, zur Stütze ihres Standpunkts wissenschaftliche Gutachten beibringen, so ist der Bekl. berechtigt, zu Lasten der unterliegenden Kl. wissenschaftliche Gegengutachten einzuziehen, selbst wenn er persönlich sachverständig ist. (Beschl. I. Z.-S. Bs. Z. I 85/06 v. 7. Jan. 1907.)

Hamburger Arbitrage. Diese Klausel hat nicht unter allen Umständen die Bedeutung, daß das Recht des Käufers auf Wandelung im Falle der Lieferung nicht vertragsmäßiger Ware ausgeschlossen sei, sondern bedeutet zunächst, daß der Streit über die Probemäßigkeit der gelieferten Ware durch Schiedsmänner in Hamburg fortgeführt werden soll. (Urt. Z.-S. IV Bf. IV 249/06 v. 7. Jan. 1907.)

Shares als Aktien. Shares-Zertifikate einer amerikanischen Eisenbahngesellschaft, welche bestätigen, daß entsprechend viele Anteile in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen sind, und mittels denen das Aktienrecht übertragen wird, sind ausländische Aktien i. S. des ReichsStempelG. (Urt. Z.-S. IV Bf. IV 295/06 v. 21. Jan. 1907.)

Beiordnung als Armenanwalt. Daß sie in einem regelmäßigen Turnus erfolge, kann der Anwalt im Wege der Beschwerde nicht verlangen. (Beschl. Z.-S. IV Bs. Z. IV 8/07 v. 6. Febr. 1907.)

Oberlandesgericht Hamm.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. Feisenberger, Magdeburg.

Ist das Verbot der reformatio in peius materiellrechtlicher oder prozeßrechtlicher Natur? Die Revisionen rügen Verletzung des § 372 StrPO., wonach das Urteil nicht zum Nachteile des Angeklagten abgeändert werden darf, wenn es nur von dem Angeklagten mit der Berufung angefochten war. Da im vorliegenden Falle die Staatsanwaltschaft in Wirklichkeit Berufung nicht eingelegt hatte, so hat der Vorderrichter durch die Verhängung einer schwereren Strafe die Vorschrift des § 372 StrPO. verletzt. Es fragt sich, ob mit Rücksicht auf § 380 StrPO. diese Gesetzesverletzung mit der Revision wirksam angegriffen werden kann. Die Frage ist zu verneinen. Eine Revisibilität der genannten Vorschrift könnte nur dann bestehen, wenn diese materiellrechtlichen Inhalt besäße. Dies ist jedoch nicht der Fall. Wenn auch zugegeben werden muß, daß der Berufungsrichter durch den § 372 in der Anwendung materiellen Rechtes, nämlich in der Auswahl der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens, beschränkt wird, so wird diese Grenze doch nicht aus dem materiellen Rechte, sondern aus der Prozeßlage bestimmt, nämlich dadurch, daß die Staatsanwaltschaft Berufung nicht eingelegt hat. Der § 372 enthält hiernach lediglich eine das Verfahren betreffende Vorschrift. Als solche wird sie auch von der StrPO. selbst gekennzeichnet. Der § 398 Abs. 2 StrPO. enthält nämlich eine dem § 372 ganz analoge Bestimmung; diese wird aber durch § 380 StrPO. ausdrücklich als eine das Verfahren betreffende Norm bezeichnet, so daß es nicht zweifelhaft sein kann, daß der § 372 als eine Rechtsnorm über das Verfahren angesehen werden muß. Es ist allerdings nicht zu verkennen, daß die StrPO. die Fälle der §§ 372 u. 398 Abs. 2 verschieden behandelt. Der unzweideutige Wortlaut des § 380 StrPO., der von den das Verfahren betreffenden Vorschriften lediglich den § 398 für revisibel erklärt, läßt jedoch eine andere Auslegung nicht zu. Den Revisionen war daher der Erfolg zu versagen. (Urt. 10 S. 91/06 v. 12. Juni 1906.)[1]

Landgericht Neiße.

Mitgeteilt von Landrichter Gusinde, Neiße.

Zeitliche Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens zum Zwecke der Todeserklärung. Der Antrag auf dieses Aufgebot erfordert nicht, daß die Verschollenheitsfrist der §§ 14—17 BGB. schon abgelaufen ist. Nur die „Todeserklärung", d. h. das nach Beendigung des Aufgebotsverfahrens ergehende Ausschlußurteil, ist an den Ablauf jener Fristen gebunden, nicht aber das Aufgebotsverfahren selbst, das nur eine Vorbereitung der Todeserklärung ist (§ 960 ZPO. „zum Zwecke der Todeserklärung"), wie es sich auch darin zeigt, daß für die Zulassung des Aufgebotsverfahrens Glaubhaftmachung genügt (§ 963), für die Todeserklärung aber voller Beweis gefordert wird (§ 970). Der Aufgebotsantrag ist demnach schon dann zulässig, wenn nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange des Gerichts der Aufgebotstermin erst nach Ablauf der Verschollenheitsfrist anberaumt werden kann; hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß der Richter an die geringste gesetzliche Aufgebotsfrist von 6 Monaten nicht gebunden ist, und daß diese Frist ohnehin oft durch das Dazwischentreten der Gerichtsferien (§ 223 ZPO.) in Wirklichkeit zu einer achtmonatigen wird. (Beschl. 2 T 103/06 v. 18. Dez. 1906.)

Landgericht Stuttgart.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Moos, Stuttgart.

Substitutionsvollmacht des Referendars bei außergerichtlichen Verhandlungen. § 164 BGB. Bei Rechtsanwalt X. fand eine Versammlung der Gläubiger des Klägers, der ein außergerichtliches Arrangement anstrebte, statt. Hierzu sandte der Vertreter der beklagten Gläubigerin, Rechtsanwalt Y., den bei ihm beschäftigten Referendar Z., dem er zuvor erklärt hatte, daß er gegen den vorgeschlagenen Vergleich sei. In der Versammlung stimmte indes Z. diesem Vergleich unterschriftlich als Vertreter der Bekl. zu, wobei er sich auf entsprechenden Vorhalt des RA. X. auf den Besitz einer von RA. Y. ausgestellten unausgefüllten Substitutionsvollmacht berief, die er aus dem Bureau des RA. Y. mitgenommen hatte. Vorgewiesen hat er diese Substitutionsvollmacht nicht, sie vielmehr in der Tasche behalten. RA. Y. verweigerte seine Zustimmung zu dem Vergleich; der Referendar habe vollmachtslos gehandelt. Er drang damit in beiden Instanzen durch, bei der Zivilkammer aus folgenden Gründen: Eine Ermächtigung zum Abschluß des Vergleichs habe RA. Y. dem Ref. Z. nicht erteilt. Wenn Z. trotzdem behauptet habe, er habe Vollmacht, so habe er dies auf sein eigenes Risiko getan und könne unter Umständen hierwegen ersatzpflichtig gemacht werden (§ 179 BGB.). Anders läge der Fall, wenn Z. dem RA. X. die Substitutionsvollmacht v o r g e w i e s e n hätte. Dann wäre für den Vertragsgegner die äußere Erscheinung der Vollmacht maßgebend gewesen, und es könnten nicht ausdrücklich mitgeteilte Beschränkungen der Vollmacht nicht zum Nachteil des Gegners geltend gemacht werden. Auch könnte nicht eingewendet werden, die Substitutionsvollmacht sei ohne Wissen und Willen des RA. Y. von dessen Vertreter mitgenommen worden. Denn es sei gerichtsbekannt, daß die Anwälte in der Regel — so unbestrittenermaßen auch RA. Y. — ihren Referendaren eine Anzahl unterschriebener Vollmachtsformulare zu beliebiger Verwendung überlassen. Mache nun ein Referendar von einer solchen Blankovollmacht Gebrauch, so gelte er Dritten gegenüber zur Vertretung des Vollmachtsausstellers legitimiert. Für das Vorhandensein der Vollmacht seien nur die äußeren Umstände entscheidend. **Allein die Substitutionsvollmacht sei in der Tasche geblieben, eine Vollmachtserklärung des RA. Y. sonach nicht in die äußere Erscheinung getreten.** (Urt. II. ZivK. v. 3. Nov. 1906.)

[1]) Vgl. Goltdammer Archiv Bd. 38 S. 368; 39 S. 178; 46 S. 61.

Literatur-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Zivilrecht und -Prozeſs.

Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens vom Geh. Justizrat, Prof. Dr. Heinrich Dernburg. 3. Band. Das Sachenrecht. 4., neubearbeitete Auflage. 1908. 4. Band. Deutsches Familienrecht. 3. Auflage. 1907. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses. 32 M.

Noch kurz, bevor uns unser Dernburg entrissen wurde, beschenkte er uns mit einer neuen Auflage des dritten und vierten Bandes des großen Werkes, das auf die Entwickelung des neuen bürgerlichen Rechts einen so mächtigen Einfluß geübt hat und weiter üben wird. Der vierte Band ist im Text im wesentlichen unverändert geblieben; nur Literatur und Judikatur sind nachgetragen und kritisiert (von dem langjährigen Mitarbeiter Dr. Leschinsky). Dagegen ist die vierte Auflage des Sachenrechts — wohl des allerbesten Teils des Werkes — mit Recht als neubearbeitet bezeichnet. Nicht nur eine Reihe von neuen preußischen Gesetzen, deren völlige Verarbeitung einen besonderen Wert des Dernburgschen Werks bildet, war zu berücksichtigen, sondern auch die reichsrechtliche Grundlage hat wesentliche Bereicherungen erfahren, so daß der Umfang des Bandes von 895 auf 1026 Seiten angewachsen ist. Auf die Eigenart der Dernburgschen Arbeit braucht, auf Einzelheiten kann hier nicht hingewiesen werden. Aber auch an dieser Stelle muß der Schmerz zum Ausdruck gebracht werden, den wir alle empfinden, nachdem sich die Augen des Mannes geschlossen haben, der mit einem Erfolg wie kein anderer daran gearbeitet hat, das neue Recht in einer den wirtschaftlichen Bedürfnissen genügenden und dem volksmäßigen Empfinden sich anpassenden Weise darzustellen und die wahre aequitas gegenüber dem Buchstaben- und Materialienkultus zur Geltung zu bringen. Hoffen wir, daß sich ein Mann finden wird, der an dem Dernburgschen Lehrbuch in seiner Sinnesart weiterarbeitet!

Geh. Justizrat, Professor Dr. Hellwig, Berlin.

Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, erläutert durch die Rechtsprechung von Amtsrichter Dr. O. Warneyer. 2. Aufl. 1907. Leipzig. Roßbergsche Verlagsbuchhandlung. Geb. 7 M.

Das Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht) nebst Einführungsgesetz erläutert durch die Rechtsprechung von Amtsrichter Dr. Fr. Gutmann. 1907. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandlung. Geh. 4,80 M.

Beide Ausgaben bilden einen Teil der von Hallbauer und Schelper herausgegebenen Juristischen Handbibliothek. Die Ausgabe des BGB. erscheint bereits in zweiter Auflage. Nach der gleichen Methode ist nun auch das HGB. von einem Kollegen des Verf. bearbeitet worden. Die „Erläuterung durch die Rechtsprechung", wovon die Titel sprechen, wird dadurch beschafft, daß die gesamte Rechtsprechung neben den einzelnen Paragraphen des Gesetzestextes aufgereiht wird, und zwar in kurzgefaßten Sentenzen, die den Rechtssatz formulieren, den die Verf. in den Entscheidungen gefunden haben. Von den Entscheidungen des Reichsgerichts ist alles angeführt, was irgendwo gedruckt worden ist. Ebenso ist bez. der OLG. eine möglichst vollständige Wiedergabe des veröffentlichten Materials angestrebt. Vereinzelt finden sich auch Sprüche der Landgerichte, der Gewerbegerichte und der Verwaltungsgerichtshöfe. Also ein überreicher Stoff, und es muß anerkannt werden, daß es den Verf. geglückt ist, ihn nicht nur zusammenzutragen, sondern auch einigermaßen übersichtlich zu ordnen, so daß man sich trotz der Fülle des Gebotenen verhältnismäßig rasch zurechtfindet. Es ist nicht zu bezweifeln, daß derartige Zusammenstellungen dem Bedürfnisse des Praktikers nach rascher Orientierung über den gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung entgegenkommen. Werden sie nach Art eines Repertoriums zum Hinweise auf die richterlichen Entscheidungen selbst gebraucht, so können sie auch nützlich wirken. Der Druck der Ausgaben ist leider so klein, daß sie für Leute mit empfindlichen Augen nicht empfohlen werden können.

Reichsgerichtsrat Dr. Sievers, Leipzig.

Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs von Oberlandesgerichtsrat Dr. A. Lobe. Band I, III, IV. 1907. Leipzig, Dieterich. 26 M.

Der auf diesem Rechtsgebiete und sonst längst als juristischer Schriftsteller vorteilhaft bekannte Verf. bietet ein Werk dar, das durch scharfes Denken und Sichten, durch außerordentlich umfangreiche Heranziehung der Literatur und der Materialien eine vortreffliche, abschließende Grundlage für jeden bietet, der sich über die einschlagenden Rechtssätze einen Ueberblick verschaffen will, mit ihnen arbeiten soll oder ihrer wissenschaftlichen Weiterentwickelung dienen möchte, wie sie diesem ebenso wichtigen wie schwierigen Rechtszweige bei seiner verhältnismäßigen Jugendlichkeit nicht vorenthalten sein kann. Man sieht in des Verf. gehaltreicher Darstellung das jetzige Erwerbsleben mit all seiner geistigen Regsamkeit, aber auch Gewaltsamkeit gewissermaßen pulsieren; man fühlt doch, daß ein in jeder Hinsicht sicherer Standpunkt der Beurteilung für all seine Erscheinungen juristisch noch kaum gewonnen sei. Wenn nämlich der Verf. in erster Linie betont, die gewerbliche Betätigung sei eins der „sonstigen Rechte" des § 823 Abs. 2 BGB. (siehe z. B. S. 371), so muß ich bekennen, auch durch seine eingehenden Ausführungen von meiner bisherigen Ansicht, hier sei ein Privatrecht nicht gegeben, entsprechend meinem Gutachten für den Innsbrucker Juristentag nicht bekehrt zu sein (RGZ. Bd. 64 S. 55, 156).

Eine Inhaltsangabe des vom Verf. verarbeiteten weitschichtigen Stoffes kann ich an dieser Stelle nur nach Bänden geben. Der I. Bd. umfaßt den „unlauteren Wettbewerb als Rechtsverletzung nach BGB. und Nebengesetzen"; Bd. II soll eine systematische Behandlung des Gesetzes vom 27. Mai 1906 bringen; Bd. III gibt die sog. Materialien zu letzterem; Bd. IV: „Gesetze, Verordnungen und Verträge des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten zum Schutze gewerblicher Tätigkeit", und im V. Bd. hofft der Verf. eine ähnliche Sammlung der ausländischen Gesetze geben zu können. Dies zeigt, daß der Verf., wie er überhaupt auf alle ihm begegnenden Rechtsfragen Rede steht, so auch das weitere Gebiet des Gewerbeschutzrechts mitbehandelt hat und eine Fülle guter Untersuchungen darüber bietet. Möchte seine weitere Darstellung auch den ungeduldigeren Leser durch größere Knappheit erfreuen!

Oberlandesgerichtsrat Schneider, Stettin.

Der Reichszivilprozeß. Von Geh. Justizrat, Prof. Dr. H. Fitting. 12. und 13., neu durchgesehene Aufl. 1907. Berlin, Guttentag. 8 M.

Das kleine Fittingsche Lehrbuch behauptet neben den umfangreichen neueren Publikationen seinen wohlerworbenen Platz. Seine Beschränkung auf die „Darstellung der wesentlichen Grundzüge in möglichst einfacher und leicht verständlicher Sprache" unter tunlichster Vermeidung allen Kontroversierens verbürgt dem, der nur eine erste Einführung sucht, eine verhältnismäßig rasche Orientierung auf dem Gange durch den Gesetzestext, während für die freilich nicht minder notwendige Vertiefung in die hauptsächlichsten Probleme die wichtigsten Anknüpfungspunkte da und dort gezeigt werden. Ob nicht durch Ausschaltung manchen Details der Zweck des Werkes noch besser zu erreichen wäre, ist eine Frage, die seiner traditionellen Gestaltung gegenüber nur angedeutet sei. Die vorliegende Neuauflage hat insbesondere die Novelle v. 5. Juni 1905 dem Texte eingearbeitet.

Professor Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

Das Landarbeiterrecht. Darstellung des privaten und öffentlichen Rechts der Landarbeiter in Preußen von Landrichter Dr. Schlegelberger. 1907. Berlin, Heymann. 5 M.

Der Verf. will „die richtige Anwendung des wissenschaftlich erkannten Rechts" auf die rechtlichen Verhältnisse der Landarbeiter (unter Ausschluß des Gesindes) darstellen und fördern. Dies Ziel ist voll erreicht. In dem I. Teile ist von besonderem Interesse die Vorführung der einzelnen Landarbeitertypen. Mögen an diesen „problematischen Gesellen" nunmehr, wo schon „seit Jahrzehnten die ländliche Arbeiterfrage im Geisteskongreß deutscher Wirtschaftspolitiker auf der Tagesordnung steht", auch Richter und Rechtsgelehrte nicht länger „achselzuckend mit stummem Gruße vorübergehen". Während sich der III. Teil mit dem öffentlichen Arbeiterrechte, namentlich der Amtstätigkeit von Polizei und Gericht, befaßt und der IV. Teil den öffentlich-rechtlichen Arbeiterschutz erörtert, werden im II. Teile die privaten Rechtsbeziehungen der Landarbeiter behandelt. Dieser Teil bietet eine scharfe rechtliche Gliederung der ländlichen Dienstverhältnisse; auf den Gebieten des Vertragsabschlusses, der gegenseitigen Vertragspflichten, Sicherung der beiderseitigen Ansprüche, Beendigung des Dienstverhältnisses wird eine erstaunliche Menge von Fragen hervorgezogen, deren Entscheidung nach BGB. vielfachen Zweifeln unterworfen und mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist. Alle diese Fragen untersucht der sachkundige und sozial denkende Verf. unter Heranziehung der Literatur und unter umfassender Verwertung der Rechtsprechung in trefflicher Kürze und doch ausgiebig. Das Werk darf namentlich den Praktikern um so eher empfohlen werden, als darin ein bisher wenig beackertes Gebiet mit sicherer Hand in Angriff genommen wird.

Reichsgerichtsrat Burlage, Leipzig.

Institutionen. Grundzüge des Systems und der Geschichte des römischen Privatrechts. Von weil. Prof. Dr. Salkowski. 9. Aufl. 1907. Leipzig, Tauchnitz. 9 M.

Salkowskis Lehrbuch wird von Sohm an künstlerischer Gestaltungskraft, von Czyhlarz an dogmatischer Feinheit zweifellos übertroffen. Seine Stärke liegt in der soliden quellenmäßigen Fundierung, in dem mit großem Geschick durchgeführten Versuche, „soweit als möglich die Quellen selbst sprechen und die angeführten Stellen nicht als solche erscheinen zu lassen, welche speciem dumtaxat ornant, non etiam fructum augent." Gerade deswegen ist diese neue Auflage ein hocherfreuliches Symptom; scheint es doch, als beginne auch die cupida legum inventus bereits die Unzulänglichkeit bloßer „BGB.-Kunde" und die Bedeutung romanistischer Quellenlektüre einzusehen. Lenels Meisterschaft steht schon seit der 8. Auflage dem Werke diskret zur Seite. Seine jetzigen, äußerlich nicht kenntlich gemachten, Abänderungen sind, trotz der offensichtlich geübten Zurückhaltung, zahlreich und erheblich: Man vergl. etwa S. 16 Z. 6ff. von unten; S. 21 unten Nr. 3; S. 27 Abs. 1 a. E.; S. 31 Mitte (über libellorum); S. 35 Nr. 5 u. 11; S. 38 I Nr. 2 (lex metalli Vipascensis keine lex data); S. 42 Nr. 5; S. 43 (Erklärung der Pragmaticae sanctiones); S. 60, 11 Nr. 4; S. 128 (chronologische Berichtigung der lex Fufia Caninia); S. 131, I b und so fort. So stehen Salkowskis Institutionen wieder auf der Höhe heutiger Forschung und werden nach, oder noch besser neben, einer romanistischen Vorlesung dem Studierenden treffliche Dienste leisten. Zum bloßen Selbststudium ist das Werk kaum geeignet. Dafür ist es in manchen Partien allzusehr „Grundriß"; gibt es doch sogar zuweilen (wie S. 430 bei der a. de pauperie) lediglich den nackten Wortlaut der Quellen.

Professor Dr. F. Litten, Halle a. S.

Das deutsche Pfandrecht. Ein Leitfaden durch das Pfandrecht. Von Senatspräsident M. Hallbauer und Rechtsanwalt Dr. Th. Fuchs. 1907. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchh. Geb. 3,40 M.

Das Buch enthält eine klare und übersichtliche Darstellung des Mobiliarpfandrechts: das vertragsmäßige Pfandrecht (Abschn. 1—37) hat Hallbauer, das gesetzliche Pfandrecht und den Schluß Dr. Fuchs bearbeitet; es wird jedem, der sich mit dem Pfandrechte vertraut machen will, ein willkommener Leitfaden sein. Manche Fragen hätten vielleicht etwas ausführlicher behandelt werden können, so das Institut der Treubänder (S. 13, 58), die Haftung für Mängel (S. 56), das Verhältnis des Pfandrechts zum Pfändungspfandrechte (S. 131 ff.); die Verpfändung eines Patents ist auf S. 116 nur gestreift. Bei Erwähnung des Verbotes der Benutzung des Pfandes durch den Pfandgläubiger (S. 29) fehlt der Hinweis auf S. 290 StrGB. Eine Behandlung des Afterpfandrechts hat Berichterstatter nicht gefunden. Daß der Pfandgläubiger nicht verpflichtet sei, die Sache gegen Feuer zu versichern (S. 28), dürfte in dieser Allgemeinheit nicht richtig sein; im Verkehr wird die Versicherung vielfach üblich sein (vgl. z. B. § 13 der Dresdner Leihamtsordnung v. 18. August 1887). Die Sprache ist einfach und klar. Wegen des im I. Teile des Buches unzähligemal gebrauchten, m. E. geradezu entsetzlichen Wortes „selbstredend" bittet man, Wustmann, Sprachdummheiten, S. 371, 3. Aufl., zu vergleichen.

Oberlandesgerichtsrat v. Sommerlatt, Dresden.

Zur Rechtsstellung der Gäste im mittelalterlichen städtischen Prozeß. Von Dr. jur. H. Rudorff. 1907. Breslau, Marcus. 6 M.

Der Verf. behandelt den juristisch interessantesten Teil des deutschen mittelalterlichen Gästerechts, die prozessualen Vorschriften, auf der Grundlage insbesondere norddeutscher Rechtsquellen, doch sind beiher auch süddeutsche Quellen, wie der Schwabenspiegel und das Stadt- und Landrechtsbuch Ruprechts von Freysing, berücksichtigt. Nach Feststellung des Begriffs der Gäste und einiger prozessualer Ausnahmevorschriften für sie wird eingehend die Lehre vom Gerichtsstande, der Personal- und Sacharrest, Marktfriede und Prozeßgeleit erörtert; besonders interessant und wichtig ist aber das letzte Kapitel, welches die Gastgerichte schildert, in ihrer eigentümlichen Organisation und mit ihrem beschleunigten Verfahren. Die gründliche Arbeit darf als eine wertvolle Bereicherung unserer rechtsgeschichtlichen Literatur bezeichnet werden. Für das unter den Quellen zitierte Rügische Landrecht des M. Normann möchte ich den Verfasser noch auf meine ihm wohl unbekannte Ausgabe dieses Rechtsbuches (Quellen zur Pommerschen Geschichte, III, 1896) hinweisen.

Professor Dr. Frommhold, Greifswald.

Der Hypothekarkredit-Verkehr. Von Prof. R. U. von Oppenried. 2. Aufl. 1907. Wien, Hölder. 2,40 M.

Das klar und flüssig geschriebene Werk gibt zweckentsprechenden Aufschluß über Theorie und Praxis der Grund- und Gebäude-Schätzung, -Besteuerung und -Belehnung in Wien und dem übrigen Oesterreich unter Gegenüberstellung der deutschen Praxis und eignet sich sehr gut zur Orientierung über die ungemein verwickelte Materie. Aus dem 1. Abschnitt über das Realkreditgeschäft sei erwähnt, daß Ende 1903 in Oesterreich $9^1/_2$, im Deutschen Reiche 43 Milliarden M. Hypotheken in den Hypothekenbüchern eingetragen waren, sowie daß die österreichischen Pfandbriefbanken Ende 1904 1694 Millionen M., die deutschen Hypothekenbanken Ende 1905 8906 Millionen M. Hypothekenbestand hatten. Der 2. Abschnitt befaßt sich mit den Immobiliarsteuern und Gebühren, der 3. mit der Wertermittelung. Der 4. enthält eine vergleichende Zusammenstellung verschiedener Bewertungsarten hauszinssteuerpflichtiger Häuser, d. h. nach dem Steuer-, dem annähernden sowie dem durch Schätzung erhobenen Zinsertrags-, dem Grund- und Bau- sowie dem Belehnungswerte. Im 5. Abschnitt werden die Ueberbelehnungen erörtert und Reformvorschläge gemacht, welche jedoch, wie z. B. die Abschaffung der Darlehnsvermittelungsprovision der Hypothekarinstitute und die Lokalisierung des Baukredits sowie die Einführung des Bauvermerks im Grundbuche, zum Teil über das Ziel hinausschießen.

Justizrat Merzbacher, Nürnberg.

Strafrecht und -Prozeß.

Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen und ein Ratgeber für Praktiker vom Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Ministerialdirektor Dr. H. Lucas. 2. Teil: Das materielle Strafrecht. 2., verbesserte und vermehrte Aufl. 1907. Berlin, Liebmann. 8 M., geb. 9 M.

Der Verf. bezeichnet sein Werk als zweiten Teil seiner „Anleitung", deren erster Teil das Prozeßrecht behandelt. Wie der erste, so soll auch der zweite Teil kein wissenschaftliches Lehrbuch sein. Wäre es anders, so würde Verf. seine Polemik gegen einzelne Rechtsauffassungen des Reichsgerichts wohl etwas anders gestaltet haben, z. B. hinsichtlich der Kontroverse über den Versuch mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Objekt. So aber, wie das Buch seinem rein praktischen Zwecke gemäß angelegt ist, verdient es ungeteilten Beifall. In klarer, knapper Weise werden die einzelnen Materien, namentlich des Allgemeinen Teiles, unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts dargestellt und durch praktische Beispiele erläutert. Auch für den älteren erfahrenen Praktiker bildet das Buch eine anregende und nützliche Lektüre. Besonders zu rühmen ist auch der sachliche vornehme Ton, in dem die polemischen Ausführungen gehalten sind. Der besondere Teil des Strafrechts ist in dem Buche nicht vollständig behandelt und umfaßt nur folgende strafbare Handlungen: Widerstand gegen die Staatsgewalt und Hausfriedensbruch, Meineid, Beleidigung, Diebstahl und Unterschlagung, Betrug, Urkundenfälschung. Eine wertvolle Ergänzung der Darstellung des geltenden Rechts bietet der Verf. noch durch seine Schlußbemerkungen. Sehr beachtenswert sind seine Bemerkungen über die Berechtigung der sich streitenden „Schulen" der Kriminalisten und über das angeblich erschütterte Vertrauen der Bevölkerung zu den berufsmäßigen Strafrichtern.

Senatspräsident b. Reichsgericht Dr. Frhr. von Bülow, Leipzig.

Geisteskrankheit und Verbrechen. Von Medizinalrat Dr. H. Kreuser. 1907. Wiesbaden, Bergmann. 1,80 M.

In dieser für jeden Kriminalisten lesenswerten Schrift hat der mit reicher forensischer Erfahrung ausgestattete Verf. unternommen, auf Grund von 182, während 26 Jahre gemäß § 81 StrPO. erstatteten Gutachten eingehende Erörterungen der Beziehungen zwischen Geisteskrankheit und Verbrechen zu geben. Die Krankheitsbilder sind nach ihren wesentlichen Merkmalen geschildert und zu den Rechtswidrigkeiten, zu welchen sie vorwiegend disponieren, in Beziehung gesetzt. Weitere Abschnitte des Werkes befassen sich mit der Gegenüberstellung der als geisteskrank und als nicht geisteskrank befundenen Exploranden und mit der Frage der Haftpsychosen. Den Schluß bilden beachtenswerte Vorschläge über einschlägige strafrechtliche und strafprozessuale Bestimmungen. Von Interesse ist, daß Verf. den Bedenken gegen den Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit eine Berechtigung zuerkennt.

Ministerialdirektor Schwab, Stuttgart.

Leerboek van het Nederlandsche Strafrecht, door Prof Mr. D. Simons. 2 Bände. 1904/07. Groningen, Noordhoff. 8,50 fl.

Diese Darstellung des niederl. Strafrechts ist heute für den deutschen Kriminalisten, dessen Arbeit unter dem Zeichen der Rechtsvergleichung steht, besonders willkommen, zumal sie den Einfluß deutscher Wissenschaft auf jeder Seite in gewissenhaftester Weise widerspiegelt. Aus dem Inhalt des 1. Bandes sei hervorgehoben, daß Simons auf dem Boden der adäquaten Verursachung steht, ebenso wie sein Landsmann Scholten (Rechtsgeleerd Magazijn XXI, 265). Dem entspricht im allgemeinen der Gefährdungsstandpunkt, der in der Frage vom untauglichen Versuch vertreten wird. In der Vorsatzlehre folgt Simons mit v. Hippel der Willenstheorie. Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gehört nicht zum Vorsatz, außer, wo „vorsätzlich rechtswidrig" im besonderen Tatbestand steht. Anders dagegen, wenn dort „vorsätzlich und rechtswidrig" steht — man sieht, die Holländer haben zum Teil noch subtilere Streitfragen als wir. Da, wo das Gesetz ein besonderes Wissen um Tatumstände fordert, genügt das Möglichkeitsbewußtsein nicht. Ob gewisse Merkmale des speziellen Verbrechenstatbestandes vom Vorsatz nicht erfaßt zu sein brauchen, ist vielfach kontrovers. Dieser Frage ist durchgehends besondere Aufmerksamkeit gewidmet in Band II, der, m. E. ohne zureichende Begründung, die sog. Dreiteilung befolgt: Delikte gegen den einzelnen, die Gesellschaft, den Staat.

Professor Dr. Rosenfeld, Münster i. W.

Staats- u. Verwaltungsrecht. Völkerrecht usw.

Niederlassungsfreiheit und Ausweisungsrecht. Von Prof. Dr. Frbr. v. Overbeck. 1907. Karlsruhe, Braun. 3 M.

Verf. hat die allgemeine völkerrechtliche Frage der Niederlassungsfreiheit und des Ausweisungsrechtes vom besonderen Standpunkte der deutsch-schweizerischen Vertragsbeziehungen einer Erörterung unterzogen. Er beschränkt sich dabei auf das juristische Gebiet, obgleich gerade hier die mannigfachsten politischen Interessen hineinspielen und es meist zu einer rechtlichen Entscheidung gar nicht kommen lassen. Der allgemeine Teil beschäftigt sich mit den völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Grundlagen, den Staatsgrundgesetzen und Staatsverträgen in ihrer allgemeinen Bedeutung für das öffentliche Fremdenrecht und der allgemeinen relativen Gleichstellung der beiderseitigen Untertanen auf Grund des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages. Im besonderen Teil wird die Aufenthalts- und Bewegungsfreiheit der beiderseitigen Untertanen und das Ausweisungs- und Abweisungsrecht der Vertragsstaaten erörtert. Hier findet namentlich eine Reihe praktischer Rechtsfragen des Grenzverkehrs Berücksichtigung. Im Anhange sind ältere Niederlassungsverträge Badens, Württembergs und des Deutschen Reiches mit der Schweiz sowie der jetzt geltende Vertrag abgedruckt. Der Verf. erschöpft dabei den ganzen Stoff und verbindet dessen wirtschaftliche Durchdringung mit dem praktischen Blicke bei Entscheidung von Einzelheiten. Die Schrift wird daher nicht bloß eine theoretische Bedeutung beanspruchen, sondern auch der Praxis als Ratgeber dienen können.

Professor Dr. Bornhak, Berlin.

A. Regers Handausgabe der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich mit dem Kinderschutzgesetz usw. 4. Aufl., herausg. vom Bezirksamtmann Th. Stöhsel, 2 Bände. 1905/08. Ansbach, Brügel & Sohn. Geb. 11 M.

Im raschen Fluge der Zeit und im Hinblick auf die Veränderungen der Gesetzgebung, die sich seit dreißig Jahren die Gew.-O. zu einem Lieblingsfelde ihrer Tätigkeit erkoren hat, ist jede Neubearbeitung der Handausgabe sehr willkommen. Das Werk verleugnet zwar den bayerischen Ursprung nicht, es enthält vor allen Dingen einen Auszug aus dem bayer. Gewerbegesetz von 1868 und die wörtliche Wiedergabe der bayer. Vollzugserlasse, aber es berücksichtigt neben den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats auch die preußische „Technische Anleitung" v. 18. Mai 1895 nebst Nachträgen von 1896–98 über die Genehmigung gewerblicher Anlagen und ist deshalb nicht nur für Bayern von Wert. Der gewaltige Umfang der Ausführungsvorschriften hat es nötig gemacht, ihnen einen besonderen (2.) Band zu widmen. Da dieser zwei Jahre nach dem 1. Band in Druck gegeben ist, so konnten bei Abschluß der Arbeit noch die neueste Novelle zur Gew.-O. vom 7. Januar 1907 und ein Nachtrag zu einzelnen Abschnitten des 1. Bandes hinzugefügt werden. Die Vollzugsvorschriften sind nach der Paragraphenfolge der Gew.-O. geordnet; es wird aber ihre Auffindung durch eine zeitliche Zusammenstellung und durch das alphabetische Verzeichnis unterstützt.

Stadtrat H. v. Frankenberg, Braunschweig.

Einigungsamt und Schiedsgericht zur Lösung von Kollektivkonflikten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Im amtlichen Auftrag zusammengestellt von Max Gisi. 1907. Basel, Helbing & Lichtenhahn. 3,20 M.

Die Arbeit ist in die vier Teile zerlegt: England, Australien, Amerika, Europa (Kontinent). Jedem der vier Abschnitte schickt der Verf. Literatur voraus. Seine Berichte über die einzelnen Länder sind ausführliche. Bemerkt sei, daß er für England und Australien sich ebenfalls eingehend äußert über die Vorgeschichte der Entwickelung der Institutionen zur friedlichen Erledigung von Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Das Buch ist trefflich geeignet, als Nachschlagebuch zu dienen. Es muß noch auf die Schlußbetrachtungen von Gisi hingewiesen werden. Dort findet man Forderungen, welche auch in Deutschland aufgestellt werden: Erscheinungszwang der Parteien vor dem Einigungsamt, Befugnis dieses Amtes, ganz so wie das Prozeßgericht Beweise zu erheben; ferner gesetzliche Vorschriften über die Berufsvereine. Auch die Schaffung von Arbeitsämtern (Arbeitskammern) wünscht Gisi, schon zur leichteren Orientierung der Einigungsämter über die Arbeitsverhältnisse der einzelnen Branchen. Wir können endlich dem Verf. nur zustimmen, wenn er vom Staate verlangt, die Einrichtungen zur Beilegung von kollektiven Arbeitsstreitigkeiten derart zu treffen, daß dieselben nicht bloß die organisierten, sondern auch die nicht organisierten Interessenten erfassen.

Magistratsrat v. Schulz, Berlin.

Das Verhältnis der Ansprüche aus den Arbeiterversicherungsgesetzen zueinander und zu anderen Ansprüchen. Vom Sekretär im Reichs-Versicherungsamt E. Funke. 1907. Berlin, Vahlen. 1,50 M.

Eine der dringendsten Aufgaben auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung ist nicht die „Vereinheitlichung" und „Zusammenlegung" aller drei Zweige, sondern die Herstellung besserer Verzahnungen zwischen Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. Es sollen dort, wo die Leistungen mehrerer Zweige chronologisch aufeinanderfolgen, die Schwierigkeiten und Doppelzahlungen verhütet werden. Die Reibungsflächen, die juristisch in Ersatzansprüchen und Regreßrechten der Versicherungsträger zum Ausdruck kommen, sind möglichst zu verringern. Eine zusammenfassende Darstellung dieser Materie fehlt. Darum ist die vorliegende Arbeit verdienstvoll, weil sie wenigstens dieses Gebiet mit Hilfe der Kommentare und Rechtsprüche durch zweckmäßige Gliederung zu überschauen verhilft und nach den Zusammenhängen zu forschen trachtet. Freilich bietet sie nur eine Skizze; z. B. kann kaum die Fülle von Schwierigkeiten und literarischen Kämpfen auch nur geahnt werden, die sich eingestellt haben um den § 25 GewUVG., der ein Grenzgebiet von Kranken- und Unfallversicherungsrecht geregelt hat. Die nicht kommentatorische Literatur scheint nicht verwertet zu sein. Doch alles in allem ein treffliches, weil neue Bahnen ebnendes Werkchen, das aufrichtig zu empfehlen ist.

Professor Dr. Stier-Somlo, Bonn.

Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluß von Mainz und Würzburg. Von Dr. jur. et phil. Baumgartner. 1907. Stuttgart, Enke. 8,20 M.

Die Untersuchung zerfällt in drei Teile. Im ersten wird der „altchristliche Einzelarchidiakonat" behandelt. Nach dem Verf. ist das der Bischofsdiakonat und der Archidiakonat bis zum 11. Jahrhundert. Der zweite Teil belehrt uns über die lokal verschiedenen Formationen des Archidiakonates der folgenden Zeit für die genannten Kirchensprengel. Der dritte Teil ist eine Darstellung der rechtlichen Stellung der Archidiakonen. Der Hauptwert der Untersuchung liegt in der sorgfältigen Ausarbeitung der örtlich verschiedenen Formation dieses Amtes, also im 2. Teile. Im 3. Teile sind meines Erachtens die beiden interessanten Gegenphasen des Archidiakonates, die wir mit officium vicarium bezeichnen könnten (vom 4. bis 13. Jh. und vom 14. bis zum Zeitpunkte, da die Kurve des Amtes wieder zu der dem Anfang entsprechenden delegatio e iure: Generalvikariat gefallen ist) zu kurz gekommen. Bei Skizzierung fremder Ergebnisse sind einzelne Versehen unterlaufen, z. B. auf S. 4: Begriffe Vorstandschaft und Leitung, n. S. 5 vorl. Abs. zus. m. S. 6, 2. Abs. Der Verf. hat sich seiner Aufgabe mit großem Ernste und Erfolg erledigt; seine Diktion ist tadellos, seine Literaturkenntnis darf der wenig hervortretenden Auseinandersetzung mit fremden Ansichten wegen nicht gering angeschlagen werden.

Privatdozent Dr. Leder, Wien.

Hilfstafeln zur Berechnung der nach dem Reichserbschaftssteuergesetz für Erwerbungen von Todes wegen sowie für Schenkungen unter Lebenden anzusetzenden Erbschaftssteuern. Vom Notariatsassistenten J. Siber, in Verbindung mit den Notaren E. Klein und G. Waegmann. 1907. Stuttgart, Heß. 3 M.

Das Werk bezeichnet sich als „Hilfstafeln zur Berechnung der Erbschaftssteuern"; es will also den Hauptwert auf Erleichterung der nach dem REStG. ziemlich umständlichen Berechnungsweise der Steuer legen. Diese Erleichterung wird von den Behörden und Beamten dankbar begrüßt werden. Die Verf. haben den Tabellen zum besseren Verständnis den Text des Gesetzes und die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats beigegeben, letztere freilich ohne Muster und Formulare, selbst ohne die Anleitung zur Anmeldung des Erbfalls usw. und das Muster zur Erbschaftssteuererklärung. Da das Werk sich aber vornehmlich an die Erbschaftssteuerbehörden richtet, beeinträchtigt das Fehlen der Muster die Brauchbarkeit des Buches nicht. Das Gesetz ist mit wenigen kurzen Anmerkungen versehen; die Ausführungsbestimmungen sind ohne Erläuterungen wiedergegeben. In den Anmerkungen sind das zum Verständnis unerläßliche bürgerliche Recht wie die Begründung des Entwurfs und der Bericht der Reichstagskommission ausreichend berücksichtigt. Eine Ansicht des Reichsschatzamts zu § 10 d. G., wie im Vorwort hervorgehoben, ist in dem Buch nicht wiedergegeben. Die Verweisung neben dem Gesetzestext auf die jedesmal in Betracht kommenden Hilfstafeln erleichtert deren Auffindung. Das von mancher Seite vielleicht als unhandlich empfundene Format hätte wohl trotz der Tafeln vermieden werden können.

Regierungsrat Loeck, Berlin.

Allgemeines.

System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Von Dr. jur. Fr. Berolzheimer. 4. und 5. (Schluß-) Band. Philosophie des Vermögens, Strafrechtsphilosophien. Strafrechtsreform. 1907. München, Becksche Verlagsh. 16 M.

In diesem Werk, dessen frühere Bände S. 1105 1906 d. Bl. angezeigt sind, wie in manchen anderen Erscheinungen (insbesondere den enzyklopädischen Zusammenfassungen), tritt uns das Bestreben unserer Zeit entgegen, die Spezialforschungen der Rechtswissenschaft einheitlichen Gesichtspunkten unterzuordnen und das verknüpfende Band zwischen den einzelnen Disziplinen zu suchen. Das Verdienst solcher Bemühungen ist offenbar, namentlich wenn sie, wie bei Berolzheimer, nicht nur eine theoretische, sondern auch eine ausgesprochen praktische Tendenz haben. Diese tritt besonders im Schlußband hervor, der eingehend auch Fragen der Strafrechtsreform behandelt. Hier sei auf einige sehr beachtenswert erscheinende Vorschläge hingewiesen: die soviel berufene geminderte Zurechnungsfähigkeit in entsprechender Weise wie die Jugendlichkeit zu behandeln, die Handlungen Trunksüchtiger einer gleichen Behandlung zu unterstellen, den untauglichen Versuch eines Verbrechens als Vergehen, den untauglichen Versuch eines Vergehens als Uebertretung zu bestrafen; der Verf. bezeichnet die Wirkung der unterbrochenen Verjährung nach § 68 III StrGB. als rechtsphilosophisch nicht zu rechtfertigen und verlangt die formelle Trennung des Polizeirechts vom Strafrecht. Wenn er in modern individuali-

stischer Weise betont: „Nicht das Verbrechen wird gestraft, sondern die Tat des Verbrechers", so kann es sich doch fragen, ob diese neuere Hochflut des Individualismus, die den Verbrecher als einen Kranken und einen tragischen Charakter betrachtet, nicht ihrer Ueberwindung durch die soziologische Schule entgegengeht, die der ursprünglichen Auffassung von der Abwehr der Gesellschaft gegenüber dem Verbrechen (so auch die neueren Moralisten; Simmel!) wieder zu ihrem Recht verhelfen will. Interessant ist, wie der Verf. selbst im 4. Band darlegt, daß an Stelle der früheren Einzelwirtschaft immer mehr auch der Kapitalismus sich zu Gruppen (Aktiengesellschaft, Kartell, Trust, Konzern) zusammentut; auch hier also tritt die Gesamtheit wieder bedeutsamer in den Vordergrund. Ein interessantes und gründliches Werk, das jedem Leser Anregung bieten wird.

† Oberlandesgerichtsrat Wilotzky, Breslau.

Das Buch vom Kinde. Herausgegeben von Adele Schreiber. 2 Bände. Leipzig 1907. Teubner. 14 M.

Aus diesem Werke, in dem ein großes Material zur Kenntnis des Kindes und der seiner Förderung dienenden Einrichtungen in Einzelbearbeitungen zusammengetragen ist, interessiert die juristischen Kreise der III. Abschnitt, der den Titel führt: Das Kind in Gesellschaft und Recht. Ein erster Aufsatz von Zahn behandelt das Kind in der Statistik. Es folgt eine kurze, eindrucksvolle Abhandlung von v. Liszt über das Kind im Strafrecht, in welchem eine Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters, freiere Gestaltung der Strafmittel gegenüber bedingt Strafmündigen und Reform des Strafverfahrens gefordert wird. Die privatrechtlichen auf Jugendliche anwendbaren Vorschriften bespricht Friedeberg, die Altersvormundschaft der Unterzeichnete. Die Rechtsstellung des unehelichen Kindes ist in einem besonderen Aufsatze von Duensing, die Kindermißhandlung von der Herausgeberin, die gewerbliche Kinderarbeit von Agahd und der Kinderschutz mit besonderer Betonung der sich immer mehr als notwendig erweisenden Berufsvormundschaft von Klumker behandelt. Das Werk ist den Juristen sowie allen denjenigen warm zu empfehlen, welche sich berufsmäßig oder aus Neigung für die Fragen der Kindesforschung oder Kindesfürsorge interessieren.

Amtsgerichtsrat Dr. Köhne, Berlin.

Corps de Droit Ottoman. Ouvrage honoré de la médaille d'or du Liakat. Par le 2me secrétaire de l'ambassade d'Angleterre G. Young. 7 Bände. 1905/06. Oxford, Clarendon Press. 5 Lstr. 1 sh.

Schon der Umfang des Werkes zeigt, mit welcher Sorgsamkeit alles zusammengetragen ist, was auf den Rechtszustand des Türkenreichs irgendwie — in Gesetz, in Gewohnheit, in maßgebender Kundgebung — Bezug haben kann, obwohl „der Mangel zugänglicher Quellen und anerkannter Autoritäten, auf die Verf. zu seiner Unterweisung zurückgreifen konnte", ein ernstes Hindernis für die Fortsetzung war. Vom Straf- und Zivilgesetzbuch bis zum Inhalt von Ansichtspostkarten ist alles aufgenommen. Geschichtliche und erklärende Einleitungen gehen den Hauptabschnitten voran. Zu dieser umfangreichen gesetzgeberischen Tätigkeit ist das türkische Volk durch seinen Verkehr mit Nichttürken genötigt worden. Sonst sagt Art. 1 des Zivilgesetzbuchs von 1869: „Die Wissenschaft des muselmanischen Rechts ist die Kenntnis der Vorschriften des h. Gesetzes im Verhältnis ihrer Anwendung auf die Handlungen der Menschen". Und damit ist dem ganzen Wirrwarr geschriebener Vorschriften im Rechtsverkehr der Volksgenossen selbst, die ihre feste Ueberlieferung im gesamten Recht besitzen, das Urteil gesprochen; die Rechtsprechung ist dort der Ausdruck einer Volksanschauung und nicht eines Bestandes literarischer Kenntnisse, deren Anwendung den Leisten bildet, auf dem die Geschehnisse des Lebens verarbeitet werden, nachdem sie zuvor in Leder verwandelt sind, weil man sie sonst nicht gebrauchen kann.

Amtsgerichtsrat R. Bartolomäus, Krotoschin.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete. 4. Bd. 3./4. Heft: Weiß, Communio pro diviso und pro indiviso. Wilcken, Der ägyptische Konvent.

Archiv für die zivilistische Praxis. 103. Bd. 1. Heft: Rümelin, Oskar Bülow. Klöß, Die Energien in- und außerhalb des Verkehrs und das Eigenrecht an ihnen. Josef, Lebensversicherungsverträge Geschäftsbeschränkter und pflichtiges Verhalten der bezugsberechtigten Ehefrau bei Geistesschwäche des Versicherungsnehmers.

Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. 2. F. 17. Bd. 1./4. Heft: Schneider, Der Begriff der Erfüllungshandlungen nach § 278 BGB. Hölder, Das Problem der juristischen Persönlichkeit. Reichel, Die Zwangsüberweisung gepfändeter Fahrnis an den Gläubiger. Ihre bürgerlich-rechtlichen Wirkungen. Frommhold, Ueber das Jagdrecht. Brecht, System der Vertragshaftung (Unmöglichkeit der Leistung, positive Vertragsverletzungen und Verzug). Dochnahl, Sind die Bestimmungen der §§ 986 Satz 1 und 1004 Abs. 2 BGB. auf den Grundbuchberichtigungsanspruch zu übertragen? Josef, Die Rechte des Vaters als Versicherungsnehmer und als gesetzlicher Vertreter an Versicherungsforderungen des Kindes, insbesondere bei der Aussteuerversicherung. Voigtländer, Das Recht des Urhebers auf Versendung von Rezensionsexemplaren.

Das Recht. 12. Jahrg. Nr. 3—4: Grünebaum, Mitwirkendes Verschulden der Hilfspersonen des Beschädigten. Wassermann, Die Novelle zum Wettbewerbsgesetz. Selinger, Zur prozessualen Geltendmachung der Versicherungsansprüche bei Unfall.

Gesetz und Recht. 9. Jahrg. 9.—10. Heft: Weiß, Parlamentarische Wahlrechtsprobleme. Brückmann, Die Vergehen der anständigen Menschen. Börne, Vom Prozessieren und seinen Gefahren. Marcus, Maßregeln zur Abwendung eines drohenden Konkurses. Zimmermann, Wie haftet die Speise- und Schlafwagengesellschaft für das eingebrachte Gepäck des Reisenden?

Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts. 19. Jahrg. Nr. 1—2: Kirschner, Berliner Zuständigkeitsfragen. Josef, Amtswegige Ermittelungs- und Entscheidungspflicht des Nachlaßgerichts bei der Auseinandersetzung. Gutfeld, Zur Frage der örtlichen Zuständigkeit der Berliner Gerichte. Samter, Der Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung im Falle auftragsloser Geschäftsführung.

Sächsisches Archiv für Rechtspflege. 3. Jahrg. Nr. 4—5: Reichel, Zuständigkeit des Gewerbe- und Kaufmannsgerichtes für Klagen gegen Bürgen und Schuldübernehmer. Gmeiner-Benndorf, Vorschläge zur gesetzlichen Regelung des Ausverkaufswesens. Hellhauer, Hypothekenübernahme in Anrechnung auf den Kaufpreis?

Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. 73. Jahrg. Nr. 4—5: Neumeyer, Das Reich als Erbe. Kretschmer, Haftung der Miterben für die Nachlaßverbindlichkeiten (Schluß). Hümmer, Zur Auslegung des § 28 GVG. Du Chesne, Der obsolete Schutz von Tonschwerten. Bendix, Zur Rechtsprechung des Kammergerichts. Zeiler, Die Kostenbeitreibung bei der Privatklage und der Nebenklage.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. 4. Jahrg. Nr. 4—5: Beling, Zur Lehre von der Ausführung strafbarer Handlungen. Trötsch, Ein Versagen der Rechtsprechung oder eine Lücke des Gesetzes auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes. Erlacher, Zur Reform des Privatklageverfahrens.

Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege. 20. Bd. 1. Heft: Schefold, Erörterungen zum ehelichen Güterrecht.

Württembergische Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. 1. Jahrg. Nr. 4—5. Müller, Zur Justizreform. Eindrücke vom außerordentlichen Anwaltstag in Leipzig. Zahn, Die rechtl. Natur der Gemeinde in Württemberg und ihre Stellung im Staate. Springer, Zur Frage der Verstaatlichung der Stuttgarter Polizeiverwaltung. Kiefe, Rechte des Mannes an dem von der Frau in die Ehe eingebrachten Handelsgeschäft bei gesetzlichem Güterstand. Zahn, Die Klasseneinteilung der Gemeinden.

Oesterreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis. 26. Jahrg. 2. Heft: Biermann, Heinrich Dernburg und seine Bedeutung für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis. Frankl, Sprachlich-Juristisches.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 13. Jahrg. Nr. 1: Wiegand, Das neue schweizerische Patentgesetz und das neue englische Patentgesetz und ihre Beziehungen zur deutschen Industrie. Rauter, Zu § 5 Ziff. 2 und § 6 Ziff. 2 des Gesetzes v. 11. Jan. 1876. Großbritann. Gesetz v. 28. Aug. 1907 übersetzt.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. 61. Bd. 3./4. Heft: Schaube, Rechtsgeschäfte und Rechtsstellung der „Lombarden" in der älteren Zeit ihres Auftretens in Frankreich. Frommhold, Mehrheiten von Personen als Subjekte von Wechselschuldverhältnissen. Möller-Erzbach, Die Erhaltung des Unternehmens. Seckpiehl, Die Eisenbahnaufsichtsbehörden. Voß, Konkursanfechtung und Nachtragsverteilung. v. Herrmann-Otavsky, Die neueste Fortbildung des Urheberrechtsschutzes zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reiche. Adler, Betrachtungen und Vorschläge zur Reichstagsvorlage v. 22. Nov. 1907, betr. Aenderung des Börsengesetzes.

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. 2. Jahrg. Nr. 3. Lobe, Der vorläufige Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs v. 27./5. 1896. Fold, Das Individualrecht an der Prämienreserve bei Gegenseitigkeitsgesellschaften. Sieveking, Seeversicherung gegen Minengefahr. Mitteis, Das Unternehmen

als Gegenstand des Rechtsverkehrs. Danziger, Erfüllungs- und Unterlassungszwang bei Vertragsbruch von Angestellten. Klein, Erfinderrecht und Zwangsvollstreckung. Voss, Die Unanfechtbarkeit sittlich gebotener Erfüllungsleistungen. Marcuse, Die Vollstreckbarkeit amerikanischer Urteile in Deutschland.

Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen. 17. Jahrg. Nr. 2: Josef, Die Berechtigung zum sog. „Rückkauf der Police". Breit, Der Entwurf des Scheckgesetzes in der dem Reichstag vorgelegten Fassung. Heinemann, Die Aufhebung der Legaldefinition des Börsengesetzes.

Zeitschrift für Politik. 1. Bd. 2. Heft: Wahl, Die französische Revolution und das 19. Jahrhundert. Hubrich, Das monarchische Prinzip in Preußen. Tönnies, Soziologie und Politik. v. Frisch, Die Aufgaben des modernen Staates. Schmidt, Die deutsche Zivilprozeßreform und ihr Verhältnis zu den ausländischen Gesetzgebungen.

Annalen des Deutschen Reichs. 41. Jahrg. Nr. 2: Hendtmann, Automobilhaftpflicht. Rehm, Zum Kampfe zwischen Staats- und Fürstenrecht. Albrecht, Zur gesetzl. Regelung des Gewerbs- und Arbeitsrechts im Gärtnereigewerbe. Helft, Beiträge zur Frage der techn. Ausgestaltung der deutschen Einkommenbesteuerung. Appel, Der Ersatzanspruch des Armenverbandes n. § 1613 BGB.

Preuß. Verwaltungs-Blatt. 29. Jahrg. Nr. 19—22: Altmann, Das Reichsvereinsgesetz. Entstehung u. Inhalt des Entwurfs. Blohel, Juristen u. Laien als Richter u. Prozeßbevollmächtigte vor dem Kaufmannsgericht. Köttgen, Das hundertjährige Bestehen der preuß. Städteordnung. Düring, Nochmals das ortsstatutar. Bauverbot (§ 12 des Fluchtliniengesetzes).

Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung. 33. Bd. 4. 6. Heft: Velimer, Ziel und Wege der staatsbürgerlichen Erziehung. Breit: Das Recht der gemeinschaftlichen Brandmauern.

Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht. 2. Bd. 3./4. Heft: Kohler, Völkerrecht als Privatrechtstitel. Posener, Die Kriegskonterbande in Theorie und Praxis des Völkerrechts. Mueller, Studien zur Geschichte des Völkerrechts im fernen Osten: (1.) Kambodscha. Holldack, Die hilikischen Handelsprivilegien der Republiken Genua und Venedig.

Revue politique et parlementaire. T. 55, No. 161: Sebetier, L'erreur d'Algésiras. D'Annet, Le problème impérial britannique. La conférence coloniale de Londres en 1907. Revillon, La responsabilité de l'État à raison des dommages causés par les attroupements. Lémonon, La seconde conférence de la paix.

The Juridical Review. Vol. 19 No. 3: Guthrie, Lord Young. Charteris, The second Peace Conference. Mackey, Gifts of different under powers of appointment. Lees, The Sheriff Courts (Scotland) Act 1907. Young, Sir Georg Mackenzie of Rosehaugh.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Stampe, E. Unsere Rechts- und Begriffsbildung. Studien. Greifswald 1907, J. Abel. M. 1.50.

Schulz, K. Dissertationen und Buchhandel. S.-A. Borna-Leipzig, R. Noske. Unentgeltlich vom Verfasser oder Verleger zu beziehen.

Kipp, T. Heinrich Dernburg. Vortrag. Leipzig, A. Deichert. M. 1.

Glock, A. Deutsche Staats- und Rechtskunde (Bürgerkunde) für Baden. (Staats- und Rechtskunde f. d. deutschen Staaten.) Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei. Geb. M. 3.80.

Curti, E. Sämtliche Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts (Bd. 25—30 der amtlichen Sammlung) in abgekürzter Fassung und nach Materien geordnet. 1. Fortsetzung. 1. Lief. Zürich, Schultheß & Co. M. 2.40.

Esmein, A. Précis élémentaire de l'histoire du droit français de 1789 à 1814. Paris, Larose & Tenin. Fr. 8.

Charmont, J. Le droit et l'esprit démocratique. Montpellier, Coulet & fils. Fr. 5.

Carter, J. C. Law: Its origin, growth and function. New York & London 1907, G. P. Putnam's Sons. Geb. Sh. 10.6.

Bürgerliches Recht.

Conrat (Cohn), M. Der westgotische Paulus. Eine rechtshistorische Untersuchung. Amsterdam 1907, J. Müller. M. 6.

Sohm, R. Institutionen. Geschichte und System des römischen Privatrechts. 13. Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot. Geb. M. 13.

Pissard, H. Les questions préjudicielles en droit romain. Paris 1907, A. Rousseau. Fr. 5.

Strauß, M. Die Miete nach dem BGB. Handbüchlein. Leipzig, B. G. Teubner. Geb. M. 1.25.

Loeffler, F. Die gewerbliche private Pfandleihe nach geltendem Reichs- und Landesrecht. Nebst dem Anhange: Die rechtliche Natur des Pfandscheines. (Rechts- u. staatswiss. Studien H. 34.) Berlin, E. Ebering. M. 6.50.

Nagórski, S. Das Rechtsverhältnis des unehelichen Kindes zu seinem Erzeuger nach deutschem und französischem Recht in geschichtlicher und rechtsvergleichender Darstellung. (Inaug.-Diss.) Zürich-Selnau, Gebr. Leemann & Co. M. 3.60.

Pick, G. Der Staat und der Kohlenbergbau. Eine zeitgemäße Studie. Wien, Manz. M. 0.70.

Teudt, H. Die Abfassung der Patentunterlagen und ihr Einfluß auf den Schutzumfang. Handbuch. Berlin, J. Springer. M. 3.60.

Chabaud, G. Le droit d'auteur des artistes et des fabricants. Paris, M. Rivière. Fr. 5.

Handelsrecht usw.

Fischer, R. Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind. Teil 2. (Aktien- und bilanzrechtliche Schriften. I. 2.) Leipzig, Dietrich'sche Verlagsbuchhandl. Geh. M. 5.60.

Fürst, M. Prämien-, Stellage- und Nochgeschäfte. Lehr- und Handbuch. Berlin, Haude & Spenersche Buchhandl. Geb. M. 4.50.

Saling's Börsen-Papiere. 1. (allgemeiner) Teil. 11. Aufl. Die Börse und Börsengeschäfte in vollständig neuer Bearbeitung von A. Schütze. Berlin, Verl. f. Börsen- u. Finanzliteratur. Geb. M. 9.

Moll, E. Das Problem einer amtlichen Statistik der deutschen Aktiengesellschaften. Berlin, C. Heymanns Verl. M. 3.

Pons, E. Du marché libre dans les bourses d'effets publics et autres valeurs. Paris 1907, Larose & Tenin. Fr. 5.

Zivilprozeß usw.

Mendelssohn-Bartholdy, A. Das Imperium des Richters. Ein Versuch kasuistischer Darstellung nach dem englischen Rechtsleben im Jahre 1906/7. Nebst 2 Anhängen: Criminal Appeal Act 1907 and Probation of Offenders Act 1907. (Zivilrechtl. u. prozeßrechtl. Abhandl. H. 2.) Straßburg, K. J. Trübner. M. 6.

Joneaneau, A. Traité formulaire des décisions des tribunaux de paix. T. 1. Paris, Marchal & Billard. Fr. 14.

Strafrecht usw.

Bresler, J. Die Willensfreiheit in moderner theologischer, psychiatrischer und juristischer Beleuchtung. Nebst einer Abwehr gegen Oberstaatsanwalt P., Halle a. S., C. Marhold. M. 0.80.

Wulffen, E. Psychologie des Verbrechers. Ein Handbuch. 1. Bd. (Enzyklopädie der modernen Kriminalistik hg. v. P. Langenscheidt. Bd. 1.) Groß-Lichterfelde Ost, P. Langenscheidt. M. 30 (für 2 Bde.).

Loewenfeld, L. Homosexualität und Strafgesetz. Nach einem Vortrage. Wiesbaden, J. F. Bergmann. M. 1.

Schultz, W., u. Schers-Thoß, G. v. Die Jagdgesetzgebung. Jagdrecht, Jagdausübung, Jagdschutz. 2. Aufl. Berlin, J. Springer. Geb. M. 4.40.

Binding, K. Die Wirkungen des Eintrittes der Staatsanwaltschaft in das Privatklageverfahren. StrPO. § 417. Progr. Leipzig, A. Edelmann. M. 0.90.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Zeumer, K. Die goldene Bulle Kaiser Karls IV. 2 Teile. (Quellen u. Studien z. Verfassungsgeschichte d. D. R. im Mittelalter u. Neuzeit. II. 1 u. 2.) Weimar, H. Böhlaus Nachf. M. 10.80.

Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. 4. Bd. 1723—1729 bearb. von G. Schmoller u. W. Stolze (in 2 Hälften); 9. Bd. 1750—1753 bearb. von G. Schmoller u. O. Hintze. (Acta borussica, Denkmäler der preuß. Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert.) Berlin 1907—1908. P. Parey. Geh. M. 19, M. 13 u. M. 20.

Geffcken, H. Das Gesamtinteresse als Grundlage des Staats- u. Völkerrechts. Prolegomena eines Systems. Leipzig, A. Deichert. M. 1.20.

Aschenborn, M. Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches v. 28. 10. 1871 und die Vorschriften der Reichsverfassung über das Post- und Telegraphenwesen. Art. 48—52. Erläutert. Berlin, J. Springer. Geb. M. 9.

Bruns, P. Die Rechtsprechung des Bundesamts für Heimatwesen in systematischer Darstellung bearbeitet. (Die Rechtsprechung auf den Gebieten des öffentl. Rechts. IV.) Berlin, C. Heymanns Verl. M. 14.

Weck, R. Lexikalisches Handbuch der Krankenversicherungspflicht. Groß-Lichterfelde, Verlag der Arbeiter-Versorgung. Geb. M. 4.

Sybel, F. v. Die preußische Gemeinde-Steuer-Reform von 1893 und der ländliche Grundbesitz unter besonderer Berücksichtigung der Wertzuwachs-Steuer. Berlin, Bruer & Co. M. 1.50.

Rintelen, V. Die Volksschule Preußens in ihrem Verhältnis zu Staat und Kirche nach Erlaß des Volksschulunterhaltungsgesetzes v. 28. 7. 1906. Quellenmäßige Darstellung. Berlin, H. Bahr. M. 5.50.

Horr, E. Der Entscheidungskampf um den Boden der Ostmark. Mittel und Wege zum Ziele. München, J. F. Lehmanns Verl. M. 1.

Bruck, E. Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen. 1. Bd. Straßburg, K. J. Trübner. Geb. M. 12.

Brenner, G. Das Wassergesetz für das Kgr. Bayern v. 23. 3. 1907. Handausgabe mit Erläuterungen sowie einem Anhang. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 6.50.

Frey, K. v. Entwurf eines österreichischen Gesetzes, betr. die Auswanderung nach überseeischen Ländern. Wien, Manz (in Komm.). M. 0.85.

Kirchenrecht usw.

Westerburg, H. Preußen und Rom an der Wende des 18. Jahrhunderts. (Kirchenrechtliche Abhandlungen. 48. Heft.) Stuttgart, F. Enke. M. 7.20.

Sehling, E. Kirchenrecht. Leipzig, G. J. Göschensche Verlagshandl. Geb. M. 0.80.

Schmidt, C. Mecklenburg-Schwerinsches Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf Theologen dargestellt. Schwerin, Fr. Bahn. Geb. M. 3.60.

Völkerrecht.

Les deux conférences de la paix 1899 et 1907. Recueil des textes arrêtés par ces conférences et de différents documents complémentaires. Avec un avant-propos de L. Renault. Paris, A. Rousseau. Fr. 4.

Verantwortlicher Redakteur: Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Peß & Garleb G. m. b. H. Berlin

Nummer 7. Berlin, den 1. April 1908. XIII. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Professor.

DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.

ERNST HEINITZ, Justizrat.

Verlag von OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Preis: vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland franko 5 M. Einzelne Nummern 80 Pfg. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie direkt die Expedition nehmen Bestellungen entgegen.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96. Alle Einsendungen nur an diese Redaktionsadresse erbeten. Fernsprecher VI 2564. Alleinige Inseratenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Filialen. Inserate die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pfg., Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pfg. Beilagen nach Uebereinkunft.

Die Erbschaften als Einnahmequelle des Deutschen Reichs.

Vom Wirkl. Geh. Rat, Professor Dr. **Bekker**, Heidelberg.

An dieser Stelle ist die verfahrene Finanzlage des Reichs schon mehrfach vom juristischen Standpunkt beleuchtet worden.[1]) Ueber die Hilfsbedürftigkeit besteht kein Streit, desto mehr über die Hilfsmittel: denn wir Deutschen sind und bleiben getreue Doktrinäre, und unsere leitenden Politiker haben die Gefühle und Stimmungen der Massen zu beachten; das sind sie sich selber und ihrer Fraktion schuldig.

Augenblicklich scheint es, als werde eine Einigung betreffs der Erbschaftssteuer am leichtesten zu erreichen sein, Erstreckung dieser auf Kinder und Ehegatten. Daß damit bedeutende Einnahmen, ohne Zerstörung der Quelle, aus welcher sie fließen, zu gewinnen wären, liegt zutage. Und doch würde die Maßregel mehr schaden als nützen. Gerade in dem Augenblicke der höchsten Trauer, wo die Besten, gleichviel, ob niedrig oder hoch Stehende, nur ihrem Schmerze leben wollen, da meldet sich der Steuerkommissar, um Einsicht zu fordern in die Vermögensverhältnisse des lieben Toten, die den Ueberlebenden, z. B. einer kränklichen Witwe, gänzlich unbekannt sein können. Also vielleicht Schereieien ohne Ende, desto widerwärtiger, je größer die Gewissenhaftigkeit ist, zu welcher der Beamte sich verpflichtet glaubt. Schon was jetzt die ersten Tage nach dem Tode Geschäftliches bringen, ist für nicht gänzlich abgebrühte Hinterbliebene oft schwer zu tragen; darf dann auch noch der Spürsinn des Staatsorgans in Geheimnisse des Verstorbenen eindringen, an denen wir selber in ehrfurchtsvoller Scheu noch nicht zu rühren wagen, so müßten wir uns aufs tiefste verletzt fühlen und von Groll erfüllt werden wider den Staat, dessen mechanisches Getriebe die heiligsten Empfindungen des Einzelnen zu brechen wagt, ums schnöde Geld. Und in der Gegenwart hat unser Reich wahrlich schon genug Gegner und mag sich hüten, deren Scharen noch durch Mitläufer zu mehren, die seine Brutalität ins feindliche Lager getrieben hat.

Soll aber trotz alledem die Steuer auch von den erbenden Kindern und Gatten erhoben werden, so wäre sie bei diesen zwei Beschränkungen zu unterwerfen, welche wenigstens die krassesten Uebelstände zu beseitigen vermöchten:

1. Keine Steuerforderung ist vor Ablauf von sechs (über die Zahl ließe sich rechten) Wochen diesen Hinterbliebenen zuzustellen.

2. Die von ihnen oder ihren gesetzlichen Vertretern abgegebenen Fassionen unterliegen keiner Nachprüfung.

Aber hierdurch könnten ja dem Staate Summen verloren gehen, und die Steuer müßte der schönen Nebenbedeutung, als Korrektiv der Vermögenssteuern zu dienen, entraten. Gerade das soll sie: denn schließlich wird doch der Staat am schlechtesten dabei fahren, wenn er in seinen steuerzahlenden Bürgern nur Mißgewillte sieht und mit der Erklärung herantritt: „Eigentlich halte ich Euch alle für Spitzbuben, die mich betrügen wollen.“

Bei weitem empfehlenswerter aber scheint der andere Vorschlag, der das Intestaterbrecht der Verwandten fernerer Ordnungen durch das des Reichs ersetzen will. Die Kommission, der wir den zweiten Entwurf unseres BGB. verdanken, hat geschwankt, ob das Intestaterbrecht mit der dritten oder mit der vierten Parentel abschneiden sollte. Daß § 1929 auch die Zugehörigen der fünften und aller ferneren Ordnungen bis ins Unendliche zu gesetzlichen Erben gemacht hat, verdanken wir bekanntlich der eigentlich gesetzgeberischen Potenz, bei der wir uns nur dafür bedanken wollen, daß sie uns nicht mit noch mehr Besserungen von diesem Kaliber beglückt hat. Alt-Rom kennt ein Erbrecht der Gentiles, das aber seine praktische Bedeutung verhältnismäßig früh eingebüßt zu haben scheint. Dann durch die ganze Zeit, wo das Römische Recht wirklich geblüht und seinen weltgeschichtlichen Charakter gewonnen hat, reicht das Intestaterbrecht nur bis zum sechsten, in

[1]) Vgl. besonders **Bamberger**, S. 632 und S. 1347, 1907 d. Bl.

Ausnahmefällen siebenten Grade, also für gewöhnlich bis zur dritten und vierten Ordnung. Erst Justinian, und auch erst in Novelle 118, ruft alle Kognaten, soweit sich der verwandtschaftliche Zusammenhang nachweisen läßt. Für die Rückkehr zum beschränkten Intestaterbrecht der Verwandten in der Gegenwart spricht sozusagen alles. Unzählige Male haben wir von dem demokratischen Zuge, der durch unsere Zeit gehe, reden hören, und auch wohl selber gesprochen: und in welchen Familien besteht heute noch ein Zusammenhang der Glieder über die dritte oder gar vierte Ordnung hinaus? Für jeden Erbenden aus den ferneren Ordnungen ist das Erben lediglich Glücksfall, der ihn individuell auch schädigen, zu Faulheit und Leichtsinn verführen könnte und für die Gesamtheit ohne den mindesten wirtschaftlichen Wert ist. Stand der Erbe persönlich dem Verstorbenen näher, warum hat dieser ihn nicht testamentarisch bedacht? Alles zusammengenommen: welcher Schaden wäre zu befürchten, wenn alle nicht letztwillig vergebenen Erbschaften beim Fehlen von Verwandten aus der dritten (oder sei es auch vierten) Parentel dem Staate zufielen und mit kleiner Aenderung von § 1936 BGB. durchgängig dem Reichsfiskus überwiesen würden? Wie groß der Ertrag sein würde, mag sicher zu berechnen schwer sein; er ist von Finanztechnikern schon nicht niedrig eingeschätzt worden.

Und vielleicht ließe er sich noch durch eine Testamentssteuer folgenden Inhalts ergänzen: Jedes Testament, auch das eigenhändige, muß, um juristisch wirksam zu sein, auf Stempelpapier geschrieben werden. Der Stempel kann niedrig sein, ein, zwei, drei, vier usw. Mark betragen, und braucht in keinem Verhältnis zum Vermögen zu stehen, vielmehr wird dem Testator freie Wahl gelassen. Die praktische Bedeutung des Stempels tritt erst bei der Benutzung des Dokuments hervor, indem sie die Erben verpflichtet, je nach der Höhe des Stempels größere Summen, etwa 5, 50, 500, 5000, 50 000 usw. Mark an das Reich zu zahlen.

Also eine Art der in Deutschland früher ja auch nicht gänzlich unerhörten Selbstbesteuerung, bei der aber die Steuer nicht von dem zu Besteuernden selber gezahlt, sondern aus dessen Vermögen nach dem Tode, dem Nachlasse, entnommen wird. Angaben über die Höhe des Nachlasses hätten die Erben wegen dieser Testamentssteuer überall keine zu machen; halten sie selber den Nachlaß für überschwert, so mögen sie ausschlagen. Im letzten Erfolge wären dies Vermächtnisse an den Staat, die im kleinsten zulässigen Betrage (5 Mark oder noch weniger) ausnahmslos jeder geben müßte, deren Erhöhung aber im freien Belieben des Gebers stünde. Zu dieser, den Geber selber nicht belastenden Erhöhung könnten die Antriebe nicht bloß in der Liebe zum Reiche und zu den Mitbürgern, sondern sehr wohl auch in recht egoistischen Momenten liegen, denn niemand wäre verpflichtet, geheim zu halten, auf welchem Papiere er testiert hat.

Eine gewisse Harmlosigkeit dürfte diesem Vorschlage kaum abzusprechen sein: er nimmt keinem, was dieser schon hätte, fordert keine komplizierte Berechnung der zu zahlenden Summen, kein Eindringen in Privatverhältnisse, welche die Veröffentlichung nicht lieben; bedarf auch keiner besonderen Schutzmaßregeln wider Hinterziehung der geschuldeten Beträge, da jeder, der von dem Testament Gebrauch machen wollte, beispielsweise, um einen Erbschein zu erhalten, die erforderliche Bescheinigung der Steuerbehörde produzieren müßte. Auf die Entwickelung der Details, wie z. B. ob die Benutzung des Stempelpapiers auf diejenigen Testamente zu beschränken wäre, welche Erbeseinsetzungen enthalten, und ob die Steuerpflicht auch Vermächtnisnehmer berühren dürfte, ist hier nicht näher einzugehen. Wohl aber mag das noch hervorgehoben werden; daß der wahre Zweck des Vorschlags erst dann erfüllt sein würde, wenn er dahin gewirkt hätte, die stärkeren Schultern daran zu gewöhnen, größere Lasten im Interesse des gemeinen Wohls freiwillig zu übernehmen.

Beiläufig noch, daß solcher den Errichter minimal belastender Stempelpapierzwang für die eigenhändigen Testamente besonders nützlich werden könnte, indem er den Schreiber auf die Wichtigkeit des vorzunehmenden Aktes aufmerksam macht und später die Unterscheidung wirklicher Testamente von unmaßgeblichen Aufzeichnungen erleichtert.

Die Kriminalität jugendlicher Personen.

Vom Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. von Tischendorf, Vortr. Rat im Reichs-Justizamte, Berlin.

Mit Recht wird in weiten Kreisen der Kriminalität der Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Bedeutet doch die Jugend unseres Volkes dessen Zukunft, ihr kriminelles Verhalten ein Wetterzeichen der künftigen allgemeinen Kriminalität. Da jetzt die Frage einer anderen strafrechtlichen Behandlung der Jugendlichen im Vordergrunde des Interesses steht, so gilt es, vor allem festzustellen, ob und in welchem Umfange sich in der Kriminalität der Jugendlichen bedrohliche Erscheinungen zeigen. Wäre es nicht zu billigen, sich damit zu trösten, daß das Wort: „Jugend hat keine Tugend" von alters her Geltung hat, so dürfen andererseits die Zahlen der Kriminalstatistik, deren Höhe den Uneingeweihten erschreckt, nur mit Vorsicht benutzt werden. Der Verfasser, der zwei Jahrzehnte hindurch von amtlicher Stelle aus die Reichskriminalstatistik bearbeitet hat, kann der Behauptung, daß neuerdings ein besonders bedrohliches Anwachsen der Kriminalität der Jugendlichen zu beobachten sei, nicht beitreten.

In der Kriminalstatistik werden jährlich die Ergebnisse der statistischen Ermittelungen über die Kriminalität der Jugendlichen mitgeteilt. Eingehende Erörterungen darüber finden sich in der 1904 erschienenen Kriminalstatistik für 1901 (S. I 35 f.).

Damals konnten die Ergebnisse der Volkszählung von 1900 benutzt und auf dieser Grundlage Verhältnisberechnungen für die Jahre bis 1901 ausgeführt werden. Die jetzt veröffentlichten Ergebnisse der Volkszählung von 1905 ermöglichen es, diese Berechnungen fortzuführen.

Derartige Verhältnisberechnungen sind für die Beurteilung der Kriminalität gerade der Jugendlichen unentbehrlich. Häufig wird aus den absoluten Zahlen des Anfangs- und Endjahres eines Zeitraums berechnet, um wieviel Prozent die Verurteilungen Jugendlicher zugenommen haben, und hieran die Bemerkung geknüpft, daß dieser Prozentsatz zweifellos den der Bevölkerungszunahme in dem gleichen Zeitraum übersteige. Diese Berechnung ist trügerisch. Zunächst genügt es nicht, sich an die Ergebnisse einzelner Jahre zu halten; vielmehr muß die Entwickelung innerhalb des ganzen Zeitraums berücksichtigt werden. Vor allem aber dürfen nicht absolute Zahlen, sondern nur Relativzahlen zugrunde gelegt werden, die nach dem jeweiligen Stande der jugendlichen Bevölkerung zu berechnen sind.

Die Zahl der jeweilig im Reiche vorhandenen strafmündigen jugendlichen Personen schreitet nämlich keineswegs so gleichmäßig fort, wie es im allgemeinen für die Gesamtbevölkerung des Reiches zutrifft. Dies hängt damit zusammen, daß periodenweise auf Jahre mit besonderer Häufigkeit der Geburten Jahre mit geringeren Geburtsziffern zu folgen pflegen und demzufolge je 12 bezw. 18 Jahre später bald größere, bald kleinere Personenbestände in die Altersklasse der Jugendlichen einrücken oder aus ihr ausscheiden. Trifft der Eintritt eines starken Bestandes mit dem Austritt eines schwachen zusammen, so führt dies zu einer über die regelmäßige Zunahme der Gesamtbevölkerung weit hinausgehenden Steigerung der jugendlichen Bevölkerung, während im entgegengesetzten Falle trotz des gleichzeitigen Wachstums der Gesamtbevölkerung die Zahl der Jugendlichen sinkt. Beispielsweise war die für den 1. Dez. 1883 berechnete Zahl der jugendlichen Bevölkerung ungefähr um 40 000 kleiner als ein Jahr vorher, was hauptsächlich auf die geringe Geburtsziffer des Kriegsjahres 1871 zurückzuführen war. Die Jahre nach dem Kriege, namentlich 1874 bis 1877, zeichneten sich durch eine besonders große Zahl der Geburten aus. Diese Flutwelle kommt hier in den Jahren 1887 bis 1891 zur Erscheinung, wo die Zahl der strafmündigen Jugendlichen um mehr als 700 000 stieg. Die folgenden Jahre bis 1886 wiesen keine nennenswerte Vermehrung der Jugendlichen auf; von 1894 bis 1896 zeigte sich sogar ein andauerndes Sinken der Zahl, im ganzen um etwa 75 000. Dann war von 1897 bis 1902, mit alleiniger Ausnahme des Jahres 1898, wiederum ein stetiges Wachstum der jugendlichen Bevölkerung zu beobachten; die Zahl der Jugendlichen stieg fast um 600 000 Personen.

Es liegt hiernach auf der Hand, daß die Zahl der Verurteilungen Jugendlicher immer zu dem jeweiligen Bestande der strafmündigen Bevölkerung in Beziehung gesetzt werden muß, wenn sie zur Beurteilung der Kriminalität benutzt werden soll. Herkömmlicherweise geschieht dies dadurch, daß für die einzelnen Jahre je der für den 1. Dez. des vorausgehenden Jahres ermittelte Stand der strafmündigen jugendlichen Bevölkerung zugrunde gelegt wird.

In der nachstehenden Uebersicht sind für die Jahre 1882 bis 1905 der jeweilige Stand der strafmündigen jugendlichen Zivilbevölkerung, die absolute Zahl der Verurteilungen und die danach berechneten Kriminalitätsziffern nebeneinander gestellt. Zugleich wird darin der noch zu erörternde Parallelismus zwischen der Größe der jugendlichen Bevölkerung und der Höhe der Kriminalität der Jugendlichen bei der Zunahme durch ×, der Abnahme durch ∘ kenntlich gemacht.

Jahr	Strafmündige jugendliche Zivilbevölkerung des Deutschen Reichs am 1. Dez. des Vorjahrs		Zahl der wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze[1]) verurteilten Jugendlichen		
	absolut	Zu- (+) oder Ab- (−) nahme geg. das Vorjahr	absolut	relativ (berechnet auf je 100 000 Personen der strafmündigen jugendlichen Zivilbevölkerung)	
1882	5 408 478		30 719	568	durchschnittlich 566
1883	5 460 732	+ 52 254	29 966	549	
1884	5 420 991	− 39 741 ∘	31 333	578	
1885	5 487 258	+ 66 267	30 675	∘ 559	
1886	5 573 545	+ 86 287	31 483	565	
1887	5 750 270	+ 176 725 ×	33 089	575	
1888	5 869 878	+ 119 608 ×	33 026	563	
				gegen 1882/88:	
1889	5 987 890	+ 118 012 ×	36 773	× 614	+ 48
1890	6 180 160	+ 192 270 ×	40 972	× 663	+ 97
1891	6 300 599	+ 120 439 ×	42 289	× 671	+ 105
1892	6 375 407	+ 74 808	46 485	× 729	+ 163
1893	6 385 140	+ 9 733	43 766	685	durchschnittlich 722; gegen 1892: — 7
1894	6 360 449	− 24 691 ∘	45 551	716	
1895	6 322 535	− 37 914 ∘	44 379	∘ 702	
1896	6 310 788	− 11 747 ∘	44 270	∘ 701	
1897	6 456 212	+ 145 424 ×	45 321	∘ 702	
1898	6 451 089	− 5 123 ∘	47 984	× 744	
1899	6 482 992	+ 31 903 ×	47 509	∘ 733	
1900	6 527 905	+ 44 913 ×	48 657	× 745	
1901	6 717 164	+ 189 259 ×	49 667	× 739	
1902	6 901 625	+ 184 461 ×	51 044	× 740	
1903	6 917 787	+ 16 162	50 217	726	
1904	6 998 431	+ 80 644	50 027	715	
1905	7 030 267	+ 31 836	51 498	733	

Die Kriminalität der Jugendlichen hat hiernach während der Zeit, für die endgültige statistische Ermittelungen vorliegen, also innerhalb des Zeitraums von 1882 bis 1905 im allgemeinen zweifellos eine Steigerung erfahren. Doch verteilt sich die Zunahme nicht gleichmäßig auf die einzelnen Jahre; vielmehr wechseln Perioden, in denen die Kriminalität ziemlich die gleiche Höhe hält, mit Perioden des Wachstums.

In den ersten sieben Jahren (1882 bis 1888) war der Stand der Kriminalität der Jugendlichen ziemlich gleichmäßig. Die Ziffer schwankte nach oben und unten, entfernte sich aber niemals weit von einem mittleren Satze; durchschnittlich fielen jährlich 566 Verurteilte auf je 100 000 strafmündige Personen jugendlichen Alters.

Mit dem Jahre 1889 setzte eine bedeutende Steigerung der Kriminalität der Jugendlichen ein. Sie hielt vier Jahre an und erreichte im Jahre 1892 mit 729 Verurteilten auf je 100 000 Jugendliche

[1]) Mit Ausnahme der Wehrpflichtsverletzungen.

ihren Höhepunkt. Im Jahre 1892 fielen demnach auf je 100 000 Jugendliche 163 Verurteilte mehr als im Durchschnitt der Jahre 1882 bis 1888. Es wäre nun von großem Interesse, die Ursachen jener in kurzer Zeit auftretenden beträchtlichen Steigerung der Kriminalität der Jugendlichen zu erforschen. Denn schon hier muß, den weiteren Darlegungen vorgreifend, darauf hingewiesen werden, daß es allein die Jahre 1889 bis 1892 gewesen sind, die uns die so oft beklagte höhere Kriminalität der Jugendlichen gebracht haben. Wohl hat es auch nach 1892 Perioden höherer Kriminalität gegeben; doch fanden diese ihren Ausgleich durch günstigere Jahre, und im ganzen genommen ist eine wesentliche Veränderung der Kriminalität seit dem Jahre 1892 nicht mehr eingetreten. In der Tat ergibt der Durchschnitt der Kriminalitätsziffern von 1893 bis 1905 die Zahl 722, und diese bleibt hinter der im Jahre 1892 erreichten Höhe (729) etwas zurück. Welche Umstände jene Steigerung in den Jahren 1889 bis 1892 herbeigeführt haben, muß hier dahingestellt bleiben; hierzu bedürfte es eingehender Untersuchungen, die außerhalb des Rahmens dieser Darlegungen liegen. Nur auf ein bisher nicht genug beachtetes Moment, das sich bei dem Vergleiche des jeweiligen Standes der jugendlichen Bevölkerung mit der jeweiligen Höhe der Kriminalitätsziffer ergibt, soll weiter unten hingewiesen werden. Uebrigens könnte eine optimistische Auffassung auch zu der Annahme gelangen, es müsse, wenn trotz einiger Schwankungen seit 1892 die Höhe der Kriminalität der Jugendlichen in der Hauptsache die gleiche geblieben ist, die für diesen Zeitraum berechnete Durchschnittsziffer von 722 und nicht die für die Jahre 1882 bis 1888 ermittelte Ziffer von 566 als die normale gelten, zumal es nicht ausgeschlossen erscheine, daß die ersten sieben Jahre, in denen vom Reiche statistische Ermittelungen angestellt wurden, zufällig in eine Periode gefallen seien, in der die Kriminalität der Jugendlichen besonders günstig war. Zur Rechtfertigung dieser Auffassung bedürfte es aber eines Nachweises der Gründe, aus denen sich ein besonders günstiger Stand der Kriminalität für 1882 bis 1888 erklärt. Bis auf weiteres wird man geneigt sein, der pessimistischen Auffassung zu folgen, die in der 1889 bis 1892 eingetretenen Steigerung eine Verschlechterung des bis dahin normalen Standes der Kriminalität der Jugendlichen erblickt.

Auf das schlimme Jahr 1892 folgten fünf Jahre einer günstigeren Entwickelung. Die Kriminalitätsziffer sank auf 702 und hielt diesen niedrigeren Stand drei Jahre hindurch (1895 bis 1897) fest. Erst 1898 trat wieder eine Wendung zum Schlechteren ein. Gleich in diesem Jahre schnellte die Ziffer auf 744 empor und blieb fünf Jahre lang ungefähr auf dieser Höhe. Im Durchschnitte der Jahre 1898 bis 1902 betrug die Kriminalitätsziffer 740, war also noch etwas höher (+ 11) als die von 1892 (729). Anderseits wiesen die letzten drei Jahre (1903 bis 1905) wieder eine Besserung auf. Im Durchschnitte dieser drei Jahre betrug die Kriminalitätsziffer nur noch 725; sie war also um 15 niedriger als im vorhergehenden Jahrfünft und blieb auch hinter der Ziffer von 1892 (729) um 4 zurück. Wie schon bemerkt, betrug im Durchschnitte der Jahre 1893 bis 1905 die Kriminalitätsziffer 722; sie hat sich also nicht wesentlich von der 1892 erreichten Höhe entfernt, ist sogar etwas gesunken.

Hiernach kann nicht behauptet werden, daß zur Zeit eine besonders bedrohliche Entwickelung der Kriminalität der Jugendlichen hervortrete. Faßt man nur die letzten acht Jahre ins Auge, so ergibt sich, daß die Kriminalität seit 1898 nicht mehr gestiegen, in den letzten drei Jahren bis 1905 sogar etwas gesunken ist. Faßt man den größeren Zeitraum von 1893 bis 1905 ins Auge, so zeigt sich, daß die Kriminalitätsziffer durchschnittlich etwa auf der Höhe von 1892 geblieben ist. Nur wenn man bis auf das Jahr 1882 zurückgeht, stößt man auf die 1889 bis 1892 eingetretene Steigerung, die seitdem noch nicht wieder wettgemacht ist.

Nun wird zuweilen ein bedrohliches Moment darin erblickt, daß die Zunahme der Kriminalität bei den Jugendlichen größer gewesen sei als bei den Erwachsenen. Dabei wird gewöhnlich von der absoluten Zahl der verurteilten Jugendlichen im Jahre 1882 (30 719) und der in demselben Jahre verurteilten Erwachsenen (285 130) ausgegangen und danach für die absoluten Zahlen eines späteren Jahres der Prozentsatz der Zunahme berechnet. Vergleicht man in dieser Weise die Zahlen von 1905 (51 498 Jugendliche und 456 604 Erwachsene), so ergibt sich in der Tat eine Zunahme der Zahl bei den Erwachsenen um 60,1 %, bei den Jugendlichen dagegen um 67,6 %.

Abgesehen davon, daß der Unterschied nicht gerade erheblich ist, kann die Art der Berechnung von vornherein nicht für einwandfrei erachtet werden. Die Berechnung nach Prozenten der früheren absoluten Zahl würde einen Nothehelf bilden, wenn es an einem geeigneteren Maßstabe zur Abschätzung der Veränderungen fehlte. Für die Beurteilung der Kriminalität steht aber ein weit besserer Maßstab in der jeweiligen Höhe der Bevölkerungsziffer zu Gebote. Soll die Entwickelung der Kriminalität bei den Jugendlichen und bei den Erwachsenen verglichen werden, so müssen Kriminalitätsziffern für größere Zeiträume unter Zugrundelegung des jeweiligen Standes der gleichalterigen Bevölkerung berechnet werden; auch ist es richtiger, die Zunahme oder Abnahme der Ziffern für beide Altersklassen nicht prozentual, sondern arithmetisch auszudrücken.[1]) Dabei

[1]) Die prozentuale Berechnung ist in den amtlichen Erläuterungen der Reichskriminalstatistik neuerdings fast ganz aufgegeben worden. Sie ist insbesondere dann ungeeignet, eine Entwickelung richtig zur Anschauung zu bringen, wenn Abnahme und Zunahme wechseln. Wird gesagt, daß sich die Häufigkeit eines Delikts im nächsten Jahre um 100 % vermehrt, im übernächsten um 50 % vermindert habe, so wird der Eindruck erweckt, als ob im ganzen die Entwickelung eine ungünstige gewesen sei, während in Wirklichkeit ein Ausgleich eingetreten ist. Werden die Veränderungen in der Häufigkeit der Gesamtheit der Delikte mit den Veränderungen der

muß der Vergleich natürlich auf dieselben Zeiträume erstreckt werden. Da hier die Perioden so gebildet sind, wie sie sich bei der Betrachtung der Kriminalität der Jugendlichen aus der Entwickelung der Zahlen ergeben, so müssen sie auch für die Erwachsenen zugrunde gelegt werden, wenngleich für diese eine andere Periodenbildung angemessener wäre.[1])

Nun fielen auf je 100 000 jugendliche Zivilpersonen
1882/88: 566 verurteilte,
1893/1905: 722 „
auf je 100 000 erwachsene Zivilpersonen
1882/88: 1096 verurteilte,
1893/1905: 1302 „

Die Zunahme der Kriminalität ist hiernach nicht bei den Jugendlichen, sondern bei den Erwachsenen größer gewesen. Denn im Verhältnis zu 1882/88 wurden 1893/1905 von je 100 000 Erwachsenen 206 mehr, von je 100 000 Jugendlichen aber nur 156 mehr verurteilt. Anderseits ist nicht zu verkennen, daß das Bild für die Jugendlichen insofern ungünstig ist, als sich ihre Kriminalität, die im Verhältnisse zu den Erwachsenen von jeher geringer gewesen ist, der der Erwachsenen allmählich etwas genähert hat; in den Jahren 1882/88 betrug die Kriminalität der Jugendlichen nur 51,6% der der Erwachsenen, 1893/1905 dagegen 55,5%. Eine Annäherung an die Kriminalität der Erwachsenen ist, wie in der Statistik nachgewiesen worden ist, auch in anderen Beziehungen, so insbesondere in der Art der von Jugendlichen begangenen Delikte, eingetreten. Die unerfreuliche Erscheinung wird vermutlich darauf zurückzuführen sein, daß infolge der wirtschaftlichen Entwickelung der Jugendliche allmählich etwas zeitiger in das Erwerbsleben eintritt und damit der Gefahr, mit den Strafgesetzen in Konflikt zu kommen, mehr als früher ausgesetzt ist.

Wie schon angedeutet, ist einem Vergleiche der jeweiligen Bevölkerungsziffer mit der Kriminalitätsziffer ein Moment zu entnehmen, das einen Fingerzeig bietet, wenn den Gründen der Veränderungen in der Kriminalität der Jugendlichen nachgegangen werden soll. Bei Betrachtung der in der Uebersicht enthaltenen Ziffern drängt sich nämlich die Beobachtung auf, daß mit einem Wachstume der Größe der jugendlichen Bevölkerung in auffallender Weise immer ein Steigen der Kriminalität parallel geht; nicht etwa nur, wie zu erwarten, eine Zunahme der absoluten, sondern auch der relativen Zahlen. Umgedreht zieht die Verminderung der Bevölkerungsziffer der Jugendlichen stets ein relatives Sinken ihrer Kriminalität nach sich. Die entsprechende Zu- und Abnahme tritt bei der Kriminalität regelmäßig etwas (etwa um ein Jahr) später ein. Zweimal war eine erhebliche Vergrößerung der jugendlichen Bevölkerung zu konstatieren, in den Jahren 1887 bis 1891 um mehr als 700 000 Personen, dann 1897 bis 1902 um beinahe 600 000 Personen. Je im Anschluß daran trat eine Verschlechterung der Kriminalität ein; denn die große Steigerung der Kriminalität (auf 729) fiel in die Jahre 1889 bis 1892 und der spätere Hochstand (740) in die Jahre 1898 bis 1902. Andererseits entspricht der geringen Zunahme der Zahl jugendlicher Personen im Anfange der achtziger Jahre der damals gleichbleibende niedrige Stand der Kriminalität; insbesondere spiegelt sich die Abnahme der Bevölkerungsziffer für 1884 (1. Dez. 1883) in dem Sinken der Kriminalitätsziffer für 1885. Das stetige Sinken der Bevölkerungsziffer in den Jahren 1894 bis 1896 fand ihr Gegenstück in dem Beharren der Kriminalitätsziffer auf dem niedrigeren Stande von 702 während der Jahre 1895 bis 1897. In den letzten Jahren war nur noch einmal, für das Jahr 1898, eine Abnahme der jugendlichen Bevölkerung zu konstatieren, und auch ihr entspricht das Sinken der Kriminalitätsziffer in dem darauf folgenden Jahre 1899.

Die Erscheinung ist so gleichmäßig wiederkehrend, daß ein Zufall ausgeschlossen erscheint. Hiernach ist der Schluß gerechtfertigt, daß ein unverhältnismäßig starkes Anwachsen der jugendlichen Bevölkerung der Verwahrlosung oder doch der kriminellen Betätigung Jugendlicher Vorschub leistet. In der Tat läßt sich dies wohl erklären. Mit der Zahl der Kinder steigen die Schwierigkeiten ihrer Versorgung; mit der Ueberfüllung der Altersklassen von 15 bis 18 Jahren die Schwierigkeiten ihres Erwerbs. Auch die Fürsorge, deren die Jugendlichen in Haus und Schule bedürfen, wird durch ein plötzliches, erhebliches Anwachsen ihrer Zahl beeinträchtigt sein. Hiernach wäre den beobachteten Erscheinungen vor allem die Mahnung zu entnehmen, in Zeiten besonderer Zunahme der jugendlichen Bevölkerung auch der Jugendfürsorge erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Häufigkeit der einzelnen Delikte verglichen und übertrifft zufällig ein einzelnes in Abnahme begriffenes Delikt nach der absoluten Zahl der Fälle die anderen Delikte um ein bedeutendes, so kann man bei Anwendung der prozentualen Berechnungsmethode zu der dem unbefangenen Leser unbegreiflich erscheinenden Feststellung gelangen, daß zwar die Gesamtheit der Delikte um einige Prozent abgenommen, fast alle einzelnen Delikte aber prozentual zugenommen haben. Bei der prozentualen Berechnung kommt eben die verhältnismäßige Häufigkeit der einzelnen Delikte innerhalb der Gesamtheit der Delikte nicht zur Erscheinung.

[1]) Im Jahrgange 1901 der Kriminalstatistik ist die Bildung der Perioden auf Grund der Beobachtungen für die Erwachsenen erfolgt und der Vergleich der Jugendlichen mit den Erwachsenen auf diese Perioden gestützt; daraus erklären sich die Abweichungen von der Darstellung im Jahrgange 1901.

Sachverständige Gerichte oder gerichtliche Sachverständige?

Vom Geh. Regierungsrat Dr. Damme, Direktor im Patentamt, Berlin.

Wir besitzen keine statistische Beobachtung darüber, in wie vielen Prozessen die ordentlichen Gerichte vor der Entscheidung Sachverständige zuziehen. Wäre sie vorhanden, so würden wir in verläßlicher Weise unterrichtet sein, in welchem Umfange die Prozesse mit Sachverständigenbeweis in den letzten Jahrzehnten zugenommen haben. Eine solche Statistik müßte nicht nur die Zahl

dieser Prozesse, sondern auch die Zahl der zugezogenen Sachverständigen, die Gebiete, auf welchen die zugezogenen Personen sachverständig waren, und die Summen erkennen lassen, welche diese Zuziehung gekostet hat. Wir würden dann einen Einblick in die Frage gewinnen, wie stark die Sachkunde der Gerichte geschwunden ist. Das ist natürlich nicht so zu verstehen, als ob die Kenntnisse und die Fähigkeiten unseres Richterpersonals abgenommen haben, sondern dahin, daß die richterliche Ausbildung nicht Schritt halten konnte mit der Arbeitsteilung und der Vertiefung in denjenigen Zweigen menschlicher Tätigkeit, deren rechtliche Seiten den Prozeßstoff liefern. Es läßt sich annehmen, daß von vornherein jede Gerichtsorganisation dahin streben wird, das Richtermaterial so zu wählen, daß die gewählten Personen auch die vor sie gebrachten Rechtsstreitigkeiten durchdringen und verstehen, ohne auf fremde Hilfe angewiesen zu sein. Die römischen Quellen weisen nur eine überraschend geringe Zahl von Fällen auf, in denen die Gerichte sich der Hilfe von Sachverständigen (Geometer, Schriftkundige, Aerzte) bedienten.[1] Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Tatsache damit zu erklären ist, daß man in der Regel Streitigkeiten, die besonderes Sachverständnis erforderten, durch besonders erwählte Richter entscheiden ließ, oder ob die bestellten Richter ihrem sog. „gesunden Menschenverstand" mehr zutrauten, als heutzutage üblich ist. Jedenfalls wiederholt sich die gleiche Beobachtung auch in der deutschen Rechtsgeschichte, daß man zunächst von Sachverständigen wenig oder nichts hört. Seeger[2] führt diese Beobachtung auf die Tatsache zurück, daß in einfachen Verhältnissen der Richter selbst diejenige Sachkenntnis zu besitzen pflegt, welche zur Entscheidung der vor ihn gebrachten Rechtssachen zureicht. Für die deutsche Rechtsgeschichte stimmt ihm in diesem Punkte auch Walther bei. Bei uns ist die Person des Sachverständigen anscheinend zunächst in der Person des Arztes im Strafprozeß bei Körperverletzungen und Tötungsverbrechen in das gerichtliche Verfahren eingedrungen. Glaser[3] macht unter Hinweis auf CCC. Art. 149 darauf aufmerksam, daß sich diese Entwickelung zwischen der Bambergensis und der CCC. vollzogen hat, also in die ersten Jahrzehnte des Jahrhunderts der Reformation zu Luthers Glanzzeit fällt. Daß man die Sachverständigen als eine besondere Kategorie von Prozeßpersonen aufgefaßt hat, läßt sich nicht feststellen. Die Glossatoren nennen sie bald testes, bald judices, auch erscheinen sie als arbitri, arbitratores, viri boni, boni homines, boni instructores, consiliarii, commissarii, assessores, consultores, sapientes, artifices. Das deutsche Wort „Sachverständiger" war noch Ende des 17. Jahrhunderts kein fester Begriff, wenigstens fehlt er noch in Stielers großem Wörterbuch von 1691. Wir müssen an dieser Stelle darauf verzichten, die geschichtliche Entwickelung in der Territorialgesetzgebung weiter zu verfolgen, wollen uns vielmehr nur an das Ergebnis der Entwickelung halten, nach welchem der Sachverständige in unseren großen Prozeßordnungen als selbständige Verfahrensfigur erscheint, und zwar als Beweisfigur neben dem Zeugen. Der Sachverständige unserer Tage ist damit in jedem Falle vor die Barre gedrängt, m. a. W.: das Sachverständnis ist im gegebenen Falle nicht im Gericht, sondern außerhalb desselben. Der ursprüngliche Zustand, in dem das Gericht selbst sachverständig sein sollte und war, ist in diesen Fällen in sein Gegenteil verkehrt. Der Richter soll sich des Sachverständigen als Gehilfen bedienen, der Sachverständige soll, wie es geschmacklos heißt: „das Sehrohr" des Richters sein. Damit wird die Fiktion aufrecht erhalten, als ob das Gericht selbst sachverständig sei. Nun mag man alle Achtung vor der Aufnahmefähigkeit unserer Richter haben, das ist jedenfalls nicht zu bestreiten, daß dem Gericht die mangelnde Sachkenntnis in casu erst durch Vermittelung beigebracht werden muß und im Schoße des Gerichts selbst zunächst keinerlei Sachverständnis obwaltet. Daß der Richter dabei mindestens leicht der Versuchung verfällt, sich das Gutachten des Sachverständigen anzueignen, oder m. a. W. dieses Gutachten durch seine richterliche Machtvollkommenheit zu einem Richterspruch erhebt, ist begreiflich. Die Prozeßordnungen selbst weisen darauf hin, daß der Sachverständige gewissermaßen aus einer Rippe des Richters geschaffen ist. Denn auch der Sachverständige wird ernannt. Daß die Ernennung vom Gericht erfolgt, tut dem obrigkeitlichen Akte der Ernennung keinen Abbruch. Bei der Ernennung soll sich der Richter in erster Linie an bereits öffentlich bestellte Personen halten, die also ohnehin öffentliche Autorität genießen. In gewissen Fällen (ZPO. § 404^{2} u. StrPO. §§ 91 u. 83^{3}) hat der Richter die Wahl zwischen einer Person und einer Fachbehörde, in anderen Fällen (StrPO. § 92) muß er eine bestimmte Behörde um ein Gutachten angehen. Der Sachverständige wird ferner auch auf seine Unparteilichkeit vereidigt, und endlich kann er aus den gleichen Gründen wie ein Richter abgelehnt werden. Alle diese Beziehungen weisen darauf hin, daß dem Sachverständigen von dem Gesetz selbst Richterblut in die Adern gegossen werden sollte. Nichtsdestoweniger ist ihm nicht der Platz neben dem Richter, sondern nur der vor dem Richter angewiesen. Diese Entwickelung ist nicht befriedigend, weil wider die Natur, und nicht weniger peinlich für den Richter wie für den Sachverständigen. Denn jener weiß aus Erfahrung, welche Bedeutung das Gutachten für das Urteil hat, und dieser fühlt sich für das Urteil nicht verantwortlich. Immerhin läßt sich dieses Mißverhältnis in vielen Fällen ertragen, und man hat es lange Zeit nicht empfunden. In die letzten Jahrzehnte ist aber die Entwickelung unserer Technik gefallen. Deutschland ist ein Industriereich ersten Ranges geworden. Die Folge davon ist die hohe Entwickelung

[1] Walther im Arch. f. ziv. Praxis Bd. 26 S. 85—113.
[2] Das Verfahren mit Sachverständigen in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten, Stuttgart 1841.
[3] Handbuch des Strafprozesses I, 677.

zahlreicher technischer Sonderfächer und das Anwachsen von Rechtsstreitigkeiten auf Gebieten geworden, in welchen die Gerichte immer mehr und häufiger auf Sachverständige angewiesen sind. Diese Tatsache ist unleugbar und hat nach der Meinung der Rechtsuchenden zu Fehlsprüchen geführt. Es hat sich demzufolge eine Bewegung bemerkbar gemacht, welche dem Uebel radikal dadurch abhelfen will, daß für gewisse Prozesse, namentlich für solche, in denen es sich um Patente handelt, Sondergerichtshöfe eingerichtet werden. Dieser Bewegung, welche insbesondere auf den Kongressen des Vereins für gewerblichen Rechtsschutz wiederholt Ausdruck gefunden hat, ist von zuständiger Seite das Bedenken einer ferneren Absplitterung der ordentlichen Rechtspflege entgegengehalten, und es fragt sich, ob eine Versöhnung jener Bestrebungen mit der bestehenden Gerichtsorganisation nicht möglich ist. Ob für die Schaffung solcher Instanzen das Beispiel der Kammern für Handelssachen maßgebend sein soll, oder ob eine Erweiterung der Kammern um zwei technische Richter vorzuziehen ist, ist eine Frage, die uns untergeordnet erscheint gegenüber der grundsätzlichen Lösung des Problems auf dem Wege der Verpflanzung der technischen Sachverständigen aus dem Raume vor der Barre in den hinter der Barre und neben die rechtskundigen Richter, oder m. a. W. der Beseitigung der gerichtlichen Sachverständigen in diesen Fällen zugunsten eines sachverständigen Gerichts.

Wenn dieser Ordnung der Dinge entgegengehalten wird,[1] daß dann die Sachverständigen ohne Kontrolle der Parteien das Gericht hinter den Kulissen belehren und Irrtümer jener nicht mehr zu beseitigen sein würden, so liegt dem eine petitio principii zugrunde. Denn wenn die Sachverständigen im Richterkollegium selbst sitzen, so sind sie eben nicht mehr Sachverständige im Prozeßsinne, sondern Richter, und der Grundsatz, daß man die richterliche Beratung nicht unter die Kontrolle der Parteien setzt, kann doch nicht in dem Augenblick eine Ausnahme erfahren, wo die Richter sachverständig geworden sind. Trägt man etwa in dieser Richtung noch irgendwelches Bedenken, so kann dies durch die Prozeßleitung beseitigt werden, indem der Vorsitzende dafür Sorge trägt, daß sämtliche für die Entscheidung erheblichen Umstände ausführlich mit den Parteien erörtert und damit den technischen Beisitzern hinreichende Gelegenheit gegeben würde, sich mit den Parteien auseinanderzusetzen. Es tut dem richterlichen Ansehen keinerlei Abbruch, wenn die Verhandlung gelegentlich den Charakter eines Kolloquiums annimmt, wie dies bei Einnahme des Augenscheins meist der Fall sein wird. Geht man so vor, so wird auch dem Bedenken die Spitze abgebrochen, daß die technischen Beisitzer doch nicht alle Industriezweige gleichmäßig beherrschen können[1]) und daher entweder im Kollegium wieder nur halber Sachverstand herrschen oder die Ernennung eines Sondersachverständigen dennoch nötig sein würde. Denn daß ein technischer Beisitzer von guter Durchschnittsbildung sehr wohl in der Lage ist, sich in Materien hineinzufinden, in welchen er keine Sonderkenntnis hat, sobald er sich mündlich mit den Parteien hinlänglich auseinandersetzen kann, lehrt die Erfahrung, und überdies bleibt die Ernennung eines Sondersachverständigen ja immer noch die letzte Zuflucht. Jedenfalls wird ein technischer Beisitzer in solchem Falle den Sachverständigen nicht schlechter verstehen als ein rechtskundiger Richter. Ob es aber möglich oder auch nur gut ist, in solchen Fällen gerade die sog. ersten Sachverständigen heranzuziehen,[2]) muß bezweifelt werden. Gewöhnlich haben erste Sachverständige für solche Gutachten keine Zeit und zahlreiche Gründe, die Mitwirkung zu verweigern. Werden sie ausnahmsweise gewonnen, so haben sie nicht immer die Gabe oder die Lust, sich so ausführlich auszudrücken, daß andere Sterbliche ihnen zu folgen vermögen. Auch findet man gerade bei Koryphäen vielfach Steckenpferdchen, deren Vorführung den Gutachten den Beigeschmack der Einseitigkeit zu verleihen droht. Außerdem zögern sie oft die Erledigung der Prozesse übermäßig hinaus, und dann sollen sie doch auch angemessen, d. h. recht teuer, bezahlt werden. Kann und darf man denn aber denjenigen Parteien, die sich um technische Dinge streiten, die Rechtspflege durch solche Ausnahmegebühren verteuern?

Hat man dagegen technische Beisitzer im Richterkollegium selbst, so wird der technische Streitpunkt mindestens schneller und klarer erfaßt, als wenn nur ein rechtskundiges Richterkollegium sich an der Sache abmüht. Allgemein wird jetzt darüber geklagt, daß die richterlichen Beweisbeschlüsse die „unbedingt notwendige Scheidung der Beweisfrage in ihre tatsächlichen Bestandteile und rechtlichen Elemente“[3]) vermissen lassen. „Die Sachverständigen werden dadurch verleitet, über die allein vom Richter zu entscheidende Rechtsfrage eine die Entscheidung des Gerichts mehr oder minder beeinflussende Antwort zu erteilen“, heißt es in einer anderweiten Kundgebung. Sollte man aber nicht in diesen häufig bemerkten Entgleisungen der Beweisbeschlüsse auch einen Fingerzeig dafür erkennen dürfen, daß der Richter instinktiv fühlt, daß die verlangte Trennung unnatürlich ist, daß gerade der Sachverständige am meisten geeignet ist, an dem richterlichen Urteil mitzuwirken, oder doch wenigstens die Beweisfrage mit stellen zu helfen, daß der Sachverständige berufen ist, an der Verantwortung mitzutragen, welche das Gesetz in

[1]) Die Bedenken sind trefflich zusammengestellt von RA. Dr. Magnus in Jurist. Wochenschr. v. 1. 11. 1907 und in der lesenswerten Schrift des Patentanwalts Tolksdorf, Die Patentgerichte, welche erst nach Drucklegung dieses Artikels erschienen ist, aber alle Fragen mit Gründlichkeit erörtert und im wesentlichen zu den gleichen Ergebnissen gelangt, wie sie hier dargelegt sind.

[1]) Vgl. JR. Dr. Edwin Katz in der Leipziger Zeitschrift f. Handelsrecht 1908 S. 50.

[2]) So u. a. namentlich Rathenau in der Schrift. Das Sachverständigenwesen in Patentprozessen 1908

[3]) S. u. a. Rathenau a. a. O. S. 7.

der gegenwärtigen Organisation der Gerichte dem rechtskundigen Richter allein auferlegt?

Verfasser dieser Zeilen, welcher seit 13 Jahren in, aus rechtskundigen und technischen Richtern gemischten Kollegien zu wirken hat, glaubt sich berufen, Zeugnis für den Segen einer solchen gemeinschaftlichen Arbeit ablegen zu dürfen. Der Vorteil dieser Methode macht sich auch nicht etwa nur im einzelnen Falle geltend, vielmehr wird die ganze Denkweise der Beteiligten mehr ausgeglichen. Was uns Juristen fehlt, ist die Anschauung. Sie lernen wir im ständigen Verkehr mit den Technikern. Das Prinzip der Technik ist der Fortschritt, der Aufschwung, der Nutzen. Daher rücken wirtschaftliche Gesichtspunkte in den Vordergrund. Man fragt nach dem Bedürfnisse und nach dessen Abhilfe. Auch das kann uns nicht schaden, wenn wir von dieser Seite mehr in uns aufnehmen für die praktische Handhabung der Rechtspflege. Setzen wir aber die Gegenfrage: Sollte es nicht an der Zeit sein, die Technik, der wir einen nicht unerheblichen Teil unserer Größe verdanken, auch an der Rechtsprechung teilnehmen zu lassen in denjenigen Streitfällen, die sie besonders angehen? Ist es nicht nur ein Gebot sozialen Ausgleichs, wenn wir in diesem Belange unserer Gerichtsverfassung ein größeres Maß von Elastizität verleihen? Zwar sind die Zeiten, in denen der Tiefstand der deutschen Technik auch die soziale Wertung ihrer Jünger peinlich beeinflußte, wie es noch einer ihrer Besten, der jüngst verstorbene Max von Eyth, schildert, längst vorüber; aber etwas von dem durch unsere klassische Erziehung genährten Vorurteil Platos und Ciceros gegen die dem täglichen Nutzen dienenden Gewerbe ist wohl noch bei manchem zurückgeblieben, der die Technischen Hochschulen neben den ehrwürdigen Universitäten als Emporkömmlinge ansieht. Das Eindringen der Technik in alle modernen Lebensverhältnisse sollte uns aber mahnen, daß die historischen Errungenschaften in der Organisation unserer Gerichte auch in dieser Richtung einer Umbildung bedürfen, die der urwüchsigen Forderung Rechnung tragen, den Sachverstand auch wieder innerhalb des Gerichtes selbst heimisch zu machen.

Das neueste Heft der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

(Band 40 Heft 2.)

Besprochen vom Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Senatspräsidenten beim Kammergericht, Berlin.

Bei der Besprechung der bemerkenswertesten Urteile aus dem neuen Hefte gehen wir von den Nebengesetzen aus, um dann Entscheidungen strafprozessualer und strafgesetzlicher Fragen zu behandeln. — Sehr interessant, wenn auch nicht voll überzeugend, ist das Urt. v. 4. Juni 1907 (Nr. 53 S. 191), das die Befugnisse des Richters gegenüber einem mangelhaft redigierten Gesetzestexte erörtert. Das Gesetz über die G. m. b. H. enthält in § 82 Ziff. 1 eine Strafbestimmung gegen Geschäftsführer und Mitglieder, die behufs Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister dem Gericht hinsichtlich der Einzahlungen falsche Angaben machen. Das RG. ist der Ansicht, daß die Worte „und Mitglieder" nur durch ein Redaktionsversehen in das Gesetz gekommen seien. Im Entwurfe des Gesetzes sei vorgesehen gewesen, daß die Gesellschaft durch sämtliche Gesellschafter und Geschäftsführer angemeldet werde. Die Reichstagskommission habe die Anmeldungspflicht der Gesellschafter gestrichen, es aber unterlassen, die Strafbestimmung mit der Aenderung in Uebereinstimmung zu bringen. Das in Eile zustande gebrachte Gesetz sei im Reichstage ohne eingehende Beratung nach den Kommissionsbeschlüssen en bloc angenommen worden. Auch die Protokolle des Bundesrats ergäben nicht, daß bei dessen Zustimmung die Beibehaltung der Worte „und Mitglieder" anders als durch die erste Begründung des Entwurfes gerechtfertigt worden sei. Das RG. meint, die gesetzgebenden Faktoren hätten die strittige Bestimmung „und Mitglieder" selbst nicht gewollt, der Wille des Gesetzgebers kleide sich in fehlerhafte Form, deshalb greife die Auslegungsbefugnis des Richters durch. Danach seien die Worte „und Mitglieder" bedeutungslos. Der Angekl., der bei Anmeldung der neuen Gesellschaft m. b. H. zum Handelsregister als Mitglied neben dem Geschäftsführer hinsichtlich der Einzahlung auf die Stammeinlagen wissentlich falsche Angaben gemacht hat, wird freigesprochen. Diese scharfe Hervorkehrung der richterlichen Macht gegenüber einem deutlich sprechenden Gesetzestext ist nicht unbedenklich. Alle Auslegung hat von dem Wortlaute des Gesetzes auszugehen. Ist dieser klar und unzweideutig, so kann es nicht darauf ankommen, ob die Entstehungsgeschichte des Gesetzes dem festgelegten Ergebnis entgegensteht. Motive und Kommissionsvorschläge haben ihren — immerhin noch zweifelhaften — Wert dann, wenn es sich darum handelt, was unter einem Worte, einer Beziehung zu verstehen sei. Das ist hier aber nicht dunkel. Das Ergebnis der reichsgerichtlichen Beweisführung ist u. E. nur: „der Gesetzgeber hätte das logischerweise nicht gebieten sollen." Dem Wortlaute des Gesetzes gegenüber ist aber die weitere Schlußfolgerung: „er wollte die Bestimmung gar nicht erlassen" schon bedenklich, bedenklicher aber noch die Nutzanwendung: „also gilt die Bestimmung nicht". Die Majestät des unter Beobachtung aller Formen entstandenen Gesetzes kann u. E. nicht durch die — wenn auch noch so wahrscheinliche — Annahme eines Irrtums beseitigt werden.[1]) Auch der Oberreichsanwalt hat die Ansicht vertreten, bei dem unzweideutigen Wortlaut des Gesetzes habe die Bestimmung gesetzliche Kraft. Daß Gedankenfehler des Gesetzgebers den Richter von der Gesetzesanwendung nicht entbinden, scheint das RG. zugeben zu wollen. Mehr als ein solcher

[1]) Vgl. den Schluß des kammergerichtl. Urt. v. 8. Okt. 1906, KG. J. 33 S. C. 67.

liegt u. E. nicht vor. Auch ist es gar nicht so unzweifelhaft, ob nicht der Gesetzgeber den Kreis der nach § 82 Verantwortlichen gegenüber dem ersten Entwurf nicht verkleinern wollte. Daß solche Malversationen von Mitgliedern, die nicht Geschäftsführer sind, vorkommen, zeigt unser Fall. Warum soll nun in jetziger Zeit — die bei Bestrafung des Versuches auf Tauglichkeit der Mittel keinen Wert legt — nicht das Mitglied strafbar sein, das den Richter hinters Licht führt, wenn ihn auch nur der Geschäftsführer wirksam täuschen kann.[1] Endlich ist, wie das RG. selbst hervorhebt, bei der neuen Fassung des Gesetzes, 1898, die auf Art. 11 EGes. HGB. beruht, der angebliche Redaktionsfehler schon bekannt gewesen, und doch ist es bei dem Text „und Mitglieder" verblieben. Das RG. findet dies „verwunderlich" und zieht nicht den Schluß, der gleichfalls möglich ist, daß man das sog. Redaktionsversehen bei Umfassung des § 82 als solches nicht anerkannt hat. Vielleicht tut die Gesetzgebung jetzt Schritte, um den Konflikt zu beseitigen.

Als klärend in der recht verworren gewordenen Frage, welchen Umfang das Verbot des § 153 GewO. (Mißbrauch der Koalitionsfreiheit) hat, ist das Urt. v. 18. Juni 1907 (S. 226 No. 66) zu begrüßen. Man mußte bisher der Ansicht sein, das Reichsgericht wolle den § 153 auch anwenden, wenn der Gegner im Lohnkampfe durch eines der dort bezeichneten Mittel bestimmt werden sollte, Forderungen in bezug auf Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bewilligen, deren Erlangung das Ziel der Verabredungen und Vereinigungen bildete. Wir haben das Urt. des III. Strafsenats v. 30. April 1903 (Entsch. 36, 236) nie anders verstanden, und auch der Widerspruch, den es hervorgerufen hat (s. v. Landmann, GewO. 5. Aufl. S. 553), beweist, daß es in diesem Sinne verstanden worden ist. Einem solchen Grundsatze in seiner ganzen Allgemeinheit konnte aber nicht Beifall gezollt werden, wie dies inzwischen v. Landmann S. 265 d. Bl. auseinandergesetzt hat. Durch das neue Urt. des IV. Strafsenats erfahren wir nun, der III. Strafsenat habe im Urt. v. 18. Juni 1907 nicht allgemein ausgesprochen, es müsse bei der zwangsweisen Einwirkung auf den Gegner im Lohnkampfe immer § 153 angewendet werden, also auch dann, wenn verlangt wird, daß er die Forderungen bewillige. Denn in dem Falle des III. Senats habe es sich um eine aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzte Vereinigung gehandelt. Der Angeklagte (Arbeitnehmer) habe alle Arbeitgeber zum Anschlusse an diese Vereinigung bewegen wollen. Gewiß ist dies im Urteil erwähnt, aber gegenüber den Urteilsgründen und der Fassung seiner Ueberschrift ist es mehr als zweifelhaft, daß gerade jene besondere Sachlage (Herüberziehung des Arbeitgebers zu einer Vereinigung, der auch Arbeitgeber angehören) zu der sehr allgemein gefaßten Entscheidung geführt haben soll. Immerhin, die Klippe des Plenums ist umschifft, und wir können uns des neuen Präjudizes freuen, daß § 153 GewO. auf den nicht anwendbar ist, der den Gegner im Lohnkampfe lediglich dazu bewegen will, an ihn gestellte Forderungen zu bewilligen.

[1] S. Liebmann, Kommentar z. Ges. betr. Gesellsch. m. b. H. 5. Aufl. S. 214 — im Urteile zitiert.

Vom Kraftwagen, der ja auch auf das Strafrecht seinen Einfluß übt, handelt in einer neuen Beziehung das Urt. v. 1. Juli 1907 (S. 256 Nr. 76). Erörtert wird der Begriff der Probefahrt, die nach § 53 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes v. 3. Juni 1906 nicht als Ingebrauchnahme gilt und deshalb auch vor der Versteuerung durch Lösung der Erlaubniskarte (Tarif Nr. 8) vorgenommen werden darf. Richtig ist, daß es sich dabei nur um Fahrten handeln kann, bei denen das Fahrzeug, nicht etwa die Fähigkeit des Fahrers, probiert wird. Sehr drakonisch ist aber — auch gegenüber dem Umstande, daß es sich um ein Steuergesetz handelt — die Ansicht des RG., daß eine Fahrt nur dann eine Probefahrt sei, wenn sie ausschließlich zur Erprobung des Fahrzeuges geschehe. Man kann mit einer Probefahrt doch auch Nebenzwecke verbinden. Entscheidend muß der Hauptzweck sein.

Unter den prozessualen Entscheidungen ist die v. 14. Juni 1907 (Nr. 62 S. 219) die Wiederholung des vom RG. schon 1884 (Rechtspr. VI 556) ausgesprochenen (s. Löwe, Anm. 4 zu § 397) Grundsatzes, daß ein Angeklagter, der die Revision in unwirksamer Weise begründet hat, dadurch nicht schlechter gestellt werden kann, als wenn er sie gar nicht eingelegt hätte, so daß die Rechtswohltat des § 397 StrPO. auch jemand zuteil werden kann, dessen eigene Revision verworfen werden mußte. Dies ist ständige Praxis des Kammergerichts. Auch daß, wenn nach Anwendung des § 397 StrPO. in dem zweiten Urteil über die Anrechnung der im früheren Urteile rechtskräftig erkannten Strafe nichts gesagt ist, diese Anrechnung zu erfolgen hat, unterliegt keinem Zweifel. Denn sonst würde die „schwere Schädigung der Gerechtigkeit, die durch § 397 beseitigt werden sollte" (s. RG. Entsch. 6, 259), durch den § 397 verdoppelt werden. — Neu und gewiß zweckmäßig, aber der bisherigen Praxis kaum entsprechend, erscheint der Grundsatz des Urt. v. 27. Sept. 1907 (S. 274 Nr. 83), wonach die Rüge der rechtskräftig entschiedenen Sache nicht zu einer Prüfung der Schuld- und Straffrage des angefochtenen Urteils zu führen hat. Es wird hervorgehoben, daß die durch die Rüge veranlaßte Entscheidung nur eine Vergleichung dessen, was im angegriffenen Urteile Gegenstand der Aburteilung war, mit dem Inhalte des früheren Urteiles nötig mache. Nun ist bisher allgemein anerkannt gewesen, daß die Rüge ne bis in idem materiellrechtlichen Charakters ist, und daß jede Rüge der Verletzung einer materiellrechtlichen Norm dem Revisionsrichter die völlige Freiheit der Prüfung der Gesetzesanwendung gibt, ganz unabhängig von den Angriffen des Beschwerdeführers (s. Löwe, Anm. 6 zu § 384). Das RG. hat sogar (Entsch. 35 S. 367) den Grundsatz aufgestellt, daß bei einer Beschwerde über materielle Gesetzesverletzung der Revisionsrichter die Wahrung des

Grundsatzes ne bis in idem auch ohne besonderen Angriff zu prüfen und dabei Tatsachen zu berücksichtigen hat, die in dem angefochtenen Urt. nicht festgestellt sind, sich aber aus Akten ergeben. Demgegenüber erscheint es auffallend, daß die Rüge des ne bis in idem jetzt ganz isoliert werden soll und nicht mehr zu sachlicher Prüfung des Urteils führen darf. Das RG. meint, daß bei der Rüge der rechtskräftig entschiedenen Sache eine Nachprüfung des ganzen Urteils auf die richtige Anwendung des Strafgesetzes nicht erforderlich sei, da jene Rüge eine selbständige Prüfung und Entscheidung gestatte, die von der im Urteile enthaltenen Beurteilung der Schuld- und Straffrage unabhängig sei. Ist das nicht aber ebenso bei der Rüge der Verjährung, des mangelnden Strafantrages usw. der Fall? Die herangezogene Entsch. Bd. 37 S. 284 liegt doch wohl anders. Dort war nur die Nichtbildung einer Gesamtstrafe gerügt, die tatsächliche Feststellung gar nicht angefochten. Angeklagter gab sich mit der Verurteilung zufrieden und begehrte nur noch Anwendung des § 79 StrGB. In unserem Falle sagt aber Revident, daß er zu Unrecht bestraft sei. Damit, daß sein Begehren auf Aufhebung des Urteils sich auf Verletzung des Grundsatzes ne bis in idem stützt, ist noch nicht gesagt, daß er für den Fall des Versagens dieses Rechtsbehelfes sich bei der Verurteilung beruhigen will.

Neu ist ferner die prozessuale Entscheidung v. 17. Juni 1907 (Nr. 63 S. 221), in der das RG. sich durch Beschluß für unzuständig erklärt, weil die Begründung der Revision erkennen lasse, daß in der sonst nach Landesrecht zu behandelnden Sache die Rüge der Verletzung von Vorschriften des Reichsrechts nur zum Schein erhoben sei. Das Reichsgericht tritt hier praktischerweise dem Bestreben entgegen, Fragen des Landesrechts, die nicht vor das Reichsgericht gehören, dennoch seiner Erörterung zu unterbreiten, was, um Bresche in Präjudizien des höchsten Landesgerichts zu schießen, häufig genug und nicht bloß von den Angeklagten versucht wird. Ob aber das RG. mit seiner Gegenwehr viel Erfolg haben wird? Nur selten ist ersichtlich, daß die Verletzung des Reichsrechts nur zum Schein behauptet wird, und wenn man erst die neue Praxis kennt, wird man den Verdacht der Simulation noch besser vermeiden. Hier helfen nur gesetzgeberische Maßnahmen, die es verhüten, daß man sich das Revisionsgericht nach Belieben aussuchen kann. — Zu einer eigenartigen Nachprüfung eines kammergerichtlichen Urteils durch das RG. führte folgender Fall. Das Kammergericht hatte als höchstes Landesgericht auf Grund des preußischen sog. Vereinsgesetzes v. 11. März 1850 dahin entschieden, daß bei Auflösung einer Versammlung durch den Abgeordneten der Polizeibehörde die Personen, die sich nicht entfernen, auch dann strafbar sind, wenn der Polizeibeamte bei der Auflösungserklärung sachlich fehlgreift, daß also die Rechtmäßigkeit der Auflösung nicht Vorbedingung der Strafbarkeit ist (Urt. v. 29. Okt. 1906 KG. J. 33 C. 45). Eine Zeitung hatte dieses Urteil unter der Ueberschrift „Aufhebung des Vereinsrechts durch das Kammergericht" besprochen und daran die Aufforderung geknüpft, daß trotz dieser Entscheidung die Mieter von Räumen in gleichliegenden Fällen dem Begehr der Polizei keine Folge leisten, vielmehr ihren Hausfrieden auch der Polizei gegenüber schützen sollen. Nunmehr wurde gegen den Redakteur aus § 111 StrGB. eingeschritten. Das Reichsgericht hatte zu prüfen, ob die Handlung, zu der aufgefordert wurde, strafbar sei, oder ob die Zeitung sich mit Recht gegen die kammergerichtliche Entscheidung wende. Das Urt. des RG. (v. 8. Okt. 1907 Nr. 89 S. 300) steht ganz auf dem Boden der kammergerichtlichen Erörterung. Näheres Eingehen erübrigt sich wohl, weil die Tage des preußischen Vereinsgesetzes gezählt sind. Zu erwähnen ist nur, daß, wie das RG. mit Recht annimmt, der etwa vorliegende Irrtum des angeklagten Redakteurs ein einflußloser Irrtum über den Inhalt des Strafgesetzes wäre.

Das in § 247 StrGB. behandelte Antragsdelikt bietet bekanntlich der Auslegung hinsichtlich der Antragsberechtigung viele Schwierigkeiten. Im vorletzten Hefte (Bd. 40 S. 1, Urt. v. 29. Jan. 1907) hatte das RG. u. a. hervorgehoben, daß der Gesindediebstahl nicht lediglich gegenüber derjenigen Person ein Antragsdelikt bilde, mit der das Gesinde den Vertrag abgeschlossen habe, sondern daß § 247 den Diebstahl treffe, der gegen die Dienstherrschaft begangen sei. Dementsprechend hat das RG. jetzt (Urt. v. 31. Mai 1907 Nr. 51 S. 157) einen Strafantrag für erforderlich gehalten zur Verfolgung eines Dieners, der in der Wohnung der Dienstherrschaft ein Zweimarkstück gestohlen hatte, das im Eigentum und Gewahrsam der Ehefrau des Dienstherrn stand. Das ist gewiß richtig. Zweifelhafter erscheint, ob die Berechtigung des Ehemanns, den Strafantrag zu stellen, im weiteren einwandfrei begründet ist. Man hat bisher angenommen, daß antragsberechtigt der Verletzte sei. Das RG. untersucht aber gar nicht, ob der Ehemann durch die Tat verletzt sei, sondern es konstruiert die Berechtigung des Ehemanns aus seiner Stellung als Haupt der häuslichen Gemeinschaft. Als solches habe er in erster Linie zu ermessen, ob gegenüber dem Interesse des häuslichen Friedens das Interesse an der Strafverfolgung überwiege. Mag nun auch die nahe Beziehung des Gesindes zur Herrschaft der Grund für das Erfordernis des Strafantrages sein, so sollte man doch annehmen, daß das durch den Diebstahl verletzte Rechtsgut nicht jene Beziehung der Herrschaft zum Gesinde, sondern das Eigentum und das Recht des Gewahrsamsinhabers ist, so daß man, da die singulären Bestimmungen der §§ 195, 232 Abs. 3 StrGB. in dieser Frage unanwendbar sind, die Antragsberechtigung des Ehemanns nicht allgemein aus seiner Stellung als Familienhaupt (§ 1354 BGB.) herzuleiten haben wird.

Das fortgesetzte Delikt, das im wesentlichen seine wachsende Verbreitung der Bequemlich-

keit strafrechtlicher Praktiker verdankt,[1]) wird, da keinerlei gesetzliche Schranken die Phantasie einengen, immer luftiger ausgebaut. Es ist nur eine notwendige Folgerung aus der Fiktion vom einheitlichen Vorsatz, daß, wie in dem Schlußurteile des Heftes (v. 22. Okt. 1907 S. 319 Nr. 94) zu lesen, die sich aus Einzelakten zusammensetzende „fortgesetzte“ Beleidigung des Bürgermeisters, die im Jahre 1903 begann und noch im März 1907 fortgesetzt wurde, hinsichtlich aller Einzelakte auf Grund eines im Januar 1907 gestellten Strafantrags verfolgbar sein soll, der bezüglich des Anfangs verspätet und wegen der zukünftigen Fortsetzung noch gar nicht möglich gewesen wäre. Das RG. trägt keine Schuld an der absonderlichen Konstruktion. Der Tatrichter hat durch die Annahme der vier Jahre lang sich fortsetzenden einen Straftat die Zeitrechnung des § 61 StrGB. zum Stillstand gebracht.

[1]) Vgl. Lucas, Anl. z. strafr. Praxis II S. 228 (2. Aufl.).

Zum hundertsten Geburtstage Bluntschlis.

Am 7. März 1808 wurde in Zürich ein Mann geboren, dessen hauptsächlichstes Wirken sich später (von 1848 bis 1881) in Deutschland abspielte, und der in der Jurisprudenz eine hoch angesehene Stellung einnahm. Es dürfte deswegen ein Gebot der Pietät sein, daß auch die DJZ. sich an dieses Datum erinnert. Bluntschli ist seit 1881 tot; allein es ist kaum zuviel gesagt, wenn ich betone, daß er der lebendigste Tote ist. Ein Kritiker, der 1829 die Erstlingsarbeit des jungen Doktors der Rechte anzeigte, wagte den Ausspruch, daß der Name des schweizerischen Autors den Juristen noch bekannter werde — die Prophezeiung traf zu.

Bluntschli dozierte zuerst römisches Recht; aber gerade in der Schweiz war ihm klar geworden, daß das germanische Recht Anspruch auf eine sorgfältige Berücksichtigung erheben dürfe. Sein Wort, das in der Schweiz bestehende Recht sei deutscher als das Deutschlands, ist denn auch ebenso bezeichnend wie seine schon 1839 ausgesprochene Ueberzeugung, daß die Herrschaft des römischen Rechtes in der Neige begriffen und das deutsche Recht wieder an Einfluß wachsen werde. Diese Ideen sind auch zum Durchbruche gekommen. Freilich war Bluntschli der letzte, der die dem römischen Rechte anhaftende Bildungsmacht verkannt hätte. So wird uns denn der Geist Bluntschlis in der Schweiz dazu anhalten, die große Bedeutung des römischen Rechts für die Vorbildung der Juristen weiter zu respektieren — trotzdem am 1. Januar 1912 ein einheitliches Zivilgesetzbuch der Schweiz in Kraft treten wird. Das römische Recht war bei uns nie als Gesetz angesehen worden, und deswegen haben wir es auch nicht abzuschaffen: Bluntschli hat aber auch durch seine musterhafte Kodifikation des zürcherischen Privatrechts anschaulich gezeigt, daß und wie römische und germanische Rechtsideen miteinander verknüpft werden können. Wir setzen daher die Gedanken Bluntschlis fort, wenn wir das neue Gesetzbuch sorgfältig interpretieren und gleichzeitig das alte Recht liebevoll kultivieren.

Bluntschli hatte aber auch einen ganz speziellen Sinn für die hohe Bedeutung des modernen Rechtes. Es entspricht daher dem Geiste Bluntschlis, wenn wir für die eingehende akademische Pflege der Disziplinen des modernen Verkehrsrechts, des geistigen und technischen Urheberrechts, des internationalen Privatrechts eintreten. Es war der Grundzug Bluntschlis, daß er forderte, es sei der Veränderung der Welt speziell auch an den Universitäten Rechnung zu tragen.

In der Heidelberger Periode (1861—1881) kamen namentlich die Bestrebungen für die novae tabulae des Völkerrechts zur Geltung. Er sah, daß die Völker sich näher traten und eine Weltwirtschaft aufkam. Sein Völkerrecht, „als Rechtsbuch“ dargestellt, hatte einen großen Erfolg, und es war ein glücklicher Gedanke, die im internationalen Leben der Staaten auftretenden Fragen paragraphenmäßig zu ordnen. Mit vollem Bewußtsein ist hier Bluntschli der Zeit vorausgeeilt, und was die Friedenskonferenzen beabsichtigten, konnten sie auf Bluntschli stützen. An ihn muß sich die zukünftige dritte Konferenz wieder anlehnen.

Auch die Popularisierung des Rechts lag ihm am Herzen. Hier lag namentlich der Grund, weswegen er das allgemeine Staatsrecht „für Gebildete“ schrieb.

So wird uns Juristen Bluntschli weiter voranleuchten als ein Vermittler der römisch-germanistischen Gedankenwelt, als ein hervorragender Kodifikator, als ein Kämpfer für modernes Recht, als ein Herold des internationalen Rechts, speziell des Völkerrechts, und als ein Jurist, der dem Volke die Wissenschaft nahe bringen wollte.

Die Universität Zürich hat am hundertsten Geburtstage Bluntschlis eine Gedächtnisfeier[1]) veranstaltet, die dadurch eine wissenschaftliche internationale Weihe erhielt, daß die Universitäten München und Heidelberg Delegationen (Gareis und Jellinek) abordneten.

Professor Dr. Meili, Zürich.

Juristische Rundschau.

An der Kritik, die dem Vorentwurf über die Zivilprozeßreform zuteil wurde, ist der Bundesrat nicht achtlos vorübergegangen. Davon legt der dem Reichstag zugegangene Entwurf Zeugnis[2]) ab. Die Einschränkung der Berufung ist gefallen. Die Gebührensätze der Anwälte sollen sich in der Berufungsinstanz um drei Zehnteile erhöhen. Willkommene Aenderungen! Den Kammern für Handelssachen will man auch die Berufung in Handelssachen überweisen. Eine Aenderung, die Landrichter erspart, aber bedenklich ist, da dem Berufungsrichter meist Rechtsfragen unterbreitet werden. An der Fehlgeburt, für den vierten und jeden folgenden Termin eine besondere Gebühr zu erheben, wird nur eine winzige Kur vorgenommen: vom fünften Termine ab soll die Strafe eintreten. Geblieben ist die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit auf 800 M. unter Fortfall des Anwaltzwanges für die Sachen zwischen 300 und 800 M. Hier wird hoffentlich der Reichstag ein Veto einlegen. Die Gründe für und wider sind an dieser Stelle genügend erörtert. Ohne diese Erhöhung könnte der Bundesratsentwurf, der freilich auch keine

[1]) Vgl. meine dabei im Auftrage der Universität gehaltene Gedächtnisrede, „J. C. Bluntschli und seine Bedeutung für die moderne Rechtswissenschaft“, Zürich 1908.

[2]) Vgl. S. 344 d. Bl.

organische umfassende Reform bringt, einen Fortschritt in manchen Richtungen bedeuten; mit ihr wären m. E. die Fortschritte zu teuer erkauft.

Zu bedauerlichen Ergebnissen hat die erste Lesung der Börsennovelle in der Kommission geführt. Das Börsenregister wiederhergestellt; Sicherheiten, Anerkenntnisse ihrer verbindlichen Kraft entkleidet; Börsentermingeschäfte in Getreide und Mühlenfabrikation verboten nach wie vor. Endlich wurde ein neuer Strafparagraph (§ 75) beschlossen, wonach der vorsätzliche Abschluß oder die Vermittelung verbotener Börsentermingeschäfte mit Gefängnis und Geldstrafe bis zu 10 000 M. bedroht wird. Auf des Messers Schneide steht der Begriff des verbotenen Termingeschäfts. Was erlaubt, was verboten, darüber haben drei Juristen mindestens drei Meinungen. Und trotzdem das Damoklesschwert harter, entehrender Strafe! Für unannehmbar hat die Regierung mit Recht solche Beschlüsse erklärt. Von der zweiten Lesung wird der Umschwung erwartet.

Die Sondertümelei steckt auch im Rechtsleben uns tief im Blute. Noch immer sträuben sich die einzelstaatlichen Justizverwaltungen gegen den Juristenaustausch. Gegen den Uebertritt des Juristen von einem Bundesstaat in den anderen als Richter, Staats- oder Rechtsanwalt türmen sich fast unübersteigliche Schranken. Und doch sind die gesetzlichen Voraussetzungen nach den §§ 3, 5 GVG. und dem § 2 RAO. gegeben. Aber alle Theorie ist grau. Tatsächlich wuchert hier üppig das Kraut des Partikularismus. Preußen schließt sich ab gegen die außerpreußischen Bewerber um Richter- oder Anwaltsstellen. Was Wunder, daß die meisten anderen Bundesstaaten secundum ordinem folgen? Aber es ist endlich an der Zeit, mit dieser Sperre aufzuhören. Die Rechtspflege kann nur gewinnen, wenn Nord und Süd, West und Ost ihre Juristen miteinander austauschen. Der Blick weitet und klärt sich für die Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse und -bedürfnisse. Dem Reichsgericht, das seine Mitglieder überall herholt, sprudelt dadurch eine Quelle anregender Frische.

Die preußische Regierung hat einen Gesetzentwurf „über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflicht-Verletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt" vorgelegt. Ein etwas langer Titel, aber ein empfehlenswerter Inhalt. Diese Haftpflicht ist eine Forderung der Gerechtigkeit. Der Entwurf bestimmt in der Hauptsache, daß die im § 839 BGB. vorgesehene Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten unmittelbar und prinzipal den Staat trifft. Denn es entspricht der Billigkeit, daß der Bürger von der Allgemeinheit entschädigt wird, wenn er Schaden durch einen Beamten erleidet, dem er gehorchen muß. Der Staat seinerseits kann von dem Beamten Ersatz des Schadens verlangen. Gleichgestellt mit den Staatsbeamten sind die Kommunalbeamten sowie die Lehrer und Lehrerinnen; bei ersteren tritt an Stelle des Staats der Kommunalverband, bei letzteren der Schulverband. Bedenken erregt die Bestimmung, es solle die Entscheidung, ob eine Verletzung der Amtspflicht vorliege, im wesentlichen den Verwaltungsbehörden überlassen bleiben. Hierüber müssen die ordentlichen Gerichte entscheiden. Nach dem Reichsanzeiger ist ein entsprechender Entwurf für das Reich auch bereits dem Justizausschusse des Bundesrats überwiesen.

Die Erhöhung der Beamtenbesoldungen — eine Frage von großer Bedeutung für viele unserer Leser — ist bis zum Herbst vertagt. Bis zur Reichsfinanzreform. Und doch ist hier Besserung seit langer Zeit dringendstes Bedürfnis. Die Regierung erinnere sich der Fabel: Einem Verschmachtenden begegnet in der Wüste ein reichausgestatteter Reisender. Um ein Stück Brot, um einen Schluck Wasser flehte der von Hunger und Durst Gequälte. Der Reisende war wohlgesinnt und hilfsbereit. Aber zunächst stieg er von seinem Kamel herunter, sattelte ab, halfterte es ab. Inzwischen war der Schmachtende gestorben.

Justizrat Dr. J. Stranz, Berlin.

Vermischtes.

Die Personalverhältnisse der Richter und Staatsanwälte in Bayern haben sich seit den letzten 3 Jahren (vgl. 1905, S. 60 d. Bl.) nicht gebessert.

Die Zahl der Richter und Staatsanwälte hat sich vermehrt. Es waren:

1904 nur	1471 Richter und	137	Staatsanwälte,
1905	1487 „ „	136	„
1906	1488 „ „	143	„
1907	1511 „ „	141	„

Die Zahl der Richter ist seit 12 Jahren beständig gewachsen, im ganzen um 26,3 %, die Einwohnerzahl aber nur um 15,5 %. Bayern zählt gegenwärtig 6 700 000 Einwohner; es trifft demnach 1 Richter auf 4434 Einwohner.

Auch die Beförderungsverhältnisse haben sich nicht gebessert, sondern verschlechtert. Die Wartezeit bis zur ersten richterlichen Anstellung hat sich im Durchschnitte von 5 auf 6 Jahre verlängert. Die Beförderung zum Oberamtsrichter oder Landgerichtsrat erfolgte im letzten Jahre 12 bis 13 Jahre nach dem Staatsexamen, die zum Oberlandesgerichtsrate oder Landgerichtsdirektor 22 Jahre nach bestandenem Staatsexamen.

Eine Verschlechterung ist auch insofern eingetreten, als die niederen Stellen zahlreicher vermehrt wurden als die höheren; erstere wuchsen in den letzten 9 Jahren um 23,3 %, letztere nur um 12,7 %.

Die Gehaltsverhältnisse haben noch keine Besserung erfahren. Dagegen hat jetzt die Staatsregierung dem gegenwärtigen Landtag eine alle Staatsbeamte, auch die Richter und Staatsanwälte umfassende Gehaltsordnung vorgelegt. Hiernach sollen sämtliche Richter und Staatsanwälte zu den höheren Beamten gerechnet werden. Für die höchsten Stellen sind feste Gehälter vorgesehen; es sollen erhalten:

1. Der Präsident des Obersten Landesgerichts
   16 000 M., bisher 13 590 M.;
2. die Präsidenten der Oberlandesgerichte
   15 000 M., bisher 11 790 M.;
3. die Senatspräsidenten und der Generalstaatsanwalt des Obersten Landesgerichts
   12 000 M., bisher 9990 M.

Die übrigen Beamten erhalten steigende Gehälter, nämlich:

4. Die Senatspräsidenten und Oberstaatsanwälte der Oberlandesgerichte sowie die Landgerichtspräsidenten
   8400 M., in 12 Jahren ansteigend auf 11 400 M.,
   jetzt 6930 M., in 15 Jahren ansteigend auf 8010 M.;
5. die Räte des Obersten Landesgerichts
   7200 M., in 12 Jahren ansteigend auf 9600 M.,
   jetzt wie die Landgerichtspräsidenten;
6. die Oberlandesgerichtsräte und Landgerichtsdirektoren
   6000 M., in 12 Jahren ansteigend auf 8400 M.,
   jetzt 5730 M., in 15 Jahren ansteigend auf 6810 M.;

7. die Landgerichtsräte und Oberamtsrichter
 4800 M., in 12 Jahren ansteigend auf 7200 M., jetzt 4410 M., in 15 Jahren ansteigend auf 5490 M.;
8. die Amtsrichter
 3000 M., in 15 Jahren ansteigend auf 6000 M., jetzt 2640 M., in 15 Jahren ansteigend auf 3720 M.

Die dienstaufsichtführenden Oberamtsrichter der großen Amtsgerichte werden in höhere Gehaltsklassen eingereiht; die 1. Staatsanwälte bei den Landgerichten werden den Landgerichtsdirektoren, die übrigen Staatsanwälte teils den Landgerichtsräten, teils den Amtsrichtern gleichgestellt.

Neben diesen Gehältern sollen aber Wohnungsgeldzuschüsse nicht mehr gewährt werden und die bisherigen Pensionssätze eine Abminderung erfahren. Das Nähere hierüber wird erst das Beamtengesetz, dessen Erscheinen baldigst zu erwarten ist, bringen.

Zur Richtergehaltfrage in Sachsen. Die Denkschrift des bayrischen Richtervereins[1]) enthält Angaben über die Gehälter der sächsischen Richter, die einer näheren Bestimmung bedürfen. Das Höchstgehalt der Amtsrichter und Landrichter beträgt keineswegs, wie es danach den Anschein haben könnte, allgemein 8400 M., sondern nur 6600 M. Lediglich 86 Oberamtsrichter, sofern sie Vorstände größerer Amtsgerichte oder Amtsgerichtsabteilungen sind, erhalten 6600—8400 M. nach dem Ermessen des Justizministeriums: ein gesetzlicher Anspruch auf diesen höheren Gehalt besteht nicht. Die Stellen der Amtsgerichtspräsidenten von Dresden und Leipzig sind dabei wieder besonders durch einen festen gesetzlichen Gehalt von 9000 M. herausgehoben. Uebrigens steht auch in Sachsen eine durchgreifende Gehaltsregulierung aller Beamtenklassen und die Einführung eines Dienstalterstufensystems hevor. Der Verein sächs. Richter und Staatsanwälte bereitet hierzu ebenfalls eine Denkschrift vor.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Lobe,
1. Vorsitzender des Vereins sächs. Richter und Staatsanwälte.

Personalien. Ministerialdirektor im preuß. Justizministerium Dr. Lucas, Berlin, ist zum Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikat Exzellenz ernannt worden. Lucas, der aus der Staatsanwaltschaft hervorgegangen ist, später Oberlandesgerichtsrat war, wurde 1888 vortr. Rat im Justizministerium, erhielt 1891 den Titel eines Geh. Oberjustizrates und ist seit 1898 Ministerialdirektor. Im Nebenamte ist er zugleich Vorsitzender des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. Lucas hat sich nicht nur in seiner langjährigen Wirksamkeit in der Justizverwaltung um die preußische Strafrechtspflege verdient gemacht, sondern sich auch literarisch einen bleibenden Namen erworben, abgesehen von mehreren kleineren Arbeiten, durch seine „Anleitung zur strafrechtlichen Praxis". Seine ausgezeichnete Kenntnis des Strafrechts ist besonders dadurch anerkannt worden, daß Lucas zum Vorsitzenden der mit der Aufstellung eines ersten Entwurfes zum StrGB. betrauten, bereits tätigen Kommission zur Reform des Strafrechts ernannt worden ist. Zum Präsidenten des Oberlandesgerichts in Rostock ist Senatspräsident Dr. Altvater ernannt worden. Der neue Oberlandesgerichts-Präsident war 1879 Landgerichtsrat in Güstrow, kam 1893 an das Oberlandesgericht und wurde 1900 Senatspräsident. Beiden Herren, die wir zu unseren ältesten Mitarbeitern zählen dürfen, bringen wir unsere aufrichtigen Glückwünsche dar. — Ministerialrat von Zindel, Stuttgart, ist zum Ministerialdirektor, Landgerichtsrat Röcker, Stuttgart, zum Ministerialrat im württemb. Justizministerium, Ministerialdirektor im sächs. Justizministerium Geh. Rat Kirsch, Dresden, ist von der jur. Fakultät Leipzig, Oberlandesgerichtspräsident, Geh. Rat Frhr. v. Neubronn, Karlsruhe, von der jur. Fakultät Heidelberg zum Ehrendoktor, Oberregierungsrat Dr. Meyer, Oppeln, zum preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat ernannt, Professor Dr. Schreuer, Münster, nach Bonn, Priv.-Doz. Dr. Perels, Kiel, als aord. Prof. nach Greifswald berufen, dem aord. Prof. Dr. von Seeler, Berlin, das Extraordinariat für römisches und bürgerliches Recht an der Univ. Berlin übertragen, dem Privatdozenten Dr. von Moeller, Berlin, der Titel Professor verliehen worden.

[1]) Vgl. auch den Auszug hieraus S. 122 d. Bl.

Vereine und Gesellschaften.

Geh. Justizrat Prof. D. Dr. Kahl, Berlin, hielt am 20. Febr. 1908 in Gegenwart des Kaisers im preußischen Justizministerium eine Rede über **„Oeffentlichkeit und Heimlichkeit in der Geschichte des deutschen Strafverfahrens".** Im Zeichen einer Reform des deutschen Strafprozesses hat auch das Problem der Oeffentlichkeit des Verfahrens erneute Aufmerksamkeit erfahren. Es wird demnach von Interesse sein, die Ergebnisse, zu denen Kahl gelangt ist, zusammenzufassen:[1])

„Ungemein nüchtern erscheinen moderne Gesetzesparagraphen über Oeffentlichkeit. Und doch verbirgt sich in ihnen Recht und Poesie, Geschichte und Kampf von Jahrtausenden. Die Bedeutung der Sache hat sich nicht verringert, sondern unermeßlich erhöht. Nicht die sechstausend Volksrichter in Athen, nicht die gedrängteste Menge auf dem Forum, nicht der weiteste Umstand einer altdeutschen Gerichtsstätte kommen der Oeffentlichkeit von heute gleich. Zwar drängen sich ihrer wenige zu unseren Hallen der Justiz, wenn es nicht eben einen „Fall" zu belauschen gibt; sonst nur einige teilnehmende Angehörige, Neugierige oder Müßiggänger, einige „Kriminalstudenten", die lernen wollen, wie man hegehen, leugnen oder gestehen muß. Die anderen ehr- und wehrbaren Bürger haben keine Zeit. Aber die Presse macht das heute Verhandelte morgen zum Gemeingut von Millionen. Alle räumlichen Grenzen der Oeffentlichkeit sind gefallen. Die Berechnung von Gewinn oder Schaden ist damit ins Unmeßbare gerückt. Für Griechen, Römer, Germanen gab es eine Frage und Sorge der Rückwirkung der Gerichtsöffentlichkeit auf das allgemeine Wohl in diesem Sinne nicht. Für Gegenwart und Zukunft gibt die Salus publica den obersten Maßstab der Entscheidung. Nach beiden Seiten: für Freiheit und Beschränkung. Bild der Oeffentlichkeit ist das Licht. Sicherlich leistet sie darum dem Recht verwandten Dienst, wie die Sonne der Natur und Kreatur. Aber in der Schönheit und Treue dieses Bildes kann nicht die Rechtfertigung für schrankenlose Freiheit gelegen sein. Denn das Licht der Oeffentlichkeit im Strafverfahren ist dazu bestimmt, eben die dunkelsten Nacht- und Schattenseiten des sozialen Lebens zu erhellen. Die Sonne aber kann auch entzünden, zerstören, versengen, verbrennen. Wie ein weiser Arzt müssen deshalb Gesetzgeber und Richter den Zutritt des Lichts in dem verwehren, was der Lebenskraft des Staats und der sittlichen Gesundheit des Volkskörpers schädlich ist. Nicht staatsrechtliche Konsequenz, nicht politische Theorie, nicht strafprozessuale Korrektheit geben darin das Maß der Dinge, sondern allein das allgemeine Wohl. Eben dieses aber bedingt und erfordert hinwiederum die ganze Flut des Lichts der Oeffentlichkeit, soweit es außerhalb jener Schädlichkeiten seine erleuchtende und heilende Kraft

[1]) Der Vortrag ist in der Internat. Wochenschr. f. Wissensch. u. Technik Berlin, Nr. v. 7. März 1908, erschienen.

bewährt. Dem Schuldigen der unerbittliche Richter, vor dessen tausend Augen sich verantworten muß, wer den Rechtsfrieden der Gesamtheit gebrochen hat; dem Unschuldigen die Retterin der Ehre; dem Richter ein Wegweiser durch die Schleichwege des sich schlau verhüllenden Verbrechens und das Symbol seines heiligen Amtes, Licht zu bringen in Dunkles, niemand zu Lieb, niemand zu Leid; dem Volk eine Bürgschaft des Vertrauens zur Handhabung seines Rechtes; der Gesellschaft das Spiegelbild ihrer sittlichen Schwächen und Mängel; dem Staate die Lehrmeisterin zu einer vorbeugenden, wahrhaft sozialen Gesetzgebung und Regierung, das ist heute Wesen und Wert der Oeffentlichkeit im Strafverfahren. Keiner täuscht sich darüber, daß dieses Ideal ihrer Zweckbestimmung im Bilde des Lebens nicht immer zur reinen Darstellung gelangt. Das beweist nichts gegen die Idee selbst; es offenbart nur, daß ihre Verwirklichung in Menschenhand ruht. Die Oeffentlichkeit ist berechtigt, notwendig und gut, weil und soweit sie dem Zwecke dient, die beiden ewigen Grundsäulen aller Rechtspflege überhaupt zu tragen: die Gerechtigkeit und die Wahrheit."

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[ ]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen das Inkrafttreten der Gesetze usw.

Deutsches Reich: Ges. v. 19. 2. 1908, bt. Abänderung des Zuckersteuerges [gleichzeitig mit der in Brüssel am 28. 8. 1907 vollzogenen Zusatzakte zu dem Vertrage über Behandlung des Zuckers v. 5. 3. 1902] (R.-Ges.-Bl. S. 27). — Handels- und Schiffahrtsübereinkunft zwischen dem Dtschn. Reiche und dem Fst. Montenegro v. 18. 6. 1907 *[11. 3. 1908]* (S. 28). — Allh. Erl. v. 17. 2. 1908, bt. Aufhebung des Kolonialrats und die Bildung von Kommissionen beim Reichs-Kolonialamte *[14. 3. 1908]* (S. 28). — Rkzlr.-Bkm. v. 22. 2. 1908, bt. Aenderung der Ausf.-Bstmgn. D nebst Anlagen a, b, c und d zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze vom 3. 6. 1900 *[1. 4. 1908]* (Z.-Bl. S. 59). — Rkzlr.-Bkm. v. 26. 2. 1908, bt. Heranziehung des im Inlande befindlichen Vermögens eines britischen Staatsangehörigen zur Erbschaftssteuer *[20. 3. 1908]* (S. 106). — Vo. v. 27. 2. 1908, bt. die Konsulargerichtsbarkeit in Bulgarien *[14. 3. 1908]* (R.-Ges.-Bl. S. 63). — Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden v. 11. 2. 1907 über die gegenseitige Anerkennung der Aktiengesellschaften und anderer kommerzieller, industrieller oder finanzieller Gesellschaften nebst Rkzl.-Bk. v. 1. 3. 1908, bt. die Ratifizierung dieses Vertrages *[27. 3. 1908]* (S. 65 u. 67). — Scheckgesetz v. 11. 3. 1908 *[1. 4. 1908]* (S. 71). — Vf. v. 4. 3. 1908, bt. Briefe mit Zustellungsurkunde *[11. 3. 1908]* (Amtsbl. d. R.-Post-A. S. 63).

Preußen: M.-Vf. v. 25. 1. 1908, bt. die Verrechnung der durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzten Geldstrafen *[29. 2. 1908]* (M.-Bl. f. inn. Verw. S. 37). — M.-Vf. v. 10. 1. 1908, bt. Maßnahmen gegen bauliche Verunstaltungen in Stadt und Land *[8. 3. 1908]* (S. 43). — M.-Vf. v. 30. 1. 1908 bt. die Ausstellung der Zeugnisse über die sittliche Führung der Militärpflichtigen *[29. 2. 1908]* (S. 48). — Allg. Vf. v. 10. 3. 1908, bt. die Bauten der Justizverwaltung und die Beschaffung von Utensilien *[13. 3. 1908]* (J.-M.-Bl. S. 65). — Allg. Vf. v. 11. 3. 1908 über die Zuständigkeit d. Justizbehörden f. Anmietungen *[13. 3. 1908]* (S. 97). — Allg. Vf. v. 12. 3. 1908 über den Erlaß neuer Etatsvorschriften *[1. 4. 1908]* (S. 98).

Bayern: Allh. Vo. v. 25. 2. 1908, bt. die Handelskammern und Handelsgremien *[29. 2. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 69). — Ges. v. 23. 2. 1908, bt. die Berufsvormundschaft *[2. 3. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 85). — Ges. v. 26. 2. 1908, bt. Abänderung des Forstgesetzes *[2. 3. 1908]* (S. 87). — K. Allh. Vo. v. 23. 2. 1908, bt. die Gebühren der Dispacheure *[2. 3. 1908]* (S. 90). — M.-Bk. v. 9. 3. 08, bt. das Berggewerbegericht Zweibrücken *[16. 3. 1908 resp. 1. 7. 1908]* (S. 95).

Sachsen: M.-Vo. v. 14. 2. 1908, bt. Anzeigepflicht bei ansteckenden Krankheiten *[14. 3. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 13). — Ges. v. 25. 2. 1908, bt. Abänderung des Ges. über die Landes-Brandversicherungsanstalt v. 25. 8. 1876 in der durch die Gesetze v. 13. 10. 1886 und v. 5. 5. 1892 ihm gegebenen Fassung [Explosionenentschädigung] *[1. 1. 1908]* (S. 15).

Württemberg: M.-Vf. v. 29. 2. 1908, bt. Geltendmachung der Gebührenansprüche der Zeugen und Sachverständigen *[14. 3. 1908]* (Amtsbl. d. Just.-M. S. 39). — M.-Vf. v. 4. 3. 1908, bt. die gerichtl. Strafsachen gegen Wehrpflichtige, Militärpflichtige, Personen des beurlaubten Standes und des aktiven Heeres *[14. 3. 1908]* (S. 40). — M.-Vf. v. 4. 3. 1908, bt. die Einforderung von Vorstrafenverzeichnissen *[14. 3. 1908]* (S. 41). — M.-Vf v. 7. 3. 1908, bt. den Bezug von Wohnungsgeld *[14. 3. 1908]* (S. 51). — M.-Vf. v. 1. 2. 1908, bt. die Vermerkung der Begnadigungen in den Strafregistern *[13. 3. 1908]* (Reg.-Bl. S. 30).

Mecklenburg-Schwerin: M.-Bkm. v. 5. 2. 1908, bt. Vollstreckung militärischer Arreststrafen durch Zivilbehörden *[17. 2. 1908]* (Reg.-Bl. S. 58).

Mecklenburg-Strelitz: Reg.-Bkm. v. 22. 2. 1908, bt. Vollstreckung militärischer Arreststrafen durch Zivilbehörden *[7. 3. 1908]* (Off. Anz. S. 86).

Lübeck: 3. Nachtr. v. 19. 2. 1908 zu der lübeck. Hafen- und Revierordnung v. 17. 8. 1904 *[Ziff. 1 u. 3 d. Nachtr.-Bestimmungen: 21. 2. 1908, die unter Ziff. 2: 1. 4. 1908]* (Sml. d. Ges. Nr. 17).

Elsaß-Lothringen: Ges. v. 24. 2. 1908, bt. das Unterrichtswesen *[29. 2. 1908]* (Ges.-Bl. S. 7). — M.-Vf. v. 21. 2. 1908, enth. die Bekanntgabe von Aenderungen der französischen Vorschriften über die Eheschließung. (Z.- u. Bez.-Amtsbl. S. 51). — M.-Vo. v. 2. 3. 1908, bt. Bestimmungen zur Ausführung des Ges. v. 24. 2. 1908 über Unterrichtswesen *[29. 2. 1908]* (S. 59).

Sprechsaal.

Beruht der Titel „Reichsgesetzblatt" auf einer Rechts- oder einer Verwaltungsnorm? Von vornherein steht fest: 1. Eine kaiserliche Rechtsverordnung kommt nicht als Rechtsgrundlage in Betracht, weil die RVerf. eine Art. 45 S. 3 preuß. V. analoge, allgemeine Ermächtigung zugunsten des Kaisers nicht enthält, auch eine spezielle Delegation seitens des Reichsgesetzgebers sich nicht nachweisen läßt. 2. Auch eine Verwaltungsverordnung ist an sich geeignet, einer Einrichtung, wie dem RGBl., den adäquaten Titel zu verleihen — freilich ohne unbedingten Zwang des Gebrauchs des vorgeschriebenen Titels für alle einschlägigen konkreten Fälle, wie dies bereits eventuell mit Bezug auf den Titel „Preuß. Gesetzsammlung" auseinandergesetzt ist (S. 1307, 1907 d. Bl). Nur besondere Momente der preuß. Rechtsordnung ergeben, daß der neue Titel „Preuß. GS." sich auf eine Rechtsverordnung gründet.

„Das Bundesgesetzblatt des nordd. Bundes" beruht auf Bundespräsidialverordnung v. 26. Juli 1867. Diese kündigt sich als „zur Ausführung der Art. 2 und 17 Verf.Urk. d. nordd. B." erlassen an und setzt im § 1 den angegebenen Titel fest. Juristisch ist sie keine Rechtsverordnung. Weder im Art. 2 noch im Art. 17 hat die nordd. BV. dem BPräs. die unmittelbare Ermächtigung verliehen, Rechtsverordnungen zu erlassen — wenngleich der Passus in Art. 17 „Die Anordnungen und Verfügungen des BPr. usw."[1] auch auf vom BPr. gemäß besonderen Rechtstiteln erlassene Rechtsverordnungen sich bezog. Die frühere Ansicht,[2] aus der im Art. 17 dem BPr. beigelegten „Ueberwachung der Ausführung der Bundesgesetze" folge für dasselbe

[1] Gegenzeichnung des B. = Kanzlers.
[2] Martitz, Betrachtungen 1868 S. 53, 62.

auch ein allgemeines Rechtsverordnungsrecht intra legem, ist zur Zeit aufgegeben. In Wirklichkeit ist die V. v. 26. Juli 1867 lediglich eine Verwaltungsverordnung. Freilich Labands Begründung, daß die V. der Rechtsnormqualität entbehre, weil sie nach ihrem Eingang nicht „auf Grund“, sondern nur „zur Ausführung“ der Art. 2 u. 17 nordd. BV. ergangen, erscheint nicht zutreffend. Es ist z. B. die BPrV. v. 3. Aug. 1867, betr. Einberufung des Bundesrats, ausdrücklich „auf Grund des Art. 12“ nordd. BV. erlassen, obwohl sie unzweifelhaft nur ein Verwaltungsakt ist. Aber die BPrV. v. 26. Juli 1867 über das BGBl. war sicher nur als eine Verwaltungsverordnung gemeint, weil man die im Art. 17 BV. gerade dem BPr. beigelegte „Verkündigung der Bundesgesetze“ überhaupt damals an autoritativer Stelle als einen Ausfluß der „Exekutive“ ansah[1]) und daher dem BPr. es nicht beigefallen sein kann, das Gebiet „der Exekutive“ ohne Not zu verlassen, als es in Anknüpfung an seine Aufgabe der „Verkündigung der Bundesgesetze“ die Institution des BGBl. ins Leben rief. Nach ihrem Inhalt richtet sich die V. als Dienstinstruktion an den Bundeskanzler bezw. dessen „Bureau“[2]), und schreibt den Verpflichteten einerseits vor, daß in das für das ganze Bundesgebiet in Berlin erscheinende „BGBl. des nordd. B.“ sämtliche Bundesgesetze (Art. 2 V.) und Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums (Art. 17 V.) aufzunehmen sind (§ 1), andererseits daß der Tag der Ausgabe in Berlin („Art. 2 V.“) auf dem Blatt anzugeben ist (§ 2). Die bloße Anführung des „Art. 2 V.“ in § 2 V. v. 26. Juli 1867 zeigt, daß das BPr. die Angabe des Tages der Ausgabe nur einschärfte, um der wegen der „Bundesgesetze“ bestehenden positiven Vorschrift zu genügen, nicht dagegen auch wegen seiner selbständigen Bestimmung, seine eigenen Anordnungen und Verfügungen — ohne Unterschied des Inhalts — ebenfalls durch das BGBl. bekannt zu geben. Eine Norm des Bundesgesetzgebers, daß das im Art. 2 V. zur Verkündigung der Bundesgesetze (Art. 5 V.) vorgesehene BGBl. bloß zu deren Aufnahme bestimmt sei, bestand nicht, und daher konnte das BPr. das BGBl. auch zur Bekanntmachung seiner Rechts- wie Verwaltungsverordnungen bestimmen und auch sofort in dasselbe seine, die ganze Einrichtung ins Leben rufende Verwaltungsverordnung v. 26. Juli 1867 aufnehmen lassen. Uebrigens erfüllte man, insofern das Wort „Bundesgesetzblatt“ gewählt ward, nur eine gesetzliche Pflicht, mit Rücksicht auf Art. 2 V. („vermittels eines BGBl.“ S. 2; „Stück des BGBl.“ S. 3).

Nachdem die Novemberverträge von 1870 die Einigung über einen v. 1. Jan. 1871 ab geltenden „Deutschen Bund“ gebracht (BGBl. 1870 S. 650, 658; 1871 S. 10), wurden doch am 14., 18. und 20. Jan. 1871 drei Stücke des „BGBl. d. nordd. B.“ herausgegeben. Doch enthalten diese nur Erlasse des BPr. und BKanzlers, deren Rechtsgültigkeit nicht zu beanstanden ist, da beide irgendwelchem gesetzlichen Zwange hinsichtlich der Publikationsart der betreffenden Erlasse nicht unterstanden. Erst seit 27. Jan. 1871 gelangten in Berlin Stücke des „BGBl. des deutschen Bundes“ zur Ausgabe (Nr. 4—18). Keine publizierte BPrV. veranlaßte dies. Aber da die seit 1. Jan. 1871 mit dem Charakter objektiven Rechts bestehende „Verfassung des deutschen Bundes“ in Art. 2 die Verkündigung der „Bundesgesetze“ vermittels eines „Bundesgesetzblattes“ vorsah, erfolgte im Wege der einfachen Verwaltungspraxis sinngemäß die entsprechende Umwandlung des Titels des hergebrachten Publikationsorgans. Noch das Gesetz betr. die Verf. des Deutschen Reichs v. 16. April 1871 erschien in der am 20. April 1871 zu Berlin herausgegebenen Nr. 16 „BGBl. d. deutschen B.“ Erst nachdem dasselbe gemäß Art. 2 V. des deutschen B. am 4. Mai 1871 „verbindliche Kraft“ erlangt, erschien, am 8. Mai 1871 zu Berlin ausgegeben, Nr. 19 „Reichsgesetzblatt“. Diese Titelveränderung verfügte ebenfalls keine publizierte PrV. Die Verwaltungspraxis erfüllte bei dieser Titelwahl nur eine gesetzliche Pflicht, weil eben die RVerf. in der Fassung v. 16. April 1871 Art. 2 den Titel „Reichsgesetzblatt“ gesetzlich festgelegt hatte.

Professor Dr. Hubrich, Königsberg.

[1]) Miquel, in 18 Sitz. d. R. v. 23. März 1867; Planck, 19. Sitz. 26. März 1867; Swenger, 20. Sitz. 27. März 1867; Bezold, Mat. I 640, 673, 770; vgl. III 493.

[2]) § 3. Die Herausgabe des BGBl. erfolgt im Bureau des B.-Kanzlers.

Zum fahrlässigen Zeugeneid. Die in der Festgabe[1]) für Prof. Hänel von Prof. Dr. Liepmann, Kiel, über diesen Gegenstand veröffentlichte Abhandlung veranlaßt mich zu nachstehenden Bemerkungen.

Käme ich in den Fall, vor Gericht Zeugnis ablegen zu müssen, so würde ich, gewarnt durch die in der Praxis noch immer heimischen Anschauungen über den fahrlässigen Falscheid, denen de lege lata auch Liepmann das Wort redet, die Vorsicht gebrauchen, dasselbe mit einer ausdrücklichen Erklärung des Inhalts zu begleiten, daß ich mit nichten imstande und willens sei, meine Aussage mit meinem Eide als unfehlbar richtig und vollständig zu vertreten, sondern lediglich als das zur Stunde am Zeugentisch erzielte Ergebnis des von mir betätigten Bestrebens, zur Aufklärung des Sachverhalts, der meine Vernehmung dienen sollte, nach bestem Vermögen beizutragen. Diese Erklärung, die den Richter nicht hindern würde, mich zur Fortsetzung der auf jenes Ziel gerichteten Bemühungen so lange anzuhalten, als er glauben möchte, sich davon ein besseres Ergebnis versprechen zu dürfen, würde mich, falls meine Aussage mein vorhandenes bestes Wissen richtig wiedergab, trotz der ihm dennoch etwa anhaftenden Mängel vor einer Anklage wegen fahrlässigen Falscheides schützen, da alsdann meine eidliche Beteuerung keine falsche war und daher auch keine fahrlässig falsche sein konnte. Indes folgt aus der richtig erkannten Natur des Zeugenbeweises, wie sie sich im Grunde schon in der unanfechtbaren Legalität meines Vorbehalts in nuce ausprägt, daß die eidliche Beteuerung des gutgläubigen Zeugen ohne eine Erklärung, wie die von mir abgegebene, keine andere Bedeutung hat und haben kann, als mit einer solchen, ein Umstand, welcher lehrt, daß es der von mir angewandten Schutzmaßregel von Rechts wegen nicht bedurft hätte, aber auch beweist, daß es unmöglich ist, die Frage, ob der fahrlässige Falscheid des Zeugen „sich konstruieren“ lasse, anders als verneinend zu beantworten. Je mehr diese Erkenntnis sich Bahn bricht, mit desto größerer Ruhe wird es uns vergönnt sein, dem auch von Liepmann herbeigewünschten Zeitpunkt entgegenzusehen, wo unser Gesetzgeber sich entschließen wird, über den fahrlässigen Falscheid den diesem Delikt aus guten Gründen gebührenden Strich zu machen. Im übrigen erörtert Liepmann einige Punkte, die auch nach Beseitigung des fahrlässigen Falscheides der Erwägung wert bleiben.

Von Belang bleibt namentlich die von Liepmann verneinte Frage, ob ein beeidigter Zeuge, der eine nach seiner Meinung falsche, „objektiv“ richtige Aussage beschafft, des Meineids schuldig sei. Allerdings ist sein Zeugnis insoweit nicht falsch, als der historische Inhalt desselben der Wahrheit entspricht. Dennoch ist die Frage zu bejahen, weil das Zeugnis dem Gelöbnis zuwiderläuft, „nach

[1]) Festgabe der Kieler Juristenfakultät zu Albert Hänels 50jährigem Doktorjubiläum.

bestem Wissen" auszusagen. Denn wie man diesen Bestandteil der Eidesformel auch interpretieren mag, so wird sich doch so viel nicht bestreiten lassen, daß eine Aussage, die ihr Urheber mit der Vorstellung begleitet, daß er lüge, mit einer „nach bestem Wissen" beschafften Aussage nicht identisch ist. Der Zeuge hat somit den von ihm geleisteten Eid dadurch wissentlich verletzt, daß er eine Aussage beschaffte, die, wie er sich bewußt war, nicht auf seinem besten Wissen beruhte. Kann man aber nicht umhin, in einer mit einem solchen Mangel behafteten Aussage ein „falsches Zeugnis" zu erblicken, so ist damit der Tatbestand des Meineids erfüllt. Wie triftig die inneren Gründe sind, die dieser aus dem unzweideutigen Wortlaut des Gesetzes hervorgehenden Auffassung zur Seite stehen, mag der Leser selbst ermessen.

Nicht minder anfechtbar ist die Entschuldigung vor dem Meineid, die Liepmann dem vermeintlich nur wegen fahrlässigen Falscheides zu verfolgenden Zeugen angedeihen läßt, der eine Tatsache vorbehaltlos versichert, während er der Vorstellung Raum gibt, „sie verdiene doch vielleicht ein Fragezeichen" (S. 356), denn hier ist der Zeuge sich bewußt, daß sein Wissen kein bedenkenfreies, sondern ein durch das in Betracht gezogene Fragezeichen modifiziertes ist. Diese Modifikation seines Wissens aber wird von der durch kein Verschweigen zu schmälernden Wahrheit mitumfaßt, zu deren Bekundung ihn der Eid verpflichtet. Der Zeuge verletzt somit wissentlich seine Eidespflicht, wenn er es geflissentlich unterläßt, jenem innern Vorbehalt bei seiner Vernehmung Ausdruck zu geben. Befrage doch nur ein jeder sein eigenes Gewissen, ob es sich gegen eine solche Unterdrückung nicht auflehnen würde! Dem Argument, auf das sich Liepmann stützt, es liege dem Zeugen ob, auszusagen, „was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt sei", er habe „über diesen Gegenstand, nicht über sich selbst" auszusagen (S. 355, 6), ist entgegenzuhalten, daß nicht einzusehen ist, weshalb die Pflicht des Zeugen, nach bestem Wissen auszusagen und nichts zu verschweigen, sich nicht auch auf die ihm bewußten, die Zuverlässigkeit seiner Aussage bedingenden Modalitäten der Erlangung und Bewahrung seines Wissens erstrecken sollte. Auch würde dem Zeugen andernfalls, im Widerspruch mit seiner von Liepmann selbst betonten Pflicht, mögliche Fehlerquellen seines Wissens anzugeben (S. 353), das Recht zugestanden werden müssen, die Beantwortung hierauf abzielender Fragen unter Berufung darauf abzulehnen, daß er nur verpflichtet sei, „über den Gegenstand seiner Vernehmung, nicht über sich selbst" auszusagen.

Landgerichtsrat a. D., Geh. Justizrat Thomsen, Altona.

Gehören die Bienen in Deutschland zu den Haustieren? Im Januar d. J. ist im Reichstag bei Beratung der Gesetzentwürfe über Abänderung des § 833 BGB. und des Reichsviehseuchengesetzes von mehreren Abgeordneten angeregt worden, die Bienen ausdrücklich im Gesetz als Haustiere anzuerkennen. Demgegenüber hat der Staatssekretär des Reichs-Justizamts, allerdings nur als seine persönliche Ansicht, ausgesprochen, man solle es bei dem alten Standpunkt, daß die Biene ein wilder Wurm sei, belassen. Zu dieser auf einer 600 Jahre alten territorialen Rechtsquelle, dem Magdeburger oder sächsischen Weichbild, beruhenden, für jene Zeit erklärlichen Auffassung, die auch die Motive z. BGB. noch teilen, mag nachstehend kurz Stellung genommen werden. Sie steht nämlich m. E. im Widerspruch mit der Tatsache, daß es in Deutschland heutzutage wilde Bienen überhaupt nicht mehr gibt, sondern höchstens verwilderte, wie auch von anderen Haustieren einzelne verwilderte Exemplare vorkommen, daß seit 1873 die Bienen bei den Viehzählungen in den Haushaltungslisten mitgezählt werden, daß es in den Haushaltungen z. B. in Bayern, Württemberg und Baden erheblich mehr Bienenstöcke als Pferde gibt, daß der Anlagewert der deutschen Bienenzucht 1900 mehr als 65 Mill. M. und der jährliche Ertragswert gleichfalls 65 Mill. M., fast das Doppelte des Jagdertragswerts, betrug, vor allem aber, daß infolge der Erfindung der beweglichen Waben, der Honigschleudermaschine und der von Menschenhand aus Wachs gefertigten Kunstwaben der Mensch wohl bei keinem anderen Tier die Zucht derart beherrschen kann, wie gerade bei den Bienen.

Jener anderen Auffassung liegt die unzutreffende Annahme zugrunde, daß das Unterscheidungsmerkmal des Haustieres vom wilden Tier sein unbedingter Gehorsam gegen den Menschen sei. Nun müssen aber bei den Pferden und dem Rindvieh von den männlichen Tieren weitaus die meisten verschnitten werden, um überhaupt vom Menschen ohne Gefahr gebraucht werden zu können; bei den Schweinen und dem Geflügel kommt, wie bei den Bienen, der Gehorsam gegen den Menschen nicht in Frage, sondern nur ihre Gewöhnung an ihren Unterkunfts- und Futterplatz. Tatsächlich ist das Unterscheidungsmerkmal der Haustiere von den anderen Tieren ihre Beherrschbarkeit, ihre Ausnutzbarkeit und ihre Aufzucht durch den Menschen, und zwar nicht des einzelnen Tieres, sondern der ganzen Tiergattung. Die Zähmbarkeit kommt dabei nur insoweit in Betracht, als das Halten einer Tiergattung und ihre Ausnutzung durch den Menschen für diesen keine unmittelbar naheliegende Gefahr mit sich bringt.[1] Ein wildes Tier wird zum Haustier, sobald der Mensch die Gattung innerhalb seines Gewahrsams zu Nutzzwecken vermehren, d. h. züchten, kann. Vgl. z. B. die erst seit einigen Jahrzehnten bestehende Straußenzucht in Südafrika und die Kaninchenzucht in Deutschland. Die Frage, ob heute die Bienen in Deutschland Haustiere sind, ist sonach m. E. eine Tatfrage und keine Rechtsfrage; auf seiten des Gesetzgebers kann es sich hierbei nur um die Anerkennung oder Nichtanerkennung, nicht aber um die Schaffung einer Tatsache handeln.

Regierungsdirektor Dr. Bälz, Stuttgart.

Einrichtung der Amtsanwaltschaft. Die m. E. durchaus zutreffenden Ausführungen des Oberstaatsanwalts Peterson über „die Unzulänglichkeit der preußischen Amtsanwaltschaft", S. 213 d. Bl., die im Interesse einer ordnungsmäßigen Strafrechtspflege, soweit sie positive Vorschläge enthalten, Anspruch auf Berücksichtigung verdienen, veranlassen mich, die Anordnung der Amtsanwaltschaft in Oldenburg mitzuteilen. Denn sie verwirklicht, wenn auch in anderer Weise, die allgemein anzustrebende bessere Ausgestaltung des Vorverfahrens in den zur Zuständigkeit der Amts- bezw. Schöffengerichte gehörenden Strafsachen.

Die Amtsanwälte sind dort fest angestellte Gerichtsassessoren, welche ein pensionsfähiges Gehalt von 2850—4950 M., das sich alle 2 Jahre um 300 M steigert, beziehen. Die Zahl der Amtsanwaltsstellen für den Landgerichtsbezirk Oldenburg (360000 Einw.) beträgt 5, wovon seit längerer Zeit indes nur 4 besetzt sind. Der Bezirk der Amtsanwälte, welche an einem bestimmten Amtsgerichtssitz ihren Wohnsitz haben, umfaßt mehrere Amtsgerichtsbezirke.

[1] Vgl. die näheren Ausführungen in Bälz, Recht an Bienen, Stuttgart 1890.

Die Amtsanwälte sind dem Ersten Staatsanwalt unterstellt. Sie bearbeiten aber selbständig alle Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Amts- bezw. Schöffengerichte gehören. Außerdem liegt ihnen die Erledigung der Aufträge der Staatsanwaltschaft ob. Sie haben alle Schöffengerichtssitzungen wahrzunehmen und erforderlichenfalls die Rechtsmittel einzulegen und zu begründen.

Bei jedem Amtsgericht ist ein Vertreter des Amtsanwalts (Gerichtsschreiber, Gerichtsschreibergehilfe oder Gerichtsvollzieher) bestellt. Soweit solcher sich nicht am Wohnsitz des Amtsanwalts befindet, hat er die Uebertretungssachen bis zu einem etwaigen Hauptverhandlungstermin selbständig zu bearbeiten. In zweifelhaften Fällen hat er die Akten dem Amtsanwalt vorzulegen. Einstellungsverfügungen können nur durch den Amtsanwalt getroffen werden. Die Amtsanwaltsvertreter erhalten je nach dem Umfang ihrer Tätigkeit, die sie neben ihrer sonstigen dienstlichen Tätigkeit wahrzunehmen haben, eine besondere Jahresvergütung von 100—350 M.

Die Amtsanwälte haben halbjährlich dem Ersten Staatsanwalt alle eingestellten Sachen vorzulegen.

Erster Staatsanwalt Riesebieter, Oldenburg.

Die Verletzung der Unterhaltspflicht. Die Fälle, in denen Eltern ihre Unterhaltspflicht vernachlässigen, sind im Steigen begriffen; eheliche und außereheliche Kinder leiden hierunter in beinahe gleichem Maße. Zwar sind Alimentenforderungen im Zivilrecht privilegiert, und es wird nach der (erst durch RGes. v. 12. März 1894 eingeschobenen) Ziff. 10 des § 361 StrGB. mit Haft oder Geldstrafe bis zu 150 M bestraft:

wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

Allein die Zwangsvollstreckung ist allzu oft erfolglos und jene Strafvorschrift ist zu kompliziert: Die Behörde (in Preußen die Polizei) muß im förmlichen Beschlußverfahren auffordern, durch ihre Vermittlung muß „fremde Hilfe“ in Anspruch genommen sein, es scheiden also die Fälle aus, in denen ohne behördliche Vermittlung die Mutter oder ein Verwandter alimentiert. Uebrigens bezieht sich nach Ansicht des KG. die Vorschrift nicht auf Außereheliche. Da endlich trotz jahrelanger Pflichtverletzung nicht gestraft werden kann, wenn auf die Aufforderung hin etwas gezahlt wird, sind Verurteilungen selten. Obwohl z. B. allein in der städtischen Waisenpflege Berlins 6000 Kinder sind, darunter 3000 eheliche, von denen 1200 (also $^{2}/_{5}$!) beide Eltern besitzen, obwohl für die Außerehelichen (in Berlin jährlich 8500!) anerkanntermaßen schlecht gesorgt wird, obwohl die Zahl der eheverlassenen Mütter sehr groß ist, sind hier 1904 und 1905 nur je 150 Verurteilungen erfolgt. Bei der Milde der Gerichte, die man bei allen Straftaten gegen Kinder beobachtet, wird meist auf 10 oder 5 M. Geldstrafe, selten auf (ein paar Tage) Haft erkannt.

Andere Länder (Schweiz, Schweden) wenden Arbeitshaus an, Norwegen (seit 1. Aug. 1907) auch Gefängnis und früher schon (Ges. für die Außerehelichen v. 6. Juli 1892) Zwangsanstaltsarbeit oder passende Arbeit bei Behörden oder Privaten, event. auch ein Gehaltsabzugsverfahren.

Wenn auch das deutsche Reichsrecht den Arbeitszwang als Strafe nicht kennt, so haben ihn doch Sachsen, Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Anhalt zur Durchführung der öffentlichen Unterstützungspflicht. Jetzt hat ihn auch Hamburg (Ges. über das Armenwesen v. 11. Sept. 1907) mit der Begründung eingeführt, er sei keine Strafe, sondern die Form, in welcher der Staat die Arbeitskraft des in der Person seiner Angehörigen mittelbar Unterstützten für sich verwerte.

Dies alles reicht m. E. nicht aus: der Fehler steckt in der sozialen Beurteilung der Straftat. Sie ist nicht nur „Uebertretung“ einer öffentlichen Pflicht, sondern ein „Vergehen gegen die Person“ der Angehörigen, ein Verbrechen gegen Familie und Gesellschaft.

In den Anschauungen des Volkes müßte Wandel geschaffen, die moralische Verurteilung der Säumigen muß ganz allgemein werden. Einen m. E. wirksamen Schritt kann der Gesetzgeber tun. Würde ein Reichsgesetz aussprechen, daß die Verletzung der Nährpflicht gleich der Körperverletzung und der Kindesaussetzung strafbar ist, würden die Alimente nicht durch die Mutter oder den Vormund, sondern durch den Staat oder die Gemeinde wie Steuern eingetrieben oder vom Gehalt abgezogen, so würden allmählich die Straffälle seltener werden. Durch Heranziehung der in erster Linie Unterhaltspflichtigen wird die Armenlast verringert, durch wirtschaftliche Besserstellung der Kinder wird voraussichtlich die Säuglingssterblichkeit vermindert, die Verwahrlosung der Jugend eingeschränkt, die Hebung weiterer Volksschichten gefördert werden.

Rechtsanwalt Dr. Hans Simon, Berlin.

Ueber die Entschädigung der Zeugen für Zeitversäumnis. Von der Anschauung ausgehend, daß den Zeugen eine Entschädigung für Zeitversäumnis nur zustehe, wenn ihnen durch die Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins ein nachweisbarer Erwerbsverlust entstanden sei, hat die Oberrechnungskammer wiederholt betont, daß u. a. den kleinen Kaufleuten (Krämern, Händlern, Schank- und Gastwirten), die ihre Kunden selbst abfertigen, sowie den Besitzern und Pächtern von kleineren und größeren Landgütern, auch wenn sie selber mitarbeitend oder beaufsichtigend in der Wirtschaft tätig sind, eine Versäumnisentschädigung bei dem mangelnden Nachweise eines Erwerbsverlustes nicht zugebilligt werden könne.

Diese Anschauung, die sich bereits in der Praxis der Gerichte geltend macht, ist m. E. unzutreffend. Richtig ist nur, daß die Versäumnisentschädigung nach § 2 Abs. 2, 3 der GebO. die Versäumnis eines Erwerbes zur Voraussetzung hat. Daraus folgt aber keineswegs, daß dieser Erwerbsverlust in jedem einzelnen Falle konkret und zahlenmäßig nachgewiesen werden müsse.

Bei der Beratung des preußischen Gesetzes v. 1. Juli 1875, dessen Vorschriften in die Gebührenordnung wörtlich übernommen sind, erklärte der Vertreter der Regierung im Abgeordnetenhause, daß es für die Begründung des Entschädigungsanspruchs genüge, wenn „die Lebensstellung des Zeugen und seine regelmäßige Erwerbstätigkeit die Vermutung rechtfertigen, daß er überhaupt etwas versäumt hat“.

Die Richtigkeit dieser Anschauung ergibt sich m. E. schon aus der inneren Natur des Entschädigungsanspruchs. Denn wenn die Motive die Zeugenentschädigung als einen „Schadensersatz“ bezeichnen, so folgt daraus ohne weiteres, daß das Gericht gemäß § 287 ZPO. über den Schaden und dessen Höhe unter Würdigung aller Umstände nach seiner Ueberzeugung zu entscheiden hat. Gelangt das Gericht dabei zu der Ueberzeugung, daß überhaupt ein Schaden entstanden ist, so darf es wegen mangelnder Substanziierung eines bestimmten Betrages nicht etwa den ganzen Anspruch abweisen, sondern hat von Amts wegen Schritte zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen für

die Schätzung der Höhe des Schadens zu tun. Das darf nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts[1]) als allgemein anerkanntes Recht gelten.

Wendet man diese Grundsätze auf den Schadensersatzanspruch des Zeugen an, so wird man in solchen Fällen regelmäßig zu einer Gewährung der Versäumnisentschädigung gelangen. Es ist nicht zuzugeben, daß der Kaufmann, der seine Kunden selbst abfertigt, „gemeinhin durch seine Angehörigen und Angestellten genügend vertreten wird". Denn diesen fehlt in der Regel die Fähigkeit und Befugnis, sich über die Annahme oder Ablehnung von Offerten sofort zu entscheiden. Erfahrungsmäßig sind auch die Kunden bei der Abwesenheit des Geschäftsherrn weniger kauflustig. Das gilt insbesondere von der Kundschaft des platten Landes, die an den persönlichen Zuspruch und den persönlichen Handel mit dem Geschäftsherrn gewöhnt ist. Wer diese Verhältnisse kennt und würdigt, wird sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß hier im Regelfalle ein mehr oder minder hoher Schaden entsteht.

Nicht anders verhält es sich mit den ländlichen Besitzern, die selber mitarbeitend oder beaufsichtigend in der Wirtschaft tätig sind. Denn einen Nachteil hat die Abwesenheit des Besitzers erfahrungsmäßig immer, nämlich den, daß die Arbeit der unbeaufsichtigten Leute weniger intensiv, insbesondere aber weniger zweckmäßig eingerichtet wird, so daß ihr Erfolg regelmäßig hinter dem der ordnungsmäßig beaufsichtigten und geleiteten Arbeiter zurücksteht. Die Bestellung des Ackers wird also verteuert, und eben darin liegt der Schaden der fraglichen Besitzer.

Wenn man deshalb zu der Ueberzeugung gelangt, daß überhaupt ein Schaden entstanden ist, so darf der Schadensersatzanspruch des Zeugen niemals deshalb abgelehnt werden, weil er zahlenmäßig sich nicht substanziieren läßt. Nach den zit. Grundsätzen des Reichsgerichts hat vielmehr das Gericht von Amts wegen die Höhe des Schadens zu schätzen und sich die erforderlichen Unterlagen zu verschaffen. Daß diese Schätzung eine eingehende Prüfung der konkreten Verhältnisse erfordert und recht schwierig sein kann, ist anzuerkennen. Indes sind die Schwierigkeiten nicht größer, als sie auch sonst den erkennenden Gerichten bei der Schätzung eines Schadens entgegentreten (vergl. z. B. bei Gruchot Bd. 38 S. 161); auch ist der Spielraum des richterlichen Ermessens zwischen der Mindest- und Höchstgebühr kein zu großer. Im allgemeinen wird man davon ausgehen dürfen, daß in den gedachten Fällen der Zeuge einen Erwerb „nach Maßgabe seiner Erwerbsverhältnisse" versäumt. Das ist der Grundsatz, den auch RA. Dr. Friedrichs S. 1001, 1907 d. Bl. anerkannt sehen will, und der m. E. schon für das geltende Recht seine Bedeutung hat.

Amtsrichter Dr. Rüdlin, Nörenberg.

Aufrechnung mit einer Wechselgeldforderung? Kläger sendet seine 6jährige Tochter mit einer Doppelkrone zum Kaufmann, dem Beklagten, mit dem Auftrage, für die Doppelkrone Kleingeld einzuwechseln. Das Kind richtet den Auftrag aus, Beklagter gibt dem Kinde aber nur 17,50 M. mit dem Bedeuten zurück, daß des Kindes Vater, der Kläger, ihm, dem Beklagten, noch für Waren 2,50 M. schulde. Das Gericht hat antragsgemäß den Beklagten, trotzdem Kläger das Bestehen der Gegenforderung an sich nicht bestritt, zur Herauszahlung der 2,50 M. verurteilt und in den Gründen u. a. folgendes ausgeführt:

Das Doppelkronenstück sei vom Kläger dem Beklagten nur unter der stillschweigenden Bedingung übergeben worden, daß Beklagter Eigentum an demselben erst erwerbe, wenn er die gleiche Summe in Scheidemünze herausgehe. Bis zum Eintritt dieses — tatsächlich nicht eingetretenen — Erfolges wäre der Eigentumsübergang an der Doppelkrone auf den Beklagten gehemmt. Damit wäre die rechtliche Möglichkeit der Unterschlagung an dem in der tatsächlichen Verfügungsgewalt, also in dem Gewahrsam, des Beklagten befindlichen, ihm fremden Geldstücke gegeben,[1]) zumal die Tatumstände des Falles ein stillschweigendes Einverständnis des Klägers mit dem Zurückbehalten der restlichen 2,50 M. seitens des Beklagten nicht rechtfertigten und es wider Treu und Glauben im täglichen Leben verstoße, wenn jemand gegenüber dem ausdrücklich erklärten Willen, Geld nur zum Zwecke des Umwechselns hinzugeben, Aufrechnungsansprüche geltend mache. Beklagter habe vorliegendenfalls den Eigentümer des Geldstücks, den Kläger, geradezu zur Aufgabe seines Eigentums gegen Tilgung einer dem Beklagten an ihn zustehenden Forderung zwingen wollen.[2]) Der Klageanspruch stelle sich somit als Anspruch aus einer unerlaubten Handlung dar, demgegenüber die Anfrechnung des Beklagten nach § 393 BGB. unzulässig sei. Hätte Beklagter auf Zahlung seiner Warenforderung Widerklage erhoben, so hätte dieselbe zurückgewiesen werden müssen, da der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruche in keinem rechtserheblichen Zusammenhange gestanden hätte (§ 33 ZPO.). Zur Verurteilung gelange man auch, wenn man das Geldwechseln als Tauschgeschäft auffasse.[3]) Diese Auffassung sei gerechtfertigt, da durch Annahme der Doppelkrone Beklagter die ihm gemachte Tauschofferte angenommen habe. Beim Tausche gingen die Verpflichtungen beider Kontrahenten auf Umsatz eines individuellen Wertes gegen einen anderen ebensolchen Wert, und es seien beide Teile nach § 515 BGB. als Verkäufer hinsichtlich der ihnen obliegenden Leistungen anzusehen (vgl. I. Entwurf zum BGB. § 502 Satz 2). Hiernach wäre Beklagter verpflichtet gewesen, gemäß § 433 BGB. dem Kläger das Eigentum an Scheidemünze i. W. von 20 M. zu verschaffen. Dies habe er nur in Höhe von 17,50 M. getan. In Höhe von 2,50 M. wolle er eine Geldforderung dem Anspruche des Klägers auf Verschaffung des Eigentums an Einzelgeldstücken im Werte von 2,50 M. zur Aufrechnung entgegenstellen. Dem stehe aber § 387 BGB. entgegen.

Diese Entscheidung, welche in Juristenkreisen lebhaftem Widerspruche begegnete, entspricht m. E. gleichwohl den Erfordernissen der Sicherheit im Rechtsverkehr, der Praxis und Theorie.[4]) Es würde der Willkür Tür und Tor öffnen heißen, wollte man im gegebenen Falle schlankweg zu einer Klageabweisung gelangen.

Landrichter Dr. Eisner, Beuthen O.-S.

Zur Abänderung des § 58 GVG. Im Anschluß an die Notiz des LGR. Dr. Gumbinner S. 243 d. Bl. bez. der Zusatzvorschrift, die der Entwurf zu § 58 GVG. bringt, möchte ich darauf hinweisen, daß ein dem angestrebten entsprechender Zustand in Bückeburg bereits besteht auf Grund folgender Gesetzesbestimmungen:

§ 16 des Schaumburg-Lippischen AG. z. GVG. v. 30. Juni 1879:

Bei dem Amtsgericht Bückeburg können die Mitglieder des Landgerichts mit den Geschäften der freiw. Gerichtsbarkeit auf Anordnung unserer Regierung be-

[1]) RG. Bd. IX S. 418, Bd. X S. 78 und 405, Bd. XXV S. 78.

[1]) RG. in Goltd. Arch. Bd. 48 S. 445.
[2]) RG. in Strafs. Bd. VI S. 125.
[3]) So: Goldmann-Lilienthal, Cosack, Heilfron, u. v. a.
[4]) Vgl. Dernburg: „Die Phantasie im Recht."

auftragt werden. Die betr. Mitglieder sind vom Landgerichtspräsidenten jedesmal auf ein Jahr zu bestimmen.

Art. 2 des Schaumburg-Lippischen Gesetzes v. 17. März 1906:

Bei dem Amtsgericht Bückeburg kann im Bedürfnisfalle ein Mitglied des Landgerichts auch mit den Geschäften der streitigen Gerichtsbarkeit auf Anordnung unseres Ministeriums beauftragt werden. Das Mitglied ist im einzelnen Falle für die Dauer des Bedürfnisses, jedoch längstens für je ein Jahr vom Landgerichtspräsidenten zu bestimmen.

Landrichter Müller, Bückeburg.

Zur Zuständigkeit des Preußischen Heroldsamtes. Auf S. 68 d. Bl. ist ein Urteil des 2. Strafsenats des Kammergerichts vom 19. Nov. 1907 veröffentlicht, in welchem der Grundsatz ausgesprochen wird, daß der Strafrichter bei einer Anklage aus § 360⁸ StrGB. über die unbefugte Annahme eines Adelsprädikates, falls die Zugehörigkeit des Angeklagten zum Adelsstande zweifelhaft ist, auch darüber selbständig zu entscheiden habe, ob der Angeklagte dem Adelsstande angehört, und zwar deswegen, weil der Strafrichter durch § 260 StrPO. berechtigt und verpflichtet sei, alle rechtlichen Verhältnisse, von denen die Strafbarkeit der zur Anklage gestellten Tat abhängt, selbständig zu beurteilen. Diese Ansicht scheint nicht bedenkenfrei.

Die Frage, wer über die Rechtmäßigkeit eines zweifelhaften Adels zu entscheiden hat, gehört m. E. lediglich dem Landesstaatsrechte an. Nach den Grundsätzen des preußischen Landesstaatsrechts hat hierüber aber ausschließlich der König zu entscheiden, dem diese Entscheidung von jeher zustand, und der in ihr, da das Adelsrecht in der Verfassungsurkunde der Krone vorbehalten ist (Art. 50 Verf.-U.), auch heute noch unbeschränkt ist.[1])

Daß dem Könige die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit eines zweifelhaften Adels zustand, womit das Recht zur Entziehung eines Adels als ein vollkommenes aliud nicht verwechselt werden darf, ist in den Mitteilungen des Heroldsamtes im Arch. f. öff. Recht, Bd. 22, sowie im Verwaltungsarchiv Bd. 15, S. 377—403 bereits eingehend dargelegt. Ihre Kenntnis ist nötig, um zu einem sachgemäßen Urteile über die in Rede stehende Frage zu gelangen.

Ist aber nach preußischem Landesstaatsrechte nur der befugt, ein Adelsprädikat anzunehmen, dessen Befugnis bei einem bestehenden Zweifel vom Könige bezw. der von dem Könige mit Bearbeitung der Adelssachen beauftragten Behörde anerkannt ist, so hat der Strafrichter hinsichtlich des Tathestandmerkmals des § 360⁸ StrGB. „unbefugt" m. E. lediglich festzustellen, ob der König bezw. die Adelsbehörde dem Angeklagten die Befugnis erteilt hat. Ist sie nicht erteilt, so hat der Angeklagte eben „unbefugt" gehandelt.

Der § 260 StrPO. greift hier überhaupt nicht Platz. Er enthält nur eine Verfahrensvorschrift über die Wertung des tatsächlichen Materials durch den Strafrichter, während er nichts darüber sagt, welche Rechtsfragen der Entscheidung des Strafrichters unterstehen. Denn er lautet:

„Ueber das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung."

Er bestimmt also nur, daß das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme zu entscheiden hat. Gegenstand der Beweisaufnahme können aber nur Tatsachen sein. Im Falle einer Anklage aus § 360⁸ StrGB. ist Gegenstand der tatsächlichen Ermittelung, d. h. der Beweisaufnahme: a) ob der Angeklagte ein Adelsprädikat angenommen hat, b) ob ein Mangel der Befugnis hierzu bei ihm vorlag, c) ob er mit strafbarem Vorsatz gehandelt hat.

Auf Grund dieser gesamten Beweisaufnahme hat der Strafrichter nach § 260 StrPO. die Schuldfrage zu beantworten. Ueber den Umfang seiner tatsächlichen Ermittelung zu Punkt b, falls hier Zweifel obliegen, bestimmt § 260 StrPO. nichts. Dafür entscheidend ist lediglich die materielle Strafrechtsnorm des § 360⁸ StrGB. und nach dieser (verbum: unbefugt) das Landesstaatsrecht. Der Ausspruch des Landesherrn, bezw. der Adelsbehörde, ob eine Befugnis zur Adelsführung besteht oder nicht, das allein ist die Tatsache, auf die sich die Beweisaufnahme bezüglich des Tatbestandsmerkmals „unbefugt" im Sinne des § 260 StrPO. zu erstrecken hat.

Auch durch die Reichsjustizgesetze sollte die Entscheidung über Rechtsverhältnisse, „die wesentlich im Staatsrechte wurzeln und einer exceptionellen Behandlung unterstanden", und insbesondere solche Rechtsentscheidungen, die dem Souveräne gebührten, in keiner Weise berührt werden. Das ergeben die Motive zum GVG. zweifellos.[1]) Uebrigens ist ganz neuerlich erst durch einen Beschluß des OLG. Darmstadt v. 6. März 1908 für die Berichtigung des Personenstandsregisters anerkannt, daß über die Frage der Zugehörigkeit zum Adelsstande in Preußen ausschließlich der König bezw. das Heroldsamt mit bindender Kraft für die Gerichte zu entscheiden habe.

Gerichtsassessor Dr. Bagel, Berlin.

Die Bedeutung der Klage aus § 320 BGB. im Verhältnis zu den Klagen aus dem Werkvertrag. Es ereignet sich häufig, daß als Klage auf Grund eines abgeschlossenen Werkvertrages die Klage aus § 320 BGB. auf Erfüllung Zug um Zug angestrengt wird. Das hat seinen Grund darin, daß vielfach der Besteller eines Werkes unter der Behauptung, das angebotene Werk weise Sachmängel auf, dessen Annahme ablehnt. In diesem Falle könnte der Verfertiger gemäß § 631 BGB. sofort auf „Entrichtung der vereinbarten Vergütung" klagen; denn zur Begründung dieser Klage ist nach den Grundsätzen des BGB. der Nachweis oder auch nur die Behauptung, Kläger habe seinerseits erfüllt, ebensowenig erforderlich, wie z. B. beim Kauf.[2]) Wohl aber kann Beklagter demgegenüber die Einrede aus § 320 BGB., die exceptio non adimpleti contractus, erheben und damit erzielen, daß der Kläger seinen ursprünglichen Klageantrag, mit dem er nunmehr unterliegen müßte, in den Antrag auf Zahlung des Preises gegen Annahme der Gegenleistung umwandelt und damit erreicht, daß der Beklagte „zur Leistung Zug um Zug verurteilt wird.[3]) Um der mit einer solchen Verurteilung nach Aenderung des Klageantrages verbundenen Teilung der Kosten vorzubeugen, erhebt der Kläger selbst gleich die Klage aus § 320, d. h. er klagt von vornherein auf Zahlung der Vergütung gegen Abnahme des hergestellten Werkes.

In einem solchen Prozesse bestreitet dann der Beklagte weder den Vertragsabschluß noch die einzelnen Vereinbarungen, beantragt aber dennoch Abweisung des Klägers mit der Klage unter der Behauptung, das angebotene Werk sei mangelhaft gewesen, er sei daher nicht zur Abnahme und nicht zur Zahlung verpflichtet. Er

[1]) Vergl. Art. 109 Verf.-U.; Hubrich im Archiv für öffentl. Recht, Bd. 22 S. 357

[1]) Vergl. Hubrich im Arch. für öffentl. Recht Bd. 22 S. 368.

[2]) Endemann, BGB. Bd. I S. 533, Nr. 1 (6. Aufl.), Leske, BGB. 1900, S. 147.

[3]) Endemann, a. a. O., Bd. I S. 533 1a, Leske a. a. O.

glaubt so, durch Geltendmachung der exceptio non rite adimpleti contractus die Abweisung der Klage erzielen zu können. Das trifft nicht zu. Zwar ist die Schlußfolgerung des Beklagten aus den §§ 640, 320 richtig, sie hat nur nicht die von ihm beabsichtigte Wirkung.

Zunächst muß es auffallen, daß gegenüber einer bereits aus § 320 erhobenen Klage nochmals die Geltendmachung einer Einrede aus § 320 möglich sein soll; der Kläger hat ja selbst die Erhebung einer solchen Einrede vorausgesehen und daher seinen Klageantrag dem § 320 entsprechend gefaßt.

Der Beklagte hat nämlich übersehen, daß nach § 322 Abs. 1 die Geltendmachung der Einrede des nicht erfüllten Vertrages gleichwie der des nicht gehörig erfüllten Vertrages zu einer Verurteilung zwar nur zur Erfüllung Zug um Zug, aber doch immer zu einer Verurteilung führt, sobald nur der behauptete Vertragsabschluß feststeht.

Der Unterschied des Anwendungsgebietes der beiden genannten Einreden besteht darin, daß die Einrede des nicht erfüllten Vertrages dann Platz greift, wenn überhaupt noch nicht erfüllt ist, so auch in dem Falle, wenn die Leistung angeboten, aber nicht angenommen ist, weil sie unvollständig oder mangelhaft sei. Dagegen setzt die Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages voraus, daß mangelhaft oder teilweise erfüllt ist; sie wird in den Fällen erhoben werden, wenn der auf Zahlung der ganzen Vergütung verklagte Leistungsempfänger die quantitative oder qualitative Mangelhaftigkeit der Leistung geltend machen will. Dabei ist jedoch zu beachten, daß der Gewährleistungsanspruch wegen Mängel der Sache bei Speziessachen nicht durch diese Einrede geltend gemacht werden kann, sondern, da hier äußerlich vollständig erfüllt ist, durch den Anspruch auf Schadensersatz, Wandelung, Minderung des Kaufpreises usw. gedeckt ist.

In unserem Falle konnte daher der Beklagte die Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages wirksam gar nicht erheben, da ihm gegenüber noch in keiner Weise erfüllt, sondern nur angeboten war. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, die Kläger in seinem Klageantrage bereits berücksichtigt hat, führt aber zur Verurteilung des Beklagten Zug um Zug, ohne daß der Richter in die Lage käme, ihn zum Beweise der Mangelhaftigkeit des Werkes überhaupt zu verstatten.

Die Folge einer solchen Verurteilung kann nur sein, daß der Kläger auf Grund dieses Urteils unter Angebot derselben mangelhaften Sache gemäß §§ 726, 756, 765 ZPO. 274, 322 BGB. den Preis beitreibt. Wollte der Beklagte zu einer mangelfreien Sache gelangen, so müßte er jetzt die in § 634 bestimmte angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und könnte dann erst in einem neuen Rechtsstreite Wandelung oder Minderung, gegebenenfalls Schadensersatz erlangen.

Diese unangenehmen Folgen sind aber dem Besteller des Werkes aus seinem eigenen Verschulden entstanden, insofern er nicht sofort die genannte Frist dem Verfertiger setzte, wie es die §§ 633 ff. vorschreiben, und wie es auch dem Billigkeitsgefühl entsprochen hätte. Ließ er es jedoch durch seine rigorose Annahmeverweigerung zur Klage aus § 320 kommen, so hätte er sofort den Klageanspruch anerkennen müssen, um sich gemäß § 93 ZPO. vor Tragung der Kosten zu schützen; denn sobald er den vom Kläger behaupteten Vertragsabschluß zugab, mußte er auch dessen auf § 320 gestützten Klageantrag als gerechtfertigt anerkennen.

Hieraus geht schon das Wesen der Klage aus § 320 hervor: Diese Klage ist zwar der Form nach eine Leistungsklage, insofern Bewirkung der Gegenleistung verlangt wird; sie ist aber der Sache nach eine Feststellungsklage, insofern nur die Gegenleistung gegen Annahme der Leistung verlangt wird. Mit der Klage aus § 320 werden nur dann beide Parteien ihren gewollten Zweck erreichen, wenn über den Vertragsabschluß selbst oder über die einzelnen Ansprüche aus dem Vertrage unter ihnen Streit herrscht, den sie entschieden wissen wollen. Leugnet z. B. der Vertragsgegner den erfolgten Vertragsabschluß, oder bestreitet er die Höhe der vereinbarten Vergütung, oder sind die Ansichten darüber, was zu leisten ist, verschieden, dann ist die Klage aus § 320 am Platze, auf die hin der Richter in der Form einer Verurteilung zur Leistung feststellt, daß der Beklagte gegen Annahme einer bestimmten Leistung zu einer bestimmten Gegenleistung verpflichtet ist.

Referendar Lucas, Landsberg, Ostpr.

Zur Auslegung der Pensions-Novelle zum Reichsbeamtengesetz. S. 1048, 1907 d. Bl. hat Senatspräsident Dr. Koffka in dankenswerter Weise die wesentlichen Neuerungen, welche durch die Novelle v. 17. Mai 1907 zum Reichsbeamtengesetz geschaffen worden sind, dargestellt. Im Anschluß daran sei auf ein Bedenken aufmerksam gemacht, das bei der Auslegung der Novelle entstanden ist und das seitens der Reichsregierung in einem den pensionierten Beamten nicht günstigen, rechtlich kaum haltbaren Sinne beseitigt sein soll.

Nach Art. 2 Abs. 1 der Novelle ist dieser allgemein rückwirkende Kraft v. 1. April 1907 verliehen worden, so daß sie auf alle, vom 1. April 1907 ab pensionierte Beamte Anwendung findet. Im Abs. 2 des Art. 2 ist zugunsten bereits vorher pensionierter Beamten, welche an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, eine weitere Rückwirkung ausgesprochen. Dieselben sollen vom 1. April 1907 ab Pensionsgebührnisse nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhalten und auf dieselben die früheren Bestimmungen nur insoweit anwendbar sein, als den Pensionsgebührnissen dasjenige Diensteinkommen zugrunde zu legen ist, das nach diesen als pensionsfähig anzunehmen war. Die Dienstzeit, über die im Art. I, dann Abs. X (früher § 41) und Abs. XIII (früher § 48) Bestimmungen enthalten sind, dürfte demgemäß bei solchen Beamten nach den Grundsätzen der Novelle zu berechnen sein. Es ist nicht ersichtlich, weshalb nun der Abs. XIII, wonach nur die Dienstzeit, die vor Beginn des 18. Lebensjahres (früher 21. Lebensjahr) fällt, außer Berechnung zu bleiben hat, nicht Anwendung finden soll. Die Pension richtet sich nach dem Diensteinkommen und der Dienstzeit des Beamten. Abs. X und XIII (die früheren §§ 41 und 48 RBeamtenges.) dürften m. E. nicht zu trennen sein, wenn sie auch aus gesetzestechnischen Gründen auseinanderstehen; denn sie enthalten den zur Neuberechnung der Pension notwendigen Faktor. Nach der ratio legis, welche auf die Besserung der Lage derjenigen Beamten, die an den Kriegen teilgenommen haben, gerichtet ist, erscheinen die Umrechnung der Dienstzeit und die Anrechnung der vor dem 21. (bis zum 17.) Lebensjahr liegenden Dienstzeit unbedingt erforderlich. Besondere finanzielle Schwierigkeiten dürften dadurch, daß man den Kriegsteilnehmern, die ihr Leben für das Vaterland in die Schanze geschlagen haben, noch die Wohltat des § 48 zugute kommen läßt, im Verhältnis zu den übrigen Erhöhungen nicht entstehen, da nach oberflächlicher Schätzung es sich nur um einen Mehrbetrag von etwa 100000 M. handeln kann, der hauptsächlich unteren Beamten zugute kommen dürfte.

Referendar Heyn, Berlin.

Spruch-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Boyens, Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig.

Stillschweigendes Konkurrenzverbot bei einem Verkauf von Geschäft mit Firma. Verklagter, der seit 42 Jahren in H. ein Geschäft unter der Firma K. & P. betrieben hatte, verkaufte dies Geschäft mit Firma durch Vertrag vom 16. Juli 1901 an den Kläger, der schon seit 1895 in diesem Geschäft (zunächst als Reisender, dann als Teilhaber) tätig gewesen war. Gleichzeitig vermietete er ihm die bisherigen Geschäftsräume. Als dieser Mietvertrag zum 1. Juli 1902 wieder aufgelöst wurde und Kläger andere Geschäftsräume bezog, eröffnete Beklagter in den alten Geschäftsräumen unter der Firma L. K. ein Konkurrenzgeschäft und versandte auch an die Kunden des Klägers Geschäftszirkulare. Kläger behauptet, daß stillschweigende Vereinbarung des Vertrages sei, daß Verklagter kein Konkurrenzgeschäft in H. errichten dürfe, und klagt auf Verbot des Geschäfts. Vorinstanz wies ab. RG. hob auf und entsprach der Klage. Es nimmt an, daß in Anwendung des § 157 BGB. hier aus den Umständen zu folgern sei, daß Kläger nur mit Rücksicht darauf, daß der damals 70 Jahre alte Verklagte den erkennbaren Willen hatte, sich für den Rest seines Lebens vom Geschäft zurückzuziehen, das Geschäft übernahm. Nach Treu und Glauben bildete daher einen selbstverständlichen Bestandteil des Vertrages das Verbot, ein Konkurrenzgeschäft in H. wieder zu eröffnen. (Urt. I. 318/07 v. 2. Jan. 1908.)

Anfechtbarkeit der Richtigkeit der Eintragung von Mitgliedern einer Genossenschaft in die Liste der Genossen. Beweislast. Im Konkurse einer Molkerei-Genossenschaft klagt eine Anzahl Personen, welche in der gerichtlichen Liste der Genossen stehen und daher von dem Konkursverwalter zur Nachschußleistung herangezogen sind, auf Feststellung, daß sie nicht Mitglieder der Genossenschaft waren und zu Nachschüssen nicht verpflichtet seien. Sie behaupten, nie das Statut unterschrieben und nie der Genossenschaft beigetreten zu sein. Das Berufungsgericht legt dem verklagten Konkursverwalter die Beweislast dafür, daß die Kläger ihren Beitritt ordnungsmäßig erklärt haben, auf und entspricht, da dieser Beweis nicht geführt sei, der Klage. RG. hebt auf und verweist in die Instanz zurück. Das Erfordernis der Eintragung der Genossen in die Liste sei aufgestellt, um die früher hervorgetretenen Uebelstände, die aus der Unsicherheit der Mitgliedschaft entstehen, zu beseitigen. Diese Absicht des Gesetzes würde vereitelt, wenn man der Genossenschaft den gedachten Beweis aufbürden wollte. Die Eintragung in die Liste nach vorgängiger Prüfung der formalen Voraussetzungen durch den Registerrichter habe die Wirkung, daß vermutet werde, der Eingetragene sei Mitglied der Genossenschaft. Das schließe nicht aus, daß die Beitrittserklärung als materiellrechtlich ungültig angefochten werden könne, oder daß der Eingetragene geltend mache, es habe an den formalen Voraussetzungen der Eintragung gefehlt. Er müsse aber solchenfalls seine Behauptung beweisen, andernfalls bestehe die Eintragung zu Recht. (Urt. I. 165/07 v. 29. Jan. 1908.)

Sind Darlehensgeschäfte zum Zweck des Spiels ungültig? § 138 BGB. Kläger traf im Winter 1905 bei einem Aufenthalt in Monte Carlo in einem Hotel den Verklagten, der seine Barschaft bei dem Spiel an der dortigen Spielbank verloren hatte. Er gab ihm zum Zweck der Fortsetzung des Spiels Darlehne von 6000 Frcs. und später noch weitere 5000 Frcs. gegen Schuldscheine, von denen der eine in den Räumen der Spielbank ausgestellt wurde. Kläger klagt auf Rückzahlung. Verklagter wendet ein, daß die Darlehen, weil zum Zweck des Spiels gegeben, unklagbar seien, und ferner, daß der Kläger ihm bei Hingabe der Darlehen erklärt habe, er brauche sie nur im Falle des Gewinns zurückzuzahlen; er habe aber das Geld verloren. Vorinstanz hält das Darlehnsgeschäft für unklagbar. RG. hebt auf und verweist die Sache zurück in die Vorinstanz zur Prüfung der weiteren Einwendungen des Verklagten: Nach den Materialien des BGB. (Motive Bd. 2 S. 646, Protok. Bd. 2 S. 794 ff) habe man absichtlich davon Abstand genommen, Darlehen zum Zweck des Spiels nach dem Vorbild des § 581 I. 2. ALR. und anderer Gesetzgebungen die Klagbarkeit zu versagen, und zwar, weil dadurch die größten Härten entstehen könnten. Man habe nur (bei der zweiten Lesung) hervorgehoben, daß der Richter nicht gehindert sei, im einzelnen Fall unter besonderen Umständen auf zum Spiel gegebene Darlehen die Bestimmungen über Spielschulden selbst anzuwenden. Die Vorinstanz habe solche Umstände darin gefunden, daß die Darlehen in bedeutender Höhe zum Zweck des Spiels bei einer öffentlichen Spielbank gegeben seien und in unserem Gesetz vom 1. Juli 1868 das „denkbar schärfste Verbot" des Spielbetriebes solcher Banken liege. Letzteres beruhe aber auf Erwägungen allgemeiner Natur, die keineswegs bloß auf solche Banken zutreffen. Da unser Strafgesetz (§§ 284, 285 StrGB.) jedem Inhaber eines öffentlichen Versammlungsorts verbietet, Glücksspiele dort zu gestatten, und gewerbsmäßiges Glücksspiel mit Strafe unter Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht, war es natürlich, daß unsere Gesetzgebung sich auch beeilte, die öffentlichen Spielbanken, die noch in einzelnen Gebieten Deutschlands sogar als Quelle hoher Einnahmen für die Regierungen bestanden, zu unterdrücken. Auch betreffs der Beteiligung an Glücksspielen bei Spielbanken bestehe kein Sonderrecht. Es sei in unseren Landesgesetzen zwar das Spielen in auswärtigen Lotterien sowie Zahlenlottos verboten, aber nicht das Spiel bei auswärtigen Spielbanken. Es sei zwar richtig, daß die Spielbank in Monte Carlo eine besonders gefährliche Anziehungskraft habe, aber es sei nicht anzuerkennen, daß das Glücksspiel an einer öffentlichen Spielbank an sich gefährlicher sei als das auch bei uns erlaubte Glücksspiel in geschlossenen Zirkeln. Denn bei den Spielbanken bestehe diese Gefahr doch nur für die eine Partei, den einzelnen Spieler, in jenen Zirkeln für beide Parteien. Danach könne die Gewährung eines namhaften Darlehens zu dem Zweck, das Spiel an einer öffentlichen Spielbank fortzusetzen, um Verluste wieder einzubringen, nicht eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung sein, falls nicht besonders erschwerende Umstände hinzutreten. Hier habe aber dem Kläger jede eigennützige Absicht gefehlt, es sei auch nicht festgestellt, daß Kläger der Meinung gewesen sei, daß der Beklagte durch seine Verluste verarmt sei und in der Heimat über weitere Mittel nicht verfüge. (Urt. VI. 154/07 v. 30. Jan. 1908.)

Haftung auf Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Ausbringung von Arresten und einstweiligen Verfügungen (§§ 917, 945 ZPO.). Klägerin hatte am 24. August 1904 zur Sicherung von Forderungen im Betrage von rund 1800 M. einen dinglichen Arrest gegen den Verklagten unter Sicherheitsleistung ausgebracht und auf Grund desselben eine Forderung des Beklagten pfänden lassen. Verklagter erhob Widerspruch. Am 1. Sept. 1904 kam ein Vergleich zustande, laut dessen unter anderem der Arrest aufgehoben wurde. In einem demnächst wegen eines Restbetrages der klägerischen Forderung anhängig gemachten Prozeß machte Verklagter aufrechnend und widerklagend gemäß § 945 ZPO. einen Schadensersatzanspruch von 8500 M. wegen des gegen ihn verhängten Arrestes geltend. Das Berufungsgericht hielt diesen Anspruch schon deshalb für begründet, weil der Arrest freiwillig aufgehoben und dadurch als ungerechtfertigt anerkannt worden sei. RG. hatte diesen Grund durch ein früheres Urteil gemißbilligt und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen. Das Berufungsgericht hat nunmehr den Schadensersatzanspruch nicht für gerechtfertigt erklärt. RG. weist die Revision des Verklagten (Widerklägers) zurück. Das Berufungsgericht stellt unangefochten

fest, daß Klägerin einen begründeten Anspruch hatte. In betreff des Arrestgrundes nimmt es an, daß nach dem Gesamtbilde, das sich aus den der Klägerin zu Gebote stehenden Ermittelungen ergeben habe, auch ein sorgfältig und nüchtern prüfender Beurteiler von einer Arrestgefahr habe ausgehen dürfen. Allerdings habe sich hinterher herausgestellt, daß die Besorgnis tatsächlich nicht begründet gewesen sei, da der Verklagte sein Geschäft nicht, wie angenommen, leichtfertig und in einer den Gläubiger gefährdenden Art betrieben habe. Dies sei aber unerheblich und könne den Anspruch aus § 945 ZPO. nicht rechtfertigen. RG. weist die Revision zurück. Allerdings sei richtig, daß § 945 ZPO. ein Verschulden als Voraussetzung des Anspruches nicht erfordere. Es genüge auch nicht der bloße gute Glaube und die bloß subjektive Befürchtung eines Gläubigers, um einen Arrest gemäß § 917 ZPO. zu begründen und einen Anspruch aus § 945 ZPO. auszuschließen. Dieser Anspruch sei aber nur gegeben, wenn der Arrest „von Anfang an ungerechtfertigt war". Dies sei nicht der Fall, wenn die Voraussetzungen eines solchen gemäß § 917 ZPO. vorlagen, d. h. bei Anwendung eines objektiven Maßstabes von einem verständigen, ruhig abwägenden Menschen, insbesondere von einem Richter, besorgt werden konnte, daß eine den Gläubiger gefährdende Aenderung der Vermögenslage ohne den Arrest eintreten könne. Habe nun hier, wie festgestellt, der Verklagte durch auffälliges Gebaren Anlaß zu einer solchen objektiven Besorgnis gegeben, so sei der Anspruch nicht gegeben, auch wenn sich nachher diese Besorgnis als eine nicht begründete ergeben habe, also tatsächlich eine Gefahr für den Gläubiger nicht vorhanden war. Die Klage aus § 945 ZPO. sei stets gegeben, wenn der Gläubiger einen zu sichernden Anspruch tatsächlich nicht besaß. In betreff des Arrestgrundes genüge aber nicht, daß die Besorgnis der Gefährdung tatsächlich eine irrige war. Man könne eine solche Gleichstellung auch nicht aus der Entstehungsgeschichte des § 945 ZPO. ableiten, was näher begründet wird. Auch aus den gleichliegenden Vorschriften der §§ 302, 600, 717 ZPO. sei hierfür nichts zu entnehmen. In allen diesen Fällen handelt es sich nur darum, daß ein Anspruch als vorhanden angenommen war, obwohl ein solcher nicht bestand. (Urt. II. 330/08 v. 31. Jan. 1908.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

Fortgesetztes Delikt. Freisprechung wegen eines Tätigkeitsaktes. Dem Angeklagten war durch den Eröffnungsbeschluß die Begehung von fünf selbständigen Verbrechen gegen § 159 StrGB. zur Last gelegt. Das Gericht sah einen davon als nicht erwiesen an und verurteilte im übrigen wegen eines fortgesetzten Verbrechens. Mit Recht rügt die Revision in dem Fall, in dem der Schuldbeweis nicht als geführt angesehen worden sei, das Unterbleiben einer ausdrücklichen Freisprechung. Die Frage, ob der Vorderrichter, wenn er auch in diesem Falle zur Bejahung der Schuldfrage gelangt wäre, doch gleichzeitig nur eine weitere Betätigung des auf ein fortgesetztes Verbrechen gegen § 159 StrGB. gerichteten Entschlusses als vorliegend angenommen haben würde, muß außer Betracht bleiben. Allein entscheidend ist die wirkliche Sachlage, wie sie sich auf Grund der Feststellungen gestaltet hat. Hat sich danach der Angeklagte in dem einen Falle nicht strafbar gemacht, so kann es sich dabei auch nicht um die Verwirklichung eines einheitlichen verbrecherischen Vorsatzes in einem unselbständigen Einzelfalle gehandelt haben. Die im Eröffnungsbeschlusse zum Ausdruck kommende rechtliche Qualifikation jenes Falles als einer von fünf real konkurrierenden Straftaten ist demnach durch die Beurteilung, die der Vorderrichter den übrigen vier Fällen hat zuteil werden lassen, unberührt geblieben. Die betreffende Anschuldigung bildete nach wie vor einen besonderen Gegenstand der Urteilsfindung und mußte nach Lage der Sache durch Freisprechung erledigt werden. (Urt. II. 948/07 v. 19. Nov. 1907.)

Wahrung der Rechtsmittelfrist. Nachdem das in Anwesenheit des Angeklagten am 1. August verkündete Urteil ihm am 26. Aug. zugestellt worden war, wurden die Revisionsanträge am 2. Sept. dem Gerichtsdiener A. nach Schluß der Dienststunden übergeben, von diesem auch noch an demselben Tage mit dem landgerichtlichen Empfangsstempel versehen; sie gelangten aber erst am 3. Sept. in die Hände des zuständigen Gerichtsschreibers. Die Empfangnahme durch den Gerichtsdiener ist für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit der Einreichung der Revisionsanträge bedeutungslos, da nicht dieser, sondern nur die richterlichen Beamten oder bei offen eingehenden oder an die Gerichtsschreiberei gerichteten Sendungen der Gerichtsschreiber nach § 5 Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Landgerichte v. 22. Okt. 1906 (Preuß. JMinBl. S. 393) zur Empfangnahme zuständig sind (vgl. Entsch. in Strafs. Bd. 10 S. 74 u. Bd. 31 S. 4). Demgemäß ist hier die Frist zur Anbringung der Revisionsanträge (§ 385 StrPO.) nicht gewahrt. (Beschl. V. 783/07 v. 19. Nov. 1907.)

Strafantrag der Staats-Eisenbahnverwaltung. Da die vom Angeklagten entwendeten Aepfel sich im Güterschuppen der Eisenbahnstation zu A. befanden und zu einer der Eisenbahn zur Beförderung übergebenen Sendung gehörten, so konnte der im Falle des § 370 Nr. 5 StrGB. erforderliche Strafantrag auch von der Eisenbahnverwaltung gestellt werden. Von welcher Dienststelle der Strafantrag auszugehen hat, entscheidet sich nach den jeweils geltenden organisatorischen Bestimmungen, hier also nach der Verwaltungsordnung vom 17. Mai 1902 (Preuß. GS. S. 130). Danach erfolgt die Verwaltung der Eisenbahnen durch die Eisenbahn-Direktionen, die innerhalb ihres Geschäftsbereiches die staatliche Verwaltung darstellen und die Rechte des Staatsfiskus wahrzunehmen haben, und zwar ausschließlich. Andere Organe der Eisenbahnverwaltung haben an dieser Zuständigkeit keinen Anteil. Dies gilt insbesondere von den verschiedenen Inspektionen. Demnach ist der hier von dem Vorstande der Güterabfertigungsstelle der Station zu A. gestellte Strafantrag wirkungslos, da nicht einmal der Vorstand der Verkehrsinspektion, zu deren Geschäftsbereich der Güterabfertigungsdienst gehört, nach der für ihn geltenden Geschäftsanweisung vom 30. Mai 1902 zur Vertretung der Eisenbahnverwaltung nach außen und vor Gericht befugt ist. (Urt. II. 949/07 v. 22. Nov. 1907.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Falkmann, Berlin.

Berichtigung des Erwerbsgrundes im Grundbuche. Grundbuchberichtigung durch Auflassung. Der Inhalt des Eigentumsrechtes ist von dem Erwerbsgrunde nicht abhängig, eine unrichtige Angabe des Erwerbsgrundes kann daher zu einer Berichtigung, wie § 894 BGB. sie voraussetzt, nicht führen. Daraus folgt jedoch nicht, daß nicht eine Berichtigung formeller Art gefordert werden könnte. Nach der A. V. v. 20. Nov. 1899 ist bei der Eintragung eines Eigentumsrechtes auch der Grund des Erwerbes anzugeben. Diese Vorschrift ist für den Grundbuchrichter bindend, und es unterliegt deshalb keinem Bedenken, daß die Beteiligten eine der Sachlage entsprechende Berichtigung der Angabe des Erwerbsgrundes fordern können. Im vorliegenden Falle entspricht jedoch die am 15. Aug. 1906 vorgenommene Eintragung auch dann der wirklichen Sachlage, wenn man mit dem Beschwerdeführer annimmt, daß die Auflassung an K und dessen Eintragung infolge der Anfechtung wegen Irrtums nichtig gewesen seien. Denn unter dieser Voraussetzung bedurfte es zwar nach § 22 Abs. 2 RGBO. der Beobachtung der Auflassungsform nicht. Nach richtiger und in der Theorie fast einhellig vertretener Ansicht steht es jedoch den Beteiligten frei, sich der Form der Auflassung auch da zu bedienen, wo es sich nicht um eine Eigentumsänderung, sondern um die Berichtigung des Grundbuches durch Eintragung eines Eigentümers handelt. Bedienen sich aber die Beteiligten der Auflassungsform, so geschieht dem § 10^{8} A. V. v. 20. Nov. 1899 Genüge, wenn der Tag der Auflassung und Eintragung

vermerkt wird. Eine andere Formulierung des Eintragungsvermerks sind die Beteiligten zu fordern nicht berechtigt. (Beschl. I. X. 631/07 v. 30. Mai 1907.)

2. Strafsachen.

Mitget. v. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

Wertbemessung nach § 6 des Feld- und Forstpolizeigesetzes v. 1. April 1880. Verfehlt ist die Begründung der Strafkammer, daß hier gemeiner Diebstahl und nicht Entwendung nach §§ 18, 19, 20[a] des Feld- und Forstpolizeigesetzes vorliege. (Es handelt sich darum, daß Angekl. Bäume, die auf dem städtischen Parkgrundstücke in der Nähe seines Grundstückes standen, abgesägt hatte. Der Wert des Holzes als Brennholz war auf 10 M., der Wert der Bäume als Zubehörteile des Parkes auf 40 M. geschätzt und deshalb ein Wert über 10 M. angenommen worden.) Nach § 6 des genannten Gesetzes kommt es bei dem Diebstahl im Gegensatz zur Sachbeschädigung nicht auf die Höhe des angerichteten Schadens, sondern lediglich auf den Wert des Entwendeten an (RGE. 36, 311 und KG. J. 14, 343). Wenn aber die Strafkammer meint, daß der Wert der geschlagenen Bäume nicht lediglich als Brennholz, vielmehr nach ihrer Zweckbestimmung als Zubehörteile des Parkes zu bemessen sei, so legt sie ihrer Entscheidung nicht den allein maßgehenden Wert des geschlagenen Holzes zugrunde, sondern den Wert, den die ganzen Bäume für die geschädigte Stadt im Hinblick darauf besaßen, daß die Bäume den Teil eines Parkes bildeten. Danach hat die Strafkammer den Schaden, den die Stadt durch die Tat des Angekl. erlitten hatte, in den Vordergrund geschoben und den Wert nach rechtsirrigem Maßstabe beurteilt. (Urt. 1. S. 1268/07 v. 13. Febr. 1908.)

Verbot der Wegnahme von Bäumen, die an öffentlichen Wegen stehen. Die Polizei-Verordnung eines Oberpräsidenten macht eine solche Fortnahme von vorgängiger Genehmigung der Ortspolizeibehörde abhängig. Angekl. hat geständlich ohne diese Genehmigung eine Anzahl Birken fällen lassen, die an einem Wege standen, der eine Chaussee mit einer Landstraße verbindet. Daß dieser Weg ein öffentlicher sei, ist ohne Rechtsirrtum festgestellt. Ob der Weg ein rechtlich öffentlicher i. S. des § 6b Ges. 11. März 1880 ist, d. h. ob er nachweislich dem öffentlichen Verkehr unter Zustimmung aller Rechtsbeteiligten gewidmet ist, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls dient er nach der Feststellung tatsächlich dem allgemeinen Gebrauch. Für die Anwendung der Polizei-Verordnung genügt es aber, daß der Weg, an dem die Bäume stehen, ein tatsächlich öffentlicher ist. Denn auch Bäume an einem solchen Wege schützen diejenigen, die ihn benutzen, vor dem Verirren, und besonders bei der Benutzung zu Wagen vor Unfällen durch Sturz in etwa vorhandene Gräben. Namentlich bei Nacht und bei Schnee bilden sie ein sehr wichtiges Schutzmittel gegen solche Gefahren. Das Verbot ihrer Fortnahme rechtfertigt sich daher auch aus dem Gesichtspunkte des Schutzes der Personen und des Eigentums (§ 6a) und der Sorge für Leben und Gesundheit (§ 6f). Die Polizei-Verordnung von solchen Gesichtspunkten ausgeht, ergibt sich namentlich aus ihrem § 3, wonach die Genehmigung zur Fortnahme in ländlichen Gemeinden nicht erteilt werden darf, wenn die Bäume zum Auffangen des Flugfeuers bestimmt oder geeignet sind. Ein Grund, die Polizei-Verordnung auf rechtlich öffentliche Wege zu beschränken, besteht daher nicht. (Urt. 1. S. 62/08 v. 20. Febr. 1908.)

Folgen des Widerrufs einer von der Polizei erteilten Tanzerlaubnis. Dem Angekl., einem Restaurateur in der Nähe einer großen Stadt, war die polizeiliche Erlaubnis erteilt, im September an den Sonntagen von nachmittags 4 bis nachts 12 Uhr öffentliche Tanzlustbarkeiten abzuhalten. Der Amtsvorsteher widerrief die Erlaubnis am 17. September mit der Begründung, daß bei Abhaltung der Tanzlustbarkeiten eine Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu befürchten sei. Trotzdem hat Angekl. am 22. Sept. eine jedermann zugängliche Tanzlustbarkeit abgehalten. Die Strafkammer hat ihn mit Recht verurteilt. Nach der festen Rechtsprechung des OVG. können Genehmigungen, welche die Polizei erteilt hat, durch die für die Erteilung zuständige Behörde jederzeit widerrufen werden, wenn die Zurücknahme durch das öffentliche Interesse geboten erscheint (Entsch. d. OVG. 8 S. 215, 11 S. 370, 24 S. 347). Die Entscheidung darüber, ob der Widerruf geboten war, steht den Behörden zu, die nach dem Landesverwaltungsgesetz über die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen zu entscheiden haben. Der Richter hat nur zu prüfen, ob der Amtsvorsteher zu der Zurücknahme zuständig war und dabei sich in den durch § 10 II 17 ALR. gezogenen Grenzen gehalten hat. Diese Voraussetzungen treffen zu. (Wird näher ausgeführt.) Die Annahme des Angekl., er sei nicht verpflichtet gewesen, der Verfügung des Amtsvorstehers nachzukommen, da er gegen sie Beschwerde eingelegt, die aufschiebende Wirkung habe, ist insofern rechtsirrig, als nach § 53 LVG. erst die Anbringung der Beschwerde — die am 28. Sept. eingelegt wurde — aufschiebende Wirkung hat. Weiter ist von der Strafkammer festgestellt, daß der Angekl. seinen Irrtum durch Fahrlässigkeit verschuldet hat. (Urt. 1. S. 117/08 v. 5. März 1908.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV. u. VIII. Senat.

Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Unzulässigkeit nur möglicher Entscheidungsgründe. Der Bezirksausschuß hat ausgeführt: Die Klage lasse nicht erkennen, worauf sie gerichtet sein sollte. Sie könne eine allgemeine Feststellungsklage wegen einer an sich streitigen Wegebau- und Unterhaltungspflicht (§ 56 Abs. 5 des Zuständigkeitsges.) oder eine gleichzeitig gegen einen dritten gerichtete Klage auf Aufhebung einer einzelnen wegepolizeilichen Anordnung (§ 56 Abs. 1 u. 4 das.) oder auch eine Berufung gegen die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises L. vom . . . sein. In jedem dieser Fälle sei sie zurückzuweisen. Welcher der drei Fälle wirklich vorliegt, hat der Bezirksausschuß nicht festgestellt, sondern ist unentschieden geblieben. Ein solches Verfahren ist nicht zulässig. Wie ein jeder Prozeßrichter darf auch in dem Verwaltungsstreitverfahren nach dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 der Verwaltungsrichter sich der Beantwortung der zweifelhaften Frage nicht enthalten, ob er es mit einer Klage oder mit einem anderen Rechtsbehelf, und, wenn eine Klage für vorliegend zu erachten ist, mit was für einer Klage er es zu tun hat. Eine solche bestimmte Beantwortung bildet die notwendige Voraussetzung der von ihm zu treffenden Entscheidung. Er selbst muß prüfen und zunächst prüfen, womit er befaßt worden ist und sich deshalb seinerseits zu befassen hat. Läßt er dies dahingestellt, begnügt er sich mit verschiedenen Möglichkeiten und behandelt er die hiernach möglichen Rechtsbehelfe bloß als solche möglichen Rechtsbehelfe, so erfüllt er nicht die ihm obliegende Aufgabe, in dem Rechtsstreit eine feste Stellung zu nehmen und von der solchergestalt eingenommenen Stellung aus die notwendigen Folgerungen für die Entscheidung zu ziehen. Denn dann mangelt seiner Entscheidung die erforderliche Bestimmtheit dessen, was wirklich entschieden worden ist, und ihre Tragweite ist völlig ungewiß. Wie wenig ein Verfahren von der durch den Bezirksausschuß geübten Art zulässig sein kann, zeigt sich nicht nur darin, daß es hierbei regelmäßig nicht möglich sein wird, den Wert des Streitgegenstandes, der nicht für jede der verschiedenen Möglichkeiten, sondern nur einmal für das einheitliche Streitverfahren festzusetzen ist, mit der gebotenen Bestimmtheit zu bezeichnen, sondern vor allem auch darin, daß unklar bleibt, welche Rechtskraftwirkung die Entscheidung äußert, ob gar keine, weil nichts fest entschieden ist, sondern bloße Möglichkeiten behandelt sind, oder ob hinsichtlich jeder der Möglichkeiten oder hinsichtlich welcher von ihnen als der insoweit maßgebenden die Rechtskraftwirkung eintritt. Es war vielmehr geboten, sich zunächst darüber schlüssig zu machen, ob eine Klage oder welcher sonstige Rechtsbehelf vorliegt, und im ersteren Falle weiter,

ob die Klage den an eine solche zu stellenden Anforderungen entspricht oder nicht, sodann, wenn jenes anzunehmen, von welcher Art die Klage ist, und schließlich, ob die der Art nach vorhandene Klage zulässig und begründet ist. (Urt. IV. 1624 v. 10. Okt. 1907.)

Gesindedienstverhältnis. Nach dem § 1 der Gesindeordn. v. 8. Nov. 1810 gründet sich das Verhältnis zwischen Herrschaft und Gesinde auf einen Vertrag, wodurch der eine Teil zur Leistung gewisser häuslicher oder wirtschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit sowie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet. Daß diese Belohnung ganz oder zum Teil in der Aufnahme des Dienstpflichtigen in die häusliche Gemeinschaft der Herrschaft bestehen müsse, wird weder hier noch an einer anderen Stelle der Gesindeordn. gesagt. Immerhin wird eine solche Aufnahme die Regel bilden, namentlich in früherer Zeit gebildet haben, und dieser Umstand mag Dernburg veranlaßt haben, in der 3. Aufl. seines Preuß. Privatrechts Bd. 2 § 195, worauf sich die Klägerin beruft, als Gesinde solche Personen zu bezeichnen, welche ihre Dienste dem Hausstande des Dienstherrn widmen, zu diesem Zwecke in sein Haus aufgenommen werden und der Hausgewalt des Dienstherrn unterstellt sind. Aber notwendig ist die Aufnahme des Pflichtigen in die häusliche Gemeinschaft des Berechtigten nicht, sofern darunter das Wohnen und Schlafen in seinem Hause verstanden wird. Der Pflichtige, dessen Wirkungskreis in häuslichen oder wirtschaftlichen Diensten im Hausstande oder in der Wirtschaft des Berechtigten besteht, kann auch dann, wenn er nicht bei diesem wohnt oder schläft, als Glied seiner häuslichen Gesellschaft gelten und seiner Hausgewalt unterstellt sein. (Urt. I. 1307 v. 11. Okt. 1907.)

B. V.—VII. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von † Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Faisting, Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts, Berlin.

Einkommensteuersachen.

Die Berechnung des gewerblichen Ertrages unter Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben setzt voraus, daß auch die Unterschiede in dem Werte der Warenbestände und in dem Betrage der Warenschulden und Warenforderungen am Anfang und am Ende der Durchschnittszeit durch Zu- oder Abrechnung berücksichtigt werden. Der Zeitpunkt der Zahlung einer Warenschuld ist ohne Bedeutung, wenn die Verringerung der Warenschulden am Ende der Durchschnittszeit gegenüber ihrem Betrage zum Beginn der Periode bei der Ertragrechnung berücksichtigt wird. Alsdann erfolgt die Ausgleichung der Ausgabe für eine Warenschuld mit der Zurechnung des Betrages, um den sich die Warenschulden gegenüber ihrem Stande am Beginn der Periode vermindert haben. (Urt. XIIa 122 v. 31. Jan. 1907.)

Dienstvertrag zwischen Eltern und Kindern. Nach § 1617 BGB. sind Kinder, solange sie dem elterlichen Hausstand angehören und von den Eltern erzogen oder unterhalten werden, verpflichtet, in einer ihren Kräften und ihrer Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in deren Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten. Das Gesetz kennt keinen Unterschied zwischen minderjährigen und volljährigen Kindern, und seine Anwendung wird nicht durch die bloße Möglichkeit, daß die Kinder sich unter Umständen selbst zu unterhalten imstande wären, auch nicht durch Vermutungen, sondern lediglich durch einen Dienstvertrag beseitigt, der zwar formlos, auch stillschweigend zustande kommen, aber doch nur dann als vorhanden gelten kann, wenn beide Teile sich über die Absicht der Aufhebung der Haushaltzugehörigkeit und der Herstellung eines Gewerbegehilfenverhältnisses, und zwar von einem bestimmten Zeitpunkt an und unter Regelung von Leistung und Entgelt klar sind. Für den Sohn, der als Lehrling noch der Erziehung bedarf, zu der auch seine Berufsvorbildung gehört, ist der Vater die hierzu erforderlichen Unterhaltskosten unter allen Umständen kraft Gesetzes (§ 1602 BGB.) zu gewähren verpflichtet. (Urt. XIIIb 109 v. 28. Febr. 1907.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

Widerrechtliches Eindringen i. S. des § 123 StrGB. Ein solches liegt auch vor, wenn das Betreten der Wohnung zwar mit Erlaubnis des Wohnungsinhabers erfolgte, die Erlaubnis aber arglistig erschlichen war. (Urt. RevReg. 556/06 v. 8. Jan. 1907.)

Strafantrag einer Gesellschaft m. b. H. Die von mehreren Geschäftsführern einer Gesellschaft m. b. H. wegen unlauteren Wettbewerbs nach §§ 4, 12, [1], [2] des Ges. v. 27. Mai 1896 erhobene Privatklage ist verspätet, wenn einer der Geschäftsführer schon länger als drei Monate vor der Stellung des Strafantrags von der gerügten Handlung Kenntnis hatte. (Urt. RevReg. 508/06 v. 13. Jan. 1907.)

Berechnung der Strafzeit. Hat der verhaftete Angeklagte die von ihm gegen das verurteilende Erkenntnis eingelegte Revision zurückgenommen, bevor ihm der Beschluß des Gerichts, durch welchen die Revision nach StrPO. § 386 Abs. 1 als unzulässig verworfen wurde, zugestellt war, so ist der Beginn der Strafzeit von dem Zeitpunkt an zu berechnen, in dem die Erklärung über die Zurücknahme der Revision bei dem Gericht eingegangen ist. (Beschl. BeschwReg. v. 18. Jan. 1907.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt v. Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Fuchs, Karlsruhe.

Teilbarkeit eines paulianisch anfechtbaren Geschäfts. Dem Bekl. stand gegen die Gemeinschuldnerin eine Forderung zu. Einige Tage vor Konkurseröffnung gab Bekl. der Gemeinschuldnerin weiter die zur Zahlung der Arbeitslöhne nötigen Geldmittel, wogegen die Gemeinschuldnerin dem Bekl. zur Deckung dieser Forderungen einen Außenstand zedierte. Die Anfechtung des Konkursverwalters gemäß § 30 KO. ist begründet, aber nur auf Höhe der ursprünglichen Forderung des Bekl., nicht aber für den weiter dargeliehenen Betrag. Denn mit diesem wurden die Arbeitslöhne bezahlt, die jetzt als bevorrechtigte Forderungen aus der Konkursmasse zu zahlen wären. Es fehlt daher insoweit an einer Benachteiligung der Konkursgläubiger. Die Parteien wollten auch hier nicht, wie in der Entsch. des RG. in Seuff. Arch., Bd. 44 S. 299, eine einheitliche Forderung des Bekl. aus dem alten und neuen Geschäft festsetzen, sondern wie vertragsmäßig festgesetzt, beide Geschäfte als selbständig nebeneinander bestehen lassen. Es war daher eine Teilung zulässig und geboten. (Urt. 1. ZS. Nr. 1133 v. 16. Jan. 1907.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Keller, Darmstadt.

Pflichten des Automobilführers. Ein Automobil fuhr am Abend des 7. Sept. an dem beleuchteten Bahnübergang zu O. wider den geschlossenen Schlagbaum, so daß die Fahrenden verletzt wurden. Ihre Klage auf Schadensersatz und Schmerzensgeld gegen den Eisenbahnfiskus wurde in zwei Instanzen abgewiesen. Das OLG. erwog: die Fahrer hätten die dortige Straße und die Kurven gekannt, hätten auf 20 oder doch 11,50 m Entfernung den Schlagbaum sehen müssen, ihn auch, wie zugestanden, auf 10 m gesehen und hätten nach der PolVO. im stande sein müssen, den Wagen auf 8 m anzuhalten. Da trotzdem der Unfall nicht vermieden worden, so seien entweder die Vorschriften nicht beobachtet oder nicht die gehörige Vorsicht angewendet worden. Das RG. (JWschr. 1906 S. 681) habe zutreffend ausgesprochen: „die außerordentlich große Gefahr, welche mit dem Automobilverkehr auf öffentlichen Straßen verknüpft ist, bedingt im Interesse des Publikums eine ganz besonders große Aufmerksamkeit und Vorsicht des Automobilfahrers." Im Fragefall sei das Verschulden des Fahrers so erheblich und sicherlich so überwiegend, daß § 254 BGB. außer Betracht bleiben müsse. (OLG. II. Ziv.-Sen. Urt. 380/05 v. 18. Jan. 1907.)

Zivilrecht und -Prozefs.

Lehrbuch des deutschen Konkursrechts. Von Professor Dr. F. Hellmann. 1907. Berlin, Häring. 15 M.

Das Werk behandelt, umrahmt von einer geschichtlichen und literarischen Einleitung und einem Anhang über das internationale Konkursrecht, in übersichtlicher und klarer Darstellung die Voraussetzungen der Konkurseinleitung, den Gegenstand des Konkursverfahrens (Konkursmasse) und die Subjekte der Befriedigungsansprüche (Konkursgläubiger), die Wirkungen des Konkurses auf den Gemeinschuldner und auf die Gültigkeit seiner Rechtsakte aus der Zeit vor Konkursbeginn (Gläubigeranfechtung), die Form und den Verlauf des Konkursverfahrens einschließlich seiner besonderen Arten, endlich die Konstruktion der konkursrechtlichen Verhältnisse. Ausgeschieden sind die Strafbestimmungen für die Konkursvergehen, weil sie einen Teil des Reichsstrafrechts bilden. Die noch immer nicht ausgetragenen Kontroversen zur KO. sind so sorgsam behandelt, daß das Buch einen Fortschritt in unserer konkursrechtlichen Literatur bildet. Sein stofflicher Inhalt ist dabei so reichhaltig, daß es nicht minder dem Bedürfnisse des sich eingehend mit dem Konkursrecht beschäftigenden Studenten wie demjenigen des Praktikers entgegenkommt. Mit scharfer Kritik an der herrschenden Lehre, daß der Konkursbeginn jeder pfandrechtlichen Wirkung enthebre, nimmt Hellmann ein pfandartiges Recht der Konkursgläubiger an der Konkursmasse an und folgert daraus, daß der Konkursverwalter gesetzlicher Vertreter des Konkursgläubigers, nicht des Gemeinschuldners, und nicht bloß amtliches Organ zur Ordnung der Konkursverhältnisse sei. Dabei soll das Konkurspfandrecht den einzelnen Konkursgläubigern als einer Gemeinschaft nach Bruchteilen zustehen, geregelt nach Maßgabe der KO. Das Buch ist anziehend geschrieben.

Oberlandesgerichtspräsident Dr. Spahn, Kiel.

Die Grundzüge des englischen Vertragsrechts und des Rechts der Stellvertretung in ihrer Beziehung zum Vertrage von Sir William R. Anson Bart. D. C. L. Autorisierte Uebersetzung mit Erläuterungen von Dr. W. Prochownick. 1908. Berlin, Vahlen. 12 M.

Die wärmeren Beziehungen zu unseren englischen Vettern machen sich auch in der Rechtswissenschaft bemerkbar. Deutsche Juristen beschäftigen sich gegenwärtig so intensiv mit dem Studium des englischen Rechtes, wie es schon lange, vielleicht seit den Zeiten Gneists, nicht mehr der Fall war. Der Verf. der vorliegenden kommentierten Uebersetzung beabsichtigt die erste Einführung des deutschen Juristen in das englische Recht der „Schuldverhältnisse aus Verträgen" (Law of Contracts). Durchaus zweckmäßig hat er dabei das vorzugsweise für den Gebrauch englischer Studenten bestimmte, kurzgefaßte Buch von Anson und nicht eines der größeren Werke von Addison, Chitty u. a. zu Grunde gelegt. Ebenso ist es zu begrüßen, daß den in der Uebersetzung benutzten technischen Bezeichnungen durchweg die englische Terminologie hinzugefügt ist, denn die Aneignung der letzteren ist unumgänglich, weil es in vielen Fällen an einem genau deckenden deutschen Ausdrucke gebricht. Der Wert der Uebersetzung für den angegebenen Zweck wird wesentlich gesteigert durch eine einleitende, die englischen Rechtsquellen, die Gerichtsorganisation und den Begriff des englischen Kontraktrechts sowie dessen Verhältnis zu verwandten Rechtszweigen behandelnde Vorbemerkung; besonders aber durch die zahlreichen Noten, in denen alle vorkommenden, in dem Originalwerke als bekannt vorausgesetzten Rechtsbegriffe erläutert sind und häufig auch der Text weiter historisch und kritisch unter Anführung von Belegstellen aus Gesetzen und Literatur glossiert ist. Damit erhebt sich das Werk weit über den Rang bloßer Uebersetzungen und kann auch demjenigen deutschen Juristen warm empfohlen werden, dem das Studium des Originales nicht schon mangels genügender Beherrschung der Sprache verschlossen ist.

Reichsgerichtsrat Dr. Hagens, Leipzig.

Die Wirkungen nichtiger Ehen. Von Amtsrichter Dr. A. Thiesing. 1907. München, Beck. 12 M.

Der Gedanke, die über das Familienrecht verstreuten Bestimmungen des BGB. über die Wirkungen nichtiger Ehen unter einheitlichem Gesichtspunkte zusammenzufassen und in ihrer Wechselwirkung verständlich zu machen, ist sicher beifallswürdig. Das vorliegende Werk hat ihn mit Gründlichkeit und Geschick unter ausgiebiger Verwertung und Beleuchtung der vorhandenen Literatur durchgeführt. Nach einer Untersuchung des Begriffes der nichtigen und der anfechtbaren Ehe gibt es eine eingehende Darstellung der Rechtslage der „Ehegatten" sowohl in ihrem gegenseitigen Verhältnisse wie im Verhältnisse zu den Kindern, die der „Ehe" entsprossen sind. Die ebenso schwierige wie interessante Frage, wie die Rechtslage bis zur Feststellung der Nichtigkeit zu beurteilen ist, ist allerdings auch durch diese Arbeit noch nicht völlig befriedigend beantwortet. Thiesings Versuch, mit Hilfe der „Mißbrauchseinrede" des § 1354 Abs. 2 zu helfen, wenn vor Feststellung der Nichtigkeit der Ehe der eine „Ehegatte" vom anderen Herstellung der ehelichen Gemeinschaft verlangt, dürfte nicht geglückt sein. Er krankt, abgesehen von anderen Bedenken, daran, daß er nur das Verhältnis der Ehegatten untereinander, nicht das Verhältnis zum Kinde berücksichtigt, während doch gerade Thiesings Arbeitsplan auf eine einheitliche Erledigung dieser Fragen hinweist.

Professor Dr. von Blume, Halle a. S.

Aktenstücke zur Einführung in das Prozeßrecht. Von den Professoren Dr. F. Stein und Dr. R. Schmidt. Zivilprozeß. Bearbeitet von Friedrich Stein. 6. Aufl. 1907. Tübingen, Mohr. 2,20 M.

Die „Aktenstücke" sind als unentbehrliches Hilfsmittel des prozessualischen Unterrichts längst eingebürgert. Zu privatrechtlichen Vorlesungen und Studien bringt jeder das Rohmaterial des Tatsächlichen aus dem täglichen Leben, aus Haus und Straße, mit: es handelt sich meist nur noch um die rechtliche Ordnung und Erfassung. Für das Prozeßrecht aber fehlt es dem Anfänger an jenen, wenn ich so sagen darf: apprioristischen Kenntnissen. Hier muß ihm beim Studium das Anschauungsmaterial erst beschafft werden, und, was der Besuch des Gerichtssaals nur lückenhaft, das Vorzeigen einzelner Originalakten im Unterricht nur vorübergehend vermag, das schafft ihm diese vortreffliche Sammlung als vollständigen und dauernden Besitz. Aber sie ist nicht nur Anschauungsmaterial, sondern wächst sich durch die Anmerkungen und Verweisungen für den geschickten Benützer fast zu einem Lehrbuch des praktischen Prozeßrechts aus. Die vorliegende 6. Auflage ist gegenüber den zwei letzten nur unwesentlich verändert.

Professor Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Erläutert von Oberlandesgerichtsrat Dr. E. Neukamp. 3. u. 4. durchgearbeitete u. verm. Auflage. 1907. Berlin, Heymanns Verlag. Geh. 4 M.

Der Verf. ist jetzt wieder zu der ausführlicheren Bearbeitung zurückgekehrt, die er in der ersten Auflage gegeben, in der zweiten verlassen hatte; er bringt namentlich insoweit, als es sich um die Auseinandersetzung mit abweichenden Auffassungen handelt, eine eingehende Begründung seiner Ansicht, und verbindet damit eine vollständige Berücksichtigung des stetig anschwellenden Stoffes, den Literatur und Praxis darbieten, so daß der Umfang des Kommentars i. e. S. von 260 Seiten der zweiten auf 373 Seiten dieser Auflage angewachsen ist. Aber auch nach ihrem inneren Gehalt ist das vertiefte Eindringen in

die Materie allenthalben unverkennbar. Die feste Grundlegung der Begriffe — überwiegend im Anschluß an Gierkes Genossenschaftstheorie — die klare und konsequente Entwicklung und praktische Anwendung der daraus sich ergebenden Folgen, welche die Neukampsche Bearbeitung von Anfang an ausgezeichnet haben, geben auch dieser neuen Auflage für Theorie und Praxis bleibenden Wert. Für die Praxis von besonderer Bedeutung ist der Anhang S. 374 bis 409, welcher die Stempel- und Steuergesetzgebung der Gesellschaften m. b. H. umfaßt; ein mustergültiges Beispiel übersichtlicher und doch umfassender Gruppierung ist die Darstellung der Steuerpflicht in den einzelnen Bundesstaaten.

Justizrat Dr. Liebmann, Frankfurt a. M.

Römisches Recht und Pandekten-Recht in Forschung und Unterricht. Von Prof. Dr. Litten. 1907. Berlin, Vahlen. 2 M.

Die vorliegende gut geschriebene Broschüre zerfällt in zwei Abschnitte: einen ersten, der für eine stärkere Berücksichtigung der Dogmengeschichte in den Universitätsvorlesungen eintritt, einen zweiten, der, ich möchte sagen, die Dogmengeschichte der Rezeption selbst zur Darstellung bringt, die Umwandlungen, die sich in der Auffassung von Bedeutung und Geltung des römischen Rechts seit dem Mittelalter vollzogen haben. Der Zusammenhang zwischen beiden Abschnitten liegt darin, daß die in dem zweiten geschilderte Entwickelung die Dogmengeschichte der einzelnen Rechtsinstitute notwendig auf das stärkste beeinflussen mußte. Referent weiß sich mit dem Verf. in der Bewertung der Dogmengeschichte einig, verhält sich freilich skeptisch zu den Vorschlägen des ersten Abschnitts. Dogmengeschichte kann s. E. in Vorlesungen nicht anders als höchst summarisch vorgetragen werden; ihr rechter Platz ist in den Seminarien, wo den Studierenden das Material in die Hand gegeben werden kann, um selbsttätig die Entwickelung herauszuarbeiten. Einerlei aber, wie man sich zu dieser Frage stellt, bleibt die Schrift auch für den Kundigen höchst fesselnd und anregend. Die Art, wie uns der Verf. an der Hand glücklich gewählter bezeichnender Zeugnisse, die keineswegs alle an der großen Heerstraße der Forschung lagen, durch die Jahrhunderte führt, gibt den lebendigsten Begriff von dem Wechsel der Zeitanschauungen.

Professor Dr. Lenel, Freiburg.

Die Preußischen Ausführungsgesetze, Verordnungen und Verfügungen zum BGB., den Reichs-Justizgesetzen nebst anderen zugehörigen Gesetzen. Von Reichsgerichtsrat L. Busch. 2. veränderte Aufl. bearbeitet von Assessor Eylau. 1907. Berlin, Guttentag. 4,50 M.

Der Umstand, daß diese Sammlung jetzt in zweiter Auflage erscheint, beweist schon, daß die Sammlung Existenzberechtigung hat. In der Tat dient die Sammlung der Praxis in sehr zweckentsprechender Art. Eine große Anzahl von Gesetzen und Verordnungen, welche an den verschiedensten Stellen erschienen sind, findet der Jurist hier vereint vor. Wenn auch eine ganze Anzahl von Verordnungen und Verfügungen nicht selbst abgedruckt, vielmehr nur ein Hinweis auf sie in der Sammlung vorhanden ist, so ist es für den Praktiker doch recht angenehm, in dieser Weise auf das Bestehen der Verordnungen aufmerksam gemacht zu werden. In der jetzigen Auflage ist eine Reihe von Verfügungen fortgelassen, welche in der ersten Auflage abgedruckt waren, weil ein Bedürfnis für deren Abdruck nicht erkennbar war. Statt dessen sind nunmehr die preußische Schiedsmannsordnung, das preußische Gerichtskostengesetz und das Gesetz über die Fürsorgeerziehung für Minderjährige abgedruckt. Dem ist auch zuzustimmen, wenn auch der Titel sich dadurch nicht mehr mit dem Inhalt deckt. In Wahrheit sind nicht bloß Ausführungsgesetze zum BGB. und den Reichsjustizgesetzen enthalten, sondern Ausführungsgesetze zu den verschiedensten Reichsgesetzen.

Justizrat Gerhard, Berlin.

Strafrecht und -Prozeß.

Die Abfassung der Urteile in Strafsachen. Für die Praxis dargestellt von Landgerichtsdirektor Dr. Th. Kroschel. 5., neu bearbeitete Auflage. 1907. Berlin, Vahlen. Kart. 2,40 M.

Ein Urteil in Strafsachen formal angemessen zu gestalten, ist eine Kunst, die in den Vorbereitungsjahren der Referendarzeit keineswegs immer erschöpfend erlernt wird. Haben ja die Strafsenate des Reichsgerichts schon manchmal über unzweckmäßige Abfassung der Urteile, z. B. über Weitschweifigkeit und über die damit dem Berichterstatter erwachsenden Unbequemlichkeiten geklagt und werden doch jahraus jahrein zahlreiche sachlich richtige Urteile vom Reichsgericht nur deshalb aufgehoben, weil die tatsächlichen Feststellungen mangelhaft sind. Kroschel hat daher ein stark fühlbares Bedürfnis der Praxis befriedigt, als er, zuerst im Jahre 1895, es unternahm, erschöpfende Regeln für die Abfassung von Strafurteilen zu geben. Die späteren Auflagen enthalten manche Nachträge und Verbesserungen und berücksichtigen eingehend die Literatur und die Entscheidungen des Reichsgerichts. Dies gilt auch von der vorliegenden Auflage, die gegen die vorhergehende um acht Seiten erweitert und mit einem Sachregister ausgestattet ist, das die Benutzung des Buches noch wesentlich erleichtert.

Landgerichtsdirektor Dr. Weingart, Bautzen.

Das Feldpolizeistrafgesetz für Elsaß-Lothringen. Erläutert von Assessor Dr. A. Stieve. 1907. Straßburg, Trübner. Kart. 1,60 M.

Der kleine Kommentar gibt eine sehr brauchbare Erörterung über die zum Teil recht schwierigen Fragen unseres Feldpolizeistrafrechtes. Ein großer Vorzug des Werkchens ist der, daß der Verf. bei der Untersuchung und Darstellung der besonderen Regelung, die das Gesetz getroffen, immer von den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts ausgeht und auf dieser Grundlage die Sonderbestimmung klar und anschaulich macht. Dadurch bieten die Ausführungen über Notstand, Bewußtsein der Rechtswidrigkeit, Versuch und Beihilfe — die nach dem vorliegenden Gesetz auch bei Uebertretungen mit der Strafe des vollendeten Delikts bzw. der Täterhandlung bedroht werden, — Rückfall, Strafbarkeit der Jugendlichen usw., viel allgemein Interessantes. Auch die hübschen Ausführungen über die juristische Natur der „Nachlese“ — eine an manchen Orten von alters her bestehende Berechtigung der Armen, die nach vollendeter und abgeräumter Ernte auf den Feldern zurückgelassenen Bodenerzeugnisse einzusammeln und sich anzueignen — wird mancher gerne lesen. Endlich finde ich besonders wertvoll die Untersuchungen über das Polizeiverordnungsrecht, die Form der Polizeiverordnungen und das Prüfungsrecht des Richters — Einzelfragen, bei deren Behandlung und Entscheidung der Verf. beweist, daß er mit wissenschaftlichem Sinn und wissenschaftlichem Interesse die entscheidenden Gesichtspunkte zu erfassen und zu verwerten versteht.

Professor Dr. F. van Calker, Straßburg.

Staats- und Verwaltungsrecht. Völkerrecht.

Die Deutsche Reichsverfassung. Eine Erläuterung der Reichsverfassungsurkunde v. 16. April 1871 herausg. vom Regierungsrat H. Rauchalles. 1907. Ansbach, Brügel & Sohn. Geb. 5,50 M.

An Bearbeitungen des Reichsstaatsrechts ist kein Mangel mehr. Sehr verschieden sind sie nach Umfang und wissenschaftlichem Gehalt: in beiden Beziehungen dürfte dieser Kommentar eine mittlere Rolle einnehmen. Er ist in erster Linie für den Praktiker geschrieben unter bevorzugter Berücksichtigung bayerischer Literatur; prinzipielle Erörterungen und Fragen rechtlicher Konstruktion treten mehr zurück. Auf S. 1—286 werden zu den einzelnen

Artikeln der RVerf. Erläuterungen gegeben, wobei die reichsgesetzlichen Vorschriften mit Fleiß und Geschick zusammengestellt sind, auch Literaturnachweise gegeben werden und die eigene Ansicht des Verf. zum Ausdruck kommt. Der Verf. glaubt trotz der Ewigkeit des Bundes an die Möglichkeit einer vertragsmäßigen Auflösung des Reiches bei Einstimmigkeit aller Bundesmitglieder. Bei den Schiffahrtsabgaben nimmt er an, daß die Verkehrsmöglichkeit, welche die Wasserläufe schon zufolge ihrer Schiffbarkeit zulassen, abgabenfrei bleiben muß, einerlei, ob die Schiffbarkeit in dem bestehenden Grade schon natürlich vorhanden oder durch künstliche Maßnahmen auf denselben gebracht worden ist, und daß nur besondere, d. h. nicht zum Zweck der Erhaltung und Verbesserung der Schiffahrtsrinne hergestellte Anlagen, die den Schiffahrtsverkehr noch weiter zu erleichtern bestimmt sind, als Gegenstand der Abgabenerhebung verfassungsmäßig in Betracht kommen können. Im Anhange sind wiedergegeben: die deutsche Bundesakte samt der Wiener Schlußakte, die Verfassung des Nordd. Bundes samt den Verträgen dieses Bundes mit den süddeutschen Staaten und der Text der RVerf. samt den ändernden Reichsgesetzen, die wichtigsten auf die Einrichtung des Reiches bezügl. Gesetze und die für Elsaß-Lothr. und Helgoland besonders in Betracht kommenden Gesetze.

Präsident, Geheimrat Dr. von Göz, Stuttgart.

Die Haager Friedenskonferenz von Prof. Dr. Chr. Meurer. 2 Bände. 1905/07. München, Schweitzer. 41 M.

Das Werk ergänzt nicht nur die bald nach der Haager Konferenz (1899) erschienenen fremdländischen Bearbeitungen des Verhandlungsmaterials der Konferenz, indem nunmehr auch der deutschen Literatur eine Arbeit zur Verfügung steht, welche Praxis und Doktrin zu leichter Orientierung in dem umfangreichen Stoff verwerten können; es ist vielmehr gleichzeitig auch eine wissenschaftliche Leistung, da es sich nicht auf eine geordnete Mitteilung des Stoffes beschränkt, sondern den Zusammenhang der einzelnen Materien innerhalb des Entwicklungsganges des Völkerrechts im ganzen klar darlegt.

Geh. Rat, Professor Dr. v. Ullmann, München.

Materialien und Gesetz. Vom Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. M. Saxl. 2., vermehrte Auflage. 1907. Berlin, Prager. 3 M.

Trotzdem Saxl der Tagespresse mitgeteilt hatte, daß er sich in seiner zweiten, die Ansprüche des Grafen Welsburg betreffenden, speziell gegen mein Gutachten gerichteten Schrift „dem jungen Marburger Rechtslehrer weit überlegen gezeigt habe“, ist er bekanntlich in der dritten Instanz ebenso unterlegen wie in den beiden ersten. Seine jetzige Schrift soll dartun, daß der Wortlaut des Gesetzes den Materialien vorgehen müsse. Alle Zitate, selbst der von ihm angezogene Korintherbrief, lassen es darum aber doch nicht als unzulässig erscheinen, wenn für die Auslegung eines Artikels der oldenburgischen Verfassung von den Richtern die Geschichte der politischen Kämpfe herangezogen ist, aus denen schließlich jene Norm als ein Kompromiß hervorgegangen. Ebenso unbegründet erscheint der Angriff gegen das reichsgerichtliche Urteil in dieser Sache. Dieses beruhe auf dem Wortsinn der Verfassungs-Paziszierung, statt aus dem Wesen einer modernen Staatsverfassung zu schließen. Gegenüber der Tatsache, daß einerseits die oldenburgische Verfassung von dem Erfordernis der Ebenbürtigkeit völlig schweigt, andererseits aber Art. 29 § 1 jener Verfassung ausdrücklich sagt: „Im übrigen werden die Verhältnisse des Großherzoglichen Hauses vom Großherzog hausgesetzlich bestimmt“, müssen alle Theorien über das Wesen moderner Verfassungen schweigen, die Kompetenz der Hausgesetzgebung in Ebenbürtigkeitsfragen ist hier nicht zu bestreiten.

Professor Dr. Schücking, Marburg.

Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz. Text-Ausgabe mit Anmerkungen von weil. Dr. E. v. Woedtke, Direktor im Reichsamte des Innern. 9. Aufl. von Direktor im Reichsamte des Innern Franz Caspar. 1907. Berlin, Guttentag. Geb. 2,50 M.

Die bekannte, in der Praxis so beliebt gewordene Taschenausgabe präsentiert sich jetzt in 9. Auflage, welche von demselben Verfasser besorgt ist, welcher auch die Fortführung des großen Woedtke schen Kommentars zum Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz übernommen hat. Sie ist durch Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes ergänzt und dürfte sich die erworbene Beliebtheit bewahren. Vielleicht wäre es für den Handgebrauch erwünscht, wenn bei einer neuen Auflage nicht nur wie jetzt der Text des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, sondern auch der des See-Unfallversicherungsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft mit Anhang mit beigefügt würde.

Rechtsanwalt Dr. Baum, Berlin.

Allgemeines.

Internationale Wirtschaftspolitik. Von Rudolf Kobatsch. 1907. Wien, Manz. 12 M.

Ein Buch über internationale Wirtschaftspolitik ist mit Freude zu begrüßen. Gute systematische Darstellungen einzelner größerer Gebiete unserer Wirtschaftslehre von mäßigem Umfang sind eine Voraussetzung allen pädagogischen Fortschritts. Soweit es sich um die Abgrenzung und Systematisierung handelt, wird jeder auch dies Buch mit Interesse und Nutzen lesen. Gerade die Tatsache, daß Verf. sich nicht auf die Zoll- oder Handelspolitik beschränkt, sondern die Summe der internationalen Wirtschaftsbeziehungen in Betracht zieht, entspricht gleichfalls einem Bedürfnis, wie es gerade auch der Jurist als Unterlage der Informationen über öffentliches Recht empfindet. Ob die entwickelungsgeschichtliche Methode am Platz ist, ist zu bezweifeln. Sie ist überhaupt in der Volkswirtschaftslehre gefährlich, und im vorliegenden Fall sind die einzelnen handelspolitischen Phasen zwar nur Oszillationen in größeren Kurven, aber auf jene kommt es für praktische Politik mehr an, als auf die große, sozialgeschichtliche Entwickelung. Die Tendenz des Verf geht dahin, für den Freihandel und internationalen Frieden zu plädieren, nachzuweisen, daß, wenn man abrüstet, man alle Zolleinnahmen ohne weiteres entbehren kann, die vor allem im Interesse des Militärbudgets aufrechterhalten würden, — eine politische Auffassung, über die man verschiedener Meinung sein kann, die aber sicher darum niemand überzeugen wird, weil sie mit entwickelungsgeschichtlichem Rüstzeug aufgemacht ist. Eine Reihe von Abschnitten ist interessant und konzise, andere würden durch weitere Literaturbenutzung erheblich gewonnen haben. Manche Probleme sind nicht gewürdigt, so das bevölkerungspolitische Moment, die Kapitaleinwanderung u. dgl. Fallen bei einer zweiten Auflage die naturwissenschaftlich-soziologischen Erörterungen fort, während das Tatsachenmaterial erweitert wird, so wird das auf alle Fälle für die Propädeutik nützliche Buch an Wert gewinnen und den Kreis seiner Freunde erheblich erweitern können.

Wirkl. Admiralitätsrat, Prof. Dr. von Halle, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Zeitschrift für das Privat- u. öffentliche Recht der Gegenwart. 35. Bd. 2. Heft: Schrutka v. Rechtenstamm, Die deutsche Zivilprozeßreform. Weinberger, Die Klage auf Ablegung des Manifestationseides im österr. Rechte. Rappaport, Ueber die beschränkte Geschäftsfähigkeit der Minderjährigen nach österr. bürgerlichem Recht.

Oesterreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis. 26. Jahrg. 3. Heft: Byloff, Studien zur österr. Preßrechtsreform. Jolles, Die Aenderung des Vereinszwecks. Wieselthier, Zur Frage der Exekution gegen eine offene Handelsgesellschaft aus einem wider sämtliche Gesellschafter erwirkten Exekutionstitel. Geller, Zur Lehre vom Wucher.

Zeitschrift für Bergrecht. 49. Jahrg. 1. Heft: Eskens, Erläuternde Bemerkungen zur Berggesetznovelle v. 18./6. 1907 (Mutungs- u. Verleihungswesen).

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 13. Jahrg Nr. 2: Röthlisberger, Der neue deutsch-französische Literarvertrag v. 8./4. 1907 und seine Auslegung. Finger, Kunstschutzgesetz u. Geschäftzlehen. Osterrieth, Der Kunstschutz und das Sachverständigenwesen. Meinherdt, Der Phonograph im Urheberrechtsgesetz v. 19./6. 1901.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. 8. Jahrg. Nr. 1 bis 2: Schmidt, Zur Auslegung des § 24 Abs. 1 des Patentgesetzes. Heinemann, Das neue schweizer. und englische Patentgesetz und ihre Bedeutung für die Praxis des deutschen Patentanwaltes. Schanse, Geschmacksmuster, Erzeugnie des Kunstgewerbes, Warenzeichen. Farchland, Die Ausführungsbestimmungen zum neuen englischen Patentgesetz. Heimeun, Warenzeichen, zur Frage des Geschäftsbetriebes.

Der Gerichtssaal. 71. Bd. 5./6. Heft: Gelle, Untersuchungen über die Kriminalität in der Provinz Schlesien. Mendelssohn-Bartholdy, Abolition und bedingte Entlassung. Hoegel, Die gesetzliche Regelung der Strafzumessung. Freudenthal, Jugendgerichte. Rotering, Polizeistrafe und Amtsbefehl.

Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. 54. Jahrg 6. Heft: v. Tieckendorf, Koalitionszwang und Erpressung im gewerblichen Lohnkampf.

Archiv für Kriminal-Anthropologie u. Kriminalistik. 29. Bd. 2 3. Heft: Bischoff, Der Geisteszustand der Schwangeren und Gebärenden. Švordik, Zwei geistesgestörte Verbrecher. Lezanski, Zwei gerichtliche Urteile. Koettig, Aberglaube und Verbrechen. Weinlich, Ueber einige technische Behelfe für Untersuchungsrichter. Ledenig, Zur Frage der Zeugenwahrnehmung. Lohsing, Die österr. Regierungsvorlage betr strafrechtliche Behandlung und strafrechtlichen Schutz Jugendlicher.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 4. Jahrg. 11./12. Heft: Kollmann, Das Problematische der freien Rechtsbewegung. Aschaffenburg, Zur Frage der Ersparung richterlicher Schreibarbeit bei der Urteilsabfassung. Heuck, Ueber Strafe und Strafvollzug. Boee, Alkohol und Unzurechnungsfähigkeit. Dräseke, „Schafft Jugendrichter!" Küklewein, Hausordnung für die bayerischen Strafanstalten.

Zeitschrift für badische Verwaltungsrechtspflege. 40. Jahrg. Nr. 5: Hofacker, Zur badischen Ungehorsamsstrafe.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung. 17. Bd. 1. Heft: Kelischer, Warenhändler und Geldausleiher im Mittelalter. Perels, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Blaukorn, Der Schutz der jugendlichen Arbeiter und Kinder im österr Bergrechte.

Annales de droit commercial. 21e année. N. 5: Thaller, L'assurance patronale contre la grève. Donnedieu de Vabres, De la copropriété des navires. Ripert, Quelques mots sur la nature juridique de l'amortissement des actions.

Revue de droit international privé et de droit pénal international. 3e année. Nos. 4/5: Weiß, Questionnaire sur le droit international privé soumis à la commission de révision du Code civil.

Annales des sciences politiques. 22e année. No. 6: Matter, Les négociations sur l'Unité allemande (septembre-octobre 1870).

Journal des Économistes. 66e année. No. 12: Tricocke, Le problème de chemins de fer aux États-Unis.

Rivista italiana per le scienze giuridiche. Vol. 43 Fasc. 3: Menestrina, Il processo civile nello stato pontificio. Segrè, Sul fr. Vat. 266a. C. di C., I titoli nobiliari pontifici dinanzi alle giurisdizione italiana.

Rivista di diritto commerciale. Vol 5. Fasc. 6: Marghieri, A proposito della unificazione del diritto delle obbligazioni. Rießer, La riforma delle borse in Germania. Sraffa, Per un decreto sui contratti a termine nelle borse. Carnelutti, La nuove legge francese sulla facoltà di adesione alla legislazione degli infortuni sul lavoro. Musetti, A proposito di un recente „ukase" bolognese sui diritti d'autore. Scialoja, Gli aumenti di capitale nella società per azioni e l'imposta di R. M. — La conferenza di Venezia (settembre 1907) pel diritto marittimo.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Festschrift für Karl v. Amira. Zu seinem 60. Geburtstage gewidmet von seinen Schülern. Berlin, O. Häring. M. 8.

Enthält: Puntschart, „Pfandrechte an eigener Sache" nach deutschem Reichsrecht, und Abhandlungen zur deutschen Rechtsgeschichte von Bartsch, Doublier, Goldmann, v. Schwerin.

Festgabe der Kieler Juristen-Fakultät Albert Hänel dargebracht zum 50jährigen Doktor-Jubiläum am 28./12. 1907. Kiel u. Leipzig 1907. Lipsius & Tischer. M. 12

Enthält: Schloßmann, Willenserklärung und Rechtsgeschäft. Weyl, Der Fiskus im gegenwärtigen deutschen Privatrecht. Beseler, Betrachtungen über das Recht der ehelichen Verwaltungsgemeinschaft. Pappenheim, Die Kaufmannseigenschaft des Kommanditisten. Opet, Zum Brautkauf nach altalamannischem Recht. Meeckke, Aus dem Urteilsbuch des geistlichen Gerichts Augsburg. Perels, Stellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrat. Frentz, Das Projekt eines Reichskonkordats nach den Wiener Konferenzen 1804—1806. Liepmann, Der fahrlässige Falscheid des Zeugen. Kleinfeller, Beiträge zur Reform des Zivilprozesses. Kriegsmann, Die Nichtigkeit des Strafurteils.

Neumann, H. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen. Gesammelt, bearb. u. hg in Verbindung mit E. Friedriche, C. Heinrici, Th. Olshausen. I. Bürgerliches Gesetzbuch. 1. Lief. Berlin. F. Vahlen. M 1.40. (Vollständig in 2 Bdn. von etwa 130—150 Druckbogen. Subskriptionspreis pro Bogen M. 0.28.)

Krückmann, P. Spruchrecht. Ausgewählte höchstrichterliche Entscheidungen in der Systematik des BGB. zur Einführung in das Rechts- und Wirtschaftsleben, herausgegeben. I. Heft. Köln, De Mont-Schaubergsche Buchhandl. M. 2.50. (Vollständig in 5 Heften.)

Glock, A., u. Kloß, K. Das im Kgr. Sachsen geltende Reichs- und Landesrecht in übersichtlicher Zusammenstellung. Nachtrag auf den Stand von 1./1. 1908 mit vollständigem Register. Karlsruhe, Braun. Geb. M. 1.80

Compiled Statutes of the United States. Supplement 1907. Embracing the statutes of the United States of a general and permanent nature enacted since March 4, 1901, and in force March 4, 1907. Compiled by J. A. Mellnry. St. Paul 1907, West Publishing Co. Geb. D. 7.50.

Bürgerliches Recht.

Merkel, J. Die Justinianischen Enterbungsgründe (Untersuchungen z. deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte. 94. Heft). Breslau, Marcus. M. 4.40.

Schupfer, F. Il diritto privato dei popoli germanici con speciale riguardo all' Italia. II. Possessi e dominii. Roma 1907. E. Loescher & Co. L. 12.

Bechmann, A. Der Kauf nach gemeinem Recht. 3. Teil. 2. Hälfte: System des Kaufs. 2. Abt. 2. Hälfte. Aus dem Nachlaß des Verfassers herausgeg. nebst Sach- u. Quellenregister zum Gesamtwerk von P. Oertmann. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchh. M. 8.

Planck, G. Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz erläutert. Bd. 5. Lief. 3. 3. Aufl. Berlin, J. Guttentag. M. 6.50.

Falkmann, R. Die Anfechtung von Rechtshandlungen durch die Gläubiger außerhalb des Konkurses. S.-A. aus Zwangsvollstreckung. 2. Aufl. Berlin, F. Siemenroth. Geb. M. 3.

Krasnopolski, H. Die Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des allgem. bürgerl. Gesetzbuches. Regierungsvorlage. Vortrag. Wien, Manz. M. 0.85.

Codovilla, E. Le denunzie di nuove opera e di danno temuto. Torino, Unione tipogr.-editr. L. 5.

Bevan, T. Negligence in law. 3d ed. 2 vol. London, Stevens & Haynes. Geb. Sh. 70.

Handelsrecht usw.

Kaufmann, E. Handelsrechtliche Rechtsprechung. Nach dem System der Gesetze bearbeitet und zusammengestellt. 8. Bd. (Rechtsprechung u. Literatur des Jahres 1907). Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 6.80.

Löbr, J. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Hypothekenbanken. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandl. M. 1.

Scialoja, A. Le fonti e l'interpretazione del diritto commerciale. Perugia 1907, Unione tipogr. cooperativa. L. 3.50.

Ottolenghi, E. Lo stato e il contratto di trasporto ferroviario. Torino 1907, frat. Bocca. L. 4.

Vidari, E. Scritti varii pubblicati per il 45° anno del suo insegnamento nella università di Pavia. Milano, U. Hoepli. L. 15.

Zivilprozeß usw.

Tolksdorf, B. Die Patentgerichte. Ein Beitrag zur Besserung der Rechtsprechung in Patent-, Muster- u. Warenzeichensachen. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandl. M. 1.50.

Strafrecht usw.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. 40. Bd. 3. Heft.

Schlegtendal, R. Aenderung des strafrechtlichen Religionsschutzes im Deutschen Reiche. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandl. M. 0.60.

Aschaffenburg, G. Gefängnis oder Irrenanstalt. Vortrag. (Neue Zeit- und Streitfragen hg. von der Gehe-Stiftung zu Dresden. 5. Jahrg 4. Heft). Dresden, v. Zahn & Jaensch. M. 1.

Toeti, A. La colpa penale. Studio sociologico giuridico. Torino, Frat. Bocca. L. 6.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Göz, K. Das Staatsrecht des Kgr. Württemberg. (Das öffentliche Recht der Gegenwart hg. von G. Jellinek, P. Laband, R. Piloty. 2. Bd.) Tübingen, J. C. B. Mohr. M. 10.80.

Lißner, J. Die Reichsfinanzreform. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhandl. M. 0.80.

Gutachten der territorialen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten über das Regierungsprogramm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung. Wien 1907, Verl. d. Verbandes d. territorialen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten. M. 6.

Carnevali, T. Il comune. Nuovi studi. Torino, Frat. Bocca. L. 2.50.

Seredo, G. Codice costituzionale e amministrativo del regno d'Italia. 3a ed. da L. Eusebio. Torino 1907, Unione tip.-editr. L. 6.

D'Amelio, G. L'ordinanza d'urgenza per lo stato di diritto nelle forme di governo a regime libero-costituzionale con speciale riferimento al diritto pubblico italiano. Torino 1907, frat. Bocca. L. 4.

Jannaccone, E. Codice del lavoro compilato. Torino, Unione tip.-editr. L. 6.

Rabbeno, A. La mezzadria nei suoi rapporti cogli odierni istituti economici sociali. Vade mecum. Torino 1907, Frat. Bocca. L. 5.

Verantwortlicher Redakteur: Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Peß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 8. Berlin, den 15. April 1908. XIII. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Verlag von OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Preis: vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland franko 5 M. Einzelne Nummern 80 Pfg. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie direkt die Expedition nehmen Bestellungen entgegen.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96. Alle Einsendungen nur an diese Redaktionsadresse erbeten. Fernsprecher VI 2564. Alleinige Inseratenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Filialen. Inserate die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pfg., Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pfg. Beilagen nach Uebereinkunft.

Wahrheit und Dichtung.

Ketzerische Gedanken eines Richters.

Vom Landgerichtspräsidenten de Niem, Limburg.

Treitschke sagt einmal, die Deutschen könnten nichts ernsthaft wollen, ohne nicht gleichzeitig auch das Gegenteil zu wollen. An diese geistreiche Bemerkung wird man fort und fort erinnert, wenn man Zeitungsäußerungen und Reichs- und Landtagsverhandlungen über die Minderwertigkeit unserer Rechtspflege und ihre Verbesserung liest. Was wird nicht alles gefordert, und wie soll eine Prozeßordnung solche Ansprüche befriedigen!

Vor allen Dingen soll die neue Rechtsprechung schneller arbeiten als der gegenwärtige Zivilprozeß mit seinen vielen Terminen, seinen endlosen Verschleppungen. Selbst das amtsgerichtliche Verfahren, das doch wahrlich so schnell wie nur irgend möglich arbeiten kann, wenn es nur richtig und energisch gehandhabt wird, ist noch nicht schnell genug. Aber natürlich soll das im Handumdrehen gefundene Recht kein bloß formales sein, sondern der wirklichen Gerechtigkeit entsprechen. Daß aber die schnelle Entscheidung eines verwickelten Falles — einfache Sachen werden doch auch jetzt schon schnell entschieden — nur zu erreichen ist, wenn man die Parteien in ihrem Vorbringen und ihrer Vorbereitung beschränkt, dem Kläger weder das Nachbringen neuer Behauptungen, noch dem Beklagten das Nachschieben von Einreden gestattet, wenn man die umständliche Beweisaufnahme mehr oder weniger beschneidet, die augenblickliche subjektive Anschauung des Richters an Stelle einer auf sorgfältige Prüfung und Vorbereitung des Stoffes gerichteten Sammlung und Sonderung des Materials setzt, wenn man dem Richter gestattet, die Wahrscheinlichkeit an Stelle des Beweises zu setzen, das überlegt man nicht. Mit einem Verfahren, dessen Hauptziel Schnelligkeit ist, wird man meist nur zu einem lediglich formellen Recht, einem Recht, wie es der Prozeßlage entspricht, kommen, nicht aber wird es möglich sein, zugleich auch die Prozeßlage so zu gestalten, daß diese dem wirklichen Recht entspricht. Schnelligkeit und Gründlichkeit widersprechen sich bis zum gewissen Grade stets, und jede Prozeßordnung, die nur das eine Erfordernis erfüllt, ist eine einseitige und muß mehr Schaden als Nutzen stiften, weil es ein Zufall ist, ob die formell richtige Entscheidung auch materiell das Richtige trifft. Dasselbe gilt auch von der StrPO. Auch hier verlangt ja die öffentliche Meinung, daß der Verbrecher möglichst schnell abgeurteilt werde. Eine prompte Justiz ist die Hauptsache. Vortrefflich! Nur daß gleichzeitig eine noch sorgfältigere Vorbereitung der Hauptverhandlung wie bisher gefordert wird durch ein Vorverfahren, in dem Angeklagter und Verteidiger fortwährend mitzureden, Anträge zu stellen und im Falle ihrer Ablehnung höhere Entscheidung anzurufen berechtigt sind. Natürlich müssen die Garantien für den im Zweifel doch unschuldig Angeklagten in der Hauptverhandlung auch noch verstärkt werden. Und gar die Verhaftung, dieses Haupthilfsmittel einer wirklich schnellen Justiz, bei der man freilich immer in den Kauf nehmen muß, daß auch einmal ein Unschuldiger ergriffen wird, diese muß erst recht eingeengt werden. Daß es alsdann nicht schneller, sondern langsamer gehen wird wie bisher, das sieht man nicht, ebensowenig, daß nur ein schnelles Eingreifen auf die Gefahr hin, daneben zu greifen, gerade bei den schweren Verbrechen die Wahrscheinlichkeit der Ergreifung des Täters und seiner Bestrafung bietet.

Ein weiterer Widerspruch mit der geforderten Schnelligkeit ist der Wunsch nach Einführung der Berufung in Strafsachen und die Beibehaltung von drei Instanzen im Zivilprozeß. Je mehr Instanzen, je langsamer geht es doch. Und den Mut, jedes gerichtliche Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, werden wir wohl nicht finden, womit freilich dem Kläger dann nicht geholfen wäre, wenn er in erster Instanz abgewiesen wird. Diesem muß aber doch vor allen Dingen geholfen werden. Denn merkwürdigerweise ist für die öffentliche Meinung

im Zivilprozeß anders wie im Strafprozeß, in dem alles Mitgefühl auf seiten des Angeklagten ist, der Kläger das Schoßkind, das präsumtiv Recht hat, und der Beklagte derjenige, der den Prozeß hinauszieht, der Einreden erfindet, der das Recht des Klägers durch Spitzfindigkeiten und Seitensprünge zu vereiteln sucht. Im Gegenteil ist im Strafverfahren der Staatsanwalt der böse Mann, der Unschuldige zu fangen und möglichst drakonische Strafen herbeizuführen sucht. Und dabei besteht bei letzterem keinerlei persönliches Interesse, während ein solches beim Zivilkläger doch fast immer vorhanden ist. Schadet nichts, die öffentliche Meinung bleibt bei ihrer verschiedenen Bewertung der gleichartigen Größen bestehen. Also hie für den Kläger, hie für den Angeklagten! Der Beklagte nur schnell verurteilt, der Angeklagte schnell freigesprochen, aber natürlich nur nach gründlicher Untersuchung!

Doch die Schnelligkeit allein tut's nicht, die Justiz muß auch billig sein. Billig und jedem erreichbar. Wo und wie mich der Schuh drückt, ich muß bequem zum Richter eilen können, und der muß mir schleunigst helfen, sonst versteht er nichts, und kosten darf es auch nichts. Ganz schön. Billigkeit, womöglich Unentgeltlichkeit der Rechtspflege ist ein gar ideales Ziel. Aber die Zeugen und Sachverständigen, deren der Richter doch regelmäßig bedarf, sie sollen auch ordentlich bezahlt werden, nicht so jämmerlich wie jetzt, und der obsiegende Teil muß für seine Zeitversäumnis auch anständig und reichlich entschädigt werden. Wie das aber zu vereinigen ist, wenn nicht etwa dadurch, daß der Staat, d. h. die Gesamtheit der Steuerzahler, die Kosten eines jeden Rechtsstreites trägt, was wir doch auch wieder nicht wollen, das kümmert die öffentliche Meinung nicht. Vielleicht wäre es auch noch gar nicht so schlimm, wenn der Staat die Kosten übernähme und das eine oder zwei Dutzend Zeugen und Sachverständige bezahlte, die notwendig sind, um zu entscheiden, ob Hinz dem Kunz 3 M. schuldet oder nicht, auch wenn beide nichts haben, und die 3 M. tatsächlich nie gezahlt werden. Denn der Streit um das Recht, wie mit Vorliebe gerade die kleinlichste Rechthaberei genannt wird, ist etwas Heiliges, der Glaube an das „Recht muß doch Recht bleiben", — übrigens die Pointe eines abschreckenden Beispiels, das uns Gellert mit feiner Psychologie vorführt, — ist etwas Hohes, Ehrwürdiges. Aber die Prozeßsucht, die Engherzigkeit, die Kleinlichkeit, die Unselbständigkeit, die sich nicht selbst zu helfen getraut und deshalb stets nach Polizei und Richter schreit, die wollen wir natürlich auch nicht. Und doch zieht ein billiger Prozeß, eine allzu bequeme Erreichbarkeit des Gerichts naturgemäß die kleinlichste Prozeßsucht groß und zieht das Gericht in den Staub der Alltäglichkeit herunter, während es hoch auf dem Throne sitzen soll.

Denn selbstverständlich wollen wir das Ansehen des Gerichts heben, wir wollen Richter „in gehobener Stellung", die sich aus den Spitzen der Justizbeamten und hervorragenden Anwälten rekrutieren. Aber natürlich müssen diese mit geringen Gehältern zufrieden sein. Gehälter von 30000—50000 M., die allein z. B. hervorragendere Anwälte — die hervorragendsten noch lange nicht — heranziehen würden, um Gottes willen, so war das nicht gemeint! Und da wir diese gehobenen vorzüglichen Richter nicht in großer Zahl auftreiben können, so müssen wir mit wenigen Richtern auskommen. Ganz recht, eine höchst volkstümliche Forderung. Aber wir müßten uns dann auch nur entschließen können, den Kreis der richterlichen Tätigkeit zu verringern, für Ansprüche bis zur Höhe von vielleicht 300 bis 500 M. überhaupt keinen Rechtsweg, sondern etwa nur ein schiedsgerichtliches Verfahren zu eröffnen, die Instanzen abzuschneiden usw. Aber das sind ja wieder Ketzereien! Der Richter soll ja für jedermann und für jedes Wehweh da sein, und die einzige recht geringfügige Beschränkung des Instanzenzuges, der Revision, ist ja nur mit größter Mühe im Reichstag durchgesetzt worden, trotzdem die Entlastung des Reichsgerichts eine wirklich allgemein anerkannte, dringende Notwendigkeit war und noch ist.

Wie kann man ferner die Berufung, die Revision ganz abschaffen wollen, da auch der beste Richter irren kann! Freilich kann das auch der Richter der letzten Instanz; aber dieser häßliche Gedanke liegt so fern, daß er überhaupt nicht auszudenken ist.

Und damit die Richter sich nicht zu gehoben vorkommen, verlangen wir nur getrost zugleich die Gleichstellung aller akademisch Gebildeten in Rang und Gehalt, und ziehen damit der Hebung des Richters den Boden unter den Füßen gleich wieder weg.

Doch das Gehalt ist schließlich nicht das Wesentliche. Da mag sich der Richter mit dem, was auch alle anderen haben, begnügen; die Hauptsache ist, daß er ein ausgezeichneter Jurist und Mensch ist. Er muß einen freien weiten Blick haben, muß mit der Kenntnis des Rechts ohne Bureaukratismus und Pedanterie eine gründliche Allgemeinbildung, tiefe Menschenkenntnis und Kenntnis des praktischen Lebens verbinden und vor allen Dingen soziales Verständnis haben. Und einige tausend solcher ausgezeichneten Männer müssen wir auch haben. Du lieber Gott, wo sollen diese Tausende von Männern, wie sie vielleicht selbst im Reichsgericht nur in wenigen Exemplaren vorhanden sind, herkommen? Es hat doch noch keine Zeit und kein Volk gegeben, die regelmäßig auch nur 80 bis 100, geschweige denn mehrere Tausend Ulpiane und Papiniane gleichzeitig hervorgebracht hätten. Das ist nun wirklich zu viel verlangt.

Aber die Richter könnten ja immer noch stolz sein, daß von ihnen soviel wenigstens verlangt, ihr Amt also doch entsprechend hoch und schwierig eingeschätzt wird. Aber da kommen dieselben Leute und gesellen dem Richter, auch dem Richter der Zukunft, den Laien zu, der das alles noch viel besser versteht und kraft seiner größeren Lebenserfahrung

und Menschenkenntnis viel unbefangener und richtiger urteilt, wie der nun mit einem Male in juristischen Spitzfindigkeiten befangene weltfremde Richter. Und merkwürdigerweise hat dieser Laie die größere Lebenserfahrung, auch wenn er vielleicht erst 30 Jahre, der Richter aber 50 bis 60 Jahre alt ist. Warum auch nicht? Mancher, und dazu gehört wahrscheinlich auch der Richter, begreift's eben nie.

Nebenbei bemerkt, ist das gleichzeitige Verlangen nach Laiengerichten und nach Einführung der Berufung auch ein vollkommener Widerspruch. Denn man kann wohl Richter und Oberrichter schaffen, aber nicht Schöffen und Oberschöffen. Entweder muß man also die Berufungen an ein Richterkollegium leiten, dann verzichtet man auf die Laien an der entscheidenden Stelle, oder die sog. Berufung ist keine solche, sondern nur eine zweite Verhandlung erster Instanz, gleichviel, ob das Gericht etwas stärker besetzt ist oder nicht. Aber um solche Spitzfindigkeiten kümmert sich die öffentliche Meinung nicht. Sie wird schon die Laiengerichte und die Berufung durchsetzen. Möglicherweise werden auch später in der Berufungsinstanz nur Laien entscheiden.

Ueberdenkt man diese Fülle von widersprechenden Forderungen, welche sämtlich von den neuen Prozeßordnungen ihre Befriedigung erwarten, so kann man diesen nur mit Neugierde und mit Bangen entgegensehen. Es gehören Mut und Zuversicht dazu, in einer zur Gesetzgebung so ungeeigneten Zeit, in der die grundlegendsten Fragen so wenig geklärt sind, ihre Lösung auf dem Wege der Gesetzgebung mit einem Schlage zu suchen, während die Tatsache, daß eine jede Prozeßordnung immer nur ein Ausgleich zwischen den widerstreitenden Forderungen der Schnelligkeit und Gründlichkeit, des Schutzes des Klägers, bezw. der durch den Staatsanwalt vertretenen Allgemeinheit und des Beklagten resp. des Angeklagten sein kann, fast in Vergessenheit geraten zu sein scheint. Und diese Arbeit wird noch erschwert durch eine Anzahl von Schlagworten, die von der öffentlichen Meinung begierig aufgegriffen werden, und die stetig wiederholt, hierdurch aber nicht zutreffender werden. Hierzu rechne ich die „wenigen Richter in gehobener Stellung", ein Schlagwort von bestrickendem Charakter und so recht geeignet, dem Deutschen zu imponieren, weil es auf das Ausland, und nun gar auf England verweist. Seltsam ist freilich, daß der Vater dieses Wortes bei seinem Studium der englischen Justiz eine Frage übersehen zu haben scheint, wenigstens erwähnt er sie gar nicht, die Frage: Ist denn diese Justiz mit ihren wenigen Richtern, ist denn die englische Justiz eine gute? Die Antwort hätte von vornherein sein müssen: sie kann gar keine gute Justiz sein. Und nun wird auch allmählich durch zahlreiche Arbeiten[1]) immer klarer, daß die englische Justiz nicht nur keine gute, nein, daß sie eine spottschlechte ist. Nicht wir brauchen die Engländer um ihre Justiz beneiden, die Engländer können vielmehr unsere Rechtspflege sich zum Muster nehmen! Aber wie konnte man auch so etwas ahnen, wie konnte man denken, daß eine englische Justiz anders als vorzüglich sein könne! Und diese unzulängliche, unzugängliche Rechtsprechung, diese verwirrte und verwickelte Prozeßordnung ist uns Deutschen als Muster vorgehalten worden!

Und noch ein zweites hat man übersehen: die Verschiedenheit des Volkscharakters. Eine solche Justiz wie die englische mit ihrer Unnahbarkeit, ihren Kosten, ihrer Richterallmacht, läßt sich eben nur der Engländer mit seinem konservativen Sinn und seiner persönlichen, überhebenden Selbständigkeit, die nur in Ausnahmefällen einen Richter braucht, gefallen, und das auch wohl nur, nachdem sie einmal geschichtlich so geworden ist. Aber wir Deutsche? Bei uns ist eben die Justiz anders geworden, ist nicht so veraltet geblieben. Wir brauchen uns gottlob eine solche Rechtspflege nicht gefallen zu lassen. Und dann: sind wir Deutschen nicht ganz anders wie der Engländer, polizeilich bis in die Knochen, und dabei kritisch gegen jede Obrigkeit, die es uns nie recht machen kann? Läuft nicht jeder brave Deutsche, dem der liebevolle Nachbar einen zerbrochenen Topf in den Garten wirft, stracks zur Polizei, damit sie wegen solcher Missetat eilends einschreite, und zum Staatsanwalt und Gericht, damit der Uebeltäter gebührend gestraft werde? Schreit der Deutsche nicht stets und allerorts nach Polizei und Gendarm, wenn ihm etwas quer geht? Wird nicht in jeder Zeitungsnummer, die irgendeinen Straßenskandal verzeichnet, mißbilligend hinzugefügt: die Polizei war natürlich nirgends zu sehen? Als wenn die Polizei überall sein könnte! Und wenn sie dem Wunsche einmal nachkommt und mit starkem Aufgebot zur Stelle ist, dann ist es auch wieder nicht recht, dann ist sie lästig. Ja, der Deutsche will die Polizei zwar nicht sehen, sie ist ihm sogar unsympathisch, aber überall zur Hand haben, wo ihm etwas weh tut, muß er sie doch. Und daß hinter der Polizei das Gericht als Ergänzung stehen muß, ist ebenso selbstverständlich. Aber bei diesem allgemeinen Bestreben, auch die geringfügigsten Sachen vor den Richter zu bringen, und sich weiter auch der abweichenden Meinung des Richters beileibe nicht zu fügen, ist es unmöglich, mit wenigen Richtern auszukommen. Erst müßte sich der deutsche Volkscharakter im Laufe der Jahrhunderte wandeln und sich mehr dem englischen nähern. Jetzt aber bedürfen wir leider der vielen Richter, wollen auch die gehobene Stellung ruhig einen frommen Wunsch bleiben lassen und wären mit einer auskömmlichen ganz zufrieden.

Aber man soll uns ruhig nach Gesetz und Recht unseres Amtes walten lassen und uns nicht auf Abwege zu verlocken suchen, wie es ein zweites Schlagwort tut, das noch in der Reichstagssitzung v. 19. Febr. 1908 von Abgeordneten verschiedener Parteien, Gröber und Dr. Ablaß,

[1]) Ich nenne nur Peters, „Das englische bürgerl. Streitverfahren und die deutsche Zivilprozeßreform", und Viezens, „Bureaukraten — und Lords".

mit Nachdruck den Richtern vorgehalten worden ist. Die Richter sollen „volkstümlich" urteilen, die Rechtsprechung soll mit dem Empfinden des Volks in Uebereinstimmung sein. Ja, wenn nur nicht heute volkstümlich wäre, was gestern ganz unpopulär war und vielleicht morgen wieder sein wird, und wenn nur nicht von den verschiedenen politischen Parteien eine jede etwas anderes für volkstümlich erklärte! Wenn z. B. der Papst ein Antichrist genannt würde, so würde eine solche Beleidigung sicher in Bayern ganz anders angesehen werden als etwa in Berlin, und eine Verurteilung würde an der einen Stelle sehr volkstümlich sein, an der anderen Ketzerrichterei gescholten werden. Die Bestrafung eines Automobilisten, der jemanden vielleicht ohne alle eigene Schuld überfahren hat, ist heute sicher, sehr volkstümlich zu sein, ebenso wie es vor fünfzehn Jahren mit den Radlern der Fall war. Aber jetzt ist man an diese gewöhnt, vielleicht wird es mit den Automobilen binnen kurzem eben so sein und dann ist die Tonart eine andere. Und wie ist es z. B. bei Streikposten? Ist da eine Freisprechung von der Anklage des groben Unfugs volkstümlich, oder würden nicht „weite Kreise" sie selbst einen groben Unfug schelten? Wie soll sich der Richter in diesen Fällen verhalten? Soll er sich je nach der Volksmeinung drehen wie eine Wetterfahne? Das Urteil der Geschworenen im Prozesse Hau war sicherlich nicht volkstümlich, wenigstens nicht bei dem heulenden, johlenden Pöbel draußen. Aber es ist nicht immer leicht, die Meinung des Volks und die des Pöbels zu unterscheiden.

Aber dies alles beiseite gesetzt, haben sich die Volksvertreter überlegt, daß sie mit ihrem Verlangen die Axt an die Wurzel jeder Rechtsprechung legen? Ich habe bisher naiver Weise gemeint, der Richter solle bei seiner Rechtfindung nicht links oder rechts, nicht nach oben oder unten, sondern nur auf das Gesetz sehen und nach ihm urteilen, und so denken und handeln wohl noch immer sonderbarerweise Tausende deutscher Richter. Und nun sollen wir mit einem Male nach unten sehen, und uns fragen, ob das Urteil auch dem Volke angenehm sein wird? Liebedienerei nach oben ist gewiß einer der schwersten Vorwürfe, der einem Richter gemacht werden kann, und der deutsche Richter verdient ihn sicherlich nicht; aber die Liebedienerei nach unten, das Haschen nach Volksgunst, nach Popularität, ist das nicht noch viel schlimmer? Und eine solche wird uns zugemutet, im deutschen Reichstage, ohne Widerspruch! Mit Schmach und Schande sollte man den Richter vom Stuhle stoßen, der anders urteilt, als er es nach dem Gesetz und nach seinem Gewissen tun zu müssen glaubt.

Was volkstümlich sein kann und soll, das ist nicht die Rechtsprechung, das sind die Gesetze. Es scheint beinahe, daß die genannten Herren Rechtsprechung und Gesetzgebung verwechselt haben. Volkstümliche Gesetze müssen von selbst eine volkstümliche Rechtsprechung zur Folge haben, oder die Rechtsprechung ist eine falsche.

Ein weiteres Schlagwort, welches einen empfindlichen Vorwurf für die Rechtsprechung enthält, und welches ebenfalls in den letzten Reichstagsverhandlungen mit großer Lebhaftigkeit erörtert worden ist, ist die „Klassenjustiz" und damit zusammenhängend die Forderung des „sozialen" Richters. Wenn mit dem Ausdruck „Klassenjustiz" gemeint ist, daß eine Bevölkerungsklasse grundsätzlich anders behandelt wird als die andere, so ist das in der Tat der schlimmste Vorwurf, den man den Richtern machen kann. Aber in dieser Bedeutung ist er sicherlich völlig unbegründet. Daß freilich nicht unterschiedslos einer wie der andere behandelt, alles über einen Kamm geschoren wird, das erfordert schon die notwendige und ebenso lebhaft von allen Seiten geforderte Individualisierung eines jeden Falles. Diese aber bleibt bei den Berichten über Gerichtsverhandlungen meist ganz weg oder erfolgt nur sehr mangelhaft. So scheint dann manche Strafe ungebührlich hart, eine andere auffallend niedrig, und da ist das Urteil gleich fertig: „Klassenjustiz!"

Und wie ist es denn mit dem sozialen Fühlen des Richters? Ich gestehe, nicht recht zu wissen, was ich mir eigentlich dabei denken soll. Ist es die Bekanntschaft und das Verständnis der sozialen Gesetzgebung? Die muß der Richter freilich haben, und er **hat** sie auch. Ist es die Kenntnis in den Vorgängen der Arbeiterkreise, der erwerbenden Stände? Aber die hat man ja dem Richter zum großen Teile durch Sondergerichte entzogen, in denen jede Bevölkerungsklasse für sich ihr besonderes Recht sprechen kann, eine ganz eigentliche Klassenjustiz, und diese Klassenjustiz durch Sondergerichte wollen ja gerade die Sozialdemokraten noch ausdehnen! Versteht man aber darunter, daß stets oder auch nur im Zweifel zugunsten des Arbeiters gegen den Arbeitgeber oder zugunsten des Armen gegen den Reichen entschieden werden soll, so kann gar nicht laut genug widersprochen werden. Denn dann gilt von diesem Verlangen genau dasselbe wie von dem der Volkstümlichkeit. Ebensowenig wie den Reichen vor dem Armen, den Hochstehenden vor dem Geringen, soll der Richter umgekehrt den Armen vor dem Reichen, den Geringen vor dem Hochstehenden begünstigen; sonst wankt der Boden, auf dem er allein stehen darf, stehen kann. Es hat einmal ein Urteil gegeben, das in diesem Sinne sozial war, und das der preußischen Rechtspflege zum unendlichen Nutzen gereicht hat, trotzdem es falsch war, das Urteil des großen Friedrich in der Sache des Müllers Arnold. Aber auch dieses Urteil war subjektiv ganz gewiß nicht parteiisch, sondern vom heiligen Zorn gegen eine freilich nur vermeintliche Parteilichkeit des Gerichts eingegeben. Wenn aber heute von einem Urteile verlangt wird, daß es sozial sein soll, so verlangt man damit die Parteilichkeit in aller Form Rechtens. Es hat keine Not, daß sich dieser Wunsch verwirklichen wird. Dem deutschen Richter sitzt die Unparteilichkeit so tief im Blut und in den Knochen,

sie ist ihm durch Generationen ererbt und durch jahrelange Schulung so anerzogen worden, daß keine Parlamentsreden, kein Winken mit Volksgunst und Volkstümlichkeit, keine Schmähungen in Wort und Schrift ihn von seinem jetzt recht dornigen Pfade, von der Findung des Rechts streng nach dem Gesetz, ohne nach links oder nach rechts zu schauen, abzudrängen imstande sein werden. Und so soll es, so muß es bleiben — trotz aller Reden und Schmähungen!

Die Reform des Strafrechts.

IX.[1])

Beleidigung.

Zu Bd. IV S. 217—463 des auf Anregung des Reichs-Justizamts erscheinenden Werkes: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur Strafrechtsreform.

Vom Geh. Justizrat Dr. Kronecker, Kammergerichtsrat, Berlin.

Jeder Praktiker, welcher viel mit Beleidigungssachen zu tun hat, wird bezeugen, daß die Grenze zwischen dem Tatbestande des § 185 und des § 186 in der Rechtsprechung schwer zu ziehen ist. Schon deshalb ist es nicht zu billigen, daß die Behandlung dieser Straftaten zwei Bearbeitern anvertraut ist.[2]) Die Unzweckmäßigkeit dieser Teilung zeigt sich auch darin, daß öfters Wiederholungen und Verweisungen nötig wurden. Gemildert wird dies dadurch, daß beide Schriftsteller von denselben Grundanschauungen ausgehen und zu ähnlichen Ergebnissen gelangen. Beide wollen das geltende Recht in seinen Grundzügen aufrechterhalten, insbesondere die Scheidung von Ehrenkränkung und Rufgefährdung bestehen lassen, wobei Liepmann allerdings den Begriff der Tatsache als Kennzeichen der Rufgefährdung beseitigen möchte. In sorgsamer und verständiger Art wägen beide Bearbeiter die Interessen gegeneinander ab; die Notwendigkeit eines wirksamen Rechtsschutzes der Ehre auf der einen, den Wert einer offenen Aussprache über Schäden des öffentlichen und Privatlebens auf der andern Seite. Der Arbeit von Liepmann ist außerdem die eingehende philosophische Begründung des Ehrbegriffs und eine sorgfältige Rechtsvergleichung nachzurühmen, während die von Lilienthal sich durch eine gründliche dogmatische Analyse des geltenden Rechts und ausführliche Behandlung des § 193 auszeichnet. Bedauerlich ist, daß die wichtige Lehre von der Retorsion (ebenso wie die von der Buße und vom Strafantrag) in den allgemeinen Teil verwiesen werden mußte.

Als Beleidigung i. S. des § 185 sieht Liepmann, abweichend von der gemeinen Meinung, nicht jede bewußt rechtswidrige Kundgebung der Nichtachtung, sondern nur eine solche an, welche das Ehrgefühl des Gegners verletzt. Er verneint deshalb das Vorhandensein einer solchen bei Kundgebungen in Abwesenheit des Verletzten, sofern der Täter nicht mit der Möglichkeit rechnet, daß die Kundgebung durch Dritte an jenen gelangen wird. Er leugnet daher ferner die Möglichkeit einer Ehrenkränkung von Kindern und Geisteskranken, sofern diese Personen „die zur Erkenntnis des Sinnes der gegen sie gerichteten Handlung erforderliche Einsicht nicht besitzen". Diese Einschränkung ist weder de lege lata noch de lege ferenda gerechtfertigt. In letzterer Beziehung sieht das Liepmann bei Kindern und Geisteskranken selbst ein und will deshalb 1. unter Erweiterung des § 183 unzüchtige Reden und Handlungen auch dann strafen, wenn sie nicht öffentlich begangen sind und kein Aergernis erregt haben, 2. die schimpfliche Behandlung von Geisteskranken ahnden, wenn sie geeignet ist, Aergernis zu erregen. Ob diese Vorschläge sich anderweit aus rechtspolitischen Gründen empfehlen, ist hier nicht zu erörtern; jedenfalls ist die Lücke im Tatbestande des § 185, welche L. dadurch ausfüllen will, nicht vorhanden.

Mit Recht verlangt er, daß die passive Beleidigungsfähigkeit nicht bloß, wie im geltenden Recht, den Behörden und politischen Körperschaften, sondern jedem organisierten und vom Recht als solchen anerkannten Personenganzen zugesprochen wird. Nicht beizutreten ist ihm, wenn er diesen Schutz nur bei Rufgefährdungen eintreten lassen will. Dieser Vorschlag hängt mit der nicht gerechtfertigten Beschränkung des § 185 auf Verletzungen des Ehrgefühls zusammen.

Die schwierigste Frage in der Beleidigungslehre ist die der Rechtswidrigkeit. Der § 193 wird in den Bearbeitungen nicht bemängelt. In der Tat, zu so viel Zweifeln und Streitfragen diese Vorschrift auch Anlaß gegeben hat, keine Gesetzgebung und kein Schriftsteller hat eine bessere Formel aufgestellt. Bis dies geschieht, wird man sich mit § 193 abfinden müssen. Allerdings erfordert die Frage, ob auch die Wahrnehmung fremder, den Täter nicht näher angehender Interessen diesen Schutz begründet, jedenfalls gesetzliche Regelung.

Hiermit hängt die Frage des Wahrheitsbeweises eng zusammen. Die verschiedensten Zweifel tauchen hier auf. Soll, wie im geltenden Recht, das Vorbringen erweislich wahrer ehrenrühriger Tatsachen, abgesehen von Ausnahmefällen, allgemein straflos sein, oder nur dann, wenn es zu einem berechtigten Zweck (§ 193) geschieht? Soll der Wahrheitsbeweis nach dem in der Praxis allerdings nicht streng festgehaltenen Grundsatz des französischen Rechts „la vie privée doit être murée" (v. Lilienthal, S. 416) über Vorgänge des Privat- und Familienlebens ausgeschlossen sein? Soll er bei § 186 nur betreffs der Tatsachen, auf welche die Aeußerung sich bezieht, oder auch betreffs anderer gleichartiger zugelassen werden? Soll er bei Aeußerungen, die unter § 185 fallen, gar nicht oder doch zum Zweck der Strafzumessung stattfinden? Soll bei

---

[1]) Vgl. S. 837, Hamm S. 838, Lucas S. 981, Lindenberg S. 1165, Schmölder S. 1283, 1906, v. Lippmann S. 92, Treutlein-Moerdes S. 989, Zweigert S. 1112, 1907, Hoegel S. 109, 1908 d. Bl.

[2]) Einfache Beleidigung bearb. v. Prof. Dr. Liepmann, Kiel, üble Nachrede und Verleumdung bearb. v. Geh. Rat Prof. Dr. v. Lilienthal, Heidelberg.

Kundgchungen, die nach §§ 185 und 186 strafbar sind, der Beleidigte die Beschränkung auf § 185 und den Ausschluß des Wahrheitsbeweises verlangen dürfen?

Mit besonderer Wucht drängen diese Fragen sich jetzt auf, wo die Welt durch die großen Preßprozesse der letzten Zeit erregt ist. In berechtigter Entrüstung über diese Vorgänge ruft die öffentliche Meinung stürmisch nach verstärktem Schutze der Ehre, nach weitgehender Einschränkung des Wahrheitsbeweises. Der öffentlichen Meinung steht in diesem Falle die große Mehrheit der Richter und Staatsanwälte zur Seite. Daß auch die Wissenschaft hier zum Teil dieselbe Auffassung vertritt, beweisen u. a. Finger und Kahl S. 1217, 1224, 1907 d. Bl., v. Bar Bd. 53 des Gerichtssaales. Es ist ein Glück, daß nicht schon in diesen Tagen die Reform des StrGB. und insbesondere der §§ 185 ff. beraten wird; sonst könnten leicht Vorschriften erlassen werden, die man später bereuen würde.

Denn es muß immer wieder betont werden, daß in zahllosen Fällen Privatpersonen, in vielen aber auch weite Kreise ein berechtigtes Interesse haben können, von schlechten Eigenschaften oder Verfehlungen einzelner Kenntnis zu erhalten. Es muß als zulässig anerkannt werden, daß öffentlich, in Versammlungen und in der Presse, Roheiten gegen Menschen und Tiere aufgedeckt, Warnungen gegen schwindelhafte Unternehmer, Nahrungsmittelfälscher, Kurpfuscher, Geheimmittelfabrikanten erlassen werden. Aber auch in bezug auf Beamte erscheint es nicht erwünscht, öffentliche Angaben über Verfehlungen, insbesondere in der Presse, völlig auszuschließen. Mit Recht hebt v. Lilienthal hervor, daß nicht selten erst infolge solcher Besprechungen die Beseitigung vorhandener Uebelstände erfolgt ist; zutreffend weist er darauf hin, daß der Wahrheitsbeweis in denjenigen Rechten, welche ihn sonst stark einschränken oder ausschließen, bei den auf die Amtsführung von Beamten bezüglichen Vorwürfen in weitem Umfange zugelassen wird (so in Frankreich, Italien, Belgien). Ich würde deshalb auch die Wahrnehmung von Interessen der Allgemeinheit unter den Schutz des § 193 stellen. Ob man dem Redakteur die Befugnis hierzu auf Grund seiner Eigenschaft als Staatsbürger oder — wie v. Lilienthal meint — seines selbstgewählten Berufes zusprechen will, ist praktisch bedeutungslos. Auch dem Privatleben möchte ich eine Ausnahmestellung nicht einräumen, denn es kann zuweilen bei Beamten, Abgeordneten oder Personen, die eine öffentliche Vertrauensstellung einnehmen, oder bei Bewerbern um solche Posten im Interesse der Allgemeinheit liegen, auch Tatsachen aus ihrem Privatleben kennen zu lernen, welche geeignet sein können, Folgen für die öffentliche Stellung des Betreffenden herbeizuführen.

Ist es aber möglich, die hiernach erforderliche Freiheit der Aeußerung in Wort und Schrift zu erhalten und doch den unzweifelhaft vorhandenen Mißständen einigermaßen abzuhelfen?

v. Lilienthal hält dies für unausführbar. Er will an den §§ 186, 192 so wenig wie an § 193 etwas ändern und den Wahrheitsbeweis in vollem Umfange beibehalten. Ich kann dem nicht voll beitreten, glaube vielmehr, daß sich einiges zur Beseitigung der vorhandenen Uebelstände tun läßt, wenn auch eine durchaus befriedigende Lösung nicht zu erreichen sein wird.

Der § 186 erscheint mir in seiner heutigen Form unhaltbar. Dem Gesetzgeber schwebte hierbei wohl ursprünglich der Gedanke vor, man dürfe straflos die Wahrheit sagen (RG. Entsch. 2 S. 381), er bringt aber diesen Gedanken nicht zum Ausdruck. Wer eine rufgefährdende Behauptung aufstellt, weiß nicht, ob diese Behauptung sich erweisen lassen wird. Wollte man wirklich ein Recht, die Wahrheit zu sagen, anerkennen, so müßte man denjenigen straflos lassen, welcher seine Behauptungen in gutem Glauben an die Wahrheit und Erweislichkeit vorbringt. Daß der Zeuge, welcher dem Aeußernden die Mitteilung gemacht hat, vor der Vernehmung stirbt, wahnsinnig wird oder einen nicht zu ermittelnden Aufenthalt nimmt, daß er die im Gespräch gemachten Angaben bei seiner eidlichen Vernehmung nicht aufrechterhält — alle diese Umstände, welche den Beweis der gutgläubig behaupteten Tatsache mißlingen lassen und die Bestrafung nach § 186 herbeiführen, haben mit der Strafwürdigkeit des Täters nichts zu tun.

Es liegt aber überhaupt kein Grund vor, denjenigen straffrei zu lassen, welcher ehrenrührige Behauptungen ohne berechtigten Zweck aufstellt oder verbreitet. Auch muß gefordert werden, daß der Aeußernde nicht nur nicht wider besseres Wissen handelt, sondern daß er sich, ehe er die Ehre anderer gefährdet, sorgsam prüft, ob er die Tatsache auch für richtig hält und beweisen zu können glaubt. Es ist v. Lilienthal zuzugeben, daß der Laie gewöhnlich nicht an die Erweislichkeit der behaupteten Tatsache denkt; aber er muß eben lernen, daran zu denken, bevor er solche Angaben macht. Wer frivolerweise rufgefährdende Dinge behauptet, verdient ebensowenig den Schutz des Gesetzes wie derjenige, welcher Tatsachen, die ihm lediglich von einem inzwischen verstorbenen oder verschollenen Zeugen mitgeteilt sind, in Kenntnis dieses Umstandes weiterverbreitet.

Daraus ergibt sich die Forderung, nur solche rufgefährdenden Behauptungen zuzulassen, welche jemand zu einem berechtigten Zweck und in gutem Glauben an ihre Richtigkeit und Erweislichkeit aufstellt oder verbreitet, und zwar auch nur dann, wenn der gute Glaube nicht eine Folge von Fahrlässigkeit ist. Daß hier Fahrlässigkeit zu einer Bestrafung führen soll, kann um so weniger beanstandet werden, als nach jetzigem Recht die Bestrafung derartiger Aeußerungen von einem Zufall — dem Mißlingen des Wahrheitsbeweises — abhängig ist.

Nur bei Ausführung und Verteidigung von Rechten vor Behörden, insbesondere vor Gerichten, dürfte der gegenwärtige Rechtszustand aufrechtzu-

erhalten und lediglich — was jetzt streitig ist — eine wider besseres Wissen aufgestellte Behauptung unter allen Umständen zu bestrafen sein.

Der auf Verlangen des Beleidigers zu erhebende Wahrheitsbeweis dürfte nicht weiter ausgedehnt werden, als erforderlich ist, um den guten Glauben festzustellen und die Annahme einer Fahrlässigkeit auszuschließen.

Ein viel beklagter Uebelstand des Beleidigungsverfahrens ist der, daß längst vergessene Dinge, darunter auch Verfehlungen aus der Jugendzeit des Verletzten, hierbei zur Sprache kommen. Es wird sich deshalb empfehlen, den Wahrheitsbeweis über Tatsachen auszuschließen, welche mehr als 5 Jahre zurückliegen. Ein berechtigtes Interesse an der Aufdeckung derartiger Umstände — deren Beweis übrigens meist sehr schwierig ist — kann regelmäßig nicht anerkannt werden.

Wenn man sich zu solchen Bestimmungen entschließt, so wird § 193 auch bei Ausdehnung auf fremde Interessen keinen Bedenken begegnen. Nur muß stets daran festgehalten werden, daß der Aeußernde nicht nur, wie es in vielen Urteilen heißt, in Wahrnehmung berechtigter Interessen, sondern zur Wahrnehmung solcher gehandelt, also die Wahrnehmung dieses Interesses und nicht etwa andere Zwecke — Erregung von Sensation, Gewinnung von Abonnenten — als Ziel seines Handelns im Auge gehabt haben muß.

Beizutreten ist Liepmann und v. Lilienthal, wenn sie dem Verletzten das Recht geben wollen, die Unwahrheit der Behauptung gerichtlich feststellen zu lassen, und zwar im Strafverfahren, wenn ein solches stattfindet, in einem objektiven Verfahren,[1]) wenn gegen den Aeußernden aus irgendeinem Grunde, etwa weil er offenbar zur Verteidigung von Rechten gehandelt hat, oder weil er inzwischen verstorben ist, oder weil der Verletzte selbst aus irgend einem Grunde das objektive Verfahren vorzieht, — ein Strafprozeß nicht anhängig gemacht wird. Im objektiven Verfahren müßten beide Parteien, der Verletzte als Nebenkläger, zugezogen werden. Eine nicht erwiesene Behauptung wäre als unwahr zu behandeln, die Veröffentlichung des Urteils auf Antrag zuzulassen. Die Kosten des Verfahrens und der Veröffentlichung müßte, falls die Behauptung für unwahr erklärt wird, der Aeußernde tragen, auch wenn er zu einem berechtigten Zweck gehandelt hat. Die Wiederholung einer solchen als unwahr festgestellten Behauptung möchte ich im Gegensatz zu v. Lilienthal auch dann strafen, wenn sie sonst unter § 193 fallen würde.

Der § 189 dürfte mit Liepmann auf diejenigen Angriffe gegen Verstorbene auszudehnen sein, welche zwar nicht wider besseres Wissen, aber auch nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt sind. Auch hier wäre für die Straflosigkeit das Erfordernis des guten Glaubens hinzuzufügen. Den Angehörigen (§ 189 Abs. 2) dürfte nach dem Vorschlage Liepmanns ein Anspruch auf Feststellung der Unwahrheit zu gewähren sein; dagegen halte ich die von ihm gewünschte zeitliche Begrenzung dieses Anspruchs nicht für empfehlenswert.

Eine starke Bewegung geht auf allgemeine Erhöhung der Beleidigungsstrafen. Man hofft dadurch namentlich auch eine Verminderung der Zweikämpfe zu erreichen. Mit Recht hält v. Lilienthal das für eine Täuschung. Die herrschende Sitte verlangt eben eine andere Art der Genugtuung als durch ein gerichtliches Verfahren. Auch die Erfahrungen anderer Länder rechtfertigen die hier bekämpfte Auffassung nicht. So hat Italien, das wenigstens die üble Nachrede sehr schwer ahndet, wohl kaum weniger Zweikämpfe als Deutschland, während in England, wo das slander überhaupt nicht bestraft wird, Duelle unbekannt sind.

v. Lilienthal, der sonst eine Erhöhung der Beleidigungsstrafen ablehnt, verlangt für üble Nachrede ein höheres Strafminimum. Ich möchte das nicht befürworten. Es kommen hier, wie jeder mit Privatklagen befaßte Richter bezeugen wird, zahllose Fälle ganz geringfügiger Art vor, in denen keineswegs die Rufgefährdung, sondern ganz andere Beweggründe zur Klage führen; eine Strafe von mehr als einigen Mark ist da nicht angemessen.

Mit Liepmann halte ich eine Erhöhung des Maximums nicht bei den Freiheitsstrafen, wohl aber bei den Geldstrafen für angemessen. Sein Vorschlag, die Geldstrafe nach dem Einkommen zu bemessen, dürfte auf praktische Bedenken stoßen. Ich würde den Höchstsatz auf 5000 M., bei Beleidigungen durch die Presse — ohne Unterscheidung von §§ 185 und 186 — und unter Aenderung des § 29 StrGB. auf 20000 M. festsetzen und vorschreiben, daß bei Bemessung der Strafe die Vermögensverhältnisse des Beleidigers zu berücksichtigen sind. Bei verleumderischer Beleidigung wird, wie v. Lilienthal vorschlägt, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, aber darüber hinausgehend in schwereren Fällen Zuchthaus[1]) anzudrohen sein.

Die von Liepmann neu aufgestellten Qualifikationsmomente (Gegenwart des Verletzten, Mißachtungsäußerung, welche zu einem Zweikampfe führen soll, Beleidigung eines Beamten während der Amtsausübung oder in bezug auf dieselbe) können innerhalb des vorgeschlagenen Strafrahmens berücksichtigt werden. Empfehlenswert ist sein Vorschlag, den freiwilligen Widerruf einer im Affekt geäußerten Beleidigung und, über § 199 hinaus und in Uebereinstimmung mit dem italienischen und norwegischen StrGB., jedes ungebührliche Verhalten des Beleidigten als fakultativen Strafbefreiungsgrund aufzustellen. Man denke an Züchtigungen, zu denen rohe Baumfrevel, Tierquälereien, Mißhandlungen von Kindern Anlaß geben. Die Praxis hat hier zuweilen durch

[1]) Beachtenswerte Beiträge zur Lösung dieser Frage bei O. Friedmann „Recht der Wahrheit und Schutz des guten Namens“ sowie „Vorschläge zur Umgestaltung des österr. Preßrechts, sowie des Rechtsschutzes in Beleidigungssachen“ 1901.

[1]) So auch § 230 des japanischen StrGB. v. 23. April 1907.

ein abgeleitetes Züchtigungsrecht zu helfen versucht, — de lege lata mit Unrecht.

Einen Anspruch auf Buße würde ich mit Liepmann auch in den Fällen des § 185 gewähren.

Entschädigung für Projektarbeiten.

Von Professor Dr. Oertmann, Erlangen.

Die Frage, wieweit ein Gewerbetreibender oder Künstler für die von ihm angefertigten sog. Projektarbeiten (Entwurf, Kostenanschläge usw.) eine Entschädigung verlangen könne, ist schon von alters her in der Rechtsprechung öfters behandelt und neuestens wieder in den Vordergrund des Interesses getreten. Eine mir vorliegende Notiz aus der Kölnischen Ztg. v. 4. Nov. 1907 weiß darüber zu klagen, daß zur Zeit derartige Arbeiten häufig zur Orientierung eingefordert werden, und dann nachher keines von den Werken, die mit erheblicher Mühe das Projekt ausgearbeitet haben, mit der Ausführung hetraut wird. Aus kunstgewerblichen Kreisen ist mir sogar mitgeteilt, daß häufig künstlerische Skizzen eingefordert und ohne Bestellung nachher zurückgegeben werden, nachdem der Einforderer unversehens aus den Motiven der eingeforderten Skizzen sich selbst ein anderes Motiv zusammengestellt hat.

Das BGB. hat dieser Frage ebensowenig besondere Aufmerksamkeit geschenkt als das HGB., und so dauert die Unsicherheit über die Beantwortung noch immer fort. Die nachfolgenden Bemerkungen wollen und können nur einige Fingerzeige dafür geben.

I. Betrachten wir zunächst die Fälle, in denen von einer Entschädigungspflicht von vornherein nicht die Rede sein kann:

1. Dahin gehören vor allem diejenigen, wo die Entwürfe auf ein Preisausschreihen hin eingeliefert sind, BGB. § 661. Hat der Ausschreihende auf den besten oder die besten der ihm einzureichenden Entwurf-Projekte einen Preis gesetzt, so heißt das ohne weiteres, daß er zu einer Remunerierung der übrigen nicht verpflichtet sein will. Wer sich an der Konkurrenz beteiligt, weiß das oder muß es wissen, er arbeitet auf eigene Gefahr. Zum Ausgleich dient ihm die Hoffnung auf den jedem Teilnehmer zuwinkenden Siegespreis, der, wenn errungen, nicht nur ein Entgelt für die aufgewendete Mühewaltung enthält, sondern einen oft um ein Vielfaches darüber hinausgehenden Sondergewinn. Indem § 661 Abs. 4 dem Ausschreiber nicht das Recht gibt, vom Preisempfänger die Uebertragung des „Eigentums“ an dem Werke zu fordern, bekundet er deutlich, daß die bloße Vorlegung der Konkurrenzarbeiten an den Preisausschreiher noch keine Werkleistung oder Werkangebot sein soll. Weder im guten noch im bösen. Die Teilnehmer an der Konkurrenz bekommen keinerlei Werklohn, dafür behalten sie aber auch ihren Entwurf. Jede Verwendung desselben durch den Preisausschreiher oder einen Dritten ist widerrechtlich und verpflichtet zum Schadensersatz, mindestens zur Herausgabe der dadurch erzielten ungerechtfertigten Bereicherung. Dies teils nach den Gesichtspunkten der verschiedenen Gesetze zum Schutz des sog. geistigen Eigentums, teils, auch wo diese nicht verletzt sind, nach den allgemeinen Regeln des BGB., insbesondere nach BGB. § 826. Denn die Ausnutzung der als solche bekannten fremden künstlerischen oder gewerblichen Ideen enthält den Tatbestand einer vorsätzlichen moralwidrigen Schadenszufügung.

2. Nicht minder dürften dahin gehören die Fälle, wo die Entwürfe, Kostenanschläge anläßlich einer sog. Submission oder aus ähnlichen Anlässen eingeliefert werden. Fordert ein Bauherr (oder der Architekt als sein Vertreter) eine Mehrheit von Bauhandwerkern auf, sich um die verschiedenen Bauarbeiten (Maurer-, Zimmerer-, Schreiner-, Maler-, Schlosserarbeiten usw.) zu bewerben, so heißt das doch, daß er sich vorbehalte, einem der Konkurrenten, sei es nach freier Auswahl, sei es auf Grund des objektiven Ergebnisses der Konkurrenz: etwa dem Mindestfordernden, den Zuschlag zu erteilen. Das ist ein Risiko, mit dem die Konkurrenten rechnen müssen und auch zu rechnen pflegen. Der Fall ist insofern dem Preisausschreihen gleichartig. Doch hat auf die eingereichten Entwürfe und Anschläge der unterlegenen Konkurrenten der „Besteller“ kein Anrecht: er muß sie zurückgeben und haftet wegen rechtswidriger Benutzung zu eigenen Zwecken. Der Unterschied vom Preisausschreiben liegt, von anderem abgesehen, hesonders darin, daß mit dem erfolgreichen Konkurrenten nun ohne weiteres ein Werkvertrag zustande kommt.

Aber eine wichtige Einschränkung ist hier zu machen: das Risiko, dem die Konkurrenten sich unterwerfen, dessen Folgen sie tragen müssen, ist nur das Risiko des Unterliegens in der Konkurrenz. Dem weiteren Risiko: daß nun der Besteller sich einfach zurückziehe und das Werk gar nicht oder von einem Außenseiter anfertigen lasse, haben sie sich in keiner Weise unterwerfen wollen. Wer eine Konkurrenz ausschreibt, hat höchstens die Wahlfreiheit, aber mangels einer besonderen iusta causa nicht die Ausführungsfreiheit; überträgt er nachher keinem der Konkurrenten die Ausführung, so steht er jedem von ihnen rechtlich zwar nicht schlechter, aber auch nicht hesser gegenüber, wie wer den einem einzelnen übertragenen Entwurf nachher von diesem nicht ausführen läßt — es gilt das darüber weiter unten Gesagte. Ebenso, wenn die Konkurrenz ausdrücklich oder doch erkennbar zum Siege des Mindestfordernden führen soll und nachher doch einem anderen Konkurrenten der Zuschlag erteilt wird: nur dem Risiko, nicht der Mindestfordernde zu sein, hat der Konkurrent sich erkennbar unterworfen, nicht dem weiteren, auch trotz Mindestforderung nicht hedacht zu werden. Der übergangene Mindestfordernde hat daher die unten darzustellenden Rechte.

3. Keine Entschädigung wegen der Projekte kann im allgemeinen der heischen, dem die Anfertigung der fraglichen Arbeit nachher über-

tragen wird, einerlei, ob er die Projektarbeit auf Grund einer Einladung zu einer Konkurrenz oder auf besonderes Ansinnen ausgeführt hat. Das entspricht, wie mir scheint, dem allgemeinen Rechtsgefühl und ist von jeher in der Praxis des Lebens und der Gerichte so gehandhabt worden, so besonders OLG. Braunschweig v. 19. Juni 1890, Seuffert Bd. 47 Nr. 25 S. 41, eine bei dem Schweigen des BGB. noch heute verwendbare Entscheidung. Das läßt sich auch leicht theoretisch begründen: Die Projekte stellen zu dem nachher ausgeführten Werke nur Vorbereitungsarbeiten dar, in dem ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Werklohn ist im Zweifel die Vergütung für die zur Herstellung des Werkes unerläßlichen Vorbereitungsarbeiten enthalten; sie haben dem Werke gegenüber einen unselbständigen Charakter, richtiger: dieser ergibt sich nachträglich, wenn auf Grund des Projektes das Werk unternommen und ausgeführt wird. Man kann hier mit dem römischen Juristen sagen: ex accidentibus apparet. Das Projekt, zunächst eine Arbeit für sich, verliert seine Selbständigkeit durch die Ausführung, geht in dieser sozusagen auf, während die nicht ausgeführten Projekte ihre ursprüngliche Selbständigkeit bewahren.

II. Wesentlich verschieden liegen die nicht unter I, 1—3 gehörigen Fälle. Ich setze dabei überall voraus, daß das Projekt auf Ansuchen des Bestellers angefertigt ist; Entwürfe und Kostenanschläge, die jemandem ohne sein Zutun, unerbeten, zur Verfügung gestellt werden, verpflichten ihn nur, wenn er eine Pflicht zu ihrer Vergütung durch besonderen Annahmeakt auf sich nimmt, davon abgesehen allein nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag oder der ungerechtfertigten Bereicherung. Davon ist hier nicht weiter zu reden.

Anders steht es mit den auf Bestellung angefertigten. Sie würden eine Verpflichtung des Bestellers herbeiführen, wenn der Tatbestand eines Werkvertrages, BGB. §§ 631 ff., erfüllt wäre. Dazu ist zweierlei nötig: einmal daß das Projekt ein „Werk" darstellt, zum andern, daß eine Vergütung dafür vereinbart ist.

Die erste Frage wird in der Regel unbedenklich zu bejahen sein. Das ist klar, wenn das Projekt eine selbständige Verwendungsmöglichkeit aufweist, die davon unabhängig ist, daß es sofort zur Ausführung gelangt. Der Entwurf zu einem Hause, den mir ein Architekt auf mein Ansuchen anfertigt, verliert seinen Wert nicht dadurch, daß ich zunächst auf die Ausführung verzichte — nichts hindert mich, ihn später anderweit zu verwenden, zumal der etwaige urheberrechtliche Schutz mir, dem der Entwurf ja zur Verfügung gestellt ist, gegenüber in der Regel versagen muß. Das gilt von künstlerischen, kunstgewerblichen, aber auch von gewerblichen Entwürfen wohl in der großen Mehrzahl der Fälle. Es kann aber auch bei bloßen Kostenanschlägen zutreffen. Auch sie stellen vielfach nicht nur einen bedeutenden Arbeitsaufwand dar, sondern entbehren oftmals als solche nicht eines erheblichen wirtschaftlichen Wertes für den Besteller. So, wenn der Eigentümer eines verwitternden Kunstwerkes — wie unlängst in Erlangen beim sogen. Emigrantenbrunnen — wissen möchte, unter Aufwendung welcher Kosten er eine Restaurierung herbeizuführen imstande sein wird; der Kostenanschlag deswegen wird für seine Entschlüsse alsdann leicht von maßgebender Bedeutung sein. Oder, wenn der Kostenanschlag von einem Dritten im Sinne eines Gutachtens erfordert wird, da der zur Ausführung der Arbeit Bestimmte — etwa als kleiner Handwerker — die zur Ausarbeitung des Anschlags erforderliche Schulung und Voraussicht nicht besitzt.

Es ginge aber nicht weit genug, wenn man (so mein Kommentar zu § 631 Nr. 3 Aufl. 2) allein darauf abstellen wollte, ob der Entwurf für den Besteller einen selbständigen Wert aufweist. Das hieße, seinem Interesse dasjenige des Bestellers in einseitiger Weise überordnen. Sein Vergütungsanspruch kann nicht von diesem für ihn und seinen Arbeitsaufwand ganz gleichgültigen, ihm oft unerkennbaren Umstand abhängig gemacht werden. Ich neige mich vielmehr dahin, in jedem, wie immer gearteten Projekt, Entwurf, Anschlag ein Werk, ein Erzeugnis zielbewußter menschlicher Schaffenskraft anzuerkennen.

Wie steht es aber mit dem weiteren Erfordernis der dafür vereinbarten Vergütung? Daß ein Lohn dafür meist nicht bestimmt ist, macht nichts aus: § 632 Abs. 2 läßt ergänzend die taxmäßige, mangels ihrer die übliche Vergütung maßgebend sein. Aber liegt überhaupt die Vereinbarung irgendwelcher Vergütung (von wie immer beschaffenem Lohn) vor? § 632 Abs. 2 läßt eine Vergütung als stillschweigend vereinbart gelten, wenn die Herstellung des Werkes nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ob das bei den Projektarbeiten der Fall, ist in letzter Linie eine Tatfrage. Grundsätzlich glaube ich sie bejahen zu dürfen. Der Bearbeiter ist in der Mehrzahl der Fälle ein Mann des gewerblichen Lebens, für den der Satz: „Zeit ist Geld" seine vollste Berechtigung hat, heute mehr denn je. Wo es sich um kleine, sozusagen ex tempore aufzustellende Entwürfe und Anschläge handelt, die der Fachmann ohne jede Schwierigkeit sofort erledigen kann — ich frage z. B. einen Architekten, was etwa eine Villa mit der an meinem Wohnort üblichen Ausstattung bei 12 m Länge und 10 m Tiefe kosten werde —, mag dieser Gesichtspunkt nicht zutreffen; hier kann der Satz gelten: minima non curat praetor. Aber solche Projekte, deren Herstellung einen irgendwie nennenswerten Aufwand von Zeit und Arbeitskraft erfordern, die den Bearbeiter in der anderweiten Betätigung seines Berufs in abmeßbarer Weise hindern, werden den Tatbestand des § 632 Abs. 1 in der Regel erfüllen. Man kann dem auch schwerlich mit dem OLG. Lübeck v. 16. Okt. 1877, Seuffert 34 Nr. 114 S. 171, durch das Argument begegnen, daß dem Ausarbeiter mit dem Projekt die Stellung einer Offerte angesonnen werde. Daß, wer mir den Entwurf für eine von ihm herzustellende Arbeit vorlegt, damit vielfach eine Offerte zum Ab-

schluß des Ausführungsvertrages verbindet, ist freilich richtig. Aber das schließt nicht aus, daß die Offerte zugleich das Ergebnis selbständiger Arbeit, ein besonderes Werk sein kann. Wird sie dann als Offerte nicht angenommen, so verschwindet sie als solche, und es bleibt nur der Gesichtspunkt des selbständigen Werkes übrig, das nach Maßgabe des Gesagten entgolten werden muß.

Zur sprachlichen Reform der Strafprozeßordnung.

Von Amtsrichter Bicheroux, Eitorf.

Die Entwickelung des Rechtsverkehrs während der letzten Jahrzehnte ist nicht ohne Einfluß auf die Gesetzgebung geblieben. Die Reichs-Justizgesetze sind noch nicht 30 Jahre alt, und schon zeigt sich, daß sie in vielen Teilen veraltet sind. Doch nicht nur der Inhalt der Gesetze überlebt sich in so kurzer Zeit, sondern ebenso ihre Form. Wie das BGB. bewußt die geschraubten und verwickelten Wort- und Satzbildungen vermieden und möglichst einfache Wörter und Sätze verwendet hat, so sollte für jedes neue Gesetz, und namentlich auch für die StrPO. als das sprachlich unzulänglichste der Reichsjustizgesetze eine neuzeitliche, d. h. eine einfache und volkstümliche Sprache erstrebt werden.

Ohne den Anspruch einer fachmännischen Kritik für sich in Anspruch nehmen zu wollen, soll die folgende Darlegung lediglich die StrPO. auf einzelne Wort- und Satzbildungen prüfen, um so auf ihre Reformbedürftigkeit auch auf sprachlichem Gebiete hinzuweisen.

Bei den sprachlich falsch gebildeten Hauptwörtern fallen zunächst die sog. Substantivierungen auf. Die lebende Sprache, d. h. die richtig gesprochene Lautsprache, macht bei den Hauptwörtern, welche von Zeitwörtern abgeleitet werden, einen Unterschied, ob sie eine Handlung oder das Ergebnis einer solchen, also einen Zustand bezeichnen sollen[1]). Diese Trennung der Begriffe läßt die StrPO. vermissen. Sie spricht z. B. vom „Ersatze" der Kosten (statt von Ersetzung) (§ 77), sie verwechselt „Anlaß" mit Veranlassung (168, 172, 189, 306, 412), „Aufenthalt" mit Aufhaltung (oder besser: „Verzögerung"; 191), ferner „Erlaß" mit Erlassung (458), denn der „Erlaß" ist doch das Erlassene selbst, während § 458 offenbar die Handlung des Erlassens meint. Der § 349 spricht im Abs. I vom „Vollzug" der Entscheidung, während der Abs. II dieses in „Vollziehung" berichtigt. Ebenso wird der Ausdruck „Rechtskraft" falsch gebraucht; z. B. nach Rechtskraft (!) in § 208. Rechtskraft ist doch erst das Ergebnis des Rechtskräftigwerdens. Es wird daher nicht die Rechtskraft gehemmt, sondern der Eintritt der Rechtskraft (357, 383). Aehnlich unrichtig gebildet ist der „Verfall" (statt Verfallung; 122) und der „Aufschub" in der Bedeutung eines Zeitraumes (490). Das so beliebt gewordene „Bezug nehmen" müßte richtiger „Beziehung nehmen" heißen[1]) oder am besten durch „hinweisen" oder „verweisen" ersetzt werden (316). Der unglückliche Ausdruck „Einnahme des Augenscheins" (86, 185, 191, 193, 224, 248) [oder gar „Teilnahme am Augenschein" (!); 193] wäre leicht durch amtliche oder gerichtliche Besichtigung zu ersetzen, und ebenso die „Kenntnisnahme" (422) einfach durch „Kenntnis". Aus einem Zeitworte „sich stellen" läßt sich als Hauptwort unmöglich die „Stellung" (211) bilden oder gar „Gestellung" (wie in §§ 121 und 318). Sprachlich falsch ist es auch, „eine Strafe" oder „Freisprechung" zu erkennen, da nur auf eine Strafe usw. erkannt werden kann (50, 77, 113, 121, 122, 411). Ein Urteil ergeht zwar „auf" Zahlung usw., aber nicht „auf" Ausbleiben, sondern höchstens beim Ausbleiben (356, 382). „Beweise" kann man nicht verlieren (158, 188, 164), wohl aber Beweismittel. Richtiger wäre es auch, von der „Vereidigung" des Zeugen zu sprechen, statt von der „Beeidigung" (60 ff., 250, 288 ff.); denn „beeidigt" wird das Zeugnis (so richtig in §§ 399, 402), der Zeuge aber wird „vereidigt" (ebenso wie er „vernommen" wird). Statt „Gerichtssprache" (258) empfiehlt sich mehr, „deutsche Sprache" zu setzen und statt „Wissenschaft" das Wissen des Zeugen (68).

Nicht weniger als die Hauptwörter zeigen auch die Zeitwörter in der StrPO. das Gepräge des papiernen Stiles. An erster Stelle unter solchen sprachfremden Wortformen stehen die Verbindungen mit Flickwörtern wie „erfolgt", „geschieht", „findet statt", „tritt ein". Anstatt das Zeitwort, wie es die gesprochene Lautsprache tut, selbst zu nennen, wird es zunächst substantiviert und als eigentliches Verbum ein Flickwort („erfolgt" usw.) eingefügt, das sicherste Mittel jedenfalls, eine einfache Sprache gekünstelt zu machen. So z. B. „entscheidet" der Richter nicht, sondern: die Entscheidung erfolgt durch den Richter (31). Der Zeuge wird nicht geladen, sondern: die Ladung des Zeugen geschieht (48); ein Beamter wird nicht vernommen, sondern: die Vernehmung eines Beamten findet statt (76) usw. Die ganze StrPO. ist von solchen Flickwörtern (namentlich von dem häßlichen „erfolgt") durchsetzt, und dazu würde es durchaus keine Schwierigkeiten bieten, sie durch andere Zeitwörter zu ersetzen; z. B. es entscheidet das Gericht, statt: es erfolgt die Beschlußfassung durch das Gericht (4). Der Vorsitzende leitet, statt: die Leitung erfolgt durch den Vorsitzenden (237). Sie ladet, statt: sie bewirkt die Ladung (221). Das Verfahren ist anzuwenden, statt: das Verfahren erleidet (!) Anwendung (429).

Dazu kommt, daß bei manchen Zeitwörtern der Sinn ganz verdreht ist. So wird z. B. „findet statt" seiner Bedeutung nach falsch in Wendungen gebraucht, wie: Beschwerde findet statt, Berufung

[1]) Vgl. z. B. die Begriffe „Unterscheidung" und „Unterschied": die Sprache macht eine „Unterscheidung" zwischen zwei Wörtern, das Ergebnis ist der „Unterschied" zwischen ihnen: vgl. Wustmann „Allerlei Sprachdummheiten" III. Aufl. S. 335.

[1]) Wustmann, S. 337.

findet statt. Ob die Beschwerde wirklich „stattfindet“, d. h. ob sie tatsächlich eingelegt wird, soll doch an diesen Stellen nicht zum Ausdrucke gebracht werden, sondern vielmehr, daß die Beschwerde zulässig sein soll. Die Voruntersuchung findet ebenfalls nicht statt, sondern: ist erforderlich (176).

Nicht weniger müßte die StrPO. Zeitwortverbindungen vermeiden, die der lebenden Sprache durchaus fremd sind, z. B. Zeugen abhören, statt vernehmen (58); Leichnam verabfolgen (!), statt überlassen (486); anwohnen, statt zugegen sein (87); Zuständigkeit „wohnt bei“, statt ist zuständig (2); es steht zu „besorgen“, statt es ist zu fürchten (15, 158, 164, 188, 487). Und vor allen Dingen müßte ein Gesetz, das volkstümlich sein will, jeden Schwulst vermeiden. Warum sollte es nicht einfach heißen: „glauben“ oder „halten“, statt „erachten“ oder „befinden“ (160, 164, 369, 393 ff.); Sicherheit leisten, statt Sicherheitsleistung bewirken (118, 174, 419); feststellen, statt auf die Ermittelung Bedacht nehmen (136); Verteidiger zuziehen, statt sich des Beistandes des Verteidigers bedienen (137); hat zu betreiben, statt der Betrieb (!) der Sache liegt ob (441) — (gemeint ist natürlich die Betreibung der Sache).

Auch bei den Umstands- und Eigenschaftswörtern könnte das häßliche Kanzleideutsch durch kleine Nebensätze oder sonstige Aenderungen vermieden werden. So heißt es z. B. im § 4: „In Ermangelung“ eines hiernach (!) zuständigen Gerichtes, statt fehlt es an einem solchen Gerichte; „im Falle des Nichterscheinens“ [1]) oder „des unentschuldigten Ausbleibens“ usw., statt erscheint er nicht usw. (77, 50, 215); „behufs Besichtigung einer beerdigten Leiche“ (!) (87), während doch unbedingt nur gemeint sein kann: Eine beerdigte Leiche, welche besichtigt werden soll, kann....

Der veraltete Papierstil in Ausdrücken, wie „in Gemäßheit, nach Maßgabe, in Anschauung, oder im Wege von“ ist ebenso undeutsch wie die sprachwidrige und willkürliche Neubildung der Eigenschaftswörter: anderweit, sofortig, vorgängig (vergl. „wahrheitsgemäße Aussage“, statt wahrheitsgetreue, 65).

Auch hier sollten die oft ganz unnötigen Beiwörter vermieden werden. In § 141 heißt es z. B.: „bei vorhandener Dringlichkeit“, „bei Dringlichkeit“ ist natürlich eine solche vorhanden. In § 150 ist die Rede von Gebühren für die „geführte“ Verteidigung und in § 230 davon, daß der „erschienene“ Angeklagte sich nicht entfernen dürfe, als ob es auch Gebühren für nichtgeführte Verteidigung oder ein Entfernungsverbot für nichterschienene Angeklagte gäbe [2]).

Beiläufig sei noch auf einige Fachausdrücke der StrPO. hingewiesen, die der Vereinfachung dringend bedürfen. So würde sich z. B. als die schlichtere Fassung empfehlen: „wegen Befangenheit“ (statt: wegen Besorgnis (!) der Befangenheit; 24, 25, 377); „Eröffnungsbeschluß“ (statt: Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens); „Berufungsfrist“ (statt: Frist zur Einlegung der Berufung); „verhaftet“ (statt: nicht auf freiem Fuße befindlich, 390 — „befindlich“ ist zudem falsch aus „sich befinden“ hergeleitet); „Verfahren über die Privatklage“ (oder über die öffentliche Klage), statt: Verfahren auf erhobene Privatklage usw., wie ja auch § 428 III ganz einfach sagt: das Verfahren über die Widerklage.

Ebenso verbesserungsbedürftig wie in den einzelnen Wörtern zeigt sich die StrPO. auf dem Gebiete der Satzbildungen, namentlich in den sog. Schachtelsätzen. Weshalb müssen vier, fünf und noch mehr selbständige Gedanken in einen Satz gepreßt werden? Und woher anders käme die oft beklagte Unklarheit unserer Formulare, wenn nicht aus unseren Prozeßgesetzen? In der StrPO. findet sich z. B. mehrmals der Fall, daß der Satz mit zwei bis drei Worten des Hauptsatzes beginnt, dann von einem oder mehreren Nebensätzen unterbrochen wird und schließlich nach mehreren neuen Unterbrechungen mit den letzten Worten des Hauptsatzes schließt oder gar mit einem weiteren endlosen Bedingungssatze (102, 111, 320 I). In § 264 III und in § 370 I wird der kleine Hauptsatz vollständig erdrückt unter der Last der Nebensätze, und in den §§ 453 III, 459 II finden sich Sätze, die nicht weniger als 60 Wörter enthalten. Weshalb trennt man nicht einfach durch Numerierung die unklaren Satzungeheuer in §§ 104 II, 431 II, 470, 472 Abs. II Nr. 3 und Abs. V? In § 414 III würde das Nachschleppen des Zeitwortes durch eine Teilung des langen Satzes vermieden werden können (ebenso in 112 I und 415 II).

Fremdsprachliche Verirrungen, wie den ablativus absolutus und Partizipialbildungen sollte ein deutsches Gesetz ebenfalls vermeiden, z. B.: „nach erhobener Klage“ (98), statt: nach Erhebung der Klage; „nach verhandelter Sache“ (429), „nach erreichtem militärpflichtigen Alter“ (470), „für geführte Verteidigung“ (150), „infolge der veränderten Sachlage“ (264 IV), alles Bildungen, in denen statt des Partizips das betreffende Hauptwort (Verhandlung, Erreichung usw.) stehen müßte. Will man solche Substantivierungen vermeiden, so lassen sich auch ohne Mühe einfache, deutsche Hauptwörter finden; z. B. statt: „vor eingetretener Rechtskraft“ (497) vor Beginn der Rechtskraft; statt: „nach ergangenem Urteil“ (435) nach Verkündung des Urteils. An den lateinischen Ursprung erinnern auch Wortstellungen wie: „Dem Angeklagten, nachdem er eingetreten ist“ (313) [statt: Nachdem der Angeklagte eingetreten ist, wird ihm . . .], oder: „Beamte, auch wenn sie . . .“ (53) [statt: Beamte dürfen, auch wenn sie . . .].

Zum Schlusse sei es gestattet, noch darauf hinzuweisen, daß wir Juristen, die wir von der Studien-

[1]) Von solchen Vorbildern stammen auch wohl der „Unvermögensfall“ und der noch schönere „Nichtbeitreibungsfall“ in vielen Strafurteilen.

[2]) Ebenso überflüssig und daher störend sind die Beiwörter: „erfolgt“ (33, 108, 186, 217), „ergangene“ (120), „angestellten“ (168, 472), „bei ihr angebrachten“ (169), „erforderlich“ (193), „die ihr geeignet erscheinenden“ (194), „zulässigen“ (338, 340), „vorgängig“ (351), „zu ladenden“ (364), „gestellten“ (392), „angetretenen“ (409), „erhobene“ (417, 245, 435), „stattgehabten“ (!) (122, 198).

zeit an die Ausdrucksweise sprachlich veralteter Gesetzestexte in unser Fleisch und Blut übernommen haben, zumeist den Blick für die Häßlichkeit und Fehlerhaftigkeit dieses oft verspotteten Juristendeutschs verloren haben. Nach unserer Vorbildung haben wir daher allen Grund, auf sprachkritischem Gebiete mißtrauisch gegen uns selbst zu sein. Sollen daher unsere Gesetze auch sprachlich auf der Höhe ihrer Zeit stehen, so ist es erforderlich, daß von vornherein anerkannte Sprachkenner herangezogen werden und dauernd bis zur endgültigen Fassung des Textes mit der Kritik der Gesetzessprache betraut bleiben. Nach dem Stande der bisherigen Vorarbeiten scheint ja wohl die künftige StrPO. ein von Grund auf neues Gesetzeswerk werden zu sollen. Aber auch für die Teile, die etwa aus der jetzigen StrPO. mitübernommen werden sollten, wäre eine genaue, sprachliche Nachprüfung dringend zu wünschen. Denn unsere Zeit verlangt für das Prozeßrecht nicht nur einen neuen Kern, sondern auch eine neue Schale.

Juristische Rundschau.

Ein Schmerzenskind der Strafprozeßreform wird das Schwurgericht sein. An dieser Stelle ist die Beibehaltung der bewährten volkstümlichen Institution mehrfach verteidigt worden. Eine empfehlenswerte Weiterbildung des Schwurgerichts würde eine französische Neuerung sein, zu der der Justizminister Briand die Anregung gegeben hat. In Frankreich entscheiden, wie bei uns, die Geschworenen über die Schuldfrage und über Zubilligung mildernder Umstände, während die rechtsgelehrten Richter Strafart und Strafmaß bestimmen. Nach dem Briandschen Vorschlage sollen künftig die Geschworenen, wie bisher, in gesonderter Beratung die Schuldfrage beantworten. Im Falle der Bejahung sollen Gerichtshof und Geschworene in gemeinsamer Beratung Strafart und Strafmaß ermitteln, auch über einen etwaigen Strafaufschub entscheiden. Der Vorsitzende soll zunächst die Geschworenen, dann seine beiden Beisitzer über die Strafe befragen und zuletzt sich selbst äußern. Ein trefflicher Gedanke, der vorbildlich wirken kann. Den Lebensnerv der Schwurgerichte hieße es treffen, wenn Gerichtshof und Geschworene gemeinsam über die Schuldfrage ihr Urteil abgäben. Aber die gemeinsame Bestimmung der Strafe wird manchen Mängeln abhelfen. Da die Geschworenen ihrem Schuldspruch keine Gründe beifügen, ist der Gerichtshof nicht in der Lage zu ermessen, welche Tatumstände die Jury als festgestellt angesehen, auf welche Strafzumessungsmomente sie Wert gelegt hat. Widerstreit zwischen der Auffassung beider Kollegien ist daher unvermeidlich. Und dann mag es auch vorkommen, daß die Jury, weil sie eine allzu harte Strafe für den Verurteilten fürchtet, in zweifelhaften Fällen sich eher zu einer Freisprechung gedrängt fühlt. Solchen Mißständen könnte die empfohlene Umgestaltung abhelfen.

Durch alle parlamentarischen Klippen hindurch sind das Reichsvereinsgesetz und endlich auch das Börsengesetz im Fahrzeug der Kompromißanträge gesteuert, und beide sind vom Reichstage in selten arbeitsreichen und stürmischen Sitzungen angenommen worden. Ihrer Sanktion steht somit nichts mehr im Wege. Mögen, was das Vereinsrecht betrifft, da und dort in den „deutschen Vaterländern" freiere Bestimmungen gelten; man darf mit dem Gesetz, das für das Vereinsleben des Gesamtvaterlandes die Einheitlichkeit und für die meisten Gebiete eine freiheitlichere Regelung bringt, im großen und ganzen zufrieden sein.

Eine dankenswerte Verfügung hat der württembergische Justizminister erlassen. Die Feststellung etwaiger Vorbestrafungen des Beschuldigten sei, auch abgesehen vom Rückfall, nur dann ein Bedürfnis, wenn ihre Kenntnis für die Beurteilung der Tat oder die Bemessung der Strafe von Erheblichkeit ist. Wo dies nicht zutrifft, werde es aber für die Regel geboten sein, den Beschuldigten mit Nachforschungen nach seinem Vorleben zu verschonen. Insbesondere gelte dies bei Verfolgungen wegen gewisser Uebertretungen. Hoffentlich wird die Praxis gegenüber dieser Mahnung nicht taub sein. Freilich ist mehr zu verlangen: eine Löschung der Strafen im Register nach Ablauf einer bestimmten Frist. Wenn es eine Verjährung für die Verfolgung der Straftat und für die Vollstreckung der Strafe gibt, warum soll die Eintragung im Register, die Vorstrafen-Note, ewig leben?

Die Umgestaltung der ersten juristischen Prüfung in Preußen bringt ein Erlaß des Justizministers vom 30. März, der am 1. August d. J. in Wirksamkeit tritt (JMBl. S. 186). Zunächst eine rechtswissenschaftliche Arbeit mit sechswöchiger Frist, sodann drei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht an zwei aufeinander folgenden Wochentagen, endlich eine mündliche Prüfung. Von den Klausurarbeiten bezieht sich die eine auf das bürgerliche Recht (5 Stunden), am andern Tage ist eine Aufgabe aus dem Strafrecht und eine aus einer sonstigen Rechtsdisziplin (je 3 Stunden) zu bearbeiten. Wenn die vier schriftlichen Arbeiten nicht genügen, so ist die Prüfung nicht bestanden. Zu begrüßen ist die Einführung der Klausur, für die wir bereits früher eingetreten sind. Aber der Erlaß spannt den Bogen zu straff. Wissenschaftliche Arbeit, drei Klausuren, mündliche Prüfung — alles „tunlichst bald" hintereinander — das ist zuviel. Durch dieses Fegefeuer wird nur der Auserlesene seinen Weg unversehrt machen. Auf den Durchschnitt der Kandidaten muß eine Prüfung eingerichtet werden. Eine solche Steigerung von Anforderungen wird die Nerven unserer juristischen Jugend gefährden. Und es bleibt noch immer ein wahres Wort: nur im gesunden Körper lebt die gesunde Seele.

Moriturus — so bezeichnete sich der österreichische Justizminister Franz Klein bei den Verhandlungen über den Justizetat im Budgetausschuß. Und in der Tat ballte sich düsteres Gewittergewölk über dem Haupt dieses hervorragenden Mannes zusammen. Es ist glücklicherweise vorübergezogen. Klein ist der Hydra der allgemeinen Politik nicht geopfert worden. Hoffentlich bleibt seine schöpferische Kraft der österreichischen Justiz, um die er sich so außerordentliche Verdienste erworben hat, erhalten, wird sein Ministerium nicht so kurzlebig sein wie das vieler Vorgänger im Hause auf dem Wiener Schillerplatz.

Justizrat Dr. J. Stranz, Berlin.

Vermischtes.

Brief aus Bayern. Unser Justizminister hat seinen bekannten Erlassen strafprozessualen Inhalts einen neuen beigefügt, der, wie die früheren, Beifall verdient: eine Anweisung an die Staatsanwälte, die auf strengere Bestrafung roher und unsittlicher Handlungen, zumal der gegen Frauen, Kinder, abhängige Personen gerichteten abzielt. In einer anderen Frage zeigt er ein gewisses Einlenken. Gegenüber einem Kammerbeschluß, der den fast nur noch Bayern eigentümlichen Ausschluß der Absolventen des Realgymnasiums von den juristischen Prüfungen bekämpft, will er zwar den prinzipiellen, sozusagen altphilologischen Widerstand formell noch aufrechterhalten, kehrt aber im übrigen mehr den Opportunitätsgrund heraus, daß die derzeitige Ueberfülle an jungen Juristen es verbiete, die Zugangsmöglichkeiten noch zu vermehren. In der Tat muß es schwere Besorgnisse erregen, wenn die letzten Staatsprüfungen 250 (1906) und 320 (1907) Kandidaten, die theoretischen Prüfungen von 1904 und 1905 deren 332 und 417 aufweisen.

Anläßlich einer Petition der Abgeordnetenkammer wegen Erhöhung staatlicher Arbeitslöhne hat die Kammer der Reichsräte die staatsrechtlichen Grenzen des ständischen Petitionsrechtes scharf betont: die Kammern sollen nur jene Gegenstände in Wünschen und Anträgen an die Krone bringen dürfen, die zu ihrem Wirkungskreise gehören; besprechen können sie natürlich alles, tun es auch reichlich. Dem Petitionsrechte sind hiernach Gegenstände der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit, soweit sie nicht den ersteren Kreis (z. B. das Budget) irgendwie mitberührt oder doch mit ihm im nahen und natürlichen Zusammenhang steht, durchaus entrückt. Die Kammer der Abgeordneten hält demgegenüber an der gewohnheitsrechtlichen Erweiterung jenes Rechtes fest und wird diesen Standpunkt wohl auch durchsetzen.

Eine Verordnung v. 25. Januar 1908, betr. die Handelskammern und Handelsgremien, ermöglicht eine Vermehrung der bisherigen acht Handelskammern nach Bedarf, setzt solche aus unmittelbar gewählten Mitgliedern und aus Abgeordneten der (lokalen) Handelsgremien zusammen und verstärkt sie für gewisse Angelegenheiten durch Ausschüsse der Minderkaufleute, Handlungsgehilfen und technischen Angestellten. Die bisherigen Gewerbeabteilungen sind, da eigene Handwerkskammern auf Grund der RGewO. ohnehin bestehen, aufgelöst worden.

Die II. Kammer hat angeregt, von den bei uns den Schwurgerichten vorbehaltenen Preßdelikten die Vergehen wider das Wettbewerbsgesetz, begangen mittels Zeitungsreklame etc., abzutrennen und den Berufsrichtern zuzuweisen. Man will hiermit nicht etwa an dem allgemein hochgeschätzten Reservat rütteln, sondern nur den Mißständen begegnen, welche die Schwerfälligkeit der schwurgerichtlichen Prozedur gerade auf dem hier fraglichen Gebiete, wo rasche Entscheidung besonders nottut, gezeitigt hat.

Ueber die Denkschrift der Regierung inbetreff der Dienst-, Gehalts- und Pensionsverhältnisse ist, soweit sie die Richter angeht, auf S. 408 d. Bl. das Erforderliche mitgeteilt. Die Vorlage hebt den Unterschied zwischen pragmatischen und nichtpragmatischen Beamten auf, läßt das Maß der Vorbildung und die Wichtigkeit des Amtes für Gehaltsnormierung und Dienstesdefinitivum entscheiden, beseitigt das Flickwerk der verschiedenen Teuerungs- und Funktionszulagen und ersetzt die bisherigen fünfjährigen Vorrückungen durch dreijährige von ausgiebigerem Betrag. Diese prinzipiellen Neuerungen werden fast allgemein gebilligt; dagegen wird der neuen Klassifizierung der Gehälter in zahlreichen Beamten- und Bedienstetenkreisen, auch in der Presse stark opponiert, insbesondere wirft man ihr die Begünstigung der höheren Beamten auf Kosten der mittleren und unteren vor. Leider hat weder das grundlegende Beamtengesetz noch der Entwurf für die Aufbesserung der Geistlichen und Lehrer gleichzeitig eingebracht werden können.

Personalien. Die preußischen Oberverwaltungsgerichtsräte Karuth und Reichenau, Berlin, sind zu Senatspräsidenten des OVG., Polizeipräsident Graf von Westarp, Schöneberg, Oberregierungsrat Dr. Spieß, Berlin, und Verwaltungsgerichtsdirektor Germershausen, Arnsberg, sind zu Oberverwaltungsgerichtsräten ernannt, dem Priv.-Doz. an der Technischen Hochschule Justizrat Dr. Paul Alexander-Katz, Berlin, ist das Prädikat Professor beigelegt worden.

Vereine und Gesellschaften.

Der Verein sächsischer Richter und Staatsanwälte hielt am 4. April 1908 in Dresden einen außerordentlichen Richtertag ab, um zu dem Gesetzentwurf über die Abänderung des GVG. und der ZPO. Stellung zu nehmen. Ihm wohnten u. a. der Ehrenvorsitzende, Justizminister Dr. von Otto, mehrere geladene Gäste, darunter die Vorstände der Anwaltskammer, und der OLGPräs. Dr. Börner bei. Ueber den Entwurf hatten in dem Vereinsblatte bereits OLGR. von Sommerlatt und AGR., Justizrat Herold schriftliche Gutachten erstattet. Den ersten Vortrag hielt der erste Vorsitzende des Vereins, OLGR. Dr. Lobe über die beabsichtigten Aenderungen des GVG. Er wies nach, wie eine Entlastung der Kollegialgerichte erforderlich sei, um wieder zu der verloren gegangenen Unmittelbarkeit, namentlich der Beweisaufnahme vor ihnen, zu gelangen, und erkannte als Mittel hierfür einmal eine entsprechende Abänderung des Verfahrens (Vortermin, größere Konzentration), sodann eine Erhöhung der Zuständigkeit der Amtsgerichte bis 800 M. Indem er die Vorteile und Nachteile der Verschiebung der Zuständigkeit gegeneinander abwog, zu den Nachteilen namentlich die Zersplitterung der Rechtspflege zählend, gelangte er dazu, um jenen zu begegnen, für Streitsachen von über 500 M. die Beibehaltung des Anwaltzwangs und außerdem bei einer Beschwerdesumme von 100 M. die Einführung der Revision an die Oberlandesgerichte gegen die Berufungsurteile der Landgerichte anzuraten. In seinem Vortrage über die Prozeßnovelle erklärte sich Landgerichtsdirektor Dr. Anger, Leipzig, mit den Ausführungen des Vorredners einverstanden und besprach den Entwurf, namentlich soweit er das Mahnverfahren, die Aufhebung des Anwaltzwangs, die Zeugenladung, den Vorführungszwang, die Abnahme des Offenbarungseides usw. betrifft. Er kam zu dem Ergebnisse, daß der Entwurf neben manchen bedenklichen Vorschriften auch manche Verbesserung des Verfahrens vor dem Amtsgericht bringe, die aber ebensogut für das Verfahren vor dem Landgericht eingeführt werden sollte. Nach einer anregenden Debatte, in der die Gefahr der Zersplitterung der Rechtspflege für nicht so bedeutend und die Einführung der Revision gegen die Berufungsurteile der Landgerichte als unerwünscht bezeichnet wurde, wurden der Versammlung folgende Fragen zur Beschlußfassung vorgelegt: 1. Wird einer Teilreform sowohl des GVG. als auch der ZPO. zugestimmt? 2. Soll die Teilreform, insoweit sie sich auf die Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte bezieht, erfolgen: a) schlechthin nach dem Vor-

schlage der Novelle? b) nur mit der Maßgabe, daß für Objekte über 500 M. der Anwaltzwang beibehalten und die Revision gegen die Urteile der landgerichtlichen Berufungskammern eingeführt wird? 3. Wird eine Reform des Verfahrens, wie sie die Novelle vorschlägt, im wesentlichen gebilligt? Die Frage 1 wurde fast einhellig, die Fragen 2a und 3 wurden mit der Mehrzahl bejaht und damit zugleich Frage 2b verneint.

Die deutsche Landesgruppe der **Internationalen Kriminalistischen Vereinigung** hält ihre 12. Landesversammlung vom 10. bis 13. Juni zu Posen ab. Verhandlungsgegenstände sind: 1. Reform des Strafprozesses: Referent: Landgerichtsdirektor a. D. Dr. Aschrott, Berlin. 2. Stellung und Aufgabe der Polizei im Strafverfahren: Referent: Staatsanwalt Dr. Wulffen, Dresden. 3. Das Verfahren gegen Jugendliche: Referenten: Amtsgerichtsrat Dr. Köhne, Berlin, und Oberlandesgerichtsrat Dr. Kloß, Hamm. — Ferner findet ein Vortrag des österreichischen Ministers a. D. Dr. Baernreither, Wien, über Jugendgerichtshöfe statt. Die Versammlung schließt mit einer Besichtigung des Zentralgefängnisses in Wronke.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen das Inkrafttreten der Gesetze usw.

Deutsches Reich: Ges. v. 7. 3. 1908, bt. Abänd. des Ges. v. 6. 4. 1892 über das Telegraphenwesen des Dtschn. Reichs *[4. 4. 1908]* (R.-G.-Bl. S. 79). — Uebereinkunft zwischen Deutschland und Italien v. 9. 11. 1907, bt. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien *[25. 3. 1908]* (S. 80). — Rkzlr.-Bk. v. 19. 3. 1908, bt. die Vorlegungsfristen für Auslandschecks *[4. 4. 1908]* (S. 85). — Rkzl.-Bk. v. 19. 3. 1908, bt. Abrechnungsstellen im Scheckverkehre *[4. 4. 1908]* (S. 86). — Vf. v. 4. 3. 1908, bt. Zahlung von Ruhegehältern und Hinterbliebenenbezügen im Girowege *[1. 4. 1908]* (Amtsbl. d. R.-Post-A. S. 67).

Preußen: Ges. v. 7. 3. 1908, bt. die Erweiterung des Landespolizeibezirkes Berlin *[1. 4. 1908]* (Ges.-S. S. 21). — Ges. v. 20. 3. 1908 über Maßnahmen zur Stärkung des Deutschtums in den Provinzen Westpreußen und Posen *[8. 4. 1908]* (S. 29). — Ges. v. 7. 3. 1908, bt. die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs *[10. 4. 1908]* (S. 35). — Allg. Vf. v. 11. 3. 1908, bt. die Annahme von Zinsscheinen der preußischen Staatsschuld sowie der Reichsschuld an Zahlungs Statt *[20. 3. 1908]* (JMBl. S. 173). — Allg. Vf. v. 24. 3. 1908, bt. die Versicherungspflicht der zur informatorischen Beschäftigung oder zur Probedienstleistung im Zivildienste kommandierten oder beurlaubten Militäranwärter *[27. 3. 1908]* (S. 179).

Bayern: M.-Bkm. v. 17. 3. 1908, bt. den Vollzug des Reichs-Erbschaftssteuerges. v. 3. 6. 1906 *[20. 3. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 112).

Württemberg: M.-Vf. v. 23. 3. 1908, bt. den Abschluß von Akkorden über Gerichtskosten *[1. 4. 1908]* (Amtsbl. d. Just.-M. S. 55).

Hessen: Ges. v. 15. 2. 1908, bt. die Vermeidung von Doppelbesteuerungen *[1. 4. 1908]* (Reg.-Bl. S. 59). — Vo. v. 7. 3. 1908, bt. die Abänd. der Vo. v. 28. 12. 1876 über Aufhebung der Obermedizinaldirektion und Organisation der Medizinalbehörden, sowie die Bildung der Medizinalbezirke *[20. 3. 1908]* (S. 62). — Ges. v. 7. 3. 1908, bt. den Verkehr mit Fahrrädern und Automobilen auf öffentl. Wegen, Straßen und Plätzen *[20. 3. 1908]* (S. 63). — M.-Bkm. v. 9. 3. 1908, bt. Erlaß einer Gebührenordng. für Hebammen *[1. 4. 1908]* (S. 65).

Mecklenburg-Strelitz: Vo. v. 2. 3. 1908 zur Abänderung der Gerichtsvollz.-Ordn. v. 4. 10. 1899 *[1. 4. 1908 resp. 1. 1. 1909]* (Off. Anz. S. 92). — Reg.-Bkm. v. 2. 3. 1908 zur Abänd. der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollz. *[1. 4. 1908]* (S. 93).

Oldenburg: Ges. f. d. Gbzt. Oldenb. v. 14. 3. 1908 bt. Aenderung des Zivilstaatsdienerges. v. 28. 3. 1867 *[20. 3. 1908]* (Ges.-Bl. f. d. Hzt. Oldenb. Bd. 36, S. 775; f. d. Fst. Birkenfeld Bd. 18. S. 443). — Ges. f. d. Hzt. Oldenb. v. 16. 3. 1908, bt. die Sonn- u. Feiertage *[20. 3. 1908]* (Ges.-Bl. f. d. Hzt. Oldenb. S. 777) nebst M.-Bk. v. dems. Tage, bt. Ausnahmen von der Bestimmung des § 2 Abs. 1 dies. Ges. (S. 783).

Sachsen-Altenburg: Ges. v. 17. 3. 1908, bt. das Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen und des Handels mit Anteilen und Abschnitten von Losen zu Privatlotterien und Ausspielungen *[19. 3. 1908]* (Ges.-S. S. 25). — Ges. v. 17. 3. 1908, bt. Abänd. des Ges. v. 17. 4. 1889 über Zusammenlegung von Grundstücken *[26. 3. 1908]* (S. 26). — Ges. u. M.-Vo. v. 17. 3. 1908 bt. Abänd. einiger Bestimmungen des Ges. v. 25. 11. 1897 über die äußere Heilighaltung der Sonn- u. Feiertage *[26. 3. 1908]* (S. 27 u. 28). — M.-Vo. v. 13. 3. 1908, bt. die gerichtsärztlichen Gebühren *[21. 3. 1908]* (S. 28).

Sachsen-Koburg-Gotha: Ges. v. 18. 3. 1908, zur Abänd. des Ausf.-Ges. zum BGB. vom 20. 11. 1899 (Vormundschaftsbestellung) *[29. 3. 1908]* (Ges.-S. f. Gotha 1908, S. 23).

Waldeck: Zivilpensionsgesetz v. 3. 2. 1908 *[1. 1. 1908]* (Reg.-Bl. S. 43).

Schaumburg-Lippe: Ges. v. 20. 3. 1908, bt. Abänd. des Ges. über die Besoldungsverhältnisse der Beamten v. 25. 3. 1899 *[1. 4. 1908]* (L.-Vo. Bd. 12, S. 209). — Ges. v. 20. 3. 1908, bt. Abänd. des Staatsdienerges. v. 8. 3. 1872 *[21. 3. 1908]* (S. 212). — Allg. Vf. v. 21. 3. 1908, bt. Erteilung von Strafregisterauszügen im Verkehr mit den österreich Behörden *[25. 3. 1908]* (S. 219.)

Elsaß-Lothringen: M.-Vo. v. 2. 3. 1908, bt. die Führung der Grundbücher und bt. Abänderung sowie Ergänzung der Ausführungsbestimmungen für die Führung der Eigentumsbücher und der vorläufigen Grundbücher *[21. 3. 1908]* (Z.- u. Bez.-Amtsbl. S. 63). — Ausführungsbestimmungen zur Anweisung für die Ueberwachung der Hochbauten der Gemeinden und öffentl. Anstalten vom 30. 12. 1907 *[1. 4. 1908]* (Beilage z. Z.- u. Bez.-Amtsbl. 1908 Nr. 13).

Sprechsaal.

Betrug durch Vorspiegelung, eine strafbare oder unsittliche Handlung begehen zu wollen? Typischer Fall: A spiegelt B vor, daß er falsches Geld machen oder beschaffen könne und ihm gegen Zahlung eines bestimmten Betrages echten Geldes falsches in einem weit höheren Betrage zu liefern bereit sei. B erklärt A, das falsche Geld nehmen und als echt ausgeben zu wollen und zahlt A den verlangten Geldbetrag, erhält aber dann von diesem kein falsches Geld.

Daß zivilrechtlich B nicht von A den ihm gezahlten Geldbetrag mangels Gegenleistung zurückfordern kann, ist unbestritten. Es folgt aus § 817 BGB., da beide Teile durch den Abschluß des Vertrages, auf Grund dessen die Zahlung erfolgt ist, gegen die guten Sitten verstoßen haben.

Strafrechtlich erhebt sich die Frage, ob A wegen Betruges gegen B zu bestrafen ist. M. E. muß die Frage schon aus kriminalpolitischen Gründen verneint werden. B will das falsche Geld, das ihm A liefern soll, als echt ausgeben, also das in § 147 StrGB. vorgesehene Münzverbrechen begehen. A würde dem B, wenn er ihm falsches Geld lieferte, die Mittel zur Begehung des Münzverbrechens geben, sich also der Teilnahme an dem Verbrechen des B. schuldig machen und zugleich auch selbst das gleiche Verbrechen begehen. Das Strafgesetz darf nicht jemanden, der ein Verbrechen begeben will, dabei schützen. Es darf ebensowenig jemanden deshalb, weil er eine versprochene

Handlung, durch die er einem anderen die Mittel zur Begehung eines Verbrechens geben und zugleich selbst ein Verbrechen begehen würde, nicht ausführt, bestrafen und ihn durch das Drohen dieser Strafe zur Begehung der einem anderen versprochenen verbrecherischen Handlung nötigen.

Das Reichsgericht erklärt aber auch nach feststehender Rechtsprechung in derartigen Fällen eine Bestrafung wegen Betruges deshalb für ausgeschlossen, weil die nach § 263 StrGB. zum objektiven Tatbestand des Betruges gehörende Vermögensbeschädigung des Getäuschten fehle. B erleidet allerdings dadurch, daß er echtes Geld hergibt, um falsches zu bekommen, eine Vermögensbeschädigung in Höhe des hergegebenen Geldbetrages. Aber diese Vermögensbeschädigung fügt er sich selbst zu, und sie bleibt die gleiche, mag er nun von A falsches Geld erhalten oder nicht. Falsches Geld hat keinen Vermögenswert; seine Bedeutung als ein Mittel zur Begehung eines gewinnbringenden Verbrechens ist kein rechtlich zu schützender Wert. Die Vermögensverhältnisse des B werden, nachdem er den Geldbetrag für Lieferung von falschem Geld an A gezahlt hat, dadurch, daß A das falsche Geld nicht liefert, in keiner Weise geändert.

RGR. a. D. Galli gibt (S. 350 d. Bl.) zu, daß in solchen Fällen objektiv keine Vermögensbeschädigung des Getäuschten vorliegt, hält es aber für möglich, daß der Täuschende geglaubt habe, durch sein Verhalten dem Getäuschten eine Vermögensbeschädigung zuzufügen, und findet dann nach Anleitung des Urt. des RG. v. 21. April 1906 den Täuschenden eines Betrugsversuchs mit untauglichen Mitteln schuldig. Diese Argumentation erscheint unrichtig. Der Täuschende erstrebt, von dem Getäuschten den Geldbetrag zu erhalten, ohne ihm falsches Geld zu liefern. Sein Verhalten hat sich als ein taugliches Mittel zur Erreichung dieses Erfolges erwiesen, und er hat durch dasselbe den Erfolg — die Nichtlieferung des falschen Geldes — erreicht. Es liegt also kein Versuch, sondern eine vollendete Tat vor. Ob dieser Erfolg eine Vermögensbeschädigung des Getäuschten im rechtlichen Sinne und demgemäß die Tat einen Betrug darstellt, hängt nicht von der Rechtsansicht des Täters, sondern von der rechtlichen Bedeutung ab, welche dem Erfolge objektiv zusteht.

Die Sache liegt anders im Urt. des RG. v. 24. Mai 1907, das Galli den Anlaß zu seinem Artikel gegeben hat. Da wollte der Getäuschte die falschen Hundertmarkscheine sich nicht zu dem Zwecke verschaffen, um sie als echt auszugeben; sondern er wollte als agent provocateur durch die falschen Scheine den sie Anbietenden der Fälschung überführen. Letzterer hatte der unwahren Versicherung des Agenten, daß dieser die falschen Scheine als echte ausgeben wolle, geglaubt, für die Scheine 180 M. verlangt und erhalten und dann keine falschen Scheine geliefert. Allerdings liegt hier objektiv eine Vermögensbeschädigung des agent provocateur oder seiner Auftraggeber vor, da der Besitz der falschen Scheine für sie deshalb einen Vermögenswert hatte, weil dadurch deren Ausgabe als echt gehindert wurde. Aber der Angeklagte war durch den Agenten in den tatsächlichen Irrtum versetzt, daß dieser die Scheine als echt ausgeben wolle, handelte also ohne das zum subjektiven Tatbestand des Betruges erforderliche Bewußtsein, daß sein Verhalten einen Erfolg haben könne, der eine Vermögensbeschädigung des Getäuschten enthält. Daher hat das RG. auch hier m. E. mit Recht den Angeklagten des Betruges für nichtschuldig erklärt. Das Urteil mußte aber aus gleichem Grunde ebenso die Möglichkeit eines Betrugsversuchs für ausgeschlossen erklären.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm, Bonn.

Die Verbürgung der Gegenseitigkeit im schweizerischen Kanton Waadt. Bisher wurde allgemein angenommen, daß für die Vollstreckung deutscher Urteile im Kanton Waadt die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei.[1]) Nunmehr ist in einer Prozeßsache auf Anfrage des Prozeßgerichts eine Auskunft des Reichskanzlers dahin ergangen, daß seitens des Schweizer Bundesrats mitgeteilt sei, daß nach den Erklärungen der Regierung des Kantons Waadt rechtskräftige deutsche Urteile, auch wenn sie einen vermögensrechtlichen Anspruch betreffen, und wenn sie im Versäumnisverfahren ergangen sind, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der unterliegenden Partei vollstreckbar werden, und daß das Exequatur nur dann verweigert wird, wenn das Urteil nicht rechtskräftig oder wenn es nicht von einem zuständigen Richter erlassen ist, oder endlich, wenn seine Vollstreckung die öffentliche Ordnung gefährdet.

Senatspräsident Falkmann, Berlin.

Grenzen der Immunität. Die Journalisten des Reichstages haben gestreikt, weil sich ihnen gegenüber ein Abgeordneter eines unparlamentarischen Ausdrucks, wie man sagt, unter dem Schutze der Immunität, bedient hatte. Glücklicherweise ist dieser die Publizität des Reichstages gefährdende Streik inzwischen in einer Weise erledigt worden, wie sie dem Stande der modernen Journalisten und der Situation entsprach. Jedoch bleibt der gefallene „urschwäbische“ Ausdruck eine Beleidigung, deren Sühnung im allgemeinen Leben Sache des Strafrichters gewesen wäre. Es scheint aber, als ob allgemein die Auffassung herrsche, daß den betreffenden Abgeordneten das durch die Reichsverfassung gewährleistete Immunitätsrecht geschützt habe, so daß eine strafrechtliche Verantwortlichkeit ausgeschlossen sei. Diese Ansicht ist m. E. irrig.

Art. 30 der Reichsverfassung bestimmt, daß kein Mitglied des Reichstages zu irgendeiner Zeit wegen der in Ausübung seines Berufes getanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden dürfe, mit anderen Worten: den Abgeordneten steht für ihre berufsmäßigen Aeußerungen das Privileg der Unverantwortlichkeit zu. Also bleibt die Handlung stets eine strafbare, wenn sie gegen ein Strafgesetz verstößt, nur wird ihre Bestrafung ausgeschlossen. Es fragt sich nun, in welchem Umfange der Begriff der berufsmäßigen Aeußerungen zu verstehen ist. Die Reichsverfassung erklärt eine Verfolgung der Aeußerung nur dann für ausgeschlossen, wenn sie tatsächlich von dem Abgeordneten in Ausübung seines Berufes getan ist. Damit ist schon in einer Richtung eine Begrenzung der Immunität gegeben. Sie ist also kein unbeschränkt der Person des Abgeordneten als solcher stets anhaftendes Recht, wie etwa die Unverantwortlichkeit des Monarchen. Andererseits ist es nicht erforderlich daß die Aeußerung in den Geschäftsräumen des Reichstages gefallen ist, ebenso wie eine in diesen Räumen gemachte Bemerkung nicht immer eine berufsmäßige zu sein braucht. Es wird daher im allgemeinen nach Lage des einzelnen Falles zu entscheiden sein, ob eine Aeußerung innerhalb der Versammlung als berufsmäßig zu gelten habe oder nicht. Unbestritten sind als solche zu betrachten alle im Plenum, in den Abteilungen, Kommissionen und auch in Deputationen gehaltenen Reden, nicht dagegen die Aeußerungen in Fraktionssitzungen, bei Berichterstattung an die Wähler sowie bei Wahlreden. Fraglich dagegen ist, ob Zwischenrufe oder sonst zwischen den einzelnen

[1]) Delius-Böhm, Handb. d. Rechtshilfeverfahren S. 342, 350, Gruebler, Die Vollstr. ausländ. Zivilurt. in der Schweiz S. 78.

Abgeordneten gewechselten Aeußerungen das Privileg zuzugestehen ist. Richtiger Ansicht nach hängt es davon ab, ob sich die fragliche Aeußerung als eine sachliche oder im Zusammenhang mit der politisch verhandelten Sache stehende darstellt. Sie kann also nach Lage des Falles sehr wohl eine berufsmäßige Bemerkung sein. Unter Umständen — und das führt uns auf den konkreten Fall — fehlt ihr dieses Kriterium, trotzdem sie im Parlament gemacht worden ist. Der Abgeordnete beleidigt in einem Zuruf Zuhörer auf der Tribüne. In welcher Weise eine derartige Bemerkung mit dem politischen Thema in Zusammenhang gebracht werden kann, ist nicht recht ersichtlich. Hätte der Abgeordnete sich diesen Ausdruck in einer Rede erlaubt, so stünde ihm das Recht der Immunität zur Seite. Das gleiche gälte, wenn die Bemerkung die Form eines sachgemäßen Zwischenrufes gehabt hätte. Die ärgerliche Schimpfrede zu außerhalb des Hauses stehenden Zuhörern ist keinesfalls als berufsmäßig anzusehen. Daß der Abgeordnete zufällig auf den Bänken des Hauses saß, ist nach der herrschenden Ansicht unerheblich. Sonst könnte ja jedes Privatgespräch allerpersönlichster Art als berufliche Aeußerung aufgefaßt werden. Die Unhaltbarkeit dieser Auffassung leuchtet aber jedem ein. Auch die Abgeordneten selbst würden es wohl nicht als eine berufliche Aeußerung ansehen, wenn einer, dem der andere auf den Fuß getreten hat, dafür unter dem Schutze der Immunität mit einem Schimpfwort quittieren dürfte. Damit würde das Recht der Immunität zu einem der Person des Abgeordneten als solcher anheftenden gestempelt werden, während es nach der Absicht des Gesetzgebers nur dem Berufe als solchem zugehören soll. Die Beleidigung der Tribünenjournalisten durch einen Abgeordneten ist demnach nicht eine durch die Immunität gedeckte berufliche Aeußerung, gegenüber der eine Verfolgung nicht möglich ist, sondern lediglich eine nach § 185 StrGB. zu bestrafende Beleidigung, für die der Abgeordnete wie jeder andere Mensch zur Verantwortung gezogen werden kann. Ob in diesem Falle dem Abgeordneten der § 193 StrGB. über die Wahrnehmung berechtigter Interessen zur Seite steht, ist eine andere Frage, die bei der grundsätzlichen Erörterung des Falles nicht in Betracht kommt.

J. Strasser, Berlin.

Ein vergessenes Buch. Die noch immer vielfach behandelte Frage der Rechtsfindung durch Interessenwägung im Gegensatz zu der mittels juristischer Konstruktion wurde schon in dem 1889 in Berlin erschienenen Buche behandelt, betitelt: „Rechtsphilosophie und Jurisprudenz. Von Dr. Schein." Es wurde seinerzeit nicht beachtet, trotzdem darin das heute brennend gewordene Problem mit voller Schärfe behandelt wird. Ich glaube eine Art posthumer Gerechtigkeit auszuüben, wenn ich auf den Gedankengang des vergessenen Buches hier hinweise.

Jede Rechtsregel bezieht sich auf einen bestimmten Tatbestand, den der Gesetzgeber vor Augen hatte. Im Gesetz werden aber nicht alle Umstände, welche den Tatbestand bilden, und für welche die Regel festgesetzt wurde, ausgesprochen, sondern ein Teil wird als selbstverständlich vorausgesetzt und gelangt dem Gesetzgeber auch gar nicht zum Bewußtsein. Der definierte Tatbestand unterscheidet sich also vom vorausgesetzten.

Das juristische Verfahren mittels Konstruktion ist aber darauf angelegt, nur den definierten, nicht aber den vorausgesetzten Tatbestand bei der Rechtsanwendung zu berücksichtigen. Die Interpretation beschränkt sich darauf, bloß den Sinn der gebrauchten Worte, nicht aber die unausgesprochenen Voraussetzungen festzustellen, und der konkrete Tatbestand wird stets nur mit dem definierten, nicht aber mit dem vorausgesetzten verglichen.

Daher ist es so leicht, in fraudem legis zu handeln, weil sich die Worte des Gesetzgebers niemals mit den Voraussetzungen vollkommen decken, und daher auch das Streben der Juristen, das Gesetz auch auf solche Fälle anzuwenden, an die der Gesetzgeber niemals gedacht hat, denn ihr einziger Gesichtspunkt besteht darin, einen definierten Tatbestand gefunden zu haben, auf den sich der konkrete Fall zurückführen läßt.

Die Methoden der juristischen Konstruktion, wie die Diagnose, Generalisation und begriffliche Entwickelung, beruhen, wie der Autor klarlegt, auf der ausschließlichen Berücksichtigung des definierten Tatbestandes und erheben diesen Irrtum geradezu zum System. Die abstrakten Einteilungen und Begriffsbestimmungen tragen wesentlich dazu bei, daß die Jurisprudenz alle sozialen und Interessenwägungen, die eben vom Gesetzgeber meist nur vorausgesetzt, nicht ausgesprochen werden, ignoriert, dem Leben entfremdet, und dem Laien unverständlich wird.

Eine originelle und überraschende Art der Beweisführung äußert sich in den zahlreichen, von außerjuristischen Gebieten genommenen Vergleichen, mit welchen der Autor seine Ausführungen illustriert.

Nehmen wir an, — sagt er z. B. —, die Römer hätten eine geschriebene, für die normalen Fälle ausreichende Architektur hinterlassen. Nun tritt aber an einen Architekten die Aufgabe heran, ein Tunnel zu bauen, was den Römern unbekannt war. Ein juristisch angelegter Architekt würde den Tunnel irgendwie als ein von den Römern gekanntes Bauwerk zu diagnostizieren versuchen. Er würde den Tunnel etwa als eine Wasserleitung diagnostizieren, in der kein Wasser fließt, und würde dann die auf Wasserleitungen bezüglichen Vorschriften auf den Tunnel anwenden.

Oder eine sorgsame Hausfrau hätte die Normen für das Verhalten ihrer Dienstboten in einer Art Haushaltungsrecht zusammengefaßt. Angenommen, eine Regel würde lauten, daß das Wohnzimmer vor dem Frühstück aufzuräumen ist, so müßte nach juristischer Methode vor allem das Frühstück und das Aufräumen definiert werden, und unlösbarer Streit darüber, wann und ob überhaupt aufgeräumt werden soll, müßte entstehen, wenn keine dem Begriffe des Frühstückes entsprechende Mahlzeit eingenommen wird. Aehnlich stellen sich die Folgen dar, wenn die Regel, daß alle Gegenstände täglich von Staub zu reinigen sind, begrifflich entwickelt würde. Wie schwer wäre es z. B. zu entscheiden, ob der Papagei ein Gegenstand ist und abgewischt werden muß.

Das Buch enthält außerdem auch interessante rechtsphilosophische Ausführungen und verdient daher, der Vergessenheit entrissen zu werden.

Richter an der königl. Tafel Dr. Reichard, Budapest.

Eine Kostenfrage. Das Preuß. GKG. hat in § 81 Abs. 3 eine Kostenerleichterung für den Fall geschaffen, daß der Erbschein nur zur Verfügung über ein Grundstück oder ein im Grundbuche eingetragenes Recht gebraucht wird. Das Kammergericht hat wiederholt[1]) entschieden, daß diese Bestimmung für die auch jetzt noch häufig vorkommenden Erbbescheinigungen des früheren Rechtes unanwendbar sei. Seine Gründe sind indes nicht überzeugend.

Das Kammergericht stützt sich auf Art. 213 EG. z. BGB., gemäß welchem für die erbrechtlichen Verhältnisse

[1]) Jahrb. d. Entsch. d. KG. 26 Bd. 35, Bureaubl. f. gerichtl. Beamte 1905 S. 44.

des alten Rechtes die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben, also bei den vor 1900 eingetretenen Erbfällen Erbbescheinigungen nach dem damaligen Erbbescheinigungsgesetze auszustellen sind, sowie auf § 143 Abs. 2 GKG., der die bisherigen Kostenvorschriften für maßgebend erklärt, soweit nach Uebergangsvorschriften noch Geschäfte vorkommen, für welche in dem neuen GKG. keine Bestimmungen getroffen sind.

Der § 143 Abs. 2 GKG. unterwirft also keineswegs, wie das Kammergericht anzunehmen scheint, alle Geschäfte alten Rechtes den alten Kostenbestimmungen, sondern nur diejenigen, für welche im Kostengesetze keine Bestimmungen getroffen sind. Nun wird man aber nicht bestreiten können, daß Erbbescheinigung und Erbschein ihrem Wesen nach gleichbedeutend sind; es liegen hier offenbar nur verschiedene Bezeichnungen für dasselbe gerichtliche Zeugnis, nämlich das Zeugnis über das Erbrecht vor, mag auch das Verfahren auf verschiedenen Gesetzen beruhen, auch die materielle Wirkung der beiden Zeugnisse nicht ganz übereinstimmen. Jedenfalls liegt für eine verschiedene Gebührenbehandlung kein innerer Grund vor. Die Tätigkeit des Gerichts ist in beiden Fällen wesentlich die gleiche, und für das rechtsuchende Publikum wird es immer ein Rätsel bleiben, weshalb z. B. bei der gleichzeitigen Erwirkung von Erbbescheinigung und Erbschein nach den Eltern, von denen der eine Teil vor, der andere nach 1900 gestorben ist, die Vorschrift des Abs. 5 nicht voll zur Geltung kommen soll. Wer längere Zeit Nachlaßrichter gewesen ist, wird bestätigen, daß es vergebliche Mühe ist, dies an der Hand der Kammergerichtsentscheidungen dem Publikum klarzumachen. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb Abs. 5 für die alten Erbbescheinigungen, wenn sie unter seiner Herrschaft erwirkt werden, ausfallen soll. Der gesetzgeberische Zweck, eine Kostenerleichterung für die Fälle zu schaffen, in denen ein Erbzeugnis nur für das Grundbuch erforderlich ist, trifft in gleichem Maße für die Erbbescheinigung wie für den Erbschein zu. Man sollte auch meinen, daß Kostengesetze, bei denen doch im wesentlichen nur fiskalische Gesichtspunkte maßgebend sind, bei gleichartigen Geschäften auch gleichartig wirken müssen. Ausstellung einer Erbbescheinigung und Erteilung eines Erbscheines sind vom Kostenstandpunkt aus ohne Zweifel dasselbe, und es ist durchaus unzutreffend, auf Grund des § 143 Abs. 2 anzunehmen, die Ausstellung einer Erbbescheinigung sei ein Geschäft, das dem GKG. trotz seiner Bestimmungen über die Erteilung des Erbscheines „unbekannt“ sei.

Es wäre zu wünschen, daß das Kammergericht bei einer nochmaligen Prüfung den früheren Standpunkt aufgäbe.

Oberlandesgerichtsrat Metzges, Köln.

Ein Gesetzestorso. Die §§ 59, 60 des Erbschaftssteuergesetzes für das Deutsche Reich v. 3. Juni 1906 enthalten einen Vorbehalt zugunsten der Landesgesetzgebung, der nach der Begründung des Entwurfs den Bundesstaaten die Möglichkeit gewähren soll, die von der Reichserbschaftssteuer freigelassenen Abkömmlinge und Ehegatten landesgesetzlichen Abgaben vom Erwerbe von Todes wegen und von Schenkungen unter Lebenden zu unterwerfen. Für Preußen wird in einer Allg. Verf. des Finanzministers und des Justizministers v. 26. Juni 1906 (JMBl. S. 174), soweit es sich um die Aufrechterhaltung der geltenden Gesetze handelt, diesem Vorbehalte jede Bedeutung abgesprochen, da von den im § 59 REStG. bezeichneten Personen in Preußen eine Erbschaftssteuer nicht erhoben werde. Dagegen wird in einer späteren Allg. Verf. derselben Minister v. 26. März 1907 (JMBl. S. 328) darauf hingewiesen, daß zu den nach § 11 Nr. 4 Buchst. e REStG. von der Erbschaftssteuer befreiten Personen, auf welche der Vorbehalt des § 59 sich beziehe, uneheliche, vom Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge gehören, sofern der Wert des Erwerbes den Betrag von 10000 M. nicht übersteige, und daß diese Personen kraft Landesgesetzes in Preußen von der Erbschaftssteuer nicht befreit seien. Hieraus wird die Schlußfolgerung gezogen, daß seit dem Inkrafttreten des REStG. die genannten Personen für einen den Betrag von 10000 M nicht übersteigenden Erwerb in Preußen der landesgesetzlichen Besteuerung unterliegen, während bei einem höheren Werte des Erwerbes Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer nach den Vorschriften des REStG. zu entrichten seien.

Die Vorschrift des § 11 Nr. 4 Buchst. e REStG. war im Entwurfe nicht enthalten, verdankt ihre Entstehung vielmehr einem Beschlusse der Reichstagskommission, die es für geboten erachtete, für gewisse Personenkreise die steuerfreie Grenze von 500 M. auf 10000 M. zu erhöhen. Ob der mit der Umgestaltung des § 11 zusammenhängenden Aenderung des § 60 in der Tat die Absicht zugrunde gelegen hat, den Vorbehalt zugunsten der Landesgesetzgebung auf die im § 11 Nr. 4 Buchst. e genannten Personen auszudehnen, ist aus dem Komm.-Ber. nicht ersichtlich. Für Preußen beschränkt sich auch bei Bejahung dieser Frage die Bedeutung des Vorbehalts auf einen Erwerb, der unehelichen, vom Vater anerkannten Kindern oder ihren Abkömmlingen von seiten des Vaters anfällt und den Betrag von 150 M., nicht aber 10000 M. übersteigt. Es mutet seltsam an, daß in diesem überaus beschränkten Umfange das preußische Erbschaftssteuergesetz und die Tarifstelle 56 des preußischen Stempelsteuergesetzes fortdauernde Geltung haben sollen. Ob in den seit Inkrafttreten des REStG. verflossenen $1^{3}/_{4}$ Jahren ein Erbfall eingetreten oder eine Schenkung beurkundet ist, für welche nach Maßgabe der Allg. Verf. v. 26. März 1907 die preußische Erbschaftssteuer oder der preußische Schenkungsstempel erhoben werden konnte, ist mir nicht bekannt; jedenfalls ist das etwa in Geltung gebliebene Residuum des preußischen EStG. finanziell ohne jede Bedeutung, und daher ist nicht einzusehen, weswegen die Allg. Verf. v. 26. März 1907 auf zukünftige gerichtliche Entscheidungen verweist, statt daß im Wege der Landesgesetzgebung der klägliche Gesetzestorso beseitigt wird.

Justizrat Ernst Heinitz, Berlin.

Erteilung von Abschriften des Vermögensverzeichnisses an andere als den betreibenden Gläubiger? Die Praxis der Gerichte ist nicht einheitlich. Das Landgericht Posen[1]) verneint die Frage, während das Landgericht Gnesen[2]) sie bejaht.

M. E. muß beim gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung die Erteilung von Abschriften des Vermögensverzeichnisses an andere Gläubiger, mögen sie sich auch durch Schuldtitel legitimieren können, für unzulässig erachtet werden.

Sedes materiae ist § 299 ZPO. Nach dessen Wortlaut ist es unbedenklich, wenn der Vorstand des Gerichts legitimierten Gläubigern die Einsicht in die Offenbarungseidakten eines anderen Gläubigers gegen denselben Schuldner gestattet. Denn der Gläubiger, der einen Schuldtitel vorlegt, hat sein rechtliches Interesse an dem Inhalte

[1]) Pos. Jur. Mon. 1900 S. 69.
[2]) Ebenda S. 191.

des Vermögensverzeichnisses glaubhaft gemacht, weil er den Eid des Schuldners unter den im § 903 ZPO. angegebenen Voraussetzungen gegen sich gelten lassen muß. Dem Bedürfnisse des Verkehrs wird aber durch dieses Ergebnis nicht ausreichend Rechnung getragen. Denn da der Gläubiger auf Grund des Abs. 2 § 903 sich nicht eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses geben lassen kann, sondern nur Einsicht nehmen darf, so muß der am Gerichtssitz wohnende Gläubiger den mitunter recht weiten Gang nach dem Gericht unternehmen, die Erlaubnis seitens des Gerichtsvorstandes einholen und sich selbst Auszüge aus dem Verzeichnis anfertigen. Der auswärtige Gläubiger muß ferner einen am Gerichtssitz wohnenden Anwalt oder eine sonst geeignete Person zur Einsicht bevollmächtigen. Es ist klar, daß alles dies ohne einen erkennbaren Nutzen für den Schuldner für den Gläubiger zeitraubend und umständlich ist. Praktischer ist es jedenfalls, wenn der Gläubiger auf einen unter Beifügung des Schuldtitels gestellten schriftlichen Antrag die Abschrift des Vermögensverzeichnisses vom Gericht zugesandt erhält. Letzteres kann aber nur dann geschehen, wenn man den Gläubiger nicht als „Dritten“ im Sinne des Absatz 2, sondern als „Partei“ im Sinne des Absatz 1 des angegebenen Paragraphen ansieht. M. E. würde man aber dem Gesetz Zwang antun, wollte man unter den Begriff „Partei“ auch den Gläubiger rechnen, der in dem früheren Offenbarungseidverfahren nicht beteiligt war. Allerdings **wirkt** die Leistung des Offenbarungseides in dem früheren Verfahren auch gegen die anderen Gläubiger des Schuldners.[1]) Jedoch ist diese Tatsache nicht von Amts wegen zu berücksichtigen, sondern sie ist Sache des Einwandes des Schuldners.[2]) Der **Schuldner** kann seine Gläubiger darauf verweisen, daß er die vollständigste Auskunft über sein Vermögen bereits einem anderen erteilt habe.[3]) Schon dieser in Theorie und Praxis anerkannte Grundsatz spricht gegen die Parteieigenschaft der anderen Gläubiger für das frühere Verfahren. Man kann aber überhaupt nicht alle die Personen, denen der Schuldner zur Zeit der Leistung des Offenbarungseides etwas schuldig ist oder denen er im Laufe von 5 Jahren etwas schuldig wird, als Partei des früheren Verfahrens (wenn auch nur mit der Einschränkung auf das Zwangsvollstreckungsverfahren) bezeichnen. „Partei“ ist diejenige Person, für die oder in deren Namen der Rechtsschutz verlangt oder gegen die der Rechtsschutz gewährt werden soll.[4]) Nur derjenige Gläubiger, der zuerst das Offenbarungseidverfahren gegen den Schuldner durchsetzt, ist auf der angreifenden Seite die Partei. Er verlangt für sich unter seinem Namen den Rechtsschutz. Er betreibt für sich unter seinem Namen den Akt der Zwangsvollstreckung. Keinesfalls will er Rechte der übrigen Gläubiger wahrnehmen. In dieses Verfahren kann nun ein anderer Gläubiger nicht ohne weiteres durch den Nachweis eintreten, daß auch er einen Schuldtitel gegen den Schuldner hat, um so zur Partei eines abgeschlossenen Verfahrens zu werden. Nein, Partei sind die anderen Gläubiger in dem von dem einen Gläubiger betriebenen Verfahren nicht. Sind sie es aber nicht, so scheidet für sie die Anwendung des § 229 Abs. 1 aus.

Nach vorstehendem empfiehlt es sich, dem § 915 ZPO. einen vierten Absatz folgenden Inhalts beizufügen:

„Gläubiger, die einen vollstreckbaren Schuldtitel haben, können sich durch den Gerichtsschreiber Abschriften des Vermögensverzeichnisses erteilen lassen.“

Landrichter **Arlt**, Charlottenburg.

[1]) Vgl. Begründung z. Entw. S. 445. **Hahn**, Mot. S. 468.
[2]) Vgl. **Gaupp u. Stein** 1898 zu § 784 und die dortigen Zitate.
[3]) Vgl. **Voreck** b. **Gruchot** Bd. 26 S. 226.
[4]) Vgl. **Gaupp u. Stein**, I S. 132. **Petersen u. Anger**, I S. 120.

Zur rechtlichen Natur des Wassernutzungsrechts der Uferbesitzer an preußischen Privatflüssen. Das Reichsgericht hat mehrfach[1]) den Satz aufgestellt, daß die Ausübung des Wassernutzungsrechts des Uferbesitzers nach dem preußischen Gesetz v. 28. Febr. 1843 nur zum Nutzen des Ufergrundstücks, nicht im Interesse der Grundstücke Dritter und ebensowenig im Interesse nicht unmittelbar am Privatfluß gelegener Grundstücke statthaft sei. Es leitet diesen Satz, dessen weitgehende praktische Bedeutung ersichtlich ist, aus der Auffassung des Wassernutzungsrechts als eines subjektiv dinglichen, den Regeln der Grunddienstbarkeiten unterstehenden Rechtes her und beruft sich auf die Ausführungen **Nieberding-Franks**.[2]) Wie aus dem Tatbestand erhellt, entspringt diese Auffassung der rechtlichen Natur des Wassernutzungsrechts wesentlich dem Wunsche, im Interesse der Erhaltung des Flusses in seinem natürlichen Bestand eine **objektive Grenze** für die Ausübung des dem **einzelnen** Uferbesitzer zustehenden Rechts zu schaffen. Nach § 13 des Gesetzes ist das benutzte Wasser in den Fluß zurückzuleiten, bevor dieser ein anderes Grundstück berührt. Wie weit aber der bei jeder Art der Wassernutzung stattfindende Verbrauch von Wasser zulässig ist, wird nicht bestimmt. Man hat deshalb gefolgert, daß das Recht des einzelnen Uferbesitzers keiner weiteren Beschränkung unterliege, und gegen das Gesetz den Vorwurf erhoben, daß es den Fluß im Widerspruch zu seiner natürlichen Gestalt rechtlich in der Querrichtung zerstückele und dadurch seinen Bestand gefährde.[3]) Das Reichsgericht sucht dieser Auslegung durch Anwendung der für Grunddienstbarkeiten geltenden Rechtsgrundsätze zu begegnen. Offenbar hat der Gesetzgeber bei Erlaß dieses Gesetzes andere gewerbliche und wirtschaftliche Verhältnisse vor Augen gehabt und auch der seitdem zu gewaltiger Ausdehnung gelangten Nutzung des Wassers zur Erzeugung von Dampfkraft und Elektrizität nicht vorausschauend Rechnung getragen. Gleichwohl steht m. E. der Konstruktion des Reichsgerichts kaum die Rechtfertigung zur Seite, daß sie ein veraltetes Gesetz den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen zweckmäßig anpaßt. Denn die aus den Vorschriften der Grunddienstbarkeit hergeleitete Begrenzung trifft nur das Recht des Einzelnen und versagt schon, wenn das herrschende Grundstück — was unter heutigen Verhältnissen leicht möglich ist — das ganze Flußwasser zu eigenem Nutzen aufzubrauchen vermag, z. B. ein Fabrikgrundstück mit großen Dampfkesselanlagen.[4]) Andererseits geht die Konstruktion weit über das Ziel hinaus, indem sie die Ausübung und Uebertragung des Nutzungsrechts an die für Grunddienstbarkeiten gebotenen Beschränkungen knüpft. Vom Gesichtspunkt der Erhaltung des Flusses erscheint es aber gleichgültig, **wer** die statthafte, ungefährliche Wassernutzung ausübt. Aus diesen Gründen erweist sich die Unterstellung des Wassernutzungsrechts unter die Regeln der Grunddienstbarkeit als nicht zutreffend. Auch spricht die geschichtliche Entwickelung des Wassernutzungsrechts dagegen.

Im alten deutschen Recht gab es kein Eigentum an Flüssen. Infolgedessen stand der Gebrauch des Wassers, z. B. zum Fischen und Fahren, männiglich frei.[5]) Mit der Aufnahme des langobardischen Lehnsrechts nahmen

[1]) Urt. v. 25. Mai 1898 JW. S. 450 Nr. 51; Urt. v. 19. April 1902 RG. Bd. 51 S. 214; Urt. v. 28. Nov. 1902 Bd. 53 S. 98.
[2]) Wasserrecht S. 257, 301.
[3]) v. **Helmstätt**, Das österreichische Wasserrecht, Wien 1898, S. 225 Anm. 2.
[4]) Erk. Ob. Trib. v. 10. Jan. 1867 in Striethorsts Archiv Bd. 67 S. 30 Nr. 6; RG. v. 25. Mai 1898 in JW. S. 450.
[5]) Sachsenspiegel II Buch 28 § 4; Görlitzer Landrecht 34 § 1. Vgl. **Gerber**, Deutsches Privatrecht § 63 Anm. 1.

die Landesherren das Recht, für die Benutzung der Flüsse zur Schiffahrt und Fischerei, später auch für Mühlenkonzessionen Abgaben zu erheben, als Regal in Anspruch.[1]) Eine andere Art der Wassernutzung kam nach den damaligen Verhältnissen nicht so in Betracht, daß sich dafür besondere Rechtsregeln bilden konnten. Soweit die Flüsse daher dem Regal nicht unterstanden, blieben die gemeinen Gebrauchsrechte erhalten. Sie wurden auch durch die in der späteren Rechtsentwickelung entstehenden Eigentumsrechte an den Flüssen nicht allgemein berührt. Wo Flüsse ins Eigentum fielen, geschah es in der Regel mit der Beschränkung, daß die von alters her bestehenden gemeinen Gebrauchsrechte am Wasser erhalten blieben.[2]) Nur auf Grund einer besonderen Rechtssatzung oder Bildung gingen auch diese unter. Dies entspricht sowohl der deutschrechtlichen Auffassung des Eigentumsbegriffes wie der im Volke erhaltenen Rechtsüberzeugung, daß am Wasser der Flüsse ein gewisser Gemeingebrauch stattfinde. In Preußen hat weder das ALR. noch das Privatflußgesetz v. 28. Febr. 1843 den Rechtszustand geändert. Letzteres trägt im Gegenteil dem öffentlichen Nutzungsrecht im § 2 ausdrücklich Rechnung. Sind danach aber die Rechte der Allgemeinheit am Flusse aufrecht erhalten worden, so haben die Uferbesitzer mangels eines besonderen Rechts auch weiter die Pflicht behalten, durch die Ausübung des eigenen Nutzungsrechts die gemeinen Rechte nicht zu zerstören, d. h. vor allem den natürlichen Bestand des Flusses nicht zu gefährden. Hiernach ist jede rücksichtslose, den Bestand des Flusses gefährdende Ausübung des Wassernutzungsrechts widerrechtlich. Diese Beschränkung liegt nicht nur dem Einzelnen, sondern auch der Gesamtheit der die Wassernutzung ausübenden Uferbesitzer ob.

Schließt man sich der vorgetragenen Auffassung an, so steht der Uebertragbarkeit und freien Ausübung des Wassernutzungsrechts[3]) innerhalb der angegebenen Schranken nichts entgegen. Den Zwecken der Landeskultur ist mit ihrer Anerkennung jedenfalls besser gedient als mit der Verknüpfung des Rechtes an den Besitz und das Interesse des Ufergrundstücks.

Rechtsanwalt Dr. Stockmann, Goch i. Rhld.

---

[1]) Hesse, Nachberrecht, Jena 1880, S. 258.

[2]) Bluntschli, Deutsches Privatrecht § 53 S. 132--133, § 75 S. 218—219; Beseler, System des deutschen Privatrechts § 197, Pagenstecher, Lehre vom römischen Eigentum S. 130 Anm. 1. Auch RG. Bd. 4 S. 259 Urt. v. 10. Febr. 1881.

[3]) Striethorsts Archiv Bd. 26 S. 357 Nr. 69. Auch Scheele, Das preußische Wasserrecht, 1860, S. 50.

Was wird aus den Einnahmen der gerichtlichen Verwaltung (§ 94 ZwVG.), wenn der Ersteher das Bargebot nicht berichtigt? Ein versteigertes Grundstück war nach dem Zuschlag in gerichtliche Verwaltung genommen. Im Belegungstermin ist der Ersteher nicht erschienen. Nach dem Zuschlag hatte der Verwalter 700 M. Einnahmen an das Gericht abgeführt. Der Richter erklärte, er würde dieses Geld dem Ersteher aushändigen. Die Annahme weiterer 2000 M., die der Verwalter inzwischen eingenommen hatte, lehnte der Richter ab. War die vom Richter abgegebene Erklärung und die Zurückweisung der 2000 M. berechtigt oder nicht?

Nach § 94 ist das Grundstück in gerichtliche Verwaltung zu nehmen, solange nicht Zahlung oder Hinterlegung erfolgt ist. Die Verwaltung erfolgt auf Antrag eines Beteiligten, der Befriedigung aus dem Bargebot zu erwarten hat. Die Verwaltung geschieht für Rechnung des Erstehers. Daraus folgt unzweideutig, daß die Verwaltung den Interessen derjenigen Beteiligten, welche Befriedigung aus dem Bargebot zu erwarten haben, dient. Die Kommentare sagen ausdrücklich, es soll verhütet werden, daß den Beteiligten durch die Verfügungsmacht des Erstehers über das Grundstück, insbesondere durch Aneignung der Einkünfte, ein Schaden erwächst; der Ersteher darf daher die Zinsen und Einkünfte nicht einziehen; die gezogenen Nutzungen darf der Verwalter erst nach Beendigung der Verwaltung an den Ersteher herausgeben.[1]) Wenn nun der Verwalter die Einkünfte dem Ersteher nicht abliefern darf, so fragt sich, was er damit machen soll, solange das Bargebot nicht berichtigt ist. Da auf die Rechte und Pflichten des Verwalters die Vorschriften über Zwangsverwaltung entsprechende Anwendung finden, so muß der Verwalter m. E. nach § 156 verfahren,[2]) d. h. er muß die laufenden Beträge öffentlicher Lasten ohne weiteres Verfahren berichtigen, die übrigen Ansprüche aber in einem besonderen Verteilungsverfahren. Eine Zahlung an den Ersteher oder eine Hinterlegung erscheint ausgeschlossen.

Da die Verwaltung für Rechnung des Erstehers geführt wird, so könnte man den Verwalter auch als Vertreter des Erstehers ansehen und ihm, ebenso wie dem Ersteher selbst, gestatten, im Kaufgelderbelegungstermin die Ueberschüsse an das Gericht zu zahlen.[3]) Der Richter könnte die Annahme wohl ablehnen und den Verwalter auf ein besonders zu veranlassendes Verteilungsverfahren gemäß § 156 II verweisen.[4]) Nimmt aber der Richter die Zahlung an, so darf er sie nicht an den Ersteher abliefern, sondern nur an die Gläubiger des Bargebots.

Rechtsanwalt Dr. Martin Isaac, Berlin.

In welchem Verhältnis stehen die beiden Klagefundamente „Scheingeschäft" und „anfechtbares Rechtsgeschäft" zueinander? Der Gegensatz wird häufig verkannt. Man begegnet in der Praxis nicht selten dem Antrage: „Es ist zu erkennen, daß der zwischen dem Beklagten und X am . . . . geschlossene Kaufvertrag und die auf Grund desselben erfolgte Uebergabe folgender Gegenstände . . . . dem Kläger gegenüber unwirksam sind, und Kläger befugt ist, wegen seiner vollstreckbaren Forderung von . . . die Zwangsvollstreckung in die Gegenstände zu betreiben."

Gestützt wird dieser Antrag auf die Behauptung: Vertrag und Uebergabe seien nur zum Schein und in der Absicht vorgenommen, den Kläger zu benachteiligen. Zwischen den beiden Fundamenten besteht ein begrifflicher Gegensatz. Bei einem Scheingeschäft ist das, was als wirklicher Wille in die Erscheinung tritt, von den Parteien nicht gewollt. Dagegen ist bei einem Rechtsgeschäft, welches die Benachteiligung eines Dritten bezweckt, der Inhalt des Vertrages der wirkliche Wille der Parteien. Das Rechtsgeschäft ist gültig, nur können die Wirkungen im Wege der Anfechtung beseitigt werden. Aus dem Gegensatz folgt, daß das zweite Fundament erst eventuell, d. h. wenn das erste ausscheidet, in Betracht kommt. Eine nur zum Schein abgegebene Erklärung ist nichtig (§ 117 BGB). Kaufvertrag und Uebergabe gelten als nicht erfolgt. Die Folge davon ist, daß der Verkäufer (in unserem Beispiel X) die Sachen von dem Käufer (dem Beklagten) mit der rei vindicatio herausverlangen kann. Zweifelhaft ist, ob der Kläger ohne weiteres seine Klage

---

[1]) Reinhard, Bd. I S. 467. Fischer-Schäfer, S. 368, Gesetz §§ 152, 154, 155.

[2]) Vgl. Reinhard, Bd. I S. 470 Anm. 2.

[3]) § 107 II: „Die vom Ersteher im Verteilungstermin zu leistende Zahlung erfolgt an das Gericht."

[4]) Nach Reinhard, Bd. II S. 12 Anm 8 gehört ein Ueberschuß aus der Zwangsverwaltung nicht zur Teilungsmasse und wäre somit nicht vom Richter anzunehmen.

auf dieses Scheingeschäft stützen kann, ob er als Gläubiger eines Schuldners, welcher über einen Vermögensgegenstand mit einem Dritten einen Scheinkauf geschlossen hat, zur Klage legitimiert ist, um ein seinem Exekutionsrechte entgegenstehendes Scheingeschäft als solches zu erweisen und damit zu beseitigen. — Der Ausdruck „Scheingeschäft anfechten" ist irreführend und daher zu vermeiden. Denn es wird nicht ein Rechtsgeschäft in seinen Wirkungen angefochten, sondern es wird seine Nichtigkeit geltend gemacht. Das Reichsgericht[1]) erachtet das Interesse eines Gläubigers mit vollstreckbarem Titel als eine genügende Grundlage der Legitimation des Gläubigers, um die Rechte des Vollstreckungsschuldners geltend zu machen. Diese Ansicht ist m. E. irrig. Das Recht des Gläubigers erschöpft sich in seinem Anspruche an den Schuldner. Die Zwangsvollstreckung kann nur in Sachen und Rechte betrieben werden, in deren Besitz sich der Schuldner befindet. Andere Personen werden nicht berührt. Der Gläubiger muß sich den Anspruch auf obligatorische Außenstände seines Schuldners vor der Klageerhebung gegen den Dritten zedieren oder gerichtlich überweisen lassen. In gleicher Weise muß der Anspruch auf Rückgewähr der nur zum Schein tradierten Sachen zediert oder überwiesen werden (§§ 745, 730 ff. ZPO.). Anderenfalls ist der Gläubiger zur Klage gegen den Dritten nicht legitimiert. Der zu stellende Antrag muß lauten: den Beklagten zu verurteilen, sich die Zwangsvollstreckung in folgende Gegenstände . . . . als dem X gehörend gefallen zu lassen.

Der mitgeteilte Antrag, insbesondere die Worte „dem Kläger gegenüber unwirksam", eignen sich nur, wenn ein Rechtsgeschäft angefochten wird im eigentlichen Sinne des Wortes. Das Scheingeschäft ist nicht nur dem Kläger gegenüber unwirksam, sondern allgemein nichtig.

Gerichtsassessor Dr. Reineke, Münster.

[1]) Bd. 4 S. 252 ff., Jur. Wochenschr. 1891 S. 149 Nr. 12 u. 1899 S. 835 Nr. 25.

Zum Vormietrecht. Der Verkehr kennt ein Recht, welches das BGB. nicht behandelt, und das auch die Wissenschaft bisher vernachlässigt hat: das Vormietrecht. Seine gesetzliche Zulässigkeit unterliegt keinem Bedenken. Es ist ein obligatorisches Recht, das sich in den Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des BGB. über Schuldverhältnisse ohne weiteres fügt. Inhaltlich wird es von den Parteiabreden bestimmt. Eine wissenschaftliche Behandlung erscheint aber um so nötiger, als die Parteien sich meist lediglich auf den knappen Zusatz zu dem Mietvertrage beschränken: dem Mieter steht nach Ablauf dieses Vertrages an der Mietsache das Vormietrecht zu.

Diese Abrede ist nicht einfach als eine Fortsetzung des ursprünglichen Mietvertrages anzusehen, sie repräsentiert vielmehr eine besondere Kategorie des jus protimeseos, die den Römern bereits bekannt war, wie l. 75. D. 18,1 andeutet: Qui fundum vendidit, ut eum certa mercede conductum ipse habeat, vel si vendat, non alii sed sibi distrahat, vel simile aliquid paciscatur, ad complendum id, quod pepigerunt, ex vendito agere poterit. Im BGB., das eine allgemeine Darstellung des jus protimeseos nicht enthält, wird dieses in der besonderen Gestaltung des Vorkaufrechts berücksichtigt. Aus diesen Bestimmungen ist der allgemeine, auf das Rechtsinstitut bezügliche Inhalt zu extrahieren und dann auf das Vormietrecht anzuwenden.

Drei Personen kommen in Frage: der Vermieter, der Vormieter und der „Dritte" (§ 504 BGB.). Die Ausübung des Vormietrechts hat den Abschluß eines Mietvertrages zwischen dem Vermieter und dem Dritten zur Voraussetzung (§ 504). Es muß also Einigung der Parteien über die Mietsache, die Mietzeit und den Mietzins bestehen (§ 535). Es genügt nicht, daß der Abschluß des Vertrages beabsichtigt wird. Ermangelt der Vertrag der Form des § 566, so tritt auch der Vormieter in die gesetzlich geregelten Verhältnisse ein, d. h. auch zwischen ihm und dem Vermieter gilt der Vertrag als für unbestimmte Zeit geschlossen; er hat die Kündigung nach den §§ 566 Satz 2, 564 Abs. 2, 565.

Es muß ein Mietvertrag zwischen dem Vermieter und dem Dritten geschlossen worden sein. Das Vormietrecht tritt nicht in Kraft, wenn der Vermieter einen anderen Vertrag mit dem Dritten schließt, wenn er die Mietsache ihm unentgeltlich überläßt oder sie in eigene Benutzung nimmt. Ebensowenig greift das Vormietrecht ein, wenn nicht der Vermieter, sondern der Konkursverwalter vermietet (§ 512).

Liegt ein rechtswirksamer Mietvertrag zwischen dem Vermieter und dem Dritten vor,

a) so hat der Vermieter dem Vormieter den Abschluß und den Inhalt des mit dem Dritten getroffenen Vertrages mitzuteilen, und zwar unverzüglich (§ 510). Die Mitteilung des Dritten ersetzt die des Vermieters (§ 510 Abs. 2).

b) Der Vormieter hat dem Vermieter zu erklären, ob er sein Recht ausübe oder nicht. Diese Erklärung hat — und hier verlassen wir die Analogie des Vorkaufrechts — unverzüglich zu erfolgen. Das fordern Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte. Keinesfalls gilt hier die Frist des § 510 Abs. 2 S. 2. Verkäufe werden jederzeit, Mietverträge über Grundstücke dagegen nur an bestimmten Zeitpunkten geschlossen. Ist ein solcher versäumt, so droht dem Vermieter die Gefahr, für die laufende Mietperiode überhaupt nicht mehr vermieten zu können.

Durch die Erklärung des Vormieters gegenüber dem Vermieter, er übe sein Recht aus, kommt zwischen ihnen der Mietvertrag unter den Bedingungen zustande, die der Vertrag zwischen dem Vermieter und dem Dritten enthielt.

Ist nur ein Teil der Mietsache weiter vermietet worden, etwa eine Stube aus der ganzen Wohnung, so wird das Vormietrecht hinsichtlich dieses Teils zur Ausübung kommen. Unter Umständen kann die Frage zweifelhaft sein. Schwierigkeiten wird auch ein anderer Punkt machen. Das Vorkaufrecht kommt mit dem ersten Verkaufe zur Ausübung und besteht so lange, als dieser Verkauf nicht eingetreten ist. Ob man die Dauer des Vormietrechts analog bis zum ersten Mietfall abstellen darf, erscheint bedenklich. Mangels besonderer Bestimmungen wird man die zu Anfang angeführte Abrede dahin interpretieren müssen, daß das Vormietrecht nur für den Fall eingeräumt worden ist, daß beim Ablauf des Mietvertrages bereits ein Vertrag zwischen dem Vermieter und dem Dritten vorliegt oder aber in der allernächsten Zeit abgeschlossen wird. Tritt zwischen den Ablauf des ersten Vertrages und den Abschluß des neuen ein anderes Stadium — unentgeltliche Ueberlassung an einen Dritten, eigene Benutzung, Leerstehen —, so erlischt das Vormietrecht. Für die Länge der Zeitspanne ist das Interesse des Vormieters ausschlaggebend. Dieses besteht nicht sowohl darin, die Mietsache auch fernerhin selbst mietweise zu besitzen, als daran, daß sie ein anderer nicht miete. Man denke an Geschäftslokalitäten, an deren örtliche Lage sich das Publikum gewöhnt hat.

Regeln lassen sich nicht aufstellen. Bei der Interpretation wird man sich aber von dem Gesichtspunkt leiten lassen müssen, daß die Näherrechte — wirtschaftlich ist das Vormietrecht ein solches — verkehrshemmend wirken und demnach einschränkend auszulegen sind.[1])

Referendar Dr. Goldbaum, Frankfurt a. M.

[1]) Dernburg, Bürgerl. Recht 2, 2 S. 87 § 195 II.

④ **Spruch-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung**

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Boyens, Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig.

Kann das Verlagsrecht an einer Zeitschrift verpfändet werden? §§ 1204, 1273 BGB., Natur des Verlagsunternehmens. Der Verlagsbuchhändler K. H. in München war Verleger einer Zeitschrift „Süddeotsche Bauhütte“, die er bei Klägerin drucken ließ. Durch einen Vertrag vom 20. Juni 1905 verpfändete er ihr zur Sicherung der Druckkosten sein „Eigentum und Verlagsrecht“ an dieser Zeitschrift. Am 19. Mai 1906 geriet er in Konkurs. Der Konkursverwalter hat „den Verlag der Zeitschrift . . . mit allen dem Verleger als solchem zustenden Rechten, insbesondere dem Recht auf die Benutzung des Zeitschrifttitels“ freihändig für 3000 M. verkauft und den Erlös hinterlegt. Klägerin verlangt auf Grund ihres Pfandrechts die Einwilligung zur Auszahlung der 3000 M. an sie. Vorinstanz verurteilt in der Annahme, daß der Verleger im Sinne des Urheberrechtsgesetzes v. 19. Juni 1901 als Urheber der Zeitschrift anzusehen sei, und daß dieses Recht übertragbar und verpfändbar sei. RG. hebt auf und verweist in die Vorinstanz zurück: Die Urheber der Einzelbeiträge übertragen das Verlagsrecht (Ausübung der Befugnis zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung), sei es durch Abtretung des vollen Urheberrechts, sei es durch Abtretung eines mehr oder minder beschränkten Verlagsrechts, an den Verleger. Außerdem ist der Verleger einer Zeitschrift, der gleichzeitig (wie hier) deren Herausgeber ist, Urheber jeder Nummer als eines Sammelwerkes. Das Unternehmen als Ganzes ist aber nicht Gegenstand eines Urheberrechts; es steht einem Handelsgeschäft als solchem gleich, das weder als Sache i. S. des § 1204 BGB., noch als Recht i. S. des § 1273 BGB. verpfändbar ist. Nur die einzelnen zum Geschäft gehörigen Sachen und Rechte sind verpfändbar. Es gehören dazu die erworbenen einzelnen Verlags- und Urheberrechte. Wie bei dem Handelsgeschäft an die Firma, so knüpfen sich ferner bei einer Zeitschrift die Chancen des Geschäfts an den Titel der Zeitschrift. Das Recht auf Benutzung desselben kann aber nicht Gegenstand eines Pfandrechts sein, weil es, wie das Recht an der Firma, nur mit dem Unternehmen zusammen übertragen werden kann. Es bleibe also zu untersuchen, ob und wie weit einzelne verpfändbare Verlags- und Urheberrechte (z. B. an schon eingelieferten Einzelbeiträgen, Urheberrecht an älteren Nummern der Zeitschrift) mitveräußert seien. Nur soweit dies geschehen, werde der Anspruch begründet sein. (Urt. VII 197/07 v. 17. Jan. 1908.)

Haftet eine Unfallversicherungsgesellschaft dem Versicherten für die Folgen einer von ihr verlangten ärztlichen Behandlung auch über den Rahmen der Versicherung hinaus? Kläger war seit 1892 bei der verklagten Gesellschaft wegen Unfalls versichert. Im Oktober 1900 erlitt er einen Unfall, indem er über einen Futtertrog fiel. Nach den Versicherungsbedingungen ist der Versicherte bei Strafe der Verwirkung verpflichtet, sich ärztlichen Untersuchungen auf Anordnung der Gesellschaft zu unterziehen. Die Verklagte verlangte demgemäß, daß der Kläger sich von ihrem Vertrauensarzt Dr. St. zur Feststellung des noch vorhandenen Schadens untersuchen lassen solle. Diese Untersuchungen fanden im Mai 1901 wiederholt unter Durchleuchtung mit Röntgenstrahlen statt. Dadurch hat der Kläger eine Verbrennung des Rückens erlitten, die ein dauerndes Nervenleiden und seiner Behauptung nach vollständige Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt hat. Er fordert von der Verklagten vollen Ersatz dieses Schadens (nicht bloß im Rahmen der Versicherung, die nur eine geringe Rente zusichert), und zwar in Gestalt einer lebenslänglichen jährlichen Rente von 7500 M. Die Vorinstanz hat diesen Anspruch dem Grund nach für berechtigt erklärt, zunächst in einem Zwischenurteil für den Fall, daß ein Verschulden des Dr. St., für welches die verklagte Gesellschaft gemäß § 278 BGB. haftbar sei, vorliege, dann aber im Endurteil auch ohne Rücksicht darauf, ob das von der Verklagten bestrittene Verschulden des Dr. St. (der als Nebenintervenient ein solches ebenfalls leugnete) vorliege oder nicht, da ein Auftrag oder ein Gesellschaftsverhältnis vorliege und nach dem für die Rechte aus der Police maßgebenden Recht vor 1. Januar 1900 (rheinisches oder preußisches Landrecht) daraus eine unbedingte Pflicht zur Schadloshaltung zu folgern sei. RG. weist die Revision zurück. Für die Annahme eines Auftrags- oder Gesellschaftsverhältnisses fehle es freilich an jeder Grundlage. Die Entscheidung sei aber gleichwohl zu billigen. Beklagte habe selbst behauptet, daß Dr. St. bei Anwendung der Röntgenstrahlen irgendeinen Fehler nicht begangen habe, und das müsse sie gegen sich gelten lassen. Daraus folge, daß die eingetretene Verbrennung eine mit jener Art der ärztlichen Untersuchung (wenn auch nur nach dem damaligen Stande der Technik) notwendig verknüpfte objektive Gefahr bildete. Wenn die Verklagte aber, von ihrer vertragsmäßigen Befugnis Gebrauch machend, den Kläger, der sich der Verwirkung seines Anspruchs nicht aussetzen konnte, in die Zwangslage versetzte, ihrer Anordnung unbedingt Folge zu leisten, so verstand es sich von selbst, daß sie die mit der Befolgung dieser Anordnung notwendig verbundene Gefahr in vollem Umfange auf sich lud. Ein entgegenstehender Wille hätte in dem Vertrag der Kundgebung bedurft. „Die Beklagte traf die Anordnung in ihrem Interesse. Jedem Billigkeitsgedanken und allen Anforderungen von Treu und Glauben (§ 157 BGB.) aber würde es widersprechen, hätte man anzunehmen, daß es an der Richtung des Vertragswillens gelegen habe, daß der Verklagte verpflichtet sein sollte, für die Beklagte seine Gesundheit in Gefahr zu bringen, ohne eintretendenfalls vollen Schadensersatz zu erhalten.“ Es wird dann noch darauf verwiesen, daß bei der Seeversicherung gesetzlich einerseits der Versicherte zu Rettungsmaßregeln, andererseits der Versicherer zum Ersatze der dadurch verursachten Kosten über die Versicherungssumme hinaus, auch dann, wenn diese Kosten erfolglos aufgewandt seien, verpflichtet sei (§§ 819, 834 Nr. 3, 840 Abs. 2 HGB.). Das Gesetz habe dort eine ähnliche Folgerung gezogen, wie sie hier gezogen werde. So wenig dort dem Versicherten zugemutet werde, Geld im Interesse des Versicherers aufzuwenden, so wenig sei bei dem vorliegenden Vertrag dem Versicherten zuzumuten, „seine Gesundheit im Interesse der Verklagten preiszugeben“ und dafür nur eine beschränkte Vergütung nach Maßgabe der Versicherung zu erhalten. RG. erklärt es auch für unerheblich, ob die Verklagte speziell die Anwendung der Röntgenstrahlen verlangt habe oder nicht. Kläger habe sich kraft der Anordnung die Art der Untersuchung gefallen lassen müssen, die der Arzt vornahm, auch war jene Anwendung nicht so fernliegend, daß man sagen könne, sie habe gänzlich außerhalb des möglichen Willensbereichs der Verklagten gelegen. (Urt. VII 166/07 v. 21. Jan. 1908.)

Kann die Löschung eines Warenzeichens verlangt werden, welches lediglich zum Zweck der Schädigung desselben für eine andere Ware früher eingetragenen Zeichens dienen soll? § 826 BGB. Für das bürgerliche Brauhaus in Pilsen (Klägerin) ist seit 1898 das Wort „Urquell“ für ihr Bier eingetragen. Im Jahr 1906 ließ Bekl. (Kaufmann i. B.) dasselbe Wort als Warenzeichen für Wein eintragen. Klägerin verlangt die Verurteilung des Verkl. (der auch Generalvertreter einer anderen Brauerei in Pilsen ist) zur Löschung dieses Zeichens, weil er dasselbe mit dem Zweck, sie zu schädigen, lediglich in der Absicht habe eintragen lassen, seine Abnehmer, die in ihren Restaurationen Wein und Bier vertreiben, in den Stand zu setzen, „Urquell-Plakate“ zu benutzen und dadurch bei dem Publikum den Irrtum zu erregen, daß das ihm vorgesetzte Pilsener Bier aus der Brauerei der Klägerin

stamme. Vorinstanz weist ab, da daraus nur das Recht abgeleitet werden könne, das Zeichen in bestimmter Art auszunutzen, nicht dasselbe zu löschen. RG. hebt auf und verweist zurück. Wenn der Beklagte schon bei der Eintragung seines Zeichens den rechtswidrigen Zweck verfolgte, die Klägerin in ihren Rechten zu schädigen, und ein selbständiges Interesse, das Wort „Urquell" für den Vertrieb seines Weins zu benutzen, nicht hatte, so stellt sich die Eintragung selbst als eine unerlaubte, weil gegen die guten Sitten verstoßende Handlung dar, und dies begründet den Antrag auf Löschung, da schon durch das Bestehen des Zeichens des Beklagten Klägerin im gewöhnlichen Lauf der Dinge geschädigt wird. Daß Verklagter das formale Recht besaß, das Zeichen für Wein eintragen zu lassen, stehe nicht entgegen (vgl. Entsch. Bd. 66 S. 240). (Urt. II 296/07 v. 7. Febr. 1908.)

Schenkungsstempel nach preußischem Stempelgesetz. Liegt Schenkung vor, wenn dem Schuldner in sein Belieben gestellt wird, zu zahlen? Der Rentier S. hatte im Jahre 1902 gegen seinen Freund N. eine anerkannte Forderung von 53440,95 M. Er ließ sich von ihm am 4. Febr. 1902 zwei Scheine geben. In dem einen dieser Scheine erklärte N. sich zur Zahlung von 30000 M. für verpflichtet, „sobald es seine Vermögensverhältnisse gestatten". In dem andern erklärte er, daß laut Abrede mit dem Gläubiger die Zahlung des Restes von 23440,95 M. in sein Ermessen gestellt sei, sobald dies seine Verhältnisse gestatten, daß der Klageweg ausgeschlossen und die Forderung auch nicht zedierbar sei. Am 2. Mai 1904 erkannte S. in einem Nachtrag zu seinem Testament an, daß er eine Vereinbarung mit N. getroffen habe, wonach die Bezahlung der 23440,95 M. „vollständig dem Belieben des N. überlassen sei". Der Stempelfiskus erblickte hierin die Beurkundung einer Schenkung und verlangte auf Grund des preuß. Stempelgesetzes einen 8%igen Schenkungsstempel von 1875,50 M. Dieser Stempel wurde mit Vorbehalt gezahlt und im Klageweg zurückgefordert. Die Vorinstanzen haben den Fiskus zur Rückzahlung verurteilt. RG. hebt auf und verweist in die Instanz zurück. Mit Unrecht habe das BerufGer. Schenkung verneint, weil absoluter Erlaß der Schuld nicht vorliege. Damit sei der Begriff der Schenkung als einer in der Absicht der Bereicherung vorgenommenen und den Empfänger tatsächlich bereichernden unentgeltlichen Zuwendung nicht beseitigt. Während in betreff der 30000 M. ein bedingt klagbarer Anspruch verbleibe, sei in betreff der 23440,95 M. die Klagbarkeit beseitigt und die Erfüllung in das Belieben des Schuldners gestellt. Danach liege eine Vermögensminderung auf seiten des Gläubigers, eine Bereicherung auf seiten des Schuldners vor; allerdings bleibe tatsächlich zu erwägen, ob zum vollen Betrag, da eine natürliche Verbindlichkeit übrig bleibe, die erfüllt werden könne. Es sei außerdem noch festzustellen, ob der Erblasser die Beurkundung einer Schenkung beabsichtigt habe. (Urt. VII. 187/07 v. 7. Februar 1908.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

Fragerecht gegenüber den in der Verhandlung vernommenen Zeugen. Das Verlangen des Verteidigers, an den Zeugen A. Fragen zu richten, ist von dem Vorsitzenden zurückgewiesen worden, weil der Zeuge augenblicklich mit einer Feststellung beschäftigt und seine Vernehmung noch nicht abgeschlossen sei. Noch an demselben Verhandlungstage ist der Zeuge nochmals gehört, und es ist dabei dem Verteidiger Gelegenheit zu seiner weiteren Befragung gegeben worden. Die Vorschrift des § 239 Abs. 2 StrPO. ist somit befolgt. Sache der Verhandlungsleitung (§ 237 StrPO.) ist es, zu bestimmen, in welchem Zeitpunkt der Verhandlung dem Angeklagten und dem Verteidiger die Ausübung des Fragerechts zu ermöglichen ist. Indem der herbeigeführte Gerichtsbeschluß die Anordnung des Vorsitzenden für sachgemäß erklärte, trat er auch der Begründung bei, die dieser seiner Anordnung gegeben hatte. (Urt. II. 838/07 v. 26. Nov. 1907.)

Verfälschung von Nahrungsmitteln. Der vom Angekl. hergestellte Eierkognak enthielt nicht die erforderliche Eigelbmenge, sondern ein Verdickungsmittel und einen Teerfarbstoff, er war demnach ein verfälschtes Nahrungsmittel im Sinne des § 10 Nr. 1 Nahrungsmittelgesetz. Das Gericht hat die Behauptung des Angekl., er habe nur einen theoretischen Versuch machen wollen, als widerlegt bezeichnet und festgestellt, daß der Angekl. bei der Herstellung des Eierkognaks den Zweck verfolgte, ihn als normales Produkt zu verkaufen, daß also die Herstellung zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr stattgefunden habe. Damit war aber das Vergehen gegen § 10 Nr. 1 Nahrungsmittelgesetz vollendet. Infolgedessen ist es bedeutungslos, daß der Eierkognak tatsächlich wider den Willen des Angekl. einem Geschäftskunden auf dessen Bestellung von Eierkognak zugesandt worden ist. Denn wie bei der Beratung des Gesetzes ausdrücklich betont wurde, soll schon derjenige strafbar sein, der zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr ein Nahrungsmittel nachmacht oder verfälscht, es also in der bezeichneten Absicht herstellt. Es ist deshalb nicht erforderlich, daß das so hergestellte Nahrungsmittel in andere Hände, an einen Zwischenhändler oder an einen Konsumenten, übergeht. (Urt. V. 747/07 v. 3. Dez. 1907.)

Urkundenfälschung durch Fälschung eines bei einem Glücksspiele verwerteten Bons. Der Angekl. hat mit A und B das Kartenspiel „Mauscheln" um Geld gespielt. Er und A gaben dabei sog. Bons aus, indem sie auf kleine Zettel die Summen, für welche sie gelten sollten und darunter ihren Namen schrieben und diese dann als Spieleinsätze und zur Bezahlung von Verlusten gebrauchten. Die Zettel sollten demnächst von den Ausstellern mit barem Gelde eingelöst werden. Der Angekl. hat während des Spieles eine Anzahl solcher Bons fälschlich mit dem Namen des A versehen und in seinem eigenen Interesse verausgabt. Seine Verurteilung aus §§ 267, 268 Nr. 1 StrGB. erscheint rechtlich bedenkenfrei. Da die Namensunterschrift in Verbindung mit dem darüber vermerkten Geldbetrage nach Uebereinkunft der Spieler das Bekenntnis des Ausstellers, jenen Betrag im Spiel schuldig geworden zu sein, darstellen sollte, so waren jene Bons zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit. Denn wenn auch nach § 762 BGB. durch Spiel eine Verbindlichkeit nicht begründet wird, so erklärt das Gesetz das Spiel auch nicht für unsittlich oder verboten und daher den Spielvertrag nicht für nichtig, legt ihm vielmehr insofern eine gewisse Rechtswirksamkeit bei, als das auf Grund desselben Geleistete nicht deshalb zurückgefordert werden kann, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. Ein Schuldschein über eine Spielschuld ist deshalb zum Beweise einer, wenn auch nicht klagbaren, so doch erfüllbaren Forderung und deshalb zum Beweise des zwischen den Spielern obwaltenden Rechtsverhältnisses erheblich, abgesehen davon, daß ihm in einem auf Rückzahlung der bezahlten Spielschuld angestrengten Prozesse Beweiserheblichkeit zukäme. (Urt. IV. 881/07 v. 7. Dez. 1907.)

Betrug durch Erlangung des Besitzes eines Motorfahrrades. Der Angekl. hat in der Absicht, sich ein Motorrad zur vorübergehenden Benutzung zu verschaffen, den A, der in der Lage war, über ein Rad des B zu verfügen, dadurch zu dessen Ueberlassung bestimmt, daß er ihn in den Irrtum versetzte, er sei zur Abholung und Benutzung des Rades von B ermächtigt. Daß der Angekl. mit dem Motorfahrrad auch die zu dessen Benutzung erforderliche Menge Benzin zum Zwecke des Verbrauches durch Täuschung rechtswidrig erlangte und durch dessen von vornherein beabsichtigten Verbrauch den Eigentümer geschädigt habe, ist zwar nicht festgestellt (vgl. Goltd. Arch. Bd. 54 S. 420); allein die Verurteilung wegen Betruges ist trotzdem nicht zu beanstanden. Denn auch der Besitz einer Sache, zumal wenn sich damit die Möglichkeit eines nutzbringenden oder sonst vorteilhaften Gebrauches verbindet, kann als ein Vermögensvorteil angesehen werden, ebenso kann der Verlust des Besitzes, namentlich die Benutzung einer abnutzbaren Sache durch einen anderen, ohne die gleichzeitige Erwerbung eines ausgleichenden Gegenwertes eine Vermögensbeschädigung darstellen. (Urt. I. 1062/07 v. 16. Dez. 1907.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Koppel, Berlin.

Nachträgliche Geltendmachung einer festgestellten Konkursforderung als Masseschuld. Kläger hatte dem Gemeinschuldner ein Denkmal verkauft und die Kaufpreisforderung zur Konkursmasse angemeldet. Nach Feststellung der Forderung hatte der Kläger unter Verzicht auf seine Rechte aus der Tabelle den Anspruch als Masseschuld geltend gemacht, da der Gemeinschuldner bei Abschluß des Kaufvertrages geisteskrank war und der Konkursverwalter das Denkmal weiter veräußert hatte. Während die Klage vom Landgericht aus Rechtsgründen abgewiesen worden war, hat das KG. nach dem Klageantrage erkannt und u. a. ausgeführt: Die Massegläubiger unterliegen nicht den Bestimmungen in §§ 138–141 KV. Es verbietet sich deshalb auf sie die Anwendung des § 145 Abs. 2, aus welchem — wenn darans überhaupt die rechtskräftige Wirkung der Feststellung auch zu ungunsten des anmeldenden Konkursgläubigers zu entnehmen ist, — höchstens gefolgert werden kann, daß durch die Eintragung der Konkursforderung in die Tabelle die spätere Geltendmachung eines Vorrechts ausgeschlossen wird. Bez. des Absonderungsrechts stimmen Literatur und Rechtsprechung darin überein, daß die Anmeldung der Konkursforderung allein einen Verzicht auf das Absonderungsrecht nicht enthält. Dasselbe muß auch für den Aussonderungsberechtigten gelten, sofern nicht die besonderen Umstände des Falles erkennen lassen, daß der Gläubiger durch die Geltendmachung seiner Forderung als Konkursforderung auf sein Aussonderungsrecht habe verzichten wollen. Für einen solchen Verzicht liegt aber hier nichts vor. Ob die Erhebung des Masseanspruchs den Verzicht auf die aus der Eintragung in die Tabelle erlangten Rechte voraussetzt, kann dahingestellt bleiben, da diese Voraussetzung jedenfalls tatsächlich erfüllt ist. Es ist dann weiter auf Grund der Beweisaufnahme festgestellt, daß der Gemeinschuldner zur Zeit des Kaufabschlusses geisteskrank war. (Urt. 10 U 167/07 v. 1. Juni 1907.)

2. Strafsachen.

Mitget. v. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

Deklarationszwang bei der Umsatzsteuer. Eine Umsatzsteuerordnung schreibt unter Strafandrohung vor, daß die Steuerpflichtigen binnen einer Frist dem Gemeindevorsteher von den für Festsetzung der Steuer maßgebenden Verhältnissen schriftlich Mitteilung machen und die Urkunden vorlegen müssen. Die Strafkammer sagt, ein solches Verlangen entbehre der gesetzlichen Grundlage. Zutreffend hält sie die Umsatzsteuer für eine indirekte Steuer und meint, daß § 63 des preuß. Kommunalabgabengesetzes sich nur auf die direkten Steuern beziehe. Dagegen war dem hieraus gezogenen Schlusse, daß für die indirekten Steuern durch die Steuerordnung eine Auskunftspflicht nicht begründet werden könne, nicht beizutreten. In dem Rechte der Gemeinden, indirekte Steuern zu erheben, ist auch die Befugnis enthalten, die zur Durchführung der Erhebung geeigneten Maßnahmen zu treffen, soweit Gesetze nicht entgegenstehen (vgl. Urt. KG. 21. 3. 07 DJZ. S. 661). Insbesondere gehört begrifflich zu den Steuerordnungen, die nach § 18 des Kommunalabgabengesetzes zu erlassen sind, die Regelung dieser Maßnahmen, darunter auch die Festsetzung solcher Obliegenheiten der Steuerpflichtigen, deren Erfüllung für die Ermittelung des Steuerbetrages erforderlich erscheint. Für die direkten Steuern hat das Gesetz selbst festgesetzt, nach Maßgabe welcher Grundsätze durch die Steuerordnung die Rechte des Gemeindevorstandes und die Obliegenheiten der Steuerpflichtigen geregelt werden können. Daraus, daß eine entsprechende Bestimmung für die indirekten Steuern fehlt, folgt nicht, daß für die indirekten Steuern eine Regelung der Obliegenheiten der Steuerpflichtigen über die bloße Begründung einer Pflicht zur Zahlung eines bestimmten Steuerbetrages hinaus unzulässig, sondern daß diese Regelung vom Gesetz, den Gemeinden und Aufsichtsbehörden, welche die Steuerordnungen zu genehmigen haben, überlassen ist. Die Verschiedenheit findet ihre Erklärung darin, daß zur Durchführung der Erhebung direkter Steuern eingehendes Eindringen in die Privatverhältnisse des Steuerpflichtigen erforderlich ist, an deren Geheimhaltung er doch ein sehr erhebliches Interesse hat, während für die Erhebung indirekter Steuern regelmäßig nur die Bekanntgebung einzelner Tatsachen oder Rechtsgeschäfte in Betracht kommt. Uebrigens haben der Finanzminister und der Minister des Innern den Kommunalaufsichtsbehörden ein Muster für eine Umsatzsteuerordnung mitgeteilt, das die hier angegriffenen Bestimmungen fast wörtlich enthält. Das freisprechende Strafkammerurteil ist aufgehoben worden. (Urt. 1. S. 141/08 v. 9. März 1908.)

„Fahren mit Fahrrädern“ ist nicht gleichbedeutend mit „Führen von Fahrrädern“. Angekl., der auf dem Fußsteige einer Chaussee sein Rad geführt hat, ist vom Schöffengerichte freigesprochen worden, weil nur das Befahren jenes Fußsteiges verboten und unter Strafe gestellt sei, auch die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten, auf Grund deren das Verbot erlassen sei, nur das Fahren mit Fahrrädern, nicht ihr Führen im Auge habe. Die Berufung der Kgl. Staatsanwaltschaft ist zurückgewiesen worden, ihre Revision hatte keinen Erfolg. Die grundlegenden Vorschriften der Pol.-Ver. sind ausdrücklich für das Fahren mit Fahrrädern gegeben. Man fährt aber auf oder mit einem Wagen, Schiffe, Schlitten, Fahrrade, indem man mittels einer derartigen der Beförderung dienenden mechanischen Vorrichtung fortbewegt wird. Ein Fahren in diesem Sinne steht im Gegensatze zum Gehen. Ein Mensch, der zu Fuß geht und dabei ein Fahrrad schiebt oder führt, fährt nicht mit dem Fahrrade. Auch die näheren Vorschriften der Pol.-Ver. über die Leitung des Fahrrades, das übermäßig schnelle Fahren, das Wettfahren, Umkreisen oder das Ueberholen von Fuhrwerken sowie das Gebot, unter gewissen Umständen „abzusteigen“, zeigen, daß die Pol.-Ver. sich nur auf Fahrräder bezieht, auf denen gefahren wird, nicht auf solche, die geführt werden. Wenn nun im § 3 bestimmt wird, die Wegepolizeibehörden seien befugt, das Befahren bestimmter Wege, Straßen, Brücken und Plätze mit Fahrrädern ganz oder zeitweilig zu untersagen, so kann nach dem Zusammenhang unter diesem Befahren nichts anderes verstanden werden als unter dem Fahren mit Fahrrädern. (Urt. 1. S. 166/08 v. 19. März 1908.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV. u. VIII. Senat.

Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Kommunalsteuerpflicht für Schienenwege der Eisenbahnen. Der Ausspruch des Vorderrichters, daß Schienenwege nur insoweit steuerfrei seien, als sie unmittelbar auf der Erdoberfläche liegen, würde unrichtig sein, wenn er seinem Wortlaute nach verstanden werden müßte. Aber er soll, wie aus den sonstigen Ausführungen klar hervorgeht, nur den Sinn haben, daß die Schienengleise der Grundfläche, über welche sie laufen, ohne weiteres nur dann Steuerfreiheit verschaffen, wenn sie unmittelbar auf ihr liegen, wenn sie also die Grundfläche selbst zu einem Schienenwege machen, daß dagegen diese Eigenschaft der Grundfläche nicht notwendigerweise und namentlich nicht dem ganzen Grundstücke zukommt, wenn, wie hier, die Gleise auf einem über der Fläche errichteten Bauwerke ruhen und in dem Bauwerke Räume geschaffen oder von dem Grund und Boden freigelassen worden sind, welche (Räume oder Flächen) im Verhältnisse zu den Gleisen als selbständige Nutzobjekte erscheinen. Das ist richtig. (Urt. II. 1786 v. 15. Okt. 1907.)

Aufsicht über Krankenkassen. Weder in dem Krankenversicherungsgesetze noch in einem anderen Gesetz ist die Befugnis der Aufsichtsbehörde, an den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen durch einen Vertreter teilzunehmen, festgestellt. Diese Befugnis ist eine so wichtige und eingreifende, daß angenommen werden muß, der Gesetzgeber würde sie, wenn ihre Einführung

beabsichtigt worden wäre, ausdrücklich festgesetzt haben. Gegen eine solche Absicht spricht überdies der Abs. 2 des § 45 des Krankenversicherungsges. Dort ist bestimmt, daß die Aufsichtsbehörde befugt ist, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidieren. Das Einsichtnehmen bezieht sich hier offenbar ausschließlich auf Schriftwerke. Unter den „Verhandlungen", von denen Einsicht genommen werden darf, sind daher die über die Verhandlungen lautenden schriftlichen Aufzeichnungen zu verstehen. Der Gesetzgeber hätte es nicht für nötig gehalten, diese Einsichtnahme ausdrücklich zuzulassen, wenn er das weitergehende Recht der Teilnahme an den Verhandlungen hätte einräumen wollen. Freilich ist anzuerkennen, daß weder in dem § 45 noch in den übrigen Bestimmungen des Krankenversicherungsges. die Befugnisse der Aufsichtsbehörde erschöpfend aufgezählt sind, und daß vielmehr die Anfangsworte des § 45: „Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften" der Aufsichtsbehörde Rechte und Pflichten zuweisen, deren Einzelbenennung weder beabsichtigt noch überhaupt durchführbar ist. Jedoch ist das in jenen Worten festgesetzte Aufsichtsrecht von vornherein ein begrenztes, indem es sich nur auf die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften erstreckt. Es fallen darunter also nur solche Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, welche erforderlich sind, um die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu überwachen. Dazu ist die Teilnahme eines Vertreters der Aufsichtsbehörde an den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen nicht zu rechnen. Das Recht der Aufsichtsbehörde, von dem Ergebnisse der in den Versammlungen und Sitzungen gepflogenen Beratungen Kenntnis zu nehmen, ist durch die oben erörterte, im Abs. 2 des § 45 gegebene Bestimmung sichergestellt. Das Ergebnis sind die von den Organen der Kasse gefaßten Beschlüsse. Diese unterliegen hinsichtlich ihrer Gesetz- und Statutenmäßigkeit der Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde. Die persönliche Kenntnisnahme von dem Gange der Beratungen und der daraus sich ergebenden Entstehung der Beschlüsse ist jedoch zur Durchführung der im § 45 Abs. 1 festgesetzten Aufsicht nicht erforderlich. Wesentlich für die Abgrenzung der Aufsichtsbefugnisse ist endlich die Gestaltung des den Krankenkassen durch das Krankenversicherungsges. gewährten Selbstverwaltungsrechts. Dieses würde durch den Zwang, die Teilnahme eines Vertreters der Aufsichtsbehörde an den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen zu dulden, erheblich beeinträchtigt werden. Dabei ist nicht vorauszusetzen, daß die Teilnahme des Vertreters ausschließlich im Zuhören besteht. Vielmehr folgt schon aus der Wahl des Wortes „Teilnahme" in der Verfügung v. 28. Sept. 1905, daß auch eine tätige Mitwirkung an den Verhandlungen und Beratungen vorbehalten wird. Uebrigens entspricht dieser Standpunkt allein der Stellung der Aufsichtsbehörde. Dieser Stellung würde es zuwiderlaufen, wenn der Vertreter der Aufsichtsbehörde sich an den Verhandlungen überhaupt nicht oder nur innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Grenzen sollte beteiligen dürfen. Die Auflage aber, einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu den Generalversammlungen und Vorstandssitzungen zuzulassen, geht schon dann über die Rechte der Aufsichtsbehörde hinaus, wenn dem Vertreter die gleiche Redebefugnis wie den übrigen Teilnehmern eingeräumt wird. Die Aufsichtsbehörde würde damit, wie sie es in dem vorliegenden Falle auch offenbar beabsichtigt, eine regelmäßige Mitwirkung an den Geschäften der Generalversammlung und des Kassenvorstandes ausüben. Das ist indessen mit der Selbstverwaltung der Kasse nicht vereinbar. Es trifft auch hier zu, was **Rosin**, Das Recht der Arbeiterversicherung Bd. 2 S. 335, bei der Erörterung der Mittel der Aufsichtsführung bei der Invalidenversicherung (§ 108 des Invalidenversicherungsges.) in den Worten: „Die Aufsicht ist usw." ausdrückt. Hiernach ist die vorstehend behandelte Anordnung unzulässig, und die Kasse wird durch sie mit einer rechtlich nicht begründeten Verbindlichkeit belastet. Die Anfechtung ist also nach § 45 Abs. 6 des Krankenversicherungsges. gerechtfertigt. (Urt. III. 2031 v. 17. Okt. 1907.)

Preuß. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten **Falkmann**, Berlin.

Kein Rechtsweg wegen Schadenersatzanspruchs eines Offiziers gegen Vorgesetzte, weil ein angeblich wissentlich falscher Bericht zur Entlassung des Klägers geführt habe. Die Stellung des Kl. zur Disposition ist ein Akt der Allerhöchsten Kommandogewalt und unterliegt dem freien Ermessen des Königs. Allerdings richtet sich hier der Anspruch auf Schadensersatz gegen die Staatsdiener, die schuldhaft durch Beeinflussung des königlichen Willens die Entscheidung verursacht haben sollen. Allein ein Anspruch auf Ersatz des durch die Entlassung entstandenen Schadens kann nur entstanden sein, wenn bei dieser Entlassung von dem Majestätsrecht ein, wenn auch nicht formell, so doch materiell unrichtiger Gebrauch gemacht ist. In dem Klagebegehren liegt daher zugleich die Zumutung an die Gerichte, ein Urteil darüber abzugeben, ob die Zur-Dispositions-Stellung eine materiell gerechtfertigte war, oder ob sie auf unrichtiger Qualifikation des Klägers beruhte. Ueber die Frage aber, ob die Ausübung des Hoheitsrechts eine begründete war, steht den Gerichten eine Nachprüfung nicht zu. Auch soweit die Tätigkeit der einzelnen Beklagten in Betracht kommt, stellt sie sich lediglich als eine ihnen vermöge ihres Amtes obliegende dienstliche Mitwirkung bei einem Hoheitsrecht dar. Es ist daher auch die Frage, ob diese Mitwirkung eine den Umständen des Falles angemessene war, der richterlichen Beurteilung entzogen. Hieran wird auch daran nichts geändert, daß der Kläger den Beklagten vorwirft, wider besseres Wissen gehandelt zu haben. (Erk. Pr. L. 2592 v. 14. Dez. 1907.)

Landgericht Köln.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. **Löwenstein**, Köln.

Wandlung wegen tuberkuloser Erkrankung des Schlacht-Rindviehs, falls mehr als die Hälfte des Schlachtgewichts der Freibank überwiesen wird. Unstreitig ist von der vom Kläger an Beklagten verkauften Kuh nur 4,5 kg Fleisch wegen Tuberkulose als völlig ungenießbar verworfen, das übrige Fleisch aber zum Verkauf an die Freibank überwiesen worden. Bekl. wurde zur Zahlung des Restpreises verurteilt, weil die Ueberweisung zur Freibank nur einen wirtschaftlichen, keinen gesundheitspolizeilichen Zweck verfolge, und das Fleisch ohne Beschränkung, d. h. ohne daß es vor dem Genuß einer besonderen Behandlung unterworfen werde, als Nahrungsmittel geeignet sei. Auf Berufung hat das LG. die Klage abgewiesen: Der Wortlaut der Vo. v. 27. März 1899 § 2 II weise zwar auf die vom AG. vertretene engere Auslegung hin. Er lasse aber auch die weitere Auffassung zu, daß auch eine wirtschaftliche Beschränkung der Verkäuflichkeit des Fleisches einen Gewährsmangel bilden solle. Daß diese Auslegung geboten ist, erhellt aus dem Zweck der Bestimmung und aus den Erwägungen des Bundesrats, welche für die Festsetzung der Hauptmängel maßgebend waren. Dort (Reichsanzeiger v. 5. Juni 1899) wird als Zweck eine „angemessene Ausgleichung der verschiedenen Interessen" hervorgehoben, und es heißt weiter: „Eine Beschränkung im Sinne dieser Vorschrift ist namentlich dann gegeben, wenn es besonderer Sicherungsmaßregeln, z. B. des Abkochens, bedarf, um das Fleisch zum Genusse verwendbar zu machen, oder wenn es zwar solcher Maßregeln nicht bedarf, das Fleisch aber gleichviel seiner Beschaffenheit wegen auf die Freibank verwiesen wird. Daraus, daß gerade die Verweisung auf die Freibank als Beispiel gewählt ist, geht die Absicht hervor, mit der Bestimmung auch den Beispielsfall zu treffen. Das erhellt auch aus der Aeußerung des Reichskanzlers, die er auf eine Eingabe des Deutschen Fleischerverbandes v. 1. Mai 1906 abgab. (Urt. 8. v. 16. Nov. 1906.)

Literatur-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Zivilrecht und -Prozeſs.

Lehrbuch des Handelsrechts. Von Amtsgerichtsrat, Prof. Dr. Ed. Heilfron. 1. Band. 1907. Berlin, Speyer & Peters. Geb. 6 M.

Dieses Werk ist ein Mittelding zwischen einem Kommentar und einem Lehrbuch. Es folgt genau der Anordnung des HGB., jedoch unter Einschiebung der Nebengesetze (z. B. über Schutz der Warenzeichen, Marken, Muster, Modelle und Erfindungen); der erste Band reicht bis zum Ende des Gesellschaftsrechts (§ 342); hinzugefügt sind die Gesetze über die Gesellschaften mit b. H. und über die eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und als Anhang eine Buchführungslehre von Dr. Nicklisch in Leipzig. Die Darstellung ist ziemlich populär; sie will dem Juristen die Technik des kaufmännischen Geschäftsverkehrs, des Buchführungs- und Rechnungswesens, der Art der Abwickelung usw. verständlich machen; daher sind zahlreiche Muster und Formulare beigefügt, was zur Erlangung einer Anschauung der betreffenden Urkunden, Anträge, Verträge, Rechnungen usw. zweifellos nützlich ist. Eine Vertiefung in dogmatische Konstruktionsfragen liegt ebensowenig in der Tendenz des Werkes wie eine Ausbreitung der Kasuistik; zur Einführung in das Verständnis des Handelsrechts ist das Werk ein brauchbares Hilfsmittel; eine Förderung und Vertiefung der Wissenschaft des Handelsrechts hat sich der Verfasser nicht zur Aufgabe gestellt.

Laband.

Die Billigkeit als Grundlage des bürgerlichen Rechts. Ein Beitrag zur Berichtigung der amtlichen Rechtsauffassung von Oberlandesgerichtsrat Karl Schmölder. 1907. Hamm i. W., Emil Griebsch. 4,50 M.

Immer mehr geht ein Verständnis dafür auf, daß unsere Wissenschaft mit ihrer dogmatisch-dialektischen Methode rückständig ist, ja eigentlich noch in den Banden der Scholastik liegt. Immer lauter wird der Ruf nach „freier Rechtsprechung“. Als Rufer im Streit tritt auch der Verf. des vorliegenden Buches auf. Er sucht dem Problem auf neuem Wege beizukommen. Er unterscheidet im Recht je nach der Quelle, aus der es fließt, je nachdem, ob es auf dem allgemeinen Willen beruht oder auf der allgemeinen Weisheit, zwischen den eigentlichen Gesetzen, dem gestatten Recht, das unverbrüchliche Befolgung heischt, und zwischen der „Billigkeit“ — dem beweglichen Volksrecht —, deren Wesen begrifflich nicht leicht zu fassen ist, überhaupt einen bestimmten Begriffsinhalt noch gar nicht hat, vielmehr nur eine bestimmte Denkweise ist, die allgemeine Rechtsvernunft. Auch sie wandelt sich aus der allgemeinen Idee zu konkreterer Gestaltung in den Lehrbüchern der Wissenschaft, in den Weistümern der Rechtsprechung, endlich auch in formalen Gesetzen. So ist z. B. das BGB. zum größten Teil nicht materielles Gesetz (Grundgesetz), sondern gemeines Recht (Lehrgesetz), d. h. amtliches Weistum, das die Rechtsprechung belehren soll, sie aber nicht unbedingt bindet. Das in der Billigkeit begründete gemeine Recht, welche Form es auch annimmt, ist zwar an sich zu beachten, muß aber zurücktreten, wo die Billigkeit klar zutage liegt und abweichende Entscheidung fordert.

Oberlandesgerichtsrat Brodmann, Hamburg.

Badische Ausführungs- und Spezialgesetze über bürgerliches Recht und Verfahren. Von den Professoren Dr. F. Endemann und Dr. K. Heinsheimer. 1907. Heidelberg, Winter. Geh. 4,60 M.

Die Arbeit verfolgt den Zweck, „dem Studium, der Praxis und der wissenschaftlichen Erforschung des badischen bürgerlichen Rechts eine vollständige, auf den neuesten Stand gebrachte Gesetzessammlung zur Verfügung zu stellen.“ Es handelt sich also um eine zuverlässige Wiedergabe des Textes der Gesetze und Verordnungen. Den Verfassern, die durch ihre Tätigkeit auf dem Gebiete des bürgerlichen Reichs- und Landesrechts hervorragend hierfür berufen waren, ist ihre Aufgabe vorzüglich geglückt; insbesondere zeugt die Auswahl des Stoffes (z. B. der Muster zur GBO. usw.) von einem Verständnis für das Notwendige und Nützliche, wie es nur aus eigener mehrjähriger Praxis herauswachsen kann. Auch der Zeitpunkt dieser Publikation ist ein günstiger, da nun nach der gewaltigen Schiebung, die mit der neuen Justizära auf fast alle Gebieten des bürgerlichen Rechtes sich fortpflanzte, doch ein gewisser Beharrungsstand eingetreten ist. Das Buch bietet jedoch mehr als eine Gesetzessammlung: dem Theoretiker werden für gesetzgebungstechnische und vergleichende Untersuchungen die umsichtige und gründliche „Zusammenstellung“ der reichsrechtlichen Vorbehalte und der auf denselben beruhenden badischen Normen sowie die historische Einleitung und die Literaturübersicht erwünscht sein, während für den Praktiker die Anmerkungen (z. B. die in ihrer Kürze und Klarheit mustergültige Note über die sukzessive Anlegung des GB.) wertvoll sind. Das Buch wird jedem badischen Juristen und den Behörden der Nachbarstaaten bald unentbehrlich sein.

Oberlandesgerichtsrat a. D. B. Betzinger, Karlsruhe.

Bilanz und Steuer. Grundriß der kaufmännischen Buchführung. Von Ministerialrat Dr. R. Reisch u. Direktor Dr. J. Klemens Kreibig. 2., wesentlich umgearbeitete Aufl. 1. Band. 1907. Wien, Manz. Geh. 10 M.

Dieses in erster Auflage in seinem Heimatlande, auf dessen Gesetzgebung es sich beschränkt, zu großem und verdientem Ansehen gelangte Werk würde richtiger den Namen formelle und materielle Buchhaltungslehre führen. Es handelt nicht bloß von der Bilanz und deren Bedeutung für die Besteuerung. Damit befassen sich nur die beiden letzten Abschnitte. Sondern es bringt in erster Linie eine wissenschaftliche Darstellung der Buchführung überhaupt, und zwar der allgemeinen wie der speziellen (Kommissions-, Speditions-, Bank-, Fabriks-, Landwirtschafts-Buchführung). Was die juristischen Ausführungen des Buches angeht, so tritt die handelsrechtliche hinter die steuerrechtliche Seite völlig zurück. Auf der anderen Seite wird die Rechtsordnung nicht sowohl rechtsdogmatisch als vielmehr rechtspolitisch bearbeitet. Aus der Bilanzlehre ist bedeutsam, daß auch die Verf. nicht umhin können, bestimmte Arten von Bilanzen wirtschaftlich zu unterscheiden. Sie teilen die Bilanzen ein in 1) indifferente Betriebsbilanzen (normale Vermögensbilanzen), 2) präjudizierte Bilanzen, a) Gewinnregulierungsbilanzen, b) Errichtungsbilanzen, c) Liquidationsbilanzen.

Professor Dr. Rehm, Straßburg i. E.

Zivilprozeß-Recht. Ein Hilfsbuch für junge Juristen von Landrichter Dr. O. G. Schwarz. 4. u. 5. Auflage. 1907. Berlin, Heymann. 5 M.

Das ist ein Buch nicht nur für Lernende, sondern auch für Lehrende. Ihnen bietet es bei der Uebersichtlichkeit der Stoffanordnung und der Vollständigkeit des alphabetischen Inhaltsverzeichnisses am Schlusse ein bequemes und brauchbares Hilfsmittel bei der Unterweisung der Lernenden, mag sie nun in der Vorbereitung auf die erste Prüfung oder in der Ausbildung für den Beruf bestehen. Den gleichen Dienst für die Vorbereitung auf die Richterprüfung kann und will es nicht leisten; hierzu geht es nicht genug auf die Besonderheiten der einzelnen Lehren, auf die Streitfragen und ihre Behandlung durch Wissenschaft und Rechtsprechung ein. Wohl aber könnte die leicht verständliche Fassung das Buch geeignet machen, auch dem gebildeten Laien Belehrung über Wesen und Bedeutung des Zivilprozesses und der Zwangsvollstreckung zu geben; daran hindert nur der übermäßige Gebrauch lateinischer und der lateinischen Sprache entnommener Ausdrücke, von denen viele nicht einmal unter den prak-

tischen Juristen geläufig sind wie z. B. „guaratiugiierte Urkunden" statt des gut deutschen Ausdruckes „vollstreckbare Urkunden".

Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat Küttner, Dresden.

Das Urheberrecht. Die Gesetze zum Schutze des geistigen und des gewerblichen Eigentums und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, erläutert durch die Rechtsprechung von Amtsgerichtsrat R. Meves. 1907. Leipzig. Roßbergsche Verlagsbuchh. Geh. 3,60 M.

Der Verf., bekanntlich Mitherausgeber des Warneyerschen Jahrbuches, hat in dieser Arbeit die im „Jahrbuch" gesammelten Entscheidungen über das geistige und gewerbliche Urheberrecht vervollständigt und unter Hinzufügung weiterer Judikatur in Form eines Kommentars zu den einzelnen Gesetzesparagraphen zusammengestellt. Die Erläuterungen zu den Gesetzen des literarischen und künstlerischen Urheberrechts, unter denen das neue Kunstschutzgesetz v. 9. Januar 1907 auch schon mitbearbeitet ist, sind allerdings manchmal dürftig. Die Judikatur ist spärlich und hat nur ausnahmsweise zu prinzipiellen Fragen Stellung genommen. Um so reichhaltiger ist die Zusammenstellung der Judikatur bei den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht und über den unlauteren Wettbewerb. Das Buch wird der Praxis zur schnellen Orientierung über die Rechtsprechung und gleichzeitig als handliche Ausgabe des Textes der Gesetze und der wichtigeren dazu gehörigen Verträge ein wertvolles und zuverlässiges Hilfsmittel sein.

Rechtsanwalt Dr. Mittelstaedt, Leipzig.

Strafrecht und -Prozeſs.

Gesetz und Schuld im Strafrecht. Fragen des geltenden deutschen Strafrechts und seiner Reform. Von Prof. Dr. L. v. Bar. Band II: Die Schuld nach dem Strafgesetze. 1907. Berlin, Guttentag. 18 M.

Mehr noch als im I. Bande dieses Werkes (1907, S. 62 d. Bl.) tut sich uns in diesem mit seinen 855 Seiten der staunenswerte Reichtum v. Bars an Kenntnissen der Geschichte, Gesetzgebung und Literatur nicht nur des deutschen Rechtes auf. Fast monographisch eingehend werden die Einzelfragen behandelt; dabei würdigt der Verf. die verschiedenen Ansichten und Arbeiten genau kritisch, um dann seine eigene Ansicht zu bieten, die stets anregend und beachtenswert ist und meist in einem Gesetzesvorschlag zusammengefaßt wird. So ist das Werk eine höchst interessante Darstellung der Entwickelung des Strafrechtes, keine Materialsammlung, sondern wesentlich kritisch angelegt, aber doch nicht eine scharfe Herausarbeitung der Grundsätze allein bezweckend. Oft knüpft v. Bar an alte Gedanken an; vielfach bietet er eine Fortbildung seiner eigenen früheren Ansichten. Hauptsächlich fordert er die Aenderung der Bestimmungen über die Zurechnungsfähigkeit (Minderwertige, Jugendliche) und über Begünstigung (zu der er die Partiererei rechnet), deren Selbständigkeit er scharf bekämpft, bei der er die Mitschuld an dem Hauptdelikt und die Abhängigkeit von diesem hervorhebt. Den Kausalzusammenhang begrenzt v. Bar ähnlich wie 1871 auf die leicht möglichen und daher beachtlichen Folgen, womit er zweifellos wie die Anhänger der adäquaten Kausalität ein Schuldmoment hereinzieht. In der Vorsatzlehre Anhänger der Willenstheorie, bezweifelt er, ob wir hier seit 50 Jahren Fortschritte gemacht hätten; den dolus eventualis nennt er auch jetzt wieder Gefährdungsvorsatz; culpa ist Charakterfehler. Nach dem Versuch wird eingehend die Teilnahme mit der mittelbaren Täterschaft behandelt; v. Bar tritt für die akzessorische Natur der T. und für unsere heutige Differenzierung der Typen ein. Er holt den alten Hauptgehilfen wieder hervor, nennt auch den Anstifter wie den Gehilfen Verursacher und scheidet Mittäter und Gehilfen ganz eigenartig nach objektiven und subjektiven Momenten. Entschieden kritisiert er die §§ 49a und 50 StrGB.

Professor Dr. Mittermaier, Giessen.

Der Hypnotismus. Von Prof. Dr. Forel. 5., umgearbeitete Auflage. 1907. Stuttgart, Enke. 6 M.

Als in den achtziger Jahren die alte Lehre vom Hypnotismus wieder auftauchte, schien sie, namentlich für das Strafrecht, eine sinnverwirrende Bedeutung zu bekommen; manche nahmen an, daß nun ein großer Teil aller Verbrechen mit Hilfe von Suggestion begangen werden würde: in der Hypnose wird man die Leute morden, verletzen, berauben, bestehlen, notzüchtigen, sie zu Betrug und Abtreibung mißbrauchen, man wird ihnen überhaupt allen Willen nehmen und sie zur Begehung von Verbrechen veranlassen, die bedenklichsten Geständnisse heraussuggerieren und was derlei Schrecken mehr sind. Heute ist man ungleich kühler geworden; die Veränderungen gegen früher sind unwesentlich, und wo wirklich Suggestion, Faszination und Aehnliches vorliegt, da kennt man die Sache und beurteilt sie daher richtiger. Wesentlich geklärt werden diese Fragen, wenn der geniale Psychiater Forel sagt, daß seit der 4. Aufl. des Buches wenig neue Tatsachen und Anschauungen zutage getreten sind, so daß wir wahrnehmen: von den alarmierenden Wirkungen des Hypnotisierens ist weniges zu merken. Wie sich die Frage gestaltet, hat Forel glänzend dargestellt; unsere Aufgabe ist es nicht, zu untersuchen, ob sein lebhafter Geist nicht doch zuviel sieht, ob z. B. die vielen erzählten Heilungen tatsächlich auf Suggestion zurückzuführen sind; aber wir sehen die schwierigen Fragen alle klar und einfach vorgeführt, so daß der Leser über sie vollständig unterrichtet wird. Welch didaktisches Talent der Verf. besitzt, ersieht man z. B. daraus, daß er Semons nicht leicht zu verstehende Mneme-Theorie auf zwei Seiten vollkommen klarzumachen versteht. Die strafrechtlichen Momente des Hypnotismus bringt er an verschiedenen Stellen; er kommt diesfalls zu nicht viel anderem als dem schon durch v. Lilienthal u. a. Festgelegten; aber es ist für uns wertvoll genug, daß Forel die Richtigkeit der schon gezogenen Grenzen bestätigt. Ein Studium des leicht zu lesenden Buches wird ein ernster Kriminalist kaum umgehen können.

Professor Dr. Hans Groß, Graz.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Jahrbuch des Verwaltungsrechts. Unter Einschluß des Staats- und Völkerrechts bearbeitet von Prof. Dr. Stier-Somlo. 2. Jahrgang. (Literatur, Rechtsprechung und Gesetzgebung des Jahres 1906.) 1907. Berlin, Vahlen. 24 M.

Bei der S. 836, 1907 d. Bl. erfolgten Besprechung des 1. Bandes ist hervorgehoben worden, ein wie verdienstvolles, für Theorie und Praxis hochbedeutsames Unternehmen das Jahrbuch darstelle. Alles, was dort zum Lobe des Werkes gesagt worden, gilt in noch erhöhtem Maße von dem jetzt vorliegenden zweiten Jahrgange. Während sich in diesem hinsichtlich der sachlichen und zeitlichen Abgrenzung des Stoffes sowie der Einbeziehung verwandter Wissenschafts- und Verwaltungsgebiete keine grundsätzliche Aenderung findet, sind der Abteilung „Literatur" zwei weitere, außerordentlich wichtige Hauptabteilungen hinzugetreten. Unter „Rechtsprechung" hat dank der Mitwirkung einer großen Zahl hervorragender Fachmänner die Judikatur des zurückliegenden Jahres insoweit zusammengefaßt werden können, als in ihr eine Fortbildung des bestehenden Rechts, eine Abweichung von bisherigen Ansichten, eine Bereicherung ihrer bisherigen Rechtsgrundsätze liegt. Unter „Gesetzgebung" sind ferner die wichtigsten im Rahmen des Werkes liegenden Gesetze und Verordnungen sowie bemerkenswerte Verfügungen des Berichtsjahres systematisch durch namhafte Autoren erörtert worden. So enthält dieser Abschnitt z. B. für Preußen hinter einer Zusammenstellung der einzelnen einschlägigen Gesetze einen Aufsatz des Regierungsrats Dirksen über das Volksschulunterhaltungsgesetz und eine Abhandlung des Bergwerksdirektors Schlüter über Bergrecht. Alle Mitteilungen zeichnen sich durch außerordentliche Sorgfältigkeit und Zuverlässigkeit der Bearbeitung aus. Der in der Sichtung

des überreichen Materials hervortretende Fleiß des Herausgebers ist geradezu staunenswert. Sein bescheidener Wunsch, das Jahrbuch möge in seiner jetzigen Gestaltung dazu beitragen, die Berufsarbeit der Schriftsteller, der Beamten jeder Art, der Parlamentarier und Männer der Presse zu erleichtern, wird gewiß in Erfüllung geben.

Oberverwaltungsgerichtsrat v. Kamptz, Berlin.

Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen. Erläutert vom Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat W. Gloim. 4., neu bearbeitete und vermehrte Auflage. 1907. Berlin, Vahlen. 9 M.

Schon 1892 war vom Verfasser, welcher beim Entwurf mitgewirkt batte, ein Kommentar zu dem Gesetze veröffentlicht worden. Auch diese 4. Auflage ist einem inneren Bedürfnis entsprungen. Mit der durch das Gesetz geförderten Ausbreitung und regeren Tätigkeit der Kl.-B. hat sich auch ihr Recht weiterentwickelt. Namentlich sind infolge zahlreicher Zweifel grundsätzliche Erlasse ergangen, auch die Verhältnisse der Kl.-B. mehrfach neu geregelt worden. Dazu kam die einschneidende Ausführungsanweisung, wodurch den genehmigenden wie den Aufsichtsbehörden zur Pflicht gemacht wurde, bei den Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb die nebenbahnähnlichen und die Straßenbahnen bez. der Genehmigungsbedingungen wie der Handhabung des Aufsichtsrechts verschiedenartig zu behandeln, nebst einer Weisung, die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen umfangreichen Betriebsvorschriften zu unterwerfen. Diese Neuerungen, wie auch Entscheidungen und Literatur sind bereits bei der 3. Aufl. berücksichtigt. Bemerkenswert war während der letzten 8 Jahre namentlich eine zunehmende Fortbildung des Rechts der Kl.-B., insbesondere ihre wachsende Individualisierung. Schon deshalb ist es dankenswert, daß Verf. in der neuen Aufl. den jetzigen Rechtszustand in den Hauptzügen darstellt. Bei einzelnen Vorschriften von grundsätzlicher Wichtigkeit sind den Anmerkungen in je einer besonderen Einleitung allgemeine Erörterungen der leitenden Grundsätze vorangeschickt, was zur Uebersichtlichkeit wesentlich beiträgt. Daß am Schlusse die Erlasse, ferner Muster von Genehmigungsurkunden für nebenbahnähnliche Kleinbahnen wie auch für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb abgedruckt sind, ist gleichfalls als Vorzug der neuen Auflage zu betrachten.

Wirkl. Geb. Oberregierungsrat Dr. Gerstner, Berlin.

Der Ruhestand der preuß. Staatsbeamten und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, erläuternd dargestellt vom Geh. Regierungsrat a. D. R. Hanemann. 1907. Berlin, v. Deckers Verlag. Geb. 2 M.

Der Ruhestand der Reichsbeamten und die Fürsorge für ihre Witwen und Waisen, erläuternd dargestellt vom Geh. Regierungsrat a. D. R. Hanemann. 1907. Berlin, v. Deckers Verlag. Geh. 2 M.

In beiden Schriften erläutert Verf. unter Berücksichtigung der amtlichen Begründung der Gesetzentwürfe und der Kammerverhandlungen, insbesondere der des Abgeordnetenhauses, den gegenwärtigen Rechtszustand der pensionierten Beamten und ihrer Hinterbliebenen. Er stellt zunächst den Inhalt der bisherigen Gesetze dar, bespricht sodann die durch die diesjährigen Gesetze eingetretenen Aenderungen und gibt schließlich den Text der Gesetze unter Berücksichtigung der getroffenen Aenderungen wieder. Für das Reich ist der neue Text durch Bekanntmachung des Reichskanzlers im Reichsgesetzblatt erschienen. Für Preußen fehlt eine Neuredigierung, so daß die Zusammenstellung des jetzt geltenden Gesetzestextes sehr erwünscht ist. In der die preußischen Gesetze betr. Schrift findet sich auf S. 7 ein offenbarer, aber störender Druckfehler, da dort gesagt ist, daß bisher die Pension mit 15 % des Gehalts begann, während es $^{15}/_{60}$ heißen muß. Auch kann auf S. 8 der Satz „Pensionsansprüche haben auf Grund des Gesetzes . . . . 4. nach § 12 des Kommunalbeamtengesetzes v. 30. Juli 1899 die Kommunalbeamten" zu dem Irrtum Veranlassung geben, als bezögen diese Beamten die Pension aus der Staatskasse, was natürlich nicht der Fall ist. Im übrigen aber wird jeder, der sich schnell über die Ansprüche der pensionierten Beamten und ihrer Hinterbliebenen unterrichten will, in den Schriftchen die nötige Belehrung finden.

Senatspräsident Dr. Koffka, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- u. Versicherungsrecht. 2. Jahrg. Nr. 4: Breit, Inhaberscheck und Regreßrechte. Kleinreth, Der Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses. Wertheimer, Die Zwangsvollstreckung in gewerbliche Schutzrechte. Ruhm, Reserveeinlagen und statthafte Zuwenigabschreibung. Wörner, Das Recht auf Offenlegung der Mitgliederliste eines Versicherungsvereins a. G. Kißkalt, Die Vollstreckbarkeit kalifornischer Urteile in Deutschland.

Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen. 17. Jahrg. Nr. 3: Breit: Das Vinkulationsgeschäft. Moyn, Die gesamte zivilrechtliche Rechtsprechung des Reichsgerichts in Stempelsachen aus dem Jahre 1907. Heilbronn, Zur Annahme des Scheckgesetzentwurfes.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. 8. Bd. 2. Heft: Keklert, Die Automobilhaftpflicht und ihre Versicherung. Ulrich, Das neue englische Seeversicherungs-Gesetz. Meyer, Die Lebensversicherung als Mittel zur Schuldentilgung. Hellpach, Rentenhysterie. Löwenfeld, Die Teilentschädigung in der Privatversicherung. Betborst, Ueber die Verhinderung von Feuerschäden, hervorgerufen durch Lecke an elektrischen Stromleitungen. Hecht, Noch eine Replik zu der Frage der rückwirkenden Kraft des künftigen Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag.

Mitteilungen der Vereinigung der österr. Richter. 1. Jahrg. Nr. 8—9: Schindler, Die Verlassenschaftsabhandlung. Lotz, Zur Denkschrift. Kesteer, Gerichtsadjunkten als Hilfsrichter. Fischböck, Zehn Jahre Exekutionsgericht. Potzker, Einzel- u. Kollegialrichter. Gesetzentwürfe betr. a) die Besetzung erledigter Richterstellen u. die Qualifikation der Richter, b) die Aenderung der Urlaubsvorschriften, c) die Aenderung des Disziplinargesetzes, d) die Aenderung der §§ 12 u. 13 des Statuts für den Obersten Gerichtshof, e) die Aenderung des Syndikatsgesetzes.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 28. Bd. 5. Heft: Kollmann, Der symptomatische Verbrechensbegriff. Zeiler, Betrug und Betrugsversuch bei gesetzwidrigen Rechtsgeschäften. Kornfeld, Die Vollziehung der Todesstrafe nach dem mosaischen Recht. Weidlich, Gesamtreform und Einzelreform im Hinblick auf England. v. Liszt, Gesetze und Entwürfe über die bedingte Verurteilung.

Annalen des Deutschen Reichs. 1908. Nr. 3: Giese, Das katholische Ordenswesen nach dem geltenden preußischen Staatskirchenrecht.

Blätter für administrative Praxis. 58. Bd. Nr. 1/2: Mensinger, Ermessen und Verwaltungsgerichtsbarkeit im bayerischen Recht. Zahn, Zur neuesten Gesamtlandesstatistik Bayerns. Schmid, Rechtliche Stellung, Zusammensetzung, Bestellung und Funktion der Ausschüsse des bayerischen Landtages.

Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. 21. Bd. 1./2. Heft: Neubecker, Russisches Recht. Vormundschaftsrecht, Patentlizenz, Rücktritt, Vertragsstrafe. Neubecker, Vertragslösung. Bernhöft, Die Verbuchung der dinglichen Rechte an Grundstücken im griechischen Rechte. Goldmann, Die Theorie des Faustpfandvertrages nach jüdischem Recht. Kohler, Ueber das Recht der Urstämme von Malakka. Kohler, Nochmals über Gruppenehe und Totemismus. Ehrenzweig, Die Scheinehe in europäischen Hochzeitsbräuchen.

Nouvelle Revue historique de droit français et étranger. 32e année. Nr. 1: Chobrun, La „deductio quae moribus fit".

Revue critique de législation et de jurisprudence. 57e année. No. 1: Pichon, Du libre salaire de la femme mariée et de la contribution des époux aux charges du ménage (loi du 13. 7. 1907). Lesondier, Des informations supplémentaires.

Archives d'anthropologie criminelle. 23e année. No. 169: Debierre, Les deux décapités de Dunkerque. Corre, Platon criminaliste. Lecassagne, Peine de mort et criminalité.

Revue politique et parlementaire 15e année. No. 163: Croiset, L'idée de patrie. — Apologie de la colonisation. La pénétration pacifique (à propos du Maroc). Colle, L'accident d'automobile et la loi. Selene, Essai sur l'organisation des fonctionnaires civile.

Revue de droit international privé et de droit pénal international. 3e année. No. 6: Lainé, La forme du testament privé en droit international. Les lois opposables à la loi du lieu de l'acte. Hebert, De l'assistance judiciaire et des déclarations de nationalité.

Revue de droit international et de législation comparee. 2e sér. T. 10. No. 2: Kebedgy, La portée internationale de la nouvelle loi militaire suisse. Nys, Idées modernes, droit international et franc-maçonnerie. (3e art.) de Rosshowshi, La paix de Portsmouth. P.***, Successions testamentaires des étrangers en Turquie.

The Law Quarterly Review Vol. 24. No. 93: Bryce, The influence of national character and historical environment on the development of the common law. Sweet, The land transfer acts.

Harcourl, The trial of peers. Williams, Property in licences. Kennedy, Contraband of war. Holleed, The Hague conference of 1907.

American Law Review. Vol. 41. Nr. 6 Bryeo, The constitutional aspects of the senatorial debate upon the rate bill. Trieber, Suability of states by individuals in the courts of the United States. Whitfield, Public utility corporations in general. Taylor, Constitutional nationalism.

Harvard Law Review. Vol. 21. N. 3: Beele, Contempt of court, criminal and civil. Cobb, Reasonableness of maximum rates as e constitutional limitation opoo rate regulation. Seasongood, Right of e stockholder, suing ie behalf of a corporation, to complain of misdeeds occurring prior to his acquisition of stock.

The Green Bag. Vol. 19. Nr. 11: Hershey, An international prize court. Bruce, The judge as e political factor.

The American Political Science Review. Vol. 2. Nr. 1: Merriem, The Chicago charter convention. Hess. An illustration of legal development — the passing of the doctrine of riparian rights. Schaffner, The initiative, the referendum, and the recall. Lush, Primary elections and majority nominations. Schaffner, Notes on current legislation.

Tijdschrift voor Strafrecht. D. 19. Afl. 2/3: Domele Nieowenhuis. Mr. B. Gewin „Beginselen van strafrecht. Van Mesdag, De uitbreiding van het psychiatrisch onderzoek van verdachten.

Il Filangieri. Anno 32. Nr. 9—10: Taranto, Delle nullità dei testamenti tendenti e beneficare per interposta persona enti religiosi esistenti di fatto. Clerici, Sull' origine del contratto di compravendita nel diritto romano. Ferrers, Le pronuncie arbitrali straniere e le loro esecuzione ie Italia. Lezzetti, Appenti sulla nuove legge germanica 9 gennaio 1907 concernente il diritto d'autore selle opere delle arti figurative e di fotografie in relazione coe la legislazione artistica italiana.

Studi Senesi. Vol. 24. Fasc. 3/5: Senigaglia, Le compagnie baecarie senesi oei secoli 13 e 14. Diena, Considerazioni critiche su alcune teorie del diritto internazionale secondo gli studi più recenti. Delleri, Le nuove dottrine contrattualiste intorno allo stato, al diritto e alle società. Virgilii, La popolazione di Siena delle seconde metà del sec. 16 alle fine del sec. 18. De Frecciecl, Judicia bonae fidei, editti e formulae le factum.

La Legge. Anno 47. Ser. 6. Nr. 20—21: Amer, Sopre oe progetto di riforma delle legge sui diritti degli autori delle opere dell' ingegno.

Il Diritto Commerciale. Vol. 25. Fasc. 5: Secerdoti, Conflitti di leggi in materie di perdita del possesso dei titoli al portatore. Diena, Sulla legge che determina la responsabilità dei proprietari od armatori io caso di urto di navi in acque territoriali.

Riviste penale. Vol. 65. Fasc. 3—5: Cereevele, Ragione dell' applicazione concreta della pena. Reis, Accusa e arresto dell' exministro Nasi. Lucchini, Come si discutono le leggi in Italia. Iegienel, Per le riforma del diritto penale marittimo.

La Scuola positiva. Anno 17. Nr. 8/10: Freechi, Saggio per le chiarezza nelle materie penale del falso in etti. Tergetti, I progetti Fulgi e Zerboglio in tema di diffamazione e ingiuria. Fiorl, Le disposizioni concernenti le armi e i pubblici servizi.

Rivista di Diritto Internazionale, Anno 2. Fasc. 4/5: Diene, Sulle natura del diritto dello stato sul proprio territorio. Mirebelli, Per una definizione delle „sfera d'influenza" nel diritto e eella politica.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 17. Bd. 1. Heft.

Stoepel, P. Preußisch-deutscher Gesetz-Codex. Neu bearbeitet von Thiele. 4. Aufl. 3. u. 4. Bd. Frankfurt a. O., Trowitzsch & Sohn. M. 12, bez. 12.50.

Meili, F. J. C. Bluntschli und seine Bedeutung für die moderne Rechtswissenschaft. Zürich, Orell Füßli. M. 1.

Bürgerliches Recht.

Staudinger, J. v. Kommentar zum BGB. und dem Einführungsgesetze. 3./4. Aufl. 14. Lief. Bd. 4, Lief. 5 (Schluß). Familienrecht (§§ 1716—1921), erläutert von Th. Engelmeen. München, J. Schweitzer Verlag. M. 12.70.

Oertmeen, P. Bürgerliches Gesetzbuch. 1. Buch. Allgemeiner Teil. 2. Aufl. des Kommentars von K. Gareis. (Kommentar z. BGB. u. seinen Nebengesetzen I. 1.) 1. Hälfte. Berlin, C. Heymanns Verlag. M. 7.

Wengemeen, P. Das deutsche Patentrecht. Hannover, M. Jänecke. Geb. M. 2.40.

Drathen. Der Rechtsschutz des bildenden Künstlers. Leipzig, Seemann. M. 1.40.

Till, E. Der Entwurf einer österr. Zivilgesetznovelle vom Jahre 1907. Vortrag. Wien, Manz. M. 0.75.

Lusseto, R. La comproprietà eel diritto italiano. Torino, frat. Bocca. L. 5.

Handelsrecht usw.

Apt, M. Scheckgesetz v. 11./3. 1908. Textausgabe mit Anmerkungen. Berlin, J. Guttentag. Geb. M. 1.50.

Lescure, J. Le marché à terme de bourse en Allemagne. Titre IV de la loi du 22 juin 1896. Paris, Larose & Tenin. Fr. 7.

Zivilprozeß usw.

Ditteeberger, H. Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Mit kritischem Kommentar. Halle a. S., M. Niemeyer. M. 1.50.

Nußbeom, A. Die Prozeßhandlungen, ihre Voraussetzungen und Erfordernisse. (Abhandl. e. Privatrecht u. Zivilprozeß des Deutschen Reiches 17. Bd. 1. Heft.) München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. M. 6.50.

Ketteer, G. Die privatrechtlichen Nebenwirkungen der Zivilurteile. (Abhandl. z. Privatrecht u Zivilprozeß des Deutschen Reiches 16. Bd. 2. Heft). München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. M. 10.

Felkmeen, R. Die Zwangsvollstreckung mit Ausschluß der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen. 2. Aufl. 4. Lief. (Schluß des 1. Teils). Berlin, F. Siemenroth. M. 4.

Schneider, H. v. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17./5. 1898. Textausgabe mit Anmerkungen. 3. Aufl., bearb. unter Mitwirkung von J. Keßler. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Geb. M. 2.80.

Ziieo, M. La rivendicazione eel fallimento. Milano, Società editrice libraria. L. 4.

Apicelle, G. Il procedimento civile sommario. Commento elle legge 31 marzo 1901, n. 107 ed al regolamento 31 agosto 1901, n. 413. Milano, Società editrice libraria. L. 4.

Strafrecht usw.

Freek, R. Das Strafgesetzbuch f. d. D. R. nebst dem Einführungsgesetze herausgeg. u. erläutert. 5./7. Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr. Geb. M. 12.

Doerr, F. Das fortgesetzte Delikt. Seine Geltung und seine Wirkungen im deutschen Recht. Habilitationsschrift. (Der Gerichtssaal, Beilageheft zu Bd. 71) Stuttgart, F. Enke. M. 6.

Siegeweld, H. Der agent provocateur. (Strafrechtliche Abhandlungen Heft 83.) Breslau, Schletter'sche Buchhandlung. M. 3.20.

Schwurgerichte und Schöffengerichte. Beiträge zu ihrer Kenntnis u. Beurteilung, herausgeg. von W. Mittermeier u. M. Liepmann. Bd. 1. Heft 6: Rittler, Fragestellung, Wahrspruch und Urteil nach österreich. Strafprozeßrecht untersucht. Heidelberg, C. Winter. M. 5.20.

Bumke, O. Landläufige Irrtümer in der Beurteilung von Geisteskranken. (Grenzfragen des Nerven- u. Seelenlebens. 58.) Wiesbaden, J. F. Bergmann. M. 2.

Wilmenns, K. Ueber Gefängnispsychosen. Halle a. S., C. Marhold. M. 1.20.

Vecearo, A. Genesi e funzione delle leggi penali. 3a ed. Torino, frat. Bocca. L. 6.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Bindieg, K. Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke. 4. Heft: Verfassungs-Urkunde für den preuß. Staat v 31./1. 1850. Nebst ihren Abänderungen. 3. Aufl. Leipzig, W Engelmann. Geb. M. 1.80.

Eheberg, K. Th. v. Das Reichsfinanzwesen, seine Entwickelung, sein heutiger Zustand, seine Ausgestaltung. Bonn, Deutsche Vereinigung, Bonn. M. 0.90.

Stillich, W. Die politischen Parteien in Deutschland. Bd. 1. Die Konservativen. Leipzig, W. Klinkhardt. Geb. M. 5.

Kiene, H. Die Autonomie der Kommunalverbände in Preußen. Berlin, C. Heymanns Verlag. M. 15.

Ruger, A. Handausgabe des bayer. Verwaltungsgerichtsgesetzes. 4. Aufl. herausgeg. von A. Dyroff. Ansbach, Brügel & Sohn. Geb. M. 7.50.

B sille, W. Die Reklamationen und die Klassifikationsgesuche. Eine system., erläuternde Darstellung der auf die Reklamationen und Klassifikationen bezügl. Bestimmungen des Reichsmilitärgesetzes, der Wehrordnung und der Verfügungen der höheren Ersatzbehörden. Stuttgart, J. Heß. Geb. M. 2.60.

Hoffmenn, F. Krankenversicherungsgesetz und Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert. 6. Aufl. Berlin, C. Heymanns Verlag. Geb. M. 3.

Oertel, W. Die gesetzlichen Vorschriften über das Züchtigungsrecht der Lehrer an den sächsischen Volksschulen. Chemnitz, J. W. Geidels Buchdruckerei. M. 1.

Geller, L. Oesterreichische Gewerbe-Ordnung nebst einschlägigen Vorschriften Mit Erläuterungen. 8. Aufl. Wien, M. Perles. M. 8.

Bles, A. E. De wet op de arbeidsovereenkomst. Geschiedenis der wet van den 13den Juli 1907. 1e deel. Afl. 1. 's-Gravenhage 1907. Fl. 1.

Low, S. Die Regierung Englands. Uebersetzt von J. Hoops. Mit einer Einleitung von G. Jellinek. Tübingen, J. C. B. Mohr. Geb. M. 7.50

Meyer, E. C. Wahlamt und Vorwahl in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Leipzig, R. Voigtländers Verlag. M. 6.

Kirchenrecht usw.

Verhandlungen der außerordentlichen Versammlung der V. Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preußens, eröffnet am 7./12. 1907, geschlossen am 14./12. 1907. Herausgeg. von dem Vorstande der Generalsynode. Berlin, Wiegandt & Grieben. M. 8.

Streege, K. F. v., Rudloff, G., u. Claus, F. Die Grundsätze des Kirchenrechts der evangelischen Landeskirche der Hzt. Sachsen-Coburg u. Gotha. Gotha, F. A. Perthes. M. 5.

Völkerrecht.

Chatelein, L. La protection internationale ouvrière. Paris, Rousseau. Fr. 5.

Cevarretta, G. La prescrizione nel diritto internazionale privato. Palermo, A. Reber. L. 5.

Verantwortlicher Redakteur: Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 9. Berlin, den 1. Mai 1908. XIII. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. ERNST HEINITZ, Justizrat.

—— Verlag von OTTO LIEBMANN, Berlin. ——

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Preis: vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland franko 5 M. Einzelne Nummern 80 Pfg. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie direkt die Expedition nehmen Bestellungen entgegen.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96. Alle Einsendungen nur an diese Redaktionsadresse erbeten. Fernsprecher VI 2564. Alleinige Inseratenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Filialen. Inserate die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pfg., Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pfg. Beilagen nach Uebereinkunft.

Paul Laband

zu seinem 50jährigen Doktorjubiläum — zu seinem 70. Geburtstage.

Von Otto Liebmann, Berlin.

Zu der Stunde, da diese Nummer der DJZ. in die Hände ihrer Leser gelangt, vereinigen sich in der Hauptstadt der Reichslande Vertreter der Wissenschaft und Behörden, Freunde und Schüler, um ihre Dankbarkeit und Huldigung für das in einem an Arbeit reichen, an Erfolgen gesegneten Leben Geleistete dem Manne darzubringen, dem es vergönnt ist, sein goldenes Doktorjubiläum fast gleichzeitig mit seinem 70. Geburtstage zu feiern: Paul Laband. Rühmend und ehrend wird heute sein Name weit über die deutschen Lande hinaus genannt; allerseits und allerorts rüstet man sich, diesen Tag zu einem festlichen zu gestalten — viel, aber nicht zu viel, wenn man bedenkt, welche Arbeit Laband in unvergleichlicher Weise schon bisher bewältigt hat.



Ehrt sich so die Wissenschaft, indem sie Laband ehrt, um wieviel mehr hat die DJZ. Anlaß, dieses Tages zu gedenken!

Als ich anfangs der 90er Jahre den Gedanken zur Schaffung dieses Zentralorganes faßte, wandte sich mein Blick Laband zu. Es galt, den Mann als Herausgeber zu gewinnen, der die Wissenschaft in dem Triumvirat vertreten, die beiden Praktiker Stenglein und Staub ergänzen sollte. Wie wenig andere Gelehrte schien gerade Laband geeignet, der DJZ. ein programmatisches Gepräge zu geben, er, der tiefe Gelehrsamkeit, juristische Universalbildung, reifste und reichste Kenntnis der Publizistik mit vollem Verständnis für die Bedürfnisse des Handels und Verkehrs vereint. Noch steht mir in Erinnerung, welch tiefen Eindruck es auf die beiden damaligen Herausgeber machte, als ich

Das Recht ist eine Welt der Gedanken, in welcher die Logik der Römer und die geschichtliche Praxis der [illegible] ist. Laband.

ihnen melden durfte: „Laband ist gewonnen!" Und als ich bald darauf Goldschmidt, der sich für den Plan besonders interessierte, berichtete, wie nun der Generalstab der DJZ. zusammengesetzt sei, da war es dieser größte Kenner des Handelsrechts, der mich gerade zu Labands Mitwirkung beglückwünschte.

Von den damaligen Herausgehern ist er der einzige noch lebende; was ihm die DJZ. zu danken hat, hätte nicht besser in die Erscheinung treten können, als wenn ihm eine eingehende Würdigung seiner wissenschaftlichen Leistungen von einem Laband ebenbürtigen Staatsrechtskenner gewidmet worden wäre. Und doch! Eine solche abschließende Betrachtung in einem von ihm selbst herausgegebenen Blatte erschien mir nicht am Platze; alle Leser werden sich gewiß mit mir in der Hoffnung vereinen, daß der Tag dafür noch in weiter, gar weiter Ferne liegen möge.

Im Vergleich zu der großen Ehrung, die Laband heute dargebracht wird, erscheint daher die DJZ. nur mit einer schlichten, anspruchslosen Skizze, die sich auf dasjenige beschränkt, was ich in 15jähriger gemeinsamer Arbeit mit Laband, von ihm, seiner Wesensart und Arbeitsmethode, kennen lernen durfte.

Laband ist in Breslau am 24. Mai 1838 als Sohn eines Arztes geboren. Er studierte in Breslau, Heidelberg und Berlin und saß zu den Füßen von Männern der Wissenschaft wie Vangerow, v. Mohl, Renaud (Heidelberg), Gneist und Stahl (Berlin). Schon am 1. Mai 1858 wurde er in Breslau zum Doktor promoviert, und bald darauf hatte er sich ganz der Wissenschaft ergeben. Seine ersten Arbeiten erschienen 1859/60 über Konnossemente und Mäkler in Beselers Zeitschrift für deutsches Recht (Bd. 19/20). Schon im Alter von 23 Jahren habilitierte er sich in Heidelberg (1861) auf Grund einer Arbeit über den „Schwabenspiegel". Der Heidelberger Zeit entsprang die Schrift über „Das Magdeburgisch-Breslauer systematische Schöffenrecht" und — die erste Bearbeitung überhaupt — die Tabula von Amalfi. Bereits drei Jahre nach seiner Habilitation wurde er als aord. Professor nach Königsberg berufen, woselbst er, 1866 zum Ordinarius ernannt, bis 1872 verblieb. Hier schon entfaltete er eine Wirksamkeit, die allein ihm einen bleibenden Namen in der Literatur gesichert hätte. Die „Vermögensrechtlichen Klagen nach den sächs. Rechtsquellen des Mittelalters" (1869) entstammen der Königsberger Periode, eine Arbeit, mit der er eine ganz neue Richtung in der Fachliteratur eingeschlagen hat und die er selbst noch heute als die beste seiner Veröffentlichungen bezeichnet. In Königsberg erhielt er auch den ehrenvollen Ruf Goldschmidts, Mitherausgeber seiner „Zeitschrift für Handelsrecht" zu werden. Als solcher war er von 1864 an bis nach dessen Tode tätig. Viele Aufsätze in dieser, darunter der denkwürdige zur „Lehre von der Stellvertretung", zeugen, noch heute grundlegend, von der schöpferischen Kraft Labands auch auf handelsrechtlichem Gebiete. Von Stauh, gewiß einem guten Kenner des Handelsrechts, stammt das Wort: „Wäre Laband nicht später Staatsrechtler geworden, wäre er der größte Handelsrechtler vielleicht aller Zeiten." In die Königsberger Zeit fällt auch der Beginn seiner Tätigkeit am „Archiv für die zivilistische Praxis", seine Arbeit über jura Prutenorum (1866) und die über das Budgetrecht nach den Bestimmungen der preußischen Verfassungsurkunde (1871) — der Anfang seiner staatsrechtlichen Veröffentlichungen. Wie überwältigend naiv erscheint heute die abfällige Kritik, die in einer Breslauer Zeitung von dem damaligen Handelskammersyndikus, späteren Abg. Alex. Meyer über diese Schrift erschien, der „Laband als Karlchen Mießnik im Staatsrecht" bezeichnete! Aber die Wissenschaft erkannte frühzeitig das Genie Labands als Staatsrechtskenners. Nachdem er früher schon einen Ruf von Königsberg nach Freiburg abgelehnt hatte, folgte er Ostern 1872 als ord. Professor einem solchen an die neubegründete Universität in Straßburg. 36 Jahre lang wirkt unser Jubilar an der dortigen Fakultät, und er blieb ihr treu, auch als an ihn die verlockendsten Rufe ergingen: nach Tübingen, 1879 an das Reichsgericht und kurz darauf von dem Justizminister v. Friedberg in das preußische Justizministerium als vortr. Rat und Mitglied der Justizprüfungskommission. Auch als 1887 die Heidelberger Universität ihn rief, folgte er nicht, weil er angesichts der kritischen Lage, in die die Straßburger Fakultät durch die gleichzeitige Berufung Sohms (nach Leipzig) und Brentanos (nach Wien) versetzt wurde, sich für verpflichtet hielt, Straßburg nicht zu verlassen. Und als er gar später einen Ruf an das preußische Oberverwaltungsgericht erhielt mit der Aussicht, zugleich Nachfolger Gneists auf dem Berliner Lehrstuhl zu werden, und auch dann in Straßburg blieb, da wurde Laband immer mehr eine stadtbekannte und in den weitesten Kreisen Straßburgs beliebte Persönlichkeit. So ist er eng mit dieser Stadt verwachsen, und ein Historiograph der Stadt und Universität Straßburg würde seine Aufgabe nicht erschöpfend erfüllen, wollte er Labands Einfluß auf beide unberührt lassen.

Diese Verehrung und Beliebtheit ist ihm auch als Lehrer in fortgesetzt zunehmendem Maße von seinen Schülern entgegengebracht worden. Mit 8 Hörern von 272 aller Fakultäten begann er sein Straßburger Kolleg über deutsches Privatrecht, und heute hören mehr als 100 Schüler allein seine Vorlesungen über Staatsrecht. Groß ist die Zahl der Dozenten an allen Universitäten, die Laband ihre Ausbildung verdanken, groß auch die Schar der Studenten, die vorwiegend oder eigens Labands halber in Straßburg studierten, darunter von deutschen Fürsten außer den Prinzen aus preußischem Königshause der König von Sachsen, der Fürst von Hohenzollern u. v. a.

Die Straßburger Periode sieht Laband auf der Höhe seines Schaffens. Hatte er sich bis dahin vorwiegend mit mittelalterlicher Rechtsgeschichte, dem Handels- und bürgerlichen Rechte beschäftigt, so ist bald nach seiner Uebersiedelung nach Straß-

burg ein Wendepunkt im Wirken Labands eingetreten. Hier legte er den Grundstein zu den Schöpfungen, die ihn zu einem der größten Staatsrechtsgelehrten aller Zeiten gemacht haben, hier zugleich vollendete er den Bau, auf den heute die Wissenschaft mit Bewunderung, er selbst mit Stolz blicken darf. Es ist schwer, in kurzen Zügen zusammenzufassen, wie Laband nicht nur auf die Staatsrechtswissenschaft befruchtend wirkte, in meisterhafter Weise zum Pfadfinder und Bahnbrecher ganz neuer Theorien wurde, sondern auch, mehr als Vielen bewußt, weitgehenden Einfluß auf die praktische Politik gewonnen hat. Er hat als erster die streng juristische Methode auf das Staatsrecht übertragen und dessen Theorie zu einer selbständigen geprägt. Von seinem „Budgetrecht" bis zu seiner, vor wenigen Wochen erschienenen Schrift über „Direkte Reichssteuern": in allen schier unübersehbaren Arbeiten aus dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts, nicht zum wenigsten in der großen Zahl von fast 100, meist privatfürsten- und handelsrechtlichen Gutachten, die zum Teil erst auf Grund monatelanger Sichtung umfangreichen Materials und nach emsigsten archivalischen Studien zustande kamen, wie die zum Lippeschen und Luxemburgischen Thronfolgestreite — immer hat Laband in streng methodisch-wissenschaftlicher Weise jede Frage behandelt und geklärt. Mit Unrecht hat die Tagespresse, bald von der linken, bald von der rechten Seite ihm vorgeworfen, daß er hier zu konservativ, dort zu liberal sei. Auf Grund seiner Werke darf behauptet werden, daß für ihn niemals die Politik maßgebend war. Als klassischer Kenner des Staatsrechts, nicht beeinflußt von irgendwelcher Parteirichtung, stand er über den Parteien; nie hat der Politiker, stets hat der Jurist Laband sein Gutachten abgegeben, der sich nur von seinem juristischen Gewissen, nie von Opportunitätsgründen hat leiten lassen. Seine politischen Anschauungen sind nichts anderes als die logische Folge seiner wissenschaftlichen Untersuchungen.

Dieser Laband charakteristische Zug zieht sich, einem Leitmotiv gleich, durch alle seine Schriften. So verschiedenartig auch seine Aufgaben waren: überall zeigt sich gleich tiefes Wissen mit abgeklärtem Urteil vereint. Kaum eine der hochpolitischen Fragen der Neuzeit, die er nicht behandelt hätte! Eine zusammenfassende Würdigung aller seiner Schriften und ihrer Ergebnisse müßte fast eine solche der neueren politischen Geschichte werden — eine dankbare Aufgabe für einen künftigen Biographen! Nur einige der wichtigsten Werke, die uns Laband auf dem geistigen Höhepunkte zeigen, seien im Fluge gestreift.

Das Hauptwerk seines Lebens, das „Staatsrecht des Deutschen Reiches", ist zugleich das Staatsrecht geworden. Neuerdings in vier Bänden, erschien es in vier, stets neu durchgearbeiteten Auflagen; die französische Uebertragung in fünf Bänden trug den Ruhm seines Verfassers bis in die entferntesten Länder. Der „Kleine Laband" dürfte wohl in der Hand der meisten Leser dieses Blattes sein, wie denn auch schwerlich ein ernsthafter Politiker oder Staatsmann ohne Studium des Labandschen Staatsrechts zur Erkenntnis des Wesens der Staatsformen wird gelangen oder des von ihm in Gemeinschaft mit Jellinek und Piloty herausgegebenen großen Unternehmens „Das öffentliche Recht der Gegenwart" und seiner Ergänzung, des „Jahrbuchs des öffentlichen Rechts", wird entbehren können. Von seinen zahllosen anderen Arbeiten, den im Druck erschienenen Gutachten, seinen handels- und börsenrechtlichen Schriften, den weit über den Rahmen landläufiger Kritiken hinausgehenden Besprechungen, seinen Gelegenheitsaufsätzen in Zeitschriften seien nur noch genannt: das Finanzrecht des Deutschen Reiches (1873), die Lehre von den Sonderrechten (1874), zur Lehre von der Rechtskraft (1899, in Gemeinschaft mit Wach). Daneben hat er sich um das von ihm mitbegründete „Archiv für öffentliches Recht" bleibende Verdienste für alle Zeiten erworben und in noch höherem Maße um die — „Deutsche Juristen-Zeitung".

Was Laband für sie war, bedeutet und immerfort bedeuten wird, kann hier nur mit wenigen Federstrichen skizziert werden. Nicht ganz leicht war es, in einer so kurzen Spanne Zeit ein von allen Traditionen abweichendes Organ mit sicherer Kraft durch die Sturzwellen der Literatur und die Hochflut der Fachzeitschriften zu steuern. Ein Blatt aber, an dessen Spitze ein Laband steht, schien mir von Anbeginn an gesichert und geborgen. Jederzeit die Zwecke der DJZ. vor Augen, hat er nicht nur durch zahlreiche Anregungen einen ungemein wertvollen und belebenden Einfluß auf ihre innere Gestaltung ausgeübt, sondern sich stets auch mit jugendlicher Wärme den Interessen des Blattes gewidmet. Ihm ist auch im wesentlichen sein geistiges Niveau zu verdanken. Nahm er schon in seinen das Blatt eröffnenden Abhandlungen einen so hohen Flug, daß der Geist, der darin leben und schalten sollte, damit besiegelt ward, so hat er bei jeder Gelegenheit selbst das Wort in einer für viele vorbildlichen Weise ergriffen und stets hilfsbereit und unverdrossen die ihm vorgelegte Aufgabe gelöst. Meisterhaft gelöst. Nie sind seiner Feder oberflächliche Redensarten, stets tief durchdachte Gedanken entflossen, jeder Frage hat er neue Seiten abgewonnen und auch scheinbar unbedeutende durch sein Eingreifen zu einer staatsrechtlich wichtigen Aktion gestempelt. Und welcher Genuß, seine Arbeiten zu lesen! Laband ist ein Stilist, der die Sprache erstaunlich in der Gewalt hat. Mit der Gabe einer lichtvollen, scharfsinnigen, schlagfertigen, oft witzig-überlegenen Darstellung von innerem Gehalte, nicht geschraubt und nicht gekünstelt, aber echt künstlerisch geformt, mit überzeugender Beweiskraft, mustergültiger Sichtung des manchmal unübersehbaren Stoffes und der zahllosen Argumente verbindet er die Fähigkeit, haarscharf den eigentlichen Kern von der Schale zu lösen, jede Frage in die juristischen Grundbegriffe zu zerlegen. Seine Aussprüche sind Kleinode von wundervoller Plastik und leuchtender Farben-

pracht, seine Gleichnisse lebende Bilder. Je reifer Laband an Jahren, je reifer auch seine Schöpfungen. Fast dünkt uns mit jeder neuen, daß er die letzte noch übertroffen habe. Einem Fünfziger an Geist, Arbeitsfreudigkeit und Lebenslust gleich, wird Laband — des halten wir uns versichert — wie der Wissenschaft so auch besonders unseren Lesern noch manche neue köstliche Gabe bescheren, und eine spätere Generation wird mit goldenen Lettern in die Geschichte jener Zeit eintragen, was er dem geistigen und politischen Leben Deutschlands gewesen.

Aber wenn ihn heute seine Kollegen grüßen, mit Stolz ihn zu den ihrigen zählend, wenn als einer der berufensten Vertreter Prof. Dr. Anschütz nicht die Parallele mit Bismarck scheut,[1]) und sein Spezialkollege Geh. Rat, Prof. Dr. Zorn hervorhebt, „daß Laband dem Staatsrecht neue Bahnen gewiesen habe, aus denen es niemals wieder werde weichen dürfen",[2]) — wenn die Banner deutscher Studenten sich heute vor Laband neigen, dem glänzenden Lehrmeister zu danken, — Vertreter der Reichs- und Landesbehörden, an deren Spitze der Staatsrat, dem Laband seit seiner Begründung angehört, sich vergegenwärtigen, was er dem öffentlichen Leben durch die gehaltvolle Würdigung und Förderung der innerpolitischen Lage ist, — die Stadt Straßburg, die in ihm einen der größten Bürger erblickt, in aufrichtiger Bewunderung ihm naht, — Vereine der Kunst in ihm einen begeisterten Anhänger sehen, — wissenschaftliche Koryphäen, gelehrte Gesellschaften und Vertreter entlegener Universitäten, zum Teil mit wertvollen literarischen Gaben, die Glückwünsche der wissenschaftlichen Welt ihm darbringen, — Universität und Studentenschaft sich anschicken, durch Festlichkeiten, die das übliche Maß weit übersteigen, dem großen Gelehrten ihre Verehrung und Dankbarkeit zu erweisen, — und so sich Tausende in der Hoffnung vereinigen, daß der Jubilar noch Jahrzehnte der Wissenschaft und der Nation erhalten bleiben möge: so steht mit in der vordersten Reihe das Organ, das ihm in Treue diesen schlichten, aber aufrichtigen Dank für sein Wirken spendet, die

Deutsche Juristen-Zeitung.

Sozialpolitik und Gesetzgebung.

Von Stadtrat H. von Frankenberg, Braunschweig.

Seit der Begründung dieses Blattes ist in seinen Spalten den mannigfachen sozialen Aufgaben der Gegenwart fortgesetzt Aufmerksamkeit geschenkt. Die Abschnitte des BGB., bei denen der Schutz der wirtschaftlich Schwachen von bestimmendem Einfluß gewesen ist, die Frage der ausgiebigeren Unterweisung unserer jüngeren Juristen und Verwaltungsbeamten in der Kenntnis des Erwerbslebens und der Fürsorge-Einrichtungen, vor allen Dingen die verschiedenen reichs- und landesgesetzlichen Maßregeln auf dem Gebiete der Sozialpolitik sind hier sowohl in der Entstehungszeit wie in der Durchführung eingehend besprochen. Einem ruhigen, besonnenen Fortschreiten in der helfenden, ausgleichenden Versorgung der arbeitenden Klassen ist dabei gern das Wort geredet, wenn auch über manche Neuerung Meinungsverschiedenheiten bestanden und zum Ausdrucke kamen.

Im Hinblick hierauf wird man schwerlich Mißverständnissen ausgesetzt sein, wenn es jetzt angezeigt scheint, dem unablässigen, bald auf diesem, bald auf jenem Felde bekundeten Eifer eines Teils der gesetzgebenden Kräfte im Deutschen Reich ein paar warnende, zu größerer Zurückhaltung mahnende Bemerkungen entgegenzusetzen, bei denen der aufrichtige Wunsch maßgebend ist, daß kein Rückschritt erfolgt, aber auch Uebertreibungen und Fehler nach Möglichkeit vermieden werden.

In weiten Kreisen wird die jetzt vielfach versuchte Art, die Gesetzgebung fortwährend mit neuen sozialpolitischen Plänen, Entwürfen und Aenderungsvorschlägen unter Hochdruck arbeiten zu lassen, als Uebelstand empfunden. Wäre dies Gefühl nur bei den Unternehmern vorherrschend, so würde es als ein begreifliches und verzeihliches, aber durchaus nicht schlechtweg begründetes Widerstreben gegen die Aufwendungen von Geld und Zeit betrachtet werden können, die den Betriebsinhabern durch die Arbeiterschutz- und -Fürsorgebestimmungen auferlegt werden. Aber die Gegenströmung kommt auch von anderer Seite her: Richter, Anwälte und Verwaltungsbeamte sehen nicht ohne Sorge die Flut der Anträge, Anregungen und Beschlüsse, durch die das fernere Vorgehen beeinflußt werden soll, von Jahr zu Jahr wachsen. Ueberstürzt und sprunghaft, widerspruchsvoll und ungleichmäßig häufen sich die Kundgebungen, und das Reichsamt des Innern wie das Reichs-Justizamt haben trotz der vortrefflichen Arbeitskräfte, die ihnen zu Gebote stehen, alle Hände voll zu tun, um einigermaßen Uebersicht in dem Wirrwar der ihnen unterbreiteten Projekte zu gewinnen.

Kaum hat man sich mit dem Gedanken vertraut gemacht, daß in absehbarer Zeit die allgemeine Witwen- und Waisenversicherung, für die jetzt schon Ueberschüsse aus den Zolleinnahmen anzusammeln sind, ins Leben treten werde, da ist durch das Drängen eines Teils der Privatbeamten und -Angestellten nach einer besonderen Pensionsversicherung die Durchführung des Planes gefährdet, und es hat nicht an Parlamentariern gefehlt, die sich zu Wortführern dieser Bewegung gemacht, das Ergebnis ihrer Verhandlungen mit maßgebenden Persönlichkeiten veröffentlicht und dadurch neue Hoffnungen geweckt haben.

Die außerordentlich schwierige Frage der Arbeitslosenversicherung, die man angesichts so vieler dringender Aufgaben anderer Art getrost

[1]) In seinem Festartikel über Laband, Jur. Liter.-Bl. v. 15. April 1908: „Eine Biographie Labands würde sich nur geben lassen im Verein mit einem großen Stück Geschichte der modernen deutschen Rechtswissenschaft, ebenso, wie — ich scheue die Parallele mit dem Größten nicht — eine Lebensbeschreibung Bismarcks zugleich eine Darstellung der politischen Zeitgeschichte Deutschlands und Preußens einschließen müßte."

[2]) Jahrb. d. öffentl. Rechts 1907, Bd. 1 S. 68

dem Vorgehen der Berufs-, Gewerkvereine usw. überlassen könnte, wird von manchen Seiten immer wieder als gesetzgeberisches Ziel hingestellt, so daß selbst im Reichsamt des Innern die unverbindliche Erklärung abgegeben ist, man habe die Regelung der Angelegenheit nicht aus den Augen verloren. Aehnlich steht es mit der Stellungnahme zu Tarifverträgen, kollektiven Arbeitsordnungen u. dergl.

Der am 4. Februar d. J. veröffentlichte Entwurf über die Errichtung von Arbeitskammern war an sich ein erfreulicher Beweis für das Streben der Reichsregierung, eine Grundlage für das Zusammenwirken der Betriebsinhaber und einer Vertretung der Arbeiter zu schaffen. Die Einzelheiten des Entwurfs aber, vor allen Dingen die Einteilung und Gliederung der Kammern nach Berufsgruppen und das überaus verwickelte, wenig volkstümliche Wahlverfahren, boten so viele Angriffspunkte, daß geraume Zeit darüber verstreichen wird, ehe es gelingt, eine Fassung an die Stelle zu setzen, die Aussicht auf Annahme hat. Vielleicht hätte eine Vorberatung des Entwurfs in einer eigens dazu berufenen Versammlung von Beteiligten aus den verschiedensten Berufs- und Parteigruppen die Enttäuschungen vermeiden helfen, die sich ietzt an die Bekanntgabe geknüpft haben.

Daß die Arbeiterversicherung des Ausbaues bedarf, wird niemand in Abrede stellen, Aber auch hier ist nicht ein stetiges, folgerichtiges Vorwärtsgehen, sondern das Herausgreifen einzelner Punkte zu beobachten gewesen, die aus dem einen oder anderen Grunde bei der Regelung vorweggenommen wurden. Nachdem vom 1. Januar 1900 ab die Gewährung von Invalidenrenten (sogen. Krankenrenten) schon nach 26- (früher 52)-wöchentlicher Erwerbsunfähigkeit eingeführt wurde, vergingen noch volle vier Jahre, bis man das notwendige Seitenstück dazu schuf und die Mindestdauer der Krankenkassenunterstützung von 13 auf 26 Wochen ausdehnte. Bei der letzten Krankenversicherungsnovelle ist aber ein böser gesetzgeberischer Schnitzer untergelaufen, indem man in der Eile den Krankenkassen das Recht genommen hat, für die Ehefrauen ihrer Mitglieder eine Wöchnerinnenunterstützung zu gewähren, die mindestens ebenso erwünscht als die jetzt zugelassene Schwangerschaftsfürsorge ist. Die Ausdehnung des Kreises der Versicherten ist dagegen bis auf weiteres hinausgeschoben.

Bei den Abänderungen der Versicherungsgesetze ist neuerdings außerdem betreffs der Rückwirkung der Novellen ein Grundsatz aufgestellt, der mit dem Grundgedanken der Versicherung und dem sonst üblichen Verfahren durchaus in Widerspruch steht: man hat nicht etwa bestimmt, daß nur die Versicherungsfälle, die nach Inkraftsetzung der Novelle eingetreten seien, nach dem neuen Recht erledigt werden sollten, sondern man hat in allzu weitgehendem Wohlwollen einfach diejenigen Versicherungsansprüche, über die am Tage des Inkrafttretens der geänderten Vorschriften noch nicht rechtskräftig entschieden war, dem neuen Recht unterstellt, soweit dies günstiger für die Versicherten war — eine Maßregel, die natürlich dahin führte, daß die Bewerber vor der Schwelle des neuen Gesetzes ein hinhaltendes Gefecht führten, bis ihnen die Novelle zu Hilfe kam.

Am augenfälligsten zeigt sich der sozialpolitische Uebereifer auf einem Gebiete, das in gewisser Beziehung dem Versicherungsrecht nahe verwandt ist: bei der Regelung der Fortzahlung der Vergütung in Krankheitsfällen.[1]) Daß es sich hierbei nicht um die Verteilung einer Last auf breitere Schultern, um die Heranziehung einer leistungsfähigen Mehrheit an Stelle eines einzelnen, sondern um die Belastung des Arbeitgebers allein handelt, und daß für mittlere und kleinere Betriebe die Weitergewährung des Gehalts an Erkrankte für längere Wochen recht drückend ist, weil daneben die Kosten für etwaige Stellvertretung häufig ins Gewicht fallen, wird von vielen übersehen. Die Bestimmung im alten HGB. war zu einer Zeit erlassen, als noch niemand an die Krankenversicherungspflicht dachte; auch enthielt sie unbestrittenermaßen kein zwingendes Recht. Als dann das neue HGB. in § 63 eine Vorschrift gab, über die sofort die lebhaftesten Meinungsverschiedenheiten entbrannten, weil die Zulässigkeit des vertragsmäßigen Ausschlusses der Weiterzahlung des vollen oder eingeschränkten Gehalts in Krankheitsfällen neben dem Krankengelde von der einen Seite behauptet, von der andern bekämpft wurde, und als dann die früher statutarische Krankenversicherungspflicht der Handlungsgehilfen seit 1904 reichsgesetzlich allgemein eingeführt war, da entschloß sich die Reichsregierung mit Recht, dem Streite ein Ende zu machen, der durch die Endgültigkeit der meisten, von den inzwischen zuständig gewordenen Kaufmannsgerichten abgegebenen Urteile und durch die Unmöglichkeit, den Widerspruch in anderer Weise zu klären, eine besondere Verschärfung erfahren hatte. Indes ihr Vorschlag, die Fortzahlung des Gehalts für sechs Wochen zu zwingendem Recht zu machen, aber die Anrechnung des Krankengeldes dabei zu gestatten, stieß bei den Handlungsgehilfen und im Reichstage auf lebhafte und ziemlich allgemeine Gegenäußerungen. Die Parteien traten fast durchweg dafür ein, daß das volle Gehalt ohne jeden Abzug gesichert werden möge. Es ist sehr fraglich, ob es gelingen wird, den Bundesrat zum Ueberschreiten derjenigen Grenzlinie zu bestimmen, die er sich bei der Verbesserung der Rechtslage der Handlungsgehilfen mit Recht gesetzt hatte. Denn darüber kann kein Zweifel herrschen, daß die Regierungsvorlage einen Vorteil bietet: über die Auslegung des jetzt geltenden Rechts würden sonst fortgesetzt verschiedene Ansichten bestehen.

Es wäre allerdings den Handlungsgehilfen zu gönnen, wenn ihre Bestrebungen nach wirtschaftlicher Hebung unterstützt würden. Angesichts des Umstandes aber, daß sich in neuester Zeit ein er-

[1]) Vgl. hierzu die Ausführungen von Mosse, S. 1293, 1907, Neukamp S. 209, 300, Leo S. 295 und Nelken S. 326, 1908 d. Bl

freulicher Zusammenschluß der verschiedenen Gruppen von Privatangestellten vollzogen hat, ist der Wunsch gerechtfertigt, es möge die vorliegende Frage nicht zu einem Anlaß benutzt werden, die Sonderstellung des Kaufmannsstandes gegenüber den Technikern durch sozialpolitisch recht anfechthare Maßregeln zu verstärken; vielmehr ist es nötig, einen Ausgleich, eine gleichmäßige Regelung der Rechte der einzelnen Arten von Privatbeamten in Krankheitsfällen herbeizuführen. Die Reichsregierung bietet dazu die Hand, indem sie in der dem Reichstage ebenfalls vorgelegten Novelle zur RGewOrdnung vorschlägt, den § 133c so umzugestalten, daß im wesentlichen eine Gleichstellung der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker und ähnlicher Personen in gehobener Stellung mit den kaufmännischen Angestellten bei Erkrankungsfällen erzielt werden könnte. Statt nun die hierin liegende Verbesserung mit Freuden zu begrüßen und die weitergehenden Sonderwünsche betreffs der Handlungsgehilfen zurücktreten zu lassen, ist man, soweit die bisherigen Verhandlungen es erkennen lassen, im Reichstag geneigt, in bezug auf § 63 HGB. das Schlagwort: „Alles oder nichts“ anzuwenden und die Regierungsvorlage so umzugestalten, daß Krankengeld und daneben für sechs Wochen volles Gehalt gezahlt werden muß — auf die Gefahr hin, daß durch die auf die Spitze getriebene Begünstigung einer einzelnen Gruppe das ganze gesetzgeberische Vorgehen scheitert und man mit leeren Händen heimzukehren genötigt ist.

Die Entwickelung ist in diesem Falle geradezu typisch: sie ist vorbildlich dafür, wie es bei der Verfolgung sozialpolitischer Pläne in der Gesetzgebung nicht gemacht werden muß. Bei anderen der neuesten Zeit angehörenden politischen Fragen hat sich ja gezeigt, daß durch Verständigung auf einer mittleren Linie sehr wohl Fortschritte erzielt werden können. Warum ist dieselbe — vom praktischen Standpunkte aus sicher erfreuliche — Erscheinung nicht auch auf sozialpolitischem Gebiete zu beobachten? Die Ursachen des geschilderten Uebelstandes sind hauptsächlich in dem Ungestüm, dem drängenden Eifer einzelner, die sich zu Wortführern von Verbänden und Vertretungen außerhalb des Reichstages machen, und weniger in dem Ehrgeiz ganzer Parteien zu erblicken. Innerhalb der letzteren herrscht, soweit sie auf die Entschließungen des Reichstages überhaupt Einfluß haben, eine bemerkenswerte Schulung, ein Festhalten an folgerichtigem Vorgehen. Der einzelne ist für seine Person leichter geneigt, sich über die Schranken, die in den Verhältnissen begründet sind, kühn hinwegzusetzen und durch Forderungen, die in solcher Fülle und in ähnlichem Umfang noch nicht vorgetragen waren, die Hörer und Leser mit staunender Bewunderung zu erfüllen. Es ist, wenn einmal derartige Anträge gestellt worden sind, ein höchst undankbares Ding, ihnen mit der nötigen Entschiedenheit entgegenzutreten. Häufig bleibt diese Aufgabe an den Vertretern der Reichsregierung hängen, weil aus naheliegenden Gründen es niemand unternehmen mag, in den Verdacht eines hartherzigen, knauserigen Volksvertreters zu kommen, der einem — selbstverständlich durchaus ehrenwerten — Berufsstande die Hoffnung auf die gewünschte Besserstellung vereiteln will. Daß sich das soziale Empfinden immer weitere Kreise erobert, kann nur als erfreulich bezeichnet werden; man darf aber nicht vergessen, daß zu der im Staatsleben vereinigten bürgerlichen Gesellschaft außer der unselbständig erwerbstätigen Bevölkerung noch eine große Zahl von Personen gehört, die ebenfalls im harten Kampfe ums Dasein stehen und bis zu einem gewissen Grade ein Anrecht auf Hilfe haben: die kleinen Handwerker, Kaufleute, Landwirte, kurz, der gesamte Mittelstand, an dessen Erhaltung jedem billig Denkenden viel gelegen sein muß. Uebertreibt man die Fürsorge für einzelne Arbeitnehmergruppen, und gießt man aus der Schale sozialen Oels allzu verschwenderisch nach einer bestimmten Richtung hin Wohltaten aus, dann setzt man sich dem berechtigten Vorwurfe aus, daß man nicht ein Friedenswerk, nicht eine der Gesamtheit mittelbar zugute kommende Maßregel ausgeführt habe, sondern ein einseitiges und deshalb verfehltes, verschwenderisches Verfahren sich hat zuschulden kommen lassen.

Die vorstehenden Darlegungen werden manchen Widerspruch herausfordern, aber hoffentlich noch mehr zustimmenden Worten begegnen. Ist man sich erst über den Uebelstand und die Ursachen seiner Entstehung klar, dann kann der Weg der Abhilfe nicht zweifelhaft sein. Mehr Ruhe und Stetigkeit in der sozialpolitischen Gesetzgebung sind dringend nötig, wenn nicht die Arbeit mühevoller Jahrzehnte gefährdet werden soll. Statt fortwährend neue, überaus schwierige Probleme in Angriff zu nehmen und die Reichsregierung unaufhörlich zu hastender Vielgeschäftigkeit anzuspornen, bei der die erforderliche Gründlichkeit nicht zu ihrem Rechte kommen kann, lasse man sich zunächst die Ausfüllung der mannigfachen Lücken angelegen sein, die unsere soziale Fürsorge in den einzelnen schon vorhandenen Abschnitten noch aufweist. Wer die Gesamtheit der wirtschaftlich Schwachen stärken und kräftigen will, der handelt nicht klug, wenn er hier und dort an einzelne einen schmackhaften Bissen austeilt. Vor der Ausdehnung der Leistungen muß geprüft werden, ob die Last nicht zu unbillig dadurch verteilt wird, und ob nicht zunächst der Umfang der bisher berücksichtigten Personenklassen zu erweitern ist. Nur auf diesem Wege kann man die Hauptaufgabe sozialer Politik, die ausgleichende Gerechtigkeit verwirklichen.

Um bei der Beseitigung des geschilderten Mißstandes sachgemäß zu verfahren, wird man gut tun, gelegentlich beiden in Betracht kommenden Teilen die Möglichkeit eines Meinungsaustausches in Gegenwart von Regierungsvertretern zu geben. Daß die Handels- und Gewerbekammern bei allen wichtigen Reformen eine Anwartschaft

darauf haben, rechtzeitig gehört zu werden, und daß es nicht immer ausreicht, wenn dies den einzelnen Bundesregierungen überlassen bleibt, ist wohl einleuchtend, wenn man sich die vielseitigen Beziehungen derartiger Körperschaften vergegenwärtigt. Es ist eine schwierige Aufgabe, ihre Ausführungen und die der Gehilfenvertretungen gegeneinander richtig abzuwägen. Die gegenseitige Aussprache führt erfahrungsmäßig noch am leichtesten zu einer Verständigung, solange es an Kammern fehlt, in denen beide Gruppen nebeneinander zu Worte kommen. Hoffentlich entschließt man sich in Zukunft häufig zu solchen Vorbesprechungen. Werden dann später im Reichstage gleichwohl weitergehende Wünsche laut, dann wird die Regierung auf Grund der gewonnenen Sachkenntnis um so bestimmter an ihrer Auffassung festhalten können.

Wie jeder Teil der Gesetzgebung, so ist auch die reichsgesetzliche Sozialpolitik ein Gebiet, das völlige Beherrschung des Gegenstandes, Umsicht und Ueberblick über die Nachbargebiete fordert. Nicht das Drängen von Heißspornen, nicht die Neigung zu diplomatischen Tauschgeschäften und Zugeständnissen, sondern der ehrliche Wille, das Gerechtigkeitsgefühl und die Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Volksklassen muß dabei maßgebend sein. Es ist leicht, andere in Forderungen und Vorschlägen zu überbieten. Zu dem Wesen einer verständig fortschreitenden Wirtschaftspolitik gehört es aber, über dem Wohle einzelner Gruppen das Gedeihen des Ganzen keinen Augenblick zu vergessen!

Begrenzung des gesetzlichen Verwandtenerbrechts.

Von Professor Dr. Pappenheim, Kiel.

Die Frage, ob den Verwandten allgemein ein gesetzliches Erbrecht einzuräumen oder innerhalb der Verwandtschaft eine Grenze für das gesetzliche Erbrecht zu ziehen sei, hat bei Schaffung des BGB. eine verhältnismäßig untergeordnete Rolle gespielt. In der Gestalt, in welcher sie die gesetzgebenden Faktoren selbst beschäftigte, hatte sie überhaupt nur eine grundsätzliche Bedeutung. Denn die in der RT.-Vorlage enthaltene, vom Reichstage wieder beseitigte Erbrechtsgrenze war so weit gezogen, daß das hinter ihr einsetzende Erbrecht des Fiskus über das ihm gegenwärtig zustehende praktisch nicht erheblich hinausgegangen wäre.

Im Gegensatze hierzu ist in den letzten Jahren gerade unter dem praktischen Gesichtspunkte der Finanzpolitik die Begrenzung des gesetzlichen Verwandtenerbrechts von neuem gefordert worden.[1]) Sie soll zur Befestigung der Reichsfinanzen dienen. Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten soll auf Abkömmlinge und Eltern beschränkt werden, allenfalls auch noch den Geschwistern verbleiben. An die Stelle aller übrigen Verwandten soll als gesetzlicher Erbe das Reich treten, das etwa der Ortsgemeinde des Erblassers einen Anteil an dem kraft seines Erbrechts gemachten Erwerbe zu gewähren hätte. Das gesetzliche Erbrecht der Ehegatten und die Testierfreiheit sollen unangetastet bleiben. Die für das Reich zu erwartende Einnahme veranschlagt Bamberger auf etwa eine halbe Milliarde Mark jährlich. Auf die gegen seine Schätzung zu erhebenden Bedenken soll hier nicht eingegangen werden. Auch wenn jene Summe eine erhebliche Minderung zu erfahren hätte, bliebe sie unter allen Umständen groß genug, um den Reformplan als finanzpolitisch sehr beachtenswert erscheinen zu lassen. Er soll im folgenden unter den Gesichtspunkten betrachtet werden, die sich aus Zweck und Bedeutung des gesetzlichen Erbrechts, zumal des gesetzlichen Verwandtenerbrechts, ergeben.

Grundsätzlichem Widerspruche dürfte die Ziehung einer Grenze für das gesetzliche Verwandtenerbrecht bei Aufrechterhaltung der vollen Testierfreiheit heutzutage nur noch vereinzelt begegnen. Sie ist besonders während des letzten Menschenalters von Nationalökonomen und von Juristen verschiedenster Richtungen übereinstimmend gefordert worden. Was gegen sie im Entstehungsstadium des BGB. eingewendet worden ist, hält einer genaueren Prüfung nicht stand. Allerdings bildet die Blutsgemeinschaft die Grundlage, wie der Verwandtschaft, so auch des gesetzlichen Verwandtenerbrechts. Aber es ist eine bloße petitio principii, daß deshalb dieses Erbrecht ebensoweit reichen müsse wie die Blutsgemeinschaft. Diese ist doch auch die Grundlage der sonstigen an die Verwandtschaft geknüpften Rechtswirkungen, wie der Unterhaltspflicht, des Ehehindernisses, der Befugnis zur Zeugnisverweigerung usw. Und doch ist für sie alle die Frage stets dahin gestellt worden, bis zu welcher Grenze die Blutsgemeinschaft gegenüber anderen in Betracht kommenden Momenten den Vortritt verdiene, von welcher Grenze an sie ihnen gegenüber zurückzutreten habe. In dieser Gestalt ist aber auch für das gesetzliche Erbrecht die Frage vom BGB. zu einem Teile bereits aufgeworfen und beantwortet worden. Für den Fall ihres Zusammentreffens mit dem Ehegatten des Erblassers zieht BGB. § 1931 Abs. 2 dem gesetzlichen Erbrechte der Verwandten eine verhältnismäßig enge Grenze. Die Gemeinschaft des Blutes ist hier nicht mehr ohne Rücksicht auf ihre Stärke ausschlaggebend. Eine entsprechende Regelung auch im Verhältnis zum Staate kann jedenfalls nicht von vornherein als ausgeschlossen gelten.

Nur gegen eine zu eng gezogene, nicht gegen eine Erbrechtsgrenze überhaupt, läßt sich aus der Pflicht der Gesetzgebung, für die Erhaltung des Familienverbandes zu sorgen, ein Argument entnehmen. Eine große Entfernung der Verwandtschaft wird auch unter agnatischen Verwandten nur ausnahmsweise durch das Bewußtsein der Familien-

[1]) Vgl. namentlich die Schrift von Bamberger, „Erbrechtsreform" (Berlin 1908), die eine Anzahl früher (zum Teil in d. Bl.) veröffentlichter Aufsätze des Verf. mit einigen neu hinzugefügten vereinigt, s. auch Bekker, S. 385 d. Bl.

zugehörigkeit überbrückt werden. In den naturgemäß viel zahlreicheren Fällen aber, in denen auch nur an einer Stelle die Verwandtschaft durch eine Frau vermittelt ist, kann schon infolgedessen über die ersten Ordnungen hinaus von einem Familienverbande ernstlich nicht mehr die Rede sein. Hier stünde nicht mehr die Erhaltung des bestehenden, sondern die Fingierung eines nicht vorhandenen Familienverbandes in Frage. Daß aber auch mit einem sehr lebendigen Familiensinne eine Erbrechtsgrenze durchaus verträglich ist, dafür liefert unsere Rechtsgeschichte den zwingenden Beweis. In der Zeit der Volksrechte hat eine solche Grenze zum mindesten überwiegend bestanden, obwohl die tatsächliche und rechtliche Bedeutung der Verwandtschaft zu jener Zeit unvergleichlich größer und mannigfaltiger war als gegenwärtig.

Nach alledem ist die Einführung einer Erbrechtsgrenze, welche der wirklichen Bedeutung des Verwandtenverhältnisses gerecht würde, unbedingt zu befürworten. Viel schwieriger aber ist die Bestimmung der Stelle, an welcher jene Grenze zu ziehen wäre. Unter dem finanzpolitischen Gesichtspunkte ist gerade diese Frage von entscheidender Wichtigkeit, und hiermit wird auch zu rechnen haben, wer den finanzpolitischen Gesichtspunkt nicht als in erster Linie maßgebend gelten läßt. Die bisher geäußerten Ansichten über das Wo der Erbrechtsgrenze gehen erheblich auseinander. Indessen läßt sich das umstrittene Gebiet verhältnismäßig eng abgrenzen. Unangefochten ist auf der einen Seite das Erbrecht der Abkömmlinge und der Eltern. Auf der anderen Seite hat keine Befürwortung gefunden die Ziehung einer Erbrechtsgrenze jenseits der vierten Ordnung, abgesehen nur von der praktisch bedeutungslosen Zulassung der Urgroßeltern und der entfernteren Voreltern des Erblassers. Weiterhin wird einerseits das nur vereinzelt angefochtene Erbrecht der Geschwister als dem allgemeinen Rechtsgefühl entsprechend unzweifelhaft erhalten bleiben müssen. Andererseits dürfte die Ausschließung der Verwandten vierter Ordnung (mit Ausnahme etwa nur der selten in Betracht kommenden Urgroßeltern) auf geringen Widerspruch stoßen. Schon für das BGB. ist das Erbrecht der vierten Ordnung vielfach teils abgelehnt, teils nur als äußerstes Maß angenommen worden. Seitdem hat soziales Denken sehr an Boden gewonnen. Wer durch Verwandte der vierten Ordnung beerbt werden will, kann unbedenklich auf die Verfügung von Todes wegen verwiesen werden.

Somit verbleibt als das eigentliche Gebiet des Zweifels die Frage nach dem gesetzlichen Erbrechte der Verwandten zweiter Ordnung außer Eltern und Geschwistern und der Verwandten dritter Ordnung. Für die Stellungnahme zu dieser Frage dürfte folgendes zu beachten sein. Die Ordnung des gesetzlichen Erbrechts kann nicht zur Aufgabe haben, für das Volksbewußtsein abgestorbenen Verwandtschaftsverhältnissen zum Schaden anderer lebendiger Beziehungen des Erblassers rechtliche Wirkung zu verschaffen. Ebensowenig darf sich aber die gesetzliche Regelung des Erbrechts über das lebendige Empfinden des Volkes von dem Bestehen einer die Nachfolge rechtfertigenden Verwandtschaft hinwegsetzen. Die Verweisung auf das Testament wäre insoweit nicht angemessen, als es sich um Verwandte handelte, die nach der im Volke lebenden Rechtsanschauung ohnehin Anspruch auf den Nachlaß hätten. Ihre Nachfolge dürfte nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Erblasser zu ihren Gunsten rechtswirksam testiert hätte. Hierin läge nicht nur eine ungerechtfertigte, tatsächliche Erschwerung ihres Erbewerdens, sondern in gewissen Grenzen geradezu eine rechtliche Verhinderung desselben. Dies nämlich, wenn der Erblasser ein Testament rechtlich nicht hat errichten können, insbesondere, wenn er vor vollendetem 16. Lebensjahr gestorben ist. Dieser Fall muß, wenn z. B. Großeltern als Erben in Betracht kommen sollen, verhältnismäßig häufig gegeben sein.

Zwischen den beiden Extremen eines unbegrenzten und eines übermäßig eingeschränkten Verwandtenerbrechts wird der richtige Weg nicht ganz leicht zu finden sein. Er hat unverkennbar die Richtung auf eine Begrenzung des gesetzlichen Verwandtenerbrechts; aber der Gesetzgeber wird ihn mit Vorsicht verfolgen müssen, um nicht über das rechte Ziel hinaus zu gelangen. Auch der finanzpolitischen Seite der Frage dürfte es nicht zum Schaden gereichen, wenn diese zugleich oder zunächst als eine Frage der Verbesserung des Erbrechts gestellt und behandelt werden würde. Durch eine zu weit gehende Einschränkung des gesetzlichen Verwandtenerbrechts könnte (auch abgesehen von deren sonstigen Gefahren) leicht das Volk geradezu zur Errichtung von Testamenten zwecks Ausschließung des Staates erzogen werden. Einer dahin führenden Entwicklung würde die Erleichterung der Testamentserrichtung in der Form des holographischen Testaments auf halbem Wege entgegenkommen. Wenn andererseits mit Recht auf die inneren und äußeren Hemmnisse hingewiesen wird, die sich auch der beabsichtigten Testamentserrichtung oft entgegenstellen, so ist hieraus ein Grund mehr für eine vorsichtige Ausdehnung des staatlichen Erbrechts zu entnehmen. Es darf nicht einerseits diese Ausdehnung durch den Hinweis auf die Testierfreiheit gerechtfertigt und andererseits die Rechnung darauf gegründet werden, daß der Betätigung dieser Freiheit zum Nachteile des Staates eben jene Hindernisse in den Weg treten würden. Nach alledem wird auch bei ungeschmälertem Fortbestande der Testierfreiheit die Erbrechtsgrenze in der Art zu ziehen sein, daß der als gesetzlicher Erbe berufene Staat den ihm der Sache nach gebührenden Platz einzunehmen, nicht sich an die Stelle anderer eigentlich Berechtigter zu setzen scheint. Dies ist um so mehr geboten, als es sich ja nicht um eine erstmalige Regelung des gesetzlichen Verwandtenerbrechts handelt, sondern um seine Einschränkung gegenüber einer seit Jahrhunderten bestehenden Ordnung.

Auf der Grundlage der vorangegangenen Erwägungen gelangen wir zu folgendem Ergebnisse. Den Verwandten der zweiten Ordnung wird das gesetzliche Erbrecht auch fernerhin zu belassen sein. Außer den schon erwähnten Eltern und Geschwistern kommen hier vornehmlich die Geschwisterkinder in Betracht. Nur vereinzelt ist die Forderung erhoben worden, daß ihnen das gesetzliche Erbrecht versagt werde. Der allgemeinen Rechtsanschauung würde dies nicht entsprechen. Die Geschwisterkinder stehen normalerweise zu Oheim und Tante, zumal wenn diese keine eigenen Kinder haben, in einem Verhältnis, vermöge dessen sie auch unter Lebenden vielfach einen Anhalt an jenen haben. Hierdurch rechtfertigt sich die Gewährung des gesetzlichen Erbrechtes für sie. Auch den Geschwisterenkeln wäre ein solches in Gestalt eines Repräsentationsrechtes jedenfalls wohl dann zu belassen, wenn sie an Stelle eines vorverstorbenen Elternteiles neben Geschwisterkindern in Frage kämen. Hinsichtlich allein vorhandener Geschwisterenkel und weiterer Geschwisterabkömmlinge könnte man Zweifel haben. Indessen handelt es sich hier doch um seltene Fälle, um derentwillen eine Sonderung innerhalb der Verwandten zweiter Ordnung nicht geboten sein dürfte.

Von den Verwandten der dritten Ordnung müssen zum mindesten die Großeltern im Besitze des gesetzlichen Erbrechts belassen werden. Die Verweisung auf das Testament ist mit Bezug auf sie auch insoweit nicht angängig, als die Beerbung testierfähig gewordener Enkel in Frage steht. Denn auch diesen wird mit Rücksicht auf den normalen Verlauf der Dinge der Gedanke fernliegen, zugunsten von Großeltern eine letztwillige Verfügung zu treffen. Ob das gesetzliche Erbrecht des Oheims und der Tante beibehalten werden soll, ist eine sehr zweifelhafte Frage. Für ihre Verneinung lassen sich gewichtige Gründe anführen, namentlich so lange, wie nach gegenwärtigem Rechte die Regel „paterna paternis, materna maternis" keine Geltung hat. Andererseits sprechen für die Erhaltung des Erbrechts von Oheim und Tante, wenn auch mit geringerer Kraft, die zugunsten der Großeltern ausschlaggebenden Erwägungen und besonders die Rücksicht auf die Gegenseitigkeit im Hinblick auf das Erbrecht der Neffen und Nichten. Bei dieser Sachlage scheint eine Aenderung des geltenden Rechts durch Ausschließung des Oheims und der Tante von der gesetzlichen Erbfolge vorerst nicht hinlänglich gerechtfertigt zu sein.

Dagegen sollte über Oheim und Tante hinaus den Verwandten der dritten Ordnung ein gesetzliches Erbrecht nicht belassen werden. Das verwandtschaftliche Verhältnis unter Vettern ist gegenwärtig im allgemeinen nicht mehr so eng, daß es auch ohne eine dahingehende Willenserklärung des Verstorbenen dem Ueberlebenden den Zugang zur Erbschaft zu eröffnen hätte. Der unvermögende oder sozial schlechter Gestellte wird von dem reichen oder sozial besser gestellten Vetter bei dessen Lebzeiten eine Verbesserung seiner eigenen Lage regelmäßig nicht erwarten dürfen. Läßt sein Vetter sie ihm zuteil werden, so wird man darin im allgemeinen mehr als die bloße Erfüllung einer verwandtschaftlichen Verpflichtung erblicken. Ein Verwandtschaftsverhältnis aber, das als solches die Lebenden nur lose verbindet, sollte nicht kraft gesetzlicher Vorschrift mit seiner Lösung durch den Tod plötzlich weittragende Wirkung erlangen. Insoweit, als die Verwandtschaft Ausgangspunkt und Grundlage für eine wirklich enge Beziehung geworden ist, kann ihr durch die letztwillige Verfügung die entsprechende Fortwirkung für den Todesfall gesichert werden.

Im Ergebnis wäre somit das gesetzliche Verwandtenerbrecht auf die Verwandten gerader Linie, die Geschwister und ihre Abkömmlinge und die Elterngeschwister zu beschränken. Als gesetzlicher Erbe hinter diesen Verwandten und dem Ehegatten sollte, wie nach geltendem Rechte, regelmäßig der Fiskus des Bundesstaats berufen sein, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat. Dies stünde nicht nur mit der geschichtlichen Entwicklung und der sonstigen Behandlung des Fiskus seitens des BGB. in Einklang. Es spricht dafür auch, daß der Einzelstaat die Rechte und Pflichten des Erben besser ausüben kann als das Reich einerseits und die Gemeinde andererseits, daß die vielfach gewünschte Beteiligung der Gemeinde (sei es des Wohnsitzes oder des Unterstützungswohnsitzes) am Erbanfalle bei der Ungleichheit der Verhältnisse besser der Landesgesetzgebung überlassen bleibt, und daß auch sonst die Aufrechterhaltung des durch EG. z. BGB. Art. 138 gemachten Vorbehalts innerhalb der aus dem Folgenden sich ergebenden Grenzen erwünscht ist. Eine ganz andere Frage ist es, ob dem Landesfiskus die Verfügung über den kraft des gesetzlichen Erbrechts erlangten Erwerb belassen werden, oder ob und in welcher Art er ihn mit dem Reiche teilen soll. Die Antwort auf diese Frage kann nicht aus technisch-juristischen Erwägungen heraus, sondern nur nach Gesichtspunkten der allgemeinen Politik, insbesondere auch der Finanzpolitik, gegeben werden. Eine Beteiligung des Reiches überhaupt an dem Ertrage der durch seine Gesetzgebung zu erschließenden, fiskalischen Einkommensquelle entspräche nur der Billigkeit. Für das Maß dieser Beteiligung bietet sich ein naheliegendes Vorbild in dem Verhältnis, nach welchem der Rohertrag der Reichserbschaftssteuer unter das Reich und die einzelnen Bundesstaaten verteilt wird ($^2/_3$ zu $^1/_3$). Doch würde auch eine höhere Beteiligung des Reiches (etwa zu drei Vierteln) schon unter dem Gesichtspunkt einer Ausgleichung für dasjenige ihre innere Rechtfertigung finden, was das Reich den Unvermögenden durch seine soziale Gesetzgebung gewährt hat.[1])

[1]) Vgl. Bamberger a. a. O. S. 46f.

Wesen der öffentlichen Beglaubigung. Gesetzliche Behinderung der Urkundsperson.

Von Reichsgerichtsrat L. Busch, Leipzig.

Nach § 1 GFG., Art. 84 pr. GFG. finden die Ausschließungsgründe des § 6 GFG. auch auf die gerichtliche oder notarielle Unterschriftsbeglaubigung (§ 183 GFG.) Anwendung. Es ist streitig, ob der Richter oder Notar an Vornahme einer solchen Amtshandlung nur dann gesetzlich behindert ist, wenn es sich um Beglaubigung seiner eigenen Unterschrift oder der seiner nahen Angehörigen handelt,[1]) oder auch dann, wenn ihm von einem Dritten eine Urkunde zur Beglaubigung vorgelegt wird, die zu seinen oder seiner Angehörigen Gunsten Verfügungen enthält.[2]) Die letztere Ansicht wird neuerdings in der Zeitschr. des Notarvereins Bd. 8 S. 163 ff., allerdings unter lebhaftem Widerspruche des Leiters dieser Zeitschrift, JR. Weißler, von namhaften Mitgliedern des Berliner Notarvereins (Meyßner, Neumann, Rausnitz) vertreten. Diese Ansicht erscheint zutreffend.

Um die Frage entscheiden zu können, ist erforderlich, das Wesen der Unterschriftsbeglaubigung festzustellen. Nach § 129 BGB. ist eine Willenserklärung eine öffentlich beglaubigte, wenn sie schriftlich abgefaßt und die Unterschrift von einer Urkundsperson beglaubigt ist. Es muß also eine bereits abgefaßte schriftliche Erklärung vorliegen, und sodann muß die darunter gesetzte Namensschrift als „Unterschrift" des Erklärenden bescheinigt sein. Hieraus folgt, daß das Gesetz unter öffentlichem Beglaubigen den Akt versteht, wodurch vermöge der Bescheinigung, daß die als Unterschrift unter eine schriftliche Erklärung gesetzte Namensschrift von dem Erklärenden herrühre, zum öffentlichen Glauben bezeugt wird, daß die Erklärung, so wie sie über der Namensschrift steht, von dem Erklärenden tatsächlich abgegeben worden ist. Dies wird auch bestätigt durch die Denkschrift zum Entw. III, worin es zu § 129 heißt:

„In betreff der . . . öffentlichen Beglaubigung einer Erklärung stellt § 129 klar, daß Gegenstand der Beglaubigung die Unterschrift des Erklärenden unter der schriftlich abgefaßten Erklärung ist."

Hiergegen wird geltend gemacht,[3]) daß „Unterschrift" im § 129 BGB. und in dem die Form der Beglaubigung regelnden § 183 GFG. nichts anderes als Namensschrift bedeute und daß eine schriftliche Urkunde nach § 126 BGB. auch dann vorliegen könne, wenn der Name des Erklärenden zeitlich vor der Erklärung niedergeschrieben sei. Letzteres ist allerdings zutreffend, jedoch ergibt sich daraus nichts, das jener Auffassung der öffentlichen Beglaubigung entgegensteht. Der Grund, weshalb auch bei zeitlichem Vorausgehen der Namenszeichnung die Schriftform gewahrt sein kann, besteht darin, daß der Erklärende durch die nachträgliche Niederschrift seiner Erklärung über der Namensschrift diese nunmehr als Unterschrift anerkennt, oder daß er, wenn die Namensunterschrift von ihm einem anderen zur Ausfüllung des darüber befindlichen leeren Raumes überlassen worden ist, das vereinbarungsgemäß Hinaufgesetzte als seine schriftliche Erklärung gelten lassen muß.[1]) Es ist aber ausgeschlossen, daß derjenige, dessen Unterschrift beglaubigt ist, aus eigener Machtvollkommenheit oder gar durch Paktieren mit der Urkundsperson nachträglichen Hinzufügungen über der Unterschrift die Wirkung einer öffentlich beglaubigten Erklärung beizulegen vermöchte. Daher können die von Josef[2]) erhobenen Angriffe gegen die Entscheidungen des Kammergerichts,[3]) in denen eine beglaubigte Urkunde mit geändertem Texte nur dann als geeignete Grundlage für eine Eintragung erachtet wird, wenn die Aenderung besonders unterschrieben und diese Unterschrift nochmals beglaubigt ist, nicht als gerechtfertigt anerkannt werden. Das nach der Beglaubigung über die Unterschrift Gesetzte ist nicht öffentlich beglaubigt; nur die zur Zeit der Unterzeichnung oder der Anerkennung der Unterschrift bereits niedergeschriebene Erklärung wird durch die Beglaubigung gedeckt.[4]) Weißler[5]) wendet hiergegen ein, man solle nur an den Fall der Beglaubigung einer Blanko-Unterschrift denken. Jedoch muß bestritten werden, daß die Beglaubigung einer auf ein leeres Blatt gesetzten Namensschrift Beglaubigung einer „Unterschrift" im Sinne des § 129 BGB. und des § 183 GFG. ist. Mit Recht sagen die Motive Bd. 3 S. 181:

„Die bloße Namensunterschrift, über welcher nichts geschrieben steht, ist kein Gegenstand der Beglaubigung."

Die „Unterschrift" ist nicht eine Namensschrift schlechthin, sondern, wie das Reichsgericht ausführt,[6]) die für eine bestimmte Stelle der Urkunde vorgesehene Namensschrift, durch die eine schriftliche Erklärung räumlich abgeschlossen wird. Wenn also eine Namensschrift als „Unterschrift" beglaubigt werden soll, so muß sie einer vorhandenen schriftlichen Erklärung als räumlicher Abschluß hinzugefügt sein. Dies trifft auf die Blanko-Namensunterschrift nicht zu.[7]) Es dürfte auch zu bezweifeln sein, daß, wiewohl die Zulässigkeit der sog. Blankettbeglaubigung in der Rechtslehre gewichtige Befürworter gefunden hat,[8]) tatsächlich solche Beglaubigungen seitens der Notare oder gar der Richter vorkommen. Denn wie

[1]) Josef, Anm. 11d § 183 GFG., Scheltse, Pr. GFG. S. 201, Jastrow, Rechtsgrunds. 1 S. 160, Weißler, Not. S. 294, Güthe, Anm. 92 § 29 GBO.

[2]) Fuchs-Arnheim, Anm. 10 § 10 GBO., KGJ. 20 A. 187.

[3]) Josef, Anm. 2 § 183 GFG.

[1]) RGEZ. Bd. 27 S. 269, Bd. 57 S. 68, Motive Bd. 1 S. 185.

[2]) Ztschr. d. Notarvereins Bd. 3 S. 551 ff.

[3]) KGJ Bd. 22 A. 127, Bd. 29 A. 116.

[4]) RGEZ. Bd. 60 S. 397, Turnau-Foerster, Bd. II S. 200 Anm. 28 zu § 29 GBO., Predari, GBO. S. 493, Güthe, Anm. 94 § 29 GBO.

[5]) Ztschr. d. Notarvereins Bd. 8 S. 175.

[6]) RGEZ. Bd. 52 S. 280, Bd. 57 S. 69.

[7]) Vgl. Turnau-Foerster a. a. O., Predari, GBO. S. 494, Güthe a. a. O., Schultze, GFG. S. 360, Birkenbihl, GFG. S. 585, Huther in DJZ. 1903 S. 292.

[8]) Josef, Z. d. NV. 3 S. 545, Weißler, GFG. S. 229, Rausnitz, GFG. S. 590, Franck in DJZ. 1902 S. 198.

leicht könnten derartige unvollständige Beglaubigungen zu unlauteren Handlungen mißbraucht werden. Man stelle sich nur vor, daß jemand sich sogleich eine größere Anzahl von Namensschriften beglaubigen läßt und dann davon gelegentlich zu diesen oder jenen Zwecken Gebrauch macht, vielleicht auch späteren Verfügungen dadurch den Schein gibt, als ob sie von ihm schon zur Zeit der Beglaubigung getroffen worden seien. Uebrigens wüßte man auch nicht, wie der Wert des Gegenstandes solcher Beglaubigungen bemessen werden sollte.

Erschöpft sich aber hiernach das Wesen der Unterschriftsbeglaubigung nicht in der Bescheinigung, daß eine Namensschrift von einer bestimmten Person herrührt, sondern geht ihr Zweck weiter dahin, eine schriftlich abgefaßte Willenserklärung durch Beglaubigung der in Gegenwart der Urkundsperson hinzugefügten oder anerkannten Unterschrift des Erklärenden zu einer öffentlich beglaubigten Erklärung zu gestalten, so sind unbedenklich die Ausschließungsgründe des § 6 GFG. auch auf den Fall zu erstrecken, daß in der Erklärung Verfügungen zugunsten der Urkundsperson oder eines Angehörigen enthalten sind. Denn die Amtshandlung der Urkundsperson umfaßt dann auch die Erklärung, indem sie für die tatsächliche Abgabe dieser sichere Gewähr bietet. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß nach Art. 60 PrGFG. der beglaubigende Richter oder Notar **ohne Zustimmung der Beteiligten** nicht befugt ist, von dem Inhalte der Urkunde Kenntnis zu nehmen. Denn einesteils werden die Fälle, in denen die Urkundsperson von ihrer oder ihrer Angehörigen Beteiligung an der Sache keine Kenntnis erlangt, tatsächlich nur selten sein, zumal die Beteiligten nach § 24 Abs. 2 PrGKG., § 2 GebO. f. N. verpflichtet sind, die zur Wertberechnung erforderlichen Angaben zu machen, und anderenteils ist Kenntnis des Vorliegens von Ausschließungsgründen nicht Vorbedingung für die gesetzliche Behinderung an Ausübung des Amtes.[1] Die trotz der Behinderung vorgenommene Beglaubigung würde allerdings gemäß § 7 GFG. nicht unwirksam sein. Aber unter Umständen könnte doch in Frage kommen, ob es nicht disziplinarisch zu ahnden wäre, wenn ein Richter oder Notar eine Urkunde beglaubigen würde, durch die für ihn oder einen Angehörigen ein Vermögenserwerb begründet werden soll.

[1]) Vgl. Gaupp-Stein, Anm. II § 41 ZPO.

Zur Begriffsbestimmung der Jugendlichen.

Von Landgerichtsrat **Kulemann**, Bremen.

In seinem Aufsatze S. 157 d. Bl. hat Prof. Dr. **Freudenthal** mit Recht darauf hingewiesen, daß es nützlich ist, solange die Gesetzgebungsfaktoren noch in Erwägungen über die kriminelle Behandlung der Jugendlichen begriffen sind, einstweilen den Weg der Praxis zu betreten. Aber der Wert solcher Versuche ist doch nur darin zu sehen, daß Erfahrungen gesammelt werden, die man bei dem demnächstigen gesetzgeberischen Vorgehen wird verwerten können. Dagegen scheint es mir schon heute zweifellos festzustehen, daß ohne ein solches eine befriedigende Lösung der Aufgabe nicht möglich ist. Ich will versuchen, diesen Beweis zu führen hinsichtlich eines Punktes, der freilich nur einer unter vielen ist, der aber vor allem einer Klärung bedarf, nämlich hinsichtlich der Begriffsbestimmung.[1])

Das StrGB. teilt die verbrecherischen Personen in drei Klassen: Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Gegen Kinder sind nur erzieherische Maßregeln, gegen Erwachsene nur Strafen zulässig. Für die Jugendlichen gilt ein Sonderrecht. Zunächst muß bei ihnen festgestellt werden, ob sie bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen haben. Wird diese Frage verneint, so wird der Täter ebenso behandelt wie die Kinder, d. h. es sind nur Erziehungsmittel anwendbar. Wird sie bejaht, so tritt Bestrafung ein, wenn auch in milderer Form als bei Erwachsenen. Der Umstand, der über den Eintritt von Erziehung oder Strafe entscheidet, ist also die Einsichtsfähigkeit.

Daß dieser Ausgangspunkt verfehlt sei, wird immer allgemeiner anerkannt. Der Beweis dafür kann auf doppeltem Wege geführt werden.

Nach der Statistik wird die Einsichtsfähigkeit nur in 4% aller Fälle verneint. Man hat hieraus gegen die Gerichte einen Vorwurf hergeleitet, indem man auf die schädigende Wirkung des Gefängnisses hinweist. Aber der Tadel wendet sich an die falsche Adresse. Gewiß gehören Kinder von 12 Jahren nicht in das Gefängnis, aber an der Hand des heutigen Gesetzes kann der Richter nicht anders handeln. Denn daß ein solches Kind bei normaler Entwickelung das Unrecht der von ihm begangenen Straftat einsieht und sich der Möglichkeit einer Bestrafung bewußt ist, kann gar keinem Zweifel unterliegen. Der Fehler liegt an dem Gesetze, das die Unterscheidung zwischen Gefängnis und Erziehung an diesen Umstand knüpft; denn ein Gesetz, das seinen Zweck, unreife Personen vor dem Gefängnisse zu bewahren, nur in so geringem Umfange erreicht, ist verfehlt.

Aber es ist auch leicht einzusehen, worin der Fehler liegt. **Die Einsichtsfähigkeit ist ein lediglich intellektualistisches Moment.** Sie zum alleinigen Ausgangspunkte für die Entscheidung über Strafe oder Erziehung machen ist ebenso verfehlt, als wenn man das Wesen des Menschen überhaupt ausschließlich im Intellekt sehen wollte. Es gab eine Zeit, zu der man die drei Seelenvermögen: Erkenntnis-, Gefühls- und Willensvermögen als selbständige Gebiete des Geisteslebens ansah. Viel-

[1]) Vgl. den Abdruck meines Vortrages: „Die forensische Behandlung der Jugendlichen“ in Heft XXVI der „Beiträge f. Kinderforschung und Heilerziehung“, Langensalza. In den „Mitteilungen der Int. Krim. Vereinigung“ XIV 481 hat AGR. Dr. **Köhne** einen Gesetzentwurf mit Begründung veröffentlicht, der in den wesentlichsten Punkten auf dem Boden meiner Vorschläge steht.

leicht hat diese Auffassung die Väter des StrGB. beherrscht. Aber selbst von ihr aus ließe sich die jetzige Vorschrift nicht rechtfertigen. Diese wäre nur dann zu verteidigen, wenn eine von zwei Voraussetzungen zuträfe, nämlich, wenn entweder bei dem Beschlusse zu einer verbrecherischen Tat nur der Intellekt in Betracht käme, oder wenn nur er einer von dem Alter des Täters abhängigen Entwickelung unterworfen wäre. Es läßt sich leicht zeigen, daß beide Voraussetzungen unrichtig sind.

Der Entschluß, ein Verbrechen zu begehen, wird bei einem normalen Menschen nur gefaßt nach einem vorangegangenen Kampfe. Auf der einen Seite steht die Begierde nach dem durch die Tat zu erzielenden Erfolge, auf der anderen stehen gewisse Einflüsse, die man als Hemmungsvorstellungen zusammenfassen kann. Zu ihnen gehören auch die Erwägungen über die Größe des Unrechts und die Gefahr der Strafe. Beide können durch Einsicht und Ueberlegung beeinflußt werden. Aber neben ihnen wird der Kampf weitgehend entschieden durch das bei dem Täter vorhandene Maß der Beherrschung seiner Begierden, also durch ein Willensmoment. Es ist also psychologisch falsch, die Scheidungslinie lediglich nach dem intellektuellen Gesichtspunkte zu ziehen.

Berechtigt wäre dies allerdings, wenn nur auf intellektuellem Gebiete eine Entwickelung mit zunehmendem Alter sich vollzöge. Aber das wird niemand behaupten. Wir alle suchen unsere Kinder in der Jugend vor Versuchungen zu schützen, denen wir sie in reiferem Alter unbedenklich aussetzen, weil wir wissen, daß die Fähigkeit, Versuchungen Widerstand zu leisten, dann gewachsen ist.

Das Gesagte bewegt sich auf dem Boden der Unterscheidung der drei Seelenvermögen. Aber man hat sie längst als verfehlt preisgegeben und eingesehen, daß das Geistesleben einheitlich ist. Gibt man das zu, so ist es offenbar unrichtig, die Strafmündigkeit abhängig zu machen von einem einzelnen Momente derselben, nämlich der intellektuellen Seite. Die einzige nach psychologischen Gesichtspunkten gerechtfertigte Unterscheidung für die Frage, ob gegenüber einer begangenen Straftat Erziehung oder Bestrafung des Täters das geeignete Mittel sei, ist vielmehr die nach dessen allgemeiner geistigen Reife.

Es würde schon viel gewonnen sein, wenn bei der Begriffsbestimmung der Jugendlichen an die Stelle der Einsichtsfähigkeit die geistige Reife des Täters gesetzt würde, aber zu einem völlig befriedigenden Ergebnisse würde man damit noch nicht gelangen. Dazu bedarf es eines tieferen Eingriffes in das bestehende Recht.

Die Reaktionen des Staates gegen das Unrecht sind teils präventiver, teils repressiver Natur. Zu der ersteren Form gehört neben anderen Mitteln die Erziehung, zu der letzteren die Strafe. Beide sind keine absoluten, sondern nur relative Gegensätze. Wie die Erziehung ohne Strafe nicht auskommen kann, so enthält jede Strafe ein erzieherisches Moment. Immerhin sind beide wesentlich verschieden. Allerdings kommt hier der Gegensatz der beiden kriminalistischen Schulen in Betracht. Die ältere will nach dem Grundsatze: punitur quia peccatum est von einem Zwecke der Strafe überhaupt nichts wissen, die jüngere steht auf dem Standpunkte: punitur ne peccetur, d. h. sie sieht den Zweck in der Verhinderung des Unrechts. Beides ist einseitig. Gewiß ist es einfach ein Verzicht auf befriedigende Erklärung, wenn man von einem Zwecke der Strafe ganz absieht, denn kein vernünftiger Mensch handelt ohne einen Zweck. Aber ebensowenig kann die Verbrechensverhütung als einziger Zweck anerkannt werden, denn dann würden wir auf Bestrafung in Fällen verzichten müssen, in denen unser natürliches Gerechtigkeitsgefühl sie zwingend fordert. Das letztere verlangt, daß, wenn das Unrecht nicht mehr verhindert werden kann, wenigstens eine Sühnung erfolge. Also auch der Vergeltungsgedanke hat sein Recht. Aber ein „Zweckstrafe“ kann ja auch ihn umfassen.

Hiernach läßt sich das Verhältnis zwischen Erziehung und Strafe scharf bezeichnen. Sie fallen in ihrem Zwecke nicht zusammen, denn die erstere will neben der Verhütung des Unrechts etwas wesentlich Höheres, nämlich die Entwickelung der Persönlichkeit, die letztere will neben jener Verhütung zugleich Vergeltung üben. Immerhin stehen sie in dem Verhältnisse von Flächen, die sich zum Teil decken, denn sie haben eben in der bezeichneten Verhütung des Unrechts einen gemeinsamen Zweck. Aber sie unterscheiden sich in den Mitteln. Die Strafe will begrifflich ein Uebel zufügen. Die Erziehung ist umgekehrt ein Gut. Beides gilt unabhängig von der subjektiven Auffassung des von Strafe oder Erziehung Betroffenen.

Stehen also dem Staate zur Bekämpfung des Unrechts zwei Mittel zur Verfügung: Strafe und Erziehung, so handelt es sich darum, den grundlegenden Gesichtspunkt zu finden, nach dem zu entscheiden ist, ob das eine oder das andere zur Anwendung gelangen soll. Das bisherige Gesetz bestimmt die Strafe für die Einsichtsfähigen, die Erziehung für die nicht Einsichtsfähigen; wir haben gesehen, daß das falsch ist. Aber auch wenn wir an Stelle der Einsichtsfähigkeit die geistige Reife setzen, so begehen wir einen Fehler, denn auch sie ist ein lediglich aus der Persönlichkeit des Täters entnommenes, also subjektives Moment. Niemand ist aber ausschließlich abhängig von sich selbst, sondern weitgehend auch von seiner Umgebung und allen den Verhältnissen, in die er hineingesetzt ist, also von dem, was man in neuester Zeit mit dem nicht gut zu übersetzenden Fremdworte Milieu bezeichnet. Sowenig man den Deterministen folgen soll, die allein in diesen objektiven Umständen die Quellen menschlicher Taten sehen, sowenig ist ihr weitgehender Einfluß zu bestreiten. Daß er aber auch für unsere Frage eine entscheidende Bedeutung hat, tritt deutlich hervor, sobald wir uns vorstellen, es hätten zwei Personen

von ganz gleicher geistiger Reife, A und B, dieselbe strafbare Tat begangen, A aber sei aufgewachsen in einem durchaus günstigen, B in einem höchst ungünstigen Milieu. Bei A, der trotz der besten Erziehung und des geringsten Maßes der Versuchung auf die Bahn des Verbrechens geraten ist, würde es offenbar keinen Sinn haben, noch einmal Erziehungsmaßregeln zur Anwendung zu bringen, die sich schon als einflußlos erwiesen haben. Ist bei ihm überhaupt noch eine Besserung möglich, so darf sie nur erwartet werden von einem so tief eingreifenden Mittel wie der gerichtlichen Strafe, äußerstenfalls aber muß eben der Vergeltungsgesichtspunkt der letzteren in sein Recht treten. Ganz anders bei B; bei ihm läßt sich durchaus hoffen, daß das Herausnehmen aus der schädlichen Umgebung und die Anwendung derjenigen Erziehung, die er bisher entbehren mußte, eine Besserung herbeiführen wird.

Ich kann das bisher Gesagte in folgender Weise zusammenfassen: Bei der Entscheidung zwischen Erziehung und Strafe muß der sowohl dem heutigen Gesetze zugrunde liegende wie der auch bei Einfügung der geistigen Reife an Stelle der Einsichtsfähigkeit verbleibende anthropologische, d. h. aus der physisch-psychischen Natur des Täters entnommene Ausgangspunkt ersetzt werden durch den pädagogischen, der alle Umstände in Betracht zieht, von denen man für den beabsichtigten Zweck einen Einfluß erwarten kann.

Es könnte scheinen, als ob ich damit den Begriff der Jugendlichen überhaupt fallen ließe, denn der aufgestellten Forderung scheint am besten Rechnung getragen zu sein, wenn der Richter ermächtigt wird, die Entscheidung zwischen Erziehung und Strafe ohne irgendwelche gesetzliche Schranken lediglich nach den Umständen des Einzelfalles zu treffen. Aber das würde dahin führen, daß der Staatsanwalt sowohl bei einem 5jährigen Kinde wie bei einem 30jährigen Manne die Entscheidung des Gerichts über jene Frage anrufen müßte. Für so extreme Fälle kann das Gesetz selbst Anordnung treffen; dem Richter sind nur solche zu überweisen, in denen die Entscheidung zweifelhaft sein kann.

Damit gelangen wir zu folgendem Ergebnis:

1. Kinder sind solche Personen, gegen die das Gesetz unter keinen Umständen Strafe, sondern ausschließlich Erziehungsmaßregeln zur Anwendung gebracht wissen will.

2. Erwachsene sind diejenigen, die, ihre Zurechnungsfähigkeit vorausgesetzt, der normalen Strafe unterworfen werden sollen.

3. Zwischen beiden bilden die Gruppe der Jugendlichen die Personen, bei denen mit Rücksicht auf ihr Alter und ihre dadurch bedingte geistige Entwickelung die Entscheidung zwischen Erziehung und Strafe nicht allgemein im voraus von dem Gesetzgeber, sondern nur im Einzelfalle, unter Berücksichtigung aller Umstände subjektiver und objektiver Natur durch das Gericht getroffen werden kann.

Das bedeutet allerdings eine völlig und grundsätzlich geänderte Begriffsbestimmung der Jugendlichen; aber mir scheint, daß man sich zu ihr wird entschließen müssen, wenn man zu einer befriedigenden Regelung gelangen will.

Juristische Rundschau.

Als Ostergeschenk des Reichstags und Bundesrats hat die Börse nach jahrelangen Kämpfen die Novelle zum Börsengesetz, wie an dieser Stelle schon kurz berichtet wurde, erhalten. Nur im flüchtigen Umriß eine orientierende Skizze der Hauptbestimmungen.[1] Das viel angefeindete Börsenregister ist beseitigt. Der Kreis der zum Börsenterminhandel befähigten Personen wird erweitert; die Eintragung in das Handelsregister genügt. Sicherheiten in Geld oder Wertpapieren machen ein Termingeschäft in Wertpapieren in gewissem Umfange rechtsverbindlich, wenn auch nur der eine Teil zu den termingeschäftsfähigen Personen gehört. Die Rückforderung des auf Grund des Geschäfts Geleisteten ist ausgeschlossen. Bei den zugelassenen Termingeschäften wird die Einrede des Spiels und der Wette eingeschränkt, die Wirksamkeit des Schuldanerkenntnisses erweitert. Gegenüber diesen Zugeständnissen zeigt aber das Bild auch eine Kehrseite. Börsentermingeschäfte in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen sind nur mit Genehmigung des Bundesrats zulässig. Dieser kann auch solche Geschäfte in bestimmten Waren und Wertpapieren verbieten. Unzulässige oder verbotene Geschäfte sind nichtig. Die Nichtigkeit ergreift auch die Sicherheiten; doch kann das Geleistete nicht zurückgefordert werden. Kraft Gesetzes sind überhaupt verboten Börsentermingeschäfte in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei; selbst das Geleistete kann innerhalb zweier Jahre zurückgefordert werden. Das zulässige Lieferungsgeschäft in Getreide usw. wird durch die §§ 65 und 66 umgrenzt in Anlehnung an die Bedingungen des sogen. Berliner Schlußscheins. Gegen die verbotenen Getreide-Termingeschäfte werden — eine für die Produktenbörse empfindliche Neuerung! — Ordnungsstrafen sowie schwere Geld- und Gefängnisstrafen angedroht.

Ernste Betrachtungen löst eine Reihe von Strafprozessen aus, die sich in Kiel schon abgespielt haben und noch bevorstehen. Verbrechen gegen das keimende Leben stehen in Frage. Der zünftige Jurist spielt in diesen Dingen gar zu rasch den „gerechten Kammacher". Die Strafbestimmungen erscheinen ihm nach dem Hegelschen Wort, da sie sind, auch vernünftig. Aber Strafgesetz und Volksempfinden zeigen hier einen klaffenden Widerspruch. Wer wollte den Stein auf die Unglücklichen etwa werfen, die bald Schande, bald Not, bald beide Schrecken im Verein zu solcher Verfehlung jagen? Trotz alledem gelten die Gegenfragen: Hat in der Tat die Mutter ein ausschließliches Anrecht auf das keimende Leben? Hat nicht die Gesellschaft Recht und Pflicht, schon den Embryo, für den es in privatrechtlicher Beziehung mehrfach Fürsorge

[1] Eine ausführliche Darstellung über die neuen Bestimmungen werden wir demnächst veröffentlichen. Die Redaktion.

trifft, auch strafrechtlich zu schützen? Vor allem aber werden die sittlichen Anschauungen nicht eine zu große Lockerung erfahren, wird nicht der wilde Strom der Leidenschaft, wenn der Strafendamm fehlt, zur verheerenden Hochflut anschwellen? Gründe und Gegengründe sind wichtig genug, um bei der Umgestaltung unseres Strafrechts auch dieses Kapitel einer Nachprüfung zu unterziehen.

Eine Merkwürdigkeit des neuen Scheckgesetzes bietet § 30 Abs. 2, der lautet:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Erleichterung des Wechselprotestes, werden die im § 16 des gegenwärtigen Gesetzes angeführten Vorschriften (es sind dies die Vorschriften über Präsentation und Protest) durch die neuen Artikel 87 bis 88 a, 89 a, 90 bis 91 a, 92 Abs. 2 der Wechselordnung sowie durch die §§ 3, 4 des erstgenannten Gesetzes ersetzt.

Also Bestimmungen eines Entwurfs werden herangezogen, ohne daß feststeht, ob der Entwurf Gesetz wird, und ob die herangezogenen Bestimmungen in der vorgeschlagenen Fassung Gesetzeskraft erlangen werden. Jedenfalls ist § 30 Abs. 2 des Scheckgesetzes eine dringliche Mahnung zur endlichen Verabschiedung der langersehnten Protestreform!

Ueber den bedingten Strafaufschub oder, wie er mit Rücksicht auf seinen Zweck oft heißt, die bedingte Begnadigung hat das Reichs-Justizamt eine die Zeit bis Ende des Jahres 1907 umfassende Zusammenstellung dem Reichstage überreicht; mit Ausnahme von Mecklenburg-Strelitz und den beiden Reuß ist sie überall eingeführt. Die Gesamtzahl der Bewilligungen in sämtlichen Bundesstaaten belief sich (bis 31. Dez. 1907) auf 137676. Von Jahr zu Jahr mehren sich die Fälle: 1907 weist 21431 Fälle auf. Jugendlichen zumeist wird die bedingte Begnadigung zuteil. Die bewilligte Probezeit haben die meisten Verurteilten gut bestanden. Von den in den Jahren 1894 bis 1902 Verurteilten wurden 13,1 % rückfällig und gingen der Vergünstigung verlustig. Im großen und ganzen ist das Ergebnis ein befriedigendes. Man sollte nach diesen Erfahrungen den Schritt zur bedingten Verurteilung, der hier schon mehrfach anempfohlen wurde, nicht scheuen. Durch ihn wird der günstige Einfluß auf die Kriminalität erhöht werden.

Justizrat Dr. J. Stranz, Berlin.

Vermischtes.

Am 4. Mai feiert der **Staatssekretär des Reichs-Justizamts, Wirkl. Geh. Rat Dr. Nieberding seinen 70. Geburtstag.** Er wurde in Konitz geboren, erhielt seine Erziehung in Recklinghausen, wohin sein Vater als Gymnasialdirektor berufen worden war, und trat 1859 nach Vollendung seiner juristischen Studien in den preußischen Staatsdienst. Nachdem er 1863 die große Staatsprüfung mit dem Prädikat „ausgezeichnet" bestanden hatte, wurde er als Assessor der Regierung in Breslau überwiesen und von hier 1866 als Hilfsarbeiter in das preußische Handelsministerium berufen. Im Jahre 1872 trat er in das Reichskanzleramt über, wo er 1873 zum Regierungsrat, 1875 zum vortr. Rat und 1889 zum Direktor ernannt wurde. Im Jahre 1893 erfolgte seine Berufung an die Spitze der Reichsjustizverwaltung. Eine Uebersicht über die während seiner 15jährigen Wirksamkeit zustande gekommenen Gesetze geben, hieße eine Geschichte unserer Gesetzgebung während dieses Zeitraums schreiben. Wir müssen uns daher auf einige allgemeine Hinweise beschränken.

Nieberding ist vor allem das große, der Geschichte angehörende Verdienst im wesentlichen zuzuschreiben, unser BGB. zum Abschlusse gebracht zu haben. Bekannt ist, daß der damalige Kanzler v. Caprivi mit dem langsamen Gange der Kommissionsarbeiten nicht zufrieden war und Nieberding, als er nach Hanauers Tode das RJA. übernahm, zur Pflicht machte, die Vollendung des BGB. in jeder Weise zu fördern. Es ist ihm dies trotz der damit verbundenen ungewöhnlichen Arbeitslast und der Schwierigkeit der Materie unerwartet schnell geglückt. Was unser BGB. aber für den Juristen und das Volk bedeutet, bedarf heute keiner Betonung mehr. Ist es doch auch von anderen Staaten zum Vorbilde genommen, als Muster eines modernen Gesetzbuches bezeichnet worden. Im Anschlusse an diese schwierigste aller Kodifikationen mußte sodann unsere gesamte Zivilgesetzgebung den neuen Anschauungen entsprechend umgeändert werden. Wenn man diese große Zahl der für das rechtsuchende Publikum wichtigsten Gesetze überblickt, die gesetzestechnisch wie parlamentarisch zu überwindenden Schwierigkeiten berücksichtigt und bedenkt, in welch kurzer Zeit alle diese Gesetze haben zustande gebracht werden müssen, um die Einführung unseres BGB. zu ermöglichen, so darf man bekennen, daß wohl zu keiner Zeit vorher, weder im Reiche noch in einem der Bundesstaaten, eine so große und schwierige gesetzgeberische Aufgabe zu lösen war. Alle diese Schwierigkeiten wurden später noch vermehrt durch die Schaffung einer Anzahl ganz neuer Gesetze, zivil- wie strafrechtlicher Natur, z. B. derer aus dem Gebiete des privaten Versicherungswesens, die gleichfalls in glücklichster Weise den Bedürfnissen der modernen Zeit entgegenkamen.

Der Hochdruck, mit dem unsere Reichsgesetzgebungsmaschine bis in die jüngsten Tage hinein arbeitete, konnte nur dadurch erreicht werden, daß an der Spitze jenes Amtes ein Mann steht, der mit dem besten Willen erfüllt ist, allen berechtigten Forderungen gerecht zu werden, der tiefe wissenschaftliche Bildung mit praktischer Erfahrung vereinigt und eine unermüdliche Arbeitskraft besitzt. Wenn neuerdings der Reichs-Justizverwaltung in manchen Zeitungen und von manchen Parlamentariern zum Vorwurf gemacht worden ist, daß nicht genug mit „Volldampf voraus" gearbeitet werde, so ist nicht außer acht zu lassen, daß die Reformen auf dem Gebiete der Rechtspflege, um die es sich gegenwärtig handelt, überall in die Gegensätze der politischen Parteien wie in die einander widersprechenden Anschauungen von Theorie und Praxis und in den Streit zwischen den einzelnen Zweigen der Justiz und den verschiedenen Richtungen der Rechtswissenschaft eingreifen und daß es schwieriger Vermittlungsarbeit bedarf, um alle Gegensätze auf einer Mittellinie auszugleichen. Es erscheint daher als ein Gebot der Gerechtigkeit, jener Ansicht zu widersprechen. Die DJZ. hat weder die Tendenz, dem einen oder anderen Sonderstande speziell zu dienen, noch darf sie auf die Wünsche einzelner politischer Richtungen Rücksicht nehmen. Als Zentralorgan, das lediglich das Wohl der gesamten Rechtspflege im Auge hat, unbeeinflußt und streng sachlich die Vorgänge auf juristischem und gesetzgeberischem Gebiete verfolgt und registriert, glauben wir im Sinne der weitaus größten Zahl deutscher Juristen zusammenfassend bemerken zu sollen, daß gerade in der von dem Staatssekretär beobachteten ruhig abwägenden, doch zielbewußt voranschreitenden Arbeitsmethode der unentbehrliche Ausgleich gegenüber den Stürmern und Drängern in der Politik und Presse gewährleistet wird, der der Gesetzgebung und dem Rechte nur zum Vorteil gereichen kann. Die Gesetzgebung eines Landes kann nicht mit allen Wünschen der einzelnen politischen Parteien gleichen Schritt halten. Die Parteien verschieben sich, ihre Tendenzen wechseln je nach der

politischen Konstellation. Ja, die Auffassungen ganzer Volksschichten ändern sich in unserer raschlebigen Zeit, und was heute noch nicht sozial genug erscheint, ist morgen vielleicht schon zu sozial. Ein drastisches Bild gibt hiervon der in dieser Nummer veröffentlichte Aufsatz eines bekannten Sozialpolitikers. Anders die Gesetze. Sie bleiben. Ein unter schwierigen Kämpfen zustande gekommenes Gesetz kann im Interesse der Staatsvernunft nicht so leicht plötzlich auftauchenden und ebenso plötzlich wieder verschwindenden Wünschen gemäß geändert werden. Soweit aber ohne Rücksicht auf Partei und Richtung und nach reiflicher Erwägung, auch nach Anhören der Wissenschaft und maßgebender Kenner der Praxis des Rechts, des Handels und Verkehrs die Gesetzgebung hat eingreifen müssen, ist dies in einer Reihe wichtiger, dem sozialen Empfinden unserer Zeit entsprechender Gesetze gerade auch von dem gegenwärtigen Leiter des RJA. geschehen. Es darf in dieser Beziehung nur an die Gesetze über die Entschädigung unschuldig Verhafteter und Bestrafter erinnert werden.

Gewiß wäre es zu begrüßen und zu wünschen, wenn besonders die Reformen der StrPO. und des StrGB. einen schnelleren Gang als bisher nehmen würden. Allein so berechtigt auch an sich dieser Wunsch ist, so sehr die Erkenntnis immer mehr und mehr sich Bahn bricht, daß sowohl vom politischen wie vom juristischen Standpunkt aus die gegenwärtigen Gesetze abänderungsbedürftig sind, so darf auf der anderen Seite doch nicht verkannt werden, daß solche in unser ganzes wirtschaftliches, soziales und politisches Leben tief einschneidende Gesetze nur nach reifster Erwägung jeder einzelnen Bestimmung zustande kommen dürfen. Zeigt doch auch ein Rückblick auf frühere Kodifikationen des Straf- und Strafprozeßrechts, auf analoge gesetzgeberische Arbeiten anderer Staaten und nicht zum wenigsten unser BGB., daß so umfassende, mit der innerpolitischen Lage zusammenhängende Gesetze lange Jahre der Vorbereitung bedürfen, und daß es Pflicht des Gesetzgebers ist, nur solche Arbeiten gerade auf dem Gebiete des Strafrechts zu schaffen, die Aussicht auf langjährige Geltung gewähren.

Wer aber die Schaffung unseres BGB. und der ganzen modernen Zivilgesetzgebung als eine verdienstvolle Arbeit ansieht, wer bedenkt, daß das RJA. nicht populär sein kann, weil gerade alle Gesetze rein sozialpolitischer Natur nicht von ihm, sondern vom Reichsamt des Innern ausgehen, wer dessen eingedenk ist, daß somit nur die auf juristischem Gebiete liegende Arbeit zum Ressort des RJA. gehört, wer sich nicht durch Bedenken, die bei ihm gegen den einen oder anderen Entwurf bestehen, leiten läßt, sondern die ganze, volle Arbeit eines an so verantwortungsvoller Stelle befindlichen Mannes berücksichtigt, der wird bekennen müssen, daß das RJA. unter dem gegenwärtigen Staatssekretär und seinen Mitarbeitern Großes und Tüchtiges geleistet hat. Wir sind daher überzeugt, im Namen der weitaus überwiegenden Zahl deutscher Juristen — Richter wie Anwälte, Theoretiker wie Praktiker — und des Handels und Verkehrs zu sprechen, wenn wir unter voller Anerkennung für das Geleistete dem Wunsche Ausdruck geben, daß der Mann, der mit so großem Geschick bis heute unsere Gesetzgebung geleitet hat, noch lange Jahre an der Spitze seines Amtes walten möge, umsomehr als in den nächsten Jahren so eminent schwierige Arbeiten auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafprozesses bevorstehen und gerade für diese eine so objektiv denkende, ruhig abwägende, allen berechtigten Wünschen zugängliche Persönlichkeit von großem Sachverständnis nötig erscheint, wie der gegenwärtige Leiter des RJA.

Vergünstigung für unsere Abonnenten. Mehrfach ist uns der Wunsch ausgesprochen worden, daß die seit 1. Februar 1908 erscheinende Sammlung: „Die Rechtsprechung des Reichsgerichtes auf dem Gebiete des Zivilrechts", herausgegeben von AR. Dr. Warneyer, den Abonnenten der DJZ. zu ermäßigtem Preise zur Verfügung gestellt werde. Es ist dabei hervorgehoben worden, daß diese Sammlung, welche alle wichtigen Urteile des Reichsgerichts enthält, soweit sie nicht in der offiziellen Sammlung abgedruckt werden, eine zweckmäßige Ergänzung zu den amtlichen „Entscheidungen des RG." wie zu unserer „Spruchpraxis" bilde. Demgemäß ist es uns möglich geworden, eine Vergünstigung bei dem Verleger jener Sammlung dahin zu erwirken, daß ausschließlich den Abonnenten der DJZ. diese Sammlung zu einem um 25% ermäßigten Preise, statt mit 9 M. für den Jahrgang mit 6,75 M., berechnet wird. Bestellungen, die jede Buchhandlung, die Roßbergsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig, oder die Expedition der DJZ. (Berlin W. 57) annehmen, müssen die Erklärung „Abonnent der DJZ." enthalten.

Personalien. Geh. Justizrat, Professor Dr. Brunner, Berlin, ist zum auswärtigen Mitgliede der Akademie der Wissenschaften in Stockholm gewählt, ord. Professor Dr. His, Königsberg i. Pr., in gleicher Eigenschaft nach Münster berufen, Priv.-Doz. Dr. Kaufmann, Berlin, zum aord. Professor daselbst, Erster Staatsanwalt Schweigger, Halle a. S., zum Reichsanwalt ernannt worden. — Dr. jur. Kantorowicz, Berlin, habilitierte sich für Strafrecht, Strafprozeß und Rechtsphilosophie an der Univ. Freiburg i. B.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[ ]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen das Inkrafttreten der Gesetze usw.

Deutsches Reich: Ges. v. 7. 3. 1908, bt. Abänd. d. Ges. v. 6. 4. 1892 über das Telegraphenwesen d. Dtschn. R. *[14. 4. 1908, resp. 1. 7. 1913]* (Amtsbl. d. R.-Post-A. S. 105).

Preußen: Allg. Vf. v. 10. 3. 1908, bt. die Natur des Dienstverhältnisses der Anwärter für Gefängnisinspektorstellen *[3. 4. 1908]* (JMBl. S. 185). — Allg. Vf. v. 27. 3. 1908, bt. Regelung der Gehälter für die bei den Amtsgerichten in den Fstt. Waldeck und Pyrmont angestellten Amtsrichter *[1. 4. 1908]* (S. 186). — Allg. Vf. v. 30. 3. 1908, bt. die juristischen Prüfungen *[1. 8. 1908]* (S. 186). — Allg. Vf. v. 31. 3. 1908, bt. die für die erste juristische Prüfung zu entrichtende Gebühr *[1. 8. 1908]* (S. 189). — Allg. Vf. v. 31. 3. 1908, bt. den Scheckprotest und Scheckprozeß *[3. 4. 1908]* (S. 190). — Vo. v. 23. 3. 1908 über Einf. des Ges., bt. Zulassung e. Verschuldungsgrenze für land- u. forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, v. 20. 8. 1906 in Ostpreußen und e. Teile von Westpreußen *[15. 3. 1908]* (Ges.-S. S. 65). — Allh. Erl. v. 15. 1. 1908, bt. Verwaltungsordnung für die Preuß. Zollbehörden *[22. 4. 1908]* (S. 66).

Bayern: M.-Bkm. v. 16. 3. 1908, bt. Aenderung der Ausf.-Bestimmungen D nebst Anlagen a, b, c und d zum Schlachtvieh- und Fleischbeschauges. v. 3. 6. 1900 *[1. 4. 1908]* (Ges. u. Vo.-Bl. S. 135). — Ges. v. 24. 3. 1908, bt. Aenderungen des Ausf.-Ges. v. 11. 6. 1900 zu den Reichsmilitärjustizges. v. 1. 12. 1898 u. 9. 3. 1899 *[1. 4. 1907]* (S. 215). — Ges. v. 24. 3. 1904, bt. Abänd. des Ges. über die Landeskultur-Rentenanstalt v. 21. 4. 1884 / 18. 5. 1900 und M.-Bkm. v. 31. 3. 1908, bt. die Redaktion dies. Ges. *[1. 7. 1884]* (S. 227 u. 234). — M.-Bkm. v. 4. 4. 1908, bt. den gewerbsmäßigen Betrieb des Handels mit ländl. Grundstücken *[8. 4. 1908]* (S. 255). — M.-Bkm. v. 4. 4. 1908, bt. den Vollzug des Ges. v. 26. 2. 1908 über Abänd. des Forstgesetzes in der Fassung vom 4. 7. 1896 *[8. 4. 1908]* (S. 256).

Sachsen: Ges. v. 9. 3. 1908 zur Abänd. des Ges. v. 1. 12. 1864, bt. die Ausübung der Jagd *[14. 4. 1908]* (Ges. u. Vo.-Bl. S. 21). — M.-Vo. v. 17. 3. 1908, bt. die Prüfung und Anstellung der Expeditionsbeamten im Geschäftsbereiche des Justizministeriums und einige damit zusammenhängende Vorschriften *[1. 4. 1908]* (S. 28).

Baden: M.-Bkm. v. 9. 3. 1908, bt. die Aufstellung von Dolmetschern und Uebersetzern für die Zwecke der Rechtspflege *[2. 4. 1908]* (St.-Anz. S. 83). — M.-Vf. v. 9. 3. 1908, bt. die Erstattung von Gutachten durch öffentlich bestellte Sachverständige und Sachverständigenkollegien *[2. 4. 1908]* (S. 85).

Hessen: M.-Bkm. v. 26. 2. 1908, bt. Ausführung des Ges. über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie v. 9. 1. 1907 *[1. 7. 1907]* (Amtsbl. d. M. d. Just. Nr. 5). — Vo. v. 14. 3. 1908, bt. Ergänzung der Vollzugsverordn. zur Gew.-O. v. 22. 9. 1900 *[14. 4. 1908]* (Reg.-Bl. S. 82). — Ges. v. 28. 3. 1908, bt. Abänd. des Bergges. v. 28. 1. 1876 in der Fassung der Bkm. v. 30. 9. 1899 *[6. 4. 1908]* (S. 89).

Mecklenburg-Strelitz: Reg.-Bkm. v. 28. 3. 1908, bt. die Anrechnung der Zeit des aktiven Militärdienstes auf das Dienstalter der Beamten *[1. 4. 1908]* (Offiz. Anz. f. M.-Strel. S. 101; f. Ratzeburg S. 198).

Oldenburg: Ges. f. d. Hzt. Old. v. 25. 3. 1908, bt. Aenderung der Ges. v. 24. 4. 1906 u. 29. 1. 1907 über Organisation der Eisenbahnverwaltung *[3. 4. 1908]* nebst M.-Bkm. v. 25. 3. 1908, bt. Bekanntgabe dies. Ges. (Ges.-Bl. f. d. Hzt. Old. S. 833 u. 847). — Bergges. f. d. Hzt. Old. u. f. d. Fst. Lübeck v. 3. 4. 1908 *[15. 4. 1908]* (S. 875).

Braunschweig: Ges. v. 16. 3. 1908, bt. Abänd. des Ges. über die Zusammensetzung der Landesversammlung v. 6. 5. 1899 [mit Anordnung der Wahlen für die neue Wahlperiode] (Ges.- u. Vo.-S. S. 37). — Ges. v. 16. 3. 1908, bt. Aend. des Wahlges. v. 6. 5. 1899 [gleichzeitig mit vorgenanntem Gesetze] (S. 39). — Ges. v. 6. 4. 1908, bt. Abänd. des Gewerbesteuerges. v. 27. 3. 1893 und des Ges. v. 5. 4. 1906 *[1. 4. 1909]* (S. 55). — Ges. v. 6. 4. 1908, bt. Abänderung der Ges. v. 16. 10. 1834 und v. 19. 4. 1858 über die Forstbesoldungsbeiträge *[1. 7. 1908]* (S. 69).

Schwarzburg-Sondershausen: M.-Bk. v. 29. 2. 1908, bt. die Bildung gemeinschaftl. Sachverständigen-Kammern für Werke der bildenden Künste und Photographie, zur Ausf. d. R.-Ges. v. 9. 1. 1907 *[21. 3. 1908]* (Ges.-S. S. 21).

Schwarzburg-Rudolstadt: Ges. v. 13. 3. 1908, bt. die anderweite Feststellung des Rechnungsjahres für den Staat und die Gemeinden *[24. 3. 1908]* (Ges.-S. S. 23). — Ges. v. 13. 3. 1908, bt. Abänd. des Einkommensteuerges. v. 31. 5. 1902 *[1. 4. 1908]* (S. 25). — Ges. v. 13. 3. 1908, bt. das gesetzl. Wartegeld der zur Disposition gestellten Staatsbeamten *[1. 4. 1907]* (S. 29). — Ges. v. 13. 3. 1908, bt. die Abänderung des Ges. über die Volksschulen v. 22. 3. 1861 *[1. 4. 1908]* (S. 36). — Ges. v. 24. 3. 1908, bt. Aufhebung des Ges. v. 20. 12. 1896 über Kommunalbesteuerung der Staatsbeamten *[1. 1. 1909]* (S. 38). — M.-Bkm. v. 31. 3. 1908, bt. Verwaltung der Reichsstempelabgaben und der statistischen Gebühr *[1. 4. 1908]* (S. 39).

Waldeck: Ges. v. 29. 2. 1908, bt. die Antragsbefugnis in Zusammenlegungs- und Teilungssachen *[15. 4. 1908]* (Reg.-Bl. S. 51).

Bremen: Ges. v. 14. 4. 1908, bt. die Regelung bergrechtlicher Verhältnisse *[14. 4. 1908]* (Ges.-Bl. S. 47).

Elsaß-Lothringen: Vo. v. 28. 3. 1908, bt. Einsetzung eines Landesgewerberats *[25. 4. 1908]* (Z.- u. Bez.-Amtsbl. S. 177) nebst Ausf.-Vo. v. 3. 4. 1908 hierzu (S. 177).

Sprechsaal.

Urheberrecht an Rezensionen. In jüngster Zeit ist wiederholt die Frage praktisch geworden, ob Rezensionen aus Zeitungen oder Zeitschriften ohne Einwilligung des Verfassers bezw. Verlegers abgedruckt werden dürften. Diese Frage läßt sich nicht gleichmäßig für alle Fälle beantworten; vielmehr sind hier verschiedene Möglichkeiten zu unterscheiden.

Voraussetzung des Schutzes einer Rezension ist natürlich allgemein, daß sie an sich ein schutzfähiges Werk ist, also auf gewisser schöpferischer Arbeit beruht. Diese Voraussetzung wird, wenn auch vielleicht nur in geringem Maße, bei den meisten Rezensionen erfüllt sein; denn es gehören dazu nicht originelle Gedanken, sondern nur eine eigene formgebende Tätigkeit, wobei die verarbeiteten Gedanken noch so abgedroschen sein mögen. Allein diese Schutzfähigkeit an sich ist für den urheberrechtlichen Schutz von Rezensionen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, nicht immer ausreichend. Es sind nämlich zunächst dem Abdruck unbedingt freigegeben die in Zeitungen oder Zeitschriften sich findenden vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten (Ges. v. 19. Juni 1901, § 18 Abs. 3). Zweifellos fallen ins Gebiet der „Tagesneuigkeiten“ die meisten der Tag für Tag erscheinenden Rezensionen über Theater- und Konzertaufführungen, Vorträge u. dgl., also diejenigen, die sich darauf beschränken, die Tatsache und den Gegenstand der Aufführung anzuführen, die Darsteller oder Vortragenden zu nennen und ihre Leistungen mit den üblichen Schlagworten zu kritisieren, bei Erstaufführungen etwa den Inhalt des Werkes kurz zu skizzieren und daran wiederum eine mit herkömmlichen Redensarten arbeitende Kritik zu knüpfen. Als bloße Tagesneuigkeiten erscheinen solche Artikel deshalb, weil sie nur dem vorübergehenden Bedürfnisse des Publikums dienen, über Ereignisse des täglichen Lebens, wenn auch über solche in der Sphäre der Kunst oder Wissenschaft, sofort unterrichtet zu werden. Rezensionen dieser Art genießen also unter keinen Umständen einen Schutz, gleichviel, ob sie in Zeitungen oder Zeitschriften erscheinen. Es kann nun aber die Bedeutung der Rezension sehr wohl über das Tagesbedürfnis hinausgehen, so daß sie nicht mehr zu den „Tagesneuigkeiten“ zu rechnen ist. So wird es sich fast immer mit den Bücherrezensionen verhalten, mit Rezensionen über Aufführungen u. dgl. namentlich dann, wenn sie über das Werk selbst eingehender sich aussprechen, als es der Zweck des Berichtes über die konkrete Aufführung mit sich bringt, oder wenn sonst Fragen von allgemeinerem, mehr dauerndem Interesse berührt werden. In solchen Fällen muß unterschieden werden, ob eine Zeitung oder eine Zeitschrift die Rezension gebracht hat. Der Inhalt von Zeitschriften ist nämlich, soweit es sich nicht um vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts oder Tagesneuigkeiten handelt, keiner der in § 18 des zit. Ges. bestimmten Ausnahmen von dem Nachdrucksverbote unterworfen, also, soweit er überhaupt den Anforderungen an ein schutzfähiges Objekt entspricht, gegen Nachdruck geschützt. Aus einer Zeitschrift darf mithin eine nicht zu den Tagesneuigkeiten gehörende Rezension ohne Einwilligung des Berechtigten nicht abgedruckt werden. Anders verhält es sich mit dem Abdruck aus Zeitungen. Dieser ist erlaubt, sofern die Rezension nicht mit einem Vorbehalte der Rechte versehen (§ 18 Abs. 1) oder als „Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts“ anzusehen ist (§ 18 Abs. 2). Ein Vorbehalt wird sich selten finden. Eine Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts liegt nicht immer schon dann vor, wenn die Rezension ein wissenschaftliches Werk zum Gegenstande hat und dieses eingehend bespricht. Anderseits verlangt der Begriff nicht geradezu eine Arbeit von wissenschaftlichem Werte; denn das Gesetz spricht nicht von „wissenschaftlichen Ausarbeitungen“, sondern von „Ausarbeitungen wissenschaftlichen Inhalts“. Erforderlich ist nur, daß der Gegenstand

der Darstellung zu einer wissenschaftlichen Behandlung sich eignet, und daß eine „Ausarbeitung" vorliegt, die diesem Charakter des Gegenstandes entspricht, also nach wissenschaftlichen Prinzipien hergestellt ist. Zu wissenschaftliche Behandlung eignet sich fast jeder Gegenstand einer Rezension, nicht nur ein Werk, das selbst wissenschaftlichen Inhalts ist, sondern auch ein Werk der Kunst, sei es, daß das Werk selbst oder die Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes besprochen wird; denn auch hier lassen sich bei der Beurteilung wissenschaftliche, insbesondere ästhetische Grundsätze anwenden. Aber der zu wissenschaftlicher Behandlung geeignete Gegenstand muß eine solche auch wirklich erfahren. Dazu ist erforderlich, daß der Verfasser das Streben bekundet, seine Ausführungen in eine gewisse systematische Ordnung zu bringen und die konkrete Erscheinung im Lichte allgemeiner Grundsätze zu betrachten, diese auf den Einzelfall anzuwenden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß manche Rezensionen, besonders die eigentlich kritischen Besprechungen, diesen Erfordernissen genügen. Dann sind sie gegen Abdruck unbedingt geschützt, und zwar unterliegt in Ansehung solcher Rezensionen auch der Abdruck aus Zeitungen dem Nachdruckverbote.

Wir sehen also, daß für die Beantwortung unserer Frage drei Kategorien von Rezensionen zu unterscheiden sind: 1. Unbedingt gegen Abdruck geschützte, gleichviel, ob sie in einer Zeitung oder Zeitschrift erschienen sind — das sind die als Ausarbeitungen wissenschaftlichen Inhalts sich darstellenden Rezensionen; 2. dem Abdruck aus Zeitungen und Zeitschriften unbedingt freigegebene Rezensionen — d. s. die unter die „Tagesneuigkeiten" fallenden; 3. solche, die gegen Abdruck aus Zeitschriften geschützt sind, gegen Abdruck aus Zeitungen aber nur unter der Voraussetzung, daß sie mit einem Vorbehalte der Rechte versehen sind — das sind alle übrigen Rezensionen. Professor Dr. Allfeld, Erlangen.

Zur grundbuchrechtlichen Stellung des befreiten Vorerben. Nach Entscheidungen des Reichsgerichts und des Kammergerichts soll auch der befreite Vorerbe, der über Grundstücke oder Rechte an solchen verfügen will, die Einwilligung des Nacherben dem Grundbuchrichter nachweisen, weil möglicherweise ein unentgeltliches Kausalgeschäft vorliegen könnte.[1] Damit ist praktisch der Satz des BGB. (§§ 2113, 2136, 2137): der befreite Vorerbe kann über Grundstücke und Rechte an Grundstücken unentgeltlich ohne Einwilligung des Nacherben verfügen, in das Gegenteil verwandelt. Daß bei Uebertragung und Belastung von Rechten die vorherige Eintragung des Nacherben genügen soll, kommt wenig in Betracht; denn auch wenn hierbei gemäß § 52 GBO. die Befreiung des Vorerben eingetragen wird, so ist dadurch doch nicht zu verhindern, daß im Verkehr das mit der Nacherbenklausel behaftete Recht im Werte sinkt. Insbesondere wird die Beleihungsfähigkeit eines Grundstücks, auf dem die Klausel ruht, in Frage gestellt. Das Unbefriedigende dieses Ergebnisses bleibt nicht von der Hand zu weisen. Schnell hat sich das Institut der befreiten Vorerbschaft in die Praxis eingeführt. Besonders da, wo die Bevölkerung bei den Systemen der Gütergemeinschaft an die Freiheit des überlebenden Ehegatten, über den Nachlaß zu verfügen, gewöhnt war, ist man bestrebt, ihm als befreitem Vorerben die seitherige Stellung zu wahren.

[1] Kammergericht 22. Dez 1902 (Jahrb. 25 S 279), 16. Dez. 1903 (RJA. Bd 3 S. 250), 11. Mai 1905 (Jahrb. Bd. 30 S. 261). Reichsg. 12. Juli 1906, 23. Febr. 1907 (Bd. 61 S. 229, Bd. 65 S. 215). Vgl. DJZ. 1906 S. 1347.

Der Grundbuchrichter, der sich jenen Entscheidungen anschließt, wird in den Ruf unverständlicher Härte kommen, der Verfasser von Testamenten wird dem Institut der Nacherbschaft mit besonderem Mißtrauen begegnen müssen. Ernste Bedenken legt die Praxis auf und zwingt zu einer Nachprüfung der Entscheidungen der beiden höchsten Gerichtshöfe.

Auch der Grundbuchrichter kann ohne Erfahrungssätze seine Tätigkeit nicht ausüben. Sie müssen ihm zur Seite stehen bei der Aufnahme mündlicher Erklärungen, bei der Prüfung der Identität der Parteien, ihrer Legitimation, der Gültigkeitsdauer der Zeugnisse aus dem Handels- und Güterrechtsregister u. a. m. Auch bei der Zulassung des befr. Vorerben zum Grundbuchverkehr muß ein Erfahrungssatz den Weg öffnen, und dieser Satz heißt: das dem befreiten Vorerben bezeugte Vertrauen.

Einer ganzen Anzahl von Personen ist nur die Befugnis zu Verkehrsgeschäften, nicht zu Schenkungen verliehen. Ihre Verfügungsbefugnis beruht auf einem ihnen eingeräumten weitgehenden Vertrauen, in dem zugleich ausgesprochen ist, daß sie, ebenso wie sie sonst das anvertraute Gut wirtschaftlich pflegen, so auch nicht dazu sich verleiten lassen sollen, es zu verschenken. Von dieser Erfahrung hat der Grundbuchrichter auszugehen und sich als Verkehrsvermittler innerhalb, nicht außerhalb des Verkehrs mit seinen Anschauungen zu stellen.

Zu solchen Personen gehören: der Generalbevollmächtigte: er soll keine Geschäfte vornehmen, die ersichtlich keine wirtschaftliche Natur haben, d. h. keine Schenkungen, die nicht durch die Vermögensverwaltung bedingt oder durch soziale Rücksichten für die Verwaltung geboten sind.[1] Dasselbe muß für den zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ermächtigten Prokuristen (§ 49 HGB.) gelten. Der Vater und der Vormund dürfen vom Kindes- oder Mündelvermögen nichts verschenken (§§ 1641, 1804 BGB.), der in Gütergemeinschaft lebende Ehemann bedarf dazu der Gattin Erlaubnis (§ 1446), und dem Testamentsvollstrecker sind nach § 2205 Schenkungen untersagt. Bei keinem dieser Leute wird der Grundbuchrichter den Nachweis eines entgeltlichen Kausalgeschäfts verlangen. Sie alle bewerkstelligen Verkehrsgeschäfte kraft Vertrauens. Dem Generalbevollmächtigten und dem Prokuristen ist es vom Vollmachtgeber bezeugt, dem Vater von der Natur eingegeben, dem Vormund behördlich bescheinigt, die allgemeine Gütergemeinschaft ist das System des Vertrauens guter Ehegatten zueinander, auf dem Testamentsvollstrecker endlich ruht das letzte Vertrauen eines Toten.

Genau dasselbe aber ist dem befreiten Vorerben vom Erblasser bezeugt. Die befreite Vorerbschaft ist auch ein System des Vertrauens, die beschränkte des Mißtrauens — beide grundsätzlich verschieden. In der Praxis ist jene die Regel. Sie wird auf den Tod des Vorerben angeordnet und entspricht fast stets dessen Einverständnis. Ehegatten setzen in einem gemeinschaftlichen Testament einander zu Vorerben und die Kinder oder ein Pflegekind zum Nacherben ein; der Vater, der eine kinderlos verheiratete Tochter hat, wünscht, daß nach ihrem Tode das Vermögen seinen Verwandten, nicht denen des Schwiegersohnes zufällt; der Vater hat ein geisteskrankes Kind und ordnet Vorerbschaft und Vormundschaft, beides befreit, an. Derartig sind die praktischen Fälle. Der Vorerbe hat fast stets gar keinen Grund, zum Schaden des Nacherben etwas zu verschenken. Das Vertrauen hierfür reicht nicht weiter, als das in der Befreiung von den Verfügungsbeschränkungen enthaltene, ja es liegt in ihr. Der befreite

[1] L. 7 pr. D. de donat. 39, 5. Dernburg Bürgerl. R. I § 164 II.

Vorerbe fällt unter die zu Verkehrsgeschäften befugten Vertrauenspersonen und ist als solche zu behandeln.

An diese seine Stellung hat sich der Grundbuchrichter zu halten. Darauf weist auch § 52 GBO. hin, wonach die Befreiung in das Grundbuch einzutragen ist, bei späteren Verfügungen also beachtet werden muß.

Der Grundbuchrichter hat der Verfügung des befr. Vorerben stattzugeben, wenn nicht ein Anhalt dafür vorliegt, daß unentgeltlich verfügt werden soll.

Amtsrichter Dr. Heldmann, Bergen.

Die Kostenerstattung im Privatklageverfahren. Die Ausführungen von RA. Dr. Bruck, S. 182, 1908 d. Bl., veranlassen mich zu folgender Erwiderung.

Allerdings haben schon vielfach Gerichte einen Streit im Sinne des § 496 Abs. 2 StrPO. bereits dann angenommen, wenn der Zahlungspflichtige sich auf eine Zahlungsaufforderung überhaupt nicht äußert. Von einem Streit über Höhe und Notwendigkeit der Kosten und Auslagen kann man aber nicht sprechen, wenn der Schuldner nur einfach die Zahlungsaufforderung unbeachtet läßt.[1]) Als ob sein Untätigbleiben irgendwie einen Schluß darauf zuließe, warum er nicht zahle. Auch wird es keinem Auslegungskünstler gelingen, einen Streit über die Höhe der Kosten oder die Notwendigkeit der Auslagen dann zu konstruieren, wenn der Schuldner auf die Zahlungsaufforderung des Gläubigers diesem erwidert, er könne jetzt nicht zahlen und bitte um Nachsicht. Verhilft aber die Auslegung des § 496 Abs. 2 nicht für alle Fälle der Nichtzahlung dem Gläubiger zur Erlangung eines Kostenbeitreibungstitels, so ist sie für die grundsätzliche Beurteilung der Frage wertlos.

Die Schwierigkeit besteht indessen tatsächlich gar nicht. Man braucht keinen Streit der Beteiligten, wenn man einen besonderen Beitreibungstitel nicht für erforderlich, sondern die Kostenbeitreibung einfach auf Grund des Strafurteils für zulässig hält. Diese Anschauung ist auch in der Literatur vertreten,[2]) ferner in der Entsch. des OLG. München. Hier ist ausgeführt: „die Beitreibung der Kosten des Nebenklägers auf Grund des rechtskräftigen Urteils sei zunächst durch eine Entscheidung nach § 496 Abs. 2 nicht bedingt.“ Der Gerichtsvollzieher (bezw. das Vollstreckungsgericht) hat also zu vollstrecken auf Grund einer Ausfertigung des die Kostenpflicht aussprechenden Urteils und einer vom beitreibenden Teil gegebenen Aufstellung über die ersetzt verlangten Auslagen. Von dieser Anschauung bin auch ich kürzlich in einem Aufsatz ausgegangen,[3]) der sich mit der näheren Ausführung der Art und Weise befaßt, wie die Vollstreckung durchzuführen ist, und wie nunmehr erst unter den Parteien auftretende Streitigkeiten über die Höhe der Kosten usw. zu erledigen sind.

Daß auf Grund des bloßen Strafurteils die Kostenbeitreibung geschehen kann, scheint mir nicht zweifelhaft. Auch die von Bruck zit. Entsch. des RG. 32, 299 läßt sich m. E. nicht für die gegenteilige Anschauung verwerten.

§ 496 Abs. 2 StrPO. entspricht § 104 ZPO. Während aber im Zivilprozeß regelmäßig die Kostenbeitreibung abhängig ist von der vorherigen Festsetzung der Kosten, hat die StrPO. diesen Punkt ausdrücklich anders geregelt: hier soll umgekehrt eine solche Entscheidung für die Regel nicht getroffen werden, sondern eben nur, wenn über Höhe oder Notwendigkeit Streit entsteht. Wäre gleichwohl das Gesetz dahin auszulegen, daß auch hier die Kostenbeitreibung stets von vorheriger Festsetzung abhängig sei, so hätte es keinen Sinn gehabt zu sagen, daß die besondere Entscheidung nur bei einem Streit über Höhe oder Notwendigkeit erfolge. Nach dem Zusammenhange von § 496 Abs. 1 u. 2 soll offenbar für die Regel der Ausspruch des Urteils (oder Beschlusses) über den Kostenpunkt genügen, um die Durchführung des Urteils bez. der Kosten, also auch die Kostenbeitreibung zu ermöglichen; und nur für die verhältnismäßig selteneren Fälle, daß über Höhe oder Notwendigkeit der Kosten Streit entsteht, soll eine besondere Entscheidung hierüber ergehen.

Landgerichtsrat Zeiler, Kempten.

[1]) So mit Bestimmtheit OLG. München v. 14. April 1894 (Samml. Bd. VIII S. 98).

[2]) Domsch, Gerichtssaal Bd. 39 S. 203 ff., insbes. S. 213, 214.

[3]) Seuff. Bl. 1908 S. 217 ff.

Ein mißachtetes Gesetz. Die bevorstehende Aenderung der ZPO. gibt Gelegenheit, einen täglich sich erneuernden Konflikt zwischen Gesetz und Praxis zu lösen und dazu die Aenderung eines unscheinbaren, aber täglich zur Anwendung kommenden und täglich mißachteten Gesetzes vorzunehmen.

Abs. 1 des § 17 der GebOrdn. für Zeugen und Sachverst. v. 30. Juni 1878 und 20. Mai 1898 lautet:

Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Der Sinn des Gesetzes ist klar. „Festsetzen“ heißt nicht: die Zahlung bewirken, sondern: die Höhe der zu zahlenden Summe bestimmen. Diese Bestimmung legt also das Gesetz dem Richter und dem Gericht auf, den Kollegialgerichten als solchen unter Mitwirkung aller Mitglieder. Damit hat der Gesetzgeber eine Vorschrift gegeben, die in der Praxis geradezu unausführbar ist: die Praxis läßt auch das Gesetz vollständig unbefolgt. Es wird vom Einzelrichter gewöhnlich, von den Vorsitzenden von Kollegien stets ein Blankett unterschrieben, das erst nachträglich in der Kasse ausgefüllt wird. Gelangt nach der Zahlung die Liquidation zu den Akten, so sieht die vom Richter vollzogene Gebührenanweisung ganz so aus, als habe der Richter selbst die Gebühren festgesetzt, jede Aufsichtsbehörde, insbesondere die Oberrechnungskammer, wird geradezu irregeführt und muß annehmen, daß dem Gesetze gemäß verfahren worden ist.

Das muß geändert, den Gerichten muß die Veranlassung, ein Gesetz nicht zu beachten, genommen, die Zwangslage, in welche sie dieses Gesetz bringt, gehoben werden.

Man übertrage durch das Gesetz die „Festsetzung“ der Person, die sie bisher gegen das Gesetz vorgenommen hat, dem Gerichtsschreiber; gegen dessen Festsetzung gebe man die Beschwerde an den Richter (das Gericht), gegen dessen Beschluß die weitere Beschwerde. Der § 17 Abs. 1 GebOrdn. für Zeugen u. Sachverst. ist dahin zu ändern, daß die Worte: „durch das Gericht oder den Richter“ ersetzt werden durch die Worte: „durch den Gerichtsschreiber des Gerichts oder des Richters“. In Abs. 3 ist einzurücken „nach Beschwerde“: „in allen Fällen nach § 576 ZPO. in Zivilsachen“; so daß § 17 lauten würde:

Abs. 1. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch den Gerichtsschreiber des Gerichts oder des Richters, vor welchem die Vernehmung stattfindet, festgesetzt.

Abs. 3. Gegen die Festsetzung findet Beschwerde in allen Fällen nach § 576 ZPO., in Zivilsachen nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 und der §§ 568 bis 575 ZPO. sowie des § 4 Abs. 3 GerKGes., in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 StrPO. statt.

Diese Aenderung würde gewiß von jedem Richter als Forträumung eines unleidlichen Konflikts zwischen Gesetz und tatsächlicher Ausübung freudig begrüßt werden.

Justizrat Basch, Berlin.

Zu § 173 StrGB. Vor der Strafkammer gelangte jüngst folgender Fall zur Verhandlung:

Bei dem verwitweten Angeklagten wohnte seine 18jährige leibliche Tochter. Nach der Anklage sollte er mit ihr in mehreren Fällen den Beischlaf vollzogen haben. Der Angeklagte leugnete dies und gab nur zu, die Tochter bewußt zu wiederholten Malen — in schamlosester Art — unzüchtig berührt zu haben. In der Hauptverhandlung verweigerte die Tochter das Zeugnis. Das Gericht war daher auf die Angaben des Angeklagten angewiesen. Es fragte sich, ob eine Bestrafung des sich selbst übrigens vollkommen schuldig fühlenden Angeklagten eintreten konnte. Dies war nach Lage der Gesetzgebung zu verneinen.

Zur Anwendung kommen konnten nur die §§ 176 Nr. 3, 174 Nr. 1 StrGB. Die erstere Bestimmung schied aus, weil in ihr nur die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren mit Strafe bedroht ist, während in dem zur Aburteilung gelangten Falle die Tochter bereits 18 Jahre alt war. Die letztere Vorschrift konnte nicht Platz greifen, weil durch sie die leiblichen Eltern nicht betroffen werden.

Wenn also der Vormund oder der Pflegevater sich in der geschilderten Weise vergehen würde, so könnte er zur Strafe gezogen werden. Der leibliche Vater dagegen, dessen Verfehlung eine weit schwerere ist, bleibt straffrei. Ihm ist die 18jährige Tochter schutzlos preisgegeben, wenn es nicht gerade zur Vollziehung des Beischlafs kommt, wodurch alsdann für die Anwendung des § 173 (Blutschande) Raum geschaffen wird.

Es ist dies ein wenig annehmbares Ergebnis. Mag es immerhin die — an sich durchaus billigenswerte — Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, die Familienvorkommnisse intimer Art jeder richterlichen Untersuchung möglichst zu entziehen,[1]) so kann dies doch zu Konsequenzen führen, die dem Rechtsgefühl nicht entsprechen. Man denke an den schweren moralischen Schaden, den Töchter in diesen Jahren durch eine derartige Behandlung nehmen müssen. Und doch gewährt das Gesetz keine Sühne.

Vielleicht gibt dieser Fall bei der Revision des StrGB. zu erneuten Erwägungen Veranlassung. Allerdings wird dabei mit besonderer Vorsicht zu Werke gegangen werden müssen, um die gerade auf dem einschlägigen Gebiete leider schon so große Zahl leichtfertig erhobener Anzeigen nicht zwecklos noch zu vermehren.

Landrichter Bielschowsky, Posen.

Zur Frage der Haftung für fremdes Verschulden. Mit Recht hat OLGR. Grünebaum, S. 321 d. Bl., auf die Unzulänglichkeit des § 831 BGB. hingewiesen. Namentlich im Gebiete des früheren rhein. Rechts, das im Art. 1384 C. c. die unbedingte Haftung für die schuldhaften Handlungen aller Angestellten im Rahmen der ihnen übertragenen Geschäfte feststellte, hat man den veränderten Rechtszustand unliebsam empfunden. Für den Beschädigten hat die Fassung des § 831 BGB. vor allem die üble Folge, daß er mit Rücksicht auf den vom Prozeßgegner zu gewärtigenden, aber in seinen Einzelheiten unübersehbaren Entlastungsbeweis auch nicht mit annähernder Wahrscheinlichkeit sich über die Aussichten eines Schadensprozesses vergewissern kann.

In einem von Grünebaum nicht erwähnten Falle erscheint die Vorschrift des § 831 BGB. besonders hart und unbillig, wenn nämlich der Hauseigentümer gelegentlich eines auf dem Nachbargrundstück ausgeführten Baues Schaden erleidet, sei es, daß die Mauern infolge ungenügenden Unterfangens Risse bekommen, oder die Wände infolge der Bauarbeiten feucht werden, oder sonstiger Schaden durch die Bauhandwerker dem Hause zugefügt wird. Die auf dem Nachbarrecht beruhenden Bestimmungen der §§ 907, 908, 909 BGB. reichen nach dieser Richtung hin nicht aus, da sie nur einen Anspruch auf Unterlassung schädlicher Anlagen gegen den Nachbar gewähren, diesen aber nicht für den durch fremde Personen bei Herstellung verbotener oder auch erlaubter Anlagen dem angrenzenden Grundstückseigentümer zugefügten Schaden verantwortlich erscheinen lassen. Der Umstand, daß bei Vornahme baulicher Aenderungen der Bauherr die Gesamtausführung vielfach einem Architekten, dieser wiederum die Einzelarbeiten verschiedenen Unternehmern überträgt, erschwert dem Beschädigten außerordentlich, denjenigen ausfindig zu machen, der ihm verantwortlich ist, obwohl der Bauherr der alleinige Interessent ist und er der Natur der Sache nach für die Schädigung des Nachbars aufkommen müßte. Die Ausdehnung des in § 278 BGB. ausgesprochenen Grundsatzes dürfte, wenn überhaupt, so sicherlich da am Platze sein, wo zwar kein Vertragsverhältnis vorliegt, aber die Nachbarschaft vertragsähnliche Beziehungen bedingt. Die Folge dieser Beziehungen ist, daß einerseits der Eigentümer eines Hauses gar nicht imstande ist, sich gegen die ihm vom Nachbarbau drohenden Schäden zu schützen, andererseits der Nachbar bei Vornahme eines Baues mit der Möglichkeit rechnen muß, daß die Bauarbeiter sich Uebergriffe in die Rechtssphäre des angrenzenden Besitzers zuschulden kommen lassen.

Rechtsanwalt Dr. Levison, Düsseldorf.

Muß eine polizeiliche Strafverfügung innerhalb der Verjährungsfrist zugestellt werden? Olshausen, StrGB., N. zu § 68, nimmt, gestützt auf eine Entsch. des Kammergerichts im 15. Bande des Johowschen Jahrbuches, an, daß eine polizeiliche (kriminelle) Straffestsetzung durch Strafverfügung (§ 453 StrPO.) nur erlassen, aber nicht zugestellt zu sein braucht, um die Unterbrechung der dreimonatlichen Verjährungsfrist zu bewirken.

Dagegen ist Löwe, StrPO., 10. Aufl. S. 928, gestützt auf eine Entsch. des OLG. Stuttgart v. 9. Juli 1890, der entgegengesetzten Ansicht[1]), ebenso Korn[2]).

Hier wird geltend gemacht, die Verfügung sei eine empfangsbedürftige Willenserklärung; bei der richterlichen Handlung komme das Erfordernis der Bekanntgabe nach dem Gesetze nicht in Frage, dagegen folge aus der Gleichstellung der Verfügung mit einer richterlichen Handlung, daß für jene die Bestimmung des § 68 StrGB. maßgebend sei, wonach die Handlung gegen den Täter gerichtet sein müsse. Dies sei aber nur dann der Fall, wenn sie gegen den Täter durch die Eröffnung in Wirksamkeit trete, nicht bloß ein innerer Vorgang bleibe.

Das Landgericht III Berlin soll sich in einer Entsch. v. 19. Jan. 1907 auch auf diesen Standpunkt gestellt haben.

M. E. ist die Frage zweifelsfrei schon im Gesetze entschieden.

Nach § 68 StrGB. unterbricht zwar jede Handlung des Richters die Verjährung, wenn sie wegen der Tat gegen den Täter gerichtet ist, also auch schon die vorbereitende Handlung, wenigstens wenn sie zum procedere des Rechtsganges, insbesondere auch zur Beseitigung von Hindernissen desselben, geeignet ist. Damit ist aber nicht gesagt, daß jede auf den Täter gemünzte strafrechtliche Handlung des Polizeiverwalters in ihrer Wirkung derjenigen

[1]) Siehe auch Vergl. Darstellung des Deutschen u. Ausländ. Strafrechts, Bes. Teil, Bd. IV S. 129 Anm. 4 u. S. 133 Nr. 2, Abs. 1.

[1]) Jahrbuch der Württ. Rechtspflege IV S. 69.
[2]) Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft Bd. 19 S. 319.

der richterlichen Handlung gleichgestellt sei. Es heißt im § 453⁴ StrPO. nur: die Verfügung wirkt in betreff der Unterbrechung wie eine richterliche Handlung. Es ist also lediglich von der Verfügung (Strafestsetzung) die Rede (Abs. 1). Es bleibt danach nur noch übrig, aufzuklären, ob zum Erlaß der Verfügung die Bekanntmachung an den Täter gehört. Dies spricht Abs. 3 a. a. O. mit Deutlichkeit aus: die Verfügung muß außer der Festsetzung der Strafe .... auch die Eröffnung „enthalten", daß binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen hat, auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden könne.

Hiernach gehört wenigstens „zu einer für die Unterbrechung der Verjährung wirksamen" Verfügung die Beobachtung der Bedingungen des Abs. 3. Ebenso wenig wie eine Verfügung, die eine Beweisangabe nicht enthält, rechtsgültig ist, ebenso wenig ist es eine Verfügung, die nicht eröffnet ist, nicht bekanntgegeben ist, nachdem die Polizei sie „erlassen" hat. Eine Verfügung, die nicht eröffnet ist, ist nur geplant, nicht vollendet; sie löst kein Rechtsmittel aus, ebenso wenig wie eine Verfügung, wonach jemand einen Weg bessern soll, wenn sie in den Akten bleibt. — Erlaß und Zustellung sind für die Wirksamkeit untrennbar. Der Passus: „muß die Eröffnung enthalten" sagt ganz ausdrücklich, daß die Eröffnung ein integrierender Teil der Verfügung ist. Die Eröffnung kann aber nicht anders vollzogen sein als mit der Bekanntgabe an den Täter, die dann das Rechtsmittel auslöst. Eine verschlossene Eröffnung ist begrifflich ein Unding.

Bürgermeister Koehne, Hersberg.

Kosten der Rechtsverfolgung in England. In den Londoner „Evening News" v. 2. April findet sich ein, „ungeheure Gebührnisse" überschriebener Artikel über die Kosten eines gegenwärtig am „High Court" in London schwebenden „Dauerprozesses" (Wyler und Gen. gegen Lewis und Gen.), der bei den zur Zeit im Gange befindlichen Reformbewegungen in Deutschland nicht ohne Interesse sein dürfte.

Der Rechtsstreit, der gegen Mitte März begonnen hat und den der Richter bis Ostern erledigt hoffte — nach Ansicht vieler Beteiligter, wie das Blatt sich ausdrückt, „eine allzu sanguinische Prophezeiung" —, hat zum Gegenstande einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 30 000 bis 40 000 Pfund Sterling = etwa 600 000—800 000 M. wegen „conspiracy", d. i. (etwa) „rechtswidriges Komplottieren", zum Nachteil einer in Afrika konzessionierten Gesellschaft.

Die Kosten der Vorbereitung des Prozesses betragen nicht weniger als 30 000 £. Das ordentliche Honorar der Anwälte, von denen auf der Seite des Klägers vier, auf der des Beklagten sechs engagiert sind („retainer"), beläuft sich auf 5 500 £ im ganzen, das außerordentliche („refresher"), das den Anwälten bei solchen Dauerprozessen zusteht, auf 560 £ für jeden Tag der mündlichen Verhandlung. Die Gebühren der Anwälte würden also, wenn der Richter mit seiner Vermutung recht behalten hat, im ganzen etwa 21 740 £ betragen. Es kommen hinzu die Kosten für „reporting", d. i. die schriftliche Aufnahme der mündlichen Verhandlung, im Betrage von 1 450 £ und die Gebühren der Jury in Höhe von 350 £. Rechnet man dazu noch die Gebühren der im vorliegenden Falle erforderlichen portugiesischen Dolmetscher sowie einige „kleinere" Posten, so kommt die hübsche Gesamtkostensumme von 53 540 £, d. i. etwa 1 070 800 M. heraus, womit das oben erwähnte Streitobjekt zu vergleichen ist.

Das im Eingange erwähnte Blatt stellt zum Vergleich eine Reihe berühmter kostspieliger Prozesse zusammen, die aber sämtlich in dieser Beziehung von dem vorliegenden bei weitem übertroffen werden. In Deutschland sind von diesen genauer bekannt der Parnell-Prozeß, der 40 000 £ Kosten machte, und der Prozeß gegen Dr. Jameson, dessen Kosten sich auf 10 000 £ beliefen und bei dem es sich ebenfalls um Dinge „ex Africa" drehte.

Allerdings sollen nach dem erwähnten Blatte auch die Rechtsfragen (legal difficulties) in diesem „Rekordprozesse" derart sein, daß sie, wie es sich ausdrückt, sogar Erfahrene in Schrecken setzten (have appalled even experts), und für die Aufbewahrung der Urkunden hat ein besonderer Bibliotheksraum eingerichtet werden müssen, woselbst ein besonderer clerk den ganzen Tag mit dem Sortieren und Ordnen beschäftigt ist. Immerhin dürfte auch bei diesen besonderen Umständen die Kostenlast etwas reichlich erscheinen, und das englische Blatt bezeichnet sie, wie erwähnt, selbst als „enormous".

Gerichtsassessor W. Rothschild, Marburg a. d. L.

Zur Auslegung des § 811 Z. 5 ZPO. Der § 811 Z. 5 ZPO.[1]) sollte nach doppelter Richtung hin eine Erweiterung erfahren. Einmal sollte der gegen Pfändungen in gewisser Weise geschützte Personenkreis erweitert werden; andererseits sollte diese Erweiterung auch auf die der Pfändung nicht unterworfenen Gegenstände ausgedehnt werden. Ersteres ist geschehen, indem der frühere Begriff „Hand- und Fabrikarbeiter" durch „gewerbliche Arbeiter und andere Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb" ersetzt wurde; letzteres, indem die Novelle statt der Worte „Ausübung des Berufs" „Fortsetzung der Erwerbstätigkeit" setzte. Welche Gegenstände zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, ist Tatfrage. Hierdurch ist dem Richter — und das war der Wille der Novelle — in seiner Beurteilung der weiteste Spielraum gelassen. Um so befremdender muß es anmuten, wenn die Judikatur den § 811 Z. 5 auf die Möbel eines dem Zwecke der Vermietung dienenden Zimmers nicht für anwendbar erklärt.[2]) Zweifellos gehört eine Person, die gewerbsmäßig vermietet, zu der Personenkategorie des angezogenen Paragraphen, sofern sie nur bei den für ihre Mieter erforderlichen Leistungen persönlich mitwirkt. Daß auch ihre Möbel zu den unpfändbaren Gegenständen des § 811 Z. 5 a. a. O. gehören, bedarf m. E. keiner Ausführung; denn ohne sie, die unmittelbar zur Ausübung des Gewerbes dienen, ist eine Vermietung in den meisten Fällen nicht denkbar.

Der Kreis der Zimmer vermietenden Personen ist kein kleiner. Meist gehören sie dem weiblichen Geschlecht an und können einem anderen Berufe aus diesem oder jenem Grunde nicht nachgehen. Fast alle aber sind sie in wirtschaftlich bedrängter Lage; denn wer es nicht nötig hat, wird kaum vermieten. Um so eher sollten sie, obwohl ihrer speziell keine Erwähnung in den Motiven getan ist, den Schutz des § 811 Z. 5 genießen. Es erscheint daher unbillig, ihnen denselben aus Gründen restriktiver Interpretation zu versagen, um so mehr, als der Gläubiger sich ja aus den ihnen zufließenden Mieten pfändungsweise befriedigen kann.

Dr. jur. Weitz, Charlottenburg.

[1]) Motive 166. Komm. Ber. 191 ff. zu dem früheren § 715 Z. 5 ZPO.

[2]) So OLG. Jena, 17. Juni 1905.

Spruch-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Boyens, Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig.

Haftung des Rennstallbesitzers für Schäden, welche sein einem Trainer zur Trainierung übergebenes Rennpferd einem andern Rennpferd zufügt. § 833 BGB. Dem Trainer S. hatten sowohl Kläger wie Verklagter (beide Rennstallbesitzer) je ein ihnen gehöriges Pferd zur Trainierung als Rennpferd anvertraut. Bei einem Uebungsgalopp am 4. April 1905 hat das Pferd des Verklagten das Pferd des Klägers durch einen Hufschlag getötet. Kläger nimmt den Verklagten auf Grund des § 833 BGB. in Anspruch. Vorinstanz hat verurteilt. RG. weist die Revision zurück. Der Einwand, daß nicht Verklagter selbst, sondern der Trainer als Tierhalter anzusehen sei, sei nicht stichhaltig. Dieser versehe nur eine ihm vom Verklagten aufgetragene Verrichtung. Hatte er daraus Vorteil, so sei dies nicht eine Nutzung des Pferdes, sondern ein Ertrag seiner Arbeit. Obwohl das Pferd sich in der unmittelbaren Verfügungsgewalt des Trainers befand, waren daher doch nicht die äußeren Beziehungen des Verklagten zu seinem Pferd in der die Anwendung des § 833 BGB. ausschließenden Vollständigkeit gelöst, nicht aus seinem Wirtschaftsbetrieb ausgeschieden; vgl. Entsch. RG. Bd. 62 S. 81 ff., Bd. 66 S. 1 ff. Verklagter hatte ferner eingewandt, daß nach einer allgemein bestehenden Verkehrssitte die bei den gemeinschaftlichen Uebungen entstehenden häufigen Folgen des gegenseitigen Stoßens und Schlagens während des Trainierens sowie der Rennen von keinem Eigentümer eines Rennpferds gegenüber dem andern zu vertreten seien. Die Tierhaftung könne aber nur durch Vertrag ausgeschlossen werden. Hier hätten entsprechende Vereinbarungen zwischen den Beteiligten überhaupt nicht stattgefunden. Es werde zwar versucht aufzustellen, daß jeder, der sein Pferd bei einem Trainer einstelle, damit auf Ansprüche wegen Schäden durch andere bei diesem eingestellte Pferde verzichte und dieser Verzicht von den Besitzern anderer bei demselben Trainer eingestellten Pferde angenommen werde. Aber auch aus dieser Darstellung ergebe sich nicht, daß die Parteien untereinander einen Vertrag abgeschlossen hätten. Wenn ferner das Pferd des Klägers, wie behauptet, zuerst geschlagen habe, so würde sich daraus freilich die Möglichkeit einer analogen Anwendung des § 254 BGB. ergeben. Den Verklagten treffe aber in diesem Punkt die Beweislast, und der Beweis sei nicht als geführt erachtet. Das Berufungsgericht hatte ein mitwirkendes Verschulden des Herrenreiters Sch., der das getötete Pferd ritt, verneint, indem es annahm, daß nicht bewiesen sei, daß der Trainer eine Instruktion erteilte, der Sch. zuwidergehandelt habe. Die Revision rügte, daß, wenn eine solche zweckentsprechende Instruktion des Trainers gefehlt habe, ein Verschulden des letzteren vorliege, für welches Kläger ebenfalls nach den §§ 254, 278 BGB. aufzukommen habe. RG. läßt unentschieden, ob der Trainer im Sinne dieser Vorschrift als Hilfsperson des Klägers anzusehen sei, da in der Vorinstanz behauptet sei, daß dieser richtige Instruktion gegeben, also nicht, daß er es an einer entsprechenden Anordnung habe fehlen lassen. (Urt. IV. 289/07 v. 20. Febr. 1908.)

Was ist zu einer Unterbrechung der Verjährung durch Anerkenntnis nötig? § 208 BGB. Verklagter macht gegen die der vierjährigen Verjährung des § 196 BGB. unterliegende Kaufpreisforderung des Klägers den Einwand der Verjährung geltend. Die vierjährige Frist verstrich Ende 1903. Die Klage ist später erhoben. Kläger machte dagegen geltend, daß Verklagter im Dezember 1903 ihm erklärt habe, er wolle ihm zur Abfindung für seine Forderung einen Teilbetrag von 1000 bis 1500 M. zahlen. In dieser Erklärung sei das Bewußtsein des Beklagten von der Existenz seiner Schuld ausgedrückt, und darin sei somit ein Anerkenntnis im Sinne des § 208 BGB. zu finden. Verklagter hat in der Vorinstanz diese Erklärung zugegeben, dagegen ein weiter behauptetes Zahlungsversprechen eidlich abgeleugnet. Vorinstanz weist ab, weil der Einwand der Verjährung begründet sei. RG. hebt auf und erklärt diesen Einwand für unbegründet. Es geht davon aus, daß zu einem Anerkenntnis im Sinne des § 208 BGB. der Wille des Verpflichteten, sich gegenüber dem Gläubiger zu binden, nicht erforderlich sei, es genüge ein Verhalten, aus dem sich das Bewußtsein des Verpflichteten von der Existenz der Schuld klar und unzweideutig ergebe, vgl. Motive zu § 169 Entw. I Protokolle 2. Les. Bd. I S. 222, 223. Die Ueberzeugung des Verklagten von der Existenz des Klaganspruchs, über dessen Höhe unter den Parteien kein Streit obgewaltet habe, ergebe sich unzweideutig aus dem Angebot einer Abfindung. (Urt. VI. 255/07 v. 24. Febr. 1908.)

Wechselbürgschaft ist nur in derselben Form möglich wie jede andere Wechselverpflichtung. Art. 81 WO. Auf einem eigenen Wechsel befindet sich neben der Unterschrift des Ausstellers eine Unterschrift folgenden Wortlauts: „Robert Ilgmannsche Erben i. V. Otto Stein als Bürge“. Vier Erben des Robert Ilgmann werden aus dieser Unterschrift in Anspruch genommen. Vorinstanz weist ab. RG. weist die Revision zurück. Für die übrigen Wechselverpflichteten verlange die Wechselordnung (Art. 4 Nr. 5, Nr. 7, Art. 12, Art 27, 96 Nr. 5) Unterschrift oder Schrift des Namens oder der Firma. Nach § 81 WO. müsse dasselbe für den Bürgen gelten. Da hier weder mit Namen noch einer Firma unterzeichnet sei, so sei eine gültige Wechselbürgschaft nicht vorhanden. (Urt. I. 294/07 v. 26. Febr. 1908.)

Die Anfechtungsankündigung § 4 Anfechtungsges. v. 21. Juli 1879 wird unwirksam, wenn nicht binnen zwei Jahren ein vollstreckbarer Titel erlangt ist; es genügt nicht die Erhebung der Anfechtungsklage binnen dieser Frist. L. hat an seine Ehefrau am 3. Januar 1900 ein Grundstück schenkungsweise aufgelassen. Klägerin hat wegen einer ihr angeblich gegen L. zustehenden Forderung mittelst zugestellten Schriftsatzes am 18. November 1901 der Ehefrau L. angezeigt, daß sie dieses Rechtsgeschäft wegen ihrer Forderung anzufechten gedenke. Am 15. Okt. 1903 hat sie die Anfechtungsklage erhoben, aber in diesem Prozeß erst in der Berufungsinstanz einen vollstreckbaren Titel gegen L. (rechtskräftiges Urteil v. 6. Jan. 1905) vorlegen können. Die Vorinstanz hat trotzdem die Anfechtung aus § 3 Nr. 4 Ges. für begründet erachtet und verurteilt, indem sie annimmt, daß die Frist des § 3 Nr. 4 Ges. durch die Anfechtungsankündigung v. 18. Nov. 1901 gewahrt sei. RG. hebt auf und verweist in die Instanz zur Prüfung des weiteren auf § 3 Nr. 1 Ges. gestützten Anfechtungsgrundes zurück: Es sei zwar Entsch. Bd. 41 S. 87 durch Plenarbeschluß des Reichsgerichts angenommen, daß der vollstreckbare Titel kein Bestandteil der Anfechtung sei und es daher genüge, wenn derselbe bis zum Erlaß des Urteils noch nachträglich beigebracht werde. Unrichtig aber sei, daß die Frist des § 4 Ges. auch dann gewahrt sei, wenn nur binnen dieser Frist die Anfechtungsklage erhoben werde und erst nach deren Ablauf im Anfechtungsprozeß der vollstreckbare Titel nachgebracht werde. Die Ankündigung mit ihren Wirkungen sei zugelassen, um die Fristen des § 3 Ges. in den Fällen zu wahren, wo der vollstreckbare Titel noch fehle. Nach der Begründung zu § 4 sei man davon ausgegangen, daß es dem Gläubiger gelingen werde, binnen der zweijährigen Frist des § 4 Ges. den vollstreckbaren Titel zu erlangen. Es müsse also eine wirksame Anfechtung, die nur dann vorhanden sei, wenn der vollstreckbare Titel vorliege, binnen dieser Frist möglich sein. Daß eine unvollständige Klage binnen der Frist erhoben werde, die erst nachträglich durch Beibringung des vollstreckbaren Titels ergänzt werde, genüge nicht. (Urt. VII. 160/07 v. 3. März 1908.)

Notwendigkeit unverzüglicher Annahme der einem Abwesenden gemachten Kaufofferte im Handel mit

Werten, deren Kurs schwankt. § 147 Abs. 2 BGB. Verklagter (der in Braunschweig wohnt) besaß Anteile einer Kalibohrgesellschaft R . . . Der in Magdeburg wohnende Kläger unterhandelte durch einen Vermittler v. H., dem von beiden Teilen für den Verkauf dieser Anteile besondere Vorteile zugesichert waren, mit dem Verklagten, der dem Vermittler am 11. Sept. 1905 erklärte, daß Kläger 10 Anteile zu 150 M. pro Stück haben könne, und ihm dabei das Formular einer über diese 10 Anteile lautenden Zessionsurkunde zur Einholung eines von dem Verklagten im Fall der Annahme auf die Urkunde zu setzenden Annahmevermerks übergab. v. H. übersandte diese Urkunde mit Brief vom 12. Sept. 1905 an Kläger mit der Aufforderung, erstere mit Annahmevermerk sowie das Geld an Verklagten einzusenden. Kläger gab am 13. Sept. der Magdeburger Privatbank den Auftrag, die von ihm schriftlich akzeptierte Zession mit 1500 M. bar dem Verklagten einzusenden. Die Bank führte diesen Auftrag erst durch Brief vom folgenden Tag (14. Sept.) aus. Dieser Brief ist nicht vor dem 15. Sept. in Braunschweig bei dem Verklagten eingetroffen. An dem 15. Sept. meldete die Kuxenzeitung, daß R. Anhydrit angebohrt habe, was als sicheres Zeichen für das Fündigwerden von Kali gilt. Der Preis der Anteile ging infolgedessen bis zu 600 M. pro Stück in die Höhe. Verklagter lehnte am 16. Sept. die Lieferung der Anteile ab und sandte das Geld an Kläger zurück. Auf dessen Klage hat die Vorinstanz den Verklagten zur Lieferung der 10 Anteile verurteilt, da nach § 147 Abs. 2 BGB. Kläger rechtzeitig akzeptiert habe. RG. hebt auf und weist die Klage ab. Zwar könne man hier nicht mit Rücksicht darauf, daß es sich um Werte handle, die großen Kursschwankungen unterliegen, telephonische oder telegraphische Annahme fordern, da Verklagter selbst die briefliche Rücksendung der übergebenen Urkunde in geschäftsüblicher Weise erwartete. Aber Kläger mußte bei der Natur dieser Werte jedenfalls unverzüglich antworten, und Verklagter konnte daher schon am 13. Sept. im regelmäßigen Verkehr die Antwort erwarten. Kläger durfte diese schleunige Angelegenheit nicht durch Einschiebung der Bank verzögern. (Urt. I. 291/07 v. 4. März 1908.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaaschmar, Leipzig.

Unternehmen der Verleitung zum Meineide eines zur Tat bereits Entschlossenen. Urteile des Reichsgerichts (Goltd. Bd. 38 S 45 u. Entsch. in Strafs. Bd. 23 S. 223) erachten allerdings den Tatbestand des § 159 StrGB. auch dann als gegeben, wenn der zu Verleitende schon vorher zur Leistung eines Meineides entschlossen war. Diese in beiden Urteilen nicht näher begründete Anschauung kann jedoch nur mit der Einschränkung verstanden werden, daß das Unternehmen der Meineidsverleitung gegenüber dem zur Leistung des Meineides schon Entschlossenen nur dann vorliegt, wenn der Verleiter von diesem Entschlusse nichts wußte, sonach glaubte, ein zur Verleitung taugliches Objekt vor sich zu haben. Dann versucht der Täter erfolglos, in dem andern den Entschluß zur Meineidsleistung hervorzurufen, und macht sich hierdurch nach § 159 StrGB. schuldig. Weiß er aber, daß der andere selbst schon zur Leistung des Meineides entschlossen ist, so kann von einem erfolgreichen Versuche, den anderen zur Leistung eines Meineides zu bestimmen, keine Rede sein. (Urt. III 942/07 v. 19. Dez. 1907.)

Verlesung von richterlichen Protokollen zum Beweise über ein Geständnis. Zum Beweise über ein von dem Angekl. in der Voruntersuchung abgelegtes Geständnis sind in der Hauptverhandlung die Protokolle v. 1. Juni, 24. Juni und 10. Juli verlesen worden. Das letztere lautete: „Ich habe meinen mir vorgehaltenen Erklärungen v. 1. Juni, 24. Juni, 26. Juni und 3. Juli nichts hinzuzufügen.“ Die Rüge, die Verlesung der Protokolle v. 26. Juni und 3. Juli sei zu Unrecht unterblieben, ist unbegründet. Die Bestimmung derjenigen Protokolle, die zum Beweise des Geständnisses zu verlesen waren, stand zunächst dem Vorsitzenden zu. Hielt der Angekl. die Verlesung noch anderer Protokolle für erforderlich, so hätte er sie beantragen müssen. Die Verlesung einer das Geständnis nicht betreffenden Erklärung wird durch § 253 Abs. 1 StrPO. nicht gerechtfertigt. Deshalb kann der Umstand allein, daß in dem letzten verlesenen Protokolle auch auf Erklärungen in anderen Protokollen Bezug genommen war, zur Verlesung auch dieser Protokolle, die das Geständnis nicht betreffen, nicht nötigen. Der Hinweis auf die reichsgerichtlichen Urteile in Entsch. in Strafs. Bd. 14 S. 1 und Bd. 26 S. 289 ist verfehlt, da sich diese Urteile auf die Verlesung von Protokollen, durch die die Vernehmung einer Person ersetzt werden soll, beziehen (§ 250 StrPO.). In einem solchen Falle ist die Verlesung der ganzen, von der vernommenen Person erstatteten Aussage erforderlich. (Urt. IV. 1084/07 v. 23. Dez. 1907.)

Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes. § 237 StrGB. War dem Angeklagten durch den Eröffnungsbeschluß zur Last gelegt, eine Minderjährige entführt zu haben, um sie zur Unzucht zu bringen, und soll seine Verurteilung erfolgen, weil er bei der Entführung die Absicht hatte, die Minderjährige zur Ehe zu bringen, so ist ein Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes gemäß § 264 StrPO. notwendig. Denn wenn auch in beiden Fällen eine auf die Verfolgung geschlechtlicher Zwecke gerichtete Absicht des Täters zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes erforderlich ist, so handelt es sich doch, wie aus der Strafandrohung des § 236 StrGB. hervorgeht, insoweit auch im Rahmen des § 237 StrGB. um zwei rechtlich verschiedene Tatbestände, nicht bloß gleichwertige Erscheinungsformen des nämlichen Tatbestandes. (Urt. V 934/07 v. 7. Jan. 1908.)

Urkundeneigenschaft eines telephonisch aufgegebenen Telegramms. Ohne Rechtsirrtum konnte in dem vom Angeklagten aufgegebenen Telegramm eine Privaturkunde im Sinne des § 267 StrGB. erblickt werden. Denn es ist unerheblich, daß der Angeklagte die Originaldepesche nicht niederschrieb und dem Aufgabebeamten übergab, dieser vielmehr auf mündliches Ersuchen des Angeklagten das Telegramm der Ankunftsstation telephonisch übermittelte, und daß es erst von dem Postbeamten dort schriftlich niedergelegt wurde (vgl. Entsch. in Strafs. Bd. 8 S. 99 u. 101). (Urt. V 940/07 v. 7. Jan. 1908.)

Kammergericht.

I. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Falkmann, Berlin.

Welches Gericht hat die Kosten des Arrestverfahrens festzusetzen, wenn der Arrest vom Berufungsgericht erlassen ist? Die Frage, ob in diesem Falle die Festsetzung durch das Oberlandesgericht oder Landgericht stattzufinden hat, ist streitig. Der letzteren Ansicht ist beizutreten. Nach § 164 ZPO. erfolgt die Kostenfestsetzung durch das Gericht erster Instanz, und es ist den Vertretern der ersteren Auffassung zuzugeben, daß hier das die einstweilige Verfügung betreffende Verfahren überhaupt nicht bei dem Landgericht, sondern zuerst bei dem Kammergericht anhängig gemacht worden ist. Insoweit ließ sich also sagen, daß das Kammergericht die erste, mit dem Verfügungsverfahren befaßte Instanz gewesen sei. Hieraus ist aber noch nicht zu folgern, daß das KG. i. S. des § 104 ZPO. als „Gericht erster Instanz“ anzusehen sei. Der § 943 ZPO., auf den sich die Zuständigkeit des Kammergerichts für den Erlaß der einstweiligen Verfügung gründet, besagt: „Als Gericht der Hauptsache im Sinne der Bestimmungen dieses Abschnitts (betr. Arrest und einstw. Verfügungen) ist das Gericht erster Instanz und, wenn die Hauptsache in der Berufungsinstanz anhängig ist, das Berufungsgericht anzusehen.“ Das Kammergericht hat also in seiner Eigenschaft als Gericht der Berufungsinstanz die einstweilige Verfügung erlassen und durch Endurteil aufrecht erhalten, aber nicht etwa als Gericht erster Instanz. Der § 943 stellt das Gericht erster Instanz gerade in einen Gegensatz zu dem der Berufungsinstanz. Es ist daher nach dem Wortlaut des § 943 nicht angängig, das KG. als das „Gericht erster

Instanz", welches nach § 104 die Kosten festzusetzen hat, zu bezeichnen. (Beschl. 11 W. 2732/07 v. 29. Nov. 1907).

2. Strafsachen.

A. Mitget. v. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

Steuerpflichtiger Grundstückshandel. Nach der Feststellung der Strafkammer ist Angekl. dazu übergegangen, zu dem von ihm ererbten Grundbesitz noch andere Grundstücke zu erwerben. Auch diese hat er parzelliert, auf den Parzellen für eigene Rechnung Häuser bauen lassen und die bebauten Grundstücke teils weiterverkauft, teils zum Kauf ausgeboten. Die Grundstückskäufe hat er in der Absicht abgeschlossen, die Grundstücke mit Gewinn wieder zu verkaufen. Aus dem Umfang und Wert der verkauften Grundstücke schließt die Strafkammer, daß der Angekl. nicht gelegentlich ein einzelnes kleines Grundstück etwa zur Abrundung seines ererbten Grundbesitzes hat ankaufen wollen, sondern daß er von vornherein beabsichtigte, durch Ankauf und späteren Wiederverkauf einen Spekulationsgewinn zu erlangen, dessen Erzielung einen großen Teil seiner Berufstätigkeit und seines Gesamteinkommens ausmachen sollte. In einer solchen Tätigkeit liegt nach Ansicht der Strafkammer der Betrieb eines steuerpflichtigen Grundstückshandels als stehenden Gewerbes, dessen Anmeldung der Angekl. unterlassen hat. Die Revision des Angekl. konnte keinen Erfolg haben. Ob die Feststellungen zu der Annahme ausreichten, daß der Angekl. den Grundstückshandel berufsmäßig betrieben hat und fortgesetzt dadurch Gewinn erzielen wollte, ist eine Frage der Beweiswürdigung, deren Nachprüfung durch das Revisionsgericht ausgeschlossen ist. Die Strafkammer war durch keine Gesetzesvorschrift gehindert, bei Beurteilung dieser Frage den Umfang und den Wert der angekauften Grundstücke in Rücksicht zu ziehen. Die Berufsmäßigkeit erfordert nicht, daß der An- und Verkauf von Grundstücken den ausschließlichen oder auch nur den Hauptberuf des Angekl. bildet. (Vgl. Fuisting, Gewerbesteuergesetze 3. Aufl. S. 13 Anm. c.) Es genügt daher die Feststellung, daß die Erzielung des Spekulationsgewinnes aus dem Wiederverkauf von Grundstücken einen „großen Teil" seiner Berufstätigkeit ausmachen sollte. (Urt. 1. S. 194/08 v. 23. März 1908.)

Polizeistunde und „Schulstreik". Durch Polizeiverordnung das Landrats zu X (Provinz Posen) von 1890 ist für den dortigen Kreis die Polizeistunde auf 10 Uhr abends festgesetzt. Nach § 2 darf die Ortspolizeibehörde ausnahmsweise in betreff einzelner Lokale eine frühere oder spätere Polizeistunde anordnen. Anläßlich des sog. „polnischen Schulstreiks" wurde die Polizeistunde für Schankwirtschaften der Orte, in denen sich die Erregung der polnisch sprechenden Bevölkerung bemerkbar machte, durch besondere, an die einzelnen Schankwirte gerichtete Verfügungen auf 8 Uhr herabgesetzt. Angekl., ein Schankwirt, hat einer solchen ihm zugestellten Verfügung entgegengehandelt und ist aus § 365 StrGB. verurteilt worden. Seine Revision blieb ohne Erfolg. Daß das in § 2 der Ortspolizeibehörde vorbehaltene Recht die Polizeibehörde nur ermächtige, mit Bezug auf spezielle, in dem einzelnen Betriebe eingetretene Vorgänge eine Beschränkung der zulässigen Zeit einzuführen, wie das die Revision behauptet, sagt die Vorschrift nicht. Sie steht einem polizeilichen Vorgehen nicht entgegen, durch das auf Grund allgemeiner Verhältnisse des Ortes für jedes einzelne in ihm vorhandene Schanklokal die Polizeistunde herabgesetzt wird. Ob solche allgemeinen Verhältnisse tatsächliche Voraussetzungen bilden, die zum Erlaß derartiger Verfügungen berechtigen, hat der Verwaltungsrichter zu prüfen (§ 127 Abs. 3 Nr. 2 LandesverwGes.), nicht der Strafrichter. Es kann somit dahingestellt bleiben, ob dem von der Revision angeführten Urteile des Oberverwaltungsgerichts v. 8. Juli 1907 (Gesetz u. Recht v. 1. 10. 07) zuzustimmen ist. Denn im vorliegenden Falle hat das Distriktsamt als Ortspolizeibehörde, allerdings veranlaßt durch ein Ersuchen des Landrats, das ihm durch § 2 eingeräumte Ermessen walten lassen und dementsprechend an einem Orte, wo nach Auffassung der Ortspolizeibehörde der „Schulstreik" herrschte, durch Verfügung an die einzelnen Lokalinhaber in zulässiger Weise die Polizeistunde auf 8 Uhr festgesetzt. (Urt. 1. S. 4/08 v. 30. März 1908.)

B. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Koffka, Berlin.

Fällt das Spielen in Spielautomaten unter § 286 Abs. 2 StrGB.? Nach der Feststellung des LG. ist im Schanklokal des Angekl. ein aus einem Holzkasten bestehender Spielautomat aufgestellt, in welchen an der Vorderseite eine Glasscheibe eingesetzt ist. An der rechten Seite dicht über dem Boden befindet sich ein mit einer Spiralfeder in Verbindung stehender Hebel. Oben an der Vorderseite des Apparats ist ein Schlitz angebracht, in den ein 5 Pf.-Stück geworfen werden muß. Dieses fällt nach Einwurf auf den Hebel. Durch einen Druck auf denselben wird die Feder zusammengepreßt. Läßt man den Hebel los, so wird das Geldstück durch die sich rasch wieder ausdehnende Feder in seitlicher Richtung emporgeschnellt und fliegt nach der linken Seite des Automaten hinüber. Unter der Flugbahn liegen nebeneinander vier trichterförmige Abteilungen. Je nach der Stärke des Hebeldrucks fällt das Geldstück in eine von diesen oder über die letzte Abteilung hinaus. Fliegt es in eine der ersten drei Abteilungen, so rollt es von selbst auf den Hebel zurück, und der Versuch des Schleuderns kann, ohne daß es eines neuen Einwurfs bedarf, von neuem beginnen. Fliegt das Geldstück über die letzte Abteilung hinaus, so ist es für den Spieler verloren. Gelangt es in die letzte, so springt an der rechten Seite des Automaten eine Marke heraus, welche vom Inhaber des Lokals für Speisen und Getränke in Zahlung genommen wird. Das LG. hat dieses Verfahren nicht als eine Ausspielung angesehen. Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision ist zurückgewiesen. Ein Spiel erfüllt dann den gesetzlichen Tatbestand einer Ausspielung, wenn die Beteiligung der Mitspieler gegen Entrichtung eines Einsatzes stattfindet, der ausgesetzte Gewinn nicht in Geld besteht und im wesentlichen der Zufall über Gewinn und Verlust entscheidet. Hängt das Ergebnis in der Hauptsache von der Geschicklichkeit der spielenden Personen ab, dann findet das Strafgesetz keine Anwendung Nach den Feststellungen kann das Spiel im vorliegenden Falle als Ausspielung nicht angesehen werden; denn danach beruht der Spielautomat dergestalt auf den Grundsätzen der Mechanik, daß es hauptsächlich auf die Geschicklichkeit des Spielers ankommt, ob er einen Gewinn erzielt oder nicht. Es bedarf zur Erzielung eines Gewinnes nicht einer außergewöhnlichen Geschicklichkeit; jeder auch nur einigermaßen geschickte Gast des Lokals, möge er einem Stand angehören, welchem er wolle, kann vielmehr einen Gewinn erzielen, und die meisten der beim Angekl. verkehrenden Gäste haben die erforderliche Geschicklichkeit besessen oder sich mühelos verschafft. Diese Feststellungen sind der Nachprüfung des Rev.-Ger. entzogen. Wenn auch einige Gäste nicht in der Lage gewesen sein mögen, kraft der ihnen eigenen Geschicklichkeit einen Gewinn zu erzielen, so macht dieser Umstand das Spiel, welches sich im Regelfalle als Geschicklichkeitsspiel darstellt, noch nicht zu einem Zufallsspiel. Entscheidend ist der allgemeine Charakter des Spiels, den es unter den gegebenen Verhältnissen, unter welchen es gespielt wird, besitzt. (Urt. 2. S. 71/08 v. 3. März 1908.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV. u. VIII. Senat.

Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Polizeiliches Einschreiten gegen unrichtige Bezeichnung des Wohnorts. In der Rechtsprechung ist zwar der Satz, daß ein Gebot der öffentlichen Ordnung das Bestehen einer für den amtlichen Verkehr maßgebenden Bezeichnung der Ortschaften und Schreibweise der Ortschaftsnamen erfordert, wiederholt ausgesprochen. Aus dieser Rechtsauffassung kann indes nur gefolgert werden, daß die Bestimmungen, die behufs Erfüllung dieses Gebots von der Landespolizeibehörde über die Bezeichnung der Ortschaften und die Schreibweise ihrer Namen getroffen

sind oder von altersher mit rechtlicher Wirksamkeit bestehen, einen Teil der öffentlichen Ordnung bilden, aber nicht, daß jede von diesen Bestimmungen abweichende Bezeichnung einer Ortschaft eine Störung der öffentlichen Ordnung ist. Dies kann vielmehr nur von solchen gesagt werden, die in öffentlichen Kundgebungen enthalten sind. Das trifft bei dem Gebrauch abweichender Bezeichnungen, die im schriftlichen Verkehre der Bewohner mit anderen, namentlich in ihren Briefen und Eingaben vorkommen, nicht zu. Derartige Schriftstücke wenden sich nicht an einen unbestimmten Kreis von Personen, sondern nur an ganz bestimmte Personen oder Personengesellschaften, an welche sie gerichtet sind, und können nur durch Zutun dieser öffentlich bekannt werden, wozu sie vom Absender nicht bestimmt sind. Daher kann das Verbot, den Wohnort im schriftlichen Verkehre mit anderen mit einer von der amtlich festgestellten abweichenden Benennung zu bezeichnen, nicht auf die Aufgabe der Polizeibehörde, die zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlichen Anstalten zu treffen, gestützt werden. Dies gilt nicht nur für den schriftlichen Verkehr der Bewohner mit Privatpersonen und privatrechtlichen Personengesellschaften, sondern auch von ihrem Verkehre mit Behörden und Beamten. Wenn es auch als ein Gebot der öffentlichen Ordnung anzusehen ist, daß für den amtlichen Verkehr maßgebende Bestimmungen über die Bezeichnung der Ortschaften bestehen, so ist doch unter amtlichem Verkehr in diesem Sinne nur der Verkehr der Behörden und Beamten untereinander und mit dem Publikum zu verstehen, nicht auch derjenige von Privatpersonen mit Behörden und Beamten. Wäre es aber auch anders, so würde daraus doch nicht folgen, daß das angegriffene Verbot insoweit berechtigt sei, als es sich auf den schriftlichen Verkehr des Klägers mit Behörden und Beamten bezieht. Es gehört nicht zu den Aufgaben der örtlichen Polizeibehörde, die Befolgung der Regeln des amtlichen Verkehrs zu überwachen. Insbesondere ist sie nicht befugt, in den Verkehr der Privatpersonen mit anderen Behörden durch Gebot oder Verbot einzugreifen. Andere polizeilich zu beachtende Rücksichten, in denen das angegriffene Verbot eine Stütze finden könnte, sind nicht geltend gemacht und bestehen auch nicht. Denkbar ist freilich die Möglichkeit, daß durch unrichtige Bezeichnung des Wohnorts im schriftlichen Verkehr irrige Vorstellungen über die Beschaffenheit des vom Kläger gepachteten Gutes und damit über dessen Kreditwürdigkeit entstehen, die zu einer Gefährdung der Personen, mit denen der Kläger schriftlich in Verkehr tritt, in ihrem Vermögensstande führen kann. Allein diese Möglichkeit ist eine so entfernte, daß man in ihr eine Gefahr für jene Personen, zu deren Abwendung die Polizei berufen ist, selbst dann nicht finden kann, wenn man die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit von Vermögensnachteilen für einzelne Personen unter den Begriff der Gefahr im Sinne des § 10 II 17 ALR. rechnet. (Urt. I. 1341 v. 18. Okt. 1907.)

Kirchensteuerpflicht. In Ortsgemeinden, über deren Gebiet sich eine Mehrzahl räumlich gegeneinander abgegrenzter Pfarrsysteme derselben Konfession erstreckt, hängt die Kirchensteuerpflicht der Konfessionsgenossen von einer ständigen Niederlassung im Bezirke gerade der das Besteuerungsrecht geltend machenden Kirchengemeinde und nicht etwa nur in der Ortsgemeinde als solcher ab. (Urt. VIII. 1881 v. 25. Okt. 1907 mit näherer Begründung.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

Rechtsgeschäft des vom Genossenschaftsvorstande Bevollmächtigten mit einem Vorstandsmitgliede (BGB. § 181). Die Vorschrift des § 181 BGB. ist auf ein Rechtsgeschäft nicht anwendbar, das der vom Vorstand einer Genossenschaft Bevollmächtigte für diese mit einem Vorstandsmitgliede vornimmt, welches bei der Erteilung der Vollmacht mitgewirkt hat. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 7/07 v. 26. Jan. 1907.)

Unzulässigkeit des Gebrauchs von Zusätzen zu einer Firma (HGB. § 37). Der Firma eines Kaufmanns darf im Verkehre nicht durch willkürliche Zusätze ein Aussehen gegeben werden, das geeignet ist, sie als eine andere Firma erscheinen zu lassen. — Der Kaufmann, der eine Firma führt, die einen Zusatz nicht enthält, darf nicht nach Belieben ihr gelegentlich (z. B. auf Geschäftskarten, in Geschäftsempfehlungen) einen Zusatz als Bestandteil beifügen; der Gebrauch der Firma mit einem solchen Zusatz ist als Gebrauch einer dem Kaufmann nicht zustehenden Firma im Sinne des § 37 HGB. anzusehen. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 17/07 v. 8. März 1907).

Löschung des Konkursvermerks auf Antrag des Konkursverwalters. (§ 113 KO.) Der Konkursverwalter ist berechtigt, in Ansehung der von ihm freigegebenen Grundstücke die Löschung des auf Ersuchen des Konkursgerichts im Grundbuch eingetragenen Konkursvermerks zu beantragen. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 22/07 v. 22. März 1907.)

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt von dem Rate des Gerichtshofes v. Barnard, München.

Beseitigung gesundheitsgefährlicher Mißstände an einem Gemeindeweiher. Der Weiher diente als Schwemme für Fuhrwerke und Tiere, als Wasserbehälter zur Speisung der Feuerspritzen in Brandfällen sowie zur Wasserentnahme für Bauten und Bewässerungen. Er war nach und nach in sehr unreinlichen Zustand geraten und zur Ablagerungsstätte von allerlei Unrat geworden. Von den Amtsärzten wurde dies als gesundheitsgefährlich für die Anwohner und für die ganze Nachbarschaft bezeichnet. Die Gemeindeaufsichtsbehörden (Bezirksamt und Kreisregierung) ordneten daher auf Grund älterer Gesetzesbestimmungen die teilweise Einfüllung des Weihers an. Die Gesetzmäßigkeit dieser Verfügung wurde von der Gemeindeverwaltung angefochten, von dem Verwaltungsgerichtshofe aber anerkannt, da der Weiher eine dem allgemeinen Gebrauche dienende Einrichtung zur Versorgung mit Wirtschaftswasser sei und der Gemeinde nach § 35 des Reichsgesetzes v. 30. Juni 1900, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betreffend, die Verpflichtung obliege, gesundheitsgefährliche Mißstände an einer solchen Einrichtung zu beseitigen. Der § 35 beziehe sich nicht nur auf den Schutz gegen bestimmte gemeingefährliche Krankheiten, sondern gegen übertragbare Krankheiten überhaupt. Das bei Erlassung solcher Verfügungen einzuhaltende Verfahren habe sich, da es sich um die Erfüllung einer gesundheitspolizeilichen Aufgabe handle, nach den landesrechtlichen Vorschriften für Handhabung der Staatsaufsicht über die Gemeinden zu richten. (Erk. II. Sen. v. 16. Jan. 1907.)

Oberlandesgericht Braunschweig.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Stadtrat von Frankenberg, Braunschweig.

Betrug oder Erpressung bei arglistiger Herbeiführung des äußerlich ordnungsmäßigen Einschreitens öffentlicher Behörden im Wege der Zwangsvollstreckung. Bei Betrug kann der Getäuschte ein anderer als der Beschädigte sein, sobald nur diese Verschiedenheit der Personen den notwendigen ursächlichen Zusammenhang zwischen Täuschung und Beschädigung nicht aufhebt. Hier war der Angekl. im Besitz eines vollstreckbaren Schuldtitels, der aber durch ein späteres Urteil aufgehoben war. Unterläßt es der Schuldner, die nötigen Urkunden vorzulegen und seine Einwendungen geltend zu machen, so ist auch der materiell ungerechtfertigte Vermögensschaden nicht die Folge von Täuschung und Irrtum, sondern lediglich der mangelnden zweckentsprechenden Verteidigung des Schuldners. Dagegen kann der Tatbestand der Erpressung vorliegen, denn die formelle Gesetzmäßigkeit des Eingreifens von Beamten schließt das rechtswidrige Handeln des Täters, der den Auftrag dazu erteilte, nicht schlechthin aus. (Urt. Nr. 2 L. 2/07 v. 26. Febr. 1907.)

Literatur-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Allgemeines.

Festschrift für die juristische Fakultät Gießen zum Universitäts-Jubiläum, überreicht von ihren früheren Dozenten Beling, Cosack, Frank, Gareis, Heimberger, Hellwig, Jung, v. Liszt, Ragelsberger, Rehm, L. v. Seuffert, Stammler, v. Thudichum, v. Wendt. Herausg. von Reinhard Frank. 1907. Gießen, Töpelmann. 18 M.

Es ist eine eigenartige pietätvolle Idee, welche in diesem Buche verwirklicht ist. Eine große Reihe früherer Gießener Dozenten hat der Fakultät zum 300jährigen Jubiläum der Universität einen Sammelband von Abhandlungen gewidmet. Er zeigt, wie diese Fakultät, „der einst ein Jhering angehörte", auch späterhin die Pflanz- und Entwickelungsstätte für Männer geblieben ist, die jetzt auf den verschiedensten deutschen Hochschulen Rechtswissenschaft und Rechtslehre pflegen. Die Abhandlungen erstrecken sich in die verschiedensten Rechtsgebiete und bringen eine Fülle von Belehrung und Anregung, von der hier nur einzelnes angedeutet werden kann. Der Rechtsphilosophie und allgemeinen Rechtslehre wenden sich Gareis und Jung zu, ersterer „vom Begriff Gerechtigkeit" handelnd, letzterer, indem er unter der Ueberschrift „Positives Recht" einen „Beitrag zur Theoria von Rechtsquelle und Auslegung" liefert. Beide Abhandlungen kommen auch auf die sog. freirechtliche Bewegung zu sprechen. Auch Stammlers Aufsatz „Unbestimmtheit des Rechtssubjekts" gehört zum Teil, soweit er vom „Begriff des Rechtssubjektes" handelt, hierher. Auf bürgerliches und römisches Recht bezieht sich Regelsbergers „Gerichtlicher Besitzschutz", wobei gegenüber Savigny einer- und Jhering andererseits ausgeführt wird, daß sich der römische Besitzschutz nicht aus einheitlicher Grundanschauung, sondern „ruckweise" entwickelt habe. Anschließend sei v. Wendt, „Besitz und Besitzwille", genannt. Der römischen Rechtsgeschichte ist L. v. Seuffert, „Der Loskauf von Sklaven mit ihrem Geld", der deutschen Thudichum, „Wettereiba, Eine Gaugeschichte", gewidmet. Dem Handelsrecht gehört nur Cosack, „Eigene Aktien als Bestandteile des Vermögens einer AG.", an. Dagegen ist das Strafrecht stärker vertreten, so durch v. Liszt, „Das Problem der Kriminalität der Juden", mehr richtunggebend als abschließend, Heimberger, „Zur Lehre vom Ausschluß der Rechtswidrigkeit", ein „Geschichtlicher Beitrag", namentlich auch zur Beurteilung ärztlicher Berufshandlungen, und Frank, „Ueber den Aufbau des Schuldbegriffes." Besonders neue Ausblicke eröffnen die prozessualischen Aufsätze, so der Belings, der unter dem Namen „Informativprozesse" eine neue Prozeßart lediglich zur Feststellung von Tatsachen (pro proclamanda veritate), z. B. bei Beleidigungen, anregt, und der Hellwigs, „Grenzen der Rückwirkung", welcher zeigt, wie die rückwirkende Aufhebung rechtsherstellender Entscheidungen vor der auf Grund der letzteren entstandenen Rechtslage Dritter haltzumachen hat. Dieser Aufsatz bietet in seinem Schluß auch eine wertvolle Anregung für das Gebiet des Verwaltungsrechts, welches sonst ganz leer ausgeht. Dagegen ist das Staatsrecht durch Rehm, „Die überstaatliche Rechtsstellung der deutschen Dynastien", vertreten, der wiederholt die Ansicht verteidigt, daß zur Aenderung agnatischer Thronfolgerechte neben dem Landesgesetze ein fürstliches Hausgesetz erforderlich sei.

Geh. Hofrat, Prof. Dr. Rosin, Freiburg i. B.

Zivilrecht und -Prozeß.

Das Speditionsgeschäft nach deutschem Recht. Von Amtsrichter Dr. R. Senckpiehl. 1907. Hannover, Helwing. 9 M.

Die vorliegende erste systematische Bearbeitung des heutigen deutschen Speditionsrechts wird ihrem Hauptzwecke, den Bedürfnissen der beteiligten Handelskreise zu dienen, durch übersichtliche und klare Darstellung im vollen Maße gerecht. Sie ist aber auch für den Juristen von Wert durch ihre umsichtige, auf gründlicher Kenntnis des Stoffes beruhende Behandlung der einschlägigen Rechtsfragen, namentlich in dem „besonderen" Teil, in welchem die einzelnen Beziehungen zwischen Spediteur und Versender unter eingehender Berücksichtigung der Handelsgebräuche und der Technik des Speditionsgeschäfts erörtert werden. Ueber manche Ergebnisse, zu denen Verf. gelangt, wird sich streiten lassen, das reiche von ihm aus dem Verkehrsleben beigebrachte Material aber überall Beachtung verdienen. In der Streitfrage, ob der Speditionsvertrag als Werk- oder als Dienstvertrag aufzufassen sei, entscheidet sich Verf. auf Grund des § 409 HGB. — m. E. mit Recht — für den Werkvertrag. Verschiedene Anlagen, insbesondere die allgemeinen Bedingungen einiger großer Spediteurvereine und eine Reihe von Geschäftsformularen, erhöhen die praktische Brauchbarkeit des Buches.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Mosse, Berlin.

Das Recht der Anfechtung nach dem Reichsgesetz v. 21. Juli 1879. Auf Grund der Rechtsprechung des Reichsgerichts systematisch und in Auszügen aus den Entscheidungen dargestellt von Amtsrichter Fritz Stiebeling. 1907. Berlin, Vahlen. Kart. 2,10 M.

Der Verf. gibt in Kommentarform Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen des Anfechtungsgesetzes und in Anmerkungen dazu Auszüge aus Entsch. des Reichsgerichts unter Quellenangabe. Die Erläuterungen sind klar und kurz gefaßt. Die Zahl der mitgeteilten Entscheidungen ist groß. Die Auswahl zeugt von Sachkunde und praktischem Verständnis. Andererseits scheint mir die Anordnung der Entscheidungen — unter durch das ganze Buch fortlaufenden Zahlen — dem raschen Zurechtfinden bezüglich einer den Leser gerade interessierenden Frage nicht eben förderlich. Auch wäre es praktisch gewesen, dem Schriftchen ein Register beizufügen, weil der Leser doch nicht wissen kann, bei welcher Gesetzesstelle und auf welcher Seite dasjenige zu finden ist, was er gerade sucht.

Landgerichtsdirektor Dr. Anger, Leipzig.

Ueber die Haftung für den unverschuldeten Schaden. Von Advokaten Dr. A. Pavliček. 1907. Wien, Manz. 2,40 M.

Die klar und anregend geschriebene Abhandlung will keine umfassende dogmatische Behandlung des großen, „alle Hauptzweige des Privatrechts durchdringenden" Problems vom Schadensersatz bringen, sondern nur praktische Vorschläge zur Reform des österreichischen Rechts auf diesem Gebiete machen, und zwar unter Verwertung der bekannten Ausführungen von Unger, Randa, Pfaff, Strohal, Steinbach u. a. Die strenge Beschränkung auf diesen praktischen Zweck hätte der Schrift nur genützt; daher erscheint die Uebersicht über die wichtigsten Theorien der Schadenshaftung überflüssig, zumal sie in dieser Zusammenstellung nur wie eine erweiterte Disposition wirkt. Als Fälle des unverschuldeten Schadens werden erörtert: Haftung der Eisenbahnen, der Unzurechnungsfähigen, für Tiere, für den Einsturz eines Gebäudes, für dritte Personen. Anhangsweise wird der Ersatz immateriellen Schadens und die Verjährung der Schadensersatzansprüche besprochen. Die Reformvorschläge werden größtenteils an der Hand unseres deutschen bürgerlichen und des schweizerischen Rechts gemacht, häufig mit interessanten Ausblicken auf die Bestimmungen der übrigen kontinentalen Rechtssysteme. Das Ergebnis der Abhandlung ist reserviert, aber praktisch brauchbar: Das Veranlassungsprinzip sei als allgemeiner Grundsatz statt des Verschuldungsprinzips unannehmbar; es könne nur zur Rechtfertigung bestimmter Ausnahmen von letzterem Prinzip Anwendung finden.

Professor Dr. Klingmüller, Breslau.

Vorträge über bürgerlich-rechtliche Fälle aus der Sammlung Rechtsfälle. Band 1. Von Landrichter Dr. J. U. Schroeder. 1907. Rostock, Volckmann. 6 M.

Die vorliegenden Lösungen zu einigen der S. 371, 1907 d. Bl. besprochenen Fälle des gleichen Verf. geben sich in der Form von Vorträgen. Wo, wann und vor wem diese Vorträge gehalten wurden, ist nicht gesagt. Das im Buche verstreute oratorische Beiwerk wirkt manchmal etwas befremdend. Sachlich hat Verf. das Bestreben, dem rechtsbeflissenen Leser nicht bloß kurze Entscheidungen in die Hand zu geben, sondern die Aufgaben zu gründlicherer Einführung in die Prinzipien und schwierigeren Lehren des Gesetzbuchs zu benutzen; aber was bei mündlichem Durchsprechen instruktiver Fälle in doppelstündigen akademischen Uebungen möglich ist, versagt sich der Wiedergabe durch den räumlich beschränkten Druck. Das ist wohl der Grund, daß Verf. vielfach doch gar zu sehr an der Oberfläche bleibt. Gegen einige beigegebene Tabellen juristischer Lehren und Begriffe ist manches zu erinnern: nach der Tabelle S. 21 würde zunächst der Beweis „klagbegründender" Tatsachen durch Kläger zu erbringen und dann erst vom Richter zu prüfen sein, ob diese Tatsachen den Klagantrag rechtfertigen, und die Tabelle S. 101 setzt sich durch die Behauptung, daß nach § 278 BGB. auch für Verschulden des Gehilfen „bei Gelegenheit der Erfüllung" gehaftet werde, mit dem Zweck der Bestimmung und der jetzt einstimmigen Doktrin in Widerspruch.

Professor Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

Gerichtskostenordnung nebst Notariats- und Rechtsanwaltsgebührenordnung und Vollziehungsverfügung. Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Haidlen. 2., umgearbeitete und vermehrte Auflage. 1907. Stuttgart, Kohlhammer. 5,60 M.

Das Buch beschränkt sich, was allerdings der Titel nicht ohne weiteres erkennen läßt, auf die für Württemberg erlassenen landesrechtlichen Kostenvorschriften. Die neue Auflage ist durch die auf diesem Gebiete in Württemberg neuerdings ergangene Gesetzgebung nötig geworden und bringt außer der die Gerichtskosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie im Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren behandelnden Gerichtskostenordnung noch die württembergische Notariatsgebührenordnung, welche auch die Vergütung der Ortsvorsteher, Ratschreiber, Waisenrichter, Gemeinderäte u. a. m. regelt, ferner die württembergische Rechtsanwaltsgebührenordnung sowie die einschlägigen Justizministerial-Verfügungen. Die Gesetzesvorschriften sind so eingehend und gründlich erläutert, daß die zweite Auflage völlig als Kommentar gelten kann, zumal noch durch gut gewählte Beispiele und durch zahlreiche Tabellen allen Bedürfnissen der Praxis entsprochen ist.

Geh. Kanzleirat Pfafferoth, Berlin.

Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten nebst den bis 1907 ergangenen Novellen usw. Bearbeitet von Justizrat W. Westhoff und Bergwerksdirektor W. Schlüter. 2., vermehrte und verbesserte Auflage. 1907. Berlin, Guttentag. Geb. 5 M.

Von dem Westhoff-Schlüterschen Berggesetzkommentar hat sich schon aus Anlaß der einschneidenden Vorschriften des Ges. v. 18. Juni 1907, betr. das Mutungs- und Verleihungswesen, eine 2. Auflage als notwendig herausgestellt. Sie geht nach Umfang und Inhalt über den Begriff einer Textausgabe hinaus, ist aber handlich genug geblieben, um einer freundlichen Aufnahme bei den mit der Anwendung des Berggesetzes befaßten Behörden und Interessentenkreisen sicher zu sein. Die Art. 1 bis VII der neuesten Berggesetznovelle sind in den Text des Allg. Berggesetzes eingearbeitet, die Art. VIII bis XIV im Anhang abgedruckt. Ferner sind verschiedene für den Bergbau wichtige Gesetze (u. a. Gewerbeordnung, Gewerbegerichtsgesetz, Ansiedelungsgesetz) auszugsweise aufgenommen. Neben diesen neuen Teilen der 2. Auflage sind die seit Erscheinen der 1. Auflage ergangenen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und Gerichte sowie die neueste Literatur eingehend berücksichtigt. Die Vorzüge der 1. Auflage kehren unvermindert wieder: kurze und treffende Erläuterung der Bestimmungen und gelegentliche systematische Darstellung einzelner besonders wichtiger Materien des Bergrechts.

Wirkl. Geh. Ober-Bergrat, Berghauptmann a. D. Dr. Fürst, Berlin.

Strafrecht und -Prozefs.

Strafrecht und Strafprozeß. Eine Sammlung der wichtigsten, das Strafrecht und Strafverfahren betreffenden Gesetze. Erläutert von weil. Oberstaatsanwalt Dr. A. Dalcke. 11., vermehrte Auflage von Amtsrichter P. Dalcke. 1908. Berlin, H. W. Müller. Geh. 9 M.

Alle Jahre wieder um die Jahreswende pflegt sich seither als bewährter Freund auch „der Dalcke" einzustellen. Sein erstes Erscheinen 1879 wurde freudigst begrüßt, und der große Erfolg, den sich das Buch schnell erwarb, beweist, mit welchem Verständnisse die Aufgabe gelöst war, dem Praktiker ein handliches Hilfsmittel zu bieten. Auf keinem Gerichtstisch, in keiner Anwaltstube hat damals der Dalcke gefehlt. Daß aber das Buch noch immer seinen Platz behauptet, erhellt daraus, daß es in 11. Auflage erscheint. Und wie sehr es im Geiste seines Schöpfers fortgeführt worden, zeigt die schnelle Aufeinanderfolge der seit 1900 von ihm besorgten vier Auflagen. So sei auch diese bestens empfohlen. Sie ist nach dem Stande der Rechtsprechung wie der neuesten Gesetzgebung vervollständigt. So hat schon die preuß. Jagdordnung v. 15. Juli 1907 Aufnahme gefunden, und zwar einschließlich der wesentlichsten zivilrechtlichen Bestimmungen, ferner die wichtige Verfügung, betr. die an andere Behörden zu machenden Mitteilungen. Daß ein Handbuch, welches sich darauf beschränken will, auf an anderen Orten befindliche Aussprüche kurz hinzuweisen, überhaupt mit Vorsicht zu benutzen ist, liegt in der Natur der Sache. Der Gefahr des Mißverständnisses nach Möglichkeit vorzubeugen, muß daher eine der wesentlichsten Aufgaben des Verf. sein. Im übrigen ist die Brauchbarkeit eines solchen Handbuchs von einer glücklichen Auswahl und von geschickter Zusammenstellung der Aussprüche abhängig. Nach beiden Richtungen hin hat sich das Buch bewährt. Es ist alles in allem ein möglichst vertrauenswürdiger und ausgiebiger Wegweiser, wenn auch kein eigentlicher Ratgeber in Zweifelsfällen. Aber das will es auch nicht sein.

Reichsgerichtsrat Kiehl, Leipzig.

Georges Manolescu und seine Memoiren. Kriminalpsychologische Studie von Staatsanwalt Dr. E. Wulffen. 1907. Gr. Lichterfelde, P. Langenscheidt. 2 M.

Zu den berühmten Memoiren des Hochstaplers Manolescu ist eine kriminalpsychologische Studie erschienen, welche das gleiche Interesse wie die Memoiren selbst beansprucht. Dr. Wulffen war um so mehr berufen, uns das Geistesleben dieses als Verbrechertyp vielleicht einzigen Menschen zu malen, weil er den „Helden" persönlich kennt und sein Urteil auf die zahlreichen polizeilichen und gerichtlichen Akten stützen kann. Der Verf. schildert in fesselnder Darstellung die Verhältnisse, unter denen M. heranwuchs, seine natürlichen Anlagen, seinen Charakter, seine intellektuelle und moralische Entwickelung und analysiert — immer unter psychologischen Gesichtspunkten — die ganze Persönlichkeit, um sich schließlich mit seiner Verantwortlichkeit eingehend zu beschäftigen. Besonders interessant gestalten sich die Untersuchungen über den Entartungswahnsinn und die Simulation, die mit großer Sachkenntnis und meisterhafter Beweisführung vorgenommen sind. In diese Erörterungen werden die Schicksale des M., der seine Schande selbstgefällig in eine Apotheose kleidet, sich allen Kreisen der Gesellschaft, mögen sie in der Verbrecherpenne, unter der leichtfertigen Bohème, in der eleganten Welt oder in den Schlössern der Aristo-

kratie zu suchen sein, anpaßt, in geschicktester Weise eingeflochten. Nicht nur dem Kriminalisten und Psychiater, sondern jedem, den die Lebensweise, die Mittel und die Anschauungen solcher Menschen interessieren, kann das Buch empfohlen werden.

Polizeidirektor Dr. G. Roscher, Hamburg.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Allgemeine Staatslehre von Prof. Dr. H. Rehm. 1907. Leipzig, Göschen. Geb. 80 Pf.

Politik. Von Prof. Dr. F. Stier-Somlo. 1907. Leipzig, Quelle & Meyer. Geb. 1,25 M.

Die deutsche Reichsverfassung. Von Geh. Rat, Prof. Dr. Ph. Zorn. 1907. Leipzig, Quelle & Meyer. Geb. 1,25 M.

Rehm lehnt sich in seinem Abriß der Allgemeinen Staatslehre vielfach an die von ihm (1899) gegebene ausführlichere Darstellung an. Dennoch ist die jetzige Bearbeitung eine wesentlich neue. Zum Teil scheint Rehm selbst seine Auffassungen modifiziert zu haben, wie er z. B. jetzt als Unterscheidungsmerkmal des Staates gegenüber Provinz und Gemeinde nicht mehr die völkerrechtliche Persönlichkeit, sondern Herrschaft, unabhängige Zwangs- und Befehlsgewalt betrachtet. Weggelassen ist die Kritik, gekürzt sind die Ausführungen über die verschiedenen Staatsformen, hinzugekommen Erörterungen namentlich über das Verhältnis des Staates zum Individuum, zur Kirche, zur Schule. In belehrender Weise haben auch die Vorgänge der letzten Jahre Berücksichtigung gefunden.

Stier-Somlo versteht unter „Politik" im theoretischen Sinne nicht die Wissenschaft vom Staate überhaupt, sondern die kritische Untersuchung der staatlichen Erscheinungen und Funktionen vom Zweckstandpunkte; seine Darstellung beschränkt sich zudem auf die Verfassungspolitik. Meist gibt er nachträgliche Aufzeichnungen von Vorträgen, die er zur ersten Einführung in politische Grundprobleme gehalten hatte. Das Buch ist, wie er selbst bemerkt, durch diesen Ursprung stark beeinflußt. Der Stoff ist ungleichmäßig behandelt; andererseits aber hat die Darstellung einen eindringlichen Charakter, der ihrem Zwecke, die Masse der gebildeten Deutschen für die theoretische Politik zu interessieren, entspricht.

Zorn gibt nach einer etwas weiter zurückgreifenden Vorgeschichte des Reiches im wesentlichen einen lebendig geschriebenen Auszug aus dem ersten Bande seines Reichsstaatsrechts. Die Gefahr, seine in manchen Punkten von der herrschenden Ansicht abweichenden Auffassungen als feststehende Ergebnisse der Wissenschaft erscheinen zu lassen, hat er durch Eingehen auf die wichtigsten Streitfragen glücklich vermieden.

Geh. Justizrat, Professor Dr. Brie, Breslau.

Das Schutzgebietsgesetz und seine ergänzenden rechtlichen Bestimmungen. Mit Erläuterungen von Dr. jur. W. Höpfner. 1907. Berlin, Süßerott. Geb. 3,50 M.

Das Werkchen soll einmal die bequeme Handhabung des Schutzgebietsgesetzes ermöglichen, andererseits in den Anmerkungen nur das Hauptsächlichste erwähnt und dabei nur das angeführt werden, was in Theorie und Praxis als grundlegend gilt. In beiden Beziehungen hat der Verf. Verdienstliches geleistet. Allerdings wird man noch mehr Uebersichtlichkeit wünschen. Das hätte durch Anwendung verschiedener Drucke und ähnlicher äußerer Mittel erreicht werden können. Aber man findet, wenn man sucht. Das verarbeitete Material — es handelt sich nur um die für alle Schutzgebiete gemeinsam geltenden Bestimmungen — scheint vollständig zu sein. Die Erläuterungen sind knapp gefaßt und treffen fast überall das Richtige. Zur Förderung des Verständnisses unsers noch unentwickelten und doch schon recht verwickelten Kolonialrechts wird die Schrift sicher beitragen; sie kann daher jedem, der mit Anwendung und Studium desselben befaßt ist, warm empfohlen werden.

Oberverwaltungsgerichtsrat Berner, Berlin.

Das badische Vermögenssteuergesetz. Herausg. vom Landgerichtspräsidenten Dr. Zehnter. 1907. Mannheim, Bensheimer. Geb. 2.80 M.

Das Werkchen bietet trotz seines nicht sehr großen Umfanges mehr, als sein Titel verspricht. Es enthält vor allem eine geschichtlich-dogmatische Einleitung, in der in musterhaft knapper und klarer Form das bisherige System der badischen direkten Steuern, die Bestrebungen auf Verbesserung dieses Systems, die gesetzgeberische Durchführung der schließlich zum Abschluß gebrachten Reform, an der der Verfasser selbst in hervorragendem Maße parlamentarisch beteiligt war, die Grundzüge des neuen Vermögenssteuergesetzes und endlich die Wirkungen der Reform besprochen werden. Dieser „Einleitung" folgt der Text des Vermögenssteuergesetzes, in den zahlreiche Anmerkungen mit Erläuterungen wichtiger Begriffe, Hinweisen auf die Vollzugsverordnung und auf Abweichungen vom seitherigen Recht, Auszügen aus Entscheidungen des badischen Verwaltungsgerichtshofes und des preußischen Oberverwaltungsgerichts, Verweisungen auf die einschlägigen Vorschriften des Reichsrechts und des badischen Einkommensteuergesetzes sowie der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz eingestreut sind; soweit erforderlich, sind auch die Kammerverhandlungen über das Gesetz verwertet. Die Vollzugsverordnung ist sodann ebenso im Wortlaut abgedruckt wie die von der Steuerdirektion erlassene amtliche Anleitung zur Aufstellung der Vermögenssteuererklärungen. Ein ausführliches Sachregister erleichtert die Benutzung des insbesondere für den Gebrauch der Steuerpraxis wertvollen Buches.

Ministerialrat Dr. Becker, Darmstadt.

Die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz, die Freizügigkeit, den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit usw. Text-Ausgabe mit Anmerkungen vom Geh. Regierungsrat Dr. J. Krech. 6., vermehrte und verb. Auflage. 1907. Berlin, Guttentag. Geb. 3 M.

Für jeden, der in der Verwaltung der öffentlichen Armenpflege tätig wird, ist diese Handausgabe unentbehrlich. Sie bildet ein kaum zu übertreffendes Muster eines zuverlässigen und im Rahmen einer Textausgabe vollständigen Kommentars, der freilich bei der Entscheidung schwierigerer Fragen durch die ebenfalls von Krech besorgte Ausgabe des Wohlersschen Kommentars zu dem Gesetz zu ergänzen ist. Da in Deutschland das Detail der Armengesetzgebung durch die Ausführungsgesetze der Bundesstaaten geordnet ist, bedarf es auch der Kenntnis dieser Ausführungsgesetze. Hier hat Krech in glücklicher Weise das Material so geordnet, daß die einzelnen Gegenstände der gesetzlichen Regelung für die Bundesstaaten nach Materien geordnet dargeboten werden. Auf das sorgfältigste sind hierbei alle neuen Gesetze berücksichtigt. Wir begrüßen die vorliegende sechste Auflage mit derselben Anerkennung wie die vorhergebenden.

Stadtrat Dr. Münsterberg, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. 52. Jahrg. 2./3. Heft. Bagel, Zur rechtlichen Stellung der noch nicht erzeugten Deszendenz. Zeiler, Die falsa demonstratio bei formbedürftigen Rechtsgeschäften. Josef, Die Anwendbarkeit des § 278 BGB. auf die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers. Köeige, Der Vinkulationskauf. Zander, Der Kauf auf „Abruf". Reichel, Schenkungen unter Ehegatten. Scholz, Die Rechtsstellung der Fernsprechverwaltung im Konkurse des Anschlußteilnehmers. Mantey, Zwei erbrechtliche Fragen: 1. Darf der überlebende Ehegatte das korrespektive Testament anfechten? 2. Haftung der Miterben für ein gemeinschaftliches Vermächtnis.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. N. F. 35. Bd. 1. Heft: Brodführer, Pflichten des Schiffseigentümers aus dem in einem öffentlichen Flusse erfolgten Untergang seines Schiffes.

Oesterreich. Zentralblatt für die juristische Praxis 26. Jahrg. 4. Heft: Petschek, Zum Begriffe der landesüblichen Sprache.

Schweih, Zur Auslegung der §§ 61 u. ff. der JN. Jolles, Zeitliche Kollision zwischen der Reichsratswahlordnung und dem Pensionsversicherungsgesetze.

Bergrechtliche Blätter. 3. Jahrg. 1./2. Heft: Haberer, Zur Revision des allgemeinen Berggesetzes. (8. Artikel). Reif, Die preußische Berggesetznovelle vom 19./6. 1906, betr. die Knappschaftsvereine. Schneider, Zur Bewertung der Substanzverluste beim Bergbau.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. 8. Jahrg. Nr. 3: Sobbe, Das Vorbenutzungsrecht beim Gebrauchsmuster. Kominik, Vorschlag zur Anbahnung einer Lösung der Vorprüfungsfrage.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Herausgeber: H. Rehm, R. Stern, G. Obst, D. H. Nicklisch. 1. Jahrg. Leipzig, C. E. Poeschel. M. 12 für 12 Hefte. Heft 1: Rehm, Eine neue Reichsgerichtsentscheidung über das Privatvermögen in der Kaufmannsbilanz. Lefèbvre, Expert-Comptable. Die Organisation im Buchsachverständigenberufe in Belgien. Stein, Die Gutschrift von Inkasso- und Verfallrimessen zum mittleren Verfalltage. Frecht, Die Verbuchung von Warenkommissionsgeschäften. Lewie, Zweck und Einrichtung des Maschinen-Inventariums. Obst, Zur Erneuerung des Reichsbankprivilegs. Weber, Zur Börsengesetzreform. Sonndorfer, Die Währungsreformen in Zentral- und Südamerika. Wittig, Vermessung und Registrierung der Seeschiffe.

Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 2. Jahrg. 7. Heft: Schmalenbach, Die Vorzugs-Aktie. Hopff, Der Rohtabakhandel in Amsterdam und Rotterdam.

Deutsche Wirtschafts-Zeitung. 4. Jahrg. Nr. 7: Ranenitz, Die Zivilprozeßreform vom wirtschaftlichen Standpunkte.

Der Gerichtssaal. 72. Bd. 1./2. Heft: Binding, Die Wirkungen des Eintrittes der Staatsanwaltschaft in das Privatklageverfahren. Strafprozeßordnung § 417.

Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. 29. Bd. 4. Heft: Gutherz, Ueber die Wertungslehre im Strafrecht. v. Frölichsthal, Strafgesetz für das kaiserlich japanische Reich v. 23./4. 1907. v. Josch, Ein Beitrag zur Beurteilung über die psychischen Vorgänge beim Kindesmorde.

Archiv für gerichtliche Schriftuntersuchungen und verwandte Gebiete. 1. Band. Heft 2: Meyer, Der Fall Kracht. Schneickert, Schriftsachverständige und Geschworene. Reiß, Ueber Gefängnisgeheimschriften. Becker, Chemiker und Schriftgutachter.

Blätter für Gefängniskunde. 42. Bd. 1. Heft: Verhandlungen der Versammlung des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene in Mannheim im Juni 1907.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 64. Jahrg. 2. Heft: Schubert-Soldern, Zur erkenntnistheoretischen Begründung der Rechts- u. Staatsphilosophie.

Archives diplomatiques. 47e année. Nos. 11./12.: Conférence internationale de Berlin, 1906, concernant la télégraphie sans fil (radiotélégraphie). Procès verbaux in extenso. Convention internationale. Règlement de service.

Harvard Law Review. Vol. 21. N. 4—5: Bohlen, Contributory negligence. Ames, The origin of uses and trusts. Warren, Collateral attack on incorporation. Smith jr., The confusion in the law relating to materialmen's liens on vessels.

Tidsskrift for Retsvidenskab. 20 aarg. 4. Hefte: Hagerup, Til læserne. Smith, Om executores testamenti. Dahl, Motzfeldt og Schlytter, Nordisk litteratur fortegnelse 1906.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Kohler, J. Einführung in die Rechtswissenschaft. 3. Aufl. Leipzig, A. Deichert. Geb. M. 7.

Brunner, H. Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot. Geb. M. 6.80.

Eleutheropulos, A. Rechtsphilosophie, Soziologie und Politik. 2 Abhandlungen. Innsbruck, Wagner'sche Univ.-Buchhandl. M. 1.50.

Geller, L. Die Praxis des obersten Gerichtshofs. Samml. d. oberstgerichtl. Entscheidungen aus den Gebieten des bürgerl. Rechts usw. Unter Mitwirkung von H. Jolles u. J. P. Geller herausgeg. Wien, M. Perles. M. 12.

Salvioli, G. Trattato di storia del diritto italiano dalle invasioni germaniche ai nostri giorni. 6a ediz. Torino, Unione tipogr.-editr. Fr. 14.

Sella, P. Legislazione statutaria biellese. Milano, U. Hoepli. L. 5.

Bürgerliches Recht.

Schneidler, K. Das gesamte württembergische Landesprivatrecht im Anschluß an die einzelnen Paragraphen d. BGB., HGB usw. systematisch dargestellt. Stuttgart, W. Kohlhammer. Geb. M. 8.50.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch v. 10./12. 1907. Mit Inhaltsverzeichnis und alphabet. Sachregister. Bern, Stämpfli & Cie. Geh. M. 3.

Scholtz, K. Die privatrechtliche Stellung der Ehefrau nach zürcherischem Recht und nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch. Diss. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 21.) Zürich, Schultheß & Co. M. 3.20.

Fitzner, R. Die türkische Bergverordnung vom 14. Sefer 1324 oder 26. März 1322 (1906). Herausgegeben. Berlin 1907, H. Paetel. M. 1.

Mathews, G. A short treatise on the law of wills. London, Stevens & Haynes. Geb. Sh. 7,6.

Handelsrecht usw.

Heyman, H. Reichsbank und Geldverkehr. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 1.20.

Ruppel, W. Kleine Reichsbanknoten. Das deutsche Banknotengesetz von 1906 im Lichte der Geschichte und Theorie des Banknoten- und Papiergeldwesens. Leipzig, C. L. Hirschfeld. M. 4.50.

Merzbacher, S. Scheckgesetz v. 11./3. 1908 samt den Bekanntmachungen v. 19./3. 1908. Textausg. mit Anmerk. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 1.20.

Henschel, A. Scheckgesetz v. 11./3. 1908. Textausg. mit erläuternden Anmerkungen. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 1.20.

Perels, L. Die Seestraßenordnung vom 5./2. 1906 und die ihr verwandten Vorschriften bearb. (Das allgemeine öffentliche Seerecht im Deutschen Reiche. 2. Erg.-Bd.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn. M. 1.50.

Gerhard, St. Praxis des Privat-Versicherungsrechts. Eine Sammlung von Gerichtsentscheidungen. Herausgeg. 1. Bd. Berlin, Mittler & Sohn. Geh. M. 9.

Zivilprozeß usw.

Finger, R. Die Kunst des Rechtsanwalts. Ausgewählte Kapitel. Berlin, Struppe & Winckler. Geb. M. 5.

Sydow, R. Gebührenordnung für Notare v. 25./6. 1895 in der Fassung v. 6./10. 1899 nebst den einschlägigen Vorschriften des preuß. Gerichtskostengesetzes. Textausg. mit Anmerkungen. 3. Aufl. bearb. von J. Ranseits. Berlin, J. Guttentag. Geb. M. 1.60.

Planck, H., u. Kettnaker, M. Die Führung des Grundbuchs. Für die Praxis in Beispielen dargestellt und erläutert. Stuttgart, W. Kohlhammer. Geb. M. 6.60.

Strafrecht usw.

Lipmann, O. Grundriß der Psychologie für Juristen. Leipzig, J. A. Barth. M. 2.

Wulffen, E. Psychologie des Verbrechers. Handbuch. 2. Bd. (Enzyklopädie d. modernen Kriminalistik. 2. Bd.) Groß-Lichterfelde-Ost, P. Langenscheidt. Geb. M. 30 für 1. u. 2. Bd.

Geller, L., u. Geller, P. Das österreichische Wucherstrafrecht. Mit einem Anhange, enthaltend das Gesetz nebst den wesentlichen Vorarbeiten. Wien, M. Perles. M. 3.

Uschold, G. Reichsgesetz, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau v. 3./6. 1900 nebst Ausführungsbestimmungen und den bayer. Vollzugsanordnungen herausgegeben. 3. Aufl. München 1907, Druck von C. Gerber. Geb. M. 3.60.

Wulffen, E. Der Strafprozeß ein Kunstwerk der Zukunft. Vortrag. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. M. 0.75.

Ferdinand, J. B. Das Rechtsmittel der Beschwerde im heutigen deutschen Strafprozeß unter Berücksichtigung des Militärstrafprozesses. Diss. (Freiburger Abhandl. a. d. Gebiete d. öffentl. Rechts, Heft 15.) Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei. M. 4.20.

Hümmer, J. Das Forstrügeverfahren im rechtsrheinischen Bayern. München, J. Schweitzer Verlag. M. 2.80.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Doll, K. v. Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Deutschen Reichs und des Kgr. Württemberg. Stuttgart, W. Kohlhammer. Geb. M. 6.80.

Arndt, A. Das Reichsbeamtengesetz v. 31./3. 1873 in der Fassung v. 18./5. 1907 und seine Ergänzungen, erläutert. Berlin, J. Guttentag. Geb. M. 3.

Laband, P. Direkte Reichssteuern. Ein Beitrag zum Staatsrecht des Deutschen Reichs. Berlin, O. Liebmann. M. 0.80.

Thiele, F. Das deutsche Zollabfertigungsverfahren. Leipzig, C. E. Poeschel. Geb. M. 2.50.

Illing, J. Handbuch für preuß. Verwaltungsbeamte im Dienste des Staates, der Kommunalverbände, der Korporationen u. für Geschäftsleute, fortgeführt von G. Kautz. 9. Aufl. 4. Bd. Berlin, A. Haack Verlagsbuchh. Geh. M. 7.50.

Maetz, R. Die Rechtsprechung des kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen in systematischer Darstellung bearb. (Die Rechtsprechung auf den Gebieten des öffentl. Rechts. II.) Berlin, C. Heymanns Verl. M. 18.

Radtke, R. Handbuch für den preußischen Förster, enthaltend sämtl. die Betriebs- und Schutzbeamten des Staats-, Kommunal- u. Privat-Forstdienstes angehenden Gesetze, Verordn. usw. Zusammengestellt u. mit Erläuterungen versehen. 4. Aufl. Neudamm, J. Neumann. Geb. M. 10.

Lezius, H. Das Gesetz betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen v. 28./7. 1906 nebst den sämtlichen Ausführungsanweisungen usw. erläutert. 2. Aufl. Berlin, J. G. Cottasche Buchhandl. Nachf. Geb. M. 3.20.

Deuuler, W. Gesetz über Einführung einer Besitzveränderungsabgabe für Gemeinden v. 15./6. 1898. Handausg. m. Erläuterungen. München, J. Schweitzer Verlag. Kart. M. 1.50.

Lundborg, R. Islands staatsrechtliche Stellung von der Freistaatszeit bis in unsere Tage. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 1.50.

Docetti, E. I velocipedi e gli automobili nella legge e nella giurisprudenza. Rocca S. Casciano, L. Capelli. L. 2.

Kirchenrecht usw.

Sägmüller, J. B. Die Bischofswahl bei Gratian. Köln, J. P. Bachem. M. 1.20.

Karst, J. Kommentar zu dem Dekrete über die Form der Verlöbnisse und der Eheschließung vom 2./8. 1907. Limburg a. d. Lahn, Limburger Vereinsdruckerei. M. 0.80.

Ruffini, F. Le spese di culto delle opere pie. Torino, frat. Bocca. L. 3.

Verantwortlicher Redakteur: Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 10. Berlin, den 15. Mai 1908. XIII. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. ERNST HEINITZ, Justizrat.

—— Verlag von OTTO LIEBMANN, Berlin. ——

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Preis: vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland franko 5 M. Einzelne Nummern 80 Pfg. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie direkt die Expedition nehmen Bestellungen entgegen.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96. Alle Einsendungen nur an diese Redaktionsadresse erbeten. Fernsprecher VI 2564. Alleinige Inseratenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Filialen. Inserate die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pfg., Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pfg. Beilagen nach Uebereinkunft.

Ueber die Ausbildung der Referendare.

Von Oberlandesgerichtsrat, Geh. Justizrat Küttner, Dresden.

Auf S. 1343 ff. d. Bl. Jahrg. 1906 habe ich ein Verfahren für die praktischen Uebungen mit den Referendaren vorgeschlagen, durch das diese nicht bloß im Verspruche streitiger Zivilsachen, sondern auch in der Handhabung der ihm vorausgehenden mündlichen Verhandlung unterwiesen werden könnten. Ich habe seitdem monatelang die Ausführbarkeit und Brauchbarkeit dieses Vorschlags erprobt. Der Versuch ist gelungen und hat die Mühe gelohnt. Um andere zu gleichem Versuch anzuregen, berichte ich über die Ergebnisse. Vorauszuschicken ist, daß es sich bei der neuen Einrichtung um eine möglichst getreue Nachbildung des Verfahrens im Anwaltsprozesse handelt. Streng genommen müßten hiernach bei jeder Sache sechs Referendare beteiligt sein: der Vorsitzende, zwei Beisitzer, zwei Parteianwälte, der Gerichtsschreiber. Um aber aus den mir zur Verfügung stehenden zwölf Referendaren drei Abteilungen (Kammern) bilden zu können, lasse ich den einen Beisitzer, der als Berichterstatter das Urteil und etwaige Beschlüsse auszuarbeiten hat, zugleich die Stelle des Gerichtsschreibers versehen, und benutze einen bloß gedachten Landrichter Namenlos, dessen Rolle bei Bedarf, besonders bei Beratungen, ich selbst übernehme, als zweiten Beisitzer und beauftragten Richter (Näheres unten 1 2b).

I. 1. Der vorbereitende Schriftenwechsel gleicht sachlich dem in anhängigen Streitsachen, wie ihn die ZPO. vorschreibt.[1]) So besonders auch darin, daß die Anwälte den Streitstoff nicht ersinnen, sondern dem Auftragsbriefe zu entnehmen haben, den ihnen wie einen von der Partei selbst geschriebenen der Leiter vor jedem Schriftsatze mitteilt und der auch die Unterlagen für Beweisanträge enthält (s. unter II Abs. 2 und III).

Die durch die Schriftsätze gebildeten Akten, deren Herstellung unter II beschrieben werden wird, erhält einige Tage vor dem Verhandlungstermine der Vorsitzende zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung in dem vom Leiter auf der Klageschrift angesetzten und dadurch zur Kenntnis der Anwälte gebrachten Termine.

2. Die mündliche Verhandlung spielt sich zwar unter Aufsicht des Leiters, der natürlich den Streitstoff vollständig beherrschen muß, aber im übrigen gleichfalls wie in anhängigen Streitsachen ab. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt sie unter Beobachtung der Vorschriften in §§ 136, 139 ZPO., die Anwälte verhandeln in freier Rede gemäß §§ 137, 138, 282, 283, 297, 298, das Gericht trifft unter Umständen Anordnungen nach §§ 142—146, in Ehesachen nach § 627, bei Widerspruchsklagen auch nach § 771 Abs. 2, bei Vollstreckungsgegenklagen nach § 769 usw.; solche nach §§ 147—154 herbeizuführen, würde zu umständlich, teilweise auch unausführbar sein. Dafür, daß nicht die Anwendung der §§ 178 ff. des GVG. in Frage kommen kann, sorgt das Ansehen des Leiters und der gesunde Sinn der Referendare. Auch die Vorschriften über die Protokollaufnahme in §§ 159, 160, 162, 163, 298 ZPO. werden streng beobachtet. Amtet ein Referendar als Beisitzer und zugleich als Gerichtsschreiber, so benutzt er in der einen Rolle seinen Rufnamen als Vatersnamen. Der Leiter wacht darüber, daß die Verhandlung in geordneten Bahnen verläuft, und regt die Mitglieder des Gerichts zur Ausübung des Fragerechts, die Anwälte zur Auffindung und Aufdeckung der schwachen Punkte im Angriff oder in der Verteidigung des Gegners an. Kann eine gestellte Frage vom Anwalte nicht aus dem Auftragsbriefe seiner Partei beantwortet werden, so vervollständigt der Leiter, wenn er es für angezeigt hält, den Prozeßstoff und läßt sofort darüber weiter verhandeln. Auch von selbst kann er, manchmal mit wenigen Worten, die Prozeßlage verändern und durch Einführung neuer Angriffs- oder Verteidigungsmittel, neuer Beweisanträge usw. die Gesetzeskenntnis, das rasche Begreifen und Sich-

[1]) Einige nicht zu umgehende Abweichungen in der formellen Behandlung s. unter II.

zurechtfinden und das rasche Erwidern, kurz die Schlagfertigkeit der Referendare erproben und stärken.

a) Soll schon auf diese erste Verhandlung das Urteil ergehen, so lassen sich, wenn nicht die Bahnen des Verfahrens in anhängigen Sachen verlassen werden sollen, Beweise nur beschränkt einführen; Eideszuschiebung zwar und Beweis durch Urkunden, die etwa der Leiter angefertigt und einer Partei mit dem Auftragsbrief übergeben hat, unbeschränkt, dagegen Beweis durch Zeugen, Sachverständige und Augenschein nur in der Weise, daß der Leiter das Protokoll einer erdichteten Beweissicherung entwirft und einen Abzug davon durch eine Partei während des Schriftenwechsels oder in der mündlichen Verhandlung in den Rechtsstreit einführen läßt. Er gibt in diesem Falle Gelegenheit zu Beweiseinreden aus §§ 485 ff. ZPO. und wacht darüber, daß sie vom Gegner des Beweisführers vorgebracht werden.

b) Viel eingehender wird die Beweislehre geübt, wenn der Leiter die Sache so gestaltet, daß vor der Urteilsfällung mindestens noch ein Verhandlungstermin in der Sache mit derselben Abteilung abgehalten werden muß. Hieran hindert auch nicht die etwa inzwischen geänderte Besetzung dieser Abteilung; sie gibt im Gegenteil Anlaß zur Anwendung der §§ 244, 87, 309 ZPO. Soll also dem ersten Verhandlungstermin ein Beweisverfahren folgen, so wird nach Schluß der Verhandlung, nach Befinden erst in einem auf die nächste Sitzung anzuberaumenden Verkündungstermine, der Beweisbeschluß verkündet, den auf Grund vorheriger Beratung der zum Berichterstatter bestellte Beisitzer binnen kurzer Frist entwirft und der Leiter, wenn nötig, verbessert. Die Erhebung von Zeugen- und Sachverständigenbeweis durch das Prozeßgericht selbst ist freilich nur in der Weise ausführbar, daß der Leiter — wie ich wiederholt mit gutem Erfolge getan habe — die vorher zurechtgelegte Rolle des Sachverständigen X oder des Zeugen Y übernimmt; er übt dadurch den Vorsitzenden im Vernehmen, den oder die Beisitzer im Fragestellen und den Protokollführer im Protokollieren, schafft wohl auch — unerwartet für die Referendare, aber womöglich nicht unbemerkt von ihnen — in seiner Aussage neuen Stoff für die Schlußverhandlung. Dagegen kann jeder Beweis, selbst Einnahme von Augenschein, als durch den beauftragten oder ersuchten Richter erhoben dargestellt werden. Der Leiter entwirft dann das Beweisprotokoll, nimmt den als Urschrift zu behandelnden Entwurf zu den Akten und verteilt Abzüge an die Gerichtsmitglieder und Anwälte. Als beauftragten Richter führe ich im Protokolle, wie schon bemerkt, den Landrichter Namenlos auf.

e) Nicht bloß durch Einfügung des Beweisverfahrens, sondern auch auf andere Weise wird die Abhaltung eines zweiten Verhandlungstermines herbeigeführt. So dadurch, daß im ersten Termine wegen wirklichen oder nur angenommenen Nichterscheinens eines Anwaltes Versäumnisurteil gegen seinen Auftraggeber erlassen wird, oder durch Vertagung der Verhandlung etwa auf Grund § 132 oder § 272 oder § 335 ZPO., wobei nach Befinden § 95 ZPO. und § 48 GKG. berücksichtigt wird.

d) Kommt es zur Abhaltung eines zweiten Verhandlungstermins (unter b und c), so lassen sich noch manche andere Prozeßvorgänge einführen, die dem Rechtsstreit eine ganz neue Wendung geben. So besonders: Konkurseröffnung, Tod einer Partei, Auftreten eines neuen Prozeßbevollmächtigten wegen Wegzuges des seitherigen aus dem Bezirke des Prozeßgerichts, Bekanntwerden eines denselben Streitgegenstand betreffenden Urteils oder anhängigen Rechtsstreits, Richterablehnung (wobei natürlich § 43 ZPO. beachtet wird), Widerruf eines Geständnisses, Auflösung der klagenden oder verklagten Handelsgesellschaft mit oder ohne Liquidation, Veräußerung oder Untergang der Streitsache, sonstiges tatsächliches oder rechtliches Unmöglichwerden der eingeklagten Leistung, Abtretung oder Pfändung der Klagforderung, plötzliche Verarmung des auf Unterhalt Verklagten, nachträgliche Beibringung des vollstreckbaren Schuldtitels bei der Einrede aus § 5 des Anfechtungsgesetzes. Diese oder andere neue Tatsachen, neue Angriffs- oder Verteidigungsmittel, neue Beweisanträge und Beweiseinreden usw. läßt der Leiter von einer Partei entweder vor dem zweiten Verhandlungstermine durch Schriftsatz ankündigen oder erst im Termine selbst vorbringen.

c) Das Urteil verfaßt der zum Berichterstatter bestellte Beisitzer binnen bestimmter Frist, damit es in dem auf die nächste Sitzung derselben Abteilung anberaumten besonderen Termine verkündet werden kann. An der auf den Schluß der mündlichen Verhandlung folgenden Beratung lasse ich die beiden Anwälte teilnehmen, damit auch sie dabei lernen: das findet aber natürlich keinen Ausdruck im Protokolle. Den Vorsitzenden dagegen schließe ich von ihr aus und lasse von ihm (als besondere Uebung) das Urteil ganz selbständig ohne Akten, die nach dem Termine dem Beisitzer ausgehändigt werden (s. unter II Abs. 3), als amtsgerichtliches abfassen auf Grund der Annahme, daß die sachliche Unzuständigkeit des AG. nicht gerügt worden sei. Das geht natürlich nicht in Sachen mit ausschließlich landgerichtlicher Zuständigkeit. Auf diese Einrichtung lege ich besonderen Wert und ebenso darauf, daß der Beisitzer den Akteninhalt bis zum Verhandlungstermine nicht kennt, also auf Grund des bloßen Anhörens der mündlichen Verhandlung erst den Beweisbeschluß, dann das Urteil mitberaten und ausarbeiten muß. Denn so werden der Vorsitzende und der Beisitzer darin geübt, der Verhandlung mit gespanntester Aufmerksamkeit zu folgen, sich flüchtige Bemerkungen zu machen und das ihnen etwa Fehlende durch Ausübung des Fragerechts ergänzen zu lassen. — Bei der Beratung sorgt der Leiter dafür, daß sie den richtigen Weg nimmt und sich nicht zersplittert. Das Ergebnis faßt er zweckmäßigerweise am Schlusse noch einmal zusammen. Sein Eingreifen kann hier viel Gutes stiften. Das gilt auch von der Durch-

sicht der schriftlichen Arbeiten, die er mit verbessernden und belehrenden Bemerkungen versieht. Ich wende hierbei die Grundsätze an, die in der Einleitung zu meinen „Urteilsbeispielen" (Leipzig 1908) dargelegt und in diesen selbst zur Anschauung gebracht sind.

Den Referendaren endlich, die in keiner der in der Sitzung ihrer Abteilung mündlich verhandelten Sachen das Urteil zu fertigen haben, teile ich vorher je ein abgetanes landgerichtliches Aktenstück mit unzugänglich gemachtem Urteil unter Beifügung einer Aktenergänzung zu. Sie haben vor der Sitzung schriftlichen Bericht und Urteilsvorschlag einzureichen, in der Sitzung die Sache frei vorzutragen und dann der sich anschließenden Beratung gemäß das Urteil abzufassen. Dies geschieht alles nach der Anleitung im 1. Teile meines „Leitfadens für die Unterweisung der Referendare" (Leipzig 1908).

II. Den Mechanismus des Schriftenwechsels wie überhaupt des ganzen Prozeßbetriebs in Gang zu setzen und darin zu erhalten, ist Sache des Leiters. Für die Zustellungen an die Referendare, die durch den Gerichtsdiener formlos erfolgen, wird eine Mappe benutzt, die zugleich die Aktenhülle bildet und außer den Schriftsätzen auch die sonstigen urkundlichen Vorgänge (Protokolle, Beschlüsse, prozeßleitende Verfügungen usw.) in der Reihenfolge ihrer Entstehung und mit fortlaufenden Blattzahlen versehen aufnimmt. Auf ihrer beschreibbaren vorderen Außenseite bezeichnet der Leiter bei jeder Zustellung den Namen des Empfängers und den Tag, an dem sie erfolgen soll, sowie den Tag, an dem die Mappe mit Inhalt einschließlich der nach Befinden vom Empfänger zu fertigenden Arbeit (Schriftsatz, Beweisbeschluß, Urteil usw.) dem Leiter wieder zu überreichen ist („zuzustellen Herrn Referendar . . . am . . ., zurück an . . . [den Leiter] am . . .").

Der Schriftenwechsel, der auf Klageschrift, Klagebeantwortung und einen Erwiderungsschriftsatz des Klägers beschränkt ist, verläuft in folgender Weise, die in verschiedenen Punkten von den Vorschriften der ZPO. abweichen muß, wenn nicht die Uebung mit Formenwerk überladen werden soll. Zuerst wird dem Anwalte des Klägers der vom Leiter entworfene Auftragsbrief seiner Partei (s. oben I 1 und nachher III Abs. 2) mit den etwa erforderlichen Anlagen zur Anfertigung der Klageschrift binnen bestimmter Frist in der Mappe zugestellt. Ebenso wird mit den Auftragsbriefen für die Klagebeantwortung und für den Erwiderungsschriftsatz des Klägers verfahren, nachdem die Mappe, jedesmal um den fertigen Schriftsatz bereichert, an den Leiter zurückgelangt ist. Der Leiter versieht alle Schriftsätze mit Eingangsbemerkung des Gerichtsschreibers des Prozeßgerichts und setzt auf die Klageschrift eine Abschrift der die Unterschrift des künftigen Vorsitzenden tragenden Terminsbestimmung; deren Urschrift kann er nicht geben, weil die Urschrift der Klage, auf der sie stehen müßte, dem Leiter nicht mit überreicht wird, sondern in den Händen des Verfassers zur Benutzung im Verhandlungstermine bleibt. Bei jeder Zustellung wird Abzug einer ihren Zweck und die Frist angebenden schriftlichen Anweisung beigefügt. Jeder Anwalt hat sich aus dem Schriftsatze des Gegners zu seinen Handakten anzumerken, was er für die mündliche Verhandlung braucht, und dabei die vom Leiter angebrachten Verbesserungen zu berücksichtigen; denn eine für ihn bestimmte zweite Abschrift anfertigen zu lassen (§ 170 ZPO.), würde eine für den Uebungszweck überflüssige Schreiberei nötig machen.

Nachdem die Akten dem Anwalte des Beklagten zur Kenntnisnahme vom Inhalte des Erwiderungsschriftsatzes mitgeteilt worden sind, erhält sie der Vorsitzende zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung (s. oben I 1 Abs. 2), nach dem Termin aber der Beisitzer zur Abfassung des Urteils (s. oben I 2e).

Weitere Einzelheiten zu geben, würde zu weit führen. Es genügt zu bemerken, daß bei sorgfältiger Zurechtlegung des ganzen Mechanismus auf Monate hinaus und mit Hilfe einer denselben Zeitraum umfassenden, bis ins einzelnste gehenden Zeittafel die Sache sehr gut geklappt hat und auch von den Referendaren in allen Rollen mit großem Eifer und wachsendem Erfolge betrieben worden ist.

Eine Abteilung könnte übrigens auch als Berufungsinstanz eingerichtet werden, wenn auch nicht mit der vollen gesetzlichen Zahl der Beisitzer; sie würde dann am einfachsten dieselben Sachen verhandeln und aburteilen, die in erster Instanz einer anderen Abteilung zugeteilt gewesen sind. Das würde zugleich dem Leiter, der dann mit dem Stoffe schon aus der Verhandlung vor dieser anderen Abteilung vertraut ist, die Arbeit erleichtern. Solche Erleichterung kann er sich auch dadurch verschaffen, daß er die von ihm vorbereiteten Sachen nicht bloß von einer Abteilung, sondern nach und nach mit immer wieder etwas veränderter Gestaltung auch von den übrigen (als erster Instanz) bearbeiten ließe.

Auch für die Richterprüfung empfiehlt sich das beschriebene Verfahren, da es rasch ein untrügliches Urteil über das eigene Wissen und Können eines Referendars gewinnen läßt.

III. Die Referendare sollen nicht bloß lernen, bei der Behandlung von Rechtsfragen, die sie als solche erkannt und gelöst haben, die Gedanken juristisch und dabei verständlich auszudrücken, sie sollen auch im Erkennen und Lösen selbst geübt werden. Deshalb soll in den Auftragsbriefen das Rechtsverhältnis nicht offen zutage liegen, sondern mit rechtlich gleichgültigem Beiwerk umkleidet werden, so wie etwa ein minder gebildeter Durchschnittsmensch das vermeintlich erlittene Unrecht darstellen würde. Uebertreibt aber der Leiter die Anforderungen, so gefährdet er den Erfolg bei dem Durchschnitte der Referendare, noch mehr bei den schwächeren, die erst recht der Nachhilfe bedürfen. Die Referendare sollen nicht geübt werden, Rätsel

und Zwickfragen zu lösen, sondern die Streitigkeiten des täglichen Lebens klaren Blickes auf ihren rechtlichen Gehalt zu prüfen und zu entscheiden. Der Blick wird geschärft, wenn, wie ich getan habe, die Rollen in jeder Sache anders verteilt werden, so daß jeder Referendar bald als Anwalt des Klägers bald als Anwalt des Beklagten bald als Vorsitzender oder Beisitzer geübt und dadurch vor Einseitigkeit in der Beurteilung der Rechtsverhältnisse bewahrt wird.

Ob es sich empfehle, die tüchtigeren Referendare für sich und die schwächeren für sich Abteilungen bilden zu lassen, kann zweifelhaft sein. Ich habe es nicht getan, hauptsächlich aus erzieherischen Gründen; die Referendare sollen für das Berufsleben vorgebildet werden, und das führt nur selten lauter vorzügliche oder lauter minderwertige Juristen in ein Kollegium zusammen. Aus demselben Grunde empfiehlt es sich auch nicht, die Erfindung des Stoffes für die Schriftsätze und die Verhandlung den Referendaren zu überlassen.

Findet das Verfahren auch anderwärts Anklang und bewährt es sich auch da, so wird es Zeit sein, mit den Vorschlägen hervorzutreten, die sich darauf beziehen, wie sich auch die amtliche Stellung der Referendare, wenigstens der tüchtigeren unter ihnen, in streitigen Zivilsachen so gestalten lasse, daß sie nicht mehr vorwiegend mit Protokollieren und Zuhören beschäftigt werden.

Strafrichter und Irrenärzte.

Vom Senatspräsidenten **Lindenberg**, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

In einem neuen häufig aufgeführten, übrigens recht harmlosen Lustspiele wird ein Irrenarzt, der als ernster, vertrauenswerter Gelehrter und Leiter einer Anstalt aufgefaßt ist, in seiner ärztlichen Eigenschaft befragt, ob er den Helden des Stückes für „normal“ halte. Er antwortet trocken: „Ich halte niemand für normal“, und die Zuhörerschaft nimmt die Bemerkung mit ungeheurer Heiterkeit entgegen. Dieser Hohn auf die Irrenheilkunde ist recht bezeichnend. Noch bitterer ist es, wenn man im Straßenbahnwagen hört, wie die Freude des A über die rasche und geschickte Ermittelung des neuesten Lustmörders von dem Nachbar B mit den Worten gedämpft wird: „Was nützt das alles, die Irrenärzte kriegen ihn ja doch wieder frei!“

Dieses Mißtrauen, dem man auch in öffentlichen Blättern verschiedener Richtung begegnet, und das selbst in Parlamentsreden deutlich zum Ausdrucke gebracht ist, gehört in der jetzigen, alles unterwühlenden Zeit zu den unerfreulichsten Erscheinungen. Es untergräbt nicht nur das Vertrauen in eine dem Wohle der Menschheit gewidmete junge Wissenschaft, sondern schädigt auch die Würde und das Ansehen des uralten heiligen Rechts. In der Tat hat es ja etwas Aufregendes und Beunruhigendes, wenn man liest und hört, wie so häufig Personen, die im Verdachte schwerer Verbrechen stehen, äußerlich sogar überführt sind, auf Grund des § 51 StrGB. außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen werden. Sehr oft handelt es sich dabei um Leute von Vermögen und besserer Lebensstellung. Aber der naheliegende Gedanke, daß die Psychiatrie bestrebt sei, gerade den Wohlhabenden vor der Anwendung des Strafgesetzes zu schützen, ist denn doch auf mangelhafte Beobachtung gegründet. Daß in kleinen unbedeutenden Strafsachen der Irrenarzt überhaupt keine Rolle spielt, ist richtig, aber auch ganz natürlich. Wegen einiger Mark Geldstrafe oder weniger Tage Haft oder Gefängnis, auf die ein solches Verfahren hinausläuft, wird meistens auch der, welcher seine erbliche Belastung noch so trefflich nachweisen könnte, den gefährlichen, kostspieligen und im Hinblick auf § 81 StrPO. manchmal recht zeitraubenden Einwand aus § 51 StrGB. nicht gern geltend machen. Die Tat selbst hat den Charakter des Landläufigen, der Richter hat also fast nie Anlaß, an der vollen Verantwortlichkeit des Angeklagten zu zweifeln. Anders natürlich bei Verbrechen. Da haben die Angeklagten, ihre Verwandten, ihre Berater das dringende Interesse, eine Prüfung aus § 51 StrGB. eintreten zu lassen. Und da nun für gewöhnlich gesicherte Lebensverhältnisse einen gewissen Schutz gegen verbrecherische Neigungen gewähren, so erscheint es um so anormaler und fordert zu psychologischen Forschungen heraus, wenn ein unbescholtener Mensch in guter Lage plötzlich zum Verbrecher wird. Daß da auch die Psychiatrie einsetzt, ist selbstverständlich. Und solche Fälle sind es ja, die den Zeitungsleser aufregen. Deswegen meint er, der Irrenarzt diene gerade den Leuten besseren Standes als Retter in der Not, die Anwendung des § 51 StrGB. geschehe in den Grenzen einer unzulässigen Klassenjustiz. Dabei wird völlig übersehen, in wieviel Fällen auch der Unbemittelte das Gutachten des Irrenarztes nötig macht. Die „wilden Männer“, die in den großstädtischen Gerichtssälen ihre Rolle spielen, gehören nicht zu den oberen Zehntausend und kommen häufig durch § 51 um die Strafe herum. Auch gebt ja die übelwollendste Kritik des sog. Psychiaterunfugs unseres Wissens nie so weit, den Irrenärzten eine vorsätzliche Pflichtverletzung vorzuwerfen. Was man meint, ist, daß die Irrenärzte in der Aufdeckung der Simulation nicht rücksichtslos genug vorgehen, und daß sie bei Beurteilung vorhandener Krankheitserscheinungen zu leicht geneigt sind, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Patienten zu leugnen. Mit anderen Worten: dem Publikum ist die Tonart nicht scharf genug. Es verlangt, daß Greueltaten in einer ihm verständlichen Art gesühnt werden. Daß der geisteskranke Verbrecher hingerichtet werde, wünscht gewiß niemand, wohl aber, daß die Frage, ob Angeklagter strafrechtlich verantwortlich, nicht in einer ihm zu sehr entgegenkommenden Weise entschieden werde. Im Grunde zielen die Angriffe weniger auf den Irrenarzt, als auf den Richter, der über dem Sachverständigen stehen soll und nicht verpflichtet ist, seinen Darlegungen zu folgen.

Leider ist nun in den meisten Fällen der forensische Tummelplatz des Psychiaters das Schwurgericht, das keine Gründe gibt und deshalb eine juristische oder psychiatrische Nachprüfung seiner Entscheidung nicht zuläßt. Viel Helligkeit fällt also auch durch die Urteile nicht in das dunkle Gebiet, in dem sich selbst der erfahrene Jurist immer unheimlich fühlen wird. Deshalb ist es auch so schwer, die gegensätzliche Auffassung, die zwischen dem Juristen und dem Psychiater herrscht, auszugleichen. Während der Gerichtsarzt und das Gericht im Laufe des Zusammenwirkens sich oft so vortrefflich gegenseitig anpassen, daß der Arzt als Mentor und Freund der Themis anzusehen ist, bleibt das Verhältnis zwischen dem Juristen und dem Irrenarzt ein unheimlich kühles, oft an Feindseligkeit streifendes. Das liegt an dem stets vorhandenen Anlaß zu schweren Zusammenstößen, die sich aus der großen Verschiedenheit der Methode ergeben.

Es wird für eine gedeihliche Entwicklung der Rechtspflege sehr wertvoll sein, wenn zur Ausgleichung der Gegensätze von beiden Seiten das denkbar Mögliche geschieht.

Der Jurist (Staatsanwalt, Untersuchungsrichter, Vorsitzende) sollte zunächst die Mühe nicht scheuen, sich mit den Fragen der Kriminal-Psychologie bekannt zu machen, um mit mehr Verständnis den Darlegungen des Irrenarztes folgen, um bei den leider so häufigen Meinungsverschiedenheiten zwischen irrenärztlichen Gutachtern feste Stellung nehmen, aber auch um aus eigenem Antriebe ermessen zu können, ob von Amts wegen ein Psychiater zuzuziehen sei.[1]) Denn davon kann natürlich nicht die Rede sein, daß der Irrenarzt, wie Heißsporne es wollen, von den Schranken des Gerichts möglichst fernzuhalten sei. Es wäre eines Kulturstaates völlig unwürdig, wenn ein wirklich Geisteskranker wegen seiner im Wahn verübten Tat bestraft würde, bloß weil die Untersuchung des Täters durch einen Fachmann zu Unzuträglichkeiten führen könnte. Also keine Einschränkung, eher eine Erweiterung der forensischen Tätigkeit des Irrenarztes, zu der übrigens das neue Strafgesetzbuch von selbst führen muß, das anscheinend[2]) für den Fall der Verminderung der Zurechnungsfähigkeit mildere Strafen zulassen wird.

Von dem Irrenarzt aber möchten wir verlangen, daß er in strafrechtlichen Gutachten sich nicht ganz den Anforderungen entzieht, die der Richter, der die Wahrheit ermitteln will, in tatsächlicher Hinsicht zu stellen berechtigt ist. Ich habe wiederholt irrenärztliche Gutachten gehört und gelesen, in denen aus ganz unerwiesenen Behauptungen sehr erhebliche Schlüsse gezogen werden; z. B.: „Schon die Großmutter des Angeklagten war dem Trunke ergeben." Wird nun der Sachverständige befragt, woher er das wisse, ob er die alte Frau gekannt, so erwidert er erstaunt: „Aber, das hat mir ja der Angeklagte selbst gesagt" — oder „das weiß ich vom Bruder des Angeklagten". Und wenn man nun dem Irrenarzt erwidert, daß wir im Gerichtssaale auf dergleichen Behauptungen des Angeklagten oder seiner Angehörigen bei dem Mangel sonstiger Beweise keinen Wert legen, so ist die Verstimmung da, das Gutachten wird aber nicht anders, wenn ihm auch eine Stütze geraubt ist. Die sog. Anamnese mag bei der Krankenbehandlung und namentlich bei der Aufnahme in Irrenanstalten sehr wichtig sein, sie wird in den meisten solchen Fällen auch keine gefährlichen Folgen haben, weil den Kranken nichts daran liegt, interniert zu werden. Sagen sie also bei der Anamnese nicht die Wahrheit, so verstellen sie sich höchstens, um die Krankheit wegzutäuschen (Dissimulation). Der Verbrecher, dem daran liegt, von dem Irrenarzt als geisteskrank bezeichnet zu werden, simuliert ein Krankheitsbild oder übertreibt wenigstens tüchtig. Wenn ihm nun der Arzt bei seinem Unternehmen freundlich durch die üblichen Fragen nach Geisteskrankheit, Krämpfen, Selbstmord, Trunksucht in der Familie entgegenkommt, so wird das Ergebnis sich von der Wahrheit sehr entfernen und aller kriminalistischen Brauchbarkeit ermangeln. Das sollten die Irrenärzte bedenken, deren Hauptaufgabe es unseres Erachtens ist, den Simulanten zu entlarven oder den Strafrichter von dem Fehlen der Simulation zu überzeugen.

Ferner würde es nichts schaden, wenn die Irrenärzte bei ihren Schlüssen nicht gar zu weit von der juristischen Methode abwichen. Wir Juristen forschen zwar nach dem Beweggrunde (Motiv) der Tat, namentlich um Anhaltspunkte zur Feststellung des Täters zu haben, wir wissen aber genau, daß ein für uns erkennbares Motiv sehr häufig fehlt, ohne daß dies die Ansicht über die Schuld und Verantwortlichkeit des Angeklagten wesentlich beeinflußt. Denn wir können nicht in alle Falten und Tiefen der Verbrecherseele blicken. Die Irrenärzte sind unseres Erachtens gar zu geneigt, aus der zur Anklage gestellten Tat, deswegen, weil sie ihnen unerklärlich erscheint, einen Schluß auf krankhafte Störung der Geistestätigkeit des Angeklagten zu ziehen. Dem muß der Richter immer entgegentreten, denn sonst kommt es wirklich dahin, daß der zügellose Mensch, der eine unbegreifliche Greueltat verübt, freigesprochen wird, weil der behutsam denkende und abwägende Sachverständige und Richter den Sprüngen der verbrecherischen Phantasie nicht zu folgen vermag. Ich entsinne mich hierbei einer viele Jahre zurückliegenden Schwurgerichtsverhandlung gegen einen noch jungen Angeklagten, der am finsteren Abend auf offener Straße einen Mann erstochen hatte. Ein namhafter Psychiater kämpfte gegen Fachgenossen für die Anwendung des § 51. Er wies auf kleine Abnormitäten im Körperbau des Angeklagten hin, vor allem aber darauf, daß die Tat völlig unerklärlich sei, da der Erstochene dem Angeklagten nicht bekannt gewesen sei, kein Streit der Tat vorangegangen sei usw. Die Frage, ob er den § 51 wegen der Eigenschaften

[1]) Vgl. Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, 4. Aufl., I, 175.

[2]) Lucas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis, 2. Aufl., II, 164.

und Eigenheiten des Angeklagten auch dann anwenden würde, wenn Angeklagter nur gebettelt hätte, verneinte der Professor, weil in dem Betteln nichts Auffallendes liegen würde. Also blieb die Seltsamkeit der Tat die eigentliche Basis des Gutachtens. Und da war es denn dem Staatsanwalt nicht so schwer, den Geschworenen klarzumachen, daß, wenn wir auch nichts Genaues über das Motiv wüßten, die Tat doch nicht unerklärlich erscheine, daß Angeklagter z. B. vielleicht in der Finsternis sich über die Person seines Opfers geirrt habe und zu vorsichtig sei, dies zuzugestehen. Es wurde auf eine hohe Zuchthausstrafe wegen Totschlags erkannt.

Auch darauf sei noch hingewiesen, daß Irrenarzt und Jurist sich im Gerichtssaal häufig erst darüber verständigen müssen, wie der Begriff „freie Willensbestimmung" in § 51 aufzufassen ist. Dabei können Gegensätze zutage treten, aus denen sich ergibt, daß der Sachverständige gar nicht auf dem Boden des StrGB. steht, das für den Richter, also auch den Geschworenen, allein bindend ist. Daraus würde dann folgen, daß das Gutachten nicht verwertbar ist, etwa wie man in Fragen der Weinfälschung einen Sachverständigen nicht brauchen kann, der die Definition des Begriffes „Wein" in § 1 des Ges. v. 24. Mai 1901 von vornherein verwirft.

Und nun noch eine kleine „Prognose". Wir sagten schon, daß das neue StrGB. mutmaßlich eine Bestimmung über verminderte Zurechnungsfähigkeit enthalten werde. Dadurch wird der grundsätzliche Gegensatz in der Auffassung der Irrenärzte und der Juristen sehr gemildert. Das „aut — aut" entfällt. Der Psychiater kommt mit dem Juristen jetzt häufiger, auch in weniger aufregenden Sachen, zusammen. Man wird sich besser verstehen lernen.

Aber hauptsächlich wird — so hoffen wir zuversichtlich — die Umbildung des StrGB. dazu führen, die Lust an der Simulation von Geisteskrankheiten gänzlich zu ersticken. Denn man wird es jetzt verstehen, die menschliche Gesellschaft vor den freigesprochenen „wilden Männern" zu sichern. Solche Leute, ebenso auch die vermindert Zurechnungsfähigen nach verbüßter Strafe, müssen im Interesse der allgemeinen Sicherheit unschädlich gemacht werden, nicht nach dem Belieben eines Irrenanstaltsdirektors, sondern durch Richterspruch und ohne zeitliche Beschränkung. Ueber etwaige Aufhebung der Verwahrung sollte das Gericht, zum mindesten die Landespolizeibehörde zu befinden haben. Das wäre, wie Kahl[1]) so treffend sagt, eine Nachbehandlung, die in ihren Wirkungen fühlbarer sein würde als die Strafe selbst. Einer so unbestimmten Zukunft wird mancher Uebeltäter die ordentliche Strafe vorziehen, und der Notausgang des § 51 wird gemieden werden.

Schließlich könnte der Sachverständigengefahr auch bei Umgestaltung der Strafprozeßordnung wirksam begegnet werden, wenn die Grundsätze der §§ 73, 75, 83 StrPO. streng durchgeführt würden, die die Auswahl, die Ernennung der Sachverständigen, die Frage, ob eine weitere Begutachtung anzuordnen, dem Parteibetriebe entziehen und dem freien Ermessen des Richters überlassen. Diese Grundsätze sind durch die Fassung, die dem jetzigen § 244 im Reichstage gegeben wurde, eigentlich vernichtet worden. Denn wozu ist das richterliche Ermessen da, wenn der Angeklagte jede beliebige Person als Sachverständigen laden kann (§ 219), und der Richter dann verpflichtet ist, diesen „Sachverständigen" zu vernehmen. Wir haben nichts gegen Beibehaltung des § 244, meinen aber, daß, wenn in ihm die Worte „und Sachverständigen" fehlten, manche Schwierigkeiten wegfielen, die jetzt zum Schaden des richterlichen Ansehens künstlich hergestellt werden.

[1]) Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allg. Teil Bd. 1 S. 69.

Der 66. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Besprochen von Oberlandesgerichtsrat Michaelis, Kolmar.

Von den 106 Entscheidungen aus den verschiedensten Rechtsgebieten, welche in dem 66. Bande veröffentlicht sind, sollen nach der Uebung dieses Blattes solche besprochen werden, welche Rechtssätze von grundlegender Bedeutung oder Fragen von allgemeinem Interesse behandeln.

Das Gebiet des allgemeinen Teils des BGB. berühren mehrere Entscheidungen, welche Fälle der Nichtübereinstimmung zwischen Willen und Erklärung betreffen. Den Nrn. 7, 31 und 104 liegt der gemeinsame Gedanke zugrunde, daß eine Anfechtung wegen Irrtums (§ 119) nur erforderlich ist, wenn durch die Erklärung einer Partei etwas anderes, als was sie gewollt hat, der anderen Partei kundgegeben worden ist, ohne daß die letztere die Nichtübereinstimmung zwischen Willen und Erklärung erkannt hat. Haben dagegen beide Teile irrtümlich gleichlautend etwas erklärt, was sie nicht gewollt haben, so ist hinsichtlich des Nichtgewollten ein Vertrag nicht zustande gekommen, ohne daß eine Anfechtung erforderlich wäre (Nr. 7). Ebenso, wenn die Erklärungen beider Parteien gleichlautend, aber zweideutig sind und jeder Teil sie in einem anderen Sinne verstanden hat (Nr. 31). Erkennt der andere Teil den Irrtum des Erklärenden, und erklärt er trotzdem seine Zustimmung (Nr. 104), so soll nicht nur der der Erklärung entsprechende Vertrag nicht zustande kommen, sondern es soll, weil der geheime Vorbehalt des Zustimmenden, das Erklärte nicht zu wollen, gemäß § 116 außer Betracht bleibt, der Vertrag positiv in dem Sinne zustande kommen, der dem wirklichen Willen des irrtümlich Erklärenden entspricht. Es erscheint fraglich, ob § 116 es rechtfertigt, den Zustimmenden über den Wortlaut seiner Zustimmungs-Erklärung hinaus bei dem festzuhalten, was der zuerst Erklärende zwar gewollt, aber nicht erklärt hat.

Wirkliche Anfechtungsfälle behandeln die Nr. 38 (Anfechtung unter einer echten Bedingung nicht wirksam) und Nr. 92 (Irrtum über die

Zahlungsfähigkeit des Käufers bei Kreditgeschäften als Irrtum über die Person anzusehen).

Mehrere Entscheidungen beschäftigen sich mit der Abgrenzung der allgemeinen Verjährung von den besonderen kurzfristigen Verjährungen des BGB. So wird entschieden, daß die kurze Verjährung des § 196 Ziff. 1 Anwendung findet, und zwar ohne Rücksicht auf den Betrag, auf die Forderungen einer offenen Handelsgesellschaft, die als solche zu den Kaufleuten gehört, für Ausführung von Erdarbeiten, auch wenn ein Werkvertrag zugrunde liegt (Nr. 16); dagegen auf den Bauentreprisevertrag nur, wenn der Unternehmer als Handwerker anzusehen ist (Nr. 2). Die kurze Verjährung der Mängelansprüche des Bestellers aus § 638 wird in Nr. 5 zwar für grundsätzlich anwendbar erklärt auch auf solche Werkverträge, welche unkörperliche Leistungen zum Gegenstande haben, nicht aber auf „durch positive Zuwiderhandlungen gegen die pflichtmäßige Sorgfalt bei Herstellung des noch nicht vollendeten Werkes begangene Vertragsverletzungen" (Gefährdung der zu befördernden Personen während des Transports). Die dreijährige Verjährung aus § 852 soll keine Anwendung finden auf die Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung im Falle arglistigen Verschweigens von Mängeln, welche somit erst in 30 Jahren verjähren; andererseits auch nicht auf die Ansprüche des Vermieters und Verleihers wegen Verschlechterungen der Miet- und Leihsache, die demzufolge, auch wenn sie auf unerlaubte Handlungen gegründet werden, der sechsmonatlichen Verjährung unterliegen (Nr. 22, 87).

Eine weitere Ausgestaltung des Begriffs der Verträge wider die guten Sitten (§ 138) enthalten die Entsch. Nr. 36 und 37. Die erstere (erlassen vom zweiten Zivilsenate) hält sich in wohl zu billigenden Schranken, indem sie als unter diesen Begriff fallend den Verkauf einer ärztlichen Praxis nicht grundsätzlich, sondern nur unter den vorliegenden Umständen erklärt, nach welchen sich die Uebertragung lediglich als „eine Verwertung des dem Arzte entgegengebrachten Vertrauens zum Zwecke reinen Vermögensgewinnes" dargestellt habe und zudem „durch drückende pekuniäre Bedingungen der übernehmende Arzt in die Notwendigkeit versetzt gewesen sei, unter allen Umständen möglichst hohe Einnahmen erzielen zu wollen". Nicht ganz im Einklange damit wird in Nr. 37 vom 3. Zivilsenat die Konkurrenzklausel — die doch in jedem Verkauf einer ärztlichen Praxis nach Treu und Glauben als stillschweigend vereinbart angesehen werden muß — unter Aerzten, und zwar auch unter Zahnärzten, als schlechthin den guten Sitten widersprechend bezeichnet, indem, unter Heranziehung der Analogie der Rechtsanwälte und unter ausdrücklicher Ablehnung der entgegenstehenden Auffassung des französischen Kassationshofes als deutschen Anschauungen nicht entsprechend, ausgeführt wird, daß derartige Berufe frei sein müssen „kraft der ihnen innewohnenden sittlichen Würde im öffentlichen Interesse". Ob durch diese etwas dogmatisch anmutende Entscheidung die dem Arzte obliegenden Standespflichten nicht überspannt werden, und ob dabei der Umstand hinreichend berücksichtigt ist, daß er auf die Verwertung seiner Arbeitskraft im wirtschaftlichen Konkurrenzkampfe ohne staatlichen Schutz angewiesen ist, sowie namentlich ob die völlige Gleichstellung mit den Rechtsanwälten zutrifft, die doch bei der direkt staatlichen Aufgabe der Rechtspflege mitzuwirken haben und deren Tätigkeit zu diesem Zwecke in ganz anderer Weise wie die der Aerzte staatlich geregelt ist, muß bezweifelt werden. Von dem Standpunkte der Entscheidung würden auch die vielfach üblichen „Sperren", welche von ärztlichen Berufsvereinigungen über ganze Gegenden, Krankenkassen usw. verhängt werden, als den guten Sitten widersprechend erscheinen, weil sie die Freiheit der Berufsausübung ganz erheblich beeinträchtigen.[1])

Den Boykott im Lohn- und Klassenkampfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern betrifft Nr. 91. Sie erkennt zwar an, daß dieses Kampfmittel nicht schlechthin ein gegen die guten Sitten verstoßendes sei und es auch dadurch nicht werde, daß dabei von der einen oder anderen Seite durch die Presse usw. die Unterstützung weiterer, an dem Streite unbeteiligter Kreise angerufen wird; dabei wird aber die Einschränkung gemacht, daß durch die Art, wie letzteres geschehe, gegen die guten Sitten verstoßen werden könne, insbesondere wenn den angerufenen Kreisen nicht eine Darstellung des wahren Sachverhaltes gegeben wird, sondern sie durch allgemeine, auf das Solidaritätsgefühl der Arbeiter berechnete Schlagwörter zur Stellungnahme wider den Gegner aufgereizt werden. Es handelte sich im vorliegenden Falle um einen Lohnstreit zwischen einem Wirte und von ihm beschäftigten Musikern, in welchem durch vor der Wirtschaft verteilte Flugblätter die Arbeiter aufgefordert wurden, das „gesperrte" Lokal zu meiden.

Aus den das Recht der Schuldverhältnisse behandelnden Entscheidungen sind folgende hervorzuheben:

Nr. 19 wendet die bekannte Auffassung des Reichsgerichts über den Begriff des Schadensersatzes wegen Nichterfüllung bei gegenseitigen Verträgen auch auf den Fall des § 283 (rechtskräftige Verurteilung zur Leistung) an, so daß auch hier nach Ablauf der zu setzenden Frist der Berechtigte die ihm obliegende Gegenleistung behalten kann, welche dann lediglich einen Rechnungsposten in der Schadensersatzberechnung bildet. Nr. 67 hebt hervor, daß bei schuldhaft mangelhafter Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache der durch frühere Entscheidungen dem Käufer in Anwendung des § 276 zugebilligte Anspruch auf Schadensersatz sich auf ein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln des Verkäufers

[1]) Nach einer mir vorliegenden Zeitungsnotiz scheint eine jüngst ergangene Entsch. d. RG. i. S. des Verbandes der Aerzte Deutschlands c. Dr. M. diese Folgerung in der Tat gezogen zu haben.

gründen muß, für welches die Beweislast grundsätzlich dem Käufer obliegt, wenn auch in vielen Fällen ein solches schon in der bei der Lieferung selbst nicht beobachteten Sorgfalt gefunden werden kann. In Nr. 65 wird der Begriff der „Annahme als Erfüllung“ nochmals untersucht und ausgesprochen, daß eine solche in der Annahme behufs Prüfung und Untersuchung in der Regel nicht zu finden ist; es ist dies eine sehr notwendige „nähere Begrenzung“ des in früheren Entscheidungen in wenig präziser Weise bestimmten Begriffs. Nr. 62 erklärt bei Einklagung einer Teilforderung gegenüber der Aufrechnungseinrede des Beklagten die Replik der Aufrechnung mit dem nichteingeklagten Teile für unzulässig, wenn der Beklagte durch seine Aufrechnung der vorher noch nicht erklärten Aufrechnung des Klägers zuvorgekommen ist. — In der Entsch. Nr. 34, welche in etwas abstrakter Form ohne Tatbestand mitgeteilt ist, wird die Maßgeblichkeit einer Tatsache, von deren Vorhandensein beide Parteien ausgegangen sind, ohne sie zu einer Bedingung zu erheben (Voraussetzung), für den Bestand des Rechtsgeschäfts wohl mit Recht abgelehnt; es wird aber weiter auch in der nach § 812 Abs. 1 Satz 2 eintretenden Verpflichtung zur Herausgabe der Bereicherung im Falle Nichteintritts des mit dem Rechtsgeschäft bezweckten Erfolges nicht eine Anwendung der Kategorie der Voraussetzung gefunden, vielmehr ausgeführt, diese Bestimmung enthalte ihre Erklärung in sich selbst; zugleich wird zutreffend betont, daß bei gegenseitigen Rechtsgeschäften der beabsichtigte Erfolg in der Regel schon durch die Entstehung des Gegenanspruchs, nicht erst durch dessen Verwirklichung erreicht sei. Eine ungerechtfertigte Beschränkung des § 812 scheint mir dagegen die Nr. 21 zu enthalten, in welcher der Anspruch von nicht versicherungspflichtigen Angestellten, für welche von dem Arbeitgeber in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht Beiträge bezahlt worden sind, gegen die Krankenkasse um deswillen für unbegründet erklärt wird, weil der Arbeitgeber nicht in Vertretung des Arbeitnehmers, sondern auf Grund eigener Verpflichtung die Beiträge zahle; die hier geforderte „Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung zwischen den Parteien“ entspricht nicht dem Wortlaute und Sinne des § 812, welcher nicht nur hinsichtlich des durch die „Leistung“ eines anderen, sondern auch hinsichtlich des „in sonstiger Weise auf dessen Kosten“ Erlangten dem „anderen“ den Bereicherungsanspruch gewährt, also lediglich den wirtschaftlichen Erfolg im Auge hat. — Auf einer zulässigen und gerechtfertigten Anwendung des Hilfsmittels der Analogie — vgl. dazu 1906 S. 397 d. Bl. —, und zwar der Analogie aus § 770 Abs. 1, beruht die Entsch. Nr. 80, welche dem Bürgen die Wandelungseinrede versagt, nachdem der Hauptschuldner rechtskräftig mit dem Wandelungsanspruche abgewiesen ist, im Gegensatze zur Minderungseinrede, die gemäß § 768 dem Bürgen als selbständige zustehe. — Die Neigung des RG., ziemlich weit in das Gebiet der richterlichen Tatsachenwürdigung einzugreifen, wird bekundet durch Nr. 101; in dem Falle hatte das Berufungsgericht festgestellt, daß Bekl. sich „bestimmt und endgültig“ geweigert habe, den Vertrag zu erfüllen; das RG. nimmt im Gegensatze hierzu an, daß eine ernste und endgültige Erfüllungsverweigerung nicht vorliege; das Berufungsgericht habe verkannt, daß ein strenger Maßstab anzulegen sei, und daß eine nachträgliche Erfüllung als ausgeschlossen erscheinen müsse, wenn von Setzung der Nachfrist abgesehen werden solle. In gleichem Sinne führt Nr. 105 aus, daß die Erklärung, wegen Geldmangels nicht zahlen zu können, nicht als eine die Fristsetzung nach § 326 unnötig machende Erfüllungsverweigerung angesehen werden könne. — In der Entsch. Nr. 20, welche auch das internationale Privatrecht berührt, erklärt das RG., ohne zu der sog. „Vertragstheorie“ ausdrücklich Stellung nehmen zu wollen, daß ebenso wie in Bd. 58 S. 423 ff. hinsichtlich der Wandelung entschieden sei, auch bei der Preisminderung der Käufer unmittelbar auf diese klagen könne, und daß in einem solchen Begehren nicht der Antrag auf Abschluß eines Preisminderungsvertrages zu finden sei. Damit ist die Vertragstheorie in ihren praktischen Wirkungen doch wohl abgelehnt, und gewiß mit Recht.

Aus den das Sachenrecht betreffenden Entscheidungen ist hervorzuheben Nr. 25, in welcher betont wird, daß auf den dinglichen Vertrag die Vorschriften des Rechts der Schuldverhältnisse, insbesondere über Verträge zugunsten Dritter (§ 328), keine Anwendung finden, und daß daher eine Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und einem Dritten, der nicht Vertreter des Gläubigers ist, zum Erwerbe des Eigentums an einem Hypothekenbriefe nach § 1117 Abs. 2 nicht genügt, vielmehr nur ein obligatorisches Recht des Gläubigers auf Aushändigung nach § 328 begründen kann.

Auf prozessualem Gebiete führt Nr. 4 aus, daß eine Vorabentscheidung nach § 304 ZPO. keine rechtskräftige Feststellung des Anspruches im Sinne des § 218 BGB. enthalte und deshalb nicht die 30jährige Verjährung an die Stelle etwaiger kürzerer Verjährungen setze. Nr. 12 greift in eine vielumstrittene Materie ein, indem darin ausgesprochen wird, daß eine Partei nicht die Kosten des Rechtsmittels zu tragen hat, welches von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht für sie eingelegt worden ist, sondern daß dieser letztere „hinsichtlich der Kostenpflicht als Partei anzusehen“ und daher gemäß § 97 ZPO. in die Kosten des Rechtsmittels zu verurteilen ist. Mit dem durch die Novelle eingeführten § 89, welcher die Kostenpflicht des falsus procurator in bestimmten Grenzen regelt, setzt sich die Begründung dieser Entsch. allerdings nicht auseinander. — In Nr. 95 wird aus dem Umstande, daß die Einlegung der Revision nach § 553 ZPO. neue Fassung nicht mehr durch Zustellung, sondern durch Einreichung des Revisionsschriftsatzes erfolgt, die wegen § 250 wohl unvermeid-

liche Folgerung gezogen, daß in einem ausgesetzten Verfahren die Revisionseinlegung jetzt wirkungslos ist, wenn die Aufnahme des Verfahrens in dem Revisionsschriftsatze erklärt, aber vor Einreichung desselben nicht zugestellt ist. Dieser Mangel soll jedoch geheilt werden durch Nichtrüge bei der nächsten mündlichen Verhandlung, da es sich nicht um eine die Förmlichkeiten der Revision als solche betreffende Vorschrift handelt.

Von einzelnen Reichsgesetzen ist das Unfallversicherungsgesetz in Verb. mit der GewO. in Nr. 14 behandelt; dort wird im Widerspruch zur Entscheidung der Versicherungsbehörden entschieden, daß verbotswidrig beschäftigte Kinder von der Unfallversicherung nicht ausgeschlossen sind und deshalb gegen den Betriebsunternehmer keinen Anspruch geltend machen können. Die allerdings sehr harte Folge ist, daß sie überhaupt keine Entschädigung erlangen können. Nr. 106 führt aus, daß der Erwerb der Wurmkrankheit kein Betriebsunfall sei, weil das Eindringen der Larven in den Körper zwar ein plötzliches Ereignis, aber der Zeitpunkt desselben nicht feststellbar sei und dadurch nur eine entfernte Gefahr der Erkrankung entstehe. Dagegen sei als Betriebsunfall anzusehen eine zur Erblindung führende Behandlung an der Wurmkrankheit, weil der Verletzte sich ihr nicht entziehen konnte und die Behandlung also „im Banne des Betriebs" erfolgt sei! Diese Begründung der jedenfalls nach Billigkeit erwünschten Entscheidung macht einen recht gekünstelten Eindruck. — Eine wichtige Entscheidung zum Patentgesetz (Nr. 41) erklärt in auffälligem Hinausgehen über den gewöhnlichen Wortsinn als „gewerbsmäßig" jeden Gebrauch, der nicht für häusliche, rein persönliche, insbesondere Studienzwecke erfolgt; deshalb wurde das Läuten der Glocken durch eine Kirchengemeinde unter Benützung einer patentierten Läutevorrichtung als eine Patentverletzung erachtet.

In einer Entsch. zur Grundbuchordnung (Nr. 27) wird unter Festhaltung des vom RG. wiederholt vertretenen Kausalitätsbegriffs — wonach mehrere Ursachen zu einem Erfolge zusammenwirken können — ausgeführt, daß als „Beteiligte" diejenigen anzusehen sind, in deren Rechtskreis eingegriffen wird, wobei nicht entscheidend sei, ob ihnen ein Rechtsmittel zustehe. Eine Verletzung der einem Amtsrichter als Grundbuchbeamten obliegenden Amtspflicht wird darin, daß er unter Benutzung amtlicher Formulare und Siegel einen Grundbuchbrief fälschlich angefertigt hat, gefunden mit der Begründung, daß ihm die Ueberwachung der ordnungsmäßigen Verwendung dieser Gegenstände obgelegen habe.

Gesetz und Richter.

Von Oberlandesgerichtsrat Schneider, Stettin.

Eine kleine Schrift voll gründlicher Ueberlegung und warmen Eifers für die gute Sache hat Dr. Rumpf unter obigem Titel den deutschen Juristen vorgelegt. Bei dem noch immer bestehenden lebhaften Meinungsstreite um jene grundsätzlich so wichtige Frage scheint es mir angemessen, Stellung dazu zu nehmen.

Die Schrift richtet sich gegen „die Ueberschätzung des Anteils, den das Gesetz an der Rechtsanwendung hat, und die Unterschätzung des Anteils des Richters daran" (S. 196); sie zeigt, daß der Richter „nicht nur Diener, sondern zugleich Mitarbeiter des Gesetzgebers" sei (S. 149), und will also der Klarstellung der jetzt so viel besprochenen Frage dienen, inwieweit der Richter bei der Anwendung des Gesetzes an dessen Worte gebunden ist, und inwieweit er bei seinen Entscheidungen frei dasteht. Rumpfs Arbeit liegt mithin in der Richtung der Bewegung, die im wesentlichen an das Werk O. Bülows „Gesetz und Richteramt" anknüpft. Bülow selbst hat dazu in kräftiger Weise das Wort genommen, und es ist im Hinblick auf die Aeußerungen, z. B. von Kraus[1]) und vor allem von Jos. Unger[2]) wohl anzunehmen, daß allmählich wirklich eine gewisse mittlere Ansicht die Oberhand gewinnt, die dem Richter gegenüber dem Gesetze die wünschenswerte freie Hand gibt, ohne deshalb Schrankenlosigkeit gutzuheißen — eine Ansicht, der die Praxis im großen und ganzen, und soweit sie sich nicht durch falsche Lehrmeinungen blind machen ließ, von jeher gefolgt ist.

Solange ich den jetzt über jene Frage hin- und herwogenden Streit beobachtet habe, ist mir eins recht auffällig gewesen. Es wurde dabei viel zu wenig Rücksicht auf unser „positives" deutsches Recht genommen! Und doch bringt dieses durch seinen § 242 BGB. zum deutlichsten Ausdruck, daß innerhalb der Schranken des Gesetzes bei den unzähligen von ihnen unentschieden gelassenen Abweichungen und Abwandlungen des typischen Falles das richterliche unparteiische Ermessen unter Berücksichtigung der dem Zuge der Zeit folgenden Verkehrssitte für den betreffenden Streitfall entscheiden soll. Und ihm steht der für obige Frage vielleicht noch wichtigere § 157 BGB. zur Seite, der ja unbedenklich auch bei Gesetzesanwendung zutrifft und gebraucht werden darf und soll. Er gestattet aber, selbst die Tragweite und Maßgeblichkeit der Worte des Gesetzes für den betreffenden Streitfall nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte zu bemessen, nämlich je nachdem einzuschränken oder auszudehnen.

Damit ist in der Tat hier wie dort eine durchaus angemessene und zugleich völlig ausreichende Freiheit der richterlichen Abwertung gewährleistet, ja geboten. So weit, aber auch eben nur so weit, soll sie reichen; und selbst die „starren" Schranken der Gesetzesworte dürfen im einzelnen Streitfalle vom Richter durchbrochen werden, wenn der Wortsinn, nach dem Grundsatze des § 157 geprüft, unter den betreffenden Umständen offenbar nicht maßgeblich sein kann und soll. Mit dieser Regel ist

[1]) Grünhuts Zeitschrift, Bd. 32.
[2]) DJZ. 1906, S. 781.

dann auch der müßige Unterschied zwischen ausdehnender Auslegung (besser Gesetzesanwendung) und sog. Analogie gefallen.

Neben diesen grundlegenden Vorschriften des BGB. in seinen §§ 157, 242 ist im übrigen nicht zu vergessen, daß solchem Ermessen des Richters zur Anpassung an die Eigenartigkeit jeden Streitfalles, also zur Herstellung der eigentlichen Billigkeit, auch sonst hundertfältig freier Spielraum gegeben ist. Dafür bedarf es keiner weiteren Anführung; es genügt der Hinweis auf die Rolle, die u. a. der „wichtige Grund" in unserem Rechte spielt.

Hier wie dort ist also im weitesten Umfange für die freie Entscheidung des Richters innerhalb der wenig engen Schranken des Gesetzes der justus titulus gegeben, den z. B. Rumpf S. 150 noch vermißt.

So viel Schwierigkeiten sich nun auch noch an die praktische Durchführung jener beiden einfachen Regeln in § 242 und § 157 BGB. knüpfen, so entscheiden sie zunächst die obige vielerörterte Frage in einer durchaus befriedigenden Weise. Ich glaube auch, daß man ihrer Lösung mit Begriffsbestimmungen oder Rechtssätzen nicht etwa noch näher kommen kann. Eine gewisse Allgemeinheit in ihrer Fassung bleibt eben unvermeidlich. Ich meine ferner — man möge mir diese Hervorhebung nicht verargen —, daß ich mit meinen verschiedenen Arbeiten über „Treu und Glauben" die einschneidende Bedeutung dieser Norm, insbesondere der des § 157, für diese Frage einigermaßen herausgestellt habe. Hatte ich doch gerade auch den richterlichen Standpunkt betont, dahin, daß von ihm aus der ganze Vollgehalt der §§ 242, 157 am besten zu prüfen und zu erfassen sei. Soll es nun auch hier heißen, wenn man sie bei all der eingehenden Prüfung der obigen Frage immer wieder übersieht, „und rings umher liegt schöne, grüne Weide" — ?! Mit den §§ 242, 157 BGB. läßt sich in der Tat der zutreffende Gedanke in der Lehre vom „richtigen Rechte" auf festen, haufähigen Boden stellen.

Der ganze Einfluß der Verkehrssitte und Volksanschauung sowie ihrer allmählichen Wandlungen, soweit sie wirklich zur Sitte bereits wurden, flutet damit in die Rechtsanwendung hinein. Es soll die Sitte ja sogar unter dem Namen der „guten Sitten" in unserem Verkehrsleben einen selbständigen Schutz, neben dem des Rechts, wie § 826 BGB. zeigt, darbieten! Die ganze Persönlichkeit des wohlunterrichteten Richters, der sich nötigenfalls durch sorgfältig ausgewählte Sachverständige unterstützen lassen kann, darf sich dabei geltend machen; nur muß er gegenüber verkehrten Lehrmeinungen und unter der erklärlichen Wucht des sozusagen konstitutionell festgelegten Gesetzeswortes Mut genug haben, sich auf die Grenzen eben dieses Wortes zu besinnen und dann der eigenen, für den einzelnen Streitfall rechtsschöpferischen Aufgabe voll zu genügen.

Aber trotz alledem dauert freilich die Klage über die „Starrheit" des Rechts, seine Rückständigkeit und über die unleidliche „Rechtskonsequenz" noch fort; und man ruft, um den Teufel mit Beelzebub zu vertreiben, die doch ganz uferlose exc. doli generalis zu Hilfe, die eben nur, wo das die Schulung des Richters nicht abwehrt, an die Stelle einer wohlverstandenen, durch §§ 242, 157 BGB. begrenzten Gebundenheit umgekehrt die Willkür, das verschwommene Billigkeitsempfinden setzt. Auch der Verfasser findet hier, wie S. 78 z. B. zeigt, noch keineswegs das Richtige.

Besonders erfreulich war es mir übrigens, zu sehen, wie sich ihm der Zusammenhang der Frage mit der sog. Verhandlungsmaxime im Zivilprozesse unwillkürlich aufgedrängt hat. Er beklagt (S. 197), daß der Spruchrichter durch diese an allen Ecken in der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit gehemmt sei. Darin steckt gewiß etwas Wahres.

Verlangen die Rechtsuchenden mit Fug, daß ihnen die Gerichtsbehörde nach allen Kräften zu ihrem Rechte verhelfe; verlangt unsere Zeit, daß der Richter mit genügender Sachkenntnis und Welterfahrung die Streitigkeiten schlichte, so überlasse man es auch nicht lediglich der Einsicht und dem guten Willen der Parteien oder ihrer Vertreter, den tatsächlichen Entscheidungsstoff herbeizuschaffen; so binde man den Richter nicht an allen Ecken und Enden an deren „Anträge". Andernfalls aber mache man ihn nicht allein dafür verantwortlich, wenn er den Streitstoff nicht zu übersehen vermag oder bei seiner Würdigung fehlgeht, wenn er nach dem Willen des Prozeßgesetzes über einen zerstückten, nicht grundsätzlich vollständigen und obendrein durch Eideszuschiebungen verzerrten Tathestand richten muß. Wo man sich jetzt so vielfach über die „Weltfremdheit" des Richterstandes entrüstet, vergißt man gänzlich, daß es ja im Zivilprozesse in erster Linie die Anwälte sind, die den Streitstoff dem Gerichte vorzulegen und zu veranschaulichen haben. Von jenem Vorwurfe fiele also wohl ein Teil auf sie zurück; und soweit er den Richter trifft, ist er mit zurückzuführen auf die leidigen Lehren der sog. Verhandlungsmaxime, die ihn zur Teilnahmlosigkeit und zu untätigem Zuschauen bei Beschaffung des streitigen Sachverhaltes verleitet, also geradezu irreleitet!

Eines seltsamen Irrtums möchte ich noch gedenken, der mir in der Rumpfschen Schrift entgegengetreten ist. Es heißt dort (S. 93), man habe immer noch nicht feststellen können, welches der Rechtsgrund der Mängelhaftung bei Schuldlosigkeit des Verkäufers sei. Ich will dem Verfasser verraten, daß er in Freytags „Soll und Haben" steht, wenn der alte Ehrenthal sagt: „Wir haben es immer so gehalten, gegen gutes Geld gute Ware!"

Das Scheckgesetz.

Von Amtsgerichtsrat Arnold, Greiz, Mitglied der Reichstagskommission.

Das Scheckgesetz v. 11. März 1908 ist am 1. April 1908 in Kraft getreten und hat für den Verkehr so mehrfache wichtige Neuerungen gebracht,

daß es angebracht erscheint, einen Rückblick auf den Werdegang des Gesetzes zu werfen und darzulegen, was das neue Gesetz im einzelnen bestimmt.

Schon im Jahre 1882 hatten die verbündeten Regierungen einen Entwurf zu einem Scheckgesetz dem Reichstage vorgelegt. Dieser Entwurf war damals nicht zur Beratung gelangt, weil er dem Scheck die Stempelfreiheit nehmen und Unregelmäßigkeiten, die im Scheckverkehr vorkommen können, unter kriminelle Strafen stellen wollte. Solche Bestimmungen hielten die Handelskreise der Förderung des Scheckverkehrs nicht für dienlich, und der Reichstag glaubte ein Gesetz nicht gutheißen zu können, welches den im Verkehrsleben begründeten Anschauungen nicht Rechnung trug. Dann ist die Angelegenheit 15 Jahre lang ruhen geblieben.

Erst in der Sitzung des Reichstages v. 10. Mai 1907 wurde ihr wieder näher getreten und auf Veranlassung der Budgetkommission beschlossen, die Regierung zu ersuchen, möglichst bald eine neue Vorlage zu machen. Darauf wurde im Juli 1907 im Reichsanzeiger ein neuer Entwurf veröffentlicht, der die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen berücksichtigte, auch den Einwendungen Rechnung trug, die gegen einzelne Bestimmungen des früheren Entwurfs erhoben worden waren. Nachdem er an der Hand der durch diese Veröffentlichung hervorgetretenen Wünsche einer erneuten Prüfung unterzogen und, soweit erforderlich, wieder umgearbeitet worden war, wurde er am 9. Jan. 1908 dem Reichstage zur Beschlußnahme vorgelegt.

Es sei hierzu bemerkt, daß diese Art, ein Gesetz vorzubereiten, geradezu ein Musterbeispiel dafür bildet, wie man derartige praktische Gesetzesvorlagen machen soll. Ich wünschte, wir hätten dies auf anderen Gebieten auch getan, dann wären wir vor manchem Mißstande bewahrt geblieben.

Schon am 21. Jan. nahm der Reichstag den Entwurf in die erste Beratung, worauf er einer Kommission von 14 Mitgliedern überwiesen wurde. Da die Kommissionsberatungen bald zeigten, daß alle Mitglieder mit der Fassung im allgemeinen einverstanden waren, beschloß die Kommission im Interesse der schnelleren Erledigung die mündliche Berichterstattung. Mit einer einzigen redaktionellen Abänderung wurde der Entwurf dem Reichstage zur unveränderten Annahme empfohlen.

Die zweite Beratung erfolgte in der Reichstagssitzung v. 21. Febr. 1908. Abgesehen von verkehrspolitischen Erörterungen über den Nutzen des Scheckverkehrs, die hier außer Betracht zu bleiben haben, wurden dabei hauptsächlich folgende Punkte berührt:

1. Eine große Anzahl deutscher Sparkassen und der deutsche Sparkassenverband hatten Zweifel darüber ausgesprochen, ob sie bei der vorgeschlagenen Fassung des Gesetzes in vollem Umfange zu ihrem Rechte gekommen seien, und gebeten, in den § 2, der die passive Scheckfähigkeit regelt, die Sparkassen ausdrücklich aufzunehmen. Obschon die Motive diesen Paragraphen so auslegten, daß sich alle Sparkassen, die unter amtlicher Aufsicht stehen, und die sich mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen, schon unter den im Gesetz aufgeführten „passiv Scheckberechtigten" befinden, so beschloß der Reichstag doch, um alle Zweifel auszuschließen, im § 2 des Gesetzes „die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen", ausdrücklich zu erwähnen. Es ist also dem Landesrechte überlassen, den ihm unterstehenden Sparkassen den Kontokorrent- und Scheckverkehr zu gestatten oder zu versagen, und die Kontrolle darüber, wie die Sparkassen sich diesen Geschäftszweig einrichten, bleibt Sache der Landesverwaltung. Wenn nun auch die passive Scheckfähigkeit dieser Sparkassen unbestreitbar feststeht, so werden sie aus geschäftlichen Gründen doch wohltun, von ihrem Scheckrecht nur mäßigen Gebrauch zu machen.

2. Im § 11 des Entwurfs war die Vorlegungsfrist der Inlandsschecks auf zehn Tage festgesetzt, während für Schecks, die im Ausland ausgestellt, im Inland aber zahlbar sind, die Bestimmung der Vorlegefrist dem Bundesrate überlassen war. Ueber die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung gingen die Meinungen im Reichstage auseinander; die einen wollten die Vorlegefrist bis auf fünfzehn Tage verlängert, die anderen wollten sie bis auf sieben Tage verkürzt sehen, und für beide Ansichten wurden gute Gründe geltend gemacht. Schließlich wurde der Standpunkt des Regierungsentwurfs für richtig gehalten, der die Mitte zwischen den verschiedenen Ansprüchen hält und praktisch dem inneren Wesen des Schecks gerecht wird mit der verhältnismäßig kurzen Frist.

3. Dem Reichstag lag bereits der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Erleichterung des Wechselprotestes, zur Beschlußfassung vor. Um sicher zu geben, daß die erleichternden Bestimmungen dieses nach dem Beschlusse des Reichstags aller Wahrscheinlichkeit nach am 1. Oktober 1908 in Kraft tretenden Gesetzes auf die Vorlegung des Schecks und den Scheckprotest ohne weiteres Anwendung finden, beschloß der Reichstag, dem § 30 des Scheckgesetzes den Zusatz beizufügen:

„Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Erleichterung des Wechselprotestes, werden die im § 16 des gegenwärtigen Gesetzes angeführten Vorschriften durch die neuen Artikel 87—88 a, 89 a, 90—91 a, 92 Abs. 2 der Wechselordnung sowie durch die §§ 3 und 4 des erstgenannten Gesetzes ersetzt."

Bei der dritten Lesung des Entwurfs, die am 25. Februar stattfand, wurde an der Fassung des Gesetzes, wie sie aus der zweiten Beratung hervorgegangen war, nichts mehr geändert. Nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats zu den vom Reichstage beschlossenen Aenderungen wurde das Gesetz in dieser geänderten Fassung von Reichs wegen verkündigt.

Die Grundzüge des Gesetzes sind folgende:

§ 1, welcher angesichts der Schwierigkeit, eine unzweideutige, das Wesen des Schecks sicher und vollinhaltlich wiedergebende Begriffsbestimmung zu geben, von einer solchen absieht, zählt nach dem Vorgange der Wechselordnung die wesentlichen Erfordernisse des Schecks auf.

§ 2 enthält Vorschriften darüber, wer als Scheckbezogener benannt werden darf.

§ 3 stellt den Begriff des Guthabens im Sinne des Gesetzes klar.

Die §§ 4—7 handeln vom Zahlungsempfänger, vom Zahlungsort, vom Betrag des Schecks und von der Zahlungszeit.

Nach § 8 ist der auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellte Scheck in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der Wechselordnung durch Indossament übertragbar, sofern der Aussteller dies nicht ausdrücklich ausschließt.

§ 9 spricht von den mehrfachen Ausfertigungen eines Schecks, die im Verkehr mit dem Auslande, namentlich im überseeischen Verkehr, häufig vorkommen. Die bezüglichen Vorschriften entsprechen den Art. 66 und 67 der Wechselordnung.

§ 10 verbietet, eine Annahmeerklärung auf den Scheck zu setzen, und bezeichnet eine solche, falls sie trotzdem vorkommt, als „nicht geschrieben".

§ 11 regelt die Vorlegungsfrist in der oben dargelegten Weise, die Vorlegungsfristen für Auslandsschecks sind in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. März 1908 inzwischen festgesetzt worden.

Die §§ 12—14 beziehen sich auf Abrechnungsstellen (Clearing-Häuser), in welchen das Zahlungssystem des Scheck- und Giroverkehrs gipfelt, auf die Zahlung durch den Bezogenen und auf den Verrechnungsscheck, der deshalb besonders beliebt ist, weil durch ihn die Gefahr, daß der Scheck von einem Unbefugten eingezogen wird, sich erheblich verringert.

Die §§ 15—20 geben Vorschriften über die Haftpflicht des Ausstellers und der Indossanten sowie den Regreß, welche im wesentlichen dem Wechselrechte nachgebildet sind.

§ 21 statuiert bei nicht erfolgender Einlösung des Schecks einen Bereicherungsanspruch des Scheckinhabers gegen den Aussteller, und § 22 regelt die Verjährung der Ansprüche auf Schadensersatz und Herauszahlung der Bereicherung.

Die §§ 23—26 betreffen falsche Schecks und falsche Indossamente, im Auslande zahlbare Schecks, im Auslande ausgestellte Schecks und im Auslande abgegebene Erklärungen.

§ 27 behandelt die Kraftloserklärung von Schecks im Wege des Aufgebotsverfahrens.

§ 28 weist die durch Klage geltend zu machenden Ansprüche aus dem Scheckverkehr, sofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig sein würden, den Kammern für Handelssachen und in letzter Instanz im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung für das ganze Reich dem Reichsgerichte zu. Auch bestimmt er, daß Regreßansprüche aus einem Scheck im Wechselprozeß geltend gemacht und alle Scheckstreitigkeiten als Feriensachen behandelt werden.

§ 29 sichert den Schecks die Stempelfreiheit und § 30 bestimmt, daß das ganze Gesetz am 1. April 1908 in Kraft tritt. So haben denn auch wir Deutschen, was alle bedeutenderen Kultur- und Handelsvölker schon seit Jahren gehabt haben, ein kodifiziertes Scheckrecht, und die durch das Gesetz geschaffene Rechtssicherheit wird zweifellos die wünschenswerte Verallgemeinerung des Scheckverkehrs vorteilhaft beeinflussen. Bei der allenthalben zutage tretenden Entfaltung unseres wirtschaftlichen Lebens dürfen wir hoffen, daß der Scheck, der vermöge seiner Ausfüllbarkeit mit dem gerade zu zahlenden Betrag dem Bedürfnisse des einzelnen Zahlungsgeschäfts sich anschmiegt, noch in weit stärkerem Maße als seither zur Anwendung gelangen wird. Er wird alsdann auch der durch den Verkehrsaufschwung hervorgerufenen Geldknappheit und der damit im Zusammenhang stehenden, als schwerer Uebelstand empfundenen Geldverteuerung merklich entgegenwirken.

Unberechtigt würde es aber sein, zu glauben, daß das neue Scheckgesetz den Scheckverkehr mit einem Male bis zur Grenze der Möglichkeit steigern würde. Für den Scheckverkehr und dessen Hebung sind in erster Linie wirtschaftliche Momente maßgebend.

Juristische Rundschau.

In vino veritas! In einem andern Sinne, als dem üblichen, macht der neue Entwurf eines Weingesetzes, den das Reichsamt des Innern den Bundesregierungen unterbreitet hat, diesen Spruch zu seiner Devise. Er will vor allem den Weinfälschungen, mehr noch als das Weingesetz von 1901, entgegentreten. „Wein" — lautet § 1 — „ist das durch alkoholische Gärung aus dem Safte der frischen Weintraube hergestellte Getränk." Aber die folgenden Paragraphen gießen in manchen Bestimmungen auch Wasser in diesen Wein. Auf die Einzelheiten: die Vorschriften über die Abgrenzung der Weinbaugebiete, den Verschnitt, die Zuckerung, den Haustrunk, die Deklarationspflicht, die Kontrolle, die Lagerbücher usw. verbietet es sich, an dieser Stelle einzugehen. Vom Standpunkte des Winzers, des Händlers, des Trinkers wird der Entwurf eine verschiedene Beurteilung erfahren. Als Schritt vorwärts wird ihn begrüßen, wem das Unwesen des Fälschens und Pantschens ein Greuel ist.

Eine Anzahl kleinerer Vorlagen hat der Reichstag noch vor seinem Sommerurlaub verabschiedet. Erwähnt sei zunächst der Entwurf, der die Beschäftigung von Hilfsmitgliedern im Patentamt vorsieht. Im Falle des Bedürfnisses soll der Reichskanzler Personen, welche die Befähigung zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste haben oder in einem Zweige der Technik sachverständig sind, mit den Verrichtungen eines Mitgliedes des Patentamts beauftragen können. Sie sollen aber, wie der Regierungsvertreter ausführte, nur in der Anmeldungsabteilung fungieren. Der Auftrag kann auf bestimmte Zeit oder für die Dauer des Bedürf-

nisses erteilt werden und ist vor Ablauf der Zeit oder der Erledigung des Bedürfnisses nicht widerruflich. Die Befugnis des Reichskanzlers zu solchen Berufungen endet am 31. März 1911.

Verabschiedet wurde auch die Vorlage über die Haftung des Tierhalters (§ 833 BGB.). Entgegen der Entscheidung des Juristentages haben die Interessen der Tierhalter zu Ungunsten aller Menschen, die durch ein Tier verletzt werden, im Reichstage gesiegt. Altes deutsches Recht wird verlassen. Daß hier ein Einbruch in die Grundsätze des BGB. erfolgt, wird außerhalb des Reichstages vielen in der Seele wehtun.

Die langerwartete Wechselprotestreform ist endlich auch in den Hafen der dritten Lesung eingelaufen. Daß der Verfasser der Rundschau, der zum „Protest gegen den Protest" aufgerufen hat, den Entwurf mit lebhaften Wünschen begleitet, ist nicht zu verwundern. Freilich verbessert der Entwurf nur die schlimmsten Mängel, ohne dem Wechselbalg den Garaus zu machen. Aber der Trost gilt: ce n'est que le premier pas qui coûte.

Der Mitte April gefällte Schiedsspruch im Streitverfahren der Großen Berliner Straßenbahn gegen die Stadt Berlin gleicht dem salomonischen Urteil: er halbiert. Zur Hälfte siegt, zur Hälfte unterliegt jede Partei. Den Schaden durch den Betrieb der sog. Nord-Süd-Unterpflasterbahn hat die Stadt der Straßenbahn zu ersetzen, dagegen ist ein Ersatzanspruch der Straßenbahn hinsichtlich der Linie Spittelmarkt—Alexanderplatz—Schönhauser Allee-Ringbahnhof abgewiesen. Dem Schiedsspruch eignet aber nicht die überzeugende Kraft des weltberühmten königlichen Urteils. Denn die Einheitlichkeit der Sach- und Rechtslage widerstrebt der Spaltung: entweder — oder. War die Ausschließlichkeit des Betriebs durch die Große Berliner Straßenbahn für die eine Strecke, wie der Schiedsspruch mit Recht ausführt, nicht anzunehmen, so war sie es auch nicht für die Nord-Süd-Linie. Fragen von grundsätzlicher Wichtigkeit lassen uns auf den Schiedsspruch zurückkommen. Die weitverbreitete Vorliebe für Schiedsgerichte ist nach unserer Ueberzeugung eine unberechtigte. Sie macht geradezu blind. Zwei Mängel vor allem sind starke Warnsignale. Der von der Partei ernannte Schiedsrichter kann sich schwer über die Partei und deren Interessen stellen; ja oft genug glaubt er sich sogar verpflichtet, nicht zu ihren Ungunsten zu stimmen. Nicht ein Amt übt er aus, einen Auftrag glaubt er erfüllen zu müssen. Daher auch die Sucht, Sprüche zu fällen, die beide Teile befriedigen. Nur befriedigen solche Halbheiten keinen. Und dann: Der Schiedsspruch kennt keine zweite Instanz. Unfehlbarkeit ist aus vielen Gründen die schwerste Gefahr für die Findung richtigen Rechts. Zu spät erkennt der Leidtragende, daß gegen den Schiedsspruch kein Kraut gewachsen ist. Gewarnt sei daher vor der krankhaften Neigung, Streitsachen, auf die das schiedsgerichtliche Verfahren wie die Faust aufs Auge paßt, den ordentlichen Gerichten zu entziehen. Ausnahme bleibe es.

Justizrat Dr. J. Stranz, Berlin.

Vermischtes.

Zur Begründung eines preußischen Richtervereins und eines deutschen Richterbundes. Bereits seit längerer Zeit gehen unserer Redaktion fortgesetzt Anfragen aus richterlichen Kreisen zu, ob nicht die Begründung eines preußischen Richtervereins und eines deutschen Richterbundes in Angriff genommen werde. Vielfach wird dabei von außerpreußischen Richtern hervorgehoben, daß der von uns S. 67, 1908 d. Bl., auf Grund uns zugegangener Zuschriften geltend gemachte Gesichtspunkt durchaus zutreffe, wonach erst nach Begründung eines preußischen Richtervereins dem Gedanken zur Schaffung eines deutschen Richterbundes nähergetreten werden könne.

Neuerdings sind wir nun mehrfach abermals ausdrücklich gebeten worden, unsererseits die geeigneten Schritte zu unternehmen, um einer solchen Vereinigung die Wege zu ebnen. Es ist dabei hervorgehoben worden, daß, da anscheinend von anderer Seite der Anregung nicht weitere Folge gegeben werde, ferner ein preußischer Richterverein oder ein deutscher Richterbund jedenfalls seinen Sitz in Berlin haben müsse, gerade wir in geeigneter Weise der Sache unsere Förderung zuteil werden lassen könnten.

Diesen Wünschen glauben wir uns nicht länger entziehen zu sollen.

Wir bitten daher alle preußischen und nichtpreußischen Richter, die ein Interesse an der Gründung eines preußischen Richtervereins oder eines deutschen Richterbundes haben, uns eine entsprechende briefliche Mitteilung zu machen, sei es durch Erklärung ihrer grundsätzlichen Bereitwilligkeit, Mitglied einer solchen zu begründenden Vereinigung zu werden, sei es durch einzelne Vorschläge bezüglich der Organisation. Wir bitten, diese Zuschriften zunächst an unsere Redaktion mit dem Vermerk auf der Adresse „Angelegenheit des Richtervereins" zu richten.

Nach einiger Zeit würden wir dann die uns zugegangenen Aeußerungen und das gesamte Material denjenigen Herren aus richterlichen Kreisen übergeben, von denen wir glauben, daß sie die Begründung eines Richtervereins in die Hand nehmen wollen. Wir glauben auf diese Weise die für viele Richter wichtige Angelegenheit fördern, jedenfalls aber aus den eingehenden Zuschriften den Schluß ziehen zu können, ob eine weitere Behandlung der Sache erwünscht erscheint.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm als Mit-Herausgeber — Liebmann als Redakteur der Deutschen Juristen-Zeitung.

Des Mitbegründers und Mitherausgebers unseres Blattes **Paul Labands Doppeljubiläum** ist am 1. und 2. Mai in Straßburg auf das festlichste gefeiert worden. Abgesehen von zahllosen Adressen und Glückwünschen, seien von den vielfachen Ehrungen besonders erwähnt: An die Gratulation des kaiserl. Statthalters, Grafen v. Wedel, der dem Jubilar die Brillanten zum Roten Adler-Orden 2. Kl. mit Stern und Eichenlaub überreichte, schloß sich eine stattliche Reihe von Deputationen an. Zahlreiche juristische Fakultäten, z. B. von Heidelberg, Freiburg, Gießen, Tübingen, Würzburg und Zürich, hatten Vertretungen, sämtliche Universitäten deutscher Zunge ihre Glückwünsche, meist in kostbaren Adressen, gesandt; die Akademie der Wissenschaften in Bologna wählte Laband zum Mitgliede. Als Rektor der Freiburger Universität überbrachte Prof. Dr. v. Schulze-Gävernitz das Diplom eines Ehrendoktors der Staatswissenschaften, Geh. Rat Prof. Dr. Jellinek übergab mit warmen Worten die Festschrift der Staatsrechtslehrer, zwei stattliche Bände mit 20 Beiträgen, und Prof. Dr. v. Tuhr die Festschrift der Straßburger Fakultät. Namens der ehemaligen Schüler und Freunde überreichte eine Deputation die von Meister Seeboeck gefertigte, hervorragend gelungene Marmorbüste des Jubilars, namens der Stadt fand sich Bürgermeister Dr. Schwander ein und erwies durch die Mitteilung, daß eine der schönsten

Straßen des neuen Stadtteils hinfort den Namen „Paul-Laband-Staden" führen werde, dem berühmten Mitbürger eine besondere Ehrung. Ein glänzender Fackelzug der Studentenschaft schloß den ersten, ein stimmungsvolles Festessen, gegeben von der Universität, den zweiten Jubiläumstag. Mit unermüdlicher Liebenswürdigkeit und nie versagender Schlagfertigkeit antwortete der Gefeierte auf die zahllosen Ansprachen und gab durch Errichtung einer Stipendienstiftung von 10000 M. seinem Danke einen die flüchtigen Festtage überdauernden Ausdruck.

Personalien. Der bekannte und hochverdiente Forscher des Kirchen- und öffentlichen Rechts, Geh. Oberregierungsrat, Prof. Dr. Bernhard Hübler, Berlin, ist aus dem Lehrkörper der Berliner Universität ausgeschieden und in den Ruhestand getreten. Er ist 1835 in Kottbus geboren, habilitierte sich 1865 in Berlin und wurde 1868 aord. Professor daselbst. Im folgenden Jahre wurde er als Ordinarius nach Freiburg berufen, kehrte aber schon 1870 nach Berlin zurück, um als Rat in das Kultusministerium einzutreten, und wurde 1875 zum Geh. Ober-Regierungsrat befördert. In dieser Eigenschaft führte er 1879 und 1880 in Wien kirchenpolitische Ausgleichsverhandlungen mit dem dortigen Pronuntius Jacobini. 1880 wurde er ord. Prof. in Berlin und verblieb bis jetzt in diesem Amte. Er gehörte zu den beliebtesten Lehrern der Fakultät: seine Vorlesungen wurden allgemein als ungewöhnlich klar und geistreich gerühmt. Seine wissenschaftliche Tätigkeit lag hauptsächlich auf kirchenrechtlichem Gebiet; er verfaßte Schriften über die rechtliche Natur der Konkordate (1865), die Konstanzer Reformation und das Konkordat von 1418 (1867), den Eigentümer des Kirchenguts (1868), die Eheschließung nach gemeinem und preuß. Recht (1883) und die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen (1888). Auch gab er eine Sammlung kirchenrechtlicher Quellen heraus, von welcher 4 Auflagen erschienen sind. Außerdem verfaßte er eine übersichtliche Darstellung der Verwaltungsorganisation in Preußen und im Deutschen Reich (1898) und der Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs (1900).

Zu seinem Nachfolger ist Prof. Dr. Anschütz aus Heidelberg ernannt worden; er ist 1867 zu Halle geboren, wurde 1896 Privatdozent in Berlin, 1899 ord. Prof. in Tübingen und 1900 in Heidelberg. Er gehört zu den angesehensten Staatsrechtslehrern; von seinen zahlreichen Schriften sind namentlich hervorzuheben eine Monographie über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt und den Umfang des königl. Verordnungsrechts nach preuß. Recht, 2. Aufl. 1902, und eine vorzügliche kurze Darstellung des Deutschen Staatsrechts in der Kohlerschen Rechtsenzyklopädie (1904). Auch hat er das Georg Meyersche Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts in 6. Aufl. (1905) neu bearbeitet und herausgegeben. Mit dem öffentlichen Recht Preußens ist Anschütz besonders vertraut. Die Berliner juristische Fakultät gewinnt in ihm für die Fächer des Staatsrechts und Verwaltungsrechts eine ausgezeichnete Kraft.

Anläßlich seines 70. Geburtstages ist dem Staatssekretär des Reichs-Justizamtes, Wirkl. Geh. Rat Dr. Nieberding, Berlin, seitens der staatswissenschaftlichen Fakultät der Univ. Tübingen der Titel eines Ehrendoktors verliehen, der bayerische Justizminister Exz. Ritter v. Miltner, München, ist in den erblichen Adelstand erhoben, der Geh. Regierungsrat, vortr. Rat im Reichs-Justizamt, Dr. Struckmann, Berlin, ist zum Geh. Oberregierungsrat, Landgerichtsrat, aord. Prof. Dr. Fürstenau, Berlin, zum Geh. Regierungsrat und vortr. Rat im preuß. Kultusministerium ernannt worden. — Der ehem. Präsident des OLG. Königsberg, Kanzler im Königreich Preußen von Hulleben, ist im Alter von 93 Jahren gestorben.

Von dem der vorigen Nummer beigegebenen **Bildnis Paul Labands** haben wir für unsere Abonnenten eine kleine Anzahl in größerem Formate auf Kunstdruckpapier herstellen lassen. Wir stellen den zahlreichen Verehrern Labands gern ein Exemplar unentgeltlich zur Verfügung, sofern uns Bestellungen hierauf umgehend zugehen.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[ ]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen das Inkrafttreten der Gesetze usw.

Deutsches Reich: Zusatzakte v. 28. 8. 1907 zu dem am 5. 3. 1902 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten abgeschlossenen Vertrag über die Behandlung des Zuckers *[1. 9. 1908]* (R.-Ges.-Bl. S. 135). — Protokoll v. 19. 12. 1907 über den Beitritt Rußlands zum Zuckervertrage *[1. 9. 1908]* (S. 140). — Abkommen zwischen dem Dtsch. R. und Rußland v. 20. 1. 1908 über den Zuckerverkehr zwischen Deutschland und Rußland *[1. 9. 1908]* (S. 144). — Rkzlr.-Bkm. v. 14. 4. 1908, bt. Kontrollabstempelung von ausländischen Inhaberpapieren mit Prämien *[16. 4. 1908]* (Z.-Bl. S. 147). — Rkzlr.-Bkm. v. 14. 4. 1908, bt. Heranziehung des bewegl. Vermögens eines niederländ. Staatsangehörigen z. Erbschaftssteuer *[2. 5. 1908]* (S. 157). — Vereinsgesetz v. 19. 4. 1908 *[15. 5. 1908]* (RGBl. S. 151).

Preußen: Allg. Vf. v. 7. 4. 1908, bt. die Erstattung der im Nachrichtendienste bei Gefangenen-Sammeltransporten entstehenden Portokosten, Telegramm- und Telephongebühren im Falle der Rechtshilfe oder sonstigen Beistandsleistung in gerichtlichen Angelegenh. *[10. 4. 1908]* (JMBl. S. 191). — Allg. Verf. v. 14. 4. 1908, bt. Ausfüllung von Zählkarten in Vormundschaftssachen *[10. 4. 1908]* (S. 197). — Ueber Auslieferungen zwischen Deutschland und der Schweiz wegen anderer als der in dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz v. 24. 1. 1874 (R.-Ges.-Bl. S. 113) und der in den Bkm. im JMBl. v. 1897 S. 301, v. 1905 S. 177, insbes. S. 381 Ziff. 15, und v. 1907 S. 394 aufgeführten strafbaren Handlungen (JMBl. S. 197). — Allg. Vf. v. 14. 4. 1908, bt. Zahlung der Dienstbezüge der Beamten im Wege des Giroverkehrs *[24. 4. 1908]* (S. 200). — Allg. Vf. v. 22. 4. 1908 zur Ausf. des Ges. v. 20. 8. 1906, bt. Zulassung einer Verschuldungsgrenze f. land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke *[15. 5. 1908]* (S. 200).

Bayern: K. Allh. Vo. v. 26. 4. 1908, bt. die Apothekenkammern *[27. 4. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 267) nebst M.-Bkm. hierzu v. 27. 4. 1908 (S. 272).

Sachsen: Ges. v. 5. 4. 1908, bt. die Aufhebung der über die Erbschaftssteuer erlassenen Gesetze sowie einige Abänderungen des Gesetzes über den Urkundenstempel *[§§ 1 u. 2 Abschn. I: 1. 7. 1906, § 2 Abschn. II: 14. 4. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 134). — Spez.- Vo. v. 5. 3. 1908, bt. Erstattung von Haftkosten *[31. 3. 1908]* (JMBl. S. 15). — M.-Vo. v. 7. 3. 1908, bt. Zahlung v. Dienstbezügen im Wege des Giroverkehrs *[1. 4. 1908]* (S. 16).

Hessen: M.-Vo. v. 7. 4. 1908, bt. Scheckprotest n. Scheckprozeß *[7. 4. 1908]* (Amtsbl. d. M. d. Just. Nr. 7).

Mecklenburg-Schwerin: Vo. v. 28. 3. 1908 zur Erläuterung der Vo. v. 9. 4. 1899 zur Ausf. des BGB. (Zuständigkeit zur Beurkundung von Verträgen) *[7. 4. 1908]* (Reg.-Bl. S. 155). — M.-Bkm. v. 25. 3. 1908, bt. Erteilung von Strafregisterauszügen im Verkehr mit den österreichischen Behörden *[7. 4. 1908]* (S. 157). — M.-Bkm. v. 8. 4. 1908, bt. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge (Immobilienmakler) *[1. 7. 1908]* (S. 163).

Braunschweig: Ges. v. 1. 4. 1908, bt. die Rechtsverhältnisse der jüdischen Gemeinden *[1. 4. 1908]* (Ges.- n. Vo.-S. S. 71).

Sachsen-Altenburg: Hö. Vo. v. 26. 3. 1908, bt. Verwaltung der Reichsstempelabgaben und der statistischen Gebühr *[1. 4. 1908]* (Ges.-S. S. 29).

Schwarzburg-Sondershausen: Ges. v. 1. 4. 1908, bt. Aband. des Art. 6 des Ausf.-Ges. zum BGB. v. 19. 7. 1899 (Vertretung des Staatsfiskus und des Kammerguts) *[23. 4. 1908]* (Ges.-S. S. 54). — Ges. v. 1. 4. 1908, bt. die Aufbringung der den Gemeinden durch die Unterhaltung der chaussierten Ortsverbindungswege und der Bezirkschausseen erwachsenen Lasten (Wegekostengesetz) *[23. 4. 1908]* (S. 58).

Schaumburg-Lippe: Vo. v. 15. 4. 1908, bt. Einrichtung u. Führung der Kirchenbücher *[1. 7. 1908]* (L.-Vo. S. 225).

Hamburg: Ges. v. 6. 4. 1908, bt. Errichtung e. Kolonialinstituts in Hamburg *[7. 4. 1908]* (Amtsbl. S. 187).

Sprechsaal.

Ueber die Anwendung und die Ergebnisse des bedingten Strafaufschubs[1] hat das Reichs-Justizamt dem Reichstage eine die Zeit bis Ende 1907 umfassende Zusammenstellung zugehen lassen. Sie ermöglicht eine Uebersicht über die Art der Anwendung nach Maßgabe der seit fünf Jahren geltenden Leitsätze. In diesen fünf Jahren ist die Vergünstigung in immer steigendem Umfange gewährt worden, aus 11 415 Fällen 1902 sind 21 431 im Jahre 1907 geworden. Die Zunahme betrug 1907 gegenüber dem Vorjahre immer noch 13 %. An ihr sind Bayern, Preußen, Sachsen vorzugsweise beteiligt. Im Durchschnitt der fünf Jahre waren die Berücksichtigten zu 77 % männlichen Geschlechts; das weibliche wurde, weil eher Bewährung versprechend, im Verhältnis zu seiner Beteiligung an der Kriminalität mit 23 % reichlicher bedacht. 77 % aller Fälle betrafen Jugendliche. Die Entwickelung weist aber ausgesprochen auf eine erheblich steigende Berücksichtigung der Erwachsenen hin. Deren Anteil ist in diesen fünf Jahren von 18 % auf 20, 21, 23 bis zu 30 % im Jahre 1907 gewachsen, im letzten Jahre in Preußen, Bayern und Sachsen in besonders gesteigertem Maße. Man darf nunmehr wohl mit Bestimmtheit sagen, in Berücksichtigung der besseren Bewährungsergebnisse bei Erwachsenen. Beweis, wie richtig es war, sich in dieser Materie nicht alsbald gesetzlich festzulegen. Auch die häufigere Anwendung der längeren Bewährungsfristen von drei Jahren und mehr hält an. Auffallend machen von ihnen Preußen und Sachsen fortgesetzt einen sehr beschränkten Gebrauch. Die Anwendung der kurzen Fristen von weniger als zwei Jahren steht im Zusammenhang mit dem Prozentsatz der Uebertretungen unter den berücksichtigten Fällen, der in Bayern und Elsaß-Lothringen besonders hoch ist. Die seither häufige Anwendung in Preußen wird aber dadurch nicht erklärt. Im letzten Jahre ist übrigens die Setzung dieser kurzen Fristen auch in Preußen merklich eingeschränkt worden.

Das Wichtigste sind die Bewährungsergebnisse. Insoweit ist S. 523 d. Bl. eine Verwechselung untergelaufen. Dr. Strenz nimmt an, daß die 13,1 % rückfällig gewordenen Verurteilten ex 1894 bis 1902 diejenigen seien, die nach Bewilligung des bedingten Strafaufschubs sich nicht bewährt haben und deshalb der Vergünstigung verlustig gegangen seien. Tatsächlich steht aber jener aus der Statistik der zum ersten Male wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze Verurteilten für die ersten 3½ Jahre nach der Verurteilung sich ergebende Prozentsatz der Rückfälle gerade in bemerkenswertem Gegensatze zur Bewährungszahl beim bedingten Strafaufschube. Im Durchschnitt der letzten acht Jahre haben nämlich 19,6 % der zu berücksichtigenden Fälle bedingter Begnadigung einen ungünstigen Ausgang gehabt. Ist nun auch diese Verhältniszahl — s. unten — nicht methodisch exakt gewonnen, sicher etwas zu niedrig gegriffen, auch nicht ohne Einschränkung mit jenem Rückfallsprozentsatz zu vergleichen, so bleibt es doch dabei, daß die bedingte Begnadigung zur Verminderung der Rückfälle erweislich nicht beiträgt. Damit erledigt sich wohl auch die Schlußfolgerung, daß die Einführung der bedingten Verurteilung an Stelle der bedingten Begnadigung den günstigen Einfluß auf die Kriminalität erhöhen würde. So stellt denn auch der Generalbericht des französischen Justizministers für 1905 fest, daß man trotz der bedingten Verurteilung und trotz der zahlreichen Amnestiegesetze der letzten Jahre wieder bei den Rückfallszahlen des Jahres 1899 angelangt sei — also mit allen diesen teilweise köstlichen Mitteln eine Verbesserung der Rückfallsstatistik nicht erreicht habe.

Leider enthält die diesmalige Zusammenstellung die Erklärung, daß das Urmaterial die mehrfach gewünschte gesonderte Betrachtung der Erledigung aller innerhalb eines bestimmten Zeitraums erfolgten Strafaussetzungen nicht gestattet. Es läßt sich also z. B. nicht ersehen, wie viele der 1902 bewilligten Fälle zu endgültigem Straferlaß geführt haben. Man hat sich, wie seither, mit der Feststellung abzufinden, wie die seither endgültig erledigten, aus den sämtlichen Jahren der Anwendung des Instituts kommenden Fälle ausgelaufen sind, und kann Vergleichungen nur unter Zusammenfassung der in den einzelnen Jahren erledigten Fälle anstellen. Das Ergebnis der letzten 8 Jahre ist eine Kleinigkeit günstiger als das vor 2 Jahren für 6 Jahre ermittelte und insofern beachtenswert, als nun der Einfluß der seit 1902 wesentlich vermehrten Anwendung der bedingten Begnadigung in die Erscheinung treten mußte. Diese Erweiterung hat also für die Bewährung keine ungünstigen Folgen gehabt. Im Gegenteil, die im Jahre 1907 erledigten, sämtlich aus den Jahren dieser Vermehrung stammenden Fälle haben wieder eine besonders günstige Bewährungszahl. 82 %, ergeben, die aber bei dem methodisch mangelhaften Feststellungsmodus — die endgültige Begnadigung kann erst nach dem Ablaufe der Bewährungsfrist eintreten, die Verwirkung der Vergünstigung tritt häufig schon früher, selbst im ersten Jahre ein — noch hinter dem wirklichen Verhältnis zurückbleibt. Es läßt sich also mit Genugtuung sagen, daß die obere Grenze für die Anwendbarkeit der Maßregel noch nicht erreicht ist, mittels deren seither 67761 Personen vor den wirtschaftlichen und sonstigen Schädigungen, die durch die Verbüßung einer Freiheitsstrafe drohen, bewahrt werden konnten. Wie schon angedeutet, bleiben die Ergebnisse bei den Erwachsenen günstiger als bei den Jugendlichen: im Durchschnitt der letzten 5 Jahre 83 % Bewährungen gegenüber 80 %, 1907 84 % gegenüber 81 %. Ungünstig bleiben die Erfahrungen bei den mit Freiheitsstrafe schon Vorbestraften; nur 51 % Bewährungsfälle. Immerhin versagt, nachdem 1907 Sachsen mit dem Prinzip der Nichtberücksichtigung Vorbestrafter gebrochen hat, anscheinend nur noch Braunschweig den Vorbestraften grundsätzlich die bedingte Begnadigung. Mit der Höhe der ausgesetzten Strafe wächst nicht etwa die Furcht vor der Vollstreckung und deshalb die Bemühung, ihren endgültigen Erlaß zu verdienen. Vielmehr mindert sich mit der Höhe der Strafe die Aussicht auf Bewährung, offenbar weil die Höhe der Strafe schon auf ein sittlich weniger gefestigtes Individuum hinweist. Die kurzen und mittleren Bewährungsfristen liefern gleiche Ergebnisse.

Schließlich noch ein Blick auf Frankreich, wo bedingte Verurteilung nach belgischem Muster bei allen Geld- und Gefängnisstrafen unter gesetzlicher Fixierung der Bewährungsfrist auf 5 Jahre statthat. Seit 1901 bis 1905 wurden durchschnittlich jährlich 72 Personen von den Schwurgerichten, 36 946 von den korrektionellen Gerichten bedingt verurteilt, 1905 bez. 86 und 39 072. Von den

[1] Vgl. 1905 S. 477, 1906 S. 470 ff. d. Bl.

letzteren erhielten Geldstrafe zuerkannt 16 882 (davon solche bis zu 25 Frcs. 11 263), Gefängnis 22 190 (darunter weniger als 6 Tage 3296, 6 Tage bis 1 Monat 11 003, 1 bis 3 Monate 5396). Durch erneute Verurteilung zu Verbrechens- oder Vergehensstrafe gelangten zum Widerruf 1905 3613 Fälle; davon waren 935 Personen erst im selben Jahre 1905 bedingt verurteilt worden, 1174 in 1904, 600 in 1903, 399 in 1902, 330 in 1901, 175 in 1900. Ein direkter Vergleich mit Deutschland ist schon dadurch ausgeschlossen, daß die bedingte Verurteilung auch bei Geldstrafe zulässig ist, die Statistik der Rückfälle aber zwischen den zu Geld- und Freiheitsstrafe bedingt Verurteilten nicht unterscheidet und nach unseren Erfahrungen der Rückfall bei den zu geringen Geldstrafen bedingt Verurteilten sehr viel seltener eintreten wird. Wenn aber von den 39 158 im Jahre 1905 bedingt verurteilten Personen schon im selben Jahre 935 rückfällig wurden, so übertrifft der sich mit 2,4 % ergebende Prozentsatz den entsprechenden unserer erstmals Verurteilten (1,6 %) verhältnismäßig erheblich und spricht nicht für umsichtige Anwendung der Maßregel durch die Gerichte. Der Generalbericht des französischen Justizministers für 1905 konstatiert denn auch, daß die häufige Anwendung der bedingten Verurteilung bei den ganz geringen Geldstrafen dem Geiste des Gesetzes vollständig widerspreche. Damit zu vergleichen die Klagen des belgischen Justizministers.

Zu diesem Material für die Bewertung der bedingten Verurteilung könnte bei uns hinzutreten eine Uebersicht über das Verhältnis, in dem die Anträge und befürwortenden Aeußerungen des erkennenden Gerichts (Punkt 4 der Grundsätze) zur Zahl der seitens der Justizverwaltungen erfolgten Bewilligungen stehen.

Reichsanwalt Dr. Nagel, Leipzig.

Die Entstehung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Einen bedeutsamen Schritt hat am Ende des vergangenen Jahres die Schweiz getan, indem am 10. Dez. 1907 die 153 Abgeordneten des Nationalrats und die 42 anwesenden Mitglieder des Ständerats einstimmig die Annahme des Entwurfs eines einheitlichen „Schweizerischen Zivilgesetzbuchs“ für den ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gutgeheißen haben, dessen Text in den drei Nationalsprachen bereits erschienen ist.

Bisher besaß die Schweiz nur ein einheitliches Obligationenrecht, während die Gesetze bez. der übrigen Materien des Zivilrechts kantonal verschieden waren. Die Gesetzgebung der Kantone wies zum Teil erhebliche Verschiedenheiten in den Rechtsgrundsätzen auf, was in weiten Kreisen der Schweiz als höchst störend empfunden wurde.

Nach dem Vorbilde der Einführung eines einheitlichen BGB. für das Deutsche Reich regte daher in einer Botschaft vom Jahre 1896 der Schweizerische Bundesrat die Vereinheitlichung des bürgerlichen Rechts für die ganze schweizerische Republik an. Dazu war es aber (ganz wie im Deutschen Reiche) zuvor erforderlich, die verfassungsmäßigen Grundlagen der geplanten Reform zu schaffen. Dies geschah durch die Volksabstimmung vom 13. Nov. 1898, durch welche Art. 64 der Bundesverfassung dahin abgeändert wurde, daß der Bundesversammlung das Recht der Gesetzgebung bez. der ganzen Zivilrechtsmaterie übertragen wurde. Auf Grund dieser schweizerischen lex Lasker trat eine Kommission zusammen, an deren Spitze Professor Huber stand, um den Vorentwurf eines Schweizerischen Zivilgesetzbuchs auszuarbeiten.

Dieser Vorentwurf wurde Ende 1900 von dem Justizdepartement veröffentlicht und an eine erweiterte Kommission von 31 Fachmitgliedern verwiesen, die den Entwurf einer Prüfung unterzog, welche bis zum Frühjahr 1904 währte. Dieser kam die in der Schweiz seit Jahren mit besonderem Eifer gepflegte vergleichende Rechtswissenschaft (an den größeren Schweizer Universitäten wurden in jedem Semester Vorlesungen über vergleichendes Recht gehalten), welche besonders den Code civil und das deutsche BGB. einer eingehenden Kritik und Abwägung unterzog, sehr zustatten. Der Entwurf wurde vom Bundesrat gutgeheißen und ging zugleich mit einer Botschaft desselben vom 28. Mai 1904 im Jahre 1905 der Kammer zur Durchberatung zu.

In einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum wurde dieser „Bundesratsentwurf“ im Plenum der Kammer durchberaten und dann von dieser einer Redaktionskommission mit bestimmten Weisungen übergeben. Besondere Schwierigkeiten bot dabei naturgemäß für die Schweiz mit ihren drei Nationalsprachen die Textabfassung.

Schon im Plenum des Nationalrats erstatteten, wie es bei allen größeren schweizerischen Entwürfen üblich ist, ein deutsch sprechender Referent, Prof. Huber, und ein französisch sprechender, Prof. Rossel, später der Richter am Bundesgericht zu Lausanne, Gottofrey, Bericht.

Um nun aber im einzelnen eine völlige inhaltliche Uebereinstimmung bez. der Abfassung des Textes zu erzielen, setzte die Kammer die genannte Redaktionskommission im Juni 1907 nieder, welche in angestrengten Beratungen bis Ende November 1907, also fast bis zum letzten Augenblick vor der Endabstimmung, sich ihrer schwierigen Aufgabe der vergleichenden Textkritik entledigte. Eine Unterkommission von fünf Mitgliedern unterzog Artikel für Artikel den deutschen und französischen Text des Entwurfs einer Prüfung hinsichtlich ihrer völligen inhaltlichen Uebereinstimmung. Danach wurde die Arbeit der engeren Kommission noch einmal von der Gesamtredaktionskommission bis 5. Dez. 1907 durchgesehen. Etwas erleichtert wurde der Kommission ihre schwierige Aufgabe durch verschiedene in deutscher und französischer Sprache abgefaßte Privatarbeiten von Professoren und juristisch und sprachlich gewandten Nationalräten.

Mit der Abfassung des italienischen Textes — für den Kanton Tessin und Teile von Graubünden — wurde Rechtsanwalt Bertoni, Lugano, betraut, dessen Uebersetzung wiederum von einer Spezialkommission, in welcher der sprachgewandte Prof. Huber und Nationalrat Motta saßen, nachgeprüft wurde.

So gründlich durchgearbeitet, gelangte der dreisprachige Entwurf an das Plenum der Kammer zurück, von welcher er unverändert am 10. Dez. 1907 angenommen wurde.

Man muß beim Durchlesen des Werkes gestehen, daß die große Arbeit der Kommission, die verschiedenen Texte so einfach und doch so klar und präzis wie möglich bei völliger inhaltlicher Uebereinstimmung zu gestalten, allem Anschein nach von einem vollen Erfolg gekrönt ist. Manchmal war es zu dem Behufe erforderlich, wiederum den deutschen Text dem französischen und italienischen anzupassen. Man kann daher nicht sagen, daß der eine der drei Texte der authentische Urtext wäre, von dem die beiden anderen bloße Uebersetzungen darstellten. Jedenfalls sind der deutsche und französische Text völlig mit- und nebeneinander verarbeitet. Dem sprachkundigen Juristen wird das Studium dieses Werks ein hohes Interesse bieten.

Aus dem Gesagten kann man sich ein ungefähres Bild von der Fülle von Schwierigkeiten und dem Aufwand geistiger Arbeit machen, welche zur Fertigstellung des Gesetzbuchs erforderlich war, der die Bundesversammlung der Eidgenossenschaft ihre Sanktion erteilt hat.

Das hervorragendste Verdienst am Gelingen dieses be-

deutsamen Werkes hat sich Prof. Huber erworben. Der aufopfernden Arbeit dieses scharfsinnigen Juristen, des schweizerischen Planck, der die gründlichste Kenntnis des modernen Rechts, insbesondere auch der deutschen, französischen und italienischen Gesetzgebung, mit einer völligen Durchdringung des Geistes der in Betracht kommenden Sprachen verbindet, bezeugt die Schweiz mit Recht die höchste Anerkennung, wie sie in der Nationalversammlung bei der Schlußberatung des Gesetzes zum Ausdruck gebracht wurde.

Nach Annahme des Gesetzes am 10. Dez. 1907 durch den Nationalrat (Präsident Speiser) und den Ständerat (Präsident Scherrer) wurde es durch Dekret v. 12. Dez. 1907 vom Bundesrat (Bundespräsident Müller und -Kanzler Ringier) am 21. Dez. veröffentlicht.

Das Gesetz ist betitelt: „Schweizerisches Zivilgesetzbuch" („code civil suisse"), ist gedruckt in drei 337 bis 351 Seiten starken Einzelbänden mit Inhaltsangabe in den drei Sprachen: deutsch, französisch und italienisch. Es besteht inkl. Einleitung („titre préliminaire"), aber exkl. der „Anwendungs- und Einführungsbestimmungen" („titre final") mit weiteren 63 Artikeln, aus 977 Artikeln. Daneben bestehen die Bestimmungen des Obligationenrechts mit geringfügigen Aenderungen fort.

Da innerhalb der dreimonatlichen Referendumsfrist keine Volksabstimmung beantragt wurde, wird gemäß Art. 63 der Einführungsbestimmungen — vorbehaltlich der früheren Einführung einzelner Teile — das gesamte Gesetz am 1. Jan. 1912 zur Einführung im gesamten Gebiete der Eidgenossenschaft gelangen.

Gerichtsassessor Ruehrig, Bielefeld.

Ist die Erhöhung des Zinsfußes einer Hypothek für den Säumnisfall eine „andere Nebenleistung" im Sinne des § 1115 BGB.? In einer Entsch. v. 22. Mai 1900 (Rechtspr. d. OLG. Bd. 1 S. 200) hat der 1. Zivilsenat des Kammergerichts sich dahin ausgesprochen, daß die Verpflichtung, im Falle des Verzugs das an sich mit 4 % verzinsliche Hypothekenkapital mit 5 % zu verzinsen, nicht als Nebenleistung, deren Geldbetrag im Grundbuch anzugeben ist (§ 1115 Abs. 1 BGB.), sondern als eine den Zinssatz betr. Berechnung aufzufassen sei. Selbst wenn man von einer Vertragsstrafe reden wolle, so sei sie nicht in einer bestimmten Geldsumme, sondern in der Form eines Aufschlags der Vergütung für den Gebrauch des Kapitals, also in der Form einer Zinserhöhung ausgedrückt. Im Beschl. v. 8. Febr. 1906 (Rechtspr. d. OLG. Bd. 12 S. 284) dagegen hat derselbe Senat entgegengesetzt entschieden und erklärt, die Vereinbarung, daß im Falle verzögerter Zinszahlung oder im Falle unpünktlicher Rückzahlung des Kapitals sich der jährliche Zinsfuß um $^1/_2$ % erhöhen solle, enthalte nicht eine Zinsabrede, sondern die Festsetzung einer als „andere Nebenleistung" aufzufassenden Vertragsstrafe für Verzögerung der Annuitätenzahlung und der Kapitalrückzahlung; dadurch, daß die Höhe der Vertragsstrafe in Prozenten dargestellt werde, ändere sich ihr Charakter nicht.[1] Bei beiden Beschlüssen war zu entscheiden, ob die Erhöhung des Zinsfußes für den Säumnisfall auf Grund des § 1115 BGB. in das Grundbuch einzutragen sei. Die Frage nach der rechtlichen Natur dieser Vereinbarung hat aber noch eine größere Tragweite.

Wenn die Erhöhung des Zinsfußes für den Säumnisfall nicht als Zins, sondern als Vertragsstrafe anzusehen ist, so ist zu jeder nachträglichen Erhöhung, auch wenn sie nur den Bruchteil eines Prozentes beträgt und der Eintritt der Bedingung noch so unwahrscheinlich ist, doch stets die Zustimmung aller Inhaber von nacheingetragenen Rechten erforderlich, weil dann keiner der Ausnahmefälle des § 1119 BGB. vorliegt. Dagegen muß sich nach § 1119 BGB. jeder nachstehende Gläubiger die ihn ungleich härter treffende Maßnahme ruhig gefallen lassen, daß bei einer vorgehenden, bisher unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Post eine Verzinsung bis zu 5 % eingetragen wird.

Schon dieser Widerspruch, der vom Gesetzgeber unmöglich gewollt sein kann, deutet darauf hin, daß die ältere und nicht die neuere Ansicht des Kammergerichts die richtige ist.

Die letztere wird den Absichten der Beteiligten nicht gerecht. Es liegt ihnen fern, eine selbständige Nebenleistung in Gestalt einer Konventionalstrafe neben der Zinsleistung zu begründen. Die Darlehensbedingungen pflegen nicht so gefaßt zu werden, daß der Strafzins als selbständige Nebenleistung neben der regelmäßigen Verzinsung des Kapitals herläuft, sondern es wird eine Erhöhung des regelmäßigen Zinsfußes vereinbart. Die Beteiligten wollen also die Zwecke, die sie verfolgen, nicht auf dem Wege einer selbständigen Nebenleistung, sondern durch eine Erweiterung der Zinsleistung erreichen. Es heißt dem Willen der Beteiligten Zwang antun, wenn man mit der Entsch. des KG. v. 8. Febr. 1906 die einheitliche Abrede in eine Zinsabrede und eine Vertragsstrafenabrede zerteilt.

Das Kammergericht legt den Nachdruck darauf, daß die bedingte Zinserhöhung als Vertragsstrafe aufzufassen sei. Es mag dahingestellt bleiben, ob in der Verabredung wirklich stets die Festsetzung einer Vertragsstrafe gefunden werden muß. Selbst wenn man sie aber annimmt, muß man doch berücksichtigen, daß die Abrede einen Teil eines reinen Zinsversprechens bildet und sich auch äußerlich in die Form eines solchen kleidet. Es fragt sich daher, ob es mit dem Zinsbegriff vereinbar ist, wenn mit der Zinsverabredung zugleich ein Strafzweck verfolgt wird. Zins ist die dem Gläubiger für das Entbehren eines Kapitals in bestimmten Zeitabschnitten vom Schuldner zu entrichtende Vergütung (KG. in Rechtspr. d. OLG. Bd. 9 S. 310, Bd. 12 S. 284). Alle diese Begriffsmerkmale treffen auch auf die für den Zahlungsverzug festgesetzte Erhöhung des Zinsfußes zu. Der „Strafzweck", wenn man diese Bezeichnung wählen will, ist nur ein Moment, das auf die Bemessung der Höhe der Zinsen von Einfluß, für den Begriff der Zinsen aber ohne Bedeutung ist. Man findet es auch sonst, daß bei Festsetzung des Zinsfußes Gründe mitsprechen, die außerhalb des eigentlichen Zweckes der Verzinsung liegen, ohne daß dadurch die Vergütung für Belassung des Kapitals ihren Charakter als Zins verliert. Es sei nur an die in den Zinsen häufig bei unzureichender Sicherstellung des Kapitals enthaltene Risikoprämie erinnert. Aus dem BGB. ist kein Argument gegen die Auffassung zu entnehmen, daß die Gründe für die Höhe des Zinsfußes an dem rechtlichen Charakter der für den Gebrauch des Kapitals zu gewährenden Vergütung nichts ändern. Dem Willen der Beteiligten wird man damit auch am besten entsprechen. Denn dieser wird, wie das Reichsgericht in einer nach preußischem Recht ergangenen Entsch. (Bd. 37 S. 275) zutreffend ausführt, dahin gehen, daß der Schuldner, wenn er durch nicht prompte Zinszahlung möglicherweise Schwierigkeiten für den Gläubiger in Erledigung seiner eigenen Verbindlichkeiten herbeiführe, die Nutzung des geschuldeten Kapitals nicht mit 4, sondern mit 5 % vergüten solle.

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß auch die Motive zum BGB. (Bd. 3 S. 643) es als selbstverständlich vorauszusetzen scheinen, daß Zinszuschläge für den Säumnisfall lediglich eine Erweiterung der einheitlich

[1]) D. A. wohl Staudingers Kommentar z. BGB. 3. u. 4. Aufl. Anm. 4g zu § 1115.

bleibenden Zinspflicht darstellen, und daß auch das Kammergericht selbst in zwei anderen Entscheidungen wohl von dieser Ansicht ausgegangen ist, ohne sie gründlicher zu erörtern (ROLG. Bd. 8 S. 135. — Recht 1900 S. 332).

Bankdirektor Dr. R. Mueller, Gotha.

Zur Kriminalität der Jugendlichen. Zu den Klagen über die Kriminalität und Rückfälligkeit der Jugendlichen möchte ich auf eine m. E. bisher nicht genügend gewürdigte Ursache des Uebels hinweisen: die Unvernunft der Eltern einer großen Zahl der Jugendlichen. Gewiß greift zum Teil hier das Fürsorgeerziehungsgesetz segensreich ein, indem es in Fällen, in welchen die elterliche Umgebung eine Verwahrlosung des Jugendlichen befürchten läßt, ihn den Eltern entzieht. Aber die weitaus größere Anzahl der Fälle liegt so, daß die Eltern an sich ganz brave, gut beleumundete Personen sind, denen im Wege der Fürsorgeerziehung das Kind zu nehmen man nicht Veranlassung zu haben glaubt, und die gleichwohl bei Fehltritten ihrer Kinder, seien es solche krimineller oder solche nicht krimineller Natur, einen folgenschweren Unverstand an den Tag legen. Tagtäglich erleben wir es, daß, wenn ein Lehrer zur wohlverdienten und durchaus maßvollen Züchtigung eines Schülers schreiten mußte, die Eltern des Schülers nicht etwa letzterem wegen seines, die Züchtigung erfordernden Verhaltens Vorhaltungen machen, sondern daß sie zum Arzt laufen, um sich ein Attest über die „Verletzungen" des Kindes ausstellen zu lassen, das Kind unnötigerweise und böswillig tagelang der Schule fernhalten unter dem Vorgeben, daß es infolge der „Verletzungen" Bett oder Haus hüten müsse, und gegen den Lehrer Strafanzeige wegen Mißhandlung im Amt erstatten. Tagtäglich sehen wir, daß, wenn ein Augenzeuge der Uebeltat eines Kindes diesem auf der Stelle eine erzieherische Tracht Prügel verabreicht, die Entrüstung der Eltern sich nicht gegen ihren Sprößling, sondern gegen jenen Dritten wendet und sich in Worten oder Taten Luft macht. Tagtäglich hören wir, wenn Jugendliche zur Aburteilung gelangen, ihre Eltern vor Gericht in unvernünftigster Weise das Tun des Kindes beschönigen und den durch das Kind kriminell Verletzten angreifen, und zwar nicht etwa nur, was ja begreiflich wäre, zur Abwendung einer Verurteilung, sondern auch gerade nach dem Urteile, also in zweifelloser Betätigung einer unvernünftigen Stellungnahme zur Sache. Hier muß eingegriffen werden; der Rückhalt, den der Jugendliche in der Unvernunft der Eltern findet, stiftet den schwersten Schaden in dem Kinde. Hat es den Eindruck, daß seine Eltern sein Tun nicht mißbilligen und sich sogar noch betreffs des Dritten entrüsten, so empfindet es trotz des ihn verurteilenden Straferkenntnisses das begangene Unrecht nicht als Unrecht; der ihm urteilsgemäß erteilte Verweis, die probeweise Strafaussetzung nach Liste A bleiben wirkungslos, der Boden für den Rückfall ist geschaffen.

Mir scheint daher von größter Wichtigkeit, daß bei kriminallen Verfehlungen Jugendlicher auf die Eltern eingewirkt wird, um sie zu einer verständigen Würdigung der Sachlage und passendem Verhalten dem Kinde gegenüber zu bestimmen. Gelegenheit hierzu findet sich mehrfach:

Durch Verfügung des preußischen Justizministers ist in dankenswerter Weise angeordnet worden, daß von dem Hauptverhandlungstermin gegen einen Jugendlichen seinem gesetzlichen Vertreter Nachricht gegeben werden soll, damit er Gelegenheit hat, dem Termine beizuwohnen. Erscheint nun der gesetzliche Vertreter in der Hauptverhandlung, so dürfte sich empfehlen, daß der Vorsitzende ihn zu einer richtigen Stellungnahme der Straftat des Kindes gegenüber zu bestimmen versucht. Bleibt der Versuch erfolglos, oder erscheint der gesetzliche Vertreter nicht in der Hauptverhandlung, so müßte der Vorsitzende verpflichtet sein, die Akten dem Vormundschaftsrichter zu übermitteln, und dieser müßte gehalten sein, seinerseits die Eltern des Kindes vorzuladen und auf sie nach der fraglichen Richtung einzuwirken.

Ferner empfiehlt sich, wenn gegen Jugendliche auf Verweis erkannt worden ist, zur Erteilung des Verweises die Eltern des Jugendlichen hinzuzuziehen und auch bei dieser Gelegenheit mit ihnen geeignete mündliche Rücksprache zu nehmen; gerade der Verweis wird oft gar nicht als Strafe erkannt und empfunden, sondern als wesenlose Form betrachtet.

Endlich möchte ich vorschlagen, daß in den Fällen der Strafaussetzung auf Grund der genehmigten Liste A nicht nur die übliche formularmäßige schriftliche Mitteilung über die Strafaussetzung an die Eltern ergeht, sondern vorher der Jugendliche und seine Eltern zur mündlichen Eröffnung der Strafaussetzung, ihrer Bedingungen und ihrer eventuellen Folgen vorgeladen werden. Mündliche Eröffnungen, zumal nach vorgängiger Ladung, pflegen wirkungsvoller zu sein als nur schriftliche Mitteilungen; auch werden letztere oft entweder nur halbwegs gelesen, oder zwar gelesen, aber nur halbwegs verstanden.

Staatsanwalt a. D. Schweichler, Berlin.

Gibt es einen „veränderlichen" Notweg? Diese m. W. noch nicht entschiedene Frage bildete den Gegenstand eines Rechtsstreites zwischen Forstverwaltung und einem Sägemüller.

I. In dem betr. Staatswalde war der „Borkenkäfer" aufgetreten. Die davon ergriffenen Hochwaldstämme waren gefällt worden. Wegen Steilheit der Bergwand, welche unmittelbar gegen Mühlkanal und Wiese des Sägemüllers jäh abfällt, konnten die Stämme nur dadurch aus dem Walde gebracht werden, daß sie den Berghang hinab über das Besitztum des Müllers „geschleift" wurden. Bei der Größe und Schwere der Stämme, welche seit der franz. Revolution nicht mehr geschlagen worden waren, wurden durch das „Hinabgleiten" derselben Beschädigungen insbes. am Mühlkanal angerichtet. Der Sägemüller untersagte daher die Benutzung seines Grundstücks zum Zwecke der Holzausbringung.

II. Der Landesfiskus klagte darauf auf Einräumung eines „Notweges" durch Duldung einer Anzahl sog. „Notschleifen" von zu bestimmender Breite an „nach dem Bedürfnis des Klägers" erforderlichen Stellen behufs Wegschaffung des bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung dieser Forstdistrikte gefällten und noch zu schlagenden Holzes und zwar bis zur möglichen Herstellung eines eigenen Abfuhrweges. Der Anspruch wurde auf § 917 BGB. gestützt. Diese Gesetzesstelle spreche nicht von „Weg", sondern von „Verbindung"; eine Beschränkung des Inhalts des Rechts auf „Gehen, Fahren, Viehtreiben" sei nicht vorgesehen. Der Bekl. machte geltend, das „Schleifen" von Baumstämmen gehe über den Inhalt eines „Notwegerechts" hinaus; das Begehren „veränderlicher Notschleifen" in willkürlicher Anzahl widerspreche § 917 BGB., beim Widerspruche des Bekl. müsse der Richter die Richtung festlegen.[1])

III. Das LG. hat obige Frage verneint und die Klage abgewiesen: „§ 917 BGB., welcher die gesetzliche Eigentumsbeschränkung des „Notwegs" aufstellt, setzt voraus, daß einem Grundstücke die zur „ordnungsmäßigen" Benutzung erforderliche „Verbindung mit einem öffentlichen Wege" fehlt. Diese „Verbindung" kann nur ein „Weg"

[1]) Staudinger Note II 2a; Soergel 1900/01 S. 108; 1903 S. 169.

sein. (Abs. 2 § 917.) Der Inhalt des Rechts deckt sich daher mit demjenigen einer „Wegegerechtigkeit".[1]) Auch nach französ. Recht gewährte der „Notweg" dem Eigentümer des herrschenden Grundstücks keine über den Inhalt eines „Wegerechts" hinausgehende Befugnis. Im vorliegenden Falle könnte das „Schleifen der Bäume" als „Ausübung eines Notwegerechts" nur bei extensiver Auslegung des Gesetzes erachtet werden. Da eine Eigentumsbeschränkung aber eine Ausnahme von der an sich unbeschränkten Herrschaft des Eigentümers vorschreibt, ist eine jede Erweiterung über den vom Gesetze bestimmten Rahmen unzulässig.[2]) Der Klageantrag widerspricht auch § 917 Abs. 1, Satz 2. In dem die Duldungspflicht aussprechenden Urteile müßte gleichzeitig auch die „Richtung" der „Notschleifen" bestimmt werden. Das Verlangen des Klägers, diese Richtungen „bei Eintritt eines Bedürfnisses" selbst bestimmen zu dürfen, ist also unvereinbar mit der gesetzlichen Vorschrift. Würde die Wahl der Richtungen dem Kläger überlassen, so läge hierin eine über das zulässige Maß hinausgehende Einwirkung auf das Eigentum des Bekl. Dieser müßte gewärtig sein, bald an dieser, bald an jener Stelle seines Grundstücks durch das „Schleifen" der Bäume in seinem Eigentumsrechte beeinträchtigt zu werden. Der Eingriff wäre um so bedeutender, als der Bekl. an der Erhaltung seines Mühlkanals das größte wirtschaftliche Interesse hat. § 904 BGB. kommt nicht mehr in Betracht, da eine inzwischen getroffene Vereinbarung der Forstverwaltung die Abfuhr des infizierten Holzes ermöglicht."

Landgerichtsrat Dr. Iwand, Mülhausen i. Els.

Rechtshilfe in Vormundschaftssachen. Der 4. Zivilsenat des Reichsgerichts hat im Beschluß vom 28. April 1904 dahin entschieden, daß die Aufnahme vollstreckbarer Urkunden über Ansprüche des Mündels nicht zum Geschäftskreis der Vormundschaftsgerichte gehöre, und demgemäß ein Ersuchen um Rechtshilfe, das darauf gerichtet war, für unzulässig erklärt.[3]) Im Beschl. v. 11. Nov. 1907 hielt derselbe Senat ein Rechtshilfeersuchen unter Hinweis auf die §§ 1718, 1720 Abs. 2 BGB. und auf § 167 Abs. 2 RFrGG. zwar für statthaft, soweit es auf Vernehmung des Erzeugers wegen Anerkennung der Vaterschaft gerichtet war, im übrigen aber für unzulässig, und derselbe Senat hat im Anschluß an jenen früheren Beschluß am 30. Jan. 1908 die eben erwähnte Entscheidung nochmals ausdrücklich gebilligt.

In einem kürzlich auf Beschwerde des Amtsgerichts Sonneberg ergangenen Beschluß hat jedoch der 4. Zivilsenat des Reichsgerichts unter Aufgabe seiner früheren Rechtsanschauung das ersuchte Amtsgericht angewiesen, dem auf Vernehmung des Erzeugers wegen Anerkennung der Vaterschaft, Zahlung des Unterhalts und Aufnahme einer vollstreckbaren Urkunde darüber gerichteten Ersuchen im vollen Umfang stattzugeben. Das RG. führt dabei aus:

Es liege innerhalb des gesetzlichen Geschäftskreises des Vormundschaftsgerichts, wenn dieses auf Antrag des Vormundes selbst in dem nach dem Inhalt des Ersuchens geforderten Umfang tätig werde. Bei der Bevormundung eines unehelichen Kindes bilde die Feststellung der Vaterschaft und die Klarstellung der Unterhaltspflicht im positiven oder negativen Sinn ein vormundschaftliches Geschäft von solcher Wichtigkeit, daß es oft die ganze Lebenslage des Mündels beeinflusse. Möge darum die Fürsorge des Vormundschaftsgerichts auch zunächst nur darauf zu richten sein, daß die deswegen notwendigen Schritte vom Vormund unternommen würden (§ 1837 BGB.), so schließe dies immerhin nicht aus, daß der Vormundschaftsrichter je nach Lage des Falles den Bemühungen des Vormundes seine Unterstützung zuteil werden lasse. Er fördere damit gleichzeitig die eigenen richterlichen Dienstgeschäfte insofern, als er die Vermögenslage des Mündels fortdauernd im Auge zu behalten habe (§§ 1802, 1840ff., 1843 BGB.). Jedenfalls entspreche es dem Grundgedanken der öffentlich-rechtlichen Regelung des gesamten Vormundschaftswesens weit mehr, wenn der Vormundschaftsrichter einer derartigen Bitte des Vormundes sich entgegenkommend zeige, als wenn er unter Verkennung der Pflicht, zum Wohle des Mündels auch von seiner Seite sachlich beizutragen, ihr mit dem Versuche begegne, seine Amtstätigkeit nach Gesichtspunkten des formalen Rechts in möglichst engen Schranken zu halten. Um einen Eingriff in die Verwaltungstätigkeit und eine Beeinträchtigung der Selbständigkeit des Vormundes handele es sich dabei ebensowenig wie um eine gesetzwidrige Entlastung des Vormundes durch richterliche Mühewaltung.

Im gleichen Umfang aber, wie das Vormundschaftsgericht befugt sei, zum Besten des Mündels eine eigene Amtstätigkeit zu entfalten, stehe es ihm auch zu, die Rechtshilfe auswärtiger Gerichte in Anspruch zu nehmen (§§ 1, 2 RFrGG.).[1])

Die Entscheidung ist um so erfreulicher, als nur sie den Bedürfnissen der Praxis gerecht wird. Das Vormundschaftsgericht würde in den meisten Fällen auf die größten Schwierigkeiten stoßen, wenn es vom Vormund verlangen wollte, selbständig und allein das Nötige zur Feststellung des Unterhaltsanspruchs eines außerehelichen Kindes gegenüber seinem Vater zu besorgen, namentlich wenn dieser nicht den Wohnsitz des Vormundes teilt. Die Entscheidung dürfte aber insofern über den darin behandelten Fall hinausgehende Bedeutung haben, als hier auch allgemein in einer der Praxis durchaus entsprechenden Weise die Stellung des Vormundschaftsgerichts gegenüber dem Vormund umgrenzt wird.

Amtsrichter Dr. Hans Müller, Sonneberg S.-Mein.

Zur Frage der Aushändigung der Postsachen an den gesetzlichen Vertreter eines nicht geschäftsfähigen Adressaten. Im 31. Band, S. 96 des Arch. f. bürgerl. Recht erklärt AR. Scholz die Post für verpflichtet, ihre Sendungen selbst gegen den ausdrücklichen Widerspruch des gesetzlichen Vertreters dem nicht geschäftsfähigen Adressaten auszuhändigen. Dieser habe keinen selbständigen Erfüllungsanspruch; „die Grenze des vormundschaftlichen Rechts bilde die Grenze der Rechts- und Machtsphäre des Mündels", und der gesetzliche Vertreter könne deswegen „Aushändigung zu eigenen Händen" nicht verlangen.

Dies Resultat scheint mir praktisch bedenklich, weil das öffentliche Interesse am Schutz der Unmündigen und geistig Kranken ihre berufenen gesetzlichen Vertreter doch wohl unbedingt instand setzen muß, schädliche Briefe und Mitteilungen von ihnen fern zu halten. Scholz Resultat scheint mir aber auch juristisch anfechtbar. Denn freilich hat der Adressat nach der gemeinen, auch m. E. richtigen Meinung keinen klagbaren Erfüllungsanspruch. Ihm steht aber, auf Grund des zwischen dem Absender und der Post geschlossenen Beförderungsvertrages, ein Empfangsrecht zu, d. h. das Recht, die ihm freiwillig dargebotene Sendung hinzunehmen und zu behalten. Ein Recht, vergleichbar etwa dem des Gläubigers einer sog. Naturalobligation (§§ 518, 656, 762 BGB.), der gleichfalls Erfüllung nicht verlangen kann, aber doch die empfangene Leistung nicht herauszugeben braucht. Daß dieses von

[1]) Motive z. BGB. III, 292; Turnau-Förster, Liegenschafts-R. I, 298.

[2]) Crome, System III S. 287 RGE. Bd. 47 S. 356 u. Bd. 48 S. 265. Endemann II, 292[2]. Süßheim, Notwegerecht in Bl. f. administr. Praxis Bd. 52 S. 297. Zachariae-Crome, Franz. Ziv.-R. I, S. 528 (§ 180).

[3]) RG. Bd. 57 S. 398.

[1]) Beschl. v. 27. Febr. 1908 — IV. B. 50 1908.

mir sog. „Empfangsrecht" des Adressaten nicht nur eine mera facultas, sondern ein schon vor der Ablieferung bestehendes (befristetes, nicht betagtes!) Recht ist, entnehme ich daraus, daß er schon vorher in den verschiedensten Beziehungen darüber verfügen kann. Er kann verzichten, indem er die Annahme im voraus ablehnt; er kann sedieren, indem er einen Empfangsbevollmächtigten bestellt, und er kann den Leistungsort abändern, indem er z. B. im Fall einer Reise Nachsendung anordnet.

Ist aber überhaupt ein solches „Empfangsrecht" des Adressaten von der Absendung an anzunehmen, so gehört es zu seinem Vermögen und unterliegt mit ihm dem durch §§ 638 ff., 1802 ff. BGB. geregelten Verfügungs- und Verwaltungsrecht des gesetzlichen Vertreters. Dieser kann es selber ausüben oder es im Wege der Vollmacht auf einen Dritten übertragen oder auch sich darauf beschränken, die Ausübung durch den Mündel zu untersagen. In allen drei Fällen ist die Post m. E. verpflichtet, die ihr gehörig nachgewiesene Verfügung des legitimierten gesetzlichen Vertreters zu respektieren und die Sendung jedenfalls dem Mündel nicht auszuhändigen.

Mit dieser negativen Feststellung soll natürlich nicht gesagt sein, daß die Post nunmehr auch positiv verpflichtet sei, die Sendung dem gesetzlichen Vertreter in allen Fällen zu überantworten. Denn der Adressat hat eben nur das Empfangsrecht, und einen Leistungsanspruch hat nur der Absender. Dieser kann z. B. durch einen Vermerk auf der Adresse klarstellen, daß die in der Zusendung des Briefes liegende Schenkung unter der Bedingung der persönlichen Aushändigung des Briefes an den Adressaten stehen soll. In solchem Falle müßte die Post den Brief ev. als unbestellbar behandeln. Auch kann § 638 BGB. anwendbar sein, der dem Vater die Verwaltung des unentgeltlichen Erwerbes seines Kindes entzieht, wenn der Schenker dieses „bei der Zuwendung bestimmt" hat, eine Bestimmung, die man vielfach, namentlich bei Briefen höchst persönlichen Inhalts, als stillschweigend gewollt ansehen kann. Es mag also Ausnahmefälle geben, in denen der gesetzliche Vertreter das Briefgeheimnis des Absenders achten muß; regelmäßig aber darf er hinnehmen, was seinem Mündel zugedacht war; und in allen Fällen muß die Post seinen gehörig erklärten Willen als den wahren Willen des Geschäftsunfähigen insofern respektieren, daß sie, wenn überhaupt, nur eine Bestellung an den Vormund und nicht an den Mündel eintreten läßt.

Gerichtsassessor Hagemann, Göttingen.

Zum Offenbarungseide. De lege ferenda hat AGR. Dr. Neumann S. 690, 1907 d. Bl. für das Offenbarungseidverfahren Vorschläge gemacht, von denen namentlich einer besonders glücklich zu sein scheint. Er will dem Gerichtsvollzieher die gesetzliche Verpflichtung auferlegt wissen, bei fruchtloser Pfändung im Pfändungsprotokoll festzustellen, ob der Schuldner den Eid in einer ihn von erneuter Leistung befreienden Weise bereits geleistet hat. Diese Feststellung soll er auf Mitteilungen des Schuldners oder seiner Angehörigen gründen, die er herbeiführen soll.

So gewiß es ist, daß eine solche Feststellung im Pfändungsprotokoll eine Unzahl von Ladungen zum Offenbarungseid ersparen würde, so unzuverlässig will eine Feststellung erscheinen, die sich auf einseitige, willkürliche Angaben des Schuldners oder seiner Anverwandten stützt. Dagegen würde man die Feststellung in eine von unbedenklichem Beweiswert umwandeln können, wenn man sich entschlösse, jedem Schuldner, der den Offenbarungseid geleistet hat, von Amts wegen eine Bescheinigung auszustellen, daß der am . . . in . . . geborene . . Kaufmann E . . . I . . . am . . . in . . . M . . . 1907 den Offenbarungseid geleistet hat. Die Vorlegung dieses Scheines würde den Gerichtsvollzieher zu der Aufnahme jener Feststellung in das Pfändungsprotokoll ganz anders berechtigen als die willkürliche Angabe des Schuldners oder der ihm Nahestehenden. Würde er auch aufzunehmen haben, daß er seine Feststellung auf Grund einer ihm vorgelegten amtlichen Bescheinigung getroffen habe, so würde kaum ein Gläubiger später einen Schuldner noch zum Eide laden, der in der Schutzfrist von 5 Jahren ihn bereits geleistet hat.

Diese Bescheinigung würde ihren Wert auch dann haben, wenn eine Pfändung in bewegliche Habe gar nicht vorgenommen, ein Pfändungsprotokoll daher gar nicht aufgesetzt worden ist, wenn etwa ein Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß erlassen worden und der Drittschuldner dem Pfändungspfandgläubiger gemäß § 840 ZPO. das Nichtbestehen der gepfändeten und überwiesenen Forderung angezeigt hat. Wenn man hierdurch schon — wie es vielfach geschieht — die Unpfändbarkeit dargetan sieht, würde der Schuldner durch Einreichen des Scheins, der ihm zurückzugeben wäre, sich von der Verpflichtung zum Erscheinen im Termine befreien können. Man müßte allerdings zugeben, daß der Schuldner seinen Widerspruch schriftlich anbringen darf. Aber es ist gerade de lege ferenda nicht erkenntlich, warum der Schuldner nicht seine Einwendung gegen die behauptete Eidespflicht auf schriftlichem Wege soll darlegen dürfen, wo der Gläubiger mit seinem Antrag, Haftbeschluß zu erlassen, doch den Antrag, den Widerspruch zurückzuweisen, schriftlich anbringen kann.

Der Wert des Scheines liegt aber vor allem auch darin, daß ein gegen einen Schuldner, der den Eid in den letzten fünf Jahren geleistet hat, erlassener Haftbeschluß — und die Zahl dieser Beschlüsse ist Legion — nicht mehr zu peinlichen Vollstreckungshandlungen führen würde. Gegenwärtig muß der Gerichtsvollzieher den Schuldner trotz seinen glaubhaften Beteuerungen dem Vollstreckungsgerichte vorführen. Wenn der Schuldner dann den Nachweis der Eidesleistung dem Richter nicht liquide führen kann, was bei Schuldnern, die aus anderen Gerichtsbezirken zugezogen sind (und niemand verzieht so viel wie frustra excussi), selten der Fall sein wird, muß die Haft vollstreckt werden, bis von dem anderen Gerichte die Bestätigung der Eidesleistung einläuft. Würde ein Schein dagegen in Händen des Schuldners sein, so würde er ihn nur dem Gerichtsvollzieher vorzulegen brauchen, der ihn mit dem Haftbefehl an das Vollstreckungsgericht zu geben, von einer Verhaftung aber abzusehen hätte. Es ist unergründlich, warum man diese Befugnis, die dem Gerichtsvollzieher heute noch nicht zusteht, ihm nicht einräumen sollte. Irgendwelche Schwierigkeiten sind nicht einzusehen.

Man wende nicht ein, daß die Abschrift des Terminsprotokolles den Schein ersetze. Sie ist fakultativ und wird selten verlangt; der Schein aber soll obligatorisch sein. Sodann wird die Abschrift des Protokolls von den Gerichtsschreibereien erteilt, was nach allbekannten Kanzleierfahrungen Wochen in Anspruch nimmt. Notorisch ist aber, daß Schuldner, die in Vermögensverfall geraten, in einer Woche allein mehrere Male zum Offenbarungseide geladen werden. Der Schein wäre von dem Richter dem Schuldner nach Leistung des Eides sofort zu übergeben. Die wenigen Worte, die er enthält, würden ohne Mühe und erheblichen Zeitaufwand von ihm oder dem protokollierenden Gerichtsschreiber niedergeschrieben werden können.

Es ist selbstverständlich, daß diese Ausführungen nur für § 807 ZPO. gelten und § 883 ZPO. ausscheidet.

Referendar Dr. Beradt, Berlin.

Spruch-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

I. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Boyens, Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig.

Nichtigkeit des Erwerbes von Parten deutscher Schiffe durch Ausländer. Kann der gezahlte Kaufpreis zurückgefordert werden? § 503 HGB., §§ 2, 3, 8, 18, 19 Flaggenrechts-Ges., §§ 812, 814, 817 BGB. Der Kläger (Schwede) wohnte in den Jahren 1901 und 1902 in Hamburg. Er erwarb während dieser Zeit von dem Verklagten Parte zweier deutscher Segelschiffe, deren Korrespondenzreeder Verklagter war, für 7500 M. Verklagter wußte, daß Kläger Ausländer sei und als solcher keine deutschen Schiffsparte erwerben könne. Kläger behauptet dagegen, erst nach Erwerb der Parte erfahren zu haben, daß er als Ausländer nicht Mitreeder deutscher Schiffe sein könne. Er hat den Vertrag nicht angefochten, fordert aber den Erwerbspreis wegen der Nichtigkeit des Geschäfts zurück. Die Vorinstanz entspricht der Klage für den Fall, daß der Kläger beschwöre, daß ihm zur Zeit des Erwerbs das Verbot des deutschen Rechts unbekannt gewesen sei. RG. weist die Revision zurück. Nach § 503 HGB. war die Veräußerung der Parte an den Kläger schon wegen fehlender Genehmigung der übrigen Mitreeder nichtig. Hätte Kläger das deutsche Recht (§§ 2, 3, 8, 18, 19 Flaggenrechts-Ges., wonach die deutsche Flagge nur von einem Schiff geführt werden darf, deren sämtliche Mitreeder Inländer sind) gekannt, so würden die Veräußerungsverträge auch deshalb nichtig sein, weil sie die Umgehung des Gesetzes bezweckten. Die Rückforderung des gezahlten Erwerbspreises bleibe nach § 817 BGB. ausgeschlossen, wenn beide Kontrahenten wußten, daß ein Schiff unter deutscher Flagge nur dann fahren darf, wenn sämtliche Reeder Deutsche sind, wenn sie also eine Umgehung des Gesetzes bezweckten. Kannte der Kläger aber das deutsche Recht nicht, so hat nur der Beklagte gegen das Gesetz verstoßen, woraus nach § 817 BGB. sich ergibt, daß die Rückforderung des Preises gestattet ist, obwohl Kläger nicht gleich, nachdem er das deutsche Recht erfahren hatte, den Vertrag angefochten hat. (Urt. I. 273/07 v. 19. Febr. 1908.)

Wandlung, Nichtigkeit oder Anfechtung des Illationsvertrages bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Können dadurch oder durch Rücktritt vom Vertrage die Geschäftsanteile des Inferenten beseitigt werden? Sonstige Ansprüche gegen denselben. Hauptsächlich zum Zweck der Verwertung einer Erfindung des G. (Haltestellenmelder zu Reklamezwecken) wurde die beklagte Gesellschaft m. b. H. mit einem Stammkapital von 250 000 M. gegründet. Die beiden Kläger (G. und R.) brachten die Rechte aus der Anmeldung von Patenten wegen jener Erfindung als Sacheinlage auf 100 000 M. Geschäftsanteile ein. Weitere 65 000 M. sollten ihnen von der Gesellschaft bar für die Erfindung bezahlt werden, davon sind 35 000 M. gezahlt. Die Gesellschaft behauptet, daß nach dem Vertragswillen die Erfindung als Ersterfindung in vollem Umfang auf diesem Gebiet habe eingebracht werden sollen; die Anmeldung habe aber nur zu einem beschränkten Konstruktionspatent geführt, da alles übrige schon bekannt gewesen sei; die gewährten Patente hätten überhaupt keinen namhaften Wert. G. habe auch in dem Vertrag für die weitergehende Bedeutung der Erfindung Gewähr geleistet. Die Gesellschaft verlangte Rückzahlung der bar gezahlten 35 000 M. binnen bestimmter Frist, drohte, falls diese nicht geschehe, die Geschäftsanteile der Kläger auszuschließen, und erklärte nach Ablauf der Frist die Kläger ihrer Anteile zugunsten der Gesellschaft für verlustig. Kläger erhoben hierauf Klage auf Feststellung, daß die verklagte Gesellschaft nicht berechtigt sei, sie ihrer Anteile für verlustig zu erklären. Verklagte erhob Widerklage auf Rückzahlung der 35 000 M. Vorinstanz entsprach der Klage und wies die Widerklage ab. Es wurde angenommen, daß eine Kaduzierung der Geschäftsanteile bei Sacheinlagen überhaupt nicht möglich sei und eine Beseitigung von Geschäftsanteilen nur auf Grund des § 34 Ges. (Amortisation), falls der Gesellschaftsvertrag eine solche gestatte, was hier nicht der Fall sei. Daraus wurde gefolgert, daß auch die Widerklage unbegründet sei, weil diese eine Beseitigung des Illationsvertrages voraussetze, die nicht möglich sei. RG. weist die Revision in betreff der Klage zurück, hebt aber das Urteil in betreff der Widerklage auf und verweist insoweit in die Instanz zurück. Die Klage richte sich nur gegen die Unzulässigkeit der Kaduzierung und sei daher jedenfalls begründet, da diese bei Sacheinlagen unzulässig sei. Dagegen sei in betreff der Widerklage weiter zu prüfen, ob der Illationsvertrag mit der Wirkung beseitigt werden könne, daß auch die Gesellschaft zur Rückgabe der Sacheinlage verpflichtet sei. Denn diese Verpflichtung würde sich ergeben, wenn Kläger wegen Aufhebung des Illationsvertrages zur Rückzahlung der 35 000 M. verurteilt würde. RG. hält nun eine Wandlung für ausgeschlossen, selbst wenn eine solche — da es sich nur um Rechte handelt — an sich zulässig sein sollte. Denn abgesehen von dem Fall des § 34 Ges., verbiete das Gesetz im Gläubigerinteresse die Beseitigung von Geschäftsanteilen (im Gegensatz zu einem bloßen Ausscheiden des Gesellschafters bei Aufrechterhaltung des Geschäftsanteils für den Nachfolger: Kaduzierung, Abandonerklärung nach § 27 Ges.), und es sei unerheblich, ob diese Beseitigung im Einzelfall wegen Wertlosigkeit der Sacheinlagen für die Gläubiger ungefährlich sei. Aus demselben Grund sei ein Rücktritt vom Vertrag unzulässig. RG. will aber nicht entscheiden, ob diese Erwägungen auch dann zutreffen, wenn der Illationsvertrag von Anfang an nichtig war; eine Entscheidung dieser Frage erübrige sich hier, weil die allerdings behauptete Nichtigkeit — ebenso Eintritt einer auflösenden Bedingung — der materiellen Begründung entbehre. Die Aufhebung in betreff der Widerklage erfolgte nur deshalb, weil die Widerklage eventuell auch als Schadensersatzanspruch begründet und ein solcher nach § 325 BGB. gegeben sei, wenn infolge eines von den Klägern zu vertretenden Umstandes die ihnen obliegende Leistung unmöglich sei. Sei aus diesem Grunde wegen der besonderen Natur des Illationsvertrags der Rücktritt unzulässig, so bleibe der Anspruch auf Schadensersatz als einziger Rechtsbehelf für diesen Fall bestehen. (Urt. I. 230/07 v. 22. Febr. 1908.)

Können die Gesellschaften mit beschränkter Haftung außerhalb der Fälle des § 75 Ges. für nichtig erklärt werden? §§ 2, 17, 75 Ges., § 139 BGB. Im § 6 eines Vertrags über Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung war entgegen der Vorschrift des § 17 Ges. bestimmt, daß Teile eines Geschäftsanteils noch ohne Genehmigung der Gesellschaft veräußert werden können. Die Kläger beantragen, daß aus diesem Grunde die Gesellschaft für nichtig erklärt werden möge. Vorinstanz hielt nur die Bestimmung des § 6 des Vertrages für nichtig, die Nichtigkeit der Gesellschaft sei daraus nicht zu folgern, da keiner der Fälle vorliege, in denen nach § 75 Ges. die Gesellschaft für nichtig erklärt werden könne. RG. weist die Revision, die rügt, daß auf Grund des § 139 BGB. zu prüfen war, ob die Teilnichtigkeit die Nichtigkeit des ganzen Geschäfts nach sich ziehe, zurück. Für Anwendung des § 139 BGB. sei kein Raum, da § 75 Ges. selbständig und unabhängig von allgemeinen Vorschriften die Frage der Nichtigkeit der Gesellschaft ordne und diese nur aus der Nichtigkeit der nach § 3 Abs. 1 Ges. wesentlichen Bestimmungen ableite. Allerdings bleibe daneben die Nichtigkeit wegen Formmangels § 2 Ges. bestehen, vgl. Entsch. Bd. 54 S. 418. (Urt. I 304/07 v. 14. März 1908.)

Kann der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der sämtliche Geschäftsanteile allein besitzt, gültig der Gesellschaft Darlehne aus eigenen Mitteln geben? § 181 BGB. Kläger hat 1902

zusammen mit andern eine Gesellschaft m. b. H. gegründet und war deren Geschäftsführer. Er erwarb demnächst selbst sämtliche Geschäftsanteile und gab seitdem nach und nach aus seinem Privatvermögen 64 497 M. für Zwecke der Gesellschaft her, die er in den Büchern der letzteren als ihr von ihm persönlich gewährte Darlehne buchen ließ. Im August 1906 geriet die Gesellschaft in Konkurs. Kläger machte im Konkurs die Darlehne als Konkursforderung geltend und betrieb gegen den Konkursverwalter, der die Forderung bestritt, die Feststellung. Vorinstanz hat die Forderung festgestellt. RG. hebt auf und weist die Klage ab: Die Vorinstanz gehe davon aus, daß das Verbot des Selbstkontrahierens in § 181 BGB. auf der Gefahr eines Interessengegensatzes zwischen Vertreter und Vertretenen beruhe. Wenn der Geschäftsführer **alle** Geschäftsanteile für sich erworben habe, falle dieser Gegensatz fort. Er könne sich aber auch selbst die Erlaubnis zu Geschäften mit sich selbst geben, die sonst die Versammlung der Gesellschafter zu geben habe. Diese Ansicht sei rechtsirrig. Allerdings bestehe die Gesellschaft fort auch bei Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer Hand. Urt. des I. Zivilsen. v. 20. Juni 1904, **Seuff.** Archiv Bd. 60 S. 410. Aber die Auslegung des § 181 BGB. verstoße schon gegen den Wortlaut, wonach nur von dem Verbot zwei bestimmte Ausnahmen zugelassen seien, also das Verbot die **Regel** bilde, während die Ansicht des Berufungsgerichts dahin führe, das Selbstkontrahieren zu gestatten, sofern nur der Handelnde dabei nicht seine Doppelstellung wider Treu und Glauben ausnutze. Es ergebe sich die Notwendigkeit einer strengeren Auffassung auch aus der Entstehungsgeschichte. Sie führe auch nicht zu Härten, da die **Gestattung** des Selbstkontrahierens auch stillschweigend erfolgen könne, daher auch aus der Vollmacht und den sonstigen Umständen — bei gesetzlicher Vertretung aus der gesetzlichen Bestimmung — abgeleitet werden könne. In casu könne aber eine solche „Gestattung“ nicht angenommen werden. Aus § 35 Ges. lasse sich eine solche nicht folgern, und auch der Umstand, daß der Geschäftsführer alle Geschäftsanteile in seiner Hand habe, könne nicht ausreichen. Der Fortfall des Interessengegensatzes sei möglicherweise nur vorübergehend, da er die Anteile jederzeit wieder veräußern könne. Es könne endlich auch nicht angenommen werden, daß er sich selbst als alleiniger Gesellschafter „gestatten konnte“, mit sich selbst zu kontrahieren, da die Erteilung einer solchen Erlaubnis mit dem Abschluß der Verträge zusammenfallen und mit ihnen ein einheitliches Rechtsgeschäft bilden würde. Dies führe nicht zu der Annahme, daß ein solcher alleiniger Gesellschafter sich nicht selbst zum Geschäftsführer bestellen könne, denn hier handle es sich (§ 46 Nr. 5 Ges.) um eine von dem Gesetz selbst den Gesellschaftern übertragene Befugnis. Der Kläger habe, wenn er die hier fraglichen Geschäfte ermöglichen wollte und diese dringend notwendig waren, bei dem Amtsgericht die Bestellung eines anderweitigen Vertreters nachsuchen können (analoge Anwendung des § 29 BGB.). Ob endlich ein Anspruch auf ungerechtfertigte Bereicherung vorhanden sei, bleibe offen. (Urt. II. 386/07 v. 20. März 1908.)

2. Strafsachen

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat **Zaeschmar**, Leipzig.

Begriff des nachgemachten Weines und des weinähnlichen Getränkes. Der Angeklagte, der Weinhändler ist, hatte in dem Betriebe seines Gewerbes mehrere Jahre hindurch ein von ihm „Beerin“ genanntes Getränk hergestellt und verkauft, das aus getrockneten Heidelbeeren, Zuckerwasser, Karamel, Vanille, Zitronensäure und einem der in § 7 Abs. 1 Weingesetzes aufgeführten Stoffe bestand. Das Gericht nahm an, daß es sich um einen Fruchtsaft und kein unter das Weingesetz fallendes Getränk, insbesondere auch keinen Obstwein handle, und verurteilte den Angeklagten unter der Feststellung, daß der „Fruchtsaft“ verfälscht sei, aus § 367 Nr. 7 StrGB. Urteil auf Revision des Staatsanwalts aufgehoben. Denn die Annahme, daß „Beerin“ ein Fruchtsaft sei, schließt für sich allein weder die Anwendung der §§ 3, 13 noch der §§ 7, 13 Weingesetz aus. Entscheidend ist in erster Beziehung, ob das Getränk in seiner äußeren Gesamterscheinung mit Wein im Verkehr verwechselt werden kann. Trifft dies zu, worüber das Urteil keinen Ausspruch enthält, so kann die gewerbsmäßige Herstellung, gleichviel welche Stoffe dabei verwendet wurden, unter § 3 Abs. 1, der Verkauf unter § 3 Abs. 2 Weingesetz fallen. Aber ebensowenig ist ersichtlich, warum das „Beerin“ ein zum Genusse bestimmtes, weinähnliches Getränk nicht sein soll. Denn gerade die aus Fruchtsäften hergestellten Getränke, insbesondere die durch alkoholische Gärung erzeugten oder sonst alkoholhaltigen, können sehr wohl als weinähnliche in Frage kommen. (Entsch. in Strafs. Bd. 37 S. 422.) (Urt. I. 950/07 v. 13. Jan. 1908.)

Testamentsfälschung. Der Angeklagte A hat das, eine letztwillige Anordnung über das Vermögen des B enthaltende Schriftstück unbefugt selbst geschrieben und mit B unterschrieben, also ein Testament im Sinne des § 2231 Nr. 2 BGB. fälschlich angefertigt [1]) Dadurch, daß hier das Datum der Unterschrift nachfolgt, äußerlich von ihr also nicht gedeckt wird, erscheint die Formgültigkeit des Schriftstückes als eines Testamentes nicht in Frage gestellt. Indem das gefälschte Testament unter die Papiere des Verstorbenen untergeschoben wurde, um später daselbst aufgefunden zu werden und damit die beabsichtigte Täuschung hervorzurufen, ist von dem fälschlich angefertigten Testament auch Gebrauch gemacht. Denn es war dadurch in eine Lage versetzt, in der es den zu Täuschenden zugänglich wurde, und zwar in der Absicht, daß es als echtes, d. h. von B herrührendes Testament angesehen werden möchte. Damit war das Begriffsmerkmal des Gebrauchmachens zum Zwecke der Täuschung erfüllt. (Urt. V. 1033/07 v. 17. Jan. 1908.)

Begriff der Jagdausübung. Der Angeklagte hatte eine tragende Ricke auf seinem Jagdgebiet angeschossen und dann auf fremdem Jagdgebiet, wohin sie geflüchtet war, getötet, um ihr einen längeren Todeskampf zu ersparen. Darauf hatte er sie, um die Erlegung einer tragenden Ricke nicht bekannt werden zu lassen, und aus Aerger darüber in sein Gebiet geschafft und dort vergraben und vernichtet. Seine Verurteilung aus § 292 StrGB. ist rechtlich nicht zu beanstanden. Da der Angeklagte für das **Erlegen** der Ricke nicht verantwortlich gemacht ist, liegt die Sache so, als ob sie Fallwild gewesen wäre. Zur Aneignung desselben ist nur derjenige befugt, dem die Jagd an der Stelle zusteht, wo das Fallwild liegt. Ergreift ein Nichtberechtigter den Besitz davon in einer Weise und dem Bewußtsein, daß dem Berechtigten dadurch die Aneignungsmöglichkeit entzogen wird, so greift er in dessen Jagdrecht ein (Entsch. in Strafs. Bd. 3 S. 226). Für den Tatbestand des Vergehens ist aber belanglos, ob der Täter dabei die Absicht hatte, das Wild für sich zu **behalten** oder nur, es zu vernichten. Es ist auch gleichgültig, ob der Angeklagte die Ricke für wertlos gehalten hat. Denn darauf kommt es, solange das Wild nicht verwest ist, gleichfalls nicht an (Entsch. in Strafs. Bd. 13 S. 84). Die Einziehung des Gewehres mit Fernrohr und des Hundes, die der Angeklagte bei Verübung des Jagdvergehens bei sich geführt hat, entspricht dem § 295 StrGB. (Urt. I. 1027/07 v. 20. Jan. 1908.)

Bundesamt für das Heimatwesen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat **Mundt**, Berlin.

Unterstützungspflicht gegenüber Landarmen, die in hilfsbedürftigem Zustande aus einem Untersuchungsgefängnis entlassen werden. Der Schlußsatz des § 30 Abs. 1 b UWG. schreibt vor, daß die Erstattungspflicht hinsichtlich der vorläufig verausgabten Pflegekosten demjenigen Landarmenverbande obliegt, aus welchem der Unterstützte in das Gefängnis eingeliefert worden ist. Er findet keine Anwendung, wenn die **erste** Einlieferung in eine ausländische Anstalt geschehen ist oder die Akte, welche die Einlieferung in eine inländische Anstalt zur Folge hatten, im Auslande ihren Anfang genommen haben.

[1]) Vgl. S. 196 d. Bl. 1908.

Bei einem steckbrieflich Verfolgten ist dieser Akt die Festnahme, nicht der Erlaß des Haftbefehls (Entsch. d. BA. Bd. 34 S. 150). Dagegen liegen die Voraussetzungen für Anwendung des § 30 Abs. 1 h dann vor, wenn zwar im Auslande eine Festnahme oder Einlieferung des Unterstützten stattgefunden hat, diese Akte aber mit den vom Inlande aus erfolgten Maßnahmen nicht zusammenhängen. Dies gilt auch dann, wenn die ausländischen und die inländischen Akte sich äußerlich unmittelbar aneinander anschließen, namentlich also in dem Falle, wo der Unterstützte aus dem Auslande ausgewiesen und diesseits der Grenze sofort von (den durch das Ausland benachrichtigten) Sicherheitsbeamten in Empfang genommen (nicht aber ihnen ausgeliefert) wird. (Urt. H. 818 v. 22. Juni 1907.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Magnus, Berlin.

Zession, um die Vernehmung des Zedenten als Zeugen zu ermöglichen. Eine Zession, die an sich das Klagerecht überträgt, ohne daß die Forderung in das Vermögen des Zessionars übergeht, ist nach § 117 Abs. 2, 398, 409 BGB. wirksam. Ist sie aber lediglich zu dem Zwecke erfolgt, damit der Zedent als Zeuge auftreten könne, so liegt in der Abtretung ein Verstoß wider die guten Sitten. (§ 138 Abs. 1 BGB.): In unzulässiger Weise ist der materiell als Kläger interessierte Zedent zum Zeugen gestempelt worden. (JW. 1906 S. 399/02.) (Urteil 9. U. 6055/05 v. 10. Jan. 1908.)

Erkundigungspflicht der Reproduktions-Anstalten. Das Gesetz gibt keine Regeln darüber, wann Fahrlässigkeit eines Nachbildners anzunehmen sei. Für Reproduktionsanstalten ist nicht anzunehmen, daß sie schon dann fahrlässig handeln, wenn sie die Erkundigung unterlassen, ob das Vervielfältigungsrecht an dem zu reproduzierenden Bilde ihrem Auftraggeber zustehe. Es müssen besondere Umstände vorliegen, die ihren Verdacht erregen. Diese Auffassung, die bei der Beratung des neuen Kunstschutzgesetzes als eine Regel zum Ausdruck kam, entspricht der Natur der Sache: Der Geschäftsbetrieb der Reproduktionsanstalten würde behindert werden, wenn man mehr von ihnen verlangen wollte. (Urt. 10. U. 8290/07 v. 1. Febr. 1908.)

2. Strafsachen.

Mitget. v. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

Unterschied zwischen § 33b und § 60a GewOrdn. Die Revision der StAnwschaft ist begründet. Der in B. wohnende Angekl. hat in S., also außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes, Schaustellungen dargeboten. Es kommt somit gegen ihn nicht § 33b, sondern § 60a GewO. zur Anwendung, falls die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Die Annahme des Landgerichts, daß unter öffentlichen Orten im Sinne des § 60a nur rechtlich öffentliche, also dem öffentl. Verkehr durch einen Rechtsakt gewidmete Orte zu verstehen seien, ist unzutreffend. Vielmehr sind unter öffentl. Orten im Sinne dieser Vorschrift alle Orte zu verstehen, zu denen jedermann oder doch jeder Angehörige einer bestimmten Gesellschaftsklasse ohne weiteres oder gegen Erfüllung bestimmter Bedingungen, z. B. gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes, Zutritt hat (v. Landmann GewO. 5. Aufl. Bd. 1 S. 553 Anm. 4). Hierüber besteht in Rechtsprechung und Wissenschaft kein Streit. Nur über die Auslegung der Worte „auf öffentlichen Plätzen" in § 33b herrschte früher Meinungsverschiedenheit, die jetzt (s. Urteile des OVG. v. 19. Dez. 1904 und des KG. v. 16. März 1905 GewArchiv Bd. 4 S. 401, Bd. 5 S. 73) beseitigt ist. Die genannten Urteile weisen darauf hin, daß bei Beratung des § 33b der Reichstag die Worte „oder an anderen öffentlichen Orten" gestrichen hat, und daß es deshalb unzulässig erscheine, Orte, die nur tatsächlich dem öffentl. Verkehr dienen, als öffentliche Plätze anzusehen. Gerade hieraus ergibt sich aber, daß solche Orte unter die öffentlichen Orte im Sinne des § 60a fallen. (Urt. 1 S. 195/08 v. 2. April 1908.)

Geschwindigkeit der Kraftfahrzeuge. Nach der PolV. des Oberpräsidenten darf innerhalb geschlossener Ortsteile die Fahrgeschwindigkeit eines Kraftfahrzeuges das Zeitmaß eines in gestrecktem Trabe befindlichen Pferdes — etwa 15 km in der Stunde — nicht überschreiten. Angekl. ist verurteilt, weil er als Führer eines Kraftfahrzeuges über den Markt der Stadt G. mit einer Geschwindigkeit von mindestens 19½ km in der Stunde gefahren. Seine Revision blieb ohne Erfolg. Der Zusatz „etwa 15 km in der Stunde" kann nur so aufgefaßt werden, daß durch ihn das immerhin ungenaue Zeitmaß der Geschwindigkeit eines in gestrecktem Trabe befindlichen Pferdes näher fixiert werden sollte. Dessen bedurfte es auch, da dieses Zeitmaß im Hinblick auf die verschiedene Schnelligkeit der Pferde erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein mußte. Deshalb ist das Maß von 15 km in der Stunde als normales Durchschnittsmaß festgesetzt. Das Beiwort „etwa" läßt erkennen, daß geringe Abweichungen zugelassen werden. Diese dürfen selbstverständlich nicht bis zu der Grenze gehen, die möglicherweise das Zeitmaß eines in gestrecktem Trabe befindlichen besonders schnellen Pferdes erreicht. Das Wort „etwa" läßt nur kleine unerhebliche Ueberschreitungen zu. Daß durch den Zusatz „etwa" für große verkehrsreiche Städte und für kleine verkehrsarme Orte eine verschieden große Fahrgeschwindigkeit zugelassen sein sollte, kann nicht als richtig anerkannt werden. (Urt. 1 S. 219/08 v. 2. April 1908.)

Beleuchtung von Handwagen im Berliner Straßenverkehr. Mit Recht hat die Strafkammer angenommen, daß unter § 4 der Berliner Straßenordnung v. 31. Dez. 1899, wonach während der Dunkelheit jedes auf öffentlicher Straße befindliche Fuhrwerk vorschriftsmäßig beleuchtet sein muß, auch Handwagen fallen. § 3 Abs. 3, wo Hundewagen, Handwagen und Schubkarren von der für Fuhrwerke vorgeschriebenen Angabe des Eigengewichts befreit werden, läßt erkennen, daß die PolVerordn. auch die Handwagen zu den Fuhrwerken gerechnet wissen will. Unbeleuchtete Handwagen können während der Dunkelheit die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den öffentlichen Straßen gefährden (§ 6h Ges. v. 11. 3. 1850). (Urt. 1 S. 228/08 v. 6. April 1908.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV. u. VIII. Senat.

Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Ansiedlung. Bekanntmachung. Zwingende Versagungsgründe. Einer Bekanntmachung bedurfte es nicht; denn der beklagte Landrat hat dem Kläger gegenüber die Versagung der Ansiedlungsgenehmigung nicht allein auf die erhobenen Einsprüche gestützt, sondern außerdem damit begründet, daß die Gemeinde- usw. Verhältnisse der Ansiedlung nicht geordnet seien. Hierauf konnte die Versagung gestützt werden, ohne daß es darauf ankommt, ob die Vorschrift des § 17 des Ansiedlungsges. für die Provinz Hannover v. 4. Juli 1887 (GS. S. 324), daß vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung die beteiligten Gemeindevorsteher von dem Antrag in Kenntnis zu setzen sind und ihn bekannt zu machen haben, beobachtet worden war oder nicht. Daß in der Tat die Gemeinde- usw. Verhältnisse der Ansiedlung nicht in einer dem öffentlichen Interesse und den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise geordnet sind, hat der Kläger nicht bestritten. Schon hierdurch rechtfertigt sich nach § 15 Abs. 3 a. a. O. die Abweisung der Klage. Das Gleiche gilt von dem Versagungsgrund aus § 15 Abs. 1 des Gesetzes, dem Fehlen des jederzeit offenen Weges, auf dem das Urteil des Bezirksausschusses beruht. Da nach § 15 die Ansiedlungsgenehmigung versagt werden muß, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf welchem die Ansiedlung gegründet werden soll, durch einen fahrbaren, jederzeit offenen Weg zugänglich oder daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist, und die Ortpolizeibehörde nur von der Forderung der Fahrbarkeit des Weges unter besonderen Umständen absehen kann, war der Vorderrichter berechtigt, die Frage der Zugänglichkeit von Amts wegen einer Prüfung zu unterziehen, obgleich die Versagungsverfügung nicht auf § 15 Abs. 1 gestützt war. (Urt. IV. 1745 v. 31. Okt. 1907.)

Wegeeinziehung. Ausländer. Die Frage, ob die klagende Gemeinde, obwohl sie nicht zum preußischen Staate gehört, als einspruchs- und klageberechtigt anzusehen sei, ist zu bejahen. (Urt. IV. 1781 v. 7. Nov. 1907 mit näherer Begründung.)

Freiwillige Fortsetzung der Kassenmitgliedschaft. Für Arbeiter, die in dem bisherigen Betriebe zu Werkmeistern, Betriebsbeamten usw. mit einem Jahreseinkommen von mehr als 2000 M. ansteigen, und ebenso für Werkmeister, Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen usw., die während ihrer Beschäftigung in einem versicherungspflichtigen Betriebe eine Erhöhung ihres Jahreseinkommens auf mehr als 2000 M. erreichen, läßt sich die Befugnis zur freiwilligen Kassenmitgliedschaft nur dann anerkennen, wenn die durch die Erhöhung des Einkommens bedingte Aenderung des Beschäftigungsverhältnisses aus einem versicherungspflichtigen in ein nicht versicherungspflichtiges ebenfalls die Bedeutung eines Ausscheidens aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung im Sinne der §§ 11, 27 Krankenversicherungsges. hat. (Urt. III. 2088 v. 7. Nov. 1907.)

Anliegerbeitrag. Vorhandene Straße. Unzweifelhaft ist die C-straße ursprünglich nicht als Ortsstraße angelegt worden, sondern hat jahrhundertelang als ein öffentlicher Weg anderer Art, als ein für den Verkehr von Ort zu Ort bestimmter Kommunikationsweg bestanden. In solchen Fällen muß nachgewiesen werden, daß und wann eine Veränderung mit der rechtlichen Eigenschaft des Weges eingetreten, der bisherige Kommunikationsweg von den Gemeindebehörden für den inneren Verkehr und den Anbau bestimmt worden ist. Nun ist nicht behauptet worden, auch nicht ersichtlich, daß vor Inkrafttreten des ersten Ortsstatuts eine ausdrückliche Willenserklärung dieses Inhalts abgegeben sei. Es kommt also darauf an, ob eine stillschweigende Willenserklärung anzunehmen ist, d. h. ob aus den Handlungen und Unterlassungen der Gemeindebehörden mit Zuverlässigkeit auf ihre Absicht, den bisherigen Kommunikationsweg für den inneren Verkehr und Anbau zu bestimmen, geschlossen werden kann. (Urt. IV. 1783 v. 7. Nov. 1907.)

Erstattung gezahlter Gemeindeabgaben. Zu den Beteiligten im Sinne des § 70 Abs. 3 des Kommunalabgabenges. v. 14. Juli 1893 kann der Gemeindevorstand niemals gehören. Eine Klage, in welcher, wie im vorliegenden Falle, von dem Gemeindevorstande die Zurückerstattung bereits gezahlter Gemeindeabgaben verlangt wird, ist den Vorschriften des § 70 Abs. 2 a. a. O. unterworfen, hat also die rechtzeitige Erhebung des Einspruchs und die Erteilung eines Beschlusses auf den Einspruch zur unerläßlichen Voraussetzung. Ein auf den zivilrechtlichen Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zu stützender Erstattungsanspruch gegenüber dem Gemeindevorstand ist dem Verwaltungsstreitverfahren fremd. Der Beschluß des Gemeindevorstandes gemäß § 70 Abs. 1 des Kommunalabgabenges. ist s c h r i f t l i c h abzufassen (vgl. Art. 45 Ziff. 2 der Ausführungsanweisung zum Kommunalabgabenges.), ein s c h r i f t l i c h e r Beschluß des Beklagten liegt aber nach der eigenen Angabe des Klägers nicht vor. Mit Recht hat daher wegen dieses Mangels der Bezirksausschuß die Klage abgewiesen. (Urt. II. 1982 v. 12. Nov. 1907.)

Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

I. Senat.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat H e c h t, Dresden.

Zu § 1 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes. Die Frage, ob eine „Beschäftigung durch die N a t u r i h r e s G e g e n s t a n d e s auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist", wird in der Regel danach zu beantworten sein, ob sie erfahrungsgemäß in dem bezeichneten Zeitraume vollendet werden kann. Fehlt ein solcher Maßstab, so ist als Arbeitsdauer die tatsächlich verwendete Zeit maßgebend. Währt die auf weniger als eine Woche geschätzte Beschäftigung in Wirklichkeit eine volle Woche oder länger, so schlägt die Ausnahmebestimmung des Abs. 1, unbekümmert um die Ursachen der unterbliebenen früheren Fertigstellung, nicht ein. Unter „e i n e r W o c h e" ist regelmäßig die Spanne von sechs aufeinander folgenden Werktagen zu verstehen. Liegt aber dem Arbeitsvertrag ein einheitlicher Zweck zugrunde, handelt es sich z. B. um das Fällen bestimmter Bäume, so ist es für die Berechnung der Arbeitsdauer unwesentlich, ob die Arbeit an einzelnen Wochentagen ausgesetzt wurde, und es sind solchenfalls die auseinander liegenden Arbeitstage zusammenzurechnen. (Urt. I. 242/06 v. 20. Febr. 1907.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. M i t t e l s t e i n, Hamburg.

Versäumnisverfahren zweiter Instanz. LG. hatte auf den dem Bekl. zugeschobenen Eid erkannt; Kl. legte Berufung ein und beantragte VU. nach wiederholter Eideszuschiebung. Bekl. wurde durch solches unbedingt verurteilt, weil es sich um eine zulässige Beweisantretung über Tatsachen handele. (Urt. Z.-S. II Bf. II 164/06 v. 5. Febr. 1907.)

Verfahren in Grundbuchsachen. Eine Verfügung der Landesjustizverwaltung, daß Anträge, welche sich auf verschiedene Grundstücke beziehen, in gesonderten Schriftstücken einzureichen sind, hält sich in dem Rahmen der verwaltungsrechtlichen Zuständigkeit. (Beschl. Z.-S. I F 4/07 v. 6. Febr. 1907.)

Miterbe und Nachlaßgläubiger. Wer beides ist, kann Befriedigung von den Miterben regelmäßig nicht vor der Aufteilung des Nachlasses fordern. (Urt. ZS. VI., Bf. VI. 27./06 v. 5. März 1907.)

Oberlandesgericht Königsberg.

Mitgeteilt von Assessor Dr. B a g e l, Berlin.

Zuständigkeit des Heroldsamtes in bezug auf Führung des Adelsprädikates. Das OLG. vertritt entgegen KG. 2. Str.-Sen. v. 19. Nov. 1907 (S. 68 d. Bl.) den Standpunkt, daß in einem gemäß § 360[8] StrGB. eingeleiteten Strafverfahren der Strafrichter bei Beurteilung der Frage, ob der Angekl. zur Führung des Adelsprädikates berechtigt sei, an die Entscheidung des Heroldsamtes gebunden sei. Denn die Verleihung und Anerkennung des Adels sei ein Hoheitsrecht des Königs, in dem er weder durch das ALR. noch durch die spätere Gesetzgebung beschränkt sei. Der Standpunkt des ALR. gehe dahin, daß die Frage der Zugehörigkeit zum Adel lediglich zwischen dem Träger des Staatshoheitsrechtes und dem Beteiligten zu entscheiden sei. Etwas anderes könne weder aus § 95 II_9 ALR. und dem Anhangs-Paragraphen 120, noch aus § 19 II_9 hergeleitet werden. Der erste Paragraph sei dahin auszulegen, daß selbst in dem einzigen Falle, in welchem das Gesetz die Gerichte mit der Adelsfrage befasse, ihre Tätigkeit nur eine vorbereitende sei, während die definitive Entscheidung auch hier der Adelsbehörde vorbehalten bleibe. Hiermit stehe der Hinweis auf das Anerkenntnis des Staates in § 19 II_9 im Einklange. Das Gegenteil sei auch aus § 20 a. a. O. nicht zu folgern. Denn wenn hier auch von der Beilegung adeliger Prädikate in gerichtlichen Ausfertigungen die Rede sei, so seien doch den gerichtlichen Ausfertigungen andere öffentliche Ausfertigungen gleichgestellt. Mit demselben Rechte müßte daher auch anderen Behörden die Befugnis, in gleicher Weise über Adelsfragen zu entscheiden, zugesprochen werden. Durch die Verfassungsurkunde sei daran nichts geändert, da der König sich in dem Staatshoheitsrechte nicht beschränkt habe. Auch § 260 StrPO. lege dem Strafrichter nicht die Pflicht einer selbständigen Prüfung in Fragen auf, welche der Entscheidung einer anderen Behörde unterlägen. Eine Nachprüfung der Adelsqualität durch die Gerichte zuzulassen, hieße die Autorität des Gerichts über die der vom König mit der Entscheidung betrauten Behörde stellen, und es erscheine undenkbar, daß der im Namen des Königs entscheidende Richter sich mit einer Entscheidung in Widerspruch setze, welche der König oder eine von ihm berufene Behörde bereits getroffen habe. Diese Ansicht führe auch allein zu praktischen Resultaten. Denn der Zweck des § 360[8] StrGB., ein Majestätsrecht des Königs zu schützen, sei nur dann zu erreichen, wenn e i n e Behörde für das ganze Staatsgebiet einheitlich zu entscheiden habe. (Urt. v. 9. April 1908.)

Literatur-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Zivilrecht und -Prozeſs.

Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Von Professor Dr. Richard Schröder. 5., verbesserte Auflage. 1907. Leipzig, Veit & Comp. 24 M.

Von diesem Lehrbuche liegt nunmehr die fünfte Auflage vor. Bei der anerkannten Bedeutung dieses einzigen Lehrbuches der deutschen Rechtsgeschichte dürfen wir uns darauf beschränken, hervorzuheben, daß auch diese Auflage davon Zeugnis ablegt, wie der Verfasser rastlos an der Verbesserung und Erweiterung seines vortrefflichen Werkes gearbeitet hat. Die neuesten Forschungen sind berücksichtigt, so daß kein Abschnitt völlig unverändert geblieben ist. Die erheblichste Abweichung gegenüber den früheren Auflagen ist die Teilung der vierten, die Neuzeit behandelnden Periode in die zwei Abschnitte: bis zur und seit der französischen Revolution, eine Gliederung, die auch ich in meinem Grundrisse vorgenommen habe, insofern ich der neueren Zeit bis Ende des 18. Jahrhunderts die Schilderung der neuesten Rechtsentwickelung folgen lasse. Auch sonst sind vielfache Verbesserungen zu verzeichnen, die dem Studium zugute kommen. Wenn nun der Verf. sein Vorwort damit beginnt, daß sein Werk noch immer von dem ihm vorschwebenden Ideal eines Lehrbuches der deutschen Rechtsgeschichte weit entfernt sei, so können wir im Hinblick auf das Geleistete nur fragend ausrufen: Wie hoch muß sich der Verfasser sein Ziel gesteckt haben? Und wir sagen von seinem Buche: Svaz eineme dar an wirret, daz is wol tusend dünket gut!

Professor Dr. Frommhold, Greifswald.

Der Irrtum als Ursache nichtiger Verträge von Prof. Dr. Rudolf Leonhard. 2., verbesserte Auflage. 1. Teil: Vertragsbestandteile und Irrtum. 2. Teil: Irrtumsfälle in den römischen Rechtsquellen. 1907. Breslau, M. & H. Marcus. 10 M.

Die jetzt 25 Jahre alte geistvolle Schrift Leonhards: „Der Irrtum bei nichtigen Verträgen nach römischem Recht" ist in dieser neuen, unter deutlicherem Titel erscheinenden Auflage nicht in ihren Grundzügen verändert, sondern nur im Hinblick auf die reiche Literatur dieser Zeit und auf das BGB. neu bearbeitet. Verf. hält seine vielumstrittene Irrtumslehre aufrecht und findet sie auch im Recht des BGB. bestätigt, dessen § 119 die Irrtumsfolgen keineswegs abschließend regle. Denn ein Vertrag sei wegen Irrtums nicht bloß anfechtbar, sondern nichtig, wenn sich bei seiner Auslegung ergebe, daß ein Umstand, den eine Partei in einer für den Gegner erkennbaren Weise stillschweigend zur Geschäftsbedingung gemacht hat, sich in Wirklichkeit anders verhalte: hiernach hänge „die Nichtigkeit der Verträge wegen Irrtums lediglich von der Vertragsauslegung ab" (I S. 281), und nur, um nachsichtigerweise auch die Folgen anderer Irrungen abwendbar zu machen, stelle „das BGB. neben § 133 den § 119" (II S. 166).

Professor Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

Gutachten der Preußischen Sachverständigen-Kammern für Werke der Literatur und Tonkunst aus den Jahren 1902—1907. Herausg. vom Geh. Regierungsrat Dr. P. Daude. 1907. Berlin, Guttentag. 6 M.

Die von Heydemann und Dambach bzw. letzterem allein herausgegebenen Gutachten des früheren preußischen literarischen Sachverständigenvereins enthielten bekanntlich wertvolles Material für die Auslegung des älteren Urheberrechtsgesetzes. Es ist sehr zu begrüßen, daß nunmehr auch die Gutachten der auf Grund des Gesetzes v. 19. Juni 1901 eingerichteten preußischen Sachverständigenkammern an die Oeffentlichkeit treten. Bei Durchsicht der vierzig Gutachten gewinnt man die Ueberzeugung, daß die Sachverständigenkammer die Anschauungen ihrer Vorgängerin, soweit sie für die Auslegung des neuen Gesetzes maßgehend sein können, in der Hauptsache beibehalten hat. Die zur Erörterung gelangten Fragen betreffen u. a. den Begriff des Schriftwerkes, wobei die Beurteilung der Briefe Beethovens und die Ablehnung der Schutzberechtigung einer bloß textkritischen Arbeit besonders Interesse bieten, dann die Begriffe „freie Benutzung", „eigentümliche Schöpfung", „Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art", „Ausarbeitung wissenschaftlichen Inhalts"; ferner die Bemessung der Entschädigung bei unzulässiger Vervielfältigung und bei unbefugter Aufführung (besonders Teilaufführung) eines Bühnenwerkes u. s. f. Die sehr Gutachten der musikalischen Sachverständigenkammer beschäftigen sich u. a. mit der Schutzberechtigung musikalischer Bearbeitungen, insbesondere Harmonisierungen, Arrangements u. dgl., mit den Begriffen „Vervielfältigung", „zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienende Instrumente" (speziell bez. der Guitarre-Zither), mit der Frage, inwieweit humoristische Variationen als freie Benutzung eines Werkes der Tonkunst gelten können.

Professor Dr. Allfeld, Erlangen.

Das Erbrecht und die Nachlaßbehandlung. Von Landrichter a. D. H. Borcherdt. Zweite, umgearb. und vermehrte Aufl. 1. Band. 1907. Breslau, Kern. 8 M.

Das Werk enthält die erste Hälfte einer systematischen Behandlung des gesamten Erbrechts; einem II. Bande sind vorbehalten: Testament, Erbvertrag, Erbverzicht, Pflichtteilsrecht, Fürsorge des Nachlaßgerichts und Erteilung des Erbscheins. Das Buch darf vermöge seiner Gründlichkeit und der eingehenden Berücksichtigung der Literatur und Rechtsprechung als ein wertvolles Lehrbuch bezeichnet werden. Besonders bevorzugt sind die Uebergangsfragen und solche des internationalen Privatrechts. Die Anordnung ist übersichtlich. In Streitfragen begründet Verf. eigene Meinungen. So kann es nicht gebilligt werden, daß die „aufschiebenden Einreden" erst nach Erörterung des Nachlaßkonkurses und ohne genügende Bezugnahme auf diesen behandelt werden; dienen doch die Einreden dazu, für den späteren Nachlaßkonkurs die Anwendung wichtiger Vorschriften zu sichern. Ueberhaupt ist die eigentliche beschränkte Schuldenhaftung von den sonstigen Rechtsbehelfen der Erben nicht scharf genug getrennt, besonders was die Notwendigkeit eines Vorbehalts im Urteil gemäß § 780 ZPO. betrifft; S. 219 wird ausgeführt, die Haftungsbeschränkung müsse stets im Hauptprozeß geltend gemacht werden, was in dieser Allgemeinheit nicht zutrifft; unrichtig ist die Ansicht S. 165, daß gegen einen Nachlaßverwalter eine Zwangsvollstreckung nicht stattfindet. Bei Besprechung der Erbfähigkeit einer Deszendenz wird im Widerspruch mit §§ 1909, 1917 BGB. die Ernennung eines Deszendenzpflegers mit Verwaltungsbefugnis durch den Testator für zulässig erachtet und übersehen, daß bei der Erbeinsetzung einer Deszendenz der Deszendenzpfleger nur Rechte der Nacherben wahrzunehmen und deren Pflichten zu erfüllen hat; für Vermächtnisse s. § 2178 BGB. Die Anfechtbarkeit dieser Ansichten des Verf. beeinträchtigt indes den Wert seines Buches nicht.

Justizrat Henschel, Breslau.

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung nebst Einführungs- und Ausführungsvorschriften der größeren Bundesstaaten. Textausgabe von Staatsrat Dr. W. v. Henle. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. 1907. München, Beck. Geh. 2,80 M.

Das vorstehende Buch ist eine Textausgabe mit Erläuterungen. Der Verf. gibt in den Anmerkungen eine Fülle kurzer teils eigener, teils den Materialien und der Rechtsprechung entnommener Erläuterungen, welche über Sinn und Zusammenhang der Vorschriften eine schnelle Orientierung verschaffen. Ein Anhang gibt die gesetzlichen und ministeriellen Ausführungsvorschriften der

größeren Bundesstaaten und des Reichslandes. Das Buch ist durch seinen reichen Inhalt in knapper Form geeignet, der Praxis gute Dienste zu leisten. Sein Wert und seine Brauchbarkeit würden sich aber noch vermehren lassen durch eine erweiterte Heranziehung der Rechtsprechung. Die in N. 1 zu § 153 ausgesprochene Ansicht, daß das Gericht nicht bloß die Gebühren, sondern auch die Barauslagen festzulegen habe, kann ich nicht teilen. Die „Vergütung" ist nichts anderes als die Vergütung in § 1836 BGB., d. h. das Honorar. Dieses wird endgültig vom Vollstreckungsgericht festgesetzt, wogegen Beschwerde, aber nicht der Prozeßweg zulässig ist. Ihm stehen die Aufwendungen (BGB. § 1835) gegenüber. Ueber diese ist, wenn sie von einem Interessenten bestritten werden, vom Prozeßrichter zu entscheiden.

Senatspräsident Falkmann, Berlin.

Die preußischen Kostengesetze v. 25. Juni 1895. Preuß. Gerichtskostengesetz und Gebührenordnung für Notare. Mit Kommentar und Kostentabellen herausg. v. Geh. Oberjustizrat u. vortrag. Rat im Justizministerium O. Mügel. 5. Auflage. 1907. Berlin, Vahlen. 14 M.

Die 5. Auflage ist eine wesentlich vermehrte und verbesserte. Es sind nicht nur die letzten Entscheidungen der Gerichte und des Justizministers berücksichtigt, sondern es sind auch die Ausführungsbestimmungen des Justizministers in einem besonderen Anhange zusammengestellt. Die Anmerkungen sind anders geordnet, und es ist die Uebersicht durch Vorausschickung kurzer Inhaltsangaben übersichtlicher gemacht. Da das preußische GKG. und die GO. f. N. vielfach der Gesetzgebung anderer Bundesstaaten zum Muster gedient hat, so hat das Buch nicht bloß für die preußische Praxis eine Bedeutung. Es ist das Hauptwerk über die preußischen Kostengesetze und ein zuverlässiger Führer in den häufig so dunklen Pfaden der Rechtsanwendung. Das Erscheinen der 5. Auflage beweist, welche Bedeutung das Buch mit Recht in der Praxis erlangt hat.

Justizrat Dr. E. Fuchs, Berlin.

Die Kommandit-Aktiengesellschaft nach schweizerischem und deutschem Recht. Von Dr. R. A. Iklé. 1907. Bern, Stämpfli & Cie. 3,50 M.

„Bewundert viel und viel gescholten", ist die Kommanditgesellschaft auf Aktien, früher sehr beliebt, jetzt etwas aus der Mode gekommen. Viel ist bereits über ihren Wert oder Unwert gestritten worden, auch ob sie rechtlich und gesetzgeberisch als eine Modifikation der Kommanditgesellschaft oder als eine solche der Aktiengesellschaft behandelt werden solle. Ihre erste gesetzliche Regelung fand sie in Frankreich; seitdem sind fast jeder gesetzgeberischen Ordnung des Handelsrechts Erwägungen des angedeuteten Inhaltes vorausgegangen. Gegenwärtig steht nun die Schweiz vor einer Revision des Aktienrechts. Aus diesem Anlasse hat Iklé das hinsichtlich der Kommandit-Aktiengesellschaft geltende Recht, wie es uns in den Gesetzgebungen Deutschlands und der Schweiz entgegentritt, dargestellt, um Vorschläge de lege ferenda zu machen, wonach der Gesetzgeber von der Grundlage der Aktiengesellschaft ausgehen müsse: das Aktienkapital müsse entsprechend seiner wirtschaftlichen Bedeutung eine herrschende Stellung in der Gesellschaft einnehmen und daher nicht „Kommanditkapital", sondern „Grundkapital" genannt werden; die Generalversammlung müsse das oberste Organ der Gesellschaft sein. Wirtschaftlich will Iklé die Kommanditgesellschaft auf Aktien vornehmlich als Uebergangsform von einem Privatunternehmen zur Aktiengesellschaft angewandt sehen, die §§ 332 ff. des deutschen HGB. über die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft ohne Neugründung erscheinen ihm daher zweckentsprechend. Die Abhandlung ist mit Sachkenntnis und gut geschrieben und bietet mancherlei schätzenswerte Anregung.

Justizrat Dr. Felix Bondi, Dresden.

Strafrecht und -Prozeß.

Das Schwurgericht. Unter Berücksichtigung der Rechtsprech. des Reichsgerichts für die Praxis dargest. v. Landgerichtsrat J. Feddersen. 1907. Berlin, Liebmann. 5 M.

Das für die Praxis ungemein wertvolle Buch gibt zunächst den Gang der schwurgerichtlichen Verhandlung von der Herstellung der Spruchliste der Geschworenen bis zum Bericht des Vorsitzenden über die Sitzungsperiode in einer ebenso sorgfältigen wie allgemein verständlichen Darstellung. Dabei finden Literatur und Rechtsprechung des Reichsgerichts volle Berücksichtigung. Ueberall zeigt sich die reiche Erfahrung des Verf. und sein Bestreben, den Bedürfnissen der Praxis gerecht zu werden. Besondere Hervorhebung verdient die ausgezeichnete Art, in welcher er den Inhalt der Rechtsbelehrung des Vorsitzenden umschreibt. Im zweiten Teil wird dann die so schwierige von Wach als „unversiegbare Fehlerquelle" des Schwurgerichtsverfahrens bezeichnete Fragestellung behandelt. Mit großer Klarheit werden die Schwierigkeiten auf Grund zahlreicher Entscheidungen des RG. gelöst, welchen Verf. mit Recht eine glückliche und folgerichtige Ausfüllung der Gesetzeslücken nachrühmt. Gleich eingehend wird im dritten Teil das Verfahren der Berichtigung des Spruches der Geschworenen besprochen und hierbei nach Anleitung des RG. die keine materielle Aenderung des Spruches gestattende Berichtigung wegen formeller Mängel von der Berichtigung wegen sachlicher Mängel geschieden, welche den Geschworenen Raum zu einer materiellen Aenderung ihres Verdiktes gibt. Ohne Frage bietet das Werk allen Beteiligten, den Vorsitzenden, beisitzenden Richtern, Staatsanwalten, Verteidigern, Geschworenen wie den Gerichtsschreibern, für deren Dienst eine alle Einzelheiten hervorhebende klare Instruktion beigefügt ist, ein vortreffliches Vademekum, das auf das beste zur Vermeidung von Fehlern beitragen kann.

Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. Hamm, Bonn.

Deutsches Militärstrafrecht von Professor Dr. Max Ernst Mayer. 2 Bändchen. 1907. Leipzig, Göschen. Geb. 1,60 M.

Dem Verf. gebührt das Verdienst, die behandelte Materie recht eigentlich der Wissenschaft erobert zu haben. Dabei galt es einmal, einen Ausgleich zu schaffen zwischen den unverzichtbaren Forderungen des Rechtsprinzips auf der einen, der militärischen Disziplin auf der anderen Seite. Mit feinem Taktgefühl hat es der Verf. verstanden, den vitalen Bedürfnissen der Heeresorganisation Rechnung zu tragen, ohne doch dem Gesetz seine „garantierende Funktion" zu rauben. Sodann war es erforderlich, „die militärrechtlichen Sondervorschriften in das Gefüge des gemeinen Strafrechts einzusetzen." Erleichtert wurde dem Verf. diese Aufgabe durch seine grundlegenden Vorarbeiten betr. den Norm- und den Schuldbegriff, welche hier ihre systematische Brauchbarkeit zu bewähren hatten. Erschwert wurde sie durch das Erfordernis größter Präzision, der zuliebe die einzelnen Materien um so summarischer behandelt werden mußten, je geringere Modifikationen sie gegenüber dem gemeinen Strafrecht aufweisen. Dieser Mißstand läßt sich nur im Rahmen eines breiter ausgeführten Systems beheben, für welches das vorliegende Kompendium eine vortreffliche Unterlage bilden würde.

Professor Dr. Graf zu Dohna, Straßburg i. E.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Abriß des römischen Staatsrechts von Theodor Mommsen. 2., mit einem Register versehene Auflage. 1907. Leipzig, Duncker & Humblot. 9 M.

Nachdem Mommsen sein fünfbändiges römisches Staatsrecht vollendet hatte, schrieb er in den Jahren 1892 bis 1893 einen Abriß, worin die Ergebnisse seiner Forschungen übersichtlich dargestellt sind. Der umfangreiche Apparat von Quellen- und Literaturangaben, der in dem großen Werk enthalten ist, wurde in dem Abrisse

weggelassen. Der Abriß zerfällt in fünf Bücher. Im ersten Buche werden die Bürgerschaft und das Reich, im zweiten die Magistratur, im dritten die einzelnen Aemter, im vierten die einzelnen Amtsfunktionen, im fünften die Komitien und der Senat behandelt. Die staatliche Ordnung des römischen Volkes tritt in dem Abrisse noch deutlicher hervor als in dem großen Werke. Da die erste Auflage vergriffen war, wurde sie als zweite Auflage aufs neue herausgegeben. Geändert ist nichts daran. Was hätte auch an der Darstellung des verstorbenen Meisters geändert werden können? Sie ist heute noch mustergültig.

Professor Dr. Lothar v. Seuffert, München.

Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bez. Gesetze usw. 10. Band. Jahrg. 1906. Herausgegeben vom Wirkl. Admiralitätsrat, Prof. Dr. Köbner und Wirkl. Legationsrat Gerstmeyer. 1907. Berlin, Mittler & Sohn. 10 M.

Von dem bekannten Werke liegt nunmehr der zehnte Band vor, der die auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Jahres 1906 enthält; die Anordnung des Stoffes ist die gleiche wie in den letzten Bänden. Der erste Teil ist den allgemeinen Bestimmungen für sämtliche Schutzgebiete vorbehalten, solche sind im Jahre 1906 überhaupt nicht erlassen worden. Der zweite Teil bringt die Bestimmungen für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee und der dritte Teil die Bestimmungen für das Schutzgebiet Kiantschou. Ein ausführliches Sachregister erhöht die Brauchbarkeit des Buches, welchem auch ein genaues Inhaltsverzeichnis im Interesse der raschen Orientierung beigegeben ist. An die Stelle des Wirkl. Legationsrats Schmidt-Dargitz, der die Bände 6—9 mit Prof. Dr. Köbner herausgegeben hat, ist der Wirkl. Legationsrat und vortragende Rat im Reichskolonialamt Gerstmeyer getreten.

Professor Dr. von Stengel, München.

Schriften des ersten österreichischen Kinderschutzkongresses in Wien 1907. 2 Bände. 1906/7. Wien, Manz. 12 M.

Die vom österreichischen Justizminister geförderten Schriften des glänzend verlaufenen Kongresses bieten Berichte aus jedem Kronlande sowie Gutachten über Kinderschutz, Fürsorgeerziehung und Jugendstrafrecht ausschließlich Kinderarbeit. Nachstehende Tatsachen seien als Weckruf anstatt einer Kritik aus diesem standard work herausgegriffen. Ein Vormund wohnt in einem Gasrohr auf freiem Platze (I. 37). In Wien mieten sich schulpflichtige Mädchen Zimmer zu Prostitutionszwecken und verführen auch Kinder von der Straße (I. 90). Ein achtjähriger Knabe antwortet auf die Frage nach seinem Vater: „welcher, von welcher Wohnung?“ (I. 129), ein fünfjähriger wird zum Totschläger (I. 166). Schulpflichtige Kinder von Nordtirol und Vorarlberg werden zu Hunderten auf dem Ravensburger Markte für den Sommer „verkauft“ (I. 252), desgleichen in Nechanic solche von 13 und 14 Jahren für 80—280 Kronen auf ein Jahr zu Zwecken der Bettelmusik (I. 395). Waisenkinder in Dorfgemeinden aber für 20—30 Kr. jährlich „verpachtet“ (I. 379). Säuglinge erhalten Branntwein und Most zur Beruhigung (I. 377, II. 91). Es gibt Waisen, die nie in einem Bette geschlafen haben und nur Kauleisten ohne Zähne wegen mangelnder Ernährung haben (I. 380). Von den vortrefflichen Gutachten zur Abhilfe für diese „Wildnis menschlichen Elends“ (I. 211) seien das von Lammasch über die Notwendigkeit besonderer strafrechtlicher Normen, das von Lenz über Jugendstrafrecht, sowie die hervorragende Einleitung von Baernreither und sein Vorschlag über die Einrichtung einer vorbildlichen Erziehungsanstalt besonders genannt. Lenz empfiehlt das englische System des Schuldspruches ohne Strafurteil (II. 306), ist aber in der Frage der Jugendgerichte rückständig gegenüber den reichsdeutschen Bestrebungen (II. 371). Diese hochbedeutsamen Arbeiten, von denen — last, not least — noch Lydia v. Wolfrings Großstadtbilder (I. 121) hervorgehoben seien, müssen auch in Deutschland eingehende Beachtung finden.

Geh. Admiralitätsrat Dr. Felisch, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Jurist. Wochenschrift. 37. Jahrg. Nr. 4—8: Zur Prozeßnovelle. Eingabe des Berliner Anwaltvereins an die gesetzgebenden Körperschaften. Zelter, Zur Zivilprozeßreform. Eine Replik. Syring, Begnadigung nach ehrengerichtlicher Bestrafung. Löwenstein, Zur Statistik der Armenrechtsprozesse. Friedenthal, Wandelung und Minderung seitens der Bürgen. Dittenberger, Die Justiznovelle in ihrer neuen Fassung. Erythropel, Das Gesetz, betr. Aenderung der Zivilprozeßordnung vom 5. Juni 1905, insbesondere der Revisionsbegründungszwang. Pegenstecher, Ausbeutung der Rechtskraft gegen die guten Sitten. Petzold, Die Stellung der höheren Justizbeamten in dem bayerischen Entwurfe einer Gehaltsordnung. Hinze, Zur Haftung für fremdes Verschulden bei konkurrierendem außervertraglichem Verschulden. Rosenthal, Zum Stande der Beweislastfrage. Breit, Das Nachindossament im Scheckrecht. Herr, Die geplante Justizreform und die ländlichen Landgerichte. Kempfe, Zur Entwickelung des Mahnverfahrens.

Gesetz und Recht. 9. Jahrg. Heft 11—14: Egnr, Die allgemeinen Grundsätze der Enteignung in Preußen. Mentey, Das Recht des Strafrichters zur Vornahme von Durchsuchungen und Veränderungen am Körper anderer. Armbruster, Die Oeffentlichkeit in unseren Gerichtsverhandlungen. Kunze, Jagdaufsichtsbehörde und Jagdpolizeibehörde. Immerwahr, Ausbeutung des Armenrechts. v. Kempts, Was kann man gegen polizeiliche Verfügungen tun? II. Kuhlenbeck, Das neue Scheckgesetz. Lützow, Der Testamentsvollstrecker. Hahn, Der menschliche Körper als Jagdrevier und die Doktorrechnung. Garden, Gibt es ein Zurückbehaltungsrecht an unpfändbaren Forderungen? Walffen, Georges Manolescu und seine Memoiren. Senckpieht, Haften Richter und Schiedsrichter den Parteien für Versehen bei der Entscheidung des Rechtsstreits?

Das Recht. 12. Jahrg. Nr. 5—7: Hoegel, Das Strafmittelsystem des geltenden Rechtes. Josef, Die Ergebnisse der Rechtslehre auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit während des 2. Halbjahres 1907. Lahe, § 6 in vorläufigem Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen und der Geheimmittelverkehr. Merzbacher, Die Reform des Börsengesetzes. Kleinrath, Die Statistik des Justizministerialblattes Nr. 4 v. 1908 in kritischer Beleuchtung. Unger, Die Unterschiede des Offenbarungseidesverfahrens der freiwilligen von dem der streitigen Gerichtsbarkeit. Döringer, Eine neue Methode der Rechtsprechung und der Kritik. Kretschmar, Verfügungen über einen Erbteil.

Mitteilungen des Bayerischen Richtervereins. 1. Jahrg. Nr. 2—4: Ungewitter, Allgemeiner Unterstützungsverein nebst Töchterkasse. Pöhner, Generalversammlung des Allgemeinen Unterstützungsvereins. Briefe eines bayerischen Richters. Leeb, Ein deutscher Richterbund. Riß, Angriffe auf die Rechtspflege und die Richter. Ungewitter, Allgemeiner Unterstützungsverein nebst Töchterkasse II. Auszug aus der Gehaltsordnung. Bemerkungen zur Gehaltsordnung.

Württemberg. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. 1. Jahrg. Nr. 6—7. Pistorius, Ueber die Rechtskraft im Einkommensteuerbeschwerdeverfahren. Zahn, Gemeindeverbände. Ottenheimer, Sind Erfüllungsgeschäfte anfechtbar? v. Sichart, Ueber Geldstrafe. Haller, Veränderung der Gemeindebezirke, Eingemeindung. Kümmerlen, Die Ortsbaustatuten Württembergs. Anlage der Straßen und Kanäle, Stellung der Gebäude zu den Baulinien.

Hessische Rechtsprechung. 8. Jahrg. Nr. 21—24: Schaefer, Der Anspruch auf Schmerzensgeld in der sozialen Gesetzgebung. Schimmelpfeng, Die Rechtsanwaltschaft am Hess. Oberlandesgericht. Fuchs, Pariser Brief (Strafrechtliches, Gefängniswesen, Zivilprozessuales).

Schweizer. Juristen-Zeitung. 4. Jahrg. Heft 15—20: Fehr, Ueber die persönliche Befragung der Parteien. Nippold, Die zweite Haager Völkerrechtskonferenz und die Schweiz. Egger, Zum 20. März 1908. Rennefahrt, Postgeheimnis und privatrechtliche Befugnis zum Eingriff in fremde Korrespondenz. Bachmann, Die Bilanzvorschriften des schweizerischen Obligationenrechts. Guyer, Das neue schweizerische Patentgesetz.

Archiv für bürgerliches Recht. 32. Bd. 1. Heft: Kohler, Zwölf Studien aus dem BGB. XI. Fabrikpensionskasse und § 138 BGB. Schwarz, Rechtssubjekt und Rechtszweck. Bendix, Der sog. Verzicht auf das Eigentum an Grundstücken nach bürgerl. Rechte.

Markenschutz und Wettbewerb. 7. Jahrg. Nr. 5—7: Wassermann, Die Novelle zum Wettbewerbsgesetz. Schmid, Zur Revision des Wettbewerbsgesetzes. Fuld, Die Novelle zum Wettbewerbsgesetz. Finger, Abänderung des Wettbewerbsgesetzes. Wertheimer, Ein Beitrag zur Kritik der „Erläuterungen zu § 16 des Entwurfs einer Novelle zum Wettbewerbsgesetz“. Prange, Der Schutz von Vereinen mit idealen Tendenzen gegen unlauteren Wettbewerb. Stimmen aus der Praxis über die Wettbewerbsgesetznovelle. Ephraim, Das Kunstschutzgesetz und das Warenzeichengesetz. Der Kampf um die Chartreuse-Marken. Niebuhr, Die deutsche Freizeichenrolle. Fuld, Herkunftsbezeichnungen für Weine.

Bank-Archiv. 7. Jahrg. Nr 10—14: Schär, Der internationale Geldmarkt 1907 und sein Einfluß auf Deutschland. Breit, Der Scheck mit alternativer Inhaberklausel. Calligaris, Die Devisenpolitik der österreich.-ungar. Bank. v. Auerswald, Die Bedeutung der Entschuldungsaktion der ostpreußischen Landschaft für die Pfandbriefinhaber. Hacheoberg, Die Zivilprozeßreform und die Interessen des Handelsstandes. Schuster v. Bonnott, Der Scheckverkehr der österreichischen Postsparkasse. Lexis, Die Statistik der Aktiengesellschaften. v. Niebauer, Der Golddienst der österreich.-ungar. Bank. Bernstein, Zum Inkrafttreten des Scheckgesetzes. Adler, Gehört das Privatvermögen des Einzelkaufmannes in die Bilanz? Nenkemp, Die Novelle zum Börsengesetz. Heye, Goldprämienpolitik und Silbergeldvermehrung als Mittel zur Verhütung von Geld- und Bankkrisen.

Oesterreichische Rundschau. 15. Bd. 2. Heft: v. Mayr, Die Entlohnung des Advokaten.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. 21. Jahrg. 1. Heft: Wüst, Strafe und sichernde Maßnahme. Kroenner, Das Bundesgesetz v. 12. 4. 1894 betr. die Ergänzung des Bundesstrafrechts in seiner Anwendung durch das Bundesstrafgericht. Runkel-Langsdorff, Die Bemessung der Geldstrafe im Entwurf des schweizer Strafgesetzbuches. Hirsch, Die Friedensbürgschaft im schweizer. Strafgesetzentwurf. — Der schweizer. Strafgesetzentwurf in der vergleichenden Darstellung des deutschen u. ausländischen Strafrechts. Berichterstatter: F. Exner u. S. Bleech.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 5. Jahrg. 1. Heft: Radbruch, Die politische Prognose der Strafrechtsreform. Prinzing, Die Vererbung pathologischer Eigenschaften. Geller, Aus dem Bewahrungshause in Düren. Jahrmärker, Krankhafte Rausch- u. Affektzustände. Kluß, Die Jugendfürsorgeausschüsse.

Zeitschrift für Jagdrecht. 2. Jahrg. No. 1—8: Gebhardt, Die Neuerungen des Jagdrechtes. Ebner, Die Materialien zur preuß. Jagdordnung. Lobfeld, Zum § 24 der preuß. Jagdordnung. Rotering, Jagd- u. Forstschutz. Forstwidersetzung. Ebner, Der hessische Gesetzentwurf, die Jagd betr. Barlat, Zur Einzäunungsfrage in Bayern. Bergner, Zum § 24 Abs. 1 der Jagdordnung.

Archiv für öffentliches Recht. 23. Bd. 1. Heft: Nochmals „Grenzen der Zuständigkeit der Gerichte und des Heroldsamts bei Entscheidung über das Recht zur Führung adliger Prädikate." (Mitgeteilt aus dem Kgl. Heroldsamt). — Nachtrag hierzu. Burmester, Der staatliche Salzgewinnungsvorbehalt im gegenwärtigen deutschen Gesamtrechtssystem I. v. Overbeck, Der deutsch-niederländische Niederlassungsvertrag v. 17. 12. 1904. Vogel, Der gegenwärtige Stand der Wohnungsgesetzgebung in den europäischen Hauptstaaten I.

Reformblatt für Arbeiterversicherung. 4. Jahrg. Nr. 4—8: Streitfragen der Doppelversicherung beim KVG. Trentlein, Zur Reform der Arbeiterversicherung. Appelius, Die Entlastung der oberen Instanzen in Invalidenrentensachen. Koeppen, Die bei Regiebauten beschäftigten Arbeiter und der § 10 Abs. 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes. v. Frankenberg, Beibehaltung oder Beseitigung der Betriebskrankenkassen. Stier-Somlo, Arbeitskammern und Arbeiterversicherung. Stier-Somlo, Die Fortschritte der Privatbeamtenversicherungsidee. Koeppen, Bedeutet die reichsgesetzl. Arbeiterversicherung und deren weiterer Ausbau eine Beeinträchtigung der privaten Versicherungsunternehmungen? Reschke, Zu § 25 GUVG. Fuchs, Das Streitverfahren in den Arbeiterversicherungsgesetzen. Vorschläge zur Vereinfachung.

Blätter für das bayer. Finanzwesen. 16. Bd. Nr. 3—4: Hundemer, Beseitigung des Anwaltszwanges in fiskalischen Prozessen.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Grabowsky, A. Recht und Staat. Ein Versuch zur allgemeinen Rechts- und Staatslehre. Berlin, W. Rothschild. M. 2.

Bürgerliches Recht.

Staudinger, J. v. Kommentar z. BGB. und dem Einführungsgesetz hg. von Th. Loewenfeld, E. Riesler u. a. 3/4 Aufl. 15. Lief. Bd. 2. Lief. 2. Recht der Schuldverhältnisse, Allgem. T. (§§ 390—432) erläutert von L. Kuhlenbeck; Spezieller T. (§§ 433—534) erläutert von K. Kober. München, J. Schweitzer Verl. M. 8.50.

Enneccerus, L. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1. Bd.: Einleitung, Allgemeiner Teil, Schuldverhältnisse. 5. (Schluß-) Lief. 3. Aufl. Marburg, Elwert'sche Verlagsbuchhandl. M. 5.50.

Krückmann, P. Spruchrecht. Ausgewählte höchstrichterliche Entscheidungen in der Systematik d. BGB. hg. 2. u. 3. Heft. Köln, Du Mont-Schauberg'sche Buchhandl. Je M. 2.50.

Schück, R. Zivilrechtspraktikum. Zum Selbststudium und zum Lehrgebrauche. 2. Aufl. Berlin, Guttentag. Kart. M. 3.

Hallbauer, M. G. Das deutsche Hypothekenrecht. Ein Leitfaden. 2. Aufl. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 4.

Zur Frage der Berufsvormundschaft. Berichte der 2. Tagung deutscher Berufsvormünder in Eisenach, 17. u. 18. September 1907 hg. vom ständigen Ausschuß. Dresden, O. V. Böhmert. M. 2.40.

Illmann, W. Haftpflicht der Post- und Telegraphenverwaltung und ihrer Beamten für Postsendungen, Telegramme und Ferngespräche im Inlands- u. Auslandsverkehr. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 2.40.

Müller, H. Die Verträge der Post, ihre Erfüllung und die Rechtslage des Empfängers unter der Wirkung eines zwischen Empfänger und Post abgeschlossenen Abkommens auf Ueberlassung eines Postschließfachs. Inaug.-Diss. Leipzig, Veit & Co. M. 3.50.

Hansen, F. Das Urheberrecht in der Praxis der Postkarten-Industrie. Nach einem Vortrage. Berlin, Papierindustrieller Verlag, G. m. b. H. M. 0.75.

Osterrieth, A. Lehrbuch des gewerblichen Rechtsschutzes. Leipzig, Deichert. Geb. M. 11.25.

Kloeppel, E. Patentrecht und Gebrauchsmusterrecht. Kurzes Handbuch zur Einführung in dieses Rechtsgebiet für jüngere Juristen. Berlin, C. Heymanns Verl. M. 4.

Mitteis, L. Der Entwurf einer Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. S.-A. Wien, M. Perles. M. 1.

Strahan, J. A. The law of wills. London, Sweet & Maxwell. Geb. Sh. 7,6.

Swan, K. R. The law and commercial usage of patents, designs and trade marks. London, A. Constable & Co. Geb. Sh. 6.

Handelsrecht usw.

Breit, J. Pflichten und Rechte des Bankiers unter dem neuen Scheckgesetz. Leipzig, Roßberg. Geb. M. 1.60.

Halbing, P. Der Scheck-Verkehr nach dem neuen Recht. Gemeinverständlich dargestellt u. erläutert. Stuttgart, Muthsche Verlagshandl. M. 1.

Claus, R. Das russische Bankwesen. (Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen H. 131.) Leipzig, Duncker & Humblot. M. 4.

Zivilprozeß usw.

Seuter, K. Betrachtungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Vorschläge zu dessen Aenderung. Karlsruhe, F. Gutsch. M. 0.60.

Volkmar, E. Reformvorschläge zum Gerichtsverfassungsgesetz. Gesetzentwurf nebst Begründung. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung. M. 1.

Strafrecht usw.

Rotering, F. Das Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. 4. 1880. Mit Kommentar. 2. Aufl. Berlin, F. Siemenroth. Kart. M. 2.

Ursyn-Pruszyński, v. Der Port Arthur-Prozeß nach Berichten des „Russischen Invaliden" ins Deutsche übertragen. Wien, K. Prochaska. M. 3.50.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Hänel, A. Das zweite Ministerium des Freiherrn vom Stein. Rede. Kiel, Lipsius & Tischer. M. 0.60.

Martin, R. Die Zukunft Deutschlands. Eine Warnung. Leipzig, C. L. Hirschfeld. M. 3.

Peters, M. Schiffahrtsabgaben. 2. Teil: Die wirtschaftl. Lage. 3. Teil: Die verkehrspolitische Lage. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik). Leipzig, Duncker u. Humblot. M. 7.50.

Görres, Das Reichsbeamtengesetz, Beamten-Unfallfürsorgegesetz und Beamtenhinterbliebenengesetz erläutert. Berlin, H. Bahr. Geb. M. 2.25.

Leis, J. Das Reichsmonopol im Petroleumhandel. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz. M. 1.

Brauchitsch, M. v. Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze umgearbeitet, fortgeführt und herausg. von v. Studt u. v. Braunbehrens. 7. Bd. 2. Aufl. 2. Bearbeitung. Berlin, C. Heymanns Verlag. Geb. M. 10.

Rohrscheidt, K. v. Gesetz, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen v. 28. 7. 1906. Erläutert. 3. Aufl. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 4.50.

Kopp, K. A. Die badische Volksschulgesetzgebung nebst den zum Vollzuge dieser erlassenen Vorschriften und anderen auf das Volksschulwesen bezügl. Gesetzen u. Verordnungen nach dem Stande v. 1./2. 1908. 5. Aufl. Neu bearb. von K. Asal. Karlsruhe, J. Langs Buchhandl. Geb. M. 7.50.

Zörnig, H. Die Apothekengesetzgebung in Bayern einschl. der Verordnungen über den Betrieb des Apothekergewerbes im Deutschen Reich. München, Val. Höfling. Geb. M. 4.80.

Levers, Fr. Die Hilfskassen in Gegenwart und Zukunft. Inaug.-Diss. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. 4, H. 1). Tübingen, Mohr. M. 5.

Heller, E. Das österreichische Gewerberecht mit Berücksichtigung der Gewerbenovelle v. 5./2. 1907. Systematische Darstellung. Wien, Manz. M. 17.

Costabell, O. Die Entwicklung der Finanzen im Herzogt. Sachsen-Meiningen von 1831 bis zur Gegenwart. (Abhandl. d. staatswiss. Seminars zu Jena. 6. Bd. 2. H.) Jena, Gustav Fischer. M. 3.

Jeanneney, J. Associations et syndicats de fonctionnaires. Paris, Hachette & Cie. Fr. 3.50.

Kirchenrecht usw.

Hussarek, M. v. Grundriß des Staatskirchenrechts. 2. Aufl. (Grundriß d. österr. Rechts, herausg. von A. Finger u. O. Frankl. 3. Bd. 3. Abt.) Leipzig, Duncker & Humblot. Geb. M. 2.20.

Piloty, R. Die Kirchengemeindeordnung im Geiste des bayerischen Entwurfes. Tübingen, J. C. B. Mohr. M. 0.75.

Albert, O. Das Kirchenpatronatrecht in der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königr. Sachsen. Inaug.-Diss. Leipzig, Veit & Co. M. 2.20.

Völkerrecht usw.

Métin, A. Les traités ouvriers. Accords internationaux de prévoyance et de travail. Textes officiels, Commentaire et historique. Paris, Armand Colin. Fr. 3.50.

Verantwortlicher Redakteur: Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 11. Berlin, den 1. Juni 1908. XIII. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. ERNST HEINITZ, Justizrat.

—— Verlag von OTTO LIEBMANN, Berlin. ——

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Preis: vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland franko 5 M. Einzelne Nummern 80 Pfg. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie direkt die Expedition nehmen Bestellungen entgegen.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96. Alle Einsendungen nur an diese Redaktionsadresse erbeten. Fernsprecher VI 2564. Alleinige Inseratenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Filialen. Inserate die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pfg., Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pfg. Beilagen nach Uebereinkunft.

An unsere Abonnenten.

Dieser Nummer liegt für unsere Abonnenten unentgeltlich bei die von Landgerichtsrat Hoffmann, Breslau, in gleicher Weise wie bisher bearbeitete, nur unseren Abonnenten zugängliche **II. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung** zu den Reichsstrafnebengesetzen und dem Landesstrafrecht aus dem Jahre 1907.

Redaktion — Verlag.

Die Novelle zum Börsengesetz.

Von Bankdirektor Dr. Weber, Berichterstatter der Reichstagskommission, Löbau.

Jahrelangen Kampfes hat es bedurft, bevor die in weiten Kreisen längst als notwendig anerkannte Reform des Börsengesetzes vom Jahre 1896 endlich durchgeführt worden ist. Die auf wochenlangen Kompromißverhandlungen beruhenden Vorschläge der zur Beratung der Vorlage eingesetzten Reichstagskommission sind, abgesehen von kleineren Aenderungen, mit der Mehrheit des Blocks durch das Parlament angenommen worden, so daß das Gesetz bereits vor wenigen Tagen publiziert werden konnte. Es trägt das Datum v. 8. Mai 1908. Im Vergleich mit dem bestehenden Rechte gibt die Novelle formaliter der in ihr behandelten Materie einen besseren Aufbau, als sie das alte Gesetz zeigte; materiell bedeutet sie einen wesentlichen Fortschritt gegenüber den bisherigen Bestimmungen, obwohl durchaus nicht verkannt werden soll, daß die Regelung der ganzen Materie immer noch nicht völlig einwandfrei erfolgt ist; insbesondere ist die Ansicht, daß die Vorschriften über den Zeithandel in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei zum mindesten nicht ganz klar seien, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, wenngleich es eine starke Uebertreibung ist, zu behaupten, daß im Interesse und zugunsten der Fondsbörsen Deutschlands die Produktenbörsen verkauft seien, und daß, wie in einem großen süddeutschen Handelsblatte geschrieben wurde, die Wahrscheinlichkeit bestehe, daß für den Lieferungshandel an der Berliner Getreidebörse bald die letzte Stunde geschlagen haben würde.

Die Novelle selbst zerfällt in sechs Artikel, von denen der I. und VI. lediglich formelle Bestimmungen treffen; der II. Artikel enthält kleine Abänderungen des bestehenden Rechtes, die eine nähere Erörterung erübrigen, da sie juristisch weniger einschneidend sind.

Der wichtigste Teil der Novelle ist im Art. III enthalten; er hebt Art. IV des Börsengesetzes von 1896 auf und setzt an dessen Stelle völlig neue Bestimmungen, die sich folgendermaßen zusammenfassen lassen.

Abgesehen ist in der Vorlage von einer gesetzlichen Begriffsbestimmung des Börsentermingeschäftes, wie sie der alte § 48 enthielt, ein Federstrich, der um so notwendiger war, als die extensive Rechtsprechung des Reichsgerichts jene Begriffsbestimmung des Börsentermingeschäftes illusorisch gemacht hatte. Beseitigt ist auch das Börsenregister sowie das gesetzliche Verbot des Börsentermingeschäftes in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, während andererseits das auf Grund des Berliner Schlußscheins bisher bereits an der Berliner Börse betätigte handelsrechtliche Lieferungsgeschäft in Getreide usw. gesetzlich festgelegt ist.

Art. III beginnt mit formellen Vorschriften über die Zulassung zum Börsenterminhandel und erweitert das bestehende Recht dahin, daß vor der Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel die für ihn gültigen Geschäftsbedingungen festgesetzt sein müssen, und daß bei Wertpapieren die Gesamtsumme der Stücke, in denen der Börsenterminhandel stattfinden soll, mindestens nom. 20 Millionen betragen muß, während das bisherige Recht die letzterwähnte Bestimmung auf Anteile von Erwerbsgesellschaften beschränkte. Neu ist auch die Vorschrift, daß Anteile einer inländischen Gesellschaft nur mit Zustimmung der Gesellschaft zum Börsenterminhandel zugelassen werden dürfen,

und daß eine bereits erfolgte Zulassung auf Verlangen der Gesellschaft mit einer Sperrfrist von einem Jahre zurückzunehmen ist.

Gegen diese letztere Neuerung lassen sich insofern Bedenken erheben, als ein einmal unternommener Börsenterminhandel ohne Schädigung weiter, an ihm interessierter Kreise in vielen Fällen sich nicht wird aufheben lassen, wenngleich auf der anderen Seite die einjährige Frist und die Möglichkeit, Termingeschäfte in Kassageschäfte überzuführen, die Vorschrift als ein Entgegenkommen für diejenigen Aktionäre des betr. Unternehmens gerechtfertigt erscheinen läßt, welche befürchten, bei der Bequemlichkeit des Terminhandels durch kapitalkräftige Kreise anderer Aktionäre in Generalversammlungen überstimmt zu werden.

Diese Befürchtung ist, wie die Praxis ergeben hat, begründet und deshalb jene Bestimmung erklärlich.

§ 49 des Entwurfes beschäftigt sich mit dem „inoffiziellen" Börsenterminhandel, der an und für sich von der Benutzung der Börseneinrichtungen und der Vermittelung durch die Kursmakler auszuschließen und nur dann, und zwar höchstens auf ein Jahr, zuzulassen ist, wenn Verhandlungen wegen Zulassung der Waren oder Wertpapiere zum Börsenterminhandel schweben.

Auf Grund dieses Paragraphen kann der Börsenvorstand jederzeit kontrollieren, ob in einem Wertpapiere oder einer Ware sich ein ordnungsgemäßer Terminhandel entwickelt, und andererseits ist einer ungesunden Spekulation der Kulisse vorgebeugt. Die bereits erwähnte wieder erfolgte Freigabe des Börsenterminhandels in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ist an eine vorherige Zulassung durch den Bundesrat in jedem einzelnen Falle geknüpft; findet ohne eine derartige Zustimmung solcher Handel statt, so hat sich die Rechtslage gegenüber dem bisherigen Zustand nur insoweit verändert, als das auf Grund des Geschäfts Geleistete nicht zurückverlangt werden kann, während im übrigen wie bisher Sicherheiten und Anerkenntnisse unwirksam bleiben und eine Verbindlichkeit nicht begründet wird.

An die Stelle des aufgehobenen Börsenregisters tritt das Handelsregister. Damit ist eine Einrichtung gefallen, die niemals ihren Zweck erfüllt hat und aus praktischen Erwägungen heraus nie erfüllen konnte. Nunmehr ist ein erlaubter Börsenterminhandel verbindlich, wenn auf beiden Seiten als vertragschließende Kaufleute, die ins Handelsregister eingetragen sind, oder eingetragene Genossenschaften beteiligt sind, oder es sich um Ausländer oder Personen handelt, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses oder früher berufsmäßige Börsentermingeschäfte oder Bankiergeschäfte betrieben haben oder zum Besuche einer dem Handel mit Waren der bei dem Geschäft in Frage kommenden Art oder dem Handel mit Wertpapieren dienenden Börse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel dauernd zugelassen waren. Hier ist durch Beschluß gelegentlich der zweiten Lesung des Gesetzes im Plenum des Reichstags insofern eine gewisse Rechtsunsicherheit geschaffen worden, als von dieser Vorschrift ausgenommen werden Kleingewerbetreibende, auch wenn sie in das Handelsregister eingetragen sind, so daß diese verbindliche Termingeschäfte nicht abschließen können. Diese Vorschrift ist und bleibt zu bedauern; sie wird nur dadurch etwas gemildert, daß die Regierung sich verpflichtet hat, auf die einzelnen Bundesregierungen dahin einzuwirken, daß seitens der Handelsregisterrichter in den einzelnen Staaten künftig eine schärfere Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen bei Eintragung in das Handelsregister eintritt, so daß solche Kleingewerbetreibende künftighin dem Handelsregister fernbleiben.

Da es eine Reihe von Börsen in Deutschland gibt, z. B. Bremen, Breslau, Hamburg, Königsberg, welche eine Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel nicht kennen, so wird für diese Börsen die erwähnte Bestimmung über die Ausdehnung der Termingeschäftsfähigkeit auf zur Börse zugelassene Personen hinfällig.

§ 52 regelt den Fall, in welchem es sich um ein Börsentermingeschäft zwischen einem Kaufmann oder einer Genossenschaft und einem Kontrahenten handelt, der nicht zu den Börsentermingeschäftsfähigen gemäß § 51 des Gesetzes gehört. In einem solchen Falle ist das fragliche Geschäft nur wirksam, soweit es sich um die dem Kaufmanne oder der Genossenschaft bestellte Sicherheit handelt, und sofern diese Sicherheit aus Geld oder kursfähigen Papieren besteht. Der Kaufmann oder die Genossenschaft kann diese Sicherheit zur Befriedigung verwenden unter der Voraussetzung, daß bei der Hingabe der Sicherheit seitens des Kunden schriftlich oder telegraphisch die ausdrückliche Erklärung abgegeben ist, daß diese Sicherheit zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften dienen soll, und daß diese Erklärung die verpfändeten Wertpapiere nach Gattung und Zahl und Nennwert bezeichnet. Diese Vorschrift bedeutet einen großen Fortschritt gegenüber dem bestehenden Recht und wird in diesem Sinne vorteilhaft ergänzt durch die weitere Bestimmung, daß bei erlaubten Börsentermingeschäften das auf Grund des Geschäfts Geleistete im letzterwähnten Fall nicht zurückgefordert werden kann, und daß weiter eine Aufrechnung auf Grund anderer Börsentermingeschäfte zulässig ist. Zu begrüßen sind im gleichen Sinne die in den §§ 55 bis 58 enthaltenen Bestimmungen. Hiernach ist ein verbotenes Börsentermingeschäft von Anfang an verbindlich, wenn der eine Teil bei oder nach Eintritt der Fälligkeit sich dem anderen Teile gegenüber mit der Bewirkung der vereinbarten Leistung einverstanden erklärt und der andere Teil diese Leistung an ihn bewirkt hat, wenn also das Geschäft durch Lieferung und Abnahme erledigt ist; auch ist der Einwand aus §§ 762 und 764 BGB. insoweit ausgeschlossen, als das Geschäft wirksam ist, und ebenso gilt das Schuldanerkenntnis in

gleichem Umfange, d. h. also für Vollkaufleute in vollem Umfange und für alle übrigen Beteiligten hinsichtlich der gegebenen Sicherheiten und der Zulässigkeit der Aufrechnung mit anderen Börsentermingeschäften.

Diese Darstellung ergibt, daß die Bestimmungen der Novelle ganz erhebliche Vorzüge dem bestehenden Recht gegenüber enthalten, und daß nunmehr eine alle Teile befriedigende Rechtssicherheit in den vorerörterten Fragen eintreten dürfte. Der Kreis der terminfähigen Personen ist erheblich eingeschränkt gegenüber dem bestehenden Recht, da in das Börsenregister sich doch hätte jeder Deutsche eintragen lassen können; und die Vorschriften über die bestellte Sicherheit gewährleisten vollkommen, daß sich nicht jeder Unbefugte am Börsentermingeschäfte beteiligt und beteiligen kann. Soweit ein solcher in der Lage ist, Sicherheiten zu stellen, wird er sich der Tragweite seiner Handlungen bei Hingabe der Sicherheiten bewußt sein und bedarf in solchen Fällen nicht des besonderen Schutzes durch das Gesetz. Die Wertpapierbörsen Deutschlands haben durch die neuen Bestimmungen ihre Bewegungsfreiheit wieder erhalten, und die das Ansehen des deutschen Handels schädigenden Differenzprozesse sind auf diesem Gebiete damit ein für allemal beseitigt.

Was nun die Börsentermingeschäfte in Waren im allgemeinen und in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei im besonderen anbetrifft, so gelten für jene z. B. in Zucker, Rüböl, Kaffee, Baumwolle usw. die gleichen Bestimmungen wie für Wertpapiere, unter einer Einschränkung allerdings, daß sie nur dann eine völlige Verbindlichkeit begründen, wenn sie zwischen den in § 51 bezeichneten Personenreihen abgeschlossen sind, während gemäß § 52 im Gegensatz zu den erlaubten Termingeschäften in Wertpapieren bei ihnen die Bestellung einer Sicherheit keine Rechtswirksamkeit begründet. In Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei können Börsentermingeschäfte nicht abgeschlossen werden; sie bleiben unwirksam auch hinsichtlich einer bestellten Sicherheit und eines gegebenen Anerkenntnisses, und das auf Grund des Geschäftes Geleistete kann innerhalb zweier Jahre zurückgefordert werden. Dagegen regelt die Vorlage das bereits bestehende handelsrechtliche Lieferungsgeschäft an den Produktenbörsen, das ja, wie bekannt, sich in dem letzten Jahrzehnt durchaus zum Nutzen der Allgemeinheit und der beteiligten Kreise bewährt hat. Dieses Geschäft ist in vollem Umfange unanfechtbar, wenn es abgeschlossen wird nach vom Bundesrate genehmigten Geschäftsbedingungen und als Vertragschließende beteiligt sind Erzeuger und Verarbeiter von Waren derselben Art wie die, welche den Gegenstand des Geschäfts bilden, oder solche Kaufleute und eingetragene Genossenschaften, zu deren Geschäftsbetrieb der Ankauf, der Verkauf oder die Beleihung von Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei gehören. Allerdings wird auch ein solches Geschäft wieder unwirksam, wenn es in der Absicht abgeschlossen war, daß der Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise seinerzeit von dem verlierenden Teil an den gewinnenden gezahlt werden sollte. Dies gilt auch dann, wenn nur die Absicht des einen Teiles auf die Zahlung des Unterschiedes gerichtet ist, der andere Teil aber diese Absicht kennt oder kennen muß.

Diese in § 66 der Vorlage enthaltende Möglichkeit des Differenzeinwandes hat in den Kreisen der beteiligten Getreidehändler große Erregung hervorgerufen. Es ist behauptet worden, diese Bestimmung unterbinde das gesunde Getreide-Zeitgeschäft, indem durch diesen § 66 auch die für unseren modernen Handel notwendigen, völlig legitimen Deckungs- und Sicherungskäufe unmöglich gemacht würden. Das ist irrig. Schon der in dem Bericht der Börsenkommission des Reichstages S. 26, 27 erwähnte Deckungsverkauf, der eine landwirtschaftliche Genossenschaft betrifft, zeigt deutlich, daß solche Geschäfte niemals vom § 66 erfaßt werden können. Auch ist die ganze Tendenz der Vorlage eine derartige, daß lediglich reine Spielgeschäfte durch diese Bestimmung getroffen werden können, eine Ansicht, die noch bestärkt wird durch die Fassung der Strafbestimmungen im Art. IIIa und IV des Entwurfes, und die bestätigt wird durch die authentischen Ausführungen des Berichterstatters im Plenum des Reichstages und die zu deren Bestätigung ausdrücklich erfolgten Erklärungen der verbündeten Regierungen. Es wurde in jener Sitzung von ersterem gesagt:

„Die Absicht des § 50 der Regierungsvorlage war, das wirtschaftlich berechtigte Lieferungsgeschäft, wie es sich nach dem sog. Berliner Schlußschein abspielt, gegen die Gefahr der Nichtigkeit zu schützen. Diese Absicht hat die Mehrheit der Kommission gebilligt. Es ist aber eingewendet worden, daß diese Geschäftsform auch für wirtschaftlich unberechtigte Zwecke, insbesondere für Zwecke des Börsenspiels gemißbraucht werden könne. Ein solcher Mißbrauch müsse in seinen zivilrechtlichen Folgen der Uebertretung des Verbots von Börsentermingeschäften in Getreide und Mehl gleichgestellt werden. Diesem Zwecke dient der § 66."

Daraus geht klar und deutlich hervor, daß kein Gericht dahin wird gelangen können, die legitimen Deckungs- und Sicherungskäufe und -Verkäufe in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei an einer Börse dem § 66 zu unterstellen, wenn sie im übrigen dem § 65 usw. des Gesetzes entsprechen. Es ist aber auch andererseits dem berechtigten Verlangen großer Kreise Rechnung getragen, die verhindern wollen, daß in den notwendigsten Ernährungsprodukten unseres Vaterlandes Spekulationsgeschäfte nur zum Zwecke des Börsenspiels abgeschlossen werden, wie das die durch den § 66 der Novelle ausgeschalteten §§ 762 und 764 BGB. bereits verhinderten. Hieraus folgt im übrigen, daß die Rechtslage eine Verbesserung gegen früher erfährt und keine Verschlechterung, wie in den letzten Monaten behauptet wurde: auch die §§ 762 und 764 haben denselben Zweck wie § 66 der Novelle, da sie Spielgeschäfte verhindern wollen;

der grundlegende Unterschied ist nur der, daß das neue Recht das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft an der Börse legalisiert und damit der Möglichkeit entzieht, als Geschäft im Sinne der §§ 762 und 764 BGB. bezw. § 66 der Novelle aufgefaßt zu werden. Nach der Novelle ist ein solches Geschäft im Sinne von § 65 unanfechtbar, und niemand wird auf ein solches den § 66 anwenden, wenn nicht die reine Spielabsicht vorliegt.

Die Art. IIIa und IV enthalten Strafvorschriften, welche insbesondere das wohl von jedermann als überaus schädlich verurteilte Schwänzen treffen, während der Art. V einige Uebergangsbestimmungen trifft, die sich auf die vor dem Inkrafttreten der Novelle geschlossenen Geschäfte beziehen.

Alles in allem darf man zusammenfassend feststellen, daß in Ansehung der heutigen politischen Konstellation unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Handels auf der einen und der Landwirtschaft auf der anderen Seite das Gesetz einen entschiedenen Fortschritt bedeutet. Die neuen Bestimmungen werden unter allen Umständen zu einer Kräftigung unserer Börsen führen und diesen überaus wichtigen Organen in unserem wirtschaftlichen Leben diejenige Stellung wiedergeben, deren sie bei unserem enormen Handel zur guten Regelung desselben bedürfen. Die Börsenreform wird wohltätig wirken und beitragen zu einer besseren Gestaltung unseres Geldmarktes, der nicht zum mindesten durch die frühere verfehlte Gesetzgebung zum Schaden der Allgemeinheit versteift worden ist. Es mag aber der jahrzehntelange Kampf um das Börsengesetz allen beteiligten Kreisen, soweit diese auf die Gesetzgebung Einfluß nehmen, eine ernste Mahnung dahin sein, daß es überaus gefährlich ist, in das feine Gefüge unseres wirtschaftlichen Organismus durch eine brutale, tendenziöse Gesetzgebung einzugreifen; man beseitigt in solchen Fällen vielleicht einen oder den anderen Schaden, indem man in um so größerem Maße auf der anderen Seite Nachteile hervorruft, die das ganze wirtschaftliche Leben in Mitleidenschaft ziehen.

Neuregelung von Notwehr und Notstand.

Gesetzesvorschläge mit Begründung.

Von Professor Dr. Oetker, Würzburg.

Vorbemerkungen. Das geltende Notwehr- und Notstandsrecht ist, wenn von den Spezialbestimmungen im HGB., dem Postgesetz, der Strandungsordnung usw. abgesehen wird, teils im StrGB., teils im BGB. enthalten. Aber es ist dabei die bürgerlich-rechtliche Zuständigkeitsgrenze nicht gewahrt. Ausnahmen von den strafrechtlichen Normen gehören in das StrGB., nicht in das BGB. Dies hat nur zu bestimmen, inwieweit Notrechte zur Verletzung (und entsprechende Duldungspflichten) bestehen sollen, und die Schadensersatzfrage zu ordnen. Die Wiederholung und Ergänzung der Straflosigkeitserklärungen des StrGB. in den Notwehr- und Notstands-Bestimmungen der §§ 227, 228, 904 BGB. hat schlimme Verwirrung angerichtet. Die Strafrechtsreform ist der gegebene Anlaß zur Grenzberichtigung.

Ueber Schadensersatz für notkehrende Handlungen trifft BGB. nur in den §§ 228, 904 Bestimmung. Der Notwehr-Akt gemäß § 227 ist niemals ersatzpflichtig, was bei selbstverschuldetem Angriff keineswegs immer der Billigkeit entspricht. Das Schweigen des BGB. über solche Notstands-Verletzungen, die nur durch die §§ 52, 54 StrGB. legitimiert sind, wird in verschiedenem Sinne gedeutet: es bestehe Ersatzpflicht nach den Regeln der unerlaubten Handlung; es sei Ersatzpflicht überhaupt zu verneinen. Unbefriedigend ist das Ergebnis in jedem Falle. Die Grundsätze gerechter Schadenstragung müssen entscheiden. Es ist dabei Rechnung zu tragen einer Gefahrgemeinschaft, die für das errettete und das zerstörte Gut bestand. Reform des Strafrechts und des ergänzenden Schadensersatzrechts müssen Hand in Hand gehen.

Der Notwehrparagraph ist öfters für eine der gelungensten Bestimmungen des StrGB. erklärt worden. Aber er bietet doch der Kritik in zwei Beziehungen Angriffspunkte.

Die Bezeichnung des Angriffs als „rechtswidrig" ist mißverständlich. Der Streit, ob subjektive oder objektive Rechtswidrigkeit gemeint sei, sollte endlich aufhören! Die Verteidigung muß zustehen gegen jeden „nicht berechtigten" Angriff. Subjektives Verletzungsrecht des Angreifers schließt die Notwehr aus. Der zulässige Notstands-Angriff, dem ein Notrecht (wie es die §§ 228, 904 BGB. gewähren) nicht zur Seite steht, ist nicht wider das objektive Recht, aber der Betroffene darf sich dagegen wehren.

Verkehrt ist, daß im geltenden Recht Angriffe Zurechnungsfähiger und Unzurechnungsfähiger, Bona- und Mala-fide-Angriffe ganz gleich behandelt werden. Es lassen sich freilich nicht die ethischen Schranken der Notwehr-Uebung restlos in Rechtsschranken verwandeln. Daraus folgt aber nicht, daß auf jede Begrenzung zu verzichten sei. Es bedarf ferner gesetzlicher Scheidung von Notwehr und Unfugabwehr. Den Knaben, der mich mit einem Schneeballwurfe bedroht, darf ich nicht in Ermangelung eines andern Hinderungsmittels über den Haufen schießen usw.

Das Ungenügen der strafgesetzlichen Notstandsparagraphen (52 und 54) steht außer Zweifel. Indem eine Gefahr für Leib oder Leben gefordert wird, entbehren anderweite persönliche Güter des Schutzes, sofern sie nicht durch entsprechende körperliche Einwirkung auch ihrerseits bedroht sind. Dieser Mißstand wird durch die Notrechte in den §§ 228, 904 BGB. nur abgeschwächt, nicht gehoben, da hier nur Einwirkungen auf fremde Sachen gestattet sind. Notstandsgrund müßte allgemein sein die gegenwärtige Gefahr „wesentlicher Schädigung der Person". Auch insofern ist das bestehende Recht lückenhaft, als selbst geringfügige Einwirkungen auf die Person eines andern nur freistehen zum Schutze der Person des Notleidenden selbst oder eines Angehörigen,

also nicht zur Abwendung schwersten Vermögensverlustes und nicht zugunsten eines Dritten. Endlich ist die unnatürliche Zerreißung des Notstandes in Nötigungsstand, § 52, und anderweiten Notstand, § 54 StrGB., zu beseitigen. Ob die Notlage durch Bedrohung oder Naturgewalt usw. entstanden ist, kann für den Notleidenden keinen Unterschied begründen.

Diese Richtlinien waren für die folgenden Vorschläge bestimmend. Die weiter erforderliche Begründung wird für Notwehr und Notstand getrennt gegeben.

Gesetzentwurf betreffend Notwehr.

Art. I. Das StrGB. wird dahin geändert:

I. § 53 erhält folgende Fassung:

Eine normwidrige Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war.

Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um den gegenwärtigen nicht berechtigten Angriff eines Menschen oder den gegenwärtigen Angriff eines Tieres von sich oder einem andern abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist.

II. Hinter § 53 werden eingeschoben:

§ 53a. Im Falle der Vermögens-Notwehr bleiben vorsätzliche Tötung und absichtliche schwere Körperverletzung des Angreifers dann strafbar, wenn diesem mit Kenntnis des Täters das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehlte und das bedrohte Gut nach den Verhältnissen des Inhabers für letzteren von geringem Werte war.

Die Strafe ist zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrage der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

§ 53b. Befindet sich der Angreifer zur Zeit des Angriffs in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist, so ist Notwehr nur zulässig, wenn nicht der Bedrohte dem gegenwärtigen Angriff mit Sicherheit und ohne Schimpf sich zu entziehen vermag.

§ 53c. Die Abwehr von Angriffen, die von der Rechtssitte als bloße, eine Notlage nicht begründende Ungehörigkeiten erachtet werden — Unfug-Abwehr —, darf nicht außer Verhältnis stehen zu der Bedeutung des Angriffs.

Art. II. Das BGB. wird dahin geändert:

I. § 227 erhält folgende Fassung:

Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist rechtmäßig.

Der Nothilfe wird gleich geachtet die im Falle der Notwehr dem Angegriffenen von einem Tier geleistete Hilfe.

II. Hinter § 227 werden eingeschoben:

§ 227a. Hatte im Falle der Notwehr der Täter den Angriff verschuldet und fehlte es an Schuld des Angreifers, so ist der Täter zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 227b. Unfug-Abwehr gemäß § 53c StrGB. ist rechtmäßig.

Die Bestimmung des § 227a findet entsprechende Anwendung.

III. § 833 erhält folgenden Zusatz:

Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn das tierische Tun durch Verschulden des Verletzten herbeigeführt worden war und der Tierhalter von Schuld frei war.

Begründung: 1. Der Tierangriff ergab vor dem Inkrafttreten des BGB. zweifellos Notwehrrecht. Die Anwendung des strafgesetzlichen Notstandsparagraphen hätte zu der sinnlosen Beschränkung geführt, daß gegen Tiere nur Leib und Leben verteidigungsfähig gewesen wären und Nothilfe nur Angehörigen zugestanden hätte.

Zur Zeit wird der Tierangriff vom § 228 BGB. sicher insofern erfaßt, als der Abwehrende für die Verletzung des Tieres Schadensersatz zu leisten hat, wenn er den Angriff selbst verschuldet hatte. Dagegen passen nicht die im § 228 aufgestellten Erfordernisse der Subsidiarität und der Proportionalität der Abwehr. Sie gelten nicht für menschlichen Angriff: soll der Tierangriff vor diesem privilegiert sein? Um jeden Zweifel abzuschneiden, ist in Zukunft der Tierangriff unter Festhaltung der Ersatzpflicht im Falle des Verschuldens ausdrücklich unter Notwehrrecht zu stellen.

Nothilfe kann auch von einem Tier geleistet werden. Es empfiehlt sich, die Gleichstellung mit menschlicher Nothilfe im Gesetze auszusprechen, um so den Ausschluß der spezifischen Tierhalter-Haftung klar hervortreten zu lassen.

Daß der Tierhalter nicht zu haften hat für einen vom Tier angerichteten Schaden, wenn das tierische Tun durch Verschulden des Verletzten herbeigeführt worden war und jener von Schuld frei war, mag als selbstverständlich erscheinen. Aber es ist doch gut, dies im Gesetze zu sagen.

2. Die vorgeschlagenen Notwehrbeschränkungen kommen den ethischen Forderungen sicher nicht zu weit entgegen. Unmoralischen Notwehrgebrauch ganz auszuschließen, ist unmöglich. Die Ausnahmen müßten sonst bei der notwendig abstrakten Fassung gesetzlicher Bestimmungen so weit gezogen werden, daß sie die Regel in Frage stellten, das Notwehrrecht verkümmerten.

Verhältnismäßigkeit der Abwehr und des Gutswertes wird bei Bedrohung persönlicher Güter nicht erfordert. Aber Beschränkung der Vermögensnotwehr unter den Voraussetzungen des § 53a ist unbedenklich. Der drohende Schaden wiegt hier doch nicht schwer genug, um Tötung, Verstümmelung des in gutem Glauben handelnden Angreifers zu rechtfertigen. Dabei ist noch ein Strafmilderungsgrund gewährt nach Art des § 57 Abs. 3 StrGB. (Diese Anlehnung ist nur vorläufig, der Vorschlag muß harmonieren mit dem Strafbemessungssystem im neuen Gesetzbuch.)

Dem Angriffe des Zurechnungsfähigen zu stehen, auch wenn man ausweichen könnte, muß stets erlaubt sein. Dagegen ist's sittliche Pflicht, Verletzung eines unzurechnungsfähigen Angreifers nach Möglichkeit zu vermeiden. Diese Schranke hat auch das Gesetz anzuerkennen. Indem die Notwehr zugelassen wird, falls der Angriff mit Sicherheit und ohne Schimpf (richterliches Ermessen!) sich nicht vermeiden ließ, ist dem Verteidigungsbedürfnisse in vollem Maße genügt.[1]) Subsidiarität der Notwehr darüber hinaus wäre nicht zu rechtfertigen.

3. Wenn der Begriff der Not auch nicht auf schwere Gefahren zu beschränken ist, so kann doch andererseits nicht bloßer Unfug nach Notwehrrecht behandelt werden. Kindische Näschereien und Ungezogenheiten, Ungehörigkeiten Erwachsener (Vordrängen beim Einsteigen in einen Zug, an einem Schalter, beim Verlassen eines Theaters usw.), Belästigungen durch Bettler usw., Schabernack (Anklingeln an der Haustür usw.) u. dgl. braucht man sich nicht gefallen zu lassen, darf aber nicht unverhältnismäßige Abwehrmittel anwenden. Unser Rechtsbewußtsein sondert zwischen Notwehr und Unfugabwehr, mag auch eine haarscharfe Scheidelinie sich generell nicht gewinnen lassen. Das verständige richterliche Ermessen wird die Grenze im Einzelfall schon zu finden wissen. Der Notwehrbegriff

[1]) Entsprechende Beschränkung der Notwehr mag für Kinder gegenüber den Eltern in Betracht gezogen werden.

war schon bisher mit dieser Beschränkung zu verstehen. Aber unverkennbar ist das Fehlen ausdrücklicher Entgegensetzung im Gesetze Quelle vieler Mißverständnisse geworden. Das immer wieder gestellte Verlangen der Proportionalität für die Notwehrübung war zum guten Teile aus diesem Mangel zu erklären. Daher § 53c.

4. Auch selbstverschuldeter Angriff berechtigt zur Notwehr. Aber es ist billig, daß in solchem Falle der Notwehrüber den Schaden zu ersetzen hat, wenn der Angreifer ohne Schuld war, was beim Tiere, beim Unzurechnungsfähigen immer, beim zurechnungsfähigen Angreifer unter der Voraussetzung zutrifft, daß er durch Schuld des Angegriffenen in einen für ihn entschuldbaren Irrtum versetzt worden war.

Gesetzentwurf betreffend Notstand.

Art. I. Das StrGB. wird dahin geändert:

I. § 54 erhält folgende Fassung:

Eine normwidrige Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstand begangen worden ist, um von der Person des Täters oder eines Angehörigen die gegenwärtige Gefahr wesentlicher Schädigung abzuwenden.

Hatte der Notleidende den Notstand verschuldet, so ist die Strafe zwischen dem gesetzlichen Mindestbetrag der angedrohten Strafart und der Hälfte des Höchstbetrages der angedrohten Strafe zu bestimmen.

II. Hinter § 54 werden die folgenden §§ 54a bis 54d eingeschoben:

§ 54a. Beschädigung und Zerstörung einer fremden Sache sind nicht normwidrig, wenn die Handlung zur Abwendung einer dem Täter oder einem andern von der Sache drohenden Gefahr notwendig ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht.

§ 54b. Die Einwirkung auf eine fremde Sache ist nicht normwidrig, wenn sie zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist.

§ 54c. Besteht für mehrere Sachen eine gegenwärtige Gefahr, so sind Beschädigung und Zerstörung einer mitgefährdeten, die Gefahr vermittelnden Sache nicht normwidrig, wenn die Handlung notwendig ist, um von den andern Sachen die Gefahr abzuwenden.

§ 54d. Geringfügige Einwirkung auf die Person eines andern ist nicht normwidrig, wenn sie zur Abwendung der gegenwärtigen Gefahr des Verlustes oder der schweren Schädigung eines wertvollen Gutes vom Täter oder einem Dritten notwendig ist.

Art. II. Das BGB. wird dahin geändert:

I. Die §§ 228 und 904 werden aufgehoben.

II. Zwischen § 227 und § 229 werden folgende Paragraphen eingeschoben:

§ a. Im Falle einer Notstands-Verletzung nach § 54 StrGB. ist der Handelnde zum Schadensersatz verpflichtet.

§ b. War ein im Notstande zerstörtes fremdes Gut von der Gefahr mitbetroffen, so tritt Schadens-Verteilung nach dem Werte dieses und des erretteten Gutes ein.

§ c. Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein im Notstande zerstörtes fremdes Gut nach den Umständen der Notlage ohnehin verloren war.

§ d. Beschädigung und Zerstörung einer fremden Sache nach § 54a StrGB. sind rechtmäßig.

Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

§ e. Im Falle des § d tritt Verteilung des Sachschadens nach dem Werte der beschädigten oder zerstörten fremden und der erretteten eigenen Sache ein, wenn:

1. ein Naturereignis oder
2. schuldloses Tun beider Sacheigner die Gefahr ergeben hat.

§ f. Die Einwirkung auf eine fremde Sache nach § 54b StrGB. ist rechtmäßig.

Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

§ g. Beschädigung und Zerstörung einer fremden Sache nach § 54c StrGB. sind rechtmäßig.

Der durch die Beschädigung oder Zerstörung entstehende Sachschaden ist von den Eigentümern der beschädigten oder zerstörten und der erretteten Sachen nach dem Verhältnis der Sachwerte zu tragen.

Eine Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die zerstörte Sache nach den Umständen der Notlage ohnehin verloren war.

§ h. Im Falle einer Notstands-Verletzung nach § 54d StrGB. ist der Handelnde zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Schadensersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Betroffene der Einwirkung sich widersetzt hatte.

§ i. Wer eine Handlung in der irrigen Annahme vornimmt, daß die für ihre Zulässigkeit nach den §§ 54, 54b, 54d StrGB. erforderlichen Voraussetzungen vorhanden seien, ist dem Verletzten zum Schadensersatz verpflichtet, auch wenn der Irrtum nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

Begründung. 1. Der Lebensgefahr als Notstandsgrund ist an die Seite zu stellen die Gefahr der Lebensentwertung. Beides ist vereinigt in der „gegenwärtigen Gefahr wesentlicher Schädigung der Person". Auf körperliche Einwirkung kommt es nicht an. In solcher Lage muß das Recht dem Selbsterhaltungstriebe Raum geben.

Die Nothilfe ist, wie bisher, auf Angehörige zu beschränken. Es kann nicht jedem Dritten freistehen, in Notlagen sich einzumischen, durch Verletzung des X der Not des Y ein Ende zu machen.

An dem Erfordernis unverschuldeter Not ist festzuhalten. Aber billig wird bei selbstverschuldeter Not in dem schwer zu überwindenden Erhaltungstriebe ein Strafmilderungsgrund gefunden (wirksam nach Art des § 57 Z. 3; Aenderung vorbehalten!).

2. Wenn Lebensverlust oder Lebensentwertung zu besorgen ist, läßt sich der Notstandsakt nicht an die Schranke der Proportionalität binden. Einwirkungen auf fremde Sachen zur Not-Abwendung, die in solcher Gefahr niemals unverhältnismäßig sind, werden im BGB. §§ 228, 904 unter der Voraussetzung der Proportionalität allgemein gestattet zur Beseitigung drohender Gefahr, welchen Charakter diese immer haben mag, also auch zum Schutze des Vermögens. Diese Notrechte sind beizubehalten, §§ d und f des Entwurfs. Auch die Abstufung der Verhältnismäßigkeit in den §§ 228, 904, je nachdem auf die gefahrdrohende oder eine neutrale Sache eingewirkt wird, ist sachgemäß.

Eine Ergänzung ist in zwei Beziehungen Bedürfnis. § 904 berücksichtigt nicht die Fälle der Gefahrgemeinschaft: Einwirkung auf die mitgefährdete, die Gefahr vermittelnde Sache, z. B. auf das vom Brande bedrohte, aber noch nicht ergriffene Zwischenhaus, darf nicht davon abhängig sein, daß diese Sache geringern Wert hat als die zu errettende. Daher § g des Entwurfs. Diesen drei Notrechten (§§ d, f, g) entsprechen die in das StrGB., §§ 54a bis c, aufzunehmenden Ausnahmen von den Normen. Im § 54d wird ohne Gewährung eines förmlichen Notrechts (die nicht veranlaßt wäre) zur Abwendung schwerer Nachteile geringfügige Einwirkung auf die Person eines andern freigegeben. Es ist gewiß nicht strafwürdig, wenn X, um rasch zu seinem

brennenden Hause zu gelangen, den Y zur Seite stößt usw. Dies im Gesetze nicht auszusprechen, ist kein Grund ersichtlich.

In den drei Notrechtsfällen steht Nothilfe jedem Dritten zu. Das ist auch für § 54d am Platze.

3. Die Ersatzfrage ist nach den Grundsätzen gerechter Schadenstragung und Schadensverteilung zu regeln.

a) Wer zur Abwendung eigener Not im Falle des § 54 StrGB. einem Unbeteiligten Schaden zufügt (an einem persönlichen oder Sachgute), hat Ersatz zu leisten, aber nicht aus „unerlaubter Handlung", die gar nicht vorliegt (auch passen nicht die für unerlaubte Handlungen bestehenden Haftungsgrundsätze). Der maßgebende Gesichtspunkt ist: die Rechtssphäre, für welche die Not bestand, hat den Schaden zu tragen. So § a. Daraus folgt allgemein, daß Gefahrgemeinschaft für das zerstörte und das errettete Gut Schadensverteilung bedingt; ohne den Notstandsakt wären ja beide Güter zugrunde gegangen. So § b. Keine Ersatzpflicht, wenn das zerstörte fremde Gut ohnehin verloren war, der Notstandsakt seinen Untergang nur beschleunigt hat (vielgebrauchtes Beispiel: von zwei durch Seil verbundenen Bergsteigern stürzt der eine, der andere, außerstande ihn zu halten, schneidet das Seil durch, um nicht mitzustürzen). So § c.

b) Für die Notrechtsfälle der §§ 228, 904 BGB. ist die Ersatzfrage dort an sich zutreffend gelöst. Die §§ d und f des Entwurfs geben diese Bestimmungen wieder. Einer Modifikation bedarf § 228 insofern, als es unbillig ist, den Eigentümer der gefahrdrohenden Sache dann den ganzen, durch ihre Beschädigung entstandenen Schaden tragen zu lassen, wenn der Handelnde ohne Schuld war und ein Naturereignis oder schuldloses Tun beider Sacheigner die Gefahr ergeben hatte. Man denke an Fälle, wie die der l. 29 § 3 D. ad leg. Aq. 9, 2: ein Schiff ist durch die Gewalt des Sturms in fremde Ankertaue getrieben worden und der Schiffer hat diese, um das Schiff frei zu machen, zerschnitten. Die gerechte Lösung liegt hier in Schadensverteilung. So § e. Das in § 54c, § g des Entwurfs neu aufgestellte Notrecht hat Gefahrgemeinschaft für mehrere Sachen zur Voraussetzung: daher Schadensverteilung, es müßte denn nach den Umständen der Notlage der Untergang der zerstörten Sache ohnehin sicher gewesen sein, dann keine Ersatzpflicht; so § g Abs. 2 und 3.

c) Geringfügige Einwirkung auf die Person eines andern im Falle des § 54d wird nur selten einen Schaden ergeben. Trifft es aber zu, so muß ihn der Handelnde ersetzen. Hat jedoch der Betroffene der Einwirkung sich widersetzt trotz der schweren Gefahr, die dem andern drohte, so mag er seinen Schaden selbst tragen.

d) § i ist Ausdehnung des im § 231 BGB. enthaltenen zutreffenden Grundsatzes. Wer einen Tatbestand annimmt, der ihn ersatzpflichtig machen würde, und in solchem Glauben Schaden stiftet, kann nicht wegen dieses Irrtums der Ersatzpflicht entgehen.

Richter und Anwalt.

Von Amtsgerichtsrat L. Fischer, Berlin (Mitte).

Das Verhältnis zwischen Richtern und Anwälten hat in jüngster Zeit in der Reichshauptstadt leider wieder einmal eine grelle Beleuchtung erfahren. Während einer Verhandlung sind einige Bemerkungen von zwei Richtern einem Anwalte gegenüber gemacht worden, durch die sich die Anwaltschaft beleidigt fühlte. Die Aeußerungen waren sicherlich nicht so ernst gemeint, wie sie aufgefaßt wurden. Trotzdem gab der Vorfall Anlaß zu einer großen Aktion: Die Anwaltschaft brachte durch den Vorsitzenden des Vorstands der Anwaltkammer ihre Beschwerde an die vorgesetzte Behörde der Richter. Nur deren schnellem und versöhnlichem Eingreifen ist es zu danken, daß der Streit friedlich und schnell erledigt wurde.

Wie war es aber nur möglich, daß ein derartiger an sich kleiner Konflikt mit so schweren Waffen ausgetragen wurde? Die Antwort ist nicht schwer zu finden: Die Spannung war vorhanden; eine schwache Reibung genügte, um die Entladung herbeizuführen.

Seit einiger Zeit hat das Verhältnis zwischen Richtern und Anwälten, das so lange gut gewesen war, sich immer mehr zugespitzt. Neuerdings ist der Riß unverkennbar größer geworden, was um so bedauerlicher ist, als jeder der Stände auf den andern angewiesen ist. Tiefere Gründe der Entfremdung sind kaum vorhanden. Sozial stehen sie auf derselben Stufe. Ihre Ausbildung nimmt den gleichen Gang. Wenn es gewiß auch engherzige Richter geben mag, die den anscheinend leichteren Erwerb und das scheinbar höhere Einkommen des Anwalts als nicht gerecht empfinden, so bilden sie sicherlich eine verschwindende Zahl. Im großen und ganzen weiß heutzutage jeder Richter, daß der Beruf des Anwalts schwer und dornenvoll, sein Durchschnittseinkommen gegenüber dem sichern Gehalte des Richters nicht zu hoch ist. Weshalb also die Spannung, deren Dasein wohl nicht erst eines weiteren Beweises bedarf? So viel ich sehen kann, liegt der Grund in der Hauptsache in dem Mangel des Willens auf beiden Seiten, vielleicht auch der Fähigkeit, die Tätigkeit des anderen Teils richtig zu werten. Die Herabsetzung der richterlichen Tätigkeit, die Fabel von der Weltfremdheit der Richter hat ihre Quelle zum Teil in Anwaltkreisen. Zumal auf dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit, wo die Berührungspunkte, aber auch die Reibungsflächen zahllos sind, sucht ein Teil dem anderen die Schuld an unerfreulichen Erscheinungen aufzubürden. Ich erinnere nur an das Thema der Prozeßverschleppung.

Die Pflicht gebietet jedoch, auch dem anderen Teil gerecht zu werden. Daß auch dem Richter oft das Verständnis für die Schwierigkeiten des Berufs des Anwalts geschwunden ist, der durch die rapide Entwickelung der Technik und des Verkehrs und die mit Hochdruck arbeitende Gesetzgebung auf den verschiedensten Gebieten täglich zuerst sich vor neue Aufgaben gestellt sieht, daß die Folge oft ein Mangel der gebotenen Rücksichtnahme ist, soll keineswegs in Abrede gestellt werden.

Wenn sich in den letzten Jahren der Konfliktsstoff gehäuft hat, wie dies z. B. als eine Folge der Berliner Gerichtsorganisation mit ihrer Erschwerung der Erledigung der Geschäfte geschehen ist, so leiden darunter nicht bloß die beiden Stände, sondern vor allem auch das Publikum. In dem Streite zwischen Richter und Anwalt trägt dieses schließlich die Kosten.

Schreiber dieser Zeilen, der sich frei weiß von jedweder Voreingenommenheit gegenüber dem Anwaltstande, möchte die Herren Kollegen von der Anwaltschaft in bester Absicht darauf hinweisen, was er als Beschwerden auf seiten der Richter hat in die Erscheinung treten sehen; denn nur durch eine offene, kollegiale Aussprache ist eine Besserung des Verhältnisses, eine Verständigung und eine Versöhnung der Gegensätze zu erhoffen. Wenn in den folgenden

Erörterungen zumeist auf die Berliner Mißstände hingewiesen werden wird, so treffen dieselben Verhältnisse gewiß auch in anderen großen Städten zu; es ist natürlich, daß gerade in den Großstädten die Beschwerden sich besonders empfindlich fühlbar machen. Ein Hauptmittel, um Gegensätze auszugleichen, der nähere persönliche Verkehr fällt hier fort.

Zunächst etwas Persönliches. Leider ist es das Bestreben der älteren Anwälte, das Gericht mit seinem Hasten und Jagen und seiner Unruhe möglichst zu meiden. Die gute alte Tradition des Verkehrs mit dem Richter, als dem Träger eines Staatshoheitsrechts, in verbindlichen Formen hört dadurch leider immer mehr auf. Die junge Generation der Anwälte in ihrem Drange nach kraftvoller Betätigung läßt in der Art ihres Auftretens vor Gericht leicht die Achtung vor dem Richterstande vermissen. C'est le ton qui fait la musique. Zur Erschwerung des Verkehrs, zur Erzeugung von Konflikten, ja zur Verbitterung trägt dieser wenig verbindliche Ton gewiß bei. Wenn darauf geantwortet werden sollte, daß auch bei den Richtern „eine junge Generation" bestehe, so darf darauf hingewiesen werden, daß die jüngeren Richter in der Regel in der ruhigeren Kleinstadt sich erst die Sporen verdienen, bevor sie in mehr exponierte Stellungen hineinrücken.

In sachlicher Hinsicht ist hervorzuheben, daß die Anwälte nicht immer mehr, wie in früherer Zeit, so gut vorbereitet in die Sitzungen kommen. Mir ist es mehrfach vorgekommen, daß die Anwälte mit den Worten „Wir haben nichts mehr anzuführen" ins Zimmer traten. Wenn dann der Richter Fragen stellte, weil die Sache noch der Erörterung bedurfte, so wurde zugestanden, daß die Sache für „spruchreif" angesehen, mit anderen Worten, daß eine Vorbereitung auf die Sache für unnötig erachtet ist.

Eine mündliche Verhandlung, wie sie die Prozeßordnung vorschreibt, ist bekanntlich bei vielen, besonders den großen Gerichten, kaum durchführbar. Ein richtiges Verhandeln der Anwälte ist heutzutage nicht immer mehr vorhanden. Der Anwalt, der abgehetzt ins Zimmer tritt, entbehrt dazu schon der erforderlichen Sammlung. Auf die Aufforderung: „Bitte um Vortrag" erblickt der Richter meist erstaunte und enttäuschte Gesichter. Schnell fertig! ist die Losung. Aber selbst die Antragstellung ist manchen Anwälten schon zu viel. „Ich stelle den Antrag aus dem Schriftsatz vom . . . ." soll genügen. Wenn dann gebeten wird, den Antrag wirklich zu stellen, also ihn vorzutragen, was ja nicht allein das Gesetz vorschreibt, sondern auch schon zur Vergleichung der unbeglaubigten Gerichtsabschrift mit dem Inhalt der Urschrift unumgänglich nötig ist, begegnete ich manchmal erstaunten Gesichtern.

Zeit lassen! Diese goldene Regel darf selbst der abgehetzte Anwalt nicht unbeobachtet lassen. Während er Stunden untätigen Wartens resigniert in den Kauf nimmt, ist er ungeduldig, wenn es endlich zur Verhandlung kommt. „Ich muß nach Moabit!" „Ich muß ans Landgericht III!" sind in Berlin stereotype Erklärungen der Anwälte. Wichtige Beweisaufnahmen werden in der Mitte verlassen, Fragen des Gegners als Unhill empfunden, die ganze Ruhe der Beweisverhandlung, die doch recht eigentlich den Kern des ganzen Prozesses bildet, geht verloren.

Wenig erfreulich ist die Einrichtung der in manchen Großstädten zur Entstehung gelangten Kartelle. Der Kartellanwalt nimmt am bestimmten Tage alle Sachen der Anwälte des Kartells wahr. Er ist in den ihm fremden Sachen fast nie vollkommen vorbereitet. Er hat, was selbstverständlich und menschlich ist, nicht das Interesse für die fremden, seiner Obhut anvertrauten Kinder, wie für seine eigenen. Am liebsten ist es ihm, wenn die Sache vertagt wird. Das Kartellwesen ist zumeist schuld daran, daß in jeder Sitzung mindestens der vierte Teil der streitigen Sachen teils vertagt wird, weil der eine Anwalt den anderen nicht findet, teils ruhen bleibt, weil beide nicht erscheinen. Das ist besonders das Schicksal der schwierigeren Sachen. Stundenlange Vorbereitung des Richters ist hier umsonst aufgewendet. Zur Verbesserung der Stimmung der Richter gegenüber den Anwälten trägt das sicher nicht bei. Daß in Sachen mit Beweisaufnahme die Anwälte am Ende der Beweisaufnahme beide noch da sind und die Sache zu Ende zu führen suchen, gehört zu den Seltenheiten. Hier liegt der Grund allerdings auch darin, daß der Anwalt bei ungünstigem Ausfall der Beweisaufnahme sich mit seiner Parte erst zu verständigen suchen möchte.

Die notwendige Rücksichtnahme auf die schwierigen Verhältnisse des Anwalts, der bei vielen Gerichten zu praktizieren hat, hat dahin geführt, daß auf ihn in der Regel gewartet wird. Erst am Ende der Sitzung wird festgestellt, daß in einzelnen Sachen niemand erschienen ist. Diese Rücksicht führt aber nicht selten zu Mißständen. In Sachen, die sie für „Versäumnissachen" halten, in denen sie also keinen Gegner in der Verhandlung erwarten, kommen Anwälte oft zu spät, und die Gegenpartei, die wider Erwarten des gegnerischen Anwalts pünktlich erscheint, muß auf ihn warten und ihre kostbare Zeit meist ohne Entschädigung opfern. Angenehm ist es für den Richter nicht, sich von den Parteien, wie dies geschieht, die ungleiche Behandlung der Partei, gegen die sofort Versäumnisurteil ergeht, und des Anwalts, auf den gewartet wird, vorwerfen zu lassen. Auch das kommt vor, daß der Anwalt nicht erscheint, wohl aber die von ihm vertretene Partei, daß diese geduldig wartet und schließlich unverrichteter Sache fortgeht, weil beide Anwälte Vertagung vereinbart hatten, ohne dem Gerichte das mitzuteilen.

Gewiß ist der Anwalt oft in sehr schwieriger Lage. Aber Abhilfe erscheint doch möglich. Vor allem halte ich den Grundsatz, wonach „aus Gründen der Kollegialität" gegen den gegnerischen Anwalt ohne vorherige Androhung nicht Versäumnisurteil genommen werden darf, für zu weit gehend. Die Pflicht gegen den Auftraggeber steht über der Standespflicht! In der Rücksicht gegen den Kol-

legen liegt ein Mangel der Pflichterfüllung gegenüber dem Auftraggeber. Dieser kann verlangen, daß die Sache baldigst zu Ende geführt und nicht verschoben wird. Wie oft gehen dadurch wertvolle Beweismittel verloren oder verlieren sie an Kraft!

Weiter wird es der Erwägung besonders der Berliner Anwaltschaft bedürfen, ob bei der Schwierigkeit der örtlichen Verhältnisse, die abzustellen die Justizverwaltung zur Zeit nicht geneigt zu sein scheint, eine Einschränkung des Feldes der Tätigkeit nicht doch allgemein (denn der einzelne ist hierzu außerstande) vorgenommen werden könnte. Sowenig ein Anwalt in Berlin in der Regel daran denkt, seine Sachen in dem etwa eine Stunde entfernten Frankfurt a. O. selbst wahrzunehmen, das hält er, wenn er bei allen drei Landgerichten Berlins zugelassen ist, für selbstverständlich, daß er von der Grunerstraße nach der Jungfernheide etwa eine Stunde reisen muß. Jeder Anwalt praktiziert meistens nicht nur bei den drei örtlich voneinander entfernt liegenden Landgerichten und den Strafgerichten in Moabit, sondern auch bei fast allen Amtsgerichten von Groß-Berlin, deren größtes zur Zeit mit 166 Richtern besetzt ist. Der einzelne Anwalt kann natürlich nicht bei allen Gerichten alle seine Sachen persönlich wahrnehmen. Er muß sich vertreten lassen. Damit wird aber das, was dem anwaltlichen Berufe das Höchste sein muß, seine Vertrauensstellung gegenüber dem rechtsuchenden Publikum, langsam untergraben. Die Entwicklung der Dinge wird es lehren! Der Anwaltschaft eigenstes Interesse ist es daher, für eine Lokalisierung der Zulassung besorgt zu sein. Viel könnte gewiß auch die Justizverwaltung dazu beitragen, wenn sie das Notariat nicht bloß einzelnen Glücklichen, sondern jedem Anwalt von einem bestimmten Dienstalter und tadelloser Dienstführung verliehe. Ihr selbst würde damit die Qual der Wahl erleichtert, die Anwaltschaft aber würde gewinnen, wenn der einzelne, durch die Tätigkeit als Notar einigermaßen versorgt, nicht mehr der großen Prozeßpraxis, als alleiniger Einkommenquelle, bedürfte.

Die Schilderung von mancherlei Mißständen im Anwaltstande gehört, so könnte mir vielleicht entgegengehalten werden, nicht mehr zum Thema: Richter und Anwalt! Doch! Jede Verbesserung der Verhältnisse des Anwaltstandes, komme sie von innen heraus oder von außen, kommt auch der Rechtsprechung und deren Organen zugute. Es ist ein falscher Standpunkt, in den Richtern Gegner der Anwälte zu sehen. Wenn auch zugegeben werden muß, daß unter den Richtern sich auch Persönlichkeiten befinden, die es mitunter an der dem Anwalt schuldigen Rücksicht fehlen lassen, so fühlen sich doch glücklicherweise im großen und ganzen Richter und Anwälte immer noch als Kollegen. Besteht doch vielfach ein freundschaftliches Verhältnis zwischen beiden, die oft bis zum Assessor die gleiche Bahn gewandelt sind. Je besser der Anwalt, desto lieber ist er dem Richter. Der Richter hat das größte Interesse an der hohen Stellung der Anwaltschaft. Möchte doch bald wieder zur Wahrheit werden, was den hadernden Brüdern der Richter zuruft:

„Es eifre jeder seiner unbestochenen,
von Vorurteilen freien Liebe nach!"

Der Kraft des Steins, vor Gott und Menschen angenehm zu machen, müssen wir beide mit „herzlicher Verträglichkeit" zu Hilfe kommen!

Der Notstand der Verteidigung im Vorverfahren.

Von Justizrat Dr. Mamroth, Breslau.

In dem kürzlich in Karlsruhe verhandelten Strafprozeß, den man den „Hau-Prozeß in zweiter Lesung" nennen könnte, haben vielstündige Erörterungen über die Rolle stattgefunden, die in dem Vorverfahren gegen Hau der Verteidigung zugewiesen, über die Beschränkung insbesondere, die ihr hinsichtlich des Rechts auf Akteneinsicht auferlegt worden war. Zu jenem konkreten Falle hier kritisch Stellung zu nehmen, ist natürlich weder möglich noch beabsichtigt, zumal, während diese Zeilen geschrieben werden, die Verhandlungen in Karlsruhe noch nicht abgeschlossen sind. Nur als ein für viele gleichartige Fälle typischer sei er als Ausgangspunkt für die nachstehenden Ausführungen genommen.

Hat doch fast jede der großen Strafverhandlungen, die in den letzten Jahren die Oeffentlichkeit in besonderem Grade beschäftigten, unerfreuliche Schlaglichter auf die Führung der Voruntersuchung geworfen, brachte doch in allen diesen Prozessen die mündliche Hauptverhandlung überraschende Aufklärungen, die nur darum nicht schon im Vorverfahren erfolgt waren und dort die Untersuchungshaft abgekürzt, vielleicht sogar die Anklage oder die Eröffnung des Hauptverfahrens verhindert hatten, weil die Verteidigung ängstlich von der Tätigkeit des Untersuchungsrichters ferngehalten und dadurch verhindert worden war, Vorurteile zu bekämpfen und Mißverständnisse zu widerlegen. Eine Aenderung dieser Zustände ist nur dadurch möglich, daß dem Verteidiger schon in der Voruntersuchung ohne jede Einschränkung die Akteneinsicht gestattet wird.

Daß ohne Akteneinsicht das dem Abschnitt über die Verteidigung vorausgeschickte Leitwort: „Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen", für das Vorverfahren fast nur zur Phrase wird, kann kein Kundiger bestreiten, und Männer von autoritativer Bedeutung, wie die Abg. Gneist, Wolffson u. a., haben es seinerzeit bei den Kommissionsberatungen (cf. Prot. S. 515 ff.) mit aller Entschiedenheit ausgesprochen. Ohne Kenntnis der Akten tappt der Verteidiger mit seinen Anträgen im dunkeln. Wie soll er z. B. bei der Beschwerde über den Haftbefehl die Annahme des dringenden Tatverdachtes entkräften, wenn er nicht weiß, was die Belastungszeugen gesagt haben? Und seine Besuche bei dem

verhafteten Beschuldigten werden nur zu einer Art „Beruhigungsvisiten", denn das sachliche Ergebnis dieser Rücksprache ist meist gleich Null. Er hört nur die einseitige Darstellung seines Klienten und kann sie nicht durch Vergleich und Vorhaltung abweichender Ermittelungsergebnisse für die Verteidigung fruchtbar machen.

Sedes materiae für das Recht des Verteidigers auf Akteneinsicht im Vorverfahren ist der zweite Abs. des § 147 StrPO., nach welchem vor Schluß der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, vor Einreichung der Anklageschrift dem Verteidiger die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten nur insoweit zu gestatten ist, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. Ich habe bereits vor 4 Jahren (1903 S. 307 d. Bl.) darauf hingewiesen, daß Abs. 2 des § 147 das Resultat eingehender Beratungen und der Kompromiß zwischen zwei gegensätzlichen Meinungen sei, von denen die eine auch im Vorverfahren dem Verteidiger die unbeschränkte Akteneinsicht gewähren, die andere sie ihm in diesem Stadium des Verfahrens überhaupt verweigern wollte. Ich habe damals nachzuweisen versucht, daß die Tendenz des Gesetzes, wie sie aus dessen Motiven klar hervortritt, die unbeschränkte Akteneinsicht als Regel, ihre Verweigerung als seltene Ausnahme gedacht, daß aber durch die Formulierung des Gesetzestextes diese Tendenz verwischt worden ist und deshalb zu deren Klarstellung in dem neuen Gesetz nicht mehr gesagt werden solle, die Akteneinsicht sei „insoweit" gestattet, als der Untersuchungszweck nicht gefährdet werde, sondern: Die Einsicht der Akten im Vorverfahren darf nur verweigert werden, wenn gewichtige — aktenkundig zu machende — Gründe vorliegen, aus denen zu besorgen ist, daß durch die Einsicht der Untersuchungszweck gefährdet wird.

Im Laufe der Jahre, in denen ich dieser Frage meine besondere Aufmerksamkeit zugewandt habe, bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, daß auch durch diese Modifikation das Uebel nicht an der Wurzel getroffen werden würde. Die Praxis würde zumeist die ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers vereiteln, wie sie jetzt seiner unausgesprochenen Tendenz entgegenarbeitet. Nur wer mitten in dieser Praxis steht, vermag dies in seiner Tragweite zu beurteilen. In dem öffentlichen Teil des Verfahrens tritt der Kampf um die Verteidigungsrechte im Vorverfahren selten in die Erscheinung. Die Hauptverhandlung bietet keinen sachlichen Anhalt, Beschlüsse zu verlesen, die im Vorverfahren auf die Anträge um Akteneinsicht ergangen. Eine Statistik über Beschwerden existiert wohl nicht, und wenn sie existierte, bewiese sie nichts. Denn ungezählte begründete Beschwerden unterbleiben, teils um nicht dadurch die Untersuchungshaft zu verlängern, teils aus der Ueberzeugung ihrer Nutzlosigkeit. „Wir beschweren uns schon gar nicht mehr," sagte mir kürzlich ein am Sitze eines unserer größten Landgerichte amtierender Anwalt, der mir über die nahezu prinzipielle Verweigerung der Akteneinsicht im Vorverfahren klagte. Und merkwürdigerweise hat gerade, seitdem an Einzelfällen die verhängnisvolle Wirkung der Geheimhaltung der Voruntersuchung vor dem Verteidiger erkennbar geworden, die Praxis nicht eingelenkt, sondern im Gegenteil sich bemüht, Gesichtspunkte zu finden, von denen aus die geringen Rechte, die § 147 Abs. 2 gewährt, immer illusorischer gemacht werden. Zwar haben die Beschwerdegerichte sich allmählich entschlossen, die schematische Formel des Untersuchungsrichters für die Ablehnung der Akteneinsicht „wegen Besorgnis der Gefährdung des Untersuchungszweckes" nicht mehr für eine ausreichende Begründung anzusehen, sie haben aber schließlich gewisse prinzipielle Anschauungen herausgearbeitet, von denen aus das Gebiet der Voruntersuchung dem profanen Blick des Verteidigers endgültig entrückt werden kann.

Drei Fälle, unter vielen anderen, und zwar von verschieden zusammengesetzten Beschwerdegerichten entschieden, mögen diese Behauptung illustrieren.

1. Die Anschuldigung betraf widernatürliche Unzucht aus § 175 StrGB. Die Ablehnung der Akteneinsicht seitens des Untersuchungsrichters wurde von der Strafkammer mit folgender Begründung für berechtigt erklärt:

„Mit Rücksicht auf den innigen Zusammenhalt der Päderasten untereinander und die Schwierigkeit, einen Päderasten seiner Vergehen zu überführen, muß die Voruntersuchung gegen den Angeschuldigten mit besonderer Vorsicht geführt werden. Infolgedessen muß nach Möglichkeit vermieden werden, daß irgendwelche Nachrichten über den Stand des Verfahrens in die Außenwelt gelangen und in Päderastenkreisen, selbst nicht durch Beobachtung der Maßnahmen des Verteidigers, Anschlüsse über den Gang des Strafverfahrens gewonnen werden können."

Konsequenz dieser Ausführung, deren letzter Satz übrigens besonders merkwürdig erscheint, ist: Bei Anschuldigungen aus § 175 gefährdet die Akteneinsicht des Verteidigers stets den Untersuchungszweck.

2. Zwei Eheleute standen unter dem Verdacht, einen Dritten zu einer meineidigen Zeugenaussage angestiftet zu haben. Die erbetene Akteneinsicht wurde, entsprechend der Verfügung des Untersuchungsrichters, auch vom Beschwerdegericht verweigert

in Erwägung, daß bei einer Strafsache, in der den Angeschuldigten Anstiftung zum Meineide vorgeworfen ist, ohne weiteres der Verdacht gegeben ist, daß die Angeklagten, auch bei einer durchaus nicht zu beanstandenden Benützung der Resultate der stattgehabten Ermittelungen durch einen, seine Stellung zur Strafjustizpflege durchaus richtig auffassenden Verteidiger, die durch den Verteidiger erlangte Kenntnis des Akteninhaltes zu Zeugenbeeinflussungen nach bestimmten Richtungen hin mißbrauchen könnten, und daß beim Vorhandensein eines solchen Verdachtes gegen die Angeschuldigten die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten dem Verteidiger ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes vor Schluß der Voruntersuchung nicht gestattet werden kann.

Konsequenz: Bei Anschuldigungen wegen Anstiftung (also doch wohl auch wegen Unternehmens der Verleitung) zum Meineid ist dem Verteidiger, auch wenn seine persönliche Loyalität ausdrücklich anerkannt wird, die Akteneinsicht von Rechts wegen stets zu verweigern.

3. Werden in diesen beiden Fällen prinzipielle Gesichtspunkte kreiert, von denen aus für ganze Deliktsgruppen, ohne Rücksicht auf die konkrete Sachlage, dem Verteidiger die Akten verschlossen bleiben, so zeigt ein dritter Fall, daß, beim einheitlichen Zusammenwirken von Beschwerdegericht und Untersuchungsrichter in der Richtung der Einschränkung der Verteidigerrechte, unterschiedslos in jedem Falle der Verteidiger für die Voruntersuchung ausgeschaltet werden kann: Der verhaftete Angeschuldigte war des Betruges, der schweren Urkundenfälschung und des gewerbsmäßigen Glücksspiels verdächtig. Er wurde nach seiner Einlieferung kurz vernommen und bestritt jede Schuld. Der Verteidiger bat um Akteneinsicht. Der Untersuchungsrichter lehnte wegen Gefährdung des Untersuchungszwecks ab, und das Beschwerdegericht billigte diese Entscheidung aus folgenden Gründen.

„Es wird jetzt das in den Akten angebotene, wider und für den Angeschuldigten sprechende hauptsächlichste Beweismaterial gesammelt und gesichtet, was nach der Natur der in Frage stehenden Straftaten ohne Mitwirkung des Angeschuldigten und des Verteidigers erfolgen kann, hierüber wird der Angeschuldigte in nicht ferner Zeit eingehend zu vernehmen sein und vernommen werden, und bis zu dieser, bis jetzt noch nicht erfolgten, Vernehmung läßt sich dem Untersuchungsrichter nicht entgegentreten, wenn er der Ansicht ist, daß, bevor er mit dem Angeschuldigten über die einzelnen Anschuldigungen unter Zugrundelegung des Beweismaterials verhandelt habe, durch eine Akteneinsicht der Untersuchungszweck gefährdet werde."

Nun vernahm der Untersuchungsrichter vier bis fünf Monate lang Zeugen. Dann erst hielt er den Moment für gekommen, um „unter Zugrundelegung dieses Beweismaterials" die „eingehende" Befragung des Angeschuldigten vorzunehmen, und unmittelbar darauf — schloß er die Voruntersuchung. Daß in der Hauptverhandlung der einzige, die Anschuldigung des Betruges und der qualifizierten Urkundenfälschung tragende Zeuge auf die erste Vorhaltung der Verteidigung Angaben machen mußte, die der Anklage allen Boden entzogen und auch den Staatsanwalt nötigten, sie ohne weiteres fallen zu lassen, sei nur beiläufig erwähnt. Jedenfalls wird man zugeben, daß nach diesem Schema in jeder Voruntersuchung jedem Verteidiger die Akteneinsicht unmöglich gemacht und er dadurch in seiner Tätigkeit für den Angeschuldigten lahmgelegt werden kann.

Hieran würde sich aber auch nichts ändern, wenn das Gesetz das diskretionäre Ermessen der Untersuchungsrichter mit einigen besseren Schutzwehren verklausulierte. Fälle wie die vorliegenden würden immer wieder gleichartig entschieden werden können, solange der Kautschukbegriff der „Besorgnis der Gefährdung des Untersuchungszwecks" die Norm bildet.

In Wahrheit ist dies ein Schreckgespenst, aus der Phantasie verteidigungsfeindlicher Elemente geboren, die instinktiv jede Absicht der Kontrolle richterlicher Tätigkeit als eine Anmaßung und das Aktenmaterial als ein geheimnisvolles Noli me tangere betrachten. Allmählich ist dann der so geschaffene Begriff zu einem leeren Wort erstarrt, dem sich gewohnheitsmäßig auch fortgeschrittenere Erkenntnis beugt, ohne mehr über die Bedeutung nachzudenken. Ich bestreite, daß in der Praxis irgendwie nennenswerte Fälle auffindbar sind, in denen der Untersuchungszweck durch die Akteneinsicht des Verteidigers im Vorverfahren gefährdet wurde. Ich habe mich vergeblich bemüht, am Ort meines amtlichen Wirkungskreises tatsächliche Vorgänge nach dieser Richtung zu ermitteln. Ich habe auch vergeblich in den Protokollen über die Kommissionsberatungen und die Debatten im Plenum nach zulänglichem Material dafür gesucht. Vorgebracht wurde von einer Seite[1]) die Befürchtung, daß die Integrität des Standes durch Konflikte leiden könne, in die die Kenntnis der Akten den Verteidiger bringen würde — das mag getrost dem Takt und der Einsicht des einzelnen überlassen bleiben —, und von anderer Seite die Möglichkeit, daß bevorstehende Maßnahmen des Untersuchungsrichters, wie Haussuchungen, Beschlagnahmen u. dgl., von denen der Verteidiger durch Akteneinsicht vorher Kenntnis erlangt, durch Mitteilung an seine Klienten vereitelt werden könnten. Aber gilt dies nicht auch für das Hauptverfahren? Und bedarf es für den Verteidiger erst der Akteneinsicht, um zu wissen, daß eine Haussuchung usw. möglich ist?

Natürlich ist zuzugeben, daß ein Mißbrauch der Akteneinsicht und dadurch eine Gefährdung des Untersuchungszweckes denkbar ist. Aber wegen verschwindender Möglichkeiten die Verteidigung prinzipiell zu erschweren, zeigt eine Verkennung der wichtigen Funktion, die sie zur Verwirklichung des richtig verstandenen „Untersuchungszweckes" auszuüben berufen ist. Dieser Zweck ist die Ermittelung der objektiven Wahrheit, und seine „Gefährdung" ist nicht immer identisch mit der Störung der Kreise des Untersuchungsrichters. Schließlich sei aber auch an die Worte erinnert, mit denen bei der zweiten Lesung des Gesetzes der Abgeordnete Ackermann nachdrücklich für den unbeschränkten mündlichen Verkehr des Verteidigers mit dem verhafteten Beschuldigten eintrat:

„Das Gesetz hat überall da, wo es von dem Richter und dem Staatsanwalt handelt, vorausgesetzt, daß der Richter und der Staatsanwalt ein pflichtgetreuer, gewissenhafter und ehrlicher Mann sei. Ich glaube, der Stand der Verteidiger kann und darf die gleiche Voraussetzung beanspruchen. Setzt das Gesetz Normalrichter und Normalstaatsanwälte voraus, so muß es auch Normalanwälte statuieren. Es ist vom Tisch der verbündeten Regierungen wiederholt geltend gemacht worden, daß man auf die Mitwirkung des Anwaltstandes bei Durchführung der großen Justizgesetze ganz besonders rechne, und daß man erwarte, er werde den Geist dieser Gesetze richtig erfassen und danach handeln. Dann aber ist es übel angebracht, wenn man demselben Stand im Gesetze oder sonstwie Mißtrauen zu erkennen gibt."

Wort für Wort dieser trefflichen Ausführungen gilt auch für das Recht auf unbeschränkte Akteneinsicht, und von gleichem Geiste ist der damalige Kommissionsbericht durchweht, wenn er den Abschnitt über die Verteidigung (Fol. 30) mit den Sätzen schließt:

„Der beste Schutz gegen Mißbräuche wird darin liegen, daß der Gesetzgeber der Verteidigung die ihr ge-

[1]) Abg. Miquel, Kommissionsbericht S. 515.

bührende Stellung im Verfahren einräumt und ihr mit demjenigen Vertrauen entgegenkommt, welches am meisten geeignet ist, die Neigung zu Mißbräuchen zu verhindern. Denn das Mißtrauen reizt zu Mißbräuchen an, das Vertrauen sichert einen würdigen Gebrauch."

Juristische Rundschau.

Den „berechtigten Anforderungen der neueren Zeit" sollte nach den vorjährigen großherzoglichen Verheißungen die Neugestaltung der Verfassung von Mecklenburg genügen. Am 12. Mai ist der gemeinsame außerordentliche Landtag zur Beratung der Verfassungsvorlagen eröffnet worden. Aber sie haben die Erwartungen nicht vollauf erfüllt. Weniger die Forderungen der Gegenwart, als die „eigenartigen Verhältnisse Mecklenburgs" finden Berücksichtigung. Tür und Fenster zu gegen jene, aber Schonung diesen. Der gemeinsame Landtag soll 84 Abgeordnete zählen (67 für Schwerin, 17 für Strelitz). Ein buntes Gemisch: fast zur Hälfte gewählte Vertreter der Ritterschaft (21) und Landschaft (17); im übrigen einige von den Landesherren ernannte Mitglieder (5) und Abgeordnete, die zum kleineren Teil (9) von einzelnen Berufsständen, zum überwiegenden (32) durch allgemeine indirekte Wahlen der gesamten Bevölkerung, aber unter Trennung von Stadt und Land sowie unter Abstufung des Wahlrechts nach Bildung und Besitz, zu wählen sind. Ob die Wahlen öffentlich, ist noch nicht gesagt. An Gesetzgebung und Budget wirkt der Landtag mit. Weniger wegen der Befugnisse, als wegen der Zusammensetzung des Landtages wird diese Neuordnung, wenn sie überhaupt den Ständen abgerungen werden sollte, trotzdem eine Altordnung sein. Ein Liebhaber versteinerter Rechtsbildungen wird in ihr eine Fundgrube finden. Ritterschaft und Landschaft werden die Herren bleiben. Gegen den Willen nicht nur des Volkes, sondern auch des reformfreundlichen Schweriner Großherzogs. Die Flagge „Repräsentativ-Verfassung", die in der Thronrede gehißt wird, deckt im wesentlichen eine andere Ware: ständische Vertretung.

Die reichsgerichtliche Zubehörtheorie zeitigt immer unliebsamere Folgen. Ein nicht eingemauerter, zweitüriger eiserner Geldschrank in einem Fabrikgebäude wird von einem Personalgläubiger gepfändet. Ein Hypothekengläubiger verlangt die Freigabe, weil der Geldschrank Zubehör des Fabrikgebäudes im Sinne des § 97 BGB. sei, und das Landgericht zu Dessau tritt ihm bei. Aus folgenden Gründen: Das Fabrikgebäude liege außerhalb der Stadt in wenig belebter Gegend. Ein Geldschrank sei bei dem heute entwickelten Geld- und Geschäftsverkehr für jeden modernen Fabrikbetrieb notwendiges Inventarstück, das dem Zweck des Unternehmens diene. Da es sich um einen eisernen zweitürigen Geldschrank handle, so bürge seine Schwere und die Schwierigkeit seines Transports für eine gewisse Dauer und Seßhaftigkeit. Quod erat demonstrandum! Auf dieser abschüssigen Bahn kann bald der Inhalt des Geldschrankes zum unpfändbaren Zubehör erklärt werden.

Vielen hat Vischers „Auch Einer" den Wahrspruch, das Moralische versteht sich von selbst, umsonst gepredigt. Fürst Eulenburg erscheint den Behörden des Meineids dringend verdächtig. Der Untersuchungsrichter verhängt über ihn die Haft. Die Enthaftung wird selbst gegen das Angebot hoher Sicherheit von den Gerichten abgelehnt. Staunen oder Lob, wie man's nicht selten lesen mußte, sind nicht am Platz. Von deutschen Richtern mußte erwartet werden, daß sie ihre Schuldigkeit tun. Das ist selbstverständlich. Und hat seit des großen Friedrich Zeiten seine Geltung nicht verloren. Gleiches Recht für alle, ist des Richteramtes hohe und schöne Aufgabe. Lob für ihre Erfüllung weist der Richter stolz ab.

Eine Umgestaltung des Eherechts durch das Storthing verlangt der Stavanger Frauenverein. Höhere Altersgrenze, längere Frist zwischen Aufgebot und Eheschließung sollen bewirken, daß reiflich und lange prüfe, wer sich ewig bindet. Neu ist der Vorschlag einer ärztlichen Untersuchung der Brautleute. Erst auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, daß die Ehe keine Gefahr für die Gesundheit der Eheleute und der künftigen Generation bedeute, soll die Eheschließung zulässig sein. Schon jetzt haben in Norwegen geschlechtlich Kranke laut Revers zu versprechen, vor dem Eheabschluß dem andern Teile von der Krankheit Kenntnis zu geben und je nach ihrer Schwere eine Zeitlang zu warten. Das Versprechen, dessen Verletzung bestraft wird, hindert nicht die Eingehung der Ehe. Der Stavanger Frauenverein macht radikalere Vorschläge. Nicht unwahrscheinlich, daß im Vaterlande Björnsons und Ibsens, die den Ideen der Züchtung eines starken Geschlechts zuneigen, die Frauenwünsche gesetzliche Verwirklichung finden werden. Sollten sie nicht in ihrem berechtigten Kern auch anderwärts Beachtung finden?

Justizrat Dr. J. Stranz, Berlin.

Vermischtes.

Zur Begründung eines Bundes deutscher Richter und Staatsanwälte. Infolge der S. 577 d. Bl. veröffentlichten Notiz bez. der Begründung eines preußischen Richtervereins und eines deutschen Richterbundes ist uns mehrfach von staatsanwaltschaftlicher Seite die Vermutung ausgesprochen worden, daß jene Anregung sich nicht auch auf die Staatsanwälte erstrecke. Mit Bezug hierauf möchten wir ergänzend darauf hinweisen, daß sich unsere Anregung allerdings auch auf die Staatsanwälte ausdehnen sollte. Wir bitten daher auch diejenigen Staatsanwälte, die sich noch nicht geäußert haben, aber grundsätzlich der Anregung entsprechen wollen, ihre zustimmenden Aeußerungen an unsere Redaktion baldigst gelangen zu lassen.

Personalien. Der Priv.-Doz. Dr. Thoma, Freiburg i. Br., ist vom Senat der Stadt Hamburg zum Professor des öffentlichen Rechts bei dem neubegründeten Kolonialinstitut berufen worden. — Habilitiert haben sich Regierungs-Akzessist Dr. Haff, München, für deutsche Rechtsgeschichte, deutsches Privatrecht und Verwaltungsrecht an der Univ. Würzburg und Amtsrichter Dr. Dörr, München, für Strafrecht und Strafprozeß an der Univ. München. — Oberlandesgerichtsrat Gerstenecker, München, und Landgerichtsdirektor Dr. Burkhardt, München, sind zu Räten am Obersten Landesgericht daselbst ernannt worden. — Kammergerichtsrat, Geh. Oberjustizrat Dr. Rintelen, Berlin, der bekannte Abgeordnete für den Reichstag und den preuß. Landtag, ist nach fast 60jähriger Dienstzeit aus dem Justizdienste ausge-

schieden. Er war der älteste Oberlandesgerichtsrat der preußischen Monarchie.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen das Inkrafttreten der Gesetze usw.

Deutsches Reich: Rkzlr.-Bkm. v. 26. 4. 1908, bt. den internationalen Verband zum Schutze des gewerbl. Eigentums (Beitritt der Kolonie Trinidad und Tobago) *[14. 5. 1908]* (RGBl. S. 161).

Preußen: M.-Vf. v. 22. 2. 1908, bt. die Eintragungen in die Standesregister und deren Mitteilung an die Pfarrer der betr. Kirchengemeinde *[31. 3. 1908]* (M.-Bl. f. inn. Verw. S. 51). — M.-Vf. v. 14. 2. 1908, bt. die Polizeiaufsicht *[31. 3. 1908]* (S. 57). — M.-Vf. v. 8. 4. und 23. 3. 1908, bt. die Wahlen zum Hause der Abgeordneten *[14. 5. 1908]* (M.-Bl. f. inn. Verw. S. 65 u. 72). — M.-Vf. v. 31. 3. 1908, bt. die Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger *[1. 4. 1908]* (S. 74).

Bayern: M.-Bkm. v. 4. 4. 1908, bt. den Vollzug des Ges. v. 26. 2. 1908 über Abänd. des Forstgesetzes *[9. 5. 1908]* (JMBl. S. 96). — M.-Bkm. v. 12. 5. 1908, bt. den Vollzug des R.-Vereinsgesetzes v. 19. 4. 1908 *[12. 5. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 291).

Sachsen: M.-Vo. v. 15. 4. 1908, bt. Ergänzung der Vo. v. 26. 7. 1899 zur Ausf. der Grundbuchordn. *[15. 5. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 158). — M.-Bkm. v. 22. 4. 1908, bt. die Verwendung von Assessoren als Hilfsarbeiter für den Landtagsdienst *[22. 5 1908]* (JMBl. S. 25). — M.-Vo. v. 12. 5. 1908, bt. die Ausf. des Reichsvereinsges. v. 19. 4. 1908 *[28. 5. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 194).

Württemberg: M.-Vf. v. 8. 4 1908, bt. die Gerichtskosten in Strafsachen *[28. 4. 1908]* (Amtsbl. d. M. d. Just. S. 66).

Baden: M.-Vo. v. 11. 5. 1908, bt. den Vollzug des Reichsvereinsges. v. 19. 4. 1908 *[15. 5. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 103).

Hessen: M.-Vo. und M.-Bkm. v. 9. 5. 1908, zum Vollzuge des Reichsvereinsgesetzes v. 19. 4. 1908 *[15. 5. 1908]* (Reg.-Bl. S. 105 u. 106).

Mecklenburg-Strelitz: Vo. v. 28. 3. 1908 zur Erläuterung der Vo. v. 9. 4. 1899 zur Ausf. des BGB. (Zuständigkeit zur Beurkundung von Verträgen) *[29. 4. 1908]* (Off. Anz. S. 125). — M.-Bkm. v. 5. 5. 1908, bt. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge (Immobilienmakler) *[1. 7. 1908]* (S. 153).

Sachsen-Meiningen: M.-Ausschr. v. 15. 4. 1908, bt. den Scheckprotest und den Scheckprozeß *[22. 4. 1908]* (Sml. d. Ausschr. S. 201).

Sachsen-Koburg-Gotha: Vo. v. 8. 4. 1908, bt. die Geschäftsordnung für die Landtage der Herzogtümer Koburg und Gotha *[12. 4. 1908]* (Ges.-S. f. d. Hzt. Gotha S. 25). — Ges. v. 15. 4. 1908, bt. Abänd. der Bauordnung f. d. Hzt. Gotha v. 15. 6. 1884 *[22. 4. 1908]* (S. 41). — Ges. v. 10. 4. 1908, bt. Aufhebung der Grundsteuer *[27. 4. 1908]* (S. 45).

Anhalt: Ges. v. 26. 3. 1908, bt. die Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen *[14. 4. 1908]* (Ges.-S. S. 251). — Ges. v. 6. 4. 1908, bt. Abänd. des Zivilstaatsdienst-Gesetzes v. 22. 12. 1875 *[1. 7. 1908]* (S. 263). — M.-Vo. v. 7. 5. 1908 zur Ausf. des Reichs-Vereinsges. v. 19. 4. 1908 *[15. 5. 1908]* (S. 277).

Schwarzburg-Sondershausen: M.-Vo. v. 27. 4. 1908, bt. die juristischen Prüfungen *[12. 5. 1908]* (Ges.-S. S. 61).

Lippe(-Detmold): Allg. Vf. v. 2. 1. 1908, bt. Strafaufschub *[4. 1. 1908]* (Ges.-S. S. 1). — Allg. Vf. v. 4. 1. 1908, bt. die Prüfung der Geschäftstätigkeit der Gerichtsvollz. *[18. 1. 1908]* (S. 8). — Allg. Vf. v. 1. 4. 1908, bt. die Erteilung von Strafregisterauszügen im Verkehr mit den österreich. Behörden *[8. 4. 1908]* (S. 19). — M.-Vo. v. 11. 5. 1908 zur Ausf. des Reichsvereinsgesetzes v. 19. 4. 1908 *[13. 5. 1908]* (S. 30).

Lübeck: Bkm. v. 25. 3. 1908, bt. die Erteilung von Legitimationskarten für ausländische Arbeiter. *[31. 3. 1908]* (Sml. d. Ges. u. Vo. Nr. 31).

Bremen: Ges. v. 29. 4. 1908, bt. Feststellung von Bebauungsplänen *[29. 4. 1908]* (Ges.-Bl. S. 53). — Ges. v. 29. 4. 1908, bt. Aend. der §§ 19 und 22 der Bauordnung v. 21. 10. 1906 *[29. 4. 1908]* (S. 53). — Vo. v. 13. 5. 1908, bt. Ausf. der §§ 21, 6 Abs. 1 u. 12 Abs. 4 des R.-Vereinsges. v. 19. 4. 1908 *[13. 5. 1908]* (S. 61).

Hamburg: Ausf.-Vo. v. 11. 5. 1908 zum Vereinsgesetz v. 19. 4. 1908 *[12. 5. 1908]* (Amtsbl. S. 269).

Elsaß-Lothringen: M.-Vo. v. 22. 4. 1908, bt. Ausf. des Vereinsgesetzes v. 19. 4 1908 *[15. 5. 1908]* (Z.- u. Bez.-Amtsbl. S. 185).

Sprechsaal.

Juristendeutsch. „Vom Rechte, das mit uns geboren ist, von dem ist leider nie die Frage.“ Das Mephistowort variierend, kann man auch sagen: Von der Sprache, die mit uns geboren ist, von der ist leider nie die Frage. Gerade der Jurist sollte zu dieser Erkenntnis kommen, wenn er die Sprache, deren er sich bei der praktischen Anwendung der Gesetze in schriftlicher Form bedient, des näheren ins Auge faßt, wenn er sie mit der Schriftsprache unserer guten Dichter und Schriftsteller vergleicht. Von Zeit zu Zeit veröffentlichen die Zeitungen und Witzblätter die Satzungetüme, die ihnen in den Entscheidungen, selbst unserer höchsten Gerichte, aufgefallen sind. Es sind das unendlich lange Sätze, die durch eine Reihe von daß, wenn, indem, nachdem, insofern, zumal derart künstlich miteinander verbunden und verschachtelt sind, daß man den Hauptsatz von dem Nebensatz, den Hauptgedanken von dem Nebengedanken nicht mehr zu unterscheiden vermag, daß man, um mich vulgär auszudrücken, vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sieht. Wenn die Verfasser so sprächen wie sie schreiben, verstünde sie niemand. Wozu, muß man sich fragen, soll diese geschraubte Schreibweise dienen? Soll sie etwa von besonderer Gelehrsamkeit zeugen? Weiß man nicht, daß, je kürzer die Sätze sind, um so klarer die Gedanken hervortreten? Die Rechtssätze und Rechtsstreitigkeiten sind wahrlich so oft kompliziert genug, daß es nicht nötig wäre, sie durch eine geschraubte Darstellung noch unfaßlicher zu gestalten. Es wäre interessant, zu untersuchen, ob und inwieweit der gekünstelte Juristenstil mit dem Studium der klassischen Sprachen, insbesondere des Latein, zusammenhängt. M. E. muß das Studium der lateinischen Sprache nicht unbedingt den deutschen Stil ungünstig beeinflussen. Denn den langen Satzperioden des Cäsar und Cicero steht der kurze, gedrungene Satzbau des Tacitus gegenüber. Bei der Uebersetzung der Schriftsteller müßte immer wieder darauf hingewiesen werden, daß das Beste des deutschen Stiles Kürze und Klarheit ist.

Vielleicht noch mehr als der komplizierte Satzstil, der sich häufig auch in der Schriftsprache der Philologen findet, fallen dem Laien die verschiedenen falschen Wortbildungen der Juristen auf. An die Spitze gestellt sei „die gütergemeinschaftliche Ehefrau“ und als Pendant „die in Gütern getrennte Ehefrau“. Das Bestreben des Juristen, die verschiedenen güterrechtlichen Verhältnisse der Frau in kurzer Form zu kennzeichnen, hat zu der falschen Ausdrucksweise geführt. Das Bestreben, zu kürzen, hat überhaupt mannigfache Wortblüten gezeitigt. In den Entscheidungen liest man häufig die Worte: untergebens, vorliegend, das diesgerichtliche Erkenntnis, die beklagtische Aufstellung, die die Ausdrücke „im gegebenen Falle, im vorliegenden Falle, das Erkenntnis des Gerichts, die Aufstellung des Beklagten“ ersetzen sollen. Alle diese

Worthildungen und Abkürzungen sind verballhorntes Deutsch. Weil man z. B. die klägerische Aufstellung schreiben kann, darf man nicht analog die „beklagtische" bilden. In einer Entscheidung las ich vor kurzem: „die Vernehmlassung des X hat ergeben." Offenbar hat sich dieses neue, schöne Wort aus der Gendarmensprache in die des Gerichts verirrt. Denn in den Anzeigen kann man häufig lesen, daß eine Gendarmeriestation die andere „um die Vernehmlassung des X" ersucht. Bilden wir analog die Verhaftlassung oder Strafvollstrecklassung, so sehen wir sofort, wie falsch die Wortbildung ist.

Die Juristensprache begnügt sich nicht mit falschen Wortbildungen. Willkürlich greift sie auch in die Behandlung der Konjunktionen und des Zeitworts ein. Die Konjunktion „nachdem" z. B., die nur zur Einleitung von Temporalsätzen gebraucht werden darf, wendet der Jurist auch in kausalem Sinne an. „Nachdem der Angeklagte schon häufig vorbestraft ist, erschien eine besonders hohe Strafe angemessen", kann man oft in den Strafurteilen lesen. Neue, durchaus unstatthafte Partizipformen werden gebildet, „In dem von dem Herrn Vorsitzenden bestimmt werdenden Verhandlungstermin werde ich beantragen", schreiben manche Rechtsanwälte. Zu schreiben, „in dem Verhandlungstermin, den der Vorsitzende bestimmen wird", wäre offenbar viel zu lang. Man scheut sich nicht, bei dem verbum reflexivum die Passivform anzuwenden. „In dieser Frage wird sich auf die Entscheidung des Reichsgerichts bezogen", liest man nicht selten. Daß man nicht schreiben darf „es wird sich geschämt, es wird sich gefreut", fühlt jeder. Aber „es wird sich bezogen" glaubt man schreiben zu können. Es ist vom sprachpsychologischen Standpunkt aus interessant, zu beobachten, wie sich allmählich infolge des gewohnheitsmäßigen Gebrauchs die falschen Bildungen einschleichen, bis man sie zuletzt gar nicht mehr als falsch erkennt.

Meine Aufzählung der Verfehlungen gegen die deutsche Sprache macht nicht annähernd den Anspruch darauf, vollständig zu sein. Es sei nur noch auf folgende, besonders schlechte Bildungen hingewiesen: die Tathandlung, als ob es einen Unterschied zwischen Tat und Handlung gebe, amtswegig, die Amtswegigkeit, ja sogar die Vonamtswegigkeit, die abwegige Entscheidung, die diesseitige und jenseitige Behörde, die diesamtliche und jenamtliche Entschließung, die Vollmacht ruht an, die uneheliche Kindsmotter, in der Sache ausgesetzten Betreffs, der sachliche und rechtliche Zusammenfluß strafbarer Handlungen. Was sich wohl ein Angeklagter vorstellen mag, wenn er in einem ihm zugestellten Urteil „die rechtlich zusammenfließenden" bezw. die „ideell konkurrierenden Straftaten" liest?

Daß die Sprachsünden nur dann beseitigt werden können, wenn mehr Wert auf ein gutes Deutsch gelegt wird, bedarf wohl keiner Erörterung. Aufgabe der Justizverwaltungen wäre es, auf die Sprachverstöße immer wieder hinzuweisen. Das bayerische Justizministerium z. B. hat schon mehrfach in Erlassen verschiedene Sprachsünden gerügt. Freilich reichen die Maßnahmen der Justizverwaltung nicht aus, eine Verbesserung herbeizuführen. Die Hauptsache ist, daß die Juristen nicht völlig in ihrem Berufe aufgehen, daß sie sich vielmehr, soweit es ihnen ihre Zeit erlaubt, auch mit der deutschen Literatur befassen. Denn wie kann man einen guten Stil sich aneignen, wie kann man seine allgemeine Bildung vertiefen, wenn man nicht gute Bücher liest? Die Juristensprache soll keine Sondersprache sein. Das Ideal eines Rechtes ist, daß es verständlich, volkstümlich ist. Das gleiche Ideal hat auch für die Sprache, deren man sich bei der Rechtsanwendung bedient, zu gelten.

Amtsrichter Dosenheimer, Ludwigshafen.

Amerikanische Geschworene. Der jetzt wieder in den Vordergrund des Interesses gerückte Hau prozeß und die dabei erfolgten Beurteilungen unserer Geschworenengerichte bringen die maßlosen Angriffe wieder in Erinnerung, die vor allem auch verschiedene amerikanische Zeitungen gegen unsere angeblich ganz rückständige und barbarische Rechtspflege glaubten richten zu sollen. Mit einiger Genugtuung wird man daher die Berichte New Yorker Zeitungen über die unerhörte Gewissenlosigkeit amerikanischer Geschworener im nachstehenden Fall vernehmen.

In einem gegen die New Yorker Straßenbahngesellschaft angestrengten Entschädigungsprozeß wegen Tötung eines Kindes entschieden die Geschworenen zugunsten der Gesellschaft, obwohl die Beweiserhebung durchaus gegen die Beklagte ausgefallen war. Der Richter, dem dieser Spruch auffällig erschien, fragte die Geschworenen, wie sie zu dieser Entscheidung gekommen seien, und erhielt vom Obmann die Antwort: „Wir haben den Spruch mit einer Münze ausgelost; Kopf entschied für den Kläger, Wappen für die Beklagte!"

In heller Entrüstung hob der Richter den „Wahrspruch" auf, verhängte über jeden der Geschworenen eine Strafe von 50 $ wegen Mißachtung des Gerichtes und ordnete die Streichung ihrer Namen von der Geschworenenliste an. Bezeichnend ist die Entschuldigung, die einer der Geschworenen auf die zornige Zurechtweisung des Richters vorbrachte: „Unsere Stimmen waren hoffnungslos geteilt, neun gegen drei; einer von uns hatte 6000 $ in der Tasche, um einen Kauf abzuschließen, und hatte es sehr eilig, fortzukommen. Da machte einer den Vorschlag, die Münze entscheiden zu lassen, und wir beruhigten uns dabei."

„Evening Post" bemerkt zu dem Fall, daß die Geschworenen sehr erstaunt darüber waren, daß ihr Verfahren so allgemeinen Unwillen hervorrief, weil der von ihnen eingeschlagene Ausweg ziemlich gebräuchlich sei. Das sei aber keine Entschuldigung dafür, aus der Rechtsprechung eine Lotterie zu machen.

Wir haben in Deutschland gewiß oft Anlaß gehabt, über Fehlgriffe von Schwurgerichten zu klagen; aber das dürfen wir wohl ohne Ueberhebung aussprechen: eine derartige Pflichtvergessenheit und Gewissenlosigkeit ist bei deutschen Geschworenen niemals denkbar.

Eine gewisse Erklärung für das empörende Verhalten jener Geschworenen gibt nur das Erfordernis der Einstimmigkeit des Wahrspruches, an dem die amerikanischen Gesetze so zäh festhalten, vermeintlich zum Schutz der verfolgten Unschuld, in der Praxis mit dem Erfolge, reichen und einflußreichen Angeklagten auch in verzweifelten Fällen die Möglichkeit zu geben, das Verfahren jahrelang hinauszuziehen und zuletzt noch eine Freisprechung zu erzielen.

Rechtsanwalt Levinger, München.

Ist der Beklagte auch denn aus dem Rechtsstreite zu entlassen, wenn er mehreren Personen den Streit verkündet hat und diese nur zum Teil in den Rechtsstreit eingetreten sind? M. E. findet auch in einem solchen Fall § 75 ZPO. Anwendung, der Beklagte ist aus dem Rechtsstreite zu entlassen. Eine verneinende Entscheidung würde den Grund und Zweck des Paragraphen, die Gefahr einer doppelten Zahlung von dem Schuldner durch Hinterlegung und Streitverkündung auf die Forderungsprätendenten abzuwälzen, in einer nicht kleinen Zahl von Fällen einfach vereiteln. Durch den Eintritt wenigstens eines Teiles der Streitverkündeten ist ersichtlich geworden, daß die Besorgnis des Beklagten,

unter Umständen an mehrere Personen zahlen zu müssen, nicht unbegründet ist. In einer Sachlage, wie der unsrigen, dürfte Abs. 2 § 74 ZPO.: „erklärt sich der Dritte nicht, so wird der Rechtsstreit ohne Rücksicht auf ihn fortgesetzt“ Anwendung finden. Denn da er nicht eingetreten ist, können für seine Person nur die allgemeinen Wirkungen der Streitverkündung, die § 74 regelt, in Betracht kommen.

Eine gegenteilige Entscheidung würde für die Schuldner eine außerordentliche Härte bedeuten. Da diese Frage m. W. in der Literatur zur ZPO. bisher nicht behandelt ist, so glaube ich, sie hier zur Diskussion stellen zu sollen.

Amtsrichter Dr. Bovensiepen, Löbau.

Eine neue englische „Children's Bill“ und unsere Jugendgerichte. Am 10. Februar d. J. hat das englische Unterhaus einem Gesetzentwurf in erster Lesung zugestimmt, der die neuere Rechtsentwickelung Großbritanniens auf dem Gebiete der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher und des allgemeinen Kinderschutzes zusammenfassen und ergänzen soll. Einige Bestimmungen dieser „Children's Act 1908“, die für die Bestrebungen, die Aburteilung Jugendlicher in besonderer, ihrer Eigenart entsprechenden Weise zu gestalten, Bedeutung haben, seien nachfolgend hervorgehoben.

Nach der Bill sollen Jugendliche, d. h. Kinder von 7 bis unter 16 Jahren, für deren Straftaten fast ausschließlich die im summarischen Verfahren erkennenden Polizeigerichte zuständig sind, in London nur von einem als „Juvenile Court“ bestellten Richter abgeurteilt werden. Gegen Jugendliche darf in Zukunft die Entlassung aus der an sich in England die Regel bildenden Untersuchungshaft leichter verfügt werden. Während einer Untersuchungshaft sollen Kinder nicht in Gefängnissen, sondern in besonderen Anstalten oder bei verläßlichen Personen in Gewahrsam gehalten werden. Zu allen Verhandlungen gegen Jugendliche, sei es wegen einer Straftat, sei es, wenn ihre Unterbringung zur Fürsorgeerziehung beantragt ist, haben die Eltern und Vormünder auf Ladung zu erscheinen. Sie können an Stelle der Kinder zu Strafe, Kosten und Schadensersatz verurteilt werden, es sei denn, daß ihnen eine Mitschuld an den Handlungen ihrer Kinder durch Vernachlässigung ihrer Pflichten nicht zur Last fällt; auch kann ihnen eine Sicherheitsleistung für das fernere gute Verhalten des Kindes auferlegt werden. Außer auf diese Maßnahmen darf das Gericht, wenn es den Jugendlichen schuldig befindet, in den zugelassenen Fällen auf Prügelstrafe erkennen, andernfalls auf Freisprechung, Entlassung des Kindes unter Bürgschaftsleistung mit oder ohne gleichzeitige Anordnung einer Fürsorgeaufsicht sowie auf zwangsweise Unterbringung in Anstalten oder Familien, die von der Polizei hierzu ein für allemal geeignet befunden sind und über die amtliche Aufsicht geführt wird. Nur äußersten Falles darf Gefängnisstrafe verhängt werden. Sobald ferner vor Polizeigerichten — — dies sind außerhalb der großen Städte je zwei oder drei ehrenamtliche Friedensrichter — gegen jugendliche Angeklagte allein verhandelt wird, sollen die Sitzungen in einem andern Gebäude oder Saale oder an einem andern Tage oder zu anderer Zeit als gewöhnlich stattfinden. In diesen Terminen ist die Anwesenheit nur solcher Personen gestattet, die mit der zu verhandelnden Sache unmittelbar zu tun haben. Nicht ausgeschlossen sind die „bona fide“-Vertreter der Presse, es sei denn, daß dem Gericht die Veröffentlichung der Verhandlung im öffentlichen Interesse nicht wünschenswert erscheint.

Noch weiter als mit dieser Beschränkung der Oeffentlichkeit für Jugendgerichtssitzungen geht der Entwurf mit der Bestimmung, daß jedem, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, allgemein der Zutritt zu Gerichtsverhandlungen, an denen er nicht selbst beteiligt ist, untersagt wird.

Gerade diese Bestimmung mag uns besonders zu denken geben. Es ist ein liberales Kabinett, das sich nicht scheut, das Prinzip schrankenloser Oeffentlichkeit aufzugeben, da die Notwendigkeit, die Jugendlichen vor der Berührung mit der Verbrecherwelt zu bewahren, es erheischt! Auch wir haben in § 176 Abs. 1 GVG. die Handhabe, unerwachsenen Personen den Zutritt zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen zu versagen. Wird aber allerorten die Vorschrift ausreichend angewendet? Unsere Vorsitzenden würden sicherlich gut tun, entsprechend der Tendenz der Bill, allen unbeteiligten Jugendlichen als Regel den Zuhörerraum zu verschließen, um zu verhüten, daß diese im Gerichtssaal an schlechtem Beispiel lernen. Auch dürfen Jugendliche, wenn sie auf der Anklagebank stehen, nicht den Widerhall einer öffentlichen Verhandlung finden, damit nicht „falsches Heldentum“ gefördert wird. Es wäre daher nicht minder zu wünschen, daß da, wo bei uns Jugendgerichte eingerichtet würden, von vornherein, wie in Frankfurt a. Main, die Räumlichkeit so gewählt würde, daß bei Wahrung der gesetzlichen Oeffentlichkeit doch der Andrang des Publikums natürliche Beschränkung erfährt.[1]) Weiter stünde wohl auch bei uns nichts im Wege, unsere Strafkammern und Schöffengerichte anzuweisen, die Terminstunden in Jugendsachen möglichst so zu legen, daß eine natürliche Trennung von den übrigen Sachen sich von selbst ergibt, sei es, daß die Termine auf den Beginn oder auf das Ende der Sitzung verlegt würden. Der Frankfurter Oberlandesgerichtspräsident hat den Gerichten seines Bezirks bereits empfohlen, in diesem Sinne zu verfahren. Damit kann der allgemeinen Forderung nach Absonderung der Jugendlichen von den erwachsenen Verbrechern schon im Rahmen des jetzigen Strafverfahrens Genüge geschehen.

Gegenüber manchen Vorschriften der Bill sei aber schließlich darauf hingewiesen, daß die bei uns vorhandene Möglichkeit einer Verbindung der straf- und der vormundschaftsgerichtlichen Tätigkeit des Richters ebenso einzig in der Welt dasteht wie unser Vormundschaftsrecht selbst, dessen Fehlen gerade in Amerika und England die Jugendgerichtsbewegung gezeitigt hat. Deswegen wird auch vielleicht nur unsere Gesetzgebung imstande sein, bei einer Reform des Strafrechts allen Anforderungen zu genügen, die in der Behandlung Jugendlicher gleichermaßen die Strafgewalt wie die Fürsorgepflicht des Staates verlangt.

Landrichter Dr. Hagens, Kassel.

Vorschußpflicht der Staatskasse für die Kosten der Unterbringung der armen Partei in eine Anstalt zwecks Beobachtung. In der Praxis kommt nicht selten der Fall vor, daß ein Gutachten über eine arme Partei nur auf Grund einer längeren Beobachtung in einer Anstalt abgegeben werden kann, z. B. bei Körperverletzungen mit der behaupteten Folge von Geisteskrankheit, Epilepsie u. dgl. Nach § 115 Z. 1 ZPO. erlangt die arme Partei einstweilige Befreiung von . . . . . einschließlich der den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung. Gem. § 3 Abs. 3 GO. f. Z. u. S. sind dem Sachverständigen auch die auf die Vorbereitung seines Gutachtens verwendeten Kosten zu vergüten, die beim Armenrecht die Staatskasse gleichfalls vorzuschießen hat. Jedoch

[1]) Freudenthal, S. 160, 1908 d. Bl.

soll letzteres nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts nur dann gelten, wenn der **Sachverständige** seitens des Gerichts beauftragt ist, sich das zur Vorbereitung seines Gutachtens Erforderliche **selbst** zu beschaffen, nicht aber, wenn der **beweispflichtigen Partei** auferlegt ist, den Gegenstand der Beweisaufnahme, d. i. im vorliegenden Falle sich selbst, behufs Abgabe des Gutachtens bereitzustellen.[1])

In Anlehnung an diesen Unterschied hat das Reichsgericht bei Auflage an eine arme Partei, sich in eine geeignete Anstalt aufnehmen zu lassen, die Verpflichtung der Staatskasse verneint, die Kosten des Anstaltsaufenthaltes vorläufig zu übernehmen, weil der Sachverständige zur Begutachtung des Geisteszustandes des Beschwerdeführers nach der Willensmeinung des Berufungsgerichtes nur verpflichtet sein sollte, sofern letzterer sich freiwillig in eine geeignete Anstalt begebe und dort dem Sachverständigen zur Verfügung stelle. Das RG. verneint also nicht schlechthin die Vorschußpflicht der Staatskasse, sondern nur dann, wenn nicht dem **Sachverständigen**, sondern der **beweispflichtigen Partei selbst** auferlegt ist, den Gegenstand der Beweisaufnahme bereitzustellen[2]).

Auch in der Entsch. in Seuff. Arch. Bd. 54 Nr. 112 hat das RG. hervorgehoben, daß die Entscheidung zugunsten der Beschwerdeführerin ausgefallen wäre, wenn die Bereitstellung des Beweisaufnahmegegenstandes dem **Sachverständigen** gestattet worden wäre. Bei einer allgemeinen Verneinung der Vorschußpflicht würden sich nicht nur ganz außerordentliche Härten für die arme Partei, sondern auch vielfach eine direkte Benachteiligung der Staatskasse ergeben; denn wenn auch die Unterbringungskosten oft nicht unerheblich sind, so würden sich die Sachverständigenkosten doch **unverhältnismäßig** steigern, wenn ein Spezialist den Kranken in dessen Hause Tag und Nacht längere Zeit beobachten müßte, das einzige Mittel zur sicheren Feststellung der Krankheit. Diese Kosten müßte die Staatskasse dann vorschießen. Dazu kommt: Die Unterbringung erfolgt häufig in einer dem Sachverständigen gehörigen Privatanstalt. Wenn nun derselbe den Kranken zur ordnungsgemäßen Beobachtung bei sich aufnimmt und naturgemäß verpflegt, so sind auch diese Kosten auf die Vorbereitung des Gutachtens erwachsen.

Die Unterscheidung des RG. zwingt dazu, zur Vermeidung von Härten den Beweisbeschluß vorsichtig zu fassen. Es empfiehlt sich für den Armenanwalt, den Beweis in der Art zu beantragen, und für das Gericht, den Beweis dahin anzuordnen, daß die Erhebung eines Gutachtens durch den Sachverständigen beschlossen und hierbei dem **Sachverständigen** aufgegeben wird, falls notwendig, den Verletzten zu sich zu bestellen, bei sich aufzunehmen und entsprechend zu beobachten. Für diesen Fall ist die Staatskasse dann für die Unterbringungskosten vorschußpflichtig, was zweckmäßig dem Sachverständigen mitzuteilen wäre.

Landgerichtsrat **Hagen**, Frankenthal (Pfalz).

Wer trägt den Frachturkundenstempel?[3]) Um die wirtschaftliche Bedeutung der Frage zu veranschaulichen, sei vorausgeschickt, daß der Frachtstempel bei Steinkohlen ungefähr $^1/_2$ bis 1 v. H., bei Braunkohle 2 bis 4, bei Salz 1 bis 5, bei Kalksteinen 1 bis 2 v. H. des Wertes der Ware beträgt.[4])

[1]) RG. in Seuff. Arch. Bd. 54 Nr. 112. Bd. 56 Nr. 62.

[2]) Vgl. zit. RG. Entsch., Seuff. Arch. Bd. 56 S. 110 oben.

[3]) Vgl. S. 865 und 1254 1906 und S. 592 1907 d. Bl.

[4]) Eingabe des Zentralverbandes Deutscher Industrieller an den preuß. Minister der öffentl. Arbeiten v. 15. Okt. 1906.

Im inländischen Eisenbahnverkehr ist für die Entrichtung des Steuerbetrages der Frachtführer, also die Eisenbahnverwaltung, verantwortlich, welche ihrerseits „den Betrag von dem Absender oder Empfänger einzieht".[1]) Die preuß. Staatsbahnverwaltung hat sich, schon im Interesse einfacher Rechnungsführung, dahin entschieden, den Stempel vom „Frachtzahler" einzuziehen[2]), und diesem Vorgehen sind die übrigen deutschen Staatsbahnen und die Mehrzahl der Privatbahnen gefolgt. Da nun im deutschen Eisenbahngüterverkehr unfrankierte Beförderung das Uebliche ist, wird der Frachturkundenstempel somit in der Regel beim Empfänger erhoben.

Ob der Empfänger den von ihm gezahlten Steuerbetrag vom Absender erstattet verlangen kann, richtet sich nach dem zwischen beiden bestehenden Privatrechtsverhältnis. In der Regel wird dies ein Kaufvertrag sein. Erfüllungsort für die dem Verkäufer obliegende Lieferpflicht ist mangels besonderer Abrede der Ort seiner gewerblichen Niederlassung. Also ist § 448 BGB. anzuwenden, und die eingangs gestellte Frage spitzt sich dahin zu, ob der Frachturkundenstempel zu den „Kosten der Versendung" gehört. Dies wird jetzt vom Reichsgericht im Urteil v. 28. Febr. 1908 bejaht mit folgender Begründung:

„Entscheidend ist die Natur der fraglichen Abgabe. Sie ist allerdings ein Urkundenstempel, der Frachtbrief wird bestempelt, auf ihm werden die Stempelvermerke angebracht, § 39 des Gesetzes und Nr. 6 des Tarifs. Die Abgabe ist aber nicht schon verwirkt durch die bloße Ausstellung des Frachtbriefes, sondern erst durch und mit der Versendung des Frachtgutes, sie hat zur Voraussetzung, daß der Transport der Waren stattfindet, die **Güterversendung** und nicht die bloße Ausstellung des Frachtbriefes wird von dem Stempel getroffen. Dieses ergibt sich aus den Bestimmungen des Gesetzes über die Frachturkunden. Daher ist es auch nicht angängig, in der Bestempelung des Frachtbriefes eine bloße **Vorbereitung** der Versendung zu finden, vielmehr bildet sie einen Teil der durch die Versendung selbst bedingten Kosten, welche nach dem bezogenen § 448 vom Käufer zu tragen sind, wenn, wie vorliegend der Fall ist, die Ware nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte versandt worden ist."

Diese Ausführungen des Reichsgerichts lassen sich verwerten auch für solche Fälle, in denen eine vom § 448 BGB. abweichende Regelung über die Versendungskosten getroffen ist. Insbesondere auch auf die sog. Fow-Verträge, d. h. auf die Verträge, bei denen der Verkäufer „franko Waggon Versandstation" zu liefern hat. Die Abwickelung dieser Verträge vollzieht sich bei den Wagenladungsgütern — nur diese, nicht auch Stückgüter, sind dem Frachturkundenstempel unterworfen — folgendermaßen: Der Verkäufer selbst oder sein Spediteur, nicht dagegen die Eisenbahn, bewirken die Verladung in den Bahnwagen, der ihnen durch besondere, den Frachtvertrag vorbereitende Vereinbarung[3]) gestellt wurde. Erst nach vollständig beendeter Verladung wird durch Annahme des Gutes zur Beförderung der Frachtvertrag abgeschlossen.[4]) Da erst durch den Abschluß des Frachtvertrages, also erst nach vollständig beendigter Verladung die Stempelpflicht entsteht, werden die Stempelkosten durch die Klausel „franko Waggon" nicht mitumfaßt. Der Verkäufer hat nur diejenigen Aufwendungen zu tragen, die bis zur Beendigung der Verladung entstehen; er muß den Leuten, die die Ware in den Waggon verladen, ihren Lohn zahlen und

[1]) § 34 Abs. II RStempG.

[2]) Ministerialerlaß v. 16. Okt. 1906

[3]) RG. 66 S. 405 läßt die Frage offen, ob das Abkommen über die Stellung des Bahnwagens als Teil des Frachtvertrages oder als eine neben dem Frachtvertrag bestehende, ihn vorbereitende Vereinbarung anzusehen ist.

[4]) Allg. Abfertigungsvorschriften des Deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes v. 1. Mai 1905, § 12 Ziff. 1.

muß auch noch die Kosten tragen, die durch Beschaffung der zum Festlegen und Festbinden der Güter erforderlichen Gegenstände entstehen. Damit endet seine Kostentragungspflicht. Den Frachturkundenstempel trägt bei Verkauf „franko Waggon" der Käufer. In diesem Sinne haben auch das Landgericht Bremen am 26. Jan. 1907 und das Kammergericht am 30. Jan. 1908 entschieden.

Rechtsanwalt Dr. Kiesel, Berlin.

Ist Anfechtung möglich, wenn der Prinzipal das Gehalt, soweit es 1500 M. übersteigt, nicht dem Angestellten, sondern dessen Frau verspricht? Ein Privatangestellter, der Dienste im Werte von 3200 M. leistet, läßt sich 1500 M. von der Firma versprechen, seiner Frau 1700 M. Scheingeschäft liegt nicht vor. Die Anfechtung wurde aus folgendem Grunde versagt. Bez. der 1700 M. liege keine Verfügung über ein Vermögensstück des Ehemannes, sondern nur ein Versprechen der Firma an die Frau vor. Der Begriff der Rechtshandlung des Schuldners sei also nicht gegeben. Und auch nicht einmal die Benachteiligung der Gläubiger sei vorhanden. Denn die Firma würde, wie sie behauptet, im Falle der Gültigkeit der Pfändung den Mann entlassen haben. Dann hätten die Gläubiger auch nichts bekommen.

Man denke zunächst an den Fall, daß der Angestellte sich selbst nur einfach die Hälfte von dem versprechen und bezahlen läßt, was er nach Lage der Umstände verlangen könnte, ohne aber seiner Frau ein Versprechen machen zu lassen. Im Sinne des Lebens ist das ein Geschenk. Arbeitskraft gilt als eine „Ware". Wenn ich diese Ware, beiderseits absichtlich, dem Käufer unter dem halben Wert gebe, so mache ich ihm damit ein Geschenk. Im Sinne des BGB. und des Anfechtungsgesetzes ist allerdings keine Schenkung gegeben. De lege ferenda ließe es sich aber wohl rechtfertigen, den Tatbestand im Sinne des Anfechtungsgesetzes als Schenkung des Angestellten an den Prinzipal aufzufassen. Es wäre wohl eine Vorschrift denkbar, wonach der Prinzipal dem anfechtenden Gläubiger des Mannes zur Herausgabe des „Mehrwertes" an den Mann resp. Gläubiger verpflichtet wäre.

Wird nun aber vereinbart, daß der Arbeitskäufer den „Mehrwert" einem anderen zu zahlen habe, und ist dies wesentliche Vertragsbedingung, so hört die Schenkungsnatur auf, es dürfte aber ein Verzicht und damit eine „Rechtshandlung" vorliegen. Der Angestellte verzichtet auf einen Teil seiner Forderung gegen die Verpflichtung der Firma, die Summe einem Dritten zu zahlen oder zu versprechen. Es liegt stillschweigender Vertrag zugunsten eines Dritten vor. Das wirkliche Versprechen an den Dritten ist die Ausführung dieses Vertrages zu seinen Gunsten und gibt dem Dritten ein unmittelbares Recht. Der Verzicht und der Vertrag zugunsten des Dritten sind Rechtshandlungen und anfechtbar. Das tatsächliche Versprechen der Firma an den Dritten dürfte unter der stillschweigenden Bedingung erteilt sein, daß der Vertrag mit dem Angestellten zugunsten des Dritten wirksam ist.

Eine Benachteiligung dürfte nicht deshalb zu verneinen sein, weil die Firma den Mann im Falle der Gültigkeit der Anfechtung und damit der Zulässigkeit der Pfändung entlassen würde. Denn immer entgeht dem Gläubiger der Anspruch des Schuldners auf das ihm versprochene Gehalt. Was die Firma tun wird, ist nur für den wirklichen Nutzen des Gläubigers aus der Pfändung von Bedeutung, nicht für sein Recht.

Danach müßte die Anfechtung nicht an den angeführten Gründen scheitern. Es wäre auch wenig erfreulich, wenn der Schuldner auf die dargestellte Art in der einfachsten Weise das Pfändungsrecht seiner Gläubiger illusorisch machen könnte.

Rechtsanwalt Dr. Walther Nord, Hamburg.

Die Haftung des falsus procurator für die Kosten des erfolglosen Prozesses gegen den angeblich Vertretenen. In der 3. Aufl. seines Lehrbuches sagt Dernburg (§ 169 Anm. 7), der falsus procurator hafte nicht für die Prozeßkosten, welche dem Gegenkontrahenten durch einen vergeblichen Prozeß gegen den angeblich Vertretenen erwachsen. Sache des Gegenkontrahenten wäre es gewesen, den Nachweis der Vollmacht vom falsus procurator zu verlangen. Dem Gegenkontrahenten stände auch eine besondere Klage auf Nachweis der Vollmacht gegen den falsus procurator zu. (Anm. 11.)

Diese Ansicht scheint in ihrer Begründung verfehlt und in ihren Folgen bedenklich.

Zunächst ist der Gegenkontrahent berechtigt, den falsus procurator auf Ersatz seines Schadens in Anspruch zu nehmen, und es ist nicht einzusehen, warum unter diesem Gesichtspunkt nicht auch die fraglichen Prozeßkosten sollten geltend gemacht werden können. Unter den Begriff des Schadens muß auch der Vermögensnachteil fallen, den der Gegenkontrahent durch eine nach Sachlage zweckmäßige Handlung infolge der falschen Erklärung des ersteren erleidet. Als eine solche Handlung wird sich aber im allgemeinen die Klage gegen den angeblich Vertretenen darstellen, und der falsus procurator kann sich doch am allerwenigsten darüber beklagen, wenn der Gegner ihm traut. Jeder ist berechtigt, eine rechtsgeschäftliche Erklärung als wahr zu behandeln und das zu tun, was man unter Annahme ihrer Wahrheit vernünftigerweise tun müßte, d. h. also hier, gegen den angeblich Vertretenen vorzugehen. Eine Ausnahme hiervon muß dann gegeben sein, wenn der Gegenkontrahent vor Anstrengung der Klage gegen den Vertretenen den Mangel der Vertretungsmacht kannte, weil ihn dann ein bei weitem überwiegendes eigenes Verschulden treffen würde. Nur wird es, nebenbei bemerkt, mit der Feststellung dieser Kenntnis nicht leicht zu nehmen sein. Denn Tatsache ist, daß Treu und Glauben in den Urteilen eine viel größere Rolle spielen als im wirklichen Leben, wo die meisten gern bereit sind, eine lästig gewordene Verpflichtung mit allen Mitteln von sich abzuwälzen. Wenn also der angeblich Vertretene selbst dem Gegenkontrahenten erklärt, er habe keine Vollmacht erteilt, so wird man es im allgemeinen letzterem nicht zum Vorwurf machen dürfen, wenn er trotzdem auf gerichtlicher Feststellung besteht, um eine eidliche Aussage zu erzwingen. Denn der Wert der unbeeidigten Aussage ist in den meisten Fällen, wo die Wahrheit zu sagen schädlich wäre, gleich Null!

Die Frage, ob dem Gegenkontrahenten, wie Dernburg im Anschluß an Kohler meint, eine Klage auf Nachweis der Vollmacht zusteht, kann dahingestellt bleiben. Denn selbst, wenn man dies bejaht, liegt kein Verschulden des Gegenkontrahenten darin, daß er diese Klage verschmäht, sondern ohne sie gegen den Vertretenen direkt auf Erfüllung klagt. Denn zunächst kann er doch vor Anstellung der Klage nicht wissen, ob jener der Vertretene ist oder nicht, und er wird im allgemeinen auf ersteres vertrauen dürfen. Liegt nun aber die Vertretungsmacht vor, so verliert der Gegenkontrahent nur unnütze Zeit, wenn er erst auf Nachweis der Vollmacht klagt. Bis zur Rechtskraft dieses Prozesses kann der Vertretene insolvent geworden sein! Vor allem aber: Wie steht es mit der praktischen Durchführung dieses vorbereitenden Prozesses? Wie nun, wenn der falsus procurator sich

kontumazieren läßt? Dann steht im Verhältnis zwischen ihm und dem Gegenkontrahenten seine Vertretungsmacht fest. Den Vertretenen berührt dieses Urteil nicht im mindesten. Oder, was sehr häufig ist, der angeblich Vertretene ist ein naher Verwandter des Vertretenen, und letzterer verweigert in dem Prozeß gegen ersteren seine Aussage. Dann wird der Prozeß häufig auf einen Eid des Vertreters hinauslaufen, und die Verweigerung dieses Eides läßt wieder das Verhältnis zwischen Gegenkontrahenten und Vertretenen völlig unberührt. Unmöglich kann man aber doch dem Gegenkontrahenten die Führung eines Prozesses zumuten, von dem er niemals vorher wissen kann, ob er irgendwelchen Nutzen davon hat.

Wir sehen also, daß die Klage auf Nachweis der Vollmacht, ihre Zulässigkeit vorausgesetzt, wohl ein Mittel ist, durch das der Gegenkontrahent sich Klarheit zu verschaffen versuchen mag, daß es aber an jedem Rechtsgrunde mangelt, ihn zur Führung eines derartigen Prozesses vor Anstellung der Klage gegen den Vertretenen zu verpflichten, falls über das Bestehen der Vollmacht Zweifel herrschen. Daher kann der Gegenkontrahent sehr wohl Ersatz der fraglichen Prozeßkosten als Schadensersatz fordern.

Rechtsanwalt Dr. Behrend, Hamburg.

Wahrsager und Strafrechtsreform. Wie zahlreiche, besonders krasse Fälle der letzten Zeit gezeigt haben, ist der kriminelle Aberglaube für unsere Richter von größter praktischer Bedeutung, worauf volkskundige Juristen schon seit Jahren immer wieder hingewiesen haben.[1]) Mit dieser tatsächlichen Bedeutung des kriminellen Aberglaubens steht nicht im Einklang, daß unsere modernen Gesetzbücher diesen Verbrechensfaktor fast durchweg ignorieren. Insbesondere bietet unser StrGB. wenig Anhalt, um gegen Wahrsager, Kartenschläger und ähnliche mit Erfolg auf die Dummheit der Menschen spekulierende Leute energisch vorzugehen.

Daß dies eine bedenkliche Lücke ist, kann keinem zweifelhaft sein, der weiß, wie schädlich dieses Gelichter wirkt. Durch jahrelange Spezialstudien habe ich die Ueberzeugung gewonnen, daß das Treiben dieser Dunkelmänner geradezu einen Krebsschaden unserer Gesellschaft bildet: Nicht genug damit, daß durch jene Praktiken unzählige Dumme pekuniär schwer geschädigt werden, treiben Wahrsager oft genug auch Kuppelei, nähren den Hexenglauben, rufen dadurch Beleidigungen und Körperverletzungen hervor, geben zu leichtsinnigen Anschuldigungen Anlaß, zerstören manche vordem glückliche Ehe und treiben ihre Opfer nicht selten zum Selbstmord und Wahnsinn!

Um diesen sozialen Mißstand zu bekämpfen, bietet unser StrGB. nur wenige Handhaben. Der Betrugsparagraph kann nur selten mit Erfolg angewandt werden, wie ich schon mehrfach betont habe[2]) und auch AR. Dr. Sontag S. 419, 1907 d. Bl. ausgeführt hat. Auch der Grobenfugparagraph, dessen Anwendung vielfach möglich ist,[3]) bietet keinen genügenden Schutz.

Für unbedingt erforderlich halte ich es, zur Bekämpfung derartiger abergläubischer Praktiken eine lex specialis zu schaffen, wie mit mir auch Sontag dies bereits anregt und gleichzeitig auf zwei im ursprünglichen Entwurf des ALR. befindliche Bestimmungen hierüber aufmerksam macht.[1]) In Bayern, Baden und Elsaß-Lothringen sind noch heutigen Tages derartige Normen in Geltung, wenngleich nach Reichsrecht nur Uebertretungsstrafen zulässig sind.

Das bayerische Polizeistrafgesetzbuch v. 26. Dez. 1871 bestimmt in Art. 54:

„Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vorteils sich mit angeblichen Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen derartigen Gaukeleien abgibt, wird an Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft. Außerdem kann auf die Einziehung der zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Gerätschaften erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht."

Dieser Artikel findet nur dann Anwendung, wenn es sich nicht um strafbaren Betrug handelt; die Strafbarkeit wird durch den Glauben an die Wirksamkeit der abergläubischen Praktiken nicht ausgeschlossen.[2])

Beinahe gleichlautend ist Art. 68 des badischen Polizeistrafgesetzbuchs v. 31. Okt. 1863. Nur ist hier Haft bis zu 14 Tagen und Geldstrafe bis 100 M. und im Wiederholungsfalle Haft bis zu 28 Tagen angedroht.[3])

Für Elsaß-Lothringen endlich bestimmt der noch gültige[4]) Art. 479⁷ des Code pénal v. 22. Febr. 1810:

„Seront punis d'une amende de onze à quinze francs inclusivement .... les gens qui font métier de deviner et pronostiquer, ou d'expliquer les songes."[5])

Diese partikulären Bestimmungen dürften die Grundlage bilden für die m. E. notwendige Schaffung reichsgesetzlicher Normen zur Bekämpfung des Wahrsagerunwesens, auf deren Details einzugehen, hier nicht der Platz ist.

Referendar Dr. Hellwig, Berlin-Waidmannslust.

Die ersten Abänderungen des BGB. Ueber die Abänderung des § 833 BGB. sind die Beratungen im Reichstage jetzt endlich zum Abschluß gelangt. Aber außerdem ist das BGB. bereits an anderer Stelle abgeändert worden. Der § 22 des neuen Reichsvereinsgesetzes v. 19. April 1908 (in Kraft vom 15. Mai 1908) bestimmt nämlich:

„An die Stelle des § 72 des BGB. tritt folgende Vorschrift:

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine von ihm vollzogene Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen."

Bis zum 15. Mai 1908 mußte „ein Verzeichnis der Vereinsmitglieder" jederzeit vom Vorstand auf Verlangen des Amtsgerichts eingereicht werden. Auch der jetzige § 72 BGB. bezieht sich nur auf bereits eingetragene Vereine und soll dem Amtsgericht die Möglichkeit zu Maßregeln aus § 73 BGB. geben.

Uebrigens wird der Wortschatz des BGB. durch die neue Bestimmung bereichert. Denn „vollziehen" in dem Sinne des neuen § 72 kannte das BGB. bisher nicht.

Referendar Schulze, Charlottenburg.

---

[1]) Hans Groß, „Handbuch für den Untersuchungsrichter", 4. Aufl.; Löwenstimm, „Aberglaube und Strafrecht", und meine Abhandlungen im „Schweizer Archiv f. Volkskunde" 1906 S. 22, in der „Aerztlichen Sachverständigen-Ztg." 1906 Nr. 16 und 310 meines Bändchens über „Verbrechen und Aberglaube" (Leipzig, 1908).

[2]) Vgl. meinen Aufsatz: „Der kriminelle Aberglaube" im „Zeitgeist" v. 22. März 1907 und meinen Vortrag über „Verbrechen und Aberglaube" im Berliner Verein für Volkskunde am 26. März 1907.

[3]) Vgl. Erk. des OTr. v. 16. Juli 1873 bei Oppenhoff, „Rechtspr. des Obertribunals", 14, 507; Dalcke, „Strafrecht und Strafprozeß", 8 Aufl., 1902, Anm. 63 zu StrGB. § 360¹¹; Illing, „Handb. für Verwaltungsbeamte", 4. Aufl. Bd. I, Berlin 1896, S. 602.

[1]) Sontag irrt aber m. E., wenn er meint, diese Bestimmungen seien niemals Gesetz geworden: die §§ 220, 221 ALR. Teil II Tit. 20 stimmen fast wörtlich mit ihnen überein; § 1402 stellt außerdem betrügerische Gaukelei noch unter besondere Strafe. Auf die interessanten Details kann hier nicht näher eingegangen werden.

[2]) Vgl. Riedels Kommentar, 6. Aufl., München 1903.

[3]) Für die Details vgl. Kommentar von Schuster.

[4]) Vgl. E. des ROHG. Bd. XV S. 37 und Rosie, „Polizeistrafrecht" in Stengels „Wörterbuch des Verwaltungsrechts" Bd. II S. 276 f.

[5]) Vgl. die Anmerkungen in „Les codes annotés de Sirey éd. entièrement refondue par P. Gilbert", S. 611.

Spruch-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Boyens, Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig.

Heilung der fehlenden Form einer Schenkung durch Auflassung eines Grundstücks, wenn derselben ein Schenkungsversprechen zugrunde liegt. § 10 preuß. Ges. v. 5. Mai 1872, vgl. § 313 BGB. Der Segelmacher Carl S. hatte in einem gemeinschaftlichen Testament mit seiner Ehegattin bestimmt, daß sein Sohn Albert S. das Recht haben solle, für 75 000 M. gewisse Grundstücke seines Nachlasses zu erwerben. Auf seinem Sterbebette nahm er seinem Sohn aber das Versprechen ab, diese Grundstücke zu verkaufen und den Erlös gleichmäßig mit seinen Geschwistern zu teilen. Nach dem Tode seiner Eltern teilte Albert S. dies seinen Geschwistern mit und erklärte ihnen, daß er dem Willen seines Vaters nachkommen werde, und gegen dieses Versprechen versprachen die Geschwister, ihm die Auflassung der auf dem Namen der Erblasser stehenden Grundstücke erteilen zu wollen. Die Auflassung ist erfolgt. Albert S. hat seitdem die Grundstücke verwaltet, einen Teil veräußert und den Erlös mit seinen Geschwistern geteilt. Nach seinem Tode weigern seine Erben sich, die Zusage ihres Vaters im übrigen zu erfüllen. Die Geschwister des Vaters klagen auf Feststellung der Verpflichtung. Vorinstanz verurteilt. RG. weist die Angriffe gegen den entsprechenden Teil des Urteils zurück. Es sei zuzugeben, daß jenes Uebereinkommen des Albert S. mit seinen Geschwistern eine schenkungsweise Zuwendung enthalte, da die Anordnung des Vaters der Gültigkeit entbehrte. Der Mangel der gerichtlichen Form der Schenkung § 1063 I ALR. sei aber gemäß § 10 Ges. v. 5. Mai 1872 durch die Auflassung geheilt, da diese auf dem Uebereinkommen beruhe. Dadurch sei das Schenkungsversprechen gültig geworden. (Urt. IV. 536/07 v. 23. März 1908.)

Verträge des Verbandes der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen mit Kassenärzten. Wann verstoßen die darin auferlegten Beschränkungen gegen die guten Sitten, § 138 BGB.? Verklagter war mit Fixum angestellter Kassenarzt in Köln. Während des Streits der dortigen Aerzte mit den Ortskrankenkassen schloß er mit dem klagenden Verband der Aerzte Deutschlands einen Vertrag vom 25. Okt. 1904, laut dessen er sich gegen Empfang einer Abfindung von 15 750 M. auf Ehrenwort und bei Vermeidung einer Vertragsstrafe von 6000 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung verpflichtete, innerhalb der nächsten 10 Jahre ohne vorherige Genehmigung des jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes a) weder an einem andern Ort des Deutschen Reiches als seinem derzeitigen Wohnort sich als praktischer Arzt niederzulassen, b) noch an seinem jeweiligen Wohnort eine Stellung als Arzt bei einer Krankenkasse anzunehmen, solange zwischen dieser und ihren bisherigen Kassenärzten ein Konflikt schwebe, in dem die Kassenärzte von dem Verband unterstützt würden, c) noch sich in Köln überhaupt niederzulassen. Letztere Bestimmung ist so zu verstehen, daß Verklagter seine dortige Tätigkeit aufzugeben hatte. Der klagende Verband behauptet, daß Verkl. zwar seine Stellung als Kassenarzt in Köln niedergelegt habe, dort aber noch einige Zeit weiter Privatpraxis ausgeübt habe, bis er Köln verließ. Beklagter wendet unter anderem ein, daß der Vertrag gegen die guten Sitten verstoße und daher nichtig sei. Der Verband fordert die Vertragsstrafe von 6000 M. Die Vorinstanz spricht diese zu, jedoch unter Ermäßigung auf 4000 M. RG. hebt auf und weist die Klage ab. Der Senat nimmt Bezug auf seine frühere Entscheidung vom 11. Juni 1907 (Entsch. Bd. 66 S. 150), wonach es unzulässig sei, für die Ausübung des ärztlichen Berufes private Monopole irgendwelcher Art zu schaffen und die der Allgemeinheit gewidmeten ärztlichen Funktionen in privatem Interesse irgendwie zu hemmen und zu binden. Wenn der klagende Verband dagegen ausführe, daß es sich hier nicht um Individualinteressen, nicht um selbstsüchtige Motive handle, sondern solidarische, ideale Zwecke der gesamten deutschen Aerzte verfolgt würden, daß durch Anwendung des § 138 Abs. 1 BGB. auf den vorliegenden Fall die Gefahr eintrete, daß der klagende Verband lahmgelegt werde und seine Zwecke nicht verfolgen könne, so könne dem nicht beigetreten werden. Der notorische Zweck des Verbandes sei die Beseitigung der fixierten Krankenkassenarztstellen und das Erstreben freier Aerztewahl bei den Krankenkassen, um dadurch den Stand der Aerzte zu heben. Dieser Zweck könne schon durch die Verpflichtung, eine Krankenkassenarztstelle nicht ohne Genehmigung des Verbandes anzunehmen, erreicht werden. Die weitergehenden Beschränkungen des Klägers, welche der Vertrag ausspreche, wollen der vorausgesetzten Gefahr vorbeugen, daß der Beklagte bei Niederlassung als praktischer Arzt an einem Konfliktsort sich trotz seiner Verpflichtung in betreff einer Krankenkassenarztstelle doch den gegnerischen Kassen zur Verfügung stelle. Diese Sicherungsmaßregel gleiche entsprechenden Maßnahmen in den Lohnkämpfen gewerblicher Lohnarbeiter. Wäre die Gewerbeordnung anwendbar, so würde nach § 152 Abs. 2 RGewO. der Beklagte von diesem Vertrag ohne weiteres zurücktreten können und aus demselben eine Klage nicht zulässig sein (Entsch. Bd. 50 S. 28). Auf die Aerzte, die weder als Gewerbetreibende noch gewerbliche Arbeiter anzusehen seien, sei diese Vorschrift nicht anwendbar. Nicht alles, was als Verabredung solcher untereinander sittlich erträglich und erlaubt sei, sei darum auch bei Aerzten sittlich erträglich und erlaubt. Gerade weil der Verband ideale Zwecke verfolgt, durfte er die ideale und ethische Seite des Arztberufes in der Person seines Vertragsgegners nicht antasten. Dies geschehe, wenn die freie Wahl des Niederlassungsortes irgendwie beschränkt werde. Es sei daher die entsprechende Verpflichtung des Beklagten nichtig, weil sie gegen die sittliche Würde und die öffentlich-rechtliche Bedeutung des Arztberufes verstoße. Uebrigens könne die Erlangung freier Aerztewahl (deren Zweckmäßigkeit nach dem Beschluß des ärztlichen Ehrengerichtshofes für Preußen v. 14. April 1905, Min.-Bl. 1906 S. 75, unter den Aerzten selbst noch bestritten sei) dem Wert der absoluten und ausnahmslosen Freiheit des Aerzteberufes nicht entfernt gleichgestellt werden. Auch lasse sich nicht einwenden, daß die Niederlassung nicht verboten, sondern nur von der Genehmigung des Verbandes abhängig gemacht werde. Eine solche Bevormundung hebe das unantastbare Niederlassungsrecht auf, und gerade, daß es eigene Berufsgenossen seien, welche diese Aufhebung der gesetzlichen Freizügigkeit bewirken, setze den ganzen Stand gesellschaftlich herab. Ob der ganze Vertrag infolge der Nichtigkeit der Niederlassungsbeschränkung nichtig sei, sei hier nicht zu prüfen (§ 139 BGB.), da es sich hier nur um die leztere handle. (Urt. III 416/07 v. 24. März 1908.)

Haben die Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft im Fall des Widerrufs ihrer Bestellung einen Anspruch auf Fortbezug der vertragsmäßigen Bezüge für den Rest ihrer Amtszeit? § 243 Abs. 4 HGB. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der verklagten Gesellschaft erhalten nach § 17 der Statuten 3000 M. feste Vergütung und eine Tantieme. Kläger war als Aufsichtsrat für die statutarische Amtsdauer von 5 Jahren (bis 1. Okt. 1910) gewählt. Am 29. Dez. 1906 beschloß die Generalversammlung, sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats (bisher 5) abzuberufen, die Zahl derselben auf 4 herabzusetzen; der Kläger wurde nicht wiedergewählt. Er fordert Feststellung der Verpflichtung der Verklagten, ihm die statutarischen Bezüge bis 1. Okt. 1910 fortzugewähren. Der Vertrag stelle sich als Dienstvertrag dar; nach § 243 HGB. sei zwar seine Abberufung zulässig, aber diese beseitige nicht die Verpflichtung zur vertragsmäßigen Gegenleistung. Vorinstanz weist ab. RG. weist die Revision zurück. Da § 243

Abs. 4 nicht (wie im § 231 Abs. 3 in betreff des Vorstandes) den Zusatz „unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung“ enthalte, so sei anzunehmen, daß es der Wille des Gesetzes sei, eine solche im Fall der Abberufung nicht zu gewähren, sofern nicht etwa durch besonderen Vertrag im Einzelfall etwas anderes vereinbart sei. Auch spreche dafür die Verschiedenheit der Stellung eines Vorstandsmitgliedes und eines Aufsichtsratsmitgliedes. Letztere sei regelmäßig nur eine Nebenbeschäftigung, die im Interesse der Gesellschaft übernommen werde. (Urt. II. 603/07 v. 31. März 1908.)

Eigenhändiges Testament. Unzulässigkeit der Benutzung eines Vordrucks des Orts und Tages der Errichtung. Kann der Umschlag als Teil des Testaments angesehen werden? § 2231 Nr. 2 BGB. Kläger erhebt Ansprüche aus einem eigenhändigen Testament. Beklagter bestreitet die Gültigkeit, weil der Erblasser zur Angabe des Ortes und Tages der Errichtung einen Vordruck benutzt hat in der Art, daß der Ort und zum Teil auch das Datum gedruckt sind. Das Testament befand sich zusammen mit einem vom gleichen Tage datierenden Schreiben an das Amtsgericht in einem Umschlag, auf welchem ohne Vordruck Ort und Zeit der Errichtung („Testament von Gustav W., Witten, am 14. Juli 1900“) von dem Erblasser eigenhändig geschrieben ist. Vorinstanz hält das Testament für ungültig und weist ab. RG. weist Revision zurück. Die Vorschrift, daß das Testament eigenhändig von dem Erblasser geschrieben sein müsse, beziehe sich auch auf die Angabe des Ortes und des Tages der Errichtung. Wolle man daran nicht festhalten, so müsse man auch bloßen Stempelaufdruck usw. gelten lassen und jedesmal untersuchen, ob solche Vermerke mit Willen des Erblassers in die Urkunde aufgenommen seien. Es könne nicht Absicht des Gesetzes sein, die Gültigkeit eines Testaments von solchen Untersuchungen abhängig zu machen. Der Umschlag erscheine — nach Feststellung der Vorinstanz — nicht als Fortsetzung des Testaments, könne also dieses auch nicht ergänzen. (Urt. IV. 418/07 v. 2. April 1908.)

Begriff des Ehevertrages, § 1432 BGB. Klägerin hatte bei Eingehung ihrer Ehe einen notariellen Vertrag vom 16. Juni 1903 geschlossen, in dem das gesetzliche Güterrecht vereinbart wurde. Nach kurzer Dauer der Ehe trennten sich die Eheleute und schlossen am 16. Juni 1905 einen privatschriftlichen Vertrag, in welchem sie in Voraussetzung einer demnächstigen Scheidung eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung vornahmen, deren Wirkungen sofort eintreten sollten. Insbesondere verpflichtet sich der Ehemann, den gesamten Hausstand an die Ehefrau herauszugeben, zahlt einen mäßigen Unterhaltsbeitrag; verpflichtet sich auch, einen Teil des eingebrachten Vermögens in Raten an die Ehefrau zurückzuzahlen, während ihm die Rückgabe des Restes erlassen wird. Die Scheidung ist zunächst nicht erfolgt. Der Ehemann hat aber bisher den Vertrag erfüllt, er hat insbesondere den Hausstand herausgegeben. Die klagende Ehefrau hält den Vertrag für ungültig, weil er der Form des § 1432 BGB. — notarielle oder gerichtliche Form — entbehre und auch gegen die guten Sitten verstoße, weil er geschlossen sei, um die Scheidung zu befördern. Sie verlangt, gemäß § 1418 BGB. unabhängig von dem Vertrag die Verwaltung und Nutznießung des Verklagten an ihrem eingebrachten Gut aufzuheben. Vorinstanz verurteilt, der Vertrag stehe nicht entgegen, da derselbe der Form des § 1432 BGB. entbehre. RG. weist die Revision zurück: Richtig sei, daß ein Vertrag, der die Ordnung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten für die Zeit nach Auflösung der Ehe im Auge habe, nicht als „Ehevertrag“ der Form des § 1432 BGB. bedürfe. Hier handle es sich aber um die Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen für die Dauer der Ehe. Insofern sei der Vertrag ein „Ehevertrag“. Nach dem gesetzlichen Güterrecht habe der Ehemann die eingebrachten Sachen in Besitz zu nehmen, ihm stehen die Nutzungen des Eingebrachten zu. Wenn der Vertrag dagegen den Ehemann verpflichte, die eingebrachten Sachen herauszugeben und das eingebrachte Kapital zu verzinsen, so sei damit eine fundamentale Aenderung der Prinzipien des bisher in der Ehe der Parteien bestehenden Güterrechts vereinbart und somit der Begriff des Ehevertrags erfüllt. (Urt. IV. 414/07 v. 6. April 1908.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zeschmar, Leipzig.

Verhältnis des § 176 Nr. 1 StrGB. zu § 177 StrGB. Die Verurteilung des Angeklagten aus § 177 StrGB. unterliegt keinem Bedenken. Dagegen ist die Annahme von Idealkonkurrenz mit § 176 Nr. 1 StrGB. zu beanstanden. Es kann dahingestellt bleiben, ob unter ganz besonderen Umständen Idealkonkurrenz zwischen beiden Tatbeständen denkbar wäre (Goltd. Arch. Bd. 46 S. 442), da solche Umstände hier nicht in Betracht kommen. Grundsätzlich kann zwischen ihnen nur Gesetzeskonkurrenz vorliegen und § 177 ausschließlich Anwendung finden, weil die unzüchtige Handlung zur außerehelichen Beischlafsvollziehung im Verhältnis des Allgemeinen zum Besonderen steht, § 177 also im Verhältnis zu § 176 Nr. 1 Spezialgesetz ist. (Urt. V. 14/08 v. 24. Jan. 1908.)

Ne bis in idem bei Kollektivdelikten. Der Angeklagte ist durch Urteil v. 26. Okt. 1906 aus § 284 StrGB. verurteilt worden, weil er am 30. April 1906 aus dem Glücksspiel ein Gewerbe gemacht hatte. Das Revisionsgericht hob das Urteil auf und wies die Sache in die Vorinstanz zurück, aber unter Aufrechterhaltung der tatsächlichen Feststellungen. Darauf setzte die Strafkammer durch Urteil vom 11. September 1907 eine anderweite Strafe fest. In einem zweiten, an demselben Tage, jedoch später, ergangenen Urteile sah die Strafkammer zwar als erwiesen an, daß Angeklagter am 10. April 1907 aus dem Glücksspiel ein Gewerbe gemacht habe (§ 284 StrGB.), stellte aber das Verfahren ein in der Erwägung, daß durch das erste Urteil vom 11. September 1907 alle bis dahin vorgenommenen Einzelakte, in denen die gewerbsmäßige Tätigkeit des Angeklagten gefunden werden könne, abgegolten seien. Urteil auf Revision des Staatsanwalts aufgehoben. Zunächst fehlt ein bestimmter Ausspruch darüber, daß die Glücksspiele am 10. April 1907 und 30. April 1906 Teile desselben Gesamtvergehens, d. h. die Betätigung nicht der gleichen, sondern eben derselben auf Gewinn durch fortgesetztes Spielen gerichteten Absicht waren. Denn die rechtliche Einheit der einzelnen Tätigkeitsakte beruht hier auf der Absicht, Handlungen gleicher Art auch in Zukunft zu begehen und sich durch deren fortgesetzte Begehung einen Erwerb zu verschaffen. Gibt der Täter diese Absicht endgültig auf, so ist damit das einheitliche Delikt beendet. Der spätere Beginn des gleichen Gewerbes kann eine selbständige Handlung darstellen. Abgesehen aber davon: die Strafkammer hat bei ihrem Einstellungsbeschlusse übersehen, daß die in dem Urteile vom 26. Okt. 1906 enthaltene Feststellung alle zu dem Gewerbe gehörigen Einzelhandlungen nur bis zu diesem Tage umfaßte. Ihre Aufrechterhaltung bewirkte die Rechtskraft der Entscheidung über die Schuldfrage, und die Strafkammer hatte sich in dem infolge der Aufhebung gebotenen neuen Urteile nur mit der Straffrage, nicht damit zu befassen, ob der Angeklagte sein strafbares Gewerbe noch nach dem 26. Okt. fortgesetzt habe. Daraus folgt, daß das erste Urteil v. 11. Sept. 1907 sich nur auf die Einzelakte bis zum 26. Okt. 1906 bezog. (Urt. II. 1042/07 v. 28. Jan. 1908.)

Ablehnung eines Beweisantrages, weil die behauptete Tatsache als wahr unterstellt werde. Der Angeklagte hatte die Vernehmung von Zeugen darüber beantragt, daß diese häufig beobachtet hätten, wie er plötzlich ohne jede äußere Veranlassung den Eindruck eines Geistesgestörten gemacht habe. Das Gericht hat den Antrag abgelehnt, weil die in der Hauptverhandlung anwesenden Sachverständigen erklärt hätten, daß sie, auch wenn die von den Zeugen zu bekundenden Tatsachen wahr wären, doch dasselbe dem Angeklagten ungünstige Gutachten über ihn abgeben würden, und weil deshalb auch bei Unterstellung der Behauptung des Angeklagten als wahr das Gutachten der Sachverständigen sich nicht ändern würde. Die Ablehnung des Beweisantrages enthält eine un-

zulässige Beschränkung der Verteidigung. Denn der Angeklagte wollte die von ihm behaupteten Tatsachen nicht nur den Sachverständigen als Material für ihr Gutachten, sondern namentlich der Kenntnis und Beurteilung des Gerichtes unterbreiten. Die Ablehnung ist demnach nicht genügend damit begründet, daß die Sachverständigen auch bei Unterstellung der behaupteten Tatsachen als wahr ihr Gutachten nicht ändern würden. (Urt. III. 11/08 v. 30. Jan. 1908.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Falkmann, Berlin.

Kann bei Unvollständigkeit des Vermögensverzeichnisses Wiederholung des Offenbarungseides verlangt werden? Die Frage ist streitig. Sie ist zu bejahen. § 903 ZPO. legt dem Schuldner die Verpflichtung zur nochmaligen Leistung des Eides zwar nur auf, wenn glaubhaft gemacht wird, daß er später Vermögen erworben habe. Es soll damit einer Häufung der Eide entgegengetreten werden. Voraussetzt ist dabei aber, daß der früher geleistete Eid den gesetzlichen Vorschriften entspricht, daß der Schuldner in dem früheren Verfahren seinen Verpflichtungen aus § 807 ZPO. Genüge geleistet hat. Der § 807 ordnet an, daß der Schuldner, wenn die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat, oder wenn der Gläubiger glaubhaft macht, daß er durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, auf Antrag des Gläubigers verpflichtet ist, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen und den Offenbarungseid zu leisten, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei. Die Leistung des Eides hat also zur Voraussetzung, daß der Schuldner ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Vermögensverzeichnis von möglichster Vollständigkeit vorgelegt hat. Die Verpflichtung zur Vorlegung eines solchen Verzeichnisses ist nach dem Gesetz ein Bestandteil derjenigen zur Leistung des Eides überhaupt, und nur derjenige Schuldner hat seiner Pflicht genügt, der ein vollständiges Verzeichnis seines Vermögens vorgelegt hat. Auch der Zweck des Offenbarungseides, dem Gläubiger alle Vermögensstücke seines Schuldners darzulegen, fordert, daß der Fall der Unvollständigkeit des Vermögensverzeichnisses dem Fall eines späteren Vermögenserwerbes gleichgestellt wird. (Beschl. 11 W 6/08 v. 24. Jan. 1908.)

2. Strafsachen.

Mitget. v. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

Verbot der Hupe als Signalinstrument für Radfahrer. Gültig ist § 1 der PolV. des Regierungspräsidenten in Düsseldorf v. 6. März 1902, der die Verwendung von Signalhupen bei anderen Fuhrwerken als Kraftfahrzeugen (Kraftwagen und Kraftfahrrädern) verbietet und das Verbot ausdrücklich auf Fahrräder erstreckt. Die PolV. findet ihre Stütze in § 6b Ges. v. 11. 3. 50. Sie will verhindern, daß das Publikum auf den Straßen durch Signale belästigt und beunruhigt wird, die nur scheinbar von den besonders gefährlichen Kraftfahrzeugen ausgehen. (Urt. 1. S. 235/08 v. 6. April 1908.)

Ansiedlungsgesetz und Feuerstellen. § 13 Abs. 1 des preuß. Ansiedlungsgesetzes vom 10. August 1904 schreibt behördliche Ansiedlungsgenehmigung für den vor, der außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus einrichten will. Die Revision des Angekl. führt aus, daß unter Wohnung nur Räume verstanden werden könnten, die in jeder Lebenslage des Bewohners benutzt zu werden bestimmt seien, also im Sommer und Winter, und daß daher vor allen Dingen das Vorhandensein einer Feuerungsstätte notwendige Voraussetzung einer Wohnung im Sinne jenes Gesetzes sei. Dies trifft nicht zu. § 13 Abs. 1 stimmt im wesentlichen mit § 13 Abs. 1 des Ansiedlungsges. v. 25. Aug. 1876 überein. Die Motive zu diesem Gesetz (S. 32) heben aber ausdrücklich hervor, daß der Entwurf sich der Definition im § 1 der westfälischen Verordn. v. 11. Juli 1845 (GesS. S. 496) angeschlossen habe, welche das Merkmal der Ansiedlung in der Errichtung einer neuen Wohnstätte finde. Doch sei der erläuternde Zusatz „Feuerstelle" fortgelassen, um die Anwendung des Gesetzes auf Niederlassungen, wie sie ohne Feuerungsanlagen zu vorübergehenden Zwecken errichtet werden, nicht auszuschließen, da gerade solche Niederlassungen den Schutz der benachbarten Grundstücke gefährden könnten. Hiernach erfordert der Begriff Ansiedlung nicht das Vorhandensein einer Feuerungsstätte. Zur Anwendung des Gesetzes genügt es, daß Angekl., wie festgestellt, einen Teil des vorhandenen Stalles zur Wohnstätte hergerichtet und damit begonnen hat, sich auf diese Weise ein Wohnhaus einzurichten. Das Merkmal der Ansiedlung wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß er nur vorübergehend dort gewohnt und daß er bei seinen Eltern Unterkommen gehabt hat. (Urt. 1. S. 229/08 v. 6. April 1908.)

Befristung des Strafantrages nach dem preuß. Ges. v. 24. April 1854. Wenn es in § 1 Abs. 2 des Gesetzes heißt, der Strafantrag könne nur innerhalb 14 Tagen seit Verübung der Uebertretung oder, falls deswegen Entlassung des Gesindes erfolgt ist, vor dieser Entlassung gemacht werden, so kann unter dem „Machen" nur das „Stellen" des Antrags gemeint sein (KG. J. 26 C. 81). Die bloße Niederschrift und auch die Absendung des Strafantrages können Wirkung nicht äußern, bevor der Antrag bei der zuständigen Behörde eingeht. Er ist erst mit diesem Zeitpunkte gestellt. Dieser Zeitpunkt ist allein maßgebend für die Rechtzeitigkeit. Da hier, wie festgestellt, die Entlassung des Angekl. noch am 23. Oktober 1907 vormittags von seinem Dienstherrn ausgesprochen, der Strafantrag aber erst am 24. Oktober bei dem stellvertretenden Amtsvorsteher eingegangen ist, so war dieser Antrag rechtsunwirksam, denn er war erst nach der Entlassung gemacht, wenn auch vor der Entlassung geschrieben und abgesandt. (Urt. 1. S. 248/08 v. 9. April 1908.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV. u. VIII. Senat.

Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Private Versicherungsunternehmungen. Der Auffassung, daß die Vorschrift des § 24 Abs. 1 Ziff. 2 des Ges. v. 12. Mai 1891 für Sterbekassen überhaupt keine Gültigkeit habe, kann nicht beigetreten werden. — Es besteht keine Befugnis der Aufsichtsbehörde, unter Androhung von Zwangsstrafen von dem Vorstand eines zum Geschäftsbetriebe befugten Versicherungsvereins, gegen den sie auf Grund des § 69 des Ges. zur Sanierung des Unternehmens einzuschreiten beabsichtigt, das zur Einleitung und Durchführung der behördlichen Maßnahmen von ihr für erforderlich erachtete versicherungstechnische Gutachten auf Kosten des Vereins zu erfordern. (Urt. III. 2296 v. 21. Nov. 1907 mit näherer Begründung.)

Ende der Disziplinargewalt. Die Frage, ob der Kläger, ein städtischer Polizeisergeant, mit einer Ordnungsstrafe noch belegt werden konnte, wiewohl nach dem Magistratsbeschlusse vom 24. September 1906 das Amtsverhältnis bereits mit dem 31. Oktober 1906 sein Ende erreichen sollte, war zu bejahen. Entscheidend hierfür ist, daß er sowohl bei der Festsetzung der Ordnungsstrafe wegen Ungehorsams am 1. November 1906 als auch bei der Zustellung der Strafverfügung am 2. November morgens aus dem städtischen Dienste noch nicht entlassen war. Denn wenn es auch einer förmlichen Entlassung nicht in allen Fällen bedarf und insbesondere mit dem Ablaufe der bestimmten Zeit die Beamteneigenschaft in der Regel von selbst erlischt (vgl. Urteil des RG. v. 17. Jan. 1902, Jur. Wochenschrift 1903 Bd. 32 S. 89), so ist doch, wie die Bezugnahme auf § 97 im § 102 II. 10 ALR. zeigt, nicht unbedingt ausgeschlossen, daß sich das Amtsverhältnis über die festgesetzte Zeit hinaus verlängert, wenn die Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Dienstbetriebes es erfordert. Daher kann auch nicht angenommen werden, daß der Vorgesetzte die Dienstgewalt über den Beamten

mit dem Ablaufe der Dienstzeit sofort verliert, wenn der Beamte die ihm obliegende Uebergabe der Dienstgeschäfte, Dienstutensilien usw. unterlassen oder doch dabei nicht ordnungsmäßig mitgewirkt hat, und daß gegenüber schweren Verletzungen der Disziplin, die sich der Beamte hierbei zuschulden kommen läßt, der Vorgesetzte von dem Augenblicke des Ablaufs der Dienstzeit an machtlos sein sollte. Vielmehr ist die Disziplinargewalt in einem solchen Falle noch bis zur disziplinarischen Bestrafung als fortdauernd anzusehen, wenn der Vorgesetzte ohne Verzug gegen den Beamten disziplinarisch einschreitet und ihm dadurch die Entlassung so lange vorenthält. Hier hatte zwar der Bürgermeister dem Kläger am 30. Oktober mitgeteilt, daß er am 1. November aus dem Dienste entlassen sei, aber doch nur unter der Voraussetzung, daß vorher die Uebergabe der Utensilien usw. erfolgt sein würde. Durch die spätere Anordnung, daß die Uebergabe erst am 1. November geschehen sollte, wurde die Entlassung vom Bürgermeister ausgesetzt, und mit Rücksicht auf das Verhalten des Klägers bei der Uebergabe wurde ihm noch weiter vom Bürgermeister die Entlassung insoweit vorenthalten, als er im unmittelbaren Anschluß an diesen Vorgang seine Disziplinargewalt gegen den Kläger ausübte. Danach dauerte das Dienstverhältnis wenigstens in Ansehung der Disziplinargewalt noch so lange fort, gleichviel, ob der Kläger selbst mit der Versagung der Entlassung einverstanden war. (Urt. I. 1502 v. 22. Nov. 1907.)

Kirchensteuer. Die Beschlüsse der evangelischen Kirchengemeinden, durch welche die Erhebung einer nach dem Maßstabe staatlich veranlagter Steuern festgesetzten Kirchensteuer angeordnet wird, bedürfen gemäß Art. I des Staatsges. v. 14. Juli 1905 (GS. S. 277), nachdem sie von der kirchlichen Aufsichtsbehörde nach Maßgabe der bestehenden kirchengesetzlichen Vorschriften genehmigt worden sind, der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. Das Recht der Kirchengemeinden, auf Grund ihres Beschlusses Steuern zu erheben, tritt nicht früher ein, als diese Genehmigung erfolgt ist. Vor diesem Zeitpunkt ist also der Kirchengemeinde auch noch niemand für eine auf Grund des Umlagebeschlusses zu erhebende Steuer steuerpflichtig. Derjenige, bei dem die nach § 2 des Kirchensteuerges. bestimmten Eigenschaften eines Kirchensteuerpflichtigen zur Zeit der staatlichen Genehmigung des Umlagebeschlusses nicht mehr vorliegen, kann daher auch nicht pflichtig sein für eine solche Umlage. So aber liegt die Sache beim Kläger. Denn unzweifelhaft hatte er, als die staatliche Genehmigung erfolgte, einen Wohnsitz in A. nicht, konnte also der evangelischen Kirchengemeinde zu A. zu dieser Zeit durch seinen Wohnsitz nicht angehören. (Urt. VIII. 2067 v. 26. Nov. 1907.)

B. V.—VII. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von † Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Feisting, Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts, Berlin.

Einkommensteuersachen.

Veräußerung zu Spekulationszwecken. Die vorsätzliche Aufgabe der Anteile an einem gewerkschaftlichen Unternehmen, in der Absicht, sich der Verpflichtung zur Zahlung von Zubußen zu entziehen und damit die mit dem Erwerbe der Anteile unternommene Spekulation zum Abschluß zu bringen, enthält eine zu Spekulationszwecken unternommene Veräußerung im Sinne des § 12 des Einkommensteuerges. (Urt. XIc 288 v. 31. Jan. 1907.)

Gewerbebetrieb ohne bestimmte Richtung. In der fortgesetzten Tätigkeit eines sonst nach außen hin keinen bestimmten Gewerbebetrieb ausübenden Privatmannes, der jede sich ihm bietende Gelegenheit zur Gewinnerzielung durch Geschäfte des Grundstück-, Hypotheken-, Waren- und Geldverkehrs benutzt, kann im Gegensatze zur Gelegenheitsspekulation die Ausübung eines sich nicht auf einzelne bestimmte Zweige beschränkenden, sondern sich je nach gebotener Gelegenheit auf Geschäfte jeglicher Art erstreckenden Gewerbebetriebes gefunden werden. (Urt. XIIIb 105 v. 28. Febr. 1907.)

Bilanzmäßige Bewertung immaterieller Rechte. Bei entgeltlicher Erwerbung sind immaterielle Rechte und Gegenstände, wie Firma, Kundschaft usw., sowohl nach dem Handels- als auch nach dem Steuerrechte bilanzfähig und Gegenstand von Abschreibungen. (Urt. XIIIb 107 v. 28. Febr. 1907.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Heele, München.

Anwendung des § 18 GBO. Wenn der Antrag auf eine Eintragung in das Grundbuch ein offensichtliches Versehen enthält, darf das Grundbuchamt nicht den Antrag wegen des Mangels zurückweisen, sondern es muß den Beteiligten Gelegenheit zur Berichtigung des Antrags geben. Die Ablehnung der Bestimmung einer Frist zur Beseitigung von Eintragungshindernissen kann nicht mit der Wirkung angefochten werden, daß die inzwischen erfolgten Eintragungen nachträglich unwirksam werden. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 9/07 v. 8. Febr. 1907.)

Pfändung des Anteils eines Abkömmlings an der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Der Gläubiger, der den Anteil eines Abkömmlings an dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft gepfändet hat für den Fall, daß das selbständige Vermögensrecht des Abkömmlings zur Entstehung gelangt, kann nicht hindern, daß der Abkömmling durch Verzicht auf das Anteilsrecht aus der fortgesetzten Gütergemeinschaft ausscheidet und dadurch die Pfändung gegenstandslos wird. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 25/07 v. 26. April 1907.)

Württembergischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Präsidenten, Geh. Rat Dr. v. Göz, Stuttgart.

Krankenversicherungspflicht. Hausangehörige, im väterlichen Gewerbe beschäftigte Söhne sind nicht krankenversicherungspflichtig, wenn nach den Umständen des Falles die Dienstleistungen des Sohnes nicht gegen Lohn stattfinden, sondern die beiderseitigen Leistungen in der bestehenden Familienbeziehung ihre Grundlage haben. Die Beschäftigung des Familienangehörigen darf nicht auf Grund eines ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten Arbeitsvertrages erfolgen, sondern muß sich als Ausfluß des Familienrechtes darstellen. Für die Leistung des Vaters einerseits und die Verpflichtung des Sohnes zur Arbeit andererseits dürfen nicht die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über den Dienstvertrag (BGB. §§ 611 ff.), sondern müssen diejenigen über das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kind (BGB. § 1617) maßgebend sein. Das Vorherrschen eines familienrechtlichen Verhältnisses wird nicht ohne weiteres dadurch ausgeschlossen, daß der Sohn nicht bloß gelegentlich und vorübergehend, sondern in der Stellung eines für das Geschäft erforderlichen Gewerbegehilfen für längere Zeit beschäftigt ist. (Urt. v. 13. Febr. 1907.)

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitgeteilt vom Geh. Oberjustizrat Sohn, Senatspräsidenten, Kolmar.

Beweis der Unbescholtenheit einer Braut. Eine Verlobte, die gemäß § 1300 BGB. von ihrem Verlobten Schadensersatz verlangt, braucht ihre Unbescholtenheit nicht zu beweisen. Es ist Sache des zurücktretenden Verlobten, den Nachweis ihrer Bescholtenheit zu führen. Jedenfalls kann der Braut nicht der Beweis für die reine Negative, das Nichtbestehen der Bescholtenheit, auferlegt werden, wenn der Verlobte keinerlei sie belastende Tatsachen auch nur zu behaupten vermag und lediglich formell bestreitet, daß sie unbescholten gewesen sei. (Urt. II. ZS. 99/06 v. 14. März 1907.)

Aerztliche „Caveteliste". Die Aufnahme einer bestimmten ärztlichen Stelle in die „Caveteliste" des Verbandes der Aerzte Deutschlands zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen verstößt an sich nicht gegen die guten Sitten, sondern nur dann, wenn darin nach den besonderen, vom Gegner des Aerzteverbandes darzulegenden Umständen des Falles ein Mißbrauch des Sperrechts zu erblicken ist. (Beschl. I. ZS. W. 64 v. 5. Juli 1907.)

Literatur-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Zivilrecht und -Prozeſs.

Lehrbuch des Handelsrechts von Prof. Dr. Karl Lehmann. 1908. Leipzig, Veit & Co. 20 M.

Die Literatur des Handelsrechts ist reich an ausgezeichneten Kommentaren und Monographien über einzelne Lehren; an systematischen Bearbeitungen des ganzen Stoffes besteht kein Ueberfluß; es sind nur die bekannten Lehrbücher von Cosack und Gareis zu nennen, deren Verbreitung ein Beweis ist, wie sehr sie dem Bedürfnis entsprechen. Daß neben diesen noch Raum für ein anderes Lehrbuch ist, ist nicht zu bezweifeln. Die Form des Kommentars schließt zwar gewiß nicht dogmatische Erörterungen aus; aber sie erscheinen als Exkurse, welche unorganisch eingefügt sind; die Hauptsache ist die Worterklärung und die Sammlung kasuistischer Entscheidungen. So brauchbar diese Form für die Praktiker ist, so wenig geeignet ist sie zum theoretischen Studium und für die Zwecke des Unterrichts. Gerade diesen aber will Lehmann dienen; sein Buch ist aus Vorlesungen erwachsen, und dieser Ursprung ist an vielen Stellen erkennbar. Für ein Lehrbuch, welches namentlich Studierenden zur Einführung in die Wissenschaft dienen soll, kommt es m. E. wesentlich auf zwei Punkte an: auf leicht verständliche Darstellung und klare Uebersichtlichkeit des Systems, welche die Erfassung der dogmatischen konstruktiven Prinzipien ermöglicht. In beiden Beziehungen entspricht das Werk den Anforderungen. Durch Ausscheiden der Kasuistik, der zu allgemeinen und der zu speziellen Streitfragen, und andererseits durch Hinweise auf die praktische Handhabung und volkswirtschaftliche Bedeutung der Rechtssätze gelingt es dem Verf., die Hauptsachen hervorzuheben und das Verständnis der Rechtsinstitute zu fördern. Daß er der konsequanten Systematik zuliebe das See- und Binnenschiffahrtsrecht überall eingegliedert hat, möchte ich aber nicht als einen didaktischen Vorzug anerkennen. Die Eingliederung ist meist doch nur eine äußerliche Nebeneinanderstellung, und andererseits wird das Schiffahrtsrecht seines inneren Zusammenhangs beraubt. Das Seerecht hat seine besondere geschichtliche Entwickelung, seine besonderen Quellen, seine besonderen Institutionen und einen ihm eigentümlichen Charakter, welcher aus methodologischen Gründen nicht verwischt werden sollte.

Laband.

Handbuch des Testamentsrechts. Von Landgerichtsrat H. Peiser. 2., vermehrte und verb. Auflage. 1907. Berlin, Guttentag. Geh. 10 M.

Das Deutsche Testament. Von Amtsgerichtsrat J. Marcus. 3. umgearbeitete und erweiterte Auflage. 1908. Berlin, Marcus. Geh. 3 M.

Das Peisersche Buch ist unter eingehender Berücksichtigung der Wissenschaft und Rechtsprechung in klarer, faßlicher Form geschrieben und uneingeschränkte Anerkennung. Zu vermissen ist bei den Erörterungen über den Pflichtteil eine Auseinandersetzung mit § 2316 BGB. Für den Fall, daß der Erblasser sowohl die beim Erbfalle vorhandenen oder erzeugten als auch die noch zu erzeugenden Abkömmlinge seines Sohnes zu Erben beruft, konstruiert der Verf. S. 52: Erstere seien Vorerben, der als Nacherbe berufene spätere Abkömmling trete mit der Geburt in die Rechtstellung des Mitvorerben ein. Soll damit gesagt sein, daß letzterer nunmehr Vorerbe werde, so wäre dies nicht zutreffend. S. 145 behandelt Verf. den Fall der vorzeitigen Erfüllung des befristeten Legats durch den Beschwerten. Als dissentierend ist hierbei die Entsch. des KG. (OLG. Rspr. 9, 405) angeführt. Dies trifft nicht zu; sie betrifft die Vorausgewährung der legierten Summe durch den Erblasser. Gegenüber der Ausführung S. 416 halte ich es für statthaft und durchführbar, bei Zuwendungen an einen nicht rechtsfähigen Verein den Willen des Erblassers dahin auszulegen, daß die jeweiligen Mitglieder in ihrer gesellschaftlichen Verbundenheit bedacht sein sollen. Der Verf. wendet sich S. 133 gegen die Rechtsprechung des KG. und RG., insoweit diese bei Eintragungen von Rechtsänderungen in das Grundbuch auf Grund von Verfügungen des befreiten Vorerben grundsätzlich die vorgängige Eintragung des Vorerben und des Rechtes des Nacherben erfordert. Er plädiert: es müsse dem Ermessen des Grundbuchrichters überlassen bleiben, ob sich nach den Verträgen die Annahme eines entgeltlichen Geschäfts rechtfertige, und bezieht sich dabei auf die Entsch. des KG. v. 8. Nov. 1906. Es ist aber in dieser nachgewiesen, daß die Stellung des Testamentsvollstreckers von der des befreiten Vorerben verschieden ist.

Das Marcussche Buch gibt eine anschauliche praktische Darlegung des geltenden Testamentsrechts im Zusammenhange mit dem übrigen Erbrecht und dem Familienrecht unter Beifügung zahlreicher instruktiver Musterformulare.

Reichsgerichtsrat Dr. Wanjeck, Leipzig.

Die Bezahlung der Hypothekenforderung und der Grundschuld sowie die Hypothek und Grundschuld am eigenen Grundstück in ihrer praktischen Bedeutung. Von Amtsrichter G. Brinck. 1907. Berlin, Vahlen. 5 M.

Die Vorschriften des BGB. über die Eigentümerhypothek (Eigentümergrundschuld) haben schon eine umfangreiche Literatur hervorgerufen und werden dies noch weiter tun. Denn die daraus sich ergebenden praktischen Fragen sind noch lange nicht erschöpft. Die etwas breit angelegte Abhandlung ist in 83 §§ geteilt; von diesen bilden die §§ 1, 2 die Einleitung, die §§ 3 bis 68 den ersten, die §§ 69 bis 83 den zweiten Teil. Der erste Teil enthält die systematische Darstellung der Wirkungen, welche die Befriedigung des Hypothek(Grundschuld)-Gläubigers nach dem BGB. auf den Bestand und die Beschaffenheit der persönlichen Forderung in den einzelnen in Betracht kommenden Fällen ausübt. Im zweiten Teile behandelt Verf. das Wesen und die praktische Bedeutung der Hypothek (Grundschuld) am eigenen Grundstücke. Ihrem Wesen nach charakterisiert er sie „als Erscheinungsform eines vorübergehenden Zustandes der (dingl.) Rechte“, in dem diese Rechte ihre Wirksamkeit nicht voll entfalten, also ruhen. Er bekämpft — m. E. mit Recht — die Wertparzellentheorie, wie sie z. B. Obernack vertritt. In Anmerkungen ist, soweit das nicht im Texte geboten war, die Rechtsprechung des Reichsgerichts und Kammergerichts berücksichtigt. Lassen sich auch nicht alle in der Schrift ausgesprochenen Ansichten teilen, so erachte ich doch die Schrift als beachtenswerten Beitrag zur Klärung der erörtarten Fragen.

Staatsrat Dr. v. Henle, München.

Der Irrtum im alten u. neuen Recht. Von Rechtsanwalt Fr. Haußmann. 1907. Stuttgart, Kohlhammer. 1.50 M.

Der Verf. beweist ein anerkennenswertes Interesse für feinere Rechtsfragen. Aber seinen Ansichten kann man vielfach nicht zustimmen. So verteidigt er die Annahme, daß unter den „wesentlichen“ Eigenschaften des § 119 II alle erheblichen zu verstehen seien. Dadurch erhält die Anfechtung eine zu weite Ausdehnung. Am klarsten tritt das bei den Geschäften hervor, wo es keine Wandlung gibt, wie beim Dienstvertrag: Soll ich eine Köchin, die schlecht kocht, sofort wegschicken dürfen? Sodann will Verf. nur bei solchen Eigenschaften die Anfechtung zulassen, die allgemein als erheblich gelten. Aber es ist nicht möglich, vom Inhalte des besonderen Geschäfts abzusehen. Dieselbe Eigenschaft, die bei einem Geschäft als wesentlich erscheint, z. B. das Geschlecht des Gegners, ist bei andern gleichgültig (Lenel, Dogm. J. 44, 3). Die Beweisführung aus der Entstehungsgeschichte des § 119 ist um so weniger schlüssig, als die zweite Kommission die Frage offen gelassen hat. — Das Gesetz spricht nur von Eigenschaften der Person oder Sache: aber man kann

dies doch sicher auch auf Eigenschaften eines Rechtes analog anwenden, und auch der Verf. redet dem das Wort. Er meint aber, es „werden praktische Juristen sich durch den Wortlaut gebunden erachten"! Und doch beweisen schon die S. 61 zit. Entsch. das Gegenteil. Auch im einzelnen findet sich manches Bedenkliche: so wird die Unterscheidung zwischen dolus causam dans und incidens mißverstanden (S. 22).

Professor Dr. Franz Leonhard, Marburg.

Grundriß des Zivilprozesses mit Einschluß des Konkursrechts. Vom Geh. Justizrat, Prof. Dr. J. Kohler. 1907. Stuttgart, Enke. 4 M.

Der vorliegende „Grundriß" ist der Vorläufer eines demnächst erscheinenden Lehrbuchs des Zivilprozesses, welches der Verf. mit Rücksicht auf die bevorstehenden gesetzgeberischen Aenderungen unseres Zivilprozesses zunächst noch zurückgehalten hat. Der Grundriß enthält kurzgefaßte Leitsätze in systematischer Bearbeitung, welche zum Studium des Zivilprozesses anregen und für die Vorlesung eine feste Grundlage bieten sollen. Inhaltlich schließt sich der Grundriß an die Grundsätze an, welche der Verf. in seiner früheren Schrift „Prozeß als Rechtsverhältnis" ausgeführt hat. Das Buch wird insbesondere auch als Leitfaden für die Vorbereitung zu den juristischen Prüfungen gute Dienste leisten können.

Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. v. Buchka, Rostock.

Einführung in das deutsche Genossenschaftswesen. Von Genossenschaftsanwalt Dr. Hans Crüger. 1907. Berlin, Guttentag. 8 M.

Das Werk ist für jeden, der sich über die Genossenschaftsbewegung unserer Tage, ihre Bedeutung und Tragweite orientieren will, ein geradezu unentbehrlicher Wegweiser. Besonders gelungen und wertvoll sind die Kapitel über Wesen und Ziele der Genossenschaft, die Geschichte der Genossenschaft, Organisation und Geschäftsbetrieb der wichtigsten Genossenschaftsarten, sowie über die Statistik der Genossenschaften, wogegen das 4. das „Genossenschaftsrecht" behandelnde Kapitel nicht bloß sehr knapp gehalten ist, sondern auch weniger die juristischen als die wirtschaftlichen Momente hervorhebt, indem es besonders die Bedeutung der Revision und der Revisionsverbände und die Vorteile und Nachteile der Genossenschaftsform beleuchtet. Dieser juristische Teil ist auch von einzelnen Irrtümern und Unklarheiten nicht frei. Unverständlich ist z. B. die Behauptung (S. 322), daß das Ges. betr. die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften „in 4 norddeutschen Staaten" Eingang gefunden habe, während es nach der Fassung seiner Eingangsformel für „das ganze Bundesgebiet" erlassen ist. Auch der Satz (S. 329): „Die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht ist ebenso eine mit unbeschränkter Haftpflicht (sic!) wie die mit unbeschränkter Haftpflicht", muß als irrig bezeichnet werden, da gerade die Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht sich von der Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht dadurch unterscheidet, daß bei der ersteren nur eine Deckungspflicht der Genossen, bei der letzteren dagegen neben der Deckungspflicht noch eine Haftpflicht besteht.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp, Köln.

Mietrecht nach BGB. von Amtsgerichtsrat O. Niendorff. 8. neu bearb. Aufl. 1907. Berlin, Carl Duncker. Kart. 5 M.

In der Literatur-Beilage zu Nr. 13, 1906 d. Bl., war die 7. Auflage besprochen, jetzt liegt bereits die 8. Auflage vor. Das ist wohl der beste Beweis für die Wertschätzung, die sich das Buch erworben hat, die es aber auch in reichem Maße verdient. Die Sprache ist klar und deutlich, die Einteilung des Stoffs übersichtlich; soweit das nach Lage der Sache überhaupt möglich ist, kann sich auch ein gewandter Laie Rat daraus holen. Natürlich ist dabei Vorsicht sehr am Platze; aber z. B. wird ein Hauswirt oder Mieter, der die Erörterung der zahlreichen Streitfragen liest, die sich an den Abschluß eines mündlichen Mietvertrages knüpfen, daraus die Lehre ziehen, stets schriftlich zu kontrahieren, wenn es nicht von vornherein feststeht, daß die Mietzeit nur eine kurze Zeit bleiben wird, und daß auch sonst komplizierte Abmachungen nicht nötig sind. Daß die neuesten Entscheidungen des RG. (bis zum 63. Bd.), der OLG. (besonders des Kammergerichts) und des Landgerichts I Berlin, ebenso berücksichtigt sind wie die neuesten Erscheinungen der Literatur, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Der Wunsch, daß dem Buch ein Muster-Mietvertrag beigefügt werde, ist leider nicht erfüllt; vielleicht hat der Herausgeber gedacht, daß der Liebe Müh' doch umsonst sein würde, da auf seiten der Hauswirtsvereine schwerlich Geneigtheit herrschen werde, ihre Formulare fallen zu lassen.

Landgerichtsrat Dr. Gumbinner, Berlin.

Die Konkursfeststellung in ihrer prozessualen Durchführung. Von Dr. jur. M. Jonas. 1907. Berlin, Vahlen. 2,40 M.

Die Schrift gibt eine Uebersicht und zum Teil in selbständigen Bahnen gehende Untersuchung der sich an den normalen Gang eines Feststellungsprozesses anknüpfenden Rechtsfragen, ohne eine erschöpfende Behandlung der einschlägigen Materie zu versuchen. Es ist nach dem Titel anzunehmen, daß Verf. absichtlich die Erörterung der materiellen Wirkung von Feststellung und Feststellungsprozeß unterlassen hat. Zur Beantwortung der auch vom Verf. für bedeutsam gehaltenen Frage nach dem Gegenstand des Feststellungsprozesses war aber diese Untersuchung nicht wohl zu umgehen; das von dem Unterzeichneten abgelehnte Ergebnis des Verf., daß nicht die Forderung, sondern nur das Konkursteilnahmerecht Gegenstand des Feststellungsprozesses sei, wäre mit jenen Wirkungen zu vergleichen gewesen. Die Schrift zeichnet sich durch Uebersichtlichkeit, Klarheit der Gedanken und eine sehr angenehm zu lesende Schreibweise aus.

Rechtsanwalt beim Reichsgericht Kurlbaum, Leipzig.

Strafrecht und -Prozeß.

Die Rehabilitation im Strafrecht. Von Dr. jur. E. Delaquis. 1907. Berlin, Guttentag. 6 M.

Delaquis hat sich um die Geschichte der Rehabilitation und ihrer Entwickelung bei den Kulturvölkern die größten Verdienste erworben. Nun liegt eine abschließende Arbeit hierüber vor, deren hauptsächlichen Inhalt die „dogmatische Fundierung des Rehabilitationsinstitutes" bildet. Verf. hat im Laufe seiner Studien eine orthodoxe Dogmatik entwickelt; er kennt einen echten Begriff der Rehabilitation im technischen Sinne, aus dem er seine Folgerungen ableitet; wenn sie dann mit den praktischen Lebensbedürfnissen kollidieren, läßt er bald diese, bald die Doktrin siegen. So z. B. erblickt er „in der Rehabilitation nach bloß legaler Besserung eine Entartung der Grundidee des Institutes", aber er redet ihr aus praktischen Rücksichten das Wort. Verworfen wird die réhabilitation de droit, die mit der Rehabilitation im eigentlichen Sinne nur den Namen gemein hat. Dann finden wir aber wieder den Satz: „Der allgemeine Entwickelungsgang der Rehabilitation geht von der réhabilitation gracieuse zur réhabilitation judiciaire und mannigfach auch weiter zur réhabilitation de droit". Der allgemeine Entwickelungsgang führt also zu einer Mißbildung. Zu dem Begriffe der Rehabilitation gehört es, daß sie „nach verbüßter Strafe" eintritt; da nun bei bedingtem Straferlaß die Strafe erst nach erfolgreichem Ablauf der Bewährungsfrist erstanden ist, so beginnt dann erst die Rehabilitationsfrist, d. h. zu deutsch: Wer dem Richter solches Vertrauen eingeflößt hat, daß ihm die Strafe bedingt erlassen wurde, und dieses Vertrauen rechtfertigt, der wird um Jahre später rehabilitiert, als derjenige, bei dem der Vollzug der Strafe, sei es sogleich, sei es bald nach der bedingten Verurteilung, sich als notwendig erwies. Das ist ein Triumph der Begriffsjurisprudenz. Solchen Mängeln stehen weit überwiegende Vorzüge gegenüber: Gründliche Beherrschung der Gesetzgebung, überaus

fleißige — wenn auch nicht lückenlose — Verarbeitung der Literatur, treffliche Anordnung des Stoffes und liebevolle Behandlung jedes Details. Das Buch kann als das Hauptwerk der deutschen Literatur über diese wichtige Reformfrage bezeichnet werden.

Professor Dr. Löffler, Wien.

Die Grundbegriffe des französisch-belgischen Preß-Strafrechts und ihre Verwertung für die Beurteilung des deutschen Reichspreßgesetzes. Von Dr. Fr. Zimmermann. 1907. Breslau, Schletter. 2,60 M.

Verf. stellt sich die Aufgabe, den Begriff des Preßdelikts und die Haftung für Preßdelikte in der historischen Entwicklung, die sie in Frankreich und Belgien genommen haben, darzustellen, um durch eine Vergleichung dieser Vorbilder des deutschen Reichspreßgesetzes mit diesem selbst zu einer Klärung der bei uns bestehenden Meinungsverschiedenheiten wie auch zur Frage des künftigen deutschen Rechtes beizutragen. Die Aufgabe ist eine außerordentlich dankbare, ihre Lösung aber im großen und ganzen nicht geglückt. Verf. bringt viel interessantes und wertvolles Material, aber der Eindruck drängt sich auf, daß die Beurteilung dieses Materials, insbes. die Auslegung des fremden Rechtes vielfach unrichtig, jedenfalls nicht genügend begründet und quellenmäßig belegt ist. Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, daß die Darstellung des deutschen Rechtes teilweise an den gleichen Mängeln leidet. Von den Reformvorschlägen ist m. E. die Begriffsbestimmung des Preßdelikts (Charakteristikum: Verbreitung der Druckschrift als Ausführungshandlung) grundsätzlich richtig, hingegen das vom Verf. empfohlene Haftungssystem — sukzessive Haftung vorbehaltlich Strafbefreiung durch Widerlegung der Täterschaftspräsumtion oder durch Vormannsbenennung — verfehlt.

Privatdozent Dr. Kitzinger, München.

Die Vorschule der gerichtlichen Medizin dargestellt für Juristen vom Privatdozenten Dr. H. Pfeiffer. Mit 62 Abbildungen. 1907. Leipzig, F. C. W. Vogel. 8 M.

Will der Jurist sich über eine gerichtsärztliche Frage unterrichten, so bieten sich ihm als Hilfsmittel zahlreiche Lehrbücher und Handbücher der gerichtlichen Medizin dar. Freilich sind alle diese Werke in erster Linie für den Mediziner geschrieben und für den Juristen nur dann voll verständlich, wenn er wenigstens über gewisse allgemeine medizinische Kenntnisse verfügt. Sich diese Kenntnisse aus medizinischen Spezialwerken zu verschaffen, würde zu weit führen, da solche Werke zuviel Einzelheiten bringen, die den Juristen nicht interessieren. Ein kurzes Nachschlagewerk aber, das dem Juristen nur das für ihn Wesentliche gibt, hat bis jetzt gefehlt, abgesehen von dem veralteten Lehrbuch von Bergmann aus dem Jahre 1846. Diese Lücke füllt der Verf. mit dem vorliegenden, für Juristen geschriebenen Grundriß in ausgezeichneter Weise aus. In anregender Form und leicht verständlicher Sprache stellt er die wichtigsten naturwissenschaftlichen Grundphänomene dar, die der Jurist kennen muß, wenn er mit medizinischen Fragen zu tun hat. Die zahlreichen beigegebenen Zeichnungen zeichnen sich durch Deutlichkeit und Korrektheit aus.

Landgerichtsdirektor Dr. Weingart, Bautzen.

Staats- u. Verwaltungsrecht, Völkerrecht usw.

Ueber die völkerrechtliche clausula rebus sic stantibus sowie einige verwandte Völkerrechtsnormen. Zugleich ein Beitrag zu grundsätzlichen Problemen der Rechtslehre. Aus dem Nachlasse von Prof. Dr. Bruno Schmidt. 1907. Leipzig, Duncker & Humblot. 5,60 M.

Die Schrift bedeutet eine wesentliche Förderung für die völkerrechtliche Wissenschaft sowohl als auch für die allgemeine Rechtslehre. Der in der Literatur herrschenden, jedoch fast nirgends tiefer fundierten Ansicht gegenüber wird in weit ausgreifenden, meist induktiv auf typischen geschichtlichen Vorgängen fußenden Darlegungen die Auffassung der Klausel als eines streng rechtlichen Aufhebungsgrundes völkerrechtlicher Verträge bekämpft. Unhaltbar vom Standpunkte des geltenden Völkerrechts wäre die spezifisch juristisch verstandene Klausel aber auch rechtspolitisch als gefährlich zu verwerfen, weil durch sie den schlimmsten Rechtsbrüchen Tür und Tor geöffnet würde. Bei Nichterfüllung wegen veränderter Umstände erfährt eben der Satz pacta sunt servanda keine rechtlich technische, sondern eine rein faktisch-empirische Beschränkung. Das so richtig gestellte Grundprinzip erstreckt sich nun aber über den Rahmen des internationalen Vertrages weit hinaus. Der vom Verf. leider nicht mehr vollendete Schlußabschnitt greift auf allgemeinere Probleme über und verteidigt „eine Anerkennung von Mächten außerhalb des Rechts im Staatsleben als tatsächlich und heilsam wirkend."

Prof. Dr. A. Frhr. v. Overbeck, Freiburg, Schweiz.

Das Recht des Automobils nach den Polizeibestimmungen des In- und Auslandes. Von Rechtsanwalt Dr. Martin Isaac. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. 1907. Berlin, Vahlen. Geb. 6 M.

Diese neue Auflage ist in der Hauptsache ein Kommentar zu den Automobil-Verordnungen von 1906 bezw. deren gemeinschaftlicher Grundlage, den vom Bundesrat veröffentlichten Grundzügen. Von dem Automobilrecht ist nur die polizeiliche Seite in gründlicher Weise behandelt, doch findet sich auch Näheres über das geltende Zivilrecht nebst Rechtsprechung. Der Verf. übt als bewährter Freund der Automobile an der Automobil-Ordnung keine strenge Kritik; indessen ist seine Objektivität anzuerkennen. So bejaht er die Frage, ob mit dem Fortschreiten der Technik höhere Anforderungen an die Beschaffenheit der Fahrzeuge gestellt werden dürfen, im Gegensatz zur Praxis und wohl zum Leid der Besitzer älterer Systeme. Dürftig sind die Anmerkungen zu Abs. III des wichtigen § 17, obwohl sich hier zweifelhafte Begriffe, wie „schmale oder abschüssige Wege" finden und das von der Vorschrift gewollte Zeitmaß infolge ihrer merkwürdigen Fassung für den Fahrer so unverständlich ist wie für den Richter. Wenn der Darlegung der m. E. voll begründeten Ansicht Isaacs, daß § 27 in der Zulassung des Fahrverbotes eine rechtsungültige Bestimmung enthalte, nahezu 8 Seiten gewidmet werden, so ist dies für einen solchen Kommentar etwas viel, erscheint aber bei der Wichtigkeit der Streitfrage, die jüngst vom Bayer. Oberst. LG. entgegengesetzt entschieden wurde, gerechtfertigt. Der praktische Wert des Buches wird durch die vergleichenden Ausblicke auf ausländisches Recht sowie die Beifügung der einschlägigen Verordnungen und Steuergesetze noch erhöht.

Oberlandesgerichtsrat Oehlert, Zweibrücken.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Herausg. von Regierungsrat T. Ph. Berger und Geh. Oberregierungsrat Dr. L. Wilhelmi. 17. vermehrte Auflage bearb. von Oberverwaltungsgerichtsrat H. Spangenberg. 1907. Berlin, Guttentag. Geb. 3 M.

Die Textausgabe ist allen Praktikern als ein vortreffliches Nachschlagebuch zur Genüge bekannt. In der neuen Auflage ist Spangenberg auf dem von den ursprünglichen Herausgebern eingeschlagenen Wege weitergeschritten und hat die einstmalige Textausgabe, die sich bescheiden noch als solche bezeichnet, zu einem kleinen Kommentar ausgestaltet. Dabei ist alle unnötige Breite vermieden, die Erläuterungen sind ebenso knapp wie klar, und es ist erstaunlich, wie Verf. es verstanden hat, ohne die Handlichkeit des Buches zu beeinträchtigen, eine solche Fülle von Stoff in ihm anzusammeln. Besonders bemerkenswert ist die sorgfältige Berücksichtigung der Praxis, insbesondere wie sie sich nach den Entscheidungen des RG., der OLG. und des OVG. gebildet hat. Dagegen ist die Literatur entsprechend dem Rahmen des Buches unberücksichtigt geblieben. Freilich droht auch dieses Werk, trotzdem es die letzte Novelle v. 7. Jan. 1907 aufgenommen hat, gegen-

über den zahlreichen Entwürfen zur Abänderung der GewO. schnell zu veralten.

Geh. Regierungsrat Nalken, Straßburg.

Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns im 17. Jahrhundert bis zur Einverleibung in den brandenburgischen Staat. Von Reinhold Petsch. 1907. Leipzig, Duncker & Humblot. 6,80 M.

Diese Schrift bildet in ihrem ersten Teil im gewissen Sinne eine Ergänzung und Fortsetzung der 1896 erschienenen Spahn'schen Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Herzogtums Pommern 1478—1625 und führt die Geschichte des Territoriums von 1625 an, wo die beiden Teile, Stettin und Pommern-Wolgast, unter der Herrschaft Bogislaws XIV. vereinigt wurden, bis zum Aussterben des Herzogshauses (1634) weiter. Aus diesem Teil sei insbesondere die systematische Uebersicht über die Verwaltungs- und Verfassungszustände beim Erlöschen des Herzogshauses (S. 89 ff.) hervorgehoben, die ein anschauliches Bild des damaligen Ständestaates gibt. Allgemeines Interesse darf der zweite Teil des Buches beanspruchen, der die Einverleibung Hinterpommerns in den brandenburgischen Staat schildert. Im Vordergrund steht hier die machtvolle Persönlichkeit des Großen Kurfürsten. Zeigt auch die nach langen Verhandlungen mit den Ständen endlich vereinbarte Verfassung noch immer das Bild des ständischen Staates, in dem der Landesherr sich mit den herrschenden Klassen in die staatliche Macht teilt, so kündigen sich doch bereits die Anfänge des großen Prozesses der Umbildung zum absoluten Staate deutlich an. So bildet die Schrift auch einen für den Rechtshistoriker wertvollen Beitrag zur Geschichte der brandenburgischen Staatengründung.

Professor Dr. Sartorius, Greifswald.

Handbuch der Unfallmedizin. Bearbeitet vom Dozenten Dr. C. Kaufmann. 3. neu bearb. Aufl. des Handb. der Unfallverletzungen. 1. Hälfte: Allg. Teil. — Unfallverletzungen. 1907. Stuttgart, Enke. 14 M.

Die neue, bedeutend erweiterte Auflage des bekannten Werkes stellt sich als eine treffliche, hochbedeutende Leistung dar. Infolge der immer mehr sich steigernden Bedeutung der sozialen Versicherung ist der Arzt vielfach vor neue Aufgaben gestellt; auch der Jurist und Verwaltungsbeamte ist hier auf die Mitarbeit des Aerztestandes angewiesen. Da ist es mit Freuden zu begrüßen, wenn Werke, wie das vorliegende, dem Arzte wie dem Juristen die Arbeit erleichtern. Das Werk Kaufmanns, das sich mit der Unfallmedizin, einem Zweige der Versicherungsmedizin, befaßt, ist für den akademischen Gebrauch bestimmt, aber auch für den praktischen Arzt, der mit den Fragen der öffentlichen und privaten Versicherung zu tun hat, sowie für den Juristen eine Quelle reicher Belehrung. Es enthält Erörterungen über den Begriff des Unfalls und über sonstige Einrichtungen der Unfallversicherung und des Haftpflichtrechts. Rechtsprechung und Literatur ist umfassend benutzt, den Ausführungen kann man fast überall zustimmen. Nur auf einen Punkt möchte ich hinweisen. Die S. 17 ausgesprochene Ansicht, daß die Gewerbekrankheiten nur in der Schweiz den Betriebsunfällen gleichgestellt und in allen anderen Staaten von der Haftpflicht- und Unfallversicherung ausgeschlossen seien, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig, da dies in Rußland in gewissem Umfange und in weitem Umfange in England tatsächlich der Fall ist.

Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Lass, Neu-Babelsberg.

Annuaire de la législation du travail. Publié par l'Office du Travail de Belgique. 10e année 1906, et tables décennales des volumes I à X (1897—1906). 1907. Bruxelles, Schepens & Cie.

Eine Materialien-Sammlung, bei der besonders die Ausstattung zu loben ist. Hinsichtlich des Inhalts fällt die mangelnde Vollständigkeit auf. Uns interessiert hier Deutschland allein. Zwar sind die drei Bundesrats-Bekanntmachungen v. 22. Februar, 23. Mai und 6. Juli 1906 wiedergegeben. Sie betreffen: Außerkraftsetzung von Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetze zugunsten der Angehörigen des Königreichs Belgien, Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Gewerbebetriebe und die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Dagegen fehlen die preußisch-rechtlichen Arbeiterschutzvorschriften und Verordnungen mit Ausnahme des Knappschaftsgesetzes v. 19. Juni 1906 vollständig. So wären aufzuführen gewesen ein Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betr. Arbeitszeit der Werkstattslehrlinge v. 17. Febr., ein anderer des Ministers für Handel und Gewerbe, betr. die Zahl der Lehrlinge in kaufmännischen Betrieben v. 2. Juli, eine Bek. dreier Ministerien, betr. Krankenfürsorge für Kauffahrteischiffe v. 11. Juni und die außerordentlich wichtige v. 10. Okt. 1906, betr. die Polizeiverordnungen über die Einrichtung des Betriebes der Bäckereien. Wir besitzen dagegen in Deutschland in dem „Bulletin des internationalen Arbeitsamtes" ein jährlich erscheinendes Werk von absolutester Vollständigkeit.

Professor Dr. Stier-Somlo, Bonn.

Die kirchenrechtlichen Veräußerungsbeschränkungen beim katholischen Kirchengut und das bürgerl. Recht. Zugleich ein Beitrag zur Lehre von den Veräußerungsverboten nach BGB. Von Dr. jur. Karl Kormann. 1907. Stuttgart, Enke. 6,20 M.

Eine sowohl theoretisch wie praktisch bedeutsame Frage erfährt hier eine gründliche Behandlung. Inwieweit üben die kirchlichen Veräußerungsbeschränkungen noch staatliche Wirkungen aus? Man hat hierbei nicht bloß an die Lehre von den heiligen Sachen (res sacrae) zu denken, sondern auch an die Veräußerung von kirchlichem Finanzvermögen. Ist z. B. die ohne Bewilligung des Domkapitels erfolgte Veräußerung von Kirchengut durch den Bischof nach bürgerlichem Rechte nichtig oder anfechtbar? Sind die etwaigen kirchlichen Vorschriften zum bisherigen „Landes-Privatrecht" zu rechnen und sind sie schon nach EG. z. BGB. Art. 55 aufgehoben? Verf. sucht nachzuweisen, daß ein ausdrücklicher Ausschluß des autonomischen Kirchenrechts hinsichtlich der Veräußerung des Kirchengutes nur erfolgt sei im preuß. Landrecht und im Codex Maximil. Bavaricus („in Bayern" S. 17 ist nicht genau). In scharfsinniger Weise wird dann weiter untersucht, inwieweit die Veräußerungsbeschränkungen des Landesrechts oder des landesrechtlich gültigen autonomen Kirchenrechts öffentlich-rechtlicher oder privater Natur sind. Erstere sind durch das BGB. nicht berührt. Dagegen bemessen sich die privatrechtlichen Wirkungen der Veräußerungsverbote nach BGB. (§ 134 u. a.), falls nicht im Landesgesetz eine andere Wirkung festgelegt ist. Die Erörterungen, welche bloß das katholische Kirchengut im Auge haben, sind, wie schon bemerkt, recht gründlich und dankenswert.

Professor Dr. Sehling, Erlangen.

Allgemeines.

Ursprung und Entwickelung der Moralbegriffe. Von Prof. Dr. E. Westermarck. I. Band. Deutsch von L. Katscher. 1907. Leipzig, Dr. Klinkhardt. 11 M.

Der berühmte Gegner der Promiskuitätslehre bietet eine Studie der sittlichen Vorstellungen und sucht nachzuweisen, daß ihnen allen das Gefühl der Billigung oder Entrüstung zugrunde liege. So betrachtet er die Strafe als „Ausdruck der Empörung in der Gesellschaft, die sie auferlegt"; der Wunsch, daß der Täter leide und sein Leiden seiner Schuld entspreche, und das Interesse des inneren Friedens habe die Strafe an die Stelle der Rache gesetzt. Wie schon hieraus hervorgeht, sondert er Moral und gesetztes Recht nicht, findet vielmehr auch im Strafgesetz eine Kundgebung der Moralbegriffe. Dem wäre

freilich hinzuzufügen, daß Voraussetzung des Strafgesetzes nicht jede Verletzung des Ethos, sondern nur einer ethischen Minimalanforderung ist, und andererseits möchte, den Quellen dieser „Empörung“ nachzugehen, eine Geschichte der Menschheit erfordern. Denn die Auffassung über „gut“ und „böse“ und „strafbar“ hängt nicht nur untrennbar mit der jeweiligen Auffassung vom Vorteil des Individuums oder der Gesamtheit zusammen; sondern oft verschieben sich die einfachen Grundlinien dadurch, daß einzelne Klassen sich anderen vorschieben. Die herrschende Klasse wird ihre Vorrechte mit Hilfe des Strafrechts behaupten; strenge Ritualvorschriften werden da, wo Religion und Recht noch nicht gesondert sind, auch strafrechtliche Vorschriften zeitigen. Selbstverständlich bei einem Forscher von der Bedeutung Westermarcks ist das reiche induktive Material, das das Werk als einen wertvollen Beitrag zur menschlichen Entwickelungsgeschichte erscheinen läßt.

† Oberlandesgerichtsrat Wilutzky, Breslau.

Fragen der Justizreform in Zivilsachen. Von Landgerichtsrat Otto Schmidt. 1907. Paderborn, Junfermann. 1 M.

Aus dem englischen und schottischen Rechtsleben. Von Landrichter Dr. W. Mannhardt. 1907. Berlin, Curtius. 75 Pf.

Justizreform. Vom Geh. Justizrat Prof. Dr. K. Hellwig. 1908. Berlin, Guttentag. 1 M.

Die englische Gerichtsverfassung und die deutsche Gerichtsreform. Von Prof. Dr. H. Gerland. 1908. Berlin, Curtius. 1 M.

Justizgesundung! Von Dr. jur. Klaus Wagner. 1908. Hannover, Helwing. 1,50 M.

Die Schriften zur „Justizreform“ schwellen zu solchen Massen an, daß es kaum möglich ist, auch nur einigermaßen von den bedeutenderen Kenntnis zu nehmen. Die oben genannten sind von sehr verschiedenem Charakter, und der knappe Raum gestattet nur wenige Worte zu jeder einzelnen. Von den fünfen ist Schmidt mit den bestehenden Zuständen noch am meisten zufrieden — er hält sogar „eine allgemeine Reform der Zivilrechtspflege“ — von der er allein spricht — „für noch nicht dringlich“ und meint, daß die meisten Abänderungsvorschläge bedenklich seien — er ist für das „quieta non movere!“ Mannhardt, der nur zur Strafprozeßreform sich äußert, bringt viel Interessantes aus England und Schottland; nach Durchlesung seiner Arbeit hat man aber nicht den Eindruck, als ob es so sehr viel wäre, was wir von der dortigen Strafrechtspflege lernen könnten. Die wiederum nur das Zivilprozeßrecht behandelnde Arbeit Hellwigs interessiert durch wohldurchdachte eigene Vorschläge, die im einzelnen zu besprechen hier leider der Raum fehlt. — Ein Vergnügen war mir die Lektüre der Schrift von Gerland, die sehr geeignet ist, die durch Adickes entstandene Vorstellung von irgendwelcher Vorbildlichkeit englischer Justizpflege gründlich und überzeugend zu zerstören!

Mit sonderbaren Empfindungen liest man die am größten angelegte und ganz und gar anders als die vorbesprochenen geartete Schrift von Wagner. „Justizgesundung“ ist sie genannt, und der Verf. hält die Zustände unserer Rechtspflege tatsächlich für so krank, daß er alles Bestehende, aber auch alles — Gerichtsverfassung, Prozeß, materielle Gesetze, Handhabung derselben — in Grund und Boden verdammt. Für eine Reform ist da überhaupt kein Boden, alles ist ganz neu, nach ganz anderen Richtlinien aufzubauen. Ein Trost ist es nur für den Leser, daß alles, was Verf. grundsätzlich verdammt, nicht eine deutsche Justizkrankheit, sondern im wesentlichen in allen Kulturstaaten ebenso eingerichtet ist. In fortreißender Sprache gibt er viel geistreiche Anregungen und treffende Kritiken im einzelnen und entwirft einen „großzügigen“ Neubau. Der Gesamteindruck am Schlusse aber ist, daß Wagner jede Erkenntnis dessen abgeht, was möglich ist unter Menschen, die keine Halbgötter sind. Eine Utopie ohnegleichen ist der ganze Plan, der in bezug auf Organisation und Prozeß nach Ansicht des Verf. freilich von einem „tüchtigen Organisator“ in ein bis zwei Jahren soll ausgeführt werden können!! Im einzelnen nachzuweisen, wie utopisch die Ideen sind, müßte man ein Buch schreiben — hier muß ich mich darauf beschränken, zu sagen, daß ich es nicht für möglich gehalten hätte, jemand könne so wenig Wirklichkeitssinn haben, um ernstlich einen solchen „Neubau“ für ausführbar zu halten!

Landgerichtsdirektor Dr. Karsten, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Zeitschrift für internationales Privat- und Oeffentliches Recht. 17. Bd. 4./6. Heft: Schwartz, Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr, seine Erwerbung und Verlust. Wittmaack, Kann eine wegen einer strafbaren Handlung ausgelieferte Person wegen einer andern Straftat als derjenigen, wegen welcher die Straftat erfolgt ist, zur Verantwortung gezogen werden? — Recht der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Wittmaack, Englische Auslieferungsgesetzgebung. — Dokumente der zweiten Friedenskonferenz. Nippold, Die zweite Haager Friedenskonferenz. Bettelheim, Das internationale Eherecht nach den Haager Konventionen.

Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege und Rechtswissenschaft. 26. Bd. 3. Heft: du Chesne, Die Beschwerde gegen das Kostenurteil.

Rheinisches Archiv für Zivil- und Strafrecht. N. F. 2. Bd. 4. Heft: Flechtheim, Eigentumsvorbehalt und Zwangsvollstreckung. Wiernszowski, Die Anfechtung der Eheverträge. Besonderer Teil. Giese, Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei der außerordentl. Erbfolge d. rheinischen Rechtes.

Oesterreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis. 26. Bd. 5. Heft: Toueillon, Von der Erbserklärung zum Erbschaftsstreite. Byloff, Studien zur österreich. Preßrechtsreform (Forts.). Schwelb, Inwieweit ist der Verzicht beider Parteien auf die mündliche Berufungsverhandlung für das Berufungsgericht bindend.

Zeitschrift f. schweizerisches Recht. 48. Bd. 4. H.: Verhandlungen des schweizerischen Juristenvereins. 45. Jahresversammlung zu Schaffhausen d. 30./9. u. 1./10. 1907. Referate und Protokoll.

— 49. Bd. 2. H.: Rehel, Der sogen. Vertrauensschaden im schweizer. Recht. Speiser, Die Besteuerung des Agios bei Aktienemissionen vor dem Bundesgericht. Heusler, Das Statutenbuch der Vogtei Mendrisio und Balerna von 1785/1788.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. 1. Jahrg. 3. Heft: Kohler, Nietzsche und die Rechtsphilosophie. de Tauhe, La situation internationale actuelle du Pape et l'idée d'un „droit entre pouvoirs“ (jus inter potestates). Ferrara, Ueber den gesetzgeberischen Grund der zeitlichen Begrenzung des Urheberrechtes. Gross, Wesen und Aufgabe der Kriminalanthropologie. Reuter, Der Erfindereid. Cohn, Zur Reform des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. Kohler, Reform des Beleidigungsrechts. Berolzheimer, Die Vorfragen zur deutschen Strafrechtsreform. v. Overbeck, Moderne amerikanische Kriminalpolitik in deutscher Beleuchtung. — Beiheft: Denkschrift betr. Gründung eines internationalen Verbandes zur Unterstützung der gelehrten Arbeit von W. Potteck.

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. 2. Jahrg. Nr. 5: Königs, Die Grenzen der Staatsaufsicht bei Geschäftsplanänderungen der Versicherungsunternehmungen. Feret, Zur Wahl von jurist. Personen in den Aufsichtsrat. Deringer, Firmen als Mitglieder des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften. Wenz, Zulässigkeit des Vertragsschlusses eines Gesellschafters bei der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit sich selbst als Vertreter eines anderen Gesellschafters.

Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen. 17. Jahrg. Nr. 4: Geiger, Zur Stellung unserer Rechtsprechung in der Frage des Umfangs der Rechtsfähigkeit jurist. Personen. Mercus, Zur Stellung des Registerrichters gegenüber deutschen Filialen ausländ. Aktiengesellschaften. Inhulsen, Die „cif“-Klausel.

Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen. 24. Bd. 3. Heft: Janser, Der rechtliche Schutz der Eisenbahn gegen gefährliche Zustände auf Nachbargrundstücken nach badischem Recht. Boethke, Die Frachtforderung der Eisenbahn im Lichte d BGB. f. d. D. R. Guyer, Die rechtliche Behandlung der Automobile. Fuld, Zur Haftung der Schlafwagengesellschaft. Eine Entgegnung.

Zeitschrift für Handelswissenschaft u. Handelspraxis. 1. Jahrg. 2. Heft: Rehm, Die Bilanzwahrheit und ihr Wesen. Tasche, Zur Frage der Bilanzierung des Privatvermögens. Obst, Vereinfachung des Scheckverkehrs und des Abrechnungswesens. Otto, Technik der Uebernahme kommunaler Anleihen durch Banken. Stern, Kabel-Arbitragen.

Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 2. Jahrg. 8. Heft: Schmalenbach, Ueber Mängel des Buchführungsrechts.

Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß. 37. Bd. 4. Heft: Unger, Die Rechtsmittel im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach Reichsrecht. (Forts.)

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit. 8. Jahrg. Heft 16—20: Kretzschmar, Der 65. Band der Reichsgerichtsentscheidungen auf dem Gebiete des Sachenrechts u. der freiwill. Gerichtsbarkeit.

de Chesne, Das Recht des Nacherben. Altmann, Pfändungs- u. Ueberweisungsbeschlüsse in der Zwangsversteigerung von Grundstücken. Voß, Die Sperrwirkung des Konkursvermerks. Meinhard, Empfiehlt sich die Streichung des Abs. 3 im § 866 ZPO.? Kretzschmar, Der Erbschein. Josef, Antrags- u. Beschwerderecht im Verfahren zur Berichtigung der Standesregister. v. Amelunxen, Schuldrechtliche oder dinglich-rechtliche Wirkung der Erbauseinandersetzung? Josef, Die Prüfungspflicht des Vormundschaftsgerichts bei Pflegschaftsanordnung für einen Rechtsstreit.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 28. Bd. 6. Heft: Petronievics, Ueber den allgemeinen Verantwortlichkeitsbegriff. Beling, Zur Lehre von der „Ausführung" strafbarer Handlungen. Butler, Zehn Jahre unbestimmter Verurteilung.

Verwaltungsarchiv. 16. Bd. 3. Heft: Wichler, Zur Frage der Zulässigkeit der Versagung der kirchlichen und der Einschränkung der kriegerischen Begräbnisfeier infolge der unterbliebenen Trauung des zur evangel. Landeskirche gehörigen Verstorbenen. Moll, Zum Rechte an öffentlichen Wasserläufen. Bergenthal, Die New Yorker Polizei.

Preußisches Verwaltungs-Blatt. 29. Jahrg. Nr. 23—32: Wellis, Das Ortsstatut zum Schutze der Stadt Görlitz gegen Verunstaltung. Hoffmann, Die Reform des Referendarexamens. Jung, Ein Landeskulturrecht vor 4000 Jahren. Meyerstein, Die rechtl. Stellung der Handelskammern u. ihrer Beamten. Collatz, Welche Behörde ist die im Sinne des § 361a StrGB. zur Aufforderung des Unterhaltspflichtigen zuständige? Schoplick, Der Kommunalhaushalt. Viesene, Sondergerichtswegen. Markull, Darf der Konkursschuldner zum preuß. Abgeordnetenhause wählen? Wölbling, Noch einmal: Die Praxis der gewerbl. Sondergerichte. Hönamaan, Lustbarkeitssteuer. Altmann, Das Reichsvereinsgesetz.

Annalen des Deutschen Reichs. 1908. Nr. 4: v. Frankenberg, Die Meisterprüfungen.

Finanz-Archiv. 25. Jahrg. 1. Bd.: Meyer, Das Wesen des Urkundenstempels. Koczynski, Was heißt „paraphieren"? Heyser, Die Naturalleistungen des städtischen Grundbesitzes in historischer Entwicklung, insbesondere unter dem Einfluß der modernen Geldwirtschaft. Schaes, Ein Wort zur Schuldenwirtschaft des Deutschen Reichs in den letzten 30 Jahren. Meniche, Deutschlands gegenwärtiges Zollwesen, seine Bedeutung und Verfassung. Sodoffsky, Das staatliche Branntweinmonopol in Rußland. Inhaleee, Das englische Finanzgesetz v. J. 1907.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. 88. Bd. 2. Heft: Ober, Die Translation der Bischöfe im Altertum. v. Di Pauli, Das impedimentum catholicismi nach österr. und kanonischem Rechte. Schmedding, Rechte der Polizeibehörden bei baulichen Aenderungen an Kirchen in Preußen. Eichmann, Zur Interpretation d. § 71 des bayer. Religionsediktes.

The Juridical Review. Vol. 19. No. 4: Wilton, J. Ph. Benjamin. Guthrie, The treatment of criminals. Charteris, The second peace conference. Smith, The marriage of English subjects abroad.

The Green Bag. Vol. 20. No. 1: Tourgée, The unwritten law and why it remains unwritten. Branchen, The elasticity of the constitution. Blount, Some legal aspects of the Philippines.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Festschrift Paul Laband gewidmet von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg. Tübingen, J. C. B. Mohr. M. 8.
Enthält: Rehm, Graf v. Merenberg und die Nachfolge in das nassauische Hausfideikommiß. v. Tuhr, Die unwiderrufliche Vollmacht. van Calker, Gesetzgebungspolitik und Rechtsvergleichung. Mayer, Der rechtswidrige Befehl des Vorgesetzten. Kisch, Die bestimmte Bezeichnung der Eidestatsache. Gredunwitz, Zur Universitätsverfassung. — Diese Abhandlungen sind auch einzeln im Handel.

Scherling. Die Frau im heutigen deutschen Recht. 4 Vorträge (Kultur u. Fortschritt Nr. 164 67). Gautzsch b. Leipzig, F. Dietrich. M. 1.

Bürgerliches Recht.

Gai, Institutionum commentarii quattuor. Separatim ex iurisprudentiae anteiustinianae reliquiis a Ph. Eduardo Huschke compositis. Ed. secunda ediderunt E. Seckel et B. Kuebler. Lipsiae, B. G. Teubner. Geb. M. 3.20.

Binding, K. Die Ungerechtigkeit des Eigentums-Erwerbs vom Nicht-Eigentümer in ihrer Ausgestaltung durch BGB. § 932 u. § 935 u. ihre Reduktion auf das kleinstmögliche Maß. Dekanats-Progr. Leipzig, A. Edelmann. M. 0.90.

Reusnitz, J. Das eigenhändige Testament. Muster und Ratschläge für seine Errichtung. Berlin, C. Heymanns Verlag. Kart. M. 1.

Vierbena, F. Sammlung kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze. Textausgabe mit Anmerkungen weiter bearbeitet von G. Müller. 2. Aufl., Berlin, J. Guttentag. Geb. M. 6.50.

Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch herausgeg. von A. Egger, A. Escher, A. Reichel, H. Wechter, C. Wieland. 4. Bd. Das Sachenrecht. Herausgeg. von C. Wieland. 1. Lief. Zürich, Schultheß & Co. M. 3.

Eckstein, G. Die Entwicklung des japanischen Familienrechts (Ergänzungshefte zur Neuen Zeit Nr. 2. 1907/1908). Stuttgart, P. Singer.

Handelsrecht usw.

Kuhlenbeck, L. Das deutsche Scheckgesetz und seine Ergänzungen einschließlich des Entwurfs der Bundesrats-Verordnung über den Postscheckverkehr mit Einleitung und Kommentar. Breslau, A. Langewort. Geb. M. 9.

Kuhlenbeck, L. Das deutsche Scheckgesetz. Textausg. mit Erläuterungen. Breslau, A. Langewort. Geb. M. 1.50.

Hager, P., u. Behrend, R. Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Nebst einem zugehörigen Einführungsgesetze u. ausführl. Erläuterungen bearb. Berlin, J. Guttentag. Geb. M. 5.

Mayer, H. Begriff und Recht des Domizilwechsels. Auf Grundlage der allg. deutschen Wechselordnung kurz dargestellt. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandl. M. 1.20.

Zivilprozeß usw.

Kade, C. Klassenjustiz. Berlin, A. Neuck & Co. M. 0.60.

Strafrecht usw.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Herausgeg. auf Anregung des Reichs-Justizamtes von K. v. Birkmeyer, F. van Calker, R. Frank u. a. Allgemeiner Teil. 2. Bd. Teilnahme am Verbrechen. Antrag und Ermächtigung. Erfolghaftung. Notwehr u. Notstand. Retorsion. Tätige Reue. Schadensersatz. Selbstverletzung u. Verletzung des Einwilligenden. Berlin, O. Liebmann. Subskriptionspreis M. 11.85, geb. M. 15.35. Einzeln M. 15.25, geb. M. 18.75.

Kerler, D. H. Die Idee der gerechten Vergeltung in ihrem Widerspruch mit der Moral. Ethische Gedanken zur Strafrechtsreform. Ulm, H. Kerler. M. 0.60.

Kollmann, H. Die Bedeutung der metaphysischen Kausaltheorie für die Strafrechtswissenschaft (Strafrechtl. Abhandl. 84. Heft). Breslau, Schlettersche Buchhandl. M. 2.

Winkler, E. Der Begriff der Gewalt im Strafrecht. (Strafrechtl. Abhandl. 86. Heft.) Breslau, Schlettersche Buchhandl. M. 1.70.

Wolff, H. Der strafrechtliche Schutz des Berufsgeheimnisses. Gekrönte Preisschrift. (Strafrechtl. Abhandl. 86. H.) Breslau, Schlettersche Buchhandl. M. 4.50.

Vaillant, L. R. Das Forstrügeverfahren nach dem Rechte des D. R. und seiner Einzelstaaten systematisch dargestellt. Tübingen, J. C. B. Mohr. M. 4.80.

Meinhold, W. Marie Schweidler, die Bernsteinhexe, der interessanteste aller bisher bekannten Hexenprozesse, nach einer defekten Handschrift ihres Vaters, des Pfarrers Abraham Schweidler in Coserow auf Usedom, herausgegeben. Leipzig, Inselverlag. Geb. M. 6.

Das neue russische Strafgesetzbuch. (Ugolovnoje Uloženje.) Allerhöchst bestätigt am 22./3. 1903. Aus dem Russischen übersetzt von O. S. Bernstein. (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung. Nr. 24.) Berlin, J. Guttentag. M. 4.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Heinrichs, A. Deutsche Niederlassungsverträge und Uebernahmeabkommen. Berlin, C. Heymanns Verl. Geb. M. 10.

Adolph, P. Vereinsgesetz v. 19./4. 1908. Unter Berücksichtigung aller bisherigen Landesgesetzgebungen erläutert. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 3.

Romen, A. Das Reichsvereinsgesetz v. 19./4. 1908. Unter Benutzung der amtlichen Quellen bearb. u. erläut. Nebst einem Anhang. Berlin, J. Guttentag. Geb. M. 1.50.

Friedenthal, F. Das Reichsvereinsgesetz v. 19./4. 1908. Unter Berücksichtigung der bisherigen preußischen Rechtsprechung bearb. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 1.20.

Antoni, G. Die preuß. Volksschulgesetzgebung. Mit Erläuterungen herausgeg. 1. Bd.: Das Gesetz, betr. die Unterhaltung der öffentl. Volksschulen in Preußen v. 28./7. 1906. 2. Aufl. Köln, J. P. Bachem. Geb. M. 3.40.

Strutz, G. Das Kommunalabgabengesetz v. 14./7. 1893 nebst Ausführungsanweisung v. 10./5. 1894 und Mustersteuerordnungen. Erläut. 4. Aufl. Berlin, C. Heymanns Verlag. Geb. M. 4.

Haack, R. Verfassung, Verfahren und Wirksamkeit der Auseinandersetzungsbehörden. Berlin, P. Parey. M. 3.

Mangoldt, K. v. Bodenspekulation oder gemeinnützige Bodenpolitik für Groß-Berlin? Ein Reformvorschlag. Berlin, C. Heymanns Verl. M. 0.60.

Lehmann, A. Das Dismembrationswesen in Sachsen unter besonderer Berücksichtigung der Mitwirkung des Grundbuchrichters. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 4.

Müller, G. Handbuch für die sächsischen Sparkassen. Mit einem Anhang. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchh. Geb. M. 4.80.

Oertel, W. Die im Kgr. Sachsen geltenden Bestimmungen für den Radfahrverkehr. Handausgabe mit Anmerkungen. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchh. Geb. M. 2.60.

Bornhak, C. Staats- und Verwaltungsrecht des Ghzt. Baden. (Bibliothek des öffentl. Rechts hg. v. F. Scholz u. Storck. 1. Bd.) Hannover, M. Jänecke. Geb. M. 3.

Boisdon, D. Contribution à l'étude du droit d'association. Associations. Syndicats. Coopératives. Paris, Larose & Tenin. Fr. 4.

Kirchenrecht usw.

Kušej, J. R. Joseph II. und die äußere Kirchenverfassung Innerösterreichs. (Kirchenrechtl. Abhandlungen. 49./50. Heft.) Stuttgart, F. Enke. M. 13.60.

Völkerrecht usw.

Fiore, P. Le droit international privé. Traduit de la 4e éd. italienne (1902) et annoté par C. Antoine. Lois civiles. T. 4. Paris 1907, A. Pedone. Fr. 5.

Verantwortlicher Redakteur: Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Peß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 12. Berlin, den 15. Juni 1908. XIII. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Verlag von OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Preis: vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland franko 5 M. Einzelne Nummern 80 Pfg. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie direkt die Expedition nehmen Bestellungen entgegen.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96. Alle Einsendungen nur an diese Redaktionsadresse erbeten. Fernsprecher VI 2564. Alleinige Inseratenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Filialen. Inserate die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pfg., Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pfg. Beilagen nach Uebereinkunft.

Das Reichsgericht und die staatsanwaltschaftliche Verfolgung von Beleidigungen.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Finger, Halle.

Nun hat auch das Reichsgericht im Prozesse Harden gesprochen. Der letzte Akt in diesem für jeden Vaterlandsfreund betrübenden Schauspiel ist zu Ende. In solchem Zeitpunkte ziemt es wohl, in ruhiger sachlicher Betrachtung kurz Rückschau zu halten und Kritik zu üben, nicht an den Vorgängen, die zum Prozesse Anlaß gaben, sondern an dem Prozeß selbst, an der Art seiner Durchführung.

Wer, gleich mir, Gelegenheit hatte, bei der Verhandlung vor dem Reichsgerichte anwesend zu sein, der wird lobend die ruhige leidenschaftslose Art anerkennen, mit der vor unserem höchsten Gerichtshofe die für den Prozeß bedeutsamen Fragen behandelt wurden. Die ruhige würdevolle Leitung der Verhandlung ist ebenso zu rühmen wie die strenge Sachlichkeit und mustergültige Objektivität der Reichsanwaltschaft. Es drängt mich, dies selbstverständliche Moment zu betonen, weil heutzutage die Verdächtigung bis zu unseren höchsten Gerichten sich heranzuschleichen wagt und Unberufene in gefährlicher und leichtfertiger Weise im Volke das Vertrauen in die Rechtspflege erschüttern wollen. Es gibt keinen zweiten Staat auf dem Kontinent, in welchem in einem Prozesse, wie dieser, ein Organ der Justizverwaltung eine so eminente Unparteilichkeit bekunden würde. Der Reichsanwalt stand in seinen sachlich und gründlich vorgebrachten Ausführungen, auf die nicht einmal der Schatten parteilicher Haltung fiel, ganz auf der Höhe der Aufgabe, die französisches Recht der Staatsanwaltschaft zuerkannt hat: Wächter und Hüter des Gesetzes zu sein.

Im Mittelpunkte des juristischen Interesses war bekanntlich die in diesen Blättern von Kahl und Hamm, dann im Gerichtssaal von Oetker und mit besonderer Gründlichkeit von Binding erörterte Frage, wie ein Prozeß verlaufen muß, wenn die Staatsanwaltschaft nach Schöpfung eines auf Privatklage ergangenen Urteils die Verfolgung der Sache übernimmt. Infolge einer eigentümlichen prozessualen Lage, die noch zu erwähnen ist, kam das Reichsgericht nicht dazu, jene in letzter Zeit vielbesprochene Frage zu entscheiden — nur eine beiläufige Bemerkung in den Gründen deutet an, daß der II. Strafsenat eine von der bisherigen Praxis des Reichsgerichtes (Entsch. X. 237, XXIX. 422, XXXVI. 5) abweichende Ansicht hatte. Die Divergenz der Anschauungen ist die Folge eines inneren Widerspruchs zwischen dem GVG. und der StrPO. — wir stehen bei Prüfung dieser Frage an der Hand der Gesetze vor einer Antinomie. Nur Unkenntnis oder böser Wille vermag das, was Folge eines Mangels in den Gesetzen ist, als Voreingenommenheit oder gar Parteilichkeit der Gerichte zu bezeichnen.

Die Vorwürfe, welche gegen das Landgericht Berlin vielfach erhoben wurden, sind ebensowenig stichhaltig, wie die zum Blenden bestimmte Phrase unwahr ist, daß ein Urteil eines Gerichtes durch eine von der Staatsanwaltschaft, also einer Verwaltungsbehörde, abgegebene Erklärung beseitigt wurde. Das Landgericht Berlin hatte sich der bisherigen Praxis des Reichsgerichts angeschlossen. Ich stimme der Anschauung des Reichsgerichts **nicht** zu, doch trübt dies meinen Blick nicht so weit, daß ich die gegenteilige Meinung für so haltlos und unvernünftig bezeichnen würde, als dies vielfach in letzter Zeit in manchen Tageszeitungen geschah. Nach meiner Meinung liegt den früheren Entscheidungen des Reichsgerichts und jener des Landgerichts Berlin ein richtiger Gedanke zugrunde; er darf im folgenden hervorgehoben werden.

Die Bestimmungen der §§ 27 Z. 3 und 75 Z. 1 GVG. über die Zuständigkeit der Schöffengerichte bei Beleidigungen ziehen aus einem in denselben anerkannten materiell-rechtlichen Grundsatz die prozessualen Konsequenzen. Danach zerfallen die „Beleidigungen“ in zwei Gruppen von verschiedener Bedeutung: in solche, die außerhalb des Kreises, in dem sie vorgefallen sind, kein Interesse erregen, das Urteil der Oeffentlichkeit über Personen und Verhältnisse nicht zu beeinflussen vermögen, und in

solche, bei denen letzteres der Fall ist. Es ist, wie bei anderen strafbaren Handlungen, so auch hier möglich, daß eine Tat, welche anfangs von geringerer Bedeutung schien, im Laufe des Prozesses, wenn größere Klarheit über sie gewonnen wird, als in die bedeutsamere Gruppe gehörig sich herausstellt. Eine Beleidigung, die zunächst das öffentliche Interesse nicht zu erregen schien, wird als doch zu dieser Kategorie gehörig erkannt: die Staatsanwaltschaft übernimmt die Verfolgung. Dieses Einschreiten der Staatsanwaltschaft ist wie jedes andere vom Vorliegen objektiver Momente abhängig. Die Staatsanwaltschaft disponiert über eine Erklärung nach § 416 StrPO. nicht materiell, sondern nur formell. Das Besondere liegt hier nur darin, daß das Gesetz eine pflichtmäßige Erklärung der Staatsanwaltschaft zum Symptom für Momente erhebt, welche für die Bedeutung und Schwere einer Tat kennzeichnend sind. Diese vom Gesetz mit symptomatischer Bedeutung ausgestattete Erklärung der Staatsanwaltschaft hat eine Aenderung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte zur Folge. Gibt die Staatsanwaltschaft die Verfolgungserklärung im Zuge des vor dem Schöffengericht anhängigen Verfahrens ab, dann hat das Gericht nach § 270 StrPO. — nicht etwa bloß nach vager Analogie dieser Bestimmung — seine Unzuständigkeit auszusprechen und die Sache vor die zuständige Strafkammer zu verweisen. Die Staatsanwaltschaft kann die Verfolgungserklärung auch nach Schöpfung des Urteils abgeben (§ 417 StrPO.). Geschieht dies in Form der Einlegung eines Rechtsmittels, dann hat die Ergreifung des Rechtsmittels nicht nur die prozessuale Bedeutung einer Rüge, sondern auch die materiell-rechtliche der Feststellung, daß durch die Beleidigung das öffentliche Interesse tangiert ist. Hieraus ergibt sich die gleiche prozessuale Situation wie in den Fällen, in denen sich zur Zeit der Ergreifung der Berufung wider ein Urteil der Schöffengerichte herausgestellt hat, daß die Tat zur Zuständigkeit der Schöffengerichte nicht gehörte, weil sie tatsächlich andere als die zunächst vorausgesetzten Merkmale hatte.

Wird der mit einer Berufung befaßten beschließenden Kammer bekannt, daß sich das ursprüngliche Bild der Tat und mit ihr die Zuständigkeit des Gerichts geändert hat, dann wird der Grundsatz der Prozeßökonomie gebieten, nicht erst eine, wie schon feststeht, zwecklose Berufungsverhandlung anzuordnen und durchzuführen. Die Kammer kann aus den neu bekannt gewordenen Tatsachen die Folge ziehen, die das allein mögliche Ergebnis einer Berufungsverhandlung sein könnte — sie kann im Sinne des § 369 StrPO. das Verfahren der ersten Instanz einstellen und die Sache vor das zuständige Gericht verweisen. Ob solche Entscheidung in Form eines Beschlusses ergehen kann, ist angesichts des § 270 StrPO. von geringem Belang.

Der Einstellungsbeschluß, den das Landgericht Berlin I am 12. Nov. 1907 gefaßt hat, hatte die eben erwähnte prozessuale Bedeutung. Er hatte nicht den Inhalt, dem Privatkläger ein Klagerecht abzusprechen, sondern er erklärte, daß zur Entscheidung über die im Wege einer Privatklage zum Gegenstande eines Prozesses gewordene Tat das Schöffengericht um deswillen unzuständig ist, weil sich herausgestellt hat, daß die Tat vom Standpunkte des Rechts eine andere Bedeutung hat, als ihr ursprünglich beizuliegen schien. Der Einstellungbeschluß erklärt, daß das Urteil, allerdings wegen eines erst nachträglich hervorgekommenen Momentes, nicht hätte gefällt werden dürfen. Es hat nicht eine staatsanwaltschaftliche Erklärung ein Urteil „weggeblasen", sondern es hat ein Gericht auf Grund der vom Gesetze einer pflichtmäßigen Erklärung der Staatsanwaltschaft beigelegten symptomatischen Bedeutung das Urteil als ein nicht sein sollendes beseitigt.

Das Reichsgericht hat jenen Beschluß als einen im Sinne des § 369 al. 3 StrPO. gefaßten angesehen, aber das diesem Beschlusse vorangegangene Verfahren einer Ueberprüfung nicht unterzogen. Die Rechtskraft jenes Beschlusses war die Schranke für die Macht des höchsten Gerichtes.

Freilich wurde jenem Beschlusse auch die Rechtskraft mit Berufung auf die nach § 346 StrPO. zulässige (fristlose) Beschwerde abgesprochen. Danach wäre das mit Privatklage eingeleitete Verfahren noch nicht abgeschlossen gewesen, und dem Prozesse vor dem Landgerichte Berlin stand der Einwand der Rechtshängigkeit entgegen. Für den Angeklagten die günstigste prozessuale Situation. Er hätte ein freisprechendes Urteil eines Schöffengerichtes für sich gehabt, welches durch einen nur von ihm anfechtbaren landgerichtlichen Beschluß für nichtig erklärt wurde. Der Privatkläger hätte dagegen keine prozessuale Möglichkeit gehabt, aus dieser bedrückenden Gestaltung des Verfahrens herauszukommen. Die erwähnte Anschauung ist zweifellos unhaltbar. Die Möglichkeit, eine fristlose Beschwerde zu ergreifen, kann nach den primitivsten prozessualen Grundsätzen nicht zur Folge haben, daß der zur Beschwerde Berechtigte nach seinem Gutdünken den Ablauf des Prozesses verhindert. Es muß allerdings nicht jeder begonnene Prozeß sein normales Ende durch eine definitive Entscheidung finden, er kann in einem früheren Stadium stecken bleiben. Im Gebiete des Zivilprozesses ist diese Erscheinung nicht selten, sie ist aber das Ergebnis des Willens der Parteien. Daß ein Prozeß nicht beendet werden könnte, weil es einer Partei, u. zw. nicht einmal der rechtsverfolgenden, nicht konveniert, ist eine so krasse Erscheinung, daß schon dieses Moment von der Unrichtigkeit eines gegen Willen und Interesse des Rechtsuchenden „in aeternum perpetuierten Prozesses" hätte überzeugen müssen. Das Reichsgericht hat diese in ihren Konsequenzen horrende Anschauung unter Berufung auf § 349 StrPO. abgelehnt. Sie konnte aber auch durch Ausführungen allgemeinerer Art als verfehlt gekennzeichnet werden.

Der Prozeß ist nicht Selbstzweck, er ist Rechtsverwirklichungsverfahren. Ein Rechtsverwirklichungs-

verfahren, welches durch passive Resistenz einer Prozeßpartei nicht zum Ende führt, also die Verwirklichung des Rechts verhindert, ist eine contradictio in adjecto. Auch auf dem Gebiete des Prozesses gibt es konkludente Handlungen, konkludente Erklärungen. Wird eine Prozeßpartei durch Prozeßhandlungen betroffen, welche andere vorangegangene Prozeßhandlungen zur Grundlage haben, und glaubt die Partei, jene früheren Prozeßschritte noch anfechten zu können, dann muß sie dies, auch wenn das Gesetz hierfür keine Frist bestimmt, spätestens in dem Zeitpunkte, in welchem sie von den neuen Prozeßhandlungen betroffen wird, tun. Wenn nicht, dann erklärt sie sich mit der präjudiziellen Wirkung der vorangegangenen Prozeßhandlung einverstanden, verzichtet auf die Möglichkeit der Anfechtung derselben. Der Prozeß ist nicht der Weg, um durch Mittel in fraudem legis die Rechtsuchenden an der Erreichung des Rechts zu verhindern.

Sobald sich das Reichsgericht auf den richtigen Standpunkt stellte, daß der vom Landgerichte Berlin gefaßte Einstellungsbeschluß rechtskräftig geworden war, hatte es nur noch zu prüfen, ob die von der Revision gegen das landgerichtliche Urteil erhobenen Rügen berechtigt waren. Das Reichsgericht hat diese Frage bejaht. Ein formaler Verstoß führte zur Aufhebung des Urteils. Er wurde darin gefunden, daß laut Verhandlungsprotokolles im Laufe des Verfahrens ein Zeuge nach eidlicher Vernehmung „entlassen“ und nach zwei Tagen, als er wieder vor Gericht erschienen war, ohne neuerliche Beeidigung und ohne Erinnerung an den früher abgelegten Eid vernommen worden war (Verstoß gegen § 66 StrPO.). Die möglicherweise vorgefallene Gesetzesverletzung gehört nicht zu denjenigen, bei denen das Urteil stets als auf ihr beruhend anzusehen ist; die Frage, ob das angefochtene Urteil durch den Verstoß beeinflußt ist, war daher vom Reichsgericht besonders zu untersuchen. Eine solche Prüfung ist verläßlich nur durch Vergleich des Beweisergebnisses mit dem Inhalt des Urteils möglich. Hier macht sich ein Mangel der StrPO. fühlbar. Dem Revisionsgericht liegt eine urkundliche Aufzeichnung des Ergebnisses der Beweisaufnahmen nicht vor. Ueber einzelne Beweisaufnahmen geben allerdings die Protokolle aus dem Vorverfahren Auskunft; allein das Protokoll über die Hauptverhandlung, auf deren Grundlage allein das Urteil geschöpft wird, enthält keine Auskunft darüber, ob das Ergebnis der Beweisaufnahmen des Hauptverfahrens sich mit jenem des Vorverfahrens deckt oder in relevanten Punkten abweicht. Das Verhandlungsprotokoll sagt auch nichts über die Ergebnisse neuer Beweisaufnahmen. Die korrespondierenden Bestimmungen der österr. StrPO. (§ 271) sind vorzuziehen; nach diesen gibt das Verhandlungsprotokoll ein vollständiges Bild vom Gange und den Ergebnissen der Verhandlung. Revisionsgerichte haben die tatsächlichen Feststellungen der Instanz, die Beweiswürdigung nicht zu überprüfen; es verstößt aber gegen diese Grundsätze nicht, wenn das Revisionsgericht auf Grund eines Vergleiches der Ergebnisse der Hauptverhandlung mit den der Urteilsfällung zugrunde gelegten entscheidet, ob das Urteil auf einer ordnungswidrigen Beweisaufnahme beruht. Wurde z. B. die Aussage eines in der Verhandlung contra legem nicht beeideten Zeugen für das Urteil nicht verwertet, dann ist jener Verstoß belanglos. Nach deutschem Strafprozesse werden Grundlagen für jene Prüfung meist nur in den Urteilsgründen zu finden sein. Schweigen auch diese über den entscheidenden Punkt, dann muß schon die bloße Möglichkeit, daß das Urteil durch einen prozeßordnungswidrigen Vorgang beeinflußt sei, zu seiner Aufhebung führen. So war es im hier gedachten Falle.

Jener angebliche prozessuale Verstoß hatte noch eine Weiterung nach sich gezogen — er führte zu einer Ergänzung des Verhandlungsprotokolles. Der Vorsitzende gab in demselben eine Erklärung ab, in welchem Sinne er die im Protokoll auch vom Gerichtsschreiber festgestellte „Entlassung“ des Zeugen gemeint hat und wie nach seiner Auffassung die Maßregel von dem Zeugen verstanden wurde. Der Gerichtsschreiber fügte jener Ergänzung bei, daß er sich an jenen Vorgang nicht mehr so genau erinnere, um der Erklärung des Verhandlungsvorsitzenden sich anschließen zu können. Das Reichsgericht hat im Einklange mit den Entsch. 28. Bd. S. 247, 21. Bd. S. 200, 19. Bd. S. 367, 3. Bd. S. 47 und Goltd. Archiv 51. S. 402 die Ergänzung des Protokolles nicht berücksichtigt, weil die Berichtigung nach Ueberreichung der Revision erfolgt war und „dem Beschwerdeführer die Basis seiner Prozeßbeschwerde durch eine nachträgliche Berichtigung des Protokolls nicht entzogen werden darf“. Von diesem Standpunkte aus hatte das Reichsgericht keinen Anlaß zu neuer Erwägung der interessanten, keineswegs unbestrittenen Frage (vgl. RG. 16 S. 149), ob nach den Bestimmungen der StrPO. der Gerichtsschreiber Urkundsperson ist für die vom Richter festgestellten und erklärten Ergebnisse der Beweisaufnahme, oder ob sich seine Beurkundung auf die Prozeßhandlungen als solche bezieht.

Ein Verstoß gegen formelles Recht bringt es mit sich, daß ein Prozeß wieder aufleben wird, dessen Gegenstand den Spott, hämische Freude und die gehässigsten Urteile unserer Feinde und Neider hervorgerufen, der die Leidenschaften in unserem Volk in schädlicher Weise aufgestachelt hat. So bedauerlich dies an sich ist, so gibt doch anderseits das, wie nachdrücklich betont werden muß, im Einklang mit der Reichsanwaltschaft, nach deren Anträgen ergangene Erkenntnis des Reichsgerichtes in erfreulicher Weise Zeugnis, wie sehr unsere Justizbehörden darauf bedacht sind, daß durch ihre Entscheidungen nicht möglicherweise unrecht geschehe.

Man kann darüber verschiedener Meinung sein, ob bei Durchführung des abgeschlossenen Prozesses dies oder jenes anders hätte gemacht werden müssen; man kann streiten, ob die Oeffentlichkeit

in erster Instanz nicht hätte ausgeschlossen werden sollen usw. — in einem werden alle, welche das Verfahren unbefangen prüfen, übereinstimmen müssen, daß die Faktoren der Rechtspflege nur von einer Idee geleitet waren: das Recht zu finden.

Bei Auslegung des Gesetzes, das den Weg zur Findung des Rechts weist, bestanden Differenzen; über das Ziel: Recht zu verwirklichen, niemandem zum Vorteil, niemandem zu Leide, waren Gerichte und Staatsanwaltschaft in vollem Einklang. Die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit unserer Gerichte hat sich in diesem Prozesse in einem Lichte gezeigt, welches durch die Schatten, die der Prozeßstoff zutage gefördert hat, nicht verdunkelt werden kann.

Es hat freilich nicht an gegenteiligen Stimmen gefehlt. Den, der, wie ich, selbst Richter war, diesem Beruf mit Begeisterung angehörte, kann dies nicht wundern. In jedem Prozesse wird über entgegenstehende Interessen entschieden — es können nicht beide Anschauungen, denen oft die Ueberzeugung eigen ist, daß sie im Rechte sind, als Sieger hervorgehen. Eine muß unterliegen. Daß die Unterlegenen ein Gefühl der Bitterkeit beschleicht, ist menschlich — wer wollte es ihnen verargen!

Eines aber darf nicht vorkommen: die in jedem Prozesse unvermeidbare Tatsache des Unterliegens einer Anschauung darf nicht Anlaß werden zu Angriffen gegen Personen und Institutionen. Wird gegen die Autorität der Gerichte, die als Volksgericht oder als Berufsgericht ein Urteil gefällt haben, die Volksleidenschaft mobilisiert, dann müßte bald Anarchie auf dem Gebiete des Rechts die notwendige Folge sein. Der Richterspruch verlangt Achtung, und vornehme Zurückhaltung in der Kritik desselben ziemt jedermann, vor allem denen, deren Blick getrübt ist, denen Objektivität aus psychologischen Gründen leicht fehlen kann.

Gegen das Unterfangen, daß jeder, der eine gerichtliche Entscheidung für unrichtig hält, gegen dieselbe Sturm läute, vom Urteil kühl und besonnen erwägender Richter an die Meinung der ungenügend informierten, durch Leidenschaften aufgewühlten Masse appelliere, muß Stellung genommen werden. Es droht sonst die Gefahr, daß sich allmählich ein Treiben breit macht, welches unter dem Deckmantel, Schäden von Institutionen zu bekämpfen, selbstsüchtige Zwecke verfolgt. Dagegen müssen sich alle, denen das Wort „Vaterland" kein leerer Schall ist, alle besonnenen Elemente zu gemeinsamer Abwehr vereinigen. Justitia regnorum fundamentum.

Es ist heutzutage üblich, durch allerlei Mittel die Aufmerksamkeit für Vorgänge im Gerichtssaal aufzustacheln. Durch überlaute sensationelle Mitteilungen werden die Personen und Gegenstände von Prozessen in den Mittelpunkt des allgemeinen Interesses gerückt, ihnen eine ihr Maß weit überragende Bedeutung beigelegt. Die Sensationslust des Publikums, die, nach immer neuem Stoffe gierig, von den Pflichten des Alltags ablenkt, immer krassere Mittel der Nervenreizung sucht, ist eine krankhafte Erscheinung, eine Art Massenpsychose, die am Marke des Volkes zehrt. Es ist hohe Zeit, solchen zur Aufregung bestimmten Schauspielen endlich gleichgültig den Rücken zu kehren, Interesse und Kraft Wichtigerem und Würdigerem zuzuwenden.

Rechtsunterricht und Examen.

Von Professor Dr. Liepmann, Kiel.

Der Kandidat, der sich zum Examen meldet, muß bekanntlich dem Präsidenten der Prüfungskommission ein vorschriftsmäßiges Rechtsstudium nachweisen. Was dazu gehört, ist ihm, auch wenn er noch so wenig wirklich studiert hat, bekannt; er weiß, welche Privatvorlesungen er zu belegen, über welche Uebungsvorlesungen er Fleißzeugnisse vorzulegen hat. Dagegen ändert sich die Situation, wenn er das Examen nicht bestanden hat. Er muß dann noch ein Semester sein Rechtsstudium „fortsetzen". Was aber unter einem fortgesetzten Studium zu verstehen ist, erfährt er nicht. Denkt er sich gar nichts und belegt aufs Geratewohl einige Privatvorlesungen, so ist er geschützt. Fragt er aber einen seiner Professoren um Rat und richtet danach sein Studium ein, so kann es ihm passieren, daß ihn die entscheidende Instanz von der wiederholten Meldung zurückweist, weil er nicht den Anforderungen an ein „fortgesetztes Rechtsstudium" genügt habe. Will er sich endlich an der Hand der Prüfungsvorschriften darüber unterrichten, so bekommt er gar keine oder eine zweifelhafte und unbestimmte Auskunft. Zum Beweis diene folgender Fall.

Ein Kandidat, der die erste Prüfung nicht bestanden hatte, beantragt nach der ihm vorgeschriebenen Zeit die Zulassung zur Wiederholung des Examens, indem er nachweist, daß er ein Semester außer an zwei öffentlichen Vorlesungen an vier seminaristischen Uebungen (Handelsrechtspraktikum, deutschrechtliche Uebungen, exegetische Uebungen im Corpus juris, Konversatorium des römischen und bürgerlichen Rechts mit Quellenlektüre) teilgenommen hat: er legt Fleißzeugnisse über den Besuch dieser Uebungen, in denen schriftliche Arbeiten nicht angefertigt wurden, bei. Der Präsident der Prüfungskommission weist ihn mit seinem Antrag ab, weil er ein „Hauptkolleg" nicht gehört habe. Bestand ein Recht zu einer derartigen Entscheidung?

Das preußische Examensregulativ sagt im § 11:

„Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist nach dem Ablauf eines auf 6 bis 12 Monate zu bestimmenden Zeitraumes auf seinen Antrag zu einer einmaligen Wiederholung der Prüfung zuzulassen, sofern er nachweist, daß er ein Halbjahr dem fortgesetzten Rechtsstudium an einer Universität gewidmet hat. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, dem Kandidaten diejenigen Fächer zu bezeichnen, deren wiederholtes Studium von ihm vor der nochmaligen Zulassung verlangt wird."

In unserem Fall war die zuletzt hervorgehobene spezialisierte Bezeichnung nicht erfolgt, auch sonst dem Kandidaten kein Wink gegeben, nach welcher Richtung er sein Wissen zu vervollständigen habe. Er hatte die genannten Vorlesungen nach Rücksprache mit einem ihm bekannten Dozenten (nicht dem Schreiber dieser Zeilen) gewählt, konnte also

wohl annehmen, daß er seine Pflicht getan hätte. Die Zurückweisung bedeutete unter diesen Umständen m. E. eine Härte gegen ihn; aber sie erscheint auch sachlich anfechtbar.

Die Prüfungsordnung selbst sagt nicht, wann ein „fortgesetztes Rechtsstudium" im Sinne des § 11 vorliegt. In der den Kandidaten zugänglichen kleinen Ausgabe der „Vorschriften über die Ausbildung der Juristen in Preußen"[1]) findet sich überhaupt keine Aufklärung. Die größere Ausgabe von Daude und Wolff[2]) bringt nun allerdings zu dem fraglichen Paragraphen zwei Ministerialreskripte. Das eine von 1892 verlangt eine erneute Immatrikulation. Das andere vom 19. Januar 1894 sagt:

„Eine Fortsetzung des Rechtsstudiums im Sinne des § 11 kann nicht durch die bloße Teilnahme an öffentlichen Vorlesungen, wohl aber nach Lage des Falles möglicherweise durch die lediglich Anteilnahme an Seminaren als nachgewiesen gelten, wenn der Kandidat von ihm gefertigte Arbeiten oder befriedigende Zeugnisse über solche Arbeiten vorzulegen imstande ist."

Wollte man hieraus eine allgemein bindende Anordnung (nicht bloß die Entscheidung eines besonders gelagerten Einzelfalles) herauslesen, so könnte man den Satz aufstellen: Ein „fortgesetztes Rechtsstudium" ist niemals in dem Besuch von öffentlichen Vorlesungen zu erblicken, dagegen „möglicherweise" in dem durch Fleißzeugnisse bescheinigten Besuch solcher Uebungsvorlesungen, in denen schriftliche Arbeiten angefertigt werden. Darüber hinaus aber beginnt die Unsicherheit. Soll die Bestimmung bedeuten, daß der Besuch von Privatvorlesungen stets als ausreichend anzusehen ist? Man braucht nur an Fälle zu denken, in denen ein Kandidat aus finanztechnischen Gründen sich darauf beschränkt, eine einstündige Privatvorlesung etwa über Militärstrafrecht zu belegen, und man wird einsehen, daß das nicht als fortgesetztes Rechtsstudium angesehen werden kann. Zweifellos ist also die fragliche Bestimmung nach dieser Richtung unvollständig; es kann aus ihr m. E. nicht gefolgert werden, daß der Besuch irgendeiner Privatvorlesung stets genügt. Ebensowenig kann aus der Bestimmung ein sicherer Schluß gezogen werden, welchen Wert Uebungsvorlesungen ohne schriftliche Arbeiten für den geforderten Nachweis haben sollen. Die Meinung, daß sie hierfür ungenügend seien, wäre unberechtigt. Denn jenes Reskript stammt aus einer Zeit, in der solche Uebungsvorlesungen, wenn überhaupt, jedenfalls nur ganz ausnahmsweise auf preußischen Universitäten abgehalten wurden, in der aber auch die Uebungsvorlesungen mit schriftlichen Arbeiten seltene Gäste im Lehrplan waren. Inzwischen haben die seminaristischen Uebungen und Konversatorien eine ganz andere Bedeutung für den Unterricht bekommen: sie sind zum Teil als obligatorisch anerkannt, gelten aber auch, abgesehen von dieser amtlichen Patentierung, in der Anschauung der Studierenden wie der Dozenten als das vielleicht wichtigste Förderungsmittel für den Unterricht. Und sie besitzen diesen Wert keineswegs bloß, wenn schriftliche Arbeiten in ihnen angefertigt werden. Diese hatten eine große Bedeutung in den seminaristischen Uebungen älteren Stils: hier wurde ein kleiner Kreis geschult, eine größere, in Umfang und Inhalt an eine Doktorarbeit erinnernde wissenschaftliche Leistung im Laufe des Semesters zu versuchen. Heute tragen die „Praktika" überwiegend einen anderen Charakter. Ihr Wert liegt nicht mehr in den schriftlichen Arbeiten, sondern in der gegenseitigen Aussprache unter den Beteiligten. Die Arbeiten geben auf etwa 10—20 Seiten die Behandlung eines Rechtsfalls, die Zeit zu ihrer Anfertigung ist manchmal auf eine Woche beschränkt, jedenfalls beträgt sie nicht mehr als etwa drei Wochen. Schon daraus ist zu erkennen, daß diese Arbeiten keine größeren Leistungen sein können, daß man an sie in bezug auf Vertiefung in die Probleme und Verarbeitung der Literatur nur geringe Anforderungen zu stellen vermag. Dazu kommt, daß die Zahl der Teilnehmer an diesen Uebungen auch an kleineren Universitäten zu einer Verminderung der schriftlichen Arbeiten gebieterisch auffordert. 100 Teilnehmer sind keine Seltenheit! Soll der Dozent bei einer solchen Fülle regelmäßig schriftliche Arbeiten aufgeben, die er von Woche zu Woche durchkorrigieren und dann auch noch so im Praktikum besprechen muß, daß alle Fehler der einzelnen Arbeiten den Beteiligten zum Bewußtsein gebracht werden? Wer diese Arbeit kennt, weiß, daß sie für den Dozenten eine unerträgliche Belastung bedeutet und dem Studierenden nicht eine entsprechende Förderung zu bringen imstande ist. Das Niveau der eingelieferten Arbeiten muß bei einem solchen Fabrikbetrieb erheblich leiden, aber auch die Besprechung durch den Dozenten ist zu einem schematischen, abgehetzten Vorgehen ohne lebendige, individuelle Eindrücke verdammt. So sind gerade die für die Studenten wertvollsten praktischen Uebungen solche, in denen eine schriftliche Arbeit ein- oder höchstens zweimal im Semester gefordert wird und im übrigen alle Konzentration der mündlichen Diskussion gilt.

Mit der Erkenntnis dieses Tatbestands ist dann aber zugleich der Wert von Uebungsvorlesungen ohne schriftliche Arbeiten dargetan. Das Bedürfnis nach solchen „Konversatorien" wird gerade bei unseren eifrigen und begabten Studenten stetig mehr empfunden und ist im Interesse einer Vertiefung und pädagogischen Förderung des Rechtsunterrichts aufs wärmste zu begrüßen. Denn hier besteht ein reger und enger Kontakt zwischen dem Dozenten und den Teilnehmern, der einzelne Teilnehmer wird sich seiner Fehler bewußt, merkt aber andererseits, wie er allmählich in seinem Wissen und der Fähigkeit, einen juristischen Gedankengang klar zu reproduzieren, gefördert wird. Und die über diese Uebungen ausgestellten Fleißzeugnisse haben nicht einen geringeren, sondern vielfach gerade einen höheren Wert als die Bescheini-

[1]) 3. Aufl. Berlin 1904.
[2]) Die Ordnung des Rechtsstudiums und der ersten juristischen Prüfung in den deutschen Bundesstaaten, S. 74/75.

gungen über die Praktika mit schriftlichen Arbeiten: weil der Dozent hier ein wirkliches Urteil über seine Teilnehmer, bei den sog. „großen“ Seminarübungen vielfach nur ein amtliches Urteil äußern kann.

Alles das gilt nun in besonderem Maße für die Kandidaten, die ihr Examen nicht bestanden haben. Die Prüfungsordnung legt ihnen sicherlich, wie gezeigt ist, keine **Verpflichtung** auf, eine Privatvorlesung [oder gar ein „Hauptkolleg“[1])] zu hören. Ja, man wird dem Betreffenden noch nicht einmal raten können, unter allen Umständen eine Privatvorlesung zu hören. Was ihm nottut, ist eine Vervollständigung und Vertiefung seines Wissens. Natürlich kann ihm hierin auch der Besuch einer Vorlesung gute Dienste leisten, vorausgesetzt, daß Vortragsweise und Persönlichkeit des Dozenten imstande sind, ihn anzuregen. Im allgemeinen aber bedarf er einer mehr persönlichen und direkten juristischen Beeinflussung, als die systematische Vorlesung bieten kann. Daher gebe ich ausnahmslos solchen Kandidaten den Rat, Uebungen zu hören und weiß von vielen Dozenten, daß sie das gleiche tun. Und ich habe noch nie einen Unterschied gemacht zwischen Uebungen mit und ohne Anfertigung schriftlicher Arbeiten und etwa nur die ersteren empfohlen. Denn auch in der letzteren Kategorie von Uebungsvorlesungen kann man juristische Klarheit sowie die Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens erlernen, unter Umständen, wie wir gesehen haben, sogar besser als in den übervölkerten Seminaren. In jedem Fall steht eine Uebungsvorlesung, über deren erfolgreichen Besuch ein Zeugnis ausgestellt ist, höher im Wert für den Nachweis des fortgesetzten Rechtsstudiums als die Privatvorlesung. Denn nur dort, nicht aber hier ist ein Beweis zu erbringen, daß der Kandidat wirklich eifrig und mit Erfolg gehört hat. Wie kann man einen Kandidaten, der mehrere solcher Zeugnisse vorlegt, zurückweisen, weil er keine schriftlichen Arbeiten angefertigt habe? Hat er das bei einer Privatvorlesung getan, und beweist die Tatsache, daß jemand „Recht der Schuldverhältnisse“ oder ein ähnliches „Hauptkolleg“ in seinen Meldungspapieren aufweisen kann, auch nur ein Titelchen mehr, als daß er die fragliche Vorlesung ordnungsgemäß — belegt hat? Im Interesse des Unterrichts sollte daher als fortgesetztes Rechtsstudium **nur der Besuch von Uebungsvorlesungen** angesehen werden, weil hier allein ein Zeugnis des Dozenten beigebracht werden kann und von Wert ist. Ich glaube nicht, daß das geltende Examensrecht im Widerspruch mit dieser Forderung steht. Denn das fragliche Reskript (ich bekenne, daß ich von seiner Existenz nichts gewußt habe, zum Trost kann ich hinzufügen, es ist auch andern so gegangen) gibt **keine allgemeine Regelung der Frage.** Und da es ferner einer Zeit entstammt, in der der Unterricht überwiegend auf theoretische Vorlesungen zugeschnitten war, kann aus ihm auf die heutigen völlig geänderten Verhältnisse überhaupt kein Schluß gezogen werden. Damals kannte man die Uebungsvorlesungen überhaupt noch nicht als regulären Bestandteil unseres Studiums, man wußte nicht, welchen Wert sie beanspruchen dürfen zur Schulung unserer jungen Juristen; daher die vorsichtige Fassung: sie können „möglicherweise nach Lage des Falles“ als genügend gelten. Und da damals Uebungsvorlesungen ohne schriftliche Arbeiten überhaupt so gut wie unbekannt waren, so konnte und wollte jene Bestimmung über sie gewiß nichts sagen. Heute stehen solche Seminare und Konversatorien im Mittelpunkt des Studiums, sie bieten auch ohne schriftliche Arbeiten gerade für den „durchgefallenen“ Kandidaten eine juristische Massage heilsamster Art. Man schädigt daher die Autorität der Rechtslehrer, man diskreditiert die sonst allgemein anerkannte Methode des konversatorischen Rechtsunterrichts, und man tut Kandidaten, die nach ihrer, von ihren Lehrern geteilten Ansicht ihre Pflicht getan haben, ein schwer empfundenes Unrecht, wenn man sie auf Grund eines veralteten und zum mindesten den Studenten unbekannten Reskripts zu einem, auf ein weiteres Semester verlängerten, Studium nötigt.

[1]) Was ist übrigens ein „Hauptkolleg“? Gehört dazu nur das bürgerliche Recht oder auch noch das Strafrecht, und sind Staats- und Verwaltungsrecht etwa Nebenvorlesungen?

Justiz und Presse.

Von Staatsanwalt Dr. **Wulffen**, Dresden.

Seit langem stehen bei uns Justiz und Presse auf gespanntem Fuße. Auch in den letzten Jahren hat dieses Verhältnis eher eine Verschärfung als eine Milderung erfahren. Die Prozesse Hau-Molitor haben sogar ganz deutlich ein offnes Kampfesfeld zwischen beiden Parteien an den Tag gelegt. So wird neuerdings auch die Verurteilung jenes badischen Redakteurs zu einem Jahre Gefängnis von der Presse unverhohlen als Reaktion der Justiz gegenüber ihrem Verhalten empfunden. Solche Zustände sind um so bedauerlicher, als klar auf der Hand liegt, daß Justiz und Presse zwei Kulturfaktoren sind, welche gleiche Ziele haben. Wenn derartige Mächte sich aneinander reiben, so kann die Ursache nur darin liegen, daß sie sich gegenseitig nicht verstehen.

Tatsächlich ist gerade in Juristenkreisen die wahre Auffassung von den Aufgaben und der Bedeutung der Presse selten. Nur wenige Juristen haben eine richtige Vorstellung davon, wie eine große Tageszeitung hergestellt wird. Die Besichtigung der Redaktions- und Druckereiräume einer großen Tageszeitung unter fachmännischer Führung ist für uns nicht minder wichtig wie der Besuch einer öffentlichen Anstalt oder einer technischen und gewerblichen Anlage anderer Art. Für das Verständnis des Preßgesetzes würde manches gewonnen werden, auch für die strafrechtliche Behandlung der Redakteure. Weil wir den technischen Apparat der Tagespresse nicht kennen, treten wir an die Beurteilung ihrer Leistungen oft mit unrichtigen Voraussetzungen heran. Wir müssen die Mittel und die Grenzen der Mittel kennen, welche

der Tagespresse zur Verfügung stehen. Wir beurteilen die ganze Presse zu sehr nach den Reportern, die sie uns in den Gerichtssaal schickt. Die Gerichtsberichterstatter sind aber nur in Ausnahmefällen, vielleicht bei Sensationsprozessen, wirkliche Vertreter der Presse. Die Berufstätigkeit des politischen Redakteurs und des Referenten für Kunst und Wissenschaft an großen Zeitungen ist der amtlichen Tätigkeit des Richters, des Staatsanwalts, des Verwaltungsbeamten voll gleichwertig. Der Chefredakteur hat gleiche Aufgaben wie der Vorstand einer Behörde. Die Befähigung, den neuesten politischen Ereignissen und den neuesten Erzeugnissen der Kunst und Wissenschaft mit der bei der Tagespresse notwendigen Unverzüglichkeit und doch einigermaßen gründlich gerecht zu werden, ist nicht jedem geistigen Arbeiter eigen. Wir sehen immer gern die Widersprüche in den Aeußerungen der verschiedenen Preßorgane. Aber auch die Urteile der verschiedenen Gerichte sind widerspruchsvoll. Wir verweisen immer gern auf die Fehler und Schwächen der Presse. Aber auch die Justiz macht täglich ihre Fehler. Das Unvollkommene aller menschlichen Tätigkeit haftet der Presse und der Justiz in gleichem Maße an. Die Arbeitsbelastung ist für die Vertreter der Presse im Durchschnitte größer als bei der Justiz. Der Berufsjournalist an großen Zeitungen hat so gut wie keine Zeit für private Arbeiten. Auch rücksichtlich der Dringlichkeit seiner Leistungen ist der Journalist ungünstiger gestellt als der Jurist. In eine gewisse Undankbarkeit ihrer Tätigkeit werden sie sich einigermaßen teilen können. Keiner von beiden kann es allen Parteien recht machen, ungerechte Angriffe müssen beide über sich ergehen lassen. Auch in ihrem Selbstbewußtsein und hinsichtlich der Verantwortung unterscheiden sich Juristen und Journalisten fast gar nicht. Ihre nicht richtige Auffassung von der Presse hält die Juristen auch ab, in ihr berufsmäßig tätig zu werden. Und doch winken hier interessante und verantwortungsreiche Aufgaben. Der gegenwärtige Ueberfluß an Juristen in Deutschland sollte einen Abfluß in die Presse zur Folge haben. Geeignete Leute mit bestandenem Richterexamen werden hier ihr gutes Fortkommen finden. Sie werden auch mit den Juristen im Justizdienste Fühlung behalten. Ich sage nicht, daß jeder Jurist sich für die Presse eignet. Aber ein Jurist, der alle Examina abgelegt hat und durch die volle Praxis der Gerichte oder Verwaltungsbehörden gegangen ist, kann bei journalistischer Begabung durch die Berufstätigkeit in der Presse eine hervorragende Ausbildung erlangen, die ihn zu leitenden Stellungen in derselben und auch außerhalb befähigt. Es wäre sicher zum Vorteile des Staates, wenn, wie im Auslande vielfach geübt wird, in seinem Ministerium Juristen säßen, welche ihre Laufbahn durch die große Presse genommen haben. Damit wäre der Zwiespalt zwischen Presse und Bureaukratie im wesentlichen beseitigt und das Ansehen der Presse und ihrer Vertreter gehoben. Es müßte auch für zulässig erklärt werden, daß ältere Referendare im Vorbereitungsdienste in Anrechnung auf diesen und Assessoren vorübergehend in den Redaktionen größerer Zeitungen Beschäftigung finden. Auch diese Zeit würde dem Juristen und späteren Beamten nur zugute kommen. Er würde Einblick in die verschiedensten Gebiete der Oeffentlichkeit gewinnen, der ihn vor einseitiger Auffassung staatlicher und privater Interessen bewahrte; er würde den schwerfälligen Juristenstil vermeiden lernen und sich an einen beschleunigteren Geschäftsbetrieb als bei den jetzigen Behörden gewöhnen. Auch diese vorübergehende Diensttätigkeit junger Juristen in der größeren Tagespresse würde den heutigen Widerstreit versöhnen.

Aber nicht nur die Juristen, ebensosehr die Presse selbst würde durch solche Einrichtungen gewinnen. Unser öffentliches Leben weist auf fast allen Gebieten juristische Seiten auf, zu deren gründlicher Erfassung Rechtskenntnisse nicht zu entbehren sind. Die journalistische Fachpresse weist ihre Angehörigen neuerdings hierauf mit Nachdruck hin. Weil die Presse über alle diese Gebiete unterrichten soll, gerade deshalb muß ihr selbst der Zufluß juristischer Kräfte, insbesondere für die Dauer, willkommen sein. Es ist eigentümlich, daß trotz der starken juristischen Färbung ihres täglichen Arbeitsstoffes die Presse mit so wenigen Juristen als Berufsjournalisten arbeitet. Die meisten haben dabei nur die juristische Doktorwürde erworben, nicht viele haben das Referendarexamen, nur vereinzelte das Richterexamen bestanden. Die ersteren sind keine solchen Juristen, wie sie die Presse braucht. Erst ein Jurist mit dem Assessorexamen, der danach womöglich noch einige Zeit praktisch gearbeitet hat, ist zur Lösung der juristischen Aufgaben befähigt, welche die Presse zu bearbeiten hat. Mit dem bloßen gesunden Menschenverstand allein können sie nicht immer gelöst werden. Die Mitarbeit von Juristen, die außerhalb der Presse stehen, hat für diese nicht zu viel Wert. Die Presse soll eine eigene, wirklich sachverständige juristische Meinung haben, die eben nur in der Presse ausgebildete Juristen vertreten können. Gerade auf dem heute so wichtigen juristischen Gebiete darf die Presse den Juristen nicht nur als Sachverständigen vorführen. Dann würden jene juristischen Unzulänglichkeiten, die wir täglich in der Tagespresse finden, verschwinden können. Die Presse würde als eine sachverständige Autorität anerkannt werden, wie sie das auf dem bereits mit wirklichen Sachverständigen besetzten Gebiete der Kunst und Wissenschaft zum großen Teile schon ist. Die Presse würde auch von uns Juristen lernen. Die Objektivität und Unbestechlichkeit, die man dem deutschen Juristen mit Recht nachrühmt, gereichen auch der Presse zur Zierde.

Wie die Juristen in der Presse berufsmäßig Dienst tun sollen, so ist auch dringend eine praktische Mitarbeit der Journalisten an der Rechtsprechung zu wünschen. Die Presse soll nicht nur

ihre Gerichtsberichterstatter, sondern, wie sie das im Bereiche der Kunst schon lange tut, ihre wirklichen Vertreter in den Gerichtssaal entsenden. Auch die Presse kennt die Justiz und deren Vertreter vorwiegend nur durch ihre Reporter, deren Berichte bekanntlich nicht nur wenig vollständig, sondern vor allem sachlich unzulänglich sind. Zwei Kulturfaktoren wie Justiz und Presse sollten ihre Bekanntschaft wirklich nicht nur durch Reporter unterhalten. Es kann nach den Erfahrungen langer Jahre nicht mehr zweifelhaft sein, daß die unsachlichen Gerichtsberichte von der Tätigkeit der Gerichte häufig eine falsche Anschauung geben und sie zum Schaden der Justiz in der Presse und beim Publikum verbreiten. Die wirklichen Vertreter der Presse haben von dem Gange eines Strafverfahrens und eines Zivilprozesses nur selten eine eigene ausgiebige Anschauung. Wenn ihre Zeitungen auch eingehende Reformvorschläge für Straf- und Zivilprozeß von dritter Hand bringen, sie selbst sind häufig über das Wesentliche des Schwurgerichtsverfahrens nicht sachlich hinreichend unterrichtet. Dieser Zustand ist nicht befriedigend.

Die wirklichen Vertreter der Presse sollen an der Rechtsprechung, vor allem auf strafrechtlichem Gebiete, praktisch mitwirken. Sie sollen als Geschworene und für die bei der Strafprozeßreform zu erwartenden mittleren Schöffengerichte als Schöffen berufen werden. Auch die Zeitungseigentümer sollte man einschließen und als Sachverständige bei den einschlagenden gesetzgeberischen Reformfragen hören (StrPO., StrGB.!). Man hat die Vertreter der Presse zum Laienrichteramte wohl wegen ihrer beruflichen Ueberlastung bisher nicht berufen. Größere Redaktionen am Sitze des Gerichts müssen es ermöglichen können, eines ihrer Mitglieder tageweise zu beurlauben. Ein Geschworener wird ja nicht für jede Sitzung ausgelost. Die Presse sollte diese praktische Mitarbeit an der Rechtsprechung als ihre dringende Rechtspflicht betrachten. Ihrem Antrage auf Einberufung zum Richteramte könnte seitens der Justizverwaltungen gar nicht entgegengetreten werden. Die Intelligenz auf der Geschworenenbank würde durch Einreihung der Preßvertreter einen Zuwachs erfahren. Das heute oft nötige, aber zu wenig geübte Eingreifen der Geschworenen in die Beweisaufnahme käme dann vielleicht mehr in Fluß. Der Wettbewerb mag gelten. Es wird sich zeigen, in welcher der beiden Mächte bezw. ihren Vertretern die wertvollsten Kräfte für Schaffung eines volkstümlichen Strafrechts und Strafprozesses bereit liegen. Im Gerichtssaale wird die Presse auch die realen Grenzen, welche die Strafrechtspflege in der Wirklichkeit findet, kennen und damit die Schwächen und Fehler der Justiz anders beurteilen lernen. Die Notwendigkeit einer verbesserten Gerichtsberichterstattung, wahrscheinlich ebenfalls durch gemeinsame Arbeit von Presse und Justiz erreichbar, wird sofort allen einleuchten. Die Presse wird nicht mehr ohne sachliche Gründe die Feststellungen der Gerichte bemängeln und bezweifeln. Es wird nicht mehr möglich sein, was im Hau-Prozesse geschah, daß die gerichtlichen Feststellungen, die alle Indizien für die Schuld des Verurteilten ergaben, mit ungläubigem Kopfschütteln, dagegen die unkontrollierbaren Telegramme eines „Spezialberichterstatters“ mit Gläubigkeit aufgenommen werden. Die Presse wird als Mitarbeiterin an der Rechtsprechung sofort überzeugt sein, wie eine solche private Beweiserhebung und deren Veröffentlichung überflüssig und schädlich sind. Dabei soll der Presse alle ihre Freiheit belassen werden. Aus wirklicher Sachkenntnis heraus soll sie wirklichen verbesserlichen Uebelständen scharf zu Leibe gehen. Der Mann der gerechten Sache wird hieran nur seine Freude haben.

Wir stehen in einer Zeit der Zusammenschließungen. Auf allen Gebieten, nicht nur in der Politik, in Handel und Industrie, regt sich die Erkenntnis, daß bei steigender Kultur der einzelne zu wenig vermag und nur bei der Mitarbeit von Interessengenossen den neuen großen Aufgaben gewachsen ist. So hat sich die Presse fest und fester zusammengeschlossen, so schließen sich gegenwärtig die Juristen in Deutschland enger zusammen. Aber auch Justiz und Presse sind, wie wir gesehen haben, in Gegenwart und Zukunft Interessegenossinnen. Möchten ihre Vertreter dies recht bald verstehen, möchten sie freiwillig und berufsfreudig zueinander kommen und sich, wie es ehrlichen Streitern für die Ziele derselben Kultur zukommt, in gegenseitiger Achtung und Vertretung die Hand zu gemeinschaftlicher Geistesarbeit reichen!

Das neueste Heft der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

(Bd. 40 Heft 3.)

Besprochen von Reichsgerichtsrat a. D. Galli, Leipzig.

Nach dem Urt. des V. Strafsen. v. 10. Mai 1907 (Nr. 98 S. 329) ist bei Antragsvergehen die gegenüber dem Täter gewahrte Antragsfrist auch gegenüber dem Gehilfen nicht abgelaufen, wenn das Vergehen von dem Täter im „Fortsetzungszusammenhange“ verübt worden ist, die Tätigkeit des Gehilfen aber sich auf Mitwirkung bei einer längst abgeschlossenen Einzelhandlung beschränkt und der Antragsteller sowohl hiervon als von der Person des Gehilfen länger als drei Monate vor der Antragstellung Kenntnis erlangt hat. Das Urt. erscheint nicht unbedenklich. Eine jede der die Fortsetzung bildenden Einzelhandlungen desselben Haupttäters kann einen besonderen Helfer haben, welcher nur an diesem Einzelfalle beteiligt ist. Der Gehilfe kann in Beziehung auf Handlungen, welche nach seiner Gehilfenschaft ohne jede Beteiligung seinerseits verübt sind, nicht als Teilnehmer angesehen werden. Soweit hiernach das Merkmal der die Einzelfälle zu einer Einheit verbindenden Fortsetzung in der Person nur des Täters und nicht zugleich des Gehilfen gegeben ist, dürften Erwägungen so-

wohl der juristischen Folgerichtigkeit als des praktischen Ergebnisses dafür sprechen, daß bei Entscheidung wie über die Schuld des Gehilfen so auch über die Verfolgbarkeit dieser Schuld das Fortsetzungsdelikt des Haupttäters gegenüber dem Gehilfen in eine Mehrheit selbständiger Handlungen aufgelöst und danach bestimmt wird, an welcher Handlung der Gehilfe beteiligt ist.[1]) Der Fall liegt nicht anders, als wenn zwei Personen eine Reihe gleichartiger Straftaten gemeinschaftlich ausgeführt haben und nur der eine Mittäter mit Fortsetzungsvorsatz, der andere kraft eines in jedem Einzelfalle gefaßten besonderen Vorsatzes gehandelt hat; wobei gegenüber dem ersten die Antragsfrist nicht vor Abschluß seiner Fortsetzungstätigkeit beginnen kann, während gegenüber dem zweiten die Antragsfrist für jeden Einzelfall nach dem Tage, an welchem der Antragsberechtigte von dem Einzelfalle Kenntnis erhält, zu berechnen ist. Der in § 63 StrGB. ausgesprochene Grundsatz der Unteilbarkeit des Strafantrages wird hierdurch nicht berührt, da auch bei Wahrung dieses Grundsatzes der Strafantrag keine über die Beteiligung hinausgehende Wirksamkeit üben kann und hier nicht eine Teilung des Antrages, sondern eine Grenzbestimmung des Begriffs „an der Handlung beteiligt" in Frage steht.

Das Kapitel des fortgesetzten Delikts gehört zu den schwierigsten und unglücklichsten, welche die Rechtsprechung aufzuweisen hat. Es wäre eine wesentliche Verbesserung, wenn dieser — unter jedem Gesichtspunkte entbehrliche, einer sicheren Umgrenzung unzugängliche und in der Hand des Tatrichters völlig willkürliche — Begriff durch das künftige StrGB. beseitigt würde.

Nach § 129 StrGB. ist die Teilnahme an einer Verbindung strafbar, zu deren Zwecken gehört, die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu entkräften. Die Strafkammer hatte diesen Tatbestand angenommen, weil der Sokolverein zu X. die Vorbereitung eines künftigen Aufruhrs zur Wiederaufrichtung des polnischen Reiches bezweckte. Der IV. Strafsen. hat durch Urt. v. 19. Nov. 1907 (Nr. 118 S. 383) aufgehoben, weil die bloße Erhaltung eines durch die preuß. Verfassung bekräftigten Zustandes nicht als Vollziehung des Gesetzes anzusehen sei. Der Entscheidung dürfte beizupflichten, jedoch zu beachten sein, daß das RG. nicht freigesprochen, sondern zurückverwiesen hat behufs Prüfung, inwieweit der Verein bezweckte, denjenigen Regierungsmaßregeln bezw. Gesetzen Abbruch zu tun, welche den großpolnisch-antideutschen Bestrebungen entgegenzuwirken bestimmt sind, und ob von diesem Gesichtspunkte aus die Unterlagen für Anwendung des § 129 gegeben sind.

Das Urt. des V. Sen. v. 11. Okt. 1907 (Nr. 95 S. 321) verneint den in § 309 StrGB. vorgesehenen Strafschärfungsgrund in einem Falle, in welchem der Tod eines Menschen nicht durch den Brand des Gebäudes verursacht, vielmehr die tödlichen Verletzungen durch brennenden Spiritus entstanden waren, bevor der Spiritus das Feuer dem Gebäude mitgeteilt hatte. Die Begründung ist ebenso ausreichend wie zutreffend. Weniger bedenkenfrei ist die weitere Ausführung, welche das Erfordernis eines „unmittelbaren" Zusammenhanges des Todes mit dem Brande aufstellt. Der Gesamtinhalt des Urt. ergibt indes, daß ein Zusammenhang in diesem Sinne vom RG. auch da angenommen wird, wo der Tod durch das Feuer „nur mittelbar, z. B. durch Herabstürzen von Balken, durch Herabspringen aus dem Fenster, um sich zu retten, veranlaßt" war. Es erhellt, daß sonach Zwischenursachen nicht ausgeschlossen, vielmehr in Ansehung der Frage, ob der Brand für den Tod kausal gewesen ist, lediglich allgemeine Grundsätze über das Verhältnis von Ursache und Wirkung entscheidend sind.

Aus der Fülle der zu Strafnebengesetzen ergangenen Urteile seien folgende hervorgehoben.

Entgegen zahlreichen Entscheidungen des RG. wird diesseits der Doktrin[1]) darin beigetreten, daß überall, wo der gesetzliche Tatbestand durch das Wissen des Täters um irgendeine Wahrheit bedingt ist, das Nichtwissen die Schuld auch dann ausschließt, wenn das Nichtwissen, welches hier nur seiner Wirkung nach in Betracht kommt, auf einen strafrechtlichen Irrtum zurückzuführen ist. Daß das RG. dieser Ansicht nicht durchweg ablehnend gegenübersteht, ergibt das Urt. des II. Strafsen. v. 8. Nov. 1907 (Nr. 115 S. 373). Die Strafkammer hatte die Defraudation der Salzabgabe verneint, weil Angekl. sich der Abgabepflicht nicht bewußt gewesen sei. Das RG. hat die Revision des Staatsanwalts verworfen. „Der § 13 des Ges. v. 12. Okt. 1867 sei ein Strafgesetz, lasse jedoch als Sonderbestimmung nur den Vorsatz der Steuerhinterziehung entscheiden, ohne Unterscheidung der Gründe, aus welchen der Vorsatz fehlen könne. Sonach seien die Grundsätze, welche das RG. im allgemeinen bei der Trennung zwischen strafrechtlichem und sonstigem Irrtum befolge, hier ebensowenig wie nach dem Vereinszoll- und nach dem Reichsstempelgesetz anwendbar". Der Ausführung dürfte mit der Maßgabe beizustimmen sein, daß der Entscheidungsgrund nicht aus einer Besonderheit der Steuergesetze herzuleiten ist, vielmehr überall zutrifft, wo die Unkenntnis ohne Unterschied ihrer Art und ihres Grundes das zum gesetzlichen Tatbestande gehörige Bewußtsein ausschließt.

Für die Handhabung des Weingesetzes ist das Urt. des I. Sen. v. 30. Okt. 1907 (Nr. 110 S. 361) von erheblicher Tragweite. Angekl. hatte fortgesetzt Kunstwein hergestellt und zu diesem Behufe einen Vorrat von Birnenwein bezogen. Der noch vorhandene Rest dieses Vorrats ist eingezogen und die Einziehung vom RG. unter der zutreffenden Erwägung aufrechterhalten, daß die Straftat vollendet und durch das Vorhandensein des Restes dessen Bestimmung zur Fortsetzung des Vergehens nicht aufgehoben sei[2]).

[1]) Vergl. die Urt. des III. Strafsen. des RG. v. 5. März 1888, Entsch. Bd. 17 S. 227 u. 17. Nov. 1892, Entsch. Bd. 23 S. 300.

[1]) Vergl. Olshausen, Note 2, 14, 30 zu § 59 StrGB.

[2]) Vergl. das Urt. desselben Senats Entsch. Bd. 38 S. 360 und dessen Besprechung S. 1127, 1906 d. Bl.

Eine anderweite, ebenfalls im Weingeschäft wiederkehrende Unreellität betrifft das Urt. des V. Sen. v. 26. Nov. 1907 (Nr. 122 S. 395). Angekl. hatte in seinem Restaurant Preislisten aufgelegt, in denen unter der Ueberschrift „Französ. Champagner" auch „Mumm 14 M. 1/1 Fl." verzeichnet war. Er führte nicht französischen „Mumm", vielmehr ein Erzeugnis, das von der deutschen Firma Maria Mumm & Comp. herrührte. Die Strafkammer hatte eine Täuschung des Publikums als beabsichtigt angenommen, einen Eingriff in das Firmenrecht der Nebenklägerin G. H. Mumm & Comp. zu Reims aber verneint, weil Angekl. nicht diese Firma, sondern nur den Namen „Mumm" in die Preisliste aufgenommen habe. Das RG. hat aufgehoben, weil nach § 20 WZG. die Verwechselungsgefahr entscheide und eine solche vorliegen könne, wenn „Mumm" als das kennzeichnende Wort in der Firma der Nebenklägerin zu betrachten sei. Dabei ist der Umstand, daß in Frankreich mehrere Champagnerfabrikanten diesen Namen in ihrer Firma führen, für unwesentlich erachtet, weil rechtlich nichts entgegenstehe, die Verwechselungsgefahr hinsichtlich einer jeden dieser Firmen, also auch hinsichtlich derjenigen der Nebenklägerin anzunehmen. Dem Urt. dürfte überall beizupflichten sein. Die Freisprechung war um so weniger gerechtfertigt, als nach § 6 des Weinges. Preislisten und Weinkarten das Land, wo der Schaumwein auf Flaschen gefüllt ist, ergeben müssen und Zuwiderhandlungen durch § 16 Ziff. 2 daselbst ohne Unterschied, ob sie in dem Mangel einer Angabe oder in der Unrichtigkeit der gemachten Angabe bestehen, mit Strafe bedroht sind.

Das Kapitel der Presse berühren die Urt. des V. Sen. v. 29. Okt. 1907 (Nr. 108 S. 355) und des I. Sen. v. 30. Okt. 1907 (Nr. 109 S. 360). Nach jenem ist der einheitliche Gerichtsstand der Presse (§ 7 Abs. 2 Satz 1 StrPO.) auch dann begründet, wenn der Tatbestand — hier eines Vergehens gegen § 184 Nr. 3 StrGB. durch Ankündigung eines zum unzüchtigen Gebrauche bestimmten Gegenstandes dem Publikum gegenüber — nicht unmittelbar durch den Inhalt der Druckschrift, vielmehr das Vergehen erst durch Veröffentlichung vollendet ist; nach diesem richtet sich die Strafbestimmung wegen vorzeitiger Veröffentlichung einer Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke eines Strafprozesses nicht nur gegen Redakteur, Drucker, Verleger, sondern gegen jeden, welcher die vorzeitige Veröffentlichung durch Einsendung des Schriftstücks — ganz, teilweise oder im Auszuge — vorsätzlich bewirkt hat. Gleich diesen Urteilen ist auch das für Zeitungsverleger in Betracht kommende Urt. des III. Sen. v. 21. Okt. 1907 (Nr. 103 S. 343) bedenkenfrei. Angekl., Inhaber eines Abzahlungsgeschäftes, hatte an seine Kunden allwöchentlich eine bei Bestimmung des Kaufpreises mitberücksichtigte Zeitschrift, die Wochenschau, verteilen lassen, welche eine Ausstattung hatte ähnlich der Ausstattung der Scherlschen Zeitschrift „Die Woche". Die Strafkammer hatte aus § 15 Warenzeichengesetzes verurteilt. Das RG. hat die Revision unter der Erwägung verworfen, daß die Zeitung eine Ware sei und als solche eine „Ausstattung" haben könne.

Eine im Prozeß wiederkehrende Frage entscheidet das Urt. des IV. Strafsen. v. 7. Dez. 1907 (Nr 129 S. 420). Eine Zeugin, deren Ehe wegen des von ihr mit dem Angekl. begangenen Ehebruchs geschieden war, hatte ihr Zeugnis verweigert, weil sie mit dem Angekl. verlobt und Dispens nachgesucht sei. Die Weigerung ist für begründet erkannt, weil bei Zulässigkeit des Dispenses das Verlöbnis weder gegen Gesetz noch gegen gute Sitten verstoße und sonach — auch zivilrechtlich — gültig sei.

Die Verleitung zum Vertragsbruch.

Von Professor Dr. Kiss, Großwardein i. U.

Unter den Maßnahmen des heutigen sozialen und wirtschaftlichen Interessenkampfes spielt die Verleitung zum Streik unter Vertragsbruch eine erhebliche Rolle. Die Frage nach der zivilrechtlichen Behandlung dieses Vergehens erscheint um so praktischer, da treffend darauf hingewiesen wurde, daß die heutige Gesetzgebung gegen Vertragsbrüche keine genügende Waffe gibt.[1] Der Arbeitgeber muß eine Durchführung seiner Schadensersatzansprüche als von vornherein aussichtslos betrachten, da der unmittelbare Schädiger in der Regel sowieso nicht zahlen kann.

So wurde denn die Frage aufgeworfen, ob nicht die Haftung für den aus dem Vertragsbruch entstandenen Schaden auf eine breitere Basis gestellt, und demgemäß der Anstifter haftpflichtig gemacht werden könnte.

1. Nach Hein (a. a. O. S. 2) soll sich „die positive Bestimmung, die hier in Frage kommen kann," in § 830² BGB. finden. Diese Vorschrift besagt: Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich. Bezüglich der Mittäter bestimmt § 830¹ BGB.: Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich.

Obgleich Hein diese Vorschriften heranzieht, wird die Ersatzpflichtigkeit des Anstifters von ihm dennoch nicht festgesetzt, denn er meint, § 830 hebe „nicht die Verursachung, sondern nur die gleiche Verantwortlichkeit" hervor. Genau genommen werde nur gesagt, daß die Anstifter ebenso verantwortlich sein sollen, wie die Mittäter. Die Frage nach der Kausalität lasse das Gesetz offen, es dürften daher aus § 830² keinerlei Schlüsse bezüglich der Kausalität des Beeinflussenden gezogen werden.

Beide Behauptungen sind m. E. unhaltbar. Erstens steht er mit der Ansicht allein, daß § 830² BGB. die Kausalfrage nicht entschieden hätte. Es kann als festgesetzt erachtet werden, daß der Anstifter dem Täter in allen Beziehungen gleichsteht,

[1] Hein, Die Verleitung zum Vertragsbruch, in Leonhards Studien zur Erläut. des bürg. Rechts, H. 18, das einzige Werk, welches sich m. W. mit der Verleitung zur Vertragsverletzung ex professo beschäftigt.

daß also insbesondere der kausale Zusammenhang seiner Tätigkeit mit der beschädigenden Handlung nicht in Abrede gestellt werden kann. Der Grund für die Haftung des Anstifters ist darin zu suchen, daß derartige Personen nicht nur ein subjektives Verschulden trifft, sondern daß sie auch mit kausal gewesen sind zu dem eingetretenen Erfolg.[1]) Würde es sich in der Tat um eine „Anstiftung" im Sinne des § 830² BGB. handeln, wie Hein annimmt, so wäre die Frage durch die direkte Anwendung der fraglichen Vorschrift endgültig und unbedenklich gelöst.

Eine „Anstiftung" im Sinne des § 830² BGB. kann aber in unserem Falle keineswegs angenommen werden. Dieser Paragraph spricht nur von dem Falle, wo eine Schädigung die Folge unerlaubter Handlungen (oder Unterlassungen) mehrerer ist. Für diesen Fall besagt er, daß jeder als Gesamtschuldner für den ganzen Schaden verantwortlich sei. So muß denn nach § 830² der „Angestiftete" selbst eine unerlaubte Handlung begangen haben: ohne Delikt kann eben keine Anstiftung vorliegen.

Nun kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß die Handlung des zum Vertragsbruch „Angestifteten" nicht als unerlaubte Handlung betrachtet werden darf. Der Vertragsbrüchige hat die einfache Verletzung seiner vertragsmäßigen Verpflichtung begangen, was nach der einstimmigen Auffassung der Wissenschaft nicht als Delikt behandelt werden kann. Nach richtiger, allgemein angenommener Auffassung setzt sich also der vertragsbrüchige Schuldner nicht den Ansprüchen aus unerlaubter Handlung aus, sondern wird vom Gläubiger lediglich nach Maßgabe der sonstigen Bestimmungen des Schuldrechts (§ 276 ff. BGB.) in Anspruch genommen, während der Verleiter zum Vertragsbruch eine selbständige unerlaubte Handlung begehen kann, insofern seine Handlung einem der vom BGB. für schuldhaft unerlaubte Handlungen formulierten Tatbestände sich unterstellen läßt. Eine besondere Prüfung der Frage, ob eine Kausalität im Falle der Verleitung zum Vertragsbruch prinzipiell vorliegt, ist überflüssig; nach den im BGB. zum Ausdruck gelangenden Grundprinzipien wird man die Frage ohne weiteres bejahen müssen.

II. Die im BGB. aufgestellten speziellen Normen (§§ 824, 825, 827 usw.) können selbstverständlich nicht Platz greifen. Ebensowenig kann § 823² in Betracht kommen, da ein bezügliches Schutzgesetz nicht vorliegt. So können überhaupt nur § 823¹ und § 826 in Frage kommen.

Doch kann eine deliktische Haftung des den vertragsbrüchigen Schuldner Beeinflussenden auch aus § 823¹ nicht hergeleitet werden, da die schuldhafte Beeinträchtigung eines obligatorischen Rechts durch einen Dritten nach der herrschenden Lehre nicht unter diese Vorschrift fallen soll.

Dieser Standpunkt, dessen Richtigkeit de lege lata unbedenklich anzuerkennen ist, hat zweifellos eine Schutzlosigkeit berechtigter Interessen zur Folge.

[1]) Oertmann, Schuldverhältnisse, 2. Aufl. 1905, S. 965.

Dagegen hat es Oertmann[1]) nachzuweisen versucht, daß das Gläubigerinteresse auf andere Weise Schutz finden kann. Allerdings trifft dies für einige Fälle zu, keineswegs aber für sämtliche, um so weniger für den Fall der Verleitung zum Vertragsbruch.

Daß § 281 BGB. nicht behilflich sein kann, ist selbstverständlich, da der Schuldner keinen Anspruch gegen den Verleiter hat. Ebensowenig können die §§ 844—845 BGB. in Betracht kommen. Von dem ebenfalls auszuschaltenden § 823² war schon oben die Rede. Als einziges Hilfsmittel kann also der vielumstrittene § 826 BGB. erachtet werden. In der Tat hat sich auch Oertmann dahin ausgesprochen, daß der Verletzer regelmäßig auf Grund von § 826 dem Drittbeschädigten verantwortlich sein wird (a. a. O., S. 29).

Nun wurden aber hier die Fälle der Verleitung zum Streik offenbar übersehen, da sie doch nicht ohne weiteres als sittenwidrig bezeichnet werden dürfen. So sagt denn an anderer Stelle neuerdings selbst Oertmann, daß die in Frage stehenden Maßnahmen des wirtschaftlichen Interessenkampfes „nicht ohne weiteres als moralwidrig zu brandmarken" seien (Kommentar, S. 956). Demgemäß bezeichnet er die vorliegenden Fälle als „in ihrer Berechtigung problematische Anwendungsfälle" des § 826 BGB. So muß zugegeben werden, daß die Vorschrift in unserem Falle nicht hilft, obgleich andererseits die Schutzberechtigung des Gläubigers gegen den Anstifter zum Vertragsbruch de lege ferenda kaum in Abrede gestellt werden kann. Die Rechtsordnung darf ja die ersatzfreie Beschädigung oder Unmöglichmachung der Forderungsrechte durch Dritte keineswegs dulden. Dies bedeutet aber noch nicht, daß die Verleitung zum Vertragsbruch moralwidrig sei; Ersatzpflichtigkeit und Sittenwidrigkeit sind eben zwei verschiedene Dinge.

Deshalb kann auch Heins Versuch, die Haftpflicht auf Grundlage des § 826 BGB. zu konstruieren (S. 69), nicht beigetreten werden. Die Erörterungen zur Bestimmung des Begriffs der guten Sitten sind ja sonst sehr beachtenswert; allein die Sittenwidrigkeit erscheint in unseren Fällen so ausnahmsweise, daß sie bei der Beurteilung des ganzen Problems keine entscheidende Rolle spielen kann. Es können und es werden ja auch Fälle vorliegen, in denen die vorhandenen Umstände die Annahme einer Sittenwidrigkeit rechtfertigen werden. Der rücksichtslose Geschäftsmann, der nur, um den Konkurrenten zu schädigen, dessen Lieferanten zum Vertragsbruch verleitet, handelt zweifellos wider die guten Sitten und wird auch auf Grund des § 826 BGB. haften. Dagegen kann diese Vorschrift für die meisten und typischen Fälle — z. B. für das Vergehen des Streikagitators — unmöglich Platz greifen.

So ergibt eine ungezwungene Auslegung der behandelten Bestimmungen, daß das BGB. für die Fälle der Verleitung zum Vertragsbruch keine hinreichende Fürsorge trifft. Der Schutz des Gläubiger-

[1]) Schadenersatzpflicht des obligatorisch Berechtigten. Festgabe für Dernburg. Berlin 1900, S. 61 ff. (zit. n. d. Sonderabdr., S. 24 ff.)

rechts würde dagegen vollends durchgeführt sein, wenn das BGB. den einheitlichen Begriff des zivilrechtlichen Delikts enthielte, wie dies durch v. Liszt betont wurde: Delikt ist jede schuldhafte, rechtswidrige Verletzung fremder, rechtlich geschützter Interessen.[1])

Da nun der Begriff der rechtlich geschützten Interessen u. A. auch sämtliche subjektive Rechte, so auch die Forderungsrechte umfaßt, und da ferner der Verleiter zum Vertragsbruch dieses rechtlich geschützte Interesse des Gläubigers in widerrechtlicher und schuldbarer Weise verletzen würde, so beginge er ohne Zweifel eine schadenersatzpflichtige unerlaubte Handlung.

Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß der im Jahre 1900 veröffentlichte Entwurf eines ungarischen allgemeinen BGB. die jetzt behandelte Begriffsbestimmung des zivilrechtlichen Delikts angenommen hat, indem § 1077[1] besagt:

Wer irgend ein durch das Recht geschütztes Interesse eines andern in widerrechtlicher und schuldhafter Weise — vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit — verletzt, hat dem Verletzten den hieraus erwachsenen Schaden zu ersetzen.

Trotz dieser ausreichenden Vorschrift statuiert der Entwurf auch noch ein delictum sui generis der Verleitung zur Vertragsverletzung, indem er vorschreibt:

„Wer einen andern vorsätzlich dazu bestimmt, seine Pflicht einer dritten Person gegenüber zu verletzen, ... ist der dritten Person für den ihr aus der Pflichtverletzung erwachsenen Schaden mit dem Schuldner solidarisch haftbar". (§ 1104[2]).

Die Vorschrift halte ich für überflüssig.

III. Anläßlich der oben behandelten Streitfrage nach dem Umfang des § 823[1] wurde u. a. auch darauf hingewiesen, daß § 281 BGB. unverständlich wäre, wenn § 823[1] einen Schutz des Gläubigerrechts gegen Dritte gewähren würde. So fragt Oertmann (Komm. S. 944 ad § 823 sub 3 c. β.): „Was soll der Umweg einer Abtretung des Ersatzanspruches, wenn der Abtretungsberechtigte bereits aus eigenem Rechte sein Interesse wahren kann?"

Ich glaube behaupten zu dürfen, daß es Fälle gibt, in denen § 281 BGB. auch trotz dem oben erwähnten erweiterten Umfange[2]) des § 823[1] als praktisch erscheinen würde; so insbesondere, wenn der Schuldner den geschuldeten — aber versicherten — Gegenstand nicht leisten kann, weil er zufolge eines Zufalles untergegangen ist. In diesem Falle findet eine Abtretung des Ersatzanspruchs gegen die Versicherungsgesellschaft zugunsten des Gläubigers kraft § 281 BGB. statt, während § 823[1] keineswegs Platz greifen könnte, da kein Delikt vorhanden ist.

Andererseits wird eben in unserem Fall § 281 BGB. nicht behilflich sein, da — wie bereits erwähnt — der vertragsbrüchige Schuldner gegen den Beeinflussenden keinen Anspruch hat, woraus die Verschiedenheit des Anwendungsgebietes beider Bestimmungen erhellt.

[1]) Die Deliktsobligationen im System des BGB., Berlin, 1898, S. 3.
[2]) Natürlich kann davon nur de lege ferenda die Rede sein. — Der ung. Entw. hat § 281 BGB. unverändert übernommen. (§ 1171[1].)

Juristische Rundschau.

Nach dem Muster anderer Städte, namentlich Frankfurts a. M., ist nun auch ein Jugendgericht beim Amtsgericht Berlin-Mitte in Wirksamkeit getreten. Drei Abteilungen sind gebildet. Die charakteristische Besonderheit: Einheit des Schöffen- und des Vormundschaftsrichters, ist gewahrt. Am 1. Juni fand die erste Sitzung unter dem Vorsitz des Amtsgerichtsrats Dr. Köhne statt. Um die Verwirklichung und Förderung des Gedankens in Deutschland hat sich Köhne besonders verdient gemacht. Die Sitzungsräume befinden sich nicht im Strafjustizgebäude, sondern in den Hallen des Zivilgerichts. Auch damit hat sich eine Anregung Köhnes verwirklicht. Schlägt er doch mit Recht in seinem Entwurf[1]) eines Reichsgesetzes über Ahndung und Verfolgung der Straftaten Jugendlicher vor, die Verhandlungen vor dem Jugendgericht so anzusetzen, daß eine Berührung der Jugendlichen mit erwachsenen Angeschuldigten im Gerichtsgebäude vermieden werde. Berlin, wie es nicht die erste deutsche Stadt ist, die Jugendgerichte geschaffen hat, wird auch nicht die letzte bleiben. Aber man vergesse nicht, daß die Jugendgerichte nur einen Tropfen auf den heißen Stein bedeuten. Den heißen Stein der erschütternd großen Kriminalität und Rückfälligkeit unserer Jugendlichen. Man wird weit mehr tun müssen. Auf die allgemeine Reform zu warten mit der Umgestaltung der Jugendfürsorge im Strafrecht und Strafprozeß, wäre von unberechenbarem Nachteil für das Wohl der Jugend, des Horts unserer Zukunft. Im Rahmen des bestehenden Rechts sind die Jugendgerichte immerhin ein Fortschritt. Für sie wird die Auswahl des rechten Mannes der Schwerpunkt sein. Nur Männer mit Tiefblick in die Kindesseele, mit Verständnis auch für die gesellschaftlichen Ursachen der jugendlichen Abirrungen und Missetaten werden Ersprießliches leisten.

Wie das Hornberger Schießen ging der Prozeß Peters-Bennigsen in zweiter Instanz aus. Das Urteil des Schöffengerichts Köln wurde am 26. Mai, nachdem beide Parteien Berufung eingelegt hatten, von der Strafkammer aufgehoben. Das Verfahren gegen den Redakteur der Kölnischen Zeitung wurde eingestellt, weil der Strafantrag nicht rechtzeitig gestellt war, und das Verfahren gegen von Bennigsen wegen Verjährung als unzulässig erklärt. Sämtliche Kosten trägt Peters. Eine Nachprüfung der Richtigkeit des Strafkammerurteils ist ohne genaue Kenntnis des aktenmäßigen Tatbestandes nicht möglich. Aber in weiten unbefangenen Kreisen hat folgender Umstand Befremden erregt. Von Amts wegen ist die Rechtzeitigkeit des Strafantrags in erster Instanz und die Verjährung der Strafverfolgung in allen Instanzen zu prüfen. Nun war in erster Instanz vom 7. bis 16. Januar verhandelt und das Urteil erst am 22. Januar verkündet worden. Während all dieser Zeit sind jene notwendigen Prozeßvoraussetzungen nicht geprüft worden. Das Schöffengericht hat gar keine Stellung zu ihnen genommen! In der Spannung, die der heftige Streit der Parteien in den Gerichtssaal und weit über ihn hinaus getragen hat, ist die nüchterne rechtliche Diagnose übersehen worden.

Vor dem Ehrengericht der Berliner Börse ist vorigen Monat — zum zweiten Male, seitdem

[1]) Erschienen bei J. Guttentag 1908.

das Gericht besteht — gegen einen Börsen-Berichterstatter verhandelt worden. Das Urteil sprach die mildeste Strafe, eine Warnung, aus. An der Zuständigkeit des Gerichts, auch Börsenschriftsteller vor sich zu ziehen, ist kein Zweifel. Nur sollte das Gesetz dafür Sorge tragen, daß in solchen Fällen neben den Kaufleuten auch Schriftsteller als Richter mitwirken. Sonst werden, und mit Fug, die Herren von der Feder nicht das Vertrauen haben, daß ihre Anschauungen und Bedürfnisse genügende Rücksicht finden. Bei Standesgerichten müssen Richter und Angeschuldigte den gleichen Berufskreisen angehören. Börse und Presse stehen nicht selten in innerlich begründeten gegensätzlichen Auffassungen. Der Kaufmann ist, wie die Verteidigung betont hat, im Prinzip für Geheimhaltung von Geschäftsvorgängen, der Publizist — nomen est omen — für Oeffentlichkeit. Für ihn gibt es höhere Interessen als das einzelne Geschäft. Der Angeschuldigte hatte seinen Kursberichten Angaben über die ungefähre Höhe der Umsätze in den einzelnen Papieren beigefügt. Dadurch glaubte man die Interessen der Börse geschädigt. Aber der Staatskommissar erklärte zutreffend: Auch er habe immer die Empfindung gehabt, daß der bloße Kurszettel eine wenig ausreichende Information für das Publikum sei. Durch Angabe der Umstände, auf Grund deren die Veränderungen im Kurszettel zustande gekommen seien, würde das Publikum den Kurszettel besser verstehen.

Das neue Zivilgesetzbuch für die Schweiz[1]) soll am 1. Januar 1912 in Kraft treten. Etwa der gleiche Zeitraum, wie den Deutschen beim BGB., wird den Schweizer Bürgern gelassen, um sich in den Inhalt ihres Gesetzbuches einzuleben. Ein Novum ist der Beschluß des Bundesrats, jedem stimmfähigen Bürger unentgeltlich ein Exemplar zu liefern. Auf Staatskosten (ca. 300000 Fr.) werden 400000 deutsche, 200000 französische und 40000 italienische Exemplare verteilt. Und doch bleiben moderne Gesetzbücher leider für die Masse ein Buch mit sieben Siegeln. Die Zeit der Dekaloge und der Zwölftafelgesetze ist dahin. Diese mit ihrer ehernen Kürze prägten sich dem Volksgeist, dem sie auch entstammten, leicht ein. Schwer verständlich ist ihm aber, was in den Retorten der Studier- und Amtsstuben, der Parlamente und Regierungen entstanden ist.

In Zukunft werden in Baden alle Juristen, welche die zweite juristische Staatsprüfung bestanden haben, den Titel Gerichtsassessor führen. Eine Ausnahme hiervon machen nur die Assessoren, die in die innere Verwaltung übernommen werden und den Titel Regierungsassessor erhalten. Im Interesse der Einheitlichkeit liegt diese Verfügung.

Justizrat Dr. J. Stranz, Berlin.

Vermischtes.

Die Ständige Deputation des **Deutschen Juristentags** hat in ihrer Pfingstversammlung zu Weimar beschlossen, den diesjährigen 29. Deutschen Juristentag eingetretener Hindernisse halber **nicht in Freiburg**, wie ursprünglich in Aussicht genommen, sondern **in Karlsruhe** stattfinden zu lassen. Der Begrüßungsabend findet am 9., die Tagung selbst vom 10.—12. September d. J. statt. Die Tagesordnung wird im wesentlichen so verbleiben, wie S. 1013, 1907 d. Bl. mitgeteilt wurde.

[1]) Näheres über die Entstehungsgeschichte S. 583 d. Bl.

In eigener Sache.

„Cassel, im Mai 1908.

Sehr geehrter Herr Bureauvorsteher!

Mit Bezugnahme auf meine Anzeige in der beifolgenden Juristen-Zeitung gestatte ich mir, Ihnen höflichst mitzuteilen, daß ich nach Rücksprache mit dem Verein der Bureauvorsteher Berliner Anwälte den Mitgliedern desselben noch zu den großen Vorteilen, welche ich den Herren Rechtsanwälten gegen meine Konkurrenz biete, eine Provision von 10 Prozent auf alle Aufträge seitens der Herren Chefs gewähre.

Um auch Ihnen Gelegenheit zu geben, die Vorteile prüfen zu können, welche ich konkurrenzlos einräume, habe ich mich entschlossen, Ihnen die gleiche Provision für alle Aufträge, die mir von Ihrem Herrn Chef zugehen, zu vergüten.

Es würde mich sehr freuen, wenn Ihnen dies Veranlassung bieten sollte, volles Vertrauen in meine Anpreisung zu setzen, und ich stehe mit Mustern jederzeit gern zur Verfügung.

Mit Hochachtung

J. Wilhelm Aubreville

Papiergroßhandlung."

Ein Rundschreiben obigen Wortlautes ist, worauf wir von mehreren Anwälten aufmerksam gemacht wurden, kürzlich verbreitet worden. Um jedweden Verdacht, daß die darin genannte „Juristen-Zeitung" mit der unsrigen identisch sein könnte, auszuschließen, erklären wir, daß wir selbstverständlich jener Sache ganz fern stehen, so fern, daß wir es für erforderlich erachtet haben, die geeigneten gerichtlichen Anträge gegen jene sog. „Juristen-Zeitung" zu stellen, da diese, von derselben Firma Aubreville herausgegeben und verlegt, der unsrigen in Ausstattung, Format usw. täuschend nachgeahmt ist.

Was aber jenem Zirkular allgemeine Bedeutung gibt, ist der Umstand, daß unter Umgehung der Anwälte den Bureauvorstehern das verlockende Anerbieten einer Provision gemacht wird. Wir glauben, auf dieses Schulbeispiel für das Schmiergelderunwesen hinweisen zu sollen, indem wir zugleich bemerken, daß nach unseren Informationen der Verein der Bureauvorsteher der Berliner Rechtsanwälte die Firma, welche das Rundschreiben versandt hat, überhaupt nicht kennt und nie Verhandlungen mit ihr gepflogen hat.

Die Redaktion.

Personalien. Am 24. Juni feiert der sowohl als Nationalökonom wie als Sozialpolitiker gleich berühmte Gelehrte, Professor Dr. Gustav Schmoller, Berlin, seinen 70. Geburtstag. Liegt der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Arbeiten und der organisatorischen Kraft Schmollers auch auf staatswissenschaftlichem Gebiete, so glauben wir doch im Namen seiner zahlreichen Verehrer und Schüler auch unter den Juristen zu sprechen, wenn wir ihm zu diesem Tage unsere Glückwünsche darbringen. Seine Tätigkeit als Gründer des Vereins für Sozialpolitik, die langjährige Wirksamkeit an dem von ihm begründeten Jahrbuche für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, seine zahlreichen Veröffentlichungen auf dem Gebiete der preußischen Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, der Gewerbepolitik usw. sind mit der von unserem Organe vertretenen Disziplin so eng verbunden, daß sie Schmoller einen bleibenden Namen auch in der Rechtswissenschaft sichern und auch viele Juristen dankbar für die Förderungen und Anregungen jenes Tages gedenken werden. — An Stelle des in den Ruhestand getretenen Senatspräsidenten v. Richter ist Wirkl. Geh. Kriegsrat

v. Habel, Justitiar im bayerischen Kriegsministerium, zum Senatspräsidenten des bayerischen Senats beim Reichsmilitärgericht ernannt worden. — Landgerichtspräsident Ehrenberg, Potsdam, wurde in den erblichen Adelsstand erhoben. — Ord. Prof. der Nationalökonomie Dr. Bernhard, Kiel, ist an die Univ. Berlin berufen worden.

Vereine und Gesellschaften.

Am 24. Mai 1908 trat die diesjährige Mitgliederversammlung des **Vereins der reichsländischen Richter und Staatsanwälte** in Straßburg zusammen. Die Beteiligung war eine sehr rege. Die Versammlung sprach sich einstimmig dafür aus, daß der Zusammenschluß der bundesstaatlichen Richtervereine zu einem deutschen Richterbunde anzustreben sei, und beantragte den Vorstand, die geeigneten Schritte zur Erreichung dieses Zieles zu tun. — Nach eingehender Besprechung der „Zivilprozeßreform" wurde die Versammlung dahin schlüssig, daß die beabsichtigte Teilreform der Gerichtsverfassung und des Zivilprozesses im wesentlichen, insbesondere auch bezüglich einer Ausdehnung der Zuständigkeit der Amtsgerichte, zu billigen, daß jedoch den Kammern für Handelssachen die Rechtsprechung in zweiter Instanz nicht zu übertragen und eine Rechtsmittelsumme von 100 M. einzuführen sei. Die Versammlung bezeichnete es auch als empfehlenswert, daß der Novelle bald eine Revision des ganzen Zivilprozesses folge.

Der **deutsche Notartag** wird in diesem Jahre am 12. Juli in **Köln** (Handelshochschule) abgehalten. Auf der Tagesordnung steht u. a. die Frage: Stellungnahme zur Rechtsprechung über die Verfügungsbefugnis des befreiten Vorerben.

Ein **Allgemeiner Fürsorge-Erziehungstag** findet vom 7. bis 10. Juli 1908 zu Straßburg i. Elsaß statt, auf dem u. a. Dr. jur. Polligkeit, Direktor der Zentrale für private Fürsorge, Frankfurt a. M., einen Vortrag halten wird über das Thema: Die Abhängigkeit des Erfolges der Zwangserziehungs-Gesetzgebung von einer Reform des Armen- und Strafrechts. Unmittelbar vorher, am 6. und 7. Juli 1908, findet gleichfalls in Straßburg die **III. Tagung deutscher Berufsvormünder** statt. Dieser Kongreß wird u. a. die Fragen behandeln: Die Organisation und Wirksamkeit der Jugendgerichte (Referent: Amtsrichter Dr. Rothschild, Frankfurt a. M.); Die Mitwirkung freiwilliger Fürsorgeorgane und der Berufsvormünder bei den Jugendgerichten (Referent: Amtsrichter Landsberg, Lennep); Die Rechtsverfolgung von Unterhaltsansprüchen in Deutschland geborener unehelicher Kinder im Auslande: a) in Oesterreich (Referent: Dr. jur. Otto Ziegler, Wien.) b) in Frankreich (Referent: Dr. Knittel, Straßburg.)

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen das Inkrafttreten der Gesetze usw.

Deutsches Reich: Zusatzabkommen zwischen dem Dtsch. Reiche und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland zu der Deklaration vom 1. 4. 1869, bt. die von den Handlungsreisenden mitgeführten Muster und Proben. Vom 10. 3. 1908 *[1. 6. 1908]* (RGBl. S. 179). — Ges. v. 8. 5. 1908, bt. Aenderung des Börsengesetzes v. 22. 6. 1896 *[1. 6. 1908]* (S. 183). — Ges. v. 18. 5. 1908, bt. die Stempelabgabe von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge ausländischer Besitzer *[23. 5. 1908]* (S. 210). — Ges. v. 18. 5. 1908, bt. die Beschäftigung von Hilfsmitgliedern im Kaiserl. Patentamte *[8. 6. 1908]* (S. 211). — Ges. v. 19. 5. 1908, bt. Aenderungen im Münzwesen *[8. 6. 1908]* (S. 212). — Bkm. v. 27. 5. 1908, bt. die Fassung des Börsengesetzes v. 8. 5. 1908 *[1. 6. 1908]* (S. 215). — Bkm. v. 29. 5. 1908, bt. die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- u. Fabrikunternehmungen *[1. 6. 1908]* (S. 239). — Bkm. v. 29. 5. 1908, bt. die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl *[1. 6. 1908]* (S. 240).

Preußen: Ges. v. 10. 5. 1908, bt. die Gebühren der Hebammen *[1. 10. 1908]* (Ges.-S. 103). — Quellenschutzgesetz v. 14. 5. 1908 *[§§ 2—9: 27. 5. 1908, die übrigen Vorschriften: 1. 1 1909]* (S. 105).

Baden: Ldh. Vo. v. 14. 5. 1908, bt. die Vorbereitung zum höheren öffentl. Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung *[außer Art. 1 Ziff. 1: am 20. 5. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 115).

Hessen: M.-Bkm. v. 13. 5. 1908, bt. Einziehung der dem Fiskus zur Last fallenden gerichtl. Auslagen und Auslagenvorschüsse *[13. 5. 1908]* (Amtsbl. d. M. d. Just. Nr. 8). — M.-Bkm. v. 16. 5. 1908, bt. Gebührenfreiheit in Armenangelbtn. *[16 5. 1908]* (Nr. 9).

Sachsen-Weimar: Hö. Vo. v. 11. 3. 1908 u. M.-Vo. v. 12. 3. 1908, bt. das Grundbuchwesen *[soweit die Anlegung des Grundbuchs in Betracht kommt: 11. 5 1908]* (Reg.-Bl. S. 107 u. 127). — Ges. v. 21. 5. 1908 über Heilighaltung der Sonn- und Festtage *[1. 6. 1908]* (S. 203). — M.-Vo. v. 19. 5. 1908 zur Ausf. des Vereinsges. v. 19. 4. 1908 *[23. 5. 1908]* (S. 211).

Mecklenburg-Strelitz: Vo. v. 13. 5. 1908 zur Ausf. des Scheckgesetzes v. 11. 3. 1908 *[19. 5. 1908]* (Off. Anz. S. 163; f. Ratzeburg S. 253). — Ausf.-Vo. v. 13. 5. 1908 zum R.-Vereinsges. v. 19. 4. 1908 *[15. 5. 1908]* (Off. Anz. f. M.-Strel. S. 164; f. Ratzeburg S. 250).

Oldenburg: Stempelsteuerges. f. d. Fstt. Birkenfeld v. 14. 5. 1908 nebst M.-Bkm. v. dems. T. btr. die Ausführung dies. Gesetzes *[1. 7. 1908]* (Ges.-Bl. f. d. Fstt. Birkenfeld S. 477 u. 501).

Sachsen-Altenburg: M.-Vo. v. 12. 5. 1908 zur Ausf. des R.-Vereinsges. v. 19. 4. 1908 *[23. 5. 1908]* (Ges.-S. S. 38).

Schwarzburg-Sondershausen: M.-Ausf.-Vo. v. 14. 5. 1908 zum R.-Vereinsges. v. 19. 4. 1908 *[26. 5. 1908]* (Ges.-S. S. 71).

Reuß ä. L.: Reg.-Vo. v. 13. 5. 1908 zur Ausf. des Vereinsges. v. 19. 4. 1908 *[15. 5. 1908]* (Ges.-S. S. 13).

Reuß j. L.: M.-Vo. v. 15. 5. 1908, bt. die Ausf. des R.-Vereinsges. v. 19. 4. 1908 *[28. 5. 1908]* (Ges.-S. S. 195).

Bremen: Ges. v. 19. 5. 1908, bt. Aenderung der Medizinalordn. v. 2. 6. 1901 *[19. 5. 1908]* (Ges.-Bl. S. 63). — Vo. v. 24. 5. 1908, bt. die Gebührentaxe für Hebammen *[1. 6. 1908]* (S. 65).

Sprechsaal.

Die Grundsätze des neuen schweizerischen Patentgesetzes v. 21. Juni 1907. Als in der Schweiz 1887 dem Bunde die Kompetenz übertragen wurde, den Erfindungsschutz gesetzlich zu ordnen, geschah es nur mit der Einschränkung, daß die Erfindungen durch Modelle darstellbar sein müßten.[1] Das erste schweizerische Patentgesetz v. 29. Juni 1888 konnte deshalb die Verfahren und speziell die chemischen Erfindungen nicht schützen. Inzwischen hatte die Abneigung gegen den Patentschutz überhaupt und gegen den Schutz chemischer Erfindungen im besonderen bedeutend nachgelassen. Im Art. 64 der Bundesverf. wurden durch die Volksabstimmung v. 19. März 1905 die einschränkenden Worte mit großer Mehrheit gestrichen. Die wichtigste Neuerung im rev. Patentgesetze v. 21. Juni 1907 ist in der Tat die Ausdehnung des Kreises der patentierbaren Erfindungen. Von der Patentierung sind jetzt bloß noch

[1]) Art. 64 der Bundesverf.

ausgeschlossen irgendwelche Verfahren zur Herstellung von Nahrungsmitteln für Menschen und Tiere und nicht chemische Verfahren zur Herstellung von Arzneimitteln und Getränken, endlich nicht rein mechanische Verfahren zur Veredelung von Textilfasern. Wie nach deutschem Recht, ist der chemische Stoff als solcher nicht patentierbar, sondern bloß das Verfahren zu seiner Herstellung; es gilt aber bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.

Da die Schweiz die Prüfung der Neuheit nicht kennt, und auch nicht die Rede davon sein konnte, sie jetzt einzuführen, ist es von Bedeutung, daß wenigstens der Gegenstand und die Tragweite der im Patent beanspruchten Erfindung klar dargelegt werden. Dieser Forderung soll die Vorschrift dienen, daß der Patentanspruch, zu dessen Auslegung die Beschreibung herangezogen werden kann, maßgebend ist für die Neuheit der Erfindung und den sachlichen Geltungsbereich des Patentes, und daß, wie in der Vollziehungsverordnung v. 15. Nov. 1907 ausgeführt wird, die Beschreibung die Einheit der Erfindung wahren und widerspruchslos sein soll. Neben diesen Grundsätzen hat die Regel, daß ein Patent nicht mehrere Erfindungen umfassen darf, im allgemeinen bloß die Bedeutung einer fiskalischen Ordnungsvorschrift. Bei chemischen Erfindungen gewinnt sie aber eine größere Tragweite.

Das neue schweizerische Gesetz bestimmt nämlich, daß Patente für chemische Verfahren zur Herstellung von Stoffen je nur ein Verfahren zum Gegenstand haben sollen, das unter Verwendung ganz bestimmter Ausgangsstoffe zu einem einzigen Endstoffe führt, und daß, wenn die Ausgangsstoffe des ersten Verfahrens durch Aequivalente ersetzt werden, für diese weiteren Verfahren Zusatzpatente genommen werden müssen, d. h. Patente, die dem rechtlichen Schicksal des Hauptpatentes folgen, aber nur die Hinterlegungsgebühr und keine Jahresgebühr zahlen. Man wollte damit verhindern, daß durch die generelle Bezeichnung gewisser Ausgangsstoffe ganze Reihen von Verfahren mit Beschlag belegt werden, die der Patentbewerber selbst noch nicht durchgeprüft hat und die möglicherweise zu Endstoffen mit neuen unerwarteten Eigenschaften führen. Ob diese Regelung die Patentierung chemischer Erfindungen erheblich erschweren wird oder nicht, wird zum Teil davon abhängen, in welcher Weise die Ausdrücke „ganz bestimmte Ausgangsstoffe“ und „einziger Endstoff“ in der Praxis verstanden werden. Diejenigen Stoffe, die vom Chemiker bloß als Hilfsmittel des Verfahrens betrachtet werden, z. B. Verseifungs-, Lösungs- oder Oxydationsmittel, werden nicht als Ausgangsstoffe zu betrachten sein, sofern sie nicht am Aufbau des Endstoffes teilnehmen; gewisse Stoffe werden sogar als bloße Hilfsmittel bezeichnet werden dürfen, trotzdem sie Atome ihres Moleküls an das Molekül des Endstoffes abgeben, wie Oxydationsmittel und andere bekannte Arbeitsmittel des Chemikers. Als „einziger Endstoff“ wird ein Stoff auch dann noch betrachtet werden können, wenn er nebensächlich an andere Stoffe gebunden wird, so daß er in solcher Verbindung ohne weiteres als das Wesentliche erkennbar ist.

Die Uebertragung des Patentes und die Erteilung von Lizenzen ist nach neuem wie nach altem Gesetze wirksam ohne Eintragung in das Patentregister. Während aber das alte Gesetz in etwas unbestimmter Weise sagte, daß diese Rechtsgeschäfte Dritten gegenüber nur wirksam werden durch die Eintragung, bestimmt das neue, daß es zur Uebertragung des Patentes des Eintrages in das Patentregister nicht bedarf, daß jedoch gegenüber gutgläubigen Dritten als berechtigt gilt, wer in das Patentregister als Patentinhaber eingetragen ist, und daß gutgläubigen Dritten gegenüber Lizenzerteilungen nur wirksam sind, wenn sie im Patentregister eingetragen sind. Derjenige also, der in gutem Glauben vom eingetragenen Eigentümer erwirbt, wird in seinem Erwerb geschützt gegenüber dem, der vom nichteingetragenen Eigentümer erworben hat; von Zweien aber, die beide von einem Eingetragenen erworben haben, geht der erste Erwerber dem zweiten vor. Die Rechte der Miteigentümer sind in der Weise geregelt worden, daß jeder Miteigentümer nur mit Einwilligung des anderen Lizenzen erteilen und die durch das Patent verliehenen Befugnisse ausüben kann; daß jeder aber selbständig Klage wegen Patentverletzung erheben und über seinen Artikel verfügen kann.

Das revidierte Gesetz hat auch das Institut der Abtretungsklage aufgenommen, in einer m. E. nicht sehr glücklichen Form. Es hat auf den ersten Blick etwas Bestechendes, demjenigen, dem die Erfindung vor der Anmeldung unrechtmäßigerweise entwendet worden ist, nicht nur die Möglichkeit zu geben, das einem anderen erteilte Patent nichtig erklären, sondern auch es sich zusprechen zu lassen. Diese Vindikationsklage hat aber im Patentrecht ihre eigentümlichen Schwierigkeiten. Der Entwurf des Bundesrates hatte deshalb die Abtretungsklage an Stelle der Nichtigkeitsklage nur unter weitgehender Wahrung der Rechte gutgläubiger Dritter (Lizenznehmer oder Erwerber) zugelassen. Das Gesetz dagegen hebt die inzwischen erteilten Lizenzen auf und gibt dem gutgläubigen Lizenznehmer und dem gutgläubigen Erwerber nur Anspruch auf eine Lizenz gegen angemessene Entschädigung, vorausgesetzt, daß sie schon Veranstaltungen zu gewerbsmäßiger Benutzung des Patentes getroffen haben. Nach drei Jahren seit der Patentanmeldung kann die Abtretung nicht mehr verlangt werden.

Das Patenterteilungsverfahren ist durch die Verminderung der obligatorischen Beanstandungen des Amtes von drei auf zwei (Art. 31 V. V.) vereinfacht und in verschiedenen untergeordneten Punkten verändert worden. Die Pflicht zur Bezeichnung der patentierten Erzeugnisse mit dem Patentzeichen ist fallen gelassen worden. Daß der Patentberechtigte dennoch befugt sei, das Patentzeichen anzubringen, hätte füglich ungesagt bleiben können. Die Bestimmungen über die strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verletzungen des Patentrechtes haben keine grundsätzlichen Aenderungen erfahren.

Professor Dr. Burckhardt, Bern.

Zeugnisverweigerung wegen Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung. — Die §§ 384 Nr. 2 ZPO. und 54 StrPO. bestimmen, daß ein Zeuge das Zeugnis (die Auskunft) über Fragen, deren Beantwortung ihm selbst oder einem seiner Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde, verweigern darf. Der § 384 Nr. 2 ZPO. gewährt das Zeugnisverweigerungsrecht ferner über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner Angehörigen zur Unehre gereichen würde. Ueber die Tragweite dieser Vorschriften herrschen nicht nur bei Laien, sondern auch bei Juristen vielfach unrichtige Vorstellungen, die aus Anlaß des Falles Eulenburg neuerdings in die Erscheinung traten.

In den betreffenden Fällen wird der Zeuge oft in dem Sinne belehrt, daß er die Antwort nur dann verweigern dürfe, wenn er die Frage bejahen müßte, nicht aber in dem Falle, wenn er die Frage zu verneinen hätte. Diese enge Auslegung widerspricht schon dem Wortlaute des Gesetzes, wonach nicht eine aus der Bejahung der Frage, sondern eine aus deren Beantwortung

überhaupt entspringende Gefahr die Voraussetzung des Zeugnisverweigerungsrechts bildet. Nicht eine konkrete, sondern nur eine abstrakte Gefahr erfordern die Worte des Gesetzes. Es genügt nach dem Wortlaut, daß der Zeuge sich durch Beantwortung der Frage „in bejahendem oder verneinendem Sinne“, „in dem einen oder anderen Sinne“ der Gefahr aussetzt.[1])

Zu dieser weiteren Auslegung führt vor allem der Zweck des Gesetzes. Die Vorschriften sind zur Verhütung von Meineiden bestimmt und enthalten eine Anwendung des im Strafverfahren geltenden Grundsatzes, daß ein Beschuldigter nicht zu einer Aussage wider sich selbst gezwungen werden darf.[2]) Der Zweck des Gesetzes würde vereitelt, wenn der Zeuge die Antwort nur unter der Voraussetzung verweigern dürfte, daß er die Frage bejahen müßte. Nehmen wir z. B. den Fall, daß jemand als Zeuge in einer Ehescheidungssache gefragt wird, ob er mit der Ehefrau Ehebruch getrieben hat. Wenn dieser Zeuge das Zeugnis nur dann verweigern darf, wenn er den Ehebruch wirklich begangen hat, so gesteht er dieses Vergehen durch die Verweigerung des Zeugnisses indirekt ein. Will er diese Folge um jeden Preis vermeiden, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als die Frage fälschlich zu verneinen und einen Meineid zu leisten. Er unterliegt dann in einem Konflikte, den das Gesetz durch die Gewährung des Zeugnisverweigerungsrechts gerade vermeiden will. Derselbe Konflikt würde z. B. in einer Strafsache wegen Erpressung entstehen, wenn der Verletzte als Zeuge befragt wird, ob er sich des Vergehens gegen § 175 StrGB. schuldig gemacht hat, falls er das Zeugnis nur unter der Voraussetzung verweigern dürfte, daß er des gedachten Vergehens schuldig wäre. Aus dem Zeugen würde auf diese Weise tatsächlich ein Angeklagter werden. Der Zeuge müßte sogar, um das Zeugnisverweigerungsrecht durchzusetzen, nach § 386 ZPO. und § 55 StrPO. selbst glaubhaft machen, daß er die strafbare Handlung begangen habe, was ihn noch mehr zu einer falschen Aussage drängen würde.

Mit Recht gestaltet daher die Praxis der höchsten Gerichte das Zeugnisverweigerungsrecht als ein bedingungsloses, als ein formelles Recht des Zeugen, dem geschilderten Konflikte aus dem Wege zu gehen. Der Zeuge hat stets das Recht der Zeugnisverweigerung, nicht bloß in dem Falle, wenn aus irgendwelchen Gründen anzunehmen ist, daß er die strafbare oder unehrenhafte Handlung begangen habe.[3]) Er kann das Zeugnis ohne weiteres verweigern, ohne daß er sich darüber auszulassen brauchte und zu untersuchen wäre, ob seine Aussage bejahend oder verneinend ausfallen würde.[4]) Die Erörterung darüber, ob die Bejahung oder Verneinung der gestellten Frage der Wahrheit entspricht, ist ausgeschlossen. Es ist nicht zu untersuchen, ob die Angabe der Wahrheit für den Zeugen die in Rede stehende Gefahr begründet, sondern ob die Beantwortung der Frage diese Folge für ihn hat, und das Recht ist gegeben, sobald der Zeuge durch die Beweisfrage zur Erklärung, ob er die behauptete strafbare oder unehrenhafte Handlung begangen hat, veranlaßt werden soll.[5]) Der Zeuge hat das Recht, über solche Tatsachen sich gar nicht zu äußern, er kann die Beantwortung auch dann ablehnen, wenn er die Frage verneinen müßte.[6]) Der Zeuge kann m. E. sogar erklären, er könne die Frage zwar verneinen, wolle dies aber nicht, sondern verweigere die Antwort.

Diese Ausführungen tragen hoffentlich dazu bei, daß die Zeugen entsprechend belehrt werden und sich allmählich die Gewohnheit bei ihnen einbürgert, das Zeugnis auch dann zu verweigern, wenn sie ohne Gefahr aussagen könnten. Auf diese Weise könnte den häufigen Versuchen, namentlich von Angeklagten, Zeugen in einen Gewissenszwang zu versetzen, die Spitze abgebrochen werden.

Es dürfte ferner angezeigt sein, das Recht der Zeugnisverweigerung bei Gefahr bloßer Unehre, welches zur Zeit nur in Zivilprozessen gegeben ist, auf Strafprozesse auszudehnen, mindestens auf Beleidigungs- und Uebertretungssachen, die doch nicht schwerwiegender sind, als z. B. die zu den Zivilprozessen gehörigen Ehescheidungs-, Kindschafts- und Entmündigungssachen. Die Drohung mit Entdeckung unehrenhafter Handlungen wird wohl noch viel häufiger zur Erpressung benutzt als die Drohung mit Anzeige von Straftaten. Manche Erpressung würde angezeigt werden, wenn der Verletzte als Zeuge die Antwort auf Fragen über seine bloß unehrenhaften, nicht strafbaren Handlungen verweigern dürfte.

Die Fragen sind übrigens vielfach zu allgemein gehalten. So werden Zeugen z. B. gefragt, ob sie jemals dies oder das getan, oder ob sie irgendeine Handlung, die auf einem gewissen Gebiete liegt, begangen haben. Derartige Fragen sollten m. E. nicht gestellt bzw. nicht zugelassen werden.

Landgerichtsrat Landé, Berlin.

Bevorzugung amerikanischer vor ausländischen Gläubigern. Terlinden war von Deutschland nach Amerika geflüchtet und hatte in einer Bank in der Stadt Milwaukee die Summe von $ 6420 deponiert. Die Diskontogesellschaft strengte im August 1901 gegen ihn Klage an und beschlagnahmte das Guthaben. Im Februar 1904 erwirkte sie ein Urteil, das bis zum Betrag von $ 85371,49 mit Zinsen vom 26. März 1904 noch unbezahlt ist. Im März 1904 strengte Umbreit, der Terlinden als Anwalt vertreten hatte, gegen ihn eine Klage auf Ersatz für seine Dienstleistungen an und erwirkte im Juni 1904 ein Kontumazurteil im Betrage von $ 7500. Aus dieser Sachlage entsprang ein Rechtsstreit zwischen Umbreit und der Diskontogesellschaft um den Vorrang der beiderseitigen Rechte an dem betreffenden Guthaben.

Der höchste Gerichtshof des Staates Wisconsin entschied, daß es dem öffentlichen Interesse des Staates zuwider sei, Vermögensstücke eines Schuldners, die im Staate belegen sind, ausländischen Gläubigern auszuantworten, solange einheimische Gläubiger unbefriedigt seien.

Der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat nun am 24. Februar 1908 entschieden, daß dies Urteil weder die Verfassung der Ver. Staaten noch preußische Vertragsrechte verletzt. (208 U. S. 570.)

Die Bundesverfassung sichert den Bürgern eines jeden Staates in jedem andern Staate die Rechte eines Einheimischen, enthält aber keine derartige Bestimmung zugunsten von Ausländern.

Der Vertrag mit Preußen bestimmt, daß die Bürger der beiden Vertragsstaaten im Gebiete des andern Vertragsstaates zur Besorgung ihrer Angelegenheiten sich aufhalten und wohnen dürfen, und zu diesem Zweck die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz genießen sollen wie Einheimische.

Diese Bestimmung findet auf den vorliegenden Fall keine Anwendung.

[1]) So drückt sich das Reichsgericht aus in Entsch. Bd. 23 S. 134 und Jur. Woch. 1902 S. 168 Nr. 21.

[2]) Mot. zu § 337 des Entw. der ZPO. und Prot. d. Komm. z. Beratung einer ZPO. f. d. deutschen Bundesstaaten, Hannover 1862 ff., 2189 f., 2597.

[3]) Vgl. Entsch. d. OLG. Celle, Rechtspr. d. OLG. Jahrg. 1 S. 448.

[4]) Vgl. Entsch. d. OLG. Bamberg, Seufferts Archiv Bd. 60 S. 470 f.

[5]) Vgl. Entsch. d. Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 36 S. 116 f.

[6]) Gaupp-Stein, ZPO. Bem. II zu § 381, auch Jur. Woch. 1903 S. 241.

Solange nicht durch Vertrag zwischen Deutschland und den Ver. Staaten eine weitergehende Rechtsgleichheit herbeigeführt wird, hängt es von dem guten Willen und der Rechtspolitik der Einzelstaaten ab, ob und wieweit die Gleichstellung fremder mit einheimischen Gläubigern anerkannt werden soll.

Im Staate Illinois wurde vor drei Jahren in einem derselben Affäre entspringenden Falle zugunsten der Diskontogesellschaft entschieden; in dem Falle war aber der einheimische Interessent nicht Gläubiger, sondern nur Zessionar des Terlinden.

Professor Dr. E. Freund, Chicago.

Zur Lehre des § 254 BGB. Der 3. Zivilsenat des Reichsgerichts behandelt in der Entsch. v. 4. Jan. 1907 (Entsch. Bd. XV S. 57 ff.) die Frage, ob gegenüber einem Schadensanspruche wegen Verleitung zu Kreditgewährung gegen Hypothekbestellung durch Erregung von Irrtum der Gewinn aufgerechnet werden kann, den der Hypothekeninhaber dadurch erzielt hat, daß er das hypothekarisch belastete Grundstück unter dem Werte erstanden hat. Diese Frage wird grundsätzlich damit verneint, daß der Vorteil nicht aus demselben Ereignis wie der Schaden erwachsen ist.

Dies Ergebnis erscheint zunächst vom Gesichtspunkte der Billigkeit aus nicht befriedigend. Wenn der Hypothekengläubiger z. B. das Grundstück auf ein Gebot hin, das lediglich die seiner Hypothek vorgehenden Rechte deckt, ersteht und dann, vielleicht noch vor Erteilung des Zuschlages, das Grundstück zu einem Preise, bei dem nicht nur seine Hypothek gedeckt wird, sondern noch außerdem ein Gewinn abfällt, weiter verkauft, so soll er gleichwohl noch einen Schadensanspruch in der vollen Höhe seiner Hypothekforderung haben. Aber man wird wohl auch vom Rechtsstandpunkt zu einem andern Ergebnis gelangen, und zwar gerade auf Grund des vom Reichsgericht zurückgewiesenen § 254 Abs. 2 BGB.

Darnach tritt eine Schadensersatzpflicht nicht oder doch nicht in vollem Umfange ein, wenn der Schuldner es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Nun gilt es zweifellos nach den Anschauungen des Verkehrs als eine Nachlässigkeit, wenn ein Hypothekengläubiger sich um eine Zwangsversteigerung des ihm verpfändeten Grundstücks nicht kümmert. Er wird vielmehr als guter Hausvater im Termin erscheinen und durch Mitbieten verhindern, daß das Grundstück unter dem Wert weggeht, so lange seine Hypothek nicht gedeckt ist. Er wird dabei weniger von dem Gedanken geleitet sein, das Grundstück zu erstehen — wie das Reichsgericht angenommen hat — sondern von dem, seine Hypothek auszubieten; mithin gibt er sein Gebot nicht, wie das Reichsgericht meint, ab, um seinen Verlust — den Ausfall der Hypothek — durch einen andern Gewinn — das Erstehen des Grundstücks zu einem billigen Preis — wettzumachen, sondern, um diesen, ihm erst drohenden Verlust abzuwenden. Es handelt sich nicht um eine „spekulative", sondern um eine sichernde, häufig nach Lage der Sache durch die im Verkehr übliche Sorgfalt gebotene Tätigkeit. Insofern steht er rechtlich allerdings anders als jeder beliebige Dritte, wie ihm auch das Zwangsversteigerungsgesetz besondere Vorteile (Befreiung von Sicherheitsleistung) gewährt. Ob er überboten wird, oder ob ihm auf sein Gebot hin der Zuschlag erteilt werden wird, kann er bei Abgabe des Gebots gar nicht wissen. Es kann keinen Unterschied machen, ob der Hypothekengläubiger im Termin überboten wird, oder ob er das Grundstück zwar zunächst erstehen muß, ihm aber die Möglichkeit geboten ist, das Grundstück ohne Verlust, ja mit Gewinn, weiter zu verkaufen. Letzteres kommt in der Praxis nicht selten vor, oder es wird bei einem späteren Verkauf doch wenigstens ein Teil der Hypothek gerettet werden können; denn wenn ein Hypothekgläubiger seine Hypothek „anbietet", sehen erfahrungsgemäß viele Bieter davon ab, ein Gebot abzugeben, sofern nicht dieses jene Hypothek völlig deckt, da sie glauben, der Hypothekengläubiger werde seine Hypothek auch „ausbieten." Daß das Ergebnis der Zwangsversteigerung der „maßgebende" Wertmesser sei, darf bestritten werden.

Aus alledem wird man folgern müssen, daß nicht ein Schaden vorliegt, der durch einen anderweiten Gewinn ausgeglichen ist, sondern daß ein Schaden überhaupt nicht eingetreten ist. Man kann, solange das erstandene Grundstück noch nicht weiter verkauft ist, wohl von der Gefahr eines Verlustes sprechen. Bei Verkauf ohne Schaden oder bei nachgewiesener Möglichkeit eines solchen ist aber auch diese Gefahr beseitigt.

Regierungsrat Dr. Kluge, Altenburg.

Die Vereidigung interessierter Zeugen. Wenn die Begründung der Zivilprozeßnovelle darauf hinweist, daß im gegenwärtigen Augenblick über den Rahmen des Amtsgerichtsprozesses hinaus nur besonders dringliche Fragen geregelt werden sollen, so hätte man m. E. auch eine Abänderung des § 393 ZPO. erwarten dürfen. Schon 1898 verlangte LGR. Radlauer (1899 S. 57 d. Bl.) die Beseitigung der durch die obligatorische Beeidigung des Zedenten geschaffenen Mißstände, leider ohne Erfolg. Ebensowenig vermochte die schon früher von Heiz (JW. 97 S. 265) vertretene, aus der Entstehungsgeschichte der ZPO. hergeleitete Auffassung, daß die Beeidigung der Zedenten und der als Parteivertreter handelnden Verwandten — beide Fragen berühren einander unmittelbar — zwar zulässig, aber nicht geboten sei, sich gegenüber der herrschenden Meinung Geltung zu verschaffen.

Inzwischen haben die infolge der reichsgerichtlichen Judikatur zu dem § 393 Nr. 3 u. 4 ZPO. hervorgetretenen Mängel sich gesteigert.[1]) Freilich, in den Tagesblättern sucht man vergebens nach kritischen Bemerkungen über diesen Punkt: das große Publikum hat für die technische Seite des Prozesses und die große Bedeutung, welche die Prozeßvorschriften und deren Handhabung für eine gute und gerechte Rechtsprechung haben, nur geringes Verständnis. Nichtsdestoweniger oder gerade deshalb erscheint es geboten, die Aufmerksamkeit der Juristen und gesetzgebenden Körperschaften auf die Reformbedürftigkeit des § 393 ZPO. erneut hinzuweisen.

Die Bedenken gegen die obligatorische Beeidigung der als Rechtsvorgänger oder Parteivertreter handelnden Verwandten wurden schon bei Einführung der ZPO. bei der II. Lesung in der Reichsjustizkommission[2]) zur Sprache gebracht. Manche Richter pflegen auch, unbekümmert um die reichsgerichtliche Rechtsprechung, die Beeidigung solcher Zeugen zu unterlassen oder deren Vernehmung dadurch zu umgehen, daß sie das Beweisthema als von den Zeugen eidlich oder uneidlich bekundet unterstellen und alsdann die nicht erfolgte Aussage für die tatsächlichen Feststellungen des Urteils als unmaßgeblich beiseite schieben. Mit Recht wendet sich Gaupp-Stein (Nr. III zu § 391 ZPO.) gegen dieses Aushilfsmittel, das aber, wie ich betonen möchte, in dem durch den Wortlaut der ZPO. heraufbeschworenen Gewissenskonflikt des Richters seine natürliche Erklärung findet. Der Einwand, daß der Richter die beschworene Aussage als nicht beweis-

[1]) Vgl. auch Altsmann, 1907 S. 1240 d. Bl.
[2]) S. Hahn, Mat. z. ZPO. Bd. 2 S. 1017 ff.

kräftig gelten lassen könne, ist unzutreffend. In den meisten Fällen, in welchen es nicht gelingt, durch positive Gegenargumente die Bekundungen der Zeugen zu erschüttern, kann der Richter die beeidete Aussage nicht so leichten Herzens unbeachtet lassen wie eine uneidliche Bekundung.

Was von dem als Rechtsvorgänger, insbesondere als Zedent handelnden Verwandten gilt, gilt von anderen Zedenten nicht minder; denn der Zedent, der seine Ansprüche übertragen hat, sollte aus diesem Grunde nicht glaubhafter erscheinen, als wenn er selbst als Kläger aufgetreten wäre, und doch gilt dann seine Behauptung nichts, während sie im anderen Falle unter allen Umständen beachtet wird, bisweilen als eidlich erhärtet für den Prozeßausgang entscheidend ist. Ja nicht nur das: Die Verwandten des Zedenten, die in dessen eigenem Prozesse uneidlich vernommen werden und deshalb meist nicht in Betracht kommen, beschwören im Prozeß des Zessionars ihre sich mit dem Standpunkt des Zedenten deckenden Angaben und gelten alsdann als „klassische“ Zeugen zugunsten des Klägers. Mit der Abtretung der Forderung, die an sich für den Schuldner mancherlei Schwierigkeiten schafft, wird heutzutage von dem prozeßgewandten Publikum fast regelmäßig der Zweck verfolgt, den Zedenten zur Verbesserung der Prozeßaussichten als Zeugen auftreten zu lassen.

Wenn schon der Fall der eidlichen Vernehmung des Zedenten wohl der wichtigste und häufigste ist, in welchem die zu enge Fassung des § 393 Nr. 4 ZPO. unliebsam empfunden wird, darf man wohl überhaupt sagen, daß eine Bestimmung, welche die Beeidigung aller Zeugen fordert, sofern ihr Rechts- oder Pflichtenkreis nicht in unmittelbarem r e c h t l i c h e n Zusammenhang mit dem Streitverhältnis steht, die praktischen Lebensverhältnisse nicht genügend berücksichtigt und auf der einen Seite Zeugen zu Meineiden verleitet, andererseits den Richter zu Entscheidungen hindrängt, die als objektiv gerecht nicht bezeichnet werden können. Das wirtschaftliche Interesse z. B. des Regreßpflichtigen oder des als Gesellschafter einer G. m. b. H. Beteiligten oder des Agenten oder des Schuldners im Interventionsprozeß bildet oft ein größeres psychologisches Hemmnis für eine wahrheitsgemäße Aussage als die rechtliche Beteiligung etwa des Gemeinschuldners, eines Miterben und dergl. an dem Ausgange des vom Konkurs- oder Nachlaßverwalter geführten Rechtsstreits.

Die dringend wünschenswerte Abhilfe läßt sich leicht durch eine kleine Abänderung des § 393 Nr. 3 ZPO. und durch die bereits von R a d l a u e r empfohlene Streichung des Wortes „unmittelbar“ im § 393 Nr. 4 ZPO. herbeiführen. Der § 393 würde daher zu lauten haben:

„Unbeeidigt sind zu vernehmen:

. . . . . .

3. die im § 383 Nr. 1—3 bezeichneten Personen;

4. die nach § 384 Nr. 1, 2 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, sofern sie . . . .;

5. Personen, welche bei dem Ausgange des Rechtsstreites beteiligt sind.

Das Prozeßgericht kann die nachträgliche Beeidigung der unter den drei letzten Nummern bezeichneten Personen anordnen.“

Da die Beeidigung eine fakultative ist, so ist die Gefahr, daß Rechtslehre und Rechtsprechung ungebührlich den Kreis der „beteiligten“ Zeugen ausdehnen und aus diesem Grunde zu unrichtigen Ergebnissen gelangen werden, nicht zu hoch zu bewerten. Im Gegenteil, eine solche Bestimmung dürfte den Vorzug haben, daß der Richter einerseits zu eingehender Prüfung der Frage der Vereidigung und besonderen Würdigung der Aussage genötigt wäre, andererseits von dem Zwange befreit würde, wahrheitswidrige, aber eidlich erhärtete Aussagen gelten zu lassen. Es wäre dies ein Segen sowohl für die öffentliche Moral als auch für eine gute und unparteiische Rechtspflege.

Rechtsanwalt Dr. L e v i s o n, Düsseldorf.

Wie sind Meinungsverschiedenheiten mehrerer Mitvormünder oder Mittestamentsvollstrecker zu entscheiden? Nach §§ 1797 Abs. 1, 2224 BGB. sind Willensverschiedenheiten von Mitvormündern oder Mittestamentsvollstreckern, wenn nicht im Einzelfall von vornherein eine besondere Regelung vorgesehen ist, weder durch Mehrheitsbeschluß, noch durch Prozeßurteil, sondern nur durch Verfügung des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu beseitigen (§§ 35, 72 RFGG.). Kann sich das Gericht nun bloß für die Ansicht eines oder einer Gruppe von Vormündern oder Testamentsvollstreckern entscheiden oder darf es auch eine von sämtlichen Vorschlägen dieser privatrechtlichen Funktionäre abweichende Verfügung erlassen?[1])

Der W o r t l a u t des Gesetzes läßt beide Auslegungen zu, wenn auch der Umstand, daß das Wort „entscheidet“ und nicht ein allgemeinerer Ausdruck, wie etwa „bestimmt“, gebraucht ist, ein wenig darauf hindeuten mag, daß eine Entscheidung im Sinne von pro und contra gemeint ist. Hinsichtlich der Mitvormünder folgt die herrschende Meinung dem Ausspruche der Motive (IV S. 1094):

„Uebrigens ist das Vormundschaftsgericht auch nur befugt, dem einen oder anderen Teile beizutreten, nicht aber, eine neue Ansicht aufzustellen und die Vormünder anzuhalten, danach zu handeln.“

Man führt mit Recht als für Lösung der Frage ausschlaggebend an, nach der gesetzlichen Regelung des Vormundschaftsrechts überhaupt habe der Vormund seine Verwaltung selbständig zu führen, das Gericht ihn nur zu beaufsichtigen, nicht aber in Zweckmäßigkeitsfragen anzuweisen.[2]) Derselbe Grund besteht für § 2224, der erst durch Beschlüsse des Bundesrats und Reichstages in offensichtlicher Anlehnung an die Vorschrift für Mitvormünder geschaffen ist, erst recht: bei der Mittestamentsvollstreckung kommt ein ö f f e n t l i c h e s Interesse, welches ein richterliches Eingreifen in die Besorgung der Verwaltungsgeschäfte a n S t e l l e der damit Betrauten rechtfertigte, noch weit weniger in Betracht als bei der Mitvormundschaft.[3])

Gegen die herrschende Ansicht erheben D e r n b u r g und ihm folgend O p e t - v. B l u m e, M e i s n e r, H e r z f e l d e r, L i o n das Bedenken, wie sich denn das Gericht verhalten müsse, wenn sowohl der eine als auch der andere Teil der Mitvormünder oder Mittestamentsvollstrecker einen gesetzwidrigen Weg einschlagen wolle; dem Richter könne doch keinesfalls zugemutet sein, etwas Ungesetzliches anordnen zu müssen, folglich sei jene Auslegung des Gesetzes zu eng und falsch, wenn sie auch von den Verfassern der Motive, die ja nicht die Gesetzgeber selbst seien, beabsichtigt gewesen sei; es bleibe also dem Gericht nichts übrig, als eine neue Meinung als maßgebend aufzustellen; dies entspreche auch in anderen Fällen vielfach allein der Zweckmäßigkeit. Dieser Einwurf enthält insoweit einen richtigen Kern, als man das Gericht natürlich nicht für verpflichtet halten kann, einem von mehreren unsinnigen oder gar gesetzwidrigen Vorschlägen beizutreten.

---

[1]) P l a n c k 5 zu § 1797, S t a u d i n g e r, 2ba zu § 1797, N e u m a n n, 1d zu § 1797, A. F u c h s, in Gruch. Bd. 49 S. 700 ff, H. M a y e r, im „Recht“ 1906 S. 272 gegen D e r n b u r g Bd. IV § 105 III, O p e t - v. B l u m e 4 zu § 1797, M e i s n e r 2 zu § 1797, L i o n, Die Mitvormundschaft, ferner P l a n c k 2 zu § 2224, N e u m a n n 2 zu § 2224, S c h u l t z e - G ö r l i t z 1[1] zu § 82 FGG., R a u s n i t z 2 zu § 82 FGG., A. F u c h s zu § 82 FGG. gegen D e r n b u r g Bd. V § 138 I, S t a u d i n g e r zu § 2224.

[2]) Denkschrift zum Entw. e. BGB. FamR. XV 2.

[3]) Mot. Bd. V S. 223.

Unrichtig aber erscheint die Folgerung, der Richter dürfe mindestens in solchen Fällen eine eigene, neue Meinung als Richtschnur vorschreiben. Er kann vielmehr nur die Streitenden auf die Verkehrtheit oder Unzulässigkeit ihrer Absichten hinweisen und so lange die begehrte Weisung in positiver Richtung verweigern, bis sie anderen Sinnes werden; äußerstenfalls muß er die widerspenstigen Vormünder gemäß § 1886 BGB. wegen Gefährdung der Mündelinteressen entlassen bezw. es den Nachlaßinteressenten überlassen, gemäß § 2227 BGB. die Entlassung der widerspenstigen Testamentsvollstrecker wegen wichtigen Grundes zu beantragen. Wenn die Streitenden auf Erlaß einer entscheidenden Verfügung bestehen, ist also n. U. gegen die sämtlichen gemachten Vorschläge zu entscheiden.[1]) Dies ist ja sachlich auch ganz dasselbe, wie wenn der Reihe nach jeder Vorschlag eines oder einiger Vormünder oder Vollstrecker nebst dem Widerspruch der übrigen dagegen einzeln zur Entscheidung gestellt und abweisend entschieden würde.

Demselben Prinzip gemäß darf sich der Richter n. U. auch für Ausführung mehrerer oder aller Vorschläge aussprechen, wenn diese nämlich sämtlich gerechtfertigt sind und nicht im Widerspruch miteinander stehen, die übrigen Vormünder oder Vollstrecker aber immer deshalb widersprechen, weil sie irrigerweise glauben, die Ausführung ihres eigenen Vorschlages genüge vollkommen.

Es erscheint also unrichtig, die an sich zutreffende Rechtsansicht, daß der Richter an den materiellen Inhalt der ihm gemachten Vorschläge gebunden sei, dahin zu formulieren, das Gericht habe sich stets für den einen oder den anderen von mehreren Vorschlägen zu entscheiden.[2])

Rechtsanwalt Dr. Schaub, Limburg a. L.

Ein mißachtetes Gesetz. Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht JR. Basch S. 532 d. Bl. einen Artikel, der m. E. auf falscher Voraussetzung beruht. Es ist dort vom § 17 der GebO. für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 und 20. Mai 1898 die Rede, in dem angeordnet ist, daß die den Zeugen und Sachverständigen zustehenden Gebühren durch das Gericht oder den Richter „festzusetzen" sind. Ganz richtig sagt der Verf., „Festsetzen" heißt nicht: die Zahlung bewirken, sondern: die Höhe der zu zahlenden Summe bestimmen. Wenn er dann weiter u. a. sagt:

„Die Praxis läßt auch das Gesetz vollständig unbefolgt. Es wird vom Einzelrichter gewöhnlich, von dem Vorsitzenden von Kollegien stets ein Blankett unterschrieben, das erst nachträglich in der Kasse ausgefüllt wird. Gelangt nach der Zahlung die Liquidation zu den Akten, so sieht die vom Richter vollzogene Gebührenanweisung ganz so aus, als habe der Richter selbst die Gebühren festgesetzt, jede Aufsichtsbehörde, insbesondere die Abrechnungskammer, wird geradezu irregeführt"

so verwechselt er m. E. „Festsetzung" der Höhe der zu zahlenden Gebühren mit der „Anweisung" an die Kasse.

In Preußen wird in den Etatsvorschriften des Justizministers angeordnet, welcher Beamte die „Anweisung" der Auszahlung an die Kasse zu erlassen hat. Das war bisher in vielen Fällen derselbe Beamte, dem auch die „Festsetzung" nach § 17 GebO. oblag, jedenfalls immer ein Richter.[3]) Die Gebühren wurden deshalb in Preußen nicht „festgesetzt", was auch weder vorgeschrieben noch nötig ist, sondern „angewiesen". Erst wenn Zweifel geltend gemacht wurden, wurde nunmehr „festgesetzt".[1]) Bei der „Anweisung" aber lag dem Richter die Prüfung der Ansätze nicht ob, sondern dem Gerichtsschreiber. Trotzdem war diese Art der Anweisung lästig. Die Etatsvorschriften v. 12. März 1908 bestimmen deshalb, daß die „Anweisung" in den Regelfällen auch durch den Gerichtsschreiber erfolgen kann. Es ist dann aber eine Bescheinigung des zuständigen Richters nötig, daß der Zeuge pp. nach den für die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen maßgebenden Vorschriften zu entschädigen sei.[2])

Gegen die „Anweisung" gibt es nur eine „Erinnerung" und gegen die darauf erfolgende „Festsetzung" erst die Beschwerde des § 17 Abs. 3 der GebO.[3])

Eine „Festsetzung" der Gebühren findet im Verhältnis zu den „Anweisungen" nur in seltenen Fällen statt. Ob nicht aber eine weitere Entlastung für die Richter durch weitere Erleichterung der Vorschriften für die Anweisung möglich ist, lasse ich dahingestellt. Mir kam es nur darauf an, den erwähnten, auch sonst verbreiteten Irrtum klarzustellen.

Daß übrigens ein Richter eine Anweisung im „Blankett" unterschrieben hätte, habe ich noch nicht gesehen: ich kann mir auch nicht recht denken, daß es geschähe. In der „Kasse" kann ja auch das Blankett nicht ausgefüllt werden, das könnte höchstens von dem die Gebühren berechnenden Gerichtsschreiber geschehen.

Landrichter Wieber, Limburg.

Der unberechtigte Gebrauch eines Namens. Die Befugnis, eines Pseudonyms sich zu bedienen, beruht nicht auf einem durch lange Uebung geschaffenen besonderen Gewohnheitsrecht, sondern es stellt sich dies lediglich als Ausfluß der persönlichen Freiheit des Betreffenden dar. Beruht diese Befugnis aber lediglich hierauf, so kann sich jedermann eines Pseudonyms bedienen, soweit er nicht durch entgegenstehende öffentlich-rechtliche Normen daran gehindert ist. Als einziges derartiges Gesetz kommt § 360, 8 StrGB. in Betracht.

Wenn daher jeder, und insbesondere jeder Künstler, berechtigt ist, sich ein Pseudonym zuzulegen, dieses also eine erlaubte Personenbezeichnung ist, so folgt daraus doch noch nicht, daß es in jeder Beziehung dem bürgerlichen Namen gleichsteht: insbesondere ist in diesem Künstlernamen kein seinem Träger „zukommender" Name im Sinne des § 360, 8 StrGB. zu sehen. M. E. kann, wenn diese Bestimmung überhaupt einen praktischen Zweck haben soll, nur der bürgerliche Name als der „zukommende", und zwar als der rechtlich zukommende Name angesehen werden.

Anderer Ansicht scheint das Kammergericht zu sein. Auf S. 173, 1905 d. Bl. ist ein Fall mitgeteilt, bei welchem ein Angeklagter, der sich in seiner Eigenschaft als Ballettmeister eines Theaters und als Tanzlehrer dem Publikum gegenüber, z. B. in Zeitungsanzeigen, des Künstlernamens T—ini bediente, freigesprochen worden war. Zuzustimmen ist dem KG., das als Revisionsgericht die Freisprechung des Berufungsgerichts aufrechterhalten hat, daß heutzutage Schriftsteller und Künstler berechtigt sind, sich öffentlich pseudonym zu betätigen. Daß darin der Gesetzgeber nichts Unerlaubtes sieht, geht auch zur Genüge aus unseren urheberrechtlichen Gesetzen hervor, die der pseudonym erschienenen Werke ausdrücklich Erwähnung tun. Wollte man dem KG. aber in seinen weiteren Ausführungen beitreten, die dahin gehen, das von einem Künstler ge-

[1]) Rausnitz a. a. O., s. M. Planck 5 zu § 1797.
[2]) So Planck, Neumann und Schultze-Görlitz a. a. O.
[3]) Vgl. z. B. Etatsvorschriften von 1900 Z. 73 Abs. 3.

[1]) Vgl. Etatsvorschriften von 1900 Z. 30.
[2]) Etatsvorschriften v. 12. März 1908 § 111 Z. 3 und § 43 Z. 2.
[3]) Vgl. Wagner, Kommentar zur GebO. 1905 § 17 Anm. 4. Waldenburg-Pohl, Komm. zur GebO. § 17 Anm. I. 1, III. 2, VI. 3.

brauchte Pseudonym sei ein jenem zukommender Name im Sinne des § 360, 8 StrGB., so käme man m. E. zu einem unbefriedigenden Ergebnis. Danach würde sich jeder Künstler oder Schriftsteller mit dem ihm „zukommenden" Pseudonym dem zuständigen Beamten gegenüber ausgehen können. Er dürfte also dem seine Personalien feststellenden Polizisten sein Pseudonym angeben, unter dem er vielleicht einigemal als Schauspieler aufgetreten ist, und unter dem ihn nur eine ganz beschränkte Anzahl von Personen kennt. Wollte man dies für zulässig erachten, so wäre § 360, 8 StrGB. überflüssig. Der § 360, 8 will doch gerade verhüten, daß der Beamte durch Nennung des falschen Namens über die Identität der mit ihm amtlich in Berührung kommenden Personen getäuscht wird. Dies läßt sich aber nur dadurch erreichen, daß jeder seinen bürgerlichen Namen nennt, und deshalb kann m. E. unter dem zukommenden Namen im Sinne des § 360, 8 StrGB. nur der rechtlich zukommende Name verstanden werden. Dies ist aber nur der bürgerliche Name und nicht das Pseudonym.

Auf diesem Standpunkt stand, wie dies aus der zit. Entsch. des KG. zu entnehmen ist, damals das Berufungsgericht. Es hat daher, da es ja feststand, daß der Beschuldigte sich des unrichtigen Namens nicht einem zuständigen Beamten gegenüber bedient hat, lediglich die Frage geprüft, ob der Beschuldigte sich durch die Zulegung des Pseudonyms T—ini nicht einer Uebertretung der jetzt noch gültigen Kabinettsorder vom 15. 4. 1822 schuldig gemacht hat.

Diese KabO. verbietet bei Geld- oder Haftstrafe eine Aenderung der Familien- oder Geschlechtsnamen ohne landesherrliche Erlaubnis. Eine Uebertretung dieser KabO. liegt also nicht schon dann vor, wenn sich jemand einmal eines ihm nicht zukommenden Namens bedient. Vielmehr setzt die Anwendung dieser KabO. voraus, daß jemand seinen Familiennamen ändert, d. h. sie verlangt, daß jemand seinen bürgerlichen Namen ganz ablegt und statt dessen einen anderen Namen willkürlich annimmt, in der Absicht, diesen an Stelle des früheren bürgerlichen Namens dauernd zu führen. Daß eine solche Namensänderung selbst dann vorliegt, wenn nur die Schreibweise des Namens geändert ist, die Aussprache aber dieselbe bleibt, hat neuerdings das KG. mehrfach festgestellt.

Ist aber einmal festgestellt, daß sich jemand einer unerlaubten Namensänderung schuldig gemacht hat, so ist es, damit der Tatbestand der KabO. von 1822 erfüllt ist, nicht mehr erforderlich, daß der Betreffende diesen Namen etwa einem zuständigen Beamten gegenüber gebraucht.

Mit Recht hat deshalb m. E. das Berufungsgericht lediglich die Frage geprüft, ob der Angekl. sich durch die Zulegung des Pseudonyms T—ini einer Namensänderung schuldig gemacht hat. Diese Frage hat es aber verneint, indem es ausführt, der Angekl. habe seinen bürgerlichen Namen nicht aufgegeben und den T. nicht ständig und ausschließlich gebraucht.

Referendar Dr. Schellmann, Kassel.

Zur Haftung des Kommanditisten. Haftet ein Kommanditist den Gläubigern der Kommanditgesellschaft stets, wenn er eine Rückzahlung auf seine Einlage empfangen hat, oder nur dann, wenn die Rückzahlung aus den Mitteln der Gesellschaft erfolgt ist? § 172 HGB. Diese Frage ist von zwei verschiedenen Senaten desselben Oberlandesgerichts, die beide in letzter Instanz urteilten, in entgegengesetztem Sinne entschieden worden. Beiden Prozessen lag folgender Tatbestand zugrunde.

An Stelle einer in Liquidation getretenen Kommanditgesellschaft war von dem bisherigen Komplementär mit einem Dritten eine offene Handelsgesellschaft gegründet worden, wobei jedoch ausdrücklich die Uebernahme der Forderungen und Schulden der alten Kommanditgesellschaft abgelehnt worden war. Die beiden Gesellschafter der neuen offenen Handelsgesellschaft verpflichteten sich nun persönlich, dem bisherigen alleinigen Kommanditisten, der infolge der Neugründung ausschied, den Betrag seiner Kommanditeinlage in Höhe von 10 000 M. zurückzuzahlen. Der neu eingetretene Gesellschafter zahlte ihm auch daraufhin 2500 M. zurück. Nunmehr wurde der Kommanditist von mehreren Gläubigern der in Liquidation befindlichen Kommanditgesellschaft auf Grund des § 172 des HGB. in Anspruch genommen.

Das von dem zuerst klagenden Gläubiger erzielte obsiegende Urteil stützt sich in der Hauptsache auf § 172 des HGB. Das zweite Urteil, durch das ein anderer Gläubiger abgewiesen wurde, beruft sich auf die ratio legis, denn § 172 HGB. solle, wie sich auch aus dem Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen über die unmittelbare Haftung des Kommanditisten ergebe, eine Benachteiligung der Gläubiger der Kommanditgesellschaft verbindern. Eine solche Benachteiligung trete aber nur dann ein, wenn durch die Rückzahlung der Einlage das Vermögen der Kommanditgesellschaft vermindert werde, wenn also die Rückzahlung aus den Mitteln der Gesellschaft erfolge.

Zugunsten dieser zweiten Entscheidung könnte man noch anführen, daß im Art. 165 des alten HGB. (§ 172 des neuen) unzweideutig gesagt war, der Kommanditist hafte dann den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar, wenn ihm „aus den Mitteln der Gesellschaft" etwas auf die Einlage zurückgewährt werde. Daß es der Wille des Gesetzgebers gewesen ist, den Gedanken des Art. 165 unverändert in das neue HGB. zu übernehmen, geht aus der „Denkschrift" hervor.

M. E. ist jedoch, falls eine Rückzahlung der Einlage von dritter Seite erfolgt, noch schärfer zu scheiden, ob nämlich die Kommanditgesellschaft dem Dritten zum Ersatz der geleisteten Zahlung verpflichtet ist oder nicht. Im letzteren Fall wird keine unmittelbare Haftung des Kommanditisten begründet. Man denke z. B. daran, daß einem Kommanditisten, der durch Konkurs der Kommanditgesellschaft seine Einlage verloren hat, zur Entschädigung der Betrag der Einlage von einem Angehörigen schenkweise zugewendet wird.

Anders dagegen, wenn der Dritte durch die Zahlung der Einlage an den Kommanditisten eine Forderung in gleicher Höhe gegen die Kommanditgesellschaft erwirbt. Dann ist schon durch die Begründung der Forderung, nicht etwa erst durch ihre Befriedigung, die Kommanditgesellschaft mit einem Passivum belastet und somit ihr Vermögen vermindert worden; der Kommanditist haftet also den Gläubigern der Gesellschaft auf Grund des § 172 Abs. 4 des HGB.

Zur Entscheidung des oben erwähnten Rechtsstreits würde daher m. E. noch zu prüfen gewesen sein, ob der zahlende Dritte durch die Zahlung eine Forderung gegen die in Liquidation befindliche Kommanditgesellschaft erworben hatte oder nicht. Im übrigen zeigen die erwähnten Prozesse aufs neue, wie wünschenswert eine den §§ 137, 139 des GVG. entsprechende Bestimmung für die Fälle wäre, in denen das Oberlandesgericht als letzte Instanz entscheidet, damit einander widersprechende Urteile von Oberlandesgerichten oder gar verschiedener Senate desselben Oberlandesgerichts vermieden würden.

Referendar Dr. Mitter, Leipzig.

Spruch-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Boyens, Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig.

Hiberniastreit. Zulässigkeit der Einräumung des Rechts auf Nachzahlung der Vordividende von Vorzugsaktien aus dem Reingewinn späterer Geschäftsjahre sowie besonderer Vorteile bei der Liquidation. Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre. Mitstimmen persönlich interessierter Aktionäre. Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung wegen Verstoßes gegen die guten Sitten. §§ 215, 252, 300, 252 HGB. §§ 138, 826 BGB. An der AG. Hibernia, deren bisheriges Aktienkapital 60 Mill. M. betrug, war der Reichsfiskus mit 27 bis 28 Mill. M. beteiligt. Seinen auf Verstaatlichung des Unternehmens gerichteten Bestrebungen standen fast die sämtlichen übrigen Aktionäre, also deren Mehrheit, feindlich gegenüber. In einer außerordentlichen Generalvers. v. 4. Dez. 1906, bei der fast das ganze Aktienkapital vertreten war, wurde von dieser Mehrheit beschlossen:

1. Das Grundkapital um 10 Millionen Mark durch Ausgabe von 10000 M. Vorzugsaktien zu erhöhen, welche vor den übrigen Aktien ein Vorrecht auf $4^1/_2$% kumulative Dividende derart genießen, daß, wenn in einem Jahr der Reingewinn zur Zahlung dieser Dividende nicht ausreicht, dieselbe aus dem Reingewinn späterer Jahre vorweg nachzuzahlen ist. Im Fall einer Liquidation der Gesellschaft haben die Vorzugsaktien ein Vorzugsrecht auf Rückzahlung ihres Nennwerts und eines Aufgeldes von 3% sowie auf Nachzahlung der etwa in früheren Jahren nicht zur Hebung gelangten Vorzugsdividende von $4^1/_2$%, auch auf gleich hohe Zinsen während der Liquidation. Die Vorzugsaktien haben über die $4^1/_2$% hinaus keinen Anteil am Reingewinn und dem Liquidationserlös.

2. Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Der Vorstand wird ermächtigt, die Aktien mit Genehmigung des Aufsichtsrats zu begeben und die Einzelheiten der Aktienausgabe festzusetzen. Der Kurs darf nicht unter Pari festgesetzt werden. Vorstand und Aufsichtsrat sollen ermächtigt sein, die Offerten solcher Personen und Institute abzulehnen, von denen anzunehmen ist, daß von ihnen der Besitz der neuen Aktien benutzt werde, um den Fortbestand der Gesellschaft zu gefährden.

Eine Offerte des Reichsfiskus, daß er die gedachten Aktien zu 120% übernehme, aber allen Aktionären ein Recht zum Bezug derselben (auf 6000 M. alten Aktienbesitz je eine Vorzugsaktie) zum Selbstkostenpreis einräume, wurde abgelehnt. Der Reichsfiskus hat diesen Beschluß durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten. Er behauptet, daß Vertreter der Aktienmehrheit mit dem Vorstand und Aufsichtsrat vor der Generalvers. verabredet hätten, daß nur die Mitglieder der Mehrheit die neuen Aktien zu einem niedrigen Kurs erhalten sollten, daß diese sich dadurch die Möglichkeit verschaffen wollten, von ihrem Besitz an teuren Hiberniaaktien einen Teil zu veräußern und dennoch die Stimmenmehrheit zu behaupten. Die Anfechtung ist teils auf positive Vorschriften des Aktienrechts, teils auf die §§ 138, 226, 826 BGB. gestützt. Die Verklagte bestreitet die behaupteten Verabredungen und erklärt, daß der Weg der Ausgabe der Vorzugsaktien zur Deckung des unstreitig vorhandenen Kapitalbedürfnisses gewählt sei, weil er ihr alle Vorteile einer Anleihe ohne deren Nachteile geboten habe, da die vollen Ueberschüsse des investierten Kapitals über den bescheidenen Satz von $4^1/_2$% hinaus den Stammaktionären verbleiben und zugute kommen.

Die Vorinstanz hat die Klage abgewiesen. RG. weist die Revision zurück. Die Gründe sind folgende:

1. Die Ausgabe von Vorzugsaktien derjenigen Ausstattung, die hier gewählt worden ist, ist gesetzlich zulässig. Nach § 185 HGB. können im Gesellschaftsvertrag für einzelne Gattungen von Aktien verschiedene Rechte, insbesondere in betreff der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens, festgesetzt werden. Die Art dieser Verschiedenheit ist willkürlich, soweit nicht positive Verbotsgesetze entgegenstehen. Gegen das Verbot des § 215 HGB. (Zusicherung der Zinsen) ist nicht verstoßen, da der feste Gewinnanteil von $4^1/_2$% nur aus dem Reingewinn, wenn auch mit dem Recht auf Nachzahlung aus dem Reingewinn späterer Jahre, zugesichert ist, § 215 HGB. aber nur Zusicherung von Zinsen unabhängig vom erzielten Reingewinn verbietet und, soweit Zinsen für die Zeit der Liquidation zugesichert werden, das Verbot des § 215 überhaupt nicht zutrifft, das sich nur auf die Zeit des produktiven Bestandes der Gesellschaft bezieht, in welcher das Aktienkapital nicht durch Zahlung von Zinsen an die Aktionäre geschmälert werden darf. Die Zahlung des Aufgeldes von 3% sowie die Nachzahlung von Dividenden im Fall der Liquidation verstößt auch nicht gegen § 300 HGB., da Abs. 2 gerade auf eine mögliche Verschiedenheit hinweist, die gemäß § 185 HGB. geschaffen ist. Nach den §§ 274, 275 Abs. 1 HGB. ist die Schaffung von Vorzugsaktien auch durch Aenderung des Gesellschaftsvertrages möglich, nur erfordert der Beschluß solchenfalls eine Mehrheit von drei Vierteln des vertretenen Kapitals, die hier vorhanden war.

2. Es ist auch nicht zu beanstanden, daß die im Aufsichtsrat der beklagten Gesellschaft vertretenen Persönlichkeiten und Institute mit für die Beschlüsse gestimmt haben, selbst wenn es richtig sein sollte, daß schon vorher darüber Einverständnis vorhanden gewesen war, daß diese Institute die Vorzugsaktien erhalten sollten. Nach § 252 Abs. 3 Satz 2 HGB. dürfen Aktionäre nur dann nicht mitstimmen, wenn es sich um die Beschlußfassung über ein mit ihnen abzuschließendes Rechtsgeschäft handelt. Der Beschluß erteilt aber dem Vorstand und Aufsichtsrat nur eine allgemeine Ermächtigung. Etwa vor der Generalversammlung getroffene Abreden waren der Gesellschaft gegenüber unwirksam. Ueber die positive Ausnahme hinaus ist ein Aktionär wegen eigenen Interesses nicht von dem Mitstimmen auszuschließen.

3. Es wird endlich auch die Anfechtung der Beschlüsse, weil sie „gegen den Geist des Aktiengesetzes und die guten Sitten verstoßen", zurückgewiesen. Es sei allerdings anzuerkennen, daß auch Beschlüsse einer Generalversammlung nichtig sein können, weil sie Rechtsgeschäfte enthalten, die gegen die guten Sitten verstoßen. Kläger finde einen solchen Verstoß in dem Ausschluß des Bezugsrechts der Aktionäre, verbunden mit der Begebung der Aktien an Anhänger der Mehrheit zu dem Zweck, diese zu stärken und die Minderheit zu schädigen, in der Ablehnung des Angebots des Klägers und in dem mit den Beschlüssen verfolgten Zweck, auch nach teilweisem Verkauf der Stammaktien sich die Mehrheit zu erhalten. Nach § 282 HGB. sei die Generalversammlung formell berechtigt gewesen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Es sei eine unabwendbare Folge des Grundsatzes, daß die Mehrheit des Aktienbesitzes über die Verwaltung der Gesellschaft und darüber entscheide, was im Interesse der Aktionäre zu tun und zu lassen sei. Damit müsse sich jeder abfinden, der Aktien kaufe. Das Bestreben der Mehrheit, sich die Nutzungen eines seit langen Jahren eine gute Rente gewährenden großen Unternehmens unversehrt zu erhalten, habe ebenso seine sittliche Berechtigung wie das vom staatlichen Interesse geleitete Bestreben des Klägers, dem Erwerb des großen, in vollem Betrieb befindlichen Bergwerksbesitzes für den Staat die Wege zu ebnen. Es verstoße nicht gegen die guten Sitten, wenn in dem unvermeidlichen Kampf der gegenüberstehenden Interessen die Mehrheit sich durch Beschlüsse, die auf dem Boden des Gesetzes stehen, in Besitz dessen zu erhalten suche, was sie als wertvolles Eigentum schätze. Auch in der Ablehnung des staatlichen Angebots, in dem Zweck, sich trotz teilweisen Verkaufs von Stammaktien die

Mehrheit zu erhalten, könne ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht erblickt werden. (Urt. I. 595/07 v. 8. April 1908.)

Vertrag von Güterschlächtern über gemeinschaftlichen Erwerb und Verkauf von Grundstücken bedarf der Form des § 313 BGB. nicht. Parteien haben im Sommer 1906 mündlich vereinbart, gemeinschaftlich ein bestimmtes ländliches Grundstück in S. zum Zweck der Parzellierung zu erwerben, letztere durchzuführen und den Gewinn zu teilen. Kläger behauptet: Beklagter habe das Grundstück allein erworben und parzelliert. Da er (Kläger) ihm sein Geld und seine Dienste dabei zur Verfügung gestellt habe, verlangte er Rechnungslegung und Feststellung seines Anspruches auf die Hälfte des Gewinnes. Verklagter wendet unter anderem ein, daß der Vertrag wegen Fehlens der Form des § 313 BGB. ungültig sei. Diese Form sei erforderlich gewesen, da der Vertrag nicht bloß den Ankauf, sondern auch den Weiterverkauf des Grundstückes betroffen habe. Vorinstanz verurteilt. RG. weist die Revision zurück. Es wird erwähnt, daß der erste Senat in einem Urteil v. 30. Okt. 1907 I. 7/07 für den Fall, daß jemand ein noch erst zu erwerbendes Grundstück in die Gesellschaft einbringen sollte, die Form des § 313 BGB. an sich für anwendbar und in dem entschiedenen Fall nur deshalb nicht für erforderlich erachtet habe, weil nach Abschluß des Gesellschaftsvertrages der Gesellschafter, der den Erwerb des Grundstückes erwirkt hatte, bereits als geschäftsführender Gesellschafter in Betracht gekommen sei und es sich deswegen nicht um die Uebertragung des Eigentums an dem betreffenden Grundstück seitens des Gesellschafters an die Gesellschaft, sondern darum gehandelt habe, daß der geschäftsführende Gesellschafter nach §§ 667, 713 BGB. verpflichtet gewesen sei, der Gesellschaft als dem Auftraggeber alles herauszugeben, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt habe. Die erwähnte Ausdehnung des § 313 BGB. möge gerechtfertigt sein. Anders liege aber der hier zur Entscheidung stehende Fall, wo sich zwei Nichteigentümer dahin geeinigt haben, daß der Gewinn oder Verlust aus dem Erwerb und dem Verkauf von Grundstücken überhaupt oder bestimmter Grundstücke unter ihnen geteilt werden solle. Der Zweck der Formvorschrift, leichtfertiger Veräußerung von Grundstücken vorzubeugen, lasse den § 313 BGB. hier nicht anwendbar erscheinen. Die Vereinbarung, Dritten gehörige Grundstücke zu parzellieren (zertrümmern), sei kein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtete, die Grundstücke zu übertragen, und zwar auch dann nicht, wenn erst der Erwerb derselben für die Gesellschaft voraufgehen müsse. Daß die Grundstücke nach ihrem Erwerb für die Gesellschaft den Zweckbestimmungen derselben unterliegen und somit von der Gesellschaft zu veräußern seien, vermöge daran nichts zu ändern. (Urt. II. 616/07 v. 10. April 1908.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

Veranstaltung einer Lotterie in Verbindung mit Stempelsteuerhinterziehung. Das Reichsgericht hat zwar anerkannt, daß derjenige, der sich als Unternehmer von Pferderennwetten (sog. Buchmacher) des gewerbsmäßigen Glücksspieles schuldig macht, durch dieselbe Handlung nicht gleichzeitig auch ein Vergehen gegen das Reichsstempelgesetz verüben könne (Entsch. i. Str. Bd. 39, S. 186 u. S. 395). Dies folgt aus der besonderen Rechtslage, die durch das Totalisatorgesetz v. 4. Juli 1905 für die bezeichnete Art des Glücksspieles geschaffen ist, insofern der Betrieb von Wettunternehmungen bei öffentlich veranstalteten Pferderennen nunmehr jeder Privatperson schlechthin und ausnahmslos untersagt ist, so daß ein gesetzlich erlaubtes und darum der Besteuerung zugängliches Wettunternehmen, von dem genehmigten Totalisatorbetriebe abgesehen, seitdem überhaupt nicht mehr in Frage kommen kann. Auf den Fall einer öffentlich veranstalteten Lotterie (§ 286 StrGB.) trifft jene Erwägung aber nicht zu. Denn solche Veranstaltungen sind an sich nicht verboten, sie bedürfen nur der obrigkeitlichen Genehmigung. Es fehlt an jedem Grunde für die Annahme, daß nur derjenige wegen Hinterziehung der Stempelabgabe sollte zur Verantwortung gezogen werden können, der die erforderliche Genehmigung der Behörde eingeholt hat, nicht dagegen auch der andere, der das Lotterieunternehmen ohne jede obrigkeitliche Erlaubnis betreibt. (Entsch. i. Str. Bd. 11, S. 9.) (Urt. II 1076/07 v. 4. Febr. 1908.)

Nachteil durch fälschliches Setzen eines Grenzsteines. Der Angekl. hat durch das fälschliche Setzen eines Grenzsteines den äußeren Anschein erweckt, als liege ein von zuständigen Personen angebrachtes und zur Feststellung der anerkannten oder sonst festgesetzten Grenze bestimmtes Grenzzeichen vor. Er hat damit bezweckt, die bestehenden Grenzverhältnisse zwischen seinem Besitztum und dem des A. zu verdunkeln und für seine Ansprüche auf den angrenzenden Landstreifen ein gegen das Eigentum des A. sprechendes Beweismittel zu gewinnen. Er wollte dasselbe im Prozesse gegen A. benutzen und dadurch diesem den Beweis seiner Rechte erschweren. In dieser Veränderung der Beweis- und Rechtslage für den Rechtsstreit zugunsten des Angeklagten und gleichzeitig notwendig zuungunsten des A. konnte ein vom Angeklagten beabsichtigter Nachteil im Sinne des § 274 Nr. 2 StrGB. gefunden werden. Es ist deshalb belanglos, ob Angeklagter sich in gutem Glauben für den Eigentümer des im Streit befangenen Landstreifens hielt oder nicht, und ob er mit einem durch das gefälschte Beweismittel zu bewirkenden obsieglichen Ausgange des Rechtsstreites nur zu seinem Rechte kommen oder einen für A. rechtswidrigen Enderfolg erzielen wollte. (Urt. I 1008/07 v. 6. Febr. 1908.)

Einfluß des Todes des Nebenklägers auf das von ihm eingelegte Rechtsmittel. Im Strafverfahren war die Firma A. zu B., deren alleiniger Inhaber Kaufmann C. war, als Nebenklägerin zugelassen worden. Durch Strafkammerurteil wurde der Angeklagte freigesprochen, wogegen die Nebenklägerin allein Revision einlegte und begründete, und zwar beides rechtzeitig und formgerecht. Vor dem Termin zur Hauptverhandlung in der Revisionsinstanz starb Kaufmann C. Das Reichsgericht beschloß, daß durch den Tod des Kaufmanns C. die Revision der Nebenklägerin als erledigt anzusehen sei, da nach § 442 StrPO. die Anschlußerklärung durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung verliert und durch die Wirkungslosigkeit der Anschlußerklärung das von dem Nebenkläger allein eingelegte Rechtsmittel ohne weiteres hinfällig wird. (Beschl. V 718/07 v. 11. Febr. 1908.)

Hehlerei der Ehefrau durch Verkauf der vom Ehemanne gestohlenen Sachen. Der Ehemann der Angekl., der eine Gastwirtschaft betreibt, hatte dem Kaufmann A. fortgesetzt Fleischwaren gestohlen und in seiner Gastwirtschaft verkauft. Die Angekl. wußte dies. Sie durfte deshalb eine Mitwirkung zum Absatze der Waren an die in der Wirtschaft verkehrenden Gäste ablehnen und würde dadurch nicht gegen ihre Pflicht, das Hauswesen des Ehemannes zu leiten und ihm im Betriebe seiner Gastwirtschaft behilflich zu sein (§ 1356 BGB.), verstoßen haben. Sie machte sich demnach durch den Verkauf der gestohlenen Fleischwaren der Hehlerei schuldig. Allerdings kam der wirtschaftliche Erfolg ihrer Tätigkeit ihrem Ehemanne zugute. Allein ohne Rechtsirrtum konnte der der Angeklagten aus dem von ihr bewirkten Verkaufe der Fleischwaren zufließende Vorteil darin gefunden werden, daß sie an dem durch den Absatz der Waren erzielten größeren Geschäftsgewinn und dem infolge davon im Hauswesen der Familie ermöglichten größeren Wohlleben mitteilnahm. Denn wenn auch der Hehler durch seine Handlung einen eigenen Vorteil erstreht haben muß, so genügt doch ein mittelbarer. (Urt. II 77/08 v. 6. März 1908.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Magnus, Berlin.

Voraussetzungen für einstweilige Verfügungen in Patentsachen. Zu Unrecht hat die Antragsgegnerin ausgeführt, daß deshalb kein Anlaß für eine einstweilige Verfügung vorgelegen habe, weil der Antragsteller von der

kapitalkräftigen Gegnerin jederzeit Ersatz seines etwaigen Schadens würde erlangen können. Demgegenüber hat schon der Vorderrichter zutreffend auf die Schwierigkeit des Schadensnachweises hingewiesen. Das Gericht ist aber des weiteren nicht im Zweifel darüber, daß die Antragsgegnerin es nicht unterlassen haben würde, sich gegenüber etwaigen Schadensersatzansprüchen des Antragstellers darauf zu berufen, daß ein wissentlicher oder grob fahrlässiger Eingriff in das Patent nicht enthalten sei. Bei der Möglichkeit eines Durchdringens der Antragsgegnerin mit dieser Verteidigung erschien es daher unzulässig, den Antragsteller auf die ungewisse Aussicht auf Schadensersatz zu verweisen. Es ist vielmehr anzunehmen, daß das Verbot der weiteren Patentverletzung zur Abwendung wesentlicher Nachteile für den Antragsteller nötig war. (Urt. 10 U. 8153/07 v. 29. Febr. 1908.)

2. Strafsachen.

Mitget. v. Geh.Oberjustizrat Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

Preuß. Gesindeordnung § 137. Behandlung mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte. Die Strafk. hat die aus § 1 Ges. v. 24. April 1854 Angeklagte freigesprochen, da sie zum sofortigen Verlassen des Dienstes ohne Aufkündigung nach § 137 der Gesindeordnung v. 8. Nov. 1810 berechtigt gewesen. Die Herrschaft habe der Angekl. ohne Grund Diebstahl vorgeworfen, und dieser schwere Vorwurf stelle sich als Behandlung mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte dar. Dem war nicht beizutreten. § 136 GesOrdn. erlaubt dem Gesinde, den Dienst ohne Aufkündigung zu verlassen, wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden ist. Im Anschluß daran erlaubt dasselbe der § 137, wenn die Herrschaft das Gesinde zwar ohne solche Gefahr, aber mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat. Die Verbindung der beiden Bestimmungen läßt erkennen, daß zwar nicht Leben oder Gesundheit, aber doch das körperliche Wohlbefinden des Gesindes durch die übermäßige Strenge der Herrschaft beeinträchtigt sein muß, wenn § 137 anwendbar sein soll. Dies gilt nicht von der Erhebung eines ehrverletzenden Vorwurfs. Das in § 117 der Herrschaft gegebene Recht wird in §§ 136—142 dem Gesinde nicht zugestanden (s. auch § 146). (Urt. 1. S. 249/08 v. 9. April 1908.)

Kennzeichen der Kraftwagen. Die Kraftdroschke des Angeklagten in Halle trug die vorgeschriebene Droschkennummer. Dadurch daß Angekl. mit dieser Kraftdroschke durch Schkenditz gefahren ist, soll er gegen die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 30. August 1906 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen verstoßen haben, weil sein Kraftwagen nicht mit dem in dieser Verordnung vorgeschriebenen Kennzeichen versehen war. Die Strafkammer hat den Angeklagten freigesprochen, weil er nach § 29 der PolV. von der Führung des Kennzeichens befreit gewesen sei. Danach brauchen das in § 6 vorgeschriebene Kennzeichen solche Kraftwagen nicht zu führen, die im öffentlichen Fuhrverkehr Verwendung finden, und für die hinsichtlich ihrer Kennzeichen Sondervorschriften bestehen (Droschken, Omnibus usw.). Die Revision der Staatsanwaltschaft macht geltend, daß diese Befreiung sich für die halleschen Droschken nur auf den Stadtbezirk Halle erstrecke. Dem kann nicht beigetreten werden. § 29 läßt die vorgesehene Befreiung ohne jede Einschränkung zu. Es ist nicht zum Ausdruck gebracht, daß die Befreiung für Kraftdroschken usw. nur eintreten soll, solange diese sich in dem Bezirke der Polizeibehörde befinden, deren Vorschriften sie unterstellt sind. Mangels einer solchen Bestimmung muß also § 29 für Kraftdroschken usw. auch außerhalb des Polizeibezirkes ihres Standortes gelten. (Urt. 1. S. 251/08 v. 9. April 1908.)

Rückfrage des Amtsrichters gemäß § 448 Abs. 2 StrPO. unterbricht die Verjährung. Die erste richterliche Handlung, die gegen den Angekl. wegen der begangenen Tat sich richtete, war nicht, wie behauptet wird, der Eröffnungsbeschluß, sondern die Verfügung des Amtsgerichts v. 26. Nov. 1907. Der Amtsanwalt hatte den Antrag auf Erlaß eines amtsrichterlichen Strafbefehls in Höhe von 20 M. gestellt. Darauf erklärte der Richter dem Amtsanwalt in der erwähnten Verfügung: „Falls nicht sogleich Erhebung der Anklage für angezeigt erachtet wird, würde doch wohl eine erheblich höhere Strafe in Antrag gebracht werden können.“ In diesen Worten ist die Erklärung des Amtsrichters enthalten, daß er die in Antrag gebrachte Strafe nicht für ausreichend halte und eine höhere Strafe festsetzen wolle. Eine solche in § 448 Abs. 2 StrPO. vorgesehene Erklärung, durch die der Richter den Amtsanwalt zur Aeußerung darüber veranlassen wollte, ob er bei seinem Antrage verharre (vgl. Löwe, Anm. 4b zu § 448), ist dazu bestimmt, den Fortgang des Verfahrens gegen den Täter zu fördern, und ist mithin als eine richterliche Handlung gemäß § 68 StrGB. zu betrachten. (Urt. 1. S. 258/08 v. 13. April 1908.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV. u. VIII. Senat.

Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Observanz; desuetudo. Gewiß läßt sich nicht allgemein sagen, ein rechtskräftiges Urteil, welches das Bestehen einer Observanz verneint, bewirke stets deren Untergang. Es ist nicht ausgeschlossen, daß des Urteils ungeachtet der Kläger an der Annahme, die Observanz bestehe zu Recht, festhält, auch der Beklagte zu der nämlichen Ueberzeugung gelangt und demnächst beide die Uebung, wie sie bis dahin bestanden hatte, fortsetzen. Dann ist die etwa bestehende Observanz nicht durchbrochen. Es kommt mithin auf die Umstände des einzelnen Falles an. Aus dem Begriffe der Observanz als einer Rechtsnorm, die sich durch gleichmäßige, langdauernde Uebung in der Ueberzeugung von der rechtlichen Notwendigkeit kundgibt, folgt von selbst, daß von denselben Voraussetzungen wie das Entstehen auch das Fortbestehen der Observanz abhängt. Nehmen daher die Beteiligten eine von der bisherigen abweichende Uebung vor, oder stellt sich ihr Handeln nicht mehr dar als Betätigung der übereinstimmenden Auffassung, daß es das aus den Umständen geschöpfte notwendige Recht verwirkliche, so ist damit die Observanz durch desuetudo untergegangen (vgl. Urteil v. 7. Jan. 1896, Preuß. VerwBl. Jahrg. 17 S. 504). (Urt. VIII. 2069 v. 26. Nov. 1907.)

Wegevorausleistungen. Vereinbarung. BGB. Darin war dem Vorderrichter unbedenklich beizupflichten, daß die behauptete Vereinbarung, es sei durch die vorbehaltlose Annahme der angebotenen 300 M. der Vorausleistungsbeitrag für das Jahr 1905 als abgegolten zu erachten, zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist. Die Beklagte rügt in der Berufungsschrift, daß der Vorderrichter die Vorschrift im § 151 BGB. außer acht gelassen habe, welche bestimmt, daß ein Vertrag durch die Annahme des Antrages zustande komme, ohne daß die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden brauche, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten sei. Da das Gesetz, betr. die Vorausleistungen zum Wegebau, v. 18. Aug. 1902 ausdrücklich im § 6 die Beteiligten auf gütliche Vereinbarungen verweise, müsse jene Vorschrift Anwendung finden, d. h. der Kläger hätte die 300 M. nicht behalten dürfen; habe er dies dennoch getan, so sei der Abgeltungsvertrag auch ohne Erklärung einer Annahme ihres hierauf gerichteten Antrages zum Abschlusse gelangt. Allerdings ist es richtig, daß das Gesetz für die gütlichen Vereinbarungen keine Schranken aufgestellt hat (vgl. Entsch. des OVG. Bd. 48 S. 264). Es können also auch gütliche Vereinbarungen, die lediglich nach dem bürgerlichen Rechte zu beurteilen sind, geschlossen werden. Die Vereinbarung, welche hier zustande gekommen sein soll, gehört aber nicht dem bürgerlichen Rechte an, wie sich schon daraus ergibt, daß nach dem § 7 des Gesetzes die dadurch vereinbarten Beiträge der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren unterliegen würden. Die Bestimmungen des BGB. in den §§ 145 ff., insbesondere im § 151, können daher für sie nicht unmittelbar gelten, vielmehr bei ihr lediglich insoweit

zur Anwendung kommen, als darin der Ausdruck allgemeiner Rechtsgedanken zu finden ist und ihnen deshalb eine über das bürgerliche Recht hinausgehende Tragweite beigelegt werden darf. Das ist beim § 151 nicht der Fall; denn mit der hier und anderweit (§§ 157 und 242) für maßgebend erklärten Verkehrssitte ist allein oder doch vorwiegend nur das Gebräuchliche — die Sitte — bei dem rechtsgeschäftlichen Handeln — Verkehr — auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes gemeint. Scheidet somit der § 151 aus, so läßt sich aus dem Behalten der 300 M., nachdem der Kläger erst kurz vorher die Erklärung vom . . . . abgegeben hatte, nur sein Wille, die 300 M. als eine bloße Teilzahlung anzusehen und anzunehmen, nicht der Wille entnehmen, daß er durch die 300 M. wegen des in jener Erklärung festgehaltenen höheren Anspruches vollständig befriedigt sei. Er hat weder auf seinen weiteren Anspruch in der Form des Behaltens der 300 M. verzichtet, noch sonst den weiteren Anspruch durch dieses Behalten verloren. (Urt. IV. 1832 v. 5. Dez. 1907.)

Oberlandesgericht Stuttgart.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten v. Pfizer, Stuttgart.

Geht das Recht aus einer vollstreckbaren Urkunde im Fall des § 1164 BGB. mit der Hypothek auf den persönlichen Schuldner über? S. hatte einer Bank für ein Darlehen von 30 000 M. eine Hypothek bestellt und sich für den Fall der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeit hinsichtlich der zu Hypothek bestellten Grundstücke gemäß §§ 794[5], 800 ZPO. für sich und jeden künftigen Eigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Er verkaufte dann die Grundstücke an den Kl., bezahlte aber nachher noch an die Bank 600 M. Zinsen, die ihm gegenüber der Käufer zu bezahlen übernommen hatte, und trat nun seinen Anspruch gegen den Kl. auf Erstattung dieser 600 M. „mit der bezüglich dieses Teilbetrags auf ihn übergegangenen Teilhypothek" an den Bekl. ab. Dieser erwirkte nun für sich eine notarielle Ausfertigung der vollstreckbaren Urkunde und ließ sie dem Kl. zustellen. Auf Klage des Kl. (gemäß §§ 768, 795, 797 Abs. 5 vergl. mit § 727 ZPO.) wurde die gegen ihn auf Grund der vollstreckbaren Urkunde eingeleitete Zwangsvollstreckung im Berufungsverfahren für unzulässig erklärt. Das Vollstreckungsrecht aus § 800 ZPO. bildet keinen gesetzlichen Bestandteil der Hypothek; S. hat auch keineswegs das hypothekbelastete Anwesen auch zugunsten einer etwa ihm künftig anfallenden Ersatzhypothek i. S. des § 1164 BGB. der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen wollen (was auch rechtlich unzulässig gewesen wäre). S. hat vielmehr die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung nur für den Fall der Nichterfüllung der ihm gegen die Bank obliegenden Verpflichtung erklärt, also für einen in Wirklichkeit nicht eingetretenen Fall. Zudem ist davon auszugehen, daß im Fall des § 1164 die Ersatzhypothek dem persönlichen Schuldner für dessen Ersatzforderung an den Eigentümer zusteht; auf diese Forderung ist aber das Recht aus der vollstreckbaren Urkunde nicht übergegangen. (Urt. III. v. 5. Nov. 1907.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitgeteilt v. Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat v. Sommerlatt, Dresden.

Zu § 23 Abs. 1 Nr. 2 GVG. Der Kläger, der sein Haus zum Betriebe des Bordellbetriebes dem Beklagten vermietet hat, verlangt vor dem Landgericht von ihm Räumung des Hauses unter der Behauptung, der Vertrag sei wegen Unsittlichkeit nichtig. Der Beklagte schützte die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit vor, da eine Streitigkeit zwischen Vermieter und Mieter vorliege. Die Einrede wurde in zweiter Instanz verworfen: § 23 Abs. 1 Nr. 2 GVG. beziehe sich nur auf solche, die Ueberlassung, Benutzung oder Räumung betreffende Klagen, bei denen ein Mietvertrag den Klagegrund bilde; der Kläger habe seinen Anspruch auf Räumung nicht auf den Mietvertrag, sondern unter Behauptung der Nichtigkeit des als Mietvertrag bezeichneten Vertrages auf sein Eigentum gestützt und geltend gemacht, daß der Beklagte ihm gegenüber das Haus ohne Recht besitze. Dadurch, daß Kläger in Voraussicht des Einwandes des Beklagten, er habe das Haus auf Grund eines Mietvertrages inne, die Nichtigkeit dieses Vertrages bereits in der Klageschrift behauptet habe, werde der Eigentumsklage nicht ihr Charakter als solcher genommen. (Urt. 7 O. 18/08 v. 28. Febr. 1908.)

Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

II. Senat.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Wachler, Dresden.

Eine Ehefrau, die einen vom Gewerbebetriebe des Mannes unabhängigen Gewerbebetrieb ausübt und dabei von ihren Kindern unterstützt wird, darf bei Berechnung ihres steuerpflichtigen Einkommens in Abzug bringen zwar den von ihr den Kindern gezahlten Lohn, nicht aber den Wert des Unterhaltes der Kinder im elterlichen Hause. Den Unterhalt empfangen die Kinder von dem Vater, der den ehelichen Aufwand bestreiten muß, wenn ihm auch seine Frau aus dem durch ihre Erwerbstätigkeit erzielten Vorbehaltsgute einen angemessenen Beitrag zu leisten hat. (Urt. II. 260 v. 17. Jan. 1907.)

Auch die Dividenden auf die Vorzugsaktien amerikanischer Aktiengesellschaften sind Gewinnanteile, die zu den steuerpflichtigen Ueberschüssen gehören. (Urt. II. 327 v. 21. Jan. 1907.)

Bei Berechnung gewerblichen Einkommens nach dreijährigem Durchschnitte hat ein Geschäftsjahr, für welches noch keine abgeschlossene Bilanz vorliegt, außer Betracht zu bleiben, jedenfalls dann, wenn die Verzögerung des Abschlusses nicht geradezu auf bösem Willen der Steuerpflichtigen beruht. (Urt. II. 269 v. 24. Jan. 1907.)

Zur Einleitung eines Nachzahlungsverfahrens kann nicht schon eine bloße Aenderung der bisherigen Rechtsansicht führen. Es muß eine neue, bisher nicht bekannte Tatsache ermittelt sein, deren Geltendmachung im Wege der ordentlichen Rechtsmittel für die Steuerbehörde nicht mehr möglich gewesen ist. (Urt. II. 6 v. 11. Febr. 1907.)

Oberlandesgericht Rostock.

Mitget. vom Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Altvater, Rostock.

Abtretung von Grundschulden mit Vorbehalten zugunsten des abtretenden Testamentsvollstreckers. § 137 BGB. Im Testamente des St. waren verschiedenen Abkömmlingen bestimmte Geldsummen vermacht, und der Testamentsvollstrecker hatte den Bedachten eine Anzahl auf den Namen des Verstorbenen lautender Grundschulden mit der dem § 4 des Testaments entsprechenden Bestimmung abgetreten, „daß die Verwaltung dieser Kapitalien oder irgendwelche Verfügung über sie vor Vollendung des 25. Lebensjahres nicht den Bedachten, sondern lediglich dem jeweiligen Testamentsvollstrecker zustehen solle." Die beantragte Umschreibung ist vom GBAmt abgelehnt worden, die Beschwerde des Testamentsvollstreckers in beiden Instanzen erfolglos gewesen. Die Vorbehalte, deren Miteintragung begehrt wird, gründen sich in Ansehung der umzuschreibenden Grundschulden lediglich auf die rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Testamentsvollstreckers bei der Abtretung. Sie sind nicht etwa die unmittelbare gesetzliche Folge der testamentarischen Bestimmungen, auf Grund deren die Abtretung erfolgt ist, denn die Grundschulden bilden nicht den Gegenstand der Vermächtnisse. Es kann daher auch gar nicht in Frage kommen, ob die bez. dieser angeordneten Beschränkungen der Vermächtnisnehmer an sich eintragungsfähig sind. Vielmehr handelt es sich nur darum, ob die rechtsgeschäftlichen Vorbehalte den Inhalt der abgetretenen Rechte mit dinglicher Wirkung beschränken oder ob sie nur eine nach § 137 BGB. gegen Dritte unwirksame Beschränkung der Befugnis zur Verfügung über die Rechte enthalten. Der angefochtene Beschluß hat mit Recht das letztere angenommen. (Beschl. II. ZS. v. 1. Juni 1907.)

Literatur-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Zivilrecht und -Prozefs.

Kommentar zu dem Gesetze betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie v. 9. Januar 1907. Von Prof. Dr. Ph. Allfeld. 1908. München, Beck. Geh. 6 M.

Das Urheberrecht ist eine der feinsten und interessantesten Rechtsmaterien. Infolgedessen aber bedarf nicht nur der Laie, sondern auch der Jurist zu seinem Verständnis dringend einer sachverständigen Erklärung der Gesetzesworte. Er könnte keine bessere finden als in dem vorliegenden Kommentar des um das Urheberrecht so hoch verdienten Verfassers. Referent, der als Vorsitzender der Bayerischen Sachverständigenkammer für Werke der Literatur Allfelds Kommentar zum literarischen Urhebergesetz durch und durch kennen und hochschätzen gelernt hat, steht keinen Augenblick an, auch den vorliegenden Kommentar als eine erstklassige Arbeit zu bezeichnen. Man merkt es ihr an, daß ihr Verf. diese Materie mit Liebe und besonderer Neigung behandelt und in allen ihren Winkeln zu Hause ist. Das Verhältnis des Urheberrechts zum Eigentum am Werk; den Schutz des Urhebers gegen Nachbildung auf der einen Seite und den Schutz des Nachbildners selbst auf der anderen Seite; die Konsequenzen der zugleich personen- und vermögensrechtlichen Natur des Urheberrechts; die schwierige Anwendung der allgemeinen Teilnahmelehre auf die vorliegende Materie; die Zusammenhänge des Urheberrechts mit dem bürgerlichen und dem Strafrecht, dem Zivil- und Strafprozeßrecht; das Zusammengreifen des zu kommentierenden Gesetzes mit den übrigen Urhebergesetzen u. dgl. m.: Der Verf. verfolgt alle diese schwierigen Fragen in ihre schwierigsten Komplikationen hinein, er geht keinem Problem aus dem Wege, setzt die ungezählten Kontroversen zuerst in klare Beleuchtung und behandelt sie dann in einer meist durchaus überzeugenden Art. Nur in wenigen Punkten sind mir Zweifel geblieben, die hier indessen nicht weiter ausgeführt werden können. Alles in allem ein gutes und dankenswertes Buch, dessen praktischer Wert noch erhöht wird durch den Anhang, dar auch die Verträge des Deutschen Reichs mit ausländischen Staaten zum Schutze des Urheberrechts, soweit sie sich auf den Schutz der Werke der bildenden Künste und der Photographie beziehen, abdruckt und erläutert.

Geh. Hofrat, Prof. Dr. von Birkmeyer, München.

Handbuch der Liegenschaftsvollstreckung für das Großherz. Baden. Erläutert von Oberlandesgerichtsrat B. Betzinger. Zweite Auflage, besorgt von Landgerichtsrat L. Mainhard. 1908. Tübingen, Mohr. 8 M.

Die Zersplitterung des Rechtsstoffs in Reichs- und Landesrecht hat wie auf dem Gebiete des Grundbuchrechts so auch auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung in Grundstücke dazu geführt, daß Kommentare und Handausgaben des Reichsgesetzes ergänzend regelmäßig nur das Landesrecht eines oder mehrerer der größeren Bundesstaaten berücksichtigen konnten. Das Betzingersche Handbuch, das neben den Erläuterungen zum Reichsrecht die Ausführungsbestimmungen für Baden zum Gegenstand hat und sich in der badischen Praxis wohlverdiente Anerkennung erfreut, hat die Anwendung des Gesetzes wesentlich gefördert, war aber veraltet, da die wissenschaftliche Bearbeitung und praktische Anwendung des ZwvstGes. zu erheblichen Fortschritten in der Einzelausgestaltung und Erkenntnis des neuen Rechts geführt hatte. So erwuchs das Bedürfnis einer neuen Auflage. Diese hat der Bearbeiter meisterhaft durchgeführt. Unter Ausscheidung entbehrlicher Teile ist es ihm gelungen, dem Werke den gesamten reichen Stoff, der sich in Kommentaren, systematischen Darstellungen und Einzelaufsätzen zahlreicher Zeitschriften gehäuft hatte, zuzuführen und es so auf den neuesten Stand der Rechtslehre und Rechtsprechung zu bringen. Die Darstellung, zwischen Kommentar und Textausgabe mit Anmerkungen die Mitte haltend, ist übersichtlich und klar: zu Streitfragen ist allenthalben, wenngleich, dem Charakter des Werkes entsprechend, zumeist ohne nähere Begründung, selbständig Stellung genommen. Von besonderem Werte sind namentlich auch die Abhandlungen über die Zwangshypothek und die Arresthypothek. Das Handbuch kann als zuverlässige Quelle für Erkenntnis des Reichsrechts und des badischen Rechts nur empfohlen werden.

Landgerichtspräsident Dr. Dorner, Karlsruhe.

Kritische Studien zum Familienrecht des BGB. von Max. Neustadt. I. Band: Eherecht. 1907. Berlin, Haering. Geb. 18 M.

Ein Buch, das Beachtung verdient, auch da, wo es zum Widerspruch reizt. Der Verfasser gibt kritische Studien zum Familienrecht des BGB., das heißt: er stellt das Familienrecht in systematischer Folge dar, doch so, daß er zunächst die grundlegenden Gedanken des Gesetzgebers aufspürt und auf ihre Berechtigung hin untersucht, sodann aber bei der Darstellung der Einzelheiten den Nachdruck auf die Frage legt, ob der Gesetzgeber seinem Grundgedanken treu geblieben ist und überhaupt hat treu bleiben können. Besonders energisch wendet sich Verf. gegen die beträchtlichen Reste kirchenrechtlicher Auffassung der Ehe, die das Gesetzbuch enthält, sowie gegen den Gedanken, daß der Mann das Haupt der Ehe sei. Daß dieser Gedanke zu einer recht unglücklichen Regelung des ehelichen Güterrechts geführt hat, wird allerdings zugestanden werden müssen. In der Besprechung der Einzelbestimmungen finden sich gleichfalls beachtenswerte Bemerkungen, obwohl der Verf. es ablehnt, das Gesetzbuch zu kommentieren. „Kommentare entspringen — noch mehr als die landläufigen Lehrbücher — einem trägen oder einem engen Sinn und sind als Brücke für einen trägen Sinn geschaffen" — sagt der Verfasser. Uebertreibungen dieser Art hätte ich in dem anregenden Buche lieber vermißt.

Professor Dr. W. von Blume, Halle a. S.

Die berufliche Auskunftserteilung und die Stellung der Auskunftsanstalt gegenüber dem Anfragenden. Von Dr. jur. A. Königsberger. 1907. Stuttgart, Metzler. 2 M.

Die Auskunftserteilung durch die Auskunfteien und deren rechtliche Haftung ist neuerdings so oft juristisch wie volkswirtschaftlich erörtert worden, daß wenig Neues hierzu beizubringen möglich ist. Wo der Verf. deshalb versucht, eigene Wege zu gehen, sind seine Deduktionen nicht unbedenklich. Dies gilt für die Definition, die er sich für den Begriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zurechtlegt (S. 17 ff.), und in deren Rahmen nachher die Tätigkeit der Auskunftsvereine nicht hineinpaßt, und von dem Versuche, die Rümelinsche Gefahrtragungstheorie dafür zu verwerten, daß der Auskunftsvertrag in der Regel ein Dienstvertrag und kein Werkvertrag sei. Nur der auf Erteilung eines Sonderberichts gerichtete Auskunftsvertrag soll nach Königsberger ein Werkvertrag sein. Aber die Gefahr ist bei dem Sonderbericht doch nur quantitativ verschieden von der bei dem gewöhnlichen Bericht. Wenig überzeugend scheinen mir auch die Ausführungen zur angeblichen Gesetzwidrigkeit der preußischen Min.-Verf. v. 9. Mai 1903, betr. Einsicht der Schuldnerliste. Die Anschauung vollends, daß die Erteilung von Abschriften aus der Schuldnerliste durch die MinVerf. verboten sei, um einer Vermehrung der Geschäftslast der Gerichtsschreibereien durch Herstellung von Abschriften oder Auszügen aus größeren Schuldnerlisten vorzubeugen, verrät eine nicht genügende Kenntnis vom Umfange und der Leistungsfähigkeit unserer Gerichtsschreibereien und Kanzleien. Aber von einigen Mängeln abgesehen, ist jedenfalls anzuerkennen, daß die Arbeit mit Fleiß und

Verständnis sowie geschickter und selbständiger Benutzung der Literatur hergestellt ist.

Amtsrichter Dr. Sontag, Kattowitz.

Das deutsche Seerecht (mit Ausschluß des Seeversicherungsrechtes). Ein praktisches Lehrbuch von Rechtsanwalt Dr. A. Sieveking. 1907. Hamburg, Otto Meißners Verlag. 20 M.

Das gleichzeitig in deutscher und in englischer Sprache erschienene Buch hält sich nicht an die Systematik des Gesetzes oder der bisher erschienenen Darstellungen; es begleitet vielmehr nach einer Schiff, Reeder und Besatzung behandelnden Einleitung das Schiff vom Verschiffungshafen über See nach dem Löschungshafen und erörtert alle ihm widerfahrenden Schicksale an der Hand der einschlägigen Rechtssätze und der Judikatur. Die Literatur ist, von einer Polemik gegen Schlodtmann (S. 295 ff.) abgesehen, nicht berücksichtigt, was sich nicht rechtfertigen läßt, da auch der Verf. der Judikatur nicht kritiklos gegenübersteht und Lücken derselben durch Wiedergabe eigener Meinungen ergänzt (vgl. seine Ausführungen über den Stauer, die relative Seetüchtigkeit, den Reeder-Schiffer, Charterfracht und Konnossementsfracht, die Haftung mehrerer Empfänger für Liegegeld usw.). Im übrigen verdient das Buch, welches auch dem Kenner der Materie mannigfache Anregung bietet, alles Lob. Die Art der Behandlung ist den Bedürfnissen der Praxis angepaßt; hervorzuheben ist die gründliche Berücksichtigung der in den Urkunden des Seefrachtverkehrs vorkommenden Klauseln. Mit besonderer Liebe ist die große Haverei bearbeitet (S. 186—267). Theoretische Ausführungen werden, als den Praktiker nicht interessierend, vermieden (die Bemerkung S. 97: „Das Schiff wird als eine Persönlichkeit mit eigenen Rechten und Verbindlichkeiten betrachtet" soll wohl nur ein Bild, keine Konstruktion geben). Ein vorzügliches Register gleicht die Folgen der ungewöhnlichen Anordnung des Stoffes völlig aus.

Landrichter Dr. Schaps, Hamburg.

Strafrecht und -Prozeß.

Rechtsbruch und Rechtsausgleich in der Strafjustiz. Von Dr. phil. Joh. Jaeger. 1907. Leipzig, Dörffling & Franke. 5 M.

Der Verf. baut seine Darlegungen auf dem Urgrunde des Gottesglaubens auf. Nach einer Einleitung über die Reformbewegung im Strafrechte gliedert er sein Werk in Besprechung des Rechtsbruchs, des Rechtsbrechers, der Strafe als Rechtsausgleich und des Strafvollzuges als Verwirklichung des Rechtsausgleichs. Trotz des Titels seines Buches definiert er den Rechtsbruch nicht, sondern bezeichnet ihn lediglich in einer Anmerkung als Zusammenfassung der verschiedenen Arten von strafrechtlicher Gesetzesverletzung. Jaeger ist Indeterminist, macht aber geltend, daß er den Willen von einer metaphysischen Macht determiniert fühlt, die Deterministen hingegen von physischen Mächten. Der Willensakt ist für ihn frei, die Willensbetätigung relativ unfrei. Er bekämpft Liszt und, trotzdem er den juristischen Stoff nicht völlig beherrscht, doch da, wo die Schwächen Liszts liegen wie bei der Lehre von den unverbesserlichen Verbrechern und der unbestimmten Verurteilung, mit Geschick. Jaeger erklärt die auf Besserung zielende Zucht des Rechtsbrechers für den Zweck der Strafe und tritt für das System der Einzelhaft ein. Der Schwerpunkt der Reform in der Justizpflege liegt für ihn mit Recht in der Umgestaltung des Strafvollzuges. Das Beste, was das Buch bietet, sind seine ethischen Ausführungen und die über die Mängel des jetzigen Strafvollzuges. Hier finden sich goldene Worte wie die über die „impliziten" Strafen, die Fakultäten in der Hochschule für Verbrechen, die Undurchführbarkeit des Schweigegebots, die Scheinarbeit und die Quantitätsarbeit in den Strafanstalten, die Bibliotheken, die Gefängnisschule und -kirche, die „Prestissimovisiten", das brüderliche „Du" usw. Ueber Fürsorgevereine und Jugendschutzvereine ist Jaeger nicht genügend unterrichtet. Schön ist sein Wort: „in jedem Menschen hat der unbekannte Gott einen Altar."

Geh. Admiralitätsrat Dr. Felisch, Berlin.

Neue Verbrecherstudien. Von Prof. Cesare Lombroso. Autorisierte Uebersetzung von Dr. E. Jentsch. 1907. Halle a. S., Marhold. 4,50 M.

Die Arbeit ist eigentlich eine Sammlung von nur lose zusammenhängenden Abhandlungen, aus denen die Richtigkeit der neugeformten Lehre Lombrosos hervorgehen soll, daß der eigentliche Verbrecher zumeist an irgend einer der so vielgestaltigen Formen der Epilepsie oder moralischem Schwachsinn leidet. Das erste Kapitel, „Zur Völker- und Rassenkriminalität", will zeigen, daß die Delikte der Kulturvölker wenigstens an Roheit abnehmen; nur Nordamerika macht hier eine Ausnahme, woran die Mohren schuld seien. Sehr günstig seien merkwürdigerweise die Zustände in Australien und Japan. Das zweite Kapitel befaßt sich mit der Kriminalität des Individuums und bringt ein Verzeichnis der Vorläufer Lombrosos: Aristoteles, Cardanus, Shakespeare usw. Darauf folgen anatomische und histologische Erörterungen, die auf Atavismus abgesehen sind; außerdem wird von gewissen typischen Erscheinungen gesprochen; je schwerer der Verbrecher, um so quadratischer werde sein Gesicht. Auch Heredität, Epilepsie und Asymetrie des Blutdruckes werden erörtert. Das dritte Kapitel bespricht biologische Momente: die Zeichenschrift, Tätowierung, Sexualität usw. Das vierte Kapitel handelt von der Bekämpfung des Verbrechens: die Jugendlichen und neue Vorschläge zur „Asexualisierung" der Verbrecher. Den Schluß bilden einige Fälle über italienische Verbrecher. Das Werk bringt, wie alle Arbeiten Lombrosos, stets neue Ideen, Vorschläge und Möglichkeiten — aber übertrieben, sprunghaft, viel zu wenig bewiesen und viel zu sehr generalisierend.

Professor Dr. Hans Groß, Graz.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Lehrbuch der Finanzwissenschaft von Prof. Dr. Max v. Heckel. 1. Band. 1907. Leipzig, Hirschfeld. 10 M.

Die Berechtigung zur Herausgabe eines neuen Lehr- und Handbuchs der Finanzwissenschaft leitet der Verf. hauptsächlich aus dem zeitlichen Zurückliegen des Erscheinens der umfassenderen Lehrbücher dieser Art um mehrere Dezennien her, was zur Folge gehabt habe, daß die Fülle der neueren und neuesten Errungenschaften der Finanz- und Steuerpolitik nur gelegentlich bei Neuauflagen einzelner Bände oder Werke Berücksichtigung finden konnte. Von dem Werke, dessen Umfang ein mittlerer sein soll (100 Druckbogen), liegt der I. Band vor. Er umfaßt: Allgemeines, Verwaltungseinnahmen, Erwerbs- und Verkehrssteuern, dagegen noch nicht: Zölle, Verbrauchs- und Aufwandssteuern. Zwei weitere Bände sollen folgen, die auch Betriebsverwaltung, Staatsaufwand, Schulden, öffentliche Finanzgemeinschaften enthalten werden. Ein abschließendes Urteil läßt sich hiernach heute noch nicht fällen. Der erste Band ist flott geschrieben, gut disponiert und in der Disposition vollständig, in der Ausführung könnte er manchmal erschöpfender und tiefgehender sein. Die Gesetzgebung des Auslandes und der Bundesstaaten ist in reichlichem Maße berücksichtigt. So stellt sich der Band als ein gutes, empfehlenswertes Lehr- und Lesebuch dar, welches namentlich eine leichte und schnelle Orientierung im Finanzsystem und in den Grundzügen der in- und ausländischen Gesetzgebung ermöglicht, wenn es auch ein Standardwork wie das Ad. Wagnersche für tiefere Studien nicht ersetzen kann — was wohl auch nicht beabsichtigt ist. Der Stellungnahme des Verf. zu den wichtigeren Steuerproblemen kann meist beigetreten werden. Eine Kleinigkeit: Die Hausiersteuer als „Zuschlag" zur Gewerbesteuer zu bezeichnen (S. 301), ist wohl irrig. Beide ergänzen sich, gehen nebeneinander her.

Geh. Oberfinanzrat O. Schwarz, Berlin.

Die Preußischen Apothekengesetze mit Einschluß der reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Betrieb des Apothekergewerbes. Unter Mitwirkung von E. Urban herausg. von Dr. H. Böttger. 3., neubearb. Auflage. 1907. Berlin, Springer. Geh. 6 M.

Der Verf. schreibt ersichtlich nur für Pharmazeuten. Die zahlreichen Erlasse werden ohne Hinweis darauf abgedruckt, in welchem Blatte sie zu finden sind, und es fehlt ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichnis dieser Bestimmungen. Die Entscheidungen werden nur nach der „Pharmazeutischen Zeitung“ zitiert, deren Redakteur der Verfasser des Buches ist. Wenn der Jurist sich in diese geschlossene Gesellschaft einzudrängen wagt, wird er allerdings der Behandlung des schwierigen Stoffes Beifall zollen. Verf. macht seine Leser in lückenloser Darstellung mit allem bekannt, was der Apotheker aus den Gesetzen wissen muß. Die sorgfältig zusammengetragenen einschlägigen Stellen werden im Wortlaute mitgeteilt und durch Anmerkungen und Verweisungen dem Verständnisse näher gerückt. Freilich läßt sich nicht alles in der vom Verf. beliebten Kürze erschöpfend erörtern. So hat das RG. in dem S. 106 Anm. 3 zit. Urt. v. 21. April 1906 (E. 38 S. 423) nicht gesagt, daß die wissentliche Abgabe untauglicher Abtreibungsmittel unter Vorspiegelung ihrer Tauglichkeit ein strafbarer Betrugsversuch sei, sondern nur ausgeführt, daß möglicherweise mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Falles Betrugsversuch vorliege. Erstaunlich ist die Verwertung der Rechtsprechung des Kammergerichts, dessen Entscheidungen bis in die neueste Zeit auch dann angezogen werden, wenn sie sonst nicht im Druck erschienen sind. Es sei noch hervorgehoben, daß der wertvolle Kommentar Böttgers zur VerO. v. 22. Okt. 1901 durch das vorliegende Buch nicht überholt wird und nach der ganzen Anlage des neuen Werkes auch nicht überholt werden sollte.

Geh. Oberjustizrat, Senatspräsident Lindenberg, Berlin.

Allgemeines.

Schreibjustiz und Richterkönigtum. Von Rechtsanwalt Ernst Fuchs. 1907. Leipzig, Teutonia-Verlag. 2 M.

Von dem oft gehörten Vorwurfe ausgehend, daß unsere Justiz in allen Zweigen unpopulär sei, unternimmt es Fuchs, die nach seiner Meinung gangbaren Wege zur Gesundung zu zeigen. Dem juristischen Universitätsstudium wünscht er eine völlige Wiedergeburt. Zutreffend sagt er: „Was ganz anderes müßten und würden unsere Hochschullehrer leisten als heute, und was ganz anderes unsere Studenten.“ Mit Recht tadelt er das häufige „juristische Kauderwelsch“ unserer Gesetze; mit Recht weist er darauf hin, daß unser Zivilprozeß mit dem überflüssigen Anwaltszwang „in Wahrheit auf Schriftlichkeit und Geheimheit“ beruht. Er stellt der Justiz das Prognostikon, daß sie nicht eher besser werde, als auch sie, wie die Verwaltung, „ein freies Handeln innerhalb der danach tunlichst einfach und weit zu fassenden Normen geworden ist“. An der Spitze eines für alle Sachen erster Instanz in Straf- und Zivilsachen zuständigen Schöffengerichts soll ein „aus der Elite der Anwaltschaft“ hervorgegangener Mann als Oberrichter, vielleicht vom Volke periodisch gewählt, mit einer ähnlichen angesehenen Stellung und Besoldung stehen wie etwa die Oberbürgermeister der großen Städte. Wenn man auch nicht allen Einzelheiten zustimmen kann, so ist doch die Schrift ein Beweis, daß Fuchs unsere Justiz und ihre Aufgaben „mit ganzem Gemüte“ erfaßt hat.

Staatsanwalt Dr. Wulffen, Dresden.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Hanseatische Gerichtszeitung. 29. Jahrg. Beilage Nr. 1 Wüstendörfer, Neue Ziele der Seerechtsentwicklung im Hinblick auf Wirtschaft und Technik des modernen Seeverkehrs.

Das Recht. 12. Jahrg. No. 8—10: v. Moeller, Das Auge der Gerechtigkeit. Remelé, Voraussetzung der Schadenersatzpflicht des Gläubigers nach § 945 ZPO. wegen Vollziehung eines dinglichen Arrestes. Oertmann, Zur Lehre von der Beweislast bei Mangelhaftigkeit der Kaufsache. Blanckmeister, Kann die Verurteilung zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreites nach Wegfall der Hauptsache aus einem neuen selbständigen Rechtsgrunde gefordert werden? Freund, Die Ergebnisse der Rechtslehre zum Recht der Zwangsvollstreckung in Grundstücke. Crönert, Zur strafrechtl. Beleuchtung der Rennen und Dauerfahrten mit Kraftwagen usw. Stölzel, Klage auf Zahlung und Feststellungsklage. v. Kujawa, Die selbständigen Amtshandlungen des Gerichtsschreibers, die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers und die Mitwirkung des Gerichtsdieners hinsichtlich der Zustellungen von Amts wegen bei fremdsprachigen Personen.

Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins. 44. Bd. 5. Heft: Burckhardt, Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze und Verordnungen durch den Richter nach bernischem Recht. Gutachten.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht 62. Bd. 1/2. Heft. Buyens, Comité maritime international. Damme, Dauer, Verlängerung und Erneuerung gewerblicher Schutzrechte. Labes, Begriff und Fälle des Sonderkonkurses. Bernstein, Das Börsenprivatrecht nach der Novelle von 1908. Ehrenzweig, Der Entwurf einer Novelle zum österr. allgem. bürgerl. Gesetzbuche und das Handelsrecht.

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. 2. Jahrg. Nr. 6. Samwer, Die Schweigepflicht des Vertrauensarztes und des Hausarztes in der Lebensversicherung. Fürst, Der Scheck im Konkurse des Ausstellers. Rauter, Das Recht an der eigenen Erfindung. Horsfeld, Die Widerruflichkeit des Schecks. Sachse, Zur Prämienrückzahlungspflicht der unwiderruflich begünstigten Ehefrau beim Konkurs des lebensversicherten Ehemannes. Black, Ist der Handelsmakler bei Deckungskäufen oder Selbsthilfeverkäufen unter Umständen berechtigt, ein im Verhältnis zur Marktlage besonders günstiges Angebot zurückzuweisen?

Hansische Geschichtsblätter. 1908. 1. Heft: Schäfer, Die Sundzoll-Listen. Techen, Ueber Marktzwang und Hafenrecht in Mecklenburg. Wolkenhauer, Eine kaufmännische Itinerarrolle aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts. Stein, Die Hansebruderschaft der Kölner Englandfahrer und ihr Statut v. J. 1324.

Archiv für Strafrecht. 55. Jahrg. 1./2. Heft: Kohler, Anstiftung und Agent provocateur. Doerr, Der Prozeß Jesu in rechtsgeschichtlicher Beleuchtung. May, Die Berechtigung Dritter zum selbständigen Gebrauche der Rechtsbehelfe des Mandatsverfahrens. Rissom, Die Personen des Beurlaubtenstandes im Militärstrafgesetzbuch. Schneickert, Der Wert der Schriftvergleichung für das Strafverfahren.

Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. 30. Bd. 1. 2 Heft: Nowotny, Friedensdelikte nach dem österr. Strafrechte. Amschl, Das Verbrechen des Kindesmordes nach österr. Recht. Schneickert, Die strafprozessuale Bedeutung des Indizienbeweises. Berze, Ueber die sog. moral insanity und ihre forensische Bedeutung. Hoppe, Trunkenheit und Zurechnungsfähigkeit.

Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 15. Bd. 1. Heft: Französische Landesgruppe. 2. Landesversammlung zu Toulouse: Verhandlungen. — Ungarische Landesgruppe. Versammlung v. 8./11. 1907 Szilagyi, Die Bestimmungen der ungar. Strafgesetznovelle über Kuppelei. — Oesterreichische kriminalistische Vereinigung. Bericht. Schdanoff, Die Gerichtsreform in Rußland. — Beilage: Oesterreichischer Gesetzentwurf, betr. die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher. 1907.

Zeitschrift für angewandte Psychologie und psychologische Sammelforschung. 2. Bd. 1./2 Heft. Rubin, Zeugenaussagen Geisteskranker.

Annalen des Deutschen Reichs. 1908. Nr. 5.: Hoffmann, Zur Reichsfinanzreform.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 3. Folge. 35. Bd. 5. Heft: Kleeberg, Zur Terminologie der „Lohntarifgemeinschaft“.

Revue trimestrielle de droit civil. 6e année No. 4: Saleilles, De la responsabilité précontractuelle. à propos d'une étude nouvelle sur la matière. Lalontre, Étude sur la rétroactivité de la condition.

Annales de droit commercial. 21e année. No. 6: Gombeaux, Les créanciers de la masse en faillite. Perroud, Encore un mot sur l'amortissement des actions.

Bulletin mensuel de la société de législation comparée. 38e année. Nos. 10/12. Lemouche, Notice sur un règlement de l'Empire ottoman concernant les attributions des conseils cantonaux comme justices de paix et tribunaux de simple police.

Archives d'anthropologie criminelle. 23e année. No. 170 Sighele, Eugène Sue et la psychologie criminelle. Icard, Nouvelle méthode de notation et de classification des fiches d'identité judiciaire.

Revue pénitentiaire 32e année. No. 2: Szilagyi, Projet de réforme des articles du code pénal hongrois relatif aux mineurs. Chéron, De la décentralisation des juridictions pénales en Egypte. Rivière, Les questions pénitentiaires devant les conseils généraux de 1903 à 1906.

Revue politique et parlementaire. T. 55. No. 164: Dupuich, L'accident d'automobile et la loi.

Revue générale de droit international public. 14e année. No. 6: Politis, Le condominium franco-anglais des Nouvelles-Hébrides.

Journal du droit international privé. 35e année. Nos. 1/2: Politis, Le droit international privé en Grèce. Plasteau, De l'interprétation jurisprudentielle des dispositions de la convention

franco-suisse de 1869 sur la compétence judiciaire. Lemonon, La seconde conférence de la paix et ses résultats juridiques. Vernaua, Des travaux et résultats relatifs à l'unification du droit maritime de 1897 à 1907. Hot, De quelques règles suivies par l'administration française en matière d'extradition.

The Law Magazine and Review. Vol. 33. -- No 347: Lex, Criminals and crime Lovat-Fraser, Sir Samuel Romilly, Bartlett, Woman's expatriation by marriage. Cox-Sinclair, The bar in the United States. Barratt, Jurisdiction in divorce.

The Commonwealth Law Review. Vol. 3. P. 2: Giles, The acquisition of state land by the federal authorities. Cassen, The examination of witnesses.

The Green Bag. Vol. 22. No. 2: The late Mr. Justice Kekewich, with some remarks concerning promotion to the bench in England. By a practicing lawyer. Costigan, The proposed American code of legal ethics.

The American Political Science Review. Vol. 2. No. 2: Judson, The future of representative government Reinsch, Failures and successes at the second Hague Conference. Haines, Political theories of the supreme court. Elliot, M. Pradier-Fodéré.

The American Journal of International Law. Vol. 1. No. 4: Scott, The legal nature of international law. Hunt, The history of the department of state. Carr, The american consular service. Willoughby, Citizenship and allegiance in constitutional and international law Stockton, Would immunity from capture, during war, of non-offending private property upon the high seas be in the interest of civilisation? — Supplement Official documents.

Rivista di diritto commerciale. Vol. 6. Fasc. 1: Chironi, La rivendicazione dei titoli al portatore. Messina, La simulazione assoluta. Del Re, L'obbligo del soccorso in mare alle persone e alle cose pericolanti. Redenti, Sull' uso generale dei beni demaniali. Carnelutti, Il nuovo regolamento . . . che c'è e che non c'è sulle borse e sugli agenti di cambio.

Rechtsgeleerd Magazijn. 27. jaarg. Afl 1/2: De Monchy, Iets over het rechtskarakter van concessies. De Vos, Het auteursrecht in actie. Sigmond, Iets over het karakter van onderhandsche geschriften. Van Regteren Altena, Overzicht der engelsche wetgeving gedurende het jaar 1906.

Themis. 69e deel. No. 1: Mees, Eenige opmerkingen over het nederlandsche budget-recht. Eyssell, Tweeërlei schuldregt? Tripels, Interpretatie van art. 986 al. 1 en 2 B. W. Wttewaall, Toevoegsel aan „De oorzaak bij de overeenkomst."

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Christiani, E. Bürgerliches Rechts-Lexikon. Nach dem BGB., dem HGB. und sonstigen Reichs- und Landesgesetzen bearb. 3. Aufl. Berlin, J. Guttentag. Geb. M. 11·20.

Daude, P., u. Wolff, M. Die Ordnung des Rechtsstudiums und der ersten juristischen Prüfung im Kgr. Preußen. 3. Aufl. Halle a. S., Buchhandl. d. Waisenhauses. M. 1.

Cruet, J. La vie du droit et l'impuissance des lois. Paris, E. Flammarion. Fr. 3.50.

Bürgerliches Recht.

Girard, P. F. Geschichte und System des römischen Rechtes. (Manuel élémentaire de droit romain.) Uebersetzt und mit Zusätzen versehen von R. v. Mayr. 2. (Schluß-) Teil: Recht der Schuldverhältnisse, Erbrecht, Zivilprozeß. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 11.

Endemann, F. Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Einführung in das Studium des BGB. 8. u. 9. Aufl. 2. Bd. 2. Abt.: Familienrecht. Berlin, C. Heymanns Verl. M. 16.

Stephan, A. Die Unterlassungsklage. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandl. M. 4.

Lotmar, P. Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches. 2 Bd. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 22.

Alberti, O. v. Rechtswidrige Unterlassungen. Stuttgart, W. Kohlhammer. M. 2·40.

Colberg, A. Beitrag zur Lehre vom Besitzbegriffe nach d. BGB. f. d. D. R. (Zwei Monographien aus dem Sachenrechte . . . 1. Bd.) Bonn, C. Georgi. M. 4.

Sawitz, H. Der Inhalt des Grundbuches nach § 892 BGB. Berlin, C. Heymanns Verl. M. 4.

Schroeder, E. u. Albrecht, P. Grundbuch-Entscheidungen nebst Verweisungen auf die Literatur. 6. Bd. Leipzig, Dieterich'sche Verlagsbuchhandl. M. 4.

Barthelmeß, R. Gesetz, betr. die Berufsvormundschaft v. 23./2. 1908. Handausgabe mit Erläuterungen. München, J. Schweitzer Verl. Kart. M. 3.

Kähler, O. Das schleswig-holstein-lauenburgische Landesrecht. 2. Lief. Glückstadt, J. J. Augustin.

Schweizerisches Zivilgesetzbuch v. 10. 12. 1907. Ausgabe in den drei Nationalsprachen. Bern, A. Francke. Geb. M. 6.40.

Gmür, M. Was bringt uns das schweizerische Zivilgesetzbuch? Vortrag. Bern, A. Francke. M. 0.50.

Handelsrecht usw.

Esser, R. Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung v. 20./4. 1892 in der am 1./1. 1900 in Kraft getretenen neuen Fassung erläutert. 4. Aufl. Berlin, J. Springer. Kart. M. 2.40.

Schmidberger, H. Das Kontokorrent. Seine Technik und seine rechtliche Bedeutung. 3. Aufl. Frankfurt a. M. 1907, Sauerländers Verlag. Kart. M. 1.30.

Schneider, K. Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Erläutert. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 5.

Brandis, O. Das deutsche Seerecht (mit Ausschluß des Seeversicherungsrechts.) 2 Bde. Leipzig, G. J. Göschensche Verlagshandlung. Geb. M. 1.60.

Glocksmann, R. Grundriß des Wechselrechts und Wechselverkehrs unter Berücksichtigung des Schecks und der wechselähnlichen Papiere nach schweizer. und deutschem Rechte dargestellt. Bern, Stämpfli & Cie. Geb. M. 3.50.

Sammlung von Versicherungsbedingungen deutscher Versicherungsanstalten herausgeg. von dem deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft. 1. Teil: Feuerversicherung. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. M. 4.

Zoll- und handelsrechtliche Bestimmungen des Auslandes. Herausgeg. im Reichsamte des Innern. 1. Heft: Spanien, 2. Heft: Belgien. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. M. 2 bezw. M. 1.25.

Geschichte der Handelskammer zu Frankfurt a. M. (1707—1908). Beiträge zur Frankfurter Handelsgeschichte. Herausgegeben von der Handelskammer zu Frankfurt a. M. Frankfurt a. M., J. Baer & Co. M. 15.

Kluge, F. Seemannssprache. Wortgeschichtliches Handbuch deutscher Schifferausdrücke älterer und neuerer Zeit. 2. Lieferung. Halle, Buchhandl. des Waisenhauses. M. 5.

Zivilprozeß usw.

Gaupp, L. Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich . . ., erläutert von F. Stein. 8. u. 9. Aufl. 4. Halbband (Schluß). Tübingen, J. C. B. Mohr. M. 9.

Strafrecht usw.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. 41. Bd. 1. Heft.

Liszt, F. v. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 16./17. Aufl. Lief. 2 (Schluß). Berlin, J. Guttentag.

Neumann, O. Das Blankostrafgesetz. Ein Beitrag zur Lehre u. Reform des Reichsstrafrechts. (Strafrechtliche Abhandlungen Heft 87.) Breslau, Schlettersche Buchhandl. M. 3.80.

Peßler, P. Das Jagdrecht und die Jagdgesetze des Hzt. Braunschweig. 5. Ergänzungsheft, enthaltend: Jagdrechtlich-weidmännische Plauderei, Entscheidungen, Preuß. Jagdordnung v. 15. 7. 1907 nebst Ausführungsbestimmungen. Braunschweig, J. H. Meyer. M. 2.

Meili, F. Bartolus als Haupt der ersten Schule des internationalen Strafrechts. (Festschrift, . . . P. Laband gewidmet.) Zürich, Orell Füßli. M. 1.80.

Mayer, P. O. Erörterungen aus der militärstrafrechtlichen Theorie und Praxis. Berlin, F. Vahlen. M. 1.80.

Lanza, V. Diritto penale italiano. Principi generali. Torino, tipogr.-editrice Torinese. L. 3.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Staatsrechtliche Abhandlungen. Festgabe für P. Laband zum 50. Jahrestage der Doktor-Promotion dargebracht von W. v. Calker, Fleiner, F. Hanke, G. Jellinek, M. Kulisch, K. Lamp, J. Lukas, O Mayer, A. Mensel, R. Piloty, H. Preuß, E. Rosenthal, H. Rosin, R. Schmidt, W. Schücking, F. Stier-Somlo, F. Stoerk, H Triepel, E. Wals, P. Zorn. 2 Bde. Tübingen. J. C. B. Mohr. M. 30.
Die Abhandlungen sind auch einzeln in den Handel gebracht.

Bazille, W. Das Staats- und Verwaltungsrecht des Kgr. Württemberg. (Bibliothek d. öffentlichen Rechts. 2. Bd.) Hannover, M. Jänecke. Geb. M. 5.

Curti, T., u. Giesen, A. Das Wahlrecht. Geschichte und Kritik. Frankfurt a. M., Rütten & Loening. M. 1.

Delius, H. Deutsches Vereinsrecht und Versammlungsrecht in privat- und öffentlich-rechtlicher Beziehung unter besonderer Berücksichtigung des preuß. Rechts dargestellt und erläutert. 4. Aufl. Berlin, C. Heymanns Verl. Geb. M. 3.

Hieber, J., u. Bazille, W. Das Vereinsgesetz vom 19. 4. 1908 erläutert. Stuttgart, J. Heß. Geb. M. 2.80.

Goehrke, F. Das Reichsvereinsgesetz v. 19. 4. 08. Textausg. mit erläuternden Anmerkungen. Dortmund, Druck von W. Crüwell. Geb. M. 2.

Schrötter, R. v. Der deutsche, insbesondere der preußische Adel im 19. Jahrhundert und die deutsche Adelsgenossenschaft. Vortrag. Neudamm, J. Neumann. M. 1.

Borhenne, K. Die Kontingentsherrlichkeit der deutschen Landesherren. Berlin, F. Vahlen. M. 2·40.

Strutz, G. Das Kommunalabgabengesetz v. 14. 7. 1893 nebst Ausführungsanweisung v. 10. 5. 1894 und Mustersteuerordnungen. Erläutert. 4. Aufl. Berlin, C. Heymanns Verlag. Geb. M. 4.

Strauß, H. Unsere mecklenburgische Verfassung im Ausblick auf die bevorstehende Reform. Mit Beilagen. Wismar, Hinstorffsche Verlagsbuchhandl. M. 2.

Radloff, A. Jahrbuch baurechtlicher Entscheidungen der Gerichts- u. Verwaltungsbehörden Deutschlands Bd. 4 (im Jahre 1907 bekannt gewordene Entscheidungen). Berlin, A. Bodenburg. Geb. M. 2.50.

Völkerrecht usw.

Ullmann, E. v. Völkerrecht. Neubearbeitung auf der Grundlage der 1. Aufl. (Das öffentl. Recht der Gegenwart hg. von G. Jellinek, P. Laband, R. Piloty. Bd. 3.) Tübingen, J. C. B. Mohr. M. 11.

Verantwortlicher Redakteur: Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Peß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 13. Berlin, den 1. Juli 1908. XIII. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Verlag von OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Preis: vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.: für das Ausland franko 5 M. Einzelne Nummern 80 Pfg. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie direkt die Expedition nehmen Bestellungen entgegen.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96. Alle Einsendungen nur an diese Redaktionsadresse erbeten. Fernsprecher VI 2564. Alleinige Inseratenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Filialen. Inserate die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pfg., Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pfg. Beilagen nach Uebereinkunft.

Klassenjustiz.

Vom Landgerichtspräsidenten de Niem, Limburg.

Zu der Zeit, als im alten Rom der Parteikampf tobte und eine Revolution die andere ablöste, war auch die Besetzung der Gerichte einer der Streitpunkte, um welche die Parteien rangen. Gracchus entnahm die Richter den Rittern, der Geldaristokratie wie wir heute sagen würden, Sulla gab die Gerichte dem Senate, dem Adel zurück usw., eine Klassenjustiz löste die andere ab, und die Folgen blieben nicht aus. „Die Verurteilung eines einigermaßen einflußreichen Mannes war kaum mehr zu erlangen. Nicht bloß empfand der Kollege mit dem Kollegen, der gewesene oder künftige Angeklagte mit dem gegenwärtigen armen Sünder billiges Mitleid, auch die Käuflichkeit der Geschworenenstimmen war kaum noch eine Ausnahme.“ So sah nach dem Urteile Mommsens (Röm. Gesch. Teil II Kap. 3) eine „Klassenjustiz“ aus. Hat unsere heutige Rechtspflege, der ja der Vorwurf der Klassenjustiz mit besonderer Lebhaftigkeit gemacht wird, auch nur einige Aehnlichkeit mit diesem Bilde? Daß unsere Geschworenen käuflich seien, hat noch niemand behauptet; wir haben einen Richterstand, der jedem zugänglich ist, der sich die nötige Vorbildung erworben hat, und der allen äußeren Einflüssen, der Botmäßigkeit der Regierung und Verwaltung, dem Parteihader, freilich auch dem Drucke der öffentlichen Meinung und der Volksgunst so entzogen und so selbständig in seiner Rechtfindung ist, wie nur möglich. Und was die Möglichkeit der Verurteilung einflußreicher Männer angeht, so erinnern wir uns, daß noch vor kurzer Zeit der deutsche Kronprinz in einem Zivilprozesse unterlag, ohne daß dies als etwas Besonderes empfunden wurde; und wie in den letzten Tagen gegen einen schwerkranken Mann aus den höchsten Kreisen die StrPO. mit schonungsloser Härte angewendet wurde, das zittert doch noch in ganz Deutschland nach und müßte die Gleichheit vor dem Gesetz auch dem Ungläubigsten beweisen. So sieht deutsche Klassenjustiz aus! Das hätte nur einem geringen Manne geschehen sollen! Wie schnell hätte sich der furchtlose Volkstribun gefunden, der diesen Fall als unerhörte Grausamkeit gebrandmarkt und mit schallender Stimme „Klassenjustiz“ gerufen hätte!

Und da will man wirklich ernsthaft von einer solchen reden, will behaupten, vor deutschen Gerichten werde nicht mit einerlei Maß gemessen, weil nicht alles über einen Leisten geschlagen und die Individualität des Falles berücksichtigt wird, freilich auch, wenn sie eben in der sozialen Stellung des Angeklagten beruht, aber doch zum Vorteil ebenso gut wie zum Nachteil des davon Betroffenen! Soll das etwa nicht so sein? Soll vielleicht ein grober Ausdruck, den ein Arbeiter am Biertisch einem Kollegen an den Kopf wirft, als Beleidigung ebensohart bestraft werden wie dasselbe Wort gegenüber einem Manne von Rang und Stellung? Oder umgekehrt dieselbe Beleidigung unter Gebildeten ebenso milde? Wie darf man die Berücksichtigung solcher Unterschiede, die sich freilich in den Zeitungsberichten meistens verwischen, Klassenjustiz nennen! Wo ihre Berücksichtigung zum Vorteil des Geringeren dient, da findet man es auch ganz in Ordnung, daß nicht ein Recht mechanisch für alle gilt. Aber wenn es Klassenjustiz ist, daß die Beleidigung eines Hochgestellten härter bestraft wird wie die eines geringen Mannes, so ist es auch Klassenjustiz, daß dem letzteren von Staats wegen für zwei und drei Instanzen der Anwalt gestellt wird, um einen fadenscheinigen Rechtsstreit gegen den wohlhabenden Gegner zu führen, der seinerseits gelassen einmal ums andere zahlen muß, ohne jemals auf Ersatz im Falle des Obsiegens rechnen zu können, so ist es auch Klassenjustiz, daß der verurteilte Arme niemals die Kosten des Strafverfahrens, nie die Kosten seiner Strafhaft bezahlt, die von dem Besitzenden schonungslos eingezogen werden. Und wie bereitwillig wird das Armenrecht gewährt! So sehr, daß die Armenrechtsachen zu einem Kreuz nicht so sehr der Gerichte, wohl aber des Anwaltstandes geworden sind. Der Armenarzt wird doch

immer noch bezahlt, von der Kasse oder der Armenpflege, wenn auch kärglich genug. Aber der Armenanwalt muß seine Dienste ganz umsonst leisten, muß Zeit und Arbeit an Dutzende von unberechtigten Prozessen verschwenden, welche die Partei auf eigene Kosten nie führen würde, ohne etwas anderes dafür zu ernten als Undank und im Fall des Unterliegens den Vorwurf der Vernachlässigung seiner Pflichten und die Beschwerde beim Ehrenrat, während der geringere Rechtskonsulent von solchen sozialen Pflichten befreit ist. Aber das alles nimmt der geringe Mann gelassen als sein gutes Recht hin, und die lautesten Schreier über die Klassenjustiz finden das ganz in der Ordnung.

Und es ist auch in Ordnung, nur sollte es auch anerkannt werden. Es ist in Ordnung, daß eine Ausgleichung der sozialen Unterschiede, der Verschiedenheit des Besitzes vor Gericht stattfindet, wohl gemerkt, so weit es eben nötig und billig ist, nicht aber derart, daß alle Unterschiede, die nun einmal in der heutigen Gesellschaftsordnung bestehen, die in jeder Gesellschaftsordnung bestanden haben und bestehen werden, und die auch im sozialdemokratischen Zukunftsstaate nicht verschwunden sein würden, einfach über den Haufen geworfen oder gar in das Gegenteil verkehrt werden, so daß stets der Geringe vor dem Vornehmen, der Arme vor dem Reichen bevorzugt wird. Schon Viezens hat in seinem trefflichen Buche „Bureaukraten und Lords“ ausgeführt, daß der deutsche Richter auf der Höhe sozialer Anschauung, daß im Zweifel zugunsten des Aermeren zu entscheiden sei, allerdings nicht stehe. Aber gerade das wünschen im Grunde die, welche uns am lautesten Klassenjustiz vorwerfen, vielleicht ohne zu merken, daß eine grundsätzlich so entscheidende Rechtspflege ganz ebenso eine Klassenjustiz sein würde, man könnte sagen, eine umgekehrte Klassenjustiz, die freilich um nichts besser wäre.

Daß aber, abgesehen von solchen naturgemäßen Unterschieden, in deutschen Gerichtshöfen eine unterschiedliche Behandlung nach sozialen Gesellschaftsklassen stattfinde, in Straf- oder in Zivilsachen, daß es irgendwie oder irgendwo dem Geringen schwieriger gemacht werde, sein Recht zu finden, als dem Vornehmen, und zwar eben deswegen, weil er der Geringere sei, das muß rundweg bestritten werden. Um die Haltlosigkeit dieser Behauptung darzutun, muß man nicht nur auf das Armenrecht hinweisen, man muß auch wissen, wie in deutschen Gerichten gearbeitet wird; man muß ihnen jahrelang angehört und nie auf eine abweichende Uebung gestoßen sein, um Zeugnis davon ablegen zu können, mit welcher Peinlichkeit ohne jedes Ansehen der Person das Für und Wider rein sachlich abgewogen und danach Recht gesprochen wird. Das soll auch gar kein besonderer Ruhm sein. Es ist selbstverständlich, und jeder Richter findet es ganz selbstverständlich. Aber der Unterlegene wird es sich nie nehmen lassen, daß alles andere eher schuld an seiner Verurteilung sei als sein Unrecht oder doch die Ueberzeugung des Gerichts von ihm, und lieber glaubt er an eine direkte Rechtsbeugung als an die Möglichkeit seines Unrechtes. Wie wenig traut doch ein solcher der Kraft der guten Sache! Man sollte meinen, daß ein offenbares Recht doch schließlich auch den befangensten Richter überzeugen, umstimmen müßte, und daß deshalb der Fehler am Ende doch wo anders liegen müsse. Aber nein! Hunderte zweifeln lieber an der Unparteilichkeit des Richters als an ihrem Rechte. Guter Gott, was haben solche Leute doch für eine Vorstellung von einem Richter, der, wenn auch vielleicht manchmal ein schlechter Jurist, doch im allgemeinen ein unbescholtener Ehrenmann zu sein pflegt! Gerade der soll mit hartnäckiger Verbohrtheit eigensinnig auf seinem Vorurteil versessen und keiner Belehrung zugänglich sein!

Aber man erlebt es ja alle Tage, aus wie fadenscheinigen Gründen die Befangenheit des Richters hergeleitet wird. Da hat ein Richter im Privatgespräch, wie das freilich jeder andere Spießbürger ohne Bedenken auch tut, einmal eine Meinung über einen öffentlich breitgetretenen Fall ausgesprochen; hinterher kommt er dazu, in der Sache selbst richten zu müssen, natürlich ist er vollkommen „befangen“; oder der Vetter des Angeklagten hat einmal mit einer Beschwerde recht gegen den Richter bekommen, selbstverständlich ist schon deshalb der Angeklagte von vornherein verurteilt usw. Jedem Praktiker sind solche Erklärungsversuche dutzendweis vorgekommen, er lächelt darüber, hüllt sich in seine Unschuld und — schweigt, während der andere hinläuft und jedem, der es hören oder nicht hören will, ins Ohr ruft, und wenn er mit der Presse Fühlung hat, öffentlich ausschreit, eine wie erbärmliche Justiz wir hätten. Und die Presse? Gewiß gibt es gar viele Ausnahmen; aber in ebensoviel Fällen nimmt sie, lediglich auf Sensation bedacht, die einseitige Darstellung bereitwillig auf, ohne sich auch nur die Mühe zu nehmen, vorher auch den anderen Teil zu hören oder erst das Urteil einzusehen. Der Gewährsmann war ja als vertrauenswürdig bekannt, vielleicht war er auch unbekannt, aber dann mußte er doch nach bekannten Grundsätzen als Ehrenmann, will in diesem Falle sagen, als zuverlässig angesehen werden. Warum also die Oeffentlichkeit nicht auf diesen so seltsam entschiedenen Fall aufmerksam machen! Der Angegriffene, der Beschuldigte kann sich ja rechtfertigen, und dann hat man noch das Verdienst, die Sache aufgeklärt zu haben! Machen es doch auch Abgeordnete dutzendweis nicht anders. Daß freilich immer etwas hängen bleibt, daß Hunderte wohl die Beschuldigung, nicht aber auch die Rechtfertigung erfahren, das kümmert nicht. Und wie schwer, wie unmöglich ist es vielfach, sich gegen solche einseitige Darstellungen zu verteidigen! Denn bezüglich des Kernpunktes, der Befangenheit oder Unbefangenheit des Richters, ist dieser doch auf sein gutes Gewissen und die Beteuerung seiner Rechtschaffenheit beschränkt. Das läßt sich eben

nicht beweisen. Und so läßt sich nach der subjektiven Seite hin, auf die es allein ankommt, leider auch nicht beweisen, daß wir eine Klassenjustiz nicht haben, läßt sich nicht beweisen, weil es sich um innere Vorgänge in der Brust des Richters handelt. Und gerade das macht den Vorwurf so peinlich, so empfindlich, so demütigend. Wir sollen beweisen, daß uns das erste Erfordernis eines jeden Richters nicht fehlt, die Unparteilichkeit!

Aber eben deshalb wird sich niemand von denen überzeugen lassen, welchen das Vorhandensein einer Klassenjustiz ein politisches Dogma ist, und die von ihrer Existenz von vornherein überzeugt sind. Denn diese werden in jedem ihnen falsch dünkenden Urteile eine Bestätigung ihrer Ansicht finden, ohne sich nach echter Laienart den Kopf zu zerbrechen, warum das Urteil so ausgefallen sei, ob namentlich der Fehler nicht an den Faktoren liege, denen der Richter doch nun einmal untertan ist, dem Gesetze und der Prozeßordnung. Seltsam. Ueber den Kranken, der klagt, daß ihn der Arzt falsch behandelt habe, zuckt man die Achsel und belehrt ihn, daß er davon nichts verstehe. Aber über den Richter urteilt jeder Laie frischweg, und wenn er es ihm nicht recht gemacht hat, dann hat er den Geist des Rechts nicht verstanden, ist über juristische Spitzfindigkeiten gestolpert und hat das Recht verdreht. Und doch behaupten wir, eine Rechtswissenschaft zu haben, an der Jahrhunderte mit heißem Bemühen gearbeitet haben. Es scheint, daß diese Wissenschaft mit einem Schlage so einfach geworden ist, daß jedermann über die Rechtsprechung urteilen und den Richter befangen schelten darf, wenn er es ihm nicht recht machte.

Aber müssen wir denn wirklich beweisen, daß wir eine Klassenjustiz nicht haben? Eigentlich nicht; denn sicherlich wäre es Sache derer, die es behaupten, das Vorhandensein einer Klassenjustiz zu beweisen. Wie sieht es damit aus? Man sollte meinen, es müßten Dutzende von Fällen dargelegt sein, in denen gegen die klare Sachlage der Niedrige gegen den Hohen unrecht bekommen, der Geringe bestraft, wo der Vornehme freigesprochen worden wäre, oder es müßte doch wenigstens rein statistisch festgestellt sein, daß das Unterliegen des Geringen, die Verurteilung des Armen, die Freisprechung der Reichen die Regel oder zum mindesten die Ueberzahl bilde. Man wird eine solche Darlegung vergeblich suchen. Einseitige Darstellungen einzelner Fälle, vereinzelte Mißgriffe einzelner Gerichte, das ist so ziemlich alles. Und dann: um beweisend zu sein, müßten es doch Mißgriffe der letzten Instanz sein. Denn was können Urteile der unteren Instanzen beweisen? Die Tendenz der Rechtsprechung wird doch nicht durch diese, sondern durch die höchste Instanz, also Reichsgericht und in Preußen Kammergericht, bestimmt. Diese Gerichte sind es doch, die der Rechtsprechung die Richtung anweisen, die die einzelnen falschen, einseitigen, befangenen Entscheidungen aufheben und verbessern können. Den genügenden Einfluß auf die Rechtsprechung der unteren Instanzen haben diese Gerichte doch gewiß, und die Untergerichte richten sich gern nach ihnen. Der Vorwurf der Klassenjustiz, wie jeder andere, welcher das Wesen, die Richtung der Rechtsprechung betrifft, müßte sich deshalb an erster Stelle gegen das Reichsgericht richten; dort müßten jene befangenen, vorurteilsvollen, unsozialen, weltfremden Richter sitzen, welche Klassenjustiz üben. Davon hört man aber nichts; man hört viel eher davon, daß das Reichsgericht neuerdings zu sehr geneigt sei, sich der unteren Klasse anzunehmen, daß viele Urteile wenigstens diesen Eindruck machen, ganz so, wie man vielfach annimmt, daß unsere neueste Gesetzgebung mehr zugunsten, vielleicht zu sehr,[1]) der Arbeitnehmer als der Arbeitgeber hinneige. Um aber die Untergerichte mit Recht anzuschuldigen, müßte man dann wenigstens falsche, unzulängliche, parteiische Entscheidungen dutzendweis, in überwältigender Fülle, von vielen Gerichten aufzählen können, um eine Tendenz dieser Gerichte nachzuweisen, eine so starke Tendenz, daß gegen sie selbst das Reichsgericht machtlos wäre. Denn man kann doch von keiner Rechtspflege verlangen, daß Fehlsprüche überhaupt nicht vorkommen dürfen, daß auch die unteren Instanzen immer gleich richtig entscheiden. Aber auch der Abg. Heinze hat bei den von ihm angeführten Fällen anzugeben unterlassen, ob sie nicht in höherer Instanz berichtigt worden sind. Ich vermute, es ist geschehen.

Wenn aber mit solchen Fällen nur bewiesen werden soll, daß wir auch Richter haben, die „unsozial" denken, die mit dem Denken und Fühlen der niederen Volksklassen nicht vertraut seien, so ließe sich darüber schon eher reden. Aber wie darf man hierfür die Bezeichnung „Klassenjustiz" anwenden, die etwas ganz anderes ist, nämlich bewußte Bevorzugung einer Klasse gegenüber einer anderen! Eine solche Bezeichnung ist ebenso falsch wie gefährlich, und der Abg. Heinze wird es sich gefallen lassen müssen, überall als Kronzeuge aufgerufen zu werden, wo der Vorwurf der Klassenjustiz erhoben wird, mag er auch noch so sehr versichern, daß er etwas ganz anderes darunter verstanden habe.

Daß mangelndes Verständnis hin und wieder vorkommt, ist möglich, sogar wahrscheinlich; kommt es denn nicht auch anderswo vor als bei Richtern? Nicht auch bei Laien, die doch das Heilmittel werden sollen, mit denen man der minderwertigen Rechtspflege aufhelfen zu können meint? Hat da jeder Gevatter Schneider und Handschuhmacher das verlangte volle soziale Verständnis? Genügt dazu, gelegentlich Richter spielen zu wollen? Im Gegenteil! Der Richter, oft selbst ein Mann des Volks, der täglich mit allen Kreisen desselben in Berührung kommt, ist mit seinen Anschauungen besser vertraut und weiß genauer, wo den Mann aus dem Volke der Schuh drückt, als die Ueberzahl

[1]) Vgl. nur v. Frankenberg, S. 503 d. Bl.

der Berichterstatter, die freilich das soziale Verständnis gepachtet zu haben glauben; er weiß es so gut oder noch besser wie Arzt und Pfarrer, denen man doch das soziale Verständnis nicht abspricht. Denn diese werden in der Regel nur einseitig unterrichtet, der Richter aber hört „alle beede“.

Es ist eben einfach nicht wahr, daß der Richter kein Verständnis für das Denken und Fühlen des Volkes habe. Aber freilich wird er sich nicht immer nach dessen Ansichten richten. Denn sind etwa die Anschauungen des Volkes immer die richtigen? Ist das Volk unfehlbar? Ich meine, der Gebildete habe doch im allgemeinen ein richtigeres Urteil wie der Ungebildete oder gar Halbgebildete, und ein feineres Gefühl für das, was gut, was sittlich nnd unsittlich sei. Es ist doch besser, der Richter erzieht das Volk, als das Volk den Richter. Gewiß, es kann auch umgekehrt sein, die Anschauung des Volkes, die öffentliche Meinung recht, der Richter nnrecht haben. Aber muß es immer so sein, und muß man darum, weil es einmal der Fall ist, den Richter gleich ans Kreuz schlagen, ihn verlästern als einen Tölpel, einen Ignoranten, wenn nicht gar einen Böswilligen, der das Recht absichtlich beuge?

Wenn man aber von dem Richter nur eine besonders gründliche Kenntnis der großen sozialen Gegensätze, Strömungen und Kämpfe der Gegenwart verlangt, nun wohl, so wird ihm diese Kenntnis nichts schaden, hin und wieder recht nützen in den freilich nicht gar häufigen Fällen, in denen diese Verhältnisse auf die Entscheidung einwirken. Aber da ließe sich ja wohl Rat schaffen, und es wäre gar nichts einzuwenden gegen obligatorische Fortbildungskurse, Studienreisen, Beurlaubungen behufs Beschäftigung bei Banken, gemeinnützigen Anstalten, Teilnahme an sozialen Kongressen, gegen stärkere Betonung des nationalökonomischen Studiums schon auf der Universität und ähnliches. Wir Richter würden gewiß keinem Mittel widerstreben, das uns einen möglichst weiten Horizont zu schaffen geeignet wäre, selbst wenn der mit einem so umfangreichen Wissen Ausgerüstete, wie es so leicht in keinem anderen Berufe verlangt wird, sich auch ferner mit der bescheidenen Stellung und dem noch bescheideneren Gehalte des jetzigen Richters begnügen müßte. Aber darum brauchte man doch noch lange nicht die ganze Justiz umzustülpen, das ließe sich auch im Rahmen des Bestehenden erreichen. Und haben solche Mängel etwelcher Richter überhaupt noch etwas mit dem Vorwurf der Klassenjustiz zu tun?

Etwas doch! Denn nach einer sanfteren Tonart wird uns zwar nicht bewußte Rechtsbeugung, wohl aber eine unbewußte Klassenjustiz vorgeworfen. Der Richter handle nach einseitigen Anschauungen, die ihm nach seiner sozialen Stellung anerzogen seien, und aus denen er nicht heraus könne. Das ist nun freilich ein kitzlicher Punkt. Denn allerdings, gewisse Grundanschauungen, Meinungen, Ansichten, die aus der ganzen Erziehung, Bildung, der sozialen Stellung hervorgehen, hat jedermann und handelt nach ihnen. Das tut der Vornehme, der Geringe, der Reiche, der Arme, der Ehrenmann, der Schurke. Das tut denn auch der Richter. Sind diese Anschauungen falsch oder einseitig, so handelt und urteilt der wie jener falsch oder einseitig. Also das würde der geringe Mann als Richter ganz ebenso machen, nur daß man zu den gesamten Anschauungen des Gebildeten doch noch immer mehr Zutrauen haben darf als zu denen des durch keine Bildung angekränkelten Proletariers. Dieser Vorwurf besagt also entweder, daß die Richter für ihr schweres, ein ungewöhnliches Maß von Kenntnissen und Vorurteilslosigkeit erforderndes Amt nicht genügend vorgebildet seien; dann habe ich mich über ihn schon ausgelassen. Oder aber er besagt nichts weiter, als daß die Richter auch Menschen sind. Dagegen weiß ich freilich kein Mittel, und diesen Mißstand wird das deutsche Volk wohl in alle Zukunft tragen müssen, wird ertragen müssen, daß, solange es Richter gibt, auch falsche Urteile vorkommen werden, wie in jedem anderen Berufe auch Fehler gemacht werden, und noch mehr solche Urteile, die von der einen oder anderen Partei als falsch und unsozial gescholten werden. Daß es einem Richter gelingen wird, im Zivilprozeß beide Teile zufriedenzustellen, oder im Strafverfahren den Angeklagten so von der Gerechtigkeit des Spruchs zu überzeugen, daß er sich demütig vor ihm beugt und die Hand küßt, die ihn züchtigt, das wird immer eine Ausnahme bleiben, auch wenn man sich den Richter der Zukunft mit noch so vielen Tropfen sozialen Oeles gesalbt denkt. Aber das glaube ich, daß, wenn in der bisherigen Tonart fortgefahren wird, wenn jeder anscheinende oder wirkliche Mißgriff ausgeheutet wird, um in lärmender und kritikloser Weise die Verderbtheit unserer ganzen Rechtspflege in die Welt hinauszuschreien, ohne Kenntnis und ohne Verständnis für die Schwierigkeit der Rechtfindung bei jeder Prozeßordnung, daß dann in den Richtern jede Berufsfreudigkeit ertötet werden wird. Doch gleichviel. Mit oder ohne Freudigkeit wird der deutsche Richter seine Pflicht tun und nach wie vor, nur dem Gesetze und seinem Gewissen gehorchend, das Recht zu finden suchen. Sollte es freilich gelingen, ein anderes Geschlecht von Richtern großzuziehen, das gelehrt und gewohnt wäre, die „Volkstümlichkeit“ der Rechtsprechung als ihr erstes Erfordernis anzusehen, dann würde die Rechtsprechung einem Stande anvertraut sein, der willenlos den jeweiligen Strömungen des Tages, den wechselnden Ansichten der öffentlichen Meinung nachzugeben gezwungen wäre, der nicht über, sondern unter den Parteien stehen würde. Dann würden wir das haben, was heute noch nichts als ein Popanz ist, zu dem wir freilich in den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten bereits recht bedenkliche Ansätze besitzen: „eine Klassenjustiz!“

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts in verwaltungsrechtlichen Streitsachen.

Vom Rat bei der Polizeibehörde Dr. Hartmann, Hamburg.

Das Reichsgericht ist, wie die ordentlichen Gerichte überhaupt, dem im § 13 GVG. ausgesprochenen Grundsatze gemäß der Regel nach nur für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und für Strafsachen zuständig. Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten ist ihre Zuständigkeit nur dann begründet, wenn diese Sachen ihnen durch Reichs- oder Landesgesetz ausdrücklich zugewiesen sind. Während von dieser Befugnis die Landesgesetzgebungen durchweg nur einen sehr bescheidenen Gebrauch gemacht und mit der Entscheidung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten in der Regel andere Gerichte, die Verwaltungsgerichte, betraut haben, sind in Hamburg die ordentlichen Gerichte in größerem Umfange zur Rechtsprechung in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten berufen. Der § 24 Abs. 2 des Verhältnisgesetzes v. 23. April 1879 bestimmt nämlich:

„Außerdem kann wegen Verletzung von Privatrechten durch Verfügungen oder Maßregeln von Verwaltungsbehörden . . . . gegen die betreffende Verwaltungsbehörde Klage vor den Gerichten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben werden."

Durch diese Bestimmung ist den hamburgischen Gerichten insofern ein nicht unbeträchtliches Stück Verwaltungsgerichtsbarkeit übertragen worden, als sie auf die Klage der Staatseingesessenen über die Rechtsgültigkeit obrigkeitlicher Verfügungen, wenn durch sie ein Privatrecht verletzt worden ist, Entscheidung zu treffen haben. Die §§ 25 ff. des Verhältnisgesetzes enthalten im wesentlichen Sondervorschriften für das Verfahren in den im § 24 Abs. 2 bezeichneten Streitigkeiten.

Mit einer solchen verwaltungsrechtlichen Angelegenheit beschäftigte sich der 6. Ziv.-Senat des Reichsgerichts in dem Erkenntnis v. 17. Febr. 1908, dem folgender Fall zugrunde lag. Einem Hausmakler war durch Verfügung der hamburgischen Polizeibehörde auf Grund des § 35 GewO. die Fortsetzung des Gewerbebetriebes als Vermittelungsagent für Immobiliarverträge untersagt worden. Nachdem der hiergegen eingelegte Rekurs von der Senatssektion für Gewerberekurssachen verworfen worden war, klagte der Makler bei dem Landgericht und beantragte, die beiden Bescheide für nicht rechtsgültig zu erklären, weil das Verfahren in der Rekursinstanz in mehrfacher Beziehung nicht ordnungsmäßig gewesen sei. Das Landgericht hat die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen. Dieses Erkenntnis ist vom Hanseatischen OLG. bestätigt worden. Während letzteres früher wiederholt Klagen ähnlicher Art durch den Hinweis auf § 13 GVG. abgetan und sich auf den Standpunkt gestellt hatte, daß es sich zwar um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handele, daß aber nichtsdestoweniger der Rechtsweg unzulässig sei, weil die Entscheidung dieser Streitigkeiten durch eine besondere reichsgesetzliche Vorschrift einer Verwaltungsbehörde (der Gewerberekursinstanz) übertragen sei, sind dem Gericht in diesem Falle doch Bedenken gekommen, ob es sich hier in der Tat um eine bürgerliche und nicht vielmehr um eine öffentlich-rechtliche Streitsache handele, und ob demgemäß § 13 GVG. überall Anwendung finde. Die Unzulässigkeit des Rechtsweges hat das OLG. aber trotzdem angenommen, weil § 24 Abs. 2 des Verhältnisgesetzes vor den reichsgesetzlichen Vorschriften, welche nicht den Rechtsweg, sondern nur den Rekurs zuließen, zurücktreten müßte. Das Reichsgericht hat die Auffassung des OLG. im wesentlichen gebilligt und seine Entscheidung durch folgende Gründe gerechtfertigt. Im vorliegenden Falle handele es sich zweifellos nicht um eine bürgerliche, sondern um eine öffentlich-rechtliche Streitsache. Durch Reichs- oder Landesgesetz könnte nun zwar auch den ordentlichen Gerichten, wie auch Gaupp-Stein, Struckmann-Koch in Uebereinstimmung mit den Motiven zum GVG. zutreffend annehmen, eine Verwaltungsgerichtsbarkeit übertragen werden. Ein solches hamburgisches Landesgesetz sei aber § 24 Abs. 2 des sog. Verhältnisgesetzes, der an sich Anwendung finden würde, weil es sich hier um einen Eingriff in ein Privatrecht, den freien Gewerbebetrieb, handele. Der Landesgesetzgebung sei aber insofern eine Schranke gezogen, als sie den ordentlichen Rechtsweg da nicht gestatten könne, wo durch ein Reichsgesetz die ausschließliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden statuiert sei. Das sei aber in diesem Fall durch die §§ 40 Abs. 2 und 20, 21 GewO. geschehen. Wenn nun auch nach der herrschenden Meinung durch diese Vorschriften die landesgesetzliche Zulassung eines weiteren Rechtsmittels gegen die Rekursentscheidung nicht ausgeschlossen sei, da die §§ 20, 21 GewO. reichsgesetzlich nur ein Mindestmaß von Garantien hätten schaffen wollen, so wäre der Landesgesetzgebung ein Spielraum für die weitere Ausgestaltung des Verfahrens doch nur in dem Rahmen der Vorschriften der GewO. gestattet. Wegen der verwaltungsrechtlichen Natur der gewerbepolizeilichen Angelegenheiten sei demnach zwar die Zulassung der Berufung an einen Verwaltungsgerichtshof zulässig, aber nicht die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges, der vielmehr gegenüber Rekursentscheidungen auf diesem Gebiete grundsätzlich verschlossen sei.

Die Entscheidung des RG. erscheint in mehrfacher Beziehung nicht einwandfrei. Zutreffend ist zwar die Anerkennung der Tatsache, daß es sich hier nicht um eine bürgerliche, sondern um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelt. Die früheren entgegengesetzten Entscheidungen des Hanseatischen OLG. sind offenbar unrichtig. Streitigkeiten zwischen Organen der öffentlichen Gewalt und den Untertanen über die Rechtsgültigkeit obrigkeitlicher, auf das öffentliche Recht gegründeter Verfügungen sind ihrer inneren Natur nach keine bürgerlichen, sondern Verwaltungsrechtssachen, da sie selbst dann, wenn Privatrechte verletzt sein sollten, ausschließlich vom öffentlichen Recht beherrscht werden. Der Streit dreht sich auch dann nie um das Privatrecht, sondern

um die nach öffentlich-rechtlichen Normen zu beurteilende Berechtigung des behördlichen Eingriffs. Zutreffend ist ferner die Feststellung, daß den ordentlichen Gerichten auch Verwaltungsstreitsachen übertragen werden können, obschon im grundlegenden § 13 GVG. nur von bürgerlichen Streitigkeiten die Rede ist. Die Befugnis hierzu ergibt sich aber nicht nur, wie das Reichsgericht anzunehmen scheint, aus den Motiven zum GVG., sondern aus einer positiven Gesetzesvorschrift, die das Reichsgericht übersehen hat, nämlich aus § 4 EG. z. GVG., der folgendermaßen lautet:

„Durch die Vorschriften des GVG. über die Zuständigkeit der Behörden wird die Landesgesetzgebung nicht gehindert, den betreffenden Landesbehörden jede andere Art der Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen. Andere Gegenstände der Verwaltung dürfen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden."

Durch den ersten Satz, der absichtlich von Behörden spricht, weil nicht nur die Gerichte, sondern auch die Staatsanwaltschaft in Frage kommen, ist der Landesgesetzgebung die Ermächtigung amtlich erteilt, den ordentlichen Gerichten außer der bürgerlichen und der Strafgerichtsbarkeit jede andere Art der Gerichtsbarkeit, insbesondere also Disziplinar- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, zu übertragen. Der § 4 enthält aber gleichzeitig eine wesentliche Einschränkung. Diese Befugnis steht dem Landesgesetzgeber selbstverständlich nur bezüglich seiner eigenen Gerichte zu; das Reichsgesetz spricht demgemäß auch nur von „Landesbehörden".[1]) Ueber das Reichsgericht kann natürlich nur das Reich, nicht aber ein einzelner Bundesstaat Verfügung treffen. So bedurfte es denn auch z. B. eines besonderen Reichsgesetzes, als der hamburgische Gesetzgeber verfassungsrechtliche Streitigkeiten zwischen Senat und Bürgerschaft dem Reichsgericht übertragen wollte.[2]) Die Aufnahme in die hamburgische Verfassung genügte allein nicht. Sowenig wie ein Bundesstaat das Reichsgericht als Berufungs- oder Revisionsinstanz in Disziplinarsachen einsetzen kann, ebensowenig kann derselbe dem Reichsgericht verwaltungsrechtliche Streitsachen zuweisen. Das würde die Zuständigkeit der Einzelstaaten überschreiten. Hieraus folgt, daß das Reichsgericht in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten, soweit nicht reichsgesetzlich etwas anderes bestimmt ist, selbst dann niemals zuständig ist, wenn es sich um die Verletzung reichsrechtlicher Normen handelt. Das Reichsgericht dürfte demnach in Sachen dieser Art seine Zuständigkeit bisher stets zu Unrecht angenommen haben.

Im vorliegenden Falle hat das Reichsgericht nun die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und damit auch seine eigene nur deshalb verneint, weil die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung über das Rekursverfahren zwar nicht einem Verwaltungsstreitverfahren, wohl aber dem ordentlichen Rechtswege entgegenständen. Die Begründung des Reichsgerichts ist aber nicht überzeugend. Ob der vom Reichsgericht aufgestellte Satz, daß durch die §§ 20, 21 GewO. die ausschließliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden hat begründet werden sollen, richtig ist, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls haben die Gesetzgebungen mehrerer Bundesstaaten keine Bedenken getragen, an Stelle des Rekursverfahrens das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu setzen, obschon ein Verwaltungsgericht gewiß nicht als „nächstvorgesetzte Behörde" im Sinne des § 20 GewO. angesehen werden kann. Hierauf kommt es aber hier nicht an, sondern lediglich darauf, ob über die Rekursinstanz eine gerichtliche Instanz gesetzt werden darf. Daß die durch die GewO. geschaffenen Garantien durch die Landesgesetzgebung beliebig erhöht werden können, ist in der Literatur und der Praxis jetzt wohl einmütig anerkannt, nachdem der Württembergische Verwaltungsgerichtshof seine ursprünglich abweichende Ansicht modifiziert hat.[1]) Das Reichsgericht trägt auch diesem Umstande Rechnung, vertritt aber den Standpunkt, daß die Entscheidungen der Rekursinstanz nur im Verwaltungsstreitverfahren, aber nicht im ordentlichen Rechtswege angefochten werden können. Dieser Standpunkt erscheint aber nicht verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Landesgesetzgeber in der Ausgestaltung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens völlig freie Hand hat, daß er das Verfahren und den Instanzenzug nach Belieben regeln, das Gericht willkürlich zusammensetzen und insbesondere — und nun kommt der springende Punkt — gemäß § 4 EG. z. GVG. auch die ordentlichen Gerichte mit der Verwaltungsrechtsprechung betrauen kann. Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so kann er selbstverständlich, da die Vorschriften des GVG. und der ZPO. nur für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwingend sind, das Verfahren und den Instanzenzug abweichend von den Vorschriften der Reichsgesetze regeln. Der Landesgesetzgeber könnte z. B. die Rechtsprechung in öffentlich-rechtlichen Streitsachen einem bestimmten Senat des OLG. ausschließlich übertragen. Demnach erscheint die vom Reichsgericht vorgenommene Unterscheidung nicht haltbar; sie wird zurückzuführen sein auf die Nichtbeachtung des § 4 EG. z. GVG. Daß der hamburgische Landesgesetzgeber das in den §§ 25 ff. des Verhältnisgesetzes geregelte Verfahren als ein rein verwaltungsrechtliches und nicht etwa als ein bürgerliches aufgefaßt hat, folgt schon daraus, daß im entgegengesetzten Falle diese Bestimmungen als der Hauptsache nach prozessualer Natur angesichts § 14 EG. z. ZPO., welcher alle prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, von einigen hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen, außer Kraft setzt, ungültig sein würden. Die im § 29 des Verhältnisgesetzes bezeichnete „Klage auf Abhilfe"

[1]) Vgl. Gaupp-Stein, Zivilprozeß 8./9. Aufl. Bd. I Vorbemerkungen S. 4/5; Wilmowski-Levy 7. Aufl. Bd. II S. 1370.

[2]) Gesetz betr. die Zuständigkeit des Reichsgerichts für Streitfragen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft der Stadt Hamburg v. 14. März 1881 (RGBl. S. 37).

[1]) Vgl. Goez, Die Verwaltungsrechtspflege in Württemberg S. 213.

ist nichts anderes als die verwaltungsrechtliche Klage, die z. B. in Sachsen „Anfechtungsklage", in Württemberg „Rechtsbeschwerde" genannt wird.

Das Ergebnis der Untersuchung ist also das, daß der Landesgesetzgeber, da die §§ 20, 21 GewO. nur Mindestforderungen darstellen, die Rechtsgarantien durch Einsetzung einer oder mehrerer gerichtlicher Instanzen beliebig erhöhen kann, und daß er es in seiner Hand hat, ob er die verwaltungsgerichtlichen Funktionen einem Verwaltungsgerichte i. e. S. oder den ordentlichen Gerichten übertragen will. Die Entscheidungen des OLG. und des Reichsgerichts wären vielleicht anders ausgefallen, wenn der Klageantrag nicht so absonderlich formuliert gewesen wäre. Anstatt einfach die Aufhebung der polizeilichen Verfügung zu beantragen, richtete der klägerische Anwalt inkorrekterweise sein Petitum auf Feststellung der Ungültigkeit beider Verfügungen (der polizeilichen Verfügung und des Rekursbescheides) wegen angeblich formeller Verstöße in der Rekursinstanz. Die Formalien des Verwaltungsverfahrens haben aber die Gerichte nicht nachzuprüfen. Insoweit hat das Reichsgericht recht, wenn es ausführt, daß den hamburgischen Gerichten die Funktionen eines oberinstanzlichen Verwaltungsgerichts, einer Kassationsinstanz, nicht übertragen worden seien. Nachzuprüfen hatten die Gerichte aber die materielle Rechtmäßigkeit der Verfügung, und zwar sowohl in rechtlicher wie in tatsächlicher Beziehung — vorausgesetzt natürlich, daß der freie Gewerbebetrieb wirklich als ein Privatrecht angesehen werden kann, was nicht unbedingt zutreffend erscheint.

Die Strafbarkeit uneidlicher falscher Aussagen.

Von Staatsanwalt Dr. Sonntag, Frankfurt a. M.

Aus Anlaß mehrerer großer, die Gegenwart beschäftigender Prozesse ist in der Tagespresse neuerdings wieder vielfach eine erhebliche Einschränkung der Zeugeneide gefordert worden. Eine solche wird aber ohne wesentliche Gefährdung der Rechtspflege nur dann erfolgen können, wenn gleichzeitig die uneidlichen wissentlich-falschen Aussagen mit Strafe bedroht werden. Die in der Ueberschrift enthaltene Spezialfrage dürfte sonach von besonderer Bedeutung für die bevorstehende Strafrechtsreform werden. Hierbei auf einige gewichtige Bedenken gegen den gegenwärtigen Rechtszustand hinzuweisen, ist der Zweck der folgenden Betrachtung.

Nach dem gegenwärtig geltenden Strafrecht ist grundsätzlich jede uneidliche falsche Aussage straflos.[1]) Dieses Prinzip erleidet Ausnahmen nur durch die Strafbestimmungen wegen Beleidigung (§ 187 StrGB.) und wegen Begünstigung (§ 257 StrGB.). Eine Bestrafung wegen Beleidigung kann nur in Frage kommen, wenn ein Zeuge wider besseres Wissen[2]) eine unwahre Tatsache bekundet, die an sich von beleidigender Natur ist,[1]) und wenn rechtzeitig vom Verletzten, der gerade in Fällen dieser Art seine Rechtslage oft verkennen wird, Strafantrag gestellt wird. Abgesehen von diesem seltenen Falle, in dem die Strafbarkeit zudem noch von dem Belieben einer Privatperson abhängt, kann eine falsche Zeugenaussage zu ungunsten des Beschuldigten nicht bestraft werden.[2])

Von einschneidenderer Bedeutung ist dagegen die auf § 257 StrGB. beruhende Ausnahme. Jede wissentlich falsche Aussage zu gunsten eines wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Rechenschaft gezogenen Beschuldigten, die darauf gerichtet ist, ihn der Bestrafung zu entziehen oder ihm die Vorteile der strafbaren Handlung zu sichern, ist, abgesehen von der Ausnahme des § 257 Abs. 2 bez. der Angehörigen des Täters, strafbar. Und hierbei macht es nicht einmal einen Unterschied, ob die Zeugenaussage vor dem Gericht oder vor der Polizeibehörde abgegeben worden ist.[3])

Da nun die Lüge zugunsten des Beschuldigten meist auf dem Motiv beruhen wird, ihn der Strafe zu entziehen, und da ferner von allen Zeugen, die im Strafverfahren wissentlich die Unwahrheit sagen, doch gewiß die meisten nicht zur Kategorie der Verleumder, sondern umgekehrt zu denjenigen gehören werden, die den Beschuldigten schonen wollen, so kommt man zu dem Schlusse, daß in der Praxis die Fälle der Ausnahme, in denen der Tatbestand einer strafbaren Begünstigung vorliegt, vielleicht noch häufiger sind als die Fälle, in denen das Prinzip der Straflosigkeit zur Anwendung kommt. Und weiterhin ergibt sich: Der Grundsatz der Straflosigkeit gilt im wesentlichen nur zum Nachteil des Beschuldigten, nicht zu seinem Vorteil. Es liegt somit eine schwer zu rechtfertigende Inkonsequenz vor, deren Tragweite sich am besten aus einigen Beispielen ersehen läßt:

I. B. schlägt in trunkener Stimmung eine Laterne entzwei: sein Freund F., der zugegen war, gibt im Ermittelungsverfahren wider besseres Wissen an, nicht B., sondern ein Unbekannter sei der Täter gewesen. — F. ist wegen Begünstigung strafbar, mag er nun vor dem Amtsgericht oder der Polizeibehörde als Zeuge vernommen worden sein.

II. M. sitzt unschuldig wegen Mordes in Untersuchungshaft. Der ihm übelgesinnte V. erzählt öffentlich, er habe den M. kurz nach der Verübung des Mordes vom Tatorte kommen sehen und bekundet diese Tatsache auch in der Voruntersuchung als Zeuge. M. bleibt auf Grund dieser Aussage wochenlang trotz mehrfacher Beschwerde in Untersuchungshaft, bis V. schließlich eingesteht, aus Rachsucht gelogen zu haben. — M. wird in diesem Falle zwar unter Umständen auf Grund des Gesetzes für unschuldig erlittene Untersuchungshaft entschädigt werden. Dagegen ist V. nicht strafbar, da der Tatbestand der Beleidigung nicht vorliegt.[4])

[1]) Olshausen. Anmerk. 2 zu Abschn. 9 und Lucas, Anl. z. strafrechtl. Praxis, II S. 281.
[2]) § 193 StrGB. greift dann nicht Platz. S. Olshausen § 193 Note 2b.

[1]) Vergl. unten Beispiel III im Gegensatz zu Beispiel II.
[2]) Wohl freilich eine wissentlich falsche Anzeige, § 164 StrGB.
[3]) Vergl. Olshausen, § 257 Note 17c.
[4]) Auch nicht aus § 164 StrGB., da er eine Anzeige nicht erstattet hat.

Daß Fälle letzterer Art auch wirklich vorkommen, beweist drastisch folgendes Beispiel aus der Praxis:

III. In einem Ehescheidungsprozesse behauptete der klagende Ehemann E., seine Frau habe mit ihrem Bruder Blutschande getrieben. In einem daraufhin eingeleiteten Strafverfahren bekundete denn auch sein Freund K., er habe an einem bestimmten Sommernachmittage beobachtet, wie die Frau im Felde mit ihrem Bruder den Beischlaf vollzogen habe. Den verdächtigten Geschwistern gelang es indessen, einen einwandfreien Alibibeweis zu erbringen, und das Strafverfahren wurde daraufhin eingestellt. Obwohl später die ganzen Machenschaften des E. und seines Freundes K. aufgedeckt wurden, konnte eine Bestrafung nicht eintreten, weil die verleumdeten Geschwister es unterlassen hatten, rechtzeitig Strafantrag wegen Beleidigung zu stellen.

Diese Beispiele dürften zur Genüge dartun, daß eine bedauerliche Inkonsequenz besteht, und zwar zuungunsten des Beschuldigten. Der gute Freund des B., der aus kameradschaftlicher Gesinnung dessen Täterschaft verschweigt, muß bestraft werden. Dagegen wird der bei falschen Aussagen zuungunsten des Beschuldigten allein in Betracht kommende § 187 StrGB. in den Fällen des Beispiels II immer und in denjenigen des Beispiels III in der Regel versagen.

In der Kommission für die Reform des Strafprozesses, die sich mit 12 gegen 6 Stimmen gegen die Einführung der Bestrafung uneidlicher falscher Aussagen ausgesprochen hat, ist die geschilderte Inkonsequenz nach den Protokollen anscheinend nicht beachtet worden (Bd. I S. 107 ff.). Aber auch abgesehen hiervon, sind die mitgeteilten Gründe für die Beibehaltung der grundsätzlichen Straflosigkeit wenig überzeugend.

Wenn auf die Bestimmungen wegen Beleidigung und Begünstigung hingewiesen und deshalb ein Bedürfnis zur Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes gegen falsche Aussagen verneint wird, so ist zu entgegnen, daß eben jene oben geschilderte Halbheit der Strafbestimmungen, durch die der Begünstiger fast immer, der in viel höherem Maße gemeingefährliche Verleumder dagegen nur selten betroffen wird, dringend eine Reform erfordert. Alle anderen von den Gegnern geltend gemachten Gründe lassen im Widerspruch mit der ersteren Begründung außer acht, daß die falschen Aussagen zum großen Teil schon jetzt strafbar sind und daß es sich nur um eine konsequente Ausgestaltung des bereits teilweise bestehenden Schutzes handelt. Wenn es in den Protokollen — I 110 — heißt:

„Es widerspreche dem Zwecke des Strafverfahrens, zwei Mittel zur Erzwingung wahrer Aussagen einzuführen, die Meineidsstrafen als stärkeres, die Strafen der falschen uneidlichen Aussage als schwächeres Mittel. Soweit es auf die Erforschung der Wahrheit ankomme, müsse stets zu dem stärksten Mittel, dem Eide, gegriffen werden."

so müßte man, wenn dies zutreffend wäre, folgerichtig jede falsche Aussage, also auch eine solche, die den Tatbestand der Beleidigung oder Begünstigung erfüllt, für straflos erklären. Und wenn weiter auf die Schwierigkeiten hingedeutet wird, die sich für den Fall einer späteren Beeidigung des unwahrhaftigen Zeugen ergeben, so fragt man sich wiederum: Wie finden sich die Gegner mit der Tatsache ab, daß diese Schwierigkeiten auch heute schon bei allen eine strafbare Beleidigung oder Begünstigung enthaltenden falschen Aussagen bestehen[1])? Mit derartigen Bedenken kann also nur derjenige operieren, der die völlige Straflosigkeit aller uneidlichen Aussagen fordert, ein Verlangen, das gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustande wenigstens den Vorzug der Konsequenz haben würde.

Ich meine aber, es ist nicht schwer zu entscheiden, welches von den beiden allein folgerichtigen Systemen — vollständige Straflosigkeit einerseits, Bestrafung aller falschen Aussagen andererseits — den Vorzug verdient. Es handelt sich hierbei nicht so sehr um die Bestrafung begangenen, als vielmehr um die Verhütung künftigen Unrechts.

Bleibt die falsche uneidliche Aussage straflos, dann kann jeder, den nicht eigenes moralisches Pflichtbewußtsein zur Bekennung der Wahrheit treibt — und mit solchen Elementen muß die Praxis in hohem Maße rechnen —, nach Belieben den Richter anlügen. Und hierin liegt ohne Zweifel eine recht bedenkliche Gefährdung unserer Rechtspflege.

Man ist sich heutzutage allgemein darüber klar, wie schwer es für den Richter ist, aus den von subjektiven Momenten sowie Irrtümern aller Art beeinflußten und infolge des mangelhaften menschlichen Erinnerungsvermögens stets mehr oder weniger ungenauen Bekundungen selbst solcher Personen, die es mit der Wahrheit peinlich genau nehmen, den wirklichen Sachverhalt zu erforschen. Um so mehr muß jeder absichtlichen Irreführung des Richters durch eine allgemeine Bestrafung aller wissentlich falschen Aussagen energisch vorgebeugt werden!

Die geschilderte Gefährdung der Rechtspflege wird nun zwar etwas dadurch gemildert, daß in der Hauptverhandlung die meisten Zeugen beeidigt werden. Es bleiben indessen noch viele Fälle übrig, in denen die Aussagen der nach §§ 56 und 57 StrPO. uneidlich vernommenen Personen oder die Verlesung ihrer früheren uneidlichen Aussage gemäß § 250 StrPO. das Urteil entscheidend beeinflussen können. Und zudem dürften die Beispiele II und III zur Genüge dargetan haben, welche Nachteile auch eine nur im Vorverfahren abgegebene falsche Aussage im Gefolge haben kann.

Nach alledem muß man m. E. fordern, daß im Strafprozesse jeder Zeuge durch eine allgemeine Strafandrohung gezwungen wird, die Wahrheit zu sagen. Nur auf diesem Wege ist es zu erreichen, daß auch schon bei den oft grundlegenden ersten Vernehmungen möglichst die Wahrheit ans Tages-

[1]) Derjenige, der sich durch eine falsche Aussage im Vorverfahren der Begünstigung schuldig macht, kann bei späterer eidlicher Vernehmung gemäß § 54 StrPO. die Aussage verweigern. Wiederholt er seine falsche Aussage unter Eid, so findet § 157 Ziff. 1 StrGB. Anwendung.

licht gebracht wird, und daß besonders alle dem Urteil vorausgehenden Entschließungen des Gerichts und der Staatsanwaltschaft, die unter Umständen mit schweren Nachteilen für den Betroffenen verbunden sein können, auf einer nach Möglichkeit zuverlässigen Grundlage beruhen. Nur so werden wir dem Ziele, den Schuldigen zu strafen, den Unschuldigen dagegen vor jedem ungerechtfertigten Verdacht und vor unverschuldeter Schädigung tunlichst zu schützen, so nahe kommen, als es unsere menschliche Unvollkommenheit gestattet.

Die in der Kommission betonte erzieherische Wirkung (Prot. I 109) wird dann nicht ausbleiben. Hier hat man freilich (I 112) eingewendet, eine solche Einwirkung sei schwerlich zu erwarten, da „die Strafbarkeit nicht im Einklange mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes stehe, wie es sich auf Grund des geltenden Rechts im Laufe der Zeit herausgebildet habe". Allein wer will behaupten, daß der heutige Zustand wirklich dem Rechtsempfinden des Volkes entspricht? Soviel ist freilich richtig: In Laienkreisen ist es wenig bekannt, daß man sich durch eine wissentlich falsche Zeugenaussage unter Umständen eine Verfolgung wegen Beleidigung oder wegen Begünstigung zuziehen kann. Es wird im Gegenteil fast allgemein angenommen, daß jede uneidliche falsche Aussage straflos sei. Ein Rechtsbewußtsein, das sich mit dem gegenwärtigen, oben erörterten Gesetzeszustand im Einklang befindet, besteht hiernach offenbar nicht, und es ist deshalb auch nicht einzusehen, wie die Meinung der breiten Masse ein Hemmschuh für die Reform sein solle.

Auf der anderen Seite liegt es aber klar auf der Hand, daß heute die Autorität der Gerichte erheblich darunter leidet, daß man den Richter vielfach ungestraft anlügen darf, und daß der Zeuge in der Regel erst durch einen mit religiösen Momenten vermischten feierlichen Akt zur Bekennung der Wahrheit gezwungen wird. Heute ist die Autorität des Eides, nicht diejenige des Gerichts entscheidend. Wie ganz anders würde es dagegen um das Ansehen der Gerichte bestellt sein, wenn jedem Zeugen entgegengehalten werden könnte: Du mußt die Wahrheit sagen, weil Du vor einem Richter stehst!

Hoffentlich wird man an den dargelegten Bedenken bei der Neugestaltung der Strafrechtspflege nicht achtlos vorübergehen.

Anwalt und Richter.

Von Justizrat Albert Pinner, Berlin.

Auf Seite 621 d. Bl. hat AGR. Fischer es unternommen, über die angebliche Spannung zwischen Richtern und Anwälten sich zu äußern und zur „herzlichen Verträglichkeit" zu mahnen. Ein an sich gewiß lobenswertes Beginnen, das sicher gerade bei der Anwaltschaft auf volle Zustimmung wird rechnen können. Nur scheint mir der eingeschlagene Weg nicht zum erwünschten Ziele zu führen. Zeigen sich im Verkehr zwischen zwei Personen oder Ständen Unzuträglichkeiten, so erscheint es nötig und billig, zu untersuchen, ob wirklich die Schuld nur auf der einen Seite liegt, oder ob nicht viel mehr die Institutionen und nicht die Personen verantwortlich zu machen sind. Wenn auch durchaus anzuerkennen ist, daß der Verfasser jenes Aufsatzes sich bemüht hat, objektiv zu sein, so ist ihm dies jedoch m. E. nicht gelungen. Seine Ausführungen dürfen nicht unwidersprochen bleiben, sonst gelten sie für erwiesen, und man wird sich bei nächster Gelegenheit im Parlament oder in der Presse darauf berufen. Ist doch leider bei dem Publikum vielfach die Ansicht verbreitet, daß lediglich der Anwalt die Schuld an den vielen Terminen trägt, wahrscheinlich weil er, wie ein unausrottbares Vorurteil dem Volke sagt, durch jeden Termin von neuem Gebühren erhält! Die Anwaltschaft hat zu oft und zu lange geschwiegen; sie sieht die Folgen in der dauernden Herabsetzung ihres Standes; sie soll nach dem Grundsatze handeln: Was bringt zu Ehren? Sich wehren.

Zunächst bestreite ich die Voraussetzung Fischers, daß sich, wenigstens in Berlin, das Verhältnis zwischen Richter und Anwalt verschlechtert habe. Der Verf. geht von dem Vorfall in der Berliner Strafkammer aus, den er wohl auch nicht so leicht auffassen würde, wie er es tut, wenn etwa ein Anwalt eine ähnliche Bemerkung über den Richterstand getan hätte, wie es hier zwei Richter über den Anwaltstand getan haben. Ich gebe ihm recht, daß dieser Konflikt eine latente Animosität der Richter gegen die Verteidiger erweist; aber nur der Strafrichter gegen den Anwalt, der als Verteidiger auftritt. Ihre Ursache zu ergründen, würde hier zu weit führen. Nur kurz mag darauf hingewiesen werden, daß nach der Stellung, die nach dem Gesetze und vor allem nach der Auslegung, die unsere Strafgerichte dem Gesetz geben, der Verteidiger im Strafverfahren hat, nach der vielfach verbreiteten Ansicht mancher Richter, die in der Verteidigung ein durch das Gesetz leider bestimmtes notwendiges Uebel sehen, die Keime des Zusammenstoßes in der Luft liegen. Erhält der Verteidiger bei der Revision der StrPO. die ihm gebührende Stellung, dann wird und muß sich auch dies Verhältnis zum Gericht bessern.

Aber der Aufsatz befaßt sich nicht mit den Verhältnissen beim Strafgericht, sondern mit denjenigen beim Zivilgericht. Hierbei muß ich vorweg aus meiner jetzt 25jährigen Tätigkeit es bestreiten, daß eine Spannung vorhanden ist oder sich gegen früher vergrößert hat. Daß bei den Gerichten Groß-Berlins mit ihrer großen Richter- und noch größeren Anwaltszahl hier und dort ein Zusammenstoß vorkommt, ist natürlich; es wäre durchaus nicht verwunderlich, wenn man noch öfter, als es geschieht, von solchen hören würde; immer aber bleiben es Ausnahmen; das Gesamtverhältnis ist ein ungetrübtes, der Ton des Verkehrs fast ausnahmslos ein solcher, wie er zwischen Angehörigen gebildeter Stände üblich und notwendig ist. Die Anwaltschaft hat Vertrauen zum Richterstand, der Richter er-

kennt die Mitarbeiterschaft der Anwälte als gedeihlich und zweckentsprechend an.

Was nun zunächst die persönlichen Vorwürfe betrifft, so wird sicher in verschiedenen Fällen der Richter sich über eine taktlose Bemerkung des Anwalts, über ein nicht sachgemäßes Verhandeln zu beschweren haben. Der Verfasser mag mir aber glauben, daß jeder Anwalt ihm auch mit Dutzenden von Beispielen kommen kann, bei denen menschliche Schwächen der Richter dem Anwalt sachgemäße Ausübung des Berufs erschweren, ohne daß die Anwälte derartige vereinzelte Vorkommnisse als Symptome einer tiefgehenden Spannung angeführt hätten. Oder glaubt man, daß es besonders angenehm ist, wenn z. B. ein junger Assessor im vollen Bewußtsein seiner Würde sich erhaben über den vor ihm plädierenden, vielleicht doppelt so alten Anwalt dünkt und ihn seine Stellung fühlen läßt? Auch hier ist es le ton qui fait la musique, und es ist wohl zweifellos, daß diese Taktlosigkeit ebenso mißtönend wirkt, wie die in dem Aufsatz zitierten Entgleisungen des Anwalts dem Richter gegenüber. Oder glaubt man ferner, daß die Anwälte Pedanterien und unnützen Formalismus des Gerichts weniger unangenehm empfinden als der Richter ein menschlich doch oft recht entschuldbares Drängen des Anwalts, die Verhandlung nicht unnütz aufzuhalten? Ist es wirklich ein so großer Fehler, wenn der Anwalt sich in betreff des Antrags auf den Schriftsatz bezieht und den Antrag nicht noch einmal wörtlich verliest? Allerdings ist letzteres im Gesetz vorgeschrieben. Aber es ist allgemein bekannt, daß die formalen Vorschriften der ZPO. bei großen Gerichten, bei denen vor jeder Abteilung, vor jeder Kammer 30 bis 40 Sachen anstehen, nicht in vollster Reinheit durchgeführt werden und durchgeführt werden können, ohne daß die Rechtspflege dabei gelitten hätte. Und wenn dann, nachdem sich im langjährigen usus fori ein aus Schriftlichkeit oder Mündlichkeit je nach dem Gegenstand der Sache gemischtes Verfahren herausgebildet hat, häufig der Richter — und gewiß nicht der untüchtigste — fragt, ob, da alles schriftlich eingehend erörtert ist, noch etwas vorzutragen sei, warum soll auch nicht einmal der Anwalt die Frage an den Richter richten dürfen, ob er besonderen und eingehenden Vortrag wünsche?

Alle derartigen Fragen sollte man nach meinem Gefühle aus der Diskussion lassen; menschliche Schwächen haben Richter sowohl wie Anwälte, peccatur intra muros et extra; erst wenn solche gelegentlichen Unstimmigkeiten aufgebauscht werden, bilden sie eine Gefahr. Dazu kommt, daß die Anwaltschaft — und darauf ist sie stolz — es bisher verstanden hat, Elemente, die der Ehre, Anwalt zu sein, nicht würdig sind, durch Strafen zu erziehen und, wenn nötig, auszustoßen; unsere Ehrengerichte stehen nicht im Ruf besonderer Milde; im Gegenteil erleben wir es doch recht oft, daß der in der Mehrheit aus Richtern bestehende Ehrengerichtshof in Leipzig Urteile, die die nur aus Anwälten bestehende I. Instanz ausgesprochen hat, mildert, wohl der beste Beweis dafür, daß man die Wahrung der Standesehre und die Bestrafung von Verstößen ruhig dem Gericht der Standesgenossen überlassen kann.

Neben den persönlichen aber werden sachliche Vorwürfe, einerseits schlechte Vorbereitung und Nichteinhalten der Terminszeit, andererseits die zu weit gehende Kollegialität der Anwälte untereinander angeführt.

Was das erstere betrifft, so ist der Vorwurf nicht neu und sicherlich sachlich teilweise begründet. Hier aber sind speziell in Berlin lediglich oder wenigstens fast ausschließlich die Verhältnisse schuld. Die Richter können überzeugt sein, daß wir Anwälte unter diesen Verhältnissen bei weitem mehr leiden als sie selbst. Die unglückliche Zerschlagung der Berliner Gerichte und die als Kompensation gegen den den Anwälten entstehenden Ausfall notwendige Simultanzulassung haben den Anwaltsstand herabgedrückt; sie haben ihm teilweise die zur Ausübung des Berufs nötige Ruhe geraubt, seine Tätigkeit erschwert. Es gibt keinen Anwalt in Berlin, der dies nicht am eigenen Leibe gefühlt hätte. Man versucht dem Uebel durch Assoziation, Kartelle, die übrigens doch besser fungieren, als der Verf. annimmt, gegenseitige Vertretung usw. abzuhelfen. Immerhin aber bleiben Fälle übrig, in denen der Anwalt an einem Tage an mehreren Gerichten tätig sein muß. Demgegenüber aber einfach vorzuschlagen, die Simultanzulassung aufzugeben und nur bei einem Gerichte tätig zu sein, wäre wohl kein billiges Verlangen. Nachdem die einzelnen Landgerichte verkleinert sind, muß der Anwalt, der bis zur Teilung der Gerichte bei einem zugelassen war, auch bei denen zugelassen sein, die Teile des Gerichts, dem er früher angehörte, enthalten; er muß wenigstens die Möglichkeit haben, wichtige Sachen persönlich bei den anderen Gerichten zu vertreten. Führte man einmal die Teilung durch, so war die Simultanzulassung der bisher zugelassenen Anwälte die notwendige Folge, und es kann doch nicht von der Anwaltschaft, die schon an sich schwer unter der Teilung zu leiden hatte, noch verlangt werden, daß sie die geringe, ihr gewährte Entschädigung auch noch aufgibt. Sie kann aber erwarten, daß das Gericht auf ihre schwierige Lage Rücksicht nimmt, und diese Rücksicht wird auch im weitesten Umfange genommen. Gerade dieser Punkt ist es, der nicht eine Spannung zwischen Gericht und Anwälten hervorruft, sondern im Gegenteil durch Entgegenkommen ein gedeihliches Zusammenarbeiten erwirkt. Im übrigen wird gerade hier die Zeit die Differenzen immer mehr glätten; es liegt ja doch nur ein Uebergangsstadium vor, dessen Schwierigkeit je länger, je mehr durch Assoziation, tatsächliche Lokalisierung von einzelnen Anwälten bei einzelnen Gerichten gehoben werden wird. Keinenfalls aber darf man von einer alleinigen Schuld der Anwälte sprechen; bei objektiver Prüfung wird man die Verhältnisse in Betracht ziehen und die größere Hälfte der Schuld den Gesetzen zuweisen müssen.

Und dann die viel berufene Kollegialität! Kollegialität ist Feindschaft, sagt ein neuerer Schriftsteller. Für die Anwälte, soweit Berlin in Betracht kommt, gilt dies glücklicherweise nicht. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Anwälte eines Gerichts, die sich täglich an der Gerichtsstelle treffen, die aufeinander angewiesen sind, Kollegialität üben müssen; man gewährt heute eine Gefälligkeit, die man morgen selbst beansprucht. Wie diese Kollegialität der Rechtspflege schaden soll, ist mir nicht erklärlich. Wäre es denn für die Rechtspflege vorteilhaft, wenn ein Krieg aller gegen alle vorhanden wäre, wenn jeder Anwalt seinen Gegner, der nicht pünktlich erschiene, kontumazierte, wenn jede Vertagung, die nach den gesetzlichen Vorschriften abgelehnt werden kann, auch abgelehnt werden würde? Die Arbeit des Gerichts würde durch die unnützen Urteile, die zwecklosen Verhandlungen verdreifacht werden. Das Vertrauen sollte man zu der Anwaltschaft haben, daß außer in Ausnahmefällen, in denen man auch auf persönliche Behinderung Rücksicht nimmt, nur aus sachlichen Gründen vertagt wird, und daß der Anwalt selbst zu beurteilen vermag, ob ein Kontumazialurteil die Sache fördert oder nicht. Wenn einzelne Anwälte auf die Kollegialität hin sündigen, so werden sie im Kreise der Kollegen bald bekannt, und hier kann das Gericht darauf vertrauen, daß die Anwaltschaft, die doch am meisten geschädigt wird, aus sich selbst heraus die nötigen Maßregeln ergreifen wird.

Das aber ist es gerade, dies Vertrauen, daß die Anwaltschaft nicht lediglich im eigenen Interesse arbeitet, sondern daß sie vor allem mitzuwirken hat und mitwirkt an der Rechtspflege, dies wird ihr nicht von allen Seiten entgegengebracht. Uns ist so oft bei Kongressen und Festlichkeiten von den Vertretern der Justizbehörden gesagt, daß wir ein notwendiger und nützlicher Faktor der Rechtsprechung sind, daß wir den Verdacht nicht loswerden können, die so häufige Wiederholung dieser ganz selbstverständlichen Tatsache zeige, wie wenig sie als selbstverständlich angesehen werde. Auch erweisen Gesetzgebung und Verwaltung wenig von dem Vertrauen, das uns in derartigen Festreden entgegengebracht wird. Man denke nur an die Gesetze betr. die Sondergerichte, in denen Anwälte ausgeschlossen sind, an den Entwurf über die Aenderung der ZPO. Solche Maßregeln zeigen, daß die Anwaltschaft sich nicht der Schätzung erfreut, auf die sie Anspruch zu haben glaubt. Wir Anwälte sind stolz auf unseren Stand und haben Grund dazu, es zu sein; denn die Reihe tüchtiger Männer, die aus ihm hervorgegangen ist, ist groß, unser Wirkungskreis ist ein bedeutender; Verfehlungen der einzelnen bilden die Ausnahme; wir verlangen aber, ebenso wie wir dem Richterstand volle Achtung entgegenbringen, daß auch unser ehrliches Streben anerkannt wird.

Möchte diese gegenseitige Aussprache, die zwar Berliner Verhältnisse zum Ausgangspunkte nahm, aber von grundsätzlicher Wichtigkeit für alle Richter und Anwälte des Reiches, um nicht zu sagen für die Rechtspflege, ist, dazu beitragen, daß beide Teile sich vorurteilsloser und besser verstehen lernen.

Juristische Rundschau.

Kein Tag ohne Tagung! Zu einem Kongreßmonat ist der Juni geworden. Aus der Ueberfülle der Erscheinungen seien einige besonders beachtenswerte hervorgehoben.

Zunächst die Posener Landesversammlung der deutschen Gruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung[1]). Die Aufmerksamkeit jedes Strafrechtspolitikers verdient der Bericht des Staatsanwalts Dr. Wulffen über die Stellung und Aufgabe der Polizei im Strafverfahren, da er eine Wunde berührte, über die gar zu oft hinweggesehen wird. Zur Beratung stand ferner das Verfahren gegen Jugendliche. Kein Wunder. Ist diese Frage doch gegenwärtig „aktuell". Von allen Seiten wurde auch dort hervorgehoben, gegen das bedrohliche Anwachsen der Zahl der jugendlichen Verbrecher könnten die Jugendgerichte nur einen bescheidenen Nutzen stiften. Vielmehr bedürfe es eines umfassenden Sondergesetzes über Strafrecht, Strafverfahren und Strafvollzug gegen Jugendliche. Je eher es kommt, desto besser. Solange ein solches Gesetz nicht da ist, wird man jede Maßregel dankbar begrüßen, die innerhalb des geltenden Rechts in einem gewissen Umfange eine zweckmäßigere Gestaltung des Verfahrens durch Maßregeln im Verwaltungswege zu erzielen sucht. Der preußische Justizminister hat durch eine Allg. Verfügung v. 1. Juni 1908 (JMBl. S. 237) die Beachtung einer Reihe wohlerwogener Grundsätze den Gerichten und Staatsanwälten anempfohlen.

Der Leipziger Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz beschäftigte sich im wesentlichen mit der Frage eines Sondergerichtshofs für gewerblichen Rechtsschutz.[2]) Vor Jahren war in Kreisen des Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums die Strömung eine lebhafte, Sondergerichte in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes getrennt und abseits der ordentlichen Justizverfassung zu schaffen. Der starke Widerstand, den dieser Gedanke der Loslösung sowohl bei den Regierungen als auch bei vielen Juristen fand, blieb nicht ohne Rückwirkung auf die Kommission. Auch sie überzeugte sich von der Schädlichkeit, ein so wichtiges Gebiet der Rechtspflege aus dem Rahmen der allgemeinen Gerichtsbarkeit herauszunehmen. Für jeden Erwerbsstand kann doch nicht ein besonderes Gericht — gebacken werden! Die Kommissionsvorschläge für die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes suchen eine Verbesserung in Anlehnung an die bestehende Gerichtsverfassung zu erreichen. Die Zivilkammern der Landgerichte sollen die Spruchbehörden werden, und zwar unter Hinzuziehung zweier technischer Beisitzer im Ehrenamt. Die Kammern einzelner Landgerichte erhalten, wo dies zweckmäßig ist, z. B. in industriearmen Gegenden, Zuständigkeit für mehrere Landgerichtsbezirke. Mit einer solchen Verstärkung der Zivilkammern durch technische Beisitzer wird man sich

[1]) Vgl. den ausführlicheren Bericht S. 749 d. Nr. Die Red.
[2]) Vgl. den Bericht hierüber S. 748 d. Nr. Die Red.

einverstanden erklären können. Dagegen erachten wir den Vorschlag, die zweite Instanz in einem besonderen, einheitlichen Berufungsgerichte (drei rechtsgelehrte Richter und zwei technische Beisitzer im Hauptamt) zu zentralisieren, für verfehlt. Warum sollen die Oberlandesgerichte, die sich auf diesem Gebiete bewährt haben, ausgeschaltet, warum einer so wichtigen Materie der Rechtspflege entfremdet werden? Warum dieser Einbruch in den Bau der Gerichtsverfassung? Auch in der Berufungsinstanz kann höchstens eine Heranziehung technischer Beisitzer zu bestimmt ausgewählten Senaten der Oberlandesgerichte in Betracht kommen.

Die Vereinigung der Vorstände der deutschen Anwaltskammern entsandte Vertreter zu einer Besprechung am 20. Juni nach Berlin. Die Versammlung nahm zunächst Stellung zu den dem Reichstage vorliegenden Prozeßreformgesetzen: auch in der veränderten Gestalt wurden sie als die Rechtspflege schädigend erklärt. Sodann wurde über einige die Anwaltschaft speziell angehende Fragen verhandelt. Zur Erörterung kamen die Einführung von Rechtsmitteln gegen Mißbilligungen der Vorstände, die Einräumung der Befugnis an die Vorstände, Geldstrafen bis zu einer gewissen Höhe unter Vorbehalt des ehrengerichtlichen Verfahrens zu verhängen, der Ersatz der richterlichen Mitglieder des Ehrengerichtshofes durch Rechtsanwälte und eine Erhöhung der Anwaltsgebühren.

Eines humoristischen Zwischenfalls aus den Verhandlungen in Posen sei noch gedacht. Ein Redner glaubte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen zu dürfen, ohne gegen die bösen Rechtsanwälte und die ebenso bösen Staatsanwälte Fehde zu führen. Er warnte vor den Rechtsanwälten als Verteidigern, die vor den Jugendgerichten eine höchst unglückliche Rolle spielten, die Wahrheit verdunkelten und die Lage des Angeklagten nur verschlimmerten. Auch der Staatsanwalt sei eine störende Person. Urteile das Gericht milder, als seine Anträge lauten, so fühle sich der Angeklagte als Sieger, und das sei erzieherisch schlecht. — Schon die Versammlung nahm diese Ausführungen mit Heiterkeit auf. Dieser Erfolg sei durch kein weiteres Wort beeinträchtigt.

Justizrat Dr. J. Stranz, Berlin.

Vermischtes.

Die Frage, wie der **Gang eines Privatklage-Verfahrens beeinflußt wird durch die Erklärung der Staatsanwaltschaft, daß sie die Verfolgung übernehme** (§ 417 StrPO.), hat schon vor der **Entscheidung des Reichsgerichts in der Strafsache gegen Harden** lebhafte Erörterungen in der juristischen Literatur wie auch in der Tagespresse gefunden.[1] Mit Rücksicht hierauf und auf die praktische Wichtigkeit der jetzt entschiedenen Frage empfiehlt es sich, den wesentlichen Inhalt der reichsgerichtlichen Entscheidung v. 23. Mai d. J. nachfolgend mitzuteilen.[2])

Gegen das freisprechende Urteil des Schöffengerichts Berlin hatte sowohl der Nebenkläger Graf v. Moltke als auch die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt; letztere hatte dabei erklärt, daß sie die Verfolgung übernehme.

[1]) Vgl. Kahl u. Hamm, S. 1224 ff. 1907 d. Bl. Finger, S. 665, 1908 d. Bl. Die Red.

[2]) Der DJZ. mit Rücksicht auf die praktische Wichtigkeit der Entsch. des Reichsgerichts vom Senatspräsidenten beim Reichsgerichte Dr. Frh. v. Bülow zum Abdruck übersandt.

Das Amtsgericht stellte hierauf das Privatklage-Verfahren ein; der Privatkläger legte die Beschwerde gegen den Beschluß ein, nahm sie aber zurück, nachdem die StA. bei dem LG. den Antrag gestellt hatte, das Urteil des Schöffengerichts aufzuheben, und zugleich bei dem LG. die Einstellung des Verfahrens beantragt hatte. Das LG. hob auf diesen Antrag den Einstellungsbeschluß des AG. auf und beschloß seinerseits die Einstellung des Privatklage-Verfahrens, legte auch dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens auf. Auf die sodann von der StA. erhobene öffentliche Klage wurde das Hauptverfahren eröffnet, in welchem dann das jetzt angefochtene Urteil des LG. ergangen ist. Die Revision greift dieses Urteil an, weil es auf Grund eines unzulässigen Verfahrens ergangen sei. Diese Rüge wurde verworfen auf Grund folgender Erwägungen:

1. Eine gerichtliche Entscheidung, durch die das Verfahren auf die erhobene Privatklage in der Sache selbst rechtskräftig erledigt wurde, ist nicht ergangen. In der Sache selbst entschied zwar das freisprechende Urteil des Schöffengerichts. Der Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils ist aber durch den Einstellungsbeschluß der Strafkammer 8b so lange verhindert, als dieser Beschluß in Kraft steht. Eine Entscheidung in der Sache selbst ist durch den Einstellungsbeschluß nicht getroffen. Die Strafkammer ist bei ihrem Beschluß davon ausgegangen, daß, nachdem die StA. die Verfolgung übernommen, die durch § 27 Nr. 3 GVG. begründete Zuständigkeit des Schöffengerichts und somit ihre eigene Zuständigkeit erloschen sei. Damit entfällt die Rüge, daß der Grundsatz „Ne bis in idem" verletzt sei.

2. Die Revision macht ferner geltend, die Einstellung des Verfahrens durch die Strafkammer widerspreche dem Gesetze, und deshalb sei die Eröffnung des Verfahrens auf die erhobene öffentliche Klage unzulässig gewesen. Ob aber der Einstellungsbeschluß der Strafkammer 8b mit Recht oder Unrecht erlassen war, hatte nicht die Strafkammer 4 (von der das angefochtene Urteil erlassen ist), sondern nur das Beschwerdegericht zu prüfen, wenn der Beschluß angefochten wurde. (Entsch. des RG. in Strafs. Bd. 36 S. 5.)

3. Eine Prozeßvoraussetzung für den Erlaß des angefochtenen Urteils hätte nur dann gefehlt, wenn der Einstellungsbeschluß zur Zeit dieser Urteilsfällung das Privatklageverfahren nicht wirklich beendet hätte.

In dieser Beziehung führt die Revision aus: der Einstellungsbeschluß habe das Privatklageverfahren nicht endgültig beendet; vielmehr sei das Verfahren noch anhängig geblieben.

Wäre in der Tat das Privatklageverfahren noch rechtshängig geblieben, so würde dies nach allgemeinen Grundsätzen der Aburteilung durch ein anderes Gericht entgegengestanden haben. (Urt. E. in Strafs. Bd. 29 S. 174, 178.)

Die Annahme der Rechtshängigkeit würde nun allerdings ohne weiteres abzulehnen sein, wenn der Einstellungsbeschluß der Strafkammer 8b die vom Gesetz gewollte Form darstellte, in der das Privatklageverfahren überzuleiten ist in das Verfahren, welches nach der Uebernahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft stattzufinden hat. Daß diese Voraussetzung zutreffe und der Einstellungsbeschluß daher den gesetzlichen Anforderungen entspreche, hat die Strafkammer 8b (die Beschlußkammer) angenommen, und diese Auffassung stimmt mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (E. Bd. 10 S. 237, Bd. 29 S. 422) überein. Bei nochmaliger Prüfung der maßgebenden Gesetzesvorschriften trägt aber der erkennende Senat Bedenken, sich dieser bisherigen Rechtsprechung anzuschließen. Nach § 417 StrPO. erfolgt die Uebernahme der Verfolgung durch die Erklärung der StA., also in dem Verfahren auf erhobene Privatklage durch eine Prozeßhandlung. Die Staatsanwaltschaft kündigt hiernach nicht ein auf die Verfolgung gerichtetes Verfahren an, sondern betreibt die bereits eingeleitete Verfolgung durch die Uebernahmeerklärung. Dies spricht dafür, daß die StA. die Klage nicht neu zu erheben, sondern sich die erhobene Klage in jeder Lage des Prozesses anzueignen befugt sein soll.

Bei dieser Auffassung würde sich die Stellung der StA. im Prozesse für jede Instanz, regelmäßig bis zum Erlasse des Urteils, deutlich ergeben. Dagegen würde, wenn die StA. nach dem Erlasse eines Urteils die Verfolgung übernimmt, die Uebernahmeerklärung allein nicht geeignet sein, dem Verfahren seinen Fortgang zu sichern. Die Vorschrift des § 417 Abs. 2 StrPO., nach der in der Einlegung eines Rechtsmittels die Uebernahme der Verfolgung enthalten ist, hat danach einen klaren Zweck, wenn die StA. durch das Rechtsmittel die Entscheidung über die bereits (vom Privatkläger) erhobene Klage in höherer Instanz herbeiführen will, wie dies dem Wesen des Rechtsmittels entspricht. Wird dagegen angenommen, der StA. sei das Rechtsmittel gewährt, damit sie durch die Anfechtung der ergangenen Entscheidung die Einstellung des Verfahrens herbeiführe und die Sache einer Entscheidung durch dies übergeordnete Gericht entziehe, so wird damit eine dem Wesen des Rechtsmittels widersprechende gesetzliche Regelung vorausgesetzt.

Ferner wird durch § 417 StrPO. dem Privatkläger das Recht gewährt, an dem weiteren Verfahren als Nebenkläger beteiligt zu werden. Diese Beteiligung ist aber nur gesichert, wenn das eröffnete Verfahren seinen Fortgang nimmt, nicht aber, wenn ein neues Vorverfahren eintritt, das nicht mit rechtlicher Notwendigkeit zur Erhebung der öffentlichen Klage führt (§ 168 StrPO.)

Der Einstellungsbeschluß ist im Gesetz nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Seine Notwendigkeit wird nur aus § 27 Nr. 3 des GVG. gefolgert, nach der die Zuständigkeit des Schöffengerichts für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen voraussetzt, daß „die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht". Für die Kosten der Einstellung des Verfahrens, die nach der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts ausgesprochen werden muß, paßt aber die Vorschrift des § 503 StrPO. nicht. Wenn das Gesetz in Fällen der vorliegenden Art die Einstellung forderte, würde es hinsichtlich der Kostenfrage eine Lücke enthalten.

Trotz dieser Bedenken bietet der vorliegende Fall keinen Anlaß, die Entscheidung der ver. Senate des RG. einzuholen, denn die streitige Rechtsfrage bedarf nicht der Entscheidung, weil sich der Einwand der Rechtshängigkeit des Verfahrens schon aus anderen Erwägungen als unbegründet darstellt.

Die Strafkammer 8b hat den Einstellungsbeschluß als Berufungsgericht erlassen. Dieser Beschluß unterlag der Anfechtung durch unbefristete Beschwerde. Dadurch wurde aber eine fortdauernde Rechtshängigkeit des Privatklageverfahrens nicht begründet.

Beschlüsse, welche mit der Beschwerde angefochten werden können, treten alsbald in volle Wirksamkeit. Dies ergibt sich aus § 349 StrPO., nach welchem durch die Einlegung der Beschwerde der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt wird. Der Einstellungsbeschluß der Strafkammer 8b war daher von vornherein voll wirksam. Der Beschluß sprach das Erlöschen der Zuständigkeit des für die Privatklage berufenen Gerichtes und damit das Aufhören der Anhängigkeit des Privatklageverfahrens rechtswirksam aus.

Wollte der Angeklagte, daß gegen ihn nicht in erster Instanz auf erhobene öffentliche Klage, sondern in der Berufungsinstanz im Privatklageverfahren entschieden werde, so konnte er versuchen, durch Anfechtung des Einstellungsbeschlusses der Strafkammer 8b vor der erneuten Eröffnung des Hauptverfahrens die Rechtshängigkeit des eingestellten Privatklageverfahrens wieder herbeizuführen. Dies hat er nicht getan. Das eingestellte Verfahren war daher, als das Urteil erging, nicht rechtshängig. Es gibt keinen Rechtssatz, wonach jedes Verfahren so lange als anhängig gilt, als es nicht durch eine formell rechtskräftige Entscheidung beendigt ist. Nicht jedes gerichtliche Verfahren endet mit der Erlassung eines Urteils. Dieses bildet nur die regelmäßige Form des Abschlusses eines Hauptverfahrens (§ 259 StrPO.). Durch einen mit unbefristeter Beschwerde anfechtbaren Beschluß muß das gerichtliche Verfahren beendigt werden, wenn der Einwand des Angeschuldigten gegen die erfolgte Eröffnung der Voruntersuchung für begründet erachtet wird (§ 179 Abs. 1 StrPO.). Ferner kann das Gericht seine örtliche Unzuständigkeit durch Beschluß aussprechen und dadurch das Hauptverfahren beendigen. Es ist klar, daß in solchem Falle das Verfahren vor dem unzuständigen Gerichte nicht lediglich wegen der Zulässigkeit einer unbefristeten Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluß fortdauernd als rechtshängig gelten kann, so daß eine Entscheidung durch das zuständige Gericht dauernd verhindert wäre. Ein derartiges Ergebnis erscheint unannehmbar.

Daß durch eine erfolgreich eingelegte Beschwerde die Rechtshängigkeit des eingestellten Verfahrens wieder begründet werden kann, wenn dem nicht eine inzwischen in gesetzlicher Weise begründete andere Rechtshängigkeit entgegensteht, ändert nichts an der Tatsache, daß die alsbald eingetretene Wirksamkeit des Einstellungsbeschlusses die bisherige Rechtshängigkeit aufhebt.

Zum Zwecke der **Begründung eines Bundes der bestehenden Richtervereine** wird auf Einladung des Bayerischen Richtervereins eine Delegiertenversammlung der Richtervereine von Bayern, Baden, Sachsen, Hessen und voraussichtlich Els.-Lothringen vom 28. Juni an in Würzburg abgehalten, in welcher zugleich der Entwurf eines Statuts für einen Richterbund beraten werden wird.

Im Anschlusse hieran sei vorläufig auf vielfache Anfragen herzl. des Ergebnisses unserer Aufforderungen, die wir infolge der uns fortgesetzt zugegangenen Anregungen S. 577 und 632 d. Bl. erlassen haben, bemerkt, daß bereits mehr als 800 Beitrittserklärungen bei uns eingegangen sind. Da aber jeden Tag noch weitere Anmeldungen, zum Teil mit eingehenden Vorschlägen über die innere Gestaltung der zu begründenden Richtervereinigungen eintreffen, werden weitere Mitteilungen erst später erfolgen.

Personalien. Der Ordinarius für römisches und deutsches bürgerliches Recht, Wirkl. Geh. Rat Dr. **Ernst Immanuel Bekker,** Exzellenz, Heidelberg, tritt mit Schluß des Sommersemesters in den Ruhestand, nach 55jähriger Tätigkeit als Professor, zuerst in Greifswald, dann seit 1874 in Heidelberg. Anläßlich seines 80. Geburtstages ist schon (S. 869, 1907 d. Bl.) gesagt worden, welch einzigartige Stellung in der heutigen Juristenwelt Deutschlands Bekker einnimmt, der letzte aus jener großen Pandektistenschule der Zeitgenossen Jherings und doch in seiner Person zugleich den Uebergang zum neuen einheitlichen bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches verkörpernd. Die treuen Wünsche seiner Schüler und Verehrer, die ihn bei seinem Abschied von dem glänzend beherrschten Katheder begleiten, verknüpfen sich mit dem Ausdrucke der Hoffnung, daß uns noch manche Frucht seines noch so regen und stets anregendsten literarischen Schaffens beschieden werden möge. — An Bekkers Stelle hat Prof. Dr. Wenger, Graz, an Stelle des nach Berlin übersiedelnden Prof. Dr. Anschütz hat Prof. Dr. Fleiner, Tübingen, einen Ruf nach Heidelberg angenommen. — — Geh. JRat, Prof. Dr. Albert Hänel, Kiel, der in diesem Jahre bereits sein 50jähriges Doktorjubiläum feierte, vollendete sein 75. Lebensjahr, Geh. Rat, Prof. Dr. Richard Schröder, Heidelberg, feierte seinen 70. Geburtstag. — Prof. Dr. Frantz, Kiel, ist im Alter von 57 Jahren plötzlich gestorben. — Ministerialdirektor im württemb. Justizministerium von Schwab, Stuttgart, ist zum Wirkl. Staatsrat und ord. Mitglied des Geheimen Rats ernannt worden. — Referendar Dr. Ehers, Breslau, hat sich an der Univ. daselbst für Kirchen-, Staats- und Völkerrecht habilitiert.

Vereine und Gesellschaften.

Für den **29. Deutschen Juristentag,** der vom 10. bis 12. Sept. d. J., wie S. 689 d. Bl. mitgeteilt, in **Karlsruhe i. B.** stattfinden wird, sind nunmehr von der ständigen Deputation folgende Beratungsgegenstände definitiv auf die Tagesordnung gesetzt worden:

1. Empfiehlt sich die gesetzliche Regelung des gewerblichen Arbeitsvertrags (insbesondere des Tarifvertrags) zwischen Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden einerseits und Arbeiterverbänden anderseits? (Gutachter: Priv.-Doz. Dr. W. Zimmermann, Berlin, Magistratsrat v. Schulz, Berlin, Prof. Dr. Kobatsch, Wien, Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Ettinger, Wien. Berichterstatter: Justizrat Dr. Junck, Leipzig, Privatdoz. Dr. H. Köppe, Marburg.)

2. Welche zivilrechtlichen Folgen knüpfen sich an die im modernen Lohnkampf üblichen Verrufserklärungen, insbesondere an das Verbot des Einkaufs und Verkaufs, des Arbeitgebens und Arbeitnehmens? (Gutachter: Prof. Dr. Oertmann, Erlangen, Landrichter Dr. Pape, Breslau. Berichterstatter: Oberlandesgerichtsrat Dr. Lohe, Dresden, Prof. Dr. Rosin, Freiburg.)

3. Sind besondere Vorschriften erforderlich und wünschenswert, um die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts an den mit einem Fabrikgebäude zu verbindenden Maschinen zu sichern? (Gutachter: Prof. Dr. Lenel, Freiburg, Oberlandesgerichtsrat Niedner, Kiel. Berichterstatter: Geh. Justizrat, Prof. Dr. Enneccerus, Marburg, Prof. Dr. v. Neumann-Ettenreich, Wien.)

4. Empfiehlt es sich, das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Ansehung des Ausverkaufswesens zu ergänzen? (Gutachter: Oberlandesgerichtsrat Dr. Lohe, Dresden, Rechtsanwalt Magnus, Berlin. Berichterstatter: Prof. Dr. Heymann, Marburg, Rechtsanwalt Dr. Wassermann, Hamburg.)

5. Ist das Recht der Lagerscheine und Lagerpfandscheine reichsgesetzlich zu regeln? (Gutachter: Prof. Dr. Heymann, Marburg, Privatdozent Dr. Mollwo, Danzig. Berichterstatter: Rechtsanwalt Dr. Pralle, Bremen, Professor Dr. Pappenheim, Kiel.)

6. Welche Aenderungen des bestehenden Rechts empfehlen sich, um denjenigen Personen, welche in einem Vertrags- oder Anstellungs-Verhältnis tätig sind, den gebührenden Anteil an Nutzen und Ehre aus ihren Erfindungen und sonstigen geistigen Schöpfungen sicherzustellen? (Gutachter: Prof. Dr. Osterrieth, Berlin, Prof. Dr. Schanze, Dresden. Berichterstatter: Prof. Dr. Allfeld, Erlangen, Dr. Kloeppel, Elberfeld.)

7. Bedarf das Legalitätsprinzip im Strafverfahren einer Einschränkung, bejahenden Falles in welcher Richtung? (Gutachter: Geh. Rat, Prof. Dr. v. Ullmann, München, Reichsanwalt Diets, Leipzig. Berichterstatter: Prof. Dr. Graf Gleispach, Prag.)

8. Welches Strafmittelsystem empfiehlt sich für das künftige Deutsche Strafgesetzbuch? (Gutachter: Geh. Oberregierungsrat, vortrag. Rat im Ministerium des Innern Dr. Krohne, Berlin, Reichsgerichtsrat Ebermayer, Leipzig. Berichterstatter: Reichsgerichtsrat a. D. Galli, Leipzig, Geh. Justizrat, Prof. D. Dr. Kahl, Berlin.)

9. Empfiehlt es sich, in das künftige Deutsche Strafgesetzbuch Vorschriften über Strafzumessung aufzunehmen? (Gutachter: Oberstaatsanwalt Dr. Högel, Wien, Geh. JRat, Prof. Dr. Finger, Halle. Berichterstatter: Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm, Bonn, Prof. Dr. M. E. Mayer, Straßburg.)

10. Ist die Voruntersuchung im Sinne der gegenwärtigen Strafprozeßordnung beizubehalten, und wie würde sie, falls diese Frage bejaht wird, zu gestalten sein? (Gutachter: Landgerichtsrat Rosenberg, Straßburg, Prof. Dr. Mittermaier, Gießen. Berichterstatter: Geh. Hofrat, Prof. Dr. v. Lilienthal, Heidelberg, Landgerichtsdirektor Dr. Weingart, Bautzen.)

11. Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Kollegialprinzip zugunsten des Einzelrichtertums einzuschränken? (Gutachter: Prof. Dr. Walker, Innsbruck, Prof. Dr. Heinsheimer, Heidelberg. Berichterstatter: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Vierhaus, Breslau, Justizrat Dr. Wildhagen, Leipzig.)

12. Empfiehlt sich eine Aenderung des Rechtsmittels der Revision in Zivilsachen? (Gutachter: Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm, Bonn, Justizrat Syring, Leipzig. Berichterstatter: Reichsgerichtsrat Dr. Peters, Leipzig, Prof. Dr. Richard Schmidt, Freiburg.)

13. Bedarf das amtsgerichtliche Verfahren einer Reform und nach welchen Richtungen? (Gutachter: Amtsgerichtsrat Jastrow, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Dittenberger, Halle.)

Der Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz fand zu Leipzig vom 15. bis 20. Juni 1908 statt. Die beiden ersten Tage des Kongresses waren ausgefüllt durch die Verhandlung der vorgeschlagenen Resolution über die technischen Gerichtshöfe. Der Referent, Justizrat Dr. Wildhagen, Leipzig, begründete den Beschluß der Kommission des Vereins, nach welchem unter möglichster Erhaltung der bestehenden Gerichtsorganisation technische Richter für die Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes zugezogen werden sollen. Dagegen sprach Justizrat Dr. Edwin Katz, Berlin, in ausführlichem Referat aus, daß der Mangel eines Bedürfnisses, andererseits die sicheren Nachteile einer technischen Justiz zur Verneinung der technischen Sondergerichte führen müssen. Es ist unmöglich, von der außerordentlich interessanten Diskussion an dieser Stelle auch nur ein ungefähres Bild zu geben. Die extremsten Ansichten für und wider stießen oft hart aufeinander. Die Industrie, vertreten durch unsere größten Firmen, erklärte sich fast einmütig für die Zuziehung von Technikern, wobei von mancher Seite die von der Kommission vorgeschlagene Zusammensetzung der erstinstanzlichen Kammern aus 3 Juristen und 2 Technikern noch als ungenügend bezeichnet wurde. Auch etliche Juristen, insbesondere Senatspräsident a. D. Dr. Bolze, Leipzig, befürworteten die Annahme des Vorschlages der Kommission. Andererseits stand auf seiten der Juristen eine starke Opposition, die die in Preußen und Sachsen schon eingeführte Konzentrierung der gewerblichen Rechtsschutzsachen auf bestimmte Kammern, äußerstenfalls auch eine gewisse Zentralisierung der Gerichte, für eine ausreichende Berücksichtigung der industriellen Wünsche erachtete und eine Aenderung der Gerichtsorganisation unbedingt ablehnte. Die anwesenden Vertreter der preußischen und sächsischen Justizverwaltung verneinten unter Hinweis auf die geringe Anzahl der Patent- und Gebrauchsmusterprozesse, die aus einer kürzlich in Preußen, Sachsen und Baden unabhängig voneinander aufgestellten, aber übereinstimmenden Statistik festgestellt wurde, die Frage des Bedürfnisses nach technischen Richtern und sprachen sich ablehnend aus. In gleichem Sinne erklärte sich auch der Präsident des kaiserl. Patentamtes, indem er auf die großen Schwierigkeiten der praktischen Durchführung hinwies. Der Referent führte im Schlußwort aus, der Verein dürfe sich als wissenschaftliche Vereinigung durch die Schwierigkeiten der praktischen Durchführbarkeit in der Entschließung nicht beeinflussen lassen, der Kongreß könne die Notwendigkeit der Zuziehung technischer Richter nur als einen Satz wissenschaftlicher Ueberzeugung aussprechen, die Industrie habe nur zu oft das Gefühl, vom Richter nicht verstanden zu werden,

und es sei eigentlich selbstverständlich, daß eine rein technische Frage doch nicht ausschließlich von Juristen entschieden werden könne; daher sei die Notwendigkeit der Zuziehung von technischen Richtern als Satz allgemeiner Ueberzeugung zu bejahen. Der Kongreß akzeptierte schließlich mit 99 gegen 53 Stimmen folgenden Beschluß:

„Es ist erforderlich, für Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes aus rechtsgelehrten und technischen Richtern zusammengesetzte Gerichte einzurichten.“

Im weiteren wurden noch Beschlüsse gefaßt über Spezialfragen aus dem Patent- und Warenzeichenrecht, über die hier nur das Wesentlichste angedeutet werden kann. Abgelehnt wurde ein Antrag, in § 4 Patentges. eine Generalklausel aufzunehmen, daß der Patentinhaber zur ausschließlichen gewerbsmäßigen Nutzung der Erfindung befugt ist; angenommen wurden Vorschläge für Bestimmungen über Zulässigkeit einer Einschränkung des Patentes seitens des Anmelders (Disclaimer) und über die Einführung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Patentverfahren. Im Warenzeichenrecht wurden ein Beschluß, daß die Klasseneinteilung der Zeichen eine formale Bedeutung mit materiellen Wirkungen erhalten solle, sowie Bestimmungen über Kollektivmarken und über den Fall der Kollision eines angemeldeten Zeichens mit einem gelöschten Zeichen angenommen, abgelehnt wurde dagegen der vorgeschlagene Beschluß auf Einführung von Firmenzeichen, da erst abgewartet werden soll, ob die Fassung des § 8 des Wettbewerbsgesetzes im jetzt vorliegenden Entwurf der Novelle Gesetz wird.

Rechtsanwalt Dr. Mittelstaedt, Leipzig.

Die deutsche Landesgruppe der **Internationalen Kriminalistischen Vereinigung** hielt ihre 12. Landesversammlung am 11. und 12. Juni in Posen ab. Strafprozeßreform und Jugendlichenbehandlung bildeten den Hauptgegenstand der Verhandlungen. LGDir. a. D. Dr. Aschrott, Berlin, berichtete über die Tätigkeit der von der letzten Landesversammlung eingesetzten Studienkommission, der die Ermittelung der Handhabung des geltenden Rechts in den einzelnen Bundesstaaten und die Erforschung der englisch-schottischen Gestaltung des Anklageprozesses oblagen. Die Ergebnisse sind teilweise schon publiziert und sollen baldtunlichst zum Abschlusse gelangen. Allgemein gelangte in der Diskussion die Ansicht zum Ausdruck, daß die Reform des Strafrechts, des Strafprozesses und des Strafvollzuges von einheitlichen Gesichtspunkten geleitet werden müsse. Das Mandat der Kommission wurde dahin erweitert, daß sie alsbald nach dem Erscheinen der Strafprozeßnovelle diese prüfen und zu ihr Stellung nehmen soll.

Vor Eintritt in die Frage der Jugendlichenbehandlung fand im Anschluß an das Referat des Staatsanwalts Dr. Wulffen, Dresden, eine Erörterung über „Stellung und Aufgabe der Polizei im Strafverfahren“ statt. Entsprechend den Vorschlägen des Referenten sprach man sich für die Einführung der direkten Ermittelungstätigkeit des Staatsanwalts und für die Angliederung der Kriminalpolizei an die Staatsanwaltschaft aus. Alsdann beherrschte die Frage des Verfahrens gegen Jugendliche das Interesse. Nachdem zunächst der frühere österreichische Minister Dr. v. Baernreither, Wien, in einem öffentlichen Vortrage eine interessante und anschauliche Schilderung der Jugendgerichtshöfe in Amerika und England gegeben hatte, wurden von AGR. Dr. Köhne, Berlin, und OLGR. Dr. Kloß, Hamm, eingehende Referate über die Jugendlichenbehandlung erstattet. Letzterer berichtete besonders über die auf Anregung des OLGPräs. Dr. Holtgreven im Hammer Bezirke eingeführten Fürsorgeausschüsse, während Köhne unter Zurückgreifen auf seinen in den Mitteilungen der I. K. V. veröffentlichten Entwurf eines Jugendlichengesetzes und auf die ministerielle Verfügung v. 1. Juni d. J. die Grundlinien eines besonderen Jugendstrafrechts entwickelte. In der Diskussion kamen Theorie und Praxis zur Geltung, und man einigte sich dahin, daß vor der allgemeinen Reform des Strafrechts das Verfahren gegen Jugendliche in einem Sondergesetz geregelt werden möchte, um eine weitere Verzögerung der gerade auf diesem wichtigen Gebiete nötigen Maßnahmen zu vermeiden. Weiter wurden Beschlüsse gefaßt, die wertvolles Material für das zu schaffende Jugendstrafrecht enthalten. Es sollen besondere Jugendgerichte begründet werden mit weitgehendster Freiheit in der Auswahl der zu ergreifenden Straf-, Besserungs- oder Erziehungsmaßnahmen. Eine Einschränkung des Legalitätsprinzips auf diesem Gebiete wurde gefordert und die allgemeinere Einführung der westfälischen Fürsorgeausschüsse empfohlen. An Stelle der Untersuchungshaft soll bei Jugendlichen die Stellung unter die Obhut von Fürsorgevereinen treten, und Freiheitsstrafen sollen in nur für Jugendliche bestimmten Anstalten nach progressivem System unter Ausgestaltung der bedingten Entlassung vollstreckt werden. Auch das Probationsystem und die vollständige Rehabilitation bei Vermeidung weiterer Delikte innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist fanden warme Befürwortung.

Rechtsanwalt Dr. Herr, Hamm.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen das Inkrafttreten der Gesetze usw.

Deutsches Reich: Ausf.-Bestim. v. 30. 5. 1908 zum Ges. v. 18. 5. 1908, bt. die Stempelabgabe von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge ausländ. Besitzer *[6. 6. 1908]* (Z.-Bl. S. 201). — Ges. v. 30. 5. 1908 über den Versicherungsvertrag *[erfolgt noch durch Kaiserl. Vo., spätestens 1. 1. 1910]* (R.-Ges.-Bl. S. 263.) — Einführungsges. v. 30. 5. 1908 zu dem Ges. üb. den Versicherungsvertrag *[Frist wie vorsteh.]* (S. 305). — Ges. v. 30. 5. 1908, bt. Aend. der Vorschriften des HGB. über die Seeversicherung *[gleichzeitig m. vorsteh. Ges.]* (S. 307). — Ges. v. 30. 5. 1908, bt. Aend. des § 833 des BGB. (Tierhaltung) *[20. 6. 1908]* (S. 313). — Ges. v. 30. 5. 1908 zur Aend. des Ges. v. 22. 3. 1888, bt. den Schutz von Vögeln und zur Einführung des Vogelschutzgesetzes in Helgoland *[1. 9. 1908]* (S. 314). — Rkzlr.-Bkm. v. 3. 6. 1908, bt. die Fassung des Vogelschutzges. *[1. 9. 1908]* (S. 317). — Ges. v. 30. 5. 1908, bt. Erleichterung des Wechselprotestes *[1. 10. 1908]* (S. 321). — Rkzlr.-Bk. v. 3. 6. 1908, bt. den Text der Wechselordnung in der vom 1. 10. 1908 an geltenden Fassung (S. 326). — Maß- und Gewichtsordnung *[erfolgt noch durch Kaiserl. Vo., spätestens 1. 1. 1912]* (S. 349). — Ges. v. 30. 5. 1908, bt. Abänderung der Gewerbeord. *[1. 10. 1908]* (S. 356).

Preußen: M.-Vf. v. 11. 4. 1908, bt. Zahlung der Beamtenbesoldungen und des Gnadenvierteljahrs *[10. 4. 1908]* (MBl. f. inn. Verw. S. 92). — M.-Vf. v. 29. 4. 1908, bt. Verzinsung des Anlagekapitals des Pflegegeldes für die in öffentl., kirchl. oder privaten Anstalten untergebrachten Fürsorgezöglinge *[30. 5. 1908]* (S. 119). — M.-Vf. v. 14. 4. 1908, bt. die Gutachten für die Aufnahme von Personen in Irrenanstalten *[30. 5. 1908]* (S. 120). — M.-Vf. v. 5. 5. 1908, bt. Vorschriften für den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen *[1. 8. 1908]* (S. 123). — M.-Vo. v. 8. 5. 1908 zur Ausf. der §§ 6 Abs. 1, 12 Abs. 4 und 21 des R.-Vereinsges. v. 19. 4. 1908 *[14. 6. 1908]* (S. 127). — Allg. Vf. v. 20. 5. 1908, bt. Abänd. des § 9 der Allg. Vf.

v. 29. 5. 1908 über die Ersuchen nach dem Auslande. *[29. 5. 1908]* (JMBl. S. 221). — Allg. Vf. v. 29. 5. 1908, bt. die Aufstellung der Grundstücksinventare *[5. 6. 1908]* (S. 225). — Allg. Vf. v. 1. 6. 1908, bt. das Strafverfahren gegen Jugendliche *[5. 6. 1908]* (S. 237).

Bayern: M.-Bk. v. 24. 4. 1908, bt. Vollzug der Arbeiterversicherungsgesetze *[5. 6. 1908]* (JMBl. S. 115).

Sachsen: M.-Vo. v. 13. 5. 1908 z. Aend. des § 116 der Geschäftsordn. (Urlaubserteilungen) *[12. 6. 1908]* (JMBl. S. 33). — M.-Vo. v. 14. 5. 1908 zur Ausf. des Scheckges. v. 11. 3. 1908 *[1. 4. 1908]* (S. 33).

Württemberg: M.-Vf. v. 3. 4. 1908, bt. die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen *[15. 4. 1908]* (Reg.-Bl. S. 41). — Kgl. Vo. v. 30. 4. 1908, bt. Aenderung der Notariatsgebührenordnung v. 2. 3. 1907 *[1. 4. 1907]* (S. 99). — M.-Vf. v. 13. 5. 1908 s. Vollzug des R.-Vereinsges. v. 19. 4. 1908 *[15. 5. 1908]* (S. 103).

Baden: Ldh. Vo. v. 14. 5. 1908, bt. den Wasserwirtschaftsrat *[13. 6. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 199).

Sachsen-Weimar: M.-Vo. v. 26. 5. 1908 zur Ausf. des Ges. über die Heilighaltung der Sonn- und Festtage *[1. 6. 1908]* (Reg.-Bl. S. 215).

Oldenburg: Ges. f. d. Fstt. Lübeck v. 18. 2. 1908, bt. Aendr. d. Ges. über das Unterrichts- und Erziehungswesen i. Fstt. Lübeck *[1. 1. 1906]* (Ges.-Bl. f. d. Fstt. Lübeck S. 629). — Einkommensteuerges. f. d. Fstt. Lübeck v. 24. 3. 1908 *[1. 5. 1908]* (S. 639) nebst M.-Bk. hierzu v. dems. T. (S. 719) — Vermögenssteuerges. f. d. Fstt. Löb. v. 24. 3. 1908 *[1. 5. 1908]* (S. 693) nebst M.-Bkm. hierzu v. dems. T. (S. 1001). — Ges. f. d. Fstt. Lübeck v. 24. 3. 1908 bt. Abänd. der Gemeindeordn. *[1. 5. 1908]* nebst Vo. hierzu v. 6. 4. 1908 (S. 1096 u. 1183). — Berggesetz f. d. Hzt. Oldenburg u. f. d. Fstt. Lübeck v. 3. 4. 1908 *[15. 4. 1908]* (S. 1115). — Ges. u. M.-Bkm. f. d. Hst. Oldenburg v. 18. 5. 1908 wegen Abänd. des Ausf.-Ges. zum BGB. und zum HGB. v. 15. 5. 1899 (Beurkundung von Grundstücksverträgen) *[2. 6. 1908]* (Ges.-Bl. f. d. Hzt. Oldenburg S. 965 u. 966).

Braunschweig: Hö. Erl. v. 29. 5. 1908, bt. Gewährung von Strafaufschub bei Geldstrafen *[12. 6. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Sml. S. 97). — M.-Bk. v. 4. 6. 1908, bt. das Verfahren bei Vollstreckung von Geldstrafen und der im Falle der Uneinziehbarkeit an ihre Stelle tretenden Freiheitsstrafen *[11. 6. 1906]* (S. 99).

Schwarzburg-Rudolstadt: M.-Vo. v. 26. 5. 1908 zur Ausf. des R.-Vereinsges. v. 19. 4. 1908 *[12. 6. 1908]* (Ges.-Sml. S. 45).

Hamburg: Vo. v. 13. 5. 1908 über den Geschäftsbetrieb der Auktionatoren *[1. 7. 1908]* (Amtsbl. S. 277).

Sprechsaal.

Die Haftpflicht der Eisenbahnen für Sachschäden. In einer Leipziger Petition v. 22. Jan./10. Febr. 1908 ist an die Ständekammer des Königreichs Sachsen das Gesuch gerichtet worden, im Wege der Landesgesetzgebung Vorschriften zu erlassen, wodurch die Unternehmer elektrischer Straßenbahnen für Sachschäden in demselben Umfange haftbar gemacht werden, wie es nach dem Reichshaftpflichtgesetz v. 7. Juni 1871 für Körperschäden der Fall ist. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß § 831 BGB. für die Inanspruchnahme der Straßenbahnunternehmer nicht ausreicht, das Einf.-Ges. z. BGB. Art. 105 bezügliche landesgesetzliche Vorschriften zuläßt und mehrere Bundesstaaten in ihren Ausführungsgesetzen zum BGB. von dieser Befugnis bereits Gebrauch gemacht haben.

Der Bericht der 4. Deputation der I. Kammer (21. Mai 1908) befürwortet die Petition und will noch weitergehend die bztr. Vorschriften nicht allein auf Straßenbahnen, sondern auf alle Eisenbahnen ausgedehnt wissen. In einer ganzen Reihe von Bundesstaaten beständen schon solche, eine erweiterte Haftung der Eisenbahnen begründende Vorschriften. Nach dem Vorbilde des § 25 des Preuß. Eisenh.-Ges. v. 3. Nov. 1838 seien ähnliche, wenn auch in Fassung und Inhalt voneinander abweichende Bestimmungen in die Landesgesetzgebung aufgenommen worden, so in Bayern, Braunschweig, Hessen, Lübeck, Sachsen-Weimar und Württemberg. Das Bedürfnis einer Verschärfung der Haftpflicht der Eisenbahnunternehmer für Sachschäden liege vor, und ein innerer Grund, die strenge Haftpflicht derselben nur auf Körperschäden zu beschränken, sei nicht vorhanden. Auch werde für Sachsen durch eine Gleichstellung der Mißstand beseitigt, welcher in dem Unterschiede der rechtlichen Behandlung von Sachschäden auf sächsischen Eisenbahnstrecken innerhalb und außerhalb Sachsens (z. B. in Preußen belegenen) hervortrete.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Haftpflicht der Eisenbahnen für Sachschäden liegt aus den in der Petition und dem Deputationsbericht angeführten Gründen in allen Bundesstaaten vor. Aber die landesgesetzliche Regelung erscheint nicht genügend. Die außerordentliche Zunahme des Eisenbahnverkehrs, die Ausdehnung der Eisenbahnen über sämtliche Bundesstaatsgebiete und ihr enger Zusammenhang erfordern dringend eine einheitliche reichsgesetzliche Normierung der Haftpflicht der Eisenbahnen für Sachschäden in derselben Weise, wie sie durch das Reichshaftpflichtgesetz v. 7. Juni 1871 für Körperschäden erfolgt ist. Das Ziel, die Entschädigungsgrundsätze für Körper- und Sachschäden beim Eisenbahnbetriebe gleichmäßig zu gestalten, weil kein innerer Grund für eine Verschiedenheit spricht, kann durch eine landesgesetzliche Regelung der Haftpflicht für Sachschäden nicht erreicht werden. Wie ein Vergleich lehrt, stehen die landesgesetzlichen Normen der einzelnen Bundesstaaten weder mit dem Reichshaftpflichtgesetz noch unter sich in vollem Einklang. Einige Landesgesetze sprechen die Haftpflicht für jeden Eisenbahnunternehmer aus, andere — wie z. B. Bayern — nur im Falle der Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze mit behördlicher Genehmigung, einige Landesgesetze enthalten das Verbot der vertraglichen Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht, anderen fehlt dieses Verbot. Auch der Einwand des eigenen Verschuldens ist verschieden normiert, je nachdem es den Besitzer der Sache selbst oder einen Dritten trifft. Während das Reichshaftpflichtgesetz (§§ 3 u. 3a) den Schadenersatz genau begrenzt, kennen die Landesgesetze eine Begrenzung nicht, so daß — im Gegensatz zum Haftpflichtgesetz — auch der entgangene Gewinn (§ 252 BGB.) ersetzt werden muß. Auch die Verjährung der Schadensansprüche ist nicht — wie im Reichshaftpflichtgesetz — einheitlich geregelt. Es muß aber als ein Erfordernis des Rechts bezeichnet werden, daß der Eisenbahnreisende bei Sach- wie bei Körperschäden auf deutschen Eisenbahnen die gleiche rechtliche Behandlung erfährt und bei einer Reise durch mehrere Bundesstaaten nicht nach verschiedenen Normen entschädigt wird, je nachdem sich der Schaden in dem einen oder anderen Bundesstaate ereignet. Dieses Erfordernis kann nur durch einheitliche reichsgesetzliche Regelung erfüllt werden. Der Entwurf des Automobilhaftpflichtgesetzes kann in dieser Hinsicht als Vorbild dienen. Er umfaßt sowohl Sach- wie Körperschäden.

Geh. Regierungsrat Dr. Eger, Berlin.

Rechtsunterricht und Examen. Unter dieser Ueberschrift habe ich S. 672 d. Bl. einen Artikel veröffentlicht, dem ein Spezialfall zugrunde lag, wonach ein Kandidat von der Wiederholung der ersten Prüfung zurückgewiesen wurde, weil er nur öffentliche Vorlesungen und konversatorische Uebungen gehört hatte.

Es wird von Interesse sein, zu erfahren, daß jener Fall inzwischen bereits seine Erledigung, und zwar in einem meinen Ausführungen entsprechenden Sinne, gefunden hat. Das preußische Justizministerium hat nämlich in diesem Fall angeordnet, „daß der im § 11 des Regulativs vom 1. Mai 1883 geforderte Nachweis eines fortgesetzten halbjährlichen Rechtsstudiums als hinreichend geführt anzusehen und demgemäß von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über das Zulassungsgesuch anderweit zu befinden sei". Ich bin von dem Justizministerium zu einer Veröffentlichung dieser Mitteilung an dieser Stelle ermächtigt.

Damit ist also für den Einzelfall anerkannt, daß auch Uebungsvorlesungen ohne schriftliche Arbeiten als vollwertiges Studium aufzufassen sind. Wünschenswert bleibt es aber, daß in einer allgemeinen Regelung die Mindestforderungen für die durchgefallenen Examenskandidaten vorgeschriebene Fortsetzung des Rechtsstudiums klargelegt werden.

Professor Dr. Lispmann, Kiel.

Reform der sächsischen Stempelsteuer. „Wenn das Wort, daß die Frauen die besten seien, von denen man am wenigsten spricht, auch für die Gesetze zutrifft, so muß unser altes sächsisches Urkundenstempelgesetz sehr gut gewesen sein." Mit diesen Worten leitete am 14. Mai 1908 Finanzminister Dr. v. Rüger im sächsischen Landtag die Vorberatung der Vorlage für das neue Stempelsteuergesetz ein. Das z. Z. in Sachsen geltende Urkundenstempelgesetz von 1876 schreibt nämlich ziemlich niedrige Steuersätze vor. Danach beträgt der Urkundenstempel für die meisten Verträge 1‰, für Verbürgungen, Verpfändungen u. dgl. ½‰, für Bestellung einer Hypothek, Grundschuld u. dgl. 1½‰, während an Fixstempeln — ohne Rücksicht auf den Vermögenswert — für Testamente 5 M. und für Vollmachten, Wechselproteste, Beglaubigungen und Legalisationen nur 1 M. erhoben werden. Vor allem aber gibt es in Sachsen bisher — mit Ausnahme der Versicherungsverträge und Versteigerungsprotokolle — einen Landesstempel für Urkunden nur im Falle ihrer öffentlichen Beglaubigung oder sonstigen Produktion bei einer öffentlichen Behörde oder einem Notar (sog. „Produktionsprinzip"). So kommt es, daß in Sachsen die Stempelsteuern z. Z. durchschnittlich nicht mehr als 2 Millionen im Jahr einbringen, während aus den Vergleichsziffern sich ergibt, daß Sachsen bei Zugrundelegung preußischer Sätze mindestens 6½, verglichen mit hamburgischen Sätzen 12, mit elsaß-lothringischen sogar 18 Millionen einbekommen hätte.

Anläßlich der Neuregulierung der Besoldungen der sächsischen Staatsbeamten ist deswegen dem Landtage der Entwurf eines neuen Stempelsteuergesetzes vorgelegt worden, welches — vielfach in Anlehnung an das bestehende preußische Stempelrecht — auf dreifache Weise für eine Erhöhung der Stempelsteuereinnahmen bis auf etwa 4½ bis 5 Millionen sorgen will. Zunächst durch Erstreckung der Stempelsteuer auf Gegenstände, die ihr z. Z. nicht unterliegen. Hierher gehören z. B. Eheverträge, Erbauseinandersetzungen, Stiftungen, Gesellschaftsverträge, Werkverträge u. dgl. Zweitens durch Erhöhung der Steuersätze. Es sollen nämlich einerseits die Vertragsstempel durchschnittlich verdoppelt und die Fixstempel im allgemeinen auf 1½ M., diejenigen für Wechselproteste — von kleinen Wechseln abgesehen — auf 2 M., die für Testamente und Vollmachten in steigenden Sätzen, je nach dem Vermögenswerte, erhöht werden, bei Testamenten bis 100 M., bei gewöhnlichen Vollmachten bis 10 und bei Generalvollmachten bis 50 M. ansteigend. Vor allen Dingen aber soll mit dem oben erläuterten „Produktionsprinzip" gebrochen werden. 1876, als wirksamster Schutz gegen Steuerhinterziehungen eingeführt, hat dasselbe, wie die Regierung in der Begründung ihrer jetzigen Vorlage eingehend darlegt, weder den Beifall der Theoretiker der Finanzwissenschaft gefunden, noch ist es in anderen Staaten — die Begründung verweist insbesondere auf Preußen und auf die Reichsstempelabgaben — angenommen, ohne daß erhebliche Unzuträglichkeiten sich ergeben hätten. Aus diesem Grunde sollen künftig auch in Sachsen Urkunden der Stempelpflicht ohne Rücksicht darauf unterliegen, ob sie öffentlich beglaubigt bezw. vorgelegt werden. Die praktische Folge hiervon wird natürlich die sein, daß auch die Geschäfte des Mobiliarverkehrs, die bisher in Sachsen nur selten zur Stempelsteuer kamen, allgemein zu dieser herangezogen werden. Der Austausch von Briefen soll nur stempelpflichtig sein, wenn diese als Ersatz einer formellen Urkunde oder als Beweismittel beabsichtigt waren.

Durch zahlreiche Sonderbestimmungen sucht der Entwurf auf Billigkeit die möglichste Rücksicht zu nehmen. Z. B. sollen handelsrechtliche Kauf- und Lieferungsverträge in demselben Umfange, wie nach Ziffer 3 der Tarifstelle 32 des preuß. Stempeltarifs, stempelfrei sein. Eine weitere Befreiung gilt für Kontoauszüge der Banken über Kontokorrente und deren Anerkennungen. Auch sind — vielfach nach preußischem Vorbilde — zweckmäßige Bestimmungen dafür vorgesehen, daß die Erfüllung der Stempelpflicht dem Publikum möglichst bequem gemacht werde. Diese soll bei öffentlich beglaubigten Urkunden der betr. Behörde bezw. dem Notar obliegen, während für Privaturkunden deren Einreichung bei einer amtlichen Stelle behufs Verwendung der Stempelmarken vorgesehen ist. Es ist sogar in Aussicht genommen, tunlichst in jedem größeren Orte einen Stempelverteiler anzustellen. Rechtsanwälte sollen in Ansehung der von ihnen und für sie ausgestellten Vollmachten das Recht der eigenen Stempelverwendung haben. Aehnliche Befugnisse sollen je nach Bedarf auf Ansuchen Versicherungsgesellschaften, Bankinstituten und ähnlichen Unternehmungen eingeräumt werden.

Die Vorlage ist sorgfältig ausgearbeitet, ihre Begründung klar und überzeugend, und die vorgeschlagene Erhöhung der Steuersätze muß als eine durchaus mäßige bezeichnet werden, so daß davon eine hemmende oder störende Rückwirkung auf den Geschäftsverkehr oder eine drückende Belastung der beteiligten Kreise kaum zu besorgen sein dürfte. Mag auch mancher Zahlungspflichtige es wohl bedauern, daß das goldene Zeitalter des sächsischen Urkundenstempels vorüber ist, so kann doch eine Steuer, die in anderen Bundesstaaten schon besteht und das Erwerbsleben in keiner Weise ungünstig beeinflußt, auch für Sachsen nicht als ungerecht bezeichnet werden.

Justizrat Dr. Felix Bondi, Dresden.

Die Notwendigkeit der Jugendgerichte. Nachdem jetzt bei mehreren Gerichten Jugendgerichtshöfe eingerichtet sind, und auch inzwischen die Reichshauptstadt in dankenswerter Weise diese Einrichtung einführte, wird sie hoffentlich auch an anderen Gerichten möglichst bald durchgeführt werden. Ein Fall aus der Praxis soll neuerdings die Notwendigkeit hierzu dartun.

Ich bin Vormund eines unehelichen Knaben, der vor kurzem 13 Jahre alt geworden ist. Er wird von seiner Mutter, die sich vor einigen Jahren verheiratet hat und jetzt in geordneten Verhältnissen lebt, ordentlich erzogen. Auch in der Schule genießt er einen guten Ruf.

In einem übelberüchtigten Nachbarhause hatte er

Dinge gesehen, die seinen Augen besser verborgen geblieben wären. Nachahmungssucht hatte ihn infolgedessen verleitet, ein sechsjähriges Mädchen unsittlich zu berühren. Ein Erwachsener hatte den Vorgang, welcher sich auf einer Wiese abspielte, beobachtet, und der Junge wurde der Polizei angezeigt. Statt die Sache dem Lehrer zur Erledigung auf dem einfachsten und m. E. einzig möglichen Wege der Abschreckung durch eine tüchtige Tracht Prügel zu überweisen, wurde ein peinliches Verfahren eröffnet. Der Knabe wurde, ohne daß die Mutter zugegen sein durfte, von einem Assessor einem einstündigen Verhör unterworfen, dessen Ergebnis die Erhebung der Anklage war. Diese wurde dem 13jährigen Knaben persönlich zugestellt mit der formularmäßigen Aufforderung, sich innerhalb dreier Tage zu erklären.

Nunmehr kam die Mutter zu mir, weniger, weil ich sein Vormund, als weil ich gleichzeitig Rechtsanwalt bin und ihn verteidigen sollte. Ich glaubte zunächst, es müsse ein Versehen bei der Staatsanwaltschaft vorliegen, da ich annahm, daß die StrPO. die Zustellung der Anklageschrift an den Vormund vorschreiben müsse. Ich sagte mir, es müsse doch vor allem der Vormund von solchen Vorfällen sofort Kenntnis erhalten, es sei denn, daß dadurch der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte. Und doch ergaben die Akten nicht einmal den Namen des Vormundes! Aber bei näherem Nachsehen konnte ich in der StrPO. keine Vorschrift hierüber entdecken. Um Eltern oder Vormund braucht sich weder die Staatsanwaltschaft, noch das Gericht in Strafprozessen zu kümmern; vielmehr gelten Kinder von 12 Jahren an im Strafverfahren als völlig selbständig. Nur einen Verteidiger ordnet man ihnen zu, meist in Gestalt eines jugendlichen Referendars, der sich dadurch zu seinem Amte noch besonders zu eignen pflegt, daß er zur Zeit der Strafkammer, vor welcher er plädieren soll, zur Beschäftigung überwiesen ist, und außerdem im Höchstfalle bereits sechs Monate in praxi mit Strafsachen sich beschäftigt hat. Denn durch Zuordnung eines Anwaltes entstünden ja dem Staate besondere Kosten!

Ich war nun gespannt, wie sich in der Verhandlung der Vorsitzende die Ueberzeugung davon zu verschaffen suchen würde, daß der Knabe die zur Erkenntnis der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht gehabt habe. Nach Schema F legte er dem Knaben die drei Fragen vor:

1. Ob er gewußt habe, daß er so etwas nicht tun dürfe? Prompte Antwort: „Ja!"

2. Ob er gewußt habe, daß er deswegen bestraft werden könne? Antwort, nur zögernd: „Ja!"

3. Ob er geglaubt habe, sich auch strafbar zu machen, wenn er dasselbe mit einer erwachsenen Person getan hätte?

Zum Glück antwortete der Knabe jetzt auch „ja." Denn sonst hätte er ja gewußt, daß man solche Sachen mit erwachsenen Personen des anderen Geschlechtes vornehmen darf, ohne bestraft zu werden, nicht aber mit Kindern unter 14 Jahren. Und damit hätte er dann die erforderliche Einsicht gehabt!

Die Mutter sagte mir traurig vor der Verhandlung: „Wenn er bislang noch nicht verdorben war, jetzt wird er es wohl sein."

Rechtsanwalt Kleinrath, Hannover.

Pfandrecht an Bruchteilen eines im Alleineigentum stehenden Schiffs. AR. Reichhelm hat S. 1370, 1907 d. Bl. mit Recht ausgeführt, daß ein Bruchteil eines eingetragenen Schiffes, welches im Alleineigentum steht, nicht verpfändet werden kann. Mit etwas anderer Beweisführung möchte ich das begründen: was BGB. § 1114 für das Grundstück bestimmt, ist entsprechend auf das Schiff anzuwenden, denn der gesetzgeberische Grund (Verwicklungen zu vermeiden) trifft für beide gleich zu, und die Verpfändung des Schiffes folgt im wesentlichen den Sätzen über die Hypothek. Das wird durch § 1272 bestätigt, indem dort, entsprechend dem § 1114, nur die Verpfändung einer Schiffspart, d. h. des Anteils eines Miteigentümers, geregelt wird, und zwar entsprechend der Verpfändung des ganzen Schiffs.

Dagegen kann ich darin Reichhelm nicht folgen, daß gegen die Verpfändung des Bruchteils eines (in Deutschland eingetragenen) im Alleineigentum stehenden Seeschiffes im Wege der Verbodmung nichts einzuwenden sei. Die Grundsätze des BGB. über die Eintragung einer Verpfändung kommen zwar nicht in Betracht: hier steht aber das HGB. entgegen. Das HGB. kennt ein Schiffsgläubigerrecht, wie es auch durch die Verbodmung begründet wird (§ 754 Nr. 6), nur am ganzen Schiff (§ 755). Es ist sogar weitergehend anerkannt, daß der Schiffer nicht einmal eine Schiffspart verbodmen kann! Die Verbodmung eines Bruchteils würde auch nur zu ähnlichen Schwierigkeiten führen, wie sie § 1114 BGB. hat beseitigen wollen.

Ein Beleg für die Richtigkeit meiner für beide Fragen gleichen Antwort ergibt sich aus der Regelung der Zwangsvollstreckung. Das Gesetz kennt für eingetragene Schiffe nur eine Zwangsvollstreckung in das ganze Schiff (ZPO. § 864 Abs. 1, vgl. HGB. § 696 Abs. 1) und in eine Schiffspart (ZPO. § 858). Vgl. arg. e contr. ZPO. § 864 Abs. 2 a. E.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Mittelstein, Hamburg.

Kann das Recht aus dem Meistgebot auch geteilt abgetreten werden? In einem Zwangsversteigerungsverfahren hatte jemand das Meistgebot abgegeben, die Entscheidung über den Zuschlag wurde ausgesetzt, der Meistbietende trat seine Rechte, soweit zwei mitversteigerte Parzellen in Frage standen, an einen anderen ab, welcher seinerseits die Verpflichtungen aus dem Meistgebot übernahm; das Vollstreckungsgericht erteilte nichtsdestoweniger dem Meistbietenden den Zuschlag auf den gesamten Grundbesitz, und das Landgericht Hannover hat diesen Beschluß mit folgender Begründung bestätigt:

Wenn der Beschwerdeführer die allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Abtretung ideeller Grundstücksanteile oder einzelner mit mehreren anderen Parzellen auf einem Grundbuchblatte eingetragener Parzellen auf den hier vorliegenden Fall angewendet wissen will, so kann dem nicht beigetreten werden. Anders wie in den vom Beschwerdeführer herangezogenen Fällen ist das Recht aus dem Meistgebot ein ganz bestimmter unteilbarer Begriff, und ebensowenig wie nach § 81 ZwVG. eine teilweise Uebernahme der Verpflichtung aus dem Meistgebote als zulässig und rechtswirksam in Frage kommen könnte, ist dieses bez. des korrespondierenden Rechtes aus dem Meistgebote anzuerkennen, wenn wie hier auf die Gesamtheit der auf dem Grundbuchblatte vereinigten Parzellen ein einziges Meistgebot abgegeben worden ist.

Wir halten diesen Beschluß für verfehlt: nach unserem Dafürhalten ist es zulässig, daß das Recht aus dem Meistgebot sowohl ideell wie reell geteilt abgetreten wird.

Das Recht aus dem Meistgebot gewährt die unentziehbare Anwartschaft auf das Eigentum an dem versteigerten Grundbesitze, das Eigentum ist ideell und reell teilbar, man fragt mit Recht, warum das Recht aus dem Meistgebot nicht teilbar sein soll. Die Antwort, die das Landgericht gibt, das Recht aus dem Meistgebot sei ein ganz bestimmter

unteilbarer Begriff, ist doch eine reine petitio principii, durch welche gar nichts bewiesen wird, und die Gegenüberstellung des Rechtes und der Verpflichtungen aus dem Meistgebote erscheint als ein Fehlschluß. Gewiß wird derjenige, der das Recht aus dem Meistgebot nur zu einem Teile erwirbt, die Verpflichtungen aus dem Meistgebote ganz übernehmen müssen: das beeinträchtigt aber doch nicht die Interessen der Gläubiger, denen nunmehr zwei oder gegebenenfalls noch mehr Schuldner haftbar geworden sind. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, warum die gesamtschuldnerische Haftung der Teilbarkeit des Rechtes entgegenstehen soll.

In der Literatur haben wir den „unteilbaren Begriff" des Rechtes aus dem Meistgebot nirgends vertreten gefunden. Ebensowenig lassen sich sonstige Momente, seien es Schwierigkeiten in der praktischen Handhabung der Teilungsfolgen, seien es Erwägungen aus den gesetzgeberischen Motiven, für den Beschluß anführen.

Justizrat Dr. Linckelmann, Hannover.

Gerichtsferien bei den Amtsgerichten. In dem Entwurf zur Zivilprozeßreform findet der Kreis der Feriensachen für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten eine erhebliche Erweiterung. Das Kostenfestsetzungsverfahren und Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und ihren Handlungsgehilfen oder Lehrlingen aus ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sollen unbedingt zu den Feriensachen gehören, und es soll auf Antrag ohne weiteres jede Sache als Feriensache behandelt werden: nur wenn sie kontradiktorisch wird und besonderer Beschleunigung nicht bedarf, kann durch Beschluß ihre Eigenschaft als Feriensache wieder aufgehoben werden.

Es fragt sich, ob es nicht zweckmäßig wäre, weiter zu gehen und alle vor die Amtsgerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als Feriensachen zu erklären. Das wäre ein Fortschritt für die Rechtspflege und bedeutete weder eine Erschwerung des Geschäftsbetriebes bei den Amtsgerichten noch eine Mehrbelastung der Richter, noch eine Gefährdung der Güte der Rechtsprechung.

Heute schon haben die Ferien auf die Geschäfte des Amtsgerichts einen höchst unbedeutenden Einfluß. Nach dem Entwurf wären die Ferien nur noch auf einen kleinen Teil der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, der unter all den umfangreichen, dem Amtsgericht obliegenden Geschäften beinahe verschwindet, von Einfluß. Die Aufhebung der Gerichtsferien für die Amtsgerichte überhaupt und die Verteilung des Ferienurlaubs der Beamten auf eine längere Zeit als zwei Monate kann darum, meines Erachtens, für den Geschäftsbetrieb und die Geschäftsentlastung nur vorteilhaft sein und wird auch den Wünschen der rechtsuchenden Parteien entsprechen.

Aber auch für die Rechtsprechung wäre der Wegfall der Ferien unbedenklich. Ein Wechsel in der Person des Richters durch die Vertretung während des Ferienurlaubs wird nur während eines Monats im Jahre erforderlich sein, und es wird ein leichtes für den Richter — der ja immer nur als Einzelrichter in Betracht kommt — sein, die anhängigen Sachen, in denen ein Wechsel des Richters unerwünscht ist, so zu leiten, daß sie von dem Wechsel nicht berührt werden.

Amtsrichter Andres, St. Wendel.

Ein Redaktionsfehler im Reichsbeamtengesetz. Durch Art. 3 des Ges. v. 17. Mai 1907 ist der Reichskanzler ermächtigt worden, den Text des Reichsbeamtengesetzes neu zu veröffentlichen. Der Ermächtigung ist die ausdrückliche Anweisung hinzugefügt, „die zwischenzeitlich in der Behördenorganisation eingetretenen Aenderungen zu berücksichtigen" (Abs. 1 letzter Satz). In der Bekanntmachung des neuen Textes v. 18. Mai 1907 sind daher die veralteten Bezeichnungen ausgemerzt — bis auf eine anscheinend übersehene Stelle. § 120 überträgt nämlich die Verfügung, welche die Untersuchung gegen Militärbeamte einleitet, dem Kommandierenden General des Armeekorps bezw. „dem Chef der Kaiserlichen Admiralität". Diesen Beamten gibt es seit der 1889 (Erlaß v. 30. März, RGBl. S. 47) erfolgten Trennung der Verwaltung vom Kommando nicht mehr, sein Ressort ist vielmehr unter eine ganze Reihe von Behörden verteilt. Die §§ 25 und 35 Reichsbeamtengesetzes, die von den sog. politischen Beamten handeln, haben daher die Bezeichnung „Chef der Admiralität" gestrichen; denn als politischer Beamter wird er durch den Staatssekretär des Reichs-Marineamts ersetzt, den der Ausdruck „die Staatssekretäre" in den §§ 25 und 35 bereits mitumfaßt. Der § 120 bezieht sich dagegen, wie die gleichzeitige Anführung des Kommandierenden Generals beweist, nicht auf die Verwaltungs-, sondern auf die Kommandotätigkeit des früheren Chefs der Admiralität. In dieser wurde er zunächst durch den Kommandierenden Admiral ersetzt, bis die Kab.-Order v. 14. März 1899[1]) das Oberkommando aufhob. Es ist also unrichtig, wenn Pieper im Reichsbeamtengesetz noch 1901 im § 120 an Stelle des Chefs der Admiralität den Kommandierenden Admiral setzen will. Man wird hier vielmehr „Der Chef der Marinestation" lesen müssen, wobei daran erinnert sein mag, daß die Marinestationen im übrigen nicht den Armeekorps, sondern den Divisionen gleichstehen. Ob außer den Chefs der beiden Marinestationen noch anderen Offizieren (etwa dem Chef der aktiven Schlachtflotte und dem Inspekteur des Bildungswesens) die gleiche Funktion zusteht, ist mir nicht bekannt.

Es fragt sich nun, ob der Reichskanzler auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung noch jetzt in der Lage ist, den § 120 zu berichtigen. Das ist m. E. zu verneinen; denn die Ermächtigung sieht nur eine einmalige Bekanntmachung des Textes vor und tritt, sobald diese erfolgt ist, außer Kraft. Sonst müßte man die Möglichkeit zugeben, daß noch in zwanzig Jahren der dann amtierende Kanzler eine ihm fehlerhaft scheinende Behördenbezeichnung kraft der Ermächtigung durch eine andere ersetzte — gewiß eine unerträgliche Konsequenz. Der Fehler wird also stehen bleiben; denn die Gesetzgebungsmaschine wird man um seinetwillen schwerlich in Gang setzen.

Bei dieser Gelegenheit sei noch auf einen zweiten, meines Wissens bisher nicht beachteten Redaktionsfehler aufmerksam gemacht. Das Gesetz, betr. die Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande, das am 7. Febr. 1906 in neuer Fassung veröffentlicht ist, erwähnt im § 18 „das dem Warenführer nach Art. 440 HGB. an dem Frachtgute zustehende Pfandrecht". Gemeint ist natürlich nicht Art. 440 des alten, sondern § 440 des neuen HGB. (= Art. 409 des alten). Der Fehler ist dadurch entstanden, daß man bei der Anpassung des Gesetzes an die neuere Gesetzgebung (Gesetz v. 7. Febr. 1906) nur die Ziffer änderte, die alte Bezeichnung Artikel aber unbeachtet ließ.

Gerichtsassessor Dr. Frankenstein, Berlin.

Ein Wunsch zur Reform des Zeugeneides. Auf S. 698 d. Bl. behandelt RA. Levison die Ver-

[1]) Vgl. das Nähere bei Laband, Staatsrecht Bd. IV S. 121.

eidigung interessierter Zeugen. Als teilweise praktische Ergänzung, soweit § 385 Nr. 4 in Betracht kommt, seien nachstehende Ausführungen gestattet:

Nach § 393 Nr. 4 ZPO. sind Personen, welche bei dem Ausgange des Rechtsstreites nur mittelbar beteiligt sind, eidlich zu vernehmen, und nach § 385 Abs. 1 Nr. 4 müssen beeidigt werden: Ehegatten und Verwandte, wenn sie als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei gehandelt haben sollen. Beide Bestimmungen enthalten Härten gegen die andere, sich nicht auf solche Zeugen berufende Partei, haben auch zu einer Begünstigung unlauterer Machenschaften geführt.

Nach § 393 Nr. 4 und der Judikatur sind z. B. alle Personen, die Provisionsansprüche haben, Versicherungsagenten und sonstige Agenten, deren ganze Existenz oft auf diesen Ansprüchen beruht, in den über die provisionspflichtigen Geschäfte entstehenden Prozessen eidlich zu vernehmen. Ohne dem Agentenstande als solchem zu nahe zu treten, darf man sagen, daß hierin nicht nur eine Härte für den anderen Vertragsteil liegt, sondern daß auch häufig Fälle vorkommen, in denen der Richter gerne von der Beeidigung absehen möchte. Ein noch schärferes Beispiel ist die zeugeneidliche Vernehmung des Zedenten — das mandatum agendi ausgenommen. Wer eine zweifelhafte Forderung hat — und diese Schiebungen sind besonders in Städten im geschäftlichen Verkehr häufig —, verkauft sie an einen anderen unter Haftung für Bonität. In dem Prozesse zwischen Zessionar und Schuldner tritt der Zedent als eidlicher Zeuge auf.

Des § 385 Abs. 1 Nr. 4 haben sich, besonders seitdem die Gütertrennung so leicht ist, viele für ihre Zwecke bedient. Die Zahl der Ehemänner, deren einziger Beruf es ist, Geschäftsführer ihrer Frau zu sein, hat sich sehr vermehrt. Die Männer selbst sind ganz arm und jederzeit zum Offenbarungseid bereit; sie machen nur Geschäfte im Namen der Frau. Die Frau, die von den einzelnen Geschäften meist nichts weiß, ist Prozeßpartei. Der tüchtige Ehemann hebt die Hand zum Zeugeneid. Der geschäftsführende Ehemann ist der Hauptfall zu § 385 Abs. 1 Nr. 4. Man weiß sich aber auch mit nahen Verwandten, z. B. Söhnen, zu helfen. Eine bekannte Figur ist der Viehhändler, dessen Geschäfte ständig der Sohn besorgt. Für Vereinbarungen über Garantieausschluß oder -übernahme, je nachdem der Herr Vater Verkäufer oder Käufer ist, wird der Sohn als Zeuge benannt und eidlich vernommen. Die Beispiele für beide Bestimmungen ließen sich leicht vermehren; das Gesagte dürfte aber genügen.

In sämtlichen Fällen, von den Agenten abgesehen, liegt, wenn auch keine prozeßrechtliche, so doch eine tatsächliche Verschiebung der Beweislast vor; der Ehemann, der Sohn, der Zedent sind praktisch Partei. Diese oft systematische Ausnutzung der genannten Vorschriften zu unlauteren Zwecken hat auch Erfolg. Man kann nicht die freie Beweiswürdigung dagegen ins Feld führen. Wir haben noch nicht das Ideal mancher „Juristen", das Urteil ohne Gründe, erreicht. Wenn ich einem eidlichen Zeugnisse nicht glaube, so muß ich triftige Gründe anführen; allgemeine Erwägungen, Bedenken, die in scrinio pectoris eine Rolle spielen, genügen nicht. Trotz des eidlichen Zeugnisses die Gegenpartei zum Eide zuzulassen und so Eid gegen Eid zu setzen, geht ohne die schwerwiegendsten Gründe nicht an. Es gibt m. E. nur einen Ausweg: Man ändere § 393 Abs. 1 Nr. 4 dahin ab: „Uneidlich sind zu vernehmen . . . . Nr. 4: Personen, welche ein rechtliches Interesse am Ausgange des Rechtsstreites haben"; und füge als Nr. 5 hinzu: „Die in den §§ 383 Abs. 1 Nr. 1—3 u. 384 Nr. 1 bezeichneten Personen im Falle des § 385 Abs. 1 Nr. 4". Die nachträgliche Beeidigung ist nach Abs. 2 immer möglich. Eine Abänderung dieser Bestimmungen würde manchem, der mit ihnen im trüben fischt, sein Handwerk legen, und die Richter würden dankbar sein, wenn man es ihnen ersparte, oft bedenkliche Eide abnehmen zu müssen.

Amtsrichter Dr. Mosler, Hennef.

Die Ausbildung der Referendare. Es mag vorlaut erscheinen, wenn ein Referendar ums Wort bittet, um über die eigene Ausbildung zu sprechen. Aber die Erfahrung lehrt, daß derjenige, der eine höhere Lebensstellung erreicht hat, oft nicht mehr imstande ist, sich in die Empfindungen und Anschauungen der früheren hineinzuversetzen. Insbesondere ist man leicht geneigt, das, was man überwunden hat, als allzu geringwertig, das Leistungsvermögen einer verflossenen Periode, mit einem mitleidigen Lächeln einzuschätzen. Vielleicht ist dies meistens richtig; denn die rechte Bewertung des eigenen Ichs wird erst im Rückblick auf die Vergangenheit möglich sein. Trotzdem aber glaube ich, kann es nicht schaden, wenn einmal die Ausführungen von Richtern und Anwälten eine Ergänzung dadurch finden, daß ein Referendar schreibt, wie sich die Sache in seinem Kopfe malt.

Den unmittelbaren Anlaß hierzu bietet der Aufsatz des Geh. Justizrats Küttner, S. 553 d. Bl. Es wird darin der Vorschlag gemacht, unsere Uebungen in der Weise abzuhalten, daß Prozeß gespielt wird, gewiß ein vortrefflicher Weg, denjenigen, der noch nichts von der Jurisprudenz weiß, in sie einzuführen. Hätten wir das im ersten Studiensemester gemacht, ich wäre mit Feuer und Flamme dabeigewesen. Aber man vergesse doch nicht immer, daß wir Leute von 22—30 Jahren sind! Entspricht es denn diesem Alter in irgendeinem anderen Berufe, sein Handwerk immer nur am Modell auszuüben? Jeder Schusterlehrling bekommt den Stiefel selbst in die Hand; aber uns gönnt man nicht das kleinste Stückchen Verantwortlichkeit! Ich bin jetzt 26 Jahre alt. Meine Altersgenossen, die mit Primareife zur Marine gingen, sind jetzt Kapitänleutnants, fertige Leute! Als Oberleutnants waren sie schon in der Lage, ein Torpedoboot selbständig zu führen, als einziger Offizier an Bord, mit der Verantwortung für die ganze Besatzung, eine Stellung, die eine Beherrschung des gesamten Berufes als Seemann und als Offizier zur Voraussetzung hat. Jeder Leutnant kann als Richter im Kriegsgericht mitwirken, als Gerichtsoffizier Verhandlungen aufnehmen, ja Haftbefehle erlassen, Haussuchungen vornehmen. Aber wir, die wir Rechtswissenschaften studiert haben, wir können das nicht!

Es ist ein Irrtum, wenn man glaubt, den Menschen durch eine möglichst lange Ausbildungsperiode möglichst brauchbar für seinen Beruf machen zu können. Es ist ein Unding, gute Leistungen von demjenigen zu erwarten, der eine seinem Alter nicht mehr entsprechende Tätigkeit ausübt. Das untergräbt seine Energie und treibt ihn an den Stammtisch. Das Leben wollen wir, nicht ein Pseudoleben! „Ich bin zu alt, um noch zu spielen, zu jung, um ohne Wunsch zu sein." Dies Wort gilt in übertragenem Sinne auch hier. Wir verlieren die Geduld beim Spiel, aber besitzen doch noch Jugendkraft genug, um uns nach eines ganzen Mannes Tätigkeit zu sehnen und uns wohl zu fühlen, wenn ein glücklicher Zufall sie uns ausnahmsweise beschert! Man gebe uns Selbständigkeit und Verantwortung, dann werden wir auch etwas leisten!

Referendar Dr. Hans R. Schäfer, Kiel.

Spruch-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Boyens, Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig.

Was muß die öffentliche Ankündigung einer beabsichtigten Aenderung des Gesellschaftsvertrags einer Aktiengesellschaft in der Einladung zur Generalversammlung enthalten? §§ 256, 274 Abs. 2 HGB. In einer außerordentlichen Generalversammlung der beklagten Aktiengesellschaft vom 30. Nov. 1906 wurde in Abänderung der bisherigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, betreffend die Remuneration des Aufsichtsrats, einstimmig beschlossen, daß diese auf einen Gewinnanteil von 10% neben der garantierten Remuneration von 8400 M. festzusetzen sei. Kläger, der Aktien der beklagten Gesellschaft besitzt, aber in der Generalversammlung nicht erschienen war, ficht auf Grund der §§ 271 ff. HGB. diesen Beschluß an und beantragt, denselben für nichtig zu erklären. Er stützt seine Anfechtung darauf, daß in der Einladung zur Generalversammlung der betreffende Gegenstand der Tagesordnung nur, wie folgt, bezeichnet war: „Vorstand und Aufsichtsrat beantragen, die §§ 8 bis 10 und 16 (betr. Aufstellung der Jahresbilanz und Remuneration des Aufsichtsrats) abzuändern.“ Diese Ankündigung mache die beabsichtigte Aenderung nicht, wie § 274 Abs. 2 HGB. verlange, „nach ihrem wesentlichen Inhalt erkennbar“. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. RG. hebt auf und gibt der Klage statt. Es müsse aus der Ankündigung ersichtlich sein, in welcher Beziehung und nach welcher Richtung die Statuten abgeändert werden sollten. Es seien aber nur die zu ändernden Paragraphen angegeben, nicht, was darin geändert werden sollte, insbesondere nicht, ob es sich um Erhöhung oder Veränderung oder um eine andere Bestimmung der Voraussetzung des Vergütungsanspruchs des Aufsichtsrats handle. Die Denkschrift zum Entwurf des HGB. S. 165 verlange, daß jeder Aktionär aus der Ankündigung mit Bestimmtheit müsse entnehmen können, um was es sich bei der beabsichtigten Aenderung handle. Dem sei durch die bloße Nennung der Paragraphen nicht genügt. Dieser Zweck des Gesetzes lasse sich nur durch einen kurzen Hinweis auf den Inhalt der Aenderungen erreichen, hier z. B. in folgender Fassung: „Anderweitige Festsetzung des Remunerationsanspruchs des Aufsichtsrats auf einen Gewinnanteil von 10% neben der garantierten Remuneration von 8400 M.“ So würden in anderen Fällen Ankündigungen, wie sie z. B. vorkommen, dahingehend: „Aenderung des Statutes, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals“, „betreffend die anderweitige Zeichnung der Firma“, „über die Stimmabgabe in der Generalversammlung“, „betreffend Aufhebung einer Kautionspflicht“, genügend sein, dagegen würde auch in solchen Fällen die bloße Angabe der zu ändernden Paragraphen nicht genügen. (Urt. II. 609/07 v. 7. April 1908.)

Vertrag eines Geschäftsherrn mit einem Angestellten über Zahlung einer Vertragsstrafe kann gemäß § 138 Abs. 1 BGB. wegen Uebermaßes derselben vollständig nichtig sein. §§ 138, 343 BGB. Kläger hat bei Anstellung des Verklagten als Chemiker sich von diesem einen Revers geben lassen, in welchem er unter Verpfändung seines Ehrenworts und unter einer Vertragsstrafe von 100000 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung sich verpflichtet, während der Zeit seiner Anstellung von allen dem Geschäft eigentümlichen Einrichtungen, Verfahren und Erfahrungen niemandem außerhalb des Geschäfts Mitteilung zu machen, auch von den außerhalb seines speziellen Wirkungskreises liegenden Eigentümlichkeiten des Betriebes keine Kenntnisnahme zu suchen und niemandem außer seinen Vorgesetzten andere als die durch seine geschäftliche Tätigkeit gebotenen Mitteilungen zu machen, sowie ferner während dreier Jahre nach seinem Dienstaustritt weder eine Stelle in einer Fabrik anzunehmen, in der dieselben chemischen Produkte hergestellt werden, noch sich an einer solchen zu beteiligen. Die Bezüge des Verklagten betrugen dagegen jährlich nur 2400 M. an Gehalt sowie eine in ähnlichen Grenzen sich bewegende Tantieme neben einer einmaligen Gratifikation von 1000 M. Verklagter ist nach seinem Austritt vor Ablauf der 3 Jahre bei einer Konkurrenzfirma in Stellung getreten. Kläger forderte mit der Klage die volle Vertragsstrafe, in II. Instanz noch 20000 M. In den Vorinstanzen ist die Strafe auf 10000 M. herabgesetzt (§ 343 BGB.), in diesem Betrage aber zugesprochen. RG. hebt auf und weist die Klage ab. Der ganze Vertrag sei nach § 138 Abs. 1 BGB. als gegen die guten Sitten verstoßend nichtig. Zunächst wegen der abnorm hohen, in gar keinem Verhältnis zu den Einnahmen des Klägers stehenden Strafe, welche auf jeden Fall der Uebertretung höchst minutiöser Verpflichtungen gesetzt sei und die Vermögensstellung des Verklagten während seiner ganzen Lebenszeit vernichten würde. Dies würde selbst dann gelten, wenn derartige Bestimmungen durch das reelle Interesse der klägerischen Fabrik geboten seien, worüber hier übrigens nichts behauptet und bewiesen sei. Im gemeinen Recht (Jur. W. 1893 S. 206) sei zwar angenommen, daß eine Vertragsstrafe wegen ihrer Höhe nie gegen die guten Sitten verstoßen könne. Dies sei aber nach BGB. nicht anzunehmen und ergebe sich hier auch nicht aus dem Recht zur Herabsetzung. Außerdem käme aber noch die Verpflichtung auf Ehrenwort zum Schutz lediglich finanzieller Interessen des Klägers hinzu. Die Ehre als ideales Gut dürfe nicht ohne weiteres in vermögensrechtlichen Beziehungen zugunsten anderer verwendet werden, vgl. §§ 302, 302h StrGB. Hier trete aber irgendein ideales oder ein persönliches Moment, das die Bindung des Verklagten an seine Pflicht vermittels des Rechtsguts der Ehre rechtfertigen könne, nicht hervor. (Urt. III. 315/07 v. 7. April 1908.)

Wann liegt persönliches Verschulden des mitfahrenden Automobilbesitzers vor? Sein Verhältnis zum Chauffeur. Die verklagte Fürstin L. fuhr, neben ihrem Chauffeur sitzend, in ihrem Automobil. Es ist durch zu schnelles Fahren ein Unfall verursacht, aus welchem Kläger Schadensersatz fordert. Verklagte leugnet eigenes Verschulden. Sie habe alles ihrem geprüften Chauffeur überlassen können und sei nicht verpflichtet gewesen, einzugreifen. Vorinstanz verurteilt. RG. weist die Revision zurück. Man könne freilich von dem mitfahrenden Eigentümer des Automobils nicht verlangen, daß er befähigt sein müsse, in der technischen Handhabung den Chauffeur zu überwachen und ihm technische Weisungen zu geben. Dies würde den Chauffeur nur verwirren und auch die polizeilichen Einrichtungen, nach denen die Chauffeure einer besonderen Prüfung sich unterwerfen müssen und daraufhin die Genehmigung zur Bedienung eines Automobils erhalten, beeinträchtigen. Allgemeine Weisungen aber, die das eigentlich Technische nicht berühren, müsse der mitfahrende Besitzer unter Umständen seinem Chauffeur geben. Sieht er, daß die Geschwindigkeit des Wagens für die auf der Fahrstraße verkehrenden Menschen oder Fuhrwerke gefährlich zu werden droht, so muß er eingreifen, und der Chauffeur muß seinen Anordnungen folgen. Hier konnte Verklagte von ihrem Sitz neben dem Chauffeur aus die Straße und deren Verkehr ebenso überblicken wie der Chauffeur. Es mußte ihr notwendig der Gedanke einer Gefährdung aufsteigen, und daher hätte sie auf Verlangsamung der Fahrt dringen müssen. (Urt. VI. 299/07 v. 23. April 1908.)

Kann der Verkauf eines Geschäftsanteils einer Ges. m. b. H. seitens der Gesellschaft an einen Dritten wegen eines dabei von deren Geschäftsführer verübten Betruges angefochten werden? §§ 30, 33 Ges., betr. Ges. m. b. H. Die verklagte Gesellschaft (Rübenzuckerfabrik) hatte einen voll eingezahlten Geschäftsanteil ihrer Gesellschaft erworben (§ 33 Ges.) und diesen an den Kläger für

1000 M. und die entsprechende Verpflichtung, 250 Morgen seines Gutes mit Zuckerrüben zu bestellen und an die Gesellschaft nach Maßgabe der Statuten zu liefern, weiter veräußert. Kläger behauptet, daß er dabei von dem Geschäftsführer über die Vermögenslage der Gesellschaft arglistig getäuscht worden sei, und ficht den Vertrag an. Die Vorinstanzen wiesen ab. RG. hebt auf und verweist in die Vorinstanz zurück. Allerdings habe der erste Senat Entsch. Bd. 62 S. 29 angenommen, daß die Veräußerung eigener Aktien einer Aktiengesellschaft an einen Dritten nicht wegen dabei vorgekommenen Betruges des Vorstandes angefochten werden könne, weil der Erwerber eine zu Recht bestehende Aktienbeteiligung nicht in ein Gläubigerrecht umwandeln und so den Gesellschaftsgläubigern Konkurrenz machen könne. Es bedürfe aber eines Plenarbeschlusses nicht, da bei der Gesellschaft m. b. H. die Entscheidung aus dem besonderen Gesetz zu entnehmen sei. Da nun § 30 Ges. nur die Rückzahlung der Stammeinlage verbiete, nach § 33 Ges. die Gesellschaft ihre eigenen vollgezahlten Gesellschaftsanteile nur aus den über das Stammkapital hinaus vorhandenen Mitteln erwerben könne, so sei die Anfechtung zuzulassen. Es handle sich dabei nicht um Rückzahlung eines Teiles der Stammeinlage, sondern um Rückforderung des Kaufpreises, und es sei für die Lage der Gesellschaft unwesentlich, ob ein volleingezahlter Geschäftsanteil in Besitz des A oder B oder der Gesellschaft selber sei. Es sei auch die Auffassung nicht richtig, daß dem Gesellschafter unter keinen Umständen zustehe, seine zu Recht bestehende Gesellschaftsbeteiligung in ein Gläubigerrecht umzuwandeln. Denn im Fall der Anfechtung bestehe eben die Gesellschaftsbeteiligung nicht zu Recht, er mache die ihm als Gläubiger aus dem nichtigen Geschäft zustehenden Rechte geltend, die Hinfälligkeit seiner Gesellschaftsbeteiligung sei nur die rechtliche Folge seiner Gläubigerrechte. (Urt. II. 583/07 v. 1. Mai 1908.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaschmar, Leipzig.

Zurücknahme der Klage vor Eröffnung der Untersuchung. Nach § 154 StrPO. kann die öffentliche Klage nach Eröffnung der Untersuchung nicht zurückgenommen werden. Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung im Sinne der Strafprozeßordnung erfordert begriffsgemäß einen richterlichen Beschluß, durch den erklärt wird, daß nunmehr die Anordnung und Durchführung der Untersuchungshandlungen, die zur Strafverfolgung wegen der durch die öffentliche Klage bezeichneten Tat nötig sein werden, in ihrer Gesamtheit in eine einheitliche richterliche Hand gelegt und daß auf diesem Wege die Sache einer endgültigen richterlichen Entscheidung zugeführt werden solle. Von Eröffnung der Untersuchung kann daher nur gesprochen werden bei Eröffnung der Voruntersuchung und der Eröffnung des Hauptverfahrens, wogegen dadurch, daß das Gericht gemäß § 200 StrPO. „einzelne Beweiserhebungen" anordnet, schon dem Wortlaut nach keine Untersuchung im Sinne von §§ 151, 154 StrPO. eröffnet wird. Denn dadurch will das Gericht nur die Entscheidung darüber, ob die Untersuchung eröffnet werden soll, durch Beschaffung weiteren Stoffes vorbereiten. In diesem Stadium ist deshalb die Zurücknahme der öffentlichen Klage noch zulässig. (Urt. I. 158/08 v. 12. März 1908.)

Strafantrag des Bürgermeisters bei Beleidigung der ihm unterstellten Beamten. Der Bürgermeister ist nach § 58 der Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 der dienstliche Vorgesetzte sowohl der übrigen Magistratsmitglieder als der sonstigen Gemeindebeamten (vgl. Entsch. d. OVG. Bd. 17 S. 448). Der Strafantrag brauchte daher nur von ihm unterzeichnet zu werden. Seine Unterschrift unter einem Strafantrage würde aber nach § 56 Nr. 8 a. a. O. auch dann genügen, wenn derselbe vom Magistrat zu stellen wäre. Denn es handelt sich dabei nicht um eine Urkunde, in welcher Verpflichtungen der Stadtgemeinde übernommen werden. (Urt. V. 148/08 v. 17. März 1908.)

Abschreckung als Strafzumessungsgrund. Der Tatrichter hat dadurch, daß er die Abschreckung anderer von der Begehung gleicher Straftaten bezweckt und darum zu einer empfindlichen Strafe gegriffen hat, seine Befugnis, die Strafe nach freiem Ermessen innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu bemessen, nicht rechtsirrig überschritten. Kein Rechtssatz besteht, daß für das Gericht beim Ausmaß der Strafe grundsätzlich nur der Gesichtspunkt der Sühne des Verbrechens die Richtschnur bilden darf, und daß nicht in den Bereich der Strafzumessung ein Umstand gezogen wird, der zwar in keiner unmittelbaren Beziehung zur Tat oder zum Täter steht, wohl aber, ohne mit dem inneren Wesen der Strafe unvereinbar zu sein, sich als ihre notwendige, gegen außen wirksame Folge darstellt. Wer sich des Bruches der Rechtsordnung schuldig gemacht hat, kann sich mit Grund nicht beschweren, wenn ihm gegenüber bei Wiederherstellung der von ihm mißachteten Rechtsordnung durch Ausspruch einer Strafe auch das allgemeine Interesse der Zurückdrängung und Verhinderung des Verbrechens zur Geltung kommt. (Urt. I. 84/08 v. 23. März 1908.)

Freiheitsberaubung durch Unterlassung. Der Angeklagte hatte den in Rede stehenden Eisenbahnzug als Zugführer geleitet. Auf der Station M. mußte der Reisende A. aussteigen; er konnte aber den Wagen nicht verlassen, da die eine Tür des Abteils verschlossen und das Aussteigen durch die andere unverschlossene Tür infolge eines neben den Gleisen angebrachten hohen Drahtgitters unmöglich war. Obwohl der Angeklagte durch Zuruf sowohl von A. selbst als auch von anderer Seite Kenntnis erhalten hatte, daß A. den Wagen nicht selbst verlassen könne, öffnete er die verschlossene Tür nicht und nötigte A. dadurch, bis zur nächsten Station mitzufahren. Seine Verurteilung aus § 239 Abs. 1 StrGB. ist rechtlich nicht zu beanstanden. Denn das Vergehen der Freiheitsberaubung kann auch durch eine Unterlassung verübt werden, dann nämlich, wenn eine Verpflichtung zum Handeln rechtlich begründet ist. Die Behauptung des Angeklagten, daß die Oeffnung der Tür dem Schaffner obgelegen habe, ist im Hinblick auf § 24 Abs. 1 Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 unzutreffend. Er wußte ferner, daß das Aussteigen durch die unverschlossene Tür infolge des Drahtgitters unmöglich war. (Urt. V. 166/08 v. 24. März 1908.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Eacke, Berlin.

Berichtigung des Grundbuches ohne Nachweis der Unrichtigkeit desselben. Die Eigentümer eines Grundstücks, die es verkauft und aufgelassen, dann aber die Auflassung wegen Irrtums angefochten haben, können die Wiedereintragung ihres Eigentums im Wege der Berichtigung des Grundbuchs sowohl nach § 22 GBO. auf Grund des Nachweises, daß sie noch jetzt Eigentümer sind, wie auch nach § 19 GBO. auf Grund einer Bewilligung der als Eigentümer eingetragenen Käufer verlangen. Der Grundbuchrichter darf im letzteren Falle die Eintragung nicht davon abhängig machen, daß ihm das Eigentum der Antragsteller in den Formen des § 29 GBO. nachgewiesen wird, da das formelle Konsensprinzip auch für Berichtigungen gilt. Der Grundbuchrichter kann aber die Eintragung ablehnen, wenn er weiß, daß die Antragsteller nicht Eigentümer sind, oder wenn er wenigstens aus bestimmten tatsächlichen Gründen hieran zweifelt, da er kraft seiner Amtspflicht unrichtige Eintragungen nicht vornehmen darf. (Beschl. 1 X 40—08 v. 2. März 1908.)

Erteilung eines Erbscheins auf Grund eines angefochtenen Testaments. Das Nachlaßgericht hat in dem Verfahren auf Erteilung eines Erbscheins nach den §§ 2358, 2359 BGB. selbständig über die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen des behaupteten Erbrechts zu entscheiden. Es muß deshalb auch, wenn das Testament, auf Grund dessen der Erbschein verlangt wird, wegen Irrtums angefochten ist, entscheiden, ob die Anfechtung begründet ist, und die zu diesem Zweck erforderlichen Ermittelungen veranstalten. Es darf den Antragsteller nicht

auf den Prozeßweg verweisen. Wenn jedoch bereits ein Rechtsstreit über die Anfechtung anhängig ist, so darf das Nachlaßgericht nach § 2360 BGB. die Erteilung des Erbscheins bis zur Entscheidung dieses Rechtsstreits aussetzen, sofern nicht die Anfechtung offensichtlich unbegründet ist. (Beschl. 1 X 100—08 v. 16. März 1908.)

2. Strafsachen.

Mitget. v. Geh. Oberjustizrat **Lindenberg**, Senatspräsidenten, Berlin.

Fabrikarbeit und Individualarbeit. In dem Urt. v. 1. Mai 1902 (S. 437, 1902 d. Bl.) hat das Kammergericht ausgesprochen, für die Annahme eines Fabrikbetriebes sei immer erforderlich, daß ein Betrieb im großen stattfinde, daß also die angefertigten Waren sich als Fabrikware, nicht als Individualarbeit, als Produkte handwerksmäßiger Tätigkeit darstellten. Diese Auffassung, auf welche die Revision sich beruft, kann nicht aufrechterhalten werden. Der Senat hat sich vielmehr den Urteilen des Reichsgerichts v. 30. Dez. 1902 (Bd. 36 S. 37) und v. 21. Okt. 1904 (Bd. 37 S. 310) angeschlossen. Das gedachte Kriterium ist für die Feststellung eines fabrikmäßigen Betriebes nicht verwertbar. Es gibt Betriebe, die Individualarbeit leisten und zweifellos unter den Begriff Fabriken fallen können, z. B. Schiffswerften, wie es auch Handwerksbetriebe gibt, die in der Regel keine Individualarbeit leisten, z. B. Bäckereien. (Urt. 1. S. 310/08 v. 4. Mai 1908.)

Preußisches Gewerbesteuergesetz. Subjektives Verschulden bei Nichtanmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes. Unrichtig ist die Ansicht der Strafkammer, daß es bei Aburteilung einer Zuwiderhandlung gegen § 70 GewStG. der Feststellung eines Verschuldens, sei es eines vorsätzlichen oder eines fahrlässigen Handelns oder Unterlassens, nicht bedürfe. Dieser Irrtum ist aber hier bedeutungslos, denn nach den Feststellungen der Strafkammer hat der Angekl. die Anmeldung des Gewerbes schuldhafterweise unterlassen. Er wußte, daß es sich um den Betrieb eines Gewerbes handelte. Seine Ansicht, es liege kein steuerpflichtiges Gewerbe vor, oder seine Annahme, daß die dem Gemeindevorsteher gelegentlich der Veranlagung zur Einkommensteuer über sein Einkommen aus dem Grundstückshandel gegebene Auskunft die vorgeschriebene Anmeldung aus § 52 Ges. darstelle, sind als Irrtümer über das Strafgesetz für die Frage der Bestrafung bedeutungslos. (Urt. 1. S. 348/08 v. 14. Mai 1908.)

Zulässigkeit des Verweises als Strafe für Uebertretung einer Schlachtsteuerordnung. Nach § 3 Abs. 3 Ges. v. 25. Mai 1873 finden die wegen der Schlachtsteuer des Staates bestehenden Vorschriften auch auf die vom 1. Jan. 1875 ab als Gemeindesteuer zu erhebende Schlachtsteuer Anwendung. Hiernach werden, wie auch in der Schlachtsteuerordnung für Koblenz vom 19. Aug. 1896 ausgesprochen ist, Hinterziehungen der Schlachtsteuer mit den in § 17 des Ges. v. 30. Mai 1820 festgesetzten Strafen bedroht, also mit Konfiskation der Ware und — gemäß §§ 60—65, 83—90 der Steuerordn. v. 8. Febr. 1819 — mit einer Geldbuße, die dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleichkommt. Der noch nicht achtzehnjährige Angekl. ist, abgesehen von der Einziehung des Fleisches, nur mit einem Verweise bestraft worden. Die Revision der StAnwaltschaft weist darauf hin, daß gemäß § 2 EinfGes. z. StrGB. die besonderen landesgesetzlichen Vorschriften über strafbare Verletzungen der Steuergesetze in Kraft geblieben sind. Da diese Vorschriften nur fest bestimmte Strafen androhten, ohne daß darin von der Möglichkeit einer Milderung oder eines Verweises die Rede sei, ist sie der Meinung, daß auf einen Verweis nicht erkannt werden durfte. Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg. Von einer „besonderen" Vorschrift der Steuerordnung über die Bestrafung Jugendlicher könnte nur die Rede sein, wenn sie in dieser Hinsicht eine von dem RStrGB. abweichende Bestimmung enthielte, wie sie sich beispielsweise in § 10 des Forstdiebstahlsgesetzes findet. Da sie aber solche Bestimmung nicht enthält, ist die Anwendbarkeit des § 57[4] RStrGB. nicht ausgeschlossen. In diesem Sinne hat das Kammergericht mit Bezug auf Hausiersteuerkontraventionen Jugendlicher bereits durch Urteile vom 10. Mai und 18. Sept. 1893 (K. 57, 14 S. 311, 312) entschieden. (Vergl. auch die Urteile des Reichsgerichts, Entsch. in Strafs. 1. S. 334, 16 S. 417.) (Urt. 1. S. 360/08 v. 18. Mai 1908.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

I.—IV. u. VIII. Senat.

Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. **Schultzenstein**, Berlin.

Apothekenberechtigungen. Die im § 133 des Zuständigkeitsges. v. 1. Aug. 1883 für den Bezirksausschuß und in der Berufungsinstanz für das Oberverwaltungsgericht begründete Zuständigkeit zur Entscheidung über Anträge auf Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen begreift auch die Zuständigkeit zur Entscheidung über Anträge eines Apothekenbesitzers auf Entschädigung wegen des ihm durch die Konzessionierung einer zweiten Apotheke widerfahrenen Eingriffs in die ihm für den Bezirk einer Gemeinde verliehene ausschließliche Apothekengerechtigkeit in sich. (Urt. III. 2381 v. 2. Dez. 1907 mit näherer Begründung und weiteren Ausführungen über die Ermittelung und Feststellung der Entschädigung.)

Erträge eines Oberförsters aus der Jagd bei der Kommunalbesteuerung. Zu dem bevorrechtigten Diensteinkommen im Sinne der Verordnung v. 23. Sept. 1867 gehören weder die Einnahmen aus der Anpachtung und Ausübung der niederen Jagd, noch die aus der Administrierung der hohen Jagd für den Fiskus und der Uebernahme des erlegten Wildes gegen eine feststehende Taxe. Die letzteren sind steuerfrei, weil die dabei geübte Tätigkeit Ausübung des Dienstes ist, an sich nicht auf Gewinnerzielung ausgeht und nicht besonders abgegolten wird. Steuerpflichtig dagegen sind an sich die Erträge der vom Kläger gepachteten niederen Jagd, da ihre Ausübung außerhalb des Dienstes liegt und zum Zwecke der Gewinnerzielung erfolgt. Sie stellen Einkommen aus Grundvermögen dar und unterliegen deshalb der Besteuerung des beklagten Magistrats insoweit, als das Pachtrevier dem städtischen Bezirk angehört. (Urt. II. 2205 v. 10. Dez. 1907.)

Beweisführung durch Bezugnahme auf Akten. Der Kläger wiederholt, der beklagte Magistrat sei verpflichtet, die von ihm, dem Kläger, in Bezug genommenen Akten zu beschaffen, und, wenn er hierzu nicht imstande sei, könne dies ihm, dem Kläger, nicht zum Nachteile gereichen; es müsse alsdann der von ihm behauptete Akteninhalt entgegen der Auffassung des Vorderrichters als richtig angenommen werden. Eine solche Annahme ist jedoch keineswegs geboten. Das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. Juli 1883 enthält weder dem § 427 ZPO. entsprechende noch sonstige Vorschriften über die Folgerungen, welche daraus zu ziehen sind, daß von einer Partei in Bezug genommene Akten von der Gegenpartei nicht vorgelegt werden. Der Verwaltungsrichter ist daher insoweit ganz unbeschränkt und hat lediglich nach dem § 79 Satz 1 des Landesverwaltungsges. zu verfahren. Danach ist es nicht zu beanstanden, daß der Bezirksausschuß, nachdem der Beklagte Bescheinigungen der verschiedenen städtischen Registraturen überreicht hatte, nach welchen die Akten nicht vorhanden sind, aus deren Fehlen geschlossen hat, es seien in der betreffenden Zeit Arbeiten von erheblicher Bedeutung in dem streitigen Teile der Straße von dem Beklagten nicht vorgenommen worden. (Urt. IV. 1863 v. 16. Dez. 1907.)

Theaterzensur. Oeffentliche Ordnung. Es handelt sich nicht um ein Theaterstück, in welches eine mit dem Verlaufe der den Gegenstand des Stückes bildenden Handlung eng zusammenhängende Gerichtsszene lediglich eingeflochten worden ist. Den alleinigen Gegenstand des Stückes bildet vielmehr die naturgetreue Darstellung eines auf Grund der geltenden Strafprozeßordnung vor dem Schöffengerichte stattfindenden Verfahrens in einer Strafsache. Daß es sich bei der Wiedergabe der Gerichtsszene nicht lediglich um eine Episode handelt, die durch den Stoff des Stückes gegeben und mit ihm organisch verknüpft ist, daß der eigentliche Gegenstand des Stückes

vielmehr gerade die prozessualische Verhandlung vor dem Schöffengericht als solche ist, tritt besonders augenfällig darin hervor, daß die Darstellung sich nicht auf die Verhandlung gegen den Arbeiter S. beschränkt, sondern daß Bruchstücke der vorhergehenden und der nachfolgenden Strafsache, deren Inhalt ohne Einfluß auf den Verlauf der S.schen Strafsache ist, und von dem daher auch nichts weiter mitgeteilt wird, in den Anfang und das Ende des Stückes einbezogen worden sind. Das gerichtliche Verfahren als solches aber in den Formen, in denen es nach der geltenden Gesetzgebung unter der Autorität des Staates ausgeübt wird, zum Gegenstande der Darstellung auf der Schaubühne zu machen, ist mit der öffentlichen Ordnung, deren Aufrechterhaltung nach der Vorschrift des § 10 II. 17 ALR. der Polizei obliegt, nicht vereinbar. Es bedarf daher eines weiteren Eingehens darauf nicht, ob auch gegen die Art der Darstellung der gerichtlichen Szene und gegen die auf der Bühne vor sich gehenden wiederholten Eidesleistungen vom Standpunkte der öffentlichen Ordnung Bedenken zu erheben sind. Demnach kann die gegen das Verbot der öffentlichen Aufführung des Stückes gerichtete Klage, obwohl der Gerichtshof in die Versicherung des Verfassers des Stückes, daß es ihm fern gelegen habe, durch seine Bearbeitung der Szene die Strafrechtspflege in den Augen des Publikums herabzusetzen oder gar lächerlich zu machen, keinen Zweifel setzt, doch einen Erfolg nicht haben. (Urt. III. 2490 v. 16. Dez. 1907.)

Wegevorausleistungen. Automobilverkehr. Das Unternehmen, welches lediglich der Personenbeförderung (einschließlich Handgepäck) durch Automobilfahrzeuge und der Beförderung von Postsendungen an die durch die Fahrzeuge verbundenen Orte dient, ist nicht vorausleistungspflichtig. (Urt. IV. 2071 v. 23. Dez. 1907 mit näherer Begründung.)

Anliegerbeitrag. Gebäude. Die feste Verbindung mit dem Erdboden ist allerdings ein Umstand, der stark für die Gebäudeeigenschaft einer baulichen Anlage spricht. Allein eine ausnahmslose Voraussetzung ist sie nicht. Fehl geht die Bezugnahme des Klägers auf § 94 BGB. Daraus, daß nach dieser gesetzlichen Bestimmung zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, gehören, folgt nicht, daß Gebäude im Sinne des Ges. v. 2. Juli 1875 stets mit dem Grund und Boden fest verbunden sein müssen, sondern nur, daß Gebäude, bei denen das nicht zutrifft, nicht zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks gehören. (Urt. IV. 2075 v. 23. Dez. 1907.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft. Zur Anordnung der vorläufigen Vormundschaft bedarf es nicht des Nachweises eines Entmündigungsgrundes, sondern es genügt, daß Gründe zur Annahme bestehen, es sei die Maßregel zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des zu Entmündigenden erforderlich. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 24 u. 27/07 v. 26. April und 10. Mai 1907.)

Bedeutung der Beglaubigung der Anmeldung zum Genossenschaftsregister. Die im § 71 Abs. 2 des Gen.-Ges. vorgeschriebene Beglaubigung des Anerkenntnisses des Ausscheidens aus der Genossenschaft ist nicht eine wesentliche Voraussetzung der Eintragung des Ausscheidens in das Genossenschaftsregister in dem Sinne, daß die Unterlassung der Beglaubigung die Nichtigkeit der gleichwohl erfolgten Eintragung zur Folge hat, sondern nur eine das Verfahren bei der Eintragung betreffende Vorschrift; die Eintragung darf daher nicht wegen der Unterlassung der Beglaubigung von Amts wegen gelöscht werden. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 30/07 v. 24. Mai 1907.)

Erbschein (BGB. §§ 2353, 2359 f.). Die Entscheidung über die Erteilung eines Erbscheins darf nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil unter den Beteiligten über das Erbrecht Streit besteht. Handelt es sich um die Erteilung des Erbscheins auf Grund einer Verfügung von Todes wegen, so ist es die Aufgabe des Nachlaßgerichts, den Inhalt der Verfügung im Wege der Auslegung festzustellen; dabei ist es weder an die übereinstimmende Ansicht der Beteiligten gebunden noch durch eine Meinungsverschiedenheit unter den Beteiligten gehindert, nach seiner Ueberzeugung zu entscheiden. Mit der weiteren Beschwerde gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts, durch welchen der den Antrag auf Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins ablehnende Beschluß des Nachlaßgerichts aufgehoben und dieses angewiesen worden ist, einen Erbschein zu erteilen, wobei ihm die Feststellung der Größe der Erbteile überlassen ist, kann nicht zugleich der Inhalt des inzwischen vom Nachlaßgericht erteilten Erbscheins angefochten werden. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 32/07 v. 25. Mai 1907.)

Württembergischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Präsidenten, Geh. Rat Dr. v. Gös, Stuttgart.

Inwieweit sind bei einem auf mehrere Staatsgebiete sich erstreckenden Gewerbebetrieb behufs Feststellung des auf einen Staat entfallenden einkommensteuerpflichtigen Geschäftsgewinns besondere in einem Staate entstehende Betriebskosten (Feuerlöschbeiträge) zu berücksichtigen? In den Gründen ist u. a. ausgeführt: Die vom Gesetz nirgends vorgeschriebene Berücksichtigung der besonderen Betriebskosten wird sich nicht umgehen lassen, wenn die Verschiedenheit der Betriebskosten bei dem inländischen und auswärtigen Geschäftsbetrieb so erheblich ist, daß dadurch das Gewinnergebnis für den inländischen und auswärtigen Betrieb wesentlich beeinflußt wird. Diese Voraussetzung trifft aber in Ansehung der in Frage stehenden Feuerlöschbeiträge nicht zu; der Unterschied zwischen dem auf Württemberg tatsächlich entfallenden Betrag und dem sich im Durchschnitt für den württembergischen Betrieb ergebenden Betrag ist so wenig erheblich, daß die Möglichkeit einer Ausgleichung bei anderen Betriebskosten unterstellt werden darf und eine Einschränkung des durchgreifenden Verteilungsmaßstabs nicht ohne weiteres als geboten erscheint. (Urt. v. 3. April 1907.)

Kaufmannsgericht Berlin.

Mitgeteilt von Magistratsassessor Dr. Neumann, Berlin.

Ist die Gratifikation zu Weihnachten auch dem auf eigenen Wunsch vorher austretenden Angestellten anteilmäßig zu zahlen? §§ 59 HGB., 516, 534, 611, 612 BGB. Kläger ist 1902 bei dem Beklagten als Korrespondent eingetreten. Er hatte ein Gehalt von 2400 M. jährlich verlangt, der Beklagte billigte nur 2100 M. zu, stellte ihm aber eine Weihnachtsgratifikation in Aussicht. Er hat auch regelmäßig 250 M. zu Weihnachten erhalten. Am 1. Sept. 1906 ist er ordnungsgemäß auf eigenen Wunsch ausgetreten. Er ist nun der Ansicht, daß er trotzdem auf die Weihnachtsgratifikation, wenn auch nur anteilmäßig bis zum Tage seines Austritts, einen Anspruch hat. Mit dieser Forderung mußte er abgewiesen werden, weil sie sich infolge seines vorzeitigen Austritts rechtlich nicht begründen läßt. Zwar ist die Weihnachtsgratifikation nicht als reine Schenkung zu betrachten. Sie wird vielmehr als Entgelt gewährt und empfangen und stellt sich als eine Vergütung dar, auf die der Angestellte, sofern sie nicht unter einschränkenden Bedingungen zugesagt ist, rechnen darf. Doch setzt ihre Fälligkeit voraus, daß der Angestellte das Vertragsverhältnis über Weihnachten hinaus einhält. Denn die Gratifikation soll nicht nur, wie das sonstige Gehalt, eine Gegenleistung für die einzelnen Dienste bedeuten, sondern zugleich ein Ansporn zur Fortsetzung der Tätigkeit sein und eine Belohnung für die durch Bleiben in der Stellung bewiesene Anhänglichkeit bilden. Nur in diesem Sinne ist dem Kläger eine Weihnachtszuwendung in Aussicht gestellt worden. Dies konnte ihm vernünftiger Weise nicht entgehen. Der Beklagte hatte unter ausdrücklicher Ablehnung der höhergehenden Forderung bedingungslos nur 2100 M. als Gehalt zugebilligt. (Urt. 54/07 Kamm. III v. 27. Febr. 1907.)

Literatur-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Zivilrecht und -Prozefs.

Das englische bürgerliche Streitverfahren und die deutsche Zivilprozeßreform. Von Reichsgerichtsrat Dr. W. Peters. 1908. Berlin, Vahlen. 4 M.

Die interessante und sehr lesenswerte Broschüre steht in engem Zusammenhange mit den früheren Arbeiten des Verf., betr. die Reform des deutschen Zivilprozesses. In ihrem ersten Teil gibt sie ein anschauliches Gesamtbild des englischen Verfahrens, in einem zweiten, umfangreicheren wird die Möglichkeit einer Verwertung der englischen Prozeßeinrichtungen für die Reform des deutschen Zivilprozesses besprochen. Der Verf. bekämpft die namentlich von Adickes befürwortete allgemeine Ersetzung der Kollegialgerichte erster Instanz durch Einzelrichter nach englischem Muster. Dagegen erblickt er, gewiß mit Recht, in dem englischen Schriftsatzsystem, bez. dessen er eine interessante Analogie mit dem älteren preußischen Prozeßrecht feststellt, insbesondere in der Verbindlichkeit der in den Schriftsätzen abgegebenen Erklärungen und ihrer Gebundenheit an bestimmte Fristen, einen beachtenswerten Fingerzeig, auf welchem Wege vor allem der in Deutschland unleugbar herrschenden Prozeßverschleppung entgegenzutreten und möglichst zu dem Ideale der Konzentration des gesamten Prozeßstoffes in einer einzigen zur Entscheidung führenden mündlichen Verhandlung zu gelangen ist. In dieser Hinsicht bietet übrigens auch die österreichische ZPO. von 1895 und in gewissem Sinne unsere StrPO. ein geeignetes Vorbild. Eingehend beschäftigt sich Verf. mit der Notwendigkeit, das Reichsgericht vor der Ueberfülle ungeeigneter Revisionen zu bewahren, und empfiehlt als durchschlagendes Mittel die Sukkumbenzstrafe des französischen Rechts. Es ist aber zu beachten, daß Frankreich den gewünschten Erfolg nur durch Verbindung dieses Mittels mit der Vorprüfung und einem wirksamen Begründungszwange erzielt hat, und daß von der Vorprüfung dasselbe gilt, was der Verf. von der Sukkumbenzstrafe berichtet, daß man sie nämlich etwa 10 Jahre unterdrückt hat, dann sich jedoch gezwungen sah, sie wegen übermäßigen Andranges unbegründeter Kassationsgesuche wieder einzuführen (Faye, Cour de Cassation S. 38).

Reichsgerichtsrat Dr. Hagens, Leipzig.

Beiträge zur Lehre von den idealen Vereinen. Von Dr. jur. C. P. Wiedemann, Bern. 1908. Zürich, Schultheß & Co. 12 M.

Der Verf., ein Schweizer Jurist, hat, von dem Wunsche geleitet, dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch durch eine vergleichende Darstellung des deutschen und des schweizerischen Vereinsprivatrechts vorzuarbeiten, zu seiner Promotion im Jahre 1903 die Voraussetzungen der Eintragung nach dem damals geltenden deutschen und schweizerischen Recht untersucht und im folgenden Jahr eine die beiden Rechte vergleichende Erörterung der Wirkungen der Eintragung der Berner Fakultät als Habilitationsschrift vorgelegt. Diese beiden Studien zu einem Ganzen zusammenzufassen, ist das vorliegende, vor dem Erlaß des Zivilgesetzbuchs v. 10. Dez. 1907 veröffentlichte Buch bestimmt. Da dieses Gesetzbuch das kantonale Recht und diejenigen Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts, auf die Verf. seine Darstellung begründen mußte, beseitigt und den Erwerb der Persönlichkeit durch die sog. idealen Vereine von der Eintragung in ein Register unabhängig gemacht hat, würde das Werk die Hoffnung deutscher Juristen, über die Voraussetzungen und Wirkungen der Vereinseintragungen aus dem geltenden schweizerischen Recht Aufklärung zu erhalten, täuschen. Die Sorgfalt aber, mit der Verf., gefördert durch die genaue Kenntnis und die praktische Anschauung eines, allerdings inzwischen veralteten, außerdeutschen Rechts, den einschlägigen Fragen des deutschen Rechts bis in alle Einzelheiten nachgeht, macht die Beachtung des gut, wenn auch etwas breit geschriebenen Buches in der deutschen Literatur des Vereinsprivatrechts unerläßlich. Wertvoll sind z. B. die Untersuchungen über die Abgrenzung der sog. idealen Vereine von den wirtschaftlichen Vereinigungen und über die Wirkungen inkorrekter Eintragungen, obwohl die von dem Verfasser angewandte Methode eine unbedingte Zustimmung zu seinen Ergebnissen nicht gestattet.

Professor Dr. Leist, Gießen.

Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen. Vom Geh. Regierungsrat Dr. jur. G. S. Freund. 1907. Berlin, Guttentag. 7 M.

Wie der Verfasser im Vorwort mit Recht bemerkt, existiert noch kein Werk, welches die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen zusammenfassend behandelt. Es ist ihm gelungen, diese Lücke in einer Weise auszufüllen, welche ihm sicher den Dank aller seiner Leser eintragen wird, und als einer dieser Leser erfülle ich nur eine Pflicht der Dankbarkeit, wenn ich die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise auf sein Buch hinlenke. Jeder Jurist, Volkswirt und Kaufmann kann sich rasch und sicher aus ihm unterrichten, die zahlreichen Fragen des öffentlichen wie des privaten Rechts, zu denen die Anleihen den Anlaß geben, werden gründlich erörtert, und auf bedeutende gesetzgeberische Aufgaben wird aufmerksam gemacht, so auf die Organisation des städtischen Anleihemarktes (S. 30), auf die Anlegung von Schuldbüchern für kommunale Anleihen (S. 146) und auf vieles andere. Daß sich gegen manche Ergebnisse auch der Widerspruch regt, darf bei einer solchen Materie am weoigsten überraschen; so halte ich z. B. die Behauptung, daß Inländer und Ausländer gegenüber einem Staatsanlehen eine verschiedene rechtliche Stellung einnehmen (S. 58 f.), weder für vereinbar mit der — auch vom Verfasser anerkannten — privatrechtlichen Natur des Rechtsverhältnisses, noch für praktisch zweckmäßig und durchführbar. Indessen die Hervorhebung derartiger Meinungsverschiedenheiten soll das Lob nicht abschwächen, welches dem Buch in reichlichem Maße gebührt. Da es zu allem übrigen auch in sehr lesbarem Stile geschrieben ist, so wird auch der Nichtfachmann es mit Vergnügen und Nutzen studieren.

Professor Dr. V. Ehrenberg, Göttingen.

Grundbuchrecht. Kommentar zu den grundbuchrechtlichen Normen des BGB. und zur Grundbuchordnung. Band I: Materielles Grundbuchrecht. Von Justizrat Dr. Eugen Fuchs. 1902. Bd. II: Formelles Grundbuchrecht. Von Justizrat Dr. Eugen Fuchs und Rechtsanwalt Dr. Arnheim. 1902—1908. Berlin, Guttentag. 15 bezw. 19 M.

Mit Freude stelle ich fest, daß das treffliche Buch der beiden hervorragenden Verf. rascher vollendet vorliegt, als bei der Anzeige des 13. Heftes angenommen ist. Die Anerkennung, die das Buch während seines Erscheinens allgemein gefunden hat, enthebt mich weiterer Empfehlung. Es genügt die Bemerkung, daß die Schlußhefte auf der wissenschaftlichen Höhe der früheren stehen.

Staatsrat Dr. v. Heule, München.

Die Schadensersatzpflicht nach österreichischem Rechte. Von Dr. A. von Randa. 1907. Wien, Manz. 4,80 M.

Schon vor einem Menschenalter hat Randa dieses Lieblingsthema bearbeitet. Von dem Amte eines tschechischen Landsmannministers zurückgetreten, forscht er, wieder stiller Gelehrtenarbeit zugewandt, abermals nach den Grundlagen und Normen des Schadensrechtes. Die Untersuchung beschäftigt sich nur mit dem Rechte der Schäden, die aus Delikten oder aus Zuständen entspringen, nicht mit der Verletzung von Vertragspflichten. Gegenüber neueren Schriftstellern verteidigt Randa die Lehre, daß dem österr. BGB. die Schuldhaftung als erstes und alleiniges Prinzip

zugrunde liege, nicht die Erfolghaftung. Wenn sich im Gesetze tatsächlich Fälle finden, in denen Ersatzpflicht auch einem Schuldlosen auferlegt wird, so seien dies Besonderheiten und Ausnahmen, nicht aber Erscheinungen eines dem Prinzipe der Schuldhaftung gleichberechtigt zur Seite stehenden, vom Gesetzbuche angenommenen Prinzipes reiner Kausalhaftung. Aeußerst lehrreich sind die Untersuchungen, die sich über die letzterwähnten Fälle der Ersatzpflicht ohne Verschulden verbreiten. Besonders hervorzuheben wären die Abschnitte über Haftung des Unternehmers für Schädigung Dritter durch seinen Geschäftsbetrieb oder durch seine gewerblichen Hilfsarbeiter, über die Haftungspflicht aus der Gastaufnahme, über Schaden durch unlauteren Wettbewerb, bei Eisenbahn-Unfällen, über die Schadensverhütung und deren Umfang. Im Anhange bespricht Randa die Haftpflicht für Automobilschäden. Von echt wissenschaftlichem Geiste getragen, zeichnet sich das Buch des Meisters der österreichischen Privatrechtswissenschaft durch schlichte, überzeugende und klare Sprache aus.

Professor Dr. Sperl, Wien.

Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, erläutert und mit Entwürfen von Gesellschaftsverträgen herausg. von Justizrat S. Mersbacher. 3., neubearbeitete Aufl. 1907. München, Beck. Geb. 2,50 M.

Der kleine Kommentar, der nunmehr in dritter Auflage vorliegt, ist ein für die Praxis sehr brauchbares Hilfswerk. Die in neuerer Zeit über das Gesetz in großer Anzahl ergangenen Entscheidungen der Gerichte sind in weitgehendem Umfang berücksichtigt, außerdem ist auch die monographische Literatur stärker herangezogen und die wertvolle Literatur des österreichischen G. m. b. H.-Gesetzes benützt. Ich kann nicht sagen, daß ich allen Ausführungen Mersbachers unbedingt zustimme, doch halte ich sein in bequemem Taschenformat erschienenes Buch für gut, wertvoll und empfehlenswert.

Justizrat Dr. Felix Bondi, Dresden.

Strafrecht und -Prozeß.

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Zum Gebrauch für Polizei-, Sicherheits- und Kriminalbeamte erläutert vom Ersten Staatsanwalt Dr. A. Grosch. 1907. München, Schweitzer Verlag. Geb. 2,50 M.

Der Verf. denkt sich die Benutzung seines Werkes in der Art, daß die Erläuterungen zuerst der Unterweisung in der Polizei- oder Gendarmerie-Schule zugrunde gelegt, dann von den Beamten zur privaten Fortbildung verwendet und schließlich in der Praxis im Einzelfalle zu Rate gezogen werden. Die Einführung durch den Vortrag eines Lehrers möchte ich sogar als unerläßliche Vorbedingung für den erfolgreichen Gebrauch bezeichnen, denn die Anmerkungen sind bei aller Knappheit und Schärfe doch wohl etwas abstrakt für das Begriffsvermögen unterer Exekutivorgane gehalten. Hier wäre namentlich eine etwas reichere Heranziehung von Beispielen von Wert gewesen. Die Leiter von Schutzmannsschulen und ähnlichen Instituten werden diesem Mangel leicht beim Unterricht abhelfen können und mit Nutzen aus den Erläuterungen des Verf. ersehen, auf welche Gesichtspunkte die Staatsanwaltschaft die Aufmerksamkeit der Polizisten zu lenken wünscht.

Regierungsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Die Verbrechensbewegung im östlichen Europa. Von Dr. A. Wadler. 1. Bd. Die Kriminalität der Balkanländer. 1908. München, Hans Sachs Verlag. 10 M.

Der Verf. ist von der Möglichkeit eines ersprießlichen internationalen Vergleichs der Verbrechensbewegung trotz verschiedener Strafgesetze der Vergleichsländer bei Anwendung der Methode möglichster Differenzierung durchdrungen. Zu solcher Differenzierung bietet gerade der Balkan mit seinem bunten Völkergemisch und der mannigfaltigen politischen, sozialen und konfessionellen Gliederung seiner Bewohner ausgiebigen Stoff. Die Balkan-Kriminalität, in welcher Tötung, Brandstiftung und Raub die Hauptrolle spielen, erhält ihre Signatur durch die Geheimbanden (Heidnken, Klephten). Auf ihr Wirken ist hauptsächlich die hohe Freisprechungsziffer (50 % in Serbien!) wie die seltene Ermittelung der Täter zurückzuführen. Das Ueberwiegen der gewalttätigen Delikte beweist für den Verf., daß die Balkanstaaten im wesentlichen noch im atavistischen Stadium der Kriminalität (Lombroso) stehen. Doch auch den Einfluß der soziologischen Faktoren (Getreidepreise, Berufsart, Konfession) untersucht der Verf. eingehend; sie sind aber ebenso wie Alter, Geschlecht, Personenstand für den Balkan nicht spezifisch. Die Schrift, der ein reiches Tabellenwerk beigegeben ist, darf als eine wertvolle Erweiterung des kriminalstatistischen Beobachtungsfeldes bezeichnet werden.

Staatsanwalt und Privatdozent Dr. Klee, Berlin.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Erläutert von Geh. Reg.-Rat Dr. G. Eger. 5., vermehrte Aufl. 1908. Breslau, Kern's Verlag. Geb. 12,50 M.

Die Notwendigkeit einer 5. Auflage spricht für die Bedeutung des Werks. Auch diese Auflage zeigt, daß Verf. das Material vollständig durchgearbeitet hat, so z. B. die wichtigen Erläuterungen zur Frage des Erstattungsanspruches im Anschluß an die §§ 61, 62 GUW. Eger hat gerade hier die Ausführungen der 4. Auflage wesentlich erweitert und eine bestimmte Meinung aufgestellt, woran es vorher fehlte. Er schließt sich dem Ergebnis der wertvollen Simonsohnschen Untersuchungen an und begründet den Erstattungsanspruch ebenfalls mit der ungerechtfertigten Bereicherung. Bei der Frage des Anspruches von Privatpersonen, die ohne Auftrag unterstützt haben, fügt er den früheren Ausführungen eine Besprechung des wichtigen Plenarbeschlusses des Reichsgerichts an, wonach nach preußischem Recht die Verfolgung des Anspruches im ordentlichen Rechtswege soll erfolgen können, ohne daß zuvor von der Verwaltungsbehörde entschieden ist, daß, in welcher Höhe und in welcher Weise eine Unterstützung im Wege öffentlicher Armenpflege erforderlich gewesen sei. Eger erachtet die Gründe des RG. nicht für stichhaltig. In bezug auf das Material muß ein Mangel hervorgehoben werden. Von den Ausführungsgesetzen und Verordnungen sind nur die mit dem Erlaß des GUW. unmittelbar zusammenhängenden angegeben, während wichtige Gesetze und Verordnungen späterer Zeit, z. B. von Preußen von 1891, Württemberg von 1889, Braunschweig von 1895, Hamburg von 1892, fehlen. Im übrigen bleibt dem Werk für die gesamten Fragen des Armenrechts die erste Stelle gewahrt, die es sich durch die tiefgründige wissenschaftliche Behandlung des Stoffes erworben hat.

Stadtrat Dr. E. Münsterberg, Berlin.

Handwörterbuch des sächsischen Verwaltungsrechts von Oberverwaltungsgerichtsrat Curt v. d. Mosel. 11. Auflage. 1907. Leipzig, Roßberg. 25 M.

Ein Werk, das bereits elf Auflagen erlebt hat, empfiehlt sich selbst. In der Tat ist das Moselsche Handwörterbuch für jeden, der sich mit dem sächsischen Verwaltungsrechte zu beschäftigen hat, ein unentbehrliches Hilfsmittel geworden. Es bietet unter zweckmäßig ausgesuchten, alphabetisch geordneten Stichworten kurze Auskunft über die einschlagenden Bestimmungen, mögen diese in Reichs- oder in Landesgesetzen oder in Verordnungen und Entscheidungen der Oberbehörden enthalten sein, und dient somit dem Leser, der sich über eine Frage eingehender unterrichten will, als erprobter Führer und Wegweiser zu den in Betracht kommenden Rechtsquellen. Neuerdings hat es an Brauchbarkeit noch dadurch gewonnen, daß es auch über die von Jahr zu Jahr sich mehr erweiternde und vertiefende Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Aufschluß gibt. Die elfte Auflage unterscheidet sich überdies äußerlich recht vorteilhaft von ihrer Vor-

gängerin, indem sie den Stoff, der zuletzt in zwei Bände zerlegt gewesen war, wiederum in einem Bande zusammenfaßt und so die Handhabung erleichtert. Vielleicht wird sich der Verf. in Zukunft bei der Wiedergabe der oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidungen einige Beschränkungen auferlegen müssen, um nicht den Umfang seines Buches allzusehr anschwellen zu lassen.

Senatspräsident Dr. Wachler, Dresden.

Preußisches Stempelsteuergesetz. Herausgegeben von Regierungsrat P. Loeck. 6. Auflage. 1907. Berlin, Guttentag. Geb. 6 M.

Der neuen Auflage der Loeckschen Bearbeitung des preußischen Stempelsteuergesetzes brauchen kaum empfehlende Begleitworte mit auf den Weg gegeben zu werden, da diese Bearbeitung, wie die Zahl der Auflagen zeigt, durch ihre praktische Brauchbarkeit sich bereits bestens selbst empfohlen hat. Gegenüber der fünften Auflage weist die neue etwa 100 Seiten mehr auf; dadurch hat indessen das Buch an seiner bequemen Handlichkeit keine Einbuße erlitten. Diese Mehrung des Umfanges ist auf die reiche Fülle neuen Stoffes zurückzuführen, der seit Erscheinen der fünften Auflage (1901) namentlich aus dem Eingreifen des BGB. und der Nebengesetze des BGB. für die Auslegung und Anwendung des Gesetzes in Verwaltung und Rechtsprechung erwachsen ist. Der Verfasser hat diesen Stoff in gewohnter Weise sorgfältig gesichtet und zweckentsprechend verwendet. Der wissenschaftliche Geist der Bearbeitung leuchtet vornehmlich aus der lichtvollen Behandlung der schwierigsten Tarifstelle, d. i. der Tarifst. 25 (Gesellschaftsverträge) hervor. Sicherlich wird das Buch auch in seiner neuen Gestalt die Aufgabe, die es sich gestellt hat, in allen im bürgerlichen Leben vorkommenden Stempelfragen ein zuverlässiger und rascher Ratgeber zu sein, wie bisher mit Erfolg erfüllen.

Reichsgerichtsrat Meyn, Leipzig.

Allgemeines.

Zur Vorschule des Rechts. Kurzgefaßte Grundsätze des Naturrechts in 47 Vorlesungen von Professor Francisco Giner und Alfredo Calderon. Frei übersetzt von weil. Professor Karl Röder. Herausg. von den Professoren Dr. Paul Hohlfeld und Dr. Aug. Wünsche. 1907. Leipzig, Dieterich. 2,80 M.

Das Buch ist von Spaniern verfaßt, 1878 übersetzt, jetzt herausgegeben. Es enthält „Rechtsphilosophie“ älteren Stils, sog. „Naturrecht“, „ewiges Recht“, im Gegensatz zum geschichtlich gegebenen „zeitlichen“ Recht (S. 8, 10). Eine Art Recht aus dem Handgelenk, die Verf. sagen aus dem „Bewußtsein“ (S. 11). In Wirklichkeit geben sie eine verwaschene vage Darstellung romanisch-spanischen Rechts mit ein bißchen anderem; geben sogenannte Grundgedanken des geschichtlichen Rechts in dem ihnen bekannten Umkreis und geben dazu ihre Kritik. Dann ist das, was ihrer Ansicht nach sein sollte, das natürliche Recht. Sind sie mit dem positiven (spanisch-romanischen) Recht einverstanden, dann ist dies das natürliche Recht. Beweis dessen ist das ganze Buch. Mit am deutlichsten wird es bei der Behandlung des Familien- und Pflichtteilsrechts (S. 126 f., 132). Im einzelnen zeigen sich manchmal Widersprüche (z. B. S. 49 und 92; S. 63 und 163). Auch seltsame Ansichten kann man finden, so wenn der „Verbrecher“ an vielen Stellen (z. B. S. 56, 71) unter „Vormundschaft“ gestellt wird, wenn das Recht des Erfinders lebhaft bekämpft wird (S. 82, 167) usw. Vielfach allerdings ist die Kritik zutreffend, und das ganze Buch durchweht ein Geist des Fortschritts und der Humanität, vor dem man Achtung haben muß. Am meisten tritt das bei Fragen der Erziehung und Strafe und bei dem Verhältnis von Mann und Frau hervor (S. 124 ff.). Im ganzen kann man das Urteil dahin zusammenfassen, daß das Buch gelesen zu werden verdient, daß aber, wer dies unterläßt, an seiner Seele keinen Schaden nimmt.

Privatdozent Dr. Neubecker, Berlin.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Zeitschrift für Rechtspflege im Hzt. Braunschweig. 55. Jahrg. Nr. 4: Peßler, Die Schutzlosigkeit der Waldflora in der Gesetzgebung des Hzt. Braunschweig und die wünschenswerte gesetzliche Abhilfe wider die Ausrottung unserer Waldblumen.

Oesterr. Zentralblatt für die jurist. Praxis. 26. Jahrg. 6. Heft: Fortner, Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft von Statusurteilen.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. 8. Jahrg. Nr. 5: Meinhardt, Der Patentanspruch in der Rechtsprechung.

Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 2. Jahrg. 9. Heft: Schmalenbach, Der Kreditbrief. Eichemeyer, Ueber Diskontierungsbedingungen.

Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß. Bd. 37. Heft 4: Heinsheimer, Oskar Bülow. Goldenring, Die Zuständigkeit der Amtsgerichte in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten.

Zeitschrift des Deutschen Notarvereins. 8. Jahrg. 5.–6. Heft: v. Ameluxen, Amtliche und berufsmäßige Verrichtungen der Notare, ihre landesgesetzliche Unterscheidung, unter besonderer Berücksichtigung von Elsaß-Lothringen. du Chesne, Inwieweit gibt es Hypotheken für künftige Forderungen und Doppelhypotheken? Juchel, Erwerb eines Grundstücks für das Gesamtgut der Güter- oder Errungenschaftsgemeinschaft unter gleichzeitiger Bestellung einer Sicherungshypothek für den Kaufpreis. Weißler, Der Kampf um den Dolmetscher. Jastrow, Rechtsfall oder Rechtsfalle?

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. 21. Jahrg. 2. Heft. Hafter, Bibliographie und kritische Materialien zum Vorentwurf eines schweiz. Strafgesetzbuchs. 1898–1907.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. 5. Jahrg. 2./3. Heft: Graf zu Dohna, Der Kampf gegen den Modernismus im Strafrecht. Jellinek, Frauenforderungen zur deutschen Strafrechtsreform. Groß, Ein neues Jugendstrafrecht in Oesterreich. Speck, Strafvollzug an Jugendlichen. Metz, Unsere Jugendlichen. Rotering, Das Betteln als strafbare Handlung.

Beiträge zur Reform des Strafprozesses. Hg. v. F. Adickes, P. F. Aschrott, K. v. Lilienthal, F. v. Liszt. Berlin, J. Guttentag.

1. Bd. 2. Heft: Wulffen, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in Deutschland mit Einzelberichten von Feisenberger usw. 3. Heft. Feisenberger, Reform der Untersuchungshaft u. Entwurf eines Gesetzes über Festnahme u. Verhaftung. Rosenberg, Französische Reformbestrebungen auf dem Gebiet der Untersuchungshaft. Heft 4: Reform des Schwurgerichts. Bericht der Unterkommission erstattet von G. Kleinfeller.
2. Bd. 1. Heft: Budding, C., Die Polizei in Stadt und Land in Großbritannien. 2. Heft: Liepmann u. Mannhardt, Summarisches Strafverfahren in England und Strafverfahren in Schottland.

Blätter für Gefängniskunde. 42. Bd. 2. Heft: Gutachten zur Vereinsversammlung in Köln 1908: Wie sind die Minderjährigen im Strafvollzug nach der gegenwärtigen Gesetzgebung am sachgemäßesten zu behandeln? Von Pollitz, Aschaffenburg, Schwendner, Hofmann. — Wie muß die Statistik über die Fürsorgeerziehung gestaltet werden, damit deren Erfolge oder Mißerfolge klargestellt werden können? Von Classen, Michal, v. Rohden. — Welche Fragen des Strafvollzugs eignen sich zur gesetzlichen Regelung? Von Rosamy, Reich, Gebauer. — Anwendbarkeit der amerikanischen Grundsätze über die Behandlung jugendlicher Verbrecher in Deutschland. Von Fliegenschmidt, Gennat, Freund, Birkigt.

Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung. 33. Bd. 7./8. Heft: Blüher, Die abgekürzte amtliche Bekanntmachung. Breit, Das Recht der gemeinschaftlichen Brandmauern.

Zeitschrift f. badische Verwaltung u. Verwaltungsrechtspflege. 40. Jahrg. Nr. 11: Stromeyer, Das neue Vereinsrecht im Ghzt. Baden.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 26. Bd. 3. Heft: Vandervelde, Der Generalstreik. Fabbri, Die historischen und sachlichen Zusammenhänge zwischen Marxismus und Anarchismus. Grünberg, Der österr. Entwurf eines Handlungsgehilfengesetzes.

Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. 21. Bd. 3. Heft: Mosskowski, Sitten und Gebräuche in Ost- u. Westsumatra. Autenrieth, Recht der Kissibaleute (Bezirk Bukoba). Betz, Chinesische Strafrechtsfälle. Kintmann, Analyse des nationalgrusinischen Obligationenrechts im Kodex König Wachtangs VI.

Revue générale du droit, de la législation et de la jurisprudence. 32e année. 1re livr.: Pascaud, De la nécessité d'une comparution préalable obligatoire des patrons et ouvriers devant les comités de conciliation à l'effet de prévenir les lock-outs et les grèves résultant de leurs différends collectifs. Mercier, De la compétence en matière de marchés de vins et des contrats accessoires de ces marchés. Thomas, Des clauses portant défense d'aliéner, de céder ou de saisir dans les dispositions entre vifs ou testamentaires. Péritch, Les tendances actuelles dans les études du droit privé en France et en Allemagne.

La France judiciaire. 32e année. No. 4: Muissed, Faut-il supprimer les conseils de guerre? Etude critique du projet de loi actuellement soumis au parlement.

Annales de droit commercial. 22e année. No. 1: Bonnecase, De la conditine juridique de l'apport dans l'association en participation.

Revue internationale du droit maritime. 23e année. 3e livr.: Jordan, De la juridiction compétente en matière de contestations de salaires ou relatives à l'exécutino des contrats entre capitaines et équipages de navires de commerce dans un port étranger.

Revue du droit public et de la science politique. T. 25. No. 1: Deslandres, Etude sur le fondement de la loi.

Revue politique et parlementaire. T. 55. No. 165: Fereeuil, La discnssion générale du projet d'impôt sur le revenu. Gérard-Varet, Le problème des droits d'anteur et le projet de M. Ajam. Drebe, Le monvement coopératif en France. Depincé, Madagascar dnuze ans après le conquète.

Annales des sciences politiques. 23e année. No. 2: Barety, La politique des banques allemandes: relation avec l'industrie; concentration.

Revue de droit international et de législation comparée. 2e sér. T. 10. No. 3 Kebedgy, L'enseignement du droit international et son caractère obligatoire. Balch, L'évolution de l'arbitrage international. Lahr, De la nationalité et des diverses manières dont elle s'acquiert dans les principaux États du globe. P.***, De l'action des créanciers contre les successions ouvertes en Turquie.

Nouv. Revue pratique de droit international privé. 4e année. No. 1—2: Leboucq, La libération conditionnelle au point de vue international. Farcy, Étude sur les diverses législations concernant les droits de mutation par décès.

Revue de droit international privé et de droit pénal international, 4e année. No. 1: Theller, Dépeedance ou indépendance de brevets pris pour une même lnvention dans divers États. Bernard. Le convention franco-belge du 8 juillet 1899 et la jurisprudence. Wahl, Les conventions internationales relatives aux échanges de renseignements entre les administrations fiscales.

American Law Review. Vol. 42 No. 1: Tranholm, A statement concereing Mr. Samuel B. Clarke's article, entitled „Defects of the Armstrong committee's legialation relating to the dividends of Mutual life insurance policy-holders and Mr. James McKeens's answer." Reed, Distribution of surplus by insurance companies. Walter, Rights of life tenants and remaindermen to distributions of stock and corporate assets made by corporations to their stockholders. Spring, The national government.

American Law Register. Vol. 55. No. 9: Loyd, jr., The courts of Pennsylvania prior to 1701.

University of Pennsylvania Law Review and American Law Register Vol. 56. No. 1. Klingelsmith, James Wilson and the so-called Yazoo frands. Loyd, jr., The courts of Pennsylvania in the 18th century prior to the revolution. Loyd, jr. The courts from the revolution to the revision of the civil code. Patton, Foreign attachment in Pennsylvania.

Harvard Law Review. Vol. 21. N. 6—7: Pound, Common law and legislation. Clark, The test of conversion. Schofield, Uniformity of law in the several States as an American ideal. Wyman, The clog on the equity of redemption. Neitael, Non-contentions jurisdiction in Germany. Hand, Due process of law and the eight-hour day.

The Green Bag. Vol. 20, No. 3: Bryce, Conditions and methods of law making.

Tidsskrift for Retsvidenskab. 21. aarg. 1./2. H.: Mantan, Blandade domstolarne i Egypten. Torp, Nogle bemaerkninger om retsuvidenhedens betydning i strafferetten. Jørgensen, Medfører nødretsindgrabet erstatningspligt?

Tijdschrift voor Strafrecht. D. 19. Afl. 4: Wttewaall, Openbare schennis van de eerbaarheid. Kropveld, Over en naar aanleiding van de Engelsche „Criminal Appeal Act" van 1907. Cunpies, Een ongewoon proces. Travelli, De beteekenis der fotographie voor justitie en politie. Simons, Zuivere vrijspraak of bedekt ontslag van rechtsvervolging.

III. Bücher.

Allgemeine Werke.

Arndts v. Arnesberg, L. Juristische Enzyklopädie und Methodologie. 11. Aufl. besorgt von E. Grueber. Stuttgart, Cotta. M. 1.80.

Heilfron, E. Deutsche Rechtsgeschichte, Staatsrecht, Kirchenrecht. 7. Aufl. (Das bürgerl. Recht d. D. R. 1. Teil, 2. Abt.) Berlin, Speyer & Peters. Geb. M. 9.

Welti, F. E. Beiträge zur Geschichte des älteren Stadtrechtes von Freiburg im Uechtland (Abhandl. z. schweizer. Recht. 25. Heft). Bern, Stämpfli & Co. M. 2.40.

Heilmann, A. Die Klostervogtei im rechtsrhein. Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des 13. Jahrh. Köln, J. P. Bachem. M. 3.20.

Stoepel, P. Preußisch-Deutscher Gesetz-Codex. Neu bearb. von Thieln. 4. Aufl. 5 u. 6. Bd. Frankfurt a. O., Trowitzsch & Sohn. M. 13 bezw. M. 12.

Bürgerliches Recht.

Staudinger, J. v. Kommentar z. BGB. und d. EG. hg. von Th. Loewenfeld, E. Riesler u. a. 3./4. Aufl. 16. u. 17. Lief. Bd. 5: Lief. 2: Erbrecht (§§ 1975—2064) erläutert von F. Herzfelder. Bd. 2, Lief. 3: Recht der Schuldverhältnisse. Spezieller Teil (§§ 535—645) erläutert von K. Kober. München, J. Schweitzer Verl. M. 4 bezw. M. 7.50.

Brütt, L. Die abstrakte Forderung nach deutschem Reichsrecht. Berlin, J. Guttentag. M. 7.

Lilienthal, F. v. Das Kündigungsrecht des Ehemannes aus § 1358 BGB. (Studien zur Erläuterung d. bürgerl. Rechts hg. von R. Leonhard. 28. Heft.) Breslau, M. & H. Marcus. M. 2.

Steinlechner, P. Ueber die Regierungsvorlage einer Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. Vortrag. Graz, U. Moser. M. 1.

Schiffner, L. Die Erbrechtsform in der Novelle zum österr. a. b. GB. Wien, Manz. M. 1.50.

Handelsrecht usw.

Apt, M. Börsengesetz. Erläutert unter Mitarbeit von H. Trumpler u. J. Weißbart. 4. Aufl. Berlin, C. Heymanns Verl. Geb. M. 4.

Lombroso, G. La responsabilità limitata degli armatori. Torino, Frat. Bocca. L. 3.

Zivilprozeß usw.

Hellwig, K. Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts. 3. Bd. 1. Lief. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchh. M. 6.

Schwartz, J. C. Erneuerung deutscher Rechtspflege. Prozeßgeschichtliche Betrachtungen. Halle a. S., M. Niemeyer. M. 5.

Heeger, W. Der französische Zivilprozeß und die deutsche Zivilprozeßreform. Berlin, Struppe & Winckler. M. 3.

Küttner, A. E. Urteilsbeispiele zu Küttners Leitfaden für die Unterweisung der Referendare. 1. Klagen aus Forderungsrechten. Leipzig, Dieterich'sche Verlagsbuchhandl. Kart. M. 2.20.

Weiß, Th. Die Berufung an das Bundesgericht in Zivilsachen nach dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege v. 22./3. 1893. Systemat. Darstellung. Bern, Stämpfli & Cie. Geb. M. 9.50.

Code de procédure civile annoté par A. Tissier, A. Darras, Louiche-Desfontaines. Suppléments contenant le jurisprudence jusqu'au 1./1. 1908. Appendices. 1. Lois d'organisation judiciaire. 2. Assistance judiciaire. 3. Compétence des juges de paix. 4. Tarifs en matière civile et dernier appendice par A. Richard. Paris, Larose & Tenin. Fr. 15.

Berardi, V. A. Giudice e testimoni. Studio di psicologia giudiziaria. Napoli, Dethen & Rocholl. L. 3.

Strafrecht usw.

Olshausen, J. Kommentar zum Strafgesetzbuch f. d. D. R. 8. Aufl. Mit Anhang, enthaltend die Strafbestimmungen der Konkursordnung von A. Zweigert. 1. Bd. 1. Lief. Berlin, Vahlen. M. 12.

Birkmeyer, K. v. Grundriß zur Vorlesung über das deutsche Strafrecht. 7. Aufl. München, Theodor Ackermann. M. 1.60.

Fehr, H. Der Zweikampf. Antrittsrede. Berlin, K. Curtius. M. 2.

Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts. 11. Bd. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 5.50.

Oesterreichischer Gesetzentwurf, betr. die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher, 1907. (Samml. außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung. Nr. 25.) Berlin, J. Guttentag. M. 2.50.

Chauveau, A. et Faustin-Hélie. Théorie de code pénal. 6e éd. annotée par E. Villey et augmentée d'un supplément contenant la législation et la jurisprudence nouvelles par E. Mesnard. T. 7. Supplément. Paris, Marchal et Billard. Fr. 8.

Sainctelette, G. L. Responsabilité des propriétaires et conducteurs d'automobiles en cas d'accidents. Paris, Larose & Tenin. Fr. 6.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Simmel, G. Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. Leipzig, Duncker & Humblot. Geb. M. 15.

Ludwig, F. Kommunismus, Anarchismus, Sozialismus. Geschichtliches u. Kritisches. 2. Aufl. Berlin, Reichsverbandsverlag. M. 2.25.

Sartor, E. v. Vereinsgesetz für das Deutsche Reich v. 19./4. 1908. Textausg. m. Anmerk. München, C. H. Beck. Geb. M. 3.

Entscheidungen des preußischen Ehrengerichtshofes für Aerzte. Im Auftrage des Ehrengerichtshofes hg. 1. Bd. Berlin, R. Schoetz. Geb. M. 5.50.

Müller, F. A. Das preußische Disziplinargesetz. Für Lehrer u. Lehrerinnen. Berlin, A. Anton & Co. Geb. M. 1.30.

Koehne, v. Die Rechtspraxis der Krankenversicherung. Bd. 1. Entscheidungen aus den Jahren 1905/07 bearbeitet. Frankfurt a. M., E. Schnapper. M. 2.

Köppe, H. Der Arbeitstarifvertrag als Gesetzgebungsproblem. Jena, G. Fischer. Geb. M. 10.

Rasp, C. v., u. Rahm, H. Bemerkungen zur Frage der Verstaatlichung der Privat-Mobiliar-Brandversicherung in Bayern und in einigen anderen Staaten. 3. Aufl. München, J. Lindauer. M. 2.50.

Reicher, H. Die Theorie der Verwahrlosung und das System der Ersatzerziehung. (Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. 3. Teil. 1. Bd.) Wien, Manz. M. 6.80.

Brockhausen, C. Verwaltungsrechtliche und verwaltungspolitische Essays. Wien, F. Deuticke. M. 2.

Cleinow, G. Die Zukunft Polens. 1. Bd.: Wirtschaft. Leipzig, F. W. Grunow. M. 8.

Kaufmann, E. Auswärtige Gewalt und Kolonialgewalt in den Vereinigten Staaten von Amerika. (Staats- u. völkerrechtl. Abhandl. 7. Bd. 1. Heft.) Leipzig, Duncker & Humblot. M. 5.60.

Code annoté de la législation ouvrière. Code du travail et de la prévoyance sociale par G. Frèrejouan du Saint. Paris, Larose & Tenin. Fr. 12.50.

Völkerrecht usw.

The International Law Association. Report of the 24th conference held at Portland, Maine, U. St. A. August 29th—31st, 1907. London, West, Newman & Co. Sh 3,6.

Cavaglieri, A. L'elemento consuetudinario nel diritto internazionale privato. Padova, Frat. Drucker. L. 2.50.

Kirchenrecht usw.

Heiner, F. Das neue Verlöbnis- und Eheschließungsrecht in der katholischen Kirche. Für die Praxia dargestellt. Münster i. Westf., H. Schöningh. M. 1.20.

Verantwortlicher Redakteur: Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 14. Berlin, den 15. Juli 1908. XIII. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Verlag von OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Preis: vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland franko 5 M. Einzelne Nummern 80 Pfg. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie direkt die Expedition nehmen Bestellungen entgegen.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96. Alle Einsendungen nur an diese Redaktionsadresse erbeten. Fernsprecher VI 2564. Alleinige Inseratenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Filialen. Inserate die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pfg., Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pfg. Beilagen nach Uebereinkunft.

Rechtsunterricht in Amerika.

Vom Geh. Rat, Professor Dr. Rudolf Leonhard, Breslau.

Die Bedeutung des Austausches akademischer Lehrkräfte zwischen Amerika und Deutschland greift ohne Zweifel über die besondere Wissenschaft der einzelnen Professoren hinaus. In diesem Sinne glaubte Verfasser dieser Zeilen seine Aufgabe auffassen zu müssen, als er im Winter 1907/08 an der Columbia University zu New York akademische Lehrkurse und nebenher an einer Anzahl amerikanischer Hochschulen Vorträge hielt, denen er volkstümliche Reden in deutscher Sprache in größerer Zahl anschloß. In demselben Sinne berichtete Verfasser über „den Austauschgedanken auf juristischem Gebiete"[1]), nachdem er für Amerika seine Erfahrungen in einer Uebersicht[2]) zusammengefaßt hatte. Daneben blieben ihm aber noch manche Eindrücke übrig, von denen er annahm, daß sie für die juristischen Fachgenossen von Interesse sein würden. Einer Aufforderung der Redaktion der DJZ., für fachmännische Kreise einen rückblickenden Bericht über seine amerikanische Tätigkeit zu erstatten, glaubt er daher nachfolgend entsprechen zu sollen.

Folgende Abweichungen des amerikanischen Rechtsunterrichts von unseren Gewohnheiten erschienen als die wichtigsten:

1. Die Unabhängigkeit des juristischen Bildungswesens von den Anordnungen des Staates, 2. das Zurücktreten des rechtsgeschichtlichen Elements in dem Rechtsunterrichte, 3. das außerordentliche Gewicht der früher entschiedenen Rechtsfälle (Cases) für die Rechtspflege und den Rechtsunterricht und 4. der untrennbare Zusammenhang der technischen amerikanischen Rechtssprache mit der Sprache Englands.

Die Loslösung der Unterrichtspläne von den Befehlen der Staatsverwaltung findet in Europa manche Sympathien; man sieht in ihr zuweilen die Verkörperung von Freiheitsidealen, für die man schwärmt. In Wahrheit ist sie aber in Amerika nicht etwa eine künstliche Schöpfung, die sich zielbewußt allgemeinen Gedanken angepaßt hat, sondern die unvermeidliche Folge der Art und Weise, in der sich dort die Universitäten entwickelt haben und weiter entwickeln. Hochherzige Privattätigkeit schöpfte aus übergroßem Reichtume eine Fürsorge für höhere Bildungsbedürfnisse, als der Staat noch nicht die Mittel hatte und noch nicht das Bedürfnis fühlte, in gleichem Sinne und Umfange tätig einzugreifen. Neuerdings haben sich freilich auch die amerikanischen Einzelstaaten rühmenswert der Pflege wissenschaftlicher Lehranstalten gewidmet, so z. B. der blühenden Staatsuniversitäten von Kalifornien in Berkeley und von Illinois in Urbana-Champaign. Das sind aber drüben Ausnahmen. Das Gegenteil ist die geschichtlich gegebene Regel. Auf idealen Gebieten gilt und galt die private Opferfreudigkeit als Hauptstütze des Volkswohles. Von der Religionspflege her ist dieser Gedanke altüberliefert. Dazu kommt, daß die Richter wählbar sind. Dies entlastet die Staatsverwaltung in hohem Maße von der Verantwortlichkeit für das juristische Bildungswesen. Alle derartigen Dinge können nicht künstlich auf einen fremden Boden übertragen werden, auf dem sie nicht erwachsen sind.

Natürlich erzeugt das amerikanische System eine gewisse Ungebundenheit in der Wahl der Lehrfächer und der Ausgestaltung ihres Inhaltes und der Möglichkeit einer Fortentwickelung. Das Unterrichtswesen würde wohl kaum aus sich heraus den hohen, freien Flug nehmen können, den es zur Zeit nimmt, wenn staatliche Reglements es fesselten. Diesen Flug durfte ich an verschiedenen Stellen beobachten, namentlich in den Bestrebungen der Dekane der größeren akademischen Rechtsschulen. Das Amt des Dekans ist drüben ständig und gibt dadurch eine vortreffliche Grundlage zu ständigen Reformbestrebungen. Vertiefung des Studiums in rechtsgeschichtlicher und rechtspolitischer Hinsicht und Anlehnung an die kontinentale Rechtswissen-

[1]) Internat. Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und Technik.

[2]) German Ideals Concerning Private Law in der in Boston veröffentlichten Zeitung · The Green Bag (Juni 1908, vol. XX p. 306 ff.).

schaft Europas, diese Ziele schweben selbst den Praktikern, die sich über den Durchschnitt erheben, klar vor Augen. Weil sich solche Bestrebungen völlig frei entfalten, ohne jeden Antrieb von oben her, beweisen sie, welche ernste, aufrichtige Regungen in der Gelehrtenwelt Amerikas zur Zeit mächtig sind. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die deutsche Gebundenheit des juristischen Unterrichts an die Zentralstellen unserer Staaten gewisse Vorteile gewährt hat, die in Amerika nicht so leicht zu erringen sind. Wo sich die Rechtsschulen aus eigener Kraft vorwärtsbringen müssen, da sind sie genötigt, sich den Wünschen der Hörer anzupassen. Dies treibt sie zu der engsten Fühlung mit der Praxis und ihren Bedürfnissen. Bei der Spaltung des Rechts in viele Staaten konnte dies aber der Einheit des nationalen Unterrichtswesens nicht vorteilhaft sein. Es hemmte aber auch notwendig die freie Entfaltung wissenschaftlicher Ziele. Die Rechtslehre hing schließlich doch von den Wünschen des juristischen Nachwuchses ab und fand in ihnen gewisse Schranken, ohne daß eine gesetzliche Vorschrift sie band.

Bei uns in Deutschland sorgte die Staatsgewalt, beeinflußt von den Anschauungen der historischen Schule, dafür, daß die Rechtswissenschaft mehr wurde als eine vorbereitende Dienerin der Praxis, nämlich eine Lehre der Entstehung und der Kritik des Rechts selbst, an die sich die Rechtsanwendung anpaßte, und aus der sie höhere Auffassungen ihres Berufes und seiner Handhabung gewann, als das sonst der Fall gewesen sein würde.

Aber gerade für diese höheren Gesichtspunkte fehlt drüben keineswegs das volle Verständnis. Es herrscht die ausgesprochene Absicht, sich in Reinheit des idealen Strebens nicht mehr von Europa überbieten zu lassen.

Dies festzustellen, war für mein Empfinden die wertvollste Errungenschaft meines Aufenthalts in Amerika, mag auch immerhin das, was drüben erstrebt wird, dem zur Zeit Erreichten noch weit voraus sein.

Es steht auf der Universität neben der Rechtsschule eine davon gesonderte Fakultät der political science. Die rechtsgeschichtlichen Bestrebungen, namentlich auch die romanistischen, werden grundsätzlich dieser zweitgenannten Fakultät überwiesen. Sie öffnet ihre Pforten auch anderen Studierenden als Juristen, wie das auch in Deutschland die Volkswirtschaftslehre tut; den Juristen aber gewährt sie eine höhere Auffassung ihres Berufes. Da hiernach die juristische und politische Fakultät zwar getrennt marschieren, aber vereint schlagen, so muß man sie in ihrer Gesamtheit betrachten, um den günstigen Eindruck zu gewinnen, den der juristische Universitätsbetrieb Amerikas zu erwecken vermag.

Bekannt ist die Wärme, mit der man in den Ver. Staaten die vaterländische Geschichte pflegt. Man hat aber auch dort längst erkannt, daß diese vaterländische Geschichte sich nicht auf den heimatlichen Boden beschränkt, sondern überall da zu suchen ist, wo sich die geistige Vorgeschichte der Gedanken abgespielt hat, die die heimischen Volksmassen innerlich bewegen. So ist man sich bewußt, daß Amerikas Volk nach seiner Denk- und Empfindungsweise nicht bloß ein Neu-England darstellt, sondern ein Neu-Europa, und es ist nicht bloß Vergnügungssucht, was die besten Amerikaner an die Stätten Europas hinübertreibt, an denen die Grundzüge ihrer Kultur entwickelt worden sind. So kommen sie denn aus solchen Anschauungen heraus auch an das römische Recht heran, und namentlich auch an das altgermanische.

Während so Amerikas Denkart sich einer Entwickelungsgeschichte des Rechtes mehr und mehr zuwendet, würde es seltsam sein, wenn der europäische Kontinent sich, wie manche wünschen, von der gewohnten Erklärung des Gewordenen aus dem Werden loslösen wollte.

Dabei darf man freilich zwei Dinge nicht verwechseln: die Pflege der Rechtsgeschichte und ihre Verwertung für das geltende Recht. Eine Systematik der gegenwärtigen Grundsätze des Rechtes, die sich auf geschichtlichem Grunde aufbaut, konnte sich in Amerika nicht in gleicher Weise entwickeln wie auf dem europäischen Kontinente. Auch in Zukunft wird dies nur möglich sein, wenn die Rechtsschulen der verschiedenen Staaten sich mehr zusammenschließen.

Dieser Mangel an rechtsgeschichtlicher Behandlung wird nun dadurch ausgeglichen, daß die kasuistische Methode des Unterrichts sich in besonderer Stärke entwickelt hat, und zwar nicht bloß als eine Ergänzung der systematischen Vorträge, sondern als die eigentliche Grundlage der Lehre des geltenden Rechts. Die Textbücher mit Beispielen der lebendigen Rechtspflege bilden die Hauptgrundlage des Rechtsunterrichts und spielen eine größere Rolle, als dies bei uns hinsichtlich der Sammlungen von Rechtsfällen der Fall ist. Dazu haben nicht etwa methodologische Erwägungen hingeführt, wie sie bei uns den Aufschwung der Praktika nach sich gezogen haben. Es ist vielmehr die einfache Folge davon, daß auch bei der Rechtsprechung der früher entschiedene Fall, und zwar nicht bloß der von einem obersten Gerichte entschiedene Fall, eine Bedeutung hat, die ihm bei uns nicht zukommt. Man wird diese Erscheinung damit in Zusammenhang bringen dürfen, daß systematische Rechtsbücher und umfassende Gesetzbücher fehlten. Ein echter Rechtsstaat bedarf einer Beständigkeit der Rechtspflege. In der Natur der Dinge liegt sie nicht; denn die Mannigfaltigkeit des täglichen Lebens widerstrebt ihr. Darum muß hier auf irgendeine Weise nachgeholfen werden. Wenn der Gesetzgeber durch allgemeine Normen für die Gleichmäßigkeit der Urteile sorgt oder eine systematische Wissenschaft ihm in seiner Redeweise vorarbeitet und seine Aussprüche ergänzt, da kann man dem Satze huldigen: Legibus, non exemplis judicandum est. Hier ist die Nachwelt frei von dem Bedürfnisse, sich an Mißgriffe anzuklammern, die früher gemacht wurden. Wo

aber diese Form der Kontrolle fehlt, da bleibt als einziges Mittel der Fürsorge für gleichmäßige Urteilsgrundsätze die Nachahmung früherer Vorbilder. Wenn die Praxis berufsmäßig so verfahren muß, dann muß auch der Unterricht dazu erziehen. Bei dieser Methode muß freilich ein stets wachsender Stoff durch Rechtspflege und Rechtslehre mitgeschleppt werden. Daß sie aber große Vorteile mit sich bringt, ist bei uns allgemein anerkannt. Die Regel: Exemplis discimus hat in unserm deutschen Rechtsunterrichte in den letzten Dezennien einen wahren Siegeszug gehalten. Weil wir aber den englisch-amerikanischen Präjudizienkultus nicht in ähnlichem Umfange üben, steht unser Unterricht freier da. Er kann sich bei der Stellung praktischer Aufgaben von den Spruchsammlungen unabhängiger machen, indem er seine Beispiele auf den Lehrzweck zustutzt unter Streichung des zufälligen und rechtlich Uninteressanten. Auf diesem Gebiete der Aufgabenstellung liegt bei uns bereits eine ganze Literatur vor, die auch in Amerika nicht unbeachtet bleibt: so werden z. B. Stammlers Aufgaben in Chicago benutzt.

Daß neben der Kasuistik die Systematik zu pflegen ist, wird auch in Amerika nicht verkannt, und es ist außer Zweifel, daß hier die Wissenschaft des kontinentalen Europas für Amerika Muster darbietet, mag auch der Rechtsstoff ein anderer sein und bleiben.

Zu erwähnen ist noch die Unablösbarkeit juristischer Vorträge von der englischen Rechtssprache. Die Redeweise des Rechtsunterrichts kann nicht von derjenigen des öffentlichen Lebens und des Geschäftsverkehrs grundsätzlich abweichen. Damit soll aber nicht bestritten werden, daß eine deutsche Literatur des englisch-amerikanischen Rechts vermißt wird. Uns Deutschen wird sie durch unsere Kolonialmacht und unseren Anteil am Weltverkehr erwünscht; den Amerikanern würde sie dazu behilflich sein, die deutschen Elemente besser in die Eigenart ihres Rechts einzuführen und wichtige Gegensätze dieses Rechts zu den deutschen Anschauungen klarzustellen. Dies gilt insbesondere für das Prozeßrecht Amerikas, dessen formalistisches Gepräge dem Europäer des Kontinents zunächst nicht einleuchten will. Gegenüber der Möglichkeit, alle Privatangelegenheiten vor die Oeffentlichkeit des Gerichtssaals zu zerren, gewährt dieser Formalismus einen gewissen Schutz, der zum Nachdenken anregt. Nicht nur in diesem Gebiete, sondern auch in vielen andern würde die deutsche Wissenschaft, wenn sie ihre Tätigkeit in größerem Umfange dem englisch-amerikanischen Rechte zuwendete, in Amerika viele Hilfsarbeiter finden.

Die Redaktion dieses Blattes stellt mir die Frage, ob es sich für junge deutsche Juristen lohne, einen Teil ihrer Studienzeit in Amerika zuzubringen. Den Wunsch eines solchen stärkeren Zuges nach dem Westen habe ich auch drüben äußern hören. Mir ist freilich nur ein einziger Studierender der Rechte begegnet, der diesem Zuge folgte. Zwei Hindernisse erschweren dies neben der Sprache: die Verschiedenheit der Studienpläne und die Kostspieligkeit des amerikanischen Lebens. Für alle, die aber in der Lage sind, diese Hemmnisse zu überwinden, würde sich aus dem Besuche amerikanischer Hochschulen ohne Zweifel eine besonders wertvolle Erweiterung des juristischen Gesichtskreises ergeben.

Der mecklenburgische Verfassungsentwurf.

Vom Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. von Buchka, Rostock.

Ueber den Entwurf einer neuen Verfassung, welcher dem am 12. Mai d. J. in Schwerin zusammengetretenen außerordentlichen Landtage der Großherzogtümer Mecklenburg zur Beschlußfassung vorgelegt wurde, herrscht außerhalb der Grenzen Mecklenburgs und auch in juristischen Kreisen, zum Teil verursacht durch die ungenauen und subjektiven Mitteilungen in dem größten Teil der Tagespresse, eine so geringe Klarheit, daß es sich empfiehlt, nachstehend den Inhalt des Entwurfs in großen Zügen wiederzugeben.

Der Entwurf hat eine Ablehnung erfahren, da die zu seiner Annahme erforderliche Zustimmung beider Stände zur Zeit nicht zu erreichen war. Während die Landschaft ihre grundsätzliche Uebereinstimmung mit der Vorlage zum Ausdruck brachte, erklärte die Majorität der Ritterschaft, die „ständischen Grundlagen" der bestehenden Verfassung beibehalten zu wollen, und erbat von beiden Regierungen eine neue Vorlage. Hierdurch ist aber keineswegs das Schicksal des Entwurfs bereits definitiv entschieden worden. Denn die Landesherren lehnten es ab, wozu sie nach mecklenburgischem Staatsrecht befugt waren, auf Grund der bisherigen Verhandlungen die Antwort der Stände auf die Landtagsproposition entgegenzunehmen, erklärten, daß sie sich auch nicht veranlaßt sehen könnten, eine neue Vorlage bearbeiten zu lassen, durch welche dem von der Ritterschaft eingenommenen Standpunkte entsprochen werde, und vertagten den Landtag „mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Jahreszeit". Die Entscheidung über die, auf die Initiative des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin zurückzuführende Verfassungsreform wird daher erst in einer späteren Zeit erfolgen.

Die landesherrlichen Verfassungsvorlagen, bestehend aus Entwürfen eines Landesgrundgesetzes nebst Einführungsgesetz und eines Wahlgesetzes für den Landtag, wollen die bisherige altständische Verfassung durch eine modernere Repräsentativverfassung ersetzen, entsprechend den Grundsätzen, welche die heutigen Verfassungen aller übrigen monarchischen deutschen Bundesstaaten beherrschen. Nach den Prinzipien des mecklenburgischen altständischen Staates werden die Souveränitätsrechte des Landesherrn, insbesondere seine Gesetzgebungsgewalt, beschränkt durch die Rechte der ständischen Obrigkeiten, der Ritterschaft (bestehend aus den Besitzern von ungefähr 1200 Rittergütern) und der Landschaft (bestehend aus den Magistraten von

zwei See- und 47 Landstädten). Der Landesherr hat ferner die Kosten des „Landesregiments“ einschließlich der fürstlichen Hofhaltung aus den Erträgnissen seines Domaniums und der kraft der Landeshoheit ihm zufließenden Einnahmen zu bestreiten. Soweit diese Einkünfte nicht ausreichen, dürfen allgemeine direkte Steuern nur mit ständischer Zustimmung erhoben werden. Diese Zustimmung erfolgt in der Form der Bewilligung von Aversionalsummen; ein detaillierter Staatshaushaltsvoranschlag wird im allgemeinen den Ständen nicht vorgelegt. Diesem altständischen System gegenüber beruht die neue Vorlage auf den prinzipiellen Grundlagen der heutigen konstitutionellen Monarchie. Der Landesherr bleibt der alleinige Inhaber der gesamten Staatsgewalt, ist jedoch für die Ausübung einzelner besonders bedeutungsvoller Regierungsrechte, für die Gesetzgebung, das Besteuerungsrecht und die Verfügung über das Staatsvermögen, an die Mitwirkung einer Volksvertretung gebunden. Nach dem bisherigen Rechte war ein besonderes Vermögen des Staates nicht vorhanden; den unmittelbaren Staatszwecken dienten einerseits erhebliche Bestandteile des landesherrlichen Vermögens, andererseits das sog. Landesvermögen, bestehend aus einer Reihe besonderer Fonds für allgemeine Zwecke, zum Teil unter landesherrlich-ständischer Verwaltung, endlich Teile des Vermögens der Stände. Im Gegensatz hierzu setzt der moderne Einheitsstaat ein einheitliches Staatsvermögen unter staatlicher Verwaltung nach Maßgabe eines Staatshaushaltsvoranschlages voraus, und es entstand daher für die Vorlage die Aufgabe, aus den genannten verschiedenen Vermögensmassen das künftige einheitliche Vermögen des Staates zu bilden. Nach der Vorlage sollen Staatsvermögen werden das gesamte landesherrliche Vermögen, welches bisher der Ausübung des Landesregiments und der Staatsverwaltung diente, ferner das bisherige Landesvermögen und vorbehaltlich späterer näherer Vereinbarung, einzelne für öffentliche Zwecke bestimmte Bestandteile des ständischen Vermögens. Ausgeschieden von dem Staatsvermögen bleibt als ein Fideikommiß des Großherzoglichen Hauses das in Mecklenburg-Schwerin auch bisher schon getrennt verwaltete, jedoch rechtlich zum Domanium gehörende Hausgut mit dem Krongut, welches letztere mit der Krone auf jeden Nachfolger in der Regierung übergehen soll. Die bisherigen Rechtsverhältnisse des Domanialvermögens als eines dem Großherzoglichen Hause eigentümlich gehörenden, nach hausgesetzlicher Disposition auf das zur Regierung gelangende Mitglied des Hauses übergehenden Vermögens sollen im übrigen unberührt bleiben, sodaß der Großherzog der Grundherr im Domanium bleibt. Die Einkünfte des Domaniums sollen jedoch nach Vorabzug der zum Krongut gehörenden Kronrente von jährlich 300 000 M. und der hausgesetzlich zu zahlenden Apanagen, Wittümer usw. in die Staatskasse fließen, die Verwaltung des Domanialvermögens soll von staatlichen Behörden geführt werden, und die Veräußerung von Domanialgrundstücken sowie sonstige den Vermögensbestand vermindernde Verfügungen sollen der Zustimmung des Landtags bedürfen. Der sog. Domanialkapitalfonds, welcher der Hauptsache nach aus den Kapitalien besteht, die durch die seit 1867 durchgeführte allgemeine Vererbpachtung der domanialen Bauernhufen aufkamen, und sich daher als kapitalisiertes Domanialvermögen darstellt, soll der Staatskasse überwiesen werden nach Abzug einer in das Großherzogliche Hausgut fließenden einmaligen Kapitalzahlung von 5 000 000 M.

Die Landesvertretung soll entsprechend der Größe des Landes nur aus einer Körperschaft bestehen, und zwar unter Aufrechterhaltung der alten Union beider Länder aus einem allgemeinen, beiden Großherzogtümern gemeinsamen Landtage. Daneben ist ein besonderer Landtag für jedes Großherzogtum vorgesehen für die besonderen Angelegenheiten, insbesondere das Finanzwesen und den Staatshaushalt des einzelnen Landes. Dem Landtage wird das Recht zu Initiativanträgen, zu Interpellationen und zur Entgegennahme von Petitionen ausdrücklich gewährleistet. Der Landtag soll für Mecklenburg-Schwerin aus 63 gewählten und 4 von dem Großherzog auf Lebenszeit ernannten, für Mecklenburg-Strelitz aus 16 gewählten und einem von dem Großherzog auf Lebenszeit ernannten Abgeordneten bestehen. Von den zu wählenden Abgeordneten sollen 38 bezw. 9 von besonderen Wahlkörpern gewählt werden, 25 bezw. 7 aus allgemeinen Wahlen hervorgehen. Die von besonderen Wahlkörpern zu wählenden Abgeordneten sollen bestehen aus 17 bezw. 4 Abgeordneten der Ritterschaft, 15 bezw. 3 Abgeordneten der Landschaft und 6 bezw. 2 Abgeordneten einzelner Berufsstände (Landesuniversität, Superintendenten und Geistliche der Landeskirche, Landwirtschaftskammer, Handelskammer, Handwerkskammer, Hauswirte des Fürstentums Ratzeburg). Für die allgemeinen Wahlen hat die Vorlage kein gleiches und unmittelbares, sondern ein nach Besitz und Bildung abgestuftes und mittelbares, durch Wahlmänner auszuübendes Wahlrecht zugrunde gelegt. Der Abstufung nach dem Besitz ist Rechnung getragen durch Annahme des Dreiklassenwahlsystems nach preußischem Muster, welchem die Vorlage „trotz mancher schwerwiegender Bedenken“ den Vorzug gegeben hat. Doch sind die Härten dieses Systems nach dem Vorbild des sächsischen Wahlrechts nach verschiedenen Richtungen hin gemildert. Die Abstufung nach der Bildung soll dadurch erfolgen, daß der Besitz des Zeugnisses für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ein doppeltes Stimmrecht gewährt. Aktiv wahlberechtigt sollen nur sein Männer, welche das 25. Lebensjahr vollendet, ihren Wohnsitz oder wesentlichen Aufenthalt in einem der beiden Großherzogtümer haben, seit mindestens drei Jahren die mecklenburgische Staatsangehörigkeit besitzen und seit mindestens einem Jahre die ediktmäßigen Steuern gezahlt haben. Für die

passive Wahlberechtigung wird außerdem Vollendung des 30. Lebensjahres gefordert, für die allgemeinen Wahlen ist das aktive wie das passive Wahlrecht schließlich noch von dem Besitz eines eigenen Hausstandes und Herdes oder der Bekleidung eines öffentlichen Amtes abhängig gemacht. Die Wahlen erfolgen durch Abgabe offener Stimmzettel. Die Legislaturperiode ist eine sechsjährige. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte außerhalb der Landtagssessionen ist ein Landtagsausschuß vorgesehen, der in eiligen Fällen auch befugt sein soll, Gesetzesvorlagen an Stelle des Landtages zu erledigen. Verfassungsstreitigkeiten zwischen Regierung und Landtag sollen im Wege eines schiedsrichterlichen Verfahrens beigelegt werden. Zu Aenderungen des Landesgrundgesetzes soll die Zustimmung von $^3/_4$ der gesetzlichen Mitgliederzahl des allgemeinen Landtags erforderlich sein, zu Aenderungen der Vorschriften über die Zusammensetzung des Landtags außerdem die Wiederholung des Beschlusses mit gleicher Stimmenmehrheit in einem neu gewählten Landtag. Nach dem Einf.-Gesetze sollen Ritter- und Landschaft in ihrer bisherigen Organisation als Korporationen des öffentlichen Rechts für ihre nicht auf den neuen Landtag übergehenden Angelegenheiten, insbesondere für die Förderung ihrer lokalobrigkeitlichen Interessen auf dem Gebiete der Selbstverwaltung bei Bestand bleiben.

Bei der Beurteilung der vorstehend skizzierten Verfassungsvorlage wird man sich vor allem gegenwärtig halten müssen, daß es sich hier um die Aenderung von Verfassungseinrichtungen handelt, welche zwar den Anforderungen des modernen Staates nicht mehr in ausreichender Weise zu entsprechen vermögen, die aber andererseits in jahrhundertelanger historischer Entwickelung entstanden, mit den Verhältnissen des Landes aufs engste verwachsen sind und von patriotisch gesinnten Männern in einsichtiger Weise gehandhabt wurden. Ferner ist zu berücksichtigen, daß eine Aenderung der Verfassung auf dem Boden des geltenden Landesstaatsrechts nur im Wege der Vereinbarung zwischen den Landesherren und den gegenwärtigen Ständen herbeigeführt werden kann. Beachtet man diese Momente, so wird man sich der Anerkennung schwerlich verschließen dürfen, daß die bis in alle Einzelheiten sorgfältig ausgearbeitete Vorlage der Lösung ihrer schwierigen Aufgabe in zweckmäßiger Weise vorgearbeitet hat. Durch den bedeutungsvollen Uebergang zum konstitutionellen System, an dem die Regierungsvertreter auch in den Kommissionsverhandlungen des Landtages mit Entschiedenheit festgehalten haben, wird es ermöglicht werden, den Staatsbedürfnissen in besserer Weise wie unter der altständischen Verfassungsform gerecht zu werden. Die vorgeschlagene Zusammensetzung des Landtages, über welche man im einzelnen allerdings verschiedener Ansicht sein kann, ist in ihren Grundzügen den Verhältnissen des Landes entsprechend. Der geschichtlich überkommenen hervortretenden Stellung der bisherigen Stände ist mit vollem Rechte auch bei der Bildung des neuen Landtages Rechnung getragen; andererseits ist der berechtigte Wunsch weiter Kreise, welche bisher von jeder Beteiligung an der Beschlußfassung über öffentliche Landesangelegenheiten ausgeschlossen waren, auf Teilnahme an den Geschäften des Landes anerkannt worden, endlich soll auch eine Reihe von Berufsständen mit Rücksicht auf ihre besondere Bedeutung für das Volksleben Berücksichtigung finden. Das in der Vorlage enthaltene indirekte Wahlsystem für die aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Abgeordneten erscheint etwas sehr kompliziert, wie denn auch die Denkschrift selbst auf die gegen das angenommene Dreiklassensystem bestehenden schwerwiegenden Bedenken hinweist, und das Pluralwahlrecht, kraft dessen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst ein doppeltes Stimmrecht gewähren soll, wird auch als anfechtbar betrachtet werden können. Endlich dürfte die Beschränkung des Wahlrechts für die allgemeinen Wahlen auf die Besitzer eines eigenen Hausstandes und Herdes den Kreis der Wahlberechtigten mehr, als wünschenswert ist, einengen. Indessen betreffen alle diese Punkte doch nur den Ausbau der neuen Verfassung im einzelnen. In ihren prinzipiellen Grundzügen ist m. E. die Verfassungsvorlage als ein bedeutsames Gesetzgebungswerk anzusehen, welches wohl geeignet erscheint, für die Neuordnung des mecklenburgischen Verfassungsrechts als Grundlage zu dienen und das Land ohne schwere innere Erschütterungen, wie sie ihm im Verfolg der 1848er Ereignisse leider nicht erspart geblieben sind, aus dem altständischen Staat in modernere Verfassungsverhältnisse hinüberzuführen.

Das deutsche Reichsvereinsgesetz.

Von Justizrat Dr. Junck, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, Leipzig, Berichterstatter der Reichstagskommission.

Das Vereinsgesetz ist am 15. Mai in Kraft getreten, mitten in der Wahlbewegung zum preußischen Landtage, die sich seitdem unter der Geltung des neuen Gesetzes in der ihr eigenen Stille abgespielt hat. Auch sonst verspürt man von einer Aufregung kaum einen Hauch: ein wohltuender Gegensatz zu dem Lärm, unter dem das Gesetz zur Welt kam. Die Zeit der Kommentare ist bereits gekommen.

Bei dem Charakter dieses Blattes gilt es zunächst, den juristischen Inhalt von dem politischen zu sondern. Nur politisches Interesse bietet namentlich die — national so bescheidene — Bestimmung, daß in öffentlichen Versammlungen deutsch gesprochen werden soll. Sie läßt die geschlossene Vereinsversammlung, die Verhandlung unter Parteifreunden, von Partei zu Partei, von Organisation zu Organisation, kurz das gesamte öffentliche und politische Leben unberührt, soweit es nicht gerade in der Form der öffentlichen Versammlung zur Erscheinung kommt. Ganz frei sind internationale Kongresse und Wahlversamm-

lungen für die Parlamente während der Wahlzeit. Landesrechtliche Ausnahmen sind zugelassen und können so weit gehen, daß die ganze Sprachenbeschränkung außer Kurs gesetzt wird. Schon das Reichsgesetz begnügt sich auf volle 20 Jahre damit, für Landesteile mit überwiegender alteingesessener Bevölkerung nichtdeutscher Zunge eine verschärfte, nämlich dreitägige, Anmeldefrist zu fordern. Alles in allem: reichsgesetzliche Polenpolitik auf dem Gebiete des Vereinswesens. Im Kampfe darum erhob auch das Naturrecht sein mittelalterliches Haupt, als unentziehbares Recht die Sprache der Mutter zu sprechen — in öffentlichen Versammlungen! Zweifellos nur eine Frage de lege ferenda, die durch das geschriebene Recht erledigt ist, wie durch das GVG. für die Gerichtssprache.

Staatsrechtlich beruht das Gesetz auf Art. 4 Ziff. 16 der Reichsverfassung, der allerdings — was noch just in letzter Stunde eingewandt wurde — nur vom „Vereinswesen" spricht. Wäre der Einwand überhaupt richtig, dann hätte eben das Reich mit dem Erlasse des Gesetzes, das der Bundesrat einstimmig votiert hat, seine Kompetenz auf das „Versammlungswesen" ausgedehnt (Art. 78 RVerf.).

Die strafrechtliche und privatrechtliche Ausbeute ist nur gering. Die Strafdrohungen in §§ 18 und 19 ergeben teils Vergehen, teils Uebertretungen. Das Recht der „Vereine" nach BGB. bleibt unberührt, bis auf § 72: nach Vereinsgesetz § 22 tritt an die Stelle des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder eine Bescheinigung über ihre Zahl. An eine Mindestzahl von Mitgliedern denkt das Gesetz — anders als BGB. § 56 — nicht.

Hiernach regelt das Gesetz im wesentlichen die öffentlich-rechtliche Seite des Vereins- und Versammlungswesens.

An der Spitze steht der Grundsatz der Vereins- und Versammlungsfreiheit (§ 1). Die Bürger, die sich aktiv an dem Leben des Staates beteiligen sollen, bedürfen des Rechts, sich zu vereinigen und zu versammeln, und in diesem Rechte soll sie das Gesetz nur insoweit beschränken, als es die Ordnung im Staatswesen erheischt. So statuierte die preußische Verfassungsurkunde zunächst das Recht der Preußen, sich zu vereinigen und zu versammeln, und umgrenzte es durch die bekannte Verordnung „über die Verhütung eines ..... Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinsrechts", eine schon in der Form nicht eben wohlwollende, aber sachlich durchaus zutreffende Bezeichnung. Ebenso schließt sich an § 1 des Reichsvereinsgesetzes ein Verzeichnis derjenigen Verpflichtungen, die die Vereine und Versammlungen der Reichsangehörigen — nicht der Ausländer — gegenüber dem Staate haben. Das Organ des Staates, das ihn hier vertritt, ist die Polizei. Darum ist das Vereinsgesetz ein Polizeigesetz und zählt — von der anderen Seite genommen — die Befugnisse auf, die die Polizei den Vereinen und Versammlungen gegenüber hat. Die Aufzählung der Pflichten und Rechte ist erschöpfend, das Gesetz hat kodifikatorischen Charakter. Soweit es schweigt, sind die Vereine und Versammlungen frei, die Polizeiorgane machtlos.

Allein der Grundsatz der Ausschließlichkeit bedarf der Erläuterung und Einschränkung.

Selbstverständlich bildet das Strafgesetz diejenige Grenze freier Betätigung, die wie der einzelne Bürger, so auch eine Vereinigung von Bürgern nicht überschreiten darf. Dieser Vorbehalt ist kein vereinsrechtlicher und würde auch gelten, wenn er nicht in § 1 ausgesprochen wäre. Hingegen bedurften gesetzliche Bestimmungen, die speziell das Gebiet des Vereinsrechts berühren, eines Vorbehaltes, wenn sie neben dem Reichsvereinsgesetz in Kraft bleiben sollten.

Für das Reichsrecht ist dieser Vorbehalt in § 1 und dann nochmals in § 23 Abs. 2 des Gesetzes gemacht. Gemeint sind Art. 68 RVerf., § 49 des Reichsmilitärgesetzes, das Reichsgesetz betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, §§ 81 und 149 des Genossenschaftsgesetzes, § 62 des G. m. b. H.-Gesetzes und das BGB. Daß die §§ 110 bis 129 StrGB. sowie §§ 101 und 113 des MilStrGB. bestehen bleiben, folgt aus dem oben über das Strafgesetz Gesagten.

Beim Landesrecht wird die bunte Karte der bundesstaatlichen Vereinsgesetze und Verordnungen schon durch das Dasein des Reichsvereinsgesetzes aufgehoben, weil Reichsrecht Landesrecht bricht. Einzelne Vorbehalte sind in § 24 gemacht, worauf hier leider nur verwiesen werden kann. Politisch sind gerade diese Vorbehalte von großer Bedeutung.

Ferner kann die Vereins- und Versammlungsfreiheit bestimmter Personen oder Personenkategorien, die sich ihrer bedienen oder bedienen wollen, durch gewisse, auf anderen Rechtsgebieten liegende Vorschriften beschränkt sein, öffentlich- oder privatrechtliche. Zum Beispiel wird das so viel und unklar besprochene Koalitionsrecht zwar sehr häufig durch Vereine oder Versammlungen ausgeübt. Allein begrifflich notwendig ist diese Rechtsausübung nicht. Insbesondere brauchen die Verabredungen der Beteiligten oder gar nur ihrer Führer nicht zu öffentlichen Versammlungen im Sinne des Vereinsgesetzes zu führen. Das Vereinsgesetz als solches hat mit dem materiellen Koalitionsrechte nichts zu tun. Eine nach § 152 GewO. zivilrechtlich ungültige Verabredung wird nicht deswegen gültig, weil sie zu einem Verein oder einer Versammlung führt und dem Vereinsgesetze nicht widerspricht. Die §§ 152 und 153 GewO. bleiben hiernach unberührt. Ebenso können sich Beschränkungen einzelner aus der elterlichen Gewalt, der Schulzucht oder dem Lehrlingsverhältnis ergeben. Ob die Benutzung eines dieser Gewaltsverhältnisse in der Richtung, daß das Kind, der Schüler, der Lehrling sich an einem bestimmten Verein oder einer Versammlung nicht beteiligen dürfe, zu billigen ist oder nicht, beantworten die Gesetze, die jene Gewaltsverhältnisse regeln. Endlich vertragliche Beschränkungen, z. B. aus dem Anstellungsvertrage. Gewiß kann ein dem Angestellten auf-

erlegter Verzicht darauf, an gewissen Vereinigungen oder Versammlungen anderer teilzunehmen, gegen die guten Sitten verstoßen, und man möchte wegen des Prinzipes der Vereins- und Versammlungsfreiheit geneigt sein, solche Vertragsbestimmungen mit Argwohn zu betrachten. Allein die Entscheidung ist wiederum nicht im Vereinsgesetze, sondern im bürgerlichen Rechte, insbesondere BGB. § 138, zu suchen. Viele Mißverständnisse wären unmöglich gewesen, wenn man sich solches von vornherein hinreichend klargemacht hätte.

An sich würde das Gesetz auch die Polizei nur vereinspolizeilich beschränken. Der Polizei liegt ob, über die Sicherheit der Staatsbürger zu wachen, und letztere werden nicht dadurch „ex-lex", daß sie sich vereinigen oder versammeln.

Allein der Reichstag hat im Abs. 2 des § 1 ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Polizei aus allgemeinen sicherheitspolizeilichen — also nicht vereinsrechtlichen — Gründen nur einschreiten dürfe, wenn dem Leben und der Gesundheit der Teilnehmer an der Versammlung unmittelbar Gefahr drohe. Eine schwere Geburt, wie alle Mitglieder der Kommission wissen. Man wollte für die Zukunft unmöglich machen, daß übereifrige Polizeiorgane die Vereins- und Versammlungsfreiheit beeinträchtigen. Mit einem gewissen Mißtrauen, daß die Polizei mancher Bundesstaaten ihre Fürsorge, insbesondere als Feuer-, Gesundheits- und Baupolizei, zu übertreiben und hierdurch politisch unbequeme Parteien zu beunruhigen geneigt sei, wurde eben gerechnet. Daher soll ein Eingriff gestattet sein nur bei einer Gefahr, die unmittelbar (nicht erst in ungewisser Zukunft), und zwar dem Leben und der Gesundheit (nicht schon der loyalen Gesinnung) der Teilnehmer selbst droht.

Betrachtet man nach diesen prinzipiellen Erörterungen den eigentlichen vereinspolizeilichen Inhalt des Gesetzes selbst, so ergibt sich:

A. für Vereine: Ein Verein, dessen Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft, wird von dem Grundsatze der Vereinsfreiheit nicht gedeckt. Der strafrechtliche Eingriff der Behörden kann sich naturgemäß nur gegen die Mitglieder richten. Es war daher juristisch konsequent, wenn der Entwurf keine Bestimmungen über die Auflösung eines solchen Vereins enthielt. Gegenüber dem Phantom eines Vereins entfällt die Notwendigkeit einer besonderen Auflösungsverfügung. Wenn trotzdem die Reichstagskommission in § 2 ausgesprochen hat, daß ein strafgesetzwidriger Verein aufgelöst werden könne, so ist dies nur deswegen geschehen, um die Möglichkeit zu schaffen, die sich als Auflösung darstellende Verfügung der Polizei rechtlich nachzuprüfen. Das soll geschehen im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach §§ 20 und 21 GewO.

Sonst beschäftigt sich das Vereinsgesetz überhaupt nur mit politischen Vereinen, d. h. solchen, die eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezwecken (§ 3), und auch hiervon sind die Vereinigungen der Wahlberechtigten zur Vorbereitung von Wahlen, und zwar nicht nur zu den Parlamenten, sondern zu allen auf Gesetz oder behördlicher Anordnung beruhenden Körperschaften, ausgenommen, eine Ausnahme von größter Tragweite, wie sich bald zeigen muß. Der Begriff der politischen Angelegenheiten soll im Vergleich mit dem der öffentlichen — so der Entwurf — der engere sein. Allein die Abgrenzung (vgl. Reichsgericht Strafsachen Bd. 16 S. 383) wird Schwierigkeiten bereiten, da selbst rein kommunale, noch mehr alle sozialpolitischen Fragen zu politischen werden können, sobald es sich um die gesetzliche Regelung handelt, die an sich die Tendenz hat, das gesamte öffentliche und bürgerliche Leben in ihre Kreise zu ziehen. Möchte die Praxis im Geiste des Reichsgerichts, Bd. 22 der Strafsachen S. 337 ff., darauf halten, daß nur derjenige Verein ein politischer ist, der eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt. Dieser subjektive Tatbestand ist nur dann gegeben, wenn die Beanspruchung einer Staatstätigkeit die unmittelbare Aufgabe ist, die sich der Verein gestellt hat, nicht schon bei jeder Organisation von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern, Gewerkschaften, Berufsvereinen u. a., nicht schon bei jedem Verein mit beruflichen, nationalen oder ähnlichen Tendenzen, mögen sie auch politische Bedeutung erlangen können, möge diese Beziehung zum Staate sogar wahrscheinlich sein, und mag auch ihr letztes Ziel nicht ohne Akt der Gesetzgebung realisiert werden können. Möchte gerade hier jede Engherzigkeit verbannt sein.

Schließlich ist das Schicksal eines Vereins, der nun einmal als politischer erkannt ist, kein grausames. Der Verein muß nur einen Vorstand und eine Satzung haben. Die Satzung sowie das Verzeichnis der Vorstandsmitglieder, ebenso Aenderungen in beiden, sind der Polizei mitzuteilen. Außer diesen Pflichten, die mit wenigen Sätzen und auf einer Postkarte zu erfüllen sind, haben die politischen Vereine dem Staat nichts zu leisten.

B. für Versammlungen. Um der Polizei die Möglichkeit zu gehen, in der Versammlung zu erscheinen — nach der vom Reichstage beschlossenen Fassung des § 13 nur ein Recht, nicht eine Pflicht der Polizei, das überdies auf die Ausübung durch zwei Beamte beschränkt ist —, sollen Versammlungen 24 Stunden vorher angemeldet werden (§ 5). Aber nicht alle Versammlungen, sondern nur die öffentlichen und politischen Versammlungen. Beide Voraussetzungen müssen zusammentreffen. Da die Anmeldung nur die Kenntnis der Polizei vermitteln soll, entfällt die Pflicht dazu, wenn die Versammlung öffentlich bekannt gemacht worden ist (§ 6), wobei man namentlich an die übliche Ankündigung in öffentlichen Blättern denken mag. In der Regel haben die Veranstalter einer öffentlichen Versammlung selbst das größte Interesse, daß sie möglichst weit bekannt werde. Aber auch von dieser Verpflichtung sind die Wahlversammlungen und Koalitionsversammlungen befreit (§ 6 Abs. 2 und 3).

Einen besonderen Vorbehalt — nämlich den der Genehmigung, die aber nur wegen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, schriftlich und unter sofortiger Angabe der Gründe versagt werden darf — macht das Gesetz für Versammlungen (öffentliche!) unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen oder Plätzen (§ 7) und unternimmt in § 8 den Versuch, den Begriff der Versammlung „unter freiem Himmel“ einschränkend zu interpretieren. Auch diese Beschränkungen, die ein juristisches Interesse kaum bieten, können nach § 9 landesrechtlich dahin erleichtert werden, daß die Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung genügt (§ 9). Die Gewohnheit unserer süddeutschen Mitbürger, unter freiem Himmel zu tagen, braucht also eine Beeinträchtigung nicht zu fürchten.

Die Vorschriften über die Leitung der Versammlungen (§ 10) und über das Erscheinen mit Waffen (§ 11) sind auch im Reichstage erheblichen Bedenken nicht begegnet. Wichtig ist, daß die Befugnisse der Polizei in der Versammlung, in welcher sie überhaupt erscheint, beschränkt sind auf das Recht der Auflösung. Also kein allgemeines Ueberwachungsrecht. Der Polizeibeamte hat nicht die Befugnis, sich in irgendwelcher Weise in die Leitung oder den Verlauf der Versammlung zu mischen. Er darf sie nur auflösen, und zwar nicht aus unklaren Erwägungen der Sittlichkeit, öffentlichen Ordnung usw., sondern nur aus den in § 14 kodifizierten Gründen. Auch trägt er für die von ihm verfügte Auflösung die volle Verantwortung, da diese Maßregel auf Antrag binnen drei Tagen schriftlich und tatsächlich — eben nur nach § 14 — zu begründen ist. Hierdurch wird die Möglichkeit eines Rechtsmittels (§ 15) und die Bildung einer festen Praxis ermöglicht. Eine der wichtigsten Neuerungen des Gesetzes für viele Bundesstaaten ist, daß die Nichterfüllung der gewöhnlichen Anmeldepflicht nicht zu den Gründen gehört, aus denen eine Auflösung erfolgen darf. Nur eine Ordnungsstrafe soll eintreten, eine Vereitelung der Versammlung also ausgeschlossen sein.

Ueberblickt man das gesamte Gesetz, das Frauen gar nicht, Minderjährige nur nach Maßgabe des § 17 beschränkt, so eröffnet es zweifellos die Bahn einer freien und für ganz Deutschland gleichmäßigen Entwickelung des Vereins- und Versammlungswesens. Möchte der Geist, in welchem es angewendet wird, überall ein vorurteilsloser sein. Die politischen Bewegungen eines freien Volkes lassen sich, was man bisher leider nicht immer erkannt hatte, nicht vereinspolizeilich regeln oder unterdrücken. Auf jeden Fall bringt das Gesetz einen köstlichen Gewinn: einen weiteren Schritt zur Einheit des deutschen Rechtes!

Erbsteuern im Ausland.

Vom Privatdozenten Dr. Neubecker, Berlin.

I. Erbschaften bieten eine ergiebige Einnahmenquelle für den Staat. Diese Quelle ist schon überall benützt, es kann noch stärker aus ihr geschöpft werden. In welcher Weise und bis zu welchem Grade dies stattfinden darf und soll, ist eine gesetzgebungspolitische Frage, über die man sehr verschiedener Meinung sein kann und ist.

In der Hauptsache kommen zwei Möglichkeiten in Betracht: dem Staate kann in privatrechtlicher Form ein Erbrecht zustehen, oder er kann eine bruchteilige Steuer vom Nachlaß erbeben. Beides kann kombiniert sein.

Der finanztechnische Wert der Erbberechtigung des Fiskus hängt von seiner Stellung in der Reihe der gesetzlichen Erben ab. Im heutigen deutschen Erbrecht ist er gleich Null. Hier muß eine Reform einsetzen, welche den Staat weiter, sehr viel weiter nach vorn rückt, hinter die Vorfahren, und vor alle Seitenverwandten von der dritten Ordnung ab.

Der Staat soll aber nur gesetzlicher Erbe, nicht etwa Pflichtteilsberechtigter oder Noterbe sein. Das Testierrecht muß als Ausfluß der persönlichen und vermögensrechtlichen Freiheit vollkommen gewahrt werden. Dem Staate darf nicht ein Pflichtteilsrecht wie nach römischem Recht oder dem BGB., nicht eine „réserve“ wie nach französischem und ähnlich nach dänischem, norwegischem und schwedischem (laglott) Recht zugesprochen werden, so daß dem Vermögensherrn lediglich eine quotité (portion) disponible oder eine „Testationsquote“[1] zustünde.

Neben dem gesetzlichen Erbrecht des Staates wird so die Regelung der Erbschaftssteuer im technischen Sinne von größter Bedeutung. Welche Erbempfänger sollen besteuert werden? Wie hoch soll die betreffende Quote sein?

In erster Linie kommt in Betracht, welche Erbempfänger, ob insbesondere Ehegatten und Abkömmlinge, mit der Steuer belegt werden sollen. Man kann generell bejahen oder verneinen. M. E. ist der Ehegatte freizulassen, da es sich um eine Fortführung des Haushaltes und bisherigen Lebens handelt. Der juristische Güterstand während der Ehe ist gleichgültig; ökonomisch leben die Gatten bei richtiger Ehe immer in Gütergemeinschaft, welche der überlebende Gatte im Umfang seines Erbrechts eben fortsetzt. Die juristische Form der substantiellen Gütertrennung darf nicht steuertechnisch mißbraucht werden, wie das mehrfach in anderen Beziehungen der Fall ist.

Anders steht es mit den Abkömmlingen. Ihnen wächst ökonomisch fremdes Vermögen zu. Mit ihnen wäre die Reihe der steuerpflichtigen Erbempfänger zu eröffnen.

Wie hoch die Quote sein soll, ist die zweite Hauptfrage. Es kann kein Zweifel sein, daß sie im Verhältnis zur Verwandtschaftsnähe stehen muß. Wieviel im Mindest- und im Höchstbetrag und in den Zwischenstufen, ist eine andere Frage. Eines ist festzustellen: man muß Maß halten und darf nicht zu einer solchen Steuerquote aufsteigen, daß man im Effekt zu einer Konfiskation gelangt. Große Vermögen mag man vielleicht stärker heranziehen, aber auch hier darf das nicht in eine Art Gehässigkeit ausmünden.

[1] Deuntzer, Den danske Arveret, S. 90.

Eine große praktische Bedeutung spielen dabei noch einige Punkte: so besondere Alimentierungsverhältnisse, die Berechnung des Nachlaßwertes und die Feststellung der zu zahlenden Steuerbeträge. Man kann hier in anständiger Großzügigkeit verfahren oder in bureaukratischer Kleinlichkeit schikanieren. Die Grenze zwischen dieser und amtlicher Gewissenhaftigkeit verwischt sich leicht!

Welche von diesen Wegen soll das Reich beschreiten, um aus der Finanznot herauszukommen und die Finanzverhältnisse auf eine dauernde Basis zu stellen? Ich meine: alle. Insbesondere halte ich für erforderlich und angebracht eine Ausdehnung der Besteuerung auf die Abkömmlinge. Damit werden alle Erbfälle besteuert, außer wenn es sich um kleinere, freizulassende Vermögen oder um die Alleinerbschaft eines überlebenden Ehegatten handelt.

Ich weiß, daß gegen solche Pläne große Bedenken bestehen. Man besteuert lieber Reisende als Kinder! Vernünftige Erwägung entscheidet umgekehrt. Das Gefühlsargument, daß man nicht in das Familienleben eingreifen dürfe, wird entkräftet durch den Hinweis, daß schließlich die Besteuerung des lebendigen Familienvaters dies auch tut, daß ferner dieser Eingriff in schonendster und elegantester Weise stattfinden kann. Dazu kommt das Beispiel in fremden Ländern. Dort ist man nicht vor solcher Besteuerung zurückgewichen. Germanische, romanische und slavische Staaten kennen die Besteuerung sowohl des Ehegatten wie der Abkömmlinge. Sollte demgegenüber vielleicht jemand behaupten, daß es gerade dem deutschen Familiensinn und der deutschen Gemütstiefe widerstrebe — Steuern zu zahlen, so ließe sich dagegen freilich nichts erwidern.

II. In erster Linie ist ein flüchtiger Blick auf die Regelung in germanischen Staaten zu werfen. Ich betrachte die englischen und skandinavischen Verhältnisse.

1. England kennt z. T. schon lange (for a very long time[1]) verschiedene Arten von Erbsteuern, commonly called the „death duties“.[2]) 1 % (£ 1 per cent. on the value of the succession) zahlen Abkömmlinge und Vorfahren; 3% Geschwister des Erblassers und deren Abkömmlinge; 5% Geschwister der Eltern und deren Abkömmlinge; 6% Geschwister der Großeltern und deren Abkömmlinge; 10% die übrigen Seitenverwandten und Blutsfremde.[3])

2. Schweden kennt eine Stempelabgabe, welche gewöhnlich mit dem Ausdruck „arfskatt“ („Erbsteuer“) bezeichnet wird. Die Stempelabgabe ist bei Einreichung des Nachlaßverzeichnisses (bouppteckning) für den Stempel zu demselben zu erlegen und beträgt nach der Verordnung v. 2. Juni 1899 für Ehegatten und Abkömmlinge zwischen 0,50%—1,50% (für einen Nachlaß von 75000 Kronen und darüber); Eltern und Geschwister zahlen einen Stempel von 0,50%—3% (für 50000 Kronen und

[1]) Stephan, Commentaries T. II, S. 495, I S. 563.
[2]) Stephen II S. 495.
[3]) Stephan I S. 565.

darüber); andere Personen 0,50%—6% (für 40000 Kronen und darüber).[1]) Der Tarif ist sehr detailliert. Ich gebe hier nur die Stempelabgabe für Ehegatten und Abkömmlinge wieder. Es sind zu zahlen 0,50% bei einem Erbteil von 400—2000 Kronen, 0,60% bis 4000, 0,70% bis 6000, 0,80% bis 8000, 0,90% bis 10000, 1,00% bis 12000, 1,10% bis 25000, 1,20% bis 40000, 1,30% bis 55000, 1,40% bis 75000, 1,50% über 75000 Kr.

3. In Norwegen ist die Erbsteuer durch Gesetz v. 20. Mai 1899 und 8. April 1905 (Lov om Afgift af [illegible]) neu geregelt. Die Erbsteuer wird danach vom Storthing festgesetzt und beträgt nach einer königl. Bekanntmachung von 1904: für Abkömmlinge 1—4 % auf den Erbteil. Ein Erbteil bis zu 1000 Kr. ist frei, bis 9000 Kr. 1 %, bis 40000 Kr. 2 %, bis 50000 Kr. 3 %, über 50000 Kr. 4 %. Vorfahren zahlen 4 %, Geschwister, deren Abkömmlinge und nahe Verschwägerte 6 %, andere Personen 10 %.[2])

4. In Dänemark wurde die Erbsteuer (Arveafgift) 1792 eingeführt: es waren 4 % zu zahlen. Frei von Steuerpflicht waren Ehegatten, Abkömmlinge, Eltern und Geschwister. Eine Verordnung von 1810 legte diesen Personen eine Steuerpflicht in Höhe von $\frac{1}{2}$ % auf und erhöhte die übrige Steuer auf $4\frac{1}{2}$ %. Nun gilt eine Verordnung von 1861.[3]) Danach zahlen Ehegatte, Abkömmlinge und Eltern 1 %, Geschwister und deren Abkömmlinge 4 %, andere Personen 7 %.[4])

5. In Island gilt die dänische Verordnung von 1810 noch heute.[5]) Danach beträgt die Steuer für Ehegatte, Abkömmlinge, Eltern und Geschwister $\frac{1}{2}$ %, sonst $4\frac{1}{2}$ %. Zur Zeit sind neue Vorschläge von der Steuerkommission gemacht. Nach einem Bericht des Thjóðólfur (Reykjavik, 22. Mai 1908) soll auch hier die Steuer erhöht werden: Ehegatte und Abkömmlinge sollen 1 %, Eltern und deren Abkömmlinge 6 %, alle anderen 12 % als Erbsteuer (erfdafjárskattur) zahlen.

III. Von den romanischen Staaten kommt vor allem Frankreich in Betracht. Nachdem schon in der Revolutionszeit eine Abgabe angeordnet worden war,[6]) ist in neuester Zeit eine Neuregelung erfolgt. Grundlegend ist die Loi portant fixation du budget général[7]) des dépenses et des recettes de l'exercice 1901, titre I, § 1, Art. 2 (v. 25. Febr. 1901.[8]) Der Tarif ist sehr detailliert. Abkömmlinge zahlen danach bei Erwerb von 1—2000 Frcs. 1 %,

[1]) Flensburg, Sveriges Rikes Lag S. 117 u. a.
[2]) Færdon, Norsk Lovsamling III, S. 142.
[3]) Deuntsar, Skifteret, S. 607.
[4]) Dauntsar, Den danske Arveret, S. 238.
[5]) Stephensen og Jansson, Lagasafn handa Althýdu Bd. I, S. 182 f.
[6]) Loi sur l'enregistrement vom 22 frimaire an VII, Art. 69 § 4; Carpentier Bd. II S. 61 und Loi relative à la perception des droits d'enregistrement vom 27 ventôse an IX Art. 10, Carpentier II, S. 76.
[7]) Vgl. oben die Festsetzung in Norwegen. Ein interessantes Streiflicht auf die Lehre vom Gesetz im formellen und materiellen Sinn.
[8]) Titre I, § 1, Art. 2. Les droits de mutation par décès des biens, meubles ou immeubles, seront liquidés sur la part nette recueillie par chaque ayant droit. Ils sont perçus, sans addition d'aucun décime, pour chacune des fractions de cette part suivant les tarifs portés au tableau ci-après. Carpentier II S. 1572.

2001—10000 Frcs. 1,25 %, 10001—50000 Frcs. 1,50%, 50001 bis 100000 Frcs. 1,75 %, 100 001 bis 250 000 Frcs. 2 %, 250 001—500 000 Frcs. 2,50 %,[1]) 500001—1000000 Frcs. 2,50 %. Ehegatten zahlen in denselben Verhältnissen von 3,75 bis 6,50%, Geschwister von 8,50—11,50 % usw. Verwandte vom 6. Grad ab und Blutsfremde 15—18 %.

Das Budgetgesetz v. 30. März 1902 (Art. 10) hat für Erbschaft und ähnlichen Erwerb über 1 Million die Prozentsätze noch gesteigert: Abkömmlinge zahlen für 1000001—2000000 Frcs. 3 %, bis 5 Mill. Frcs. 3,50 %, bis 10 Mill. Frcs. 4 %, bis 50 Mill. Frcs. 4,50 %, über 50 Mill. Frcs. 5%. Ehegatten von 7—9 % usw. Der Höchstbetrag bei Blutsfremden ist 20,50 %. In der Kammer war sogar ein Höchstbetrag von 64 % (!!) vorgeschlagen worden. Gegen diese „exagérations fiscales" und „confiscation" machte sich aber eine berechtigte Reaktion geltend.[2])

IV. Ueber die Verhältnisse in **Rußland** gibt Pobjedonoszeff eine eingehende geschichtliche und kritische Darstellung,[3]) die sehr interessant ist. Auf die einzelnen Punkte einzugehen, muß ich mir hier versagen. Ich stelle nur fest, daß nach einem Gesetz von 1882 eine Erbsteuer von 1—8 % erhoben wird. Abkömmlinge, Vorfahren, Ehegatten und Schwiegerkinder[4]) zahlen 1 %. Ein Gesetz von 1895 hat diese Bestimmungen in etwas modifiziert.

V. Die Erbsteuer in allen Auslandsstaaten zu untersuchen, wäre nicht uninteressant. Ich begnüge mich mit den genannten Ländern. Ueberall erhebt man Erbsteuern, auch von Ehegatten und Abkömmlingen. Wann wird das Deutsche Reich endlich nachfolgen?

[1]) So nach Carpentier. Nach der Skala müßten es 2,25 % sein. Vielleicht liegt bei Carpentier ein Druckfehler vor.

[2]) Planiol, Traité III, S. 423.

[3]) Kurs grashdanskawo prawa II, S. 416 ff. u. S. 673.

[4]) Sie sind nach russischem Recht gesetzliche Erben.

Der Differenzeinwand gegen Arbitragegeschäfte der Produktenbörse.

Von Rechtsanwalt Dr. Arthur Nußbaum, Berlin.

In seinem Aufsatz über die Börsengesetznovelle S. 609 d. Bl. tritt Dr. Weber u. a. der Auffassung entgegen, daß § 68 BörsG. (neuer Fassung), der den Differenzeinwand gegenüber gewissen Zeitgeschäften in Getreide und Mühlenfabrikaten zuläßt, auf die sog. Arbitrage- (Sicherungs-, Deckungs-)Geschäfte der Produktenbörse angewendet werden könne. Seine Ausführungen sind allgemeiner Beachtung schon deshalb sicher, weil Dr. Weber nicht allein der Berichterstatter der Reichstagskommission gewesen ist, sondern auch, weil er sich um das Zustandekommen des Gesetzes hervorragende Verdienste erworben und vermutlich einen großen Teil der jetzt in das Gesetz übergegangenen Paragraphen selbst entworfen hat. Gleichwohl scheint mir, daß die Bemerkungen Webers zum § 68 in einigen Punkten der Ergänzung bedürfen.

Einer Behauptung möchte ich geradezu widersprechen, nämlich der, daß die Rechtslage gegenüber dem früheren Gesetz (vom Standpunkte der Produktenbörse aus) eine Verbesserung erfahren habe. Denn während — um von den neuen Strafbestimmungen (§§ 71 ff., 91 ff. BörsG.) abzusehen — früher beim Durchgreifen des Differenzeinwandes wenigstens die Rückforderung des Gezahlten ausgeschlossen war (§§ 764, 762 Abs. 2 BGB.), ist die Rückforderung jetzt zwei Jahre hindurch statthaft (§§ 68, 66 Abs. 2 BörsG.); dies bedeutet vom Standpunkte der Produktenbörse aus eine nicht unerhebliche Verschlechterung.

Was nun die Unanwendbarkeit des § 68 auf die sogen. Arbitragegeschäfte der Produktenbörse anlangt, so ist zwar Weber m. E. im Ergebnis vollkommen beizupflichten. Aber er stützt sich für seine Ansicht in der Hauptsache auf die Materialien. Aus diesen läßt sich indessen mit Sicherheit nichts weiter entnehmen, als daß § 68 nur Spielgeschäfte, nicht dagegen wirtschaftlich berechtigte Geschäfte treffen sollte.[1]) Schon insofern bleibt noch der Nachweis zu führen, daß die Arbitragegeschäfte wirtschaftlich berechtigt sind. Vor allem aber ist nach allgemeinen, auch vom Reichsgericht wiederholt anerkannten Rechtsgrundsätzen die Rechtsprechung an den Inhalt der Materialien überhaupt nicht gebunden. Die Frage, ob § 68 auf die Arbitragegeschäfte anwendbar ist oder nicht, kann nur aus dem Gesetz selbst heraus beantwortet werden.

Bei der großen Bedeutung der Frage wird es gestattet sein, sie einer erneuten Betrachtung zu unterziehen. Zu diesem Zwecke muß zunächst dargelegt werden, was unter einem Arbitragegeschäft im Sinne des börsenmäßigen Produktenhandels zu verstehen ist.

Ein solches Arbitragegeschäft ist mit dem bekannteren Arbitragegeschäft der Fondsbörse nicht zu verwechseln. Der gemeinsame Name erklärt sich daraus, daß beide die geschäftliche Ausnutzung der börsenmäßigen Preisdifferenzen zum Gegenstand haben. Bei den Arbitragegeschäften der Produktenbörse handelt es sich darum, bei langfristigen und riskanten Abschlüssen eine Versicherung gegen Veränderungen des Marktpreises der gehandelten Ware durch Eingehung eines auf gleiche Frist abgeschlossenen börsenmäßigen Gegengeschäfts zu erhalten.

Ein Hamburger Getreideimporteur hat z. B. in Amerika Weizen gekauft, der voraussichtlich nach 3 Monaten in Europa eintreffen wird. Um sich gegen einen Rückgang des Weizenpreises zu sichern, verkauft der Importeur gleichzeitig an der Berliner Börse dasselbe Quantum Weizen mit einer dreimonatlichen Lieferungszeit. Die Möglichkeit, an

[1]) Vgl. die Erklärungen Dr. Webers in dem Stenogr. Ber. der Reichstagssitzung v. 7. April 1908 S. 4747 u. 4760 — die erstere ist in dem Aufsatze Dr. Webers wiedergegeben — und die zustimmenden Aeußerungen des preuß. Ministers Delbrück S. 4766 sowie der Abgg. Roesicke S. 4752 und Dove 4757. Erwähnt wurde das Deckungs-(Arbitrage-)Geschäft nur von dem Abg. Mommsen S. 4768. Dies ist ohne Bedeutung. Wenn vollends in der ersten Kommissionsberatung seitens eines Mitgliedes auf das Deckungsgeschäft hingewiesen worden ist (Kom.-Ber. S. 26/27), so ist dies um so weniger von Belang, als der jetzige § 66 erst in der zweiten Kommissionsberatung in den Entwurf gekommen ist.

der Berliner Börse vor oder an dem Lieferungstermin in jedem Fall ein Gegengeschäft (hier also einen Kauf) abschließen zu können, verkleinert für den Importeur gleichmäßig die Verlust- und Gewinnmöglichkeiten, wirkt also wie eine Versicherung und gibt dem Importeur größere Bewegungsfreiheit. Denn wenn der Weizenpreis sinkt, so verliert der Importeur zwar an dem noch zu teuer bezahlten amerikanischen Getreide, verdient dagegen an dem billigeren Preise des Deckungsgeschäfts (Kaufes), durch welches er den zum Zweck der Versicherung abgeschlossenen börsenmäßigen Verkauf ausgleicht; sinkt der Weizenpreis, so wird der Importeur zwar an der Börsentransaktion eine Einbuße erleiden, aber dafür durch seinen Verdienst an dem Verkauf des amerikanischen Weizens gedeckt sein. Natürlich kann der Importeur den in Amerika gekauften Weizen auch direkt zur Erfüllung des an der Berliner Börse abgeschlossenen Zeitverkaufs verwenden; ob er es tun wird, hängt von der Bewegung der Weizenpreise an den großen europäischen Handelsplätzen ab. Wenn es für ihn vorteilhafter ist, den in Amerika gekauften Weizen etwa in Amsterdam zu verkaufen, so wird er den Dampfer dorthin dirigieren, den Weizen in Amsterdam verkaufen und das an der Berliner Börse schon verkaufte Quantum sich in der geschilderten Weise durch ein Deckungsgeschäft verschaffen.

In ähnlicher Lage wie die Importeure befinden sich aber auch viele andere Interessenten, die gezwungen sind, Getreide auf lange Zeit hinaus zu kaufen oder zu verkaufen, besonders die landwirtschaftlichen Genossenschaften. Wenn die Genossenschaft z. B. nicht in der Lage ist, sofort große, ihr zuströmende Kornvorräte unterzubringen, so verkauft sie den Posten durch ein Lieferungsgeschäft an der Berliner Börse, um für alle Fälle gedeckt zu sein, trachtet aber natürlich danach, in der Folgezeit das Getreide anderweitig, vielleicht im Auslande, besser zu verkaufen, in welchem Falle das börsenmäßige Lieferungsgeschäft durch ein Gegengeschäft ausgeglichen wird.[1])

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist es nun nicht undenkbar, derartige Arbitragegeschäfte unter § 68 des Börsengesetzes zu bringen, da die Absicht des Arbitrageurs dahin zu gehen scheint, „den Unterschied zwischen dem vereinbarten Preise und dem Börsen- oder Marktpreise der Lieferzeit“ zu gewinnen.

Gleichwohl muß nach dem Sinn und der Entstehungsgeschichte des § 68 eine solche Auslegung als unstatthaft angesehen werden.

Wir können davon absehen, daß die Arbitragegeschäfte dem Differenzeinwand aus einem tatsächlichen Grund regelmäßig entzogen sein werden, nämlich weil dem Gegenkontrahenten des Arbitrageurs die Zweckbestimmung des abgeschlossenen Geschäfts meist weder bekannt noch erkennbar sein wird; denn es ist ja vorausgesetzt, daß an sich ein

[1]) Komm.-Ber. zur Börsenges.-Novelle S. 27.

erlaubtes Zeitgeschäft im Sinne des § 67 Börsengesetzes vorliegt, daß also insbesondere der Arbitrageur zu den Produzenten, Verarbeitern oder Händlern der betr. Warengattung gehört, und der Vertragsgegner daher eine wirtschaftlich reelle Absicht bei dem Geschäft vermuten muß.

Aber sicher kann es auch geschehen, daß dem Vertragsgegner die Natur des Geschäfts als eines Arbitragegeschäfts ersichtlich wird. Dann kann § 68 m. E. deshalb nicht zur Anwendung kommen, weil er sich nur auf Geschäfte bezieht, denen der Charakter eines Spieles eigen ist. Denn der im § 68 umschriebene Tatbestand des Differenzgeschäftes ist wörtlich dem § 764 BGB. entnommen. Dieser aber enthält nur eine Kodifikation der Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Anwendung des Spielbegriffs auf gewisse Börsen- (und Markt-) Geschäfte. Demgemäß steht § 764 im Titel des BGB. über Spiel und Wette und qualifiziert die Differenzgeschäfte ausdrücklich als Spiel. § 68 schließt nun zwar im zweiten Absatz die Anwendung der §§ 762, 764 BGB. aus, weil er die privatrechtlichen Folgen des Differenzgeschäfts in Getreide und Mühlenfabrikaten anders und schärfer bestimmt als die Folgen des Spiels im allgemeinen; aber dies ändert nichts daran, daß § 68 ebenso wie die für ihn vorbildlich gewesene Judikatur und Gesetzgebung von der Annahme eines Spielcharakters der Differenzgeschäfte ausgeht. Diese Annahme findet auch äußerlich ihren Ausdruck darin, daß § 68 entsprechend dem § 764 BGB. die beteiligten Parteien einander wie Spieler als „gewinnenden“ und „verlierenden“ Teil gegenüberstellt. Der über den Begriff des Spiels bestehende Streit kann nun auf sich beruhen bleiben, denn darüber dürfte Einigkeit bestehen, daß, um mit Dernburg[1]) zu reden, „Hauptzweck, Endzweck, Selbstzweck des Spiels die Erlangung eines Gewinnes“ ist, und daß ferner das Spiel, wenn es auch nicht gerade notwendig, wie manche annehmen, lediglich dem Vergnügen oder dem Zeitvertreib dient, so doch jedenfalls einer ernsten wirtschaftlichen Berechtigung ermangelt. Für den Arbitrageur ist aber die Erlangung des „Gewinns“, d. h. hier der Differenz der in Frage stehenden Kaufpreise, nicht „Haupt-, End- und Selbstzweck“, sondern nur Mittel zum Zweck der Versicherung. Das Geschäft erfüllt deshalb eine ernsthafte und sogar notwendige wirtschaftliche Funktion. Fehlt dem Arbitragegeschäft sonach der Spielcharakter, so kann es durch den § 68 nicht betroffen werden.

Hieraus geht hervor, daß die von Weber herangezogenen Erklärungen bei der parlamentarischen Beratung notwendig auf die Arbitragegeschäfte zu beziehen sind, und daß sie vor allem nicht nur vom legislativen Standpunkte, sondern auch vom Standpunkte des geltenden Gesetzes aus zutreffen.

Neben dieser prinzipiellen Erwägung spricht gegen die Anwendbarkeit des § 68 noch der Umstand, daß der Arbitrageur von vornherein nicht

[1]) Bürgerl. Recht II § 212 Anm. 4.

weiß, ob er das an der Börse gehandelte Lieferungsgeschäft durch ein Gegengeschäft abwickeln oder, wie man kurz und ungenau[1]) zu sagen pflegt, „effektiv“ erfüllen, also in dem oben gegebenen Beispiele des Importeurs den in Amerika gekauften Weizen zur Erfüllung des börsenmäßigen Lieferungsgeschäfts verwenden wird. Die endgültigen Entschließungen des Arbitrageurs in dieser Hinsicht hängen von der zeitlichen und örtlichen Entwickelung der Preise ab. Seine auf die Differenz gerichtete Absicht ist mithin nur eine eventuelle und kann als solche den Tatbestand des § 68 nicht erfüllen. Denn das Spielmäßige des Differenzgeschäfts liegt eben darin, daß die Absicht der Parteien nur auf Gewinn oder Verlust der Differenz geht und ein anderer, wirtschaftlich berechtigter Erfolg von dem Geschäft überhaupt nicht — auch nicht eventuell — erwartet wird. Daß die Grundsätze über den dolus eventualis, auch wenn man sie in die privatrechtliche Lehre von den unerlaubten Handlungen glaubt verpflanzen zu können, im vorliegenden Fall außer Betracht bleiben müssen, bedarf wohl nur der Erwähnung, da es sich, abgesehen von anderen Bedenken, bei der Begriffsbestimmung der „Absicht“ im Sinne des § 68 um eine eigenartige, nur unter Berücksichtigung der Vorgeschichte und besonderen Bedeutung des § 68 zu lösende Aufgabe handelt.

Diesen aus dem Gesetz selbst hergenommenen Argumenten tritt nun außer den unserer Ansicht so günstigen parlamentarischen Materialien noch die Erwägung hinzu, daß die Arbitragegeschäfte den größten Teil, vielleicht mehr als neun Zehntel aller der „Zeitgeschäfte“ darstellen, die durch den § 67 nunmehr ausdrücklich legalisiert worden sind. Bei einer Anwendung des § 68 auf die Arbitragegeschäfte würde mithin § 67 dem praktischen Erfolge nach beseitigt werden, da der Rest der Zeitgeschäfte den — nur auf breiter Basis möglichen — Zeithandel nicht lebensfähig erhalten könnte. Ein solches Ergebnis würde aber dem Zweck des § 67 und den Regeln der Gesetzestechnik gleichmäßig widersprechen.

Nach alledem wird gegenüber den Arbitragegeschäften der Produktenbörse der Differenzeinwand nicht zugelassen werden können. Daß die Rechtsprechung zu dem gleichen Ergebnis gelangen wird, darf um so mehr erhofft werden, als das Reichsgericht einerseits auf die Gesetzesmaterialien im allgemeinen großen Wert legt, andererseits gerade bei der Interpretation des Börsengesetzes, wenngleich bisher nicht zum Vorteil der Börse, den wirtschaftlichen Gesichtspunkten stets besondere Beachtung geschenkt hat.

Juristische Rundschau.

Dem Kampf gegen die **Gewohnheitsverbrecher** namentlich gilt ein Gesetzentwurf, der im Juni vom englischen Unterhaus in zweiter Lesung angenommen wurde. Danach dürfen sie auf unbestimmte Zeit in Haft behalten werden. Durch Arbeit in wohlüberdachter Auswahl, durch Vergütung für die Arbeit, durch milde Behandlung will man die Missetäter auf den Weg zum Guten leiten. Bessern sie sich, so werden sie freigelassen. Wenn nicht, dann soll die Haft bis an ihr Lebensende fortdauern. Widerspruch wurde nur von wenigen erhoben, aber ein lebhafter, scharfer. Und in der Tat, mutet ewige Kerkerhaft nicht als eine Eisenbart-Kur an? Ein weiteres gewichtiges Bedenken. Wie läßt sich die Besserung zuverlässig feststellen? Für die Seelendurchleuchtung fehlen noch Röntgenstrahlen.

In Italien hat die Börsenkrisis von 1907 zum Entwurf eines **Börsengesetzes 1908** geführt. Der Handelsminister hat ihn dem Parlament letzthin vorgelegt. Heilmittel werden versucht gegen die wuchernden Krebsschäden im Börsenbetrieb: Mangelnde Aufsicht über die Zulassung der Börsenbesucher, ungenügende Ueberwachung bei der Festsetzung der Kurse, Ordnungswidrigkeiten in der Einführung der Wertpapiere zur Börse und in ihrem Handel an der Börse, starke Zunahme der Börsenmakler an Zahl, Abnahme an Güte. In allen diesen Richtungen will der Entwurf durch neue Vorschriften den Uebelständen entgegentreten. Namentlich wird der Regierung ein scharfes Aufsichts- und Leitungsrecht eingeräumt. Gut gemeint ist der Entwurf. Aber ob die Auswüchse beseitigt werden, kann erst die Zukunft lehren.

Darf ein Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung über die **Festsetzung seiner Bezüge als Geschäftsführer** mitabstimmen? Diese wichtige Frage ist vom Landgericht Köln (2. Kammer für Handelssachen) zum ersten Male, soweit wir wissen, entschieden und bejaht worden.[1]) Mit zutreffenden Gründen. Um ein Prinzip handelt es sich, das nicht nur für die Gesellschaften m. b. H. (§ 47 Abs. 4), sondern auch für die Aktiengesellschaften (§ 252 HGB.) und die Vereine (§ 34 BGB.) Bedeutung hat. In einer bekannten Entscheidung hat das Reichsgericht (Bd. 60 S. 172ff.) erklärt: der Aktionär dürfe bei seiner Wahl zum Mitgliede des Aufsichtsrats (bezw. überhaupt eines Organs der Gesellschaft) oder bei seiner Abberufung grundsätzlich mitstimmen. Hierin sei ein Widerstreit mit den Interessen der Gesellschaft regelmäßig nicht zu finden. Auch liege nicht die „Vornahme eines Rechtsgeschäfts“ im gewöhnlichen Sinne vor, da der Aktionär hier nicht als Dritter der Gesellschaft gegenübertrete. Die restlose Schlußfolgerung aus diesem Gedankengange des Reichsgerichts kommt der Entscheidung des Kölner Gerichts sehr nahe. Was für die Wahl recht, muß für die Ausübung des Stimmrechts bei der Festsetzung des Gehalts billig sein. Bei dem einheitlichen Charakter des Dienstvertrags läßt sich die Besoldung von der Anstellung nicht trennen. Die Vergütung ist für den Regelfall ein wesentlicher Bestandteil des Dienstvertrags (vgl. § 612 BGB.). Ist die Anstellung ein Akt der inneren Verwaltung, so kann die Honorierung doch nicht zu einem Rechtsgeschäft mit einem Dritten im gewöhnlichen Sinne gestempelt werden. Ebensowenig rechtfertigt sich die

[1]) Auch die Abwickelung durch Gegengeschäft ist regelmäßig eine „effektive“, es werden nur die Lieferungsberechtigungen und -Verpflichtungen möglichst gegeneinander ausgeglichen.

[1]) Das Urteil ist in der Köln. Zeitung v. 27. Mai mitgeteilt.

Annahme, daß bei der Besoldungsfrage die wechselseitigen Interessen unbedingt zusammenstoßen. Nur eine Schranke ist — und zwar in beiden Fragen die gleiche — der Ausübung des Stimmrechts zu ziehen; sie darf sich im Einzelfall nicht als Mißbrauch zum Nachteil der Gesellschaft, als Verstoß gegen Treu und Glauben, darstellen. Beispielsweise dürfen die Anstellungsbedingungen nicht ganz außergewöhnliche und für die Gesellschaft sehr ungünstige sein. Sonst aber wird man die Ausschließung eines Gesellschafters von der Abstimmung als Raub eines Rechts bezeichnen können zum Nachteil der Gesellschafter nicht nur, sondern auch der Gesellschaft. Ihr Wohl und Wehe wäre vielfach den Gesellschaftern mit geringer Beteiligung ausgeliefert (s. a. Staub-Hachenburg § 47[20]).

Das schöffengerichtliche Urteil in Sachen Peters gegen Brüggemann und Bennigsen enthält, entgegen unserer Bemerkung S. 688 d. Bl., wie aus einer Zuschrift des Herrn Präsidenten des Kölner Landgerichts zu entnehmen ist, in seiner schriftlichen Begründung sowohl eine ausführliche Erörterung der Frage, ob die Strafverfolgung gegen v. Bennigsen infolge von Verjährung ausgeschlossen war, als auch eine ausdrückliche Feststellung, daß gegen beide Angeklagte rechtzeitig Strafantrag gestellt worden sei.

Nach getaner Arbeit tun Ferien gut. In allen Richtungen der Windrose schwärmt von heute ab das Heer der Juristen aus. Feld und Wald, Berg und Tal, Fels und Meer locken. Möge jedem eine Erholungsstätte gegönnt sein, von der er begeistert kündet:

Ille terrarum mihi praeter omnes
Angulus ridet.

Justizrat Dr. J. Stranz, Berlin.

Vermischtes.

Brief aus Oldenburg. Bei unseren Landtagswahlen soll das allgemeine, unmittelbare und geheime Wahlrecht eingeführt werden. Da bei uns das Einkammersystem gilt, so ist diese Aenderung für deutsche Verhältnisse neu und ungewöhnlich. Die Regierung hat mit der Vorlage, der der letzte Landtag bereits zugestimmt hat, und die als Verfassungsänderung noch der Zustimmung des nächsten Landtags bedarf, laut und lebhaft geäußerten Wünschen entsprochen, obwohl sachlich kaum ein Bedürfnis hierzu vorlag; denn, wenn die bisherige Wahlweise auch unzulänglich war, so war man mit dem praktischen Ergebnis, d. h. den Abgeordneten selber, bisher allgemein zufrieden. Bemerkenswert ist, daß der Landtag die Einführung der Wahlpflicht beantragt hat. Ein Antrag, den Frauen das Wahlrecht zu verleihen, wurde abgelehnt, der Landtag regte aber an, die Frauen in der Gemeindeverwaltung zu öffentlicher Tätigkeit heranzuziehen.

Den Gemeinden ist freigestellt, bei Grundstücksveräußerungen eine Wertzuwachssteuer bis zu 25% zu erheben; ferner können sie für die Gemeinderatswahlen die Verhältniswahl einführen.

Kalibohrversuche haben uns ein Berggesetz gebracht. An ein Bergregal des Staates dachte hier früher niemand, die heutige Geltung der Goldenen Bulle erschien zweifelhaft, und auch die Regierung hatte vor kurzem das Bestehen eines Regals verneint. Inzwischen hatte sie sich aber besonnen, und in dem neuerdings vorgelegten Gesetzentwurf hatte sie das ausschließliche Recht des Staates auf die Gewinnung von Mineralien, Steinsalz usw. beansprucht, hierbei hat es auch im Gesetz sein Bewenden behalten. Der Staat kann sich jedoch der Einkünfte nicht lange erfreuen: Er muß sie an die Gemeinden abliefern, die sie ihrerseits im Interesse des Grundbesitzes zu verwenden haben. Die Kaligesellschaften und die Grundbesitzer, die mit ihnen abgeschlossen haben, sind auf Ersatz der Stempelkosten vertröstet. Soweit wäre alles in Ordnung, es fehlt nur noch das Kali.

Beamte können jetzt schon nach Vollendung des 65. Jahres statt wie bisher des 70. in den Ruhestand treten oder versetzt werden; nach Vollendung des 70. Jahres müssen sie aus dem Dienste scheiden, wenn nicht ausnahmsweise das Interesse des Staates ihr Bleiben erheischt.

Eine Ueberraschung brachte ein neues Gesetz den juristischen Personen. Diese sollen mit ihrem Grundbesitz zu der Kirchenbaulast der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden herangezogen werden: in gemischten Bezirken steuern sie teils hierhin, teils dorthin.

Josef von Unger. Am 2. Juli vollendete Jos. v. Unger das 80. Lebensjahr. Er ist einer der größten Meister der deutschen Rechtswissenschaft und gleich hervorragend als Theoretiker und Universitätslehrer wie als praktischer Jurist und Staatsmann. Er begann seine Laufbahn 1853 als Professor des österreichischen Privatrechts in Prag und wurde 1855 für dasselbe Fach nach Wien berufen. In diese Zeit fällt die Abfassung seines berühmtesten, leider unvollendet gebliebenen Werkes: „Das System des österreichischen allgemeinen Privatrechts", dessen erster Band 1856 und dessen zweiter Band 1857—1859 erschien. Ein als sechster Band bezeichneter, das Erbrecht enthaltender Band erschien 1864. Dieses Werk war nicht nur für die Dogmatik des österreichischen Privatrechts epochemachend, indem mit ihm erst eine wahrhaft wissenschaftliche Behandlung dieses Rechts begonnen hat, sondern es hat auch auf die deutsche Rechtswissenschaft, insbesondere auch auf die Behandlung des preußischen Privatrechts, anregend und befruchtend gewirkt. Einer näheren Charakteristik dieses ausgezeichneten Werkes bedarf es an dieser Stelle nicht, da es in wissenschaftlichen Kreisen ja allgemein bekannt ist. Auch ersparen wir den Lesern eine Aufzählung der anderen Arbeiten Ungers, unter welchen sich viele Abhandlungen von bleibender wissenschaftlicher Bedeutung befinden. Aus den Lebensschicksalen Ungers erwähnen wir, daß er 1867 in den niederösterreichischen Landtag und den Reichstag gewählt wurde, in welchem er einer der Führer der liberalen Partei war. Vom Jahre 1871 bis 1879 gehörte er dem Ministerium Auersperg als Minister ohne Portefeuille an, und 1881 wurde er zum Präsidenten des Reichsgerichts ernannt, in welcher Stellung er viele Jahre bis zu seiner Emeritierung verblieb. Noch bis in die neueste Zeit hat er seine geistige Frische und Schaffenskraft durch gehaltvolle und geistreiche Publikationen erwiesen. Mögen sie ihm noch lange Zeit erhalten bleiben und er sich der großen Verehrung erfreuen, welche ihm von allen Seiten dargebracht wird!

Laband.

Personalien. Staatsanwaltschaftsrat Dr. Joël, Berlin, ist zum Geh. Regierungsrat und vortr. Rat im Reichs-Justizamt, aord. Professor Dr. Julius Gierke, Königsberg i. Pr., zum ordentlichen Professor daselbst ernannt; dem Privatdozenten Dr. Fleischmann, Halle a. S., ist das Prädikat Professor verliehen worden. — Dr. Ruthenbücher, München, habilitierte sich für Staats- und Kirchenrecht an der Univ. daselbst.

Vereine und Gesellschaften.

Gründung eines Deutschen Richterbundes. Wie S. 746 d. Bl. mitgeteilt, hat am 28. Juni in Würzburg eine Delegiertenversammlung der Richtervereine von Bayern, Sachsen, Baden, Hessen und den Reichslanden stattgefunden, um die zur Zusammenschließung zu einem Deutschen Richterbunde vorbereitenden Maßnahmen zu treffen. In der Konferenz wurde eine grundsätzliche Einigung erzielt. Danach soll der Bund bestehen aus den schon vorhandenen und künftig noch entstehenden und beitretenden Landes- oder Provinzial-Richtervereinen; um aber auch den Richtern, in deren Oberlandesgerichtsbezirken kein Verein besteht, die Teilnahme am Richterbunde zu ermöglichen, soll ihnen der Beitritt als unmittelbares Einzelmitglied (Jahresbeitrag etwa 5 M.) freistehen. Der Vorstand soll bestehen aus den Vorständen der Landesvereine und Beisitzern, darunter auch einem Vertreter der obenerwähnten Einzelmitglieder. Die Geschäftsführung soll, von zwei zu zwei Jahren wechselnd unter den Landesvereinen, dem jeweiligen „Vorortverein" zukommen. Publizistisch sollen die Angelegenheiten des Richterbundes vertreten werden durch ein besonderes Organ, das vom Bund selbst herauszugeben wäre unter Leitung eines Bundessekretariats; Näheres hierüber mußte natürlich späterer Festsetzung vorbehalten werden. Oberstes Organ soll der Richterbundes-Tag sein. Es wird nunmehr Sache der einzelnen Landesvereine sein, zu diesen Vereinbarungen Stellung zu nehmen, so daß endgültige Beschlüsse noch im Laufe dieses Jahres gefaßt werden können. Inzwischen wird der Vorstand des Bayerischen Richtervereins die erforderlichen Geschäfte bis zur definitiven Organisation des Deutschen Richterbundes besorgen.

Dem Vernehmen nach ist die Gründung von Landesrichtervereinen z. Z. auch in Württemberg, Braunschweig und Mecklenburg im Werk; die preußischen Kollegen werden daher wohl doch nunmehr auch ihrerseits die nötigen Schritte zur Sammlung in einem Landes- oder in Provinzialvereinen ergreifen müssen.

Landgerichtsrat Mainhard, Karlsruhe,
d. Zt. Vorsitzender des Badischen Richtervereins.

Anmerkung der Redaktion. Wie wir auf S. 746 dieses Blattes bereits mitgeteilt haben, befindet sich die Vorbereitung zur Gründung eines preußischen Richtervereins im besten Gange. Die Zahl der bei uns eingegangenen Anmeldungen zu einem preußischen Richtervereine, bezw. deutschen Richterbunde ist inzwischen auf nahezu 1000 angewachsen. Es wünscht sonach auch in Preußen eine große Mehrheit der Richter die Begründung einer solchen Vereinigung. Nur mit Rücksicht auf die bevorstehenden Gerichtsferien, und da die von uns in Aussicht genommenen Herren, die für die Vorbereitung der Sache geeignet und geneigt wären, demnächst bereits ihren Urlaub antreten, werden wir das Resultat erst nach den Gerichtsferien mitteilen können.

Den Teilnehmern des **Juristentages in Karlsruhe,** der dort vom 9.—12. September stattfinden wird, wird es von Interesse sein, zu erfahren, daß neben den wissenschaftlichen Verhandlungen (vgl. S. 747 d. Bl.) folgende Festlichkeiten in Aussicht genommen sind.

Am 9. Sept. Begrüßungsabend im großen Saale der Festhalle; am 10. Sept. Festvorstellung im Hoftheater; am 11. Sept. Konzert im großen Saale der Festhalle, daran anschließend Gartenfest, veranstaltet von der Stadt Karlsruhe; am 12. Sept. Festessen im großen Saale der Festhalle und am 13. Sept. Ausflug nach Baden-Baden. Anfragen und Anmeldungen werden bis zum 15. August an Herrn Stadtrat und Rechtsanwalt Dr. Friedrich Weill, Karlsruhe, Kaiserstr. 199, erbeten, Anmeldungen neuer Mitglieder an die Verlagsbuchhandlung von J. Guttentag, Berlin W. 35, unter Einsendung von 6 M.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[ ]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen das Inkrafttreten der Gesetze usw.

Deutsches Reich: Ges. v. 30. 5. 1908, bt. die Aendrg. des Ges. über den Unterstützungswohnsitz und die Einführung dieses Gesetzes in Elsaß-Lothringen *[1. 4. 1909; in Els.-Lothr. 1. 4. 1910]* (R.-Ges.-Bl. S. 377). — Bkm. v. 7. 6. 1908, bt. die Fassung des Ges. über den Unterstützungswohnsitz (S. 380). — Vo. v. 3. 6. 1908, bt. die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten *[19. 6. 1908]* (S. 397). — Rkzl.-Bk. v. 1. 6. 1908, bt. zusätzliche Abmachungen zu der Uebereinkunft v. 4. 2. 1898 über die Eichung der Binnenschiffe *[1. 1. 1909]* (S. 398). — Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien v. 16. 10. 1907, bt. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien *[12. 7. 1908]* (S. 405). — Rkzl.-Bk. v. 18. 6. 1908, bt. die Beaufsichtigung der inländischen privaten Rückversicherungsunternehmungen *[1. 1. 1909]* (S. 409). — Internationaler Funkentelegraphenvertrag v. 3. 11. 1906 *[1. 7. 1908]* (S. 411).

Preußen: Polizeikostengesetz v. 3. 6. 1908 *[1. 4. 1908 resp. 1. 4. 1909]* (Ges.-Sml. S. 149). — Vo. v. 8. 6. 1908, bt. Errichtung e. Rheinschiffahrtsgerichts in Krefeld *(1. 7. 1908]* (S. 154). — Allg. Vf. v. 13. 6. 1908, bt. Erteilung von Abschriften des im Verfahren zur Leistung des Offenbarungseids vorgelegten Vermögensverzeichnisses *[19. 6. 1908]* (JMBl. S. 242). — Allg. Vf. v. 19. 6. 1908, bt. die Gebührenfreiheit der hessischen Gemeinden und anderen Kommunalverbände in Armenangelegenhtn. *[26. 6. 1908]* (S. 248).

Bayern: Ges. v. 16. 6. 1908, bt. die Scheckproteste *[20. 6. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 311). — M.-Bk. v. 25. 6. 1908, bt. Ermittelung früherer Bestrafungen der Angeklagten und der Zeugen *[30. 6. 1908]* (JMBl. S. 131). — M.-Bk. v. 26. 5. 1908, bt. die Eheschließung von Ausländern in Bayern, hier den Vollzug des Art. 34 des Ges. über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt *[30. 6. 1908]* (S. 136).

Sachsen: Kirchengesetz v. 22. 5. 1908, bt. die Verkündigung von Anordnungen der landeskirchl. Behörden und Gemeindevertretungen *[1. 7. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 223). — M.-Vo. v. 21. 5. 1908 wegen Ergänzung der M.-Vo. v. 26. 2. 1881, bt. Ausstellung von Heimatscheinen für das Ausland *[17. 6. 1908]* (S. 238). — M.-Vo. v. 5. 6. 1908, bt. die Gewerbe-Beaufsichtigung *[1. 7. 1908]* (S. 240). — Ges. v. 15. 6. 1908, bt. Abänderung des Einkommensteuerges. *[1. 1. 1909]* (S. 245).

Hessen: M.-Vo. v. 16. 6. 1908, bt. Abänd. der Vo. über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 24. 9. 1906 / 7. 3. 1908 *[6. 6. 1908]* (Reg.-Bl. S. 127).

Braunschweig: Ges. v. 17. 6. 1908, bt. Aendrg. der Gehaltsordnung für die Staatsbeamten *[1. 4. 1908 resp. 1. 10. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Sml. S. 109). — Ges. v. 18. 6. 1908 wegen Abänd. des Ges. v. 1. 5. 1905, bt. die Trichinenschau *[5. 7. 1908]* (S. 143).

Sprechsaal.

Zeugnis gegen und für sich selbst. Mit Recht hebt LGR. Lande S. 694 d. Bl. hervor, daß das dem Zeugen in Zivil- und Strafsachen durch die §§ 384 Nr. 2 ZPO. und 54 StrPO. gewährte Recht, sein Zeugnis über Fragen, deren Beantwortung ihm oder einem seiner Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde, zu verweigern, nicht nur für den Fall, daß er die Fragen bejahen müßte, sondern auch dann gelte, wenn er sie zu verneinen hätte.

Auch darin wird Landé beizupflichten sein, daß es dringend geboten ist, dieses Recht der Zeugnisverweigerung in Strafsachen ebenso weit wie in Zivilsachen, also auch auf Fragen zu erstrecken, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner Angehörigen zwar nicht die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen, aber doch zur Unehre gereichen würde. Der Entwurf zur StrPO. hat laut der Motive (S. 45) eine derartige in manchen Gesetzgebungen enthaltene Bestimmung deshalb nicht aufgenommen, weil sie häufig und gerade bei schweren Verbrechen den Verlust wichtiger Beweismittel herbeiführen und die Aufgabe der Strafrechtspflege, die hier mit der Zivilrechtspflege nicht auf gleiche Linie gestellt werden könne, ernstlich gefährden würde. Demgegenüber machte der Abg. Dr. Grimm, der vergeblich in der Reichstagskommission (S. 50 der Protokolle) eine solche Bestimmung beantragte, die zutreffende Bemerkung, es liege kein Grund vor, einen Unterschied zu machen zwischen solchen Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen bezw. seinen Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen, und solchen, deren Beantwortung ihm oder seinen Angehörigen zur Unehre gereichen würde. Die ratio sei in beiden Fällen dieselbe: es solle niemand der Ankläger seiner selbst oder seiner Angehörigen sein. Fragen der 2. Art hätten unter Umständen eine viel höhere Bedeutung als Fragen der 1. Art; es könnte durch sie der gute Name, die Ehre, der Kredit des Betreffenden vernichtet, das Glück und der Friede einer Familie gestört werden, während es sich bei der Beantwortung der Fragen 1. Art möglicherweise nur um geringe Geld- oder Freiheitsstrafen handele.

M. E. weist der jetzt so viel besprochene sensationelle Meineidsprozeß darauf hin, daß der Gesetzgeber noch weiter gehen muß. Es genügt nicht, daß der Zeuge berechtigt ist, auf eine Frage, deren Beantwortung ihm bezw. einem Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen würde, sein Zeugnis zu verweigern. Sondern es muß auch, wenn der Zeuge über die Frage aussagen will, dem Richter die Befugnis zustehen, ihn nach Lage der Sache nicht zur Aussage oder zu deren Beeidigung zu verstatten. Fälle, wie der erwähnte, wo ein Zeuge, um sich von einer gegen ihn erhobenen Beschuldigung oder einem gegen ihn schwebenden Verdacht in der Oeffentlichkeit reinzuwaschen, auf sein Recht zur Verweigerung des Zeugnisses verzichtet oder gar sich zu eidlichen Aussage drängt, kommen an den Gerichten häufig vor. Und nicht selten hat in einem solchen Falle der Richter, wenn nicht die Ueberzeugung, so doch die dringende Vermutung, daß die eidliche Aussage, die der Zeuge zu seinem Schutze machen will, eine wissentlich falsche ist. Ein typischer Fall ist folgender: Von einem Beamten wird öffentlich behauptet, er habe eine strafbare Handlung oder eine schwere Verletzung seiner Amtspflichten begangen. Der Beamte, von seiner Aufsichtsbehörde zur Rede gestellt, bestreitet die Behauptung und wird daraufhin angewiesen, gegen deren Verbreiter Strafantrag wegen Verleumdung zu stellen. Zu dem gegen den Verbreiter eingeleiteten Strafverfahren wird der Beamte auf sein Verlangen als Zeuge vorgeladen. Der wegen Verleumdung Angeklagte tritt den Beweis der Wahrheit an. Gegenüber den von ihm beigebrachten Beweismomenten verlangt nun der Beamte, zu dem eidlichen Zeugnis zugelassen zu werden, daß er die ihm von dem Angeklagten vorgeworfene Handlung nicht begangen habe. Das Gericht muß den Beamten, auch selbst wenn es der Ueberzeugung ist, daß er die Handlung begangen hat, zur eidlichen Abgabe des Zeugnisses, daß er sie nicht begangen habe, zulassen. Eine solche Lage ist für den Richter unerträglich und für das Volk geeignet, die Achtung vor der Bedeutung des Eides zu zerstören. Zumal, wenn dann der Richter in seinem Urteil der eidlichen Aussage den Glauben versagt und den Angeklagten von der Beschuldigung, den Beamten verleumdet zu haben, freispricht. Nicht zu gedenken der Fälle, wo der Beamte sofort wegen Meineids verhaftet wird. Man kann entgegnen, daß diese peinliche Lage überall eintritt, wo der Richter genötigt ist, einen Zeugen eine Aussage beschwören zu lassen, die der Richter als wissentlich falsch erkennt und der er nicht den geringsten Glauben schenkt. Allein hier kommt noch hinzu, daß der Zeuge zu der wissentlich falschen Aussage durch die Gefahr gedrängt ist, ohne solche der ihm nachgeredeten Tat als überführt erachtet und wegen derselben verfolgt zu werden. Die Lage ist für ihn nicht viel anders, als für den, der wegen einer gleichen Tat als Angeklagter vor Gericht steht. Die gleichen Bedenken, aus welchen ein Angeklagter nicht zu einem Eide darüber verstattet wird, daß er die Straftat, deren er angeklagt ist, nicht begangen habe, liegen auch bei demjenigen vor, von dem ein anderer behauptet hat, daß er eine Straftat begangen habe, und der nun in dem gegen diesen wegen Verleumdung eingeleiteten Strafverfahren als Zeuge vernommen wird. Es ist eine moralische Tortur, jemanden darüber, ob er eine strafbare oder unehrenhafte Handlung begangen hat, schwören und sich der Strafe des Meineids aussetzen zu lassen, wenn er weiß, daß er Gefahr läuft, sonst der Tat für überführt erachtet und zutreffendenfalls wegen derselben verfolgt zu werden. Daß dies mit seinem Willen geschieht, ist gleichgültig. Eine solche Tortur darf ihm nicht zwangsweise auferlegt, es darf ihm aber auch nicht gestattet werden, sie freiwillig auf sich zu nehmen. Wenigstens müssen die Bestimmungen der StrPO. dahin geändert werden, daß der Richter nicht mehr gesetzlich verpflichtet wird, ein solches Zeugnis zuzulassen. Es muß in das freie Ermessen des Richters gestellt werden, ob er jemanden, der als Zeuge bekunden will, daß er eine bestimmte strafbare oder unehrenhafte Handlung nicht begangen hat, zu diesem Zeugnis und zu dessen Beeidigung verstattet. Der Richter wird dann die Aufnahme oder die Beeidigung der Zeugenaussage stets in den Fällen ablehnen, in welchen er Grund hat, das Zeugnis für ein wissentlich falsches zu halten. Er ist aber auch ebenso in der Lage, von Vernehmung und Vereidigung des Zeugen abzusehen, wenn keine irgend erhebliche Anhaltspunkte dafür, daß Zeuge die Tat begangen hat, beigebracht sind und sonach kein Anlaß dazu vorliegt, daß sich derselbe darüber unter Eid erklärt.

Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. Hamm, Bonn.

Zur Auflösung des preußischen Abgeordnetenhauses am 1. Juni 1908 und zur Berechnung der Legislaturperiode. Niemals ist so sang- und klanglos ein Parlament aufgelöst wie am 1. Juni 1908 das preußische Abgeordnetenhaus. Die offiziösen „Berliner Politischen Nachrichten" rechtfertigten und begründeten die Auflösung wie folgt: „Die Auflösung des Abgeordnetenhauses ist notwendig, damit das neu gewählte Abgeordnetenhaus noch innerhalb der fünfjährigen Legislaturperiode zusammentreten kann. Ohne Auflösung würde die Einberufung des Landtags erst am 15. Januar 1909 zulässig sein." Hieraus ergibt sich, daß die preußische Staatsregierung an der m. E. richtigen, der Verfassung (Art. 66, der dort genannte 7. August 1852 ist nicht der Wahl-, sondern der Eröffnungstag!) entsprechenden Ansicht festhält, daß die Legislaturperiode in Preußen — entgegen u. a. v. Rönne — nicht mit dem Wahl-, sondern dem Eröffnungstage beginnt. Ob aus diesem Satze folgt, wie dies die Staats-

regierung auch bereits am 4. Okt. 1873 angenommen und Miquel als Minister am 28. Jan. 1899 im Abgeordnetenhause erklärt hatte, daß ein neues Abgeordnetenhaus nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit der Eröffnung des vorigen ohne dessen Auflösung zusammentreten darf, ist im Abgeordnetenhaus an jenem 28. Mai 1899 m. E. mit Recht von liberaler und ultramontaner Seite bezweifelt worden.

Wenn die „Berliner Politischen Nachrichten" sodann fortfahren: „Die Auflösung des Abgeordnetenhauses ist endlich vor der Vornahme der Wahlen erfolgt, um auch der Form nach genau in Uebereinstimmung mit der preußischen Verfassung zu bleiben, die eine Auflösung des Abgeordnetenhauses nur zum Zwecke der Neuwahlen vorsieht," so kann man auch hier über die Notwendigkeit der Auflösung streiten, wenn man beachtet, daß die Bemessung der Legislaturperiode auf 5 Jahre nicht bedeuten soll, daß das Haus 5 Kalenderjahre zusammenbleiben muß, sondern nur, daß es zu fünf ordentlichen Sessionen zusammentreten und nur seine letzte Endfrist (utmost extent) spätestens 5 Kalenderjahre nach dem Eröffnungstage haben muß, daß es also nicht so lange bestehen muß, sondern nur, daß es höchstens so lange bestehen darf. Wie dem auch sein mag, so ist zweierlei anzuerkennen, 1. daß die Staatsregierung allen nur möglichen Einreden und Vorwürfen durch die Auflösung zuvorgekommen ist und dadurch ihre Verfassungstreue bekundet hat, 2. daß sie nach wie vor an ihrer im Jahre 1858 von allen Parteien von Lasker bis Manteuffel und beiden Häusern einstimmig vertretenen Ansicht festhält, wonach in Preußen (wie u. a. in England) die Legislaturperiode mit dem Eröffnungstage beginnt.

Als bekannt darf vorausgesetzt werden, daß das aufgelöste Abgeordnetenhaus im Jahre 1903 gewählt und am 15. Jan. 1904 eröffnet war.

Geh. Bergrat, Professor Dr. Arndt, Königsberg.

Das „vertragsmäßige Anerkenntnis" im Sinne des § 222 Abs. 2 Satz 2 BGB. Während zur Unterbrechung der Verjährung nach § 208 BGB. ein vertragsmäßiges Schuldanerkenntnis in der Form des § 781 BGB. unzweifelhaft nicht erforderlich ist, herrscht Streit darüber, ob das nach Vollendung der Verjährung erteilte vertragsmäßige Anerkenntnis, das nach § 222 Abs. 2 Satz 2 BGB., auch wenn es in Unkenntnis der Verjährung abgegeben ist, nicht zurückgefordert werden kann, dem § 781 BGB. genügen muß. Die herrschende Meinung spricht sich für das Formerfordernis aus, erblickt freilich in einem formlosen, in Kenntnis der eingetretenen Verjährung erteilten Anerkenntnis einen wirksamen Verzicht auf die Einrede der Verjährung, so daß die Streitfrage nur für die nicht seltenen Fälle Bedeutung hätte, in denen die Anerkennung nicht nachweislich in Kenntnis der Verjährung abgegeben ist. Eccius (Gruchots Beitr. 50 S. 8) hält allerdings einen formlosen Verzicht auf die Einrede der Verjährung überhaupt nicht für wirksam; ebenso wohl Endemann I § 936 Nr. 8. Für die Ausdehnung des § 222 Abs. 2 Satz 2 auf jedes vertragsmäßige Anerkenntnis haben sich zuerst Rehbein I S. 333 und Dernburg I § 182[7] und neuerdings Staudinger (2) N. 6b zu § 222 erklärt. Gerade gegenüber der Begründung Staudingers dürfte eine Prüfung der Frage am Platze sein, um zu zeigen, daß Entstehungsgeschichte und Wortlaut des § 222 für die herrschende Meinung spricht.

Staudinger geht selbst davon aus, daß die 2. Kommission bei der Vorschrift des § 222 das abstrakte Anerkenntnis im Sinne des § 781 BGB. im Auge gehabt zu haben scheine. Dieser Schein dürfte Wahrheit sein. Nach den Protokollen I 235 entschied sich die Kommission bei der Beratung der zwei sachlichen Abänderungsanträge zu § 182 E I dahin, daß ein dem § 683 (jetzt 781) entsprechendes Schuldversprechen wegen Unkenntnis der Verjährung nicht zurückgefordert werden dürfe, während sie nicht in jedem formlosen Anerkenntnisse einen Verzicht auf die Verjährungseinrede erblicken, insbesondere auch nicht mit Rücksicht auf Treu und Glauben jedem nach Vollendung der Verjährung erteilten Anerkenntnis diese Wirkung beilegen zu sollen glaubte. Es wurde auch der Einwand, daß wegen der Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen einem konstitutiven abstrakten Schuldanerkenntnis und dem nur ein tatsächliches Zugeständnis des Bestehens der Forderung enthaltenden Anerkenntnis im Sinne des § 169 (jetzt 208) eine Gleichstellung beider in der Wirkung sich empfehle, gerade deshalb für nicht durchschlagend angesehen, weil das Schuldversprechen nach § 683 (jetzt 781) formalisiert sei. Die 2. Kommission hat demnach unter dem Anerkenntnis in § 222 Abs. 2 Satz 2 nur ein nach § 781 wirksames Anerkenntnis verstanden (s. a. OLG. 12 S. 246).

Diese Entstehungsgeschichte ist freilich nur ein Fingerzeig für die Auslegung, sie wäre nicht geeignet, die herrschende Meinung zu begründen, wenn diese nicht in dem Gesetze selbst ihre Bestätigung fände.

Staudinger: „Aus dem hier allein entscheidenden § 222 läßt sich nur das Erfordernis der Vertragsmäßigkeit, nicht zugleich das der Schriftlichkeit des Anerkenntnisses entnehmen." Er vermißt also den zweifelsfreien Ausdruck dafür, daß nur das Anerkenntnis nach § 781 BGB. gemeint sei, und lehnt deshalb die angeblich aus der Gesetzesstelle nicht ersichtliche Beschränkung auf ein solches Anerkenntnis ab. Es ist dies aber eine Auslegung, die den Kern der Gesetzesbestimmung nicht richtig erfaßt. Diese schafft nicht eine besondere Art des Anerkenntnisses, sie setzt vielmehr ein an sich rechtsgültiges Anerkenntnis voraus und schützt dasselbe nur davor, daß ihm die an sich ihm zukommenden Rechtswirkungen im Wege des Bereicherungsanspruches, der Kondiktion, aus bestimmten Gründen wieder entzogen werden. Solange ein rechtsgültiges Anerkenntnis nicht vorliegt, kommt also § 222 Abs. 2 Satz 2 nicht in Frage. Diese Bedeutung des § 222 Abs. 2 Satz 2 verkennt auch Scherer (Recht 00 S. 397), wenn er § 222 als eine Spezialbestimmung betrachtet, die nicht unter der allgemeinen Regel des § 781 stehe, für die vielmehr nach § 125 Formfreiheit gelte. § 222 enthält aber keine Spezialbestimmung über die Gültigkeit eines Anerkenntnisses (setzt vielmehr ein nach den sonstigen Vorschriften gültiges Anerkenntnis voraus), wohl aber eine Spezialbestimmung gegenüber § 813 Abs. 1 Satz 1, was § 813 Abs. 1 Satz 2 auf Veranlassung der Reichstagskommission klarstellt.

Regelsberger (Jherings Jahrb. 41 S. 339) geht von der richtigen Auffassung des § 222 Abs. 2 aus, lehnt aber, da in § 222 Abs. 2 mit keiner Silbe angedeutet sei, daß die Berufung auf die Verjährung nur im Falle des § 781 ausgeschlossen sein sollte, das argumentum e contrario ab, weist vielmehr die Verteidigung mit der Verjährung überall da zurück, wo ihre Zulassung das allgemeine Rechtsgefühl verletzen würde, insbesondere im Falle eines formlosen Anerkenntnisses. Die Berufung auf die Verjährung kann wohl zu einer Verletzung des Rechtsgefühls führen. Das ist aber eine Eigentümlichkeit der Verjährung überhaupt. Regelmäßig gilt es als nicht anständig, sich darauf zu berufen. Die Geltendmachung der Verjährung mag auch besonders dann als unanständig und moralisch verwerflich empfunden werden, wenn der Schuldner dabei erklärt, daß er den Betrag schuldig geworden sei, oder wenn er kurze Zeit vorher den Betrag zu schulden bekannt hatte. Der Gesetzgeber hat aber trotzdem im Interesse der Rechtssicherheit das Verjährungsinstitut aufge-

ommen und auch eine allgemeine Ausnahme von der Verjährung für die Fälle eines Anerkenntnisses, wie die dargelegte Entstehungsgeschichte des § 222 zeigt, abgelehnt, er teilt also den Standpunkt Regelsbergers nicht, daß jede, auch formlose Anerkennung die vollendete Verjährung beseitigen kann, wie sie die laufende Verjährung zweifellos unterbricht. Dieser Standpunkt des Gesetzgebers ist auch im § 222 Abs. 2 im bewußten Gegensatz zu § 208 zum klaren Ausdruck gekommen. Denn es hätte doch keinen Sinn, in § 222 die besonders umgrenzte Ausnahme, in deren Bereich das Anerkenntnis die Wirkung der Verjährung beseitigt, gesetzlich festzulegen, wenn jedes Anerkenntnis, auch das formlose, die gleiche Wirkung haben sollte. Mit Recht hebt Orthal im Recht 06 S. 1068 hervor, daß sonst § 222² eine überflüssige und geradezu onlogische Bestimmung wäre.

Anerkenntnis im Sinne des § 222 Abs. 2 Satz 2 ist also das nach § 781 BGB. und natürlich auch nach § 350 HGB. wirksame Anerkenntnis. Aus § 222 folgt aber nicht, daß das in Kenntnis der Verjährung formlos erteilte Anerkenntnis nicht als Verzicht gültig sein könne. § 222 Abs. 2 Satz 2 wäre zwar eine zwecklose Vorschrift, wenn jedes formlose Anerkenntnis die Berufung auf die Verjährung ausschlösse, er ist aber wohl vereinbar damit, daß außer dem schriftlichen auch gewisse formlose Anerkenntnisse wirksam sind, nämlich die in Kenntnis der Verjährung abgegebenen und deshalb als Verzicht auf die Einrede der Verjährung anzusehenden Erklärungen. Die Möglichkeit des Verzichts auf die Einrede muß mit Planck N. 1 zu § 222 u. a. aus dem Begriff der Einrede hergeleitet werden. Der vertragsmäßige Verzicht bewirkt unmittelbar den Wegfall des die Einrede bildenden Rechtes, des auf die Verjährung gegründeten Leistungsverweigerungsrechtes; er begründet nicht nur die abstrakte Verpflichtung, die Erfüllung wegen der Verjährung nicht zu verweigern; eine Verpflichtung, die Erfüllung schlechthin nicht zu verweigern, und damit eine Anerkennung des Schuldverhältnisses würde in dem bloßen Verzicht auf die Verjährungseinrede überhaupt nicht enthalten sein. Weil aber der Verzicht bewußtes Aufgeben von Rechten ist (Regelsberger a. a. O. 335), so muß der Gläubiger, der sich zum Ausschluß der Verjährungseinrede auf ein formloses Anerkenntnis beruft, damit dies als Verzicht wirken kann, im Streitfall beweisen, daß der Schuldner es in Kenntnis der Verjährung abgegeben hat.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Schultheis, Hamm.

Zu § 270 der StrPO. Auf S. 667 d. Bl. hat bei Besprechung des Moltke-Hardenprozesses Geh. Rat Dr. Finger die Behauptung aufgestellt, das mit einer Privatklage befaßte Schöffengericht habe nach § 270 StrPO. seine Unzuständigkeit auszusprechen, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung im öffentlichen Interesse übernehme. Diese Ansicht erscheint mir nicht richtig. Denn § 270 StrPO. bezieht sich nicht auf derartige Fälle, setzt vielmehr voraus, daß nach einer Verhandlung über die Sache die Tat eine andere materielle Qualifikation erhält, d. h. als ein anderes Delikt i. S. des StrGB., und zwar als ein solches sich darstellt, das aus diesem Grunde die Zuständigkeit ändert. Das StrGB. kennt aber dem Tatbestande nach keinen Unterschied zwischen Beleidigung, die das öffentliche Interesse verletzt, und solcher, die es nicht tut. Verschieden von dieser Frage ist die — die Zuständigkeitsgrenze übrigens nicht berührende — öffentliche Begehung i. S. der §§ 186, 187, 200 StrGB. Die Uebernahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft nach § 417 StrPO. hat rein prozessuale Bedeutung.

Aber auch angenommen mit Finger, diese Uebernahme mache die Tat zu einer solchen, die die Zuständigkeit des Schöffengerichts überschreitet, so könnte § 270 StrPO. gleichwohl nicht zur Anwendung gelangen, da für das Privatklageverfahren die Sondervorschrift des § 429 (Einstellung des Verfahrens) ausschließlich gilt. Dem Privatklagegericht soll gesetzlich nicht gestattet sein, durch (in der Regel unanfechtbaren) Beschluß die Sache in ein Verfahren anderer Art, nicht bloß höherer Ordnung, zu verweisen (E 23 S. 416). Die Einstellung des Privatklageverfahrens hat durch ein die Hauptverhandlung abschließendes Urteil zu erfolgen, ebenso wie der Verweisungsbeschluß im Offizialverfahren nach § 270 nur in der Hauptverhandlung, eben an Stelle des sonst nach § 259 zu erlassenden Urteils, ergehen kann. Unzulässig wäre auch die Fassung eines solchen Verweisungsbeschlusses durch das Berufungsgericht ohne Hauptverhandlung (S. 667 d. Bl.). Denn nach § 363 StrPO. muß dieses, von dem einzigen dort angegebenen Falle abgesehen, Hauptverhandlung abhalten und Urteil nach § 369 Abs. 3 erlassen.

Amtsgerichtsrat Dr. Herrmann, Dresden.

Spitzen als „Erzeugnisse des Kunstgewerbes". (§ 2 des Kunstschutzgesetzes v. 9. Jan. 1907.) Das OLG. Dresden hat vor kurzem entschieden, daß Spitzen als Erzeugnisse des Kunstgewerbes den Urheberschutz der Kunstwerke genießen, und in der Begründung ausgesprochen, § 2 Abs. 1 des Kunstschutzgesetzes, wonach die „Erzeugnisse des Kunstgewerbes" zu den Werken der bildenden Künste gehören, sei dahin aufzufassen, daß „unter den Schutz des Gesetzes nicht bloß solche gewerblichen Gebilde, die Werke der bildenden Künste sind, sondern auch gewerbliche Gebilde gestellt werden, die zwar nicht als Werke der bildenden Künste angesprochen werden können, wohl aber künstlerische Eigenart an sich tragen."[1])

Unter Uebergehung der quaestio facti über den künstlerischen Inhalt der Spitzenmuster, die dem Gericht vorlagen — in der Tat scheinen die Sachverständigen die Spitzenmuster nur als eine, wenn auch eigenartige und gut gelungene, Zusammenstellung bekannter Motive bezeichnet zu haben —, sei es gestattet, zu den obigen Sätzen des Urteils einige Bedenken zu äußern:

Die Ansicht des OLG., daß für die Erzeugnisse des Kunstgewerbes die Voraussetzungen, die man bei einem Kunstwerk erfordert, nicht vorzuliegen brauchen, daß es vielmehr genüge, wenn der gewerbliche Gegenstand zwar kein Kunstwerk sei, aber doch künstlerische Eigenart an sich trage, ist nach der Entstehungsgeschichte und dem Wortlaut des Gesetzes doch wohl nicht gerechtfertigt. Man wollte keineswegs alles das, was man landläufig Kunstgewerbe nennt, unter den Kunstschutz bringen und damit gewissermaßen neben den eigentlichen Werken der bildenden Künste eine zweite Klasse von Kunstwerken niederer Ordnung aufstellen. Vielmehr sollte nur mit Rücksicht auf § 14 des alten Gesetzes die Negative ausgesprochen werden, daß ein Werk der bildenden Künste nicht deshalb ungeschützt sei, weil es in erster Linie zu Gebrauchszwecken und nicht ausschließlich zu ästhetischen Zwecken geschaffen wurde. Um dies klarzustellen und um hervorzuheben, daß lediglich die dem Kunstgewerbe eigentümliche Zweckbestimmung als unschädlich bezeichnet werden sollte, im übrigen aber der Kunstgewerbegegenstand auch nur insoweit den Kunstschutz genießt, als er, wie die Werke der sonstigen Künste, einen künstlerischen Gedanken ver-

[1]) Vgl. GewRechtsschutz 1908 S. 128 f. u. Ztschr. f. Industrierecht 1908 S. 109 ff.

mittelt, also, abgesehen von der gewerblichen Zweckbestimmung, ein eigentliches Kunstwerk ist, hatte die Regierung im Entwurf eine Definition dahingehend vorgeschlagen, daß die gewerblichen Erzeugnisse, „soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen", geschützt seien. Dies wurde in der zweiten Lesung der Reichstagskommission verworfen, aber nur deshalb, weil man fürchtete, die Judikatur, insbesondere im Auslande, könnte den Wortlaut dahin verstehen, daß ein ausschließlich künstlerischer Zweck vorliegen müsse, und dann doch entgegen der Absicht des Gesetzes den Kunstwerken, die in erster Linie gewerblichen Zwecken dienen, den Schutz versagen. Da man nun eine andere geeignete Definition nicht fand, verzichtete man auf eine Begriffsbestimmung und beschränkte sich darauf, das Kunstgewerbe als gleichfalls schutzberechtigt lediglich zu nennen.[1] Das Wort „Kunstgewerbe" im § 2 Abs. 1 ist also nur eine Bezeichnung, nicht ein bestimmter Begriff, der nach dem Sprachgebrauch des Wortes ausgelegt werden könnte. Wenn das Gesetz sagt, daß die Erzeugnisse des Kunstgewerbes zu den Werken der bildenden Künste gehören, so soll das nicht heißen, daß neben den eigentlichen Kunstwerken noch Kunstwerke zweiter Klasse geschützt seien, sondern nur, daß Erzeugnisse des Kunstgewerbes, soweit sie Kunstwerke, freie phantasievolle Schöpfungen, eine Offenbarung künstlerischen Schaffens sind, trotz ihrer gewerblichen Bestimmung den Kunstschutz genießen.[2] Es muß also auch im Kunstgewerbe ein Kunstwerk vorliegen, nicht nur künstlerische Eigenart. Niemand hat bei den Beratungen des Entwurfes daran gedacht, dem Kunstgewerbe einen weiteren Schutz zu geben als den Werken der bildenden Künste, an das Kunstgewerbe in künstlerischer Hinsicht geringere Anforderungen zu stellen als an das Kunstwerk. Immer hat es sich vielmehr nur darum gehandelt, daß die Kunst nicht rechtlich deklassiert werden solle, wenn sie gewerblichen Zwecken dient.

Die Definition des OLG. Dresden: „Gewerbliche Gebilde, die zwar nicht als Werke der bildenden Künste angesprochen werden können, wohl aber künstlerische Eigenart an sich tragen", dürfte also nicht haltbar sein, sie erscheint überdies in ihrer Fassung bedenklich. Unsere sensible Zeit ist zu sehr geneigt, jede auch noch so geringe Gedankenäußerung zu respektieren, und eine gewisse künstlerische Eigenart wird man heutzutage, wo der Formsinn überall entwickelt ist und manchmal sogar recht absonderliche Auswüchse zeitigt, in den meisten geschmackvollen Gewerbe- und Gebrauchsgegenständen entdecken können. Wie da noch der Unterschied zwischen eigentümlicher geschmackvoller Formgebung i. S. des Geschmacksmustergesetzes und künstlerischer Eigenart festgestellt werden soll, ist schwer erkennbar, und man könnte leicht dahin kommen, den Kunstschutz auf alle gewerblichen Gebilde mit geschmackvoller Form zu erweitern, für die der Schutz des Geschmacksmustergesetzes doch wohl tatsächlich völlig ausreichend sein dürfte.

Rechtsanwalt Dr. Mittelstaedt, Leipzig.

Nachprüfung der Zulässigkeit des Einspruches in späterer Instanz. In I. Instanz war Versäumnisurteil gegen den Beklagten erlassen. Der Beklagte hatte Einspruch eingelegt, und die Instanz hatte unter Aufhebung des Versäumnisurteils die Klage abgewiesen. Mit den Kosten wurde der Kläger belastet; die Kosten des Versäumnisverfahrens trafen den Beklagten. Auf Berufung des Klägers stellte die II. Instanz beiläufig fest, daß seinerzeit der Einspruch nicht rechtzeitig eingelegt war. Es fragte sich, ob der im übrigen unbegründeten Berufung um deswillen stattzugeben sei. Zum Spruche kam es nicht.

Die Frage ist zu bejahen. Ob der Einspruch zulässig war, ist von Amts wegen zu prüfen (§ 341 ZPO.). Durch die Beendigung der Instanz wird diese Prüfung nicht gegenstandslos (arg. §§ 295 Abs. 2, 525, 530 ZPO.). Der Einwand, Kläger habe ja nicht Verwerfung des Einspruches, sondern nur Aufhebung des I. Urteils begehrt (§§ 525, 308 ZPO.), ist unbeheltlich. Denn der Sache nach wollte er dasselbe.

Die formelle Handhabung gestaltet sich hiernach wie folgt. Ist die Berufung unzulässig (§ 535), so ist sie a limine zu verwerfen, und das inkorrekte Streiturteil I. Instanz beschreitet die Rechtskraft. Anders, wenn die Berufung zulässig war. § 524 ZPO. bleibt außer Betracht: denn der Einspruch ist durch das die Vorinstanz abschließende, ihm materiell stattgebende Urteil „erledigt". Maßgeblich vielmehr ist § 539 (nicht § 538). Hiernach hat das Berufungsgericht die Wahl, ob es Urteil und Einspruchs-Verfahren erster Instanz aufheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverweisen, oder aber, ob es (RGZ. 37, 249) von sich aus Abhilfe schaffen und in der Sache selbst entscheiden will. Die Sachentscheidung wird korrekterweise nicht dahin zu erlassen sein, das Versäumnisurteil werde aufrechterhalten, vielmehr dahin, das Streiturteil werde aufgehoben und der Einspruch gegen das Versäumnisurteil als unzulässig verworfen (§ 341 Satz 2 ZPO.). Trägt das Gericht Bedenken, eine solche Entscheidung ohne einen speziell hierauf gerichteten Antrag des Klägers zu erlassen, so wird es vorsorglich von der Handhabe des § 139 ZPO. Gebrauch machen. Auf die Mängel des Einspruches aufmerksam zu machen, ist der Vorsitzende sogar verpflichtet; denn die Unzulässigkeit des Einspruches ist ein von Amts wegen zu beachtender Punkt (Abs. 2 ebenda).

Privatdozent Dr. Reichel, Leipzig.

Nießbrauch an der preußischen konsolidierten Staatsanleihe — Staatsschuldbuchanleihe von 1908. Diese Anleihe ist Anfang 1908 zum Preise von $98^1/_2$% ausgegeben. Eine Pflicht zur Zurückzahlung des Kapitals besteht nicht. Die Zinsen betragen bis Ende März 1918, also für zehn Jahre, 4%; von dann bis Ende März 1923 $3^3/_4$%, später $3^1/_2$%. Die Anleihe ist, wie die Frankfurter Zeitung mit Recht hervorhebt, eine $3^1/_2$%ige Anleihe mit einem Zinsbonus von $6^1/_4$% für die ersten fünfzehn Jahre. Der Wert dieser $6^1/_4$% wird ebenda bei einer Staffelung von 4% auf 4,81%, bei einer Staffelung mit $3^1/_2$% auf 4,96% für Anfang Januar 1908 bewertet. Dem entspricht es auch, daß die $3^1/_2$% Anleihe älterer Art damals einen Kurs von annähernd 94% hatte, während die neue Anleihe zu $98^1/_2$% ausgegeben wurde. Dieser Mehrwert gegenüber einer $3^1/_2$% Anleihe vermindert sich jedoch von Jahr zu Jahr, und zwar in den ersten zehn Jahren um jährlich etwa $^1/_2$%, in den letzten fünf Jahren um jährlich etwa $^1/_4$%.

Die neue Anleihe hat zur Zeit keinen Börsenkurs. Die Einführung an der Börse ist erst Ende 1908 zu erwarten. Der Kurs wird dann dem Kurse der alten $3^1/_2$%igen Anleihe folgen, nur zunächst um etwa $4^1/_2$% höher sein, um dann allmählich bis 31. März 1923 auf den Kurs der $3^1/_2$%igen Anleihe herabzugehen. Von diesem Tage ist zwischen der neuen Anleihe und anderen preußischen $3^1/_2$%igen Anleihen kein Unterschied.

Dieses Herabgleiten um etwa $4^1/_2$% ist Kapital-

[1] Vgl. Bericht der Reichstagskommiss. S. 2 f.

[2] Diese Auffassung wird auch fast allgemein in der Literatur vertreten, s. insbes. Osterrieth, Komm. S. 32.

verbrauch. Die Frucht (Zins) wird unter Verminderung der Substanz gewonnen. Zwei Fragen erheben sich:

a. Hat der Nießbraucher diesen Kapitalverbrauch dem Eigentümer zu ersetzen?

b. Kann ein Nießbraucher, soweit ihm die Verwaltung eines Kapitals zusteht, die Anlage in dieser Anleihe bewirken?

a. Die erste Frage ist zugunsten des Nießbrauchers zu entscheiden.

Der Nießbraucher hatte zwar nach römischem Recht Anspruch auf die Nutzungen salva rerum substantia. Das gilt jedoch nicht nach BGB. Jetzt hat der Nießbraucher Anspruch auf alle Früchte, welche ordnungsmäßig gezogen werden, auch wenn damit eine Kapitalverminderung verknüpft ist. Das zeigt namentlich § 1073 BGB., daß dem Nießbraucher einer Leibrente, eines Auszuges oder eines ähnlichen Rechtes die regelmäßigen Leistungen gebühren, obwohl doch hiermit sich das Kapital verbraucht. Demgemäß weist auch Hacker[1]) selbst Banzinsen, welche doch sicher keine Nutzung (Frucht) im eigentlichen Sinne sind, dem Nießbraucher zu.

b. Dagegen ist die zweite Frage zu ungunsten des Nießbrauchers zu beantworten dahin, daß er, falls ihm auch die Verwaltung zusteht, zur Anlage des Kapitals in dieser Anleihe nicht befugt ist. Eine derartige Anlage entspricht nicht pflichtgemäßer Verwaltung des Kapitals.

Ein Vater, welcher für sein sechsjähriges Kind die neue Anleihe zu $98^1/_2$% gezeichnet hat oder später erwirbt, um die Anleihe bei der Großjährigkeit dem Kinde auszuliefern, stellt nicht ein Kapital von $98^1/_2$% sicher, sondern nur ein Kapital von 94 %.

Die neue Anleihe wird bei der Großjährigkeit des Kindes alle Eigenschaften der alten $3^1/_2$igen preußischen Anleihe haben, welche mit $94\ ^3/_8$ zu erwerben war. Hat der Vater trotzdem neue Anleihe für das Kind gezeichnet oder sonst erworben, so wird er anzuhalten sein, von dem Zins regelmäßig die jährliche Kapitalminderung dem Kinde zu vergüten oder bei Großjährigkeit $4^1/_2$% zu erstatten. Unerheblich ist es, wenn bei Großjährigkeit die neue Anleihe einen Kurs von $98^1/_2$% haben sollte, also die alte $3^1/_2$% Anleihe um $4^1/_2$% gestiegen ist.

Kursgewinne und Kursverluste hat der Eigentümer, nicht der Nießbraucher zu tragen. Der Eigentümer muß sich gefallen lassen, daß bei Anlage in mündelsicheren Wertpapieren der Kurs von 94 % auf 90 % herabsinkt, wenn dieses lediglich in äußeren Umständen, z. B. dem hohen Bankdiskont, seine Ursache hat. Umgekehrt hat der Eigentümer als Ersatz für die Gefahr des Verlustes den Anspruch auf die Steigerung. Es wäre nicht gerecht, wenn zwar der volle Kursverlust der alten Anleihe zu Lasten des Eigentümers ginge, aber eine Steigerung bis zu $4^1/_2$% dem Eigentümer nicht als Kursgewinn zufiele, vielmehr nur die durch Eigenschaften der neuen Anleihe begründete Wertsverminderung ausgleichen würde.

Die Bedeutung der Wertsminderung durch Herabgleiten des Zinsfußes würde auffälliger werden, wenn die Anleihe z. B. zum Parikurse mit $4^1/_2$% von Anfang an verzinslich ausgegeben wäre und der Zinsfuß nicht nur um $^1/_2$%, sondern um $1^1/_2$% herabgleiten würde. Dann würde die Anleihe später auf den Kurswert der alten $3^3/_4$igen Anleihe mit jetzt etwa 83 %, also um 17 % herabsinken. Für die Rechtsfrage ist aber bedeutungslos, ob der Kapitalverlust 17 % oder nur $4^1/_2$% beträgt. Eine derartige Kapitalanlage, welche einen teilweisen Verlust des Kapitals mit sich bringt, ist ohne Zustimmung des Eigentümers unzulässig. Es ist zweckmäßig, daß die Vormundschaftsgerichte und die Banken rechtzeitig darauf hinweisen, um später unliebsame Prozesse zu vermeiden.

Rechtsanwalt Werner, Magdeburg.

[1]) Holdheims Monatsschr. 1906 S. 184.

Die Zweckwidrigkeit des Urteilsaushanges und die Abänderung des § 320 ZPO. Die Einrichtung des Urteilsverzeichnisses ist aus den dem Entwurf von 1874 vorangegangenen Prozeßordnungen in diesen übernommen worden, und zwar wie die Begründung (C. Hahn, Mater. Bd. II S. 287) sagt:

„um den Parteien Gelegenheit zu geben, von den Urteilen Einsicht zu nehmen und die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften derselben beim Gerichtsschreiber zu beantragen".

Außerdem ist der Urteilsaushang dazu verwendet worden, die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Tatbestandes in Lauf zu setzen.

Die erste Kritik wurde dem Aushang in der Reichsjustizkommission durch Baehr zu teil (C. Hahn, Mat. Bd. II S. 607), der sehr richtig erklärte: Durch den Aushang des Urteilsverzeichnisses werde die Partei nicht in die Lage gebracht, einen Antrag auf Berichtigung stellen zu können. Er beantragte deshalb, die Frist mit der Urteilszustellung beginnen zu lassen. Es wurde aber entgegnet, daß es wünschenswert sei, daß eine Partei, die Unrichtigkeiten im Tatbestande des Urteils wahrzunehmen glaubt, möglichst rasch darauf aufmerksam mache: „Die Anwälte, die täglich auf dem Gericht verkehrten, würden sich das Verzeichnis ansehen und die interessierenden Urteile sich zur Durchsicht geben lassen."

Fürwahr, eine in ihrem letzten Satz uns heute kurios anmutende Erklärung!

Richtig dagegen ist, daß Vorsorge getroffen werden mußte, daß der Berichtigungsantrag möglichst bald gestellt werde. Aber wäre es nicht natürlicher, den Tag des Eingangs des Urteils in der Gerichtsschreiberei als Fristbeginn zu wählen, da doch der Gerichtsschreiber diesen Tag leicht auf dem Urteil vermerken kann und auch z. B. nach den Geschäftsanweisungen für die preuß. Gerichtsschreibereien darauf vermerken muß?

Allerdings würde dann eine einwöchige Frist nicht ausreichen. Aber die des Gesetzes, die mit dem Tage des Urteilsaushanges beginnt, ist ebensowenig genügend.

So ist denn auch darüber Klage geführt (vergl. Hahn, Mat. Bd. VIII S. 330/31) und später dem Abs. 2 des § 320 seine jetzige Fassung gegeben worden. — Befriedigend ist diese Aenderung nicht.

Der seinen Zweck völlig verfehlende Urteilsaushang ist geblieben, ja dem vielbeschäftigten Gerichtsschreiber ist noch durch einen Zusatz zu § 316 die weitere Arbeit aufgebürdet worden, den Tag des Urteilsaushanges auf dem Urteil zu vermerken, und der ursprünglich zu kurze Zeitraum ist nun für die Fälle der Urteilszustellung, die tatsächlich weitaus die Mehrheit bilden, ganz zweckwidrig auf über zwei Monate ausgedehnt worden, während es für den Rest der Fälle bei dem früheren Uebelstande der allzu kurzen Zeitgewährung verbleibt.

Mein Vorschlag geht daher dahin:

1. Das Urteilsverzeichnis wird ganz beseitigt: § 316 wird gestrichen.
2. In § 315 wird eingefügt, daß der Gerichtsschreiber auf den Urteilen den Tag des Einganges in der Gerichtsschreiberei zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben hat.
3. Die Frist des § 320 beginnt mit dem Tage des Eingangs des Urteils in der Gerichtsschreiberei und ist auf drei (höchstens vier) Wochen zu beschränken. — Die sonst übliche Frist von zwei Wochen würde,

besonders für Ausfertigung und Prüfung umfangreicherer Urteile, zu kurz sein.

Uebrigens wird § 320 Abs. 2 ganz zu ändern sein, wenn § 496 die in dem neuesten Entwurf der Aenderung der ZPO. vorgeschlagene Zusatzbestimmung erhalten soll, daß die Ausfertigung der amtsgerichtlichen Urteile, sofern nicht von der Partei ein anders beantragt wird, unter Weglassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe erfolgt und die Zustellung einer solchen Ausfertigung in den Wirkungen der Zustellung des vollständigen Urteils gleichsteht. Denn wie kann da eine Partei aus dem zugestellten Rubrum und Tenor die Unrichtigkeit des Tatbestandes ersehen? Und doch soll mit der Zustellung dieses unvollständigen Urteils die Berichtigungsfrist beginnen!

Rechtsanwalt Armbruster, Guhrau.

Zur Zuständigkeit des Preußischen Heroldsamtes. Im Anschluß an die Ausführungen des Assessors Dr. Bagel, S. 421 d. Bl. und an das Urt. des OLG. Königsberg v. 9. April 1908, S. 600 d. Bl., sei auf den Beschluß des Ia. Zivilsenats des Kammergerichts v. 21. Mai 1908 hingewiesen. Dieser Beschluß kommt nach eingehenden und interessanten rechtshistorischen Darlegungen über die Adelshoheit des Königs und über die Errichtung des Heroldsamtes zu dem Ergebnisse, daß der König bezw. das in seinem Auftrage handelnde Heroldsamt allein und uneingeschränkt befugt sei, über die öffentlich-rechtliche Frage der Zugehörigkeit zum Adel oder zu einer bestimmten Adelsstufe zu entscheiden. Des weiteren wird zwar anerkannt, daß der Prozeßrichter und ebenso auch der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche und Anträge die Vorfrage, ob jemand von Adel ist, selbständig zu prüfen habe. Es wird aber ausgeführt, daß dies nicht für die Berichtigung von Standesregistereintragungen gelte. Denn hier habe die Entscheidung der Vorfrage nicht etwa nur die Bedeutung, die Hauptentscheidung zu begründen, so daß sich darüber hinaus niemand auf den Inhalt der Gründe berufen könne, sondern die Eintragung des Adels in das Standesregister habe gerade den Zweck, ihn für alle Fälle, in denen das Standesregister überhaupt Beweiskraft habe, zu beweisen. Die Eintragung wirke also bestimmungsgemäß auf den Rechtszustand im allgemeinen ein. Es liege im Wesen der Herstellung einer Beweisurkunde, als einer reproduktiven, in sich unselbständigen Tätigkeit, daß sie sich der über die Richtigkeit der zu beurkundenden Tatsache von der zuständigen Behörde getroffenen Entscheidung anpasse. Daher sei insoweit die Entscheidung des Heroldsamtes für das Gericht bindend. Sofern aber eine solche Entscheidung noch nicht vorliege, sei das Gericht berechtigt und verpflichtet, über die Vorfrage der Adelsberechtigung selbständig zu befinden.

Das Kammergericht hat damit den in dem Beschl. v. 21. Nov. 1904 (Jahrb. Bd. 28 S. A 167) eingenommenen Standpunkt verlassen und ist zu der dem Beschl. v. 13. Jan. 1902 (Jahrb. Bd. 23 S. A 192) zugrunde liegenden Auffassung zurückgekehrt. Es steht angesichts der überzeugenden Begründung zu hoffen, daß nunmehr der Unsicherheit auf diesem schwierigen Gebiet ein Ende gemacht ist.

Landrichter Dr. Hartwig, Neuwied.

Assessoren als Amtsanwälte. Mit der Erweiterung der Zuständigkeit der Schöffengerichte hat die Tätigkeit der Amtsanwälte an Bedeutung und Umfang zugenommen. Daß darin ein Vorteil für die Rechtspflege zu finden ist, wird man nicht behaupten können, solange die Geschäfte der Amtsanwaltschaft überwiegend von nicht juristisch vorgebildeten Beamten besorgt werden. Es ist notorisch, daß infolge unzweckmäßiger oder rechtsirrtümlicher Behandlung von Sachen unnötige Arbeit für die Richter und unnütze Kosten für den Staat entstehen. Ein Vorwurf kann darin nicht liegen. Doch dürfte es sich empfehlen, schon bei der stets steigenden Zahl von Assessoren diese mit den Geschäften der Amtsanwaltschaft zu betrauen. Soweit sich die Anstellung für einen Amtsgerichtsbezirk nicht rentiert, könnte durch Zusammenlegung mehrerer Bezirke eine ausreichende Beschäftigung geschaffen werden. Die wegen ihrer größeren Selbständigkeit sicher begehrte Tätigkeit der Amtsanwälte bildet eine gute Vorbereitung für die Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt. Vor allem dient es aber zur Stärkung der Autorität des Staates, wenn dessen Vertreter vor dem Schöffengericht, von gleichwertiger Vorbildung wie der Verteidiger, die Rechte des Staates auf Bestrafung diesem, dem Angeklagten und dem Publikum gegenüber in gleich wirksamer Weise wahrnehmen kann.

Gerichtsassessor Timmermann, Kassel.

Bedarf die Veräußerung des letzten Teiles eines Geschäftsanteiles einer G. m. b. H. der Genehmigung der Gesellschaft? Die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteiles einer G. m. b. H. kann nur mit Genehmigung der Gesellschaft stattfinden (§ 17 Abs. 1 des Ges.); zur Abtretung von ganzen Geschäftsanteilen hingegen bedarf es nur eines in gerichtlicher oder notarieller Form geschlossenen Vertrages (§ 15 Abs. 3). Bedarf nun die Abtretung des nach mehreren Teilabtretungen eines Geschäftsanteiles übriggebliebenen letzten Teiles auch der Genehmigung der Gesellschaft? Dies hängt davon ab, ob der letzte Teil als Teil oder als selbständiger Geschäftsanteil angesehen wird. „In dem abgezweigten Teile des Geschäftsanteiles entsteht ein neuer selbständiger Geschäftsanteil.“[1]) Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn die Teilung auf dem vorschriftsmäßigen Woge unter der im § 17 vorgeschriebenen Genehmigung der Gesellschaft erfolgt ist. Fehlt in der Genehmigung der Gesellschaft eins der im § 17 Abs. 2 enthaltenen Momente, dann gilt die Genehmigung als nicht erfolgt, und da es bei Weigerung der Gesellschaft kein Zwangsmittel gibt, so ist in diesem Falle die Teilung ungültig.

Wenn aber die Teilung nicht erfolgt ist, so ist auch der übriggebliebene Rest des Geschäftsanteiles nicht, wie man annehmen sollte, ein selbständiger Geschäftsanteil geworden, sondern hängt immer noch unmerkbar mit dem abgezweigten Teile zusammen. Wenn demnach der Inhaber eines Geschäftsanteiles den letzten Rest seines Geschäftsanteiles in der Annahme, daß die vorher vorgenommene Abzweigung eines Teiles die Genehmigung der Gesellschaft gefunden hat, als selbständigen Geschäftsanteil ansieht (wozu er berechtigt ist, da er von der Nichtgenehmigung nie etwas erfahren wird) und ihn nur mittels gerichtlichen oder notariellen Vertrages weiterveräußert, so kann der Erwerber innerhalb 30 Jahren immer noch die Abtretung anfechten, weil die Genehmigung, die nötig war, da es sich tatsächlich um Abtretung eines Teiles, nicht eines selbständigen Geschäftsanteiles handelte, fehlt. Dadurch entsteht eine Rechtsunsicherheit, die mit dem Gesetze sicher nicht bezweckt war, ihren Grund aber darin hat, daß die Gesellschaft die Genehmigung grundlos verweigern kann.[2])

Referendar Dr. Oppenheim, Berlin.

[1]) Staub, G. m. b. H. § 17 Anm. 21.
[2]) Staub, a. a. O. § 17 Anm. 19.

Spruch-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Boyens, Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig.

Muß die Einführung der Rübenbaupflicht als einer aktienrechtlichen Verpflichtung von sämtlichen beteiligten Aktionären in der beschließenden Generalversammlung genehmigt werden, oder kann die Zustimmung einzelner Aktionäre auch nachträglich eingeholt werden? Müssen nicht zustimmende Aktionäre den Beschluß binnen der Frist des § 271 Abs. 2 HGB. anfechten? §§ 212, 271, 274, 276 HGB. Die beklagte Aktiengesellschaft ist im Jahre 1872 begründet. Im ursprünglichen Statut war schon jedem Aktionär eine Rübenbaupflicht in bestimmtem Umfange auferlegt. Nach Einführung des neuen HGB. wollte man gemäß den §§ 212, 276 HGB. diese Verpflichtung, die nach dem älteren Recht eine aktienrechtlich nicht verbindliche war, in eine aktienrechtliche verwandeln und dabei näher bestimmen. In einer Generalversammlung v. 25. März 1901, wo diese Aenderungen von der Mehrheit beschlossen wurden, widersprach der anwesende Kläger, welcher mit 17 Aktien beteiligt ist. Er verfolgte diesen Protest jedoch zunächst nicht gerichtlich. In einer späteren Generalversammlung v. 2. Aug. 1906 wurden Aenderungen der bezüglichen, in der früheren Generalversammlung angenommenen Bestimmungen beschlossen. Der anwesende Kläger erklärte auch diesmal seinen Widerspruch zu Protokoll. Er erhob nunmehr binnen eines Monats (§ 271 Abs. 2 HGB.) Klage gegen die Gesellschaft auf Feststellung der Ungültigkeit sowohl der am 25. März 1901 wie der am 2. Aug. 1906 angenommenen Aenderungen des Gesellschaftsvertrages. Er gründete seinen Antrag darauf, daß in den Generalversammlungen nicht alle beteiligten Aktionäre vertreten gewesen seien und zugestimmt hätten (§ 276 HGB). Die Gesellschaft wandte ein, daß diejenigen Aktionäre, welche nicht in diesen Generalversammlungen anwesend waren, später ihre Zustimmung gegeben hätten; auch der Kläger habe durch sein Verhalten nach dem ersten Beschluß zu erkennen gegeben, daß er seinen Widerspruch aufgebe und dem Beschluß zustimme. Außerdem habe er das Anfechtungsrecht formell dadurch verloren, daß er nicht schon seinen Widerspruch gegen den ersten Beschluß binnen Monatsfrist verfolgt habe (§ 271 Abs. 2 HGB.). Die Gesellschaft beantragte daher Abweisung der Klage und widerklagend Feststellung der Rübenbaupflicht des Klägers. Die Vorinstanz erkannte der Klage gemäß und wies die Widerklage ab. Sie nimmt an, daß die nach § 276 HGB. erforderliche Zustimmung aller beteiligten Aktionäre in der Generalversammlung erklärt werden mußte, daß die nachträgliche Zustimmung außerhalb der letzteren nicht genüge. Uebrigens wurde auch angenommen, daß eine solche nicht nachgewiesen sei. Es wurde endlich angenommen, daß die Anfechtung nicht innerhalb der Frist des § 271 Abs. 2 BGB. erklärt werden mußte, da es sich um einen Beschluß handle, dessen Gegenstand dem Verfügungsrecht der Generalversammlung nicht unterliege, sondern gegen das öffentliche Recht verstoße. Die Revision wurde von dem Reichsgericht zurückgewiesen. RG. nimmt freilich abweichend von der Vorinstanz an, daß der Beschluß auch dann gültig sei, wenn derselbe in der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteilen des dort vertretenen Grundkapitals gefaßt sei (§§ 274 Abs. 1, 275 Abs. 1 HGB.) und die nicht anwesenden oder dissentierenden beteiligten Aktionäre nachträglich formlos zugestimmt hätten, da es sich um ein Sonderrecht derselben handle, das nicht notwendig in der Generalversammlung ausgeübt werden müsse, und die Begründung der Verpflichtung zum Rübenanbau nicht in zweckloser Weise zu erschweren sei. Es nimmt aber an, daß die prozessualen Angriffe gegen die Feststellung, daß eine nachträgliche Zustimmung fehle, unbegründet seien, und billigt die Annahme, daß das Recht zur Anfechtung der Beschlüsse an keine Frist gebunden sei. (Urt. II. 622/07 v. 10. April 1908.)

Brandgefahr während des Baues eines Gebäudes trägt bis zur Abnahme der Bauunternehmer. Aber die Abnahme setzt nicht Vollendung des ganzen Baues voraus, wenn der Unternehmer nur gewisse Arbeiten und Materialien zu gewähren hatte. Sie erfolgt durch Anordnung weiterer Arbeiten unter Benutzung und Verwendung des Gelieferten. §§ 644, 641 Abs. 1 BGB. Verklagte (Hoteliers) wollten einen Saalanbau an ihrem Hotel errichten. Sie übertrugen diesen Bau nicht einem und demselben Unternehmer. Insbesondere hatten sie der Klägerin nur übertragen die gesamte Holzkonstruktion des in Fachwerk auszuführenden Obergeschosses sowie die Glaserarbeiten. Die übrigen Arbeiten, insbesondere also auch im Obergeschoß die Ausfüllung des Fachwerks mit Mauerwerk, die Verputz- und Malerarbeiten, hatten sie selbst auszuführen oder von andern Handwerkern ausführen zu lassen. Bevor der ganze Bau fertig war, brannte der Neubau total nieder. Klägerin hatte aber ihre Holz- und Glaserarbeiten bereits ausgeführt, und die Verklagten hatten durch andere Handwerker das von der Klägerin hergestellte Fachwerk ausfüllen, verputzen und anstreichen lassen. Es fehlte wesentlich nur noch der Stabfußboden mit Paneel, den die Klägerin nach späterem besonderen Vertrag ebenfalls zu liefern hatte. Die Verklagten weigern die Zahlung, weil eine Abnahme im Sinne des § 644 BGB. nicht stattgefunden habe und daher die Brandgefahr noch von der Klägerin zu tragen war (§ 644 BGB.). Die Klägerin behauptet, daß durch die Anordnung des Weiterarbeitens an den von ihr hergestellten Gebäudeteilen stillschweigend eine Abnahme der letzteren erfolgt sei, und behauptet ferner, es sei in Deutschland allgemein Verkehrssitte, daß der Bauherr den auf seinem Boden errichteten Bau, wenn er auf anderer Leute Gefahr stehe, versichere, was hier schuldhaft unterblieben sei. Das Berufungsgericht verneint die Abnahme und weist ab: Das Verhalten der Verklagten falle lediglich unter § 642 BGB., sie hätten ihre Mitwirkung bei der Herstellung des Baues geleistet, darin liege keine Abnahme. RG. hebt auf und verweist in die Instanz zurück. Wenn man auch die Anordnung des Weiterarbeitens unter § 642 BGB. bringen könne, so schließe dies nicht aus, daß in deren Vornahme eine Abnahme von Teilarbeiten liege, die auch stillschweigend und mit Bezug auf Teile des Werks (vgl. § 641 Abs. 1 BGB.) geschehen könne. In der Tat sei durch Vermauern und Anstrich der Holzkonstruktionen deren Abnahme erfolgt, die nur bedeute, daß man das Werk als der Hauptsache nach dem Vertrag entsprechend annehme, nicht Verzicht auf Mängelrüge erfordere. (Urt. I. 305/07 v. 13. April 1908.)

Beweislast bei behaupteter Kreditierung des Kaufpreises. § 271 BGB. Kläger hat dem Verklagten Maschinen und Maschinenteile zum Preis von rund 7000 M. geliefert und fordert diesen Preis. Verklagter wendet ein, daß (bei der Bestellung) vereinbart sei, daß der Preis erst in 3 bis 4 Jahren bezahlt zu werden brauche, was Kläger bestreitet. Vorinstanz verurteilt; sie hält den Verklagten für beweispflichtig und den Beweis nicht für geführt. RG. hebt auf und weist in die Instanz zurück. Die Ansicht, daß der Käufer, der eine Befristung der Kaufpreiszahlung behaupte, dafür die Beweislast übernehmen müsse, weil es sich um eine Abänderung der naturalia negotii handle, sei nicht zu billigen. § 271 Abs. 1 BGB. bestimme zwar, daß der Gläubiger die Leistung sofort verlangen könne, wenn eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen sei. Daß letztere Voraussetzung der Regel vorliege, müsse aber der Kläger (Gläubiger) beweisen. Wenn der Schuldner die Vereinbarung von Zahlungsfristen behaupte, so sei dies als Leugnung des Klaggrundes, nicht als Aufstellung einer Einrede anzusehen. Anders liege die Sache im Fall des

§ 609 BGB. Hier werde von vornherein eine gesetzliche Kündigungsfrist aufgestellt: eine abweichende Vereinbarung sei etwas, was gegen die gesetzliche Vermutung spreche. Wer sich auf eine solche Abweichung berufe, müsse sie auch beweisen. § 271 Abs. 1 BGB. weise dagegen in erster Linie auf die vertragsmäßige Vereinbarung hin: erst in Ermangelung einer solchen trete die Regel ein. (Urt. II. 529/07 v. 28. April 1908.)

Herabsetzung einer früher rechtskräftig zuerkannten Rente, weil der Rentenempfänger später durch Trunksucht seine allgemeine Erwerbsfähigkeit gemindert hat. § 323 ZPO. In einem Vorprozeß ist der jetzige Kläger für verpflichtet erklärt, den jetzigen Verklagten wegen der Folgen eines Unfalls derart zu entschädigen, daß er ihm eine jährliche Rente von 450 M. auf Lebenszeit zu zahlen hat, wobei angenommen wurde, daß die Erwerbsminderung durch den Unfall 30% betrage. Kläger verlangt jetzt Herabsetzung der Rente auf die Hälfte mit Begrenzung derselben auf die Zeit bis zum 70. Lebensjahr. Die Vorinstanz hat demgemäß erkannt, indem sie annimmt, daß die Unfallfolgen sich im Laufe der Zeit abgeschwächt haben und jetzt nur noch 20% betragen, hierüber hinaus aber auch eine weitere Herabsetzung um weitere 5% deshalb geboten sei, weil der Verklagte seit dem Vorprozeß in Trunksucht verfallen, infolge dessen sich ein Rückenmarksleiden zugezogen und nur dadurch verhindert habe, daß die Unfallfolgen sich um weitere 5% abgeschwächt hätten, er endlich aber wegen jener früher nicht vorausgesehener Leiden mit dem 70. Lebensjahr überhaupt nicht mehr erwerbsfähig sein werde. RG. weist die Revision zurück, auch soweit dieselbe die zuletzt erwähnten beiden Ermäßigungen betrifft. Wo Schadensersatz in Form von Rentenzahlungen zu leisten sei, komme es auf die Kausalität für jeden einzelnen Zeitabschnitt an. Es falle also die Ersatzpflicht fort, wenn ein neuer, von dem Verpflichteten nicht verschuldeter und von dem Unfall, für den er haftet, unabhängiger Umstand eintritt, der denselben Schaden ganz oder teilweise ohnehin verursacht haben würde. Nur dann sei eine Ausnahme zu machen, wenn die spätere Schadensursache von einem Dritten veranlaßt sei, da dieser nicht haftbar gemacht werden könne, weil der Schaden vorher bereits verursacht war. Ebenso sei in Anwendung des § 254 BGB. anzunehmen, daß für den Rentenempfänger die Pflicht zur Abwendung des Schadens auch nach Zusprechung einer Rente fortdauere. Habe Verklagter eine weitere Herabsetzung der Unfallsfolgen also lediglich dadurch verhindert, daß er sich dem Trunk ergeben und dadurch leidend geworden sei, so könne auch hierauf gemäß § 323 ZPO. ein Anspruch auf Herabsetzung der Rente gegründet werden. (Urt. VI. 259/07 v. 11. Mai 1908.)

2. Strafsachen

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

Urkundenfälschung, Bestimmbarkeit des Ausstellers der Urkunde. Der Angeklagte namens B . . . hatte an die Polizeibehörde eine Anzeige gerichtet und sie, „um ihr mehr Nachdruck dadurch zu verleihen, daß in dem Anzeigenden eine akademisch gebildete Person vermutet würde", mit den Buchstaben „Dr. A." unterzeichnet. Der Begriff einer fälschlich angefertigten Privaturkunde im Sinne des § 267 StrGB. setzt voraus, daß sie den Anschein erweckt, als sei sie von einer bestimmten, aus der Urkunde selbst oder den Begleitumständen erkennbaren Person — einer anderen als der des Täters — ausgestellt. Es genügt nicht, daß sie nur darauf hinweist, daß der Aussteller der Urkunde einer bestimmten Personenklasse, z. B. den Einwohnern einer bestimmten Ortschaft, angehört, während die Individualität des Ausstellers nicht bezeichnet wird. Demgemäß ist für den subjektiven Tatbestand zu erfordern, daß der Täter mit dem Vorsatze handelt, die Urkunde als von einer bestimmten anderen Person herrührend erscheinen zu lassen. Will der Täter diesen Anschein nicht erwecken und eine Täuschung darüber nicht hervorrufen, als wolle eine bestimmte andere Person den in dem Schriftstück niedergelegten Inhalt sich zu eigen machen, als ihre Willenserklärung vertreten, so fehlt der erforderliche Vorsatz, und das Gebrauchmachen von der Urkunde erfolgt, ebenso wie bei einem anonymen Schriftstücke, nicht zum Zwecke einer Täuschung. Es war daher zu prüfen, ob die Anzeige des Angeklagten geeignet war, bei der Polizeibehörde den Eindruck zu erwecken, als sei sie von einer bestimmten, als existierend hingestellten Person mit dem Willen, sich zu ihr zu bekennen, ausgestellt, und ob der Angeklagte beabsichtigt hat, diesen Eindruck zu erwecken. (Urt. V. 150/08 v. 31. März 1908.)

Fortgesetzte Wegnahme von Wein durch eine jugendliche Person. Der Angeklagte hatte in zahlreichen Fällen dem A und dem B Wein entwendet, und zwar zum Teil mittels Erbrechens von Behältnissen. Das Gericht hat das Vorliegen eines fortgesetzten Deliktes angenommen, wogegen rechtliche Bedenken auch aus dem Umstande nicht herzuleiten sind, daß der entwendete Wein zwei verschiedenen Personen gehörte. Allein rechtsirrtümlich ist es, wenn der Vorderrichter ausführt, § 57 StrGB. komme deswegen nicht zur Anwendung, weil der Angeklagte im Laufe der Zeit von Juli bis Oktober, in der die Diebstähle begangen wurden, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte. Dies überhob ihn nicht der Prüfung, ob der Angeklagte in Ansehung derjenigen Einzelakte, die vor die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres fielen, die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat. Denn die das fortgesetzte Delikt bildenden Handlungen vor jenem Zeitpunkte konnten dem Angeklagten nur dann zur Last gelegt werden, wenn er zur Zeit ihrer Begehung die erforderliche Einsicht besaß. Andernfalls wäre zu prüfen gewesen, ob auf die nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres verübten Einzelakte noch § 242 StrGB. oder etwa § 370 Nr. 5 StrGB. anzuwenden war, und ob ersterenfalls dann noch Straferhöhungsgründe aus § 243 StrGB. vorlagen. (Urt. V. 219/08 v. 7. April 1908.)

Vollstreckung eines Urteils nach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Rechtsmittelfrist. Der Angeklagte war zu einer Gefängnisstrafe von mehreren Monaten verurteilt worden. Er hatte Revision rechtzeitig eingelegt, aber nicht begründet, weshalb das Rechtsmittel von der Strafkammer als unzulässig verworfen wurde. Darauf beantragte er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 45 StrPO. Er wurde jedoch behufs Verbüßung der ihm durch das angegriffene Urteil auferlegten Strafe in Strafhaft genommen. Das Reichsgericht setzte den Angeklagten gegen Versäumung der Frist zur Revisionsbegründung in den vorigen Stand wieder ein und erklärte dabei gleichzeitig: Damit ist die Rechtskraft des angegriffenen Urteils beseitigt und die weitere Strafvollstreckung aus ihm zur Zeit unzulässig. (Beschl. V. 275/08 v. 10. April 1908.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Encke, Berlin.

Erbrecht des Fiskus. Die Feststellung des Nachlaßgerichts, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist, kann nach den §§ 1964, 1965 BGB., wenn die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Erbrechte wegen der Kleinheit des Nachlasses unterbleibt, sofort nach dem Abschluß der Ermittelungen und, wenn die öffentliche Aufforderung stattgefunden hat, sofort nach dem Ablauf der darin bestimmten Anmeldungsfrist erfolgen, es sei denn, daß bis zum Erlasse des Feststellungsbeschlusses Erbrechte angemeldet sind. Die in § 1965 Abs. 2 BGB. bezeichnete dreimonatliche Frist zum Nachweise der Erbrechte oder der Klageerhebung braucht nur abgewartet zu werden, wenn Erbrechte angemeldet sind. Die in KG. Johow 31 A 64 vertretene abweichende Auffassung kann nach der Entstehungsgeschichte des § 1965 BGB. und dem Zweck der Fristen nicht aufrechterhalten werden. (Beschl. 1 x 110—08 v. 30. März 1908.)

Löschung von Nachlaßhypotheken bei Nacherbfolge. Die von einem Erblasser für die Zeit nach seinem Tode erteilte Vollmacht ermächtigt den Bevollmächtigten

nicht nur zur Vertretung der Vorerben in der Zeit nach dem Erbfall und zur Vertretung der Nacherben in der Zeit nach dem Eintritt des Falls der Nacherbfolge, sondern auch zur Vertretung der Nacherben in der Zeit vor dem Eintritt des Falls der Nacherbfolge insoweit, als die Nacherben in dieser Zeit in ihrer Eigenschaft als Nacherben handeln können. Wenn ein solcher Bevollmächtigter in der Zeit zwischen dem Erbfall und dem Fall der Nacherbfolge die Löschung einer Nachlaßhypothek bewilligt, so kann das Grundbuchamt die Löschung nicht deshalb beanstanden, weil die nach RG. 65 S. 214 erforderliche Zustimmung der Nacherben fehle. (Beschl. 1 x 93—08 v. 30. März 1908.)

Erwerbsbeschränkung eingetragener Genossenschaften. Die eingetragenen Genossenschaften sind (im Gegensatz zum Urt. des Oberverwaltungsgerichts v. 16. Nov. 1892, Preuß. Verwaltungsbl. 1892 S. 74) als juristische Personen anzusehen und bedürfen deshalb, wenn sie in einem andern Bundesstaat als Preußen ihren Sitz haben, zum Erwerb preußischer Grundstücke im Wert von mehr als 5000 M. nach Art. 7 § 2 AG. z. BGB. der Genehmigung. (Beschl. 1 x 105—08 v. 30. März 1908.)

2. Strafsachen.

Mitget. v. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

Oeffentliche Anpreisung eines Entfettungsmittels. Nach der PolV. des Polizeipräsidenten zu Berlin v. 30. Juni 1887 betr. die Ankündigung von Arzneimitteln und Geheimmitteln dürfen Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, zum Verkauf in Berlin weder öffentlich angekündigt noch angepriesen werden. Das angepriesene Entfettungsmittel fällt unter Nr. 4 des Verzeichnisses A zur Kais. Verordn. v. 22. Oktober 1901, sein Verkauf ist somit durch § 1 dieser Verordnung insofern beschränkt, als es als Heilmittel (Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten bei Menschen oder Tieren) außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden darf. Die Strafkammer hat die Berufung der StAnwaltschaft zurückgewiesen, weil das Mittel ausdrücklich nicht als Heilmittel, sondern als Entfettungsmittel für Gesunde angekündigt werde. Mit Recht bekämpft die Revision diesen Freisprechungsgrund. Es hätte geprüft werden müssen, ob die Beschränkung in dem Inserat überhaupt ernstlich gemeint oder in einer den Lesern erkennbaren Weise zum Schein und zu dem Zweck hinzugefügt war, um eine Bestrafung auf Grund der erwähnten PolV. zu vermeiden. Aber selbst wenn dies nicht zu erweisen war, hätte weiter geprüft werden müssen, ob nicht durch die Fassung der Anzeige auch kranke Fettleibige zum Bezug des Mittels veranlaßt werden konnten und ob Angekl. sich dies nicht sagen mußte. Die Sache ist an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden. (Urt. 1. S. 355/08 v. 14. Mai 1908.)

Bäume am Wege. Schutz durch PolVerordn. Die PolVerordn. bestimmt: An sämtlichen öffentlichen Wegen, die mit Bäumen bepflanzt sind, muß von der Mitte des Baumstammes nach der Feldseite zu ein Raum von 47 cm ungepflügt bleiben. Das Landgericht hat freigesprochen, da die Angabe des Angekl. nicht widerlegt sei, daß die Bäume, an die der Angekl. unmittelbar herangepflügt habe, von seinem Vorbesitzer gepflanzt seien. Die Verordnung sei nicht anwendbar, wenn die Bäume auf Privateigentum ständen, das an den öffentlichen Weg angrenze, denn es sei nicht anzunehmen, daß die PolV. einen derartigen Eingriff in das Privateigentum beabsichtigt habe. Die Revision der Staatsanwaltschaft hatte Erfolg. Die PolV. bezweckt ersichtlich, die an öffentlichen Wegen stehenden Bäume, deren Wurzeln durch zu nahes Heranpflügen beschädigt werden können, im Interesse der Verkehrssicherheit zu erhalten. Durch Eingehen der die Richtung der öffentlichen Wege bezeichnenden Bäume wird das Eigentum an den beoachbarten Grundstücken sowie Leben und Gesundheit der Passanten, namentlich bei Dunkelheit und starkem Schneefall, in Gefahr gebracht. Die PolVerordn. findet daher nicht nur in Lit. b des § 6 Pol.-Verw.-Gesetzes, soweit rechtlich öffentliche Wege in Betracht kommen, sondern auch allgemein in Lit. a und f daselbst ihre Stütze und ist unbedenklich rechtsgültig. Oeffentlich im Sinne der Vorschrift sind die Wege, die tatsächlich dem allgemeinen Verkehr dienen. Dieser Charakter wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß sie im Privateigentum stehen. Zwischen den Bäumen, die auf den öffentlichen Wegen selbst, und solchen Bäumen, die auf Privateigentum stehen, ist daher nicht, wie die Strafkammer anzunehmen scheint, ein rechtlicher Gegensatz vorhanden. Innerhalb der gesetzlichen Grenzen kann auch durch PolVerordn. in das Privateigentum eingegriffen werden, da das Eigentum kraft Gesetzes (vgl. § 903 BGB.) den Beschränkungen unterliegt, welche Polizeigesetze im öffentlichen Interesse anordnen (vgl. RGSt. 4 S. 106). Eine Aufhebung des Privateigentums liegt in der angeordneten Beschränkung nicht. (Urt. 1. S. 375/08 v. 21. Mai 1908.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV., VII. u. VIII. Senat.

Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Private Versicherungsunternehmung. Daß dem klagenden Hornviehversicherungsverein auf Gegenseitigkeit die nachgesuchte Zulassung zum Geschäftsbetriebe von dem beklagten Regierungspräsidenten versagt worden, ist lediglich damit begründet, daß zwar nach § 24 Abs. 2 des Ges. über die privaten Versicherungsunternehmungen v. 12. Mai 1901 grundsätzlich die Wahl zwischen festen Prämien und Umlagen zulässig, daß aber diese Bestimmung nicht zwingender Natur sei; vielmehr habe die Aufsichtsbehörde bei der Prüfung gemäß § 7 a. a. O. im Einzelfalle zu entscheiden, ob sie die Art der Beitragserhebung billige oder nicht, und ob die Interessen der Versicherten gewahrt seien oder nicht. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß nach der ausdrücklichen Vorschrift im § 7 Abs. 1 die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe nur versagt werden darf bei dem Vorhandensein einer der daselbst unter 1—3 aufgeführten Voraussetzungen. Das Vorhandensein einer solchen Voraussetzung unterliegt nach erfolgter Versagung der Versicherung in einem demnächst stattfindenden Verwaltungsstreitverfahren der Nachprüfung des Verwaltungsrichters. Im vorliegenden Falle kann es nach der von dem Gerichtshofe der Vorschrift des § 7 Abs. 1 Nr. 2 a. a. O. gegebenen Auslegung (vgl. Entsch. des OVG. Bd. 50 S. 387) sich nur darum handeln, ob im Hinblick auf die Bestimmung des Statuts, daß die Deckung der Ausgaben im wesentlichen durch Beiträge, die nach Maßgabe des eingetretenen Bedarfs umgelegt werden, erfolgen soll, die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen nicht genügend dargetan ist. Dies war zu verneinen. Es handelt sich um eine Viehversicherung auf Gegenseitigkeit, und es ist weder aus den Vorschriften des Gesetzes noch aus der Natur der Sache zu entnehmen, daß bei dieser Art von Versicherungen die Deckung der Ausgaben im Wege des Umlageverfahrens zur Wahrung der Vorschrift des § 7 a. a. O. grundsätzlich ausgeschlossen sein soll. Damit stimmen auch die Darlegungen in dem Geschäftsberichte des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung für das Jahr 1904 über die Entwickelung, welche die Verhältnisse der Viehversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit seit dem Inkrafttreten des Ges. v. 12. Mai 1901 genommen haben, überein (Veröffentlichungen des Aufsichtsamts 4. Jahrg. S. 68 ff.). Ebensowenig sind endlich aus den speziellen Verhältnissen, insbesondere aus dem Geschäftsumfange des klagenden Vereins, Umstände zu entnehmen, welche mit Rücksicht auf das beabsichtigte Umlageverfahren die Versagung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe nach Maßgabe des § 7 des Ges. rechtfertigen könnten. (Urt. III. 39 v. 6. Jan. 1908.)

Verzicht auf mündliche Verhandlung. Allerdings haben alle Prozeßbeteiligten ausdrücklich auf mündliche Verhandlung verzichtet, dieser Verzicht entband aber den Bezirksausschuß nicht von der Befolgung der Vorschrift des § 69 des Landesverwaltungsges. v. 30. Juli 1883, wonach da, wo die Gesetze zur Einleitung des Verwaltungsstreitverfahrens statt der Klage den Antrag auf mündliche

Verhandlung gehen, auf den Antrag ohne weiteres die Vorladung der Parteien zur mündlichen Verhandlung zu erfolgen hat. Auch der § 80 des Landesverwaltungsges. vermag das Verfahren des Bezirksausschusses nicht zu rechtfertigen. Wenn dort bestimmt ist, die Entscheidung könne ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, falls beide Teile auf eine solche ausdrücklich verzichtet haben, so kann sich dies unmöglich auf solche Fälle beziehen, in denen an Stelle der Klage der Antrag auf mündliche Verhandlung stattfindet, wie dies für die Anfechtung eines auf Grund des § 71 des Kommunalabgabenges. erlassenen Beschlusses im § 72 a. a. O. vorgeschrieben ist. Es ist unvereinbar, auf der einen Seite zu fordern, daß mündlich verhandelt werde, und auf der anderen Seite auf mündliche Verhandlung zu verzichten; ein solcher Verzicht würde der Zurücknahme des Antrags gleichkommen. Zur Begründung der Anwendung des § 80 des Landesverwaltungsges. auf einen Fall, wie den vorliegenden, läßt sich auch nicht etwa geltend machen, daß der Antrag auf mündliche Verhandlung nichts anderes sei als eine vereinfachte Form der Klage, daß daher für ihn alles gelten müsse, was für die Klage vorgeschrieben sei; denn dann würden die § 69 und 80 zueinander in einem unlöslichen Widerspruche stehen. Es sprechen aber auch innere Gründe gegen die Anwendung der Vorschrift des § 80 auf einen solchen Antrag. Den „Antrag auf mündliche Verhandlung" läßt anstatt der Klage das Gesetz lediglich in solchen Fällen zu, wo bereits eine Entscheidung auf Grund der Akten ergangen ist. Das zeigt deutlich die Absicht des Gesetzes, daß den Beteiligten Gelegenheit gegeben werden soll, vor dem erkennenden Gericht ihre Sache mündlich vorzutragen. Von Anberaumung der mündlichen Verhandlung in einem solchen Falle abzusehen, ist daher dem Verwaltungsrichter auch bei ausdrücklichem Verzichte der Prozeßbeteiligten verwehrt. (Urt. II. 39 v. 7. Jan. 1908.)

B. V.—VII. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt von † Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Dr. Feistlag, Senatspräsidenten des Oberverwaltungsgerichts, Berlin.

Einkommensteuersachen.

Abschreibungen der Berggewerkschaften. Für die nach § 2 HGB. in das Handelsregister eingetragenen und hierdurch den Einzelkaufleuten gleichgestellten Berggewerkschaften gelten folgende allgemeine Rechtsgrundsätze über Abschreibungen: 1. Alle Abschreibungen sind allein in der Richtung zu prüfen, ob sie nach den handelsrechtlichen Vorschriften bemessen sind. 2. Der Buchwert des Gegenstandes der Abschreibungen ist nicht entscheidend. Vielmehr sind die nach handelsrechtlichen Grundsätzen (§§ 39, 40 des HGB.) zu ermittelnden Werte beim Beginn und am Ende der Periode einander gegenüberzustellen. Der Unterschied zwischen beiden Wertzahlen bildet die Höhe der während der Periode eingetretenen Wertverminderung und somit der zulässigen Abschreibung. 3. Maßgebend ist der gemeine Wert i. S. des § 9 Ergänz.-Steuerges., d. h. der objektive Kaufwert des Gegenstandes unter der Voraussetzung des Fortbestandes des Unternehmens. 4. Demgemäß ist auch der wirkliche Wert der Bergbauberechtigung beim Beginn und am Schluß der für die Veranlagung maßgebenden Durchschnittsperiode festzustellen. 5. Der Wert der Bergbauberechtigung, nämlich des Rechtes auf Gewinnung und Aneignung der in dem Bergwerksfelde befindlichen Mineralien, deckt sich nach der Natur der Sache und nach der Absicht der Gesetzgebung mit dem Werte der Menge der Mineralien. 6. Bei der Berechnung der Abschreibung wegen Verringerung der Mineralsubstanz auf dem Wege der Rentenformel darf der von dem Steuerpflichtigen angewandte Zinsfuß nicht ohne Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen überschritten werden. Wenn hiernach der unter Anwendung der Rentenformel auf gleicher Grundlage zu bestimmende Wert der Mineralsubstanz am Anfang und am Ende der Durchschnittsperiode festgestellt und die zulässige Abschreibung durch die Gegenüberstellung der beiden Wertbeträge gefunden werden soll, so wird bei Berechnung der Abschreibung nicht etwa der bisherige, durch Urt. v. 19. Dez. 1888 gewiesene Weg verlassen. Vielmehr steht die Abschreibung zu dem Substanzwert am Beginn der Periode gerade in dem dort als maßgebend anerkannten Verhältnis, nämlich in dem Verhältnis der innerhalb der Förderperiode abgebauten Substanz zu der Gesamtsubstanz am Beginn dieses Zeitabschnitts. Die bisherigen Grundsätze des OVG. für die Bemessung der Abschreibungen wegen Substanzverringerung bei Berggewerkschaften stehen also mit den Bestimmungen des § 40 HGB. durchaus nicht im Widerspruch, finden vielmehr gerade durch sie ihre Bestätigung und behalten fortgesetzt Geltung. (Urt. VI. A. 11 v. 31. Jan. 1907.)

Oberlandesgericht Braunschweig.

Strafsachen.

Mitgeteilt von Stadtrat von Frankenberg, Braunschweig.

Unkenntnis von Tatumständen; § 59 StrGB. Der § 59 bestimmt die Folge der Unkenntnis von Tatumständen „bei Begehung einer strafbaren Handlung"; nach der herrschenden Ansicht ist eine beschränkte Anwendung des Grundsatzes insbesondere bei Uebertretungen und sog. Polizeidelikten nicht gerechtfertigt. Dagegen ist eine Feststellung der Kenntnis der im § 59 bezeichneten Tatumstände nur erforderlich, wo das Strafgesetz die Kenntnis als Merkmal ausdrücklich hervorhebt. Im übrigen bedarf es einer Feststellung der Kenntnis von Tatumständen nach allgemeinen Grundsätzen nur, wenn der Angeklagte die Unkenntnis in der Hauptverhandlung behauptet hat. (Urt. Nr. 2 L. I/07. v. 26. Febr. 1907.)

Verletzung der Polizeistunde; § 365 Abs. 1 StrGB. Der Wirt genügt seiner Pflicht nicht, wenn er zwar die Gäste zur Räumung der Wirtschaft auffordert, sich aber im übrigen völlig untätig verhält. Er muß die nach Lage der Sache gebotenen Mittel erschöpfen. Auch wenn man den Gästen von Eintritt der Polizeistunde an noch eine angemessene Zeit zum Verlassen der Räume zubilligen wollte, so darf doch diese Ansicht nie dahin führen, daß ein Wirt sich dem ferneren Verweilen seiner Gäste gegenüber gänzlich passiv verhält, obgleich er sieht, daß sie ungeachtet seiner Aufforderung keine Anstalten zum Fortgehen machen. (Urt. Nr. 2 L. 32/07. v. 19. Sept. 1907.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Mittelstein, Hamburg.

Urheberrechtsverletzung. Die Zusammenstellung der höchsten Kurse gewisser Wertpapiere für mehrere Jahre zu einem Tabellen- und Nachschlagewerk ist eine Arbeit, welche ein individuelles Gepräge hat und daher schutzfähig ist. Auf den Grad der geistigen Art und den geistigen Wert kommt es nicht an. (Urt. ZS. VI., Bf. VI. 415/06 v. 23. Febr. 1907.)

Einlegung sof. Beschwerde, StrPO. § 353. Das Hineinstecken der Schrift in den Briefkasten des Gerichts nach Schluß der Geschäftszeit wirkt nicht mehr für den betreffenden Tag, sofern keine Anordnung besteht, daß der Kasten noch am selben Tage nach Schluß der Geschäftszeit geleert wird (vgl. RG. Str. 10 S. 74). (Beschl. StrS. Bf. St. 28/07 v. 25. Febr. 1907.)

Schutz des Pilsener Biers. „Pilsener Urbräu" ist verwechslungsfähig mit dem Warenzeichen „Pilsener Urquell". Die Anbringung des Zeichens auf Wirtshaus-Schildern und Fenstern ist eine Ankündigung i. S. § 12 WarenZG. und unterfällt auch dem § 1 Unl. WG. (RG. 58, 28). (Urt. ZS. VI., Bf. VI. 492/06 v. 16. April 1907.)

Versäumnisurteil und bedingtes Endurteil. Es ist der Ansicht beizutreten, wonach ein Versäumnisurteil schon dann aufzuheben ist, wenn nach der weiteren Verhandlung bedingt erkannt werden muß, und nicht erst dann, wenn sich ergibt, daß nach dem Läuterungsurteil nicht so erkannt werden kann, wie in dem Versäumnisurteil geschehen (vgl. Gaupp I S. 777 Nr. I, 3 u. Anm.). (Urt. ZS. III., Bf. III. 7/07 v. 27. April 1907.)

Literatur-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Allgemeines.

Preußisch-Deutscher Gesetz-Kodex. Ein chronologisch geordneter Abdruck der in der Preuß. GS. 1806, im BGBl. und im RGBl. von 1871 an bis auf die neueste Zeit enthaltenen Gesetze, Verordnungen usw. Von Justizrat P. Stoepel. Neu bearbeitet vom Oberlandesgerichtsrat Thiele. 4. Aufl. Bd. I—VI, umfassend die Jahre 1806—1905. 1907/08. Frankfurt a. O., Trowitzsch & Sohn. Vollständig etwa 100 M.

Bis jetzt sind in 6 Bänden die preußischen und deutschen Gesetze, Verordnungen, Kabinettsorders, Erlasse usw. aus der Zeit von 1806—1905 erschienen. Das Werk, das in erster Auflage 1855 drei dünne Bände aufwies, hat sich naturgemäß gewaltig verändert. Die dritte Auflage umfaßte 10 Bände, jetzt hofft der Herausgeber bei besserer Ausnützung des Raumes mit 7—8 Bänden auszukommen. Der Kodex, der die Heranschaffung von Reichsgesetzblatt und Gesetzsammlung überflüssig macht, erleichtert ganz besonders dem die Arbeit, der in buntem Wechsel bald Reichs-, bald Landesrecht, bald rein juristische, bald verwaltungsrechtliche Bestimmungen anzuwenden hat. Die chronologische Zusammenstellung des Materials, die Handlichkeit der Bände, die Sorgfalt, mit der Aufgehobenes ausgeschieden und Abänderndes unter der nötigen Hervorhebung entweder eingefügt oder, wo dies nicht angeht, besonders an leicht zu findender Stelle nachgetragen wird, machen die Benutzung des bewährten Werkes bequem und müssen ihm neue Freunde gewinnen. Zu diesen rechne ich mich, nachdem ich die vierte Auflage seit mehreren Monaten täglich benutzt und keine erheblichen Lücken oder Irrtümer gefunden habe. Denn als erheblich möchte ich es nicht betrachten, daß die preußische Verordnung v. 13. 5. 40 (GS. S. 127) verschwunden ist, obgleich ihr § 1 noch für Nichtgewerbetreibende gilt (s. Groschuff, Preuß. Strafges. 2. Aufl. S. 39), wie das Kammergericht annimmt. Auch das preußische Gesetz v. 31. Dez. 1842 (GS. 1843 S. 5) sucht man vergebens, obwohl sein § 2 durch das Freizügigkeitsgesetz nicht aufgehoben ist, wie dessen § 3 ergibt. (OVG. E. 9 S. 430, 10 S. 336.) So hat auch das Kammergericht (Urt. v. 6. 4. 08, 1. S. 226/08) entschieden. Die gleichfalls fehlende Verordnung v. 25. Juni 1867 (GesS. S. 921) betr. Strafrecht und Strafverfahren in den neuen Landesteilen hat nicht ganz ihre Bedeutung verloren, z. B. spielt ihr Art. XV in Uebertretungssachen aus der Provinz Hannover noch seine Rolle.

Senatspräsident Lindenberg, Berlin.

Zivilrecht und -Prozeß.

Römische Rechtsgeschichte und System des römischen Privatrechts. Von Amtsgerichtsrat, Prof. Dr. Heilfron. 6. Auflage. 1908. Berlin, Speyer & Peters. Geb. 10 M.

Heilfrons Lehrbücher weisen alle gewisse gemeinsame Vorzüge auf: eine klare, auch dem Anfänger verständliche Diktion, geschickte Zusammenfassung reichlichen Stoffes auf relativ kleinem Raum. Auf der anderen Seite leuchtet ein, daß ein Schriftsteller, der es unternimmt, eine ganze Reihe von Hauptdisziplinen der Rechtswissenschaft in Lehrbuchform zu bearbeiten, unmöglich Quellen und Literatur dieser sämtlichen Disziplinen auch nur annähernd vollständig beherrschen oder gar auf eigener Forschung fußen kann. Man darf also, wenn man gerecht sein will, bei der Beurteilung nicht fragen, ob diese Bücher etwas zur Bereicherung der Wissenschaft beitragen — ein solcher Anspruch wird von dem Verf. gewiß gar nicht erhoben —, sondern nur, ob sie die besondere Aufgabe, die sie sich gestellt haben, korrekt, mit Sorgfalt und pädagogisch befriedigend gelöst haben. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint mir die Bearbeitung des römischen Rechts am wenigsten glücklich. Verf. ist nicht Romanist, und die von ihm verwerteten Hilfsmittel zweiter Hand waren entweder selbst unzulänglich oder wurden unzulänglich von ihm benutzt. Zeuge dessen sind zahlreiche Unrichtigkeiten, sowie die fast völlige Ignorierung der modernen Interpolationenforschung. Für pädagogisch abwegig halte ich auch die Erweiterung des Systems des römischen zu einem System des gemeinen Rechts mit ständigen Ausblicken auf das Recht des BGB., dessen Anordnung der ganzen Darstellung zugrunde liegt. Der Anfänger wird durch die hier gebotene Stoffmasse geradezu erdrückt; für denjenigen aber, der sich irgendwie gründlicher unterrichten will, reicht die Darstellung bei weitem nicht aus. Wir vermissen sowohl die einfachen klaren Linien der Institutionenvorlesung, wie die wissenschaftliche Vertiefung des Pandektensystems.

Professor Dr. Lenel, Freiburg i. Br.

Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. I. Abt.: Allg. Teil, bearb. von Amtsgerichtsrat, Prof. Dr. Heilfron. 4., neu bearbeitete Auflage. 1908. III. Abt.: Sachenrecht, bearb. von Amtsgerichtsrat, Prof. Dr. Ed. Heilfron und Amtsrichter G. Pick. 3., vermehrte Auflage. 1907. Berlin, Speyer & Peters. Geb. à 8 M.

Erheblich höheren Wert als Heilfrons Darstellung des römischen Rechts beanspruchen seine Bearbeitungen des bürgerlichen Rechts. Hier wandelt Verf. auf ihm vertrautem Boden. Er kennt die Lehrbücher und Kommentare und auch ein gut Teil der sonstigen erheblichen Literatur. Die Rechtsprechung wird ausgiebig herangezogen. Die Darstellung beschränkt sich auch durchaus nicht auf das, was für die Abrichtung zum Examen notwendig ist: sie geht vielmehr ins einzelne und reicht vollkommen aus, um auch den Praktiker in den Hauptfragen zu orientieren. Für den preußischen Praktiker wird die Brauchbarkeit noch erhöht durch die planmäßige Berücksichtigung des preußischen Partikularrechts. Wer also nicht nach neuen Gesichtspunkten, selbständigen Gedankengängen sucht, sondern sich nur aus einem klar und gut geschriebenen Werk über die herrschende Theorie und Praxis des BGB. und der Nebengesetze zu informieren wünscht, dem können diese Lehrbücher durchaus empfohlen werden. Den früheren Auflagen gegenüber sind die neuen vielfach verbessert, die des Sachenrechts durch Hereinziehung einer Reihe neuer Materien auch erheblich erweitert.

Professor Dr. Lenel, Freiburg i. Br.

Die Obligationsverhältnisse des österreichischen allgemeinen Privatrechts von Prof. Dr. Josef Freih. von Schey. 1. Band. 3. Heft: Der Bevollmächtigungsvertrag (Auftrag). 1907. Wien, Manz. 6 M.

Der Verf. hat bereits 1890, und zwar als erster die systematische Darstellung des systematischen Teiles des österr. Obligationenrechtes begonnen. Das erste Heft behandelte das Darlehen, das zweite nach fünf Jahren erschienene den Leihvertrag, den Verwahrungsvertrag, die Gastaufnahme; das jetzt erschienene dritte Heft den Bevollmächtigungsvertrag. Damit ist der erste Band des Werkes abgeschlossen. Das letzte Heft zeigt die gleichen Merkmale wie die früheren: tiefe Gründlichkeit und vollendete Eleganz der Darstellung. Der Verf. folgt dem obersten Postulate: Gesetzestreue, verwirft die sog. freie Rechtsfindung, hat aber ein offenes Auge für die Bedürfnisse, die der Verkehr und die Wirtschaft von heute an die rechtliche Regelung stellen. Verf., ein hervorragender Romanist und mit allen Geheimnissen der römischen Rechtsfindung vertraut, denkt doch durchaus modern. Er beherrscht, wie selbstverständlich, den ganzen wissenschaftlichen Apparat. Eingehende rechtsvergleichende Studien, besonders stete Rücksichtnahme auf das deutsche bürgerliche Gesetzbuch und dessen Literatur begleiten das ganze Werk. Für die Erschließung des österr. Vertragsrechtes ist die Arbeit grundlegend. Eine große Anzahl der darin behandelten Probleme taucht in gleicher oder wenig veränderter Gestalt in jedem Rechtsgebiete auf, da sie Grund-

fragen des Vertragsrechts überhaupt betreffen. Das Werk vermehrt daher überhaupt den Schatz der Rechtswissenschaft.
Professor, Hofrat Dr. v. Neumann-Ettenreich, Wien.

Die Aktiengesellschaft, dargestellt und erläutert unter Anfügung eines Normalstatuts vom Geh. Justizrat R. Esser und Rechtsanwalt Dr. F. Esser. 3., vermehrte Auflage. 1907. Berlin, Springer. Geb. 4 M.

Dieser Kommentar mittleren Umfangs ist klar, mit glücklichem Verständnis für das Wesentliche und mit vorsichtiger Zurückhaltung geschrieben, so daß er selbst in der Hand des Laien gute Dienste tun wird, zumal er sich nicht mit kurzen Andeutungen begnügt, sondern überall zusammenfassende Darstellungen gibt. Die Verf. zeigen einen sicheren Blick für die Bedürfnisse des Geschäftslebens, so z. B. wenn sie sich mit überzeugenden Ausführungen gegen das System des § 261 HGB. wenden, das nur realisierten Gewinn als Aktivum in der Bilanz zuläßt. Praktisch ist es auch, daß sie Stempel- und Steuerfragen hinreichende Beachtung schenken, und daß sie ein Normalstatut einer A.-G. als Muster beigefügt haben. Dieser Sinn für das Reale verläßt die Verf. nur selten wie auf S. 166, wo sie als Anschaffungspreis im Sinne des § 261 auch einen von der A.-G. — um den höheren Kaufstempel zu sparen — nur simulierten Kaufpreis gelten lassen wollen. Bearbeitet ist wesentlich das in anderen Kommentaren, namentlich bei Staub-Pinner, niedergelegte Material; systematische Werke sind wenig berücksichtigt. Daher vermißt man bisweilen prinzipielle Erörterungen, so z. B. zu § 178, wo das Grundkapital nichtssagend als das eingebrachte Vermögen der Gesellschaft erklärt wird. Damit ist dem Verständnis dieses wichtigen Instituts nicht gedient. Doch hindern solche Ausstellungen nicht, die Empfehlung, die schon in der Tatsache der 3. Auflage des Buches für seine praktische Brauchbarkeit liegt, voll zu unterschreiben.
Professor Dr. Müller-Erzbach, Bonn.

Der korporative Arbeitsnormenvertrag. Eine privatrechtl. Untersuchung v. Rechtsanwalt Dr. Sinzheimer. 1. Teil. 1907. Leipzig, Duncker & Humblot. 3,20 M.

Ueber die rechtliche Natur und die Tragweite der heute bedeutungsvoll gewordenen Vereinbarungen, die von einer größeren Personenmehrheit mit Arbeitgebern im gewerblichen Leben geschlossen werden und sich auf Einzelheiten des Dienstverhältnisses beziehen, ist neuerdings viel geschrieben worden. Die Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserl. Statistischen Amts hat im „Reichsarbeitsblatt" über die Entwickelung der Tarifverträge im Deutschen Reich eine wertvolle Zusammenstellung veröffentlicht. Der Verf. knüpft in seiner privatrechtlichen Untersuchung, die naturgemäß ins öffentliche Gebiet mehrfach übergreift, an dieses Material an. Er vermeidet den Ausdruck „Tarifvertrag", weil es sich bei derartigen Abmachungen nicht nur um den Lohnsatz handelt, und bezeichnet den Arbeitsnormenvertrag als eine zwischen einem Arbeiterberufsverein und einem Arbeitgeber oder einem Arbeitgeberverband geschlossene Vereinbarung von Normen, die den Inhalt künftiger Arbeitsverträge bestimmen sollen. Der anregend geschriebene 1. Teil schildert die Rechtsnatur und den Tatbestand dieser Verträge, der bald folgende 2. Teil soll ihre Rechtswirkung und Bedeutung für den Arbeitsvertrag darstellen und gesetzgeberische Fragen erörtern.
Stadtrat von Frankenberg, Braunschweig.

Strafrecht und -Prozeſs.

Die Militärstrafrechtspflege im Lichte der Kriminalstatistik für das deutsche Heer und die kaiserliche Marine. Von Kriegsgerichtsrat H. Dietz. 1908. Oldenburg i. Gr., Stalling. 4 M.

Der Verf. behandelt die bei Aufstellung der Kriminalstatistik maßgebenden Grundsätze, Prozeßstatistisches, Verurteilungen, Freisprechungen und Einstellungen, Vorbestrafung und Rückfälle, Art und Höhe der erkannten Strafen, Straftatarten, Kriminalität nach Kontingenten und nach Armeekorps. Dem Buche sind 54 Zahlentabellen und 12 graphische Skizzen beigegeben. Es ist mit großem Fleiße und vielem Verständnis nicht nur für die Eigentümlichkeiten des Militärstrafrechtes, sondern für die Kriminalität und ihre Ursachen im allgemeinen geschrieben. Man findet viele feine und treffende Bemerkungen, ob aber die aus den Tabellen gezogenen Schlüsse immer zutreffen, möchte ich nicht entscheiden. Verf. sagt zwar, „Zahlen beweisen", bei der Statistik kommt es aber doch zu sehr auf die Gruppierung der Zahlen an, und oft ziehen zwei Statistiker aus den nämlichen Zahlen gegenteilige Schlüsse. Wenn Verf. die Einführung der Berufung keine Verbesserung nennt, so dürfte er damit nicht viel Zustimmung finden. Auch sonst ließen sich noch manche Einzelheiten anfechten, der Wert des Ganzen wird dadurch aber nicht geschmälert. Die für 1910 in Aussicht gestellte Erweiterung der Arbeit darf man um so mehr mit Spannung erwarten, als der jetzt behandelte Zeitraum 1901—1906 noch ein allzu kurzer war.
Oberkriegsgerichtsrat Dr. von Bippen, Hannover.

Graphologie von R. Poppée, Schriftsachverständige beim Landesgericht Wien. Mit zahlreichen Schriftproben. 1908. Leipzig, J. J. Weber. Geh. 4 M.

Mit Lehr- und Handbüchern über Graphologie sind wir fast zur Genüge versehen, und das vorliegende bringt nicht viel Neues. Die allgemeinen Lehren der Graphologie sind gut wiedergegeben, die zahlreichen Abbildungen von Schriften und Buchstaben sind ausgezeichnet. Die Fachfragen, namentlich die „medizinische" und „kriminelle" Graphologie, mögen Fachlenten überlassen werden.
Professor Dr. Groß, Graz.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Der sog. Konflikt bei gerichtlicher Verfolgung von Beamten von Dr. jur. G. Gravenhorst. 1908. Breslau, M. & H. Marcus. 6,40 M.

Während die Reichsbeamten ohne Vorbedingung der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, besteht bez. der Landesbeamten die Befugnis der vorgesetzten Behörde zur Erhebung des Konflikts. Eine Monographie über diesen Konflikt ist deshalb eine erwünschte Bereicherung der Literatur. In obiger Schrift, die vorwiegend den Rechtszustand in Preußen schildert, stellt Verf. den geschichtlichen Werdegang dar und bespricht die heutige, durch § 11 EG. z. GVG. geschaffene Rechtslage. Es wird im einzelnen der Grund der Konfliktserhebung und der Gang des Verfahrens erörtert. Der Praktiker wird hieraus gern Belehrung entnehmen, doch aber die Schrift mit einiger Vorsicht benutzen müssen. So erklärt Verf., bei Privatklagen sei die Erhebung des Konflikts statthaft, sobald ein Exemplar der Klageschrift dem Beschuldigten zur Erklärung zugestellt worden, da mit der Zustellung ausgesprochen sei, daß kein Grund zur Abweisung der Privatklage vorliege. Das widerspricht den §§ 422, 423 StrPO., nach denen das Gericht dem Beschuldigten die vorschriftsmäßig erhobene Klage ohne weiteres mitzuteilen und erst nach Eingang seiner Erklärung sich über Eröffnung des Hauptverfahrens oder Zurückweisung der Klage schlüssig zu machen hat. Auf S. 145 heißt es, daß, wenn der Konflikt für begründet erklärt ist, das Gericht etwa notwendig gewordene Prozeßhandlungen, wie einen Beschluß auf Einstellung der Zwangsvollstreckung, von Amts wegen wieder aufzuheben hat. Wäre dies der Fall, so könnte die Zwangsvollstreckung fortgesetzt werden, während sie doch gerade endgültig ausgeschlossen ist. Unzutreffend scheint auch die Ausführung, daß, wenn der Konflikt in einer bereits vor dem Reichsgericht schwebenden Sache erhoben würde, dieses sich nicht an die Entsch. des OVG. gebunden erachten würde. Die hierfür aus den Urteilen des RG. von 1899 entnommenen Gründe passen aber auf diesen Fall nicht.

Bei der Beschränktheit des Raumes muß ich mich auf diese Bemerkungen beschränken.

Senatspräsident Dr. Koffka, Berlin.

Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen. Von Dr. jur. Ernst Bruck. 1. Band. 1908. Straßburg, Trübner. 11 M.

Der Verfasser eröffnet mit diesem Bande unter Anschluß an die Disposition und die Lehren des Labandschen Reichsstaatsrechtes eine gediegene Spezialdarstellung des wissenschaftlich interessantesten unserer Landesstaatsrechte. Was bisher vorliegt, reicht bis zu den Kommunalverbänden. Der zweite Band wird die schwierige Materie des reichsländischen Verwaltungsrechtes behandeln.

Professor Dr. Rehm, Straßburg.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Juristische Wochenschrift. 37. Jahrg. Nr. 9—12: Peiser, Die Justizreform u. die Zwangsvollstreckung. Oppler, Die Kostenvorschußpflicht des Ehemannes u. das Armenrecht. Zeiler, Einfluß der Weiterveräußerung der Kaufsache, insbesondere eines gekauften Tieres, auf das Wandlungsrecht des Käufers. Stölzel, Zum Stande der Beweislastfrage. Prsibille, Zur Lehre vom mittelbaren Besitz. Fürst, Bedingte Begnadigung od. bedingte Verurteilung. Werner, Zur Revision in Zivilsachen. Striemer, Zur Justizreform. Fled, Zur Anwendung des § 59 Abs. 2 RAO. Rewoldt, Bilanzberichtigung u. Auseinandersetzung bei Genossenschaften. Petzold, Die Stellung der höheren Justizbeamten in dem sächs. Entwurfe einer Gehaltsordnung.

Gesetz und Recht. 9. Jahrg. Heft 15—19. Delius, Das neue Reichsvereinsgesetz. Friedemann, Die Entmündigung vom Standpunkt des Arztes. Zimmermann, Das Reichsgericht u. der Differenzeinwand. Weiß, Budget. Wulffen, Die Psychologie des Alkohols. Deußen, Dienst- u. Arbeitsverträge Minderjähriger. Hahn, Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende im Versicherungsrecht. Jacobi, Die Sprache des BGB. Wulffen, Staatsanwaltschaft u. Kriminalpolizei. Eger, Die Entschädigungsgrundsätze nach preuß. Enteignungsrechte.

Das Recht. 12. Jahrg. Nr. 11—12: Makarewicz, Empfiehlt es sich, in das künftige Strafgesetzbuch Vorschriften über Strafzumessung aufzunehmen? Hellmann, Zur Lehre von der Pflichtteilslast. Hoeniger, Die Zwangsvollstreckung in das Urheber- u. Verlagsrecht. Brückner, Inwieweit unterliegen die Dienstverhältnisse der öffentl. Beamten sowie der Rechtsanwälte u. Aerzte den Vorschriften des BGB.? Hölder, Die Ablösung der Vertragspartei durch einen Dritten. Fuchs, Zur Auslegung des § 115 Abs. 2 BGB.

Gerichtshalle. 52. Jahrg. Nr. 16—39. Zoll, Die Schadensersatzpflicht nach öst. Recht von Randa. Eßer, Das Recht der Notverordnung. Sternberg, Der Gesetzentwurf über die Entmündigung (mit Entwurf). Siegfriede, Der Mißbrauch der Untersuchungshaft. Neubauer, Ein Beitrag zur gerichtsärztlichen Irrsinnsfeststellung. Rosmerin, Zur Frage der Reform unseres Handelsgesetzbuchs. — Die Alimentationspflicht der katholischen Orden gegenüber ihren ausgeschlossenen Ordensmitgliedern mit feierl. Gelübden. Neubauer, Gebührt dem Finder eines Sparkassenbuchs ein Finderlohn? Neubauer, Betrug, Zivil- od. moralisches Unrecht? Kohn, Der neue Zivilprozeß und die Anwaltschaft. Mohurič, Zum Begriffe der Beendigung und Einstellung der Exekution. Fischlowitz, Die Stellung der Frau u. des unehel. Kindes im Entwurfe der Novelle zum abGB. Weseług. Zulässigkeit des Revisionsrekurses gegen die von der 2. Instanz verweigerte Unterbrechung des Verfahrens. Wassermann, Der Entwurf einer Novelle zum deutschen Wettbewerbsgesetz. Neubauer, Eine Glosse z. § 12 StrPO. Procheska, Die Exekution auf Miteigentumsanteile an Mobilien.

Oesterr. Richter-Zeitung. IV. Jahrg. Nr. 9 u. 10: Hilsenrad, Zum Vollzuge des Grundberichtigungsgesetzes. (Die Zeitschrift stellt ihr Erscheinen ein.)

Zeitschrift für ungarisches öffentliches und Privatrecht. 13. Jahrg. 9./12. Heft: Lengyel, Zur Vorlage über die Strafgesetznovelle. Mahler, Mengers Ethik und das Strafrecht. — Motivenbericht über die Ergänzung u. Veränderung der StrGBüch. u. der StrPO.

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- u. Versicherungsrecht. 2. Jahrg. Nr. 7: Wildhagen, Der Kongreß für gewerbl. Rechtsschutz zu Leipzig 15.—20. Juni 1908. Rathenau, Patent- u. Gebrauchsmuster-Prozesse in Preußen im Lichte der Statistik. Emminghaus, Die Austrittsbeschränkung der Mitglieder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit nach § 30 des Ges. v. 12. Mai 1901. Schneider, Das rechtskräftige Urteil als Titel der Anfechtungsklage u. des anfechtbaren Erwerbes.

Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen. 17. Jahrg. Nr. 5—6: Just, Die Bedeutung des Wortes „Aktienriesen" in den Vorschriften über die Besteuerung der Aktiengesellschaften. Freund, Ueber die Stellung des Vorstandes der Aktiengesellschaft, insbesondere mit Rücksicht auf seine Entschädigungsansprüche bei Widerruf der Bestellung vor Ablauf der statutengemäßen Funktionsdauer nach österr. Recht. Fuld, Proportionalvertretung in Aktiengesellschaften.

Bank-Archiv. 7. Jahrg. Nr. 15—18: Hartung, Goldprämienpolitik u. Diskonthöhe. Richter, Postüberweisungs- u. Scheckverkehr. Breit, Zahlstelle u. Scheckinkasso. Graulich, Zur Frage der Kreditfähigkeit der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Heyn, Die Münzgesetznovelle. Loewenherz, Maßnahmen zur Verstärkung des Goldschatzes der Reichsbank. Biermann, Die Höchsthypothek und andere Grundstückspfandrechte als Unterlage für Bankkredite. Koch, Die Goldpreispolitik der Bank von England. v. Tuhr, Abtretung künftiger Forderungen.

Markenschutz u. Wettbewerb. 7. Jahrg. Nr. 8—10: Reuter, Zur Frage der technischen Gerichtshöfe. Wertheimer, Die Gerichtsbarkeit in gewerblichen Rechtsschutzsachen. Wernicke, Die unlautere Wettbewerbsgesetzgebung. Wassermann, Empfiehlt sich die Eintragung solcher Warenzeichen, die aus mehreren an sich nicht schutzfähigen Teilen bestehen? Die Novelle zum Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Gez. Dr. J. in B. Gutachten des D. Vereins für den Schutz des gewerbl. Eigentums üb. diese Novelle.

Zeitschrift für Industrierecht. 3. Jahrg. Nr. 4—12: Alexander-Katz, Präsumtionen u. Fiktionen im Patentgesetze. Adler, Das Marken- u. Musterrecht im österr.-ungar. Ausgleich. Tolksdorf, Die Arbeitslast des Patentamtes und die Patentanwaltschaft. Tröger, Der Schutz nichteingetragener Geschmacksmuster. Dietrich, Geschmacksmusterschutz u. Schutz der Erzeugnisse des Kunstgewerbes. Landenberger, Zur Frage der Patentgerichte. Breit, Kunstschutzgesetz u. Geschmacksmustergesetz. Alexander-Katz, Geistiges, künstlerisches und gewerbliches Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht. Runkel-Langsdorff, Der sachverständige Richter. Ephraim, Die Vorbildung zur Vertretung in Patentprozessen. Wertheimer, Die aus dem Erfinderrecht der Angestellten fließenden Ansprüche im Konkurs des Geschäftsherrn.

Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht. 13. Jahrg. Nr. 3—5: West, Erfindungsschutz technischer Dienstnehmer. Krüger, Die Einwirkung des Rechts am eigenen Bilde (§§ 22 ff. des Kunstschutzgesetzes) auf die Eintragbarkeit von Warenzeichen. Goslich, Ist Artikel 28 des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein u. Frankreich v. 2. August 1862, nach dem in Deutschland heute ein Franzose mehr Recht haben würde als ein Deutscher, noch jetzt in Geltung? Magnus, Die Prozeßnovelle u. der gewerbl. Rechtsschutz. Dankhase, Der Anmeldetag im Patenterteilungsverfahren. Häfner, Ist es gesetzlich zulässig, nach der Bekanntmachung der Anmeldung die ausgelegten Patentansprüche vom Gesichtspunkte der Einheitlichkeit aus zu prüfen? Fried u. Landenberger, Zur Frage der Vereinfachung des deutschen Patenterteilungsverfahrens. Gleichen, Ueber die Einheit und das Zusatzverhältnis angemeldeter Erfindungen. Spielmann, Die Ausnahme vom Patentschutze gemäß § 5 Abs. 3 des Patentgesetzes. Schmidl, Zum deutsch-österr. Staatsvertrage v. 30./12. 1899. Abel, Der gewerbliche Rechtsschutz und der Ausgleich zwischen Oesterreich u. Ungarn.

Zeitschrift für Notariat u. freiwill. Gerichtsbarkeit in Oesterreich. 1908, Nr. 7—27: Eckardt, Zur Eherechtsreform in Oesterreich. Ehrenzweig, Die Regierungsvorlage eines Gesetzes über die Entmündigung. Ehrenzweig, Die Technik des Entwurfs einer Zivilrechtsnovelle. Janisch, Der Schutz der Kinder u. der Jugendlichen durch die Gewerbeordnung. Eisinger, Das österr. internat. Privatrecht und der Adoptionsvertrag. Kellner, Zur Lastenübertragung bei Grundtrennungen. Steiner, Die Regierungsvorlage betr. Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des allg. b. GB. Janisch, Zulässigkeit der Abnahme eines Kindes aus der väterlichen Erziehungsobsorge eines sich im Inlande aufhaltenden Ausländers durch das inländische Vormundschaftsgericht. — Das schweizerische Zivilgesetzbuch v. 10. Dez. 1907. Kornitser, Die rechtl. Bedeutung des § 222 EO. Tonelllnu, Die erbrechtl. Bestimmungen des Entwurfs einer Novelle zum a. b. G. B.

Archiv für öffentliches Recht. 23. Bd. 2. Heft: Endres, Die staatsrechtliche Stellung der Militärjustizbeamten des III. (bayerischen) Senats beim Reichsmilitärgericht in Berlin.

Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung. 41. Jahrg. Nr. 1—25: Vogel, Die Wohnungsfrage in Oesterreich und das Arbeiterwohnungsgesetz v. 8. Juli 1902. Bischoff, Zur Frage der Neugestaltung der rechts- und staatswissenschaftl. Studien und Prüfungen. Ehrenzweig, Die Regierungsvorlage eines Ges. über die Entmündigung. Jenka, Das Rechtsmittelges. v. 12. Mai 1896 in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Lukáš, Ueber den rechtl. Charakter des Versicherers nach d. Ges. v. 16. 12. 1906. Rosenbaum, Vom Waffentragen. Corradini, Die südtirol. Appalti.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. 10. Jahrg. 6. Heft. Constett, Fürst Bismarcks kolonialpolitische Initiative.

Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht. 18. Bd. 2. Heft: Niedner, Zur Frage der kirchlichen Kompetenz auf dem Gebiete des Begräbniswesens in Preußen. Freytag, Die rechtliche Natur der Hufenumlage für kirchliche Zwecke in den evangel. Kirchspielen des Danziger Werders.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. 17. Bd. 2./3. Heft: Kulischer, Warenhändler und Geldausleiher im Mittelalter. Kobatsch, Die Gewerbegesetznovelle v. 5. 2. 07.

Nouvelle Revue historique. 32e année. No. 2: Debray, Contribution à l'étude du serment nécessaire. Génestal, Les origines du privilège clérical. Duquesne, A travers le „condictio".

Revue trimestrielle de droit civil. 7e année. No. 1: Wahl, La responsabilité civile relative aux accidents d'automobiles. Deroux, Du dommage éprouvé en service d'autrui.

Revue internationale du droit maritime. 23e année. 4. livr. Barbuy, Comité maritime international, Conférence de Venise.

Archivio giuridico „Filippo Serafini". Vol. 78. Fasc. 2—3: Civetta, Emungimento di acque e recisione di vena d'acqua in rapporto al art. 578 cod. civ. Arangio-Ruiz, Studii sulla dottrina romana del sequestro. II. Landi, La responsabilità del mediatore secondo l'art. 31 del codice di commercio. Groppali, La concezione solidaristica del bourgeois e la teoria del quasi-contratto. Leto, La desistenza dalla querela. Tambaro, Il principio organico della costituzione politica. Leto, Gli atti di esecuzione nel tentativo secondo le teoriche degli scrittori tedeschi.

Rivista italiana per le scienze giuridiche. Vol. 44. Fasc. 1/2—3: La Franca Cannizzo, La teoria giuridica dell' intervento. Pitzorno, Il „liber romanae legis" degli „iudicia a probis iudicibus promulgata". Arias, Il valore della traditio chartae nei documenti medievali italiani. Chiovenda, Del sistema negli studi del processo civile. Grisostomi, Sulla massima in fatto di mobili il possesso vale titolo. Milani, L'origine storica del possesso di stato. Brugi, Il delitto civile, a proposito di un recente libro. Diena, La convenzione dell' Aia sul matrimonio e una recente pubblicazione.

Il Circolo giuridico. Vol. 39. No. 3/4—5: Pitzorno, Le „exceptiones legum romanarum" e i documenti toscani del medio evo. Albanese Ruggiero, L'ipoteca sulla cosa altrui.

Il Filangieri. Anno 33. No. 1/2—3: Galgano, Dell' acquisto del tesoro e del requisito del nascondimento nella tradizione storica e nel diritto vigente. Cogliolo, I regolamenti edilizi comunali ed il diritto dei privati proprietari. De Angelis, L'erede apparente. Agosti, Delle cambiali di favore. Prudente, Su di un particolare caso di prescrizione quinquennale.

La Legge. Anno 48. Nr. 7: Ruffini, La trasformazione dei così detti „Legati per l'anima" a favore della beneficenza publica.

Studi Senesi. Vol. 25. Fasc. 1/2: Senigaglia, Le compagnie bancarie senesi nei secoli 13 e 14. Vassalli, Concetto e natura del fisco. Diena, Considerazioni critiche su alcune teorie del diritto internazionale secondo gli studi più recenti.

Il Diritto commerciale. Vol. 26. Fasc. 1—3: Vidari, Difese contro gli scioperi. Pagani, Di una speciale applicazione dell'uso commerciale. Spadaro, Il congedo del capitano di nave. Zino-Todaro, Concetto economico e forme giuridiche dei sindicati industriali. Ziino, Di una pretesa categoria di atti di commercio per riferimento. Priesivelli, Responsabilità del vettore nel trasporto marittimo di persone.

Rivista penale. Vol. 67. Fasc. 1—5: Santoro, La tutela di quel che resta di libertà ai detenuti. Ordine, Omessa denunzia d'infortunio nel lavoro. Muscari, Delitto e contravvenzione nelle leggi speciali. Pasini, Sull' obbligo nel remittente di pagare le spese occorse per la querela. Ferrari, Il diritto penale nelle „novelle" di Leone il filosofo. Longhi, L'amnistia e i diritti dei terzi sulle spese di giustizia. Lauza, La legge austriaca sulle responsabilità ministeriale. Roberti, L'autonomia razionale delle giurisdizioni penale e civile nel fallimento doloso.

Supplemento alla Rivista penale. Vol. 16. Fasc. 1—4: Jannitti, Lo scritto anonimo e il delitto di calunnia. Capoferro, Intorno al tentativo di subornazione. Marinoni, Della disposizione che stabilisce la pena più grave secondo l'articolo 78. Olandini, In tema di oltraggio. Gogioso, Ancora sull' interpretazione dell' articolo 203.

La Scuola positiva. Anno 18. N. 1—3,4: Quarta, L'incremento e il trattamento della delinquenza dei minorenni. Guarnieri-Ventimiglia, La tutela sociale dei minorenni e il progetto Giolitti per l'„infanzia abbandonata".

The Law Quarterly Review. Vol. 24.— No. 94: Radcliffe, The easement of light and air. Abbot jun., Is the „renvoi" a part of the common law? Jenks, The legal estate. Bisschop, Modern Roman Dutch law. Holdsworth, The legal profession in the „14th. and 15th. centuries. II. Fox, „The King" „v. „Almon". Sharpe, Maritime salvage and chartered freight.

Journal of the Society of Comparative Legislation. N. S. Vol. 8. P. 2. Tupper, Customary and other law in the East Africa Protectorate. Beven, „Volenti non fit injuria" in the light of recent labour legislation. Crotes, The censorship of stage plays. Bryce, The influence of national character and historical environment on the development of the common law. Bridgwater, The great jurists of the world: 8. Caesar Bonesana, Marquis du Beccaria. Baty, Bills of exchange and the international law association. Schuster, Chinese commentary on the German civil code — Review of legislation, 1906.

The Canadian Law Times and Review. Vol. 28 No. 5: The development of the administration of law in England. Moore, Municipal government by commission.

Harvard Law Review. Vol. 21. No. 8. Williston, What constitutes an express warranty in the law of sales. Lewis, Constitutional questions involved in the commodity clause of the Hepburn Act.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 17. Bd. 3. Heft.

Maurer, K. Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte. Aus dem Nachlaß des Verfassers herausgeg. von der Gesellschaft der Wissenschaften in Kristiania. 3. Bd. Leipzig, Deichert. 19 M.

Bürgerliches Recht.

Pflüger, H. H. Nexum und mancipium. Leipzig, Duncker & Humblot. 2.80 M.

Frenzel, G. Die Vorstellung vom Eigentum in den römischen Juristen psychologisch entwickelt. Koenigsberg i. Pr., Gräfe & Unzer. 3.50 M.

Hübner, R. Grundzüge des deutschen Privatrechts. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchh. Nachf. 12.50 M.

Hradil, P. Untersuchungen zur spätmittelalterlichen Ehegüterrechtsbildung. 1. Teil: Das Heiratsgut. Wien, Manz. 3.40 M.

Crome, C. System des deutschen bürgerlichen Rechts. 4. Bd. Immaterialgüterrechte. Familienrecht. Tübingen, Mohr. 14.80 M.

Kloeß, A. Das deutsche Wasserrecht und das Wasserrecht der Bundesstaaten des Deutschen Reiches. Halle a. S., Knapp. 6.60 M.

Wölbling, P. Der Akkordvertrag und der Tarifvertrag. Eine Darstellung zweier Vertragsarten aus dem modernen Wirtschaftsleben. Berlin, J. Guttentag. Geb. 11 M.

Freytagh-Loringhoven, A. v. Der Sukzessionsmodus des deutschen Erbrechts. Berlin, R. L. Prager. 2 M.

Handelsrecht usw.

Kommentar zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungs-Vertrag von St. Gerhard, O. Hagen, H. v. Knebel-Doeberitz, H. Broecker, A. Manes. Berlin, Mittler & Sohn. Geb. 22 M.

Josef, E. Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag nebst dem dazu gehörigen Einführungsgesetze und dem Gesetz betr. Abänderung von Bestimmungen des Seeversicherungsrechts mit Kommentar in Anmerkungen. Berlin, F. Vahlen. Geb. 7 M.

Best, G. Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30./5. 1908. Erläutert. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. Geb. 5 M.

Kuhfahl, G. A., u. Sauer, K. Gesetz über den Versicherungsvertrag mit Einführungsgesetz vom 30./5. 08. Handausgabe mit erläuternden Anm. Leipzig, Roßberg'sche Verlagsb. Geb. 5 M.

Hemptenmacher, Th. Börsengesetz. Nebst Ausführungsbestimmungen. Textausg. m. Anmerk. Ursprünglich hg. von A. Wermuth u. H. Brendel. 2. Aufl. Berlin, J. Guttentag. Geb. 2 M.

Schiebler, B. Scheckgesetz v. 11. 3. 08. Handausg. mit Erläuterungen. Leipzig, Roßberg'sche Verlagsbuchhandl. Geb. 2.40 M.

Baff, S. Das deutsche Scheckgesetz v. 11./3. 1908. Erläutert. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. Geb. 3 M.

Brunetti, A. La cambiale in bianco. Torino, Frat. Bocca. 8 L.

Zivilprozeß usw.

Sturm, A. Die Bedeutung der Mehrheit in der Rechtsgebung und in der Rechtsprechung. Halle a. S., Buchhandl. des Waisenhauses. 0.80 M.

Meyer, G. Das Recht der Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen. 3. Aufl. Berlin, J. Guttentag. Geb. 2.50 M.

Isay, H. Die Gerichtsbarkeit in Patentprozessen. Berlin, F. Vahlen. 1 M.

Die deutschen und preußischen Kostengesetze. Textausg. 2. Aufl. Berlin, R. v. Decker's Verl. Geb. 3 M.

Dudek, H., u. Lindemann, O. Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter Mitwirkung von E. Ebert erläutert. 2. Aufl. Breslau, Marcus. Geb. 7.20 M.

Strafrecht usw.

Zechbauer, F. Das mittelalterliche Strafrecht Siziliens nach Friedrichs II. Constitutiones regni Siciliae und den sizilischen Stadtrechten mit einem Exkurse über Herkunft und Wesen des sizilischen Inquisitionsverfahrens. (Berliner Beiträge . . . 12 H.) Berlin, R. v. Decker's Verl. 3.60 M.

Hoegel, H. Teilreformen auf dem Gebiete des österreich. Strafrechtes (einschließl. des Preßrechtes). Hannover, Helwing. 4.50 M.

Rohland, W. v. Strafrechtsfälle. Zum akademischen Gebrauch. 2. Aufl. Leipzig, Duncker & Humblot. Kart. 3.20 M.

Signalementslehre (System Alphonse Bertillon) enthaltend: 1. Das „gesprochene Porträt" (Portrait parlé), von R. A. Reiss. 2. Identitätsfeststellungen ohne Signalement von H. Schneickert. Handbuch. Deutsche Ausgabe von H. Schneickert. München, J. Schweitzer Verl. Geb. 4.50 M.

Sello, E. Die Hau-Prozesse und ihre Lehren. Auch ein Beitrag zur Strafprozeßreform. Berlin, Marquardt & Co. 2.50 M.

Knoch, S. Die allgemeinen Grundsätze des bayerischen Forst-Strafrechtes (Inaug.-Dissert.). Nürnberg, U. E. Sebald, Hofbuchdruckerei. 3.80 M.

Fuld, L. Das Wuchergesetz in der Fassung des Gesetzes v. 19. 6. 1893. Erläutert. 2. Aufl. Leipzig, Roßbergsche Verlagsb. Geb. 1.60 M.

Goll, A. Verbrecher bei Shakespeare. Mit Vorwort v. F. v. Liszt. Stuttgart, Axel Juncker Verl. 4 M.

Mansini, V. Trattato di diritto penale italiano. Vol. 2. Torino, Frat. Bocca. L. 16.

Reinach, J. Histoire de l'affaire Dreyfus. T. 6. La révision. Paris, Charpentier & Fasquelle. Fr. 7.

Lederer, M. Amerikanische Jugendgerichte. Wien, Manz. 0.85 M.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Hoffmann, H. v. Verwaltungs- und Gerichtsverfassung der deutschen Schutzgebiete. Leipzig, G. J. Göschensche Verlagshandl. 2.70 M.

Gerloff, W. Matrikularbeiträge und direkte Reichssteuern. (Volkswirtschaftl. Zeitfragen H. 234/35). Berlin, L. Simion Nf. M. 2.

Lesins, H. Das Recht der Denkmalspflege in Preußen. Berlin, J. G. Cottasche Buchhandl. Nachf. Geb. 4.80 M.

Schmitz, L. Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger. Preußisches Gesetz v. 2. 7. 1900 und die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen usw. sowie die Fürsorge- bezw. Zwangserziehungsgesetze der übrigen deutschen Bundesstaaten. Textausg. mit Erläuterungen. 4. Aufl. Düsseldorf, L. Schwann. Geb. 6 M.

Fernow, A. Einkommensteuergesetz. Textausg. mit Anmerkungen. 7. Aufl. Berlin, J. Guttentag. Geb. 3.25 M.

Lowell, L. The government of England. 2 vol. London, Macmillan & Co. Geb. Sh. 17.

Verantwortlicher Redakteur: Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 15. Berlin, den 1. August 1908. XIII. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Verlag von OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Preis: vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland franko 5 M. Einzelne Nummern 80 Pfg. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie direkt die Expedition nehmen Bestellungen entgegen.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96. Alle Einsendungen nur an diese Redaktionsadresse erbeten. Fernsprecher VI 2564. Alleinige Inseratenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Filialen. Inserate die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pfg., Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pfg. Beilagen nach Uebereinkunft.

An unsere Abonnenten.

Dieser Nummer liegt für unsere Abonnenten unentgeltlich bei die von Landgerichtsrat Hoffmann, Breslau, in gleicher Weise wie bisher bearbeitete, nur unseren Abonnenten zugängliche **12. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung** zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Jahr 1907.

Redaktion — Verlag.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.

Von Laband.

In dem beschränkten Raum eines Aufsatzes die Bedeutung einer Kodifikation des Zivilrechts vollständig und eingehend zu würdigen, ist unmöglich; jeder Abschnitt, ja fast jeder Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches würde eine Erörterung erfordern und verdienen; nur in einem Kommentar kann der Reichtum der juristischen Gedanken und die Kunst ihrer Formulierung dargelegt werden. Andererseits ist die Kodifikation des Zivilrechts unseres stammverwandten Nachbarvolkes ein rechtsgeschichtliches Ereignis von solcher Wichtigkeit und in seinen praktischen Folgen auch für uns von einer solchen Tragweite, daß sie in diesem Blatte nicht mit Stillschweigen übergangen werden kann. Es muß daher versucht werden, durch Hervorhebung der besonders charakteristischen Eigenschaften des großen Gesetzgebungswerkes seine Bedeutung einigermaßen zu veranschaulichen.

Das in der Schweiz geltende Zivilrecht war überaus vielgestaltig und partikularistisch gespalten; in der Westschweiz lehnte man sich an das französische Recht an, in Bern und mehreren anderen Kantonen galten lückenhafte Gesetzbücher in Anlehnung an das österreichische Recht; Zürich hatte das bekannte und hochgeschätzte Zivilgesetzbuch, welches Bluntschli verfaßt hat; ferner gab es Kantone ohne jede Kodifikation des Zivilrechts, und auch in den Kantonen, in denen eine solche bestand, fanden zur Ergänzung statutarische und gewohnheitsrechtliche Bildungen reichliche Anwendung. Diese lokale Zersplitterung war für den reich entwickelten Verkehr aber unerträglich, und es wurde daher das Recht der Schuldverhältnisse und des Verkehrs mit beweglichen Sachen im Jahre 1881 durch das Bundesgesetz über das Obligationenrecht einheitlich geregelt. Dieses vortreffliche Gesetz, das sich vielfach an das Allgemeine deutsche HGB. anlehnt, umfaßt sowohl das Handelsrecht als das Recht des bürgerlichen Verkehrs, und enthält die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Dadurch wurde der Uebelstand vermieden, welcher mit der Kodifikation des Handelsrechts in Deutschland verbunden war, nämlich das Nebeneinanderbestehen verschiedener Rechtsvorschriften für den Handelsverkehr und den bürgerlichen Verkehr und die Notwendigkeit, das HGB. durch die allgemeinen Rechtsvorschriften der voneinander abweichenden Zivilrechte zu ergänzen. Auf dem Gebiet des Verkehrsrechts hatte die Schweiz daher vor Deutschland einen Vorsprung, indem sie früher und vollständiger zur Einheit des Rechts gelangte. Dies hat nun aber eine Folge, welche beim ersten Anblick des neuen Schweizerischen Zivilgesetzbuches höchst auffallend erscheint. Es hat nämlich weder einen allgemeinen Teil noch einen die Schuldverhältnisse betreffenden; es begnügt sich mit der Anordnung, daß die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts über die Entstehung, Erfüllung und Aufhebung der Verträge auch auf andere zivilrechtliche Verhältnisse Anwendung finden. Zwar bedarf das Gesetz über das Obligationenrecht einer Revision mit Rücksicht auf die Kodifikation der übrigen Rechtsgebiete und gewisser Ergänzungen und Verbesserungen, welche notwendig geworden sind; aber man wollte das Zustandekommen des Gesetzbuches dadurch nicht verzögern und erschweren; da es erst am 1. Januar 1912 in Kraft treten wird, kann die Revision des Obligationenrechts bis dahin zum Abschluß gebracht werden.

War der Versuch, das schweizerische Recht auf einem so wichtigen Rechtsgebiet einheitlich zu regeln, in so vorzüglicher Weise gelungen, so konnte dies zwar zu einer Kodifikation der anderen Materien ermutigen; es konnte derselben aber auch hinderlich sein, weil die treibende Kraft des Verkehrsbedürfnisses nicht mehr wirkte. Familienrecht, Erbrecht und Immobiliarsachenrecht erfordern nicht mit der gleichen Dringlichkeit die Unifizierung wie das Obligationenrecht. Allerdings ergaben sich aus der Freizügigkeit, der Fluktuation der Bevölkerung und der Kleinheit der Rechtsgebiete erhebliche Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten des interkantonalen Rechts, und die nationale und politische Bedeutung eines einheitlichen Zivilgesetzbuches wurde nicht verkannt; aber andererseits konnten dem Werk Hindernisse erwachsen aus der partikularistischen Vorliebe für das hergebrachte und gewohnte Recht, aus dem konservativen Sinn der Bevölkerung und namentlich aus den nationalen, politischen und konfessionellen Gegensätzen innerhalb der Eidgenossenschaft. Und doch ist es geglückt, alle diese Schwierigkeiten zu überwinden; am 12. Dez. 1907 haben Nationalrat und Ständerat **einstimmig** das Gesetzbuch angenommen, und das verfassungsmäßig bestehende Recht auf das sog. Referendum, d. h. eine Volksabstimmung, ist gar nicht geltend gemacht worden. Die Westschweiz hat ihr französisches Recht, Zürich sein Gesetzbuch, auf welches es so stolz war, der Osten sein angestammtes Gewohnheitsrecht dem neuen Gesetzbuch geopfert; Konservative, Klerikale und Radikale waren einig in seiner Annahme. Diese Annahme erfolgte auch nicht in einer Anwandlung von nationaler Hurrabstimmung ohne genaue Prüfung des Inhaltes, sondern nach vieljähriger sorgfältiger Beratung. Schon diese Tatsache spricht für die Vortrefflichkeit und Brauchbarkeit des Werkes; wäre sie nicht von allen Seiten anerkannt worden, so würde eine Opposition gegen das Gesetzbuch nicht ausgeblieben sein. Ein besonders glücklicher Umstand kam dem Gelingen des Werkes zustatten. Die Schweiz besitzt in Prof. **Eugen Huber** in Bern einen Juristen, der besser und gründlicher wie irgendein anderer in Vergangenheit und Gegenwart das gesamte Recht aller Teile der Schweiz kennt. In einem vier starke Bände füllenden ausgezeichneten Werke hat er 1886 u. ff. dieses vielgestaltige Recht aller Kantone ebenso eingehend wie übersichtlich dargestellt. Nur auf Grund einer solchen Vorarbeit war eine an das bestehende Recht sich anschließende Kodifikation möglich. Aber diese Kenntnis allein hätte nicht genügt. **Huber** verband damit einen treffsicheren Blick für die Unterscheidung dessen, was veraltet ist und was dem wirtschaftlichen Bedürfnis der Gegenwart entspricht und lebensfähig ist, was als partikuläre Mißbildung auszurotten und was als historisch begründeter Ausdruck nationalen Rechtsempfindens zu erhalten sei. Mit außerordentlicher legislatorischer Weisheit sind ferner die Bedürfnisse der ländlichen Bevölkerung und der Arbeiter und im Eherecht, z. B. durch Zulassung der Trennung ohne Scheidung vom Bande, die religiösen Gefühle der Katholiken berücksichtigt worden. Es kann dies hier nicht näher dargelegt werden, ohne auf zahlreiche Einzelbestimmungen einzugehen. Mit diesen Vorzügen verbindet sich endlich eine wahrhaft geniale Kunst der legislatorischen Formulierung. Von dem ersten Entwurf an ist dieser Vorzug von allen, welche dem Gesetzgebungswerk ihre Aufmerksamkeit zugewendet haben, rühmend hervorgehoben worden. Bei einem Gesetze, namentlich aber bei einer umfassenden Kodifikation, kommt es nicht bloß auf den Inhalt, sondern wesentlich auch auf die Fassung an, und diese, sozusagen äußere Schönheit sowie ihr Mangel fällt zunächst in die Augen. Bei dem Schweizerischen Gesetzbuch muß man die einfache, schlichte, ungesuchte und doch kraftvolle und prägnante Sprache bewundern, durch welche es unser BGB. weit übertrifft; keine hieroglyphischen Formeln, keine willkürlich erdachten juristisch-technischen Ausdrücke, keine Ketten von Verweisungen usw. erschweren das Verständnis. Das Gesetzbuch soll ja auch von Richtern angewendet werden, welche keine Rechtsgelehrten sind und keine Uebung in philologischen Interpretationskünsten haben. Daß in der praktischen Anwendung keine Meinungsverschiedenheiten und Schwierigkeiten hervortreten werden, daß die Tragweite der einzelnen Bestimmungen stets klar und unzweifelhaft sein wird, daß jeder Schweizer Bürger in allen Rechtsangelegenheiten sich aus dem Gesetzbuch selbst zuverlässige Auskunft wird holen können, ist freilich nicht zu erwarten; das ist ein unerreichbares Ideal einer Kodifikation; aber das Schweizerische Gesetzbuch ist ein populäres, kein ausgeklügeltes. Dabei soll aber keineswegs verkannt werden, daß es dem schweizerischen Gesetzgeber sehr zustatten gekommen ist, an dem BGB. ein Vorbild gehabt zu haben, welches von ihm benutzt werden konnte und vielfach benutzt worden ist. **Huber** hat das Hauptverdienst an dem Gelingen des Gesetzbuches; von ihm stammt der erste Entwurf, er war die Seele und der Leiter der Beratungen desselben, der unermüdliche und erfolgreiche Förderer des Werkes. Das Gesetzbuch zeigt seinen Geist und ist im wesentlichen sein Werk. Die Verschiedenheit der ersten Keime, aus welchen das BGB. und das Schweizerische Zivilgesetzbuch entsprossen sind, ist nicht ohne Einfluß gewesen auf die Gestaltung, welche beide gewonnen haben; das Schweizerische Gesetzbuch wäre jedenfalls ohne **Huber** nicht so geworden, wie es geworden ist.

Aus dem Inhalt des Gesetzes kann hier nur eine kleine Auslese besonders wichtiger oder interessanter Bestimmungen gegeben werden.

Die Handlungsfähigkeit hat zur Voraussetzung Mündigkeit und Urteilsfähigkeit. Die Mündigkeit tritt schon mit dem vollendeten 20. Lebensjahre ein, und überdies macht Heirat mündig ohne Unterschied des Geschlechts. „Urteilsfähig" im Sinne dieses Gesetzes ist ein jeder, dem nicht wegen

seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, „vernunftgemäß zu handeln". Sehr zweckmäßig sind die Vorschriften über Heimatrecht und Wohnsitz. Die Heimat bestimmt sich nach dem Bürgerrecht; hat eine Person das Bürgerrecht an mehreren Orten, so ist für ihre Heimatangehörigkeit der Ort entscheidend, wo sie zugleich ihren Wohnsitz hat. Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben. Die geschäftliche Niederlassung wird hiervon nicht betroffen. Durch diese einfachen Anordnungen sind Kollisionen ausgeschlossen, die durch mehrfachen Wohnsitz entstehen können. Die Vorschriften über die Beurkundung des Personenstandes sind in das Gesetzbuch aufgenommen. Für den Schaden, der durch Verschulden der Zivilstandesbeamten und der ihnen vorgesetzten Aufsichtsbehörden verursacht wird, haftet der Kanton subsidiär. Vereine, welche andere als wirtschaftliche Zwecke verfolgen, erlangen das Recht der Persönlichkeit, ohne daß es der Eintragung in ein Register bedarf, „sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist". Für die Schulden des Vereins haften die Mitglieder nur in Höhe ihrer statutenmäßigen Beiträge, event. zu gleichen Teilen. Aus den Vorschriften über die Stiftung ist hervorzuheben, daß die Behörde den Zweck der Stiftung abändern kann, wenn ihr ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so daß die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist.

Das Verlöbnis ist in gleicher Weise wie im BGB. geregelt. Das Verbot der Eheschließung des geschiedenen Ehegatten mit demjenigen, mit welchem er den Ehebruch begangen hat, ist unter die Ehehindernisse nicht aufgenommen; es kann jedoch im Scheidungsurteil dem schuldigen Ehegatten die Eingehung einer neuen Ehe auf ein bis zwei Jahre und, im Falle der Scheidung wegen Ehebruchs, auf ein bis drei Jahre untersagt werden. Diese neue Art von Ehescheidungsstrafe wird sich vielleicht als sehr nützlich erweisen. Das eheliche Güterrecht ist im wesentlichen ebenso wie im BGB. geordnet. Es ist dispositives Recht; in erster Reihe entscheidet der Ehevertrag, der sowohl vor als während der Ehe geschlossen werden kann. Eheverträge, welche während der Ehe abgeschlossen werden, bedürfen aber der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde. Dadurch wird vorgebeugt, daß ein Ehegatte seinen Einfluß auf den anderen zur Einführung eines ihm günstigeren Güterstandes mißbraucht. Das gesetzliche Güterrecht ist wie im BGB. die Verwaltungsgemeinschaft, welche als „Güterverbindung" bezeichnet ist; ferner sind zugelassen die drei Arten der Gütergemeinschaft und die Gütertrennung, die in gewissen Fällen auch auf Anordnung des Richters eintritt. Gerade in diesem Titel tritt der Vorzug der einfachen und leicht verständlichen Fassung im Vergleich mit dem BGB. besonders hervor; statt der 291 zum Teil sehr umfangreichen Paragraphen des BGB. hat das Schweizerische Gesetz 161, zum Teil ganz kurze, Artikel und ist doch ebenso vollständig. Auch ist für die Interessen der Ehefrau in manchen Beziehungen noch besser gesorgt. Die Legitimation ist in 6 Artikeln mit genügender Vollständigkeit geregelt; eine Ehelichkeitserklärung durch eine Verfügung der Staatsgewalt kennt das Gesetz nicht, sondern nur die legit. per subsequens matr. Nur sog. Brautkinder können auf Antrag vom Richter für ehelich erklärt werden, wenn die Trauung durch den Tod oder den Eintritt der Eheunfähigkeit des einen Verlobten unmöglich geworden ist. Bei der Vertretung der unter der elterlichen Gewalt stehenden Kinder ist eine Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden gänzlich ausgeschlossen; nur bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die Vormundschaftsbehörden die zum Schutz des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Hinsichtlich des außerehelichen Kindesverhältnisses enthält das Gesetz eine sehr wichtige Neuerung. Wird nämlich das Kind freiwillig anerkannt oder durch gerichtliches Urteil dem Vater „mit Standesfolge" (in den im Art. 323 aufgeführten Fällen) zugesprochen, so erhält es den Familiennamen und die Heimatangehörigkeit des Vaters und steht zur väterlichen wie zur mütterlichen Seite in den Rechten und Pflichten der außerehelichen Verwandtschaft. Der Vater hat für das Kind zu sorgen wie für ein eheliches. Die Vormundschaftsbehörde kann das Kind unter die elterliche Gewalt des Vaters oder der Mutter stellen (Art. 325).

Eine Besonderheit in der Systematik ist der neunte Titel mit der Ueberschrift „Die Familiengemeinschaft"; er behandelt in drei Abschnitten die Unterstützungspflicht, die Hausgewalt und das Familienvermögen und in dem letzteren die Familien-Gemeinderschaften und das Heimstättenrecht, zwei Rechtsinstitute, welche in dieser Gestalt unserem Recht fremd sind. Verhältnismäßig ausführlich (96 Art. gegen 148 Paragraphen des BGB.) ist das Vormundschaftsrecht behandelt; es stimmt in den wesentlichen Punkten mit dem BGB. überein.

Aus dem dritten, das Erbrecht betreffenden Teil, ist hervorzuheben die Anordnung, daß das gesetzliche Erbrecht streng nach der Parentelenordnung geregelt und auf den Stamm der Großeltern beschränkt ist. Mit dem Stamm der Großeltern hört die Erbberechtigung der Blutsverwandten auf; Urgroßeltern oder die von ihnen abstammenden Geschwister der Großeltern des Erblassers erhalten nur einen lebenslänglichen Nießbrauch an dem Anteil, der den von ihnen abstammenden Nachkommen zugefallen wäre, wenn diese den Erbfall erlebt hätten. Durch diese Beschränkung des Erbrechts auf denjenigen Kreis der Verwandten, in welchem der Regel nach noch das Bewußtsein der Familienzugehörigkeit lebendig ist, werden die schweren Nachteile vermieden, welche mit dem im BGB. angenommenen System der unbegrenzten Erbberechtigung verknüpft sind. Vielleicht verhilft die in Aussicht stehende Finanzreform zu einer Ver-

besserung unseres Erbrechts, für welche diese Anordnung des SchwZGB. als Vorbild dienen kann. Daß auch der überlebende Ehegatte ein Erbrecht hat, das je nach den mit ihm konkurrierenden Erben abgestuft ist, versteht sich von selbst (Art. 462). Erbverträge sind zugelassen; ebenso ist das eigenhändige Privattestament ohne Zwang zur Deponierung desselben gestattet.

Der vierte Teil enthält das Sachenrecht; das Immobiliar- und Fahrnisrecht selbstverständlich in vollkommener Trennung; das erstere beruht auf dem Grundbuchsystem. Sowohl das Grundeigentum als das Grundpfand zeigen zahlreiche Besonderheiten, welche teils auf der historischen Entwickelung des schweizerischen Rechts, teils auf besonderen wirtschaftlichen Bedürfnissen beruhen. Um sie im einzelnen anschaulich zu machen, bedürfte es einer eigenen umfangreichen Abhandlung. Hervorzuheben sind nur die reiche Ausbildung der Eigentumsbeschränkungen, insbesondere des Nachbarrechts, und die vielgestaltigen Formen des Pfandrechts. Als eine systematische Eigentümlichkeit des Gesetzbuchs ist zu erwähnen, daß „Besitz und Grundbuch“ nicht am Anfang, sondern am Ende des Sachenrechts behandelt sind.

Den Schluß bildet ein Titel, welcher sehr eingehende Regeln über die Anwendung des bisherigen und neuen Rechts hinsichtlich der im Gesetz geregelten Institute und die erforderlichen Einführungs- und Uebergangsbestimmungen enthält.

Das Gesamturteil über das Gesetzbuch möchte ich dahin zusammenfassen, daß, je mehr man sich mit demselben beschäftigt, und je tiefer man in seinen Inhalt eindringt, desto mehr die Bewunderung seiner Vortrefflichkeit wächst.[1])

Die Feuerbestattung und das preußische Recht.

Vom Geh. Justizrat Professor Dr. Loening, Mitglied des Herrenhauses, Halle.

In dem Erkenntnis v. 15. Mai 1908 hat das Oberverwaltungsgericht (I. Senat) die Klage gegen eine Verfügung der Ortspolizeibehörde zu Hagen, die die Benutzung eines Krematoriums zur Verbrennung von Leichen auf Grund des ALR. II 17 § 10 verbot, als unbegründet abgewiesen, nachdem die erste Instanz, der Bezirksausschuß zu Arnsberg, ihr stattgegeben hatte.[2]) Das OVG. hat in der ausführlichen Begründung seines Erkenntnisses anerkannt und ausgesprochen, daß auf Grund des ALR. II 17 § 10 die Polizeibehörden zuständig sind, die Leichenverbrennung zu untersagen. Mit Recht hat das OVG. die Erörterung der Frage, ob die Leichenverbrennung zweckmäßig ist oder nicht, aus der Begründung seines Urteils ausgeschieden, und auch die folgenden Bemerkungen werden diese Frage völlig beiseite lassen und in dem lebhaften Kampfe der Freunde und Gegner der Leichenverbrennung keine Stellung nehmen. Nur die Rechtsfrage soll einer Prüfung unterzogen werden, die an diesem Orte sich auf eine kurze Besprechung der Hauptpunkte beschränken muß.

In dem ersten Teile der Begründung bespricht und widerlegt das OVG. zunächst die Gründe, auf welche das polizeiliche Verbot nicht gestützt werden kann. Das OVG. weist nach, daß ein Verbot der Leichenverbrennung in dem preußischen Recht nicht ausgesprochen ist. Wenn auch das ALR. II 11 § 453 ff. von der Voraussetzung ausgeht, daß die Toten begraben werden, weil diese Art der Bestattung zur Zeit des Erlasses des ALR. allein üblich war, so darf daraus nicht die Folgerung gezogen werden, daß eine andere Art der Bestattung, insbes. eine solche durch Einäscherung der Leichen, an sich verboten wäre. Auch die anderen Bestimmungen der Landes- und Reichsgesetze, die sich auf die Bestattung der Leichen beziehen, haben zwar die Bestattung mittels Beerdigung zur Voraussetzung, aber sie reichen in ihrer Bedeutung darüber hinaus und sind nicht nur für die Erdbestattung, sondern allgemein für jeden Vorgang, durch welchen die irdische Hülle eines Menschen der Auflösung übergeben wird, und also auch für die Feuerbestattung maßgebend. Das polizeiliche Verbot kann demnach nur gestützt werden auf die allgemeine Bestimmung über die Zuständigkeit der Polizei. Nach ALR. II 17 § 10 gehört es zu ihren Aufgaben, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrechtzuhalten und Gefahren abzuwenden, die dem Publikum oder einzelnen seiner Mitglieder drohen. Die Feuerbestattung aber führt weder eine Gefahr für das Publikum und einzelne seiner Mitglieder mit sich, noch ist von ihr eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu befürchten. Das Verbot kann demnach nur damit begründet werden, daß durch die Feuerbestattung die öffentliche Ordnung gefährdet werde. Eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung kann aber nicht, wie dies von der beklagten Polizeibehörde behauptet wird, darin gefunden werden, daß die Feuerbestattung den herrschenden religiösen Anschauungen und den in dem Gemüte weiter Kreise des Volkes beruhenden Gefühlen der Pietät widerstrebe. Die Verletzung der religiösen Empfindungen würde eine Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne des ALR. II, 17 § 10 nur dann begründen, wenn sie nach außen hin sich in einer Weise betätigte, die ein öffentliches Aergernis zu erregen geeignet ist. Das ist aber bei der Zulassung der Feuerbestattung nicht der Fall. Noch weniger kann in der Feuerbestattung ein Angriff auf die äußeren Einrichtungen der Kirche gefunden werden, welcher ein polizeiliches Einschreiten zu ihrem Schutze zu rechtfertigen vermöchte. Die Kirche wird durch die Feuerbestattung in ihrer Ordnung nicht unmittelbar berührt. Wenn eine Rückwirkung auf

[1]) Zur eingehenden Orientierung vgl. z. B. die Textausgabe aus dem Verlage von A. Fraecke, Bern, die in einem handlichen Band den Text in deutscher, französischer und italienischer Sprache enthält. Preis 6,40 M.

[2]) Beide Entscheidungen sind im Preuß. Verwaltungsblatt Bd. 29 veröffentlicht worden, die letztere S. 110 ff., die des OVG. S. 767 ff.

religiös-kirchliche Verhältnisse dadurch stattfindet, so kann sie durch äußeren polizeilichen Zwang nicht verhindert werden. Ein polizeiliches Einschreiten gegen die Feuerbestattung zum Schutze der kirchlichen Interessen ist demnach nicht zulässig, und zwar um so weniger, als die Frage keineswegs allein die Angehörigen der christlichen Kirchen berührt.

Allen diesen Ausführungen des OVG., die eingehend und vortrefflich begründet sind, kann lediglich zugestimmt werden.

In dem zweiten Teile der Begründung sucht aber das OVG. nachzuweisen, daß durch die Feuerbestattung die staatliche Rechtsordnung gefährdet werde, und daß deshalb nach ALR. II 17 § 10 die Polizeibehörde zum Erlasse eines Verbotes zuständig sei. Eine Gefährdung der öffentlichen Rechtsordnung durch die Feuerbestattung findet das OVG. nach folgenden Richtungen hin:

1. Nach § 87 Abs. 3 StrPO. ist behufs Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ihre Ausgrabung in einem Strafverfahren statthaft. Durch die Feuerbestattung werde, wenn nicht ein gleichwertiger Ersatz geschaffen werde, die Strafrechtspflege eines wichtigen und unentbehrlichen Mittels zur Feststellung schwerer Verbrechen beraubt werden. Da aber, wie das OVG. selbst ausführt, aus § 87 der StrPO. nicht unmittelbar und nicht mittelbar das Verbot der Feuerbestattung gefolgert werden kann, so kann die Polizei auch nicht für zuständig erachtet werden, ein solches Verbot in einer Verfügung zu erlassen, sofern nicht im einzelnen Fall besondere Umstände vorliegen, die eine Gefährdung der Strafrechtspflege mit sich führen.

„Die Voraussetzung für das Einschreiten der Polizei auf Grund des § 10 Tit. 17 T. II ist, woran der Gerichtshof (das OVG.) in gleichmäßiger Rechtsprechung festgehalten hat, daß nicht die bloße abstrakte Möglichkeit einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sondern eine aus Tatsachen sich ergebende Wahrscheinlichkeit solcher Gefährdung vorliegt.“ [1])

Mit dieser bisher festgehaltenen Rechtsansicht setzt sich das OVG. in Widerspruch, wenn es ein allgemeines polizeiliches Verbot der Feuerbestattung deshalb für zulässig erklärt, weil möglicherweise dadurch einmal der Strafrechtspflege ein Mittel zur Feststellung eines Verbrechens entzogen werden könnte. Dazu kommt, daß die Polizeibehörden zuständig sind, in Polizeiverordnungen Vorschriften zu erlassen, die einen Ersatz für die Bestimmung des § 87 Abs. 3 zu bieten vermögen. Die Polizeiverordnung kann anordnen, daß eine Feuerbestattung nur stattfinden darf, nachdem durch die Zeugnisse der Aerzte und der Ortspolizeibehörde des Sterbeortes nachgewiesen ist, daß der Verdacht, es sei der Tod durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, ausgeschlossen ist. Sie kann weiterhin anordnen, daß derartige Zeugnisse nur nach vorgängiger Leichenschau und, soweit erforderlich, nur nach vorgängiger Leichenöffnung ausgestellt werden dürfen (StrGB. § 367 Nr. 2). Kann die Polizeibehörde durch derartige Verordnungen selbst die Möglichkeit einer Gefährdung beseitigen, so kann sie nicht eine gesetzlich zulässige Handlung nur aus dem Grunde verbieten, weil möglicherweise eine derartige Handlung einmal unter besonderen Umständen eine Gefährdung herbeiführen könnte.

2. „Das bestehende Recht stellt für die Anlegung von Begräbnisplätzen das Erfordernis staatlicher Genehmigung auf (ALR. II 11 § 764). Dies Erfordernis greift daher nach dem vorher Gesagten auch für diejenigen Einrichtungen Platz, welche bei der Feuerbestattung in den Leichenverbrennungsöfen und ähnlichen Anlagen an die Stelle der Begräbnisplätze treten.“ [1]) Aber, fährt das OVG. fort, es fehle an der Feststellung der Bedingungen, unter welchen Krematorien usw. zuzulassen sein würden. Auch könne in bezug auf die Behörde, von welcher die Genehmigung zu erteilen sein würde, Zweifel obwalten. Indes sind auch die Bedingungen, von welchen die Anlegung neuer Begräbnisplätze abhängig zu machen sind, nicht durch Gesetz bestimmt. Das ALR. II 11 § 764 schreibt nur vor, daß die Anlegung neuer Begräbnisplätze nur aus erheblichen Ursachen und mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde stattfinden soll. (Die weitere Genehmigung des Regierungspräsidenten ist nur für die Anlegung kirchlicher Begräbnisplätze nach den Gesetzen von 1875 und 1876 erforderlich.) Hat hiernach die Ortspolizeibehörde darüber zu entscheiden, ob erhebliche Ursachen die Anlegung einer Feuerbestattungsanlage rechtfertigen, so ist damit allerdings dem pflichtmäßigen Ermessen der Polizeibehörde ein weiter Spielraum gelassen, aber auch bei dieser Entscheidung hat die Behörde nur „polizeiliche Momente zu berücksichtigen“, und die Versagungsgründe müssen sich „aus objektiv polizeilichen Gesichtspunkten“ rechtfertigen lassen.[2]) Auch nach dieser Richtung unterliegt das polizeiliche Verbot der Nachprüfung der Verwaltungsgerichte. Da, wie das OVG. in dem angeführten Erkenntnis v. 13. Dez. 1890 eingehend nachgewiesen hat, die Ortspolizeibehörde allein zur Genehmigung der Anlage einer nicht kirchlichen Begräbnisstätte zuständig ist, so kann auch ein Zweifel über ihre Zuständigkeit nicht bestehen, wenn es sich um Anlage einer Feuerbestattungsstätte handelt.

3. Das OVG. geht ferner davon aus, daß nach dem geltenden Rechte die Anlage von Bestattungsplätzen regelmäßig nur Kirchengemeinden oder bürgerlichen Gemeinden gestattet sei (ALR. II 11 §§ 183 ff.). Ein Abweichen hiervon in der Weise, daß auch private Vereine und Unternehmer zur Einrichtung von Feuerbestattungsanlagen zugelassen werden, würde sich demnach mit dem bestehenden Rechte in Widerspruch setzen. Auch dieser Ansicht

[1]) Erk. des OVG. v. 29. Febr. 1904, Entsch. Bd. 45 S. 340.

[1]) Im Erk. v. 16. März 1906 scheint das OVG. (I. Sen.) von der entgegengesetzten Ansicht ausgegangen zu sein. Freilich liegt das Erk. nur in einem kurzen Auszug vor, der in der DJZ. 1906 S. 1154 veröffentlicht ist.

[2]) Vgl. Erk. des OVG. v. 13. Dez. 1890, Entsch. Bd. 20 S. 422, Erk. v. 20. Mai 1898, Preuß. VBl. Bd. 20 S. 111 u. f.

kann nicht zugestimmt werden. Das Allgemeine Landrecht unterscheidet die „öffentlichen Kirchhöfe", die entweder einer Kirchengemeinde oder einer politischen Gemeinde gehören, und Privatbegräbnisstätten (II 11 §§ 186, 188, 190), und enthält für die Beerdigung auf Privatbegräbnisstätten eine besondere Bestimmung (II 11 § 187). Es fordert aber für die Anlegung eines jeden neuen Begräbnisplatzes, ohne Unterschied, ob er ein öffentlicher oder ein privater ist, polizeiliche Genehmigung (II 11 § 764). Das OVG. hat dies selbst in der zit. Entsch. v. 13. Dez. 1890 klar dargelegt. Auch ist es bekannt, daß solche Privatbegräbnisstätten in den östlichen Provinzen Preußens, namentlich auf den Rittergütern, sehr vielfach sich finden.[1]) Die Anlage von privaten Feuerbestattungsanlagen steht also keineswegs im Widerspruch mit dem geltenden Rechte.

4. Weiterhin führt das OVG. an, daß für die Begräbnisse auf den öffentlichen Begräbnisplätzen die Kirchengemeinden und die politischen Gemeinden Gebührentaxen, die der staatlichen Genehmigung bedürfen, aufzustellen haben, während bei Leichenverbrennungsanstalten, die im Eigentum von Privaten stehen, dem Staate ein Recht bei der Festsetzung der an den Unternehmer zu zahlenden Vergütung nicht zustehe. Eine solche staatliche Mitwirkung sei aber unentbehrlich, um einer mit dem Wesen der Leichenbestattung unvereinbaren gewerbsmäßigen Ausbeutung entgegenzutreten. Indes wird hierbei übersehen, daß niemand verpflichtet ist, den Toten, für dessen Bestattung er Sorge zu tragen hat, der Feuerbestattung zu übergeben. Scheut er die Kosten, so hat er ein Recht darauf, den Toten auf dem öffentlichen Friedhof beerdigen zu lassen. Auch wenn der Verstorbene Feuerbestattung angeordnet hat, ist der Erbe, der die Kosten der Bestattung zu tragen hat, zur Ausführung dieser Anordnung nur verpflichtet, wenn die Kosten der Feuerbestattung die der standesmäßigen Beerdigung nicht übersteigen (BGB. § 1968).[2]) Jedenfalls ist aber die Polizeibehörde nicht zuständig, eine durch Gesetz nicht verbotene Handlung deshalb zu verbieten, weil möglicherweise in dem privatrechtlichen Vertrage, der über die Vornahme dieser Handlung geschlossen wird, der Unternehmer eine übermäßig hohe Vergütung sich zusichern läßt.

5. Ebensowenig erscheint es stichhaltig, wenn das OVG. das polizeiliche Verbot damit rechtfertigt, daß es an gesetzlichen Vorschriften fehle, um der Feuerbestattung die äußere Würde zu wahren und der Pietät ausreichend Rechnung zu tragen. Auch hier rechnet das Gericht nur mit einer abstrakten Möglichkeit, nicht mit einer aus Tatsachen sich ergebenden Wahrscheinlichkeit der Gefährdung von Interessen, die von der Polizei zu schützen sind. Soviel dem Unterzeichneten bekannt, hat die Feuerbestattung bisher überall in Deutschland, wo sie zugelassen ist, auch soweit gesetzliche Vorschriften hierüber nicht bestehen, in Formen stattgefunden, die dem feierlichen Ernst einer Bestattung entsprechen und die sittlichen und religiösen Gefühle der Beteiligten wie des Publikums in keiner Weise verletzen. Soweit erforderlich, können aber auch durch Polizeiverordnung Bestimmungen, die jeder Erregung eines öffentlichen Aergernisses vorbeugen, erlassen werden.

6. Endlich hält das OVG. die Feuerbestattung insolange nicht für zulässig, als nicht durch Gesetz bestimmt ist, wer darüber zu entscheiden habe, ob die Bestattung des Toten durch Begräbnis oder durch Verbrennung zu erfolgen habe. Ist die Ansicht, von der das OVG. ausgeht, richtig, „daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Beerdigung nicht nur für die Erdbestattung, sondern allgemein für jeden Vorgang, durch welchen die irdische Hülle eines Menschen der Auflösung übergeben wird, und demnach auch für die Feuerbestattung als maßgebend anzusehen sind", so müssen die gesetzlichen Vorschriften, welche den „Hinterlassenen" die öffentlich-rechtliche Pflicht auferlegen, für die Bestattung des Verstorbenen Sorge zu tragen, und ihnen das Recht geben, über das „Begräbnis" Bestimmung zu treffen, auch auf die Entscheidung über die Art der Bestattung Anwendung finden (ALR. II 11 §§ 455, 456). Nur muß die Bestattung eine standesgemäße sein (BGB. § 1968). „Hat der Verstorbene selbst gewählt, so ist es hinreichend, wenn nur seine Willensmeinung mit genugsamer Gewißheit bekannt ist" (ALR. II 11 § 457). Auch Minderjährige können nach vollendetem 14. Jahre über die Art ihrer Bestattung gültige Anordnung treffen (vor vollendetem 18. Jahre mündlich zu gerichtlichem Protokoll), nach Maßgabe des ALR. I 12 §§ 16, 17. Diese Bestimmungen sind zwar durch das BGB. aufgehoben, soweit sie sich auf privatrechtliche letztwillige Verfügungen, nicht aber, soweit sie sich auf öffentliches Recht beziehen.[1]) Sie finden deshalb auf eine letztwillige Anordnung über die Art der Bestattung Anwendung, da sie eine dem öffentlichen Recht angehörende Willenserklärung ist.[2]) Die Bestimmung des vollendeten 14. Jahres trifft also zusammen mit der Vorschrift über die Wahl der Konfession (ALR. II 2 § 84).

Das Ergebnis dieser Prüfung der Gründe, auf die das OVG. seine Entscheidung stützt, geht dahin, daß diese Gründe die Entscheidung nicht zu rechtfertigen vermögen. Dagegen findet § 764 Tit. 11 Teil II des ALR. auch auf die Anlegung und die Benutzung von Leichenverbrennungsanstalten

[1]) Mehrere Erlasse, die sich auf die Anlegung von Privatbegräbnisplätzen beziehen und der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts angehören, sind abgedruckt in Borck, Handbuch der Kirchen- u. Schulgesetzgebung im preuß. Staate mit bes. Berücksichtigung der Prov. Preußen. Bd. I (1844) S. 77 ff., S. 627. Vgl. auch Jacobson, Ev. Kirchenrecht des preuß. Staates S. 510.

[2]) Ist dem Erben oder Vermächtnisnehmer die Feuerbestattung des Erblassers durch eine Auflage nach BGB. § 1940 zur Pflicht gemacht, so sind sie doch nur insoweit zur Ausführung verpflichtet, als die Kosten der Feuerbestattung aus dem Betrage des Nachlasses oder des Vermächtnisses bestritten werden können. BGB. §§ 1992, 2187.

[1]) Ausf.-Ges. v. 20. Sept. 1899 Art. 89 Ziff. 1

[2]) Nimmt man dies nicht an — und die Frage soll hier nicht untersucht werden —, dann haben die Bestimmungen des BGB. über Testierfähigkeit §§ 2229 ff. zur Anwendung zu kommen.

und Anlagen, die an Stelle der Begräbnisplätze treten, Anwendung. Sie bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die sie nur aus erheblichen Ursachen erteilen soll. Dem OVG. ist nur zuzustimmen, wenn es die Ansicht zurückweist, daß die Bestattung der eingeäscherten Leiche erst durch die Aufstellung der Aschenreste an dem dafür bestimmten Orte geschehe, und daß daher die dem Staate hinsichtlich der Bestattung zustehenden Rechte nicht auf die Einäscherung zu beziehen seien. Mit Recht sagt das OVG.:

„Die Einäscherung der Leichen ist nicht nur ein wesentlicher, sondern der hauptsächlichste Teil der Feuerbestattung, während die Aufstellung der Aschenreste von minderer Bedeutung ist."

Mit der hier vertretenen Ansicht werden vermutlich weder die Freunde noch die Gegner der Leichenverbrennung zufrieden sein. Die ersteren nicht, weil hiernach die Anlage und Benutzung eines Krematoriums von polizeilicher Genehmigung abhängig ist, die nur aus erheblichen Ursachen zu erteilen ist, die letzteren nicht, weil die Leichenverbrennung für gesetzlich zulässig erklärt wird. Aber diese Ansicht ergibt sich als eine notwendige Folgerung daraus, daß die Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetze, welche auf die Leichenbestattung sich beziehen und die den zur Zeit ihres Erlasses bestehenden Verhältnissen gemäß von Beerdigung, Begräbnis, Begräbnisplätzen, Grab usw. sprechen, in sinngemäßer Weise auf die Bestattung durch Leichenverbrennung Anwendung zu finden haben. Wollte man dies nicht zugeben, so wäre eine Leichenverbrennung im Deutschen Reiche nach den Reichsgesetzen überhaupt unzulässig. Ihr stände schon § 60 des Personenstandsgesetzes vom 6. Febr. 1875 entgegen, wonach keine „Beerdigung" ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde vor Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegister stattfinden darf. Da diese gesetzliche Vorschrift sich zweifellos auf alle Fälle der Totenbestattung bezieht, so würde, wenn an dem buchstäblichen Sinne des Wortes „Beerdigung" zu haften wäre, jede andere Art der Bestattung dadurch ausgeschlossen sein. Seit 30 Jahren wird aber die Feuerbestattung in deutschen Staaten zugelassen und ist gegenwärtig schon fast in der Hälfte aller deutschen Staaten teils durch Verordnung, teils durch Gesetz als rechtlich zulässig anerkannt. Demnach sind auch die Bestimmungen der preußischen Gesetze über Begräbniswesen und Begräbnisplätze in sinngemäßer Weise auf die Feuerbestattung und Feuerbestattungsanlagen anzuwenden.

Die Rechtsentwicklung des Deutschen Reichs im Jahre 1907.

Von Oberlandesgerichtsrat Schneider, Stettin.

Wie sich die anscheinend so öden Zahlen der Statistik für denjenigen zu lebensvollen Bildern umgestalten, der sie zu lesen und zu deuten versteht, so tritt dem Kundigen in unseren neuzeitlichen Gesetzsammlungen die mächtige Wirksamkeit der Staatsgewalt, als Trägers und Förderers der Kultur auf fast allen ihren Gebieten, durch die Gesetze und Verordnungen in aller Anschaulichkeit entgegen. Die Gesetzgebung ist zwar von jeher ein Spiegel des Kulturlebens in seinen Höhen und Tiefen gewesen; schon die äußere Art, wie sie sich gab und gibt, bestätigt das. Wie bezeichnend für die damaligen Verhältnisse ist es z. B., wenn 1717 der König von Preußen einen seiner Erlasse — im Kampfe mit der „rechtsvernichtenden Macht des Vergessens" — mit den Worten begleiten mußte: „Dieses ist hunderdausendtmahl befohlen und geschiehet es doch nich!" Und welch inhaltsschwerer Unterschied besteht zwischen dem „car tel est notre plaisir" der französischen Könige am Schlusse ihrer Verordnungen und den Eingangsworten unserer Reichsgesetze: — „verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags." Wie wunderbar mutet uns jetzt die frühere, man möchte sagen behaglich sich auslassende Gepflogenheit an, einem Gesetze eine längere rechtfertigende und erklärende Einleitung, nach dem bekannten Muster Justinians häufig nicht ohne eitle Selbstbespiegelung seines Schöpfers, mit auf den Weg zu geben; und im Gegensatze dazu die jetzige, der rastlosen Ungeduld unserer Zeit so wohl angepaßte überaus große Knappheit in der technisch fein durchgearbeiteten Fassung, die die Veranlassung und den Zweck der Bestimmungen, so wichtig sie für das Verständnis und zur Unterdrückung der leidigen „rein logischen" Auslegung sind, der „Begründung" zu entnehmen überläßt.

Sieht man gar noch weiter zurück, wie die ältesten Staatswesen sich mit einer winzigen Zahl von Rechtsbestimmungen behalfen; oder beachtet etwa, wie nach Auffassung einer nicht so sehr fernliegenden Zeit der Staat sich mit der Rolle eines bloßen Rechtsschützers begnügen sollte, so kann man nicht leugnen, daß die Gesetzsammlungen Kulturkunden wichtigster Art sind; so darf es nicht wundernehmen, daß das mächtig pulsierende Volks- und Verkehrsleben auch unserer Zeit sich gerade in seinen gesetzgeberischen Schöpfungen recht deutlich widerspiegelt und in ihnen mit Erfolg beobachtet werden kann. Erfordert doch eben die immer mehr steigende Entwicklung und Verwicklung unserer Lebensverhältnisse ein um so häufigeres und kräftigeres Eingreifen der Staatsgewalt, mag es fördernd oder zügelnd sein. Das zeigt sich vielleicht am anffälligsten an dem unaufhörlichen Umarbeiten der Gewerbeordnung, die mittels ungezählter, auch jetzt wieder reichlich vermehrter Verordnungen einen fast alle Verkehrsgebiete umfassenden Einfluß ausübt. Aber auch im übrigen beweist das Reichsgesetzblatt von 1907 von neuem die Richtigkeit des Gesagten.

Die Hand der Gesetzgebung greift sogar mehr und mehr über die Grenzen des eigenen Staates hinaus und schließt sich zur Befestigung internationaler Rechtsverhältnisse mit anderen zusammen.

Das Reichsgesetzblatt von 1907 bietet dafür ebenfalls eine Reihe von Beispielen — nicht allein in verschiedenen Handels- und Auslieferungsverträgen und dem erneuten Abschlusse des Weltpostvertrages (gültig v. 1. Okt. 1907 ab), sondern auch in einer unter den Völkern gemeinsamen Verfolgung und Sicherung öffentlicher Wohlfahrt durch Bekämpfung von Krankheiten (Pest, Cholera, Gelbfieber), durch Bewahrung Kriegsverwundeter (Lazarettschiffe, Uebernahme der Genfer Konvention durch das Reich), durch Schutz geistigen Eigentums usw.

Ueberall eine Erweiterung der Aufgaben unseres Staatswesens, überall ein rastloses Vorwärtsringen. So wurde im verflossenen Jahre von Reichs wegen die Stellung der Reichsbeamten neu geregelt (neue Fassung des Reichsbeamtengesetzes S. 245); für die Hinterbliebenen der Beamten und Militärpersonen Sorge getragen; das Reichskolonialamt als eine besondere dem Reichskanzler unmittelbar unterstellte Zentralbehörde gegründet; der langjährige Begleiter des deutschen Erwerbs- und Verkehrslebens, der Taler, beseitigt; über die Führung der Reichsdienstflagge eine neue Anordnung getroffen; der Kampf gegen die San José-Schildlaus auf die Einfuhr aus Australien ausgedehnt; weitere Ausführungsbestimmungen zum Sprengstoffgesetz von 1884 getroffen; recht umfangreiche Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den deutschen Häfen erlassen; eine Verordnung, betr. Uebertragung koburgischer Rechtssachen auf das Reichsgericht bekanntgegeben; die Schutzbestimmungen des Reichsgesetzes v. 18. März 1904, betr. Erfindungen, Muster und Warenzeichen, für die Wanderausstellung der „Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft“ in Düsseldorf und die Hygieneausstellung in Berlin als eintretend erklärt usw. usw. Welch eine Unsumme von Arbeit und Sachkunde war zu diesen Aeußerungen der gesetzgebenden Gewalt erforderlich!

Im übrigen sind allerdings verhältnismäßig wenig eigentliche Rechts- oder Justizsachen im Jahre 1907 durch reichsgesetzliche Regelung betroffen. Es mag auf folgendes hingewiesen werden.

Von größter Bedeutung in der Reihe der Maßnahmen, die dem Schutze der Bauhandwerker und Bauarbeiter dienen sollen, ist eine Novelle v. 7. Jan. zur Gewerbeordnung. Danach ist „der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter, sowie der Betrieb einzelner Zweige des Baugewerbes zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen Gewerbebetrieb dartun.“ Das darf nur nach Anhörung Sachverständiger geschehen, über deren Ernennung das Gesetz Vorschriften gibt. Als „Unzuverlässigkeit“ ist auch der „Mangel theoretischer Vorbildung“ anzusehen, da das Gesetz bestimmte Fälle einer Vorbildung ausdrücklich bezeichnet, in denen ein solcher Mangel nicht angenommen werden darf. Es soll, mit anderen Worten, die Fachschul- und Meisterprüfung gewissermaßen nicht noch einmal durch die für die Untersagung zuständige untere Verwaltungsbehörde vorgenommen werden. Hinzugefügt ist jedoch folgende Bestimmung:

„Die unteren Verwaltungsbehörden können bei solchen Bauten, zu deren sachgemäßer Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ein höherer Grad praktischer Erfahrung oder technischer Vorbildung erforderlich ist, im Einzelfalle die Ausführung oder Leitung des Baues durch bestimmte Personen untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß diese Personen wegen Unzuverlässigkeit zur Ausführung und Leitung des beabsichtigten Baues ungeeignet sind.“

Gegen die Machenschaften gewisser Baugeldgeber, die den Immobiliarkredit des bauenden Besitzers rechtzeitig zu erschöpfen wissen und sich dabei leider jetzt auch durch Bewilligung eines sog. „Nießbrauches“ ihre Stellung als Hypothekare nach landläufiger Rechtsauffassung sichern dürfen, ist das Gesetz insofern mitgerichtet, als nach der Begründung auch die finanzielle Unzuverlässigkeit der als „Bauunternehmer“ vorgeschobenen Personen als Grund zur Untersagung ihrer Tätigkeit gelten darf. Mit Recht ist von Hilse[1]) außerdem darauf hingewiesen, daß aus diesem Gesetze sich auch gewisse Rückwirkungen auf das Recht des Werkvertrages ergeben müßten.

Die wichtigste gesetzgeberische Tat im verflossenen Jahre ist wohl das Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie v. 9. Jan. 1907, das sich neben das Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst v. 19. Juni 1901 als ein weiterer Schutz geistigen Eigentums stellt. Das neue Gesetz bestimmt zunächst die Voraussetzungen des Schutzes für Werke der bildenden Künste, des Kunstgewerbes und des Baugewerbes, soweit dieses letztere künstlerische Zwecke verfolgt; auch der Photographie sowie der ihr ähnlichen Wiedergabeverfahren. Desgleichen sollen Entwürfe für Erzeugnisse des Kunstgewerbes und des Baugewerbes als geschützt gelten und hiernach dem Schutze des Gesetzes von 1901 entnommen sein. Eingehende Vorschriften bestimmen die Person des „Urhebers“ des geschützten Werkes; u. a. auch das Recht des Erwerbers des Urheberrechts, „an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung oder an der Bezeichnung des Urhebers Aenderungen vorzunehmen“. Sie sollen nämlich, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist, nur zulässig sein, wenn „der Berechtigte seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen“ könnte (§ 12 Abs. 2). Ein Gegenstück zu diesem Satze, der eine sehr bezeichnende Verwendung des wichtigen, auf das richterliche Ermessen abzielenden Begriffes von Treu und Glauben enthält, bietet § 23 Abs. 2. Hier ist von einem „berechtigten Interesse“ die Rede, ohne daß das Gesetz selbst zu dessen Bestimmung irgend etwas an die Hand gäbe. Der „Name“ und „Namenszug“ des Urhebers ist bei Anbringung „auf den Werken“ noch besonders geschützt, und gegen das Recht des Urhebers ist eine Zwangsvollstreckung von dessen

[1]) Arch. f. bürgerl. R. 30 S. 284.

höchstpersönlicher, auch nicht durch den gesetzlichen Vertreter zu erteilender Einwilligung abhängig gemacht, trotz § 851 Abs. 1 ZPO., da es ja abtretbar ist (§ 10 Abs. 3). Nach Erbgang behandelt das Gesetz diesen Punkt jedoch anders (§ 14 Abs. 2). Der zweite Abschnitt des Gesetzes regelt die „Befugnisse" des Urhebers, mit sorgfältiger Abgrenzung gegen eigentümliche Neuschöpfungen unter Benutzung des geschützten Werkes (§§ 16, 19); mit Freigabe öffentlich aufgestellter Werke (§ 20) und von „Bildnissen, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient" (§ 23 Nr. 4). Bei Bildnissen ist im übrigen Vorsorge getroffen — das fällt, streng genommen, wie Fuld mit Recht hervorhebt, aus dem Rahmen des Gesetzes heraus —, daß das „Recht der Persönlichkeit" gewahrt bleibe. Doch soll dieses u. a. den Zwecken der Rechtspflege weichen, die die Photographie ebenso wie die Körpermessung jetzt ja so ganz besonders wirkungsvoll in ihren Dienst beim Kampf gegen das Verbrechen eingestellt hat. Die folgenden Gesetzesabschnitte behandeln sodann noch die „Dauer des Schutzes", die Folgen seiner Verletzungen für Zivil- und Strafverfahren. Aus den Schlußbestimmungen ist § 51 Abs. 2 von Interesse; er verleiht das Schutzrecht bedingungsweise auch Nicht-Reichsangehörigen.

Im übrigen braucht an dieser Stelle um so weniger auf den wichtigen Inhalt des Gesetzes, das, beiläufig noch gesagt, im Vergleiche zu den Musterschutzgesetzen von 1876 und 1904 den von ihm umfaßten geistigen Erzeugnissen einen umfangreicheren Schutz gewährt, eingegangen zu werden, als er in d. Bl. 1907 S. 327 bereits ausführlich gewürdigt ist.

Wie hier also die Werte erzeugende Arbeit, wenn sie sich als geistiges Eigentum zu einem Kunsterzeugnisse gestaltet, geschützt wird, so greift die Staatsgewalt umgekehrt doch immer mehr in den selbstherrlichen Bereich des Eigentums ein, um es dem Allgemeininteresse und öffentlichen Zwecken dienstbar zu machen. Ein Beispiel für ein solches Gesetz, das der wilden Eigentumsausnutzung entgegentreten will, ist das im vorigen Jahr in Preußen erlassene Gesetz v. 15. Juli 1907 (S. 260) „gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden". Leider ist dadurch aber noch nicht, wie eine Vergleichung der §§ 3 und 8 zeigt, die Möglichkeit abgeschnitten, eine stolze Bergwand und damit vielleicht ein prächtiges Landschaftsbild durch aufdringliche Reklameinschriften zu verunzieren!

Die Ausbeute an Gesetzen, die an dieser Stelle zur Kennzeichnung der Rechtsentwicklung im Reiche zu erwähnen wäre, ist also, wie vorausgeschickt, für das Jahr 1907 trotz des rastlosen Arbeitens der Gesetzgebung verhältnismäßig gering.

Zum Teil liegt das übrigens daran, daß der Erlaß wichtiger Gesetze durch die unvermutete Reichstagsauflösung hinausgeschoben wurde, wie der des langersehnten Versicherungsgesetzes und desjenigen Gesetzes, das zuerst — nach der bereits erfolgten, freilich wenig beachteten Abänderung seines Einführungsgesetzes — in den festen Bau des BGB. einen neuen Stein, einen neuen § 833 einfügen soll (die Schönheitsbedenken dagegen sind bekanntlich im Reichstage vom Staatssekretär des Reichs-Justizamtes bereits gebührend zurückgewiesen!). Zu einem anderen Teile stehen aber wichtige gesetzliche Umgestaltungen jetzt erst bevor — wie auf dem Gebiete des Strafprozesses, so anscheinend auch auf dem des Zivilverfahrens. Zu erregten öffentlichen Auseinandersetzungen haben sie ja, wie sattsam bekannt ist, schon Anlaß gegeben, und einige Strafprozesse mit sehr unliebsamen Begleiterscheinungen haben auch wohl das allgemeine Verständnis dafür geweckt, daß hier eine bessernde Hand anzulegen sei. Reformgedanken mancherlei Art bewegen die juristische Welt, und ihre Wellenringe lassen sich in dieser Zeitung von Blatt zu Blatt verfolgen. Richtervereine bilden sich hier und dort; möchten sie auch dazu dienen, den Richterstand nach jeder Richtung hin unabhängig zu stellen! Wissenschaft und Praxis sehen sich ganz besonders wichtigen Aufgaben gegenüber; und es kann auch in dieser Hinsicht nur lebhaft bedauert werden, daß das verflossene Jahr uns Verluste an wissenschaftlich führenden Geistern gebracht hat, wie es Dernburg auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts und Oskar Bülow auf dem zivilprozessualischen waren. Die geistigen Gewinne, die sie der Rechtspflege hinterließen, werden ja freilich weiter und hoffentlich immer mehr befruchtend wirken. Ich möchte das insbesondere von den unbestechlich folgerichtigen, weitausschauenden Arbeiten Bülows wünschen, da sie leider in der Praxis noch viel zu wenig bekannt sind.

Das Reichsvereinsgesetz in den Bundesstaaten.[1])

Von Justizrat Ollendorff, Breslau.

Für die Schaffung eines neuen Reichsvereinsgesetzes ist nicht nur das Bedürfnis bestimmend gewesen, unzweckmäßige und überlebte Polizeivorschriften zu beseitigen, sondern vor allem auch das Bestreben, ein einheitliches gemeinsames Recht für den Umfang des Reiches zu begründen. Dies ist durch das Vereinsgesetz vom 19. April 1908 zweifellos in hohem, wenn auch nicht in vollem Maße erreicht.

Schon der Inhalt des Gesetzes weist in bestimmtem Umfange auf die Landesgesetzgebung, vor allem auf bundesstaatliche Verwaltungsverordnungen hin. So ist die Bestimmung der die Anzeige von Versammlungen ersetzenden Bekanntmachung der Landes-Zentralbehörde überlassen (§ 6); ihr ist es auch vorbehalten, zu bestimmen, daß und unter welchen Voraussetzungen für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung

[1]) Vgl. auch den Aufsatz von Junck S. 786 d. Bl.

durch Anzeige oder öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird (§ 9 Abs. 1); diese Behörde kann auch den Kreis der nicht genehmigungsbedürftigen Aufzüge erweitern und weitere bezügliche Erleichterungen eintreten lassen (§ 9 Abs. 2). Bekannt ist auch, daß die Landesgesetzgebung die Zulässigkeit von Ausnahmen von der Sprachenvorschrift des Gesetzes regeln und daß die Landes-Zentralbehörde Ausnahmen von der Sprachenregelung des Gesetzes für zulässig erklären kann (§ 12). Schon hieraus ergab sich, daß in den einzelnen Bundesstaaten Bestimmungen zur Ausführung des Vereinsgesetzes ergehen mußten. Wir geben nachstehend der Vollständigkeit wegen die Daten und Quellen dieser Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten wieder:

Preußen, Verordn. v. 8. 5. 08 (Reichsanzeiger und preuß. Staatsanzeiger Nr. 110 v. 9. 5. 1908), Bayern, Bekanntmachung v. 12. 5. 08 (Amtsblatt des Staatsministeriums S. 241) nebst Anweisung (Amtsbl. S. 247), Sachsen, Verordn. v. 12. 5. 08 (Ges.- u. Verordg.-Bl. S. 194), Württemberg, Verf. v. 13. 5. 08 (Reg.-Bl. S. 103) und Erlaß v. 14. 5. 08 (Amtsbl. des Minist. des Inn. S. 161), Baden, Verordg. v. 11. 5. 08 (Ges.- u. Verord.-Bl. S. 103), Hessen, Verordg. u. Bekanntm. v. 9. 5. 08 (Reg.-Bl. 105 ff.), und Erlaß v. 9. 5. 08 (Amtsbl. Nr. 9), Mecklenburg-Schwerin, Ausf.-VerO. v. 14. 5. 08 (Reg.-Bl. S. 239), Sachsen-Weimar, Minist.-VerO. v. 19.5.08 (Reg.-Bl. S. 211), Mecklenburg-Strelitz, Verordg. v. 13. 5. 08 (Offiz. Anz. S. 164ff.), Oldenburg, Bek. v. 29. 4. 08 (Ges.-Bl. S. 953) und Bekanntmchg. v. 12. 5. 08 (Old. Anz. v. 20. 5. 08 Nr. 118), Braunschweig, Bek. v. 12. 5. 08 (Ges.- u. Verordgs.-Smlg. S. 87), Sachsen-Meiningen, Ausschreib. v. 16. 5. 08 (Smlg. d. Ausschr. d. landhrrl. Oh.-Behd. S. 241), Sachsen-Altenburg, VerO. v. 12. 5. 08 (Ges.-Smlg. S. 38), Sachsen-Koburg-Gotha, VerO. v. 11. 5. 08 (Ges.-Smlg. S. 93), Anhalt, Minist.-Verordg. v. 7. 5. 08 (Ges.-S. S. 277), Schwarzburg-Rudolstadt, VerO. v. 26. 5. 08 (Ges.-S. S. 45), Schwarzburg-Sondershausen, Ausf.-VerO. v. 14. 5. 08 (Ges.-S. S. 71), Waldeck, VerO. v. 12. 5. 08 (Reg.-Bl. S. 70), Reuß ält. L., Reg.-VerO. v. 13. 5. 08 (Ges.-S. S. 13), Reuß jüng. L., Minist.-VerO. v. 15. 5. 08 (Ges.-S. S. 195), Schaumburg-Lippe, VerO. v. 7. 5. 08 (Schaumb.-Lipp. Landesverordg. S. 243), Lippe, VerO. v. 11. 5. 08 (Ges.-Smlg. S. 30), Lübeck, VerO. v. 13. 5. 08 (Ges.- u. Verordnungsbl. S. 91), Bremen, VerO. v. 12./13. 5. 08 (Ges.-Bl. S. 61), Hamburg, Ausf.-VerO. v. 11. 5. 08 (Hamb. Ges.-Smlg. Nr. 38), Elsaß-Lothringen, VerO. v. 22. 4. 08 (Zentr.- u. Bez.-A.-Bl. S. 185).

Selbstverständlich haben hiernach alle diese Verordnungen und Anweisungen in bestimmtem Umfange einen gleichmäßigen Inhalt. Sie enthalten sämtlich nach Maßgabe des in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Behördenorganismus die Bestimmung der zuständigen Behörden, insbesondere der Polizeibehörde, der unteren und höheren Verwaltungsbehörde im Sinne des Vereinsgesetzes. Sie regeln ferner sämtlich die Frage, in welchen Fällen die Anzeige für Versammlungen durch Bekanntmachung ersetzt wird. Hier zeigen sich in den einzelnen Bundesstaaten schon ziemlich erhebliche Verschiedenheiten. Sie lassen allerdings durchweg die vorgeschriebene Anzeige durch Bekanntmachung in Zeitungen ersetzen, und die dafür aufgestellten Erfordernisse (Abfassung in deutscher Sprache, Kennzeichnung als öffentliche politische Versammlung, Angabe von Zeit, Ort und Veranstalter derselben, Ausgabe der Zeitung mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung) sind im wesentlichen überall die gleichen. Die Elsaß-Lothringische und die Hamburgische Verordnung verlangen im Gegensatz zu den anderen Verordnungen, die sich mit der Bekanntmachung in einer Zeitung begnügen, Bekanntmachung in zwei Zeitungen. Im übrigen bezeichnen die Verordnungen die Zeitungen nicht namentlich, sondern verweisen auf die von den Behörden bestimmten Zeitungen oder erwähnen wahlweise eine amtlich erscheinende Zeitung neben andern am Versammlungsorte verbreiteten Zeitungen. Nur die Schaumburg-Lippesche Verordnung erwählt als zulässiges Bekanntmachungsorgan „die in Bückeburg erscheinende Landeszeitung“ und die Lübecksche Verordnung „die Lübeckschen Anzeigen“. Hervorzuheben ist, daß in den Verordnungen nirgends der amtliche oder politische Charakter der betreffenden Zeitungen betont wird, und daß die Verordnung für das Königreich Sachsen v. 12. Mai 1908 sogar ausdrücklich ausspricht, daß bei der Bestimmung der Zeitungen durch die Polizei-Behörde „in erster Linie auf deren Verbreitung an dem betreffenden Orte Rücksicht zu nehmen, eine Beschränkung auf das Amtsblatt oder eine Rücksichtnahme auf den politischen Charakter der Zeitung aber unzulässig ist“. Auf Grund der Entstehungsgeschichte des Gesetzes muß dieser Gesichtspunkt als durchaus zutreffend und im Geiste des Gesetzes liegend angesehen werden. Durch die Presse ist vor kurzem die Nachricht gegangen, daß verschiedene Landratsämter von den Zeitungsverlegern, deren Blätter zur Bekanntmachung bestimmt worden waren, die Erklärung verlangt hatten, daß diese den in Frage kommenden Behörden stets rechtzeitig Mitteilung von den Eingängen derartiger Bekanntmachungen machen würden. Es bedarf keiner Ausführung, daß diese lästige Anforderung im Gesetz keine Grundlage hat und daß es Pflicht der Polizeibehörde ist, sich selbst die betreffenden Blätter zu beschaffen und ihren Inhalt auf Bekanntmachung von Versammlungen zu prüfen.

Die Bekanntmachung durch Anschlag (Plakate) in Gemeinden, wo öffentliche Einrichtungen (Säulen, Anschlagstafeln) für den Anschlag von Ankündigungen bestehen, lassen die meisten Bundesstaaten ebenfalls zu. Die Zulassung der Bekanntmachung durch Anschlag vermißt man nur für Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Sachsen-Altenburg, Anhalt, die beiden Mecklenburg, Reuß ä. L. (im Gegensatz zu Reuß j. L.), Hamburg (im Gegensatz zu den beiden

anderen Hansastaaten) und Elsaß-Lothringen. Es steht nichts im Wege, die Verordnungen durch Zulassung des Anschlages zu ergänzen.

Ein großer Teil der Verordnungen beschränkt sich lediglich auf Bestimmungen über die Form der Bekanntmachung und die Zuständigkeit der Behörden; dies gilt von Anhalt, Braunschweig, Lübeck, Oldenburg, Reuß j. L., Schwarzburg-Rudolstadt, aber auch von den beiden Mecklenburg, die ihrerseits nur sehr ins einzelne gehende Bestimmungen über das Anfechtungsverfahren gegen Auflösung von Vereinen und Versammlungen enthalten. Dieselben schließen sich an das dort bestehende Verfahren in Vereinssachen (großherzogl. Kommission für das Vereinswesen, Staatskommissar usw.) an. Braunschweig und Schwarzburg-Sondershausen heben nur noch hervor, was sich auch in weiteren Verordnungen findet, daß die Anzeige bei der Polizei mündlich, zu Protokoll oder in jeder schriftlichen Form (Brief, Postkarte, Telegramm) erfolgen kann. Dies gilt mangels abweichender Bestimmung selbstverständlich auch für diejenigen Bundesstaaten, in denen dies nicht ausdrücklich ausgesprochen ist.

Ein anderer Teil der Verordnungen enthält außer dem vorgedachten Mindestinhalt nur noch Bestimmungen über die Sprache in öffentlichen Versammlungen. Dies gilt von Preußen, Hamburg und Bremen. Aber während Hamburg und Bremen nur ausdrücklich aussprechen, daß durch die zuständige Polizeibehörde Ausnahmen von der Vorschrift der deutschen Sprache in öffentlichen Versammlungen oder des Mitgebrauchs einer nicht deutschen Sprache gestattet werden können, finden sich in der preußischen Verordnung vom 8. Mai 1908 nähere Bestimmungen. Dieselben betreffen die Zulassung folgender Sprachen: der litauischen in den Reg.-Bezirken Königsberg und Gumbinnen, der masurischen in denselben und dem Reg.-Bez. Allenstein, der wendischen in den Reg.-Bez. Frankfurt a. O. und Liegnitz, sowie der wallonischen und französischen Sprache im Kreise Malmedy (Bez. Aachen); der Gebrauch der dänischen Sprache wird in den Amtsbezirken des Kreises Tondern unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 RVG. (mehr als 60% alteingesessene Bevölkerung dänischer Muttersprache) gestattet. Die polnische Sprache als solche ist in der Verordnung nicht erwähnt; das Verhältnis zu derselben ist in § 12 Abs. 3 RVG. geregelt. Das Verzeichnis der Kreise, bei welchen hinsichtlich der polnischen Muttersprache die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 RVG. (mehr als 60% alteingesessene Bevölkerung polnischer Zunge) vorliegen, ist in der Anlage IV des Berichts der Reichstagskommission enthalten, wo auch der einzige Kreis Elsaß-Lothringens — Château-Salins — mit mehr als 60% alteingesessener Bevölkerung französischer Sprache genannt ist. Im übrigen wird den Regierungspräsidenten und für Berlin dem Polizeipräsidenten die Ermächtigung erteilt, den Mitgebrauch einer fremden Sprache in besonderen Fällen in öffentlichen Versammlungen zu gestatten; selbstverständlich erstreckt sich diese Ermächtigung auch auf die polnische Sprache. Verordnungen über die Sprache finden sich sonst nur noch in Bayern, Baden, Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen. Die vier erstgedachten Staaten lassen allgemein den Gebrauch der nichtdeutschen Sprache in den im § 6 Abs. 3 RVG. gedachten öffentlichen Versammlungen zu; es sind dies die von der Anzeige für Versammlungen durch das Gesetz befreiten Versammlungen der Gewerbetreibenden, gewerblichen Gehilfen, Gesellen, Fabrikarbeiter usw. zur Erörterung von Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen usw. Man darf erwarten, daß die hier im Interesse des Koalitionsrechts ausdrücklich gewährte Sprachfreiheit auch in den anderen Teilen des Reichs zugestanden werden wird. Baden, Bayern, Württemberg und Hessen gestatten auch allgemein einzelnen Rednern in andern öffentlichen Versammlungen den Gebrauch einer nichtdeutschen Sprache, und die drei ersten erwähnen noch die Zulässigkeit weiterer Ausnahmen durch bestimmte Polizeibehörden. Die Vo. für Elsaß-Lothringen erklärt den Mitgebrauch der französischen Sprache allgemein für zulässig, ein keine Schwäche verratender Beweis des Vertrauens zur Bevölkerung. Auch sonst kann der Bezirkspräsident Ausnahmen bezüglich fremder Sprachen zulassen.

Alle weiteren Bestimmungen in den vielfach umfangreichen Verordnungen und Anweisungen erklären sich zum Teil aus dem Bestreben, den Uebergang in den neuen Rechtszustand durch Erläuterungen im Geiste des Gesetzes und durch Unterweisung der Behörden über die gesetzlichen Vorschriften möglichst zu erleichtern, hauptsächlich aber aus der Absicht, den in einzelnen Bundesstaaten auf dem Gebiete des Vereinsrechts bestehenden freiheitlichen Zustand zu erhalten und die im Gesetze zugelassenen Erleichterungen möglichst auszunutzen.

So schreibt Baden vor, daß die schon bestehenden politischen Vereine erst bei der nächsten Aenderung der Satzung oder der Zusammensetzung des Vorstandes die Satzungen und ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder einzureichen haben, wodurch eine Streitfrage für die Uebergangszeit abgeschnitten wird. Bayern ordnet in seinen eingehenden Vollzugsvorschriften an, „zu Beauftragten nur Männer von bewährter Einsicht und erprobtem Takte zu wählen, welche die ihnen gestellte Aufgabe selbständig und sicher zu lösen vermögen". Württemberg in seiner meisterhaften Verfügung des Ministers des Innern hebt hervor, daß aus der Teilnahme von Ausländern an Vereinen oder Versammlungen Beschränkungen des den Reichsangehörigen zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht hergeleitet werden können (ebenso Erlaß für Hessen), und daß Ausländer den beschränkenden Bestimmungen des RVG. unterworfen sind. Dieselbe Verfügung enthält den Satz: „Gewerkschaftliche Vereine sind, soweit sie sich innerhalb des Rahmens des § 152 Gew.Ordn. halten, als politische Vereine nicht anzusehen"; diese der Auffassung des Gesetz-

gebers (cf. § 6 Abs. 3) entsprechende Bestimmung wird hoffentlich im ganzen Deutschen Reich praktische Anerkennung finden. Hinsichtlich der Beaufsichtigung der Verhandlungen durch Beauftragte der Polizei enthält dieselbe Verordnung die Bemerkung: „Von dieser Befugnis ist jedoch nur dann Gebrauch zu machen, wenn dies vermöge besonderer Umstände zum Schutz der polizeilich wahrzunehmenden Interessen geboten ist.“ Auch die bereits oben erwähnte umfangreiche Verordnung für das Königreich Sachsen enthält eingehende Vorschriften über die Beauftragten der Polizei, „wozu in der Regel polizeiliche Exekutivbeamte (Gendarme, Schutzleute) nicht verwendet werden sollen“.

Die Verordnungen für Sachsen-Meiningen und das Fürstentum Lippe erklären für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen und Plätzen, soweit sie keine politischen Zwecke verfolgen, Anzeige statt Genehmigung für genügend; Sachsen-Meiningen befreit auch Aufzüge der Feuerwehr, Unterrichtsanstalten usw. von Genehmigung und Anzeige, Elsaß-Lothringen läßt allgemein für Aufzüge auf öffentlichen Straßen und Plätzen Anzeige statt Genehmigung zu, Reuß ältere Linie befreit ortsgebräuchliche Festlichkeiten und Aufzüge von Vereinen zu Vergnügungszwecken mit nicht mehr als 200 Teilnehmern von der Genehmigungspflicht, falls sie eine Stunde vor Beginn dem Gemeindevorstand angezeigt werden; Sachsen-Altenburg erklärt Aufzüge mit behördlicher Beteiligung für genehmigungsfrei. Interessant ist die Bestimmung von Sachsen-Weimar, daß die hergebrachten Aufzüge öffentlicher Schulen und der Studentenschaft der Universität Jena der Anzeige und Genehmigung nicht bedürfen; auch das hergebrachte Waffentragen ist den Mitgliedern der Vereine und Jenenser Studenten gestattet. Eine ähnliche Bestimmung hinsichtlich des Waffentragens befindet sich in der württembergischen Verfügung.

Vor allem fallen in einer Anzahl von Staaten die weitgehenden Befreiungen der Genehmigungspflicht für Versammlungen unter freiem Himmel ins Gewicht. Baden, Bayern, Hessen, Württemberg und Koburg-Gotha befreien übereinstimmend öffentliche, also auch politische Versammlungen unter freiem Himmel (nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen) allgemein von der Genehmigung im Falle der Anzeige; sie erlassen Genehmigung für Aufzüge und Aufmärsche der Feuerwehr, Sanitätskolonnen, Kriegervereine, Innungen und Schulen, sowie für Aufzüge zu geselligen und sportlichen Zwecken. Wenn Aufzüge durch mehrere Ortschaften führen, bedürfen sie, soweit sie genehmigungspflichtig sind, nur der Genehmigung der Polizeibehörde des Anfangsortes, die die andern Polizeibehörden sofort zu verständigen hat. Diese immerhin erleichternde Bestimmung findet sich auch in den Vorschriften für Elsaß-Lothringen und den beiden Lippe. (§ 9 Abs. 2 RVG.) Eine besonders praktische Bestimmung findet sich in den Verordnungen für Bayern und Württemberg. Nachdem dort hervorgehoben ist, daß die zur Verhütung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Verkehrssicherheit, erforderlichen polizeilichen Anordnungen beobachtet werden müssen, wird den Polizeibehörden ausdrücklich zur Pflicht gemacht, die in dieser Hinsicht in Betracht kommenden Vorschriften den Veranstaltern auf Anfrage mitzuteilen; wiewohl dies als nobile officium der Behörde anzusehen, ist die Festlegung dieser Pflicht doch empfehlenswert.

Die vorstehende Uebersicht zeigt, wie die einzelnen Bundesstaaten auf der Grundlage des RVG. weiter gebaut haben. Wenn dabei einige in der folgerichtigen Durchführung des Gesetzes, in der Befreiung von unnötigen Beschränkungen weitergegangen sind als andere, so darf erwartet werden, daß die auf Grund desselben Gesetzes gegebene freiere Interpretation und Gestaltung auf die Handhabung des Gesetzes auch in den anderen Bundesstaaten von maßgehendem Einflusse sein wird. In dieser Beziehung sei an die im Geiste des Gesetzes ergangene bekannte Publikation des Landrats des Kreises Hirschberg i. Schl. erinnert. Es wird auch auf die Dauer nicht angängig sein, daß ein Tatbestand auf Grund desselben Reichsgesetzes strafbar sein kann, der in dem Nachbarlande straflos ist. Ergibt sich, daß auch in den Bundesstaaten mit größerer Bewegungsfreiheit die Erfahrungen nicht ungünstig sind, so werden die anderen Bundesstaaten ihrem Beispiel folgen. Die in der Schaffung des Reichsgesetzes zum Durchbruch gekommene Einheitstendenz wird immer mehr auch zur einheitlichen Handhabung des Vereinsgesetzes führen.

Die Hoffnung ist jedenfalls berechtigt, daß das Gesetz, das nur die „Blockparteien“ im Reichstage angenommen haben, in seiner Wirksamkeit allen Parteien zum Vorteil gereichen wird, und daß die Reichsangehörigen beiderlei Geschlechts, welcher Zunge sie auch sein mögen, die in der Vereinsgesetzgebung erreichten Fortschritte immer mehr anerkennen oder wenigstens benutzen werden.

Die Besteuerung der Aktiengesellschaften.

Vom Geh. Regierungsrat, Professor Dr. Gustav Cohn, Göttingen.

I. Die Aktiengesellschaften kann man besteuern, weil sie Aktiengesellschaften sind, oder weil sie eine der vorhandenen Formen der Unternehmung sind. Steuern kann man auflegen für besondere Vorteile und Kostenprovokationen, die aus dem öffentlichen Verbande zugunsten einer (physischen, juristischen) Person hervorgehen, oder für die allgemeinen Verpflichtungen der Solidarität aller Personen in Staat, Reich, Gemeinde zur Deckung des Bedarfs für diejenigen Zwecke, die einer solchen speziellen Vorteils- und Kostenausrechnung nicht zugänglich sind. Die letzteren sind die eigentlichen Steuern im strengen Sinne der heutigen Wissenschaft. Es sind die Opfer, die der Steuerkraft jedes Mitgliedes der Staatsgemeinschaft zugemutet werden, als Gegenleistung für die unmeßbaren Vorteile, ja

die unentbehrlichen Voraussetzungen alles gesitteten Lebens, die aus dieser Gemeinschaft entspringen. Es gibt dafür keinen anderen Maßstab als die ökonomische Kraft jedes einzelnen, der ihrer teilhaftig wird. Solche Steuern im strengen Sinne legt die Gesetzgebung in verschiedenen Formen auf. Personalsteuern (Einkommen- und Vermögenssteuern), Verbrauchssteuern, Umsatzsteuern. Spezielle Entgelte erscheinen in der Gesetzgebung unter sehr verschiedenen und meist rückständigen Bezeichnungen, welche durch die Wissenschaft als Gebühren, Beiträge, Preise und als das nur historisch verständliche Mischgebilde der „Realsteuern" bezeichnet werden.

Eine Aktiengesellschaft im Deutschen Reiche und in Preußen zahlt heutzutage mehrere Abgaben, nicht weil sie Aktiengesellschaft, sondern weil sie eine der möglichen Formen der Unternehmung ist. An die Gemeinde (lokalen Verbände) Grund- und Gebäudesteuer oder eine dieser beiden Realsteuern für die etwaigen Gebäude oder den ländlichen Grundbesitz, der zu ihrem Unternehmen gehört. Sie zahlt ferner Beiträge für eine etwaige präzipuelle Abnutzung der öffentlichen Straße, die sie — sage als Rübenzuckerfabrik durch die Lastwagen veranlaßt, die ihr die Rüben zuführen. Eine Aktiengesellschaft zahlt ferner Gewerbesteuer an die Gemeinde, wie jeder mittlere und größere Gewerbebetrieb, d. h. abermals eine Realsteuer. Und wenn sie zum Gegenstande ihres Betriebes ein „Warenhaus" (im Sinne des Gesetzes) macht, so zahlt sie eine zweite Gewerbesteuer an die Gemeinde als Strafe dafür, daß sie ein Warenhaus betreibt.

Wesentlich enger als bei den obengenannten Abgaben zieht sich der Kreis der Genossen der Steuerpflicht zusammen bei den sog. Börsensteuern, welche die Aktiengesellschaft an das Reich zu entrichten hat. Hier ist für die Emission von Aktien und Obligationen gemeinsam mit der Masse der ausländischen und inländischen Wertpapiere eine Abgabe zu entrichten, die durch die Gesetzgebung des letzten Menschenalters fortschreitend erhöht worden ist. Aber weit enger wird der Kreis bei der Tantiemensteuer für das Reich, die gelegentlich der Reichssteuerreform von 1906 eingeführt ist, zu Lasten der Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Und ebenso eng, allein auf die Aktiengesellschaften (und verwandte Gesellschaften) berechnet, ist die für den preußischen Staat erhobene Dividendensteuer als Bestandteil der Einkommensteuer. Diese ist eine Doppelbesteuerung schlechthin, d. h. dasjenige, was als Verletzung des alten Grundsatzes „ne bis in idem" im allgemeinen von Steuerwissenschaft und Steuergesetzgebung verurteilt wird. Für jede jährliche Rente eines in Anteilen einer Aktiengesellschaft usw. angelegten Kapitals zahlt der Besitzer, soweit jene Rente $3^1/_2$ % überschreitet, erstens aus der Hand der Aktiengesellschaft die Einkommensteuer, und zweitens aus eigner Hand Einkommensteuer für die volle Rente. Außer dieser Steuer an die Staatskasse trägt er die Doppelbesteuerung zugunsten der Gemeinde für die volle Rente (ohne Abzug der $3^1/_2$ %).

Soweit unsere gegenwärtige Steuergesetzgebung. Der naheliegende Schritt in die Zukunft ist nun der, daß der durch die preußischen Gesetze von 1891 und 1906 betretene Weg der Dividendendoppelbesteuerung demnächst in der Reichsgesetzgebung im Sinne einer dreifachen Dividendensteuer fortgesetzt werden soll, um die immer brennender gewordenen Fragen der Reichsfinanzreform lösen zu helfen. Abermals unter vorwaltender Gunst derjenigen Parteien, die im übrigen gegen direkte Reichssteuern protestieren.

II. Die Schwierigkeiten der Reform der Reichsfinanzen und der Reichsschuldenwirtschaft (die wunderbarerweise bisher dem Reichskredit noch nicht geschadet haben) beruhen im allgemeinen auf der staatsbürgerlichen Unreife der großen Mehrzahl des Volkes, die sich in dem Mangel des Pflichtgefühls für die Finanzen zeigt — im besonderen auf dem Widerspruche, daß eben dieselben Parteien, die den meisten Einfluß im preußischen Staate und im Reiche haben, keineswegs mit gutem Beispiel in dieser Richtung vorangehen, vielmehr die alten Traditionen der ständischen Steuerbefreiung im heutigen Rechtsstaate mit neuen wirtschaftlichen Namen fortsetzen und obenein von dem Wohlstande des modernen Staates Wohltaten in Anspruch nehmen, die ihnen der alte ständische Staat niemals gewährt hat.

Die verfassungspolitische Schwierigkeit auf diesem staatsbürgerlichen Untergrunde besteht darin, daß bei der verbreiteten Abneigung gegen Steuerzahlung die nun einmal vorhandenen Wahlrechte für Reich und Staat verkehrt liegen. Das Reich ist finanztechnisch dazu gemacht, die indirekten Steuern viel stärker auszubilden, kann dieses aber nicht, weil der Reichstag als Produkt des allgemeinen gleichen Wahlrechts (an sich mit guten Gründen) sich dagegen wehrt. Der preußische Staat ist finanztechnisch geeignet, die Personalsteuern ausgiehig fortzubilden. Der Landtag aber, als Produkt des Dreiklassenwahlrechts und gar als Herrenhaus, setzt dieser technischen Disposition seinen politischen Widerstand entgegen. Die Staatsregierung mit ihrer Abneigung gegen eine Wahlreform scheint den alten Zustand samt der Steuerscheu der Landtagsmehrheit vorzuziehen.

Hier ist es nun bemerkenswert, daß die relativ bereitwilligsten Gruppen des deutschen und preußischen Staatsbürgertums — nach den Kundgebungen, die aus dem Parteiwesen der letzten Zeit an die Oeffentlichkeit getreten sind — die Vertreter des mobilen Vermögens sind, die das neue „Noblesse oblige" zu lernen angefangen haben, an Stelle des alten „Noblesse oblige", das in Vergessenheit geraten zu sein scheint. Dem würde es entsprechen, wenn die Pläne einer Dividendensteuer für die Reichsfinanzen sich verwirklichen sollten und die Bahn frei machten für das Zugeständnis des Reichstages an weitergehenden Ausbau der indirekten

Reichssteuern. Die Lücke der Gerechtigkeit, die dabei übrig bliebe, ist klar. Aber es ist wahrscheinlich, daß es ohne diese überhaupt nicht vorwärtsgehen wird.

Der preußische Staat aber mit seinen eigenen Finanzen ist trotz der ausgiebigen Benutzung des Glücksgewinnes der Eisenbahnüberschüsse an einem Punkte angelangt, wo er nach neuen Einnahmen suchen muß, wenn er jene Ueberschüsse nicht über alles Erlaubte hinaus ausbeuten will. Das heißt mit anderen Worten: er muß die Einkommen- und Vermögenssteuern (nicht bloß die Dividendensteuern) weiter fortbilden, und zwar im Sinne der fortschreitenden Belastung der großen und größten Steuerkräfte. Wann und in welchem Umfange dieses Müssen zur Tat wird, wage ich nicht zu sagen. Ich glaube aber, es wird später gelingen als eine Reichsdividendensteuer.

Ja noch mehr. Das Bindeglied, das hie und da Aussicht zu haben schien, die Reichssteuerreform zum Ziele zu führen — das Bindeglied zwischen direkten und indirekten Reichssteuern, das wohl demnächst wieder lebhafter diskutiert werden wird, nämlich die Ausdehnung der Reichserbschaftssteuer auf die nächsten Grade der Verwandtschaft, sie wird vielleicht in der Einschränkung zur Tat werden, daß man sic beschränkt auf eine Aktienerbschaftssteuer.

Juristische Rundschau.

Gestern und heute feiert die Universität Jena glanzvolle Jubeltage. 350 Jahre sind verflossen seit der Gründung der ehrwürdigen alma mater.[1]) Ehrwürdig und aller Ehren würdig. Was Goethe von Weimar preist, gilt von der Jenenser Universität unter ihren deutschen Schwestern:

Ihr fiel ein ganz besonder Los,
Wie Betlehem in Juda, klein und groß.

Von der Sonne Weimars, des Musensitzes, wurde auch Jena, die Stätte der Wissenschaft, bestrahlt. Schiller gehört beiden. Seine Vorlesungen als Jenenser Geschichtsprofessor sind ruhmvolle Denkmale der Wissenschaft aus klassischer Zeit. Ein Hort freien Forscherstrebens ist Jena bis auf unsere Tage geblieben. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei, dieses alte Jenenser Banner mag über dem neuen stattlichen Universitätshaus, das heute geweiht wird, stets wehen. Mögen zu seinen Pforten, wie in den vergangenen 350 Jahren zu denen des alten, in saecula saeculorum Studenten in ungezählten Scharen wallen. Mit altüberkommenem Stolz werden sie auf dem Boden, wo der Traum der deutschen Burschenschaft, des Reiches Einheit, am lebhaftesten geträumt wurde, den Wahrspruch hochhalten: Frei ist der Bursch!

Vor zwei Jahren hat der damalige Justizminister Guyot in Frankreich einen Feldzug gegen die Todesstrafe eröffnet. Ein Gesetzentwurf zu ihrer Abschaffung wurde eingebracht. Inzwischen scheint die öffentliche Meinung umgeschlagen zu sein. Seit langem war die Todesstrafe in Frankreich ein toter Buchstabe. Die Präsidenten nach Mac Mahon wandelten sie fast regelmäßig in Verschickung um. Fallières hat bisher überhaupt kein Todesurteil bestätigt. Nun sollen in den letzten Jahren die Mordverbrechen sich angeblich — aber dies ist bestritten — vermehrt haben. Was liegt für die oberflächliche Beurteilung näher, als diese Zunahme auf die Begnadigungen zurückzuführen? Als ob je und irgendwo die Strafandrohung Blut um Blut todeswürdige Verbrechen verhindert hätte. Und immer und immer wieder vergißt man die beiden Grundgebrechen der Todesstrafe. Man vergißt ihren absoluten Charakter, der in starrer Unveränderlichkeit der Vielgestaltigkeit der Einzeltat nicht gerecht werden kann, vergißt ferner die Unmöglichkeit, einen begangenen Justizmord ungeschehen zu machen. Hoffentlich werden diese Erwägungen in Frankreich das Uebergewicht behalten. Briand, der jetzige Justizminister, scheint freilich die Beseitigung der Todesstrafe in Frankreich einstweilen nicht für zweckmäßig zu halten. Er will nur die Oeffentlichkeit der Hinrichtungen abschaffen.

Für Angeklagte und Zeugen bedeutet die Bekanntgabe von Vorstrafen oft genug eine harte, für den Untersuchungszweck überflüssige Schädigung. Seit Jahren schon ist an dieser Stelle der Warnruf gegen diese moderne Folter erhoben worden. Im Verwaltungswege haben eine Reihe von Bundesregierungen (u. a. die preußische) Milderungen im Rahmen der bestehenden Gesetze herbeizuführen gesucht. Auch der bayerische Justizminister hat letzthin eine wohlerwogene Verfügung im gleichen Sinne erlassen. Hiernach sollen die Vorsitzenden der Strafgerichte in jedem Einzelfalle prüfen, ob nicht billige Rücksichtnahme auf die Interessen des Angeklagten es erheischt, daß die Bekanntgabe früherer Bestrafungen ganz oder teilweise unterbleibe oder doch auf einen späteren Zeitpunkt als den Beginn der Hauptverhandlung verschoben werde. Keinesfalls solle sie früher erfolgen, als notwendig ist. Die Staatsanwälte haben entsprechende Anweisungen erhalten. In noch höherem Maße als bei den Angeklagten wird bei den Zeugen darauf Wert gelegt, daß jede entbehrliche Bloßstellung vermieden werde. Alles dies sind dankenswerte Schritte. Ihr Erfolg hängt indes von dem Takte des jeweiligen Richters und Staatsanwalts ab. Das Ziel bleibt eine Aenderung des Gesetzes, vor allem eine Einführung der Verjährung auch für die Vorstrafenliste.

Der Vorhang ging nieder, ehe noch das Prozeßdrama Eulenburg beendet war. Das Gericht hat nach mehrwöchiger Verhandlung (am 17. Juli) die Vertagung beschlossen. Und weiter hat es die Fortdauer der Untersuchungshaft verfügt, da Verdunkelungsgefahr vorliege. Einzig entscheidend für die Vertagung waren Gründe rechtlicher Natur. Und durchaus zutreffende. Krankheit des Angeklagten hinderte ihn, der Verhandlung zu folgen. Ob Vernehmungs-Unfähigkeit, ob eine Lebensgefahr vorlag, brauchte für die Vertagung nicht festgestellt zu werden. Kernpunkt war und mußte sein, daß der Anklagte, der dem Gange des Prozesses nicht folgen kann, in seiner Verteidigung beschränkt ist. „Recht muß Recht bleiben und jeder Schuldige muß bestraft werden. Aber das Gericht kann immer nur gegen einen Angeklagten verhandeln, der sich voll verteidigen kann." Diese vom Vorsitzenden verkündeten Gründe des Gerichtsbeschlusses sind zu unterschreiben. Freilich hätten sie schon früher zum Abbruch der Verhandlung führen sollen, ohne

[1]) Vgl. auch S. 235 d. Bl.

erst Parteianträge abzuwarten. Tagelang schon schleppte sich der Prozeß in schiefen Zerrbildern dahin. Das Krankenzimmer darf nicht zum Tribunal werden. Darin liegt auf der einen Seite folternde Härte, auf der andern die Gefahr, daß Mitleid den Richtern den Spruch eingibt. Beides Momente, die das Zünglein an der Wage der Gerechtigkeit in falsche Richtung ablenken.

Justizrat Dr. J. Stranz, Berlin.

Vermischtes.

Zur neuen Strafprozeßordnung. Die Vorlage zur Strafprozeßreform ist bekanntlich nunmehr an den Bundesrat gelangt. Sie wird in der amtlichen Ausgabe Ende August im Verlage von Otto Liebmann, Berlin, erscheinen. Wir sind durch unseren Verlag in die Lage versetzt, in einer besonderen, von ihm hierfür zur Verfügung gestellten Ausgabe, die bedeutsame Vorlage mit der nächsten, am 1. Sept. erscheinenden Nummer als Sonderbeilage unseren Abonnenten unentgeltlich zu übergeben. Diese Sonderbeilage, ein genauer Abdruck der amtlichen Ausgabe, wird eine Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetze, welche die Aenderung in der Organisation unserer Strafgerichte bringt, sodann eine neue Strafprozeßordnung, welche die gegenwärtige vollständig ersetzen soll, und endlich ein Einführungsgesetz, mit der vollständigen, von der Reichsjustizverwaltung beigegebenen Begründung enthalten.

Brief aus Baden. Von größeren Gesetzen ist noch nicht ein einziges durch beide Kammern gegangen, obwohl der Landtag seit Herbst vorigen Jahres tagt. Dagegen hat die I. Kammer ein neues Ortsstraßengesetz und die II. Kammer vor allem eine Novelle zum Beamtengesetz nebst Gehaltsordnung beraten und — eine parlamentarische Seltenheit — einstimmig in der Kommissionsfassung angenommen.[1]) Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Vorlagen und das Interesse, das man gegenwärtig auch in anderen Bundesstaaten (z. B. Bayern) den Beamtengesetzen entgegenbringt, scheint eine etwas eingehendere Darstellung geboten.

Die Gehaltsordnung bezweckt eine allgemein als nötig anerkannte Aufbesserung der Beamtengehälter. Der Gehaltstarif war von der Regierung so aufgebaut, daß für das Vorrücken in höhere Gehaltsklassen die Leistungen und die Verwendbarkeit des Beamten für die wichtigsten Amtsstellen vorzugsweise berücksichtigt werden sollten. Die Regierung hat aber im wesentlichen dem Verlangen der Kommission nachgegeben, so daß jetzt im allgemeinen für das Vorrücken das Dienstalter entscheidet, sofern nicht die Leistungen und Verwendbarkeit eine abweichende Behandlung begründen. Dieses Anciennitätsprinzip ist nur erträglich gemacht, weil die wichtigeren Stellen als besondere Klassen — sog. Spitzenklassen — herausgehoben wurden. Ohne diese Möglichkeit, auf die schwierigsten Posten die tüchtigsten Leute zu berufen, müßte ja der Regierungsapparat dem Marasmus verfallen. Die Gehälter der Richter und Staatsanwälte sind: Präsident des OLG. 12 000 M., Senatspräsident beim OLG. 8800 M. und 700 M. Dienstzulage, Oberstaatsanwalt beim OLG. und Präsidenten der LG. 8800 M.: LG.-Direktoren, OLGRäte, AG.-Direktoren in Mannheim und Karlsruhe und Erste Staatsanwälte: Mindestgehalt 4500 M., Höchstgehalt 7800 M., Zulage (zweijährig) 500 M.; andere AG.-Direktoren: Mindestgehalt 4000 M., Höchstgehalt 6800 M., Zulage 400 M., Richter bei den Landgerichten Gehaltsklasse I (bis zur Hälfte aller Stellen), Richter bei den Amtsgerichten Gehaltsklasse I (bis zu 1/3 aller Stellen) und Staatsanwälte erster Gehaltsklasse: Mindestgehalt 3500 M., Höchstgehalt 6400 M., Zulage 375 M.; Richter bei den Landgerichten Gehaltsklasse II, Richter bei den Amtsgerichten Gehaltsklasse II (bis 1/3 aller Stellen) und Staatsanwälte zweiter Gehaltsklasse: Mindestgehalt 3000 M., Höchstgehalt 5800 M., Zulage 375 M.; Richter bei den Amtsgerichten Gehaltsklasse III und Staatsanwälte dritter Gehaltsklasse: Mindestgehalt 2500 M., Höchstgehalt 5400 M., Zulage 350 M.; Untersuchungsrichter erhalten eine Dienstzulage von 500 M., Vorsitzende der Kammern für Handelssachen eine solche von 600 M., Staatsanwälte von 300 M.

Was das Ruhegehalt betrifft, so hatte bisher der Beamte nach zehnjähriger Dienstzeit 30% des Einkommensanschlags. Für jedes Dienstjahr stieg das Ruhegehalt um 1 1/3 %. Künftig soll dieses Mindestruhegehalt 35% sein und halbjährlich um 0,8% steigen. Das Höchstmaß des Ruhegehalts bleibt wie seither 75%. Im allgemeinen können Beamte nach zurückgelegtem 65. Lebensjahr ohne weiteres in den Ruhestand versetzt werden. Bei Richtern ist auch dann eine auf Veranlassung des Justizministeriums ergehende Entscheidung des OLG. als Disziplinarhof darüber erforderlich, ob die Zurruhesetzung „im Interesse der Rechtspflege" ist. Es ist also keine eigentliche Altersgrenze wie in Elsaß-Lothringen (Ende des Monats, in dem der Beamte 70 Jahre alt wird) oder Sachsen (65. Lebensjahr nach Ermessen) eingeführt. Man hatte — unbegründeten — Zweifel an der Rechtsgültigkeit einer solchen Altersgrenze angesichts der §§ 6 und 8 GVG. Diese Beanstandung traf dagegen mit Recht die frühere — jetzt gestrichene — Bestimmung, wonach ein Amtsrichter innerhalb der ersten fünf Jahre seiner Anstellung ohne seine Zustimmung auf einen nichtrichterlichen Posten versetzt werden konnte. Die allgemeine Altersgrenze dagegen unterläge keinem begründeten Bedenken hinsichtlich ihrer reichsgesetzlichen Zulässigkeit (vgl. 1907 d. Bl., S. 47). Die Kommission hat sich dahin schlüssig gemacht, es möge die Justizverwaltung dafür Sorge tragen, daß in Fällen, wo das Interesse der Rechtspflege die Zurruhesetzung eines mehr als 65jährigen Richters fordert, das Verfahren eingeleitet werde. Diese Halbheit würde sich schwer rächen. Die Justizverwaltung wird die Grenze viel zu spät ziehen. Es ist zu hoffen, daß die erste Kammer die „im Interesse der Rechtspflege" praktisch unentbehrliche und heilsame allgemeine Altersgrenze mindestens nach dem Muster der Reichslande in das Gesetz bringt.

Personalien. Nach achtjähriger segensreicher Tätigkeit scheidet der Justizminister, Wirkl. Geh. Rat Dr. Trieps, Braunschweig, wegen eines hartnäckigen Augenleidens am 1. August aus dem Dienste. Zu seinem Nachfolger ist der bisherige Senatspräsident K. Wolff ernannt, der erst seit Anfang des Jahres 1907 aus der Stellung als Rechtsanwalt und Notar in den Staatsdienst übergetreten war. Die hohe Auszeichnung, die in dieser Berufung enthalten ist, wird weit über das Gebiet des Herzogtums hinaus Aufsehen machen. Die Ernennung wird in Braunschweig allenthalben mit großer Freude begrüßt, weil die Persön-

[1]) Während der Drucklegung dieser Nummer hat die I. Kammer den Gesetzentwurf, die Aenderung des Beamtengesetzes betr., sowie den Gehaltstarif nach den Beschlüssen der II. Kammer im Block angenommen. An der Annahme der neuen Beamtengesetzgebung durch die Regierung ist nach deren Erklärung nicht zu zweifeln.

lichkeit des neuen Justiz- (und Kultus-) Ministers durch ihr gründliches Wissen, ihre Gerechtigkeitsliebe und ihren unparteiischen Sinn sich hober Beliebtheit rühmen darf. — Oberlandesgerichtspräsident Wirkl. Geh. OberJR. Dr. von Plehwe, Königsberg i. Pr., ist zum Kanzler im Königreich Preußen mit dem Prädikat Exzellenz ernannt worden; die Oberlandesgerichtspräsidenten Ezz. v. Wilhelm, Zweibrücken, und Bothe, Oldenburg, sind in den Ruhestand getreten: an deren Stelle treten: für Zweibrücken Oberstaatsanwalt Lippmann, Nürnberg, für Oldenburg Oberlandesgerichtsrat Niehour, Oldenburg. — Der vortr. Rat im Preuß. Justizministerium Geh. Oberjustizrat Echte, Berlin, ist zum Senatspräsidenten bei dem OLG. Celle, Senatspräsident Ebert, Königsberg i. Pr., von der jur. Fakultät der Univ. Breslau zum Ehrendoktor, Prof. Dr. Sartorius, Greifswald, zum Nachfolger von Prof. Fleiner in Tübingen ernannt worden.

Vereine und Gesellschaften.

Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin. Der Frühjahrskursus, an welchem auch der Kronprinz als Hörer teilnahm, weist eine erfreuliche Beteiligung auf. Die Teilnehmerzahl ist von 260 im Frühjahr 1907 auf 291 gestiegen (Winter 1907/08: 314), hiervon außerhalb Berlins und Vororte wohnende 181. Gegenüber dem gleichen letztjährigen (129) und dem Winterkurse (132) hat sich die Hörerziffer aus den Kreisen der Justizverwaltung (einschließlich der Rechtsanwälte) auf 148 erhöht, und zwar Oberlandesgerichtsräte, Landgerichtsdirektoren, Land- und Amtsrichter, Staatsanwälte 88 (76, 24), Gerichtsassessoren 25 (23, 75), Rechtsanwälte 5 (1, 3), Referendare 25 (30, 30). Das Hauptkontingent der übrigen Teilnehmer stellen Vortragende Räte, Regierungs-, Land-, Admiralitätsräte und Legationssekretäre mit 42 (1907: 45, 1907/08: 26), während 14 Regierungsassessoren (15, 18), 4 Regierungsreferendare (1, 2), 9 höhere Kommunal- und Polizeibeamte (8, 24), 11 Bauinspektoren, Regierungsbaumeister, Regierungsbauführer und Ingenieure (4, 3), 9 Land- und Seeoffiziere (13, 16), 14 Beamte der Postverwaltung (9, 18), 5 der Intendantur (1, 5), je ein Beamter der Militärjustizverwaltung, Gewerbeaufsicht (1, 20), des Bergfaches (1, 0), Forstfaches (1, 0) sich eingeschrieben haben und die Konsularverwaltung diesmal nicht vertreten ist (0, 5). Endlich seien genannt: Philologen 1 (1, 5), Aerzte und Apotheker 1 (1, 3), Bank-, Versicherungs- und Finanzbeamte 2 (0, 8), Landwirte 2 (2, 0), Kaufleute und Fabrikbesitzer 3 (2, 3), Schriftsteller und Privatgelehrte 1 (1, 9), Beamte der Landwirtschafts-, Handels-, Handwerkskammern und aus ähnlichen Zweigen 1 (2, 5).

Auch diesmal hat die Geschäftsleitung den Stoffplan möglichst vielseitig gestaltet. Unter den 22 Fachvorlesungen fanden besonders lebhaften Zuspruch die des Dr. Schumacher, Bonn, eines der deutsch-amerikanischen Austauschprofessuren, über den „Umschwung im nordamerikanischen Wirtschaftsleben" und des Geh. Ober-Reg.-Rats Frhr. v. Zedlitz über „Reform der Verwaltungsorganisation". Letzterer trat für möglichste Dezentralisation der Verwaltung ein und neigte der Aufteilung der Geschäfte der bisherigen Regierungen an die Oberpräsidial- und die Kreisinstanz zu. Neben einer Fülle interessanter Einzelvorträge und allwöchiger Museumsbesichtigungen wurde mannigfache Anregung durch Ausflüge unter sachkundiger Führung geboten, u. a. zu der Tegeler Luftschifferstation und dem Parsevalschen lenkbaren Luftschiff, zur Nauener Station für drahtlose Telegraphie, den Berliner und Siemens-Elektrizitätswerken, zur Dahlemer Gärtnerlehr- und biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft, ferner Dampferfahrt durch Berlin und Besuch der Hoch- und Untergrundbahn. Eine sechstägige Studienfahrt nach Franken ist als Schluß des Kursus vorgesehen.

Gerichtsassessor a. D. Dr. Glatzer, Gr.-Lichterfelde.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen das Inkrafttreten der Gesetze usw.

Preußen: M.-Vf. v. 11. 4. 1908, bt. die Zahlung der Beamtenbesoldung und des Gnadenvierteljahrs *[10. 4. 1908]* (M.-Bl. f. inn. Verwltg. S. 131). — M.-Vf. v. 28. 5. 1908, bt. die Aufnahme von Untersuchungsgefangenen in kommunale Irrenanstalten *[30. 6. 1908]* (S. 140). — Allg. Vf. v. 25. 6. 1908, bt. den von Offizieren zum Zwecke der Verheiratung zu führenden Einkommensnachweis *[3. 7. 1908]* (JMBl. S. 251).

Bayern: K. Allh. Vo. v. 26. 6. 1908, bt. den Vollzug des Scheckgesetzes *[30. 6. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 345). — M.-Bkm. v. 29. 6. 1908, bt. Abänd. der Telegraphenordnung für das Kgr. Bayern v. 29. 6. 1904 *[1. 7. 1908]* (S. 350). — Ges. v. 6. 7. 1908, bt. den Vollzug des Vereinsges. v. 19. 4. 1908 *[8. 7. 1908]* (S. 351). — Ges. v. 6. 7. 1908, bt. Abänd. des Titels VII § 26 der Verfassungsurkunde (Strafverfolgung gegen Landtagsmitglieder) *[8. 7. 1908]* (S. 352). — Ges. v. 6. 7. 1908, bt. Aenderung der Gemeindeordnungen und des Polizeistrafgesetzbuches *[8. 7. 1908]* (S. 353).

Hessen: Ges. v. 27. 6. 1908, bt. die Landgemeindeordnung *[1. 7. 1908]* (Reg.-Bl. S. 129). — M.-Bkm. v. 30. 6. 1908, bt. den gewerbsmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken *[30. 6. 1908]* (S. 131).

Oldenburg: M.-Bkm. v. 29. 6. 1908, bt. Aend. der zur Ausf. d. R.-Ges. v. 3. 6. 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen M.-Bkm. v. 6. 1. 1905 *[1. 8. 1908 resp. 9. 7. 1908]* (Ges.-Bl. S. 981).

Braunschweig: Braunschw. Kostengez. für Gerichte und Notare v. 8. 6. 1908 *[1. 10. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Sml. (S. 147). — Ges. v. 8. 6. 1908, bt. braunschw. Gebührenordn. für Rechtsanwälte und Gerichtsvollz. *[1. 10. 1908]* (S. 231). — Ges. v. 26. 6. 1908, bt. Abänd. des Ausf.-Ges. zum Dtschn. Ger.-Verf.-Ges. v. 1. 4. 1879 *[16. 7. 1908]* (S. 249). — Ges. v. 26. 6. 1908, bt. Abänd. des Ges. über die Verwaltungsrechtspflege v. 5. 3. 1895 *[17. 7. 1908]* (S. 251).

Schwarzburg-Sondershausen: Ausf.-Verordn. v. 25. 6. 1908 zum Wegekostenges. v. 1. 4. 1908 *[1. 4. 1908]* (Ges.-S. S. 79).

Schaumburg-Lippe: Hö. Bkm. v. 27. 6. 1908, bt. den Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe über die Bestellung des O.-L.-Ger. zu Celle zum Oberlandesgericht für das Fstt. Schaumburg-Lippe *[1. 10. 1909]* (L.-Vo. S. 251). — Allg. Vf. v. 29. 6. 1908, bt. Ersuchungschreiben, welche in den Schutzgebieten erledigt werden sollen *[1. 7. 1908]* (S. 259).

Bremen: Ges. v. 2. 7. 1908 wegen Aendrg. des § 36 des Ges. v. 17. 5. 1879, bt. Ausführung des Ger.-Verf.-Ges. (Alterszulagen der Richter) *[2. 7. 1908]* (Ges.-Bl. S. 77).

Hamburg: Bkm. v. 22. 6. 1908, bt. die Ausführung des Reichsbörsengesetzes v. 8. 5. 1908 *[1. 6. 1908]* (Amtsbl. S. 341).

Elsaß-Lothringen: Ges. v. 17. 6. 1908, bt. den Verkehr mit Wild *[23. 7. 1908]* (Ges.-Bl. f. Els.-Lothr. S. 41). — M.-Vo. v. 29. 6. 1908 über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen *[1. 7. 1908]* (Z.- u. Bes.-Amtsbl. S. 217).

Sprechsaal.

Die Aufsichtspflicht der Automobilversicherung. Die geschmeidige Vielgestaltigkeit des Versicherungswesens führt mit jeder neuen Entwickelungsstufe zu

neuen rechtlichen wie wirtschaftlichen Problemen; so hat der zur Zeit jüngste Versicherungszweig, die Versicherung des Automobils gegen Sachschaden, bald zu der wichtigen Streitfrage Anlaß gegeben, ob diese Versicherung unter den gesetzlichen Begriff der Transportversicherung fällt und damit gemäß § 116 PrivVUntG. v. 12. Mai 1901 der Aufsicht des Aufsichtsamts für Privatversicherung entzogen ist. Wie man sich in Fachkreisen erzählt, verdankt die Transportversicherung ihre Befreiung von der Aufsicht einer unmittelbaren Einwirkung des Kaisers, dessen Interesse für diese Frage zu erregen dem Hamburger Großreeder Laeisz gelungen sein soll. Das Aufsichtsamt hat die Aufsichtsfreiheit der Automobilversicherung verneint. Die Rechtfertigung dieses Standpunktes[1]) hatte ursprünglich im wesentlichen auf die Begründung des § 116 zurückgegriffen; in einem Rundschreiben v. 8. April 1908[2]) will das Aufsichtsamt auf dem Boden einer ausführlichen grundsätzlichen Erörterung den Begriff der Transportversicherung überhaupt auf das Gebiet des Handelsverkehrs beschränken, womit es sich in einen zwar nicht ausgesprochenen, aber deshalb nicht fortzuleugnenden Widerspruch zu der bisherigen Auffassung des privatrechtlichen Begriffs der Transportversicherung setzt. An sich wäre es freilich denkbar, für § 116 PrivVUntG. einen besonderen Begriff der Transportversicherung zu konstruieren; das wäre aber ein wenig befriedigender Gedanke und ein Einbruch in die vorauszusetzende innere Einheitlichkeit der Reichsgesetzgebung über Versicherungsrecht: was auf dem Gebiete des Privatrechts Transportversicherung ist, kann auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts nichts anderes sein; eine Spaltung in zwei verschiedene Begriffe wäre nur aus zwingenden Gründen angebracht, und dazu wird eine Bemerkung der Motive über den Anlaß der Befreiung schwerlich ausreichen. Beiläufig bemerkt, hat die Frage für Preußen auch ein stempelrechtliches Interesse, da Transportversicherungsscheine stempelfrei sind.[3]) Möglichenfalls müßte man also mit der Gefahr dreier verschiedener Begriffe von Transportversicherung rechnen.

Privatrechtlich ist nun über den Begriff der Transportversicherung wohl noch nie gestritten worden. Die Transportversicherung — der älteste Zweig des ganzen Versicherungswesens — trägt ein scharf umrissenes Gepräge. Charakteristisch ist ihr die Uebernahme der spezifischen Transportgefahr und die Universalität der hierdurch gedeckten Gefahren.[4])

Prüft man hierauf die für die Automobilversicherung geltenden Bedingungen, so springt die Gleichartigkeit in die Augen, wie es denn überhaupt für die unbefangene Auffassung eine etwas gewaltsame Zumutung bedeutet, sich vorzustellen, daß die Versicherung eines Automobils etwas anderes sein soll, als die Versicherung eines Transportmittels, eine Transportversicherung. Es ist unbestreitbar, daß die Transportversicherung sich mit dem Wachsen des Handels entwickelt hat und noch heute in erster Reihe auf dessen Bedürfnisse zugeschnitten geblieben ist: von dieser Erkenntnis ist es aber ein weiter Sprung zu dem Satze, daß diese handelsgewerbliche Beziehung nun auch begrifflich und rechtlich zur Annahme einer Transportversicherung nötig sei. Die bisherige Rechtsprechung hat diesen Schluß nie gezogen, sondern z. B. grundsätzlich keinen Unterschied zwischen Baggerschuten, Hafenpolizeidampfern u. dergl. und Handelsschiffen gemacht, vgl. RGEntsch. 34, 37; 51, 330. Ueberdies dienen schon jetzt nahezu 50% aller für die Versicherung in Betracht kommenden Kraftfahrzeuge gewerblichen Zwecken, und man erblickt in dem weiteren Steigen dieses Prozentsatzes die eigentliche Zukunft der ganzen Automobilindustrie. Auch die Einbeziehung des Ruhezustandes (RG. 39, 391), die Gleichgültigkeit der Art der Triebkraft und dergleichen sind der bisherigen Transportversicherung durchaus geläufig. Das Versicherungsvertragsgesetz, welches in Abschn. II Titel 5 Vorschriften nur für die Versicherung von Gütern und von Schiffen aufstellt, bietet keinen Anhalt dafür, daß damit die Versicherung anderer Transportmittel von dem Begriffe der Transportversicherung habe ausgeschlossen werden sollen.

Von der hier allein in Betracht kommenden Versicherung des Kraftfahrzeuges selbst gegen Sachschaden ist wohl zu unterscheiden die Versicherung der Unfallgefahr der Insassen (Chauffeur und Eigentümer) und die Versicherung des Automobilbesitzers gegen die Haftpflicht, die mit der bevorstehenden gesetzlichen Regelung immer größere Bedeutung erlangt. Diese Risiken haben mit Transportversicherung nichts zu tun, und es würde auch nichts dagegen einzuwenden sein, daß eine Universalpolice, die in einer einheitlichen Versicherung die sämtlichen verschiedenen Seiten des Automobilrisikos zusammenfaßt, als Gesamtheit der Aufsichtspflicht unterliegt. Wenn das Aufsichtsamt gelegentlich hervorhebt, diese Universalpolice werde neuerdings immer mehr als zweckmäßig erkannt, so mag die Richtigkeit dieser Bemerkung dahingestellt bleiben; es folgt daraus aber nichts für die Frage, wie eine sich auf die Versicherung der spezifischen Transportgefahr beschränkende Versicherung rechtlich zu beurteilen ist.

Man darf die Wichtigkeit der Frage nicht unterschätzen. Die Automobilversicherung teilt mit der Automobilindustrie selbst den Charakter der Internationalität. Wenn das Gesetz gerade mit Rücksicht hierauf der Transportversicherung das Vorrecht der Aufsichtsfreiheit gewährt, so fehlt es an jedem Grunde, mit diesem Vorrecht gerade vor dem Automobil, dem Fahrzeuge der Zukunft, Halt zu machen.

Kammergerichtsrat Otto Hagen, Berlin.

Bekämpfung neuerdings gewerbsmäßig begangener Straftaten. In den letzten Jahrzehnten haben die Verfehlungen gegen § 175 StrGB. so sehr zugenommen, daß ihre möglichste Unterdrückung dringend geboten erscheint. Der Staat wird gegen dieses widernatürliche Laster an sich allerdings kaum etwas tun können. Die schlimmsten Auswüchse und Begleiterscheinungen können aber m. E. mit Aussicht auf Erfolg bekämpft werden. Die Vergehen gegen § 175 StrGB. werden nämlich neuerdings nicht nur direkt gewerbsmäßig ausgeübt, sondern namentlich auch indirekt zu gewerbsmäßiger Erpressung benutzt. Obgleich naturgemäß die meisten Fälle verborgen bleiben, dringen doch immerhin so viele in die Oeffentlichkeit, daß ein Einschreiten der Gesetzgebung m. E. nicht mehr zu umgehen ist. Erschreckende Fälle von Erpressungen treten immer häufiger zutage, durch fortgesetzte Drohungen mit Entdeckung werden Personen, die sich gegen den genannten Paragraphen vergangen haben, häufig um große Vermögen gebracht, in Schulden gestürzt und schließlich zum Selbstmorde getrieben. Mit ihnen leiden ihre unschuldigen Familien, denen die Erpresser die Mittel zum Unterhalt entziehen, oft sogar ihren Ernährer rauben. So leben nicht wenig arbeitsscheue Personen üppig von der Beute, die sie durch fortgesetzte Erpressung von ihren Opfern erlangen, bis sie diese ganz zugrunde gerichtet haben. Es ist so weit gekommen, daß fast jeder Selbstmord, dessen Gründe nicht klar zutage liegen, auf Erpressungen aus

[1]) Vgl. Veröffentlichungen des Aufsichtsamts 6, 17 ff. und 102 ff. und dazu Ehrenberg in Naumanns Zeitschrift 08, 20 u. andere

[2]) Vgl. Veröffentlichungen v. Juni 1908, S. 17 ff.

[3]) Tarifstelle 70, letzter Abs. des Stempelsteuerges. v. 31. Juli 1895.

[4]) Vgl. die Nachweisungen in dem Kommentar z. Versicherungsvertragsges. von Gerhard, Hagen u. a., Berlin 1908, Anm. 1 zu § 129.

Anlaß des in Rede stehenden Sittlichkeitsvergehens zurückgeführt zu werden pflegt, und oft wohl nicht mit Unrecht.

Zur Zeit wird die widernatürliche Unzucht mit Gefängnis von 1 Tage bis zu 5 Jahren, die Erpressung mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 5 Jahren bestraft (StrGB. §§ 175, 16 Abs. 1; 253). Als das StrGB. in Kraft trat, war weder gewerbsmäßige Unzucht von Männern noch gewerbsmäßige Erpressung aus Anlaß dieses Vergehens bekannt. Die Vorschriften des StrGB. sind daher für die jetzigen Zustände nicht berechnet und nicht mehr ausreichend. Die Erfahrung lehrt, daß die Höchststrafe von 5 Jahren Gefängnis nicht abschreckend genug wirkt, rückfällige Erpresser sind mehrfach zur Aburteilung gelangt. 5 Jahre Gefängnis sind auch keine genügende Sühne für jemand, der aus Arbeitsscheu und Genußsucht einen Menschen, mag dieser sich auch vergangen haben, mit seiner Familie zugrunde richtet und zum Selbstmorde treibt. Die Polizei kennt die gewerbsmäßigen Päderasten und Erpresser und beobachtet sie, kann aber nach Lage der jetzigen Gesetzgebung nicht viel gegen sie ausrichten. Ganz öffentlich treiben sich diese Personen, ebenso wie die weiblichen Prostituierten, in den verkehrsreichen Straßen der Großstädte umher, um Opfer zu suchen, und erregen immer mehr Aergernis.

Von zwei Maßregeln, die ich hiermit vorschlage, verspreche ich mir einige Abhilfe. Einmal sind m. E. Mannspersonen, die gewerbsmäßig Unzucht treiben, einer polizeilichen Aufsicht zu unterstellen, was schon jetzt ohne Aenderung der Gesetzgebung im Wege polizeilicher Verfügung zulässig ist aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Gesundheit und Ordnung. Solche Personen sind dann ebenso wie Weibspersonen dieser Art zu bestrafen, wenn sie keiner polizeilichen Aufsicht unterstellt sind, oder wenn sie einer solchen Aufsicht zwar unterliegen, aber den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstands erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln. Kurz, der § 361 Nr. 6 StrGB., der sich zur Zeit nur auf Weibspersonen bezieht, wäre auf Mannspersonen auszudehnen. Letztere könnten dann nicht nur mit Haft bestraft, sondern vor allem nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde überwiesen werden, welche sie bis zu 2 Jahren in ein Arbeitshaus unterbringen könnte usw. (§ 362 StrGB.). Sind diese Vorschriften Frauenspersonen gegenüber gerechtfertigt, die doch einen immerhin natürlichen Trieb ausnutzen, so sind sie es noch viel mehr gegen Männer, die ein Gewerbe aus der Befriedigung widernatürlicher Neigungen machen.

Ferner ist m. E. die Erpressung schärfer zu bestrafen, wenn sie gewerbsmäßig oder im Rückfalle begangen ist, d. h. in der Absicht, sich eine dauernde Einnahmequelle zu verschaffen, oder nach wiederholter Vorbestrafung wegen gleichartiger Taten. Zur Zeit wird gewerbsmäßige Hehlerei mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, auch bei Jagdvergehen und Wucher zieht die Gewerbsmäßigkeit Strafschärfung nach sich (StrGB. §§ 260, 294, 302d). Warum sollte nicht ein arbeitsscheuer Erpresser, der gewerbsmäßig seine Opfer schonungslos ausbeutet, um ihr Geld zu verprassen, ebenso mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft werden, wie ein gewerbsmäßiger Hehler? Zur Zeit werden im Rückfalle Diebstahl, Hehlerei und Betrug mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, Raub mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft (StrGB. §§ 244, 261, 264, 250[a]). Ein schon zum dritten Male wegen Erpressung Verurteilter ist aber nicht minder gemeingefährlich und verdient keine geringere Strafe.[1])

Landgerichtsrat Landé, Berlin.

[1]) Vgl. auch die Ausführungen von Exz. Dr. Hamm S. 1292, 1907 d. Bl.

Gebühren der Laienvertreter. Welche Sätze bei der Entscheidung über die Erstattung der von einer Prozeßpartei ihrem Laienvertreter (Rechtskonsulent, Prozeßagent) gezahlten oder zu zahlenden Vergütung anzuwenden sind, darüber besteht keine einheitliche Praxis. Unter der Voraussetzung, daß die Zuziehung des Vertreters notwendig war, wird man in den gewöhnlichen Fällen bei dem Fehlen einer Taxe die gemäß § 612 Abs. 2 BGB. als vereinbart anzusehende übliche Vergütung festzusetzen haben — unter Umständen aber auch die ausdrücklich vereinbarte höhere, wenn z. B. ein Rechtsanwalt oder ein anderer geeigneter Vertreter für die übliche Vergütung nicht zur Verfügung stand, eine Vertretung aber (z. B. bei Krankheit, Abwesenheit) stattfinden mußte. Die Ueblichkeit der Vergütung wird aber (wie z. B. in den Bezirken der Amtsgerichte Limburg, Wiesbaden, Neuwied — vgl. DJZ. 1904 S. 591; vielfach ist es die Hälfte der Anwaltsgebühren) meist nicht feststehen. Dann muß gemäß §§ 315, 316 BGB. die Billigkeit entscheidend sein und hiernach die in Ansatz gebrachte Vergütung in jedem einzelnen Fall besonders geprüft werden. Eine solche bewegliche Prüfung und Entscheidung von Fall zu Fall erfordert allerdings im Vergleich zu den feststehenden Sätzen der Rechtsanwälte eine größere Arbeit, ist aber, soweit die Vergütung sich auf die Vertretung selbst (Prozeßgebühr, Terminsgebühr) bezieht, unerläßlich. In Ansehung der Schreibgebühren jedoch würde eine jedesmalige besondere Prüfung und Entscheidung bei den zahlreichen Positionen und Fällen einen so großen Aufwand an Mühe und Zeit notwendig machen, daß dies Verfahren in keinem Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen würde und deshalb für die Praxis unhaltbar ist. Deshalb ist es zweckmäßig und im Hinblick auf § 242 BGB. auch gerechtfertigt, daß jedes Gericht allgemein ermittelt, welche Vergütung nach seinen örtlichen Verhältnissen angemessen ist. Es würden hierfür die Schreiblöhne in Betracht kommen, wie sie in dem betreffenden Ort an geübtere Schreiber in der Stadtverwaltung, in der Kreisverwaltung und in sonstigen Schreibstuben für gewöhnliches Schreibwerk nach der Zeit gezahlt werden. Nimmt man dann an, daß ein geübterer Schreiber in der Stunde 5 Seiten (je mit mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben — § 80 GKG. und § 7 Kanzlei-O.) also bei einem achtstündigen Arbeitstag täglich 40 Seiten zu liefern vermag, so wird man unter Berücksichtigung dieses Schreibpensums und des am Ort durchschnittlich gezahlten Schreiblohns einen angemessenen Satz als Schreibgebühr für die Seite finden, der dann in allen Fällen Platz greifen kann, und womit auch die Unkosten für das Schreibmaterial ausreichend mitabgegolten würden, weil das Schreibwerk des Laienvertreters zu einem erheblichen Teil (z. B. bei kurzen brieflichen Mitteilungen, Anträgen auf Erteilung von Abschriften, Ausfertigungen usw.) viel weniger als 20 Zeilen auf jeder Seite aufweist. Natürlich wird die Höhe der so ermittelten Schreibgebühren je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden ausfallen und z. B. in den Großstädten höher sein als in einer kleinen Provinzialstadt. Als höchste Grenze der Vergütung ist als der Billigkeit entsprechend immer der Gebührenbetrag anzusehen, der einem Rechtsanwalt in der betreffenden Sache zustehen würde.

Amtsgerichtsrat Reinsch, Greifenberg.

Aeußerung über das Ergebnis öffentlicher Gerichtsverhandlungen als Beleidigung strafbar? Wenn bestimmt ist, daß die Gerichtsverhandlungen öffentlich sind, — was folgt daraus? Folgt daraus nur, daß jeder still zuhören und weder mit Miene, Blick oder gar

Wort, Tat verraten darf, was er über das Gehörte denkt? Bestimmt ist nicht ausdrücklich, daß dieser „jeder“ etwas anderes darf — folgt nun daraus, daß er es nicht darf? Wozu ist denn die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen? Hat sie nur den Zweck der Oeffentlichkeit gewisser kirchlicher Amtshandlungen, nämlich erstens Schweigen, zweitens heilige Ehrerbietung?

Dazu müßte doch das, was vor Gericht verhandelt wird, denselben Charakter haben, nämlich transzendentaler Aufklärungen. Und das ist nicht der Fall! Jedes Urteil ist, im besten Falle, nur ein Versuch, dem Ideal des Rechts, — dem objektiven und dem subjektiven Ideal, — Genüge zu tun, allerdings ein Versuch, der kraft Gesetzes für vollendet gilt.

Es gab eine Zeit, in der jede Kritik an Betätigungen des Staates für subversiv galt, gewissermaßen mit Recht, denn es ist nicht zu leugnen, daß damals der Staat sich Mühe gab, seine Betätigungen auf die tiefsten Grundlagen menschlicher Gesittung zu stellen, und dies öffentlich bekannte. Diese Zeit ist vorüber. Die Tätigkeit des Staats hat vor der von Privatpersonen hauptsächlich die Macht voraus. Daher, oder vielmehr um so mehr, ist Kritik an dieser Tätigkeit an sich gestattet und notwendig, als ein geistiges Gegengewicht gegen die körperliche Macht.

Ist diese Kritik erlaubt, so muß sie auch erlaubt sein, insofern jene Tätigkeit Personen betrifft — muß sie auch erlaubt sein, wenn die Urteile innerhalb jener Tätigkeit Personen betreffen, muß es erlaubt sein, zu sagen, man halte nicht den Verurteilten, sondern einen andern für schuldig, man würde, als Richter, nicht jenen, sondern diesen verurteilt haben.

Wenn das nicht erlaubt wäre, wie will man verhindern, daß es demungeachtet geschieht? Will man die Millionen bestrafen, die bei Gelegenheit einer Prozeßverhandlung ihre Meinung äußern?

Ebensowenig aber, wie es für ein Gericht beleidigend ist, wenn man nicht den Verurteilten, sondern einen andern als schuldig bezeichnet, kann es für den andern beleidigend sein. Ist die Aeußerung beleidigend, dann müßte sie auch für den Verurteilten beleidigend sein, wenn man ihn als den Schuldigen bezeichnet, denn nur das Gericht hat dies Recht und niemand weiß, ob bezw. wie er schuldig ist. Die Aeußerung an sich ist also nicht beleidigend, sondern sie soll es erst dadurch werden, daß das Gericht nicht den Bezeichneten verurteilt hat. Das Urteil schützt also jeden, — mithin auch den nicht nachweisbar Schuldigen — vor jeder Behauptung, er wäre schuldig.

Ist es nicht ganz deutlich, daß dadurch das Interesse an den Verhandlungen der Gerichte — das Interesse, das über das an einem Feuilleton geht — lahmgelegt wird; nicht, daß auch die Rechtspflege dadurch ganz erheblich geschädigt wird, daß nach Rechtskraft des Urteils jeder andere als der Verurteilte, sakrosankt erscheint? Wenn nicht nur die Zuhörer der Verhandlung, sondern auch alle, die davon wissen, verhindert sind, ihre Meinung auszusprechen, welchen andern Nutzen hat dann die Oeffentlichkeit der Verhandlung? Erwächst ihnen aus diesem Recht, zuzuhören, nur die Pflicht des Schweigens? Keine Berechtigung? Sie hören doch zu kraft des ihnen verliehenen Rechts, nicht als lästige Zaungäste!

Darf auch ein Zeuge, Sachverständiger, der für die Freisprechung bekundet hat, seine Meinung außerhalb nicht begründen? Ist auch dies beleidigend? Wenn nicht, so käme es darauf an, sich eine Vorladung zu verschaffen, um sich seines Meinungsrechts zu bedienen. Die Bildung einer öffentlichen Meinung über die Schuld eines Angeklagten ist nicht zu verhindern; aber aussprechen dürfte sie niemand, bei Strafe, daß ihn „ins Zuchthaus spricht seine vermessene Meinung“? Und das über einen Vorgang, der niemand unbekannt ist, während über andere öffentlich bekannte Dinge das Urteil geschützt wird durch das Gesetz, während über viel wichtigere Dinge ein Urteil gestattet ist, als über ein Strafverfahren, das morgen schon vergessen ist.

Auch das Urteil über das Ergebnis öffentlicher Verhandlungen muß durch die Annahme berechtigter Interessen geschützt werden, und das namentlich in unserer Zeit, wo man ebenso empfindlich ist gegen Angriffe anderer, wie unempfindlich für die Rechte anderer.

Amtsgerichtsrat R. Bartolomäus, Krotoschin.

Gegen die Sondergerichte. In der Presse, in Parlamenten und auf Parteitagen, in den Versammlungen wirtschaftlicher und sozialpolitischer Verbände, überall hallt der Ruf wieder: „Weg mit den ordentlichen Gerichten.“ Sondergerichte für einzelne Berufe, ja sogar für einzelne Gattungen von Rechtsstreitigkeiten werden verlangt. Kaum sind die Gewerbe- und die Kaufmannsgerichte eingeführt, da werden auch schon Sondergerichte für Streitigkeiten aus landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen, aus dem gewerblichen Urheberrecht (so kürzlich auf dem Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz in Leipzig), aus unlauterem Wettbewerb, aus Börsengeschäften, aus Versicherungsverträgen usw., ja sogar für Ehesachen und namentlich in letzter Zeit für Straftaten Jugendlicher gefordert. Der Ruf nach Sondergerichten wird meist damit begründet, daß die ordentlichen Gerichte nicht volkstümlich seien. In der fortwährenden Absplitterung von Sondergerichten liegt eine Gefahr für die gesamte Rechtsentwickelung. Um ihr zu begegnen, muß der Ruf der mangelnden Volkstümlichkeit, der den ordentlichen Gerichten — ob berechtigt oder nicht — anhaftet, von ihnen genommen werden. Hierauf zielt eine Verfügung des LGPräsidenten Chuchul in Stendal, deren wesentlicher Inhalt allgemeines Interesse beanspruchen dürfte:

Die Verfügung geht davon aus, daß die Volkstümlichkeit der ordentlichen Gerichte am besten dadurch gefördert werden könne, daß einflußreiche Laien aus dem Bezirk zur Rechtsprechung zugezogen werden. Sie empfiehlt deshalb

I. als Sachverständige möglichst Personen des Amtsbezirks zuzuziehen, soweit nicht Verwandtschaft oder Parteilichkeit entgegenstehen;

2. als Schöffen ohne Unterschied des Berufs möglichst diejenigen Personen auszuwählen, welche die öffentliche Meinung des Bezirks zu beeinflussen imstande oder doch bemüht sind;

3. bei Straftaten Jugendlicher ausnahmslos die Eltern und Vormünder, sowie den Lehrer, den Geistlichen und Nachbarn zur Hauptverhandlung vorzuladen und mit ihnen nach umsichtiger Vorbereitung breit und eingehend alle Verhältnisse zu erörtern, welche dafür in Betracht kommen, ob die Unterbringung in eine Erziehungsanstalt oder Strafaufschub mit Aussicht auf Begnadigung oder Freiheitsstrafe (längere, damit sie in einem für Jugendliche eingerichteten Gefängnisse vollstreckt werden kann) angezeigt erscheint.

Diese letztere Bestimmung entspricht m. E. den Zwecken der Strafrechtspflege noch besser als wirkliche Jugendgerichte nach Art der amerikanischen juvenile courts. Sie ist auch bei den kleinsten Amtsgerichten durchführbar, die nicht die Hilfe organisierter Jugendfürsorge anrufen können. Und es ist zweckmäßiger, Lehrer, Geistliche oder Aerzte als Zeugen und Sachverständige zu vernehmen, als sie zu Schöffen auszuwählen, wie S. 293 d. Bl. vor-

geschlagen war. Um Zeit und Kosten zu sparen, wird empfohlen, mehrere Fälle aus demselben Ort auf einen Terminstag anzuberaumen.

So wird man voraussagen dürfen, daß sich diese Verfügung v. 6. April 1908 ebenso wie die Allg. Verfügung v. 1. Juni 1908, durch welche für das Strafverfahren gegen Jugendliche dasselbe Ziel verfolgt wird, in der Praxis bewähren wird.

Landrichter Dr. Scberling, Stendal.

Anfechtung eines Abkommens, daß das Gehalt eines Privatangestellten teilweise an einen Dritten gezahlt werden soll. Die S. 641 d. Bl. mitgeteilte Entscheidung dürfte im Ergebnis das Richtige treffen.

Allerdings wird mit Recht von RA. Dr. Nord dagegen geltend gemacht, daß das Abkommen ein Vertrag zugunsten des Dritten, der Ehefrau sei, die den 1500 M. überschießenden Teil des Gehaltes erhalten soll, also eine „Rechtshandlung" des Schuldners im Sinne des Anf.-Gesetzes. Es fehlt aber das zur Anwendung dieses Gesetzes unerläßliche Erfordernis der „Benachteiligung". Denn der Angestellte verzichtet durch jenes Abkommen nur auf einen Wert, der noch nicht Bestandteil seines Vermögens ist, den er im Gegenteil erst in Zukunft durch seine Dienstleistung erwerben kann. Derartige Verzichte auf künftigen Erwerb sind aber unanfechtbar. Vergl. mein „Recht der Anfechtung" bei und in den Noten 36, 37 sowie auch 26—28.

Das Ergebnis ist im vorliegenden Fall gewiß unerfreulich, aber m. E. nach Lage des Gesetzes nicht zu vermeiden.

Amtsrichter Stiebeling, Lübeck.

Wann verjährt der Anspruch auf Erstattung der vom Gegner verauslagten Prozeßkosten, der nicht durch Beschluß festgesetzt ist? Der Anspruch auf Erstattung ausgelegter Prozeßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner unterlag im preußischen Recht nach § 2 Nr. 7 des Ges. v. 31. März 1838 einer vierjährigen Verjährungsfrist, die nach § 3 Nr. 3 des zit. Gesetzes mit dem letzten Dezember des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist, begann.

Das BGB. enthält dagegen keine besondere Bestimmung über die Verjährung eines solchen Anspruchs. Mangels eines solchen muß die Verjährungsfrist nach § 195 BGB. beurteilt werden. Sie beträgt mithin 30 Jahre. Daß ein durch Beschluß des Gerichts nach §§ 103 ff. ZPO. rechtskräftig festgestellter Kostenanspruch in dieser Frist verjährt, geht aus § 218 Abs. 1 BGB. hervor. Die Frage über die Verjährung nicht festgestellter Kostenansprüche ist in der Literatur nur von Goldmann und Lilienthal behandelt. Diese sind der Ansicht, daß der nicht festgesetzte Kostenanspruch derselben Verjährung wie der Hauptanspruch unterliegt. Dies erscheint auch zutreffend; denn § 224 BGB. hat über Verjährung von Nebenleistungen, die von dem Hauptanspruche abhängen, die Bestimmung getroffen, daß sie mit dem Hauptanspruche verjähren: „auch wenn die für diesen Anspruch geltende, besondere Verjährung noch nicht vollendet ist". Zu solchen Nebenleistungen gehören aber auch die verauslagten Gerichts- und Vollstreckungskosten, was unter Zugrundelegung des § 4 ZPO. aus dieser Bestimmung zu folgern ist.

Der Anspruch auf Ersatz der hier in Frage kommenden Kosten unterliegt also regelmäßig der 30jährigen Verjährungsfrist; er verjährt jedoch früher, wenn der Hauptanspruch einer kürzeren Verjährungsfrist unterworfen ist.

Rechtsanwalt Dr. Lippmann, Breslau.

Zur Auslegung des § 339 BGB. Während bei positiven Verpflichtungen die Vertragsstrafe (regelmäßig) nur bei verschuldeter Nichterfüllung („Verzug") verwirkt wird, tritt bei Verpflichtungen zu einem Unterlassen die Verwirkung der Vertragsstrafe mit der Zuwiderhandlung ein, ohne daß der Schuldner sich exkulpieren könnte, eine Abweichung, welche die Materialien (Mot. Bd. 2 S. 278; Prot. Bd. 1 S. 779, 780) damit begründen, daß bei dem Versprechen einer Konventionalstrafe für den Fall der Zuwiderhandlung eine Garantieübernahme seitens des Schuldners von den Parteien beabsichtigt werde.

Dies bedeutet aber nicht, daß der Schuldner schlechthin und unter allen Umständen die Vertragsstrafe zahlen müsse. Die Vereinbarung der Vertragsstrafe unterliegt, wie jeder Vertrag nach dem BGB. (§ 157), der Auslegung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte. Und was hiervon gilt, das hat auch auf den den Parteien imputierten Garantievertrag im Falle der Ausbedingung einer Strafe bei Unterlassungsverbindlichkeiten Anwendung zu finden. In diesem Sinne bemerkt eine große Anzahl von Schriftstellern,[1]) der Gläubiger könne die Vertragsstrafe nicht fordern, wenn er selbst wider Treu und Glauben die Zuwiderhandlung veranlaßt hat oder diese unter seiner Mitwirkung und Billigung zustande gekommen ist. Daß hier die Vertragsstrafe nicht gefordert werden darf, ist eine Konsequenz — zwar nicht des § 162 Abs. 2 BGB., wie Kuhlenbeck a. a. O. meint, denn die Vereinbarung der Konventionalstrafe ist kein bedingter Vertrag, wohl aber — eines allgemein gültigen, das ganze Gesetz beherrschenden Grundsatzes, von dem die §§ 162 Abs. 2 und 815 BGB. nur Anwendungsfälle enthalten, nämlich des Grundsatzes, daß sich niemand auf eine eigene, wider Treu und Glauben verstoßende Handlungsweise zum eigenen Vorteil und Nachteil eines andern berufen darf.

Dieser Grundsatz reicht aber nicht aus. Da nämlich ein wider Treu und Glauben verstoßendes Verhalten des Gläubigers nur als ein vorsätzliches Handeln in Betracht kommen kann, eine fahrlässige Herbeiführung der Zuwiderhandlung aber nicht gegen Treu und Glauben verstößt, so ist letzterer Fall nicht mitumfaßt. Hier greift aber ein anderer Grundsatz ein, nämlich der, daß Treu und Glauben es verbieten, aus eigenem Verschulden — Vorsatz und Fahrlässigkeit — zum Nachteil eines andern Rechte herzuleiten, vgl. dazu Entsch. d. RG. vom 13. Juli 1904 (DJZ. 1904 S. 1091), wo dieser Grundsatz bezüglich der fahrlässigen Vereitelung des Zugehens einer Willenserklärung zur Anwendung gebracht wird.

Wenn wir die beiden dem BGB. innewohnenden Grundsätze in ihrem Verhältnis zueinander betrachten, so ergibt sich, daß der letztere den ersteren entbehrlich macht. Denn wenn im ersteren Falle der Gläubiger die Zuwiderhandlung vorsätzlich herbeigeführt und somit wider Treu und Glauben gehandelt hat, so verstößt er auch gegen Treu und Glauben, wenn er hieraus Rechte herleiten will. Demnach kann dieser Fall auch dem zweiten Grundsatz untergeordnet werden. Bei vorsätzlicher Handlungsweise verstößt diese und die Geltendmachung, bei fahrlässiger hingegen nur die Geltendmachung gegen Treu und Glauben.

Referendar Dr. Rogowski, Charlottenburg

[1]) Z. B. Endemann, Bd. 1 S. 764 Anm. 11; Dernburg, Bd. 2 Abt. 1 S. 256; Kuhlenbeck, Anm. 1 zu § 339; Entsch. des OLG Karlsruhe vom 1. März 1901 in Bad. Rechtspr. und Annalen der Bad. Gerichte Bd. 67 (Neue Folge III) S. 121; Staub, Exkurs zu § 348 HGB. Anm. 6; Enneccerus-Jseger, Bd. 1 S. 654. Planck, Anm. 2 zu § 339.

Spruch-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung
(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Boyens, Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig.

Erfordernisse eines Rechtsgeschäfts. Abreden, deren rechtliche Unwirksamkeit den Kontrahenten bekannt ist, bilden keinen Teil des Rechtsgeschäfts und können daher damit verbundene, an sich gültige Vereinbarungen nicht unwirksam machen. § 139 BGB. Parteien schlossen in einem Ehescheidungsprozeß vor Gericht einen Vergleich, in dem es zunächst heißt: „Die Parteien beschließen, getrennt von einander zu leben, und zwar ohne eine gegen die andere Unterhaltsansprüche zu erheben." Sie treffen dann Bestimmungen über die Unterbringung und Erziehung der Kinder, deren jüngstes der Ehefrau überlassen wird. Schließlich bestimmen sie: „Die Parteien verpflichten sich, binnen einer Frist von zwei Monaten notariell Gütertrennung zu vereinbaren." Der Ehemann klagt auf Feststellung, daß letztere Abrede unwirksam, er also nicht verpflichtet sei, mit seiner Ehefrau Gütertrennung zu vereinbaren. Er leitet die Unwirksamkeit daraus ab, daß der übrige Inhalt der Vereinbarungen auf Grund der §§ 138, 1614 BGB. ungültig sei, woraus unter Anwendung des § 139 BGB. auch die Ungültigkeit der für sich allein nicht ungültigen Abrede über Einführung der Gütertrennung folge. Die Vorinstanz hat den Anspruch des Klägers für begründet erachtet. RG. hebt auf und weist die Klage ab. Das Berufungsgericht stellt zunächst fest, daß der Beschluß, getrennt zu leben, keine vertragsmäßige Festsetzung sei, sondern nur die Feststellung einer Tatsache, eine einleitende Erklärung. Dagegen findet es in den Abreden über den gegenseitigen Verzicht auf Unterhalt und die Kindererziehung rechtsgeschäftliche Vereinbarungen, die nach den §§ 138, 1614 BGB. rechtsunwirksam seien. Obwohl nun ferner festzustellen sei, daß die Parteien von Richter und Anwalt darauf hingewiesen und auch davon überzeugt worden seien, daß diese Abreden unwirksam seien, bleibe deren rechtsgeschäftlicher Charakter bestehen. Ihre Unwirksamkeit mache auch die damit verbundene Abrede der Gütertrennung, die ohne jene Abreden nicht getroffen sein würde, ungültig (§ 139 BGB.). RG. mißbilligt die Annahme, daß Abreden, deren rechtliche Unwirksamkeit die Parteien gekannt hatten, noch als rechtsgeschäftliche Erklärungen angesehen werden könnten. Wesentlich für den Begriff des Rechtsgeschäfts sei eine auf Rechtswirkung gerichtete Absicht. Eine solche Willenserklärung, welche ohne diese Absicht abgegeben werde, möge noch eine Willenserklärung bleiben, aber keine rechtsgeschäftliche. Wer ein Darlehen verspreche, aber hinzufüge, er wolle sich doch nicht rechtlich verpflichten, gebe keine rechtsgeschäftliche Erklärung ab, selbst wenn er die feste Absicht habe, das Darlehen wirklich zu geben. Es entstehe ein Verhältnis, bei dem man auf das Wort vertrauen müsse, aber kein Rechtsverhältnis. Ebenso liege der Fall, wenn eine Willensäußerung abgegeben werde, der die Rechtsordnung den bezweckten Erfolg versage, und dies den Beteiligten bekannt sei. Ein nichtiges Rechtsgeschäft sei nicht vorhanden, wenn die Beteiligten sich der Nichtigkeit bewußt waren. Daraus folge, daß als alleiniger rechtsgeschäftlicher Teil der Abrede die Vereinbarung der Gütertrennung bestehen bleibe, die an sich gültig sei. Für Anwendung des § 139 BGB. sei kein Raum vorhanden. (Urt. VII. 523/07 v. 1. Mai 1908.)

Ist eine Bürgschaft in Form eines Darlehnsschuldscheins gültig? §§ 607, 766 BGB. Die Beklagten haben in einer Urkunde vom 4. Januar 1904 den Empfang eines baren Darlehns von 4000 M. von der Klägerin bekannt und dessen Rückzahlung und Verzinsung versprochen. Unstreitig haben sie kein Darlehn erhalten. Klägerin behauptet aber, daß dem Versprechen eine Bürgschaft zugrunde liege, welche Beklagte für einen Dritten übernommen hätte, der von der Kl. die verbürgte Summe geliehen habe, und verlangt aus diesem Grund Zahlung. Vorinstanz weist ab. RG. weist die Revision zurück. Nach § 607 Abs. 2 BGB. sei es allerdings zulässig, eine andere Geldschuld in eine Darlehnsschuld umzuwandeln. Der Gläubiger müsse den anderweiten Schuldgrund erweisen. Nun sei hier ferner freilich unstreitig, daß der Ausstellung des Schuldscheins die Bürgschaft zugrunde liege. Diese Schuld sei aber mangels der dafür erforderlichen Form (§ 766 BGB.) nicht gültig. Für die Bürgschaft sei wesentlich das Einstehen für eine fremde Schuld; dies müsse in der Urkunde seinen Ausdruck gefunden haben. Hätte zunächst eine gültige Bürgschaftsurkunde vorgelegen, die nachher in eine Darlehnsschuld umgewandelt wäre, so wäre die Gültigkeit der letzteren nicht zu beanstanden. Es könne aber nicht die Bürgschaftsübernahme in der Form eines Darlehnsschuldscheins von vornherein erfolgen. (Urt. VI. 349/07 v. 7. Mai 1908.)

Können die Gläubiger eines Schuldners, der Vermögensstücke an einen Fiduziar (Treuhänder) übertragen ließ, Anspruch gegen diesen auf Grund des Anfechtungsgesetzes geltend machen? Der jetzt geschiedene Ehemann der Verklagten hat in der Absicht, den Erlös seinen Gläubigern zu entziehen, Forderungen von bedeutendem Wert an K. veräußert, mit der Abrede, daß dieser, der seinerseits von der fraudulosen Absicht des Veräußerers nichts wußte, den Preis dafür in Gestalt einer Hypothek von 20000 M. nicht ihm selbst, sondern der Verklagten gewähren solle. K. hat demgemäß die Hypothek für die Verklagte eintragen lassen. Diese hat aber wieder auf Veranlassung ihres Ehemanns die Hypothek weiter an Fräulein F. abgetreten; die Valuta dafür hat nicht sie, sondern ihr Ehemann eingezogen. Streitig ist, ob er ihr einen Teil davon zurückgegeben hat. Kläger hat eine vollstreckbare Forderung von 3400 M. gegen den geschiedenen Ehemann der Verklagten. Er verlangt von der Verklagten Zahlung dieser Summe auf Grund des Anfechtungsgesetzes. Die Vorinstanz weist ab, soweit nicht etwa (durch Eid) festzustellen sei, daß die Beklagte von der Valuta einen Teil ausgehändigt erhalten habe. RG. weist die Revision ab: Ein Scheingeschäft liege nicht vor, sondern die Verklagte erscheine als eine vorgeschobene Mittelsperson, die der Schuldner benutze, um durch sie Vermögensgegenstände zu erwerben. Gegen einen solchen Treuhänder könne der Gläubiger nur durch Pfändung des Anspruchs, der dem Schuldner gegen den Treuhänder zustehe, und allenfalls mit Schadenersatzklagen auf Grund des § 826 BGB. wegen sittlich verwerflicher Mitwirkung zur Benachteiligung von Gläubigern vorgehen. Dagegen sei ein Anfechtungsrecht gegen den Treuhänder nicht gegeben. Wenn er das ihm anvertraute Vermögen dem Schuldner zurückgegeben habe, so sei er an sich befreit; unrichtig sei also, daß er sich nur durch Rückgewähr an einen zur Anfechtung berechtigten Gläubiger befreie. Erst wenn die Verklagte von der Valuta zur eigenen Verfügung etwas erhalte, liege ein anfechtbares Rechtsgeschäft vor. (Urt. VII. 527/07 v. 5. Juni 1908.)

Verwirkung des Anspruchs aus einer Versicherung. Beurteilung von Entschuldigungen des Versicherten und seiner Erben wegen ihrer Verstöße. Der Kaufmann A. war bei der verklagten Gesellschaft gegen Unfall versichert. Am 30. April 1906 hatte er sich mit dem Schienbein an einem Wagen gestoßen. Er hatte heftige Schmerzen empfunden, konnte sich aber doch 2 Tage lang noch bewegen. Erst am 4. Mai 1906 zog er einen Arzt zu und wurde dann mehrfach im Krankenhaus operiert. Am 13. Juni 1906 verstarb er. Die Verklagte lehnte Zahlung der Versicherungssumme gegenüber den Erben ab: a) weil entgegen den Bedingungen nicht „unverzüglich" ein Arzt zugezogen sei, b) weil sie bereits bei Lebzeiten des A. durch Bescheid vom 19. Mai 1906 ihre Entschädigungspflicht wegen des Grundes a abgelehnt habe und nicht,

wie vorgeschrieben, binnen 3 Monaten danach die Klage erhoben sei, c) weil der Tod ihr nur mittels Briefes vom 14. Juni und nicht, wie vorgeschrieben, binnen 24 Stunden telegraphisch gemeldet worden sei. Die Vorinstanz verurteilt. Sie hält zu a den Versicherten für entschuldigt, weil er die Folgen des an sich unbedeutenden Unfalls anfangs nicht übersehen konnte, dann aber; sobald die Verletzung einen ernsteren Charakter annahm, ärztliche Hilfe in Anspruch genommen habe. Zu b wird erwogen, daß die Verklagte den nach dem Tode des Versicherten von dem Anwalt der Erben erhobenen Anspruch mit einem neuen Bescheid vom 22. Juni 1906 aus selbständigen Gründen ohne Bezugnahme auf den früheren Bescheid abgelehnt habe, wodurch die Erben in den Glauben versetzt wurden, daß die Frist erst von diesem Bescheid an laufe. Zu c wird angenommen, es liege eine „unbillige Härte" darin, daß die Hinterbliebenen gezwungen sein sollten, sich unmittelbar nach dem Tode mit den Paragraphen der Police zu befassen; die Witwe, die offenbar aufgeregt und mit andern dringlichen Obliegenheiten beschäftigt gewesen sei, sei exkulpiert, da sie am Tage nach dem Tode eine briefliche Anzeige abgesandt habe. RG. hebt auf und verweist zurück. Es billigt zwar die Gründe zu a und b, aber nicht die Gründe zu c. Die Unterlassung der telegraphischen Anzeige könne nur durch Nachweis besonderer, für den einzelnen Fall eigenartiger Umstände entschuldigt werden. Wollte man auf Grund allgemeiner, regelmäßig bei jedem Fall möglicher Erwägungen eine Exkulpation als vorhanden annehmen, so würde dies die getroffene Bestimmung überhaupt der Wirksamkeit entkleiden. Es sei also neu zu prüfen, ob etwa besondere Umstände vorliegen, und dabei auch zu der Frage Stellung zu nehmen, ob nicht nach dem Zweck der betreffenden Bedingung der Police der Versicherte für verpflichtet zu erachten sei, seinen Angehörigen von der Pflicht zur telegraphischen Anzeige Kenntnis zu geben, und ob bei einem Verstoß gegen diese Pflicht die Hinterbliebenen berechtigt seien, sich überhaupt noch auf Unkenntnis der Vertragsbestimmung zu berufen. Es sei weiter zu prüfen, ob die Berufung auf die Verwirkungsklausel um deswillen nicht zu beachten sei, weil etwa die Beklagte durch die briefliche Anzeige noch in die Lage versetzt worden sei, rechtzeitig die erforderlichen Maßregeln — Leichenschau oder Leichenöffnung — in Antrag zu bringen. (Urt. VII. 364/07 v. 16. Juni 1908.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

Amtliche Aufbewahrung im Sinne des § 133 StrGB. Die eisernen Träger waren der Staatseisenbahnverwaltung von A mit dem Auftrage übergeben worden, sie nach B zu befördern und dort dem Angeklagten gegen Nachnahme des Kaufpreises und der Fracht zu überliefern. Die Eisenbahn schaffte die Träger nach B und lagerte sie dort zunächst auf einem zum Lagerraum für derartige Sendungen besonders bestimmten Platze, wo sie zur Verfügung der Bahnbehörde blieben. Der Angeklagte ließ sie von hier aus ohne Bezahlung des Nachnahmebetrages eigenmächtig abholen. Seine Verurteilung aus § 133 StrGB. ist rechtlich nicht zu beanstanden. Denn die Träger befanden sich auf dem Lagerplatz zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Platze. Der Schutz jener Strafbestimmung beschränkt sich nicht auf Aufbewahrungen, die durch das öffentliche Interesse geboten sind: auch das Interesse des wirtschaftlichen Verkehrs ist nicht ausgeschlossen. Ob jedermann Zutritt zu dem Platze hatte, ist bedeutungslos, und ebenso, ob der Angeklagte zur Zeit der Beiseiteschaffung der Träger schon deren Eigentümer war oder nicht, und in wessen Eigentum sie sich damals überhaupt befanden. (Urt. II. 272/08 v. 28. April 1908.)

Verpflichtung zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz bei Beginn eines buchführungspflichtigen Geschäftes. Der Angeklagte, der Bauunternehmer war, und der sich seine Firma gemäß § 2 HGB. in das Handelsregister nicht hatte eintragen lassen, richtete am 1. Oktober 1905 in Verbindung mit seinem Baugeschäft ein Baumaterialien-Verkaufsgeschäft in einem über ein Kleingewerbe hinausgehenden Umfange ein. Er stellte jedoch für diesen Zeitpunkt keine Eröffnungsbilanz auf. Er hatte aber für sein Geschäft als Bauunternehmer ordnungsmäßig Bücher geführt und für jedes mit dem Kalenderjahr zusammenfallende Geschäftsjahr Bilanzen gezogen. Seine Verurteilung aus § 240 Nr. 4 KO. ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der Angeklagte war vor dem 1. Oktober 1905 kein Kaufmann. Daß er schon vor diesem Zeitpunkte sein Geschäft derart betrieben hatte, daß es allen Ansprüchen genügte, welche das Gesetz hinsichtlich der Bilanzziehung und Buchführung an den Vollkaufmann stellt, ist unerheblich. Dadurch wurde nach dem Wortlaut, Zweck und Sinn des Gesetzes seine Verpflichtung nicht berührt, bei Beginn des ihm die Eigenschaft eines Vollkaufmanns verleihenden Geschäftes dessen finanzielle Grundlagen durch eine Bilanz klarzulegen. Der Kaufmann soll sich dadurch im eigenen Interesse und dem seiner Gläubiger von seiner zeitigen Vermögenslage unterrichten, und das kann er nur durch Ziehung einer neuen Bilanz erreichen. Die Einsicht in seine Bücher und frühere Bilanzen leistet nicht dafür Gewähr, daß derjenige, der sich als Vollkaufmann auftut, im Hinblick auf die sich hieraus ergebende größere wirtschaftliche Verantwortung sich von seiner Vermögenslage derart Rechenschaft gibt, um sich in den Grenzen seiner wirtschaftlichen Kräfte halten zu können. (Urt. V. 143/08 v. 28. April 1908.)

Verjährung einer durch die Presse begangenen fortgesetzten Handlung. Der Angeklagte ist aus § 49a StrGB. verurteilt worden, weil er im Jahre 1907 durch verschiedene Zeitungsannoncen zur Begehung des Verbrechens der Abtreibung aufgefordert hatte. Das Vergehen ist demgemäß durch Verbreitung von Druckschriften begangen und verjährte deshalb nach § 22 Preßges. in 6 Monaten. Da die erste zur Unterbrechung der Verjährung geeignete richterliche Handlung vom 15. August 1907 datiert, so sind die vor dem 16. Februar 1907 liegenden Straftaten verjährt, sofern sie nicht mit den späteren eine fortgesetzte, also eine im Rechtssinne einheitliche Tat bilden (Entsch. in Strafs. Bd. 10 S. 205). Daß die zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Zeitungen vom Angeklagten erlassenen Anzeigen eine fortgesetzte Handlung bilden, hat das Gericht zwar angenommen, da es nur eine Strafe ausgeworfen hat, allein es hat dies nicht ausdrücklich festgestellt und begründet. Eine solche Begründung wäre hier, wo die Annahme einer fortgesetzten Handlung dem Angeklagten zum Nachteil gereichen konnte, unbedingt geboten gewesen. Das angegriffene Urteil unterlag deshalb der Aufhebung. (Urt. V. 243/08 v. 28. April 1908.)

Reichs-Versicherungsamt.

Mitget. v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Laß, Senatsvorsitzenden, Berlin.

Uebergang der Entschädigungslast von einer Berufsgenossenschaft auf eine andere. Kl., Tischler und Landwirt, der aus der Tischlerei eine jährliche Einnahme von 600 bis 700 M., aus der Landwirtschaft eine solche von 200 M. hat, erlitt am 22. Febr. 1905 in seinem Hofraum bei Bearbeitung eines Stückes Holz einen Unfall. Das Holz war zur Reparatur des Zaunes für einen Garten des Kl., mithin für eine seinem landwirtschaftlichen Betriebe zuzurechnende Bauarbeit, bestimmt. Kl. war zwangsversicherter landwirt. Unternehmer und als solcher entschädigungsberechtigt. Der landwirtschaftliche Betrieb des Kl. war jedoch vom 1. Januar 1906 ab als Nebenbetrieb der Tischlerei auf die Holz-Bg., welche eine Zwangsversicherung der Unternehmer nicht kennt, übergegangen (§ 28 Abs. 2 GUVG.). Das Urteil ging dahin, daß die landw. Bg. den Kl. bis zum 31. Dez. 1905 und vom 1. Jan. 1906 ab die Holz-Bg. zu entschädigen habe. Zur Zeit des Unfalles war Kl. für seine Person bei der landw. Bg. versichert und kann daher die gesetzliche Entschädigung für den unstreitig in seinem landwirtschaftlichen Betriebe vorgekommenen Unfall verlangen. Die zunächst der landw. Bg. obliegende Entschädigungslast geht aber mit 1. Jan. 1906 auf die Holz-Bg. über, weil die Aenderung der berufsgenossenschaftlichen Zugehörigkeit des landwirtschaftlichen

Betriebes nicht auf einer Veränderung des Betriebes selbst, sondern auf einer Aenderung der Satzung der Holz-Bg. beruht. Daß die Holz-Bg. eine Zwangsversicherung der Unternehmer nicht kennt, steht dem Uebergange der Entschädigungslast nicht entgegen. Denn diejenige Bg., auf welche ein Betrieb übergeht, hat in solchen Fällen von dem Zeitpunkt des Ueberganges eb elle Entschädigungsansprüche zu befriedigen, die aus dem Betriebe gegen die andere Bg. erwachsen sind. (Urt. v. 19. Dez. 1907.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Encke, Berlin.

Dienstbarkeiten am Bruchteil eines Grundstücks. Die Belastung des Bruchteils eines Grundstücks mit einer Grunddienstbarkeit oder mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit ist unzulässig, weil diese Rechte begriffsmäßig das Grundstück als solches ergreifen und ihre Beschränkung auf einen Bruchteil, auch wenn er im Anteil eines Miteigentümers besteht, nicht denkbar ist. Die Eintragung eines solchen Rechts auf dem Bruchteil eines Grundstücks ist gemäß § 54 GBO. von Amts wegen zu löschen. (Beschl. 1 x 113—08 v. 6. April 1908.)

Wiederkaufsrecht an Rentengütern. Der Art. 29 AG. z. BGB. gestattet die Belastung eines Rentenguts mit einem Wiederkaufsrecht. Rentengut ist jedes Grundstück, welches gegen Uebernahme einer festen Geldrente zu Eigentum übertragen ist, ohne Unterschied, ob die Rente einen größeren oder geringeren Teil der Gegenleistung für die Uebereignung des Grundstücks bildet. Eine Jahresrente von einer Mark genügt, um das Grundstück als Rentengut erscheinen zu lassen und die sonst nach BGB. unzulässige Eintragung eines Wiederkaufsrechts in das Grundbuch zu ermöglichen. (Beschl. 1 x 81—08 v. 13. April 1908.)

Aufhebung der Nachlaßverwaltung. Die auf Antrag eines Nachlaßgläubigers gemäß § 1981 Abs. 2 BGB. rechtskräftig angeordnete Nachlaßverwaltung kann nur unter den in § 1986 und § 1987 BGB. bezeichneten Voraussetzungen endigen. Sie darf nicht aufgehoben werden, weil die Gründe zu der Annahme, daß die Befriedigung der Nachlaßgläubiger aus dem Nachlaß durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben gefährdet wird, entkräftet sind, oder weil die Gefährdung durch später eingetretene Umstände beseitigt ist. (Beschl. 1 x 130—08 v. 27. April 1908.)

2. Strafsachen.

Mitget. v. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

Zum Tatbestands des § 360 Ziff. 10 StrGB. Der Angekl. ist, als er mit seiner Droschke auf einer Haltestelle hielt, wiederholt von dem Schutzmann aufgefordert worden, eine hilflose Person, die der Schutzmann aus dem Kanal gezogen und in das Leben zurückgerufen hatte, nach dem Krankenhause zu fahren. Der Angekl. hat sich geweigert, obgleich ihn der Beamte darauf hinwies, daß Lebensgefahr vorhanden sei, und daß ihm Ersatz für etwa durch Beschmutzung der Droschke entstehenden Schaden geleistet werde. Die Strafkammer hat wegen Uebertretung der Bestimmungen einer Droschkenpolizeiverordnung, aber auch aus § 360[10] StrGB. verurteilt, die letztere Strafbestimmung als die schwerere gemäß § 73 StrGB. anwendend. Die Revision des Angekl. hatte Erfolg. Zwar unterliegt die Verurteilung auf Grund der PolV. keinem Bedenken, aber der Tatbestand des § 360[10] ist nicht erfüllt, da nicht gehörig festgestellt, daß ein Unglücksfall oder gemeine Gefahr oder Not vorgelegen hat. Um einen Unglücksfall würde es sich nicht handeln, wenn die aus dem Wasser gezogene Person freiwillig, um sich das Leben zu nehmen, in den Kanal gegangen wäre, also die Verletzung des Rechtsgutes der Gesundheit selbst herbeigeführt hätte. Für das Vorliegen einer gemeinen Gefahr oder Not gibt das Urteil keinen Anhalt. Der Aufgeforderte braucht ferner nur Folge zu leisten, wenn dies für ihn ohne erhebliche eigene Gefahr möglich ist. Dahin gehört nicht bloß Gefahr für Leib und Leben, sondern auch die den Aufgeforderten in seinem Vermögen bedrohende Gefahr, wenn sie in höherem Grade wahrscheinlich ist. (Olshausen, StrGB. Anm. e zu § 360[10]). Ob die Strafkammer von diesem Begriffe der Gefahr ausgegangen ist, läßt das Urteil nicht erkennen. Daher Aufhebung und Zurückverweisung. (Urt. 1. S. 383/08 v. 21. Mai 1908.)

Schulversäumnis von Adventistenkindern. Angekl. ist wegen Uebertretung der Regierungsverordnung vom 19. März 1907 verurteilt worden, weil er an einem Sonnabend seine schulpflichtige Tochter die Schule nicht hat besuchen lassen. Er hat eingewendet, er sei Mitglied der Adventistengemeinde, und der Schulbesuch am Sonnabend widerspreche seiner religiösen Ansicht über die Heilighaltung des Sonnabends. Die Strafkammer nimmt an, daß diese religiöse Anschauung des Angekl. ihn nicht berechtige, die Tochter vom Schulbesuch fernzuhalten. Die Revision beruft sich auf Art. 12 der Verfassungsurkunde, durch den die Freiheit des religiösen Bekenntnisses gewährleistet sei. Einen Erfolg hatte die Revision nicht. Art. 12 bestimmt im Schlußsatze: Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Nach § 43 II 12 ALR. ist jeder Einwohner schuldig, seine Kinder in die Schule zu schicken; nach § 48 ist durch Bestrafung der nachlässigen Eltern dafür zu sorgen, daß die Kinder die Lehrstunden besuchen. Ferner ordnet Art. 21 der Verfassungsurkunde an, daß Eltern ihre Kinder nicht ohne den Unterricht lassen dürfen, der für die öffentliche Volksschule vorgeschrieben ist. Gegen den Grundsatz der allgemeinen Schulpflicht würde es verstoßen, wenn den Adventisten das Recht zustehen würde, an den Sonnabenden ihre Kinder von dem Schulbesuch zurückzuhalten. Sollte der Angekl., dem übrigens nach den Feststellungen von dem Schulvorsteher und von dem Kultusminister mitgeteilt ist, daß seine religiösen Anschauungen über die Feier des Sonnabends staatlich nicht anerkannt würden, sich irrigerweise zur Fernhaltung der Tochter von der Schule für berechtigt gehalten haben, so läge ein Irrtum über die Bedeutung und den Umfang der Schulpflicht vor, die zu dem gesetzlichen Tatbestande der den Eltern unter Strafandrohung gebotenen Sorge für den Schulbesuch der Kinder gehört, also ein nicht zu berücksichtigender Irrtum im Strafrecht. (Urt. 1. S. 407/08 v. 1. Juni 1908.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. 1.—IV., VII. u. VIII. Senat.

Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Ortsstatutarisches Bauverbot. Aufbau neuer Wohnräume. Die Entscheidung ist dadurch bedingt, ob die Bestimmung des § 1 Abs. 2 des Ortsstatuts, nach welcher die Erweiterung eines Wohngebäudes durch Aufbau neuer Wohnräume der Errichtung eines Wohngebäudes gleichstehen soll, sich innerhalb der durch § 12 des Straßen- und Baufluchtengesetzes v. 2. Juli 1875 für das ortsstatutarische Bauverbot gesteckten Grenzen hält. Der Gerichtshof hat bereits mehrfach ausgesprochen, daß die Veränderung eines vorhandenen Gebäudes der Errichtung eines Gebäudes im Sinne des § 15 a. a. O. in der Regel nur dann gleichzuachten ist, wenn dabei die Bebauung einer bis dahin unbebauten Fläche stattfindet, und daß insbesondere die Aufsetzung eines neuen Obergeschosses nicht unter den Begriff der Errichtung eines neuen Gebäudes nach dem § 15 fällt (Entsch. des OVG. Bd. 43 S. 18 und Preuß. Verw. Blatt Jahrg. 25 S. 817, Friedrichs-v. Strauß und Torney, Ges. v. 2. Juli 1875, 5. Aufl., S. 192, 193). Der § 12 a. a. O. betrifft die Errichtung von Wohngebäuden, also eine unter den Gesamtbegriff der Gebäude fallende Einzelgattung, und es fehlt an einer Unterlage für die Annahme, daß der Gebäudebegriff in den §§ 12 und 15 dess. Ges. ein verschiedener sein soll. Mag auch der beklagten Polizeiverwaltung zugegeben werden, daß der Aufbau eines oder mehrerer Stockwerke auf einem bereits vorhandenen Gebäude unter Umständen für die Notwendigkeit der Straßenanlegung ebensoviel, ja vielleicht im Einzelfalle noch mehr Bedeutung haben kann, wie der

Anbau an ein solches Gebäude unter Bebauung einer bisher unbebauten Fläche, so kann doch dieser Erwägung der Fassung des § 12 und der Auslegung des § 15 gegenüber kein ausschlaggebendes Gewicht beigelegt werden. Allerdings hatte der Gesetzgeber bei Erlaß des § 12 a. a. O. die Absicht, die Gemeinden gegen den Nachteil zu schützen, der erfahrungsmäßig durch ein unregelmäßiges Bebauen unfertiger Straßen herbeigeführt wird, indem dadurch die Gemeinden schließlich zur Herstellung an sich entbehrlicher Straßenzüge genötigt werden. Allein hieraus folgt noch nicht, daß jede bauliche Anlage, welche geeignet ist, derartige Folgen hervorzurufen, unter den § 12 fällt. Sonach entspricht der § 1 Abs. 2 des Ortsstatuts insoweit, als er den Aufbau neuer Wohnräume auf einem Wohngebäude der Errichtung eines Wohngebäudes gleichstellt, nicht dem § 12 des Ges. v. 2. Juli 1875 und ist daher in diesem Umfange ungültig. (Urt. IV. 45 v. 9. Jan. 1908.)

Wegevorausleistungen. Dauernde Abnutzung. Es handelt sich nicht darum, einen Vorausleistungsbeitrag der beklagten Gesellschaft für das Jahr 1903 festzustellen, sondern es braucht nur ermittelt zu werden, ob die erhebliche Abnutzung des Jahres 1904 mit Rücksicht auf das Befahren desselben Weges im Jahre 1903 auch als eine dauernde im Sinne des § 1 des Ges. v. 18. Aug. 1902 (GS. S. 315) angesehen werden kann. Das ist zu bejahen; denn nach Lage der Verhältnisse in dem vorliegenden Streitfalle reicht es dafür aus, festzustellen, daß die Provinzialstrasse auf denselben Strecken wie im Jahre 1904 auch im Jahre 1903 von den Holzfuhren für die Beklagte befahren worden ist, und daß sich das Bruttogewicht der Fuhrwerks auf diesem Wege zum Gesamtverkehr wie 1 : 51 und 1 : 53 verhalten hat, Zahlenverhältnisse, bei denen die Annahme einer erheblichen Abnutzung nach den in der Rechtsprechung des Gerichtshofs festgehaltenen Grundsätzen keinem Bedenken unterliegt. Hiernach bestreitet die Beklagte zu Unrecht, daß die erhebliche Abnutzung der Provinzialstraße durch ihren Betrieb, wegen deren der Provinzialverband einen Vorausleistungsbeitrag für das Jahr 1904 eingeklagt hat, dauernd gewesen sei. (Urt. IV. 43 vom 9. Jan. 1908.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Karuth, Berlin.

Einkommensteuersachen.

Besteuerung der nichtgewerblichen Spekulationsgewinne nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 (G.-S. S. 260 ff.). Aus der Vorschrift im § 9 Nr. 1, wonach für die Veranlagung der physischen Personen der Bestand der einzelnen Einkommensquellen bei Beginn des Steuerjahres maßgebend ist, folgt nicht, daß der Gewinn aus einer vor Beginn des Steuerjahres vollständig abgewickelten Gelegenheitsspekulation nicht mehr zur Besteuerung herangezogen werden darf. Denn der vom OVG. bereits vor dem Inkrafttreten der Novelle vom 19. Juni 1906 aus den Bestimmungen in den §§ 10, 56 des EinkStGes. vom 24. Juni 1891 hergeleitete, im § 9 Nr. 1 der jetzt geltenden Fassung zur gesetzlichen Anerkennung gelangte Grundsatz ist auf das Einkommen aus nichtgewerblicher Spekulation deshalb nicht anwendbar, weil es sich dabei überhaupt nicht um den Ertrag aus einer Einkommensquelle im eigentlichen Sinne, d. h. eine Quelle mit Einkommen im wirtschaftlichen Sinne, sondern um Gewinne handelt, die sich im Bereiche des Vermögens vollziehen und nur nach ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung als steuerliches Einkommen fingiert werden (Entsch. des OVG. in StSteuers. Bd. 10 S. 69 ff.).

Die entgegengesetzte, auf die Ausführungen bei Fuisting, Die preuß. direkten Steuern, Bd. I 7. Aufl. S. 176, 177 gestützte Ansicht des Beschwerdeführers beruht auf der irrigen Annahme, daß nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 11 EinkStGes. in der Fassung vom 19. Juni 1906 bei der Gelegenheitsspekulation das Kapitalvermögen, d. h. das in dem Spekulationsgeschäfte zur Erzielung von Gewinn werbend angelegte Kapital, die Einkommensquelle bilde. Das Unrichtige dieser Annahme ergibt sich schon daraus, daß zur Vornahme von Spekulationsgeschäften oder zur Beteiligung an solchen die Verwendung von Kapital keineswegs unbedingt erforderlich ist (Entsch. des OVG. in StSteuers. Bd. 12 S. 87, 88). Ueberdies aber war die Einreihung der Gewinne aus nichtgewerblichen Spekulationsgeschäften unter den steuerlichen Begriff des Einkommens aus Kapitalvermögen schon im § 12 der ursprünglichen Fassung EinkStGes. erfolgt, offenbar auch nur aus dem rein äußeren Grunde, um die Gewinne aus derartigen Geschäften, deren Besteuerung begrifflich außerhalb des Bereichs der Einkommensbesteuerung liegt, in den Rahmen einer der im Gesetze (§ 6 der neuen Fassung) anerkannten Einkommensquellen einzufügen; ebensogut hätten sie zu dem Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung gerechnet werden können. (Urt. V. Sen. III. 149 v. 22. Febr. 1908.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

Erwerb von Grundstücken für eine „Konkursmasse". Auf Grund einer Auflassung, in der eine Konkursmasse als Erwerber eines Grundstücks bezeichnet wird, kann zwar nicht die „Konkursmasse", wohl aber der Gemeinschuldner als Eigentümer und zugleich die Konkurseröffnung eingetragen werden, wenn der von den Beteiligten in der Urkunde gewählte Ausdruck in diesem Sinne zu verstehen ist (§ 133 BGB.). Der Konkursverwalter ist berechtigt, soweit die Verwaltung des zur Konkursmasse gehörenden Vermögens des Gemeinschuldners es erfordert, namentlich also, um durch den Erwerb für eine Forderung des Gemeinschuldners gegen den Veräußerer tunlichst Deckung zu erlangen, im Wege der Zwangsversteigerung oder der freiwilligen Veräußerung Grundstücke für die Konkursmasse zu erwerben. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 35/07 v. 7. Juni 1907.)

Bestimmung der Inventarfrist auf Antrag eines Pfändungsgläubigers (§ 1994 BGB.). Ein Pfändungsbeschluß, durch den zugunsten der Forderung des Gläubigers der Anspruch, der dem Schuldner „auf Auszahlung eines Pflichtteils aus dem Nachlasse seiner verstorbenen Mutter zustehen soll", gepfändet worden ist, betrifft nicht bloß den dem Schuldner etwa zustehenden Pflichtteilsanspruch im Sinne des § 2317 BGB., sondern jede auf Zahlung des Betrages des Pflichtteils gerichtete Forderung des Schuldners gegen den Erben, also namentlich die Vermächtnisforderung, falls dem Schuldner die dem Pflichtteil gleichkommende Summe als Vermächtnis zugewendet ist und der pflichtteilsberechtigte Schuldner das Vermächtnis nicht ausgeschlagen hat. Auf Grund seines Pfandrechts an der Vermächtnisforderung ist der Gläubiger berechtigt, in Ausübung des Rechtes des Schuldners als Nachlaßgläubiger die Bestimmung einer Inventarfrist zu beantragen. (Beschl. I. ZS. Reg. III. 39/07 v. 14. Juni 1907.)

Oberlandesgericht Braunschweig.

Zivilsachen.

Mitget. v. Landgerichtspräsidenten a. D. Dr. Dedekind, Braunschweig.

§ 146 KO. Die Bestimmung im § 146 Abs. 4, wonach die Feststellung nur auf den Grund gestützt und nur auf den Betrag gerichtet werden kann, welcher in der Anmeldung oder dem Prüfungstermine angegeben ist, würde auch der — eventuellen — Geltendmachung des konkreten Schadens ebensowenig entgegenstehen, wie §§ 268, 527 ZPO. Grund der Anmeldung und der Klage ist der aus der Nichterfüllung des Lieferungsvertrages für die Klägerin entstandene Schaden. Auch wenn zunächst nur der abstrakte Schaden geltend gemacht sein sollte, so hindert das nicht, im Laufe des Prozesses zur Geltendmachung des konkreten Schadens überzugehen. Dem stehen auch keine materiell-rechtlichen Grundsätze entgegen (vgl. Staub HGB. 8. Aufl., Exkurs zu § 374 Anm. 59 u. 60 u. f.). (Urt. II. Sen. v. 14. April 1908.)

Literatur-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Zivilrecht und -Prozeß.

Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der Fassung v. 20. Mai 1898 erläutert von Justizrat Albert Joachim. 5. Aufl. des Walterschen Kommentars (2. Auflage der Neubearbeitung). 1908. Berlin, H. W. Müller. 11 M.

Der zuerst 1884 erschienene Waltersche Kommentar zur GebO. für RA. verfolgte das Ziel, das Material für die Auslegung der GebO. in tunlichster Vollständigkeit zu geben, und verband daher mit den ausführlichen Erläuterungen die wörtliche Wiedergabe der Motive, Kommissionsbeschlüsse und die sorgfältige Mitteilung der Ergebnisse der Erörterungen der Literatur und Rechtsprechung. Von der 4. Auflage ab hat Joachim die Herausgabe übernommen, der diese Ziele festgehalten hat. Er hat sich aber nicht darauf beschränkt, die Mitteilungen über Literatur und Rechtsprechung auf dem laufenden zu erhalten, sondern dem Buche den Stempel seines eigenen Geistes aufgeprägt. Durch die Umarbeitung hat der Kommentar entschieden an wissenschaftlicher Vertiefung gewonnen. Besonders dankbar zu begrüßen ist die übersichtliche Anordnung des Stoffes. So sehr der Herausgeber bestrebt war, alle Einzelfragen zu berühren, so hat er doch in geschickter Weise die Gefahr einer zusammenhanglosen Kasuistik vermieden und es verstanden, die grundlegenden Gesichtspunkte herauszufinden und die Einzelheiten in den Zusammenhang der Erörterungen einzuordnen. Neben der Rechtsprechung des Reichsgerichts, welches nach der gegenwärtigen Rechtslage nur mehr selten dazu kommt, sich mit Kostenfragen zu befassen, ist noch die Rechtsprechung der Instanzgerichte berücksichtigt. Von den landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der RA. sind die in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden geltenden mitgeteilt, die preußischen Vorschriften, welche für die Gesetze der meisten Bundesstaaten vorbildlich gewesen sind, unter Beigabe einer Erläuterung. Wie sehr der Verf. bestrebt war, das Buch bis auf die neueste Zeit fortzuführen, beweist die Tatsache, daß er bereits den Entwurf, betr. die Aenderungen der Gebührenordnung, einer Erläuterung unterzogen hat. Daß ein Teil der viel angefeindeten Zivilprozeßnovelle von einem Anwalt schon jetzt der Kommentierung wert erachtet wird, möchte der Referent als eine günstige Vorbedeutung für den Erfolg des gesetzgeberischen Werkes begrüßen.

Geh. Oberjustizrat Dr. Mügel, Berlin.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. A. Zivil-, Handels- und Prozeßrecht. 6. Jahrg. Herausg. von Amtsrichter Dr. O. Warneyer. — B. Strafrecht und Strafprozeß. 2. Jahrg. Bearbeitet von Amtsrichter G. Rosenmüller. — C. Arbeiterversicherungsrecht. 1. Jahrg. Bearbeitet von Oberregierungsrat Dr. W. Dannenberg. 1908. Leipzig, Roßberg. 9, 6 bezw. 4 M.

Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. Ergänzungsband: Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts. Herausgeber Amtsrichter Dr. O. Warneyer. 1908. Leipzig, Roßberg. I. Jahrgang. 9 M., für Abonnenten der DJZ. 6,75 M.

Handelsrechtliche Rechtsprechung, zusammengestellt von Rechtsanwalt E. Kaufmann. 8. Band. 1908. Hannover, Helwing. Geb. 6,80 M.

Spruchsammlungen 10—11 der Deutschen Juristen-Zeitung. Bearbeitet von Landgerichtsrat Hoffmann. 1908. Berlin, Liebmann. Nur für Abonnenten der DJZ.

Der Kritiker hat hier in der Hauptsache nur einer Anzeigepflicht zu genügen. Handelt es sich doch um Erscheinungen, die gleich dem Mädchen aus der Fremde mit jedem jungen Jahr wiederkehren und den Juristen, wenngleich nicht Blumen, so doch andere Gaben austeilen. Dem Wert der Gaben können wir die gleiche Anerkennung wie im Vorjahre zollen. Hervorgehoben seien folgende Neuerungen des Warneyerschen Unternehmens. In monatlichen Ergänzungsheften werden die wichtigsten Urteile des Reichsgerichts, soweit sie nicht zum Abdruck in der offiziellen Sammlung bestimmt sind, wortgetreu veröffentlicht. Die neue Abteilung C nimmt die Entscheidungen aus dem Arbeiterversicherungsrecht auf. — Kaufmanns 8. Band zeigt wieder Vermehrungen in der Zahl der berücksichtigten Gesetze, der benutzten Zeitschriften und dankenswerte Verbesserungen zur Auffindung der Entscheidungen. — Die Hoffmannschen Spruchsammlungen erzielen durch ihre gedrängte Kürze, die aber Klarheit nirgends vermissen läßt, eine ungemeine Reichhaltigkeit. Die vorliegenden (Nr. 10 und 11) beziehen sich auf das RStrGB., sämtliche Reichsstrafnebengesetze und die Landesstrafgesetze, einschließlich des Polizeiverordnungs- und sonstigen Verwaltungsrechtes. Trotz der Fülle ist die Uebersichtlichkeit durchaus gewahrt. In jedem Quartal läßt die DJZ. eine dieser Spruchsammlungen erscheinen: zwei zivil- und zwei strafrechtliche. Sie leisten der Praxis gute Dienste.

Justizrat Dr. Stranz, Berlin.

Oesterreichische Zivilprozeßordnung. Erläutert von Dr. H. Hozten. 1. Band. 1908. Wien, Manz. 20,40 M.

Ein umfangreiches Werk. Dem I. Bande, der bis § 225 reicht, sollen zwei weitere folgen. Einzelne Paragraphen erhalten förmliche Monographien. Um einen Ueberblick zu ermöglichen, gibt Verf. vor jedem Paragraphen genaue, nach Buchstaben, Zahlen und Schlagworten mehrfach geteilte und gespaltene „Uebersichten“ und nebst den gesetzlichen Titel-, Kapitel- und Paragraphenüberschriften häufig Untertitel. Die Literaturangaben umfassen die österreichische, reichsdeutsche und zuweilen die gemeinrechtliche Literatur, aber nur in umfangreichen Verzeichnissen. Der Praktiker wird sich in diesem Bücherwald schwer zurechtfinden und die maßgebende Literatur kaum auswählen können. Leider ist im erläuternden Texte meist nicht gesagt, welche Probleme bisher zur Erörterung kamen und welche widerstreitenden Lehren bestehen. Ein so umfangreicher Kommentar hätte auch die Entstehung und Quellen des Gesetzestextes nachweisen sollen. Würde dargetan, wie viel die österr. ZPO. aus der deutschen entnommen hat, so hätte die Anführung der reichsdeutschen Literatur mehr Nutzen. Dank der scharf umrissenen Systematik und einer leichtflüssigen Sprache sind die Erläuterungen klar und verständlich, wenn auch nicht immer inhaltsreich. Schwierige Fragen vereinfacht sich Verf. durch dialektische Kunstfertigkeit. So beseitigt er z. B. das in § 178 österr. ZPO. enthaltene Problem, ob das Gesetz eine Wahrheitspflicht für den Tatsachenvortrag der Parteien gebiete, durch die Erwägung: In dem Gebote, etwas zu sagen, steckt schon das Gebot, es wahrheitsgetreu zu sagen. Und so „lauft“ das „der Wahrheit gemäßig“ und „vollständig und bestimmt“ des Gesetzes auf eins hinaus. Im weiteren läßt auch Verf. die Wahrheitspflicht in der Vortragspflicht aufgehen. Geschichtliche oder rechtsvergleichende Hinweise fehlen fast ganz, auch wo sie für das Verständnis der Rechtsinstitute unentbehrlich sind. Die Rechtsprechung ist eingehend benutzt. Wohltuend wirkt die Selbständigkeit des Verf. gegenüber der offiziösen Jurisprudenz. Würde der Kommentar wissenschaftlich tief sein, wie er breit ist, so hätten wir ein monumentales Werk zu erwarten.

Professor Dr. Hans Sperl, Wien.

Die Praxis des Erbbaurechts. Ein Handbuch von E. Hellmuth Dietzsch. 1907. Berlin, H. Walther. 15 M.

Will man das vorliegende Buch richtig einschätzen, so muß man seine dogmatische konstruktive von seiner sozialpolitischen Bedeutung sondern: für die Auslegung der spärlichen Vorschriften, die das BGB. dem Erbbaurecht gewidmet hat, bietet es nur wenig, steht durchweg auf den Schultern der bisherigen Forschungen. Der

Schwerpunkt liegt durchaus auf der Beibringung eines reichen, für den Sozial- und Rechtspolitiker hochinteressanten Materials über die bisherige Ausbreitung des Erbbauwesens sowie auf der Kritik des geltenden Erbbaurechts vom Standpunkt der praktischen Brauchbarkeit im Dienste der Boden- und Wohnungsreform. Daß diese in wichtigen Punkten mit dem geltenden Recht nicht auskommen kann, legt Verf. mit Recht dar, aber allzu enthaltsam ist er mit positiven Vorschlägen zur Verbesserung. Man wird diese m. E. weniger in einer Umänderung des BGB. zu suchen haben, als vielmehr in der Ausarbeitung eines die darauf bezüglichen Vorschriften lediglich ergänzenden Sondergesetzes. Dabei muß es, wie auch der Verf. richtig hervorhebt, besonders darauf ankommen, dem Erbbaurecht eine ergiebigere Kreditquelle zu schaffen — was freilich leichter gesagt als getan ist.

Ueber die sozialpolitischen Ansichten des Verf. in bezug auf die Gesetze der Bodenwertbildung kann man verschiedener Ansicht sein, und ich will nicht verhehlen, daß ich ihm nur teilweise zuzustimmen vermag. Doch kommt es an dieser Stelle darauf nicht an. Was das Buch seinem Titel nach leisten will: die Darstellung der tatsächlichen Einbürgerung des Erbbaurechts im Leben und die Darlegung der Grenzen, in die nach dem geltenden Recht seine Anwendbarkeit gebannt sein wird, das hat es in befriedigender, brauchbarer Weise erreicht.

Professor Dr. Paul Oertmann, Erlangen.

Die industriellen und landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherungsverbände. Vom Dozenten Dr. jur. P. Moldenbauer. 1907. Berlin, Guttentag. 4,50 M.

Der Haftpflichtversicherung dienen die verschiedenartigsten Unternehmungsformen: große und kleine, allgemeine, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises begrenzte Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Versicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften usw. Da die Errichtung industrieller und landwirtschaftlicher Haftpflichtversicherungs-Verbände, namentlich seit der Novelle zu dem Unfallversicherungsgesetz von 1900 ständig zunimmt, von mancher Seite aber gegen diese Neugründungen Bedenken laut geworden sind, so hat Verf. an der Hand des nicht leicht zugänglichen Materials eine Prüfung der Gründe für und gegen diese Verbände vorgenommen. Er gelangt dabei zu dem Schluß, „daß weder die von der einen Seite geäußerten Bedenken, noch die von der anderen gepriesenen Vorzüge sich in vollem Umfang aufrecht erhalten lassen". Den unter bestimmten Voraussetzungen und mit gewissen Vorsichtsmaßregeln begründeten Verbänden wird eine Existenzberechtigung zuerkannt. Die Schrift ist als eine übersichtliche und wertvolle Materialsammlung freudig zu begrüßen.

Professor Dr. Manes, Berlin.

Strafrecht und -Prozeß.

Die Verteidigung in Strafsachen. Von Landgerichtsrat H. Schultetus. 1907. Berlin, Struppe & Winckler. 1,60 M.

Der Verf. konstatiert, daß „die allgemeine Meinung mit Recht dahin geht, die Bedeutung der Verteidigung nicht bloß zu erhalten, sondern noch zu erhöhen", und gelangt gegenüber den Beschlüssen der Kommission für die Reform des Strafprozesses zu dem Resultat, daß diese zwar eine Grundlage für den weiteren Ausbau eines Systems der Verteidigung bieten, die Vorschläge aber „in manchen sehr wesentlichen Beziehungen nicht als zutreffend und erschöpfend erachtet werden können". Er befindet sich mit dieser Auffassung in Uebereinstimmung mit allen, die die Ansicht vertreten, daß die Reform des Strafprozesses in erster Richtung dem Bedürfnis nach erhöhten Garantien zum Schutze des Angeklagten entspringt. Man mag in manchen Punkten divergieren, z. B. wenn der Verf. noch immer gewissen Einschränkungen des mündlichen Verkehrs mit dem verhafteten Beschuldigten das Wort redet — aber jedenfalls wird man anerkennen müssen, daß er fruchtbare Kritik übt und mit guten Gründen auf den Weg weist, der, ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes, der Verteidigung die erforderliche Bewegungsfreiheit gewährt. De lege lata sei hervorgehoben, daß Schultetus übereinstimmend mit meiner Ansicht (S. 210, 1904 d. Bl.) die Anwendung des § 147 Abs. 2 StPO. auch auf das Vorverfahren verlangt und die herrschende Praxis bekämpft, nach welcher es im Ermittelungsverfahren „gerichtliche Untersuchungsakten" nicht geben soll.

Justizrat Dr. Mamroth, Breslau.

Die Obsorge für entlassene Strafgefangene im Königreich Bayern. Von Strafanstaltspfarrer Brosius. 1908. München, Beck. 3 M.

Die beiden Hauptteile des Buches behandeln die Fürsorge, welche Staat und Kirche durch ihre Organe, auf der anderen Seite die private Vereinstätigkeit der Förderung der entlassenen Strafgefangenen in Bayern gewidmet haben. Wiederum tritt zutage, daß auch auf diesem Gebiete der sozialen Rettungsarbeit die ersten Impulse von den Behörden ausgegangen sind, denen erst später die Wirksamkeit der charitativen Verbände folgte. Brosius teilt eine Instruktion der fränkischen Fürstentümer aus 1798 mit, deren Verf. die Zusammenhänge zwischen der Entlassenenfürsorge und Rückfallverhütung bereits erkannt haben. Erst mit 1844 setzt, angeregt durch einen Erlaß des bayerischen Ministers des Innern, die Vereinstätigkeit ein, deren Organisationen seitdem weite Ausdehnung gewonnen haben. Der Verf. führt 137 bayerische Obsorge-Vereine an, die sich zu Kreisvereinen zusammengeschlossen haben. Die Aufgaben einer Zentralstelle nimmt der Münchener Verein wahr. Die Zukunft der Gefangenenfürsorge erblickt Verf. in der Verbreitung des Fürsorgegedankens durch alle Bevölkerungsschichten, in individualisierender Vertiefung der Einzelarbeit und größerer Zentralisierung des auf interkonfessioneller Grundlage zu erhaltenden Vereinslebens bei einheitlichem Zusammengehen mit den Behörden. Den hierzu berufenen Dienststellen wird das Buch von Nutzen sein.

Regierungsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Band I. (Das öffentliche Recht der Gegenwart, herausg. von den Prof. Dr. G. Jellinek, Dr. P. Laband, Dr. R. Piloty.) 1907. Tübingen, Mohr. 11 M. (Subskriptionspreis 9,90 M.).

Bevor noch dem im Jahrg. XII S. 196 DJZ. besprochenen ersten Bande des „Oeffentlichen Rechts der Gegenwart" ein zweiter Band gefolgt ist, ist der erste Band des neben dem systematischen Teile des Unternehmens geplanten fortlaufenden Teiles erschienen. Dieser fortlaufende Teil soll „eine Sammelstätte von Abhandlungen über wichtige Gegenstände aus dem ganzen Gebiete des öffentlichen Rechtes sein und Berichte erstatten über alle Wandlungen, welche das öffentliche Recht der Gegenwart durch die Gesetzgebung fortlaufend erfährt." Den ihm gegenüber wegen der Herausgeber und der gewonnenen Mitarbeiter von vornherein hochgespannten Erwartungen wird der vorliegende erste Band durchaus gerecht. Er enthält 7 Abhandlungen und 6 über deutsche und 4 über außerdeutsche europäische Staaten erstattete Berichte. Die Abhandlungen, deren drei umfangreichste von Laband, Zorn und v. Ullmann herrühren, bewegen sich in den bei wissenschaftlichen Zeitschriften üblichen Bahnen, so daß sie unter sich eine gewisse Gleichförmigkeit zeigen. Bei den Berichten dagegen treten wesentlichere Verschiedenheiten hervor. Welcher von ihren Arten man den Vorzug gibt, ist zum großen Teile Ansichtssache; mir will der von Anschütz für Preußen am meisten zum Muster für die weiteren Berichte geeignet erscheinen. Das Jahrbuch selbst wird schnell unentbehrlich werden.

Senatspräsident Dr. Schultzenstein, Berlin.

Gesetz, betr. das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben. Mit Einleitung, Kommentar und Sachregister von Gerichtsassessor Dr. Richard Katzenstein. 1907. Berlin, Guttentag. Geb. 3,60 M.

Das Buch behandelt zunächst in „Vorbemerkungen" die Rechtsgrundlage des Gesetzes und seinen Geltungsbereich, den äußeren Gang und einige Hauptgrundsätze und Besonderheiten des Verwaltungsstrafverfahrens. Auf über 300 Seiten werden sodann zu den einzelnen Paragraphen in Anmerkungen die zugehörigen Ausführungsvorschriften, einschlägige Bestimmungen der Reichsprozeßgesetze usw. mitgeteilt und manche sonstige, sich als notwendig oder erwünscht ergebende Hinweise und Winke für die Praxis gegeben. Die außerdem vielfach vorkommenden, an den Bestimmungen und der Verwaltungspraxis Kritik übenden, nicht immer überzeugenden Ausführungen erscheinen weniger geeignet, die Benutzung des Buches zum Handgebrauch der Verwaltungsbeamten, die nach den ihnen erteilten Weisungen zu verfahren haben und zudem einen ausführlichen Kommentar zum Gesetz in dem trefflichen Bonnenbergschen Werke bereits besitzen, zu fördern (vgl. z. B. S. 239 ff., wo statt des amtlichen Musters eines Strafbescheides ein anderes empfohlen, S. 268, wo eine Vorschrift des § 38 des Ges. als unrichtig bezeichnet wird).

Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern Dr. Trautvetter, Stettin.

Entwickelung und Ziele des Kolonialrechts. Von Professor Dr. Hubert Naendrup. 1907. Münster, Coppenrath. 80 Pf.

Was ein Vortrag in gemessener Zeit von dem weitschichtigen Stoffe bringen kann, wenn er nicht die großen Linien durch die Fülle der Einzelheiten verwirren will, gewährt der Verfasser in dieser Ansprache (auf der Görres-Versammlung in Paderborn 1907). Neues bietet er nicht. Wohl aber ist die Schrift geeignet, gebildeten Lesern, die von dem Kolonialrechte noch nicht berührt sind (und dazu gehören zuweilen auch Juristen vom Fach) den Einblick zu eröffnen und die Lust nach mehr zu erwecken. Hinter einige Ausführungen — offenbar ist das durch die Kürze veranlaßt — möchte ich mir jedoch gestatten, ein Fragezeichen zu setzen, so wenn der Verf. von dem Grundsatze der Einwanderungs- und Niederlassungsfreiheit und der Freizügigkeit spricht oder von dem „in den Kolonien rezipierten mutterländischen Rechte gegenüber Polizeiverfügungen" oder davon, daß „das" Handelsgewohnheitsrecht den Vorrang habe.

Professor Dr. Fleischmann, Halle a. S.

Allgemeines.

Moderne Rechtsprobleme. Von Prof. Dr. J. Kohler. 1907. Leipzig, Teubner. Geb. 1,25 M.

Wer den Namen des Autors nicht auf dem Titelblatt gelesen hat, weiß ihn bei der sechsten Zeile, denn dort ist von den „Plattheiten Jherings" die Rede. Und doch stimmt die Klarlegung des rechtsphilosophischen Problems, der der erste Abschnitt gewidmet ist, in ihrem Grundgedanken mit Jherings Prinzipien überein. Alles Recht ist Kulturerscheinung, das ist der Grundgedanke, den man ebenso gut an Jherings wie an Kohlers Namen und noch an manchen anderen anknüpfen kann, da jeder, der nicht Anhänger des Naturrechts ist, von der Richtigkeit des Gedankens überzeugt ist. Die weiteren Abschnitte behandeln Probleme des Strafrechts (Willensfreiheit, Strafe und Sicherung, Verbrechertypen u. a.), des Zivil- und Strafprozesses, des Genossenschafts- und Völkerrechts. Dagegen wird das modernste aller Rechtsprobleme, das methodologische, nicht in den Kreis der Erörterungen gezogen. Im Abschnitt über Zivilprozeß tritt eine dogmatische Frage in den Vordergrund, der Rechtsschutzanspruch wird bekämpft. Im Strafprozeß werden namentlich reformatorische Gedanken entwickelt; so tritt der Verf. z. B. mit Wärme für die Prinzipien ein: „Niemand ist gehalten, sich selber zu beschuldigen" und „die Verteidigung ist ebenso heilig wie Anklage und Untersuchung".

Professor Dr. Max Ernst Mayer, Straßburg i. Els.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Archiv für Rechts- u. Wirtschaftsphilosophie. 1. Jahrg. 4. Heft: Kohler, Das Naturrecht in der Prozeßwissenschaft. Amschl, Der Streit der Strafrechtsschulen und die Praxis. Coke, Das Weltscheckrecht und die internationale Konferenz in Budapest. Eisenmann, Einfluß des französ. Enregistrementssystems auf die wirtschaftliche Entwickelung. Pastoroslew, Gerichtliche Verbrecher-Aufbewahrstellen-Systeme in Europa, Amerika u. Australien.

Sächsisches Archiv für Rechtspflege. 3. Jahrg. Nr. 6—14. Kretzschmer, Die Auseinandersetzung zwischen den Miterben. Kreg, Die Rechtsprechung über strafrechtl. Nebengesetze im J. 1907. Liebe, Das Wegnahmerecht der Bauhandwerker. Kloeppel, Zivilprozeßreform durch die Praxis. Herold, Von den Verfügungsbeschränkungen des § 892 BGB. zur „Eigentümergrundschuld der §§ 1163, 1177 BGB. Eger, Die Beobachtung der Zoll-, Steuer-, Polizei- u. statistischen Vorschriften bei der Beförderung auf der Eisenbahn. Kretzschmar, Nochmals die „Hypothekenübernahme in Anrechnung auf den Kaufpreis". Degen, Gegen die Sondergerichte für Sachen des gewerbl. Rechtsschutzes. Vortrag. (Dem Heft 12 beigelegt.) Zieger, Sind gerichtl. Vergleiche in Privatklagesachen geeignete Vollstreckungstitel für das Kostenfestsetzungsverfahren? Drucker, Der jüngste Kongreß für gewerbl. Rechtsschutz.

Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung. 73. Jahrg. Nr. 6—13: Schierlinger, Das Reichshaftpflichtgesetz u. § 254 BGB. Einige Bemerkungen zu den Fragen der Sonntagsruhe u. der Sonntagsfeier. Gez. P. Klein, Ein Beitrag zu der Lehre von der rechtl. Bedeutung der „Vorbereitungshandlungen" zur Leistung. Obermeyer, Einige zivilrechtl. Bemerkungen zum Wassergesetze. Winter, Haftet der Beschädigte für schuldhaftes, zur Entstehung des Schadens mitwirkendes Verhalten seiner Angestellten? Seefried, Beihilfe, mittelbare Täterschaft, RStrGB. § 46 u. das Reichsgericht. Oertmann, Zur Lehre vom Leistungsort. Köhler, Das Gesetz vom 17. Febr. 1908 betr. die Bestrafung der Majestätsbeleidigung. Eymann, Das neue bayerische Wassergesetz in seinen Beziehungen zum Zivilrecht. Frankenburger, Die Anfechtung von Rechtsgeschäften wegen Irrtums, Arglist u. Drohung (§§ 119, 123 ff. BGB) u. die Rechtsprechung. Mittelstein, Der § 566 BGB. Ullmann, Die Weiterbildung des Völkerrechts durch die Haager Konferenzen.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. 4. Jahrg. Nr. 6—13: Pfister, Grunddienstbarkeiten u. forstpolizeil. Strafvorschriften. Hellmann, Zum Entwurf eines Gesetzes betr. Aenderungen des GVG, der ZPO., des GKG. u. der RAGO. du Chesne, Die Verpfändung von Forderungen. v. Oelhafen, Die Berufsvormundschaft. Lieberich, Das Gesetz betr. die Bestrafung der Majestätsbeleidigung vom 17. Febr. 1908. Clerns, Die Unterhaltungspflicht des § 1021 BGB. Binder, Zur Auslegung der §§ 2065 II, 2094 BGB. Krause, Der Beschluß über die Haftentschädigung bei real konkurrierenden Straftaten. Meyer, Die nachträgl. Eintragung der Goldklausel. Nitzmann, Die bayerische Forstgesetz-Novelle vom 26. Febr. 08. Bonschab, Die Aufnahme von Hypothekdarlehen als Ersatz für Bodenzinsablösungssummen. Kahn, Die Börsengesetznovelle v. 8. Mai 1908. Doerr, Wirkungen einheitlicher Verbrechen im Strafrecht u. Strafprozeß. Regelsberger, Die Zulassung der Abiturienten eines Realgymnasiums od. einer Oberrealschule zur jurist. Laufbahn. Die Bedeutung der Ausbildung im röm. Recht für die Gegenwart. Gesetz u. Rechtspflege. Obermeyer, Die Wasserbenutzungsrechte an öff. Flüssen u. an den im Eigentum des Staates oder Dritter stehenden Privatflüssen.

Juristische Zeitschrift für das Reichsland Elsaß-Lothringen. 33. Jahrg. 6. Heft: Ungerer, Natur und Bestand der sog. selbständigen Fischereirechte in Elsaß-Lothringen.

Schweizer Juristen-Zeitung. 4. Jahrg. Nr. 21—24: Hiestand, Die sozialpolit. Tendenz der Rechtsprechung in Haftpflicht- u. Versicherungssachen.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. 8. Jahrg. Nr. 6: Wirth, Fortschritt und Ueberraschung bei der Erfindung. Heimann, Berechtigung und Bedeutung mehrerer Ansprüche bei Gebrauchsmustern.

Zeitschrift für Handelswissenschaft u. Handelspraxis. 1. Jahrg. 4. Heft: Koch, Der Kredit bei der Reichsbank. Berliner, Das Bilanzdifferenz-Konto. Kaufmann, Entwickelung des Hamburger Zucker-Terminmarktes. Mayer, Havarie und Dispache.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. 8. Bd. 3. Heft: Herz, Die Versicherung gegen wirtschaftliche Schädigungen durch Verbrechen. Schaps, Seeversicherung gegen Minengefahr. Weymann, Die gesetzliche Neuregelung des Hilfskassenwesens im Deutschen Reiche.

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit. 8. Jahrg. Heft 22—24: Landauer, Zur Lehre von der Eintragungsbewilligung u. der Berichtigung des Grundbuches.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 28. Bd. 8. Heft: Klee, Unter welchen Voraussetzungen ist einem Strafgefangenen die Dauer seiner Geisteskrankheit auf die Strafzeit anzurechnen? Schlott, Der § 203 der Reichsstrafprozeßordnung und die

Militärstrafgerichtsordnung. Dietz, Positiver Zuständigkeitsstreit. Ne bis in idem und Strafverfügung. Vocke, Freiheit, Vergeltung und Strafe. Mettgenberg, Die Auslieferungsvereinbarung der mittelamerikanischen Republiken vom 20./12. 1907.

Preußische Jahrbücher. 133. Bd. 1. Heft: Langer, Kriminalstatistik und Strafrechtsreform.

Zeitschrift für Politik. 1. Bd. 3. Heft: Hintze, Der britische Imperialismus und seine Probleme. Spahn, Zur Entstehung der nationalliberalen Partei. Niedner, Die Bedeutung des Militärkirchenwesens für das Verhältnis von Staat und Kirche. Biermann, Die neuere Entwicklung des Sozialismus. Borgius, Die neuere Entwicklung des Anarchismus.

Annalen des Deutschen Reichs. 1908. Nr. 6. Stier-Somlo, Die Kurpfuscherei und ihr Verbot. Höfle, Die Gewerbeordnung der Pfalz seit der französischen Revolution bis 1868.

Revue générale de droit, de la législation et de la jurisprudence. 32e année. 2e livr.: Debray, Le § Cato (D. XXXXV, 1, 4, § 1), la stipulatio poenae et les obligations indivisibles. De la Grasserie, De l'échelle pénale de droit commun. Acher, Le jubilé de H. Fitting.

Revue du droit public. T. 25. No. 2: Laferrière, Les colonies americaines et la constitution.

Revue politique et parlementaire. 15e année. No. 168. Duguit, Le syndicalisme. d'Eichthal, Les contrats de travail et leur appellation légale. Nézard, Le suffrage politique en Prusse. Proal, Le rôle du pouvoir judiciaire dans les républiques.

Annales des sciences politiques. 23e année. No. 3: Ripert, La présidence des assemblées politiques.

Revue générale de droit international public. 15e année. Nos. 1/2: Schücking, L'organisation internationale. Regelsperger, Le nouveau traité franco-siamois. Robin, Le tunnel sous la Manche et le droit des gens. Waultrin, La question de la souveraineté des terres arctiques. de Floeckher, La question de la mer Baltique et de la mer du Nord. Le point de vue allemand.

Journal du droit international privé. 35e année. Nos. 3—5,6: Lainé, Esquisse d'une théorie de la forme des actes instrumentaires en droit international privé. Jobit, Du droit de mutation par décès dans les rapports internationaux. Fiore, De la limitation de l'autorité des lois étrangères et de la détermination des lois d'ordre public. Da Veiga Beirao, La théorie du renvoi devant les tribunaux portugais. Larcher, Des effets juridiques de changement de religion en Algérie. Daireaux, La propriété littéraire et artistique en Argentine dans les rapports internationaux. Padoa, Condition juridique des étrangers au Siam.

Revue de droit international privé et de droit pénal international. 4e année. No. 2: Knowles, La loi anglaise de 1906 sur les accidents du travail et les étrangers. Goulé, L'immigration aux États-Unis et la loi du 20 février, 1907. Lémonon, La situation juridique des ouvriers étrangers en Allemagne au point de vue des assurances sociales.

Nouv. Revue pratique de droit international privé. 4e année. No. 3—6. Picarde, D'un droit de change international. Farcy, Etude sur les diverses législations concernant les droits de mutation par décès. Lavollée, Un étranger peut-il faire partie d'un conseil de famille en France? Bartolomäus, Un étranger (et notamment un Français) peut-il être tuteur d'un Allemand en Allemagne, et à quelles conditions peut-il être?

The Juridical Review. Vol. 20. No. 1—2: Starrock, Registration of title and Scottish conveyancing. Howden, The House of Lords. Hamilton-Grierson, An example of legal make-believe. Sanderson, Succession to land in Egypt owned by British subject. Murdoch, Jury justice. Baty, Modern „jus gentium". Lees, Errors of the election acts. Green, Jury injustice. Dods, The prevention of crime.

American Law Review. Vol. 42. No. 2—3: Olney, Discrimination against union labor—legal? Partridge, The legal status of a college fraternity chapter. Greer, Should trial by jury be abolished? Darling, Recent American decisions and English legislation affecting labor unions. Smith, Of logic, and its uses: a lawyer's view. Humble, The conflict between negotiable instruments and instruments under seal. Trieber, The relationship of the state and national courts. Sanborn, The Oklahoma constitution. Schroeder, The scientific aspect of due process of law and constructive crimes. Humble, Economics from a legal standpoint. Buffet, The Parajikas.

The American Journal of International Law. Vol. 2. No. 1—2: Scott, The work of the 2d Hague Peace Conference. Hershey, Convention for the peaceful adjustment of international differences. Stowell, Convention relative to the opening of hostilities. Davis, The amelioration of the rules of war on land. Scott, Hague Convention restricting the use of force to recover on contract claims. de Bustamente, The Hague Convention concerning the rights and duties of neutral powers and persons in land warfare. Scott, The Central American Peace Conference of 1907. Anderson, The peace conference of Central America. Scott, Status of enemy merchant ships. Wilson, Conversion of merchant ships into warships. Stockton, Submarine mines and torpedoes in war. Scott, Bombardment by naval forces. Renault, Convention for the adaptation of the principles of the Geneva Convention to maritime warfare. Baldwin, Eleventh convention of the Hague Conference, 1907. Oppenheim, The science of international law. Its task and method. Willoughby, The legal nature of international law. Winslow, Neutralization.

— Supplement. Vol. 2. No. 1—2. Official documents: The 2d Hague Peace Conference. — The Central American Peace Conference.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 18 Bd. 1. Heft.

Bernhöft, F. Rechtsfragen des täglichen Lebens für Gebildete aller Stände an Beispielen erörtert. 1. Heft. Vom Finden. Stuttgart, E. H. Moritz. M. 1,20.

Andrews, J. D. American Law. A commentary on the jurisprudence, constitution and laws of the United States. 2d ed. 2 vol. Chicago, Callaghan & Comp. D. 12.

Bürgerliches Recht.

Rauch, K. Spurfolge und Anefang in ihren Wechselbeziehungen. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Fahrnisprozesses. Weimar, Böhlaue Nachf. M. 3,60.

Merx, H. Kausalität der Unterlassung und Schadensersatzpflicht aus Unterlassungen nach § 823 des BGB. Berlin, H. Bahr. M. 1,20.

Meyer, P. Das gemeinschaftliche Testament des BGB. Eine geschichtlich-dogmatische Abhandlung. Marburg, N. G. Elwert'sche Verlagsbuchhandl. M. 1,20.

Stephan, R. Patentgesetz v. 7. April 1891. 7. Aufl. von R. Lutter. Berlin, Guttentag. Geb. M. 2,80.

Reger, A. Handausgabe des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Febr. 1875 in der vom 1. Jan. 1900 an geltenden Fassung. Mit Erläuterungen herausgeg. von K. Dames. 4. Aufl. Ansbach, C. Brügel & Sohn. Geb. M. 4,20.

Till, E. Der Entwurf einer österr. Zivilgesetznovelle v. J. 1907. Vortrag. Wien, Manz. M. 0,75.

Fekar, B. L'usure en droit musulman et ses conséquences pratiques. Paris, A. Rousseau. Fr. 5.

Handelsrecht usw.

Conrad, W. Handbuch des deutschen Scheckrechts unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung. Stuttgart, F. Enke. M. 6,80.

Fischer, O. C. Die wirtschaftliche Entwicklung des Warrantverkehrs in Europa und Amerika. Berlin, C. Heymanns Verlag. M. 8.

Zivilprozeß usw.

Förster, A. Die Zivilprozeßordnung f. d. D. R. 1. Bd. 3. Teil. 2. Aufl. bearb. von A. Engelmann u. R. Kann. Berlin, C. Heymanns Verlag. M. 5.

Heinsheimer, K. Typische Prozesse. Ein Zivilprozeßpraktikum. 2. Aufl. Berlin, O. Liebmann. Kart. M. 2,40.

Breitling, W. Grundzüge des Konkursrechts und Konkursverfahrens. 2. Aufl. besorgt von A. Schöninger. Stuttgart, W. Kohlhammer. M. 5.

Remington, H. A treatise on the bankruptcy law of the United States. 2 vol. Charlottesville, the Michie Comp. Geb. D. 12.

Strafrecht usw.

Frach, R. Vergeltungsstrafe und Schutzstrafe. Die Lehre Lombrosos. 2 Vorträge. Tübingen, J. C. B. Mohr. M. 0,80.

Lenz, A. Die anglo-amerikanische Reformbewegung im Strafrecht. Eine Darstellung ihres Einflusses auf die kontinentale Rechtsentwickelung. Stuttgart, F. Enke. M. 10.

Schlesser, G. Das badische Polizeistrafrecht, enthaltend das badische Polizeistrafgesetzbuch, den allgemeinen Teil u. Abschnitt XXIX d. besonderen Teils d. Reichsstrafgesetzbuchs usw. 3. Aufl. Bearb. von E. Müller. Karlsruhe i. B., J. Langs Buchhandl. Geb. M. 17.

Cramer, A. Gerichtliche Psychiatrie. Leitfaden. 4. Aufl. Jena, G. Fischer. Geb. M. 11,50.

Wang-in-Hoai. Gerichtliche Medizin der Chinesen. Nach der holländischen Uebersetzung des C. F. M. de Grys, herausgeg. von H. Breitenstein. Leipzig, Th. Grieben's Verl. M. 4.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Pollack, E. Der Majestätsgedanke im römischen Recht. Eine Studie auf dem Gebiete des röm. Staatsrechts. (Leipz. Inaug.-Diss.) Leipzig, Veit & Co. M. 6.

Fischer, P. D. Die deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung. Fortgeführt von M. König. Textausg. m. Anmerk. 6. Aufl. Berlin, J. Guttentag. Geb. M. 4.

Hoffmann, F. Das Krankenversicherungsgesetz mit dem Hilfskassengesetz und den Ausführungsbestimmungen erläutert. Berlin, C. Heymanns Verl. Geb. M. 18.

Piloty, R. Unfallversicherungsgesetze v. 30. 6. 1900 in d. Fassung v. 5. 7. 1900 (mit Ausschluß des See-Unfallversicherungsgesetzes) erläutert. 3. Aufl. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 5.

Freund, J. Die Rechtsstellung der Juden im preuß. Volksschulrecht nebst den bezügl. Gesetzen, Verordnungen und Entscheidungen systematisch dargestellt. Berlin, J. Guttentag. Geb. M. 6.

Gogel, H. Das Gesetz, betr. die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen, in der Fassung v. 5. 9. 1906 nebst den Gesetzen, betr. die Dienstenthebung dienstunfähiger Körperschaftsbeamter v. 25. 6. 1894 usw. Herausgegeben und erläutert. Stuttgart, W. Kohlhammer. M. 4.

Stimson, F. J. The law of the federal and state constitutions of the United States. London, Stevens & Sons. Geb. Sh. 15.

Völkerrecht usw.

Jouplain, M. La question du Liban. Etude d'histoire diplomatique et de droit international. Paris, A. Rousseau. Fr. 12,50.

Verantwortlicher Redakteur. Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 16/17. Berlin, den 1. September 1908. XIII. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.
DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.
ERNST HEINITZ, Justizrat.

Verlag von OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Preis: vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland franko 5 M. Einzelne Nummern 80 Pfg. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie direkt die Expedition nehmen Bestellungen entgegen.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96. Alle Einsendungen nur an diese Redaktionsadresse erbeten. Fernsprecher VI 2564. Alleinige Inseratenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Filialen. Inserate die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pfg., Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pfg. Beilagen nach Uebereinkunft.

Zur neuen Strafprozeßordnung.

Nachdem nunmehr der an den Bundesrat gelangte Entwurf zur neuen Strafprozeßordnung in der Amtlichen Ausgabe im Verlage von Otto Liebmann, Berlin, erschienen ist, sind wir in der Lage, die bedeutsame Vorlage in einer besonderen, von unserem Verleger eigens für diesen Zweck hergestellten Ausgabe mit der diesmaligen Nummer

als Sonderbeilage unseren Abonnenten unentgeltlich

zu übergeben. Diese Ausgabe, die mit der amtlichen genau übereinstimmt, enthält eine Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetze, welche die Aenderung in der Organisation unserer Strafgerichte bringt, sodann eine neue Strafprozeßordnung, welche die gegenwärtige vollständig ersetzen soll, und endlich ein Einführungsgesetz, mit der vollständigen von der Reichsjustizverwaltung beigegebenen Begründung.

Weitere Exemplare der Amtlichen Ausgabe können auch von Nichtabonnenten der DJZ. durch jede Buchhandlung zum Preise von 2 M. bezogen werden.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Dem Deutschen Juristentage in Karlsruhe.

Zum zweiten Male seit Begründung des Juristentages sehen wir die Juristen Deutschlands und Oesterreichs in den badischen Landen vereint, an dem juristischen Webstuhl der Zeit werktätig mitzuarbeiten. Mit besonderer Aufmerksamkeit werden gerade die diesjährigen Beschlüsse verfolgt werden. Stand doch selten ein Kongreß so sehr im Zeichen der wichtigsten Reformfragen! Unser gesteigertes soziales Empfinden fördert mehr als bisher auch juristisch-soziale Probleme zutage; die heißumstrittenen Fragen aus der Reform des Zivilprozeßrechts: hie Einzelrichter, hie Kollegialgerichte, und die Umgestaltung des amtsgerichtlichen Verfahrens werden ebenso wie die Fragen aus dem Gebiete des materiellen Strafrechts zu lebhaftem Meinungsaustausch auch in Karlsruhe führen. Und endlich wird sich der Kongreß auch mit fundamentalen Fragen des Strafverfahrens just zu der Zeit beschäftigen, da der Entwurf einer neuen Strafprozeßordnung der Oeffentlichkeit übergeben ist!

So werden mehr als je die Blicke der Juristenwelt gerade auf den diesjährigen Kongreß gerichtet sein, und mehr als je wünschen auch wir, namens des deutschen Juristenstandes, den Verhandlungen nachhaltigen Erfolg. Alter Gewohnheit getreu, haben wir die vorliegende Nummer dem Kongresse gewidmet und die zur Behandlung gestellten Fragen, soweit sie nicht schon früher in der DJZ. eingehend erörtert worden sind, auch diesmal zum Gegenstande besonderer Abhandlungen machen lassen. Möchten die Ergebnisse der Karlsruher Tage der Rechtspflege und Wissenschaft zum Vorteil, unserer Gesetzgebung zum Segen gereichen. Möchten aber auch die Teilnehmer des in Badens Hauptstadt tagenden Kongresses sich im Kampfe der Meinungen stets die Lebensarbeit des gerade vor Jahresfrist heimgegangenen, in ganz Deutschland hochverehrten und allbeliebten Großherzogs Friedrichs I. vor Augen halten und, wie dieser die Einheit des Reiches so erfolgreich gefördert und erhalten hat, für ihr Teil um die Förderung und Erhaltung der Einheit des Rechts bemüht sein!

Die Redaktion.

Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Kollegialprinzip zugunsten des Einzelrichtertums einzuschränken?

Vom Wirkl. Geh. Rat, Reichsgerichtssenatspräsidenten a. D. Dr. Loewenstein, Leipzig.

Wohl keine von den dem Juristentag diesmal unterbreiteten Fragen ist so leidenschaftlich umstritten worden wie die oben mitgeteilte. Bei ihrer Besprechung braucht nicht eingehend erörtert zu werden, ob für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im allgemeinen das Kollegialprinzip oder das Einzelrichtertum vorzuziehen sei. Beides besteht zur Zeit nach dem GVG. nebeneinander, und wie auf keiner Seite gänzliche Beseitigung des Einzelrichtertums verlangt wird, so denkt wohl auch niemand ernstlich daran, in absehbarer Zeit für die erste Instanz an die Stelle der Kollegialgerichte durchweg das Einzelrichtertum zu setzen.

Das Kollegialprinzip wird nicht bloß wegen der Gewöhnung des Volkes, sondern auch wegen seiner größeren Garantien für eine sachgemäße und gründlich erwogene Rechtsprechung auch in Zukunft bei Rechtsstreitigkeiten von erheblicherer Bedeutung die Regel bilden müssen. Daneben aber erscheint für besonderer Beschleunigung bedürftige Prozesse sowie für die große Zahl geringwertigerer und voraussichtlich einfacherer Rechtsstreitigkeiten das Verfahren vor dem Einzelrichter — als das regelmäßig schneller zum Ziele führende, weniger kostspielige und in geringerem Maße nutzlosen Weiterungen ausgesetzte —, wie schon bei Erlaß des GVG. erwogen wurde, so auch fernerhin unentbehrlich.

Die Frage spitzt sich also in Wirklichkeit dahin zu und liegt auch nur dahin dem Juristentage vor, ob es bei der vom GVG. zwischen Kollegium und Einzelrichter gezogenen Grenzlinie belassen werden soll, oder ob wegen der inzwischen eingetretenen Veränderung der Verhältnisse und nach den gemachten Erfahrungen eine angemessene Erweiterung der Zuständigkeit des Einzelrichters empfehlenswert und geboten erscheint.

Die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf diese Frage hingelenkt zu haben, muß als hoch zu schätzendes Verdienst des Oberbürgermeisters Dr. Adickes angesehen werden, eines Mannes von praktischem, weitem, vorurteilsfreiem Blick und zugleich von wärmstem Interesse für das Ansehen des Richterstandes wie der Rechtsanwaltschaft. Seine Ausführungen sind lebhaft angegriffen worden, hauptsächlich, weil sie so verstanden werden konnten, als hielte Adickes die Uebertragung der von ihm zur Vergleichung herangezogenen englischen Justizeinrichtungen auf unsere deutschen Verhältnisse für möglich und empfehlenswert. Nicht getroffen wird jedoch von diesen Angriffen die von Adickes nachdrücklich vertretene Ansicht, daß unser jetziges Prozeßverfahren an einer nicht zu rechtfertigenden Vergeudung von Richterkräften leide, und daß eine Ausdehnung der Zuständigkeit des Einzelrichters sich im Interesse der Rechtsuchenden sowie des Richterstandes als notwendig herausgestellt habe.

In der Tat hat die Zahl der bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten mit den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschäftigten Richter während der letzten Jahrzehnte in geradezu beunruhigender Weise zugenommen, ohne daß die Klagen über zu große Belastung der Prozeßrichter und über zu reichliche Verwendung von Hilfskräften verstummt sind. Man wird diese Klagen wenigstens zum Teil als begründet anerkennen müssen, und so läßt sich bei Berücksichtigung der Zunahme der Bevölkerung und der Steigerung des Verkehrs voraussehen, daß jeder neue Etat immer wieder neue Richterstellen in größerer Zahl schaffen wird. Darunter aber müssen auf die Dauer nicht bloß die Reichsfinanzen, sondern, was noch mehr ins Gewicht fällt, Bedeutung und Ansehen des einzelnen Richters und damit des ganzen Richterstandes schwer leiden.

Wiederholt ist andererseits in Parlamenten wie in der Presse der Unzufriedenheit mit unserm gegenwärtigen Prozeßverfahren Ausdruck gegeben und besonders über dessen Umständlichkeit, Langsamkeit und Kostspieligkeit lebhaft Klage geführt worden.

In dem Aufsatze eines hochangesehenen Rechtsanwalts, des JR. Jacobsohn, DJZ. 1907 S. 631, wird freilich behauptet, das Publikum als solches sei jedenfalls gegen das Einzelrichtertum, das bei einer Volksabstimmung mit Riesenmajorität abgelehnt werden würde. Indes so bestimmt diese Behauptung auch aufgestellt ist, so wird es doch gestattet sein, ihre Richtigkeit zu bezweifeln. Gegen sie spricht anscheinend schon der Umstand, daß Wünsche nach einer Beseitigung oder auch nur Beschränkung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit für die in § 23 GVG. bezeichneten Prozesse bisher nicht laut geworden sind, obgleich doch diese Prozesse, die häufig gerade von den ärmsten Klassen der Bevölkerung geführt zu werden pflegen, zweifellos denselben Anspruch auf gerechte und sachgemäße Entscheidung haben wie alle übrigen. Ebenso sprechen gegen die Behauptung die früher bei dem Reichstag eingegangenen Petitionen, deren Wunsch nach einer Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit in der Petitions-Kommission des Reichstags ausweislich ihres Berichts v. 23. März 1905 ohne Entscheidung der Frage, „ob die Zuständigkeitsgrenze von 500 M. oder von 1000 M. die zweckmäßigere sei", „allgemein als begründet" anerkannt wurde.

Recht gewagt muß es auch erscheinen, wenn in jenem Aufsatze zur Glaubhaftmachung der Abneigung des Publikums gegen das Einzelrichtertum gesagt wird, jeder Krämer wünsche, daß sein 10 M.-Prozeß, wenn möglich, von einem Siebenmänner-Kollegium wie bei dem Reichsgericht entschieden werde. Sollte nicht der natürliche Wunsch des Krämers zunächst dahin gehen, daß er die von ihm beanspruchten 10 M. auf dem ihm bequemsten Wege, möglichst bald und mit möglichst geringen Vorschüssen und Kosten erhalte? Wird der Krämer, um dies zu erreichen, wirklich Sehnsucht nach einem Siebenmänner-Kollegium haben und nicht vielmehr

dankbar anerkennen, daß das Gesetz ihm die Anbringung der Klage beim Amtsgericht gestattet? Erst wenn auf diese Klage wider sein Erwarten zu seinen Ungunsten entschieden wird, mögen Wünsche, wie sie der Aufsatz bei ihm voraussetzt, in seinem Kopfe erwachen.

Man hat nun auch die Frage aufgeworfen, ob es nicht richtiger wäre, eine als notwendig oder wünschenswert anzuerkennende Einschränkung des Kollegialprinzips bis zu einer künftig vorzunehmenden Revision des gesamten Zivilprozeßrechts auszusetzen. Bejahen ließe sich jedoch diese Frage nur, wenn solche Revision entweder in kurzer Frist zu erwarten wäre oder mit der erstrebten Aenderung der Kompetenzverhältnisse in engem Zusammenhange stände. Keines von beiden wird man annehmen können. Solange die Ansichten über die Grundlagen für eine allgemeine Revision der ZPO. so wenig geklärt sind wie jetzt, solange noch über die wichtigsten Streitfragen — ob und inwieweit die Mündlichkeit des Verfahrens einerseits, der Parteibetrieb andererseits einzuschränken ist usw. — tiefgehende Meinungsverschiedenheiten bestehen, solange wird es sich empfehlen, zunächst noch weitere Erfahrungen zu sammeln und dann erst einer allgemeinen Revision des Prozeßrechts näherzutreten. Für diese künftige Revision aber dürfte es von geringer Bedeutung sein, ob die Zuständigkeit des Einzelrichters jetzt erweitert oder in den bisherigen Grenzen belassen wird.

Zu einer Aeußerung darüber, in welcher Art und in welchem Umfange das Kollegialprinzip zugunsten des Einzelrichtertums einzuschränken sein möchte, ist der Juristentag durch die an ihn gerichtete Frage nicht aufgefordert worden. Man darf wohl aber annehmen, daß bei dieser Frage vorzugsweise an eine Erhöhung der in § 23 Nr. 1 GVG. für die Zuständigkeit der Amtsgerichte festgesetzten Wertgrenze gedacht ist, da eine andere Art der Einschränkung des Kollegialprinzips wegen ihrer Unzweckmäßigkeit kaum in Betracht kommen wird. So will denn auch der an den Reichstag gelangte Entwurf des Bundesrats die Einschränkung nur in der Weise herbeiführen, daß in § 23 Nr. 1 a. a. O. das Wort „dreihundert" durch das Wort „achthundert" ersetzt wird.

Ob die Zuständigkeit des Einzelrichters nicht ohne Gefahr für die Rechtspflege auf eine noch höhere Summe ausgedehnt werden könnte, soll hier unerörtert bleiben und im Hinblick auf den vorliegenden Entwurf nur geprüft werden, ob einer Erhöhung der Wertgrenze auf 800 M. irgendwelche erhebliche Bedenken entgegenstehen.

Der Streit über die richtige Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Landgerichte ist nicht neu. Bei der Beratung des GVG., also vor mehr als 30 Jahren, wurde von verschiedenen Seiten geltend gemacht, daß die in dem damaligen Entwurfe vorgeschlagene Wertgrenze von 300 M. zu niedrig bemessen sei, und sowohl in der Reichsjustizkommission wie im Reichstage selbst war beantragt worden, sie auf 500 M. festzusetzen. Wenn diese Anträge zunächst von der Kommission und dann vom Reichstag abgelehnt wurden, so geschah das, wie vom Berichterstatter der Kommission und von anderen hervorragenden Abgeordneten im Reichstag ausdrücklich betont worden ist, nicht wegen prinzipieller und grundsätzlicher Gegnerschaft gegen die beantragte Ausdehnung der Kompetenz, sondern aus „Opportunitätsgründen". Man wies dabei namentlich auf die damals in den einzelnen deutschen Ländern bez. der Kompetenzgrenze bestehenden Verschiedenheiten hin und gab der Erwägung Ausdruck, daß zunächst abzuwarten sei, wie sich die einzelrichterliche Rechtsprechung bewähren würde, da eine spätere Erhöhung der Kompetenzsumme ungleich leichter vorzunehmen sei als eine Herabsetzung.

Seit jener Zeit ist eine derartige Aenderung im Geldwert und in den gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen eingetreten, daß der damals festgesetzten Grenzsumme von 300 M. nach der gegenwärtigen Sachlage unbedenklich ein Betrag von 500 M. gleichzustellen ist, und insoweit eine Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit ohne weiteres erfolgen dürfte. Auf der anderen Seite läßt sich jetzt aus den inzwischen gemachten Erfahrungen ein Urteil über die beiden Fragen gewinnen, ob die amtsgerichtliche Rechtsprechung in ihrer bisherigen Begrenzung sich bewährt hat, und ob man den Amtsgerichten das Vertrauen schenken kann, daß sie auch bei einer Erweiterung ihrer Zuständigkeit, insbesondere bis auf einen Wertbetrag von 800 M., den Anforderungen an eine sachgemäße Rechtsprechung genügen werden.

Soweit ich mir nach eigenen vieljährigen Wahrnehmungen und nach meinen Erkundigungen ein Urteil gestatten darf, trage ich kein Bedenken, beide Fragen zu bejahen. In verschiedenen richterlichen Stellungen habe ich seit dem Jahre 1879 reichlich Gelegenheit gehabt, Vergleichungen zwischen der amtsgerichtlichen und der landgerichtlichen Rechtsprechung anzustellen. Dabei habe ich den Eindruck gewonnen, daß die amtsgerichtlichen Urteile durchschnittlich weniger ausführlich und weniger wissenschaftlich begründet zu sein pflegen als die landgerichtlichen. Aber daß, worauf es doch für unsere Frage hauptsächlich ankommen dürfte, die Zahl der als Fehlsprüche zu bezeichnenden, die Sach- und Rechtslage verkennenden Entscheidungen aus der amtsgerichtlichen Rechtsprechung im Verhältnis erheblich größer sei als aus der erstinstanzlichen landgerichtlichen, läßt sich kaum behaupten.

In weit überwiegender Mehrzahl pflegen auch die Prozesse über Wertgegenstände zwischen 300 und 800 M. einfachere Sachverhältnisse ohne große rechtliche Schwierigkeiten aufzuweisen. Daneben kommen freilich innerhalb der angegebenen Wertgrenzen gewiß einzelne tatsächlich und rechtlich verwickelte Prozesse vor. Solche finden sich aber auch, vielleicht nur etwas seltener, bei Wertgegenständen bis zu 300 M. Läßt es sich rechtfertigen,

wegen derartiger Ausnahmefälle den Apparat von drei bezw. fünf Richtern auch für die große Mehrzahl der einfachen Sachen in Bewegung zu setzen?

Der hier und da aufgestellten Behauptung, die Prozesse über Objekte von 300 bis 800 M. kämen hauptsächlich aus den Kreisen des besondere Berücksichtigung verdienenden Mittelstandes, fehlt es anscheinend an einer ausreichenden Unterlage. Und weshalb die niedrigsten Kreise der Bevölkerung, falls diese bei den Prozessen bis zur Wertgrenze von 300 M. hauptsächlich beteiligt wären, mit ihren Ansprüchen auf eine gute Rechtspflege hinter dem Mittelstande zurückstehen sollten, ist schwer zu erkennen.

Unsere Gesetzgebung hat auch sonst in die Hände der Amtsgerichte Entscheidungen von hoher Wichtigkeit gelegt, bei denen nicht selten auch über besonders schwierige Rechtsfragen zu urteilen ist. Den Amtsgerichten sind u. a. die Entmündigungen, die Vormundschaften, die Führung des Grundbuches, die Arreste, die Zwangsvollstreckungen überlassen. Soll man zu dem Richter, der z. B. im Zwangsversteigerungsverfahren über den Zuschlag und dessen Bedingungen, über die Behandlung von Gesamt- und von Eigentumshypotheken, von Vormerkungen und Arresten folgenschwere Entscheidungen zu treffen hat, nicht das Vertrauen haben, daß er auch in Prozessen über Gegenstände zwischen 300 und 800 M. ein sachgemäßes, gerechtes Urteil fällen werde? Für diese Prozesse ist ja aber auch eine gänzliche Ausschaltung des Kollegialprinzips keineswegs beabsichtigt. Der Entwurf gewährt vielmehr gegenüber sämtlichen amtsgerichtlichen Urteilen, auch wo es sich um die geringsten Wertgegenstände handelt, das Rechtsmittel der Berufung. Und daß für die Entscheidung zweiter Instanz in Prozessen bis zur Wertgrenze von 800 M. die Zahl von drei Richtern genügt, wird sich kaum ernstlich bezweifeln lassen.

Allerdings wird die Ausdehnung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit die Folge haben, daß der Anwaltszwang für viele ihm bisher unterliegenden Sachen in Wegfall kommt. Wollte man, wie auch angeregt worden ist, den Anwaltszwang für die Prozesse in den Wertstufen zwischen 300 und 800 M. beibehalten, so würden sich die Hauptzwecke der Ausdehnung — Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Prozeßverfahrens bei unbedeutenderen Objekten — in befriedigender Weise nicht erreichen lassen. Es kann aber auch nach dem, was schon oben über die durchschnittliche Beschaffenheit der hier in Betracht kommenden Prozesse gesagt ist, eine Gefahr für das rechtsuchende Publikum in dem Wegfall dieses Teils des Anwaltszwanges nicht erblickt werden. Die Parteien behalten auch nach dem Entwurfe — anders wie nach manchen neueren Gesetzen — das Recht, sich in allen amtsgerichtlichen Prozessen durch Rechtsanwälte vertreten zu lassen, und nach den bisherigen Erfahrungen darf erwartet werden, daß sie gerade da, wo es sich um etwas höhere Objekte handelt, auch ohne staatliche Bevormundung bei nicht ganz einfacher Sachlage die Vertretung durch Rechtsanwälte dem Selbstauftreten und der Vertretung durch Winkelkonsulenten vorziehen werden. Ein genügender Grund, in dieser Beziehung die Prozesse in den Wertstufen zwischen 300 und 800 M. anders zu behandeln als die über Wertgegenstände bis zu 300 M., ist nicht ersichtlich.

Bezweifelt könnte vielleicht werden, ob nicht die Rücksicht auf das Wohl unserer Rechtsanwaltschaft, aus deren Mitte mit größter Energie jeder Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit widersprochen worden ist, dahin führen müßte, von der geplanten Reform Abstand zu nehmen, auch wenn diese an sich als wünschenswert und als im übrigen bedenkenfrei anzusehen wäre. Denn darüber herrscht wohl allseitiges Einverständnis, daß die Erhaltung und Förderung eines kräftigen und angesehenen Rechtsanwaltstandes ebenso im Interesse dieses Standes selbst wie im Interesse des deutschen Volkes und seiner Rechtspflege liegt. Der Gesetzgeber wird deshalb vor einer Aenderung in der Gerichtsorganisation oder im Prozeßverfahren sorgfältig zu prüfen haben, ob und inwieweit dadurch die Rechtsanwaltschaft geschädigt werden könnte. Er wird aber doch vor der Aenderung, auch wenn sie mit Nachteilen für den Rechtsanwaltstand oder einzelne seiner Mitglieder verknüpft wäre, nicht zurückschrecken dürfen, sofern vom Standpunkte der Allgemeinheit, insbesondere des rechtsuchenden Publikums aus die Notwendigkeit oder der überwiegende Nutzen der geplanten Reform sich herausstellt. Ist also die Annahme nicht von der Hand zu weisen, daß eine geordnete, allen Bedürfnissen genügende Rechtspflege mit einem erheblich geringeren als dem jetzigen Aufwand an Richterkräften durch eine Ausdehnung der amtsrichterlichen Zuständigkeit herzustellen ist, und zwar ohne Schaden, ja sogar mit wesentlichen Vorteilen für die Rechtsuchenden, denen ein einfacheres, schleunigeres und billigeres Verfahren für einen großen Teil der Prozesse gewährt werden soll, so dürfte ohne Zögerung an die Reform heranzutreten sein.

Uebrigens sind anscheinend die Nachteile, die der Rechtsanwaltschaft aus der Reform erwachsen möchten, in der Presse und in Vorträgen stark übertrieben worden. Der Einbuße, die ein Teil der bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten zugelassenen Rechtsanwälte erleiden wird, stehen doch andererseits Vorteile für die zur Zeit und in Zukunft bei den Amtsgerichten beschäftigten Rechtsanwälte gegenüber, und jene Einbuße wird sich durch die größere Zahl der an die Landgerichte gelangenden Berufungen sowie durch eine angemessene Erhöhung einzelner Gebührensätze, wie solche auch in dem Entwurfe des Bundesrats vorgeschlagen ist, einigermaßen ausgleichen lassen. Sollte aber infolge der Einschränkung des Kollegialprinzips der übermäßige Andrang zum Rechtsanwaltsberufe nachlassen, so wäre darin weder für die Stellung und das Ansehen der Rechtsanwälte noch für das Publikum noch für die Rechtspflege ein Schaden zu erblicken.

Ob endlich ein ausreichender Anlaß zu der mehrfach ausgesprochenen Besorgnis vorliegt, daß durch die Erweiterung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit die Lebensfähigkeit und das Fortbestehen einzelner Landgerichte und Oberlandesgerichte gefährdet werden könnte, darüber traue ich mir ein selbständiges Urteil nicht zu. Man wird sich, denke ich, dabei beruhigen dürfen, daß die Justizverwaltungen, die an der Frage besonders interessiert und im Besitze des zu ihrer Beurteilung erforderlichen Materials sind, solche Besorgnis für unbegründet erklären.

Das künftige Strafmittelsystem.

Von Professor D. Dr. Wilhelm Kahl, Berlin.

Für die 29. Tagung der Deutschen Juristen ist in Ausführung des Berliner Programms von 1902 auch das Strafmittelsystem zur Verhandlung gestellt. Zweifellos das praktisch wichtigste, jedenfalls das dem Volksinteresse zunächst gelegene Reformgebiet. Denn an der Wirkung des Strafmittels soll sich erproben, ob das Strafrecht im ganzen den Dienst zu leisten vermag, den Staat und Gesellschaft von ihm erwarten. Der mit diesem Thema eröffnete Fragenkreis ist nahezu unbegrenzt. Viele scheinbar rein äußerliche Dinge, welche hier zur Sprache kommen müssen, führen zurück in das Innerste der strafrechtlichen Prinzipienlehre. Auch hat kein anderer Teil des Kriminalrechtswesens in allen Kulturstaaten der Welt seit Jahrzehnten in gleichem Umfang ein Versuchsfeld für Theorie und Praxis abgegeben. So hat sich der Stoff in Literatur, Gesetzen und Verwaltungsordnungen fast ins Unübersehbare gehäuft. Entwurf um Entwurf, System um System.

Bei dieser Sachlage ist dem Juristentag weise Selbstbeschränkung in Diskussion und Beschlüssen zu diesem Gegenstand zu empfehlen. Ich nehme den Anlaß zu solcher Empfehlung aus dem mir anvertrauten Korreferat. Nach vorläufigem Ueberschlag will mir rätlich erscheinen, drei Gebiete im ganzen auszunehmen.

Zunächst das Kapitel der Sicherungsmaßnahmen. Alle sind grundsätzlich darin einig, daß solche in weitem Umfang notwendig sind, und daß das neue Strafgesetzbuch seine kulturelle Höhenlage wesentlich eben durch den Ausbau des Sicherungsgedankens erhalten wird. Aber auch darüber sind wenigstens die deutschen Juristen einverstanden, daß die Sicherung nicht generell an Stelle der Strafe zu treten habe, daß vielmehr auch da, wo sie eine Funktion der Strafe selbst miterfüllt, sie sich immerhin nur komplementär zum Strafrecht verhalte. Von diesem grundsätzlichen Standpunkt aus hat der Juristentag bereits zu allen entscheidenden Fragen der Sicherung Stellung genommen: 1904 in Beziehung auf Jugendliche und geistig Minderwerte, 1906 in Ansehung der Rückfälligen und Gewohnheitsverbrecher. Insoweit ist der Berliner Beschluß, in Verbindung mit dem Strafmittelsystem, „die Besserungs- und Schutzmaßregeln" zur Sprache zu bringen (V. d. 26. JT. Bd. III 602), bereits erledigt. Ich erachte, daß folgerichtig auch Polizeiaufsicht und Arbeitshaus für diesmal auszuscheiden hätten. Wiewohl als Nebenstrafen bezeichnet, sind sie ihrem Wesen nach doch nur sichernde Verwaltungsmaßregeln. Es kommt dazu, daß die Reform der Polizeiaufsicht unter dem Leitmotiv „sekret und diskret" schon jetzt in dankenswerter Weise in die Wege geleitet ist. Ich erinnere nur an den Verzicht auf formelle Ausübung gegenüber solchen, die sich freiwillig unter die Pflege der Fürsorgevereine stellen wollen. Das Arbeitshaus aber wird als spezieller Landaufenthalt der Personenkategorien von §§ 181a und 361 Z. 3—8 ohnehin fallen müssen. Es wird hoffentlich auf- und untergehen in den allgemeinen, unter sich selbst wieder zu differenzierenden Sicherungsanstalten, welche für schutzbedürftige oder gemeingefährliche Kantonisten unentbehrlich sind.

Bleiben die Strafmittel i. e. S. Hier möchte sich die Ausscheidung solcher empfehlen, welche in Gründen und Gegengründen erschöpfend diskutiert sind, bezüglich deren eine grundsätzlich veränderte Stellung des Gesetzgebers ohnehin nicht zu erwarten ist. Als Beispiele nenne ich Todesstrafe, Deportation, Prügel. Die erstere hat Feuerbach schon i. J. 1804 zu den Gemeinplätzen gezählt. Inzwischen ist kein Entwurf, kein Strafgesetzbuch des 19. Jahrhunderts im In- oder Ausland ohne gründliche Erörterung des Problems erschienen. Jeder hat feste Stellung genommen. Man ist für oder man ist gegen die Todesstrafe. Engelzungen werden daran nichts ändern. Die aber Lust hätten, von neuem Sturm zu laufen, würden in der jüngsten Bewegung Frankreichs ein neues Hindernis zu nehmen haben. Erwägenswert wäre höchstens eine These, welche ausspricht, daß das Anwendungsgebiet der Todesstrafe nicht zu erweitern, der Vollzug einheitlich zu gestalten und in jedem Fall wahlweise Zulassung von Freiheitsstrafe einzuführen sei. Die individuelle Stellung zur Deportation ist nicht weniger festgelegt. Der Juristentag hat sie 1898 abgelehnt. Im Rahmen der gegenwärtigen Kolonialpolitik mit vorwiegend wirtschaftlich kultureller Richtung ist sie vollends aussichtslos. Ich bin ihr ideeller Anhänger und ihr tatsächlicher Gegner. Unter allen tatsächlichen Bedenklichkeiten sind zur Zeit die finanziellen allein schon ausschlaggebend. Was immer von den Finanzministern für die Strafrechtsreform zu erpressen sein wird, muß auf den inländischen Strafvollzug, namentlich die Anlage der Sicherungsanstalten, verwendet werden. Daß zuletzt die Prügelstrafe als deutsche Kriminalstrafe der Zukunft nicht einmal in Erwägung gezogen werden dürfe, halte ich trotz Dänemark für ausgemacht.

In dritter Linie würde Zurückhaltung hinsichtlich aller Einzelheiten des Strafvollzugs zu empfehlen sein. Vollständig kann er schon jetzt nicht ausgeschaltet werden. Denn in ihm erst drücken sich Gewicht und Artunterschied der Frei-

heitsstrafen aus. Man wird also darauf eingehen müssen bei der Abgrenzung von Zuchthaus und Gefängnis, bei Inhaltsbestimmung der künftigen custodia honesta, bei Gestaltung der kurzzeitigen Strafen und vielleicht noch sonst. Was aber dringendere Aufgaben beeinträchtigen könnte, wäre ein Sichverlieren in die Verschiedenheiten und Erfahrungen der einzelnen Vollzugssysteme mit ihren zahllosen Spezialitäten. Ich mache darauf aufmerksam, daß wohlerwogen der Berliner Juristentag den „Strafvollzug einschließlich wiederholter Prüfung der bedingten Verurteilung und Begnadigung" als selbständigen Programmpunkt aufgestellt hat. Man wird also im Jahre 1910 darauf zu sprechen und sicherlich damit noch nicht zu spät kommen. Bis dahin werden dann aber auch die erforderlichen literarischen Unterlagen durch Abschluß der „Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts" in gewinnbringender Weise erweitert vorliegen. Die neuere sorgfältige Untersuchung von Liszts über bedingte Verurteilung und Begnadigung sowie Goldschmidts in Vorbereitung stehender Band über die Strafen in jenem großen Werke werden bei der vorbehaltenen selbständigen Erörterung des Strafvollzugs als wertvolle Hilfsmittel dienen.

Was nach Ausscheidung dieser Materien verbleiben würde, wäre groß und bedeutungsvoll genug. Zeit und Kraft der diesmaligen Verhandlung würden m. E. vor allem an folgende zentrale Punkte zu wenden sein: Arten der Freiheitsstrafe, Reform der Geldstrafe, Verwertung der Ehrenstrafe.

Eine Klärung und wesentliche Einigung der Ansichten über den ersten Punkt wäre für sich allein schon ein Erfolg des Juristentages. Daß die Freiheitsstrafe im Vordergrund und Mittelpunkt des Strafensystems sich behaupten werde, ist gewiß. Aber die vierfache Gliederung des deutschen Rechts hat sich nicht bewährt. Die bisherige Haft ist nicht nur entbehrlich, sondern, weil sie nicht einen einzigen rationellen Strafzweck zu befriedigen vermag, verwerflich. Sie muß fallen. Die Festungshaft bedarf für das bürgerliche Strafrecht der Umbildung in eine „Haft" neuen Stils. Erforderlich und ausreichend wäre hiernach die Abstufung in Zuchthaus, Gefängnis, Haft. Mit der Frage der Beibehaltung unserer Dreiteilung der strafbaren Handlungen hätte diese Trilogie der Strafanstalten nichts zu tun. Das Zuchthaus bleibe, wie es im Volksbewußtsein lebt, als schwerste und stets entehrende Freiheitsstrafe bestehen. Hiernach bestimme sich auch weiterhin ihr Anwendungsgebiet. Ein Bedürfnis, an ihren gesetzlichen Eigentümlichkeiten, der ipso jure eintretenden Minderung der öffentlichen Rechtsfähigkeit, der unbeschränkten Möglichkeit des Ehrverlustes, dem Schwergewicht ihrer Zeitdauer und dem Prinzip des nicht individualisierten Arbeitszwanges etwas Wesentliches zu ändern, besteht nicht. Wohl aber soll ihre sozusagen hausordnungsmäßige Unterscheidung von der Gefängnisstrafe einer schärferen Zaesur bedürftig sein. Ihre Vollzugsweise darf natürlich nicht zur Grausamkeit fortschreiten. Aber sie muß schlechterdings abschreckenden und erschütternden Ernst an sich tragen. Ein System der „Vergünstigungen" müßte ihr grundsätzlich fremd sein. Die Frage ihrer näheren Gestaltung nach dem Progressivsystem (Strich-Klassifikationssystem, vorläufige Entlassung usw.) lasse ich nach dem oben Bemerkten absichtlich beiseite und rate wiederholt, sich darin noch nicht festzulegen. Das Minimum der Gefängnisstrafe dürfte zu erhöhen sein. Ein Bedürfnis nach Herabsetzung des Maximums finde ich nicht nachgewiesen. Denn eine formale Proportionalität zwischen dem Maximum der unteren und dem Minimum der nächsthöheren Strafart hat keine innere Berechtigung. Individualisierte Zwangsarbeit, die Möglichkeit von Verdienst und Vergünstigungen, Erleichterungen der Hausordnung hätten das Gefängnis wesentlich und spürbar vom Zuchthaus zu unterscheiden.

Die wichtigste Reformfrage ist die Aufstellung und Ausgestaltung der dritten Strafart, einer neuen Haft, welche die Sonderbarkeit der Festungshaft für bürgerliche Sträflinge beseitigt, zugleich aber den in ihr gelegenen richtigen Gedanken von der Unentbehrlichkeit einer custodia honesta in erheblich erweitertem Umfang verwirklicht. Wir bedürfen, wie v. Bar u. a. längst begründet haben, einer allgemeinen Strafart, welche nur in Entziehung der Freiheit besteht, verbunden natürlich mit denjenigen Beschränkungen, die durch den Charakter der Strafe, durch die „Einschließung" als solche bedingt sind; bei welcher auch die Möglichkeit geistiger Betätigung, eine freiere Beweglichkeit, die Gewährung bescheidener Lebensgenüsse, die Erlaubnis der Selbstbekleidung und Selbstbeköstigung im festgelegten Maße und Rahmen einer Anstaltsordnung nachgelassen ist. Das Bedürfnis nach solcher Strafart besteht weit über das Anwendungsgebiet der jetzigen Festungshaft hinaus. Hier ist der Punkt, an welchem schon bei Auswahl der Strafart die Gesinnung, d. h. der in einer Gesamtpersönlichkeit sich ausdrückende ethische und soziale Wert, als gleichberechtigter Komponent neben dem Erfolg zur Anerkennung gebracht werden muß. Das richtige Prinzip des § 20 darf nicht bloß relative, d. h. Geltung im Verhältnis zur Zuchthausstrafe haben, sondern muß als gemeingültiges wirksam gemacht werden. Die Kandidaten dieser neuen Haft würden erstmalige Gelegenheitsverbrecher und solche sein, deren Straftat nicht aus ehrloser Gesinnung entsprungen ist. Die Schwere der Handlung als solche könnte nicht entscheiden. In ihrer Dauer wäre die neue Haft nach den Maßen der Festungshaft zu bestimmen. Es könnten in ihr daher Mörder und Hochverräter ebensogut Aufnahme finden als Preßverbrecher und Duellanten. Man spreche ihr gegenüber nicht von einem Apparat für Klassenjustiz. Es handelt sich nicht um Unterscheidung nach Rang oder Stand, hoch oder nieder,

arm oder reich. Die nach solchen Gesichtspunkten früherhin mehrfach zugelassene Festungshaft für „Gebildete" soll nicht wieder in Aufnahme kommen. Es handelt sich bei dem neueren System vielmehr um Verwirklichung der höchsten Ziele der Strafe, um Vervollkommnung der Gerechtigkeit durch Individualisierung, durch verfeinerte und vertiefte Berücksichtigung derjenigen Momente, welche in ihrer Einheit die „Schuld" darstellen.

Wollte man noch fragen, was alsdann mit der Bevölkerung der bisherigen Haft zu geschehen habe, so wäre die Entscheidung nicht schwer. Eine selbständig praktische Bedeutung hätte diese Frage überhaupt nicht, falls nach dem Verlangen des Juristentages das Polizeistrafrecht aus dem Kriminalstrafgesetzbuch ausgeschieden würde. Ich unterstelle aber den ungünstigeren und daher wahrscheinlicheren Fall, daß es nicht geschieht. Die Uebertreter wären dann nach dem vorstehend entwickelten Prinzip zu teilen. Sie gehen zur Haft neuen Stils, soweit sie trotz ihrer Verfehlung im übrigen „anständige Menschen" sind. Handelt es sich aber um richtige „Kriminalfiguren", so besteht kein Grund, sie nicht in das Gefängnis zu schicken.

Die leidige Frage der kurzzeitigen Freiheitsstrafen ist nicht zu umgeben. Daß sie nicht ganz entbehrt werden können, steht fest. Aber ihr Anwendungsgebiet wird sich durch die dringend notwendige Erweiterung der Geldstrafe erheblich einschränken lassen. Davon abgesehen, muß sich die Ueberlegung hauptsächlich auf zwei Punkte richten: auf Vollzug und Ersatz. In erster Richtung sind die Vorschläge über Abstufungen nach dem Vorbild militärischer Arreststrafen erwägenswert. Die kurze Freiheitsstrafe muß jedenfalls aufhören, von den Strolchen als gastliche Obdachsgewährung des Staates mit reichlicher Verköstigung geschätzt zu werden. In der zweiten Richtung bedürfen die Verwertbarkeit von Verweis, gemeinnütziger Arbeitsleistung, Hausarrest und Friedensbürgschaft erneuter Prüfung. Meine schon auf dem Evangelisch-Sozialen Kongreß in Darmstadt kundgegebene Neigung zugunsten des Hausarrestes in gewissen Fällen hat sich trotz einzelner abschätziger Urteile über diesen Ersatz in der Zwischenzeit nicht vermindert.

Der verfügbare Raum verwehrt, schon hier noch näher auf die Reform von Geld- und Ehrenstrafe einzugehen. Es darf Uebereinstimmung darin erwartet werden, daß das Prinzip der in minimo und maximo festgelegten Geldstrafe durch das bewegliche System einer prozentualen Vermögensstrafe zu ersetzen, und daß eine in kleinsten Beträgen mögliche Teilzahlung einzuführen sei. Die letztere hat selbständigen pädagogischen und spezialpräventierenden Wert darin, daß sie den Bestraften längere Zeit unter der Einwirkung der Strafe läßt. Die ethische Bedeutung der Geldstrafe wird überhaupt viel zu sehr unterschätzt. Für die Reform der Ehrenstrafe melde ich den Antrag auf Ausdehnung des Verweises gegen Erwachsene sowie auf wahlweise Zulassung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte als Hauptstrafe bei gewissen Delikten an.

Einzelheiten vorbehalten, decken sich meine Grundanschauungen über die Reform der Freiheitsstrafe mit den wohlüberlegten Ausführungen von Ebermayer, Bd. I der Gutachten 239 ff., namentlich 308 Z. 6. Das in Aussicht gestellte Gutachten von Krohne ist zur Zeit dieser Niederschrift leider noch nicht erschienen. In die oben erwähnte Arbeit von Goldschmidt ist mir durch das Entgegenkommen von Verfasser und Verleger während des Druckes Einsicht verstattet worden. Vielleicht wird der Band bis zum Zusammentritt des Juristentages schon erschienen sein. Jedenfalls darf ich mir vorbehalten, in der Diskussion namentlich da Nutzen daraus zu ziehen, wo ich mit dem Verfasser nicht übereinstimmen kann. Die tiefe Gründlichkeit, mit welcher in dieser Arbeit der ungeheure positive Rechtsstoff vom Inland und von 22 ausländischen Staatengruppen zusammengetragen ist, ebenso die Gesamtheit der zur kritisch legislativen Würdigung in Betracht kommenden Gesichtspunkte minutiös gewürdigt wird, ist so beschaffen, daß sie unter allen Umständen größte Anerkennung verdient, vielleicht sogar einigem Kopfschütteln begegnen könnte. Sehr ansprechend wirkt auch das von jeder Schulentheorie freie Urteil.

Damit wäre ich nolens volens zum Schluß wieder bei meinem ceterum censeo scholarum controversias esse reponendas angelangt. Ich wiederhole es auch auf die Gefahr hin, mir damit von neuem das Mißfallen von Freunden aus dem eigenen Lager zuzuziehen. Ich bin nicht so töricht, bestreiten zu wollen, daß man vom Standpunkt der klassischen und modernen Schule in prinzipieller Folgerichtigkeit zu verschiedenen Ergebnissen über das Strafmittelsystem teils gelangen kann, teils gelangen muß. Was ich bestreite, ist nur, daß auch die Bedürfnisse des Lebens und damit der Strafgesetzgebung notwendig auf eben der gradlinigen Entwickelung dieser Prinzipien gelegen sind. Darum schöpfe ich meinerseits Arbeitskraft für das große Werk und Hoffnungsfrendigkeit für sein Gelingen nicht aus dem Akzent auf die Differenz des Ausgangspunktes, sondern aus dem Hinblick auf die Einheit des Ziels.

Empfiehlt sich die gesetzliche Regelung des gewerblichen Tarifvertrages?

Von Professor Dr. Lotmar, Bern.

Würde man sich bei dieser dem Juristentage gestellten Frage allein an die Antworten halten, die bisher erteilt worden sind, namentlich an die vom Reichstage im Februar gefaßte Resolution und die ihr entgegenkommende Antwort der Reichsämter der Justiz und des Innern, so hätte man das Ob der Regelung unbedenklich zu bejahen und sich nur noch mit dem Wie zu befassen. Sieht man aber die Gründe an, auf die das Verlangen nach Gesetz-

gebung gestützt zu werden pflegt, so wird man die Unentbehrlichkeit und Unaufschieblichkeit des gesetzgeberischen Eingriffs noch nicht bewiesen finden. Ganz zu schweigen von der rein theoretischen Beklemmung, daß der Tarifvertrag ein Kontrakt eigener Art und daher in keinem der rubrizierten Fächer unterzubringen sei, werden die Klagen über die Rechtsunsicherheit, die ihn umgebe, über die Schwierigkeit der Probleme, die er den Bearbeitern stelle, und die Menge von Streitfragen, in die er die Gerichte verwickle — solche Klagen werden in ihrem Werte dadurch herabgesetzt, daß sich der Tarifvertrag trotz des Mangels gesetzgeberischer Pflege aufs stattlichste entwickeln konnte. Wer hieran noch zweifelt, braucht sich nur in das Walten des Tarifvertrags zu vertiefen, wie es jüngst für München, großenteils aus den Akten des Gewerbegerichts, dargestellt wurde, wo unter dem Schutze dieser Behörde der Tarifvertrag seine Herrschaft ungehemmt und bisweilen übermächtig ausgeübt hat. Will man nicht diesen Erfolg den persönlichen Eigenschaften der Teilnehmer zuschreiben, die südlich des Maines dem Gedeihen des Tarifvertrages förderlicher sein mögen, so hätte man Grund, am Bedürfnis seiner gesetzlichen Regelung zu zweifeln. Freilich, wenn die Ansicht um sich griffe, mit der das Reichsgericht seine Rechtsprechung über den Tarifvertrag eröffnet hat, daß nämlich der gewerbliche Tarifvertrag eine Koalition sei, somit der GewO. §§ 152, 153 unterliege, also wie im Innern rechtlich hinfällig, auch am tatkräftigen Versuch, sich gegenüber der Untreue des Mitkontrahenten zu behaupten, durch Strafen gehindert sei, dann wäre dem Tarifvertrag der Boden des Rechts entzogen, und müßte er auf dem der Moral zu vegetieren suchen. Allein jene reichsgerichtliche Ansicht, die schon in der ersten juristischen Bearbeitung des Tarifvertrages im voraus bekämpft worden war, hat so gut wie keinen Anklang gefunden, und als Präjudiz könnte sie wohl nur bei Strafverfolgung aus § 153 eine Rolle spielen, denn das zivilrechtliche Leben des gewerblichen Tarifvertrages reicht nicht leicht bis zu den Höhen des Reichsgerichts.

Daß aber im Gegenteil schon jetzt der gewerbliche Tarifvertrag im Rechtsboden wurzelt, so daß ihn die verlangte Gesetzgebung nicht erst darauf zu verpflanzen braucht, ist die gemeine und wohlbegründete, auch von den Gerichten befolgte Meinung. Denn nicht bloß hat das Gewerbegerichtsgesetz Wege für den Abschluß von Tarifverträgen bereitet und hat die Gewerbeordnung die Festsetzung der gewerblichen Arbeitsverhältnisse für den „Gegenstand freier Uebereinkunft" erklärt und damit auch den Tarifvertrag rezipiert, den es zur Zeit ihrer Erlassung schon gab und der ein sehr wirksames Mittel jener Festsetzung bildet: es kann auch im heutigen Rechtsstaat gar nicht zweifelhaft sein, daß ein auf rechtliche Verbindlichkeit angelegter Vertrag, der nicht gegen zwingende Gesetze und nicht gegen die guten Sitten verstößt, rechtlich bindend ist, auch wenn er in keinem Paragraphen irgend eines Gesetzes erwähnt wird. Und für diese Entscheidung ist der Vertragsinhalt im übrigen belanglos, der bei dem Tarifvertrag nicht bloß Leistungen, nämlich Handlungen und Unterlassungen, umfaßt, sondern auch bloße Grundlagen für die auf den Tarifvertrag zu bauenden Arbeitsverträge schafft. Und gerade diese oft als selbstverständlich übergangene Rechtsfolge, daß jene Grundlagen sich den Arbeitsverträgen mitteilen, ist eine rechtliche Lebensäußerung des Tarifvertrages, die sicherlich aus dem Arbeitsvertrag klagbar ist.

Ist hiernach der Tarifvertrag des Rechtszwanges nicht bar und auch ohne die geforderte Regelung lebensfähig, ja lebensfähiger, als manche Teilnehmer wissen — indem z. B. die von Bäckermeistern einzeln erteilte „Bewilligung" der ihnen gemachten Tarifvertragsproposition keineswegs widerruflich ist —, so sind doch seit der wissenschaftlichen Beobachtung des Stoffes so manche aus der Unvollkommenheit seiner Rechtsordnung ableitbare Uebelstände wahrgenommen oder erdacht worden, daß man dem Bestreben, hier durch Gesetz nachzuhelfen, sich wenigstens grundsätzlich nicht wird versagen wollen. Und doch kann man die Frage, ob sich eine gesetzliche Regelung des Tarifvertrages empfehle, nicht schlechthin bejahen, weil das Ob ohne das Wie wertlos ist. Denn wenngleich solche Regelung gegenwärtige Unzulänglichkeiten zu heben vermöchte, so könnte sie mit neuen verbunden sein, und im Hinblick auf diese würde man sich trotz grundsätzlicher Beistimmung der Legislation entgegensetzen. Jedenfalls beginnt bei dem unumgänglichen Wie die Frage verwickelt zu werden.

Zur Vereinfachung dient es, vorweg das zu bezeichnen, dessen sich die gesetzliche Regelung zu **enthalten** hätte.

Einmal wäre dem Tarifvertrag die Natur eines Vertrages zu belassen, somit kein den bereits zulässigen überbietender Zwang zur Abschließung eines Tarifvertrags auszuüben, geschweige denn durch eine über den Parteien stehende Autorität ihnen Bestimmungen aufzuerlegen, die für die Arbeitsverträge künftig maßgebend sein sollen. Ferner wäre die gesetzliche Regelung vorerst auf den gewerblichen Tarifvertrag zu beschränken. Gewiß liegt nichts im Wesen des Tarifvertrages, das ihn nur zum gewerblichen Arbeitsvertrag in Bezug setzt, nur diesem zu dienen befähigt. Vielmehr kann die Methode der kollektiven Vertragsschließung, die ihn kennzeichnet, auch auf die Arbeitsverträge von Aerzten (mit Krankenkassen), Schauspielern, Genossenschaftsbeamten, Handlungsgehilfen, Bureauangestellten (mit Rechtsanwälten), Eisenbahnarbeitern, Dienstboten und Landarbeitern angewandt werden. Indessen genügt es vorläufig, den Tarifvertrag für die gewerblichen Arbeiter und die ihnen in der Gewerbeordnung angenäherten Heimarbeiter und Bergarbeiter auszubauen, was durch Einfügung eines Abschnittes in die GewO. geschehen würde. Denn Tarifverträge in den anderen Berufszweigen sind nur vereinzelt vorge-

kommen oder bisher nur in Aussicht genommen worden; und wenn sich die erstrebte Regelung des gewerblichen Tarifvertrages bewährt, so wird sie auch ohne gesetzliche Ausdehnung Einfluß auf andere Tarifverträge gewinnen. — Die wichtigste Negation ist die, daß das Gesetz die Koalitionsfreiheit nicht mehr einenge, als bis jetzt ohne Gesetz schon durch den Tarifvertrag geschieht. Heutzutage besteht diese Beschränkung darin, daß während der Geltung eines Tarifvertrages keine Partei von denjenigen Mitteln Gebrauch mache, mit denen der Koalitionszweck, d. i. die Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, eigenmächtig erstrebt wird, also hauptsächlich von Aussperrung oder Streik, während diese Mittel natürlich anwendbar bleiben zu anderem Zweck als der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, namentlich als Reaktionen gegen Tarifvertragsbrüche, ja auch zur Unterstützung einer hiervon betroffenen Tarifvertragspartei gleichen Berufes müssen sie gebraucht werden können. Jene Einschränkung wird neuerdings nicht selten ausdrücklich und näher bestimmt in den Tarifvertrag aufgenommen, ist aber auch ohnedies anzunehmen, wenn, wie gewöhnlich geschieht und gesetzlich vorgeschrieben werden sollte, der Tarifvertrag für eine gewisse Dauer oder eine gewisse Minimaldauer geschlossen ist. Denn damit wird festgesetzt, daß die vereinbarten Bedingungen bis zum Ablauf der Zeit gelten, also bis dahin nicht durch Mittel bekämpft werden sollen, die die Ersetzung oder wesentliche Aenderung jener Bedingungen erstreben. Diese Beschränkung der Koalitionsfreiheit gehört freilich nicht zum Wesen des Tarifvertrages, was nicht bloß aufs neue durch den Entwurf des italienischen Oberen Arbeitsrates bestätigt wird, sondern auch jedem einleuchtet, der die Geschichte des Tarifvertrages ins Auge faßt, welche beträchtlich älter ist als seine Literaturgeschichte. In Hamburg z. B. wurden in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bis gegen Ende der achtziger Jahre zahllose Tarifverträge ohne Vereinbarung einer Geltungsdauer geschlossen. Sie blieben daher nur so lange in Geltung, als die Parteien sie bestehen ließen, wobei es jeder freistand, zu geeigneter Zeit wieder in eine Lohnbewegung zu treten und diese durch Streik oder Aussperrung zu fördern. Von diesem Recht wurde auch häufig Gebrauch gemacht, ohne daß hierin eine Untreue oder ein Tarifvertragsbruch zu erblicken war. Die Koalitionsfreiheit ward durch den Tarifvertrag nicht im geringsten vermindert, indem er ja nur bis auf weiteres gelten sollte. Bei seiner Eingehung aber und solange er galt, leistete der Tarifvertrag alles, was sein Wesen ausmacht, indem die kollektive Vertragsschließung den Arbeiter gegenüber dem Unternehmer stärkte, namentlich die geeinte Kraft der vielen dem einzelnen verschaffte, was er als isolierter nicht erreicht hätte, und die Zusammenfassung der Mitbewerber eine Schutzwehr gegen Unterbietung oder Schleuderkonkurrenz aufrichtete.

Der Umstand nun, daß der Tarifvertrag, weil er jeder Partei die zur Zeit seines Abschlusses erreichbaren besten Bedingungen verschafft, eine Ruhefrist einleitet und, falls er gar eine Bestimmung der Geltungsdauer enthält, zugleich eine Ruhefrist setzt, was Aussperrungen und Ausständen entgegenwirkt — diese Tatsache hat manche Theoretiker wie das weitere Publikum dazu verleitet, in dem, was der Tarifvertrag zur Folge haben kann, geschichtswidrig das Wesen, die Hauptsache zu erblicken und dem Tarifvertrag die Sympathien vornehmlich darum zuzuwenden, weil er den gewerblichen, ja den gesellschaftlichen Frieden herbeiführe. Der mit den Klassen gegebene und von unserer Arbeitsverfassung nicht trennbare Klassenkampf schien, wie durch den einzelnen Tarifvertrag zeitweise, so durch die einander folgenden gänzlich abgeschafft werden zu können. Bei solchen Illusionen braucht man nicht länger zu verweilen. Wer aber ernsthaft, mit Beachtung der geschichtlichen Daten und mit einiger Aussicht auf Erfolg an die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages gehen will, muß sich sagen, daß er alles zu vermeiden hat, was die Koalitionsfreiheit mehr beschränkt, als die Parteien des Tarifvertrages durch dessen Abschluß auf sich nehmen wollen, daß die Koalition weder ihrer Handlungsfähigkeit nach außen entkleidet, noch im Innern einem fremden Willen untertan gemacht werden darf. In der Tat haben denn auch, seit man die Spezialregelung des Tarifvertrages in Erwägung gezogen hat, sich die Vorschläge überwiegend der Koalition günstig gezeigt — womit wir von den negativen zu den positiven Forderungen gelangen.

Gewiß haben die Arbeiterkoalitionen trotz der Hemmnisse, die sie von Gesetz, Rechtsprechung und Verwaltung sowie von der Macht der Unternehmer zu erdulden hatten, in verhältnismäßig kurzer Zeit sich nicht bloß zu sehr leistungsfähigen Organismen entwickelt, sondern auch das Tarifvertragswesen, seine Technik und Politik so in die Höhe gebracht, daß man zweifeln darf, ob der Tarifvertrag viel gewinnen würde, wenn die bloße Straflosigkeit der Koalition, wie sie jetzt gilt, zu einem wirklichen Koalitionsrecht erhoben würde. Hierüber könnte nur die Probe entscheiden. Immerhin ist es wahrscheinlich, daß, da der Tarifvertrag eine Koalition auf der Arbeitnehmerseite voraussetzt, sein Zustandekommen wie seine Funktion gefördert werden würde, wenn die Koalition des inneren Zusammenhaltes und des Schutzes gegen Schwächung oder Zersetzung von außen durch das Gesetz teilhaftig gemacht würde. Zu dem Behufe müßte mindestens GewO. § 152 Abs. 2 fallen und § 153 umgestaltet sowie durch einen Zusatz ergänzt werden, der gewisse Hinderungen an der Koalition unter Strafe stellt. Indessen trifft solche Regelung nur eine Voraussetzung des Tarifvertrages, nicht ihn selber.

Die den Tarifvertrag unmittelbar angehende Gesetzgebung hätte sich hauptsächlich dreier Punkte anzunehmen, wo die ordnende Autorität unvorgreif-

liche Verbesserungen mit geringer Mühe anbringen kann. 1. Zuvörderst wäre zu verlangen, daß, ähnlich der obligatorischen Arbeitsordnung, der freiwillige Tarifvertrag mit einem gewissen Minimalinhalt versehen und unter eine bestimmte Form gebracht werde. Da ersteres ohnehin im Interesse der Parteien liegt, so kommt es vorzüglich darauf an, bestimmte Abreden, die bisweilen fehlen, aber wünschenswert sind, zur Aufnahme zu bringen, so über die Geltungsdauer und über das Tarifamt, unter dessen Obhut der Tarifvertrag kommen soll. Die Form hat nicht nur in Entgegennahme, Sammlung und Registrierung der Tarifverträge durch eine geeignete Behörde, sondern auch in deren Sorge für Klarheit der Fassung zu bestehen, wodurch manchem Streit vorgebeugt wird. 2. Da die Bestimmung des Personenkreises, der von einem Tarifvertrag betroffen, durch ihn gebunden oder berechtigt wird, in der Theorie und noch mehr in der Praxis Mühe gemacht und Kontroversen verursacht hat, so wäre gerade hier Einfachheit der Ordnung zu wünschen. Solche ist erlangbar, wenn man an die Einheit des Betriebes anknüpft. Ist nämlich Gleichgültigkeit gegen die Individualität der Arbeitnehmer dem Tarifvertrag eigen und eine gewisse Unbestimmtheit ihrer Partei unvermeidlich, weil, auch wo ein Verband kontrahiert, der Mitgliederbestand wechselt, und weil mehrere Verbände nebeneinander stehen können, so ist doch der Betrieb selbst etwas Abgeschlossenes und Dauerhaftes. Es wäre daher der vom Betriebsinhaber, sei es allein, sei es neben seinesgleichen oder durch seinen Verband, geschlossene Tarifvertrag als für diesen Betrieb geltend zu erklären in dem Sinne, daß jeder Arbeitnehmer des Betriebes vor Abschluß des Arbeitsvertrages auf jenen Tarifvertrag hinzuweisen und als durch diesen Abschluß während der Vertragszeit vom Tarifvertrag betroffen anzusehen wäre. Der Arbeitnehmer wäre also durch den Tarifvertrag berechtigt und gebunden, auch ohne daß er an dessen Abschluß teilgenommen oder dem etwa abschließenden Verbande vorher oder nachher angehört hätte. Aber nur ein Tarifvertrag könnte in gegebener Zeit für den Betrieb gelten. 3. Der dritte hervorragende Punkt, der zu gesetzlicher Regelung auffordert, ist die Gewähr der Einhaltung des Tarifvertrages. Diese Gewähr muß verschieden sein nach Verschiedenheit der Tarifvertragsbrüche, die es zu hindern oder zu heilen gilt. Und diese Vertragsbrüche wieder unterscheiden sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages und nach den Zuwiderhandlungen. Die möglichen Fälle sind kaum übersehbar und jedenfalls hier nicht darstellbar. Immerhin läßt sich auf zwei größere Gruppen verweisen. Einmal müssen, soweit nicht im Tarifvertrag Spielraum gelassen ist, die mit der Natur der kollektiven Vertragschließung nicht verträglichen Separatverfügungen der Nichtigkeit verfallen und den Tarifvertragsbestimmungen weichen. Zu dem Ende ist für die Arbeitsordnung vorzuschreiben, daß sie sich so wenig wie über Gesetze auch nicht über einen für den Betrieb gültigen Tarifvertrag hinwegsetzen könne, was die Verwaltungsbehörde zu kontrollieren hat. Und ebenso sollten die Arbeitsverträge für unfähig erklärt werden, den Tarifvertrag außer Kraft zu setzen. Eine solche Ordnung hat sich, ein Beweis ihrer Zweckmäßigkeit, schon jetzt z. B. in der Münchner Tarifvertragspraxis zu bilden angefangen, obzwar sie von vielen Theoretikern mit dem naturrechtlichen Satze bekämpft wird, man könne nicht der Verfügungsfreiheit entsagen, während es sich doch nur um ihre zeitweilige Beschränkung handelt. Sodann den anderweitigen Tarifvertragsbrüchen kann meistens durch Klagen begegnet werden, welche auf Abstellung des tarifvertragswidrigen Verhaltens und auf Schadensersatz gehen. Solche Klagen könnten dadurch wirksamer gemacht werden, daß für gewisse Fälle eine adjektizische Haftung wie Berechtigung desjenigen Berufsverbandes eingeführt würde, welchem die am Vertragsbruch Schuldigen oder durch ihn Betroffenen angehören.

Bis weitere Erfahrungen in der Tarifvertragswelt gesammelt und gesichtet sind, wird die gesetzliche Regelung sich besser nur den hier berührten Punkten widmen. Das darüber hinaus Liegende bleibe vorläufig der autonomen Tätigkeit der Kontrahenten und ihrer Verbände, der Tarifvertragsorgane und Einigungsämter überlassen, die mehr, als sich an dieser Stelle auch nur andeuten läßt, zur Ordnung des Tarifvertrages beigetragen haben. Hier kann, wie Vorkommnisse lehren, mitunter schon durch die bloße Feststellung eines von beiden Parteien anerkannten Unparteiischen, daß ein Tarifvertragsbruch begangen worden, durch Einschreiten des Verbandes gegen seine Mitglieder, oder durch Festsetzung und Sicherstellung von Vertragsstrafen mancher Tarifvertragsbruch gesühnt oder im Hinblick auf jene Mittel hintangehalten werden.

Kaum weniger wichtig, als daß der Tarifvertrag, wohin er schon gedrungen ist, durch das Gesetz unterstützt werde, ist es, daß sich sein Anwendungsgebiet tatsächlich erweitere, nämlich auf diejenigen Riesenbetriebe ausdehne, wo den Arbeitern noch keinerlei Mitbestimmung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zukommt, wo sie, wie in den rheinischen Hütten- und Walzwerken, die diktierten Lohnsätze, die längsten Arbeitszeiten und andere Unbilden einfach hinzunehmen haben. Daß dort, wo nach neuer Untersuchung seine „Aussichtslosigkeit" erst kürzlich behauptet wurde, der Tarifvertrag darum Fuß fassen werde, weil er mit gesetzlicher Regelung bedacht ist, werden auch deren eifrigste Vertreter nicht glauben. Und daß es in nächster Zeit zu einer solchen Gesetzgebung über den Tarifvertrag kommen werde, welche die Mitglieder des Zentralverbandes deutscher Industrieller daran hindert, im bisherigen Maße „Herren im eigenen Hause" zu sein, wird kein Politiker erwarten. Der aufrichtige Wille eines Staatssekretärs ist hierfür nicht ausreichend. Nicht weil in die Staatswerkstätten selber dem Tarifvertrag noch nicht Einlaß gewährt

wird, sondern weil hinter den Regierungsbeamten eine nichtbeamtete Regierung steht, die mächtiger ist als jene. Diese noch höhere Macht kann nur durch die unaufhaltsam vordringende Arbeiterbewegung gebeugt und zum Tarifvertrag gezwungen werden. Wenn den Trägern dieser Bewegung der Juristentag Steine aus dem Wege räumt, indem er sich für die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages einsetzt, so wird dies sicherlich auch von tarifvertragsfreundlichen Unternehmern begrüßt werden; und wenn das etwa kommende Reichsgesetz sich in den vorgeschlagenen Grenzen hält, so wird die Arbeiterschaft gewiß die Geschenke bringenden Danaer nicht fürchten.

Dienstherr und Erfinder.

Vom Geh. Rat, Professor Dr. W. Nernst, Berlin.[1])

Wenn ich, einer Aufforderung der Redaktion dieses Blattes entsprechend, nachfolgend einige Betrachtungen veröffentliche, welche die Frage nach dem Eigentumsrecht betreffen, das einerseits der Dienstherr, andererseits der Angestellte an einer von letzterem gemachten Erfindung besitzt, so hin ich mir wohl bewußt, in dieser Frage, die von so verschiedenen Seiten bereits behandelt wurde, wesentlich Neues nicht bringen zu können; immerhin ergreife ich gerne die Gelegenheit, aus meinen langjährigen Erfahrungen heraus einige Punkte vielleicht schärfer hervorzuheben, als es bisher geschah, und so zur gesetzlichen Regelung der hochwichtigen Angelegenheit einen bescheidenen Beitrag zu liefern.

§ 1. Zur Entstehung von Erfindungen. Selbstverständlich muß man sich, ehe man positive Vorschläge macht, über die Entstehung derjenigen Erfindungen klar sein, um die es sich hier in der Mehrzahl der Fälle handelt. Der Laie ist geneigt, in einer Erfindung stets den Ausfluß einer ungewöhnlichen Originalität zu erblicken und daher dem Erfinder von vornherein in seinen Ansprüchen eine gewisse Sonderstellung zu gewähren. Diese Auffassung beruht aber auf einer in der Regel unzutreffenden Anschauung über erfinderische Tätigkeit; insbesondere handelt es sich bei der Erörterung der vorliegenden Frage im Grunde sogar so gut wie ausschließlich um solche Fälle, bei denen die Erfindung anders zu stande kommt, als man es sich gewöhnlich vorstellt.

Wir müssen nämlich — und ich befinde mich dabei in völliger Uebereinstimmung mit A. Du Bois-Reymond, dem Autor des vortrefflichen Werkes „Erfindung und Erfinder" — unterscheiden zwischen Fundamentalerfindungen, die der Industrie neue Wege weisen und so zu einem besonderen neuen Fabrikationszweig Veranlassung geben, und Zusatzerfindungen, die im speziellen Fall zwar bedeutungsvoll werden können, aber doch nur zu einer Vereinfachung und Verbesserung schon vorhandener Methoden oder Fabrikationseinrichtungen führen. Auf eine Fundamentalerfindung kommen in der Regel hunderte oder gar tausende von Zusatzerfindungen; angesichts des Umstandes, daß man in Laienkreisen (wozu in diesem Falle auch die Herren Juristen gehören) zunächst immer an die Fundamentalerfindung denkt, von der das große Publikum allein hört, entsteht das kuriose Resultat, daß man Gesetze vorschlägt, die sich in der Praxis auf eine ganz andere Kategorie von Erfindern beziehen würden, als man bei dem Vorschlag im Auge hatte. „Wahre Prinzen aus Genieland", die einer Fundamentalerfindung fähig sind, bedürfen sicherlich kaum eines Schutzes ihren Dienstherren gegenüber, weil sie naturgemäß alsbald zu einer Stellung gelangen, die ihnen hinreichend Macht und Sicherheit gibt, ihre Rechte zu wahren.

Die zweite und der Zahl nach viel größere Art von Erfindern hat uns also im Grunde hier ausschließlich zu beschäftigen. In der Regel wird der Fall hier so liegen, daß ein technischer Angestellter für die möglichst zweckmäßige Durchführung eines Betriebes zu sorgen hat, und daß er auf Grund der Erfahrungen, die ihm sein Beruf zur Verfügung stellt, zu gewissen Verbesserungen gelangt; sobald dieselben eines patentrechtlichen Schutzes teilhaftig werden, sind sie auch äußerlich als Erfindungen dokumentiert. Häufig werden in speziellen Versuchslaboratorien Techniker mit der ausdrücklichen Aufgabe betraut, nach Verbesserungen eines bestehenden Verfahrens zu suchen oder an der weiteren Ausarbeitung eines neuen, noch nicht einmal in die Großfabrikation eingeführten Verfahrens tätig zu sein.

Die Zahl der aus derartigen Betrieben und Versuchslaboratorien ausgehenden Erfindungen ist überaus groß, wie die erhebliche Zahl der Patente zeigt, die einzelne Firmen im Jahr erhalten. Gewiß steckt darin eine Unsumme von Intelligenz und Arbeitskraft, und speziell in Deutschland entsteht auf diesem, ich möchte sagen, fabrikatorischen Wege eine Reihe hochwichtiger Verbesserungen. Aber es wäre durchaus verkehrt, von vornherein jedes auf diesem Wege gewonnene Patent höher zu bewerten als etwa ein besonders schwieriges Erkenntnis eines tüchtigen Amtsrichters oder einen speziellen Zwecken dienenden Entwurf eines geschickten Architekten. Jeder technisch einigermaßen begabte und wissenschaftlich gut durchgebildete Angestellte wird bei hinreichendem Eifer sich in dieser Weise erfinderisch betätigen können, vorausgesetzt natürlich, daß er durch Anleitung und Beschäftigung in dem betreffenden Betriebe oder Versuchslaboratorium gründlich in die Natur der Probleme eingeführt wird, um deren Bewältigung es sich gerade handelt, und daß die Zeit für die Behandlung dieser Pro-

[1]) Ueber die den Juristentag beschäftigende Frage:

„Welche Aenderungen des bestehenden Rechts empfehlen sich, um denjenigen Personen, welche in einem Vertrags- oder Anstellungsverhältnis tätig sind, den gebührenden Anteil an Nutzen und Ehre aus ihren Erfindungen und sonstigen geistigen Schöpfungen sicherzustellen?"

haben sich bereits so viele Juristen geäußert, daß es uns von größerem Interesse und von besonderer Wichtigkeit erschien, nunmehr die Ansicht eines unserer bekanntesten technischen Gelehrten und Erfinder zu dieser Frage zu veröffentlichen.

Die Redaktion.

bleme gekommen ist. Gewiß tut hier häufig ein Angestellter, zumal wenn er voll Eifer und Berufsfreudigkeit an einer dankbaren Aufgabe arbeitet, mehr als seine bloße Pflicht ist; aber ebensowenig, wie der Dienstherr berechtigt ist, von einem Angestellten, der an einer Erfindung, die er eigentlich hätte machen müssen, gedankenlos vorbeigeht, Schadensersatz zu verlangen, ebensowenig kann er verpflichtet werden, im anderen Falle besonders zu belohnen. Ueberall werden eben die guten Beamten zu schlecht und die schlechten zu gut bezahlt.

§ 2. Verhältnis zwischen Erfinder und Dienstherr. Wir werden dies Verhältnis nunmehr am einfachsten an der Hand einiger Beispiele betrachten.

Es richtet etwa jemand mit erheblichen Kosten ein Versuchslaboratorium ein, um eine bestimmte Frage experimentell mit großen Mitteln in Angriff zu nehmen; dementsprechend wird er sich eine Anzahl Hilfskräfte engagieren. Der Dienstherr trägt allein das Risiko und auch allein den Verlust, wenn, was leider die Regel ist, die aufgewandte Arbeit trotz zahlreicher im Prinzip guter Erfindungen doch zu keinem praktisch greifbaren Ergebnis führt; er unternimmt die Arbeit in dem Bewußtsein, daß, wenn die Sache wirklich einmal glückt, er auch unbeschränkter Besitzer derselben bleibt. Es ist offenbar selbstverständlich, daß in diesem Falle die Angestellten zwar nach Maßgabe ihrer Tätigkeit zu entlohnen sind, daß ihnen aber ein persönliches Anrecht auf die Erfindungen, die sie in ganz speziellem Auftrage und mit der intellektuellen Urheberschaft des Dienstherrn machen, nicht zusteht, wenn auch ein verständiger Dienstherr, schon um sich die weitere Mitarbeit eines besonders geeigneten Angestellten zu sichern, im Falle hervorragender Leistungen sich auch besonders erkenntlich erweisen wird.

Aehnlich liegt die Sache in dem Falle, daß es sich um einen Fabrikationsbetrieb handelt; auch hier übernehmen selbstverständlich die technischen Angestellten die Verpflichtung, den Betrieb nach Möglichkeit zu fördern. Eine direkte erfinderische Tätigkeit wird ihnen bisweilen zwar nicht gerade zugemutet, aber sie gehört doch zu ihren Obliegenheiten im weiteren Sinne; da sie ferner doch sicherlich aus ihrer dienstlichen Tätigkeit heraus die unmittelbare Anregung zur Verbesserung der ihnen unterstellten Fabrikation erhalten, so erscheint es billig, daß, wenn nichts anderes vereinbart ist, und besonders, wenn der Erfinder durch seine berufliche Tätigkeit Informationen erhält, die ihm anderweitig unzugänglich wären, auch hier der Dienstherr in den unumschränkten Besitz derartiger Erfindungen gelangt. Das Interesse des Dienstherrn wird dafür sorgen, daß durch geeignete Anerkennung derartiger besonderer Leistungen die Erfindertätigkeit belebt wird.

Wesentlich anders liegt die Sache in Betrieben, in denen keine neuen Produkte erzeugt werden, sondern die mit fertigen Erzeugnissen operieren, wie es etwa in einem Straßenbahnbetrieb der Fall ist. Hier wird wohl von dem technischen Angestellten die richtige Verwendung und Instandhaltung der Erzeugnisse, aber keine Verbesserung derselben verlangt; eine erfinderische Tätigkeit ist daher keine Leistung, die zu seinen Obliegenheiten gehört, und es hat dementsprechend der Dienstherr, wenn nichts anderes vereinbart ist, auch keinerlei Anspruch darauf.

Womöglich noch klarer liegt der Fall, daß die erfinderische Tätigkeit des Angestellten nicht nur nicht zu seinen Obliegenheiten gehört, sondern überhaupt mit seiner beruflichen Tätigkeit in keinem direkten Zusammenhange steht. Hier hört nicht nur das Recht des Dienstherrn auf, sondern ein Vertrag etwa des Inhalts, wonach alle Erfindungen ohne weiteres dem Dienstherrn gehören, heraubt den Angestellten geradezu eines Teiles seiner persönlichen Freiheit, auf den er Anspruch hat. Wenn solche Bestimmungen in Dienstverträgen im Laufe der Zeit irgendwo Eingang gefunden haben sollten, so werden sie bei näherer Untersuchung gewiß aus der historischen Entwickelung heraus verstanden und somit bis zu einem gewissen Grade entschuldigt werden können. Aber ebenso sicher ist, daß hier die historische Entwickelung zu einer nicht nur unnötigen, sondern geradezu schädlichen Hypertrophie geführt hat, die im Interesse aller Beteiligten zu beseitigen ist. Keinem Staatsbürger wird man es bieten dürfen, daß ihm etwa die Berechtigung, ein lyrisches Gedicht, eine musikalische Komposition oder einen künstlerischen Entwurf zu verfassen, ohne ersichtlichen Grund beeinträchtigt wird; ebensowenig darf irgend jemand die Freude an erfinderischer Tätigkeit und an ihrer Nutznießung, soweit letztere nicht mit anderen berechtigten Interessen kollidiert, verkümmert werden.

§ 3. Folgerungen und Vorschläge. Aus vorstehenden Betrachtungen ergibt sich zunächst, daß ein Gesetz, etwa dahingehend, daß unter allen Umständen dem Erfinder ein bestimmter Bruchteil am Reingewinn einer von ihm gemachten Erfindung seitens des Dienstherrn zuzubilligen ist, ungerecht und unpraktisch wäre; ungerecht, weil der Dienstherr sehr häufig der indirekte Veranlasser und somit der intellektuelle Urheber der Erfindung sein wird, unpraktisch, weil erfahrungsgemäß bei Zusatzerfindungen der Nutzen, den ihre Einführung in den Betrieb mit sich bringt, in vielen Fällen gar nicht auszuwerten ist und so Rechtsstreitigkeiten der schwierigsten Art hervorgerufen werden würden. Insbesondere würde niemand mehr daran denken können, auf Versuchslaboratorien, diesen eigentlichen Brutstätten aller großen technischen Fortschritte, erhebliche Mittel zu wenden, wenn den darin Arbeitenden ein Anrecht auf ihre Erfindungen, auf die sie durch die Organisation des Laboratoriums häufig geradezu mit der Nase gestoßen werden, gesetzlich zustehen würde; diejenigen, die für eine derartige schroffe gesetzliche Regelung plädieren, sind offenbar sich ganz unklar über die Unrechtmäßigkeit ihrer Forderung, und insbesondere möchte

ich behaupten, daß kein hervorragender Techniker oder Erfinder sich dazu bergeben wird, dem technischen Fortschritt durch Befürwortung solcher Vorschläge das Grab zu schaufeln. Die Fixierung der Ansprüche des Erfinders, die ja im speziellen Falle oft berechtigt sein werden, muß der besonderen Vereinbarung zwischen Dienstherr und Erfinder vorbehalten bleiben; bei einer generellen Regelung wird man sich auf die Festsetzung gewisser Prinzipien beschränken müssen, die ich im folgenden formulieren möchte:

1. Ein Vertrag zwischen Dienstherrn und Angestellten, wonach letzteren generell die Entnahme von Patenten verboten ist oder etwaige Patente generell dem Dienstherrn gehören, ist unstatthaft und hat keine gesetzlichen Folgen.

2. Patentanmeldungen seitens eines Dienstnehmers, die durch Preisgabe von Dingen, die er durch seine berufliche Tätigkeit erfahren hat, das Interesse des Dienstherrn verletzen, sind strafbar.

3. Erfindungen eines Dienstnehmers, die eine unmittelbare Frucht von Informationen sind, die er in seiner beruflichen Tätigkeit gewonnen hat, und die ferner Verbesserungen in der Herstellung von Erzeugnissen, welche der Erfinder zu überwachen hat, betreffen, gehören, wenn nichts anderes vereinbart ist, unumschränkt dem Dienstherrn.

4. Führt eine unter Ziffer 3 fallende Erfindung zu einer Patentanmeldung, so kann der Angestellte binnen 4 Wochen, nachdem er von der erfolgten Anmeldung der Erfindung Kenntnis erhalten hat, ein besonderes Zeugnis dafür beanspruchen, daß er die betreffende Erfindung gemacht oder wenigstens bei ihrer Entstehung mitgewirkt hat.

Von obigen Leitsätzen erscheint Ziffer 1 geradezu als eine Forderung der allgemeinen Menschenrechte, während 2 und 3 das berechtigte Interesse des Dienstherrn schützende Einschränkungen enthalten. Ziffer 4 dürfte sich als ausreichend erweisen, die sog. „Erfinderehre" zu wahren, ohne andererseits gegen die berechtigten Interessen des Dienstherrn zu verstoßen.

Soweit ich sehe, decken sich die obigen Leitsätze im großen und ganzen mit Auffassungen, wie sie auch gelegentlich von juristischer Seite in den letzten Jahren geäußert wurden; da die Fragen wohl als im wesentlichen geklärt anzusehen sind, so darf man daran denken, bei der Reichsregierung die Einsetzung einer Kommission anzuregen, die die gesetzliche Regelung vorzubereiten hätte. Die baldige Einberufung einer solchen Kommission erscheint erwünscht, da in den Kreisen der technischen Angestellten offenbare Mißstimmungen wiederholt zum Ausdruck gekommen sind, und da andererseits ein wichtiges allgemeines Interesse vorliegt, den technischen Angestellten die Arbeitsfreudigkeit und damit ihre erfinderische Kraft möglichst zu erhalten.

Eine derartige Kommission wäre passend, außer mit Vertretern der Reichsregierung und mit Juristen, auch mit Vertretern größerer technischer Betriebe, mit einigen technischen Angestellten und technischen Erfindern und besonders auch mit Vertretern des Deutschen Patentamts zu besetzen; gerade das Patentamt, welches der gegebene Anwalt des Erfinders ist und in seiner Praxis täglich zeigt, wie sehr es bestrebt ist, im speziellen Falle die Interessen des Erfinders durch Ratschläge betreffs der zweckmäßigsten Fassung des zu entnehmenden Patents zu fördern, dürfte in erster Linie berufen sein, aus seiner reichen Erfahrung heraus auch für die Erfinderrechte, die im letzten Grunde mit denen der Allgemeinheit identisch sind, in geeigneter Weise einzutreten.

Bedarf das Legalitätsprinzip im Strafverfahren einer Einschränkung, bejahendenfalls in welcher Richtung?

Vom Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm, Bonn.

Das im § 152 Abs. 2 StrPO. für die Strafverfolgung ausgesprochene Legalitätsprinzip, wonach die Staatsanwaltschaft gesetzlich verpflichtet ist, wegen aller strafbaren Handlungen einzuschreiten, für welche zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, beruht auf dem Gedanken, daß im öffentlichen Interesse die Bestrafung aller strafbaren Handlungen geboten sei. Daß der Gesetzgeber diesen Gedanken nicht als einen allgemein gültigen betrachtet, ergibt sich aus der Ausdehnung der Fälle, in welchen das StrGB. die Verfolgung von einem Strafantrag des Verletzten abhängig gemacht hat.

Bei einer Reihe von Strafhandlungen ist ein Strafantrag des Verletzten offenbar deshalb gefordert, weil bei diesen nach der Art der Strafhandlung oder infolge eines zwischen Täter und Verletzten bestehenden besonderen Verhältnisses vielfach ein Interesse des Verletzten an der Nichtverfolgung besteht. So mit Rücksicht auf die Art der Strafhandlung: bei Ehebruch, Verführung und Entführung, bis zur Novelle v. 26. Februar 1876 auch bei Notzucht und Unzucht mit Kindern unter 14 Jahren. Mit Rücksicht auf ein besonderes Verhältnis zwischen Täter und Verletzten: bei Diebstahl und Unterschlagung von Sachen unbedeutenden Wertes gegen Angehörige, Vormünder, Erzieher, Lehrmeister und Dienstherrschaft, Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher und bei unberechtigter Jagdausübung eines Angehörigen des Jagdberechtigten. Das Verlangen eines Strafantrages des Verletzten in diesen Fällen widerspricht allerdings nicht dem Gedanken, daß die Verfolgung aller strafbaren Handlungen im öffentlichen Interesse geboten sei. Der Gesetzgeber hat vielmehr augenscheinlich für diese Delikte den Gedanken an sich festgehalten und nur bei ihnen das entgegenstehende Interesse des Verletzten an der Nichtverfolgung für so bedeutend erachtet, daß dahinter das öffentliche Interesse an der Verfolgung zurücktreten muß.

Das StrGB. hat aber dann in anderen Fällen zur Verfolgung einen Strafantrag des Verletzten augenscheinlich mit Rücksicht darauf gefordert, daß in diesen vielfach der Verletzte kein Interesse an der Verfolgung hat. So bei der Beleidigung,

einfacher vorsätzlicher Körperverletzung, fahrlässiger Körperverletzung ohne Verletzung einer Amts- oder Berufspflicht, einfachem Hausfriedensbruch, Gläubiger-Benachteiligung, furtum rei suae oder possessionis, unbefugter Brieföffnung, unbefugter Offenbarung eines Privatgeheimnisses, Sachbeschädigung, Mundraub und Entwendung von Getreide zum Futter für das Vieh des Eigentümers. Bis zur Novelle außerdem bei Nötigung, Bedrohung und unbefugtem Jagen oder Fischen. Indem der Gesetzgeber bei diesen Strafhandlungen die Verfolgung ausschließt, sofern der Verletzte die Verfolgung nicht verlangt, erkennt er an, daß es bei solchen regelmäßig an einem öffentlichen Interesse zur Verfolgung fehlt. Wir haben also hier eine Durchbrechung des Grundsatzes, daß die Verfolgung aller strafbaren Handlungen im öffentlichen Interesse geboten sei, und eine Einschränkung des Legalitätsprinzips. Nur daß diese Einschränkung nicht im Strafverfahren, sondern im Strafrecht ausgesprochen und daß für die betreffenden Strafhandlungen beim Mangel eines Strafantrages des Verletzten nicht nur die Verpflichtung, sondern auch die Berechtigung der Staatsanwaltschaft zur Verfolgung aufgehoben ist. Der Gesetzgeber hat hier das Erfordernis eines Strafantrages des Verletzten, das nach der geschichtlichen Entwickelung ursprünglich nur bestimmt war, eine an sich im öffentlichen Interesse liegende Verfolgung zu verhindern, wenn der Verletzte ein Interesse an der Nicht-Verfolgung hatte, angewandt, um die Strafverfolgung auszuschließen, wo kein öffentliches Interesse zur Verfolgung vorliegt und zugleich der Verletzte kein Interesse an der Verfolgung hat.

Da der Gesetzgeber davon ausging, daß bei den betr. Strafhandlungen regelmäßig ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung fehle, wäre es das Naturgemäße und Zweckmäßige gewesen, bei ihnen durch die StrPO. einesteils für die Verfolgung seitens der Staatsanwaltschaft das Opportunitätsprinzip an die Stelle des Legalitätsprinzips zu setzen und demgemäß die Verfolgung in das Ermessen der Staatsanwaltschaft, je nachdem sie im einzelnen Falle die Verfolgung für im öffentlichen Interesse geboten erachtet, zu stellen und anderenteils dem Verletzten die Verfolgung im Wege der Privatklage freizugeben.

Der Versuch, statt dessen die Verfolgung der in Rede stehenden Strafhandlungen durch das StrGB., also das materielle Strafrecht, im Wege einer Abhängigmachung der Verfolgung vom Strafantrag des Verletzten einzuschränken, findet nur dadurch seine Erklärung, daß mit dem StrGB. nicht zugleich die StrPO. erlassen wurde. Nachträglich hat dann die StrPO. den richtigen Weg wenigstens für Beleidigungen und einfache Körperverletzungen eingeschlagen und für diese Vergehen der Staatsanwaltschaft die Nichtverfolgung beim Mangel eines öffentlichen Interesses gestattet und dem Verletzten die Privatklage gegeben. Aber auch hier ist seltsamerweise die Bestimmung des StrGB., wonach die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung eines Strafantrages des Verletzten bedarf, aufrecht gehalten und damit der Staatsanwaltschaft die Verfolgung, wenn sie solche im einzelnen Falle durch das öffentliche Interesse für geboten erachtet, beim Mangel eines Interesses des Verletzten an der Verfolgung unmöglich gemacht.

Diese falsche Behandlung der strafbaren Handlungen, bei welchen ein öffentliches Interesse an der Verfolgung fehlt, hat bedeutende Mißstände mit sich gebracht.

Einmal war man infolgedessen genötigt, im StrGB. bei den betreffenden Vergehen lediglich für die Feststellung, ob ein Strafantrag des Verletzten erforderlich sei, Unterschiede nach meist rein äußerlichen formellen Tatumständen zu machen, welche in Wirklichkeit nicht einmal immer ein schwereres Verschulden des Täters dartun, auf keinen Fall aber einen maßgebenden Grund für die Annahme eines öffentlichen Interesses an der Verfolgung bieten. Am bedenklichsten ist die Art, wie man bei vorsätzlicher Körperverletzung unterschieden hat. Auf Grund eingehender Erörterungen hatte man im StrGB. nach seiner ursprünglichen Fassung nur einen Unterschied zwischen einfachen und schweren Körperverletzungen gemacht, wobei unter schweren Körperverletzungen diejenigen verstanden sind, welche bestimmte schwere Folgen gehabt haben. Die Abhängigmachung der Verfolgung aller Körperverletzungen ohne schwere Folgen vom Strafantrag des Verletzten stellte sich als zu weitgehend heraus, und so entschloß sich die Novelle von 1876, die gefährliche Körperverletzung als Zwischenstufe einzuschieben. Für gefährliche Körperverletzungen, zu deren Verfolgung es eines Strafantrages des Verletzten nicht bedarf, wurden im § 223a u. a. diejenigen Körperverletzungen erklärt, welche mittels eines gefährlichen Werkzeuges begangen sind. Seitdem hat sich eine außerordentliche Findigkeit der Staatsanwaltschaften und Gerichte entwickelt, alles mögliche für ein gefährliches Werkzeug zu erklären. Diese oft bei Nicht-Juristen Staunen erregende Auslegungskunst erscheint durch die vom Gesetz geschaffene Lage verständlich, wonach sich eben bei manchen Körperverletzungen, deren Verfolgung nach den Umständen der Tat im öffentlichen Interesse dringend geboten erscheint, die Verfolgung mangels Antrags des Verletzten nur durch Annahme des Gebrauchs eines gefährlichen Werkzeuges ermöglichen läßt. Und wie oft ist trotz dieser Findigkeit die Staatsanwaltschaft mangels Strafantrages des Verletzten an einer unbedingt nottuenden Verfolgung gehindert! Man denke an Fälle, in welchen der Höherstehende einem Untergebenen in herrischem Uebermut, ein reicher Bauer dem armen, von ihm geschändeten Mädchen, das ihn um eine Unterstützung für das Kind bittet, in herzloser Roheit einen Schlag mit der Faust oder einen Fußtritt gegeben hat. Da ist die Strafverfolgung wahrlich nötiger als bei manchem Schlag mit dem Knüppel, der in einer Rauferei ausgeteilt wird.

Eine andere — schlimmere — Folge des Ab-

hängens der Strafverfolgung vom Antrag des Verletzten ist die damit gegebene Möglichkeit, daß der Verletzte die Stellung des Strafantrages nur als Mittel zur Erzwingung einer möglichst hohen, vielleicht ganz maßlosen Entschädigung benutzt und, nachdem er diese erreicht, den Antrag zurücknimmt.

„Während oder selbst nach der Verhandlung" — so heißt es in einem Jahresbericht, der wenige Jahre nach dem Inkrafttreten des StrGB. von einer Staatsanwaltschaft erstattet wurde — „macht der durch die Verhandlung geängstigte Angeklagte sein letztes äußerstes Gebot; der Verletzte, dasselbe akzeptierend, zieht seinen Antrag zurück und läßt dadurch stundenlange öffentliche Verhandlungen und vollkommene Schuldbeweise vor dem erstaunten Publikum als zweckloses Spiel mit dem Richteramt und der Gerechtigkeit erscheinen."[1])

Derartige Szenen spielten sich damals so oft vor den Gerichten ab, und das Unwürdige, das diese Art des Verfahrens für Gericht wie Staatsanwaltschaft hatte, wurde allgemein so lebhaft empfunden, daß der Gesetzgeber sich genötigt sah, in der Novelle von 1876 wenigstens einige Abhilfe zu schaffen, indem er die Zahl der Antragsvergehen verminderte und die Zurücknahme des Strafantrages beschränkte. In den Fällen, wo die Zurücknahme des Strafantrages bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urteils zulässig geblieben ist, besteht der Mißstand auch jetzt noch in voller Schärfe fort.

Die Mißstände würden gehoben sein, wenn man als Antragsdelikte fernerhin nur noch diejenigen Strafhandlungen beläßt, bei welchen der Verletzte vielfach ein Interesse an der Nichtverfolgung hat, dagegen für die Strafhandlungen, bei welchen meist ein öffentliches Interesse an der Verfolgung fehlt, das Erfordernis eines Strafantrages des Verletzten abschafft und bei diesen statt dessen der Staatsanwaltschaft für den Fall, daß sie ein öffentliches Interesse an der Verfolgung nicht als gegeben erachtet, die Nichtverfolgung ihrerseits, und dem Verletzten für den Fall, daß er ein Interesse an der Verfolgung hat, die Verfolgung seinerseits — im Wege der prinzipalen Privatklage — freistellt. Es kann dann bei den in Rede stehenden Delikten die Aufstellung äußerer formeller Tatumstände, unter welchen ein öffentliches Interesse an der Verfolgung angenommen werden muß, wegfallen, insbesondere bei der Körperverletzung die Zwischenstufe der gefährlichen Körperverletzung, wenn nicht ganz in Wegfall gebracht, so doch nur für das Strafmaß, nicht auch zur Bestimmung, ob die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung verpflichtet ist, beibehalten werden. Und die Staatsanwaltschaft ist dann in der Lage, ein öffentliches Interesse an der Verfolgung vor allem auch in denjenigen Fällen anzunehmen und demgemäß die Verfolgung zu übernehmen, in welchen der Verletzte sich durch hohe Geldbeträge hat abfinden lassen. Zu dem Ende muß die Privatklage, nicht wie jetzt in den wenigen Fällen, in welchen sie zugelassen ist, an das Schöffengericht verwiesen, sondern für die Verfolgung im Wege der Privatklage die Zuständigkeit der Gerichte genau so, wie für die Verfolgung im Wege der öffentlichen Klage, geregelt, auch der Staatsanwaltschaft die Beteiligung an der Hauptverhandlung bei allen Privatklagen zur Pflicht gemacht werden. Infolgedessen versteht es sich von selbst, daß der Staatsanwalt — worüber jetzt noch gestritten wird — die Verfolgung, wenn er solche während schon schwebender Privatklage übernimmt, in demjenigen Stadium fortsetzen muß, in welchem sich die Privatklage zu der Zeit befindet. Für die Privatklage ist die Erhebung in der dreimonatigen Frist des § 61 StrGB. vorzuschreiben.

Was für die Strafhandlungen gilt, welche im StrGB. wegen meist fehlenden öffentlichen Interesses an der Verfolgung zu Antragsvergehen gemacht sind, gilt selbstredend ebenso auch für diejenigen Strafhandlungen, die aus gleichem Grunde in anderen Reichs-Strafgesetzen oder in Landes-Strafgesetzen zu Antragsdelikten erklärt sind. So in den reichsgesetzlichen Strafbestimmungen für Verletzungen des Urheberrechts, der Patente und Gebrauchsmuster, wie für fälschliche Warenbezeichnung oder unlauteren Wettbewerb und in den Landes-Strafgesetzen zum Feld- und Forstschutz.

Sind demgemäß die Feld- und Forstpolizeiübertretungen von dem Amtsanwalt nur mehr in den Fällen zu verfolgen, in welchen die Verfolgung durch das öffentliche Interesse geboten ist, so muß dies gleichmäßig für alle, auch die in das StrGB. aufgenommenen Uebertretungen, bestimmt werden. Wenn der Gesetzgeber das Legalitätsprinzip ganz allgemein, also auch für die Uebertretungen, ausgesprochen hat, so hat er sich etwas vorgetäuscht. Er mußte wissen, daß das Legalitätsprinzip praktisch bei Uebertretungen nicht durchführbar ist. Das Prinzip müßte dann ja nicht nur von Staatsanwaltschaft, Amtsanwaltschaft und von den Polizeibehörden bei der polizeilichen Straffestsetzung, sondern auch von der Polizei bei ihren Ermittelungen und Nachforschungen wie bei ihren Aufsichts- und Kontrollmaßregeln befolgt werden. Die Polizeibeamten müßten ihre Aufsicht und ihre Nachforschungen mit gleichem Eifer auf alle Arten von Polizeiübertretungen, auch die geringfügigsten, erstrecken. Sie dürften nicht angewiesen werden, ihr Hauptaugenmerk bestimmten Uebertretungen wegen deren besonderer Gefährlichkeit oder zeitweiser Häufigkeit zuzuwenden. Alle Tage wird von einem Polizeibeamten eine strafbare Uebertretung polizeilicher Vorschriften, die vor seinen Augen geschieht, ignoriert oder es bei einer Warnung belassen. Und es ist praktisch auch gar nicht anders zu machen. Wird für die Verfolgung von Uebertretungen nunmehr das Opportunitätsprinzip gesetzlich ausgesprochen, so wird damit nur gesetzlich sanktioniert, was tatsächlich schon ständig ohne ausdrückliche Gesetzesbestimmung oder vielmehr streng genommen dem Gesetz zuwider geschieht. Bei vielen Polizeiübertretungen weist schon die ganz allgemeine unbestimmte Fassung der Strafbestimmung auf ein derartiges verständiges Abwägen der Umstände des

[1]) Verhandlungen des Reichstags III. Session 1875 Anl. N. 54 S. 28.

einzelnen Falles und auf ein taktvolles Beurteilen hin, ob hiernach die Verfolgung am Platze ist. Was läßt sich vom Standpunkt eines pedantischen, übereifrigen Polizeibeamten oder Staatsanwalts nicht alles als grober Unfug oder ruhestörender Lärm ansehen, und was läßt sich vom Standpunkt eines verständigen Verfolgungsbeamten nicht alles für nicht darunter fallend erklären!

Gewiß vermehrt jede Einschränkung des Legalitätsprinzips die Gefahr, daß ein Polizeibeamter oder ein Staatsanwalt die Verfolgung mit Unrecht zur Begünstigung des Täters unterläßt. Aber vorhanden ist die Gefahr auch bei unbeschränkter Geltung des Legalitätsprinzips, und die Bestimmung des § 346 StrGB. gilt auch unter der Herrschaft des Opportunitätsprinzips für den Fall, daß ein Beamter in der Absicht, den Täter der gesetzlichen Strafe zu entziehen, vorsätzlich zu Unrecht das öffentliche Interesse an der Verfolgung verneint und demgemäß die Verfolgung vorsätzlich zu Unrecht unterläßt. Und dann steht doch der Beamte unter der Kontrolle der Oeffentlichkeit, und steht es jedem, auch dem Nichtbeteiligten, frei, sich über die Art, wie der Beamte das Verfolgungsrecht ausübt, bei der vorgesetzten Behörde zu beschweren.

Allerdings hängt die Verfolgung, wo sie nach dem Opportunitätsprinzip geschieht, außer von den Umständen des einzelnen Falles auch mehr oder weniger von der Persönlichkeit und den Anschauungen des betreffenden Verfolgungsbeamten ab. Allein anders geht es nun einmal nicht. Eine automatische Festlegung, ob die Verfolgung im öffentlichen Interesse geboten ist, durch Aufstellung äußerer formeller Merkmale der Tat hat gegenüber der großen Fülle und Verschiedenheit der Umstände, welche für die Frage, ob die Verfolgung im öffentlichen Interesse geboten ist, maßgebend sind, keinen Wert. Auch ist es auf jeden Fall bei denjenigen Arten von Delikten, um die es sich handelt, weit besser, wenn zu wenig, als wenn zu viel verfolgt wird.

Darin wird sich gerade der Segen der vorgeschlagenen Einschränkung des Legalitätsprinzips erweisen, daß der jetzigen pedantischen und zwecklosen Verfolgung aller möglichen kleinen Vergehen und Polizeiübertretungen ein Ende gemacht wird, und vor allem die Verfolgung von Handlungen aufhört, welche nach dem Buchstaben des Gesetzes unter einen bestimmten Strafparagraphen fallen, in welchen aber das allgemeine Rechtsgefühl nichts Strafbares findet.

Indem das Opportunitätsprinzip die Staatsanwälte nötigt, vor Einleitung der Verfolgung sich nicht nur die Frage, ob die vorliegende Handlung unter einen bestimmten Paragraphen fällt, zu beantworten, sondern auch zu prüfen, ob das öffentliche Interesse nach allen Umständen, insbesondere auch nach den allgemein menschlichen Seiten der Tat, die Verfolgung fordert, bewahrt es die Staatsanwälte vor Einseitigkeit und Formalismus, führt sie in engeren Zusammenhang mit dem praktischen Leben und macht damit die verfolgende Tätigkeit der Staatsanwaltschaft zu einer dem Volke verständlicheren, dem allgemeinen Rechtsbewußtsein mehr entsprechenden. Andererseits wird auch den Rechtsanwälten durch die Ausdehnung der Privatklage, wenn die Anwälte nun nicht mehr bloß die Angeklagten verteidigen, sondern auch dem Privatkläger zur Seite stehen, eine vielseitigere Tätigkeit und eine Erweiterung ihres Gesichtskreises gegeben. Und wenn die Erstreckung des Opportunitätsprinzips und die damit verbundene Ausgestaltung der Privatklage gerade jetzt geschieht, wo für Zivilsachen eine erweiterte Zuständigkeit der ohne Anwaltszwang verhandelnden Amtsgerichte in Aussicht steht, so trifft es sich glücklich, daß auf diese Weise die Einengung, welche die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte in Zivilsachen auf Grund der erweiterten Zuständigkeit der Amtsgerichte erleidet, in etwa dadurch ausgeglichen wird, daß zugleich in Strafsachen die erweiterte Zulassung der Privatklage den Rechtsanwälten ein neues Gebiet für ihre Tätigkeit öffnet. Dabei mag die Frage, ob für die Privatklage, soweit die Strafkammer zuständig ist, Anwaltszwang gelten soll, einstweilen dahingestellt bleiben.

Mit dem vorerörterten Gedanken, wonach in der Strafverfolgung das Legalitätsprinzip zugunsten des Opportunitätsprinzips eingeschränkt werden soll, steht m. E. der Vorschlag, die Verfolgung jugendlicher Täter zu beschränken, in keinem Zusammenhang. Den Jugendlichen gegenüber kann es sich nicht um eine Prüfung handeln, ob die Verfolgung im öffentlichen Strafinteresse erwünscht, sondern ob die Nichtverfolgung im Interesse der jugendlichen Täter zu verlangen ist. Auch kann die Frage, ob und wie die Verfolgung der Jugendlichen beschränkt werden soll, wohl nur in Verbindung damit behandelt werden, wie man im materiellen Strafrecht dem besonderen Schutzbedürfnis der Jugendlichen gerecht werden und ihrer Bestrafung eine erzieherische und bessernde Wirkung sichern will.

Publizistische Tätigkeit von Beamten und disziplinare Verantwortlichkeit.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. v. Bar, Göttingen.

Mit der stetig wachsenden Zahl der im Dienste des Staates und der Gemeinden stehenden Beamten erlangt auch das Disziplinarrecht eine größere Bedeutung. Wie wichtig es nicht nur für die einzelnen, dem Disziplinarrecht unterstellten Personen, sondern sogar für die Oeffentlichkeit ist, zu wissen, wie das Disziplinarrecht lautet, und wie es gehandhabt wird, zeigt der noch immer im Vordergrunde des Interesses stehende Fall Schücking — auf den im übrigen selbst nicht eingegangen werden soll —, zumal das Disziplinarrecht und dessen Handhabung auf die Amtsführung der Beamten dem Publikum gegenüber erheblichen Einfluß äußern muß.

Verhältnismäßig einfach liegt, vom allgemeinen Gesichtspunkte aus betrachtet, die Frage der Ver-

letzung bestimmter dem Beamten obliegender Amtspflichten. Es mag im einzelnen Falle interessant und schwierig sein, festzustellen, welche besondere Pflichten einem Beamten obliegen. Von überragender Bedeutung ist jedoch heutzutage die Frage, inwieweit ein Beamter seiner amtlichen Stellung wegen von allgemeinen, sonst jedem Staatsangehörigen zustehenden Rechten und Befugnissen Gebrauch nicht machen darf.

Auch der Beamte wird in unserer Zeit nicht selten sich durch eine moralische Pflicht veranlaßt fühlen, in der Presse oder in Broschüren usw. über Verhältnisse und Zustände, welche sein Amt berühren, oder auch über allgemeine politische Fragen sich zu äußern. Besteht für ihn nur die allgemein geltende Schranke, welche das Strafgesetz aufstellt, oder gilt hier eine engere Schranke?

Betrachten wir das preußische Gesetz v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten als maßgebend, so ist es nach § 2 Nr. 2 ein Dienstvergehen, wenn der Beamte sich durch sein Verhalten in oder **außer** dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt.[1]) Hiernach kann allerdings eine maßlose, in Beschimpfungen ausartende Sprache als Verstoß gegen die Disziplin betrachtet werden, auch wenn ein nach dem StrGB. zu ahndender Tathestand nicht vorliegt. Der Beamte darf in der Ausdrucksweise nicht weiter gehen, als jedem anständigen Manne, und gehört er zu den höheren Beamten, als einem Manne von höherer Bildung erlaubt ist. Dagegen kann eine scharfe sachliche, selbst die Waffe der Ironie benutzende Kritik bestehender Zustände, welche sich innerhalb jener Schranken hält und nicht böswilliger — oder leichtfertigerweise falsche Behauptungen aufstellt oder solche benutzt, nicht als ein Verhalten bezeichnet werden, welches den Beamten als seines Amtes unwürdig charakterisiert. Dabei ist es unerheblich, ob in der Publikation etwa Ansichten der an der Spitze der Regierung stehenden Personen bekämpft,[2]) ja Verwaltungsmaximen angegriffen werden, die man als altehrwürdig und gewissermaßen jedem Angriffe entrückt anzusehen tatsächlich gewohnt wäre, denn der Grundsatz der Unfehlbarkeit gilt nicht einmal für Staatsgesetze, geschweige für eine Verwaltungspraxis.

Zu den menschlich oft verzeihlichen Irrtümern, deren leicht jemand sich schuldig macht, gehören dabei besonders unrichtige Verallgemeinerungen von eigenen Erfahrungen oder solchen Vorgängen, die dem Autor besonders nahe gingen. Wer öffentlich und namentlich in der Presse sich äußert, soll sie zwar vermeiden. Aber wie oft wird nicht gegen

[1]) Gleichlautend § 1 Nr. 2 des Ges. betr. Dienstvergehen der Richter v. 7. Mai 1851.

[2]) Vgl. Parey und Wiedamann, Rechtsgrundsätze des preuß. Oberverwaltungsgerichts. 2. Reihe (1888) S. 43: „In der Tatsache allein, daß ein Beamter im öffentlichen politischen Leben Auffassungen vertritt, welche von denjenigen der jeweiligen Regierung sachlich abweichen, kann nicht eine disziplinarisch strafbare Agitation gefunden werden."

diesen Grundsatz gesündigt! Eine unzulässige Verallgemeinerung, welche in an sich tadelnswerten Vorgängen ein vollständiges System erblickt, wird deshalb noch nicht als ein Verstoß gegen die Pflichten des Amtes betrachtet werden dürfen, der eine schwere disziplinare Ahndung und etwa gar die Entfernung aus dem Dienste nach sich ziehen müßte. Ein Angriff gegen eine Maxime ist an sich kein Angriff gegen eine Person, etwa gegen einen Vorgesetzten, der die Handhabung der Maxime duldet oder nicht dagegen einschreitet. Vielleicht hat der Vorgesetzte gar keine oder nur ungenügende Kenntnis von dem, was geschieht, oder es ist ihm vielleicht nicht klar, zu welchen Konsequenzen eine eingedrungene Praxis führt. Hätte der Beamte aber, z. B. als Kommunalbeamter, ein besonderes Interesse an der Verteidigung bestimmter Grundsätze — z. B. das Interesse, die Freiheit der sog. Selbstverwaltung zu verteidigen —, so wäre nach Analogie des § 193 StrGB. wegen Wahrnehmung berechtigter Interessen noch eine weitergehende Entschuldigung anzuerkennen. Uebertreibungen bezeichnen noch nicht ein unwürdiges Verhalten desjenigen, der für eine seiner Ueberzeugung nach gute Sache, für die Beseitigung wirklicher oder auch nur vermeintlicher Uebelstände oder Mißbräuche glaubt eintreten zu sollen.

Verkehrt würde es sein, wenn man als disziplinare Ahndung begründend den Umstand bezeichnen würde, daß Personen, mit denen der Verfasser einer Schrift, eines Aufsatzes amtlich oder kollegial zusammenzuwirken hat, an den Aeußerungen oder Ansichten des Beamten Anstoß nehmen könnten und wirklich Anstoß nehmen würden. Hier muß vielmehr, wenn nicht das Prinzip der Schonung beliebiger Empfindlichkeit, im praktischen Erfolge leicht das Prinzip der Bequemlichkeit und des Schlendrians, gelten soll, behauptet werden, daß gerade auch von den Beamten Toleranz gegen andere von ihren Ansichten selbst stark abweichende Meinungen zu üben und nötigenfalls zu lernen ist.

Wie **Laband**[1]) ausführt, vertritt im Verhältnis des Staats zu den Beamten das Disziplinarstrafrecht die Stelle des in Privatverhältnissen stattfindenden zivilprozessualen Zwanges, allerdings, wie hinzugefügt werden kann, mit der das Disziplinarrecht dem Strafrecht annähernden Modifikation, daß für den Staat nicht nur der rein tatsächliche Dienst des Beamten, sondern auch der Umstand in Betracht kommt, daß der Staat als Beamte nur Personen gebrauchen kann, welche die Achtung der Bevölkerung nicht durch moralwidrige oder strafbare Handlungen verloren haben. Eintretendenfalls ist deshalb der Beamte durch Warnung oder Verweis daran zu erinnern, daß sein Betragen zu Bedenken Anlaß gebe, und äußerstenfalls hat aus dem letzten Grunde nicht nur wegen tatsächlicher Untüchtigkeit der Staat das Recht, den Beamten zu entlassen: der Beamte ist dann dienstunbrauchbar wegen Unwürdigkeit.

[1]) Staatsrecht, 4. Aufl. 1 S. 454 ff.

Gerade nach dem von Laband betonten zivilrechtlichen Gesichtspunkte aber erscheint es unzulässig, ein außeramtliches Betragen des Beamten, das nicht offenkundigen Anstoß erregt oder als wirklich nach dem allgemeinen Strafgesetze in erheblichem Grade strafbares zur Entfernung des Beamten Anlaß geben muß, zum Gegenstande einer Disziplinaruntersuchung zu machen, wie denn nicht ohne Grund die Quellen des kanonischen Rechts das „Notorium" (die Offenkundigkeit) und die „Diffamatio" (ein allgemeines und anscheinend begründetes Gerücht) als Anlaß eines disziplinaren, von Amts wegen eintretenden Verfahrens gegen Geistliche hervorheben. Eine Aufsichtsbehörde, welche verborgenen, nicht öffentlich strafbaren moralischen Verfehlungen eines Beamten nachforschen würde, hätte in Wahrheit selbst die Dienstunbrauchbarkeit des Beamten herbeigeführt, wenn nun infolge der in die Oeffentlichkeit dringenden Bestätigung des Verdachts der Beamte vom Publikum als seines Dienstes unwürdig angesehen werden würde. Dem Autor einer anonymen Veröffentlichung nachzuforschen — falls nicht etwa ein Dienstgeheimnis pflichtwidrig der Oeffentlichkeit preisgegeben ist, oder es sich um gegen Personen gerichtete Angriffe handelt —, ist daher, vom disziplinaren Gesichtspunkte aus beurteilt, in der Regel unrichtig, und unrichtig wäre es auch, in der Anonymität immer ein Zeichen dafür zu erblicken, daß der Verfasser nicht den Mut habe, seine Ansicht persönlich zu vertreten, daß er also aus diesem Grunde der Achtung des Publikums weniger würdig sei. Anonymität der Veröffentlichung ist vielmehr oft eine Rücksicht, welche der Verfasser gegenüber Vorgesetzten, Kollegen und Untergebenen wie gegenüber dem Publikum beobachtet. Sie erleichtert es, abweichende Ansichten und selbst scharfe Aeußerungen im kollegialen Verkehre sogar in dem Falle zu ignorieren, daß man ahnt oder selbst erfährt, wer der Verfasser ist. Sie kann es auch verhindern, daß in der Veröffentlichung persönliche Anspielungen und Angriffe erblickt werden, und wenn behauptet werden könnte, ein Beamter habe bei Namensnennung als Verfasser ein gedeihliches Zusammenwirken mit seinen Kollegen unmöglich gemacht, eine Behauptung, die bei anständigem Tone einer Veröffentlichung übrigens kaum aufzustellen wäre, so wird diese Behauptung gegenüber einer anonymen Publikation, wenn der Beamte sich nicht selbst später ausdrücklich als Verfasser kundgibt, weit schwerer sich vertreten lassen. Anders ist Anonymität freilich zu beurteilen, wenn sie als Deckmantel persönlicher Angriffe dient, und anders auch, wenn in der anonymen Veröffentlichung ein dienstliches Geheimnis preisgegeben ist.

Bestimmte politische Gesinnungen zu hegen, kann einem Beamten weder geboten noch verboten werden. Davon enthält das Disziplinargesetz nichts. Es spricht nur von einem „Verhalten" des Beamten. Eine Anklage aus einem „Verhalten" kann daher auch nicht dadurch gerechtfertigt werden, daß das Verhalten „Gesinnungen" verrate oder bekunde, die mit den Pflichten des Amtes unvereinbar seien. Man könnte eine Anklage nur dahin formulieren, daß das Verhalten des Beamten „Grundsätze" bekunde, welche mit der ferneren Pflichterfüllung oder der Würde des Beamten unvereinbar sind. Politische Gesinnungen haben oft auf das wirkliche Verhalten einer Person keinen Einfluß; wohl aber können kundgegebene Grundsätze für das Verhalten des Beamten in Betracht kommen.

Empfiehlt sich eine Aenderung des Rechtsmittels der Revision in Zivilsachen?

Von Justizrat Dr. Wildhagen, Rechtsanwalt beim Reichsgericht, Leipzig.

Nach unserer ZPO. ist dem Rechtsmittel der Revision eine Doppelaufgabe zugewiesen: sie soll sowohl im öffentlichen Interesse der Förderung und Erhaltung der Rechtseinheit als auch zugleich dem Privatinteresse der Rechtsuchenden im einzelnen Streitfalle dienen. Als man sich entschloß, dem Rechtsmittel diese Doppelnatur zu geben, wurde von vornherein die Befürchtung laut, daß die Zahl der Fälle, in denen das Rechtsmittel ergriffen werde, für das Reichsgericht zu groß sein würde. Ein oberster Gerichtshof mit einer übermäßigen Richterzahl wurde als eine Unmöglichkeit oder doch als eine verfehlte Institution bezeichnet. Man glaubte aber diesen Befürchtungen dadurch begegnen zu können, daß man die dritte Instanz auf die rechtliche Nachprüfung des Streites beschränkte und daß in vermögensrechtlichen Streitigkeiten eine Beschwerdesumme von mehr als 1500 M. gefordert wurde.

Die an diese Maßnahmen geknüpfte Erwartung hat sich nicht erfüllt. Entsprechend der Zunahme der Bevölkerung des Reiches, dem gewaltigen Aufschwunge von Industrie, Handel und Verkehr und dem Wachstume des Wohlstandes, mußte sich die Zahl der Prozesse überhaupt und folgeweise auch die Zahl der Sachen, welche an das Reichsgericht gelangen, von Jahr zu Jahr steigern. Abhilfe wurde zunächst in einer Vergrößerung des Reichsgerichts gesucht: zu den ursprünglich 5 Zivilsenaten trat 1886 ein sechster und 1889 ein siebenter Senat.

Aber die Zahl der Sachen wuchs fort und fort. Es mußte deshalb 1905 zu weiteren Mitteln gegriffen werden. Neben minder erheblichen sonstigen Aenderungen wurde im wesentlichen zunächst die Revisionssumme erhöht, allerdings mit einer Zaghaftigkeit, die, wenn man sich zu diesem unerwünschten Mittel überhaupt entschließen wollte, schwer zu verstehen war. Denn daß eine Erhöhung um 1000 M. nur eine ganz vorübergehende Wirkung würde üben können, war für den Eingeweihten kein Geheimnis. Sodann wurde der Zwang zur Begründung der Revision während einer bestimmten Frist eingeführt, um den Richtern des Reichsgerichts die Arbeit zu erleichtern und früher vielfach nutzlos aufgewendete Zeit zu ersparen.

Auch diese Mittel haben sich als unzulänglich erwiesen. Wir stehen heute nach wenigen Jahren schon wieder auf demselben Punkte wie vor 1905. Die Menge der Sachen ist sogar größer als damals. Die Zeit, welche die Erledigung einer Sache in der Revisionsinstanz erfordert, kann selbst bei ganz normalem Verlaufe annähernd ein Jahr ausmachen. Und wenn wir auch von den viel verspotteten Zuständen beim Reichskammergericht glorreichen Andenkens glücklicherweise noch recht weit entfernt sind, so ist doch schon ein Jahr Verzögerung in der Beendigung eines Prozesses für unsere schnelllebige Zeit ein empfindlicher Mißstand. Es ist deshalb von neuem die Aufgabe entstanden, auf Abhilfe zu sinnen. Die Reichsjustizverwaltung, das Reichsgericht, die Kammer der Anwälte bei demselben und zahlreiche literarische Federn sind an der Arbeit, um das Heilmittel zu finden.

Zunächst wird eine Reihe sog. kleiner Mittel vorgeschlagen. Zu ihnen gehören: die Vorprüfung im Beschlußverfahren, die Abschaffung der mündlichen Verhandlung für die Revisionsinstanz, der Ausschluß der Revision in landesrechtlichen Sachen sowie in Streitigkeiten über Rechtmäßigkeit oder Aufhebung von Arresten und einstweiligen Verfügungen, die vorläufige Vollstreckbarkeit der Berufungsurteile, die Erhöhung der Prozeßkosten, die vollständige oder doch teilweise Befreiung des Reichsgerichts von den Berufungen in Patentnichtigkeits- und Konsulargerichtssachen sowie von Beschwerden und Anträgen auf Bestimmung des zuständigen Gerichts u. a. m. Ueber Wert und Wirkung dieser Vorschläge wird vielfach gestritten, aber Einmütigkeit herrscht wohl darüber, daß durch sie allein zwar eine gewisse Verminderung der Arbeitslast, jedoch nicht eine ausreichende Abhilfe für den gegenwärtigen Notstand zu erzielen ist. Eine solche ist, wenn man an dem jetzigen Wesen des Rechtsmittels festhalten will, nur möglich entweder durch eine fortschreitende Vergrößerung des Gerichtshofes oder durch weitere Einschränkungen der Zulässigkeit des Rechtsmittels oder durch eine Verbindung beider. Andere Auswege gibt es nicht. Welchen von ihnen man wählt, ist ziemlich gleich. Der eine ist nicht viel besser und nicht viel schlechter als der andere. Es macht auch keinen ausschlaggebenden Unterschied, ob die Zulässigkeit der Revision in der Weise eingeschränkt wird, daß die Revisionssumme erhöht oder das Rechtsmittel gegen duae conformes ausgeschlossen oder sonst irgendwelche Schranke gezogen wird. In dem einen wie in dem anderen Falle wird lediglich die schon bestehende Unbilligkeit und Inkonsequenz weiter ausgedehnt, daß die Zulässigkeit eines an und für sich auch im Privatinteresse für erforderlich erachteten Rechtsmittels von mehr oder weniger äußerlichen Zufälligkeiten und nicht von der sachlichen Bedeutung für die Interessen der Beteiligten abhängig gemacht wird.

Ebenso ist eine Vergrößerung des Gerichtshofes nicht mehr von entscheidender Bedeutung für die im öffentlichen Interesse angestrebte Erhaltung der Rechtseinheit. Denn daß das Reichsgericht einen einzigen Mittelpunkt bildet, der in der Lage ist, grundsätzliche Rechtsfragen allgemeiner Natur einheitlich zu entscheiden, ist schon heute in Wahrheit nichts weiter als eine Illusion. Nicht einmal in der grundlegenden Auffassung und Handhabung des Rechtsmittels selbst, in der Abgrenzung der Tat- und Rechtsfragen besteht Uebereinstimmung unter den Senaten, so daß schon um deswillen das Schicksal eines Prozesses davon abhängen kann, vor welchen Senat die Sache kommt. Das gleiche gilt für eine ganze Anzahl anderer Fragen. Der scherzweise sog. horror pleni weiß bisweilen nur recht künstlich eine zwischen verschiedenen Senaten bestehende Differenz zu verdecken. Daraus soll und kann dem Reichsgericht kein Vorwurf gemacht werden. Es ist nicht möglich, daß es anders ist, wenn sieben Senate mit 59 Richtern Recht zu sprechen haben. Man muß sich nur klar darüber sein, daß es keine wesentliche Aenderung des jetzigen Zustandes bedeuten würde, wenn statt sieben etwa zehn Senate mit 80 Richtern oder noch mehr vorhanden sein würden.

Eine große Anzahl der Entscheidungen, welche das Reichsgericht treffen muß, haben keine grundsätzliche, sondern nur eine ganz begrenzte Bedeutung für den konkreten Streitfall. Dadurch wird das Reichsgericht notwendig zum guten Teile seiner dem öffentlichen Interesse dienenden Aufgabe, die Rechtseinheit zu fördern und zu erhalten, entzogen. Außerdem kann unter diesen Umständen der sich mehr und mehr betätigende Eifer, in Zeitschriften und Sammlungen möglichst alle Entscheidungen zu veröffentlichen, einerlei, ob sie überhaupt irgendeine grundsätzliche Frage behandeln, einen geradezu unheilvollen Einfluß ausüben. Denn leicht lassen sich Anwälte und Untergerichte verleiten, anstatt zunächst die individuellen Tatumstände jedes Streitfalles sorgsam zu erforschen und ihn ausschließlich auf dieser Grundlage selbständig zu durchdenken, von vornherein aus der Flut von Reichsgerichtsentscheidungen einige herauszufischen, die einen annähernd ähnlichen Fall betreffen, um sie als Vorlagen zu benutzen und den zu entscheidenden Fall ihnen wohl oder übel möglichst anzupassen.

Endlich soll nur noch auf den immerhin eigenartigen Zustand hingewiesen werden, daß im öffentlichen Interesse die einheitliche Entscheidung grundsätzlicher Rechtsfragen als notwendig anerkannt, aber die Frage, ob und welche von diesen Rechtsfragen zur einheitlichen Entscheidung zu bringen sind, einesteils von zufälligen Umständen, wie Zuständigkeit der Untergerichte, Streitwert u. dgl., sodann aber, wenn diese Voraussetzungen zutreffen, doch immer noch von dem Ermessen der Parteien abhängig gemacht wird. So kommt es, daß ganze Gruppen von Rechtsfragen überhaupt nicht zur einheitlichen Entscheidung durch die höchste Instanz gelangen können, und daß es bei anderen nur geschieht, wenn eine beteiligte Partei es will.

Alle diese Besonderheiten müssen beibehalten, ja notwendig von Zeit zu Zeit gesteigert werden, wenn an der Doppelaufgabe des Rechtsmittels festgehalten wird. Voraussichtlich wird gegenüher dem jetzigen Notstande mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Staatsfinanzen zu einer weiteren Einschränkung des Rechtsmittels gegriffen werden, weil sie dem Staate keine Kosten verursacht. Die Wirkung dieser Maßnahme muß, solange unsere wirtschaftliche Entwickelung — wie zu hoffen — in der bisherigen Weise fortschreitet, in absehharer Zeit wieder überholt sein, und man versucht es dann vielleicht wieder mit einer Vermehrung der Senate. So wird die Fahrt weitergehen zwischen Scylla und Charybdis. Ein Ende kann ihr nur gemacht werden, wenn die beiden Aufgaben des Rechtsmittels getrennt, also seine bisherige Doppelnatur fallen gelassen und eine klare Scheidung zwischen dem Rechtsmittel, das dem Privatinteresse der Rechtsuchenden, und demjenigen, das dem öffentlichen Interesse der Rechtseinheit dient, durchgeführt wird.

Das Bedürfnis nach einer Instanz, die im öffentlichen Interesse für die Wahrung und Förderung der Rechtseinheit im ganzen Reiche sorgt, ist unbedingt anzuerkennen. Ist also schon im Privatinteresse eine dritte Instanz erforderlich, dann bliebe nichts anderes übrig, als eine weitere Instanz zu schaffen, der lediglich die Aufgabe zufiele, jenes öffentliche Interesse zu wahren. Man könnte vielleicht daran denken, aus den hervorragendsten Mitgliedern des Reichsgerichts einen oder nötigenfalls zwei besondere Senate zu bilden, denen die übrigen Senate alle wahrhaft grundsätzlichen Rechtsfragen allgemeiner Natur zur alleinigen und einheitlichen Entscheidung zu überweisen hätten. Die letzteren Senate müßten dann allerdings je nach Bedarf vermehrt werden, aber es dürfte genügen, sie mit nur je fünf Mitgliedern zu besetzen.

Allein es fragt sich, ob wirklich im Privatinteresse des Rechtsuchenden eine dritte Instanz erforderlich oder auch nur erwünscht ist. Das ist durchaus zu bestreiten. Das Interesse der Rechtsuchenden erfordert nicht möglichst viele, sondern gerade umgekehrt möglichst wenige Instanzen. Für ihr Interesse würde es bei weitem am vorteilhaftesten sein, wenn es möglich wäre, eine einzige Instanz zu schaffen, die so vollständige Gewähr für eine sachgemäße und befriedigende Entscheidung böte, daß jede weitere Instanz überflüssig ist. Eine zweite und dritte Instanz wird nur notwendig, wenn die erste und zweite Instanz diese Gewähr nicht bieten. Es mag zugegeben werden, daß eine einzige Instanz, die der gestellten Anforderung entspricht, bei der Unzulänglichkeit aller menschlichen Einrichtungen nicht zu erreichen ist. Aber es muß möglich sein, die Gerichte so zu besetzen und das Verfahren so zu ordnen, daß zwei Instanzen dem privaten Interesse der Rechtsuchenden vollständig genügen. Der jetzt geltenden ZPO. ist dies nicht gelungen, wie ihr Festhalten an der Notwendigkeit einer dritten Instanz auch im Privatinteresse der Streitenden zur Genüge dartut, und wie sich ferner daraus ergibt, daß im Laufe der Zeit immer mehr Zivilsenate des Reichsgerichts im Interesse der Rechtsuchenden zu der freieren Handhabung der Revision übergegangen sind. Noch vor zehn Jahren waren es vorwiegend nur der erste und teilweise der sechste Zivilsenat, die ihre Aufgabe in der gesamten Nachprüfung der Entscheidung des Einzelfalles, auch wenn irgendeine rechtsgrundsätzliche Frage nicht in Betracht kommt, erblickten, während heute fast alle Zivilsenate mit Ausnahme des dritten mehr oder weniger dieser Auffassung zuneigen.

Eine derartige Besetzung der Gerichte und eine solche Gestaltung des Verfahrens, daß die dritte Instanz im Privatinteresse nicht mehr erforderlich ist, bildet also eine Aufgabe, die erst bei einer allgemeinen durchgreifenden Neugestaltung des Zivilprozesses noch zu lösen sein wird. Und zwar darf sie als die Hauptaufgabe einer Reform bezeichnet werden, die auch aus diesem Grunde ein dringendes Bedürfnis ist, dessen Befriedigung ohne ernsten Schaden für das Ansehen der Rechtspflege und das gemeine Wohl nicht lange mehr hinausgeschoben werden kann. Auf welche Weise ihre Lösung möglich ist, läßt sich selbst in rohen Umrissen an dieser Stelle nicht erörtern. Es soll nur dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß man nicht von neuem den Versuch unternehmen möge, lediglich Einrichtungen, die sich bei anderen Nationen bewährt haben, nach Deutschland zu verpflanzen. Derartige Experimente sind von uns gerade genug gemacht, und besonders glänzende Resultate sind damit nicht erzielt worden. Selbstverständlich werden wir nicht nur unsere eigenen Beobachtungen und Erfahrungen, sondern auch die in anderen Kulturländern gemachten zu verwerten haben, und wir werden das Gute nehmen, wo wir es finden, frei von falschem Dünkel, der es verschmäht, von Fremden zu lernen. Aber eine den eigentümlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des deutschen Rechtslebens sorgsam angepaßte Einrichtung der Gerichte und des Verfahrens kann nur von uns selbständig geschaffen werden, und wir dürfen hoffen, den Beweis zu liefern, daß unsere organisatorische und schöpferische Befähigung dieser Aufgabe gewachsen ist.

Ist sie gelöst, dann kann als dritte Instanz der höchste Gerichtshof lediglich im öffentlichen Interesse ausschließlich mit der einheitlichen Entscheidung von Rechtsfragen, die grundsätzliche und allgemeine Bedeutung haben, befaßt werden. Es lassen sich auch Mittel und Wege finden, um die Möglichkeit zu schaffen, daß das Reichsgericht Fragen aus allen Gebieten des Zivilrechts ohne Rücksicht auf den Streitwert des gerade gegebenen Falles sowohl auf Anrufung der Untergerichte als auf Anregung der Parteien oder ihrer Anwälte wie auch aus eigenem Antriebe an sich ziehen kann. Wird dem Rechtsmittel dieser Charakter gegeben, so ist dauernd

ein Gerichtshof von geringer Mitgliederzahl ausreichend, und das Reichsgericht wird aufhören, vorwiegend eine Kontrollinstanz zur Ueberwachung der Arbeit der Untergerichte im Einzelfalle zu bilden, statt dessen aber eine Vertrauensstelle werden, die ausschließlich zur Förderung und Erhaltung der Rechtseinheit wirkt.

Wie ist die nicht valutierte Grundschuld im Falle der Zwangsversteigerung zu behandeln?

Von Kammergerichtsrat Güthe, Berlin.

Am 8. März 1905 hat das Reichsgericht (Entsch. Bd. 60 S. 251) den Satz ausgesprochen: In Höhe desjenigen Betrages einer Grundschuld, den der Grundschuldgläubiger als nicht valutiert nicht liquidiert, wird der Versteigerungserlös für die übrigen an ihm berechtigten Gläubiger frei; die Grundschuld fällt insoweit ins Leere. Das Reichsgericht hat damit das Zeichen zu einem heißen Kampf um die Theorie der ins Leere fallenden Grundschuld gegeben.[1]) Eine Einigung ist bisher nicht erzielt. Auch der diesjährige Juristentag hatte die Erörterung dieser Frage zunächst auf seine Tagesordnung gesetzt, hat diese Absicht aber inzwischen geändert.[2]) Die folgenden Zeilen wollen den Versuch machen, den grundsätzlichen Standpunkt zu finden, von dem aus die Beantwortung der Frage erfolgen muß.

Nach § 873 Abs. 1 BGB. ist zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte Einigung und Eintragung erforderlich und ausreichend. Eine Grundschuld ist also in dem Augenblicke zur Entstehung gelangt, in dem zu einer rechtswirksamen Einigung eine alle wesentlichen Bestandteile enthaltende Eintragung oder zu dieser jene hinzutritt. Es ist daher für dies Entstehen gleichgültig, ob die vereinbarte Valuta bezahlt ist oder nicht. Auch die nicht valutierte Grundschuld ist eine rechtswirksame Grundschuld. Dies gilt nicht nur dann, wenn der Grundschuld eine persönliche Forderung nicht zugrunde liegt, sondern auch dann, wenn die Grundschuld von den Beteiligten mit einer persönlichen Forderung in Verbindung gebracht ist. Auch das Nichtbestehen einer solchen Forderung hat also keinen Einfluß auf den Bestand der Grundschuld.

Hieraus folgt, daß die einmal rechtswirksam entstandene Grundschuld bestehen bleibt, bis sie rechtsgültig aufgehoben wird. Dazu ist nach § 875 Abs. 1 BGB. die Aufgabeerklärung des Gläubigers und die Löschung nötig. Hieran ändert auch § 91 Abs. 1 ZVG. nichts. Nach dieser Vorschrift erlischt allerdings eine Grundschuld, die außerhalb des geringsten Gebotes steht — nur solche Grundschulden sind hier in Frage —, durch den Zuschlag. Dieses Erlöschen hat jedoch eine andere Bedeutung als ein sonstiges Erlöschen der Grundschuld. Denn das Recht des Grundschuldgläubigers hört nicht mit dem Zuschlag auf, sondern setzt sich in ein Recht auf Zahlung eines der Grundschuld gleichkommenden Teiles des Versteigerungserlöses um. Dieses Recht ist nicht, wie das Reichsgericht (Bd. 55, 264) sagt, „ein anders geartetes Recht, kein Grundschuldrecht mehr", sondern dieses Recht ist nichts anderes als das bisherige Grundschuldrecht in derjenigen Gestalt, die sich aus der Fortführung des Versteigerungsverfahrens bis zum Zuschlag ergibt.

Diese Auffassung, die für unsere Frage von entscheidender Bedeutung ist, gründet sich auf § 1191 BGB. Aus ihm ist zu entnehmen, daß zu dem Begriff der Grundschuld zweierlei gehört: erstens die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an den Berechtigten, und zweitens die Zahlung dieser Summe aus dem Grundstück. Das Grundstück wird dinglich gebunden, damit der Gläubiger sein Geld bekommt. Wenn das Gesetz sagt, daß die Zahlung aus dem Grundstück erfolgt, so ist das natürlich nicht wörtlich zu nehmen, sondern hat nur die Bedeutung, daß der Wert des Grundstücks für den Zahlungsanspruch gebunden wird. Wird die Zwangsversteigerung eingeleitet, so wird dadurch die dingliche Bindung des Grundstückswertes noch nicht entbehrlich. Sobald aber der Zuschlag erteilt ist, tritt eine Aenderung ein. Zwar wird durch ihn dem Grundschuldgläubiger nicht diejenige Befriedigung zuteil, auf die sein dingliches Recht gerichtet ist. Dagegen wird von diesem Zeitpunkt an durch §§ 105 ff. ZVG. dem Grundschuldgläubiger die rechtliche Gewähr dafür geboten, daß er die ihm zustehende Geldsumme aus dem Werte des Grundstücks — soweit dieser reicht — erhält. Durch diese Vorschriften über die Verteilung des Erlöses wird die in jeder Grundschuld liegende Liquidationsbefugnis zur Durchführung gebracht. Nunmehr ist also eine weiter dauernde dingliche Verhaftung des Grundstücks überflüssig, aber nicht deswegen, weil Befriedigung erfolgt ist, sondern lediglich deswegen, weil der durch das Mittel der dinglichen Haftung des Grundstücks für die Grundschuld gesicherte Grundstückswert von dem Grundstück getrennt ist, d. h. eine selbständige Existenz gewonnen hat. Nicht also das Grundschuldrecht als solches ist erloschen, sondern, was erloschen ist, das ist nur die Beziehung dieses Rechts zu demjenigen Gegenstande, der bis dahin die Befugnis des Grundschuldgläubigers vermittelt hat, sich an den Grundstückswert zu halten.

Ist das aber richtig, so folgt, daß das Recht

[1]) Abraham, Holdheims MSch. 05, 182. Du Chesne, Bayr. Rpfl. 06, 257. Eccius, Gruchots Beitr. 51, 162. Hachenburg, DJZ. 06, 297. Hinsberg, DJZ. 06, 257. Jaeckel, Gruchots Beitr. 50 604. Kindel, Festgabe für Koch 108. Landsberg, Pos. MSch. 06, 78. Neumann, JW. 06, 153. Nissen, JW. 06, 803. Weidemann, DJZ. 06, 1002. S. ferner: Kober zu § 1192 Anm. 5. Planck zu § 1192 A. 5. Fuchs zu § 1192 A. 18. Biermann zu § 1192 A. 1. Bruck, Eigentümerhypothek 174. Reinhard, (Handausgabe z. ZVG. (3) zu § 50 A. 2. OLG. Königsberg 4. 6. 04, OLG. 9, 379 (die durch das Reichsgerichtsurteil aufgehobene Entscheidung).

[2]) Mit Rücksicht auf die Schwierigkeit und Wichtigkeit der Frage glaubten wir dennoch gerade in dieser Nr. dazu Stellung nehmen lassen zu sollen. Die Redaktion.

des Grundschuldgläubigers nach dem Zuschlage kein anders geartetes Recht als vorher, sondern daß dieses Recht nach wie vor Grundschuldrecht ist.

Hieraus ergibt sich: Die Nichtvalutierung beeinträchtigt, wie bemerkt, den Bestand der Grundschuld nicht. Die Grundschuld bestand also zur Zeit des Zuschlags noch zu Recht, trotzdem bis dahin eine Valutierung nicht erfolgt war. Da nun durch den Zuschlag das Grundschuldrecht in seinem Bestande nicht berührt wird, so besteht es auch nach dem Zuschlage fort. Davon, daß die Grundschuld durch Nichtvalutierung ins Leere fällt, kann also nach dem Zuschlage ebensowenig wie vorher die Rede sein.

Nun fragt es sich aber weiter: Wem steht das auch nach dem Zuschlage wirksame, nicht valutierte Grundschuldrecht zu? In Betracht kommen zwei Personen, der Grundstückseigentümer und der eingetragene Gläubiger.

Es ist eingangs ausgeführt, daß durch die Nichtvalutierung der Bestand der Grundschuld nicht beeinträchtigt wird. Damit ist aber noch nicht ohne weiteres gesagt, daß durch Einigung und Eintragung die Grundschuld für den Gläubiger begründet ist. Denn das BGB. kennt — außer § 1163 Abs. 2 — einen Fall, in dem ein für den Gläubiger bestimmtes dingliches Recht mit seiner Entstehung dem Eigentümer zufällt. Das ist der Fall des § 1163 Abs. 1 Satz 1, wonach eine Hypothek dem Eigentümer zusteht, wenn die Hypothekenforderung nicht zur Entstehung gelangt. Es fragt sich daher, ob diese Vorschrift auch für die nicht valutierte Grundschuld gilt. Nach § 1192 Abs. 1 BGB. finden auf die Grundschuld die Vorschriften über die Hypothek entsprechende Anwendung, soweit sich nicht daraus ein anderes ergibt, daß die Grundschuld nicht eine Forderung voraussetzt. Da die Grundlage des § 1163 Abs. 1 Satz 1 die Nichtentstehung der Hypothekenforderung bildet, ist die Frage dahin zu stellen: Erklärt sich diese Vorschrift gerade daraus, daß die Hypothek eine Forderung voraussetzt, oder ist sie der Ausdruck eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes, der mit dem Unterschiede zwischen Hypothek und Grundschuld nichts zu schaffen hat? Die Antwort erfordert ein Eingehen auf die Fälle der Eigentümerhypothek.

In Betracht kommen die Fälle des § 1163 Abs. 1 Satz 1, des § 1163 Abs. 1 Satz 2, des § 1163 Abs. 2, des § 1168 und des § 1170 BGB., sowie des § 868 ZPO. Diese Fälle lassen sich in zwei Gruppen scheiden. Die eine Gruppe umfaßt die Fälle, in denen die Hypothek zunächst Gläubigerhypothek gewesen ist und erst später zur Eigentümerhypothek wird; ihr gehören die Fälle der §§ 1163 Abs. 1 Satz 2, 1168, 1170 BGB. und des § 868 ZPO. an. Die zweite Gruppe bilden die Fälle, in denen die Hypothek von vornherein Eigentümerhypothek ist, d. h. die Fälle des § 1163 Abs. 1 Satz 1 und des § 1163 Abs. 2. Hier kommt es auf die Fälle der zweiten Gruppe an, weil ihr der hier maßgebende § 1163 Abs. 1 Satz 1 angehört. Dieser weist einen grundlegenden Unterschied gegenüber § 1163 Abs. 2 auf. Der § 1163 Abs. 2 ist eine Folgerung aus § 1117 BGB. Da nach § 1117 der Gläubiger die Briefhypothek erst erwirbt, wenn ihm der Brief von dem Grundstückseigentümer übergeben wird, so ist es, wenn die Hypothek nicht „ins Leere fallen", der Gläubiger also nicht die ihm zugesicherte Rangstelle verlieren soll, selbstverständlich, daß die Hypothek bis zur Briefübergabe dem Eigentümer zusteht. In diesen beiden zueinander gehörigen Vorschriften kommt also eine Ausnahme von dem Grundsatz des § 873 Abs. 1 BGB. zum Ausdruck. Während regelmäßig die Hypothek bereits durch Einigung und Eintragung entsteht, und zwar für den Gläubiger entsteht, ist hier zu diesen beiden Erfordernissen noch ein drittes hinzugefügt: die Briefübergabe. Anders der Fall des § 1163 Abs. 1 Satz 1. Ihm dient eine Vorschrift des Inhalts, daß die Begründung einer Hypothek außer Einigung und Eintragung noch die Entstehung einer persönlichen Forderung voraussetzt, nicht zur Grundlage. Vielmehr ist im § 1115 Abs. 2 BGB. ausdrücklich bestimmt, daß die Hypothek auch für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt werden kann. Kommt demnach die Regel des § 873 Abs. 1 hier ohne Zusatz zur Anwendung, so würde zu folgern sein, daß schon mit Einigung und Eintragung, also unabhängig von dem Entstehen der Forderung, die Hypothek für den Gläubiger entstanden sei. Und diese Folgerung ist in der Tat richtig — trotz § 1163 Abs. 1 Satz 1. Wäre nämlich die Entstehung der Forderung die notwendige Voraussetzung für die Entstehung der Gläubigerhypothek, so könnte diese niemals — auch nicht in der Hand eines zweiten, dritten usw. Gläubigers — ohne Forderung ins Leben treten. Dem ist aber nicht so. Wenn der als Gläubiger eingetragene A die Hypothek vor Entstehung der persönlichen Forderung an den gutgläubigen B abtritt, so erwirbt dieser nicht nur gemäß § 892 BGB. das dingliche Recht, sondern dieses gemäß § 1138 BGB. auch als Hypothek. Denn nach § 1138 gilt § 892 für die Hypothek auch in Ansehung der Forderung, d. h. B wird nicht nur dinglich Berechtigter, sondern auch persönlicher Gläubiger, trotzdem die Forderung nicht besteht; die Eigentümerhypothek erlischt. Daß das Gesetz durch diese Vorschrift die Forderung fingiert, ist gleichgültig. Denn hier kommt es nur darauf an, festzustellen, daß eine Gläubigerhypothek ohne wirkliche Entstehung derjenigen Forderung in die Erscheinung tritt, für die sie bestimmt ist. Diese Rechtslage wird noch klarer, wenn man sie vom Standpunkt der Sicherungshypothek aus — das Gesagte bezieht sich nur auf die Verkehrshypothek — betrachtet. Für die Sicherungshypothek ist im § 1184 BGB. vorgeschrieben, daß das Recht des Gläubigers aus der Hypothek sich nur nach der Forderung bestimmt. Folgerichtig ist dann für die Sicherungshypothek § 1138 außer Anwendung gesetzt

(§ 1185 Abs. 2). Auch der gutgläubige Erwerber einer Sicherungshypothek wird daher dann nicht Hypothekengläubiger, wenn die Forderung nicht besteht. Hier ist also das Bestehen derjenigen Forderung, zu deren Sicherung die Hypothek dient, ein neben die Einigung und Eintragung tretendes Erfordernis für die Entstehung des Gläubigerrechts. Dieser Fall scheidet aber gerade für die hier zu beantwortende Frage aus, weil es Sicherungsgrundschulden nicht gibt.

Wenn nun also bei der Verkehrshypothek die Entstehung der Forderung keine Bedingung für die Entstehung des Gläubigerrechts ist, so kann § 1163 Abs. 1 Satz 1 für die Verkehrshypothek nicht damit erklärt werden, daß die Hypothek eine Forderung zur Voraussetzung hat. Der Grund der Vorschrift muß ein anderer sein. Er kann nur darin gefunden werden, daß es unbillig wäre, dem Gläubiger die Hypothek zuzuwenden, solange er nicht diejenige Leistung erbracht hat, durch welche die persönliche Forderung begründet wird, d. h. solange er nicht den Gegenwert geleistet hat. Das Gesetz hätte die Möglichkeit gehabt, das Fehlen des Gegenwertes in das Gebiet derjenigen Vorschriften zu verweisen, die für derartige Fälle in erster Linie bestimmt sind, d. h. in das Gebiet der ungerechtfertigten Bereicherung (§§ 812 ff. BGB.). Da aber die 2. Kommission des BGB., von der der § 1163 Abs. 1 Satz 1 stammt, den Rechtsbegriff der Eigentümerhypothek von seiner bisherigen Beschränktheit auf vereinzelte Fälle befreit und ihm allgemeine Geltung verschafft hat (Protok. 3, 600 ff.), so entsprach es einem Gebot zwingender Rechtslogik, auch in dem Falle der Nichtentstehung der Forderung dem Eigentümer nicht bloß einen persönlichen Bereicherungsanspruch zu geben, sondern seine Rechtsstellung zu einer dinglichen zu verstärken. Daß hierfür in der Tat der Gesichtspunkt des mangelnden Gegenwertes maßgebend gewesen ist und sein muß, geht daraus hervor, daß die Eigentümerhypothek in Wegfall kommt, sobald die Hypothek in die Hände eines gutgläubigen Erwerbers gelangt. Denn die Einrede des mangelnden Gegenwertes kann nur dem ursprünglich als Hypothekengläubiger Eingetragenen und demjenigen, der seine Rechtsstellung unverändert übernommen hat, d. h. dem bösgläubigen Erwerber gegenüber in Betracht kommen. Sie muß aber versagen, sobald durch den Eintritt eines gutgläubigen Erwerbers die zwischen dem Eigentümer und dem ursprünglichen Gläubiger bezüglich der Hypothek bestehenden Rechtsbeziehungen gelöst sind.

Hiernach ist die rechtliche Bedeutung des § 1163 Abs. 1 Satz 1 für die Verkehrshypothek folgende. Die Hypothek steht grundsätzlich, d. h. nach dem Rechtsgrundsatze des § 873 Abs. 1 BGB., auch dann dem Gläubiger zu, wenn die Forderung nicht zur Entstehung gelangt. Dieser Grundsatz erleidet nur insoweit eine Ausnahme, als die Rechtslage eine Berücksichtigung des in dem Nichtentstehen der Forderung sich zeigenden Fehlens des für die Hypothek zu leistenden Gegenwertes gestattet, d. h. soweit die Hypothek sich in den Händen des ursprünglichen Gläubigers oder eines die Nichtleistung des Gegenwertes kennenden Rechtsnachfolgers befindet.

Bei dieser Auffassung stehen der Uebertragung des § 1163 Abs. 1 Satz 1 auf die Grundschuld keine Bedenken entgegen. Denn da die Vorschrift — wenigstens soweit die hier allein zur Vergleichung heranzuziehende Verkehrshypothek in Betracht kommt — nicht die Forderung als solche betrifft, so findet sie gemäß § 1192 Abs. 1 BGB. auf die Grundschuld entsprechende Anwendung. Solange also der Gegenwert für die Grundschuld nicht geleistet ist, steht diese dem Eigentümer zu, und zwar gemäß § 892 BGB. — § 1138 BGB. kommt nicht in Betracht — auch dann, wenn sie in die Hände eines schlechtgläubigen Erwerbers, d. h. eines Erwerbers gelangt, der weiß, daß der Gegenwert nicht geleistet ist. Nur der gutgläubige Erwerber wird Grundschuldgläubiger; die Eigentümergrundschuld erlischt. Alles dies muß nicht nur für den Fall, daß der Grundschuld eine persönliche Forderung zugrunde liegt, sondern auch für den entgegengesetzten Fall gelten. Denn nicht die Nichtentstehung einer Forderung als solche ist ja das Entscheidende, sondern der Mangel des Gegenwertes.

Die Frage ist also, wenn man den vorstehenden Ausführungen folgt, dahin zu beantworten: Ist die Grundschuld bis zum Zuschlage nicht valutiert, so steht sie, vorausgesetzt, daß sie sich in den Händen des ursprünglichen Gläubigers oder eines schlechtgläubigen Erwerbers befindet, dem Grundstückseigentümer zu. Dieser hat demnach den Anspruch auf den auf die Grundschuld entfallenden Teil des Versteigerungserlöses. Ein Verzicht des Grundschuldgläubigers kommt nicht in Betracht. Denn er würde sich auf ein Recht beziehen, das dem Gläubiger nicht zusteht, also gegenstandslos sein. Hervorzuheben ist schließlich noch, daß unter dem Grundstückseigentümer hier nur derjenige Eigentümer zu verstehen ist, der die Grundschuld bestellt hat (RG. 51, 400; 55, 220). Veräußert dieser das Grundstück vor erfolgter Valutierung, so verbleibt ihm die Grundschuld; sie wird dadurch in seiner Hand zur Gläubigergrundschuld.

Die zivilrechtlichen Folgen von Verrufserklärungen in den modernen Lohnkämpfen.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Lobe, Dresden.

I. Das wirtschaftliche, soziale und politische Leben ist von drei großen Gegensätzen durchzogen: den Interessengegensätzen zwischen 1. Arbeitgebern und Arbeitnehmern, 2. Produzenten und Abnehmern gewerblicher Leistungen, 3. Produzenten gleichartiger gewerblicher Leistungen untereinander. Die Einheitlichkeit und gegenseitige Abhängigkeit des wirtschaftlichen Lebens bedingt, daß die Regelung des

Interessengegensatzes der einen Gruppe auch auf die andere und das Ganze zurückwirkt. Mindestens als Kunde und Abnehmer kommt immer das gesamte Volk in Betracht.

Mit der Regelung dieser Interessengegensätze waren ursprünglich die Grundherrschaften, dann die Innungen nnd Gilden, endlich die staatliche Obrigkeit hetraut. Seit Einführung der Gewerbefreiheit ist sie in die Hand der Interessenten gegehen, und sie erfolgt nunmehr zwischen ihnen, wie überall in der Welt, wo gegensätzliche Interessen frei aufeinanderstoßen, durch *Kampf* und *Vertrag*: jener erstreht die gewaltsame Unterwerfung des Gegners unter die einseitigen Interessen des Siegers, dieser hat einen billigen Ausgleich zum Ziel. Ihm dienen vor allem die *Arbeitstarifverträge*. Unter den Kämpfen aber sind von besonderer Bedeutung die Lohnkämpfe zwischen Arbeitern und Arbeitgehern und die Kämpfe zwischen Produzenten und Kunden in der Form von Sperren und Boykotts. Verträge und Kämpfe sind in ihrer Bedeutung und Wirkung gewachsen, da sie jetzt zwischen großen Verbänden ausgefochten und abgeschlossen werden.

II. Es ist nötig, sich zunächst über die einzelnen Kampfmittel zu verständigen, von denen Gebrauch gemacht wird.

1. *Streik, Ausstand* ist die gemeinsame Arbeitsniederlegung aller oder einer größeren Gruppe von Arbeitern in einem Betriebe zum Zwecke des Kampfes um Lohn, bessere Arheitsbedingungen oder anderes. Wesentliches Begriffsmerkmal ist, daß die Arheiter bereits in einem Betriebe hisher tätig waren, daß also ein vertragsmäßiges Arbeitsverhältnis hestand; ferner daß die Absicht besteht, die Arbeit nacb erreichtem Ziele wieder aufzunehmen, nicht sie dauernd niederzulegen. Ohne diesen Wiederaufnahmewillen liegt ein bloßes Verlassen der Arbeit, kein Streik vor. Dagegen gehört nicht notwendig zum Begriff des Streiks, daß das Ziel hessere Arbeitsbedingungen sind, und daß er im Lobnkampf erfolgt. Auch um politischer Ziele willen, zur Strafe für mißliebige Wahl usw. kann ein Streik geführt werden. Das Ziel wird von Bedeutung nicht für den Begriff, sondern für die Berechtigung zum Streik.

2. *Aussperrung* bedeutet die gleichzeitige Entlassung aller oder einer Gruppe von Arbeitern, gleichsam einen Streik in umgekehrter Richtung. Was für diesen gilt, gilt deshalb auch hier.

3. *Boykott*. Während es sich bei den genannten Sperren um Versagung bisher gewährter Arbeit oder Arbeitsgelegenheit handelte, gibt es auch Sperren, hei denen es gleichgültig ist, oh die Beziehungen solche eines Arbeitsverhältnisses sind oder rgendwelche andere, und ob sie hisher schon bestanden haben oder nicht, falls nur ihre Anknüpfung möglich war. Wesentlich ist auch bier, daß die Sperre nicht erfolgt in der Absicht, *dauernd* die Beziehungen abzubrechen, unwesentlich dagegen ebenfalls der Zweck, der mit dem vorühergehenden Abbruche verfolgt wird. Die Arbeiteraussperrung nnd der Streik ist sonach nur eine hesondere Art dieser allgemeinen Sperre, die man Boykott nennt. Je nach den Beziehungen, die zwischen den beiden Parteien gesperrt werden sollen, unterscheidet man Lieferungsboykott oder Materialiensperre, Arbeitersperre und Lokalsperre, Konsnmtionsboykott oder Kundensperre.

4. *Verrufserklärung*. Gemeinhin wird hierfür auch die Bezeichnung Boykott gehraucht, sofern der Verruf zur Boykottierung führt, wie umgekehrt ein Boykott, der auf Verruf heruht, als Verrufserklärung selhst bezeichnet wird. Es ist aber richtiger, diesen ungenauen Sprachgehrauch zu verlassen und strenger zwischen Verruf und Boykott zu scheiden. Beide sind etwas Selbständiges. Während der Boykott ein Zweiparteienverhältnis voraussetzt, erfordert die Verrufserklärung ein solches von drei Parteien: den Verrufer, den Verrufenen und den Dritten, demgegenüber der andere der Verrufene sein soll. Zwischen dem Verrufer nnd dem Verrufenen wird stets ein Interessengegensatz bestehen. Es ist aber weiter auch zwischen ihnen ein Interessenkampf erforderlich. Denn der Verruf enthält zugleich die Aufforderung an den Dritten, an sich Unbeteiligten, für den Verrufer in diesem Kampfe Partei zu ergreifen nnd ihn durch Abbruch seiner Beziehungen zum Verrufenen zu unterstützen. Während Streik und Boykott vorübergehende Zustände sind, kann der Verruf als dauernder gewollt sein. Der dauernde Abbruch der Beziehungen des Dritten zum Verrufenen ist dann kein Boykott, während er bei vorübergehendem Verruf als solcher erscheint. Auch deshalb ist es angebracht, nicht schlechthin Verruf und Boykott zu identifizieren. Die Zwecke, die hei einem solchen Boykott verfolgt werden, sind stets die des Verrufers.

Völlig verschieden von diesem Verrufe ist der, den § 153 GewO. im Auge hat. Während hier lediglich ein den Interessen des Verrufers entgegentretendes feindliches Verhalten gekennzeichnet wird, ohne zugleich darüher etwas Ehrenrühriges zu behaupten, wird in § 153 als Grund des Abbruchs der Beziehungen ein solches ehrenrühriges Verhalten hingestellt. Außerdem richtet sich der Verruf in § 153 gegen den Berufs- und Parteigenossen, hier gegen den Interessengegner.

III. 1. Allen diesen Arten der Interessenkämpfe ist eigentümlich, daß das Kampfziel von vornherein jedem offensteht, weder der eine noch der andere einen besser hegründeten Anspruch darauf hat. *Mit dem Erringen des Kampfziels wird also nicht in einen fremden Rechtskreis eingedrungen*: das Recht verhält sich gleichgültig zu der Frage, wer ihn erobert. So ist das Ziel des Kampfes zwischen Arbeitgeber und Arheitnehmer für jene: hillige Arbeit, für diese: hoher Lohn. Weder der Arbeitgeher aber hat von vornherein einen Anspruch auf hillige Arbeit, noch der Arbeiter einen solchen auf hohen Lohn, geschweige denn einen rechtlich geschützten.

Errungen wird das Ziel auch hier durch Ueberwindung des Gegners. Dieser Zwang bedeutet be-

grifflich immer eine Nötigung, ist aber als bloßer Angriff auf die Willensfreiheit noch nicht rechtswidrig. Er enthält keine Freiheitsverletzung i. S. von BGB. § 823 Abs. 1, und nur wenn die Nötigung die besonderen Formen nach § 240 StrGB. annimmt, kann aus BGB. § 823 Abs. 2 wegen dieser unerlaubten Handlung Schadensersatz geltend gemacht werden. Die Ausnahmebestimmung von § 153 GewO. greift nicht Platz, wie bereits Minister v. Landmann S. 267 d. Bl. unwiderleglich nachgewiesen hat.

Sonach kann es sich nur fragen, ob der Zwang, durch den psychisch auf den Willen des Gegners zum Zwecke der Unterwerfung eingewirkt wird, außer dem unverbotenen Angriffe auf die insoweit rechtlich nicht geschützte Willensfreiheit noch einen Eingriff in einen andern Rechtskreis, einen Angriff auf ein anderes Rechtsgut enthält, das entweder unmittelbaren Rechtsschutz gegen jeden Angriff durch ein absolutes Ausschlußrecht genießt oder doch mittelbar insofern geschützt ist, als seine Verletzung durch gewisse Schädigungsmittel, deren Gebrauch durch besondere Vorschriften verboten ist, verhütet werden soll. Ein solches Verbot bildet dann ein Schutzgesetz für jenes Rechtsgut, dessen Uebertretung nach § 823 Abs. 2 BGB. oder kraft eigener Vorschrift Rechtsfolgen nach sich zieht.

2. Als Rechtsgut, das neben der allgemeinen Willensfreiheit im Lohnkampfe durch die Anwendung der unter II. genannten Kampfmittel verletzt werden kann, kommt in Betracht das Vermögen im allgemeinen. Daß auf eine Schädigung des Vermögens des Gegners im letzten Ende der Kampf hinausläuft und eben dadurch sein Wille gebeugt werden soll, ist selbstverständlich. Wird daher nur dieses Rechtsgut ins Auge gefaßt, so können auch nur die einzelnen Schutzvorschriften in Frage kommen, da eine allgemeine Schutzvorschrift gegen jede Art der Vermögensschädigung dem BGB. fremd ist. Die wichtigste solcher Vorschriften ist § 826 BGB., und hierauf stellt auch allgemein das Reichsgericht ab, wenn es die Frage zu entscheiden hat, ob Verruf und Boykott schadensersatzpflichtig macht oder nicht. Maßgebend für die Feststellung eines Verstoßes gegen die guten Sitten ist dabei, ob der durch den Verruf und den Boykott herbeigeführte Schaden im Verhältnisse zu dem umstrittenen Interesse, dem erstrebten Ziele steht. Wichtig ist hierbei die Erkenntnis im übrigen, daß es keine Vorschrift gibt, die die Anwendung der genannten Kampfmittel an sich verbietet, sofern sie nicht in der Art ihrer Anwendung unter BGB. § 826 fallen. Nur wenn die Verrufserklärung zugleich den Tatbestand der Beleidigung oder Behauptung unwahrer Tatsachen umfaßt, kann auf Grund von §§ 185 oder 186 StrGB. in Verb. mit § 823 Abs. 2 BGB. oder nach § 824 BGB. Schadensersatz beansprucht werden. Völlig von der Hand zu weisen ist die Auffassung, die einmal das sächsische OLG. ausgesprochen hat,[1]) daß in jeder öffentlichen Verrufserklärung ohne weiteres ein grober Unfug zu erblicken sei, und ich halte die sächsischen Polizeiverordnungen, die die öffentliche Aufforderung verbieten, aus einem bestimmten Geschäft keine Waren zu entnehmen, gleichfalls für gesetzwidrig.

3. Sieht man aber schärfer zu, so erkennt man, daß das unmittelbar angegriffene Objekt bei den Lohnkämpfen nicht das Vermögen ist. Denn verursacht wird der Schaden durch entgangenen Gewinn, durch Verhinderung von Vermögenserwerb infolge von Beeinträchtigung in der Gewerbeausübung beim Arbeitgeber und im Arbeiten beim Arbeitnehmer. Der unmittelbare Angriffsgegenstand für Verruf und Boykott wie bei allen Sperrungen ist also die Erwerbstätigkeit. Wird dem Arbeitgeber die Lieferung von Rohstoffen gesperrt, so wird damit nicht sein Vermögen unmittelbar vermindert, aber er wird verhindert, Waren herzustellen, und sie gewinnbringend zu veräußern, also in seiner Gewerbeausübung beschränkt, und erst diese Beeinträchtigung hat dann Schaden durch entgangenen Gewinn für ihn zur Folge. Die gleiche Beeinträchtigung bringt ihm die Arbeitersperre. Vermag er nicht die Arbeitskräfte zu gewinnen, so ist er in der Herstellung oder im Vertrieb seiner Ware gehindert. Ebenso bringt die Kundensperre, der Konsumtions- oder Einkaufsboykott eine Vermögensschädigung nur durch die Beeinträchtigung der freien Gewerbeausübung. Da niemand ein Recht auf Kundschaft hat und diese nicht zum Besitzstand und Vermögen des Gewerbetreibenden gehört, so bedeutet ihr Verlust auch nur den Verlust einer Erwerbsaussicht und des Gewinns künftigen Vermögens. Aber eine Hemmung und Störung der Gewerbeausübung liegt auch hier vor, wenn die Gewinnung von Kunden ihr entrückt wird. Die Sache liegt genau so wie im Falle des Wettbewerbs bei dem Abspenstigmachen von Kunden durch täuschende Reklame, Anmaßung von Unterscheidungszeichen und Schlechtmachen der Ware des Konkurrenten. Nicht anders wie beim Arbeitgeber als Gewerbetreibenden ist es beim Arbeiter mit den Verrufserklärungen und Boykottierungen. Auch ihm bringen diese nicht unmittelbaren Schaden, sondern ein künftiger Gewinn wird ihm entzogen, indem ihm die Möglichkeit zu arbeiten versagt wird. Die Arbeitsperre ist die einschneidendste Beeinträchtigung in der Arbeitstätigkeit.

Das Arbeiten also ist der Angriffsgegenstand für Verruf und Boykott, im Tätigwerden auf dem besonderen Gebiete der Arbeit wird der Mensch beeinträchtigt. Wird nun diese Arbeitstätigkeit als besonders geschütztes Gut vom Rechte anerkannt? Ein Persönlichkeitsrecht hierfür ringt noch schwer um Anerkennung in Wissenschaft und Rechtsprechung. Die geistreichen Ausführungen Rietzlers haben noch nicht die allgemeine Ueberzeugung zu bringen vermocht, daß wir das von ihm behauptete Recht schon haben, vielmehr nur den Wunsch erweckt, daß wir es hätten. Nicht viel anders steht es mit dem Persönlichkeitsrechte,

[1]) Fischers Zeitschrift Bd. 30 S. 344.

das die Ausübung gewerblicher Tätigkeit schützt. Wenn auch Autoritäten, wie Gierke, Kohler, Gareis u. a. dafür eintreten, das Reichsgericht erachtet nur an einem bereits eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ein subjektives Recht für gegeben. Dieses absolute Recht an einem gewerblichen Unternehmen ist aber etwas anderes als ein Persönlichkeitsrecht für die freie Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit.[1]) Die gesetzliche Anerkennung eines solchen, die Erwerbs- und Arbeitstätigkeit schützenden Persönlichkeitsrechts also ist es, die wir brauchen, und der Juristentag würde sich ein bleibendes Verdienst erwerben, wenn er dafür eintreten wollte. Notwendig erscheint die Anerkennung einmal um der Gerechtigkeit willen, das andere Mal deshalb, weil nur ein solches Recht das wirklich angegriffene Gut schützt.

Um der Gerechtigkeit willen: An dem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nimmt auch das RG. und nach ihm die Wissenschaft ein absolutes subjektives Recht an. Auch dieses Recht wird aber wenigstens durch einige Verrufs- und Boykotthandlungen verletzt, so daß in diesen Fällen § 823 Abs. 1 und § 1004 BGB. und nicht § 826 Anwendung leidet. Damit ist jedoch die Ungleichheit in der Gewährung des Schutzes zum Teil auch nach der heute schon geltenden Ansicht vorhanden. Diese Störung eines Gewerbebetriebs bringt zwar weder der Kundennoch der Lieferungsboykott, sicher aber der Arbeiterboykott. Ein eingerichteter Geschäftsbetrieb erfordert notwendig zu seiner Funktion die Mitwirkung menschlicher Arbeitskräfte. Deshalb wird ein organisiertes Unternehmen nicht nur durch Streik oder Aussperrung ihm bereits angehörender Arbeiter, sondern auch durch Sperrung, Verhinderung der Anwerbung der erforderlichen und fehlenden Arbeiter in seinem Bestande geschädigt. Die Ergänzung seiner Bestandteile durch menschliche Arbeitskraft wird gehindert und damit eben das subjektive Recht „auf den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb" verletzt.

Um des ausreichenden Schutzes willen: Unsere Rechtsentwicklung geht dahin, mehr und mehr das Persönlichkeitsrecht und Abzweigungen von ihm als besondere Persönlichkeitsrechte anzuerkennen. Das BGB. hat diese leider vernachlässigt; es sollte endlich auch die gesetzliche Anerkennung folgen. Nicht Normen, Gebote und Verbote an Dritte, gewisse einzelne die Persönlichkeit kränkenden Handlungen zu unterlassen, gewähren ausreichenden Schutz der Persönlichkeit; erst die Gewährung eigener Rechtsmacht durch subjektive absolute Rechte, um jeden Angriff auf sie, auch den schuldlosen, zurückzuweisen, bringt den vollen Schutz der Persönlichkeit. Die Gewährung eines solchen Schutzes für die Tätigkeit des Menschen, die als Erwerbs- und Arbeitstätigkeit in die Erscheinung tritt, würde dann die Anwendung von § 1004 und § 823 Abs. 1 BGB. rechtfertigen.

[1]) Lobe, Unlaut. Wettbewerb als Rechtsverletzung Bd. I S. 196.

IV. Verfehlt wäre jedoch die Annahme, es werde dadurch nun jeder Verruf und Boykott zu einer unerlaubten Handlung, die nach § 823 Abs. 1 BGB. haftbar mache. Denn diese Haftung tritt nur ein bei widerrechtlicher Verletzung eines Rechts. Bedeutet zwar jeder Boykott und Verruf eine Verletzung jenes angenommenen Betätigungsrechtes, so ist doch nicht zuzugeben, daß er ohne weiteres auch eine widerrechtliche Verletzung enthalte (Entsch. d. RG. Bd. 64 S. 54). Wie jedes Recht verletzt werden darf, wenn dies kraft eines entgegenstehenden Rechtes erlaubt ist, so auch hier. Aber nicht nur ein entgegenstehendes besonderes Recht läßt die Verletzung eines anderen Rechtes zu; schon die Verfolgung entgegenstehender berechtigter Interessen, für die kein besonderes subjektives Recht ausgebildet ist, wird vom Rechte vielfach als Titel für die Zulässigkeit der Verletzung fremden Rechtes betrachtet. Und eine solche Interessenabwägung findet sich auf allen Gebieten des Rechts wieder;[1]) ebenso beherrscht dieser Gedanke den § 228 BGB. Deshalb läßt sich schon jetzt behaupten, daß jedes Recht nur soweit gilt, als nicht ein höheres Interesse beschränkend entgegensteht. Dann beruht die Findung des richtigen Rechts zum nicht geringen Teile in der Interessenabwägung.[2])

Sieht man näher zu, so enthalten die Erwägungen des Reichsgerichtes[3]) auch jetzt schon diese Abwägung der entgegenstehenden Interessen, wenn es sich darum handelt, über die Rechtmäßigkeit von Verruf und Boykott zu entscheiden; nur daß das Ergebnis der Interessenabwägung erst dazu verwendet wird, festzustellen, ob eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung vorliegt. Es braucht aber dieses Umweges nicht erst, wenn man erkennt, daß das höherwertige Interesse schon von selbst Berücksichtigung heischt. Und diese unmittelbare Berücksichtigung des entgegenstehenden Interesses zur Einschränkung der absoluten Geltung eines Ausschlußrechtes bietet den Gewinn, daß sich so eher ein objektiver Maßstab gewinnen läßt, und daß diese nicht nur bei vorsätzlicher Rechtsverletzung, sondern auch bei fahrlässiger und schuldloser stattfinden kann. Als Maßstab aber ist nicht das sittliche Werturteil, sondern das wirtschaftliche und soziale zu nehmen. Danach wird immer ein Verruf und Boykott keine widerrechtliche Verletzung des Betätigungsrechts des Gegners enthalten, wenn das Maß der Verletzung und zugefügten Schädigung „im gerechten Verhältnisse zu dem umstrittenen Interesse steht" (Entsch. des RG. a. a. O.), d. h. das erstrebte Ziel wirtschaftlich und für die Allgemeinheit von gleichem Werte ist wie das Rechtsgut, durch dessen Schädigung das Ziel erreicht werden soll.

[1]) Vgl. BGB. § 824 Abs. 2, § 6 Abs. 2, Ges. zur Bekämpfung des unlaut. Wettbewerbes, StrGB. § 193, das Verhältnis von Privatrechten zu entgegenstehenden öffentlichen Rechten.

[2]) Vgl. Zitelmann, Archiv f. ziv. Prax. Bd. 99 S. 27.

[3]) Besonders im Urt. v. 2. Dez. 1907, JW. 1908 S. 38 Nr. 14

Ist das Recht der Lagerscheine und Lagerpfandscheine reichsgesetzlich zu regeln?

Von Professor Dr. Müller-Erzbach, Bonn.

Zwei Funktionen vereinigt das Institut des Lagerscheins (Warrants) bei vollkommener Ausbildung in sich.

Einmal dient es, und das ist die Aufgabe fast aller Wertpapiere, der Mobilisierung. Es will dem Warenhandel möglichste Beweglichkeit sichern. Indem nämlich das Papier die gelagerte Ware rechtlich in sich verkörpert, was in vollem Umfange in Deutschland allerdings nur dem Orderlagerschein vergönnt ist (§ 424 HGB.), kann durch einfache Uebertragung des Papiers bei vollständiger Sicherheit des Warenerwerbers die Ware rasch von Hand zu Hand gehandelt werden, ohne daß es für den Rechtserwerb ihres Transportes bedarf. Die Güter, und regelmäßig handelt es sich um Massengüter, geraten erst in Bewegung, wenn sie dem Konsumenten zugänglich gemacht werden. So erfüllt das Warenpapier die heute dringlich gewordene Forderung, mit möglichst geringem Zeit- und Kostenaufwande Massengüter in jede Entfernung handeln zu können. Das Konnossement, an das man zunächst denken wird, steht nur während der beschränkten Dauer des Transports zur Verfügung und vermag deshalb nicht auszuhelfen. Noch weniger ist es dieser seiner Kurzlebigkeit willen berufen, das Lagerpapier in seiner zweiten Funktion zu vertreten. Sie ist die eigentlich entscheidende. Es ist die Lösung des Problems, dem Wirtschaftsleben neue Kapitalquellen zu öffnen. Der Lagerschein bezw. ein besonders zu Verpfändungszwecken ausgestellter Lagerpfandschein gibt sie dadurch, daß er es ermöglicht, durch bloße Uebergabe des Papiers die Waren zu verpfänden. So können aus dem erleichterten und verbilligten Verpfändungsgeschäft dem Geschäftsleben neue Gelder zufließen.

Der Realkredit ist es, den der Lagerschein erschließt. Und das liegt ganz im Sinne der gegenwärtigen Rechtsentwicklung. Man wolle sich nur erinnern, daß die unser Wirtschaftsleben beherrschenden Assoziationen, die Aktiengesellschaften, (die G. m. b. H.), mit ihrem starren Grundkapital (Stammkapital) allein auf dem Realkredit sich aufbauen, weiter auch etwa, mit welchem Vorteile man sich des Realkredits zur Beschleunigung gewisser Geschäfte bedient hat durch das den Kommissionären, Spediteuren und Frachtführern vom Gesetz verliehene Pfandrecht. Dessen Sicherheit setzt die auf rasches Handeln besonders angewiesenen Geschäftsleute in den Stand, jedermanns Aufträge sofort auszuführen, ohne erst die persönliche Kreditfähigkeit des Auftraggebers prüfen zu müssen.

Bei dem Lagerpfandschein ist nun die Schaffung des Realkredits Selbstzweck. Er will das Kreditbedürfnis befriedigen, das im Zwischenhandel, in der Landwirtschaft und in der Industrie stets von neuem erzeugt wird. Allerdings ist mehrfach in Abrede gestellt worden, daß ein solches Bedürfnis nach Realkredit bestehe. Dieser Standpunkt hat auch den 21. Juristentag die Notwendigkeit eines Reichswarrantgesetzes verneinen lassen.

Richtig ist, und darauf pflegt sich, wer ein Bedürfnis leugnet, zu berufen, daß lokale Versuche, den Warrantverkehr zu beleben, in Bremen, Hamburg, Lübeck und Baden dauernden Erfolg nicht gehabt haben, und daß auch der österreichischen Gesetzgebung die Entwickelung eines Warrantverkehrs nicht geglückt ist.

Aber einmal können Versuche in engbegrenztem Gebiet bei einem auf den Umlauf zugeschnittenen Papier nicht als beweiskräftig angesehen werden. Sodann vergißt man, daß, wenn irgendwo, so hier bei einer rechtlich und technisch gleichmäßig schwierigen Materie das Wie der Gesetzgebung entscheidend ist. Der Umstand allein, daß eine Warrantgesetzgebung keinen Erfolg gehabt hat, sagt nichts gegen das Vorhandensein eines Bedürfnisses nach kurzfristigem Realkredit, das der Warrant zu befriedigen berufen ist. So ist es in Frankreich und in Belgien erst nach mehrfachen Versuchen gelungen, einen Warrantverkehr großen Stils hervorzurufen. Daß aber dort, ferner auch in Italien, in Holland, in England und in den Vereinigten Staaten Nordamerikas ein bedeutender Warrantverkehr sich aufgetan hat: diese Tatsache allein muß von der Möglichkeit großzügiger Entwickelung überzeugen.

Man wolle sich auch eines lehrreichen und eindrucksvollen Vorganges erinnern, den Deutschland auf dem Gebiete des Personalkredits erlebt hat. Ich meine die Schaffung unserer eingetragenen Genossenschaften. Wie leicht konnte, bevor unsere Genossenschaftsgesetzgebung eingriff, das Vorhandensein eines Kreditbedürfnisses auf seiten der Handwerker und kleinen Landwirte geleugnet werden. Trat es doch so wenig greifbar hervor, daß sogar die spärlich vorhandenen Kreditinstitute kaum beansprucht wurden.[1] Und doch lag nur ein Mangel in der Organisation vor. Als es gelang, die Kreditsuchenden selbst für die Selbsthilfe zu gewinnen und sie zu Gesamthaftungsverbänden, sog. Genossenschaften, zu organisieren, zeigte die neue Assoziationsform eine Schnelligkeit der Verbreitung und des Wachstums, wie sie kaum bei einem anderen Rechtsinstitute beobachtet worden war, und es trat mit einem Schlage bei allen Schichten der mittleren Gewerbetreibenden und Produzenten ein bis dahin völlig latentes Kreditbedürfnis größten Umfanges zutage, dessen Befriedigung unbestritten zu den volkswirtschaftlich bedeutendsten Taten unserer Gesetzgebung zählt.

Wie wird man, dürfen wir fragen, nach diesem Vorgange noch ein Kreditbedürfnis leugnen können, bloß weil es wegen mangelnder Organisation der Kreditversorgung nicht zutage tritt? Wie wird man überhaupt behaupten dürfen, daß aus unserem Wirtschaftsleben jemals das Bedürfnis nach neuem Kredit schwinden werde? Finden sich doch nur

[1] Vgl. Schmoller, Grundriß der Allg. Volkswirtschaftslehre 1904 II. Teil S. 254.

vereinzelte Betriebe, die sich nicht bei größerer Kapitalkraft lohnender gestalten. Jeder vorwärtsstrebende Geschäftsmann wird deshalb darauf bedacht sein, so viel Kapital als möglich seinem Betriebe zuzuführen, und wenn der Warrant das hieraus resultierende Kreditbedürfnis zu einem wesentlichen Teile befriedigen hilft, so erfüllt er eine volkswirtschaftliche Mission ersten Ranges.

Dies sind die Funktionen der Lagerpapiere. Zu ihnen tritt bei geeigneter Gestaltung des Lagerhauswesens der weitere Vorteil, daß die Vorräte an Massengütern durch ihre Lagerung in den Lagerhäusern sichtbar werden, so daß hierdurch die Spekulation auf eine feste Berechnungsgrundlage gestellt nnd solider wird.

Aber auch die Bedenken gegen das System der Warenbeleihung sollen zu Worte kommen.

Im Vordergrund steht die Besorgnis vor der Ueberproduktion. Man sagt, das auf die Waren geliehene Geld könne sofort zu neuer Produktion, die neu hergestellte Ware zu abermaliger Beleihung verwendet werden. Richtig ist, daß jede Versorgung der Produzenten mit Geldmitteln eine Steigerung der Produktion zur Folge haben kann. Damit ist aber nicht gesagt, daß eine aus falscher Berechnung hervorgehende Produktion, eine Ueberproduktion die Folge sein müsse, und daß an dieser, wenn sie auftritt, gerade die kleinen Gewerbetreibenden schuld seien, die sich das Geld zur Warenerzeugung erst haben leihen müssen. Dem Warrantierungssystem eine etwaige Ueberproduktion in die Schuhe schieben, heißt, das Messer für die Wunden verantwortlich machen. Vermag dieses System die Unternehmungslust zu beleben, so hat es genug geleistet. Ueberdies: wird einmal zu viel produziert, so wird die Reaktion von selbst eintreten. Der Staat braucht deswegen nicht einzugreifen.

Der Einwand der Förderung der Ueberproduktion scheint weniger aus sachlichen Erwägungen als in einseitigem Interesse der Großkapitalisten mit bedeutendem persönlichen Kredit erhoben zu sein. Sie glauben, selbst den Realkredit entbehren zu können, und wollen nicht durch ihn eine unbequeme Konkurrenz aufkommen lassen.

Ebensowenig begründet ist die Besorgnis, daß die betrügerische Ausstellung ungedeckter Lagerscheine durch den täuschenden Augenschein in Wahrheit nicht vorhandener Warenmengen die Warenpreise drücken könne. Diese Gefahr kann bei geregeltem Lagerhauswesen nicht ins Gewicht fallen. Es hat sich auch, nnd zwar in dem börsenmäßigen Zeithandel, gezeigt, daß im Gegenteil der Gebrauch des vom Lagerhalter ausgestellten Lagerscheins es verhütet, daß mit nicht vorhandenen oder mit nicht lieferbaren Waren gehandelt wird. Denn gerade der Umstand, daß der deutsche Terminhandel den Lagerschein nicht gebraucht, sondern den unkontrollierbaren Kündigungsschein, den der Wareneigentümer selbst ausstellt, und der daher keinerlei Garantie dafür bietet, daß die in ihm bezeichneten Waren auch wirklich in Speichern oder Kähnen in lieferbarer Beschaffenheit vorhanden sind, hat es veranlaßt, daß der Zeithandel mit nicht vertragsmäßiger Ware (namentlich Getreide) in Deutschland einen nicht geringfügigen Umfang angenommen hat.[1])

Es kann also nicht wohl zweifelhaft sein, daß die Gefahr des Handels mit nicht vorhandener oder nicht lieferbarer Ware durch den Lagerscheinverkehr zum mindesten nicht vergrößert wird.

Soll nun das Lagerscheininstitut um seiner Vorteile willen reichsgesetzlich geregelt werden?

Ich zögere nicht, diese Frage zu bejahen. Gerade weil wir schon sonst weitgehend durch eine umfassende Gesetzgebnng festgelegt sind, dürfen Lücken hinsichtlich wertvoller Institute nicht bestehen bleiben. Denn solange Wissenschaft und Praxis in Deutschland geneigt sind, die Lücken im Wege einer mehr äußerlich-begrifflichen als rationellen Gesetzesanalogie auszufüllen,[2]) solange wird es schwer fallen, daß selbst lebensvolle Institute in allen ihren Funktionen sich rechtlich durchsetzen. Auch das Vertragsrecht kann da nicht helfen. Insbesondere können der Aussteller und der erste Empfänger des Papiers nicht darüber bestimmen, welche Verpflichtungen den ferneren Inhabern des Papiers aus dessen Weiterbegebung erwachsen sollen, und gerade das ist von Wichtigkeit. Hier muß das Gesetz eingreifen, und zwar, da es sich um ein auf den Umlauf zuzuschneidendes Papier handelt, das Gesetz, welches das größte Gebiet dem Papierumlauf öffnet, also das Reichsgesetz.

Nun hat ja bekanntlich unser HGB. sich des Lagerhauswesens, besonders des Sammellagergeschäfts, bereits angenommen, auch die rechtliche Gestaltung der Orderlagerscheine gestreift, unser BGB. hat dem Wertpapierwesen in dem Titel über die Inhaberschuldverschreibungen eine umfassende Regelung gegeben, hat Besitz- und Eigentumserwerb, nicht allerdings, worauf es hier namentlich ankommt, auch den Pfandrechtserwerb, durch die §§ 870 und 931 erleichtert, aber gleichwohl fehlen fast noch alle die Normen, die einem Lagerscheinverkehr die Wege ebnen sollen.

Da wird der Gesetzgeber zunächst darüber entscheiden müssen, ob er nicht an die Stelle des heute vorgesehenen Einscheinsystems das Zweischeinsystem setzen, unter dessen Geltung der Lagerhalter neben dem Lagerschein noch eine zweite mit diesem verbundene Urkunde, den Lagerpfandschein, ausstellt. Dieser kann bei bloßer Verpfändung der Ware von dem Lagerschein getrennt nnd allein übertragen werden, so daß der Verpfänder mittels des zurückbehaltenen Lagerscheins die verpfändeten Waren verkaufen kann und nicht auf ihre Einlösung aus der Pfandverstrickung zu warten braucht.

Der Lagerpfandschein ist dann möglichst umlauffähig zu gestalten. Je leichter er zu veräußern ist, je weniger er die in ihm angelegten Gelder dauernd festhält, um so eher werden die

[1]) Vgl. Schumacher in Conrads Jahrb. III. Folge, 1896, S. 169, ferner auch die Bekanntmachung des Bundesrats v. 29. Mai 1908.

[2]) Darüber habe ich mich kürzlich in Jherings Jahrb. Bd 53 S. 331 ff ausgesprochen

Banken geneigt sein, ihn zu beleihen. Ein Mittel zur Förderung der Zirkulation ist die Statuierung einer Regreßpflicht auf seiten jedes Indossanten. Denn erst, wenn der Veräußerer des Papiers voll für seine Güte einsteht, wird für das Papier Kredit und Nachfrage geschaffen.

Wie soll sich aber diese persönliche Haftung des Indossanten zu der dinglichen Warenhaftung verhalten? Meist wird vorgeschlagen, die Personalhaft der Indossanten solle erst existent werden, nachdem die Realexekution durchgeführt sei. Sonst, so sagt man, werde ja der durch den Warrant vermittelte Realkredit im Ergebnis doch nur zum Personalkredit. Das ist eine Uebertreibung. Für den ersten Nehmer des Papiers, und der erste Schritt ist der entscheidende, wird die Realsicherheit stets maßgehend ins Gewicht fallen. Ist es denn ein Fehler, wenn der Realkredit hinterher den Personalkredit vermittelt? Ist es nicht vielleicht nur der doktrinäre Wunsch nach reinen Prinzipien, der die Reinheit des Realkredits aufrechterhalten möchte? Man wolle auch bedenken, daß diese angebliche Notwendigkeit vorheriger Realexekution die Liquidität der Warrantforderung erheblich verringert, daß sie für die Warrantgläubiger eine Unbequemlichkeit, für den Wareneigentümer eine Gefährdung bedeutet. Wird doch seine Ware von einem Dritten zum Verkauf gebracht, der oft wegen der persönlichen Sicherheit, die ihm seine Vormänner bieten, wenig an dem Verkaufspreis interessiert sein wird. Soll gleichwohl die Realexekution stets vorausgehen, so sind jedenfalls besondere Vorkehrungen zu treffen, die das Interesse des Wareneigentümers bei dem Verkauf seiner Waren schützen.

Mit der Frage, ob primäre oder subsidiäre Personalhaft der Indossanten, hängt die weitere zusammen, ob der Warrant wie in Oesterreich, Frankreich, Belgien, Italien gleich dem Wechsel zur Deckung der umlaufenden Banknoten zuzulassen ist. Offenbar bietet nur ein leicht exekutierbares Papier hierzu die nötige Garantie; der Warrant anscheinend nicht. Dafür spricht ein Vorgang in Italien. Dort ist der Warrant zwar als Deckung zugelassen, zur wirklichen Sicherung der Noteneinlösung wird aber gleichwohl in der Praxis stets die Ausstellung eines Wechsels neben dem Warrant vom Pfandschuldner verlangt.[1])

Viel verhandelt ist weiter die Frage, ob entsprechend dem Standpunkte unserer geltenden Gesetzgebung nur die hierzu staatlich ermächtigten Lagerhäuser umlaufsfähige Lagerpapiere sollen ausstellen dürfen. Mir scheint, das ist eine unbegründete und nutzlose Bevormundung unserer Geschäftswelt, die rascher und sicherer als irgendeine Behörde ein Urteil über die Solidität eines Lagerhauses gewinnen wird. Will der Gesetzgeber sein Gewissen beruhigen, so mag er nach Rücksprache mit den Interessenten Normativbedingungen aufstellen, die solche Betriebe einhalten müssen, die umlaufsfähige Papiere ausgeben dürfen.

[1]) Adler im Handwörterb. der Staatswissenschaften Bd. 7, 1901, S. 667.

Wichtiger als diese Sorge ist die Frage, ob man nicht, wie in Frankreich zugunsten des landwirtschaftlichen Warrants geschehen ist, besondere Vorschriften treffen soll, durch die kleinere Beleihungen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse (Feldfrüchte, Wein, Spiritus, Oel, Vieh etc.) ermöglicht werden. Denn in der Tat dient der Warrant in allen Ländern so gut wie nicht den Interessen der Landwirtschaft, sondern nahezu ausschließlich dem Zwischenhandel. Gerade dem Landwirt wäre aber eine leichte Beleihungsmöglichkeit seiner Erzeugnisse von Vorteil. Solange er nur durch den Verkauf dieser Produkte Geld erhalten kann, wird sich stets zur Erntezeit das Massenangebot und dadurch veranlaßt ein Sinken der Preise wiederholen, die sich erst nach einigen Monaten wieder zu heben pflegen, dann aber ausschließlich zum Nutzen des Zwischenhandels, der sich unterdessen in den Besitz der Ware gesetzt hat.

Frankreich hat nach etwa 50jähriger Vorarbeit 1898 ein Gesetz über den landwirtschaftlichen Warrant zustande gebracht und dieses bereits am 30. April 1906 durch ein wesentlich abgeändertes ersetzt. Dessen Tendenz ist, dem Landwirt das kostspielige und umständliche Lagern in fremden Lagerhäusern zu ersparen. Es gestattet, die verpfändeten Waren im Besitz des Schuldners zu belassen, und führt zur Sicherung des Gläubigers nur die Verpflichtung ein, die Verpfändung von dem Gerichtsschreiber des Kantons registrieren zu lassen. Dieses 1898 eingeführte System ist durch die Novelle von 1906 aufrechterhalten, ja sogar die Registrierung als Zwang fallen gelassen und nur dadurch den Beteiligten nahegelegt, daß erst durch die Registrierung der Warrant Dritten gegenüber wirksam wird.[1]) Es hat sich allem Anschein nach das in diesem System liegende Vertrauen auf die geschäftliche Anständigkeit des Verpfänders in dem kleinen Verkehr, auf den es zugeschnitten ist, gerechtfertigt.

Vielgestaltig sind, wie zuletzt noch das französische Vorgehen gezeigt hat, die Aufgaben des Gesetzgebers auf dem engen Gebiete des Lagerscheinwesens, gewiß aber nicht zu beschwerlich für das, was sich erringen läßt. Das ganze Wirtschaftsleben eines Volkes durch Erschließung neuer Kreditquellen anzuregen, die Spekulation auf eine gesundere Basis zu stellen, weite Kreise selbständiger zu machen und dem Tüchtigen das Aufsteigen zu erleichtern; alles das muß einer rationellen Warrantgesetzgebung glücken. Nicht leicht kann dem Gesetzgeber im engen Raum ein größeres Ziel gesteckt werden!

Eigentumsvorbehalt an Maschinen und Verkehrsauffassung.

Von Rechtsanwalt Dr. Siecke, Leipzig.

Unter der Ueberschrift: Eine Schwenkung des Reichsgerichts in Sachen des Eigentumsvorbehalts an Maschinen, hat Privatdozent Dr. Wedemeyer,

[1]) Vgl. Rudloff in Schmollers Jahrb 1907 Heft 3 S. 294.

Marburg, S. 297 d. Bl. das Urt. des Reichsgerichts v. 2. Nov. 07 besprochen, welches in dem Satz gipfelt, „daß Maschinen nur dann als Bestandteile eines gewerblichen Gebäudes, insbesondere einer Fabrik, erachtet werden dürfen, wenn das Ganze nach der Verkehrsauffassung als eine Sache gilt.“ Es ergibt sich nun für die Praxis die Schwierigkeit, wie diese Verkehrsauffassung im konkreten Falle zu ermitteln ist.

Zunächst könnte man daran denken, Sachverständige darüber zu hören oder Gutachten von Handelskammern einzuholen in der Weise, wie dies zur Ermittelung einer Verkehrssitte oder eines Handelsbrauchs geschieht. Während aber bei der Frage nach einer Verkehrssitte oder einem Handelsbrauch die Mitglieder der beteiligten Geschäftskreise ohne weiteres Auskunft geben können, was bei ihnen üblich ist oder wie etwas gehandhabt wird, handelt es sich hier um die innere Anschauung, welche der Verkehr über die Bedeutung eines tatsächlichen Zustandes hat. Ein Sachverständiger aus der Maschinenbranche wird z. B. auf die Frage, ob die Maschinen einer Holzbearbeitungsfabrik nach der Verkehrsauffassung „nicht mehr als selbständige Einzelkörper, sondern nur noch als Sachteile des gewerblichen Gebäudes gelten“, nur seine persönliche Meinung und mit mehr oder weniger Sicherheit die Ansicht der Maschinenbranche aussprechen können. Als beteiligte Verkehrskreise kommen aber nicht nur die Maschinenlieferanten und ihre Abnehmer in Frage, sondern auch die Gläubiger des Maschinenkäufers, insbesondere seine Hypothekengläubiger, also die Gesamtheit der am Rechtsverkehr Interessierten, von denen nur wenige für die Beurteilung der Frage besondere Sachkunde besitzen. Die Handelskammern haben daher mit Recht auch die Stimmen der am Realkredit interessierten Faktoren berücksichtigt. Aber so „sachverständig“ wie ein Hypothekeninstitut ist der Richter für die Entscheidung der Frage wohl auch; in der Tat ist auch eine besondere Sachkunde nicht erforderlich, sofern man nur ein richtiges Bild der tatsächlichen Verhältnisse, ev. mit Hilfe von Sachverständigen und richterlichem Augenschein, gewonnen hat.

Der Richter wird daher die Verkehrsauffassung an der Hand des Gesetzes selbst ermitteln müssen, wie dies anscheinend auch das Reichsgericht tut. Die Handhabe hierzu bietet eine Vergleichung der Bestimmungen über wesentliche Bestandteile und Zubehör. Nach § 97 BGB. müssen drei Kriterien vorhanden sein, damit eine bewegliche Sache Zubehör sei:

1. sie darf nicht Bestandteil der Hauptsache sein, 2. sie muß dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sein, 3. sie muß in einem entsprechenden räumlichen Verhältnis zur Hauptsache stehen.

Dennoch sind nicht alle beweglichen Sachen, bei welchen diese Voraussetzungen vorliegen, Zubehör; denn Satz 2 fährt fort: Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird. Es kommt also als viertes Kriterium hinzu:

4. die Verkehrsauffassung darf der Zubehöreigenschaft nicht entgegenstehen.

Positiv kann natürlich die Verkehrsauffassung allein nicht einer Sache die Zubehöreigenschaft verschaffen; vielmehr ist im einzelnen Falle zu fragen, ob die Voraussetzungen unter 1—3 für die Zubehöreigenschaft vorliegen. Immerhin wird auch bei der Beantwortung dieser Fragen die Verkehrsauffassung eine wichtige Rolle spielen. Nun galt im Gebiete des gemeinen Rechts bis zum Inkrafttreten des BGB. die römisch-rechtliche Verkehrsauffassung, daß die Maschinen eines Fabrikbetriebes und das Inventar eines Landgutes den persönlichen Zwecken des Eigentümers dienten, nicht aber denen des Grundstücks; Maschinen und Gutsinventar waren daher nach gemeinem Recht, im Gegensatz zu den auf deutscher Rechtsauffassung fußenden Partikularrechten, nicht Zubehör. Da die Verkehrsauffassung nach Satz 2 § 97 die Kraft hat, einer Sache, die an sich nach Satz 1 Zubehör sein würde, diese Eigenschaft zu nehmen, so würde hinsichtlich der Maschinen und des Gutsinventars der alte Zwiespalt zwischen römischer und deutscher Verkehrsauffassung konserviert worden sein, wenn nicht das Gesetz den § 98 hinzugefügt hätte. Dieser bestimmt nicht etwa, daß Maschinen und Gutsinventar als Zubehör gelten, sondern nur, daß in Zukunft für das ganze Reich die deutschrechtliche Verkehrsauffassung maßgebend sein soll: bei einer Fabrik liegt hinsichtlich der für den Betrieb bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften immer die Voraussetzung unter 2 vor, daß diese dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind. Damit nun im konkreten Fall die Maschinen Zubehör sind, müssen außerdem noch die übrigen Voraussetzungen des § 97 vorliegen; also: die Maschinen dürfen nicht Bestandteile der Hauptsache sein, und sie müssen zur Hauptsache in einem entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen.

Der typische Fall präsentiert sich nun folgendermaßen: Ein Gebäude ist für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet und wird daher eine Fabrik genannt; die für den Betrieb bestimmten Maschinen werden in gewisser Weise mit dem Gebäude verbunden; insbesondere müssen alle mit Kraft betriebenen kleineren Maschinen irgendwie festgemacht werden, damit ein ruhiger und sicherer Gang erzielt wird, und zwar werden sie meist auf den Fußboden aufgeschraubt. Da die durch Hand betriebenen Maschinen in der modernen Technik keine Rolle mehr spielen, so ist diese Befestigungsart bei der grossen Mehrzahl aller Maschinen üblich. Die Verbindung ist zwar, solange sie fortdauert, eine feste; sie ist aber leicht lösbar; nach Lösung der Schrauben kann die Maschine ohne weiteres weggenommen werden, ohne daß die Maschine oder das Gebäude beschädigt wird. Diese

Maschinen sind nach §§ 97, 98 aber nur dann Zubehör, wenn sie nicht etwa Bestandteile geworden sind. Nun läßt sich aus dem Gesetz zwar nicht der Satz ableiten, daß die Zubehöreigenschaft von Maschinen die Regel und die Bestandteileigenschaft die Ausnahme sei; immerhin ist aus § 98 so viel zu entnehmen, daß der Gesetzgeber einem praktischen Bedürfnis zu dienen glaubte, wenn er als maßgebende Verkehrsauffassung bestimmte, daß die in einer Fabrik befindlichen und für den Betrieb bestimmten Maschinen in ihrer Zweckbestimmung zum Grundstück gehören, also dann als Zubehör gelten, wenn sie in einem entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen und nicht Bestandteile geworden sind.

Nun vergleiche man damit den Rechtszustand, wie er durch die frühere Judikatur des Reichsgerichts geschaffen ist; es ist nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß danach die Maschinen in dem oben beschriebenen Falle in der Regel wesentliche Bestandteile sind und die Zubehöreigenschaft als Ausnahme erscheint. Es braucht nämlich nur noch die Feststellung hinzuzukommen, daß das Gebäude objektiv als für den konkreten Betrieb besonders eingerichtet erscheint; dann sind die Maschinen wesentliche Bestandteile. In der großen Mehrzahl der Fälle präsentiert sich ein solches Fabrikgebäude nicht als Fabrik in abstracto, sondern als ein entweder von vornherein für den bestimmten Betrieb gebautes oder als ein nachträglich hierzu eingerichtetes Gebäude; wie die zahlreichen Entscheidungen erkennen lassen, sind fast immer mit Hilfe von Sachverständigen solche bestimmte objektive Merkmale festgestellt worden. Damit war die bekannte Argumentation des Reichsgerichts gegeben: Durch Einfügung der Maschinen ist ein neues einheitliches Ganzes, z. B. die Holzbearbeitungsfabrik, entstanden; diese würde durch Herausnahme der Maschinen zerstört oder in ihrem Wesen verändert werden; also sind die Maschinen wesentliche Bestandteile des Gebäudes geworden.

Wenn dadurch die Mehrzahl der nur aufgeschraubten kleineren und mittleren Maschinen zu wesentlichen Bestandteilen geworden sind, welche Maschinen sind dann im Sinne dieser Judikatur Zubehör? Zunächst diejenigen, welche mit dem Gebäude nicht verbunden sind, also die nur beweglich hingestellten kleinen Handmaschinen, sowie von den aufgeschraubten Maschinen diejenigen, welche in einem Fabrikgebäude in abstracto stehen. Das sind zwei so kleine Gruppen von Maschinen, daß es sich ihretwegen für den Gesetzgeber nicht verlohnt hätte, den § 98 zu normieren. Zweifelhaft war früher die Rechtslage hinsichtlich der beweglich hingestellten schweren Maschinen. Hiervon handelt ein interessantes Urt. des Reichsgerichts vom 4. April 1908. Gegenstand des Streites ist eine Schnellpresse, die nicht mit dem Fußboden verbunden ist, sondern „behufs Erzielung der nötigen Standhaftigkeit ein ca. 100 Zentner schweres Fundament, das ein Stück der Maschine selbst bildet, hat". Das Berufungsgericht hatte die Maschine für einen wesentlichen Bestandteil erklärt, weil sie zufolge ihres großen Eigengewichts fest auf dem Boden aufruht und nur mit großer Kraftanwendung weiterbewegt oder weggenommen werden kann, und weil sie durch die Transmission in eine mittelbare Verbindung mit dem Gebäude gebracht war. Dies mißbilligt das Reichsgericht unter Hinweis auf die Verkehrsauffassung mit der Begründung, daß die Maschine mit dem Gebäude nicht körperlich und mechanisch verbunden, also auch kein Bestandteil des Gebäudes sei.[1] Also die Schnellpresse, welche nach den Feststellungen des OLG. in einem für eine Druckerei besonders eingerichteten Gebäude steht und für den Druckereibetrieb wesentlich ist, ist nach der vom Reichsgericht jetzt ausgesprochenen Verkehrsauffassung nicht wesentlicher Bestandteil. Dabei handelt es sich um eine große und teure Maschine, die bei einem Fundament von 100 Zentnern nur nach vorheriger Demontage und nur mit besonderen Hilfsmitteln (Flaschenzug, Kran u. dgl.) entfernt werden kann. Dagegen sollen nach der früheren Judikatur die aufgeschraubten Tischlereimaschinen einer Holzbearbeitungsfabrik, von denen jede einzelne vielleicht 1000 M. wert ist und nur wenige Zentner wiegt, also nach Lösung der Schrauben von zwei Männern weggehoben und fortgetragen werden kann, wesentliche Bestandteile sein. Die Gegenüberstellung dieser beiden Fälle zeigt, daß die frühere Praxis der Verkehrsauffassung nicht gerecht wurde, was nicht weiter verwunderlich ist, da ja die Verkehrsauffassung bei der Entscheidung dieser Frage überhaupt keine Rolle spielte. Ebensowenig ist es vom Standpunkt der Verkehrsauffassung zu verstehen, daß es ein so großer Unterschied sein soll, ob eine aufgeschraubte Maschine in einem Gebäude steht, das für den betreffenden Fabrikbetrieb vorzugsweise geeignet ist, oder ob sie in einem Fabrikgebäude in abstracto steht: durch Entfernung der Maschine wird in beiden Fällen der Fabrikbetrieb zerstört; dennoch soll diese Entfernung in dem einen Fall als „Zerstörung wirtschaftlicher Werte" unzulässig und in dem anderen Falle erlaubt sein.

Ist sonach dargetan, daß die bisherige Judikatur der Verkehrsauffassung nicht entspricht, so fragt sich nunmehr, wie dieselbe näher zu bestimmen ist, und welche Maschinen nach der richtigen Verkehrsauffassung Bestandteile und welche Zubehör sind. Zweifellos Zubehör sind die Maschinen, die mit dem Gebäude nicht verbunden sind, also die großen Maschinen, die durch ihre eigene Schwere feststehen, wie die erwähnte Schnellpresse, und die leichten, meist mit der Hand getriebenen Maschinen, die beweglich hingestellt sind. Das sind aber nur zwei kleine Gruppen von Maschinen; die leichten

[1]) Man vergleiche diese Entsch. mit dem Fall J. W. 1906 S. 417, wo das RG. eine zum Antrieb einer Schotteranlage bestimmte Lokomobile, die auf einem fremden Grundstück stand und mit der Schotteranlage nur durch einen Treibriemen verbunden war, als wesentlichen Bestandteil der Schotteranlage erklärt hat, und zwar wegen der durch den Treibriemen hergestellten dauernden Verbindung.

Handmaschinen spielen in der modernen Technik keine Rolle, und bei den Maschinen, die durch ihre eigene Schwere feststehen, handelt es sich um große, kostspielige Maschinen, die verhältnismäßig wenig gehandelt werden. Von entscheidender Bedeutung ist die Verkehrsauffassung hinsichtlich der zahlreichen Maschinen, die in leicht lösbarer Weise mit dem Grundstück verbunden, insbesondere auf den Fußboden aufgeschraubt sind und nach Lösung der Verbindung ohne weiteres aus dem Gebäude entfernt werden können, ohne daß das Gebäude oder die Maschine beschädigt wird. Hierüber sagt das Reichsgericht (Jur. W. 1908 S. 3):

„Aber es darf den Maschinen nur dann Bestandteileigenschaft beigelegt werden, wenn sie nach der Verkehrsauffassung zufolge der Vereinigung mit dem gewerblichen Gebäude nicht mehr selbständige Einzelkörper sind, sondern, solange die Vereinigung dauert, nur noch als Sachteile des gewerblichen Gebäudes gelten. Dazu wird freilich nicht immer unbedingt notwendig sein, daß die Maschinen in den Körper des Gebäudes völlig aufgenommen sind, vielmehr kann unter Umständen auch eine lose Verbindung genügen. Dann muß aber die Art der Herstellung und Einrichtung der Maschinen oder des gewerblichen Gebäudes eine solche sein, daß der Verkehr trotz der losen Verbindung alles zusammen als nur eine Sache auffaßt. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die Maschinen nicht Marktwaren, sondern individuell für das betreffende gewerbliche Gebäude hergestellt sind, oder wenn das Gebäude eigens um eine Maschine herumgebaut ist."

Das Reichsgericht meint also, daß bei einer losen Verbindung noch besondere Merkmale hinzukommen müssen, damit der Verkehr die körperliche Einheit von Gebäude und Maschine annimmt, während in der Regel eine lose Verbindung nicht genügt, um der Maschine die körperliche Selbständigkeit im Sinne des Verkehrs zu nehmen. Damit stellt sich das RG. auf den Boden einer gesunden Verkehrsauffassung, die etwa folgendermaßen präzisiert werden kann:

Eine Maschine verliert dadurch, daß sie mit dem Grundstück verbunden wird, noch nicht ohne weiteres ihre körperliche Selbständigkeit, besonders dann nicht, wenn die Maschine nur auf den Fußboden aufgeschraubt oder die Verbindung sonst leicht lösbar ist, dergestalt, daß nach Lösung der Verbindung die Maschine ohne Beschädigung des Gebäudes oder ihrer selbst entfernt werden kann. Dagegen hat die Maschine als Einzelsache zu existieren aufgehört und ist zum Gebäudebestandteil geworden, wenn sie mit dem Gebäude so verbunden ist, daß sie nicht ohne Beschädigung des Gebäudes oder ihrer selbst entfernt werden kann, insbesondere, wenn sie im wahren Sinne des Wortes eingebaut ist, oder wenn, trotz leichter Lösbarkeit der Verbindung, eine engere Beziehung zwischen Maschine und Gebäude dadurch hergestellt ist, daß die Maschine für das Gebäude oder das Gebäude für die Maschine besonders konstruiert und angepaßt ist.

Juristische Rundschau.

Den Ausklang der Ferien bildet für unsere Juristen dieses Jahr der Juristentag in Karlsruhe. Durch die Erholung neu gestärkt, bringen sie Anregungen, gewinnen aber auch Anregungen in reichem Maße. „Wir müssen zu den Menschen gehen, um zu erfahren, wie es mit ihnen steht." Dieses Goethe-Wort ist die Rechtfertigung solcher Kongresse. Neben dem Rankenwerk ihrer Vergnügungen bleibt der Kern ein tüchtig Stück ernster Arbeit, deren Ergebnisse wegweisend wirken. Erfolgreiches Gelingen blühe auch dem 29. Juristentage! Seine Tagesordnung umfaßt 13 Gegenstände. Sieben betreffen Zivilrecht und Zivilprozeß, vier Strafrecht und Strafprozeß. Nur zwei Fragen liegen außerhalb des täglichen Brotes der bisherigen Jurisprudenz. Sie beschäftigen sich mit dem Lohnrecht und greifen ins volle Leben der Gegenwart. Andere bedeutsame Rechtsaufgaben der Neuzeit werden schmerzlich vermißt.

Gut trifft es sich, daß die vor kurzem an den Bundesrat gelangte Vorlage über eine neue Strafprozeßordnung soeben im Druck erschienen ist.[1]) Ist doch damit dem Juristentage die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der von ihm erörterten strafprozessualen Fragen (Legalitätsprinzip und Voruntersuchung) Stellung zu nehmen zu dem Entwurf. Im übrigen ist es natürlich ausgeschlossen, schon jetzt im einzelnen dieses umfassende Vollwerk einer Betrachtung zu unterziehen. In wichtigen Punkten scheinen langjährige Hoffnungen, die sich an die Reform knüpften, der Erfüllung wesentlich näher gerückt. Hervorgehoben seien: die Heranziehung von Laien in die Strafkammer (zwei rechtsgelehrte Richter und drei Schöffen), die Einführung der Berufung gegen Strafkammer-Urteile, die Beibehaltung der Schwurgerichte, die Einrichtung besonderer Jugendgerichte, die Einschränkung der Untersuchungshaft, die Stärkung der Verteidigerrechte im Vorverfahren, die Beseitigung des Zeugniszwangs der Presse in der Hauptsache, die Gewährung von Tagegeldern an Geschworene und Schöffen usw.

Die Umgestaltung der Sozialversicherung ist im Fluß. Ein Gegenstand, wert der Beachtung seitens des Juristentags. Das Reichsamt des Innern hat dem Reichstag eine neue Denkschrift über die Versicherung der Privatbeamten überreicht. Die auch in der Form hervorragende Arbeit bringt durchdachte Vorschläge zur Lösung dieser schwierigen Aufgabe. Die leitende Idee ist der Zwang zur Versicherung für alle gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten männlichen oder weiblichen Privatangestellten. Sie verdient vollen Beifall. Empfiehlt sich aber die von der Denkschrift befürwortete Errichtung einer besonderen Anstalt für diesen Versicherungszweig? Die Abzweigung widerstreitet dem Gedanken der Vereinheitlichung der gesamten Sozialversicherung, die von sachkundigen und maßgebenden Seiten erstrebt wird.

Hatte auch die Schöpfung Zeppelins mit dem Haß der Elemente zu kämpfen: die Tat bleibt weltbewegend. Ueberallhin wirkt sie. Auch neue Rechtsgebiete erschließt sie. Das Luftrecht ist es, das wir meinen. Eben kaum mehr als ein Name, ist es nunmehr zum dringenden Problem geworden. Wo der Mensch herrscht — bisher waren Erde und Meer seine Reiche — ist das Recht berufen, den einzelnen die Herrschaftssphären zuzuweisen. Berufen, Grenzen zu ziehen, um den Streit aller gegen alle zu schlichten. Die Unterwerfung der Luft durch das lenkbare Luftschiff steht bevor. In ungeahnte Verkehrsreiche und Wege tritt

[1]) Vgl. unsere außergewöhnliche Sonderbeilage zu dieser Nummer. Die Redaktion.

der Mensch. Und die Rechtsfrage wird brennend: wer ist Eigentümer der Luft? In den Pandekten lernte man, dem Eigentümer von Grund und Boden gehöre der Erdraum unter demselben bis zur ewigen Tiefe, der Luftraum über ihm bis zum Himmel. Ein spielerisches Wort, von den Tatsachen überholt. Wäre es richtig, so würde jeder Staat auch Anspruch auf den Luftraum über seinem Gebiet erheben können. Es gäbe keine Freiheit der Luft, die Luft wäre nicht Gemeingut. Spricht aber nicht hiergegen ein starkes Empfinden? Kann man Lufträume gegeneinander abgrenzen wie Grundstücke? Richtet sich menschlicher Herrschaftswille überhaupt in die unendlichen Höhen? Erklärlich daher, daß Völkerrechtsjuristen für die Freiheit der Luft eintreten; so das institut de droit international auf seinen Tagungen zu Brüssel 1902 und zu Edinburg 1904. Aber diese Forderung schwebt „in der Luft". Eine internationale Einigung der Mächte zu ihren Gunsten fehlt. Und in der Tat, wichtige Bedenken sprechen gegen die Unbeschränktheit jenes Prinzips. Gefahren aller Art birgt es für die Staaten. Von jeder Höhe wirkt das Fallgesetz: zerstörend können auf die Länder z. B. Sprenggeschosse äußerer oder innerer Feinde niedergehen. Das Auskundschaften, der Schmuggel, die Erleichterung verbrecherischer Anschläge und der Flucht bedeuten weitere Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit. Die Inanspruchnahme gewisser staatlicher Hoheitsrechte über den Luftraum läßt sich somit nicht abweisen. Ohne völkerrechtliche Abmachungen wird eine Regelung dieses Weltverkehrs nicht möglich sein. Für den Frieden nicht nur, sondern, wenngleich mit größerer Bewegungsfreiheit, auch für den Krieg. Denn schweigen auch unter den Waffen die Gesetze, so wird aus Rücksichten der Menschlichkeit, die allen Staaten zugute kommen, eine „Genfer Konvention" für den Gebrauch des Luftschiffes im Kriege erforderlich sein. Wie einem Deutschen das erste lenkbare Luftschiff, so möge deutschen Juristen die beste Gestaltung der völkerverbindenden internationalen Luftrechtsverträge gelingen. Dazu gebe in Zukunft auch der Juristentag seine Spende!

Justizrat Dr. J. Stranz, Berlin.

Vermischtes.

Brief aus Bayern. Im Brennpunkt unserer Standesinteressen stehen das jetzt verabschiedete Beamtengesetz und die Gehaltsordnung. Ueber letztere (vgl. S. 408 d. Bl.) ist eine relativ befriedigende Verständigung herbeigeführt worden. Den „Spitzen" der Richterbehörden wurden an ihren (festen) Gehältern je 1000 M. abgestrichen, den übrigen Richtern und Staatsanwälten das Maß der dreijährigen Gehaltsvorrückung etwas beschnitten, dafür je eine weitere Vorrückungsstufe zugestanden; Sekretäre und Kanzleipersonal sind ziemlich kärglich bedacht, doch hat man ihre Beförderungsverhältnisse verbessert. Bedenken und Unzufriedenheit erregt aber die Aufhebung des alten bayerischen Richterprivilegs, der „Pensionierung mit vollem Gehalt", an deren Stelle das Prinzip des Reichsbeamtengesetzes tritt. Wohl mag die ursprüngliche ratio jenes Privilegs, die Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit, etwas verblaßt sein, immer bleibt auch bei den heutigen besseren Disziplinarvorschriften und Gehaltsnormierungen beklagenswert, daß mit der sog. vollen Pension die bisherige Entschädigung für die stetige Ungunst des Avancements unserer Richter schwindet und daß das Los der in jüngeren Jahren Pensionierten künftig ein trauriges sein wird. Bemängelt wird ferner die Bevorzugung aller mit Dienstesaufsicht und Justizverwaltungsgeschäften verbundenen Posten und die mindere Bewertung der reinen Richtertätigkeit, insbesondere jener der Räte unseres Obersten Landesgerichts, die bisher den Landgerichtspräsidenten gleichstanden. Ob das neue Beamtengesetz, indem es je zwei Mitglieder der höheren Kollegialgerichte zu allen Disziplinarsachen ersterer Art zuzieht, zugleich eine Vermehrung der höheren Richterstellen anbahnen wird, bleibt abzuwarten.

Bessert sich trotz alledem die Lage unseres Richterstandes in materieller Hinsicht, so kündigen sich für die Rechtsanwälte um so schlechtere Zeiten an. In München waren bis Ende Oktober 1907 etwa 340 Anwälte, zumeist beim Oberlandesgericht und den beiden Landgerichten zugelassen; im ersten Halbjahr 1908 hat sich deren Zahl um etwa 25 vermehrt, die der Landgerichtsanwälte in den Provinzen um über fünfzig. Schon beginnt in letzteren die Abwanderung an kleinere Amtsgerichte, von denen indessen noch ein gutes Teil ohne Anwälte oder nur mit je einem solchen versehen ist.

Die Kaufmannsgerichte haben (vgl. 1906 S. 526 d. Bl.) ihre Tätigkeit nur wenig gesteigert. Ihre Zahl beträgt jetzt 24, diese erledigten im Jahre 1907 1214 Fälle (718 in München). Bedeutender stellt sich die Geschäftsaufgabe der Gewerbegerichte (jetzt 57) im Jahre 1907 dar: 6421 erledigte Fälle, darunter 3093 Vergleiche (auf München treffen 2480 bezw. 1589); daneben wichtige Leistungen an Gutachten und im Einigungsamt, dessen Haltung übrigens hie und da für allzu arbeiterfreundlich gilt.

Ein Justizministerialerlaß v. 22. Juli betrifft das Strafverfahren gegen Jugendliche. Dieses soll von jenem gegen Erwachsene tunlichst abgetrennt, von erfahrenen, insbes. im Vormundschaftswesen bewanderten Richtern geleitet und mit aller möglichen Schonung des jugendlichen Empfindens, sowie in Fühlung mit den privaten Jugendfürsorgestellen durchgeführt werden.

Im Gemeindewesen stehen zwei Neuerungen bevor: die Schaffung unmittelbarer Städte in der Rheinpfalz, wo bisher auch die bedeutenderen Städte dem Bezirksamte untergeordnet waren, und die Einführung des sog. Proporz als Wahlsystem für größere Gemeinden in ganz Bayern, ein Versuch, den man vielfach als ersten Schritt zur Aenderung des Wahlrechts überhaupt, insbesondere des Landtagswahlrechts ansieht.

Der Präsident des Obersten Landesgerichts, Staatsrat i. o. D. Wilhelm v. Heller, Exz., hat am 1. Juli seinen 70. Geburtstag in voller Frische und Rüstigkeit gefeiert. Ein geborener Nürnberger, war der hochbegabte und liebenswürdige Beamte lange Jahre hindurch als Ministerialreferent und Bundesratsbevollmächtigter, auch in Gesetzgebungsfragen tätig; seine jetzige hohe Stellung nimmt er seit November 1899 und, wie wir wünschen, noch recht lange ein.

Personalien. Prinz August Wilhelm von Preußen hat das staatswissenschaftliche Doktorexamen an der Universität Straßburg am 29. Juli summa cum laude bestanden und ist am 31. Juli zum Doktor promoviert worden. Seine Dissertation behandelt „die Entwickelung der Kriegskommissariate unter dem Großen Kurfürsten"; in der sehr eingehenden mündlichen Prüfung hat er alle aus dem weiten Gebiet der Staatswissenschaften an ihn gerichteten Fragen nicht nur richtig, sondern mit vollem Verständnis beantwortet. Bei Gelegenheit seiner Exmatrikulation hat-

Rektor und Prorektor der Universität, der Dekan und Prodekan der Fakultät und die Professoren, bei welchen er Vorlesungen gehört hat, Auszeichnungen erhalten; Professor Dr. Laband ist zum Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikat Exzellenz ernannt worden. Diese für juristische Akademiker höchst seltene Auszeichnung, die dem Mitbegründer und Mitherausgeber unseres Blattes zuteil wurde, ist in den weitesten juristischen Kreisen mit lebhafter Genugtuung freudigst begrüßt worden. Keinem Würdigeren konnte sie zuteil werden. — Zum Rektor der Univ. Berlin für das neue Studienjahr ist Geh. Justizrat, Prof. D. Dr. W. Kahl, Berlin, gewählt worden. — Der ord. Prof. Wirkl. Geh. Rat Dr. E. I. Bekker, Heidelberg, ist anläßlich seines Rücktrittes von seinem Lehramte zum ord. Honorarprofessor, der vortr. Rat im preuß. Justizministerium, Geh. Justizrat Steuher, Berlin, zum Geh. Oberjustizrat, Landrichter Dr. Köttgen, Trier, zum Geh. Justizrat und vortr. Rat im preuß. Justizministerium ernannt worden. — Anläßlich der 350jährigen Jubelfeier der Univ. Jena sind seitens der jur. Fakultät zu Ehrendoktoren ernannt worden: Staatsminister Dr. Rothe, Weimar, Staatsminister a. D. Frhr. von Berlepsch, Kloster Seebach, der Prorektor Dr. Delbrück, Senatspräsident Börngen, Oberbürgermeister Singer, letztere in Jena. — Dem Geh. Justizrat, ord. Prof. Dr. Leonhard, Breslau, wurde von der jur. Fakultät der Columbia-Universität, New York, der Ehrendoktortitel verliehen. — Professor Dr. Sokolowski, Königsberg i. Pr., legte seine Professur nieder, um dem Rufe der russischen Regierung als Kurator und Leiter des gesamten Unterrichtswesens des südöstlichen Lehrbezirkes in Rußland zu folgen. — Priv.-Doz. Dr. Rauch, Breslau, ist zum aord. Professor in Königsberg ernannt worden. — Reichsgerichtsrat Schäfer, Leipzig, ist gestorben.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen das Inkrafttreten der Gesetze usw.

Deutsches Reich: Vo. v. 29. 6. 1908, ht. die Gerichtsbarkeit der dtschn. Konsuln in Aegypten *[25. 7. 1908]* (RGBl. S. 469). — Ges. v. 29. 6. 1908, bt. Abänd. der Gew.-O. *[25. 7. 1908]* (S. 473). — Rkzlr.-Bkm. v. 4. 7. 1908, ht. die Ratifikation der Zusatzakte v. 28. 8. 1907 zu dem am 5. 3. 1902 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reiche und mehreren anderen Staaten abgeschlossenen Vertrag über die Behandlung des Zuckers und des Protokolls v. 19. 12. 1907 über den Beitritt Russlands zum Zuckervertrage seitens des Kgr. Italien (S. 474). — Bestimmungen v. 25. 6. 1908, ht. Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen *[1. 1. 1909]* (Zentr.-Bl. f. d. D. R. S. 269).

Preußen: Allgem. Vf. v. 4. 7. 1908, bt. die Briefumschläge zu Schreiben mit Zustellungsurkunden *[10. 7. 1908]* (JMBl. S. 254). — Allg. Vf. v. 24. 8. 1908, bt. die Bekanntmachung der Erledigung des Aufgebots von Inhaberpapieren *[31. 7. 1908]* (S. 272).

Bayern: M.-Bkm. v. 7. 7. 1908, ht. das Verfahren bei der gerichtl. Untersuchung von Leichen *[24. 7. 1908]* (JMBl. S. 152). — M.-Bkm. v. 22. 7. 1908, ht. das Strafverfahren gegen Jugendliche *[soweit es nicht schon früher möglich ist, v. 1. 1. 1909 an]* (S. 161).

Sachsen: M.-Vo. v. 7. 7. 1908, ht. die in den Schutzgebieten zu erledigenden Ersuchungsschreiben *[24. 7. 1908]* (JMBl. S. 48). — M.-Vo. v. 9. 7. 1908, ht. die in Frankreich zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden *[24. 7. 1908]* (S. 49). — Ges. v. 29. 6. 1908, ht. Besoldung der Richter *[1. 7. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 267).

Württemberg: M.-Vf. v. 27. 6. 1908, ht. die Beschleunigung der geschäftl. Behandlung der bei Gericht eingereichten Klageschriften *[14. 7. 1908]* (Amtsbl. d. Just.-M. S. 73). — M.-Vf. v. 1. 7. 1908, bt. die Belohnungen der mit der Grundbuchführung beauftr. Geschäftsmänner *[1. 4. 1907]* (S. 74). — M.-Bkm. v. 2. 7. 1908, bt. die öffentl. Bekanntmachung der ohne Ausschlussurteil eintretenden Erledigung eines Verfahrens zum Zweck des Aufgebots von Wertpapieren *[14. 7. 1908]* (S. 76).

Baden: Ges. v. 18. 7. 1908, ht. Abänd. der §§ 127, 128 des Ges. v. 3. 3. 1879, bt. die Einführung der Reichsjustizges. im Ghzt. Baden. *[8. 8. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 320). — Ges. v. 21. 7. 1908, ht. das Amt des Gemeinderichters und Schiedsmanns *[28. 7. 1908]* (S. 329).

Hessen: Ges. v. 1. 7. 1908 über Aenderung des Ges. v. 7. 8. 1902, ht. die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte *[13. 7. 1908]* (Reg.-Bl. S. 157). — Ges. v. 1. 7. 1908 üb. Aenderung des Ges. v. 6. 8. 1902, ht. die Handelskammern *[13. 7. 1908]* (S. 158).

Mecklenburg-Schwerin: Ausf.-Vo. v. 14. 5. 1908 zum R.-Vereinsges. v. 19. 4. 1908 *[15. 5. 1908]* (Reg.-Bl. S. 239). — Vo. v. 18. 5. 1908 zur Ausf. des Scheckgesetzes v. 11. 3. 1908 *[21. 5. 1908]* (S. 251.)

Oldenburg: Einkommensteuerges. f. d. Fstt. Birkenfeld v. 29. 4. 1908 *[1. 1. 1910]* (Ges.-Bl. f. Birkenfeld Bd. 18, S. 507). — Vermögenssteuerges. f. d. Fstt. Birkenfeld v. 29. 4. 1908 *[sofort, resp. 1. 1. 1910]* (S. 561). — Ges. f. d. Fstt. Birkenfeld v. 3. 5. 1908, ht. die öffentl. Wege (Wegegesetz) *[wird durch Verordn. noch bestimmt]* (S. 587). — Ges. f. d. Fstt. Birkenfeld v. 14. 5. 1908, bt. Abändrg. der Gemeindeordnung *[erfolgt im Verwaltungswege]* (S. 601). — Ges. f. d. Fstt. Birkenfeld v. 14. 5. 1908, ht. Abändrg. des Ges. über das Armenwesen v. 28. 3. 1876 *[erfolgt im Verwltgswege]* (S. 615).

Braunschweig: Vo. v. 8. 7. 1908 wegen Abänd. der Vo. v. 8. 8. 1903, ht. die Gerichtskassen *[1. 1. 1909]* (Ges.- u. Vo.-Sml. S. 275). — Ges. v. 26. 6. 1908, ht. die Stempelsteuer *[1. 10. 1908]* (S. 279).

Sachsen-Altenburg: Hö. Vo. v. 23. 7. 1908, bt. die jurist. Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste *[1. 8. 1908]* (Ges.-Sml. S. 97).

Sachsen-Koburg-Gotha: M.-Vo. v. 9. 6. 1908 über das Inkrafttreten des Ges. v. 18. 4. 1908, ht. das Nachtwachwesen *[1. 4. 1909]* (Ges.-S. f. Gotha S. 65).

Schwarzburg-Rudolstadt: Vo. v. 23. 7. 1908, bt. Vorschriften über die jurist. Prüfungen u. die Vorbereitung z. höheren Justizdienst *[5. 8. 1908]* (Ges.-S. S. 59.)

Reuß ä. L.: Hö. Vo. v. 28. 7. 1908, ht. Einführung neuer Vorschriften über die jurist. Prüfungen und Vorbereitung zum höh. Justizdienst *[1. 8. 1908]* (Ges.-S. S. 27).

Reuß j. L.: Ldh. Vo. v. 29. 7. 1908, ht. die jurist. Prüfungen und die Vorbereitung zum höh. Justizdienste *[1. 8. 1908]* (Ges.-Sml. S. 205).

Bremen: Ges. v. 10. 7. 1908, bt. Aendrg. der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet v. 21. 10. 1906 *[10. 7. 1908]* (Ges.-Bl. S. 86). — Ges. v. 14. 7. 1908, bt. die Anwendung der §§ 23 bis 25 der Bauordnung auf die Festsetzung von Bebauungsplänen und Planstrassen *[14. 7. 1908]* (S. 89). — Ges. v. 15. 7. 1908, bt. Abänd. des Ges. v. 29. 12. 1901, ht. die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege *[15. 7. 1908]* (S. 91). — Bkm. v. 30. 7. 1908, bt. die Redaktion der §§ 185—187 der Bauordn. für die Stadt Bremen und das Landgebiet v. 21. 10. 1906 *[10. 7. 1908]* (S. 98).

Hamburg: Berichtigter Abdruck der Bkm. v. 22. 6. 1908, bt. Ausführung des Reichsbörsengesetzes v. 8. 5. 1908 (an Stelle der in den Amtsblättern v. 25. 6. und 9. 7. 1908 veröffentl. Bkm.) *[1. 6. 1908]* (Amtsbl. S. 397).

Elsaß-Lothringen: M.-Vf. v. 4. 7. 1908, ht. die Ersuchen der Gerichtsbehörden an die Gerichtsbehörden in den deutschen Schutzgebieten *[11. 7. 1908]* (Z.- u. Bez.-Amtsbl. S. 225). — M.-Vf. v. 25. 6. 1908, ht. den Bezug von Witwen- und Waisengeld aus Militärfonds neben den Hinterbliebenenbezügen aus Zivilfonds *[11. 7. 1908]* (S. 225). — M.-Vo. v. 10. 7. 1908, bt. Ausf. des Ges. v. 17. 6. 1908 über den Verkehr mit Wild *[23. 7. 1908]* (S. 229). — M.-Bk. v. 24. 7. 1908, bt. die Benutzung des Giroverkehrs zu Gehalts-, Pensions-, Unterstützungs- und and. fortlaufenden Zahlungen aus den Kassen der Landesverwaltung *[1. 8. 1908]* (S. 237).

Sprechsaal.

„Liegt ein Bedürfnis eines deutschen Reichsverwaltungsgerichts vor?" Für die gesetzgeberischen Tagesfragen bildet zur Zeit das öffentliche Recht den Kampfplatz. Der diesjährige Juristentag öffnet sich ihnen darum besonders weit, vom formellen Rechte angefangen bis zu dem jüngsten Sprossen, dem Wirtschaftsrecht. So ist denn auch über die an die Spitze gestellte Frage ein Gutachten erstattet worden,[1]) das durch die ungewöhnliche Sachkenntnis des Verfassers, des Senatspräsidenten Dr. Schultzenstein, eine erschöpfende Würdigung verheißt. Im einzelnen legt er sich die Fragen vor: Welche Aufgabe ist dem Gerichtshofe unter allen Umständen zu stellen, dergestalt, daß er ihr genügen muß, wenn er daseinsberechtigt sein soll? Was hat diese Aufgabe in ihrem Mindestmaße für Voraussetzungen, um vernünftigerweise an ihre Erfüllung denken zu können? Sind die Voraussetzungen bereits vorhanden oder können sie in absehbarer Zeit vorhanden sein?

Schon diese Fragestellung läßt erkennen, daß der Gutachter das Gewicht seiner Ausführungen auf die Möglichkeit der Schaffung eines Reichsverwaltungsgerichts und auf die Umgrenzung der ihm zuzuweisenden Geschäfte legt. Dabei kommt aber m. E. die Frage des „Bedürfnisses" zu kurz. Die bloße Darlegung der verschiedenen Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den deutschen Gliedstaaten und des Nebeneinanders mehrerer Verwaltungsgerichte des Reiches vermag das Bedürfnis nicht schon ohne weiteres zu rechtfertigen. Das ergibt sich erst aus den Unzuträglichkeiten, die die abweichende Rechtsprechung solcher Vielheit oberster Instanzen im Gefolge hat. Der hervorragende Praktiker nimmt sie als „bekannt" an und eilt an ihnen, als jedem vertraut, vorüber. Der Punkt ist aber keine Vorfrage nur; er ist die Frage selbst. Und gerade weil nach der Tagesordnung diesmal eine Beratung nicht vorgesehen ist, dürfte es angebracht sein, die Unzuträglichkeiten an ein paar Beispielen aufzuweisen.

Da herrscht bei dem mangelhaft geregelten Ineinandergreifen der Leistungen von Krankenversicherung und Unfallversicherung (§ 25 GUVG.) Streit zwischen dem Reichsversicherungsamte, dem die Verwaltungsgerichte in Bayern und Sachsen folgen, und dem preußischen Oberverwaltungsgerichte, das die gleiche Auffassung wie das Reichsgericht vertritt. Oder: Ob in der Krankenversicherung die Rückzahlung irrtümlich geleisteter Beiträge oder Unterstützungen derselben Zuständigkeit unterfällt wie die entsprechende Forderung, ist zwischen dem Reichsgerichte und dem bayerischen Verwaltungsgerichtshofe einerseits, dem preußischen Oberverwaltungsgerichte andererseits streitig.[2]) — Wieweit die Neben- und Hilfsbetriebe der Verkehrsanstalten (Wirtschaften, Automaten, Buchhandlungen in Bahnhöfen) der Gewerbeordnung, insbesondere den Vorschriften über Arbeiterschutz, folgeweise aber auch den Gewerbegerichten unterstehen, wird anders von den OLG. Braunschweig und Jena, anders vom Kammergericht, von den OLG. Stuttgart und Darmstadt beurteilt.[3]) Den Begriff des „öffentlichen Platzes" im § 33b GewO. legt das Kammergericht (9. S. 177) weiter aus als das Oberverwaltungsgericht (29. S. 315). Auch in der Zulässigkeit des Angebots von Waren außerhalb des Marktplatzes während der Marktzeit vertritt das OVG. die geringere Einschränkung (21. S. 343) gegenüber dem Kammergericht (13. S. 281). Auf der anderen Seite wieder rechfertigt das OVG. (41. S. 404) entgegen dem KG. (22. S. 66) den durch das Reichsvereinsrecht nicht überholten Grundsatz, daß auch öffentliche Versammlungen einer den Schutz der äußeren Heilighaltung der Sonn- oder Festtage bezweckenden Regelung durch Polizeiverordnung unterworfen seien. — In nicht Wenigem und nicht Geringfügigem gehen beim Beamtenrechte die Meinungen auseinander: ob ein Beamter auch wegen solcher Handlungen disziplinarisch zur Verantwortung gezogen werden könne, die er vor Eintritt in die Amtsstellung begangen hat, wie das preußische Staatsministerium gegen das OVG. und den kaiserlichen Disziplinarhof annimmt; ob ein Recht zur Nachprüfung der Schuldfrage bestehe, wenn sie im ordentlichen Strafverfahren bejaht ist; ob eine Wiedereinsetzung gegen Versäumung der Berufungsfrist möglich sei u. a. m.[1]) Auch jener Meinungsverschiedenheit der höchsten Gerichte über die Lebenslänglichkeit der Anstellung von Gemeindebeamten mag gedacht sein (RGZ. 37. S. 255 kontra OVG. 18. S. 55), die für zahlreiche Gemeindeangestellte eine Existenzfrage bedeutete und in die preußische Kommunalverwaltung geradezu verwirrend eingegriffen hat:

Alles das sind Streitpunkte, die die Wucherpflanze des Mißtrauens in die Stetigkeit des Rechts aufkeimen lassen. Wohl mit Rücksicht hierauf spricht Schultzenstein von „vielen und schweren Schäden". Der Gesetzgeber kann ihnen rechtzeitig nur beispringen, indem er Instanzen setzt, die das Recht fortlaufend in Ordnung halten. Es wird sich im wesentlichen um die Einheit in der Handhabung des Reichsverwaltungsrechts handeln — das hat Schultzenstein im Auge. Man wird aber die nicht geringeren Schäden nicht unbeachtet lassen dürfen, die aus einer verschiedenen Auslegung von Landesverwaltungsrecht durch Landesbehörden und durch Reichsinstanzen erwachsen, um einen Ausgleich in sonst unlösbarem und in der Fortwirkung gefährlichem Konflikte zu treffen. Mit solcher Zuständigkeit würde ein Reichsverwaltungsgericht eine Anlehnung finden an die obersten Gerichte anderer Bundesstaaten, das Bundesgericht der schweizerischen Eidgenossenschaft und das Supreme court der Vereinigten Staaten von Amerika. Ob sich eine Angliederung an das Reichsgericht in irgendwelcher Form empfiehlt, braucht im gegenwärtigen Stadium noch nicht erörtert zu werden: die Eigenart des Verwaltungsrechts oder des Verfahrens würde übrigens so wenig entgegenstehen, wie der Gegensatz von Privat- und Strafrecht die Handhabung durch das gleiche Gericht hindert. Für das Verfahren könnte der § 28 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit ein Vorbild abgeben: das Reichsorgan könnte sich auch mit einer bloßen Nachprüfung und Kassierung begnügen. Das sind Momente, die auch etwaige finanzielle Hemmnisse für die Einrichtung zu verringern geeignet sind. Es bleibt natürlich die Frage der Zuständigkeit des Reiches vorab zu regeln.

Zu einem andern Ergebnisse kommt Schultzenstein. Er bejaht zwar das Bedürfnis für einen Reichsverwaltungsgerichtshof, der, soweit Reichsverwaltungsrecht gilt, in letzter Instanz entscheiden solle. Er prüft sogar schon die Grundzüge für den Reichsverwaltungsprozeß. Das alles ist aber reine Erwägung; denn er meint, das Bedürfnis lasse sich vorläufig noch nicht befriedigen, da es an der Gleichmäßigkeit des Unterbaues im materiellen Recht, vor allem aber in Organisation und Verfahren fehle. Die Unerläßlichkeit dieser Voraussetzung ist jedoch ein Erfordernis, das nach den Erfahrungen mit dem Bundesamte für das Heimatwesen, vor allem aber nach dem Vorgange des ROHG. einer standfesteren Begründung bedürfte.

[1]) Verhandlungen 1908 Band II S. 3—36.

[2]) Entscheidungen bei Piloty-Redenbacher, Krankenversicherungsgesetz 2. Aufl. S. 296, ferner Stier-Somlo, Dringende Reformpunkte der deutschen Arbeiterversicherung 1906 S. 40.

[3]) Vgl. Hofacker, Verwaltungsarchiv Band 15 S. 409.

[1]) Vgl. Fr. Scholz, Archiv f. Post u. Telegraphie 1905 S. 120

Hier erscheint das Gutachten mit seinen Bedenken im allgemeinen wie in Einzelpunkten — ich halte z. B. eine Zentralisierung der entscheidenden Instanzen für die Arbeiterversicherung für den ersten möglichen Schritt beim Ausgleiche der Versicherungsgesetze — nicht mehr überzeugend.

Professor Dr. Fleischmann, Halle a. S.

Presse und Privatleben. Die Thesen, die Prof. Dr. Finger zu der vom 29. Deutschen Juristentag zu behandelnden Frage der richterlichen Strafzumessung vorschlägt, beginnen mit den Worten:

„Grundlage für die Strafzumessung soll auch in Zukunft die Intensität des verbrecherischen Willens sein, die Ausdruck gefunden hat in der Begehung der verbrecherischen Tat. Die Strafe ist in erster Linie nach der Bedeutung der durch das Verbrechen verletzten Rechtsgüter und der Art dieser Verletzung entsprechend abzustufen."

Wie zutreffend dieser Satz ist, kam uns zum Bewußtsein, als wir im „Tag" v. 6. August in einem Artikel unter obiger Ueberschrift folgende Mitteilung lasen:

„In einem hiesigen literarischen Fachblatte sucht ein hiesiger Verlag „für eine ab Oktober laufenden Jahres erscheinende Wochenschrift schon jetzt . . . aktuelle Sensations- und interessante Affären privaten bzw. öffentlichen Charakters. Strengste Diskretion wird den Mitarbeitern zugesichert."

Es läßt sich schwer eine Handlung vorstellen, die eine gleich schamlose Intensität des verbrecherischen Willens in Angriffen auf das höchst zu bewertende Rechtsgut, die Ehre, verrät, als sie hier zutage tritt. Wenn der „Tag" fordert, daß gegen diesen niedrigen Mißbrauch der Presse auf das schärfste eingeschritten werden müßte, so ist ihm zuzustimmen. Nur ist der Weg, den er vorschlägt, das Preßgesetz abzuändern und in der Beseitigung des Zeugniszwanges der Presse recht vorsichtig zu sein, nicht richtig. Nicht Preßgesetz und nicht StrPO., sondern das StrGB. ist der Ort, wo nach dem Vorbilde des das Privatleben schützenden österreichischen Rechts diesem widerwärtigen Unfug zu steuern ist. Beachtungswerte Vorschläge sind gemacht. Man denke an die vortrefflichen Ausführungen von Lilienthals in seiner Abhandlung in der „Vergleichenden Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts". Aber bereits das geltende Recht bietet Handhaben genug. Nur ist nicht zu verstehen, aus welchen Gründen Polizei und Staatsanwaltschaft gerade hier vor rücksichtslosester Handhabung zurückschrecken. In Berlin hat der Unfug einen nicht mehr zu überbietenden Grad erreicht. Tagtäglich sieht man in der Friedrichstraße Männer mit umgehängten Plakaten stehen, auf denen sich der Name der feilgebotenen „Zeitung" und in großen Lettern Ankündigungen über ihren Inhalt finden, wie etwa: „Sensationelle, pikante Enthüllungen über . . . .", „Das Liebesleben im Geschäft von . . .", „homosexuelle Aristokraten in unseren Badeanstalten", „der Justizrat . . . und die Bestechungsversuche des Detektivbureaus . . ." usw. Daß das laute Ausrufen dieser Titel gegen die erste Alternative des § 360 [11] StrGB. verstößt, ist zweifellos. In der Regel hüten sich die betreffenden „Zeitungen", in dem Artikel selbst Beleidigungen gegen bestimmte Personen auszusprechen und das, was der Titel verspricht, auszuführen. Es genügt ihnen schon, daß der Titel Käufer anlockt. Dann liegt Betrug vor. Der Fall unterscheidet sich in nichts von jenem oft entschiedenen, mit Recht unter § 263 StrGB. subsumierten, daß ein „allerneustes" Extrablatt längst bekannte Tatsachen mitteilt. Zugleich liegt Beleidigung vor, denn der Titel des Artikels, der die Beziehung stadtbekannter Persönlichkeiten zu rechts- oder moralwidrigen Handlungen zum Ausdruck bringen soll, erfüllt unbedenklich den Tatbestand der §§ 185, 186 StrGB.

Es ist hiernach — und damit ist dem öffentlichen Skandal sofort gesteuert und dem Revolverjournalisten das Geschäft verdorben — die unverzügliche Beschlagnahme von Plakat und Druckschrift möglich, nachdem das Reichsgericht die Streitfrage, ob eine Beschlagnahme vor Stellung des Strafantrags zulässig sei, in der neuesten Rechtsprechung bejahend entschieden hat (Entsch. in Strafs. Bd. 33 S. 380). Endlich ist es möglich, auf Grund der vielfach von den Polizeibehörden am unrechten Ort in Anwendung gebrachten, hier aber zutreffenden Vorschriften des preußischen Preßgesetzes (§§ 9 und 10) die Plakate zu beschlagnahmen und ihre öffentliche Ausstellung zu bestrafen. Nach der Auslegung, die das Kammergericht diesen Paragraphen gegeben hat, liegen sie in solchen Fällen überall in vollem Umfange vor. Man sieht, ein Einschreiten der Behörden ist schon nach geltendem Recht durchaus möglich, ohne daß es erst einer Reform unseres StrGB. bedarf.

Endlich sollte die Staatsanwaltschaft durch Nachfrage bei dem Angegriffenen feststellen, ob ihm nicht der betr. Artikel vor dem Erscheinen zur Kenntnis gebracht sei, mit Andeutungen, daß seine Veröffentlichung verhindert werden könne, wie dies der großstädtischen Praxis vielfach entspricht. Wie oft würde die Staatsanwaltschaft dann auf den Tatbestand des § 253 StrGB. erfüllende Handlungen stoßen! Allerdings wird diese Vorschrift auch vielfach versagen. Keine Bestimmung unseres StrGB. bedarf eben, dies zeigt sich stets von neuem, so dringend der Abänderung als der Erpressungsparagraph. Wird eine Fassung gefunden, die es unmöglich macht, diese Bestimmung in den Dienst berechtigter wirtschaftlicher Kämpfe zu stellen und darunter von dem allgemeinen Rechtsbewußtsein als strafwürdig nicht angesehene Fälle zu begreifen, dann besteht kein Bedenken mehr, dem Paragraphen hinsichtlich der Tatbestandsmerkmale und der Höhe der Strafe eine Ausdehnung zu geben, die jede Art der Chantage energisch trifft. Diese nimmt den denkbar gemeingefährlichsten Charakter an, wenn sie in den Dienst einer unwürdigen Presse tritt. Ihr gegenüber ist bisher auch der ehrenhafteste Mensch vogelfrei.[1])

Rechtsanwalt b. Kammergericht Dr. Heinemann, Berlin.

Eigentumsvorbehalt und Vermieterpfandrecht. Im 16. Heft S. 429 der „Rechtsprechung der Oberlandesgerichte" hat das Kammergericht über dieses Thema eine Entscheidung gefällt, die bei der Bedeutung der Frage einer kritischen Erörterung wert erscheint. Der Fall war der:

A hatte B ein Piano auf Abzahlung verkauft und ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben. B wohnte bei H zur Miete, und H hat das Piano kraft seines Vermieterpfandrechts in Besitz genommen. Der Verkäufer A klagt gegen H auf Herausgabe des Pianos, und das Kammergericht hat dieser Klage stattgegeben mit der Maßgabe, daß herauszugeben sei an den Mieter B nicht an A, obwohl H bereit war, den noch ausstehenden Rest des Kaufpreises an A zu zahlen und ihn diesem sogar angeboten hat. Das Gericht meint, aus dem Annahmeverzug ergäbe sich keine Eigentumsänderung. Unter § 826 falle die Annahmeverweigerung des Klägers nicht, weil der Schaden, den H dadurch erleide, ihm nicht widerrechtlich zugefügt werde, denn er könne nicht verlangen, daß der Mieter noch weitere Sachen zu seinem bisherigen Eigentum hinzuerwerbe. § 226 helfe nicht, weil die Annahmeweigerung

[1]) Vgl. hierzu Frank, Vergl. Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, Bes. Teil, Bd. VI S. 99 ff. u. Laadé, DJZ. S. 866.

im Interesse des Käufers B liege, da diesem sonst die Gefahr drohe, die Sache durch den Pfandverkauf zu verlieren. Hätte A die Restzahlung angenommen, so wäre freilich das Eigentum des A erloschen, ein Pfandrecht des H aber doch nicht entstanden, da zur Zeit, wo A sich an H wandte, das Mietverhältnis bereits beendet war, § 185² aber auf nicht rechtsgeschäftliche Verfügungen nicht anwendbar sei.

Diese Entscheidung erscheint mir unrichtig. Es ist so recht ein Fall, bei dem die Praxis, wenn sie sich über die Situation im Augenblick nicht theoretisch klar werden konnte, mit einer exceptio doli hätte helfen sollen, mit der man freier schalten kann, als mit dem unnützen § 226. Denn dolos im Sinne der exc. doli handelt allerdings der Verkäufer, der hier trotz Angebot des Kaufpreises seinen Eigentumsanspruch geltend macht, die Berufung auf das Interesse des Mieters, das A angeblich wahren will, ist unbeachtet zu lassen, bestenfalls wäre es eine Einrede aus dem Rechte eines Dritten. Doch dieses Resultat läßt sich auch noch schärfer begründen.

Der Käufer und Mieter B hat an dem Piano suspensiv bedingtes Eigentum, ein Vermieterpfandrecht entsteht am Eigentum des Mieters, warum nicht auch an aufschiebend bedingtem Eigentum?[1]) Es handelt sich also dann um ein unbedingtes Pfandrecht an einem bedingten Recht (dem Eigentum). Sein Inhalt wäre zunächst nur — unter analoger Anwendung von §§ 268, 1249 — ein Recht, den A zu befriedigen. Ein Widerspruch des B nach § 267² wäre demnach wirkungslos. Bietet aber H das Restkaufgeld an, und lehnt A ab, so kommt § 162 zur Anwendung, B erwirbt unbedingtes Eigentum, womit das Pfandrecht des H erstarkt, — ebenso wie wenn er die Summe angenommen hätte. Natürlich kommt jetzt nichts mehr darauf an, ob die Zahlung der Restsumme oder ihr Angebot vor oder nach Beendigung der Mietzeit erfolgt, denn entstanden war das Pfandrecht bereits während der Mietzeit.

Das Reichsgericht hat für diese Lösung im 67. Bande der Entscheidungen (S. 20) eine interessante Parallelentscheidung gegeben. Eine unter Eigentumsvorbehalt übergehene Sache war kurz vor der Konkurseröffnung (KO. § 30) weiterveräußert worden: darf der Konkursverwalter deswegen anfechten? Das OLG. Celle hatte die Frage verneint, der Gemeinschuldner habe durch die Weiterveräußerung nichts aus seinem Vermögen weggegeben, die Konkursgläubiger seien also nicht auf Kosten der Konkursmasse benachteiligt. Das Reichsgericht sagt mit Recht, daß der Besitz auf Grund der Uebergabe unter Eigentumsvorbehalt einen Vermögenswert habe, der oft dem vollen Sachwert gleichkomme, daß aber auch die Weiterveräußerung die Gläubiger des Gemeinschuldners geschädigt hätte, „denn auch der Konkursverwalter könnte durch Zahlung des Kaufpreisrestes das volle Eigentum erwerben." Hätte also der Gemeinschuldner nicht weiterveräußert, so würde nach Ansicht des Reichsgerichts das Konkurspfandrecht auch das suspensiv bedingte Eigentum ergreifen, der Konkursverwalter hätte deshalb ein Recht, den Verkäufer zu befriedigen, dieser könnte nicht vom Konkursverwalter Herausgabe verlangen mit der Begründung, die Sache im Interesse des Gemeinschuldners nicht in die Masse fallen lassen zu wollen, — darauf gründet gerade das Reichsgericht das Anfechtungsrecht. Was aber für das Konkurspfandrecht gilt (oder wie man das Befriedigungsrecht der Gläubiger sonst nennen will), das muß auch für das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters gelten.

Privatdozent Dr. Schulz, Freiburg i. B.

[1]) Ueber den umgekehrten Fall, Vermieterpfandrecht am resolutiv bedingten Eigentum, siehe Niedaar, DJZ. 1907, 569.

Die Freiheit des Richters bei der Strafzumessung pflegt durch den Hinweis darauf beleuchtet zu werden, daß, wo das Gesetz Bestrafung mit „Gefängnis" anordnet, der Richter die Wahl habe zwischen einem Tage und fünf Jahren Gefängnis, d. h. zwischen $5 \times 365 = 1825$ Strafgrößen, oder, bei Einrechnung von 1 oder 2 Schalttagen, zwischen 1826 bezw. 1827 Möglichkeiten. Meist wird hieraus eine Waffe geschmiedet gegen die Idee der vergeltenden Gerechtigkeit: an der Zahl der zur Wahl gestellten Möglichkeiten soll die Ausführbarkeit jener Idee scheitern.[1]) Aber die ganze Größe dieses „embarras de richesse" ist noch nicht ermessen worden. Ein Blick z. B. auf den Betrugsparagraphen 263 lehrt uns, daß der Richter wählen kann zwischen:

1. Gefängnis (von 1 Tag bis zu 5 Jahren),
2. Gefängnis und Geldstrafe (von 3 bis 3000 M.),
3. Gefängnis und Ehrverlust (von 1 bis zu 5 Jahren),
4. Gefängnis, Geldstrafe und Ehrverlust.

Berechnen wir alle diese Möglichkeiten und vernachlässigen wir der Einfachheit halber die Schalttage und die ungleiche Dauer der hier zu je 30 Tagen angesetzten Monate, so ergeben sich unter Berücksichtigung von §§ 16¹, 27, 32¹, 32² StrGB.:

ad 1: wie schon bemerkt, 1825 Möglichkeiten:

ad 2: da mit jedem dieser 1825 Tage jede Geldsumme zwischen 3 und 3000 M. verbunden werden kann: $1825 \times 2998 = 5\,471\,350$ Möglichkeiten;

ad 3: da mit jedem dieser 1825 Tage von 3 Monaten ab aufwärts Ehrverlust von 1 bis zu 5 Jahren verbunden werden kann: $(1825-89) \times (1825-364) = 1736 \times 1461 = 2\,536\,296$ Möglichkeiten:

ad 4: durch Kombination dieser Zahl mit der Anzahl der möglichen Geldstrafen: $2\,536\,296 \times 2998 = 7\,603\,815\,408$ Möglichkeiten.

Die Generalsumme der vier Fälle beträgt demnach 7 611 824 879 oder kurz gesagt sieben bis acht Milliarden verschiedener Strafgrößen.

Der Jurist, wie er sein soll, wird diese Zahlen nicht ohne ehrfürchtiges Staunen betrachten. Ist ihm doch wohl bekannt, daß alles Urteilen nichts als eine rein verstandesmäßige „Anwendung" des stets eindeutig feststellbaren Gesetzesbefehles auf einen Tatbestand darstellt. Welche Verstandesschärfe gehört aber dazu, aus jenen sieben bis acht Milliarden Möglichkeiten, ohne ein Quentchen zu viel oder zu wenig abzumessen, genau diejenige zu ermitteln, die der Wille des Gesetzgebers im vorliegenden Falle zu verwirklichen erheischt! Verstandesschärfe sage ich — denn alles Werten, jeder Willensakt, jede Willkür gar soll ja der Psyche des Richters fremd sein —, was auch eine leider unheimlich wachsende Schar juristischer Modernisten neuerdings dagegen vorbringen möge! Und — so ließe sich im Sinne jenes eingangs erwähnten Einwands der modernen Strafrechtsschule spotten — wie erhebend ist der Gedanke, daß es dem Juristen beschieden ist, all die zahllosen, haarfeinen Abstufungen der Schuld zu unterscheiden, denen die Schwere der Strafe ja stets genau proportional sein soll! Zwar wäre es eine Uebertreibung, zu behaupten, unsere Berechnung nötige zu der Folgerung, daß die Schwere der Schuld beim Betruge sieben- bis achtmilliardenfach abgestuft sei: denn wenn jene Strafen auch alle verschieden groß sind, so sind sie doch nur zum kleinsten Teile verschieden schwer, da die größere Quantität der einen Strafart stets durch entsprechend kleinere Quantitäten der anderen Strafarten ausgeglichen wird. Aber auf einige Milliönchen verschiedener Schuldstufen wird die Rechnung schon gelangen müssen! Leider ist sie nicht mit der dem

[1]) Vgl. statt aller v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze 1, 393.

Juristen sonst gegebenen Exaktheit auszuführen, weil die Gewichtseinheit der drei fraglichen Strafarten sich noch nicht hat ermitteln lassen, obwohl immerhin der Umwandlungsmaßstab des § 51 (1 Tag Gefängnis = 3—15 M. Geldstrafe) einen schätzbaren Beitrag des Gesetzgebers zu diesem schwierigen Kapitel der empirischen Psychologie darstellt.

Jedoch ernsthaft gesprochen: unsere Rechnung beleuchtet den starken, noch so wenig gewürdigten Einschlag des rein ästhetischen Elements im Gerechtigkeitsbegriff, des Elements, das nur „runde" Strafgrößen zu wählen und zu kombinieren gestattet, während für die logische und ethische Würdigung die „runde" Zahl keinerlei Privileg besitzen kann. Dies ist der Grund, warum die Verhängung einer Strafe von, sagen wir: 3 Jahren 7 Monaten 22 Tagen Gefängnis plus 1453 M. Geldstrafe plus 2 Jahren 11 Monaten 13 Tagen Ehrverlust als „lächerlich" und schon darum ungerecht empfunden werden würde. Die Zahl der in praxi gerechterweise zulässigen Strafen wird damit auf weit unter 1825, auf wenige Hundert herabgesetzt, und jenem Angriffe gegen die Ausführbarkeit der Idee der vergeltenden Gerechtigkeit (ein Angriff, der selbstverständlich gegen jede Strafrechtstheorie gerichtet werden könnte, solange diese nach „Proportionalität" in irgend einem Sinne strebt) läßt sich so wenigstens die schärfste Spitze abbrechen.

Privatdozent Dr. Kantorowicz, Freiburg i. B.

Ein merkwürdiger Richterspruch. Im Oktober 1907 fuhr der Chauffeur einer Automobildroschke einen Gast nachts durch eine fast unbeleuchtete und noch nicht verkehrsfreie Straße in einem Tempo, daß der Wagen gegen eine Holzschranke stieß, wobei der schlafende Fahrgast mit dem Kopf durch das Fenster fuhr und sich erheblich verletzte. Die Versicherungsgesellschaft entschädigte ihn, ließ sich von ihm in Höhe der Zahlung seine Schadensersatzansprüche gegen die Eigentümerin des Automobils abtreten und machte sie klagewsise geltend. Das LG. I Berlin erkannte die Haftung der Beklagten an, sprach aber der Klägerin nur ¾ der Forderung zu, weil der Fahrgast zur Zeit des Unfalles im Wagen geschlafen habe. Aus den Gründen des Urt. v. 10. Jan. 1908 geht hervor, daß das Gericht das Vorliegen eines mitwirkenden Verschuldens des Gastes Th. angenommen habe, weil feststehe, daß er zur Zeit des Unfalls und schon vorher geschlafen habe. Es sei festzustellen, daß ein in einer Droschke schlafender Gast schon durch die unvermeidlichen Stöße des Wagens zu Schaden kommen könne. Deshalb gehöre „die Vermeidung des Schlafes zu der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt". Daß der Gast durch den Anprall des Automobils mit dem Kopfe durch die Scheibe fuhr, sei nur dadurch zu erklären, daß er in Schlaf verfallen, jede Herrschaft über seinen Körper verloren hätte. In wachem Zustande hätte er an den im Wagen befindlichen Handgriffen sich festhalten und die Wirkung des Stoßes abschwächen können. Das Gericht hat der Hauptsache nach den Chauffeur verantwortlich gemacht, zum Teil jedoch auch den Th.

Diese Auffassung unterliegt schweren Bedenken.

Es ist keineswegs sicher, daß das Wachsein des Fahrgastes den Unfall verhütet haben würde. Bei einem Stoß von solcher Plötzlichkeit und Heftigkeit hat auch der wachende Mensch seinen Körper ebensowenig in der Gewalt wie der schlafende. Hier würde ihn nur schützen können, wenn er direkte Gegenmaßregeln anwendet, was aber wegen der Dunkelheit ausgeschlossen gewesen wäre. Aber selbst wenn die Auffassung richtig wäre, müßte man gegen die Folgerung: „deshalb gehört also die Vermeidung des Schlafes zu der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt" Verwahrung einlegen. Fahrlässiges Handeln setzt voraus, daß man mit einem nachteilig gewordenen Umstande nicht gerechnet hat, obwohl man damit hätte rechnen müssen; dies erfordert wieder, daß das Ereignis vorhersehbar war. Hierzu gehört aber, daß sein Eintritt nach allgemeiner Erfahrung derart im Bereiche der Wahrscheinlichkeit lag, daß er in den Kreis der Berechnung eines vernünftigen Menschen gezogen werden mußte.[1]) Nun ist es gewiß nicht ausgeschlossen, daß ein Automobil infolge falscher Lenkung gegen ein Hindernis fahren kann. Indessen ist diese Gefahr in einer Großstadt nicht hoch einzuschätzen, selbst nicht beim Nachtverkehr; es besteht also keine Veranlassung, da mit ihr zu rechnen. Die Ursache des Unfalles lag in der Dunkelheit der Straße und der hierfür zu raschen Fahrgeschwindigkeit; nach beiden Richtungen boten sich dem Th. bei der Abfahrt keine Anhaltspunkte. Ohne solche durfte er beruhigt einschlafen in der Annahme, daß derjenige, der ein behördlich zugelassenes Fuhrwerk benutzt, das Vertrauen in dessen Lenker setzen darf, daß er über die notwendige Gewissenhaftigkeit verfügt, um den Passagier nicht in Gefahr zu bringen.

Damit Hand in Hand geht die Frage, inwieweit der Gast verpflichtet war, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. § 254 BGB. schreibt vor, daß der Beschädigte ein bei Entstehung des Schadens seinerseits mitwirkendes Verscholden zu vertreten hat, und daß dieses auch darin liegt, daß er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden, worunter auch ein Vorbeugen schon gegen den Eintritt eines Schadens zu verstehen ist. Die Anstrengungen umfassen aber nur das Ergreifen solcher Maßnahmen, die eine erkennbare, also eine schon drohende Gefahr vorschreibt; sie erstrecken sich dagegen nicht bis zu einer allen Eventualitäten Rechnung tragenden fortdauernden Anspannung der Aufmerksamkeit aufs Ungewisse hin. Merkt der Gast, daß z. B. der Lenker einzuschlafen droht, so wird er eingreifen müssen. Man kann aber unmöglich verlangen, daß er während der ganzen Fahrt den Kutscher kontrolliert, ob er keinen Fehler macht, und sich zu diesem Zweck gar bei einer Nachtfahrt künstlich wach erhält.

Handelt es sich um einen bei der Erfüllung eines Vertragsverhältnisses entstandenen Schaden, so müssen auch die dem Gegenkontrahenten obliegenden Vertragspflichten bei dem Abmaße der zu beobachtenden Sorgfalt Berücksichtigung finden. Der Fahrt liegt ein Beförderungsvertrag zugrunde, bei dem die wesentliche Pflicht des Fahrunternehmers in der Gestellung eines zuverlässigen Lenkers besteht. Unterläßt der Gast eine allgemeine Vorbereitung gegen etwaige auf die Leichtfertigkeit des letzteren zurückzuführende Gefahren, so wird man ihm dies nicht zur Last legen können, denn gerade nach dieser Richtung brauchte er am wenigsten besorgt zu sein.

§ 254 enthält ein altes Rechtsprinzip in verfeinertem Ausbau; er geht davon aus, daß es Pflicht jedes verständigen Menschen ist, sich tunlichst vor Schaden zu bewahren, selbst, wenn er sich an einem andern schadlos halten kann, sowie, daß jeder verantwortliche Mensch die Gefahr seiner schuldhaften Handlungsweise selbst tragen muß.[2]) Er will demgemäß im Verhältnis des Schadenstifters zum Beschädigten einen Ausgleich schaffen. Entsprechend der Feinheit des Rechtsgedankens ist auch die vom Gesetz gewählte Form seines Ausdruckes: sie deutet nur die wesentlichen Gesichtspunkte an und überläßt die Bewertung der Umstände dem richterlichen Ermessen.[3]) Soll eine solche Vorschrift aber ihren Zweck erreichen,

[1]) JW. 04 S. 357[6] u. S. 572[1].
[2]) RGEntsch. Bd 51 S. 212, Bd 52 S. 351 ff.
[3]) RGEntsch. 52 S. 351; Motive z. BGB. zu § 222.

so bedarf es eines sorgsameren Abwägens aller Umstände des Einzelfalles, als dies hier geschehen ist.

Schließlich sei hervorgehoben, daß das Urteil sich keineswegs nur auf Automobile bezieht, sondern daß es alle Fuhrwerke einschließt. Das ist auch vom Standpunkte des Urteils aus korrekt, denn ein Unterschied besteht bez. der Gefahr der Verunglückung wie der Wirksamkeit etwaiger Gegenmaßregeln zwischen den verschiedenen Beförderungsmitteln nicht. Das muß dann aber auch für die Eisenbahnen gelten, denn auch diese sind den nämlichen physikalischen Gesetzen unterworfen wie andere Fuhrwerke, nur daß bei ihnen auch die Wirkungen schwerere sind. Auch der Eisenbahnfahrgast müßte sonach wach bleiben, um die Wirkung von Unglücksfällen möglichst abzuschwächen. Nun wird aber seitens der Eisenbahnbehörden alles aufgeboten, um dem Publikum nachts Ruhe zu verschaffen, besonders durch Schlafwagen. Abgesehen davon, daß somit die Eisenbahnverwaltung ihren Schlafwagen-Passagieren im Unglücksfalle die Entschädigung zum Teil verweigern könnte, weil diese durch die Inanspruchnahme der ihnen vermieteten Betten fahrlässig gehandelt haben, besteht hier doch ein starker Kontrast zwischen der öffentlichen wie allgemeinen Verkehrsauffassung einer- und derjenigen des Urteils andererseits. Da aber das allgemein Uebliche regelmäßig[1]) auch den richtigen Maßstab für die im Verkehr erforderliche Sorgfalt bildet, so ist schon aus diesem Grunde das Urteil unhaltbar.

Direktor der bayr. Versicherungsbank Dr. Hecht, München.

Zum § 505 der Prozeß-Novelle. Die Begründung zur Prozeß-Novelle bezeichnet Streitigkeiten über die Zuständigkeit als „für die Partei meist unfruchtbar und kostspielig". Mit Recht. Der Entwurf will Abhilfe schaffen durch den geänderten § 505. Diese neue Bestimmung versagt a) im Landgerichts-Prozeß, b) im Versäumnisverfahren, c) wenn die Zuständigkeit nicht sofort bestimmt werden kann, d) wenn der Kläger nicht auf Rechtsmittel verzichten will.

Das wollen die nachstehenden Vorschläge ergänzen, welche auch für den Landgerichts-Prozeß gelten:

A. 1. a) Im Versäumnisverfahren ist die Zuständigkeit nur zu prüfen, wenn ein Gericht ausschließlich zuständig ist.

b) Im letzteren Falle erfolgt Verweisung an das zuständige Gericht.

2. a) Hat Kläger Zweifel über die Zuständigkeit, so kann er bei dem seiner Ansicht nach zuständigen Gericht die Bestimmung des zuständigen Gerichts beantragen.

b) Bei Zweifeln über die sachliche und örtliche Zuständigkeit entscheidet ein Landgericht.

c) Der Antrag hat die Wirkungen der Rechtshängigkeit, wenn „innerhalb zwei Wochen nach Rechtskraft des Beschlusses die Klage erhoben wird.

d) Der Antrag ist abzulehnen, wenn ein deutsches Gericht nicht zuständig ist.

3. a) Erhebt der Beklagte im Prozeß den Einwand der Unzuständigkeit, so hat er auf Antrag des Klägers ein zuständiges Gericht anzugeben.

b) Lehnt der Beklagte eine Erklärung ab, so ist der Einwand zu verwerfen.

c) Bei Angabe eines Gerichts kann der Kläger die Verweisung dahin verlangen.

d) Dieses Gericht hat dem Kläger die Kosten des bisherigen Verfahrens aufzuerlegen, falls das erst angerufene Gericht nicht zuständig war. Andernfalls gelten diese Kosten als Teil der Gesamtkosten.

e) Diese Bestimmungen gelten nicht, falls ein Gericht ausschließlich zuständig ist oder ein Gerichtsstand bei einem deutschen Gericht nicht begründet ist.

4. a) Stellt Kläger den Antrag zu 3c nicht, so ist über die Zuständigkeit zu erkennen.

b) Das Gericht hat in diesem Falle das zuständige Gericht zu bestimmen. Die Bestimmung kann einem Nachtragsbeschluß vorbehalten bleiben, der nach Rechtskraft der Unzuständigkeitserklärung erfolgt.

5. Um leichtfertige Klagen bei unzuständigen Gerichten zu vermeiden, dürften dem Kläger, der an einem unrichtigen Gericht geklagt hat, Kosten aufzuerlegen sein. Die Höhe der Kosten dürfte aber niedriger als bisher zu bemessen sein.

6. Oft kommt es vor, daß zwei im engsten Zusammenhange stehende Prozesse bei verschiedenen Gerichten geltend gemacht werden müssen. Z. B.: A hat an B eine Forderung von 1000 M. A tritt von dieser an X 900 M., an Y 100 M. ab. Dann muß der eine Prozeß am Landgericht, der andere Prozeß am Amtsgericht anhängig gemacht werden. Dem wäre wie folgt zu begegnen:

a) Kläger kann sich ermächtigen lassen, beim Landgericht zu klagen.

b) Es dürfte aber auch eine Instanz zu schaffen sein, welche in derartigen Fällen zwei anhängige Prozesse zur einheitlichen Entscheidung an ein Gericht verweisen kann.

c) Die Beschlußfassung wäre einem OLG. zu übertragen. Eine weitere Belastung des Reichsgerichts ist nicht zu empfehlen.

7. Die Novelle wird weitgehend Teilklagen zur Folge haben:

Eine Forderung von 2400 M. konnte bisher nur am Amtsgericht geltend gemacht werden, wenn sie in acht Klagen geteilt wurde. In Zukunft sind nur drei Klagen notwendig. Zur Teilung wird die Bestimmung besonderen Anlaß bieten, daß die Gerichtsferien in Amtsgerichtssachen auf die ersten Termine keine Anwendung finden. Dem Gericht dürfte das Recht zu erteilen sein, die Teilprozesse zu vereinigen und auf Antrag des Beklagten an das Landgericht zu verweisen. Dem Kläger dürften Mehrkosten einer ungerechtfertigten Teilung aufzuerlegen sein.

8. Der § 5 ZPO. bestimmt:

Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und der Widerklage findet nicht statt.

Der zweite Absatz dürfte zu ändern sein.

Wenn Kläger 800 M. fordert, Widerkläger ebenfalls 800 M., so handelt es sich in gleicher Weise um 1600 M., als wenn Kläger 700 M., Widerkläger 900 M. fordert. Den Rechtsstreit im ersten Falle an das Amtsgericht, im zweiten an das Landgericht zu verweisen, ist nicht sachgemäß. Dem entspricht auch § 11 Abs. 1 GKostG. Entsprechend ist § 5 ZPO. zu fassen. Dem größeren Streitwert, den größeren Kosten entspricht auch die Zuweisung des Rechtsstreits an das größere Gericht.

B. 1. Nach Entsch. des RG. Bd. 61 S. 332 ist eine durch ein unzuständiges Vollstreckungsgericht getroffene Anordnung ungültig. Das geht zu weit. Am einfachsten wäre es, auf die Zwangsvollstreckung den § 20 StrPO. zu übertragen. Will man nicht so weit gehen, so sollte lediglich dem Schuldner, nicht aber einem Dritten der Einwand der Unzuständigkeit gegeben werden. Das Vollstreckungsgericht, welches erkannt hat, hätte den Einwand zu prüfen. Ist dieser begründet, so wäre nicht der Beschluß aufzuheben, sondern die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen, und dieses hätte (mit Rückwirkung) über Bestätigung oder Aufhebung der Vorentscheidung zu beschließen.

2. Sind mehrere Personen, welche in drei verschiedenen Amtsgerichts-Bezirken wohnen, in einem Prozeß verurteilt,

[1]) Solange es keinen offenbaren Mißbrauch darstellt. RG. JW. 1906 S. 352[11]; 1904 S. 356[7] u. S. 357[8].

und soll eine gemeinschaftliche Forderung gepfändet werden, so müssen drei verschiedene Amtsgerichte in Bewegung gesetzt werden. Ein einheitlich zuständiges Amtsgericht läßt sich auch nicht auf Grund des § 36 Nr. 3 ZPO. bestimmen. Das Verfahren ist umständlich, zeitraubend und kostspielig. Es wird vorgeschlagen, daß als Vollstreckungsgericht für die Gesamtpfändung jedes Gericht zuständig sei, das für einen Schuldner zuständig ist (ähnlich für Wechselklagen § 603 ZPO.), oder daß durch das Prozeßgericht ein gemeinsames Vollstreckungsgericht bestimmt werden kann. Das empfiehlt sich um so mehr, als der Prozeß eines Dritten aus § 771 ZPO. auf Aufhebung der Pfändung nicht an einem Gericht durchgeführt werden kann, sondern daß drei Klagen erhoben werden müssen. Für die Klage auf Aufhebung jeder Pfändung ist ein anderes Gericht ausschließlich zuständig. Abgesehen von den dreifachen Kosten ist nicht einmal eine Gewähr für drei gleichlautende Urteile vorhanden.

C. Gegen die Entscheidungen in allen Zuständigkeitsfragen wäre regelmäßig Beschwerde zu verstatten, nicht Berufung.

Rechtsanwalt Werner, Magdeburg.

Die Untersuchungshaft bei Verbrechen. § 112 Abs. 2 Ziff. 1 StrPO. schreibt vor:

„Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung, wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet."

Unter Berufung auf diese Vorschrift glauben nicht wenige Gerichte beim Vorliegen eines Verbrechens als Gegenstand der Untersuchung der Verpflichtung zur Prüfung der Frage des Fluchtverdachts überhoben zu sein und die Frage ohne weiteres bejahen zu sollen. Sie drücken dies aus in der Formel: „....... weil beim Vorliegen eines Verbrechens Fluchtverdacht ohnes weiteres begründet ist."

Demgegenüber muß gesagt werden, daß die Frage nach dem Vorliegen eines Fluchtverdachts unter allen Umständen zu prüfen ist. Ob diese Voraussetzung zutrifft, läßt die angeführte Formel nicht erkennen. Nur insofern erleidet die Prüfungspflicht eine Einschränkung, als die Prüfung lediglich darauf zu richten ist, ob die vom Gesetz aufgestellte Vermutung, daß der Täter zu fliehen trachten werde, gegebenen Falles durch besondere Umstände entkräftet wird. Ist diese Frage zu verneinen, so genügt es, das Ergebnis kurz dahin festzustellen, daß Fluchtverdacht vorliegt. Die Auffassung, daß der etwa vorhandene Fluchtverdacht mittels des Hinweises auf das Vorliegen eines Verbrechens zu begründen wäre, entspricht weder dem Wortlaut noch dem Sinn des Gesetzes.

Amtsrichter Dr. Franz, Burgk (Saale).

Internationale Juristenkongresse. Die Interessengemeinschaft der modernen Kulturvölker hat eine stetig wachsende Fülle von Rechtsbeziehungen internationaler Art hervorgebracht, die zu ihrer Regelung die Zusammenarbeit der Juristen der verschiedenen Völker notwendig gemacht haben und weiter nötig machen. Ein gemeinsames Band ist damit um die Juristen der Kulturstaaten geschlungen worden; die Rechtswissenschaft ist international geworden. Das Zusammenwirken der Juristen hat zur Gründung internationaler Vereinigungen, z. B. der International Law Association, der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung und derjenigen für vergleichende Rechtswissenschaft, geführt, die zusammen mit anderen Organisationen auf ihren Spezialgebieten des Handels- und Strafrechts und der Universalrechtsgeschichte Hervorragendes leisten.

Alle diese Vereinigungen zu einer einheitlichen, großen Organisation in gemeinschaftlicher Tätigkeit zu verbinden, wird das Ziel internationaler Organisationen der Rechtswissenschaft der Zukunft sein, dessen Erreichung die persönliche Annäherung der Juristen aller Kulturstaaten durch Veranstaltung internationaler Juristenkongresse zur Voraussetzung hat. Auf die Notwendigkeit solcher Kongresse hinzuweisen, ist der Zweck dieser Zeilen, die zugleich auch einen Weg zur Veranstaltung unter Vermeidung äußerer Schwierigkeiten angeben sollen.

Könnte nicht der deutsche Juristentag bei Beratungsgegenständen von internationalem Interesse mehr als bisher ausländische Juristen zur Teilnahme durch Einladung heranziehen? Würde dadurch nicht der deutsche Juristentag im Laufe der Zeit zu einem internationalen Juristenkongreß werden? Eine besonders günstige Gelegenheit hätte sich z. B. schon dem diesjährigen Juristentag in Karlsruhe geboten, auf dessen Tagesordnung u. a. die Frage der gesetzlichen Regelung der Lohntarifverträge steht. Jeder Kenner der einschlägigen Literatur wird wissen, welch großen Anteil die französische und niederländische Jurisprudenz und von Vertretern der schweizerischen Rechtswissenschaft vor allem Prof. Lotmar als Begründer der Lehre von den Tarifgemeinschaften an deren rechtlicher Erfassung und Ausgestaltung haben.

Was aber für diese Materie gilt, das trifft für zahlreiche andere Gegenstände zu, die der Erörterung durch den deutschen Juristentag bedürfen. Brennend ist die Frage der Berechtigung der sog. freirechtlichen Bewegung, die das Verhältnis zwischen Richter und Gesetz und seine Abhängigkeit von letzterem bei der Rechtsprechung erörtert. Hier hat besonders die französische und amerikanische Jurisprudenz sich hervorragende Verdienste erworben, die der Allgemeinheit der Juristen auf dem hier vorgeschlagenen Wege nutzbar gemacht werden könnten. Auch der Entwurf über die Arbeiterversicherung könnte als Beratungsgegenstand das Interesse der Juristen der verschiedenen sozialpolitisch interessierten Staaten erregen. Nachdem auch das Verwaltungsrecht jetzt unter die Beratungsgegenstände des Juristentags aufgenommen ist, kämen formelle Bedenken nicht in Betracht. Wieweit schließlich die vielerörterte Frage der Neugestaltung des Zivilprozeßverfahrens und der Justizorganisation nach ausländischen Vorbildern für unsere deutschen Verhältnisse von Nutzen ist, darüber könnte m. E. im Widerspruch der Meinungen die mündliche Aussprache von Juristen verschiedener Völker auf dem Juristentag noch am ehesten längsterwünschte Klärung bringen.

Vor allem aber ist darauf hinzuweisen, welchen Vorteil solche internationalen Kongresse für unsere Strafrechtswissenschaft haben würden. Reformen des Strafrechts sind in mehreren Kulturstaaten gegenwärtig in Angriff genommen. Auch die Reform unseres deutschen Strafrechts rückt immer näher. Das Reichs-Justizamt hat zunächst zu diesem Behufe den richtigen Weg eingeschlagen, indem es eine auf rechtsvergleichender Basis beruhende Darstellung des deutschen und des ausländischen Strafrechts ins Leben gerufen hat. Was in diesem Unternehmen wissenschaftlich geleistet wurde, könnte durch eine mündliche Aussprache der berufenen Kriminalisten aller Staaten noch entschieden gefördert werden. So würde in erster Linie gerade die größte und wichtigste Frage, die der Reform des deutschen Strafrechts, durch eine größere Bevorzugung und weitere Zuziehung ausländischer Juristen auf dem Juristentage außerordentlichen Nutzen haben können.

Gerichtsassessor Timmermann, Felsberg i. H.

Spruch-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Boyens, Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig.

Kann gegenüber der Genossenschaft (oder deren Konkursmasse) die rechtzeitige Kündigung seitens eines Genossen geltend gemacht werden, wenn der Vorstand durch unterlassene Anmeldung des Austritts es verschuldet hat, daß der kündigende Genosse in der gerichtlichen Liste nicht gelöscht ist? § 70 GenGes. Im Konkurse einer Genossenschaft m. unbeschr. H. (Vorschußvereins) behandelte der Verwalter den Kläger als Genossen und zog ihn zu einem Beitrag zur Deckung der Unterbilanz in der aufgestellten Berechnung heran, da er zur Zeit der Konkurseröffnung (15. Juni 1905) in der gerichtlichen Liste der Genossen nicht gelöscht war (§ 70 Gen.-Ges.). Kläger focht die Berechnung an und machte geltend, daß er schon am 1. März 1903 seinen Austritt dem Vorstand angezeigt und nur dieser schuldhafterweise es versäumt habe, ihn gerichtlich abzumelden. Die Vorinstanz wies die Klage ab. RG. weist die Revision zurück. Allerdings habe der III. Sen. in RGEntsch. Bd. 43 S. 50 angenommen, daß die Genossenschaft sich auf die fortdauernde Mitgliedschaft eines Genossen nicht berufen könne, der nur aus Verschulden ihres Vorstandes in der gerichtlichen Liste nicht gelöscht sei. Es entspreche aber den Grundsätzen, von denen der Plenarbeschluß vom 16. Mai 1904 (Entsch. Bd. 57 S. 292, 300) ausgehe, daß auch in dem Fall der unterlassenen Anmeldung des Ausscheidens eines Genossen das schuldhafte Versehen des Vorstandes nicht der Genossenschaft gegenüber geltend gemacht werden könne, sondern nur Grundlage eines Schadensersatzanspruchs gegen den schuldigen Vorstand sein könne. Es sei dieser Fall dem in der Plenarentscheidung ausdrücklich behandelten Fall des durch Betrug des Vorstandes bewirkten Beitritts zur Genossenschaft gleichzustellen. (Urt. II. 628/07 v. 8. Mai 1908.)

Schadensersatzanspruch gegen einen Arzt, der ohne Zustimmung der Eltern eine Operation an ihrem Kinde vornimmt, wegen widerrechtlicher Körperverletzung. §§ 823 ff. BGB. Ein 6 Jahre alter Knabe (Kläger), der mit angeborenem Hochstand des rechten Schulterblattes und Verkrümmung der Wirbelsäule behaftet ist, wurde von seinen Eltern in die orthopädische Anstalt des Verklagten (Professors) gebracht. Verklagter hat an dem Knaben ohne Benachrichtigung und Zustimmung der Eltern eine Operation der Schulter vorgenommen, die fehlgeschlagen ist. Kläger fordert Ersatz. Vorinstanz nimmt an, daß ein Vermögensschade durch die Operation nicht erwachsen sei, da der Kläger dauernd im Gebrauch seiner Organe nicht mehr wie früher behindert sei, verurteilt aber dem Grunde nach wegen des Anspruchs aus § 847 BGB. (Schmerzensgeld), obwohl anerkannt wird, daß die Operation wohl überlegt und ohne Fehler durchgeführt sei, daß auch die Verhältnisse so lagen, daß man wohl hoffen durfte, eine Besserung durch die Operation zu erzielen. RG. weist die Revision zurück: Der Arzt, welcher ohne die erklärte oder doch mutmaßliche Einwilligung des Leidenden oder seines gesetzlichen Vertreters einen operativen Eingriff vornehme, mache sich einer widerrechtlichen Körperverletzung schuldig (§ 823 Abs. 1 BGB.), denn ein besonderes Berufsrecht, vermöge dessen ein Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des anderen ohne oder selbst gegen dessen Willen erlaubt wäre, stehe grundsätzlich auch dem Arzt nicht zur Seite. Ein Ausnahmefall, wie z. B. bei Gefahr im Verzuge, stehe hier nicht in Frage. Es würde für die Schadensersatzpflicht aus § 847 BGB. nicht einmal darauf ankommen, ob die Operation mit völligem Erfolg gelungen sei. Der Arzt hafte wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wenn er wußte, daß eine gültige Einwilligung fehle. Ein eventueller Vorsatz könne angenommen werden, wenn er sich nicht darum kümmere, ob eine Zustimmung vorhanden sei oder nicht. Nehme der Arzt irrtümlich an, daß eine Zustimmung vorliege, so komme es darauf an, ob der Irrtum nach Lage der Sache entschuldbar sei oder nicht. Ersterenfalls fehle das Verschulden, letzterenfalls hafte der Arzt wegen Fahrlässigkeit. (Urt. VI. 484/07 v. 27. Mai 1908.)

Begriff des Unfalls bei der Unfallversicherung. Fällt ein durch Ohnmacht verursachter Sturz auf dem Boden darunter? Greift die Ausschließung der Folgen von Temperatureinflüssen durch, wenn die Ohnmacht durch solche verursacht war? Kläger ist in der Nacht auf dem Korridor eines D-Zuges infolge eines Ohnmachtsanfalles gefallen und hat einen Beinbruch erlitten. Er nimmt die Verklagte aus der mit ihr geschlossenen Unfallversicherung in Anspruch. Diese wendet ein, daß nicht eine durch „plötzliche, äußere, mechanische Einwirkung" eingetretene Verletzung vorliege (§ 2 Bed.), sondern die Folge einer Krankheit (des Ohnmachtsanfalles), die nicht versichert sei, da nach § 4 Bed. „alle Krankheiten und ihre Folgen" nicht unter die Versicherung fallen; überdies die Ohnmacht — die durch Ueberheizung des Eisenbahnwagens hervorgerufen sei — unter den Begriff der „Temperatureinflüsse" falle, deren Folgen ebenfalls in § 4 Beding. ausgeschlossen sind. Die Vorinstanz verurteilt. RG. weist die Revision zurück. Das angefochtene Urteil gehe zutreffend im Anschluß an RGEntsch. Bd. 44 S. 149 davon aus, daß die Ohnmacht zwar den äußeren Anstoß zu dem Vorgang gegeben habe, der Beinbruch aber nicht durch sie, sondern durch den Sturz verursacht sei. Eine gegenteilige Auffassung sei aus dem Urteil RGEntsch. Bd. 55 S. 408 nicht zu entnehmen. Aus dem dort aufgestellten Gegensatz äußerer Gewalteinwirkungen zu krankhaften Vorgängen im Innern des Körpers folge für die hier zu treffende Entscheidung nichts. Auch bei voller Anerkennung dieses Gegensatzes bleibe hier die selbständige schädigende Einwirkung des Fremdkörpers, den der Kläger im Fallen berührt hat, bestehen. Sie sei nicht eine lediglich passive, sondern sie habe eine von der Ohnmacht unabhängige, den Unfallsbegriff allein erfüllende Bedeutung, da es darauf nicht ankomme, wie die die Einwirkung ermöglichende, unfreiwillige Annäherung erfolge. Es sei ferner nicht zu beanstanden, wenn unter den im § 4 Beding. erwähnten Folgen einer Krankheit nur solche verstanden werden, die den inneren Lebensprozeß bedingen, nicht solche Folgen, für welche die Krankheit nur der äußere Anlaß sei, wie eine durch eine Ohnmacht veranlaßte äußere Verletzung. Verletzungen als äußere Krankheitsfolgen seien also nur soweit von der Versicherung ausgeschlossen, als dies speziell in § 4 hervorgehoben sei (bei Schlaganfällen, epileptischen Anfällen). Auch der Ausschluß der Folgen von Temperatureinflüssen sei nur auf die durch die Temperatur unmittelbar hervorgebrachten schädlichen Wirkungen, nicht auf die mittelbare Folge eines Sturzes zu beziehen. (Urt. VII. 436/07 v. 29. Mai 1908.)

Umfang der Verpflichtung aus einem Besserungsschein. Der Verklagte gab im Jahre 1899 bei dem Zusammenbruch seiner Firma der Klägerin wegen einer Schuld von 10 000 M. einen Besserungsschein, in welchem er Bezahlung ratenweise oder im ganzen versprach, sobald es seine Vermögensverhältnisse, unbeschadet seines notwendigen Lebensunterhaltes, irgendwie gestatten. Klägerin klagt aus diesem Schein auf Zahlung, indem sie behauptet, daß Verklagter jährlich mehr als 10 000 M. an festem Einkommen und Provisionen verdiene, im Jahre 1904 sogar rein 25 000 M. verdient habe. Die Vorinstanz hält dies nicht für ausreichend, da andererseits feststehe, daß er dem M . . . syndikat für Vorschüsse 170 000 M. schulde. Er sei nicht zu Zahlungen auf den Schein verpflichtet, bevor jene klagbare Schuld bezahlt sei. RG. hebt auf und verweist in die Instanz zurück. Der Besserungsschein könne weder nach seinem Wortlaut noch nach

seinem wirtschaftlichen Zweck so verstanden werden, daß Verkl. erst zu zahlen brauche, wenn alle seine übrigen Schulden getilgt seien. Das M . . . syndikat habe dem Verkl. einen Kredit eingeräumt, der nicht gekündigt sei. Die Vorinstanz verkenne die praktische Bedeutung des kaufmännischen Kredits im Geschäftsleben. Das Bestehen eines solchen könne den Beklagten einer Verpflichtung der Klägerin gegenüber nicht entledigen, wenn er im übrigen nach seinen Einkommenverhältnissen zur Zahlung in der Lage sei. Sonst gelange man dazu, daß Verklagter seine Ersparnisse beliebig aufspeichern könne, da er dem M . . . syndikat vor der Kündigung nichts zu zahlen habe, daß er also an dem Fortbestehen der Schuld gegen letzteres das größte Interesse habe, weil er sich durch den Hinweis auf sie der Erfüllung an den Schein entziehen könnte. (Urt. I. 373/08 v. 3. Juni 1908.)

Kann bei der Unfallversicherung der Kommissionsbescheid wegen Befangenheit der Kommissionsmitglieder angefochten werden? Anfechtung desselben wegen offenbarer Unbilligkeit. Der Kläger nahm auf Grund einer Unfallversicherung bei der verklagten Gesellschaft wegen angeblicher Invalidität aus einem Unfall eine Rente in Anspruch. Gemäß den Bedingungen wurde der Grad der Erwerbsunfähigkeit durch Schiedsgutachten einer Kommission festgestellt, zu der der Kläger seinen behandelnden Arzt Dr. O., Verklagte ihren Vertrauensarzt Dr. K., auf Grund dessen Gutachten sie die Ablehnung vorher ausgesprochen hatte, berief. Es hat sich später herausgestellt, daß objektiv die Kommission die Erwerbsminderung des Klägers zu gering eingeschätzt hatte. Er fordert eine dementsprechend höhere Rente von der Verklagten, indem er den Kommissionsbescheid anficht. Die Vorinstanz hat verurteilt. RG. hebt auf und weist die Klage ab. Die Vorinstanz nimmt an, daß die Berufung des Dr. K. in die Kommission gegen Treu und Glauben verstoße. RG. erklärt dies für unzutreffend. Daß jede Partei einen solchen Gutachter ernenne, der sich bereits vorher in ihrem Sinn günstig ausgesprochen habe, sei nicht unzulässig. Gerade in der Kommission sollen sich die Gegensätze ausgleichen, eventuell soll die Entscheidung durch Obmann eintreten. Eine Ablehnung wegen Befangenheit werde allerdings dann zulässig sein, wenn der Gutachter in einem besonderen Abhängigkeits- und Unterordnungsverhältnis zur anderen Partei stehe, wovon bei wirtschaftlich selbständigen Aerzten nicht die Rede sein könne, auch wenn sie Vertrauensärzte der Gesellschaft seien. Als Obmann würde sich dagegen freilich nur eine solche Persönlichkeit eignen, die bisher dem Streit der Parteien fernstand (RGEntsch. Bd. 45 S. 350 ff.). Die Vorinstanz begründet ferner die Annahme einer „offenbaren Unbilligkeit" lediglich damit, daß sich nach den späteren Befunden der Bescheid als objektiv unrichtig herausgestellt habe. RG. führt aus, daß für die Frage, ob ein Gutachten „offenbar unbillig" sei, nur der zur Zeit der Erstattung erkennbare tatsächliche Zustand als Grundlage genommen werden könne. (Urt. VII. 565/07 v. 12. Juni 1908.)

Eigenes Verschulden im Sinne des § 254 BGB. bei Verletzung einer Person im Alter von 7 bis 18 Jahren. Beweislast in betreff der Einsicht. Die Verklagten benutzten zu Sprengungen in ihrem Geschäftsbetriebe dienende Roburitpatronen, die durch Zündkapseln zur Explosion gebracht werden. Letztere bewahrten sie in einem offenen Holzkästchen im Kontor auf. Der 12 jährige Sohn eines der Verklagten entwendete eine der Zündkapseln und gab sie dem 11 jährigen Kläger, der mittels eines Streichhölzchens dieselbe zur Entzündung brachte und infolge der Explosion der Kapsel ein Auge verlor. Die Vorinstanz verurteilt dem Grunde nach und bemerkt in den Gründen, daß eigenes Verschulden des Klägers nicht geltend gemacht sei, somit eine Prüfung in dieser Beziehung sich erübrige. Auf Revision der Verklagten hebt RG. auf: Da Verklagte geltend gemacht hätten, daß Kläger selbst die Streichhölzer besorgt und die Zündkapsel entzündet habe, so hätten sie einen Tatbestand behauptet, aus dem sich ohne weiteres ein Verschulden des Klägers ergebe, und ihre Absicht, das eigene Verhalten des Klägers zur Abwehr seines Anspruches zu verwerten, sei aus dem in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Angaben stehenden Antrag auf Abweisung zu entnehmen. Es habe auch nicht einer besonderen Begründung durch den Nachweis, daß Kläger die erforderliche Einsicht besessen habe, bedurft. Denn es sei nicht Sache des Verklagten, diese zu behaupten und nachzuweisen, sondern es müsse Kläger seinerseits geltend machen und dartun, daß er die zur Beurteilung der Folgen seiner Handlungen nötige Einsicht nicht gehabt habe, gerade so wie im Fall eines Deliktanspruchs gegen eine Person im Alter von 7 bis 18 Jahren (§ 828 Abs. 2 BGB.) diese beweisen müsse, daß ihr die nötige Einsicht gefehlt habe. (Entsch. Bd. 61 S. 239 ff.) (Urt. VI. 389/08 v. 18. Juni 1908.)

Das Vormundschaftsgericht ist in analoger Anwendung des § 1636 BGB. ausschließlich zuständig, auch während bestehender Ehe getrennt lebender Eheleute deren Verkehr mit den Kindern zu regeln, solange ein Scheidungsprozeß nicht schwebt. Auch für die Dauer des letzteren ist die weitere Regelung dem Vormundschaftsgericht zu überlassen. § 627 ZPO. Die Eheleute S. leben getrennt. Der Ehemann ist verurteilt, die häusliche Gemeinschaft herzustellen, hat dies aber unterlassen. Ein Scheidungsprozeß schwebt nicht. Er weigert der Ehefrau den von ihr gewünschten Verkehr mit dem 10 jährigen Sohn ihrer Ehe. Die Ehefrau wandte sich an das Vormundschaftsgericht, wurde aber von diesem wegen vermeintlicher Unzuständigkeit abgewiesen. Eine Beschwerde blieb fruchtlos. Sie schritt dann zur gerichtlichen Klage. Das Landgericht verurteilte den Ehemann, den Sohn der Mutter zweimal wöchentlich auf einige Stunden zuzuführen. Die zweite Instanz hob auf und erklärte, daß der Rechtsweg unzulässig sei. RG. wies die Revision zurück. Auch wenn, wie hier, ein Fall des § 1666 BGB. (Mißbrauch der väterlichen Rechte) nicht vorliege, müsse man annehmen, daß es dem Geist des Gesetzes entspreche, für eine Regelung des persönlichen Verkehrs der Kinder mit den Eltern lediglich das Vormundschaftsgericht für zuständig zu erachten, also den § 1636 Abs. 2 BGB. (der ausdrücklich nur den Fall der Scheidung betreffe) analog anzuwenden, wenn die Eheleute getrennt leben. Im Fall des Scheidungsprozesses seien zwar die Gerichte nach § 627 ZPO. zuständig, durch einstweilige Verfügung für die Dauer des Prozesses im allgemeinen auch den Verkehr der Eltern mit den Kindern zu regeln, aber schon Abs. 3 des § 627 deute darauf hin, daß die Regelung im einzelnen dem Vormundschaftsrichter zustehe. Diese nähere Regelung werde auch in diesem Fall regelmäßig der Eherichter abzulehnen haben, vgl. RGEntsch. Bd. 49 S. 368. (Urt. IV. 56/08 v. 18. Juni 1908.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

Anbieten und Versprechen im Sinne des § 333 StrGB. Der Angeklagte A, der Untersuchungsgefangener war, hatte dem Angeklagten B, seinem ihn bewachenden Gefangenaufseher, einen Brief mit dem Auftrage übergeben, ihn seiner, des Angeklagten A, Ehefrau heimlich zu überbringen; „dieselbe würde ihn schon entschädigen". Daß in der Annahme des Auftrages und dessen Ausführung eine Pflichtwidrigkeit des B lag, ist unbedenklich (Entsch. in Str. Bd. 36 S. 66). Soll in der Erklärung des A das weitere Tatbestandsmerkmal des § 333 StrGB. gefunden werden, daß A dem B ein Geschenk oder einen anderen Vorteil angeboten oder versprochen habe, so ist erforderlich, daß damit zum Ausdruck gebracht war, A selbst wolle dem B den Vorteil gewähren; es ist nur unerheblich, ob die tatsächliche Erfüllung des Versprechens durch die Hand eines anderen, hier der Ehefrau des A, erfolgen sollte. Dagegen wäre es unzureichend, wenn A dem B nur den Weg gezeigt hätte, auf dem er sich durch eigene pflichtwidrige Tätigkeit einen Vorteil erringen könnte (Entsch. in Str. Bd. 4 S. 425). Die Urteilsgründe ergeben aber hier im übrigen deutlich, daß A mit der wiedergegebenen Bemerkung selbst das Versprechen gemacht

und den B nur an seine Ehefrau gewissermaßen als seine Zahlstelle verwiesen hat. (Urt. V. 201/08 v. 5. Mai 1908.)

Erteilung des Wortes an den Angeklagten vor Verkündung des Urteils. Der Verteidiger hatte nach Rückkehr des Gerichtes von der Beratung des Urteils, aber vor dessen Verkündung beantragt, „nochmals in die Verhandlung einzutreten", ohne — dem Protokolle zufolge — anzugeben, welchem Zweck der nochmalige Eintritt in die Verhandlung dienen sollte. Das Gericht hat ohne Angabe von Gründen den Antrag abgelehnt. Das muß zur Aufhebung des aus diesem Grunde angegriffenen Urteils führen. Denn dem Angeklagten gebührt auch nach der Beratung des Gerichtes das Wort, wenn er vor der Urteilsverkündung seinen Willen kundgibt, eine Erklärung abzugeben. Insbesondere steht es ihm frei, noch Beweisanträge zu stellen, Fragen an die Zeugen zu richten usw. Denn die Hauptverhandlung schließt erst mit der Erlassung des Urteils. Daß ein Grund, insbesondere aus dem Gesichtspunkt des Leitungsrechtes des Vorsitzenden, bestand, den Antrag abzulehnen und dem Verteidiger das Wort zur näheren Darlegung des Gewollten nicht zu erteilen, ist nicht ersichtlich. Es liegt auch nichts für die Annahme vor, daß der Angeklagte die Wiedereröffnung der Verhandlung behufs mißbräuchlicher Ausnutzung seiner prozeßrechtlichen Befugnisse begehrt hätte. (Urt. II. 372/08 v. 12. Mai 1908.)

Ablehnung eines Beweisantrages. Im Sitzungsprotokoll findet sich, nachdem der Schlußantrag des Staatsanwalts mitgeteilt ist, folgender Vermerk: „Die Angeklagte beantragte: nichts wesentliches". Daraus folgt zunächst, daß die Angeklagte zum Schluß einen Antrag gestellt hat. Der Inhalt des von den Urkundspersonen für unerheblich erachteten Antrages ist der Vorschrift des § 273 StrPO. entgegen nicht angegeben. Nun macht die Angeklagte in der Revisionsbegründung geltend, sie habe ihr Alibi unter Beweis gestellt. Auch die Urteilsgründe lassen ersehen, daß sie behauptet hat, zur Zeit der Tat anderwärts sich aufgehalten zu haben, und enthalten in Beziehung auf diese Behauptung die Bemerkung, dieselbe sei widerlegt. Bei dieser Sachlage muß zunächst angenommen werden, daß der unvollkommen beurkundete Antrag der in der Revisionsbegründung erwähnte Beweisantrag über das Alibi der Angeklagten war. Da das Gericht ihn durch einen in der Hauptverhandlung verkündeten Beschluß nicht erledigt, auch das Ergebnis der beantragten Beweisaufnahme in unstatthafter Weise vorweggenommen hat, so unterlag das angegriffene Urteil der Aufhebung. (Urt. II. 378/08 v. 12. Mai 1908.)

Angabe des Stimmenverhältnisses beim Geschworenenspruch. Den Geschworenen waren folgende Fragen vorgelegt: 1. ob der Angeklagte im September 1903 sich dem A. gegenüber der Fälschung einer öffentlichen Urkunde im Sinne der §§ 267, 268 Nr. 2 StrGB. schuldig gemacht, und 2. ob er von derselben verfälschten Urkunde im März 1904 dem B. gegenüber im Sinne der §§ 270, 268 Nr. 2 StrGB. Gebrauch gemacht habe, und 3. ob im Falle der Bejahung der Fragen zu 1 und 2 die darin bezeichneten Taten durch eine fortgesetzte Handlung begangen seien. Die Geschworenen haben die ersten beiden Fragen „mit mehr als 7 Stimmen" bejaht und die Frage zu 3 mit „nein" ohne Angabe eines Stimmenverhältnisses beantwortet. Dasselbe mußte aber im vorliegenden Falle angegeben werden, da die Verneinung der Frage eine dem Angeklagten nachteilige Entscheidung darstellt. Ob die Zusammenziehung mehrerer Tätigkeitsakte zur juristischen Einheit eines fortgesetzten Deliktes dem Angeklagten nachteilig oder günstig ist, läßt sich allgemein nicht umschreiben. Vielmehr hängt dies von der besonderen Lage des Falles ab. So kann, wenn die Rechtzeitigkeit des Strafantrages oder die Verjährung in Frage steht, oder wenn zu prüfen ist, ob der Gegenstand der Straftat, z. B. beim Diebstahl, von unbedeutendem Werte ist, die Annahme eines fortgesetzten Deliktes dem Angeklagten nachteilig sein. Regelmäßig wird sich aber der Angeklagte dabei besser stehen. Denn da er nur wegen **einer** Straftat verurteilt wird, so wird die Strafe voraussichtlich geringer ausfallen, als wenn gemäß § 74 StrGB. eine Gesamtstrafe zu bilden ist, zumal die Strafgrenzen nach oben beim Vorliegen von Realkonkurrenz bei allen Strafarten erheblich erweitert sind. Ein Ausnahmefall der erwähnten Art liegt hier nicht vor. Die Annahme eines fortgesetzten Deliktes wäre deshalb dem Angeklagten günstig gewesen. Die darauf gerichtete Frage durfte demnach nur unter Angabe des Stimmenverhältnisses verneint werden. Dieser Mangel ist sachlicher Art und nötigt zur Aufhebung des Urteils nebst dem ganzen Geschworenenspruch. (Entsch. in Strafs. Bd. 21 S. 70; Bd. 23 S. 402). (Urt. V. 284/08 v. 12. Mai 1908.)

Kaiserliches Patentamt.

Mitget. v. Geh. Reg.-Rat Dr. Damme, Direktor im Patentamt, Berlin.

Priorität einer Patentanmeldung auf Grund des Art. 4 des Internat. Unionsvertrages v. 20. März 1883. Die Streitfrage, ob die Unionspriorität für eine im Inlande angemeldete Erfindung auf Grund einer **jeden** in einem der Unionsländer erfolgten früheren Anmeldung der nämlichen Erfindung in Anspruch genommen werden kann oder nur auf Grund der **ersten** früheren Unionsanmeldung, ist von den Instanzen des Patentamtes im letzteren Sinne entschieden, da sonst die Unionspriorität im Widerspruch zum Geiste des Vertrages tatsächlich nicht auf die äußerste Grenze von 12 Monaten beschränkt bleiben würde, sondern beliebig ausgedehnt werden könnte. (Beschw.-Abt. II v. 24. Dez. 1907.)

Bundesamt für das Heimatwesen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mundt, Berlin.

Anzeigepflicht nach § 29 Abs. 3 UWG. Dem „an sich" (endgültig) verpflichteten Armenverbande des Unterstützungswohnsitzes steht die aus § 29 Abs. 3 UWG. sich ergebende Einrede auch gegenüber demjenigen Landarmenverbande zu (dem er angehört und), der dem vorläufig an Stelle eines Ortsarmenverbandes unterstützenden Landarmenverbande auf Grund des § 31 Abs. 3 d. preuß. Ausf.-Gesetzes die aufgewendeten Verpflegungskosten erstattet hat. Irrig ist die Meinung, daß § 29 Abs. 3 UWG. nur für Ortsarmenverbände gelte, und daß es für die Anmeldung eines Landarmenverbandes genüge, wenn sie bei dem endgültig verpflichteten Ortsarmenverbande innerhalb der sechsmonatlichen Frist des § 34 bewirkt sei; die rechtzeitige Mitteilung nach § 29 Abs. 3 zu machen, liegt dem vorläufig unterstützenden Landarmenverbande ob. (Urt. H. 1318 v. 26. Okt. 1907.)

Anzeigepflicht nach § 34 UWG. Infolge unterlassener Anzeige nach § 34 UWG. geht der Erstattungsanspruch auch gegenüber demjenigen Armenverbande verloren, der die vorläufige Unterstützung hätte bewirken müssen und wegen Verletzung dieser Pflicht in Anspruch genommen wird. Dem Erstattung fordernden Armenverbande nutzt es dabei auch nichts, wenn er selbst die Kosten erst nach Ablauf der 6 Monate einem anderen Armenverbande (dem er den Hilfsbedürftigen zugeschoben) hat erstatten müssen. (Urt. II. 66 v. 21. Dez. 1907.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Magnus, Berlin.

Rechtsbeständigkeit eines Vertrages, durch den ein Restaurateur sich verpflichtet, nur Biere einer bestimmten Brauerei zu führen. Ein Restaurateur hatte Nichtigkeit eines derartigen Abkommens behauptet, weil es gegen die Gewerbefreiheit verstoße und auf ein Zwangs- und Bannrecht hinauslaufe. Das KG. hat die **Rechtsbeständigkeit bejaht** aus folgenden Gründen: Das durch die GewO. ausgesprochene Prinzip der Gewerbefreiheit betreffe nur die **Zulassung** zum Gewerbebetrieb, nicht die **Art der Ausübung**. Durch die GewO. sei die **vertragsmäßige** Beschränkung der Gewerbefreiheit nicht verboten (Plenarentsch. des Obertribunals v. 9. Juli 1877, Bd. 80 S. 1; Entsch. des RG. Bd. 11 S. 120 und Rehbein, Entsch. des Obertribunals Bd. 1 S. 180 Note). § 8 Nr. 2, § 10 GewO. fänden keine Anwendung, da das der

Brauerei gegenüber dem Restaurateur eingeräumte ausschließliche Recht auf die Lieferung bestimmter Biere, welches nur für eine gewisse Zeit festgesetzt sei, nicht zu den in § 8 Nr. 2 und in § 10 gedachten Rechten gehöre (Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht 6. Aufl. Bd. I S. 152 Note 5 zu § 28 und Jur. Woch. 1885 S. 270). Auch gegen sonstige Bestimmungen der GewO. oder gegen § 826 BGB. verstoße der Vertrag nicht. Die festgesetzte Beschränkung der Bewegungsfreiheit des Restaurateurs sei zeitlich und gegenständlich begrenzt und führe nicht zu seiner wirtschaftlichen Vernichtung (vergl. RG. II S. 120 und Bd. 31 S. 99). (Urt. 6. U. 1843/08 v. 30. April 1908.)

2. Strafsachen.

A. Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

Inhaber eines Inkassogeschäfts als Besorger fremder Rechtsangelegenheiten. Nach den Feststellungen des Landgerichts hat Angekl. die in seinem Inkassogeschäft vorkommenden Rechtsangelegenheiten selbst besorgt. Da die Einziehung von Forderungen häufig mit Rechtsangelegenheiten verquickt sei, hat das Gericht angenommen, daß Angekl. sich auch mit Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten gewerbsmäßig befaßt hat. Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen und rechtfertigen die Anwendung der ministeriellen Vorschriften vom 28. Nov. 1901. Ebenso unbedenklich ist die Feststellung, daß das vom Angekl. angefertigte Schriftstück vom 20. Juni, dem eine auf ihn lautende Vollmacht beigefügt war, in Verfolg eines Geschäftsauftrages für seinen Auftraggeber an das Amtsgericht gerichtet war. Die Behauptung des Revidenten; er habe dies Schreiben lediglich als Inkassomandatar angefertigt, ist tatsächlich neu und deshalb in dritter Instanz nicht zu berücksichtigen, wäre aber auch für die Entscheidung ohne Bedeutung, da es nach Ziffer 7 der Vorschriften bei dem Erfordernis der Signatur auf den Inhalt des Schriftstückes nicht ankommt, die Bestimmung vielmehr bei jedem Schriftstück zu befolgen ist, vorausgesetzt, daß der Verfertiger fremde Rechtsangelegenheiten gewerbsmäßig besorgt und das Schriftstück in Verfolg eines Geschäftsauftrages an die Behörde richtet. Daß beide Voraussetzungen vorliegen, hat die Strafkammer einwandfrei festgestellt. (Urt. 1. S. 408/08 v. 1. Juni 1908.)

Kann in der Veranstaltung eines Preiskegelns ein Hausiersteuerdelikt liegen? Die Anwendbarkeit des § 286 StrGB. hat die Strafkammer ohne Rechtsirrtum verneint, weil sie annimmt, daß der Ausgang des von dem Angekl. geleiteten Preiskegelns im wesentlichen von der Geschicklichkeit der Werfer abhing. Die Nichtanwendung des Hausiersteuergesetzes begründet die Strafkammer mit der Ausführung, ein kaufähnlicher Absatz von Waren könne nicht angenommen werden, wo sich die Ware als Belohnung für Geschicklichkeit und der für Zulassung zum Spiel gezahlte Entgelt nur als Gebühr für diese Zulassung, nicht als Preis für die Ware gelte. Der Wille, durch eigene Tätigkeit eine besondere Geschicklichkeit zu beweisen und die Ehre, dadurch einen Erfolg herbeigeführt zu haben, sei ausschlaggebend gewesen. Nicht mit Unrecht meint die Revision der Staatsanwaltschaft, daß die Strafkammer hierbei das entscheidende Gewicht auf die Absicht der Kegler gelegt habe, während es auf den Willen des Gewerbetreibenden ankomme. Zu welchem Zwecke die Kegler spielten, ist für die Beurteilung der Tat des Angekl. gleichgültig. War Angekl. nach N. gegangen, um die sog. Preise an die Kegler abzusetzen, so stand er als Gegenkontrahent der zu Anfang unbestimmten Menge der Kegler gegenüber. Diese kegelten, um die Preise zu erhalten, und machten unter sich durch das Geschicklichkeitsspiel aus, an wen die Gegenleistung des Angekl. fallen sollte, zahlten aber als Entgelt 30 Pf. für je drei Kugeln. Der Angekl. bot dagegen die Preise dadurch feil, daß er sich verpflichtete, sie an die Personen auszuliefern, die nach den Spielregeln Anspruch darauf haben würden. — Gegebenenfalls wird die Strafkammer noch die Anwendbarkeit des § 1 Ziffer 4 HStGes. v. 3. Juli 1876 zu prüfen haben. Zu den gewerblichen Leistungen gehört auch die Darbietung von Lustbarkeiten (Falkmann-Strutz, 3. Aufl. S. 354). Wenn Angekl. ein geeignetes Lokal besorgt, das Inserat veranlaßt, die Preise beschafft, das Preiskegeln geleitet, einen Teil der Kugeln mitgebracht, das Preiskegeln geleitet, überhaupt die ganze Lustbarkeit für seine Rechnung veranstaltet hat, so würde, sofern der Angekl. aus solchen Veranstaltungen im Umherziehen ein Gewerbe gemacht hat, in seiner Tat auch ein Feilbieten gewerblicher Leistungen gefunden werden können. (Urt. 1. S. 423/08 v. 4. Juni 1908.)

B. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Koffka, Berlin.

Eintritt der Staatsanwaltschaft in ein Privatklageverfahren.[1] Ein im Wege der Privatklage wegen Beleidigung verfolgter Angekl. war durch Urt. des Schöffengerichts in Strafe genommen. Nachdem er Berufung eingelegt hatte, stellte der Staatsanwalt den Antrag, das Privatklageverfahren einzustellen, da er die Strafverfolgung im öffentlichen Interesse übernehme. Durch Beschl. der Strafkammer ist „nach Uebernahme der Verfolgung durch die StAwaltschaft das Verfahren eingestellt worden", eine Entscheidung über die Kosten nicht ergangen. Als dann die öffentliche Klage eingegangen, hat Angekl. gegen den Einstellungsbeschluß Beschwerde eingelegt, die vom KG. für begründet erklärt ist. Das Verfahren der StA. und der Strafkammer entspricht den Grundsätzen, die das Reichsgericht ausgesprochen hat. Der Ansicht des RG., die von diesem aber anscheinend nicht mehr aufrecht erhalten wird (vgl. 1908 S. 743 d. Bl.), kann aber nicht zugestimmt werden. Nach § 417 Abs. 2 StrPO. kann der StA. in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils durch ausdrückliche Erklärung die Verfolgung übernehmen. Schon der Wortlaut der Vorschrift spricht dafür, daß der StA. das schwebende Verfahren nur so übernehmen kann, wie er es vorfindet, und daß er es nur fortzuführen hat. Er kann, wenn das Verfahren bereits in die Berufungsinstanz gediehen ist, nicht beanspruchen, daß das ganze bisherige Verfahren infolge der Uebernahme beseitigt werde. Dem steht entgegen, daß sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen richtet, welche für den Anschluß des Verletzten als Nebenklägers gegeben sind. Das alte Verfahren bleibt und wird nur von einem anderen Kläger fortgesetzt, der dem bisherigen Kläger, und zwar nach besonderer Vorschrift als Hauptkläger, zur Seite tritt. Die wenigen Anhaltspunkte, die das Gesetz selbst für die Gestaltung des Verfahrens nach dem Eintritt der StA. gibt, weisen auf die Fortführung eines schwebenden Verfahrens hin. Hätte der Gesetzgeber an den Eintritt des StA. die Folge knüpfen wollen, daß das Privatklageverfahren eingestellt werden müsse, so hätte er dies ausdrücklich anordnen müssen. Für die gegenteilige Ansicht ist bisher hauptsächlich nur § 429 StrPO. angezogen worden; mit Unrecht. Denn diese Vorschrift hat nur den Fall im Auge, daß eine bei Erhebung der Anklage zur Verfolgung im Privatverfahren geeignet erscheinende Straftat sich hinterher als für dieses unzulässig herausstellt. In solchem Falle ist das Privatverfahren einzustellen und die Sache an den StA. abzugeben. Anders im vorliegenden Falle, in dem die Straftat als solche zur Zeit des Einstellungsbeschlusses denselben Charakter trägt wie zur Zeit der Erhebung der Klage. Es handelt sich hier um eine Beleidigung, für welche das Privatverfahren an sich geeignet ist. Diese sachliche Eignung kann nicht dadurch beseitigt werden, daß im Laufe des Verfahrens ein anderer Kläger an Stelle des ursprünglichen Klägers tritt. Die durch das gegebene Prozeßverhältnis begründeten Rechte des Privatklägers können durch den Eintritt des StA. nicht beseitigt werden. In Frage kann nur kommen, inwieweit diese Rechte durch eine Veränderung in der Zuständigkeit der Gerichte verschoben werden können. Der Senat hat sich der von Kahl (1907 S. 1224 ff. d. Bl.) vertretenen Auffassung angeschlossen, wonach durch den Eintritt des StA. die Zuständigkeit der Gerichte nicht geändert wird, das Verfahren also vor der mit drei Richtern

[1] Obiger Beschluß des KG. ist gegenwärtig von um so größerem Interesse, als er zwar nicht im Moltke-Hardenprozesse ergangen ist, aber dieselbe Frage betrifft, die dort streitig geworden ist und die in dem Urt. des Reichsgerichts v. 23 Mai 1908 (vgl. S. 743. 1908 d. Bl.) berührt ist. Die Redaktion.

besetzten Strafkammer fortgesetzt werden muß. Nach § 27[5] GVG. sind die Schöffengerichte zuständig für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht. Der entscheidende Zeitpunkt für die Begründung der Zuständigkeit ist die Erhebung der Klage, die einmal begründete Zuständigkeit bleibt, da der in das Verfahren eintretende StA. keine neue Klage erhebt, sondern das begonnene Verfahren fortführt. Eine Veränderung in der Zuständigkeit ist um so weniger geboten, als das Verfahren auf öffentliche Klage und das Privatklageverfahren im wesentlichen denselben Aufbau zeigen, und der nach Erhebung der Privatklage eintretende StA. dieselben Grundlagen für das weitere Verfahren vorfindet, als wenn er von vornherein die öffentliche Klage erhoben hätte. Ein Grund, die bisherige Zuständigkeit erlöschen zu lassen, kann auch nicht aus § 244 StrPO. hergeleitet werden; denn die Beschränkung der Beweisaufnahme findet auch dann statt, wenn das Schöffengericht für das Vorgehen der Beleidigung auf dem im § 75[4] GVG. bezeichneten Wege zuständig geworden ist. Da auf Berufung in den Fällen der Privatklage die Strafkammer in der Besetzung von drei Mitgliedern zu erkennen hat, so bleibt diese Besetzung auch maßgebend, wenn der StA. nachträglich durch Uebernahmeerklärung in das Verfahren eintritt. (Beschl. 2 W. 532/08 v. 14. Juli 1908.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV., VII. u. VIII. Senat.

Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Bürgerrecht und Frauen. Das Bürgerrecht steht nur Männern zu, insbesondere bezeichnet der im § 5 der Städteordnung v. 30. Mai 1853 gebrauchte Ausdruck „jeder Preuße" nur Personen männlichen Geschlechts und darf daher auf Frauen nicht bezogen werden. (Urt. II. 77 v. 14. Jan. 1908 mit näherer Begründung.)

Krankenhausbehandlung. Aufsichtsrecht über Ortskrankenkassen. In das dem Vorstande der Kasse nach Gesetz und Statut zustehende Wahlrecht, dem erkrankten Kassenmitglied entweder die im § 6 des Ges. und § 14 des Statuts genannten Leistungen oder an deren Stelle Krankenhauspflege zu gewähren, einzugreifen und ihrerseits im einzelnen Falle zu bestimmen, daß Krankenhauspflege gewährt werden soll, ist die Aufsichtsbehörde gesetzlich nicht befugt. Nach § 45 des Ges., auf den sich die beklagte Aufsichtsbehörde beruft, hat sie die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu überwachen und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen. Das ermächtigt sie aber nicht, ein Wahlrecht, das nach Gesetz und Statut dem Kassenvorstande zusteht, ihrerseits auszuüben und dem Vorstande die Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens zu verschränken. (Urt. III. 115 v. 16. Jan. 1908.)

Kommunalbesteuerung bayerischer Beamten. Der Kläger zieht mit Rücksicht auf § 40 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalabgabenges. v. 14. Juli 1893 in Zweifel, ob er überhaupt der Steuergewalt der Gemeinde unterliegt, aber zu Unrecht. Denn eine Vereinbarung mit dem Königreich Bayern, aus der er einen Anspruch auf Befreiung herleiten könnte, besteht nicht, und daß er nicht zu denjenigen Personen gehört, die nach völkerrechtlichen Grundsätzen von den Gemeindeabgaben befreit sind, bedarf keiner näheren Ausführung. Die Gemeinde hat von dem Besteuerungsrechte der Gemeinden Gebrauch kraft § 33 Abs. 4 a. a. O. gemacht, und unstreitig liegen auch die Voraussetzungen für dieses Recht — Aufenthalt über drei Monate, Gemeindebeschluß, wonach von dem Rechte Gebrauch gemacht werden soll, — hier vor. Deshalb kann es nur darauf ankommen, ob dem Kläger das beanspruchte Steuervorrecht zusteht. Der Vorderrichter hat es mit Recht abgesprochen, weil er weder preußischer Staatsbeamter noch deutscher Reichsbeamter sei. Wenn der Kläger darauf hinweist, es könne nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein, daß ein im Interesse des Reichs tätiger Beamter eines deutschen Bundesstaates mehr an Kommunalsteuern zu zahlen habe, als ihn an seinem dienstlichen Wohnsitze treffen würde, so ist nicht ersichtlich, worauf er diese Ansicht stützt. Sie ist in keinem Gesetze zum Ausdrucke gekommen, und es hat auch der Kläger nicht versucht, sie durch Berufung auf eine bestimmte Gesetzesvorschrift näher zu begründen. Etwaige Härten bestehender Gesetze können nur im Wege der Gesetzgebung beseitigt werden. (Urt. II. 112 v. 17. Jan. 1908.)

Auskunftserteilung. Befugnis eines dritten zum Klagen. Allerdings kann eine polizeiliche Verfügung nicht bloß von demjenigen, an den sie gerichtet ist, angefochten werden, sondern auch von anderen, in deren Rechte sie eingreift. Indes enthielt die Vorladung des Wirtschaftsinspektors W. keinen Eingriff in die Rechte seines Dienstherrn, des Klägers. Denn die Pflicht, vor der Polizei über bestimmte Tatsachen Auskunft zu erteilen, ist eine in den Staatsbürgerverhältnissen begründete allgemeine Pflicht. Wird der zur Auskunft Verpflichtete durch die Wahrnehmung des polizeilichen Termins zeitweilig verhindert, die ihm zufolge eines privatrechtlichen Verhältnisses obliegenden Pflichten gegenüber einem dritten zu erfüllen, so kann gegenüber der öffentlich-rechtlichen Pflicht nicht davon die Rede sein, daß die polizeiliche Vorladung zur Vernehmung in die Rechtssphäre desjenigen eingreife, der privatrechtlich auf die Leistungen des Vorgeladenen Ansprüche hat; vielmehr müssen diese Ansprüche zurücktreten, weil der Pflicht des Geladenen, sich vernehmen zu lassen, auch die Verpflichtung jedes mit der zu vernehmenden Person in Vertragsbeziehungen stehenden Staatsbürgers entspricht, dem Geladenen die zur Auskunfterteilung an die Polizei notwendige Zeit zu gewähren. Der Kläger war hiernach nicht befugt, die Verfügung aus dem Grunde anzufechten, weil der vor den Amtsvorsteher geladene W. durch die Vernehmung zeitweise verhindert wurde, die dem Kläger geschuldeten Dienste zu leisten. (Urt. I. 109 v. 21. Jan. 1908.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Karuth, Berlin.

Einkommensteuersachen.

Maßgebender Zeitraum bei der Berechnung des Einkommens aus nicht gewerblichen Spekulationsgeschäften. Gewinne aus nichtgewerblichen Spekulationsgeschäften sind gemäß der Vorschrift im § 9 Nr. 2 EinkStGes. in der Fassung vom 19. Juni 1906 unter allen Umständen nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahrs in Ansatz zu bringen. Die Veranlagung nach dem mutmaßlichen Jahresertrag ist ausgeschlossen, weil nach § 11 Abs. 2 an d nur bereits vereinnahmte Spekulationsgewinne steuerpflichtig sind. Für das Steuerjahr 1907 kommen daher nur die Gewinne und Verluste in Betracht, die der Steuerpflichtige im Kalenderjahr 1906 aus derartigen Geschäften vereinnahmt bezw. erlitten hat. Etwas anderes gilt auch nicht in dem Falle, wenn der Steuerpflichtige über seine nichtgewerblichen Spekulationsgeschäfte Aufzeichnungen gemacht hat, welche den Vorschriften der §§ 38 ff. HGB. über die Führung von Handelsbüchern entsprechen. Die für die Berechnung des Geschäftsgewinns aus Handel, Gewerbe und Bergbau für den Fall des Vorhandenseins einer derartigen Buchführung im § 9 Nr. 3 EinkStGes. getroffenen Vorschriften finden auf Gewinne und nichtgewerbliche Spekulationsgeschäfte keine Anwendung, trotz der Bestimmung im § 13 Abs. 2 Nr. 4, daß der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgeschlossenen Geschäften, abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften, und aus der Beteiligung an solchen auch bei den Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Handel- und Gewerbetreibenden gehören, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen zu berechnen ist. Denn unter den hier in Bezug genommenen, für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundsätzen können nach dem Inhalt und Zusammenhang der sämtlichen im § 13 gegebenen Vorschriften lediglich die im Abs. 1 und im

Abs. 2 zu Nr. 1—3 dieses Paragraphen getroffenen Vorschriften verstanden werden. In diesen Vorschriften sind aber im Anschluß an die Bestimmungen im § 6 Nr. 3 und im § 8 nur der Begriff des steuerpflichtigen Reineinkommens aus Handel und Gewerbe einschl. des Bergbaues und die bei seiner Berechnung in Einnahme und Ausgabe zu stellenden Posten näher geregelt, und es ergibt sich daraus, daß als das steuerpflichtige Reineinkommen aus dieser Quelle der Geschäftsgewinn eines Geschäftsjahres gemeint ist. Dagegen ist in diesen Vorschriften nichts darüber bestimmt, die Ergebnisse welcher Geschäftsjahre bei der Veranlagung bezüglich des Einkommens aus Handel und Gewerbe zugrunde zu legen sind. Hierfür sind vielmehr lediglich die Vorschriften im § 9 unter Nr. 2, 3 und 5 maßgebend. Hiernach kann die Bestimmung unter Nr. 4 im Abs. 2 des § 13 nur den Sinn haben, daß das steuerpflichtige Jahreseinkommen aus nichtgewerblichen Spekulationsgeschäften nach denselben Grundsätzen wie der Geschäftsgewinn eines einzelnen Geschäftsjahres bei Handels- oder Gewerbebetrieben berechnet, also unter Gegenüberstellung der danach in Einnahme und Ausgabe zu bringenden Posten, die letzteren einschließlich der in dem betreffenden Jahre von dem Steuerpflichtigen erlittenen Verluste bei nichtgewerblichen Spekulationsgeschäften, ermittelt werden soll. (Urt. V. Sen. IVa 435 u. III. 94 v. 22. Febr. 1908.)

Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

I. Senat.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Hecht, Dresden.

Fahrlässigkeit im Sinne von § 50 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß jeder Gewerbetreibende die Vorschriften des KrankenversGes. wenigstens insoweit kennen muß, als sie die Voraussetzungen regeln, unter denen die Versicherungspflicht eintritt, ferner daß ihm die Verbindlichkeit obliegt, Erkundigungen an zuständiger Stelle dann einzuziehen, wenn ein Arbeitsverhältnis so gestaltet ist, daß ihm über dessen Eigenschaft in versicherungsrechtlicher Hinsicht bei Beobachtung der im geschäftlichen Verkehr des öffentlichen Lebens erforderlichen Sorgfalt Zweifel beigehen müssen. Unterläßt er diesfalls die Einziehung von Erkundigungen, so fällt ihm ein fahrlässiges Verhalten zur Last (Urt. I. 403/06 v. 20. Febr. 1907.)

Zu § 7 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes. Der Beschluß des Kassenvorstandes, der ein Kassenmitglied in ein Krankenhaus weist, wird durch die Weigerung des Mitgliedes, der Anordnung Folge zu leisten, nicht ohne weiteres gegenstandslos; er behält vielmehr seine Wirksamkeit regelmäßig so lange bei, als die Voraussetzungen dauern, durch die er seinerzeit veranlaßt wurde. Daher bedarf es für den Fall, daß das Mitglied später bereit ist, in das Krankenhaus zu gehen, bei der Fortdauer der erwähnten Voraussetzungen nicht eines neuen Beschlusses des Kassenvorstandes. (Urt. I. 46/07 v. 27. März 1907.)

Zu § 51 Abs. 1 der Gewerbeordnung. Eine nur die Art und Weise der Ausübung eines Gewerbes betreffende polizeiliche Anordnung fällt nicht unter § 51 Abs. 1. Es ist nicht erforderlich, daß die Polizeibehörde die zur Beseitigung der vorhandenen Uebelstände notwendigen Maßnahmen im einzelnen ausdrücklich vorschreibt, sie kann sich vielmehr auf eine allgemeine Anweisung beschränken und dem hiervon betroffenen Gewerbetreibenden die Auswahl des geeigneten Abhilfemittels überlassen. Die gegenteilige, im Urt. v. 11. Dez. 1901 vertretene Ansicht ist aufgegeben worden. (Urt. 77 I/07 v. 6. April 1907.)

Oberlandesgericht Hamburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Mittelstein, Hamburg.

Versprechen des Anwalts, selbst die Sache zu führen. Wird es nicht gehalten, so ist mit LG. anzunehmen, daß der Anwalt keine Gebühren vom Auftraggeber verlangen kann. (Urt. ZS. VI., Bf. III. 7/07 v. 27. April 1907.)

Kostenentscheidung bei Vergleich über die Hauptsache. Ist die Hauptsache verglichen, aber Entscheidung über die Kosten beantragt, so greifen nicht ZPO. §§ 98, 92 Platz, sondern es ist über die Kosten so zu entscheiden, wie dies der Fall gewesen wäre, wenn die Parteien sich überhaupt nicht verglichen hätten. (Beschl. ZS. VI., Bs. Z. VI. 43/07 v. 7. Mai 1907.)

Pfändbarer Arbeitslohn. Bekl. bezieht als Reisender 1000 M. Gehalt; er reiste 198 Tage, wofür er 20 M. täglicher Spesen erhielt. Er konnte 7 M. an den Tagesspesen ersparen. Die Vergütung für die Arbeitsleistungen des Bekl. beträgt daher 2386 M., wovon 1500 M. weder abgetretan noch gepfändet werden konnten. (Urt. ZS. II., Bf. II. 307/06 v. 23. Mai 1907.)

Deutsches Reich i. S. ZPO. § 23 sind nicht die deutschen Schutzgebiete. Der § 23 will nicht das Prozessieren im Auslande ersparen, sondern will die Rechtsverfolgung in Deutschland, namentlich den Zugriff auf dort befindliches Vermögen erleichtern. (Urt. ZS. V., Bf. V. 119/07 v. 27. Mai 1907.)

Kündigungsfrist. Ist eine von 6 Monaten vereinbart, so gilt BGB. § 565 Abs. 1 S. 1 nicht, sofern nicht solches erkennbar gewollt, und die Auslegungsregel des § 193 BGB. greift im Zweifel Platz (vgl. Mittelstein, Miete S. 233, Staudinger zu § 565, V. b.) (Urt. ZS. VI., Bf. VI. 207/07 v. 15. Juni 1907.)

Oberlandesgericht Düsseldorf.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Langsdorff, Düsseldorf.

Entsprechende Anwendung des § 407 BGB. auf die Fälle der gesetzlichen Uebertragung einer Forderung (§ 412). Zum Ausschluß des guten Glaubens des Schuldners genügt nicht die bloße Kenntnis der Tatsachen, an die das Gesetz den Uebergang knüpft. § 151 LUVG. Im Falle des § 407 BGB. ist zum Ausschluß des guten Glaubens des Schuldners wirkliche Kenntnis von der Abtretung erforderlich. Die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis, ein „Kennen müssen", ist in § 407 BGB. im Gegensatz zu zahlreichen anderen Vorschriften des BGB. dem Kennen nicht gleichgestellt (§ 122 Abs. 2). Diese Grundsätze sind nach § 412 BGB. auf die Uebertragung einer Forderung kraft Gesetzes entsprechend anwendbar. Statt von der Abtretung muß hier der Schuldner von dem gesetzlichen Uebergang der Forderung auf den neuen Gläubiger Kenntnis erlangt haben. Fraglich ist nur, was zur Erlangung dieser Kenntnis gehört. Sie ist mit Sicherheit dann als vorhanden anzunehmen, wenn der neue Gläubiger den Schuldner sowohl von den Tatsachen, die den Uebergang begründen, als auch von dem Rechtssatze, der ihn ausspricht, benachrichtigt hat. Erlangt der Schuldner dagegen — auf diesem oder einem anderen Wege — nur von den Tatsachen, dem „Tatbestande" (RG. Bd. 60 S 204) Kunde, ohne zu wissen, daß das Gesetz an diesen Tatbestand den Uebergang der Forderung knüpft, so kann von einer wirklichen Kenntnis dieses Uebergangs keine Rede sein. Der Satz, daß Unkenntnis des Gesetzes schadet, kann hier nicht Platz greifen, denn indem das Gesetz das rein subjektive Moment der Kenntnis aufstellt, trägt es, um den gutgläubigen Schuldner wirksam zu schützen, seiner Erfahrung und seinen persönlichen Fähigkeiten bewußt in weitem Umfange Rechnung. Hiernach kann die von Planck a. a. O. vertretene Ansicht nicht für richtig erachtet werden, daß die Kenntnis des Schuldners vom Uebergang der Forderung schon dann anzunehmen sei, wenn er die Tatsachen kennt, an welche die Uebertragung kraft des Gesetzes geknüpft ist. In Anwendung dieses Ergebnisses auf einen Fall des § 151 landwirt. UVG. hat das OLG. angenommen, daß die Berufsgenossenschaft einen zwischen dem Entschädigungsberechtigten und dem „Dritten" geschlossenen Vergleich gegen sich gelten lassen muß, wenn sie nicht beweist, daß der Dritte zur Zeit des Vergleichs gewußt hat, daß die Berufsgenossenschaft kraft Gesetzes Rechtsnachfolger des Entschädigungsberechtigten geworden ist. (Urt. 5 U. 36/07 v. 8. Febr. 1907.)

Literatur-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Zivilrecht und -Prozeſs.

Bürgerliches Recht von Prof. Dr. J. Biermann. 1. Band. Allgemeine Lehren und Personenrecht. 1908. Berlin, H. W. Müller. 10 M.

Zu den zahlreichen Darstellungen des bürgerlichen Rechts, welche nachgerade jeder Geschmacksrichtung und jedem Bedürfnis genügen, ist als neuestes Werk das von Biermann hinzugetreten. Der vorliegende 1. Band erweist sich als gutes und brauchbares Hilfsmittel für das Studium und die Anwendung des BGB. Es hält nicht ohne Geschick eine gewisse Mittellinie zwischen einer in die Tiefe der Probleme eindringenden Untersuchung und einer glatten, leicht verständlichen Darstellung dessen, was das Gesetz von den allgemeinen Fragen zu lösen für gut befunden hat. Ueberall ist das Wesentliche hervorgehoben, das weniger Wichtige in den Hintergrund gestellt. Bemerkenswert ist die von der üblichen Reihenfolge abweichende Anordnung des Stoffs: das Personenrecht ist aus den allgemeinen Lehren ausgeschieden und an den Schluß des Bandes gestellt. Dadurch ist der pädagogische Vorteil erreicht, daß der Leser nicht gleich bei Beginn der Darstellung auf so spezielle Materien stößt, wie z. B. die Lehre von der Verschollenheit oder von den eingetragenen Vereinen. Mehr als sonst sind, im Anschluß an die Untersuchungen von Eltzbacher, die „Willensäußerungen ohne Rechtsgeschäftscharakter" (S. 114), Vorstellungs- und Gefühlsäußerungen berücksichtigt. Dabei kann m. E. der Zweifel nicht unterdrückt werden, ob eine so weit gehende psychologische Analyse der Handlungen, welche das Gesetz und die bisherige Jurisprudenz in unbefangener Weise als Willenserklärungen betrachtete, einen genügenden theoretischen Wert hat, um die dadurch in das Rechtssystem gebrachte Erschwerung aufzuwiegen. Lohnt es z. B. die Mahnung, die Fristsetzungen, das Angebot der Leistung durch den Schuldner usw. aus dem Gebiet der Rechtsgeschäfte auszuschließen, wenn man doch alle oder die meisten Rechtssätze, welche das Gesetz für Rechtsgeschäfte aufstellt, auf diese Handlungen analog anwendet? Eine Kritik einzelner Punkte muß bei der Kürze der Besprechung unterbleiben, würde übrigens den Gesamtwert des Werkes nicht beeinträchtigen.

Professor Dr. von Tuhr, Straßburg.

Stellvertretung im Prozeß. Vom Privatdozenten Dr. Leo Rosenberg. 1908. Berlin, Vahlen. 20 M.

Das Werk zerfällt in drei Teile: allgemeine Lehren der Stellvertretung, geschichtliche Entwickelung der Prozeßvertretung, dogmatische Darstellung der Stellvertretung im modernen Prozesse. Eine derartig erschöpfende Bearbeitung der Prozeßvertretung hat die Literatur bisher nicht aufzuweisen gehabt; selbst Hellwigs tiefgründige Abhandlung im Lehrbuche des Zivilprozeßrechtes übertrifft das Werk, wenn auch nicht an innerem Gehalt, so doch an Umfang und Erörterung speziellerer Fragen. Zugleich bietet es eine Fülle neuer Gesichtspunkte, die mit Scharfsinn und überall mit gewichtiger Begründung auch gegen herrschende Meinungen zur Geltung zu bringen gesucht werden. Eine kritische Beleuchtung verbietet sich hier. Nur einige der neuen oder doch neu begründeten Ansichten seien hervorgehoben: Aufrechnung, Kündigung, Rücktritt vom Vertrage sind, auch wenn sie in vorbereitenden Schriftsätzen erklärt sind, ebensowenig, wie Vergleiche, Prozeßhandlungen, sondern privatrechtliche Rechtsgeschäfte; nur ihre Geltendmachung als geschehene Tatsache gegenüber dem Gerichte ist eine Prozeßhandlung. Jedoch ist der Prozeßbevollmächtigte auch zu jenen rechtsgeschäftlichen Erklärungen befugt, weil er ermächtigt ist zu allen denkbaren Handlungen und Erklärungen, die seiner Partei zum Siege verhelfen können. — Prozeßbevollmächtigter ist jeder, der Vollmacht zur Führung des Rechtsstreites in der Totalität hat, auch der Prokurist, der geschäftsführende Gesellschafter usw. Selbst im Anwaltsprozesse braucht der Prozeßbevollmächtigte kein Anwalt zu sein, der Anwaltszwang gilt nur für den, der wirklich im Prozesse als Vertreter auftritt, den Prozeßvertreter, der von dem Prozeßbevollmächtigten verschieden sein kann; die §§ 176 ff., 244, 246 ZPO. finden aber lediglich auf den Prozeßvertreter Anwendung. — Der Begriff „Vertretungsmacht" ist inhaltlos; die Vollmachterteilung verleiht keine neuen rechtlichen Fähigkeiten, ist vielmehr Zustimmungserklärung zu der von dem Vertreter herbeigeführten Rechtswirkung. — Auch der Bote ist Stellvertreter; die aufgestellten Unterscheidungsmerkmale zwischen Stellvertreter und Boten sind nicht zu rechtfertigen. — Die Vollmacht ist nicht nach den allgemeinen Vorschriften über Willenserklärungen, z. B. wegen Irrtums, anfechtbar, sondern nur für die Zukunft widerrufbar.

Diese wenigen Hinweise werden erkennen lassen, wie umfassend und eindringlich die Materie behandelt ist. Fraglos ist das Werk eine wesentliche Bereicherung der Rechtswissenschaft.

Reichsgerichtsrat Busch, Leipzig.

Römisches Privatrecht bis auf die Zeit Diokletians von Ludwig Mitteis. 1. Band. Grundbegriffe und Lehre von den juristischen Personen. 1908. Leipzig, Duncker & Humblot. 10 M.

Es ist eine kostbare Gabe, die uns Mitteis hier bietet: der erste Teil eines Systems des wirklichen römischen Privatrechts bis auf Diokletian, des wirklichen, d. h. nicht des Trugbildes, das wir aus zahllosen Pandekten- und Institutionenlehrbüchern genugsam kennen. Die Schwierigkeit eines solchen Unternehmens kann nicht leicht überschätzt werden. Voraussetzung dafür war eine kritische Revision unseres gesamten Quellenbestandes mit den Hilfsmitteln der modernen Methode, und zwar mußte diese Arbeit geleistet sein, ich möchte fast sagen, bevor auch nur die erste Zeile geschrieben wurde. Denn ehe Verf. an die Einzellehren heranging, mußte er über eine Reihe grundlegender Fragen im klaren sein; die Bausteine für diese Fundamente aber liegen in den Quellen nicht fertig vor, sondern mußten gerade aus den Einzellehren mühsam herausgeholt und zusammengetragen werden. Kein Wunder, daß diese Sachlage sich in der Gestalt des Werkes fühlbar macht, namentlich in der großen Zahl der Anmerkungen, und mancher mag sich fragen (der Verf. selbst hat es sich gefragt), ob heute schon die Zeit für eine solche zusammenfassende Darstellung gekommen ist. Allein so gewiß der Fortschritt der Einzelforschung, der von den nächsten Jahrzehnten zu erwarten ist, einer künftigen Gesamtdarstellung recht sehr die Wege ebnen wird, so gewiß ist ein Werk solidester Gelehrsamkeit und erstaunlichster Arbeitskraft wie dieses, das durchaus auf selbständiger Forschung ruht, überall die Wege weist und in die verborgensten Winkel hineinleuchtet, berufen, seinerseits der Einzelforschung unschätzbare Dienste zu tun. Wir können nur wünschen, daß es dem Verf. vergönnt sein möge, sein großes Unternehmen glücklich zu Ende zu führen.

Professor Dr. Lenel, Freiburg.

Die Gründung der Aktiengesellschaft nach deutschem, schweizerischem, französischem und englischem Aktienrecht. Vom Zivilgerichtspräsidenten Dr. A. Silbernagel. 1907. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 10 M.

Die moderne wirtschaftliche Entwickelung hat so enge Beziehungen unter den zivilisierten Staaten geschaffen, daß sich namentlich die einzelnen Institute des Handelsrechts völlig nur im Hinblick auf ihre Entstehung und Fortbildung in allen Kulturstaaten verstehen lassen. Erst auf diesem Wege der Rechtsvergleichung läßt sich ein sicheres Urteil darüber gewinnen, in welcher rechtlichen Gestaltung die Bedürfnisse des Handels und des Verkehrs zur Geltung gelangen. An erster Stelle steht in dieser Beziehung das

Recht der Aktiengesellschaften. Deshalb darf es mit Freude begrüßt werden, daß der Verfasser eine systematische Darstellung der Entwickelung des Aktienrechts und seiner Erscheinungsformen in Frankreich, England, Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und in der Schweiz unternommen hat. Der allgemeine Teil behandelt die rechtliche Natur, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, die Deliktsfähigkeit der Aktiengesellschaft, die Mindestzahl der Aktionäre, die Staatsgenehmigung und Staatsaufsicht, die rückwirkende Kraft neuer Aktiengesetze, das Verhältnis des bürgerlichen Rechts zum Aktienrecht sowie die Aktie selbst nach Wesen und Form. Der spezielle Teil beschäftigt sich mit der Gründung der Aktiengesellschaft und den Gründungshergängen in weitestem Umfang, der zivil- und strafrechtlichen Haftung der Gründer und der Verwaltungsorgane der Gesellschaft sowie mit dem Begriff der Zweigniederlassung nach den verschiedenen Rechtsgebieten. Den Schluß bildet eine Erörterung der französischen Société à capital variable. Die Arbeit ist ungemein belehrend und interessant.

Reichsgerichtsrat Könige, Leipzig.

Das Unternehmen als Gegenstand des Rechtsverkehrs. Von Dr. O. Pisko. 1907. Wien, Manz. 7 Kr.

Die Lehre vom Unternehmen im Rechtssinn, erst unlängst durch v. Ohmeyer bearbeitet, hat in Pisko von neuem einen gründlichen Darsteller gefunden. Sein Buch ist dem Ohmeyers an Umfang und Bedeutung entschieden überlegen, und ich zweifle nicht, daß die reichhaltigen, gediegenen Einzeluntersuchungen, die er zu den zahlreichen Fragen seines Stoffes bringt, insbesondere seinen österreichischen Landsleuten willkommen und förderlich sein werden. Für den deutschen Leser sind diese Einzeluntersuchungen, interessant an sich, doch im ganzen nur von sekundärer Bedeutung, obwohl ihre anregende Kraft und paradigmatische Verwertbarkeit auch für sie Beachtung erheischt. Für die eigentliche Dogmatik des deutschen Rechtes fallen dagegen nur Nebenbemerkungen ab, so z. B. für unser Gesellschaftsrecht. Die Darstellung der Grundfragen, die uns im Reiche an erster Stelle interessiert haben würde, tritt in dem Buche Piskos an Umfang so auch an Wert zurück, und was hier geboten wird, kann für uns nur teilweise verwertbar sein: so ist die Annahme eines Eigentums und Miteigentums am Unternehmen, die Verf. trotz Ablehnung seiner Qualität als einer körperlichen Sache (s. S. 69) öfters vertritt (s. z. B. S. 50, 61, 197) für das BGB. natürlich von vornherein undiskutabel (§ 90). Es wäre wünschenswert, ja notwendig gewesen, die Fragen nach der Haltbarkeit und der Struktur des problematischen Rechts am Unternehmen auch vom Standpunkte der Rechtsordnungen aus zu untersuchen, die einen strengeren Sach- und Eigentumsbegriff zugrunde legen. Auch die sehr beachtenswerten Untersuchungen Piskos über Veräußerung und Verpachtung des Unternehmens füllen diese Lücke nicht aus — denn die Zulässigkeit dieser obligatorischen Rechtsgeschäfte ergibt sich bereits aus der wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens, haben mit der Frage seiner Qualität als einheitliches Rechtsobjekt nichts zu tun (anders Pisko S. 47, 185). Auch die Definition des Unternehmens S. 19 weist nur auf seine wirtschaftliche Einheit hin.

Professor Dr. P. Oertmann, Erlangen.

Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte von Konrad Maurer. Aus dem Nachlaß des Verf. herausg. von der Gesellschaft der Wissenschaften in Christiania. Band I. Altnorwegisches Staatsrecht und Gerichtswesen. 1907. Leipzig, Deichert. 22,50 M.

Mit diesem Werke beginnt ein pietätvolles und verdienstliches Unternehmen: die Veröffentlichung der Vorlesungen des Meisters der nordischen Rechtsgeschichte aus seinem Nachlaß, durch Dr. Ebbe Hertzberg, Reichsarchivar in Christiania, der sich des Rates von Fachgenossen und Schülern Maurers, besonders der Proff. Karl Lehmann und Ernst Mayer, erfreuen durfte. Im Hinblick darauf, daß unstreitig die Erkenntnis des germanischen Rechts in der historischen Zeit nur aus der Geschichte aller germanischen Sonderrechte zu gewinnen ist (v. Amira), bedarf es keiner besonderen Darlegung der wissenschaftlichen Bedeutung dieser Publikation; nur über die Ausführung soll berichtet werden. Im I. Bande sind Vorlesungen Maurers über altnorwegisches Staatsrecht und Gerichtswesen von 1871 an nebst einigen Einzeluntersuchungen veröffentlicht. Diese Aufzeichnungen sind mit Ausnahme offenbarer Schreib- oder Gedächtnisfehler wortgetreu wiedergegeben, also ohne Berücksichtigung der neueren Untersuchungen. Pietätvolle Rücksicht hat sich vor den notwendigen erheblichen Eingriffen in Maurers Darstellung gescheut, und dem Herausgeber wird darum sicher kein Vorwurf gemacht werden. Andererseits hätte es der Darstellung nur zum Vorteil gereicht, wenn — und dieser Wunsch sei für die folgenden Bände ausgesprochen — im Interesse besserer Uebersichtlichkeit etwas reichlicher von Absätzen und Sperrdruck Gebrauch gemacht würde. Möge die Vollendung dieses Werkes, für welches die deutsche Rechtswissenschaft der Gesellschaft für Wissenschaften in Christiania und dem Herausgeber größten Dank schuldet, bald erfolgen.

Professor Dr. Frommhold, Greifswald.

Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten nebst Kommentar, den Ergänzungsgesetzen und Auszügen aus den Nebengesetzen. 5., verbesserte u. vermehrte Auflage vom Geh. u. Oberbergrat, Prof. Dr. A. Arndt. 1907. Leipzig, Pfeffer. Geb. 5 M.

Der Verfasser hat es dankenswerterweise unternommen, bald nach Eintritt der Gesetzeskraft der Berggesetznovelle v. 18. Juni 1907 eine neue Auflage seines beliebten Kommentars herauszugeben, in welche diese Novelle ebenso wie die der vorhergehenden Auflage als Nachträge beigefügten Novellen eingefügt sind. Dabei sind allerdings einige Ungenauigkeiten mit untergelaufen, auf die der Verf. in seinen nach Erscheinen der Neuauflage herausgegebenen „Ergänzungen und Berichtigungen" — nicht weniger als 47! — selbst hinweist. So war u. a. im grundlegenden § 1 des Gesetzes der aufgehobene Abs. 2 wieder mitabgedruckt, aber nichtsdestoweniger der an dessen Stelle getretene neue Schlußabsatz aufgenommen worden. Im § 175d Abs. 2 war die Aenderung übersehen worden, die dieser Paragraph in der Kommission des Hauses der Abgeordneten erfahren hat. Der Verf. hatte den Text des Regierungsentwurfs wiedergegeben. In seiner Berichtigung zu § 175d findet sich aber ein weiterer Irrtum. Nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses, die in die endgültige Fassung des Gesetzes übergegangen sind, entscheidet über die Beschwerden in dem fraglichen Fall nicht, wie Verf. behauptet, das Schiedsgericht, sondern das Oberschiedsgericht; der in seiner Berichtigung angezogene Paragraph ist nicht § 186d, sondern § 186m. Im übrigen weist die neue Bearbeitung die bekannten Vorzüge der Arndtschen Kommentare auf: prägnante Kürze der Anmerkungen, in denen die reichhaltige Judikatur, Verwaltungspraxis und Literatur in übersichtlicher Weise unter Ausscheidung des zum Teil veralteten Materials berücksichtigt ist.

Wirkl. Geh. Ober-Bergrat, Berghauptmann a. D.
Dr. jur. Fürst, Wilmersdorf-Berlin.

Strafrecht und -Prozeſs.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst Einführungsgesetz herausg. und erläutert von Prof. Dr. R. Frank. 5.—7., neubearbeitete Auflage. 1908. Tübingen, Mohr. 10 M.

Die neue Auflage zeigt im besonderen Teil wenig Aenderungen, enthält aber als neu im Anhang einen Kommentar zu den Konkursdelikten und zu dem Ges. betr. Bestrafung der Majestätsbeleidigung. Dagegen weist der allgemeine Teil umfassende Aenderungen und Zusätze auf. So ist schon gleich die Entwickelung des Ver-

brechens-Begriffs völlig umgestaltet. Frank wird jetzt der Bindingschen Normentheorie mehr gerecht, lehnt aber, wie früher, die Lehre, daß jedes Verbrechen die Verletzung eines Rechtsgutes darstellen müsse, ab, hält vielmehr für die Strafbarkeit einer Handlung das Interesse des Staates an deren Unterbleiben maßgebend. Zu § 1 ist der Begriff der strafrechtlichen Kausalität neu erörtert. Wenn Frank glaubt, daß die praktischen Schwierigkeiten in dieser Richtung durch die Lehre von der adäquaten oder typischen Kausalität völlig gehoben seien, so dürfte das nicht zutreffen. Der Richter wird sich wohl noch immer im einzelnen Falle daran halten müssen, was nach allgemeiner Lebensauffassung als kausal gilt. S. 33 akzeptiert die neue Auflage den GedankenHeglers, daß der Staat bei Bestrafung seines Staatsangehörigen wegen einer im Auslande verübten Straftat als Geschäftsführer des Auslandes handele. Besonders umfangreich und tiefgehend sind die Aenderungen in der Lehre vom Versuch und der Teilnahme. Ueberall aber bleibt der Kommentar der Richtung treu: in der Behandlung der Streitfragen zwischen Theorie und Praxis zu vermitteln und dafür zu sorgen, daß die theoretische Folgerichtigkeit nicht zu praktisch unmöglichen Entscheidungen führe. Bietet das Buch die Rechtsprechung nicht in der Ausführlichkeit, wie der Kommentar von Olshausen, so hat es dagegen vor diesem den Vorzug, zugleich zu den einzelnen Abschnitten und Paragraphen eine systematische, wissenschaftlich vertiefte Darstellung der Rechtslehre zu geben. Und so möchte ich wünschen, daß die beiden tüchtigen Kommentare nebeneinander in den Ratskammern der Strafgerichte und auf den Arbeitstischen der praktischen Juristen eine dauernde Stätte finden.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm, Bonn.

Militärstrafgerichtsordnung. 4., vermehrte u. verb. Aufl. 1907. Geh. 4 M.
Militärstrafgesetzbuch. 2., vermehrte u. verb. Aufl. 1908. Geb. 3,60 M.
Handausgaben vom Senatspräsidenten am Reichsmilitärgericht Dr. P. Herz und Geh. Reg.-Rat Dr. G. Ernst. Berlin, Vahlen.

Die beiden, schnell beliebt gewordenen Handbücher liegen in neuen Auflagen vor, ein Beweis für ihre Brauchbarkeit. Aeußerlich unterscheiden sie sich von den älteren Ausgaben vorteilhaft durch etwas größeres Format, so daß sie trotz vermehrten Stoffes Handbücher geblieben sind. Die Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts und Reichsgerichts sind ebenso wie die reichhaltige Literatur bis auf das Neueste benutzt und verarbeitet. Daß dies in möglichster Kürze geschehen, macht sich aus dem Zwecke der Bücher notwendig, die kleine Kommentare für den Praktiker, namentlich den Untersuchungsführer, sein wollen. Neben den selbstverständlich durchweg für maßgebend erachteten Entscheidungen des RMilG. sind auch abweichende Meinungen berücksichtigt. Das sog. Richter-Disziplinar-Gesetz, bei dem früher nur die Ausführungsbestimmungen angeführt waren, ist jetzt ebenfalls durchgehends kommentiert. Bedauerlich erscheint es nur, daß in der MilStrGO. die Vo. über das strafgerichtliche Verfahren bei der Schutztruppe, die GeschäftsO. des RMilG. und die kriegsminister. Verfügungen, betr. Ersuchen an Behörden im Auslande und betr. die Auslieferungsverträge, die früher beigegeben waren, dieses Mal fortgelassen sind. Wenn diese Bestimmungen vielleicht auch nicht allzu oft gebraucht werden, so war es doch angenehm, sie hier zusammengestellt zu finden. Wahrscheinlich ist die Rücksicht auf den Umfang maßgebend gewesen. Auch wäre es erwünscht gewesen, wenn das Ges., betr. Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, kommentiert worden wäre. Eine praktische Neuerung ist das Verzeichnis der Parallelstellen des GVG. oder der bürgl. StrPO. mit den betr. Paragraphen der MilStrGO., wodurch das Nachschlagen der Kommentare zum GVG. oder RStrPO. wesentlich erleichtert wird. Für die Praxis sind beide Bücher sehr empfehlenswert.

Oberkriegsgerichtsrat Dr. v. Bippen, Hannover.

Staats- und Verwaltungsrecht, Völkerrecht.

Das Völkerrecht, systematisch dargestellt von Prof. Dr. F. von Liszt. 5., durchgearbeitete Auflage. 1907. Berlin, Häring. 11 M.

Ein Lehrbuch, das binnen vier Jahren drei Auflagen erlebt hat, ist in der völkerrechtlichen Literatur eine seltene Erscheinung, die dadurch erklärt wird, daß das Lisztsche Werk, abgesehen von seinem inneren Gehalt und seinen sprachlichen Vorzügen, das einzige in Deutschland ist, in welchem man über die zahlreichen Ereignisse und Probleme der modernen internationalen Rechtsentwickelung Aufschluß findet, das einzige, welches das Völkerrecht sozusagen „up to date“ darstellt. Wie veraltet muten uns heute die Heffter, Bluntschli, Martens, Rivier u. a. einst viel bewunderte Größen einer Wissenschaft an, die sich seitdem so viele neue Gebiete erobert hat! Liszt selbst betont, daß er der akademischen Jugend und weiteren Kreisen zeigen wolle, wie fruchtbar die Interessengemeinschaft der Kulturstaaten für die Weiterbildung des Völkerrechts sich erweist, und wie das Volk, das hierbei die Führerrolle übernimmt, sich damit politische Macht und materiellen Wohlstand sichert. Er legt daher das Hauptgewicht auf die Wiedergabe des sich unaufhörlich neugestaltenden Rechtsstoffes und will nicht in die Finessen einer formaljuristischen Konstruktion der einzelnen völkerrechtlichen Satzungen eindringen. Dieser bewußte Verzicht auf theoretische Erörterungen ist für den größeren Leserkreis gewiß ein Vorteil. Die Anhänger einer Methode, die auch für das Völkerrecht ein festes System von Rechtsbegriffen für unentbehrlich hält, werden darin aber einen Mangel erblicken. Ihnen liegt es jetzt ob, ein Lehrbuch zu bieten, das den von ihnen gestellten wissenschaftlichen Anforderungen genügt, ohne den Boden der Wirklichkeit zu verlassen und sich in Widerspruch zu setzen mit den geschichtlichen Tatsachen der internationalen Praxis.

Wirkl. Geh. Rat, Professor Dr. Krauel, Berlin.

Das Reichsbeamtengesetz in der Fassung v. 18. Mai 1907 nebst Erläuterungen. Von Amtsrichter Dr. Brand. 2. Auflage. 1907. Berlin, Häring. 6 M.

Die erste Auflage dieses Kommentars ist 1902 erschienen. Die inzwischen, insbesondere durch die Gesetze des Jahres 1907 über die Pensionsverhältnisse und die Hinterbliebenenfürsorge eingetretenen Aenderungen haben eine neue Auflage nötig gemacht. Dem Verf. gebührt hierfür Dank; er hat mit großem Fleiß sorgfältig die Ansichten der Literatur und Judikatur über die Beamtenverhältnisse zusammengestellt und überall auch seine eigene Ansicht unter kurzer Begründung hinzugefügt. Insbesondere sind die vielen Streitfragen über das Disziplinarrecht, so die, inwieweit die Disz.-Gerichte an die Entscheidungen der Strafgerichte gebunden sind u. a., ausführlich erörtert. Auch auf die Verhältnisse der preußischen Beamten ist gebührend Rücksicht genommen, so daß der Praktiker aus dem Werke überall gewünschte Belehrung entnehmen kann. Als Anhang sind 16 Gesetze und Verordnungen beigefügt, die sich auf die Reichsbeamten beziehen, so die Verordnungen über Tagegelder, Fuhr- und Umzugskosten, die Hinterbliebenengesetze, das Unfallfürsorgegesetz für Beamte und Personen des Soldatenstandes, die Geschäftsordnung für die Disziplinarbehörden u. a. Erwähnt mag noch werden, daß wohl mißverständlich auf S. 44 es für zweifelhaft erklärt wird, ob preußische Beamte zum Eintritt in den Landtag eines Urlaubs bedürfen (s. Art. 78 der Verf.). Alles in allem haben wir es mit einem empfehlenswerten Buche zu tun.

Senatspräsident Dr. Koffka, Berlin.

Die landständische Verfassung Mecklenburgs. Von Professor Dr. H. Sachsse. 1907. Rostock, Boldt. 2 M.

Die hier durch den Druck einem größeren Publikum zugänglich gemachten vier Vorträge sind als „Hochschulvorträge für das bürgerliche Leben“ auf Wunsch der Korporation der Kaufmannschaft zu Rostock zuerst im Sommer

1902 gehalten und auf Wunsch der mecklenburgischen Handelskammer im Sommer 1907 wiederholt worden. Sie behandeln in einer für Hörer aus dem gebildeten Publikum berechneten Form ohne gelehrtes Beiwerk die Begründung und Entwickelung der mecklenburgischen Landesverfassung, die Organisation und Rechte der Landstände und die landständische Verfassung im Kampfe mit der neuzeitlichen Entwickelung. Die Darstellung ist durchweg eine juristisch-objektive, wenn sie auch gelegentlich durchblicken läßt, daß der Verfasser den altständischen Standpunkt nicht teilt, und gewährt eine gute Orientierung über die dem Kampf um die mecklenburgische Verfassung zugrunde liegenden rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, über welche man nicht nur außerhalb Mecklenburgs, sondern auch im eigenen Lande oft manchen schiefen und verkehrten Auffassungen begegnet. Die Veröffentlichung der Vorträge ist daher im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo der Verfassungsstreit in eine neue Phase tritt, doppelt willkommen.

Wirkl. Geh. Legationsrat Dr. von Buchka, Rostock.

Gesetz, betr. den Staatshaushalt. Vom 11. Mai 1898. Für den praktischen Gebrauch zusammengestellt vom Geh. Rechnungsrat H. Schreiber. 2. vermehrte und verb. Auflage. 1907. Potsdam, Stein. Geb. 8 M.

Das behandelte sog. Komptabilitätsgesetz, welches in Ausführung des Art. 99 VU. auf dem Boden des bisherigen Rechtszustandes die für die Veranschlagung, Führung und Kontrolle des Staatshaushalts maßgebenden Grundsätze festgestellt hat und die Grundlage des gesamten preußischen Etatswesens bildet, hat zwar hauptsächlich nur für Behörden und Beamte sowie die Mitglieder des Herren- und des Abgeordnetenhauses Bedeutung. Auch für diese aber bedarf es nicht bloß selbst mancher Erläuterungen, sondern auch bei der Anwendung und Befolgung seiner Bestimmungen zahlreicher anderweitiger Gesetze, Verordnungen, Verfügungen usw. Wie bereits die erste Auflage des Werkes bietet die zweite in beiden Beziehungen allen, die mit dem preußischen Etats-, Kassen- und Rechnungswesen befaßt sind, ein bequemes und zuverlässiges Hand- und Nachschlagebuch für den praktischen Gebrauch.

Senatspräsident des Oberverwaltungsgerichts Dr. Schultzenstein, Berlin.

Allgemeines.

Die Zenten des Hochstifts Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Gerichtswesens und Strafrechts. Mit Unterstützung der Savignystiftung herausg. von Dr. H. Knapp. 2 Bände. 1907. Berlin, Guttentag. 75 M.

Aus den reichen Quellen, die dem Rechtshistoriker am Sitze der Nachfolger S. Kilians fließen, hat H. Knapp mit geübter Hand und hingehendem Fleiß ein Werk zu schöpfen gewußt, das auf lange Zeit für jeden, der sich mit dem alten süddeutschen Verfahren und Strafrecht beschäftigt, das Standardwork bilden wird. Der umfangreiche, in 2 Halbbände zerlegte Quellenband bringt die der Hauptsache nach den Zentbüchern entnommenen Zentordnungen des Würzburger Hochstifts. Die von Knapp hierbei gewählte alphabetische Anordnung erscheint im Interesse der Uebersichtlichkeit ebenso geboten wie die von ihm vorgenommene Zerlegung der Fries' und Echter'schen Sammlungen beifallswert. Denn dadurch wurde bei jeder einzelnen würzb. Zent nicht nur eine völlige Stoffkonzentration, sondern vor allem auch die Voranstellung einer die wichtigeren geschichtlichen Daten zusammenfassenden Uebersichtstabelle ermöglicht. Der zweite Band enthält die systematisch geordnete Verarbeitung des im ersten Band gesammelten Materials. Außerdem sind in ihn noch gar viele unveröffentlichte Urkunden, sowie zahlreiche Dorfweistümer hineingezogen. Das Schwergewicht der Darstellung liegt in den die Gerichtsverfassung und das peinliche Verfahren behandelnden Abschnitten, denen wir insbesondere neue, bedeutsame Aufschlüsse über das Schöffentum, das Inzicht- und Rügeverfahren verdanken. Aber auch die von dem bürgerlichen Verfahren und dem materiellen Strafrecht handelnden kleineren Abschnitte bieten dem Kundigen eine Fülle neuer Beobachtungen und Hinweise, deren einige aber wohl eingehender Kritik so wenig werden standhalten können, wie z. B. die Widerspruch herausfordernden Ausführungen über das Verfahren wider die landschädlichen Leute. Der hohe Wert des Werkes vermag jedoch durch die angedeuteten Differenzpunkte keineswegs alteriert zu werden.

Privatdozent Dr. Schoetensack, Würzburg.

Einführung in die Rechtswissenschaft. Eine juristische Enzyklopädie und Methodologie von Professor Dr. jur. B. Erwin Grueber. 1908. Berlin, Häring. Geb. 3 M.

Die Einführung, welche Grueber für Birkmeyers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft schrieb, erscheint, vielfach geäußerten Wünschen entsprechend, in erweiterter Form als selbständiges Buch. Der Verfasser hat das Werk der deutschen, die Rechte studierenden Jugend gewidmet. Ihr und allen, die ein Bedürfnis nach Rechtsbelehrung empfinden, kann es aufs angelegentlichste empfohlen werden. Grueber ist ein durch Temperament und sittliche Wärme mächtig anregender Lehrer. Ich gedenke gerne der packenden Vorträge, mit denen er uns junge Juristen für das erkorene Studium begeisterte. Diese eindringliche und anschauliche Art und diese sittliche Wärme durchzieht auch das hier empfohlene Buch. Wie schön schreibt der Verf. am Ende des Ganzen: Vor allem muß der Jünger der Rechtswissenschaft eingedenk sein der Wahrheit, daß das Recht seine tiefste Wurzel in der Moral hat; alles Wissen und Können frommt nichts ohne jene Lauterkeit der Gesinnung, die für sich nur beansprucht, was sie unter gleicher Voraussetzung auch anderen gewährt, und nichts einem anderen zufügt, was sie nicht sich selbst zuzufügen willens wäre.

Professor Dr. Rehm, Straßburg i. E.

Die Vorschriften über die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst in Bayern. Herausg. vom II. Staatsanwalt J. Schiedermair. 1907. München, Schweitzer. Geb. 2,80 M.

Das Werkchen ist die dritte Auflage der „von einem praktischen Juristen herausgegebenen Prüfungsvorschriften für Juristen in Bayern", vermehrt durch eine Neuauflage der früher von von der Pfordten herausgegebenen „Vorschriften für die Praxis der geprüften Rechtspraktikanten in Bayern". Vermöge der geschickten Anordnung sowie der treffenden Kürze des Kommentars ist für ungeprüfte und geprüfte Rechtspraktikanten (Referendare, Assessoren) wie für alle Behörden, Beamten und Rechtsanwälte, die mit der Vorbereitung der jungen Juristen befaßt sind, oder bei denen geprüfte Bewerber ihre Praxis („Nachpraxis") fortsetzen, ein angenehmes Hilfsmittel geschaffen. Die Brauchbarkeit des Büchleins wird um so dauernder sein, als die bayerische Regierung, die der Frage einer Aenderung des Vorbereitungsdienstes und der Prüfungsvorschriften ihr besonderes Augenmerk zuwendet, den gegenwärtigen Zeitpunkt mit seiner Ueberfülle von Bewerbern für eine solche Aenderung wohl mit Recht nicht für den geeignetsten erachtet.

Oberlandesgerichtsrat Lunglmayr, Zweibrücken.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. 52. Jg., 4.—5. Heft. Hagen, K., Die guten Sitten als Rechtsbegriff. Schreiber, Abhängigkeit des Erfüllungsgeschäftes vom obligatorischen Vertrage bei anfechtbaren und unsittlichen Rechtsgeschäften. Josef, E., Bemerkungen zur Lehre von der Haftung für die Verkehrssicherheit von privaten und Berufsräumen. Stereberg, Die Verteilung der Haftungslast bei mehrfacher Sicherung einer Forderung. Grüneboum, Uebergang der Schadensersatz-

ansprüche gegen Dritte auf die Träger der öffentlich-rechtlichen Versicherungen. Loweck, Das landschaftliche Tilgungsguthaben im Lichte der Eigentümerhypothek. Meyer, H., Versäumnis der Partei, welche geladen hat. Lessres, J., Die Erledigung der Hauptsache im Zivilprozesse.

Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. 2 Folge. 17. Bd. 5.—6. Heft: Müller-Erzbach, R., Der Durchbruch des Interessentenrechts durch allgem. Rechtsprinzipien. Sohm, R., Noch einmal der Gegenstand. Moses, S., Ueber unwirksamen Beitritt zu einer Gesellschaft m. b. H.

Jahrbuch des Deutschen Rechts. Unter Mitwirkung zahlreicher Juristen hrsg. von H. Neumann. 6. Jg. Berlin, Franz Vahlen. M. 22.

Gesetz und Recht. Zeitschrift für allgemeine Rechtskunde. 9. Jg., 20.—21. Heft: Josef, E., Die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen" und das neue Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Bornhak, Die Reform der Universitätsverfassung. Lützow, Die testamentarische Zuwendung des Vermögens kinderloser Eheleute an die beiderseitigen Verwandten nach dem Tode des überlebenden Ehegatten. Freymuth, Das Reichsgericht und das Kaiserl. Kanalamt.

Zeitschrift für Bergrecht. 49. Jg., 3. Heft: Eskens, Erläuternde Bemerkungen zum Quellenschutzgesetze v. 14. 5. 08. Köhrich, Erläuternde Bemerkungen zur hessischen Berggesetznovelle v. 28. 3. 08 (Mutungs- und Verleihungswesen).

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. 2. Jg., Nr 8: Hagens, Ist die in § 30 Abs. 3 PatG. vorgesehene „Androhung der Zurücknahme" eine mit der Berufung anfechtbare Entscheidung? Jacusiel, M., Der Börsenterminhandel in Wertpapieren unter dem neuen Börsengesetz. Josef, E., Auflösend bedingte Versicherungsverträge und der nachträgliche Wegfall des versicherten Interesses.

Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. 30. Bd., Heft 3/4: Oboreiher, A., Strafrecht und Strafvollzug im Lichte der deutschen Sozialdemokratie. Kleemann, E., Die Gaunersprache. Svorcik, H., Einstimmiger Schuldspruch durch Geschworene auf Grund von Indizien. Mönkemöller, Statistischer Beitrag zur Naturgeschichte der Korrigendin. Barrows, S. J., Zugunsten des unbestimmten Strafurteils.

Der Gerichtssaal. Bd. 72, Heft 3/6: Oetker, Zum Schuldbegriffe. Bemerkungen zu Reinhold Frank, Ueber den Aufbau des Schuldbegriffs, Gießen (A. Töpelmann) 1907. Baligand, Zur Lehre von der absoluten Urteilsnichtigkeit. Finger, Bemerkungen zum Schuldbegriffe. Wadler, Die Kriminalität Rußlands im J. 1904. Hartung, Der Zuhälterparagraph (§ 181a StrGB.).

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. 4. Jg., Nr. 1—2: Arangjelowitsch, D., Der serbische Gesetzentwurf über die Bezirksgerichte. Herr, P., Jugendstrafrecht und Jugendgerichtshöfe in den Ver. St. von Amerika. Vortrag. Lauterbach, Die Systeme der Besteuerung in Deutschland, England u. Nordamerika. Vortrag. Betz, H., Neue chinesische Gesetzgebung. Dove, H., Ansätze zur internationalen Regelung der Arbeiterschutzes. Rendstein, S., Zum internationalen Vormundschaftsrecht. Erich, R., Ein Blatt aus der konstitutionellen Entwicklung Finnlands in den letzten Jahren.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 32. Jg., Heft 3. Schrötter, F. v., Das englische Münzwesen im 16. Jh. Kiep, O. C., Das neue staatliche Treuhänderamt in England. Cohn, G., Neuere Literatur über Schiffahrtsabgaben. Swart, F., Die Kolonisationspläne der Ostpreußischen Landschaft und ihr Zusammenhang mit der Entschuldungsvorlage. Mauer, H., Die Entschuldungsaktion der Ostpreußischen Landschaft kaufmännisch betrachtet. Westphal, M., Die Organisation des Handwerks.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 64. Jg., Heft 3: Wolzendorff, K., Die polizeiliche Landesverweisung im preußischen Staatsrecht. Schubert-Soldern, R. v., Zur erkenntnistheoretischen Begründung der Rechts- und Staatsphilosophie. Neumann, F. J., Finanz und Finanzwissenschaft.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge. 36. Bd., 1. Heft. Leo, V., Die wirtschaftliche Organisation der geistigen Arbeiter. Liefmann, R., Die heutigen kommunistischen Gemeinden in Nordamerika.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 27. Bd., 1. Heft: Leo, Die Frage des Streikrechts in öffentlichen Betrieben. Stier-Somlo, Zur Reform der Arbeiterversicherung. Schachner, Schiedsgerichte und Lohnausschüsse in Australien. Schirmacher, Die Ausländer und der Pariser Arbeitsmarkt.

Zeitschrift für Zollwesen und Reichssteuern. 8. Bd., Nr. 1—5: Brandenburg, Der § 13 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dez. 1902. Fasold, Verschnittweine u. Moste. Kaiser, Uebernahme einer Strafbestimmung aus einzelnen Zoll- u. Steuergesetzen in das allgemeine Strafgesetzbuch. Mirre, Das Vermächtnis der Erbschaftssteuer. Heidecker, Exponierte Zollstellen (Nachtrag). Jeppe, Die Besteuerung der Annoncen. Melchior, Die strafrechtl. Folgen unrichtiger Angabe des Wertes eingeführter Pferde. Wolgast, Teppiche. Ernst, Verminderung der Süßstoff-Packungen u. Abänderung der Süßkraft der leichtlösl. Saccharins. Brandenburg, M., Zuständigkeit Preußens zur Erhebung von Schiffahrtsabgaben nach dem Wasserstraßenges. v. 1. 4. 06 im Hinblick auf die Reichsverfassung.

Zeitschrift für internationales Privat- und Oeffentliches Recht. 18. Bd., 1. u. 2. Heft: Bromberg, A., Von den neuen Grundgesetzen des russischen Reiches. Schmidt, A., Die Einrede der Litispendenz auf Grund eines ausländischen Prozesses in Ungarn. Mettgenberg, W., Joseph Görres. Ein Beitrag zur Geschichte des Auslieferungsrechts. Neumeyer, K., Studien aus dem internat. Verwaltungsrecht. IV. Die Schulpflicht. Schwartz, J., Ungarns Anschluß an die Haager Familienrechtskonventionen.

Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht. 2. Bd., 5. u. 6. Heft: Kaufmann, Die modernen nichtstaatlichen internat. Verbände und Kongresse und das internationale Recht. Nippold, Das Geltungsgebiet der Völkerrechts in Theorie und Praxis.

Preußisches Verwaltungs-Blatt. 29. Jg., Nr. 33—42: Loening, Eingemeindung u. Eingemeindungsverträge. Maecke, Wie soll die Verwaltung von Groß-Berlin gestaltet werden? Höpfner, Die polizeiliche Verfolgung von Uebertretungen. Wallis, Die Erhaltung alter Stadtmauern. Neumann, Soziale Zivilprozeßreform und die Sondergerichte. Niese u. Samter, Kostenfragen bei der Fürsorgeerziehung. Scholtzenstein, Ablehnung eines Sachverständigen im Verwaltungsstreitverfahren. Boediker, Die Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung des Schreibwerkes bei den Stadtverwaltungen. Schimmelmann, Ueber die Erschließung neuer kommunaler Einnahmequellen auf dem Wege der Bodenreform. Vortrag.

Mitteilungen der Vereinigung der österreichischen Richter. 1. Jg., Nr. 8—12: Schindler, Die Verlassenschaftsabhandlung. Kastner, Gerichtsadjunkten als Hilfsrichter. Fischböck, Zehn Jahre Exekutionsgericht. Putzker, Einzel- und Kollegialrichter. Eine Entgegnung. Pontlschmid, Zur Frage der Geschäftsvereinfachung. Daninger, Die Kurialien und die richterliche Unabhängigkeit. Schwalb, Betrachtungen anläßlich der zehnjährigen Wirksamkeit der Zivilprozeßordnung.

Jurist. Blätter. 37. Jahrg., Nr. 1—28: Zehn Jahre Zivilprozeß. 1907. Fröhlich, 10 Jahre Exekutionsordnung. Heinke, Der Entwurf des österr. Automobilhaftpflichtgesetzes. Ehrenzweig, Zu den erbrechtl. Bestimmungen der Zivilrechtsnovelle. Reinitz, Notrecht u. Eisenbahnverstaatlichung. Stroß, Die Vereinbarung auf Festsetzung von streitigen Advokatengebühren durch den Ausschuß der Advokatenkammer. Schrutka von Rechtenstamm, Entmündigungsrecht und Entmündigungsverfahren nach dem Entwurf e. Ges. üb. die Entmündigung. Hegedüs, Rückblick auf Ungarns Rechtsleben i. J. 1907. Ullmann, Das Justizwesen der Vereinigten Staaten und dessen Einfluß auf die amerikan. Krise. Adler, Der Arbeitsvertrag im Entwurfe einer Novelle zum a. b. GB. Unsere Strafrechtspflege. v. Fritsch, Bergbau und Grundeigentum. Mayer, Die Wertpapiere-Depots bei Banken. Einige kritische Bemerkungen zu dem Gesetze vom 24 Febr. 1907 üb. die Ausüb. der Gerichtsbarkeit bei den Oberlandesgerichten u. dem Obersten Gerichts- u. Kassationshofe. Adler, Der Schutz des Namens im Entwurfe einer Novelle zum a. b. GB. Wolf, Zur gebührenrechtl. Behandlung der Ehepakte. Die sogen. Witwenkonzessionen. Gez. H. H. Lichtblau, Bücherliche Eintragungen auf Grund vollstreckbarer Urkunden. Bücben, Die Vorrangseinräumung in dem Gesetzentwurf betr. die Abänderung und Ergänzung des a. b. GB. Weinberger, Zur Justizreform. Prager, Das Kündigungsrecht des Erstehers einer Liegenschaft gemäß § 1120 a. b. GB. Ueber die Erlaubtheit wirtschaftlich verderblicher Vergütungsbeträge. Gez. C. G. Mayer, Die österr. Justizminister unter Kaiser Franz Joseph I. Hollerstein, Der Formalismus des österr. Zivilprozesses. Wallenböck, Die Wirkung der künftigen Strafrechtsreform auf das Anwendungsgebiet des a. b. GB. Freund, Die Behandlung von Wechselforderungen im Konkurse (§ 19 KO.). Stooß, Der Anfang des Versuchs nach österr. Strafrecht.

Oesterreichisches Zentralblatt für die juristische Praxis. Bd. 26, Heft 7: Kafka, B. A., Die sachenrechtlichen Bestimmungen im Entwurfe der Zivilgesetznovelle. Fortner, E., Die subjektiven Grenzen der Rechtskraft von Statusurteilen (Fortsetzg.). Byloff, F., Studien zur österreich. Prozeßrechtsreform (Fortsetzg.).

Revue trimestrielle de droit civil. 7e année, Nr. 2: Lesoudier, Ch., De la propriété des biens détenus par les congrégations illicites. Morel, R. L., Du refus de contracter opposé en raison de considérations personnelles.

Revue de droit international privé et de droit pénal international. 4e année, Nr. 3. Jitta, Le droit commun international comme source du droit international privé. Jordan, Mariage à l'étranger des déserteurs et des insoumis. Fuld, L'article 28 du traité de commerce franco-allemand du 2 août 1862 concernant les marques de fabrique ou de commerce, est il encore en vigueur? Leven, De l'immunité de juridiction des agents diplomatiques. Ledoc, Des juridictions compétentes en matière de droit d'auteur dans la République Argentine et de la validité du traité de Montevideo.

Revue internationale du commerce, de l'industrie et de la banque. 10e année, Juin: Hayem, J., La loi et le contrat de travail. La grève, le lock-out, statistique des grèves, conséquences des grèves, l'action directe. Valliod, A., Peut-on parler d'une crise économique allemande? Cohen, E., De la création d'une banque du commerce extérieur.

Revue politique et parlementaire. Tome 57, Nr 169: Trouillot, G., Le Simplon et la conférence de Berne. Malzac, M., Les retraites sociales. France et Angleterre. Sigoorel, J., Le contrôle de la magistrature.

The Green Bag. Vol. 20, Nr. 4—7: Smith, Some modern tendencies. Lesh, The Sherman law and contracts in restraint of trade. Boston, A code of legal ethics. Marey, The assignability of insurance policies to one paying the premium. Leonhard, German ideals concerning private law. Blount, The founding of the civil goverment of the Philippines.

Rivista penale. Vol. 67, fasc. 6: Rendo, D., Condanna condizionale e riabilitazione. Natura giuridica del provvedimento del magistrato che la pronunzia o la nega. Tambaro, J., La libertà personale e la riforma della procedura penale.

Tijdschrift voor Strafrecht. Deel 19, Afl., 5 en 6: Janssen, C. W., Beschouwingen over het Japansche Gevangeniswezen. Le Rutte, L., Decentralisatie van het psychiatrisch onderzoek van beklaagden.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Mozley and Whiteleys law dictionary. 3d ed. by West and Neave. London, Butterworth & Co. Geb. Sh. 10,50

Schnlle, J. F. Lebenserinnerungen. 1. Bd.: Mein Wirken als Rechtslehrer, mein Anteil an der Politik in Kirche und Staat. Gießen, Verlag Emil Roth. Geb. M. 10.

Meltsl, V. Ueber die realen Grundlagen des obligationalen Uinculum in der römischen Juristensprache. Klausenburg, Stein. M 1,20.

Talbot and Fort's index of cases judicially noticed. 2d ed. by Mehta. London, Stevens and Sons. Geb. Sh. 38.

Bowen, J. The statutes of Wales. Collected, edited and arranged. London, T. Fisher Unwin. Geb. Sh. 21.

Lönholm, New Japanese laws, supplementary to the codes. Translated. With an appendix containing a glossary of commercial terms. Bremen, Max Nößler. M. 13.

Bürgerliches Recht.

Sinsheimer, H. Der korporative Arbeitsnormenvertrag. Eine privatrechtliche Untersuchung. 2. Teil. Leipzig, Duncker & Humblot. M 7,60.

Gleaher, H. Der Rechtsschutz des Briefes in der Schweiz. Basel, Helbing & Lichtenhahn. M. 2,40.

Mitsch. Die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstherrschaften und Dienstboten i. Ghzt. Baden. Nebst Vollzugsverordnung. Mit Erläuterungen. 6. Aufl. Heidelberg, Kommissions-Verlag von Alfred Wolff. M. 0,85.

Klein, P. Anzeigepflicht im Schuldrecht. Berlin, J. Guttentag. M. 3.

Dernburg, H. Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 6. Bd. hrsg. und zu Ende geführt von Jos. Kohler. 1. Abt. Halle, Buchhdlg. des Waisenhauses. M. 4,80.

Mardersteig, G. Das Jagdrecht des Ghzt. Sachsen. Handbuch. Weimar, Hermann Böhlaus Nf. Kart. M. 3.

Boettenmüller, H. Der rechtliche Schutz des Gehörs. Karlsruhe i. B., G. Braun. M. 1,20.

Ehrenfreund, Edm. O., und Mräs, F. Wiener Dienstrecht. Handbuch. Wien, Manz. M. 3,40.

Robolski, H. Das Patentgesetz vom 7. 4. 1891 erläut. 3. Aufl. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Geb. M. 2.

Williams, S. E. Legal representatives being a concise treatise on the law of executors and administrators. 2d ed. London, Stevens and Sons. Geb. Sh. 9.

Lecombrade, R. Les lettres-missives. Étude juridique. Paris, Emile Larose. Fr. 6.

Handelsrecht usw.

Hiemenz, R. Bilanzen, ihre Entstehung und ihr Zusammenhang mit der Materialienverwaltung, dem Lohnwesen und der Selbstberechnung. (Sammlung kaufmännischer Unterrichtswerke. Bd. 20.) Leipzig, Carl Ernst Poeschel. Geh. M. 2,40.

Koitschky, Die Seegesetzgebung des Deutschen Reiches. Text-Ausg. mit Anmerk. 4 Aufl. bearb. von Redorff. Berlin, J. Guttentag, Verlagsbuchh. Geh. M. 6.

Sammlung von Versicherungsbedingungen deutscher Versicherungsanstalten. Hrsg. v. d. deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft. 1. Teil: Feuerversicherung. Berlin, Mittler & Sohn. M. 4.

Staudinger, F. Die Konsumgenossenschaft. (Aus Natur und Geisteswelt. 222. Bdchn.) Leipzig, B. G. Teubner. Geb. M. 1,25.

Koehne, C. Kraftfahrzeug und Rechtsentwicklung. Vortrag. Berlin, F. Vahlen. M. 1,20.

Stephens, J. E. R. The law relating to charter-parties. London, Syren & Shipping. Geb. Sh. 7,6.

Walton, C. St. Leyes comerciales y maritimas de la América latina. 5 vols. Londres, 1907, Hirschfeld Hermanos, limited. Geb. Sh. 105

Percerou, J. Contribution à l'étude des sociétés par actions. Paris, L. Larose et L. Tenin. Fr. 4.50.

Stephens, J. E. R. The law relating to bills of lading. London, Syren & Shipping. Geb. Sh. 7,6.

Zivilprozeß usw.

Peters, W. Die Beschleunigung und Vereinfachung des bürgerl. Streitverfahrens und der Entwurf zur Justiznovelle. Berlin, Fr. Vahlen. M. 0,60.

Siméon, P. Preußisches Gerichtskostenges. v. 25. 6. 1895. In der Fassung der Bekanntmachung v. 6. 10. 1899. Text-Ausg m. Anmerk. . . 5. Aufl (Guttentagsche Sammlung preußischer Gesetze Nr. 17.) Berlin, Guttentag. Geb. M. 2,60.

Breitling, W. Grundzüge des Konkursrechts und Konkursverfahrens. 2. Aufl. besorgt von A. Schönieger. Stuttgart, W. Kohlhammer. Geb. M. 5,60.

Stiebeling, F. Das Recht der Anfechtung nach der Konkursordnung. Berlin, Franz Vahlen. Kart. M. 2,40.

Wangner, F. Der Schiedsgutachter. (Zivilprozeßrechtliche Forschungen hrsg. v. R. Schmidt. 4. Heft) Berlin u. L., Walther Rothschild. M. 2,40.

Meyer, H. Der Justizreform-Entwurf an der Hand von Beispielen erläutert. Berlin, Fr. Vahlen. M. 1,20.

Poteri, G. Della Esecuzione forzata sopra i beni mobili . . Torino, Unione tipografica. L. 12.

Report of the committee appointed by the board of trade to inquire into the bankruptcy law and its administration. (Departemental committee on bankruptcy law amendment.) Vol. 1. London, Wyman and sons. 5 d.

Fockema Andreae. Moderne Praetuur? Beschouwingen over het jongste verleden en de naaste toekomst van wetstoepassing en rechts hervorming. Haarlem 1907, F. Bohn. Fl. 1,75.

Strafrecht usw.

Meili, F. Die hauptsächlichsten Entwicklungsperioden des Internationalen Strafrechts seit der mittelalterlich-italienischen Doktrin (Festschrift für Richard Schröder-Heidelberg). Zürich, Orell Füssli. M. 4.

Hasler, E. Die jugendlichen Verbrecher im Straf- und Strafprozeßrecht. Aarau, Verl. v. H. R. Sauerländer & Co. M. 2,80.

Scholtze, E. Wichtige Entscheidungen auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie. 7. Folge. Aus der Literatur des Jahres 1907 angest Halle a. S., Carl Marhold M 1.

Hellwig, A. Verbrechen und Aberglaube. Skizzen aus der volkskundlichen Kriminalistik. (Aus Natur und Geisteswelt. 212. Bdchn.) Leipzig, B. G. Teubner. Geb. M. 1,25.

Cohen, H. The Criminal Appeal Act, 1907 and the rules, forms and rates and scales of payment thereunder with notes. London, Jordan & Sons. Geb. Sh. 5.

Roscoe's Digest of the law of evidence and the practice in criminal cases (chiefly on indictment). 13th ed. by H. Cohen. London, Stevens and Sons, Sweet and Maxwell. Geb. Sh. 31,6.

Blarez, Ch. Vins et spiritueux considérés au point de vue de la loi sur les fraudes, compositions, analyses, falsifications. Paris, A. Maloine. Fr. 4.

Comptes-rendus du VIe Congrès international d'anthropologie criminelle (Turin, 28. Avril—3 Mai 1906) publiés par le Bureau du secrétariat-Institut de médecine légale. Turin, Bocca frères. L. 25.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Kempts, B. v. Die Rechtsprechung des kgl. preuß. Oberverwaltungsgerichts in systematischer Darstellung. 4. Erg.-Bd. Berl., Carl Heymanns Verlag. Geb. M. 12.

Ullrich, A. Sammlung der Polizei-Verordnungen und Ortsstatute für die Städte Hannover und Linden, sowie der Landespolizei-Verordnungen für den Regierungsbezirk Hannover nebst Erläuterungen. Hannover, Druck der Schlüterschen Buchdr. Geh. M. 8.

Beer, H. C. Die Heimstättenversicherung, eine soziale Einrichtung zur Bekämpfung der Landflucht. Bonn, Carl Georgi. M. 2,50.

Die Weiterbildung des Tarifvertrags im Deutschen Reich. Bearb. im Kaiserl. Statistischen Amt: Abt. f. Arbeiterstatistik. (Beiträge zur Arbeiterstatistik. Nr. 8.) Berlin, Carl Heymanns Verl. M. 4.

Rothenbücher, K. Die Trennung von Staat und Kirche. München, C. H. Becksche Verlagsbuchh. M. 14.

Garr, M. Parlament und Presse. (Wiener staatswissenschaftliche Studien. 8. Bd., 2. Hft.) Wien u. L., Franz Deuticke. M. 2.

Sieglie, L. Die koloniale Rechtspflege und ihre Emanzipation vom Konsularrecht (Kolonialrechtliche Abhandlungen hrsg. v. H. Naendrup. 1. Heft). Münster, Westf., Franz Coppenrath. M. 2,80.

Romberg, K. Die rechtliche Natur der Konzessionen und Schutzbriefe in den deutschen Schutzgebieten. (Koloniale Abhandlungen, Heft 17/18.) Berlin, Wilhelm Süsserott. M. 0 80.

Brünneck, W. v. Das Burggrafenamt und Schultheißentum in Magdeburg und Halle sowie die Umbildung dieser Aemter durch das magdeburg-schlesische und kulmisch-preußische Recht. Berlin, Fr. Vahlen. M. 3,50.

Goldschmidt, H. Zentralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz vom 16. bis zum 18. Jh. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Hrsg. v. Below, Finke, Meinecke. 7. Heft.) Berlin, Walther Rothschild. M. 5,20.

Schlüter, C. Handbuch für Kataster- und Vermessungsbeamte, Landmesser usw. in Preußen. 2. Aufl. Liebenwerda, R. Reiß. Geb. M. 14.

Perry, E. D. Die amerikanische Universität. (Aus Natur und Geisteswelt. 206. Bdchn.) Leipzig, B. G. Teubner. Geb. M. 1,25.

Muirhead, J. H. The service of the state. London, John Murray. Geb. Sh. 3,6.

Ferrone, U. Il reclamo elettorale in Corte di Appello. Napoli, Francesco Perrella. L. 4.

Kirchenrecht.

Pöschel, A. Bischofsgut und mensa episcopalis. Ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Vermögensrechtes. 1. Teil. Bonn, Peter Hanstein. M. 6.

Krose, H. A. Kirchliches Handbuch. In Verbindung mit P. Weber, W. Liese und K. Mayer hrsg. 1. Bd.: 1907—1908. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandl. Geb. M. 6.

Ojetti, In ius antepianum et pianum ex decreto „Ne temere" S. C. C. 2 aug. 1907 de forma celebrationis sponsalium et matrimonii commentarii. Romae, Fridericus Pustet. M. 2,40.

Völkerrecht usw.

Halleck's International Law. 4th ed. by Baker. Assisted by M. N. Drucquer. 2 vols. London, Kegan Paul, Trench, Trübner & Co. Geb. Sh. 42.

Piggott, F. Exterritoriality. The law relating to consular jurisdiction and to residence in oriental countries. New ed. London, Butterworth & Co. Geb. Sh. 30.

Whittuck, E. A. International documents. A collection of international conventions and declarations of a law-making kind. Edited with introduction and notes. London, Longmans, Green and Co. Geb. Sh. 10,6.

Jitta, J. La substance des obligations dans le droit international privé. Tome 2. La Haye, Belinfante frères. Fr. 20.

Fedozzi, P. L'arbitrato nel diritto processuale civile internazionale. Palermo, Orazio Fiorenza. L. 6.

Verantwortlicher Redakteur: Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 18. Berlin, den 15. September 1908. XIII. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.

DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.

ERNST HEINITZ, Justizrat.

Verlag von OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Preis: vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland franko 5 M. Einzelne Nummern 80 Pfg. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie direkt die Expedition nehmen Bestellungen entgegen.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96. Alle Einsendungen nur an diese Redaktionsadresse erbeten. Fernsprecher VI 2564. Alleinige Inseratenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Filialen. Inserate die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pfg., Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pfg. Beilagen nach Uebereinkunft.

Der Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Vom Geh. Regierungsrat Dr. Eger, Berlin.

Der Entwurf eines Gesetzes über die Automobilhaftpflicht ist dem Reichstage am 1. März 1906 vorgelegt worden, aber infolge seiner Auflösung nicht zur Erledigung gekommen.

Den wiederholten Forderungen des Reichstags sucht der jetzt im Reichsanzeiger v. 19. Juni 1908 veröffentlichte Entwurf Rechnung zu tragen.

Der neue Entwurf zerfällt in drei Abschnitte und unterscheidet sich von dem älteren Entwurfe einerseits dadurch, daß er sich nicht allein auf die Haftpflicht (I) beschränkt, sondern auch auf die Fahrerlaubnis (II) und Strafvorschriften (III) erstreckt, andererseits dadurch, daß er die Haftpflicht wesentlich abweichend normiert.

Gegen die, die Ordnung der Fahrerlaubnis und die Feststellung von Strafen betreffenden Bestimmungen sind Bedenken nicht geltend zu machen. Um so schwerer sind dagegen die, welche sich gegen die Regelung der Haftpflicht erheben. Zwar ist anzuerkennen, daß der Entwurf, wie der frühere, die Haftpflicht auch auf Sachschäden ausdehnt; aber im übrigen enthält er in betreff des Grundprinzips der Haftpflicht, der Ausnahmen von derselben, der Begrenzung des Schadensersatzes, sowie der Einführung einer kurzen Anzeigefrist Verschlechterungen des Entwurfes von 1906 zum Nachteile der Allgemeinheit und zugunsten der Automobilunternehmer.

I. Das Haftpflichtprinzip des Entwurfs von 1906 war dasjenige der Eisenbahnhaftpflicht nach Maßgabe der §§ 1, 3, 3a, 6 bis 10 des Reichshaftpflichtgesetzes v. 7. Juni 1871. Der Eisenbahnhaftpflicht liegt die Erwägung zugrunde, daß für den Eisenbahnbetrieb wegen seiner besonderen und eigentümlichen Gefährlichkeit eine verschärfte Haftpflicht durch Spezialgesetz erforderlich ist, welches von der Grundlage des Verschuldens absieht und nur die Einreden der höheren Gewalt und des eigenen Verschuldens zuläßt.

Es erschien gerecht und billig, mit Rücksicht darauf, daß der Automobilbetrieb noch weitaus gefährlicher ist, als der Eisenbahnbetrieb, das Prinzip der Eisenbahnhaftpflicht auf den Automobilbetrieb zu übertragen. Es war das Mindestmaß der Haftpflicht, welches dem Automobilbetrieb auferlegt werden mußte. Von diesem Gesichtspunkte aus hat, in Uebereinstimmung mit der herrschenden Meinung sowie den Beschlüssen zahlreicher Vereine und Körperschaften, der Entwurf von 1906 vorgeschlagen, das Prinzip der Eisenbahnhaftpflicht auf den Automobilbetrieb zu übertragen.

In der Begründung wird u. a. darauf hingewiesen:

Es entspreche der Billigkeit, daß der Unternehmer eines mit gemeiner Gefahr verbundenen Betriebes für den aus dem Betriebe entstehenden Schaden ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden verantwortlich gemacht werde, und es sei daher die Regelung der Haftpflicht der Automobilunternehmer nach dem Vorbilde des Reichshaftpflichtgesetzes gewählt worden.

Wenn der neue Entwurf von 1908 im Widerspruche hiermit[1]) das Prinzip der Eisenbahnhaftpflicht aufgibt und das Verschuldungsprinzip annimmt, so sind für diese Aenderung stichhaltige Gründe in den Motiven nicht angeführt und auch nicht vorhanden. Zwar ist zugunsten des Beschädigten — in Abweichung vom bürgerlichen Recht — die Beweislast geändert, d. h. nicht der Beschädigte hat ein Verschulden des Unternehmers zu beweisen, sondern der Unternehmer den Entlastungsbeweis zu führen. Aber diese prozessuale Erleichterung kann nicht dafür entschädigen, daß der Unternehmer materiellrechtlich nur im Falle des Verschuldens haften und in allen Fällen von der Haftpflicht frei sein soll, in welchen nicht Verschulden, sondern die eigenartige Betriebsgefährlichkeit, Zufall, Verschulden Dritter usw. den Schaden verursacht haben.[2])

Für die Herabminderung der Eisenbahnhaftpflicht führen die Motive drei Gründe an:

[1]) Anlehnend an einen von einer Interessentengruppe (Kaiserl. Automobilklub) ausgehenden Entwurf.

[2]) Auf das eben erst zustande gekommene österr. Automobilgesetz v. 9. Aug 1908 (RGBl. LXXV Nr. 162) kann man sich nicht berufen. Denn in Oesterreich geht auch das Eisenbahnhaftpflichtgesetz — im Gegensatz zum deutschen — von dem Verschuldungsprinzip aus.

1. Das Verkehrsbedürfnis und die Entwicklung der aufblühenden Automobilindustrie würde unter der Belastung mit der Eisenbahnhaftpflicht eine Beeinträchtigung erfahren. Es ist aber nicht Aufgabe der Gesetzgebung, ein so gefährliches Verkehrsmittel, welches zu einer außerordentlichen Zahl von Unfällen Anlaß gibt, durch die Entlastung von der rechtlich gebotenen Haftpflicht bezw. die Abwälzung der Last auf schwache Schultern künstlich groß zu ziehen. Auch ist die Befürchtung ungerechtfertigt.[1] Mit Recht heben die Motive von 1906 hervor, es sei nicht zu besorgen, daß der Automobilverkehr und die Automobilindustrie durch die Verschärfung der Haftpflicht in ihrer Entwicklung gehemmt werden könne. Die Vorteile des Betriebes überwiegen bei weitem die gesteigerte Haftpflicht. Auch hat, wäre dies nicht der Fall, ein Industriezweig keine Existenzberechtigung, der nicht imstande ist, die Schäden, welche der Betrieb seiner Erzeugnisse der Allgemeinheit zufügt, zu tragen bezw. zu ersetzen.[2]

2. Die Eisenbahnhaftpflicht stelle die Leistungsfähigkeit der Automobilunternehmer in Frage. Der umfangreiche Betrieb, die Kapitalkraft und die Monopolstellung ließen zwar diese Haftpflicht bei Eisenbahnen gerechtfertigt erscheinen, nicht aber bei Automobilunternehmern, die in diesen Beziehungen von anderen Fuhrwerksbesitzern nicht wesentlich verschieden seien. Die Haftpflichtversicherung reiche dagegen nicht aus, weil zu befürchten sei, daß die Versicherungsprämien eine die Verwendung von Kraftfahrzeugen ausschließende Steigerung erfahren.

Auch dieser Grund ist unhaltbar. Die Haftpflicht der Eisenbahnen erstreckt sich nicht allein auf große Unternehmungen, sondern auch auf unbedeutende Bahnen von äußerst geringer Kapitalkraft, welche zum Teil den Automobilunternehmern an Leistungsfähigkeit wesentlich nachstehen. Auch übersehen die Motive, daß ein großer Teil der Automobile Luxusfahrzeuge in der Hand kapitalkräftiger Unternehmer sind und ein weiterer beträchtlicher Teil von großen industriellen Etablissements, Fabriken, Bergwerken, vornehmlich aber auch vom Fiskus, der Militär-, Post-, Eisenbahn- usw. Verwaltung, von Kommunen usw. betrieben wird. Erscheint allen diesen Unternehmern gegenüber die Befürchtung begründet, daß die Belastung nach Analogie der Eisenbahnhaftpflicht mit ihrer Leistungsfähigkeit außer Verhältnis stehen würde?

In vollem Gegensatze hierzu führen die Motive des alten Entwurfs von 1906 mit Recht aus:

„Die Verschärfung der Haftpflicht werde den Gebrauch von Automobilen zu Luxus- und Sportzwecken schwerlich zurückdrängen. Schon jetzt könne es als Regel bezeichnet werden, daß die Automobilbesitzer sich gegen Haftpflicht versichern. Im Verhältnis zu den sonstigen Kosten spiele die Versicherungsprämie keine nennenswerte Rolle. Was aber die für gewerbliche und sonstige Berufszwecke bestimmten Automobile anlange, so würden die Kosten für die Versicherung durch die wirtschaftlichen Vorteile eine Ausgleichung erfahren."

3. Endlich komme in Betracht, daß die Gefahren des Eisenbahnbetriebs großenteils auf nicht voraussehbaren Umständen beruhen und, weil hiervon unzertrennlich, vom Unternehmer getragen werden müssen. Dagegen ließen sich die Gefahren des Automobilbetriebs bei der großen Lenkbarkeit der Fahrzeuge in der Regel vermeiden und würden unter der Voraussetzung gut qualifizierter und zuverlässiger Führer und betriebssicherer Vorrichtungen im allgemeinen nicht erheblich größer sein als die Gefahren sonstiger Beförderungsmittel.

Auch dieser Grund erscheint unzutreffend. Zunächst ist er unlogisch. Denn wären in der Tat die Gefahren des Eisenbahnbetriebs von diesem unzertrennlich und weniger zu vermeiden, als die des Automobilbetriebs, dann würde doch der Automobilunternehmer um so schärfer haften müssen! Es ist aber ferner notorisch und wird vor allem für die Verschärfung der Haftpflicht der Automobilunternehmer geltend gemacht, daß der Automobilbetrieb gefährlicher ist, als der Eisenbahnbetrieb. Im Widerspruche mit den jetzigen Motiven machte die Begründung des Entwurfs von 1906 für die Anwendung der Eisenbahnhaftpflicht auf Automobile geltend,

daß infolge der erhöhten Geschwindigkeit die Zahl der Ueberholungen und Begegnungen mit anderen Fahrzeugen erheblich größer sei, als bei gewöhnlichen Fuhrwerken, und gerade beim Ausweichen und Ueberholen erfahrungsgemäß die meisten Unfälle entständen, wozu noch wesentlich erschwerend hinzutrete, daß Automobile nicht auf eigenen Gleisen fahren und in der Lage sind, rasche unvorhersehbare Wendungen zu machen.

Endlich ist es eine eigenartige Begründung, mit welcher der Vorschlag einer verminderten Haftpflicht von Voraussetzungen abhängig gemacht wird, die zur Zeit nicht vorhanden sind, und deren Eintritt — wenn überhaupt — jedenfalls in absehbarer Zeit nicht erwartet werden kann.

II. Wie der Entwurf von 1906, schlägt auch der neue von 1908 die Nichtanwendung der Haftpflichtbestimmungen auf diejenigen Verletzten oder Sachen vor, welchen das Fahrzeug zur Beförderung diente, sowie der beim Betriebe tätigen Verletzten.[1] Aber der für diese Ausnahmen angeführte Grund, daß die Gefahr freiwillig übernommen sei, ist nicht stichhaltig. Denn zunächst bildet nicht die Gefahr an sich, sondern die hohe, für Insassen, Bedienstete und Inhalt des Fahrzeugs gesteigerte Gefahr den Grund für eine verschärfte Haftpflicht. Auch trifft es für viele Fälle nicht zu, daß die Uebernahme der Gefahr eine freiwillige sei. Unrichtig ist dies in erster Reihe für alle Kranken-, Militär-, Post-, Feuerwehr-, Gefangenen- usw. Transporte, sodann aber auch für die meisten Transporte des privaten Geschäftsverkehrs, da die Angestellten die Benutzung der Geschäftsautomobile nicht ablehnen können. Endlich hat der Automobilverkehr

[1] Dies beweist das englisch-amerikanische und französische Rechtsgebiet, in welchem die Automobile einer unserer Eisenbahnhaftpflicht mindestens gleichstehenden Haftpflicht unterworfen sind. Meili, Kodifikation S. 46 ff., Guyer Eisenb. E. XXIV, S. 315, 316.

[2] DJZ. 1904 S. 193, 194.

[1] Dagegen Meili, Kodifikation S. 103 ff. und Guyer, Eisenb. E. XXIV S. 318.

zur Verbindung der Orte untereinander und innerhalb derselben sowie zur Ergänzung der Betriebe der öffentlichen Verkehrsanstalten bereits solche Dimensionen angenommen, daß von einer freiwilligen Benutzung nicht mehr die Rede sein kann.

Das gleiche gilt für die beim Betriebe tätigen Personen. Auch das österreichische Gesetz (§ 4) schließt für die Benutzung des Kraftfahrzeugs „in Diensten oder Aufträgen einer der haftpflichtigen Personen" die Haftpflicht nicht aus; ebenso nicht bei Benutzung gegen Entgelt oder im gewerbsmäßigen Personen- oder Sachentransport. Würde man bei allen diesen Personen — Fahrgästen und Angestellten — die Haftpflicht verneinen, so würde der zahlreichste Teil der durch den Automobilbetrieb Gefährdeten ausgeschlossen sein

Im Zusammenhange damit, daß die Benutzung der Automobile in der Regel den Charakter der Freiwilligkeit verloren hat, ist auch eine Bestimmung notwendig, welche nach Analogie des § 5 des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes die vertragliche Beschränkung oder Ausschließung der Automobilhaftpflicht verbietet.

III. Als eine weitere Ausnahme bringt der neue Entwurf den Ausschluß der Haftpflicht für solche Kraftfahrzeuge in Vorschlag, welche auf ebener Bahn eine bestimmte Geschwindigkeit nicht überschreiten können und mit einer amtlichen Marke hierüber versehen sind. Die Geschwindigkeit soll durch eine besondere Verordnung bestimmt und ergänzt oder abgeändert werden können.

Auch diese Ausnahme erscheint unbegründet. Der Entwurf geht unzutreffend davon aus, daß die Geschwindigkeit der Automobile das alleinige Gefahrenmoment sei, welches eine gesteigerte Haftpflicht erfordere. Gegen die ähnliche Bestimmung des Entwurfs von 1906 ist mit Recht geltend gemacht worden, daß in weit höherem Grade die Gefahr durch die eigenartigen Betriebskräfte (Benzin, Spiritus, Dampfkraft, Elektrizität usw.) bedingt werde, welche diese Fahrzeuge der besonderen Gefahr der Explosion, des Brandes, der Zertrümmerung usw. mitten auf öffentlichen Straßen aussetzen, ferner durch die eigenartigen Geräusche, welche die mit dem Scheuen der Zug- und Reittiere verbundenen Gefahren verursachen, endlich durch die Unabhängigkeit vom Schienenzwange, welche in Verbindung mit ihrer leichten Lenkbarkeit die Gefahr des Zusammenstoßens besonders nahelegt. Endlich ist doch nicht die Möglichkeit, sondern die Tatsache des Schnellfahrens das Entscheidende.[1]) Jedenfalls liegt aber darin eine Verschlechterung des älteren Entwurfs, daß die Geschwindigkeitsgrenze nicht nach den bestehenden Erfahrungen gesetzlich festgelegt ist — wie in Oesterreich —, sondern einer jeweiligen administrativen Bestimmung unterliegen soll!

IV. Abgesehen von vorstehenden Ausnahmen, schlägt der neue Entwurf eine weitgehende, dem von 1906 unbekannte Beschränkung des Umfangs der Schadensersatzleistung vor. § 6 bestimmt Maximalgrenzen, welche im Falle der Tötung und Verletzung eines Menschen ein Kapital von 50000 M. oder eine Jahresrente von 3000 M., mehrerer Menschen ein Kapital von 150000 M. oder eine Jahresrente von insgesamt 9000 M., im Falle der Sachbeschädigung den Betrag von 5000 M. nicht überschreiten sollen. Dieser Vorschlag ist damit begründet, daß die Beschränkung des Schadensersatzes den Automobilhaltern ein „Aequivalent" für die Verschärfung ihrer Haftpflicht bieten soll, daß ferner die Versicherungsprämie sich sonst zu hoch stellen und für manche Berufskreise nicht erschwinglich sein würde, und daß der Einführung von Zwangsgenossenschaften noch bedeutende technische Schwierigkeiten entgegenstehen.

Was die Verschärfung der Haftpflicht anlangt, so ist bereits erörtert, daß diese „Verschärfung" im Hinblick auf die Gefahren des Automobilbetriebes eine viel zu geringe ist und eine nicht annehmbare Verringerung der im Entwurfe von 1906 gebotenen Haftpflicht involviert. In Verbindung damit auch noch die Ersatzleistung erheblich herabdrücken, heißt daher nichts anderes, als im Vergleiche mit der Eisenbahnhaftpflicht und dem Entwurfe von 1906 — neben der erheblichen Abschwächung der Haftpflicht — noch eine ebenso bedeutende Ermäßigung des Umfangs der Ersatzleistung vorschlagen! Der neue Entwurf übersieht, daß das BGB. als vollen Schadensersatz bei Sach- und Körperschäden nicht nur die Wiederherstellung des früheren Zustandes, sondern auch den Ersatz des entgangenen Gewinnes (§§ 249—252, §§ 842—847) erfordert und daher in den auf ganz bestimmte Schadensersatzkategorien unter Ausschluß des entgangenen Gewinnes eingeengten Normen der §§ 3 und 3a des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes bezw. in den analogen §§ 4 und 5 des neuen Entwurfs bereits eine wesentliche Beschränkung des nach allgemeinem bürgerlichen Rechte bestimmten Schadensersatzes liegt. Darüber noch hinauszugehen, ist ein die Beschädigten außerordentlich benachteiligender Vorschlag. Das österr. Gesetz bestimmt die Ersatzleistung lediglich nach den Normen des bürgerl. Gesetzbuchs. Was die Motive über die Last hoher Versicherungsprämien anführen, wird durch die Konkurrenz der Versicherungsgesellschaften zweifellos überwunden. In Oesterreich hat man dieses Bedenken nicht gehabt. Auch würde es doch nur für die weniger bemittelten Unternehmer gelten können. Aus welchem Grunde sollen aber z. B. der Eisenbahn-, Post- und Militärfiskus, die Kommunen, die Großindustrie, die Halter von Sport- und Luxusautomobilen noch über die an sich engen Grenzen der durch die §§ 3 und 3a des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes bestimmten Schadensersatzleistungen hinaus entlastet werden?

Auch muß in Uebereinstimmung mit dem früheren Entwurf dabei stehen geblieben werden, daß auch für den weniger leistungsfähigen Automobilunternehmer die Haftpflichtbelastung in den Vorteilen des Automobilbetriebes sein Aequivalent findet, abgesehen davon, daß die sich langsamer

[1]) Olshausen, DJZ. 1906 S. 360.

bewegenden Automobile für gewerbliche Zwecke erfahrungsgemäß auch in weit geringerem Maße Schaden anrichten und ersatzpflichtig werden. Wäre aber in der Tat die Annahme richtig, daß die Versicherungsprämie für jene Gewerbetreibenden sich zu hoch gestalten würde, so ist ja gerade aus diesem Grunde vom Deutschen Juristentage und zahlreichen Körperschaften die Zwangsgenossenschaft bezw. Zwangshaftpflichtgesellschaft empfohlen und für das notwendige Korrelat der Haftpflicht erklärt worden. Sie würde einerseits für die Automobilunternehmer die Schadensersatzpflicht erleichtern und verteilen, andererseits für den Beschädigten eine größere Sicherheit gewähren, als er sie im einzelnen Unternehmer findet.

Es darf gewiß nicht verkannt werden, daß die Bildung einer Zwangsgenossenschaft erhebliche Schwierigkeiten bietet. Wenn es aber gelungen ist, das große Werk der Unfallberufsgenossenschaften ins Leben zu rufen, so ist es auch möglich, für den Automobilbetrieb eine Zwangsgenossenschaft oder Haftpflichtgesellschaft zu errichten.

V. Ebensowenig ist die neu vorgeschlagene Anzeigepflicht zu billigen. Sie schließt eine weitgehende Beschränkung des Anspruches des Beschädigten zugunsten des haftpflichtigen Automobilunternehmers in sich. Nicht allein, daß der Anspruch schon an sich der kurzen 2jährigen Verjährungsfrist unterliegt, soll er noch von einer Anzeige an den Ersatzpflichtigen binnen einer Präklusivfrist von einem Monate bei Verlust des Anspruches abhängig gemacht werden. Die Gesetzgebung kennt für analoge Schadensersatzansprüche eine derartige Anzeigepflicht nicht. Sie würde die Gesetzesunkenntnis der Geschädigten den Automobilunternehmern nutzbar machen. Es liegt im Interesse der Geschädigten, ihre Ansprüche möglichst bald zu erheben, und, um ihnen hierin Schranken zu setzen, genügt die kurze Verjährungsfrist. Auch widerspricht es der Billigkeit, aus Anlaß der wenigen Fälle, in welchen sich ein Unfall ohne Wissen und Willen des Haftpflichtigen ereignet, den Geschädigten allgemein und für alle Schadensfälle mit der Anzeigepflicht zu belasten, und noch mehr, ihm zur Vermeidung des Rechtsverlusts aus der unterlassenen Anzeige die schwere Beweislast aufzuerlegen, daß die Unterlassung durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand unterblieben sei, oder der Ersatzpflichtige innerhalb der bezeichneten Frist auf andere Weise von dem Schaden Kenntnis erhalten habe.

VI. § 11 des Entwurfs will bei einer Mehrheit haftpflichtiger Fahrzeughalter im Verhältnis zueinander die Verpflichtung zum Ersatz, sowie den Umfang desselben von den Umständen, besonders davon abhängig machen, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Der gleiche Grundsatz soll auch gelten, wenn der Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden ist, von der Haftpflicht, die für einen anderen von ihnen eintritt, und entsprechend ferner bei Verursachung des Schadens durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier oder durch ein Kraftfahrzeug und eine Eisenbahn. Dieser Vorschlag kann nicht gebilligt werden, weil dadurch die Bemessung der Ersatzpflicht und der Umfang des Schadensersatzes von unbestimmten Kriterien abhängig gemacht ist und zu weitläufigen und unlösbaren Streitigkeiten führen würde. Es empfiehlt sich, die Regreßpflicht der Haftpflichtigen untereinander, lediglich — wie im österr. Gesetze — nach den Normen des bürgerl. Rechts zu regeln.

VII. § 12 des Entwurfs will die spezialgesetzliche Haft- und Regreßpflicht des Fahrzeughalters auch auf den Fahrzeugführer ausdehnen. Auch diese Bestimmungen können zur Annahme nicht empfohlen werden. Sie sind bei der notorisch nur sehr geringen Leistungsfähigkeit der Führer für den Ersatzanspruch des Beschädigten fast ohne Bedeutung und daher auch nicht geeignet, einer leichtfertigen Handlungsweise der Führer entgegenzuwirken oder ihr Verantwortungsgefühl zu heben.[1]) Dazu können nur straf- und polizeirechtliche Bestimmungen dienen. Es genügt, wie bei der Eisenbahnhaftpflicht, sowohl die Haft- wie die Regreßpflicht des Fahrzeugführers den allgemeinen Normen des BGB. zu überlassen.

Das Ergebnis der vorstehenden Erörterungen führt zu folgenden Vorschlägen:

§ 1 des neuen Entwurfs ist durch § 1 des Entwurfs von 1906 zu ersetzen. Der Ausdruck „Betriebsunternehmer"[2]) in letzterem erscheint geeigneter und durch die Rechtsprechung und Literatur des Eisenbahnhaftpflichtgesetzes gefestigter, als der Ausdruck „Fahrzeughalter". Auch die Begriffsbestimmung des „Kraftfahrzeugs" ist im alten Entwurfe zutreffender als im neuen.[3])

§§ 2, 6 und 9 sind zu streichen.

§§ 11 und 12 sind durch Bestimmungen zu ersetzen, wonach die gegenseitigen Ersatzansprüche mehrerer Haftpflichtiger (Regreßpflicht) sowie die Haft- und Regreßpflicht des Führers sich nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte regeln.

Das neueste Heft der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

(Band 41, Heft 1.)

Besprochen vom Senatspräsidenten, Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Die naheliegende und vielverbreitete Ansicht[4]), daß durch die langjährige Tätigkeit des Reichsgerichts die Auslegung des Strafgesetzbuchs erschöpfend erfolgt sei, und daß jetzt die Entscheidungen nur Wiederholungen bringen könnten, wird durch den Inhalt des letzten Heftes widerlegt, das sich wenig mit dem Strafprozeß und den Nebenstrafgesetzen beschäftigt, aber eine Fülle neuer rechtlicher Gesichtspunkte aus dem Gebiete des StrGB. bringt.

[1]) Auch Meili a. a. O. erklärt die Haftpflicht des Chauffeurs für unpraktisch („wegen seines leeren Portemonnaies"). Ebenso Guyer, Eisenb E. XXIV S. 317.

[2]) Olshausen, DJZ. 1906 S. 347 und meine Abhandlung in der DJZ. 1904 S. 198.

[3]) S. Oesterr. Ges. § 1. „Durch Maschinenkraft" würde die Bewegung durch Wasser, Wind oder eigene Schwerkraft ausschließen.

[4]) Vgl. Stenglein 1903 S. 329 d. Bl.

Die wichtige Materie der Wahlfälschung wird in einem sehr ausführlichen Urteile des ersten Strafsenats (Nr. 34 S. 121) erörtert, das ein doppeltes Datum $\frac{\text{30. Januar}}{\text{24. Febr.}}$ 1908 trägt (was übrigens im Hinblick auf die Fristen der §§ 228, 267 StrPO. auffällt); danach findet § 108 StrGB. auch auf die Wahlen von Vertretern zur Generalversammlung einer Ortskrankenkasse Anwendung. Das Ergebnis erscheint befriedigend; der Weg, auf dem das Ziel erreicht wurde, war aber sehr dornig. Sicherlich kann man bei den Wahlen der Krankenkassenmitglieder nicht von einer Ausübung „staatsbürgerlicher" Rechte im Sinne des § 107 StrGB. reden. Wähler ist, wer der Krankenkasse angehört, dazu ist Staatsangehörigkeit nicht erforderlich. Nun spricht § 108, auf den es hier ankommt, nicht von staatsbürgerlichen Rechten, sondern von Wahlen in einer öffentlichen Angelegenheit. Das Urteil vom 9. Nov. 1882, gleichfalls vom ersten Strafsenat erlassen, hatte (E. 7 S. 225), davon ausgehend, daß der Zweck der §§ 107—109 ein vollkommen gleichartiger sei, in Abrede gestellt, daß der Gesetzgeber für einen dieser Paragraphen ein anderes und eingeschränkteres Gebiet der Wirksamkeit bestimmt habe. Deshalb ist damals § 107 unter Hineinbeziehung des Begriffs „öffentliche Angelegenheiten" ausgelegt und das Ergebnis gewonnen worden, daß auch Gemeindewahlen „in Ausübung staatsbürgerlicher Rechte" vorgenommen werden. Das neue Urteil aber will gerade aus der verschiedenen Wortfassung „Ausübung staatsbürgerlicher Rechte" in § 107 und „öffentliche Angelegenheit" in § 108 auf ein verschiedenes Wirksamkeitsgebiet der beiden Bestimmungen schließen und die Anwendung des § 108 nicht auf die in § 107 geschützten Wahlen beschränkt wissen. Ob der Gesetzgeber an jenen Gegensatz gedacht hat, ist nicht unzweifelhaft, denn auch § 108 steht in dem Abschnitt „Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, und Wahlen in sozialpolitischen Angelegenheiten spielten zur Zeit der Entstehung der Reichsstrafgesetzbuches keine Rolle. Aber die Rechtsprechung darf, wenn der Sinn und Wortlaut von Strafbestimmungen es gestattet, sie auch auf Erscheinungen des Verkehrs anwenden, die bei Erlaß der Bestimmungen noch nicht bekannt waren. (So werden die Kinematographen von gewerbepolizeilichen Verordnungen getroffen, die zu Zeiten ergingen, als noch niemand von Kinematographen etwas wußte.) Das Urteil weist schließlich treffend nach, daß zu den öffentlichen Angelegenheiten im Sinne des § 108 die Bestellung der Vertretungsorgane von Ortskrankenkassen gehöre, da die Krankenversicherung eine dem öffentlichen Interesse dienende öffentlich-rechtliche Angelegenheit sei.

Aus einem neuen Gesichtspunkte wird der abgedroschene Begriff des Einbruchsdiebstahls in dem Urteile v. 21. Jan. 1908 (Nr. 16 S. 66) beleuchtet. Einbruch soll vorliegen, wenn der Dieb, der sich in einem ihm frei zugänglichen Gebäude befunden und von innen eine Oeffnung der Umfassungsmauer durch Herausbrechen von Ziegeln erweitert hat, später aus dem inzwischen verschlossenen Gebäude von außen einen von ihm zum Stehlen zurechtgestellten Sack durch die vorher gewaltsam erweiterte Oeffnung herauszieht. Dagegen, daß ein so gefährliches Beginnen mit der Strafe des schweren Diebstahls belegt werde, ließe sich de lege ferenda gewiß nichts einwenden; aber heißt es nicht der deutschen Sprache Gewalt antun, wenn man die Benutzung einer von innen ausgebrochenen, zum Stehlen geeigneten Maueröffnung mittels Hineingreifens von außen als Einbruch bezeichnet? Die Definition des Begriffs „Einbruch" in § 223 des preuß. StrGB. von 1851 würde diese Subsumtion wohl erlaubt haben, aber gerade mit Rücksicht auf sprachliche Bedenken ist in dem StrGB. von 1871 das Geltungsgebiet des Begriffs „Einbruch" sehr eingeschränkt worden (s. RGE. 30 S. 122, 123).

Ueber die Tragweite des Urteils v. 16. Jan. 08 (Nr. 14 S. 59) kann man in Zweifel geraten. Angeklagter war vom LG. wegen wissentlich falscher Anschuldigung bestraft worden, weil er wider besseres Wissen bei einer Behörde angezeigt hatte, daß die Zeugin J. sich ihm gegen Entgelt preisgegeben habe. Das Reichsgericht beanstandet nicht die Feststellung, daß Angeklagter Anzeige wegen Gewerbsunzucht, einer strafbaren Handlung, erhoben habe, daß er auch beabsichtigt habe, eine Beschuldigung in diesem Sinne zu erheben; es geht ferner davon aus, daß die angezeigten Tatsachen unwahr und wider besseres Wissen vorgebracht seien. Trotzdem hält es die Anwendung des § 164 StrGB. noch nicht für gerechtfertigt, da nicht erörtert worden, ob die J. nicht dennoch gewerbsmäßig Unzucht getrieben habe. Denn wenn die Anzeige der Gewerbsunzucht sich als begründet erweise, oder wenn Angekl. sie dafür gehalten habe, so könne seine Strafbarkeit nicht allein daraus hergeleitet werden, daß er eine bestimmte, in der gewerbsmäßigen Straftat aufgehende Einzelhandlung erfunden habe. Faßt man dies Urteil dahin auf: „daß Angekl. sich die Beschuldigung aus den Fingern gesogen, genügt noch nicht, es muß auch erwiesen werden, daß er nicht (vielleicht aus Versehen) etwas objektiv Wahres behauptet hat", so wird die Anwendung des § 164 StrGB. so ziemlich ausgeschlossen sein, sobald ein Kollektivdelikt in Frage steht. Denn es ist geradezu eine probatio diabolica, wenn dem Angeklagten nachgewiesen werden soll, daß der von ihm fälschlich Beschuldigte auch anderweit keinerlei Handlungen begangen hat, die unter den Begriff des behaupteten Kollektivdelikts fallen. Das kann das Gesetz nicht wollen. Anders freilich, wenn der Angeklagte die für wahr gehaltene Anzeige durch Angabe falscher Beweistatsachen zu stützen suchte und deswegen wider besseres Wissen behauptete, daß sich ihm (richtiger auch ihm) die J. gegen Entgelt preisgegeben. Dann läge allerdings ein Vergehen wider § 164 StrGB. nicht vor. Uebrigens sollte gelegentlich der Aenderung des

Strafgesetzbuchs auch die wissentlich falsche Begründung von Strafanzeigen verpönt werden. Ein Vergleich mit dem Meineide liegt nahe. Beschwört A als Zeuge: „N war der Dieb, ich habe ihn erkannt", es ist aber eine bewußte Unwahrheit, daß der A den N erkannt hat, so liegt ein Meineid vor, auch wenn N wirklich der Dieb gewesen ist. Zeigt A den N wegen Diebstahls an unter der gleichen unwahren Behauptung, daß er in ihm den Täter erkannt habe, so ist er trotz der offenbaren Lüge straflos, wenn sich anderweit ergibt, daß N wirklich der Dieb war. Diese Unstimmigkeit sollte beseitigt werden.

Immer neue Wunderblumen sprießen im Gehege des fortgesetzten Delikts. Eine der wundersamsten beleuchtet das Urteil v. 14. Febr. 1908 (Nr. 25 S. 98), indem es ein landgerichtliches Erkenntnis aufhebt, das gegen eine Stiefmutter ergangen ist, die in Ausübung des ihr übertragenen Züchtigungsrechtes das Stiefkind durch Stockschläge auch über den Kopf bei der geringfügigsten Veranlassung, sowie durch Vorenthaltung ausreichender Nahrung und Kleidung malträtiert hat. Sie wurde unter der Begründung, daß sie sich der Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes nicht bewußt gewesen, von der Strafkammer wegen einer fortgesetzt begangenen fahrlässigen Körperverletzung verurteilt. Das RG., das übrigens auch die Verneinung des Vorsatzes der Körperverletzung rechtlich beanstandet, weist darauf hin, daß das fortgesetzte Delikt gerade in der Begehung mehrerer gleichartiger gegen dasselbe Rechtsgut gerichteter Handlungen besteht, deren jede für sich den Tatbestand erfüllt, die aber zu einer rechtlichen Einheit durch den einheitlichen Vorsatz des Täters verbunden werden, die gewollte Tat in Abschnitten zu begehen. Also ohne Vorsatz kein fortgesetztes Delikt! Aber auch, daß ein fahrlässiges Dauervergehen vorliege, verneint das RG. mit Recht, da der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung nur durch die einzelnen Handlungen oder Unterlassungen habe begangen werden können, die eine Gesundheitsschädigung verursacht hätten. Der Umstand, daß die zahlreichen Beschädigungen einen elenden Körperzustand herbeigeführt, könne die Einzelhandlungen nicht zu einer rechtlichen Einheit verbinden. Das ist überzeugend.

Die schwierige Frage, ob ein Gerichtsvollzieher, der im Parteiauftrage eine Zustellung erledigt, unter dem Schutze des § 113 StrGB. steht, wird in dem ausführlichen Urteile des V. Senats v. 7. Febr. 1908 (Nr. 22 S. 82) bejaht. Wie zweifelhaft die Sache ist, läßt sich schon aus dem Umstande ersehen, daß der Oberreichsanwalt die Anwendbarkeit des § 113 StrGB. verneinte. Die Schwierigkeit liegt darin, daß der im Parteiauftrage handelnde Gerichtsvollzieher sich nicht ohne weiteres in eine der drei in § 113 StrGB. aufgestellten Kategorien der geschützten Beamten einreihen läßt. Das Reichsgericht meint, daß das Gesetz nicht nur den Schutz der sog. Exekutivbeamten, der „reinen Vollstreckungsbeamten", im Auge habe, daß vielmehr jeder Beamte, der im konkreten Falle, wo ihm Widerstand geleistet oder er tätlich angegriffen werde, durch sein Amt zur Vollstreckung des Staatswillens berufen sei, des Schutzes aus § 113 teilhaftig werden solle. Auch wenn er Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Betreiben der Parteien bewirke, handle der Gerichtsvollzieher als Organ des Staates, und zwar zur Vollstreckung des gesetzlich formulierten Staatswillens. Obgleich wir das gewonnene Ergebnis begrüßen, können wir doch die Meinung nicht unterdrücken, daß das Urteil in der Auslegung des wenig glücklich gefaßten § 113 etwas prätorisch vorgeht, indem es das Texteswort „Gesetz" durch den Begriff „Staatswillen" als angeblich gleichwertig ersetzt. Zu welcher Gruppe des § 113 der Gerichtsvollzieher im erwähnten Falle gehören soll, wird übrigens nicht deutlich gesagt.

Aus dem Gebiete der Strafprozeßordnung seien hervorgehoben zwei für Verteidiger bedeutsame Entscheidungen. Ein Rechtsanwalt hatte, ohne sich als Verteidiger zu bezeichnen oder Vollmacht vorzulegen, vor der Hauptverhandlung erster Instanz lediglich ein Führungsattest des Angeklagten zu den Akten eingereicht. Er war darauf als Verteidiger geladen worden, aber zu einer falschen Terminsstunde, so daß, als er ohne Verspätung erschien, der Angeklagte bereits verurteilt war. Die auf Beschränkung der Verteidigung gestützte Revision hat das Reichsgericht durch Urteil vom 31. Jan. 1908 (Nr. 19 S. 72) für begründet erklärt. Zwar sei die Ladung des Rechtsanwaltes gar nicht nötig gewesen, nachdem sie aber einmal erfolgt, habe der Rechtsanwalt annehmen müssen, daß er für den Verteidiger angesehen werde und daß ihm die richtige Terminsstunde mitgeteilt worden sei. Das ist wohl neu, aber unzweifelhaft richtig. Die weiteren zur Aufhebung führenden Folgerungen sind vom Reichsgericht schon öfter gezogen worden. — Bei der immer mehr um sich greifenden Neigung, den Stempel für die dem Verteidiger zu erteilende Vollmacht zu sparen, indem man keine Vollmacht einreicht, hat das Urteil vom 20. Dez. 1907 (Nr. 3 S. 14) erhöhte Bedeutung. Es betont, daß die Strafprozeßordnung keine allgemeine Vorschrift über die Form enthalte, in der der Verteidiger oder sein Unterbevollmächtigter das Vollmachtsverhältnis darzulegen habe. Es genüge, wenn für die Frage der Zulässigkeit der Revision die Tatsache überzeugend nachgewiesen werde, daß zur Zeit der Einlegung der Revision die Ermächtigung dazu vorhanden gewesen sei. Dies könne nachträglich, auch nach Ablauf der Revisionsfrist, dargetan werden. Der Verteidiger könne auch einen anderen Anwalt ohne Erteilung einer schriftlichen Untervollmacht mit der Revisionseinlegung betrauen, denn die Wahrung der Frist liege im Interesse des Angeklagten, der verständigerweise mit der Substitution einverstanden sein werde, während allerdings für die Vertretung in der Hauptverhandlung der Wille des Angeklagten vorausgesetzt werden müsse, von dem beauftragten Rechtsanwalt in eigener Person verteidigt zu werden. So richtig diese Ausführungen auch sind, kann man

aus ihnen doch das praktische Ergebnis herleiten, daß der Rechtsanwalt nach wie vor gut daran tut, sich Vollmacht oder Untervollmacht rechtzeitig zu verschaffen, da die Frage, ob der Nachweis der Ermächtigung geführt ist, von einem Ermessen des Gerichts abhängt, dessen Ergebnis kaum sicher vorausgesehen werden kann.

Von weittragender Wirkung ist das Urteil vom 10. Jan. 1908 (Nr. 10 S. 41), aus dem Gebiete der Nebengesetze, nämlich der **Konkursordnung**. Eine in der letzten Zeit lebhaft erörterte Streitfrage wird dahin entschieden, daß die Pflicht des Einzelkaufmanns zur Buchführung im weiteren Sinne sich auch auf sein nicht zum vollkaufmännischen Gewerbe gehöriges Vermögen erstrecke. Professor **Rehm**, der in diesem Blatt (1907 S. 317 ff.) den entgegengesetzten Standpunkt vertritt, gibt zu, daß nach dem alten Handelsgesetzbuch von 1861 die Frage so entschieden werden mußte, wie sie jetzt vom Reichsgericht für das neue Recht entschieden wird. **Rehm** will aber grundsätzliche Abweichungen des neuen Handelsgesetzbuchs feststellen, aus denen sich die Beschränkung der Buchführungspflicht des Einzelkaufmannes auf sein in dem Geschäfte arbeitendes Vermögen ergeben soll. Das Reichsgericht meint, daß nach dem Wortlaut des neuen Handelsgesetzbuches das Vermögen ebensowenig in Teile getrennt werde als früher. Eine Rechtsänderung sei bei Erlaß des neuen HGB. nach dieser Richtung nicht beabsichtigt gewesen. Die damals herrschende Lehre und die Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach sich die Buchführungspflicht nicht auf das Geschäftsvermögen beschränkte, seien bekannt gewesen, in Schriftwerken seien Aenderungsvorschläge gemacht worden. Es wäre deshalb, wenn der bisherige Standpunkt hätte aufgegeben werden sollen, das Wort „Vermögen“ durch einen anderen Ausdruck leicht zu ersetzen gewesen. Nichts sei in diesem Sinne geschehen, der alte Rechtsstandpunkt also aufrechterhalten. Diese Beweisführung erscheint einleuchtender, als die Versuche der Gegner, kleine Abweichungen des neuen Textes in ihrem Sinne auszulegen. In einer so wichtigen Sache hätte es unseres Erachtens klarer im Gesetze zum Ausdrucke gelangen müssen, wenn der bisher anerkannte Standpunkt verlassen werden sollte. Die **Rehm**sche Beweisführung, daß § 38 des neuen HGB. verlange, in den Büchern solle die Lage des Vermögens nach den Grundsätzen ordentlicher Buchführung ersichtlich gemacht werden, daß aber auch der sorgfältigste Kaufmann nur über das Handelsvermögen Buch führe, sieht aus wie eine petitio principii. Abweichungen von Gesetzesvorschriften können nicht von vornherein als ordnungsgemäßes Verfahren angesehen werden. Und wenn, was **Rehm** selbst zugibt, nach dem alten Handelsgesetzbuch auch das Privatvermögen gebucht werden mußte, so hielt man eben bei Erlaß des neuen Handelsgesetzbuches diese Buchung für eine ordentliche Buchführung und wollte das nicht ändern. Freilich findet im übrigen die vom RG. für noch geltend erklärte Regel ihre Begrenzung in den Grundsätzen der ordnungsmäßigen **Handels**buchführung. Das Reichsgericht selbst schwächt daher das gewonnene Ergebnis gemäß der Natur der Sache dahin ab, daß das keinem gewerblichen Betriebe dienende Vermögen nur im Inventar und in der Bilanz ohne Eingehen auf Einzelheiten nach wirtschaftlichen Gesamtbegriffen mit Wertangabe anzuführen ist. Mehr wird vom Reichsgericht nicht verlangt, es ist auch nicht möglich, mehr zu verlangen. Für die Einzelkaufleute wird es aber nicht zu schwer sein, neben der Geschäftsbilanz noch eine Gesamtbilanz aufzustellen. Geschieht das nicht, so kann die Anwendung der reichsgerichtlichen Grundsätze für den Kaufmann im Falle des einfachen Bankerutts üble Folgen haben.

Aktienrechtliche Betrachtungen de lege ferenda aus Anlaß der Hibernia-Prozesse.

Von Justizrat Dr. **Felix Bondi**, Dresden.

Der Streit um die „Hibernia“ ist zu Ende. Länger als drei Jahre hat er die Oeffentlichkeit beschäftigt — nicht nur etwa die Bergwerkskreise und die Börse —; Prozesse, bei denen es sich um ein Objekt von vielen Millionen Mark handelt, ziehen ohne weiteres das größte Interesse auf sich; allein bei den Hiberniastreitigkeiten waren es die begleitenden besonderen Umstände, die sie zum Gegenstande allgemeinster Beachtung, vor allem auch in der Presse und in juristischen Kreisen gemacht haben.

Nachdem in diesem Blatte die schwierigen und wichtigen Rechtsfragen mehrfach erörtert worden sind, erscheint es nun auch angebracht, die Resultate aus jenen Vorgängen für die Wissenschaft und künftige Gesetzgebung zu ziehen.

Zweimal hat das Reichsgericht Gelegenheit gehabt, über die Bedeutung der Stimmenthaltungsvorschrift in § 252 Abs. 3 Satz 2 HGB. sich auszusprechen. In beiden Urteilen[1]) läßt das RG. keinen Zweifel darüber, daß es die gedachte Vorschrift im engsten Sinne ausgelegt wissen will:

„Jede Beschränkung des Stimmrechts enthält eine Ausnahme von dem an die Spitze des § 252 gestellten obersten Rechte des Aktionärs, daß jede Aktie das Stimmrecht gewährt. Ausnahmen hiervon, welche das Gesetz nicht ausdrücklich vorsieht, dürfen nicht gemacht werden. ... Alle Versuche, eine Ausdehnung der Vorschriften des Abs. 3 auf andere, von dem Wortlaute der Bestimmung nicht getroffene Fälle zu rechtfertigen, müssen deshalb abgelehnt werden.“

Ein Beschluß, welcher dem Vorstande und Aufsichtsrate nur eine Ermächtigung erteilt, auf Grund deren diese Organe später ein Rechtsgeschäft abschließen können, ist hiernach dem RG. kein solcher Beschluß, wie § 252 Abs. 3 ihn voraussetzt, kein Beschluß, welcher „die Vornahme eines Rechtsgeschäfts betrifft“.

Gleichzeitig hat der höchste Gerichtshof ausgesprochen, daß es nach dem HGB. zulässig ist,

[1]) Das erste, v. 13. Juni 1906, ist in **Holdheims** Monatsschrift, 1906 S. 243 bis 246, das zweite, v. 8 April 1908, in DJZ. 1908 S. 705 abgedruckt.

wenn eine Aktienmehrheit gegen den Willen der Minderheit das Bezugsrecht der Aktionäre auf neu auszugebende Aktien ausschließt, selbst wenn dies zu dem Zwecke geschieht, daß die Verwaltungsorgane auf Grund einer durch Beschluß der Mehrheit ihnen erteilten allgemeinen Ermächtigung, die Aktien nach ihrem Ermessen zu begeben, dann die Aktien an Anhänger der Mehrheit begeben und diese hierdurch stärken. Und das RG. hat ferner auch die Ablehnung höherer, seitens der Minderheit gemachter Gebote auf die jungen Aktien durch Mehrheitsbeschluß für zulässig erklärt. Es verweist die Minderheit auf die in §§ 254, 264, 268 nnd 288 besonders geordneten Minderheitsrechte und betont:

„Im übrigen sind die in Angelegenheiten der Gesellschaft mit der erforderlichen Stimmenzahl gefaßten Beschlüsse der Mehrheit für die Minderheit auch dann maßgebend, wenn sie der letztern als verkehrt, wirtschaftlich nachteilig und die Bestrebungen der Minderheit schädigend erscheinen; dies ist eine unabwendbare Folge des im Gesetze zur Anerkennung gelangten Grundsatzes, daß die Mehrheit des Aktienbesitzes über die Verwaltung der Gesellschaft nnd darüber entscheidet, was im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu tun und zu lassen ist — eine Tatsache, mit der sich jeder abgefunden haben muß, der überhaupt Aktien erwirbt."

Es soll hier nicht der Versuch gemacht werden, diese Ausführungen zu bekämpfen. Sie sind streng logisch aus dem Wortlaute des Gesetzes entwickelt und ziehen die äußersten Konsequenzen der gesetzlichen Bestimmungen mit eiserner Strenge. Noch niemals ist die brutale Macht der Aktienmehrheit gegenüber der Minderheit in einem Urteile schärfer betont worden;[1]) man muß unwillkürlich an Holdheims geistvolles Wort denken: „Ueber dem Eingange zum Aktienrecht prange in großen Buchstaben die Inschrift: Lerne leiden, ohne zu klagen." Aber die Frage ist, ob dies so sein muß, und de lege ferenda sei die Betrachtung gestattet, ob nicht ein besserer Schutz der Minderheiten anzustreben sei.

Wie das RG. den § 252 Abs. 3 Satz 2 auslegt, enthält er eine Bestimmung mehr formeller als materieller Natur, eine Vorschrift, deren Umgehung allzu leicht ist, vorausgesetzt, daß Vorstand und Aufsichtsrat mit der Aktienmehrheit gehen, wie dies ja aber, da sie von dieser gewählt sind, die Regel bildet. Ein Beispiel diene für viele. Vorstand und Aufsichtsrat einer Aktienspinnerei sind mit einem Großaktionär derselben darüber einig, daß der Gegenstand des Unternehmens, bisher nur Betrieb einer Spinnerei, auf den Betrieb einer Weberei ausgedehnt und zu diesem Zwecke von dem Großaktionär eine diesem gehörige Weberei erworben werden soll. Nach dem Rechtsempfinden jedes Unbefangenen sollte in der zur Beschlußfassung hierüber einzuberufenden Generalversammlung der Großaktionär nicht mitstimmen dürfen, denn in seiner Person stößt das Interesse der Gesellschaft mit seinem eigenen auf das schärfste zusammen. Aber die formelle Bestimmung in § 252 ist leicht umgangen. Man faßt die Tagesordnung so, es solle über „Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens durch Aufnahme des Webereibetriebes" und über „Ermächtigung des Vorstandes und Aufsichtsrates, nach eigenem Ermessen eine bestehende Weberei käuflich zu erwerben", Beschluß gefaßt werden. Dann kann nach dem Wortlaute der RG.-Entscheidung der Großaktionär mitstimmen; die dagegen protestierende Minderheit wird im Prozesse unterliegen.

Und auf der andern Seite ist es wenig befriedigend und den praktischen Verhältnissen meist nicht gerecht werdend, wenn eine Minderheit, deren Besitz fast die Hälfte des Aktienkapitals erreicht, wirtschaftlich genau so behandelt werden soll wie eine Minorität, die nur einige wenige Aktien vertritt. Diese darf das Gesetz ruhig als quantité négligeable behandeln, das Volksempfinden tut es auch, aber große Minoritäten sollte das Gesetz — ähnlich, wie das ja auch im politischen Leben geschieht — respektieren. Ein so wichtiges Recht z. B. wie das Bezugsrecht nach § 282 sollte nicht durch einfachen Mehrheitsbeschluß beseitigt, die Minderheit sollte, wenn sie quantitativ verhältnismäßig bedeutend ist, in dieser Beziehung nicht einfach entrechtet werden können. Und noch eins. Wie die gesetzlichen Bestimmungen jetzt lauten, kann eine kapitalkräftige Aktienmehrheit jederzeit alle nach dem HGB. bestehenden Minderheitsrechte beseitigen; sie braucht zu diesem Zwecke nur nach dem Beispiele des Hiberniafalles durch Mehrheitsbeschluß das Aktienkapital unter Ausschluß des Bezugsrechtes der Aktionäre und mit der Wirkung, daß die neuen Aktien nach der Generalversammlung durch Vorstand nnd Aufsichtsrat einer Gruppe der Mehrheitsaktionäre zugeteilt werden, so lange zu erhöhen, bis der Aktienbesitz der Minderheit nicht mehr die zur Geltendmachung etwaiger Rechte erforderliche Quote des jeweilig sich ergebenden Grundkapitals beträgt, also je nach Befinden $^1/_{20}$ (§ 254) bezw. $^1/_{10}$ (§§ 264, 268) bezw. $^1/_4$ (§ 275 Abs. 2, § 288). Es ist klar, daß dies nicht der Wille einer gesunden Rechtsordnung sein kann. So wenig kleine Minoritäten allzu großen Schutz verdienen — solche als Schutzrechte gewollte Sonderbestimmungen führen in der Praxis leicht zu Schikanen, auch ist es bedenklich, Konkurrenzunternehmungen die Möglichkeit zu eröffnen, durch Erwerb einer kleinen Menge von Aktien schon einen praktisch in Betracht kommenden Einfluß auf die Geschicke der Aktiengesellschaft sich zu verschaffen —, so sehr sollte doch die Rechtsordnung darauf bedacht sein, großen Minoritäten den ihnen wirtschaftlich gebührenden Einfluß rechtlich zu sichern.

Das Reichsgericht selbst scheint auch diese Empfindung gehabt zu haben. An zwei Stellen des mit gewohnter Sorgfalt begründeten Urteils v. 8. April 1908 gebraucht es die Wendung, der Mehrheitsbeschluß sei „nach den Grundsätzen des geltenden Aktienrechts" bindend, bezw. die entgegenstehenden Ausführungen des Revisionsklägers „ständen nicht auf dem Boden des zur Zeit in Deutschland geltenden Aktienrechts". Dem Leser

[1]) Vgl. Berliner Tageblatt v. 18. Juni 1908, 3. Beiblatt, Artikel „Hibernia", wo diese unumschränkte Macht der Aktienmehrheit die „Misère unseres Aktienrechts" genannt wird.

des Urteils drängt sich die Ueberzeugung auf, das RG. würde gern anders entschieden haben, wenn nicht der allzu eng gefaßte Wortlaut der einschlagenden positiven Bestimmungen des HGB. es hieran verhindert hätte; es klingt fast, als bedaure das RG., durch den Wortlaut des Gesetzes gebunden zu sein. Denn das HGB. ist nicht, wie etwa das Patentgesetz, ein Blankettgesetz, es regelt vielmehr die Rechte der Aktionäre und insbesondere die Minderheitsrechte erschöpfend und allzu speziell, es gestattet daher nicht, etwaige Lücken mit allgemeinen Rechtsgedanken auszufüllen und aus derartigen Gesichtspunkten zu erörtern, ob das Verhalten von Mehrheitsaktionären auf eine von der Rechtsordnung nicht zu billigende Vergewaltigung der Minderheit hinausläuft.

Aus diesen Erwägungen dürfte es durchaus im Sinne der reichsgerichtlichen Anschauungsweise liegen, wenn hier der Vorschlag gemacht wird, daß, sobald einmal eine gesetzgeberische Revision des HGB. stattfinden sollte, namentlich in zwei Richtungen das Aktienrecht abgeändert werden möge.

Einerseits müßte § 252 Abs. 3 Satz 2 erweiternd dahin gefaßt werden, daß die Stimmenthaltungsvorschrift auch auf solche Beschlußfassungen Anwendung leide, welche zwar nicht direkt die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem in Frage kommenden Aktionär betreffen, wohl aber — unmittelbar oder mittelbar — zu dessen Vorbereitung dienen oder den Vorstand bezw. Aufsichtsrat in die Lage versetzen, das Rechtsgeschäft mit dem betreffenden Aktionär vorzunehmen. Auf der andern Seite muß durch das Gesetz Vorsorge getroffen werden, daß nicht durch eine Mehrheit, die vielleicht nur um wenige Aktien die Minderheit übertrifft, diese völlig mundtot gemacht werden kann. Hierdurch wird auch die Gefahr der Zufallsmehrheiten vermindert. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, den § 275 Abs. 1 und 2 dahin umzuformen, daß alle Abänderungen des Gesellschaftsvertrags und insbesondere alle Beschlüsse auf Kapitalserhöhung der dort gedachten Dreiviertelmehrheit bedürfen. Die jetzige Möglichkeit, durch Bestimmung des Gesellschaftsvertrags einfache Stimmenmehrheit für genügend zu erklären, ist zu beseitigen. Vor allem aber müßte § 282 den Zusatz erhalten, daß jeder Beschluß einer Generalversammlung über Abänderung oder Beseitigung des Bezugsrechts ebenfalls einer qualifizierten Mehrheit bedarf. Nur auf diese Weise läßt sich einem Mißbrauche der Mehrheitsbefugnisse wenigstens einigermaßen steuern.

Die Höhe der Geldrenten zum Unterhalt unehelicher Kinder.

Von Oberjustizrat Dr. Frese, Meißen.

Der Vater eines unehelichen Kindes ist „verpflichtet, dem Kinde bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt zu gewähren", und zwar „durch Entrichtung einer Geldrente", die „für drei Monate vorauszuzahlen" ist (§§ 1708, 1710 BGB.). Diese Geldrente wird bei den verschiedenen Gerichten verschiedenartig bemessen. Die meist bestehenden Mindestsätze weichen weit voneinander ab, und der Mindestsatz des einen Gerichts ist dem anderen nicht bekannt. Die Angemessenheit einer freiwillig angebotenen Geldrente läßt sich deshalb oft schwer beurteilen. Im Jahre 1906 hat nun die **öffentliche unentgeltliche Rechtsauskunftsstelle für die Freie und Hansestadt Lübeck** über die Höhe der Mindestsätze bei allen deutschen Amtsgerichten in Orten von mehr als 10 000 Einwohnern und überdies bei allen Amtsgerichten der Bezirke der OLG. Kiel und Rostock und des LG. Lübeck Umfrage gehalten und die darauf von 351 Amtsgerichten erteilten Auskünfte in alphabetischer Reihenfolge veröffentlicht. Das so gewonnene Bild ist nicht ganz vollständig, da leider auch große Amtsgerichte, wie z. B. München I und II, fehlen. Immerhin ist das Ergebnis der Beachtung wert. Es ist in nachstehenden Uebersichten[1]) zusammengefaßt, und zwar sind dabei, wo ein Amtsgericht zwei verschiedene Mindestsätze für Stadt und Land aufgestellt hat, beide Sätze für je $^1/_2$ Amtsgericht aufgeführt.

A. I. In den Bezirken der **OLG. Kiel und Rostock** und des **LG. Lübeck** werden bei 29 Amtsgerichten in Orten von **weniger als 10 000 Einwohnern verschiedene Mindestsätze** (M) für **die einzelnen Lebensjahre** gewährt, und zwar:

bei wieviel AG.?	also jährlich im Durchschnitt	15. u. 16. J.	13. u. 14. J.	11. u. 12. J.	9. u. 10. J.	7. u. 8. J.	5. u. 6. J.	4. Jahr	3. Jahr	2. Jahr	1. Jahr
1 (Waren)	82.50	80	80	80	80	80	80	80	80	100	100
1 (Hagenow)	75	40	60	60	60	80	80	100	100	120	120
1 (Doberan)	82.50	40	80	80	80	80	80	100	100	120	120
$2^1/_2$	90	80	80	80	80	80	100	100	100	120	120
1 (Teterow)	90	80	80	80	80	80	80	120	120	120	120
1 (Sternberg)	95	80	80	80	80	100	100	120	120	120	120
$^1/_2$ (Schönberg L.)	96.25	30	100	100	100	100	100	120	120	120	120
3	100	80	100	100	100	100	100	100	100	120	120
4	102.50	100	100	100	100	100	100	100	100	120	120
2 (Kröpelin, Neustadt i. Mecklbg.)	102.50	80	100	100	100	100	100	120	120	120	120
1 (Dömitz)	116.25	100	100	120	120	120	120	120	120	130	130
1 (Nortorf)	126	72	72	144	144	144	144	144	144	144	144
2 (Lübtheen, Wittenburg)	96.25	80	80	80	80	80	100	120	120	150	150
3	102.50	50	100	100	100	100	100	120	120	150	130
1 (Röbel)	106.25	80	100	100	100	100	100	120	120	150	150
1 (Neubukow)	111.25	100	100	100	100	100	120	120	120	150	150
$^1/_2$ (Ludwigslust)	113.75	100	100	100	100	100	130	130	130	150	150
$^1/_2$ (Schönberg St.)	116.25	100	100	100	120	120	120	120	120	150	150
1 (Trittau)	162.50	160	160	160	160	160	160	160	160	180	180
1 (Westerland)	160	120	160	160	160	160	160	160	160	200	200
Gesamtdurchschnitt	103,56	81,28	95,93	99,10	100,14	100,83	105,14	114,46	114,45	133,59	133,59

[1]) Dabei kamen natürlich nur die im Jahre 1906 bestehenden AG. und OLG. in Betracht.

Von den hier berücksichtigten 29 Amtsgerichten stehen unter dem jährlichen Durchschnittssatze von 103,55 M. 22 (genauer $21^2/_2$) und darüher 7 ($6^2/_2$).

A. 2. Dagegen werden im ganzen Deutschen Reich, einschließlich der Bezirke der OLG. Kiel und Rostock und des LG. Lübeck, nur bei 16 Amtsgerichten in Orten von mehr als 10000 Einwohnern verschiedene Mindestsätze (M) für die einzelnen Lebensjahre gewährt, und zwar:

bei wieviel AG.?	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. u. 6. J.	7. u. 8. J.	9. u. 10. J.	11. u. 12. J.	13. u. 14. J.	15. u. 16. J.	also jährlich im Durchschnitt
1 (Schwerin)	120	120	100	100	100	80	80	80	80	80	**90**
½ (Lüneburg L.)	150	150	120	120	120	120	120	120	120	120	**123.75**
1 (Luckenwalde)	162	162	144	144	120	120	120	120	120	120	**126.25**
1 (Lübeck)	180	140	130	120	120	120	120	120	130	130	**125**
1 (Minden)	180	180	144	144	144	120	120	120	96	96	**127.50**
1 (Celle)	180	180	120	120	120	120	120	120	120	120	**127.50**
½ (Oldenburg L.)	180	180	180	150	150	150	150	150	120	120	**148.13**
1 (Bremerhaven)	180	180	144	144	144	144	144	144	144	144	**148.50**
½ (Lüneburg St.)	180	180	150	150	150	150	150	150	150	150	**153.75**
1 (Neuß)	180	180	180	180	180	216	216	216	216	180	**198**
1 (Magdeburg)	180	180	180	180	180	240	240	240	240	240	**217.50**
1 (Delmenhorst)	200	200	150	150	150	150	150	100	100	100	**137.50**
½ (Oldenburg St.)	200	180	180	180	180	150	150	150	100	100	**150**
1 (Elmshorn)	216	192	192	156	156	180	180	180	180	180	**179.25**
1 (Bremen)	240	240	240	180	180	180	180	180	180	180	**181.25**
3 (Berlin I, II, Rixdorf)	300	252	252	240	240	252	252	252	252	252	**252.75**
Gesamt-durchschnitt	204,57	190,94	173,44	164,87	163,38	169,44	169,44	166,31	162,31	160,06	**169.73**

Von den hier berücksichtigten 16 Amtsgerichten stehen unter dem jährlichen Durchschnittssatz von 169,24 M. 11 ($9^4/_2$) und darüher 5.

B. 1. In den Bezirken der OLG. Kiel und Rostock und des LG. Lübeck werden bei 97 Amtsgerichten in Orten von weniger als 10000 Einwohnern, einschließlich der schon unter A 1 berücksichtigten Amtsgerichte, jährlich (gleichbleibend oder durchschnittlich) folgende Mindestsätze gewährt:

M.	Bei wieviel AG.?	M.	Bei wieviel AG.?
70	1 (Striethorst)	116,25	1½ (Dömitz, Schönberg St.)
75	1 (Hagenow)	120	32
80	5	126	1 (Nortorf)
82,50	2 (Doberan, Waren)	144	2 (Eckernförde, Sonderburg)
90	3½		
95	1 (Sternberg)	150	3
96,25	2½	160	3
100	4	162,50	1 (Trittau)
102,50	9	180	8
106,25	1 (Röbel)	200	11
111,35	1 (Neubukow)	240	3
113,75	½ (Ludwigslust)		

Das ergibt für die hier berücksichtigten 97 Amtsgerichte einen durchschnittlichen Mindestsatz von jährlich 132,30 M., und zwar stehen unter diesem Durchschnitt 66 ($64^4/_2$) und darüber 31 Amtsgerichte. Bei 33% der Amtsgerichte findet sich der Mindestsatz von 120 M.

B. 2. Dagegen werden im ganzen Deutschen Reiche bei 254 Amtsgerichten in Orten von mehr als 10000 Einwohnern, einschließlich der schon unter A 2 berücksichtigten Amtsgerichte, jährlich (gleichbleibend oder durchschnittlich) folgende Mindestsätze gewährt:

M.	Bei wieviel AG.?	M.	Bei wieviel AG.?
72	1½ (Bayreuth L., Stolp)	148,13	½ (Oldenburg L.)
80	1 (Neuhaus a. E.)	148,50	1 (Bremerhaven)
84	1 (Potsdam)	150	$6^4/_2$
90	3	153,75	½ (Lüneburg St.)
96	4½	156	1 (Würzburg)
100	3½	160	7½
104	1 (Erlangen)	179,25	1 (Elmshorn)
108	13½	180	$70/_2$
120	47½	191,25	1 (Bremen)
123,75	1 (Lüneburg L.)	198	1 (Neuß)
125	1 (Lübeck)	200	6
127,50	2 (Celle, Minden)	216	4½
128,25	1 (Luckenwalde)	217,50	1 (Magdeburg)
137,50	1 (Delmenhorst)	240	16½
140	1 (Paderborn)	252,75	3
144	$27^{10}/_2$		

Das ergibt für die hier berücksichtigten 254 ($234\,^{40}/_2$) Amtsgerichte einen durchschnittlichen Mindestsatz von jährlich 158,73 M., und zwar stehen unter diesem Durchschnitt 126 ($115\,^{22}/_2$) und darüber 128 ($119\,^{18}/_2$) Amtsgerichte. Bei 33% der Amtsgerichte findet sich der Mindestsatz von 180 M.

B. 3. Eine Zusammenstellung aller (jährlichen oder durchschnittlichen) Mindestsätze der unter B. 2 berücksichtigten Amtsgerichte nach OLG.-Bezirken (die hinter den Ortsnamen des Oberlandesgerichts in Klammern stehende Ziffer bezeichnet die Zahl der in den Bezirk gehörigen Amtsgerichte, von denen die Sätze ermittelt sind) ergibt für die einzelnen Oberlandesgerichtsbezirke folgende Mindestsätze:

Oberlandes-gerichte	Niedrigster und höchster Satz M.	Durchschnittssatz M.	Oberlandes-gerichte	Niedrigster und höchster Satz M.	Durchschnittssatz M.
1. Augsburg (3)	123,— 180,—	148,—	15. Jena (10)	100,— 144,—	152,—
2. Bamberg (6)	72,— 156,—	124,—	16. Karlsruhe (7)	144,— 240,—	203,14
3. Berlin (19)	108,— 252,75	164,45	17. Kiel (8)	150,— 240,—	182,41
4. Braunschweig (1)	240,—	240,—	18. Königsberg (5)	96,— 120,—	105,60
5. Breslau (15)	108,— 144,—	123,60	19. Marienwerder (4)	120,— 240,—	144,50
6. Cassel (5)	120,— 240,—	190,—	20. München (2)	100,— 120,—	110,—
7. Celle (18)	80,— 200,—	147,01	21. Naumburg a. S. (21)	96,— 217,50	144,36
8. Cöln (25)	120,— 240,—	178,56	22. Nürnberg (7)	100,— 180,—	137,14
9. Colmar (4)	120,— 180,—	156,—	23. Oldenburg (4)	120,— 180,—	146,64
10. Darmstadt (6)	180,— 240,—	220,—	24. Posen (3)	108,— 216,—	142,—
11. Dresden (15)	120,— 240,—	172,67	25. Rostock (7)	90,— 150,—	117,14
12. Frankfurt a. M. (2)	240,—	240,—	26. Stettin (12)	90,— 240,—	1 7,—
13. Hamburg (6)	125,— 240,—	177,46	27. Stuttgart (8)	120,— 200,—	170,—
14. Hamm (27)	127,50 240,—	176,13	28. Zweibrücken (4)	144,— 180,—	171,—

Der Durchschnittssatz der drei Oberlandesgerichte unter 4, 12, 20, bei denen nicht einmal von 3 Amtsgerichten ein Mindestsatz ermittelt ist, kann nicht weiter in Betracht kommen. Von den

übrigen OLG. stehen 11 über, 14 unter dem unter B. 2 ermittelten Durchschnitte von 159,02 M.

Zu den Uebersichten ist noch folgendes zu bemerken:

1. Das BGB. setzt voraus, daß die Höhe der Unterhaltsrente für jeden einzelnen Fall besonders festgesetzt werde, aber ohne jede Rücksicht auf die Standes-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des unehelichen Vaters ausschließlich „nach der Lebensstellung der Mutter". Die meisten unehelichen Mütter sind nun unvermögende Hand- oder Fabrikarbeiterinnen, Dienstmägde oder Kellnerinnen, und deren Lebensstellung ist in einem und demselben Amtsgerichtsbezirke so wenig individuell verschieden, daß sich die Aufstellung eines Mindestsatzes der Unterhaltsrente, der für die Regelfälle als Norm gilt, gewiß empfiehlt und mit Recht immer mehr einbürgert.

2. Bei Aufstellung solcher Mindestsätze darf nicht übersehen werden, daß die Unterhaltsrente nicht bloß den notdürftigsten Bedarf des Kindes an Nahrung und Kleidung, sondern „den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Beruf" decken soll (BGB. § 1708). Die Höhe des dazu erforderlichen Jahresbetrages ist natürlich in verschiedenen Gegenden Deutschlands wesentlich verschieden. Bei einem und demselben Amtsgerichte, wie das jetzt nach B 2 bei 20 Amtsgerichten geschieht, grundsätzlich verschiedene Mindestsätze für Stadt und Land aufzustellen, dürfte sich aber um so weniger empfehlen, als vielfach uneheliche Mütter vom Lande gezwungen sind, ihre Kinder in der Stadt verpflegen zu lassen, und umgekehrt. Jedenfalls darf bei Festsetzung der Renten nicht in Erinnerung an abweichende Vorschriften der früheren Landesrechte geknausert werden, und man möchte wohl fragen, ob es im Deutschen Reiche wirklich Gegenden gibt, wo mit einer jährlichen Rente von weniger als 120 M., ja von nur 70 M. (täglich etwa 19 Pfennig) einem unehelichen Kinde der Unterhalt gewährt wird, den es nach dem BGB. zu verlangen hat.

3. Der Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes gegen den Vater ist nicht eine einheitliche Obligation, die so lange fortdauert, bis eine ihrer Voraussetzungen wegfällt, sondern ein Anspruch, der sich fort und fort erneuert, so lange jene Voraussetzungen begründet sind. Diese rechtliche Natur des Unterhaltsanspruchs wird nicht berührt dadurch, daß auf die gemäß ZPO. § 258 erhobene Klage durch Urteil der Unterhaltsanspruch auch für die Zukunft nach Grund und Umfang festgestellt wird. Diese Feststellung bildet vielmehr nur so lange eine Norm für die Zukunft, als ihre Voraussetzungen unverändert bleiben. Tritt eine wesentliche Aenderung der für die Verurteilung maßgebend gewesenen Verhältnisse ein, so kann im Wege neuer Klage eine entsprechende Abänderung des Urteils verlangt werden (ZPO. § 323). Der Lebensbedarf eines Kindes ist nun nicht alljährlich derselbe, es ist aber auch unmöglich, seine Höhe im voraus für die einzelnen kommenden Jahre genau abzuschätzen, da niemand wissen kann, wie sich die körperlichen und geistigen Kräfte eben dieses Kindes entwickeln werden. Nach dem ALR. (II 2 § 627) mußte bei Bestimmung des zum Unterhalt eines unehelichen Kindes erforderlichen Geldbetrags „auf die mit zunehmenden Jahren wachsenden Bedürfnisse des Kindes Rücksicht genommen werden", diese Vorschrift ist aber nicht unangefochten geblieben und deshalb in das BGB. absichtlich nicht aufgenommen worden (Mot. z. E. I BGB. IV, 900). Wenn deshalb auch jetzt noch manche Gerichte die Unterhaltsrente nach den Lebensjahren des Kindes verschieden abstufen, so dürfte das kaum dem Geiste des BGB. entsprechen. Wenn dabei aber nach den Uebersichten unter A die Tendenz hervortritt, die Höhe der Rente mit den Jahren abnehmen zu lassen, so steht das auch im Widerspruche mit dem im allgemeinen richtigen Gedanken des ALR., daß die Bedürfnisse des Kindes mit zunehmenden Jahren eher wachsen als abnehmen. Und wenn einzelne Gerichte für das 15. und 16. Lebensjahr die Rente bis auf 50, 40, 30 und 20 M. sinken lassen, so heißt das fast, dem Kinde für diese Jahre den Unterhalt absprechen, den ihm das BGB. ausdrücklich zugesprochen hat. Im übrigen wird eine jährlich gleichbleibende Rente zwar für das einzelne Jahr ebenso oft unzutreffend sein wie eine Rente von wechselnden, für die einzelnen Lebensjahre besonders bestimmten Beträgen, die gleichbleibende Rente wird aber, wo sie unzutreffend ist, deshalb noch nicht gleich zu einer Klage nach ZPO. § 323 Anlaß geben. Denn die jährlich gleichbleibende Rente stellt sich von vornherein nur als ein Durchschnittssatz dar, der gar nicht für das einzelne Jahr genau zutreffen soll, sondern nur in dem Sinne richtig sein will, daß er dem Betrage gleichkommt, der im Durchschnitt jährlich für den gesamten Lebensbedarf des Kindes, für dessen Erziehung und Vorbildung zu einem Berufe gebraucht wird. Ergeben sich deshalb bei einer solchen Rente im einzelnen Jahr einmal Fehlbeträge oder Ueberschüsse, so werden die Beteiligten das ohne Beschwerde tragen, weil sie unter der Voraussetzung, daß die Rente nach Höhe des durchschnittlichen Jahresbedarfs richtig bemessen ist, ohne weiteres erwarten dürfen, daß sich die jetzt fehlenden oder überschießenden Beträge auf spätere Jahre übertragen und dadurch Ueberschüsse oder Fehlbeträge ausgleichen lassen. Dagegen erscheint bei einer für das einzelne Jahr besonders bestimmten Geldrente jede Abweichung der Beträge der Jahresrente und des wirklichen Jahresbedarfs voneinander als ein nie wieder auszugleichender Fehler. Denn hier könnten in späteren Jahren irgendwelche zur Ausgleichung geeignete Ueberschüsse oder Fehlbeträge nur unter der Voraussetzung erwartet werden, daß die Beträge der einzelnen Jahresrenten auch für die Zukunft nicht richtig nach Höhe des wirklichen Jahresbedarfs, sondern zu niedrig oder zu hoch bemessen sind.

4. So dankenswert die Ermittelungen der

Lübecker Rechtsauskunftsstelle sind, so sind sie doch schon ihrer privaten Natur wegen nicht unbedingt zuverlässig. Die gedruckte Zusammenstellung leidet auch vielfach an Druckfehlern, die bei vorstehender Bearbeitung berichtigt sind. Vor allem aber sind die Ermittelungen nicht vollständig, da viele Gerichte die erbetene Auskunft leider nicht erteilt haben. Es wäre gewiß interessant, wenn durch amtliche Ermittelungen die hier in Frage kommenden Mindestsätze aller größeren deutschen Amtsgerichte festgestellt würden, und eine Bekanntmachung der Sätze könnte der Rechtspflege sehr förderlich sein, nicht etwa um überall eine völlige Gleichheit der Mindestbeträge herbeizuführen, wohl aber um die Grundsätze, nach denen die Beträge festgesetzt werden, einheitlicher zu gestalten und im einzelnen Falle die Berücksichtigung der Verhältnisse des Ortes, wo das Kind verpflegt wird, zu ermöglichen. Liegt doch andernfalls, da für die prozeßgerichtliche Zuständigkeit zur Feststellung der Unterhaltsrente lediglich der Wohnort des unehelichen Vaters maßgebend ist, die Gefahr nahe, daß die Unterhaltsrente lediglich nach den Verhältnissen dieses Ortes bemessen wird, also nach Umständen, die für das Kind vielleicht gar nicht in Betracht kommen.

Reichsrat Ritter von Schmitt †.

Am 25. August ist auf seinem Landsitze zu Ebern bei Bamberg der Reichsrat der Krone Bayern und Präsident a. D. des Obersten Landesgerichts, Exzellenz Gottfried Dr. v. Schmitt im 81. Lebensjahre verstorben. Die Trauerkunde hat über die Grenzen seines engeren Heimatlandes hinaus lebhafte Teilnahme gefunden; war doch der Verlebte seiner Zeit Mitglied der Kommission für die Feststellung des Entwurfs der ZPO., und ist mit ihm das vierte der fünf Redaktorenmitglieder der ersten Kommission für den Entwurf des BGB. dahingegangen! In ihr (1874—1889) hatte v. Schmitt die Berichterstattung über das Erbrecht übernommen; der vorzügliche Entwurf und die ausführliche Begründung dieses Teiles des ersten Entwurfs stammen aus seiner gewandten Feder. Seine schriftstellerische Tätigkeit bewegte sich allerdings mehr auf dem Boden des bayerischen Rechts; hier schuf er zwei, bald vergriffene systematische Werke über den bayerischen Prozeß und das Gerichtsvollzieherwesen, die sich — bei aller Wissenschaftlichkeit — durch ihre klare und verständliche Sprache auszeichnen. Leider hat die Mitarbeit in den Reichskommissionen den Verlebten verhindert, die Literatur des Reichsrechts durch ähnliche Werke zu bereichern. Nach Beendigung seiner Tätigkeit in der Reichskommission für die Aufstellung des Entwurfs eines BGB. als Präsident des Oberlandesgerichts Nürnberg und (1891) des Obersten Landesgerichts der richterlichen Tätigkeit, die er von 1857 bis 1866 an verschiedenen Gerichten ausgeübt hatte, wiedergegeben, sollte er gleichwohl der Gesetzgebung erhalten bleiben. Von der Krone 1897 in die Reichsratskammer berufen, nahm er seitdem hervorragend an allen Gesetzgebungsberatungen teil und erwarb sich namentlich wesentliche Verdienste um die Gestaltung der Gesetze zur Ausführung des BGB. Im Jahre 1900, im Alter von 73 Jahren als Präsident des Obersten Landesgerichts in den Ruhestand getreten, nahm v. Schmitt nach wie vor und noch bis in die jüngste Zeit an den Verhandlungen der Reichsratskammer den lebhaftesten Anteil. Die beneidenswerte geistige Frische, deren er sich bis in die letzten Tage erfreute, bekundet eine scharfsinnige Monographie, die er über eine schwierige Frage des Fideikommißrechts vor wenigen Monaten veröffentlicht hat. Der Name v. Schmitts wird in der Geschichte der deutschen und bayerischen Gesetzgebung stets ehrenvoll genannt werden.

Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

Juristische Rundschau.

Zum eben erst veröffentlichten Entwurf der Strafprozeßordnung hat Prof. v. Liszt die Vorfrage der Vertagung aufgeworfen: eine „prozeßhindernde Einrede" gleichsam. Wer hier spricht und was er spricht, ist zu bedeutungsvoll, um überhört zu werden. Man könne, wolle man etwas Neues schaffen, so führt er aus, nicht am verkehrten Ende anfangen. Erst die Mauern, dann der Dachstuhl, dann erst das Dach; umgekehrt gehe es nicht. Die Reihenfolge der Arbeiten müsse also sein: zuerst das Strafensystem einschließlich Strafvollzug, dann StrGB., zuletzt Strafprozeß. Einheitlich sei die Gesamtreform durchzuführen, da die Gebiete eine untrennbare Einheit bildeten. Logik eignet dieser Forderung. Aber Wissenschaft und Gesetzgebung haben nicht gleiche Wege, nicht gleiche Ziele. Jene kennt nur ein folgerichtiges grad' aus, diese muß Kompromisse schließen. Der Politiker v. Liszt wird selbst eine Vertagung ad calendas graecas kaum empfehlen wollen. Und so lange müßte wohl gewartet werden, um auf seinem Wege das Idealziel zu erreichen. Der Strafprozeß zeigt Mißstände, die seit Jahrzehnten wie Wunden am Rechtskörper brennen. Hier ist zunächst mit Hilfe zu beginnen. Der Entwurf bringt vielfach Linderungsmittel. Man nehme sie, man verbessere sie, zumal die „Temperatur" im Reichstage wie bei den Regierungen für eine Reform jetzt eine angenehme ist. Und selbst in Grundfragen erscheint auch die Abhängigkeit der verschiedenen Gebiete nicht als eine so scharfe, wie sie Liszt betont. So ist die Berufung eine Notwendigkeit, die Heranziehung von Laien ein Bedürfnis,[1]) gleichviel welches das Strafensystem und das materielle Strafrecht ist. Warum soll, um anderes herauszugreifen, der Zeugniszwang der Presse, die Stellung des Verteidigers keine selbständige Regelung zulassen? Wo aber das neue Strafrecht und Strafensystem später eine Aenderung des Verfahrens bedingen werden, muß durch ein Nachtragsgesetz geholfen werden.

Die interparlamentarische Union für Schiedsgericht und Frieden hält v. 17. bis 19. Sept. eine Tagung in Berlin. An den Verhandlungen können nur jetzige oder frühere Mitglieder von Volksvertretungen teilnehmen. Ständiger Sitz der Union ist Bern, Gruppen sind in den einzelnen Ländern gebildet. Auf der Tagesordnung in Berlin stehen die Ordnung des internationalen Seerechts, des Prisenrechts und die Unverletzlichkeit des Privateigentums in Kriegszeiten. Ist auch der „ewige Friede" auf unabsehbare Zeiten nur ein Traum, ein Segen ent-

[1]) S. 138, 139 der Begründung.

sprießt diesem Traume: emollit mores nec sinit esse feros. Den Arbeiten der Union sei von Herzen Erfolg gewünscht.

Unterliegt die Zeppelinspende der Schenkungssteuer? Diese in der Presse viel erörterte Frage ist zu bejahen. Die Spenden sind nach dem Willen der Geber schenkungsweise Zuwendungen an den Grafen Zeppelin. Freilich zu dem Zwecke, um „das zerstörte Luftschiff durch ein neues, auf Grund der letzten Erfahrungen weiter verbessertes Fahrzeug zu ersetzen". Diese Aufgabe hat der Graf in seinem Dankschreiben „als Auftrag des Vaterlandes" übernommen. In die nüchterne Juristenprosa übersetzt, handelt es sich um Schenkung unter einer Auflage (§ 525 BGB.). Der Ueberschuß über die Baukosten des einen neuen Luftschiffes verbleibt Zeppelins freies Eigentum. Sind die Spenden aber rechtlich Schenkungen, so unterliegen sie (§ 55 Reichs-ErbStG. v. 3. 6. 06) der gleichen Steuer wie der Erwerb von Todes wegen. Irrig wäre es, den Gesamtbetrag der Spenden zugrunde zu legen und damit zu den hohen Sätzen des § 10 Ges. zu gelangen. 250 000 M. Steuer für 1 Million Spende! Denn die Schenker sind die einzelnen Spender. Von jeder einzelnen Schenkung ist daher die Steuer besonders zu berechnen. Jeder Beitrag von nicht mehr als 500 M. bleibt befreit (§ 11 Ges.). Steuerfrei ist aber vor allem auch der Kostenbetrag für den Bau des Luftschiffes. Denn nach § 30 des Ges. ist die Zuwendung unter einer Auflage, die in Geld veranschlagt werden kann, nur insoweit steuerpflichtig, als sie den Wert der Leistung übersteigt. Im übrigen freilich greift gesetzlich die Versteuerungspflicht ein. Die Ermäßigung aus § 12 für Zuwendungen zu gemeinnützigen Zwecken, wie in den Zeitungen oft angenommen wurde, kommt nicht in Betracht. Der Zweck mag ein gemeinnütziger sein, weil das Zeppelinschiff der Sicherheit des Reichs zugute kommt. Aber die Ermäßigung kann doch nach gesetzlicher Vorschrift (§ 12 Nr. 3) nur Anwendung finden, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist. — Unserem Empfinden widerspricht es, die Huldigungsgabe der Nation einer Steuer, wenn auch in gewissen Grenzen, unterworfen zu sehen. Aber das Gesetz will es. Und nur der Bundesrat[1]) kann die Steuer erlassen. Er wird es hoffentlich.

Einen bemerkenswerten Erlaß über den Zugang zu den juristischen Berufen veröffentlicht das Justizministerialblatt für Bayern (S. 173). Unterzeichnet ist er, um ihm besonderen Nachdruck zu verleihen, von sämtlichen Zivil-Staatsministern. Ein schriller Warnruf, schreckhaft wie das Sturmsignal der Schiffssirene. Der Andrang in Bayern sei „massenhaft". Die Zahl der Teilnehmer an der zweiten Prüfung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst sei von 181 im Jahre 1903 auf 322 im Jahre 1907 gestiegen. Und das Wasser rauscht, das Wasser schwillt. 400 Bewerber bringt das Jahr 1908. Wegen der sehr ungünstigen Anstellungsverhältnisse in den Geschäftskreisen aller Staatsministerien wird auf das eindringlichste gewarnt, sich dem Rechtsstudium zu widmen. Zum Schluß wird eine Verschärfung der Prüfungsvorschriften angekündigt. Die Warnung, fürchten wir, wird — wie die früheren — nicht viel nützen. Vielleicht hilft etwas die Verschärfung der Prüfungen. Was das Eisen der Warnung nicht heilt, glückt vielleicht — nach der alten Medizinregel — dem Feuer der scharfen Prüfung.

Justizrat Dr. J. Stranz, Berlin.

[1]) Vgl. den Beschluß v. 16. Juni 1906 (PrZBl. 1158).

Vermischtes.

Die italienischen Vergleichsvermittler (Conciliatori) als Bagatellrichter. Da die Frage der Justizorganisation gegenwärtig in Deutschland im Flusse ist, werden auch die deutschen Juristen die einschlagenden Einrichtungen für kleinere Sachen der italienischen Rechtspflege interessieren. Schon seit 1892, in welchem Jahre das letzte Gesetz über sie erschien, sind Vergleichsvermittler (Conciliatori) zuständig für persönliche Klagen über bewegliche Sachen und über Mietverhältnisse von Grundstücken und Gebäuden bis zu 100 L. Wenn es sich um Rückgabe von vermietetem oder verpachtetem unbeweglichen Eigentum handelt, sei es im Klagewege oder im Wege eines besonderen Exmittierungsverfahrens, so reicht die Zuständigkeit weiter, im letzteren Falle bis 300 L. Die Urteile über 50 L. unterliegen der Berufung, die anderen nur, sofern die materielle Zuständigkeit beanstandet wird. In jeder Gemeinde ist mindestens ein Conciliatore. In Städten wie Mailand z. B. sind mit den Hilfsrichtern bis zu 40 Conciliatori tätig. Der Gerichtsschreiber ist der Gemeindeschreiber, die Zustellungen besorgen die Gemeindediener. Durch diese neue Organisation haben die Conciliatori an Bedeutung stark gewonnen. Die anscheinend in Deutschland vorhandenen Bedenken sind durch die Praxis in Italien zum Teil widerlegt. Die Besetzung der Stellen erfolgt in den entwickelten Teilen Italiens ohne Schwierigkeiten, obwohl das Amt unbesoldet ist. In erster Linie werden in der Praxis Juristen berufen, deren in Mailand etwa 40 tätig sind, da das Amt als Ehrenamt aufgefaßt wird. Der nötige Apparat ist in den Gemeindeschreibern und -Dienern ohne weiteres gegeben. Nur in größeren Städten ist die Anstellung besonderer Beamter nötig; im übrigen ergeben sich aus den kleinen Gerichts- und Zustellungsgebühren Einnahmen für die Unterbeamten. Schwierigkeiten der Besetzungen ergeben sich wohl in kleineren Orten; aber gerade der Punkt des Gesetzes, — daß in jeder Gemeinde ein Conciliatore sein soll, — der diese Schwierigkeiten besonders hervorruft, ist vielfach angefochten, da man der leichten Gelegenheit zum Prozessieren ein Anwachsen der Streitsucht zur Last legt. In größeren Orten arbeiten die Richter recht befriedigend. Von welcher Arbeitslast dadurch die ordentlichen Gerichte befreit werden, ergibt sich aus folgender Statistik:

Im ganzen Königreich Italien waren laut der amtlichen Statistik[1]) in den Jahren 1898/1899 mehr als je 1 100 000 Prozesse anhängig, von denen $^1/_8$ gütlich vor dem Richter erledigt wurden. In den Jahren 1898—1902 fällten die Conciliatori im Jahresdurchschnitt 794 761 Urteile, einschließlich der Zwischenurteile, gegen jährlich 200 954 Urteile I. Instanz der andern Gerichte. In großen Städten ist das Verhältnis, besonders was die gütlich beigelegten Sachen betrifft, nach denen die Richter ihren Namen haben, noch günstiger. Der Jahresdurchschnitt aus den Jahren 1904—1907 ergibt für den Bezirk des Tribunals Mailand z. B. folgende Ziffern: Von den 30 429 rechtshängigen Sachen (die vor dem ersten Termin beigelegten Klagen bleiben also außer Betracht) wurden 14 732 ohne Urteil erledigt bezw. aufgegeben. Von den 15 697 Urteilen waren 10 886 Versäumnisurteile und 4811 kontradiktorische. Be-

[1]) Wiedergegeben in Mortara, Kommentar zur ZPO. III S. 12.

merkenswert ist, daß nur 4608 Urteile über Streitgegenstände über 50 L. ergangen sind, so daß die Mehrzahl der Berufung nicht unterlag.

Zur Bewertung dieser Ziffern muß bemerkt werden, einerseits, daß Italien kein Mahnverfahren kennt, sondern immer ordentliche Klage erhoben werden muß, andererseits, daß Wechsel ohne weiteres vollstreckbare Urkunden sind, die somit gewöhnlich nicht vor den Richter kommen. Die Conciliatori haben außerdem eine Tätigkeit, ähnlich derjenigen der preußischen Schiedsmänner, vor die man zu einem Sühneversuch laden kann. Diese Tätigkeit ist aber praktisch von geringer Bedeutung: in dem oben genannten Zeitraum wurden nur 3205 solcher Ladungen im Bezirk des Tribunals Mailand zugestellt, von denen 1258 mit einem formellen Vergleich endeten.

Es scheint also doch der Mühe wert, die Anwendbarkeit dieser Einrichtung auch für deutsche Verhältnisse zu prüfen; etwa abweichend von dem Grundsatze, für jede Gemeinde einen Richter zu bestellen.

Rechtsanwalt Dr. L. Anshacher, Mailand.

An Stelle des OLG. Oldenburg ist zufolge Staatsvertrages zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe v. 24./25. Febr. 1908 **das OLG. Celle zum OLG. für das Fürstentum Schaumburg-Lippe** v. 1. Okt. 1909 an bestellt worden.

Personalien. Der aord. Prof. Dr. Titze, Göttingen, wurde als ord. Prof. nach Königsberg, aord. Prof. Dr. Hubrich, Königsberg, als ord. Professor nach Greifswald, aord. Prof. Dr. Harms, Jena, als ord. Prof. der Staatswissenschaften nach Kiel berufen; Privatdozent Dr. J. Goldschmidt, Berlin, zum aord. Prof. daselbst ernannt, der Sekretär des Sozialen Museums zu Frankfurt a. M. Dr. Cahn ist als Privatdozent für Verwaltungs- u. Staatsrecht an der Akademie zugelassen worden. — Gestorben sind der bekannte Prof. des Zivilrechts Hofrat Dr. Krasnopolski, Prag, preuß. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Wieland, Berlin, und Reichsgerichtsrat Ed. Müller. Badeoser von Geburt, gehörte dieser seit 1900 dem Reichsgerichte (II. Zivilsenate) an. Durch sein Scheiden verliert der höchste Gerichtshof abermals ein hervorragendes Mitglied. Auch unsere DJZ., die dem Verstorbenen manchen ausgezeichneten Beitrag verdankt, beklagt sein allzu frühes Hinscheiden.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen das Inkrafttreten der Gesetze usw.

Deutsches Reich: Rkzlr.-Bkm. v. 3. 8. 1908, bt. das in Paris am 18. 5. 1904 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen R. und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel (Beitritt der Niederlande u. d. Ver. St. v. Amerika) (R.-Ges.-Bl. S. 481). — Rkzlr.-Bkm. v. 5. 8. 1908, bt. Erhebung von Wechsel- und Scheckprotesten durch Postbeamte *[1. 10. 1908]* (S. 482). — Vo. v. 1. 8. 1908, bt. Klasseneinteilung der Militärbeamten des Reichsheeres u. der Marine *[28. 8. 1908]* (R.-G.-Bl. S. 483). — Vo. v. 15. 8. 1908, bt. Abänd. der Vo. über das Verfahren u. den Geschäftsgang des Kaiserl. Aufsichtsamts für Privatversicherung *[7. 9. 1908]* (S. 499).

Preußen: M.-Vf. v. 22. 6. 1908, bt. die Ausführung des Fürsorgeerziehungsgesetzes *[31. 7. 1908]* (M.-Bl. f. inn. Verw. S. 151). — M.-Vf. v. 30. 6. 1908, bt. die Nichtgewährung des Gnadenquartals von Beamtenbesoldungen und Pensionen an adoptierte Kinder *[31. 7. 1908]* (S. 157). — M.-Vf. v. 8. 7. 1908, bt. das Strafverfahren gegen Jugendliche *[31. 7. 1908]* (S. 159). — M.-Verf. v. 1. 7. 1908, bt. Wiederverleihung der niederländ. Staatsangehörigkeit an in Deutschland wohnende, frühere niederländ. Staatsangehörige *[31. 7. 1908]* (S. 162).

Bayern: M.-Bk. v. 17. 8. 1908, bt. den Zugang zu den juristischen Berufen in Bayern *[17. 8. 1908]* (JMBl. S. 173). — M.-Bk. v. 20. 7. 1908, bt. die Kosten der Rechtshilfe bei der Vernehmung Sachverständiger *[17. 8. 1908]* (S. 174). — Pfälzisches Städteverfassungsges. v. 15. 8. 1908 nebst Vollzugs-Bk. hierzu v. 18. 8. 1908 *[20. 8. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 471 u. 474). — Fischereigesetz f. d. Kgr. Bayern v. 15. 8. 1908 *[24. 8. 1908]* (S. 527).

Sachsen: Ges. v. 10. 7. 1908 über die Besoldung der Senatspräsidenten und Räte beim Oberverwaltungsgerichte *[1. 1. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 277).

Württemberg: M.-Vf. v. 17. 7. 1908, bt. Geschäftsverkehr zwischen Württemb. Justizbehörden u. den Gerichten der Schutzgebiete *[3. 8. 1908]* (Amtsbl. d. Just.-M. S. 82).

Baden: M.-Vo. v. 25. 7. 1908, bt. das Verdingungswesen *[1. 8. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 334). — Ges. v. 12. 8. 1908, bt. Aendrg. des Beamtenges. v. 24. 7. 1888 *[1. 7. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 365). — Ges. v. 12. 8. 1908, bt. die Gehaltsordnung *[1. 7. 1908]* (S. 376). — M.-Bk. v. 12. 8. 1908, bt. den Wortlaut des 1. bis 8. Abschnittes des Beamtenges. *[1. 7. 1908]* (S. 420).

Hessen: Ges. v. 15. 7. 1908, bt. die Ergänzung des Bachgesetzes v. 30. 7. 1887 in der Fassung v. 30. 9. 1899 *[4. 8. 1908]* (Reg.-Bl. S. 191). — Ges. v. 29. 7. 1908, bt. die Fürsorgekasse für die Beamten und Bediensteten der Landgemeinden und Kommunalverbände nebst Vollzugs-Vo. hierzu von dems. T. *[19. 8. 1908]* (S. 207 und 227). — Ges. v. 29. 7. 1908, bt. die Strafanteile zur Belohnung des Aufsichtspersonals *[wird noch durch Vo. bestimmt]* (S. 228). — M.-Vf. v. 22. 7. 1908 zu dem Ges. v. 30. 5. 1908, bt. die Erleichterung des Wechselprotestes *[1. 10. 1908]* (Amtsbl. d. M. d. Just. Nr. 12).

Sachsen-Weimar: Vo. v. 22. 7. 1908, bt. die Vorschriften über die jurist. Prüfungen und die Vorbereitung zum höh. Justizdienst *[1. 8. 1908]* (Reg.-Bl. S. 335).

Oldenburg: Vo. v. 29. 7. 1908, bt. Inkrafttreten des Wegegesetzes und der Gesetze, bt. Abänd. der Gemeindeordn. und des Ges. über das Armenwesen *[§ 2 d. Ges. v. 14. 5. 1908, bt. Abänd. der Gemeindeordn.: 6. 8. 1908, die übrigen Bestimmungen der genannten Gesetze: 1. 1. 1910]* (Ges.-Bl. f. d. Fstt. Birkenfeld S. 639). — Berichtigung d. Vo. f. d. Ghzt. v. 11. 4. 1908, bt. Ausf. des R.-Ges. v. 6. 2. 1875 über Beurkundung des Personenstandes und Eheschließung (S. 640).

Braunschweig: Ges. v. 4. 8. 1908 wegen Abänd. des Ges. v. 12. 6. 1899, bt. die Zwangserziehung Minderjähriger *[29. 8. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Sml. S. 407).

Sachsen-Meiningen: Vo. v. 23. 7. 1908, bt. die jurist. Prüfgn. und die Vorbereitung zum höh. Justizdienst *[1. 8. 1908]* (Sml. d. Vo. S. 91). — M.-Ausschr. v. 16. 5. 1908, bt. Ausf. des R.-Vereinsges. v. 19. 4. 1908 *[15. 5. 1908]* (Sml. d. Ausschr. Bd. 14, S. 241).

Reuß j. L.: Berichtigung d. ldh. Vo. v. 29. 7. 1908, bt. die jurist. Prüfungen usw.

Lübeck: V. Nachtrag v. 22. 7. 1908 z. Jagdges. v. 28. 2. 1900 (rückwirk. v. *1. 1. 1900]* (Sml. d. Ges. u. Vo. Nr. 58).

Bremen: Vo. v. 4. 8. 1908 wegen Ausf. des Reichsges. v. 30. 5. 1908, bt. die Erleichterung des Wechselprotestes *[1. 10. 1908]* (Ges.-Bl. S. 111).

Elsaß-Lothringen: Ges. v. 14. 7. 1908 über die Bergwerksbesteuerung *[1. 8. 1908]* (Ges.-Bl. S. 73). — Vo. v. 14. 7. 1908, bt. Amtskautionen *[14. 8. 1908]* (S. 75). — Vo. v. 3. 8. 1908, bt. das Dienstalter u. die Besoldungsverhältnisse der Richter u. Staatsanwälte *[1. 4. 1908]* (S. 79). — M.-Vf. v. 25. 7. 1908 über das Gerichtskosten- und Strafwesen *[15. 8. 1908]* (Z.- u. Bez.-Amtsbl. S. 249)

Sprechsaal.

Betrug gegen den Prozeßgegner durch Täuschung des Richters. In der Presse ist unlängst ein Urt. des Reichsgerichts v. 11. Febr. 1907 (Bd. 40 S. 9) beifällig besprochen worden, das in der Benennung von

falschen Zeugen für wissentlich unwahre Parteibehauptungen, wenn es mit dem Plane geschieht, die falschen Zeugen demnächst vorzubringen, einen Betrugsversuch findet. Das Urteil entspricht insofern der bisherigen Rechtsprechung des RG., als dieses in dem bloßen Aufstellen wissentlich falscher Behauptungen seitens einer Partei nur deshalb keinen Betrugsversuch ersah, weil der Zivilrichter einseitigen Parteibehauptungen keinen Glauben schenken dürfe.

Ich kann in den Beifall nicht einstimmen, erachte vielmehr die Rechtsanschauung des RG., daß eine Täuschung des Prozeßrichters als Betrug strafbar sei, für sehr bedenklich.

Darüber, daß der Getäuschte mit dem Betrogenen nicht identisch zu sein brauche, daß der durch die Täuschung in seinem Vermögen Geschädigte ein anderer als der Getäuschte sein könne, besteht allerdings kein Zweifel. Allein nicht jede Vermögensbeschädigung eines anderen durch Täuschung stellt einen Betrug dar, auch wenn sie in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, geschieht. Betrug im Sinne des § 263 StrGB. liegt nach der in Theorie und Praxis feststehenden Auffassung nur dann vor, wenn der Täter durch den Irrtum, den er mittels der Vorspiegelung falscher Tatsachen in dem Getäuschten erregt oder unterhält, diesen in seinem Willen zu einer Vermögens-Disposition bestimmt, die das Vermögen des Getäuschten oder eines Dritten beschädigt. Belügen ist noch kein Betrügen, mag das Belügen auch eines Vermögensvorteils halber geschehen und durch die Lüge das Vermögen eines anderen beschädigt werden. Der Betrüger muß durch die Täuschung auf den Willen des Getäuschten eingewirkt, den Getäuschten zu einer ihn oder einen Dritten schädigenden Vermögensverfügung bestimmt haben. Täuscht A dem B vor, daß C, ein Konkurrent des A, insolvent sei, und verbreitet B dann diese falsche Nachricht, so ist das kein Betrug, wenn auch C dadurch in seinem Vermögen geschädigt ist und A dadurch, wie er wollte, Vermögensvorteil hat. Die Partei bringt allerdings durch ihre unwahren Behauptungen und falschen Beweismittel einen Irrtum im Geiste des Prozeßrichters hervor, aber sie bestimmt ihn nicht durch diesen Irrtum zu einer Willenshandlung, welche die Gegenpartei schädigt, sondern sie bringt den Richter durch den Irrtum zu einer falschen Beurteilung und auf Grund deren zu einer falschen Entscheidung der Sache. Richterliche Urteile sind keine Willensakte, keine Verfügungen des Richters über das Vermögen einer der Parteien, auch nicht in deren Vertretung, wie Hegler[1]) anzunehmen scheint. Mit dem gleichen Rechte, mit dem das RG. die Prozeßpartei, welche den Richter belügt und dadurch ein falsches Urteil zu ihren Gunsten erringt, wegen Betrugs bestrafen will, müßte es auch den wegen Betrugs bestrafen, der eine beliebige Privatperson durch Lügen zum Aussprechen eines ungünstigen Urteils über einen Dritten bringt, vorausgesetzt, daß das Aussprechen des Urteils dem Dritten im Vermögen schadet und dem Lügner zum Vorteil gereicht. Wer dem Richter falsche Urkunden vorlegt, wird wegen Fälschung, wer falsche Zeugen vorbringt, wegen Verleitung zum Meineid bestraft. Will man das Belügen des Richters oder wenigstens das Belügen in Verbindung mit dem Plane, demnächst falsche Zeugen oder falsche Urkunden vorzubringen, unter Strafe stellen, so muß man, falls nicht etwa ein strafbarer Versuch der Fälschung oder der Verleitung zum Meineid vorliegt, eine besondere Strafbestimmung erlassen. Unter den Betrugsparagraphen läßt sich das nicht bringen.

Oberlandesgerichtspräsident a. D. Dr. Hamm, Bonn.

[1]) Vergl. Darstellung des deutschen und ausländ. Strafrechts. Bes. Teil Band VII S 438 Anm. 1.

Wird die Gewerkschaft neueren und die älteren Rechts durch die Vereinigung aller Kuxe in eine Hand aufgelöst? Diese Frage ist seit langem streitig. Früher überwog die bejahende Ansicht des Obertribunals,[1]) während die verneinende das Reichsoberhandelsgericht[2]) vertrat. Das Obertribunal gründete seine Entscheidung namentlich auf folgende Erwägungen: Eine Gewerkschaft sei eine Genossenschaft, welche von den Mitbeteiligten an einem Bergwerk gebildet werde; sie setze eine Mehrheit von Personen voraus, diese sei Vorbedingung für die Existenz einer Gewerkschaft, folglich müsse letztere zu bestehen aufhören, sobald jene Bedingung fortfalle, also wenn sich sämtliche Kuxe in der Hand eines bisherigen Mitgewerken vereinigen.

Inzwischen ist namentlich infolge der Judikatur des Reichsgerichts die Ansicht zur Herrschaft gelangt, daß die Gewerkschaft neueren Rechts nicht schon durch die Vereinigung aller Kuxe in eine Hand aufhöre und wenigstens so lange (in Liquidation) fortbestehe, als noch ungeteiltes Gewerkschaftsvermögen vorhanden ist, während die (früheren) Gewerken, ein jeder in Höhe seiner Bereicherung aus dem Gewerkschaftsvermögen, persönlich für Gewerkschaftsschulden haften.[3]) Das RG. stützt seine Ansicht wesentlich auf folgende m. E. zutreffende Erwägungen: Das allgemeine Bergges. enthalte keine Vorschriften über die Gründe, welche die Auflösung einer bestehenden Gewerkschaft herbeiführen. Es kämen also die allgemeinen Rechtsgrundsätze zur Anwendung. Für juristische Personen, deren Grundlage eine Personenmehrheit bildet, gelte das Erfordernis der Entstehung nicht unbedingt als Erfordernis für den Fortbestand,[4]) weshalb die universitas durch Herabminderung des Personenstandes bis auf ein Mitglied nicht ohne weiteres gelöst werde.[5]) Es sei ferner der Umstand, daß die Vereinigung sämtlicher Kuxe in eine Hand eine äußerlich nicht hervortretende Tatsache sei, die jeden Augenblick beseitigt werden könne, geeignet, jene Bestimmungen gerade hier als besonders praktisch und dem Verkehrsinteresse entsprechend erscheinen zu lassen.

Offen ist jedoch die Frage noch für die Gewerkschaft älteren Rechts. Hier herrscht die Ansicht vor, daß durch die Vereinigung aller Kuxe in eine Hand die Gewerkschaft ohne weiteres zu bestehen aufgehört habe,[6]) allerdings mit der Maßgabe, daß zur grundbuchmäßigen Umschreibung des Bergwerks auf den nunmehrigen Alleineigentümer die förmliche Auflassung erforderlich sei.[7]) Die entgegengesetzte Ansicht vertreten u. a. Turnau-Förster, Liegenschaftsrecht (2) 432, und Dernburg, Sachenrecht S. 432 Anm. 39. Der letzteren Ansicht ist der Vorzug zu geben, da die nämlichen Gründe, welche bei den Gewerkschaften neueren Rechts angeführt werden, im wesentlichen auch für die des älteren Rechts passen. Wenn nämlich als Grund für die unterschiedliche Behandlung geltend gemacht wird, daß die Gewerkschaften des neueren Rechts juristische Personen sind, während diese Eigenschaft denen des älteren Rechts fehlt, so ist zu betonen, daß für den Rechtsverkehr die ältere Gewerkschaft der juristischen Persönlichkeit mindestens sehr nahe kommt. Das Bergwerk und das Gewerkschaftsvermögen stehen nicht im Miteigentum der Gewerken, sondern im Eigentum auch der Gewerkschaft älteren Rechts, auch der ältere

[1]) Urt. v. 21 Jan. 1878, Entsch. Bd. 81 S. 187.

[2]) 18. Jan. 1876, Entsch. Bd. 19 S. 190.

[3]) Entsch. des RG. v. 28 Nov. 18.., Bd. 23 S. 102.

[4]) 1. 85. § 1 D. de R. J. 50. 17

[5]) 1. 7. § 2 D. quod commun. univ. 13, 4. § 177 f., Teil II, Tit. 6 ALR.

[6]) KG. v. 24 Okt. 1887, Zeitschr. f. Bergr. Bd. 29 S. 250.

[7]) Rekursbescheide des preuß. Handelsministers v. 8. Aug. 1890, Zeitschr. f. Bergr. Bd. 32 S. 138 u. 20. Juni 1907, ebendort Bd. 47 S. 547.

Kux ist ein ideeller Anteil nicht am Bergwerke, sondern, wie der neuere, ein solcher am ganzen Gewerkschaftsvermögen, auch bei den älteren Gewerkschaften ist die Teilungsklage ausgeschlossen, können die Kuxe ohne Zustimmung der übrigen Gewerken auf andere übertragen werden, wird durch Mehrheitsbeschluß über das Gewerkschaftsvermögen verfügt, wird die Gewerkschaft, und nicht der einzelne Gewerke, durch die von ihrem Vertreter abgeschlossenen Geschäfte berechtigt und verpflichtet, haften die Gewerken selbst nicht einmal subsidiär für Gewerkschaftsschulden, kann die Gewerkschaft als solche Eigentum und Rechte aller Art erwerben, selbst als Eigentümerin anderer Bergwerke im Grundbuche eingetragen werden, kann sie vor Gericht klagen und verklagt werden, wird sie wie eine solche neueren Rechts zu Staats- und Kommunalsteuern aller Art herangezogen, kann über ihr Vermögen der Konkurs eröffnet, über ihre Bergwerke die Subhastation verhängt werden.[1])

Sieht man mit Laband[2]) das charakteristische Merkmal einer juristischen Person darin, daß die ihr Substrat bildenden Personen unmittelbar weder an den Forderungen berechtigt noch für die Schulden haftbar sind, so müßte man auch die Gewerkschaft älteren Rechts als eine solche anerkennen.

Die Vereinigung aller Kuxe in eine Hand ist auch bei den älteren Kuxen ein Umstand, der jeden Augenblick wieder beseitigt werden kann, er tritt auch bei diesen nicht sonderlich in die Erscheinung.

Die Gewerkschaft älteren Rechts ist ein Miteigentumsverhältnis zur gesamten Hand, sie stellt nach außen eine „privilegierte Privatgesellschaft", eine Korporation im Sinne des ALR. II 6 dar. Gerade für eine solche gilt aber § 177: „Korporationen und Kommunen dauern fort, wenn auch nur ein Mitglied vorhanden ist." Die Argumentation des Reichsgerichts, Urt. v. 28. Nov. 1888, daß § 177 II 6 ALR. nicht auf Korporationen im engeren Sinne zu beschränken, sondern auf alle Vereinigungen, die als solche, als Einheit in die Erscheinung treten und Träger rechtlicher Beziehungen sind, zutrifft, paßt unbedingt auch auf Gewerkschaften des älteren Rechts. Gemäß § 227 ALR. gilt auch § 100 für Gewerkschaften älteren Rechts: „Durch das Ausscheiden einzelner Mitgliedergewerken wird die Gewerkschaft nicht aufgelöst."

Auch praktische Erwägungen sind geltend zu machen. Ist der alleinige Gewerke überschuldet, so müßten die Gewerkschaftsgläubiger, falls die Gewerkschaft durch Uebergang aller Kuxe in eine Hand aufhört, sich mit dessen Privatschuldnern in das Gewerkschaftsvermögen teilen. Ist umgekehrt das Gewerkschaftsvermögen überschuldet (was sich z. B. bei Bergschäden oft erst spät herausstellt), so würden die Privatgläubiger zu kurz kommen, wenn eine Verschmelzung von Privat- und Gewerkschaftsvermögen eintreten würde.

Der Gerichtsstand kann für Klagen verändert und die Rechtsverfolgung erschwert werden, z. B. wenn der alleinige Gewerke im Auslande ist.

Hiernach muß auch die Gewerkschaft älteren Rechts wenigstens so lange als fortbestehend angenommen werden, als nicht im Grundbuche durch erkennbaren Akt unter Löschung derselben der alleinige Gewerke als Alleineigentümer eingetragen ist.

Geh. Bergrat, Professor Dr. Arndt, Königsberg.

Muß der Hypothekengläubiger, bei dessen Post eine Löschungsvormerkung gemäß § 1179 BGB. eingetragen werden soll, seinen Hypothekenbrief zwecks Vermerkes dieser Vormerkung an das Grundbuchamt einreichen? Diese Frage ist anscheinend bisher weder in der Theorie noch in der Praxis erörtert worden. Man hat wohl keinen Zweifel gehabt, daß der Gläubiger der von der Vormerkung betroffenen Hypothek allgemein zur Vorlegung des Dokuments verpflichtet ist, obwohl sich die Vormerkung nicht gegen ihn und seinen Rechtsnachfolger, sondern nur gegen den Grundstückseigentümer richtet. Denn das vom Eigentümer dem Nachhypothekar oder einem anderen eingeräumte Recht auf grundbuchliche Eintragung kann nicht ausgeübt werden, wenn der Gläubiger der löschungspflichtigen Hypothek die Vorlegung des Briefes verweigert, ohne den ja gemäß der Soll-Vorschrift des § 42 und der Muß-Vorschrift des § 62 GBO. die Eintragung nicht erfolgt.[1]) Daher wird auch in dem von Berliner Anwälten herausgegebenen Formularbuche gesagt:

„Der Gläubiger der Hypothek erscheint verpflichtet, auf Verlangen des Eigentümers den Brief dem Grundbuchamte einzureichen, da das Gesetz dem Eigentümer als dem eventuell Berechtigten die Befugnis verleiht, die Vormerkung eintragen zu lassen und ohne den Brief dieses Recht nicht verwirklicht werden kann."[2])

Jetzt hat das Kammergericht (14. Zivilsenat, Beschl. v. 19. März 1908, 14 W. 568, 08) obige Frage verneint: Sowohl der Vormerkungsberechtigte als der Grundstückseigentümer habe gegen den Hypothekengläubiger einen Anspruch auf Einreichung des Hypothekenbriefes an das Grundbuchamt nur dann, wenn sie diesen Anspruch aus einem zwischen ihm und dem Gläubiger bestehenden Rechtsverhältnisse herleiten können. Das vom Eigentümer hergeleitete Recht auf die Vormerkung des § 1179 gebe dem Vormerkungsberechtigten keinen Anspruch gegen den Hypothekengläubiger. Es handle sich im Falle des § 1179 nicht um die Berichtigung des Grundbuchs i. S. des § 894 BGB., sondern um die Sicherung eines rein persönlichen Anspruchs, so daß auch § 896 BGB. nicht zur Anwendung kommen könne, abgesehen davon, daß letztere Vorschrift eine sachliche Unrichtigkeit des Grundbuchs zur Voraussetzung habe. Allerdings könne durch die Verweigerung der Vorlegung des Briefes die Eintragung der Vormerkung unmöglich gemacht werden. Hieraus lasse sich aber noch kein Anspruch des Vormerkungsberechtigten gegen den Gläubiger auf die Briefvorlegung herleiten, zumal das BGB. einen so allgemeinen Grundsatz wie das ALR. Einl. § 89 nicht kenne. Die außerkontraktliche Pflicht zur Vorlegung von Urkunden sei im § 810 BGB. geregelt, soweit nicht Sonderbestimmungen gegeben seien. Für § 1179 fehle es an einer solchen, und bei dem Anspruch des Vormerkungsberechtigten gegen den Gläubiger treffe § 810 nicht zu, weil dieser nur von der Befugnis zur Einsicht, nicht auch von der Befugnis zur Benutzung (Eintragung einer Veränderung) spreche, der Hypothekenbrief dem Vormerkungsberechtigten gegenüber auch nicht zu den im § 810 bezeichneten Urkunden gehöre. Das KG., nach dessen Ansicht auch § 226 BGB. (Schikane-Paragraph) auf den vorliegenden Fall nicht zutrifft, führt weiter aus, daß in der Uebernahme der Verpflichtung zur Löschung der Hypothek seitens des Grundstückseigentümers wohl die stillschweigende Abtretung des etwa dem Eigentümer gegen den Hypothekengläubiger zustehenden Anspruchs auf Vorlegung des Hypothekenbriefes gefunden werden könne, daß aber aus dem lediglich durch das Bestehen der Hypothek zwischen dem Eigentümer und dem Hypothekengläubiger begründeten Verhältnis ein solcher Vorlegungsanspruch nicht herzuleiten

[1]) Vgl. statt aller Entsch. d. Reichsger. v. 4 Juli 1899, Zeitschr. f. Bergr. 41 S. 110.
[2]) Zeitschr. f. Handelsr. 30 S. 497 f.

[1]) Johow 21. A. 175.
[2]) Vgl. auch Neumanns Handausgabe des BGB. (1905) zu § 885.

sei. Zwar sei der Brief für den Grundstückseigentümer eine Urkunde i. S. des § 810 BGB., doch gebe § 810 nur ein Recht auf Einsicht, nicht auch auf Benutzung der Urkunde zu einer Veränderung. Zwar schaffe ferner nach § 1116 BGB. jede Hypothekeneintragung auch eine bedingte Eigentümerhypothek und deshalb nach § 952 BGB. auch ein bedingtes Eigentum am Briefe; habe der Gläubiger die Hypothek erworben (§ 1117), so sei die Bedingung eine aufschiebende; während ihres Schwebens aber habe der Eigentümer einen Anspruch auf Vorlegung des Briefes seitens des Hypothekengläubigers nur in den gesetzlich besonders bezeichneten Fällen (§§ 1145, 1168), zu denen § 1179 nicht gehöre, und bei besonderer Begründung durch Rechtsgeschäft.

Diese Entscheidung des KG. trägt m. E. den im Hypothekenverkehr herrschenden Bedürfnissen nicht genügend Rechnung, wobei in Betracht zu ziehen ist, daß die Eintragung der Vormerkung zur Sicherung des Löschungsanspruchs recht häufig nötig wird.[1] Nicht nur wenn es sich um Aufnahme einer Hypothek hinter einer Baugeldhypothek handelt, sondern auch in anderen Fällen wird ein Geldgeber Bedenken tragen, Geld auf Nachhypotheken zu geben, wenn er sich nicht dinglich dagegen sichern kann, daß der Grundstückseigentümer über die möglicherweise durch Vereinigung des Eigentums mit der vorgehenden Hypothek zur Entstehung gelangende Eigentümergrundschuld verfügt. Diese Sicherung fehlt ihm aber, wenn der Gläubiger, bei dessen Post die Löschungsvormerkung eingetragen werden soll, es in der Hand hat, die Eintragung der Vormerkung unmöglich zu machen, indem er die Vorlegung des Briefes verweigert. Die Bestimmung des § 1179 BGB. ist doch eine notwendige Konsequenz des in das BGB. neu aufgenommenen Systems der Eigentümergrundschuld, dessen Ausbildung der Praxis überlassen ist. Sollte der Gesetzgeber, indem er diese Bestimmung traf, nicht auch dem Grundstückseigentümer dasjenige Verfügungsrecht über die Hypothek haben einräumen wollen, welches zur Durchführung der übernommenen Löschungsverpflichtung bezw. des Rechtes des Gläubigers auf Eintragung der Vormerkung erforderlich ist?

Jedenfalls wird vom Grundstückseigentümer einstweilen, d. h. solange das Reichsgericht keinen anderen Standpunkt als das Kammergericht eingenommen hat, möglichst schon bei Errichtung einer Hypothek — vornehmlich bei Hypotheken über Baugelderdarlehen und über durch Annuitäten zu tilgende Darlehen kommt die in Rede stehende Verfügungsbeschränkung des Eigentümers in Betracht — darauf zu achten sein, daß der Gläubiger die Verpflichtung zur Einreichung des Briefes für den Fall des § 1179 BGB. ausdrücklich übernimmt. Ein bezüglicher Passus in der vom Gläubiger mitunterschriebenen oder von ihm ohne Widerspruch angenommenen Schuldurkunde des Grundstückseigentümers wird ausreichen.

Justizrat Hirsekorn, Berlin.

Empfiehlt sich eine Heraufsetzung des Alters der Eidesmündigkeit? Nach der Kriminalstatistik des Reichs-Justizamts sind im Jahre 1905 im ganzen 534 Personen wegen Meineides und 293 Personen wegen fahrlässigen Falscheides, zusammen mithin 827 Personen verurteilt worden. Von den wegen Meineides Verurteilten waren 37 Jugendliche und 70 im Alter zwischen 18 und 21 Jahren, zusammen sonach 107 Minderjährige, von den wegen fahrlässigen Falscheides Verurteilten 4 Jugendliche und 28 im Alter zwischen 18 und 21 Jahren, zusammen also 32 Minderjährige. Außerdem wurden 10 weitere Jugendliche von der Anklage des Meineides nur aus § 56 StrGB. freigesprochen. Rechnerisch ergibt sich hiernach, daß von allen durch Strafurteil festgestellten Meineiden und fahrlässigen Falscheiden mehr als 1/6, von allen durch Strafurteil festgestellten Meineiden allein sogar mehr als 1/5 von Minderjährigen begangen wurden. Diese ganz unverhältnismäßige Beteiligung der Minderjährigen an den Eidesdelikten beweist zur Genüge, daß das Alter der Eidesmündigkeit höher heraufgesetzt werden muß. Bei Festsetzung des Alters der Eidesmündigkeit kann es nicht nur darauf ankommen, ob der Verstand soweit gereift ist, daß „von dem Wesen und der Bedeutung des Eides“ eine genügende Vorstellung vorhanden ist. Vielmehr ist wesentlich in Betracht zu ziehen, daß der Satz „schnell fertig ist die Jugend mit dem Wort“ gemeiniglich auch bei dem Zeugnisse der Unerwachsenen zutreffen wird, daß der Unerwachsene nun einmal seiner Natur nach weniger bedachtsam in seinem Reden als der Erwachsene ist, daß er ferner an dem einmal von ihm Gesagten halsstarriger festhält, und daß endlich der Unerwachsene in seiner Willensstärke noch nicht genügend gefestigt, auch wirtschaftlich meist abhängig ist und daher Einwirkungen und Einflüsterungen dritter an seinem Zeugnisse Interessierter in der Regel leichter zugänglich sein wird als der Erwachsene. Dem steht nicht entgegen, daß nach den oben mitgeteilten Ziffern gerade die Personen im Alter zwischen 18 und 21 Jahren an den Eidesdelikten mehr beteiligt sind als die Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren. Diese Erscheinung dürfte sich vielmehr daraus erklären, daß Personen unter 18 Jahren verhältnismäßig seltener in die Lage kommen, Zeugnis ablegen zu müssen.

Heute, wo der Schutz der Jugend das A und O der Kriminalpolitik ist, erscheint es mehr denn je geboten, die Jugend davor zu bewahren, in einem Alter, in welchem sie dazu noch nicht reif ist, Eide leisten zu müssen. Es entspricht auch nicht dem Ernst und der Heiligkeit des Eides, wenn man halbe Kinder zu seinen Trägern macht. Von welcher Bedeutung die Frage ist, erhellt daraus, daß von den im Jahre 1905 wegen Eidesverletzung verurteilten 139 Minderjährigen 104 Vorstrafen bis dahin nicht erlitten hatten, sondern unbescholten waren.

Staatsanwalt a. D. Schweichler, Lübeck.

Behandlung von Vertagungsanträgen im Offenbarungseidverfahren, Kostenpunkt. Nachdem in einer Offenbarungseidssache mit Rücksicht auf schwebende Vergleichsverhandlungen mehrmals vertagt worden war, wurde der neuerdings im Termin aus dem nämlichen Grunde gestellte Vertagungsantrag des Gläubigers aus der Erwägung, daß das Offenbarungseidverfahren nicht als Folie für die Vergleichsverhandlungen der Parteien diene, sondern darauf abziele, daß der Schuldner den Offenbarungseid leiste, bezw. dessen Leistung durch Hafthefehl erzwungen werde, kostenpflichtig zurückgewiesen.

Anläßlich einer Beschwerde des Gläubigers aus § 6 GKG. erklärte das Beschwerdegericht, das Vollstreckungsgericht hätte nur in der Sache selbst einen Beschluß erlassen können, aber nicht bloß die Vertagung der Sache ablehnen dürfen und zum wenigsten kostenpflichtig, da das Gesetz einen Kostenansatz für die Ablehnung der Vertagung überhaupt nicht kennt. Diese Auffassung erscheint bedenklich.

Es ist zunächst festzustellen, daß eine Entscheidung in der Sache selbst überhaupt nicht hätte ergehen können. Ein Antrag auf Erlaß des Haftbefehls war trotz des Nichterscheinens des Schuldners im Termin seitens des Gläubigers nicht gestellt und ein Widerspruch des

[1] Prot. III. S. 666, DJZ. 1902 S. 439, Rechtspr. der OLG. 4. S. 490.

Schuldners, über welchen allerdings auch ohne Antrag des Gläubigers zu befinden gewesen wäre,[1]) gar nicht erhoben. Nun hatte zwar der Gläubiger bereits in der Ladung den nach § 807 ZPO. erforderlichen Antrag auf Abnahme des Offenbarungseides gestellt. Wenn nun aber der Gläubiger selbst im Termine erscheint und dort den Antrag auf Vertagung stellt, so muß jener erstere Antrag dahin als modifiziert gelten, daß Gläubiger vorläufig auf Leistung des Eides **nicht** bestehe. Es lag also lediglich der Vertagungsantrag vor, und daß über diesen mittels eines in das freie Ermessen des Gerichts gestellten unanfechtbaren Beschlusses auf Grund des § 228 ZPO. zu entscheiden ist, ist weder in Praxis noch Theorie streitig.[2]) Da der Vertagungsantrag zurückgewiesen wurde, waren die Kosten gemäß § 91 ZPO. dem Antragsteller als dem unterliegenden Teil aufzuerlegen. Daß hier die Gebühr des § 43 GKG. für die Verhandlung in Ansatz zu bringen ist, ergibt sich aus den zutreffenden Ausführungen von Pfafferoth.[3]) Im übrigen wäre auch schon der baren Auslagen wegen, die überhaupt nicht niederschlagungsfähig sind, eine entsprechende Entscheidung über die Kosten am Platze gewesen.

Wenn das Beschwerdegericht dem Vollstreckungsrichter nur die Wahl zwischen der Vertagung oder der Entscheidung in der Sache selbst läßt, so würde dies zu der unhaltbaren Konsequenz führen, daß in allen Fällen in infinitum vertagt werden müßte, in welchen wie im vorliegenden eine **materielle** Entscheidung nicht getroffen werden kann.

Hieraus ergibt sich, daß bei der „kostenpflichtigen Zurückweisung des Vertagungsantrages" von einer unrichtigen Behandlung der Sache i. S. des § 6 GKG. nicht die Rede sein kann.

Amtsgerichtsrat Dr. Neumann, Breslau.

Städtische Rechtsauskunftsstellen und richterliche Beamte. Auf S. 335 d. Bl. hat AR. Dr. Matthaei in dankenswerter Weise den gegenwärtigen Stand der Rechtsauskunftsstellen für Unbemittelte dargelegt und hervorgehoben, daß die Betätigung der Juristen auf diesen Stellen besonders geeignet sei, um ihnen soziale Schulung und die Kenntnis der sozialen Gesetzgebung zu vermitteln. Das letztere hat JR. Dr. Stranz für so wichtig gehalten, daß er in der gleichen Nummer d. Bl. besondere Lehrstühle für Sozialrecht auf unseren Universitäten verlangt. Auch der ständigen Zunahme der gemeindlichen Rechtsauskunftsstellen hat Matthaei bereits gedacht, und man darf wohl hinzufügen, daß sie in Zukunft die Hauptträger der Rechtsauskunft für Unbemittelte sein werden. Deshalb sei es gestattet, darauf einzugehen, wie die Beschäftigung von Juristen auf diesen Stellen am zweckmäßigsten in die Wege geleitet würde.

Zur Zeit werden diese Stellen meist durch Subalternbeamte geleitet, die als Gerichtsschreiber des Gewerbe- oder Kaufmannsgerichts, vielleicht auch in einem kurzen Ausbildungskursus sich ein gewisses Maß von Rechtskenntnissen, namentlich im sozialen Versicherungswesen, in den Arbeitsverträgen, Steuer-, Miets- und Gesindesachen, erworben haben, und denen für schwierigere Fälle ein Rückhalt an einem rechtskundigen Magistratsmitglied geboten ist. Diese Besetzung pflegt sich als unzureichend herauszustellen, sobald die anfangs fast überall versuchte, aber auf die Dauer als unhaltbar und ungenügend erwiesene Beschränkung auf die erwähnten Rechtsgebiete gefallen ist, und mit der Zahl der Anfragen auch die Inanspruchnahme des rechtskundigen Magistratsbeamten so groß wird, daß sie ihn in seinen sonstigen Obliegenheiten erheblich hindert. Gern würde man zur Anstellung von Juristen übergehen, wenn man nicht bedeutende Mehrkosten befürchtete.

Und doch ließe sich dies ohne fühlbare Mehraufwendungen bewerkstelligen, wenn man die Stellen gewissermaßen als Durchgangsposten zum Richteramt gestalten und mit auf 2 bis 3 Jahre aus dem Staatsdienst beurlaubten Assessoren besetzen wollte. Gegen die übliche Vergütung für kommissarische Beschäftigung, also ungefähr für das gleiche, was die Sekretäre jetzt beziehen, aber ohne spätere Pensionslasten, würden sicher viele zu dieser juristisch wie sozial gleich anregenden Tätigkeit bereit sein, deren Anrechnung auf das Dienstalter sicher ist, da die meisten Staaten, besonders Preußen und Bayern, die Förderung der Auskunftsstellen zugesagt haben. Selbst bei der denkbar günstigsten Entwickelung des naturgemäß auf Groß- und Mittelstädte beschränkten Rechtsauskunftswesens werden schwerlich jemals mehr als 300 Assessoren gleichzeitig dafür nötig sein, so daß der Bedarf an Hilfsrichtern bei dem starken Andrang nicht beeinträchtigt werden kann.

Gerade die jüngeren Assessoren eignen sich für diese Stellen besonders, weil bei ihnen die zur systematischen Durcharbeitung des gesamten Rechts zwingende Vorbereitung auf die große Staatsprüfung noch nicht weit zurückliegt, so daß bei ihnen das zu rascher Orientierung auf allen Rechtsgebieten, worauf es auf diesen Stellen ankommt, erforderliche, möglichst vielseitige Wissen noch nicht durch die auch der umfassendsten Praxis anhaftende Einseitigkeit und Spezialisierung geschmälert ist, während der drei- bis vierjährige Vorbereitungsdienst eine ausreichende praktische Schulung gewährleistet. Nur im Gewerberecht und im sozialen Versicherungsrecht bedürften sie einer etwa einmonatlichen Einarbeitung, die keine Schwierigkeiten bietet. Ihre Verwendung würde nicht nur zur bestmöglichen Beratung der Minderbemittelten, sondern auch mit der Zeit im Richterstand zur Vertiefung des sozialen Verständnisses und zur Verbesserung der Fühlung mit dem Volk führen, deren teilweisen Mangel die sonst sicher nicht gerechtfertigte Agitation gegen unsere Rechtspflege so geschickt auszubeuten versteht. Auch die juristische Fortbildung könnte durch die Bearbeitung eines fast alle Gebiete des privaten und öffentlichen Rechts umfassenden Arbeitsfeldes nur gewinnen. Für später sei nur noch darauf hingewiesen, daß die vielfach gewünschte Karenzzeit vor der Zulassung zur Anwaltschaft sehr gut auf einer solchen Stelle ausgefüllt werden könnte, deren Betrieb mit dem des Anwalts mehr Verwandtschaft hat als die rein richterliche Arbeit bei Gericht.

Der bei dieser Besetzung alle zwei bis drei Jahre eintretende Wechsel des auskunftgebenden Juristen würde wenig stören, da die Sachen sich regelmäßig in einer einzigen, nur selten in mehreren Konferenzen und immer sehr rasch abwickeln, und jeder Nachfolger sich infolge seiner früheren Unterweisung in dem ähnlichen, nur technisch komplizierteren Anwaltsbetrieb ohne weiteres hier zurechtfinden kann. In rein tatsächlichen Verhältnissen lokaler Art wird ihm der für das Schreibwerk vorhandene zweite Beamte an die Hand gehen können.

Dieses zunächst für die Rechtsauskunftsstellen der großen Städte berechnete System läßt sich auch in Mittelstädten anwenden, indem mehrere nicht allzuweit von einander entfernt liegende gemeinschaftlich einen Juristen anstellen, der je nach Bedürfnis dort an einem, zwei oder

[1]) KG. v. 19. Jan 1906, Rechtspr. OLG. 13, 218.

[2]) Vgl. insbes. RG. 23, 369, Gaupp-Stein, 8./9. Aufl. Anm. III und IV zu § 228, Petersen-Anger, 5. Aufl. Anm 3 zu § 228.

[3]) Jur. Wochenschrift 1893 S. 491 f. und GKG. 8. Aufl., Anm. 2 zu § 43, hiermit übereinstimmend Schmidt, Anm. 1 zu § 43.

drei Nachmittagen Sprechstunden mit Unterstützung einer sonst anderweit beschäftigten Schreibkraft abhält. Auf diese Weise könnten auch Mittelstädte ohne zu hohe Kosten eine allen Ansprüchen genügende Auskunftsstelle ins Leben rufen.

Die hier besprochene Organisation ist bereits seit längerer Zeit auf der gemeinnützigen Rechtsauskunftsstelle des Sozialen Museums zu Frankfurt a. M. mit dem Erfolg erprobt worden, daß ohne wesentliche Mehrkosten eine erhebliche Steigerung des Zuspruchs eingetreten ist, wobei sich die anteilmäßigen Kosten der einzelnen Auskunft sogar verbilligt haben. Auch werden von hier aus die Rechtsauskunftsstellen der Städte Höchst a. M. und Gelnhausen in der angegebenen Weise an je zwei Nachmittagen zur vollen Zufriedenheit aller Beteiligten auch in finanzieller Hinsicht mitversehen. Da kein Grund zu ersehen ist, der die Anwendung des von dieser privaten Stiftung Erprobten durch politische Gemeinden ausschließen könnte, im Gegenteil ihnen die Justizverwaltungen noch bereitwilliger die erforderlichen Kräfte auf 2 bis 3 Jahre überlassen werden, ist hoffentlich auf diesem Wege im Laufe der Zeit eine Hebung des Rechtsauskunftswesens mit den erwähnten günstigen Folgen für die Rechtspflege überhaupt zu erzielen.

Assessor Dr. Lutz, Frankfurt a. M.

Die Verpflichtung des Mieters, die Besichtigung der Wohnung zwecks anderweitiger Vermietung zu gestatten, ist im BGB. nicht ausdrücklich geregelt, sie wird, soweit sie nicht vertraglich besonders festgesetzt ist, allgemein mit Recht aus §§ 157, 242 BGB. hergeleitet. Ist die Tatsache der Verpflichtung somit nicht zu bezweifeln, so können doch über den Umfang derselben häufig Zweifel entstehen, die durch den bloßen Hinweis auf die Verkehrssitte schon deshalb nicht zu entscheiden sind, weil eine Verkehrssitte in der fraglichen Richtung wegen der verhältnismäßigen Seltenheit der Fälle kaum in Frage kommen dürfte. Nachstehend ein solcher Fall.

Ein zum 1. Oktober versetzter Beamter hatte alsbald nach seiner im August erfolgten Benachrichtigung den noch auf mehrere Jahre laufenden Mietvertrag gemäß § 570 BGB. zum 1. Januar des folgenden Jahres gekündigt und wenige Tage darauf den ihm vom 15. Aug. bis 15. Sept. bewilligten Ferienurlaub angetreten. In der Sommerfrische erhielt er ein Schreiben des Vermieters, in welchem er für den Schaden verantwortlich gemacht wurde, der dem Vermieter dadurch entstehen würde, daß ihm nicht durch Zurücklassen der Schlüssel Gelegenheit gegeben worden sei, die Wohnung den Reflektanten zu zeigen, daß er somit in seiner Wiedervermietungsmöglichkeit beeinträchtigt sei.

War diese Androhung gerechtfertigt? M. E. nicht! Daß die Verpflichtung des Mieters, die Besichtigung der Wohnung zwecks anderweitiger Vermietung zu gestatten, erst frühestens mit dem Zeitpunkte eintritt, da der Mietsvertrag von einer Seite gekündigt ist, bedarf wohl keiner Erörterung. Im vorliegenden Falle hatte nun der Beamte erst am 3. Oktober zu kündigen brauchen; der Vermieter hatte wegen der Versetzung des Mieters kein Kündigungsrecht. Sollte der Beamte hier nun schlechter stehen, weil er konlanterweise früher gekündigt hatte? M. E. wird die hier zu entscheidende Frage durch das Gesetz selbst beantwortet. Wenn der Gesetzgeber die von ihm mangels besonderer Vereinbarung festgesetzten Kündigungsfristen für ausreichend erachtet hat, dem Mieter die Neumietung, dem Vermieter die Wiedervermietung zu ermöglichen, so muß es nach der ratio legis mangels vertraglicher besonderer Vereinbarung auch genügen, wenn der Mieter in der gesetzlichen oder besonderen vertraglichen Kündigungsfrist die Besichtigung der Wohnung zwecks Wiedervermietung gestattet. Wichtiger, als in dem oben geschilderten seltneren Falle, ist diese Entscheidung in dem weitaus häufigeren Falle, daß der Vermieter früher als nötig kündigt. In diesem Falle würde es sonst in der Hand des Vermieters liegen, zu bestimmen, wie lange Zeit hindurch der Mieter sich die zweifellos mit der Pflicht, die Wohnung besichtigen zu lassen, verbundene Belästigung gefallen lassen muß. Damit soll nun keineswegs gesagt sein, daß der Mieter vor Beginn der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist unter allen Umständen die Besichtigung verweigern dürfte. Dies würde ebenso unrichtig sein, wie die Annahme, daß der Mieter nun während der gesetzlichen Kündigungsfrist jederzeit verpflichtet wäre, die Wohnung besichtigen zu lassen. Die Sache liegt vielmehr so, daß während der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist der Mieter kraft Gesetzes aus dem Vertrage verpflichtet ist, die Wohnung besichtigen zu lassen, vorher nur bei besonderer Vereinbarung, oder wenn die Weigerung gemäß § 226 BGB. unberechtigt wäre oder ihn aus § 826 BGB. zum Schadensersatz verpflichten würde. Ueber den Umfang der Duldungspflicht während der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungszeit wird dagegen die Verkehrssitte zu befragen sein. Diese wird dem Mieter weder eine Abwesenheit während eines erheblichen Teiles der Frist ohne Zurücklassung der Schlüssel gestatten, noch ihm eine verhältnismäßig kurze Entfernung ohne die nicht immer risikofreie Ueberlassung der Schlüssel an den Vermieter verbieten, auch über die Tageszeit und die zulässige Dauer der Besichtigungen Aufschluß geben.

Landrichter Dr. Strauß, Köln.

Die Stellung der „Stützen der Hausfrau" und die Gesindeordnung. Ob man unter einer „Stütze" stets eine Person mit höherer allgemeiner und hauswirtschaftlicher Vorbildung verstehen muß, kann bezweifelt werden. Sicher ist freilich, daß, wenn eine „Stütze" unter Ausschluß sog. niederer Wirtschaftsdienste angenommen wird, sie diejenige Vorbildung besitzen muß, die sie zur Anleitung und Ueberwachung des gemeinen Gesindes befähigt. Für eine große Anzahl sog. „Stützen"stellungen trifft dies zu. Verfehlt aber würde es sein, aus einem vorgefaßten Begriffe des „Stützens" ableiten zu wollen, daß „Stützen" nur in der vorgedachten Stellung Verwendung finden, und daß Personen, die Pflichten wie „Ofenheizen, Zimmerscheuern, Wasser- und Kohlentragen, große Wäsche Waschen" — gewiß auch Fensterputzen — übernommen haben, in ihrer rechtlichen Stellung nach der Gesindeordnung beurteilt werden müssen. Solche Ansicht ist geeignet, die Vertragsfreiheit in unangemessener und für die Beteiligten nachteiliger Weise einzuschränken. Die heutigen Gesindezustände haben nicht bloß in den großen Städten zu einer Stärkung des „Klassenbewußtseins" im Gesinde und zu einer kaum noch zu überbrückenden persönlichen Entfremdung zwischen Gesinde und Herrschaft geführt. Besonders in kleinen Haushaltungen älterer Leute oder kinderloser Ehepaare zeigt sich mehr und mehr das Bestreben, unter der Bezeichnung als „Stützen" Hausgehilfinnen anzunehmen, die ihren sozialen Anschluß nicht an Angehörige des sog. gemeinen Gesindes, sondern an die Herrschaft suchen. Solchen wird regelmäßig ein heizbares Zimmer im Zusammenhange mit der herrschaftlichen Wohnung und dauernder Aufenthalt in den Wohnräumen der Herrschaft gewährt. Aber nicht minder unvermeidlich ist es, daß Personen dieser Stellung diejenigen Arbeiten

übernehmen, die für die Hausfrau ungeeignet erscheinen. Sollen sie aus diesem Grunde der Gesindeordnung unterstellt werden, so entzieht man ihnen ohne zwingenden Grund die Vorteile der sozialen Stellung, die dazu dienen soll, ihnen die möglicherweise ihrer Herkunft oder ihren gesellschaftlichen Ansprüchen widerstrebenden Einzelbeschäftigungen erträglich zu machen. Verschiedene Geschäfte fallen in der neuzeitlich eingerichteten Wohnung ganz weg oder sind doch — wie z. B. das Heizen bei Dauerbrandöfen — auf ein für jedermann erträgliches Maß eingeschränkt. Im übrigen pflegen, wie zahlreiche Nachfragen und Angebote in den Anzeigeblättern beweisen, die Einzelheiten im voraus verabredet, es pflegt insbesondere die beizugebende Hilfe für die niederen Arbeiten genau bestimmt zu werden, so daß eine Ueberraschung der „Stütze" durch unvorhergesehene Zumutungen der Herrschaft ausgeschlossen ist. Im Zweifel ist freilich eine Gewährleistung der Herrschaft dafür, daß die verheißene Hilfe zur Hand sein werde, nicht vorauszusetzen. Bei plötzlichem Versagen einer solchen Hilfe kann also nicht etwa auch die „Stütze" ihre Dienstverrichtungen einstellen. In Notfällen muß sie vielmehr — allerdings nur im Zweifel — solche häuslichen Dienste übernehmen, die sie sonst nach den getroffenen Abmachungen nicht zu leisten hat. Erkennt sie unter solchen Umständen, daß auch sogenannte niedere Arbeit zur Ehrenpflicht werden kann, so zeigt sie gerade hierin ihre „höhere allgemeine und hauswirtschaftliche Vorbildung". Der Herrschaft liegt selbstverständlich die Pflicht ob, derartigen Ausnahmezuständen ein möglichst baldiges Ende zu bereiten.

Amtsgerichtsrat a. D. Voß, Stralsund.

Unnütze Weitläufigkeit in der Vollstreckung der Geldstrafen. Nach §§ 495 StrPO., 704 ZPO. ist mangels freiwilliger Zahlung einer gerichtlich verhängten Geldstrafe die Beitreibung durch den Gerichtsvollzieher erforderlich. Dieses Verfahren erscheint wegen seiner Weitläufigkeit der Abänderung bedürftig. Die „Kostenrechnung" ist dem Verurteilten zugestellt worden. Die Vollstreckungsbehörde hat vielleicht zwei Wochen auf freiwillige Zahlung wenigstens der Geldstrafe gewartet. Es war damit dem Verurteilten ausreichend Zeit gegeben, entweder ganz oder teilweise zu zahlen oder, falls er dazu nicht imstande, jedoch zu zahlen ernstlich willens ist, ein Ausstandsgesuch, eine Bitte um Bewilligung der Ratenzahlung einzureichen. Wird er aber nach erfolglosem Fristablaufe „auf die Vollstreckungsliste gesetzt", so wird ihm damit m. E.

1. ein unverdientes Entgegenkommen erwiesen. Ohne einen Schritt getan zu haben, wird ihm de facto ein recht erheblicher Ausstand bewilligt, der meist weit erheblicher ist, als wenn er darum eingekommen wäre. Denn erfahrungsgemäß vergehen oft 1—2 Monate, bis der Vollstreckungsauftrag zur Ausführung gelangt.

2. Das Verfahren ist aber auch m. E. im engeren Sinne zweckwidrig. Bei den meisten Beitreibungsversuchen besteht von vornherein keine Aussicht auf Erfolg, um so weniger, als die letzte Prozeßreform das der Vollstreckung unterworfene Schuldnervermögen noch verringert hat. Dieser Mißerfolg kann aber in vielen Fällen auf Grund der Akten und sonstiger Gerichtskenntnis bereits vorausgesagt werden. Begüterten Verurteilten gegenüber wird anderseits die nackte Aufforderung zum Antritte der Ersatzstrafe noch weit schneller zum Ziele, d. h. zur Zahlung führen.

3. Sodann, welch beschwerliches Verfahren heute! Vor allem in Bezirken mit stark fluktuierender Industriebevölkerung, in größeren Orten, in denen ein erheblicher Teil der Bevölkerung fast in jedem Jahre „umzuziehen" pflegt, welch oftmaliges Anfragen beim Meldeamte! Wer etwas auf dem Kerbholze hat, ist im besonderen Maße versucht, sich nicht ab- und anzumelden; es beginnt dann dies unwürdige Nachlaufen und Versteckenspielen zwischen Behörde und Verurteiltem. Eine frühzeitige Aufforderung zum Strafantritt und manche umständliche Sucharbeit wird unnötig, mit der Amtsrichter, Staatsanwälte, Gerichtsschreibereien, Meldeämter und Polizeibeamten belastet sind. Insbesondere werden die unteren Polizeibeamten durch die häufigen Wohnungsfeststellungen an Ort und Stelle nur zu oft wichtigeren Dienstzweigen entzogen. Oft reicht deshalb auch wegen Ueberlastung der Polizeiverwaltung die übliche zweiwöchige Wohnungsermittlungsfrist nicht einmal aus. Wenn irgendwo, kann hier Ernst gemacht werden mit dem notwendigen Kampfe gegen das Zuviel an Schreibwerk.

4. Nichts leidet unter der weitläufigen Strafvollstreckung mehr als die Autorität des Staates, als des Hüters der Rechtsordnung. Die praktische Erfahrung erweist, daß, wer den starken Arm des Staates nur erst aus weiter Ferne drohen sieht, sich in den seltensten Fällen zu eingeschränkterer Lebenshaltung versteht. Im Gegenteil wird er nur zu oft versucht sein, vor dem Besuche des Gerichtsvollziehers pfändbare Sachen zu veräußern oder beiseite zu schaffen. Erfolgt dann endlich nach vergeblichem Pfändungsversuche die Strafantrittsaufforderung, ist's ja immer noch früh genug, sich nach Geld umzusehen oder — es jetzt noch mit einer Ausstandsbitte zu versuchen. Darüber läuft die Strafe aber Gefahr, zur Karikatur zu werden. Die weithin verbreitete Anschauung vom Staate oder wenigstens von der Polizei als von einem Todfeinde, den es mit allen erdenklichen Mitteln zu hintergehen gelte, erhält aus den Praktiken dieses unnötig ausgedehnten Kleinkrieges immer neue Nahrung. Ueberdies ist es der Staatsautorität nur förderlich, wenn der Gerichtsvollzieher als Träger öffentlicher Gewalt weniger häufig als heute das Nachsehen hat und dabei eine nicht gerade „glückliche Figur" darzustellen gezwungen ist.

5. Das gesamte Vollstreckungsverfahren würde nach Wegfall der zivilprozessualen Beitreibungsform weit weniger kostspielig sein.

6. Am bedeutsamsten erscheint die kriminalpsychologische Seite der Sache. Eine Strafe muß möglichst unmittelbar nach der Verurteilung verbüßt werden, solange — falls überhaupt vorhanden — die Stimmung der Reue noch anhält. Nur dann kann von einer sittlich läuternden Strafwirkung die Rede sein. Und das hat grundsätzlich doch auch von der kleinsten Geldstrafe zu gelten. Vor allem aber lähmt das andauernde Bewußtsein, nach wie vor der Strafvollstreckung, vielleicht sogar ihrer schlimmsten Form, ausgesetzt zu sein, die Arbeitsfreudigkeit noch nicht völlig abgestumpfter Naturen. Da muß ein starker Wille mit bestimmtem Machtgebote möglichst schnell über diese Zeit hinweghelfen.

Darnach: der Verlauf der Strafvollstreckung (Geldstrafe) darf m. E. de lege ferenda nur noch zerfallen in Zusendung der Kostennote, zwei- bis dreiwöchige Wartefrist und sodann Aufforderung zum Strafantritt. Die Ausstandsbewilligung wird nach wie vor ihre mildernde Wirkung ausüben.

Der Erörterung würdig erscheint mir schließlich der Vorschlag, denjenigen, der trotz ergangener Aufforderung zum Antritte der Freiheitsstrafe in Ungehorsam verharrt, durch Androhung einer Zusatzhaftstrafe aufzurütteln. In vielen Fällen dürfte dadurch die Notwendigkeit der Verhaftung und der zeitraubenden und kostspieligen Inanspruchnahme der Polizeiverwaltungen in Wegfall kommen können.

Assessor Dr. Hendrichs, Solingen.

Spruch-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Boyens, Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig.

Anspruch des Hypothekengläubigers auf abgesonderte Befriedigung aus dem Erlös von Zubehör, das der Konkursverwalter verkauft hat. Stellung des Konkursverwalters. §§ 1121, 1122, 1135 BGB. § 865 Abs. 2 ZPO. § 59 Ziff. 3 KO. Der Gemeinschuldner R. hatte einen Holzhandel mit Holzsägerei bis zur Eröffnung des Konkurses auf einem zu diesem Betrieb eingerichteten Grundstück betrieben, auf welchem für Kläger eine Hypothek von 10000 M. haftete. Zubehör dieses Grundstücks waren 5 Pferde und verschiedene zum Betriebe dienende andere bewegliche Gegenstände. Die Gläubigerversammlung beschloß die Einstellung des Betriebes nach kurzer Zeit. Der Konkursverwalter verkaufte dann freihändig die gedachten Zubehörstücke für 2863 M., die er zur Konkursmasse einzog und die noch unverteilt sich in derselben befinden. Kläger fiel bei der später eingeleiteten Zwangsversteigerung des Grundstücks mit 8000 M. aus. Zur teilweisen Deckung seines Ausfalls nimmt er den gedachten Erlös von 2863 M. in Anspruch. Der Verwalter erkennt diesen Anspruch nicht an. Der Verkauf sei vor einer Beschlagnahme erfolgt und in den Grenzen ordnungsmäßiger Wirtschaft, da die Pferde usw. nach Einstellung des Betriebes nicht mehr gebraucht wurden. Kläger habe auch vor dem Verkauf außergerichtlich keine Rechte an dem verkauften Inventar erhoben. Die Vorinstanz hat die verklagte Konkursmasse verurteilt. RG. weist die Revision zurück. Die Eigenschaft der verkauften Gegenstände als Zubehör wurde nicht dadurch aufgehoben, daß die Gläubigerversammlung Einstellung des Betriebes beschloß. Diese vollständige Einstellung sei verschieden von einer bloßen Aufhebung der Zubehöreigenschaft innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft (§ 1122 Abs. 2 BGB.), die Fortsetzung des Betriebes voraussetze. Es sei auch nicht richtig, daß der Konkursverwalter das Recht habe, gemäß § 1121 BGB. die Zubehörstücke vor ihrer Beschlagnahme durch Veräußerung und Entfernung von dem Grundstück von der Haftung zu befreien. Ihm stehe das Verwaltungs- und Verfügungsrecht nur zu den Zwecken des Konkursverfahrens zu. Es sei nicht seine Aufgabe, die Rechte der Konkursgläubiger auf Kosten der Absonderungsberechtigten zu erweitern. Nun bestehe zwar an den Zubehörstücken das Absonderungsrecht nur bedingt, d. h., wenn sie in Beschlag genommen werden, bevor sie der Eigentümer veräußere und fortschaffe (§ 1121 BGB.). Aber diese Einschränkung gelte nur dem Eigentümer selbst gegenüber, der in dem wirtschaftlichen Interessenkampf nicht zu sehr eingeengt werden solle, und auch sein Veräußerungsrecht sei schon durch § 1135 BGB. beschränkt. Mit der Konkurseröffnung sei der wirtschaftliche Kampf für den Eigentümer zu Ende. Der Verwalter könne nunmehr zugunsten der Konkursgläubiger die Zubehörstücke nur innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Grundstücks (§ 1122 Abs. 2 BGB.) veräußern. Werde diese, wie hier, aufgegeben, so könne die Veräußerung wohl in dem Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung der Konkursmasse geboten sein, aber die Abführung des Erlöses zur Konkursmasse werde dadurch nicht gerechtfertigt, da diese auf solche Weise rechtlos bereichert würde (§ 59 Ziff. 3 KO.). Zur Verschlechterung der Hypotheken sei der Verwalter weder berechtigt noch verpflichtet. Allerdings habe er die Rechte der Absonderungsberechtigten nicht von Amts wegen zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 2 KO.); aber daraus folge nicht, daß er dieselben verletzen dürfe. Dazu käme, daß nach § 865 Abs. 2 ZPO. die Pfändung von Zubehör überhaupt unzulässig sei, es also nicht mehr, wie nach älterem preußischen Recht (§ 206 Ges. v. 13. Juli 1883), eines Widerspruchs des Hypothekengläubigers gegen die Pfändung bedürfe. Die Veräußerung durch den Verwalter stehe aber rechtlich einer Zwangsvollstreckung gleich. Da die Gegenstände selbst durch die Veräußerung und Entfernung von dem Grundstück aus der Pfandhaftung ausgeschieden seien, so könne (an Stelle ihrer Zurückbringung) die Aushändigung des Erlöses zur Immobiliarmasse verlangt werden (RG. Entsch. Bd. 42 S. 90), und zwar nunmehr auch dann, wenn der Hypothekengläubiger nicht schon vorher Widerspruch erhoben und seine Rechte geltend gemacht habe. (Urt. V. 629/07 v. 17. Juni 1908.)

Ist ein Vertrag, durch welchen der Reeder sein Schiff einem andern mit der Besatzung gegen Vergütung auf Zeit zu beliebigen Reisen in bestimmten Gewässern überläßt, ein Frachtvertrag? Deckt die von dem Reeder geschlossene Seeversicherung für „Frachtgelder" den Verlust an Mietsgeld, der durch Seeunfälle entsteht? Der Kläger hat seinen Dampfer Portoois durch eine „Charterpartie" in englischer Sprache im wesentlichen unter den gleichen Bedingungen, die in dem Fall RGEntsch. Bd. 48 S. 89ff. zugrunde gelegt waren, mit Besatzung auf Zeit zu Fahrten in bestimmten Gewässern der Firma P. & Co. zu Lübeck überlassen. In der Charter ist bestimmt, daß, wenn das Schiff infolge Unfalls länger als 24 Stunden unfähig zur Fahrt werden sollte, bis zur Wiederherstellung die bedungene Vergütung nicht zu zahlen sei. Am 8. Oktober 1904 hat Kläger „für Rechnung, wen es angeht" für die Zeit von 12 Monaten bei den Beklagten eine Seeversicherung „für 40000 M. Frachtgelder" genommen. Im August 1905 erlitt das Schiff einen Unfall, durch den es auf 13 bis 14 Tage unfähig zur Fahrt wurde. Kläger erlitt einen Verlust an der ihm von P. & Co. zu zahlenden Vergütung von 364 £ 19 sh., die er auf Grund der gedachten Seeversicherung von den Verklagten fordert. Diese weigern Zahlung, weil sie nur Verlust an „Frachtgeldern" versichert hätten, die den Kläger von P. & Co. zu zahlende Vergütung aber keine „Frachtgelder" seien. Vorinstanz hält diesen Einwand für begründet und weist die Klage ab. Die Revision stützt sich darauf, daß der Vertrag mit P. & Co. jedenfalls als Zeitfrachtvertrag im Sinne des § 622 HGB. anzusehen sei, selbst wenn es auch richtig sein sollte, daß sich dieser nach der Auffassung in RGEntsch. Bd. 48 S. 89 als locatio navis et operarum magistri et nauticorum charakterisieren sollte (Sachmiete in Verbindung mit einem Dienstverschaffungsvertrag). Es wurde aber auch von der Revision ausgeführt, daß für die Annahme einer Zwischenstufe zwischen Frachtvertrag und Vermietung des Schiffes an einen Ausrüster nach deutschem Recht kein Anlaß vorliege. RG. weist die Revision zurück. Der Vertrag sei kein Frachtvertrag. Verträge dieser Art, die weder reine Sachmiete sind, wobei der Mieter zum Ausrüster wird (§ 510 HGB.), noch sich als Hauptvertrag, der Unterfrachtverträge ermögliche (§ 662 HGB.), darstellen, möchten gegenüber den positiven Bestimmungen des HGB., das sie nicht besonders berücksichtige, in manchen Beziehungen zu Zweifeln und Bedenken Anlaß bieten; auf diese Rechtsfragen sei hier nicht einzugehen. Hier genüge, daß ein Frachtvertrag nicht vorliege und die Vergütung, die der Reeder sich ausbedungen habe, nicht als Fracht erscheine. Habe nun auch diese Vergütung mit der Fracht wirtschaftliche Verwandtschaft, da sie wie diese dazu diene, die Nutzung des Schiffs in Geld umzusetzen, so könne dies doch für das Gebiet der Seeversicherung nicht dazu führen, diese Miete der Fracht gleichzustellen, da der Versicherungsnehmer das versicherte Interesse richtig bezeichnen müsse (Allgem. SeeversBO. § 2 Abs. 2). Die Miete sei aber verschieden von der durch Abschluß von Güterbeförderungsverträgen zu verdienenden Fracht. (Urt. I. 463/07 v. 1. Juli 1908.)

Ist die notarielle Beurkundung eines gegenseitigen Vertrages derart möglich, daß die Beteiligten nacheinander vor dem Notar erscheinen und nur ein einheitliches Protokoll aufgenommen wird? § 128

BGB. Der Beklagte nahm nach dem Tode seiner Ehegattin deren Nachlaß als alleiniger Erbe auf Grund Ehevertrages in Anspruch. Der Kläger, ein Sohn erster Ehe der Erblasserin, beansprucht ein Miterbrecht. Dies bestreitet Beklagter auf Grund eines von dem Kläger in notarieller Urkunde vom 26. März 1900 erklärten Erbverzichts, den der Kläger als nichtig bezeichnet. Nach dem Wortlaut des notariellen Protokolls haben beide Kontrahenten (Mutter und Sohn) gegenseitig einen Vertrag geschlossen, laut dessen Kläger gegen eine Abfindung von 18 000 M. auf sein Erbrecht nach der Mutter verzichtet. Das Protokoll enthält die Angabe, daß das Protokoll in Gegenwart des Notars den Beteiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben sei, es trägt die Unterschriften der Kontrahenten und des Notars. Es ist aber festgestellt, daß die Kontrahenten nicht gleichzeitig vor dem Notar erschienen sind und ihre Erklärungen abgegeben haben, daß vielmehr zuerst die Mutter allein erschienen ist, nach ihren Erklärungen der Vertrag aufgenommen, ihr vorgelesen und von ihr unterzeichnet ist, daß erst dann der Kläger erschienen, ihm der Vertrag vorgelesen, die Genehmigung und Unterschrift seiner Mutter mitgeteilt ist, und daß er dann nach Genehmigung auch seinerseits den Vertrag vollzogen hat. Vorinstanz hält den Erbverzicht, der nach den §§ 2346, 2348 BGB. der notariellen Beurkundung als gegenseitiger Vertrag bedarf, für nichtig. Es hätten weder die Kontrahenten gegenseitig die Vertragserklärungen in beiderseitiger Anwesenheit abgegeben, noch liege ein Fall des § 128 BGB. vor, da ein notariell beurkundeter Antrag der Mutter noch nicht vorlag, als Kläger seine Erklärung und Unterschrift abgab, weil damals zwar bereits die Mutter, nicht aber der Notar das Protokoll unterzeichnet hatte, diese Unterzeichnung vielmehr nur einmal stattgefunden hat, nachdem beide Kontrahenten unterschrieben hatten. RG. hebt auf und erklärt den Erbverzicht für formgültig. Damit ein Vertrag unter Abwesenden vollständig beurkundet werde, würde an sich die Beurkundung des Antrages, des Zugehens des Antrages, der Annahme und des Zugehens der Annahme erforderlich sein. § 128 BGB. fordere aber die Beurkundung des Zugehens der Annahme nicht. Nach § 133 BGB. könne in der Erklärung des Vertrages seitens der Mutter der Antrag, darin, daß die bereits von der Mutter vollzogene Erklärung dem Kläger vorgelesen wurde, das Zugehen dieses Antrages und in der Genehmigung und Vollziehung derselben dessen Annahme gefunden werden. Das Bedenken der Vorinstanz sei nicht begründet. Seien beide Kontrahenten anwesend, so erfolge die notarielle Beurkundung des Antrages gleichzeitig mit der der Annahmeerklärung. Schärfere Anforderungen für den Fall des § 128 BGB. zu stellen, sei nicht notwendig. Die Fassung des Gesetzes ergebe nur, in Uebereinstimmung mit Protok. 5 S. 436, Denkschrift S. 615, daß es nicht zulässig sei, die Annahme vor dem Antrag getrennt zu beurkunden. Es möge ungewöhnlich sein, daß ein Notar trotz fehlender gleichzeitiger Anwesenheit der Kontrahenten Antrag und Annahme in einem einzigen Protokoll beurkunde. Unrichtig sei die Fassung desselben aber nur darin, daß es so abgefaßt sei, als ob beide Parteien gleichzeitig anwesend waren. Dies mache die Urkunde nicht ungültig. Die Unrichtigkeit treffe keinen wesentlichen Punkt. (Urt. IV. 583/07 v. 2. Juli 1908.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

Gemeinschaftliche Verbreitung einer Broschüre. Aufforderung an die Soldaten zum Ungehorsam. Die Annahme des Gerichtes, daß der Angeklagte „gemeinschaftlich“ mit A die Broschüre verbreitet habe, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Denn wenn auch eine eigene Verbreitungshandlung des Angeklagten nicht festgestellt worden ist, so hat er doch die von A ausgeführte Verbreitung als eigene Tat gewollt, und er wirkte an der von ihm danach bezweckten Verbreitung schon durch die Vornahme von Vorbereitungshandlungen mit. Als solche sind das Geben in den Druck und das Lesen der Korrektur nachgewiesen. In der an die Soldaten für den Kriegsfall gerichteten Aufforderung zur Dienstverweigerung liegt aber nicht, wie das Gericht meint, zugleich ein Vergehen gegen § 110 und ein Vergehen gegen § 111 StrGB. Es konnte darin nur ein Vergehen gegen § 111 StrGB. gefunden werden; nicht die objektiven Grundlagen der Rechtsordnung wurden durch die Aufforderung verneint, sondern es war zur Begehung einer bestimmten, von einem gewissen Ereignisse, dem Kriegsfalle, einem Mobilmachungsbefehle, abhängigen, wenn auch der Zeit und dem Ort nach nicht näher bezeichneten strafbaren Handlung aufgefordert (vgl. § 68 MilStrGB.). Es mußte demnach die Verurteilung des Angeklagten aus § 110 StrGB. beseitigt und die Sache hinsichtlich der Strafzumessung in die Vorinstanz zurückverwiesen werden. (Urt. II 349/08 v. 15. Mai 1908.)

Zeugenvernehmung in einer fortgesetzten Hauptverhandlung. Die Hauptverhandlung vom 29. Februar, in der die geladenen Zeugen A, B und C vernommen worden waren, wurde gemäß § 228 StrPO. auf den 3. März vertagt, und der Vorsitzende ordnete, ohne die Prozeßbeteiligten darüber zu hören, an, daß in der fortgesetzten Verhandlung die Zeugen A und B wieder zu erscheinen hätten, nicht aber der Zeuge C. Mit Recht findet darin die Revision eine Verletzung des § 247 StrPO. Die neue Verhandlung bildete mit der abgebrochenen ein organisches Ganzes (Entsch. in StrS. Bd. 2 S. 110), und es ist so anzusehen, wie wenn die ganze Verhandlung ununterbrochen durchgeführt worden wäre. Daraus folgt, daß die geladenen, erschienenen, aber noch nicht vernommenen Zeugen in der fortgesetzten Verhandlung erscheinen und vernommen werden, und daß auch die bereits vernommenen anwesend sein mußten und sich erst am Schlusse der fortgesetzten Verhandlung entfernen durften, sofern nicht ihre frühere Entfernung vom Vorsitzenden im Einverständnis mit den Prozeßbeteiligten gestattet wurde. Indem nun der Vorsitzende am Schlusse der Verhandlung vom 29. Februar anordnete, daß Zeuge C am 3. März nicht wieder zu erscheinen brauche, gestattete er dessen Entfernung von der Gerichtsstelle. Er war deshalb verpflichtet, die Prozeßbeteiligten vorher darüber zu hören. Der Prozeßverstoß führt jedoch hier nicht zur Aufhebung des Urteils, da es auf ihm nicht beruht. Denn in der Verhandlung vom 3. März ist von niemandem ein Antrag auf wiederholte Vernehmung des C gestellt. Es muß deshalb angenommen werden, daß die Prozeßbeteiligten selbst eine wiederholte Vernehmung für überflüssig hielten. (Urt. III 283/08 v. 18. Mai 1908.)

Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die Verabredung der an dem Neubau des A beschäftigten Arbeiter ging dahin, den Unternehmer durch Niederlegung der Arbeit zur Wiedereinstellung derjenigen Maurer zu nötigen, die er wegen eines — gewissen — Vorfalles entlassen hatte. Die Arbeiter hatten sich also zu dem Zweck zusammengeschlossen, die Zurückberufung ihrer entlassenen Gefährten durchzusetzen. Ein rechtlicher Anspruch hierauf war nach ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht begründet; bei dem Bestreben der Ausständigen, dem Unternehmer in dieser Hinsicht ihren Willen aufzuzwingen, handelte es sich daher um die Verschaffung günstiger Arbeitsbedingungen für ihre von der Entlassung betroffenen Genossen. Dies reicht aber zur Anwendung der §§ 152, 153 Gew.-Ord. aus. Denn das Gesetz erfordert nicht, daß die Teilnehmer der Verabredung es darauf abgesehen hätten, für sich selbst gute Arbeitsbedingungen zu erlangen. (Entsch. in Str. Bd. 39 S. 382). (Urt. II 276/08 v. 19. Mai 1908.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Encke, Berlin.

Einschränkung des nach § 40 Abs. 1 GBO. bestehenden Eintragungszwangs. Die Ausnahmevorschrift in § 41 Abs. 1 GBO., nach der die vorgängige Eintragung des Erben des eingetragenen Berechtigten nicht erforderlich ist, wenn die Uebertragung des Rechts in das Grundbuch eingetragen werden soll, gilt nach dem Zweck und der Entstehungsgeschichte der §§ 40, 41 GBO. auch dann, wenn eine Aenderung des Inhalts des Rechts auf Grund

einer Bewilligung des Erben zugleich mit einer Uebertragung des Rechts einzutragen ist. Die im KG. Joh. 25 A S. 309 vertretene abweichende Ansicht ist aufgegeben. (Beschl. 1 x 178—08 v. 3. Juni 1908.)

Nachweis ausländischer Erbfolge im Grundbuchverkehr. Der § 36 Abs. 1 GBO. gilt auch für den Nachweis der nach ausländischem Recht zu beurteilenden Erbfolge. Ein Erbschein im Sinne dieser Bestimmung ist nur das auf Grund des § 2353 oder § 2369 BGB. von einem deutschen Gericht erteilte Zeugnis. Wenn die Erbfolge auf einer Verfügung von Todes wegen beruht, die in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist, so genügt die Vorlegung der Verfügung allein ohne Vorlegung des Protokolls über deren Eröffnung zum Nachweis der Erbfolge selbst dann nicht, wenn das maßgebende ausländische Recht eine Eröffnung der Verfügungen von Todes wegen nicht kennt. (Beschl. 1 x 179—08 v. 3. Juni 1908.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

Ungültigkeit einer Pol.-Verordnung wegen ihrer zu allgemeinen Fassung. § 157 der Straßenpolizeiverordnung der Stadt K. konnte nicht zur Anwendung kommen, weil er, soweit er hier in Frage steht, der materiellen Rechtsgültigkeit entbehrt. Er verbietet „auf der Straße jede die öffentliche Ordnung störende Handlung oder Aeußerung". Dieses Verbot ist zu allgemein gehalten. Soweit Handlungen, die im Strafgesetzbuche mit Strafe bedroht sind, unter den Wortlaut der Polizeiverordnung fallen würden, entbehrt diese der Gültigkeit. Zu einer allgemeinen Erweiterung des Strafgesetzbuches hat die Polizei kein Recht. Es wird immer zu prüfen sein, ob der Inhalt einer Polizeiverordnung gemäß § 6 des Polizeiverwaltungsgesetzes ihr Bestehen neben dem Strafgesetzbuche rechtfertigt. Diese Prüfung ist unmöglich, wenn die Polizeiverordnung keinen ausreichend umschriebenen Tatbestand aufweist. (Urt. 1. S. 398/08 v. 25. Mai 1908.)

Kraftwagen. Verantwortlichkeit des Führers für Abgabe vorschriftsmäßiger Warnungssignale. Festgestellt ist, daß Angekl. seinen Kraftwagen persönlich geführt und daß seine neben ihm sitzende Ehefrau eine Signaltrompete in Tätigkeit gesetzt hat, die mehrere aufeinanderfolgende harmonisch abgestimmte Töne erklingen ließ. Objektiv ist daher eine Zuwiderhandlung gegen § 18 Abs. 4 der PolV. v. 2. Juli 1907 (Schleswig-Holstein) bedenkenfrei festgestellt. Diese Vorschrift steht in dem Abschnitt „besondere Pflichten des Führers". Daher ist der Führer dafür verantwortlich, daß nicht unzulässige Warnungszeichen abgegeben werden. Seine Verantwortlichkeit ist auch dann begründet, wenn mit seinem Verschulden die Abgabe der verbotenen Signale durch einen Begleiter erfolgt. Die Strafkammer hat festgestellt, daß der Angekl. damit rechnen mußte, seine Frau werde die Trompete verwenden, und daß ein während oder unmittelbar nach der Verwendung etwa erfolgtes Verbot der Benutzung verspätet und unwirksam sein mußte. Diese Feststellung ist dahin zu verstehen, daß Angekl. als Führer des Kraftwagens und Ehemann der neben ihm sitzenden Frau die Abgabe eines verbotenen Signals zu verhindern verpflichtet und in der Lage war, daß er aber dieser Pflicht mindestens fahrlässigerweise zuwidergehandelt habe. Damit ist auch der subjektive Tatbestand bedenkenfrei festgestellt. (Urt. 1. S. 433/08 v. 4. Juni 1908.)

Dauerdelikt. Beginn der Verjährung. Angekl. ist verurteilt, weil er als Bezirksschornsteinfeger nicht dem Hauseigentümer oder der Polizeibehörde davon Anzeige gemacht, daß, wie ihm bekannt, an einem Schornstein auf einem bestimmten Hausdach ein Rohr mangelhaft befestigt war. Die solche Anzeigepflicht den Bezirksschornsteinfegern auferlegende Polizeiverordnung ist gültig, sie gründet sich auf § 6 g des PolVerwaltungsgesetzes. Der Revident hat den schon in der Berufungsinstanz erhobenen Einwand der Verjährung wiederholt und angeführt, die erste gegen ihn gerichtete Handlung des Richters sei am 17. August 1907 ergangen, das mangelhaft befestigte Rohr aber schon am 25. April 1907 vom Dach auf die Straße gefallen. Das Landger hat die Verfolgung nicht für verjährt erachtet. Durch die Unterlassung der Anzeige sei ein rechtswidriger Zustand geschaffen, der bis zur Erstattung der Anzeige dauere; vorher könne die Verjährung nicht beginnen, die Anzeige sei aber nicht erstattet worden. Diese Ausführung bietet Anlaß zu rechtlichen Bedenken, insoweit ausgesprochen wird, daß der rechtswidrige Zustand nur durch Erstattung der Anzeige sein Ende erreichen könne, denn er wird auch in dem Falle beendet, daß die Anzeige wegen Beseitigung oder Fortfalls des Schadens gegenstandslos und unmöglich wird. Die Anzeige soll zum Zweck der Abhilfe erstattet werden. Ist Abhilfe nicht mehr tunlich, weil der Schaden anderweit beseitigt ist, so hört die Unterlassung der Anzeige auf, weiter pflichtwidrig und strafbar zu bleiben. Es fehlt in dem angegriffenen Urteile die Feststellung, ob und wann der Schaden beseitigt wurde. Deshalb: Aufhebung und Zurückverweisung. (Urt. 1. S. 434/08 v. 4. Juni 1908.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV., VII. u. VIII. Senat.

Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Kosten der Unterbringung von Kindern. Hat das Vormundschaftsgericht den Eltern das Recht der Sorge für die Person ihrer Kinder gemäß § 1666 BGB. entzogen und deren Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt angeordnet, so ist der Armenverband nicht verpflichtet, dem Pfleger diejenigen Mittel zu gewähren, die zur Unterbringung der Kinder außerhalb der Wohnung ihrer Eltern erforderlich sind, sobald er in Ausführung des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts diese Unterbringung vornimmt. (Urt. 1. 242 v. 11. Febr. 1908 mit eingehender Begründung.)

Vertretung bei Einlegung eines Einspruchs gegen die Heranziehung zu Anliegerbeiträgen. Der Beklagte bemängelt die Rechtswirksamkeit des Einspruchs, der namens der klagenden Aktiengesellschaft von einem Direktor und einem Prokuristen unterzeichnet worden ist. Nach dem Handelsregister wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen vertreten. Es kann dahingestellt bleiben, ob sich, worüber die Parteien streiten, eine derartige, auf § 232 HGB. beruhende Vertretung auf alle Angelegenheiten der Aktiengesellschaft erstreckt, oder ob und in welchem Umfange sie mit Rücksicht auf § 49 a. a. O. beschränkt ist, wonach die Prokura nur zu solchen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Hier handelt es sich nicht um die Vertretung in dem Verwaltungsstreitverfahren, sondern um einen Einspruch, mit dessen Erhebung keine rechtlichen Verbindlichkeiten eingegangen, vielmehr lediglich Rechte und Interessen gewahrt werden. Das ist in bezug auf den Einspruch eines Oberförsters gegen eine wegepolizeiliche Verfügung (Entsch. des OVG. Bd. 23 S. 183) sowie vielfach in bezug auf örtliche, zur vermögensrechtlichen Vertretung des Fiskus nicht berechtigte Beamte des Eisenbahnfiskus und des Militärfiskus ausgesprochen worden. Bei dem Einspruche gegen die Heranziehung zu einer Gemeindeabgabe liegt die Sache nicht anders. (Urt. IV. 302 v. 13. Febr. 1908.)

Vorübergehend bestehende Ortsstraße. Die Gemeinde kann einen weder in ihrem Eigentume noch in ihrer Unterhaltung stehenden Teil einer Provinzialchaussee dadurch in eine Ortsstraße umwandeln, daß sie ihn für den Anbau und den inneren städtischen Verkehr ausdrücklich oder stillschweigend bestimmt. Wenn sie ihn dann — sei es mit Zustimmung der unterhaltungspflichtigen Provinzialverwaltung oder auf Grund eines ihr die Verwaltung und Unterhaltung, wenn auch nur zeitweilig, übertragenden Vertrags — dieser Bestimmung entsprechend ausbaut, so ist sie berechtigt, auf Grund des § 15 des Ges. v. 2. Juli 1875 und des auf dessen Grundlage erlassenen Ortsstatuts die Anlieger zu Beiträgen heranzuziehen. Es kommt für das Recht der Heranziehung aus

§ 15 a. a. O. nur darauf an, daß die Gemeinde einen Weg tatsächlich als Ortsstraße in der daselbst bezeichneten Weise ausgebaut hat, wie es hier geschehen ist, und es ist dabei unerheblich, ob die so hergestellte Ortsstraße diese ihre Eigenschaft einmal verlieren und wieder zu einer vom Provinzialverbande zu unterhaltenden Chaussee werden kann. (Urt. IV. 354 v. 20. Febr. 1908.)

Ueberbrückung eines Straßengrabens. Ein Gemeingebrauch der Anlieger zur Ueberbrückung des vor ihrem Grundstück belegenen Teiles des Straßengrabens kann nicht angenommen werden. Allerdings hat der Gerichtshof bereits anerkannt, daß der Anlieger vielfach einen ausgedehnteren Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen hat als jeder andere; so z. B. kann er den Bürgersteig auch zur Ueberfahrt zu seinem Grundstücke benutzen. Indessen auch für ihn erstreckt sich der Gemeingebrauch nicht auf die Herstellung von besonderen Anlagen. Eine solche Herstellung setzt vielmehr stets jedenfalls das Einverständnis der Wegepolizeibehörde voraus. (Urt. IV. 392 v. 27. Febr. 1908.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Karuth, Berlin.

Einkommensteuersachen.

Zeitpunkt der Vereinnahmung von nichtgewerblichen Spekulationsgewinnen, insbes. bei Grundstücksspekulationen. Als vereinnahmt im Sinne des § 11 Abs. 2 zu d. EinkStGes. in der Fassung v. 19. Juni 1906 gilt der Gewinn aus einem nichtgewerblichen Spekulationsgeschäft in dem Augenblick, in welchem der Spekulant die Möglichkeit erlangt, über die ihm zugesicherte Gegenleistung als über sein Eigentum rechtlich zu verfügen. Dies trifft bei dem Verkauf eines in Spekulationsabsicht erworbenen Grundstücks auch hinsichtlich des dem Erwerber gestundeten Teiles des Kaufpreises bereits mit dem Abschlusse des Kaufvertrages zu. Denn durch den Vertragsabschluß und durch die Vereinbarung über die teilweise Stundung des Kaufpreises erlangt der Veräußerer ein Forderungsrecht, über das er, auch wenn er seinerseits den Vertrag noch nicht oder noch nicht vollständig erfüllt hat, in der Regel durch Uebertragung (§§ 398ff. BGB.) frei verfügen kann. Die Zulässigkeit der Anrechnung des erzielten Gewinnes als steuerpflichtiges Einkommen hängt dagegen nicht davon ab, daß die Auflassung oder Uebergabe des Grundstücks an den Erwerber bereits erfolgt ist. Die entgegengesetzte Ansicht der vormaligen 1. Kammer des V. Senats in den Urteilen v. 9. April 1895, J.-N. V. A. 461, und v. 28. Mai 1897, J.-N. E. 5 C. 9, letzteres abgedruckt bei Fuisting, Die preuß. dir. Steuern, Bd. I 7. Aufl. S. 182 zu ζ, ist in der späteren Rechtsprechung der Steuersenate des OVG. aufgegeben worden. (Urt. V Sen. III. 162 v. 21. März 1908.)

Preuß. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Falkmann, Berlin.

Unzulässigkeit des Rechtsweges für Klagen auf Feststellung der Befreiung von Kirchensteuern. Der Kirchenpatron, welcher behauptete, daß er bei der Verleihung des Patronats von Kirchensteuern befreit sei, erhob diesbezügliche Feststellungsklage. Gründe: Eine Feststellungsklage auf Anerkennung der Steuerfreiheit überhaupt ist zwar nach Art. IV § 4, Ges. v. 14./7. 05 im Verwaltungsverfahren nicht zulässig, vielmehr nur die Klage gegen die einzelne Heranziehung zu einer gemäß Art. I genehmigten Kirchensteuer. Wenn aber im Anschluß an die Vorschrift über die Verwaltungsklage in § 7 der ordentliche Rechtsweg gegen die Heranziehung zu einer gemäß Art. I „genehmigten" Kirchensteuer (abgesehen von den Fällen der §§ 9, 10, Ges. v. 4./5. 1861) ausgeschlossen wird, so hat er damit nicht nur bei Streitigkeiten über die einzelne „Heranziehung", sondern allgemein beseitigt werden sollen, wo eine solche, wenn auch nur als eine mögliche, in Frage steht. Nach der Begründung soll die Ausschließung erfolgen, wo von dem in Anspruch „Genommenen" die Leistungspflicht überhaupt bestritten wird, also nicht nur im einzelnen Falle. (Erk. Pr. L. 2586 v. 2. Nov. 1907.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

Zusicherung des Bestehens eines Wegerechts beim Verkauf eines Grundstücks. Wer eine rechtsgeschäftliche Zusicherung erteilt, hat für sie einzustehen und, wenn sie sich als unrichtig erweist, für die Folgen aufzukommen, gleichviel, ob er die Unrichtigkeit gekannt oder die Zusicherung im guten Glauben an ihre Richtigkeit erteilt hat. Ist die in einem Kaufvertrage zugesicherte Eigenschaft der Lage des Grundstücks an einem öffentlichen Wege in Wirklichkeit nicht vorhanden, so handelt es sich nicht um einen Rechtsmangel, sondern um einen Mangel der Sache; dem Käufer steht daher der Anspruch wegen Mängelgewähr zu. Ist vom Verkäufer das Bestehen einer Wegdienstbarkeit zugesichert, so steht dem Käufer, wenn die Grunddienstbarkeit nicht besteht, ein Anspruch wegen Entwehrung zu; hat die Entwehrung noch nicht stattgefunden, so kann der Verkäufer diesen Anspruch nicht deshalb zurückweisen, wenn die Behelfe, auf die er das Bestehen der Dienstbarkeit stützen will, hierfür völlig ungeeignet sind. (Urt. I. ZS. Reg. I. 51/07 v. 21. Juni 1907.)

Eintragung der inländischen Niederlassung einer ausländischen Aktiengesellschaft. Die inländische Niederlassung einer ausländischen A.-G. ist eine Zweigniederlassung, auch wenn der den Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft bildende Geschäftsbetrieb ausschließlich im Inlande stattfindet. Die Niederlassung muß daher bei dem Registergericht, in dessen Bezirke sie liegt, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die Verpflichtung zur Anmeldung der Zweigniederlassung einer A.-G. ist eine persönliche Obliegenheit der Vorstandsmitglieder; ein Handlungsbevollmächtigter der Gesellschaft ist nicht als solcher berechtigt, die Anmeldung zu bewirken. Die Gesellschaft kann ihm auch nicht die Befugnis dazu einräumen. Die Vorstandsmitglieder können aber die ihnen obliegende Anmeldung durch einen Bevollmächtigten bewirken lassen. Mit der Vollmacht zur Bewirkung der Anmeldung geht indessen nicht die Verpflichtung zur Anmeldung auf den Bevollmächtigten über: kommt er dem übernommenen Auftrage nicht nach, so ist das Ordnungsstrafverfahren nicht gegen ihn, sondern gegen die Vorstandsmitglieder zu richten. (Beschl. I ZS. Reg. III 46/07 v. 10. Juli 1907.)

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitget. vom Geh. Oberjustizrat Sohn, Senatspräsidenten, Kolmar.

Börsengeschäfte, Kontokorrent. 1. Das Börsengesetz findet nach § 68 Abs. 1 auch auf Börsentermingeschäfte Anwendung, die im Auslande und nach den Geschäftsbedingungen einer ausländischen Börse geschlossen oder zu erfüllen sind. Ihre etwaige Unwirksamkeit (wenn einer der Vertragschließenden in keinem Börsenregister eingetragen ist) erstreckt sich nach § 66 Abs. 3 auch auf die bez. der Börsentermingeschäfte abgegebenen Schuldanerkenntnisse. Trotz Unwirksamkeit des Börsentermingeschäfts und trotz Uneinklagbarkeit einer Schuld hierauf kann letztere rechtswirksam erfüllt werden. 2. Die Anerkennung eines Kontokorrentsaldos enthält einen Aufrechnungsvertrag, und da die Schuld aus einem nach § 66 BörsG. unwirksamen Börsentermingeschäft zwar nicht klagbar, aber erfüllbar ist und daher auch zum Gegenstand eines Aufrechnungsvertrags gemacht werden kann, ist es zulässig, vertragsweise — auf Grund des Anerkenntnisses eines Kontokorrentsaldos — gegen eine Forderung aus einem Börsentermingeschäft und mit einer solchen aufzurechnen. Soweit aber ein Teil des Saldos aus einem an sich rechtsunwirksamen Börsentermingeschäft noch nicht aufgerechnet ist, stellt er trotz Saldoanerkenntnisses eine unverbindliche Schuld dar. (Urt. II. ZS. 205/06 v. 25 April 1907.)

Literatur-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Zivilrecht und -Prozeß.

Die Passivlegitimation bei der Rei vindicatio als Beitrag zur Lehre von der Aktionenkonkurrenz. Von Prof. Dr. H. Siber. 1907. Leipzig, Deichert. 6 M.

Verf. liefert mit diesem Buch, das die Erlanger Juristenfakultät Ferd. Regelsberger zum 50. Doktorjubiläum widmete, eine tüchtige, sehr beachtenswerte Arbeit. Der größte Teil ist einer eingehenden Nachprüfung des römischen Quellenmaterials gewidmet. Es zeigt sich auch hier, wieviel nutzbringende Arbeit die Pandektenwissenschaft von früher uns noch übrig gelassen hat. Die hierbei nötige Bedingung: Rückkehr zu den Quellen, hat Verf. wohl beachtet. Die Frage der Passivlegitimation dessen, qui dolo desiit possidere, sowie des possessor alieno nomine wird S. 11—37 bei den einzelnen klassischen Juristen, deren Lehrsätze bei Justinian auch hier zum Teil interpoliert erscheinen, erörtert. Sodann wird als Hauptfrage die Konkurrenz der r. v. mit persönlichen Rückforderungsklagen behandelt, zunächst die Fälle, in denen der Eigentümer ausschließlich mit der r. v. vorgehen kann, dann diejenigen der kumulativen Konkurrenz, schließlich die des Ausschlusses der r. v. Im Kapitel „Pfandrecht", wo Verf. übrigens immer den nicht üblichen und inkorrekten Ausdruck „obligatorischer Pfandvertrag" gebraucht (S. 99 ff.), vermisse ich ein Eingehen auf neuere Literatur. Ueberall auch in den folgenden, die Konkurrenz mit Besitzrückforderungs- und deliktizischen Ansprüchen behandelnden Kapiteln will Verf. eine möglichste Einengung des Konkurrenzkreises quellenmäßig erhärten, was ihm auch gelingt. Es folgt eine Darlegung des gemeinen Rechts und schließlich auch eine Prüfung der Konkurrenzfrage nach BGB., insbesondere gemäß § 986.

Professor Dr. A. Manigk, Königsberg i. P.

Der Gläubigerschutz im Aktienrecht von Rechtsanwalt Dr. A. Hautle. 1907. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 5 M.

Der Verf. will alle dem Schutze der Gläubiger dienenden Bestimmungen des Aktienrechtes zusammenfassend darstellen. Er handelt nach einer Besprechung der einzelnen Gläubigerrechte vom Gläubigerschutz durch die aktienrechtlichen Vorschriften über Publizität, Vertretungsmacht, Beschaffung und Erhaltung des Grundkapitals, insbesondere Bilanzen und Kapitalsänderungen, ferner vom Gläubigerschutz bei der Auflösung und bei der Liquidation; weiterhin werden die Gläubigerschutzklagen und sonstigen Rechtsbehelfe und schließlich die legislatorischen Fragen nach dem aktienrechtlichen Moratorium und dem Präventivakkord behandelt. Das Buch ist glatt geschrieben und beurteilt die einzelnen Streitfragen in gesunder Weise, bringt positiv rechtlich wenig Neues, informiert über die Hauptpunkte aber schnell und klar. Die legislatorischen Petita des Verfassers nach neuen Bestimmungen über Auflösung, Liquidation und Umwandlung (vgl. z. B. § 21) führen auch sonst schon geäußerte Wünsche (z. B. K. Lehmann) weiter, insbesondere wird das Verlangen nach Präventivakkord (mit Kohler, Lehmann, Jäger u. a.) sicherlich zu beachten sein. Auch wenn der außergerichtliche Zwangsvergleich nicht zur Wahrheit werden sollte, ist für die Aktiengesellschaft das schweizerische Vorbild in dieser Hinsicht dem heutigen oft ganz unnötigen Konkurse bei bloßer Ueberschuldung entschieden vorzuziehen.

Professor Dr. E. Heymann, Marburg a. L.

Die Geschichte des englischen Pfandrechts von Dr. jur. H. D. Hazeltine. 1907. Breslau, M. & H. Marcus. 12 M.

Das Buch soll eine Lücke ausfüllen, die sich seit langem fühlbar gemacht habe. Das Werk bietet wichtiges Material nicht nur für das Studium des englischen Rechts selbst, sondern auch für die Erforschung der germanischen Rechtsentwickelung im allgemeinen. In klarer Weise führt Verf. in der Einleitung in die Rechts- und ökonomische Entwickelung Englands und das englische Privatrecht im allgemeinen ein und gibt dann eine Uebersicht über die Geschichte des englischen Pfandrechts. Buch 1 umfaßt die angelsächsische Zeit, Buch 2 die Periode von der normannischen Eroberung bis zum Ausgange des Mittelalters. Für beide Perioden geht der Verf. von der Entwickelung des Formal- und Wettvertrages aus und gibt alsdann eine scharf getrennte Darstellung des Mobiliar- und Immobiliarpfandrechts. Als Anhang ist, ebenfalls in übersichtlicher Form, Quellenmaterial des Immobiliarpfandrechts für die beiden im Texte geschilderten Zeitperioden und eine treffliche Literaturübersicht beigefügt. Der Verf. hat sorgfältig das Quellenmaterial und die Literatur verwertet und ist auch zu selbständigen Resultaten gelangt. Er gibt ein übersichtliches Bild über die Entwickelung des englischen Pfandrechts. Der jetzige Rechtszustand ist leider nur angedeutet; eine ausführlichere Behandlung dieses Kapitels sowie der modernen Entwickelung der Mortgage — der Verpfändung ohne Besitzübertragung —, namentlich an Mobilien, wäre erwünscht gewesen.

Justizrat Dr. Victor Schneider, Berlin.

Studien im Besitzrecht. Abschnitt XXI. Der mittelbare Besitz von Amtsrichter, Geh. Justizrat Dr. Rohde. 1907. Düsseldorf, Baedeker. 2 M.

Der Verf. hat von einem seit Jahrzehnten in Arbeit begriffenen Werke über Besitz zunächst ein Heft, über mittelbaren Besitz, veröffentlicht. Dieser Teil erweckt den Wunsch, daß es ihm gelingen möge, auch das übrige herauszugeben — ein Wunsch, für den auch Eccius bei Gruchot eintritt. Die Arbeit bietet eine gründliche Darstellung der praktisch wichtigen Lehre und ist an wertvollen Anregungen reich. Der Verf. erblickt den Grund für die Anerkennung des mittelbaren Besitzes darin, daß der Besitz auch als Mittel beim Erwerb dinglicher Rechte fungiert, ein Grund, der in der Tat sehr beachtenswert ist, wenn er freilich auch m. E. nicht der einzige ist. Schwierig ist die Frage, wie man die Beziehung des mittelbaren Besitzers zur Sache bestimmen soll. Weshalb ist ein Beauftragter, der die Sache im eigenen Namen erworben hat, noch kein Besitzmittler? Nach Rohde muß der Besitz auf Grund eines Rechtsakts erlangt sein, der den vorübergehenden Besitz und den Herausgabeanspruch selbst erzeugt. Auch diese Unterscheidung ist scharfsinnig. Freilich meine ich, daß diese Erfordernisse beim Beauftragten auch dann vorlägen, wenn er zunächst für sich erworben hat. Der Grund seines Erwerbs ist schließlich der Auftrag. Interessant ist auch die Stellung des Verf. zur Frage, ob das vermittelnde Verhältnis rechtsgültig sein muß: es braucht nicht gültig zu sein, aber es muß doch ein Anspruch auf Herausgabe, wenigstens aus grundloser Bereicherung bestehen. So bietet das Buch eine wertvolle Förderung der Lehre.

Professor Dr. Franz Leonhard, Marburg.

Das deutsche Notariat nach Reichsrecht. Vom Geh. Justizrat Dr. Franz. 1907. Leipzig, Dieterich. 10 M.

Ein vortreffliches Buch. Der Verf. hat die ganze Materie eifrig studiert und alle Fragen genau geprüft und durchdacht; er kennt das Notariat auch aus der Praxis, weil er früher als Staatsanwalt in Elsaß die Aufsicht über die Notare seines Bezirks führte und so durch sein Amt jahrelang Gelegenheit gehabt hat, die Tätigkeit des Notars kennen zu lernen. Das Buch ist überall lehrreich; es wird den Leser bei dem Studium einer einzelnen Frage niemals im Stiche lassen, jedenfalls alles geben, was bisher über die Frage gedacht und geschrieben ist. Lehrreich ist das Buch auch durch das, was es nicht enthält. Der Verf. beschränkt sich auf das deutsche Notariat; er behandelt daher nur die Fragen, die reichsgesetzlich geregelt sind. So ist für die Gebiete, die durch Reichsgesetze nicht geordnet sind, nicht viel übrig geblieben. Das betrifft zu-

vörderst die öffentliche Stellung des Notars, die in den einzelnen Staaten sehr verschieden ist. Die Tätigkeit des Notars bei der Einziehung von Stempelabgaben kommt nur für das kleine Gebiet der Reichsstempelabgaben in Betracht. Hinsichtlich des weiten Gebiets der Notariatsgebühren kommt reichsrechtlich nur die vereinzelte Vorschrift über Beglaubigung der Anträge für das Reichsschuldbuch in Frage. Der Verf. konnte das nicht anders machen; denn die Vorschriften in den einzelnen Bundesstaaten sind auf den bezeichneten Gebieten sehr mannigfaltig. Das Buch ist also ein ausreichender Führer für den deutschen Notar nicht geworden; der einzelne Notar ist in vielen Fällen gezwungen, auch noch die landesrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen, die das Buch nicht enthält. Dieser Mangel macht das Bedürfnis nach einer weiteren einheitlichen Regelung des Notariats und des ganzen Urkundenwesens durch Reichsgesetz recht fühlbar.

Justizrat Wagner, Berlin.

Ueber die Motive des Handelns und über das Wesen der Moral und des Rechts. Von Prof. L. v. Petrażycki. Aus dem Russischen ins Deutsche übertragen von P. Balson. 1907. Berlin, H. W. Müller. 1,50 M.

Ein interessanter Versuch, der eingangs eigenartig anmutet und feine Gedanken enthält. Verf. tritt in etwas eigener Terminologie dafür ein, daß jeder Mensch von Familien und Staats wegen auf das Bewußtsein seines Rechtes erzogen werden soll, da nur selbständige Charaktere etwas Tüchtiges im Leben und auch im Staatsleben zu leisten vermögen. Kindererziehung und Volkserziehung gehen ihm parallel. Also nicht nur die Pflichten, auch die Rechte sind zu betonen. Nur Pflichten und nur Pflichtgefühl — daraus entsteht nur Servilismus. Also nicht nur Moral darf die Welt beherrschen — die anspruchslose Psychik, wie Verf. sagt, sondern auch das Bewußtsein des eigenen Rechts muß gelten. Es ist eine Art von „Kampf ums Recht", zu dem Verf. auffordert. Nicht nur passives Dulden, sondern aktives Handeln ist das von den einzelnen anzustrebende Ziel. So mutet im ganzen die Abhandlung als eine politische Flugschrift in dem gegenwärtigen Entwickelungsstadium Rußlands an. Interessant ist die rechts- und sprachvergleichende Uebersicht über den Begriff der „Schuld"; dabei hat sich in der deutschen Uebersetzung ein Fehler eingeschlichen: statt Byk soll es Vuk (russ. geschrieben = Byk) heißen.

Privatdozent Dr. Neubecker, Berlin.

Das Familien- und Vormundschaftsrecht. 4., vermehrte Auflage, besorgt von Oberlandesgerichtsrat Dr. O. Haidlen. 1907. Stuttgart, Kohlhammer. 10 M.

Die Neubearbeitung des bekannten Werkes hat die Literatur in weit ausgedehnterer Weise, als dies in den früheren Auflagen der Fall war, herangezogen; wesentlichere Erscheinungen sind kaum übergangen, wenigstens soweit sie auf reichsrechtlichem Boden publiziert sind. Für eine neue Auflage dürfte sich eine Ueberschreitung dieser Grenzen empfehlen, insbesondere durch Berücksichtigung der schweizerischen Literatur, in welcher das Reichsrecht andauernd eingehende Beachtung findet. Seine früheren Vorzüge sind dem Buch erhalten geblieben; es gibt einen reichen Lernstoff in klarer, etwas nüchterner Darstellung, dessen Einprägung durch die Uebersichtlichkeit der Gruppierung erleichtert wird. Die zahlreichen Streitfragen sind deutlich hervorgehoben. Häufig begnügt sich der Verf. mit der bloßen Aufzählung der Vertreter der gegenüberstehenden Ansichten, ohne durch eigene Begründung für oder wider Stellung zu nehmen, ein Verfahren, gegen das sich indes kein Einwand erheben läßt, da es sich im vorliegenden Fall um Uebermittlung bereits vorhandenen Materials, nicht um selbständige Untersuchung handelt. Die Brauchbarkeit des Werkes erhöht sich für die Praxis durch die ständige Verweisung auf die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen.

Privatdozent Dr. Opet, Kiel.

Strafrecht und -Prozeß.

Mittäterschaft und Raufhandel seit Feuerbach. Vom Privatdozenten Dr. N. Hermann Kriegsmann. 1907. Breslau, Schletter. 6 M.

Der zunächst befremdende Titel des Werks findet seine Erklärung dadurch, daß Verf. zwei selbständige Monographien vorlegt, die nur in losem Zusammenhang miteinander stehen. Die erste Abhandlung über Mittäterschaft geht von Art. 148 CCC. aus und erörtert dogmengeschichtlich die Begriffe Komplott, zufällige Mittäterschaft und Mehrtäterschaft. Es wird gezeigt, wie der starre Komplottbegriff allmählich untergeht. So belehrend die historischen Darlegungen sind, so wenig befriedigen die wenigen dogmatischen Bemerkungen: Der Mittäter werde zum Täter, weil sein Verschulden ergänze, was ihm an Kausalität abgehe. Damit wird das Prinzip der Singularhaftung zugunsten einer unmöglichen Solidarhaftung i. S. der alten Komplottlehre durchbrochen. Dieses Ergebnis ist durch eine petitio principii gewonnen und lediglich kriminalpolitisch durch den Gedanken der Solidarität (das Individuum gehe im Kollektivum auf) gerechtfertigt. — In der zweiten Abhandlung liegt das Schwergewicht auf der Dogmatik der §§ 227 und 367 Z. 10 StrGB. § 227 Abs. 1 wird als abstraktes Gefährdungsverbrechen, § 227 Abs. 2 als Idealkonkurrenz von KV. und Beteiligung am Raufhandel, § 367 Z. 10 als konkretes Gefährdungsverbrechen charakterisiert. Der Interpretation des § 227 Abs. 1 kann man sich im wesentlichen anschließen, trotzdem gelegentlich Wortexegesen unterlaufen und die Subsidiarität des Raufhandels verkannt wird. Für die Auslegung des § 227 Abs. 2 ist die Kausalfrage präjudiziell. Da der Verf. der adäquaten Kausallehre anhängt, macht ihm das Gesetz ziemliche Schwierigkeiten. Eine Absage an den Begriff der notwendigen Teilnahme bildet den Schluß der fleißigen, nach allen Seiten hin durchdachten, aber etwas breit geschriebenen Arbeit.

Professor Dr. Nagler, Basel.

Der Beruf des Oberbeamten in den Strafanstalten und Gefängnissen. Von Strafanstaltsdirektor C. Fliegenschmidt. 1907. Marburg, Cauer. 4 M.

Der durch sein allseitig beifällig aufgenommenes Buch „Der Beruf des Aufsehers in den Strafanstalten" bekannte Verfasser will mit diesem Buch dem angehenden Strafvollzugsbeamten höherer Stellung eine Anleitung geben, wie derselbe seinen Beruf aufzufassen hat, damit den heutigen Forderungen an den Strafvollzug entsprochen werde. Er gibt kein trockenes Lehrbuch mit festformulierten Ratschlägen, was zu tun und zu lassen sei, und wie man im Einzelfall zu verfahren habe, sondern entwickelt vom historischen, philosophischen und sozialen Standpunkt aus die Probleme des Strafvollzugs. Indem er so in eingehendster Weise über die Einteilung der Verbrecher, ihr Verhältnis zur Gesellschaft, ihre Eigenart und die Einwirkung, deren sie teilhaftig werden sollen, sich verbreitet, gibt er dem Leser einen Kompaß, wie er unter Berücksichtigung seiner Eigenart im Einzelfall vorzugehen habe. Jeder Strafanstaltsbeamte wird das Buch mit Interesse lesen, und auch dem Nichtfachmann im engeren Sinn werden die Ergebnisse der jahrelangen scharfen Beobachtung des intelligenten Praktikers und namentlich sein Urteil über den heutigen Strafvollzug sowie seine Gedanken über dessen künftige Gestaltung von Wert sein.

Geh. Regierungsrat Dr. v. Engelberg, Mannheim.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Unitarismus und Föderalismus im Deutschen Reiche. Eine staatsrechtliche u. politische Studie. Von Prof. Dr. H. Triepel. 1907. Tübingen, Mohr. 3,60 M.

Bei dem Versuche, das Aufsichtsrecht des Reichs dogmatisch darzustellen, stieß der Verf. in jedem Punkt auf den Zusammenhang, in dem sich dieses Recht nach Anlage und Anwendung mit der Verteilung föderativer

und unitarischer Elemente in der Reichsverfassung befindet. Der Verf. analysiert die deutsche Reichsverfassung je nach dem Ueberwiegen des Einheits- oder des föderativen Gedankens und liefert einen historischen Ueberblick über die Entwickelung dieses Gedankens, der ihn zu dem Ergebnisse führt, daß trotz einzelner föderativer Vorstöße ein langsamer Fortschritt zum Unitarismus stattgefunden hat und auch in Zukunft zu erwarten ist. In bezug auf den Rechtscharakter des Deutschen Reichs, ob Staat oder Vertragsverhältnis, ist Verf. der Ansicht, daß das Reich nicht nur auf föderativer, sondern auch auf konstitutioneller Grundlage beruht, weshalb es nicht einseitig durch Vertrag der verbündeten Regierungen aufgelöst werden könne.

Geh. Bergrat, Prof. Dr. Arndt, Königsberg i. Pr.

Sammlung der Entscheidungen des Bayerischen Gerichtshofs für Kompetenzkonflikte. Unter Aufsicht und Leitung des Staatsministeriums der Justiz herausg. 1. Band. Die Entscheidungen aus 1880 bis 1906. 1907. Erlangen, Palm & Enke. 7,80 M.

Der genannte Gerichtshof besteht seit 1850 und ist 1879 reorganisiert worden. Seine Entscheidungen finden sich in ca. 60 Bänden des Gesetz- und Verordnungsblattes verstreut. Um die Vereinigung der älteren hat sich Dr. Matthäus verdient gemacht, indem er sie 1878 als Beilagenband der „Blätter für administr. Praxis" zusammenstellte; die von 1878—1880 ergangenen Urteile befinden sich dort im 31. Jahrgang. Die obige offizielle Sammlung bringt die neueren Entscheidungen, chronologisch geordnet, ihrem Wortlaute nach nebst Inhalt und Register. Der Band enthält 57 Erkenntnisse, während Matthäus deren 447 aus jener älteren Periode anführt; die ungleich geringere Zahl der neueren Urteile erklärt sich daraus, daß das sog. Verwaltungsgerichtsgesetz von 1878, das zahlreiche Materien als Verwaltungsrechtssachen erklärte, die alten Kontroversen über deren Eigenschaft als Justiz- oder Verwaltungssachen beseitigt hat. Gleichwohl umfaßt auch die neue Sammlung noch immer eine bunte Reihe von Kompetenzfragen aus allen Ressorts, die sich an den Vollzug alter wie neuer Gesetze und Verordnungen, die Normen des Verwaltungs- und Finanzrechtes wie der Justizgesetze knüpfen. An Reichsgesetzen bilden noch besonders das Haftpflicht- und Unfallfürsorgegesetz, die Gewerbeordnung, die Versicherungsgesetze sowie einzelne militärrechtliche Vorschriften die Grundlage der Entscheidungen. Von allgemeinem Interesse sind ferner die Fragen der Zwangsvollstreckung in österreichisches Bahnmaterial, sowie die Fragen des Beamtenrechtes.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Schierlinger, München.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Zeitschrift für das Privat- u. Oeffentliche Recht der Gegenwart. 35. Bd. 3/4. Heft: Spire, Die Wahlfälschung in Theorie und Legislation. v. Herrnritt, Das Prinzip des „allgemeinen Wahlrechtes" und seine Verwirklichung in den Verfassungen der europäischen Staaten. Ehrenzweig, Der Irrtum bei entgeltlichen Verträgen. Adler, Bemerkungen zum österr. Versicherungsgesetzentwurf. Pappie, Kostenersatzanspruch und Entscheidungsform. Frankl, Zu § 16 EG. z. HGB. Reif, Grundzüge des ungarischen Berggesetzentwurfes samt den erstatteten Abänderungsvorschlägen.

Das Recht. 12. Jahrg. Nr. 13—15/16: Modestus Lipsiensis, Schadensersatz wegen arglistiger Täuschung des Käufers durch den Verkäufer. Wittmaack, § 91 ZPO. Binswanger, Die forensische Bedeutung der hysterischen Dämmerzustände. Josef, Die deutschen Schutzgebiete als Inland und als Ausland in der freiw. Gerichtsbarkeit. West, Der § 404 der Strafprozeßordnung.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 13. Jahrg. Nr. 6—7: Adler, Nichtigkeit eines Patentes infolge von Mängeln des Erteilungsverfahrens. Löwy, Die Definition des Erfindungsbegriffes. Schmid, Die Patentanwälte in der Rechtsordnung. Schanze, Ist die Zurücknahme des Patentes eine Sache freien Ermessens? Wirth, Zur Rechtsfindung durch gemischte Gerichte. Rauter, Der Vorbescheid im Patentrecht. Höfner, Wann ist der gemäß § 26 des Patentges. anfechtbare Beschluß erlassen? Rechtswirkungen der befristeten Beschwerde, reformatio in pejus.

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit. 9. Jahrg. Heft 1—3/4: Josef, Vergessene Unterschriften. Sonnenfeldt, Zur Umschreibung unübersichtlicher Grundbücher in Preußen. Kretzschmar, Die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten. Grebner, Die Sicherung des Anfechtungsrechts außerhalb des Konkursverfahrens bei Grundstücksveräußerungen durch einstweilige Verfügung. Freymuth, Die Vertretung der Stadtgemeinde bei der Auflassung.

Württemberg. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. 1. Jahrg. Nr. 8—10/11: Gmelin, Krondotation u. Landesfiskus beim Hoftheaterbrand. Bosler, Die persönlichen Voraussetzungen der Gemeindekapital- und Gemeindeeinkommensteuerpflicht. Kommerlen, Die ortsbaustatutarischen Bestimmungen in Württemberg über Höhe und Abstände der Gebäude. Heller, Veränderung der Gemeindebezirke. Eingemeindung. Pfizer, Sollen die höheren Richterstellen zum Teil mit Anwälten besetzt werden? Pistorius, Der Berufsaufwand in der Einkommensteuer. Schening, Gemeindeamt u. Rechtsanwaltschaft. Müller, Richter und Anwalt. Bazille, Die Feststellung der Invalidität in tatsächlicher Beziehung. Zehn, Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und die Staatsaufsicht.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. Bd. 55, Heft 2: Fürbringer, Abänderung des § 82b des Krankenversicherungsgesetzes.

Jurist. Monatsschrift für Posen usw. 11. Jahrg. No. 1—6/7: Peiser, Aus der Praxis des Beschwerdegerichts. Landsberg, Einzelwünsche zur Zivilprozeßreform. Du Chesne, Unrichtigkeit des Grundbuchs und Verfügungsbeschränkung. Köbne, Jugendgerichte. Landsberg, Der Fürsorgeausschuß und seine Beteiligung an der Strafrechtspflege. Peiser, Zur Auslegung der Novelle über die Bestrafung der Majestätsbeleidigung. Wulffen, Kriminalpsychologie in Goethes Iphigenie auf Tauris. Zelter, Die Tragweite des § 48 GKG. im neuen Entwurf. Grennow, Ueber intellektuelle Urkundenfälschung vor dem Notar.

Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins. 44. Bd. No. 7—8: Wimmer, Die juristische Natur des Postanweisungsgeschäftes nach schweizerischem Recht.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. 62. Bd. 3/4. Heft: Lehmann, Altnordische und hanseatische Handelsgesellschaften. Osterrieth, Zur Reform des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Voß, Die formelle Seite der Besitzergreifung des Konkursverwalters (§ 117 Konk.-Ordn.) im Verhältnis zu derjenigen des Zwangsverwalters und Nachlaßverwalters.

Archiv für Strafrecht. 55. Jahrg. 3/4. Heft: Neubecker, Erwerb vom Nichteigentümer. Besprechung eines „kriminalistischen" Angriffs. Schneickert, Das „Portrait parlé". Neue Signalementslehre nach Bertillon. Hümmer, Die Bedeutung des Zubehörs für das Reichsstrafrecht. Appelius, Der strafrechtliche Inhalt des § 182 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes. Oba, Unverbesserliche Verbrecher und ihre Behandlung. Voß, Streitfragen aus der deutschen RStrPO. unter Berücksichtigung der Reformkommissionsbeschlüsse. Olbricht, Konflikt zwischen der Strafkammer und der Staatsanwaltschaft bei der Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens. Grünwald, Können auch Zivilgerichte auf militärische Ehrenstrafen erkennen und in welchen Fällen?

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 5. Jg., Heft 4—5: Kriegsmann, Die Zentralisation der öffentl. Jugendfürsorge in Hamburg. Woerner, Hat die Art der Gerichte einen Einfluß auf die Höhe der Strafe? v. Lilienthal, Ueber Zurechnungsfähigkeit. Sternberg, Kritische Bemerkungen zum österr. Gesetzentwurf betr. die strafrechtl. Behandlung und den strafrechtl. Schutz Jugendlicher. v. Engelberg, Beurlaubung und Strafaufschub auf Wohlverhalten in Baden. Behrend, Die Zeugenaussagen von Kindern vor Gericht.

Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung. 31. Bd. 1.—3. Heft. Schelcher, Die Entschädigung des Straßenanliegers.

Verwaltungsarchiv. Bd. 16, Heft 4/5: Hubrich, Die Grundlagen des monarchischen Staatsrechts Preußens, insbes. mit Rücksicht auf den Begriff der gesetzgebenden Gewalt.

Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen. Bd. 6, Heft 6—7: Blumenstein, Der Rückzug der eingereichten Demission durch einen vom Volk gewählten Staatsbeamten. Rechtsgutachten. Blumenstein, Die Grundlagen einer Neugestaltung der bernischen Verwaltungsrechtspflege. Gutachten.

Reformblatt für Arbeiterversicherung. 4. Jahrg. Nr. 9—16: Unger, Ist bei Steigerung der Lebenshaltung die in § 2b Krank.-Vers.-Ges. f. Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen usw. gesetzte Gehaltsgrenze von 2000 M. noch zeitgemäß? v. Frankenberg, Die freie Arztwahl. Stier-Somlo, Ist eine statutarische Bestimmung zulässig, wonach Kassenmitglieder zu Mitgliedern des Vorstandes nur gewählt werden können, wenn sie der Kasse bereits ein Jahr lang angehören? Appelius, Die Stellung der Landes-Versicherungsanstalt in dem Verfahren betr. die Erneuerung von Quittungskarten und die handschriftl. Uebertragung des Karteninhalts. Stier-Somlo, Die nächste Versicherungsreform. Koeppen, Die Reform der Arbeiterversicherung u. der Verband der deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften. Boelcke, Das Knappschaftswesen in Deutschland. Stier-Somlo, Streitfragen zur Vorstandswahl bei Krankenkassen.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. 88. Bd. 3. Heft: Wojncki, Die Wiederverehelichung der Priester in der morgenländischen Kirche. Heiner, Das alte und das neue Verlöbnis- u. Eheschließungsrecht. Haring, Alimentationsklage einer entlassenen Nonne gegen das Kloster.

Revue de droit international et de législation comparée. 2me sér. T. 10, No. 4. Jordan, De la juridiction compétente à l'effet de

connaitre des crimes et délits commis en haute mer sur les navires de commerce et des quasi-délits survenus dans les mêmes conditions. Coreil, Philosophie et droit privé. La possession en droit romain et en droit allemand Résumé d'un livre de P. Soholowski.

Revue générale de droit international public. 15e année No. 3: Waultrin, La question de la souveraineté des terres arctiques: la question de l'Ile des Ours Basdevant, La conférence de Rio de Janeiro de 1906 et l'Union internationale des républiques américaines. De Floechher, La convention relative à la Baltique et la question de la fortification des îles d'Aland.

The Law Magazine and Review. Vol. 33. No. 348—349: Andersone, Criminals and crime. Williams, Tho law of the universities Bedwell, The middle temple library. — Criminal statistics, 1906. Kennedy, Salvage awards. Brown, The history of the criminal law. Lex, Heredity, education and crime. — Civil judicial statistics, 1906.

The Law Quarterly Review. Vol. 24. No. 95: Randell, History of contraband of war. Oppenheim, Meaning of coasting-trade in commercial treaties.

American Law Review. Vol. 42 No. 4: Crawford, The writ of Habeas Corpus. Gray, How to bring the federal courts closer to the common people. Martin, Union labels. Maxey, Suffrage extension in Rhode Island Down to 1842.

The American Journal of International Law. Vol. 2. No. 3: Root, The sanction of international law. Gregory, The proposed international prize court and some of its difficulties Brown, The proposed international prize court. White, Constitutionality of the proposed international prize court. Hyde, The Hague Convention respecting the rights and duties of neutral powers in naval war. Hicks, The equality of states and the Hague Conferences. Snow, Neutralization versus imperialism. — Supplement: Official documents.

The American Political Science Review. Vol. 2. No. 3: Barnett, Delegation of legislative power to the states. Thomas, The law of impeachment. Bishop, The Bürgermeister, Germany's chief municipal magistrate.

The Commonwealth Law Review. Vol. 5. P. 4—5: Nicholls, The basis of a master's liability for the wilful wrongs of his servant. Pilcher, The present practice with respect to defective transfers of stock or shares. Costigan, The proposed american code of legal ethics Richmond, The indefeasibility of registered proprietorship.

Rivista di diritto internazionale. Anno 2. Fasc. 6: Jitta, Note di dottrina e giurisprudenza olandese in materia di trattati internazionali normativi nel diritto internazionale privato. Catellani, A proposito della natura giuridica dei tribunali misti.

Rivista di diritto commerciale. Vol. 6. Fasc. 2—3: Sraffa, Una nuova questione sulla liquidazione delle società commerciali. Bonfante, Il contratto e la causa del contratto. Lumbroso, Sugli abusi delle ragione sociale. Astuni, Attestato principale o completivo. Sraffa, L'ammortamento delle cambiali in bianco Taiani, La riforma delle tariffe ferroviarie italiane. Carnelutti, Giurisdizione e procedura delle controversie in materia di infortuni a proposito del disegno di legge 13 marzo 1908.

Il Filangieri. Anno 33. N 5—6: Fassari, Della prescrizione dell' enfiteusi. Grassi, Successione dello Stato. Tosatti, Intorno a due questioni controverse in materia di dote.

Themis. 69e deel. No. 3. Van Swinderen, Wetgever en rechter. Collard, Beschouwingen over de rechtsverhouding van de luchtruimte tot den Staat, boven welks grondgebied zij zich verheft. Buas, Verborgen gebreken

Rechtsgeleerd Magazijn. 27. jaarg. Afl 3—4,5: Hamaker, De rechtstoestand eener vereeniging zonder rechtspersoonlijkheid. Nap. Art. 1318, eerste lid, Burg. Wetb. — Hosse, Een en ander over het zoogenaamde recht van de buurcerter in de Groninger Veenkoloniën.

Tidskrift, utgifven af juridiska Föreningen i Finland. 1908: 3—5e H. Graefelt, I frågan om växelindossamentet. Estlander, Grunden för bevisvitsordet i landskapslagarnas straffprocess vid förfarandet med ed eller vittnen.

III. Bücher.

Allgemeine Werke.*

Lasarsfeld, R. Das Problem der Jurisprudenz. Wien, Manz. M. 0,85.

Jellinek, G. Die sozialethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe. 2. Aufl. Berlin, O. Häring. M 3.

Beiträge zum Wörterbuch der deutschen Rechtssprache. Richard Schröder zum 70 Geburtstage gewidmet von Freunden und Mitarbeitern. Weimar, H. Böhlaus Nachf. M. 4.

Gloch, A., u. Coermann, W. Bürgerkunde Deutsche Staats- und Rechtskunde. Für Elsaß-Lothringen. Karlsruhe, Braun. Geh. M. 3,80.

Toortonloo, P. de. Les principes philosophiques de l'histoire de droit. T. 1er. Paris, F. Alcan. Fr. 5.

Duguit, L. Le droit social, le droit individuel et la transformation de l'État. Paris, F. Alcan. Fr. 2,50.

Bürgerliches Recht.

Wolf, B. Das Bürgerliche Gesetzbuch unter Berücks. der gesamten Rechtsprechung der oberen Gerichte des Deutschen Reichs. Hand-Kommentar, in Verbindung mit K. Neukirch, A. Rosenmeyer, H. Telgmann hrsg. Neue Ausg. unter Berücks der Novellen von 1908 Halle, Buchh. des Waisenhauses. Geb. M. 14.

Siméon, P. Recht u. Rechtsgang im Deutschen Reiche. Lehrbuch. 1. Bd. Lehrb. d. bürg. Rechtes 4 Aufl. 1. Hälfte Berlin, Heymann. Geb M. 10.

Schulze-Besse, H. Der Bierlieferungsvertrag (Veröffentlich. d. Wirtschaftlichen Abteilung d. Vereins „Versuchs- und Lehranstalt für Brauerei in Berlin". Heft 4). Berlin, Paul Parey. Geb. M. 7.

Eigenmann. Der Mäklervertrag im schweizerischen Obligationenrecht. Aarau, Verlag von H R. Sauerländer & Co. M. 2.

Peyer, O. Die familienrechtliche Stellung der unehelichen Kinder im schweiz. Privatrecht. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 22) Zürich, Schultheß & Co. M. 3,20.

Allart, A. Traité théorique et pratique de la contrefaçon. Paris, Arthur Rousseau. Fr. 8.

Handelsrecht, Zivilprozeß usw.

Basch, J. Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897 und Wechselordnung in der vom 1. 10. 1908 ab geltenden Fassung nebst Einführungs- u. Ergänzungsgesetzen. Erläutert durch die Rechtsprechung. 6. Aufl. Neue Ausgabe. Berlin, H. W. Müller. Geb. M. 2,40. Wechselordnung daraus separat M. 0,90.

Frommhold, G., u. Krückmann, P. Sprechrecht zur Handelsgesetzgebung. Ausgewählte höchstrichterl. Entscheidungen in der Systematik des Handelsgesetzbuches, der Wechselordnung und der wichtigeren Nebengesetze hg. Münster, Obertüschen. Geb. M. 5,80.

Fuchsberger, O. Die Entscheidungen des Reichsgerichts usw. 8. Teil: Konkursordnung. 1. Ergänzungsband. Entscheidungen von 1896—1908, bearb. von F. Keidel. Gießen, E. Roth. M. 4.

Zoll- und handelsrechtliche Bestimmungen des Auslandes. Herausgeg. im Reichsamte des Innern. 3. Heft. Niederlande. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. M. 2,25.

Rosenthal, A. Die Novelle wider den unlauteren Wettbewerb. Mannheim, J. Bensheimer. M 0,80.

Parisius, L., u. Crüger, H. Das Reichsgesetz, betr. die Gesellschaften m. beschränkter Haftung. Textausg. m. Anm. 10. Aufl. Bearb. v. H. Crüger. Berlin, J. Guttentag. Geb. M. 1,40.

Schmidt, H. Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag nebst zugehörigem Einführungsgesetz vom 30. Mai 1908 mit Erläuterungen. Stuttgart, J. Heß. M. 2,80.

Bursch, A., u. Köster, J. Deutsche Rechtsprechung im Automobilwesen. Berlin, R. C. Schmidt & Co. Geb. M. 2,80.

Wilts, H. Das Telegraphenwege-Gesetz v. 18.12 1899. Syst. Ueberblick u. Kommentar. Frankfurt a. M., Wolstein & Teilhaber. M. 1,20.

Hett, J. La société à responsabilité limitée en droit allemand contemporain. Paris, Larose et Tenin. Fr. 5.

Strafrecht usw.

Elwenspoeh, C. Ueber die Quellen des im Landrecht für das Herzogtum Preußen von 1620 enthaltenen Strafrechts. (Strafrechtliche Abhandlungen Heft 89.) Breslau, Schletter. M. 1,60.

Benz, R. Das Strafgesetzbuch für den Kanton Zürich. Neue Ausgabe v. 6/12. 1897 erläutert. 4. Aufl. von E. Zürcher. Zürich, Schultheß & Co. Geb. M. 4.20.

Redslob, R. Versuch und Vorbereitung. (Strafrechtliche Abhandlungen Heft 90.) Breslau, Schletter. M. 4.

Prodsyński, v. Sachbeschädigung und Aneignung. (Strafrechtliche Abhandlungen Heft 88) Breslau, Schletter. M. 1,50.

Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetze nebst Begründung. Amtliche Ausgabe. Berlin, O. Liebmann. M 2.

Mönkemöller, O Korrektionsanstalt und Landarmenhaus. Ein soziologischer Beitrag zur Kriminalität und Psychopathologie des Weibes. Leipzig, J. A. Barth. M. 5,60.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Posener, P. Staats- und Staatenrecht. Volkswirtschaft. (Kleines Handbuch des gesamten Rechtes Bd. 4) Berlin, Weber. M. 8.

Kunse, F. Das Verwaltungsstreitverfahren. Praktisches Handbuch. 2. Abteilung (Schluß). Berlin, J. Guttentag. M. 9.

Pfordten, Th. v. d. Der dienstliche Verkehr und die Amtssprache Auf der Grundlage der Bekanntmachung der Zivil-Staatsministerien v. 28. 4. 1901 unter bes. Berücksichtigung des Dienstes bei den Justizbehörden. 2 Aufl. München, Schweitzer Verl. Kart. M. 1,80

Puschmann, F. Das deutsche Vereins- und Gesellschaftswesen mit dem Reichsvereinsgesetz. 3 Aufl. Gießen, Roth. M. 2,40

Mayr, O. Die Verwertung der Wasserkräfte und ihre modernrechtliche Ausgestaltung in den wasserwirtschaftlich wichtigsten Staaten Europas. Wien 1909, A. Hartlebens Verl. Geb. M. 12.

Petersen, Th. Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. 6. 1883 nebst dem Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen v. 7. 4. 1876. 6. Aufl. Hamburg, Grefe & Tiedemann. Geb. M. 15.

Löwenstein, E. Die Krankenversicherung im Entwurfe der österreichischen Regierung. Groß-Lichterfelde, A. Troschel. M. 1,20.

Biechele, M. Die gesetzlichen Bestimmungen für das Apothekenwesen in Bayern. 4. Aufl. Halle, Kaemmerer & Co. Geb. M. 4,40.

Krause, E. Die Pachtbedingungen der kgl. preuß Domänen in Verb. mit gesetzl. u. Verwaltungsvorschriften. Berlin, P. Parey. Geb. M. 5.

Heidborn, A. Manual de droit public et administratif de l'empire ottoman. Livraison I. Vienne, C. W. Stern. M. 6,50.

Völkerrecht usw.

Rohland, W. v. Völkerrechtsquellen. Zum akademischen Gebrauch herausgeg. 2. Aufl. Freiburg i. B., Troemer. M. 4.

Rohland, W. v. Grundriß d. Völkerrechts. Freiburg, C. Troemer. M. 0,80.

Cohn, A. Die Auslieferungsverträge des Deutschen Reiches und der deutschen Bundesstaaten. Textausg. m. Anmerk. Berlin, Guttentag. Geb. M. 4.

Lawrence, T. J. International problems and Hague conferences. London, Dent & Co. Geb. Sh. 3,6.

Ernst, A. L'œuvre de la 2e conférence de la paix. Exposé juridique et texte des conventions. Bruxelles, Misch & Thron.

Verantwortlicher Redakteur: Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 19. Berlin, den 1. Oktober 1908. XIII. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.

DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.

ERNST HEINITZ, Justizrat.

—— Verlag von OTTO LIEBMANN, Berlin. ——

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Preis: vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland franko 5 M. Einzelne Nummern 80 Pfg. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie direkt die Expedition nehmen Bestellungen entgegen.

DEUTSCHE JURISTEN-ZEITUNG 1896

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96. Alle Einsendungen nur an diese Redaktionsadresse erbeten. Fernsprecher VI 2564. Alleinige Inseratenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Filialen. Inserate die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pfg., Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pfg. Beilagen nach Uebereinkunft.

Zur Reform der Strafprozeßordnung.

Der „Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum GVG." enthält so viele Neuerungen, sowohl gegenüber dem geltenden Rechte, wie gegenüber den vom Reichs-Justizamte herausgegebenen „Protokollen der Kommission für die Reform des Strafprozesses", daß es uns zweckmäßig schien,

in einer vergleichenden Gegenüberstellung des Entwurfes und der gegenwärtigen StrPO. sowie der Beschlüsse jener Kommission

als grundlegende Vorarbeit zunächst die wesentlichsten Aenderungen plastisch hervortreten zu lassen. Die **grundsätzlichen** Aenderungen sind durch **fette**, andere wichtige Aenderungen durch gesperrte Schrift hervorgehoben. Unberücksichtigt bliehen rein sprachliche Abweichungen, ferner solche, die sich aus der neuen Gerichtsorganisation und den Aenderungen des Verfahrens von selbst ergeben, sowie diejenigen Vorschläge, die zwar nicht ausdrücklich im geltenden Recht enthaltene Bestimmungen wiedergeben, nach der Begründung aber nur die bereits bestehende Praxis, insbesondere die des Reichsgerichts, festlegen. Im übrigen wird auf die „Amtliche Ausgabe" des Entwurfes, bezw. die unseren Abonnenten am 1. September zugegangene, damit übereinstimmende Sonderausgabe der DJZ. verwiesen.

Wir hoffen, daß diese von uns veranlaßte synoptische Darstellung für die Beurteilung des Entwurfes und seine parlamentarische Beratung von Wert sein wird.

Die Redaktion.

Vergleichende Gegenüberstellung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung und Novelle zum GVG., der entsprechenden geltenden Gesetzesbestimmungen und der Beschlüsse der Kommission zur Reform des Strafprozesses.

Von Rechtsanwalt beim Kammergericht Dr. Hugo Heinemann, Berlin.

I. Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Geltendes Recht.	Kommission.	Entwurf.
	Amtsgericht.	
Zuständigkeit der Amtsgerichte (§ 27).	Ausdehnung der Zuständigkeit.	Geringe Ausdehnung der Zuständigkeit (§ 23^{1}).
Zuständigkeit der Amtsgerichte kann auf Antrag des Staatsanwalts durch Ueberweisung bestimmter Delikte seitens Strafkammer begründet werden (§ 75).	Kreis der Ueberweisungsdelikte erweitert.	Kreis beträchtlich ausgedehnt, insbesondere bei Straftaten **Jugendlicher** (§ 23^{2}).
	Staatsanwalt begründet Zuständigkeit durch Erhebung der Anklage beim Amtsgericht.	Uebereinstimmend mit Kommission (§ 23^{3}) (s. auch § 194 Entw. StrPO.). Amtsgericht hat in Hauptverhandlung Sache an Landgericht zu verweisen, wenn es auf Zuchthaus erkennen will (§ 253 Entw. zur StrPO.).

Geltendes Recht.	Kommission.	Entwurf.
Schöffengerichte bestehen aus Amtsrichter und 2 Schöffen (§ 26.)	Für Uebertretungen ist Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen zuständig.	Zuziehung der **Schöffen unterbleibt bei Uebertretungen und bei Vergehen, die nur mit Haft oder Geldstrafe von höchstens 3000 M.**, allein oder in Verh. miteinander oder in Verh. mit Einziehung **bedroht** sind, **auch im Fall des § 146a GewO.** (§ 23^{3}).
	Landgericht.	
Ist ordentlicher Vorsitzender behindert, führt das dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach älteste Mitglied den Vorsitz (§ 65).	Uebereinstimmend mit geltendem Recht.	Dem Vorsitzenden wird ein regelmäßiger Vertreter für die Dauer je eines Geschäftsjahres bestellt (§ 61).
Zuständigkeit der Strafkammer (§ 73).	Modifiziert für Jugendliche.	Uebertragung einiger weniger bisher zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehöriger Verbrechen an die Strafkammern (§ 73).
Die Strafkammern sind in Hauptverhandlung mit 5 Mitgliedern, in Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage mit 3 Mitgliedern zu besetzen (§ 77).	An Stelle der Strafkammern treten die mit 3 Richtern und 4 Schöffen besetzten mittleren Schöffengerichte. Berufung gegen Urteile des Amtsrichters in Uebertretungssachen geht an die aus einem Mitglied des Landgerichts und zwei Schöffen bestehenden kleinen Schöffenberufungsgerichte. Berufung gegen Urteile des Amtsrichters in anderen als Uebertretungssachen sowie der kleinen Schöffengerichte geht an die mittleren Schöffengerichte (zu §§ 59, 76, 77).	**Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit 2 Mitgliedern und 3 Schöffen zu besetzen. Die Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung werden, wie bisher, von der mit 3 Richtern besetzten Strafkammer erlassen. Die mit 3 Richtern besetzte Strafkammer entscheidet auch über die Berufungen gegen die vom Amtsgericht, sei es mit, sei es ohne Schöffen, erlassenen Urteile** (§§ 76, 77).
	Berufungssenate.	
Fehlt im geltenden Recht.	Berufung gegen Urteile der mittleren Schöffengerichte geht an die großen Schöffengerichte (3 Richter und 6 Schöffen). (Zu §§ 59, 76, 77.)	**Ueber Berufung gegen Urteile der Strafkammern entscheiden bei Landgerichten zu bildende, aus 5 Mitgliedern bestehende Berufungssenate** (§ 99^{1}). Vorsitzender muß sein: Präsident oder Direktor des Landgerichts oder Mitglied des Oberlandesgerichts; regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden: Mitglied des Oberlandesgerichts oder Direktor des Landgerichts. Die Mitglieder müssen ständig angestellte Richter sein, die nicht gleichzeitig Mitglieder einer in erster Instanz erkennenden Strafkammer sein dürfen (§ 99^{8}, vgl. auch § 99^{3}).
	Schöffen und Geschworene.	
Schöffen und Geschworene (§§ 31 bis 57, 84—98).	—	Titel 7a (§ 118^{1} ff.) gibt die geltenden Vorschriften wieder mit Zusätzen, die sich namentlich auf die Landgerichtsschöffen, Schöffen der Jugendgerichte und auf die Schöffen und Geschworenen zu gewährenden **Tagegelder** beziehen.
	Revisionsinstanz.	
Entsprechende Bestimmung fehlt im geltenden Recht.	Fehlt gleichfalls.	Behufs Entlastung des Reichsgerichts wird die Revision gegen Urteile der Berufungssenate, sofern diese lediglich eine Uebertretung oder ein zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehörendes Vergehen betrifft, den Oberlandesgerichten angewiesen (§ 123 No. 3h).

Geltendes Recht.	Kommission.	Entwurf.
Fehlt im geltenden Recht.	Reichsgericht darf Sache Oberlandesgericht überweisen, wenn für die Entscheidung im wesentlichen landesgesetzliche Rechtsnormen in Betracht kommen (zu § 136).	Uebereinstimmend mit der Kommission (§ 136¹).
	Oeffentlichkeit.	
Entsprechende Bestimmung fehlt im geltenden Recht.	Einschränkung der Oeffentlichkeit im Verfahren gegen Jugendliche und bei Beleidigungen (zu § 173).	Gericht kann **Oeffentlichkeit ausschließen im Verfahren gegen Jugendliche und auf Antrag eines Beteiligten, wenn Verfahren eine nach §§ 185 bis 187, 189 StrGB. strafbare Beleidigung betrifft** (§ 172¹, siehe auch § 175¹).

II. Entwurf einer Strafprozeßordnung.

Zuständigkeit der Gerichte.

Geltendes Recht.	Kommission.	Entwurf.
Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthalts neben dem des Wohnorts nur subsidiär (§ 8).	Gerichtsstand des gewöhnlichen Aufenthalts dem des Wohnorts gleichgestellt.	Uebereinstimmend mit Kommission (§ 3).
Gerichtsstand der Ergreifung subsidiär (§ 9).	Gerichtsstand der Ergreifung stets begründet.	Uebereinstimmend mit Kommission (§ 4).
		Neu: Gerichtsstand des vorübergehenden Aufenthalts, dem Angeschuldigter jedoch widersprechen kann (§ 5).
Bei Voruntersuchung muß bis zum Schluß Einwand der örtlichen Unzuständigkeit vom Angeschuldigten geltend gemacht werden bezw. bei fehlender Voruntersuchung bis zur Verlesung des Eröffnungsbeschlusses (§ 16).	Uebereinstimmend, jedoch bei fehlender Voruntersuchung Einwand bis vor Beginn der Beweisaufnahme zulässig.	Einwand braucht nicht in Voruntersuchung geltend gemacht zu werden. Er ist bis zum Ablauf von 3 Tagen nach Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung, bezw. wenn diese vorher stattfindet, bis zur Verlesung der Anklageformel zu erheben (§ 209).
		Neuerungen, welche Verbindung und Trennung zusammenhängender Sachen erleichtern und vereinfachen (§§ 7, 9).

Ausschließung und Ablehnung.

Geltendes Recht.	Kommission.	Entwurf.
Am Strafkammerhauptverfahren dürfen nicht mehr als zwei der beim Eröffnungsverfahren tätig gewesenen Richter und nie Berichterstatter teilnehmen (§ 23).	Berichterstatter darf teilnehmen.	Ganz gestrichen.
Bei Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs beschließt der Abgelehnte nie mit (§ 27).	In bestimmten Fällen wirkt der Abgelehnte mit, und es ist in diesen Fällen ein Einzelrichter selbständig zur Zurückweisung befugt.	Uebereinstimmend mit der Kommission (§ 20).

Gerichtliche Entscheidungen und Zustellungen.

Geltendes Recht.	Kommission.	Entwurf.
		Einem nicht auf freiem Fuß Befindlichen soll, wenn er der deutschen Sprache nicht mächtig, das zugestellte Schriftstück übersetzt werden (§ 28).
Die Zustellung einer Ladung zur Hauptverhandlung an den Angeklagten hat zur Folge, daß jede weitere Zustellung an ihn, wenn nicht im Deutschen Reiche bewirkbar, öffentlich geschehen darf (§ 40).	Uebereinstimmend.	Die Zustellung einer Ladung zur Hauptverhandlung hat diese Folge nicht (§ 33).

Geltendes Recht.	Kommission.	Entwurf.
	Fristen und Wiedereinsetzung.	
Wiedereinsetzung nur bei Behinderung durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle (§ 44).	Wiedereinsetzung bei Behinderung durch jedes unabwendbare Ereignis.	**Wiedereinsetzung bei jeder unverschuldeten Verhinderung, also auch bei Versäumung durch Verschulden des Verteidigers** (§ 39), dem dann Kosten aufzuerlegen sind (§ 492).
Mit dem Gesuch ist die versäumte Handlung nachzuholen (§ 45).	Uebereinstimmend.	Nachholung innerhalb der Wiedereinsetzungsfrist, wenn auch nicht mit dem Gesuch, genügt (§ 40).
	Zeugen.	
Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen, Verteidiger, Rechtsanwälte und Aerzte: Glaubhaftmachung der verweigerungsbegründenden Tatsache durch Eid. Bei Geistlichen Entbindung von der Schweigepflicht ausgeschlossen (§§ 52, 55).	Befragung Geistlicher über ihnen als Seelsorger anvertraute Tatsachen hat von Amts wegen zu unterbleiben. Entbindung von der Schweigepflicht auch bei Geistlichen zulässig. Bei allen Personen zur Glaubhaftmachung eidesstattliche Versicherung genügend; im Falle des § 54 Glaubhaftmachung der Behauptung. Verbot gewisser, Zeugen und Sachverständige bloßstellender Fragen (zu § 240).	Unterlassung der Befragung Geistlicher von Amts wegen; ihre Entbindung bleibt ausgeschlossen; falls sie verweigern, bloße Versicherung genügend (§ 47). Im übrigen eidesstattliche Versicherung der Tatsache genügend (§§ 48, 51). **Neu das im § 49 geregelte Zeugnisverweigerungsrecht der Presse. Neu auch Verbot gewisser, Zeugen und Sachverständige bloßstellender Fragen** (§ 55).
Bei nachträglicher Zeugnisverweigerung Feststellung früherer Aussage durch Zeugen zulässig (§ 251).	**Solche nachträgliche Feststellung ist unzulässig.**	**Uebereinstimmend mit der Kommission** (§ 56).
Fälle, in denen Beeidigung unterbleiben darf (§ 57).	Fälle vermehrt.	**Weitere Vermehrung der Fälle** (§§ 59, 60). **Den Angehörigen des Verdächtigen werden die Angehörigen des Privatklägers gleichgestellt. Das richterliche Ermessen entscheidet allgemein über Vereidigung hinsichtlich Auskunft über solche Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder dessen Angehörigen Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen könnte. In allen in erster Instanz vor Amtsgericht zu verhandelnden Sachen, auch in Berufungsinstanz, darf Vereidigung unterbleiben, sofern nicht vom Vorsitzenden für erforderlich erachtet oder vor Schluß der Beweisaufnahme nach Befragen von einem Mitglied des Gerichts oder einem Prozeßbeteiligten verlangt. In allen Sachen endlich darf Vereidigung unterbleiben, wenn von allen Mitgliedern des Gerichts und Prozeßbeteiligten für unerheblich erachtet** (§§ 59, 60).
Voreid. Obligatorische Einzelbeeidigung (§ 60).	Nacheid. Gleichzeitige Beeidigung mehrerer zulässig.	Uebereinstimmend mit Kommission (§ 61).
Zeuge spricht Eidesnorm und -formel (§ 61).	Zeuge spricht nur Eidesformel.	Uebereinstimmend mit der Kommission (§ 62), (gilt auch für Sachverständige) (§ 70).
Stets Belehrung über Eidesbedeutung (§ 59).	Uebereinstimmend.	Belehrung nur, soweit angemessen (§ 61).
Beeidigung im Ermittelungsverfahren unter anderen Voraussetzungen als in der Voruntersuchung (§ 65).	Gleichmäßige Regelung für Ermittlungsverfahren und Voruntersuchung.	Ebenfalls gleichmäßige Regelung (§ 65).
Bezugnahme auf früheren Eid (§ 66).	Fälle vermehrt.	Weitere Vermehrung der Fälle (§ 66).
Zeugniszwangsstrafen (§ 69).	Unverändert.	Eingeschränkt und gemildert (§ 67).

Geltendes Recht.	Kommission.	Entwurf.
	Sachverständige und Augenschein.	
Einfache Beschwerde gegen die über Ablehnung ergehende Entscheidung (§ 74).	Uebereinstimmend.	Sofortige Beschwerde (§ 72).
		Mitwirkung bei richterlicher Entscheidung macht unfähig zum Gutachter über darauf bezügliche Fragen (§ 74).
Schriftliches Gutachten nur im Vorverfahren (§ 82).	Uebereinstimmend.	Schriftliches Gutachten ohne diese Beschränkung (§ 76).
Beeidigung obligatorisch, Voreid (§ 79).	Beeidigung unterbleibt unter Umständen. Voreid Regel.	**Vereidigung unterbleibt in allen Sachen, sofern nicht vom Vorsitzenden für erforderlich erachtet oder vor Schluß der Beweisaufnahme nach Befragen von einem Mitglied des Gerichts oder einem Prozeßbeteiligten verlangt.** Vor- oder Nacheid (§ 77).
Unterbringung in öffentliche Irrenanstalt (§ 81). Beschwerde im Falle des § 347 unzulässig.	Beschwerde auch im Falle des § 347 zulässig. Weitere Beschwerde (zu § 352).	Unterbringung eingeschränkt (§ 80), Beschwerde stets zulässig (§ 309). Weitere Beschwerde (§ 313).
Körperliche Untersuchung gefolgert aus § 102.	Besondere Schutzvorschriften, namentlich für weibliche Personen.	Vermehrte Schutzvorschriften, auch für weibliche Personen (§§ 81, 82).
Augenscheinsprotokollierung stets obligatorisch (§ 86).	Unverändert.	Protokollierung nur, wenn Augenschein außerhalb Hauptverhandlung (§ 83).
Leichenschau ohne Arzt, wenn solcher entbehrlich (§ 87).	Unverändert.	Stets Arzt, wenn tunlich, Gerichtsarzt (§ 84).
	Beschlagnahme und Durchsuchung.	
Beschlagnahme (§§ 94—101). Richterliche Bestätigung nicht in allen Fällen (§ 98).	Einschränkungen der Beschlagnahme.	Gleichfalls Einschränkungen (§§ 88, 91, 92), besonders bez. Korrespondenz mit Verteidiger (§ 95). In allen Fällen richterliche Bestätigung (§§ 89, 90).
Durchsuchung (§ 102).	Unverändert.	Erweiterte Schutzvorschriften, insbesondere für weibliche Personen (§§ 97, 101, 102).
Schriftliche Mitteilung des Durchsuchungsgrundes auf Verlangen (§ 107).	Unverändert.	Diese Mitteilung erfolgt auch ohne Verlangen.
Rückgabe entzogener Sachen (§ 111).	Neu Surrogationsprinzip.	Surrogationsprinzip erweitert (§ 107).
	Vernehmung, Verhaftung, Vorführung.	
Fälle von Fluchtverdacht ohne weitere Begründung (§ 112).	Fälle beseitigt.	**Nur** bei Annahme schwerer Strafe Fluchtverdacht ohne weitere Begründung (§ 110).
Ist die Tat nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so ist Untersuchungshaft nur bei Fluchtverdacht und bestimmten weiteren Voraussetzungen zulässig (§ 113).	Unverändert.	Bei Straftaten, die im Höchstbetrage mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 3000 M. bedroht sind, Untersuchungshaft nur wegen bestimmter, in der Person des Verdächtigen liegender Voraussetzungen, oder wenn er geflohen ist oder Anstalten zur Flucht getroffen hat. Auch sonst soll lediglich unter diesen Voraussetzungen Haft verhängt werden können, wenn vermutlich nur auf geringe, in § 111 näher bezeichnete Strafen erkannt werden wird.

Geltendes Recht.	Kommission.	Entwurf.
Inhalt des Haftbefehls (§ 114).	Unverändert.	Angabe des Gefängnisses, in welches einzuliefern, und der Tatsachen, die Flucht- oder Kollusionsgefahr begründen (§ 114).
Vernehmung am Tage nach Einlieferung (§ 115).	Unverändert.	Vernehmung eventuell schon am Tage nach Verhaftung vor dem nächsten Amtsrichter (§ 115).
Entsprechende Bestimmungen fehlen im geltenden Recht.	Bestimmungen fehlen ebenfalls.	Ist vernehmender Richter zur Haftaufhebung nicht zuständig, auf Verlangen vor zuständigem Richter mündliche, nicht öffentliche Verhandlung, von der Prozeßbeteiligte und Verteidiger zu benachrichtigen (§§ 116, 133). **Haftvollzug darf auch unterbleiben, wenn der Flucht- oder Kollusionsgefahr anders als durch Sicherheit vorgebeugt werden kann** (§ 122).
Untersuchungsrichter darf Verhafteten nur mit Zustimmung des Staatsanwalts gegen oder ohne Sicherheit freilassen (§ 124).	Unverändert. Auch der Amtsrichter soll im Gegensatz zum geltenden Recht den Haftbefehl nur mit Zustimmung des Staatsanwalts aufheben dürfen. Bei deren Versagung kann Richter die Entscheidung des Landgerichts einholen (zu §§ 125, 126).	**Untersuchungsrichter an Zustimmung des Staatsanwalts nicht gebunden, ebensowenig wie Amtsrichter** (§ 125).
Haftfrist 1 Woche, Verlängerung um eine, eventuell um fernere zwei Wochen. Haftfristwahrung durch öffentliche Klage und Kenntnis des Amtsrichters von Anordnung der Haftfortdauer (§ 126).	Haftfrist 4 bezw. 2 Wochen ohne Verlängerung. Haftfristwahrung schon durch Kenntnis des Amtsrichters von öffentlicher Klage. Staatsanwalt, der Haftaufhebung beantragt, kann Gefangenen freilassen.	Uebereinstimmend mit Kommission (§ 126).
		Untersuchungsrichter muß nach Ablauf von je 2 Monaten Gerichtsentscheidung über Haftfortdauer einholen (§ 127).
Vorläufige Festnahme vor öffentlicher Klage: Vorführung vor Richter, in dessen Bezirk Festnahme erfolgte (§ 128).	Vor öffentlicher Klage unter Umständen Vorführung vor den für die Sache zuständigen Richter.	Vor öffentlicher Klage Vorführung vor den nächsten Richter (§ 129).
Nach öffentlicher Klage: Vorführung vor zuständigen Richter (§ 129).	Unverändert.	Regel: Vorführung vor zuständigen Richter, eventuell vor nächsten Richter (§ 129).
	Ausgestaltung der Behandlung der Untersuchungsgefangenen.	Gleichfalls Ausgestaltung der Behandlung der Untersuchungsgefangenen (§§ 117, 131, 136).

Verteidigung.

Geltendes Recht.	Kommission.	Entwurf.
Rechtskundige, die die erste Prüfung bestanden haben, können zu Offizialverteidigern bestellt werden (§ 144). Sind sie zwei Jahre im Justizdienst, so kann ihnen der Verteidiger mit Zustimmung des Angeklagten die Verteidigung übertragen (§ 139).	Unverändert.	Solche Rechtskundige können erst nach einjähriger Dienstzeit zu Offizialverteidigern bestellt werden (§ 141). Nach gleicher Dienstzeit kann ihnen der Verteidiger mit Zustimmung der Person, welche ihn ausgewählt hat, die Verteidigung übertragen (§ 138).
In Reichs- und Schwurgerichtssachen Bestellung des Offizialverteidigers nach Zustellung der Anklageschrift (§ 140).	In diesen Sachen Bestellung gleich nach Eröffnung der Voruntersuchung.	Uebereinstimmend mit der Kommission (§ 139).
Notwendige Verteidigung Jugendlicher. Altersgrenze 16. Jahr. Bestellung nach Zustellung der öffentlichen Klage (§ 140).	Altersgrenze ausgedehnt auf 18 Jahr. Bestellung schon nach Eröffnung einer Voruntersuchung.	Altersgrenze: 18 Jahr. In vor Landgericht in erster Instanz zu verhandelnden Sachen Bestellung nach Eröffnung einer

Geltendes Recht.	Kommission.	Entwurf.
		Voruntersuchung, eventuell nach Eingang des Antrags auf Eröffnung des Hauptverfahrens, ohne daß es eines Antrags bedarf (§ 369). In Sachen, die in erster Instanz vor Amtsgericht zu verhandeln sind, soll zur Hauptverhandlung mindestens ein Beistand zugezogen werden (§§ 370, 371).
In Sachen, in denen auf Antrag des Angeschuldigten Bestellung eines Verteidigers erfolgen muß, ist dieser Antrag binnen Frist von 3 Tagen seit Aufforderung, sich auf Anklage zu erklären, zu stellen (§ 140).	Belehrung über das Recht, Bestellung eines Verteidigers zu verlangen, vorgeschrieben. Bestellung muß auf Antrag schon während Voruntersuchung erfolgen.	Belehrung nicht vorgeschrieben. Antrag kann, sofern Voruntersuchung stattfindet, alsbald nach deren Eröffnung gestellt werden. Er ist spätestens bis zum Ablauf der mindestens auf 3 Tage zu bemessenden Erklärungsfrist zu stellen (§ 139). Antrag kann in Berufungsinstanz noch bis zum Ablauf von 3 Tagen nach Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung gestellt werden.
Notwendige Verteidigung für Taube und Stumme (§ 140).	Unverändert.	Für Taube und Stumme soll Bestellung eines Verteidigers nur erfolgen, wenn dieselben zur Selbstverteidigung nicht befähigt (§ 140).
Schriftlicher Verkehr des Verteidigers mit dem Verhafteten. Vor Eröffnung des Hauptverfahrens kann Richter schriftliche Mitteilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird (§ 148).	Schriftlicher Verkehr uneingeschränkt. Nur können, solange nicht Hauptverhandlung beschlossen bzw. Termin dazu anberaumt, schriftliche Mitteilungen des Verteidigers zurückgewiesen werden, wenn sie nicht dem Richter oder Gefängnisvorstande persönlich übergehen oder mit Begleitbrief übersandt werden.	Betreffend schriftlichen Verkehr vor Eröffnung des Hauptverfahrens gilt: Mitteilungen des Verteidigers können zurückgewiesen werden, wenn nicht dem Richter persönlich übergehen oder mit Begleitschreiben übersandt. Liegen Tatsachen vor, welche Kollusionen befürchten lassen, können schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und Verteidiger, deren Einsicht dem Richter nicht ermöglicht wird, zurückgewiesen werden (§ 148).
Richter kann bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens, sofern nicht lediglich Fluchtverdacht vorliegt, anordnen, daß den Unterredungen Gerichtsperson beiwohnt (§ 148).	Diese Beschränkung des mündlichen Verkehrs ist beseitigt.	Bezüglich mündlichen Verkehrs vor Eröffnung des Hauptverfahrens gilt, daß Richter beim Vorliegen von Tatsachen, welche Kollusionen befürchten lassen, anordnen kann, daß Unterredungen nur in seiner Gegenwart stattfinden dürfen (§ 148). Es genügt Zustellung an einen von mehreren Verteidigern (§ 149).
Ehemann ist als Beistand zuzulassen (§ 149).	Unverändert.	Ehemann ist nur auf Antrag der Frau als Beistand zuzulassen (§ 150).
Nach Schluß der Voruntersuchung bzw. nach Einreichung der Anklage Befugnis des Verteidigers zur Einsicht der dem Gericht vorliegenden Akten. Vorher ist ihm Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks möglich. Dies bezieht sich nach	Verteidiger soll zur Einsicht von Beiakten immer nur berechtigt sein, insoweit sie mit der Untersuchung im Zusammenhange stehen. Auch während der Voruntersuchung soll der Verteidiger grundsätzlich befugt sein, Akten und die bezeichneten Beiakten einzusehen. Ausnahme bei Gefährdung des Untersuchungszwecks.	**Grundsätzliche Befugnis des Verteidigers, in allen Stadien die gerichtlichen Akten, die ihnen auf Grund richterlicher Anordnung beigefügten anderen Akten, sowie Beweisstücke einzusehen. Solange Eröffnung des Hauptverfahrens noch nicht beantragt, kann jedoch bei Gefährdung des Untersuchungszwecks die Einsicht einzelner Aktenstücke versagt werden. In keiner**

Geltendes Recht.	Kommission.	Entwurf.
herrschender Meinung nicht auf das Ermittelungsverfahren, ebenso nicht die Vorschrift, daß die Einsicht in Protokolle über Vernehmung des Beschuldigten, in Gutachten und in Protokolle über gerichtliche Handlungen, denen Verteidiger beizuwohnen befugt war, keinesfalls verweigert werden darf (§ 147).	Während des Ermittelungsverfahrens Einsicht der im § 147 bezeichneten Protokolle gestattet.	**Lage des Verfahrens, also auch nicht im Ermittelungsverfahren, darf ihm die Einsicht in Gutachten, Protokolle über Vernehmung des Beschuldigten und über solche Untersuchungshandlungen versagt werden, denen er beizuwohnen befugt war** (§ 147). Mitteilung des Termins zur Hauptverhandlung an den Beistand (§ 150).
	Oeffentliche Klage.	
Legalitätsprinzip (§ 152). Zurücknahme der öffentlichen Klage unzulässig (§ 154).	Durchbrechungen dieses Prinzips. Zurücknahme der öffentlichen Klage in gewissen Fällen zulässig.	**Prinzip durchbrochen. Namentlich kann Staatsanwalt mangels öffentlichen Interesses von Erhebung öffentlicher Klage, bzw. von jedem Einschreiten, absehen bezüglich Jugendlicher** (§ 365), **bezüglich solcher Verdächtiger, die wegen einer anderen Tat schwere Strafe zu verbüßen oder in Aussicht haben** (§ 153), **bezüglich Sachen, die vor Amtsgerichten ohne Schöffen zu verhandeln sind** (§ 154), **ferner wenn dem Verfahren ein in der Person des Verdächtigen begründetes, in absehbarer Zeit nicht zu beseitigendes Hindernis entgegensteht** (§ 157). Vgl. ferner § 155. **In Fällen der §§ 153, 154, 155, 157 nach Erhebung öffentlicher Klage auf Antrag der Staatsanwaltschaft Einstellung durch Gericht statthaft.**
	Ermittelungsverfahren.	
Die Vernehmung des Angeschuldigten erfolgt in Abwesenheit von Staatsanwalt und Verteidiger (§§ 167, 190).	Richterliches Ermessen entscheidet, ob Staatsanwalt und Verteidiger anwesend sein dürfen.	**Richterliches Ermessen entscheidet, ob Verteidiger anwesend sein darf. Insoweit dies gestattet wird, ist auch Staatsanwalt zur Anwesenheit berechtigt** (§ 167).
Bei Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen dürfen Beteiligte anwesend sein, wenn Vernehmung im Vorverfahren diejenige der Hauptverhandlung ersetzen soll (§§ 191, 192).	Darüber hinaus darf Anwesenheit nur versagt werden wegen Besorgnis einer Gefährdung des Untersuchungszwecks oder der öffentlichen Ordnung.	Darüber hinaus **Anwesenheit dem Beschuldigten und Verteidiger gestattet, soweit nicht eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu befürchten ist. Wird Anwesenheit versagt, so darf auch Staatsanwalt nicht anwesend sein.** Versagungsgründe sind aktenkundig zu machen.
Fehlt im geltenden Recht.	Beteiligte dürfen nach Ermessen des Richters sachdienliche Fragen vorlegen lassen.	Uebereinstimmend mit der Kommission (§ 168, vgl. auch § 170). **Beschwerde gegen die auf Grund der §§ 167—170 ergehenden Entscheidungen findet nicht statt** (§ 170). Alles dies gilt auch für die Voruntersuchung. Bei Verbrechen oder schweren Vergehen **gegen Unbekannt** kann Staatsanwalt das ganze Ermittelungsverfahren einem Richter übertragen (§ 173).
	Voruntersuchung.	
Zeitpunkt der Vernehmung des Angeschuldigten steht im Ermessen des Untersuchungsrichters (§ 191).	Angeschuldigter ist regelmäßig sofort nach Eröffnung der Voruntersuchung zu vernehmen.	Beschluß auf Eröffnung der Voruntersuchung ist Angeschuldigtem und Verteidiger bekannt zu machen. Jedoch können **vorher** dringende Untersuchungshandlungen vorgenommen werden. Vernehmung soll alsbald nach der **Bekanntmachung** der Eröffnung erfolgen (§§ 185, 191).

Geltendes Recht.	Kommission.	Entwurf.
Entsprechende Bestimmung fehlt im geltenden Recht.	Untersuchungsrichter hat Angeschuldigten vor Schluß der Voruntersuchung die gegen ihn gesammelten, ihm noch nicht mitgeteilten Tatsachen vorzuhalten (zu § 195).	Uebereinstimmend mit Kommission (§ 191), gilt nicht für Geständigen. In Landgerichtssachen, in denen keine Voruntersuchung stattgefunden, hat Staatsanwalt gleiche Pflicht (§ 202).
Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet Gericht, ob Hauptverfahren zu eröffnen (§ 196).	Untersuchungsrichter entscheidet ausnahmsweise, wenn mit seiner Zustimmung Staatsanwalt **Außerverfolgungsetzung** beantragt.	Uebereinstimmend mit Kommission, sofern Angeschuldigter nicht Untersuchungshaft erlitten hat (§ 193).
	Eröffnung des Hauptverfahrens.	
Zur besseren Aufklärung kann das Gericht Beweiserhebungen veranlassen (§ 200).	Gericht kann diese auch selbst vornehmen. Parteiöffentlichkeit hierbei in den Grenzen des Vorverfahrens.	**Wie die Kommission. Parteiöffentlichkeit erleidet keinerlei Einschränkung** (§ 195).
Inhalt des Eröffnungsbeschlusses (§ 205).	Beschluß soll sich über das Maß des Verdachts nicht aussprechen.	**Die Entscheidung betreffend Eröffnung des Hauptverfahrens spricht lediglich aus, daß und vor welchem Gericht die Hauptverhandlung stattzufinden hat** (§ 198, s. auch § 199).
Anklageschrift ist dem Angeschuldigten mitzuteilen unter Aufforderung, sich innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist zu erklären (§ 199).	Ist Angeschuldigter verhaftet, so soll Anklageschrift auch dem Verteidiger zugestellt werden. Ist Angeschuldigter am Sitz des Gerichts in Haft, soll Erklärungsfrist mindestens 3 Tage, sonst mindestens eine Woche betragen.	**Anklageschrift ist stets auch dem Verteidiger zuzustellen.** Erklärungsfrist beträgt stets mindestens 3 Tage (§ 203).
Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 201).	Vorsitzender kann, falls Angeschuldigter Anträge nicht stellt oder Einwendungen nicht vorbringt, ohne weiteres Hauptverhandlungstermin anberaumen (zu § 199).	**Ist über Einwendungen oder Anträge nicht zu entscheiden, und trägt Vorsitzender kein Bedenken, dem Antrag des Staatsanwalts zu entsprechen, so eröffnet er Hauptverfahren, sonst entscheidet Gericht** (§ 204).
Entsprechende Bestimmungen fehlen im geltenden Recht.	Belehrung des Angeschuldigten, daß er die abgelehnten und andere Beweisanträge beim Vorsitzenden oder in der Hauptverhandlung wiederholen kann, auch das Recht der unmittelbaren Ladung habe (zu Abschnitt 4 und zu § 196).	Werden bei Eröffnung des Hauptverfahrens Beweisanträge des Angekl. abgelehnt, so ist er über sein Recht der Wiederholung der Anträge in der Hauptverhandlung und der unmittelbaren Ladung zu belehren (§ 206).
	Einführung eines besonderen Vortermins (zu Abschnitt 4).	**In vor Reichs- und Schwurgericht zu verhandelnden Sachen erfolgt die Entscheidung des Gerichts über Eröffnung in einem Vortermin, wenn Angekl. dies fristgemäß verlangt oder Vorsitzender oder Gericht der Ansicht sind, daß durch den Termin die Hauptverhandlung abgewendet werden kann.** Alle Beteiligten einschließlich des Verteidigers und des vorzuführenden verhafteten Angeschuldigten sind zu laden. Bei Mitteilung der Anklageschrift ist Angeschuldigter über das Recht, Vortermin zu beantragen, zu belehren. In Landgerichtssachen kann von Amts wegen Vortermin anberaumt werden, wenn Gericht oder Vorsitzender die Abwendung der Hauptverhandlung für möglich halten. Gericht beschließt in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung der Beteiligten, sofern **sie erschienen sind** (§§ 207, 203).

Geltendes Recht.	**Kommission.**	**Entwurf.**
Entsprechende Bestimmungen fehlen.	Entsprechende Bestimmungen fehlen.	**Die §§ 208–210 geben behufs Ersparung einer unnötigen Hauptverhandlung im Gegensatz zum geltenden Recht die Möglichkeit, die Eröffnung auf Grund nachträglich hervorgetretener Momente rückgängig zu machen oder vor einem anderen Gerichte zu beschließen.**
	Vorbereitung der Hauptverhandlung.	
In Schöffensachen keine Zustellung der Anklage an Angeschuldigten (§§ 199, 214).	In den vor den kleineren Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen mit der Ladung Zustellung der Anklageformel an Angeklagten.	**Auch in Amtsgerichtssachen mit der Ladung Mitteilung der Anklageschrift an Angeklagten und Verteidiger** (§ 213).
Ladungsfrist stets eine Woche (§ 216).	Unverändert.	In Sachen, die vor Amtsgericht ohne Schöffen zu verhandeln sind, Frist herabgesetzt auf 3 Tage (§ 215).
Von Ladung nicht in Anklage benannter Zeugen und Sachverständiger muß Staatsanwalt dem Angeklagten Mitteilung machen (§ 221).	Unverändert.	Auch von Herbeischaffung anderer Beweismittel muß StA. dem Angeklagten und dem Verteidiger rechtzeitig Mitteilung machen (§ 216), ebenso Angeklagter dem StA. (§ 218).
Ablehnung von Beweisanträgen ist dem Angeklagten mitzuteilen (§ 218).	Die gleiche Mitteilung mit Belehrung wie nach § 206 des Entwurfs.	Mitteilung erfolgt auch an Verteidiger. Belehrung des Angeklagten nach § 206 (§ 217).
Entbindung des Angeklagten vom Erscheinen wegen großer Entfernung, wenn nur bestimmtes niedriges Strafmaß und bestimmte Strafarten zu erwarten (§ 232).	Entbindung auch aus anderen Gründen und bei zu erwartendem höherem Strafmaß und weiteren Strafarten als bisher.	Uebereinstimmend mit der Kommission (§ 220).
	Hauptverhandlung.	
Vorführung oder Verhaftung des ausgebliebenen Angeklagten obligatorisch (§ 229).	Uebereinstimmend mit geltendem Recht.	Nur fakultativ (§ 222).
Kontumazialverfahren (§ 231).	**Erweiterung des Kontumazialverfahrens.**	**Uebereinstimmend mit dem Standpunkt der Kommission** (§ 225, siehe auch § 226).
Zulässige Dauer einer Unterbrechung der Hauptverhandlung beträgt 3 Tage (§ 228).	Frist wird auf eine Woche erstreckt.	Uebereinstimmend mit der Kommission (§ 228).
Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen (§ 242).	Wie im geltenden Recht.	Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache (§ 229). Die Anklageformel verliest der Staatsanwalt (§ 230).
Vernehmung des Angeklagten und Beweisaufnahme erfolgt durch Vorsitzenden (§ 237).	Vorsitzender kann Vernehmung des Angeklagten und Beweisaufnahme ganz oder teilweise einem Beisitzer übertragen.	Uebereinstimmend mit der Kommission. Vorzeitige Kundgebung der Ansicht der Richter über die Schuldfrage ist verboten.
Entsprechende Bestimmung fehlt im geltenden Recht.	**Entgegen dem geltenden Recht soll Feststellung von Vorstrafen des Angekl. nur erfolgen, wenn von einem Prozeßbeteiligten beantragt oder nach Ermessen des Vorsitzenden für die Entscheidung von Bedeutung.**	**Feststellung von Vorstrafen des Angekl. nur insoweit, als nach Ermessen des Vorsitzenden für die Entscheidung von Bedeutung. Bei Beanstandung entscheidet Gericht** (§ 231).
Die Beweisaufnahme ist auf die sämtlichen geladenen Zeugen und Sachverständigen, sowie die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. In der Verhandlung vor den Schöffengerichten und Landgerichten in der Berufungs-	Von Erhebung einzelner Beweise kann in Hauptverhandlung vor mittleren und großen Schöffengerichten auch dann abgesehen werden, wenn das Gericht die dadurch zu beweisenden Tatsachen zugunsten des Angeklagten für erwiesen oder einstimmig für unerheblich erachtet.	**Ablehnung eines Beweisantrages nur zulässig, wenn die unter Beweis gestellten Tatsachen für die Entscheidung nicht von Bedeutung oder offenkundig oder bereits zugunsten des Angekl. erwiesen sind, oder wenn das Beweismittel unerreichbar oder ungeeignet ist.**

Geltendes Recht.	Kommission.	Entwurf.
instanz, sofern die Verhandlung eine Uebertretung oder Privatklage betrifft, bestimmt Gericht den Umfang der Beweisaufnahme (§ 244).		**Bei herbeigeschafften Beweismitteln Ablehnung des Beweisantrags vor Reichs- und Schwurgericht unzulässig. Vor Landgericht bedarf es eines einstimmigen Beschlusses** (§ 232). **Auf alle vor den Berufungsstrafkammern verhandelten Sachen wird der schon bisher für Uebertretungen und Privatklagesachen hinsichtlich Umfangs der Beweisaufnahme im § 244 Abs. 2 geltenden Rechts festgelegte Rechtszustand ausgedehnt** (Begr. zu § 232).
Streitig, ob Entziehung des Fragerechts bei Mißbrauch möglich.	Entsprechende Bestimmung fehlt.	Sind Fragen eines Beteiligten wiederholt zurückgewiesen, so kann Gericht anordnen, daß er weitere Fragen vorher dem Vorsitzenden mitzuteilen hat (§ 235).
Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke sind zu verlesen (§ 248).	Uebereinstimmend mit dem geltenden Recht.	An Stelle der Verlesung kann, wenn kein Widerspruch erfolgt, mündliche Wiedergabe des Inhalts durch Vorsitzenden treten (§ 239).
Verlesung ärztlicher Atteste über Körperverletzungen, die nicht zu den schweren gehören, zulässig (§ 255).	Uebereinstimmend mit dem geltenden Recht.	Die heute geltende Beschränkung findet nur Anwendung, wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet. In andern Sachen dürfen ärztliche Atteste jeder Art verlesen werden, ausgenommen solche über den Geisteszustand einer Person (§ 247).
Entsprechende Bestimmung fehlt im geltenden Recht.	**Neu der Vorschlag, dass das Gericht eine noch nicht spruchreife Sache behufs Anstellung weiterer Ermittelungen und Beweiserhebungen aussetzen darf** (zu § 243).	**Grundsatz der Kommission für Verhandlung vor Reichs-, Schwur-, Landgericht akzeptiert. Anwesenheit bei Beweiserhebung darf Beteiligten und Verteidiger nicht versagt werden** (§ 251).
Ergibt sich in der Hauptverhandlung die sachliche Unzuständigkeit des Gerichts, so verweist es die Sache an das zuständige Gericht (§ 270).	Uebereinstimmend mit dem geltenden Recht (siehe aber zu § 28 Gerichtsverfassungsgesetz).	Verweisung an das Landgericht **braucht** nur zu erfolgen bei Sachen, für die die Zuständigkeit des Amtsgerichts auch durch Staatsanwalt nicht begründet werden kann (§ 252).
Aburteilung einer Tat, wegen der Hauptverfahren nicht eröffnet ist, unzulässig, sofern es sich um ein Verbrechen handelt (§ 265).	Aburteilung möglich, wenn die Tat nur deshalb Verbrechen, weil im Rückfall begangen.	Wie die Kommission (§ 257).
Anforderungen an die Urteilsbegründung (§ 266).	Anforderungen erhöht.	Anforderungen ermäßigt (§ 259), auch bezüglich der Aussetzung der Publikation (§ 261).
Sitzungsprotokoll (§§ 272 ff.).	Verstärkung der Garantien für die Richtigkeit des Protokolls, Abschriftserteilung des Protokolls an Angeklagten oder Verteidiger, Berichtigungsverfahren. Inhalt der Aussage braucht in Verhandlung vor Amtsgericht nicht protokolliert zu werden.	**Einfluß der Prozeßbeteiligten auf Zustandekommen des Protokolls sowie Garantien für Berücksichtigung ihrer Anträge und Rügen verstärkt. Berichtigungsverfahren** (§§ 265 ff.) Uebereinstimmend mit der Kommission (§ 265).

Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht.

Das von der Kommission bewilligte Schwurgericht ist vom Entwurf beibehalten. Sachliche Aenderungen von grundsätzlicher Bedeutung sind von ihm nicht vorgesehen. Die Abweichungen betreffen zumeist nur die Fassung.

Rechtsmittel.

Geltendes Recht.	Kommission.	Entwurf.
Ehemann hinsichtlich Einlegung von Rechtsmitteln wie ein gesetzlicher Vertreter behandelt (§ 340).	Wie im geltenden Recht.	Ehemann hinsichtlich Einlegung von Rechtsmitteln dem Verteidiger gleichgestellt (§ 303).

Geltendes Recht.	**Kommission.**	**Entwurf.**
Entsprechende Bestimmung fehlt im geltenden Recht.	Ist der Angeklagte verhaftet, so soll das Urteil auch dem Verteidiger zugestellt werden. Für die Berechnung der Berufungs- und Revisionsrechtfertigungsfrist soll die zuletzt erfolgte Zustellung maßgebend sein (zu §§ 357, 358, 383, 385).	Soweit Bekanntmachung einer Entscheidung auch an Verteidiger vorgeschrieben, beginnt Frist für Einlegung eines Rechtsmittels, für Anbringung von Berufungs- und Revisionsanträgen mit der Bekanntmachung an den Verteidiger, sofern diese zuletzt erfolgt ist (§ 304).
	Beschwerde.	
Verhaftungen betreffende Beschlüsse durch weitere Beschwerde anfechtbar (§ 352).	Weitere Beschwerde auch zulässig betreffend Beschluß über Unterbringung in einer Irrenanstalt.	**Uebereinstimmend mit der Kommission. Vorschrift ferner ausgedehnt auf Zeugniszwangshaft** (§ 313). **Mit der sofortigen Beschwerde anfechtbare, vor Eintritt der Rechtskraft des Urteils ergehende Entscheidungen sind auch dem Verteidiger zuzustellen** (§ 314).
	Berufung.	
Die Berufung findet statt gegen die Urteile der Schöffengerichte (§ 354). Die Berufung **kann** gerechtfertigt, auch auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden, sonst gilt das ganze Urteil als angefochten (§§ 358, 359).	Berufung ausgedehnt auf Urteile der mittleren und großen Schöffengerichte. Es ist zulässig, das Urteil nur hinsichtlich des Strafpunktes, unzulässig, nur den Rechtspunkt anzufechten. Legt Angekl. Berufung zu Protokoll ein, oder gibt er sonstige Erklärungen zu Protokoll, so soll Gerichtsschreiber Angekl. befragen, inwieweit Urteil angefochten und womit Berufung gerechtfertigt wird.	**Berufung ausgedehnt auf Urteile der Landgerichte in erster Instanz** (§ 315). Beschwerdeführer hat binnen einer Woche nach Ablauf der Berufungsfrist bezw. nach Zustellung des Urteils zu erklären, inwieweit er dieses anficht, insbesondere ob die tatsächlichen Feststellungen ganz oder zum Teil bestritten werden, ob nur Rechtspunkt oder erkannte Strafe angefochten wird. Für Berufungsanträge, sofern sie nicht zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden, Anwaltszwang. Gerichtsschreiber hat Angekl., sofern Berufung nicht vom Verteidiger eingelegt wird, über Formalien zu belehren. Dies gilt auch für die Revision (§ 337). Urteil und Berufung des Staatsanwalts nebst Berufungsanträgen sind **auch** dem Verteidiger zuzustellen (§§ 316 ff., 321).
Befreiung des Angekl. vom Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht besonders geregelt.	Befreiung des Angekl. auf seinen Antrag, wenn Erscheinen nicht möglich oder besonders erschwert oder Angekl. sich nicht auf freiem Fuß befindet (zu § 370).	Uebereinstimmend mit der Kommission, wenn Berufung vom Angekl. oder zu dessen Gunsten eingelegt. Sonst gilt § 220 (§ 325).
Kontumazialverfahren (§ 370).	Uebereinstimmend mit geltendem Recht.	Kontumazialverfahren gemildert, bes. ist, wenn Angekl. ausgeblieben, dem Gericht Aussetzungsbefugnis verliehen (§ 326).
An Stelle der Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen unter Umständen Verlesung der Protokolle I. Instanz zulässig (§ 366).	**Es gelten hinsichtlich der Beweisaufnahme dieselben Vorschriften wie in I. Instanz.**	**Uebereinstimmend Entwurf** (§ 327).
		Das Verbot der Reformatio in pejus ergreift auch die einer Gesamtstrafe zugrunde liegenden Einzelstrafen (§ 330). Im geltenden Recht (§ 372) und von Kommission nicht ausdrücklich entschieden

(Schluß folgt in nächster Nummer.)

Die Ziele der Arbeiterversicherungsreform.

Von Professor Dr. Stier-Somlo, Bonn.

I. Wichtige Dinge bereiten sich vor. Der neue Staatssekretär des Innern hat nach kurzer Karenzfrist die Ausführung der Aufgaben ins Werk gesetzt, die er von seinem Vorgänger übernommen hatte. Er steht einer neuen und günstigeren Situation gegenüber. War bis zum Anfang des Jahres 1907 die Theorie der Verschmelzung und Vereinheitlichung aller drei Versicherungszweige herrschend gewesen, hatten die unübersehbaren Reformpläne sich nur mit der organisatorischen Zusammenlegung der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung oder zweier dieser Zweige befaßt, so trat seit dem Frühjahr des vergangenen Jahres eine günstige Wendung ein. Man begann einzusehen, daß die Verschiedenheit der Arbeiterversicherungszweige innerlich begründet ist, daß der formellen Zusammenlegung die allergrößten Schwierigkeiten finanzieller, politischer, versicherungstechnischer und nicht zuletzt praktischer, auf die Durchführung gerichteter Art entgegenstehen. Noch vor kurzem[1]) hat deshalb unter Bezug auf meinen im Deutschen Verein für Versicherungswissenschaften April 1907 in Berlin gehaltenen Vortrag Reg.-Rat Kobler erklärt:

„An einen vollständigen Neubau denkt heute niemand mehr, der politische Bedeutung beansprucht. Nicht ein radikaler Umbau, sondern ein Ausbau des Bestehenden in sorgfältiger Kleinarbeit wird Gegenstand der Reformgesetzgebung sein müssen."

Das Ziel ist deshalb für die nächste Zeit die Durchführung materiellrechtlicher Einzelreformen und die Verwirklichung des Versuches, die freilich in nicht geringem Maße vorhandenen Unstimmigkeiten der Dreiteilung unserer Arbeiterversicherung auf einem anderen Wege als dem einer formellen Verschmelzung zu beseitigen. Hierzu kommt noch die Notwendigkeit, in einer unübersehbaren Zahl von Fällen, in denen die Praxis Unzulänglichkeiten des Gesetzes, unzweckmäßige Formulierung und Regelung gezeigt hat, zu verbessern, demnach eine mühsame, sorgfältige Kleinarbeit zu leisten. Es wird sich nur fragen, wie diese mannigfachen Aufgaben zu erfüllen sind. Es kann sich an dieser Stelle nur darum handeln, in großen Zügen die Wege anzudeuten, welche die zu erwartende Vorlage wird gehen müssen. Hierbei bietet sich der Besprechung und Kritik ein erwünschter Gegenstand in den „Grundzügen", welche, von dem Reichsamte des Innern ausgearbeitet, zwar nur als ein vorläufiger Plan an die Bundesregierungen zur Begutachtung gegangen sind, die aber doch einen Einblick in die Absichten der Verfasser gestatten. Mag die von privater Seite her erfolgte Veröffentlichung dieser „Grundzüge" unangemessen erscheinen, so war sie doch nützlich für die gleich einsetzende Kritik in der Oeffentlichkeit und in der Fachwissenschaft.

II. Ein erster Reformpunkt betrifft den Kreis der versicherten Personen, der auch in der Krankenversicherung bis zu der Grenze gezogen werden muß, die bereits für die Invalidenversicherung besteht. Der unhaltbare Zustand, daß die Dienstboten sich außerhalb der obligatorischen Krankenversicherung befinden, muß ebenso sein Ende finden wie die klägliche Fürsorge für die landwirtschaftlichen Arbeiter, die lediglich nach § 27 LUVG. durch die Gemeinden in unzureichender Weise versorgt werden. Von ihrer landesgesetzlich zulässigen Versicherungspflicht hat gerade Preußen keinen Gebrauch gemacht und muß sich deshalb den Vorwurf gefallen lassen, zur Landflucht auch dadurch beigetragen zu haben, daß die Reize, die für die Arbeiter die industriellen Orte bieten, noch dadurch erhöht worden sind, daß hier im Falle der Krankheit an Krankengeld, Arzt, Arznei und Heilmitteln sowie auch an besonderem Heilverfahren viel mehr geboten wird als auf dem Lande. Nicht weniger werden die Heimarbeiter bei der nächsten Reform krankenversicherungspflichtig gemacht werden müssen; die nur statutarische Versicherungsmöglichkeit ist gänzlich unzureichend. Hinsichtlich des Kreises der, der Unfallversicherung angehörigen Personen werden die im Handelsgewerbe Tätigen einbezogen werden müssen, auch wenn Lagerungs- oder Beförderungsarbeiten nicht vorkommen und der Betrieb handelsgerichtlich nicht eingetragen ist. Die Möglichkeit, den Kreis der an der Invalidenversicherung Beteiligten zu erweitern, liegt nur vor bei den sog. Privatbeamten, falls deren Versicherung im Anschluß an die Invalidenversicherung erfolgt. Die im Juli 1908 herausgegebene zweite Denkschrift der Reichsregierung eröffnet jedoch m. E. pessimistische Ausblicke für die Privatbeamten.

Organisatorisch wird die Gemeindekrankenversicherung, welche den Gemeinden große Lasten auferlegt und sozialpolitisch minderwertig ist, zu verschwinden haben. Die Betriebskrankenkassen werden beibehalten werden müssen trotz des sozialdemokratischen Ansturms auf sie, weil sie eine der besonderen Art des geschlossenen Unternehmens angepaßte Erscheinung sind mit ganz hervorragenden Eigenschaften, denen die zweifellosen Nachteile nicht die Wagschale halten können. Auch die landesgesetzlichen Knappschaftskassen und die zwar in heftigem Streit bezüglich ihres Wertes befindlichen Innungskrankenkassen möchte ich erhalten wissen. Der Haupttypus, die Ortskrankenkasse, bedarf einer einschneidenden Reform. Die Zwergkassen müssen verschwinden. Dem allgemeinen Zuge unserer Zeit auf Zusammenschluß, auf Zentralisation können sich auch die Ortskrankenkassen nicht mehr entziehen. In ihrem Zusammenhalt werden die Lasten auf verschiedene Schultern verteilt, Beiträge und Leistungen gleichmäßig, die Verwaltung einheitlicher, übersichtlicher, beweglicher. Das Heilverfahren kann verbessert und ausgestaltet, die Leistungsfähigkeit der Kassen im ganzen erhöht werden. Die „Grundzüge" von 1908 sind diesem Zentralisationsplane ebenfalls geneigt. Die Berufsgenossenschaften müssen erhalten

[1]) „Die Arbeiter-Versorgung" v. 22. Juni 1908.

werden, und zwar ohne daß ihnen das Feststellungsverfahren entzogen wird, was die Regierung offenbar beabsichtigt. Damit würde ihnen der Kern ihrer Selbstverwaltung genommen werden, und mehr als in einer Beziehung würden die guten Resultate der berufsgenossenschaftlichen Tätigkeit gefährdet erscheinen. Die Frage, ob auch die Arbeiter an der Verwaltung der Unfallversicherung teilnehmen sollen, ist eine offene. Es ist einwandfrei festgestellt, daß beim Fortbestehen der früheren Haftpflicht ohne Unfallversicherung die Unternehmer nur $^1/_5$ der Unfälle zu entschädigen haben würden, während der Rest auf das gemeinsame Verschulden der Unternehmer und Arbeiter oder nur dieser letzteren selbst fiele oder auch ohne Verschulden irgendeines Teiles entstanden wäre. Man kann also nicht mehr darauf zurückgreifen, daß die Entstehung der Unfallversicherung aus der Haftpflicht der Unternehmer herrührt. Natürlich hängt mit diesem Problem dasjenige der Beiträge der Arbeiterversicherung zusammen. Wenn die Arbeiter an der Unfallversicherung teilnehmen, so müssen sie auch die Hälfte der Kosten übernehmen, während sie jetzt nichts beitragen. Die Beiträge bei der Krankenversicherung können so bleiben wie sie sind: $^2/_3$ zahlen die Arbeiter, $^1/_3$ die Arbeitgeber. Die „Grundzüge“ sehen die Zahlung der Beiträge je zur Hälfte durch Arbeiter und Arbeitgeber vor, nur sollen trotz der gleichen Beitragsleistung den Arbeitern $^2/_3$, den Arbeitgebern $^1/_3$ der Stimmen zukommen, sofern es sich um die wichtigsten Abstimmungen über Kassenunterstützungen und Beiträge handelt. Bei der Invalidenversicherung scheint mir die jetzige Regelung hinsichtlich der Beiträge einwandfrei; doch müßten bei dem Sinken des Geldwertes auch höhere Lohnklassen als die jetzt bestehenden eingerichtet werden.

Hinsichtlich der Leistungen der Arbeiterversicherung sind zunächst deren Voraussetzungen bei einer künftigen Reform gesetzgeberisch außer Zweifel zu setzen. So vor allem der Begriff der Erwerbsunfähigkeit, der nur auf dem Gebiete der Invalidenversicherung (§ 5 IVG.) normiert ist, aber auch nur in einer Form, daß Zweifel darüber entstehen konnten, ob es sich hier um die Anerkennung der Berufsinvalidität, wie bei der Krankenversicherung, handelt oder nicht. Es muß auch gelingen, einen gemeinsamen Begriff der Erwerbsunfähigkeit für mindestens zwei der Versicherungszweige zu gewinnen, womit eine Fülle von Schwierigkeiten beseitigt sein würde. Der Begriff des Unfalls ist zu erweitern. Auch die sog. Betriebskrankheiten müßten als Voraussetzung einer Unfallrente gelten, so daß der Begriff der Plötzlichkeit im Unfallbegriff nicht obligatorisch sein dürfte. Auch die Frage, ob der Unfall ein Betriebsunfall allein sein müßte, wird sorgfältig zu erwägen sein. Natürlich würde dann mit einer Erweiterung des Unfallbegriffes nicht die Belastung der Berufsgenossenschaften allein einzutreten haben, da diese nur die im Betriebe oder im Zusammenhang mit diesem stehenden Unfälle entschädigen können. — Ein weiterer Reformpunkt betrifft die Schäden, welche durch den Mangel eines organischen Zusammenarbeitens der drei Versicherungszweige vorhanden sind. Es ist notwendig, hier die Verzahnungen zwischen Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung sorgfältig zu regeln, doppelte Leistungen seitens verschiedener Versicherungszweige zu vermeiden, andererseits zu vorbeugender und geeigneter Tätigkeit je nach Bedarf und rechtlicher Lage die verschiedenen Versicherungszweige anzuhalten, damit nicht aus einer mangelhaften Fürsorge eines früher eingreifenden Versicherungsträgers Schädigungen der später zuständigen erwachsen, was z. B. bei ungenügender Heilung seitens der Krankenkasse durch die Notwendigkeit einer hohen Unfallrente klargelegt sein mag. — Die vielfach propagierte Idee einer sozialpolitischen Lokalinstanz soll nach den „Grundzügen“ in der nächsten Reform verwirklicht werden. Für Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung soll ein Versicherungsamt geschaffen werden. Es soll die Aufsichtsbehörde der Krankenkassen bilden, außerdem regelmäßige Spruch- und Beschlußbehörde erster Instanz für das ganze Gebiet der Arbeiterversicherung sein, endlich alle bisherigen Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörden übernehmen; nicht minder soll es Feststellungsinstanz sein. Die jetzigen Schiedsgerichte sollen ausgestaltet werden zu Oberversicherungsämtern, über denen das RVA. mit einer (reichlich im Interesse seiner Entlastung) dezimierten Kompetenz stehen soll. Ich habe große Bedenken gegen die von den „Grundzügen“ in Aussicht genommene Organisation. Das Versicherungsamt, welches unter dem Landrat und dem Bürgermeister steht, soll auch als Spruchausschuß eine Feststellung der gesetzlichen Entschädigungen in erster Instanz zur Aufgabe haben, also eine außerordentlich große Machtbefugnis, zu der das äußere Ansehen als unterstes Organ in keinem Verhältnisse steht. Dem Versicherungsamt soll neben manchen anderen Funktionen auch noch die Entscheidung für alle Beschwerden übertragen werden, über welche jetzt von dem Regierungspräsidenten oder dem RVA. zu entscheiden ist. Das ist entschieden zu viel. Wenn die Lokalinstanz, das Versicherungsamt, nur die Verwaltungsfunktion hat, die an unterster Stelle für die Durchführung der Aufgaben der drei Versicherungszweige vorgenommen werden sollen, so ist das reichlich genug. Die Funktion als Spruchausschuß und als Beschwerdegericht belastet das Versicherungsamt außerordentlich, so daß dann der bureaukratische Versicherungsamtmann gezwungen sein würde, die Geschäfte möglichst schematisch zu erledigen, und es würden die Arbeiter schon wegen der Häufigkeit der zu besorgenden Angelegenheiten gar nicht zu einer ausgiebigen Mitentscheidung in der Lage sein. Damit würde die Befürchtung einer Beschränkung oder gar Vernichtung der Selbstverwaltung, auf der das ganze Vertrauen der Arbeiterbevölkerung beruht, zur Wirklichkeit

werden. Den Wunsch, den parteipolitischen Mißbrauch der Krankenkassen seitens der Sozialdemokraten zu verhüten, kann man m. E. nur durch Einführung des Verhältniswahlrechts bei den Krankenkassen, wie ich dies anderweit ausgeführt habe, realisieren. Die an sich dringende Aerztefrage wird in der nächsten Reform eine Erledigung nicht finden können. Die Agitation der im Leipziger Verband organisierten Aerzte auf Einführung der freien Aerztewahl in ganz Deutschland wird auf lange Zeit fruchtlos bleiben. Die örtlichen Verhältnisse liegen so verschieden, daß weder das reine System der Kassenärzte noch das der freien Aerztewahl ein unbedingt sicheres Mittel zum Gedeihen der Versicherungsinstitutionen ist, daß vielmehr bald das eine, bald das andere angemessen erscheint und auch die sog. beschränkt freie Aerztewahl besonderer Berücksichtigung würdig ist. Die zu einer staatlichen und gesellschaftlichen Kalamität gewordenen Aerztestreiks freilich müssen verschwinden. Ich schlage vor, daß alle zwischen den Kassen und den Aerzten zu tätigenden Verträge nur unter Mitwirkung der höheren Verwaltungsbehörde stattfinden sollen. Der Landrat bezw. der Regierungspräsident wird dann zur Aufgabe haben, sowohl eine Schädigung der Kassen durch relativ übermäßige Honorarforderungen der Aerzte zu verhüten, als auch eine auf Klassengegensatz, Herrschsucht, politischem Klüngel beruhende unwürdige Behandlung der Aerzte durch die Kassenvorstände zu verhindern.

Nicht weniger als 20 Millionen deutsche Arbeiter sind an der Arbeiterversicherung unmittelbar interessiert. Rechnet man ihre Angehörigen hinzu, und denkt man an die Arbeitgeber, so ist sicher die Hälfte der Bevölkerung Deutschlands mittelbar beteiligt. Es leuchtet ein, daß es sich bei der Reform, die angesichts der Fülle der Probleme diesmal nur eine partielle sein kann, um eine das Wohl und Wehe der ganzen Nation angehende, in ihr Schicksal tief eingreifende Angelegenheit handelt.

Die neuen Haager Abkommen über das internationale Privatrecht.

Von Rechtsanwalt Dr. Kaufmann, Krefeld.

Der Reichstag hat in seiner letzten Tagung drei wichtige, ihm am 28. April 1908 zugegangene neue internationale Abkommen angenommen, die im Haag am 17. Juli 1905 unterzeichnet sind, nämlich:

1. über den Geltungsbereich der Gesetze in Ansehung der Wirkungen der Ehe auf die Rechte und Pflichten der Ehegatten in ihren persönlichen Beziehungen und auf das Vermögen der Ehegatten.

2. über die Entmündigung und gleichartige Fürsorgemaßregeln;

3. über den Zivilprozeß.

Die beiden ersten Abkommen sind geschlossen von Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Portugal, Rumänien und Schweden, das dritte außerdem von Spanien, Luxemburg, Rußland und Norwegen; ein Reichsgesetz zur Ausführung des dritten Abkommens hat der Reichstag gleichfalls genehmigt. Das Prozeßabkommen soll an die Stelle des Abkommens v. 14. Nov. 1896 treten,[1]) die andern beiden bilden das in den drei Abkommen v. 12. Juni 1902 enthaltene Recht[2]) für andere Teile des Familienrechts fort.

Das eherechtliche Abkommen erklärt durchweg, entsprechend dem deutschen Recht (Art. 14 ff. EG. z. BGB.) das Recht des Heimatstaats der Ehegatten für maßgebend. Die persönlichen Rechtsbeziehungen richten sich danach, Zwang findet indes nur statt, soweit er in dem Lande zulässig ist, wo ein persönliches Recht durchgeführt werden soll (Art. 1).

Das Ehegüterrecht beherrscht, falls kein Ehevertrag geschlossen ist, das Recht des Heimatstaats des Mannes zur Zeit der Heirat, ohne daß eine spätere Aenderung der Staatsangehörigkeit von Einfluß wäre (Art. 2). Die Fähigkeit zum Abschluß des Ehevertrags bestimmt das Recht des Heimatstaats jedes Verlobten zur Zeit der Eheschließung (Art. 3). Die Zulässigkeit des Ehevertragsschlusses während der Ehe regelt das Recht des Heimatstaats, Rückwirkung zum Nachteil Dritter hat eine Aenderung des Güterstandes nicht (Art. 4). Dies ist besonders von Bedeutung für die Länder des französischen Rechts, das den Abschluß des Ehevertrages nur vor der Eheschließung zuläßt.

Die materielle Gültigkeit und die Rechtswirkungen der Eheverträge richten sich bei Verträgen vor der Eheschließung nach dem Heimatrecht des Mannes, bei Verträgen während der Ehe nach dem Heimatsrecht der Ehegatten: dies gilt besonders von der Frage der Zulässigkeit der Verweisung auf ein anderes Gesetz, die § 1433 BGB. ausschließt (Art. 5). Für die Form der Eheverträge gilt im allgemeinen der Grundsatz locus regit actum; es genügt aber auch die Beobachtung des im Art. 5 genannten Heimatsrechts, und dieses kann vorschreiben, daß die von ihm bestimmte Form auch bei Abschluß im Ausland zu beobachten ist (Art. 6). Grundstücke, die nach der lex rei sitae einer besonderen Güterordnung unterliegen (Lehnsverband u. dgl.), fallen nicht unter das Abkommen (Art. 7). Besondere gesetzliche Maßregeln zum Schutze Dritter haben sich die Vertragsstaaten vorbehalten, diese Gesetze werden sie einander mitteilen (Art. 8). Aendern die Ehegatten während der Ehe die Staatsangehörigkeit, so ist, falls alsdann beide demselben Staat angehören, dessen Recht, im andern Fall das letzte gemeinsame Recht maßgebend (Art. 9). Die dargestellten Vorschriften kommen aber nur zur Anwendung, wenn das danach maßgebliche Recht in einem der Vertragsstaaten gilt (Art. 10). Die Schlußbestimmungen regeln das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des Abkommens, den Beitritt anderer Staaten, die sich an der Haager Konferenz beteiligten, und die Möglichkeit der Ausdehnung seiner Anwendung auf den Kolonialbesitz der Vertragsstaaten (Art. 11—15).

[1]) Vgl. DJZ. V, 352 ff.

[2]) Vgl. DJZ. IX, 513 ff.

Das Entmündigungsabkommen erklärt im allgemeinen das Recht des Heimatstaats des zu Entmündigenden für maßgebend für die Entmündigung (Art. 1) und für die Einleitung der Vormundschaft (Art. 2), und ebenso die Behörden des Heimatstaats für zuständig. In einem andern Lande können für die dort befindlichen, schutzbedürftigen Ausländer vorläufige Schutzmaßregeln getroffen werden (Art. 3); von dem Sachverhalt sind die Heimatsbehörden zu benachrichtigen (Art. 4). Wenn alsdann die Heimatsbehörden nicht einschreiten wollen oder 6 Monate lang nicht antworten, so haben die Behörden des Aufenthaltsorts über die Entmündigung zu befinden (Art. 6), und zwar unter Berücksichtigung der von den Heimatsbehörden mitgeteilten Hinderungsgründe und auf Grund der Voraussetzungen, die nach dem Recht beider Länder erforderlich sind (Art. 7). Ist die Entmündigung über einen Ausländer von den Behörden des Aufenthaltsorts angeordnet, so wird nach dem Recht dieses Orts auch die Vormundschaft über ihn eingeleitet, unter Berücksichtigung der Ansprüche auf Ernennung zum Vormund nach seinem Heimatsrecht (Art. 8). Die gemäß dem Abkommen ausgesprochene Entmündigung einer Person ist in Ansehung ihrer Geschäftsfähigkeit und der Vormundschaft im ganzen Geltungsbereich des Abkommens wirksam. Vorschriften wegen der Veröffentlichung können getroffen werden (Art. 9). Ist am Aufenthaltsort eines Ausländers eine Vormundschaft über ihn eingeleitet, so kann alsdann sein Heimatstaat eine neue Vormundschaft einleiten; es ist davon dem Aufenthaltsstaat Mitteilung zu machen, dessen Recht darüber entscheidet, wann die von ihm eingeleitete Vormundschaft endigt: von da ab richten sich die Wirkungen der Entmündigung nach dem Heimatsrecht (Art. 10). Die Entmündigung eines Ausländers am Aufenthaltsort kann von dessen und von den Heimatsbehörden aufgehoben werden, und zwar führen zur Aufhebung sowohl die Voraussetzungen der Aufhebung nach dem Recht der einen wie diejenigen nach dem Recht der andern Behörde, und die Aufhebung ist für den ganzen Geltungsbereich des Abkommens wirksam (Art. 11). Auch dieses Abkommen erstreckt sich nicht auf Grundstücke im Lehnsverband u. dgl. (Art. 12); es gilt nicht nur für die förmliche Entmündigung, sondern auch für solche Fürsorgemaßregeln, die die Geschäftsfähigkeit beschränken (Art. 13), also für die vorläufige Vormundschaft, nicht aber für die Gebrechlichkeitspflegschaft des deutschen Rechts. Die Schlußvorschriften stimmen mit denjenigen des eherechtlichen Abkommens überein.

Das Prozeßabkommen stimmt inhaltlich im wesentlichen mit dem geltenden Abkommen überein, das es vereinfacht und ergänzt. Das Ersuchen um Zustellung und um Rechtshilfe stellt fortan der Konsul des ersuchenden Staats, sofern nicht der ersuchte Staat ein für allemal den diplomatischen Weg verlangt, eine wesentliche Erleichterung gegenüber dem bisherigen Verfahren; Schwierigkeiten werden stets auf diplomatischem Wege erledigt. Das Verfahren bei Zustellungen und bei Rechtshilfe ist eingehender geregelt; Gebühren und Auslagen dürfen nicht erhoben werden, abgesehen von den Kosten gewisser Förmlichkeiten, die erforderlich oder verlangt werden, insbesondere den Kosten der Gerichtsvollzieher und von den Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. Was die Prozeßkosten betrifft, so wird jetzt ausdrücklich gesagt, daß der sog. Ausländervorschuß für die Gerichtskosten nicht erhoben werden darf. Das Verfahren bei der Vollstreckung von Kostenentscheidungen gegen ausländische Kläger und Intervenienten im Auslande ist jetzt näher geregelt. Der Antrag auf Vollstreckbarkeitserklärung wird auf diplomatischem Wege gestellt, doch kann auch Parteibetrieb zugelassen werden; gewisse Formerfordernisse sind aufgestellt, und es tritt nur eine formelle Prüfung ein. Die Vorschriften über das Armenrecht sind unwesentlich umgestaltet: hält sich die einem Vertragsstaat angehörige arme Partei außerhalb des Vertragsbereichs auf, so stellt der konsularische oder diplomatische Vertreter ihres Heimatstaats das Armutszeugnis aus. In Armensachen werden die Kosten der Gerichtsvollzieher des Landes, dem die arme Partei angehört, vom ersuchenden Staat nicht erstattet. Die Vorschrift über Personalhaft ist dahin ergänzt, daß die Aufhebung der Personalhaft auch dann eintreten muß, wenn die die Aufhebung begründende Tatsache sich im Auslande ereignet hat. Die Schlußvorschriften gleichen denen der beiden anderen Abkommen; das Prozeßabkommen soll spätestens am 27. April 1909 in Kraft treten, mit welchem Tage die Geltungsdauer des jetzt geltenden Vertrags durch zuvorige sechsmonatige Kündigung aufhören wird.

Zugleich mit dem Abkommen wird ein Reichsausführungsgesetz dazu in Kraft treten, das eine fühlbare Lücke ausfüllt. Das Ersuchen um Zustellung und um Rechtshilfe hat nach diesem Gesetze der ausländische Konsul an den Präsidenten desjenigen deutschen Landgerichts zu richten, in dessen Bezirk die Amtshandlung erfolgen soll. Die Zustellung besorgt der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, die Rechtshilfe erledigt das Amtsgericht. Für die Tätigkeit der deutschen Konsuln bei Erledigung der Ersuchen deutscher Gerichte im Ausland setzt das Gesetz ermäßigte Gebühren fest. Ausländische Kostenentscheidungen erklärt das Amtsgericht für vollstreckbar, die örtliche Zuständigkeit bestimmt der allgemeine Gerichtsstand des Kostenschuldners, eventuell ist sie entsprechend § 23 und § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 geregelt; Beschwerde — bei Ausspruch der Vollstreckbarkeit sofortige — und Zwangsvollstreckung findet statt. Ist die Vollstreckbarkeitserklärung auf diplomatischem Wege beantragt, so ist Ausfertigung des Beschlusses der Landesjustizverwaltung einzureichen und bei stattgebendem Beschlusse mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, bei Ablehnung hat der Staatsanwalt das Beschwerderecht. Die Entscheidung über den Betrag der im Auslande beizutreibenden deutschen

Gerichtskosten erläßt das deutsche Gericht auf Antrag der Beitreibungsbehörde; gegen die Beschlüsse der Amts- und Landgerichte findet sofortige Beschwerde ohne Anwaltszwang statt.

Man mag bedauern, daß der Geltungsbereich der Abkommen nicht größer ist — große Kulturstaaten, vor allem wiederum Großbritannien und Irland und die amerikanische Union haben nicht mitgewirkt —, und daß auch sachlich die Vorschriften des so geschaffenen positiven internationalen Rechts hätten eingehender sein und mehr umfassen können. Trotzdem sind die Verträge als ein weiterer Fortschritt im Ausbau der Rechtsgemeinschaft der europäischen Kulturvölker freudig zu begrüßen und eröffnen einen erfreulichen Ausblick auf die besonders praktisch wertvolle Fortbildung gemeinschaftlicher Rechtsgedanken durch völkerrechtliche Verträge.

Der 29. Deutsche Juristentag in Karlsruhe.

Von Landgerichtsrat Dr. Flad, Karlsruhe.

Der 29. Deutsche Juristentag tagte vom 9. bis 13. September in Karlsruhe. Die Zahl der Teilnehmer betrug nach der letzten Präsenzliste rund 630; die miterschienenen Familienangehörigen hinzugerechnet, dürfte die Gesamtzahl der zum Kongreß aus Deutschland und Oesterreich Vereinigten nahezu 800 erreicht haben.

Die Begrüßung der Teilnehmer fand am 9. Sept. statt, wobei die Rede des Vorsitzenden des Ortsausschusses, Landgerichtspräsidenten Dr. Dorner, von dem Mitglied der ständigen Deputation Geh. Justizrat Prof. Dr. Enneccerus erwidert wurde. Am 10. Sept. begannen die Beratungen mit der ersten Plenarsitzung, welche von dem vielerprobten Leiter der großen Juristentagung Geh. Justizrat Prof. Dr. Brunner präsidiert wurde. In seiner Begrüßungsansprache wie in den Erwiderungen auf die Ansprachen des Staatsministers Dr. v. Dusch, des Oberbürgermeisters der Stadt, des Vertreters der Reichsjustizverwaltung Wirkl. Geh. Oberregierungsrats v. Tischendorf und des württembergischen Justizministers Dr. v. Schmidlin bewährte der Vorsitzende erneut die fesselnde und erwärmende Kraft seiner vielgestaltigen Beredsamkeit, die besonders uns Badenern zu Herzen gehende Worte fand, als der Versammlung die ehrwürdige Gestalt des verewigten Großherzogs Friedrich I. in ein dankbares Gedächtnis zurückgerufen wurde. Unmittelbar darauf begannen die Sitzungen der vier Abteilungen. Eine an interessanten und wichtigen Fragen fast überreiche Tagesordnung galt es hier zu erledigen. Es mag wundernehmen, daß nur einer der Fragen — Welches Strafmittelsystem empfiehlt sich für das künftige StrGB.? — das Schicksal widerfuhr, von der Tagesordnung unerledigt abgesetzt zu werden. Der ihrer Reihenfolge nach erste Beratungsgegenstand der I. Abt. (Zivilrecht) knüpfte an die Arbeitsergebnisse der 28. Tagung an, indem die Frage geprüft wurde: Empfiehlt sich die gesetzliche Regelung des gewerblichen Arbeitsvertrages, insbesondere des Tarifvertrages zwischen Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden einerseits und Arbeiterverbänden andererseits? Der Kieler Juristentag hatte bei seinem Ausspruch, es sei eine reichsgesetzliche Regelung des gewerblichen Akkordarbeitsvertrages geboten, den Blick auf die Tarifgemeinschaften, auf die Tarifverträge hingelenkt, die, insbesondere zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen geschlossen, den Inhalt künftiger Arbeitsverträge auf großen gewerblichen und industriellen, übrigens auch geistigen Arbeitsgebieten zu regeln bestimmt sind. Es wurde beschlossen, über das Recht der Tarifgemeinschaften Gutachten einzufordern und dieses Thema auf die Tagesordnung des 29. Juristentages zu setzen. Dies war geschehen, und nicht weniger als vier Gutachten lagen dazu vor, erstattet von Privatdozent Dr. W. Zimmermann, Berlin, Magistratsrat v. Schulz, Berlin, Prof. Dr. Kobatsch, Wien, und Advokat Dr. Ettinger, Wien. Das Thema begegnete ersichtlich lebhaftem Interesse; sicherlich gilt auch von ihm die Kennzeichnung Prof. Dr. Bernhards, des Berichterstatters der Kieler Tagung über den Akkordvertrag, daß „hinter diesen Fragen ein Rädersausen und Menschenkämpfen zu hören ist". Die Thesen der Berichterstatter JR. Dr. Junck, Leipzig, und Privatdoz. Dr. Köppe, Marburg, wurden von der Abteilung im wesentlichen angenommen und danach für die gesetzliche Regelung der genannten Verträge insbesondere verlangt, jeder öffentlich-rechtliche Zwang solle vermieden, volle Freiheit der Abschließung und Durchführung der Verträge gewahrt und festgesetzt werden, daß Verträge, die bei den Gewerbegerichten öffentlich registriert seien, unmittelbare Rechtswirkung auf die in ihrem Geltungsbereich abgeschlossenen Arbeitsverträge haben. Gegen die Anregung, es möge eine Frist bestimmt werden, innerhalb deren Mitglieder beteiligter Berufsvereine durch Erklärung bei der Registerstelle die Tarifvertragsgemeinschaft ablehnen können, wurden besonders von Vertretern der gewerbegerichtlichen Praxis Bedenken erhoben, denen in der II. Plenarsitzung der Münchener Gewerberichter Dr. Geßler Ausdruck gab. Die These wurde darauf von den Berichterstattern zurückgezogen.

Der zweite Beratungsgegenstand der Abteilung führte nicht minder hinein in die stark pulsierenden Bewegungen des Erwerbslebens und seiner Kämpfe, innerhalb deren das Reichsgericht nach bekannter Rechtsprechung den Boykott als ein gegen die guten Sitten verstoßendes und unerlaubtes Kampfmittel nicht schlechthin, sondern nur dann ansehen will, wenn die Maßnahme durch besondere Umstände, verwerfliche Mittel oder Zwecke, zur unerlaubten Handlung im Rechtssinn werde. Die Erörterung des Themas: Welche zivilrechtlichen Folgen knüpfen sich an die im modernen Lohnkampf üblichen Verrufserklärungen, insbesondere an das Verbot des Einkaufs und Verkaufs, des Arbeitgebens und Arbeitnehmens? beschäftigte sich im

wesentlichen mit der Frage der Anwendbarkeit der §§ 823 und 826 BGB. und gelangte, indem sich die Abteilung den Thesen des zweiten Berichterstatters, Geh. Hofrats Prof. Dr. Rosin, Freiburg, anschloß, zum Ergebnis, daß die zivilrechtlichen Voraussetzungen und Folgen unerlaubter Waren- oder Arbeitsboykotterklärungen sich im allgemeinen nach § 826 BGB. bestimmen. Dem wurde beigefügt, der Juristentag habe das Vertrauen zur Rechtsprechung, daß sie wie bisher so auch ferner verstehen werde, auf der Grundlage dieser Bestimmung die Interessen der individuellen Erwerbs- und Arbeitsbetätigung mit denen der freien gesellschaftlichen Selbsthilfe zu einer gerechten und sittlichen Ordnung zu vereinigen. In diesem Sinn sei eine Aenderung oder Ergänzung des BGB. nicht für geboten zu erachten.

Gleichfalls gegen eine Aenderung der Gesetzgebung erklärte sich der Juristentag in der vielerörterten Tagesfrage der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts an Maschinen, die mit einem Fabrikgebäude verbunden worden sind. Es würde den zur Verfügung stehenden Raum überschreiten, sollte hier eine Darstellung der an die bekannte Rechtsprechung des RG. zu §§ 93, 94 BGB. angeknüpften Erörterungen unternommen werden. Gegen den Vorschlag des ersten Berichterstatters, Geh. Justizrats Prof. Dr. Enneccerus, Marburg, durch einen von der Gesetzgebung neu zu schaffenden Vermerk im Grundbuch den Ausschluß der Bestandteilseigenschaft der mit dem Grundstück oder Gebäude zu verbindenden Sachen zu bewirken, sprach die Abteilung durch Mehrheitsbeschluß, dem Antrag des JR. Dr. Neumann, Berlin, folgend, aus: In Erwägung, daß das bestehende Recht kein Hindernis bietet, den berechtigten wirtschaftlichen Bedürfnissen in Ansehung des Eigentumsvorbehalts an Maschinen zu genügen, hält der Juristentag eine Aenderung der Gesetzgebung zur Zeit nicht für geboten.

Ein inhaltlich verwandtes Ergebnis zeitigten die Erörterungen der Abteilung II über die Frage, ob es sich empfehle, das Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Ansehung des Ausverkaufswesens zu ergänzen. Auch sie wurde unter Billigung der Rechtsprechung des RG., wonach Nachschübe von Waren bei Ausverkäufen nur in geringstem Maße und lediglich in dem zum Zweck der Abwickelung der Geschäfte erforderlichen Umfang zulässig sind, verneint, insbes. eine Ergänzung des Gesetzes im Sinne des Entwurfs nicht für empfehlenswert erachtet. Bemerkenswerten Beifall fanden die Schlußworte des Berichterstatters, Prof. Dr. Heymann, Marburg, in der II. Plenarsitzung: Auf dem Gebiet der Rechtsprechung solle man nicht gleich durch Eingreifen der Gesetzgebung die Autorität des obersten Gerichtshofs erschüttern, — sondern gegenüber sich ergebenden Schwierigkeiten zunächst darauf ausgehen, mit den geistigen Gaben hauszuhalten, „solange der Vorrat reicht".

Die Frage, ob das Recht der Lagerscheine und Lagerpfandscheine reichsgesetzlich zu regeln sei, wurde nach dem Antrag ihres zweiten Berichterstatters, Prof. Dr. Pappenheim, Kiel, bejaht, — die vom ersten Berichterstatter, RA. Dr. Pralle, Bremen, vorgeschlagene Streichung des in § 363 HGB. aufgestellten Erfordernisses der staatlichen Ermächtigung zur Ausstellung von indossabeln Lagerscheinen zwar unter allen Umständen für angezeigt, aber nicht für genügend erachtet.

In der Frage, welche Aenderungen des bestehenden Rechts sich empfehlen, um denjenigen Personen, die in einem Vertrags- oder Anstellungsverhältnis sind, den gebührenden Anteil an Nutzen und Ehre aus ihren Erfindungen und sonstigen geistigen Schöpfungen sicherzustellen, wurde dem bereits vom 28. Juristentag aufgestellten Satz, daß die Erfindung dem Angestellten, der sie gemacht hat, nicht dem Geschäftsherrn zusteht, sofern nicht durch Vertrag Abweichendes bestimmt ist, beigefügt: Abmachungen, durch die dem Unternehmer ohne angemessenes Entgelt auch das Eigentum an Erfindungen gesichert wird, die außerhalb des vertraglichen Tätigkeitsbereichs des Angestellten liegen, sind nichtig. Sonstige Einschränkungen der Vertragsfreiheit auf diesem Gebiet werden nicht empfohlen. Im Patent- und Gebrauchsmustergesetz soll bestimmt werden, daß dem Erfinder, falls ein anderer als Anmelder auftritt, ein klagbarer Anspruch darauf zustehe, als Erfinder in allen auf die Erfindung bezüglichen Urkunden und amtlichen Publikationen genannt zu werden.

Von den in der dritten Abteilung (Strafrecht) gepflogenen Erörterungen wurden die über die Einschränkung des Legalitätsprinzips in Strafsachen der II. Plenarsitzung zur Beschlußfassung vorgetragen. Auch hier erwies sich die Mehrheit einer wesentlichen Aenderung des geltenden Rechts abgeneigt. Von den Berichterstattern Prof. Dr. Graf Gleispach, Prag, und Staatsanwalt Feisenberger, Magdeburg, wurde mit Recht das Legalitätsprinzip als eine der wichtigsten Garantien einer gleichmäßigen unabhängigen Rechtsprechung, des Vertrauens des Volkes in die Rechtsprechung bezeichnet, für Uebertretungen rein polizeilicher Vorschriften die Ausscheidung aus dem Gebiet des kriminellen Strafrechts und die Unterstellung unter besondere materiellrechtliche und prozessuale Grundsätze gewünscht, eine — besonders vom Senatspräsidenten Dr. Olshausen, Leipzig, befürwortete — Aeußerung über die Vorschläge des Entwurfs der StrPO. aber abgelehnt, da dieses neue Gesetzgebungswerk, erst wenige Tage zuvor veröffentlicht, noch zu wenig bekannt sei.

Für das künftige StrGB. wurde die Frage, ob sich die Aufnahme von Vorschriften über Strafzumessung empfehle, den Anträgen des ersten Berichterstatters Exz. Dr. Hamm folgend, dahin bejaht, es sollen im Besonderen Teil des Gesetzbuches, soweit die Natur der Delikte dies gestatte, regelmäßig anzuwendende ordentliche Strafrahmen aufgestellt werden, während durch außerordentliche Strafrahmen die Möglichkeit zu gewähren sei, die Strafe für besonders milde oder schwere Fälle ausnahmsweise zu bemessen. Von einer Auf-

zählung einzelner Zumessungsgründe im Gesetz sei eine Förderung der richterlichen Strafzumessung nicht zu erwarten. Dagegen solle sich das Urteil über die Gründe der Strafzumessung und insbesondere auch über die Anwendung eines außerordentlichen Strafrahmens eingehend aussprechen.

Zu einem, das Thema 10 der Tagesordnung: Ist die Voruntersuchung im Sinne der gegenwärtigen StrPO. beizubehalten, und wie würde sie, falls die Frage bejaht wird, zu gestalten sein? voll umfassenden Beschluß der Abteilung kam es nicht. Dagegen wurde für das Vorverfahren überhaupt eine Reihe von Forderungen zugunsten des Angeschuldigten und der Verteidigung aufgestellt, wovon hervorgehoben sei: rechtzeitige Mitteilung der Verdachtsgründe vor der Eröffnung des Hauptverfahrens, Spezialisierung der Anklageschrift, Beförderung der Verteidigung von Amts wegen, unbeschränkter Verkehr des Angeschuldigten mit dem Verteidiger. Für die Erlassung des Haftbefehls wurden die Angabe bestimmter Tatsachen und „vorgängige mündliche Verhandlung mit dem Beschuldigten" als Voraussetzungen zulässiger Verhaftung aufgestellt.

In der Abteilung IV (Zivilprozeß), der hauptsächlich der Zuspruch der Rechtsanwälte galt — von 624 Teilnehmern an dem Kongresse sind 322 Anwälte in der Präsenzliste aufgeführt —, stand im Brennpunkt des Interesses die die Stellung des Amtsgerichts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffende Novelle, mit der sich die beiden Fragen befaßten: Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten das Kollegialprinzip zugunsten des Einzelrichtertums einzuschränken? und: Bedarf das amtsgerichtliche Verfahren einer Reform und nach welchen Richtungen? Die erste Frage wurde verneint — mit sehr großer Mehrheit —, eine Ausdehnung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit nach Maßgabe der Novelle als nicht empfehlenswert bezeichnet. In der Diskussion, die in den von praktischer Intuition getragenen Ausführungen des Gutachters, Prof. Dr. Heinsheimer, Heidelberg, einen glücklichen Abschluß fand, traten neue Gesichtspunkte nicht hervor. Was man etwa vermissen konnte, war ein Eingehen auf die vom OLG.-Präsident Dr. Vierhaus, Breslau, vertretene sympathische und praktisch bedeutsame Anregung, zur Entlastung des Kollegiums das Institut des beauftragten Richters dahin auszugestalten, daß ihm in gewissem Umfange eine Vorabeerledigung landgerichtlicher Streitigkeiten übertragen werde. Eine Neuordnung des amtsgerichtlichen Verfahrens ohne gleichzeitige Reform des ganzen Zivilprozesses wurde im Anschluß an die Ausführungen der Berichterstatter OAR. Dr. Levis, Pforzheim, und Prof. Dr. Stein, Leipzig, als unangemessen, die vorliegende Novelle, weil keine geeignete Grundlage für die Reform des amtsgerichtlichen Verfahrens, abgelehnt. Als Ziele einer solchen wurden hervorgehoben: die nichtkontradiktorischen Sachen seien möglichst an das Amtsgericht zu leiten, das Mahnverfahren um- und auszugestalten, insbesondere durch Einführung eines besonderen Wechselmahnverfahrens, auf seine Benutzung durch geeignete Kostenregelung hinzuwirken. Im übrigen möge das amtsgerichtliche Verfahren einfach und volkstümlich gestaltet sein, alle verwickelten Formen ausschließen und der Richter angewiesen werden, die Parteien innerhalb und außerhalb der mündlichen Verhandlung zu belehren und anzuleiten, soweit Rechtsunkunde und Mangel an geeigneter Vertretung es erforderlich machen. Auch die Entscheidung darüber, ob sich eine Aenderung, insbesondere Einschränkung der Revision in Zivilsachen empfehle, soll nach Ansicht dieser Abteilung der durchgreifenden Reform des ganzen Prozeßverfahrens vorbehalten werden: eine im wesentlichen dem jetzigen Umfang entsprechende Mitwirkung des Reichsgerichts bei der Einführung des neuen Rechts in die Praxis könne zur Zeit noch nicht entbehrt werden. Zur Beseitigung der gegenwärtigen Ueberlastung des Reichsgerichts wurde die Vermehrung seiner Zivilsenate als unumgänglich bezeichnet, im übrigen vor allem auf die im Gutachten des JR. Syring, Leipzig, aufgeführten sog. kleinen Mittel empfehlend hingewiesen. Für eine etwaige Neuregelung des Verfahrens wurde grundsätzlich ausgesprochen, daß jedenfalls das mündliche Verfahren auch für die dritte Instanz beizubehalten sei, die Einführung einer Sukkumbenzstrafe und das Erfordernis der duae conformes ausgeschlossen bleiben sollen. Berichterstatter waren Reichsgerichtsrat Peters, Leipzig, und Geh. Hofrat Prof. Dr. Schmidt, Freiburg.

Der Erholung von der Arbeit der recht ausgedehnten Beratungen dienten eine ausgezeichnete Aufführung des „Tannhäuser" im Hoftheater, der Munifizenz des Großherzogs zu verdanken, und ein Konzert mit trefflichen Vorträgen des Männergesangvereins Liederhalle, woran sich eine von der Stadt gebotene Beleuchtung des Stadtgartens schloß. Das gesellige Zusammensein der Kongreßteilnehmer war stets von festlicher Stimmung erfüllt, und der Ausflug nach Baden-Baden, an dem noch erheblich mehr als 300 Personen teilnahmen, ein harmonischer, wohlgelungener Abschluß der Tagung.[1])

Das Gesetz betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes.

Von Justizrat Dr. Wilh. Bernstein, Berlin.

Das Gesetz betreffend die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 ist im Reichsgesetzblatt verkündigt, und gleichzeitig die entsprechende Neufassung der Wechselordnung vom 3. Juni bekannt gemacht worden. Das Gesetz tritt am 1. Oktober in Kraft.

Es mag Inhalt und Zweck des Gesetzes in einer erläuternden Uebersicht hier zur Darstellung gelangen.

1. Der Protest ist als Voraussetzung des Regresses beibehalten. Er ist dem

[1]) Eine wohlgelungene photographische Aufnahme der Teilnehmer des Kongresses bei dem Festmahle, die für manchen Teilnehmer eine bleibende Erinnerung sein wird, ist im photogr. Atelier v. E. Butleweg, Karlsruhe, erschienen (M. 4). Die Redaktion.

Akzeptanten gegenüber in jedem Fall für überflüssig erklärt. Nach dem bisherigen Recht bedurfte es zur Erhaltung des Wechselrechts auch gegen den Akzeptanten des Protestes, wenn der Wechsel nach seinem Inhalt an einem anderen Orte als dem Adreßorte durch einen benannten Dritten gezahlt werden sollte. (Domiziliatenwechsel: An Herrn Meyer in Potsdam, zahlbar bei der Deutschen Bank in Berlin.)

2. **Postbeamte sind neben den Notaren und Gerichtsbeamten zur Protestaufnahme vom Gesetz berufen.** Allerdings kann unter Zustimmung des Bundesrats vom Reichskanzler angeordnet werden, daß für bestimmte Fälle der Postprotest ausgeschlossen sein soll. Es ist besonders daran gedacht, den Postprotest auf Zahlungsproteste und hierbei auf Wechsel von bestimmtem Höchstbetrage einzuschränken. Die Einführung des Postprotestes entspricht den namentlich von den Handelskammern schon seit 1877 nach belgischem Vorbilde geäußerten Wünschen. Es wird damit eine Verbilligung und Vereinfachung des Protestverfahrens erstrebt. Für die ordnungsgemäße Ausführung des Protestauftrages erklärt das Gesetz die Postverwaltung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für haftbar. Eine Haftung bloß des Postbeamten hätte dem Gläubiger keine gehörige Sicherheit gewährt.

3. **Die Protesturkunde ist vereinfacht.** a) Der Protest mangels Zahlung ist auf den Wechsel oder ein mit diesem verbundenes Beiblatt (Allonge) zu setzen. In sonstigen Protestfällen, namentlich also beim Protest mangels Annahme und mangels Sicherstellung, ist der Protest auf eine Wechselabschrift oder ein mit dieser verbundenes Beiblatt zu setzen. Es wird in den Fällen, in denen eine andere wechselrechtliche Leistung als Zahlung nachgesucht wird, der Regreß ohne Wechse'besitz auf Grund der Protesturkunde allein erhoben, während der Wechsel selbst seinen Umlauf fortsetzt. Demgemäß ist davon Abstand genommen, hier diesen Umlauf des Wechsels durch dessen Benutzung beim Regreß zu erschweren.

Mit der Verweisung des Protestes auf den Wechsel folgt das Gesetz einem in der Literatur namentlich von Makower[1]) und mir[2]) befürworteten, vom Notartag sowie vom Handelstag übernommenen Vorschlage. Die Vereinfachung hat das Ergebnis, daß die Zahlungsnot des Wechsels aus ihm selbst erhellt und nachprotestliche Indossamente als solche erkennbar werden. Zugleich erledigt sich das bisherige Erfordernis, in den Zahlungsprotest eine Abschrift des Wechsels einzufügen, ein Erfordernis, das infolge der bei der Abschrift vorkommenden Schreibfehler mannigfach zur Nichtigkeit des Protestes geführt hat.

b) Der Inhalt der Protesturkunde beschränkt sich auf die Angabe der Person, für welche und gegen welche Protest erhoben wird, auf den Vermerk, daß der Protestat fruchtlos zur wechselrechtlichen Leistung aufgefordert oder nicht anzutreffen gewesen ist, oder daß dessen Geschäftslokal bezw. Wohnung nicht ermittelt ist, auf die Erwähnung einer etwaigen Ehrenannahme bezw. Ehrenzahlung, Datum, Unterschrift und Amtssiegel bezw. Amtsstempel des Protestbeamten. In Fortfall gekommen ist die etwaige Antwort des Protestaten auf die an ihn ergangene Aufforderung zur Wechselleistung. Demzufolge erübrigt sich die nach der Rechtsprechung bisher erforderliche Angabe der physischen Person, mit der verhandelt ist.

Das Beiblatt soll an der Verbindungsstelle mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sein. Alsdann braucht der Unterschrift Siegel oder Stempel nicht beigefügt zu sein. Der Protest soll sich dem letzten Vermerk auf der Rückseite des Wechsels anschließen und in Ermangelung eines solchen Vermerks unmittelbar an den Rand der Rückseite gesetzt werden. Die letztgedachten Sollvorschriften sind nur Ordnungsvorschriften, die Vorschriften über den Inhalt des Protestes aber zwingender Natur, so daß ihre Nichtbeachtung die Ungültigkeit des Protestes zur Folge hat.

c) Das Gesetz läßt es zugunsten der Aufrechterhaltung des Protestes zu, diesen auch nach Ablauf der Protestzeit bis zur Aushändigung in Gemäßheit der Protesthandlung zu berichtigen. Das Gesetz folgt hierbei einem von mir gemachten Vorschlage.[1]) Der Wechselschuldner hat, wenn die Protesthandlung richtig war, in der Tat kein legitimes Interesse daran, lediglich auf Grund eines Versehens in der Beurkundung die Wechselleistung abzulehnen.

4. **Die Protesthandlung ist im Gesetz erleichtert.**

a) Die Präsentation zur Zahlung geschieht an den Bezogenen, und wenn für diesen ein Dritter die Zahlung vornehmen soll, in jedem Fall an diesen Dritten, gleichgültig ob die Zahlung am Adreßort des Wechsels oder an einem dritten Ort (Domizil) stattzufinden hat. Damit ist die grundlos unterschiedliche, irreführende Behandlung des Domiziliatenwechsels und Zahlstellenwechsels im bisherigen Wechselrecht beseitigt.[2])

b) Der Protest kann auch in dem benachbarten Vorort aufgenommen werden, wenn Geschäftslokal bezw. Wohnung des Protestaten sich dort und nicht im Wechselzahlungsort selbst vorfindet, oder wenn hierüber beiderseitiges Einverständnis vorliegt. Nach heutigem Recht konnte — jedenfalls nach Auffassung der Theorie — ein auf Meyer in Berlin, Kurfürstenstr. 104, gezogener Wechsel nur in Berlin protestiert werden, und zwar unter der Angabe, daß es nach ortspolizeilicher Auskunft eine Kurfürstenstraße 104 in Berlin nicht gebe und Meyer in Berlin polizeilich nicht ermittelt sei, während doch der gesunde Menschenverstand hier den

[1]) In Goldschmidts Zeitschrift Bd. 41 S. 361.
[2]) Bernstein, Die Revision der WO. S. 66.

[1]) In Zeitschrift des Notarvereins 4 S. 308.
[2]) Vgl. den bez. Vorschlag bei Bernstein, WO. Art. 43 Zusatz und Revision der WO. S. 40.

Protestbeamten einfach nach dem zu Charlottenburg belegenen Hause Kurfürstenstr. 104 leitet.

c) Bei Nichtauffindbarkeit des Protestaten hat nach dem bisherigen Recht der Protestbeamte persönlich Nachfrage bei der Ortspolizei zu halten, selbst wenn er die Erfolglosigkeit dieser Nachforschung von vornherein sah, beispielshalber bei Firmen in Berlin, über welche die Ortspolizei Auskunft nicht gibt. Das Gesetz entbindet den Protestbeamten von dieser unwürdigen Arbeit und gibt der erfolglosen Nachfrage bei der Ortspolizei nur den Vorzug, daß sie den Protestbeamten von weiteren Nachforschungen befreit. In keinem Fall ist ein Protest, in welchem vermerkt ist, daß Geschäftslokal oder Wohnung nicht hat ermittelt werden können, deshalb ungültig, weil die Ermittelung möglich war.

d) Nach dem Gesetz kann die Wechselzahlung an den Protestbeamten geschehen. Ist somit der Wechselschuldner zu dieser Art der Leistung ausdrücklich für befugt erklärt, so folgt hieraus, daß der Protestbeamte auch zur Empfangnahme verpflichtet ist. Es bezieht sich dies auch auf Teilzahlungen, da nach dem Gesetz diese nicht zurückgewiesen werden können.

Die Empfangnahmebefugnis folgt im Grunde ohne weiteres aus der Vollmacht zur Einforderung, sie war indes nicht unbestritten.

e) Die Frist ist für den Protest gegen den Notadressaten und Ehrenakzeptanten um einen Tag verlängert, damit für die voraufgehende Protesthandlung gegen den Bezogenen die Protestfrist unverkürzt ausgenutzt werden kann.[1])

f) Die zeitliche Begrenzung der Protesthandlung auf bestimmte Tagesstunden (9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends) ist nunmehr reichsgesetzlich festgelegt. In den meisten Landesgesetzen, namentlich auch in Preußen, bestand sie bereits. Sie entspricht dem Bedürfnis und der Rechtslogik. Der Protestbeamte fordert die Wechselleistung. Das soll zu einer Zeit geschehen, zu welcher die Wechselleistung vorgenommen werden muß, also zur üblichen Geschäftszeit des Wechselverkehrs. Die Einhaltung der Protestzeit ist freilich nach dem Gesetz kein Erfordernis für die Gültigkeit des Protestes.

3. Das Protestregister besteht nach dem Gesetz aus einer geordneten Sammlung von beglaubigten Abschriften der Proteste nebst den entsprechenden Vermerken über Betrag, Zahlungszeit, Datum, Aussteller, Remittenten, Bezogenen, Notadressen und Ehrenakzepte des Wechsels. Damit ist das bisherige feste Register aufgegeben, das bei Aufnahme von mehreren Protesten an einem Tage Schwierigkeiten bereitete. —

Eine Hauptursache für die Nichtigkeit von Zahlungsprotesten ist leider trotz wiederholter Warnungen[2]) bestehen geblieben. Zum Zahlungsprotest eines indossierten Wechsels ist nach bisherigem Recht nur derjenige legitimiert, mit dem die Reihe der Indossamente abschließt. Zahlreiche Proteste sind nichtig, weil der Regreßpflichtige, der den Wechsel vor Protest eingelöst hat, es verabsäumt hat, die seiner Legitimation hinderlichen Indossamente zu streichen. Man sollte den Aussteller wie jeden Indossatar auf Grund des bloßen Wechselbesitzes für befugt erklären, Protest erheben zu lassen.

Die Berichtigung der Protesturkunde sollte nicht bloß bis zur Aushändigung, sondern auch hinterher zulässig sein. Man sieht keinen Grund für die im Gesetz getroffene Einschränkung.

Die Angabe des Protestanten und Protestaten im Protest sollte im Interesse der wünschenswerten Kürze nicht gefordert werden. Infolge der Vereinfachung ergeben sich hier nur verschwindend selten Zweifel.

Andererseits geht das Gesetz in der Vermeidung der Nichtigkeit des Protestes wieder zu weit, wenn es die Satzung von Proteststunden nur für eine Ordnungsvorschrift erklärt. Ist außerhalb der Proteststunden präsentiert, so fehlt es an der gehörigen Einforderung der Wechselleistung überhaupt.

Die dem Protestbeamten beigelegte Befugnis zur Empfangnahme der Wechselzahlung müßte bei Gleichheit des Rechtsgrundes auch auf andere Wechselleistungen erstreckt werden.

Alles in allem stellt das Gesetz einen wesentlichen Fortschritt des Wechselrechts dar. Die Deutsche Wechselordnung ist wieder, was sie war, ein Vorbild der Kulturnationen.

Juristische Rundschau.

Zur brennenden Frage wieder ist aus Anlaß des Zusammenbruchs der Solinger Bank und erheblicher Veruntreuungen bei anderen Großbanken die Haftpflicht des Aufsichtsrats geworden. Erweist sich doch seine Verantwortlichkeit zumeist als ungenügend. Weniger das Gesetz versagt, wiewohl manche Verschärfung am Platze wäre, als die Praxis der Gesellschaften. Dem Aufsichtsrat liegt vor allem die Aufsicht ob, wie sein Name schon besagt; „er hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen zu überwachen" (§ 246 HGB.). Aber kann eine wirksame Ueberwachung bei den modernen Großunternehmungen überhaupt geleistet werden? Jedenfalls nur bei voller, rastloser Hingabe an das Amt. Trotzdem üben die Aufsichtsräte ihre Stellung meist nebenber aus: nebenamtlich und nebensächlich. Viele sogar verstehen von dem Geschäftsbetrieb, den sie überwachen sollen, blutwenig oder nichts. Ihre tönenden Namen dienen als Dekoration. Und — gleich schlimm! — die etwas davon verstehen, lassen sich so oft wählen, daß ihnen eine selbst oberflächliche Ueberwachung unmöglich ist. Nach rechnerischen Aufstellungen für das Jahr 1908 bekleiden in Deutschland fast 30 Personen je 14 Aufsichtsratsposten, 20 je 13, ca. 30 je 12, 20 je 11 und beinahe 40 je 10 Mandate. Ja, es gibt Aufsichtsräte, die 20, 25, 30, 35, 42 und 44 solcher Stellen verwalten. Verwalten? Nein, innehaben. Aber fraget nur nicht, wie. Jedenfalls nicht mit der „Sorgfalt des ordentlichen Geschäftsmannes", die das Gesetz

[1]) Vgl. hierzu RG. 67 S. 297.

[2]) Bernstein i. Zeitschr. des Notarvereins 4 S. 306 u. i. Reform des Wechselprotestes S. 11 f.

verlangt. Das schwerwiegende Amt des Aufsichtsrats können, wenn seine Pflichten ernst genommen werden, die Schultern selbst eines Atlas nur für einige Gesellschaften tragen. Ein Unfug und Unrecht, gefahrvoll für das Mitglied wie für die Gesellschaft, ist es, die Stellung als reine Geldquelle anzusehen.

Freilich ein Unfug, an dem nicht nur unser Vaterland leidet. Dies zeigte der Fall, in der eigentlichsten Wortbedeutung, des ehem. Justizministers **Alberti in Dänemark**. Die Zehnmillionen-Unterschlagung wurde möglich, weil Aufsicht und Ueberwachung in der „Sparkasse des seeländischen Bauernstandes" von den berufenen Organen nicht geübt wurde. **Alberti** war es übrigens auch, dessen Name, nicht eben rühmlich, mit der Einführung der **Prügelstrafe in Dänemark** (Ges. v. 8. Sept. 1905) verknüpft ist.

Am heutigen Tage tritt die **Protestnovelle** — in amtlicher Bezeichnung: Gesetz, betr. die Erleichterung des Wechselprotestes v. 30. Mai 1908 — in Kraft. Neben gewissen Gleichstellungen der Domizil- und der Zahlstellenwechsel bringt sie vor allem den Postprotest als große wichtige Neuerung und eine Vereinfachung des Protestverfahrens. Endlich schlägt auch, nach einem halben Jahrhundert vergeblicher Mühen, die Stunde einheitlicher Proteststunden (9 bis 6 Uhr) für ganz Deutschland. Der Text der Wechselordnung in ihrer Neufassung ist am 3. Juni 1908 im RGBl. veröffentlicht worden. Treffsichere und gute Ausführungs-Anordnungen haben Reichskanzler und Postverwaltung erlassen. Hoffentlich wird dem Verkehr dieses von sozialem Sinn getragene Gesetz gute Früchte tragen. Billig und zweckmäßig ist der Postprotest, der vorläufig für Zahlungsproteste über Wechsel bis 800 M. gilt. Sache der Banken namentlich wird es sein, die wirtschaftlichen Erleichterungen, die der Gesetzgeber plant, nicht zu durchkreuzen und der Post an Protesten zu geben, was der Post ist.

Für die Strafprozeßreform sei darauf hingewiesen, daß die Stellung der **Polizei im Strafverfahren** gründlich umzugestalten ist. Der neue Entwurf (§§ 162, 164) beläßt es hierin wesentlich beim alten. Mit Recht aber forderte die Posener Landesversammlung der Int. Krim. Vereinigung im Anschluß an den Bericht des Staatsanwaltes Dr. **Wulffen**[1]) die Vornahme der Ermittelungen in der Regel durch die Staatsanwaltschaft selbst, bezw. unter ihrer Leitung durch ihre juristischen oder kriminalpolizeilichen Hilfsarbeiter. Die erforderlichen Polizeibeamten sollen **der Staatsanwaltschaft unmittelbar unterstellt werden**. Die Vorteile liegen auf der Hand. Das Verfahren wird beschleunigt. Das Hin- und Hersenden der Akten zwischen Staatsanwalt und Polizei bringt Verzögerungen. Wie schwer leidet darunter das Opfer der Verdächtigung, dem ein Ende mit Schrecken oft genug lieber ist als ein Schrecken ohne Ende. Und die Aktenversendung erschwert die Ermittelung, beeinträchtigt die Klarheit des Ergebnisses. Staatsanwalt und Gericht werden in ihren Entschließungen von fremden Protokollen abhängig. Nur wer mit eignen Ohren hört, mit eigenen Augen sieht, wird sachgemäß Entscheidungen treffen. Mit den Beamten der Kriminalpolizei muß der Staatsanwalt in unmittelbarster Fühlung stehen. Mündlich soll er mit ihnen verkehren. Staatsanwaltschaft und Strafpolizei sollen womöglich in demselben Gebäude untergebracht sein. Dadurch wird Ermittelung und Verfolgung der Vergehen außerordentlich gefördert. Zur allgemeinen Zufriedenheit besteht eine solche Organisation in Baden.

Justizrat Dr. J. **Stranz**, Berlin.

1) Vgl. S. 749 dieses Blattes.

Vermischtes.

Alles ist schon einmal dagewesen. Eine billige, aber unbestreitbare Wahrheit! Wer den Gang der Geschichte beachtet und das Wesentliche vom Zufälligen zu unterscheiden versteht, wird finden, daß die großen und kleinen Dinge, welche die Zeit bewegen, in der Vergangenheit, nicht selten schon oft, ihre nur etwas anders kostümierten Vorläufer und Doppelgänger gehabt haben; wer aufmerksamer zusieht, wird sogar erkennen, daß selbst jenes zufällige Kostüm zuweilen in auffallender Aehnlichkeit wiederkehrt. Je weiter man dabei in der Geschichte hinaufsteigt, desto freier wird der Blick: dem griechisch-römischen Altertum, auf dem unsere Bildung nun doch einmal zu gutem Teil ruht, namentlich der Kaiserzeit, läßt sich immer noch vieles entnehmen. So groß auch die Verschiedenheiten der Zustände des römischen Reichs und Lebens von den unserigen sein mögen: fast bei jedem Schritt stoßen wir darauf, daß ein anscheinend eben erst jetzt auftauchender Gedanke schon damals gedacht, diese und jene Erwägung damals schon gepflogen, diese oder jene Warnung damals schon ergangen ist. Ein paar Beispiele statt vieler! Sie finden sich in den Werken des jüngeren Plinius (62—110 nach Christus), die um des allgemeinen Interesses willen, das dieser merkwürdige, fast modern zu nennende Mensch einflößt, meine jüngste Erholungslektüre bildeten. Plinius war Jurist und nahm als Provinzialpräsident an der Reichsverwaltung aktiven Anteil. Nun haben weder er noch sein kaiserlicher Herr und Freund Trajan etwas von den Verhandlungen gewußt, die sich im November 1907 im bayerischen Abgeordnetenhause darüber entsponnen haben, ob und in welchem Maße die bisherigen Militärwachen bei den Zellengefängnissen reduziert und die Ersetzung der militärischen Bewachung durch Zivilbewachung durchgeführt werden solle, damit die Zahl der ihrer militärischen Ausbildung zeitweise entzogenen Mannschaften verringert werde. Und nun hören wir, was Trajan an einer Stelle des mit Plinius geführten Briefwechsels (Plin. epist. X 31) auf eine Anfrage erwidert:

„Es ist nicht nötig, zur Bewachung der Gefängnisse mehr Soldaten zu verwenden. Bleiben wir bei der Gewohnheit jener Provinz, solche durch die öffentlichen Diener bewachen zu lassen. Das müssen wir stets im Auge behalten, so wenig Soldaten als möglich von den Fahnen abzurufen."

Und was sagen wir, wenn Plinius in seiner Dankrede auf den Kaiser (panegyr. c. 37) dessen Vater darum belobt, daß dieser die vicesima (5%ige Erbschaftssteuer), die er ein tributum tolerabile et facile heredibus dumtaxat extraneis, domesticis grave nennt, den ihre Eltern beerbenden Kindern erließ, davon ausgehend, daß es unrecht, gewalttätig, fast pietätlos sei, wenn ein Rentbeamter sich zwischen Eltern und Kinder dränge (improbe et insolenter ac paene impie his nominibus inseri publicanum), und daß keine Finanzquelle wichtig genug sei, um ihretwegen Kinder und Eltern als Fremde erscheinen zu lassen (nullum tanti esse vectigal, quod liberos ac parentes faceret extra-

neos)! Die Nutzanwendung auf die Jetztzeit ergibt sich von selber.

Es gewährt ein großes Vergnügen, wenn die Erholungslektüre solche zufälligen Früchte trägt; neben dem Genuß ist auch der Gewinn nicht zu verachten, den die Kenntnis solcher der Profanliteratur entnommener Dinge für die Erschließung des römischen Rechts hat (lex Julia de vicesima, edictum divi Hadriani). Trotz unseres BGB. ist das römische Recht für uns nicht tot und darf nicht tot sein: wir sollen die römischen Juristen immer und immer wieder lesen, sie, die uns ein bewunderungswürdiges Vorbild gegeben, wie man ein den jeweiligen Bedürfnissen entsprechendes Verkehrsrecht baut und entwickelt, sie, deren Methode, wenn die irgendeines Juristen, die nun so beliebte induktive Methode gewesen ist. Wie anders und mit wieviel größerem Gewinn können wir aber auch jetzt die Fragmente der klassischen Juristen lesen, seit wir sie und ihr Verhältnis zueinander historisch begreifen dürfen und der Zwangsjacke der Constitutio Tanta ledig sind.

Es schadet nichts, wenn man gelegentlich einen griechischen oder römischen Schriftsteller liest — am besten doch wohl in seiner eigenen Sprache! —, und es wird auch nach wie vor unumgänglich sein, daß die Jurisprudenz, soll sie kräftig bleiben, stets der Wurzeln sich bewußt sei, die sie im römischen Rechte geschlagen hat. Humanistisch und scholastisch ist nicht dasselbe! Diese Wahrheit gehört zu denen, auf welche man nicht laut und oft genug hinweisen kann, auf die Gefahr hin, daß es heißt, auch dieser Hinweis sei schon einmal dagewesen.

Oberlandesgerichtsrat Lunglmayr, Zweibrücken.

Personalien. Der am 8. Sept. verstorbene Wirkl. Geh. Oberregierungsrat Fritz Kunze zu Berlin war, nachdem er 1869 Gerichtsassessor geworden und dann Kreisrichter, Staatsanwaltsgehilfe, Regierungsassessor, Regierungsrat und vortr. Rat im Finanzministerium gewesen, von 1888 bis 1899 Mitglied des preuß. Oberverwaltungsgerichts und als solches wegen seiner umfassenden Rechtskenntnisse, seiner klaren Auffassung und seines großen Verständnisses für die Bedürfnisse des praktischen Lebens sehr geschätzt. Außerdem hat er sich besondere Verdienste um die Wissenschaft erworben sowohl durch zahlreiche Aufsätze und Besprechungen wie namentlich als Verfasser oder Mitverfasser der folgenden Bücher: Die Hinterlegungsordnung (1880), Die preußischen Jagdpolizeigesetze (1891), Das Jagdscheingesetz (1. Aufl. 1896, 2. Aufl. 1899), Rechtsgrundsätze des OVG. nebst Ergänzungsbänden (3. Aufl. 1897 bis 1904, 4. Aufl. 1906—1907), Die preußischen Jagdpolizeigesetze (1907) und Das Verwaltungsstreitverfahren (1908). — Im Alter von 82 Jahren verstarb Kammergerichtsrat a. D. Geh. JRat Dr. Rintelen, Berlin. Der Verstorbene, der 60 Jahre dem Justizdienste angehörte, hat sich sowohl als Abgeordneter, wie als Verfasser mehrerer großer juristischer Werke einen hervorragenden Namen erworben. — Aord. Prof. Dr. Titze, Göttingen, hat den an die Königsberger Universität erhaltenen Ruf abgelehnt und ist zum Ordinarius an der Göttinger Universität, Privatdozent Dr. Edler von Hoffmann, Göttingen, ist zum Prof. an der Kgl. Akademie in Posen, Oberregierungsrat Dr. Albrecht, Bromberg, zum preußischen Oberverwaltungsgerichtsrat ernannt worden.

Vereine und Gesellschaften.

Die Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung zu Berlin veranstaltet auch im bevorstehenden Winterhalbjahr für höhere Verwaltungs- und Justizbeamte einen viermonatigen Fortbildungskursus. Er bietet den Teilnehmern: 1. konversatorische Vorlesungen aus den Gebieten der wirtschaftlichen und juristischen Staatswissenschaften. 2. Besichtigungen öffentlicher und privater gewerblicher Betriebe und Führungen durch wissenschaftliche Institute und Museen. 3. Einzelvorträge allgemeineren Inhalts. Für die auf Sonntag, den 22. Nov. folgende Woche sind Studienreisen nach England und nach Frankfurt a. M. und Mannheim in Aussicht genommen. Die Vorlesungen dauern vom 30. Okt. bis 27. Febr. 1909.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[ ]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen das Inkrafttreten der Gesetze usw.

Preußen: Ges. v. 8. 6. 1908, bt. Abänd. der Wegeordnung für die Provinz Sachsen v. 11. 7. 1891 *[rückwirkend vom 1. 4. 1892]* (Ges.-S. S. 157). — Staatsvertrag v. 24./25. 2. 1908 zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe, bt. die Bestellung des Oberlandesgerichts zu Celle zum Oberlandesgericht für das Fstt. Schaumburg-Lippe, und M.-Bkm. v. 20. 8. 1908, bt. Ratifikation dieses Staatsvertrags sowie den Austausch der Ratifikationsurkunden *[1. 10. 1909]* (S. 181, 188). — M.-Vf. v. 27. 7. 1908, bt. Bestellung von Postsendungen an Personen, die in einer Familie zur Fürsorge- (Zwangs-) erziehung untergebracht sind *[14. 9. 1908]* (M.-Bl. f. i. Verw. S. 163).

Bayern: Beamtengesetz v. 15. 8. 1908 *[1. 1. 1909]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 581). — Kgl. Allh. Vo. v. 6. 9. 1908, bt. die Gehaltsverhältnisse der etatsmäßigen Staatsbeamten *[1. 1. 1909]* (S. 681). — K. Allh. Vo. v. 6. 9. 1908, bt. Ausgrabungen und Funde von prähistorischen oder historisch merkwürdigen Gegenständen *[1. 11. 1908]* nebst M.-Bkm. hierzu v. 7. 9. 1908 (S. 762 u. 763).

Baden: M.-Vo. v. 25. 8. 1908, bt. Aenderung der Gerichtskostenordnung v. 10. 1. 1900 in der durch Verordn. v. 27. 6. 1906 geänderten Fassung *[1. 7. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 498) — Ges. v. 2. 9. 1908, bt. die Benutzung der natürlichen, nicht öffentlichen Wasserläufe *[27. 9. 1908]* (S. 501).

Bremen: Ges. v. 27. 8. 1908 wegen Anwendung des Zwangsvollstreckungsgesetzes v. 29. 12. 1901 auf Entscheid. und Kostenfestsetzungen im Ordnungsstrafverfahren an der Bremer Börse *[27. 8. 1908]* (GBl. S. 113).

Sprechsaal.

Aenderungsvorschlag, betr. die Kostenlast. Ein Gesetzgebungswerk ist nicht wie ein Kunstwerk zu betrachten. Hat eine Statue die Werkstatt des Künstlers verlassen, so gibt es keine Aenderung mehr. Dagegen soll ein Gesetzgebungswerk den wandelbaren Zeitinteressen dienen; diese weitausschauend zu erfassen und so sein Werk dauerhaft zu gestalten, ist die Kunst des Gesetzgebers. Verdankt ein Gesetzgebungswerk aber einer Schar tüchtiger Prinzipienanhänger sein Dasein, so ist es nicht zu verwundern, wenn immer wieder, wie bei der ZPO., der Ruf nach Novellen ertönt.

Der neueste Entwurf hat u. a. die prozessuale Bedeutung der gerichtlichen Präsentation von Klagen, Anträgen und Erklärungen zum Gegenstande. Nach der ZPO. in ihrer zuerst ins Leben getretenen Gestalt war dieser Zeitpunkt prozessual belanglos. Durch die Novelle v. 17. Mai 1898 wurde die erste Bresche gelegt und im § 207 Abs. 2 für die Wahrung von Notfristen bestimmt, daß die Zustellung eines solchen Schriftsatzes, die durch Vermittelung des Gerichtsschreibers erfolgt, auf den Zeitpunkt der Einreichung beim Gerichtsschreiber zurückbezogen werden soll, wenn die Zustellung binnen 2 Wochen erfolgt.

Im künftigen § 496 Abs. 3 ZPO. soll nun für das amtsgerichtliche Verfahren ferner bestimmt werden, daß die Wirkung von Anträgen und Erklärungen, deren Zustellung demnächst erfolgt, insofern auf den Zeitpunkt der Ein-

reichung oder Anbringung derselben zurückbezogen wird, als durch die Zustellung irgend eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden soll. Sodann ist im künftigen § 498 Abs. 2, gleichfalls nur für das amtsgerichtliche Verfahren, vorgesehen, daß auch die Zustellung der Klage schon von ihrer Einreichung oder Anbringung an wirksam ist, wenn durch die Klageerhebung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden soll. Dies ist der Sinn des Abs. 2, der dahin gefaßt ist:

„Die Klage gilt, unbeschadet der Bestimmung im § 496 Abs. 3, erst mit der Zustellung an den Beklagten als erhoben."

Die Fassung ist nicht gerade zu loben; die folgende wäre vielleicht vorzuziehen:

„Die Klage gilt erst mit ihrer Zustellung an den Beklagten als erhoben; soll jedoch durch die Klagerhebung eine Frist gewahrt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt diese Wirkung schon mit der gerichtlichen Einreichung oder Anbringung der Klage ein, falls ihre Zustellung demnächst erfolgt."

Diese Zurückbeziehung auf den Zeitpunkt der gerichtlichen Präsentation soll um deswillen eingeführt werden, weil in Zukunft die Zustellung solcher Schriftsätze von Amts wegen erfolgen soll und deshalb die Partei zur Beschleunigung nichts tun kann. Sie müßte sonst den Schaden tragen, wenn der Zustellungsbeamte ihre eilige Sache zu spät zustellt. Es soll also einer solchen Partei der Zeitraum zwischen Präsentation und Zustellung zugutekommen, nicht ihrem Gegner.

Da hier einmal Ausnahmen gemacht werden sollen und anerkannt ist, daß in gewissen Beziehungen schon die gerichtliche Präsentation von prozessualer Bedeutung sein kann, ist die Frage gerechtfertigt, ob jener Zeitraum nicht auch in andern Fällen einer andern Seite zugutekommen muß wie bisher.

Da fällt der Blick zunächst auf die Unzahl von Kostenstreitigkeiten, die gerade diesen kritischen Zeitraum zwischen Präsentation und Zustellung der Klage betreffen. Bisher kam dem säumigen Schuldner, der innerhalb dieses Zeitraumes den Gläubiger befriedigt, diese Gnadenfrist zugute. Millionen von säumigen Schuldnern zahlen, durch die Mahnung des Klageanwalts eingeschüchtert oder durch den Rat ihres Anwalts belehrt, just innerhalb dieses spatium temporis. Und dann wehe dem Gläubiger! Er oder sein Anwalt, der mit der Klageeinreichung meist fix bei der Hand war, muß nun durch Eilnachrichten die Klagezustellung inhibieren! In Zukunft muß er eine solche Alarmnachricht an das Gericht senden und das Gericht muß dann von Amts wegen einen Eilboten hinter dem Zustellungsbeamten herlaufen lassen! Gelingt diesem die Inhibition der Zustellung nicht, dann tritt das Reichsgericht auf den Plan und weist den Kläger mit seiner Klage ab oder bürdet ihm mindestens die Prozeßkosten auf. Nur der schwache Trost wird dem Kläger, daß er eine neue Klage erheben und die Kosten von seinem säumig gewesenen Schuldner *vielleicht* wieder eintreiben kann.

Bei Licht betrachtet, verdient der Schuldner, der zu spät zahlt, oder der, welcher fremde Sachen pfändet und sie zu spät freigibt, und hoc genus omne, nicht die mindeste Rücksichtnahme von seiten der Gesetzgebung, also weg mit diesem alten Fehler! Man schaffe wenigstens für das amtsgerichtliche Verfahren einen Abs. 3 zu § 498:

„Hat der Beklagte zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, so fallen ihm die Prozeßkosten insoweit zur Last, als er erst nach Einreichung oder Anbringung der Klage den Kläger befriedigt."

Noch besser freilich wäre es, wenn diese Bestimmung als Abs. 2 dem § 93 ZPO. hinzugefügt würde, damit sie auch dem landgerichtlichen Verfahren zugutekommt. In diesem Falle wäre die Bestimmung etwa so zu formulieren:

„Hat der Beklagte zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, so fallen ihm die Prozeßkosten insoweit zur Last, als er erst nach Einreichung der Klage oder ihrer Anbringung bei dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts den Kläger befriedigt."

Amtsgerichtsrat Gerson, Dortmund.

Der Ausführungszwang im Patentrecht. Das deutsche Patentgesetz legt im § 11 in ähnlicher Weise wie die Patentgesetze zahlreicher anderer Staaten, so die von Frankreich, Oesterreich, Rußland, der Schweiz, dem Inhaber eines Patents die Pflicht zur Ausführung der patentierten Erfindung auf. Diese Pflicht bildet die Gegenleistung für das dem Patentinhaber eingeräumte Sonderrecht zur ausschließlichen Verwertung seiner Erfindung. Sie wird dadurch zum Zwange erhoben, daß bei ihrer Nichterfüllung dem Patentinhaber der Verlust des Patentes droht.

Zweck und Idee des aus Rücksicht auf das öffentliche Wohl vorgeschriebenen Ausführungszwanges lassen sich folgendermaßen kennzeichnen: Während es im allgemeinen dem einzelnen freisteht, sein Recht auszuüben oder nicht, findet diese Freiheit eine Schranke da, wo durch Nichtausübung eines Rechts der Gesamtheit Schaden erwachsen würde, insbesondere dem Volke ein wichtiges Kulturgut vorenthalten bliebe. In solchen Fällen wird die Ausübung eines Rechts zur sozialen Pflicht.

Dadurch, daß der Patentinhaber genötigt ist, im Inlande seine Erfindung zur Ausführung zu bringen, wird mit dem Ausübungszwange der weitere Zweck verfolgt, die Industrie und das Gewerbe des eigenen Landes zu fördern und zu schützen. Es soll einerseits dem inländischen Gewerbefleiß Arbeitsgelegenheit verschafft und andererseits verhütet werden, daß der inländischen Industrie der Bezug der durch das Patent geschützten Erzeugnisse erschwert oder unmöglich gemacht wird. Denn der Patentinhaber könnte auf den Gedanken kommen, den Gegenstand des Patentes im Inlande überhaupt nicht zur Ausführung zu bringen, vielmehr die durch das Patent geschützte Produktion völlig in das Ausland zu verlegen, um von dort aus deren Erzeugnisse dem Inlande zuzuführen. Wie schon in den Motiven zum Patentgesetz v. 25. Mai 1877 zutreffend hervorgehoben wird, können hier, sobald die Erfindung auf die Produktionsbedingungen wesentlich zurückwirkt, inländische Betriebsunternehmungen in ihrer Lebensfähigkeit getroffen werden, so daß dem Patentinhaber ein tatsächliches Monopol erwächst, und zwar zugunsten des Auslandes und auf Kosten der gesamten inländischen Gewerbetätigkeit.

Aus allen diesen Gründen erscheint der Ausführungszwang bis zu einem gewissen Grade berechtigt. Allein man muß sich hüten, seine Bedeutung und seinen Nutzen zu überschätzen. Wie Kohler[1]) richtig bemerkt, ist die Gefahr, die in der Nichtausübung eines Patentes liegt, nicht allzu groß, namentlich nicht in unseren Tagen, wo der Erfindungstrieb ungeheuer rege ist und die Zahl der einander vertretenden, einander ablösenden Erfindungen schier ins Ungemessene wächst. Ueberdies stehen den Vorzügen des Ausübungszwangs manche Nachteile gegenüber — Nachteile, die vor allem darin ihre Ursache haben, daß zahlreiche Staaten die Ausübungspflicht eingeführt haben und nun den Erfinder nötigen, in jedem einzelnen Lande, wo er Patente besitzt, die Herstellung vorzunehmen. Dem Fabrikanten aber, der auf eine Erfindung in verschiedenen Ländern ein Patent genommen hat, ist es nicht möglich,

[1]) Handbuch des deutschen Patentrechts, S. 613

jedenfalls zumeist nicht erwünscht, den patentierten Gegenstand in jedem dieser Länder zur Ausführung zu bringen: er will seine Produktion nicht verzetteln, er will da und nur da produzieren, wo die Produktionsbedingungen für ihn am günstigsten sind.

Die deutsche Industrie hat denn auch die Gefahren des Ausübungszwanges längst erkannt, und schon seit Jahren hat sich in Interessentenkreisen die Tendenz geltend gemacht, die Ausführungspflicht zu mildern oder ganz aufzuheben. Dieser Tendenz steht die deutsche Regierung offenbar sympathisch gegenüber. Denn auf der Brüsseler Konferenz zur Revision der Pariser Konvention hat sie auf eine Milderung des Ausübungszwanges im internationalen Verkehr hingewirkt. Außerdem hat sie durch Abkommen mit einzelnen Staaten (Italien und der Schweiz) eine Abschwächung des Ausführungszwangs insofern herbeigeführt, als die vertragschließenden Staaten sich in bezug auf die Ausführungspflicht als ein Gebiet behandeln, so daß also beispielsweise für ein einem deutschen Erfinder in Italien patentiertes Verfahren die Ausführung in Deutschland als genügend angesehen wird.

Man könnte nun denken, daß die gekennzeichnete Entwickelung der Verhältnisse dazu drängen müßte, den Ausübungszwang im deutschen Patentgesetze aufzuheben. Allein daran ist wenigstens fürs erste um deswillen nicht zu denken, weil Deutschland dann ein Verhandlungsobjekt gegenüber denjenigen Staaten verlieren würde, die gleichfalls den Ausführungszwang haben.

In letzter Zeit ist die Bedeutung des Ausführungszwangs als eines Kampfmittels recht deutlich zutage getreten. Vor kurzem hat nämlich England — das bisher nur einen beschränkten Lizenzzwang kannte — den Ausführungszwang in einer dem deutschen Rechte nachgebildeten Form eingeführt. Diese Statuierung des Ausübungszwangs ist in der Hauptsache, wenn nicht ausschließlich, auf praktische Erwägungen zurückzuführen. Sie ist ein Ausfluß Chamberlainscher Ideen und verfolgt den Zweck, fremde Industrien, speziell chemische Fabriken, zu zwingen, ihre Betriebsstätten nach England zu verlegen. Dieser Zweck scheint auch mehr oder weniger erreicht zu werden. Bereits haben einige deutsche Firmen in England Baustellen erworben, um dort Zweigfabriken zu errichten.

Für die deutsche Volkswirtschaft ist die Produktionsverschiebung, die die Festsetzung des Ausführungszwanges im neuen englischen Patentgesetze mit sich zu bringen droht, natürlich nicht gleichgültig. Deutschland hat ganz und gar kein Interesse, daß wichtige Teile seiner Exportindustrie nach England verlegt werden, daß eine Abnahme der Arbeitsgelegenheit in Deutschland stattfindet und englischen Arbeitern ein Verdienst zugewandt wird, der deutschen Arbeitern entgeht.

Noch kritischer erscheint die Lage, wenn man bedenkt, daß, wie das Beispiel Deutschlands England verlockt hat, so das Beispiel Englands leicht andere Staaten, die bisher noch keinen Ausübungszwang haben, zur Einführung dieses Zwanges veranlassen kann. Hier kommen vor allem die Ver. Staaten von Amerika, dieser wichtige Abnehmer deutscher Industrieerzeugnisse, in Betracht, da das amerikanische Gesetz keine Sanktion der Ausführungspflicht enthält. Es ist dringend zu wünschen, daß die Ver. Staaten nicht gleichfalls zur Einführung des Ausübungszwangs schreiten, und deshalb erscheint es geboten, gegenüber diesem Lande, wie gegenüber allen Ländern, deren Patentgesetze die Ausführungspflicht nicht vorsehen, deutscherseits den Ausführungszwang — dessen völlige Abschaffung, wie gesagt, zurzeit noch unmöglich ist — außer Anwendung zu lassen. Gegenüber den Ver. Staaten muß es genügen, wenn die in Deutschland patentierte Erfindung eines Amerikaners statt in Deutschland nur in Amerika ausgeführt wird, wie ja auch der deutsche Erfinder, der in den Ver. Staaten ein Patent erworben hat, zur Aufrechterhaltung dieses Patents nicht in Amerika zu fabrizieren gezwungen ist.

Aus den dargelegten Gründen erscheint eine neuerdings von verschiedenen wirtschaftlichen Körperschaften geforderte Aenderung des § 11 des deutschen Patentgesetzes dahingehend notwendig, daß gegenüber solchen Staaten, die einen Ausführungszwang nicht haben, es für die Aufrechterhaltung eines in Deutschland erteilten Patentes genügt, wenn die patentierte Erfindung in dem betreffenden ausländischen Staate zur Ausführung gebracht wird.

Landrichter a. D. Mumm, Berlin-Friedenau.

Die Unteilbarkeit des Strafantrags und die Antragsfrist bei der Teilnahme am fortgesetzten Delikt. Ist bei Antragsvergehen die gegenüber dem Täter gewahrte Antragsfrist gegenüber dem Gehilfen abgelaufen, wenn die Haupttat eine „fortgesetzte" ist, die Gehilfentätigkeit aber länger als 3 Monate vor der Antragstellung abgeschlossen war und der Antragsteller hiervon wie von der Person des Gehilfen über 3 Monate vor der Antragstellung Kenntnis hatte?

Diese Frage hat der 5. Strafsenat des Reichsgerichts[1]) mit dem Hinweis auf § 63 StrGB. verneint. RGR. a. D. Galli hält die Entscheidung für nicht unbedenklich (S. 680 d. Bl.). Die Voraussetzungen, von denen er bei der Bekämpfung des Urteils ausgeht, treffen aber m. E. nicht zu.[2])

Eine jede der die Fortsetzung bildenden Einzelhandlungen desselben Haupttäters kann wohl einen besonderen Helfer haben, der nur an diesem Einzelfalle beteiligt ist. Allein das positive Recht kennt keine Teilnahme an einem Teil einer strafbaren Handlung: Teilnahme an einem Teil eines Delikts ist vielmehr juristisch stets Teilnahme an dem ganzen Delikt. Wenn hiernach die Merkmale der die Einzelfälle zu einer Einheit verbindenden Fortsetzung in der Person des Täters gegeben sind, richtet sich die Qualifikation aller Teilnahmehandlungen — unbeschadet der Grundsätze über den Exzeß des Haupttäters — nach der Qualifikation der Haupttat als eines einheitlichen, in Fortsetzung verübten Delikts. Das entspricht der akzessorischen Natur der Teilnahme, von der das RStrGB. (ob mit Recht oder nicht, lassen wir dahingestellt) ausgeht. Es wäre verfehlt, wenn, wie es so oft geschieht, das Fortsetzungsdelikt des Haupttäters gegenüber dem Teilnehmer in etwas, was es nicht ist und aus was es nicht besteht, nämlich in eine Mehrheit selbständiger Handlungen (Realkonkurrenz), aufgelöst und danach bestimmt wird, an welcher einzelnen Handlung der Teilnehmer beteiligt ist.[3]) Entspräche eine solche „Auflösung" der juristischen Folgerichtigkeit und dem praktischen Bedürfnis, dann müßte sie unbedingt auch bei der Teilnahme an zusammengesetzten Delikten stattfinden. Maßgebend ist dann noch folgendes:

Bez. der Verjährung der Strafverfolgung sind allerdings die mehreren an einem Delikt Beteiligten vonein-

[1]) Urt. v. 10. Mai 1907, Entsch. i. StrS. XL S. 329, 331.

[2]) Vgl. mein „Fortges. Delikt" (Stuttg. 1908, S. 206 f., 209 ff.).

[3]) Vgl. dagegen die Urt. des III. Strafsen. des RG., S. 681 Anm. d. Bl. Auch der IV. Strafsen. hat im Urt. v. 13. Nov. 1900, Entsch. Bd. 34 S. 7, als Grundsatz angenommen, „daß die Frage, ob und inwieweit jemand in Ansehung einer als fortgesetztes Delikt sich darstellenden Haupttat als Mittäter, Anstifter, Gehilfe oder Begünstiger strafbar sei, regelmäßig von seinem Verhältnisse zu denjenigen Einzelhandlungen aus gewürdigt werden muß, an denen er sich beteiligt hat." Die Redaktion.

ander unabhängig[1]). Dagegen besteht beim Strafantrag auf der Aktivseite, der Seite der Antragsberechtigten, schon eine gewisse Abhängigkeit der Berechtigten voneinander (StrGB. § 62, StrPO. § 415), und auf der Passivseite ist vollends die Unteilbarkeit durch § 63 StrGB. statuiert. Der Grundsatz der Unteilbarkeit des Antrags wäre nicht gewahrt, wenn die an einer Handlung, d. i. an einer strafbaren Handlung i. S. von Verbrechen, und zwar an dem ganzen Verbrechen, Beteiligten in Ansehung der Antragsfrist und deren Ablaufs (wie bei der Verjährungsfrist) voneinander unabhängig wären. Das Reichsgericht hat daher m. E. mit Recht den Strafantrag auch dem Gehilfen gegenüber als wirksam und rechtzeitig gestellt erachtet. Ob und inwieweit man als Konsequenz der vom Reichsgericht in früheren Erkenntnissen über fortgesetzte Verbrechen und Beteiligung mehrerer an solchen ausgesprochenen Ansichten eine andere Entscheidung hätte erwarten sollen, was Galli a. a. O. anzudeuten scheint, kann dahingestellt bleiben.

Das Kapitel des fortgesetzten Delikts gehört freilich zu den schwierigsten in Doktrin und Praxis. Galli meint, es wäre eine wesentliche Verbesserung, wenn dieser Begriff durch das künftige StrGB. beseitigt würde. Dies möchte aber in mancherlei Hinsicht zu bezweifeln sein, so sehr auch die Willkür in der Hand des Tatrichters und die viel zu weite Ausdehnung des Begriffs in der praktischen Anwendung mißfallen.

Amtsrichter, Privatdozent Dr. Dörr, München.

[1]) Vgl. StrGB. § 68 Abs. 2; Lit. bei Doerr a. a. O. S. 214 N. 1.

Freizügigkeit für Rechtsanwälte. Nachdem die wichtigsten Gebiete des öffentlichen und bürgerlichen Rechts einheitlich geordnet sind, erscheint es an der Zeit, auf die Beseitigung einer Schranke zu dringen, welche mit der Einheit und Freiheit im deutschen Rechtsleben nicht mehr vereinbar ist. Während Art. 3 Reichsverfassung dem Deutschen das Recht gewährleistet, in jedem Bundesstaat als Inländer behandelt und demgemäß zum Gewerbebetrieb und zu öffentlichen Aemtern wie der Einheimische zugelassen zu werden, besteht für den Rechtsanwalt die merkwürdige Beschränkung, daß er nur in dem Bundesstaat, in dem er die zweite juristische Prüfung abgelegt hat, Anspruch hat, zur Ausübung der Praxis zugelassen zu werden. In jedem andern Bundesstaat kann ihm die Zulassung verweigert werden, und die Praxis geht dahin, daß diese Versagung der Regelfall ist. Die Anwaltskammern und die Ministerien wachen ängstlich darüber, daß sich nicht ein „Ausländer" einschleicht, daß nicht ein Badener in den preußischen, nicht ein Bayer in den badischen Tempel der Justitia eindringe. Der § 2 der RAnwO., der bestimmt, daß derjenige, welcher die Fähigkeit zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat, in jedem Bundesstaat zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden kann (aber nicht muß), ist dadurch zu einem papiernen Paragraphen herabgesunken.

Es liegt kein Grund mehr vor, dem Rechtsanwalt die Freizügigkeit zu versagen, die der Arzt, Apotheker, Ingenieur und Lehrer besitzen. Mochten vor Einführung des BGB. berechtigte Bedenken bestehen, die sich auf die Verschiedenheit der bürgerlichen Rechtssysteme in den einzelnen Bundesstaaten gründeten, so muß doch jetzt dieser Standpunkt als überwunden gelten. In den Gebieten, welche noch durch die Landesgesetze geregelt sind, wird sich jeder Anwalt, der einen andern Bundesstaat zur neuen Heimat wählt, rasch zurecht finden. In den wesentlichen Punkten haben wir heute kein preußisches, bayrisches und badisches Recht mehr, sondern nur noch ein deutsches Recht. Weshalb also soll es preußische, bayrische und badische Rechtsanwälte geben, die nicht über ihre Grenzpfähle hinaus dürfen, anstatt des deutschen Rechtsanwalts? Für die kleineren Staaten ist die Beseitigung der mittelalterlichen Schranken geradezu ein Bedürfnis. Hat ein kleiner Staat, wie in der Gegenwart z. B. Baden, einmal einen Ueberschuß an Juristen, so ist die Ausgleichung auf Jahre hinaus in dem kleinen Land unmöglich. Wie wertvoll wäre für so manchen die Möglichkeit, etwa im Osten des Deutschen Reichs, wo an vielen kleineren Plätzen noch Mangel an Anwälten besteht, sich eine Existenz zu gründen! Gerade unter diesem Gesichtspunkt dürfte auch für Preußen ein Interesse an der Maßregel bestehen, da hierdurch der Zugang guter süddeutscher Elemente nach den bedrohten Ostmarken nur gefördert werden könnte. Gefordert werden muß also, daß im § 2 RAnwO. das „kann" in ein „muß" umgewandelt werde. Jeder zum Richteramt Befähigte soll einen Anspruch darauf haben, im ganzen Reiche in jedem Bundesstaat am Ort seiner Wahl zur Anwaltspraxis zugelassen zu werden. Im Rahmen der jetzt zur Beratung stehenden Novelle zur ZPO. ließe sich wohl auch diese Aenderung herbeiführen. Der Einheitsgedanke im Reich, das Bewußtsein eines einheitlichen nationalen Rechts würde durch die Maßregel gestärkt, ein in die neue Zeit nicht mehr passender Zopf der Gesetzgebung abgeschnitten werden.

Rechtsanwalt Dr. Marck, Mannheim.

Wann ist die Frist des § 326 BGB. angemessen? Es erscheint auffällig, daß diese wichtige Frage bislang fast gar nicht behandelt worden ist. In den Kommentaren findet sich durchweg nur der Hinweis, daß die Angemessenheit von den Umständen des einzelnen Falles abhängig sei.[1]) Damit ist jedoch für die Auslegung wenig gewonnen. Das Hinweggleiten über die Schwierigkeit, den Begriff der Angemessenheit näher abzugrenzen, läßt sich auch nicht damit rechtfertigen, daß eine solche Abgrenzung überhaupt nicht möglich sei. Im nachstehenden soll vielmehr gezeigt werden, daß gewisse Grundsätze in dieser Richtung sehr wohl aufgestellt werden können.

I. Indem § 326 den Gläubiger zum Rücktritt vom Vertrage oder zum Verlangen auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung erst dann für berechtigt erklärt, nachdem er dem anderen Teil zur Bewirkung der Leistung eine angemessene Frist gesetzt hat, verfolgt er den Zweck, dem säumigen Schuldner noch einmal die Möglichkeit zu eröffnen, seinen vertraglichen Verpflichtungen in einer auch den anderen Teil zur Vertragserfüllung verbindenden Weise nachzukommen. Hieraus folgt ohne weiteres, daß die von dem Gläubiger zu bestimmende Frist so reichlich bemessen sein muß, daß innerhalb derselben der Schuldner zur Erfüllung des Vertrages auch tatsächlich imstande ist. Im allgemeinen wird der Gläubiger davon ausgehen dürfen, daß der in Verzug geratene Schuldner die ihm obliegende Leistung zur Zeit der Bestimmung der Nachfrist bereits im großen und ganzen vollständig bewirkt hat und nur noch mit Teilen derselben im Rückstande ist. Er wird demnach dem § 326 Genüge tun, wenn er seinem Schuldner eine Frist bestimmt, welche zur Vollendung einer im wesentlichen erfolgten Leistung ausreicht. Sache des Schuldners ist es, gegenüber einer solchen Fristsetzung unverzüglich darauf hinzuweisen, daß er mit seiner Leistung weiter im Rückstande ist, als Gläubiger nach den ihm bekannten Umständen des Falles annehmen konnte, oder daß er die Bewirkung der Leistung überhaupt noch

[1]) Planck, Anm. 2 zu § 250; Staudinger, Anm. 4 zu § 250; Oertmann, Anm. 3 zu § 250; Neumann, Vorbem. vor § 186 Anm. 4 f.

nicht in Angriff genommen hat. Versäumt es der Schuldner, den Gläubiger darauf aufmerksam zu machen, so wird er sich nicht nachträglich darauf berufen können, die Frist sei eine unangemessen kurze gewesen, Gläubiger sei daher zum Rücktritt vom Vertrage oder zum Verlangen auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung nicht berechtigt. Weist dagegen der Schuldner seinen Gläubiger darauf hin, daß er mit der Bewirkung der Leistung ungewöhnlich weit im Rückstande ist, so wird Gläubiger für verpflichtet zu erachten sein, eine größere Frist zu gewähren, welche zur nachträglichen Bewirkung der rückständigen Leistungen ausreicht. Unter Umständen, wenn der Schuldner überhaupt noch keine Schritte zur Erfüllung getan hat, wird hiernach der Gläubiger gehalten sein, dem Schuldner nachträglich noch eine volle Erfüllungsfrist zu gewähren. Die gegenteilige, vom ROHG.[1]) bei Auslegung des Art. 356 des alten HGB. und neuerdings vom OLG. Darmstadt[2]) vertretene Auffassung, der Gläubiger brauche niemals eine volle Erfüllungsfrist zu gewähren, erscheint nicht zutreffend, da die Setzung einer Nachfrist, innerhalb deren die rückständige Leistung überhaupt nicht bewirkt werden kann, eine unnütze Maßnahme wäre. Gegen die Gefahr, auf diese Weise ungebührlich lange beim Vertrage bestehen bleiben zu müssen, wird dem Gläubiger, wenn auch nicht überall, so doch in vielen Fällen Abs. 2 § 326 und das hier gewährte Recht zur sofortigen Geltendmachung der im Abs. 1 § 326 bezeichneten Rechte Schutz gewähren.

II. Wie oben ausgeführt, muß die von dem Gläubiger zu bestimmende Frist so reichlich bemessen sein, daß innerhalb derselben der Schuldner zur Erfüllung des Vertrages auch tatsächlich imstande ist. Ob eine solche Möglichkeit für den Schuldner besteht, richtet sich im allgemeinen nach den persönlichen Verhältnissen des letzteren. Wer mit einem kleinen Handwerker einen Werkvertrag auf Anfertigung einer Maschine abschließt, kann nicht verlangen, daß dieser ebenso schnell arbeitet wie ein großer Fabrikant, welcher mehrere hundert Arbeiter beschäftigt. Er wird auch nicht fordern können, daß der kleine Handwerker über den Rahmen seines Betriebes erheblich hinausgehende Anstrengungen macht, um die von ihm geschuldete rückständige Leistung zu bewirken, daß er z. B. eine große Zahl neuer Arbeiter einstellt oder Hilfsmaschinen anschafft. Immerhin wird der in Verzug geratene Schuldner für verpflichtet zu erachten sein, auch außerordentliche Bemühungen zum Zwecke der Vertragserfüllung zu machen, soweit solche sich im Rahmen seines Betriebes halten, und der Gläubiger wird seiner Fristsetzung eine solche Verpflichtung des Schuldners zugrunde legen dürfen.

Rechtsanwalt Dr. Kaufmann, Hannover.

Erbschaftssteuern im Auslande. Die S. 793 d. Bl. vom Privatdoz. Dr. Neubacker enthaltenen Angaben über die englischen Erbschaftssteuern sind nicht zutreffend. Die dort aufgezählten Steuersätze sind die Sätze, nach welchen vor 1881 die Anfallsteuern (Legacy Duty und Succession Duty) berechnet wurden. Im Jahre 1881 wurde für Verwandte der auf- und absteigenden Linie die Legacy Duty beseitigt, und die entsprechende „Succession Duty“ ist durch die Finance Act 1894 aufgehoben; demnach entrichten Nachkömmlinge und Vorfahren nicht die von dem Verf. in Betracht gezogenen Steuern; dagegen hat er aber die jetzt weit wichtigere Nachlaßmassensteuer, die ohne Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrads der Erben und Vermächtnisnehmer von dem Gesamtnachlaß erhoben wird, nicht in Betracht gezogen. Diese Nachlaßmassensteuer, die bereits 1779 vor den Anfallsteuern eingeführt wurde, hieß bis 1894 „Probate Duty“ und wird seitdem als „Estate Duty“ bezeichnet. Sie ist eine Progressivsteuer, deren Satz sich nach dem Werte des Nachlasses richtet und die, soweit es sich um die höheren Beträge handelt, neuerdings (1907) wieder erhöht wurde. Die Sätze steigen jetzt bis zu 10 %; bei Nachlässen, deren Wert 1 Million £ überschreitet, wird für den überschießenden Betrag ein noch höherer Satz, der bis zu 15 % ansteigt, erhoben. Bei großen Nachlässen, die Fremden oder entfernten Verwandten zufallen (bei welchen also neben der „Estate Duty“ noch eine Anfallsteuer zu dem Satze von 10 % zu bezahlen ist), ist daher eine Gesamtbesteuerung, die 20 % des Wertes des Nachlasses überschreitet, nicht unmöglich.[1])

Barrister at law Dr. Schuster, London.

Kann der Wucherer das von ihm Geleistete zurückverlangen? Schon oft ist in der Literatur zu dieser erst durch Einführung des BGB. entstandenen Streitfrage Stellung genommen worden, ohne daß sie vollständig geklärt ist. Während die meisten Kommentatoren der Meinung sind, daß der Wucherer das von ihm auf das Wuchergeschäft Geleistete vom Bewucherten zurückfordern kann, stehen Dernburg[2]), Ecclus[3]) und Neubecker[4]) auf dem entgegengesetzten Standpunkt. Letztere wollen die Klage aus ungerechtfertigter Bereicherung nicht zulassen, da § 817 BGB. analog anzuwenden sei. Das Reichsgericht hat meines Wissens bis jetzt zu dieser Frage noch nicht Stellung genommen. Daraus möge man aber nicht schließen, daß solche Fälle zur Seltenheit gehören. Der Grund liegt vielmehr darin, daß der Wucherer mit Rücksicht darauf, daß ein solches wucherisches Geschäft ihn der strafrechtlichen Verfolgung aussetzt, ferner der Rückforderungsanspruch in der Literatur bestritten ist, regelmäßig geneigt ist, auch einen für ihn ungünstigen Vergleich einzugehen, um nicht alles aufs Spiel zu setzen.

An einem mir kürzlich in der Praxis vorgekommenen Falle zeigt sich, zu welchen unmöglichen Konsequenzen die von Dornburg u. a. vertretene Ansicht führt.

Ein Wucherer hatte einem Kaufmann, der sich in Notlage befand, zur Fortführung seines Geschäftes Darlehen in Höhe von 10 000 M. gegeben, sich aber bei der Hingabe Wechselakzepte in Höhe von 15 000 M. unterschreiben lassen. Nach Dernburg könnte nun der Wucherer gegen den Bewucherten nicht einmal die ungerechtfertigte Bereicherung geltend machen, denn es soll die Rückforderung ausgeschlossen sein, weil dem Leistenden ein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last fällt. Dies kann unmöglich der Wille des Gesetzgebers sein. Das geht schon daraus hervor, daß in dem durch BGB. aufgehobenen Wuchergesetz v. 24. Mai 1880 ausdrücklich die Bestimmung enthalten war, daß der Wucherer das Geleistete zurückverlangen kann. Hätte das BGB. diesen Rechtssatz aufheben wollen, so hätte es sicher durch eine ausdrückliche Bestimmung das Gegenteil sanktioniert und nicht zugelassen, daß man durch analoge Anwendung von § 817 BGB. zu dem Gegenteil eines lange Rechtens gewesenen Rechtssatzes gelangt. Man bedenke nur die Konsequenzen für den Bewucherten. Dieser, der womöglich ohne das Darlehen des Wucherers seinen Geschäftsbetrieb mangels Kredit hätte einstellen müssen, hätte nicht nur den Vorteil gehabt, daß er durch das Darlehen einem

[1]) Entsch. Bd. 7, S. 392; Bd. 8, S. 81, S. 125; Bd. 13, S. 193.
[2]) Zit. nach Werneyer, Jahrb. d. Entsch. Jahrg. 3, zu § 326 Nr. 9.

[1]) Vgl. auch meinen Artikel im Arch. für öffentl. Recht Bd. 10 S. 141, Schäffle, Steuern Bd. 2 S. 420; Geyer: Württ. Ges. über Erbschaftsteuer S. 14; Conrade Handwörterbuch Bd. 3 S. 718 ff.
[2]) Lehrbuch Band 1, § 127.
[3]) 1903 S. 41 d. Bl.
[4]) 1902 S. 568 d. Bl.

Konkurs entgangen ist; nein, er hätte auch noch das beste und einträglichste Geschäft gemacht, da der Wucherer ja infolge des Verstoßes gegen die guten Sitten das Geleistete nicht zurückfordern kann. Man müßte ja geradezu einem in Notlage Geratenen wünschen und raten, in die Hände eines Wucherers zu fallen. Daß das nicht der Zweck des Gesetzes sein kann, wird wohl allgemein anerkannt. Den Fehler, den die letztgenannten Autoren begehen, liegt darin, daß sie, wie Standinger[1]) mit Recht sagt, den § 817 „willkürlich interpretieren" bezw. analog anwenden. Sehen wir aber einmal genauer zu, wie dieselben den genannten Paragraphen anwenden, so wird bald klar, daß sie überhaupt den Rechtssatz, den § 817 aufgestellt hat, nicht analog anwenden, sondern die Ausnahme dieses Rechtssatzes. § 817 erklärt, daß der Empfänger einer Leistung, wenn er durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt, zur Herausgabe verpflichtet ist. Nach Satz 2 braucht der Empfänger ausnahmsweise das Empfangene nicht zurückgeben, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt. Allgemeiner Grundsatz ist, daß Ausnahmen streng zu interpretieren sind. Sie sind der analogen Rechtsanwendung entzogen. Abgesehen aber hiervon liegt im vorliegenden Falle überhaupt nicht ein dem Rechtssatz des § 817 entsprechender, wesentlich gleicher Tatbestand vor. Es handelt sich hier vielmehr um einen ganz andern Tatbestand. Der Empfänger läßt sich überhaupt keinen Verstoß gegen die guten Sitten zuschulden kommen. Dies ist aber die Voraussetzung für die Anwendung des § 817. Demnach kann von einer analogen Anwendung der Ausnahme des § 817 überhaupt keine Rede sein. Aus diesem Grunde muß, da keine dem Art. 3 des Wuchergesetzes entgegengesetzte Bestimmung in das BGB. aufgenommen ist, m. E. daran festgehalten werden, daß der vor 1900 geltende Rechtssatz, daß der Wucherer das Geleistete zurückfordern kann, auch heute noch gilt.

Rechtsanwalt Dr. Graff, Freiburg i. B.

Der Mißstand der Pfleger-Häufungen bei Erbauseinandersetzungen. Wer die häufigen Schwierigkeiten, willige Pfleger zu finden, mitempfindet, würde als eine wahre Wohltat für Publikum wie für Behörden eine gesetzliche Bestimmung des Inhalts begrüßen, daß ein und dieselbe Person mehrere Minderjährige, bei Erbauseinandersetzungen auch unter diesen, vertreten kann; es erscheint überraschend, wenn nicht wahre Schmerzensschreie darüber an die Oeffentlichkeit dringen, daß Behörden und Publikum einer leicht zu beseitigenden juristischen Konstruktion halber unnötig belästigt werden. Solange nicht gesetzgeberische Abhilfe erfolgt, um die man aus dem volkswirtschaftlichen Grunde der Zeitersparnng dringend und für möglichst bald bitten möchte, kann sich der Richter für die Normalfälle, wo überlebende Ehegatten mit den Kindern aus ihrer Ehe mit dem Erblasser, und die Kinder untereinander, auseinandergesetzt werden, nur durch folgende, viel Zeit und Papier beanspruchende Methode retten, die freilich bei größerem Kinderreichtum zugleich eine wahre Geduldsprobe, protokollarisch und vielleicht auch rechnerisch, bildet:

Man setzt zuerst den überlebenden Ehegatten mit der Gesamtheit seiner Kinder auseinander, indem man den Pfleger für die Kinder bestellt; dann entläßt man den Pfleger seines Amtes, mit Ausnahme für ein bestimmtes Kind, worauf nun dieses mit der durch den überlebenden Ehegatten vertretenen Gesamtheit seiner Geschwister auseinandergesetzt wird. Alsdann entläßt man ihn auch für dies Kind und verpflichtet ihn nun für das nächste, und so fort bis zum vorletzten Kinde, wo sich dann nur zwei gesetzmäßig Vertretene gegenüberstehen.

Wer sich zu diesem Verfahren noch die Protokollierung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts usw., sowie gegebenenfalls die der nachlaßgerichtlichen Bestätigung hinzudenkt, wird sich in die Amtsbefriedigung der expedierenden Beamten und die Seelen der handelnden Personen hineinversetzen können, und doch könnte der Gesetzgeber so leicht abhelfen (natürlich für Fälle, wo keine Kollisionen der Interessen stattfinden).

Es ist zu hoffen, daß eine Abänderung angestrebt wird, umsomehr als freiwilliges Uebernehmen von solchen Aemtern wie Pflegschaften nach den täglichen Erfahrungen der Gerichte bei den erschwerten Erwerbsverhältnissen immer seltener und Zeitersparnis immer wertvoller wird.

Assessor von Bloedau, Dresden.

Ein Redaktionsfehler im BGB.? Wenn der Eigentümer eines mit einer Brief-Hypothek belasteten Grundstücks den Gläubiger nur teilweise befriedigt, kann er die Aushändigung des Hypothekenbriefes nicht verlangen. Dagegen ist der Gläubiger verpflichtet, die teilweise Befriedigung auf dem Briefe zu vermerken und diesen zwecks Grundbuchberichtigung oder Löschung oder zwecks Herstellung eines Teilbriefes für den Eigentümer vorzulegen; vgl. § 1145 Abs. 1 BGB.

Diese Verpflichtung des Gläubigers soll für Zinsen und andere Nebenleistungen nach § 1145 Abs. 2 nur beschränkt gelten, nämlich nur dann, wenn der Grundstückseigentümer sie für eine gewisse Zeit schon im voraus bezahlt hat. Wie lange dieser Zeitraum zu bemessen ist, sollte in der zit. Vorschrift zum Ausdruck gebracht werden. Tatsächlich ist dies aber nicht geschehen. Denn es heißt hier: „Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 gilt für Zinsen und andere Nebenleistungen nur, wenn sie später als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der Gläubiger befriedigt wird, oder dem folgenden Vierteljahre fällig werden." Danach soll also die Fälligkeit der Zinsen in Betracht gezogen werden, die in der Zeit nach Ablauf des Kalendervierteljahrs, in welchem der Gläubiger bezahlt wird, stattfindet, oder dem folgenden Vierteljahr. Das ist an sich ein Pleonasmus, da, was nach Ablauf des Kalendervierteljahrs an Zinsen fällig wird, mindestens in dem folgenden Vierteljahr (sicherlich aber noch später) fällig werden muß. Daß die Präposition „in" vor „dem Kalendervierteljahr" sich nicht zugleich auf „dem folgenden Vierteljahr" beziehen kann, ist klar: denn gerade die für eine Reihe von Jahren im voraus bezahlten Zinsleistungen sollten geschützt werden und dem Eigentümer sollte eine nochmalige Zahlung durch den Vermerk auf dem Hypothekenbriefe erspart bleiben. Zudem würde der Bedingungssatz zweimal dasselbe sagen, mag er grammatisch lauten: „später als in dem Kalendervierteljahr . . . oder später als in dem folgenden Vierteljahre fällig werden", oder mag er lauten: „später als in dem Kalendervierteljahr . . . oder in dem folgenden Vierteljahr fällig werden".

Richtig muß es m. E. heißen: Die Vorschrift gilt für Zinsen nur, wenn sie später als in dem Kalendervierteljahr, in welchem der Gläubiger befriedigt wird, und dem folgenden Vierteljahre fällig werden. Damit wird diese Vorschrift in Einklang gebracht mit den entsprechenden §§ 1123 Abs. 2, 1124 Abs. 2 und 1158 BGB. In letzterem mußte, der vorangegangenen Negation wegen (nicht später als), die Verbindung mit „oder" erfolgen. (§ 574 BGB.)

Assessor Dr. Kurt Wolff, Köln.

[1]) Kommentar, Allg. T. § 138 Anmerkung 4; ebenso Planck Kommentar § 138. Staub, HGB. § 346 Anm. 23.

Spruch-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Boyens, Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig.

Beweislast in betreff des Verschuldens bei außerkontraktlichen Ansprüchen. Der Beklagte hat auf der Hühnerjagd durch einen Schrotschuß den Kläger verletzt. Dies war nur dadurch möglich, daß die in der Patrone befindlichen Schrotkörner durch einen Klebstoff verbunden waren und dadurch die Tragkraft des Geschosses bis zu dem Standpunkt des Klägers hergestellt wurde. Die Vorinstanz weist die Klage ab, da Kläger nicht bewiesen habe, daß der Klebstoff bei Herstellung der Patrone infolge einer Fahrlässigkeit des Verklagten in dieselbe geraten; möglich sei, daß der Klebstoff zufällig, ohne vertretbares Versehen hineingekommen sei. RG. hebt auf und verweist zurück. Es sei wohl richtig, daß Kläger neben dem objektiven auch den subjektiven Tatbestand zu beweisen habe. Aber er genüge dieser Beweislast, wenn er einen Sachverhalt dartue, der, an sich betrachtet, nach dem regelmäßigen Lauf der Dinge zunächst die Folgerung rechtfertige, daß der eingetretene Unfall vom Beklagten verschuldet sei; Sache des Beklagten sei es demgegenüber alsdann, die etwaigen besonderen Umstände nachzuweisen, aus denen sich seine Schuldlosigkeit ergebe. Hier stehe fest, daß der Beklagte die Patrone selbst hergestellt habe, in der 25 bis 30 Schrotkörner durch ein Bindemittel zusammengehalten wurden, also daß der gefährliche Klebstoff durch ihn selbst in die Patrone gelangt sei. Wenn er diese Patrone verwandte, so liege darin zunächst eine schuldhafte Handlung bis zur Erbringung eines von dem Verklagten zu führenden Exkulpationsbeweises. (Urt. VI. 337/07 v. 15. Juni 1908.)

Eigentumsvorbehalt an Maschinen. Wann ist ein solcher für gültig zu erachten? § 93 BGB. 1. Klägerin verkaufte 1901 an die AG. „Schleswig-holsteinische Kokswerke" in Rade für einen Kaufpreis von mehreren hunderttausend Mark Maschinen und andere Gegenstände zur Erzeugung und Verteilung von elektrischer Kraft und elektrischem Licht mit Vorbehalt des Eigentums bis zur Vollzahlung. Die Gesellschaft geriet in Konkurs. Der Grundbesitz derselben, den die Beklagte beliehen hatte, wurde zwangsweise versteigert und ihr zugeschlagen. Infolge Einspruchs der Klägerin war aber die Zwangsvollstreckung in die gedachten Maschinen eingestellt. Sie sind der Beklagten nur zugeschlagen, soweit die Zwangsvollstreckung in die Maschinen demnächst rechtskräftig festgestellt werde. Die Klägerin beantragt, dieselbe wegen des ihr vorbehaltenen Eigentums für unzulässig zu erklären. Die Vorinstanz hatte die Klage abgewiesen. RG. weist die Revision zurück. Die in Rede stehende Fabrik liegt am Audorfer See (durch den der Kaiser-Wilhelm-Kanal hindurchführt). Die Entlöschung der Kohlen, deren Wäsche, die Zerkleinerung des Koks und deren Verladung geschieht durch elektrische Kraft. Die elektrische Zentrale ist ein für sich allein bestehendes Gebäude, wo die elektrischen Maschinen und die zur Erzeugung elektrischer Kraft dienenden Gasmotore aufgestellt sind. Von dieser Zentrale erfolgt die Verteilung der elektrischen Kraft teils durch Motore zum Zweck des Antriebs in den einzelnen Betrieben, teils durch Umformer zu Zwecken der Beleuchtung, die für das gesamte Werk geliefert wird. Alle Maschinen sind durch Schrauben mit den gemauerten Fundamenten verbunden. Die Schalttafeln sind mit den Mauern und die Sicherungen, Ausund Umschalter, die Messer, Indikatoren und Zähler mit den Tafeln durch Schrauben verbunden. Die Kabel sind mit den Fundamenten, die Beleuchtungsanlagen durch Rollen, Schrauben usw. mit den Wänden verbunden. Der Senat erklärt zunächst, daß er trotz der Widersprüche in der Literatur an seiner mit den früheren Entscheidungen des V. Senats konformen Rechtsprechung festhalten müsse, obwohl er nicht verkenne, daß zu beachtende Gegengründe geltend gemacht seien, die er indessen für durchschlagend nicht halten könne. Er erwähnt, daß auch in der Verkehrswelt keineswegs allein der Standpunkt des Maschinenfabrikanten vertreten werde. In dieser Beziehung weist er namentlich hin auf die Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin, 30. Jahrg. (1907), Nr. 9 S. 254. Sie halte eine Aenderung der Rechtsprechung oder der Gesetzgebung nicht für gerechtfertigt, während der Deutsche Handelstag die abfällige Kritik der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht billige, wohl aber ein Einschreiten der Gesetzgebung verlange, weil die jetzt notwendige Entscheidung der Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts von Fall zu Fall sämtliche Interessen schädige. Die Entscheidung von Fall zu Fall sei notwendig, weil § 98 BGB. nicht ausspreche, daß die Maschinen in der Regel nur Zubehör seien. Die Bestandteilseigenschaft setze das Vorhandensein eines einheitlichen körperlichen Gegenstandes voraus, zu dessen Teilen (Bestandteilen) der betreffende Gegenstand gehöre. Es sei also eine unmittelbare körperliche Verbindung erforderlich, die eine lose oder leicht lösliche sein könne. Der Grund und Boden, das Gebäude und die Maschinen müssen zusammen diejenige einheitliche Sache (Fabrik) bilden, als deren Bestandteile die Maschinen erscheinen. Als Zubehör können die Maschinen nur dann gelten, wenn sie „ihre individuelle Selbständigkeit als bewegliche Sache bewahrt haben" (Urteil des V. Sen., Gruchot Bd. 50, 92), d. h. also nur dann, wenn sie auch nach ihrer Verbringung in die Fabrik selbständige, bewegliche Sachen geblieben seien, § 97 BGB. Bei der Frage, ob dies der Fall, seien auch bestehende Verkehrsanschauungen zu berücksichtigen, aber nur solche, die sich bei allen an dem betreffenden Zweig des Verkehrslebens beteiligten Kreisen einheitlich herausgebildet hätten, hier also auch in den Kreisen der Realberechtigten. Ueber die Frage, wann die Maschinen wesentliche Bestandteile der Fabrik seien, werde auf die früheren Entsch., insbes. des V. Sen. v. 2. März 1902 (Entsch. Bd. 50 S. 241 ff.), verwiesen. Die neueren Entsch. des V. Sen. (bes. v. 2. Nov. 1907, Entsch. Bd. 67, 30) gäben keine Veranlassung, das Plenum anzurufen. Denn es seien darin, wie der V. Sen. am Schluß der zit. Entsch. sage, neue Rechtsgrundsätze nicht aufgestellt. Wäre dies geschehen, so hätte der V. Senat eine Plenarentsch. herbeiführen müssen. Wende man vorstehende Grundsätze an, so habe die Vorinstanz richtig entschieden. Es sei namentlich nicht verkannt, daß es für die Frage, ob die Maschinen Bestandteile seien, nicht auf das Fabrikunternehmen, die Fabrikanlage im ganzen, ankomme, denn die Vorinstanz betone ausdrücklich, die Rader Kokswerke kämen hier als die „körperliche Sache", deren Bestandteile zu ermitteln seien, in Betracht, die gelieferten Maschinen und Gegenstände seien Bestandteile dieser Werke als eines körperhaften Gegenstandes. Darin liege zweierlei: erstens, daß die Maschinen nach ihrer Verbindung nicht selbständige bewegliche Sachen geblieben seien, zweitens, daß, soweit die Rader Werke in einzelne selbständige Teile (Gebäude, Anlagen, Krane usw.) zerfallen, die gelieferten Maschinen und Gegenstände Bestandteile dieser einzelnen Teile geworden seien. Gegen beides sei nichts zu erinnern. Die Vorinstanz betone auch erst nach Feststellung der Bestandteileigenschaft bei der Frage, ob wesentliche Bestandteile vorliegen, die wirtschaftliche Einheit (Entsch. Bd. 63 S. 172, 173) der elektrischen Anlage mit der übrigen Anlage. Hier komme diese mit Recht in Betracht, da es darauf ankomme, ob bei einer Trennung eine Entwertung der einzelnen Teile stattfinde. Dies sei hier der Fall, da das besondere Gepräge der Rader Werke darin bestehe, daß ein Teil der Abgase aus den Koksöfen zur Erzeugung der elektrischen Energie verwendet werde, die dann wieder teils zu Kraft-, teils zu Belenchtungszwecken diene. Demnach sei es richtig, daß

eine Trennung nicht nur das Wesen des Ganzen, sondern auch der einzelnen Teile ändern würde. Diese wirtschaftliche Einheit erstrecke sich notwendig auf die einzelnen selbständigen körperlichen Teile (Gebäude usw.), aus denen die elektrischen Anlagen nicht losgelöst werden könnten, ohne deren Wesen zu verändern. Wenn die Vorinstanz endlich der Ersatzmöglichkeit keine Bedeutung beimesse, so entspreche dies den Entsch. RG. Bd. 62, 409, Bd. 63 S. 420. (Urt. VII 411/07 v. 29. Mai 1908.)

2. In einem zur Fabrikation von Fleischwaren und Wurst bestimmten Gebäude ist auf einem zu diesem Zweck hergestellten Fundament ein Gasmotor mit Sauggasanstalt aufgestellt und mit leicht lösbaren Fundamentschrauben mit diesem verbunden. Die Klägerin hat dem Besitzer dieser Fabrik H. diesen Motor mit Zubehör geliefert und sich bis zur Vollzahlung des Kaufpreises das Eigentum vorbehalten. Nach Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des H. fordert sie Absonderung und Herausgabe des Motors nebst Zubehör; Vorinstanz weist auf Grund des § 93 BGB ab, weil durch die Verbindung des Motors mit dem Gebäude ein neues einheitliches Ganzes, nämlich die aus dem Gebäude und dem Motor (mit den Maschinen) bestehende Fleischwaren- und Wurstfabrik, gebildet worden sei, deren Bestandteil der Motor sei. RG. hebt auf und verweist zurück. In Anlehnung an das Urt. des V. Sen. v. 2. Nov. 1907, Entsch. Bd. 67 S. 30, und zwei neuere Entsch. dess. Senats v. 26. Febr. 1908 und 25. April 1908 wird ausgeführt: Eine Maschine, die für einen Fabrikationsbetrieb (Fabrik in diesem Sinn) von wesentlicher Bedeutung sei, könne doch nur dann als wesentlicher Bestandteil des Fabrikgebäudes (Fabrik in diesem Sinn) angesehen werden, wenn sie durch die Art ihrer Verbindung oder (falls diese eine nur lose sei) durch ihre besondere Anpassung an die bauliche Beschaffenheit oder an die Zweckbestimmung des Fabrikgebäudes einen Teil desselben ausmache und ihre Selbständigkeit verloren habe, derart, daß sie nach der Verkehrsauffassung mit diesem als eine und dieselbe Sache gelte. Dagegen reiche der Umstand, daß eine Maschine zum Betrieb einer Fabrik diene und als Teil des Fabrikunternehmens von wesentlicher Bedeutung für den Betrieb, auch mit dem Gebäude lose verbunden sei, für sich allein nicht aus, um die Eigenschaft der Maschine als wesentlichen Bestandteils des Gebäudes zu begründen. Denn auch ein bloßes Zubehör könne für den Fabrikbetrieb wesentlich sein (§ 98 BGB.). Die Trennung eines mit der Fabrik nur lose verbundenen und beliebig durch eine andere ersetzbare Maschine von der Art einer Marktware könne weder für das Fabrikgebäude noch für die Maschine von wesentlichem Nachteil sein. Denn nach wie vor bleibe das Fabrikgebäude zur Aufnahme einer solchen Maschine und diese zu gleichem Zweck verwendbar. Eine geringfügige Wertminderung durch die Trennung bleibe nach § 93 außer Betracht. Das Berufungsgericht habe diese Grundsätze nicht beobachtet und müsse auf Grundlage derselben neu aus § 93 prüfen und auch, was bisher überhaupt nicht geschehen, aus § 94 BGB. (Urt. II. 51/08 v. 26. Juni 1908.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmer, Leipzig.

Zurückweisung ungeeigneter Fragen. Der Angeklagte legte der Zeugin A die Frage vor, ob sie mit dem — auf Grund des § 56 Nr. 3 StrPO. unbeeidigt gebliebenen — Zeugen B in anderen Beziehungen stehe als den eines Vermieters zum Mieter, und ob sie und B sich duzen. Damit wurde, wie das Sitzungsprotokoll ergibt, die Befragung der Zeugin nach einem Geschlechtsverkehr mit B beabsichtigt. Das Gericht hat die Fragen als „ungeeignet" abgelehnt, weil nicht erkennbar sei, inwiefern ihre Beantwortung für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Zeugin erheblich sein könnte. Die Begründung läßt ersehen, daß beide Fragen deswegen zurückgewiesen worden sind, weil sie das Gericht als für die Entscheidung der Schuldfrage bedeutungslos erachtete. Eine so begründete Ablehnung verstößt jedoch gegen § 239 Abs. 2 und § 240 Abs. 2 StrPO. Das den Prozeßbeteiligten zustehende Fragerecht wird nicht durch die tatsächliche Unerheblichkeit der gestellten Fragen ausgeschlossen (Entsch. in Str. Bd. 21 S. 236). Allein der Beschluß bringt ferner zum Ausdruck, daß die Beantwortung der gestellten Fragen, gleichviel wie sie ausgefallen wäre, die Glaubwürdigkeit der Zeugin A nach Ansicht des Gerichtes unberührt gelassen, das Ergebnis der Beweiswürdigung also nicht beeinflußt haben würde. Das angegriffene Urteil beruht demnach auf dem erwähnten Prozeßverstoße nicht. (Urt. II 395/08 vom 19. Mai 1908.)

Freies Ermessen bei der Strafzumessung. Der Angeklagte ist wegen schweren Diebstahls im strafschärfenden Rückfalle verurteilt worden. Die Ausführungen des Urteils über die Strafzumessung geben zu Bedenken Anlaß. Nach Anführung von Straferschwerungsgründen wird dort gesagt: „Diese Gründe waren bestimmend, über die ordentliche Strafe, die nach § 244 Abs. 1 StrGB. 8 Jahre 6 Monate Zuchthaus betragen würde, hinauszugehen, so daß eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren für angemessen erachtet wurde." Nach der Fassung dieser Stelle muß angenommen werden, daß die Strafkammer hier einen Rechtssatz aufstellen wollte, wonach auf das rechnerische Mittel des Strafrahmens von 2 bis 15 $(2 + 6^1/_2)$ Jahren zu erkennen wäre, wenn nicht tatsächliche Strafzumessungsgründe eine Abweichung nach oben oder unten angezeigt erscheinen lassen. Ein solcher Rechtssatz besteht nicht. Der Richter hat nach dem Willen des Gesetzes die für den einzelnen Fall gebotene Strafe unter Berücksichtigung und Abwägung der für die Strafzumessung in Betracht kommenden Umstände innerhalb des vorgeschriebenen Strafrahmens nach freiem Ermessen zu bestimmen. Es ist rechtsirrtümlich und widerspricht dem Geiste des Gesetzes, wenn er dabei rein rechnerisch das Mittel des angedrohten Strafrahmens ziehen, dieses kraft des Gesetzes zunächst als maßgebend und sich hieran bei der Strafzumessung, sei es nach oben oder unten, irgendwie für gebunden erachten wollte. Das angegriffene Urteil mußte deshalb hinsichtlich der Strafzumessung aufgehoben werden. (Urt. I 380/08 v. 23. Mai 1908.)

Urkundenfälschung. Rechts- und beweiserhebliche Privaturkunde. Die mit Otto A . . unterschriebene Eintragung in der Tageskladde des Heiratsvermittlers B vom 8. Oktober 1907 konnte ohne Rechtsirrtum als beweiserhebliche Privaturkunde erachtet werden. Sie war für den Beweis des Auftrags zur Heiratsvermittelung erheblich. Nach § 656 BGB. wird zwar durch das Versprechen eines Lohnes für den Nachweis der Gelegenheit zur Eingehung einer Ehe oder für die Vermittelung des Zustandekommens einer Ehe eine Verbindlichkeit nicht begründet. Aber das auf Grund des Versprechens Geleistete kann nicht deshalb zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. Jener Eintrag konnte also für den Ausschluß eines Rückforderungsrechts beweiserheblich werden. Das an die Polizeibehörde gerichtete, mit Otto A . . unterzeichnete Schreiben, das die Mitteilung enthielt, daß der Schreiber sich mit Emma C verlobt habe, war für den Beweis des Verlöbnisses und der aus einem solchen folgenden Rechtsverhältnisse (§§ 1298 ff. BGB.) erheblich, deshalb gleichfalls eine rechts- und beweiserhebliche Privaturkunde im Sinne des § 267 StrGB. (Urt. II. 360/08 v. 26. Mai 1908.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Magnus, Berlin.

Genießen französische Staatsangehörige für Erzeugnisse des Kunstgewerbes, welche in Deutschland nicht als Geschmacksmuster geschützt sind, den Schutz des älteren Kunstschutzgesetzes v. 9. Jan. 1876? Das LG. I. Berlin hatte diese Frage bejaht, da nach Art. 4 der Berner Uebereinkunft der Eintragungszwang zu den „Bedingungen und Förmlichkeiten" gehöre, für welche das Ursprungsland maßgebend sei. Das Kammergericht hat die Frage aus folgenden Gründen verneint: Die Berner Uebereinkunft betreffe nur Werke der Literatur und Kunst. Für die Frage, was ein Werk der Kunst sei, entscheide nicht der Umstand, daß ein Werk des Kunstgewerbes ästhetisch

als Kunstwerk anzusprechen sei, sondern ob es juristisch als Objekt des Kunstschutzes oder des Geschmacksmusterschutzes anzusehen sei. Maßgebend für die rechtliche Natur des Geistesproduktes sei nicht das Recht des Ursprungslandes, sondern das deutsche Recht. Im Sinne der Berner Uebereinkunft seien nur subjektive Voraussetzungen für den Eintritt des Schutzes zu verstehen. Die Frage, welche Kunstgattung objektiv darunterfalle, sei nach allgemeinen Grundsätzen zu entscheiden. Der oberste dieser Grundsätze sei, daß der Ausländer hinter dem Inländer nicht zurückstehen soll, nicht aber, daß dem Ausländer größere Rechte wie dem Inländer gewährt werden sollen. Für den Umfang des Schutzes müsse das Recht maßgebend sein, dessen Schutz begehrt werde. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergebe sich daraus, daß der Schutz des Geschmacksmusters in anderen internationalen Verträgen unabhängig von der Berner Uebereinkunft geregelt sei. (Urt. 10. U. 5035/05 v. 25. März 1908.)[1])

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

§ 235 StrGB. und Fürsorgeerziehung. Im Urteil v. 15. 10. 03 (E 37 S. 1 ff.) hat der dritte Strafsenat des Reichsger. ausgeführt, daß das pflegeelterliche Verhältnis, wenn es auf einer nach § 1666 BGB. getroffenen Anordnung des Vormundschaftsgerichts beruht, durch die das Kind zur Zwangserziehung untergebracht wird, als Elternverhältnis im Sinne des § 235 StrGB. anzusehen sei, da das Verhältnis durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts eine familienrechtliche Grundlage erhalten habe. Gegen diese Auffassung sind bereits in der Literatur Bedenken erhoben worden (vgl. Lindenberg in der DJZ. 1904 S. 1059 f., Galli ebenda 1905 S. 238, 1907 S. 1354, Frank StrGB. 5. Aufl. S. 369), ebenso in dem Urteile des ersten Strafsenats des Reichsger. 21. 2. 07 (E. 40 S. 93 ff.). Auch das Kammergericht hat nicht vermocht, sich der erwähnten Auffassung des RG. anzuschließen. Der Annahme, daß der Begriff der Eltern auch Fürsorgeerziehungsberechtigte umfasse, die an Stelle der Eltern treten, steht jedenfalls nicht nur der gewöhnliche Sprachgebrauch, sondern auch die Ausdrucksweise des Strafgesetzbuches selbst entgegen, das in § 174 Z. 1 die Erzieher neben den Adoptiv- und Pflegeeltern nennt. Durch Art. 34 Nr. VII EG. z. BGB. sind in § 235 StrGB. neben den Worten „ihren Eltern oder ihrem Vormunde“ noch die Worte „oder ihrem Pfleger“ eingeschaltet worden. Unter Pflegern können hier nur die Personen gemeint sein, die gemäß § 1909 des BGB. zu Pflegern bestellt sind. Eine Ausdehnung dieses Begriffes auf Lehrherren, bei denen ein Fürsorgezögling seitens der Erziehungsanstalt zum Zwecke der Ausbildung untergebracht wurde, ist daher nicht angängig. Wäre § 235 in so weitem Sinne zu verstehen, daß er alle Erziehungsleiter umfaßt, denen auf Grund einer vormundschaftsgerichtlichen Anordnung die Ausbildung oder Erziehung eines Zöglings durch den Vorstand einer Erziehungsanstalt anvertraut ist, so müßte die Rechtsgültigkeit des § 21 Preuß. Fürsorgeerz.-Ges. v. 2. Juli 1900 mit Rücksicht auf § 2 des EG. z. RStrGB. in Zweifel gezogen werden. (Beschl. 1. W. 45/08 v. 11. Juni 1908.)

Zeitliche Beschränkung des Branntweinausschanks für den Betrieb der Gastwirte und der Schankwirte. Eine PolV. bestimmt, daß Gast- und Schankwirte vom Beginn der Polizeistunde bis 8 Uhr morgens keinen Branntwein ausschenken dürfen, und fährt fort: „Ausgenommen von diesem Verbot sind nur die Gastwirte, die Bahnhofsrestaurateure und Postverwalter den Reisenden gegenüber.“ Der Angekl. ist Gast- und Schankwirt. In seinem Lokale hat ein Ortsfremder, der anscheinend zum Markte gekommen war, vor 8 Uhr morgens einen Schnaps erhalten und ist, nachdem er ihn getrunken, wieder fortgegangen. Die Strafkammer, die den Angekl. freigesprochen hat, ist der Ansicht, daß der Angekl. dem Ortsfremden, da er als Reisender anzusehen sei, vor 8 Uhr morgens geistige Getränke habe verabreichen dürfen. Es sei unerheblich, ob der Reisende zum Zwecke längeren Aufenthalts eingekehrt sei oder nicht. Die Revision der StAschaft. ist begründet. Die PolV. unterscheidet ausdrücklich zwischen Gastwirten, d. h. Personen, die bei sich gewerbsmäßig Gäste beherbergen, und zwischen Schankwirten, die zum Genuß auf der Stelle Getränke verabfolgen. Während letztere vor 8 Uhr morgens Branntwein an niemand ausschenken dürfen, ist dies den Gastwirten gegenüber den Reisenden gestattet, die in ihrer Gastwirtschaft Aufnahme gefunden haben. Wenn jemand sowohl Gastwirtschaft als auch Schankwirtschaft betreibt, dann betrifft die ihm in der PolV. gewährte Erlaubnis nur Reisende, die mit ihm in seiner Eigenschaft als Gastwirt in geschäftliche Verbindung getreten sind. Andere Personen, mögen sie auch Reisende sein, kommen nur als Gäste seiner Schankwirtschaft in Betracht. An solche darf er Branntwein während der beregten Zeit nicht verabfolgen. (Urt. 1. S. 465/08 v. 18. Juni 1908.)

[1]) Die Revision gegen dieses Urteil ist mangels Streitwertes als unzulässig verworfen worden. Der Einsender.

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV., VII. u. VIII. Senat.

Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Straßenreinigung durch ein städtisches Reinigungsinstitut. Ne bis in idem. Gemäß dem geltenden Ortsrecht ist der Kläger zur Reinigung der Straße vor seinen Grundstücken öffentlich-rechtlich verpflichtet. Eine ganz andere Frage ist, ob die Polizeiverwaltung gemäß der Polizeiverordnung v. 1. Febr. 1888 im Rechte war, ihn bei Vermeidung einer Exekutivstrafe von 30 M. aufzufordern, die Ausführung der städtischen Straßenreinigung bei dem städtischen Fuhrparke zu beantragen. Das war, soweit dabei die Frage in Betracht kommt, ob der Kläger öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, der Aufforderung Folge zu leisten, anzunehmen. Dies wird eingehend begründet, dann heißt es weiter: Schließlich kam es noch auf die Prüfung an, ob dem Kläger die Bestellung der Reinigung bei dem städtischen Fuhrparke bei Vermeidung einer Exekutivstrafe aufgegeben werden konnte. Der Kläger hält dies für unzulässig und mit den Grundsätzen, die sich aus der Regel ne bis in idem ergeben, unvereinbar. Die Polizeiverwaltung vertritt dagegen den Standpunkt, die Straßenpolizeiverordnung wolle nur die zur Reinhaltung der Straße erforderlichen tatsächlichen Maßnahmen bestimmen, ihr sei also stets dann genügt, wenn der städtische Fuhrpark die Reinigung vornehme, einerlei ob er es auf Grund einer Bestellung tue oder ohne eine solche. Die angefochtene Verfügung wolle die Bestellung, nicht die Reinigung selbst erzwingen, ihr Inhalt decke sich daher nicht mit dem der Vorschrift in der Straßenpolizeiverordnung. Letzterer Auffassung kann nicht beigetreten werden. Der § 55 dieser Verordnung bedroht jeden mit Strafe, der sich eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Straßenpolizeiordnung zuschulden kommen läßt; § 2 Abs. 2 gebietet den Anwohnern, die Reinigung durch den städtischen Fuhrpark vornehmen zu lassen. Um diesem Gebote nachzukommen, muß der Anwohner die Ausführung der Reinigung bei dem städtischen Fuhrparke beantragen (bestellen). Der Anwohner, der das unterläßt, handelt mithin dem § 2 Abs. 2 zuwider und macht sich nach § 55 strafbar. Das gleiche verlangt an sich die angefochtene Verfügung unter Androhung einer Exekutivstrafe. Dennoch hat der Gerichtshof die Androhung einer solchen als unzulässig nicht ansehen können. Es mag dahingestellt bleiben, ob nicht die sich mehrenden Bedenken neuerer Schriftsteller, zuletzt des Oberamtmanns Hofacker in seiner im Verwaltungsarchiv Bd. 14 S. 447 ff. veröffentlichten Abhandlung, dahin führen, die zu erheblichen Mißverständnissen und Unzuträglichkeiten Anlaß gebende bisherige Anwendung des Satzes ne bis in idem auf Exekutivstrafen ganz fallen zu lassen. Daß dieser Satz dann unanwendbar ist, wenn durch die polizeiliche Verfügung die Beseitigung der Fortdauer eines polizeiwidrigen Zustandes bezweckt wird, ist allgemein anerkannt (s. B. Entsch. des OVG. Bd. 5 S. 285 u. Bd. 23

S. 388 sowie Preuß. Verwaltungs-Blatt Jahrg. 20 S. 251). Im Anschlusse hieran muß dasselbe auch für einen Fall der vorliegenden Art angenommen werden. Durch die hier angedrohte Exekutivstrafe soll der Kläger veranlaßt werden, dadurch, daß er das städtische Straßenreinigungsinstitut in Anspruch nimmt, zwischen sich und der Stadtgemeinde ein dauerndes Verhältnis herzustellen. Das ist etwas von demjenigen Verschiedenes, dessen Tun oder Unterlassen die Straßenpolizeiordnung unter Strafe stellt. Es fehlt sonach das idem. (Urt. IV. 391 v. 27. Febr. 1908.)

Grunderwerbsteuer. Ist der Eigentumserwerb infolge Anfechtung nichtig, so kann er nicht Gegenstand der Grunderwerbsteuer sein. Wird im Verwaltungsstreitverfahren die Befreiung von der Steuer wegen Nichtigkeit des Erwerbes infolge Anfechtung geltend gemacht, so hat der Verwaltungsrichter incidenter zu entscheiden, ob der Vertrag infolge Anfechtung nichtig ist. Er ist auch nicht etwa an eine in Beziehung auf dieselbe Frage von dem Zivilrichter schon ergangene Entscheidung gebunden: noch weniger kann natürlich ein etwa in einem voraufgegangenen Zivilprozeßverfahren von dem Anfechtungsgegner abgegebenes Anerkenntnis für den Steuergläubiger bindend sein. Mit Recht hat deshalb der Vorderrichter sich der Prüfung der Frage unterzogen, ob der hier fragliche Eigentumserwerb infolge Anfechtung nichtig sei. (Urt. VII. 332 v. 2. März 1908.)

B. V. n. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Karsth, Berlin.

Einkommensteuersachen.

Einkommen aus nicht planmäßig bewirtschafteten Holzungen. Nach § 12 Abs. 5 EinkStGes., Fassung v. 19. Juni 1906, sind bei Waldstücken, die nicht nach einem forstmäßigen Plane bewirtschaftet werden, die Ergebnisse von Abtrieben nicht anzurechnen, wenn und soweit diese sich in einem Jahr auf mehr als den zehnten Teil des vorhandenen Holzes erstrecken. Durch diese Vorschrift hat, wie die Entstehungsgeschichte ergibt, nicht bloß die oberste Grenze für die Steuerpflichtigkeit der Ergebnisse der in einem Wirtschaftsjahre vorgenommenen Abtriebe bei planlos bewirtschafteten Waldstücken festgesetzt, sondern es hat zugleich bestimmt werden sollen, daß die Ergebnisse der Jahresabtriebe bis zum zehnten Teile des Wertes des vorhandenen Holzes in jedem Falle als steuerpflichtiges Einkommen anzusehen sind, ohne daß es wie sonst einer Untersuchung darüber bedarf, ob und inwieweit das abgetriebene Zehntel einen Eingriff in das Holzbestandskapital enthalten hat. Die Annahme des Beschwerdeführers, daß die Ergebnisse der Jahresabtriebe, falls sie mehr als ein Zehntel des gesamten Holzbestandes betragen, überhaupt steuerfrei sein sollen, steht mit dem Wortlaute des Gesetzes im Widerspruche. (Urt. V. Sen. III. 105 v. 15. Jan. 1908.)

Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

II. Senat.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Wachler, Dresden.

Ehefrauen sind in bezug auf den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes selbständig ausschließlich unter den im § 17 des Unterstützungswohnsitzgesetzes angegebenen Voraussetzungen. § 17 ist als Ausnahmebestimmung eng auszulegen. (Urt. II. 279 v. 4. Febr. 1907.)

Gehaltsansprüche von Gemeindebeamten. Ein nicht ordnungsmäßig entlassener Gemeindebeamter kann Gehaltsansprüche nur dann erfolgreich geltend machen, wenn er seinerseits zur fortgesetzten Dienstleistung bereit ist. (Urt. II. 327 v. 7. Febr. 1907.)

Kürzung vom Einkommen. Bei Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens können solche Ausgaben nicht gekürzt werden, welche zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen aus einer inzwischen weggefallenen Einkommensquelle verwendet worden sind. (Urt. II. 256 v. 7. Febr. 1907.)

Armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit ist ausgeschlossen, wenn eine dritte Person die Verpflegung des Armen freiwillig übernommen hat, auch zu deren Weitergewährung trotz eines bei der Armenbehörde von ihr eingereichten Unterstützungsgesuches gewillt und fähig ist. (Urt. II. 308 v. 25. Febr. 1907.)

Zur Frage der Steuerpflichtigkeit der an Genußscheininhaber verteilten Ueberschüsse einer Aktiengesellschaft in der Hand der letzteren. Eine allgemein gültige Begriffsbestimmung des Wortes „Genußschein" ist unmöglich; vielmehr kann der Charakter des durch einen solchen Schein verbrieften Rechts nur im Einzelfalle festgestellt werden, und es läßt sich nicht einmal behaupten, daß die Genußscheine nur in zwei Arten, nämlich als Verbriefung von Aktionär- oder Gläubigerrechten, denkbar seien. Bei der Prüfung, welcher rechtliche Charakter dem Genußschein zukommt, werden mithin im einzelnen Falle der Gesellschaftsvertrag, der Inhalt des Genußscheines und die Art seiner Entstehung berücksichtigt werden müssen. Steuerpflichtig sind hiernach die an Genußscheininhaber verteilten Ueberschüsse dann, wenn die Ausgabe der Genußscheine zu dem Zwecke erfolgt war, den Aktien größere Beweglichkeit zu verschaffen, und die Gesellschaft zur Erreichung dieses Zweckes lediglich die Art der Gewinnverteilung gegen früher geändert hatte; solchenfalls erscheinen die Zahlungen, die aus der Gesellschaftskasse auf die Genußscheine und die damit zusammenhängenden Gewinnanteilscheine geleistet werden, als Zahlungen an die Aktionäre, da diese einst die neue Geschäftseinrichtung gebilligt und der Gesellschaft entsprechenden Zahlungsauftrag erteilt haben. Dagegen ist eine Besteuerung ausgeschlossen, wenn die Genußscheine an die Stelle amortisierter Aktien getreten sind, also nicht abgetretene Mitgliedsrechte verbriefen, sondern wirtschaftlich eine Abfindung für untergegangene Mitgliedsrechte bedeuten. (Urt. II. 343 und 341 v. 14. März und 5. April 1907 verb. mit Urt. II. 150 und 90 v. 20. Okt. 1902 und 18. Mai 1905.)

Landgericht Breslau.

Mitgeteilt von Landgerichtsrat Hoffmann, Breslau.

Internationalrechtliche Zuständigkeitsfragen in Fürsorgeerziehungssachen. Die preußische Staatsangehörige L. hatte 1893 einen unehelichen Sohn Reinhold geboren. Nach dem Tode ihres Vaters, 1904, ist sie in ihrem damaligen Wohnorte Leipzig zum Vormunde ihres Sohnes bestellt worden. Sie hatte einen anderen als dessen Erzeuger geheiratet, lebte aber getrennt von ihrem Ehemanne in einer anderen sächsischen Stadt, als der in dem preußischen Orte F. in Lehre stehende Reinhold L. im Dezember 1907 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Nachdem der Mündel die Strafe in W. angetreten hatte, stellte der Landrat den Antrag auf Fürsorgeerziehung bei dem Amtsgericht F.; dieses gab aber die Sache an das Amtsgericht W. ab, das wieder nach Einleitung des Fürsorgeerziehungsverfahrens die Sache (auch zuständigkeitshalber) an das Amtsgericht B. abzugeben versuchte, wohin die Mutter inzwischen übergesiedelt war. Als das Gericht mit der Angelegenheit befaßt wurde, war W. der Aufenthaltsort des Reinhold L. Er teilte zwar den Wohnsitz seines Stiefvaters[1]) (§§ 10¹, 11¹ BGB.). Dies war aber ein ausländischer. In Preußen war ferner eine Vormundschaft über ihn nicht anhängig (§ 43² RFrG.). Wie nämlich die Grundsätze des internationalen Privatrechts auch im Verhältnis der Bundesstaaten untereinander in den den Landesgesetzen vorbehaltenen Materien anzuwenden sind (KG. 5. April 1906 Johow 32 A 23, 26 h. Art. 7 ff. EG. z. BGB., 8. Spruchsammlung der DJZ.), so ist „Inland" in Art. 23 EG., wie in § 36 verb. m. 43¹ RFrG. jeder Bundesstaat im Verhältnis zu einem anderen.[2]) Und in § 43² kommt damit sinngemäß im Hinblick auf das maßgebende Personalstatut der Staatsangehörigkeit nur ein inländisches Gericht in Frage. Das AG. W. war danach allein zuständig. (Beschl. VI v. 14. Juli 1908.)

[1]) Auf dessen Staatsangehörigkeit kam es nicht an, weil die Verheiratung nur für die Ehefrau, nicht aber für ihre nichtlegitimierten Kinder die Staatsangehörigkeit des Mannes begründet (Reger, Entsch. 11, 418).

[2]) Vgl. Wachler, RFrG. A. 1 zu § 43.

Literatur-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Zivilrecht und -Prozeſs.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Zivilsachen. Gesammelt, bearbeitet und herausg. in Verb. mit Assessor E. Friedrichs, Amtsrichter Dr. C. Heinrici, Assessor Dr. Th. Olshausen von Justizrat Dr. Hugo Neumann. I. BGB. In Lieferungen. 1908. Berlin, Vahlen. Etwa 130—150 Druckbogen à 28 Pf.

Beabsichtigt wird von den Verfassern, die bis jetzt in einer Anzahl von Sammelwerken erschienenen Entscheidungen des Reichsgerichts zusammengefaßt und geordnet vorzulegen, um sie für das Studium und die Rechtsprechung zu verwerten. In der Anlage erinnert das Werk an die Entscheidungen des Obertribunals von Rehbein, die Bearbeitung ist indes eine selbständige. Geordnet sind die Entscheidungen nach dem System des BGB. Wiedergegeben werden die wichtigeren im vollen Umfange, und zwar so, daß zu den einzelnen Paragraphen zunächst unter fortlaufenden Buchstaben für jede Entscheidung die in ihr behandelten Fragen angegeben werden, und alsdann, immer unter dem entsprechenden Buchstaben, die Fundstellen folgen, darauf ein kurzer Tatbestand gegeben und nunmehr die Entscheidung in ihrer Begründung mitgeteilt wird. Das übrige Material wird in Form von Anmerkungen behandelt. Gebracht werden, was zu billigen ist, nur Entscheidungen, selbständige Literaturangaben und Erörterungen werden nicht gegeben. Plan und Durchführung sind vortrefflich. Die Mitteilung von abstrakten, aus Entscheidungen des Reichsgerichts entnommenen Rechtssätzen, die sich in manchen Zeitschriften findet, ist von keinem oder doch nur geringem Wert, denn die Wiedergabe solcher Sätze, auch wenn sie an sich richtig ist, bietet leicht Anlaß zu Mißverständnissen, und von wirklichem Nutzen ist der Abdruck von Entscheidungen nur, wenn zugleich die konkreten Tatsachen mitgeteilt werden, an denen der in Frage stehende Rechtssatz entwickelt wird. Das aber haben die Verfasser stets getan; auch die Anmerkungen bringen die Entscheidungen so, daß der zu Grunde liegende Tatbestand genügend erkennbar ist. Die Einordnung der Urteile ist geschickt, auf die Behandlung verwandter Fragen ist zutreffendenfalls durch Hinweise aufmerksam gemacht (vgl. z. B. S. 119 Note 1), die Darstellung des Tatbestandes ebenso wie die Auszüge in den Anmerkungen zeugen von Umsicht und Sorgfalt. Das Werk bietet danach eine dankenswerte Uebersicht und verdient, empfohlen zu werden.

Senatspräsident beim Reichsgericht Dr. Planck, Leipzig.

Die gerichtliche Erbteilung nach deutschem Rechte. An Beispielen dargestellt von Amtsgerichtsrat J. Marcus. 1907. Berlin, L. Marcus. Geh. 2,40.

Das Buch stellt sich die Aufgabe, das für die Nachlaßteilung, sowie für die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtgutes der Gütergemeinschaft nach §§ 86—99 FGG. geltende Verfahren mittels Vorführung von 8 geschickt gewählten Beispielen darzustellen. Die Fälle veranschaulichen gleichzeitig die verschiedenen Arten, in denen das Gericht mit einer Nachlaßteilung befaßt werden kann: Vermittelung durch das Nachlaßgericht; Ueberweisung an einen Notar und bloße Beurkundung durch das Nachlaßgericht. Die Fälle und deren Verarbeitung verraten praktischen Blick und Verständnis für die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs; besonders treten in der Darstellung die charakteristischen Neuerungen des Verfahrens: die Versäumnisfolgen, sowie Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Erbteilungsplans hervor. Welche Erklärungen der Erben im Versäumnisverfahren ergänzt werden können, findet im Anschluß an die neueste Rechtsprechung eingehende Erörterung. Auf kompliziertere und schwierigere materielle Fragen der Nachlaßteilung geht Verf. nicht ein; dies würde über den Zweck, das Verfahren zu schildern, hinausgehen. Vermöge der erschöpfenden Behandlung des Verfahrens wird das Buch dem Praktiker sich als nützlich erweisen.

Justizrat Henschel, Breslau.

Das Urheberrecht an Tonkunstwerken. Grundlagen zur Beurteilung der neuen Instrumente zu Musikvorführungen (Phonograph, Theatrophon, Pianola). Vom Advokaten E. Eisenmann. Mit einer Einführung von Prof. Dr. Kohler. 1907. Berlin, Rothschild. 2,10 M.

Der Verf. entwickelt in scharfsinniger Weise die Anschauung, daß die Uebertragung eines Werkes der Tonkunst auf Instrumente, wie den Phonographen oder das Pianola, eine unmittelbar in Tönen zum Ausdruck gelangende Neuschöpfung der in der Niederschrift nur andeutungsweise verdeutlichten Komposition voraussetze, daß diese Neuschöpfung eine durch die künstlerische Individualität des Vortragskünstlers bedingte Eigenart besitze und daher eines selbständigen — neben dem Urheberrecht des Künstlers bestehenden — Urheberschutzes fähig und bedürftig sei. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Wiedergabe eines Werkes der Tonkunst durch solche Instrumente daher der Genehmigung des Komponisten und des Vortragskünstlers bedarf, und daß die mit Einwilligung des letzteren erfolgte Uebertragung einen Schutz gegen Vervielfältigung der Aufnahme und der Aufführung begründet. Kohler, der in der Vorrede die Bedeutung der Schrift hervorhebt, ist bekanntlich von jeher Vertreter der Ansicht gewesen, daß die Uebertragung eines Werkes der Tonkunst auf Musikinstrumente in das Urheberrecht des Komponisten eingreift. Gegenüber der Annahme eines selbständigen Urheberrechts für den Vortragskünstler scheint er sich skeptisch zu verhalten. Wenn man aber auf die letzten Gründe des Urheberrechts zurückgeht, wird man sich der Richtigkeit der von dem Verf. gezogenen Schlußfolgerung nicht verschließen können.

Professor Dr. Osterrieth, Berlin.

Repetitorium des gesamten römischen Rechts von Assessor Kulow. 1907. Stuttgart, Kohlhammer. Geh. 6 M.

Von einem „langjährigen Repetitor" hergestellt, ist das Werkchen ausdrücklich zur Vorbereitung für das Examen bestimmt und entspricht in seinen Fehlern und Vorzügen im allgemeinen dieser Gattung von schriftstellerischen Werken überhaupt. Aufgefallen ist mir allerdings, daß ungenaue und schiefe Darstellungen ziemlich oft vorkommen. Man vergleiche z. B. den § 12, wo, abgesehen von der unzulässigen Beschränkung des Begriffs des subjektiven Rechts auf rechtliche Macht einer Person über eine Sache, schon in der ganzen Anlage irreführende Anordnung beliebt worden ist: die Unterabteilungen A und B sind je für sich denen unter C, D und E nicht gleichwertig; vielmehr hätten A und B offenbar zusammen unter einen Buchstaben gehört. Bei der strikten Fassung der Einleitungsworte „das Recht zerfällt zunächst in" ist das doppelt bedenklich. Uebrigens aber dürfte eine Ausdrucksweise dahin, daß das Recht in subjektives und objektives Recht zerfalle, überhaupt schief sein. Auch daß das BGB. allgemein für Exterritoriale und Mitglieder des hohen Adels nicht gelte, wie aus S. 32 zu entnehmen, ist unrichtig u. dgl. m.

Landrichter, Professor Dr. Kleineidam, Posen.

Das Gesetz für Elsaß-Lothringen über das Unschädlichkeitszeugnis. Mit Erläuterungen herausg. von Ministerialrat Dr. Hugo Molitor. 1907. Straßburg, Trübner. Kart. 1,50 M.

Nach dem Vorgange mehrerer Bundesstaaten hat Elsaß-Lothringen von dem Vorbehalte der Art. 120 Abs. I und Art. 3 EG. z. BGB. Gebrauch gemacht. Die gesetzliche Regelung bot um so größere Schwierigkeiten, als zur Zeit im Reichslande noch vier verschiedene Buchungssysteme bestehen. Der Kommentator der elsaß-lothr. Ausf.-Gesetze z. BGB. und zum FGG. sowie der sog. Justiz-

novelle v. 13. Febr. 1905 hat auch dieses Gesetz mit den Materialien in einer handlichen Ausgabe zusammengestellt und die nicht immer leichtverständlichen Vorschriften mit musterhafter Klarheit erläutert. Er war um so mehr dazu berufen, als er an den gesetzgeberischen Vorarbeiten hervorragend beteiligt war. Seine Erläuterungen gehen aber über den Inhalt der Materialien weit hinaus und nehmen ihnen gegenüber eine durchaus selbständige Stellung ein (vgl. Anm. 5 zu § 1).

Landgerichtsdirektor Levi, Straßburg.

Strafrecht und -Prozeß.

Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik von Prof. Dr. Hans Groß. 5., umgearbeitete Auflage. Mit 138 Abbildungen. 2 Teile. 1908. München, Schweitzer. Geh. 20 M.

Die fünfte Auflage des als mustergültig bekannten und nicht nur für jeden Untersuchungsrichter, sondern für jeden, der mit der Erforschung von Kriminalfällen betraut ist, unentbehrlichen Handbuchs schließt sich in der Einteilung des Stoffes der 4. Auflage an. Die frühere Absicht des Verf., das Werk in völlig anderer Anordnung erscheinen zu lassen, ist von ihm auf Anraten der „Kritik und treuer alter Freunde" aufgegeben, und zwar mit Recht. Die bisherige Anordnung, in der die theoretische Lehre von der Erscheinung des Verbrechens mit der praktischen Untersuchungskunde in jedem Falle alsbald verbunden ist, hat sich durchaus bewährt und erleichtert die richtige Anwendung der wertvollen Ratschläge in der Praxis. Aeußerlich hat das Buch insofern eine Aenderung erfahren, als es nicht mehr in 2 Bänden, sondern nur unter fortlaufender Paginierung in 2 Teilen erscheint. Auch hierdurch wird die Brauchbarkeit durch Erleichterung des Aufsuchens der einzelnen Materien nur erhöht. Inhaltlich ist die fünfte Auflage durchgehends auf das sorgsamste durchgearbeitet. Ueberall sind die Fragen „auf den letzten Stand" gebracht, auch sind mehrere Kapitel, darunter ein lehrreiches über Selbstmord und vorgetäuschten Selbstmord unter eingehender Besprechung der verschiedenen Todesarten, neu eingefügt. Jedes Kapitel ist mit der gleichen staunenswerten Gründlichkeit erörtert, und überall werden die wertvollsten Anleitungen zur Entdeckung und Feststellung der Spuren des Verbrechens gegeben. Das eingehende Studium des hervorragenden, bereits in fast alle Kultursprachen übersetzten Werkes ist für jeden Kriminalisten geradezu unerläßlich. Allerdings ist bei dem infolge des stets neu schaffenden Lebens auch stetig mehr anwachsenden Stoff der Kriminalistik dieser Stoff in dem Rahmen des Buches allein kaum unterzubringen. Das gleichfalls vom Verf. herausgegebene „Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik" wird deshalb vom Verf. selbst mit Recht als integrierender Bestandteil seines Werks bezeichnet. Auch das Studium dieser interessanten Zeitschrift kann jedem Kriminalisten nur empfohlen werden.

Oberreichsanwalt Dr. Zweigert, Leipzig.

Staats- und Verwaltungsrecht, Kirchenrecht.

Die Arbeiterversicherung in den Ver. Staaten von Nord-Amerika. Von Prof. Dr. Ch. R. Henderson. 1907. Grunewald, Verlag der Arbeiterversorgung. 6 M.

Verfasser zeigt auf Grund sorgfältiger Quellenstudien, was auf dem Gebiete der verschiedenen Arbeiterversicherungszweige in den Ver. Staaten bisher von selbstbeteiligten Philantropen, Gemeinden, Staaten und dem Bunde geleistet ist. Die sozialpolitische Rückständigkeit der Ver. Staaten tritt besonders gegenüber Deutschland klar hervor und erklärt sich z. T. durch einen zügellosen Individualismus und ein kennzeichnendes Prinzip der ausschließlichen Selbsthilfe. Die Schuld an den Verhältnissen trägt aber auch der Mangel einer einheitlichen Gesetzgebungskompetenz für den Bund, ohne welche bei den 45 verschiedenen Staaten eine befriedigende sozialpolitische Gesetzgebung kaum durchführbar ist. Sehr wertvoll ist das umfangreiche „Vorwort", in welchem die Bewertung der deutschen Arbeiterversicherung im In- und Auslande nachgeprüft und das hohe Ansehen unserer einheimischen Leistungen in Gegensatz gestellt ist zu der vielfach ungerechtfertigten Kritik der deutschen Arbeiterversicherung bei uns. Vorhandene Mängel und Mißstände sind keine notwendigen Begleiterscheinungen, können vielmehr durch vereinfachte Organisation und verbesserte Handhabung der Gesetzgebung unschwer beseitigt werden.

Professor Dr. Stier-Somlo, Bonn.

Das Veto der katholischen Staaten bei der Papstwahl seit dem Ende des 16. Jahrhunderts. Mit Benutzung von unpublizierten Akten vom Gerichtsadjunkten Dr. A. Eisler. 1907. Wien, Manz. 6,80 M.

Die Literatur über diese Frage ist in unbedingter Vollständigkeit angeführt und, soweit nötig, benutzt. Neu sind (Anhang S. 293—362) 52 aus 8 römischen Archiven bzw. Bibliotheken, Bibliothek in Florenz und Venedig und dem Archive in Wien sowie der Wiener Universitäts-Bibliothek entnommene Dokumente, die zum Teil sehr wertvolle Ergänzungen der Geschichte geben. Die Geschichte der Papstwahl bis auf das 17. Jahrhundert ist für diesen Zweck genügend gegeben; auf die abweichenden Ansichten der Hauptschriftsteller der Jetztzeit über die Exklusive, Sägmüller und Wahrmund, wird genau eingegangen. Es ist die Frage historisch und juristisch erörtert und wohl zum ziemlichen Abschluß gebracht. Das Resultat der Untersuchung ist folgendes: Die Exklusive, d. h. der förmliche Ausschluß eines Kardinals von der Wahl zum Papste durch einen katholischen Staat, ist seit 1644 tatsächlich dadurch in Uebung gekommen, daß die Kardinäle einen solchen befolgt haben; man kann also nur sagen, eine vigens ecclesiae disciplina habe die Exklusive von dem Gesichtspunkte aus, daß sie im Interesse der Kirche liege, zugelassen; ein Recht derselben gibt es nicht, denn die Papstwahl wird nur durch die päpstlichen Gesetze bestimmt, diese aber kennen keine Exklusive. Ich halte diese Auffassung für richtig, habe dasselbe schon in den Preuß. Jahrb. Bd. 68 H. 6 S. 846 ausgesprochen. Das Buch ist eine vortreffliche Bereicherung der Literatur.

Geh. Justizrat, Prof. Dr. v. Schulte, Meran.

Sammlung von Reichsgesetzen und Verordnungen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. Zweite, vermehrte Ausgabe. 1907. München, Beck. Geh. 3 M.

Das Buch bringt in handlicher Form eine Zusammenstellung der wichtigsten staats- und verwaltungsrechtlichen deutschen Reichsgesetze (unter Ausschluß des gesamten Gewerbe- und Arbeiterversicherungsrechts und der vorwiegend privat- oder handelsrechtlichen Gesetze) von der Reichsverfassung an. Es wird für Praktiker wie für Studierende ein brauchbares Hilfsmittel sein, um die in den zahlreichen Bänden des RGBl. zerstreuten Bestimmungen leicht aufzufinden und das — vielfach vernachlässigte — Studium der staats- und verwaltungsrechtlichen Gesetze zu erleichtern. Insbesondere kann die Sammlung zur Vorbereitung auf Prüfungen empfohlen werden. Angestellte Stichproben haben ergeben, daß die Zusammenstellung innerhalb des vom Herausgeber selbst gesetzten engeren Umfanges vollständig ist; nur dürfte zu Anm. 1 auf S. 211 noch das Reichsges. v. 20. Febr. 1906, betr. die Ausgabe von Reichsbanknoten nachzutragen sein; zu S. 222 (§ 20 ff. des Preßgesetzes) wäre vielleicht der Hinweis auf § 7 StrPO. in der Fassung des Ges. v. 13. Juni 1902 erwünscht.

Oberlandesgerichtsrat, Geh. JRat v. Sommerlatt, Dresden.

Neues Badisches Bürgerbuch. Eine Sammlung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht Badens. Herausg. vom Wirkl. Geheimrat D.Dr. Friedrich Wielandt. 8. neubearbeitete Auflage. 1. Band. 1907. Heidelberg, Emmerling & Sohn. 5,60 M.

Das erstmals im Jahre 1864 erschienene Buch will ein Hilfsbuch sein zunächst für die nichtrechtsgelehrten, ins-

besondere für die bei Beratung und Entscheidung öffentlicher Angelegenheiten zur Mitwirkung berufenen badischen Staatsbürger. Es ist eine Textausgabe der wichtigsten Gesetze und Verordnungen aus dem ganzen Gebiet des öffentlichen Rechts im Reich und in Baden. Daß es tatsächlich wesentlich nur im Besitz dar Juristen und der Büchereien der Staats- und Gemeindebehörden ist, ergibt sich schon aus seinem Preis. Der Schweizerische Bundesrat hat beschlossen, 640 000 Exemplare des neuen Schweizerischen Zivilgesetzbuchs drucken zu lassen und jedem stimmberechtigten Bürger kostenlos ein Exemplar zu überreichen. Bei uns soll der Bürger zwar das Gesetz kennen und mitanwenden, aber die Herstellung der Gesetzeslexte in der neuesten Fassung, in handlicher Form und in übersichtlicher Weise — und dies leistet das besprochene Buch sehr gut — wird der Privatarheit überlassen.

Rechtsanwalt **Fuchs**, Karlsruhe.

Geschichte, Zweckmäßigkeit und rechtliche Grundlage der Theaterzensur. Von Dr. Robert Heindl. 1907. München, Schüler. 2,40 M.

Die Schrift gibt in ihrem ersten Teil einen interessanten, teilweise allerdings ungenauen geschichtlichen Abriß. Der zweite Teil gilt der Theaterzensur der Gegenwart, insbesondere der Prüfung ihrer Rechtmäßigkeit. Das Hauptergebnis ist, daß da, wo gesetzliche Bestimmungen fehlen, der Staatsgewalt gegenüber dem Theater nur die allgemeinen präventiv-polizeilichen Befugnisse zustehen; zu diesen gehöre aber weder das Recht auf Vorlage des Manuskripts noch auf Anwesenheit bei den Proben, vielmehr nur ein Verbietungs- und Verhinderungsrecht bei voraussichtlicher Störung der öffentlichen Ordnung, Ruhe oder Sicherheit. Im dritten Teil, „die Theaterzensur der Zukunft", befürwortet Verf. mit teilweise sehr beachtlichen, m. E. aber nicht durchschlagenden Gründen die völlige Beseitigung. Interessant in dieser Beziehung ist ein Anhang, in dem sich auf Anfrage des Verf. eine Reihe namhafter Dramatiker, Kritiker usw. zur Frage der Theaterzensur äußern, überwiegend gegnerisch, z. T. aber auch indifferent oder zweifelnd. — Ein Vorteil der Schrift ist die vielfache Verwertung fremder Gesetze und Literatur, ein weiterer die frische, populäre Schreibweise, die allerdings gelegentlich in üble Witzeleien umschlägt.

Privatdozent Dr. **Kitzinger**, München.

Allgemeines.

Ueber Wurzel und Wesen des Rechts. Rede, gehalten in der Kollegienkirche zu Jena von Prof. Dr. Richard Loening. 1907. Jena, Fischer. 1,20 M.

Die geistreiche Rede, welche Loening als Prorektor der Universität Jena bei der vorigjährigen Preisverteilung gehalten hat, gipfelt in dem Satze, daß nicht der verstandesmäßig verfolgte Zweck (Jhering) oder die logische Vernunft, sondern das in den Menschen lebende Rechtsgefühl der Schöpfer des Rechts sei. Dieses menschliche Rechtsgefühl oder Rechtsbewußtsein erklärt Loening als das Gefühl, daß im einzelnen Falle eine bestimmte Rechtsfolge mit dem Talbestand des Falles in Einklang stehe. Die Lösung des philosophischen Problems, was Wurzel und Wesen des Rechts ist, wird in diesen Ausführungen ebensowenig, wie in den von ihm bekämpften Ansichten, zu finden sein. Doch ist es unzweifelhaft von Wert, wenn L. am Schluß seiner tief angelegten Erörterungen die Wissenschaft auffordert, den gefühlsmäßigen Wurzeln des Rechts und ihrem Zusammenhang mit dem gesamten Volksempfinden nachzugehen, statt Zweckmäßigkeiten über das als recht und richtig Empfundene zu stellen oder Spitzfindigkeiten zu ergrübeln, die mit dem rechtlichen Empfinden in Widerspruch stehen. Die gleiche Aufforderung dürfte an Rechtsprechung und Gesetzgebung zu richten sein.

Wirkl. Geh. Rat Dr. **Hamm**, Bonn.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung. 59. Jahrg. No. 1—32: Bartsch, Die Reform des österr. Privatrechts. Wahli, Die Stellung des Richters im Prozesse. Grünberg, Der Entwurf eines Handlungsgehilfengesetzes. Horn, Die Rehabilitation im Strafrecht. Lens, Der Gesetzentwurf über die strafrechtl. Behandlung u. den strafrechtl. Schutz Jugendlicher. Sperl, Oskar Bülow. Stooß, Der Anfang des Versuchs nach österr. Strafrecht. Koro, Die Naphthagesetzgebung und die Verpachtung von Erdharzgewinnungsrechten. Sperl, Die reichsdeutsche Zivilprozeßreform. Mayer, Zur Frage des Umfangs des Pfandrechts. Fachini, Der österr. Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag. Wellspacher, Kritische Bemerkungen zur Zivilgesetznovelle. Lederer, Das probation system in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Schuster-Bonnott, Zur Frage des sachl. Umfangs der Rechtskraftwirkung im gerichtl. u. Verwaltungsverfahren. Pollak, Einzelgerichtsbarkeit im Zivilprozesse? Spiegel, Die Uebertretung der Meldungsvorschriften. Grünberg, Der Dienstvertrag nach der Novelle zum allg. bürg. Gesetzbuch. Sperl, Die Abänderung der reichsdeutschen Zivilprozeßnovelle. Beißer, Rechtsfälle, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Dreadeer, Die präkludierende Wirkung des Versteigerungsediktes. Ehrenzweig, Das Verbot der Adoption des eigenen Kindes. Rundfragen und Gutachten über eine Reform des jurist. Unterrichtes von Amschl, Hoegel, Meyr, Neumann v. Ettenreich, v. Pitreich, Schauer, Schuster v. Bonnott, Ursaitsch, Wagner. Löffler, Die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher. Altschul u. Altschul, Der Schutz des Namens in der Novelle zum allg. bürg. Gesetzbuch. Pollak, Armenverteidigung im Vorverfahren. Richberg, Präsident Roosevelt und das Trustproblem. v. Groaser, Der Urteilstatbestand. Pisko, Die Exekution auf Rechte aus der genossenschaftl. Mitgliedschaft. Denieger, Vorschläge zur Abänderung der Zivilprozeßordnung. Gutachten üb. Reform des jurist. Unterrichts von Nechansky, Goetzl, Resumé von Sperl. Lammasch, Der Anfang des Versuches nach österr. Strafrecht. Benedikt, Neue Verbrecherstudien. Feldner, Ueber den Entwurf eines Ges. betr. die strafrechtl. Behandlung Jugendlicher. Loydold, Verbrecherstatistik der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Josef Unger. Zu seinem 80. Geburtstag. Artal-Ruiz, Die Rechtsprechung zu § 265 StrPO. Fuchs, Die Prozeßlegitimation des Armenanwalts. Bettelheim, Die Haftung des Unternehmers für seine Angestellten. v. Bossowski, Das jurist. Wesen der Verpachtung von öffentl. Abgaben. Groß, Das Bigamieverbrechen und seine Verjährung nach österr. Strafrecht.

Archiv für bürgerliches Recht. 32. Bd. 2. Heft: Weyl, Das schweizerische Zivilgesetzbuch und das BGB. f. d. D. R. Bendix, Die Haftung für den Rechtsbestand von Rechten (Forderungen). Elster, Der Rezensionsvertrag und die Rechtsverhältnisse des Rezensionsexemplars. Josef, Vormundschaftsgericht und Prozeßgericht bei Bewilligung der Pflegervergütung. Francke, Zur zweijährigen Verjährung des BGB. Neubecker, Die Erwerbsfähigkeit der Kinder nach russischem Recht (im Vergleich zum deutschen Recht). Vogwinkel, Die unrichtige Uebermittlung von Willenserklärungen durch den Empfangsboten. Radicke, Das beneficium competentiae des Schenkers bei der Verbürgung und bei der Schuldübernahme. Hilse, Lösung des Dienstverhältnisses der von Baubehörden beschäftigten technischen Angestellten. Segall, Das bürgerliche Recht und die Lebensgewohnheiten. Ritter, Handelsrechtliche Rundschau.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 13. Jahrg. No. 8 Staedel, Die mechanischen Musikwerke und der Phonograph. Ephraim, Das Geheimmittelwesen und der gewerbliche Rechtsschutz. Dunkhase, Die Stellung des Einsprechenden im Patenterteilungsverfahren (Nachtrag).

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. 8. Jahrg. No. 7/8: Ferchland, Ueber Stoffpatente.

Zeitschrift für Industrierecht 3. Jahrg. No. 13—17: Benjamin, Zur Kollision von technischen Schutzrechten unter sich u. mit Rechten aus dem Erfindungsvorbesitz. Tolksdorf, B. Der Kongreß für gewerbl. Rechtsschutz in Leipzig. Leedenberger, Zum § 17 des Gesetzes bt. die Patentanwälte v. 21. 5. 1900. Kloeß, Technische Juristen oder Justizingenieure? Tolksdorf, Das Recht der Angestellten an ihren Erfindungen.

Leipziger Zeitschrift f. Handels-, Konkurs- u. Versicherungsrecht 2. Jahrg. Nr. 9: Schanze, Geschmacksmustergesetz und Kunstschutzgesetz. Pollak, Laien als Konkursverwalter. Wertheimer, Die Ergebnisse des Leipziger Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz.

Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, Steuer- und Stempelfragen. 17. Jahrg. Nr. 7—8. Fuchs, Die Erneuerung unseres Rechtslebens I—II. Helbing, Der Scheckwiderruf. Meye, Das preuß. Stempelsteuergesetz. Brnit, Der Widerruf des Schecks.

Bank-Archiv. 7. Jahrg. Nr. 19—23: Calligaris, Bemerkungen zu Prof. Knapps Geldtheorie. Immerwahr, Das Baugeldgeschäft der Grundkreditinstitute. Melchior, Ueber Trusts u. Antitrust-Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika. Bendixen, Goldeinfuhr und Goldabfluß. Hellheuer, Die Bürgschaft und verwandte Rechtsgebilde im Bankverkehr. Loewy, Bemerkungen zum Post-Ueberweisungs- und Scheck-Verkehr. Schuster, Neuerungen im englischen Gesellschaftsrecht. Manes, Ueber Kapitalanlagen der Privatversicherungs-Anstalten.

Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 2. Jahrg. 12. Heft: Schmalenbach, Genußscheine und Gewinnanteilscheine.

Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen. 24. Bd. 4. Heft: Coermann, Die Beförderungspflicht der deutschen Reichspost. Kittel, Die Ansprüche der Reichspostverwaltung und ihrer Angestellten für Schäden aus Eisenbahnunfällen.

Archiv für Eisenbahnwesen. 1908. 5. Heft: Röhling, Ausländische Gesetze und Verordnungen zur Bekämpfung von Ausständen und zur Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten im Eisenbahnbetriebe.

Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß. 38. Bd. 1./2. Heft: Heinsheimer, Klage und Widerklage. Fromkers, Zwangsvollstreckung in den Anspruch aus einem sogenannten Möbelleihvertrag, in welchem dem Verkäufer das Eigentum bis zur Abzahlung vorbehalten ist. Lehmann, Der Einfluß des Konkurses auf Unterlassungsansprüche. Hartmann, Aufhebung und einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens in Ansehung nur eines Zubehörstücks. Brandeis, Zur Vollstreckung von Urteilen deutscher Gerichte in Oesterreich. Mayer, Geständnis klagebegründender Tatsachen im Urkundenprozesse. Leonhard, Natur und Wirkung der Gläubigeranfechtung. Josef, Das Recht der Beteiligten auf Zuziehung zu Beweisaufnahmen in der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat. 9. Jahrg. 5./6. Heft: Marcus, Wesen und Form des Erbauseinandersetzungsvertrages nach deutschem Rechte. Westphal, Beschwerderecht des Grundeigentümers gegenüber einer unzulässigen Fassung der an sich nicht beanstandeten Eintragung. Bauer, Eigentumsvorbehalt an Maschinen im Wege der Dienstbarkeit.

Zeitschrift des deutschen Notarvereins. 8. Jahrg. Heft 8—9: Hoeniger, Der Grundstückskauf. Weißler, Rechtsprechung in Nachlaßsachen. — Stenographischer Bericht über den am 12./7. 1908 zu Köln a. Rh. stattgefundenen fünften deutschen Notartag.

Badische Notars-Zeitschrift. 6. Jahrg. Nr. 3: Spiegel, Vor- und Nacherbfolge oder Vererbung nach § 2269 BGB. Berger, Der Gläubiger, für den eine Hypothek besteht, der die Zwangsversteigerung betreibt und in das geringste Gebot nur die seiner Hypothek vorgehenden Hypotheken aufgenommen zu sehen wünscht, muß zur Einleitung der Zwangsvollstreckung einen vollstreckbaren Titel über den dinglichen Anspruch vorlegen. Böhler, Ist eine Vormerkung zulässig zur Sicherung des aus dem sog. Ankaufsrechte entstehenden Anspruchs?

Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 5. Jahrg. 6. Heft: Mayer v. Schoenesse, Zur juristischen Methodologie. Hoppe, Die Behandlung der kriminellen Geisteskranken im Staate New York. Leers, Einiges über Exhibitionismus.

Annalen des Deutschen Reichs. 41. Jg., Nr. 7: Gordan, Zur Lehre von der Kontingentsherrlichkeit, denn vom sukzessiven Erwerb der Reichs- und einer deutschen Staatsangehörigkeit. Brech, Inwieweit wird durch das Reichsgesetz über die Freizügigkeit vom 1. Nov. 1867 der Landesgesetzgebung die Befugnis genommen, die Veräußerung von Grundstücken zu beschränken? Schmelzle, Die bayerische Grundsteuer in ihrer Wirkung. Seidel, Das Sparkassenwesen im Kgr. Bayern. Goldschmidt, Währung u. Konjunktur.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. 17. Bd. 4. Heft: Knapp, Die Beziehungen Oesterreichs zur staatl. Theorie des Geldes. Schmid, Die rechtliche Stellung der Privatdozenten.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 3. Folge. 36. Bd. 3. Heft. Pabst, Die Besteuerung der Börsengewinne (Konjunkturgewinnsteuer).

Nouv. Revue historique. 32e année. No. 3: Caq, Notes d'épigraphie et de papyrologie juridiques. De Fréville, Les voies de secours devant l'échiquier de Normandie aux 14e siècle. Debray, Contribution à l'étude du serment nécessaire.

Nouvelle Revue pratique de droit international privé. 4e année. Nos. 7/8. Alix, Un tribunal français peut-il accorder l'exequatur à un jugement étranger ordonnant la saisie d'un brevet français?

University of Pennsylvania Law Review. Vol. 56. No. 4—6: Bohlen, The moral duty to aid others as a basis of tort liability. Foelke, Vested and contingent interests and the rule against perpetuities. Lewis, Injunctions against nuisances and the rule requiring the plaintiff to establish his right at law. Stimson, The intention and wisdom of the division of legislative power between congress and the states. Bolles, When is a bank the bona fide owner of a check left for deposit or collection? Flanders, Sir Matthew Hale.

The Green Bag. Vol. 20. No. 8. Fennell, The legal career of John J. Crittenden. Chapin, Law and lawyers of Dickens. Pound, Enforcement of law.

Rivista di diritto commerciale. Vol. 6. Fasc. 4: De Gregorio, Sulla tassabilità del sovrapprezzo delle azioni. Sacerdoti, Legge germanica sugli chèques. Marchesini, Pignoramento presso la ferrovia di merci in corso di trasporto. Sacerdoti, La servitù di passaggio delle funicolari aeree.

Il Circolo giuridico. Vol. 39 No. 6: Caldarella, Le servitù di veduta e finestra a prospetto e la comunione coattiva del muro.

B. Bücher.

Bürgerliches Recht.

Planck, G. Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz erläutert in Verbindung mit A. Achilles, F. André, M. Greiff u. a. 5. Bd.: Erbrecht. 3. Aufl. Berlin, J. Guttentag. Geb. M. 24.
— 7. Bd.: Wort- und Sachregister bearbeitet von H. Jatzow. 3. Aufl. Daselbst. Geh. M. 4.50.

Warneyer, O. Das Bürgerliche Gesetzbuch f. d. D. R. nebst dem Einführungsgesetz erläutert durch die Rechtsprechung. 2. Aufl. Neue durch die abgeänderte Fassung der §§ 72, 833 ergänzte Ausgabe. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 7.

Hallbauer, M. Das Bürgerliche Gesetzbuch f. d. D. R. nebst dem Einführungsgesetz. Textausgabe. 5. Aufl. mit den durch die Novelle v. 30./5. 1908 und das Vereinsgesetz herbeigeführten Aenderungen. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 2.

Materialien zu dem Gesetz vom 30./5. 1908 betr. Aenderung des § 833 des BGB. (Beihefte zur Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. 2. Heft. Leipzig, Veit & Comp. M. 1. (Einzelpreis M. 1.60.)

Zeltler, R. Die rechtliche Natur des Arbeitstarifvertrages. München, Becksche Verlagsbuchhandl. M. 3.60.

Hein, C. Das elterliche Nutznießungsrecht am Kindesvermögen nach dem BGB. (Gießener Inaug.-Dissert.) Worms, Kräuter. M. 2.80.

Hasenöhrl, V. Beiträge zur Geschichte des deutschen Privatrechts in den österreichischen Alpenländern. Wien, in Kommission bei A. Hölder. M. 3.70.

Geller, L. Das Recht der Kraftfahrzeuge (Automobile und Motorräder). Enthaltend das Haftpflichtgesetz nebst den sicherheitspolizeilichen Vorschriften. Mit Einleitung u. Erläuterungen. Wien, M. Perles. Geb. M. 2.30.

Belmonte, B. E. J. C. The law of inheritance ab intestato shown by 96 examples of cases under the South and North Holland laws of inheritance ab intestato. London, Sweet & Maxwell. Geb. £ 2.

Handelsrecht usw.

Rosenthal, M. Die Wechselordnung in der vom 1. 10. 1908 an geltenden Fassung erläutert durch die Rechtsprechung. Mit einem Anhange enthaltend das Wechselprotestgesetz nebst Begründung, das Scheckgesetz und das Wechselstempelsteuergesetz. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 2.80.

Meili, F. Das Luftschiff im internen Recht und Völkerrecht. Zürich, Orell Füssli. M. 1.80.

Inghilleri, G. Carattere giuridico e funzione economica dello institore. Palermo, Orazio Fiorenza. L. 2.

Zivilprozeß usw.

Wegner, O. Etatsvorschriften für die Justizverwaltung v. 12./3. 1908. Nebst dem Etat der Justizverwaltung und Erläuterungen dazu. 8. Aufl. von „Böger-Wegners Etats-Instruktion“. Berlin, Nauck & Co. Geb. M. 6.

Rechnungsordnung für die preußischen Justizbehörden vom 16./6. 1908. Amtliche Ausgabe. Berlin, R. Kühn. Geb. M. 7.

Braunschweigisches Kostengesetz für Gerichte u. Notare u. braunschw. Gebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher. Amtliche Ausgabe. Braunschweig, Vieweg & Sohn. Geb. M. 4.

Strafrecht usw.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform hg. auf Anregung des Reichs-Justizamtes von K. v. Birkmeyer, F. v. Calker u. a. Allgemeiner Teil, 3. u. 4. Bd. Berlin, O. Liebmann. Einzelpreis geb. M. 20,85 bezw. M. 20. Subskriptionspreis geb. M. 17 bezw. M. 16.30.

Kollmann, H. Die Stellung des Handlungsbegriffes im Strafrechtssystem. (Strafrechtliche Abhandlungen Heft 91.) Breslau, Schlettersche Buchhandlung. M. 5.40.

Stammer, G. Amerikanische Jugendgerichte, ihre Entstehung, Entwickelung und Ergebnisse. Nach S. J. Barrows „Children's Courts in the United States“ bearb. Berlin, R. v. Deckers Verlag. M. 0.80.

Puppe, G. Atlas und Grundriß der gerichtlichen Medizin unter Benutzung E. v. Hofmanns Atlas der gerichtlichen Medizin herausgeg. 2 Bde. München, J. F. Lehmanns Verlag. Geb. M. 20.

Garraud, R. Traité théorique et pratique d'instruction criminelle et de procédure pénale. T. 2e. Paris 1909, Larose & Tenin. Fr. 10.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Bd. 2. 1908. (Das öffentl. Recht der Gegenwart hg. von Jellinek, Laband, Piloty.) Tübingen, J. C. B. Mohr. M. 16.20.

Herkner, H. Die Arbeiterfrage. Eine Einführung. 5. Aufl. Berlin, J. Guttentag. M. 9.50.

Schulze, A. Das Reichsbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 18. 5. 1907. Handausgabe mit Erläuterungen. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandlung. Geb. M. 10.

Lindenberg, H. Der Schutz des Reichsgerichts gegen widerrechtliche Versagung der Bauerlaubnis, unter Anerkennung der Schadenersatzpflicht der Gemeinden, insbesondere auch bei Umbauten von mit der Fluchtlinie belasteten Häusern. Leipzig, A. H. Payne. M. 0.75.

Mahe, H. Die Leistungen für die bewaffnete Macht in Krieg und Frieden. Eine Zusammenstellung und Erläuterung der reichsrechtlichen Bestimmungen. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandlung. Geb. M. 3.60.

Bischoff, L. Handbuch des Volksschulwesens in Oberbayern nach dem Stande v. 1. 6. 1908. München, Kellerer. M. 4.

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif nebst Wohnungsgeldgesetz, Etatgesetz, Reisekostengesetz, sowie Vollzugstarif. 3. Aufl. Karlsruhe, J. Langs Buchh. Kart. M. 1.25.

Bader, R. Das Bundesgesetz betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter in der Schweiz kommentiert. 4. Aufl. Zürich-Selnau, Gebr. Leemann & Co. Geb. M. 4.

Kirchenrecht.

Loycke, E. Pfarrbesoldungsgesetz, Ruhegehaltsordnung und Hinterbliebenenversorgung für die evangelischen Geistlichen in Preußen. Mit Anmerk. Berlin, Carl Heymanns Verl. Geb. M. 2,40.

Völkerrecht.

Moulin, H. A. La doctrine de Drago. Paris, A. Pedone. Fr. 7.

Arduino, M. Consoli, consolati e diritto consolare. Milano, U. Hoepli. Geb. L. 3.

Verantwortlicher Redakteur: Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 20. Berlin, den 15. Oktober 1908. XIII. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. ERNST HEINITZ, Justizrat.

Verlag von OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Preis: vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland franko 5 M. Einzelne Nummern 80 Pfg. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie direkt die Expedition nehmen Bestellungen entgegen.

Redaktion und Expedition: Berlin W 57, Potsdamerstr. 96. Alle Einsendungen nur an diese Redaktionsadresse erbeten. Fernsprecher VI 2564. Alleinige Inseratenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Filialen. Inserate die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pfg., Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pfg. Beilagen nach Uebereinkunft.

Der Zwischenfall von Casablanca und das Völkerrecht.

Von Professor Dr. Niemeyer, Kiel.

Der Vorgang, welcher sich am 25. September 1908 am Hafenufer von Casablanca zwischen französischem Militär und deutschen Konsulatsangestellten abgespielt hat, ist glücklicherweise nicht das geworden, als was er anfänglich in der Presse bezeichnet wurde: ein französisch-deutscher Konflikt, das heißt ein Konflikt der Staaten. Ein politischer Konflikt hätte aus jenem Zwischenfall entstehen können, wenn die in Casablanca herrschende Aufregung sich auf die beiden beteiligten Völker übertragen hätte, oder wenn die Angelegenheit durch eine der beteiligten Regierungen aus irgendeinem Grunde verschärft worden wäre. Beides ist nicht geschehen. Der Vorfall ist verständigerweise vor Aufbauschung bewahrt worden und der Wirklichkeit entsprechend lediglich behandelt als eine auf Unkenntnis der völkerrechtlichen Lage beruhende Ausschreitung des französischen Militärs, bei welcher nationale Erhitzung vielleicht die Tonart bestimmt, aber nicht das Thema gegeben hat.

Man muß gewiß auch bei kühlster Würdigung daran festhalten, daß das Verfahren des französischen Militärs eine schwere Vergehung gegen das Recht und gegen das Ansehen des Deutschen Reiches war. Auf der anderen Seite wird man aber wohl anerkennen können, daß die raffinierte Häufung politischer und völkerrechtlicher Schwierigkeiten, welche dem Tatbestand zugrunde lag, es begreiflich und bis zu einem gewissen Grade subjektiv entschuldbar erscheinen läßt, wenn die französischen Militärorgane nicht den richtigen Standpunkt fanden, sondern die vor ihren Augen desertierenden Fremdenlegionäre mit Gewalt zurückzureißen das Recht und die Pflicht zu haben glaubten. Daß die deutschen Konsularbeamten ihrerseits in dem klaren Bewußtsein ihrer Rechtsposition diese mit Entschiedenheit wahrnahmen, wird man ihnen natürlich noch weniger verdenken, vielmehr vom deutschen Standpunkt lebhaft danken und auch vom französischen Standpunkt aus gerechterweise gelten lassen müssen.

Die tiefere Ursache für die Kollision der beiden an sich berechtigt erscheinenden Positionen beruht in einem Mangel des bestehenden positiven Völkerrechtes auf dem Gebiete des **Militär- und Staatsangehörigkeitsrechtes**.

Den unmittelbaren Anlaß zu dem Konflikt in Casablanca hat ja das irreguläre Institut der **Fremdenlegion** gegeben. Wenn französische Zeitungen, wie der „Figaro", bedauern, daß man in Marokko die Fremdenlegion und nicht reguläre Truppen verwendet habe, so ist dem auch vom internationalen Standpunkt beizupflichten, und zwar insofern, als die Mannschaften der Fremdenlegion Nichtfranzosen sind. Damit hängt zusammen, daß diese Legionäre zu ihren Kommandobehörden nicht im Verhältnis staatsrechtlicher Militärpflicht stehen, sondern lediglich privatrechtlich durch Kapitulationsvertrag in den Militärdienst eingestellt sind. Die französische Gesetzgebung hat allerdings den Fremdenlegionären über den Dienstvertrag hinausgehende gesetzliche Verpflichtungen militärischen Charakters auferlegt. Aber diese gesetzlichen Bestimmungen gelten — internationalrechtlich betrachtet — nur für den internationalrechtlich anerkannten Anwendungsbereich des französischen Militärrechtes. Dieser Anwendungsbereich beschränkt sich hinsichtlich der Legionäre, die nicht Franzosen sind, auf das französische **Territorialgebiet**. Dies gilt insbesondere auch in Beziehung auf das marokkanische Gebiet. Zwar sind hier die Europäer exterritorial. Aber das bedeutet ja nur Exemption von dem im übrigen in Marokko territorial oder personal geltenden marokkanischen Recht und von der örtlichen Gerichtsbarkeit, an deren Stelle das Recht und die Konsulargerichtsbarkeit des Heimatsstaates tritt. Die **deutschen** Fremdenlegionäre sind also, solange sie sich in **Marokko** befinden, lediglich dem deutschen Recht und der deutschen Konsulargerichtsbarkeit unterworfen. Ihre Vertragspflicht gegenüber den französischen Militär-

behörden ist lediglich nach deutschem Recht zu bemessen. Soweit ihre kontraktlichen, an und für sich ja auch bei Anwendung des deutschen Rechtes bestehenden Verpflichtungen in Widerspruch mit dem öffentlichen Recht des Deutschen Reiches stehen, sind sie somit nicht anzuerkennen. Militärische Dienstverträge von Deutschen sind unwirksam, wenn sie den deutschen Staatsbürgerpflichten, vor allem der militärischen Dienstpflicht, zuwiderlaufen. Unter keinen Umständen ist ferner ein Selbsthilferecht der französischen Militärbehörden anzuerkennen. Lediglich als unerlaubte Selbsthilfe zur Erzwingung kontraktlicher Verpflichtungen kann der Versuch der französischen Militärbehörden zur Zurückhaltung oder Wiederergreifung der sogenannten Deserteure (richtiger: Kontraktbrecher) nach deutschem Recht beurteilt werden.

Die französische Regierung hat durch die Einrichtung der Fremdenlegion und die Unvorsichtigkeit ihrer Verwendung in Marokko die Lage geschaffen, aus welcher mit Notwendigkeit ein Konflikt entstehen mußte, sobald ein Legionär deutscher Staatsangehörigkeit aus dem Dienste entwich und den Schutz seines Konsulates anrief, auf den er nach der Reichsverfassung unveräußerlichen Anspruch hat. Handgreiflich ist das in dem anscheinend jetzt in Casablanca vorliegenden Fall, wo die deutschen Legionäre in Deutschland militärdienstpflichtig sind und den Transport in die Heimat behufs Ableistung der Dienstpflicht begehrt haben. Aber es würde m. E. auch dann den deutschen Legionären gegen die französischen Ansprüche der Schutz nicht zu versagen sein, wenn sie ihrem Dienstverhältnis aus Gründen ein Ende zu bereiten wünschten, welche nach deutschem Recht, etwa unter dem Gesichtspunkt der guten Sitten, die Eingehung oder die Fortsetzung verpönen.

Daß die französischen Offiziere in Casablanca diese Rechtslage nicht überschaut und, wie es in den Zeitungsberichten heißt, lediglich nach Kriegsrecht gehandelt haben, ist begreiflich, wenn man ihnen von Paris oder Tanger aus keine sachverständigen Instruktionen in jener Richtung gegeben hatte. Wäre das zuständige Ministerium rechtzeitig auf die vorliegenden Fragen aufmerksam geworden, so wäre freilich eine solche Spezialinstruktion vielleicht gar nicht erforderlich geworden, vielmehr die Verwendung der Fremdenlegion in Marokko lieber ganz vermieden worden.

Wenn man zur Entlastung der französischen Militärinstanzen noch etwas weiteres anzuführen versucht, so kann man vielleicht auf den Gedanken verfallen, die vorhin geschilderte Rechtslage sei durch den Umstand verändert, daß die deutschen Fremdenlegionäre sich in Marokko im Rahmen einer französischen Okkupation befanden. Der General d'Amade scheint etwas derartiges geltend gemacht zu haben. Aber der Gedanke ist hinfällig. Zwar bewirkt die militärische Okkupation, sei es, daß sie als Repressalie, sei es, daß sie kraft Einräumung (Servitut, Verpfändung usw.), sei es, daß sie im Sinn der Kriegführung erfolgt, in gewissem Umfang Exterritorialität der Okkupationstruppe. Es ist für diese Exterritorialität gleichgültig, ob die Okkupation mit oder ohne Zustimmung dritter Staaten stattfindet. Sie eximiert die Truppe von gewissen territorialen Rechtsvorschriften, bewirkt aber nicht Kaltstellung des Staatsangehörigkeitsverhältnisses irgendeiner Person, die sich an der Okkupation beteiligt.

Aehnliche Konflikte könnten durch ein völkerrechtliches Verbot der Einstellung fremder Staatsangehöriger in den Militärdienst vermieden werden. Leider wird ein solches Verbot, abgesehen von anderen Gründen, sehr schwer zu erreichen sein, wegen der „sujets mixtes". Personen mit mehrfacher Staatsangehörigkeit kommen nicht etwa nur hier und da vor, sondern sind in Gestalt ganzer Generationen vorhanden. Auch im Verhältnis von Frankreich zu Deutschland ist durch die französische Indigenatsgesetzgebung von 1889 und 1893 jenes Doppelverhältnis in wahrscheinlich vielen tausend Fällen geschaffen, indem die französische Gesetzgebung unter gewissen Umständen die französische Nationalität den in Frankreich geborenen Deutschen oktroyiert, ohne daß diese aufhören, nach deutschem Recht Deutsche zu sein. Frankreich hat mit jener Gesetzgebung gerade auch seiner Armee aufhelfen wollen. Wenn nächstens an die deutsch-französischen sujets mixtes des Jahres 1889 die Militärpflicht herantritt, wird die Frage brennend werden. Hoffentlich gelingt es vorher, eine Verständigung zu erzielen, welche Staatsangehörigkeit und Militärdienst wenigstens im Verhältnis von Deutschland und Frankreich in die wünschenswerte Harmonie bringt. Vielleicht gibt Casablanca dazu einen Anstoß.

Der 67. Band der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Besprochen von Professor Dr. Martin Wolff, Berlin.

I. Der 67. Band bringt vier Entscheidungen, in denen das Reichsgericht seine frühere Rechtsprechung korrigiert, ohne zur Einholung einer Plenarentscheidung Anlaß gehabt zu haben:

Nr. 13 bejaht die vom RG. früher (60, S. 225 ff.) verneinte Streitfrage, ob der Vertrag über das persönliche Vorkaufsrecht der Formvorschrift des § 313 BGB. unterliegt; es folgt damit der heute mit Recht herrschenden Lehre.

Ebenfalls eine Verbesserung ist in Nr. 15 enthalten. Es ist streitig, ob Rechtsgeschäfte, die ein Vertreter mit sich selbst den Vorschriften des § 181 BGB. zuwider vornimmt, nichtig oder schwebend wirksam und genehmigungsfähig sind. Das RG. hat früher (51, S. 426) mit Planck Nichtigkeit angenommen, folgt aber jetzt mit überzeugender Begründung der abweichenden Lehre; dabei befremdet freilich, daß es den schwebend wirksamen Vertrag als „anfechtbaren" bezeichnet.

Eine erfreuliche Korrektur der Entsch. des RG. Bd. 57 S. 396 ff. bringt Nr. 107. Sie gibt dem Vormundschaftsrichter das Recht, die Rechtshilfe eines auswärtigen Amtsgerichts dafür in Anspruch zu nehmen, daß dieses den außerehelichen Erzeuger eines bevormundeten Kindes vorlade und ihn nicht nur über die Anerkennung der Vaterschaft, sondern auch über seine Alimentationspflicht und seine Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung vernehme.

Nr. 10 des Bandes endlich gibt zwar nicht eine eigentliche Korrektur der bisherigen Rechtsprechung, aber immerhin ein praktisches Abweichen von noch nicht ganz zu übersehender Tragweite. Die Entscheidung behandelt erneut die Frage, wann Maschinen wesentliche Bestandteile einer Fabrik werden.[1]) Sie hält dabei an den oft mit Recht angefochtenen theoretischen Sätzen früherer Entscheidungen fest (ohne die Gegengründe Lenels, Krückmanns u. a. zu würdigen), aber sie meint, daß jene früheren Entscheidungen zumeist auf irrevisiblen tatsächlichen Feststellungen der Berufungsgerichte beruhten; wo das Instanzgericht feststelle, daß die Maschine mit dem Fabrikgebäude eine sachliche (und nicht nur eine wirtschaftliche) Einheit bildet, sei das RG. gebunden. Das RG. weist damit die Maschinenindustrie auf das Verständnis an, das ihr vielleicht die Instanzgerichte entgegenbringen werden: statt fehlgreifender Urteile eine Weisung ins Ungewisse.

II. Die in den letzten Jahren so oft erörterte Frage nach dem Begriffe des Rechtsgeschäftes und insbesondere nach seiner Abgrenzung gegenüber anderen rechtlich erheblichen Erklärungen findet Förderung in zwei Entscheidungen dieses Bandes: Nr. 4 und Nr. 106. Die „Mitteilung" des Schuldners von einer Schuldübernahme nach § 416 BGB., und die umgekehrte Mitteilung, daß bei Veräußerung eines Handelsgeschäftes eine Schuldübernahme vertraglich ausgeschlossen worden sei (§ 25 Abs. 2 HGB.), sind in der Literatur oft als bloße Tatsachenmitteilungen ohne rechtsgeschäftlichen Charakter erklärt worden; so von Zitelmann, Eltzbacher (Handlungsfähigkeit I 205) u. a. Mit Recht kommt das RG. (in Nr. 4) zu abweichender Entscheidung, indem es auf solche Mitteilungen den § 407 BGB. zur Anwendung bringt: sein Grund, daß auch die Mitteilung einer Tatsache zugleich den Charakter eines Rechtsgeschäftes tragen kann, trifft gewiß zu. Etwas vorsichtiger äußert sich die Entsch. Nr. 106 mit der m. E. bedenklichen Wendung, daß jedenfalls die Mitteilung aus § 416 zusammen mit dem als Genehmigung geltenden halbjährigen Schweigen des Adressaten als Rechtsgeschäft gelten könne; seltsam ist auch die Verwechselung zwischen dem Vertreter ohne Vertretungsmacht und dem Geschäftsführer ohne Auftrag, die sich in dieser Entscheidung (S. 416) findet.

Man hat es oft getadelt, daß die Verfasser des BGB. bei Ordnung der Rechtsgegenstände den Rechtsgesamtheiten geringe Aufmerksamkeit geschenkt haben. Die Lücken, die hier klaffen, vermag die Analogie zu füllen: so hat man für die Frage nach den Früchten eines Handelsgeschäftes zu § 1655 gegriffen. So wendet jetzt in kühner Analogie (und unter Ausbau der Entsch. Bd. 63 S. 57) das RG. (Nr. 25) die Grundsätze von der Gewährleistung wegen körperlicher Sachmängel (§§ 459 ff.) auf den Kauf eines Handelsgewerbes oder eines anderen Geschäftsbetriebes an: ein angebliches Zimmervermietungsgeschäft, das in Wahrheit Kuppelquartier war, war verkauft; der redliche Käufer wurde zur Wandelung berechtigt erkannt und nicht nur auf den „zweifelhaften Schutz des § 157 BGB. oder einer schwer zu beweisenden arglistigen Täuschung" verwiesen. Mit dieser Analogie steht es nicht im Widerspruch, wenn das RG. (Nr. 95) den § 455 BGB. und das Gesetz über Abzahlungsgeschäfte auf den Verkauf eines Handelsgeschäftes analog zu übertragen ablehnt; die angeführten Gesetzesnormen sind auf den Verkauf beweglicher Sachen zugeschnitten.

III. Wie jeder Band der Entscheidungen, so bringt auch dieser einige Entscheidungen über die Frage, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt (§ 138 BGB. Nr. 48, 89, 98, 103). Hier sei Nr. 89 hervorgehoben: Die Parteien hatten sich in Monte Carlo kennen gelernt, der Beklagte hatte im Spiel verloren; der Kläger hat ihm darauf „aus Gutmütigkeit" 11 000 Frcs. zur Fortsetzung des Spiels geborgt: das RG. hat das Darlehen für gültig erachtet; die mitgeteilten Tatumstände ließen keine Sittenwidrigkeit als vorhanden erscheinen.

Vom Ausstattungsversprechen und von der Leibrente handelt Nr. 57: Ein Vater hat seiner beiratenden Tochter einen Wirtschaftszuschuß von monatlich 100 M. ausgesetzt und dies ihrem Bräutigam brieflich mitgeteilt. Die Gegenüberstellung solcher „Zuschüsse" und der „Ausstattung" in § 2050 Abs. 1 u. 2 BGB. hat manche Schriftsteller dazu verführt, die Zuschüsse in einen begrifflichen Gegensatz zur Ausstattung zu bringen; das RG. lehnt mit Recht eine solche Auffassung ab. Zugleich führt es aus, daß die begrenzte Formfreiheit, die § 1624 BGB. gibt, nicht nur für das dem Kinde gegebene Ausstattungsversprechen, sondern auch für den Vertrag gelte, durch den der Vater sich seinem Schwiegersohn gegenüber zur Leistung an die Tochter als eine Dritte verbinde. Das ist gewiß unbedenklich; denn wenn auch für die Form des Vertrages auf Leistung an Dritte nicht das Verhältnis zwischen Promittent und Destinatär, sondern das zwischen Promittent und Promissar entscheidet, so ist doch eine analoge Anwendung des § 1624 Abs. 1 auf dieses Verhältnis geboten. Bei der weiteren Frage, ob jene Zuschußabrede sich als Leibrentenversprechen darstelle und folgeweise der Form des § 761 BGB. bedürfe, entwickelt das RG. im wesentlichen im Anschluß an Eccius (Gruchot 45, 11 ff.) seine Meinung über das Wesen des Leibrentenvertrages: ihm ist erstlich

[1]) Vgl. neuerdings auch Wedemeyer S. 297 und Siecke S. 946 d. Bl. Die Red.

wesentlich eine auf Lebenszeit eines Menschen gestellte Rente (die in concreto nicht nachweisbar vorliegt); sodann die scharfe Trennung des Rentenrechts als einheitlichen Rechts („Stammrechts") von der Summe der einzelnen Rentenleistungen, die dem Stammrechte entsprießen, für die eine besondere Gegenleistung nicht bedungen werden kann, die ferner (anders als das Stammrecht) nicht von Bedingungen abhängig gemacht werden können usw. Eine Entscheidung, die auch über die Leibrente hinaus für die Theorie der Reallast, der Rentenschuld u. a. fruchtbringend wirkt.

In der Frage der Abtretbarkeit künftiger Forderungen verharrt das RG. (Nr. 47) auf seinem bejahenden Standpunkte, ohne die triftigen Gegengründe zu würdigen, die seither erhoben worden sind; immerhin grenzt es die Abtretbarkeit einigermaßen ein, insoweit es eine gewisse „Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit" der zukünftigen Forderungen verlangt.

Die Lehre von den positiven Vertragsverletzungen wird in Nr. 3 weiter ausgebaut. § 326 wird erneut für anwendbar erklärt, und das Rücktrittsrecht bei Sukzessivlieferungsgeschäften wird schon im Falle einmaliger Vertragsverletzung gewährleistet, wenn diese den Schluß auf die Fehlerhaftigkeit der künftigen Leistungen gestattet.

Zum Tierhalterparagraphen bringt der Band 2 Beiträge. Nr. 110 behandelt den bekannten Fall, daß ein Kutscher jemanden aus Gefälligkeit mitfahren läßt und das Pferd dem Wagen und dem Mitfahrer einen Unfall bringt. Das RG. nimmt, wie schon früher, gegen das Instanzgericht einen vertraglichen Ausschluß der Tierhalterhaftung an, wobei es zugibt, daß es damit die Grenzen der Vertragsauslegung „im streng wissenschaftlichen Sinne" überschreite und eine „Ergänzung des fehlenden Willens" bringe. Unbedenklicher ist Nr. 34: Der von einem Tier Beschädigte war selbst Halter eines anderen Tieres, das bei der Schädigung mitwirkte; § 254 ist mit Recht für anwendbar erklärt.

In der Lehre von den Gesamtschuldverhältnissen bringt Nr. 36 eine lediglich theoretisch interessante Stellungnahme des RG. zum Verhältnisse der echten und der sog. unechten Gesamtschulden, ohne m. E. das Bedürfnis zu solcher Unterscheidung überzeugend darzulegen. Sehr angreifbar erscheint Nr. 66: die beiden Beklagten haben mit dem Kläger einen anfechtbaren Vertrag geschlossen, der Kläger hat ihnen in Erfüllung des Vertrags 6000 M. gezahlt und sodann den Vertrag angefochten; jetzt kondiziert er von beiden als Gesamtschuldnern den Betrag. M. E. fehlt hier ein Grund für eine Gesamtschuld. Das RG. meint: da die Beklagten nach dem Vertrag Gesamtschuldner gewesen seien, so folge, daß die Leistung des anderen Teils als jedem von ihnen ganz gemacht zu gelten habe; allein es leuchtet nicht ein, wie in der einmaligen Zahlung von 6000 M. an zwei Personen die Zahlung von je 6000 M. an jede dieser Personen erblickt werden soll und doch zugleich 6000 M. als nur einmal gezahlt gelten sollen.

IV. Aus den dem Sachenrecht angehörenden Entscheidungen verdient vor allem Erwähnung Nr. 28: Ist gegen den unbekannten Hypothekar ein Ausschlußurteil unter Vorbehalt eines angemeldeten Rechts erlassen, so ist es nach vielen (Planck, Turnau-Förster u. a.) zulässig, die Hypothek sofort auf den Eigentümer umzuschreiben. Anders mit dem Kammergericht (RJA. 6, 145) und der herrschenden Lehre das RG.: es erklärt überzeugend die Umschreibung für unzulässig, solange nicht der Nichtbestand des vorbehaltenen Rechts nachgewiesen ist.

Die im Leben alltägliche Bestellung eines Grundstücksnießbrauchs zum Ersatz der aufgehobenen Antichrese wird vom RG. Nr. 93 für zulässig erklärt; gegenüber den grundlosen Angriffen, die das Institut neuerdings erfahren hat, eine wertvolle Entscheidung.

V. Die handelsrechtlichen Entscheidungen sind nicht zahlreich. Nr. 2 bejaht gegen Staub mit Fug die Frage, ob ein Prinzipal gegen seinen vertragsbrüchigen Angestellten auf Unterlassung von Diensten für einen anderen Prinzipal klagen könne. Nr. 5 leugnet den von manchen behaupteten Gegensatz zwischen Fracht- und Schleppvertrag und bejaht überzeugend die Frage, ob ein geschlepptes Schiff Frachtgut sei, für den Fall, daß das Schiff dem Schlepper zur Beförderung übergeben wird.

Für die Praxis des Aktienrechts ist die milde Entsch. Nr. 30 bedeutungsvoll: bei Berufung der Generalversammlung wird nur die Erhöhung des Grundkapitals als Verhandlungsgegenstand angekündigt; trotzdem ist ein Beschluß gültig, der das Bezugsrecht der Aktionäre auf junge Aktien ausschließt.

Darüber, ob Nr. 82 das Rechte trifft, ließe sich wohl streiten. Ein Prinzipal schließt mit seinem Handlungsgehilfen einen Vertrag, worin gleichzeitig das bestehende Dienstverhältnis aufgehoben wird, der Gehilfe eine Filiale des Prinzipals kauft und sich einem Konkurrenzverbot unterwirft. Gilt das Konkurrenzverbot nur auf drei Jahre (§ 74 HGB.)? Die Instanzgerichte bejahten, das Reichsgericht verneint (mit einer m. E. wenig schlüssigen Begründung aus § 75). Als sich der Gehilfe dem Konkurrenzverbot unterwarf, hatte er noch nicht aufgehört, Handlungsgehilfe zu sein; hätte er sich nicht unterworfen, so wäre vermutlich der ganze Vertrag gescheitert, und sein Chef hätte ihn ferner beim alten Anstellungsvertrage auf nahezu zwei Jahre festgehalten: gerade dies ist eine der Unfreiheitslagen, für die § 74 geschrieben sein dürfte.

Vom Schiffsgläubigerrecht handelt in kurzen, treffenden Worten Nr. 88: die Klage des Schiffsgläubigers auf Bezahlung der Schiffsschuld schlechthin ist unzulässig; die beschränkte Haftung des Schuldners ist, auch ohne daß er sie einwendet, von Amts wegen zu berücksichtigen. Ueber den Stand der Streitfrage orientiert Pappenheim, Seerecht 243.

VI. Dem literarischen Urheberrecht gehört die mehr tatsächlich als rechtlich interessante Entsch. Nr. 24 an, die Meyerbeers Afrikanerin mit der Textübersetzung des 1896 verstorbenen Gumpert

aufzuführen versagt; dem Patentrecht die wichtigen Entsch. Nr. 51 und 101. Jene folgt bei Auslegung des § 19 Abs. 2 Patentges. mit Recht der herrschenden Lehre, indem sie die in diesem Paragraphen gesetzte Legitimation auch auf die Geltendmachung der Patentrechte und -pflichten im Prozesse bezieht. Diese erklärt, ebenfalls mit der herrschenden Lehre (aber ohne Ueberzeugungskraft und im Ergebnis unpraktisch), daß die Androhung der Patentrücknahme mit der Berufung nicht angreifbar sei.

VII. Verschiedene Entscheidungen betreffen die Gläubigeranfechtung (7, 12, 109). Zumal die erste (Nr. 7) ist lehrreich: Der Gemeinschuldner hat Sachen, die er noch nicht voll abgezahlt hatte und an denen der Verkäufer noch das Eigentum hatte, an einen gutgläubigen Käufer veräußert; diese Veräußerung wird nach § 30 KO. angefochten; daß der Kridar nicht Eigentümer war, schadet nichts, da das suspensiv bedingte Eigentum des Kridars aus der Konkursmasse weggegeben ist. Der alte Eigentumsvorbehalt für den Abzahlungsverkäufer lebt, da die Anfechtung nicht dinglich wirkt, nicht etwa wieder auf.

VIII. Unter den zahlreichen prozessualen Entscheidungen hat die einschneidende Nr. 53 Widerspruch bei Anwälten gefunden: Ein Anwalt, der vom Schriftsatze seines Gegners zunächst nur den Antrag lese und ihn sodann, ohne weitere Einsicht, seiner Partei zur Informationserteilung zusende, handele schuldhaft; war in dem Schriftsatz ein Hinweis auf einen Zustellungsmangel enthalten, so sei jetzt schon die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Lauf gesetzt. Ich sehe nicht, was hiergegen erinnert werden sollte.

Von lokalem Interesse ist Nr. 54, die den streitigen Einfluß der Berliner Gerichtsorganisation auf die Frage des Wohnsitzes klarstellt. Die Entsch. im Falle Nr. 84 ist schwierig: Die Strafkammer hat einem Angeklagten bei Freisprechung ein Recht auf Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft zugesprochen; dieses Recht verfolgt er jetzt im Zivilprozeß: der Fiskus macht geltend, daß vom Heimatstaat des Klägers (er ist Holländer) die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist. Das RG. hält diesen Einwand trotz des rechtskräftigen Beschlusses der Strafkammer noch jetzt für zulässig.

IX. Aus der Fülle lehrreicher Urteile, die der 67. Band birgt, seien zum Schluß noch zwei herausgehoben, die auf Verwaltungs- und Völkerrecht Bezug haben.

Nr. 58 behandelt das Wesen der Zollschuld: Neben der dinglichen Belastung des zollpflichtigen Guts, die Pfandrechtscharakter hat, besteht ein obligatorischer Zollanspruch, dessen Schuldner der ist, der bei Fälligkeit des Zolls unmittelbarer (das Vereinszollgesetz sagt „natürlicher") Besitzer des Zollguts ist.

Nr. 65 behandelt die Frage, ob das Urteil des Prisengerichts, das ein Schiff für gute Prise erklärt, den Eigentumsübergang an den Nehmerstaat ex nunc begründet oder mit Rückwirkung auf die Zeit der Beschlagnahme erklärt. Das RG. entscheidet sich für die Wirkung ex nunc, während ein S. 256 mitgeteiltes englisches Urteil der King's Bench Division[1]) — der Fall hatte auch in England zu einem Prozeß geführt — Rückwirkung des Urteils annimmt. Das RG. begründet sein Urteil mit der „Natur der Sache" (ohne nähere Darlegung als die Bemerkung, daß eine Rückwirkung [die Fiktion sei] mangels gesetzlicher Vorschrift nicht zuzulassen sei), ferner mit einer methodisch befremdenden Analogie aus § 40 StrGB. (Einziehungsurteil), endlich mit der Formulierung des konkreten Prisengerichtsurteils: allein der mitgeteilte Wortlaut läßt zugunsten jener Ansicht nichts erkennen; zudem scheint der letzte Grund den beiden ersten zu widersprechen: soll das Urteil sich trotz der Natur der Sache, trotz der Analogie aus § 40 StrGB. Rückwirkung beizulegen imstande sein? — Die Rückwirkungsfrage war hier deshalb erheblich, weil das nur gegen Seegefahr (nicht Kriegsgefahr) versicherte Schiff, das im russisch-japanischen Krieg aufgebracht wurde, nach der Beschlagnahme, aber vor dem Prisenurteil Haverei erlitt: der Anspruch gegen den Versicherer wurde für begründet erklärt.

Der neue Weingesetz-Entwurf.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Keller, Darmstadt.

Zum drittenmal wird demnächst die Reichsgesetzgebung mit der Regelung des „Verkehrs mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken" sich zu beschäftigen haben. Die ersten Anfänge dieser Gesetzgebung liegen im Nahrungsmittelgesetz v. 14. Mai 1879, das im § 5 die Möglichkeit bot, im Wege der Kaiserl. Verordnung Vorschriften über Herstellung und Verkauf von Wein zu erlassen, und zwar unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Gesundheit der Verbraucher. Von diesem Mittel wurde jedoch kein Gebrauch gemacht, vermutlich mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten eines wirksamen Vorgehens und auf den Notbehelf des § 10 jenes Gesetzes, dessen Verbots- und Strafvorschriften eine Handhabe zur Verfolgung der ärgsten Ausschreitungen boten. Erst mit dem Gesetz v. 20. April 1892, das nunmehr auch den wirtschaftlichen Interessen gerecht zu werden suchte, war eine Spezialgesetzgebung für den Verkehr mit Wein eingeleitet. Die jenem Gesetze beigegebenen technischen Erläuterungen beschäftigten sich vornehmlich mit 1. der Kellerbehandlung des Weines, im einzelnen mit dem Ausschwenken der Weinflaschen mit reinem Sprit, mit der sog. Schönung der Faßweine, der Verwendung von Kohlensäure und schwefeliger Säure, 2. dem Verschnitt von Wein mit Wein, 3. der Entsäuerung und der Zuckerung des Weines, 4. dem Gehalt des Rotweines an Schwefelsäure (Gipsen der Weine) und Feststellung von Grenzwerten, 5. den Hefen-, Trester-, Rosinenweinen, 6. den Dessert- und Süßweinen, und 7. den einzelnen verbotenen Beimischungen.

[1]) Vgl. dazu Oberhausentscheid. in d. Times v. 4. Juli 1908.

Ungeachtet dieses Gesetzes, das durch die Bekanntmachung v. 29. April 1892 (Grenzzahlen für Extraktstoffe und Mineralbestandteile) und die Anweisung v. 11. Juni 1896 (über die chemische Untersuchung des Weines) ergänzt wurde, fehlte es nicht an Klagen der Produzenten mittlerer und kleiner Weine über betrügerischen Wettbewerb durch den Vertrieb verfälschter und nachgemachter Weine. Nach wie vor konnte man in den betreffenden Weinbaugebieten die verächtliche Aeußerung hören, dieser oder jener „Produzent" mache jährlich viermal „Herbst" in seinem Keller, richtiger Laboratorium. Damals entstand auch der schöne Begriff der „Analysenfestigkeit", und die privaten Untersuchungsstationen der Chemiker hatten alle Hände voll zu tun. Die zahlreichen Eingaben beteiligter Kreise veranlaßten wiederholt den Reichstag, das preuß. Abgeordnetenhaus, den deutschen Landwirtschaftsrat und den Handelstag, sich mit dem Verlangen einer Revision des Gesetzes zu beschäftigen.

So kam es, daß im Jahre 1899 eine Sachverständigenkonferenz berufen wurde. Doch ergab sich mehrfach ein solcher Widerstreit der Meinungen, daß man seitens der Regierungen von einer grundsätzlichen Umgestaltung des Weingesetzes absah und eine Revision hauptsächlich in bezug auf das Verbot der Herstellung von Kunstwein, die Verschärfung der Ueberwachung der Weinbereitung und die Erhöhung der Strafen ins Auge faßte. Bei dem System der sog. Grenzzahlen, das vielfach Anfechtung erfuhr, sollte es verbleiben. Wie der Staatssekretär in zweiter Lesung erklärte, war die neue Vorlage bestrebt, eine Mittellinie zwischen den Interessen und Wünschen der einzelnen Weinbaubezirke einzuhalten und schrittweise vorzugehen, unter einstweiliger Zurückstellung der unter den Beteiligten selbst noch in erheblichem Maße streitigen Punkte. Dagegen trat bei vielen Kommissionsmitgliedern des Reichstages das Bestreben hervor, durch strengste Maßnahmen alsbald alle aufgetretenen Mängel zu beseitigen. Nachdem die Ergebnisse der ersten Lesung regierungsseitig für unannehmbar erklärt worden waren, wurde in der zweiten Lesung weitergekämpft und schließlich eine dritte Lesung beschlossen, die auf der Grundlage eines auf den bisherigen Verhandlungsergebnissen fußenden neuen Entwurfes stattfand. Dieser wurde von der Kommission einstimmig und unverändert angenommen und deckt sich mit dem Inhalt des Weingesetzes v. 24. Mai 1901. Aus dem Kommissionsbericht verdienen folgende Punkte hervorgehoben zu werden:

In erster Lesung waren es hauptsächlich drei Beschlüsse, die das Zustandekommen des Gesetzes gefährdeten und von der Reichsregierung als unannehmbar bezeichnet waren: 1. Das Verbot des Verschnitts, und zwar im Hinblick auf den Ablauf der Handelsverträge im Zusammenhang mit dem Deklarationszwang für solche Verschnittweine. Bei diesem Verbot hatte die Kommission besonders den viel gebräuchlichen Verschnitt ausländischen Rotweins mit deutschem Weißwein im Auge und gedachte die schwer geschädigte deutsche Rotweinerzeugung wirksam zu schützen. Die Regierung wandte ein, daß man — wie die Kommission selbst anerkenne — durch ein solches Verbot gegen den Geist der Handelsverträge verstoße und, falls man das Verbot oder den Deklarationszwang erst mit Wirkung v. 1. Jan. 1904 einfügen wollte, den künftigen Handelsverträgen in unzulässiger Weise vorgreife. Wie lebhaft die Geister über die Frage des Rotweinverschnitts sich erregt hatten, zeigt die Tatsache, daß in der Kommission geltend gemacht wurde, ihre Mitglieder machten sich an den vorkommenden Täuschungen und Betrügereien mitschuldig, wenn sie den unbedingten Verbotsbeschluß der ersten Lesung fallen ließen.

2. Die räumliche Beschränkung des Zuckerzusatzes zum Weine. Die Regierung wies darauf hin, daß die Vorschläge über die zulässigen Mengen des Zuckerwasserzusatzes sich zwischen 10 und 33% bewegten. Die in erster Lesung beschlossenen 25% enthielten die Gefahr, daß ein großer Teil der Winzer bis zu dieser Grenze den Wein verlängere. Es sei bedenklich, hier überhaupt eine feste Grenze zu bestimmen, da ja nach Lage, Sorte und Jahrgang in den verschiedenen Weinbaugebieten ganz verschiedene Voraussetzungen gegeben seien. Ein einheitlicher Satz in diesem Punkte sei geeignet, den guten Ruf des deutschen Weines zu schädigen. Man könne von der Fixierung absehen, da die neuen Bestimmungen den Zuckerwasserzusatz überhaupt nur zum Zwecke der Verbesserung, nicht der erheblichen Vermehrung des Weines gestatteten und die Verwendung von Stoffen ausschlössen, die den Extraktgehalt und sonstige erhebliche Bestandteile des Weines zu erhöhen bezweckten. Wie der Kommissionsbericht ergibt, wurde von einem Mitglied der Kommission ausgesprochen, der Hauptfeind des Naturweins sei das Wasser, wogegen die Regierung einwandte, die Minderung der Natursäure sei nicht durch Trockenzuckerung, sondern nur durch Wasserzusatz zu erreichen. Gegen die Beschlüsse der ersten Lesung zur räumlichen Beschränkung des Zuckerns richtete sich ein Petitionssturm der Weinhändler, der in der Kommission scharfe Mißbilligung fand.

3. Die zeitliche Begrenzung des Zuckerwasserzusatzes. Die Regierung erachtete eine solche für bedenklich, da gerade der kleinere Winzer, dem es an Geld- und Betriebsmitteln zur gebotenen Zeit oft fehle, hart betroffen werden könne, wenn eine nachträgliche Zuckerung verboten sei. Ueberdies sei an fertigem Wein der Zeitpunkt der Zuckerung gar nicht feststellbar. Auch könne durch Herbeiführung einer Umgärung ein verdorbener Wein manchmal noch marktfähig gemacht werden, und dazu sei ein späterer Zusatz von Zuckerwasser erforderlich. Seitens der Kommission wurde die zeitliche Freiheit des Zuckerns als Begünstigung des Kapitals und Großhandels bezeichnet; trete keine zeitliche Begrenzung ein, so werde zum Nachteil des ehrlichen Weinbauers das Pantschen

— trotz Kunstweinverbot — nach wie vor stattfinden.

Auch unter der Herrschaft des Gesetzes v. 24. Mai 1901 trat keine Beruhigung ein. Besonders wurde auf die in den letzten Jahren wieder häufig vorkommenden Strafprozesse gegen Produzenten und Weinhändler hingewiesen, die unzweifelhafte Anzeichen für die Unzulänglichkeit der Gesetzgebung darstellten. So kam es, daß die Bundesregierungen abermals in Erwägungen eintraten, wie im Wege der Gesetzesänderung den beklagten Mißständen abzuhelfen sei. Das sog. Weinparlament, zusammengesetzt aus Sachverständigen des Weingeschäftes, wurde eingehend gehört und schließlich im Herbst 1907 ein „vorläufiger Entwurf" sowie um Ostern 1908 der etwas veränderte neueste Entwurf veröffentlicht, der in nicht ferner Zeit dem Reichstag vorliegen wird und seither schon lebhafteste Erörterungen hervorgerufen hat. Soweit zu übersehen, überwiegt die Unzufriedenheit mit dem Entwurf, wenigstens wenn man den Wortführern der Berufskreise Glauben schenken will, und von vorbehaltloser Zustimmung ist nirgends etwas zu verspüren. Das ist aber an sich nicht verwunderlich, wenn man die teilweise widerstreitenden Interessen von Weinbau und Handel, die unter sich verschiedenen Verhältnisse der Weinbaubezirke usw. berücksichtigt. „Wat den einen sin Uhl is, is den annern sin Nachtigal" — lautet der Spruch. Mit welchem Temperament das sorgfältig vorbereitete Gesetzgebungswerk angefochten wird, ist aus einer längeren Besprechung in einem einflußreichen Fachblatt zu ersehen: der Artikel spricht von einer „reinsten Bankerotterklärung der Gesetzgebung", die jetzt völlig auf agrarischen Pfaden wandle und dem Handel den Rücken gekehrt habe, und fordert zu nachdrücklichstem Kampfe auf, um „diesen unfachmännischen, durch und durch verkehrten Entwurf zu Fall zu bringen". Ob solche maßlosen Uebertreibungen irgendwie von Nutzen sein werden? Empfindlich ist man auch, weil die Denkschrift sagt, daß das „Herrichten des Weines" zum Zwecke besseren Absatzes unter geläufigem Namen „einen guten Teil der Tätigkeit des Weinhandels" bilde, und daß auf Gesundung des Weinhandels aus eigener Kraft nicht gerechnet werden könne. Hat man denn nicht Aehnliches schon bei Beratung der früheren Weingesetze ohne Widerspruch sagen hören?

In der neuen Denkschrift wird ausgeführt: Wissenschaft und Praxis hätten inzwischen die Vorfragen soweit geklärt, daß ein übersichtlicherer Aufbau der Vorschriften über Weinbereitung möglich geworden sei. Allerdings empfehle sich eine erschöpfende Regelung im Rahmen des Gesetzes selbst nicht, da infolge der Fortschritte der Wissenschaft wie der praktischen Kellerwirtschaft eine Verschiebung der Grenzen betreffs der zulässigen Verwendung von Zusatzstoffen vorauszusehen und daher — abgesehen von der gesetzlichen Begrenzung der Zuckerung — die übrigen Vorschriften über Art und Verwendung der Zusatzstoffe der beweglicheren Form der Ausführungsverordnung vorzubehalten seien. In sachlicher Hinsicht habe der Reichstag wiederholt den Wunsch nach Verschärfung der Weingesetzgebung zum Ausdruck gebracht. Dieses Verlangen sei berechtigt in bezug auf die jetzt geltenden Strafvorschriften, die oft außer Verhältnis ständen zu den in Betracht kommenden Werten. Ferner sei der Ausbau des Kontrollverfahrens allseitig als Bedürfnis anerkannt. Auch betreffs der Zuckerung erscheine angesichts des überhandnehmenden Mißbrauchs eine Verschärfung geboten, und zwar einerseits in der Richtung einer näheren Bestimmung, wann ein Wein als verbesserungsbedürftig im Sinne des Zuckerzusatzes gelten dürfe, und andererseits zum Zwecke der Festsetzung einer Höchstgrenze des Zuckerwasserzusatzes, wie dies letztere auch von der Praxis, ersteres von der Fachwissenschaft gefordert werde. Von diesem doppelten Gesichtspunkt geht § 3 Abs. 1—3 des Entwurfes aus. Dem Verlangen des Reichstags, die Deklarationspflicht für den Rotweißweinverschnitt einzuführen, kommt § 2 des Entwurfs nur insoweit entgegen, als er den Verschnitt von Weißwein mit Dessert- (Süd-, Süß-) Weinen überhaupt verbietet. In § 6 des Entwurfs werden Vorschriften gegeben gegen den notorischen Mißbrauch geographischer Namen im Weinhandel; der Abs. 3 regelt die Bezeichnung von Verschnittweinen. In § 7 ist das Kunstweinverbot wiederum ausgesprochen. Die bisherigen Vorschriften über die Bezeichnung von Schaumweinen haben sich bewährt, und der Entwurf will nur den Bundesrat ermächtigen, nähere Anordnungen über die Herstellung (Kellerbehandlung) von Schaumweinen zu erlassen (§ 14). Auch über die Bezeichnung „Kognak" sollen dem Bundesrat durch § 16 des Entwurfs eingehendere Bestimmungen vorbehalten bleiben. Die Strafbestimmungen sind beträchtlich verschärft, und in § 24 ist für schwere Fälle Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bis zu 20000 M. angedroht. Daneben ist im § 27 Einziehung und eventuelle Vernichtung der beanstandeten Getränke und Stoffe vorgeschrieben. Der Vollzug des Gesetzes liegt den Landesregierungen ob, und die Landeszentralbehörden sollen nach § 23 berechtigt sein, eine Anmeldepflicht über das jährliche Ernteergebnis und über die Absicht des Zuckerns vorzuschreiben.

Erfreulich und objektiv ist der Standpunkt des Kritikers einer ersten Tageszeitung, der über die Vorlage schreibt, sie zeige das lobenswerte Bestreben ihrer Väter, auf dem Gebiete des Weinbaues und Weinhandels möglichst allen Beteiligten gerecht zu werden. Fraglich sei es andererseits, ob den tausendfältigen Interessen überall Rechnung getragen sei. Die Weinfrage sei ein so kompliziertes und schwieriges Objekt für die Gesetzgeber, daß die dissonanten Wirkungen der bisherigen Experimente begreiflich seien, und der Kampf der Parteien sei hier womöglich noch leidenschaftlicher als in der Politik.

Diesen Sätzen darf man rückhaltlos zustimmen. Der unbefangene Beobachter erinnert sich dabei viel-

leicht des Menschenfreundes im arabischen Märchen, der es trotz heißem Bemühen keinem recht zu machen wußte: er reiste mit seinem Knaben und seinem Esel über Land. Die Vorübergehenden waren entrüstet, daß er mit dem Knaben auf dem Rücken des armen Tieres saß; sie lachten ihn aus, als er dann den Knaben allein reiten ließ und selbst nebenher ging; sie beschimpften ihn, als er selbst hoch zu Esel saß und den armen müden Jungen zu Fuße laufen ließ; sie verhöhnten ihn schließlich, als er selbst sich das Gepäck auflud und mit dem Knaben neben dem Tiere herging.

Möge es unseren parlamentarischen Gesetzgebern, bei denen der Wille einer Verschärfung der bestehenden Vorschriften unzweideutig zum Ausdruck kam, demnächst gelingen, mit tunlichster Schonung wichtiger Interessen zu einem praktiscb brauchbaren Ergebnis zu gelangen und dadurch zur allgemeinen Beruhigung wirksam beizutragen.

Fassung von Unterlassungsurteilen in Patentprozessen.

Vom Privatdozenten Dr. Reichel, Leipzig.

Der Umfang des (subjektiven) Patentrecbts wird normiert durch den vom Patentamt festgestellten Patentanspruch. Entscheidend ist zunächst der Wortlaut der Patentschrift; doch ist vor allzu buchstäblicher Anhänglichkeit zu warnen. Die amtliche Feststellung des Patentanspruchs durch das Patentamt ist eine Willenserklärung wie jede andere und unterliegt als solche dem § 133 BGB.[1]) Wird das Patent verletzt und ist fernere Störung zu befürchten, so ist die Unterlassungsklage begründet.[2]) Betrifft die Störung das Patent in seinem ganzen Umfange, so ist der Urteilsausspruch dahin zu erlassen, daß dem Beklagten jede Handlung (§ 4 PatGes.) verboten wird, die den Patentanspruch verletzt. In der Regel wird man sich hierbei mehr oder weniger wörtlich an die Patentschrift anlehnen dürfen. Erscheint der Patentanspruch als unklar oder unrichtig, besonders als zu eng, geförmelt, so wird er entsprechend umredigiert werden müssen. Stehen gewisse konkrete Störungsfakten besonders greifbar fest, so kann es sich empfehlen, sie speziell, jedoch natürlich nur exemplifikativ, etwa nach Einschaltung des Wortes „insbesondere“, im Tenor hervorzuheben. In Fällen dieser Art bietet die Förmelung des Tenors regelmäßig keine besonderen Schwierigkeiten.

Dorniger dagegen ist die Redaktion des richterlichen Spruches dann, wenn entweder die geschehene Störung oder doch wenigstens die Besorgnis künftiger Störung nur einen Ausschnitt aus dem Kreise des klägerischen Patentrechts ergreift. Denn alsdann ist das Verbot künftiger Störung nicht auf die Verletzung des Patentreçbts schlechthin, sondern lediglich auf die vorliegende spezielle Verletzungsart abzustellen.[1]) Der Richter muß mithin selbständig denjenigen Kreis abgrenzen, dessen Bedrohtsein feststeht. Die Abmarkung dieses Gebietes heischt oft technische Fachkenntnis, die der Richter meist nicht besitzt. Ich stelle deshalb zur Erwägung, ob nicht solchenfalls der Richter zuweilen gut tun werde, bei der Förmelung des Tenors sich der Beihilfe eines Sachverständigen, etwa eines Patentanwaltes (§§ 2—4 PatAnwGes.), zu bedienen.[2])

Immerhin: die Beiziehung von Sachverständigen hat stets ihr Mißliches (man denke z. B. an den Kostenpunkt). Wo sie sich wird vermeiden lassen, wird man gern von ihr absehen. Es gibt in der Tat Fälle, wo sie vermeidbar ist trotz der Schwierigkeit des technischen Problems. Beschränkt sich nämlich die vorgefallene und künftig zu besorgende Störung auf eine konkrete Störungshandlung, deren historischer Tatbestand (T) feststeht, so ist es zulässig, das Urteilsgebot auf die Unterlassnng dieser konkreten Störung T zu richten. In solchen Fällen kann, wie man sieht, der Tenor geförmelt werden, ohne daß man sachverständiger Beihilfe bedürfte. Denn dasjenige, worauf der Tenor Bezug nimmt, ist ein Faktum, ein Teil des Tathestandes; der Tatbestand aber steht, unter den Parteien wenigstens, mit oder ohne ihr Einverständnis fest. Hat der Beklagte zugestanden oder ist ihm durch Zeugen nachgewiesen, daß er die Mähmaschine „Lachesis“ hergestellt und verschleißt habe, und greift die Herstellung usw. dieser Lachesis in Klägers Patent ein, so wird man den Beklagten verurteilen können, sich fernerer Herstellung usw. der Mähmaschine Lachesis zu enthalten. Die komplizierte Konstruktion der Lachesis kann alsdann auf sich beruhen bleiben.

Aber nicht immer wird es bei so knappen Worten sein Bewenden haben. Nicht immer ist ein kurzer Name, eine markante Etikette zubanden. Oft wird auch das Faktum der Störungshandlung nur in umschweifiger Weise wiederzugeben sein. Diese Mißlichkeit bringt nicht nur Mühe und Kopfzerbrechen, sondern auch einen Schwall von Worten und — was den Ausscblag gibt — die Gefahr von Dunkelheiten und Mißverständnissen mit sich. Aucb das beste Referat ist nur ein dürftiges Spiegelhild der Wirklichkeit. In gewissen Dingen bleibt auch der glänzendste Bericbt Schall und Rauch ohne Zuhilfenahme eines anderen Reproduktionsmittels: des Hilfsmittels der Anschauung. Besonders gilt dies in Patentsachen. Mit Recht ruft daher auch das Patentgesctz die unmittelbare Anschauung zu Hilfe, insofern es vom Patentanmelder neben der

[1]) OLG. Dresden, Urt. 4 O. 281/06 v. 5. März 1907; Kuhler Handbuch 1900 S. 346; Damme, Patentrecht 1906 S. 374

[2]) RGZ. 60, 6 u. 5.

[1]) OLG. Dresden, Urt. 7 O. 296/05 v. 23. Febr. 1906; RG. in PMZBl. 8, 157.

[2]) Ich gestehe, daß ich über die Art dieser Mitwirkung meine Zweifel habe. § 144 Abs. 2 ZPO. erscheint nicht anwendbar, denn eine Beweisaufnahme steht nicht in Frage. Der Sachverständige wäre eher Urteilsgehilfe, wissenschaftlicher Berater des Gerichts. Vgl. § 14 Abs. 6 PatGes. Man beachte freilich auch § 195 GVG. Vgl. jetzt Rathenau, Der Sachverständige im Patentprozeß, 1908.

wortmäßigen Beschreibung der Erfindung auch noch die Beifügung der „erforderlichen Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, Modelle und Probestücke“ verlangt (§ 20 Abs. I PatGes.). Ich glaube, dieses Verfahren weist auch dem richterlichen Urteil einen gangbaren Weg. Verletzt der Beklagte das Patent des Klägers durch Herstellung und Verbreitung eines gewissen Gegenstandes, so muß es zulässig sein, in dem richterlichen Störungsverbot auf diesen Gegenstand nicht nur durch Worte, sondern auch durch anschauungsmäßige Hilfsmittel Bezug zu nehmen. Ein solches Hilfsmittel sind zunächst Zeichnungen, Skizzen, Risse und sonstige flächenmäßige Darstellungen. Das Gericht ist befugt, solche Zeichnungen usw. von den Parteien einzufordern (§ 142 ZPO.); es ist natürlich auch befugt, mit der Anfertigung derselben einen Sachverständigen zu beauftragen. Da diese Zeichnungen usw. der Vervielfältigung ganz ebenso fähig sind wie andere Schriftstücke, so steht nichts im Wege, daß das Gericht sie in mehreren Ausfertigungen teils der Urschrift, teils den für die Parteien bestimmten Ausfertigungen des Urteils als Anlage beigibt. Der Tenor des Urteils könnte alsdann kurz und bündig sich auf die Worte beschränken: „Dem Beklagten wird die gewerbsmäßige Herstellung usw. von Schriftstückordnern der aus der Zeichnung Anlage A dieses Urteils ersichtlichen Konstruktionsart untersagt.“ Was von Zeichnungen gesagt wurde, gilt mutatis mutandis auch von Modellen und Probestücken. Gewiß haben sie oft den Nachteil, daß sie sich nicht, gleich den Zeichnungen, in die Akten heften lassen; dagegen bieten sie wiederum den Vorteil, daß sie das, was geleistet werden soll, noch besser, noch allseitiger leisten als die flächenmäßigen Darstellungen. Es kann daher die Bezugnahme auf Modelle und Proben unter Umständen von nicht zu bestreitendem Werte sein.

Ein Fall dieser Art beschäftigte das Landgericht Leipzig. Dem Kläger war u. a. geschützt „ein in flache Form zusammenlegbarer, auch als Topfhülle oder dergleichen verwendbarer Lampenschirm, dadurch gekennzeichnet, daß beliebig gefaltete und einzeln in Form von Kanälen (Röhren) geführte Blätter so miteinander verbunden sind, daß sie eine geschlossene, von senkrechten (?) Hohlräumen durchzogene Hülle bilden“. Der Beklagte stellte Topfhüllen von ähnlicher Beschaffenheit her, deren Verwendbarkeit als Lampenschirme er (wohl mit Unrecht) leugnete. Drei dieser „Topfhüllen“ des Beklagten wurden vom Kläger aufgefangen und dem Gericht überreicht. Das Gericht verglich diese Erzeugnisse des Beklagten mit denen des Klägers und hielt eine Patentverletzung für gegeben. Der Kläger hatte beantragt: dem Beklagten bei Strafe das fernere gewerbsmäßige Herstellen usw. zusammenlegbarer, auch als Topfhüllen verwendbarer Lampenschirme zu untersagen. Das Gericht erkannte[1]) nach dem Klageantrage, indem es den Tenor wie folgt förmelte:

[1]) Urt. v. 15. Okt. 1906; rech

„Beklagter wird verurteilt, auf die Dauer des dem Kläger erteilten Patentes (usw.) das gewerbsmäßige Herstellen usw. von Lampenschirmen oder Topfhüllen der aus der Urteilsanlage A der Gerichtsakten ersichtlichen Art zu unterlassen . . .“

Die Urteilsgründe lassen sich hierzu mit nachstehenden Worten aus:

„. . . . . Dem Klagbegehren in seiner abstrakten Allgemeinheit zu willfahren, bestand Bedenken. Wer im Erwerbsleben ein absolutes Recht durch eine konkrete Störung (Störungsart) verletzt, begründet damit für die Zukunft nur den Verdacht, er werde in eben dieser Art auch ferner sein störendes Tun fortsetzen; nicht aber ist der Verdacht gerechtfertigt, er werde auch in jeder abstrakt möglichen anderen Art das Recht des Klägers beeinträchtigen. Es mußte daher der Urteilsausspruch die dem Beklagten gegenüber festzustellende konkrete Art der Störung zum Ausdruck bringen. Bei der Schwierigkeit, hierfür unzweideutig umschreibende Worte zu finden, hat man es für angängig und angezeigt angesehen, auf die vom Beklagten unstreitig verkauften Fabrikate Bezug zu nehmen. Man hat zu diesem Zwecke die 3 vom Kläger überreichten . . . . . Gegenstände mit dem Aktenzeichen, dem Gerichtssiegel und den eigenhändigen Namenszügen der Richter sowie mit den Buchstaben A, B und C versehen. Exemplar A ist als Urschriftanlage bestimmt und verbleibt an Gerichtsstelle (es findet sich verwahrt im Umschlage Bl. n der Gerichtsakten). Exemplar B ist der dem Beklagten, Exemplar C der dem Kläger zu erteilenden bezw. zuzustellenden Ausfertigung bezw. Abschrift als Anlage beizufügen. Die Parteien werden daraus zu entnehmen haben, daß, da die Exemplare A, B, C vollkommen übereinstimmend der Art nach sind, die im Tenor enthaltene Bezugnahme auf Anlage A materiell zugleich diejenige auf die den Ausfertigungen beizugebenden Anlagen B, C in sich schließt. — Das Gericht glaubte, in dieser Art und Weise verfahren zu dürfen, und zwar ohne zugleich die Klage, insoweit der Klageantrag allgemeiner gehalten war, teilweise abweisen zu müssen. Die Abweichung stellt sich, meint man, im wesentlichen als eine nur redaktionelle dar . . . . .“

Ich trage kein Bedenken, diese auch für fernere geeignete Fälle zur Erwägung zu stellen. Hinzufügen möchte ich nur, daß es sich empfehlen wird, nicht nur 3, sondern 4 Exemplare der betreffenden Gegenstände beizuziehen. Dies zu tun, fordert die Rücksicht auf das Patentamt. Das Patentamt wünscht, wie bekannt, von allen rechtskräftigen Entscheidungen Kenntnis zu erlangen, die auf Grund der §§ 4, 5, 35—40 PatGes. ergehen oder sonst die Natur oder Tragweite von Patenten erörtern. Die Justizverwaltungen tragen diesem Wunsche Rechnung; die Gerichte entsprechen ihm in der Regel dadurch, daß sie eine Ausfertigung des Urteils an das Patentamt einsenden.[1]) Es ist natürlich nicht nur dem Patentamt, sondern auch dem Gericht die Aufgabe erleichtert, wenn dieses der dem Patentamt auszufolgenden Abschrift ein viertes Exemplar der im Tenor in Bezug genommenen Art von Gegenständen beifügen kann.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß, was im vorstehenden in bezug auf Patentprozesse ausgeführt worden ist, auch für Musterschutzprozesse entsprechende Anwendung findet.

[1]) Für Sachsen vgl. § 612 GeschOrdn.

Zur Reform der Strafprozeßordnung.

Vergleichende Gegenüberstellung des Entwurfs einer Strafprozeßordnung und Novelle zum GVG., der entsprechenden geltenden Gesetzesbestimmungen und der Beschlüsse der Kommission zur Reform des Strafprozesses.

Von Rechtsanwalt beim Kammergericht Dr. Hugo Heinemann, Berlin.

(Schluß.)

Geltendes Recht.	Kommission.	Entwurf.
	Revision.	
Urteil beruht stets auf Gesetzesverletzung, wenn in Hauptverhandlung die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind (§ 377[8]).	Wie im geltenden Recht.	Urteil beruht stets auf Gesetzesverletzung, wenn in Hauptverhandlung Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, ohne daß ein gesetzlicher Grund hierfür vorlag (§ 333[6]).
Zustellung der Revisionsschrift erfolgt an den Gegner des Beschwerdeführers (§ 387).	Wie im geltenden Recht.	Zustellung der Revisionsanträge und deren Begründung erfolgt durch den Gerichtsschreiber an den Gegner des Beschwerdeführers, auch an den Verteidiger (§ 338).
Vom Verhandlungstermin ist der Angeklagte oder auf dessen Verlangen der Verteidiger zu benachrichtigen (§ 390).	Wie im geltenden Recht.	Die **Benachrichtigung ergeht stets auch an den Verteidiger** (§ 341).
Das Revisionsgericht darf die Sache nur an ein Gericht zurückverweisen, das demselben Bundesstaat angehört, wie das Gericht, dessen Urteil aufgehoben ist (§ 394).	Das Reichsgericht darf in Notfällen die Sache auch an ein nicht demselben Bundesstaat angehöriges Gericht zurückverweisen.	Jedes Revisionsgericht darf die Sache auch an ein nicht demselben Bundesstaat angehöriges Gericht zurückverweisen, jedoch muß dieses zu dem Bezirke des Revisionsgerichts gehören (§ 346). **Im Gegensatz zum geltenden Recht und in Uebereinstimmung mit der Kommission wird bestimmt, daß das Revisionsgericht die Sache an eine andere Kammer oder an einen anderen Senat des Berufungsgerichts zurückverweisen kann** (§ 346).
Die Verkündung des Urteils darf, auch im Falle ihrer Aussetzung, nur in Gegenwart derselben Richter erfolgen, die bei dem Urteil mitgewirkt haben (§ 396).	Wie im geltenden Recht.	Im Fall der Aussetzung der Verkündung genügt es, daß das Urteil vor Verkündung von den Richtern, die beim Urteil mitgewirkt haben, unterschrieben ist. Ihrer Gegenwart bei der Verkündung bedarf es nicht (§ 348). Bezüglich des Verbots der Reformatio in pejus gilt dasselbe wie für die Berufung (§ 350).
Die in Berufungsinstanz ergangenen Urteile können **nicht** wegen Verletzung einer prozessualen Rechtsnorm, abgesehen von § 398, angefochten werden (§ 380).	**Die Vorschrift des § 380 fällt fort. Die Revision kann bei den in der Berufungsinstanz erlassenen Urteilen auch auf Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gestützt werden.**	**Uebereinstimmend mit den Vorschlägen der Kommission** (§ 332).
	Wiederaufnahme des Verfahrens.	
		Im Gegensatz zum geltenden Recht macht es § 352 der Staatsanwaltschaft stets zur Pflicht, die Wiederaufnahme zu beantragen, wenn Verletzung einer Amtspflicht seitens eines Richters vorliegt.

Geltendes Recht.	Kommission.	Entwurf.
Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten findet nicht statt, wenn er selbst die Pflichtverletzung des Richters veranlaßt hat (§ 399³).	Uebereinstimmend.	Die Vorschrift fällt fort (§ 352).
Bei falschem Zeugnis oder Gutachten setzt die Wiederaufnahme voraus, daß Verletzung der Eidespflicht seitens des Zeugen oder Sachverständigen vorliegt (§§ 399, 402).	Uebereinstimmend.	Es genügt die Abgabe oder Verlesung jedes auf die Entscheidung von Einfluß gewesenen falschen Zeugnisses oder Gutachtens, ohne Unterschied, ob sich Zeuge oder Sachverständiger dadurch einer Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat oder nicht (§ 353).
Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet statt, wenn die neuen Tatsachen oder Beweismittel die Freisprechung oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind (§ 399).	**Wiederaufnahme nur dann zulässig, wenn die neuen Tatsachen oder Beweismittel die Unschuld des Verurteilten ergeben oder dartun, daß ein begründeter Verdacht nicht mehr vorliegt.**	**Uebereinstimmend mit der Kommission** (§ 354).
In Schöffensachen ist die Beibringung neuer Tatsachen und Beweismittel, die Verurteilter im früheren Verfahren gekannt und geltend zu machen versäumt hat, ausgeschlossen (§ 399).	**Die Einschränkung soll für die vor jedem Gericht verhandelten Sachen gelten.**	**Die Einschränkung fällt vollständig, auch für Schöffengerichtssachen, fort** (§ 354).
Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet statt bei Aufhebung eines Zivilurteils, auf welches das Strafurteil begründet ist (§ 399).	Uebereinstimmend.	Die Vorschrift fällt fort.
		Wird die sofortige Beschwerde gegen den die Wiederaufnahme für unzulässig oder unbegründet erklärenden Beschluß für begründet erachtet, so hat Beschwerdegericht im Gegensatz zum geltenden Recht bezl. Auswahl des Gerichts, an das die Sache zurückzuverweisen ist, dieselben Befugnisse wie Revisionsgericht (§§ 358, 360).
Der Wiederaufnahmeantrag ist dem Gegner des Antragstellers zur Erklärung zuzustellen (§ 408).	Uebereinstimmend.	Der von der Staatsanwaltschaft gestellte Antrag ist auch dem Verteidiger zuzustellen (§ 359).
Die Aufnahme der angetretenen Beweise erfolgt stets vor einem beauftragten Richter (§ 409). Beeidigung fakultativ (§ 409).	Das Gericht kann die Beweise selbst erheben.	Uebereinstimmend mit der Kommission. Beeidigung obligatorisch (§ 359). Hinsichtlich der Parteiöffentlichkeit gelten die Vorschriften des Zwischenverfahrens (§ 359).
Publikation des Urteils erfolgt nur bei Freisprechung ohne Hauptverhandlung (§ 411).	Uebereinstimmend.	Publikation der Freisprechung erfolgt in allen Fällen (§ 362).
Wiederaufnahmeverfahren kann bei dauernd Verhandlungsunfähigen nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden (§ 411).	Zustimmung der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich.	Uebereinstimmend mit der Kommission (§ 363).

Verfahren gegen Jugendliche.

Gegen Jugendliche sieht der Entwurf eine besondere, dem geltenden Recht unbekannte Art des Verfahrens vor, das bezweckt, die Bestrafung Jugendlicher auf Fälle zu beschränken, in denen erzieherische Maßnahmen keinen Erfolg versprechen, die Berührung der Jugendlichen mit den Strafgerichten möglichst zu verhüten und da, wo die Ein-

Geltendes Recht.	Kommission.	Entwurf.

leitung eines Strafverfahrens sich als unumgänglich erweist, das Verfahren so zu gestalten, wie es die Schutzbedürftigkeit der Jugendlichen erfordert. Auch soll die Vollziehung der Untersuchungshaft unterbleiben, wenn deren Zweck durch Unterbringung des Jugendlichen in einer Erziehungsanstalt oder durch andere Maßnahmen, insbesondere mit Unterstützung eines Fürsorgevereins, erreicht werden kann. Die wichtigsten Vorschriften des neu eingeführten Verfahrens gegen Jugendliche sind im Laufe dieser Uebersicht bereits mitgeteilt worden.

Privatklage. Nebenklage.

Geltendes Recht.	Kommission.	Entwurf.
Privatklage nur zulässig bei den auf Antrag verfolgbaren Beleidigungen und Körperverletzungen (§ 414).	Erweitert den Kreis der Privatklagesachen.	**Der Kreis der Privatklagesachen wird erheblich ausgedehnt, nämlich auf Hausfriedensbruch (§ 123 StrGB.), Körperverletzung (§§ 223a, 230 StrGB.), Bedrohung (§ 241 StrGB.), Sachbeschädigung (§ 303 StrGB.). Die öffentliche Klage wird nur erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt** (§ 337).
Erhebung der Privatklage während der ganzen Verjährungsfrist zulässig, wenn Antragsfrist gewahrt ist.	Privatklage darf nur innerhalb 3 Monate seit Bekanntmachung des die Erhebung der öffentlichen Klage ablehnenden Bescheides erhoben werden. Staatsanwalt hat Akteneinsicht zu gestatten (zu § 416).	**Uebereinstimmend mit der Kommission** (§ 380). (Vgl. auch § 386 Absatz 4.)
Vertretung des Privatklägers nur durch einen Rechtsanwalt gestattet (§ 418).	Zulassung auch anderer Personen als Rechtsanwälte statthaft.	Uebereinstimmend mit der Kommission (§ 381).
Amtsrichter ist berechtigt, vor Eröffnung des Hauptverfahrens Ermittelungen anzustellen.	**Den Parteianträgen auf solche Ermittelungen soll erforderlichenfalls entsprochen werden** (zu § 422).	**Uebereinstimmend mit der Kommission** (§ 387). Erforderlichenfalls soll der Amtsrichter das Ergebnis der Ermittelungen der Staatsanwaltschaft mitteilen. **§ 394 regelt die im geltenden Recht lebhaft bestrittene Frage, wie im Falle der Uebernahme des Privatklageverfahrens durch die Staatsanwaltschaft zu verfahren ist.**
Anwaltszwang für Revisions- und Wiederaufnahmeanträge des Privatklägers (§ 430).	Uebereinstimmend.	Stellung von Rechtsmittel- und Wiederaufnahmeanträgen durch jede im § 381 bezeichnete Person und zu Protokoll des Gerichtsschreibers zulässig (§ 395).
Erfüllung der im Vergleich übernommenen Verpflichtungen nur im Wege einer besonderen Zivilklage zulässig.	Auf Grund des Vergleichs findet Zwangsvollstreckung statt (zu § 424).	Uebereinstimmend mit der Kommission (§ 397). Vergleich regelt, wer der Staatskasse für die Kosten haftet (§ 490).
Tod des Privatklägers hat stets, abgesehen vom Fall des § 187 StrGB., Einstellung zur Folge (§ 433).	Fortsetzung des Verfahrens durch bestimmte Angehörige und Staatsanwaltschaft statthaft.	Kreis der Fortsetzungsberechtigten noch erweitert (§ 398).
Widerklage (§ 428).		Zulässigkeit der Widerklage erweitert, diese ausführlicher geregelt und im Gegensatz zum geltenden Recht in gewissen Fällen Trennung der Verhandlung von Klage und Widerklage statthaft (§ 399).
Im Falle der durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung herbeigeführten Erhebung der öffentlichen Klage hat der Verletzte nur in bestimmten Fällen das Recht des Anschlusses als Nebenkläger (§ 435).	Uebereinstimmend.	Jeder Verletzte ist in diesem Falle anschlußberechtigt (§ 400).
Anschlußerklärung des Nebenklägers ist schriftlich einzureichen (§ 436).	Uebereinstimmend.	Anschlußerklärung auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers zulässig (§ 402).

Geltendes Recht.	Kommission.	Entwurf.

Schleuniges Verfahren.

Geltendes Recht	Kommission	Entwurf
Schleuniges Verfahren in bestimmten Fällen vor Schöffengericht, unter besonderen Voraussetzungen auch vor Amtsrichter allein (§ 211).	**Erhebliche Erweiterung der im schleunigen Verfahren abzuurteilenden Fälle. Die Aburteilung erfolgt stets vor dem Amtsrichter allein.**	**Gleichfalls erhebliche Erweiterung der Fälle und Ausschaltung der Schöffen, unter eingehender Ausgestaltung des Verfahrens** (§§ 408 bis 420).

Strafbefehl.

Geltendes Recht	Kommission	Entwurf
Fälle der Zulässigkeit des Strafbefehls und der dabei statthaften Strafen (§ 447).	Erweiterung der Fälle und der zulässigen Strafarten. Strafbefehl kann auch auf Antrag des Privatklägers erlassen werden.	**Erweiterung der Fälle, der zulässigen Strafarten und des Strafmaßes. Privatkläger zum Antrag auf Erlaß des Strafbefehls nicht befugt** (§ 421). Vor Erlaß des Strafbefehls Ermittelungen durch Amtsrichter zulässig. Bezl. Parteiöffentlichkeit gelten die Vorschriften des Zwischenverfahrens (§ 423). Strafbefehl ist auch gesetzlichem Vertreter des Angeklagten mitzuteilen (§ 425). Ein nicht frist- oder formgerechter Einspruch wird durch mittels sofortiger Beschwerde anfechtbaren Beschluß verworfen (§ 427) (ebenso für Strafverfügungen und Strafbescheide § 436).
Zurücknahme von Klage oder Einspruch nur bis zum Beginn der Hauptverhandlung zulässig (§ 451).	**Klage und Einspruch können auch nach Beginn der Hauptverhandlung mit Zustimmung des Gegners zurückgenommen werden.**	**Uebereinstimmend mit der Kommission** (§ 428).
Angeklagter, dem gegen Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung gewährt war, kann diese nicht mehr gegen das Urteil beanspruchen (§ 452).	Uebereinstimmend.	Die Vorschrift fällt fort.

Strafverfügung. Strafbescheid.

Geltendes Recht	Kommission	Entwurf
Festsetzung eines Verweises unzulässig (§§ 453, 459).	Uebereinstimmend.	Festsetzung eines Verweises zulässig (§ 431). Beschränkung der zu substituierenden Haftstrafe auf das Höchstmaß von 14 Tagen (§ 431).
Zurücknahme der Straffestsetzung und des Antrags auf gerichtliche Entscheidung nur zulässig bis zur Abgabe der Akten an Staatsanwalt bez. bis zum Beginn der Hauptverhandlung (§§ 454, 460, 456, 462).	Analog wie beim Strafbefehl.	Analog wie beim Strafbefehl (§§ 437 438).

Verfahren gegen Wehrpflichtige.

Verfahren im wesentlichen nur bezüglich der im § 140 StrGB. bezeichneten Vergehen abgeändert. Es ergeht zunächst ein den Abwesenden für dienstpflichtig erklärender Gerichtsbeschluß, während die öffentliche Klage erst nach seiner Rückkehr erhoben wird (§§ 449 bis 455).

Einziehung und Vermögensbeschlagnahme.

Im Gegensatz zum geltenden Recht gewährleistet der Entwurf den Personen, die auf den der Einziehung unterliegenden Gegenstand einen Anspruch haben, nicht nur beim objektiven Verfahren, sondern auch beim Verfahren gegen eine bestimmte Person die Wahrnehmung ihrer Rechte (§§ 456 bis 459).

Die Vermögensbeschlagnahme ist in den §§ 460, 461 zum Teil abweichend vom geltenden Recht geregelt.

Vollstreckung.

Geltendes Recht	Kommission	Entwurf
Nur diejenige Untersuchungshaft wird angerechnet, die Angeklagter seit Verzicht auf Einlegung eines Rechtsmittels, dessen Rücknahme oder Ablauf der Einlegungsfrist erlitten hat (§ 482).	Darüber hinaus ist auch die nach der Urteilsverkündung erlittene Untersuchungshaft voll anzurechnen, sofern der Verurteilte das Urteil nicht anficht oder das eingelegte Rechtsmittel innerhalb der Einlegungsfrist zurücknimmt.	Uebereinstimmend mit der Kommission (§ 469 Absatz 1, vgl. ferner Absatz 2).

Geltendes Recht.	Kommission.	Entwurf.
Strafaufschub (§ 488).	Uebereinstimmend mit geltendem Recht.	Befugnis der Vollstreckungsbehörde auf Gewährung von Strafaufschub erweitert (§ 473).
Vollstreckung von Geldstrafen (§§ 491, 495).	Uebereinstimmend mit geltendem Recht.	Milderungen bei Vollstreckung von Geldstrafen (§§ 477 bis 481).
Kosten.		
Kosten hat der Angeklagte zu tragen, wenn er verurteilt wird (§ 497).	Gericht kann den Verurteilten von der Tragung eines Teils der Kosten entbinden.	Ausnahmsweise Befreiung des Verurteilten von der Tragung eines Teils der Kosten behufs Vermeidung besonderer Härten, die infolge des Ganges des Verfahrens entstehen (§ 485).
Bei Zurücknahme des Strafantrags hat Antragsteller Kosten zu tragen (§ 502).	Uebereinstimmend mit geltendem Recht.	Kosten können dem zu ihrer Uebernahme bereiten Angeklagten auferlegt werden (§ 489).
Gericht kann Kosten angemessen verteilen, wenn den Anträgen des Privatklägers nur zum Teil entsprochen ist (§ 503).	Uebereinstimmend mit geltendem Recht.	Die angemessene Kostenverteilung kann auch dann stattfinden, wenn ein Teil der Auslagen vom Privatkläger verschuldet ist (§ 490).
Mitangeklagte, die in bezug auf dieselbe Tat verurteilt sind, haften als Gesamtschuldner (§ 498).	Gericht kann Mitangeklagte von der Mithaftung für einen Teil der Auslagen entbinden.	Mitangeklagte können aus den Gründen des § 485 von der Mithaftung befreit werden (§ 486).
		Eingehende Regelung der Art, wie die einem Prozeßbeteiligten zu erstattenden Auslagen festzusetzen sind. Im geltenden Recht fehlt es an Vorschriften hierüber (§§ 496 ff.).

Juristische Rundschau.

Bosnien und Herzegowina einverleibt in Oesterreich-Ungarn; Bulgarien zum unabhängigen Zarentum erklärt — dies sind Ereignisse, an denen auch die Juristen-Zeitung nicht vorübergehen kann. Freilich nur sub specie iuris. Legt man diesen Maßstab an, so stellen sich beide Ereignisse als Verletzung des Berliner Vertrags dar. Sicherlich hat Oesterreich-Ungarn durch seine anerkannt großen wirtschaftlichen und Kulturleistungen in Bosnien und der Herzegowina einen Anspruch auf Umwandlung eines tatsächlichen Zustandes in einen Rechtszustand. Der Weg der Eigenmacht aber ist vorgezogen worden. Trotz aller Friedenskongresse hat auch heute noch das Brennusschwert der Gewalt auf der politischen Wagschale mehr Bedeutung als das Themisschwert der Gerechtigkeit.

Höhenluft durchwehte die Verhandlungen des Deutschen Hochschullehrer-Tages in Jena. Nicht untreu wurden sie dem Geiste des Ortes. Den Lebensnerv des Hochschulwesens traf der Vortrag des Münchener Prof. v. Amira über die Stellung der akademischen Lehrer zur Freiheit der Forschung und Lehre. Seine Leitsätze gipfelten darin: Die wissenschaftliche Forschung und die Mitteilung ihrer Ergebnisse muß unabhängig sein von jeder Rücksicht, die nicht in der wissenschaftlichen Methode selbst begründet ist. Das liege ebenso im Interesse des Staats wie der Wissenschaft, weil Vermehrung und Ausbreitung der Erkenntnis die Gesellschaft nur fördern könne. Einstimmig wurden die von Amira vorgeschlagenen Leitsätze, nachdem die Wogen in der stürmischen Besprechung sehr hoch gegangen waren, angenommen. Hoffentlich werden diese wohlbegründeten Forderungen Widerhall in der Praxis finden. Der Buchstabe unserer Verfassungen schützt zwar die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre. Aber gar zu oft werden aus der amtlichen Stellung des Lehrers Eingriffe in seine Lehrfreiheit hergeleitet! Gar zu oft wird die Zulassung zum Lehrberuf von bestimmten gesellschaftlichen und politischen Anschauungen abhängig gemacht!

Immer stärker pochen die Frauen an die Eingangspforten zu den Hallen der Justiz. Nicht nur Zulassung zum Rechtsstudium verlangen sie, sondern auch Eintritt in die Anwalts- und die richterliche Laufbahn. Zunächst freilich werden aus taktischen Gründen die Forderungen nicht so hoch gespannt. Vor einiger Zeit hat eine Anzahl badischer Frauenvereine an das Ministerium eine Petition eingereicht um Zulassung der Frauen zum Rechtsstudium, zu den beiden juristischen Staatsprüfungen und zur Rechtsanwaltschaft. Das Hauptziel dieses Gesuchs scheitert bei dem gegenwärtigen Rechtszustande schon am § 1 der Rechtsanwaltordnung. Nur an Männer ist dort gedacht. Bei der Fassung: „Zur Rechtsanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat" ist dies unzweifelhaft. Da nur Männer ins Richteramt berufen werden, ist die Frau von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Aber die angeregte Frage bleibt von grundsätzlichem Interesse. Die Männer und die Juristen namentlich werden Antwort geben müssen. Freilich in welchem Sinne, darüber sind die Akten noch nicht geschlossen.

Durch die Börsennovelle (§ 53) ist für Kleingewerbetreibende eine beachtenswerte Rechtslage geschaffen worden. Sie gehören, auch wenn

sie in das Handelsregister eingetragen sind, nicht zu den Personen, mit denen rechtswirksame Börsentermingeschäfte eingegangen werden können. Trotz der Vorschrift im § 4 HGB., nach der Kleingewerbetreibenden die Eintragung in das Handelsregister zu versagen ist, beantragen und erlangen sie aus mancherlei Gründen doch häufig die Eintragung. Der preußische Justizminister hat daher mit Recht Veranlassung genommen, in einer Allg. Verfügung v. 21. Sept. (JMBl. S. 351) die Gerichte, die über Eintragung neuer Firmen oder Löschung eingetragener Firmen zu entscheiden haben, auf die erhöhte Bedeutung, die § 4 HGB. infolge des Börsengesetzes gewonnen hat, besonders aufmerksam zu machen. Es sei hier noch darauf hingewiesen, daß Handwerker, wiewohl sie den Kleingewerbetreibenden hinsichtlich der Anwendung des § 4 HGB. gleichgestellt sind, nach der Börsennovelle zu verbindlichen Börsentermingeschäften fähig sind, sofern sie ihre Eintragung in das Handelsregister erlangt haben.

Titel und Rangklassen für Advokaten sollen nach Zeitungsmeldungen von der österreichischen Regierung aus Anlaß des Jubiläumsjahres beabsichtigt sein. Advokaten, die 25 Jahre in untadelhafter Weise dem Berufe oblagen, sollen den Titel „Justizrat“ erhalten. Aber in den Kreisen der Advokaten selbst findet der Gedanke wenig Anklang; die Zweiteilung widerspräche dem Begriff und Wesen der freien Advokatur. Auch wir halten dies Alterszeugnis für ein Danaergeschenk. Der Stand bleibe ein Stand Gleichberechtigter, Unabhängiger — daraus quillt seine Kraft.

Justizrat Dr. J. Stranz, Berlin.

Vermischtes.

Hanseatischer Brief. Die im vorletzten Briefe (1907 S. 280 d. Bl.) besprochene Frage der Richtergehälter in den Hansestädten ist in Hamburg noch nicht weiter gekommen, da der Entwurf eines AG. z. GVG. noch im bürgerschaftlichen Ausschusse schwebt. Es ist dort der Antrag gestellt, das Richtergehalt von jetzt 5000—10 000 M. auf 6000—12 000 M. zu erhöhen. Vielleicht wird der Satz von 6000—11 000 M. in der Bürgerschaft durchdringen; aber mit einem Widerstreben des Senats muß namentlich deshalb gerechnet werden, weil die Gehaltsordnung erst im vorigen Jahre revidiert worden ist. Zur Unterstützung der Wünsche der hamburgischen Richter dient aber, daß das Richtergehalt in Bremen von 5500—9500 M. erhöht ist auf das Endgehalt von 10 000 M., und daß dieses schon in 4 Zulagen von einmal 1500 M. und dreimal 1000 M. erreicht wird.

Während in verschiedenen Bundesstaaten Richtervereine bestehen und schon an die Gründung eines deutschen Richterbundes herangetreten wird, hat sich in den Hansestädten bislang kein Bestreben nach solcher Vertretung von Standesinteressen geltend gemacht. Das erklärt sich daraus, daß der Kreis der Richter nicht groß ist, daß die Richter in der Bürgerschaft stark vertreten sind, und daß in den Hansestädten zwischen Richtern und Anwälten ein lebhaftes Gefühl der Zusammengehörigkeit besteht, welches durch die Gründung eines Richtervereins beeinträchtigt werden könnte.

Die Frage der Einrichtung von Verwaltungsgerichten, welche namentlich in Lübeck und Hamburg lebhaft erörtert ist, hat bislang noch nicht zur Einbringung einer Senatsvorlage geführt. Es ist daher das Hans. OLG. noch berufen, bisweilen die Aufgaben eines Oberverwaltungsgerichts wahrzunehmen. Das geschah kürzlich im Mandragola-Prozeß. Die Hamburger Polizeibehörde hatte dem Deutschen Schauspielhaus die Aufführung dieser Ehebruchs-„Komödie“ verboten. Zwar gibt es in Hamburg keine Theaterzensur, aber die Polizei stützte sich auf § 19 des sog. Verhältnisgesetzes, wonach sie im öffentlichen Interesse Befehle erlassen kann. Die Behörde vertrat den Standpunkt, daß durch die Aufführung dieses Stückes die öffentliche Sittlichkeit verletzt oder gefährdet werde. Das haben die Gerichte verneint, weil mit der Feststellung, daß ein Theaterstück unsittlich sei, noch nicht die Feststellung getroffen sei, daß eine Verletzung der Sittlichkeit vorliege, welche im öffentlichen Interesse die Polizei zum Einschreiten berechtige. Dabei verwertet das OLG. die Erfahrung, daß ein großstädtisches Publikum durch die Aufführung ähnlicher Stücke in seinem Empfinden abgestumpft sei. Die interessanten Einzelausführungen des Urteils haben — was nicht auffallen kann — in der Oeffentlichkeit manchen Widerspruch gefunden, wobei namentlich die Wirkung unsittlicher Theaterstücke auf die Jugend hervorgehoben wird. Goethe hat einmal gesagt: Das Theater ist bloß für Männer und Frauen, die mit menschlichen Dingen bekannt sind. Aber er gesteht selbst ein, daß wir unsere jungen Mädchen schwerlich hinausbringen werden, und das ist nicht anders geworden.

Personalien. In der Tagespresse findet sich die Notiz, daß die durch den Tod des Prof. Dr. v. Bechmann erledigte Professur an der Universität München bis zum nächsten Sommersemester unbesetzt bleibe, „weil es dem Minister trotz außergewöhnlich hoher Angebote bisher nicht gelungen sei, für die Lehrkanzel eine hervorragende Persönlichkeit zu gewinnen.“ Diese Nachricht ist vielfach erörtert worden. Wir bringen daher gerne die uns von kompetenter Seite über diese Angelegenheit zugegangene Mitteilung zum Abdruck: „Prof. v. Bechmann ist kurz vor Schluß des S.-S. 1907 gestorben. Die Fakultät machte dem Ministerium im Anfang des W.-S. 1907/08 Vorschläge für die Wiederbesetzung der Lehrkanzel. Das Ministerium trat alsbald in Verhandlung mit einem bekannten Gelehrten. Die Verhandlung nahm längere Zeit in Anspruch, endigte aber ohne Erfolg. Das Ministerium hatte dem Berufenen ein so hohes Gehalt angeboten, wie es kein Professor an einer bayerischen Universität und wohl auch kein Professor an einer anderen deutschen Universität bezieht. Die Verhandlungen scheiterten daran, daß außer dem Gehalte die staatliche Garantie für eine hohe Einnahme aus Kollegiengeldern und sonstigen Nebeneinkünften verlangt wurde, worauf sich das Ministerium nicht einließ. Die während des letzten Semesters mit einem anderen Professor eingeleiteten Verhandlungen sind noch in der Schwebe. Der hochbejahrte Prof. v. Bechmann hatte in den letzten Jahren nur ganz wenige Vorlesungen gehalten, mit denen bereits andere Dozenten konkurrierten. Wie in den letzten zwei Semestern, so stehen auch in dem bevorstehenden Semester den Besuchern der Univ. München Vorlesungen über alle Teile des Zivilrechts und des römischen Rechtes, und zwar zumeist von mehreren Professoren oder Privatdozenten, zur Verfügung.“

Das Preußische Oberverwaltungsgericht hat abermals einen schmerzlichen Verlust durch das Ableben des Senatspräsidenten Reichenau erfahren. Seit 1895 im OVG. tätig, hat er ununterbrochen dem vierten Senate angehört, bis er 1908 zum Senatspräsidenten ernannt wurde und als solcher die Leitung des 7. Senates übernahm. Mit Reichenau ist ein hervorragend tüchtiger Beamter und ausgezeichneter Kenner auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen Rechtes dahingegangen, der sich auch als

Mitherausgeber der „Entscheidungen des OVG." verdient gemacht hat. — In den Ruhestand sind getreten: Präsident des OLG. Naumburg, Wirkl. Geh. Oberjustizrat Dr. Hagen und Oberstaatsanwalt Viebig, Kassel. — Der bekannte Romanist Prof. Dr. Regelsberger, Göttingen, beging sein 50jähriges Dozentenjubiläum. — Prof. Dr. Litten, Halle, ist zum ord. Prof. in Königsberg, Privatdoz. Dr. Kitzinger, München, zum aord. Prof. daselbst ernannt worden. — Dr. Schoenhorn, Heidelberg, habilitierte sich an der Univ. daselbst. — Privatdoz. Prof. Dr. Medem, Greifswald, ist gestorben.

Vereine und Gesellschaften.

Der Verband deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte konnte bei seiner diesjährigen Tagung, die v. 27. bis 29. Aug. in Jena stattfand, mit Befriedigung feststellen, in wie hohem Maße seinem Arbeitsgebiet, der Klärung und Fortbildung des gewerblichen Arbeitsvertrages zwischen Einzelkontrahenten und Kollektivparteien, sich neuerdings das Interesse auch des zünftigen Juristenstandes zugewandt hat, wie diese Materie mit in den Vordergrund der wissenschaftlichen Arbeit gerückt ist, und wie auf diese Arbeit die Praxis der Sondergerichte, namentlich die einigungsamtliche Wirksamkeit der Gewerbegerichte, befruchtend eingewirkt hat. Drei Punkte der Tagesordnung beschäftigten sich auch diesmal mit der Fortbildung dieser Wirksamkeit: „Vertretung vor dem Einigungsamt", „Angliederung der Schlichtungskommissionen an die Einigungsämter", „Arbeitsgerichte und Arbeitskammern". Dem Ausbau der Sondergerichtsorganisation im Rahmen des bestehenden Gesetzes widmete sich der Vortrag über „Die Statuten der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte", der die Frage zur Diskussion stellte, ob genügende Vorarbeit für eine einheitliche Gestaltung der auseinandergehenden lokalen Gesetze geleistet ist, oder ob man der Praxis noch Raum zu weiterer Entfaltung lassen soll. Das Hauptinteresse wandte sich den Punkten 4 und 5, „Konkurrenzklausel" und „Schutz der Bauarbeiterlohnforderungen", zu. Bei ersterem konnte der Jurist feststellen, daß ein hinreichender Grund, die von den Arbeitgebern nicht schlechthin für entbehrlich gehaltene Konkurrenzklausel als sittenwidrig vollständig zu beseitigen, nicht gegeben ist, daß aber ein unbedingtes Bedürfnis vorliegt, den von Arbeitnehmerseite geforderten Einschränkungen der Klausel hinsichtlich der Zeit ihrer Geltung, der Schadensersatzfolgen u. a. einen stärkeren gesetzgeberischen Ausdruck als bisher zu verleihen. Die Erörterung des zweiten Gegenstandes forderte, daß die auf die Bekämpfung des „Bauschwindels" gerichteten Vorschläge und gesetzgeberischen Versuche den Schutz des Arbeiters mehr betonen möchten, der noch weniger als der Handwerker oder Lieferant Vorsicht in bezug auf die Person seines Kontrahenten üben könne; verlangt wurde ein, wenn auch quantitativ geringer, so doch qualitativ wirksamerer Schutz, etwa entsprechend dem früher schon im Code civil gewährten. Von juristischem Belang war auch die Besprechung der „Gründe zur sofortigen Aufhebung des Arbeitsvertrages", die zum Ausdruck brachte, daß eine clausula generalis an Stelle der mit Recht als Prokrustesbett gegenüber der Vielgestaltigkeit der Praxis bezeichneten Kasuistik der §§ 123, 124 GewO. den Interessen beider Parteien besser gerecht werden würde.

Stadtrat Dr. Glücksmann, Rixdorf.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[ ]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen das Inkrafttreten der Gesetze usw.

Preußen: Allg. Vf. v. 24. 7. 1908, bt. die Bkm. der Erledigung des Aufgebots von Inhaberpapieren *[31. 7. 1908]* (JMBl. S. 272). — Allg. Vf. v. 5. 8. 1908, bt. Ermittelung der von den Gerichtskassen erhobenen Stempelbeträge *[14. 8. 1908]* (S. 325). — Ueber die Beglaubigung der im Auslieferungsverkehre mit der Schweiz vorzulegenden Schriftstücke (S. 331). — Allg. Vf. v. 31. 8. 1908, bt. Befreiung des els.-lothr. Fiskus von der preußischen Stempelsteuer *[11. 9. 1908]* (S. 335). — Allg. Vf. v. 8. 9. 1908 über die Erhöhung der Haftkosten *[1. 10. 1908]* (S. 335). — Allg. Vf. v. 16. 9. 1908, bt. den Wechsel- und Scheckprotest *[1. 10. 1908]* (S. 339) — Allg. Vf. v. 21. 9. 1908, bt. die Führung des Handelsregisters *[25. 9. 1908]* (S. 351). — Auslieferungsverkehr mit dem Kgr. Schweden wegen Betrugs. (S. 351). — Ueber Auslieferungen aus der Schweiz wegen anderer als der in dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Dtsch. Reiche und der Schweiz vom 24. 1. 1874 aufgeführten strafbaren Handlungen (S. 351). — Allg. Vf. v. 25. 9. 1908, enth. Aend. u. Ergzgn. d. Allg. Vf. v. 20. 11. 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung *[2. 10. 1908]* (S. 355). — Allg. Vf. v. 29. 9. 1908, bt. Ergänz. der Allg. Vf. v. 27. 9. 1907 über Erteilung von Strafregisterauszügen im Verkehr mit österr. Behörden *[2. 10. 1908]* (S. 356).

Bayern: M.-Bkm. v. 14. 9. 1908, bt. die vorläufige Entlassung der Strafgefangenen *[19. 9. 1908]* (JMBl. S. 183). — M.-Bkm. v. 15. 9. 1908, bt. die Dienstvorschriften und die Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher und die Geschäftsordnung für die Notariate *[19. 9. 1908]* (S. 199). — M.-Bkm. v. 12. 9. 1908, bt. die Hausgeistlichen bei den Gerichtsgefängnissen *[19. 9. 1908]* (S. 216).

Sachsen: M.-Vo. v. 4. 9. 1908, bt. den Auslieferungsverkehr mit der Schweiz *[3. 10. 1908]* (JMBl. S. 59). — M.-Vo. v. 7. 9. 1908, bt. das Verfahren bei der Wertsermittelung der Bücherbestände *[3. 10. 1908]* (S. 60) — M.-Vo. v. 12. 9. 1908, bt. die Selbstgestellung Verurteilter *[3. 10. 1908]* (S. 61). — Vo. v. 17. 9. 1908, bt. die Gewinnung und Verwertung des Radiums *[19. 9. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 323).

Württemberg: M.-Vf. v. 24. 9. 1908, bt. die Zeit der Erhebung von Wechselprotesten *[1. 10. 1908]* (Amtsbl. d. Just.-M. S. 98). — M.-Vf. v. 24. 9. 1908, bt. die Anzeigen von Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz *[1. 10. 1908]* (S. 98).

Baden: Gee. v. 11. 9. 1908, bt. die Zuständigkeit zur Beglaubigung von Unterschriften und zur Aufnahme von Protesten *[1. 10. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 507). — Ges. v. 11. 9. 1908, bt. die Abänderung des Verkehrssteuergesetzes nebst Vollzugs-Vo. v. 12. 9. 1908 *[18. 9. 1908]* (S. 509 u. 511).

Hessen: Vo. v. 16. 9. 1908, bt. den Ansatz, die Erhebung und die Beitreibung der Gerichtskosten *[10. 10. 1908]* (Reg.-Bl. S. 263).

Oldenburg: Ges. v. 29. 6. 1908, bt. Aenderung der Gemeindeordnung für das Fstt. Lübeck v. 30. 3. 1876 *[18. 7. 1908]* (Ges.-Bl. f. Fstt. Lübeck Bd. 24. S. 1203).

Schaumburg-Lippe: Hö. Bkm. v. 18. 9. 1908, bt. Erteilung von Strafregisterauszügen im Verkehr mit den österreichischen Behörden *[23. 9. 1908]* (L.-Vo. S. 267). — Hö. Bkm. v. 17. 9. 1908, bt. die Beglaubigung der im Auslieferungsverkehr mit der Schweiz vorzulegenden Schriftstücke *[19. 9. 1908]* (S. 265).

Sprechsaal.

Epilog zum Karlsruher Juristentag. Im Anschlusse an den referierenden Bericht des LGR. Dr. Flad über den 29. Deutschen Juristentag S. 1081 d. Bl. erscheint es mir von Wert, meine persönlichen Wahrnehmungen über die Zufallsmajoritäten und damit zusammenhängend über die geschäftliche Organisation des Juristentages mitzuteilen, da ich durch meine Tätigkeit bei dem Ortsausschusse des Kongresses einen Blick hinter die Kulissen habe werfen können, und die Angelegenheit grundsätzliche Bedeutung beanspruchen darf.

Das große Publikum erfährt durch die Tagespresse in der Regel nur die Beschlüsse, die gerade eine Majorität

gefunden haben. In ihnen soll die Ansicht der Mehrheit der deutschen Juristen zum Ausdruck kommen. Es muß daher nach Möglichkeit dafür gesorgt werden, daß die Beschlüsse in einer der Bedeutung der Fragen entsprechenden Weise wenigstens den wahren Willen der Mehrheit der genügend orientierten Mitglieder, welche an der Tagung teilnehmen, wiedergeben. Der § 3 des Statuts des Deutschen Juristentages besagt über die Voraussetzung zur Mitgliedschaft:

„Zur Mitgliedschaft berechtigt sind die deutschen Richter, Staatsanwälte, Advokaten und Notare, die Aspiranten des Richteramts, der Anwaltschaft und des Notariats, sowie jeder, der nach seinen Landesgesetzen zum Richteramte, zur Anwaltschaft oder zur Ausübung des Notariats für befähigt erkannt ist, ferner die Lehrer an den deutschen Hochschulen, die Mitglieder der gelehrten Akademien, die Doktoren der Rechte und die rechtsgelehrten Mitglieder der Verwaltungsbehörden."

Nach § 4 beginnt die Mitgliedschaft mit dem Empfang der Mitgliedskarte, welche auch zur Abstimmung berechtigt.

Nun wurden von den 634 in Karlsruhe offiziell gemeldeten Teilnehmern etwa 15% erst während der Tagung selbst als Mitglieder gegen Zahlung von 6 + 3 = 9 M. aufgenommen. Diese befinden sich vielleicht heute noch nicht einmal im Besitz der gedruckten Gutachten, deren Kenntnis doch wenigstens bei verschiedenen Detailfragen unerläßlich ist. Ein weiterer, mindestens ebenso hoher Prozentsatz der anwesenden Teilnehmer ist erst wenige Wochen, ja z. T. erst wenige Tage vor dem 9. Sept. als Mitglied aufgenommen worden, so daß füglich bezweifelt werden kann, ob der größere Teil derselben die vier Bände von insgesamt 1418 Seiten umfassenden Gutachten noch lesen konnte.

In den Abteilungssitzungen ist nun aber die schließlich maßgebende Majorität keineswegs immer von denjenigen Mitgliedern gebildet worden, welche den ganzen Verhandlungen angewohnt haben. Oefters gaben den Ausschlag die gerade kurz vor der Abstimmung aus anderen Abteilungen Hinzugekommenen, die nicht einmal von den verschiedenen Anträgen mehr Kenntnis erlangt hatten, indem von dem Schlußredner nur auf die in unzureichendem Maße oder nicht an der richtigen Stelle aufliegenden Drucksachen Bezug genommen wurde.

Dieser Umstand gewinnt besondere Bedeutung, wenn man sich einzelne Abstimmungsverhältnisse vergegenwärtigt. So wurde z. B. in der Abteilung für Handelsrecht ein den Wünschen der Angestellten in der wichtigen Frage des Erfinderschutzes weiter entgegenkommender Antrag mit 28 gegen 28 Stimmen abgelehnt. In der Frage der Ausgestaltung des Rechts der Lagerscheine waren bei einer Abstimmung glücklich noch 13 (dreizehn) Mitglieder einschließlich des Bureaus anwesend, von denen dann eine Stimme den Ausschlag gab, die zufälligerweise auch unter den obengenannten Prozentsatz der gerade Neuaufgenommenen fiel. Auch die Abstimmung in der Plenarversammlung, wo Legalitäts- und Opportunitätsprinzip sowie implicite die erst wenige Wochen vorher publizierte Novelle zur StrPO. zur Verhandlung standen, ist in dieser Beziehung lehrreich. Mit einer zweimal ausgezählten Majorität von 70 gegen 60 Stimmen wurde der Antrag Hamm auf Vertagung und Einberufung eines außerordentlichen Juristentags, der sich allein mit dieser Frage oder der Strafprozeßreform beschäftigen sollte, abgelehnt. Dabei waren gerade an diesem letzten Verhandlungstag noch zehn vorher gar nicht anwesende Teilnehmer (aus Mannheim und der Pfalz) zur Anmeldung gelangt, darunter etwa die Hälfte seit fünf Stunden Mitglieder des Juristentags!

Will der Juristentag künftighin, wie es im Interesse seines Ansehens unbedingt erforderlich ist, von solchen Zufallsmajoritäten sich, soweit es die äußeren Verhältnisse erlauben, unabhängig machen, so muß m. E. erstens die Ausgabe von Mitgliedskarten so frühzeitig geschlossen werden, daß den durch ihren Empfang zur Abstimmung Berechtigten wenigstens die Möglichkeit gegeben ist, von den vorbereitenden Gutachten Kenntnis zu nehmen. Als äußerster Termin wäre hierfür wohl bei der letzten Tagung der Meldeschluß — 15. August — angemessen gewesen. Die sich erst später Anmeldenden wären nur zur Teilnahme berechtigt und könnten, um die rasche Durchführung der Abstimmung zu erleichtern, ebenso wie die vom Vorsitzenden als Zuhörer zugelassenen Interessenten, die übrigens bei der Karlsruher Tagung von den abstimmenden Mitgliedern nicht zu unterscheiden waren, auf der Galerie Platz nehmen.

Zweitens ist aber auch die gleichzeitige Verhandlung mehrerer Abteilungen möglichst zu verhindern, zum mindesten sollte aber insbesondere bei örtlich getrennten Lokalen während der Tagung eine Zentralstelle eingerichtet sein, die jederzeit über den Stand der Verhandlungen der Abteilungen unterrichtet ist, jedem Teilnehmer Auskunft erteilt und etwa zweimal am Tage einen kurzen Bericht über die Anträge und deren Erledigung, Rednerliste usw. vervielfältigt. Bei dieser Zentralstelle wären alle zum Druck bestimmten Anträge anzumelden und durch sie wieder alle Drucksachen zu verteilen.

Nur wenn die Organisation des Juristentags in diesem Sinne abgeändert und gleichzeitig die diesmal vorhandene Ueberladung des Arbeitsprogramms vermieden wird, welches durch reichliche Festlichkeiten vielleicht schon etwas zu sehr eingeengt war, wird der Juristentag seiner ruhmvollen Vergangenheit entsprechend auch künftighin seiner Aufgabe gerecht werden, die Rechtspflege des deutschen Volkes nach Kräften zu fördern.

Stadt-Rechtsrat Dr. jur. E. Hertrich, Karlsruhe.

Unterliegt die Zeppelinspende der Schenkungssteuer? Zu dieser Frage hat JR. Stranz S. 1017 d. Bl. in bejahendem Sinne sich ausgesprochen, aber dabei hervorgehoben, der Kostenbetrag für den Bau des neuen Luftschiffes bleibe steuerfrei. Es sei mir gestattet, einen abweichenden Standpunkt darzulegen.

Zunächst ist mir nicht klar, wie die Feststellung, welche Summen als Betrag der Baukosten steuerfrei bleiben sollen, praktisch durchgeführt werden könnte. Einerseits weiß heute noch niemand, wieviel der Bau des Luftschiffes kosten wird; andererseits läßt sich, wenn ein Ueberschuß verbleibt, niemals feststellen, ob und inwieweit dieser von dem Gelde des Spenders A oder von dem des Spenders B herrührt.

Allein ich bin der Ansicht, daß eine Schenkungssteuer überhaupt nicht zu erheben ist. Ich erblicke in der Spende nicht eine Schenkung, sondern einen Auftrag, daher mir der von Zeppelin in seinem Dankschreiben gewählte Ausdruck „Auftrag des Vaterlandes" auch juristisch richtig erscheint. Wer einen Beitrag geleistet hat, ging nicht von der Absicht aus, dem Vermögen Zeppelins eine Bereicherung zuzuführen, vielmehr war sein Wille, an Bau eines neuen Luftschiffes sich zu beteiligen, und er bediente sich nur zur Durchführung dieses Vorhabens der sachkundigen Beihilfe des erprobten Mannes. Dies ist ebensowenig eine Schenkung, wie wenn eine chemische Fabrik einem berühmten Chemiker und Erfinder ohne Gegenleistung ihre Materialien und ihr Laboratorium zur Verfügung stellt: es ist ein Auftragsverhältnis, vielleicht kann man es — und dies gilt gleichfalls für die Zeppelinspende — auch als eine gesellschaftsartige Vereinigung zur Erreichung eines bestimmten Zweckes charakterisieren. Der Gesichtspunkt der Zuwendung unter einer Auflage

reicht m. E. nicht aus; denn man würde dem Willen der Spender nicht gerecht, wollte man den Ueberschuß über die Baukosten des neuen Luftschiffes als Zeppelins freies Eigentum behandeln; mir will vielmehr die Auffassung richtig erscheinen, daß das ganze Geld dem Grafen nur fidusiarisch zugewendet worden ist, und daß seine Erklärung, er werde den fraglichen Ueberschuß zur Begründung einer „Zeppelin-Luftschiff-Stiftung" verwenden, durchaus dem Willen der Spender entsprach. Daß die Errichtung dieser Stiftung, wenn sie dereinst zur Tat werden wird, der Schenkungssteuer unterliegt, glaube auch ich; aber nach der von Strans vertretenen Ansicht wäre sogar doppelte Schenkungssteuer zu erheben, nämlich einmal jetzt für die Leistungen an Zeppelin und dann s. Z. später für die Errichtung der Stiftung.

Daß übrigens die Schenkungssteuer für das seinerzeitige Stiftungsgeschäft nur in der ermäßigten Höhe laut § 12 Reichserbschaftssteuerges. zu erheben sein wird, scheint mir zweifellos; denn sicherlich wird die Stiftungssatzung dafür sorgen, daß die Verwendung der Mittel zu dem gemeinnützigen Zwecke der Stiftung gesichert ist.

Aber auch abgesehen von vorstehenden Gesichtspunkten, halte ich die Spenden für Zeppelin, selbst wenn man sie als Schenkungen auffassen wollte, nicht für steuerpflichtig. § 56 des zit. Gesetzes bestimmt Steuerbefreiung ausdrücklich für den Fall, „wenn durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird". Der Kommissionsbericht bemerkt dazu auf S. 33:

„Zweifellos gehörten hierher Gaben zu wohltätigen Zwecken, Weihnachts-, Namenstags-, Geburtstags-, Braut-, Hochzeitsgeschenke nach der jeweiligen Verkehrssitte, wenn sie auch einen größeren Wert als 500 M. hätten."

Ich glaube, in Anbetracht der großen Taten, die Zeppelin dem Vaterlande geleistet hat, war es eine sittliche Pflicht jedes wohlhabenden Deutschen, ihm nach Kräften zur Weiterführung seiner Pläne Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Begriff der sittlichen Pflicht muß möglichst weit gefaßt und hoch gestellt werden; dies kann nur zur sittlichen Hebung des Volksempfindens dienen.

Justizrat Dr. Felix Bondi, Dresden.

Ein eigenartiger Rechtsfall. Die Opernsängerin A hat gegen den Theaterdirektor B bei dem Amtsgericht X Klage auf 400 M. Kündigungsentschädigung erhoben. Sie behauptet, der Gerichtsstand sei vereinbart. Im Termin zur mündlichen Verhandlung v. 4. Okt. 1907 macht Beklagter die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts, beantragt aber dann Vertagung, weil er zur Hauptsache nicht hinreichend informiert sei. Die Klägerin ist mit der Vertagung einverstanden. Das Amtsgericht verwirft durch Zwischenurteil die Einrede der Unzuständigkeit und bestimmt Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung auf den 6. Nov. 1907. In diesem Termine wird die Vernehmung einer von der Klägerin benannten Zeugin C durch Ersuchen des Amtsgerichts zu Y angeordnet. Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird auf den 23. Dez. 1907 bestimmt. Während sich die Akten bei dem Amtsgericht zu Y befinden, geht auf der Gerichtsschreiberei des Prozeßgerichts ein Ersuchen des Gerichtsschreibers des übergeordneten Landgerichts zu Z um deren Einsendung ein, da der Beklagte gegen das Zwischenurteil v. 4. Okt. 1907 Berufung eingelegt hat. Die Akten werden infolgedessen von dem Amtsgericht zu Y zurückgefordert und von dem Gerichtsschreiber mit dem Protokoll über die inzwischen erfolgte Vernehmung der Zeugin C dem Berufungsgericht eingesandt. Dieses weist auf Grund mündlicher Verhandlung v. 6. Dez. 1907 die Klage wegen Unzuständigkeit des Amtsgerichts ab. Am 22. Dez. 1907 gehen die Akten wieder bei dem Amtsgericht X ein. Sie werden im Termin v. 23. Dez. 1907 vorgelegt. Da die Entscheidung des Berufungsgerichts der Klägerin noch nicht bekannt geworden, dem amtierenden Amtsrichter versehentlich unbekannt geblieben ist, ergeht hier auf Antrag der Klägerin gegen den nicht erschienenen Beklagten Versäumnisurteil auf Zahlung der mit der Klage begehrten 400 M. Der Beklagte hält es mit Rücksicht auf das Urteil des Berufungsgerichts nicht für nötig, gegen das ihm zugestellte Versäumnisurteil Einspruch einzulegen. Dieses wird rechtskräftig und dem Gerichtsvollzieher D zur Zwangsvollstreckung übergeben. D verweigert die Ausführung des Auftrags, nachdem er von dem Urteil des Berufungsgerichts durch den Beklagten Kenntnis erhalten hat. Die Klägerin wendet sich ohne Erfolg an das Vollstreckungs- und das Beschwerdegericht. Beide vertreten den Standpunkt, daß nur das Urteil des Berufungsgerichts Geltung habe.

M. E. kann dieser Ansicht nicht beigetreten werden. Die Berufung des Beklagten gegen das Zwischenurteil v. 4. Okt. 1907 war unzulässig, da ohne abgesonderte Verhandlung über die prozeßhindernde Einrede entschieden wurde (§§ 504, 275 ZPO.). Der Mangel dieser Prozeßvoraussetzung gefährdet indes den Bestand des landgerichtlichen Urteils nicht. Beim Vorliegen dieses Urteils durfte das Versäumnisurteil v. 23. Dez. 1907 nicht ergehen. Da es trotzdem erlassen und rechtskräftig ist, steht fest, daß der Beklagte der Klägerin 400 M. zu zahlen hat. Die ZPO. kennt keine absolut nichtigen Urteile: Die Klägerin vermag das Urteil des Landgerichts, der Beklagte das Versäumnisurteil des Amtsgerichts nicht aus der Welt zu schaffen. Die Wirkung des Versäumnisurteils reicht weiter als die des Berufungsurteils. Jenes stellt fest, daß der Beklagte der Klägerin 400 M. zu zahlen hat; dieses besagt nur, daß das angegangene Amtsgericht zur Entscheidung nicht zuständig sei. Der Gerichtsvollzieher hat deshalb den Vollstreckungsauftrag auszuführen. Wollte man anderer Ansicht sein, so wäre die Klägerin ihres Anspruchs auf die Kündigungsentschädigung verlustig. Einer neuen Klage könnte der Beklagte die exceptio rei judicatae entgegensetzen.

Landrichter Schleyer, Magdeburg.

Mehr Uebersichtlichkeit für die Auszüge aus den Registern der Standesbeamten. Wer hätte nicht schon Aergernis genommen an der gebräuchlichen Form unserer Auszüge aus den Registern der Standesbeamten! Die Druck- und Schriftzeichen verlaufen in einer Gleichmäßigkeit, als ob es die Wiedergabe eines Kapitels aus einer Erbauungsschrift gälte. Es erfordert selbst für den geübten Praktiker einen Aufwand von Zeit und Findigkeit, aus den gleichmäßig fortlaufend niedergeschriebenen Daten und Namen herauszuholen, was wissenswert ist. Wieviel Irrtümer, Zeit und Mühe könnten gespart werden, wenn die Formulare unter Verwendung der natürlichen Hilfsmittel des Drucks hergestellt würden. Eine das Wesentliche abhebende Einteilung des Raums, entsprechende Abstände zwischen den Zeilen, Anweisung besonderer Zeilen, stärkerer Druck, das sind die an eine Standesamtsurkunde zu stellenden Anforderungen. Die Eheschließungsurkunde hebe durch solche Mittel die Namen der Eheschließenden und das Datum der Eheschließung, die Geburtsurkunde die Namen des Kindes und der Eltern sowie das Geburtsdatum, die Sterbeurkunde den Namen des Verstorbenen und das Datum des Todes hervor. Auf

diese Momente allein und nicht auf die Namen der Zeugen, Anmeldenden, Voreltern usw. kommt es — von verschwindenden Ausnahmefällen abgesehen — dem Leser der Urkunde an: mithin müssen sie io die Augen springen. Mehr Kosten würden dadurch nicht entstehen.

Kein Gegenstand des täglichen Gebrauchs ist so nebensächlich, daß er nicht der Anpassung an die Bedürfnisse wert wäre. Eine sachliche, logische Durchbildung des Alltäglichen, Kleinen zeugt von selbstsicherer Ruhe und innerer Kultur. Könnten hierzu unsere Behörden hierin nicht die Wege weisen?

Amtsrichter Dr. Scholtz, Wreschen.

Zur richterlichen Haftpflicht. Schon manchem Richter ist die Freude an seinem Berufe durch die ständige Gefahr der Inanspruchnahme wegen Amtsversehen getrübt worden. Namentlich die Tätigkeit des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit liegt zum größten Teil auf dem Gebiet, auf welchem die Tatbestände der Haftpflicht erwachsen. Dabei sind es nicht so oft Fehler der rechtlichen Behandlung der Sache wie solche in der Form, rein äußerlicher, tatsächlicher Art, welche ihm zum Unheil werden, — ein Umstand, der nicht gerade zur Beruhigung beiträgt. Die tatsächlichen Inanspruchnahmen sind offenbar viel häufiger, als man gewöhnlich annimmt. Die Mehrzahl wird im stillen durch Vereinbarung erledigt, und auch in den wenigen Fällen, in denen es zum Prozeß kommt, werden die Beteiligten aus begreiflicher Rücksicht nicht mehr als nötig davon verlautbaren lassen. Einen Eindruck von der Häufigkeit der Fälle erhält man aus einer Zusammenstellung, welche der Allgemeine deutsche Versicherungsverein in Stuttgart im Jahre 1907 über die seit 1906 von den bei ihm gegen Haftpflicht versicherten Beamten erhobenen Versicherungsansprüche veröffentlicht hat. Dort sind allein aus dieser kurzen Zeit 36 Schadensforderungen aufgeführt, welche aus amtlichen Versehen gegen Richter, die bei ihm versichert waren, gerichtlich geltend gemacht sind. Zugleich ersieht man dort, um welche erheblichen Beträge es sich dabei handelt.

Bei dieser Sachlage ist es erfreulich, daß wir in jenem Verein eine Anstalt haben, welche uns eine Versicherung gegen diese Schäden ermöglicht. Aber auch wenn man bereitwillig alljährlich die Prämie zahlt, bleibt immer ein erhebliches Risiko bestehen: unter 50 M. wird kein Schaden vergütet und von den höheren Beträgen nur $^3/_4$. $^1/_4$ trägt unter allen Umständen der Versicherte selber. Die Grenze nach unten ist zu hoch gegriffen, und der Bruchteil von $^1/_4$ ist zu klein — wenn es überhaupt einer Beschränkung bedarf. Ein Richter, der versichert ist, wird schwerlich deswegen flüchtiger arbeiten. Bei $^9/_{10}$ Schadensdeckung würde jedenfalls der Zweck auch erreicht werden.

Zu diesen Schattenseiten, welche die einzig vorhandene Versicherungsgelegenheit hat, ist neuerdings eine weitere hinzugetreten durch den Wegfall der bisher regelmäßig gewährten Prämiendividende, die $^1/_5$ der Prämie ausmacht. Der Grund ist, wie eine Mitteilung in der Jur. Wochenschrift (Nr. 7 von 1907) über die Haftpflichtversicherung der Rechtsanwälte und Notare wahrscheinlich macht und durch eine auf Anfrage erteilte Auskunft mittelbar bestätigt wird, der, daß die Inanspruchnahmen der Rechtsanwälte und Notare in jüngster Zeit außerordentlich gewachsen ist und diese mit den Richtern zusammen eine Sektion bilden. Diese (die Richter) müssen also für jene den Schaden mittragen — ein sicherlich unbilliges Ergebnis. Die Schaffung einer Versicherungsmöglichkeit ohne die beregten Uebelstände erscheint daher als ein dringendes Bedürfnis. Wie ist zu helfen? Am nächsten liegt der Gedanke der Gründung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. Gelänge es, die Hälfte oder nur ein Drittel aller deutschen Richter zum Beitritt zu bewegen, würde die Daseinsmöglichkeit schon in reichlichem Maße gegeben sein. Vielleicht schlössen sich auch andere Beamtengruppen an. Wer nimmt die Sache in die Hand? Einer der bestehenden Richtervereine? Oder wäre es bei dem Interesse, das die Justizverwaltung an der Sache haben dürfte, möglich, diese — das Reichs-Justizamt und die Landesjustizverwaltungen — für sie zu gewinnen und der Gründung einen halbamtlichen Charakter zu geben?

Noch in anderer Beziehung verdient gerade in der Gegenwart die Haftpflicht der Richter hervorgehoben zu werden. Die allgemeinen Gehaltsaufbesserungen stehen vor der Tür, und mit bekannter Zähigkeit klammert sich der Stand der Oberlehrer, Gleichberechtigung fordernd, an unsern Stand. Auch der Oberlehrer kann sich durch Versehen im Berufe haftbar machen, z. B. wenn er turnen läßt oder einen Ausflug leitet. Diese Fälle bilden aber Ausnahmen, während sie beim Richter die Regel sind. Das ist ein großer Unterschied, der gerade bei der Gehaltsbemessung mehr als bisher berücksichtigt werden sollte.

Zum Schlusse sei noch der Wirkung des im Entwurfe dem Abgeordnetenhause vorgelegten „Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt“ Erwähnung getan. Durch das Gesetz soll in allen Fällen der Haftung eines Beamten aus § 839 BGB. die Verantwortlichkeit von dem Beamten auf den Staat (oder Kommunal- oder Schulverband) übertragen werden, während bisher, abgesehen von einer Sonderregelung im Gebiet des rheinischen Rechts (Art. 89 Nr. 2 AG. z. BGB.), nur in den Fällen einer Tätigkeit seiner Beamten im Gebiete des Privatrechts (§§ 89 Abs. 1, 31 BGB.) und allgemein, also auch im Bereiche der Ausübung von Staatshoheitsrechten, in Grundbuchsachen (§ 12 GBO.) der Staat eintrat. Der Rückgriff gegen den Beamten soll dem Staate in allen Fällen unbeschränkt offen bleiben. Eine allgemeine Beschränkung etwa auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wie die GBO. sie enthält, lehnt die Begründung des Entwurfs ab. Demnach wird für den Beamten die Aenderung nur darin bestehen, daß er künftig nur vom Staate, niemals von dem Geschädigten selbst, in Anspruch genommen werden kann und nur seiner vorgesetzten Dienstbehörde verantwortlich ist. Die Stellung des Beamten wird dadurch, wie die Begründung hervorhebt, günstiger. Sie wird es noch mehr, wenn, wie die Begründung ferner in Aussicht stellt, der Staat auf den Rückgriff gegen den Beamten häufig ganz oder teilweise auch dann verzichten wird, wenn die Wiedereinziehung an sich möglich wäre. Eine solche, den Grad des Verschuldens und andere Umstände der Beamten berücksichtigende Verwaltungspraxis würde einen dankbar empfundenen Gewinn für die Beamten bedeuten. Das Maß ihrer Anwendung liegt aber im ungewissen. Die Haftpflicht bleibt ungeschmälert bestehen. So wird der Entwurf, wenn er Gesetz werden sollte, das Bedürfnis der Beamten, sich zu versichern, wenig beeinflussen.

Amtsrichter Hamkens, Rantzau.

Das Schiedsmanns-Institut. Zweifelsohne ist es der Zweck des Schiedsmanns-Institutes, eine Entlastung der unteren Gerichte herbeizuführen. Amtsrichter und Schöffengericht sollten von Bagatellen möglichst verschont bleiben. Es sollte nicht jeder geringfügige Streit um irgendeinen wertlosen Gegenstand, nicht jeder Weiberzank

sofort die gewaltige Maschine der Justiz in Bewegung setzen. Deshalb bestimmte die Schiedsmannsordnung v. 29. März 1879, daß Sühneverhandlungen sowohl über vermögensrechtliche Rechtsstreitigkeiten als über nur auf Antrag zu verfolgende Beleidigungen und Körperverletzungen stattfinden. Während aber nach § 420 StrPO. der Erhebung der Privatklage ein Sühnetermin vor dem Schiedsmann im allgemeinen vorhergehen muß, ist dies bei vermögensrechtlichen Rechtsstreitigkeiten nicht nötig.

Der angegebene Zweck ist nicht erreicht worden. In zivilrechtlichen Dingen wird der Schiedsmann überhaupt nicht in Anspruch genommen. Das Publikum hat gar keine Kenntnis davon, daß es möglich ist, bei Streitigkeiten um Mein und Dein einen Vergleich vor dem Schiedsmann zu schließen. Das Amtsgericht wird also nach wie vor mit den jämmerlichsten Quisquilien behelligt, sehr zum Schaden der Rechtspflege. In Sachen wegen Beleidigung und Körperverletzung, soweit sie Antragsvergehen sind, steht es nicht viel besser. In jenem Falle, weil ein Zwang zur Anrufung des Schiedsmannes überhaupt nicht besteht, in diesem, weil der Zwang nicht ausreichend ist. Im Jahre 1907 wurden beim Schiedsmann 203 956 Fälle von Beleidigungen anhängig gemacht, doch erschienen nur in 98 621 Fällen beide Parteien. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten wurden nur in 6153 Fällen dem Schiedsmann vorgetragen. Erscheinen beide Parteien, so wird es einem einigermaßen gewandten Schiedsmann, dem es Herzenssache ist, Prozesse zu vermeiden, zumal wenn seine bürgerliche Stellung eine angesehene ist, fast immer gelingen, einen Vergleich herbeizuführen. Aber in der Mehrzahl der Fälle erscheint die beklagte Partei eben nicht, und besonders, wenn sie die sozial höher gestellte ist, oder die Verurteilung zu einer Geldstrafe nicht fürchtet, bleibt sie immer aus.

Daß dem Schiedsmann daraus unnötige Arbeit erwächst, ist Nebensache: wichtig aber ist, daß das Sühneverfahren dadurch zu einer unnützen, bedeutungslosen Formalität herabgedrückt wird. Und je mehr Aufgaben die Prozeßreformen den Amtsgerichten und Schöffengerichten zuweisen, desto mehr wird sich der Uebelstand bemerkbar machen, daß das Schiedsmanns-Institut seiner Aufgabe, die Gerichte zu entlasten und die Prozesse zu vermindern, nicht nachkommt oder vielmehr nicht nachkommen kann.

Wie könnte nun Abhilfe geschaffen werden? Auf Grund langjähriger Erfahrungen als Schiedsmann möchte ich folgendes empfehlen:

Zunächst müßte auch für vermögensrechtliche Streitigkeiten einfacherer Natur und bis zu einer bestimmten Werthöhe des Objekts der Sühne- bezw. Vergleichstermin obligatorisch gemacht werden. Die Bestimmung aus § 172, daß der Schiedsmann die Ausübung seines Amtes ablehnen darf, wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint, könnte aufrechterhalten bleiben. Dann müßte die beklagte Partei gezwungen werden, sich auf das Sühne- bezw. Vergleichsverfahren einzulassen, d. h. mindestens zum Termine zu erscheinen. Jetzt hat sie nur die Verpflichtung, rechtzeitig zu erklären, daß sie den Termin nicht wahrnehmen wolle und kann bei Zuwiderhandlung nur mit einer Strafe von 50 Pf. bis zu 1 M. belegt werden. Diese bescheidene Ahndung trägt nicht dazu bei, die Achtung vor dem Schiedsmanns-Institut zu erhöhen.

Nach wie vor muß die Entscheidung des Streites beim Richter bleiben, die Möglichkeit aber, den Streit durch einen Vergleich zu beendigen, muß verstärkt werden.

Ferner müßte bei der Auswahl der Schiedsmänner mehr Gewicht auf den Bildungsgrad gelegt werden. Würde dadurch die Zahl der Schiedsmänner verringert, so schadete das nichts, denn von einer Ueberarbeitung des einzelnen Beamten kann bis jetzt keine Rede sein, es könnte jeder eine Mehrbelastung ertragen. Die sich hieraus ergebende Vergrößerung der Bezirke hat auch keine Bedenken, denn in Großstädten wenigstens kennen Schiedsmann und Parteien einander sowieso nicht.

Es ist ein Vorzug des Verfahrens vor dem Schiedsmann, daß es sich ohne einschränkende und beengende Formen im Privatzimmer abspielt, daß die Parteien nicht befangen sind und mehr aus sich herausgehen als im Gerichtssaale. Dadurch wird die gütliche Beilegung des Streites erleichtert. Es ist ein weiterer Vorzug des Verfahrens, daß nach § 18 SchiedsmannsO. eine Vertretung der Parteien durch Bevollmächtigte unzulässig ist. Wie anläßlich eines einschlägigen Falles neulich der Kammergerichtspräsident entschieden hat, erstreckt sich die Unzulässigkeit der Vertretung auch auf die Antragstellung. Es ergibt sich diese Auffassung aus der Zusammenstellung der zit. Bestimmung mit der des § 20, wonach der Antrag die Unterschrift des Antragstellers enthalten muß. Demnach darf ein Anwalt nicht für seinen Klienten den Antrag unterzeichnen. In praxi ist das bisher oft geschehen, da der Antragsteller in Unkenntnis von der Notwendigkeit eines vorhergehenden Sühneverfahrens sofort zum Anwalt ging und, als er hier davon erfuhr, diesen auch mit der Antragstellung betraute. Formell dürfte gegen die auf die Gutachten zweier Berliner Landgerichtspräsidenten gestützte Entscheidung des Präsidenten des Kammergerichts nichts einzuwenden sein; sie entspricht dem Wortlaute des Gesetzes, denn die Antragstellung ist zweifelsohne ein Teil des gesamten Sühneverfahrens. An sich wäre aber gegen eine Antragstellung durch den Anwalt nichts einzuwenden, wenn nur eine weitere Vertretung unzulässig bliebe. Diese würde der einen Partei ein Uebergewicht über die andere, selbständig verhandelnde geben, ein Uebergewicht, dem der nicht juristisch gebildete Schiedsmann kein Gegengewicht entgegensetzen könnte, wie es gegebenenfalls der Amtsrichter tut. Auch würde durch die Mitwirkung eines Anwalts die Billigkeit des Verfahrens sich verlieren und die Möglichkeit einer Versöhnung sich vermindern, denn diese würde oft daran scheitern, daß die Parteien sich über die Frage, wer die erhöhten Kosten zu tragen habe, nicht einigen. Gerade aber eine Einigung ohne Prozeß ist erstrebenswert, und eine Reform der Zivilprozeß- und der Schiedsmannsordnung, die dem Sühneverfahren vor dem Schiedsmann eine erweiterte Anwendung geben würde, könnte der Rechtspflege nur zum Nutzen gereichen.

Dr. jur. Pollaczek, Berlin.

Gegen das Schmiergelderunwesen. Die Deutsche Juristen-Zeitung hat in Nr. 12 S. 690 „in eigener Sache" einen typischen Fall des Schmiergelderunwesens veröffentlicht. Wer dem Handelsverkehr näher steht, weiß, daß solche Fälle nicht selten sind. In manchen kaufmännischen Kreisen gilt das „Schmieren" gewissermaßen als ein notwendiges Uebel. Die in Frankfurt a. M. erscheinende Zeitschrift „Das freie Wort", die schon seit Jahren den Kampf gegen das Schmiergelderunwesen eröffnet hat, teilt von Zeit zu Zeit bekannt gewordene Fälle mit, aus denen man ersehen kann, wie das Schmiergelderunwesen nachgerade ein wahrer Krebsschaden des Handelsverkehrs geworden ist. Es ist um so schwieriger zu bekämpfen, als es ganz im stillen wuchert. Denn in der Regel erfährt der Geschäftsherr nicht, daß der Lieferant seinem Angestellten eine Provision für den Fall des Zustandekommens der Lieferung versprochen hat. Die Nachteile des Schmiergelderunwesens sind doppelter Art, moralischer und finanzieller. Moralischer: Das Verhältnis zwischen dem Prinzipal und dem Angestellten soll auf

Offenheit und Treue gegründet sein. Ein Treueverhältnis kann nicht bestehen, wenn der Angestellte hinter dem Rücken des Prinzipals mit einem Dritten Verbindungen anknüpft, die der Prinzipal nicht erfahren darf. Finanzielle Nachteile: Der Geschäftsherr wird möglicherweise dadurch geschädigt, daß sein Angestellter mehr bestellt, als notwendig wäre, um eine größere Provision zu erzielen, oder dadurch, daß er ihn veranlaßt, bei einem anderen Lieferanten, der bei gleicher Qualität der Ware billiger geliefert hätte, nicht zu bestellen. Der andere Lieferant erleidet dadurch einen Nachteil, daß er die Lieferung nicht erhält. Der Angestellte geht auf das verführerische, häufig in die gefällige Form „der Gratifikation" gekleidete Anerbieten um so leichter ein, wenn er kein hohes Gehalt bezieht, aber eine zahlreiche Familie zu ernähren hat. Merkwürdigerweise ist der Gesetzgeber gegen die offensichtlichen Schäden des Schmiergelderunwesens bis jetzt noch nicht eingeschritten, obwohl er mit Strafvorschriften nicht sparsam umgeht. Mit den bestehenden gesetzlichen Strafbestimmungen ist es nicht zu bekämpfen. Man denkt zunächst an den Betrugsparagraphen. Freilich im Volkssinne betrügt der Angestellte seinen Prinzipal, wenn er sich schmieren läßt, aber nicht im Rechtssinne. Ein interessantes Beispiel dafür, daß das Recht nicht immer mit der Moral übereinstimmt. Auch der Tatbestand der Untreue wird durch die Annahme des Provisionsversprechens nicht erfüllt, ebenso wenig der der Bestechung. Nun käme noch das Gesetz betr. die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Betracht. Im Verhältnis des einen Lieferanten zum anderen Lieferanten liegt in der Tat ein unlauterer Wettbewerb vor, aber wiederum nur nach der Volks-, nicht nach der Rechtsanschauung. Denn die sämtlichen Bestimmungen des Gesetzes passen nicht auf den Tatbestand. Aber der Gesetzgeber würde bei der Regelung der Materie zweckmäßig an dieses Gesetz oder an den Untreueparagraphen anknüpfen. Eine Gesetzesvorschrift, etwa lautend: „Wer einem Angestellten Vorteile irgend welcher Art verspricht oder gewährt dafür, daß er seinen Geschäftsherrn zum Geschäftsabschluß mit ihm oder einem anderen veranlaßt, wird mit Geld oder Gefängnis bestraft; auf die gleiche Strafe ist gegen den Angestellten zu erkennen", würde wohl den Hauptfall des Schmiergelderunwesens treffen.

Amtsrichter Dosenheimer, Ludwigshafen a. Rh.

Ist in Preußen das Betreten verbotener forstfiskalischer Privatwege nach § 368 Z. 9 StrGB. strafbar? Die für Touristen wichtige Frage ist in allen drei Instanzen behandelt und vom Kammergericht im Gegensatz zu den Vorinstanzen bejaht worden.

Sedes materiae ist das preußische Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880, dessen Gültigkeit neben dem StrGB. aus § 2 EG. z. StrGB. herzuleiten ist. Nach ihm ist das Betreten forstfiskalischer Privatwege nicht strafbar. Es behandelt zwar in § 36 das Gehen außerhalb der öffentlichen und solcher Wege, zu deren Betreten der Gehende befugt ist, bedroht aber nur den mit Strafe, der mit gewissen Werkzeugen dort geht oder Forstkulturen und Schläge betritt. Hieraus hat das Kammergericht Bd. 3 S. 359 (KGJ.) gefolgert, daß das Gesetz das unbefugte Betreten der Forst im übrigen, mithin auch der forstfiskalischen Privatwege, nicht unter Strafe stellt.

Es fragt sich aber weiter, ob nicht § 368 Z. 9 StrGB. auf forstfiskalische Wege Anwendung findet, welcher das „Gehen auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege" für strafbar erklärt.

Daß er sich auch auf Wege über forstwirtschaftliche Grundstücke bezieht, ergibt sich aus seinem Wortlaut, indem er gleichzeitig von Schonungen spricht, und wird durch seine Entstehungsgeschichte bestätigt.[1] Die Anwendbarkeit des § 368 Z. 9 ist gleichwohl mehrfach verneint worden mit der Begründung, die Vorschriften des StrGB. seien ausgeschlossen auf den Gebieten, wo die Reichs- und Landesgesetzgebung von der ihr in § 2 Abs. 2 EG. z. StrGB. gewährten Befugnis zum Erlaß besonderer Bestimmungen Gebrauch gemacht habe; da dies in Preußen für die Feld- und Forstpolizei durch Gesetz v. 1. April 1880 geschehen sei, könne das StrGB. nur insoweit Anwendung finden, als das Gesetz ausdrücklich auf es verweise.

In diesen Ausführungen dürfte Richtiges mit Falschem vermengt sein. Das EG. z. StrGB. enthält keine Vorschriften über das Verhältnis des StrGB. zu den in § 2 EG. z. StrGB. zugelassenen Spezialgesetzen. Man wird deshalb in Anwendung der allgemeinen Rechtsregeln davon ausgehen müssen, daß das speziellere Gesetz dem allgemeineren vorgeht. Diesen Standpunkt vertritt auch das Reichsgericht.[2] Insoweit ist also der Auffassung beizutreten. Dagegen kann ihr nicht zugestimmt werden, wenn sie weiter folgert, daß überall, wo die Spezialgesetzgebung sich mit einer ihr überlassenen Materie befaßt hat, die Vorschriften des StrGB. ausgeschlossen sind, soweit das Spezialgesetz nicht auf sie verweist. Für diese Ansicht kann man sich auch nicht auf die RG.-Entscheidung Bd. 22 S. 122 berufen, wo es heißt, daß das allgemeine Strafgesetz in den Fällen, wo die Spezialgesetzgebung eine ihrer Ordnung nicht entzogene Deliktsform anderweit behandelt habe, „selbst mit Beseitigung einer Konkurrenz" ausgeschlossen sei. Aus dem Zusammenhang der Entscheidung und ihrer Bezugnahme auf das Erkenntnis Bd. 2 S. 405, wo dasselbe ausgeführt wird mit dem einzigen Unterschied, daß von „ideeller Konkurrenz" statt von Konkurrenz gesprochen wird, ergibt sich, daß von Fällen die Rede ist, wo das StrGB. und die Spezialgesetzgebung denselben Tatbestand treffen. Dagegen ist darüber nichts gesagt, daß, wenn die Spezialgesetzgebung sich mit einer Materie befaßt, ohne weiteres alle diese Materie betreffenden Bestimmungen des StrGB. unanwendbar werden. Es kommt vielmehr darauf an, ob die Spezialgesetzgebung die Materie mit Ausschluß aller anderen Vorschriften regeln wollte, „was regelmäßig allein aus dem einschlägigen Spezialgesetze für den einzelnen Fall zu entnehmen sein wird" (s. RG. Bd. 4 S. 51).

Zur Entscheidung der Frage, ob § 368 Z. 9 StrGB. auf forstfiskalische Privatwege angewendet werden kann, ist daher, wie auch das Kammergericht anerkannt hat, zu prüfen, ob das Feld- und Forstpolizeigesetz seine Anwendung hat ausschließen wollen. Dies ist vom Kammergericht überzeugend verneint worden. Schon der Umstand, daß in § 10 des Gesetzes, welcher ähnliche Uebertretungen wie § 36 regelt, ausdrücklich auf § 368 Z. 9 verwiesen ist, beweist, daß das Gesetz diese Bestimmung nicht ausschalten wollte.[3] Es kommt, wie das Kammergericht weiter ausführt, hinzu, daß bei der Kommissionsberatung ohne Widerspruch hervorgehoben wurde, daß durch die Bestimmungen des Entwurfs in Verb. mit § 368 StrGB. dem Grundbesitz ausreichender Schutz gewährt werde (a. a. O. Bd. II Nr. 68 S. 2 f). Hieraus wird man ent-

[1] Vgl. § 41 Z. 1 der Forstpolizeiordnung v. 1. Nov. 1847 (GS. S. 376), § 347[10] des preuß. StrGB. v. 14. April 1851 und Motive zu § 364 des StrGB. für den Nordd. Bund einerseits — § 44 des G. v. 2. Juni 1852 (GS. S. 305), § 36 Z. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes andererseits, zitiert vom KG. in der eingangs erwähnten Entscheidung.

[2] Vgl. Entsch. i. Strafs. Bd. 2 S. 405, Bd. 4 S. 51, Bd. 22 S. 122, Bd. 26 S. 49, Bd. 31 S. 355.

[3] Vgl. auch die Motive zu § 10 in den Drucks. des Abgeordnetenhauses aus der XIV. Legislaturperiode I. Session 1879 bis 1880 Bd. 1 Nr. 10 S. 29.

nehmen können, daß auch § 36 l. c. seine Ergänzung durch § 368 Z. 9 finden sollte, obwohl in ihm nicht ausdrücklich auf die Bestimmung des StrGB. Bezug genommen ist.

Amtsrichter Heinrici, Oranienburg.

Fremdsprachige Beitrittserklärungen zur Genossenschaft. Der Genossenschaftsvorstand hat eine Liste von 20 Genossen nebst ihren Beitrittserklärungen zur Eintragung in die Liste der Genossen angemeldet. Diese Beitrittserklärungen erfolgten mittels vorgedruckter Formulare, die links in deutscher, rechts in polnischer Sprache gesetzt waren, während die darunter befindlichen Unterschriften der beitretenden Genossen beide Texte, den deutschen sowohl wie den polnischen, deckten.

Die vorliegenden Beitrittserklärungen sind ungeeignet, eine rechtliche Grundlage für eine Eintragung beim Genossenschaftsregister zu bilden. Der interne Charakter der Beitrittserklärungen geht durch Einreichung bei dem Registergerichte verloren. Dieselben werden durch die Ueberreichung bei Gericht gerichtliche Erklärungen, an welche der Registerrichter den Maßstab des § 8 RFGG. und des § 186 GVG. zu legen hat.[1]) Abgesehen davon, daß es für die Rechtswirkung der Beitrittserklärungen nicht erforderlich ist, daß der beitretende Genosse die Sprache verstehe, in welcher die Beitrittserklärung abgefaßt ist,[2]) und daß schon deshalb eine nur in deutscher Sprache abgefaßte Beitrittserklärung einzureichen war, die etwa seitens des Vorstandes oder eines sonstigen Genossenschaftsfunktionärs dem betr. Genossen vor Unterschrift verständlich gemacht werden konnte, macht die Beifügung des polnischen Textes es dem Registerrichter zur Pflicht, die Uebereinstimmung desselben mit dem deutschen Texte zu prüfen. Dazu ist der Registerrichter nach § 29 Abs. 3 u. 4 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 1. Juli 1899, (RGBl. S. 347), verpflichtet und befugt, da er im besonderen noch prüfen muß, ob die Beitrittserklärung eine unbedingte ist und bei Genossenschaften m. u. H. oder m. u. N. die in den §§ 120, 127 GenGes. vorgeschriebene Bemerkung enthalte. Da der Registerrichter auf Grund der obenerwähnten, gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich die Einreichung in deutscher Sprache abgefaßter Beitrittserklärungen fordern darf, kann ihm auch nicht zugemutet werden, in Fällen, wie dem vorliegenden, jedesmal den Dolmetscher zur Uebersetzung des polnischen Textes zuzuziehen. Dies schon deshalb nicht, weil das den Geschäftsgang über Gebühr verlangsamen würde. Eine etwaige, die Einreichung zweisprachiger Beitrittserklärungen vorschreibende Bestimmung des Genossenschaftsstatuts würde den Vorstand keineswegs zur Einreichung von Beitrittserklärungen in deutscher und polnischer Sprache ermächtigen dürfen, da eine solche statutarische Bestimmung das Ziel verfolgen würde, zwingende gesetzliche Normen zu umgehen, also als ungültig angesprochen werden müßte.

Nach diesen m. E. sachgemäß begründeten Ausführungen war der Registerrichter wohl befugt, die Streichung des polnischen Nebentextes vom Vorstande zu fordern und, bei dessen Weigerung, den Eintragungsantrag des Vorstandes zurückzuweisen.

Landrichter Dr. Eisner, Beuthen O/S.

Schädigung des Mündels durch Erfüllung sittlicher Pflichten. Inwieweit hat der Vormund nicht bloß einseitig die Vermögensinteressen des Mündels zu verfolgen, sondern auch dessen sittliche Pflichten unter Außerachtlassung jener zu erfüllen? Diese Frage tritt an den Vormundschaftsrichter überaus oft heran; z. B. durch folgenden Fall: Ein Vater bestimmt letztwillig, daß sein unheilbar geisteskrankes Kind aus seinem Nachlaß nur eine Geldsumme erhalten solle, die den Pflichtteil nicht erreicht, deren Zinsen aber zum Lebensunterhalt des Kindes zweifellos ausreichen; ist hier der Vormund verpflichtet, das Testament anzufechten und den Pflichtteil für das Kind zu verlangen? und wenn er hiervon absehen, auf den Pflichtteil verzichten will und hierzu nach § 1822 Z. 2 die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nachsucht, wie hat dies sich hierzu zu stellen? Der § 1804, wonach der Vormund nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen darf, es sei denn, daß durch sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, ist hier nicht direkt anwendbar, weil er nur Schenkungen i. S. des § 516 im Auge hat (Mot. 4, 1106), zu diesen jedoch nach § 517 der Verzicht auf den Pflichtteil wohl nicht gehört; dieser Verzicht ist vielmehr wie die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses zu behandeln, da dem praktischen Ergebnis nach der Pflichtteil den Erbteil ersetzt und theoretisch als eine Art von gesetzlichem Vermächtnis konstruiert ist. Aus diesem Grunde (Prot. 6, 394 Nr. 38, 39) ist der Verzicht auf den angefallenen Pflichtteil vielmehr neben der Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses in § 1822 Z. 2 als eine der Handlungen aufgeführt, die der Vormund rechtswirksam nur mit Genehmigung des Gerichts vornehmen kann. Die Annahme der Mot. 2, 291: der unentgeltliche Verzicht auf den Pflichtteil habe die rechtliche Natur einer Schenkung, ist danach mit der jetzigen Fassung des Gesetzes nicht zu vereinigen. Nun wird allgemein gelehrt, die Rechtshandlung des Vormundes und die Entschließung des Gerichts über die Genehmigung dürfe nur aus dem Gesichtspunkt des Wohls des Mündels erfolgen: die Mot. 4, 1139 bemerken, die Genehmigung sei nur zu erteilen, wenn dies „dem Interesse des Mündels entspricht“. Danach wäre in solchen Fällen der Verzicht auf den Pflichtteil als eine Schädigung des Mündels unter allen Umständen eine Pflichtwidrigkeit, die das Vormundschaftsgericht keinesfalls genehmigen dürfte. Aber im Gesetz hat diese Ansicht keinen Ausdruck gefunden; vielmehr wird man aus § 1804, wonach der Vormund sogar das Mündelvermögen positiv verringern darf zwecks Erfüllung einer sittlichen Pflicht oder Anstandsrücksicht, einen allgemeinen Rechtsgedanken dahin folgern, daß der Vormund zu dem gedachten Zweck auch einen Vermögenserwerb für den Mündel unterlassen, auf den Pflichtteil verzichten kann. Denn das Gesetz will offenbar nicht Handlungen des Vormundes oder des Gerichts, die einer sittlichen Pflicht oder einer Anstandsrücksicht widersprechen. Diese Voraussetzung liegt allerdings nicht schon deshalb vor, weil der Vormund durch die Anfechtung des Testaments dem letzten Willen des Mündelvaters zuwiderhandelt; denn dieser kann die Pflichtteilsverkürzung aus Laune oder unüberlegt oder in sonst nicht zu billigender Weise angeordnet haben. Sofern aber die Anordnung des Mündelvaters sich als eine verständige und gerechte darstellt, die auch wie im Eingangsfall die Rücksicht auf den Unterhalt und das Fortkommen des Mündels im Auge hat, würde der Vormund durch die Anfechtung des Testaments wegen Pflichtteilsverkürzung der sittlichen Pflicht, den Willen des Mündelvaters zu ehren, widersprechen; ein solcher Verzicht ist daher vom Vormundschaftsgericht zu genehmigen.

Rechtsanwalt Dr. Josef, Freiburg i. B.

[1]) Parisius-Crüger, Komm. zum GenGes. 1906, S. 123 n. 2 zu § 15 und S. 407 n. 2 zu § 65.

[2]) Endemann, Bürg. R. 1903, S. 301 n. 11 zu § 65 b; Parisius-Crüger l. c. S. 192 n. 1 zu § 15.

Zur Münznovelle. Ein Beispiel nicht besonders sorgfältiger Arbeit des Gesetzgebers ist die Münznovelle v. 19. Mai 1908, die das Dreimarkstück einführt. Die Novelle v. 1. Juni 1900 batte, einem anerkannten Bedürfnis entsprechend, die Prägung von Denkmünzen zu 2 und 5 M. ermöglicht, die von der alltäglichen Form abweichen. Wer die nach dieser Vorschrift geprägten Stücke und die prächtigen früheren Gedenktaler kennt, weiß, daß für den Zweck eine Münze in ungefähr Talergröße weit besser geeignet ist. Man hätte also daran denken können, in dem durch Art. V der Novelle von 1900 geschaffenen Abs. 2 des § 2 Art. 3 des Münzgesetzes die Worte „Fünfmarkstücke und Zweimarkstücke" durch das Wort „Dreimarkstücke" zu ersetzen; dann wäre es möglich gewesen, neben dem gewöhnlichen Dreimarkstück fortan bei besonderen Anlässen Gedenktaler zu prägen. Heute ist dies nicht möglich, nur Denkmünzen zu 2 und 5 M. sind als Reichsmünzen zulässig.

Rechtsanwalt Dr. Kaufmann, Krefeld.

Zur Reorganisation der preußischen Amtsanwaltschaft. Aus Anlaß der Strafprozeßreform wird dem Vernehmen nach auch die Amtsanwaltschaft eine andere Organisation erhalten. Dazu ist die Aenderung der §§ 62, 63 preuß. AusfGes. z. GVG. erforderlich, wobei der Wunsch berechtigt erscheint, daß jetzt auch volle Arbeit gemacht wird. — Es handelt sich um 2 Hauptfragen:

Zuerst ist die gesetzliche Grundlage des Instituts der Amtsanwaltschaft in einer dem modernen Beamtenrecht entsprechenden Weise zu regeln. Die Amtsanwälte sollten m. E. nicht anders behandelt werden wie die anderen Staats- und Justizbeamten. Es müßte etwa im § 62 bestimmt werden:

„Die Amtsanwälte werden, soweit sie das Amt der Staatsanwaltschaft im Hauptamte ausüben, gegen festes Gehalt auf Lebenszeit angestellt. Diejenigen Amtsanwälte, welche das Amt der Staatsanwaltschaft im Nebenamte ausüben, werden auf Widerruf ernannt. Die hauptamtlichen Amtsanwälte ernennt der Justizminister."

Der Schlußsatz des § 63 a. a. O. würde etwa zu lauten haben: „Die Ernennung der nebenamtlichen Amtsanwälte erfolgt durch den Oberstaatsanwalt."

Die Anhörung des Regierungspräsidenten kann, als interne Verwaltungsmaßregel, aus dem Gesetz fortbleiben. Wert dagegen ist auf die Ernennung der etatsmäßigen Amtsanwälte durch den Justizminister zu legen, ohne dessen Genehmigung auch heute schon die Anstellung nicht erfolgt.

Damit ist der Uebergang zu dem zweiten Punkte von selbst gegeben. Mehrfach ist bei den Etatsberatungen im Abgeordnetenhause aus diesem heraus die Forderung erhoben worden, den etatsmäßigen Amtsanwälten den Rang zu geben, der ihnen infolge ihrer Aufgaben zusteht. Es erscheint nicht genügend, daß sie, wie Oberstaatsanwalt Peterson S. 215 d. Bl. sagt, „den Sekretärrang neben dem Sekretärgehalt behalten, die ihrer schweren Verantwortlichkeit und großen Wirksamkeit in keiner Weise entsprechen." Der Inhaber der Anklagebehörde mit ihren immer wachsenden Aufgaben — ich kann von einer Aufzählung der amtsanwaltschaftlichen Rechte und Pflichten hier absehen und will nur betonen, daß die lex Hagemann und die neue Reform den Pflichtenkreis der Amtsanwälte derart erweitern, daß man in Zukunft nur noch Juristen mit diesen wichtigen Aemtern wird betrauen dürfen — sollte nicht als „Subalternbeamter" behandelt werden. Er verfügt und beschließt selbständig nach eigenem Ermessen, er führt nicht die Anordnungen anderer aus wie der Subalterne: erst auf seine Anklage erfolgt das Urteil des Gerichts, überall muß er erst gehört werden, gegen seine Bescheide sind Rechtsmittel gegeben. Er verfügt über einzelne Fonds, den Staatsanwälten ist ein großer Teil ihrer Tätigkeit von den Amtsanwälten abgenommen worden. Die Anregungen des Abgeordnetenhauses, den etatsmäßigen Amtsanwälten den Rang und das Gehalt der Polizeiassessoren und Polizeiräte zu geben, scheinen das Richtige zu treffen. Schon unter dem Minister Friedberg beabsichtigte man, bei der damaligen kleinen Kompetenz, für die Amtsanwälte eine Mittelstellung zwischen Richter und Gerichtsschreiber zu schaffen. Das würde wohl auch damals geschehen sein, wenn man nicht an der Widerruflichkeit Anstoß genommen hätte. Die Stellung der Polizei-Dezernenten ist nun eine solche Mittelstellung. Diese den etatsmäßigen Amtsanwälten zu geben, ist der einfachste Weg, um aus dem jetzigen Zustande herauszukommen.

Neben diesen beiden Hauptpunkten harren noch weitere Fragen der Erledigung. Bei Erreichung des höheren Ranges — etwa nach zwölfjähriger Amtstätigkeit — wird den Amtsanwälten der Ratstitel zu verleihen sein, entsprechend der Uebung bei allen anderen Behörden, und zwar analog dem Titel Staatsanwaltschaftsrat „Amtsanwaltschaftsrat". — Auch die Einführung einer Amtstracht ist erwünscht. Richter und Gerichtsschreiber tragen eine solche „im Interesse der äußeren Würde der öffentlichen Gerichtsverhandlungen" (Verf. v. 8. Mai 1880), der Amtsanwalt dagegen nicht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft vor dem Schöffengericht, gleichviel, ob es ein Staatsanwalt, Amtsanwalt, Assessor oder Referendar ist, kann nur dieselbe Amtstracht tragen wie die anderen Beamten der Staatsanwaltschaft bei den erstinstanzlichen Gerichten, schon damit seine Stellung auch nach außen hin gekennzeichnet wird. — Schließlich die wichtige Frage: allmähliche Ersetzung der Amtsanwälte im Nebenamte durch etatsmäßige Berufsamtsanwälte. Hier müßte man von Fall zu Fall vorgehen. Es gibt viele nebenamtliche Amtsanwälte, in deren Händen die Justiz ganz gut aufgehoben ist. Sie alle beseitigen zu wollen, würde kaum angängig noch wünschenswert sein. Bei Neubesetzung der Stellen aber, oder wo sich sonst das Bedürfnis nach Besserung herausstellt, wird zu erwägen sein, ob nicht die Anstellung eines etatsmäßigen Amtsanwalts vorzuziehen ist. Bei kleineren Amtsgerichten würden ihm mehrere solcher zuzuweisen sein. Die etatsmäßigen Amtsanwälte haben sich durchweg bewährt. Durch den neu eingeführten Vorbereitungsdienst und die Abschlußprüfung ist dafür Sorge getragen, daß etwa ungeeignete Personen in diese Aemter nicht hineinkommen. Auf diese Art kann allmählich überall die amtsgerichtliche Staatsanwaltschaft mit Berufsamtsanwälten besetzt werden.

Jedenfalls sollte man den jetzigen Moment nicht verpassen, um die Amtsanwaltschaft neuzugestalten, damit sie ihre Aufgabe in der Strafrechtspflege voll erfüllen kann.

Amtsanwalt Pieper, Vandsburg.

Die Anerkennung der Vaterschaft durch Minderjährige. Diese Frage beschäftigt oftmals den Vormundschaftsrichter und wird durch die Praxis verschieden beantwortet, z. Teil wohl deshalb, weil sich die Anerkennung selten auf die eigentliche Anerkennung allein beschränkt, sondern in der Regel mit der Eingehung der Verpflichtung zur Zahlung einer Unterhaltsrente unter gleichzeitiger Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verbunden ist.

Die Anerkennung der Vaterschaft ist das Zugeständnis, innerhalb der Empfängniszeit mit der Mutter des Kindes Geschlechtsverkehr gehabt zu haben, und das Aussprechen der Vermutung, daß aus diesem Geschlechtsverkehr das

Kind hervorgegangen sei. Da sonach das Wesen der Anerkennung der Vaterschaft auf rein tatsächlichem Gebiete liegt, dürfte es nicht richtig sein[1]), darin die Willenserklärung des Anerkennenden zu sehen, die aus der Beiwohnung entstandenen privatrechtlichen Folgen auf sich zu nehmen. Nur indirekt äußert die Anerkennung privatrechtliche Wirkungen, da sie den unehelichen Vater der Einrede aus § 1717 BGB. beraubt. Es geht also auch nicht an, die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Anerkennung der Vaterschaft durch den Minderjährigen zu fordern, weil die Aeußerung des Verpflichtungswillens die Geschäftsfähigkeit des Anerkennenden voraussetze.[2]) Nicht aus diesem Grunde, sondern da die Anerkennung der Vaterschaft eine solche Willenserklärung ist, durch die der Minderjährige nicht „lediglich" einen rechtlichen Vorteil erlangt, ist gemäß § 107 BGB. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Anerkennung der Vaterschaft ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist schlechterdings nach § 111 BGB. unwirksam; sie kann auch durch nachträgliche Genehmigung nicht ersetzt werden.[3]) Von einer Anwendung des § 111 S. 2 BGB., wonach die nicht in schriftlicher Form erteilte Einwilligung von dem anderen zurückgewiesen werden kann, kann deshalb nicht die Rede sein, weil hier keine empfangsbedürftige Willenserklärung in Frage steht, sondern eine solche, bei der ein Empfänger fehlt, die einem anderen überhaupt nicht zuzugehen braucht.[4]) Die Einwilligung seitens des gesetzlichen Vertreters muß gleichfalls wie die Anerkennung in öffentlicher Urkunde, § 167 und § 191 FrGG., erteilt werden, da sie Teiltatbestand der Anerkennung ist.

Es erhebt sich die weitere Frage, ob auch der gesetzliche Vertreter anerkennen kann. Mit dem Reichsgerichte[5]) muß von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß die Fälle, in denen das BGB. durch besondere Vorschriften eine Vertretung in familienrechtlichen Angelegenheiten als unzulässig ausgeschlossen hat, z. B. § 1336 BGB., sich nicht verallgemeinern lassen, sondern bestimmte Ausnahmen von der Gesetzesregel darstellen, die an sich die Abgabe durch einen gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten auch im Familienrecht zuläßt.

Es ist zuzugeben, daß es befremdet, daß der gesetzliche Vertreter eine Erklärung von solcher Tragweite, noch dazu ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, abgeben kann, z. B. trotz der Behauptung des Minderjährigen, nicht der Vater des Kindes zu sein; aber die Sachlage ist hier doch keine andere wie in einem Prozesse, der infolge einer Prozeßhandlung des gesetzlichen Vertreters, es sei nur an ein Zugeständnis gedacht, zuungunsten des Vertretenen entschieden wird.

Gegen ein derartiges Verhalten wird der Schutz des Minderjährigen im wesentlichen in der sich aus § 1664, § 1833 BGB. ergebenden Haftung des gesetzlichen Vertreters zu finden sein.[6])

Ist die Anerkennung der Vaterschaft mit der Verpflichtung zur Zahlung einer wiederkehrenden Unterhaltsrente verbunden, so müssen selbstverständlich auch die allgemeinen Vorschriften des BGB. über die Verträge Minderjähriger Anwendung finden (§ 108 BGB.). Die einfache Schriftform, die gemäß § 780 BGB. zur Wirksamkeit des Schuldversprechens erforderlich ist, wird hier durch die Aufnahme in öffentlicher Urkunde ersetzt (§ 167 und § 191 FrGG., § 128 BGB.).

1) Seuffert, Bl. f. RA., 1904, S. 169.
2) OLG Hamm, OLG. Rechtspr. 4, S. 220; u. Bayer. OLG. in OLG. Rechtspr. 3, S. 397.
3) So auch Planck, § 111 N. 2, u. Staudinger, § 111 N. 4.
4) RG. Bd. 58, S. 348.
5) RG. Bd. 63, S. 113.
6) Vgl. auch § 1666, § 1886 BGB.

Während aber zur Anerkennung der Vaterschaft der gesetzliche Vertreter niemals der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf, bedarf er zur Eingehung der Verpflichtung zur Zahlung einer Unterhaltsrente stets derselben, gleichgültig, ob er als Inhaber der elterlichen Gewalt oder Vormund handelt, da hier der Vertretene zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, die länger als ein Jahr nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres des Vertretenen fortdauern werden. (§ 1643, § 1822 Z. 5 BGB.)[1])

Gerichtsassessor Dr. Winter, Mainz.

Bestellung eines Sequesters im Falle der Aufgabe des Grundeigentums (§ 928 BGB.). Der Eigentümer eines Grundstücks hatte auf sein Eigentum verzichtet, und der Verzicht war in das Grundbuch eingetragen worden. Ein für die Sicherheit seiner Hypothek fürchtender Hypothekengläubiger beantragte, durch einstweilige Verfügung einen Sequester zu bestellen, der bis auf weiteres im Interesse der Realgläubiger das Grundstück verwalten sollte. Das zuständige (§ 937 ZPO.) Landgericht wies den Antrag ab, das Kammergericht gab ihm statt.[2]) Es bestellte zunächst einen Vertreter gemäß § 787 ZPO. und sodann im Wege der einstweiligen Verfügung einen Sequester für das aufgegebene Grundstück. Diesen wies das KG. zugleich an, das Grundstück bis zur Eintragung eines neuen Eigentümers zu verwalten, insbesondere die Einkünfte einzuziehen und zur Befriedigung der Grundstücksgläubiger zu verwenden. Das KG. begründet seine Entscheidung etwa folgendermaßen: Da der Eigentümer auf das Eigentum verzichtet hat und der nach § 928 II BGB. aneignungsberechtigte Fiskus sich noch nicht hat als Eigentümer eintragen lassen, so ist das Grundstück zur Zeit sich selbst überlassen. Es ist zu besorgen, daß die Abgaben, die Gas- und Wassergelder, sowie die demnächst fälligen Hypothekenzinsen nicht entrichtet, aber auch die fälligen Mieten nicht eingezogen werden. Es entsteht die Gefahr, daß die Einkünfte verloren gehen, die Zufuhr von Gas und Wasser abgeschnitten wird und die Mieter von dem ihnen dadurch erwachsenden Kündigungsrecht (§ 542 BGB.) Gebrauch machen, also das Grundstück entwertet, aber auch der Gläubiger wegen seiner Zinsen nicht befriedigt wird. Eine Sequestration erscheint hier als das geeignete Mittel, um eine ordnungsmäßige Verwaltung bis zum Eintritt eines neuen Eigentümers zu sichern. Zur Vollziehung der zu diesem Zweck nach §§ 935, 940, 938 ZPO. zu erlassenden einstweiligen Verfügung war ein Vertreter gemäß § 787 ZPO. zu bestellen, da für die einstweilige Verfügung die Vorschriften der Zwangsvollstreckung entsprechend gelten.

Obwohl dem Gläubiger praktisch durch die Entscheidung des KG. geholfen ist, erscheint es doch zweifelhaft, ob im Wege der einstweiligen Verfügung eine Hypothekenforderung (Geldforderung!) gesichert werden kann. Arrest könnte wegen § 932 ZPO. zu einer Sequestration nicht führen. Es dürfte daher m. E. im vorliegenden interessanten Falle nur die von Hellwig[3]) vorgeschlagene Bestellung eines Pflegers (besser Verwalters) für das aufgegebene Grundstück nach der rechtlichen und praktischen Seite hin befriedigen.

Referendar Schulze, Charlottenburg.

1) So auch Bayer. OLG. in OLG. Rechtspr. 12, S. 325, wo mit Recht hervorgehoben ist, daß selbst dann die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes gemäß § 1643, § 1822 Z. 5 BGB. erforderlich sei, wenn der zwischen Vater und Kind abgeschlossene Vertrag einen Vergleich enthalten sollte, was nicht oft der Fall sein wird.
2) Beschl. des KG. v. 19. Sept. 1907.
3) Anspr. u. Klagr. S. 233, Lehrb. d. Ziv.-Proz. Bd. II S. 379.

Spruch-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Boyens, Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig.

Haftung für die Schulden bei vertragsmäßiger Uebernahme des Vermögens eines anderen besteht auch, wenn der Uebernehmer einen Kaufpreis bezahlt hat. Ausschluß einzelner Objekte. Verhältnis des § 419 BGB. zu § 25 HGB. Die Aktienges. R . . . er Exportbrauerei zu B. hat am 1. Juli 1905 ihre „gesamten Geschäftsaktiven" mit dem Recht zur Fortführung der Firma, unter Ausschluß nur einiger weniger Grundstücke, über welche sie anderweitig verfügte, gegen einen bezahlten, nach dem buchmäßigen Bestand der einzelnen Aktivkonten festgesetzten Kaufpreis an die Beklagte, Deutsche Bierbrauerei-Aktiengesellschaft, veräußert. Der Kläger hatte gegen die R . . . er Brauerei eine eingeklagte Mietsforderung von rund 13 000 M. Diese hat bei der nach der Veräußerung eingetretenen Liquidation die klägerische Forderung (deren Anmeldung unterblieben war) nicht berücksichtigt. Kläger nimmt nunmehr die Beklagte auf Grund des § 419 BGB. in Anspruch. Diese bestreitet, daß sie das „Vermögen" der R. Brauerei übernommen habe, da — abgesehen von dem Ausschluß gewisser Grundstücke — sie für die Aktiva einen entsprechenden Kaufpreis von 5 bis 6 Millionen M. bezahlt habe und dadurch der R. Brauerei Vermögen zur Befriedigung ihrer Gläubiger geblieben sei. Sie wendet ferner ein, daß § 25 HGB. (nicht § 419 BGB.) anzuwenden sei, da es sich um die Uebernahme eines Handelsgeschäfts handle; sie hafte nach § 25 Abs. 3 HGB. nicht, da sie tatsächlich die Firma nicht fortgeführt habe. Die Vorinstanz hat mit dem Vorbehalt, daß Verklagte nur mit dem übernommenen Vermögen hafte (§ 419 Abs. 2), verurteilt. Das Reichsgericht weist die Revision zurück. Der Ausschluß gewisser Grundstücke, die zusammen nur $^1/_{86}$ des Gesamtvermögens ausmachen, sei unerheblich. Auch auf § 25 Abs. 3 HGB. könne sich Beklagte nicht berufen, da dann, wenn das veräußerte Handelsgeschäft in der Tat das gesamte Vermögen des Veräußerers im Sinne des § 419 BGB. ausmache, ein „besonderer Verpflichtungsgrund" vorliege, aus welchem trotz unterlassener Fortführung der Firma die Haftung bestehe. Es sei ferner die Vorschrift des § 419 BGB. nicht etwa als eine Unterart der Schuldübernahme in den Fällen der §§ 414, 415 BGB. anzusehen, setze daher nicht eine Schuldübernahme voraus, lasse vielmehr den Ausschluß der Schuldenhaftung nicht zu (§ 419 Abs. 3). Daraus folge auch, daß die Vorschrift des § 419 nicht durch die Bezahlung eines Kaufpreises ausgeschlossen werden könne, und daß der Uebernehmer auch im Fall der entgeltlichen Uebernahme nicht berechtigt sei, diesen Kaufpreis vorweg abzuziehen. Das Gesetz wolle, daß da, wo die Vermögensmasse geblieben ist, die die natürliche Unterlage des einem Schuldner gewährten Kredits bildete, auch Befriedigung von dem Gläubiger gesucht werden könne. Das Gesetz schenke Billigkeitsrücksichten gegenüber dem Erwerber so wenig Raum, daß es seine Haftung schon mit dem Abschluß des Vertrages eintreten lasse, so daß er im Rahmen des Abs. 2 für die Schulden selbst dann eintreten müsse, wann er von dem übernommenen Vermögen noch gar nichts erhalten habe. Daß die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Veräußerers fortbestehe, daß dieser den Kaufpreis erhalten habe, neues Vermögen erwerbe, komme nicht in Betracht. Der Veräußerer und der Uebernehmer haften als Gesamtschuldner. Der Uebernehmer könne auch nicht nach Analogie des § 777 BGB. einwenden, daß der Gläubiger es unterlassen habe, bei dem Veräußerer (hier bei der Liquidationsmasse desselben) Befriedigung zu suchen. (Urt. VI. 394/07 v. 22. Juni 1908.)

Haftung des formellen Inhabers einer Schankwirtschaft gegenüber den Gästen für Unfälle. § 823 BGB. N. ist Eigentümer eines Hauses in D., in dessen erstem Stockwerk er das Café Palais betreibt, dessen Leitung er dem R. übertragen hat. Die Erlaubnis zum Betrieb des Schankgewerbes hat der Leiter R. auf seinen Namen erhalten, so daß er der Gewerbebehörde und dem Publikum gegenüber äußerlich als der Inhaber erscheint. Auf der zum ersten Stockwerk führenden Haustreppe ist die Klägerin beim Verlassen des Cafés — wo sie als Gast geweilt hatte — infolge eines mangelhaft befestigten Metallstreifens (mit dem die Stufen belegt waren) gefallen und hat eine Verletzung erlitten. Sie hat sowohl den Hauseigentümer N. wie den R., letzteren als formellen Inhaber des Cafés, auf Schadensersatz verklagt. Beide sind als Gesamtschuldner in der Vorinstanz verurteilt. Die Revision des R. wurde zurückgewiesen. Ob ein vertraglicher Anspruch gegen ihn gegeben sei, könne dahingestellt bleiben. Jedenfalls hafte auch er außervertraglich nach dem Grundsatz, daß, wer an einem Orte, insbes. in einem Gebäude, einen Verkehr eröffne, verpflichtet sei, die Vorkehrungen zu treffen, die nötig sind, um einen gefahrlosen Verkehr zu ermöglichen. R. hatte die Erlaubnis zum Betrieb als selbständiger Unternehmer erhalten und auch tatsächlich den Betrieb eröffnet. Nur durch sein Verhalten wurde der Betrieb ermöglicht und somit auch der Verkehr geschaffen, der durch diesen Betrieb bedingt war. (Urt. VI. 452/07 v. 1. Juli 1908.)

Haftbarkeit des Automobilbesitzers für Unfälle. Inwieweit ist er verpflichtet, die Ausrüstung seines Automobils vor Antritt der Fahrt selbst zu prüfen? Verkl. trat nachts bei Schneewetter eine Reise mit seinem Automobil an. Er hatte einen kundigen Fahrer in seinem Dienst, der auch auf dieser Reise das Automobil lenkte. Der Fahrer hatte die Schutzscheibe heruntergezogen, die sich unterwegs beschlug und dadurch undurchsichtig wurde. So geschah es, daß der Fahrer eine vorausfahrende Droschke nicht bemerkte und von hinten auf dieselbe mit solcher Gewalt auffuhr, daß der Kutscher (Kläger) vom Bock fiel und Verletzungen davontrug. Auf die Klage des letzteren hat die Vorinstanz den Verklagten zum Schadensersatz verurteilt. Sie führt aus: daß der Verklagte vor Antritt der Fahrt die Beseitigung der Schutzscheibe habe anordnen müssen, da er habe erkennen müssen, daß die Scheibe bei dem herrschenden Schlackenwetter undurchsichtig werden und dadurch Gefahr entstehen würde. RG. mißbilligt diese Auffassung. Es könne dahingestellt bleiben, ob und unter welchen Verhältnissen allgemein der Automobilbesitzer, der einen verlässigen Fahrer angestellt habe, gehalten sei, sich vor dem Antritt der Fahrt persönlich um die Ausrüstung zu bekümmern und die Abstellung von Mängeln anzuordnen. Jedenfalls sei hier eine Fahrlässigkeit nicht darin zu erblicken, daß er es unterließ, das Fahrzeug einer Besichtigung zu unterziehen und die Entfernung der Schutzscheibe anzuordnen, bevor er nachts bei Schnee und Regen die Fahrt antrat. Er durfte auch darauf vertrauen, daß der Fahrer die Scheibe unterwegs beseitigen werde, wenn sie undurchsichtig wurde. Dagegen sei ein zweiter Vorwurf noch zu prüfen (Verkl. habe den Fahrer veranlassen müssen, langsamer zu fahren). RG. hebt daher auf und verweist in die Instanz zurück. (Urt. VI. 461/07 v. 2. Juli 1908.)

Wirkungen einer Abholung der Briefe von der Post auf die Zahlung durch Schecks, § 270 BGB. Beklagte hatte eine Zahlung an Kläger zu leisten. Sie sandte ihm per Post durch eingeschriebenen Brief einen an den Ueberbringer zahlbaren Scheck. Kläger hatte der Postanstalt seines Wohnortes erklärt, daß er seine Postsachen abholen lasse. Infolgedessen wurden die Briefe nicht von dem Postamt bestellt, sondern durch einen Angestellten des Klägers abgeholt. So wurde es möglich, daß der Brief des Beklagten in unrechte Hand geriet. Der Betrüger nahm den Scheck heraus und erhob für sich den Betrag bei der Bank, über welchen er fälschlich mit dem Namen des Klägers quittierte. Die Bank hat mit der Zahlung das Konto des Beklagten belastet. Kläger will diese Zahlung nicht anerkennen und fordert den Betrag von der Beklagten.

RG. bestätigt die abweisende Entscheidung der Vorinstanz. Kläger müsse die schädlichen Folgen der von ihm vertretenen Einrichtung vertreten. Diese bewirkte, daß die Postverwaltung der Beklagten gegenüber ihrer Vertragspflicht anstatt mit der Aushändigung an den Kläger schon mit der Aushändigung an den abholenden Betrüger genügte. Der Schaden, der hierdurch in Verbindung mit dem Abhandenkommen des Schecks durch dessen Einlösung seitens eines Unberechtigten entstand, falle dem Kläger zur Last. Er müsse daher gemäß § 249 BGB. diesen Schaden dadurch ersetzen, daß der Scheckbetrag als an ihn ausbezahlt angesehen werde. Nur wenn Beklagte gewußt hätte, daß Kläger seine Briefe abholen lasse, hätte man sie für verpflichtet halten können, Vorkehrung zu treffen, etwa durch einen Vermerk auf dem Scheck „zur Verrechnung" oder durch Bezeichnung des Einschreibbriefes als „Eigenhändig". (Urt. II. 64/08 v. 7. Juli 1908.)

Ist ein Vertrag gültig, wonach ein Mitglied einer Gesellschaft m. b. H. sich mangels gültiger Uebertragung seines Geschäftsanteils an einen Dritten verpflichtet, diesen als den Berechtigten zu behandeln? Kläger kaufte von den Verklagten deren Geschäftsanteile einer Gesellschaft m. b. H für 27 000 M., die er bezahlte. Nach der Satzung war die Gültigkeit der Veräußerung von der Zustimmung des Aufsichtsrates abhängig, die versagt wurde. Kläger fordert daher den Kaufpreis zurück. Beklagte wenden aber ein, es sei bei oder nach dem Abschluß vereinbart, daß auch für den Fall der Versagung der Genehmigung des Aufsichtsrats die Verklagten den Kaufpreis behalten, dafür aber — während sie Inhaber der Geschäftsanteile bleiben — sich verpflichten, den Kläger als daraus berechtigt zu behandeln, namentlich auch ihr Stimmrecht lediglich nach Anweisung und im Interesse des Klägers auszuüben, also ihren eigenen Willen dem des Klägers hintanzusetzen. Vorinstanz verurteilt, indem sie den Einwand verwirft, weil das behauptete Abkommen gegen die guten Sitten verstoße und daher nach § 138 BGB. nichtig sei. RG. weist die Revision zurück. Das Berufungsgericht bezeichne nicht den Teil der Vereinbarung, wonach die Beklagten die wirtschaftlichen Nutzungen ihrer Anteile an den Kläger abzuliefern hätten, als gegen die guten Sitten verstoßend, beanstande aber die vertragliche Bindung, die Rechte als Gesellschafter, namentlich das Stimmrecht, lediglich nach dem Willen eines Dritten auszuüben, da darin ein satzungswidriger Mißbrauch von Vertrauensrechten dann zu finden sei, wenn die Uebertragung dieser Rechte nur an solche Personen zulässig sei, die dem Aufsichtsrat genehm seien. RG. stimmt der Auffassung zu, daß ein solches Abkommen gegen die Anschauung eines ehrbaren Kaufmanns und des Volksganzen verstoße. Daher sei die Abrede nach § 138 in Verbindung mit § 139 BGB. nichtig. (Urt. II. 632/07 v. 7. Juli 1908.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

Gutgläubige Vorbenutzung eines Warenzeichens und dessen Anmeldung beim Patentamte. Das Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 kennt keine Beschränkung des durch Eintragung eines Warenzeichens erworbenen Schutzrechtes zugunsten eines gutgläubigen Vorbenutzers, insbesondere enthält es keine dem § 5 des Patentgesetzes ähnliche Bestimmung, wonach die Wirkung des geschützten Patentes zugunsten des sog. Vorbenutzers unter gewissen Bedingungen nicht eintritt. Die Voraussetzungen der Uebergangsbestimmung in § 9 Abs. 2 des Ges. v. 12. Mai 1894 kommen hier nicht in Betracht. Da ferner das ausschließliche Recht des Zeicheninhabers nach § 12 durch die Eintragung des Zeichens, nicht durch die Anmeldung entsteht, so ist es auch unerheblich, ob der Angekl. das Zeichen, bevor es für den jetzigen Inhaber eingetragen wurde, bereits beim Patentamte angemeldet hatte. (Urt. III. 310/08 v. 27. Mai 1908.)

Urkundenfälschung. Unterzeichnung einer Urkunde seitens einer geschiedenen Frau mit dem Mädchennamen. Die Angeklagten Max A und Anna geschiedene B geb. C hatten sich dem Vermieter als Eheleute ausgegeben, und die letztere hatte den Mietvertrag mit Anna A. . . . geb. C. . . unterschrieben. Wollte die Angeklagte B., was nach Lage der Sache nicht ausgeschlossen ist, den Vermieter über ihre Eigenschaft als Ehefrau täuschen, im übrigen aber als diejenige Person gelten, die unter ihrem Mädchennamen den Mietvertrag unterzeichnete, und der aus ihm Rechte und Pflichten erwuchsen, so hat sie die Vertragsurkunde nicht fälschlich angefertigt, sondern sich nur in der von ihr ausgestellten Urkunde die ihr nicht zukommende Eigenschaft als Ehefrau des Mitangeklagten A angemaßt. Fälschlich angefertigt war die Urkunde aber, wenn ihr von der Angeklagten B der Schein verliehen wurde, daß sie von einer anderen Person ausgestellt sei als der wirklichen Ausstellerin, nämlich von einer in Wahrheit überhaupt nicht vorhandenen oder mit der Ausstellerin nicht identischen Ehefrau A. Die Urkunde war dagegen echt, wenn sich aus ihr die Angeklagte B als vertragschließender Teil ergab und nach Absicht der Ausstellerin ergeben sollte. Der Tatbestand der gemeinschaftlichen Urkundenfälschung ist deshalb nicht ausreichend festgestellt. (Urt. II 392/08 v. 29. Mai 1908.)

Fahrlässige Körperverletzung. Zustimmung des Verletzten zu der schädigenden Handlung. Der Angeklagte hatte in seiner Eigenschaft als gewerbsmäßiger „Krankenheiler" den an Nierenkrankheit leidenden und dem Tode entgegengehenden A. mit dessen Einverständnis in seine Behausung und Behandlung genommen. Dadurch ist das Leben des A. verkürzt worden. Die Verurteilung des Angeklagten aus § 222 StrGB. ist rechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere hat das Gericht mit Recht die Auffassung vertreten, daß der Angeklagte durch die Zustimmung seines Patienten in seine Behandlungsweise nicht entlastet wird. Wer einen Kranken in ärztliche Behandlung nimmt, hat diese selbständig zu vertreten, und die Einwilligung des Patienten in eine lebensgefährdende Behandlung vermag die objektive Widerrechtlichkeit der Handlungsweise überhaupt nicht auszuschließen. Daß A. die Zuziehung eines Arztes oder die Unterbringung in einer Krankenanstalt keinesfalls geduldet haben würde, hat Angeklagter selbst nicht behauptet. (Urt. III. 322/08 v. 15. Juni 1908.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Eccke, Berlin.

Unzulässigkeit der weiteren Beschwerde in Grundbuchsachen nach Ausführung des landgerichtlichen Beschlusses. Der Beschluß eines Landgerichts, durch den das Grundbuchamt auf erhobene Beschwerde angewiesen ist, von seinem Bedenken gegen eine bei ihm beantragte Eintragung Abstand zu nehmen, kann von einem dritten Beteiligten nicht mehr mit der weiteren Beschwerde angefochten werden, nachdem das Grundbuchamt auf Grund jener Anweisung die beantragte Eintragung im Grundbuch bewirkt hat. Der Dritte kann nur im Wege der ersten Beschwerde verlangen, daß das Landgericht das Grundbuchamt anweist, nach § 54 GrundbO. einen Widerspruch einzutragen oder die Eintragung zu löschen, und gegen die Zurückweisung dieser Beschwerde weitere Beschwerde einlegen; vergl. KGJ. 23 S. A 133, 31 S. A 239; OLG. Rechtspr. 7, 375. (Beschl. 1 x 127/08 v. 26. Mai 1908.)

Wiederkaufsrecht und Vormerkung. Ein Wiederkaufsrecht kann durch einen Vertrag im Sinne des § 328 BGB. in der Weise bedungen werden, daß es einer anderen Person als dem Verkäufer zusteht. Es ist auch zulässig, ein Wiederkaufsrecht in dieser Weise für den jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zu begründen. Der durch die Ausübung des Wiederkaufsrechts nach den §§ 497 und 433 BGB. entstehende Anspruch auf Auflassung eines Grundstücks kann nach § 883 Abs. 1 Satz 2 BGB. als künftiger Anspruch schon vor der Ausübung des Wiederkaufsrechts durch Eintragung einer Vormerkung in das Grundbuch gesichert werden. (Beschl. 1 x 193/08 v. 15. Juni 1908.)

2. Strafsachen

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

Kinematograph und Sonntagsheiligung. Ohne Rechtsirrtum ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß die von dem Angekl. in der Zeit des Nachmittagsgottesdienstes dargebotenen kinematographischen Vorstellungen als Schaustellungen im Sinne des § 11 der PolVerordn. des RegPräs. in Wiesbaden v. 23. Sept. 1896 über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage (Amtsblatt Frankfurt a. M. S. 451 ff.) anzusehen seien. Die Ansicht der Revision, daß eine Schaustellung ein Auftreten handelnder Personen, zum mindesten eine Darbietung von Handlungen voraussetze, findet in § 11 keine Stütze. Dort wird von Schaustellungen allgemein gesprochen. Darunter fallen alle Veranstaltungen, bei denen dem Publikum Personen, Tiere, Bilder und sonstige Gegenstände zur Schau vorgeführt werden (vgl. v. Landmann, GewO. 5. Aufl. S. 317 Anm. 3 zu § 33h, Entsch. d. Oberverwaltungsgerichts Bd. 43 S. 304, wo gerade die Vorführung von Kinematographen als Schaustellung angesprochen wird.) Ob es zweckmäßig erscheint, ein derart umfassendes Verbot zu erlassen, unterliegt nicht der Entscheidung der Gerichte. Die Verordnung geht davon aus, daß durch die Darbietung von Schaustellungen während der für den Gottesdienst festgesetzten Stunden die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage gestört werden kann. Gegen die Rechtsgültigkeit der Vorschrift bestehen keine Bedenken. Ob im Einzelfall eine solche Störung eintritt, ist nicht zu untersuchen. (Urt. I. S. 475/08 v. 22. Juni 1908.)

Zu § 44 Abs. 3 Gewerbeordnung. Der Bruder des Angekl. betreibt ein stehendes Gewerbe und unterhält ein größeres Dielenlager. Als sein Reisender hat Angekl. unter Mitführung einer gemäß § 44a GewO. ausgestellten Legitimationskarte, aber ohne einen Gewerbeschein eingelöst zu haben, außerhalb seines Wohnortes bei dem Gutsbesitzer B. Bestellungen auf Dielen aufgesucht und erhalten. Er wurde wegen Uebertretung des Hausiersteuergesetzes vom 3. Juli 1876 angeklagt, aber gemäß § 2 Ziffer 1 dieses Gesetzes unter Anwendung der §§ 44, 55 GewO. von der Strafkammer freigesprochen, weil angenommen wurde, daß Angekl. zwar ohne vorgängige Bestellung gehandelt habe, die Dielen aber in dem landwirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des B. zum Belegen des Fruchtbodens Verwendung finden sollten. Die Revision des Staatsanwalts führt aus, nicht alles, was der Landwirt kaufe, um es in seinen Gebäuden, in seinem Grund und Boden oder in seinem Haushalt zu verwenden, sei als zum landwirtschaftlichen Betriebe gehörig anzusehen, es sei vielmehr nur der eigentliche, wirkliche landwirtschaftliche Betrieb gemeint. Verbesserungen des Speichers könnten als dahin gehörig nicht angesehen werden; sie ständen zwar in Beziehung zur Landwirtschaft, fänden aber nicht in des Landwirts Geschäftsbetriebe Verwendung, der in der Erzeugung und im Vertrieb landwirtschaftlicher Produkte bestehe. Die Revision hatte keinen Erfolg. Es ist nicht rechtsirrtümlich, wenn die Strafkammer die Herstellung und Instandhaltung eines Fruchtbodens, auf dem die ausgedroschenen Körner bis zum Verkauf lagern, zum landwirtschaftlichen Geschäftsbetriebe rechnet, weil dieser Fruchtboden dem Vertriebe dieser Erzeugnisse dient; denn auf dem Fruchtboden sollen die Körner, bis sich Gelegenheit zum Verkauf findet, in gutem Zustande und somit vertriebsfähig erhalten werden. (Urt. I. S. 377/08 v. 22. Juni 1908.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV., VII. u. VIII. Senat.

Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Form des Gesindedienstvertrags. Nach Art. 95 EGBGB. sind unberührt geblieben die Vorschriften, „welche dem Gesinderecht angehören". Zu diesen Vorschriften gehören die Bestimmungen der Gesindeordnung v. 8. Nov. 1810 §§ 22 und 23 nicht. Der § 23 führt lediglich ein Ersatzmittel für die Form ein, deren es sonst für die Schließung von Verträgen, sofern sie überhaupt an eine Form gebunden waren, bedurfte. Als Ersatzmittel aber hat er mit dem Inkrafttreten des BGB., da dieses Formvorschriften für die Eingehung von Dienstverträgen nicht kennt, seine Bedeutung verloren. Seit dem 1. Jan. 1900 genügt daher im Gebiete der Gesindeordnung v. 8. Nov. 1810 zur Schließung eines Gesindedienstvertrags die formlose Willenseinigung beider Teile. (Urt. I. 404 v. 10. März 1908.)

Nachforderung von Gemeindeeinkommensteuer. Gewiß ist es richtig, daß ein Steuerpflichtiger steuerfrei geblieben ist; der zwar in die Liste aufgenommen, dessen Veranlagung jedoch aus irgendwelchen Gründen unterblieben ist, aber damit sind die Fälle des § 84 des Kommunalabgabenges., in denen ein Steuerpflichtiger „steuerfrei geblieben" sein kann, nicht erschöpft. Während „bei der Veranlagung übergangen worden" der Steuerpflichtige ist, der überhaupt nicht in die Steuerliste aufgenommen worden ist, ist „steuerfrei geblieben" jeder Steuerpflichtige, der, nachdem er in die Liste aufgenommen worden war, zu einer Steuer nicht herangezogen worden ist. Zu diesen letzteren gehört auch derjenige, bezüglich dessen der Gemeindevorstand oder der Steuerausschuß bei der vorgenommenen Prüfung angenommen hat, daß er kein steuerpflichtiges Einkommen hat, der also, wie man gemeinhin sagt, „steuerfrei veranlagt" worden ist. Demnach hat der Bezirksausschuß in Uebereinstimmung mit Art. 52 der ministeriellen Anweisung zum Kommunalabgabenges. mit Recht die Klägerin als entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes steuerfrei geblieben erachtet. Von der Ermittelung neuer, bisher nicht bekannter Tatsachen ist die auf Grund des § 84 des Kommunalabgabenges. erfolgende Nachforderung von Gemeindeabgaben nicht abhängig. (Urt. IV. 481 v. 10. März 1908.)

Steuerverteilung. Das OVG. nahm früher an (Entsch. Bd. 32 S. 12ff.), daß, wenn der Zensit eine materiell zu hohe Festsetzung der Steuer nicht durch den Antrag auf mündliche Verhandlung angefochten habe, jene zwischen ihm und dem betreffenden Gemeindevorstande formell unanfechtbar geworden sei, und daß, wenn der Richter gleichwohl die Steuer ermäßige, er die beiden Prozeßgrundsätze verletze, daß zur Einlegung von Rechtsmitteln nur die in ihrem rechtlichen Interesse verletzte Partei und nicht ein Dritter sachlich legitimiert sei, und daß auch der Verteilungsbeschluß mangels rechtzeitiger Einlegung eines Rechtsmittels formell unanfechtbar werde, relative Rechtskraft erlange. Von dieser Rechtsprechung aber ist der Gerichtshof später abgewichen. In mehreren nicht veröffentlichten Entscheidungen wird ausgeführt, daß das Verteilungsverfahren von den Grundsätzen des judicium duplex beherrscht werde, dergestalt, daß der Verwaltungsrichter bei der Verteilung des Einkommens und der durch sie bedingten Festsetzung der Steuern durch die sog. relative Rechtskraft und die Parteianträge nicht beengt werde, die einzige Schranke vielmehr nur darin bestehe, daß keiner Gemeinde mehr an Steuern zugebilligt werden könne, als sie bei der Heranziehung verlangt habe. An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. (Urt. II. 482 v. 10. März 1908.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Karuth, Berlin.

Einkommensteuersachen.

Unzulässigkeit der Behandlung gewerblicher Spekulationsgewinne als nichtgewerbliche. Spekulationsgeschäfte, die von dem Steuerpflichtigen vor der Einstellung seines in Parzellierungsgeschäften bestehenden Gewerbes, also noch im Rahmen desselben, abgeschlossen sind, dürfen nach der vor Beginn des Steuerjahres erfolgten Einstellung des Gewerbes nicht als gelegentliche Spekulationsgeschäfte angesehen werden, um das daraus dem Steuerpflichtigen zugeflossene Einkommen der Besteuerung zu unterwerfen. (Urt. V. Sen. II. h. 70 v. 16. Mai 1908.)

Einkommen aus Abtrieben in einer planmäßig bewirtschafteten Forst, zu denen der Eigentümer durch Schneebruch gezwungen worden ist. Bei planmäßig bewirtschafteten Waldungen gehört auch der Erlös aus

Abtrieben, welche dem Eigentümer durch Naturereignisse, z. B. durch Schneebruch, aufgezwungen werden, insoweit zum steuerpflichtigen Einkommen, als das Holzbestandskapital (Entsch. des OVG. in Staatssteuers. Bd. 8 S. 49 ff.) nicht vermindert worden ist. Denn in einem zur regelmäßigen Holzzucht bestimmten Walde erlangen Bäume in dem Wirtschaftsjahr, in welchem sie nach dem Betriebsplane geschlagen werden können, die Eigenschaft einer Frucht des Waldes. Mit diesem Zeitpunkte stehen sie rechtlich wie wirtschaftlich der schnittreif auf dem Halme befindlichen Getreideernte vollständig gleich: beides sind stehende reife Früchte. Dabei ist es gleich, ob das jährlich zu gewinnende Holz durch den Wirtschaftsplan örtlich oder nach Altersklassen oder nur der Menge nach bestimmt ist. Ein steuerpflichtiges Einkommen erlangt der Eigentümer, weil das Holz bis dahin noch der Gefahr der Vernichtung ausgesetzt ist, zwar erst dann, wenn er es durch Trennung vom Stamme oder durch Veräußerung auf dem Stamme für sich verwertet hat. Hierbei macht es aber keinen Unterschied, ob die Trennung vom Stamme durch den Eigentümer freiwillig geschieht, oder ob dieser dazu durch Naturereignisse gezwungen wird. Die hiermit im Widerspruche stehenden Ausführungen in den Urt. der vorm. I. u. II. Kammern des VI. Senats des OVG. v. 19. Sept. 1895 bezw. 17. Okt. 1899 (Entsch. in Staatssteuers. Bd. 4 S. 149 bezw. Bd. 8 S. 61) lassen sich nicht aufrecht erhalten. (Urt. VI. Sen. VIIc. 487 v. 19. Juni 1908.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt v. Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Fuchs, Karlsruhe.

Automobilunfall. Grenzen der Haftung für den Chauffeur. Nachdem das Automobil des Bekl. in die Garage bei einem Wirt verbracht war, holte der Chauffeur es ohne Wissen und Willen des Bekl., unter dem Vorgeben, er müsse seinen Herrn noch zur Bahn fahren, wieder zu einer Ausfahrt mit Bekannten. Dabei betrank er sich, stieß fahrlässigerweise durch rasendes Fahren mit einem von den Kl. gelenkten Fuhrwerk zusammen und beschädigte Pferd, Wagen und Insassen. 1. Der Chauffeur war zu dieser Verrichtung nicht bestellt, im Gegenteil, sie war ihm verboten. Die Möglichkeit der Ueberwachung, auf der § 831 BGB. beruht, fehlt bei Handlungen, die der Angestellte ohne Wissen und Willen des Geschäftsherrn vornimmt. Ev. hätte Bekl. den Exkulpationsbeweis nach § 831 BGB. erbracht. Er hat sich über die technische Fähigkeit des Chauffeurs vor dessen Anstellung zuverlässig erkundigt. Hinsichtlich dessen moralischer Qualitäten lag nur vor, daß er einmal wegen Körperverletzung mit sechs Wochen Gefängnis bestraft und von seinem früheren Dienstherrn entlassen war, weil er sich dessen besonderer Hausordnung nicht gefügt hatte. Diese Verfehlungen haben mit dem Beruf des Chauffeurs nichts zu tun. Denn es können doch nur solche moralischen Eigenschaften in Frage kommen, die mit der Fähigkeit, ein Automobil gefahrlos für das Publikum zu lenken, in ursächlichem Zusammenhang stehen. Es kann nicht behauptet werden, ein vorsichtiger Mann habe aus jenen Verfehlungen den Schluß ziehen müssen, daß der Chauffeur bei der Leitung des Automobils unzuverlässig oder leichtsinnig sein werde. Es würde auch zu unerträglichen Härten führen, wenn es wegen solcher geringfügigen Verfehlungen einem jungen Mann unmöglich gemacht würde, eine Anstellung als Chauffeur zu finden. 2. Eine eigene Fahrlässigkeit des Bekl. i. S. des § 823 BGB. kann auch nicht darin gefunden werden, daß er nicht Maßregeln traf — z. B. sich den Schlüssel zum Automobil abliefern ließ —, die den Chauffeur verhinderten, sich eigenmächtig in den Besitz des Automobils zu setzen. Eine Verpflichtung hierzu könnte man nur unter der doppelten Voraussetzung bejahen, einmal, daß Bekl. Veranlassung hatte, anzunehmen, der Chauffeur werde sich eigenmächtig in den Besitz des Fahrzeugs setzen, und sodann, es sei in diesem Fall weiter zu befürchten, er werde sich betrinken und übermäßig rasch fahren. Es kann dem Bekl. nicht als Fahrlässigkeit angerechnet werden, daß er an diese Möglichkeiten nicht gedacht hat. In erster Hinsicht ist zu beachten, daß Bekl. eben erst mit dem Chauffeur von einer größeren Ausfahrt zurückgekommen und es bereits Nacht war. In letzterer Hinsicht kann auf das unter Ziff. 1 Gesagte verwiesen werden. (Urt. 1. ZS. Nr. 2166 v. 30. Jan. 1907.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Keller, Darmstadt.

Heroldsamt und Gerichte. Hauptmann v. B. ließ 1897 und 1899 die Geburt seiner beiden Söhne im Standesregister beurkunden. Im Jahre 1905 beantragte er bei dem AG. G., das Standesamt anzuweisen, nachträglich in den beiden Geburtsurkunden seinen Söhnen den Freiherrntitel beizulegen, wie dieses Recht sich aus einem vorgelegten Urt. der Strafk. zu P. ergebe, die ihm, dem Vater, den Freiherrntitel rechtskräftig zugesprochen habe. Letzteres Recht des Vaters wurde hierauf am Rande der Urkunden vermerkt. Das preußische Heroldsamt verfolgte gegen diese Berichtigung sof. Beschwerde, die das LG. als unzulässig verwarf. Auf weitere Beschwerde wurde Löschung der Vermerke verfügt. Nun verfolgte v. B. weitere Beschwerde, und das OLG. legte die Sache gemäß § 29 GFG. dem RG. vor, das eine Entscheidung ablehnte, weil zwar das OLG. von der Auffassung des KG. abweichen wolle, aber keine **reichsgesetzliche** Vorschrift in Frage stehe. Das OLG. verwarf nun die weitere Beschwerde. Aus den **Gründen**: Es handle sich nicht um ein bloßes Namensrecht, sondern um das Standesrecht eines Adelsprädikats. Das Heroldsamt sei zur Beschwerde berechtigt, da es zur Wahrung öffentlicher Rechte als **Verwaltungsbehörde** (nicht bloß Hofamt) berufen sei (OLG. Rspr. 6, S. 103; 9 S. 321) und z. B. auch aus §§ 65, 66 PersStG. Berichtigungsantrag stellen und ev. Beschwerde führen könne. Der § 168 GFG. stehe nicht entgegen, da es sich hier nicht um die Regelung eines Verfahrens drehe. Das Recht auf Adelsprädikate gehöre dem öffentlichen Rechte an und sei den ordentlichen Gerichten entzogen. Nur das Heroldsamt, vorbehaltlich der Entscheidung des Königs, sei für Preußen die zuständige Instanz (OLG. Rspr. 10 S. 42 ff.; Gruchot 50. Beil. S. 882 ff.; 42 S. 982). Das AG. hätte daher den Vermerk nur eintragen dürfen, falls keine Bestreitung durch das Heroldsamt vorlag. Auch die Entsch. des RG. Bd. 2 S. 145, Bd. 5 S. 171 stünden damit nicht in Widerspruch. Bei gegenteiliger Beurteilung des Falles kämen leicht widersprechende Entsch. des Heroldsamtes und der Gerichte vor. (Beschl. OLG. I. ZS. W 312/07 v. 6. März 1908.)[1]

Oberlandesgericht Breslau.

Mitgeteilt von Landrichter Gusiade, Neiße.

§ 93 ZPO. ist im Verfahren betr. Arrest und einstweilige Verfügungen nicht anwendbar. Für dieses Verfahren gelten zwar die allgemeinen Vorschriften der ZPO. über das Verfahren, insbesondere auch wegen der Kosten nicht § 788, sondern §§ 91 ff. Der § 93 ist aber nur auf ein Verfahren anwendbar, das durch Klage eingeleitet wird („zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben"); das Gesuch des § 920 (936) ist keine „Klage". Dieses Gesuch macht ferner keinen Anspruch gegen den Gegner, über den dieser frei verfügen kann, geltend, sondern einen publizistischen Anspruch, gerichtet gegen das staatliche Gericht auf Erlaß einer Anordnung zur vorläufigen Sicherung eines materiellrechtlichen Anspruches. Ein Anerkenntnis hat nicht die Folge des § 307, sondern ist nur ein der freien Beweiswürdigung unterliegendes Beweismittel. Auch eine analoge Anwendung verbietet sich nicht nur durch die Natur als Ausnahmevorschrift, sondern auch weil der in § 93 geregelte Fall hier begrifflich ausgeschlossen ist; denn bei der Wirkungslosigkeit des Anerkenntnisses ist der Erlaß der gerichtlichen Anordnung von der Feststellung abhängig, daß die Sicherung des materiellrechtlichen Anspruches notwendig ist, d. h. daß der Gegner zur Stellung des Gesuches Veranlassung gegeben hat. (Urt. 5 U 114/07 v. 5. Juni 1907.)

[1] Das KG. hat neuerdings seinen Standpunkt modifiziert (vgl. Hartwig 1908 S. 815 d. Bl.). D. E.

Literatur-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Zivilrecht und -Prozefs.

Bürgschaft und Schuldbeitritt. Von Dr. jur. W. Westarkamp. 1908. Berlin, Emil Ebering. 14,50 M.

Die Praxis (RG. 51, 120; 59, 222; 64, 318) hat sich öfters mit der Frage befassen müssen, ob Bürgschaft vorliegt oder kumulative Schuldübernahme, für welche Verf. den gut gewählten Ausdruck „Schuldbeitritt" vorschlägt. In gründlicher, bisweilen etwas weitläufiger Darstellung werden beide Rechtsgeschäfte in bezug auf Tatbestand und Rechtsfolgen untersucht: Bürgschaft ist ein akzessoriaches Versprechen, dessen Inhalt sich nach dem Bestand der Hauptschuld richtet; der Bürge haftet für Verschulden und Verzug des Schuldners. Dagegen ist beim Schuldbeitritt die Verpflichtung des Interzedenten selbständig. Daraus folgert Verf., daß die für Bürgschaft vorgeschriebene Form auf den Schuldbeitritt nicht anzuwenden ist. Diese Ausführungen mögen theoretisch unanfechtbar sein, lösen aber m. E. nicht die praktische Schwierigkeit: die Parteien bedienen sich unbestimmter Ausdrücke, aus denen nicht zu erkennen ist, ob der Interzedent akzessorisch oder selbständig neben den Schuldner treten soll. Während nun vielfach, auch vom RG., angenommen wird, daß die im BGB. speziell geregelte Bürgschaft vorliegt, solange nicht besondere Umstände für Schuldbeitritt sprechen, will Verf. umgekehrt im Zweifel Schuldbeitritt annehmen: Bürgschaft, als die lästigere Verpflichtung, nur dann, wenn feststeht, daß der neue Schuldner sich akzessorisch verpflichten, d. h. für Verschulden und Verzug des Urschuldners einstehen wollte. Nun ist aber, wie Verf. selbst zugibt, der Parteiwille fast niemals auf diese entfernteren Konsequenzen gerichtet; eine bestimmte Parteiabsicht wird sich daher selten konstatieren lassen. Damit würde das Erfordernis der Schriftform, welches BGB. § 766 für die Bürgschaft aufstellt, den größten Teil seiner Bedeutung verlieren. Es scheint weder wahrscheinlich noch wünschenswert, daß sich unser Recht in dieser Richtung entwickelt. Dagegen bedürfen allerdings die besonderen Umstände, unter denen nach Ansicht des RG. Schuldbeitritt anzunehmen ist, einer feineren Präzisierung, die sich m. E. auch aufstellen läßt.

Professor Dr. v. Tuhr, Straßburg.

Grundbuch-Entscheidungen nebst Verweisungen auf die Literatur von I. Staatsanwalt Erich Schroeder und Staatsanwalt Dr. Paul Albrecht. VI. Band. 1908. Leipzig, Dieterich. 4 M.

Im neuen Bande ist die in den früheren Bänden begonnene Uebersicht über die Rechtsprechung auf dem Gebiete des materiellen und formellen Liegenschaftsrechts fortgesetzt. Im Anhang ist das Landesrecht der Reichslande berücksichtigt. Das für den Praktiker überreiche Material ist aus 41 Zeitschriften und Erkenntnissammlungen zusammengetragen.

Staatsrat Dr. von Henle, München.

Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung. Von Landgerichtsrat Dr. Adolf Friedländer und Rechtsanwalt Dr. Max Friedländer. 1908. München, Schweitzer. Geh. 9,60 M.

Die Verfasser haben mit ihrer verdienstlichen Arbeit eine Lücke ausgefüllt, die oft in der Praxis unangenehm empfunden wurde. In unserer kommentarfrohen Zeit fehlte seither ein Kommentar zur RAO., und gerade der Umstand, daß in ihr Gegenstände aus verschiedensten Rechtsmaterien zusammengetragen sind, machte es für den Praktiker besonders schwer, sich über Literatur und Rechtsprechung zu unterrichten. Dem helfen die Verf. ab, indem sie insbesondere auch in zusammenfassenden Exkursen z. B. die Lehre vom Anwaltsvertrag, die Stellung des Pflichtanwalts, die Anwaltssozietät eingehend behandeln. Sehr gründlich sind auch die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs durchgearbeitet und verwertet, sowohl bez. der materiellen Pflichten des Anwalts, als bes. des ehrengerichtlichen Verfahrens und der Tätigkeit der Kammervorstände überhaupt, deren Geschäftsordnungen eingehend berücksichtigt sind. Gerade die Mitglieder der Kammervorstände und Ehreogerichte finden hier klar zusammengefaßt, was sie sonst mühsam in den vielen Bänden der Entsch. des Ehrengerichtshofs und anderwärts heraussuchen mußten. Ich glaube, daß die Verf. ihre Aufgabe vortrefflich gelöst haben, und empfehle das Buch, das mir in der Praxis in den letzten Monaten schon wesentliche Dienste geleistet hat, auf das wärmste.

Justizrat Dr. Harnier, Kassel.

Das deutsche Handels-, Wechsel- und Seerecht. Dargestellt von Senatspräsidenten, Prof. Dr. A. Engelmann. 2. Auflage. Erweiterter Abdruck aus der 4. Aufl.: Das Bürgerliche Recht Deutschlands. 1908. Berlin, Guttentag. Geh. 2,60 M.

Verf. gibt einen kurzen systematischen Ueberblick über das Handelsrecht, wobei er sich nicht auf das HGB. und die WO. beschränkt, sondern auch alle Nebengesetze hineinzieht. Es ist dem Verf. gelungen, in dem knappen Rahmen ein anschauliches Bild zu geben. Es handelt sich nicht um eine Paraphrase der Gesetzesvorschriften, sondern um eine systematische Verarbeitung alles Wichtigen, welche namentlich den Studierenden sowohl als Einführung wie als Repetitorium empfohlen werden kann. Besonderes Lob verdient die verhältnismäßig ausführliche Behandlung des Gesellschaftsrechts; auch Börsengeschäfte und Wechselrecht sind eingehend erörtert, während das Schiffahrtsrecht, wie so oft, nur nebensächliche Beachtung findet. Die Seemannsordnung v. 27. Dez. 1872 (s. S. 91) gilt aber nicht mehr! Die wirtschaftliche Seite des Rechts kommt wiederholt zur vollen Geltung, wofür auf die Ausführungen über Buchführung, Emissionshäuser und Wechseldiskontierung verwiesen wird. Kurz, ein sehr empfehlenswerter Grundriß.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Mittelstein, Hamburg.

Das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Landesrecht. Von Syndikus Dr. O. Kähler. 1908. Glückstadt, Augustin. Subskriptionspreis 12 M.

Der Verf. hat sich der mühsamen Arbeit, das Schleswig-Holsteinische Partikularrecht in seinem nach dem Inkrafttreten des BGB. noch gültigen Umfang für die Praxis festzustellen, nach dem Studium des vorliegenden Teils seines Werkes zu urteilen, mit erfreulichem Erfolg unterzogen. Der erste Teil der nach dem System des BGB. disponierten Arbeit umfaßt das Recht der Schuldverhältnisse und das Sachenrecht. Noch vor Schluß des Jahres wird das ganze Werk vorliegen. Die Fragen der Uebergangszeit werden berücksichtigt, auch einige Gebiete des öffentlichen Rechts in den Kreis der Darstellung gezogen. Das Gesamturteil muß m. E. dahin lauten, daß die wertvolle, für die Praxis sehr brauchbare und auch theoretischem Studium warm zu empfehlende Arbeit, auf die hier näher einzugehen der verfügbare Raum leider verbietet, eine bis dahin sehr fühlbare Lücke auf dem Gebiet der partikularrechtlichen Literatur vorzüglich ausfüllt.

Regierungsassessor Kaestner, Berlin.

Das Reichsgesetz betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, erläutert von Geh. Justizrat Robert Esser. 4., verbesserte Auflage. 1908. Berlin, Springer. Kart. 2,40 M.

Man braucht zur Empfehlung der Esserschen Handausgabe dieses Gesetzes eigentlich weiter nichts zu sagen, als daß in so kurzer Zeit schon eine vierte Auflage sich erforderlich gemacht hat. Sie hat die stetig fortschreitende Rechtsentwickelung und die Rechtsprechung und Literatur in sachgemäßer Weise benutzt, wodurch die Erläuterungen gegen die dritte Auflage (die erste nach Inkrafttreten des

BGB. erschienene) wiederum eine Vermehrung und Bereicherung erfahren haben. Auch die vierte Auflage kann deshalb zum Handgebrauche sowohl für Juristen wie für Laien, namentlich für Leiter oder Mitglieder einer G. m. b. H., angelegentlich empfohlen werden.

Justizrat Dr. Felix Bondi, Dresden.

Strafrecht und -Prozeſs.

Beiträge zur Reform des Strafprozesses, Band I. Heft 1: Köhne, Entwurf zu e. Reichsgesetz, btr. Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen Jugendlicher. Heft 2: Wulffen, Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in Deutschland. Heft 3: Feisenberger, Festnahme und Verhaftung. Rosenberg, Französische Reformbestrebungen. Heft 4: Kleinfeller, Reform des Schwurgerichts. 1908. Berlin, Guttentag. 6,40 M.

Die von der I.K.V. für eine durchgreifende Strafprozeßreform eingesetzte Kommission erachtete neues Material über die in obigen Heften behandelten Fragen für notwendig. Dieses wird hier geboten. Die Arbeiten im 1. und 2. Heft sind durch die Posener Verhandlungen bekannt geworden. Das Gutachten Feisenbergers ist kein Referat über Kommissionsbeschlüsse, sondern eine Privatleistung. Es verarbeitet unter Annahme eines Vorverfahrens ohne Voruntersuchung, mit tunlichster Ausschaltung richterlicher Tätigkeit, den mehrfach angeregten Gedanken, daß die Verhaftung nur auf Grund einer kontradiktorischen Inzidentverhandlung erfolgen dürfe, zu einem Entwurf mit Begründung. Die heutige Handhabung der StrPO. ist Verf. nicht umfassend genug bekannt. Der ihr gemachte Vorwurf, daß der Festgenommene dem Richter unter Ausschaltung des Staatsanwalts vorgeführt werde, ist in dieser Allgemeinheit nicht berechtigt. Tatsächlich wird, ohne Widerspruch mit § 128 StrPO., vielfach der Festgenommene zunächst an den Staatsanwalt abgeliefert und von diesem dem Gericht vorgeführt. Die Vorschläge sind maßvoll, würden aber zu einer überflüssigen Häufung von Verhandlungen und Vermehrung des Schreibwerks führen. M. E. würde die kontradiktorische Verhandlung auf den Fall des Widerspruchs gegen den Haftbefehl zu beschränken sein. Interessant ist die Rosenbergsche Uebersicht. Sie sollte auch in der Tagespresse beachtet werden, wo häufig törichte Klagen über Langsamkeit unserer Reformarbeiten laut wurden. Das 4. Heft wird manchen, der sich des verheißungsvollen Beschlusses von 1906 erinnert, enttäuschen. Die Beschlüsse betreffen fast nur längst erwogene Dinge. Merkwürdig ist ein mit 3 gegen 2 Stimmen angenommener Antrag Oetkers: Das Gericht kann einen einzelnen Punkt (! ?) entgegen dem Spruch der Geschworenen zugunsten des Angeklagten entscheiden, wenn nicht der Obmann Stimmeneinheit bezeugt. Die Tragweite dieses Beschlusses ist mir auch aus der Begründung nicht klar geworden.

Reichsanwalt Dr. Nagel, Leipzig.

Carl Stooß gewidmet. Fünf strafrechtliche Abhandlungen. 1907. Wien, Manz. 2,60 M.

Es ist eine schöne Gabe, die fünf österreichische junge Juristen ihrem hochverdienten Lehrer darbrachten, als er ein Dezennium an der Wiener Hochschule gewirkt hatte, ein erfreuliches Zeichen von der Bedeutung seiner Arbeit. Zuerst behandelt Alfred Hirsch „das Sonderstrafrecht der handelsrechtlichen Gesellschaften" rechtsvergleichend, wobei das deutsche Recht im Mittelpunkt steht. Wenn man wohl seine Art der Betrachtung unter dem Gesichtspunkt des Täterkreises sehr beachtenswert nennen darf, dann versteht man nicht mehr die Herausstellung des zu schützenden Rechtsgutes. — Nr. 2—5 behandeln österreichische Fragen, darunter 2 und 3 mit interessanten Ausblicken auf das deutsche Recht. Franz Exner: „Die Ehrenbeleidigung durch falsche Anzeige" erklärt den gutgläubigen Anzeiger nicht der Beleidigung schuldig, da ihn ein Anzeigerecht decke, ein vollauf richtiger Gedanke, selbst wenn man für das deutsche Gesetz nicht von einem solchen „Recht" sprechen will. — Paul Perten behandelt die Frage, welche Bedeutung „die ungültige Ehe im österreichischen Strafrecht" hat, die nichtige wie die anfechtbare. Hier sind die positiv-rechtlichen Bestimmungen in erster Linie maßgebend. — Josef Reinhold bespricht „die allgemeinen Gefährdungsdelikte gegen Leib und Leben im österreichischen Strafrechte", die in den §§ 87, 431 stehen und in der Praxis zu Zweifeln Anlaß geben. Solche allgemein gehaltenen Gefährdungsdelikte mit einer Gemeingefahr (die Praxis begnügt sich verkehrterweise mit Einzelgefahr) sind dem deutschen Denken bisher fremd — oh mit Recht? — Friedrich Horn: „Die unbestimmte Verurteilung in der Geschichte der altösterreichischen Strafgesetzgebung" (Theresiana, Josefina), gibt einen wertvollen Beitrag zur Geschichte der Aufklärungszeit.

Professor Dr. Mittermaier, Gießen.

Staats- und Verwaltungsrecht, Völkerrecht.

Die Jagdordnung für die preußische Monarchie. Von Amtsrichter a. D. Dr. W. Brandis. 1907. Köthen, Schettlers Erben. Kart. 2 M.

A. Dalcke's Preußisches Jagdrecht. 5. vollständig umgearb. Aufl., bearb. von Kammergerichtsrat Dr. H. Delius. 1908. Breslau, Kern. Geh. 10 M.

Das Jagdrecht. Von Geh. Oberregierungsrat Dr. Engelhard und Regierungs- u. Forstrat Danckelmann. 1908. Berlin, Parey. Geh. 4,50 M.

Die Preußische Jagdordnung. Von Amtsrichter Görcke. 4. Auflage. 1908. Berlin, Müller. Kart. 3 M.

Die Preußischen Jagdpolizeigesetze. Von Wirkl. Geh. Oberregierungsrat F. Kunze und Rechtsanwalt H. Kühnemann. 2., gänzlich veränd. u. vermehrte Auflage. 1907. Berlin, Guttentag. Geb. 3,60 M.

Die Jagdgesetzgebung. Von Landforstmeister a. D. W. Schultz und Regierungspräsident Frhr. v. Seherr-Thoß. 2. neubearb. Aufl. 1908. Berlin, Springer. 3,60 M.

Die Schrift von Brandis enthält den Text der preußischen Jagdordnung v. 15. Juli 1907 nebst einer Anzahl Nebenvorschriften mit kurzen, zweckmäßigen Anmerkungen. Kunze-Kühnemann, Schultz-v. Seherr-Thoß und Görcke geben die Jagdordnung, die Ausführungsanweisung, die Bestimmungen, welche für die von der Geltung des Gesetzes ausgeschlossenen Gebiete gelten (Hannover, Hohenzollern, Görcke gibt auch die für Helgoland erlassene PolizeiVerO. v. 21. Dez. 1892 wieder), die Bestimmungen für Kurhessen und die sonstigen, in Betracht kommenden Vorschriften mit zweckmäßigen kurzen (Görcke mit ausführlicheren) Erläuterungen. Das Werk von Engelhard und Danckelmann, welches den Text der von der Geltung der Jagdordnung ausgeschlossenen Gebiete nicht vorführt, enthält außer dem Gesetz, der Ausführungsanweisung und den Nebenvorschriften einen ausführlichen Kommentar der Jagdordnung, welcher für das Verständnis und die Handhabung des Gesetzes von großer Bedeutung ist. Die eingehendsten Erläuterungen des Jagdrechts bietet das Werk von Delius, welches als 5. Aufl. des Dalckeschen Kommentars erscheint, tatsächlich aber ein fast neues Werk ist, das vom Standpunkt der Wissenschaft und der Praxis wohl die erste Stelle einnimmt. Der mit ausführlichen Erklärungen begleiteten Jagdordnung schließt sich das außerhalb ihres Bereiches in Preußen geltende Recht und eine Darstellung der Nebenvorschriften an. Besonders wertvoll und juristisch interessant ist der dem Kommentar vorausgeschickte systematische erste Teil des Werkes. Als Beispiel weise ich auf die Erörterung der Frage nach der Form der Verpachtung des Eigenjagdbezirks hin: Görcke meint unter Berufung auf die Entsch. des RG. Bd. 51 S. 279, daß Schriftlichkeit nicht erforderlich sei; Delius legt dagegen unter Berufung auf § 96 BGB. dar, daß es sich um die Verpachtung eines Bestandteils von Grundstücken handelt und deshalb die Formvorschrift des § 566 BGB. Anwendung findet; das Reichsgericht wird danach seine Ansicht nicht aufrecht erhalten können.

Kammergerichtsrat, Geh. Justizrat Dr. Wolff, Berlin.

Das Luftschiff in völkerrechtlicher und strafrechtlicher Beziehung von Kriegsgerichtsrat Dr. Grünwald. 1908. Hannover, Helwing. 1 M.

Die Schrift liefert ein interessantes Bild des Rechtes der Zukunft. Der Verf. zieht eine Parallele zwischen See und Luftmeer, Seeschiff und Luftschiff. Das Recht des Grundeigentümers (§ 905 BGB.) wird auch völkerrechtlich für die Luftverkehrsstraße verwertet, und die Einteilung der Seeschiffe in Staats- und Privatschiffe wird auch auf die Luftschiffahrt übertragen. Gefordert wird dabei für die Privatluftschiffe ein Luftschiffaregister und die Erfüllung ähnlicher Bedingungen wie bei Seeschiffen. Die Delikte der Luftschiffer in den Luftgebieten und über Küsteogewässern erfahren auf Grund des deutschen StrGB. eine eingehende Besprechung.

Professor Dr. Meili, Zürich.

Allgemeines.

Die realistische Vorbildung und das Rechtsstudium. Vom Privatdozenten, Gerichtsassessor Dr. jur. et phil. Maschke. 1907. Berlin, Vahlen. 1,40 M.

Die kleine, aus einem Vortrage herausgewachsene Schrift ist sehr lesenswert, zumal sie mit der nun einmal gegebenen Zulassung der Realabiturienten zum Rechtsstudium rechnet und hieran ihre Beurteilung und ihre Vorschläge knüpft. Daß der Jurist der Kenntnis des Altertums, seiner Sprache, seiner Kultur und Geschichte nicht entbehren kann, kann heute nicht mehr bestritten werden. Der Verf. leitet diese Forderung aus tiefen Wurzeln her, indem er von dem Verhältnis des Christentums, des Germanentums und unserer sonstigen nationalen Kultur zur Antike ausgeht. Der Aufhebung des Gymnasialmonopols lag bekanntlich eine gesunde ratio zugrunde: Man wollte die Elemente, die das Gymnasium nicht aus dem Drange nach höherer Geistesbildung aufsuchen, sondern nur um seines Privilegiums willen, zum Studium zu legitimieren, auf die Realschulen abschieben, denen man also jenes Privilegium auch gewähren mußte. Verf. hält die von der Universität eingeführten Sprachenkurse für einen voll ausreichenden Ersatz, scheint mir dabei aber etwas optimistisch zu sein. Wenn der Realjurist humanistische Bildung in den Studienjahren sich anzueignen auch Gelegenheit hat, scheint es mir hierzu im Triennium, das schon ohnedies zum Rechtsstudium nicht ausreicht, an Zeit zu fehlen. Beachtenswert sind die Vorschläge des Verf., die Realjuristen mögen zuerst das öffentliche Recht hören u. a.; aber darauf ist unser Studienplan nun einmal auch nicht zugeschnitten.

Professor Dr. Manigk, Königsberg i. Pr.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Jurist. Wochenschrift. 37. Jahrg. Nr. 13—16: Ist § 93 ZPO. im Verfahren auf Vollstreckbarkeitserklärung eines Schiedsspruches anwendbar? Meyer, Standesfragen angesichts der Zivilprozeßordnungs-Novelle. Zelter, Die Vorschläge für das amtsgerichtliche Verfahren. Striemer, Zur Justizreform. II. Beschleunigung durch Gerichtskostenerhöhung. Freymuth, Die Haftung für Automobilunfälle. Citron, Zur Rechtsprechung des Kammergerichts in Schulsachen.

Allgemeine österr. Gerichts-Zeitung. 59. Jahrg. Nr. 33—41: v. Zoll jun., Die Uebertragung des Eigentumsrechts an Grundbuchskörpern durch bloße Tradition. Burgeß, Die verfassungsmäßige Immunität des Individuums in den Vereinigten Staaten von Nordamerika u. ihr Schutz durch die Gerichte (Vortrag). Weyl, Deutsches u. österr. Handelsrecht. Wittmayer, Staats- u. völkerrechtliche Rückblicke auf den Ausgleich. Rosenblatt, Beiträge zur Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse der Börsenschiedsgerichte. Beißer, Zur Frage der exekutiven Pfändung einer indebite haftenden bücherl. Forderung. Der 29. Deutsche Juristentag. Lammasch, Teilreformen auf dem Gebiete des österr. Strafrechts (gegen Hoegel). Lentner, Das Schöffengericht als Forum bei Ehrenbeleidigungen.

Juristische Blätter. 37. Jahrg. Nr. 29—39: Beiträge zur Lehre vom Finden nach dem a. b. G. B. Ges. R. L. Bily. Zur Frage des Rücktrittes von den Einwendungen gegen einen wechselrechtlichen Zahlungsauftrag. Neubauer, Das Rechtsbewußtsein. Back, Das ungarische Gesetz über das Landesunterstützungs- und Pensionsinstitut für Advokaten. v. Mayr, Die „obligationenrechtlichen Bestimmungen“ der Novelle zum a. b. G. B. Pollak, Die Amnestie v. 18./8. 08. Kosirsch, 29. deutscher Juristentag.

Gerichtshalle. 52. Jahrg. Nr. 40—52: Hess, Zum Entwurf eines Handlungsgehilfengesetzes. Neubauer, Die Ausgestaltung der Luftschiffahrt in ihren mutmaßlichen Wirkungen auf das Rechtsleben. Horsetsky, Zur Kasuistik des Eisenbahn-Haftpflichtgesetzes. Feldmann, Ueber die Zulässigkeit der Prorogation bei den Streiten nach §§ 35—37 E. O. Knöpfelmacher, Grundzüge einer Reform der allgemeinen Erwerbsteuer und der Personaleinkommensteuer. Schreiber, Ein gesetzgeberisches Beamtenproblem. Neubauer, Ueber Distanzdelikte. Sternberg, Der 29. deutsche Juristentag.

Hessische Rechtsprechung. 9. Jahrg. Nr. 1—13: Muß für die minderjährigen Kinder einer geschiedenen Ehefrau nach ihrer Wiederverheiratung ein Pfleger bestellt werden? Ges. Kl. Völsing, Der Vorerbe und sein Recht. de Chesne, Zum Feststellungsklagschutze. Erfordert die Anordnung des § 1666 BGB. u. Art. 1 Abs. 2 Halbsatz 1 des Zwangserziehungsgesetzes v. 11. Juni 1887 (17. Juli 1899) ein „Verschulden“ des Gewalthabers? Gez. G. E. Eise, Ein hessischer Rechtsstreit vor einem engl. Gerichtshof.

Deutsche Wirtschafts-Zeitung. 4. Jahrg. Nr. 4—19: Koch, Der Scheckgesetzentwurf von 1908. Schär, Der zertifizierte Scheck. Sydow, Die Notwendigkeit u. die Aussichten neuer Reichssteuern. Jaffé, E., Die Ursachen der letzten Geldteuerung und die Bankenquete. Crüger, Schulze-Delitzsch. Wölbling, Empfiehlt sich die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages zwischen Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden einerseits und Arbeiterverbänden andererseits? Fischer, Ein Beitrag zur Aenderung des Aktienrechts.

Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. 31. Bd. 1./2. Heft: Rogowski, Die Entstehung des Asylrechtes. v. Sedlmayer-Seefeld, Der Rückfall als Wiederaufnahmegrund des Strafverfahrens. Hellwig, Kriminalistische Aufsätze. Rotering, Das lucrum cessans, Kundschaft und Betrug. Jühling, Zigeunerisches. Hellwig, Rechtspflege und Presse.

Zeitschrift für Jagdrecht. 2. Jahrg. Heft 9—18: Pollwein, Zur Einzäunungsfrage in Bayern. Kense, Staatliche Jagdaufsicht u. Jagdpolizei. Schumacher, Die Befugnis des Jagdberechtigten zur Tötung fremder Hunde und Katzen in Preußen. Berger, Jagdscheinkontrolle, Gesamterlaubnisschein. Rotering, Das Revierenlassen der Hunde. Stelling, Das Reichsvogelschutzgesetz v. 30./5. 08 und das hannoversche und preuß. Jagdrecht.

Archiv für öffentliches Recht. 23. Bd. 3. Heft: Hölder, Das positive Recht als Staatswille. Affolter, Zur Normentheorie. v. Poser, Die Rechtsgrundlagen der Staatsaufsicht über Krankenanstalten in Preußen. Piloty, Das Disziplinarrecht der bayer. Volksschullehrer.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 27. Bd. 2. Heft: Herdegg, Ausführungen zum Entwurf eines Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung.

Preußisches Verwaltungs-Blatt. 29. Jahrg. Nr. 43—52: v. Doemming, Die Zwangsetatisierung gegenüber Kirchengemeinden und anderen Körperschaften des Kirchenrechts. Cuno, Die Dezernate für die Regierungsreferendare. Cohn, Zu § 18 des Ges. v. 1./6. 1870, betr. die Erwerbung u. den Verlust der Reichs- u. Staatsangehörigkeit. Weißenborn, Kommunalanleihegesetz. Moll, Die Stellung der Zweckverbände gegenüber dem neuen Volksschulunterhaltungsgesetze v. 28./7. 1906. Hofacker, Die polizeiliche Verfolgung von Uebertretungen. Koehne, Eine Streitfrage aus § 56 Abs. 8 des Zuständigkeitsgesetzes. Hofacker, Der Entwurf einer Strafprozeßordnung u. das Verwaltungsstrafverfahren. Merkalt, Die Krankenunterstützungskasse für die Gemeindebeamten Preußens. Buck, Was ist unter „mutmaßlichem Jahresertrage“ in § 9 Ziff. 2—4 der Novelle zum preuß. Einkommensteuerges. v. 19. Juni 1906 zu verstehen? Delius, Die polizeiliche Strafverfügung nach dem Entwurf einer StrPO. Gerland, Die Wechseltage der Dienstboten. v. Brockhusen, Steht dem Jagdgenossen das Recht zu, auf Nichtigkeit eines Pachtvertrages zu klagen? Jacobi, Die Besteuerung des landwirtschaftl. Einkommens nach dem Einkommensteuergesetz.

Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung. 34. Bd. Heft 4/6: Wechler, Möchte das Oberverwaltungsgericht in Zukunft auf die Tätigkeit als Revisionsinstanz beschränkt werden? v. Gebe, Zur Frage der Anwendung der sog. Privatrechtstitel im öffentlichen Rechte.

Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft. 22. Bd. 1. Heft: Erdmann, Die Entwickelung der Testierfreiheit im röm. Recht. Goldmann, Ideal- u. Gesetzeskonkurrenz im jüdischen Recht. Neubecker, Das schwedische Recht und seine Literatur. Bauer v. Benere, Die Lehre von der Konsideration in ihrer Anwendung auf das Wechselrecht der Bills of Exchange Act 1882. Markowitsch, Duschans Gesetz. Braßloff, Die Rechtsstellung der Vestalinnen und das Heiratsalter im altrömischen Recht.

Revue politique et parlementaire. No. 171: Chenmié, Le traité franco-libérien. Segnitz et Lesueur, La réforme du régime des aliénés. Aulneau, La querelle des chemins de fer balkaniques. Demertial, Les fonctionnaires prussiens. De Romeuf, Les chambres d'agriculture.

The Law Journal. Vol. 43 No. 2210: The Circuit System. By Lord Lindley, A. Wille, H. B. Poland usw.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes. Herausgeg. von L. Pfaff, J. v. Schey u. V. Krupsky. 43. Bd. N. F. 9. Bd. Wien, Manz. Geb. M. 12,40.

Seeler, W. v. Glossen zur Praxis des Reichsgerichts. Halle a. S., M. Niemeyer. M. 3.

Boek, W. Handbuch zum Nachschlagen der im Ghzt. Sachsen-Weimar-Eisenach geltenden Landes- u. wichtigeren Reichsgesetze . . 2. Aufl. Neubearb von H. Ortloff. 2. Nachtrag. Weimar, H. Böhlaus Nachf. M. 1,80.

Bürgerliches Recht.

Rehme, P. Ueber das älteste bremische Grundbuch (1438—1558) und seine Stellung im Liegenschaftsrechte (Stadtrechtsforschungen. 1. Teil). Halle a. d. S., Buchhandl. d. Waisenhauses. M. 3,50.

Oertmann, P. Bürgerl. Gesetzbuch. 1. Buch. Allg. Teil. 2. Aufl. des Kommentars von K. Gareis. 2. Hälfte (Kommentar z. BGB. u. seinen Nebengesetzen I. 1). Berlin, C. Heymann. M. 13.

Gmür, M. Die Anwendung des Rechts nach Art. 1 des schweizer. Zivilgesetzbuches (Abhandl. z. schweizer. Recht 26. Heft). Bern, Stämpfli & Cie. M. 3.

Balog, E. Verschollenheit und Todeserklärung nach deutschem und ungarischem Rechte unter besonderer Berücksichtigung der Entwürfe eines ungar. allg. bürgerl. Gesetzbuches und einer ungar. ZPO. dargestellt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 5,60.

Meszlény, A. Das Vermögen im Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich und im schweizer. Zivilgesetzbuch (Abhandl. z. schweizer. Recht 29. Heft). Bern, Stämpfli & Cie. M. 1,80.

Roth, W. Die Grundbuchordnung f. d. D. R. v. 24. 3. 1897. Für den praktischen Gebrauch i. Kgr. Sachsen bearb. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 2.

Werner, F. Das österreichische Gesetz über die Haftung für Schäden aus dem Betriebe von Kraftfahrzeugen unter Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung. Wien, Manz. M. 1,10.

Scherer, V. E. Die Haftpflicht des Unternehmers auf Grund des Fabrikhaftpflichtges. und des Ausdehnungsgesetzes (nach schweizer. Recht). 2. Aufl. Basel, Helbing & Lichtenhahn. Geb. M. 4,80.

Röthlisberger, E. Urheberrecht und Zeitungsinhalt (Abhandl. z. schweizer. Recht 27. Heft). Bern, Stämpfli & Cie. M. 1,60.

Fischer, L., u. Roediger, P. C. Die Patentgesetze. 3. Teil: Die neuen Patentgesetze von Großbritannien und der Schweiz. Eine systematische Uebersicht. Berlin, C. Heymann. Geb. M. 5.

Kloß, R. Sächsisches Landesprivatrecht. 2. Aufl. (Dernburg, Das bürgerliche Recht d. Deutschen Reichs u. Preußens. Ergänzungsband 3). Halle, Buchhandl. d. Waisenhauses. Geb. M. 12.

Zivier, E. Die Entwicklung des Bergregals in Schlesien und die Bergwerksgerechtsame des Fürstentums Pleß. Kattowitz O.-S., Gebrüder Böhm. M. 2,50.

Heilberg, A. Der Rezeß über die Bergwerksgerechtsame der freien Standesherrschaft Pleß v. 4. 3. 1824. Kattowitz, Gebr. Böhm. M. 3.

Ingpen, A. R. A concise treatise on the law relating to executors and administrators. London, Stevens & Sons. Geb. Sh. 25.

Handelsrecht usw.

Bericht über die Scheck-Konferenz der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Deutschland, Oesterreich und Ungarn. Budapest, 8. u. 9. 11. 1907 (Veröffentlich. d. mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Deutschland Heft 5). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 2,80.

Scheller, C. Die Berechnung der Tantieme für Vorstand und Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften. Leipziger jurist. Inaug.-Dissert. Leipzig, Veit & Comp. M. 2,50.

Parisius, L., u. Crüger, H. Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommentar. 6. Aufl. bearb. von H. Crüger. Berlin, J. Guttentag. Geb. M. 15.

Warschauer, O. Bank- und Börsengesetzgebung in Deutschland. Quellenmaterial . . . . . systematisch zusammengestellt. Berlin, F. Vahlen. Kart. M. 3.

Warschauer, O. Die banktechnische Ausbildung der Juristen. Berlin, F. Vahlen. Kart. M. 2,50.

Saint-Girons, P. L'assurance patronale contre la grève. Paris, Larose & Tenin. Fr. 7,50.

Zivilprozeß usw.

Leisi, E. Der Zeuge im attischen Recht. Frauenfeld, Kommiss.-Verl. von Huber & Co. M. 3,20.

Schönfeld, H. Der preußische Gerichtsvollzieher. Eine Zusammenstellung und Erläuterung sämtlicher für den Dienst der Gerichtsvollzieher maßgebenden Bestimmungen. 6. Aufl. Mit der allg. Verf. v. 16. 9. 1908. Breslau 1909, Kerns Verlag. Geb. M. 12.

Formularienbuch zur Zivilprozeßordnung und Exekutionsordnung. Herausgeg. v. k. k. Justizministerium. 3. Aufl. Wien, Manz. M. 3,50.

Gesetz-Artikel XLI v. J. 1908 über die Abänderung und Ergänzung des von dem Exekutions-Verfahren handelnden Gesetz-Artikels LX: 1881. Mit Anmerkungen, Hinweisungen und Erklärungen. Budapest, M. Ráth. M. 1.

Strafrecht usw.

Höpfner, W. Einheit und Mehrheit der Verbrechen. Eine strafrechtliche Untersuchung. 2. Bd. Berlin 1908, F. Vahlen. M. 7.

Sommer, H. Das bedingte Verbrechen. Eine Studie auf dem Gebiete des deutschen Strafrechts. Leipziger Inaug.-Diss. Leipzig, Veit & Co. M. 3.

Groß, H. Gesammelte kriminalistische Aufsätze. 2. Bd. Leipzig, F. C. W. Vogel. M. 14.

Groß, H. Kriminalistische Tätigkeit und Stellung des Arztes. (Handbuch d. ärztlichen Sachverständigen-Tätigkeit hg. von P. Dittrich 1. Bd.) Wien u. L., W. Braumüller. M. 27.

Schumacher, E. D. Unfälle durch elektrische Starkströme. Eine klinische und gerichtl.-medizinische Studie. Wiesbaden, J. F. Bergmann. M. 2.

Schwurgerichte und Schöffengerichte. Beiträge zu ihrer Kenntnis und Beurteilung hg. von W. Mittermaier und M. Liepmann. Bd. 1. Heft 8. Heidelberg, Winters Univ.-Buchhandl. M. 2,75.

Enthält: Salomonsen, Das norwegische Schwurgericht. Schäfer, Beiträge zur Schuld- u. Straffrage. Schwoerer, Zur Reform unserer Strafgerichtsverfassung.

Schlott, K. Das standgerichtliche Verfahren und das materielle Strafrecht des Standgerichts in Friedenszeiten. Berlin, R. Eisenschmidt. M. 3.

Stelling, H. Die hannoverschen Jagdgesetze in ihrer heutigen Gestalt. Textausg. Hannover, Hahnsche Buchhandl. Geb. M. 2,50.

Puchmann, F. Jagd-, Forst- u. Vogelschutz im Hzt. Anhalt mit dem Gesetz, betr. den Ersatz von Wildschaden und dem Reichs-Vogelschutzgesetz in der Fassung v. 3. 6. 1908. Dessau, E. H. de Rot. Geb. M. 3.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Dungern, O. v. Der Herrenstand im Mittelalter. Eine sozialpolitische und rechtsgeschichtl. Untersuchung. 1. Bd. Papiermühle S.-A., Gebr. Vogt. M. 15.

Penzler, J. Graf Posadowsky als Finanz-, Sozial- und Handelspolitiker an der Hand seiner Reden dargestellt. 2. Bd. 1898 bis 1902. Leipzig, J. J. Weber. Geb. M. 25.

Stier-Somlo, F. Jahrbuch des Verwaltungsrechts. Unter Einschluß des Staatsverfassungs-, Staatskirchen- u. Völkerrechts bearb. u. herausgeg. 3. Jahrg. 1907. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 26.

Hartmann, G. v. Die Verhältniswahl im sächsischen Wahlgesetzentwurf. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 0,30.

Die Unfallversicherungsgesetze v. 30./6. 1900 in der Fassung v. 5./7. 1900. Textausgabe. 2. Aufl. München, Becksche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 2,50.

Wiltz, H. Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs v. 6. 4. 1892 nebst dem Gesetze, betr. die Abänderung dieses Gesetzes, (Telefunkennovelle) v. 7. 3. 1908. 2. Aufl. Frankfurt (Main), Wolstein & Teilhaber. M. 1,20.

Fita, H. Die Weinsteuer vom Standpunkt der Gerechtigkeit, des Finanzbedarfes und des fördernden Schutzes von Produktion und reellem Handel. Berlin, J. Springer. M. 1,80.

Antoni, G. Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. 8. 1897. Mit Erläuterungen versehen. 2. Aufl. Marburg, Elwertsche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 5,20.

Beamtengesetz vom 16./8. 1908 nebst Gehaltsordnung und hierauf bezüglicher K. Verordnung vom 6./9. 1908. Mit Erläuterungen zum Beamtengesetze. Ansbach, C. Brügel & Sohn. Geb. M. 2.

Schönwälder, K. Breslauer Baupolizeirecht. Zusammengestellt. Breslau, Graß, Barth & Comp. Geb. M. 3,50.

Kunz-Krause, H. Die Apothekengesetzgebung im Kgr. Sachsen. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 11.

Ludwig-Wolf, L. F. Das kgl. sächs. Einkommensteuergesetz v. 24. 7. 1900 nebst Ausführungsverordnung und Instruktion. 3. Aufl. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 1,40.

Wachler, P. Das kgl. sächs. Einkommensteuergesetz v. 24./7. 1900 in der Fassung der Gesetze v. 1./7. 1902 und v. 15./6. 1908 nebst Ausführungsverordnung und Instruktion. Erläutert. 2. Aufl. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 5,60.

Göz, K. Das württembergische Einkommensteuergesetz v. 8./8. 1903 nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert. 2. Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr. Geb. M. 9.

Keller, J. Das Armenrecht im Kgr. Sachsen, enthaltend das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6./6. 1870 in der Fassung v. 30./5. 1908 mit Erläuterungen. Handausgabe. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 7.

Foller, R. H. Government by the people. New York, the Macmillan Comp. Geb. Sh. 4,6.

Kirchenrecht.

Richter, A. Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5./3. 1835 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 5./1. 1908 nebst den einschlägigen Kirchen- u. Staatsgesetzen. Unter Mitwirkung von R. Hildebrandt bearb. u. hg. Münster i. W., Obertüschens Buchhandl. Geb. M. 16.

Vollert, K. Sind in Preußen Kirchendiener Staatsbeamte? (Erlanger Inaug.-Dissert.) Berlin, F. Vahlen. M. 1,80.

Völkerrecht.

Lémonon, E. La seconde conférence de la paix. La Haye (juin-octobre 1907). Ouvrage honoré. Paris, F. Pichon & Durand-Auzias. Fr. 20.

Holland, T. E. The laws of war on land (written and unwritten). Oxford, Clarendon Press. Geb. Sh. 6.

Moretrend-Mecklenburg, K. Das japanische Prisenrecht in seiner Anwendung im japanisch-russischen Kriege. Eine Sammlung der japanischen Prisenrechtsbestimmungen und der Entscheidungen der japanischen Prisengerichte. Uebersetzt und herausgeg. Berlin, E. S. Mittler & Sohn. Geb. M. 20.

Schneeli, G. Radiotelegraphie u. Völkerrecht. Berlin, Vahlen. M. 2.

Heidelberger jurist. Inaugural-Dissertation, ohne als solche kenntlich gemacht zu sein.

Butz, G. Die Bekämpfung des Mädchenhandels im internat. Rechte. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. M. 1,80.

Leipziger jurist. Inaugural-Dissertation, ohne als solche kenntlich gemacht zu sein.

Verantwortlicher Redakteur: Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Pass & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 21. Berlin, den 1. November 1908. XIII. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. — DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. — ERNST HEINITZ, Justizrat.

Verlag von OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Preis: vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland franko 5 M. Einzelne Nummern 80 Pfg. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie direkt die Expedition nehmen Bestellungen entgegen.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96. Alle Einsendungen nur an diese Redaktionsadresse erbeten. Fernsprecher VI 2564. Alleinige Inseratenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Filialen. Inserate die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pfg., Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pfg. Beilagen nach Uebereinkunft.

An unsere Abonnenten.

Dieser Nummer liegt für unsere Abonnenten unentgeltlich bei die von Landgerichtsrat Hoffmann, Breslau, in gleicher Weise wie bisher bearbeitete, nur unseren Abonnenten zugängliche **13. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung** betr. die Entscheidungen zu den wichtigsten Reichszivilgesetzen aus dem Jahre 1907.

Redaktion — Verlag.

Die Reichstagsvorlage des Entwurfs zum Zivilprozeßrecht.[1])

Von Professor Dr. L. v. Seuffert, München.

Selten ist über einen Entwurf so viel geredet und geschrieben worden wie über den im Reichsanzeiger v. 5. Okt. 1907 veröffentlichten Entwurf einer Novelle zu den Justizgesetzen. Der Entwurf als Ganzes wurde vielfach abfällig beurteilt, wenn auch einzelne Vorschläge als Verbesserungen des geltenden Rechts anerkannt wurden. Nachdem inzwischen der Entwurf dem Reichstage vorgelegt worden ist, soll nachstehend über das Verhältnis der Reichstagsvorlage zu dem früheren Entwurfe berichtet werden.

An der Spitze der Vorlage steht wieder die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit auf 800 M. Die Proteste gegen diese Erhöhung haben also auf die Majorität des Bundesrates keinen Eindruck gemacht. Motiviert ist der Vorschlag im wesentlichen ebenso wie früher. Die Annahme, durch die Erhöhung der Zuständigkeit werde die Stellung und das Ansehen des Amtsrichters gehoben und seine Berufsfreudigkeit gestärkt werden, kehrt in der Begründung der Vorlage wieder. Ebenso die zweifelhafte Erwartung, daß die Prozesse über Werte von 300—800 M. durch die Verweisung an die Amtsgerichte verbilligt werden. Ueber die gewiß häufig eintretende Notwendigkeit, zu diesen Prozessen Anwälte heranzuziehen, die nicht am Sitze des Amtsgerichts wohnen, wodurch natürlich die Kosten bedeutend vermehrt werden, sieht die Begründung hinweg. In beiden Entwürfen wird die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit auch damit begründet, daß einer Vermehrung der Richter an den Kollegialgerichten vorgebeugt werden müsse.

Ich habe mich schon früher gegen die Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit auf 800 M. ausgesprochen[1]), weil ich glaube, daß ein Richterkollegium für die richtige Anwendung der Gesetze immerhin größere Garantie bietet als der Einzelrichter. Ich möchte auch noch auf die Verschlechterung des Armenrechts hinweisen, die für Prozesse über Werte von 300—800 M. durch die Aenderung des bestehenden Rechts bewirkt würde. In diesen Prozessen muß jetzt die zum Armenrecht zugelassene Partei einen Offizialanwalt bekommen. Werden diese Prozesse den Amtsgerichten zugeteilt, so hat die arme Partei keinen Anspruch auf Beiordnung eines Offizialanwalts. Zwar kann ihr nach § 34 Rechtsanwaltsordnung ein Offizialanwalt vom Amtsgerichte beigeordnet werden; aber das wird tatsächlich selten geschehen, schon deswegen, weil es bei zahlreichen Amtsgerichten an Anwälten mangelt.

Neu ist der Vorschlag, den Kammern für Handelssachen die Entscheidung über die Berufungen und Beschwerden in den vor den Amtsgerichten verhandelten Handelssachen zu übertragen. Gegen diese Neuerung hätte ich keine Bedenken. Mit dem Vorschlage hängen verschiedene Aenderungen des GVG. zusammen. Davon ist mir eine aufgefallen. Nach dem jetzigen § 101 Nr. 3e GVG. gehören zu den Handelssachen die Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch aus dem

[1]) Da der in den nächsten Tagen wieder zusammentretende Reichstag sich nunmehr voraussichtlich mit diesem Entwurf zu beschäftigen haben wird, lassen wir zu unserem Zyklus von Aufsätzen über diese wichtige Vorlage nunmehr weitere Ansichten folgen. Vgl. Koffka, S. 1161, Heinitz, S. 1170, Altsmann, S. 1236, Stein, S. 1283, 1907, Wach, S. 9, Wolff, S. 161 1908 d. Bl., und insbes. die mit Nr. 20, 1907 d. Bl. ausgegebene Sonderbeilage: Vergleichende Gegenüberstellung des Entwurfs und der bisherigen Bestimmungen; ferner die Ergänzung hierzu (Reichstagsvorlage), S. 344 ff., 1908 d. Bl.
Die Redaktion.

[1]) Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bayern, 1907, 3. Jahrg., 421 ff.

Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling und dem Inhaber des Handelsgeschäftes geltend gemacht wird. Diese Streitigkeiten sollen nach der Vorlage aus den Handelssachen ausgeschaltet werden. Das wird folgendermaßen motiviert: Nach dem Kaufmannsgerichtsgesetze sind für derartige Streitigkeiten die Kaufmannsgerichte zuständig. Bei unveränderter Beibehaltung des § 101 Nr. 3e würden die Kammern für Handelssachen für die Entscheidung über Berufungen gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte in solchen Prozessen zuständig werden, wenn der Vorschlag angenommen wird, diesen Kammern die Berufung in Handelssachen zuzuweisen. Das hält der Entwurf für bedenklich, weil in den Kammern für Handelssachen die Prinzipale die Mehrheit haben. Uebrigens würden durch die vorgeschlagene Aenderung des § 101 Nr. 3e Streitigkeiten der bezeichneten Art, die nicht vor die Kaufmannsgerichte gehören, weil der jährliche Arbeitsverdienst 5000 M. übersteigt, der erstinstanziellen Behandlung durch die Kammern für Handelssachen entzogen, obwohl solche Prozesse von jeher zu den Handelssachen gerechnet wurden.

Die erste Gruppe der zur Zivilprozeßordnung vorgeschlagenen Aenderungen betrifft das Kostenfestsetzungsverfahren. Dieses soll dem Gerichtsschreiber übertragen werden. Gegen die Entscheidung des Gerichtsschreibers kann jeder der Beteiligten binnen einer einwöchigen Notfrist Erinnerungen erheben, über die dann das Prozeßgericht zu entscheiden hat. Ich hatte in dem erwähnten Aufsatze angeregt, man solle der Erhebung von Erinnerungen gegen die Kostenfestsetzung des Gerichtsschreibers aufschiebende Wirkung beilegen. Die Reichstagsvorlage kommt dieser Anregung insofern entgegen, als sie dem Prozeßgerichte die Befugnis beilegt, vor der Entscheidung über die Erinnerungen anzuordnen, daß die Vollziehung des vom Gerichtsschreiber erlassenen Kostenfestsetzungsbeschlusses auszusetzen sei. Ich halte es für zweckmäßiger, mit der Erhebung von Erinnerungen die Aussetzung der Vollziehung von selbst eintreten zu lassen; denn es ist nicht wahrscheinlich, daß das Gericht die Aussetzung häufig anordnen wird. Und stichhaltige Erinnerungen gegen die Festsetzung durch den Gerichtsschreiber werden doch oft erhoben werden.

Neu ist der in der Vorlage enthaltene Vorschlag, bei der Zeugenvernehmung den Nacheid anstatt des Voreides einzuführen. Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit der einen oder der anderen Art der Beeidigung sind geteilt. Nach dem früheren gemeinen Rechte wurden die Zeugen allgemein vor der Aussage beeidigt. Die preußische Allg. GerichtsO. v. 1793 hat den Nacheid eingeführt. Sie fand Nachahmung in der Gesetzgebung Braunschweigs und Sachsens. Die anderen Partikularrechte haben den Voreid beibehalten. Der preuß. Entwurf einer ZPO. v. 1864 (§ 471), der zweite hannöversche Entwurf (§ 341) und der norddeutsche Entwurf (§ 521) haben den Voreid angenommen. Ebenso die deutsche ZPO. mit der sich aus § 393 ergehenden Ausnahme. Ich neige mich der Ansicht zu, daß die Einführung des Nacheides keine Verbesserung des gegenwärtigen Rechtszustandes bringt. Bei dem Nacheid muß die Aussage sorgfältig protokolliert und vor der Beeidigung vorgelesen werden. Der durch längere Vernehmung mit Fragen der Richter und der Parteien ermüdete Zeuge wird nicht immer ein deutliches Gesamtbild von dem Ergebnis seiner Aussage haben. Er wird nicht selten mit dem Richter über die Richtigkeit der Wiedergabe seiner Aussage streiten, vielleicht Ergänzungen oder Aenderungen verlangen und Gewissenszweifel haben, ob er die protokollierte Aussage beschwören kann. Die Beweisaufnahme wird dadurch verzögert werden. Ohne genaue Protokollierung der Aussage ist der Nacheid nicht brauchbar. Daher müßte bei Einführung des Nacheides der § 161 ZPO. geändert werden, wonach die Protokollierung unterbleiben kann, wenn keine Berufung mehr zulässig ist. Durch Einführung des Nacheides verzichtet man auf die für die Richtigkeit der Aussage günstige psychologische Wirkung, die der Voreid insofern hat, als er den Zeugen zu geistiger Sammlung veranlaßt.[1]) In der Begründung der Vorlage sind sachliche Gründe, aus denen der Nacheid empfohlen wird, nicht angeführt. Es wird nur darauf verwiesen, daß schon bei früheren Verhandlungen des Reichstags die Ersetzung des Voreides durch den Nacheid verlangt worden ist.

Vorgeschlagen ist eine Aenderung des § 391 ZPO., welcher die Einzelbeeidigung der Zeugen vorschreibt. Es soll die gleichzeitige Beeidigung mehrerer Zeugen zugelassen werden. Das halte ich für unzweckmäßig; insbesondere, falls der Nacheid eingeführt würde, weil dann doch jedem einzelnen Zeugen vor der Beeidigung seine Aussage aus dem Protokoll vorgelesen werden muß.

Die Beeidigung von Sachverständigen soll nach der Reichstagsvorlage (§ 410 ZPO.) nur stattfinden, wenn sie von einem Mitgliede des Gerichts für erforderlich erachtet oder wenn sie von einer Partei verlangt wird. Die Partei kann die Beeidigung nur vor Abschluß der Vernehmung oder, wenn schriftliche Begutachtung angeordnet ist, vor dem Schlusse der ersten, nach Erstattung des Gutachtens stattfindenden Verhandlung beantragen. Motiviert wird der Vorschlag damit, daß von vielen Sachverständigen, insbesondere bei Fragen von wissenschaftlicher Bedeutung, angenommen werden kann, daß sie auch ohne Beeidigung ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen erstatten. Gegen diese Neuerung habe ich nichts einzuwenden. Sie hat aber für die Praxis keine große Bedeutung.

Es folgen die bereits im ersten Entwurf enthaltenen Aenderungen des Verfahrens vor den Amtsgerichten.

Die Einführung des Amtsbetriebs anstatt des

[1]) Vgl. G. Kleinfeller in Festgabe der Kieler Juristen-Fakultät zu Hänels 50jähr. Doktorjubiläum S. 414 f.

Parteibetriebs ist in den meisten Besprechungen des ersten Entwurfs gutgeheißen worden. Bei der Beratung der Novelle im Reichstag dürfte die Frage aufgeworfen werden, warum man diese Verbesserung auf das Verfahren vor den Amtsgerichten beschränken will. Auffallend ist eine Abweichung des neuen § 496 Abs. 3 von dem ersten Entwurf. Nach diesem sollte die Wahrung einer Frist und die Unterbrechung der Verjährung nicht erst mit der Zustellung, sondern schon mit der Einreichung der Klage oder der sonstigen Anträge und Erklärungen bei Gericht oder mit der Anbringung zu Protokoll des Gerichtsschreibers eintreten, sofern die Zustellung binnen einer Frist von zwei Wochen bei Zustellung mittels Ersuchens anderer Behörden oder Beamten (im Auslande) oder mittels öffentlicher Bekanntmachung innerhalb einer Frist von zwei Monaten erfolgt. Ich habe den Abstrich des Nebensatzes „sofern die Zustellung . . . erfolgt“ angeregt[1]), weil es unbillig ist, daß die Partei, welche zur Wahrung der Frist oder zur Unterbrechung der Verjährung das Ihrige getan hat, einen Schaden erleidet, falls aus Versehen die Zustellung innerhalb des im Nebensatz angegebenen Zeitraums unterbleibt. Nach der Reichstagsvorlage soll die Zurückdatierung der Zustellung auf den Zeitpunkt der Einreichung oder Anbringung des Antrags usw. eintreten, sofern die Zustellung „demnächst“ erfolgt. Diese Formulierung ist für die Parteien noch gefährlicher als die frühere, weil es unsicher ist, wie das „demnächst“ gedeutet werden wird.

Bedenken habe ich gegen die in § 497 Abs. 2 vorgeschlagene Bestimmung, wonach die Ladung einer Partei nicht erforderlich ist, wenn der Termin der Partei bei Einreichung oder Anbringung der Klage oder des Antrages, auf Grund dessen der Termin bestimmt wird, mitgeteilt worden ist. In den Motiven ist gesagt, die Mitteilung könne formlos — also auch mündlich — erfolgen, doch empfehle sich bei geschäftsunkundigen Personen, der Partei eine schriftliche Notiz über den Termin auszuhändigen. Ich meine, daß der Partei stets eine schriftliche Notiz ausgehändigt werden sollte, da bei mündlicher Mitteilung leicht Versehen und Verwechslungen vorkommen können.

An den Bestimmungen des § 501, durch die das Amtsgericht ermächtigt werden soll, schon vor der mündlichen Verhandlung Anordnungen zu treffen, die zur Aufklärung des Sachverhalts dienlich erscheinen, ist im Verhältnisse zum ersten Entwurf einiges geändert. Nach dem ersten Entwurf sollten die unter Nr. 4 bis 6 des § 501 bezeichneten Anordnungen nur ergehen, wenn die Anordnung entweder den Parteien besondere Kosten nicht verursacht oder zur Vermeidung wesentlicher Nachteile geboten erscheint oder von beiden Parteien beantragt wird. Diese alternativen Voraussetzungen sind in der Reichstagsvorlage nicht mehr enthalten. Die Anordnungen können stets getroffen werden, wenn der Beklagte in einem vorbereitenden Schriftsatze dem Klageantrage widersprochen hat. Dadurch ist die Befugnis des Amtsrichters, durch vorbereitende Anordnungen auf die mündliche Verhandlung einzuwirken, bedeutend verstärkt, was mir nicht unbedenklich erscheint.

In § 504 Abs. 1 ist neben die Einrede der Unzuständigkeit die Einrede des Schiedsgerichts als eine solche eingestellt, die bei Meidung der Präklusion vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen ist.

Zu § 505 Abs. 1 ist die im vorigen Entwurf noch nicht stehende Bestimmung hinzugefügt, daß die Verweisung an das vom Kläger gewählte Gericht erfolgen soll, wenn mehrere Gerichte zuständig sind. Gegen diesen Zusatz wäre nichts zu erinnern. Aber ich halte die im neuen § 505 dem Amtsgericht eingeräumte Befugnis, seine örtliche Unzuständigkeit durch einen unanfechtbaren Beschluß auszusprechen, wegen der Kompliziertheit der Vorschriften über den Gerichtsstand (z. B. § 29 ZPO.) für unzweckmäßig. Ein Landgericht kann das nicht!

Weggelassen ist die im ersten Entwurf § 508 Abs. 4 ZPO. vorgeschlagene Vorschrift, daß in der Formel des Versäumnisurteils der Partei zu eröffnen sei, in welcher Form und Frist ihr der Einspruch zustehe. Ich habe a. a. O. bereits diese Vorschrift als eine solche bezeichnet, die nicht für alle Versäumnisurteile paßt.

In einem neuen Abs. 4 zu § 508 ZPO. soll ausgesprochen werden, daß nach Einlegung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil die Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht nach §§ 505, 506 nur stattfindet, wenn das Amtsgericht den Einspruch für zulässig erachtet, und daß das Gericht, an welches der Rechtsstreit verwiesen wird, an die den Einspruch zulassende Entscheidung des Amtsgerichts gebunden ist. Ich halte es für überflüssig, diese Sätze in das Gesetz aufzunehmen. Daß das Amtsgericht sich nicht für unzuständig erklären kann, wenn der Einspruch formell unzulässig ist, folgt aus dem Wesen des Einspruchs. Daß das Gericht, an welches der Rechtsstreit verwiesen wird, den Einspruch nicht für unzulässig erklären kann, folgt aus § 318 ZPO., weil das Gericht, an welches der Rechtsstreit verwiesen wird, an Stelle des verweisenden Gerichts tritt.

Der § 509 Abs. 2 ZPO. des ersten Entwurfs, wonach im amtsgerichtlichen Verfahren die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen nur erfolgen soll, wenn sie vom Gericht für notwendig erachtet oder von einer Partei vor Abschluß der Vernehmung beantragt wird, ist in der Reichstagsvorlage auf die Zeugen beschränkt. Das hängt mit der oben erwähnten Aenderung des § 410 ZPO. zusammen. Nach einem neuen § 533a ZPO. soll § 509 Abs. 2 über die Zeugenbeeidigung auch für die Berufungsinstanz gelten, wenn sich die Berufung gegen ein von einem Amtsgericht erlassenes Urteil richtet. — Für die in der Praxis häufige Vernehmung von Zeugen durch einen ersuchten Richter scheint mir § 509 Abs. 2 schlecht zu passen. Der ersuchte

[1]) Zeitschr. f. Rechtspfl. in Bayern 3, 423.

Richter kann doch nicht darüber entscheiden, ob die Beeidigung notwendig ist.

Nicht in die Reichstagsvorlage aufgenommen wurde der in dem vorigen Entwurf enthaltene Vorschlag, für die Berufung gegen amtsgerichtliche Urteile eine Beschwerdesumme von 50 M. einzuführen. Die Berufung soll also wie bisher auch in Streitigkeiten über geringe Werte zulässig bleiben. Das wird von allen nicht bureaukratisch angehauchten Juristen und sicherlich auch von der Mehrzahl der Nichtjuristen gebilligt werden; denn mit der Abschneidung der Berufung tritt die Gefahr ein, daß die Prozesse, in denen keine Berufung zulässig ist, von vielbeschäftigten Amtsrichtern ohne genügende Sorgfalt behandelt werden. Es ist erfreulich, daß der Bundesrat beschlossen hat, es in dieser Beziehung bei dem bisherigen Rechtszustande zu belassen.

Durch eine Aenderung des § 577 Abs. 3 ZPO. soll ausgesprochen werden, daß das Gericht schon vor Einlegung der sofortigen Beschwerde eine dieser Beschwerde unterliegende Entscheidung nicht ändern kann. Warum das so gemacht werden soll, ist nicht gesagt.

In § 604 Abs. 2, 3 ZPO. sollen die Vorschriften über die Einlassungs- und Ladungsfristen im Wechselprozesse der neuen Berliner Gerichtsorganisation angepaßt werden.

Die mit der Einführung des Amtsbetriebs zusammenhängenden Aenderungen des Mahnverfahrens sind aus dem ersten Entwurf in die Reichstagsvorlage übernommen worden. Im Verhältnis zum ersten Entwurfe hat der § 693 Abs. 3 eine neue Fassung erhalten. Danach soll die Zustellung des Zahlungsbefehls nur dann auf den Zeitpunkt der Einreichung oder Anbringung des Gesuchs zurückbezogen werden, wenn die Zustellung demnächst erfolgt. Die neue Fassung hängt mit dem neuen § 496 Abs. 3 ZPO. zusammen. Der gegen diesen erhobene Einwand trifft auch bei § 693 Abs. 2 zu. Umgestaltet sind die Aenderungsvorschläge zu den §§ 696, 697, 700 ZPO. Nach den neuen Vorschlägen soll die Fiktion, daß mit der Zustellung des Zahlungsbefehls die Klage als bei dem Amtsgericht erhoben gilt, nicht bloß dann eintreten, wenn die wegen des Anspruchs zu erhebende Klage vor die Amtsgerichte, sondern auch, wenn die Klage vor die Landgerichte gehört. Es bleibt also der Rechtsstreit im ordentlichen Verfahren zunächst bei dem Amtsgericht anhängig, auch wenn die Landgerichte für den Rechtsstreit zuständig sind. Den Parteien wird aber die Möglichkeit eröffnet, die Verweisung an das Landgericht zu beantragen. Der Verweisungsantrag ist vor der Verhandlung zur Hauptsache zu stellen; auf die Entscheidung finden die Vorschriften des (neuen) § 505 Abs. 2, 3 Satz 1 (über die Unanfechtbarkeit des Beschlusses und über die Einbeziehung der bisher erwachsenen Kosten) Anwendung. Der Verweisungsantrag kann schon mit dem Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls in der Weise verbunden werden, daß der Gesuchsteller für den Fall der Erhebung des Widerspruchs die Verweisung verlangt. Ebenso kann der Antrag auf Verweisung vor das Landgericht von dem Schuldner mit der Erhebung des Widerspruchs verbunden werden. In diesen beiden Fällen kann über den Verweisungsantrag ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Mit der Zustellung des Beschlusses tritt die Rechtshängigkeit des Prozesses bei dem Landgericht ein. Diese Neuerungen sind meines Erachtens zweckmäßig, da sie die Ueberführung des Mahnverfahrens in den ordentlichen Prozeß erleichtern.

Die sonstigen Aenderungen der ZPO., die in den §§ 794, 795, 795a, 796, 798, 866, 888a, 900, 915, 924 der Reichstagsvorlage vorgeschlagen sind, stimmen bis auf die bloß redaktionell abweichende Fassung des § 888a mit dem ersten Entwurf überein.

In den zum Gerichtskostengesetz vorgeschlagenen Aenderungen finden sich einige Abweichungen vom ersten Entwurf.

Nach dem ersten Entwurf § 48 GKG. war die Erhebung einer besonderen Gebühr in der Höhe von $^{5}/_{10}$ der vollen Gebühr für den vierten und jeden folgenden Termin vorgesehen, wenn in einem Rechtsstreit mehr als drei Termine zur mündlichen Verhandlung in einer Instanz anberaumt würden. Jetzt soll die besondere Gebühr erst für den fünften und jeden folgenden Termin erhoben werden. Neu ist die Vorschrift, daß das Gericht bestimmen kann, ein Termin sei nicht mitzurechnen, wenn offenkundig ist oder wenn bis zum Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung in der Instanz von den Parteien (sollte heißen: von einer Partei) glaubhaft gemacht wird, daß die Anberaumung des Termins nicht durch Verschulden der Parteien veranlaßt ist. Dadurch ist die Möglichkeit geschaffen, bei der Zählung der Termine einen Termin auszuschalten, wenn die Vertagung aus triftigen Gründen beantragt oder die Verhandlung von Amts wegen abgebrochen worden ist. Nicht unbedenklich ist es aber, daß die Entscheidung darüber, ob ein Termin bei der Zählung der Termine mitzurechnen oder auszuschalten ist, der Anfechtung entzogen werden soll.

In dem die Erhebung von Pauschsätzen betreffenden § 80b GKG. sind einige Erleichterungen im Verhältnisse zum vorigen Entwurf vorgeschlagen. Der Begriff der Instanz ist zum Vorteile des Kostenpflichtigen insofern erweitert, als zufolge der Nichtanwendung des § 32 Abs. 1, der §§ 33 und 39 Abs. 1, soweit sie sich auf §§ 36, 38 Nr. 1, 2 GKG. beziehen, auch die nach diesen Vorschriften als besondere Instanz geltenden Teile des Verfahrens bei der Berechnung der Pauschsätze in die Instanz miteingerechnet werden. Von großer Bedeutung sind diese Erleichterungen nicht. Es bleibt immer noch zweifelhaft, ob nicht die Einführung der Pauschsätze in Verbindung mit der Verdoppelung der Schreibgebühr doch für manche Prozesse eine Verteuerung bewirken wird.

In den Vorschlägen zur Gebührenordnung für Rechtsanwälte steht die wichtige, auf Antrag

Bayerns vom Bundesrat beschlossene Erhöhung der Gebühren für die Berufungsinstanz um drei Zehnteile der Gebührensätze. Nach der bisherigen Fassung des § 52 GO. f. RA. erhöhen sich die Gebührensätze nur in der Revisionsinstanz und nur für die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte. Nach dem Entwurf kommt die Erhöhung auch den beim bayerischen Obersten Landesgerichte zugelassenen Rechtsanwälten und in den Fällen der GO. §§ 44, 45 allen Anwälten zugute, ohne Rücksicht darauf, bei welchem Gericht sie zugelassen sind. Zur Gebührenerhöhung ist in den Motiven gesagt, es solle dadurch der Anwaltschaft der Uebergang in die durch Verschiebung der Zuständigkeit der Gerichte veränderten Verhältnisse erleichtert werden.

Die Pauschalierung der Schreibgebühren und der Postgebühren der Rechtsanwälte ist, wie in dem vorigen Entwurfe vorgeschlagen. Nur ein paar unbedeutende Aenderungen — Verweisung auf § 7 Abs. 2 GKG., Nichtanwendung des § 27 Abs. 1, des § 28 und des § 30 Abs. 1 Nr. 3 GO. f. RA. auf die Pauschsätze — sind in die Vorlage § 76 Abs. 2 und 3 eingefügt. Nach der Begründung der Vorlage sollen die Pauschsätze so bemessen sein, daß sie den Anwälten einen Ueberschuß über die gegenwärtig zum Ansatze kommenden Beträge liefern. Seitens der Anwälte wird das bestritten und behauptet, daß die Pauschalierung für die Anwälte einen bedeutenden Ausfall bringe.[1] Die der Vorlage beigelegte statistische Berechnung ist nicht identisch mit der Statistik, welche dem ersten Entwurf beigegeben wird. Auch diese neue Statistik wird von den Anwälten als nicht zutreffend bezeichnet.[2]

Wenn auch die Reichstagsvorlage im Verhältnisse zu dem Vorentwurfe einige Aufbesserungen aufweist, so kann ich doch die Annahme der Vorlage nicht empfehlen. Der Reichstag möge eine Reform des ganzen Zivilprozesses anregen, aber das kleinliche Flickwerk des Entwurfs ablehnen.

Richtervereine.

Von Landgerichtsrat **Kade**, Berlin.

Der Richtervereinsgedanke hat nun endlich auch in Preußen insoweit Verkörperung gefunden, als am 10. Oktober d. J. in Berlin eine „Berliner Richtervereinigung" mit der Aufgabe „Schaffung eines preußischen Richtervereins und Teilnahme an dem deutschen Richterbunde" begründet worden ist. Es erklärten sofort etwa 100 Richter und einige Staatsanwälte ihren Beitritt. Weitere Meldungen sind in größerer Zahl seitdem erfolgt. Es steht zu hoffen, daß die neue Vereinigung allmählich allgemeine Zustimmung in den Richter- und Staatsanwaltskreisen finden wird. Diese preußische Gründung unterscheidet sich in einem Punkte wesentlich von den süddeutschen Richtervereinen: sie schließt die wirtschaftlichen, insbesondere auf Gehaltsfragen gerichteten Bestrebungen ausdrücklich aus. Dadurch wird indes eine grundsätzliche Trennung zwischen beiden nicht herbeigeführt. Nicht mit Unrecht haben die bisherigen Richtervereine, z. B. in Bayern, ihr erstes Bestreben auf eine Umgestaltung ihrer dringend verbesserungsbedürftigen richterlichen Gehalts- und Anstellungsverhältnisse gerichtet, um diese wenigstens einigermaßen den vorbildlichen preußischen anzupassen. Sie haben indessen dabei ihre geistigen Ziele nicht aus dem Auge gelassen und von Beginn an sich den Gesetzgebungsfragen usw. gewidmet. Die preußischen Richter sind, nachdem ihnen durch die Fürsorge ihres Ministers Dr. **Beseler** die Gleichstellung mit den Regierungsräten im Höchstgehalt von 7200 M. und die Dienstaltersstufenbesoldung erwirkt worden ist, in der glücklichen Lage, diesen Zielen nicht mehr nachgehen zu müssen, können sich vielmehr von vornherein höheren Aufgaben widmen.

Zu diesen gehört zunächst die Abwehr der mannigfaltigen, von den verschiedensten Volksklassen, nicht bloß von der Sozialdemokratie, gegen den Richterstand gerichteten Angriffe, die meist in dem unberechtigten und durch nichts erwiesenen Vorwurf „Klassenjustiz" gipfeln. Nur eine geschlossene Vereinigung ist imstande, diesen geflissentlichen Verdächtigungen der Unparteilichkeit der deutschen Richter ständig und mit den geeigneten Maßnahmen nachzugehen. Diese sollen nicht in erregten Zurückweisungen oder in langatmigen Widerlegungen bestehen, sondern in kurzen, tatsächlichen Berichtigungen, verbunden mit Belehrung und Aufklärung. Diese auf dem Gebiete des Rechts überhaupt der Allgemeinheit zukommen zu lassen, soll eine weitere Hauptaufgabe der Richtervereine sein. Die Richter sind die natürlichen Rechtslehrer für das Volk, und je ernstlicher und sorgfältiger sie sich dieses Lehramtes annehmen und „soziale Hygiene" treiben, desto mehr werden sie sich ihr Richteramt erleichtern. Die Richter sollen sich nicht scheuen, wie es bisher leider noch recht vielfach geschieht, in den Vereinigungen anderer Stände Vorträge über Rechtssachen zu halten oder für die örtlichen Zeitungen solche Aufsätze zu schreiben. Es ist erschreckend, welche Unkenntnis vom Gerichtswesen sogar bei gebildeten Personen jetzt noch zu finden ist. Docendo discimus. Wenn die Richter etwas mehr „zum Volk herabsteigen", werden sie dort recht tiefe Einsicht und damit das beste Recht schöpfen. Statt des grünen Tisches breitet sich dann vor ihnen ein grünes Feld der Wirklichkeit aus, auf dem sie die Dinge naturgemäß emporwachsen sehen. Und wenn zu dieser Erweiterung des Einblicks in das wirkliche Leben noch eine Auffrischung der wissenschaftlichen Kenntnisse durch Fortbildungskurse hinzutritt, dann wird die geistige Leistungskraft unserer Richter sicherlich wesentlich gesteigert werden, und die Frische ihres Urteils wird auf das gesamte Volksempfinden belebend einwirken. Dann wird ihnen auch noch so viel

[1] Vgl. Zelter, JW. 1907 S. 692 ff., Hinrichsen, eod. S. 800 ff., Dittenberger, Komm. z. Entw. e. Gesetzes betr. Aenderungen des GVG. usw. S. 114 ff.

[2] Vgl. Zelter, JW. 1908 S. 121 ff.

Spannkraft und das Verlangen verbleiben, an der Justizgesetzgebung, insbesondere der bevorstehenden über das gerichtliche Verfahren und das Strafrecht, geistig mitzuarbeiten.

Bisher war ihnen dies nicht möglich, weil sie keine Vereinigung hatten, innerhalb deren sie zunächst ihre Ansichten untereinander klären und formen konnten. Sie standen deshalb hinter den Rechtsanwälten zurück, die durch ihre feste Standesgestaltung eine selbst von dem Gesetzgeber Beachtung heischende Meinungsmacht besitzen. Wenn nun erst die Richter vermöge einer eigenen, von den staatlichen Wurzeln unabhängigen Vereinigung dem Anwaltstande gleichwertig und gleichmächtig dastehen werden, dann ist zu hoffen, daß dieses Gleichgewicht eine größere geistige Annäherung und Kraftaustauschung zwischen Anwälten und Richtern mit sich bringen wird, als es bisher die besten Bemühungen der einzelnen erzielen konnten. Wir werden endlich gemeinsam, nicht einander gegenüberstehend bezw. äußerlich höhergestellt, das Recht pflegen und wirkliche Gefährten in der Findung von Wahrheit und Recht werden.

Dies sind die großen, gemeinsamen Grundzüge der Richtervereine in Deutschland, die ihren Zusammenschluß in einem Deutschen Richterbund finden wollen, der Nord und Süd brüderlich eng auch auf dem Felde der Gerechtigkeit verbinden soll. Wie fremd wir einander dort trotz der zahlreichen gemeinsamen Gesetze noch sind, geht am deutlichsten daraus hervor, daß die Standesgefährten in den einzelnen Staaten einander nach ihren Anstellungsverhältnissen und -bezeichnungen fast gar nicht kennen, deshalb sich auch noch zu wenig verstehen. Wie weit sind wir noch auf dem Gebiete des Rechts von der deutschen Einheit entfernt! Hier können uns keine Bemühungen der Justizverwaltungen helfen, die durch Staatsverträge in festen Bahnen gehalten sind; hier kann nur die über diese hinweg zusammenströmende persönliche Geisteskraft und das Gefühl sowie die Betätigung der Zusammengehörigkeit uns zu wirklich deutschen Richtern machen!

Da ein Deutscher Richterbund von den bisher in Bayern, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen und Sachsen unter nahezu vollzähliger Beteiligung der dortigen Richter und Staatsanwälte bestehenden Richtervereinen in Erwartung der Bildung insbesondere eines preußischen Richtervereins und seines Beitritts bereits beschlossen ist, kommt es zunächst hauptsächlich darauf an, diesen Verein aufzubauen. Seine Gestaltung ist in der Weise gedacht, daß sich innerhalb jedes Landgerichtsbezirks eine Vereinigung der Richter und Staatsanwälte mit eigener Leitung bildet, in welcher die Mitglieder sich persönlich zusammenfinden und den Fortbildungszwecken sowie der Beratung von Gesetzgebungsfragen und sonstigen gemeinsamen Angelegenheiten widmen.

Die Ergebnisse dieser Beratungen sollen von den einzelnen Landgerichtsbezirks-Vereinigungen eines Oberlandesgerichtsbezirks an diejenige am Sitze des Oberlandesgerichts gehen, welche sie zusammenstellt und sichtet, und sodann, sofern es preußische Angelegenheiten betrifft, an den Vorstand des preußischen Richtervereins, sofern es dagegen Reichsgesetze oder eine Frage des gesamten deutschen Richterstandes betrifft, an den Vorstand des Deutschen Richterbundes übersendet. Die Veranstaltung provinzieller Fortbildungskurse wird insbesondere den Landgerichtsbezirks-Richtervereinigungen in einer Universitätsstadt obliegen. Eine gemeinsame Zeitschrift sowie zur Beratung ganz besonders wichtiger Fragen, die sich durch Schriftwechsel nicht erledigen lassen, Gesamtversammlungen der Provinzialverbände oder auch des gesamten Vereins bzw. von Vertretern zu bestimmten Zwecken vermitteln den geistigen Zusammenhang zwischen den einzelnen Landgerichtsbezirks-Vereinigungen, bei denen die hauptsächliche Betätigung des Richtervereinsgedankens zu erfolgen hat.

Im Hinblick auf diese beabsichtigte Gestaltung dürfte es sich empfehlen, wenn schon alsbald mit der Bildung von Richtervereinigungen in den einzelnen Landgerichtsbezirken allenthalben begonnen wird. Die „Berliner Richtervereinigung" ist gern bereit, schon jetzt die Fühlung zwischen den einzelnen Richtervereinigungen bis zur Begründung des gemeinsamen großen Richtervereins in Preußen zu vermitteln.

In der Gründungsversammlung der „Berliner Richtervereinigung" v. 10. Okt. 1908 wurde folgenden Aufgaben für sie zugestimmt:

Das Gefühl der Standeszusammengehörigkeit zu befestigen und ungerechte Angriffe gegen den Richterstand und seine Mitglieder abzuwehren.

Die Rechtspflege zu fördern, insbesondere durch juristische Fortbildung der Richter und durch Erweiterung ihres Einblicks in die gesamten Lebensvorgänge des Volkes.

Das Verständnis für Gerichtswesen und Rechtssachen bei der Allgemeinheit zu heben und eine engere Fühlung zwischen Volk und Richtern zu erzielen.

An der gesetzgeberischen Umgestaltung des Rechts und des gerichtlichen Verfahrens durch Beratungen mitzuwirken.

Schaffung eines preußischen Richtervereins und Teilnahme an dem Deutschen Richterbund.

Auch der nachfolgende Entwurf der Satzungen fand im allgemeinen Billigung.

1. Die Berliner Richtervereinigung bezweckt einen Standeszusammenschluß der Richter und Staatsanwälte zur Förderung der Rechtspflege.

2. Mitglieder können Richter und Staatsanwälte, auch nach ihrem Uebertritt in den Ruhestand, sowie die bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften ständig beschäftigten Assessoren durch ihre schriftliche Beitrittserklärung werden.

Andere Personen können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden, nehmen aber an Abstimmungen nur insoweit teil, als sich diese auf innere Angelegenheiten der Vereinigung beziehen.

3. Es finden mindestens allmonatlich regelmäßige Versammlungen statt, in denen über bestimmte Rechtsfragen nach kurzen Vorträgen beraten und abgestimmt wird. Der Gegenstand ist mit den zur Abstimmung kommenden Sätzen rechtzeitig bekannt zu geben. Abwesende können auch schriftlich abstimmen.

4. Der Vorstand wird in der Oktober-Versammlung gewählt und besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Kassenführer sowie je einem Stellvertreter.

5. Aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder der Ver-

einigung werden in der Oktober-Versammlung folgende Ausschüsse gewählt: a) für die Presse, b) für Gesetzgebung, c) für rechtswissenschaftliche Fortbildung sowie für Verbreitung von Rechtskunde.

Soweit die Tätigkeit der Ausschüsse Aufwendungen erfordert, ist zu ihren Beratungen darüber der Kassenführer zuzuziehen.

6. Jedes ordentliche und jedes außerordentliche Mitglied hat vierteljährlich im voraus einen Jahresbeitrag von 6 M. zu entrichten.

Zur Vervollständigung und Vorberatung der Satzungen wurde ein Ausschuß eingesetzt. Voraussichtlich wird zur Hervorhebung, daß nur geistige Ziele angestrebt werden, im Satz 1 noch der Zusatz gemacht werden „unter Ausschluß wirtschaftlicher Bestrebungen".

Mit der Geschäftsführung ist zunächst der Verfasser dieser Zeilen, in dessen Vertretung Landgerichtsrat Peltasohn, Mitglied des Abgeordnetenhauses, betraut worden.

Hoffentlich findet der unaufhaltsame Richtervereinsgedanke auch in Preußen immer mehr Boden, auf dem er, edle Früchte bringend, emporwachsen kann.

Wie aus vorstehendem Aufsatze hervorgeht, ist nunmehr am 10. Oktober zunächst eine Berliner Richtervereinigung gegründet worden, deren Ziel es ist, sich allmählich zu einem Preußischen Richterverein auszugestalten und später einem Deutschen Richterbunde sich anzugliedern bezw. einen solchen im Verein mit den süddeutschen Richtervereinen zu bilden.

Da der Redaktion unseres Blattes der bevorstehende Zusammenschluß bekannt war, erachteten es die Unterzeichneten nicht für zweckdienlich, früher die in dem von ihnen S. 578 d. Bl. veröffentlichten Aufruf angedeuteten Maßnahmen zu ergreifen. Es schien ihnen vielmehr für die Sache förderlich, erst das Ergebnis jener Versammlung abzuwarten, bevor sie in Gemäßheit der zahlreichen, an die Redaktion d. Bl. gerichteten Anregungen, die Begründung eines Richtervereins seitens der Redaktion in die Hand zu nehmen, weiteres veranlaßten.

Nachdem inzwischen die Gründung eines Berliner Richtervereins zur Tatsache geworden ist und der durch seine vorausgegangenen verdienstvollen Bestrebungen auf diesem Gebiete auch den Unterzeichneten wohlbekannte Landgerichtsrat Kade, Berlin, die Leitung des Vereins zunächst übernommen hat, haben sie nunmehr die der Redaktion in sehr großer Zahl zugekommenen Zustimmungserklärungen dem Vorstande jenes Vereins zur weiteren Veranlassung übergeben.

Wir danken allen denjenigen, die sich zum Beitritt in den Richterverein bei uns gemeldet haben, und hoffen, daß es dem Berliner Richterverein, insbesondere an der Hand des von uns gesammelten Materials von nahezu 1500 Zustimmungserklärungen, gelingen wird, eine nicht nur für den Richterstand erwünschte, sondern auch im Interesse der Rechtspflege nötige Vereinigung zu schaffen.

Den Herren Einsendern wird demnächst von dem Vorstande des neuen Vereins die entsprechende Mitteilung gemacht werden. Weitere Anmeldungen und Anfragen bitten wir nunmehr freundlichst an den Vorstand, zu Händen des Herrn Landgerichtsrats Kade, Berlin C., An der Spandauerbrücke 61, richten zu wollen.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm als Mit-Herausgeber — Liebmann als Redakteur
der Deutschen Juristen-Zeitung.

Der Konkursverwalter in der neueren Judikatur des Reichsgerichts.

Vom Geh. Justizrat, Professor Dr. Hellwig, Berlin.

In einem Urt. des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts v. 13. April 1908[1]) wird die Frage entschieden, ob in einem vom Konkursverwalter aufgenommenen Aktivprozesse des Gemeinschuldners die Revision gültig eingelegt ist, wenn der Revisionsschriftsatz als Partei „die Konkursmasse, vertreten durch den Konkursverwalter," bezeichnet, nach Beendigung des Konkurses eingereicht und dem vom Verwalter bestellten Anwalt zugestellt ist. Das Urteil bejaht die Frage mit der Begründung, daß sich während des Konkurses nicht die Partei, sondern nur deren Vertretung geändert habe; nach Aufhebung des Konkurses sei „die Partei, deren Verfügungsmacht nicht mehr durch den Konkursverwalter beschränkt ist, ohne weitere Förmlichkeit wieder in den Prozeß eingetreten (vgl. Entsch. Bd. 58 S. 370)." „Die damit in der Person des Klägers eingetretene Veränderung, daß er nämlich wieder prozeßfähig geworden ist, hat nach der Vorschrift des § 86 ZPO. nicht die Wirkung, daß durch sie die vom Konkursverwalter erteilte Prozeßvollmacht aufgehoben wurde. Die Zustellung hatte demnach an den bisherigen Prozeßbevollmächtigten zu erfolgen."

In der Begründung dieser Entscheidung tritt die Verschiedenheit der Meinungen, die bez. der Stellung des Konkursverwalters von den verschiedenen Senaten des Reichsgerichts befolgt werden, zutage. Seit dem berühmten Urt. des V. Senates Bd. 29 Nr. 10 folgen die einen Senate der Auffassung, daß der Verwalter nicht den Gemeinschuldner (oder die Gläubiger) vertrete. Mit Schärfe betont der VII. Senat in Durchführung der sog. Amtstheorie, daß mit der Uebernahme eines bei der Konkurseröffnung anhängigen Prozesses oder bei der während eines solchen eintretenden Konkursbeendigung ein „Wechsel in der Parteistellung" eintritt (52 334, 54 122, 58 418), daß der Verwalter hinsichtlich des Verwaltungsrechts Rechtsnachfolger des Gemeinschuldners ist (53 10), daß „der in der Literatur (!) verteidigte Standpunkt, der Verwalter sei Vertreter des Gemeinschuldners, von der seit langer Zeit feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts mißbilligt werde" (66 113, 114). Gerade diesen Standpunkt vertritt aber der V. Senat (53 352) und der VI. Senat in Bd. 58 370 und in der mitgeteilten Entsch., die auch dadurch bemerkenswert ist, daß sie wieder (Bd. 27, 113) die vom VII. Senat mit Recht auf das bestimmteste zurückgewiesene Ansicht vertritt, der Verlust der Prozeßfähigkeit beruhe auf der Beschränkung der Verfügungsmacht. Auf diesen Gegensatz der Auffassungen aufmerksam zu machen, ist der eine Zweck dieser Zeilen. Soll das Reichsgericht seiner hohen Aufgabe, die Rechtseinheit zu erhalten, gerecht werden, so sollte es nicht vorkommen, daß die verschiedenen Senate in einem für die Praxis so ungemein wichtigen Punkte eine ganz verschiedene Rechtsprechung üben.

In einer Bemerkung, mit der Jäger a. a. O. den Abdruck der Entscheidung des VI. Senats be-

[1]) Leipz. Zeitschr. f. H., K. u. VR. 1908 S. 705 Nr. 3.

gleitet, preist er dessen Auffassung, weil bei ihr eine Fülle von Unzuträglichkeiten, die sich aus der eigenen Parteistellung des Verwalters ergäben, vermieden werde, und weil sie zu dem den Bedürfnissen der Praxis angemessenen Ergebnis der Fortdauer der Vollmacht führe. Hiergegen muß insofern Widerspruch erhoben werden, als durch diese Bemerkung der Anschein erweckt wird, als müsse die von ihm bekämpfte Auffassung zu einem anderen Ergebnisse führen. Dies ist nicht der Fall.

In meinem Lehrbuche Bd. 2 468—471 habe ich dies ausführlich dargelegt. Das Gesetz läßt nicht nur die vom Erblasser erteilte Prozeßvollmacht für den Erben fortdauern (§ 86 ZPO.), sondern auch die vom Vorerben erteilte Vollmacht für den Nacherben, sofern dieser nach § 242 in das Prozeßverhältnis sukzediert (§ 246 I), ferner auch die vom Erben erteilte Vollmacht für den Nachlaßverwalter (§ 241 II mit § 246 I), woraus dann notwendig zu folgern ist, daß auch die von dem Verwalter erteilte Vollmacht für den Erben fortdauert, wenn die Nachlaßverwaltung aufhört. Der Grund dieser Sukzession in das prozessuale Vertretungsverhältnis ist darin zu suchen, daß alle diese neuen Parteien, auf die es sich erstreckt, in den Rechtsstreit (das Prozeßverhältnis) sukzedieren. Daraus ist weiter zu schließen, daß überall da, wo letzteres der Fall ist, auch ersteres eintritt; anders ausgedrückt: jene Vorschriften (§ 246 I) sind überall analog anzuwenden, wo ein Parteiwechsel kraft Gesetzes eintritt (Lehrb. 2, 469). Die Fortdauer der Prozeßvollmacht hat zur Folge, daß die sonst eintretende Unterbrechung des Prozesses ausbleibt: der Prozeß wird wirksam vom bisherigen Vertreter und gegen ihn fortgesetzt, ohne daß es nötig ist, sofort den Namen der bisherigen Partei zu ändern (Lehrb. 2, 465 f.).

Diese Grundsätze sind im allgemeinen auch für den Konkursfall maßgebend.[1] Nur tritt hier durch die Eröffnung des Konkurses schlechthin eine Unterbrechung des Prozesses ein (§ 240), und infolgedessen bedarf es stets einer Aufnahme des Prozesses (KO. §§ 10, 11, 146 III, IV). Dies beruht aber auf spezifisch konkursrechtlichen Gründen, die sich aus den zitierten Paragraphen ergeben. Sie entfallen bei der Konkursbeendigung. Also tritt hier bei Vorhandensein eines Prozeßbevollmächtigten trotz Parteiwechsel keine Unterbrechung ein.

Das ist das Ergebnis, zu dem auch das zur Besprechung gestellte Urt. des VI. Senates gelangt[2], zu dem man aber, wie gezeigt wurde, auch dann gelangen kann, wenn man sich davor hütet, Verfügungsbefugnis und Geschäftsfähigkeit, Mangel der Sachlegitimation (nach meiner Terminologie: des Prozeßführungsrechts) und Mangel der Prozeßfähigkeit zu verwechseln (Lehrb. 2 § 115).

Der Konkursverwalter gehört zu der in unserem modernen Rechtsleben so bedeutungsvollen Klasse von Personen, denen ihr „Amt" Recht und Pflicht gibt, für ein Vermögen zu sorgen ohne Rücksicht auf die individuellen Interessen der Person, der es gehört, und ohne als Vertreter dieser Person angesehen zu werden. Dies sind die Sachpfleger (Pfleger in einem weiteren Sinne genommen). Die Interessen, die sie wahrzunehmen haben, können verschiedener Art sein: nur Erhaltung des Vermögens (der gewöhnliche Nachlaßpfleger, der „Güterpfleger" des § 334 StrPO. und des § 1914 BGB.) oder Verwaltung zwecks Befriedigung der Gläubiger (Nachlaßverwaltung, Konkurs, Zwangsverwaltung des ZVG., § 58 ZPO.) oder Ausführung der Anordnungen des Erblassers (Testamentsvollstreckung). Ist man darüber einig, daß die Wirkungen der Handlungen, die diese Personen in Ausübung ihres Amts vornehmen, direkt und ausschließlich das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen (das Subjekt des Vermögens also nur indirekt) treffen, wendet man also[1] auf diese Personen die Vorschriften über gesetzliche Vertreter entsprechend an, so führen die von mir versuchte kurze Bezeichnung des maßgebenden Gesichtspunkts (selbständige Sondervermögen), Kohlers „stillschweigende oder konstruktive" juristische Personen, Leonhards „verkannte" juristische Personen, Goldschmidts „Quasipersonen" und Meurers Vereinigungen, die „nach außen wie eine juristische Person funktionieren", im wesentlichen zu denselben praktischen Ergebnissen wie die Theorie der „Parteien kraft Amtes".[2] Diese Formulierung verdient Beifall, sofern sie den Gedanken an eine Vertretung des Subjekts des Sondervermögens bestimmt ablehnt. Positiv befriedigt sie aber m. E. keineswegs. In dieser Beziehung (z. B. Prozeßkosten, Rechtskraft, Widerklagen) verlangt sie von dem, der mit ihr operiert, eine Kunst der Verleugnung der eigenen Meinung, wie sie jedenfalls bei Anfängern noch nicht zu erwarten ist. Undurchführbar und von niemanden durchgeführt ist die Amtstheorie in privatrechtlicher Beziehung. Unser Recht kennt allerdings Personen, die ein fremdes Vermögen suo nomine verwalten. Aber die Rechte, die sie als solche erwerben, erwerben sie für sich, und es bedarf einer besonderen Vorschrift, um die Rechte überzuleiten (sogleich oder später, z. B. §§ 1381, 1423 BGB.). Verpflichtungen, die sie als solche eingehen, belasten sie selbst, und es kann nur in Frage kommen, ob nicht aus ihrer Verpflichtung auch das Subjekt des Sondervermögens haftet (z. B. §§ 1443, 1459, 1423 BGB.). Die Verpflichtungsgeschäfte des Konkursverwalters aber erzeugen nur Masseschulden (§ 59 Nr. I KO.), die des Testamentsvollstreckers nur Nachlaßverbindlichkeiten (§ 2206 II a. E. BGB.). Und wie ist es mit den von ihnen erworbenen Rechten? Gibt es hier eine Surrogationsvorschrift? Bedarf es ihrer?

[1]) Die praktische Bedeutung zeigt sich bei den Kosten (Lehrb. 2 467, 29).

[2]) Mit unzureichender Begründung ebenso schon OLG. Breslau, Rspr. 9, 76.

[1]) wie es von Gaupp-Stein zu §§ 241, 325 mit anerkennenswerter Deutlichkeit gelehrt wird.

[2]) Neueste Versuche: G. Schwarz, Arch. bürg. Recht 32, 12 f. (nur nach dem Zweck eines Rechtes ist zu fragen, nicht nach seinem Subjekt), Mesziény, Das Vermögen (1908).

Beleidigung.[1])

Von Amtsgerichtsrat Dr. Herrmann, Dresden.

Eine Reihe von Prozessen der letzten Zeit läßt eine Aenderung der Bestimmungen über die Beleidigung dringend wünschenswert erscheinen. Die Hauptmängel der bisherigen Vorschriften sind nicht zweckentsprechende Strafdrohungen[2]) und die unbeschränkte Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises. Aber auch in anderen Punkten ließe sich Wandel schaffen. Da Betrachtungen über Gesetzesmaterien am meisten fördern, wenn sie zugleich positive Vorschläge zur Besprechung stellen, möchte ich auf Grund längerer Praxis für den 14. Abschnitt des StrGB. folgende Fassung empfehlen. Die Begründung folgt den Gesetzesvorschlägen in kleinerer Schrift.

---

§ 185. Wer einen andern durch mündliche oder schriftliche Aeußerungen, Druckschriften, bildliche Darstellungen, Tätlichkeiten oder auf andere Weise an der Ehre verletzt, wird, wenn er bei Begehung der Handlung weiß, daß sie die Ehre zu verletzen geeignet ist, wegen Beleidigung mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Damit wird für die Beleidigung wie bisher eine vorsätzliche (und rechtswidrige) Kundgebung mit dem Bewußtsein von ihrem ehrverletzenden Charakter verlangt. Daß nur letzteres, nicht die Absicht der Beleidigung (außer in §§ 187, 191), erfordert wird, möchte im Gesetz zur Beseitigung von Zweifeln zum Ausdruck kommen. Dagegen bedarf es m. E. einer besonderen Erwähnung der Rechtswidrigkeit nicht. Denn sie liegt schon im Begriffe der Ehrverletzung. Ebenso wie bei der körperlichen Mißhandlung und Gesundheitsbeschädigung in § 223 und bei der Tötung in §§ 211, 212. Angriffe auf Leib, Leben, Ehre unserer Mitmenschen sind eben an sich rechtswidrig. Wer sich im einzelnen Falle auf ein besonderes eigenes Recht beruft, dem die fremde Ehre weichen müsse, dem zeigt § 191 den vorgeschriebenen Weg. Die Hauptarten der Kundgebung zu nennen, dürfte zweckmäßig sein; eine erschöpfende Aufzählung ist bei der mannigfachen Gestaltung der Beleidigung weder möglich, noch nötig.

Eine Verschärfung der Strafdrohung ermöglicht es, auch in schwereren Fällen dem Beleidigten eine Genugtuung zu verschaffen. Daß damit freilich dem Zweikampfe der Boden ganz abgegraben wird, ist mit v. Lilienthal a. a. O. zu bezweifeln. Die Haftstrafe erscheint überflüssig. Eine Kumulierung der beiden anderen Strafarten (wie z. B. im Nahrungsmittelgesetz) kann unter Umständen, gerade vielleicht bei den kleinen Schikanen und Ranküneu des täglichen Lebens, recht heilsam wirken. In schweren Fällen muß Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig sein.

§ 185 soll in Zukunft die Hauptstrafvorschrift bilden. Der spitzfindige, dem Volke und manchem Juristen unverständliche Unterschied zwischen dem bisherigen § 186 und § 185 ist aufgegeben. Die Oeffentlichkeit der Begehung hat für alle Fälle der Beleidigung als Strafzumessungsgrund Bedeutung; außerdem begründet sie wie bisher die Nebenstrafe des § 195 (§ 200). Der Richter kann nun alle Schattierungen der Beleidigung, auch die Beschimpfung Verstorbener (§ 190), in den weiten Strafrahmen entsprechend einpassen. Nur der schwerste Fall der Beleidigung, die sog. Verleumdung (§ 189), bedurfte einer besonderen Regelung, namentlich höherer Strafmaxima.

§ 186. Der Beweis der Wahrheit für eine behauptete oder verbreitete ehrverletzende Tatsache ist nur zuzulassen,

1. wenn jemand der Begehung einer strafbaren Handlung oder der Verletzung einer Amtspflicht beschuldigt worden ist,

2. wenn und insoweit es die Anwendung des § 191 erfordert.

Zu dieser Einschränkung zwingen Prozesse wie Moltke-Harden u. a. Der Wahrheitsbeweis in seiner jetzigen Ausdehnung, wie sie ausländische Gesetzgebungen meist nicht kennen,[1]) ist ein oft irreparabler Schaden für den davon Betroffenen und eine Last für den ganzen Prozeß. Ja, in vielen Fällen ist es eines deutschen Gerichts geradezu unwürdig, diese schmutzige Wäsche waschen zu müssen. Es soll niemand zum Sittenrichter seines Mitmenschen, namentlich hinsichtlich seines Privatlebens, sich aufspielen dürfen. La vie privée doit être sacrée (murée). Ganz freilich läßt sich der Wahrheitsbeweis nicht ausschließen. Denn wenn jemandem so schwere Verfehlungen nachgesagt werden, wie sie oben unter 1. erwähnt sind (zu vergl. übrigens § 164), so besteht ein allgemeines Interesse daran, Klarheit zu schaffen, damit er, wenn sie ihm bewiesen werden, zur Rechenschaft gezogen, anderenfalls aber der Beleidiger mit der verdienten Strafe belegt werde. Ferner kann der Wahrheitsbeweis in manchen Fällen nicht entbehrt werden, wo der Beschuldigte den Schutz des § 191 in Anspruch nimmt. Der Umfang der Beweiserhebungen ist hier aber, je nach der Gestaltung des Falles, auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken und oft nur so weit auszudehnen, als es auf die Entscheidung der Frage ankommt, ob der Beschuldigte in subjektiver Beziehung in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelte. Zur Schonung der Beteiligten wird das GVG. in seiner künftigen Gestalt voraussichtlich den Ausschluß der Oeffentlichkeit zulassen oder sogar gebieten.

§ 187. Wird der Beweis der Wahrheit erbracht, so ist die Bestrafung wegen Beleidigung ausgeschlossen. Straflosigkeit tritt jedoch nicht ein, wenn sich ergibt, daß die bewiesene Tatsache mit der Absicht der Beleidigung behauptet oder verbreitet worden ist.

Geflissentliche Ehrverletzung, auf Beleidigung abzielende Handlungsweise heischt stets Strafe, auch im Falle der Erbringung des Wahrheitsbeweises. Dabei muß man so weit gehen, die Absicht der Beleidigung nicht bloß aus der Form und den begleitenden Umständen (wie bisher in §§ 192, 193), sondern aus der gesamten Tat, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Untersuchung darstellt, zu folgern.

§ 188. Im Falle des § 186[1] ist der Beweis der Wahrheit als erbracht anzusehen, wenn der Verletzte wegen dieser Handlungen rechtskräftig verurteilt oder mit Disziplinarstrafe belegt worden ist. Der Beweis der Wahrheit ist dagegen ausgeschlossen, wenn in Ansehung dieser Handlungen der Beleidigte rechtskräftig freigesprochen oder das Straf- oder Disziplinarverfahren gegen ihn mangels Beweises rechtskräftig eingestellt worden ist.

---

[1]) Ueber „Beleidigung" sind zwar, besonders in der letzten Zeit, schon mehrere Aeußerungen in der DJZ. veröffentlicht worden. Mit Bezug auf zahlreiche Vorgänge in neuerer Zeit und im Hinblick auf eine Reform erscheint es uns jedoch zweckmäßig, auch diesen Aufsatz noch zur Diskussion zu stellen, da er, in Abweichung von zahlreichen allgemeinen Erörterungen, praktische Vorschläge in Paragraphenform gibt. Die Redaktion.

[2]) Es ist allerdings v. Lilienthal, 1907 S. 673 d. Bl., zuzugeben, daß auch das heutige Gesetz dem Richter die Verhängung empfindlicher Strafen ermöglicht. Es soll ihn aber hierzu durch eine geänderte Fassung mehr als bisher anhalten.

[1]) Bezügl. Oesterreichs s. StrGB. §§ 489, 490, bezügl. Frankreichs und Englands 1907 d. Bl. S. 1243.

Ist wegen der strafbaren Handlung oder der Verletzung der Amtspflicht ein Straf- oder Disziplinarverfahren anhängig, so ist bis zu dessen rechtskräftiger Beendigung das Verfahren wegen der Beleidigung auszusetzen. Dasselbe gilt, wenn der Richter Anlaß findet, ein solches Verfahren von Amts wegen herbeizuführen.

Diese Beweisregeln greifen an sich in die freie Beweiswürdigung des Richters ein, sind aber durchaus zweckmäßig, weil sie den Beleidigungsprozeß wesentlich vereinfachen. Und auf Vereinfachungen im gerichtlichen Verfahren ist hinzuwirken, wo irgend angängig. Das sollte man sich bei allen unseren Reformbestrebungen immer wieder vor Augen halten. Dem Strafverfahren muß hier m. E. das Disziplinarverfahren, dem rechtskräftigen Freispruch der nicht mehr anfechtbare Beschluß auf Einstellung des Verfahrens mangels Beweises gleichgestellt werden, mögen diese Entscheidungen vor oder nach der Behauptung oder Verbreitung der ehrverletzenden Tatsache ergangen sein. Es ist ein übles Ding, wenn der Richter im Beleidigungsprozesse zur nochmaligen Aufrollung der ganzen Beweisfrage gezwungen ist, nachdem die Sache bereits die für die Untersuchung zuständige Behörde beschäftigt, also die rechte Schmiede passiert hat.

§ 189. Wer wider besseres Wissen eine unwahre ehrverletzende Tatsache behauptet oder verbreitet, wird, soweit nicht § 164 Anwendung findet, wegen Verleumdung mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 5000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Anwendung des § 191 ist ausgeschlossen.

Die Kreditgefährdung braucht nicht, wie im bisherigen § 187, besonders erwähnt zu werden, da sie nach der Praxis ohnehin eine Ehrverletzung enthält, falls nicht wider besseres Wissen begangen, auch bereits nach § 185 (jetzt § 186) bestraft werden muß. Um eine alte Streitfrage zu begraben, ist für die Verleumdung die Anwendbarkeit des § 191 schlechthin zu verneinen, was dem Rechtsgefühle durchaus entspricht. Denn es kann nicht mehr als Wahrnehmung berechtigter Interessen angesehen werden, wenn jemand die Ehre seines Mitmenschen wider besseres Wissen in den Kot tritt.

§ 190. Wer das Andenken eines Verstorbenen dadurch beschimpft, daß er wider besseres Wissen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, die ihn bei seinen Lebzeiten an der Ehre zu verletzen geeignet gewesen wäre, wird nach Maßgabe des § 185 bestraft.

Dieser Tatbestand entspricht dem bisherigen § 189. Hören läßt sich der Vorschlag des Frhr. v. Gemmingen-Fürfeld („Zur Lehre der Beleidigung Verstorbener". 1905), den Paragraphen auf die Bestrafung aller unwahren üblen Nachreden, auch der nicht wider besseres Wissen begangenen, und das Antragsrecht (über dieses s. § 192) auf die Geschwister auszudehnen. Jede Beschimpfung Verstorbener aber unter Strafe zu stellen, wie auch angeregt worden ist, geht entschieden zu weit. Es mag zugegeben werden, daß namentlich das patriotische Gefühl durch Beschimpfung nationaler Heroen stark verletzt wird. Allein die Häufung derartiger widerlicher Strafprozesse liegt nicht im Interesse des Staates. Aus ähnlichem Gesichtspunkte ist man ja neuerdings auch zur Einschränkung der Majestätsbeleidigungsprozesse gelangt.

§ 191. Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als sich aus ihnen die Absicht der Ehrverletzung ergibt.

Dieser viel angefeindete und nicht immer leicht zu handhabende Paragraph (bisher § 193) hat sich in der Praxis als unentbehrlich erwiesen. Er muß sogar, wenn er seinen Zweck erfüllen soll, ziemlich liberal interpretiert werden, was ja unsere Gerichte jetzt wohl auch meist tun, zum Entsetzen mancher Polizeibehörde, die sich an ihn noch immer nicht gewöhnen kann. Hinsichtlich der Absicht der Beleidigung gilt das gleiche wie für § 187.

§ 192. Die Verfolgung der Beleidigung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein. Im Falle des § 190 haben die Eltern, die Kinder, die Ehegatten und die Geschwister des Verstorbenen das Antragsrecht.

Wenn die Beleidigung gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht während der Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf diesen begangen ist, haben außer den Verletzten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht, den Strafantrag zu stellen.

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Eines Antrages bedarf es nicht, wenn die Beleidigung gegen die gesetzgebende Versammlung des Reiches oder eines Bundesstaates oder gegen eine andere politische Körperschaft begangen worden ist. Sie darf jedoch nur mit Ermächtigung der beleidigten Körperschaft verfolgt werden.

Das selbständige Antragsrecht des Ehemannes (bisher § 195) hätte schon Art. 34 des EG. z. BGB. beseitigen sollen. Es läßt sich in der Praxis ohne dasselbe sehr gut auskommen. Damit entfällt auch sein Recht zur Erhebung der Privatklage in eigener Person (StrPO. § 414 Abs. 2). Gegen die gesetzliche Zulassung des Ehemannes als Beistandes seiner Frau (wie nach StrPO. § 149) würde nichts einzuwenden sein. Die Ehefrau wird nun selbst Partei, ebenso wie der beleidigte Minderjährige, der nur, weil ihm die Prozeßfähigkeit fehlt, für die Führung des Prozesses seinen gesetzlichen Vertreter braucht.[1] Damit werden analog dem Zivilprozesse für das Privatklageverfahren endlich klare Maße geschaffen. Es brauchen nun nicht mehr parteiische Ehefrauen als Zeugen vernommen und beeidigt zu werden. Vor allem aber ist gegen solche Ehefrauen, die selbst Werg am Rocken haben — ein überaus häufiger Fall —, billigerweise Widerklage zulässig, während jetzt, wenn der Ehemann klagt, der ebenfalls Beleidigte zu einer neuen Privatklage gezwungen wird, weil nicht wechselseitige Beleidigungen zwischen den Prozeßparteien vorliegen.

§ 193. Bei wechselseitig begangenen Beleidigungen kann das Gericht von Amts wegen oder auf Strafantrag des anderen Teiles einen oder beide Beleidiger für straffrei erklären.

Der Strafantrag muß bei Vermeidung des Verlustes dieses Rechts spätestens bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz gestellt werden.

Wechselseitigkeit liegt vor, wenn es sich um Beleidigungen zwischen denselben Personen handelt und bei Entstehung des Antragsrechts wegen der

[1] So jetzt Löwe und die sich immer mehr Geltung verschaffende Auslegung des Abs. 3 des § 414 der StrPO. Die gegenteilige Meinung ist vertreten S. 75 d. Bl.

späteren Beleidigung das Antragsrecht wegen der früheren noch nicht erloschen war.

Es ist Bedürfnis dafür vorhanden, daß dem Richter nicht bloß bei den auf der Stelle erwiderten, sondern auch bei anderen wechselseitigen Beleidigungen die Möglichkeit der Kompensation, und zwar von Amts wegen oder auf Strafantrag hin gegeben werde. Freilich verlangt der Begriff der Wechselseitigkeit eine Einschränkung. In Abs. 3 ist im wesentlichen die wohltätige Ansicht des OLG. Dresden wiedergegeben. Damit wird verhütet, daß jahrelang zurückliegende, wenn nur nach § 67 ff. noch nicht verjährte Beleidigungen wieder ausgegraben und zu ihrem Erstaunen halb verschimmelte Zeugen vor die Schranken des Gerichts gezerrt werden.

§ 194. Bei der Verurteilung wegen Beleidigung mit Ausnahme der Fälle des § 190 kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu zahlende Buße bis zum Betrage von 10 000 M. erkannt werden.

Eine rechtskräftig festgesetzte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Angesichts der seelischen Qual, die manche Ehrenkränkung für den Verletzten im Gefolge hat, ist es nicht unbillig, ihm einen Bußanspruch, und zwar einen höheren als bisher auch ohne Nachweis eines Vermögensschadens (wie jetzt schon im § 231) zu geben. Damit müßte auch BGB. § 847 in Einklang gebracht werden. Es ließe sich ferner in Erwägung ziehen, ob nicht auch in geeigneten Fällen des § 190 auf Buße an den Antragsteller erkannt werden dürfte.

§ 195. Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Antragsteller die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist zu derselben ist im Urteile zu bestimmen.

Erfolgt die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Teil des Urteils auf Verlangen des Antragstellers durch öffentliche Blätter bekannt zu machen, und zwar, wenn möglich, durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift.

Dem Antragsteller ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen.

Hier ist die bisherige Fassung (§ 200) im wesentlichen beibehalten. Die Befugnis zur Veröffentlichung und die Ausfertigung des Urteils ist dem Antragsteller, also im Falle des § 192 Abs. 3 dem amtlichen Vorgesetzten des Beleidigten, zu erteilen. Daß die Veröffentlichung in demselben Teile der Zeitung und mit derselben Schrift erfolge, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen, dürfte nicht notwendig, auch nicht immer ausführbar sein.

† Althoff.

Es ist über diesen merkwürdigen Mann bei seinem vor einem Jahre erfolgten Rücktritt vom Amte so viel geschrieben worden, daß sozusagen sein Nekrolog vorausgenommen worden ist. Die Daten seines äußeren Lebensganges brauchen daher hier nicht wieder aufgezählt zu werden. Als die Universität in Straßburg errichtet wurde, war Althoff Hilfsarbeiter in dem damaligen, noch nicht definitiv besetzten Oberpräsidium in Elsaß-Lothringen. Der Oberpräsident v. Möller, dessen Vertrauen Althoff in hohem Maße erworben hatte, ließ ihm die Wahl, ob er Rat im Oberpräsidium oder Professor in der juristischen Fakultät der Universität werden wollte. Althoff wählte das letztere und begnügte sich in bescheidener Weise zunächst mit einer außerordentlichen Professur. Diese für seinen Lebensgang maßgebende Entscheidung, welche ihn später zu einer überaus einflußreichen Stellung und zahllosen hohen Auszeichnungen führte, wurde vielfach, namentlich im Kreise der Straßburger Professoren, kritisiert. Denn Althoff hatte zwar unzweifelhaft ein ungewöhnliches Talent für die Verwaltung; der juristischen Wissenschaft aber stand er fern. Er hatte weder eine theoretische Arbeit veröffentlicht, noch war er Dozent gewesen; auch später ist er niemals zu irgendeiner wissenschaftlichen Tätigkeit gekommen. Als Professor war er bei den damals wenig zahlreichen Studierenden der juristischen Fakultät wegen des persönlichen Wohlwollens, das er ihnen entgegenbrachte, beliebt; aber sein Interesse war und blieb vorzugsweise den Geschäften der Verwaltung zugewendet, und zwar nicht nur denen der Universität, sondern auch denen des Landes. Er verkehrte nach wie vor in den Geschäftsräumen des Oberpräsidiums und machte seinen Einfluß bei der Erledigung aller wichtigen Angelegenheiten geltend. Als nun die Stelle eines Dezernenten für die Universitätsangelegenheiten im preuß. Kultusministerium zu besetzen war, gab es in der Tat dafür wohl kaum eine geeignetere Persönlichkeit als Althoff; er kannte einerseits aus eigener Anschauung auf das genaueste die Einrichtungen, Bedürfnisse und Besonderheiten der deutschen Universitäten und andererseits die Technik und die Schwierigkeiten der Verwaltung. Es soll das Verdienst des Ministers v. Friedberg gewesen sein, Althoff für diese Stelle empfohlen zu haben. Mit dessen Eintritt in das Kultusministerium begann eine neue Aera der Universitätsverwaltung; denn während bis dahin Männer der Theorie, wie Olshausen und Göppert, die Geschäfte in dem hergebrachten Gleise fortgeführt hatten, ohne imstande zu sein, die Kräfte zu überwinden, welche sich wesentlichen Neuerungen und Fortschritten entgegenstellten, und auch den Fakultäten gegenüber die Sachen im wesentlichen laufen ließen, wie es eben ging, kam jetzt die Leitung dieser Angelegenheiten in die Hände eines wahren Verwaltungsgenies. Althoff wußte vor allem die erforderlichen Geldmittel flüssig zu machen und sowohl die Schwierigkeiten, welche das Finanzministerium bereitete, als auch die Vorurteile, welche in gewissen Kreisen des Landtags herrschten, siegreich zu überwinden. An allen preuß. Universitäten entstanden zahlreiche neue musterhafte Institute, die Bibliothekfonds wurden erhöht, die ordentlichen und außerordentlichen Professuren vermehrt, neue Hochschulen errichtet und erweitert. Um dies zu erreichen, war nicht nur ein tiefes Verständnis, sondern auch eine ungewöhnliche Energie erforderlich, welche sich nicht nur im Kreise der obersten Verwaltungsstellen, sondern namentlich auch gegen die Fakultäten und das in ihnen bisweilen herrschende Cliquen- und Protektionswesen geltend machen mußte. Althoff war daher ein Bureaukrat, welcher nicht wie seine Vorgänger ohne eigene Initiative die Geschäfte der Fakultäten, d. h. ihrer Kollegen, nach ihren oft recht eigennützigen Wünschen, führte, sondern

welcher zielbewußt die wissenschaftlichen Bedürfnisse der Hochschulen befriedigte, wie er sie erkannte oder sie ihm von einzelnen, von ihm bevorzugten Ratgebern dargestellt wurden. Das empfanden viele Professoren und Fakultäten als einen Druck, und es verschaffte ihm viele Feinde und scharfen Tadel; aber es wäre ungerecht, zu verkennen, wie viel Althoff für die Blüte der preußischen Universitäten geleistet hat.

Laband.

Juristische Rundschau.

Und sie bewegt sich doch —, die Idee des Rechts auf der Bahn zu ihrer Verwirklichung. Schrittweise, aber vorwärts. Der Schutz des geistigen Eigentums, jetzt ein geheiligter Rechtsgedanke, dem Altertum war er fremd. Im Mittelalter und bis tief in die Neuzeit hinein noch Privileg, wird der Schutz dann im neunzehnten Jahrhundert als festbegründetes Recht durch die einzelstaatlichen Gesetzgebungen dem Inländer gewährt. Aber das Urheberrecht verträgt nicht die staatliche Schranke. Die geistige Schöpfung überfliegt die Grenzpfähle. Nicht nur im Ursprungsland, sondern darüber hinaus beansprucht sie Anerkennung durch den Gesetzgeber. Dieser Weiterbildung des Urheberrechts zum internationalen Schutz dient die Berner Uebereinkunft. Ihr Grundprinzip ist die Gleichstellung der unionsangehörigen Urheber mit den Inländern. Der Fortentwickelung dieses Kulturgedankens sind die bedeutsamen Aufgaben der internationalen Urheberrechts-Konferenz in Berlin gewidmet. Ihre Arbeiten wirken für den weiteren Ausbau einer die Welt umspannenden Rechtsgemeinschaft.

Auf dem internationalen Kongreß für Arbeiterversicherung in Rom forderte der deutsche Berichterstatter neben Unterrichtskursen zum Zwecke der Fortbildung der Versicherungsbeamten Vermehrung der Vorlesungen über Versicherungswesen, praktische Uebungen, regelmäßige Berücksichtigung in den juristischen Prüfungen, dreimonatliche Beschäftigung bei einer Landesversicherungsanstalt im juristischen Vorbereitungsdienst. Die Forderungen begegnen sich mit den an dieser Stelle oft vertretenen Wünschen. Dem modernen Juristen muß Einblick in das Sozialrecht eröffnet, Lehrstühle hierfür müssen errichtet, praktische Ausbildung muß verschafft werden (vgl. S. 343 d. Bl.). Um ein Bedürfnis des Tages handelt es sich. Steht doch bei uns die große zusammenfassende Kodifikation aller Arbeiterversicherungs-Gesetze bevor. Beratungen und Vorarbeiten scheinen zum Abschluß gediehen zu sein, der Entwurf wird wohl in den nächsten Monaten an den Bundesrat kommen. Gelingt neben diesem großen Werk in nicht allzuferner Zeit auch die Versicherung der Witwen und Waisen sowie der Arbeitslosen, dann wird unsere Sozialgesetzgebung, der soeben in Rom die anderen Länder begeistert huldigten, ein unvergänglicher Ruhmestitel des Vaterlandes bleiben.

Dem am 20. Okt. eröffneten preußischen Landtag sind nicht allzuviele, aber schwerwiegende Aufgaben angekündigt worden. Unter ihnen als angenehmste die Aufbesserung des Diensteinkommens der Staatsbeamten, Geistlichen und Volksschullehrer. Warum aber, fragen die Richter mit berechtigtem Unmut, sind sie nur wenig berücksichtigt? Bei der ungünstigen Lage der Finanzen kann man den Pelz nicht waschen, ohne daß er naß wird. So droht denn zur Deckung der auf 200 Millionen Mark veranschlagten Mehrausgaben eine größere Steuerbelastung. Einkommen- und Vermögenssteuer sollen in den oberen Stufen erhöht, die Erwerbsgesellschaften „zweckmäßiger" besteuert werden. „Zweckmäßiger", das heißt höher. Diese Entwürfe haben bis jetzt eine sehr geteilte Aufnahme gefunden. Ein Steuerlied, ein garstig Lied!

Den hundertjährigen Gedächtnistag der Steinschen Städteordnung bringt der 19. Nov. Nicht hoch genug kann diese Tat gepriesen werden. Der Selbstverwaltung ist Preußens Wiedererweckung zu danken. Ihr, die der mütterliche Schoß aller bürgerlichen Tugenden ist. Gemeinsinn erzeugt sie, entfesselt alle Kräfte, weckt freies Streben, schützt gegen den „Uebermut der Aemter". Aber bei aller Begeisterung wird gar zu oft der Einbrüche nicht gedacht, die später Bresche legten in das Werk des großen Staatsmannes. In Geltung ist nicht mehr die Steinsche, sondern die Manteuffelsche Städteordnung v. 30. Mai 1853 für die sechs östlichen Provinzen. Weitgreifend sind hier die Beschränkungen der Selbstverwaltung. Der Einfluß der Stadtverordneten wurde gemindert; der Magistrat, anfangs nur ausführendes Organ, in gewissen Angelegenheiten zur Mitbeschlußfassung berufen; das Aufsichtsrecht und Einspruchsrecht des Staates verstärkt. Neben dieser Städteordnung gelten in den übrigen Landesteilen sieben ihr zumeist ähnliche Städteordnungen. An der Zeit ist eine einheitliche Neuregelung: aufgebaut auf den großen Gedanken des Steinschen Städterechts, geschützt auch gegen eine Handhabung des staatlichen Aufsichts- und Bestätigungsrechtes, welche die Unabhängigkeit der Gemeindeverwaltung gar zu oft zum inhaltlosen Buchstaben macht.

Schon seit Jahren (bayr. JMBl. 00, 999) sind für Bayern gemeinsame Besprechungen von Richtern unter Leitung der Gerichtsvorstände angeordnet zu dem Zwecke, möglichst eine gleichmäßige Behandlung gleichartiger Dienstgeschäfte, deren Besorgung in verschiedenen Händen ruht, herbeizuführen. Der durchaus richtige Gedanke dieser Anordnung ist, wie LGR. Vogl, Nürnberg,[1]) zutreffend ausführt, einer weiteren praktischen Ausgestaltung fähig. Man ziehe zu den Besprechungen auch Vertreter der Rechtsanwaltschaft hinzu und verwerte auch ihre Erfahrungen. Wieviel unnütze Anträge ließen sich vermeiden! Im Einverständnis mit den Vorständen der Anwaltskammer könnte eine derartige Einrichtung so ausgestaltet werden, daß sie eine wirksame Förderung der Rechtspflege bedeutet. Eine engere Fühlung, ein gegenseitiges Vertrauen zwischen Richtern und Anwälten würde dadurch auch gefördert werden. Weit über Bayern hinaus verdient der Vorschlag gehört und — befolgt zu werden.

Justizrat Dr. J. Stranz, Berlin.

Vermischtes.

Brief aus Hessen. Als Rückerinnerung an das vorjährige glanzvolle Jubiläum unserer Landesuniversität interessiert die amtliche Bekanntmachung über die landes-

[1]) Ztschr. für Rpfl. in Bayern Jahrg. 4 S. 178.

herrlich genehmigten Stiftungen zugunsten der Hochschule, insbesondere ihrer Stipendienfonds: es ergibt sich die runde Summe von 130000 M., darunter die landständische Stiftung mit 30000 M., die der Provinz Oberhessen mit 20000 M., die der Gießener Kaufmannschaft mit über 18000 M., die der Stadt Darmstadt mit 10000 M. usw.

Landtagsabschied! Am 20. Juni ging er dahin, der XXXIII. Landtag. Ob er redseliger war als sein letzter Vorgänger? Wer weiß es. Einen schönen Rekord hat ein Abgeordneter erzielt — aber es war diesmal kein Jurist! —, indem er 442 mal das Wort ergriff. Die Reform des Wahlrechts scheiterte vorerst an den Meinungsverschiedenheiten beider Kammern; doch liegt ein Kompromißvorschlag vor, den die Regierung zu billigen scheint, die Linke jedoch in der gegenwärtigen Wahlperiode heftig befehdet. Die Umschaffung unserer Verwaltungsgesetze geht als dringliche Erbschaft auf den neuen Landtag über. Auf Wunsch der Kammern hat die Regierung beschlossen, bei der Strafprozeßreform eine angemessene Entschädigung für die Tätigkeit von Geschworenen und Schöffen zu befürworten.

Den Verwaltungsgerichtshof beschäftigt häufig bei Steuerbeschwerden das Vorbringen unzulässiger Doppelbesteuerung, und es ließ sich nicht verkennen, daß nach Lage der Landesgesetzgebungen und der Steuerpraxis die Absicht des Bundesgesetzes v. 13. Mai 1870 nicht überall zur Geltung kam. Da trifft nun zwischen Hessen und Preußen eine durch Gesetz v. 15. Febr. 1908 genehmigte Vereinbarung der Finanzministerien Abhilfe, die sich auf die Behandlung von Gesellsch. m. b. H. sowie von auswärtigen Erben verstorbener Steuerpflichtiger bezieht. Der Finanzminister ist durch dieses Gesetz ermächtigt, weitere Vereinbarungen ähnlicher Art zu treffen, auch unter Abweichung von den in Hessen geltenden Vorschriften.

Unser Berggesetz v. 28. Jan. 1876 (n. F. von 1899) ist durch Gesetz v. 28. März 1908 dahin abgeändert worden, daß das Schürfen nach Steinsalz nebst den mit ihm auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und nach Soolquellen künftig Staatsmonopol ist. Für diese Aenderung war vornehmlich die Rücksicht auf das Quellengebiet unseres Weltbades Nauheim maßgebend.

Der neugegründete Verband hessischer Gerichtsassessoren, der mit dem hess. Richterverein in Beziehung getreten ist, hatte im Februar 1908 einen Bestand von 117 Mitgliedern, was bei einer Gesamtzahl von rund 160 Gerichtsassessoren eine starke Beteiligung darstellt. Die ungünstigen Anstellungsverhältnisse drängen zur Zeit so manchen jungen Juristen in eine Tätigkeit bei Stadtgemeinden, in der Staatsbahnverwaltung, Industrie usw. Naturgemäß wächst aus gleichem Grunde auch die Zahl der Rechtsanwälte fortwährend. Man zählte in Hessen im Jahre 1900: 145 Rechtsanwälte, 1901: 153; 1902: 151; 1903: 170; 1904: 174; 1905: 190; 1906: 194; 1907: 200; im Frühjahr 1908: 215. So sind allmählich wohl bei allen Amtsgerichten des Landes Rechtsanwälte ansässig geworden. Zur Vertretung vor dem Oberlandesgericht wird nur eine beschränkte Zahl von Rechtsanwälten zugelassen. Es blühte daher bislang üppig das Substitutionswesen derart, daß die Anwaltskammer sich mit Abhilfemaßregeln beschäftigte. Nun hat sich dem gegenüber eine sonderbare Sachlage herausgebildet: bei dem obersten Gericht des Landes sind ausschließlich zugelassen 5 Anwälte, von denen 4 erst kürzlich ihre Staatsprüfung abgelegt haben. In ihre Hände legen zahlreiche ältere Landgerichtsanwälte, denen die Simultanzulassung nicht erteilt wurde, ihre Berufungssachen oder vertreten letztere selbst als Substituten ihrer jugendlichen Kollegen. In beiden Fällen sicherlich kein wünschenswerter Zustand. Bei Vertretern vor oberen Instanzen sollten regelmäßig nicht bloß Kenntnisse, sondern auch eine Summe reifer Erfahrung vorausgesetzt werden. Dafür hätte, etwa unter Einführung einer Lebens- oder Dienstaltersgrenze, die Rechtsanwaltsordnung zu sorgen, die auch berufen wäre, dem Mißbrauch des Substitutionsrechts entgegenzutreten.

Personalien. An Stelle des in den Ruhestand getretenen Präsidenten des OLG. Naumburg, Wirkl. Geh. Oberjustizrats Dr. Hagen ist der Präsident des OLG. Düsseldorf Hartmann nach Naumburg versetzt; an seine Stelle tritt der Präsident des OLG. Köln Ratjen, während der Senatspräsident Dr. Morkramer in Köln zum Präsidenten des dortigen Oberlandesgerichts ernannt worden ist. Ueber die frühere Wirksamkeit der Präsidenten Ratjen und Hartmann haben wir bei ihrer im Jahre 1905 bezw. 1906 erfolgten Ernennung zu Oberlandesgerichtspräsidenten berichtet (S. 488, 1905 u. S. 638, 1906 d. Bl.). Der neue Präsident des OLG. Köln Dr. Morkramer wurde 1876 zum Assessor ernannt, 1879 zum Amtsrichter in Rheydt bestellt und 1883 nach Köln versetzt, woselbst er als Amtsrichter, Landgerichtsrat, Oberlandesgerichtsrat und Senatspräsident des OLG. wie als Vorsitzender der Prüfungskommission bis jetzt tätig war. Die Ernennung Dr. Morkramers gerade zum Präsidenten des OLG. Köln muß als eine sehr glückliche bezeichnet werden. Lange Jahre als Richter in den Rheinlanden, seiner heimischen Provinz, tätig und mit den Verhältnissen seines Bezirks durchaus vertraut, vereinigt er zugleich in seiner Person die Fähigkeiten eines kenntnisreichen und scharfsinnigen Juristen mit denen eines praktischen Verwaltungsbeamten. In den Kreisen der rheinischen Justizbeamten wird die Ernennung des tüchtigen, tatkräftigen und wohlwollenden Kollegen als eine besonders erfreuliche begrüßt. — Prof. Dr. phil. et jur. G. Schmoller, Berlin, ist in den erblichen Adelstand erhoben, Oberregierungsrat im bayer. Justizministerium Schmitt, München, und OLGR. Dr. Heydweiller, Karlsruhe, sind zu Reichsgerichtsräten, ord. Prof. Dr. Stampe, Greifswald, ist z. Geh. Justizrat, Priv.-Doz. Dr. Wedemeyer, Marburg, z. aord. Prof. in Kiel ernannt worden. — Dr. Kaufmann, Berlin, habilitierte sich an der Univ. Kiel. — Am 22. Okt. starb der frühere Generalauditeur der Armee, Wirkl. Geh. Rat, Kronsyndikus Dr. Ittenbach. Aus der rheinischen Staatsanwaltschaft wurde er 1866 als ein besonders tüchtiger, gewandter und taktvoller Staatsanwalt an die Spitze der Staatsanwaltschaft in Frankfurt a. M. berufen. Die glückliche Art, wie er hier zur Versöhnung der Bürger der alten freien Reichsstadt mit den preußischen Staatseinrichtungen beigetragen hat, ließen ihn auch nach dem französischen Feldzuge, in dem er sich als Artilleriehauptmann auszeichnete, für die Leitung der Staatsanwaltschaft in Metz als den geeignetsten Mann erscheinen. Aus der Stellung als Oberprokurator in Metz wurde er zum Generalauditeur ernannt. In den militärischen Verhältnissen ebenso vollkommen wie in den Aufgaben der strafrechtlichen Praxis zu Hause, hat er diesen schwierigen Posten trefflich ausgefüllt und sich besondere Verdienste um das Zustandekommen der neuen Mil.StrGO. erworben.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[ ]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen das Inkrafttreten der Gesetze usw.

Preußen: Vo. v. 29. 9. 1908 über die Kommission für deutsche Ansiedlungen in den Prov. Westpreußen und Posen *[6. 10. 1908]* (Ges.-S. S. 195).

Sachsen: M.-Vo. v. 17. 9. 1908 zur Ausf. des § 126

des R.-Ges. über die Angelegh. der freiw. Gerichtsbarkeit *[14. 10. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 330). — M.-Vo. v. 5. 10. 1908 zur Abänd. der Ausf.-Vo. zum Reichs-Viehseuchenges. v. 31. 8. 1905 *[28. 10. 1908]* (S. 335). — Berichtigung zur Vo. v. 24. 7. 1900, bt. die Ausf. des Allg. Berggesetzes (S. 341).

Württemberg: M.-Vf. v. 19. 9. 1908, bt. den Verkehr mit Giften *[29. 9. 1908]* (Reg.-Bl. S. 220). — M.-Vf. v. 22. 9. 1908, bt. den Vollzug des R.-Ges. v. 30. 5. 1908 über Abänd. der Gewerbeordn. *[29. 9. 1908]* (S. 224).

Baden: M.-Vo. v. 6. 10. 1908, bt. Gebühren für die Beglaubigung von Unterschriften durch die Gemeindegrundbuchbeamten *[9. 10. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 537).

Hessen: M.-V. v. 1. 10. 1908, bt. den Ansatz, die Erhebung und Beitreibung der Gerichtskosten und Stempelabgaben *[15. 10. 1908]* (Amtsbl. d. Min. d. Just. Nr. 14).

Sachsen-Weimar: M.-Vo. v. 30. 9. 1908, bt. die Wechsel- und Scheckproteste *[10. 10. 1908]* (Reg.-Bl. S. 379).

Mecklenburg-Strelitz: Reg.-Bkm. v. 28. 9. 1908, bt. Anzeigen von Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz durch die Protestbeamten *[1. 10. 1908]* (Off. Anz. f. Ratzeburg S. 341).

Oldenburg: Reg.-Bkm. v. 2. 9. 1908, bt. Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartierungs-, Vermessungs-, Abschätzungs- und Registerarbeiten *[1. 1. 1909]* (Ges.-Bl. f. d. Fstt. Lübeck S. 1227).

Koburg-Gotha: Vo. v. 29. 7. 1908, bt. die juristischen Prüfungen u. die Vorbereitung zum höh. Justizdienste *[2. 8. 1908]* (G.-S. f. Gotha S. 73). — M.-Vo. v. 30. 9. 1908, bt. Abänd. der Ausf.-Vo. zur koburg-gothaischen Notariatsordnung v. 1. 4. 1900 *[11. 10. 1908]* (S. 93).

Anhalt: Vo. v. 19. 5. 1908, bt. die erste juristische Prüfung *[1. 8. 1908]* (Ges.-S. S. 279). — Vo. v. 8. 6. 1908, bt. Abänd. der Vo. v. 6. 8. 1884 über die Selbstverabreichung von Arzneien seitens der Aerzte *[16. 6. 1908]* (S. 287). — Pol.-Vo. v. 9. 7. 1908, bt. Abänd. der Pol.-Vo. v. 5. 12. 1907 über Radfahrverkehr *[1. 8. 1908]* (S. 291).

Elsaß-Lothringen: M.-Bkm. v. 26. 9. 1908 bt. Vergütung der Umzugskosten bei Versetzungen *[10. 10. 1908]* (Z.- u. Bez.-Amtsbl. S. 275).

Sprechsaal.

Die Berliner internationale Konferenz zur Revision der Berner Uebereinkunft. Im Artikel 17 der Berner Uebereinkunft, betr. die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst v. 9. Sept. 1886 ist bestimmt worden, daß diese Uebereinkunft behufs Einführung von Verbesserungen zur Vervollkommnung des Systems des Verbandes Revisionen unterzogen werden könne. Als Ort für die nächste der in periodischen Zwischenräumen abzuhaltenden internationalen Urheberrechtskonferenzen ist auf der Pariser Konferenz im Jahre 1896 Berlin mit der Maßgabe bestimmt worden, daß die Konferenz spätestens nach zehn Jahren stattfinden solle. Die eingehenden Vorarbeiten für diese zweite Konferenz machten es notwendig, den Zusammentritt derselben his zum Herbst des laufenden Jahres hinauszuschieben. Am 14. Oktober d. J. ist nunmehr jedoch dieser Zusammentritt erfolgt und die zweite internationale Konferenz zur Revision der Berner Uebereinkunft im Bundesratssitzungssaal des Reichstags durch den Staatssekretär v. Schön eröffnet worden.

Die Vorschläge der deutschen Regierung, welche den Beratungen der Konferenz zugrunde gelegt werden, sind mannigfacher Art. Sie erstrecken sich zunächst auf eine wesentliche Ausdehnung des Uebersetzungsschutzes für Schriftwerke. Die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber nicht veröffentlichter Werke und die Urheber von Werken, welche zum erstenmal in einem Verbandslande veröffentlicht worden sind, oder ihre Rechtsnachfolger sollen fortan in den übrigen Verbandsländern während der ganzen Dauer ihres Rechtes an dem Original das ausschließliche Recht genießen, ihre Werke zu übersetzen oder die Uebersetzung derselben zu gestatten. Es ist dies ein erheblicher Fortschritt gegenüber der bisherigen Bestimmung der Berner Uebereinkunft, die dahin geht, daß die unter dem Verbandsschutze stehenden Schriftwerke zunächst nur zehn Jahre gegen Uebersetzung geschützt werden und der Uebersetzungsschutz nur dann auf die allgemeine Schutzfrist erstreckt wird, wenn innerhalb dieser zehn Jahre eine berechtigte Uebersetzung erschienen ist.

Eine bedeutsame Ausdehnung soll nach dem Vorschlage der Reichsregierung der Schutz der Zeitungsartikel erhalten. Es sollen fortan auch die Zeitungsartikel politischen Inhalts den gesetzlichen Schutz gegen unbefugten Abdruck dadurch erwerben können, daß die Urheber oder Herausgeber in der Zeitung oder Zeitschrift, worin sie den Abdruck bringen, ausdrücklich erklären, daß sie den Abdruck verbieten. Der Abdruck von Tagesneuigkeiten und vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts soll, wie bisher, nicht verboten werden können, doch soll es stets einer deutlichen Quellenangabe bedürfen, wenn solche Tagesneuigkeiten, die bei ihrer ersten Veröffentlichung als telegraphische oder telephonische Mitteilungen bezeichnet worden sind, unverändert oder in veränderter Form innerhalb 24 Stunden abgedruckt werden, gleichviel ob sie schutzfähige Werke darstellen oder nicht. Die Rechtsfolgen, welche eintreten, wenn die Quelle nicht klar angegeben ist, sollen sich nach der inneren Gesetzgebung des Landes bestimmen, in welchem der Schutz nachgesucht wird.

Dem seit langer Zeit bestehenden Wunsche der Komponisten und Musikverleger entspricht der von der Reichsregierung gemachte Vorschlag, daß der Schutz gegen unbefugte Aufführung von Werken der Tonkunst nicht mehr, wie bisher, dadurch bedingt sein soll, daß der Urheber bei der Veröffentlichung des Werkes dessen öffentliche Aufführung untersagt hat.

Neu ist auf dem Gebiete des musikalischen Urheberrechts der weitere Vorschlag, daß den Urhebern von Werken der Tonkunst oder ihren Rechtsnachfolgern in den Verbandsländern, in denen ihre Werke auf Grund der Berner Uebereinkunft geschützt sind, zwar die ausschließliche Befugnis zustehen soll, diese Werke auf Bestandteile von Instrumenten zu übertragen, die zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen, und die öffentliche Aufführung der Werke mittels dieser Instrumente zu gestatten, daß aber für den Fall, daß der Urheber sein Werk in der vorangegebenen Weise benutzt oder dessen Benutzung gestattet, auch jeder Dritte die gleiche Genehmigung vom Urheber gegen eine angemessene Vergütung soll verlangen können. Der inneren Gesetzgebung der Verbandsstaaten soll es überlassen bleiben, zu bestimmen, in welcher Weise die Höhe der Vergütung im Streitfalle festzusetzen ist.

Die Bestimmungen der Berner Uebereinkunft sollen ferner, was bisher nicht der Fall ist, auch auf die Werke der Baukunst und die Werke der angewandten Kunst (Erzeugnisse des Kunstgewerbes) Anwendung finden, und auch die Werke der Photographie einschließlich der durch ein der Photographie ähnliches Verfahren hergestellten Werke sollen fortan den Schutz der Berner Uebereinkunft genießen, gleichviel ob die innere Gesetzgebung eines Verbandsstaates ihnen den Schutz der Werke der Kunst oder einen anderen Schutz gewährt.

Auch choreographische und pantomimistische Werke sollen endlich in Zukunft durch die Bestimmungen

der Berner Uebereinkunft geschützt werden, sofern der dramatische Vorgang schriftlich festgelegt ist.

Alle diese hier in kurzen Zügen wiedergegebenen Vorschläge der Reichsregierung entsprechen durchaus den wohlberechtigten gesteigerten Forderungen des internationalen literarischen, musikalischen, künstlerischen und gewerblichen Verkehrs. Finden sie, wie anzunehmen, ihrem wesentlichen Bestande nach die Billigung der Vertreter der übrigen Verbandsländer, dann würden, dem vom Kaiser in seinem Telegramm an die Urheberrechtskonferenz geäußerten Wunsche entsprechend, die Arbeiten der Konferenz in der Tat von einem Erfolge gekrönt sein, „der eine neue Etappe auf dem Wege des Fortschritts, der Zivilisation und des guten Einvernehmens zwischen den Nationen bedeutet", zumal wenn diese Arbeiten dazu beitragen sollten, daß auch die der Berner Konvention noch nicht angehörenden, auf der Konferenz vertretenen Staaten, insbesondere die Vereinigten Staaten, Rußland und Holland, sich zum Anschluß an die Union bereit erklären.

Geh. Regierungsrat Dr. **Daude**, Berlin.

Gesetzgebung und Juristentag. Ein bekannter Professor soll schon vor mehreren Jahren erklärt haben, er bleibe dem Juristentage fern, solange auf demselben **abgestimmt** werde. Ohne Zweifel hängt das mit den Zufallsmajoritäten auf dem Juristentage zusammen, wogegen Dr. **Hertrich** S. 1152 d. Bl. mit Recht schwere Bedenken geltend gemacht hat. Soweit diese Zufallsmajoritäten darauf beruhen, daß viele Teilnehmer in den Juristentag erst im letzten Augenblick und ohne Vorbereitung auf die zu behandelnden Fragen eintreten, werden die Mittel zur Abhilfe, welche **Hertrich** vorschlägt, zweckdienlich sein. Die Majoritäten werden aber auf den Juristentagen auch infolgedessen zufällige, daß die Tagungen jedesmal an einem anderen Ort und in anderen Teilen Deutschlands stattfinden und demgemäß, abgesehen von einem kleinen festen Stamm, aus einer jedes Jahr wechselnden Teilnehmerschaft bestehen. Der Wechsel der Teilnehmerschaft ist allen Wanderversammlungen eigentümlich, und die Eigenschaft einer Wanderversammlung wird man dem Juristentag belassen müssen, wenn man ihm allgemeines Interesse in ganz Deutschland erhalten will.

Schon hieraus geht hervor, daß der Hauptwert des Juristentages insbesondere für Gesetzgebungsfragen nicht in seinen Beschlüssen, sondern in den zur Vorbereitung der Tagung ausgearbeiteten Gutachten und den Diskussionen besteht. Es tritt aber noch hinzu, daß die Juristentage auch durchweg einseitig besetzt sind. Am geringsten ist die Zahl der teilnehmenden Richter. Das Hauptkontingent der Teilnehmer stellen regelmäßig die Rechtsanwälte; das soll nicht etwa ein Vorwurf sein, sondern gerade im Gegenteil ein Beweis dafür, welch lebhaftes Interesse die Anwaltschaft den Fragen der Gesetzgebung, Rechtspflege und Wissenschaft entgegenbringt. Daß nun gerade die Mehrzahl der Richter nicht geneigt ist, sich am Juristentag zu beteiligen und überhaupt in der Oeffentlichkeit mit ihrer Meinung über Gesetzgebungsfragen hervorzutreten, liegt an der m. E. zu weit gehenden Zurückhaltung, welche sie ihrem Amte schuldig zu sein glauben. Es ist zu wünschen, daß die richterlichen Beamten dieses übertriebene Sichfernhalten von der Oeffentlichkeit aufgeben[1]) und insbesondere auch dem Juristentage ihre wertvolle Mitarbeit mehr, wie bisher, zuwenden.

Auf keinen Fall kann den neuen Beschlüssen des Juristentages **die** Bedeutung beigelegt werden, daß diese nun gleichzeitig auch die Ansicht des gesamten deutschen Juristenstandes darstellten. So befanden sich z. B. auf dem diesjährigen Kongreß, wie LGR. Dr. **Flad** S. 1085 mitteilte, unter den 624 Teilnehmern 322 Anwälte. Daß demnach die Abstimmung überwiegend die Ansicht der Anwaltschaft zum Ausdruck brachte, ist selbstredend. Darum kann der Auffassung, wie sie u. a. in der Kölnischen Zeitung ausgesprochen wurde, nicht beigepflichtet werden, daß die Regierung Anlaß nehmen müßte, sich bei ihren gegenwärtigen Gesetzesvorschlägen ausschließlich nach dem Karlsruher Kongresse und den dort gefaßten Beschlüssen zu richten.

Die Bedeutung des Juristentages ist durch seine großen Erfolge bewiesen. Allein wie von **Hertrich** mit Recht ausgeführt wird, liegt es doch nicht im Interesse unserer Gesetzgebung und Rechtspflege, seinen Beschlüssen eine zu große Tragweite zu geben. Insbesondere geht es nicht an, im Parlament wie in der Presse, den einen oder anderen Beschluß, ohne daß auch nur die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bekannt ist, als das Votum des deutschen Juristenstandes zu bezeichnen. Gewiß wäre es erwünscht, wenn der Juristentag die Ansicht der Mehrzahl der deutschen Juristen widerspiegelte. Dazu erscheinen aber nicht nur ein gleichmäßigerer Besuch der Tagungen aus allen juristischen Berufen, sondern auch wesentliche Aenderungen in der Organisation des Juristentages erforderlich. Es wird Aufgabe aller Juristen, Richter wie Anwälte, Theoretiker wie Praktiker, sein, an diesem Ausbau unserer einzigen Vereinigung für die Gesamtheit der deutschen Juristen tatkräftig mitzuarbeiten.

Wirkl. Geh. Rat Dr. **Hamm**, Bonn.

Zur Bekämpfung des Heilmittelschwindels. Der bekannte Pharmakologe, Prof. Dr. **Harnack**, Halle, hat unter der Aufschrift „Ueber die Mißstände in der Heilmittelproduktion" in der Deutschen Mediz. Wochenschrift 1908 S. 1537 einen Aufsatz veröffentlicht, welcher auch für Justiz und Verwaltung von Bedeutung ist. Er zeigt die schlimmen, uns vor dem Auslande diskreditierenden Auswüchse, welche im Gefolge des hervorragenden Aufschwungs der Arzneimittelsynthese in der Heilproduktion zu wuchern anfangen, und beleuchtet das Rezept, nach welchem die Urheber gewisser Präparate — nicht sowohl die chemische Großindustrie als vielmehr Werkstätten, die sich als „Chemische Laboratorien" bezeichnen — bemüht sind, sich der auf diesem Gebiete unvollkommenen Gesetzgebung anzupassen und die Leichtgläubigkeit auszunutzen. Das Rezept ist von derartigem Interesse, daß es im Auszuge hier wiedergegeben sei.

„Handelt es sich um ein Gemisch gepulverter Drogen, was tatsächlich Geheimmittel ist und auch bleiben soll, so gibt man scheinbar die Zusammensetzung öffentlich an, mischt aber unter die lateinischen Pflanzennamen solche, welche kein Botaniker kennt, die auch nie aus einer inländischen Apotheke oder Drogerie bezogen werden können. Handelt es sich dagegen um ein scheinbar neues Präparat, so läßt man zuerst sich einen Namen gesetzlich schützen. Dann mischt oder schmilzt man einige längst bekannte und erprobte Heilmittel zusammen, wobei man ein bestimmtes Mischungsverhältnis möglichst beizubehalten sucht, gibt dem Produkte den eine halbe Druckzeile und mehr einnehmenden chemisch-wissenschaftlichen Namen, welcher die Vorstellung eines neuen, höchst komplizierten, durch Synthese entstandenen Körpers erweckt, und fügt eine sehr verwickelte Strukturformel bei, die unter den Aerzten selten einer zu kontrollieren vermag. Mit Hilfe einiger ärztlichen Versuche, deren günstige Wirkungen man konstatiert, wird das Geschäft durch Publikationen in Gang

[1]) Siehe **Oppler**, S. 67 d. Bl.

gebracht. Um der Gefahr von Nachahmungen entgegenzutreten, erklärt man das Präparat trotz der mitgeteilten Formel für nicht analysierbar, deutet an, daß es bei der Herstellung auf Manipulationen ankomme, die der Analytiker nicht ermitteln könne usw. Daß der Preis des Mittels vielleicht zehnmal so hoch ist wie der Preis der darin vereinigten Bestandteile sagt man nicht."

Unter den von Harnack speziell hervorgehobenen, aus einem und demselben Laboratorium stammenden Präparaten befindet sich eines, in welchem Schlafmittel mit einem schlafverscheuchenden Mittel gemischt und alsdann als „einheitliche Flüssigkeit", als „entgiftetes Chloralhydrat" mittels eines Flugblattes angeboten sind, in welchem außer dem Chloralhydrat keine der gemischten Substanzen mit ihrem populären Namen bezeichnet und insbesondere von „Trimethylxanthin" statt Coffein, von „Phenyldimethylpyrazolon" statt Antipyrin die Rede ist.

Die Beantwortung der Frage, auf welchen Wegen Polizei und Staatsanwaltschaft den Bestrebungen der ernsthaften Chemie und Medizin zur Bekämpfung derartiger Geschäftsgebarungen sekundieren können, wird dadurch erschwert, daß das Reichsges. v. 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln auf Heilmittel nur insoweit, als diese zugleich Nahrungs- oder Genußmittel sind, nicht aber auf bloße Arzneimittel Anwendung findet. Die GewO. begnügt sich in § 56 Ziff. 9, Arznei- und Geheimmittel vom Gewerbebetriebe im Umherziehen auszuschließen. Das StrGB. enthält, abgesehen von den schwer nachweisbaren Fällen der Gesundheitsbeschädigung (§§ 223, 230) und von dem hier regelmäßig unanwendbaren § 367 Ziff. 3, als zu erwägende Strafbestimmung den Betrugsparagraphen, dessen Tatbestand in den charakterisierten Fällen insoweit erfüllt ist, als falsche Tatsachen zur Erzielung rechtswidriger Vermögensvorteile vorgespiegelt sind und es sich nur darum handeln kann, bestimmte Personen zu ermitteln, welche durch die Vorspiegelung getäuscht und zufolge der Täuschung durch eine zu hohe Aufwendung in ihrem Vermögen geschädigt sind. Dabei kann von einer die Strafverfolgung erleichternden Bedeutung sein, daß nach § 263 Abs. 3 schon der Versuch strafbar ist. In dieser Richtung möchte ein größeres Maß von Initiative um so mehr möglich sein, als vorausgesetzt werden kann, daß auch da, wo für die Annahme eines vollendeten oder versuchten Betruges ausreichende Anhaltspunkte sich nicht ergeben, sich nicht selten der Tatbestand einer Uebertretung herausstellen wird, begangen durch Ankündigung von Geheimmitteln, welche zur Verhütung oder Heilung menschlicher, tierischer, pflanzlicher Krankheiten bestimmt sind. Soweit bei Handhabung der hier einschlagenden, in inner- und außerhalb Preußens bestehenden Polizeiverordnungen der einer sicheren Bestimmung unzugängliche Begriff des Geheimmittels Schwierigkeiten verursacht, ist die Rechtsprechung mit der Allg. Verf. der preuß. Ressortminister v. 20. Jan. 1898, M.-Bl. d. i. V. S. 22, im wesentlichen darin einverstanden, daß ein Heilmittel seiner Eigenschaft als Geheimmittel nur da entkleidet wird, wo seine Bestandteile und seine Gewichtsmengen in gemeinverständlicher Weise vollständig und sachentsprechend zur Kenntnis gebracht sind. Für Brandenburg enthält die Polizeiverordnung des Oberpräsidenten v. 16. Februar 1904 über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln (Amtsbl. Potsdam S. 65) in § 4 die Bestimmung, daß „die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel" verboten ist. Es kommt hier wesentlich darauf an, daß die einer jederzeitigen Ergänzung zugänglichen „Anlagen A und B" stets auf dem laufenden erhalten werden.

Wie Harnack anregt, bedarf es einer amtlichen Zentralstelle, welche die chemischen Eigenschaften neuer oder angeblich neuer Heilmittel prüft und die Ergebnisse, geeignetenfalls unter gleichzeitiger Aeußerung über die Gesundheitsschädlichkeit, veröffentlicht. Vielleicht könnte eine derartige Stelle dem Reichsgesundheitsamte angegliedert werden. Inzwischen sind die Aerzte nicht behindert, sich zur Bekämpfung des Heilmittelschwindels zu assoziieren und eine Zentralstelle mittels Vereinstätigkeit einzurichten.

Reichsgerichtsrat a. D. Galli, Leipzig.

Die Einschränkung des Intestaterbrechts und die Genehmigung von Zuwendungen an juristische Personen. Die gelegentlich der Reichsfinanzreform geplante Einschränkung des Intestaterbrechts zu Gunsten des Fiskus wird naturgemäß den Erblasser veranlassen, häufiger als bisher über sein Vermögen durch Testament zu verfügen. In Fällen, wo nur entfernte, durch die gedachte Novelle von der Erbfolge ausgeschlossene Verwandte vorhanden sein werden, wird der Erblasser entweder diesen oder juristischen Personen, wie Stiftungen, Städten, sein Vermögen zuwenden. Nun bedürfen in Preußen nach Art. 6 des preuß. Ausf.-Ges. z. BGB. Zuwendungen von Todes wegen an juristische Personen, wenn sie Gegenstände von mehr als 5000 M. betreffen, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Königs oder der durch königliche Verordnung bestimmten Behörde. Hierdurch ist — im Falle des Zustandekommens der gedachten Erbrechtsnovelle — die Möglichkeit von Interessenkollisionen gegeben, die eine gesetzliche Regelung des Genehmigungsverfahrens als angebracht erscheinen lassen. Denn überall dort, wo außer der juristischen Person als Erbberechtigte nur Intestaterben in Frage kommen werden, die durch die Novelle vom Erbrecht ausgeschlossen sind, wird die Versagung der Genehmigung den Anfall der Erbschaft an den Fiskus selbst bedeuten, da er ja beim Fehlen der nahen Intestaterben oder eines Testamentserben, welch letzterer durch die Versagung eliminiert wird, erbberechtigt sein soll. Hierin liegt zweifellos die Gefahr schwerer Interessenkollisionen. De lege ferenda wird daher dann das Genehmigungsverfahren nach Art. 6 des preuß. Ausf.-Ges. z. BGB. dem ordentlichen Rechtsweg nicht mehr entzogen werden dürfen. Die Bestimmungen des Art. 1 § 2 des zit. Gesetzes über die Genehmigung von Stiftungen könnte die Richtschnur für die neuen Vorschriften abgeben.

Rechtsanwalt Dr. Fritz Fabian, Berlin.

Fassung von Unterlassungsurteilen in Patentprozessen. Zu dem Artikel des Privatdozenten Dr. Reichel S. 1135 d. Bl. über diese Frage seien folgende Bemerkungen gestattet.

1. Daß bei Unterlassungsklagen der Urteilstenor sich nicht rein theoretisch an den Patentanspruch anzuschließen, sondern die im Einzelfall festgestellte konkrete Verletzung in sich aufzunehmen hat, ist in Wissenschaft und Rechtsprechung allseitig anerkannt, auch in dem bekannten Erlaß des preußischen Justizministers v. 11. Okt. 1907 ausdrücklich hervorgehoben worden. Die Feststellung der konkreten Verletzung mag im einzelnen Falle schwierig sein; daß aber gerade sie „technische Fachkenntnisse erheischt, die die Richter meist nicht besitzen", muß bestritten werden. Ein Richter, der in einer Patentsache ein Urteil abgeben soll, wird am wenigsten an der Formulierung des Tenors scheitern; denn, ehe er sich zu einem Urteil entschließt, muß er sich über das, was er verbieten

will, klar sein. Daß zur Formulierung des Urteils, also nur zu dem letzten Akt der Findung des Spruchs, ein Sachverständiger zugezogen werden sollte, haben bisher nicht einmal die Anhänger der Patentsondergerichte verlangt! Wie sollte auch ein technischer Sachverständiger bloß die Formulierung eines Gedankens finden können, wenn er nicht von Anfang an der Entstehung und Entwickelung dieses Gedankens beigewohnt hat, ja sogar bei ihr mittätig gewesen ist! Bei dem Vorschlage Reichels handelt es sich nicht um einen Urteilsgehilfen, sondern um einen Urteilsformulierungsgehilfen — für Praktiker eine zwar neue, aber indiskutable „Prozeßfigur."

2. Abgesehen von der Undurchführbarkeit des Vorschlags in den meisten Fällen, z. B. wenn es sich um viele Beklagte oder um ein Verbot betr. Verfahrenspatente, Maschinen größeren Umfangs und dgl. oder um die Zwangsvollstreckung handelt, steht ihm das Bedenken entgegen, daß nichts den Richter mehr zwingt, einen technischen Tatbestand bis auf den Grund zu durchdringen, als die Notwendigkeit, den von ihm gezogenen Schlußfolgerungen wörtlichen Ausdruck zu verleihen. Das Hilfsmittel, das Reichel in Vorschlag bringt, ist nicht so sehr dazu angetan, den Denkprozeß des Richters in solchen Fällen zu unterstützen, als vielmehr, ihm eine Bequemlichkeit zu gewähren, die m. E. zu unklaren Anschauungen und Ergebnissen führen muß. Sache des Richters ist es, von vornherein auf richtige Formulierung der Klageanträge zu dringen: glaubt er von ihnen abweichen zu müssen, so wird er, falls er die Sache überhaupt verstanden hat, ihr auch Ausdruck geben können, ohne sich eines — unter Umständen noch dazu mit der Zeit veränderlichen — Anschauungsmittels bedienen zu müssen.

3. Unverständlich erscheint mir die Ansicht, daß, wenn der Patentanspruch als unklar oder unrichtig, besonders als zu eng, geformelt erscheine, er entsprechend umredigiert werden müsse: es ist kaum einzusehen, wie das Gericht bei Unterlassungsklagen eine Neuredaktion von Patentansprüchen vornehmen sollte. Deckt der Patentanspruch nicht die angebliche Patentverletzung, so ist eben die Klage glatt abzuweisen; außer im Wege der Auslegung ist der Patentanspruch für den Zivilrichter unantastbar!

Landrichter Dr. Rathenau, Berlin.

Verbindlichkeit des Unterhaltspflichtigen zur Tragung der Haftkosten des Unterhaltsberechtigten? Seit einiger Zeit besteht bei den Gerichtskassen Schleswig-Holsteins die Uebung, im Fall des Unvermögens eines Strafgefangenen, die Kosten der Strafhaft zu tragen, den dem Strafgefangenen Unterhaltspflichtigen als Zweitschuldner zur Zahlung heranzuziehen. Solche Fälle sind dann im Wege der Erinnerung und Beschwerde gemäß § 4 GKG. — die Zulässigkeit von Erinnerungen auch wegen der Person des Zahlungspflichtigen im Wege des § 4 spricht die Plenarentsch. des RG. v. 15. Febr. 1886 Bd. XVI S. 291 aus — zur Entscheidung des OLG. Kiel als letzter Instanz gelangt, und es erklärt ständig den Ansatz der Kosten für den Unterhaltspflichtigen als begründet.

Das OLG. führt aus, der Unterhaltspflichtige habe nach §§ 1601, 1602 BGB. allgemein die Pflicht der Sorge für den Unterhalt, wenn der Unterhaltsberechtigte außerstande sei, sich selbst zu unterhalten. Ob die Bedürftigkeit durch eigenes Verschulden des Unterhaltsberechtigten oder auf andere Weise entstanden sei, sei nur für den Umfang der Unterhaltspflicht, nicht auch für diese selbst erheblich (§ 1611 Abs. 1 BGB.), weshalb sie auch eintrete, wenn der Unterhaltsberechtigte durch Haft am Erwerb des eigenen Unterhalts gehindert sei.[1]) Wenn der Staat den Unterhalt nicht aus dem Arbeitsverdienst des Unterhaltsberechtigten im Gefängnis oder aus dessen Vermögen decken könne und der Unterhaltspflichtige den Unterhalt zu leisten vermöge, sei der Unterhaltspflichtige gehalten, die durch den Unterhalt des Unterhaltsberechtigten im Gefängnis entstandenen Kosten zu tragen und sich die nach § 54 Kassenordnung v. 31. März 1900 zulässige Umschreibung der Kostenrechnung auf seinen Namen gefallen zu lassen.

Mag auch dem OLG. zugegeben werden, der Untersuchungs- und Strafgefangene wird durch seinen unfreiwilligen Gefängnisaufenthalt unterhaltsbedürftig so ist m. E. die Frage der Verpflichtung des Unterhaltspflichtigen zum Ersatz der Haftkosten lediglich aus § 1610 BGB. als der sedes materiae zu beantworten. „Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf", heißt es dort. Schulden zu bezahlen ist kein Lebensbedarf. Haftkosten, bare Auslagen im Sinne des § 79 Ziffer 8 des deutschen GKG., sind als Strafvollstreckungskosten ein Teil der Kosten des Strafverfahrens im Sinne des § 497 StrPO. Die Kosten eines Strafverfahrens stellen sich aber, wie die Motive z. Entwurf des BGB. Bd. IV S. 697 bemerken, als Folge der vom Unterhaltsberechtigten begangenen unerlaubten Handlung dar und können deshalb dem Unterhaltspflichtigen nicht zur Last gelegt werden.[2])

Die Frage, ob ein Unterhaltspflichtiger für die Haftkostenschulden des Unterhaltsberechtigten heranzuziehen ist, hat wegen der finanziellen Tragweite für die Gerichtskassen allgemein große praktische Bedeutung. Für die älteren Provinzen Preußens gebricht es der Frage an Interesse, weil dort die von menschenfreundlichem Geist durchwehte Vorschrift (JMBl. 1858 S. 266) gilt, es soll bei Einziehung von Haftkosten auf Unterhaltspflichtige, namentlich Verwandte in gerader Linie, nicht zurückgegangen werden. Diese Verordnung ist 1867 in Schleswig-Holstein nicht miteingeführt worden, ihr Fortbestand für Alt-Preußen nach Einführung des BGB. ist außer Zweifel, weil sie keinen materiellrechtlichen Inhalt hat, sondern nur eine Anweisung im Verwaltungswege für die Gerichtsschreibereien darstellt. Bleibt das OLG. Kiel auf seinem Standpunkt, so ist das im Interesse einer einheitlichen Rechtspflege auch in Kostensachen wenig erfreuliche Ergebnis: der einem vor schleswig-holsteinischen Gerichten Verurteilten Unterhaltspflichtige muß dessen Haftkosten zahlen, der Unterhaltspflichtige einer in Alt-Preußen verurteilten Person dagegen nicht. Eine Ausdehnung der Geltung der genannten Verordnung auf die neuen Provinzen Preußens dürfte daher geboten sein.

Landrichter Ermel, Altona.

Sind Agentenprovisionen nach § 832 ZPO. pfändbar? § 832 ZPO. bestimmt, daß „das Pfandrecht, welches durch die Pfändung einer Gehaltsforderung oder einer ähnlichen, in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erworben wird, sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge erstreckt". Es soll untersucht werden, ob auch die Pfändung der fälligen und fällig werdenden Provisionsbezüge der Agenten auf Grund des § 832 zulässig ist.

[1]) Motive z. BGB. Bd. 4 S. 680, Staudinger, Anm. 1d, Planck, Anm. 3 Abs. 2 zu § 1602.

[2]) Dieselbe Auslegung des § 1610 vertreten Planck S. 454 (3. Aufl.) und Staudinger Bd. IV 2. Teil S. 786 (1908).

Da unstreitig dieser Provisionsanspruch keine Gehaltsforderung ist,[1]) so bleibt zu fragen übrig, ob Agentenprovision eine „gehaltsähnliche, in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung“ ist.

Feststehende Begriffsmerkmale für solche Ansprüche kennen leider die Literatur und die zu § 832 ergangene Judikatur[2]) nicht. Teils wird die Ansicht vertreten, das Wesen dieser Forderungen sei darauf abgestellt, ob sie einen Unterhaltszweck verfolgen;[3]) teils werden feste Anstellung, ausschließliche Tätigkeit für einen Geschäftsherrn und regelmäßig wiederkehrende, bestimmbare Bezüge verlangt.[4]) Das Kammergericht legt demgegenüber vorzugsweise auf das Abhängigkeitsverhältnis Gewicht, wogegen Wilmowski-Levy[5]) „Rechtsgrund und Rechtszweck“ der Vorschrift in § 832 darin sieht, „daß die Bezüge auf Grund eines einheitlichen Rechtsverhältnisses des Schuldners zum Drittschuldner ratenweise zu leisten sind.“ Andere schließlich[6]) beschränken sich auf Namhaftmachung von Beispielen, ohne eine Begriffsbestimmung zu geben.[7]) Die vorher erwähnten Ansichten erschöpfen nicht das Wesen der gehaltsähnlichen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung. Ihre Begriffsmomente sind vielmehr die folgenden:

a) Aus der Notwendigkeit ihrer Gehaltsähnlichkeit sind zwei Erfordernisse herzuleiten. Einmal Unselbständigkeit des Bezugsberechtigten, da Gehalt ein Charakteristikum der Abhängigkeit ist. Diese kann, wie z. B. beim Handlungsgehilfen, eine rechtliche oder, wie beim Altenteils-, Renten- und Alimentennehmer, eine wirtschaftliche sein. Weiter ist aus der Gehaltsähnlichkeit zu folgern, daß die Forderung die Unterhaltung des Bezugsberechtigten bezweckt.

b) Aus dem Erfordernis ihres Bestehens in fortlaufenden Bezügen folgt ferner, daß sie aus einem einheitlichen Rechtsverhältnis für dessen ganze Dauer in einzelnen bestimmbaren Ratenzahlungen zu entrichten sind.

Nur wenn alle diese drei Merkmale bei der Agentenprovision zusammentreffen, ist hiernach auch ihre Pfändung gemäß § 832 zulässig. Dies ist aber zu verneinen. Allerdings zielen die einzelnen Provisionsbezüge des Agenten auf seine Unterhaltung hin und bilden ein einheitliches Ganzes. Das Moment der Unselbständigkeit fehlt jedoch, da der Agent begrifflich „nicht ein unselbständiges Glied im Geschäftsorganismus des Prinzipals bildet, sondern als selbständiger Gewerbetreibender tätig wird.“[8])

Anders natürlich, wenn ein „Agent“ zu seinem Auftraggeber derart in dauernder Geschäftsbeziehung steht, daß er fortgesetzt lediglich für dessen Firma tätig werden und alle Obliegenheiten den Weisungen des Geschäftsherrn entsprechend einrichten und ausführen muß. In solchen Fällen ist durch die ständige untergeordnete Beziehung zu derselben einen Auftragsfirma eine abhängige Gehilfentätigkeit geschaffen, für die § 832 zutrifft.[9])

Rechtsanwalt Cohn, Brandenburg a. H.

[1]) Staub: HGB. 6. und 7. Aufl., Einleit. zu § 68 und Anm. 1 zu § 68 HGB.

[2]) KG. bei Mugdan-Falkmann, Bd. 7 S. 318 ff., OLG. Stettin ebenda, Bd. 6 S. 418 ff., RG. DJZ. 9 S. 698, Seufferts Archiv Bd. 59 S. 249.

[3]) Reincke, 4. Aufl. Anm. zu § 832.

[4]) OLG. Dresden a. a. O.

[5]) 1884 Anm. 2 zu § 733.

[6]) Z. B. Gaupp-Stein, 1904 Bd. 2 S. 590.

[7]) Sydow-Busch, 1905 Anm. 2 zu § 832

[8]) Staub, Anm. 5 zu § 84, Gareis, HGB. 3. Aufl. Einleitung zu § 84.

[9]) Cfr. Gareis, Vorbemerk 1 zu § 84 S. 95, 6; KG. a. a. O. S. 319.

„Luftverschollenheit.“ Während die juristischen Fragen, die sich in letzter Zeit aus der Entwicklung der Luftschiffahrt ergeben haben, meist völkerrechtlicher Natur waren (Landesgrenzen im Luftraum, Landungsberechtigung), gibt zu einer zivilrechtlichen Erwägung die Tatsache Anlaß, daß bei den diesjährigen Berliner Ballonwettfahrten mehrere Ballons auf die Nordsee getrieben wurden. Die leider wohl zutreffende Befürchtung, daß hierbei einige der Luftschiffer ihren Wagemut mit dem Leben bezahlen mußten, legt die Frage nahe, wann die Todeserklärung dieser Luftschiffer erfolgen könnte.

Prinzipiell anzuwenden wäre nach herrschender Ansicht die dreijährige Frist des § 17 BGB., da die Luftschiffahrt zu den „Umständen“ gerechnet wird, die mit besonderer Lebensgefahr verbunden sind. Aber bei der Aehnlichkeit der Verhältnisse und speziell der Gefahren bei Luft- und Seeschiffahrt, fragt es sich, ob Fristen von so verschiedener Länge bei gleicher Gefährlichkeit billig sind. Und zwar besteht die Aehnlichkeit der Gefahr darin,

1. daß sich Menschen, die ihrer natürlichen Anlage nach nicht dazu befähigt sind, in ein Element begeben, in dem sie sich nur durch ein künstliches Hilfsmittel aufhalten können;

2. daß der Aufenthalt in diesem Element nach Verlust des Hilfsmittels den Tod des Menschen in der Mehrheit der Fälle herbeiführt.

Hieraus ergibt sich, daß in beiden Fällen, bei See- und Luftschiffahrt, die Vernichtung des Fahrzeuges kausal für die Vernichtung des Menschen ist, der sich ihm anvertraut hat. Es muß also die Todeserklärung des Menschen abhängig gemacht werden von dem tatsächlichen oder gesetzlich präsumierten Untergange des Fahrzeuges. Mit einem Wort, der Aufbau eines Paragraphen über „Luftverschollenheit“ müßte dem des Seeverschollenheitsparagraphen 16 entsprechen. Ist nun, falls man überhaupt das Bedürfnis nach einer speziellen Luftverschollenheitserklärung bejaht, § 16 hierfür durch Analogie oder Extensivinterpretation zu verwerten?

Dies ist m. E. zu verneinen. Denn 1. wendet Abs. 1 ausdrücklich das Wort „Seefahrt“ an, und 2. haben die in Abs. 2 für die verschiedenen Fristen der Untergangsvermutung des Fahrzeuges gegebenen Kriterien (Ostsee, Azowsches Meer) in keinem Falle die gleiche Bedeutung für die Luftverschollenheit. Denn hier ist schon allein die Tatsache, daß freiwillig (lenkbarer) oder unfreiwillig (Freiballon) überhaupt ein Meer überflogen wird, von entscheidender Bedeutung.

Nun wird aber, wenn auch noch nicht heute, m. E. doch in der Zukunft ein Bedürfnis nach kürzeren Fristen für die Todeserklärung von „Luftfahrern“ in Verbindung mit einer gesetzlichen Untergangsvermutung für ihr Fahrzeug vorliegen. Daß die Entwicklung technisch möglich ist, braucht nicht bewiesen zu werden. Ob die angedeutete juristische Konsequenz aus dieser technischen Tatsache billig ist und de lege ferenda gezogen werden muß, ist eine Frage des Gefühls. Wir sind es ja heute gewohnt, durch die fortschreitende Technik neue juristische Probleme aufgeworfen zu sehen; und so wird vielleicht in nicht zu ferner Zeit im Reichstage auch die Luftschiffahrtsnovelle zu § 16 BGB. vertreten werden. Die Schwierigkeit liegt, bei der größeren Zahl der Zielmöglichkeiten eines Luftschiffes, in der Festsetzung geeigneter Fristen für die Vernichtungspräsumtion des Fahrzeuges, da der Luftkreuzer bewohnte Gegenden und Einöden, Meere und Wüsten überfliegen wird.

cand. jur. Felix David, Berlin.

Spruch-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Reichsgericht.

I. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Boyens, Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig.

Beweislast im Verhältnis des Gläubigers, für den eine Sicherungshypothek bestellt ist, gegenüber einem Dritten, für welchen in betreff dieser eine Löschungsvormerkung eingetragen ist. §§ 1179, 1184 BGB. Für die Beklagte S. & Co. war auf dem Grundstück des Sch. eine Sicherungshypothek von 25 000 M. wegen aller Forderungen bestellt, die aus einem dem letzteren eröffneten Warenkredit entstehen würden. Auf Antrag des Sch. war neben dieser Hypothek demnächst zugunsten des Klägers (für welchen hinter derselben gewöhnliche Hypotheken eingetragen wurden) eine Vormerkung dahin eingetragen, daß der Eigentümer verpflichtet sei, die Sicherungshypothek löschen zu lassen, wenn sie sich mit dem Eigentum in einer Person vereinige (§ 1179 BGB.). Sch. geriet in Konkurs, das Grundstück wurde zwangsweise versteigert. Es entfiel auf die Sicherungshypothek der Verklagten ein Betrag von rund 15 000 M., während die Hypothek des Klägers ausfiel. Bei der Verteilung der Kaufgelder war weder Sch. noch der Konkursverwalter vertreten. Kläger bestritt, daß Verklagte aus dem Warenkredit Forderungen an Sch. habe, und verlangte demgemäß, daß auf Grund seiner Löschungsvormerkung seine Hypothek den gedachten Teil des Versteigerungserlöses erhalte. Der Betrag wurde als Streitmasse hinterlegt. Die Vorinstanz geht davon aus, daß Kläger beweisen müsse, daß ein Teil der Sicherungshypothek Eigentümergrundschuld geworden sei, d. h. daß und inwieweit der Beklagten Forderungen aus Warenkredit gegen Sch. nicht zuständen. Da dieser Beweis nicht geführt sei, sprach sie die Streitmasse der Beklagten zu. RG. hebt auf, weil die Beweislast der Beklagten obliege. Diese Beweislast ergebe sich gegenüber dem Schuldner aus § 1184 BGB. Dieselbe Beweislast müsse aber auch gegenüber dem Dritten, für den die Löschungsvormerkung eingetragen sei, angenommen werden. Denn die zu löschende Eigentümergrundschuld sei dann gegeben, wenn der Gläubiger seine Forderung nicht beweise. Die Beklagte sei ihrer Beweislast auch dadurch nicht überhoben, daß die von ihr im Konkurse des Sch. angemeldete Forderung nur von dem Verwalter bestritten und inzwischen in Höhe von 33 500 M. vergleichsweise festgestellt sei. Denn wenn man auch im Anschluß an RGEntsch. Bd. 55 Nr. 39 annehmen wollte, daß der Kläger jene Feststellung gegen sich gelten lassen müsse, so stehe doch entgegen, daß nicht ausdrücklich festgestellt sei, daß die Forderungen aus dem Warenkredit entstanden seien. (Urt. V. 436/07 v. 8. Juli 1908.)

Fall der Aufhebung eines Kaufvertrages über eine Villa auf Grund des § 138 Abs. 2 BGB. Kläger (früher Avantageur bei einem Husarenregiment, dann Privatsekretär seines Stiefvaters), im Anfang der 30er Jahre stehend, kaufte von dem Verklagten im Juni 1904 eine Villa in einem märkischen Dorf für 150 000 M. gegen Ausstellung zweier Wechsel über je 75 000 M. — zahlbar erst nach 2, beziehentlich 4 Jahren, — die er auf einen Grafen B. gezogen hatte und von diesem akzeptiert waren. Diese Villa hatte Verklagter selbst im Jahr 1897 für eine ganz geringfügige Summe (unter 1000 M.) in der Zwangsversteigerung erstanden. Der wahre Wert erreicht noch nicht 30 000 M. Kläger hat zunächst auf der Villa eine Hypothek von 70 000 M. für den Grafen B. eintragen lassen, die von einem Makler gegen eine Provision von 8000 M. untergebracht wurde. Schon im Januar 1905 wurde die Villa gegen Kläger zwangsweise versteigert und mit 11 000 M. zugeschlagen. Nunmehr fordert der Kläger, der zur Zeit unvermögend ist, aber Erbschaften zu erwarten hat, die beiden Wechsel über 150 000 M. zurück, weil der Kauf wegen Wuchers (§ 138 Abs. 2 BGB.) ungültig sei. Verklagter wendet ein: Dem Kläger und dem Grafen B. sei es nur darum zu tun gewesen, ein Grundstück zu erwerben, das sie sofort mit einer hohen Hypothek belasten konnten, um zu barem Gelde zu kommen. Diesen Zweck habe Kl. auch erreicht. Vorinstanz verurteilt trotzdem nach dem Klageantrag, da eine Ausbeutung des Leichtsinns des Klägers vorliege. Freilich habe auch dieser einen unsittlichen Zweck mit dem Geschäft verfolgt, aber dies schließe hier die Rückforderung der Wechsel („Eingehung einer Verbindlichkeit“, § 817 BGB.) nicht aus. Die Revision des Verklagten rügt, daß der Begriff des Leichtsinns verkannt sei. Der Kläger, der bei seiner Mittellosigkeit ein wertvolles Grundstück nicht erwerben konnte, habe durch Bewilligung eines hohen Preises dem Grundstück den Anschein eines hohen Wertes geben müssen. Es liege somit eine wohlbedachte und überlegte Handlung vor, mit der sich Kläger Geld verschaffen wollte. RG. weist die Revision zurück: Schon das Motiv war leichtsinnig. Es bestand in einem plump angelegten Betrug, der bald ans Licht kommen mußte. Aber davon abgesehen, war auch das Mittel der Ausführung ein äußerst leichtsinniges, indem der Kläger um eines erhofften augenblicklichen Gewinnes willen seine ganze Zukunft untergrub. (Urt. V. 364/07 v. 11. Juli 1908.)

Haftung des Fiskus für unterlassene Sorge für die Sicherheit der Schiffahrt auf den öffentlichen Strömen bestimmt sich nach Art. 65 Einf.-Ges. z. BGB. nach Landesrecht. Im preußischen Rechtsgebiet haften daher nur die Beamten, nicht der Fiskus, nach §§ 79, 12 II Tit. 15 ALR. Im März 1905 ist ein mit Getreide beladener Kahn bei der Durchfahrt der über die Spree führenden Eisenbahnbrücke bei der Station Jungfernheide an einen dort stehengelassenen Rest eines alten Brückenpfeilers angestoßen und dadurch gesunken. Die Versicherungsgesellschaften klagen wegen des Werts des verlorenen Kahns mit Ladung gegen den Fiskus, dem die Sorge für die Sicherheit der Schiffahrt auf Grund des § 79 II 12 ALR. obliege, und dessen Organe, für welche er nach den §§ 89, 31 BGB. hafte, diese Sorge vernachlässigt hätten, da nichts geschehen sei, um das Hindernis zu entfernen oder unschädlich zu machen. Verklagter wendet ein, daß nach Art. 65 Einf.-Ges. das landesgesetzliche „Wasserrecht“ unberührt geblieben sei, und daß auch nach Art. 77 Einf.-Ges. die Haftung des Fiskus für seine Beamten sich nach wie vor nach Landesrecht richten müsse. Die Vorinstanz nimmt Verschulden der Beamten, welche als verfassungsmäßig berufene Vertreter anzusehen seien, an und führt aus, daß Art. 77 Einf.-Ges. z. BGB. nicht eingreife, da es sich hier zwar um öffentlich-rechtliche Verhältnisse, aber nicht um „Ausübung öffentlicher Gewalt“ handle; daß ferner zwar die Frage, wer für die Sicherheit auf öffentlichen Strömen zu sorgen habe, unter das Wasserrecht im Sinne des Art. 65 Einf.-Ges. z. BGB. falle, nicht aber die Frage, ob und gegen wen aus einer Vernachlässigung dieser Pflicht Schadensersatzansprüche gegeben seien. RG. hebt auf und weist die Klage ab. Allerdings seien die Gründe, aus denen Art. 77 Einf.-Ges. für nicht anwendbar erklärt sei, zu billigen. Dagegen sei anzunehmen, daß dem „Wasserrecht“ nicht nur die Frage angehöre, ob und wie für die Sicherheit des Verkehrs auf öffentlichen Strömen zu sorgen sei, sondern auch ob und welche Schadensersatzansprüche aus der Vernachlässigung dieser Pflicht entspringen. Beides stehe in untrennbarem Zusammenhange und könne nur einem und demselben Gebiet angehören. Um das Gebiet unerlaubter Handlungen im eigentlichen Sinne handle es sich überhaupt nicht, sondern um die Nichterfüllung einer dem Wasserrecht angehörenden Verpflichtung. Soweit man darin eine unerlaubte Handlung finden wolle, seien doch auch für diese die wasserrechtlichen Verhältnisse betreffende unerlaubte Handlung eben besondere Vorschriften gegeben, und diese seien durch Art. 65 Einf.-Ges. aufrechterhalten. Gelten hiernach die §§ 79, 12 II 15 ALR., so ergebe sich daraus, daß gegen

den Beklagten ein Anspruch überhaupt nicht bestehe, sondern nur gegen die Beamten. Es wird auch für unerheblich erklärt, ob sich der Unfall in einem künstlich hergestellten, mit dem Fluß verbundenen Schleusenkanal ereignet habe, da ein solcher als Teil des öffentlichen Flusses anzusehen sei. (Urt. III. 563/07 v. 18. Sept. 1908.)

Ansprüche gegen Beamte wegen Handlungen, die sie aus Veranlassung ihres Amts vorgenommen haben. Zulässigkeit des Rechtswegs. Unterliegen die Ansprüche, selbst wenn sie den guten Sitten widerstreiten, immer den Beschränkungen des § 839 BGB.? Störungen der Jagd als unerlaubte Handlung, § 826 BGB. Kläger hatten die Gemeindejagd von O. gepachtet, deren Bezirk an einen fiskalischen Bezirk angrenzt, auf dem der Beklagte als Förster die fiskalische Jagd zu beaufsichtigen hat. Die Kläger behaupten, daß Verklagter durch unnötiges Schießen, Schreien, Pfeifen, Schlagen gegen das Wildgatter ihre Jagd auf dem Gemeindegebiet schädige, und klagen auf Unterlassung. Verklagter ist in der Vorinstanz verurteilt, alle Handlungen zu unterlassen, die bezwecken, die Kläger in der Ausübung der Jagd auf diesem Gebiet zu stören, bei Vermeidung einer festzusetzenden Strafe. Verklagter macht mit der Revision geltend, daß der Rechtsweg nicht zulässig sei, da er nur aus Veranlassung seines Amts und auf Anweisung des vorgesetzten Oberförsters gehandelt habe. Es sei daher die Klage auf Unterlassung unzulässig; der Rechtsweg sei nur zulässig wegen eines Anspruchs auf Entschädigung. Diesen Angriff verwirft das Reichsgericht. Die verlangte Unterscheidung sei nicht statthaft. Beide Ansprüche beruhen für einen Fall vorliegender Art auf demselben Privatrechtsverhältnis, dem Eingriff in die Privatrechtssphäre der Kläger. Die Festsetzung der Grenzen der Dienstobliegenheiten des Beklagten sei allerdings eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts; aber es sei darum dem ordentlichen Richter nicht die Beurteilung entzogen, ob der Beklagte diese Grenzen überschritten habe. Was ihm untersagt werden solle, sei nur diese Ueberschreitung. RG. nimmt ferner an, daß der Beamte nicht der Haftung nach den allgemeinen Bestimmungen über unerlaubte Handlungen (insbesondere § 826 BGB.) enthoben ist, wenn er auch gegen seine Dienstpflicht verstoßen hat. Ueberdies komme die Sondervorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 hier nicht in Frage, da vorsätzliches Handeln vorliege. Es sei nun ein solches Verhalten des Verklagten festgestellt, das unter § 826 BGB. falle, soweit es nicht eine Betätigung des Jagdschutzes enthalte, sondern als Ausfluß des Jagdneides oder persönlicher Gehässigkeit zum Zweck absichtlicher Schädigung oder Belästigung der Jagdpächter geschehe. Verklagter könne sich auch nicht durch den Befehl seines Vorgesetzten decken. Denn der Untergebene brauche eine gesetzlich verbotene oder sittlich verwerfliche Handlung auf Befehl des Vorgesetzten nicht auszuführen. (Delius: Die Haftpflicht des Beamten § 11 S. 24.) Festgestellt sei aber, daß der Verklagte nicht darüber sich im Irrtum befunden habe, daß er zu den Handlungen nicht berechtigt oder verpflichtet sei. — RG. hebt aber doch die Vorentscheidung auf und verweist in die Instanz zurück, weil es notwendig sei, im einzelnen zu prüfen, ob und wieweit die vorgenommenen Handlungen nicht derart seien, daß sie auch zu dem Zweck eines berechtigten Schutzes der fiskalischen Jagd dienlich sein könnten. So könne z. B. nicht die Erregung eines Geräusches untersagt werden, das den Austritt des Wildes aus dem fiskalischen Gebiet verhindere, selbst wenn dasselbe tatsächlich zugleich die Jäger des angrenzenden Gebiets störe. Nur solche Handlungen, die ausschließlich die Störung der letzteren bezwecken, seien unzulässig. Es müßten die hiernach unzulässigen Handlungen auch bestimmter im Urteil bezeichnet werden, um eine spätere Vollstreckung zu ermöglichen. (Urt. VI. 538/07 v. 21. Sept. 1908.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zeschmar, Leipzig.

Untreue durch Verfügung über Vermögensstücke des Auftraggebers. Der Angeklagte war von A. mit der Verwaltung des diesem gehörigen Hauses betraut und hat den B. in einer Wohnung darin umsonst wohnen lassen. In der Einräumung des Besitzes an der Wohnung ist ohne Rechtsirrtum eine Verfügung über ein Vermögensstück des A. erblickt. Die reine Unterlassung eines Rechtserwerbes durch einen Bevollmächtigten ist allerdings keine Verfügung über ein Vermögensstück des Auftraggebers. Allein die unentgeltliche Einräumung des Besitzes an einer dem Auftraggeber gehörigen Sache enthält eine für diesen nachteilige Verfügung über sie, wenn sie zur Vermietung bestimmt ist und der Empfänger auf Verlangen eine Gegenleistung versprochen hätte. Es braucht dann nicht festgestellt zu werden, daß ohne die Ueberlassung an ihn ein Vorteil aus der Sache gezogen wäre. Unerheblich ist dabei, ob Angeklagter auch zum Abschluß von Mietsverträgen namens des A. befugt war. Denn er hatte bei der ihm übertragenen Verwaltung des Hauses Rechtsgeschäfte mit rechtlicher Wirkung für A. im übrigen vorzunehmen, und die Ueberlassung von Wohnräumen in dem Hause an andere stand in nahem Zusammenhange mit dem Kreise der ihm übertragenen Geschäfte. Er hat deshalb auch bei Ueberlassung der Wohnung an B. als Bevollmächtigter des A. gehandelt. (Urt. II. 409/08 v. 19. Juni 1908.)

Anschluß eines beleidigten Beamten als Nebenkläger. Der Angeklagte hatte die städtischen Polizeibeamten zu A. durch zwei in den Nummern vom 18. und 22. Mai der B-Zeitung abgedruckte Artikel beleidigt und der Oberbürgermeister dieserhalb gemäß § 196 StrGB. Strafantrag gestellt. Der Beigeordnete C. hat sich der darauf erhobenen öffentlichen Klage in der Hauptverhandlung vom 21. August mittels schriftlichen Antrages von demselben Tage als Nebenkläger angeschlossen, und das Gericht hat durch einen sogleich verkündeten Beschluß die Anschlußerklärung für zulässig erklärt. Da sämtliche Polizeibeamte zu A. beleidigt waren, so bezog sich die Beleidigung auch auf C., als Leiter der Polizeiverwaltung. Er war deshalb gemäß § 435 StrPO. befugt, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen. Er hat zwar einen besonderen Strafantrag nicht ausdrücklich gestellt; allein in der Anschlußerklärung als Nebenkläger ist derselbe unbedenklich zu finden (Rechtspr. Bd. 10 S. 606). Da sie innerhalb der Frist von 3 Monaten seit Erscheinen des zweiten Artikels erfolgt ist, so ist der darin liegende Antrag in jedem Falle rechtzeitig. Bedeutungslos ist, daß der erste Artikel bereits am 18. Mai erschienen ist. Denn da das Gericht ohne Rechtsirrtum festgestellt hat, daß die beiden Artikel die juristische Einheit einer fortgesetzten Straftat bilden, so begann die Frist zur Stellung des Strafantrages erst mit der Kenntnis von dem letzten Tätigkeitsakte. (Entsch. in Straf. Bd. 15 S. 370.) (Urt. V. 312/08 v. 23. Juni 1908.)

Zeugnisverweigerung des Geistlichen. Ausübung der Seelsorge. Der Angeklagte, dem ein Verbrechen aus § 177, 43 StrGB. gegenüber der Frau A zur Last gelegt war, hatte sich vor der Hauptverhandlung an den Pfarrer B mit der Bitte gewandt, in seiner Eigenschaft als Beichtvater der Frau A sich mit dieser in Verbindung zu setzen und einen Vermittelungsversuch zu unternehmen. B sollte in der Hauptverhandlung über die Mitteilungen des Angeklagten über den Vorfall als Zeuge vernommen werden; er verweigerte aber sein Zeugnis gemäß § 52 Nr. 1 StrPO., und das Gericht hat die Zeugnisverweigerung für berechtigt erklärt. Dies ist nicht zu beanstanden. Denn es kommt nicht darauf an, ob der Geistliche Vermittelungsversuche gemacht hat und ob er der Seelsorger beider Teile oder nur eines von beiden gewesen ist. Er war vielmehr zur Zeugnisverweigerung in Ansehung alles desjenigen befugt, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger „bei Ausübung der Seelsorge" anvertraut war. Dazu gehörten aber nicht bloß die Mitteilungen seines Beichtkindes, sondern nach Lage der Sache auch die Erzählungen des Angeklagten. (Urt. V. 400/08 v. 26. Juni 1908.)

Fragestellung an die Geschworenen, wenn der Angeklagte der Beihilfe zu einem von einem Unbekannten verübten Verbrechen beschuldigt wird. Gegen

§ 319 StrPO. ist nicht dadurch verstoßen, daß den Geschworenen unter Nr. 1 die Frage vorgelegt war, ob sich ein Unbekannter des Straßenraubes schuldig gemacht habe. Denn diese Frage hatte nicht den Zweck, einen Ausspruch über die Schuld des unbekannten Haupttäters diesem gegenüber herbeizuführen, sondern nur den, gegenüber dem der Beihilfe beschuldigten Angeklagten festzustellen, daß von einem anderen ein strafbarer Straßenraub begangen war. Eine solche Feststellung war erforderlich, wenn der Angeklagte wegen Beihilfe zum Straßenraube verurteilt werden sollte. Nun hätte es allerdings genügt, den Inhalt der Frage 1 in die Frage 2 mit aufzunehmen, also nur eine einheitliche Frage wegen Beihilfe zu stellen; unzulässig war die Teilung aber weder an sich, noch in der gewählten Form. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß durch die Zerlegung des Fragestoffes in zwei Fragen, von denen die zweite auf die erste Bezug nimmt, irgendeine den Angeklagten benachteiligende Unklarheit entstanden wäre. (Urt. III. 537/08 v. 6. Juli 1908.)

Versicherung an Eides Statt. Täter. Der Angeklagte A hatte eine Versicherung an Eides Statt, die der Wahrheit nicht entsprach, angefsetzt und mit seinem Namen unterschrieben und der Angeklagte B diese Versicherung bei Gericht eingereicht. Die Verurteilung des letzteren als Täter aus § 156 StrGB. beruht auf Rechtsirrtum. Denn darin, daß B die Versicherung bei Gericht vorgelegt hat, kann die „Abgabe" einer falschen Versicherung im Sinne der angezogenen Gesetzesstelle nicht erblickt werden. Das Vergehen wird vielmehr bei einer schriftlichen Versicherung nur von demjenigen verübt, der das Schriftstück ausgestellt und selbst oder durch Vermittelung eines anderen der zuständigen Behörde vorgelegt hat. Dieser andere ist nicht Täter oder Mittäter. Er kann, wenn die Erklärung wissentlich falsch abgegeben ist, als Anstifter oder Gehilfe in Betracht kommen oder nach § 160 StrGB. verantwortlich sein — letzteres auch dann, wenn die Abgabe der objektiv falschen Versicherung auf Fahrlässigkeit beruht. Aber der Tatbestand des § 156 StrGB. wird nur in der Person des Versichernden selbst erfüllt. (Urt. II. 571/08 v. 7. Juli 1908.)

Reichs-Versicherungsamt.

Mitget. v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Laß, Senatsvorsitzenden, Berlin.

Ansprüche der Unfallverletzten für die Zeit der Beobachtung in einem Krankenhause. Ein unfallverletzter Arbeiter, der eine Rente von $66^2/_3$% der Vollrente bezog, wurde durch Bescheid des Versicherungsträgers in ein Krankenhaus eingewiesen, weil nach ärztlichem Gutachten eine längere Beobachtung zur Feststellung der Unfallfolgen erforderlich war. Für die Zeit des Aufenthalts im Krankenhause wurde ihm an Stelle der Unfallrente freie Kur und Verpflegung und daneben seinen Angehörigen die Familienrente gewährt. Nach der Entlassung aus dem Krankenhause erhielt er eine Rente von 40%. Dies Verfahren hat das RVA. mißbilligt: Nach § 22 GUVG. kann die Berufsgenossenschaft an Stelle der in den §§ 9 und 12 a. a. O. vorgeschriebenen Leistungen dem Verletzten freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren. Die Bezugnahme auf § 9 a. a. O. ergibt, daß ärztliche Behandlung die Voraussetzung für die Anwendung des § 22 a. a. O. ist. Erfolgte dagegen die Einweisung in das Krankenhaus lediglich zum Zwecke der Beobachtung des Zustandes des Verletzten, so ist § 22 nicht anwendbar. Die vom Bekl. vorgenommene Aufhebung der Unfallrente und Gewährung der Familienrente für die Zeit der Krankenhausbeobachtung war daher nicht zulässig. (Urt. v. 23. Dez. 1907.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Encke, Berlin.

Hypothek für bedingte Nebenforderungen. Die Belastung eines Grundstücks mit einer Hypothek im Sinne des § 1113 BGB. wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Teil der Nebenforderungen auf Zinsen und andere Nebenleistungen bedingt ist, sofern nur die Zahl und Höhe der bei Eintritt der Bedingungen zu zahlenden Geldsummen bestimmt ist. Die Abreden, daß der Zinsfuß sich für die Vierteljahre, in welchen die Zinsen nicht am Fälligkeitstermin gezahlt werden, um ein Prozent erhöht, und daß, wenn das Kapital vor dem Zeitpunkt fällig wird, bis zu welchem es regelmäßig unkündbar sein soll, vom Tage der früheren Fälligkeit bis zu jenem Zeitpunkt eine nach Prozenten des Kapitals bemessene Entschädigung für jedes angefangene Jahr zu zahlen ist, begründen zwar bedingte, aber nicht unbestimmte Nebenforderungen und stehen deshalb der Eintragung der Hypothek nach § 1113 Abs. 2 BGB. nicht entgegen; vergl. KGJ. 20 S. A 204, 33 S. A 250. Der in KGJ. 32 S. A 207 behandelte Fall liegt insofern anders, als dort die Zahl der bedingt geschuldeten Nebenleistungen unbegrenzt war. (Beschl. 1 x 168/08 v. 3. Juni 1908.)

Religiöse Erziehung. Die durch die Deklaration vom 21. November 1803 aufrechterhaltene Vorschrift in § 78 II 2 Allg. Landrechts, daß, solange Eltern über den ihren Kindern zu erteilenden Religionsunterricht einig sind, kein Dritter ein Recht hat, ihnen darin zu widersprechen, gilt auch für den Fall, daß die noch lebenden Eltern geschieden sind. Wenn der Aufenthalt eines der geschiedenen Eltern nicht bekannt ist, so hat das Vormundschaftsgericht nach den konkreten Umständen darüber zu entscheiden, ob ein solches Einigsein der Eltern über den Religionsunterricht anzunehmen ist. Hierbei können auch Umstände berücksichtigt werden, die vor der Ehescheidung liegen. (Beschl. 1a x 413/08 v. 4. Juni 1908.)

2. Strafsachen.

A. Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

Preußische Gesindeordnung. Doppelvermietung (§ 31) aus Fahrlässigkeit. Angekl. hat sich am 2. Dez. 1907 durch mündlichen Vertrag für das Jahr 1908 an den Gutsbesitzer K. vermietet, Mietgeld aber erst am 25. Dez. erhalten. Am 22. Dez. 1907 hatte er sich bei dem F. gleichfalls für das Jahr 1908 vermietet und 5 M. Mietgeld bekommen. Die Strafkammer hat den Angekl. freigesprochen, da sie ihm glaubt, daß er den mit K. geschlossenen Vertrag wegen Nichthingabe des Mietgeldes für ungültig und deshalb sich bei Abschluß des Vertrages mit F. als noch nicht an K. vermietet angesehen habe. Wie das Kammergericht annimmt (Urt. v. 5. Okt. 1903 KG. J. 26 C 79, DJZ. S. 575), bedarf es zur Gültigkeit eines nach Inkrafttreten des BGB. geschlossenen Gesindedienstvertrages auch bei Bezügen über 150 M. nicht mehr der Hingabe des Mietgeldes. Objektiv liegt also eine Uebertretung des § 31 der Gesindeordn. v. 8. Nov. 1810 darin, daß Angekl. sich an F. vermietete, nicht darin — wie die Revision der StAschaft. meint —, daß er später das Mietgeld des K. annahm. Der Ansicht der Strafkammer, § 31 habe zur Voraussetzung das Bewußtsein des Täters, er vermiete sich für eine Zeit, für die er bereits anderweit vermietet sei, ist nicht beizutreten. Es handelt sich um ein Polizeidelikt, das auch fahrlässig begangen werden kann. Zur Anwendung des § 31 würde es genügen, wenn Angekl. seinen Irrtum betreffend Ungültigkeit des ersten Vertrages durch Fahrlässigkeit verschuldet hätte (§ 59 Abs. 2 StrGB). Aufhebung und Zurückverweisung behufs Prüfung des subjektiven Verschuldens. (Urt. 1. S. 476/08 v. 22. Juni 1908.)

Einfluß des Reichsvereinsgesetzes auf ein vor seinem Inkrafttreten erlassenes Berufungsurteil. Angekl. war am 13. Mai 1908, also vor Inkrafttreten des ReichsverGes., in der Berufungsinstanz verurteilt worden, weil er an einem nicht genehmigten öffentlichen Aufzuge teilgenommen. Die Strafkammer hielt für nicht erwiesen, daß er als Ordner oder Leiter des Aufzuges tätig gewesen sei, und wandte nur § 17 Abs. 1 der preuß. Verord. betr. das Versammlungs- und Vereinsrecht v. 11. März 1850 gegen ihn an. Es war aber irrtümlich von dem Berufungsgericht eine Geldstrafe von 20 Mark verhängt worden, während nach § 17 Abs. 1 die Höchststrafe 15 M. beträgt. Angekl. hat Revision eingelegt. In der Revisionsinstanz mußte also das Urteil wegen der Strafzumessung aufgehoben werden. Die Feststellungen waren gemäß § 393 Abs. 2 StrPO. aufrechtzuerhalten, da sie durch die Ge-

setzesverletzung nicht betroffen werden. Bei der erneuten Verhandlung würde aber die Strafkammer gemäß § 2 Abs. 2 StrGB. das Reichsvereinsgesetz v. 19. April 1908 zu berücksichtigen haben. § 19 Ziffer 1 u. 2 dieses Gesetzes bedroht mit Strafe nur den Veranstalter und den Leiter eines nicht genehmigten Aufzuges und den, der unbefugt in einem Aufzuge bewaffnet erscheint. Dieses Gesetz wäre also als das mildere bei erneuter Verhandlung zur Anwendung zu bringen, und daraus müßte die Freisprechung folgen, weil der festgestellte Tatbestand (bloße Teilnahme an einem Aufzuge) in dem Reichsvereinsgesetze nicht mit Strafe bedroht ist. Die Strafkammer würde sonach nur auf Freisprechung erkennen können. Deshalb ist gemäß § 394 StrPO. die Freisprechung alsbald von dem Revisionsgericht ausgesprochen worden. (Urt. Ferien-Str.-Senat 2. S. 396/08 v. 17. Juli 1908.)[1])

B. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Koffka, Berlin.

Teilnahme an einem polizeilich nicht genehmigten öffentlichen Aufzuge. Verschiedene Personen waren auf Grund des preuß. Vereinsges. vom Schöffengericht bestraft, weil sie sich im Januar 1908 an einem öffentlichen, polizeilich nicht genehmigten Aufzuge beteiligt hatten. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Angekl. verworfen, trotzdem z. Zt. seines Urteils bereits das Reichsvereinsgesetz in Kraft getreten war. Auf Revision sind die Angekl. freigesprochen, weil nach § 2 Abs. 2 StrGB. das mildere Gesetz zur Anwendung zu bringen war, d. h. hier das RVG., welches die bloße Teilnahme an einem solchen Aufzuge straflos läßt. Die Anklagebehörde hatte ausgeführt, daß Strafe eintreten müsse, da nach § 19 RVG. die Veranstalter eines Aufzuges zu bestrafen seien, und unter „Veranstaltung" im Sinne des Ges. die Teilnahme am Aufzuge zu verstehen sei. Dem konnte nicht beigetreten werden. Der § 19[1] RVG. verweist ausdrücklich auf § 7, in welchem von dem „Veranstalter" und nicht von „dem einen Aufzug Veranstaltenden" gesprochen wird. Ueberhaupt wird im Ges. stets von „dem Veranstalter" im Sinne von „dem Leiter" gesprochen, so lange ein besonderer Leiter noch nicht bestellt ist. Nach § 7 soll die Genehmigung zum Aufzuge von dem Veranstalter nachgesucht, und diesem die schriftliche Genehmigung der Polizeibehörde, im Falle der Versagung aber der mit Gründen versehene Bescheid erteilt werden. Schon hieraus ergibt sich, daß das Gesetz unter Veranstaltern nicht die sämtlichen Teilnehmer verstanden haben kann. Der § 7 faßt den Begriff des Veranstalters eines Aufzuges nicht anders, wie den des Veranstalters einer Versammlung, und im § 19[1] heißt es, „wer eine Versammlung . . . oder einen Aufzug . . . veranstaltet". Wenn unter Veranstalter eines Aufzugs daher jeder Teilnehmer zu verstehen wäre, so müßte auch jeder Versammlungsteilnehmer Veranstalter der Versammlung sein. Die Unmöglichkeit dieser Auffassung ergibt sich aus § 10, nach welchem der Veranstalter berechtigt ist, die Leitung zu übernehmen. Diese Auffassung befindet sich auch in Uebereinstimmung mit der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Nach dieser ist bei Beratung des Ges. stets und allgemein davon ausgegangen, daß der Veranstalter der Leiter ist. (Urt. II. Strafsen. 2 S. 518/08 v. 2. Okt. 1908.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV., VII. u. VIII. Senat.

Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Steuerfreiheit der zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke und Gebäude. Der § 24c des Kommunalabgabenges. bietet keinen Anhalt dafür, daß er die Steuerfreiheit nur bei einer solchen Bestimmung zu öffentlichem Dienste oder Gebrauche verleihen wolle, welche die Gewähr für ein endloses Bestehen biete. Es ist auch gar nicht denkbar, wie eine solche Gewähr zu schaffen wäre, da doch jede Bestimmung und Verwendung eines Grundstücks geändert, z. B. ein öffentliches Gebäude verkauft oder vermietet, sogar eine dem Gottesdienste gewidmete Kirche dieser Bestimmung entzogen und der Benutzung für profane und private Zwecke überlassen werden kann. Das Richtige, was dem Vorderrichter vorgeschwebt haben mag, ist das, daß die Bedingung für die Steuerfreiheit nicht schon dadurch erfüllt wird, daß ein Grundstück, welches in der Hauptsache dauernd anderen Zwecken dient, nebenher zu einer vorübergehenden Benutzung für öffentliche Zwecke bestimmt ist, wie z. B. bei einer domänenfiskalischen Wiese, die regelmäßig zur Fruchtgewinnung verpachtet und im Herbste einen Tag zu einer militärischen Parade oder einem öffentlichen Viehmarkte benutzt würde. (Urt. II. 444 v. 3. März 1908.) — Es ist bei einem als einheitliches Ganzes unmittelbar für den Betrieb eines öffentlichen Dienstes bestimmten Grundstück oder Gebäude nicht zu untersuchen, ob sich in jedem einzelnen Teile oder Raume dieses Grundstücks oder Gebäudes tatsächlich ein öffentlicher Dienst vollzieht, sofern der einzelne Teil oder Raum nur überhaupt den Zwecken des einheitlichen Ganzen dient. Die unmittelbare Bestimmung für den öffentlichen Dienst wird vielmehr nur insoweit ausgeschlossen, als das Grundstück oder Gebäude in einzelnen Teilen oder Räumen zu anders gearteten, mit denjenigen des einheitlichen Gesamtbetriebs nicht zusammenfallenden Zwecken benutzt wird. Hiernach sind bei einer Fabrik, deren Betrieb einen öffentlichen Dienst bildet, auch alle diejenigen Flächen und Räume als unmittelbar für diesen Dienst bestimmt zu betrachten, die zum Aufenthalte der Fabrikarbeiter und sonstigen Angestellten vor Beginn und nach Beendigung des Dienstes sowie während der Betriebspausen, insbesondere zum Umkleiden, zur Erholung und zur Einnahme von Mahlzeiten dienen, wie auch die zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken oder von mitgebrachten Nahrungsmitteln der Arbeiter dienenden Räume und die von ihnen benutzten Aborte die gleiche Zweckbestimmung haben. (Urt. II. 537 v. 17. März 1908.)

Spaltung der Straßenbaukosten. Unzweifelhaft ist der Standpunkt des Gesetzes der, daß die Straßenbaukosten von den Pflichtigen der Regel nach erst gefordert werden sollen, wenn die Straße fertiggestellt ist, und zwar auf einmal. Eine stückweise Veranlagung nach der fortschreitenden Herstellung der Straße und die damit verbundene Nötigung der Anlieger zur Erhebung wiederholter Einsprüche hat nicht in seiner Absicht gelegen. Wenn daher eine Gemeinde dazu übergeht, auf Grund des § 15 Abs. 3 des Fluchtliniengeset. v. 2. Juli 1875 zu bestimmen, daß die ihr erwachsenen Kosten für einzelne Einrichtungen vorab gefordert werden dürfen, so kann es sich dabei immer nur um eine Ausnahme von obigem Grundsatze handeln, und es ist unbedingt daran festzuhalten, daß diejenige Einrichtung, für welche eine solche Einforderung erfolgt, in sich abgeschlossen und vollendet ist. Dafür, in welcher Weise eine Spaltung der Kosten vorgenommen werden darf, bietet der Wortlaut des § 15 einen Anhalt, woselbst — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Kosten der Unterhaltung — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung unterschieden werden. Ferner ist innerhalb jedes einzelnen dieser Bestandteile der gesamten Straßenanlage eine örtliche Teilung zulässig, und zwar sowohl die Zerlegung der ganzen Straßenlänge in einzelne selbständige Straßenteile als auch die Zerlegung der Straßenteile z. B. in Fahrdamm und Bürgersteige. Für jeden der örtlichen Teile können die Kosten der Freilegung, der ersten Einrichtung usw. gesondert eingefordert werden. Was dagegen technisch zur ersten Einrichtung gehört, darf nicht getrennt werden, vielmehr sind die dafür erwachsenen Kosten einheitlich einzuziehen. Danach muß eine Spaltung der Befestigungskosten einer Straße in der Weise, daß vorab die Kosten einer provisorischen Befestigung oder, wie im vorliegenden Falle, die Kosten der Unterbettung für das zukünftige Pflaster eingefordert werden sollen, während die Einziehung der eigentlichen Pflasterkosten vorbehalten bleibt, als unzulässig bezeichnet werden. Die

[1]) Nur der Irrtum in der Strafzumessung hat zu diesem sonderbaren Ausgange geführt. Wäre das Berufungsurteil nach altem Recht in Ordnung gewesen, so konnte die Revision trotz des Wechsels der Gesetzgebung keinen Erfolg haben (RG. 22, S. 350. 351). Anmerkung des Einsenders.

Herstellung des Steinbetts einer Straße stellt einen untrennbaren Teil der Pflasterung dar, und es ist durchaus irrig, wenn der Vorderrichter ausführt, daß das rechnerische Ergebnis bei Zulassung der Spaltung immer dasselbe bleiben würde. Sollen die Anlieger die provisorische Befestigung und das Pflaster bezahlen, so kann es mindestens zweifelhaft werden, ob sie nicht zu viel zahlen; jedenfalls werden sie durch die doppelte Heranziehung zu den Kosten einer Einrichtung zweimal behelligt und dadurch in die Lage gebracht, zweimal ihr Recht suchen zu müssen, was, wie oben dargelegt, dem Willen des Gesetzgebers nicht entspricht. Ob die Teilung der Kosten unter normalen Verhältnissen den Anliegern erwünscht sein möchte, kann dahingestellt bleiben; es kommt darauf in keiner Weise an. (Urt. IV. 564 v. 19. März 1908.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Karuth, Berlin.

Einkommensteuersachen.

Bedeutung der Steuererklärung nach dem Einkommensteuergesetze. In der Bedeutung der Steuererklärung als eines bloßen Hilfsmittels bei der Veranlagung ist durch die Novelle z. Einkommensteuergesetze nichts geändert. Daß und unter welchen Voraussetzungen die Beruf.-Kommission von den tatsächlichen Angaben einer Steuererklärung abweichen darf, ist im § 41 Abs. 2 vorgeschrieben. Das Verlangen des Steuerpflichtigen, nach den Angaben in seiner Steuererklärung bez. des Einkommens aus dem Gewerbe veranlagt zu werden, ist daher nicht gerechtfertigt. (Urt. V. Sen. III. 89 v. 15. Jan. 1908.)

Abzug von Schuldenzinsen bei beschränkter Steuerpflicht. Nach § 8 II Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Eink.St.Ges. ist der Abzug von Schuldenzinsen bei beschränkter Steuerpflicht nur insoweit statthaft, als die Schulden zu den inländischen Einkommensquellen wirtschaftlich in Beziehung stehen; die Eintragung im Grundbuch ist nicht entscheidend. Durch diese von dem früheren Rechte abweichende Bestimmung sollen nach der Begründung des Entw. des Abänderungsges. v. 19. Juni 1906 S. 29 außerhalb Preußens wohnende Personen gehindert werden, sich der durch ihren preußischen Grundbesitz begründeten Steuerpflicht dadurch zu entziehen, daß sie die aus ihren außerpreußischen Beziehungen herrührenden Schulden in das preußische Grundbuch eintragen lassen, was durch die frühere Fassung (§ 9 I Nr. 2 Abs. 2 Eink.St.Ges. v. 24. Juni 1891) nach der Rechtsprechung des OVG. nicht zu verhindern gewesen wäre. (Urt. V. Sen. III. 96 v. 25. Jan. 1908.)

Preuß. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Falkmann, Berlin.

Unzulässigkeit des Rechtswegs bei dinglichen Klagen, wenn die Gerichte über die Zulässigkeit des Eingriffs einer Behörde zu entscheiden nicht befugt sind. Den Grund eines erhobenen Anspruchs, den Klagegrund, bilden nach den Mot. z. ZPO. (S. 182) diejenigen Tatsachen, welche nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts an sich geeignet sind, den erhobenen Anspruch als in der Person des Klägers entstanden und zugleich als durch den Beklagten verletzt erscheinen zu lassen, oder allgemeiner, in Anwendung auf alle Klagformen ausgedrückt: alle Tatsachen, die den Antrag des Klägers inhaltlich begründen, und die Rechtsschutzvoraussetzungen, also namentlich auch diejenigen Tatsachen, aus denen sich das Rechtsschutzinteresse des Klägers ergibt. Daraus folgt, daß bei den absoluten Klagen der Klagegrund nicht allein in dem absoluten Recht besteht, sondern daß als notwendiger Bestandteil der Eingriff in dasselbe hinzutreten muß, wie auch bei absoluten Rechten ein „Anspruch" i. S. des BGB. nur vorliegt, wenn beide Erfordernisse zusammentreffen. In solchen Fällen ist deshalb der Rechtsweg nur zulässig, wenn die Gerichte nicht bloß über das Bestehen des absoluten Rechts, sondern auch über die Zulässigkeit des Eingriffs zu entscheiden befugt sind. So hat auch das RG. in ständiger Rechtsprechung entschieden (JW. 1894 S. 52[44]). Hiernach ist zu prüfen, ob diejenigen Rechtsakte des Beklagten, in welchen Klägerin eine Leugnung und Störung ihrer Rechtspersönlichkeit erblickt, der Entscheidung des ordentlichen Richters unterstehen. Das war zu verneinen. (Erk. Pr. L. 2582 v. 2. Nov. 1907.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

Zivilsachen.

Mitgeteilt von Staatsrat i. ord. Dienste Dr. v. Henle, München.

Erbschein bei Streit über das Erbrecht. BGB. §§ 2353, 2361, 2231 Nr. 2, GFG. § 12. Etwaige Zweifel über die Gültigkeit eines Testaments hat das Nachlaßgericht, an das ein Antrag auf Erteilung oder Einziehung eines Erbscheins gestellt ist, selbst zu entscheiden, es darf die Beteiligten nicht auf den Prozeßweg verweisen. Bei der Entscheidung ist das Nachlaßgericht und auf die Beschwerde gegen dessen Entscheidung das Beschwerdegericht nicht auf die von den Beteiligten angegebenen Beweismittel beschränkt; es kann auch von weiteren Ermittelungen absehen, wenn es den Sachverhalt für genügend aufgeklärt hält, und ist nicht verpflichtet, vor der Entscheidung die Beteiligten über das Ergebnis der Ermittelungen zu hören. Die unrichtige Angabe des Tages der Errichtung macht das eigenhändige Testament ungültig. (Beschl. Ferien-ZS. Reg. III 50/07 v. 29. Juli 1907.)

Inhalt der Standesurkunden. Die den Ausführungsvorschriften des Bundesrats zu dem Personenstandsgesetz beigegebenen Muster sind für die Standesämter in der Weise bindend, daß die Personenstandsurkunden die in dem maßgebenden Muster geforderten Angaben enthalten müssen. (Beschl. Ferien-ZS. Reg. III 52/07 vom 31. Juli 1907.)

Genehmigung des Vorm.-Gerichts zu Löschungserklärungen des Vormundes. BGB. §§ 1812, 1813, 1821 Abs. 2. Ist die durch Hypothek gesicherte Forderung des Mündels nach der zum Zwecke der Löschung abgegebenen Erklärung des Vormundes nicht an ihn, sondern an einen anderen, z. B. an den im Grundbuch noch als Gläubiger eingetragenen Erblasser des Mündels, gezahlt worden, so muß dem Grundbuchamt die Genehmigung des Gegenvormundes oder, falls ein solcher nicht bestellt ist, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Erklärung des Vormundes auch dann nachgewiesen werden, wenn die Forderung weniger als 300 M. beträgt. (Beschl. Ferien-ZS. Reg. III 54/07 v. 10. August 1907.)

Württembergischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt vom Präsidenten, Geh. Rat Dr. v. Gez, Stuttgart.

Die Grenzen des Selbstverwaltungsrechts der Ortskrankenkassen. Der Vorstand einer Ortskrankenkasse hatte beschlossen, an die in deren Bezirk auftretenden Bewerber bei der Reichstagswahl Anfragen über ihre Stellung zu den Reformplänen für die Arbeiterversicherung und zur obligatorischen Einführung der Proportionalwahl bei den Krankenkassen zu stellen und die Antworten zu veröffentlichen. Der Vorsitzende beanstandete dies wegen Unzuständigkeit des Kassenvorstandes, der Gemeinderat als Aufsichtsbehörde pflichtete dem bei, und auch die Beschwerde wurde vom Oberamt abgewiesen: Die Fragestellung stelle sich als ein Eingriff in die Freiheit der Entschließungen der Abgeordneten dar und enthalte einen Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften; außerdem sei der Kassenvorstand durch die Entscheidung nicht in einem ihm zustehenden Recht verletzt. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Rechtsbeschwerde ebenfalls zurückgewiesen, teils mangels eines ordnungsmäßigen, auf die Erhebung der Rechtsbeschwerde gerichteten Beschlusses des Kassenvorstands, teils mangels einer Verletzung eines der Kasse oder ihrem Vorstand zustehenden Rechts. Anfragen an einen Bewerber um ein Reichstagsmandat dienen dem Zweck, den Anfragenden über die Anschauungen des Bewerbers aufzuklären und ihm damit Anhaltspunkte für die Ausübung seines Wahlrechtes zu geben, eine Behinderung solcher Anfragen kann daher nur unter den Gesichtspunkt einer Beeinträchtigung des Wahlrechts der zu Anfragen geeigneten

Person gestellt werden. Nun ist aber bei der Wahl weder der Ortskrankenkasse, noch deren Vorstand als solchem ein Wahlrecht zugekommen; von der Beeinträchtigung eines Wahlrechts kann daher für sie keine Rede sein. Soweit aber den einzelnen Mitgliedern des Kassenvorstands ein Reichstagswahlrecht zustand, sind sie durch den Gemeinderatsbeschluß in keiner Weise behindert gewesen, in ihrer Eigenschaft als Wahlberechtigte Fragen an die Bewerber zu stellen; das ihnen zustehende Wahlrecht ist also durch die angefochtene Entscheidung nicht berührt worden. (Urt. v. 22. Mai 1907.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitgeteilt v. Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat v. Sommerlatt, Dresden.

Eid durch Beweisbeschluß, Eidesverweigerung. Das Landgericht hatte dem Bekl. den Schiedseid über die bestrittene Klagebehauptung durch Beweisbeschluß auferlegt und diesen Eid als verweigert angesehen, weil der Bekl. in dem Schwörungstermine nicht persönlich erschienen war. Die Anwendung des § 465 ZPO. wurde gemißbilligt, da Beklagter durch seinen Prozeßbevollmächtigten in dem Schwörungstermine zur Widerlegung des Eidessatzes einen Zeugen benannt hatte. Die auf die Eidesleistung bezügliche Anordnung sei nur in einem jederzeit widerruflichen Beweisbeschlusse enthalten, deshalb also der Bekl. (§ 453 Abs. 1 ZPO.) noch immer in der Lage gewesen, jene Eidesleistung durch Geltendmachung anderer Beweismittel von sich abzuwenden (RG. 41, 415); dadurch, daß Beklagter von dieser Befugnis Gebrauch gemacht habe, sei der Beweisbeschluß ohne weiteres zu Fall gebracht. Falls das Landgericht den Zeugen dann nicht hätte hören wollen, weil es dessen Aussage für unerheblich erachtet habe, hätte es den Eid durch bedingtes Endurteil auferlegen müssen. Das OLG. hat auch, nachdem die von ihm angeordnete Zeugenabhörung zu keinem Ergebnis geführt hatte, die nunmehr vom Bekl. erklärte Zurückschiebung des Eides nach § 454 Abs. 2 ZPO. für zulässig gehalten. (Urt. 7 O. 162/07 v. 28. Febr. 1908.)

Oberlandesgericht Braunschweig.

Mitget. v. Landgerichtspräsidenten a. D. Dr. Dedekind, Braunschweig.

Hypothekbestellung für eine klaglose oder nichtige Forderung. Ist die Hypothekbestellung Erfüllung oder Sicherung für die Erfüllung? Der Vorderrichter meint, daß es noch immer eine Streitfrage sei, ob die Nichtigkeit und Klaglosigkeit einer Forderung auch die Nichtigkeit der dafür eingetragenen Hypothek zur Folge habe, schließt sich aber der verneinenden Ansicht des RG. an. Dabei scheint zweierlei nicht scharf genug unterschieden zu sein. Allerdings besteht eine Streitfrage, ob die Nichtigkeit eines obligatorischen Schuldverhältnisses auch die Nichtigkeit des dinglichen Erfüllungsgeschäfts zur Folge habe, und der 5. Senat des RG. hatte sich auch, wenigstens für den Fall der Hypothekbestellung für eine wegen Unsittlichkeit nichtige Forderung unter Hinweis auf § 817 BGB., bisher stets der verneinenden Ansicht angeschlossen. Allein abgesehen davon, daß das RG. neuerdings die dieser Ansicht zugrunde gelegten Erwägungen zurückgenommen hat (RG. V. v. 11. März 1908), handelt es sich bei dem Versprechen einer Ehevermittelungsprovision überhaupt nicht um eine nichtige, sondern nur um eine klaglose Forderung nach Art der natürlichen Verbindlichkeiten. Ob eine solche überhaupt die genügende Grundlage einer Hypothek bilden kann, läßt sich nur aus den betr. Bestimmungen beantworten, die den Umfang der Unvollkommenheit der Verpflichtung festsetzen. Da nun § 656 Abs. 1 S. 2 bestimmt, daß das auf Grund des Versprechens Geleistete nicht zurückgefordert werden könne, würde die Beantwortung der Frage davon abhängen, ob die Hypothekbestellung etwas ist, was auf Grund des Provisionsversprechens geleistet würde. Während nun Einverständnis besteht, daß unter Leistung eine Erfüllung zu verstehen sei, wird in der Hypothekbestellung auf der einen Seite ein solches dingliches Erfüllungsgeschäft erblickt, während man andererseits daran festhält, daß die Hypothekbestellung regelmäßig nur die Sicherung der Erfüllung bedeute. Das zit. Urt. des RG. läßt sich für diese Frage nicht verwerten. Es führt aus, daß der Begriff der Leistung eine Vermögensverschiebung erfordere, und verneint diese Voraussetzung bei einer Hypothekbestellung für eine wegen Unsittlichkeit nach § 138 nichtige Forderung deshalb, weil die Nichtigkeit der kausalen Forderung immer nur eine Eigentümergrundschuld zur Entstehung kommen ließe. Die Streitfrage bedarf indes keiner Entscheidung, denn wenn man auch die Hypothek für eine klaglose Heiratsvermittelungsprovision als gültig anerkennen wollte, so handelt es sich doch nur um eine Hypothek für eine aufschiebend bedingte Forderung. Der Eintritt der Bedingung hing davon ab, ob die Vermittelung Erfolg hatte und dadurch eine Ehe zustande kam. Nun steht aber fest, daß Kläger noch unverheiratet ist und den Auftrag zulässigerweise widerrufen hat. Danach ist der Eintritt der Bedingung unmöglich, die Hypothek ist nach § 1163 BGB. Eigentümergrundschuld geworden. (Urt. II. Sen. v. 2. Juni 1908.)

Oberlandesgericht Rostock.

Mitget. vom Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Altvater, Rostock.

Zur Kostenentscheidung im Falle des § 739 ZPO. Es war die Ehefrau S. auf Zahlung von 923,33 M., ihr Ehemann auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau verklagt. Bei der Kostenverteilung in Gemäßheit der §§ 92, 100 ZPO. ist davon ausgegangen, daß auf jeden Ehegatten die Hälfte der Kosten entfällt. Deswegen ist Bezug genommen auf Seuffert, Note 1c zu § 100 ZPO.; Rittmann, Wert des Streitgegenstandes, S. 39, 261; Recht 6, S. 265; Busch Zeitschr. 33, S. 135. (Urt. II. ZS. v. 5. Juni 1907.)

Kostenentscheidung in Ehesachen im Falle der §§ 614, 615 ZPO. Die Ehefrau hat gegen den Ehemann in erster Instanz die Eheanfechtungsklage, der Ehemann widerklagend den Anspruch auf Verurteilung der Frau zur Herstellung des ehelichen Lebens geltend gemacht. Das LG. hat die Frau mit ihrer Klage abgewiesen und nach dem Widerklageantrage verurteilt. In der von der Frau beschrittenen Berufungsinstanz hat die Klägerin mit Zustimmung des Beklagten die Eheanfechtungsklage fallen lassen und Ehescheidung auf Grund eines Ehebruches des Beklagten mit der Elise H. beantragt. Nach Verhandlung der Sache ist die Ehe wegen Ehebruches des Beklagten geschieden und Beklagter mit seiner Widerklage abgewiesen; die Kosten des Rechtsstreites in beiden Instanzen sind dem beklagten Ehemann auferlegt worden. Es sind keine besonderen Kosten dadurch erwachsen, daß die Klägerin zunächst die Anfechtungsklage betrieben hat, und deshalb konnte auch nicht ein Teil der Kosten der ersten Instanz der Klägerin auferlegt werden. Vgl. RG. in JW. 1902, S. 359. (Urt. II. ZS. v. 12. Juni 1907.)

Oberlandesgericht Celle.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Heß, Celle.

Rechte der Straßenanlieger auf Anbringung von Schaukästen. Bekl. hatte an seinem Geschäftshause Schaukästen angebracht, die 20—25 cm in den Luftraum der Straße ragten. Die Stadt verlangte als Eigentümerin der Straße Entfernung. Bekl. wurde verurteilt: § 903 BGB. gebe dem Eigentümer das Recht, andere von jeder Einwirkung auf die Sache auszuschließen. Das Recht erstrecke sich nach § 905 auf den Raum über der Oberfläche. Straßen-Eigentum sei beschränkt durch den Gemeingebrauch. Darunter falle das Anbringen von Schaukästen nicht. Interesse an der Beseitigung bestehe. Die Stadt beabsichtige, Abgaben für die Anbringung zu erheben, also die ihr gehörige Sache zu vermieten. Das sei ein berechtigtes Interesse, das auch den Vorwurf der Schikane ausschließe. Polizeiliche Duldung stehe der Geltendmachung des privatrechtlichen Anspruchs nicht entgegen. (Urt. des II. Senats v. 28. Nov. 1907.)

Literatur-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Allgemeines.

Das Imperium des Richters. Ein Versuch kasuistischer Darstellung nach dem englischen Rechtsleben im Jahre 1906/7. Von Prof. A. Mendelssohn Bartholdy. 1908. Straßburg, Trübner. 6 M.

Ein bedeutendes Buch, neu in seiner streng empirischen Methode, überraschend in den Ergebnissen. Vorwiegend auf Grund von Zeitungsberichten und persönlicher Anschauung wird in vorzüglicher systematischer Ordnung aus dem scheinbar engen Rahmen eines einzigen Jahres zur Veranschaulichung des englischen Rechtslebens eine Fülle typischen Materials vorgeführt, welches die in Deutschland herrschenden Ansichten gründlich berichtigen muß. Obwohl Verf. es ablehnt, zu den infolge des Adickesschen Weckrufes so viel erörterten Fragen Stellung zu nehmen, ist sein Werk doch tatsächlich das denkbar wirksamste Plaidoyer im Sinne der Adickesschen Bestrebungen. Das englische Richtertum erscheint in dieser rein objektiven Darstellung von einer so beneidenswerten inneren Gesundheit, daß der Hinweis auf England, hervorgerufen durch die Sehnsucht, aus den unleugbaren Mängeln unseres Rechtslebens zu gesunderen Verhältnissen zu gelangen, vollauf seine Rechtfertigung findet. Gerade weil bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse von einer bloßen Nachahmung nicht die Rede sein kann, sondern nur eine fruchtbare, den eigentlichen Bestand unseres nationalen Rechtes wahrende Synthese in Betracht kommt, ist die Hoffnung nicht unbegründet, daß das englische Rechtsleben für unsere Rechtsentwickelung ebenso zu einem Jungbrunnen werden möchte, wie es Shakespeare einst für unsere Literatur und Kunst geworden ist. Freilich dürfen wir nicht erwarten, schon jetzt die reifsten Früchte des englischen Systems zu pflücken; dazu fehlt es bei uns noch zu sehr an der Grundlage eines homogenen, stolzen, seine Rechte kräftig behauptenden Bürgertums. Wohl aber muß sich jedem Leser des Buches der Wert einer selbständigen, vom öffentlichen Vertrauen getragenen Persönlichkeit auf dem Richterstuhle aufdrängen: auch wird es den deutschen Richter veranlassen, darüber nachzudenken, ob er sich nicht zu sehr gewöhnt hat, den lebendigen Tatbestand in das Prokrustesbett des juristischen Schemas hineinzuzwängen, anstatt nach der Methode des englischen Richters „das Recht aus ihm herauszuholen".

Reichsgerichtsrat Dr. Hagens, Leipzig.

Zivilrecht und -Prozeß.

Die privatrechtlichen Nebenwirkungen der Zivilurteile. Von Assessor Dr. Georg Kuttner. 1908. München, Becksche Verlagsbuchh. 10 M.

Ein interessantes und gutes Buch, das eine Lücke der Literatur ausfüllt. Sein Hauptwert liegt darin, daß es zwar im Prozeßrecht wurzelt, aber über dessen Rahmen hinausgreift und das Funktionieren von Urteilen im großen Zusammenhange des Lebens, unabhängig von der juristischen Materienscheidung, schildert. Der Verf. rafft nämlich die vielen Effekte zusammen, welche aus Zivilurteilen gleichsam zufällig und ohne begrifflichen Verkettung herauswachsen. Das ist eine bunte Schar. Neben dem Befreiungsanspruch des verurteilten Bürgen erscheint das Recht auf Namensentziehung gegenüber der geschiedenen Frau, neben dem Recht auf Nichtigsprechung einer ehebrecherischen Ehe das Erlöschen der Besitzansprüche durch die absorbierende Feststellung des petitorischen Rechts; und vieles andere, wozu noch die große Möglichkeit gewillkürter Nebeneffekte tritt. Aber Kuttner hat es verstanden, dem bunten Bilde feste Formen zu geben. Scharf scheidet er diese „Nebenwirkungen" von den begrifflichen Folgeerscheinungen des Urteils (seiner materiellen Rechtskraft und seiner Vollstreckungswirkung) ab, den theoretischen Gegensatz überall durch praktische Folgerungen erläuternd. Dann wendet er sich der Synthese zu und gibt ein anschauliches Bild von den gemeinsamen Eigentümlichkeiten dieser vielgestaltigen Nebenwirkungen, von ihrer grundsätzlichen Abänderlichkeit durch Parteivertrag, und andrerseits von ihrer Wirkung für und gegen jedermann; von ihrer Festigkeit gegenüber dem Einwand der Unrichtigkeit des Urteils, und andererseits von ihrer Erschütterung durch die exceptio doli und durch die nachträglich entstandenen Einwendungen gegen den Urteilsinhalt. Der Verf., literarisch bereits durch seine Aufsätze in Jherings Jahrbüchern bekannt, hat damit eine abgerundete, allen modernen Anforderungen genügende Monographie geschaffen.

Professor Dr. Hedemann, Jena.

Zur Rechtsfähigkeit der deutschen Arbeiterberufsvereine. Die Lage dieses Problems aus seiner Geschichte entwickelt von Andrew Thorndike. 1908. Tübingen, Laupp. 7,60 M.

Das Buch verbreitet sich zunächst über das Wesen der deutschen Arbeiterberufsvereine, dann über deren Rechtslage und endlich über die Kämpfe um die gesetzliche Anerkennung dieser Vereine. Der letztere Teil, die historische Darstellung der langjährigen Bemühungen, den Gewerkvereinen die Rechtsfähigkeit zu verschaffen, beginnend mit den Anträgen des Abg. Schulze-Delitzsch vom Jahre 1867 und endigend mit der Leichenrede, die Graf Posadowsky am 9. März 1907 im Reichstag dem Entwurf über die gewerblichen Berufsvereine gehalten hat, nimmt drei Vierteile des ganzen Buches ein. Es wird wohl wenige Leute geben, die dieser weitschweifigen Darstellung ein besonderes Interesse abgewinnen können, abgesehen vielleicht von einzelnen Parlamentariern, die, wenn das Problem wieder einmal als Entwurf auftaucht, sich freuen werden, das Material gesammelt in handlicher Form vorzufinden. Der zweite Abschnitt, die Darlegung der Rechtslage der Gewerkvereine, ist seit dem Erscheinen des Buchs teilweise, soweit es sich um die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Vereine handelt, veraltet infolge des Inkrafttretens des Reichsvereinsgesetzes. Bei der Erörterung der einschlägigen Bestimmungen des BGB. vertritt Verf., unter Polemik gegen Planck, die Ansicht, daß die Arbeiterberufsvereine zu den Vereinen, welche einen sozialpolitischen Zweck verfolgen, i. S. der §§ 43, 61 BGB. zu rechnen seien. In der Regel dürfte dies allerdings zutreffen. Der erste Teil des Buchs endlich, der sich über das Wesen der deutschen Arbeiterberufsvereine verbreitet, schildert, wie diese der rivalisierenden politischen Agitation von Schulze und Hirsch, Lassalle und Schweitzer, Bebel und Liebknecht ihre Entstehung verdanken, wie sie sich später, namentlich unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes und nach Aufhebung desselben entwickelten, und wie den Hirsch-Dunckerschen und sozialdemokratischen Arbeitervereinen bald, hauptsächlich infolge des Einflusses des Bischofs von Ketteler, die christlichen Arbeitervereine gegenübertraten. Die wichtigeren Dokumente und einige statistische Tabellen, welche die Entwickelung und die Leistungen der Gewerkschaften und Arbeitervereine veranschaulichen, sind beigefügt. Im ganzen ist das Buch also lediglich eine Materialiensammlung, der eine selbständige geistige Bedeutung nicht innewohnt.

Staatsminister a. D. Dr. von Landmann, München.

Der Prozeßgang des formalen Grundbuchrechtes. Von Landrichter du Chesne. 1908. Leipzig, Dieterich. 1,60 M.

Der Verf. hält es gegenwärtig für noch nicht an der Zeit, das gesamte prozessuale Grundbuchrecht in einer ausführlichen Darstellung zusammenzufassen. Deswegen will er seine Arbeit als „Grundlegung und Versuch zu einer Systematik des Grundbuchverfahrens" aufgefaßt wissen. Dadurch wird erklärlich, daß die Schrift kaum etwas Neues

bringt und die Verweisung auf Rechtslehre und Rechtsprechung auf das äußerste eingeschränkt ist. Der an sich vielleicht auffallende Umstand, daß Verf. im wesentlichen sich selbst zitiert, erfährt seine ausreichende Rechtfertigung durch die Tatsache, daß er gerade, und er fast ausschließlich, es ist, der in einer Reihe von Aufsätzen wertvolle Vorarbeiten geliefert hat. Das Buch gliedert sich in fünf Abschnitte: Das Eintragungsverfahren im allgemeinen, wobei namentlich der Voraussetzungsprozeß und der Eintragungsprozeß behandelt werden, der Eintragungsprozeß in zweiter Instanz, der Eintragungsprozeß in dritter Instanz, die Beschwerde gegen Beeinträchtigung durch Eintragung und der sonstige Grundbuchprozeß. Wenn prozeßbeendende Entscheidungen die sind, an die der Grundbuchrichter derart gebunden ist, daß er ohne Anstoß von außen von ihnen nicht abgehen kann, so gehört die Zwischenverfügung nicht, wie Verf. meint, hierher. Denn die Frist kann von Amts wegen verlängert und verkürzt, die Zwischenverfügung kann m. E. sogar von Amts wegen aufgehoben werden. Die Schrift ist geeignet, ihrem Zwecke als zusammenfassende Uebersicht zu dienen.

Kammergerichtsrat Güthe, Berlin.

Der Stahlkammerfachvertrag der deutschen Banken. Von Rechtsanwalt Dr. K. Gumbel. 1908. Berlin, Franz Vahlen. 1,80 M.

Zu dem viel erörterten Thema ein neues Buch und doch kein entbehrliches Buch. Gumbel erörtert unter ausgiebiger Benutzung der Literatur, aber stets in selbständiger Stellungnahme zu ihr, die Fragen nach der rechtlichen Natur des Stahlkammerfachvertrages, nach den Rechten und Pflichten der Parteien, dem Erwerb dinglicher Rechte an den in die Safes gelegten Gegenständen und die Zwangsvollstreckung in diese Gegenstände. Anerkennenswert ist seine freie, den Verkehrsverhältnissen Rechnung tragende Auffassung juristischer Begriffe, wie z. B. der Aufbewahrung und des Besitzes. So kommt er auch bei den umstrittenen Fragen dieser Materie zu m. E. wirtschaftlich befriedigenden und zugleich juristisch zutreffenden Resultaten. Der Stahlkammerfachvertrag ist ihm weder ein Mietvertrag noch ein Gemisch aus Miete und Verwahrung, sondern ein Verwahrungsvertrag, und dies muß er wohl schon deshalb sein, weil die Hauptverpflichtung nicht auf Ueberlassung des Raumes, sondern auf Bewachung gerichtet ist. So bejaht Gumbel, daß die Bank unmittelbaren Besitz an den in das Safe gelegten Sachen erwirbt; so verneint er ein auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken zu begründendes generelles Pfandrecht der verwahrenden Bank an den eingelegten Effekten; so weist er endlich einen brauchbaren Weg, wie der Gläubiger die der Vollstreckung in die im Stahlkammerfach befindlichen Sachen entgegenstehenden Hindernisse beseitigen kann.

Amtsrichter Dr. Sontag, Kattowitz O.-S.

Die Kunst der Rechtsanwendung. Von Assessor Dr. L. Brütt. 1907. Berlin, Guttentag. 4 M.

Ist der juristische Begriffsrealismus eine Reminiszenz der scholastischen Universalienlehre, so ist das Recht unter der Herrschaft des Entwickelungsgesetzes als eine wandelbare Größe aufzufassen, deren allgemeiner Inhalt, analog den Gesetzen der Naturwissenschaften, durch das Besondere fortgesetzt modifiziert wird. Die Rechtsregeln dürfen aber auch aus ihrem inneren Zusammenhange mit den übrigen Kulturerscheinungen nicht gelöst werden. Hieraus folgt, daß die allgemeinen Rechtsbegriffe sich aus den besonderen Bestimmungen der Gesetze induktiv gewinnen und an ihnen korrigieren lassen. Dieser Schluß wird allerdings im vorliegenden Werke nicht gezogen. Im Gegensatze zur Methode der Erfahrungswissenschaften wird vielmehr der Schluß vom Sein auf das Soll für unhaltbar erklärt, die Induktion führt nur zu „immanenten Werturteilen" und von hier erst auf dem Umwege über das teleologische Moment, den Gesetzeszweck, zu dem „richtigen Rechte". Der Verf. gehört also zu denen, die die Prinzipien der Erfahrungswissenschaften mit der teleologischen Rechtsauffassung verbinden, wie er denn auch auf der einen Seite gegen die historisch-philologische Auslegungsmethode Savignys polemisiert, während er andererseits für die Gesetzesauslegung den Willen des Gesetzgebers erforschen und sich in seine Zeit und in seine Kulturanschauungen zurückversetzen will. Gerade dadurch aber, daß er die äußersten Konsequenzen des Entwickelungsgedankens nicht zieht, wird er seine modernen Gedanken auch denen näher bringen, die mit der alten Methode durch ihre Veranlagung und Vorbildung verwachsen sind. Sieht man von den recht klaren und durchdachten Ausführungen ab, so liegt die Bedeutung des Buches in der ablehnenden Stellung gegenüber der Metaphysik. Denn für die Wissenschaft gehört das Recht in die Sinnenwelt. Der Weg, der uns über diese Aufschluß gibt, ist aber die geschulte Beobachtung und nicht die Spekulation.

Oberlandesgerichtsrat Bozi, Hamm.

Strafrecht und -Prozeß.

Das Deutsche Strafrecht. Von Prof. Dr. A. Thomsen. 2 Teile. 1906/07. Berlin, Struppe & Winckler. 9 M.

Der Verf. meint, daß es an der Zeit sei, zum Gegenstande der Behandlung in einem Strafrechtssystem, statt des Begriffes der Strafe, die Verbrechensbekämpfung in allen ihren Maßnahmen zu nehmen. Dahin gehe die in den Reichsstraf-Nebengesetzen zutage tretende Rechtsentwickelung. An die Stelle unseres „Strafrechtes" sei ein „Verbrechenbekämpfungs-", eie „Verbrechensrecht" zu setzen; das Strafrecht und seine Wissenschaft seien baldigem Untergange geweiht. Auch die Gesetzgebung müsse dem Zuge der Zeit folgen und statt eines „StrGB." ein „Gesetzbuch zur Bekämpfung der Verbrechen" schaffen. Der Weg für die Reform sei der, daß die Regierungen gleichzeitig drei Entwürfe feststellen ließen, je einen vom Standpunkt der klassischen, der modernen Strafrechtsschule und einen dritten, der positiven Rechtsentwickelung folgenden, von des Verf. Standpunkt aus. Da man mit einem Entwurfe doch nicht auskommen werde, könne es „auf zwei mehr auch nicht ankommen". Soweit Verf. sagen will, daß in ein künftiges StrGB. außer der Strafe ihr verwandte Maßregeln zur Verbrechensbekämpfung Aufnahme verdienen, ist ihm zuzustimmen. Schließt er aber alle möglichen Mittel der Verbrechensverhütung ein, wenn sie nur nicht „außerhalb des Rechtsgebietes" liegen, so ist ein solches Gesetzbuch ebenso unmöglich wie ein unter den Gesichtspunkten des Verf. errichtetes wissenschaftliches System. Straf- und zivil-, verwaltungs- und völkerrechtliche Normen lassen sich nicht, bloß weil sie der Verbrechensverhütung dienen, systematisch einheitlich behandeln. Der Verf. beweist dies auf S. 205 selbst. In diese Folge von Anzeigepflicht, belgischer stufenweiser Verantwortung, Haftung Dritter für Geldstrafen usw. würde auch „ein Geschickterer" nicht, wie der Verf. geschickt, aber kaum zutreffend einem Kritiker erwidert hat, System bringen können. Er vermag überdies seinen Gesichtspunkt selbst nicht durchzuführen. Mit welchem Recht von seinem Standpunkt aus läßt er die zivilrechtliche Deliktshaftung oder der Verbrechensbekämpfung dienende völkerrechtliche Maßregeln (vgl. Sklavenraub und -handel S. 350) beiseite?

Professor Dr. Freudenthal, Frankfurt a. M.

Die symptomatische Bedeutung des verbrecherischen Verhaltens. Ein Beitrag zur Wertungslehre im Strafrecht. Von Dr. Ottokar Tesař. 1907. Berlin, Guttentag. 6 M.

Die Arbeit ist eine Abhandlung des kriminalistischen Seminars an der Universität Berlin. Sie verfolgt mit großem Fleiß und Scharfsinn die dogmengeschichtliche Entwickelung der Lehre von den die Größe der Strafat bestimmenden Faktoren. Das Ergebnis aber geht dahin: Maßgebend ist nicht der in die Außenwelt getretene Schaden, sondern der Einblick, den wir durch die Tat in das Innere des Täters erhalten, der Grad, um den die

Psyche des Täters von dem Normalen abweicht. Also wiederum ein Vorstoß gegen die klassische Schule, wiederum das Stellen einer Aufgabe, der kein irdischer Richter, auch bei einem „unbestimmten Strafurteil“ kein Vollzugsbeamter, der allein der höhere Richter gewachsen ist, der die Menschen prüfet bis auf Herz und Nieren.

Senatspräsident Schmölder, Hamm.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Direkte Reichssteuern. Ein Beitrag zum Staatsrecht des Deutschen Reichs. Von Professor Dr. P. Laband. 3., unveränd. Auflage. 1908. Berlin, Liebmann. 80 Pf.

Unter bescheidenem Titel wendet sich hier ein Berufener an alle, die es angeht, mit der ernsten Mahnung, bei der bevorstehenden, für die Zukunft des Reichs entscheidenden Finanzreform die innere Harmonie zwischen dem Finanzwesen und dem allgemeinen Verhältnis der Einzelstaaten zum Reich nicht zu verletzen! In gemeinverständlicher Weise, klar und objektiv, werden die verschiedenen Seiten der Reformfrage besprochen. Vor allem: Die rechtliche Zulässigkeit der Erhebung direkter Reichssteuern und die tatsächliche Unmöglichkeit, von diesem Mittel Gebrauch zu machen; die angeblichen Nachteile der Matrikularbeiträge und die wirklichen Mißstände des bisherigen Systems; die Aussichtslosigkeit einer Veredelung oder Fixierung der Matrikularbeiträge; die schweren Gefahren einer Reichseinkommensteuer.

Die Hauptforderung Labands ist: Die Schaffung von Reichseinnahmen ohne Eingriff in die Finanzhoheit der Einzelstaaten und ohne Schädigung der Finanzwirtschaft der Kommunen. Die einzige Möglichkeit zur Erfüllung dieser Forderung sieht er, abgesehen von der Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf Deszendenten und Ehegatten, in einer wirksamen Erhöhung der Besteuerung der allgemeinen Luxusverbrauchsgegenstände, Tabak, Branntwein und Bier — also in dem Ausbau des indirekten Steuersystems. Möchte die Mahnung aus Labands Munde gerechte Beachtung finden!

Professor Dr. W. van Calker, Gießen.

Das Krankenversicherungsgesetz. Mit Kommentar von Amtsgerichtsrat J. Hahn. 5., verb. und vermehrte Auflage. 1907. Groß-Lichterfelde, Troschel. 6,50 M.

Die Vorzüge des Hahnschen Kommentars zum Krankenversicherungsgesetz: klares juristisches Erfassen des Inhalts der gesetzlichen Bestimmungen, Vollständigkeit und unbedingte Zuverlässigkeit, sind den mit der Durchführung der Krankenversicherung betrauten Behörden, Krankenkassen, öffentlich-rechtlichen Korporationen und Privatpersonen hinlänglich bekannt. Deshalb erfreut sich dieser Kommentar mit Recht auch großer Beliebtheit. Die neue Auflage enthält die nach dem Erscheinen der vierten Auflage dieses Werkes (1905) entstandene Rechtsprechung, auch die neuere Literatur, insbesondere Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung Bd. II, und Stier-Somlo, Deutsche Sozialgesetzgebung, Bd. I, hat Berücksichtigung gefunden. Bei gewissenhafter Darlegung des Standpunkts der Praxis pflegt Hahn mit seiner abweichenden Meinung bei Auslegung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen keineswegs zurückzuhalten; im Gegenteil, er sucht seine Meinung häufig mit großem Nachdruck zu verteidigen. Das Buch, das schon seit seiner ersten Auflage (1892) dem Unterzeichneten immer die besten Dienste geleistet hat, kann nur auf das wärmste empfohlen werden.

Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Lass, Neu-Babelsberg.

Das Staatshaupt in den Republiken von Dr. Carl Walther. 1907. Breslau, Marcus. 6,40 M.

Walther gelangt nach umfassender Einleitung, die den Staatsformen und dem Staatsbegriff gewidmet ist, und die auch eine Skizze der geschichtlichen Entwickelung des erörterten Instituts enthält, zu einer allgemeinen Charakteristik des Staatshauptes der Republiken als Staatsorgan. Er unterscheidet nach dem Kriterium dieses Organes drei Typen von Republiken: die amerikanische oder Präsidentschaftsrepublik, die französische oder parlamentarische Republik und die Republiken mit kollegialer Spitze (Schweiz, Hansestädte). Er definiert schließlich den Begriff des Staatshauptes S. 119: „Die Oberhäupter der Republiken sind von staatlichen Organen gewählte, die Funktionen der Spitze der Verwaltung sowie solche der Staatsvorstandschaft wahrnehmende, in ihrer Rechtsstellung durch die Verfassung bestimmte Organe“. Rechtsvergleichend würdigt Verf. die Natur, Begründung, Lösung des Dienstverhältnisses sowie dessen Inhalt an Rechten und Pflichten. Hierauf folgt eine Analyse der Funktionen nach dem Schema der Gewaltenteilung. Die Funktion der völkerrechtlichen Vertretung wird außerhalb des Schemas an den Schluß verwiesen. Endlich findet er sich mit den seiner Konstruktion entgegenstehenden Doktrinen ab. Der ganzen Arbeit liegt ein eindringendes Studium der Literatur zugrunde; der Hauptwert beruht auf der genauen Berücksichtigung der Quellen. Nicht zuzustimmen ist dem Verf., wenn er meint, ein Vergleich zwischen einem monarchischen und republikanischen Staatshaupt könne nicht in die Tiefe dringen, weil die Grundlage der Rechtsstellung beider durchaus verschieden sei. Freilich müssen bei solchem Vergleich diese Grundlagen selbst richtig und genügend gewürdigt werden.

Professor Dr. Piloty, Würzburg.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Archiv f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. 2. Bd. 1. Heft: Brie, Der Volksgeist bei Hegel und in der historischen Rechtsschule. Hubrich, Wie verhält sich nach dem preuß. Staatsrecht der Gegenwart der Freiheits- und Eigentumsbegriff zum Gesetzesbegriff? Kohler, Lehrbuch der Rechtsphilosophie. Kantorowicz, Zur Lehre vom richtigen Recht. Hilty, Die Politik der schweizer. Eidgenossenschaft in den letzten Jahrzehnten. Egger, Das schweizer. Zivilgesetzbuch v. 10./12. 1907. Vossen, Das Referentensystem im Zivilprozeß. Kleinwächter jun., Die Wahlpflicht in Oesterreich.

Gesetz und Recht. 9. Jahrg. H. 22—24: Josef, Die Tierhalter-Novelle. Brückmann, Die Rechtsnatur der Zeppelin-Spenden. Zimmermann, Die Erleichterung des Wechselprotestes. Mantey, Spiel und Darlehen zu Spielzwecken. Hahn, Die Entmündigung vom Standpunkt eines Richters.

Blätter für Rechtspflege in Thüringen u. Anhalt. 55. Bd., 3. Heft: Weber, Denkmalpflege und Heimatschutz in der Gesetzgebung der Gegenwart.

Juristische Vierteljahrsschrift. 40. Bd. 1./4. Heft: Krasnopolski, Das Haager Uebereinkommen v. 12./6. 1902 zur Regelung der Gesetzes- und Gerichtsbarkeitskollisionen in Angelegenheiten der Ehetrennung und der Scheidung von Tisch und Bett. Last, Das Verfügungsrecht des Pfandgutseigentümers über die freigewordene Hypothek. Adler, Der zivilrechtliche Schutz des Markenrechtes. Fuchs, Zur Kritik kollegialer Rechtsfindung.

Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerl. Rechts. 2. F. 18. Bd. 1./4. Heft: Danz, Rechtsprechung nach der Volksanschauung und nach dem Gesetz. Brecht, Die einfache und die wiederholte positive Vertragsverletzung. Krückmann, Der Umfang der Gefährdungsaufrechnung. Lippmann, Die Vormerkung auf Auflassung in der Zwangsversteigerung. Walsmann, Ein Beitrag zur Lehre von der Willensbedingung.

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs-, und Versicherungsrecht. 2. Jahrg. Nr. 10: Zehnter, Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Neumeyer, Der Kampf um die Chartreuse. Voß, Ueber die Anwendung des § 265 II ZPO. auf Konkursfeststellungsprozesse. Saeger, Müssen die Inhaber von Fremdenpensionaten ihre Firma im Handelsregister eintragen lassen? Kirchberger, Die Wirkung der Anfechtung gemäß § 30 KO. auf die der angefochtenen Pfändung nach § 845 ZPO. vorausgegangene Verpfändung. Maeret, Zum Begriff des Betriebsunfalles.

Markenschutz und Wettbewerb. 7. Jg., Nr. 11—12: Leuckfeld, Exporthandel und Warenzeichenrecht. Finger, Ueber Herkunftsbezeichnungen. Steindamm, Die Notwendigkeit der Reklame.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. 8. Jahrg. Nr. 9: Hanauer, Eine internationale Klassifikation der Patente.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. 8. Bd. 4. Heft. Schneider, Die Regelung des Versicherungsvertragsrechts im Deutschen Reiche und in der Schweiz. Hagen, Der versicherungsrechtliche Charakter der Automobilversicherung. Kiteda, Der Begriff des Abandons, insbes. nach japanischem Recht. Josef, Begriff des Versicherungsantrags und Perfektion des Versicherungsvertrags. Erlanger, Der Bereicherungsanspruch aus dem Versicherungsvertrage eines Minderjährigen.

Zeitschrift des Deutschen Notarvereins. 8. Jahrg. 10. Heft: Weißler, Die Reichs-Notar-Ordnung. Wagner, Justiz und

Politik in der Dolmetscherfrage. Wäetig, Ist der Notar berechtigt, das vor ihm errichtete Testament dem Testator, der das Testament widerrufen will, vor der Ablieferung an die Verwahrungsstelle zurückzogeben?

Monatsschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. 5. Jahrg. 7. Heft: Schwandner, Praktische Erfahrungeo in der Behandlung geisteskranker Strafgefangener. Staiger, Erfahrungen in der Behandlung geisteskranker Verbrecher.

Zeitschrift für Politik. 1. Bd. 4. Heft: v. Stengel, Das obligatorische Schiedsverfahren und der Weltschiedsvertrag. Manes, Zielpunkte der Versicherungspolitik.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. 10. Jahrg. 8. Heft: Doerr, Deutsches Kolonial-Strafprozeßrecht.

Finanz-Archiv. 25. Jahrg. 2. Bd. Heesel, Die Erbschaftssteuer in England. Flachsbarth, Die hessische Landeshypothekenbank und ihre bisherige Entwickelung.

Historische Zeitschrift. 3. F. 5. Bd. 3. Heft: Schultze, Ueber Gästerecht und Gastgerichte in den deutschen Städten des Mittelalters.

Zeitschrift für internationales Privat- und Oeffentliches Recht. 18. Bd. 3/5 Heft. Nippold, Die 2. Haager Friedenskonferenz. Wittmaack, Die Aufhebung des Verbots der Ehe zwischen einem Witwer und der Schwester der verstorbenen Ehefrau in England. Beer, Neue Entwicklungsstufen des internationalen Privatrechts. Schwartz, Ungarns Anschluß an die Haager Familienrechtskonvention. Mettgenberg, Die Praxis des deutschen Reichsgerichts in Auslieferungssachen.

Revue générale du droit, de la législation et de la jurisprudence. 32e année. 4e livr.: Richeed, Des différents systèmes d'organisation du casier judiciaire. Acber, Le droit et l'esprit démocratique.

Revue du droit public et de la science politique. T. 25 No. 3: Le Fur, La souveraineté et le droit. Barthélemy, De l'interprétation des lois par le législateur. Rolland, Les projets de loi sur les rapports entre instituteurs et père de famille. Doncet, La constitution ottomane. Delpech, La loi allemande sur les reunions.

Revue générale de droit international public. 15e année. No. 4: Mandelstam, La justice ottomane dans ses rapports avec puissances étrangères (suite). Descamps, La définition des droits acquis, sa portée générale et son application en matière de succession d'État à État.

Journal du droit international privé et de la jurisprudence comparée. 35e année. Nos. 7-10. Wahl, De la situation fiscale des sociétés étrangères qui ont pour objet des biens situés en France. Salem, Des sociétés étrangères en Turquie. Clunel, La jurisprudence de la Chancellerie en matière de nationalité.

The Green Bag. Vol. 20. No. 9: Moore, Lord O'Hagan. Taft, Inequalities in the administration of justice. Richberg, A bill in equity. Hastings, Is it usurpation to hold as void unconstitutional laws?

The Commonwealth Law Review. Vol. 5. P. 6. Ross, Freedom of trade. Martin, The land question in New Zealand.

Tijdschrift voor Strafrecht. D. 20. Afl. 1: Van Heijnsbergen, Eenige opmerkingen omtrent verbeurdverklaring. Visser, Over beginselstrijd en compromis bij strafrechtshervorming. Nederburgh, Verantwoordelijkheid, straf, vergelding en veiligheidsmaatregel.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 18. Bd. 2. Heft.

Arnold, O. Philosophische Betrachtungen eines Juristen. Halle a. S., Buchh. d. Waisenhauses. M. 2,50.

Sachau, E. Syrische Rechtsbücher. 2. Bd. Berlin, G. Reimer. M. 16.

Tscharner, L. S. v. Rechtsgeschichte des Obersimmentales bis zum Jahre 1798. (Abhandl. z. schweizer Recht. 28. H.) Bern, Stämpfli & Cie. M. 8,50.

Neff, K. Die dänischen Gemeinderechte. 2 Teile. Leipzig 1909, A. Deichert. M. 7,80.

Bürgerliches Recht.

Korn, A. Handbuch des Zivilrechts mit Einschluß des Handels- und Wechselrechts. Berlin, F. Vahlen. Geh. M. 13.

Ohmeyer, K. v. Verfügung über künftige Rechte. Zugleich ein Beitrag zur Theorie der künftigen Rechte. Wien 1909. F. Deuticke. M. 6.

Raape, L. Das gesetzliche Veräußerungsverbot des BGB. Berlin, J. Guttentag. M. 5.

Meisner, C. Die Vorschriften des BGB. über die Viehgewährschaft nebst der hierzu ergangenen kaiserl. Verordn. v. 27. 3. 1899. Erläutert. 2. Aufl. München, J. Schweitzer Verl. Geb. M. 4.

Wolf, A. Die Behandlung der Hypothekenzinsen im Falle der Verkehrshypothek des BGB. Leipziger jurist. Inauguraldissertation. Leipzig, Veit & Comp. M. 3,50.

Abel, P. System des österreichischen Markenrechtes. Wien, F. Deuticke. M. 10.

Reneefahrt, H. Der Rechtsschutz des Briefes in der Schweiz. Basel, Helbing & Lichtenhahn. M. 2.

Handelsrecht usw.

Düringer, A., u. Hachenburg, M. Das Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897 (mit Ausschluß des Seerechts) auf der Grundlage d. BGB. erläutert unter Mitwirkung von K. Geiler u. V. Hoeniger. 2. Aufl. 1. Bd.: Handelsstand. Mannheim, J. Bensheimer. Geb. M. 18,50.

Bohme, Th. Das Nachindossament des protestierten Wechsels. Leipziger jurist. Inaug.-Dissert. Leipzig, Veit & Co. M. 2.

Koch, P. Der Postprotest. Ein Wegweiser für Postbeamte. 2. Aufl. Berlin, C. Heymanns Verlag. Kart. M. 1,60.

Hüttner, R. Das Recht der Lebensversicherung. Ein Leitfaden. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 3,40.

Hüttner, R. Das Recht der Feuerversicherung. Ein Leitfaden. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 3,40.

Hüttner, R. Das Recht der Haftpflicht- und Unfallversicherung. Ein Leitfaden. Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 3,40.

Kohane, M. Gutachten und Gebräuche im Königsberger Handel. Gutachten des Vorsteheramts der Kaufmannschaft zu Königsberg i. Pr. Königsberg i. Pr., Hartungsche Buchdruckerei. Geb. M. 3,50.

Häpke, R. Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt. (Abhandl. z. Verkehrs- und Seegeschichte hg. von D. Schäfer Bd. 1.) Berlin, K. Curtius. M. 9.

Zivilprozeß usw.

Ziemssen, J. Ueber die dispositive Natur von Verzicht und Anerkenntnis im Zivilprozeß. Tübinger jurist. Inauguraldissertation. Stuttgart, Kohlhammer. M. 3.

Daude, P. Das Aufgebotsverfahren nach Reichsrecht und preußischem Landesrecht. 4. Aufl. bearb. von E. Daude. Berlin, H. W. Müller. Geb. M. 7.

Striemer, A. Anleitung zur Anfertigung der schriftlichen Arbeiten für das Referendariatsexamen. 4. Aufl. Berlin, H. W. Müller. M. 2,40.

Schweitzers (früher Stahls) Terminkalender für die bayerischen Juristen auf d. Gemein-Jahr 1909. Herausgeg. von G. Wunderer. 46. Jahrg. München, J. Schweitzer Verl. Geb. M. 3.

Strafrecht usw.

Stooß, C. Lehrbuch des österreichischen Strafrechts. 1. Lief.: Allgemeiner Teil. 1. Hälfte. Wien 1909, F. Deuticke. M. 3.

Sterneck, O. v. Die Reform des österreichischen Strafrechts. Innsbruck, Wagnersche Univ.-Buchhandl. M. 6.

Beling, E. Die Vergeltungsidee und ihre Bedeutung für das Strafrecht. (Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform, hg. von Birkmeyer u. Nagler. 1. Heft.) Leipzig, W. Engelmann. M. 4.

Müller, J. Vorstrafen und Strafregister. (Strafrechtliche Abhandlungen Heft 92.) Breslau, Schlettersche Buchhandl. M. 2,10.

Kiermayr, F. Das Fischereigesetz für das Kgr. Bayern v. 15. 8. 1908. Textausgabe. Straubing, Attenkofersche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 1.

Granichstädten, O. Gerichtsärztliche Befunde und Gutachten. Schwurgerichtsfragen bei Körperverletzungen. Wien 1909, F. Deuticke. M. 5.

Freymuth, A. Das Strafrecht. Kurzgefaßte Darstellung des materiellen Strafrechts. (Juristische Repetitorien. Bd. 5.) Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 4.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Rhamm, A. Das Staatsrecht des Hzt. Braunschweig. Bearbeitet, zum Teil nach Ottos braunschweig. Staatsrecht. (Das öffentl. Recht der Gegenwart. Bd. 4.) Tübingen, J. C. B. Mohr. M. 5.

Gugel, H. Verwaltungsrecht des Kgr. Württemberg, systematisch dargestellt und erläutert. Heidelberg, Emmerling & Sohn. Geb. M. 13,20.

Jellinek, W. Der fehlerhafte Staatsakt und seine Wirkung. Eine verwaltungs- u. prozeßrechtliche Studie. Tübingen, J. C. B. Mohr. M. 6.

Schoenborn, W. Studien zur Lehre vom Verzicht im öffentlichen Recht. Tübingen, J. C. B. Mohr. M. 3.

Rosegger, H. L. Petitionen, Bitten und Beschwerden. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte moderner Verfassungen in rechtsvergleichender Darstellung. Berlin, F. Vahlen. M. 5.

Verhandlungen des 2. Deutschen Städtetages am 6. u. 7. Juli 1908 zu München. Berlin, Deutscher Städte-Verlag G. m. b. H. M. 2.

Schmid, R. Beamtengesetz für das Kgr. Bayern v. 16. 8. 1908 und Gehaltsordnung für die etatsmäßigen Staatsbeamten v. 6. 9. 1908. Textausgabe. München, C. H. Becksche Verlagsbuchhandlung. Geb. M. 2.

Oetbske, F. Das Reichsvereinsgesetz v. 19. 4. 1908. Textausg. mit erläuternden Anmerkungen. 2. Aufl. Dortmund, Druck von W. Crüwell. Geb. M. 2.

Moaßen, J. Das Reichsvereinsgesetz vom 19. 4. 1908. Mit Erläuterungen. Köln, Du Mont-Schaubergsche Buchhandl. Kart. M. 2.

Wittmaack, H. Ist die preußische Staatsregierung befugt, Schiffahrtsabgaben auf Flüssen zu erheben, wenn das Fahrwasser derselben künstlich verbessert worden ist? I. Teil: Die Rechtslage. Groß-Lichterfelde, A. Troschel. M. 3,50.

Estera, J. Rechtsbeziehungen zwischen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften nach § 25 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes. (Abhandl. a. d. Staats-, Verwaltungs- u. Völkerrecht. Bd. 4. H. 2.) Tübingen, J. C. B. Mohr. M. 3,80.

Kirchenrecht usw.

Köhling, G. Die Verwaltung des Kirchenvermögens mit besonderer Berücksichtigung des für die Erzdiözese Köln geltenden kirchlichen und staatlichen Rechtes. 3. Aufl. Köln a. Rh., J. P. Bachem. Geb. M. 7,50.

Völkerrecht.

Röthlisberger, E. Die Sonder-Literarverträge des Deutschen Reiches ausgelegt. Bern 1909, A. Francke. M. 3.

Verantwortlicher Redakteur: Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 22. Berlin, den 15. November 1908. XIII. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. — DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. — ERNST HEINITZ, Justizrat.

Verlag von OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Preis: vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland franko 5 M. Einzelne Nummern 80 Pfg. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie direkt die Expedition nehmen Bestellungen entgegen.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Potsdamerstr. 96. Alle Einsendungen nur an diese Redaktionsadresse erbeten. Fernsprecher VI 2564. Alleinige Inseratenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Filialen. Inserate die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pfg., Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pfg. Beilagen nach Uebereinkunft.

Zur Hundertjahrfeier der preußischen Städteordnung.

Vom Geh. Regierungsrat Büchtemann, Oberbürgermeister a. D., Mitglied des Abgeordnetenhauses, Berlin.

„Man muß die Nation daran gewöhnen, ihre eigenen Geschäfte zu verwalten und aus einem Zustande der Kindheit herauszutreten, in dem eine immer unruhige, immer dienstfertige Regierung die Menschen halten will.“ Diese Worte des Freiherrn von Stein kennzeichnen so recht die Lage des preußischen, absoluten Polizeistaates bei seinem Zusammenbruche im Anfange des vorigen Jahrhunderts. Verfassung und Verwaltung, wie sie von den Königen Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen ausgebildet und im Allgemeinen Landrecht festgelegt waren, versagten. Die Dreiteilung des Volkes in Adelstand, Bauernstand und Bürgerstand und die scharfe Scheidung des Volkes in ein ackerbautreibendes auf dem platten Lande und in ein gewerbetreibendes in den Städten hielt die notwendige Entwickelung der Volkskraft zurück. Die weitgehenden Rechte der adligen Gutsherren über den Bauernstand hatten die Landbevölkerung in einen Zustand völliger Gleichgültigkeit gebracht. Dazu kam, daß das bureaukratisch verknöcherte Beamtentum, wenigstens in den östlichen Provinzen der Monarchie, alles bis in das kleinste zu ordnen sich vermaß. Im Westen lagen die Gesamtverhältnisse etwas besser. Aber nirgends im ganzen Preußenlande war ein frisches Volksleben vorhanden.

Da wurde Stein 1807 Minister. Er war in Münster Kammerpräsident gewesen, dann in Berlin Abteilungschef des Generaldirektoriums für Accise geworden. Als solcher galt sein erster Kampf der Bureaukratie in der Gestalt des Kabinetts des Königs. Er wurde entlassen, aber bald als Minister wiederberufen. Eine seiner ersten Amtshandlungen war nunmehr die Unterschrift unter das Edikt von 1807. Mit diesem war die Gleichstellung aller „Untertanen“ in persönlicher und wirtschaftlicher Beziehung in die Wege geleitet. Nun galt es, deren Teilnahme an der Verwaltung und Gesetzgebung zur Durchführung zu bringen, sie zu Staatsbürgern zu erziehen. Den ersten Schritt hierzu sollte die Städteordnung bilden. War doch in den Städten eine Erinnerung an ihre einstige Selbstverwaltung vorhanden, war doch das städtische Leben reger als auf dem Lande. Unter der treuen Mitarbeit des Polizeidirektors Frey kam die Städteordnung bald zustande. Am 19. November 1808 gab der König seine Unterschrift.

Hundert Jahre sind seitdem verflossen. Wir müssen dieses Tages in Freude gedenken: ist doch der Tag des Wiederauflebens der Selbstverwaltung zugleich der Beginn des Todeskampfes des absoluten Polizeistaates und der Anfang zum konstitutionellen Staate! So schnell, wie die liberalen damaligen Staatsmänner es dachten, ging's freilich nicht. Die Stützen des Polizeistaates, der grundbesitzende Adel und das mit diesem eng verbundene Beamtentum, waren zu mächtig. Schon vor Erlaß der Städteordnung gab es genug des Streites. Was sollte aus der Patrimonialgerichtsbarkeit in den sich selbst verwaltenden Städten werden, was aus der Polizei? Die Justiz zog der Staat ohne weiteres an sich, die Polizei nur so weit, als er sie nicht den Magistraten übertrug.

Die Lösung der Aufgabe, die Nation zur Selbstverwaltung ihrer Geschäfte zu erziehen, ist in der Städteordnung im liberalsten Sinne versucht. Die gewählten Vertreter, die Stadtverordneten, verwalteten alle städtischen Angelegenheiten, das Vermögen der Stadt und die Finanzen selbständig. Bei der Frage, wer die Stadtverordneten zu wählen habe, knüpfte die Städteordnung an die bisherigen Anschauungen an, nach denen die Stadt eine Korporation derjenigen Einwohner sei, die das Bürgerrecht besaßen, und zweitens eine Vereinigung der Besitzer des zur Stadt gehörigen Grund und Bodens. Bürgerrecht und Grundbesitz mußten zusammenkommen, um wählen zu können. Aber dieser Kreis der Wähler erschien den Verfassern der Städteordnung doch zu eng. Das Wahlrecht wurde auch den Bürgern gegeben, die keinen Grundbesitz hatten,

wenn sie nur ein Einkommen von bestimmter, mäßiger Höhe hatten — ein wichtiger, liberaler Fortschritt.

Während die gewählten Vertreter über alle städtischen Angelegenheiten entschieden, wurde die laufende Verwaltung von Deputationen geführt, die sich aus Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern zusammensetzten. Der Magistrat führte nur die Beschlüsse aus und leitete die Verwaltung. Daneben hatte er selbständig die Polizeiverwaltung. Im Grunde genommen, widersprach letzteres dem liberalen Geiste der Städteordnung, denn die Polizei ist eine Gemeindeangelegenheit wie alle übrigen Verwaltungszweige. Aber so weit, den Stadtverordneten auch die Polizei zu übergeben, konnte die Bureaukratie des Polizeistaates nicht nachgeben. Später trat sogar an Stelle des Magistrats der Bürgermeister allein. Er verwaltet die Polizei.

Einen völligen Bruch mit den mittelalterlichen, noch im Landrecht festgelegten Auffassungen enthalten die Bestimmungen über die Bildung des Magistrats. Früher ergänzte sich dieser aus sich selbst. Dem Prinzipe der Selbstverwaltung entsprechend wählten nunmehr die Stadtverordneten den Magistrat.

Dem Staate blieb nur ein sehr beschränktes Aufsichtsrecht. Er kontrollierte die Rechnung, entschied Beschwerden, bestätigte Statuten und genehmigte die Wahl der Magistratsmitglieder. Der Selbstverwaltung war der denkbar weiteste Raum gegeben.

Die Städteordnung war als Fundament für den neuen Ausbau des Staates gedacht mit dem Schlußsteine einer Volksvertretung, die an der Gesetzgebung teilnahm. Aber es kam anders. Stein mußte gehen. Die Reaktion verhinderte nicht nur die Fortführung der Reformen, sondern sie beschränkte auch die Selbstverwaltung in den Städten durch Deklarationen und Gesetze. Die Städteordnung von 1831 war ein wundersames Gesetz. Zum Glück stellte sie ihre eigene Annahme anheim. Nur wenige Städte nahmen sie an. Sie gab der statutarischen Regelung überbreiten Raum. Aber nicht die Stadt machte die Statuten, sondern der Minister erließ sie. Eine ihrer reaktionären Vorschriften war, daß die Stadtverordneten nicht mehr die gesamten städtischen Angelegenheiten verwalten sollten. Diese wurden vielmehr in solche geteilt, deren Bearbeitung dem Magistrate allein, in solche, deren Erledigung den Stadtverordneten und dem Magistrate gemeinschaftlich zufiel, und in einige solche, die die Stadtverordneten allein zu entscheiden hatten. Die Gemeindeordnung von 1850, die nach der Sturmperiode von 1848 erlassen wurde, stellte die Rechte der Stadtverordneten wieder her. Sie war ein Zwangsgesetz und regelte die Gemeindeverhältnisse für Stadt und Land gleich. Das war eminent liberal. Dafür war aber auch ihre Lebensdauer nicht lange. Sie mußte 1853 der Reaktion weichen. Für die Städte trat an ihre Stelle die Städteordnung von demselben Jahre. Sie beschränkte die Stadtverordneten auf das rein kommunale Gebiet und band ihre Beschlußfassung an die Zustimmung des Magistrats. Sie übernahm aus der Gemeindeordnung die Einteilung der Einwohnerschaft, die allmählich durch die Entwickelung des städtischen Lebens an die Stelle der Bürgerschaft getreten war, nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Stadtverordnetenwahlen in drei Klassen. Das hat zum einseitigen Plutokratismus geführt und ist, wenn auch verbessert, unhaltbar.

Mancherlei Wandlungen hat die Städteordnung von 1808 durchgemacht. Die Aufgaben der Städte sind andere, größere geworden. Die Bestimmungen der geltenden Städteordnung sind vielfach zu eng und werden von der Regierung ohne zwingenden Grund oft noch enger gezogen. Trotzdem und trotz der Buntscheckigkeit der preußischen Städteordnungen wünscht niemand nach dem vergeblichen Versuche von 1876 den neuen Versuch einer Aenderung. Bei der jetzigen politischen Konstellation ist die Zeit noch nicht gekommen.

Die Selbstverwaltung hat sich immer weiter ausgedehnt. Sie ist in den Landgemeinden, in den Kreisen und in den Provinzen eingeführt, wenn auch nicht in dem liberalen Sinne des Freiherrn von Stein. Vielfach ist auch das Laienelement in anderen Verwaltungszweigen beteiligt worden, wie in den Bezirksausschüssen, Provinzialräten, Schöffengerichten, Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. Darin liegt doch der große Gedanke Steins, daß die Nation ihre eigenen Geschäfte verwalten soll. Das ist Selbstverwaltung. Das Samenkorn der Selbstverwaltung, das Stein in die Städteordnung von 1808 hineingelegt hat, hat sich zu einem kräftigen Baume entwickelt. Möge die Staatsregierung ihn pflegen, damit er nicht dürre Aeste bekommt.

Das erste Jahrzehnt der österreichischen Zivilprozeßordnung und die Reform des deutschen Zivilprozesses.[1])

Vom Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Ed. Coumont, Wien.

Die starke Strömung, welche sich im Deutschen Reiche gegen die in Aussicht genommene partielle Reform des Zivilprozesses[2]) bemerkbar macht, erinnert an Vorgänge, welche wir bei der vor mehr als einem Jahrzehnte in Oesterreich durchgeführten grundlegenden Neugestaltung unseres Prozeßrechtes beobachten konnten. Es dürfte daher nicht unzeitgemäß sein, die Frage zu behandeln, welche Erfahrungen[3]) wir in Oesterreich bez. jener Grund-

[1]) Am 1. Jan. 1908 war die neue österreichische ZPO. 10 Jahre in Kraft. Aus diesem, von fast allen österr. Blättern gewürdigten Anlasse schien es uns für die deutsche Reform zur ZPO. von um so größerem Interesse, die in Oesterreich gemachten Erfahrungen zu den prinzipiellen Fragen durch einen angesehenen und gerade auf diesem Gebiete tätigen Praktiker aus dem Anwaltstande mitzuteilen, als die deutschen Vorschläge in vielen Punkten mit der österr. ZPO. übereinstimmen. Der Verf. ist zugleich Mitherausgeber der „Allg. Oesterr. Gerichtszeitung". Die Redaktion.

[2]) Vgl. hierzu in Oesterreich vornehmlich Prof. Dr. Sperl, „Die reichsdeutsche Zivilprozeßreform" in der Allg. Oesterreichischen Gerichtszeitung Nr. 7 und 8, 1908.

[3]) Der durchschlagende Erfolg der österreichischen Zivilprozeßreform wurde bei den der zehnjährigen Wirksamkeit unserer ZPO. gewidmeten Artikeln der Tagesblätter und Fachzeitschriften widerspruchslos anerkannt (vgl. Neumann-Ettenreich, Schuster-Bonnot, Wehli und Elbogen in der Allg. Oesterr. Ger.-Ztg. Nr 1 und 2, 1908, den Neujahrsartikel in den Jurist. Blättern, Nr. 1, 1908, u. a. m.).

sätze gemacht haben, deren Einführung nunmehr auch in Deutschland unter ausdrücklichem Hinweise auf die Gesetzgebung und Praxis in Oesterreich vorgeschlagen wird. Diese Frage möchte ich an der Hand der Wahrnehmungen und Beobachtungen erörtern, die ich selbst zu machen Gelegenheit hatte. Dabei ziehe ich nur die Probleme[1]) in Betracht bez. der Frage des amtlichen Prozeßbetriebes, der Ausdehnung der richterlichen Prozeßleitungsbefugnis, der beantragten Erweiterung der Kompetenz der Amtsgerichte und des Vortermins.

I. An den Amtsbetrieb bei Zustellungen sind wir in Oesterreich seit Generationen gewöhnt. Unsere ZPO. hat in dieser Hinsicht nichts Neues geschaffen, nur seit alters her bewährte und eingelebte Institutionen fortgesetzt. Eine wesentliche Neuerung gegenüber dem früheren Rechtszustande liegt aber darin, daß der Richter das einmal eingeleitete Verfahren fortwährend bis zur Urteilsfällung im Gange hält, ohne daß die Parteien um jede einzelne Prozeßverfügung speziell anzusuchen brauchen. Der Richter erteilt Fristen, ordnet Termine an, verfügt Ladungen an Parteien, Zeugen und Sachverständige. Die Gerichtskanzlei vollzieht die erforderlichen Zustellungen in der Regel durch die Post. Zustellung zwischen Advokaten ohne Intervention der Parteien ist vorgesehen, aber unpraktisch geblieben. Beschwerden über den Amtsbetrieb liegen nicht vor. Dringliche Fälle erfahren bei entsprechender Betreibung eine besonders beschleunigte Behandlung. Die Parteien brauchen sich aber nach gestelltem Antrage um die formelle Geschäftsbehandlung nicht weiter zu kümmern. Das Gericht nimmt dies vollständig auf sich. Fehler und Uebersehen, welche die geschäftsunkundigen, unerfahrenen und auf dem Lande zuweilen auch wenig intelligenten Parteien in der Mehrzahl der Fälle begehen würden, werden vermieden.

II. Noch wichtiger als die Aenderung des äußeren Prozeßbetriebes ist die Erweiterung der prozeßleitenden Befugnisse des Richters (Sammlung und Sichtung des Prozeßstoffes, Konzentration der Verhandlung). Darin liegt der Kernpunkt jeder Reform. Hierin verwirklicht sich das Postulat einer guten, raschen und billigen Rechtspflege. Ohne diese Stellung und Macht des Richters bleibt jede Reform Stückwerk, von vornherein verurteilt, der Zerfahrenheit des Parteibetriebes, den Bequemlichkeitsbedürfnissen der Parteien, dem wechselnden Arbeitsprogramme der Anwälte zum Opfer zu fallen und jene Vertagungsmisere herbeizuführen, welche Neukamp so richtig als Justizbankrott bezeichnet hat.

Unsere österr. ZPO. ist diesem Bedürfnisse mit vollstem Verständnisse entgegengekommen. Sie hat ausreichende Machtmittel in die Hände der österreichischen Richter gelegt, große Anforderungen an die Tüchtigkeit und Opferwilligkeit der Anwälte gestellt, von allen am Prozesse beteiligten Personen hingebungsvolle Mitarbeiterschaft, zum Teile völliges Aufgeben alter, schlechter Angewöhnungen, einen geistigen Umschwung, ein völliges Umlernen verlangt.

Vor einem Dezennium gab es bei uns hervorragende Praktiker, welche es einfach für unmöglich erklärten, daß die von der ZPO. angestrebten Ideale Verwirklichung finden könnten. Man besorgte geradezu ein Versagen der richterlichen Tätigkeit, prophezeite die heftigste Opposition der Parteien, denen die Disposition über die Prozeßführung genommen werde, welche durch den als „Inquisition" bezeichneten Offizialbetrieb abgeschreckt werden müssen. Eine Massenflucht zum Schiedsgerichte werde die Folge sein. Auch müsse der völlige moralische, soziale und materielle Niedergang der Advokaten eintreten. Aus koordinierten Mitarbeitern degradiere man die Anwälte zu subordinierten Gehilfen der Gerichte; man mache die Anwälte entbehrlich, erschüttere das Vertrauen ihrer Klienten und schmälere ihr Einkommen so empfindlich, daß der wirtschaftliche Ruin der Anwaltschaft eine unabwendbare Folge dieser nicht gutzumachenden Einbuße sein müsse. Dies alles wurde als Konsequenz der Einführung des Offizialbetriebes und der Erweiterung der prozeßleitenden Befugnisse des Richterstandes sowie als Konsequenz jener Umgestaltung prophezeit, durch welche den Parteien Raschheit in Vorbereitung und Verhandlung der Prozesse aufgezwungen und durch das strikteste Verbot einverständlicher Erstreckungen das beliebteste und häufigste Verschleppungsmittel aus der Hand genommen werden sollte.

Es gehört zu den schönsten Erfolgen einer gesunden Idee, daß sie nicht nur ihre Freunde begeistert, sondern auch ihre Widersacher überzeugt. So geschah es auch hier.

Der österreichische Richterstand hat alle auf ihn gesetzten Erwartungen erfüllt. Die Aneignung der umfangreichen neuen Gesetze, das Eindringen in ihren von der bisherigen Gesetzgebung so grundverschiedenen Geist, das Ablegen überkommener bequemer Routine vollzog sich, unterstützt durch die vorbereitende Tätigkeit der Justizverwaltung, im allgemeinen rasch, präzise und ohne namhafte Schwierigkeiten. Die Handhabung der Rechtspflege war im verflossenen Dezennium derart, daß der neue Prozeß bewies: „daß er gründliche, wissenschaftlich durchgearbeitete, mit einem Wort gute Entscheidungen" hervorzubringen vermöge (Neumann-Ettenreich a. a. O. S. 7).

Die Stellung der Anwälte im Prozesse nahm von vornherein eine Gestaltung an, von der

[1]) Auch Autoren, die dem Entwurfe sonst sympathisch gegenüberstehen, bezeichnen die partielle Reform als eine Halbheit und reden einer grundlegenden Umgestaltung das Wort (so Sperl a. a. O. S. 62, anders bemerkenswerterweise Heinitz in DJZ. 1907 S. 1170). Ich glaube, daß auch in diesem Falle das Bessere nicht zum Feinde des Guten werden und daß man die im Entwurfe gebotene „Abschlagszahlung" nicht von sich weisen sollte. Weiterer Ausbau der Reform wird hierdurch nicht gehindert. Die dringendsten Schäden für das künftig $^{10}/_{11}$ aller Prozesse umfassende amtsgerichtliche Verfahren werden beseitigt, und es wird dem trotz des Juristentages von Berlin (1902) nunmehr im Deutschen Reiche allgemein gehegten Wunsch nach einem „den Gesichtspunkten der Beschleunigung und Verbilligung der Rechtspflege dienenden Verfahren" teilweise Rechnung getragen.

jedermann zugeben mußte, daß sie für Talent, Wissen und Geschick die denkbar günstigste Entfaltung biete und Erfolge ermögliche. Daß nicht anpassungsfähige Naturen sich für den neuen Prozeß untauglich erwiesen, war eine unvermeidliche Begleiterscheinung des auch bei dieser Reform wirkenden Gesetzes der Auslese. Eine Minderung der Wertschätzung der Anwaltschaft seitens des rechtsuchenden Publikums ist auch auf den dem Anwaltszwange entrückten Gebieten nicht zu verzeichnen gewesen. Auch eine Lockerung des Vertrauensverhältnisses trat nicht ein. Im Gegenteil! Verständige Klienten, welche den Anwalt bei der Arbeit sahen, seine Schlagfertigkeit, seine Gesetzeskenntnis, seine Gewandtheit und Umsicht persönlich zu schätzen Gelegenheit hatten, empfanden das Bedürfnis, sich einen derartigen rechtsfreundlichen Beistand auch auf anderen Gebieten zu sichern. Nach meinen Erfahrungen ist gerade die Tätigkeit des Anwaltes im neuen Prozesse vielfach die Veranlassung gewesen, daß manches gelegentliche Vertretungsverhältnis im Prozesse zu einer dauernden Verbindung ausgestaltet wurde. Was die österreichische Advokatur im letzten Dezennium an Vertretungszuwachs in Steuer-, Gebühren- und Administrativsachen und auf dem Gebiete der Kautelarjurisprudenz (Urkundenverfassung) gewonnen hat, verdankt sie meiner Ueberzeugung nach ihrer durch das neue Prozeßverfahren bestätigten Tüchtigkeit.

Allerdings ist nicht in Abrede zu stellen, daß das Einkommen der Anwaltschaft aus der Prozeßführung im allgemeinen wesentlich gesunken ist. Obwohl wir in Oesterreich keinen Pauschaltarif haben, sondern der Kostenaufwand von Fall zu Fall vom Richter bewertet wird, brachte die Struktur des neuen Verfahrens gegenüber dem Kostenaufwande früherer Prozeßführung eine erhebliche Einkommensminderung, die bei einzelnen Kanzleien, die vorwiegend prozessual tätig waren, eine sehr empfindliche Wirkung hervorbrachte. Darin lag das Opfer, welches die neue ZPO. von der Anwaltschaft verlangte. Das Opfer wurde, so schwer es den einzelnen traf, von der Gesamtheit der Anwälte gebracht, und ich halte dafür, daß die Wunden heute verheilt sind. Wenn ich nach meinen Erfahrungen urteilen darf, so ist der Einkommensentgang aus dem Prozeßbetriebe um ein Vielfaches durch den Zuwachs der Agenden auf anderen Gebieten wettgemacht worden.

Die Konzentrierung der Prozeßtätigkeit, die Gewöhnung, daß der Streittermin zur Verhandlung und nicht zur Vertagung bestimmt ist, hat ohne Zweifel auf alle Faktoren einen ungewöhnlich erzieherischen Einfluß ausgeübt; auch auf das Publikum, welches lernen mußte, für Informationserteilung und Verhandlung Zeit zu finden und dem Anwalte rechtzeitig alle erforderlichen Behelfe zur Verfügung zu stellen.

Dazu kommen dann noch die Reflexwirkungen der Konzentrierungsgewöhnung. Der übliche Wechsel in den Richterreferaten brachte es mit sich, daß Prozeßrichter im Laufe der Jahre außerstreitige Referate erhielten. Sie übertrugen die bewährte Arbeitsmethode auch auf diese Gruppe von Agenden, sehr zum Vorteile der Rechtspflege. Wenn die Handhabung der Abhandlungspflege, des Vormundschaftswesens, der Konkurs- und Grundbuchordnung außerordentlich viel von der alten Schwerfälligkeit abgestreift hat, so ist dies wohl vornehmlich dieser Reflexwirkung zu danken.

Auch als Hemmschuh gegen Streitsucht hat sich die Schnelligkeit der Prozeßdurchführung erwiesen.

So bietet der auf Amtsbetrieb und richterliche Leitung aufgebaute Prozeß in Oesterreich nach seiner Struktur und in allen seinen Wechselwirkungen zum wirtschaftlichen Leben eine erfreuliche Erscheinung.[1]) Die Uebertragung seiner bewährten Grundsätze auf andere Länder ist trotz der etwas spöttisch klingenden Bemerkungen von Stein (Justizreform S. 56) wohl zu empfehlen.

Wenn der deutsche Entwurf den in Oesterreich eingeschlagenen Weg betritt, so wäre nur zu wünschen, daß dies nicht so zaghaft und schüchtern geschieht, sondern entschiedener und vollständiger. Auf einem anderen Wege ist m. E. eine Gesundung des nach einer weit verbreiteten Ansicht in hohem Maße reformbedürftigen deutschen Prozeßverfahrens nicht zu erwarten.

III. Rechtssachen bis 1000 Kronen gehören nach österreichischem Recht zur Kompetenz der Bezirksgerichte, deren Wirkungskreis im allgemeinen jenem der deutschen Amtsgerichte gleicht. Diese Wertgrenze bestand, seitdem es in Oesterreich Bezirksgerichte gibt, also seit fast 60 Jahren. Während dieser Zeit sind zwar wiederholt Stimmen laut geworden, welche für eine Erweiterung der bezirksgerichtlichen Jurisdiktion insbesondere durch Erhöhung der Kompetenzsumme eintraten; eine Einschränkung der bezirksgerichtlichen Kompetenz dagegen wurde weder aus den Kreisen der Bevölkerung, noch von Juristen gefordert.[2]) Die jährlichen Beratungen des Justizetats im Parlament beweisen, daß allenthalben auf eine gute Rechtspflege bei den Bezirksgerichten in ihrer bestehenden Organisation, auf das langjährige Verbleiben der Bezirksrichter an einem Orte das größte Gewicht gelegt und die segensreiche Wirksamkeit betont wird, die ein orts- und personenkundiger, vom Vertrauen der Bevölkerung getragener Bezirks-

[1]) Es ist gewiß ein charakteristisches Symptom, daß das in Oesterreich während der Geltung des schriftlichen Verfahrens allgemein üblich gewesene Kompromiß auf Schiedsgerichte derzeit zu den seltenen Ausnahmen gehört. Sogar ein Fachschiedsgericht, jenes für Streitigkeiten aus den Frachtgeschäften der Eisenbahnen, hat sich aufgelöst, weil man zur Erkenntnis gelangte, daß die staatliche Judikatur prompter, billiger und besser arbeitet.

[2]) Der ursprüngliche Regierungsentwurf wollte die bezirksger. Kompetenz bis auf 2000 Kronen erweitern. Im gleichen Sinne sprach sich auch neuestens Dr. Rudolf Pollak in einem in der Wiener Juristischen Gesellschaft gehaltenen Vortrage über „Einzelgerichtsbarkeit“ aus. Für eine weitgehende Ausdehnung der bezirksger. Kompetenz und damit der Einzelgerichtsbarkeit tritt insbesondere die Vereinigung der österreichischen Richter ein.

richter zu entfalten vermag. Die Bemühungen der österreichischen Justizverwaltung sind auch darauf gerichtet, Bezirksrichter möglichst lange auf ihrem Posten zu erhalten.

Die in Deutschland vorgeschlagene Erweiterung der amtsgerichtlichen Kompetenz bis 800 M. ist also eine bei uns durch Jahrzehnte erprobte und bewährte Institution unseres Justizorganismus, an der von keiner Seite gerüttelt wird, obwohl die in Oesterreich weitaus ungünstigeren wirtschaftlichen Verhältnisse Prozesse bis 1000 Kronen als ökonomisch sehr einschneidende und wichtige Streitigkeiten erscheinen lassen. Bei der Gründlichkeit, mit welcher man in Deutschland über ausländische Rechtsverhältnisse orientiert ist, dürfte diese Gestaltung des bezirksgerichtlichen Verfahrens in Oesterreich kaum der Aufmerksamkeit der beteiligten Kreise entgangen sein.[1]) Und dennoch diese vehemente Opposition? Prüfen wir die gegen den Entwurf geltend gemachten Gründe.

Es wird behauptet, daß der Entwurf seine Entstehung „fiskalischen" Rücksichten verdanke und, statt eine Verbilligung der Prozesse herbeizuführen, dem deutschen Volke eine jährliche Mehrbelastung von 3—3½ Millionen M. bringe. Die amtliche Zusammenstellung im preußischen Justiz-Min.-Bl. Nr. 4 1908 kommt zu anderen Konsequenzen und berechnet eine jährliche Ersparnis von ½ Million M. Welche Berechnung richtig ist, kann ich nicht beurteilen. Aber das eine scheint mir sicher zu sein: Aus der Fiskalität des Entwurfes läßt sich eine begründete Einwendung gegen die beantragte Reform nicht ableiten. Werden die Gerichtsgebühren zu hoch, dann muß man sie vermindern oder die Regierung veranlassen, die erhöhte Einnahme ausschließlich zugunsten der Rechtspflege zu verwenden. Die Notwendigkeit der Reform und die Durchführung der gesunden Reformgedanken darf aber gewiß nicht darunter leiden, daß dem Fiskus finanzielle Vorteile erwachsen.

Man besorgt eine Verschlechterung der Rechtspflege als Folge der Ausdehnung der Einzelgerichtsbarkeit über die bisherige Wertgrenze. Soweit der Einwand den Gedanken verfolgt, daß in allen Fällen kollegiale Gerichtsbarkeit den Vorzug vor Einzelgerichtsbarkeit verdiene, würde er in seinen Konsequenzen zur völligen Aufhebung der amtsgerichtlichen Wirksamkeit führen. Denn jede Wertgrenze ist willkürlich und hat keine innerliche Berechtigung. Sie ist nur der äußere Ausdruck für einen Abgrenzungsversuch. Oesterreichische Erfahrungen lassen kollegiale Gerichtsbarkeit im bezirksgerichtlichen Verfahren durchaus nicht vermissen. Die auf den Anwaltstagen vielfach hervorgehobene Vorliebe des Kaufmannsstandes für kollegiale Gerichtsbarkeit habe ich in meiner Praxis nie wahrgenommen. Der Kaufmann wünscht ein rasches und gutes Urteil. Ob von einem Einzelrichter oder von einem Kollegium geschöpft, ist ihm ganz gleichgültig. Zudem besteht im Deutschen Reiche volle

[1]) Vgl. Hinrichsen auf dem XIX. Leipziger Anwaltstage

Berufung. Damit ist regelmäßig die Möglichkeit gegeben, bei Unrichtigkeit des erstrichterlichen Urteiles den sachlich erweiterten, rechtlich vertieften Tatbestand kollegialer Beratung und Entscheidung in höherer Instanz zu unterbreiten.

Vielfach wurde auch die Besorgnis geltend gemacht, der deutsche Richterstand reiche derzeit in Quantität und Qualität nicht aus, um der vermehrten Geschäftslast amtsgerichtlicher Tätigkeit zu genügen. Das glaube ich nicht. Der deutsche Richterstand wird es meiner festen Ueberzeugung nach genau so verstehen, den erhöhten Anforderungen zu entsprechen, welche das reformierte Verfahren an seine Kenntnisse und Fähigkeiten, an seinen Pflichteifer und seine Energie stellt, wie es der österreichische Richterstand unter ungleich schwierigeren örtlichen, nationalen und sprachlichen Verhältnissen getan hat. Man befreie den deutschen Richterstand von den lähmenden Fesseln, die seine besten Eigenschaften nicht zur Entwicklung gelangen lassen, und man wird gewiß dasselbe erfreuliche Schauspiel erleben, auf das wir in Oesterreich stolz sind. Im übrigen handelt es sich nur um die richtige Auswahl geeigneter Persönlichkeiten und um die Heranziehung eines entsprechend ausgebildeten Nachwuchses, also um eine Justizverwaltungssache und zuletzt um eine Geldfrage, da entsprechende Dotierung amtsgerichtlicher Stellen eventuell Einräumung anderweitiger Vorzüge gewiß geeignete Persönlichkeiten bestimmen werden, Verwendung in amtsgerichtlicher Tätigkeit zu suchen.

Es wird auch eine Gefährdung des deutschen Anwaltsstandes vorausgesagt. Soweit sich diese Besorgnis auf eine Verminderung der sozialen Stellung, eine Erschütterung des Vertrauensverhältnisses zur Klientel und auf eine ungünstige Aenderung der Prozeßposition der Anwälte bezieht, glaube ich, mit meinen obigen Ausführungen den Gegenbeweis auf Grund österreichischer Erfahrungen erbracht zu haben. Anders steht es mit der materiellen Seite der Frage. Die Anwaltschaft wird gewiß eine Reduzierung ihres Einkommens erfahren, sowohl durch Wegfall des Anwaltszwanges für eine bestimmte Gruppe von Streitsachen, als auch durch die Notwendigkeit, eine andere Arbeitsmethode zu wählen, woraus sich die Unmöglichkeit ergeben wird, gleichzeitig so viele Prozesse führen zu können, wie dies gegenwärtig der Fall ist. Dieses Opfer wird dem deutschen Anwaltsstande im Interesse der Rechtspflege, also eines gewiß idealen und erstrebenswerten Zweckes wegen, zugemutet. Sich deshalb gegen die Reform zu stemmen, hieße nicht, legitime Interessen verteidigen, sondern einen ungesunden Klassen-Egoismus betätigen. Glaubt die deutsche Anwaltschaft, für den Ausfall ihres Einkommens aus sich selbst heraus keine genügenden Kompensationen finden zu können — dann verlange sie Ausgleichung im Gesetzeswege. Erhöhung der Gebühren und Erweiterung des Anwaltszwanges auf anderen Gebieten dürften durchsetzbare Korrekturen bedeuten. Ein anderes Verhalten begründet eine

große Gefahr: daß die Bevölkerung in den Anwälten das einzige Hindernis für eine gesunde und richtige Fortbildung des Prozeßverfahrens erblickt.

IV. Am Schlusse noch ein Wort über eine Institution, welche der Entwurf auffallenderweise nicht akzeptiert hat, obwohl gerade diese Einrichtung in Oesterreich wesentlich zur Vereinfachung und Raschheit des Verfahrens beigetragen hat. Es ist der sog. Vortermin — unsere erste Tagsatzung — bestimmt zum Vorbringen gewisser prozeßhindernder Einwendungen, zum Abschlusse von Vergleichen, zur Fällung von Versäumnis- und Anerkennungsurteilen. Stein (Zur Justizreform S. 109) nennt unsere erste Tagsatzung „unzweifelhaft das Allerbeste, was die österr. Reform gebracht hat". Auch Hinrichsen (JW. 1907, S. 793) bezeichnete auf dem XIX. außerordentlichen Anwaltstage die I. T. als „eine durchaus praktische Einrichtung, deren Einführung auch im Interesse des Richters liege".

Für die angestrebte Konzentration der Streitverhandlung und somit für die gedeihliche Durchführung der Reform ist m. E. ein solcher Vortermin unerläßlich.

Ich resümiere: Was der Entwurf aus dem österr. Prozesse aufnehmen will, hat sich nach den Erfahrungen eines Dezenniums bei uns voll bewährt. Es bestehen namentlich keine begründeten Bedenken dagegen, daß Amtsbetrieb, richterliche Prozeßleitung und Erweiterung der amtsgerichtlichen Kompetenz den Vorschlägen des Entwurfes entsprechend ausgestaltet werden.

Das bayerische Beamtengesetz.

Von Landgerichtsrat Ungewitter, Straubing.

Das Beamtengesetz vom 15. August 1908 nebst Gehaltsordnung bildet für die gesamte bayerische Beamtenschaft einen gewaltigen Schritt vorwärts zum Besseren. Wenn auch nicht alle Wünsche erfüllt und einzelnen Beamten manche Rechte genommen wurden, so enthält doch das Gesetz so viel des Guten, daß dessen Schwächen auch in den Kauf genommen werden müssen. Das Gesetz, das das Beamtenrecht für alle bayerischen Beamten enthält, bietet zugleich so viel Neuerungen, daß eine Darstellung der wesentlichsten Bestimmungen wohl auch für die Beamten der anderen Bundesstaaten von Interesse sein wird.

Zunächst räumt das Gesetz mit den verschiedenen Arten von Beamten auf, für welche jetzt in bezug auf Gehalt und Pensionsrechte besondere Bestimmungen gelten. Eine völlige Einheitlichkeit des Beamtenstandes kann selbstverständlich nicht hergestellt werden. Es gibt auch in Zukunft etatsmäßige und nichtetatsmäßige, unwiderrufliche und widerrufliche Beamte. In letzterer Beziehung ist die verschiedene Behandlung der Beamten ausreichend begründet durch die Verschiedenartigkeit der Vorbildung und Vorbereitung für den Dienst und durch die Verschiedenartigkeit der dienstlichen Stellung der einzelnen Beamtenklassen. Nur die unwiderruflichen Beamten sind die eigentlichen Vollbeamten; die widerruflichen haben deshalb Interesse, baldmöglichst in die erstere Kategorie eingereiht zu werden. Darüber, daß die Richter sofort mit ihrer Ernennung unwiderruflich werden, ist kein Wort zu verlieren; ebensowenig ist zu beanstanden, daß von den nichtrichterlichen Beamten diejenigen, die akademisch vorgebildet sind, nach 3 Dienstjahren die Unwiderruflichkeit erlangen. Die übrigen Beamten müssen aber 10 Dienstjahre auf die Unwiderruflichkeit warten. Der Antrag, den Beamten mit Mittelschulbildung schon nach 5 Jahren die Unwiderruflichkeit zu verleihen, wurde abgelehnt. Jedoch ist beabsichtigt, den Militäranwärtern mit einer mindestens achtjährigen Dienstzeit künftig die Hälfte ihrer militärischen Dienstzeit bis zum Höchstbetrage von 6 Jahren auf die Zeit der Widerruflichkeit anzurechnen.

Die unwiderruflichen Beamten genießen viele Vorrechte, insbesondere können sie ohne ihre Zustimmung nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Staatsdienste entlassen werden.

Die Besoldung der Beamten wird nach Maßgabe der vorgeschriebenen Vorbildung und der Wichtigkeit ihrer Dienstleistung sowie der Verantwortung abgestuft. Für die Zukunft ist es ausgeschlossen, daß einem Beamten das Gehalt einer höheren Dienststelle zuerkannt wird, ohne daß er diese wirklich bekleidet, oder ohne daß seine Dienstleistung der Aufgabe der höher besoldeten Beamtenklasse entspricht. Die Höhe der Besoldung wird so bemessen, daß sie dem Beamten unter normalen Verhältnissen und bei nicht übertriebenen Ansprüchen ein seiner sozialen Stellung entsprechendes Auskommen ermöglicht und ihm zugleich einen entsprechenden Ersatz für den Aufwand auf seine Ausbildung gewährt. Der Beamte soll gerade in den Jahren, in denen in der Familie und namentlich für die Erziehung der Kinder die größten Anforderungen an ihn herantreten, ein ausreichendes Einkommen beziehen.

Mit Rücksicht auf diese Grundsätze werden sämtliche Beamte in 3 große Gruppen geteilt. Die erste Gruppe umfaßt die höheren Beamten mit akademischer Vorbildung: Mindestgehalt 3000 M. Zur zweiten Gruppe gehören, abgesehen von einigen Anfangsstellen mit akademischer Vorbildung, die mittleren Beamten mit Mittelschulbildung; Mindestgehalt 1800 M. Die unteren Beamten bilden die dritte Gruppe; Mindestgehalt 1200 M.

Die höchsten Beamten beziehen feste Gehälter (Gehaltsklassen 1—4), die anderen Beamten allmählich — in 15—27 Jahren — ansteigende Gehälter (Gehaltsklassen 5—30).[1])

[1]) Die Richtergehälter sind abweichend vom Entwurfe (vgl. S. 408 d. Bl.) nunmehr folgendermaßen festgesetzt:
1. Der Präsident des Obersten Landesgerichts 15000 M.;
2. die Präsidenten der Oberlandesgerichte. 14000 M.;
3. die Senatspräsidenten des Obersten Landesgerichts 12000 M.;
4. die Senatspräsidenten der OLG. und die LG.-Präs.: 8400 M., in 15 Jahren ansteigend auf 11400 M.;
5. die Räte des Obersten Landesgerichts: 7200 M., in 15 Jahren ansteigend auf 9600 M.;
6. die Oberlandesgerichtsräte und LG.-Dir.: 6000 M., in 15 Jahren ansteigend auf 8400 M.;
7. die Landgerichtsräte und Oberamtsrichter: 4800 M., in 15 Jahren ansteigend auf 7200 M.;
8. die Amtsrichter: 3000 M., in 18 Jahren ansteigend auf 6000 M.

Die Vorrückung in das Gehalt einer höheren Dienstaltersstufe wird durch das Staatsministerium verfügt. Geben jedoch die dienstlichen Leistungen oder das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten eines Beamten zur Beanstandung Anlaß, so kann die Vorrückung ganz oder teilweise versagt oder in längeren Fristen oder nur in widerruflicher Weise bewilligt werden. Nur den Richtern wird ein Rechtsanspruch auf die regelmäßige Vorrückung im Gehalte nach Maßgabe ihres Dienstalters und der Gehaltsordnung eingeräumt. Die Vorrückung in das Gehalt einer höheren Dienstaltersstufe kann ihnen daher nur in dem durch das Richterdisziplinargesetz vorgeschriebenen Verfahren aberkannt werden.

Neben der Besoldung erhalten die Beamten keinerlei Zulagen. Weitere Vergütung wird nur gewährt, wenn die Dienstleistungen des Beamten in außergewöhnlicher Weise über das normale Maß hinausgehen. Wohnungsgeldzuschüsse kommen in Wegfall. Auf den Familienstand des Beamten wird keine Rücksicht genommen; es gibt keine Familien- oder Erziehungszulagen; die ledigen Beamten erleiden keinen Gehaltsabzug. Die Rücksicht auf die Familie des Beamten hat lediglich in der Fürsorge für die Hinterbliebenen ihren Ausdruck zu finden. Die Staatsregierung will jedoch sich der Aufgabe nicht entziehen, den Beamten nach Maßgabe der Verhältnisse des einzelnen Falles die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder durch Gewährung von Erziehungsbeihilfen entsprechend zu erleichtern.

Neben der Besoldung werden in der Hauptsache nur mehr die reinen Dienstaufwand-Entschädigungen, wie die Fahrgelder des im Fahrdienste verwendeten Personals der Verkehrsverwaltung, die Tagegelder für auswärtige Dienstverrichtungen, soweit diese nicht in den Rahmen der regelmäßigen Dienstaufgabe fallen, ferner die Repräsentationsbezüge und im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung noch die sog. Materialersparnisprämien aufrechterhalten.

Für die Dauer des regelmäßigen Urlaubs wird ein Abzug am Gehalte nicht gemacht, ebensowenig im Falle der Erkrankung für die Dauer von 26 Wochen. Bei länger dauernder Erkrankung ist die unverkürzte Gehaltsauszahlung nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig. Bei Richtern bedarf es einer solchen Genehmigung nicht. Die etwa erwachsenden Stellvertretungskosten fallen der Staatskasse zur Last.

Die Gegenleistung für den Genuß einer Dienstwohnung wird künftig nicht mehr für jede einzelne Beamtenklasse gleichmäßig festgesetzt, sondern die Festsetzung erfolgt im allgemeinen auf der Grundlage der ortsüblichen Mietpreise und im Anhalte an den tatsächlichen Wert der Dienstwohnung. Die Gegenleistung muß stets in dem Verhältnisse zu der Leistungsfähigkeit der einzelnen Beamtenklassen stehen. Bei dem Ausmaße der Entschädigung ist auch dem Umstande Rechnung zu tragen, daß der Beamte gezwungen ist, die Dienstwohnung zu beziehen, selbst wenn seinen persönlichen Verhältnissen die Miete einer Privatwohnung mehr zusagen würde. Die Mietsentschädigung darf $^{2}/_{3}$ des wirklichen Wertes nicht übersteigen.

Für die Benutzung von Dienstgärten und Dienstgrundstücken wird von dem Beamten wie bisher eine dem Nutzungswerte und den örtlichen Verhältnissen entsprechende Pachtentschädigung erhoben.

Freie Dienstwohnungen genießen nur die Regierungspräsidenten sowie die Staatsminister, welche, wenn ihnen eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt wird, ein Wohnungsgeld von 5000 M. erhalten.

Das Dienststrafrecht bezieht sich nur auf die unwiderruflichen aktiven Beamten; ausgenommen sind die Richter, für welche das eigene Richterdisziplinargesetz gilt, und die widerruflichen etats- und nicht etatsmäßigen Beamten, welche allein der vorgesetzten Behörde unterstehen. Als Dienststrafen gegen unwiderrufliche Beamte sind vorgesehen:

a) Ordnungsstrafen: Verweis und Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatigen Gehalts, welche von der vorgesetzten Behörde verhängt werden.

b) Disziplinarstrafen: Strafversetzung und Dienstentlassung, zu deren Verhängung nur die Disziplinargerichte zuständig sind, das sind in I. Instanz die Disziplinarkammern, welche bei den Oberlandesgerichten gebildet werden, und in II. Instanz der Disziplinarhof beim Obersten Landesgerichte.

Der widerrufliche Beamte hat keinen Anspruch auf Gewährung eines Ruhegehalts. Der unwiderrufliche Beamte[1]) kann die Versetzung in den Ruhestand beanspruchen, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat oder infolge Krankheit zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig ist. In beiden Fällen, sowie auch dann, wenn durch Verschulden des Beamten Umstände vorliegen, vermöge deren seine amtliche Wirksamkeit auch auf einer anderen Stelle nicht bloß vorübergehend gestört wäre, ein Disziplinarverfahren aber wegen Verjährung ausgeschlossen ist, kann der Beamte ohne sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt werden.

Das Ruhegehalt beträgt für die ersten 10 Jahre $^{35}/_{100}$ des Diensteinkommens, steigt die nächsten 10 Jahre um jährlich $^{2}/_{100}$ und die weiteren 20 Dienstjahre um jährlich $^{1}/_{100}$; Höchstpension demnach $^{75}/_{100}$. Die Dienstzeit berechnet sich vom Tage der eidlichen Verpflichtung an; die angeordnete Vorbereitungszeit der Staatsdienstaspiranten wird eingerechnet, dsgl. die Zeit des aktiven Militärdienstes.

Der widerrufliche etatsmäßige Beamte kann auf Grund eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wobei ihm in widerruflicher Weise ein Ruhegehalt gewährt werden kann.

Der Antrag, den Richtern das schon seit 100 Jahren bestehende Vorrecht auf Bezug des ganzen Gehalts als Pension zu belassen, wurde abgewiesen. Dagegen können die ordentlichen Professoren der Universitäten und der Technischen

[1]) Derselbe kann auch unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes ($^{3}/_{4}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens) einstweilen in Ruhestand versetzt werden. Diese Bestimmung findet aber auf Richter keine Anwendung.

Hochschule, die das 65. Lebensjahr vollendet haben unter Fortbezug des ganzen Gehalts von der Verpflichtung zur Abhaltung von Vorlesungen befreit werden.

Die Hinterbliebenen eines etatsmäßigen Beamten erhalten für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch den vollen Betrag des Gehalts oder Wartegeldes oder des Ruhegehalts als Sterbegehalt.

Die Pensionen der Hinterbliebenen werden für alle unwiderruflichen Beamten nach den gleichen Grundsätzen geregelt, wie die Beamtenpensionen. Das Witwengeld beträgt jährlich $^{40}/_{100}$ des Ruhegehalts des verstorbenen Mannes, mindestens 300 M. Das Waisengeld der einfachen minderjährigen Waisen ist auf $^1/_5$ des Witwengeldes, das der Doppelwaisen auf $^1/_3$ festgesetzt. Das Witwengeld wird gekürzt, wenn die Witwe mehr als 15 Jahre jünger war als der verstorbene Beamte.

Die Witwe und die Kinder eines Beamten, der erst nach der Pensionierung geheiratet hat, haben keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld.

Den Hinterbliebenen eines widerruflichen etatsmäßigen Beamten kann Witwen- und Waisengeld gewährt werden.

Die Hinterbliebenen von nichtetatsmäßigen Beamten erhalten weder Sterbegeld noch Witwen- und Waisengeld.

Trennung der Zivil- und Strafjustiz.

Von Landgerichtsrat von Pfister, Darmstadt.

Ueber der ferneren Ausgestaltung unserer Rechtspflege liegt in mancherlei Richtung ein gewisses Dunkel. So viele Abänderungsvorschläge oder so völlige Umgestaltungspläne liegen vor, daß niemand jetzt mit Sicherheit das Endergebnis dieser Reformbestrebungen beurteilen kann, um so weniger, als die Anschauungen über die Reformbedürftigkeit recht weit auseinandergehen.

Dem ungestümen Drängen nach möglichster Neuerung steht das Streben nach möglichster Erhaltung des Bestehenden gegenüber. Hier herrscht der Glauben, daß unsere seitherigen Gesetze in weitem Umfange mangelhaft seien, dort dagegen die Anschauung, daß diese Gesetze im wesentlichen gut seien, und daß doch zutage tretende Mißstände weniger in den Gesetzen selbst als in der Art ihrer Anwendung oder in den allgemeinen Schwächen des menschlichen Wesens zu finden seien.

Eine Forderung wird in dem Widerstreite der Meinungen jedoch noch selten aufgestellt, und doch ist diese Forderung wohl eine begründete und bedeutsame: die möglichste Trennung der Zivil- und Strafjustiz, soweit dies die Verhältnisse zulassen. In einzelnen Bundesstaaten besteht allerdings zum Aufstellen dieser Forderung ein geringeres Bedürfnis, als in einer Reihe anderer Bundesstaaten.

In manchen deutschen Staaten hat man schon in höherem Maße eine solche Trennung, die sich z. B. im Bestehen einer im wesentlichen besonderen staatsanwaltschaftlichen Laufbahn äußert. Doch sollte sich diese Abgrenzung nicht bloß auf die Staatsanwaltschaft, sondern auf die gesamte Strafjustiz erstrecken, derart, daß in diesem großen Gebiete ein Beamter jeweilig als Richter, Staatsanwalt oder Amtsanwalt tätig werden könnte.

Die Durchführung dieses Grundsatzes erfordert keine Aenderung der bestehenden Gesetze, sondern wäre einfach ein Glied der Justizverwaltungstätigkeit. Die Gleichartigkeit und Einheitlichkeit des Richterstandes würde dadurch also nicht aufgehoben. Die Regelung fällt daher nicht in das Gebiet des jetzt vielfach beliebten umstürzenden Neuerungsstrebens. Die Forderung trägt zunächst dem Umstande Rechnung, daß auf vielen Berufsgebieten, so auch in der Justiz, eine solche Vergrößerung des Stoffs und der Tätigkeit allmählich eingetreten ist, daß eine Teilung, eine Spezialisierung, nur förderlich erscheint, um völlig auf der Höhe der zu lösenden Aufgaben zu stehen.

Von Einseitigkeit kann da nicht die Rede sein, wohl aber von Förderung und Vervollkommnung der Leistungen. Voraussetzung ist natürlich, daß der Jurist, gerade so wie der Mediziner, zunächst seine Ausbildung auf das gesamte Gebiet seines Faches erstreckt; denn es kommen ständig Fälle vor, in denen diese Gesamtausbildung unbedingt ein Erfordernis ist. Um dieser Tatsache gerecht zu werden, genügt jedoch die ursprünglich gemeinsame Ausbildung auf dem gesamten Rechtsgebiete, dem sich dann vorteilhaft die Spezialisierung, die auch z. B. unsere Technik so gehoben hat, anschließt. Neben dieser allgemeinen Erwägung spricht für eine Trennung der Zivil- und Strafjustiz die steigende Bewertung, die man dem Studium menschlicher, geistiger und seelischer Zustände zuteil werden läßt, einem Studium, das in der Strafrechtspflege unbedingt zu einer stärkeren praktischen Ausnutzung zu kommen hat, als in der Ziviljustiz.

Bei der Verübung strafbarer Handlungen spielen oft Empfindungen des Gemüts, Einflüsse des Wesens und des Temperaments, eigenartige geistige Zustände eine ganz besondere Rolle, wie dies durchschnittlich wenigstens in diesem Grade bei Handlungen auf zivilrechtlichem Gebiete nicht der Fall zu sein pflegt. Individuelle Beurteilung ist nach der Natur des ganzen Strafwesens in weit erhöhterem Maße, als im Zivilrechte, möglich und geboten. Die festen Grundsätze und Bestimmungen des Zivilrechts lassen in viel geringerem Maße oder meist gar nicht eine solche Individualisierung zu. Hier zeigt es sich auch, daß die Strafjustiz ihrem ganzen Wesen nach zwischen Ziviljustiz und Verwaltung steht, selbstredend ohne hierdurch den Charakter als eines Gliedes der Justiz einzubüßen. Nur derjenige wird ein guter Strafrichter oder Staatsanwalt sein, der die Fähigkeit und Veranlagung besitzt, in das Geistes-, Gemüts- und Seelenleben der einzelnen Menschen in seiner Verschiedenartigkeit Einblicke zu gewinnen und hiernach unter Umständen eine wechselnde Behandlung eintreten zu lassen, soweit dies im Rahmen der Gesetze mög-

lich ist und sein soll. Eine gewisse feste Grundlage, wie sie nur gesetzliche Bestimmungen geben können, muß auf alle Fälle auch im Strafrechte bestehen; das Billigkeitsgefühl allein darf nicht die unbestimmte Richtschnur für die richterliche Entscheidung abgeben. Deshalb schon erscheint auch die Heranziehung des Laienelements in die Strafrechtspflege verfehlt, wie dies in diesem Blatte schon mehrfach eingehender begründet wurde; denn hier fehlt die Beherrschung dieser in der Gesetzeskenntnis wurzelnden festen Grundlage. Der Laie unterliegt, um diese gebotene Grundlage dann notdürftig für seinen Richterspruch zu gewinnen, der Belehrung und Einwirkung Dritter, die nicht immer ganz objektiv ist und sein kann, und er wird dadurch in gewissem Grade zu einem unfreien, unselbständigen und unsicheren Richter.

Aber auch hiervon abgesehen, vermag der Laie, der naturgemäß nur hin und wieder zur Ausübung des Strafrichteramtes herangezogen werden kann, durchgehends nicht dasjenige Maß menschlicher Geistes- und Seelenkunde, insbesondere gerade auf strafrechtlichem Gebiete, zu gewinnen, wie es der Berufsrichter erlangt, der durch seine ständige Tätigkeit und Erfahrung hierin fortgehend gefördert wird. Doch auch manchem Berufsjuristen fehlt bei allem sonstigen Scharfsinne diese Gabe ausreichender unterscheidender Menschenkenntnis, so daß er für die Strafrechtspflege nicht besonders geeignet erscheint. Auch für die Ziviljustiz wird sich das als Mangel selbstredend geltend machen, aber nicht in dem Umfange, wie bei der Strafjustiz. Die Zivilgesetzgebung räumt ihrem Wesen nach nur in geringem Maße einen absichtlich gewollten freien Spielraum für die richterliche Entscheidung ein, während die Strafgesetze dies schon durch die Aufstellung der Strafrahmen bei den einzelnen Straftaten in hohem Grade tun. Bei der hierdurch gewährten und gewollten Ausmessung der Strafe für den einzelnen Fall und die einzelne Person, unter Würdigung aller begleitenden, nicht unmittelbar in der Tat selbst liegenden Umstände, sind starke Fehlgriffe möglich, die um so häufiger sein werden, je geringer die Fähigkeit des Richters ist, sich in das verschiedenartige Wesen der einzelnen Fälle und der daran beteiligten Personen hineinzuversetzen. Und wieviel bedeutsamer als die Ziviljustiz greift im allgemeinen die Strafjustiz in das Leben einzelner Menschen und ganzer Familien ein!

Wie oft wird hierdurch ein Mensch notgedrungen völlig aus seinen seitherigen Lebensbahnen geworfen, wie oft muß er dann Stellung und Erwerb aufgeben und zunächst, mit einer zahlreichen Familie vielleicht, vor einem Nichts stehen. Wie häufig schneidet der Strafrichterspruch nicht nur in das Herz des unmittelbar davon Betroffenen, sondern auch scharf in die Seelen näherstehender Angehöriger ein; wie oft hat eine solche Herzenswunde geistiges und körperliches Dahinwelken zur Folge.

Das alles läßt die hohe Bedeutung der Strafrechtspflege und das Erfordernis geeigneter, ihr gewachsener Richter erkennen. Es ist daher nachteilig, wenn Richter und Staatsanwälte, ohne besondere Würdigung ihrer Fähigkeiten und Neigungen, schablonenhaft zwischen Zivil- und Strafjustiz wechseln oder wechseln sollen, wenn sogar eine direkte Abneigung, die namentlich bei vielen gegenüber dem Strafrechte besteht, nicht berücksichtigt wird. Den Gesichtspunkt der Einseitigkeit sollte man aus dem Spiele lassen; denn jedes der beiden großen Rechtsgebiete ist groß und bedeutend genug, um vor Einseitigkeit zu schützen. Und die möglichst allseitige theoretische Ausbildung des Richters sollte man erst recht nicht vorführen; denn nicht des Richters vielseitiges Wissen, sondern die gute Ausübung seines jeweiligen Amtes muß das Ausschlaggebende sein. Für die gute Ausübung des Amtes ist aber der Wechsel zwischen Zivil- und Strafrechtspflege meist nicht förderlich, sondern nachteilig. Zunächst ist das Rechtsgebiet zu gewaltig, um ständig in allen Sätteln gleichmäßig fest zu sein, und des weiteren und besonderen sind die Erfordernisse und die Veranlagung für das Zivil- und Strafrichteramt verschiedene. Es ist widerspruchsvoll, wenn man dies nicht anerkennen, wohl aber die Bildung von Sondergerichten, wie der Kaufmanns- und Gewerbegerichte und der geplanten oder gewünschten Jugendgerichtshöfe, billigen will. In Hessen hat man der Eigenart und Bedeutung des Strafwesens, das ein eingehendes Studium erfordert, teilweise dadurch zweckmäßig Rechnung getragen, daß man die praktische Ausbildung von jungen Juristen in der Gefängnisverwaltung zuläßt. Dies ist ein bemerkenswerter Ansatz in der Würdigung eines Gebietes, dessen richtige oder unrichtige Behandlung auch weitergreifende soziale Folgeerscheinungen nach sich ziehen muß.

Die rechtliche Natur der Maiaussperrung.

Von Regierungsrat Dr. Bartels, Berlin.

Die Vorgänge in unserem Wirtschaftsleben zleben immer breitere Schichten in ihren Bannkreis; der mächtige — zwar gegenwärtig, hoffentlich nur auf kurze Zeit gehemmte — Aufschwung unserer heimischen Industrie und ihr, die mannigfaltigsten Gebiete unseres privaten und öffentlichen Lebens berührender Einfluß bedingen, daß sich die verschiedensten Kritiker mit ihr befassen. Zu den die Allgemeinheit und die Juristenkreise beschäftigenden Fragen gehören auch die großen Bewegungen und Kämpfe in unserem Wirtschaftsleben, die Streiks und Aussperrungen, die tiefeinschneidende, privatrechtliche Folgen nach sich ziehen. In der vordersten Reihe wissenschaftlicher Erforscher unserer modernen Arbeitsbedingungen steht Professor Lotmar in Bern. Wenn auch sein grundlegendes Werk über den Arbeitsvertrag von anerkannter Bedeutung ist und auf Schritt und Tritt zeigt, daß der Verfasser die Vorkommnisse in der Praxis voll beherrscht, so vertritt er doch neuerdings in der Frage der Maiaussperrung[1]) einen politisch so einseitigen

[1]) Nr. 10 der Monatsschrift „Gewerbe- und Kaufmannsgericht".

und theoretischen Standpunkt, daß es erforderlich erscheint, in eine Nachprüfung seiner Untersuchungen bei dieser wichtigen Frage einzutreten.

Die Aussperrung ist der Gegenzug des Arbeitgebers gegen die Maifeier der Arbeiter; Lotmar charakterisiert letztere als Leistungsverzug und erkennt grundsätzlich eine Schadensersatzpflicht des Arbeiters an, die er aber mit dem durch die Aussperrung bewirkten Annahmeverzug des Arbeitgebers aufrechnet. Wenn letzterer dem Arbeitsausfalle des einen Tages, den der Arbeiter verursache, alsbald einen ein- oder mehrtägigen weiteren Arbeitsausfall zufüge, so gebe er damit kund, daß er durch den vom Arbeiter bewirkten Ausfall keinen oder doch keinen empfindlichen Schaden erlitten habe. Wer daher trotz seiner nachfolgenden Aussperrung Ersatz verlange, begehe eine Schikane, denn ein solches Begehren könne angesichts der Gleichgültigkeit gegen den Arbeitsausfall, die er durch die Aussperrung bekunde, nur den Zweck haben, den Arbeiter zu benachteiligen, indem er in solcher Schädigung eine Genugtuung finde oder ein Mittel sehe, den Arbeiter von künftiger Maifeier abzuschrecken. Eine überraschende Deduktion! Ueber die Maifeier selbst geht Lotmar als eine selbstverständliche Harmlosigkeit hinweg, die Gegenwehr des Unternehmers aber ist Schikane! Er verzichtet hierdurch auch auf Schadensersatz! Und doch kann man diese Maifeier nicht anders bezeichnen als einen schon jahrzehntelang von der Sozialdemokratie und den Gewerkschaften geübten Terrorismus; sie ist vor allem juristisch bedeutungsvoll als Massenkontraktbruch. Das soll sich der Arbeitgeber ruhig ansehen?

Was ist rechtlich die Aussperrung? Doch wohl nichts anderes als eine Entlassung. Das Gebiet der Motive ist bei einer juristischen Würdigung überhaupt vorsichtig zu behandeln, und von einem Verzicht ist keine Rede, er müßte ja auch ausdrücklich erklärt werden! Es bleibt somit lediglich zu untersuchen, ob der Arbeitgeber zu der Entlassung nach geltendem Recht befugt ist; dies ist aus folgenden Gründen zu bejahen: Zunächst muß der Gedankengang als unrichtig bezeichnet werden, als ob der Arbeitgeber nur eine Scheinentlassung vornehme, da er sich bereit erkläre, nach Ablauf der Aussperrung den betreffenden Arbeiter wieder aufzunehmen. Wenn wir wirklich einmal nach den Motiven fragen wollen, so wird es kaum einen Arbeitgeber geben, der nicht am liebsten die kontraktbrüchigen Arbeiter wegen ihrer erzwungenen Maifeier für immer gehen ließe. Hiermit konkurriert aber das Interesse an der Erhaltung und Fortführung des Unternehmens, und dies zwingt den Arbeitgeber, da er in der Regel nicht so leicht anderen Ersatz erhalten kann, aufs neue mit seinen früheren Arbeitern zu kontrahieren, ebenso wie diese normalerweise froh sind, wieder in ihr altes Arbeitsverhältnis zurückzukehren. Beide Teile haben also das gleiche Interesse an der Fortsetzung des früheren Vertragsverhältnisses; dies ist aber nur tatsächlich dasselbe; rechtlich ist es ein neues. Beides vermischt jedoch Lotmar. Bei dieser Auffassung kann auch § 326 Abs. 2 BGB. unbedenklich Anwendung finden. Der Arbeitgeber hat in der Tat weder Interesse daran, den bestehenden Vertrag erfüllt zu sehen, noch dokumentiert er durch den Umstand, daß er erklärt, nach der Aussperrung anfs neue mit seinen früheren Arbeitern kontrahieren zu wollen, die Absicht, den alten Vertrag fortzusetzen. Er hat vielmehr wegen des Verzuges, der durch die Maifeier bewirkt wird, das Recht, vom Vertrage zurückzutreten und unter Ablehnung der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen, und zwar ganz unbedenklich unter Fristsetzung, die einfach dadurch zu bewirken ist, daß dem Arbeiter am 30. April erklärt wird: kommst du nicht bis zum 1. Mai früh zur Arbeit, so bist du entlassen.

Weiter behandelt Lotmar die Frage nach der Gewerbeordnung; er setzt sich dabei in Widerspruch mit der fast einheitlichen Praxis der Gewerbegerichte.

Nach § 123 Z. 3 GewO. kann ohne Aufkündigung entlassen werden, wer die Arbeit unbefugt verläßt oder den ihm sonst nach dem Arbeitsvertrage obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert. Lotmar verneint die Anwendbarkeit beider Voraussetzungen entgegen den bedeutendsten Kommentatoren der Gewerbeordnung. Er sagt, wer die Verpflichtung, sich werktäglich zur Arbeit zu stellen, nur einmal im Jahre verweigert, erfüllt sie beharrlich mit verschwindender Ausnahme. Noch viel weniger aber lasse sich dem Maifeiernden nachsagen, daß er die Arbeit verlassen habe. Dies passe nur auf einen, der nicht wiederzukommen willens sei, der gänzlich ausbleiben wolle. Hiermit trägt Lotmar ein bisher in der Judikatur und Literatur fremdes Moment in die Beurteilung hinein, den „animus non revertendi". Nach Landmanns Kommentar zur GewO. liegt eine beharrliche Verweigerung der Arbeit schon dann vor, wenn der Arbeiter trotz wiederholten Befehls die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt oder wiederholt ungehorsam ist, und von Schulz, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz, erweitert dies mit Recht dahin, daß beharrlicher Ungehorsam schon dann anzuerkennen ist, wenn der Arbeiter, der den Gehorsam versagt und Zeit zur Ueberlegung hat, sich nicht selbst eines Besseren besinnt. Unschwer lassen sich diese Tatbestandsmerkmale in der nunmehr seit Jahrzehnten erzwungenen Maifeier der organisierten Arbeiterschaft finden. Harmlos ist es, wenn ein Arbeiter einmal gelegentlich „blau" macht; das ist natürlich keine beharrliche Arbeitsverweigerung. Ganz anders liegt die Sache aber bei der Maifeier; sie soll planmäßig durch einen Massendruck als ein Recht erkämpft werden. Es ist nicht anzunehmen, daß die Gewerbegerichte dem § 123 Z. 3 GewO. die von Lotmar gewünschte Auslegung geben werden; ebenso kann m. E. der Arbeitgeber unbedenklich die im § 124b GewO. fixierte Buße fordern.

Wie steht es nun mit dem angeblichen Annahmeverzuge des Gläubigers im Sinne des § 293 BGB.? Lotmar sagt, mit der Aussperrung verbitte sich der Arbeitgeber die Arbeit, d. h. er erkläre, daß er die ihm geschuldete Leistung einen oder mehrere Tage nicht annehmen werde, und auf diese Nichtannahme richte er sich ein. Da der Arbeiter nach dem 1. Mai zur Arbeit bereit sei, biete er die Arbeit auch tatsächlich an; auf ein wörtliches Angebot aber verzichte der Arbeitgeber durch sein Verhalten. Der Annahmeverzug werde auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Arbeitgeber nach § 124a GewO. unbefristet oder gemäß einer Uebereinkunft jederzeit kündigen könne. Denn wer zu kündigen, d. h. das Arbeitsverhältnis rechtlich aufzuheben befugt sei, sei damit noch nicht befugt, es zeitweise faktisch zu unterbrechen und damit den Arbeiter im Arbeitsverhältnis festzuhalten, ohne ihn arbeiten und verdienen zu lassen. Infolge des Arbeitsverzuges des Arbeitgebers als Dienstberechtigten könnten die Arbeiter somit als „Verpflichtete" gemäß § 615 BGB. für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen. Auch diese Ausführungen erscheinen — abgesehen von ihrer einseitigen politischen Tendenz — so vorwiegend theoretischer Natur, daß sich kein Praktiker darauf einlassen wird. Wenn sich jemand in der Abwehr befindet, so erwachsen in der Regel daraus keine Rechtsnachteile für ihn. Die ganze Verzugstheorie paßt aber überhaupt nicht, denn sie setzt voraus, daß die Vertragszeit gesetzlich oder vertragsmäßig bestimmt ist. Weder nach dem BGB. noch nach der GewO. gibt es aber eine gesetzliche Endbestimmung für die Arbeitsverträge, und in den meisten großen Industrieen, in denen sich hauptsächlich die Arbeitskämpfe abspielen, ist es üblich, den Arbeitsvertrag auf gegenseitige tägliche Kündigung zu stellen. Wer ohne Grund kündigen kann, kann natürlich auch ohne Grund entlassen oder aussperren, die Frage nach der Berechtigung scheidet dann ganz aus, noch weniger kann jemand aber dadurch in Verzug gesetzt werden. In diesem Falle ist die Aussperrung erst recht nichts anderes als eine Aufhebung des bestehenden Vertragsverhältnisses und die Wiedernahme der Ausgesperrten ein neuer Vertrag. Sollte aber wirklich die Rechtsprechung den Ausführungen Lotmars sich anschließen, so könnten die Arbeitgeber, wie auch schon von sozialdemokratischer Seite betont wurde, dem dadurch leicht die Spitze abbrechen, daß sie immer allgemeiner sich ausbedingen, daß das Arbeitsverhältnis zu jeder Zeit ohne Kündigung aufgelöst werden kann; an Stelle der „Maiaussperrung" träte dann die „Maientlassung".

Juristische Rundschau.

Zu neuer Arbeit ist nach halbjähriger Pause der Reichstag am 4. November zusammengetreten. Schier unendlich ist die Fülle schwerer Aufgaben für ihn. Auf den Beginn fiel ein durch politische Vorgänge hervorgerufener dunkler Schatten. Ueberall ertönt der Ruf, daß das Staatsschiff aus dem klippenreichen Fahrwasser persönlicher Stimmungen in ruhigere Bahnen innerhalb verfassungsmäßiger Grenzlinien gelenkt werden müsse. Einer grundsätzlichen Umgestaltung der Aemter derer, die am Steuer stehen, bedarf es: des Kanzleramtes und der Staatssekretariate, eines Verantwortlichkeitsgesetzes, einer Aenderung des Geschäftsgangs in den auswärtigen Angelegenheiten, um nur einiges herauszugreifen.

Zwei Vorlagen des Reichs-Justizamts — über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und über die Zivilprozeßnovelle — waren es, mit denen der Reichstag seine Arbeiten aufnahm. Die jetzt vorgeschlagene Regelung der Automobilhaftpflicht geht von dem Grundgedanken aus, die Haftung für Automobile müsse wegen ihrer größeren Gefährlichkeit schärfer, als die für Fuhrwerke, aber wegen ihrer geringeren Bedeutung für den Massenverkehr nicht so scharf, wie die für Eisenbahnen, sein. Dieser Standpunkt befriedigt weniger als der in der alten Vorlage. Sie war dem Vorbild der Eisenbahnhaftpflicht gefolgt. Mit Fug und Recht, wie namentlich der Abg. Träger treffsicher ausführte.[1]) Wer das Kraftfahrzeug benutzt, habe gleichsam eine Eisenbahn für sich, die noch besonders gefährlich sei, weil sie sich an keinen festen Schienenstrang halte. Für alle, die sich auf der gewöhnlichen Heerstraße ihrer Füße bedienen, sei es wünschenswert, nicht schutzlos dem Auto preisgegeben zu sein. Die Automobilindustrie solle wie jede andere gefördert und ihr jeder Weg geebnet werden, nur nicht der Weg über Leichen. Auch wir empfehlen, auf das Gefährdungsprinzip, wie in der ersten Vorlage, zurückzugreifen. Hoffentlich wird die Kommission einen gerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen finden.

Einer besonderen Kommission von 28 Mitgliedern wurde die Zivilprozeßnovelle überwiesen. Die Verhandlungen erster Lesung machen eine Vorhersage über das Schicksal der Novelle nicht gut möglich. Vielfach wurde zwar die Tendenz des Entwurfs gebilligt. Aber auch Bedenken wurden laut, ob die Vorschläge zu einer Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens führen würden. Bedenken wurden weiter laut gegen das Prinzip: vor allem rasche Rechtsprechung auch auf die Gefahr, daß sie nicht die sicherste und bestmögliche sei. Bedenken endlich gegen die Art dieser stückweisen Aenderung. Und in dieser Zerstückelung liegt, wie an dieser Stelle mehrfach ausgeführt wurde, ein erheblicher Nachteil der Reform. Man zerreißt nicht nur den Zivilprozeß, man zerstückelt auch die Gerichtsverfassung, als ob es sich nicht um organische Gebilde handele. Mit der Zivilprozeßnovelle werden Glieder der Gerichtsverfassung umgestaltet. Kaum wäre diese Umbildung erfolgt, so werden mit der neuen StrPO. neue Aenderungen des GVG. kommen. Wer soll in diesem Labyrinth sich dann zurecht finden? Man mache ganze, man mache einheitliche Arbeit, wie dereinst 1879 bei der Schaffung der Justizgesetze.

Nahezu einstimmig hat die öffentliche Meinung, hat der Reichstag schon längst ein Gesetz gefordert, wonach gewisse Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nicht als Armenunterstützung anzusehen seien. Um Zuwendungen handelt es sich, die nach geläuterten Anschauungen den Empfänger nicht

[1]) Vgl. auch die Abhandlung von Eger, S. 993 d. Bl.

zum Kostgänger der öffentlichen Armenpflege stempeln. Unter dem Titel: „Gesetz betr. Einwirkung von Armenunterstützungen auf öffentliche Rechte“ ist vor kurzem ein Entwurf, der jene Forderung erfüllt, dem Bundesrat zugegangen und dem zuständigen Ausschuß überwiesen worden. Als Armenunterstützung sollen, um die wichtigsten Punkte hervorzuheben, künftig nicht anzusehen sein: Gewährung freier Lern- und Lehrmittel, freie ärztliche Behandlung, freie Verabreichung von Arznei- und Heilmitteln, freie Aufnahme in eine Krankenanstalt. Auch freie Schulspeisung ist, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, ausdrücklich auszunehmen. Die Gewährung solcher Unterstützungen soll ohne Einfluß bleiben auf öffentliche Rechte, z. B. aktives und passives Wahlrecht, Schöffen- und Geschworenendienst.

Herzlich zu begrüßen ist die Gründung des Berliner Richtervereins. Wie aller Anfang, war auch diese Geburt schwer; es ist dies aus den Veröffentlichungen des LGR. Kade und der Redaktion d. Bl. (S. 1193 und 1197) zu entnehmen. Das gute Beispiel der Hauptstadt möge in anderen preußischen Städten anregend wirken. Vivant sequentes! Hoffentlich folgt den Einzelvereinigungen bald ein preußischer Landesverein, folgt dann der Anschluß an den Deutschen Richterbund. Ein weites Schaffensfeld winkt diesen Vereinigungen zum Nutzen des Standes nicht nur, sondern auch der Allgemeinheit. Schulter an Schulter mit den seit Jahrzehnten bestehenden Anwaltvereinen mögen sie kämpfen für die Verwirklichung alles Wahren, Guten und Schönen auf dem heiligen Boden des Rechts.

Justizrat Dr. J. Stranz, Berlin.

Vermischtes.

Brief aus Württemberg. Seit dem letzten „Briefe“ (1907 S. 752) hat sich mancherlei Bemerkenswertes in unserem Rechtsleben zugetragen. Am 1. Dez. 1907 ist die neue Gemeinde- und Bezirksordnung in Kraft getreten. Die schon seither auf dem gleichen direkten geheimen Wahlrecht der Gemeindebürger aufgebaute Gemeindeverfassung ist durch Abschaffung der lebenslänglichen Amtsdauer der nach diesem Wahlrecht gewählten Ortsvorsteher und Einführung der Verhältniswahl für Bürgerausschuß und Gemeinderat in den großen und mittleren Städten modernisiert, durch Schaffung der Bezirksräte eine seither kaum vorhandene Mitwirkung der Bürger an der staatlichen Bezirksverwaltung gewährleistet worden.

Als erfreuliches Zeichen der mit den Neuerungen im Gemeindeleben und dem seit 1905 in Kraft getretenen Gesetzgebungswerk über die Einkommensteuer und die Anpassung anderer Steuergesetze gebotenen Fülle neuer öffentlicher Aufgaben und wissenschaftlicher Anregungen darf die Gründung der seit 1. Okt. 1907 erscheinenden „Württembergischen Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung“ begrüßt werden.

Der neue Justizminister gibt erfreuliche Beweise von humaner Gesinnung durch mancherlei Verbesserungen. Die Wahrnehmung, daß nach den an den Reichstag gelangenden statistischen Uebersichten in Württemberg verhältnismäßig wenige Fälle von bedingter Begnadigung vorkommen, veranlaßte ihn zu einer Verfügung, wodurch nicht allein behufs allseitiger Beachtung auf die bestehenden Vorschriften hingewiesen wird, sondern auch diese Vorschriften zugunsten jugendlicher Personen eine zweckmäßige Erweiterung erfahren. Einer schematischen Herbeiführung der Unterbrechung von Verjährungen der Strafverfolgung und Strafvollstreckung tritt eine zu vernünftiger und wohlwollender Prüfung des einzelnen Falles auffordernde Verfügung entgegen. In einer anderen Verfügung wird zu bedenken gegeben, wie durch die vielfach geübte unterschiedslose Einforderung von Vorstrafenverzeichnissen Beschuldigte zuweilen in unnützer Weise eine schonungslose Behandlung erleiden müssen. Wer denkt dabei nicht an die Gepflogenheit, Zeugen ohne Not durch Befragung nach erlittenen Bestrafungen bloßzustellen, oder an die leidige Meinung vieler Richter, der Beeidigung von Zeugen habe unter allen Umständen, auch wenn ihre Lebensstellung einen derartigen Verdacht ohne weiteres als absurd kennzeichnet, eine ausdrückliche Befragung vorangehen, ob der Zeuge „noch“ nicht wegen Meineids bestraft sei? Es gibt in Württemberg Protokollformulare, worin vorgedruckt ist, daß der Zeuge „wegen Eidesverletzung nicht bestraft“ sei.

Wohlwollende Fürsorgemaßregeln sind in einer gemeinschaftlichen Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern v. 3. April 1908 betr. die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen angeordnet, insbesondere wegen Inanspruchnahme von Vereinsfürsorge für vorläufig Entlassene und Behandlung etwaiger Polizeiaufsicht über solche. Etwas völlig Neues ist die von den genannten Ministerien unter dem 29. Januar 1908 angeordnete Einrichtung einer „Kriminalsammlung“.

Fortschritte sind auch in der rechtlichen Fürsorge für Minderjährige zu berichten, worin Württemberg so lange rückständig war. Abgesehen von den Vermögensangelegenheiten, kümmerten sich Staat und Gemeinde früher wenig um Minderjährige; in der Hauptsache war diese Sorge Privaten und Vereinen überlassen. Es ist bezeichnend, daß man noch in diesem Frühjahr, als zur Besprechung der Gründung eines Landesverbands für Jugendfürsorge Einladungen an weitere Kreise ergingen, nicht daran dachte, auch einen Vormundschaftsrichter beizuziehen. Inzwischen ist, nachdem der Verband ins Leben getreten, das Versäumte gut gemacht worden. Daß der Justizverwaltung die Verbesserung der Jugendfürsorge am Herzen liegt, zeigt die Einrichtung von Jugendgerichtshöfen; daß damit noch nicht die Hände in den Schoß gelegt werden können, verhehlt sich niemand. Es schweben denn auch Erwägungen über Einführung der Berufsvormundschaft, und neuestens soll mit Erlassung eines Gesetzes über das Ziehkinderwesen ein heilsamer Schritt zur Bekämpfung trauriger Mißstände geschehen.

Neu ist die Verwendung von Gerichtsassessoren an Kollegialgerichten, während man bisher als unumgängliche Voraussetzung für die Bestellung eines Hilfsrichters an solchen Gerichten nicht bloß die vorgängige Ernennung zum Amtsrichter, sondern sogar die vom vollen Rat eines LG. und OLG. zu bestätigende Bewährung eines Amtsrichters im Richterdienst angesehen hatte. Die Beseitigung dieser seitherigen Eigentümlichkeit ist nicht zu beklagen. Noch eine andere Eigentümlichkeit wäre reif zur Aenderung. Jährlich werden die Prozeßlisten sämtlicher Amtsgerichte bei den Landgerichten, diejenigen der Landgerichte bei dem Oberlandesgericht einer überaus zeitraubenden richterlichen Prüfung unterzogen. Nicht genug, daß die Berichterstatter tagelang Arbeit auf dieses Geschäft verwenden, haben auch noch die Richterkollegien die stundenlangen Vorträge ihrer Berichterstatter entgegenzunehmen. In der Strafrechtspflege haben die Prozeßlisteneinträge wenigstens das Gute, auf Fälle von übermäßiger Haftdauer und etwaige auffällige Unregelmäßigkeiten des Verfahrens aufmerksam zu machen. In der Zivilrechtspflege dagegen fragt man vergebens nach Frucht und Ausbeute.

Von der Gründung eines württembergischen Richtervereins ist es stille im Land; Zuverlässiges ist darüber wenigstens nicht zu erfahren.

Ihr **Jubiläum** konnten die **„Eisenbahnrechtlichen Entscheidungen und Abhandlungen,** Zeitschrift für Eisenbahnrecht“ feiern, die mit dem neuesten Hefte den 25. Band beginnen. Die bekannte Zeitschrift ist von Geh. Regierungsrat Dr. Eger, Berlin, begründet worden, unter dessen verdienstvoller Leitung sie heute noch steht.

Personalien. Der langjährige Präsident des II. Strafsenats des Reichsgerichts Dr. Freiherr von Bülow, Leipzig, ist zum Wirkl. Geh. Rat mit dem Prädikat Exzellenz ernannt worden. Bülows Name ist sowohl mit der Judikatur des Reichsgerichts in Strafsachen wie mit der Strafrechtswissenschaft aufs engste verbunden. Die ihm zuteil gewordene Auszeichnung darf als eine in mehr als 50jährigem Justizdienste wohlverdiente mit besonderer Genugtuung begrüßt werden. — Oberlandesgerichtsrat Reiff, Köln, ist zum Reichsgerichtsrat ernannt, ord. Prof. Dr. Triepel, Tübingen, ist nach Kiel berufen, Priv.-Doz. Dr. Raape, Bonn, ist zum aord. Prof. in Halle ernannt worden. — Dr. Smend habilitierte sich an der Univ. Kiel. — Gestorben sind die Oberstaatsanwälte Geh. Justizrat Giffenig, Rostock, und Dr. Meyer, Braunschweig.

Vereine und Gesellschaften.

In der **Juristischen Gesellschaft zu Berlin** hielt kürzlich Privatdozent Dr. Neubecker, Berlin, einen Vortrag über das Mitgiftversprechen in rechtsvergleichender Darstellung. Aus der interessanten Darstellung sei folgendes mitgeteilt.

I. Den Römern stellt Tacitus die Germanen gegenüber: in Rom bekommt der Mann Vermögen, in Germanien gibt er. Das römische Verfahren ist heute allgemein üblich in Europa. Ueberall findet sich eine dos. Zu einer Mitgift können die Eltern kraft Gesetzes verpflichtet sein. Das findet sich im römischen, spanischen, österreichischen Recht und beim deutschen Recht der „Aussteuer“. Sonst gilt der Satz: ne dote qui ne veut. Eine solche Pflicht kann beruhen auf Rechtsgeschäft. Die Natur dieses Versprechens — der Frau gegenüber „Ausstattungs-“, dem Mann gegenüber „Mitgift“-Versprechen genannt — ist nach den europäischen Rechten zu betrachten.

II. Bei der römischen Ehe wird dem Manne Frauenvermögen in die Hand gegeben, die „dos“, ad onera matrimonii ferenda. Auch als Gegenleistung für die Eheschließung wird die versprochene dos betrachtet: cum is indotatam uxorem ducturus non fuisset. So ist die dos keine Schenkung an den Mann, wohl aber der Frau gegenüber nach römischer Auffassung.

III. Die außerdeutschen germanischen Rechte. 1. Das schweizerische Zivilgesetzbuch trifft keine Bestimmungen. Es ist wie nach deutschem Recht zu entscheiden. 2. Nach österreichischem Recht erfolgt das Versprechen einer Mitgift oder Ausstattung in einem „Ehepakt“ und bedarf deshalb nach Gesetz von 1871 der notariellen Form. Im übrigen nimmt die herrschende Meinung an, daß keine Schenkung vorliegt. 3. Das englische Recht betrachtet das Versprechen unter dem Gesichtspunkte der consideration. Nach der statute of frauds ist für jedes agreement upon consideration of marriage Schriftlichkeit erforderlich. 4. Das dänisch-norwegische Gesetz enthält keine Bestimmungen. Die Wissenschaft nimmt „Gave“ an. Damit ist das Versprechen formlos klagbar und bindend wie ein onerser Schuldvertrag, nur im Konkurs zurückgesetzt. 5. Das schwedische Gesetz trifft Bestimmungen über die hemföljd im Verhältnis zu den Miterben und Gläubigern. Im übrigen wird gåfva-Natur behauptet, aber zu Unrecht.

IV. Die romanischen Rechte bewegen sich im ganzen in römischen Bahnen. 1. Der Code civil trifft einzelne Bestimmungen. Die Jurisprudenz nimmt dem Mann gegenüber einen Vertrag à titre onéreux an, der Frau gegenüber Schenkung. Die Praxis neigt dazu, auch hier lästigen Vertrag anzunehmen. 2. Der italienische Codice civile folgt dem Code civil. Es wird aber positiv von der „dote“ als einer Art der Schenkung gesprochen. Die Jurisprudenz bezieht das auf das Verhältnis zur Frau. 3. Das spanische Recht behandelt die dote als eine Art der „Eheschenkung“, wenn sie vor der Ehe versprochen worden ist.

V. Von den slawischen Rechten enthalten das russische und serbische gesetzliche Bestimmungen. 1. Das russische Recht betrachtet die Mitgift als eine Unterart des wydjel (Abschichtung), als unentgeltlichen Erwerb, wobei die Stellung und das Interesse des Mannes ignoriert wird. Der neue Entwurf bringt interessante Bestimmungen: das Versprechen von Fahrhabe über 300 Rubel und von unbeweglichem Vermögen soll der Schriftform bedürfen; die Erfüllung des Versprechens kann die Frau, aber auch der Mann fordern; sie kann verweigert werden bei Mangel des erforderlichen Konsenses; bei Verzug sind die Nutzungen von der Eheschließung ab zu leisten; die Klage unterliegt einer fünfjährigen Verjährung. Ob Schenkung vorliegt, hat der Entwurf nicht entschieden; die Kommission überließ dies dem Richter für jeden einzelnen Fall. 2. Der serbische Gradjanski Zakonik kennt ein formloses Mitgiftversprechen vor der Ehe, aus dem der Mann klagen kann.

VI. Das preußische Recht (ALR. I, 11 § 1048/49) betrachtet das Versprechen an einen der künftigen Ehegatten „unter der Bedingung oder zum Zweck einer zu schließenden Ehe“ als „lästigen“ Vertrag, im Gegensatz zum Versprechen „bei Gelegenheit einer Eheverbindung“ „aus Freigebigkeit“. Das ist der Gedanke der Veranlassung, wie das die Römer andeuten, die Engländer bei der consideration durchführen. Die preußische Praxis hat sich dabei in Irrwege verloren, indem sie in jedem einzelnen Falle prüfen zu müssen glaubte, wieweit die Parteien das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wollten. Letzten Endes führte das zum Schutz des unanständigen Teiles.

VII. Das BGB. gibt ein gesetzliches Recht auf „Aussteuer“, auf „Ausstattung“ nicht. Nur wird im § 1624 erklärt, daß angemessene Ausstattung keine Schenkung sei. Ueber die Verpflichtung zur Ausstattung bestimmt § 1624 nichts. Das Versprechen der Ausstattung und Mitgift seitens der Eltern und Fremden ist nicht gesetzlich geregelt. Es ist nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen. Mehrfach hat die Praxis entschieden, daß eine Schenkung vorliege und das Versprechen sonach der Form des § 518 bedürfe. Die Literatur hat fast einstimmig diese Auffassung verworfen. Ein Urteil des RG. (Bd. 62) erkennt die Möglichkeit an, daß Mitgiftversprechen und Eheschließung im Verhältnis von Leistung und Gegenleistung stehen können. Maßgebend sei dabei der Wille der Parteien. Zu beachten sei, ob der Versprechende zur Ehe veranlassen wollte, oder ob er durch die bereits bestehende und festgehaltene Heiratsabsicht seinerseits zum Versprechen veranlaßt wurde. Das führt zu unmöglichen Untersuchungen. Das Versprechen muß unter dem Gesichtspunkte der typischen Veranlassung betrachtet werden. Danach ist das Mitgiftversprechen vor der Eheschließung kein Schenkungsversprechen. Nach der Seite der Gläubigeranfechtung und im Konkurse ist es anders: Ist das Versprechen keine

Schenkung, so ist es doch eine Freigebigkeit, und demnach ist Gläubigeranfechtung gegeben. Die Lösung des Problems liegt in dem Grundgedanken: es liegt ein lästiger Vertrag vor mit Verhaftung des reinen Vermögens.

Der Vorstand der **deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung** hat beschlossen, zum 4. und 5. Januar 1909 nach Berlin eine außerordentliche Tagung behufs Stellungnahme zum Entwurfe einer StrPO. einzuberufen. Nach einem Begrüßungsabend am Sonntag, den 3. Januar, werden am 4. vormittags 10 Uhr die Verhandlungen im preuß. Abgeordnetenhause mit einem Generalreferate des Landgerichtsdirektors a. D. Dr. Aschrott und des Geb. Rats Prof. Dr. von Lisst beginnen. Zur Spezialdebatte sollen die drei Themen gestellt werden: 1. Durchführung des Anklageprozesses; 2. Organisation der Strafgerichte unter Berücksichtigung der Einführung der Berufung; 3. Stellung der Staatsanwaltschaft im Strafprozeß. Als Referenten haben bisher zugesagt zu 1. Geh. Rat, Prof. Dr. v. Lilienthal, Heidelberg. zu 2. Kammergerichtsrat, Geb. Justizrat Dr. Kronecker, Berlin.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in [ ]-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen das Inkrafttreten der Gesetze usw.

Preußen: Allh. Order v. 29. 7. und M.-Vf. v. 21. 8. 1908, bt. die Verleihung des Kanzleirats- und Rechnungsrats-Titels *[29. 7. 1908]* (M.-Bl. f. inn. Verw. S. 175). — M.-Vf. v. 18. 8. 1908, bt. die Kosten der Beerdigung der verstorbenen unvermögenden Gefangenen *[30. 9. 1908]* (S. 184). — M.-Vf. v. 25. 8. 1908, bt. die Erstattung von Kosten für Vollstreckung von Haftstrafen *[1. 4. 1909]* (S. 184). — M.-Vf. v. 26. 8. 1908, bt. den Verpflegungskostenersatz für die Zivilhaft- und Untersuchungsgefangenen, sowie für die zu Zuchthaus-, Gefängnis- oder Haftstrafe verurteilten Personen *[1. 10. 1908]* (S. 185). — Allh. O. v. 29. 7. 1908, bt. die Ausdehnung des Geschäftsbereiches der Rheinstrombauverwaltung auf die Rheinganstrecke bis zur preußisch-hessischen Landesgrenze *[1. 4. 1909]* (S. 187). — Allg. Vf. v. 10. 10. 1908, bt. die Bereiterklärung der Justizbeamten zu militärischen Uebungen *[16. 10. 1908]* (JMBl. S. 365).

Bayern: M.-Bkm. v. 2. 10. 1908, bt. die Verwendung der Schreibmaschine in den Notariaten *[21. 10. 1908]* (JMBl. S. 231). — K. Allh. Vo. v. 19. 10. 1908, bt. den Schutz von Vögeln *[26. 10. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 965).

Sachsen: M.-Vo. v. 26. 9. 1908, bt. den Austausch von Strafregisterauszügen mit Oesterreich *[26. 10. 1908]* (JMBl. S. 67). — M.-Vo. v. 30. 9. 1908 an die A.-Ger. u. an die Notare zur Ausf. des Ges., bt. die Erleichterung des Wechselprotestes *[1. 10. 1908]* (S. 68). — Vo. v. 1. 10. 1908, bt. die Pfändung der Dienstbezüge und Pensionen von Beamten in den Schutzgebieten und von Angehörigen der Schutztruppen *[12. 10. 1908]* (S. 77). — Spez.-Vo. v. 6. 10. 1908, bt. die Erhebung einer Notariatsgebühr für die Zurückbehaltung beglaub. Protestabschriften *[12. 10. 1908]* (S. 78). — M.-Vo. v. 20. 10. 1908, bt. das Strafverfahren gegen Jugendliche *[1. 1. 1909]* (JMBl. S. 85). — M.-Spez.-Vo. v. 21. 10. 1908, bt. die Protestsammelakten der Notare *[9. 11. 1908]* (S. 88). — M.-Vo. v. 22. 10. 1908, bt. Strafnachrichten *[9. 11. 1908]* (S. 89). — M.-Vo. v. 23. 10. 1908, bt. die Führung des Handelsregisters *[9. 11. 1908]* (S. 89).

Württemberg: M.-Bkm. v. 3. 10. 1908, bt. Auslieferung von Verbrechern zwischen Deutschland u. der Schweiz *[12. 10. 1908]* (Amtsbl. d. J.-M. S. 101). — M.-Bkm. v. 6. 10. 1908, bt. Unterweisung von Angehörigen d. Justizdepartements im Gefängnisdienst *[12. 10. 1908]* (S. 103).

Baden: Ges. v. 24. 9. 1908, bt. das Kostengesetz *[1. 1. 1909]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 539). — Ges. v. 5. 10. 1908, bt. die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten *[1. 1. 1909]* (S. 589). — Ldh. Vo. v. 15. 10. 1908, bt. die Gewährung von Beihilfen an zu Ruhe gesetzte Beamte und an Hinterbliebene von etatsmäßigen Beamten *[mit Wirkung vom 1. 7. 1908]* (S. 601). — M.-Bkm. v. 7. 10. 1908, bt. die badisch-österreichische Uebereinkunft bezüglich der Behandlung der beweglichen Verlassenschaften *[außer Kraft am 31. 12. 1908]* (S. 603). — Ortsstraßengesetz v. 15. 10. 1908 *[wird noch durch landesherrl. Vo. bestimmt]* (S. 605).

Bremen: Bkm. v. 1. 11. 1908, bt. die von den drei freien Hansestädten über die Errichtung eines gemeinschaftl. Oberlandesgerichts abgeschlossene Uebereinkunft *[1. 1. 1907 resp. 1. 1. 1908]* (Ges.-Bl. S. 139).

Hamburg: Wertzuwachssteuergesetz v. 12. 10. 1908 *[1. 1. 1908]* (Amtsbl. S. 587). — Bkm. v. 14. 10. 1908, bt. Erlaß von Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen *[1. 11. 1908]* (S. 592). — Ges. v. 26. 10. 1908, bt. Zuständigkeit des Waisenhauskollegiums in einigen Angelegenh. freiw. Gerichtsb. *[29. 10. 1908]* (S. 625). — Bkm. v. 30. 10. 1908, bt. das Hanseat. Oberlandesgericht *[1. 1. 1907 resp. 1. 1. 1908]* (S. 631).

Elsaß-Lothringen: M.-Bkm. v. 5. 10. 1908 über die Anwendung des Reichsbankgiroverkehrs im Kassendienste der Gemeinden und öffentl. Anstalten *[17. 10. 1908]* (Z. u. Bez.-Amtsbl. S. 277). — M.-Vf. v. 10. 10. 1908 über das Gerichtskosten- und Strafwesen *[7. 11. 1908]* (S. 279). — Ausf.-Bestmg. v. 10. 10. 1908 zum Verkehrssteuergesetz v. 18. 3. 1905 *[7. 11. 1908]* (S. 279). — Vo. v. 12. 10. 1908, bt. die Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg *[30. 10. 1908]* (Ges.-Bl. S. 89). — Bkm. v. 21. 10. 1908, bt. die Fassung des Universitätsstatuts v. $\frac{24.2.1875}{22.8.1903}$ *[30. 10. 1908]* (S. 91).

Sprechsaal.

Der Konkursverwalter in der neuen Rechtsprechung. Hellwig bekämpft S. 1198 d. Bl. die neueste Judikatur des 5. und 6. Zivilsenats des RG. Er will, wie er betont, den Anschein beseitigen, als führe die „Leipz. Ztschr." 08 S. 706 von mir abgelehnte Meinung zu untauglichen Ergebnissen. Ich hatte mich indessen, wie das von mir besprochene Urteil, lediglich gegen die (von Hellwig nicht vertretene) Ansicht gekehrt, es komme dem Konkursverwalter selber Parteistellung zu, und von dieser Ansicht unter Hinweis auf KO.[4] § 6 Anm. 7 ff. bemerkt, sie führe zu Unzuträglichkeiten, die bei Annahme einer Vertretung des Massesubjekts durch den Verwalter zu vermeiden seien. Eine solche Unzuträglichkeit hatte ich in der von jenem Urteil verworfenen Meinung erblickt, daß ein in Unkenntnis der Konkursbeendigung noch dem Prozeßbevollmächtigten des Verwalters gegenüber eingelegtes Rechtsmittel um deswillen unzulässig sei, weil die Einlegung gegenüber einer „unrichtigen Partei" erfolgte. Nun behauptet Hellwig, das Rechtsmittel sei auch bei Annahme eines Parteiwechsels zulässig eingelegt, weil die vom Verwalter erteilte Vollmacht der neuen Partei gegenüber fortwirke und den Eintritt einer Prozeßunterbrechung verbindere. Dies will er (Lehrb. 2, 469) aus dem § 241 Abs. 2 ZPO. ableiten, also aus einer Vorschrift, die für die Einleitung, nicht für die Beendigung einer Güterpflege gilt, und zwar für die Anordnung einer Nachlaßverwaltung, aber gerade nicht für die Eröffnung eines Konkurses (§§ 240, 246 ZPO.). Dazu wird bemerkt (oben S. 1199, Lehrb. 2, 470): wenn die Eröffnung des Konkurses anders als die Anordnung der Nachlaßverwaltung den Rechtsstreit schlechthin unterbreche, so beruhe dies auf „spezifisch konkursrechtlichen Gründen", die sich aus den §§ 10, 11, 146 KO. ergeben, aber für die Konkursbeendigung entfallen sollen. Allein die genannten Ge-

setzesstellen ergeben doch lediglich Folgen, nicht Gründe der Prozeßunterbrechung. Sie beweisen die behauptete Fortdauer der Vollmacht nicht. Zudem aber müßte, wenn wirklich nur die fortdauernde Vollmacht der „sonst eintretenden“ Prozeßunterbrechung vorbeugte (so S. 1199), die Konkursbeendigung in den zahlreichen Fällen, in denen der Konkursverwalter (zumal als Rechtsanwalt) ohne einen Prozeßbevollmächtigten prozessiert hatte, den Rechtsstreit doch unterbrechen. Dies widerspricht dem Grundgedanken des § 240 ZPO., demzufolge die Konkursbeendigung eine bis dahin bestehende Unterbrechung ja gerade beseitigt. Es fehlte auch jede positive Vorschrift über die Aufnahme in solchen Fällen.

Besonders verübelt wird dem 6. Senate die Wendung, der Schuldner sei bei Konkursbeendigung „wieder prozeßfähig“ geworden. Die gelegentlich schon früher vom Reichsgericht und vielfach auch in der Literatur (insbesondere von Wach) vertretene Ansicht, der Masseprozeß werde für den Gemeinschuldner als prozeßunfähige Partei geführt, beruht keineswegs, wie S. 1199 angedeutet wird, auf einer Verwechselung des Mangels der Sachlegitimation mit dem Mangel der Prozeßfähigkeit. Für das geltende Recht fragt es sich: trifft § 53 ZPO. eine Sondergutspflegschaft, wie sie Konkurs- und Nachlaßverwaltung bilden? Man wird die Frage verneinen müssen, wenn die ratio legis lediglich in der Verhinderung störender Eingriffe des Pflegebefohlenen in die Prozeßführung des Pflegers zu erblicken ist. Denn diese Gefahr besteht hier nicht, da dem Gemeinschuldner und ganz ebenso dem Erben die Verfügungsbefugnis fehlt (§ 6 KO., § 1984 BGB.). So die herrschende Ansicht. Es hat aber auch eine andere Auffassung Raum. Die Vorschriften der ZPO. über gesetzliche Vertretung sind auf „nicht prozeßfähige Parteien“ gemünzt (§ 51 ZPO.). Der § 53 ZPO. kann daher auch noch die weitere Bedeutung haben, eine Anwendbarkeit der von gesetzlichen Vertretern prozeßunfähiger Personen geltenden Sätze auf die Pflegschaft über prozeßfähige zu vermitteln. Von diesem Standpunkt aus wäre die beanstandete Wendung auch formell einwandfrei.

Die Annahme, der Konkursverwalter sei gesetzlicher Vertreter der Konkursmasse, aber nicht des Massesubjekts (oben S. 1200), halte ich für unmöglich. Keinesfalls ist sie mit dem Satze zu begründen, daß eine zum Zwecke der Gläubigerbefriedigung eingeleitete Sondergutspflegschaft ohne Rücksicht auf das persönliche Interesse des Vermögensträgers durchzuführen sei. Abgesehen davon, daß Interessenwahrung und Vertretung verschiedene Begriffe sind, hat der Konkursverwalter bei strenger Verantwortlichkeit (§ 82 KO.) die Verwertung der Masse zugleich unter Berücksichtigung der Interessen des Schuldners vorzunehmen. Auch liegt eine ordnungsgemäße Schuldenbereinigung zugleich im eigenen Interesse des Schuldners. Oder handelt ein Schuldner, der seine Verbindlichkeiten selbst erfüllt, etwa ausschließlich im Interesse seiner Gläubiger? Handelt der Verschwendervormund, wenn seine Tätigkeit sich auf die Ordnung des Schuldenstandes beschränkt, nicht in Vertretung des Schuldners? Den Ausschlag gibt, daß die Konkursmasse im Gemeinschuldner einen bestimmten, gegenwärtigen Rechtsträger hat. „Selbständigkeit“ kommt ihr nur insofern zu, als sie nach der Zweckbestimmung des § 3 KO. ein Sondergut darstellt, das vom konkursfreien Vermögen des Schuldners ebenso zu scheiden ist, wie das durch Nachlaßverwaltung gesonderte ererbte vom eigenen Vermögen des Erben. Darum begrenzt sich die Vertretungsmacht des Verwalters auf das Sondergut. Daß der Gemeinschuldner Subjekt der dem Verwalter unterstellten Vermögensrechte bleibt, steht nach der Fassung des Gesetzes (§§ 6, 14 KO.) außer allem Zweifel. Gleichwohl die Masse selbst als Rechtssubjekt zu behandeln, ist eine „unvollziehbare Vorstellung“ (Gierke, Privatr. II S. 104 N. 63); sie als vertreten und doch nicht als Rechtssubjekt zu denken, ein Verstoß „gegen die hausbackene Wahrheit, daß nur Personen vertreten werden können, nicht etwas Gegenständliches“ (Strohal, Erbrecht 3 § 79 N. 25). Der § 17 ZPO. setzt ein nach sonstiger Vorschrift parteifähiges Gebilde voraus; unsern Fall trifft er nicht. Wenn der Schuldner eine Eigentumsklage erhebt, der Verwalter sie nach Konkursbeginn aufnimmt, der Konkurs aber infolge Zwangsvergleichs oder Einstellung bald darauf wieder endet, hat sich nach der Theorie vom „selbständigen Sondervermögen“ ein zweimaliger Parteiwechsel vollzogen: erst eine Sukzession der Masse in den Prozeß ihres Subjekts und dann eine Sukzession des Subjekts in den Prozeß seiner Masse. Welch eine Künstelei und wie überflüssig ist sie!

Zutreffend ist nur, daß S. 1200 betont wird, die Amtstheorie sei für das bürgerliche Recht undurchführbar. Insoweit hat denn auch der Vertretungsgedanke sich trotz aller Bemäntelungsversuche immer wieder Bahn gebrochen. Man sollte aber nicht übersehen, daß der grundlegende § 51 ZPO. hinsichtlich des Begriffes der „gesetzlichen Vertretung“ einfach auf das bürgerliche Recht verweist. Wer im konkreten Falle der gesetzliche Vertreter ist, bestimmt — wie die Begründung S. 77 hervorhebt — das bürgerliche Recht. Mit Zweck und Wesen des Zivilprozesses würde eine zwiespältige Beantwortung dieser Frage schlechterdings unvereinbar sein.

Professor Dr. E. Jaeger, Leipzig.

Die Nachteile der Proteste neuer Fassung im Wechsel- und Scheckverkehr. Die Novelle zur WO. hat an der durch Art. 55 geregelten Berechtigung eines Indossanten zur Durchstreichung seiner Nachindossamente ebensowenig etwas geändert, wie an der erst in einer neueren Entscheidung des Reichsgerichts (J.-W. 37, 563) wieder zum Ausdruck gebrachten Verpflichtung eines Indossanten zur Durchstreichung seiner Nachindossamente, falls er sich seine Legitimation zur Protesterhebung erhalten will.

Dagegen haben jene Vorschriften für die Praxis eine weitere Bedeutung infolge der Bestimmungen der Novelle über den Inhalt eines Wechselprotestes erfahren. Während nämlich bisher aus dem Wechselproteste sich das Bild des Wechsels aus der Zeit seiner Protestierung ergab und der Inhalt des Protestes daher über die Legitimation des Protestanten zur Protesterhebung zu jeder Zeit Aufschluß gab, nimmt der Protest nunmehr Bezug auf den angehefteten Wechsel und ist daher nicht mehr als Beweismittel in jener Hinsicht heranzuziehen, vielmehr sogar geeignet, eine Rechtsverwirrung herbeizuführen; denn sobald die Indossanten von ihrem Rechte aus Art. 55 Gebrauch gemacht haben oder wenn der Protestant oder seine Vormänner erst nach der Protesterhebung die Nachindossamente des Protestanten durchstreichen, ändert sich der Inhalt des Protestes, daß der „angeheftete“ oder „vorstehende“ Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung vorgelegt sei, insofern, als er nunmehr besagt, daß der Wechsel mit den durchstrichenen Indossamenten des Protestanten und seiner Vormänner, die den Wechsel im Regreßwege eingelöst haben, bezw. mit den durchstrichenen Nachindossamenten des Protestanten dem Bezogenen zur Zahlung vorgelegt worden ist. Der Inhalt des Protestes weicht also in solchen Fällen von der vom Protestbeamten gewollten Beurkundung rechtserheblich ab und gibt damit

einerseits dem böswilligen Wechselschuldner eine Handhabe, sich seiner Zahlungspflicht zu entziehen; andererseits setzt er die Wechselschuldner der Notlage aus, ihre Zahlungspflicht anzuerkennen, ohne daß die gesetzlichen Voraussetzungen dazu vorliegen: denn, was den ersteren Fall anlangt, so kann der böswillige Wechselschuldner in einem Wechselprozeß die Einlösung des Wechsels mit dem Einwande verweigern, daß der Wechsel nicht ordnungsmäßig protestiert sei, und sich zum Beweis dafür auf den Inhalt des Protestes beziehen, während im letzteren Falle der Wechselinhaber von seinen Vormännern Zahlung verlangen und zum Beweis für die Wahrung seiner Wechselrechte ebenfalls auf den Protest Bezug nehmen kann.

In beiden Fällen wird man aber der infolge der neuen Fassung des Protestes in jene ungünstige Rechtslage versetzten Wechselperson das Recht einräumen müssen, den Gegenbeweis gegenüber dem Inhalte des Protestes zu führen, aber nicht im Sinne des § 415 Abs. 2 ZPO., der eine Beweisführung derart für zulässig erklärt, daß der im Protest beurkundete Vorgang unrichtig beurkundet worden sei. Denn nicht darum handelt es sich hier, sondern um den Beweis, daß der Inhalt des Wechsels sich seit der Protesterhebung verändert und infolgedessen der Inhalt des Protestes einen dem wahren Vorgang widersprechenden Sinn erhalten hat.

Hiernach kann nicht bestritten werden, daß durch die neue Fassung der Wechselproteste unter gleichzeitiger Beibehaltung der früheren Vorschriften über die Berechtigung und Verpflichtung zum Durchstreichen der Nachindossamente eine Rechtsunsicherheit in den Wechselverkehr hineingetragen worden ist. Jene wird noch dadurch verstärkt, daß nach der Novelle Postbeamte als Protestbeamte zugelassen sind, die jedenfalls mit dem Wechselrechte noch weniger vertraut sind als die Gerichtsvollzieher vielerorts. Es muß deshalb, solange durch die Gesetzgebung nicht Abhilfe geschaffen wird, angestrebt werden, in der Praxis jene Rechtsunsicherheit zu mildern. Dies ist aber nur zu erreichen durch die Beobachtung einer gewissen Vorsicht seitens der Wechselgläubiger bei der Auswahl der Protestbeamten und durch eine gesteigerte Aufmerksamkeit dieser bei der Prüfung der Legitimation ihrer Auftraggeber — eine Pflicht, bei deren Außerachtlassung der Protestbeamte übrigens schon bisher hafthar gemacht werden konnte.[1])

In letzterer Hinsicht empfiehlt es sich, daß der Protestbeamte außer den nach Art. 90 WO. n. F. vorgeschriebenen Vermerken noch einen weiteren über die Legitimation des Protestanten in seine Akten aufnimmt — zur eigenen Schadloshaltung und zur Wahrung der Rechte des Protestanten und seiner Vormänner.

Diese Ausführungen finden auf den Scheckverkehr gemäß §§ 8, 17 Scheckgesetzes sinngemäße Anwendung.

Rechtsanwalt Dr. Paul Schlotter, Gera.

Fortbildungsschulwesen und Kammergericht. Das Kammergericht hat wiederholt entschieden,[2]) daß eine Bestrafung aus § 150 GewO. wegen Schulversäumnis in obligatorischen Fortbildungsschulen nur erfolgen kann, wenn auch der Stundenplan durch Ortsstatut festgesetzt ist. Die Schwierigkeiten, welche sich ergeben würden, wenn diese Ansicht des höchsten preußischen Gerichts eine endgültige wäre, sind derart schwerwiegend, daß man (auch der preußische Handelsminister) hoffte, die Entscheidung würde in denjenigen Fällen anders ausfallen, in denen das die Schulpflicht begründende Ortsstatut die Festsetzung und Veröffentlichung des Stundenplans ausdrücklich dem Gemeindevorstande, bezw. dem Schulvorstande überträgt. Allein diese Annahme hat sich nicht erfüllt; das Kammergericht hat am 17. Sept. 1908 (1 S. 713, 08/135) in einem derartigen Falle erklärt, daß es an seiner Ansicht festhalte:

„Nach § 1 des Ortsstatuts für F. werden die Tage und Stunden, an welchen die Fortbildungsschule zu besuchen ist, ein Fortbildungsunterricht stattfindet, von dem Gemeindevorstande festgesetzt. Diese Festsetzung genügt nicht, eine Bestrafung des Angeklagten aus § 150, 4 GewO. konnte daher überhaupt nicht eintreten."

Hiermit ist das gesamte Fortbildungsschulwesen in Frage gestellt. Denn von den Tausenden solcher Anstalten dürfte wohl kaum eine zu finden sein, in welcher der Stundenplan den Anforderungen des Kammergerichts entspricht. Und zwar deshalb nicht, weil die Erfüllung dieser Anforderungen fast überall praktisch unmöglich ist. Die meisten Fortbildungsschulen besitzen keine eigenen Räume, sondern sind auf die Benutzung der Räume anderer Schulen usw. angewiesen, können also ihre Stundenpläne erst feststellen, wenn es feststeht, zu welchen Stunden sie jene Räume benutzen können. Ferner sind die meisten Lehrkräfte an Fortbildungsschulen nur nebenamtlich tätig; man kann daher den Fortbildungsschul-Stundenplan erst feststellen, wenn der Stundenplan der Anstalten feststeht, an denen jene Lehrer hauptamtlich tätig sind. Hart im Raume stoßen sich in Preußen auch die Schulen. Die Verfügbarkeit der Räume und der Lehrer wird also meist erst wenige Tage vor Beginn des Unterrichts klar. Schreitet man nun zum Erlaß eines Stundenplans durch Ortsstatut, so hat man zunächst beteiligte Arbeitgeber und Angestellte zu hören, dann hat der Magistrat, dann die Stadtverordneten-Versammlung zu beschließen, dann der Bezirksausschuß zu genehmigen, dann der Magistrat die Veröffentlichung vorzunehmen. Selbst wenn die verschiedenen Instanzen schneller arbeiten würden als üblich, würde ein rechtsgültiger Stundenplan doch erst mehrere Wochen nach Beginn des Schulhalbjahrs möglich sein. Ferner würde jede plötzliche Aenderung des Stundenplans, welche z. B. wegen Erkrankung einer Lehrkraft oder anderweiter Besetzung der Schulräume nötig wird, sofort die Schulpflicht aufheben, da diese Aenderung nicht durch Ortsstatut gesichert ist oder mit ausreichender Schnelligkeit gesichert werden kann.

Schon daraus, daß die Durchführung der Vorschrift im Sinne des KG. praktisch unmöglich ist, ergibt sich, daß der Gesetzgeber diese Auslegung der GewO. nicht beabsichtigt haben kann. Denn es ist wohl ausgeschlossen, daß er die Unausführbarkeit der fraglichen Bestimmung nicht erkannt und sie nicht infolgedessen gestrichen hätte.

Auch der dem „Ortsstatut" als solchem zugrunde liegende Gedanke spricht gegen die Auffassung des Kammergerichts. Man wollte damit die Möglichkeit gewähren, die bestehenden Reichs- und Landesgesetze durch Lokalgesetze zu ergänzen, hatte also die Schaffung von Gesetzen im Auge. Das besagt an sich schon im allgemeinen: dauernde Festsetzungen, nicht Festsetzungen völlig vorübergehender Art, jedenfalls nicht Festsetzungen, von denen man wußte, daß sie alle Augenblicke, z. B. alle Halbjahre oder bei Lehrererkrankungen usw., geändert werden müssen! Eine solch beständig schwankende Grundlage ist nichts für ein Ortsstatut, widerspricht seinem Wesen und der Absicht des Gesetzgebers bei Schaffung des Instituts der Ortsstatute. Die (wenn das Kammergericht recht hätte) unvermeidliche Ueberflutung der Bezirksausschüsse mit Hunderten von Stundenplan-Ortsstatuten im Laufe eines jeden Halbjahres spricht gegen die kammergerichtliche Auffassung.

Nun stützt das Kammergericht seine Ansicht auf die

[1]) Staub, Komm. z. WO. Art. 87 Anm. 4.
[2]) Besonders am 7. Jan. 1904, Gewerbearchiv III, 480

Erwägung: der § 150, 4 bedrohe nur den mit Strafe, der gegen eine ortsstatutarische Bestimmung verstößt. Sei also der Stundenplan nicht jedesmal durch Ortsstatut, sondern nur von einer im Ortsstatut beauftragten Instanz, wie Gemeindevorstand, festgesetzt, so liege eben kein Verstoß gegen eine ortsstatutarische Bestimmung, sondern nur gegen Disziplinar-Bestimmungen vor, die durch § 150 nicht erfaßt würden. Dieser Auslegung ist aber m. E. nicht beizupflichten. Wenn im Ortsstatut steht: „Der Stundenplan wird vom Ortsvorstand festgesetzt," so ist das eine Vorschrift, welche den entsprechenden Festsetzungen des Ortsvorstandes ortsstatutarische Kraft verleiht. Ein Verstoß gegen diese Festsetzungen verstößt also gegen die Bestimmungen des Ortsstatuts. Im § 120 GewO. heißt es: „Durch statutarische Bestimmung können die zur Sicherung eines regelmäßigen Schulbesuches den Schulpflichtigen usw. obliegenden Verpflichtungen bestimmt werden." Eine Bestimmung wie die: „Die Schulpflichtigen haben die Anstalt zu den vom Ortsvorstande festzusetzenden Stunden zu besuchen," dient jener Sicherung und ist daher völlig rechtsgültig. Steht sie im Ortsstatut, so ist eine Schulversäumnis ein Verstoß gegen jene ortsstatutarische Bestimmung. Würde die Ansicht des KG. zutreffen, so ist nicht einzusehen, warum der Gesetzgeber seine bestimmten Wünsche nicht durch den ausdrücklichen Zusatz gesichert hätte: „Der Stundenplan muß stets durch Ortsstatut festgesetzt werden."

Weiter sagt das KG., das Wort „können" im § 120 bedeute, es stehe den Gemeinden frei, den Schulbesuch zu sichern oder nicht zu sichern. Entschlössen sie sich aber für die Sicherung, so sei das Ortsstatut der einzige gegebene Weg. Das mag richtig sein, aber damit ist nicht gesagt, daß die Sicherungsvorschriften bis in jede Einzelheit durch Ortsstatut geregelt werden müssen. Jene Vorschrift bezweckt vielmehr, die Gemeinden davor zu schützen, daß der ortsstatutarisch festgelegte Zwang wegen des Fehlens entsprechender Ergänzungsvorschriften illusorisch wäre. An ganz ins einzelne gehende Vorschriften ist dabei kaum gedacht worden, sondern an allgemeine, z. B. über die rechtzeitige Entlassung der Knaben zur Schule, Beschaffung der Lehrmittel usw.

Hoffentlich gelangt das KG. zu einer anderen Auffassung, damit das Fortbildungsschulwesen nicht in seiner prächtigen Entwickelung bis zum Erlaß eines besseren Gesetzes zurückgeschraubt wird.

Handelskammer-Syndikus Frhr. v. Boenigk, Halberstadt.

Die nichtursächliche Flunkerei. Aus jährlich Dutzenden diesen Fall:

Die unbestrafte Familienmutter X ist dem Schlächter Fleisch schuldig geblieben. Er erkundigt sich bei der Gendarmerie nach ihrer Person und Adresse; der Gendarm nimmt „Signalement" und Einzelheiten auf, sie hat das Fleisch abwiegen lassen, dann erklärt, „den Geldbeutel im andern Rock in der Fabrik stecken gelassen zu haben". Das „Vorbringen" erweist sich als unwahr: der Rock war nicht in der Fabrik, der Geldbeutel nicht im Rock — Juristen kennen den weiteren Verlauf. Für Anfänger eine Ueberraschung vielleicht: Die Frau wird freigesprochen.

Die Leser kennen das Erfordernis der Ursächlichkeit zu § 263: Sobald der Schlächter bezeugt: „Wo die Frau ihren Geldbeutel hatte, war mir einerlei"; — „über die wahre Natur ihrer augenblicklichen Zahlungsstockung ließ ihr Benehmen mir keinen Zweifel"; — „sie hatte wirklich kein Geld" usf. — alsobald fehlt es auch durchaus an dieser vom Gesetz vorausgesetzten, in den Worten „durch" und „dadurch" doppelt ausgedrückten Ursächlichkeit.

Wenn nun ein Richter die Frage an den Schlächter so stellt, daß der Angelpunkt dieser Ursächlichkeit bloßgelegt wird und auf Befragen „cardo deficit" — dieser Kardinalpunkt — trotz dicker Akten über den Verbleib des Geldbeutels — als fehlend sich erweist, so ging dieser Richter nicht einem Mitgefühl nach, nein — er dachte und redete um ein wichtiges Glied in der Gedankenkette vollständiger und schärfer, als wer etwa im gleichen Fall die Frage beiseite gelassen hätte. Freilich, manchem ist es schon verdächtig, wenn aus gewundenen Paragraphenausdrücken schließlich ein Urteil herauskommt, bei dem die Vernunft aufatmet.

Daß zur Anklage solche Fälle gelegentlich gelangen, sei niemandem zum Vorwurf gemacht. Der Gendarm kann die Angelpunktfrage nicht stellen, kaum richtig ausdrücken, auch wenn er sie verstünde. Und wenn die Meldungen dieser Frage nicht gerecht werden, so kann auch der Staatsanwalt bei bestem Wissen und Willen das Verfahren oft nicht einstellen.

In den Kommentaren ist diese, man darf wohl sagen alltäglichste der Ausnahmen von § 263 StrGB. nur an verschwindender Stelle mit wenig Worten abgetan, und doch gehörte sie, wenn möglich, in den Gesetzestext.

Für die Amtsgerichts- und Berufungspraxis ist unsere Ausnahme eine der wichtigsten. Bei Frauen und Jugendlichen vor allem fehlt die mehrgedachte Ursächlichkeit oft schon deshalb, weil der angeblich Betrogene ein gewiegter Geschäftsmann ist, der verlegenen oder schüchternen Wendungen aus Frauen- oder Knabenmund einen „bestimmenden" Glauben überhaupt nicht beimißt.

Nichts Neues ist das; wir wollten nur Bekanntes in Erinnerung bringen; die Beispiele könnten Bogen füllen, insbesondere mit anschließenden Erlebnissen. Und immer noch wird, von vielen, kaum der Kampf verstanden.

Die als nichtursächlich erwiesene „Flunkerei" kann nun freilich noch „Versuch mit untauglichem Mittel" bleiben. — Kleine Geldstrafen auf jegliche Lüge? Warum nicht? Doch auch hier zu merken: eben unter den Wendungen der Verlegenheit gibt es schlechthin „konventionelle" wie die auf Geldbeutel, „Klein"geld, bezugnehmenden, die nicht einmal der Sprecher ernst genommen zu sehen erwartet. Dann fehlt auch § 43 StrGB.

Prozessual sei noch bemerkt: Bei kleinen Betrugsanklagen — auch wo „Geständnis" vorliegt — sollte der angeblich Betrogene im Zweifel geladen werden; denn kein anderer weiß — auch der „geständige" Angeklagte nicht —, ob die gebrauchten Redensarten für den Zeugen bei der Stundung des Kaufpreises, bei der Bedienung des neuen Kunden usf. wirklich bestimmend und ursächlich gewesen sind.

Landgerichtsrat Dr. v. Freydorf, Waldshut.

Besteuerung der Tagegelder der Gerichtsassessoren. Die infolge kommissarischer Beschäftigung den Gerichtsassessoren gewährten Tagegelder bilden im Sinne des preuß. Einkommensteuergesetzes v. 19. Juni 1906 ein Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung: § 6 Nr. 4. Maßgebend für die Veranlagung ist der Bestand der Einkommensquelle bei Beginn des Steuerjahres, also am 1. April jeden Jahres, und zwar erfolgt die Veranlagung, falls die Einkommensquelle im vorangegangenen Kalenderjahr dauernd bestanden hat, nach dem betreffenden Jahresergebnis, sonst aber nach dem mutmaßlichen Jahresertrage: § 9 Nr. 1 und 2. Als Einkommensquelle gilt im vorliegenden Fall nicht die Stellung als Gerichtsassessor, auch nicht die kommissarische Beschäftigung des Assessors allgemeinhin, sondern das besondere, kommissarisch übertragene Amt. Das Einkommen aus Tagegeldern ist also nur steuerpflichtig, wenn das Kommissorium am

1. April des betr. Steuerjahres besteht, und nur insoweit dies besondere Kommissorium ein Einkommen gewährt. Die Durchschnittsrechnung, die der § 10 des früheren Einkommensteuergesetzes v. 24. Juni 1891 für „schwankende Einnahmen" anordnete, ist damit beseitigt. Aus diesen vom Oberverwaltungsgericht in der Entscheidung v. 24. Juni 1908 gegebenen Grundsätzen folgt im einzelnen:

a) Der Gerichtsassessor war v. 1. Januar bis 31. Dez. 1907 kommissarisch beschäftigt, sei es in einem zusammenhängenden oder in mehreren einzelnen Kommissorien. Am 1. April 1908 wird ihm ein neues Kommissorium von beliebiger Länge übertragen. Er hat für das Steuerjahr 1908 nur die Tagegelder aus diesem neuen Kommissorium zu versteuern.

b) Dem Gerichtsassessor wird am 2. April 1908 ein Kommissorium von beliebiger Länge, vielleicht bis zum Schlusse des Steuerjahrs — 31. März 1909 — übertragen. Er hat für das Steuerjahr 1908 keine Tagegelder zu versteuern, denn bei Beginn des Steuerjahrs, am 1. April, bestand die Einkommensquelle noch nicht (so die angeführte Entscheidung). Dies ist von Bedeutung in den nicht seltenen Fällen, in denen deshalb, weil der 1. April ein Sonn- oder Feiertag ist, das Kommissorium erst vom 2. April an übertragen wird.

c) Der Gerichtsassessor hat ein Kommissorium für die Zeit v. 1. Jan. bis 31. Dez. 1908 inne. Er hat für das Steuerjahr 1908 die Tagegelder für die Zeit v. 1. April 1908 an zu versteuern.

d) Dem Gerichtsassessor ist ein Kommissorium für die Zeit v. 1. Jan. 1907 bis etwa 31. Juli 1908 übertragen. Er hat für das Steuerjahr 1908 die Tagegelder für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1907 zu versteuern, weil für das letzte Kalenderjahr ein Jahresergebnis vorliegt.

Diese Fälle dürften zur Beleuchtung genügen. Es sei nur noch darauf hingewiesen, daß bei einem am 1. April bestehenden Kommissorium von unbestimmter Dauer der mutmaßliche Jahresertrag entscheidend ist, soweit nicht etwa das Kommissorium das vorangegangene Kalenderjahr hindurch bestanden hat.

Amtsrichter Reichhelm, Franzburg.

Zum Aerzterecht. Der ärztliche Ehrengerichtshof beruht auf dem preußischen Gesetze betr. die ärztlichen Ehrengerichte v. 25. Nov. 1899. Die Landesgesetzgebung war, da die Gewerbeordnung die Rechte und Pflichten der Aerzte nicht geregelt, sondern nur wenige Spezialbestimmungen getroffen hat, befugt, ihrerseits Vorschriften über die Standespflichten der Aerzte und die ehrengerichtliche Ahndung der Uebertretung dieser Pflichten zu treffen. Von dieser Befugnis hat Preußen Gebrauch gemacht. Auf Grund des Gesetzes hielt der ärztliche Ehrengerichtshof am 29. Sept. 1900 seine erste Sitzung ab. Der im Auftrage des Gerichtshofs herausgegebene I. Band der Entscheidungen enthält über 200 Urteile und Beschlüsse aus den Jahren 1900 bis 1907, die zu einem nicht geringen Teile von allgemeinerer grundsätzlicher Bedeutung auch für uns Juristen sind, besonders im Vergleiche mit den Entscheidungen des Ehrengerichtshofes für deutsche Rechtsanwälte. Eine kleine Auslese der wichtigsten Urteile wird daher auch die juristischen Praktiker wohl interessieren.

Die meisten Entscheidungen materieller Art befassen sich mit dem Verhalten des Arztes in Ausübung seines Berufs, und zwar kommt hier hauptsächlich in Betracht das Verhalten des Arztes einerseits gegenüber den Kollegen und andererseits gegenüber den Patienten. Hinsichtlich der praktisch wichtigen Frage, ob der Verkauf einer ärztlichen Praxis zulässig ist, hat der Gerichtshof wiederholt sich dahin ausgesprochen, daß es für den Arzt, welcher in erster Linie einen freien, mit besonderer Verantwortung verbundenen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Bildung beruhenden Beruf ausübt, als standesunwürdig anzusehen sei, wenn er seine Praxis, d. h. den ideellen Wert der durch persönliches Vertrauen und Ruf bedingten Möglichkeit der Erhaltung alter und des Erwerbs neuer Kundschaft gegen Entgelt auf andere überträgt. Der ärztliche Ehrengerichtshof hat mithin in diesem Punkte sich die Auffassung des Ehrengerichtshofs für deutsche Rechtsanwälte so eigen gemacht, der gleichfalls die Zahlung einer Entschädigung für Uebertragung der Anwaltspraxis als mit der Standesehre der Anwälte unvereinbar erklärt hat. Neuerdings hat auch das Reichsgericht[1]) dem Verkauf einer ärztlichen Praxis mit Rücksicht auf § 138 BGB. die Rechtsgültigkeit abgesprochen.

Von besonderem Interesse ist ein Urteil des ärztlichen Gerichtshofs v. 27. Sept. 1907, das sich mit der Frage beschäftigt, ob eine Verletzung der ärztlichen Pflicht zur Verschwiegenheit, die neben der Pflicht zur Behandlung wohl den wesentlichsten Teil des zwischen einem Arzte und seinem Patienten entstehenden privatrechtlichen Vertragsverhältnisses bildet, stets zu einer ehrengerichtlichen Verurteilung führen muß. Diese Frage wird verneint, weil der Arzt unter Umständen in die Lage komme, im Bewußtsein eigener Verantwortung unter genauer Abwägung kollidierender Pflichten im Einzelfalle darüber entscheiden zu müssen, ob die Beobachtung der Pflicht strenger Wahrung des Berufsgeheimnisses im Interesse des einzelnen Patienten ihn — den Arzt — nicht etwa der Verletzung einer anderen, von ihm nach der Sachlage vielleicht höher bewerteten Pflicht der Allgemeinheit oder auch einzelnen Dritten gegenüber schuldig machen würde. Wie schon das Reichsgericht einen Arzt, der, um Dritte vor Ansteckung zu schützen, ihm anvertraute Tatsachen ihnen offenbarte, nicht aus § 300 StrGB. verurteilt hat,[2]) so trägt auch der ärztliche Gerichtshof vom Gesichtspunkte der ehrengerichtlichen Beurteilung mit Recht dem Umstande Rechnung, daß der Arzt bei ansteckenden Krankheiten, insbesondere bei Geschlechtskrankheiten, häufig in eine ihn schwer bedrückende Pflichtenkollision kommt.

Betreffs des Verhaltens außerhalb seines Berufs steht der Gerichtshof auf dem Standpunkte, daß es nicht Aufgabe der Ehrengerichte sein kann, in private Angelegenheiten der Aerzte derart einzugreifen, daß jedes an sich bedauerliche und nicht zu billigende Verhalten des Arztes zum Gegenstand einer ehrengerichtlichen Untersuchung gemacht wird. Dennoch hat der ärztliche Gerichtshof wiederholt auch das Privatleben von Aerzten seiner Prüfung unterziehen müssen.

Es findet sich z. B. in einem Urteile die Feststellung, daß das Verhalten eines Arztes bei Auflösung seiner Verlobung einen solchen Mangel an Ehrlichkeit und Anstandsgefühl habe erkennen lassen, daß es zugleich eine Verletzung der Pflicht, sich auch außerhalb des Berufs der Achtung würdig zu zeigen, die der ärztliche Beruf erfordert, darstelle. In einem anderen Falle war der Gerichtshof der Ansicht, daß ein Arzt, der gegenüber dem Bankier, bei dem er Börsentermingeschäfte abgeschlossen hatte, den Differenzeinwand erhoben hat, eine Anstands- und Ehrenpflicht verletzt habe, und daß eine solche Handlungsweise ihn der Achtung, welche der ärztliche Beruf erfordert, nicht würdig erscheinen lasse.

Gerichtsassessor Dr. Th. Olshausen, Berlin.

[1]) RG. in Zivils. Bd. 66 S. 139 ff.
[2]) RG. in Strafs. Bd. 38 S. 62.

Manifestationspflicht eines Schuldners, der verurteilt ist, aus dem Nachlasse seines Erblassers den Gläubiger zu befriedigen. A klagt gegen B mit dem Antrage, ihn zu verurteilen, daß er ihm aus den Mitteln des Nachlasses seiner verstorbenen Tochter 300 M. zahle. B wird dem Antrage gemäß „verurteilt, an den Kläger nach den Kräften des Nachlasses der Verstorbenen X 300 M. zu zahlen". Hierauf ladet A nach erfolgloser Zwangsvollstreckung den B zur Leistung des Offenbarungseides mit der Aufforderung, „im Termin ein vollständiges Verzeichnis seines Vermögens beizubringen usw." B erklärt im Termin, nur ein vollständiges Verzeichnis des Nachlasses der Verstorbenen vorlegen zu wollen; er bestreitet seine Verpflichtung zur Manifestation „seines" Vermögens damit, daß er nach dem Urteilstenor für den Klaganspruch nur mit dem Nachlasse hafte. Das Amtsgericht weist darauf den Antrag des A, gegen den B, falls er die Leistung des abverlangten Offenbarungseides verweigere, Haftbefehl zu erlassen, mit folgender Begründung ab: Wie im Falle des § 739 ZPO. zwei Eheleute nach erfolgloser Pfändung zur Offenbarungseidesleistung verpflichtet seien, der Ehemann jedoch nur bezl. des eingebrachten Gutes, so sei auch hier B nur über die Vermögensstücke zur Offenbarmachung verpflichtet, die auf Grund des Urteils im Zwangsvollstreckungswege vom Gläubiger A in Anspruch genommen werden können; das sei eben nur der im Urteil genannte Nachlaß; der Schuldner sei nur verpflichtet, über den Nachlaß den Offenbarungseid zu leisten, nicht über sein gesamtes Vermögen.

Gegen diese zweifellos richtige Entscheidung legt A Beschwerde ein. Das Beschwerdegericht hebt den Beschluß des Vorderrichters auf und ordnet den Fortgang des Vollstreckungsverfahrens an. Es liege ein Fall der §§ 780, 781 ZPO. vor, B sei zur Zahlung mit dem Vorbehalte der Beschränkung seiner Haftung auf den Nachlaß der Verstorbenen verurteilt; diese beschränkte Haftung bleibe jedoch außer Betracht, bis B sie auf dem Wege der Vollstreckungsgegenklage (§§ 785, 767 ZPO.) gegen A geltend mache. Bis dahin könne der Gläubiger ohne Berücksichtigung der Beschränkung die Zwangsvollstreckung auch in das persönliche Vermögen des B betreiben und von ihm den Offenbarungseid über sein ganzes Vermögen verlangen.

Auf die weitere Beschwerde des Schuldners tritt das OLG. diesem Beschlusse bei: Mit den Worten „nach den Kräften des Nachlasses" im Urteilstenor habe das Gericht „jedenfalls" (!) nichts anderes zum Ausdruck bringen wollen als einen Vorbehalt i. S. der §§ 780 ff. ZPO., so daß die hieraus hergeleiteten Ausführungen des Vorderrichters zutreffend seien und das Rechtsmittel zurückzuweisen sei. Hierzu sei folgendes bemerkt.

LG. und OLG. verkennen m. M. den Sinn des Urteilstenors. Die zit. Entscheidung OLG. 11 S. 99 und die zit. Stelle bei Gaupp-Stein zu § 781 ZPO. — in der Entsch. des LG. angezogen — passen m. E. nicht auf diesen Fall. A hatte nicht im Prozesse Zahlung von B aus dessen ganzem Vermögen verlangt, sondern nur beantragt, „ihn zur Zahlung nach den Kräften des Nachlasses" zu verurteilen. Wenn das Gericht demgemäß entschieden hat, so hat es damit dem ausdrücklichen Begehren des Klägers entsprochen, nicht aber dem Beklagten nach §§ 305, 780 ZPO. die Geltendmachung der Beschränkung auf den Nachlaß vorbehalten wollen. A hat durch seinen Antrag zu erkennen gegeben, daß er von B die Klagsumme nur aus dem Nachlasse der Verstorbenen bezahlt haben wolle. Das Gericht würde also ultra petitum erkannt haben, wenn es mit dem Urteile dem B aufgegeben hätte, aus seinem ganzen Vermögen — wenn auch unter dem Vorbehalt gemäß § 780 ZPO. — den A wegen der Klagforderung zu befriedigen. Hätte es aber wirklich so entscheiden wollen, so würde es dies wohl in der üblichen Form ausgesprochen und nicht den im Urteile enthaltenen Wortlaut gewählt haben. Nachdem aber der Beklagte B antragsgemäß verurteilt ist, „nach den Kräften des Nachlasses", also nur soweit der Nachlaß reicht, den A zu befriedigen, kann dieser jetzt im Offenbarungseidverfahren nicht mehr von B verlangen, daß er sein gesamtes Vermögen offenbar mache.

Rechtsanwalt Wedemann, Brand i. S.

Postordnung und Empfänger bei eingeschriebenen Briefen. Während an Stelle des lediglich eine lex contractus bildenden Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands v. 11. Mai 1874 jetzt die gesetzlich für jedermann verbindliche Verkehrsordnung v. 26. Okt. 1899 als „Rechtsverordnung" getreten ist, können die Bestimmungen der am 20. März 1900 erlassenen Postordnung nach wie vor nur beschränkte Geltung unter den Vertragsparteien beanspruchen. Nach § 50 Postgesetzes, auf Grund dessen die Postordnung erlassen ist, gelten deren Vorschriften als Bestandteil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender. Für den Empfänger von Postsendungen sind also die Bestimmungen der Postordnung an sich nicht ohne weiteres maßgeblich.

Es fragt sich aber, ob ihre Vorschriften nicht unter Umständen auch für diesen Wirksamkeit erlangen. Diese Frage wird im folgenden Falle praktisch.

Ein Mieter schickt seinem Vermieter, einem Gewerbetreibenden, die Kündigung der Wohnung durch eingeschriebenen Brief zu. Der Postbote trifft den Adressaten in seiner Wohnung nicht an und legt den Brief einem erwachsenen Familiengliede zur Annahme vor. Dieser erklärt, er wisse nicht, ob der Empfänger den Brief annehmen wolle, und ersucht den Postboten, ihn diesem selbst, wenn er zu Hause sei, zu übergeben. Der Postbote beurkundet, daß die Annahme verweigert sei, und der Brief geht an den Absender zurück. In dem darüber entstehenden Rechtsstreit, ob die Kündigung durch Zugehen des eingeschriebenen Briefes rechtzeitig gegenüber dem Vermieter erfolgt sei, wendet der Vermieter ein, der Brief könne als ihm zugegangen nicht angesehen werden, da er weder ihm selbst noch einer von ihm mit Postvollmacht versehenen Person zur Annahme vorgelegt worden sei, er also gar keine Möglichkeit gehabt habe, von dem Inhalt des Schreibens Kenntnis zu nehmen.

Der Postbote ist in Gemäßheit der PostO. mit dem eingeschriebenen Briefe richtig verfahren. Nach § 39 VII können Einschreibsendungen, wenn der Empfänger oder sein Bevollmächtigter in der Wohnung nicht angetroffen wird, an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers oder seines Bevollmächtigten bestellt werden. Der Postbote ist also nicht verpflichtet, dem Ersuchen eines erwachsenen Familiengliedes, einen eingeschriebenen Brief an den Empfänger selbst zu bestellen, nachzukommen. Nahm ersteres den Brief nicht an, so wurde die Annahme verweigert, so daß die Sendung als unbestellbar nach §§ 45 Nr. 2, 46 PostO. dem Absender zurückzugeben war.

Der Ansicht des Vermieters, daß diese nur für den Mieter als Absender und Vertragsgegner der Postanstalt maßgebenden Bestimmungen nicht bewirken könnten, ihm den Brief als im Sinne von § 130 BGB. zugegangen erscheinen zu lassen, würde nun nicht beigetreten werden können. Im heutigen Zeitalter des Verkehrs ist mehr oder weniger jeder erwachsene Mensch, insbesondere aber jeder Geschäftsmann darauf angewiesen, zur Vermittelung seines schriftlichen Verkehrs die Dienste der hierfür mit

einem Monopol ausgestatteten Reichspost in Anspruch zu nehmen und mit dieser täglich Verträge abzuschließen. Die Bedingungen, unter denen allein diese Anstalt auf den Abschluß solcher Verträge eingeht, und die auch in allen Bundesstaaten ordnungsmäßig publiziert sind, müssen daher als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Insbesondere beim Bestehen von Vertragsbeziehungen zwischen Absender und Empfänger, auf Grund deren zwischen den Vertragsparteien in zulässiger Weise briefliche Mitteilungen gewechselt zu werden pflegen, muß gemäß § 157 BGB. als stillschweigend vereinbart gelten, daß auch der Empfänger ordnungsmäßig und in Uebereinstimmung mit der Verkehrssitte an ihn abgesandter brieflicher, den Vertrag betreffender Mitteilungen die Behandlung solcher Sendungen nach den Bestimmungen der Postordnung gegen sich gelten lassen muß. Wenn ein eingeschriebener Brief einem erwachsenen Familiengliede zur Annahme vorgelegt wird, so hat der Empfänger die Möglichkeit, unter normalen Verhältnissen von dessen Inhalt Kenntnis zu erlangen, was für den Begriff des „Zugehens" genügt. Weigert das erwachsene Familienglied die Annahme, was dieses namens des Empfängers zu tun kraft der maßgebenden Bestimmungen der PostO. bevollmächtigt ist, so muß der Empfänger diese Handlung seines Bevollmächtigten vertreten, und kann er sich auf sie nicht berufen, um das Zugehen als unwirksam geworden zu bezeichnen.

Aus diesen Erwägungen hat das LG. Hamburg in einem derartigen Rechtsstreit die Kündigung als dem Vermieter zugegangen und den Mietsvertrag als ordnungsmäßig gekündigt erachtet.

Landrichter Dr. Heuer, Hamburg.

Eine Lücke im Strafgesetzbuch? Folgender Rechtsfall wird in den Zeitungen viel erörtert:

Ein Postbeamter hatte eine von einem Depeschenbureau telephonierte Nachricht, die ihm zufällig bei Uebermittelung dieses Gespräches zu Gehör kam, einem ihm bekannten Redakteur weitererzählt, der sie dann in sein Blatt aufnahm. Der Beamte wurde von der Strafkammer von der Anklage aus § 355 StrGB. freigesprochen, da eine Telephonnachricht kein Telegramm im Sinne dieses Paragraphen sei. Ist diese Entscheidung richtig, dann würde das StrGB. allerdings eine Lücke enthalten.

Die nähere Begründung des Urteils ist nicht bekannt geworden. Soviel geht aber aus den Berichten hervor, daß die Strafkammer der Ansicht ist, eine einem Postbeamten in Ausübung seines Berufes zur Kenntnis gelangte Telephonnachricht sei keine einer Telegraphenanstalt anvertraute Depesche.

Es ist also zunächst die Frage, ob eine amtliche Fernsprechanlage als Telegraphenanstalt im Sinne des § 355 StrGB. aufzufassen ist. Diese Frage wird, nachdem die sie verneinenden Ausführungen von Fuld[1]) von Scheffler[2]) widerlegt worden sind, von der herrschenden Meinung bejaht.[3]) Obwohl das Reichsgericht bereits im Jahre 1889[4]) sich dahin ausgesprochen hatte, daß die öffentlichen Zwecken dienenden Fernsprechleitungen als ein mit der Telegraphie nicht nur tatsächlich aufs engste verwandter und technisch verknüpfter, sondern im wesentlichen mit der Telegraphie identischer Zweig der heutigen öffentlichen Verkehrsanstalten aufzufassen, demnach dem Schutze der §§ 317, 318 unterzuordnen seien, wurde dieses im Gesetze v. 13. Mai 1891 durch Einschiebung des § 318a für die §§ 317, 318 besonders zum Ausdrucke gebracht. Wortlaut und Vorgeschichte dieser Bestimmung ergeben aber, daß es sich hierbei, was die Fernsprechanlagen betrifft, nicht um eine Erweiterung des bisherigen Gesetzes, sondern lediglich um eine authentische Interpretation handelt.[1]) Danach steht § 318a einer Unterordnung der Fernsprechanlagen unter die Telegraphenanstalten des § 355 nicht entgegen. Diese Auffassung befriedigt auch durchaus. Das Telephon spielt heutzutage selbst in dem eigentlichen Betriebe der Telegraphie eine erhebliche, die Telegraphenapparate zum Teil entbehrlich machende Rolle. Von den kleineren Postagenturen auf dem Lande werden die dort aufgegebenen Depeschen meist nach einer größeren Postanstalt telephoniert. Hier ist eine Telegraphenanstalt im engsten Sinne gar nicht vorhanden. Und doch kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nach der Absicht des Gesetzes solche von einer Postagentur telephonisch weitergegebenen Depeschen den Schutz des § 355 genießen.[2])

Damit kommen wir aber zu der zweiten Frage, ob auch in unserem Falle die Telephonnachricht als eine Depesche des § 355 anzusehen ist. Dies ist offenbar von der Strafkammer verneint worden. Wie ich meine, mit Unrecht. Denn wenn in den erwähnten Fällen das gesprochene Wort den Schutz des Gesetzes genießt, so ist m. E. nicht einzusehen, warum man hier in der sinngemäßen Interpretation des Gesetzes halt machen soll. Auch im praktischen Leben ist besonders für den Depeschendienst der Zeitungen die telephonische Uebermittelung der telegraphischen längst gleichbedeutend geworden. Hat man einmal eingesehen, daß die Telephonie technisch eine Unterart der Telegraphie ist, so liegt es im Sinne des Gesetzgebers, mit der fortschreitenden Entwickelung soweit mitzugehen, als der Wortlaut des Gesetzes selbst keine Schranken auferlegt. Eine solche liegt aber nicht in dem Wort „Depesche", das anders wie das Telegramm, im eigentlichen Sinne eine Nachricht bedeutet, die besonders schnell befördert wird. Die schriftliche Fixierung, auf die das Verfälschen und Eröffnen des § 355 hindeutet, ist, worauf schon Koehler zutreffend hingewiesen hat, nicht Begriffsmerkmal der Depesche. Telegramme der Eisenbahn wegen Zugverspätungen, dienstliche Telegramme der Militärbehörde an die Außenforts werden selten vom Absender oder Empfänger schriftlich fixiert. Und doch unterliegt eine unbefugte Benachrichtigung Dritter von dem Inhalte dieser Depeschen ohne Frage einer Bestrafung aus § 355. Man würde daher „Depesche" mit Koehler definieren können „als jede bei Amt entstehende Angabe oder Wiedergabe der mittels eines Telegraphen im weiteren Sinne, also auch des Telephons, zu befördernde Nachricht."

Man würde auf diese Weise zu einem wirksamen, den Absichten des Gesetzgebers und den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden Schutz des Telephongeheimnisses gelangen, ohne den Gesetzgebungsmechanismus noch in Bewegung setzen zu müssen. Meili sagt mit Recht (a. a. O. S. 274), daß es rechtspolitisch eine betrübende Erscheinung sei, wenn bei jedem durch die nimmer ruhende Technik ermöglichten Deliktstatbestande der Apparat der Gesetzgebung und zumal der Spezialgesetzgebung in Bewegung gesetzt werden müßte.

Dr. jur. Lemcke, Königsberg i. Pr.

[1]) Gerichtssaal 36 S. 202 ff.
[2]) Ebenda S. 481 ff.
[3]) Olshausen, Komm. 7. Aufl., Anm. 2 zu § 317. Binding, Lehrbuch 2. Aufl. II. S. 48; von Liszt, 1903 § 150 II; Meili, Telephonrecht 1885 S. 279; Koehler in Seufferts Bl. f. RA. 69 S. 281; RGE. 19 S. 62.
[4]) a. a. O. mit eingehender Begründung.

[1]) Reichstag 1890/91 Anlagen 36 S. 236.
[2]) So auch Koehler, a. a. O. S. 288.

Spruch-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Beyens, Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig.

Ungültigkeit eines Wechsels, der einen Verfalltag angibt, der zeitlich vor dem Ausstellungsdatum liegt. Art. 4, 7 WO. Der eingeklagte gezogene und von dem Verklagten akzeptierte Wechsel ist nach dem Kontext am 24. Februar 1908 zahlbar. In der Ueberschrift ist aber als Tag der Ausstellung der 19. März 1908 angegeben. Auf die Klage des Ausstellers (Trassanten) ist der Verklagte trotzdem in der Vorinstanz verurteilt, die Wechselsumme nebst Zinsen seit 24. Febr. 1908 zu zahlen. RG. hebt auf und weist die Klage ab: Der gezogene Wechsel müsse notwendig einen Zahlungsauftrag enthalten. Wenn dies in Art. 4 WO. auch nicht unter besonderer Ziffer hervorgehoben werde, so ergebe sich dies doch klar aus Ziffer 7, wonach der Name der Person, „welche die Zahlung leisten soll“, anzugeben ist, und die Ziffern 2, 3, 4 und 8 weisen auf das vorzunehmende, also zukünftige Geschäft der Zahlung hin. Da der Auftrag nur auf Zahlung nach der Ausstellung gehen kann, so könne die Zahlungszeit nicht vor der Zeit der Ausstellung liegen. Gebe der Wechsel eine frühere Zahlungszeit an, so enthalte er eine Unmöglichkeit im Willen des Ausstellers. Die Angabe eines undenkbaren Zahlungstages stehe der fehlenden Angabe eines solchen gleich und mache den Wechsel, weil ihm ein wesentliches Erfordernis fehle, nach Art. 7 WO. nichtig. Dabei seien lediglich die aus dem Wechsel ersichtlichen Zeitangaben maßgebend. Es sei daher gleichgültig, ob ein Irrtum, ein Schreibfehler vorliege, oder ob die Angabe dem wahren Willen dessen, der die Daten einfügte, entsprach. Es sei auch unerheblich, ob der bezogene Beklagte selbst diese Daten bei Akzeptation des Wechsels eingefügt habe. Die entgegengesetzte Ansicht würde tatsächlich die Umlauffähigkeit des Wechsels aufheben, weil fast immer der Regreß durch die Unmöglichkeit ordnungsmäßiger Erhebung eines Protestes ausgeschlossen sein würde. Ob die Tatsache, daß Verklagter selbst die Daten, wie geschehen, eingefügt habe, einen Schadensersatzanspruch wegen Arglist begründe, wenn er trotzdem die Ungültigkeit des Wechsels geltend mache, sei hier nicht zu entscheiden. (Urt. I. 400/08 v. 19. Sept. 1908.)

Besteht ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen einen durch Löschung von Vorhypotheken aufrückenden Nachhypothekar, wenn dieser kein Recht hatte, die Löschung zu verlangen? Auf einem Grundstück in H. standen für den Kläger unter Nr. 2 bis 4 zusammen 23 000 M., dahinter für Beklagten unter Nr. 5 bis 9 zusammen 85 000 M. eingetragen. Kläger erhielt ein Darlehen von 23 000 M. von der O . . . Bank und verpflichtete sich zur Sicherheit derselben, seine Hypotheken Nr. 2 bis 4 auf deren Namen umzuschreiben. Diese Operation wurde jedoch aus Unkenntnis unrichtig in der Art ausgeführt, daß die bisher eingetragenen Posten 2 bis 4 im Grundbuch auf Grund einer Löschungsbewilligung gelöscht wurden und neu für die O . . . Bank nunmehr unter 10 (mit Priorität hinter den Hypotheken des Beklagten) 23 000 M. eingetragen wurden, die demnächst bei Zwangsversteigerung des Grundstücks ausgefallen sind, während Verklagter mit 23 000 M. mehr zur Hebung gekommen ist, als geschehen wäre, wenn die Umschreibung der Posten Nr. 2 bis 4 erfolgt wäre. Kläger bat der Bank für den Ausfall aufkommen müssen und erhebt nun wegen eines Teilbetrages Klage gegen den Beklagten. Dieser habe die Grundbuch-Eintragung trotz Kenntnis des hierbei untergelaufenen Irrtums geschehen lassen und dadurch den Kläger widerrechtlich geschädigt; er hafte auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung. Die Vorinstanz weist ab. RG. weist die Revision zurück: Mit Recht nehme das Berufungsgericht an, daß die allerdings vorliegende Bereicherung „nicht ohne rechtlichen“ Grund erfolgt sei. Es sei eine selbstverständliche und gewollte Folge der gesetzlichen Rangordnung, daß die bloße Löschung von Vorhypotheken ohne weiteres den Nachhypothekaren zugute komme. Namentlich sei im Verhältnis mehrerer Hypothekengläubiger zueinander, die unter sich in keiner obligatorischen Beziehung stehen, gleichgültig, aus welchem Grunde der Vorbypothekar sein dingliches Recht preisgebe und der Eigentümer die Löschung herbeiführe. Dies würde freilich nicht ausschließen, daß das Gesetz einen Ausgleich eines solchen, durch formale Bestimmungen eingetretenen Ergebnisses mittels Gewährung eines Bereicherungsanspruchs herbeiführe. Aber eine ausdrückliche Vorschrift, wie sie dem BGB. in ähnlichen Fällen nicht fremd sei (Zusammenstellung bei Planck Bem. 2, c vor § 812), bestehe nicht. Bloße Billigkeitsgründe können aber nie dazu führen, einen unter dem Schutz der Rechtsordnung erlangten Erwerb als des Rechtsgrundes ermangelnd zu behandeln (Entsch. Bd. 53 S. 286), um so weniger, als hierdurch die Sicherheit des Grundbuchverkehrs in bedenklicher Weise in Frage gestellt würde. Auch § 812 Abs. 1 Satz 2 stehe dem Kläger nicht zur Seite. Denn wenn das Gesetz hier von dem nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckten Erfolg der Leistung spreche, so habe es (wie bei der römisch-rechtlichen condictio causa data causa non secuta) ein Rechtsgeschäft mit dem Empfänger der Leistung (dem angeblich Bereicherten) im Auge. Auch dadurch werde der Anspruch nicht begründet, daß Beklagter den untergelaufenen Irrtum schon während der Verhandlungen bemerkte und hierzu schwieg. Die Kenntnis des Empfängers vom Mangel des rechtlichen Grundes sei zwar nach § 819 Abs. 1 BGB. geeignet, den Umfang seiner Verpflichtung zu steigern, vermöge aber für sich allein nicht die Verpflichtung zu erzeugen; § 826 BGB. sei nicht anwendbar, da weder eine rechtliche noch eine sittliche Pflicht bestehe, sich unaufgefordert in die törichte Geschäftsführung eines Dritten warnend oder aufklärend einzumischen. (Urt. IV. 637/07 v. 21. Sept. 1908.)

Zustellung an einen Generalbevollmächtigten im Sinne des § 173 ZPO. Genügt Generalvollmacht für einen bestimmten größeren Kreis des Geschäftes? Zahlstelle des Zentralverbandes der Zimmerer als Inhaberin einer solchen. Der „Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands“ ist ein nicht eingetragener Verein der genannten Arbeitnehmer zur Wahrung ihrer gewerblichen Interessen mit dem Sitz in Hamburg. Dieser Verband hat nach dem Statut einen Vorstand, dessen Vorsitzender (Verbandsvorsitzender) in Rechtsstreitigkeiten als dessen gesetzlicher Vertreter gilt. An den einzelnen Orten besteht aber eine „Lokalverwaltung“ unter der Bezeichnung „Zahlstelle“, zu welcher die Mitglieder des Verbandes an jedem Ort zusammentreten können. Jede Zahlstelle wählt zwar ihren Vorstand (Vorsitzenden und fünf weitere Mitglieder) selbst, aber die Wahl dieser Personen unterliegt der Bestätigung durch die Zentralleitung. Die Aufgabe der Zahlstellen wird dahin bestimmt, daß sie die Lohn- und Arbeitsbedingungen regeln, Statistiken aufstellen, mit den Unternehmern in ihren Wirkungskreisen über Veränderungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen unterhandeln und etwaige Streiks oder Ausschlüsse leiten. Sie und ihre Vorstände sind verpflichtet, den Beschlüssen der Generalversammlungen und der Anordnung des Zentralvorstandes entsprechend zu handeln. Im übrigen haben die Zahlstellen ihre inneren Angelegenheiten selbst zu bestimmen. — Im Januar 1907 ist nun über die Arbeitsstätten des Klägers (Zimmermeisters) in Hamburg von dem „Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands, Zahlstelle Hamburg und Umgegend“ eine Arbeitssperre verhängt. Der Kläger ist durch Erwirkung einer einstweiligen Verfügung (auf Unterlassung weiterer Bekanntmachung der Sperre) und Hauptklage auf Aufhebung der Sperre usw., die gegen den Zentralverband gerichtet sind, gegen diese Sperre ein-

geschritten. Die Klage und die Verfügung sind nicht dem Vorsitzenden des Zentralverbandes, sondern dem Vorsitzenden des Vorstandes der Zahlstelle Hamburg zugestellt. Der Vorsitzende des Zentralverbandes hat sich auf die Klage namens des Verbandes zwar eingelassen, hat aber geltend gemacht, daß die Klage nicht gehörig zugestellt sei, da sie nur ihm hätte zugestellt werden können. Die Vorinstanz hat diesen Einwand für begründet erachtet, die Klage abgewiesen und die Verfügung aufgehoben. RG. hebt auf und verweist zur materiellen Prüfung die Sache an die Vorinstanz zurück. Es sei anzunehmen, daß die Klage gemäß § 173 ZPO. an den Vorsitzenden der Zentralstelle als „Generalbevollmächtigten" des Zentralverbandes zugestellt werden konnte. Der Begriff eines solchen sei nicht auf den zur Verwaltung aller Vermögensangelegenheiten des Vollmachtgebers Berufenen zu beschränken, vielmehr auch dann anwendbar, wenn sich die Vollmacht auf einen bestimmten, durch objektive Merkmale begrenzten, größeren Kreis von Vermögensangelegenheiten bezieht, in dessen Umfang sie den Bevollmächtigten zur Besorgung aller Geschäfte des Vollmachtgebers ermächtigt. Vgl. RGEntsch. Bd. 67 Nr. 8 S. 22 ff. Man müsse hier nach dem Statut annehmen, daß die „Zahlstellen", wenn ihnen auch bis zu einem gewissen Maße ein Selbstverwaltungsrecht eingeräumt sei, doch dem Zentralverband organisch angegliedert seien und zu ihm in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, die örtliche Vereinstätigkeit unter Aufsicht des Zentralverbandes ausüben, und zu dieser gehöre auch die Verhängung von Arbeitssperren. Es sei daher zu unterstellen, daß die Sperre hier im Namen des Zentralverbandes von der Zahlstelle angeordnet sei. Wenn hiernach Streiks und Sperren eine Angelegenheit nicht bloß der Zahlstelle, sondern auch des Gesamtverbandes sind, und erstere berechtigt erschien, Streitigkeiten über solche Maßregeln mit den Unternehmern auszufechten und alle diese Angelegenheiten betreffenden Geschäfte wahrzunehmen, so liege eine für den Zentralverband geübte, sein Vermögen berührende, generelle Geschäftsbesorgung vor. — § 173 ZPO. möge auf dem Gedanken beruhen, daß der Generalbevollmächtigte und der Prokurist nach dem Umfang ihrer Vollmacht befugt seien, den Machtgeber auch vor Gericht zu vertreten. Aber die positive Vorschrift habe nicht zum Gegenstand die Prozeßführung im ganzen, sondern nur die Vertretungsbefugnis für die Zustellung. Es stehe also der Annahme, daß der Vorsitzende der Zahlstelle als Generalbevollmächtigter insoweit zur Vertretung befugt sei, nicht entgegen, daß ihm nach dem Statut nicht die Prozeßführung im ganzen zustehe, diese vielmehr dem Vorsitzenden des Zentralverbandes vorbehalten sei. (Urt. VI. 546/07 v. 24. Sept. 1908.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaaschmar, Leipzig.

Der Lehrherr eines Lehrlings als dessen Erzieher (§ 247 StrGB.). Kaufmann A hatte den Angeklagten, der bereits bei B 2 Jahre in der Lehre gewesen war, auf Grund einer Zeitungsannonce in die Lehre genommen, dessen berufliche Ausbildung bewirkt und nicht daran gedacht, daß ihm das Recht und die Pflicht zustehe, die ganze Lebensführung desselben zu überwachen. Das Gericht gelangt daraufhin zu dem Schluß, daß die vorliegenden Verhältnisse nicht ausreichen, um den Lehrherrn A zugleich als Erzieher des Angeklagten erscheinen zu lassen. Dieser Auffassung liegt ein Rechtsirrtum, insbesondere eine Nichtbeachtung des § 76 Abs. 3 HGB. zugrunde. Denn nach dieser Vorschrift hat der kaufmännische Lehrherr eine erzieherische Tätigkeit zu entfalten (Entsch. in Strafs. Bd. 34 S. 311), und es müssen im Einzelfalle besondere, dieses Recht und diese Pflicht ausschließende Umstände vorliegen, wenn angenommen werden soll, daß ein Erziehungsverhältnis nicht gegeben sei. Ob der Angeklagte schon einen Teil seiner Lehrzeit hinter sich hatte, ob der Lehrherr bei der Annahme des Angeklagten an die Begründung eines Erziehungsverhältnisses dachte und sich als Erzieher ansah, ist belanglos. Denn das durch § 76 HGB. ins Auge gefaßte Erziehungsverhältnis ist nicht auf einen Teil der Lehrzeit beschränkt, und die dadurch für den Lehrherrn geschaffene Pflicht kann nicht ohne weiteres durch die einseitige Auffassung des letzteren beeinträchtigt werden. (Urt. V. 461/08 v. 7. Juli 1908.)

Wirkungslosigkeit einer bedingten Widerklage. A hatte bei dem Amtsgericht Privatklage wegen Beleidigung gegen B erhoben und dieser in seiner schriftlichen Gegenerklärung auf die Privatklage erklärt: „Sollte das Schöffengericht den von mir an A. geschriebenen Zettel beleidigend finden, dann erhebe ich hiermit Widerklage . . ." In dieser Bemerkung sind die Erfordernisse einer ordnungsmäßigen Widerklage nicht enthalten; es fehlt namentlich an der nötigen Bestimmtheit und Unbedingtheit der Erklärung, daß Widerklage erhoben werde. Vielmehr wird die Widerklage nur unter einer Bedingung erhoben, die bis zum Erlasse des Urteils auf die Privatklage naturgemäß in der Schwebe bleiben müßte. Eine solche Widerklage ist wirkungslos. (Urt. III. 160/08 v. 9. Juli 1908.)

Beihilfe zur gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Hehlerei. Die Verurteilung des Angeklagten A wegen gewerbs- und gewohnheitsmäßiger Hehlerei, begangen durch Ankauf der von B gestohlenen Sachen, unterliegt keinem Bedenken. Die Angeklagte C hatte in Kenntnis des gesamten Sachverhalts die Sachen von B in Empfang genommen und in ihrem Lokale untergebracht, auch war sie dem A bei der Auswahl der anzukaufenden Sachen behilflich gewesen. Die Annahme des Gerichts, daß sie dem A zur Begehung der Hehlerei wissentlich Hilfe geleistet habe, ist deshalb nicht zu beanstanden. Allein zur Verurteilung wegen Beihilfe zur gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Hehlerei hätte die Feststellung gehört, daß diese Hilfeleistung gewerbs- und gewohnheitsmäßig begangen worden ist. Es genügt zur Annahme der Gewerbsmäßigkeit auf seiten des Gehilfen und zur Verhängung der dadurch bedingten schwereren Strafe aus §§ 260, 49 StrGB. nicht, daß dem Täter fortgesetzt in der Absicht Hilfe geleistet worden ist, diesem daraus einen ständigen Gewinn und eine dauernde Erwerbsquelle zu verschaffen, vielmehr muß die Gewerbsmäßigkeit in der Person des Gehilfen liegen, also die Hilfeleistung selbst gewerbsmäßig betätigt sein (Entsch. in Strafs. Bd. 25 S. 266). Das Gleiche gilt von der Gewohnheitsmäßigkeit. Der Umstand, daß die C bei Leistung der Beihilfe Kenntnis von der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit des Hehlereibetriebes des A hatte, kann zwar bei der Strafzumessung aus §§ 259, 49 StrGB. Berücksichtigung finden, reicht aber für sich allein zur Verurteilung wegen Beihilfe zur gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Hehlerei nicht aus.[1]) (Urt. II. 493/08 v. 10. Juli 1908.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Encke, Berlin.

Firma einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Umstand, daß die Vertreter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei der Zeichnung der Firma im geschäftlichen Verkehr die Worte „mit beschränkter Haftung" in der Abkürzung „m. b. H." schreiben, gibt dem Registergerichte keine Veranlassung, auf Grund des § 37 HGB. mit Ordnungsstrafen einzuschreiten. (Beschl. 1 a x 401/08 v. 12. Juni 1908.)

Eintragung der Auflösung einer Gesellschaft in das Grundbuch. Die Vorschrift in § 4 der Allgemeinen Verfügung vom 20. November 1899 zur Ausführung der Grundbuchordnung, daß zur Bezeichnung einer Handelsgesellschaft im Grundbuch die Firma anzugeben ist, schließt nicht aus, daß nach Auflösung der Gesellschaft ein diese Tatsache erkennbar machender Zusatz zur Verdeutlichung der Bezeichnung des Berechtigten in das Grundbuch eingetragen wird. Der Antrag der Vertreter einer aufgelösten Gesellschaft auf Bewirkung solchen Zusatzes darf nicht abgelehnt werden, sofern die Auflösung nachgewiesen wird und nicht im Einzelfalle besondere Zweckmäßigkeitsgründe entgegenstehen. (Beschl. 1 s 184/08 v. 15. Juni 1908.)

[1]) Vgl. Entsch. in Strafs. Bd. 36 S. 154.

Beitritt zu einer eingetragenen Genossenschaft. Ein nicht rechtsfähiger Verein kann nicht Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft werden. Wird der Beitritt eines solchen Vereins gemäß § 15 des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften angemeldet, so hat das Registergericht die Eintragung desselben in die Liste der Genossen abzulehnen. (Beschl. I a x 449/08 v. 25. Juni 1908.)

2. Strafsachen.

A. Mitg. v. Geh. Oberjustizrat **Lindenberg**, Senatspräsidenten, Berlin.

Reichsvereinsgesetz und preuß. Polizeiverordnungen über öffentliche Tanzvergnügungen. Mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 1 RVG. kann immerhin zweifelhaft sein, ob jetzt noch die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten, zumal wenn sie von einem Verein arrangiert werden, überhaupt von polizeilicher Erlaubnis abhängig gemacht werden darf. (Das Urteil fährt nach längeren Untersuchungen über die Entstehung des § 1 fort): Maßgebend für die Auslegung des Ges., das zum Hauptgrundsatz die Vereins- und Versammlungsfreiheit erhebt, bleibt die Entscheidung der Frage, was das Gesetz unter Vereinen und Versammlungen versteht. Von einer Festlegung dieses Begriffs hat das Gesetz absichtlich Abstand genommen. Eine Aenderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande sollte nicht eintreten. In Geltung bleiben also die Begriffsbestimmungen, die in der Gesetzgebung und Rechtsprechung bisher maßgebend waren. Nach diesen Grundsätzen ist unter Versammlung i. S. der Vereinsgesetzgebung nicht jedes öffentliche oder sonstige Zusammensein einer Anzahl von Menschen zu verstehen, sondern nur das Zusammenkommen zum Zweck der Erörterung und Beratung von Angelegenheiten. Der Grundsatz der Versammlungsfreiheit, wie er in Art. 29 Preuß. Verf. v. 31. Jan. 1850 statuiert ist, entzog zwar die zum Zwecke der Erörterung und Beratung gemeinsamer Angelegenheiten organisierten Zusammenkünfte dem Erfordernisse der vorgängigen polizeilichen Genehmigung; solchen Versammlungen war aber jedes Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen ohne Rücksicht auf Anlaß und Zweck niemals gleichgestellt. Vielmehr läßt § 6 des mit dem preuß. Vereinsges. zugleich erlassenen Gesetzes über die Polizeiverwaltung v. 11. März 1850 erkennen, daß die „Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen“ unbeschadet der durch die Verfassung gewährleisteten Versammlungsfreiheit Gegenstand polizeilicher Vorschriften bleiben sollte. Die Gesetzlichkeit von Polizeiverordnungen, die aus allgemeinen sitten- und ordnungspolizeilichen Rücksichten das Erfordernis vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten vorschreiben, ist daher in der bisherigen Rechtsprechung allgemein anerkannt worden. — Schon der Sprachgebrauch läßt diesen Gegensatz zwischen Versammlung im engeren Sinne und dem Zusammensein verschiedener Menschen zu beliebigem Zwecke deutlich erkennen. Niemand wird die im Theater oder Konzertsaal behufs des Kunstgenusses zusammengekommenen Menschen als „Versammlung“ bezeichnen. Ebensowenig wird eine Tanzlustbarkeit eine Versammlung zum Zwecke des Tanzens genannt werden. Ueber diesen Unterschied und über die Bedeutung des Ausdrucks „Versammlung“ sind bei Beratung des Entwurfs zum RVG. nirgends Meinungsverschiedenheiten aufgetaucht. Von niemandem angegriffen ist die Begründung des Ges.-Entwurfs (S. 29), die ausdrücklich ausspricht, daß der Entwurf seine Einwirkung auf die öffentlichen Versammlungen beschränkt, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, und daneben nur noch öffentliche Vers. unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen der behördlichen Regelung unterstellt. Im Reichstag äußerte Abg. Dr. **Hieber**, Vorsitzender der Kommission: „Um künstlerische und wissenschaftliche Vereinigungen, Besprechungen, Vorträge handelt es sich gar nicht. Damit hat das ganze Gesetz nichts zu tun.“ Diese Sätze haben nirgends Widerspruch bei der Beratung erfahren. Auch anderweit hat die Kommission zu erkennen gegeben, daß die Regelung von Gegenständen, die mit dem Vereins- oder Versammlungsrecht nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen, der Landesgesetzgebung überlassen bleibt (§ 5; Antrag betr. Erhebung von Eintrittsgeldern und Veranstaltung von Geldsammlungen abgelehnt wegen mangelnden Zusammenhanges mit dem Vereins- und Versammlungsrecht. — Komm.-Ber. S. 76). Tanzlustbarkeiten unterliegen dem Vereinsgesetz nicht, weil sie nicht veranstaltet werden, um Angelegenheiten zu erörtern, sondern um zu tanzen. An dieser Auffassung ändert auch § 17 des Vereinsges. nichts, wo von Veranstaltungen zu geselligen Zwecken die Rede ist; solche Veranstaltungen werden dort als möglicher Gegenstand der Versammlung eines politischen Vereins dargestellt. Offenbar hat man nur, um jeden Zweifel auszuschließen, die an sich überflüssige, weil bei richtiger Auslegung des Begriffs Versammlung selbstverständliche Ausnahme in das Gesetz eingefügt, ohne damit den Begriff „Versammlung“ erweitern zu wollen. Uebrigens hätte, so gut wie von § 23 des Ges. der § 2 Abs. 2 EG. z. StrGB., soweit er sich auf das Landesstrafrecht in Vereinssachen bezieht, aufgehoben wird, folgerichtig auch § 33c ReichsgewO. aufgehoben werden sollen, wenn das Vereinsges. die Absicht gehabt hätte, der Gültigkeit von Polizeiverordnungen über Tanzlustbarkeiten entgegenzutreten. (Urt. d. I. Strafsen. I. S. 792/08 v. 15. Okt. 1908.)

B. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. **Koffka**, Berlin.

Erfordernis der schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde zu außergewöhnlichen Leichenbegängnissen. Nach der Feststellung des LG. hat sich an einer Beerdigung der Turnverein Sokol unter Leitung seines Vorsitzenden beteiligt; die Mitglieder des Vereins trugen farbige Vereinsmützen; die Fahne wurde dem Verein vorangetragen. Die Beteiligung des Vereins an der Beerdigung war der Polizeibehörde angezeigt; ein Polizeisergeant hatte darauf erklärt, „es sei gut“. Auch in früheren Fällen ist die Erlaubnis zu Umzügen durch die Ortspolizeibehörde nur mündlich erteilt worden. Das LG. hat den Vorsitzenden des Vereins wegen Uebertretung des § 10 des Ges. v. 11. März 1850 zur Strafe verurteilt. Seine Revision ist zurückgewiesen. Sie scheitert an der tatsächlichen Feststellung des LG., daß dem Leichenbegängnis die durch das Tragen der Vereinsmützen und -Fahne bekundete Absicht zugrunde gelegen habe, über die Zwecke des Leichenbegängnisses hinauszugehen und die Aufmerksamkeit des Publikums zu erregen. Wenn die Revision geltend macht, es müsse mit Rücksicht auf die Gepflogenheit der Polizei, die Genehmigung zu Aufzügen nur mündlich zu erteilen, auch hier die mündliche Genehmigung für ausreichend erachtet werden, so würde dies bedeuten, daß preußische Staatsgesetze durch Polizeipraxis abgeändert werden können. Wenn wirklich eine Polizeibehörde sich entgegen der klaren Bestimmung des Gesetzes weigern sollte, die von ihr an sich gegebene Genehmigung in Schriftform zu erteilen, so hat einem solchen Verhalten gegenüber der Gesetzgeber durch Gewährung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen vorgesorgt. Wenn der Angekl. die nur mündlich erteilte Genehmigung für ausreichend gehalten hat, so hat er über das Strafgesetz geirrt, und dieser Irrtum kann ihn nicht schützen, auch wenn die Polizei den Irrtum geteilt haben sollte. (Urt. II. Strafsen. 2. S. 109/08 v. 20. März 1908.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV., VII. u. VIII. Senat.

Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. **Schultzenstein**, Berlin.

Zuschußpflicht der Betriebsgemeinde. Es ist anerkannten Rechtens, daß ein Anspruch aus § 53 des Kommunalabgabenges. innerhalb des Rechnungsjahres erhoben werden muß, für welches er geltend gemacht wird. Da er sich gegen die Betriebsgemeinde richtet, ist er dieser gegenüber geltend zu machen. Erst wenn er ihr zugegangen ist, kann er irgend eine rechtliche Wirkung äußern. Im vorliegenden Falle ist der Schriftsatz, in welchem der Anspruch für 1901 zuerst geltend gemacht

ist, zwar noch innerhalb des Rechnungsjahres 1901 bei dem Bezirksausschuß eingegangen. Der klagenden Gemeinde zugestellt ist er aber erst am 1. April 1902, also nach Ablauf des Rechnungsjahres 1901. (Urt. VII. 411 v. 19. März 1908.)

Erteilung von Turnunterricht. Die Kläger dürfen, selbst wenn sie den Unterricht unentgeltlich erteilen, und ohne Unterschied, ob sie Schulkinder oder jugendliche Arbeiter und Lehrlinge unterweisen, dies nicht ohne staatliche Genehmigung tun. Eine Untersagung des Privatunterrichts ist aber eine Anordnung, die ihrem Gegenstande nach zur Zuständigkeit der Regierung gehört, und eine Kompetenz der Ortspolizeibehörde zum Einschreiten ist gegenüber der Befugnis der Regierung nur dann begründet, wenn § 10 II 17 ALR. in Frage steht, nicht aber schon deshalb, weil die Kläger die erforderliche Erlaubnis nicht haben, und auch das erstere nur, wenn entweder der Schulaufsichtsbehörde die materiellrechtliche Schulnorm zur Abwendung der Gefahr fehlt oder, wenn sie ihr zur Seite steht, der Fall so dringend liegt, daß das Eingreifen der Schulaufsichtsbehörde zu spät kommen würde. (Urt. VIII. 654 v. 27. März 1908 mit näherer Begründung.)

Ersatzanspruch aus Unfallversicherung und Verwaltungsstreitverfahren für den Zessionar. Der Kläger stützt seine Klage nicht bloß darauf, daß dem D. Heilbehandlung gewährt sei, sondern ferner darauf, daß dieser den ihm aus § 27 des Unfallversicherungsges. für Land- und Forstwirtschaft gegen die beklagte Gemeinde zustehenden Anspruch an ihn, den Kläger, abgetreten habe, er also Rechtsnachfolger des D. geworden sei. Die Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei einer solchen Rechtslage für ausgeschlossen zu erachten, liegt kein Grund vor: denn der geltend gemachte Anspruch ist nach Art, Umfang und rechtlicher Bedeutung derselbe, wie wenn ihn der Verletzte selbst erhöbe. Daß für die Zuständigkeit der verschiedenen Arten von Gerichten die Natur des Anspruchs des ursprünglich Forderungsberechtigten entscheidend ist, wird auch sonst in der Rechtsprechung und Literatur anerkannt. Unbegründet ist ferner die Ansicht des Vorderrichters, daß eine Abtretung des auf § 27 des Unfallversicherungsges. beruhenden Anspruchs des Verletzten D. auf Ersatz der Kosten der Heilbehandlung an den Kläger durch § 102 a. a. O. ausgeschlossen sei. Der Gesetzgeber erachtet weder die Uebertragung eines dem Unfallverletzten zustehenden Anspruchs auf eine dritte Person für unbedingt unzulässig, da er eine solche mit Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde im Abs. 3 des § 102 gestattet, noch hat er die einschränkenden Bestimmungen des Abs. 1 und 2 daselbst für den Anspruch auf Gewährung der Kosten des Heilverfahrens aus § 27 a. a. O. gegeben. Es bezieht sich vielmehr der im IV. Abschnitte des Gesetzes „Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen" enthaltene § 102 auf die in diesem Abschnitte behandelten Ansprüche des Unfallverletzten. (Urt. IIf. 113 v. 11. April 1908.)

Spaltung bei Anliegerbeiträgen. Die Festsetzung im Ortsstatut, daß „das jedesmal Hergestellte" gefordert werden könne, ist unvereinbar mit den Grundsätzen, von denen die Rechtsprechung des Gerichtshofs in der Spaltungsfrage ausgegangen ist. (Urt. IV. 843 v. 27. April 1908 mit näherer Begründung.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Karuth, Berlin.

Einkommensteuersachen.

Abzugsfähigkeit der Warenhaussteuer. Die Warenhaussteuer ist eine vom Gewerbebetriebe zu entrichtende direkte Kommunalsteuer und gehört daher zu den Werbungskosten i. S. des § 8 I Abs. 2 Nr. 3 Eink.St.Ges., Fass. v. 19. Juni 1906. Bei der Ermittelung des Einkommens aus Handel und Gewerbe (§ 13) ist demnach der volle Betrag der staatlich veranlagten Warenhaussteuer, soweit er nach § 14 Abs. 1 Warenhaussteuerges. neben sonstigen auf Grund der §§ 29, 30 Kommunalabgabenges. v. 14. Juli 1893 eingeführten kommunalen Gewerbesteuern von den Gemeinden erhoben werden darf, zum Abzuge zuzulassen. (Urt. V. Sen. III. 104 v. 8. Febr. 1908.)

Beschwerde nach § 43 II Eink.St.Ges. Das Rechtsmittel der Beschwerde auf Grund dieser Vorschrift steht dem nach einem Einkommen von weniger als 3000 M. veranlagten Steuerpflichtigen, der zum Zwecke der Herabsetzung der Steuer Berufung eingelegt hat, nicht schon deshalb zu, weil in der Berufungsentscheidung das steuerpflichtige Einkommen auf mehr als 3000 M. festgesetzt ist, sondern nur dann, wenn die Beruf.-Kommission auf die Berufung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission zugleich einen diesem Einkommen entsprechenden Steuersatz festgesetzt hat. (Urt. V. Sen. II. a. 101 v. 23. April 1908.)

Oberlandesgericht Stuttgart.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten v. Pfizer, Stuttgart.

Aufrechnung im Konkurs; § 55 Ziff. 3 Abs. 2. KO. Die Bekl. waren dem St. aus Holzkauf 2500 M. schuldig und hatten sich andererseits für dessen Schuld an die Vorschußbank H. in Höhe von 5200 M. verbürgt. Kurz vor Ausbruch des Konkurses haben sie die Bank, indem sie von ihr ein Darlehen von 2500 M. erhalten zu haben bekannten, veranlaßt, an der Schuld des St. 2500 M. abzuschreiben. Gegen die auf Bezahlung des Holzkaufpreises gerichtete Klage des Konkursverwalters haben sie mit der ihnen gegen St. zustehenden Bürgschaftsregreßforderung gleichen Betrags aufgerechnet. Diese Aufrechnung, deren Zulässigkeit der Kl. bestritten hat, ist für zulässig erklärt worden. Die Voraussetzungen des § 55 Ziff. 3 Abs. 2 KO. sind gegeben, insbesondere waren die Beklagten „zur Befriedigung des Gläubigers" (der Vorschußbank) „verpflichtet". Zwar war die Schuld an die Bank noch nicht fällig, aber der § 55 Ziff. 3 Abs. 2 setzt eine Fälligkeit der befriedigten Forderung des Gläubigers nicht voraus, es genügt vielmehr, daß eine unanfechtbare, wenn auch betagte oder bedingte Verpflichtung des Aufrechnenden bestand: dies ergibt der Wortlaut des § 55 Ziff. 3 Abs. 2 in Verb. mit § 54 KO., die Begründung dieser Vorschrift und der Zweck der in Ziff. 3 Abs. 1 getroffenen Bestimmung (Verhinderung unlauterer Spekulationen). (Urt. III. v. 14. April 1908.)

Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

I. Senat.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Hecht, Dresden.

Zur schriftlichen Anbringung einer Anfechtungsklage genügt deren Erhebung durch Telegramm, das zwar die Unterschrift des Absenders nicht zu enthalten braucht, aus dessen Inhalte jedoch klar hervorgehen muß, von wem es herrührt, und wer das einzuleitende Verfahren betreiben will. (Urt. 50 I. S. 1907 v. 26. Juni 1907.)

Zu § 28 Abs. 1 Krankenversicherungsgesetzes. Ein hiernach erlangter Anspruch eines Kassenmitgliedes geht durch dessen Eintritt beim Militär nicht verloren, er ruht nur während der Militärzeit und lebt nach deren Beendigung ohne weiteres wieder auf. (Urt. 99 I. S. 1907 v. 24. Juli 1907.)

§ 50 Abs. 1 Krankenversicherungsgesetzes schlägt nicht ein, wenn bei der ersten Anmeldung eines Arbeiters nur unrichtige Angaben über dessen Lohnverhältnisse gemacht werden, oder wenn die Anzeige über später eingetretene Veränderungen in seinen Lohnbezügen unterlassen worden ist. (Urt. 189 I. S. 1907 v. 5. Okt. 1907.)

„Aehnliche Heilmittel" im Sinne von § 6 Abs. 1 Z. 1 Krankenversicherungsgesetzes. Hierunter sind nur solche zu verstehen, deren Kostenbetrag den regelmäßigen Aufwand für eine Brille oder ein Bruchband nicht wesentlich übersteigt. Darunter fallen nicht kostspielige künstliche Gebisse, und ebensowenig gehört dahin die zu deren Anbringung nötige Mundvorbereitung, da diese nur einen unselbständigen Teil des Gebißeinsatzes bildet. Die Kassen sind auch nicht verpflichtet, die durch derartige Maßnahmen entstehenden Kosten wenigstens zum Teil zu tragen. (Urt. 213 I. S. 1907 v. 19. Okt. 1907.)

Literatur-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Zivilrecht und -Prozefs.

Aus römischem und bürgerlichem Recht. Ernst Immannel Bekker zum 16. August 1907 überreicht. 1907. Weimar, Böhlau. 10 M.

Eine Festschrift soll nicht nur Dedikation beliebiger, wenngleich an sich wertvoller Beiträge sein, sondern auch zeigen, wie die Wissenschaft auf den Wegen weiterwandelt, die der zu Feiernde sei es entdeckt, sei es geebnet und erleuchtet hat. So gibt auch die Gratulationsschrift, von E. I. Bekkers bedeutendsten Schülern und von nach- und mitstrebenden Freunden des In- und Auslandes zur Vollendung des 80. Lebensjahres überreicht, in ihren zwölf Beiträgen ein gutes Gesamtbild des derzeitigen Standes der Forschung auf den Gebieten, welche dem Jubilar so reiche, dauernde und, wie gerade die Festschrift zeigt, fruchtbringende Förderung verdanken. Die Aufsätze sind demgemäß zur einen Hälfte rein historisch-romanistische Studien, zur anderen Untersuchungen dogmatischer und methodischer Art zum geltenden bürgerlichen Recht. Jener ersten Gruppe gehören an: P. Krüger, Justinianische Entscheidungen streitiger Rechtsfragen; F. Girard, Un document sur l'édit antérieur de Julien; L. Mitteis, Ueber die Herkunft der Stipulation; E. Seckel, Haftung de peculio und de in rem verso aus der Litiskontestation und dem Urteil; O. Gradenwitz, Volksspruch und Kunstregel bei der Konsumption; L. Wenger, zum Wohn- und Wirtschaftsrecht der Papyri. In diesem Wengerschen Aufsatz werden neue Beiträge zu der interessanten Tatsache gebracht, daß Rechtsinstitute, welche wir, wie z. B. das Stockwerkseigentum, bisher als rein deutschrechtliche anzusprechen gewohnt waren, zwar von der romanistischen Theorie verpönt, in der Praxis des römischen Rechtslebens aber geduldet und anerkannt wurden. Die zweite Gruppe bildet eine allgemein-methodische, mit zahlreichen Einzeluntersuchungen zum BGB. durchsetzte Studie von Bernhöft, Zur Lehre von den Fiktionen; sodann: E. Hölder, Auslegung und Irrtum; R. Leonhard, Der Verstoß gegen die guten Sitten; E. Rabel, Unmöglichkeit der Leistung; A. v. Tuhr, Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung; endlich E. Zitelmann, Zum Recht der Eheanfechtung. Hier findet das rechtsgeschäftliche Element der Eheanfechtungsklage eine sehr bedeutsame Untersuchung.

Professor Dr. Heinsheimer, Heidelberg.

Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Vom Geh. Justizrat, Prof. Dr. J. Kohler. 1907. Stuttgart, Enke. 13.20 M.

Das Werk enthält eine systematische Darstellung des gesamten Stoffes auf der Grundlage der Ergebnisse von mehr als 25jährigen Studien des Verf. im Gebiete des Urheberrechts. Bei der führenden Stellung, die K. durch seine Arbeiten gewonnen hat, durften von vornherein hohe Erwartungen an das Werk geknüpft werden. Sie sind nicht enttäuscht. Einer lehrreichen geschichtlichen Uebersicht mit wertvollen Beilagen folgt die Entwickelung des jetzigen Rechtszustandes unter umfassender rechtsvergleichender Benutzung der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur wohl aller Kulturländer des Erdballes. An den beiden Reichsgesetzen vom 19. Juni 01 wird mehrfach (zum Teil recht scharfe) Kritik geübt. Für die nach Koblers Ansicht vorhandenen Fehler des Gesetzes lehnt er die Verantwortung ab, weil er — wie er nicht ohne eine gewisse Ironie und vielleicht auch Bitterkeit: „für die Ausländer, welchen die Vorgänge in Deutschland weniger bekannt sind" bemerkt — zur Mitarbeit an dem Gesetz nicht zugezogen sei und sich deshalb weder mittelbar noch unmittelbar daran beteiligt habe. Der vom Verf. geschaffene und geistvoll ausgestaltete Gedanke des Immaterialgüterrechts als Grundlage des Urheber- und Verlagsrechts erweist sich in seiner Darstellung zur Lösung aller einschlägigen Fragen allein doch nicht als ausreichend. Es bedarf dazu noch eines Einschusses von Persönlichkeitsrecht, aus dem u. a. der Schutz der Briefe, des Autors gegen Veröffentlichung im Wege der Zwangsvollstreckung sowie gegen Veränderungen, Kürzungen usw. und auch eine Reihe von Befugnissen des Verlegers hergeleitet werden. Die Behandlung des internationalen Rechts glaubte der Verf. anfänglich bis zur bevorstehenden Neugestaltung des Berner Uebereinkommens verschieben zu sollen. Das erwies sich aber als untunlich, weil es zum Zusammentritt der Berliner Konferenz erst im Oktober d. J. gekommen ist. Das Buch gibt deshalb den gegenwärtigen Rechtszustand, aber mit bedeutsamen Ausblicken in die Zukunft.

Justizrat Dr. Wildhagen, Leipzig.

Die Prozeßhandlungen, ihre Voraussetzungen und Erfordernisse. Von Rechtsanwalt Dr. Arthur Nußbaum. 1908. München, Becksche Verlagsbuchh. 6,50 M.

Die Untersuchung hat zu ihrem Endziel jene prozeßrechtlich bedeutsamen Umstände, die man seit Bülow als Prozeßvoraussetzungen zu bezeichnen pflegt. Um diesen Begriff klarzustellen, prüft Verf. zunächst — auf dem „vorsichtigeren Weg der Induktion" — die rechtlichen Vorbedingungen der einzelnen Prozeßhandlungen, um dann „auf der so gewonnenen Grundlage zu prüfen, ob und in welchem Sinne es Tatumstände gebe, von denen der Prozeß im ganzen abhängig zu denken sei." So werden denn an erster Stelle die Vorbedingungen der Gerichtsakte erörtert (zum Teil in das Gebiet des materiellen Rechts greifen die Untersuchungen über die rückwirkende Kraft der Aufhebung gerichtlicher Entscheidungen ein). Es folgt ein Abschnitt über die Vorbedingungen der Parteiakte, namentlich über die Klagemängel. Der dritte Hauptteil beschäftigt sich mit den „Klagvoraussetzungen und Sachurteilserfordernissen"; er schließt mit gesetzespolitischen Erörterungen, die sich auf die Behandlung der von der ZPO. sog. prozeßhindernden Einreden beziehen. Die — besonnene und förderliche — Arbeit enthält manche beachtenswerte selbständige Ausführungen und manche treffende kritische Bemerkungen.

Geh. Justizrat, Prof. Dr. Weismann, Greifswald.

Handbuch für die Praxis bei den Gerichten und für den Anwalts- und Notariatsdienst. Bearbeitet von Ober-Sekretär Hans Kößler. 3. umgearbeitete Aufl. 1907. München, Schweitzer. Geb. 12,50 M.

Das Werk behandelt die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Vormundschafts- und Nachlaßwesen, die Beeidigung gerichtlicher Beamter und Bediensteter sowie der Anwälte, Notare, Sachverständigen, die Grundbuch- und die Registersachen, nebst Muster- und Vereinsregister, die streitige Gerichtsbarkeit, einschließlich des Kostenfestsetzungs-, Mahn- und Arrestverfahrens, Zwangsvollstreckungsverfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Konkursverfahren und Strafverfahren. Ueberall sind Formulare beigegeben und das BGB. und die Nebengesetze, die Reichsjustizgesetze sowie die bayerischen Ausführungsgesetze in Bezug genommen. Umfangreiche Erläuterungen bieten in formeller wie in materieller Hinsicht wertvolle Ergänzungen der zahlreichen, übersichtlich geordneten Formulare. Aehnlich wird „der Anwaltsdienst" behandelt. Die Formulare für die Klagen sind unter Verweisung auf die Gerichtskosten und Rechtsanwaltsgebühren eingehend erläutert. Die Abteilung, Notariatsdienst, enthält Formulare für Rentennachweise, Verträge über religiöse Kindererziehung, Ehe- und Erbverträge, Ehelichkeitserklärung, Testamente, Bestellung von Hypotheken, Grundschulden usw., wobei jeweils auf das bayerische Gebührengesetz und die Notariatsgebührenordnung hingewiesen ist. Die Zuständigkeitsvorschriften sind bei den einzelnen Abteilungen systematisch dargestellt. Das inhaltsreiche Werk kann die formelle Arbeit der Justizbeamten, Anwälte und Notare wesentlich erleichtern.

Justizrat Merzbacher, Nürnberg.

Die Bilanzwerte, was sie sind, und was sie nicht sind. Von Rechtsanwalt Dr. R. Fischer. Teil 1 und 2. 1905/08. Leipzig, Dieterich. 7,20 M.

Ausgehend von einer wohlbegründeten Kritik der herrschenden Werttheorien kommt Verf. zu dem Ergebnis, daß als buchmäßiger Wert der Anlagekonti lediglich der Anschaffungspreis, gemindert um die Abschreibungen, zu betrachten sei, daß aber die Abschreibungen nicht die tatsächliche Abnahme der Brauchbarkeit, sondern den antizipierten Vermögensverlust darstellen, der sonst schließlich nur den Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung der Sachen treffen würde; etwas abweichend davon wird die „Eventualnatur" der Abschreibung auf die Außenstände, die einen in der Zeit der Bilanzaufnahme liegenden Vermögensabgang zum Ausdruck bringt, behandelt. Von dieser Grundlage aus werden alle Fragen der Buchhaltung und Bilanztechnik erörtert und weite Gebiete des Rechtes der Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, des Konkursrechtes, der Lehre vom Kontokorrent usw. behandelt, nicht nur in rechtlicher Hinsicht, sondern überall in einer sehr ausführlichen Darlegung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte. Wenngleich manche Resultate, zu welchen der Verf. gelangt, diskutabel erscheinen, bieten seine Ausführungen doch reichliche Anregung, nicht zum mindesten nach der Richtung, ob die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die wünschenswerte Liquidität bei der Aktiengesellschaft sichern. Der Verf. stellt weitergehende Erörterungen hierüber in dem noch zu veröffentlichenden dritten und vierten Teil in Aussicht. Es ist zu wünschen, daß alsdann dem Gesamtwerke ein umfassendes Register beigegeben werde; das jetzt aufgestellte ist für das reiche Gebiet der behandelten Materien nicht genügend.

Justizrat Dr. Liebmann, Frankfurt a. M.

Strafrecht und -Prozeß.

Beiträge zur Reform des Strafprozesses. Band II. Heft 1: Budding, Die Polizei in Großbritannien. Heft 2: Liepmann-Mannhardt, Summarisches Strafverfahren in England und Strafverfahren in Schottland. 1908. Berlin, Guttentag. 9,50 M.

Berichte der englischen Studienkommission der I.K.V. Die interessante Arbeit Buddings, die allerdings Anzeichen einer etwas überhasteten Fertigstellung nicht verleugnet, behandelt die Organisation und Tätigkeit der Polizei im allgemeinen und wird durch ein Referat Weidlichs über die Polizei als Organ der Strafrechtspflege eine Ergänzung erfahren. Daß das englisch-schottische Strafverfahren ohne eine vorzüglich geschulte und verständnisvoll eingreifende Polizei unmöglich wäre, ist bekannt. Die Richtlinien für die Gewinnung einer solchen werden zutreffend aufgewiesen. Die Arbeit Liepmanns bildet eine auch psychologisch — vermöge der jetzt den englischen Eigentümlichkeiten merklich sympathischeren Grundstimmung — interessante Ergänzung der trefflichen Arbeit desselben Verf. im 6. Band der Lisztschen Zeitschrift. Liepmann empfiehlt jetzt das sog. rein akkusatorische Verfahren und „wahrhafte Mündlichkeit" nach englischem Vorbilde, Entlastung des Richters von der Pflicht, zur Ueberführung des Angeklagten beizutragen, und freieren Spielraum für ihn, auch zur Heilung sozialer Schäden einzugreifen. Daß die Durchführung des rein akkusatorischen Verfahrens für den Beschuldigten auch erhebliche Gefahren in sich birgt, erschien dem Verf. früher offenbar gewichtiger als heute. Die Mannhardtsche Darstellung ist in ihrer Anlehnung an die Legalordnung unserer PO. von besonderer Anschaulichkeit. Das schottische Verfahren mit seinem öffentlichen Ankläger steht dem unseren auch näher als das englische.

Reichsanwalt Dr. Nagel, Leipzig.

Grundriß der Psychologie für Juristen. Von Otto Lipmann. Mit einem Vorwort von Franz von Liszt. 1908. Leipzig, Barth. 2 M.

Es ist erfreulich, daß man heutzutage vom Kriminalisten nicht unbedeutende psychologische Kenntnisse verlangt, und daß namentlich die junge Generation diesem Verlangen auch nachkommt. Allzu leicht ist das nicht, da der junge Kriminalist sich die psychologischen Kenntnisse fast vollkommen als Autodidakt erwerben muß. Hierzu sind Arbeiten wie die vorliegende ausgezeichnete Behelfe. Ursprünglich waren es Vorträge im v. Lisztschen Seminar, und so sind diese in Buchform jedem Kriminalisten, der es mit seinem Berufe ernst meint, zugänglich. Ich empfehle das Buch als Vorschule dringend.

Professor Dr. H. Groß, Graz.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Deutsches Vereinsrecht und Versammlungsrecht. Erläutert von Kammergerichtsrat Dr. Delius. 4., verbesserte u. verm. Aufl. 1908. Berlin, Heymann. Geb. 4 M.

Der Verfasser hat das gesamte Vereins- und Versammlungsrecht dargestellt und durch Abdruck der gesetzlichen und instruktionellen Bestimmungen die Leser von der Benutzung anderer Bücher möglichst unabhängig gemacht. Das Werk wird eröffnet durch eine systematische Darstellung des privaten Vereinsrechtes. Es folgen die privatrechtlichen Quellen in einem Auszuge aus dem BGB, die einschlägigen Bestimmungen der ZPO, der KO., des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sowie preußische Ausführungsbestimmungen. Im zweiten Buche „Das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht" wird das Reichsvereinsgesetz systematisch erklärt und sodann kommentiert. Das Originelle der Darstellung liegt darin, daß Dr. Delius nicht von dem neuen deutschen Rechte ausgeht, sondern daß er dieses gewissermaßen in seine den früheren Auflagen zu Grunde liegende Erklärung des preußischen Vereinsrechts hineingearbeitet hat. Dazu mag ihn, abgesehen von der Absicht, eine vierte Auflage seines beliebten Werkes (nicht eine erste Auflage eines neuen Buches) zu schaffen, die Uebereinstimmung der allgemeinen Begriffe und mancher Vorschriften des RVG. mit dem älteren preußischen Rechte bestimmt haben. Wenn nun auch die Betrachtung des völlig selbständigen neuen Rechtes aus dem Gesichtswinkel der aufgehobenen Bestimmungen eines Einzelstaates an sich nicht ungefährlich erscheint, so hat Verf. doch das neue Recht in das richtige Licht gesetzt und hei der Würdigung der Existenzberechtigung älterer Bestimmungen und der Anwendbarkeit älterer Judikatur scharfe Kritik geübt. Sein Buch ist daher für den Praktiker — namentlich den preußischen — von besonderem Werte, da es eine treffliche Handbabe für den Uebergang aus dem älteren Rechte in das neue gewährt. Die sorgfältige Verwertung der Rechtsprechung sei besonders hervorgehoben.

Sen.-Präsident, Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Berlin.

Das Invalidenversicherungsgesetz. Erläutert und herausgegeben als 11. Auflage des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes von Ministerialrat Trutzer. 1907. Ansbach, Brügel & Sohn. Geb. 8 M.

A. Regers Handausgabe des Krankenversicherungsgesetzes. 8. Auflage, herausg. von Oberregierungsrat J. Henle. 1908. Ansbach, Brügel & Sohn. Geb. 6 M.

Beide Ausgaben gehören zu den Sammelwerken · Die Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung, erläutert von bayrischen Verwaltungsbeamten; sie berücksichtigen besonders die für Bayern erlassenen Ausführungsbestimmungen. Die Ausgabe Trutzer zerfällt in zwei Abteilungen. Die erste enthält die Motive und das erläuterte Gesetz; die zweite die für Bayern in Betracht kommenden Vollzugsbestimmungen. Unter den letzteren ist als praktisch hervorzuheben ein Verzeichnis aller im Dienstbereich der Ministerien verwendeten Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen bezw. von der Versicherungspflicht ausgenommen sind. Im übrigen enthält die zweite Abteilung alle Bestimmungen der bayrischen Regierung, des Reichskanzlers und des Reichsversicherungsamts. Die Erläuterung des Gesetzes geht weit über den Rahmen einer Handausgabe hinaus; die Bestimmungen sind mit großer

Sorgfalt unter Verwendung des gesamten Rechtsprechungsmaterials bearbeitet, so daß die Ausgabe auch außerhalb Bayerns Interesse gewinnen wird

Dasselbe gilt von der Henleschen Ausgabe des Krankenversicherungsgesetzes. Sie zeichnet sich besonders durch eine sehr übersichtliche Form der Kommentierung aus, die allen Kommentatoren angelegentlichst empfohlen werden kann und das Buch für die Praxis außerordentlich brauchbar macht.

Wenn auch die Vorarbeiten für die Abänderung unserer Arbeiterversicherungsgesetze im Gange sind, so ist es doch wahrscheinlich, daß der in Aussicht genommene Termin für das Inkrafttreten der Novelle wird hinausgeschoben werden müssen, so daß neue Ausgaben der Versicherungsgesetze, welche das inzwischen angesammelte Erläuterungsmaterial berücksichtigen, noch immer willkommen sein werden.

Vorsitzender der Landes-Versicherungsanstalt Berlin, Dr. Freund, Berlin.

Allgemeines.

Herders Konversationslexikon. 3. Auflage. Reich illustriert. 1907. Freiburg i. Br., Herder. 8 Bände. 100 M.

Dem juristischen Praktiker wird es oft erwünscht sein, wenn er sich durch eigenes Studium „privates Wissen" auf ihm zunächst nicht geläufigen Gebieten verschaffen kann, selbst wenn Sachverständige vernommen werden; denn diese setzen vielfach die Grundlagen ihrer Wissenschaft voraus. Dem juristischen Theoretiker wird ein Nachschlagewerk willkommen sein, das ihn über Fragen aus Nebengebieten, insbesondere über die Literatur, schnell und sicher unterrichtet. Ich kann nur beurteilen, inwiefern das bekannte Werk diesen Zweck für den, der sich in juristischen Dingen Rat holt, erfüllt. Notieren muß ich aber, daß sowohl Theologen — das Werk steht auf katholischem Standpunkte — wie auch Historiker vom Fach mir die trotz der Knappheit hervorragende Zuverlässigkeit des Lexikons gerühmt haben; ich kann die sorgfältigste Literaturbenutzung für ein von mir durchgearbeitetes, ziemlich abgelegenes historisches Gebiet bestätigen. Die juristischen Artikel sind offenbar in verschiedenen Händen gewesen. Den gründlichen Kenner zeigen z. B. die rechtshistorischen, knappen, aber klaren Ausführungen über das Städtewesen. Klar und einwandsfrei, wenn auch für den Laien etwas lapidar, sind die Artikel über den Prozeß; hier berührt die Heranziehung des österreichischen Prozesses angenehm. Für den Juristen willkommen ist die Berücksichtigung auch der volkswirtschaftlichen Seite bei verschiedenen Rechtsinstituten. Jedoch würde ich bei einer Neuauflage folgende Aenderungen wünschen: 1. die historische Entwickelung der Rechtsinstitute wäre noch mehr zu berücksichtigen. 2. Für eine schärfere Fassung einzelner Artikel wäre Sorge zu tragen. Wenn auch eine Vergleichung anderer ähnlicher Werke ähnliche Mängel der Präzision ergab, so müßten doch Fehler, wie sie sich bei der Darstellung von der Begründung und Uebertragung der Hypothek, oder bei der Darlegung des Unterschiedes von direkter und indirekter Stellvertretung finden, vermieden werden. Das eifrige Streben nach Objektivität verdient der Hervorhebung, ebenso die Ausstattung des schönen, nach Form und Inhalt empfehlenswerten Werkes.

Professor Dr. Jacobi, Münster i. W.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

„Gaius". Zeitschrift f. Rechtsgeschichte usw. 1. Jahrg. Heft 6: Mahl-Schedl, Die neue päpstliche Konstitution „Sapienti consilio" v. 29. 6. 1908 über die römische Kurie. Pineles, Theodor Mommsen und die Verjüngung der Zivilrechtswissenschaft. Kadlec, Der Entwurf des neuen bürgerl. Gesetzbuches für Rußland. Pineles, Die Lösung des zivilrechtl. Problems der „laesio enormis" mit Hilfe der Rechtsvergleichung und der Nationalökonomie.

Das Recht 12. Jahrg Nr. 17—20: Stier-Somlo, Der Flottenverein ein politischer Verein? Feisenberger, Staatsanwalt und Jugendgericht. Wieckler, Frauen als Verteidiger u. Sachwalter. v. Blume, Das Reichsgericht u. die Gefälligkeitsverträge. Meyer, Mündliches Mitgiftversprechen. Schmidt-Bardeleben, Prüfung der Urkunden über Generalversammlungsbeschlüsse der Genossenschaften durch das Registergericht. Förtsch, Ist ein dem § 284 BGB. entsprechender Verzug des Schuldners notwendige Voraussetzung für den Anspruch des Gläubigers auf Schadensersatz wegen nicht rechtzeitiger Erfüllung? Hellbauer, Die zivilprozessualen Bestimmungen des Gesetzes üb. den Versicherungsvertrag v. 30. 5. 1908. Huth, Ueber das wechselseitige Verhältnis zwischen Beteiligten, Grundbuchrichter und 2. Instanz im Beschwerdeverfahren der GBO., insbes. nach §§ 75, 74 GBO. Hüfner, Allgemeines Rechtsbewußtsein u. Volksrichter. Galli, Bemerkungen zu dem Entwurfe einer StrPO. u. Novelle zum GVG.

Seufferts Blätter für Rechtsanwendung. 73. Jahrg. Nr. 14—20 Neukamp, Die Novelle zum Börsengesetze. v. Lippmann, Das Gesetz, betr. Aenderung des § 833 d. BGB., v. 30. 5. 1908. Wagner, Die Berufsvormundschaft in Bayern. Breit, Das deutsche Scheckgesetz. Bezold, Der Bereicherungsanspruch des Güterzertrümmerers bei Bodenzinsablösung. Lippmann, Die richterl. Strafzumessung. Oehlert, Zur Frage der Beweislast bei Entschädigungsklagen wegen Versäumung eines Rechtsmittels. Josef, Begriff des „versicherten Interesses". Kretschmar, Zur Auslegung des § 1973 BGB. Marzbacher, Rechtsprechung und Sachverständigenwesen auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes. v. Seuffert, Zur Streitfrage über Anwendbarkeit d. § 1445 BGB. auf die vom Manne an dem Grundstück bei dem Erwerb für den Kaufpreis bestellte Hypothek. Mendelssohn-Bartholdy, Das BGB. u. seine Nebengesetze. II. Die „Natur" des § 323 ZPO. Hegen, Zur Anwendung des § 316 BGB.

Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern. 4. Jahrg. Nr. 14—21: Zeiler, Bestechung von Postbediensteten. Eckert, Schenkung aus dem Gesamtgut? (Zu § 1446 BGB.) Gütermann, Die Feststellung der Einsicht im Sinne des § 56 StrGB. vor der Hauptverhandlung. Vervier, Die rechtliche Natur der kgl. privilegierten Schützengesellschaften. Schane, Die Verpfändung von Buchhypothekforderungen Schneider, Zur Einführung in das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Yblagger, Zu Art. 18 des Gesetzes über die Fortsetzung der Grundentlastung v. 2. 2. 1898. Freilinger, Das neue bayerische Beamtenrecht. Burlage, Haftentschädigung bei Realkonkurrenz Prederi, Noch einmal die Unterhaltungspflicht des § 1021 BGB. Kriener, Zum Grundstücksbegriff.

Sächsisches Archiv für Rechtspflege. 3. Jahrg. Nr. 15—21: Auerbach, „Vorübergehende Benutzung" im Sinne des § 97 Abs. 2 BGB. du Chesne, Die Pfändung der Hypothek. v. Feilitsch, Der Entwurf zum neuen kgl. sächs. Forst- und Feldstrafgesetz. Anger, § 255 ZPO. u. verwandte Bestimmungen. Reichel, Erlöschen des Anspruchs auf Sachverständigengebühr. Roßbach, Beeinflußt eine wesentliche Veränderung in der Lebensstellung der Mutter eines unehel. Kindes dessen Unterhaltsanspruch aus § 1708 BGB.?

Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts. 19. Jahrg. Nr. 3—10: Drewes, Mitverkündigung eines Privattestaments durch ein anderes als das Nachlaßgericht. Weinberg, Prozeßbeschleunigung u. der neue § 48 GKG. Hartmann, Kann ein Schuldner, welcher als Gemeinschuldner in Gemäßheit des § 125 KO. den Offenbarungseid geleistet hat, die nochmalige Leistung des gemäß § 807 ZPO. zu leistenden Eides auf Grund der Bestimmung des § 903 ZPO. verweigern? Semter, Die Gültigkeit der in einem Bestellscheine nicht enthaltenen mündl. Abreden. du Chesne, Unnötige Eintragungen im Grundbuche.

Mecklenburgische Zeitschrift f. Rechtspflege und Rechtswissenschaft 27. Bd. 1. Heft: Buschmann, Beiträge zum Grundbuchrecht der Erbpachtgrundstücke. IV. Die Aufhebung des Erbpachtrechtes durch Rechtsgeschäft.

Monatsschrift für Handelsrecht u. Bankwesen. 17. Jahrg. Nr. 9—10: Backer, Auflösung der Genossenschaft infolge des Konkurses u. darauffolgende Fortsetzung der Genossenschaft auf Grund Generalversammlungsbeschlusses. Meyer, Der Quittungsstempel u. die Besteuerung mündlich abgeschlossener Umsatzgeschäfte. Heilbrunn, Reichsfinanzreform u. Vermögenszuwachssteuer. Runkel-Langsdorff, Die Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen einer Aktiengesellschaft und ihre Wirkung.

Bank-Archiv. 7. Jahrg. Nr. 24, 8. Jahrg. Nr. 1—2: Thorwart, Die Reichsbank u. die Privatdiskonteure auf dem Wechselmarkt. Freund, Der Staatsbankerott u. die Sicherung der auswärtigen Staatsanlehnsgläubiger. Wienstein, Wie ist eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung von Warenlagern zu bewirken? v. Hachel, Geschichtliche Rückblicke auf die Konversionen in älterer Zeit. Cohn, Die finanziellen Beziehungen des Reichs zu den Einzelstaaten. Meyer, Der gegenwärtige Stand der Frage betr. die Vereinheitlichung des Wechselrechts. Sartorius v. Waltershausen, „Kapitalanlage im Auslande". Bernstein, Die Revision des Wechselstempelsteuerges. Ruhland, Die internat. Kapitalverschiebungen als eine der Ursachen der period. landwirtschaftl. Krisen. Jacobson, Die Zubußenpflicht der Gewerken.

Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat. 9. Jahrg. Heft 7—8: Josef, Rechtshilfe zur Erzwingung der Herausgabe eines Kindes. Marcus, Ist es, wenn die Aufhebung einer Erbengemeinschaft dadurch erfolgt, daß alle Miterben bis auf einen diesem ihre Anteile am Nachlasse verkaufen und übertragen, notwendig, daß jeder der hierbei beteiligten minderjährigen Miterben durch einen besonderen Vormund oder Pfleger vertreten werde? Kraus, Hindert der Tod der Mutter die Namenserteilung gemäß § 1706, 2 Abs. 2 BGB.? Eckels, Der Verwendungsanspruch des Grundstücksbesitzers im Konkurse des Eigentümers und in der Zwangsversteigerung. du Chesne, Anwartschaften.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 29. Bd. 1. Heft: v. Lilienthal, Der Entwurf einer Strafprozeßordnung und Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz nebst Begründung. Eine kritische Besprechung. Wadler, Die politischen Verbrecher in Rußland. Horn, Gehört der Kriminalkommissar zu den Prozeßbeteiligten des § 191 StrPO.? Tesar, Der symptomatische Verbrechensbegriff. Holldack, Zur Frage nach der Geltung innerhalb der Sippe.

Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht. 21. Jahrg. 3. Heft: Reichel, Zivilrechtliche Begriffe im Strafrecht mit besonderer Rücksicht auf den Entwurf zu einem schweizer. Strafgesetzbuch. Kaufmann, Ergebnisse der schweizerischen Strafstatistik f. d. J. 1905. Hafter, Strafrechtsrevision des Kantons Unterwalden ob dem Wald. Hürbin, Der Sicherheitsdienst in den Strafanstalten und die Verhütung von Entweichungen.

Annalen des Deutschen Reichs. 1908. Nr. 9: Altmann, Die freiheitlichen Bestimmungen des neuen Vereinsgesetzes und ihre Bedeutung für das deutsche Vereinsleben. Hubrich, Die reichsgerichtliche Judikatur und das Prinzip der Einheit des inneren preuß. Staatsrechts. Eger, Das Verfügungsrecht des Absenders nach dem internationalen Eisenbahntransportrecht.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 64. Jahrg. 4. Heft: Plenge, Die Finanzen der Großmächte.

Oesterreichische Rundschau. 17. Bd. 2. Heft: Ankwicz, Die Modernisierung des Staates.

Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht. 3. Bd. 1. Heft: Fiore, Ueber die Begrenzung der Autorität ausländischer Gesetze und die Bestimmung der Gesetze der öffentlichen Rechtsordnung. Möller, Die Rechtsprechung des Supreme Court of the United States betr. Art. 1 Abs. 10 der Verfassung der Vereinigten Staaten. Pincitore, La physionomie moderne du droit international. — Begrenzung des Begriffs der Kriegskonterbande. Jabulsen, Ein Blick in das englische Ehescheidungsrecht.

Revue trimestrielle de droit civil. 7e année, No. 3: Margat, De la dévolution des biens d'une association personne morale en cas de dissolution. Popovilier, Le droit civil transitoire ou intertemporal.

Annales de droit commercial. 22e année. No. 2—3/4: Lacour, Le commissionnaire contre-partiste en bourse et la jurisprudence. Escara, La lettre de change en blanc. Duplet, Du contrat de publicité dans ses rapports avec la presse.

Journal of the Society of Comparative Legislation. N. S. Vol. 9. P. 1: Phillipson, Cornelius van Bynkershoek. Manson, The laws of Plato. Tupper, The Indian Code of civil procedure. Thomas, The market in African law and custom. Moore, The legal relations of the several states of the empire. Majid, Wakf as family settlement among the mohammedans. — The status of native courts in Gold Coast Colony.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Fitting, H. Alter und Folge der Schriften römischer Juristen von Hadrian bis Alexander. 2., völlig neue Bearbeitung. Halle a. S., M. Niemeyer. M. 3,60.

Borchling, C. Die niederdeutschen Rechtsquellen Ostfrieslands. Herausgegeben. Bd. 1: Die Rechte der Einzel-Landschaften. (Quellen zur Geschichte Ostfrieslands. 1. Bd.) Aurich, A. H. F. Dunkmann. M. 8.

Glock, A. u. Schiedermair, J. Das im Kgr. Bayern geltende Reichs- und Landesrecht samt den Vollzugsbestimmungen in übersichtlicher Zusammenstellung. Karlsruhe i. B. 1909, G. Braunsche Hofbuchdruckerei. Geh. M. 12.

Merfort, K., u. Hofer, M. Alphabetisches Nachschlage-Register zu den österr. Reichsgesetzen, Landesgesetzen und Verordnungen. Wien, Josef Lenobel. M. 15.

XI. Oesterreichischer Advokatentag. Gutachten: Pollak, R., Gutachten über die Reform des Konkursrechts. Ehrenzweig, A., Gutachten über den Entwurf eines Nachtragsgesetzes zum a. b. G. Mayr, R. v. Betrachtungen über den Revisionsentwurf. Anhang. Regierungsvorlage, betr. die Aenderung u. Ergänzung einiger Bestimmungen des a. b. G. Wien, Manz. M. 3,40.

Bürgerliches Recht.

Staudinger, J. v. Kommentar z. BGB. und d. Einführungsgesetze hg. von Thd. Loewenfeld, E. Riezler u. a. 3./4. Aufl. 18. Lief. (Bd. 2, Lief. 4, Schluß.) München, J. Schweitzer Verl. M. 16,50.

Code civil allemand promulgué le 18 août 1896 entré en vigueur le 1er janvier 1900. T. 3e. Livre 4 (Art. 1297 à 2385). Paris, Imprimerie nationale. Fr. 10.

Leuenberger, J. Das Verlöbnis im schweizerischen Recht mit Berücksichtigung des neuen schweiz. Zivilgesetzbuches. (Abhandl. z. schweiz. Recht, 30 H.) Bern, Stämpfli & Cie. M. 5,20.

Thompson, S. D. Commentaries on the law of negligence. Vol. 7: Supplement by E. F. White. Indianapolis 1907. Bobbs Merrill Co. Geb. D. 6.

Handelsrecht usw.

Doren, A. Studien aus der Florentiner Wirtschaftsgeschichte. 2 Bd.: Das Florentiner Zunftwesen v. 14. bis zum 16. Jahrhundert. Stuttgart, J. G. Cotta'sche Buchhandl. Nachf. M. 16.

Friedberg, E., Die Handelsgesetzgebung des Deutschen Reichs. Herausgegeben. 9. Aufl. Leipzig, Veit & Comp. Geh. M. 7.

Steinitzer, E. Oekonomische Theorie der Aktiengesellschaft. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 5.

Wimpfheimer, H. Die Gesellschaften des Handelsrechts und des bürgerlichen Rechts im Stadium der Liquidation. (Abhandl. z. Privatr. u. Zivilprozeß 17. Bd. Heft 2). München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandl. M. 10.

Rehbein, H., Wechselordnung mit Kommentar in Anmerkungen und einer Darstellung des Wechselprozesses. 8. Aufl. bearb. von Mansfeld. Berlin, H. W. Müller. Kart. M. 5.

Gareis, K. Wechselordnung in der vom 1. 10. 1908 an geltenden Fassung auf Grund des RG. v. 30. 5. 1908 und der Bekanntmachung v. 3. 6. 1908. Textausgabe mit erläuternden Noten. 7. Aufl. München 1909. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 1,60.

Nachod, W. Treuhänder und Treuhandgesellschaften. (Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 28.) Tübingen, H. Lauppsche Buchhandl. M. 4,20.

Apt, M. Börsengesetz. Erläutert unter Mitarbeit von H. Trempler u. J. Weißbart. 5. Aufl. Berlin 1909, C. Heymanns Verlag. Geb. M. 4.

Hoeniger, F. Das Inseratenrecht und andere verlagsrechtliche Aufsätze. Berlin 1909, C. Heymanns Verlag. M. 3.

Siefart, H. Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit auf dem Gebiete des Versicherungswesens. 3. Aufl. Berlin, Behrend & Co. M. 4.

Zivilprozeß usw.

Seuffert, L. Kommentar zur Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 20. 5. 1898. 10. Aufl. 2. Bd. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 22.

Pfafferoth, C. Das deutsche Gerichtskostenwesen enthaltend das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Zeugen und Sachverständige, sowie für Gerichtsvollzieher. Erläutert. 9. Aufl. Berlin 1909, C. Heymanns Verl. Geb. M. 10.

Lütkemann, W. Anwalts-Notariat oder selbständiges Notariat? Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung. M. 1,50.

Garsonnet, E., & Cézar-Bru, Ch. Précis de procédure civile. 6e éd. Paris 1909. Larose & Tenin. Fr. 10.

The Annual Practice. 1909. Being a collection of the statutes, orders, and rules relating to the general practice, procedure, and jurisdiction of the Supreme Court, with notes, forms etc. By Th. Snow, C. Burney and F. A. Stringer. 2vols. London, Sweet & Maxwell. Geb. Sh. 25.

Strafrecht usw.

Bretsfeld, F. Die Behandlung der Strafsachen bei den bayerischen Justizbehörden. München 1909. C. H. Becksche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 4,50.

Hoche, A. Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie unter Mitwirkung von Aschaffenburg, E. Schultze, Wollenberg, herausgeg. 2. Aufl. Berlin 1909, A. Hirschwald. M. 20.

Parmelee, M. The principles of anthropology and sociology in their relations to criminal procedure. New York, the Macmillan Comp. Geb. Sh. 5.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Festschrift zu Gustav Schmollers 70. Geburtstag. Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte herausgeg. vom Verein für Geschichte der Mark Brandenburg. Leipzig, Duncker & Humblot. M. 11.

Hue de Grais. Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. 19. Aufl. Berlin, Julius Springer. Geb. M. 7,50.

Friedrichs, K. Die Gesetzgebung über die allgemeine Landesverwaltung und über die Zuständigkeit der Verwaltungs- u. Verwaltungsgerichtsbehörden. Kritische Textausg. m. Anmerk. Berlin, J. Guttentag. Geb. M. 3.

Wohlers, W. Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung v. 30. 5. 1908 erläutert. 11. Aufl. bearb. von J. Krech. Berlin, F. Vahlen. Geb. M. 6.

Koppe, U. Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz v. 30. 5. 1908. Unter Berücksichtigung der für Preußen erlassenen Ausführungsbestimmungen erläutert. 2. Aufl. Berlin 1909, C. Heymanns Verl. Geb. M. 2.

Meyerholz, Ch. Zwei Beiträge zur Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten. (Beiträge zur Kultur- u. Universalgeschichte 6. H.) Leipzig, R. Voigtländers Verl. M. 8.

Kirchenrecht usw.

Kahl, W. Aphorismen zur Trennung von Staat u. Kirche. Rede zum Antritt des Rektorats der Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin. 15. Okt. 1908. Berlin, Gustav Schade.

Mergentheim, L. Die Quinquennalfakultäten pro foro externo. 2 Bde. (Kirchenrechtliche Abhandlungen 52/53. u. 54/55. H.) Stuttgart, F. Enke. M. 23.

Völkerrecht.

Nippold, O. Die 2. Haager Friedenskonferenz. 1. Teil. Das Prozeßrecht. (Ergänzter S.-A.) Leipzig, Duncker & Humblot. M. 7.

Recueil international des traités du 20e siècle contenant l'ensemble du droit conventionnel entre les États et les sentences arbitrales (textes originaux avec traduction française) publié par Descamps et L. Renault. Année 1903. Paris, A. Rousseau. Fr. 45.

Oresco, A. C. Le mariage quant aux conditions intrinsèques et aux formalités extérieures en droit international privé. Conflit des lois et législation comparée. Paris, Larose & Tenin. Fr. 8.

d'Eichthal, E. Guerre et paix internationales. Paris 1909, O. Doin. Geh. Fr. 3.

Hogan, A. E. Pacific blockade. Oxford, at the Clarendon Press. Geb. Sh. 6.

Hall, H. A formula book of English official historical documents. P. 1. Diplomatic documents. Cambridge, at the University Press. Geb. Sh. 6.

Verantwortlicher Redakteur: Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 23. Berlin, den 1. Dezember 1908. XIII. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor. | DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D. | ERNST HEINITZ, Justizrat.

Verlag von OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Preis: vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland franko 5 M. Einzelne Nummern 80 Pfg. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie direkt die Expedition nehmen Bestellungen entgegen.

Redaktion und Expedition: Berlin W 57, Potsdamerstr. 96. Alle Einsendungen nur an diese Redaktionsadresse erbeten. Fernsprecher VI 2564. Alleinige Inseratenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Filialen. Inserate die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pfg., Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pfg. Beilagen nach Uebereinkunft.

Veröffentlichung von Briefen.

Von Professor Dr. **Allfeld**, Erlangen.

Die schon vielfach behandelte Frage, unter welchen Voraussetzungen die Veröffentlichung von Briefen von der Einwilligung des Verfassers oder seiner Erben abhänge, hat in neuester Zeit wiederum besondere Bedeutung erlangt durch den Kampf um die Befugnis zur Veröffentlichung von Briefen Friedrich **Nietzsches**. Im Verlag von E. Diederichs in Jena erscheint ein Werk von C. A. Bernoulli: „Franz Overbeck und Friedrich Nietzsche. Eine Freundschaft." Es enthält eine Anzahl Briefe, die Nietzsche in langen Jahren an seinen Freund, den 1904 verstorbenen Kirchenhistoriker **Overbeck** in Basel, gerichtet hat, und zwar soll ihre Veröffentlichung die Beziehungen der beiden Männer gegenüber der von Nietzsches Schwester, Frau Förster-Nietzsche, in der Oeffentlichkeit vertretenen Auffassung ins rechte Licht stellen. Frau Förster-Nietzsche hat auf Unterlassung der Veröffentlichung dieser Briefe ihres Bruders geklagt. Das LG. Weimar hat die Klage abgewiesen, und das OLG. Jena die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung verworfen.[1]) Die Gründe dieses Urteils[2]) geben mir Veranlassung, der überaus wichtigen Rechtsfrage näherzutreten.

Der Verfasser eines Briefes kann, wie die Gerichte mit Recht angenommen haben, den Widerspruch gegen die Veröffentlichung durch den Empfänger nicht auf das Eigentum an dem Briefe stützen; denn dieses geht, von seltenen Ausnahmen abgesehen, auf den Empfänger über. Die Unzulässigkeit der Veröffentlichung kann sich nur darauf gründen, daß dem Verfasser ein Recht anderer Art, sei es ein **Urheberrecht** oder ein reines **Persönlichkeitsrecht**, zusteht. Beides ist auseinander zu halten; denn wenn auch, wie sofort zu zeigen sein wird, das Urheberrecht nicht ausschließlich vermögensrechtlichen, sondern zum Teil auch persönlichkeitsrechtlichen Charakter an sich trägt, so hat doch der individualrechtliche Schutz gegen Veröffentlichung von Briefen neben dem urheberrechtlichen eine selbständige Bedeutung, insofern er anzurufen ist in Ansehung solcher Briefe, denen die Merkmale eines Objektes des Urheberrechts fehlen.

Die Entscheidung der Frage, ob Briefe urheberrechtlichen Schutz genießen, hängt davon ab, ob sie zu den **Schriftwerken** zählen, die nach Maßgabe des Gesetzes v. 19. Juni 1901 geschützt sind. Es ist allgemein anerkannt, daß unter einem Schriftwerk nicht jede Niederschrift irgendeiner Gedankenäußerung, sondern nur ein durch das Mittel der Sprache in **individuelle Form** gebrachter Gedankeninhalt zu verstehen ist, also ein solcher, dessen Formgestaltung auf dem Wege individueller geistiger Tätigkeit zustande gekommen ist. Da ist nun sofort klar, daß nicht allen denkbaren Briefen, sondern nur einem kleinen Teil davon urheberrechtlicher Schutz zukommen kann. Es scheiden aus nicht nur diejenigen Briefe, welche lediglich Dinge des täglichen Lebens, Tatsachen familiärer oder geschäftlicher Natur einfach mitteilen oder über solche Dinge in formloser Weise sich verbreiten, sondern auch solche, die gelegentlich tiefere Gedanken zum Ausdrucke bringen, vielleicht scharfsinnige Urteile, geistreiche Bemerkungen enthalten, aber eine formgebende Tätigkeit, durch die ein zusammenhängendes Ganzes, eine gewisse eigentümliche Ordnung der geäußerten Gedanken geschaffen würde, vermissen lassen. Briefe dieser Art sind vom urheberrechtlichen Schutze ausgeschlossen, mögen sie vom einfachsten Manne aus dem Volke oder von einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Größe herrühren. Aus diesem Grunde hat z. B. mit vollem Rechte das Reichsgericht (RGZ. 41 S. 48) einem Briefe von Richard Wagner, die preußische Sachverständigenkammer Briefen von Beethoven[1]) die Schutzfähigkeit abgesprochen. Ist aber das Er-

[1]) Das Reichsgericht hat nunmehr, wie aus Zeitungsnachrichten zu ersehen ist, das oberlandesgerichtliche Urteil aufgehoben. Die Gründe scheinen im wesentlichen mit den obigen Ausführungen, die bereits vor Erlaß des reichsgerichtlichen Urteils niedergeschrieben waren, sich zu decken.

[2]) Vgl. Zeitschr. Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht 13, 129 ff.

[1]) Gutachten der preuß. Sachverständigenkammern, herg. von **Daude**, 1907, S. 21.

fordernis einer individuellen sprachlichen Formgestaltung erfüllt, so zählen schriftliche Aeußerungen deshalb, weil sie in der Form von Briefen erscheinen, nicht minder als andere solche Geistesprodukte zu den Schriftwerken und damit zu den Gegenständen des Urheberrechts. Das soeben aufgestellte Kriterium ist also das einzige, das für die Schutzfähigkeit eines Briefes maßgebend ist. Indem das Urteil des OLG. Jena ein weiteres Erfordernis aufstellt, verkennt es m. E. das Wesen des Urheberrechts. Dieses Urteil geht nämlich von der Ansicht aus, daß für den Urheber durch § 11 des Ges. v. 19. Juni 1901 lediglich das Interesse, selbst das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, geschützt werde, und daß im Sinne des Gesetzes die Entstehung eines subjektiven Rechtes dort nicht anzunehmen sei, wo jenes positive materielle Interesse für den Urheber im Zeitpunkt der Niederschrift gar nicht in Frage kommen konnte. Bei Vertrauensbriefen sei nun dieses Interesse ausgeschlossen, denn hier erschöpfe sich der Zweck der Niederschrift in der Regel in der Mitteilung an eine einzelne Person. Daß das vorausgesetzte „materielle Interesse" nach der Auffassung des Gerichts ein Vermögensinteresse sein soll, ergibt die weitere Bemerkung, es werde kaum jemand auf den Gedanken kommen, „in Vermögensverzeichnissen, etwa bei der Testamentserrichtung, Erbschaftsinventar oder Vermögensdeklaration Urheberrechte an Briefen anzugeben." Das OLG. meint also, daß der Urheberschutz lediglich zur Sicherung der wirtschaftlichen Nutzung eines Werkes diene. Das ist aber der Standpunkt unseres Gesetzes ganz gewiß nicht.

Ich will an dieser Stelle die Streitfrage, ob das Urheberrecht, dogmatisch betrachtet, ein reines Vermögensrecht sei, und ob der Schutz der persönlichen Interessen des Urhebers ganz und gar in das Gebiet eines neben dem Urheberrecht bestehenden Individual- oder Persönlichkeitsrechtes falle, nicht weiter untersuchen.[1]) Selbst angenommen, daß die Anhänger dieser Lehre recht haben, so besteht doch kein Zweifel darüber, daß unser positives Recht die individualrechtlichen Momente aus dem Urheberrechte nicht ausgeschieden, vielmehr den Schutz des Urhebers in Ansehung seiner persönlichen und seiner Vermögens-Interessen einheitlich in einem Gesetze geregelt hat. Ganz klar tritt die Rücksicht auf die persönlichen Interessen, also die individualrechtliche Seite des vom Gesetze gewährten Urheberschutzes, hervor in dem Verbote der Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes eines vom Berechtigten noch nicht veröffentlichten Werkes (§ 11), in dem Verbote der Aenderung eines Werkes durch den Rechtsnachfolger (§ 9), in der Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung in das Recht des Urhebers (§ 10). Die Begründung (S. 12) sagt ausdrücklich, daß mit diesen Bestimmungen das persönliche Interesse des Verfassers an seinem Erzeugnisse Berücksichtigung gefunden habe. Auch unter der Herrschaft der älteren Gesetzgebung wurde kaum je bezweifelt, daß nach der Auffassung des positiven Rechts das Urheberrecht auch eine persönliche Seite habe; so hat namentlich das Reichsgericht ständig in diesem Sinne sich ausgesprochen.[1]) Mit dieser prinzipiellen Stellung unserer Urhebergesetzgebung wäre es nun unvereinbar, wenn sie den Schutz des Urhebers gegen Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung seines Werkes von einem bei ihm bestehenden Vermögensinteresse oder auch nur davon abhängig machte, daß er selbst bei der Fixierung seiner Gedanken die Absicht hegte, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten. Wird diese Annahme durch die Tendenz des Gesetzes widerlegt, so findet sie auch in dem Wortlaute nicht die mindeste Stütze. Aus den Worten: „Der Urheber hat die ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten" ist sicher nicht zu entnehmen, daß der Gesetzgeber voraussetzt, der Urheber selbst wolle sein Werk vervielfältigen und verbreiten; sie gewähren dem Urheber die Macht, jedem anderen die Vervielfältigung zu verbieten, gleichviel, ob er selbst vervielfältigen will, oder ob er daran gar nicht denkt. Der Urheberschutz würde auch, wenn die oberlandesgerichtliche Auffassung richtig wäre, eine ganz unerträgliche Einschränkung erleiden: er würde z. B. versagen, wenn jemand für eine Feier in einer bestimmten Familie eine Dichtung verfaßt hätte, die er in andere Kreise nicht dringen lassen wollte — jeder könnte sie nachdrucken; er würde versagen, wenn ein Künstler, etwa auf Grund eines Vertrages mit dem Besteller, sich entschlossen hätte, sein Kunstwerk nicht zu vervielfältigen — ein Dritter könnte, soweit nicht der Bildnisschutz im Wege stünde, beliebig Kopien herstellen und verbreiten; ja nach älterem Rechte hätte der Besteller eines Bildnisses trotz § 8 des Ges. v. 9. Jan. 1876 niemals einen Urheberschutz genossen, wenn er nicht, was für die Regel ausgeschlossen wäre, Vervielfältigungen des Bildes hätte in die Welt senden wollen! Beweisen schon diese Folgerungen die Unhaltbarkeit der bekämpften Ansicht, so ergibt sich diese auch noch aus anderen Erwägungen. Die Absicht des Verfassers bei der Niederschrift soll entscheiden! Wenn dieser nun später, weil er etwa seine in „Vertrauensbriefen" niedergelegten Ansichten in das Publikum will dringen lassen, sich entschließt, die Briefe zu veröffentlichen, soll er nun gegen die Vervielfältigung von anderer Seite nicht geschützt sein, weil er bei der Niederschrift noch nicht an die Veröffentlichung dachte? Oder soll dieser Schutz den Erben versagt sein, die in den in Briefen niedergelegten wertvollen, auch in der Form vollendeten Gedankenäußerungen des Erblassers ein ansehnliches Vermögensobjekt entdeckt haben? Das Urteil meint, niemand werde das Urheberrecht an Briefen in Vermögensverzeichnissen erwähnen. Ja, wird dies sonst der Verfasser eines Schriftwerkes stets tun? Ein Schriftsteller kann bei der Abfassung seines Werkes ernstlich an dessen Vervielfältigung gedacht

[1]) Vgl. meinen Kommentar z. Ges. v. 19. Juni 1901 S. 16 ff.

[1]) Vgl RGZ 12, 51; 18, 18; RGStr. 2, 246; 4, 36; auch ROHG. 16, 228.

haben; wenn kein Verleger sich dafür interessiert oder der Verleger kein Honorar geben will, so wird es ihm nicht in den Sinn kommen, das Urheberrecht als „Vermögensstück“ aufzuführen, und doch wird niemand ihm den Urheberschutz versagen. Und endlich: Wird etwa jemand gegen unbefugte Benutzung einer ihm gehörigen körperlichen Sache dann nicht geschützt, wenn feststeht, daß er selbst die Sache nicht benutzen will? Also selbst vom Standpunkte des reinen Vermögensrechtes aus kann die Absicht der Vervielfältigung eine Voraussetzung des Schutzes nicht sein. Briefe genießen also, wenn sie die Merkmale eines Schriftwerkes haben, urheberrechtlichen Schutz, auch wenn sie sog. Vertrauensbriefe sind.

Nun haben wir aber gesehen, daß die meisten Briefe die Eigenschaften eines Schriftwerkes **nicht** haben. Bezüglich ihrer drängt sich die Frage auf, ob hier das Recht nicht andere Mittel des Schutzes gewährt. In der Tat wird von mehreren Schriftstellern ein **Persönlichkeitsrecht** an Briefen angenommen, das zu Lebzeiten des Verfassers und noch einige Zeit nach seinem Tode ihn bezw. seine Erben gegen Veröffentlichung schützen soll.[1]) Im positiven Rechte findet sich eine ausdrückliche Anerkennung dieses Persönlichkeitsrechtes nicht. Zwar sollte in das Gesetz betr. das literarische Urheberrecht nach dem ersten Entwurf eine strafrechtliche Bestimmung gegen unbefugte Veröffentlichung von Briefen, Tagebüchern u. dgl., an denen ein Urheberrecht nicht besteht, aufgenommen werden; sie fand sich aber schon in dem zweiten Entwurf nicht mehr, obwohl der 25. Juristentag von 1900 warm für den Briefschutz eingetreten war.[2]) Zweifellos bedürfen Briefe, Tagebücher u. dgl. eines Schutzes gegen Veröffentlichung, und zwar Briefe nicht nur, insoweit sie Aeußerungen enthalten, die besonders im Vertrauen auf die Diskretion des Empfängers gemacht sind, sondern überhaupt als Ausdruck des momentanen Denkens und Fühlens einer Person im Verkehr mit einer bestimmten anderen Person, als Aeußerung des Innenlebens der Persönlichkeit in einer Form, in der diese dem Adressaten und in der Regel keinem Dritten gegenüber erscheinen will. Erwägungen dieser Art werden die Gesetzgebung noch dazu führen müssen, einen besonderen, und zwar strafrechtlichen Schutz der Briefe gegen wörtliche Wiedergabe in der Oeffentlichkeit vorzusehen, der jedenfalls bei Lebzeiten und wohl auch während gewisser, wenn auch kurzer Zeit nach dem Tode des Verfassers eintreten soll. Dabei werden gewisse Ausnahmen festzusetzen sein, namentlich eine solche für den Fall, daß die Wahrnehmung berechtigter Interessen die Veröffentlichung erfordert. Allein zurzeit kann, wie das OLG. Jena zutreffend ausführt, die Geltung eines Schutzes gegen Veröffentlichung von Briefen ganz allgemein wohl nicht angenommen

[1]) Vgl. Jhering, Jahrb. für Dogm. 23 314 ff., Gierke, D. Priv.-R. I § 81 I a. E., Kohler, Arch. f. bürg. R. 7 106 ff., DJZ. 11 51 ff., Urh.-R. an Schriftwerken S. 441.

[2]) Gutachten von Mitteis und Wildhagen, Vhdl. Bd. 2 S. 42 ff., 118 ff., Verhandlung der 2. Abteil. Bd. 3 S. 141 ff.

werden. Gegenwärtig bieten nur die Vorschriften über Beleidigung mit § 823 des BGB. und § 826 des BGB. eine Handhabe zu diesem Schutze. Einen ehrverletzenden Charakter werden solche Veröffentlichungen selten haben; wohl aber verstößt die Preisgabe vertraulicher Mitteilungen gegen die guten Sitten. Für alle möglichen Fälle, in denen ein Schutzbedürfnis besteht, reichen diese Vorschriften kaum aus; diese Frage ins einzelne zu verfolgen, ist aber nicht die Aufgabe dieser Zeilen.

Daß die Allgemeinheit ein Interesse daran hat, in das Innenleben von Personen, die bereits der Geschichte angehören, einen genaueren Einblick zu gewinnen, und daß dieser Einblick in besonderem Maße durch die Kenntnis der von der Hand solcher Personen herrührenden Briefe vermittelt wird, soll durchaus nicht verkannt werden. Eine vernünftige Gesetzesauslegung wird daher in der Veröffentlichung von Briefen, die eine gewisse Zeit nach dem Tode solcher Personen erfolgt, sofern dadurch nicht das unmittelbare Interesse der Hinterbliebenen oder deren Pietätsgefühl verletzt wird, kein Handeln gegen gute Sitten erblicken; auch wird keine kommende Gesetzgebung einer Veröffentlichung dieser Art den Stempel des Verbotenen aufdrücken. Aber hiervon abgesehen, namentlich was lebende Personen betrifft, kann, soweit nicht ganz besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, die Allgemeinheit nicht verlangen, daß ihr Interesse an der Kenntnis des Lebens und der Beziehungen von Personen, die in der Oeffentlichkeit stehen, höher eingeschätzt werde, als das Interesse dieser Personen selbst, auch einmal ein Leben für sich und — in der Form vertraulicher Briefe — für die ihnen Nahestehenden zu führen. Wenn unsere Gesetzgebung und Rechtsprechung dieses Einzelinteresse zu schützen sucht, so leben wir in einem **rechtlichen**, nicht, wie anläßlich des oben erwähnten Prozesses von der einen Partei wenig geschmackvoll behauptet worden ist, in einem „juristischen“ Zeitalter.

Programm eines Reichsarbeitsgesetzes.

Von Syndikus Dr. Potthoff, Mitgl. d. Reichstags, Düsseldorf.

Die Vorbereitungen für die bevorstehende Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reform, die sich mit der sozialen Frage der Privatangestellten befassen wird, lassen das Ergebnis der Tagung voraussagen. Die Gesellschaft wird unzweifelhaft zu folgenden Forderungen kommen:

a) **Schaffung eines einheitlichen Privatbeamtenrechts.** Es darf nur erreicht werden durch Ausdehnung der günstigsten Spezialgesetze auf alle Gruppen, nicht etwa durch Zurückschraubung der Bevorzugten auf ein niedrigeres Niveau.

b) **Einheitliche Fortentwickelung dieses Rechts nach sozialen Grundsätzen**, d. h. eine immer stärkere Betonung der Persönlichkeitsinteressen gegenüber den Vermögensinteressen und damit zugleich der öffentlichen Interessen (auf Gesundheit,

Nachwuchs, Wehrfähigkeit, Konkurrenzfähigkeit) gegenüber den Privatinteressen.

Das erste ist im allgemeinen die Voraussetzung des zweiten. Eine Fortsetzung der bisherigen zerrissenen, zusammenhanglosen Spezialgesetzgebung wird in eine Wildnis führen, in der kein Richter sich mehr zurechtfindet, und in der man allgemeine Rechtsgrundsätze vergeblich sucht. Rückkehr zu einem einfachen, einheitlichen Rechte ist die erste Forderung. Von ihr aus ist erst ein fruchtbarer Fortschritt möglich.

Aber die Untersuchungen der Gesellschaft haben auch ergeben, daß das Privatbeamtenrecht nichts Isoliertes sein kann, sondern daß es nach denselben Grundsätzen aufgebaut sein muß wie das Arbeiterrecht. Mit einem Worte, daß eine Vereinheitlichung des Rechtes über das Arbeitsverhältnis eine soziale Forderung ist. Selbstverständlich kann dieses Recht nicht den Unterschied zwischen den operae liberales und illiberales, zwischen Arbeitern und Beamten, zwischen wirtschaftlich Starken und Schwachen wegwischen, alles schablonisieren wollen. Aber eine Reihe von Mindestbedingungen sind für alle Dienstverträge möglich und notwendig. Ferner wird das allgemeine Gesetz stets eine Ergänzung durch Sonderbestimmungen für einzelne große Gruppen finden müssen, weil aus mehr oder minder großer Notwendigkeit heraus die Bestrebungen und Interessen der Gruppen verschieden sind. So sei nur daran erinnert, daß die Arbeiter mit Rücksicht auf die Streikmöglichkeit bisher den täglich kündbaren Arbeitsvertrag stark bevorzugt, die kaufmännischen, technischen und sonstigen Angestellten allen Wert auf ein nur zum Vierteljahresschlusse kündbares, stetiges Dienstverhältnis gelegt haben.

Ich habe den Versuch gemacht, aus allgemeinen Grundsätzen heraus den Inhalt eines einheitlichen sozialen Rechtes für alle Arbeitnehmer zu entwickeln, und möchte hier einem größeren Kreise von Juristen die Ergebnisse vorlegen, soweit sie sich auf das Dienstverhältnis aller Arbeitnehmer und insbesondere der Privatbeamten beziehen. Nicht berücksichtigt sind also die soziale Versicherung und die öffentlich-rechtliche Regelung der Beziehungen der Arbeitnehmer (Arbeitsgerichte, Arbeitskammern, Berufsvereine, Gewerbeaufsicht, Strafrecht, Fortbildungsschulwesen u. dgl.).

Vom Standpunkt des theoretisch Wünschenswerten ist das folgende Programm entworfen. Es soll nicht in Einzelheiten erschöpfend sein, es soll nicht alle Schwierigkeiten aufzeigen, die der Verwirklichung entgegenstehen. Es soll nur zeigen, daß eine Fülle von wichtigen, dringenden Aufgaben für ein einheitliches soziales Recht vorliegt, und daß auch ein Weg dazu gefunden werden kann.

Jedes Spezialgesetz ist ein Uebel, wenn auch oft ein notwendiges. Um ein möglichst einfaches, klares, gerechtes und volkstümliches Recht zu haben, muß es allgemein gültig sein. Daher ist der Ausgangspunkt:

a) Das Bürgerliche Gesetzbuch. Der Titel des BGB. über den Dienstvertrag ist mit seinen 20 Paragraphen, die so ziemlich alle durch vertragsmäßige Vereinbarungen außer Kraft gesetzt werden können, allgemein als unzureichende Grundlage für das wichtigste Rechtsgeschäft anerkannt. An seine Stelle sollte ein umfassendes Gesetz über den Dienstvertrag treten, das zunächst alle privatrechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in sozialem Sinne soweit regelt, als eine Regelung neben den allgemeinen Rechtsgrundsätzen notwendig und gegenüber der Bewegungsfreiheit des Wirtschaftslebens möglich ist.

Sein wichtigster Grundsatz ist die Aufhebung der Vertragsfreiheit dort, wo sie zu einer Fesselung und Beeinträchtigung der Persönlichkeit führt, die für das Gemeinwohl schädlicher ist als eine Verminderung des Geschäftsgewinnes durch das Verbot. Soziales Recht ist Zwangsrecht. Willkür führt zur Freiheit nur, wenn gleich Starke sich gegenüberstehen. Wo aber Starke und Schwache, wo Vermögensinteressen und Personeninteressen sich entgegentreten, da muß das Gesetz ein Mindestmaß von Bewegungsfreiheit, Muße, Einkommen sichern, wenn nicht die vermeintliche Freiheit in Hörigkeit und Hunger umschlagen soll. Wenn auch ein soziales Gesetz nicht alle Spezialgesetze überflüssig machen wird, so kann es diese doch auf ein Minimum beschränken, kann die für alle Arbeitsverträge wichtigen Verhältnisse regeln und eine große Reihe sozialer Bestimmungen einzelner Gesetze und Wünsche der Arbeitnehmer verwirklichen.

I. Von den grundlegenden Bestimmungen wären zu nennen:

1. Begriffsbestimmungen über den Arbeitsvertrag und seine Parteien;

2. Regelung der allgemeinen Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer;

3. Abgrenzung des Dienstvertrages gegenüber dem Werkvertrage des BGB. Vorsorge dagegen, daß eine formelle Umwandlung der Dienstverträge in Werkverträge den sozialen Willen des Gesetzgebers außer Kraft setzt. Selbstverständlich müßten daher diejenigen Werkverträge des BGB., die dem Dienstvertrage nahekommen (man denke an Heimarbeiter, Zwischenmeister, Lehrer, Aerzte usw.), in den sozialen Zwang eines solchen Gesetzes hineingezogen werden.

II. Werden solche Bestimmungen nur in ihren Grundzügen zwingend sein, im übrigen aber der Vertragsfreiheit weiteren Spielraum lassen, so ist eine Reihe von zwingenden Bestimmungen notwendig und möglich, um den Arbeitnehmern gewisse Mindestbedingungen auf alle Fälle zu sichern. Dahin gehören:

4. Nichtigkeit aller Vertragsbedingungen, die mit dem Arbeitsverhältnis in keiner Beziehung stehen und eine unerwünschte Beeinträchtigung der Persönlichkeit des Arbeiters bedeuten (Organisationsfreiheit, politische Wahlfreiheit usw.).

5. Ersatz des vereinbarten Lohnes, der wegen seines Mißverhältnisses zum Werte der Leistungen oder zur wirtschaftlichen Lage des Arbeitnehmers

als Verstoß gegen die guten Sitten zu erachten ist, durch eine vom Richter festzusetzende angemessene Vergütung. (Nach der neuesten Praxis von Kaufmannsgerichten.)

6. Barzahlung des Arbeitslohnes. Verbot des Truck-Systems. Zahlung des Lohnes oder Gehaltes spätestens am Schlusse jedes Monats. Erhöhte Verzinsung von Lohnrückständen.

7. Verbot der Zurückbehaltung des Arbeitsverdienstes oder der Aufrechnung mit Darlehen, Schadensersatzansprüchen und ähnlichen Forderungen.

8. Beschränkung der Einbehaltung von Arbeitsverdienst zu Kautionszwecken. Sicherstellung der Dienstkautionen im Konkurse des Arbeitgebers.

9. Erhöhte Sicherung des Arbeitseinkommens gegen Pfändung.

10. Fortzahlung des Gehalts bei unverschuldeter Verhinderung an der Dienstleistung während nicht erheblich langer Zeit. Fortzahlung des Gehalts in Krankheitsfällen auf die Dauer von 6 Wochen ohne Anrechnung von Kassenbezügen. Fortzahlung des Gehalts bei militärischen Dienstleistungen (nach österreichischem Muster).

11. Gleichheit der Kündigungsbedingungen für beide Parteien.

12. Festsetzung der wichtigeren Gründe, die zur Auflösung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung der vereinbarten oder von dem Gesetz als Regel aufgestellten Kündigungsfrist berechtigen.

13. Nichtigkeit aller Konkurrenzklauseln, wie sie die Gerichte für Aerzte und Juristen schon ausgesprochen haben.

14. Das Recht jedes Arbeitnehmers auf ein Dienstzeugnis, mit genauen Angaben über seine Tätigkeit, vom Tage der Kündigung ab.

15. Das Recht auf angemessene Zeit zum Aufsuchen einer neuen Stellung nach der Kündigung.

16. Sicherung des Eigentumsrechtes der Angestellten an ihren Erfindungen und eines angemessenen Anteils an dem Nutzen der Patentverwertung.

17. Verhinderung des Mißbrauchs von Dienstwohnungen, Pensionskassen oder dgl. zur Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit des Arbeitnehmers.

18. Mindestbedingungen des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitern in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung (Arbeitsräume usw.).

19. Schaffung von Arbeiterausschüssen und Beamtenausschüssen in allen Betrieben mit einer bestimmten Zahl von Arbeitnehmern.

20. Vorschriften über Arbeitsordnungen.

21. Tägliche Höchstarbeitszeit für jeglichen Betrieb, in dem fremde Arbeitskräfte tätig sind (wie grundsätzlich schon in Frankreich, Oesterreich, Schweiz). Weitergehende Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit.

22. Verbot der Nachtarbeit; für Frauen und Kinder möglichst unbedingt, für Männer nach der Natur der Betriebe. Achtuhrladenschluß in allen offenen Verkaufsgeschäften.

23. Verbot der Sonntagsarbeit; in Bureaus und offenen Verkaufsgeschäften möglichst unbedingt, in anderen Betrieben, soweit es die Natur des Betriebes gestattet. Anspruch der am Sonntag beschäftigten Arbeitnehmer auf einen Ruhetag in der Woche (nach französischem Vorbilde).

24. Auch für die Regelung des Lehrlingswesens würden sich in weitem Maße allgemeine Bestimmungen aufstellen lassen, die nach Bedarf durch Sondervorschriften für Handwerker, Kaufleute usw. ergänzt werden müßten.

III. Schließlich harren die wichtigen Rechtsgebiete

25. des Akkordvertrages und

26. des Tarifvertrages

ihrer gesetzlichen Regelung. Da hier auf freiem Boden gebaut werden kann, so wird man hoffentlich von vornherein zu einem einheitlichen Rechte kommen.

b) Privatbeamtengesetz. Hat das allgemeine Arbeitsgesetz durch zwingende Vorschriften eine Grundlage für alle Arbeitsverhältnisse geschaffen, so werden daneben noch viele dispositive Regeln oder auch Lücken stehen, die der Vertragsfreiheit Spielraum lassen. Hier wird ein besonderes Kapitel über den Dienstvertrag der Privatbeamten Ergänzungen schaffen können. Diese beziehen sich besonders auf die dauernde Sicherung des Arbeitsverhältnisses, namentlich

1. die Festsetzung einer Mindestkündigungsfrist von einem Monat zum Monatsschluß, wie sie im HGB., der Gewerbeordnung und den Berggesetzen besteht, oder von 6 Wochen zum Vierteljahresschluß, wie sie vielfach von Verbänden angestrebt wird;

2. die Beschränkung der Kündigungsbefugnis während einer Krankheit oder militärischen Dienstleistung (nach österreichischem Muster).

3. Die Langfristigkeit des Vertrages gibt erst der Fürsorge in Krankheitsfällen praktischen Wert und ermöglicht es, das Recht auf einen jährlichen Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Gehalts mit mehr Aussicht auf Erfolg als beim täglich kündbaren Arbeitsverhältnis durchzuführen.

Ein einheitliches Privatbeamtenrecht, das natürlich auch Reichsrecht sein und die Bestimmungen der Berggesetze, Gesindeordnungen usw. aufheben müßte, ist zweifellos ohne große Schwierigkeiten möglich. Den besten Beweis bieten Oesterreich und Belgien, in denen Entwürfe derartiger Gesetze mit teilweise erfreulich weitgehenden Bestimmungen vorgelegt worden sind.

Die Reform des Strafrechts.

X[1]).

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

Zu Bd. II des Besonderen Teiles des auf Anregung des Reichs-Justizamts erscheinenden Werkes: „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Vorarbeiten zur Strafrechtsreform“.

Von Justizrat Dr. Mamroth, Breslau.

Der II. Band des Besonderen Teiles des großen, von der Strafrechtswissenschaft unternommenen

[1]) Vgl. S. 837, Hamm S. 838, Lucas S. 981, Lindenberg S. 1165, Schmölder S. 1283, 1906, v. Lippmann S. 92, Treutlein-Moerdes S. 989, Zweigert S. 1112, 1907, Hoegel S. 109, Kronecker S. 449, 1908 d. Bl.

Werkes einer wissenschaftlich-kritischen vergleichenden Darstellung des deutschen Strafrechts mit dem des Auslandes behandelt den Komplex von Tatbeständen, den der VII. Abschnitt des StrGB. unter dem Titel „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung" vereinigt. Die Bezeichnung ist keine glückliche; denn jede strafbare Handlung ist eine Verletzung der öffentlichen Ordnung. Die Herausgeber des Werkes haben, systematisch präziser, in diesem Bande strafbare Tatbestände behandelt, bei denen das gefährdete Rechtsgut, über die Interessensphäre des einzelnen hinaus, ein den Zwecken der Allgemeinheit dienendes öffentlich-rechtliches Institut oder die Staatsautorität als solche ist. Sie haben deshalb die §§ 123 (Hausfriedensbruch) und 124 (qualifizierter Hausfriedensbruch) ausgeschieden und einige nicht im Abschnitt VII enthaltenen Materien mit einbezogen, insbesondere die Uebertretungen aus § 360 Nr. 13 StrGB. (Tierquälerei) und aus § 361 Nr. 3, 4, 5, 7, 8, 10 (Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu). Ferner behandelt

1. Professor Dr. Merkel bei § 132 (Anmaßung eines öffentlichen Amtes) auch die Tatbestände der Uebertretung des § 360 Nr. 8; er fordert mit Recht Vereinigung dieser zusammengehörigen Materien und, innerhalb dieser Vereinigung, Sonderung der Tatbestände nach dem Gesichtspunkt der Intensität der Angriffe gegen die Staatsautorität. Aus den Bedürfnissen der Praxis sei auf eine gewisse Divergenz der Grundsätze des OVG. über das Tragen von Privatuniformen mit dem bisherigen strafrechtlichen Tatbestand hingewiesen.

2. Bei der Bearbeitung des Tatbestandes der „Verletzung von Hoheitszeichen" (§ 135 RStrGB.) zieht Prof. Dr. Kleinfeller auch den § 103a StrGB. heran. Beide Tatbestände unterscheiden sich nur dadurch, daß die Schutzobjekte (äußere Zeichen der Autoritäts- und Hoheitsrechte) in dem einen Falle dem Deutschen Reich oder einem Bundesstaat, im anderen einem fremden Staate zugehören. Ich sehe keinen Grund, trotzdem, wie Kleinfeller will, selbständige und getrennte Behandlung der beiden Tatbestände beizubehalten.

3. Dem § 2 Gesetzes v. 21. Nov. 1887 (Schutz der unterseeischen Telegraphenkabel) und den §§ 1, 2 Gesetzes v. 4. März 1894 (Unterdrückung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern) widmet Prof. Dr. Höpfner interessante Ausführungen, aus denen die erfreuliche Tatsache hervorgehoben zu werden verdient, daß keine dieser Strafbestimmungen bisher in der Praxis Anwendung zu finden brauchte. Sind sie darum überflüssig oder haben sie prophylaktisch ihre Schuldigkeit getan?

4. Im engeren Rahmen des VII. Abschnittes bleibt die Bearbeitung der „Böswilligen Beschädigung amtlicher Bekanntmachungen" (§ 134) durch Prof. Dr. Kleinfeller und der „Strafbaren Eingriffe in die öffentliche amtliche Verfügungsgewalt" (§§ 133, 136, 137) durch Professor Dr. Merkel. Unbeschadet der Trefflichkeit beider Untersuchungen scheint mir die Teilung der Arbeit keine glückliche zu sein. Der von Merkel mitbesprochene § 133 scheint mir organisch richtiger dem § 134 anzugliedern, und was die §§ 136 (Siegelbruch) und 137 (Verstrickungsbruch) betrifft, so wäre erwägenswert, ob sie nicht besser mit den §§ 113 ff. (Widerstand gegen die Staatsgewalt), vielleicht auch, unter Aufnahme des § 288 (Vollstreckungsvereitelung), zu einer speziellen Deliktsgruppe zusammengezogen werden sollten. Diesem Gedanken will auch wohl Merkel Raum geben, wenn er als die treffendste Kollektivbezeichnung der hierher gehörigen Tatbestände diejenige der japanischen Entwürfe von 1899 und 1903: „Strafbare Handlungen, welche die Ausübung amtlicher Verrichtungen verhindern oder stören" hervorhebt. Darüber hinaus sehe ich kein Bedürfnis, in noch allgemeinerer Formulierung einen besonderen Begriff von „Delikten gegen die Rechtspflege" zu schaffen, wie Merkel deshalb anregt, weil Forderungen kein taugliches Objekt für den Verstrickungsbruch seien, und es auch strafwürdig erscheine, wenn der Drittschuldner, entgegen der an ihn gemäß § 829 ZPO. ergangenen Verfügung, an den Schuldner zahlt oder die Durchführung des Befehls, eine Sache mit Beschlag zu belegen, wissentlich vereitelt wird. Im ersten Falle wird der zivilrechtliche Schadensersatzanspruch, im zweiten § 288 StrGB. ausreichen. Noch weniger kann ich mich mit § 343 des norwegischen StrGB. befreunden, auf den Merkel hinweist. Er bedroht denjenigen mit Strafe, der „gegen eine in den gesetzlichen Formen erlassene verbietende Verfügung handelt". Erfahrungsgemäß bedarf die Praxis fest begrenzter Tatbestände, um sich nicht ins Uferlose zu verirren.

5. Die Strafbestimmungen über die „Verletzung der Wehrpflicht" (§§ 140—143) hat Prof. Dr. Heimberger zum Gegenstand scharfsinniger Erörterungen gemacht. Er verneint die Reformbedürftigkeit der im § 140 zusammengefaßten Tatbestände. Nach der Kriminalstatistik für 1887 bis 1904 liefert dieser Paragraph jedes Jahr rund zwischen 11 000 bis 16 300 Straffälle, während die alljährlichen Bestrafungen aus den §§ 141—143 zwischen 1 und 25 variieren. Den § 144 (Geschäftsmäßige trügerische Verleitung zur Auswanderung) hat Prof. Dr. Gerland bearbeitet. Im Gegensatz zur bisherigen Stellung der Strafbestimmung will er in ihr kein Delikt gegen den Staat, sondern gegen den Einzelnen sehen und sie in die Gruppe der trügerischen Handlungen verweisen, weil der Volksüberschuß Deutschlands die Auswanderung als solche nicht als eine Gefahr für den Staat erscheinen lasse. Ist diese Auffassung zutreffend, so wäre eine Streichung des Spezialdeliktes, das in allen strafwürdigen Fällen unter § 263 zu subsumieren erscheint, zu befürworten.

6. Im VII. Abschnitt des StrGB. hat, dank der Allgemeinheit seiner Ueberschrift, auch die Bestimmung wegen „Unterlassung der Anzeige drohender Verbrechen" (§ 139) Aufnahme gefunden. Ich weiche von Prof. Dr. Heimberger,

der die Frage mit großer Klarheit und Gründlichkeit behandelt, im Grundprinzip ab. Ich halte eine derartige Bestimmung, die übrigens auch, dem Gesetzbuch fast aller Kulturstaaten fremd, in gleicher Weise wie im StrGB. nur in den Niederlanden und Finnland und modifiziert in Ungarn besteht, für überflüssig und mit Binding für bedenklich, weil sie geeignet ist, ein Denunziantentum großzuziehen, auch dem Laien das schwierige Urteil zumutet, ob die Voraussetzungen für die Anzeigepflicht, nämlich die juristischen Tatbestandsmerkmale der in der Bestimmung enthaltenen Delikte, gegeben sind. An die Stelle des jetzigen § 139 wäre m. E. eine Bestimmung zu setzen, die denjenigen verfolgt, welcher es vorsätzlich oder fahrlässig unterläßt, auf die Verhütung eines Verbrechens, von dessen Bevorstehen er Kenntnis erlangt hat, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln hinzuwirken. Das würde nicht nur der Haupttendenz auch des § 139 (Pflicht zur Verhütung eines Verbrechens) entsprechen, sondern eine Lücke ausfüllen, wo dieser versagt — dort nämlich, wo die „Anzeige" ein geeignetes Mittel zur Verhütung des Verbrechens nicht ist. Dies ist aber stets der Fall, wo die Anzeige zu spät kommt, vor allem, wo der Täter von dem Verhütungsverpflichteten in flagranti betroffen wird. Ein Fall aus der Praxis hat mir erst jüngst ein Beispiel geliefert. Ein alter, reicher Gutsbesitzer ist ermordet und beraubt worden. Täter ist der Bruder seiner Schwiegertochter, die mit dem Ermordeten in dem Gutsgehöft wohnte. Sie hat ihn am Abend ins Haus gelassen, ohne seine Absicht zu kennen; sie glaubte nur, er komme, um nach einer Summe Geldes zu fragen, deren Eingang an die Adresse der Schwester er erwartet hatte. Erst als er erfuhr, daß es nicht eingetroffen, verließ er das Zimmer mit drohenden Aeußerungen, aus denen die Frau entnehmen konnte und entnommen hat, daß er den Vorsatz habe, sich das Geld durch Gewalt gegenüber dem in der oberen Etage wohnenden alten Herrn zu verschaffen. Sie hätte zweifellos den Mord — und zwar ohne Gefahr für sich — verhindern können, wenn sie den Bruder zurückhielt, die Tür verschloß, ihm folgte, ja wenn sie nur laut rief und den Schwiegervater dadurch warnte. Die Geschworenen haben sie des versuchten Mordes schuldig gesprochen, sicher zu Unrecht. Aber sollte sie straflos bleiben? Unter § 139 fiel ihre strafwürdige Unterlassung nicht.

7. Mit seinem Aufsatz über „**Teilnahme an einer verbotenen Verbindung**" (§§ 128, 129 StrGB.) mußte Prof. Dr. Kleinfeller in das heikle Gebiet des politischen Vergehens hinübergreifen. Ich glaube, daß seine Schlußresolutionen volle Billigung verdienen. Die eine geht dahin: „Die bisherigen Bestimmungen hängen mit den politischen Zuständen z. Z. des Absolutismus zusammen. Durch die Gewährung einer Verfassung mit Volksvertretung, der Vereins-, Versammlungs- und Preßfreiheit ist die Gefahr der Bildung von politisch gefährlichen Verbindungen vermindert. Nachdem die Gesetzgebung mit der Aufhebung des Affiliationsverbotes (Ges. v. 11. Dez. 1899) und der Umgestaltung des Vereinsrechts einen nennenswerten Fortschritt inauguriert hat, wird sie sich auch auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung einer Reform nicht verschließen können. Eine Strafbestimmung bleibt erforderlich, aber die den strafbaren Tathestand bildenden Begriffe werden zu revidieren und den modernen Umgestaltungen anzupassen sein." Sodann empfiehlt Kleinfeller eine neue Bestimmung mit schweren Strafandrohungen gegenüber Vereinigungen anarchistischer Tendenz, zu deren Zwecken die Verübung von Verbrechen im engeren Sinne des § 1 StrGB. gehört. Die Anregung erscheint um so beachtenswerter, je berechtigter der Wunsch ist, eine öffentliche Gefahr durch das allgemeine Strafgesetz statt durch Sondergesetze gegen eine politische Partei zu bekämpfen. Zweckmäßig würde dabei der Gebrauch des schwer zu definierenden Wortes „anarchistisch" überhaupt auszuscheiden sein. Denn, wie Kleinfeller richtig hervorhebt, ist für den Bestand der staatlichen Ordnung die Teilnahme an einer Bande, die sich etwa die Lähmung der Rechtspflege oder anderer staatlicher Funktionen durch Meineide od. dgl. zum Ziel setzt, ebenso gefährlich, als wenn die Bande sich Verbrechen gegen das Leben ihr politisch mißliebiger Personen zur Aufgabe macht.

8. Den räumlich wie sachlich bedeutsamsten Teil des Bandes enthält die Abhandlung des Prof. Dr. v. Hippel über „**Friedensstörungen**" (§§ 125 bis 127, 130, 130a, 131) nebst zwei Anhängen: „**Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu**" (§ 361 Nr. 3—5, 7, 8, 10) und „**Tierquälerei**" (§ 360 Nr. 13).

Ueber „**die Tierquälerei**" besitzen wir seit 1891 eine grundlegende Monographie Hippels. In Uebereinstimmung mit den meisten Schriftstellern verwirft er den unbrauchbaren Begriff des „Rechts der Tiere" und sieht in der Tierquälerei ein Sittlichkeitsdelikt, dessen Angriffsobjekt das menschliche Mitleid, als Bestandteil des menschlichen Sittlichkeitsgefühls, ist. Er streift mit vorurteilsfreien Ausführungen die Vivisektions- und Schächtfrage und ist sicher allgemeiner Zustimmung gewiß, wenn er für Erweiterungen des bisherigen Strafrahmens (150 M. oder Haft bis zu 6 Wochen) plädiert. Er schlägt Geldstrafe bis zu 300 M. oder Gefängnis bis zu 3 Monaten vor. Ich glaube, der Gesetzgeber dürfte getrost nach dem Vorbilde einzelner ausländischer Strafrechte, welche Strafen bis zu sechs Monaten (Schweden) und 1 Jahr (Basel-Land und Neu-Südwales) auf die Tierquälerei setzen, das Maximum noch höher greifen. Gerade dieses Delikt entspringt gewöhnlich einer inneren Roheit, der gegenüber die Abschreckung durch empfindliche Strafen am Platze ist.

Besonderen Dank verdient v. Hippel für die Erweiterung seines Themas auf die Uebertretungen des § 361, die als **Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu** bezeichnet werden. Der Stoff ist ihm hier offenbar unter den Händen gewachsen, und aus dem, bescheiden als „Anhang" zu den

„Friedensstörungen“ bezeichneten, Aufsatz ist ein kleines standard work geworden, an dem niemand wird vorübergehen können, der sich mit diesen wichtigen sozial- und kriminalpolitischen Problemen beschäftigt. Besonders für diese internationale Materie war die Heranziehung ausländischer Gesetzgebungen befruchtend. Es muß als eine geradezu klassische Leistung gerühmt werden, wie v. Hippel das enorme Material gesichtet und verarbeitet hat. Vor allem aber empfindet man, daß hier einer der verkümmertsten Zweige unserer Strafrechtspflege einen Bearbeiter gefunden hat, der mit weitem Blick und warmem Herzen seine Jurisprudenz in den Dienst der Sozialpolitik gestellt hat und uns Wege weist, auf denen die Axt an die Wurzel der Hauptursachen aller Kriminalität gelegt werden kann. Es mag zur Kennzeichnung des Geistes der Arbeit genügen, auf das Leitmotiv hinzuweisen, das ihr vorausgeschickt wird:

„Die sog. Bettler und Landstreicher enthalten in sich völlig verschiedene Menschenklassen. Ein Teil besteht aus arbeitsscheuen Müßiggängern und vorsätzlichen Rechtsbrechern, der andere Teil aber aus notleidenden Bedürftigen, aus unglücklichen Menschen, welchen die Arbeitsfähigkeit oder die Arbeitsgelegenheit mangelt, um sich und die Ihrigen aus eigener Kraft durchs Leben zu bringen.“

Für die hieraus jedem zivilisierten Staatswesen erwachsenden zweifachen verschiedenen Aufgaben: Kampf gegen die ersteren, den Rechtsfrieden gefährdenden Elemente, aber kein Kampf, sondern Hilfe und Unterstützung für die Notleidenden und Bedürftigen — sucht Hippel nach praktisch befriedigenden Gesichtspunkten und präzisiert die Rolle, die dem StrGB. dabei zufällt, mit scharfer Kritik gegenüber dem jetzigen Zustand dahin:

„Das Strafrecht der Zukunft darf sich unter keinen Umständen dazu hergeben, den Ersatz für eine ungenügende Fürsorge zu machen, wie dies heut mangels genügend scharfer Bestimmung der straffreien Fälle im erheblichen Maße der Fall ist, es muß dafür sorgen, daß im Einzelfalle niemals notleidende Bedürftige von seinen Bestimmungen getroffen werden.“

Daß ein von solchen Anschauungen beseelter Reformator die Prügelstrafe in jeder Anwendung verwirft, ist selbstverständlich. Immerhin sei, gegenüber neuzeitlichen Wiederbelebungsversuchen, die energische Absage v. Hippels an die körperliche Züchtigung, auch als Mittel des Strafvollzugs, vermerkt (S. 220 Anm. 3):

„Sie sollte je eher, je besser aus dem deutschen Strafvollzuge verschwinden. Die Frage ist durchaus spruchreif, und es ist nicht notwendig, daß wir diesen „Ueberrest aus barbarischer Unkultur“ weiter schleppen bis zur Gesamtreform des Strafrechts und Strafvollzugs.“

Die Tathestände der „Friedensstörungen“, unter welchem Kollektivnamen v. Hippel die Delikte aus §§ 125, 126, 130, 130a, 131 StrGB. zusammenfaßt, sind untereinander vollständig verschieden. Bemerkenswert ist für alle die Feststellung, daß die ausländischen Strafgesetze sie teilweise überhaupt nicht kennen und deshalb zunächst die Frage diskutabel wird, ob ihre Aufrechterhaltung notwendig ist.

Die Friedensstörung κατ' ἐξοχήν ist der Landfriedensbruch (§ 125). Die Eigenart der Strafbestimmung des bisherigen ersten Absatzes besteht darin, daß als Mittäter jeder Teilnehmer einer öffentlich zusammengerotteten, Gewalttätigkeiten begehenden Menge bestraft wird, auch wenn er bei den Gewalttätigkeiten selbst unbeteiligt ist. Scharf hebt v. Hippel hervor, daß dieser Bestimmung nicht etwa der Charakter einer Verdachtsstrafe zukomme, sondern daß sie sich nur deshalb rechtfertige, weil die Teilnahme selbst bereits etwas Strafwürdiges enthalte. Der Landfriedensbruch sei ein „Gefährdungsdelikt“, denn die Exzesse einer einmal zusammengerotteten Menge entziehen sich ebenso jeder vorschauenden Berechnung, wie die einmal entfesselte Naturkraft von Wasser und Feuer, deshalb erhöhe die Teilnahme jedes einzelnen die Gefahr. Man kann dies ebenso unterschreiben wie die Begriffsbestimmung, die das Reichsgericht für den dolus aus § 125 Abs. 1 formuliert hat, als „Das Bewußtsein und den Willen des Täters, das auf Gewalttätigkeiten abzielende Verhalten der Menge durch seine Anwesenheit zu unterstützen“. Trotzdem lehrt die Erfahrung, daß die jetzige Formulierung des Gesetzes nicht davor schützt, daß fast in allen Fällen der Landfriedensbruch-Verhandlungen Personen mitangeklagt werden, deren Mitanwesenheit bei der Zusammenrottung als harmlose Mitläufer, Neugierige, Passanten usw. die Annahme einer deliktischen Teilnahme nicht rechtfertigt. Ich glaube, die Praxis auch der Polizeibehörden sollte auf diesen Unterschied schon durch den Text des Gesetzes hingewiesen werden. Man könnte etwa formulieren: „Ein jeder, der die Zusammenrottung durch seine Teilnahme befördert oder unterstützt“. Die weitere Einschränkung, welche v. Hippel vorschlägt, auf Teilnahmeakte „zur Zeit der Gewalttätigkeiten“, erscheint mir, gerade vom Standpunkt der Natur des Gefährdungsdeliktes, übrigens auch mit Rücksicht auf die Beweisfrage, bedenklich. Zweifellos wird dagegen jeder Praktiker die Forderung auf Herabsetzung des jetzigen Strafminimums von 3 Monaten Gefängnis billigen.

Der sog. „Landzwang“ (§ 126) und die „Bildung bewaffneter Haufen“ (§ 127) sind nach der Kriminalstatistik Bestimmungen von minimaler praktischer Bedeutung. Mit Recht verneint v. Hippel trotzdem ihre Entbehrlichkeit. Sie mögen als Rüstzeug für unruhige Zeiten gute Dienste leisten, und es ist sogar zuzugeben, daß kein Grund ersichtlich ist, warum die in § 126 unter Strafe gestellte ernsthafte Beunruhigung weiterer Bevölkerungskreise auf den Fall der Androhung „gemeingefährlicher“ Delikte beschränkt werden soll.

Hinsichtlich der Ausführungen v. Hippels über § 130 (Anreizung zum Klassenkampf) § 130a (der sog. Kanzelparagraph) und § 131 (die sog. Staatsverleumdung) würde ich mich auf den Rat, sie selbst zu lesen, auch dann beschränken zu sollen glauben, wenn räumlich meiner Besprechung weitere Grenzen gezogen wären. In gleichmäßiger übersichtlicher Anordnung gibt v. Hippel uns für jedes einzelne Delikt die Ent-

wickelungsgeschichte bis zu seinem gegenwärtigen Bestande, die interessante Darstellung des ausländischen Rechts und auf Grund beider eine kritische Betrachtung de lege ferenda, die mir meisterhaft erscheint. Die bei der Behandlung dieser Deliktsgruppe naheliegende Gefahr einer Ablenkung auf politisches Gebiet ist mit glücklichem Takt vermieden, ohne daß deshalb die Erörterung der ins pulsierende Leben hineingreifenden Fragen trocken wird. Die Stellungnahme zu den gesetzgeberischen Versuchen einer Erweiterung des § 131 durch die Novelle von 1875/76 und die sog. Umsturzvorlage lassen, ebenso wie die positiven Vorschläge, das Bestreben erkennen, berechtigter Kritik und freier Meinungsäußerung den Weg offen zu halten, ohne die Machtmittel des Staates gegen Schädigung seiner Interessen durch bewußt unwahre oder gröblich frivole Publikationen lahm zu legen. Dabei scheint mir besonderer Zustimmung die rückhaltlose Ablehnung des Versuches wert, den Rahmen des § 131, über das Gebiet der Veröffentlichung unwahrer Tatsachen hinaus, nach dem Vorbilde des norwegischen und italienischen Strafgesetzes auch auf die in der Form übertriebene Kritik auszudehnen. Mit mahnendem Ernst erinnert v. Hippel an die unerfreulichen Erfahrungen, die wir mit dem sog. Haß- und Verachtungsparagraphen (§ 101 pr. StrGB. v. 1851) gemacht haben, und fügt hinzu:

„Gerade die gerechtfertigte Kritik öffentlicher Mißstände ist oftmals gezwungen, scharf und rücksichtslos, event. auch ironisch aufzutreten, wenn sie wirksam sein will. Pöbelhafte Ausfälle in die Schranken zurückzuweisen, darf aber getrost dem gebildeten Teil der öffentlichen Meinung überlassen werden.“

Die Ergebnisse der Berliner internationalen Konferenz zur Revision der Berner Uebereinkunft.

Vom Geh. Regierungsrat Dr. Daude, Berlin.

Nach langen, arbeitsreichen Beratungen hat die am 14. Oktober d. J. in Berlin eröffnete zweite internationale Konferenz zur Revision der Berner Urheberrechtsübereinkunft vom 9. Sept. 1886 die ihr gestellte Aufgabe nunmehr erledigt und am 13. Nov. d. J. die Unterzeichnung eines neuen Vertrages der Berner Konvention zum Schutze der Werke der Literatur und Kunst vorgenommen.

Unsere Annahme auf S. 1211 d. Bl., daß die Konferenz, die von 15 der Berner Union angehörenden Ländern und von 20 nicht zur Union gehörigen Staaten beschickt war, die ihren Beratungen zugrunde gelegten Vorschläge der deutschen Reichsregierung in ihrem wesentlichen Bestande billigen werde, hat sich als zutreffend erwiesen.

So ist in dem neuen Vertrage, dessen Ratifikation bis zum Juli 1910 erfolgen soll, dem Vorschlage der Reichsregierung entsprechend, zunächst der Grundsatz ausgesprochen, daß der internationale Schutz des Urheberrechts unabhängig davon sein soll, ob und inwieweit der Urheber in dem Ursprungslande seines Werkes einen Schutz genießt, und ebenso vollkommen unabhängig von der Erfüllung irgendwelcher, sei es im Ursprungslande oder im Einfuhrlande, vorgeschriebener Förmlichkeiten. Der Umfang des Schutzes sowie die dem Urheber zur Wahrung seiner Rechte zustehenden Rechtsbehelfe sollen sich demnach ausschließlich nach den Gesetzen desjenigen Landes richten, in welchem der Schutz beansprucht wird. Was dagegen die Dauer des Schutzes anlangt, so hat zwar die Konferenz beschlossen, grundsätzlich die Schutzfrist der Berner Konvention auf die Lebenszeit des Urhebers und fünfzig Jahre nach dessen Tode auszudehnen. Mit Rücksicht auf die von verschiedenen Unionsstaaten geäußerten Zweifel, ob es möglich sein werde, die fünfzigjährige Schutzfrist durch ihre innere Gesetzgebung einzuführen, hat aber die Konferenz die Möglichkeit offen lassen müssen, daß die einzelnen Verbandsländer eine durch ihre innere Gesetzgebung bestimmte kürzere Schutzfrist beibehalten. An die allgemeine Vorschrift, daß die Dauer der Berner Konventions-Schutzfrist die Lebensdauer des Urhebers und fünfzig Jahre nach dessen Tode umfassen solle, ist deshalb in dem Vertrage sofort die folgende Bestimmung angeschlossen:

„Toutefois, dans le cas où cette durée ne serait pas uniformément adoptée par tous les pays de l'Union, la durée sera réglée par la loi du pays où la protection sera réclamée et elle ne pourra excéder la durée fixée dans le pays d'origine de l'œuvre. Les pays contractants ne seront, en conséquence, tenus d'appliquer la disposition de l'alinéa précédent que dans la mesure où elle se concilie avec leur droit interne.“

Auch in Deutschland wird also für alle Werke der Literatur und Kunst und demnach auch für die Werke der Tonkunst die durch das Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901 bestimmte dreißigjährige Schutzfrist so lange bestehen bleiben, bis die Reichsgesetzgebung sich zu einer Verlängerung dieser Schutzfrist entschließt, und so lange dies nicht der Fall ist, werden auch in den übrigen Verbandsländern die Werke deutscher Urheber keinen längeren Schutz als in Deutschland selbst genießen.

Dem Vorschlage der Reichsregierung entsprechend, hat die Konferenz auch den Werken der Baukunst und den Werken der Photographie (œuvres photographiques et œuvres obtenues par un procédé analogue à la photographie) einen absoluten Schutz gegen Nachbildung gewährt. In betreff der Werke der angewandten Kunst (kunstgewerbliche Erzeugnisse; œuvres d'art appliqué à l'industrie) ist sie dagegen von dem deutschen Vorschlage, der auch ihnen einen absoluten Schutz gewähren wollte, insofern abgewichen, als sie diesen Erzeugnissen den Schutz der Berner Konvention nur für den Fall zugebilligt hat, daß die innere Gesetzgebung sie, wie dies z. B. in dem neuen Deutschen Kunstschutzgesetz geschehen ist, gegen unbefugte Nachbildung schützt.

Dem deutschen Vorschlage gemäß hat ferner der neue Vertrag die choreographischen und

pantomimischen Werke geschützt, sofern der szenische Vorgang derselben schriftlich oder sonst auf andere Weise festgelegt ist (œuvres chorégraphiques et les pantomimes, dont la mise en scène est fixée par écrit ou autrement).

Eine bedeutsame Ausdehnung hat der internationale Urheberschutz dadurch erfahren, daß die Konferenz mit Rücksicht auf die außerordentliche Entwickelung, welche die Kinematographie in den letzten Jahren erfahren hat, einerseits den Urhebern von Werken der Literatur und Kunst das ausschließliche Recht gegeben hat, die Nachbildung und die öffentliche Vorführung ihrer Werke durch den Kinematographen zu gestatten, andererseits aber auch den kinematographischen Originalwerken einen selbständigen Schutz gegen unbefugte Reproduktion gewährt hat.

In Uebereinstimmung mit den Vorschlägen der Reichsregierung ist ferner von der Konferenz die Gleichstellung des Uebersetzungsrechtes mit dem Rechte am Originalwerke beschlossen, und was endlich den Schutz der Zeitungsartikel anlangt, so ist derselbe von der Konferenz dahin geregelt, daß Feuilletonromane und Novellen (Les romans-feuilletons et nouvelles) einen unbedingten Schutz gegen unbefugte Vervielfältigung genießen, alle anderen Artikel, also auch die sog. politischen Zeitungsartikel (toutes autres œuvres, soit littéraires, soit scientifiques, soit artistiques, quel qu'en soit l'objet, publiés dans les journaux ou recueils périodiques) aber mit Quellenangabe frei abgedruckt werden können, wenn sie mit einem Abdrucksverbot nicht versehen sind, und daß bloße „nouvelles du jour ou faits divers qui ont le caractère de simples informations de presse" ohne jede Einschränkung in anderen Zeitungen zum Abdruck gebracht werden können.

Der weitergehende Vorschlag der Reichsregierung, auch den telegraphischen und telephonischen Zeitungsberichten einen, wenn auch auf nur 24 Stunden beschränkten Schutz gegen unbefugten Abdruck zu gewähren, hat die Billigung der Konferenz nicht gefunden.

Was das musikalische Urheberrecht anlangt, so ist der musikalische Aufführungsvorbehalt dem Wunsche der Komponisten und Musikverleger und dem deutschen Vorschlage entsprechend beseitigt, so daß fortan der Schutz gegen unbefugte Aufführung von Werken der Tonkunst nicht mehr, wie bisher, dadurch bedingt sein wird, daß der Urheber bei der Veröffentlichung seines Werkes dessen öffentliche Aufführung untersagt hat.

Nach dem Vorschlag der Reichsregierung hat endlich die Konferenz zwar das ausschließliche Recht des Urhebers eines Werkes der Tonkunst anerkannt, die Uebertragung des letzteren auf mechanische Musikwerke (instruments servant à les reproduire mécaniquement) und die öffentliche Aufführung des Werkes mittels solcher Instrumente zu gestatten. Sie hat aber dem weiteren Vorschlage, den Urheber, der die Benutzung seines Werkes in der vorangegangenen Weise einmal gestattet, nunmehr auch zu gleicher Gestattung an jeden Dritten zu verpflichten, nicht zugestimmt und nur der inneren Gesetzgebung eines jeden Verbandslandes die Möglichkeit offengelassen, das Recht des Komponisten bezüglich der Aufführung seiner Werke durch mechanische Musikwerke soweit zu beschränken, wie es im Interesse der einheimischen Musikinstrumenten-Industrie erforderlich erscheint. Die Wirkung derartiger landesgesetzlicher Vorbehalte soll allerdings streng auf das betreffende Verbandsland begrenzt sein, und außerdem soll die Festlegung der vorerwähnten ausschließlichen Befugnisse des Komponisten keine rückwirkende Kraft haben, so daß die Benutzung von Werken der Tonkunst, deren Uebertragung auf mechanische Musikinstrumente bereits vor dem Inkrafttreten des neuen Vertrages gestattet war, zu diesem Zweck auch fernerhin keiner Beschränkung unterliegen soll.

So können wir als Ergebnis der Berliner Urheberrechts-Konferenz feststellen eine bedeutsame Erweiterung des Kreises der schutzberechtigten Werke, die Gleichstellung des Uebersetzungsrechts mit dem Rechte am Originalwerke, die Beseitigung des musikalischen Aufführungsvorbehalts, den Schutz der Komponisten gegen die unbefugte Wiedergabe ihrer Werke auf mechanischen Musikinstrumenten unter Berücksichtigung der wohlerworbenen Rechte des Fabrikanten, den Schutz der Werke der Literatur und Kunst gegen ihre unbefugte Reproduktion durch Kinematographen einerseits und den selbständigen Schutz der kinematographischen Originalwerke andererseits und neben der Feststellung einer einheitlichen Schutzfrist vor allem die Beseitigung aller Formalitäten innerhalb der Berner Union sowie die Unabhängigkeit des Schutzes in den übrigen Vertragsstaaten von den gesetzlichen Vorschriften des Ursprungslandes: durchweg Errungenschaften, die eine weitere segensreiche Wirksamkeit der für die Zivilisation und das gute Einvernehmen zwischen den Nationen hochbedeutsamen Berner Union mit Sicherheit verbürgen.

Der deutsche Zivilprozeß im preußischen Verwaltungsrecht.

Von Dr. Vossen, Rechtsanwalt am OLG. Düsseldorf.

Im 41. Bande, S. 221, der Entscheidungssammlung hat das Oberverwaltungsgericht, wie folgt, die Frage prinzipiell näher erörtert, ob und inwieweit die ZPO. im Verwaltungsstreitverfahren Anwendung finde.

„Unzutreffend sei die Annahme, es sei ein anerkanntermaßen bestehender Rechtsgrundsatz, daß die ZPO. sinngemäß anzuwenden sei; die Regelung des Verwaltungsprozesses auf durchweg anderer Grundlage im Vergleich zum Zivilprozeß gestatte vielmehr im allgemeinen die Anwendung von Vorschriften des letzteren nur, insoweit aus dem Wesen eines Rechtsstreits zwischen zwei Parteien folgende Grundsätze in Frage kämen, wogegen der die Regel bildende Zusammenhang zivilprozessualer Normen

mit dem Verwaltungsstreitverfahren fremden Grundsätzen die Uebertragung ausschließe."

Aus nachfolgender Vergleichung einzelner wichtiger Grundsätze der Verwaltungsrechtsprechung mit denjenigen des Zivilprozesses wird sich eine teilweise abweichende Auffassung und Kritik obiger Ausführungen des OVG. ergeben.

Während die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bei der Eigenart der Gesichtspunkte eine besondere Regelung im Zuständigkeitsgesetze ausschließlich aus verwaltungstechnischen Gesichtspunkten gefunden hat und finden mußte, gibt die knappere Regelung der örtlichen Zuständigkeit oder des Gerichtsstandes durch §§ 57—59 Landesverwaltungsgesetzes Raum für Anwendung entsprechender Vorschriften des bürgerlichen Prozeßrechts. Auch im Verwaltungsprozeß hat z. B. zwischen mehreren zuständigen Gerichten der Kläger die Wahl (Bd. 39, S. 423 ff.), während andererseits die Zuständigkeit der Polizei sich niemals nach Analogie des Zivilprozesses richtet, vielmehr die letztere immer nur innerhalb des ihr zugewiesenen Bezirks einschreiten darf. Wie für den Zivilprozeß wird auch für den Verwaltungsprozeß der Begriff des Wohnsitzes aus dem materiellen Zivilrecht entnommen und als Sitz einer Behörde der Ort der Verwaltungsführung erklärt (Bd. 15, S. 60 f.; 12, S. 132). Der dingliche Gerichtsstand des Verwaltungsprozesses greift auf der anderen Seite über denjenigen der ZPO. weit hinaus (Bd. 20, S. 248), und ähnlich wird die sog. prorogatio fori als auf positiver Vorschrift beruhende spezifische Einrichtung des Zivilprozesses und als Ausnahmebestimmung für das Verwaltungsstreitverfahren nicht als zulässig anerkannt (Bd. 5, S. 469; 47, S. 369).

Die im Landesverwaltungsgesetz, unter Feststellung einer teilweisen Sonderstellung für den Regierungspräsidenten und den Landrat, für die Regelfälle angeordnete sinngemäße Anwendung der Grundsätze des Zivilprozesses über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen wird in zahlreichen Entscheidungen für den Verwaltungsprozeß erläutert.[1]) Rechtsgrundsätzlich ist in Band 4, S. 369; 34, S. 158; 39, S. 373 der wichtige, vom Zivilprozeß ausnahmsweise abweichende Satz ausgesprochen, da der Verwaltungsprozeß eine absolute Nichtigkeit des Endurteils nicht kenne und die Zurückweisung einer Streitsache in die Vorinstanz für den Verwaltungsrichter in keinem Falle obligatorisch sei, so stehe ein Mangel in der Besetzung des Gerichts erster Instanz einer Bestätigung der sachlich gerechtfertigten ersten Entscheidung in der Berufungs- oder Revisionsinstanz nicht entgegen, zumal der Mangel durch die ordnungsmäßige Besetzung der weiteren Instanzen geheilt sei.

Interessant für unsere Untersuchung ist der Umstand, daß das OVG. (Entsch. Bd. 39, S. 432 und 441; Bd. 42, S. 389) den die passive Parteifähigkeit nicht rechtsfähiger Vereine statuierenden § 50, Abs. 2 ZPO. auf den Verwaltungsprozeß als direkt, und nicht bloß analog, anwendbar überträgt. Der vom OVG. vielleicht nicht erkannte, jedenfalls nicht ausgesprochene Grund dieser Erscheinung ist darin zu finden, daß es sich bei der Frage der Parteifähigkeit in Wirklichkeit mehr um materielles als um Prozeßrecht handelt, das nur aus Zweckmäßigkeitsgründen gerade in der Zivilprozeßordnung geregelt ist, tatsächlich aber auch außerhalb des Zivilprozesses von selbst Wirkung und Geltung beanspruchen darf.

Die Rechtsprechung des OVG. über die Streitgenossenschaft und sonstige Beteiligung Dritter am Rechtsstreit dürfte in manchen Entscheidungen für die Doktrin des Zivilprozesses geradezu als vorbildlich zu bezeichnen sein. Nachdem in Bd. 23, S. 142 und Bd. 24, S. 159 die prinzipielle Uebertragung der entsprechenden zivilprozessualen Normen auf den Verwaltungsprozeß wesentlich aus dem Grunde statuiert ist, weil das Landesverwaltungsgesetz diese Materie überhaupt nicht regle, die Regelung des bürgerlichen Prozesses aber ihren Grund nicht in Besonderheiten desselben habe (vgl. hierzu Bd. 47, S. 179!), wird an einem lehrreichen Fall die Konsequenz im 27. Bande, S. 188 ff. näher erläutert. Diese Entscheidung, wie die weitere Rechtsprechung hierzu (z. B. in Bd. 31, S. 221; 36, S. 299) legt Zeugnis ab von dem Scharfsinn und der juristischen Selbständigkeit unserer Verwaltungsrichter. Speziell bezüglich der Nebenintervention wird (in Bd. 11, S. 141, Bd. 28, S. 422 f.) die streitgenössische Nebenintervention mit den zivilprozessualen Wirkungen mit einleuchtenden Gründen aus dem Zivilprozeß in den Verwaltungsprozeß hinübergenommen, während die abhängige Nebenintervention als dem Verwaltungsstreitverfahren fremd und in demselben durch das Institut der Beiladung ersetzt erklärt wird. Diese Lehre bedarf aber immerhin, ebenso, wie diejenige über die Streitverkündung[1]) noch der Klärung.

Die Regelung der mündlichen Verhandlung mußte naturgemäß für den Verwaltungsprozeß selbständig und abweichend von der ZPO. erfolgen. Immerhin ist in Bd. 26, S. 5 auf die Möglichkeit analoger Anwendung einer zivilprozessualen Vorschrift hingewiesen; auch lassen die Urt. Bd. 28, S. 43, Bd. 23, S. 296 den Schluß zu, daß die Normen über Prozeßleitung und Fragepflicht als auf den Verwaltungsprozeß wenigstens in der Hauptsache sinngemäß übertragbar erachtet werden.

Zahlreiche Entscheidungen über das Zustellungswesen entnehmen ihr Material gleichfalls der ZPO., welche hauptsächlich kraft besonderer Bestimmung der verschiedenen Regulative für den Geschäftsgang der Verwaltungsgerichte hier zur Anwendung gelangt.[2]) Ein bemerkenswerter Fall der „Verhinderung" eines Gemeindevorstehers an der Annahme einer Zustellung gemäß § 184 ZPO. wird (15. Bd., S. 440) behandelt, während für die Art und Weise der Zustellung durch die Post im 36. Bande, S. 447 ff.

[1]) So z. B. in Bd. 10, S. 237; 16, S. 429. 27, S. 314; 12, S. 49; 18, S. 179, 35, S. 200; 39, S. 451.

[1]) Cf. Bd. 32, S. 434 f.; 34, S. 302.

[2]) Vgl. Bd. 11, S. 22; 14, S. 94; 44, S. 417; 26, S. 432, 47, S. 416.

**

sogar auf das Postgesetz und die Postordnung zurückgegangen wird. Nach den Regulativen für die Bezirks- und Kreisausschüsse soll für Zustellungen im Lauf eines Verwaltungsstreitverfahrens ausnahmsweise die förmliche „Zustellungsurkunde" durch eine beglaubigte „Empfangsbescheinigung" der zur Annahme legitimierten Person ersetzt werden können.

Für die Fristberechnung im Verwaltungsprozeß gilt gemäß § 52 Landesverwaltungsgesetzes wiederum die ZPO., die ihrerseits wieder auf das BGB. (§ 187) verweist. Die dort angegebene, für den Lauf einer Frist vom fixierten Anfangstage ab geltende Art der Berechnung wird verwaltungsrechtlich auch für eine erforderliche Rückwärtsberechnung von einem feststehenden Endpunkte ab angewendet. Da aber die zivilrechtlichen Bestimmungen nur über die Berechnungsart disponieren und nicht zu einer Ausdehnung der Fristdauer führen sollen, so geht bei einer Divergenz des Verwaltungsrechts betreffend die Dauer das materielle Verwaltungsrecht dem zivilrechtlichen Berechnungsmodus vor (Bd. 29, S. 111 ff.).

Die Feststellungsklage wird im einzelnen gemäß ihrer zivilprozessualen Ausgestaltung (also eventuell auch negativ!) im Verwaltungsprozeß kraft verwaltungsrechtlicher Bestimmung zugelassen nur bei streitigen Wegebausachen sowie bei streitigen Schulunterhaltungssachen. Für die zahlreichen Fälle der Anfechtung polizeilicher Verfügungen wegen Rechtsverletzung dagegen wird sie als unzulässig erklärt, da bez. der Polizeiverfügungen die Klage nur über die Gesetzmäßigkeit der Anordnung gegeben und der Verwaltungsrichter daher nur zuständig zu dem Ausspruche sei, die Verfügung sei rechtmäßig oder unrechtmäßig (vgl. Bd. 23, S. 401). Allgemein ist die Feststellungsklage praktisch eingeschränkt durch § 7 Abs. 2 LandesverwGes., wonach die sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung in erster Instanz durch besondere Bestimmungen geregelt wird. Die prinzipielle Unzulässigkeit der Feststellungsklagen bei Vorhandensein der zivilprozessualen Requisiten ist indessen, abgesehen von obiger Ausnahme, nirgends ausgesprochen. Ebenso ist vermieden worden, die Frage der Zulässigkeit nachträglicher Klageerweiterungen unter analoger Anwendung der Bestimmungen des Zivilprozesses über Klageänderungen zu beantworten. In Bd. 11, S. 331 ist diese Frage anscheinend bejaht.

Die zivilprozessuale Möglichkeit der Erlassung von Teilurteilen bei Entscheidungsreife eines von mehreren Ansprüchen oder eines Teiles eines Anspruches scheint gleichfalls nach der Entsch. in Bd. 23, S. 296 auf den Verwaltungsprozeß übertragen werden zu sollen, indem ausgeführt wird, die Abweisung an sich berechtigter Ansprüche lediglich deshalb, weil daneben auch unberechtigte Ansprüche erhoben seien, sei auch im Verwaltungsprozeß rechtsirrtümlich. Dagegen soll nach mehreren Urt. (Bd. 14, S. 288; 20, S. 196; 23, S. 116; 24, S. 90) eine Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs in analoger Anwendung des Zivilprozesses ausgeschlossen sein, weil es an einer ausdrücklichen Bestimmung für den Verwaltungsprozeß fehle: eine anfechtbare Begründung, wenn man sie mit der soeben zit. Entscheidung betr. die präsumtive Zulässigkeit von Teilurteilen vergleicht! Wenn es im Verwaltungsprozeß Teilurteile nach Analogie des Zivilprozesses gibt, so muß es natürlich auch Zwischenurteile über den Grund des Anspruchs geben; denn die ratio für die Uebertragung oder Nichtübertragung der Sätze des Zivilprozesses auf den Verwaltungsprozeß ist in beiden Fällen die nämliche, und zivilprozessuale Vorschriften sind in vielen Fällen auch ohne ausdrückliche Bestimmung auf den Verwaltungsprozeß analog übertragen worden! Auch dürfte es sich um „allgemeine, aus dem Wesen des Rechtsstreits sich ergebende Grundsätze" im Sinne der eigenen Auslassung des OVG. handeln.

Kraft Analogie mit dem Zivilprozeß ist eine Klagezurücknahme auch noch in zweiter Instanz, „solange nur die Vorentscheidung nicht rechtskräftig geworden," zulässig (Bd. 27, S. 191), und gleichfalls kraft Analogie geht auch im Verwaltungsstreitverfahren die Rechtskraft des Urteils nur so weit, als über den durch die Klage erhobenen Anspruch und über eventuelle dem Klagegrunde entgegengesetzte selbständige Einreden entschieden ist (Bd. 32, S. 231 f.). Die Gründe sind der Rechtskraft nicht fähig (Bd. 33, S. 260) und können daher auch mit einem Rechtsmittel nicht angefochten werden (Bd. 5, S. 62); sie können lediglich zur Auslegung herangezogen werden, wenn der Tenor zweifelhaft ist oder die rechtliche Natur des Anspruchs nicht völlig klar ist (Bd. 32, S. 231; 41, S. 222). Die zivilrechtlichen Regeln über den Tatbestand sind nicht durchweg auf den Verwaltungsprozeß zu übertragen, in welchem ja Untersuchungs- und Offizialmaxime anstatt des Parteibetriebes und der Verhandlungsmaxime herrschen, so daß die Parteianträge und -erklärungen für den Verwaltungsrichter durchweg mindere Bedeutung haben als für den Zivilrichter; der Tatbestand liefert daher im Verwaltungsprozeß bezüglich des mündlichen Parteivorbringens nicht vollen, nur durch das Sitzungsprotokoll entkräftbaren Beweis; die Entscheidung des Prozesses ergeht in der Hauptsache auf Grund der schriftlichen Verhandlungen (Bd. 41, S. 222). In der höheren Instanz ist der Tatbestand nur beschränkt unanfechtbar, das zivilprozessuale besondere „Berichtigungsverfahren" ist dem Verwaltungsprozesse fremd. Für die äußere Form des Urteils ist für einen Einzelfall jüngsten Datums in Bd. 47, S. 197 die „sinngemäße Anwendung" der ZPO. als „aus der Natur der Sache folgend" vorgeschrieben: das Urteil werde auch im Verwaltungsstreitverfahren durch die Verkündung existent.

Der Widerruf eines gerichtlichen Geständnisses hat im Verwaltungsprozeß nicht die gleiche Wirkung wie im Zivilprozeß (Bd. 41 S. 391), während die zivilprozessualen Grundsätze über die Wirkungen eines Vergleichs sowie dessen spätere Anfechtung auf den Verwaltungsprozeß übernommen werden, weil dieselben „nicht aus besonderen, nur für den

Zivilprozeß geltenden Vorschriften oder Grundsätzen hergeleitet" seien (Bd. 43 S. 460).

Die Materie der Rechtsmittel ist selbständig, meist abweichend vom bürgerlichen Prozeßrecht, wenn auch nicht einheitlich, geregelt. Der Grundsatz des Zivilprozesses, die Einlegung eines Rechtsmittels vor Zustellung eines Urteils sei wirkungslos, ist keineswegs „ohne weiteres als auch für das Verwaltungsstreitverfahren geltend anzuerkennen" (Bd. 6 S. 386 f.). Während z. B. betreffs des Widerrufs der Zurücknahme eines Rechtsmittels im nämlichen Bande, S. 390, nur in unverbindlicher Weise auf den Zivilprozeß exemplifiziert wird, sind die Regeln über die Wirkungen des Verzichts auf ein Rechtsmittel als analog im Verwaltungsprozeß anwendbar erklärt (Bd. 39 S. 454). In Anwendung des Grundsatzes der größeren Formlosigkeit im Verwaltungsstreitverfahren ist (Bd. 40 S. 263) eine eingelegte Revision als Berufung behandelt worden, weil irrtümlich in erster Instanz statt des zuständigen Bezirksausschusses ein Kreisausschuß, und dann erst der Bezirksausschuß als Berufungsinstanz, erkannt hatte; dieser Prozeß hatte also im Effekt zwei Berufungsinstanzen, was im Zivilprozeß undenkbar gewesen wäre.

Ebenso wichtig wie schwierig sind noch die Materien des Beweisverfahrens und der Zwangsvollstreckung in ihrer Uebertragung vom Zivil- auf den Verwaltungsprozeß. Das OVG. erklärt (44. Bd. S. 359) das Beweisverfahren des Verwaltungsprozesses infolge seiner knappen Regelung durch §§ 76—79 LandesverwGes. für einfacher und formloser im Vergleich zum Zivilprozeß; so sei u. a. für die Beweisaufnahme nicht unbedingt ein „Beweisbeschluß" erforderlich; Mängel des Beweisverfahrens seien jedenfalls so lange nicht wesentlich, als durch diese keine Partei in der Wahrnehmung ihrer Rechte benachteiligt oder etwa eine für das Urteil bestimmende Aussage unrichtig festgestellt sei. Der Verwaltungsrichter ist bloß befugt und nicht verpflichtet, den Beweis zu erheben, er hat daher z. B. auch bei Zuziehung und Auswahl der Sachverständigen[1]) freie Hand, darf ohne Zuziehung der Parteien an Stelle zuerst ernannter Sachverständiger andere nehmen, braucht nicht, wie nach der ZPO., die von den Parteien übereinstimmend vorgeschlagenen Sachverständigen zu hören, auch die Sachverständigen nicht zu beeidigen oder sie mündlich zu vernehmen (Bd. 8 S. 178). Das so dem Verwaltungsrichter vindizierte, fast diskretionäre Ermessen bei Gestaltung und Durchführung der Beweisaufnahme führt in der Praxis zu erheblichen Unzuträglichkeiten. Ausfertigungen von Beweisbeschlüssen werden z. B. überhaupt nicht ohne speziellen Antrag erteilt; selbst bei wichtigen Beweisaufnahmen gibt der Sachverständige den Parteien keine vorherige Nachricht von der Ortsbesichtigung usf. Ja, nach der älteren Rechtsprechung (Bd. 8 S. 179) brauchte ein Verwaltungsgericht den Inhalt z. B. eines Sachverständigengutachtens den Parteien vor der mündlichen Verhandlung überhaupt nicht zur Kenntnis zu bringen! Ein Verfahren, dessen Unhaltbarkeit man jetzt erkannt zu haben scheint, indem heute jeder Partei auf Verlangen die Gutachten wenigstens insoweit mitgeteilt werden, als dies nach Ansicht des Gerichts mit dem öffentlichen Interesse nicht im Widerspruch steht. Auch hat das OVG. (Bd. 12, 20, 23, 25, 27, 28, 29, 39) den Grundsatz ausgesprochen, daß eine Verurteilung nicht auf einer Grundlage erfolgen dürfe, zu deren Anfechtung die Partei überhaupt nicht in der Lage war. So dürfen z. B. Aussagen von in Abwesenheit einer von dem Beweistermin unbenachrichtigt gebliebenen Partei vernommenen Zeugen der Entscheidung nur zugrunde gelegt werden, wenn die Gegenpartei Gelegenheit hatte, von den niedergeschriebenen Zeugenaussagen Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern (Bd. 34 S. 214). Die der künftigen Verwaltungsrechtsprechung dringend ans Herz zu legende Verstärkung der analogen Heranziehung zivilprozessualer Normen gerade für das Beweisverfahren durch Zeugen und Sachverständige dürfte um so unbedenklicher sein, als die Grundlagen des Beweisverfahrens für beide Prozeßarten vollkommen die nämlichen sind, die verwaltungsrechtliche Ausgestaltung derselben im einzelnen aber erhebliche Lücken zeigt.

Die Eideszuschiebung und speziell der Editionseid sind in Bd. 24 S. 278 der Entscheidungen als im Verwaltungsstreitverfahren unzulässige Beweismittel erklärt, weil der Verwaltungsrichter nur auf Grund positiver Bestimmung eine Eidesleistung würde zulassen dürfen und es an einer solchen fehle; durch Uebergehen besonders des Editionseides habe der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß der Verwaltungsrichter, wie ohne das Hilfsmittel der Eideszuschiebung, so auch ohne den Editionseid bei Vorlegung von Urkunden seine Aufgaben zu erfüllen habe; eine Lücke liege also nicht vor. Bez. des Urkundenbeweises sind wieder manche Vorschriften der ZPO. als analog anwendbar erachtet: Auch im Verwaltungsprozeß ist die Partei zur Vorlegung von ihr bezogener Urkunden verpflichtet und kann das Gericht etwa die Hinterlegung auf Zeit der vorgelegten Urkunde anordnen, würde dagegen die Einreichung (Herausgabe) von Büchern zwecks Aushändigung an einen Sachverständigen oder zur sonstigen Benutzung außerhalb der Verhandlung nicht gefordert werden können (Bd. 28 S. 43f., Bd. 31 S. 38). Auch im Verwaltungsprozeß ist der Gegner des Beweisführers im Prinzip verpflichtet, vom Beweisführer bestimmt bezeichnete Bücher aus seinem Besitz dem Gerichte vorzulegen (Bd. 44 S. 202), und auch für den Verwaltungsprozeß gilt natürlich die (materiellrechtliche!) Regel des § 415 ZPO., daß die von einer Behörde ausgestellten öffentlichen Urkunden (z. B. Katasterauszüge) vollen Beweis der be-

[1]) Nicht zu verwechseln mit den zum Beweisverfahren nicht in Beziehung stehenden, mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestatteten „sachverständigen Kommissarien"! Cf. Bd. 14 S. 303 f.

urkundeten Tatsachen begründen[1]). In einem Falle (Bd. 47 S. 340) ist in „analoger“ Anwendung des Zivilprozesses bei unrichtigen Eintragungen in Kirchenbüchern oder Standesregistern der Nachweis der Unrichtigkeit zugelassen.

Wie für den Beweis durch Urkunden, so gelten auch für die Zwangsvollstreckung die Vorschriften der ZPO. auch für das Verwaltungsstreitverfahren, insoweit keine entgegengesetzten Vorschriften bestehen[2]). Es handelt sich auch hier, ebenso wie überwiegend beim Beweis durch Urkunden, in Wahrheit nicht um „analoge“, sondern um direkte Anwendung der betreffenden Vorschriften der ZPO., welche de facto keine Verfahrensvorschriften sind, sondern überwiegend materielles Recht enthalten.

Auf weiten Gebieten ist die Frage der Anwendung zivilprozessualer Normen im Verwaltungsstreitverfahren durch die Rechtsprechung noch nicht geklärt. Es sei nur an die Frage der Zulässigkeit der Widerklage, die nur einmal gestreift wird, sowie an die oben berührte Frage der generellen Zulässigkeit der Feststellungsklage erinnert. M. E. hat es deshalb, und das ist das hauptsächlichste Resultat dieser Erörterung, gewisse Bedenken, schon jetzt in Thesenform auszusprechen, ob und inwieweit die Regeln und Normen des bürgerlichen Prozesses im Verwaltungsprozeß direkt oder kraft Analogie anwendbar sind. Will man aber einen Satz haben, so muß jedenfalls zwischen der (analogen) Anwendung der Verfahrensvorschriften der Prozeßordnung und der (direkten) Anwendung ihrer materiellrechtlichen Bestimmungen scharf unterschieden werden. In diesem Falle würde ich vorschlagen, in Ergänzung und teilweiser Berichtigung des eingangs erwähnten Leitsatzes des OVG. zu sagen:

„Die Vorschriften der bürgerlichen Prozeßordnung sind, soweit sie nicht durch das Verwaltungsgesetz ausdrücklich auf den Verwaltungsprozeß übertragen werden, in letzterem insoweit, aber auch nur insoweit, direkt anzuwenden, als es sich um mindestens vorwiegend materielle Regelung von Rechten und Rechtsbeziehungen handelt, und insoweit analog, als allgemeine, aus dem Wesen eines Rechtsstreites zwischen zwei Parteien fließende Grundsätze in Frage kommen und im Verwaltungsprozeß keine Besonderheiten gelten.“

Wird diese Maxime bei der künftigen Rechtsprechung im Verwaltungsstreitverfahren schärfer als bisher zur Richtschnur genommen, so dürfte im allgemeinen das Recht des Privaten gegenüber dem an sich schon hinlänglich geschützten, innerlich widerstandsfähigen öffentlichen Interesse unbeschränkter und ungeschmälerter zur Geltung gelangen, als es bisher bei allem guten Willen des OVG. häufig der Fall war. Denn der Zivilprozeß enthält eine Reihe zum guten Teil den Schutz des Individuums und der privaten Parteirechte bezweckender allgemeiner und prozessualer Grundsätze, welche das Wesen eines Rechtsstreites zwischen zwei Parteien betreffen, aber bisher auf den Verwaltungsprozeß, mit welchem sie keineswegs in begrifflichem Widerspruche stehen, noch nicht übertragen sind. So z. B. bez. der besprochenen Regelung des Beweisverfahrens insbesondere durch Anhörung von Sachverständigen, oder der Frage der Zulässigkeit der Vorabentscheidung über den Grund eines bereits dem Betrage nach geltend gemachten Anspruches.

[1]) Bd. 30 S. 130, seltsam hiervon abweichend Bd. 46 S. 109: es bleibe dahingestellt, ob § 417 ZPO. im Verwaltungsstreitverfahren entsprechend anzuwenden sei?

[2]) Vgl. besonders die Entsch. Bd. 46 S. 414 und 423, wo die §§ 850 Nr. 1 und 888 Abs. 2 ZPO. auch für den Verwaltungsprozeß herangezogen werden.

Generalstaatsanwalt Dr. Ludwig Wachler †.

Der am 11. November 1908 gestorbene Generalstaatsanwalt Dr. Wachler gehörte zu den Beamten altpreußischen Schlages, welche diesem Staate immer zur Zierde gereicht haben. Nicht nur in der wichtigen Stellung als Oberstaatsanwalt am Kammergericht, die er seit 16 Jahren inne hatte, sondern auch in allen ihm früher übertragenen Aemtern hat er in rastloser Tätigkeit sich die Verehrung aller erworben, welche mit ihm in Verbindung zu treten Gelegenheit hatten. Seine persönliche Neigung zog ihn zum Richterberuf, dem er ursprünglich auch mehrere Jahre angehört hat; sein Schicksal führte ihn in die Staatsanwaltschaft, in der er sich durch strenge Unparteilichkeit, menschliches Wohlwollen und freundliche Umgangsweise die Herzen aller seiner Untergebenen dauernd erobert hat. Als Staatsanwalt in Oppeln, als Erster Staatsanwalt bei dem Landgericht II und kurze Zeit auch I in Berlin, als Oberstaatsanwalt in Posen und zuletzt in den langen Jahren seiner hiesigen Wirksamkeit hat er viele Beamte der Staatsanwaltschaft Preußens kennen gelernt und nach ihrer Würdigkeit gefördert. Bei seinem ausgezeichneten Scharfblicke und seiner tiefen Erfahrung ist es ihm immer gelungen, soweit er mitzuwirken hatte, den richtigen Mann an den richtigen Platz zu stellen.

Seine umfassenden Rechtskenntnisse hat Wachler in früheren Jahren auch schriftstellerisch verwertet und insbesondere einen früher viel geschätzten Kommentar zur preußischen Vormundschafts-Ordnung von 1875 geschrieben. Noch neuerdings hat er als Mitglied der ersten Kommission zur Reform der Strafprozeßordnung und bei zahlreichen Debatten in der Juristischen Gesellschaft Berlins sein reges Interesse für Theorie und Wissenschaft bekundet.

In den letzten Jahren wirkte er als Vorsitzender des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen mit warmem Herzen an der Erleichterung des Loses der früheren Gefangenen mit.

Wer mit seiner bestrickenden Persönlichkeit in Verbindung trat, mußte von seinem liebenswürdigen und freundlichen Wesen entzückt sein. Es war ein Genuß, seine klugen Reden und weisen Ratschläge zu hören.

Der im 73. Lebensjahre Dahingegangene wird in der preußischen Staatsanwaltschaft unvergessen bleiben.

Oberstaatsanwalt Dr. Isenbiel, Geh. Oberjustizrat, Berlin.

Juristische Rundschau.

Nach den inhaltschweren Tagen, die der „Krisis“ gewidmet waren, hat sich der Reichstag seiner diesmaligen Hauptaufgabe, der Finanzreform, zu-

gewendet. Mit ihr muß sich auch der Jurist beschäftigen. Als Steuerzahler sicherlich. Als ζῷον πολιτικόν nicht minder. Schließlich auch als Fachmann. Hier hat er auf einem Steuergebiet Erfahrungen, das zu den umstrittensten gehört. Ob und in welchem Umfange die **Erbschaften** zur Vermehrung der Reichseinnahmen heranzuziehen sind, darüber darf der Jurist mitreden, ohne den Spott fürchten zu müssen: Schuster, bleib' bei deinem Leisten! Erbrechtliche Dinge gehören zu seinen beruflichen Erfahrungen. So hat er sich denn auch zu Worte gemeldet. Vorschläge **Bambergers**[1]) wollen das **Erbrecht des Fiskus erweitern**. Der Nachlaß soll, wenn weder Aszendenten noch Abkömmlinge vorhanden sind, und wenn keine letztwillige Verfügung getroffen ist, an den Fiskus fallen. Die Vorschläge erscheinen sehr beachtenswert, wiewohl auf den ersten Blick befremdlich. Bei näherer Betrachtung verringert sich ihre Schärfe, da jeder den Folgen durch letztwillige Verordnungen vorbeugen kann. Sie wird sich noch mehr verlieren, wenn das gesetzliche Erbrecht der Geschwister nicht angetastet wird. **Bamberger** glaubt die Zauberrute zur Erschließung einer reichen unversieglichen Steuerquelle gefunden zu haben. Auf Hunderte von Millionen schätzt er den Ertrag. Sicherlich spricht hier der Optimismus des Erfinders mit. Doch wird, bei allen Einschränkungen, die Ergiebigkeit der Steuer eine beträchtliche sein. Denn nach den Erfahrungen des Notariats (vgl. **Weißler**, Not.-Zeitschr. 1908, 659) ist es wahrscheinlich, daß die bei einer solchen Aenderung des Steuerrechts unvermeidliche Zunahme der letztwilligen Verfügungen sich in mäßigen Grenzen halten wird.

Das **Grubenunglück auf Zeche Radbod** — Worte können seine Schrecken nicht ausmalen — sei nicht abgetan mit inniger Anteilnahme, nicht abgetan mit der Hilfeleistung für die Hinterbliebenen. Darüber hinaus gilt es Vorsorge und Fürsorge. Tag für Tag beweist der Bergmann Heldenmut:

„Tagein, tagaus
Der alte Kampf
Mit der alten Urkraft,
Mit Glut und Dampf". (Freiligrath).

Die Allgemeinheit hat die Pflicht, Katastrophen, soweit menschliche Voraussicht in Frage kommt, vorzubeugen und ihre Wirkungen zu mildern. „Mehr Arbeiterschutz!" Dieser erschütternde Zuruf aus den Reihen der schwer heimgesuchten Bevölkerung — sind doch nicht weniger als 341 Bergleute zugrunde gegangen — darf nicht ungehört verhallen. Die Bergwerksunfälle mehren sich. Je intensiver der Betrieb, desto höher die Unfallziffer. Im Kohlenbergbau schnellte die Zahl der durch Unfall getöteten Arbeiter von 924 im Jahre 1906 auf 1206 im Jahre 1907 hinauf. Der preußische Regierungsentwurf aus dem Frühjahr 1905, der im wesentlichen das Arbeiterverhältnis betrifft, brachte Verbesserungen. Aber der preußische Landtag — dies ist nicht der geringste Posten auf seinem Schuldkonto — hat sie vereitelt (Ges. v. 14. 7. 05). Ebenso brachte die Knappschaftsnovelle v. 19. 6. 06 Verschlechterungen des bisherigen Rechtszustandes: „Steine statt Brot." Was Wunder, daß die Arbeiter nur noch vom Reich Hilfe erwarten? Ein Reichsberggesetz mit einsichtigen, auf diese gefahrvollen Unternehmungen zugeschnittenen Vorschriften muß geschaffen werden. Darin ist die Bergaufsicht auch Arbeiterkontrolleuren, Bergleuten, gewählt durch Bergleute, anzuvertrauen. Der Arbeiter muß zur Aufsicht mitberufen werden. Denn er besteht die Gefahren, er kennt sie, er stellt am besten die etwaige Unzulänglichkeit von Sicherungsmaßregeln fest. Bayern hat Arbeiterkontrolleure, in Preußen existieren sie nicht. Das Reich muß diese Aufsicht einführen. Mit den Reformen darf nicht gewartet werden. Die Schlagwetter und Feuer in Grube Radbod sind warnende Flammenzeichen.

[1]) S. 632, 1347, 1907. Vgl. auch **Bekker**, S. 385 und **Pappenheim** S. 509 d. Bl.

An der höchsten Stätte unserer Rechtsprechung, in einem Spruchsaal des **Reichsgerichts**, hat sich am 16. Nov. eine **grauenvolle Tat abgespielt**. Ein mit seinen Ansprüchen abgewiesener Kläger feuerte 10 Schüsse auf den Gerichtshof, tötete den Kanzleirat Straßburg und verwundete den Reichsgerichtsrat Männer. Opfer des Berufs, wenn glücklicherweise auch selten, sind also doch auch auf diesem Felde möglich. Gesetzliche Fürsorge müßte in umfassendstem Maße für solche Unfälle vorgesehen werden. Die Opfer und ihre Familien haben begründeten Anspruch wenigstens auf vollen Ersatz der wirtschaftlichen Schädigung. Und da es sich um eine anormale Tat handelt, drängt sich, wie in so vielen anderen Fällen, die bange Frage auf, ob nicht eine schärfere Bewachung der Gemeingefährlichen, die sich auf der Grenzscheide zwischen krank und gesund befinden, am Platze ist. Gerade hier wird der Brunnen oft genug erst zugedeckt, nachdem das Unglück geschehen ist.

Eine erfreuliche **völkerrechtliche** Erinnerung der letzten Wochen bildet die friedliche Schlichtung der **Casablanca-Angelegenheit**. Deutschland und Frankreich haben die Erledigung dem Haager Schiedsgericht übertragen. An Stelle der Waffen mögen Schiedsrichter stets mehr und mehr die Streitfälle zwischen Nationen friedlicher Lösung entgegenführen.

Justizrat Dr. J. **Stranz**, Berlin.

Vermischtes.

Die „Rechte" der Verteidigung in Rußland.

Vor kurzem hat sich in Rußland ein Vorgang abgespielt, der die russischen Anwälte in große Erregung versetzt hat.

Während eines der größten politischen Prozesse der letzten Zeit, in dem die tragischen Begebenheiten des berüchtigten „Pogrom" in Bjalystock erörtert wurden, hatte einer der Verteidiger mehrere Ausdrücke fallen lassen, die zwar keinen Ordnungsruf seitens des Vorsitzenden hervorriefen, der Staatsanwaltschaft jedoch Anlaß gaben, gegen den Verteidiger eine öffentliche Anklage zu erheben. Der Staatsanwalt inkriminierte dem Verteidiger einen Passus, in welchem er — die republikanische Freiheit im alten „Großen Nowgorod" erwähnend — dieselben Zustände für die russische Gegenwart herbeisehnte, außerdem noch zwei andere Aeußerungen, in welchen eine dem Art. 129 des Strafkodex entsprechende „Verbreitung von Lehren, die die Umwälzung der gegenwärtigen politischen und sozialen Ordnung bezwecken," erblickt wurde.

Nun erklärt aber Art. 611 der russischen StrPO., daß „der Vorsitzende die gerichtliche Verhandlung leitet und alles aus der Diskussion entfernt, was in keiner unmittelbaren Beziehung zur Sache steht: dabei läßt er weder beleidigende

Meinungsäußerungen, noch die Verletzung der der Religion, dem Gesetz und den Obrigkeiten gebührenden Achtung zu." Sich auf diese Bestimmung stützend, erklärte der Vorstand der Anwaltskammer von Petersburg, daß die Erhebung einer Anklage gegen den betr. Anwalt ganz ungerechtfertigt sei. Der Vorsitzende des Gerichts sei vom Gesetz zum Leiter des Prozesses bestimmt; er könne nicht an einer Uebertretung des Gesetzes durch den Verteidiger stillschweigend vorübergehen. Wenn also der Vorsitzende, — der eine große gerichtliche Erfahrung besitzt und sich des genauen Sinnes und der wirklichen Absichten der Verteidigungsrede besser, als jeder andere, bewußt ist, — in den Aeußerungen des Verteidigers nichts Anstoß Erregendes erblickt hat, so muß doch auch tatsächlich die Rede des Anwalts als strafrechtlich unanfechtbar angesehen werden. Der Staatsanwalt könne also nicht eine vom Gericht ungerügt gebliebene Verteidigungsrede später zum Gegenstand einer strafrechtlichen Verfolgung machen.

Gleichzeitig richtete der Vorstand der Petersburger Anwaltskammer an den Justizminister eine durch mündliche Rücksprache noch besonders begründete Eingabe. Die Bemühungen blieben indes erfolglos: das Ministerium erklärte, daß es das Vorgehen der Staatsanwaltschaft billige und meinte, daß die Begehung einer gesetzwidrigen Handlung bei der Verteidigung vor Gericht nicht die Verfolgung wegen dieser Handlung ausschließen könne, weshalb der Einspruch der Anwaltskammer zurückzuweisen sei.

Nun liegt aber der springende Punkt nicht darin, daß die Anwaltschaft für ihre gerichtlichen Reden eine absolute Immunität beansprucht, wie das Ministerium es anzunehmen scheint, sondern in der Behauptung, daß vom Vorsitzenden im Laufe der Verhandlung nicht beanstandete Aeußerungen nicht später aus dem Zusammenhang herausgerissen und von der Staatsanwaltschaft zur Einleitung politischer Prozesse benutzt werden dürfen. Die russische Anwaltschaft ist selbstverständlich durch die Antwort des Ministers so wenig zufriedengestellt, daß sie in verschiedenen Städten Protestversammlungen abhält, in denen gegen die Einschränkung der Rechte des Verteidigers vor Gericht energisch Einspruch erhoben wird.

Das Endergebnis dieser Protestbewegung muß noch abgewartet werden, obgleich — nach der allgemeinen Lage in Rußland zu urteilen — ein Sieg der Anwaltschaft kaum zu erhoffen ist. Die freien Reden der Verteidiger in politischen Prozessen waren schon längst der russischen Regierung ein Dorn im Auge, weshalb sie die günstige Gelegenheit zur Beschneidung dieser Reden kaum unbenutzt vorübergehen lassen wird.

Personalien. Am 15. Nov. starb in Berlin der ehemalige preuß. Justizminister Dr. phil. et jur. H. v. Schelling. Ein Sohn des berühmten Philosophen, widmete er sich zunächst dem Studium der Philosophie, bevor er zum Rechtsstudium übertrat. Die Vielseitigkeit und Gründlichkeit seiner wissenschaftlichen Bildung führte ihn auf seiner raschen juristischen Laufbahn abwechselnd von der Staatsanwaltschaft zum Richterkollegium und zur Justizverwaltung und war die Grundlage für seine ausgezeichneten Leistungen, die vor allem auf dem Gebiete der Rechtsprechung und Gesetzgebung liegen. Aus der Stellung als Appellationsrat in Glogau 1866 in das Justizministerium berufen, war er in diesem vorwiegend mit Gesetzgebungsarbeiten betraut. Die StrPO. v. 25. Juni 1867 für die 1866 mit Preußen vereinigten Landesteile, welche wegen ihrer klaren Fassung und mancher neuen wertvollen Gedanken allgemeine Anerkennung fand, ist in der Hauptsache sein Werk. Anfang 1874 kam er als Appellationsgerichtspräsident nach Halberstadt, wurde aber noch in demselben Jahre zum Vizepräsidenten am Obertribunal ernannt. Von 1876 an Unterstaatssekretär im Justizministerium, seit dem 19. Nov. 1879 Staatssekretär des Reichs-Justizamts, hat er in diesen Stellungen Hochbedeutendes für die Einführung der neuen Justizorganisation und für die Reichsgesetzgebung geleistet. Anfang 1889 beim Rücktritt Friedbergs wurde er preußischer Justizminister. Kamen zwar sein juristischer Scharfsinn und seine tiefe wissenschaftliche Bildung auch hier zur Geltung und sein Wohlwollen wie sein Gerechtigkeitssinn überall zutage, so ist doch mehrfach behauptet worden, daß es seiner vornehmen und vorsichtigen Gelehrtennatur mitunter an dem für den Chef der Justizverwaltung erforderlichen Maß tatkräftiger Initiative gefehlt hätte. Nachdem Schelling 1894, 70 Jahr alt, seinen Abschied genommen, ist er als Herrenhausmitglied wenig hervorgetreten und in der Muße zu einem Lieblingsstudium zurückgekehrt. Dessen ist Zeugnis eine Nachdichtung der „Odyssee", welche er am Spätabend seines Lebens herausgegeben hat. Für die durch den Tod v. Bechmanns erledigte Professur für römisches Recht und deutsches bürgerl. Recht an der Univ. München wurde Prof. Dr. Wenger, Heidelberg, berufen, der den Ruf angenommen hat. Wenger, der besonders auf dem Gebiete der Papyrusforschung Hervorragendes geleistet hat, war bis zum Beginne des W.-S. 1908/09 Prof. in Graz, vorher schon ord. Prof. in Wien.

Vereine und Gesellschaften.

Berliner Richtervereinigung. In der Versammlung vom 31. Okt. cr. wurden nunmehr die S. 1196 d. Bl. mitgeteilten vorläufigen Satzungen beraten und angenommen, die in einigen Punkten abgeändert wurden. So wurde beschlossen, daß die Vereinigung in das Vereinsregister eingetragen werden soll; als Zweck ist aufgestellt „Die Förderung der Rechtspflege und der Standesangelegenheiten der Richter und Staatsanwälte in Groß-Berlin, unter Ausschluß wirtschaftlicher Bestrebungen". Die Annahme des letzteren Zusatzes erfolgte nach einigem Widerspruch und längerer Beratung einstimmig. Es wurde jedoch schließlich anerkannt, daß, wenn auch in Preußen die Gehaltsverhältnisse der Richter und Staatsanwälte noch manches zu wünschen übrig ließen, doch bisher die Justizverwaltung sich ihrer Beamten in dem Maße angenommen habe, daß für diese eine eigene Vertretung ihrer materiellen Interessen nicht geboten sei, und daß eine solche leicht die wichtigeren geistigen Bestrebungen der Richtervereinigung beeinträchtigen könnte. Die Zulassung schriftlicher Abstimmung bei Beratung über Gesetzesvorlagen wurde abgelehnt. Unverändert angenommen ist die Zulassung von Nichtjuristen als außerordentliche Mitglieder, um so auch innerhalb der Vereinigung die Fühlung mit anderen Ständen zu erzielen. In den Vorstand wurden gewählt: LGR. Kade als 1., AGR. L. Fischer als 2. Vorsitzender, AGR. Neuhaus, Spandau, als 1., AR. Dr. Salmann als 2. Schriftführer, AGR. Toeplitz als 1., LR. Dr. Heckenthal als 2. Kassenführer, LGR. Peltasohn als Vorsitzender des Ausschusses für die Gesetzgebung, LGPräs. a. D. Braun als Vorsitzender des Ausschusses für Fortbildung und für Verbreitung von Rechtskunde, und AR. Ricks als Vorsitzender des Ausschusses für die Presse. Die von der Redaktion der Deutschen Juristen-Ztg. überwiesenen zahlreichen Zuschriften aus Preußen und dem Reich, betr. die Gründung eines preußischen Richtervereins bezw. Deutschen Richterbundes wurden dankbarst entgegengenommen. Mit ihrer Beantwortung ist bereits begonnen worden. — Am 25. Nov. fand die erste Versammlung statt, in der AGR. Jastrow über „Richterliche Wünsche zur Zivilprozeßreform" sprach. Am 29. Dez. wird LGR.

Kade über „Geheime Personalakten der Richter“ einen Vortrag nebst anschließender Besprechung halten. Für das 1. Vierteljahr 1909 sind folgende Verhandlungsgegenstände in Aussicht genommen: „Die Volksrichter in der neuen StrPO.“, „Gerichtsferien im Sommer und in den Feiertagszeiten“ und „Legalitätsprinzip und Vorverfahren“.

In der **Leipziger Juristischen Gesellschaft** hielt am 29. Okt. Justizrat Dr. Junck, Rechtsanwalt am RG., Mitglied des Reichstags, im Anschluß an sein Referat auf dem diesjährigen Juristentag einen Vortrag über das „Recht der Arbeitstarifverträge“. Er wies auf die geschichtliche Entwickelung, die sozialpolitische Wichtigkeit und das stetige Fortschreiten des Tarifgedankens hin und verbreitete sich über die Rechtsnatur des Arbeitstarifvertrages sowie über die Frage gesetzgeberischen Eingreifens. Den Arbeitsvertrag definierte er als den zwischen Arbeitgebern und -Nehmern geschlossenen Vertrag über Schaffung von Normen für künftig abzuschließende Arbeitseinzelverträge. Der Arbeitstarifvertrag ist Vertrag eigener Art mit mannigfachstem Inhalt, ist nicht Vorvertrag (weil nicht zum Vertragsschlusse, sondern nur für den Fall des Vertragsschlusses zum tarifvertragsmäßigen Abschlusse verpflichtend) und unterscheidet sich dadurch, daß der Tarif auf Vertrag beruht, von der Arbeitsordnung. Er bindet privatrechtlich die ihn Abschließenden und ihm Beitretenden. Weitergehende, öffentlichrechtliche, zwingende Wirkung (Bindung Außenstehender) kann ihm nur ein besonderes Gesetz verleihen. Hiervon ist aber abzuraten. Für die bestehenden Tarifgemeinschaften muß mit dem geltenden Rechte ausgekommen werden. Unterstützend kann aber vielleicht eine Gesetzgebung, wie sie die GewO. für die Arbeitsordnung trifft, wirken, ferner die gesetzliche Zulassung der Registrierung der Tarifverträge bei den Gewerbegerichten und ähnliche Bestimmungen. Hierdurch würde es auch unmöglich werden, die zivilrechtliche Wirksamkeit der Tarifverträge zu bezweifeln, was wegen §§ 152, 153 GewO. das RG.[1]) jetzt leider noch tut.

Assessor Dr. Riese, Leipzig.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[ ]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen das Inkrafttreten der Gesetze usw.

Preußen: M.-Vf. v. 31. 8. und 9. 10. 1908, bt. den Zahlungsmodus für laufende Unterstützungen an ausgeschiedene Beamte *[1. 10. 1908]* (Min.-Bl. f. inn. Verw. S. 222). — M.-Vf. v. 30. 9. 1908, bt. die Gefangenen-Sammeltransporte auf Eisenbahnen *[31. 10. 1908]* (S. 223). — M.-Vf. v. 25. 9. 1908, bt. den Auslieferungsverkehr zwischen dem Reiche und den Niederlanden *[1. 10. 1908]* (S. 227).

Bayern: M.-Bkm. v. 19. 10. 1908, bt. den Verkehr der Justizbehörden mit den in Bayern zugelassenen fremden Konsularbehörden *[31. 10. 1908]* (JMBl. S. 243).

Baden: Ges. v. 5. 10. 1908, die Aband. d. Enteignungsges. v. 26. 6. 1899 *[24. 11. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 625).

Mecklenburg-Schwerin: Vo. v. 14. 7. 1908 zur Abänd. der Vo. v. 21. 7. 1906, bt. die Heranziehung von Filialen, Agenturen usw. auswärtiger Gewerbsunternehmungen zur Gemeindeeinkommensteuer am Betriebsorte *[20. 7. 1908]* (Reg.Bl. S. 265). — M.-Bkm. v. 1. 8. 1908 wegen Abänd. des § 8 der Bkm. v. 6. 12. 1905, bt. die Ersuchen der Justizbehörden nach dem Auslande *[7. 8. 1908]* (S. 269). — M.-Bkm. v. 22. 8. 1908, bt. Auslieferungsverkehr mit der Schweiz *[29. 8. 1908]* (S. 283). — M.-Bkm. v. 15. 9. 1908, bt. Anzeigen v. Zuwiderhandl. gegen das Wechselstempelsteuergesetz durch die Protestbeamten *[1. 10. 1908]* (S. 285). — M.-Bkm. v. 29. 9. 1908, bt. Erteilung von Strafregisterauszügen im Verkehr mit d. österr. Behörden *[20. 10. 1908]* (S. 287).

Mecklenburg-Strelitz: Reg.-Bkm. v. 21. 10. 1908, bt. Erteilung von Strafregisterauszügen im Verkehr mit den österr. Behörden *[27. 10. 1908]* (Offiz. Anz. S. 280).

Braunschweig: Vo. v. 22. 10. 1908 zur Ausf. des Reichsvereinsges. v. 19. 4. 1908 *[9. 11. 1908]* (Ges.- u. Vo.-S. S. 477). — Ges. v. 29. 10. 1908, bt. Aend. des Ges. v. 1. 4. 1879 Nr. 14, über die juristischen Prüfungen und den Vorbereitungsdienst der Rechtskandidaten *[9. 11. 1908]* (S. 479). — Ges. v. 22. 10. 1908, bt. die Fürsorgeerziehung Minderjähriger *[21. 11. 1908]* (S. 483).

Bremen: Bkm. v. 19. 9. 1908, bt. Scheck- und Ueberweisungsverkehr öffentlicher Kassen *[19. 9. 1908]* (Sml. d. Ges. u. Vo. Nr. 68). — Vo. v. 19. 9. 1908, bt. Aufstellung, Beschaffenheit u. Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen (bewegl. Dampfkesseln u. Motoren) *[1. 10. 1908]* (Nr. 69). — Ges. v. 23. 9. 1908, bt. Staatshaushalt *[1. 4. 1909]* (Nr. 74). — III. Nachtrag v. 23. 9. 1908 zur Notariatsordnung v. 23. 4. 1900 *[1. 10. 1908]* (Nr. 75).

Hamburg: Bkm. v. 9. 11. 1908, bt. den Auslieferungsverkehr zwischen dem Deutschen Reiche und dem Kgr. Schweden *[11. 11. 1908]* (Amtsbl. S. 657).

Elsaß-Lothringen: Bergpolizei-Vo. v. 17. 10. 1908 für Els.-Lothr., bt. die Bewetterung der Steinkohlenbergwerke und deren Sicherung gegen Schlagwetter- und Kohlenstaub-Explosionen *[1. 1. 1909]* (Zentr.- u. Bez.-Amtsbl. S. 281). — Ausf.-Bestimmgn. v. 15. 10. 1908 zu dem Ges. v. 30. 7. 1907 über den Erwerb von Grundeigentum zu Meliorationszwecken *[14. 11. 1908]* (S. 289). — Vo. v. 28. 10. 1908, bt. die Bildung einer Kommission für das Ordnungsstrafverfahren wegen verbotenen Börsenterminhandels *[21. 11. 1908]* (S. 329). — M.-Vf. v. 30. 10. 1908, bt. die Benutzung der Gefangenen-Sammeltransporte in Preußen zur Beförderung von Gefangenen aus und nach Els.-Lothr. *[7. 11. 1908]* (S. 330).

Sprechsaal.

Die neuen Besoldungsvorlagen. In der höheren Beamtenschaft gärt es. In Blättern, wie die Kölnische Zeitung, National-Zeitung, Berliner Neueste Nachrichten, die gewiß nicht umstürzlerisch zu nennen sind, ertönen Klagen aus den Kreisen der Regierungsräte, der Landgerichtsdirektoren, ja selbst der Staatsanwälte. Wer wollte es ihnen verargen — trotz des häßlichen Echos in der radikalen Presse. Sind doch die höheren Beamten, — von den höchstgestellten abgesehen, — so gut wie unberücksichtigt geblieben. Was nützt es einem mit Kindern gesegneten Familienvater im Alter von 40 Jahren, daß er mit 53 Jahren etwa das Höchstgehalt erreicht, — wenn er es erlebt. Abgesehen von der Erhöhung des Höchstgehaltes sollen die höheren Beamten auf dem alten Standpunkte bleiben. Das viel wichtigere Anfangsgehalt ist unverändert geblieben.

Dazu kommt, daß die Erhöhung der Steuern den höheren Beamten ebenso trifft, wie die anderen Beamten, vielleicht noch mehr. Zu der Verteuerung aller Lebensbedürfnisse wird hier ein neuer Grund geschaffen. Und — last not least — das Kommunalsteuerprivileg wird gerade den jüngsten und bedürftigsten Klassen langsam entzogen!

Die Lage der jüngeren Richter ist durch das Richterbesoldungsgesetz v. 29. Mai 1903 ohnehin verschlechtert, wie die nachstehende Aufstellung beweist:

Jetziges Gehalt der ersten vier Klassen: 9000 + 10 800 + 12 600 + 14 400 M. = 46 800 M. für 12 Jahre, also durchschnittlich für ein Jahr 3900 M.

Das Gehalt in den letzten drei Jahren vor der Neuregelung ist unter Zugrundelegung der zuverlässigen, auf dem amtlichen preußischen Terminkalender beruhenden Berechnungen des LGDirektor a. D. Dr. Aschrott auf

[1]) Vgl. bes. RGStr. Bd. 36 S. 236, Bd. 40, S. 226, hierzu Kriehl in Gruchots Beitr. 08, 238.

S. 58, 1907 d. Bl. und einer Durchschnittswartezeit des Assessors von 4 Jahren, wie folgt, zu berechnen:

Es erhielten die Richter	1907	1906	1905	Durchschnitt
3000 M.	2 J. 7 M.	2 J. 9 M.	3 J. 4 M.	2,9 J.
3600 „	2 „ 11 „	2 „ 10½ „	2 „ 1¼ „	2,6 „
4200 „	3 „ ½ „	3 „ 5 „	3 „ ¾ „	3,2 „
4800 „	3 „ 5¼ „	3 „ 1½ „	3 „ 2 „	3,3 „
				12 J.

Nach diesem Durchschnitt erhielten die jungen Richter in den ersten 12 Jahren:
3000 . 2,9 = 8700 M. + 3600 . 2,6 = 9360 M. + 4200 . 3,2 = 13440 M. + 4800 . 3,3 = 15840 M., insgesamt 47 340 M., also durchschnittlich **3945** M.

Der soeben ausgegebene amtliche Terminkalender für Preußen auf das Jahr 1909 gibt keine Auskunft darüber, wie sich die Zahlen der Richter nach Einführung der neuen Besoldungsordnung auf die einzelnen Klassen verteilen. Das (mit der Anstellung beginnende) Besoldungsdienstalter ist nicht angegeben, sondern nur das richterliche (Assessoren-) Dienstalter. Die Kundgebung jener Zahlen aber ist wünschenswert und würde vielleicht von einem Abgeordneten in der Kommission anzuregen sein; denn nur sie geben ein einigermaßen anschauliches Bild davon, in welchen Lebensjahren die höheren Besoldungssätze wirksam werden.

Schon jetzt ist klar, daß Richter mit 3000 M. Anfangsgehalt zum Zölibat verurteilt sind. Ohne neidvoll auf andere Beamtenklassen zu sehen, darf der Richterstand erwarten, daß sein Zuwachs, der bei der Anstellung ein Durchschnittsalter von 32 Jahren hat, mit 3600 M. Anfangsgehalt bedacht wird.

Amtsgerichtsrat L. Fischer, Halensee-Berlin.

Körperverletzung durch die Presse. Ein seltsames Urteil in einer Preßsache teilt „Der Zeitungsverlag" in Nr. 44, 1908 mit.

Das Schöffengericht zu B. hat in zwei Artikeln einer von dem Redakteur V. redigierten Zeitung eine Beleidigung des Stadtsekretärs K. durch Behauptung von nicht erweislich wahren, den K. herabwürdigenden Tatsachen und zugleich in Idealkonkurrenz eine fahrlässige Gesundheitsbeschädigung des K. unter Außerachtlassen der einem Redakteur vermöge seines Gewerbes besonders obliegenden Aufmerksamkeit gefunden und hiernach den Redakteur, der die Verantwortlichkeit übernehmen zu wollen erklärte, auf Grund der für die fahrlässige Gesundheitsbeschädigung im § 230 Abs. 2 StrGB. enthaltenen Strafbestimmung als der schwereren zu einer Geldstrafe von 300 M. verurteilt.

Der Sachverhalt ist nach dem Urteil des Schöffengerichts v. 28. Juli d. J., das die Zeitschrift dem Wortlaut nach bringt, folgender.

Am 21. Juli 1906 erschien in der von V. redigierten Zeitung ein Artikel, in welchem gerügt wurde, daß der Stadtsekretär K. neben seinem Gemeindeamt die Führung von privaten Kassengeschäften übernommen habe. Bei Lesen des Artikels brach K. in seinem Bureau zusammen, taumelte nach Hause und erlitt dort einen Schlaganfall. Von dieser Wirkung des Artikels auf K. erhielt der Redakteur V. damals Kenntnis. Nachdem K. infolge längeren Urlaubs und Kurgebrauchs hergestellt war, erschienen am 30. Jan. und 6. Febr. 1908 in der Zeitung zwei Artikel, in welchen K. der — laut Feststellung des Urteils völlig unbegründete — Vorwurf gemacht wurde, daß er bei Versicherung von Fenstern in Gebäuden der Stadtverwaltung eine Versicherungsgesellschaft, deren Agentur er im Nebenamt führte, zum Nachteil der Stadt begünstigt habe. Gleich nach dem Erscheinen dieser Artikel zeigte sich K. äußerst aufgeregt. Er konnte seine Gedanken nicht mehr sammeln, seine Hand zitterte, die Sprache stockte. K. mußte sich zu Bett legen und kam schließlich um seine Pensionierung ein, die ihm gewährt wurde. Die ärztlichen Sachverständigen führen diese Erkrankung des K. auf gedachte zwei Artikel zurück. Das Urteil nimmt an, V. sei als Redakteur verpflichtet gewesen, sich ganz besonders davor in acht zu nehmen, daß er Artikel, die solche Wirkungen auf K. haben könnten, veröffentlichte. Die Presse sei ein scharfes Schwert. Jeder, der es führe, habe die besondere Pflicht: zu prüfen, ob es nicht vielleicht einen Unschuldigen treffe.

Bei der wunderlichen Verurteilung des Redakteurs wegen fahrlässiger Gesundheitsbeschädigung, statt bloß wegen Beleidigung des K., ist es auffallenderweise in der Berufungsinstanz geblieben. Die dieser Art der Verurteilung zugrunde liegende tatsächliche Annahme, V. habe als möglich voraussehen müssen, daß K. durch die Artikel in eine Erregung gerate, welche seine Erkrankung zur Folge haben werde, ist ungemein kühn, läßt sich aber hier nicht nachprüfen.

Was das Schöffengericht damit bezweckt, geht aus dem Satz am Schlusse des Urteils hervor: „Die Verurteilung an sich wird schon genügen, dem K. zu seinem Recht zu verhelfen".

Rechtlich ist nicht zu beanstanden, daß das Urteil zu den Beschädigungen an der Gesundheit im Sinne der §§ 223 und 230 StrGB. auch eine durch psychische Einwirkung hervorgerufene Krankheit rechnet. Desgleichen steht in Theorie und Rechtsprechung fest, daß Idealkonkurrenz zwischen einem vorsätzlichen und einem fahrlässigen Delikt denkbar ist. Dagegen erscheint die Verurteilung des Redakteurs V. wegen fahrlässiger Gesundheitsbeschädigung durch die Presse in rechtlicher Hinsicht deshalb bedenklich, weil er nicht als wirklicher Täter — wegen Abfassung des Artikels oder Aufnahme desselben unter Kenntnis des Inhalts —, sondern als Redakteur auf Grund der übernommenen Verantwortlichkeit, also aus § 20 Reichspreßgesetzes, verurteilt ist. Dieser Paragraph spricht die Verantwortlichkeit des Redakteurs einer periodischen Druckschrift lediglich für Handlungen aus, deren Strafbarkeit durch den Inhalt der Druckschrift begründet wird. Darunter sind ausschließlich Preßdelikte verstanden, Delikte, welche durch den Inhalt einer Druckschrift begangen werden, welche wegen Verbreitung dieses Inhalts strafbar ist. Für die mittelbaren Wirkungen, die ein Preßartikel bei einem einzelnen Leser auf Grund besonderer Verhältnisse hervorruft, kann der Verfasser, sowie derjenige Redakteur, der den Artikel mit Kenntnis des Inhalts aufgenommen hat, unter Umständen strafbar sein. Die präsumtive Verantwortlichkeit des Redakteurs aus § 20 RPG. läßt sich auf diese mittelbaren Wirkungen eines Preßartikels nicht erstrecken.

Wirkl. Geh. Rat Dr. Hamm, Bonn.

Eine neue Kontroverse im Wechselprozeß als Folge der Novelle zur Wechselordnung v. 30. Mai 1908. Das Gesetz betr. die Erleichterung des Wechselprotestes v. 30. Mai 1908 hat bereits, wie RA. Dr. Schlotter S. 1270 d. Bl. hervorgehoben hat, zu Schwierigkeiten in der Praxis geführt. Art. 55 WO. gestattet bei rückläufigen Wechseln, daß jeder Indossent, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen kann. Ist dies geschehen, bemängeln einige Gerichte die Legitimation desjenigen, für den der Protest erhoben ist, zur Protest-

erhebung, da diese Legitimation nicht mehr urkundlich nachgewiesen sei. Denn da der Protest mangels Zahlung keine Abschrift des Wechsels enthalte, so sei nicht zu erkennen, ob die Durchstreichung vor oder nach Erhebung des Protestes erfolgt sei.

Diese ganze Schlußfolgerung ist abwegig, aber auch geeignet, eine unsere Rechtsprechung schwer belastende grundsätzliche irrige Art der Interpretation von Gesetzen zu beleuchten. Das Gesetz führt den Titel betr. „die Erleichterung des Wechselprotestes" und nicht den „betr. Erschwerung des Wechselprozesses". Von vornherein steht daher fest, daß der Gesetzgeber eine derartige Erschwerung der Rechtsverfolgung nicht gewollt haben kann. Es muß folgegemäß vom Richter verlangt werden, daß er eine Auslegung findet, die der Absicht des Gesetzgebers gerecht wird. Eine solche liegt ganz nahe. Zunächst darf natürlich dem Wechselbesitzer das ihm aus Art. 55 WO. zustehende Recht, Wechselgiros zu durchstreichen, nicht genommen werden. Liegt eine solche Durchstreichung vor, so ist zunächst anzunehmen, daß sie nach Aufnahme des Protestes erfolgt ist. Denn der Protestbeamte hat die Pflicht zu prüfen, ob sein Auftraggeber zum Antrage auf Protesterhebung berechtigt ist. Anderenfalls hat er den Auftrag abzulehnen. Ein besonderer Beweis, daß ein Beamter pflichtmäßig gehandelt hat, ist nicht notwendig. Es steht deshalb auch bei durchstrichenen Giros fest, daß, sobald bei Fortfall der Durchstreichung der betreffenden Giros sich die Legitimation ergibt, der Protest ordnungsmäßig erhoben ist, daß also zur Zeit der Protestaufnahme die jetzt durchstrichenen Giros nicht durchstrichen waren. Es ist auf Antrag stets Versäumnisurteil zu erlassen. Im Falle des Bestreitens der Legitimation hat der Bestreitende den Beweis zu führen, daß die Durchstreichung der Giros vor Protesterhebung erfolgt ist. Ich verweise auch noch auf den während des Druckes der obigen Zeilen erschienenen Aufsatz von RA. Hallensleben, JWschr. S. 668, der im wesentlichen zu demselben Resultate gelangt.

Justizrat Rausnitz, Berlin.

Die Entscheidung über das Ergebnis der Beweisaufnahme und der freien Ueberzeugung des Gerichts.

Nach § 260 der geltenden StrPO. entscheidet das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften, freien Ueberzeugung[1]). Die Entscheidung erfolgt also: 1. nur über das Ergebnis der Beweisaufnahme, 2. aus dem Inbegriff der Verhandlung. Sie erfolgt nicht: zu 1. über Dinge, die nicht Gegenstand der Beweisaufnahme gewesen, zu 2. aus Dingen, die nicht in der Verhandlung vorgekommen sind.

Einfach! mehr als einfach!

Den wichtigsten Untergrund jeder Entscheidung, nämlich den Standpunkt des Wissens, des Charakters, der Menschen- und Lebenskenntnis des Richtenden (Geschworenen, Richters, Schöffen), schließt das Gesetz ja nicht aus, denn ohne diesen Standpunkt kann überhaupt in dem Entscheidenden kein „Ergebnis der Beweisaufnahme" oder „ein Inbegriff der Verhandlung" entstehen, so wenig wie ein Sehen oder Hören ohne einen Standpunkt in der objektiven Welt, — selbst dann nicht, wenn dieser Entscheidende die Entscheidung für die farbloseste Tätigkeit aller Tätigkeiten hält, denn dies wäre eben solcher Standpunkt. Da nun dieser Standpunkt so verschieden ist, soviel es Menschen gibt, trotz aller Vorbildung und Prüfungen, so geschieht jede strafrechtliche Entscheidung durch eine Art Kompromiß zwischen den Personen, welche die Mehrheit bilden (vielleicht auch in der Seele des Einzelnen); sonst wäre keine möglich.

Dieser Kompromiß ist dann, was als freie Ueberzeugung des Gerichts über das Ergebnis der Beweisaufnahme aus dem Inbegriff der Verhandlung in die Erscheinung tritt. Er braucht kein ausdrücklicher zu sein, wie der jenes Geschworenen, der seinen Mitgeschworenen, einen bedeutenden Magnaten, fragte: „Gnädiger Herr! wie stimmen wir in diesem Fall?" Kein ausdrückliches sacrifizio dell' intelletto. Ebensowenig jener Standpunkt ein ausdrücklich bekundeter, wie der jenes anderen Geschworenen, der die übrigen Prozeßbegebenheiten für unnötiges Beiwerk erklärte und behauptete, daß ihm das Urteil über den Angeklagten aus seinem Gesichtsausdruck beim Hineinführen in den Gerichtssaal aufgehe. Obwohl die Entschlossenheit dieses Opfers und dieses Standpunktes Beachtung verdient! Die freie Ueberzeugung des § 260 StrPO. ist also entnommen aus dem Kompromiß unter den Persönlichkeiten der Richtenden.

Wer leitet nun die Persönlichkeiten der Richtenden? Im Sitzungssaal des Reichsgerichts des Königreichs Polen zu Lublin war über dem Richtertisch ein Kruzifix angebracht, über dem geschrieben stand: iusticias vestras judicabo!

Wessen religiöse oder sittliche Erkenntnis ihn dem höchsten Ideal für seine Urteile verantwortlich macht, wegen dessen hat der Staat eine gewisse Sicherheit für eine „Gott gefällige Justiz" (Pr. AGO. III, 3 § 3), für die gewissenhafte Bildung jenes Kompromisses. Bei wem aber die Persönlichkeit selber das Maß aller Dinge ist, welche Garantie besteht dort für die wichtigsten aller Gründe, nämlich die nicht niederschreibbaren, nicht prüfbaren?

Gerade diese Erkenntnis ist es, welche die Brücke von der Wahrscheinlichkeit zur Gewißheit schlägt, sich leichter oder schwerer zu diesem Brückenbau entschließt.

Wäre die Leichtigkeit dieses Brückenbaues eine Aufgabe der Rechtspflege, dann wäre der Gerichtshof, dessen Hauptingend Entschlossenheit wäre, der geeignetste, etwa in dem Sinne, in dem Napoleon am 27. August 1805 in Erinnerung an seine erfolgreiche Säuberung der Rheinlande von Verbrechern sagte: „le meilleur tribunal est une commission militaire composée de 3 officiers commandés ad hoc." (Corresp. Bd. 11 S. 145.)

Handelt es sich um Aburteilung eines armen Weibes, das „beim Kohlendiebstahl" von einem Bahnbeamten betroffen ist, so mag die „Erledigung" der Sache des „Apparats" nicht zu bedürfen scheinen.

Aber die Erkenntnis des menschlichen Geistes wird bei Zunahme des internationalen Verkehrs, bei immer weiterer Entwickelung der Persönlichkeiten eine immer schwierigere Aufgabe; dazu geben ein Bild die Charaktere der Dichtungen (Sophokles — Shakespeare — Goethe — Ibsen). Sie wird um so schwieriger, als die Verhältnisse, unter denen „gestraftatet" wird, mit der Verwickelung der Lebensverhältnisse immer verwickelter werden. Schon deshalb, weil immer mehr die Seele des Abzuurteilenden in Betracht gezogen wird.

Für den, der nie Kinder, nicht nur ernährt, sondern erzogen, nie mit gleichwertigen Frauenspersonen in Lebensgemeinschaft gestanden, nie Dienstboten gehabt hat, ist das Urteil über Kinder, über gebildete Frauen, über Dienstboten sehr schwierig, da es doch selbst dem schwierig ist, dem das Leben Gelegenheit gewährt hat, seine Menschenkenntnis nach dieser Richtung zu bereichern. Wer nie in Verhältnissen gelebt hat, in denen mit Vorsicht, mit Lebenserfahrung über andere geurteilt wird, woher soll der die praktische Vorsicht nehmen, wenn er auch die theoretische inne zu haben, durch Zeugnisse beweisen kann?

[1]) Vgl. § 255 des Entwurfs der StrPO. Die Redaktion.

Ein (ausgesprochenes oder gedachtes) Kraftwort mag hier zu jenem Brückenbau nützlich sein, erschöpft aber die Sache nicht.

Wer nie Menschen mit entwickelter Persönlichkeit, Wissen, Lebensgewohnheiten gekannt oder kennen gelernt hat, wie soll der solchen Menschen überhaupt, nun gar als Zeugen oder Angeklagten, gerecht werden? Schon die äußere Erscheinung bringt sein Urteilsvermögen in Verwirrung. Hängen da nicht, um mit dem Fürsten von Ligne zu sprechen, Leben und Freiheit von Menschen ab, die weder das eine, noch das andere kennen?

Wenn, nach Napoleon, das Regieren une affaire de tact[1]) ist, so ist das Rechtsprechen nicht weniger eine affaire de tact, nämlich seitens einer Persönlichkeit, die besitzt: eine Kenntnis, nämlich divinarum atque humanarum rerum, und eine Kunst, nämlich: boni et aequi.

Das sagen schon Ulpian und Celsus (S. 10 u. 1 1, 1), aber seit ihrer Zeit sind der divinae et humanae res ebenso viel mehr geworden, wie der Seelenkräfte in der Tragödie, und die Kunst boni et aequi immer schwerer.

Ohne solche Persönlichkeit wird die Rechtsprechung zur Komödie, wenn nicht zur Tragödie; aber dann eine Tragödie, in der nicht derjenige der tragische Held ist, der seine Zeit nicht verstand, sondern sich mit dem ihm gewohnten Milieu begnügte.

Amtsgerichtsrat Bartolomäus, Krotoschin.

1) 14. Mai 1798, das. Bd. 1 S. 279.

Gegen das Schmiergelderunwesen. In Verfolg der Ausführungen des AR. Dosenheimer, S. 1160 d. Bl., wird es vielleicht interessieren, daß man in Großbritannien schon vor 2 Jahren es für nötig befunden hat, zur Bekämpfung der Bestechung durch „Schmiergelder“, geheime Provisionen usw., wie sie im neuzeitlichen Geschäftsverkehr sich immer stärker entwickelt hat, ein besonderes Gesetz zu erlassen.

Die „Prevention of Corruption Act, 1906“, (6 Edw. 7, cap. 34), v. 4. Aug. 1906, ist am 1. Jan. 1907 in Kraft getreten. Nach Abschn. I Abs. 1 wird mit Strafe bis zu 2 Jahren Gefängnis bezw. 500 £ Geldstrafe bedroht: der Angestellte, Vertreter oder Bevollmächtigte, der sich bestechlicherweise („corruptly“) irgendein Geschenk oder sonstigen Vermögensvorteil von einem Dritten versprechen oder zuwenden läßt als Prämie für ein Tun oder Unterlassen oder für die Bevorzugung oder Benachteiligung irgendeiner Person, in bezug auf die Geschäfte, die er für seinen „Prinzipal“ zu verrichten hat. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der in bestecherischer Absicht einem Angestellten oder Agenten ein solches Geschenk verspricht oder zuwendet in Ansehung eines Verhaltens der erwähnten Art (Abs. 2).

Das Gesetz hat also eine große Tragweite und trifft ebenso den Vertreter im großen, der sich eine geheime Provision versprechen läßt, wie die Köchin, die zu Neujahr von den Lieferanten Geschenke annimmt. Doch hat man einer schikanösen Anwendung des Gesetzes dadurch vorgebeugt, daß die Strafverfolgung auf Grund desselben von der Genehmigung des Attorney-General (Kronanwalt) abhängig gemacht ist (Abschn. II; dies gilt allerdings nicht für Schottland), und es dürften seit Inkrafttreten des Statuts nur wenige Bestrafungen erfolgt sein.

Somit wirkt das Gesetz (welches übrigens bei seiner Einbringung im Parlament die öffentliche Meinung lebhaft beschäftigt hat) zunächst eigentlich nur als Drohung — aber hierin liegt schon sehr viel: man wird mit Hinsicht auf die möglichen Folgen sehr vorsichtig sein in der Hingabe von „Schmiergeldern“, und man wird denjenigen, die sonst „verpflichtet“ wären, derartige „Geschenke“ zu machen, nicht ohne weiteres zumuten können, daß sie sich einem Konflikt mit den Strafgesetzen aussetzen sollen.

O. C. Kiep, Glasgow.

Anmerkung. Wir glauben unsere Leser auf dieses englische Vorbild um so mehr aufmerksam machen zu sollen, als zwar schon oftmals in der Oeffentlichkeit die Notwendigkeit zum Erlaß einer ähnlichen Gesetzesbestimmung ausgesprochen worden ist, aber eine bezügliche Vorlage noch nicht gemacht wurde. Eine Strafbestimmung gegen das Schmiergelderunwesen ähnlichen Inhaltes erscheint aber auch bei uns dringend erforderlich, jedoch eine engere Fassung erwünscht. Etwa in Anlehnung an die Strafbestimmungen der §§ 332 und 333 StrGB. wegen Bestechung eines Beamten der Art, daß „ein Privatangestellter, Dienstbote oder Bevollmächtigter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung seiner Pflichten gegenüber dem Geschäftsherrn, Dienstherrn, Vollmachtgeber enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, bestraft wird“. Und ebenso wegen aktiver Privatbestechung derjenige, der „einem Privatangestellten, Dienstboten oder Bevollmächtigten, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer solchen Handlung zu bestimmen“. Die Bestimmung des § 331, wonach ein Beamter auch schon dann bestraft wird, wenn er für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke annimmt, dürfte auf Privatangestellte, Dienstboten und Bevollmächtigte nicht zu erstrecken sein, so daß die von dem Berichterstatter angezogene Köchin, welche von dem Lieferanten der Herrschaft zu Neujahr Trinkgelder annimmt, nicht strafbar ist, solange sie nicht in dem Geschäftsverkehr mit den Lieferanten zum Nachteil der Herrschaft handelt. Vielleicht schließt aber auch die Fassung des englischen Strafgesetzes eine so weite Ausdehnung durch das Wort: „corruptly (bestechlich)“ aus. Die Redaktion.

Ein Vorschlag zur Ausgestaltung des Einwohner-Meldewesens. Unser Einwohner-Meldewesen ermöglicht bisher die Ermittelung von Personen nur in beschränktem Umfang. Hat jemand seinen letzten bekannten Wohnort aufgegeben und nacheinander an verschiedenen Orten Wohnung genommen, so kann man, falls er sich regelrecht von einem Ort nach dem anderen abgemeldet hat, seinen jetzigen Wohnsitz allerdings, wenn auch mit beträchtlichem Zeitaufwand, ermitteln. Jede Ortsbehörde teilt auf Anfrage den nächsten angemeldeten Wohnort mit; die anfragende Behörde läßt das Ermittelungsersuchen von Wohnort zu Wohnort wandern, bis es endlich bei der Ortsbehörde des derzeitigen Wohnorts angelangt ist. Viele Akten der Staatsanwaltschaften und Gerichte schwellen an von solchen Ermittelungsschreiben nach Beschuldigten und Zeugen.

Dies Verfahren versagt aber, sobald die Kette der Meldungen abreißt. Der Gesuchte hat die Meldung absichtlich oder aus Nachlässigkeit unterlassen, er hat sich „auf Reisen“, „auf Wanderschaft“ oder ins Ausland abgemeldet, oder er hat sich nach dem Ort x abgemeldet, ist aber dort nicht zur Anmeldung gelangt, weil er inzwischen seinen Plan geändert und sich in y niedergelassen hat. In diesen Fällen kann der Gesuchte längst wieder einen bestimmten inländischen Wohnort haben und dort gemeldet sein; dennoch ist er auf dem üblichen Wege nicht zu ermitteln. Dabei braucht er durchaus nicht die Absicht zu haben, sich Nachforschungen zu entziehen.

Auf welchem Wege hier Abhilfe zu schaffen wäre, liegt auf der Hand. Das Meldewesen müßte mehr zentralisiert werden. Eine Registrierung sämtlicher Meldungen an einem Orte, etwa in Berlin, würde natürlich eine zu große Belastung der mit dieser Aufgabe betrauten Behörde mit sich bringen und auch bei der Menge gleichlautender Namen nur mit großer Mühe in übersichtlicher

Weise auszuführen sein. Man wird daher, ähnlich wie bei der Registrierung der Strafen, die Heimatsbehörden heranziehen müssen. Ueber jede An- und Abmeldung müßte von der annehmenden Ortspolizeibehörde an die Behörde des Geburtsortes des Gemeldeten Nachricht gegeben werden. Die Heimatsbehörde wäre dann stets in der Lage, Auskunft darüber zu geben, wo jemand zur Zeit gemeldet ist. Diese Auskunft müßte sie nicht nur Gerichten und Behörden, sondern auch Privaten — wohl gegen eine Gebühr — erteilen. Die Polizeibehörde des früheren Aufenthaltsorts müßte den Verkehr vermitteln oder dem Fragesteller mitteilen, welches die Heimatsbehörde des Gesuchten ist. Für Ausländer würde an die Stelle der Heimatsbehörde die Behörde eines bestimmten Orts, etwa Berlin, treten.

Der Vorteil dieser Regelung dürfte einleuchten. Viele Personen, durch deren Unauffindbarkeit heute manches Verfahren leidet, könnten aufgefunden werden, in vielen anderen Fällen könnte die Auffindung und damit die Erledigung des Verfahrens gegenüber dem heutigen Stande erheblich beschleunigt werden. Viel Arbeit würde zu ersparen sein. In zahlreichen Fällen, in denen man heute Ermittelungsersuchen an eine Behörde nach der anderen richtet, könnte man mit einer Anfrage an die Heimatsbehörde den gewünschten Erfolg erreichen oder doch die Aussichtslosigkeit weiterer Bemühungen feststellen. Bei manchen ergebnislosen Ermittelungsversuchen, bei denen man heute von Zeit zu Zeit die Nachforschungen wiederholt, könnte man sich mit der Niederlegung eines Suchvermerks bei der Heimatsbehörde begnügen. Ermittelungsersuchen und deren Beantwortung, Fristnotierungen und Reproduktionen könnten in erheblichem Maße gespart werden. In Armenunterstützungssachen wäre der Unterstützungswohnsitz leichter als bisher festzustellen.

Gegenüber der Arbeitsersparnis würde der Arbeitsaufwand, welchen die Durchführung der vorgeschlagenen Aenderung mit sich brächte, zurücktreten, zumal ja die durch das angeregte Verfahren mehr belasteten Polizeibehörden auf der anderen Seite durch den Wegfall vieler bisher an sie ergangener Ermittelungsersuchen wieder entlastet werden würden. Uebrigens führen ja schon heute die Heimatsbehörden Personalakten über viele ihrer Angehörigen. Es wird in gewissem Umfang möglich sein, daß sie die eingehenden Meldenachrichten zu diesen Akten legen, ohne erhebliche neue Registraturen einzurichten.

Natürlich würde man bei Einführung dieses Verfahrens nicht auf einmal die Adressen aller in Deutschland wohnenden Personen bei den Heimatsbehörden notieren können. Es würde genügen und allmählich zu demselben Resultat führen, wenn in Zukunft jede Ab-, Um- und Anmeldung den Heimatsbehörden mitgeteilt würde.

Auch von dem Standpunkt derjenigen, welche unseren heutigen Meldezwang als zu weitgehend mißbilligen, wird sich gegen meinen Vorschlag nichts einwenden lassen; denn die Meldepflicht des Publikums wird nicht erweitert, sondern nur eine nützlichere Verwertung der bereits heute vorgeschriebenen Meldungen im Interesse des Publikums und der Behörden angestrebt.

Amtsrichter R. May, Hamburg.

Zu § 915 der Zivilprozeßnovelle. Eine wichtige Bestimmung für das Erwerbsleben enthält § 915 ZPO., der den Vollstreckungsgerichten die Führung der sog. Schuldnerliste vorschreibt. Der Entwurf, den der Bundesrat in diesem Punkte unverändert gelassen hat, bringt hierzu lediglich die Neuerung, daß nach Abs. 2 künftig, wenn seit dem Schlusse des Jahres, in dem die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt ist, fünf Jahre verstrichen sind, die Eintragung zu löschen ist. Hauptzweck der Neuerung ist, die Listenführung zu vereinfachen. Sie erscheint aber nicht unbedenklich. Wie die Begründung z. T. selbst zugibt, wird dann das Verzeichnis u. U. den Beteiligten keine sichere Grundlage mehr bilden für Beurteilung der Frage, ob gegen den Schuldner zwangsweise vorgegangen werden kann. Der Entwurf erwartet hiervon aber keine Unzuträglichkeiten, da fünf Jahre zurückliegende Eintragungen angeblich kaum noch eingesehen werden. Dem kann aus der Praxis schwerlich zugestimmt werden. Davon abgesehen, sollte es überhaupt vermieden werden, daß ein amtlich geführtes Verzeichnis u. U. versagt. Zum mindesten müßte dann gesetzlich vorgeschrieben werden, daß der Tag der Eidesleistung, der Anordnung und der Beendigung der sechsmonatigen Haft im Verzeichnis zu vermerken sind.

Dagegen ist § 915 ZPO. m. E. in anderer Hinsicht eines zeitgemäßen Ausbaues fähig. Zweifellos erfüllen die Schuldnerlisten ihren Zweck um so besser, je bequemer und billiger die beteiligten Kreise von ihnen Kenntnis nehmen können. Dazu ist aber erforderlich, daß auf Wunsch schriftliche Auskünfte sowie vor allem vollständige Abschriften der Listen erteilt werden, die auf Verlangen durch periodisch erscheinende Nachträge auf dem laufenden zu erhalten sind. Die Schreibarbeit der Gerichte wird sich dadurch nicht so sehr vermehren, wie es zunächst den Anschein hat, da bei ihnen voraussichtlich hauptsächlich nur Auskunfteien, Kreditreformvereine, Hausbesitzervereine usw. Abschriften bestellen werden, bei denen deren Mitglieder um ein Billiges auf weitere Abschriften abonnieren können. Nun ist es jedoch jetzt höchst zweifelhaft, ob von der Schuldnerliste vollständige Abschriften erteilt werden dürfen. Gaupp-Steins Kommentar — sonst versagt die Literatur m. W. — steht auf einem ablehnenden Standpunkte. Ebenso ist die Frage der schriftlichen Auskünfte bestritten. Es müßte deshalb ein gesetzliches Recht auf Erteilung solcher Auskünfte und Abschriften festgesetzt werden. § 915 Abs. 3 würde dann etwa zu lauten haben: „Die Einsicht des Verzeichnisses ist jedem gestattet; auf Verlangen sind aus ihm schriftliche Auskünfte und Abschriften zu erteilen."

Eine Vereinfachung des weiteren Verfahrens ist m. E. in folgender Hinsicht möglich: Verlangt jetzt ein Gläubiger eine Abschrift oder Einsichtnahme des vom Schuldner bereits auf Verlangen eines anderen Gläubigers beschworenen Vermögensverzeichnisses, so muß nach § 299 ZPO. jedesmal der Gerichtsvorstand, dem deshalb ein jedes Gesuch besonders vorzulegen ist, darüber befinden, ob ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht ist. Die Prüfung dieser Frage gestaltet sich hier aber sehr einfach, da der Gläubiger regelmäßig einen vollstreckbaren Schuldtitel vorlegt, aus dem sein rechtliches Interesse hervorgeht. Nur dieser braucht daher formell geprüft zu werden; das wird man getrost dem Amtsrichter überlassen können. Es wäre also ein Abs. 4 hinzuzufügen:

„Von einem beschworenen Vermögensverzeichnis ist auf Anordnung des Richters dritten Personen die Einsicht zu gestatten oder eine Abschrift zu erteilen, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird."

Schließlich dürfte es sich bei dieser Gelegenheit empfehlen, in Abs. 1 einen Redaktionsfehler zu beseitigen.

Abs. 1 bestimmt, daß das Vollstreckungsgericht ein Verzeichnis derjenigen Personen zu führen hat, die vor ihm den in § 807 erwähnten Offenbarungseid geleistet haben oder gegen die wegen Verweigerung des Eides die Haft angeordnet ist. Nun unterscheidet § 901 aber zwischen dem Haftbefehl wegen Verweigerung des Eides und demjenigen wegen Nichterscheinens des Schuldners

im Schwurtermine. Danach gewinnt es den Anschein, als ob solche Schuldner nicht in die Liste aufzunehmen seien, gegen die wegen Nichterscheinens im Termine Haftbefehl ergangen ist. Das ist aber selbstverständlich, wie sich auch aus seiner Begründung ergibt, nicht die Absicht des Gesetzes. Es ist zu wünschen, daß diese irreführende Ausdrucksweise des Gesetzes beseitigt wird. Man hätte dann nur die Worte: „wegen Verweigerung des Eides“ durch die Worte: „nach § 901“ zu ersetzen.

Ziel der Novelle ist ein schnelles und billiges Verfahren vorm Amtsgericht; der wichtige § 915 ist zu einer Revision in dieser Hinsicht besonders geeignet.

Assessor Dr. Bessell, Leipzig.

Erbunwürdigkeitsklage. Die Erbunwürdigkeitsklage wird durch Anfechtung des Erbschaftserwerbes geltend gemacht (§ 2340 BGB.). Die Anfechtung erfolgt durch Erhebung der Anfechtungsklage (§ 2342 BGB.). Die Feststellung der Erbunwürdigkeit in anderer Weise als durch rechtskräftiges Urteil ist unzulässig.[1]) Das BGB. sagt nun wohl, wer anfechtungsberechtigt (§ 2341 BGB.), aber nicht, wer Anfechtungsgegner ist. Nach den Motiven Bd. IV S. 522 bedurfte es der Bezeichnung des Anfechtungsgegners nicht. Anfechtungsgegner ist der Unwürdige.

Die Erbunwürdigkeitsklage hat denselben Charakter, wie die Klage zur Anfechtung der Ehe oder der Ehelichkeit. Während aber in diesen beiden letzten Fällen die Anfechtung nach dem Tode des Anfechtungsgegners durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgericht erfolgt (§§ 1342, 1597 BGB.), ist bei der Erbunwürdigkeitsklage eine entsprechende Vorschrift nicht gegeben. Nach dem Tode des Erbunwürdigen ist daher die Anfechtungsklage gegen die Gesamtrechtsnachfolger des Erbunwürdigen zu richten.

Bei der Durchführung der Anfechtungsklage gegen die Gesamtrechtsnachfolger sind leicht Schwierigkeiten möglich, wie ein aus der Praxis entnommener Fall zeigen möge.

R. hatte seinen Vater ermordet und wurde hingerichtet, ehe die Erbunwürdigkeitsklage durchgeführt war. Für die Geschwister des R., die neben der Mutter die Gesamtrechtsnachfolger des R. wurden, war die Durchführung der Anfechtungsklage von großer Bedeutung. War R. erbunwürdig, so teilten sich die Geschwister in den Vatererbteil des R., andernfalls aber war auch die Mutter Miterbin und der Vatererbteil des R. haftete dem Fiskus für die Kosten des Strafverfahrens. Die Durchführung der Anfechtungsklage hätte nun daran scheitern können, daß die Anfechtenden gleichzeitig Anfechtungsgegner waren. Ein Prozeß mit sich selbst ist aber ausgeschlossen, der Zivilprozeß setzt seinem inneren Wesen nach das Vorhandensein von zwei Parteien voraus.[2])

M. E. konnten sich die Geschwister die Möglichkeit der Durchführung der Erbunwürdigkeitsklage nur dadurch sichern, daß sie die Erbschaft nach dem Hingerichteten binnen der Frist von 6 Wochen ausschlugen (§§ 1944, 1945 BGB.) und die Klage event. gegen einen auf ihren Antrag zu bestellenden Pfleger richteten, um die Frist aus § 2340 Abs. 3 (2082) BGB. nicht zu versäumen.

Amtsrichter Sorgenfrey, Willenberg Ostpr.

Der Schutz des gutgläubigen Erwerbes bedingter Rechte. Zugunsten des A wird auf dem Grundstück des B ein Erbbaurecht eingetragen; A verpflichtet sich, dafür eine am Anfang jedes Kalendervierteljahres fällige Rente von 2000 M. jährlich zu zahlen; der Anspruch des B auf diese Rente wird indirekt in der Weise gesichert, daß das Erbbaurecht in der Eintragung unter die auflösende Bedingung der Nichtzahlung zweier aufeinanderfolgender Raten gestellt wird. Nachdem diese negative Bedingung eingetreten, das Erbbaurecht also erloschen ist, veräußert A sein Erbbaurecht, etwa unter Vorlegung gefälschter Quittungen über regelmäßige Rentenzahlung, an den gutgläubigen C. Es fragt sich, ob das infolge Eintritts der auflösenden Bedingung ohne entsprechende Eintragung erloschene Erbbaurecht um des guten Glaubens des C willen in seiner Person wieder auflebt.

Die großen Kommentare und Lehrbücher geben u. W. keine ausdrückliche Antwort auf diese Frage; es unterliegt aber ihre Verneinung n. E. keinem Zweifel. Denn während im allgemeinen der gesamte Inhalt eines Rechtes sich in dem Inhalt des Grundbuches widerspiegelt, ist das bei bedingten Rechten nicht der Fall. Bedingte Rechte, wie unser Erbbaurecht, erhalten vielmehr ihre Gestaltung nur zum Teil durch den im Grundbuch eingetragenen Tatbestand, zum Teil aber durch die Umstände, auf deren bedingende Bedeutung das Grundbuch zwar hinweist, deren Wirksamkeit aber nur von ihrem faktischen Eintritt und nicht von ihrer Eintragung in das Grundbuch abhängt. Diese Tatsachen rechnen demnach nicht zum Inhalt des Grundbuchs; die Fiktion der Richtigkeit des Grundbuchinhalts nach § 892 BGB. genügt also nicht, um den gutgläubigen Erwerber eines bedingten Rechtes, wie in dem eingangs gedachten Falle, vollständig sicherzustellen. Und mit Recht, weil das Grundbuch sich hier selber für unvollständig erklärt und gar nicht die unbedingte Garantie für den Bestand des Rechtes in Aussicht stellt, die das Gesetz für die Anwendung des § 892 normalerweise voraussetzt.

Der aufgestellte Satz, daß die vom Grundbuch in Bezug genommenen bedingenden Tatbestände im Sinne des § 892 nicht zum Inhalt des Grundbuchs rechnen, und daß deswegen hinsichtlich ihrer ein Schutz des guten Glaubens nicht stattfindet, kann vielleicht noch dazu dienen, die anderweit aufgestellte Behauptung zu rechtfertigen, daß bei den Amortisations-Hypotheken ein Schutz des gutgläubigen Erwerbers nicht einträte, der im Fall planmäßig erfolgter Amortisation aus irgendeinem Grunde davon ausgehe, diese im Grundbuch vorgesehene Amortisation sei unterblieben, und er erwerbe deswegen die Hypothek zu ihrem ursprünglichen Nominalbetrage[1]). Man kann wohl sagen, daß die regelmäßige Amortisation einer Hypothek für das Gläubigerrecht nicht nur, wie die sonstige Rückzahlung, eine auflösende conditio juris, sondern eine auf dem Parteiwillen basierende auflösende Bedingung im eigentlichen Sinne darstellt. Man erreicht damit für die Amortisations-Hypothek die oben für das Erbbaurecht festgestellte Teilung in einen buchmäßigen und einen außerbuchmäßigen Tatbestand und die Beschränkung des Schutzes des gutgläubigen Erwerbers auf jene erste Hälfte. Diese Formulierung scheint uns auch der Sachlage besser zu entsprechen als die Kohans, der „den jeweiligen bei ordnungsmäßiger Abzahlung erübrigenden Umfang der Forderung als die ‚bestimmte Geldsumme‘, als den ‚eingetragenen Geldbetrag der Forderung‘ im Sinne der §§ 1113 I, 1115 I, 892 I BGB.“ hinstellt, um von da aus zu dem gleichen Resultat wie wir zu gelangen. Denn die „Eintragung“ kann sich doch nicht gut mit jeder geleisteten Zahlung ändern; ändern können sich nur die außerbuchmäßigen Umstände, deren selbständige, von § 892 unberührte Bedeutung Kohans Formulierung u. E. nicht hinreichend erkennen läßt.

Rechtsanwalt Hagemann, Verden (Aller).

[1]) OLG. Dresden 18. April 1906 im ZBlFG. VII. S. 420.
[2]) Gaupp-Stein, ZP.-Komm. 5. Aufl. S. 131, RG. Bd. VII S. 404.

[1]) Vergl. Kohan in Arch. f. bürgerl. R. 29, S. 1 ff.

Spruch-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Boyess, Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig.

Restaurationszelt als Bauwerk im Sinne der §§ 836, 837 BGB. Der Verklagte (Gastwirt) hatte ein von ihm gemietetes Zelt auf einem von der Stadt gemieteten Platz zur Abhaltung eines Kinderfestes aufschlagen lassen. Infolge eines heftigen Sturms stürzte eine Zeltstange herunter und verletzte die Ehefrau des Klägers. Kläger nimmt wegen des ihm und seiner Ehefrau verursachten Schadens den Verklagten hauptsächlich auf Grund der §§ 836, 837 BGB. in Anspruch. Die Vorinstanz verurteilt. RG. weist die Revision zurück. Das Zelt sei ein „mit einem Grundstück verbundenes Werk", da es durch Einlassen von Pfählen mit dem Grund und Boden verbunden war und kunstgerecht hergestellt war. Daß es nur einem vorübergehenden Zweck dienen sollte, sei nicht erheblich. Da Verklagter den Platz von der Gemeinde gemietet hatte, so liege der Fall des § 837 BGB. vor; gleichgültig sei, daß er die Materialien von einem Dritten gemietet hatte, der aus dem Vermieten ein Gewerbe mache. Der Vermieter werde dadurch nicht zum „Besitzer". Verklagter hatte die Aufstellung des Zeltes zwei Arbeitern übertragen, auf deren Sachkunde er sich nicht verlassen durfte. Er mußte das Zelt von einem Sachverständigen prüfen lassen, und da das nicht geschehen, haftet er für die tatsächlich vorhandenen Mängel. (Urt. IV. 153/08 v. 21. Sept. 1908.)

Aufhebung eines Anstellungsvertrags wegen Irrtums in betreff persönlicher Eigenschaften, § 119 BGB. Die Verklagte gründete ein Kindersanatorium in B. und engagierte als Leiter desselben (Chefarzt) den Kläger durch einen schriftlichen Vertrag, der auf $9^3/_4$ Jahre unter der Bedingung abgeschlossen wurde, daß während dieser Zeit eine Kündigung nur gegen ein Reugeld von 5000 M. für jedes noch nicht abgelaufene Jahr zulässig sein solle. Nach Abschluß des Vertrages erfuhr die Verklagte, daß Kläger vor 15 Jahren mit seiner jetzigen Ehefrau, die damals in erster Ehe anderweitig verheiratet war, in einem unerlaubten Verhältnis gelebt habe. Sie erklärte darauf, daß sie den Vertrag wegen Irrtums anfechte und aufhebe, da es dem Kläger danach an denjenigen Eigenschaften fehle, die sie vorausgesetzt habe, als sie ihm die Leitung der Anstalt übertrug. Die Vorinstanz nimmt zwar an, daß das gedachte Verhalten des Klägers vom sittlichen Standpunkt aus durchaus verwerflich sei, und daß sich gegen das persönliche Empfinden der Verklagten, nach dem ein gesellschaftlicher Verkehr mit dem Kläger für sie nach erlangter Kenntnis seines Vorlebens ausgeschlossen sei, nichts einwenden lasse. Dennoch wird der (auf Erfüllung des Vertrages gerichteten) Klage stattgegeben: Kläger habe sich seit jener, 15 Jahre zurückliegenden Affäre (er hat seine jetzige Ehefrau nach dem Tode ihres ersten Gatten geheiratet) einwandfrei verhalten und sich zu einem gesuchten und geschickten Arzt entwickelt; Kläger sei daher weder hinsichtlich Anstand und Sitte noch sonst vertrauensunwürdig. Es sei der Irrtum in betreff seines Rufs auch nicht wesentlich, weil zwar der Ruf des Leiters einer Heilanstalt bezüglich seiner ärztlichen Kunst von Bedeutung sei, das Publikum dagegen auf das — wenn auch unmoralische — Privatleben eines Arztes wenig Wert lege, daher weder ein Arzt noch das Publikum bei Kenntnis des Vorlebens des Klägers Bedenken tragen würde, dem von ihm geleiteten Sanatorium Kinder zu überweisen. RG. hebt auf und weist die Klage ab: Es komme nicht auf die Meinung der Aerzte und des Publikums, sondern auf den Standpunkt des Gründers eines Sanatoriums für die Frage an, ob ein früheres, vom sittlichen Standpunkt aus verwerfliches Verhältnis des Chefarztes auf Eigenschaften desselben schließen lasse, in deren Kenntnis der Gründer bei verständiger Würdigung des Falles den Vertrag nicht geschlossen haben würde. Diese Frage sei zugunsten der Beklagten zu entscheiden. Es sei selbstverständlich, daß von seiten des Gründers auf die sittliche Vergangenheit des Chefarztes, der eine ganz andere Stellung wie ein sonstiger Arzt einnehme, Wert gelegt werde, da eine solche für das ganze Verhältnis des Gründers zu der Anstalt von grundlegender Bedeutung sei, namentlich angesichts eines langjährigen Vertrages wie des vorliegenden. Demgegenüber könne auch das spätere nicht angreifbare Leben des Klägers nicht in Betracht kommen, zumal er auch im Prozeß noch sein früheres Verhalten durchaus entschuldbar finde und sehr milde angesehen wissen wolle. Verklagte brauche sich nicht dem Verdacht auszusetzen, daß sie auf das unmoralische Vorleben des Leiters ihres Sanatoriums kein Gewicht lege. Endlich sei auch der Umstand, daß nach dem einwandfreien persönlichen Empfinden der Beklagten ein gesellschaftlicher Verkehr für sie mit dem Kläger ausgeschlossen sei, nicht bedeutungslos. Denn wenn das Unternehmen auch als ein rein geschäftliches Unternehmen gedacht werde, so sei doch nicht ausgeschlossen, daß der Zwang für die Beklagte, einen geselligen Verkehr mit dem Kläger zu meiden, dem Verhältnis der Streitteile und damit dem Verhältnis der Beklagten zu der Anstalt einen ganz anderen Charakter geben würde. (Urt. III. 505/08 v. 29. Sept. 1908).

Vollmacht zum Abschluß eines Vertrages, betreffend die Errichtung einer Gesellschaft m. b. H. Dieselbe bleibt gültig, wenn auch der ihr zugrunde liegende Vertrag ungültig ist. Widerruf nur wirksam, wann allen Vertragsgenossen bekannt geworden. §§ 167, 172, 173 BGB. In einer beglaubigten Privaturkunde verpflichtete sich der Verklagte, sich an der Gründung der jetzt klagenden Gesellschaft m. b. H. in Höhe von 10000 M. zu beteiligen, und bevollmächtigte den H., ihn bei der Gründung zu vertreten und alle erforderlichen Erklärungen für ihn abzugeben. H. hat (gleichzeitig in Vollmacht von 91 anderen Personen) mit sieben außerdem Beteiligten auf Grund dieser Vollmacht vor einem Notar den Vertrag über die Gründung der Klägerin verlautbart und dabei eine Stammeinlage von 10000 M. für Verklagten übernommen. Nach Eintragung der Gesellschaft klagt diese auf Zahlung der 10000 M. Vorinstanz weist ab: Die Vollmacht sei ungültig, da dieselbe einheitlich verbunden sei mit einer privatschriftlichen und daher nach den §§ 2, 15 Ges. betreffend Gesellsch. m. b. H. ungültigen Beitrittserklärung. Sie sei auch vor Abschluß des Vertrages widerrufen. Freilich sei dieser Widerruf nur zur Kenntnis des H. (und somit der von ihm vertretenen Personen) gelangt, nicht zur Kenntnis der sieben übrigen Beteiligten; aber der Verklagte habe die Rechte und Pflichten eines Gesellschafters nur dann erlangen können, wenn er allen übrigen Kontrahenten gegenüber sich zu einer Stammeinlage von 10000 M. verpflichtet hätte, und auch die übrigen 7 Beteiligten hätten sich nur unter dieser Voraussetzung verpflichtet. RG. hebt auf und verurteilt. Die Vollmacht habe einen selbständigen Charakter und sei gutgläubigen Dritten gegenüber auch dann gültig, wenn das unterliegende Rechtsgeschäft formungültig oder wegen Willensfehler ungültig sei. Spreche hierfür schon die Fassung des § 167 Abs. 1 und die Vorschrift § 167 Abs. 2 BGB., so verbiete auch die Sicherheit des Rechtsverkehrs, daß dem gutgläubigen Dritten die manchmal schwierige, oft kaum mögliche Prüfung der Gültigkeit des der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts zugemutet werde. Bei einer Vollmacht zum Abschluß eines Vertrages über die Gründung einer Gesellschaft müsse dieser Grundsatz um so mehr gelten, da ein solcher Vertrag die Grundlage für die Existenz derselben und ihres Rechtsverkehrs mit dritten Personen bilde. — In betreff des Widerrufs der Vollmacht folge daraus, daß die 7 Beteiligten von demselben keine Kenntnis erlangt hatten und auch nicht eine solche haben mußten, daß der Wider-

ruf der Gesellschaft gegenüber überhaupt nicht wirke, da die Teilnahme an der Gesellschaft nicht einem Gesellschafter gegenüber bestehen, einem andern gegenüber nicht bestehen könne, vielmehr wegen der der Beteiligung am Stammkapital nach außen für den Bestand zukommenden Bedeutung ein nur einheitlich festzustellendes Rechtsverhältnis vorliege. (Urt. II. 154/08 v. 29. Sept. 1908.)

Ist bei Bemessung der nach § 843 BGB. zu gewährenden Renten auch ein nach dem schädigenden Ereignis eingetretener Berufswechsel zu berücksichtigen? Der Beklagte hat vor Jahren einen Unfall erlitten, der, wie rechtskräftig feststeht, von dem Kläger verschuldet ist. Kläger klagt wegen eingetretener körperlicher Besserung des Verklagten auf Grund des § 323 ZPO. auf Herabsetzung der damals festgesetzten Jahresrente. Zur Zeit des Unfalls war Verklagter Handlungsgehilfe. Er ist später Hotelbesitzer geworden. Bei der Frage, wie hoch die dem Verklagten gemäß § 843 BGB. wegen dauernder Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit zuzubilligende Rente noch zu bemessen sei, wurde streitig, ob Verklagter das Recht habe, den Ausfall zu fordern, den er infolge seiner verminderten Arbeitskraft in seinem jetzigen Beruf erleide, oder nur den Ausfall, den er haben würde, wenn er den Beruf nicht gewechselt hätte. Kläger behauptet, daß letztern Falls der Ausfall 400 M. weniger betragen würde, und fordert eine dementsprechende Herabsetzung der Rente. Die Vorinstanz hat die Rente aber nicht nach diesem Antrag, sondern um jene 400 M. weniger herabgesetzt. RG. weist die Revision zurück. Es sei gar nicht abzusehen, weshalb der Schadensersatz, statt nach den wirklich vorliegenden Verhältnissen, auf einer fiktiven Grundlage ermittelt werden sollte. Dies würde nicht dem § 249 Satz 1 BGB entsprechen, sondern widersprechen. Der Schadensersatzpflichtige habe nicht etwa ein Recht darauf, daß der Beschädigte seinen Beruf nicht wechsle. Bei Festsetzung der Jahresrente werde zwar sehr gewöhnlich der bisherige Berufsstand zugrunde gelegt, aber nur deshalb, weil man in der Regel keinen Anlaß habe, eine künftige Aenderung im voraus zu unterstellen. Eine solche würde freilich dann nicht zu berücksichtigen sein, wenn festzustellen wäre, daß sie ohne die in Rede stehende Schadenszufügung nicht erfolgt sein würde, namentlich wenn der Beschädigte den Beruf nur zu dem Zweck wechsle, um einen höheren Schadensersatz zu erzielen. Davon sei hier nicht die Rede. (Urt. VI. 321/07 v. 8. Oktober 1908.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Verschulden des Bureaupersonals des Rechtsanwalts. Der Angekl. hatte den Rechtsanwalt A. beauftragt, gegen das in seiner (des Angeklagten) Abwesenheit verkündete Urteil erforderlichenfalls Revision einzulegen und zu begründen. Darauf diktierte A. alsbald seinem Schreiber die Revisionseinlegungsschrift, ohne sie zu unterschreiben, und beauftragte ihn, ihre Einreichung bei Gericht nach Eingang eines auf Verurteilung lautenden Urteils zu veranlassen. A. ging später auf Urlaub und erhielt das Urteil von seinem Bureau nach seinem Aufenthaltsort nachgesandt. In der Annahme, daß inzwischen die Revisionseinlegung abgesandt sei, was aber nicht der Fall war, fertigte er eine Revisionsbegründung an, die am neunten Tage nach Zustellung des Urteils bei Gericht einging. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision ist verworfen worden, da diese Versäumung auf einem Versehen des Rechtsanwalts selbst beruht. Er hatte für die rechtzeitige Einreichung der Schrift nur in der Weise Sorge getragen, daß er seinen Schreiber mit entsprechender Weisung versah. Dies genügte nicht und entsprach nicht einem geordneten Geschäftsgang. Dem Rechtsanwalt selbst ist es zur Last zu legen, wenn die Einrichtungen in seinem Bureau keine Gewähr für einen gesicherten ordnungsmäßigen Geschäftsgang boten, für dessen Aufrechterhaltung er hier um so mehr zu sorgen hatte, als er verreiste, ohne einen besonderen Vertreter zu bestellen. Der Fall in Entsch. i. Strafs. Bd. 35 S. 109 liegt anders. Dort handelte es sich ausschließlich um ein pflichtwidriges Verhalten eines Bureauangestellten, der dem nachfragenden Bureauvorsteher die Erledigung des ihm erteilten Auftrages wahrheitswidrig vorgespiegelt hatte. Hier dagegen ist keinerlei Kontrolle ausgeübt worden. (Beschl. III. 863/08 v. 17. Sept. 1908.)

Urkundenfälschung mittels einer Abschrift der Urschrift. Eine Abschrift als solche besitzt keinerlei urkundlichen Beweiswert, von Ausnahmen abgesehen, die durch Gesetz oder Verkehrsgepflogenheiten bestimmt werden. Gleichwohl ist eine Abschrift kein unter allen Umständen untaugliches Mittel zur Verübung einer Urkundenfälschung, insbesondere dann nicht, wenn das Schriftstück mit dem Anspruch, als Urschrift zu gelten, in den rechtlichen Verkehr gebracht wird (Entsch. in Strafs. Bd. 29 S. 357). In einem solchen Falle wird der Abschrift durch den Willen des Herstellers und des Gebrauchmachenden der Anschein eines urkundlichen Beweismittels verliehen. Daraus folgt aber, daß es sich dann nicht um eine Verfälschung, sondern um eine fälschliche Anfertigung handeln kann. Immer aber ist erforderlich, daß der Täter mit dem Willen handelt, den Anschein der Echtheit der Urkunde zu erwecken, d. h. den Anschein, daß das Schriftstück von derjenigen Person als Aussteller herrühre, die als Aussteller, ausdrücklich oder stillschweigend durch die begleitenden Umstände, gekennzeichnet wird. Hier hatte jedoch der Angeklagte das Schriftstück mit der unrichtigen Behauptung vorgelegt, daß es dasjenige sei, das seinerzeit den Vertragsverabredungen zugrunde gelegen habe, und sein Inhalt entspreche den tatsächlich getroffenen Vereinbarungen. Der Angeklagte wollte deshalb nicht über die Echtheit einer angeblichen Urschrift, sondern nur über die Identität des überreichten Schriftstückes mit einem anderen täuschen. Die Täuschung hierüber fällt aber aus dem Rahmen des Formaldeliktes der Urkundenfälschung heraus und würde nur die Grundlage für den Tatbestand des Betruges abgeben können. (Urt. IV. 490/08 v. 18. Sept. 1908.)

Formel einer verurteilenden Entscheidung nach Aufhebung eines früheren Urteils durch das Revisionsgericht. Das Revisionsgericht hatte das Strafkammerurt. v. 18. Dez. 1907 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Darauf hat die Strafkammer auf Grund der erneuten Verhandlung dahin erkannt: „Das Urteil v. 18. Dez. 1907 wird aufrecht erhalten." Das ist unzulässig. Wenn auch im Wiederaufnahmeverfahren eine solche Aufrechterhaltung des ursprünglichen Urteils nachgelassen ist (§ 413 StrPO.), so beruht dies auf besonderer Vorschrift. Hier hatte die Strafkammer nur unter Berücksichtigung des § 398 StrPO., im übrigen aber unabhängig von dem Ergebnisse des früheren Verfahrens, eine völlig neue Verhandlung und Entscheidung der Sache eintreten zu lassen, und die Entscheidung hatte, wenn die Voraussetzungen einer Verurteilung vorlagen, gemäß § 259 StrPO. auf die Verurteilung des Angeklagten zu lauten. Ein vom Revisionsgericht aufgehobenes Urteil „aufrecht zu erhalten", liegt nicht innerhalb der Befugnisse des erstinstanzlichen Gerichtes. (Urt. IV. 507/08 v. 18. Sept. 1908.)

Reichs-Versicherungsamt.

Mitget. v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Laß, Senatsvorsitzenden, Berlin.

Unfall bei Beförderung von dem Arbeiter gehörenden Arbeitsgeräten von einer Betriebsstätte zur anderen: Betriebsunfall? Ein Verputzer begab sich auf einem Fahrrade nach seiner früheren Arbeitsstelle, um dort die ihm persönlich gehörenden Arbeitsgeräte zu der Arbeitsstelle seines neuen Arbeitgebers zu holen. Auf dem Rückwege zur neuen Arbeitsstelle stürzte er mit dem Rade. Die Berufsgenossenschaft, welcher der neue Arbeitgeber des Klägers angehört, lehnte die Entschädigung ab, während das Schiedsgericht deren Entschädigungspflicht anerkannte. Das RVA. stellte den ablehnenden Bescheid der BG. wieder

her: Kl. hat den Weg unternommen, weil er sich seine Arbeitsgeräte beschaffen mußte, um die ihm in seinem neuen Arbeitsverhältnis obliegenden Arbeiten zu verrichten. Er war hierzu gezwungen, um überhaupt erst die Möglichkeit zu haben, bei dem neuen Arbeitgeber in seinem Berufe tätig zu sein. Der Weg ist deshalb noch nicht dem Betriebe des neuen Arbeitgebers, vielmehr der nichtversicherten Eigenwirtschaft des Kl. zuzurechnen. (Urt. v. 30. Dez. 1907.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Koppet, Berlin.

Ist bei dem Verbote, ein Konkurrenzgeschäft innerhalb einer bestimmten Entfernung zu eröffnen, die Luftlinie oder die Straßenlinie maßgebend? Der Bekl. hat bei dem Verkaufe seines Schankgeschäftes sich verpflichtet, in einem Umkreise von 1000 m kein neues Schankgeschäft zu errichten. Kläger behauptet, daß das neue Geschäft des Beklagten von dem früheren Lokale zwar über 1000 m in der Straßenlinie, aber unter 1000 m in der Luftlinie entfernt sei, und hat die Konventionalstrafe eingeklagt. Das Kammergericht führt im Gegensatz zu der ersten Instanz aus, daß nach dem natürlichen Sprachgebrauch das Wort Umkreis in Verbindung mit einer zahlenmäßig angegebenen Entfernung nur die Bedeutung haben kann, einen kreisförmigen Flächenabschnitt darzustellen mit einem der fixierten Entfernung entsprechenden Radius. Wäre allein die Straßenlinie von Lokal zu Lokal maßgebend, so würde es Beklagtem nicht verwehrt sein, bei Parallelstraßen an der Rückfront der Wirtschaft des Klägers ein Geschäft zu eröffnen. Das gleiche müßte gelten, wenn das verkaufte Lokal von dem neu eröffneten Geschäfte durch eine Wasserstraße getrennt, indessen der Weg über die Verbindungsstraßen und über die Brücke mindestens 1000 m lang wäre. Alle diese Erwägungen führen dazu, die Entfernung nach der Luftlinie zu berechnen. Dies allein entspricht der natürlichen Auslegung des Vertrages und sichert dem Kläger den Schutz, der ihm eingeräumt werden sollte. (Entsch. 19 U. 3202/08 v. 2. Juli 1908.)

2. Strafsachen.

A. Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

Erkennungszeichen der Kraftfahrzeuge dürfen nach § 9 der Oberpräsidialverordnung nicht „zum Umklappen eingerichtet“ sein. Die Strafkammer verurteilt aus § 9, weil das Erkennungszeichen so schlecht befestigt war, daß die Tafel während des Fahrens wahrscheinlich durch den Luftdruck „die zurückgeklappte wagerechte Haltung“ angenommen und sich dann am Fahrzeug in dieser wagerechten Stellung festgehakt hatte. Die Strafkammer hat § 9 dahin ausgelegt, die Einrichtung des Erkennungszeichens müsse derart sein, daß es nicht umklappen könne. Das Wort „umklappen“ hat eine transitive und eine intransitive Bedeutung. Da § 9 eine Einrichtung des Kennzeichens „zum Umklappen“ verbietet, so kann damit nur eine Vorrichtung gemeint sein, die den Zweck hat, daß durch sie jemand die Tafel umklappen kann (transitiv), nicht aber auch ein Zustand des Kennzeichens, der dessen Umklappen (intransitiv) ohne menschliches Zutun ermöglicht. Das Urteil wird aufgehoben; die Berufungsinstanz hat bei der erneuten Verhandlung auch zu prüfen, ob ein Verstoß gegen die Vorschriften bezüglich der Befestigung und steten Lesbarkeit des Erkennungszeichens vorliegt. (Urt. 1. S. 438/08 v. 29. Juni 1908.)

Unterbrechung der Verjährung. Der Amtsanwalt hat dem Amtsgerichte die Akten mit dem Ersuchen übersandt, wegen Unterbrechung der Verjährung eine richterliche Handlung vorzunehmen. Das Amtsgericht hat hierauf den Amtsanwalt um sachdienliche Ermittelungen ersucht. Diese Verfügung kann als eine gegen den Täter gerichtete Handlung des Richters (§ 68 Abs. 1 StrGB.) nicht angesehen werden. Das Amtsgericht hat nichts veranlaßt, was dem Fortgange des Verfahrens dienen sollte; es hat das für Fortführung der Untersuchung Erforderliche dem Amtsanwalt überlassen. (Urt. 1. S. 506/08 v. 29. Juni 1908.)

Führer eines Kraftfahrzeuges. Der Beruf.-Richter stellt fest, daß Zeuge L. ein in der Führung von Kraftwagen der hier fraglichen Art unerfahrener Chauffeur war. Um ihn in der Lenkung solcher Wagen einzuüben, hatte der Angekl. die Fahrt unternommen, um die es sich handelt. Er selbst hatte sich neben den Führersitz gesetzt, um den Zeugen L. anzuleiten und zu beaufsichtigen. Bei dieser Sachlage war der Angekl. der Führer des Kraftwagens. Er bediente sich des Zeugen L. als Werkzeuges zur Betätigung der Lenk- und sonstigen Vorrichtungen des Wagens. Wenn L. hierbei Mißgriffe beging, so war der Angekl. zu persönlichem Eingreifen verpflichtet und mit Rücksicht auf sein Sitzen neben dem L. auch in der Lage. Unterließ er es einzugreifen, so machte, wenn eine Fahrpolizeiübertretung begangen wurde, der Angekl. sich strafbar. Seine Revision war zurückzuweisen. (Urt. des Ferienstrafsenats 1. S. 592/08 v. 28. Juli 1908.)

B. Mitgeteilt vom Senatspräsidenten Dr. Koffka, Berlin.

Ueber Verpflichtung des Arbeitgebers zur Anmeldung der von ihm Angestellten bei der Krankenversicherung. Ein Arbeitgeber hatte seit 1903 eine Stenographin beschäftigt, die einer nach § 75 KrVG. zugelassenen Hilfskasse als Mitglied angehörte. Im Sept. 1907 schied sie aus dieser Kasse aus; der Arbeitgeber meldete sie nicht innerhalb 3 Tagen bei der Ortskrankenkasse an. Seine vom LG. erfolgte Bestrafung ist vom KG. aufgehoben. § 48 KrVG. macht die Meldepflicht des Arbeitgebers von zwei Voraussetzungen abhängig, der Versicherungspflicht der beschäftigten Personen und der gesetzlichen Zugehörigkeit zur Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse. Beide Voraussetzungen müssen grundsätzlich beim Beginn der Beschäftigung vorliegen. Durch den von der Nov. v. 10. April 1892 hinzugefügten 2. und 3. Satz des § 49 ist die Anmeldepflicht auf solche Fälle ausgedehnt, bei denen die Versicherungspflicht erst im Laufe der Beschäftigung eintritt. Für den nachträglichen Eintritt der Zugehörigkeit zur Gemeindekrankenversicherung oder Ortskrankenkasse ist im Gesetz eine Ausnahme von der Regel, daß die Meldepflicht nur beim Vorliegen ihrer Voraussetzungen zur Zeit des Beginns der Beschäftigung besteht, nicht gemacht. Der Arbeitgeber ist also zur Anmeldung nicht verpflichtet, wenn eine von ihm beschäftigte Person beim Eintritt in die Beschäftigung einer dem § 75 des Ges. genügenden Hilfskasse angehört, demnächst aber aus dieser ausscheidet, und damit in die Zugehörigkeit zur Zwangskasse eintritt. Das Ausscheiden aus der Hilfskasse ist nach § 49a Ges. lediglich von dieser anzumelden. (Urt. II. Strafsen. 2. S. 315/08 v. 19. Juni 1908.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV., VII. u. VIII. Senat.

Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Ansiedlung. Ueberlassung eines Grundstücks an Kinder. Die Aufteilung eines Grundstücks im Sinne des § 13h Abs. 4 des Ansiedlungsges. v. 10. August 1904 (GS. S. 227) liegt vor, sobald ein bisher als Ganzes bewirtschaftetes Grundstück einmalig zwischen gesetzlichen Erben geteilt oder im Wege der Teilung seitens der Eltern an ihre Kinder überlassen wird. Ueber die Auslegung des Wortes Grundstück ist aus den Materialien des Gesetzes nichts zu entnehmen. Für die Frage der Einheitlichkeit eines Grundstücks ist die Art der Eintragung in das Grundbuch nicht von Erheblichkeit, vielmehr kann unter einem Grundstück im Sinne des § 13h Abs. 4 nur ein Grundstück in seiner wirtschaftlichen Begrenzung, ein bisher als Ganzes bewirtschaftetes Grundstück verstanden werden. Es ist hierbei auch unerheblich, daß das Grundstück in zwei verschiedenen Kommunalbezirken liegt. Daß die Bestandteile des Grundstücks nur auf einer kleinen Strecke aneinander grenzen, steht ihrer wirtschaftlichen Einheit nicht entgegen. Endlich kann die Einheit des Grundstücks nicht aus dem Grunde verneint werden, weil die Eltern des Klägers den einen Bestandteil vor 20, den

anderen vor 7 Jahren erworben haben. Die Voraussetzung, daß der ganze Grundstück zu derselben Zeit erworben sein müsse, kann nicht in den Abs. 4 des § 13b hineingetragen werden. (Urt IV. 741 v. 13. April 1908 mit näherer Begründung in den Einzelheiten.)

Anzeigen an Geschäftswagen. Eine Polizeiverordnung, welche öffentliche Anzeigen an Häusern, Umzäunungen, an öffentlichen Straßen oder Plätzen oder sonstwie an Stellen, welche für jedermann zugänglich sind, anzubringen verbietet mit Ausnahme an den von der Polizeibehörde auf öffentlichen Straßen und Plätzen genehmigten Einrichtungen, ist gültig. (Dies wird näher dargelegt; dann heißt es weiter:) Somit muß auch das auf die Polizeiverordnung gestützte Verbot des Anbringens und Anheftens von Anzeigen an den Geschäftswagen der Klägerin für gerechtfertigt erachtet werden. Denn die Polizeiverordnung verfolgt den Zweck, alle Anzeigen, die unter Benutzung der öffentlichen Straßen zur Kenntnis des Publikums gebracht werden sollen, an bestimmten Stellen zu vereinigen. Daher liegt es in ihrem Sinne, das Verbot auch auf Anzeigen an den auf den öffentlichen Straßen und Plätzen verkehrenden Geschäftswagen, die von dem Publikum gesehen und gelesen werden können, mitzubeziehen. Daß das Verbot nur gilt, wenn und solange sich die Wagen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen befinden, versteht sich von selbst. (Urt. I. 673 v. 1. Mai 1908.)

Beginn der Einspruchsfrist bei Kommunalabgaben. Das OVG. hat wohl eine förmliche Zustellung auf Grund des § 70 des Kommunalabgabenges. v. 14. Juli 1893 für den Beginn der Klagefrist als erforderlich angesehen, dagegen hat es in ständiger Praxis für die Eröffnung der Einspruchsfrist niemals die Beobachtung einer bestimmten Form bei der besonderen Benachrichtigung oder der Zahlungsaufforderung verlangt. Es geht dabei davon aus, daß die Benachrichtigung und die Zahlungsaufforderung des § 69 a. a. O. nicht zu den „Beschlüssen oder sonstigen Anordnungen“ gehören, für welche § 94 eine Zustellung vorschreibt, daß deshalb nur § 69 selbst in Betracht kommt. Der aber steht in einem gewissen Gegensatze zu § 94. Denn während § 94 sagt: „Die Fristen beginnen . . . mit der Zustellung des Beschlusses oder der sonstigen Anordnung“, lauten die entsprechenden Worte des § 69: „Der Lauf der Frist beginnt . . . soweit eine besondere Mitteilung vorgeschrieben ist, mit dem ersten Tage nach erfolgter Mitteilung, in allen übrigen Fällen mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung bezw. Leistung“. Diese Verschiedenheit zeigt, daß das Gesetz die Zustellung für die Einspruchsfrist nicht hat fordern wollen. Nun heißt es allerdings im § 43 der Ausführungsanweisung zum Kommunalabgabengesetz, daß, wo eine besondere Mitteilung zu erfolgen habe, deren Zustellung in der dort näher dargelegten Weise auszuführen sei. Aber durch die Anweisung konnte der Beginn der Frist von einem aus dem Gesetze selbst sich nicht ergebenden Erfordernisse nicht abhängig gemacht werden, und so ist denn der Art. 43 schwerlich als eine zwingende Vorschrift gemeint. (Urt. II. 889 v. 8. Mai 1908.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Karuth, Berlin.

Steuerpflicht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung vor und nach Eintritt in die Liquidation. Die subjektive Steuerpflicht der Gesellschaften m. b. H. gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Eink.-Steuer-Ges., Fassung v. 19. Juni 1906, beruht lediglich auf der rechtlichen Form dieser Gesellschaften. Die subjektive Steuerpflicht einer Gesellschaft m. b. H. dauert deshalb solange, als die Gesellschaft mit der Rechtspersönlichkeit einer solchen Gesellschaft besteht. Sie erlischt demnach nicht schon mit der Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer Hand und ebensowenig durch die Auflösung der Gesellschaft (§ 60 a. a. O.) und deren Eintritt in die Liquidation, vielmehr erst durch die Beendigung der letzteren.

Eine in Liquidation getretene Gesellschaft m. b. H. kann daher, solange die Gesellschaftsfirma im Handelsregister noch nicht gelöscht oder die Beendigung der Liquidation noch nicht eingetragen ist, die Fortdauer ihrer subjektiven Steuerpflicht nur durch den Nachweis beseitigen, daß ihr Vermögen vollständig ausgekehrt ist und daß die dazu erforderlichen Geschäfte vollständig abgewickelt sind. Vor dem Ablaufe des im § 73 vorgesehenen Sperrjahrs ist demnach die Beendigung der Liquidation auch in dem Falle ausgeschlossen, wenn die Gesellschaft vor Beginn des Steuerjahres dem alleinigen Inhaber ihrer sämtlichen Geschäftsanteile ihr gesamtes Vermögen zum Zwecke der Abfindung wegen des diesem, als dem alleinigen Gesellschafter zustehenden Anspruchs auf Ausantwortung des gesamten Liquidationserlöses übertragen hat.

In objektiver Beziehung hängt die Zulässigkeit der Heranziehung einer Gesellschaft m. b. H. zur Einkommensbesteuerung vor wie nach dem Eintritt in die Liquidation lediglich davon ab, daß sie in dem für die Veranlagung maßgebenden Zeitraume (§ 9 Nr. 6 Eink.-StGes., Fassung v. 19. Juni 1906) ein steuerpflichtiges Einkommen (§ 16 a. a. O.) erzielt hat. Dagegen ist nicht erforderlich, daß sie bei Beginn des Steuerjahres noch ein Gewerbe betreibt oder eine sonstige Einkommensquelle besitzt. (Urt. V. Sen. V. A. 97 v. 29. Febr. 1908.)

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Mitgeteilt von dem Rate des Gerichtshofes v. Bessard, München.

Krankenversicherung von Arbeitern, die außerhalb des Betriebssitzes beschäftigt werden. Die Ortskrankenkasse in F. beanspruchte Krankenversicherungsbeiträge von einer Berliner Jalousie- und Holzpflasterfabrik für die von dieser in F. beschäftigten Arbeiter. Der Anspruch wurde von der Fabrik bestritten, weil die Arbeiter Mitglieder der Ortskrankenkasse in Berlin seien. Der Gerichtshof erkannte, daß die Fabrik die Beiträge an die Ortskrankenkasse in F. zu entrichten habe. Es handle sich um einen Streit zwischen Arbeitgeber und Ortskrankenkasse über die Verpflichtung zur Beitragsleistung, der nach § 58 Abs. I Krankenvers.-Ges. und Art. 4 Abs. 1 bayr. Ausf.-Ges. hierzu verwaltungsgerichtlich auszutragen sei. Eine Zuständigkeit der höheren Verwaltungsbehörde oder Landeszentralbehörde gemäß § 57b Abs. 1 Krankenvers.-Ges. sei nicht gegeben, da nicht zwischen zwei Ortskrankenkassen die Frage streitig sei, welcher der Kassen die sämtlichen in einem Betriebe beschäftigten Arbeiter anzugehören hätten. Die Berliner Firma habe außerhalb ihres Betriebssitzes nur einzelne Arbeiten durch eine beschränkte Anzahl angenommener Arbeiter ausführen lassen. Auf solche Arbeiter sei § 5a Krankenvers.-Ges. nicht anwendbar, sondern ihre Versicherungspflicht habe sich nach § 5 zu bemessen, so daß sie am Beschäftigungsorte und nicht am Betriebssitze der Fabrik gegen Krankheit zu versichern seien. (Erk. des 3. Sen. v. 17. Februar 1908.)

Sächsisches Oberverwaltungsgericht.

II. Senat.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Dr. Wachler, Dresden.

Die durch den Mangel weiblicher Pflege und Aufsicht verursachte Unterbringung von Kindern in einer öffentlichen Anstalt ist nur dann als Ausfluß armenrechtlicher Fürsorge anzusehen, wenn der Vater zur Deckung der Kosten für Beschaffung einer weiblichen Hilfe außerstande ist. (Urt. II. 345 v. 15. April 1907).

Das Deutsche Reich kann zu Gemeindesteuern nur insoweit herangezogen werden, als es sich der Besteuerung unterworfen hat. Letzteres ist nur in beschränktem Maße durch Reichsges. v. 25. Mai 1873 geschehen. Zu den auf dem Gegenstande haftenden Steuern im Sinne dieses Gesetzes gehören Besitzveränderungsabgaben nicht. In bezug auf Steueransprüche, die nicht auf das zit. Gesetz gestützt sind, besteht keine Verpflichtung des Reiches, vor den landesrechtlichen Instanzen Recht zu leiden und die landesrechtlich geordneten Rechtsmittel einzulegen. (Urt. II. 17 v. 16. Mai 1907.)

Unterschied zwischen Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten bei Berechnung des Einkommens

aus einem Hause. Die ersteren dienen zur Erhaltung desjenigen Zustandes der Ertragsfähigkeit, in welchem das Haus vom Beitragspflichtigen übernommen worden ist, und sind abzugsfähig. Instandsetzungskosten dagegen (Ausgaben zur Verbesserung der Kapitalanlage) dürfen selbst dann nicht gekürzt werden, wenn sie nur den Zustand wieder herbeiführen sollen, den das Haus schon einmal unter einem Besitzvorgänger gehabt hat. (Urt. II. 41 v. 27. Mai 1907.)

Mitglieder von Konsumvereinen haben die ihnen aus dem Reingewinne nach Maßgabe ihrer Warenentnahme gewährten Dividenden als Einkommen zu versteuern, wenn die Rechtslage so gestaltet ist, daß die Generalversammlung über die Verwendung des vom Konsumverein erzielten Reingewinnes beschließt und den Mitgliedern in Ermangelung eines Reingewinnes auch kein Anspruch auf teilweise Rückvergütung des Kaufpreises für die von ihnen entnommenen Waren zusteht. Solchenfalls ist darin, daß die verfügbaren Ueberschüsse nach dem Verhältnis der entnommenen Waren an die Mitglieder ausgeschüttet werden, nichts weiter als ein (durch Zweckmäßigkeitsrücksichten gebotener) äußerer Maßstab für die Gewinnverteilung zu erblicken. (Urt. II. 317 v. 27 Mai 1907.)

Ein Verein, der nach seinen Satzungen in das Vereinsregister eingetragen werden soll, ist im Eintragungsverfahren als rechtsfähiger Verein zu behandeln; sein Vorstand ist berechtigt, einen Einspruch der Verwaltungsbehörde im Verwaltungsstreitverfahren anzufechten. Bei Beurteilung der Frage, ob ein zur Eintragung angemeldeter Verein einen politischen Zweck verfolgt, ist, wenn der Verein schon vor der Anmeldung bestanden hat, nicht lediglich der Inhalt der Satzungen, sondern die gesamte Tätigkeit des Vereins auf Grund freier Beweiswürdigung in das Auge zu fassen. (Urt. II. 281 v. 30. Mai 1907.)

Zinsen für Geschäftsschulden sind nicht vom Gesamteinkommen zu kürzen, sondern bei Berechnung des gewerblichen Einkommens zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Veranlagung eines Grundstückshändlers. (Urt. II. 91 v. 27. Juni 1907.)

Oberlandesgericht Karlsruhe.

Mitgeteilt v. Rechtsanwalt am Oberlandesgericht Fuchs, Karlsruhe.

Gehört ein bezahltes Gleichstellungsgeld zum Nachlaßkonkurs? Bekl. hat von dem Miterben X, der den ganzen Nachlaß übernahm, Gleichstellungsgeld erhalten. Später wurde über den Nachlaß der Konkurs eröffnet, weil er überschuldet war. Die Klage des Konkursverwalters auf Rückzahlung des Gleichstellungsgeldes in die Masse wurde zurückgewiesen. § 2041 BGB. betrifft das Verhältnis der Miterben zueinander, nicht zu den Gläubigern. X ist verpflichtet, die ganze Nachlaßmasse dem Konkursverwalter herauszugeben. Nicht aber trifft Bekl. eine gleiche Verpflichtung hinsichtlich des Gleichstellungsgeldes, das nicht aus Mitteln des Nachlasses, sondern aus dem Vermögen des X bezahlt ist. Der Bestand des Nachlasses wurde durch die unter den Miterben vereinbarte Art der Auseinandersetzung und ihren Vollzug in keiner Weise verändert. Die Bekl. ist daher auch nicht auf Kosten der Masse bereichert. (Urt. 4. Zivilsen. Nr. 9462 v. 12. April 1907.)

Geht ein Bierbezugsvertrag auf die Witwe des Wirts über, die die Wirtschaft aus der Nachlaßmasse übernimmt? Der verstorbene Ehemann der Bekl. hatte mit der kl. Brauerei in ledigem Stand einen Darlehens- und Bierlieferungsvertrag für 10 Jahre geschlossen. Er übernahm dabei die Pflicht, im Fall einer Verpachtung seiner Wirtschaft den Pächter in seine Vertragspflichten eintreten zu lassen. Der Verkauf der Wirtschaft sollte die Verpflichtung zum Bierbezug aufheben. Während der Vertragszeit hatte der Wirt geheiratet und war dann kinderlos gestorben. Er wurde von der Bekl. zur Hälfte und von Geschwistern zur anderen Hälfte beerbt. Die Bekl. übernahm kraft eines im Ehevertrag enthaltenen Vertragsvermächtnisses die Gesamtguts- und Nachlaßmasse mit allen Aktiven und Passiven um den gesetzlichen Anschlag und fand die Miterben durch Gleichstellungsgelder ab. Sie hatte mit dem Ehemann, der die Wirtschaft in die Ehe eingebracht hatte, in Errungenschaftsgemeinschaft gelebt. Sie kündigte sofort das Vertragsverhältnis und zahlte das Darlehenskapital zurück. Die Brauerei klagte darauf die für den Fall der Nichthaltung festgesetzte Vertragsstrafe ein. Die Klage wurde abgewiesen. An und für sich gehen obligatorische Verträge zwar auf die Erben über (§§ 2058 u. 2060 BGB.). Es ist indes hier der Vertrag so auszulegen, daß sich der Ehemann der Bekl. nicht über seinen Tod hinaus verpflichten wollte und sollte, sondern nur für seine Person. Aber auch abgesehen von diesem Vertragswillen haftet die Bekl. nicht. Sie hat lediglich einen ideellen Anteil am Gesamtvermögen ihres Ehemannes von Todes wegen erworben (§ 2032 BGB.) Die Wirtschaft dagegen erhielt sie nicht als Erbin ihres Mannes, sondern durch die Erbauseinandersetzung in Verb. mit dem Vertragsvermächtnis (§§ 2042, 753 BGB.) gegen den Anschlag. Dadurch wurde nur die an sich bei einer Mehrheit von Erben nötige Versteigerung ersetzt. Dieser Erwerb ist aber nichts von einer entgeltlichen Veräußerung so sehr Verschiedenes, daß sie nicht unter dem „Verkauf" von den Parteien mitverstanden worden wäre, wenn sie an den Fall des Todes gedacht hätten. (Urt. 1. Zivilsen. Nr. 23176 v. 16. Okt. 1907.)

Oberlandesgericht Darmstadt.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Dr. Kotter, Darmstadt.

Wer setzt die Kosten in Privatklagesachen fest? Zu dieser bestrittenen Frage hat der Strafsenat am 31. Mai 1898 und 27. Febr. 1907 erkannt, daß jede Instanz die bei ihr erwachsenen notwendigen Auslagen festzusetzen habe. Trotz hiermit in Widerspruch stehender Entsch. des bayer. OberstLG. und des bad. OLG. hat der StrafS. des hess. OLG. eine mit jenen übereinstimmende Entsch. des LG. M. mißbilligt und an seiner früheren Rechtsansicht festgehalten. Aus den Gründen: Die StrPO. enthält (vgl. § 503) keine Vorschrift in dieser Richtung, so daß § 496 Abs. 2 die einzige Grundlage bietet. Danach ist das Gericht, das über die Kostenpflicht entschieden hat, auch zunächst zur Festsetzung der Kosten — als einer Ergänzung jener Entsch. — berufen (Löwe, Note 6 zu § 496 StrPO.). Der § 104 ZPO. leidet keine analoge Anwendung, da beide Prozeßordnungen auf ganz verschiedenem Boden stehen. Auch ist daraus, daß gerade nur in § 503 Abs. 5 StrPO. für die Kostenerstattung die Anwendung des § 91 ZPO. zugelassen wird, gegenteilig zu entnehmen, daß in sonstigen Beziehungen die ZPO. außer Betracht bleiben soll. Mit Ausnahme der preuß. Praxis hat man vor Einführung der ZPO. auch für den Zivilprozeß in Deutschland die Kostenfestsetzung dem jeweils erkennenden Gericht überlassen (Begr. z. Entw. der ZPO. §§ 95—97 S. 147), wie ja auch naturgemäß jede Instanz am besten in der Lage ist, die Frage der Notwendigkeit der bei ihr entstandenen Kosten zu prüfen. Der ersten Instanz fehlt die Kenntnis vom Verlauf der Sache in den Instanzen, und wenn z. B. das AG. die Kosten der Revision festgesetzt hätte, so wäre es angesichts des § 352 StrPO. ausgeschlossen, wenigstens im Wege der weiteren Beschwerde eine Entsch. des OLG. zu erlangen. Dies erscheint nicht sachgemäß. Hiernach hat sich der Senat für die Beibehaltung seiner bisherigen Praxis — und zwar gleichmäßig für Offizial- wie für Privatklagesachen — entschieden. (Beschl. OLG. Strafs. V. 11/07 v. 17. März 1908.)

Oberlandesgericht Rostock.

Mitget. vom Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Attvater, Rostock.

Beschränkungen des Viehhaltens in Städten. GewO. §§ 1, 10 Abs. 2. Nach einem Lokalgesetz der Stadt R. dürfen Grundstücke, auf denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Rindvieh und Schweine nicht bereits dauernd gehalten sind, zur Haltung von Rindvieh und Schweinen nicht benutzt werden: Ausnahmen hiervon können durch

die Polizeibehörde nur für Grundstücke, die in den Vorstädten liegen, zugelassen werden. Die im § 1 GewO. gewährleistete Gewerbefreiheit schließt nicht die aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten oder die im Interesse der öffentlichen Reinlichkeit und Ruhe erlassenen Vorschriften aus. Die Revision wendet ein, daß es zwar zulässig sei, gewerbliche Anlagen aus einzelnen Ortsteilen auszuscheiden oder dort nur bedingungsweise zuzulassen, daß es aber der Landesgesetzgebung nicht gestattet sei, die Ausübung gewisser Gewerbebetriebe für ganze Ortschaften zu untersagen. Dies folge aus § 23 Abs. 3 GewO. Aber das zit. Lokalgesetz fällt überhaupt nicht unter die im § 23 Abs. 3 erwähnten landesrechtlichen Bestimmungen. Es untersagt nicht einen Gewerbebetrieb, noch betrifft es die Ausschließung oder Beschränkung gewerblicher Anlagen als solcher. Es trifft vielmehr eine allgemeine, die Viehhaltung in der Stadt einschränkende Bestimmung, um die damit verbundene Gesundheitsgefahr und Belästigung von dem Publikum, insbesondere der Nachbarschaft, fernzuhalten. Einer derartigen, aus Gründen der Wohlfahrtspolizei erlassenen allgemeinen Vorschrift, die sich auf gewerbliche und nichtgewerbliche Viehhaltung bezieht, steht die GewO. ebensowenig entgegen wie den polizeilichen Vorschriften, welche Niederlagen von Stoffen und Waren, die für die Nachbarschaft oder das Publikum gefährlich sind, beschränken oder der Genehmigungspflicht unterwerfen, auch wenn sie gewerblichen Zwecken dienen. Da demnach das Lokalgesetz die Ausübung von Gewerben, mit denen eine Viehhaltung verbunden zu sein pflegt, in keinem Teile der Stadt untersagt, so folgt auch nicht, daß diese Gewerbe nur auf Grundstücken, auf denen die Viehhaltung gestattet ist, ausgeübt werden dürfen. Damit erledigen sich die etwa aus § 10 Abs. 2 GewO. herzuleitenden Bedenken. (Urt. v. 6. Mai 1908.)

Oberlandesgericht Oldenburg.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Weinberg, Oldenburg.

Berücksichtigung der Sonn- und Feiertage bei Berechnung der Lösch- und Ueberliegezeit (§ 597 HGB.). Nach einer Charterpartie sollten Sonn- und Feiertage in die Löschzeit nicht eingerechnet werden. Nach Beginn des Löschens vereinbarten Schiffer und Empfänger, es solle auch am Buß- und Bettage gelöscht werden und der Empfänger dafür eine Vergütung von 100 M. erhalten. Beim Streite über verlangtes Ueberliegegeld war zu entscheiden, ob der Buß- und Bettag in die Löschzeit, für die die Bergabefähigkeit des Schiffes entscheidend war, einzurechnen sei. Das OLG. hat entschieden: Aus der nachträglichen Abrede allein, daß an dem betr. Feiertage gearbeitet werden solle, sei noch nicht zu folgern, daß dieser in die Löschzeit einzurechnen sei, nicht einmal daraus, daß dafür eine Vergütung vom Schiffer bezahlt sei. Dieser habe ein lebhaftes Interesse an der schnellen Entlöschung, die vielleicht die Abfahrt des Schiffes vor Ablauf der Löschzeit ermögliche; andererseits pflegten dem Empfänger durch das Arbeiten an einem Feiertage höhere Kosten zu entstehen. Der Fall sei nicht anders zu beurteilen, als wenn vereinbart werde, es solle nicht nur tags, sondern auch nachts gearbeitet werden. Auch das habe auf die Dauer der Löschzeit keinen Einfluß. (Urt. I. Sen. v. 7. Nov. 1908.)

Oberlandesgericht Kolmar.

Mitget. vom Geh. Oberjustizrat Sohn, Senatspräsidenten, Kolmar.

Anlagen im Sinne von § 907 BGB. Unter diesen sind nur solche zu verstehen, die, sei es selbsttätig oder unter menschlichem Zutun mittels Hinüberleitens ihrer Bestandteile oder mittels Zuführens greifbarer oder doch sinnlich wahrnehmbarer Stoffe, die Grenze des Nachbargrundstücks überschreiten oder zu überschreiten drohen, nicht aber solche Anlagen, die sich strenge auf der Oberfläche des Grundstücks des sie Errichtenden halten, nicht unmittelbar und positiv in das Gebiet des Nachbargrundstücks hinübergreifen, wenn sie dieses vielleicht auch, negativ wirkend, z. B. durch Entziehung früher zugeflossenen Lichts, bisher gegebener Aussicht oder Bequemlichkeit beeinträchtigen. (Urt. III 234/06 v. 28. Jan. 1908.)

Darf sich ein Zahntechniker als Dentist bezeichnen? Ein Zahntechniker, der sich zur gemeinschaftlichen Ausübung der Zahnheilkunde mit einem praktischen Arzt, der zugleich Spezialarzt für Mund- und Zahnkrankheiten ist, vergesellschaftet hat, hat das gemeinschaftliche Geschäftsschild so einzurichten, daß das Publikum nicht über seine Nichtapprobation irregeführt werden kann. Er darf sich insbesondere nicht „Dentist" nennen, da dieses Wort in der französischen Sprache einen Zahnarzt bedeutet. (Urt. III 26/07 v. 25. Febr. 1908.)

Oberlandesgericht Celle.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Hecß, Celle.

Verzicht auf Wirtschafts-Konzession anfechtbar? Bekl. Ehefrau besaß ein Grundstück. Ihr Ehemann betrieb darin Gastwirtschaft auf Grund einer ihm erteilten Konzession. Die Ehefrau verkaufte das Grundstück, der Ehemann verpflichtete sich im Vertrage dem Käufer gegenüber, zu dessen Gunsten auf die Konzession zu verzichten und tat dies demnächst. Im Vertrage war ein Teil des Kaufgeldes „für die Konzession" ausgeworfen. Ein Gläubiger des Ehemannes suchte dessen Verzicht auf die Konzession anzufechten. Er meinte, sie sei eine unentgeltliche Verfügung zu Gunsten der Ehefrau. Diese müsse den erlangten Vorteil (Entgelt „für die Konzession") herausgeben. Ber.Ger. weist ab: Voraussetzung jeder Anfechtung sei Gläubiger-Benachteiligung. Die Konzession sei höchst persönlich, unübertragbar, unpfändbar, daher durch den Verzicht dem Gläubiger kein Befriedigungsmittel entzogen. Ebenso wenig könne man die Erteilung einer etwa erforderlichen Genehmigung zum Verkauf anfechten. (Urt. des II. Senats v. 2. März 1908.)

Landgericht I Berlin.

Mitgeteilt von Magistratsrat von Schulz, Berlin.

Der zur Beteiligung an der Inventuraufnahme verpflichtete Handlungsgehilfe kann dazu an einem Sonntage nicht angehalten werden. Kläger, Reisender und Verkäufer der beklagten Firma, ist trotz Aufforderung zur Inventuraufnahme am 30. Juni 1907, einem Sonntag, nicht erschienen und deswegen von der Beklagten sofort entlassen. Hiernach beanspruchte Kläger eine Entschädigung von 625 M., welche Beklagte zu zahlen sich weigerte. Das Kaufmannsgericht hat Kläger abgewiesen. Aus den Gründen: Selbst wenn Kläger nur als Reisender engagiert gewesen wäre, hätte er unbedingt bei der Inventur helfen müssen. Bei einer notwendigerweise schnell zu erledigenden und wichtigen Arbeit, wie es die Inventur ist, hat ausnahmslos jeder Angestellte zu helfen. Das ist traditionell im Geschäftsleben und jedem Kaufmann bekannt. Die Berufungsinstanz hat Beklagte dem klägerischen Antrage entsprechend verurteilt. Aus den Gründen: Es war zu prüfen, ob zu der Entlassung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ein wichtiger Grund vorgelegen hat. Dies ist vom Gericht verneint worden. Selbst wenn der Kläger verpflichtet war, sich an der Inventuraufnahme zu beteiligen, so durfte er doch davon ausgehen, daß sich diese Verpflichtung nicht auch auf Inventuraufnahmen erstreckt, die an einem Sonntage vorgenommen wurden. Die behauptete polizeiliche Genehmigung dieser Sonntagsarbeit ändert an dem Vertragsverhältnisse zwischen der Beklagten und ihren Angestellten nichts. Nur wenn diese nach den bestehenden Verträgen auch zu der Sonntagsarbeit verpflichtet sind, kann die Beklagte von ihren Angestellten die Sonntagsarbeit fordern. Durfte indes der Kläger darüber im ungewissen sein, ob er zu der Arbeit verpflichtet war, so kann seine Weigerung, diese Arbeit zu verrichten, nicht als beharrliche Weigerung, seinen Dienstverpflichtungen nachzukommen, aufgefaßt werden (§ 72 Z. 2 HGB.). (Urt. der Kammer I des Kaufmannsgerichts Berlin, Nr. 529/1907, v. 20. Sept. 1907; Urt. der 4. Zivilkammer des LG. I Berlin, 19 S Nr. 124/1907, v. 24. März 1908.)

Literatur-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Zivilrecht und -Prozeß.

Anspruchkonkurrenz und Gesamtschuldverhältnis. Von Dr. A. Last. 1908. Breslau, M. & H. Marcus. 7,20 M.

Ao dieser Schrift fällt zunächst der Titel auf, der die Behandlung bestimmter Privatrechtsverhältnisse ankündigt als Beitrag zu einer, wie man denken sollte, prozessualen Lehre. Nach der „Vorbemerkung" macht die mittelbare Verteidigung gegen einen Anspruch dessen mittelbare Rechtswirkung geltend, was namentlich zutreffe im Falle der Konkurrenz von Ansprüchen, sei es derselben oder verschiedener Personen. Die Bedeutung dieser Bezeichnung ist aber für beide Fälle eine entgegengesetzte. Mehrere Rechte konkurrieren, wenn sie denselben Inhalt haben. Soweit dies gilt von Rechten derselben Person, schließt die Realisierung des einen die des anderen in sich. Gilt es von Rechten verschiedener Personen, so schließt die Realisierung des einen die des anderen aus. Sind sie Ansprüche, so ist durch die Befriedigung des einen der andere im ersten Falle gleichfalls befriedigt, dagegen im zweiten Falle ohne Befriedigung erloschen. Verschiedene Ansprüche derselben Person können trotz ihres ganz verschiedenen Grundes denselben Gegenstand haben. Dagegen hat mein Anspruch auf Leistung an mich stets einen anderen Gegenstand als dein Anspruch auf Leistung an dich, und ihr Gegenstand kann identisch nur sein im Sinne seiner, sei es durch Rechtsgeschäft oder unmittelbar durch das Gesetz bestimmten Behandlung als desselben, die nicht erfolgt, ohne daß sie auch durch ihren Grund miteinander zusammenhängen. Indem der Verf. diese Unterschiede übersieht, vermengt er verschiedene Dinge miteinander, was seinen in ihren Einzelheiten mehrfach verdienstlichen Ausführungen wesentlich Eintrag tut. Die reiche gemeinrechtliche Literatur hätte er in größerem Umfange heranziehen dürfen.

Geh. Rat, Prof. Dr. Hölder, Leipzig.

Das Bürgerliche Gesetzbuch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der oberen Gerichte. Kommentar in Verb. mit Rechtsanwalt Dr. C. Neokirch, Rechtsanwalt Dr. A. Rosenmeyer, Dr. H. Telgmann herausg. von Assessor Dr. B. Wolf. 1908. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses. Geb. 14 M.

Dieser „Handkommentar" des BGB. ist in seiner Art ein kleines Kunstwerk, insofern er die nicht leichte Aufgabe im großen und ganzen glücklich löst, in einem Lexikonoktavbande von mäßigem Umfange „die gesamte Rechtsprechung der oberen Gerichte" (einschließlich „der für das ältere Recht ergangenen Entscheidungen, die vom Standpunkte des neuen Rechts ebenso zu treffen gewesen wären") bis zum 15. Juli 1907 kurz zu registrieren. Die mit der Notwendigkeit, die Anmerkungen und damit die Inhaltsangaben der Entscheidungen auf das knappste zu fassen, verknüpfte Gefahr, eine übertriebene Kürze auf Kosten der Prägnanz des Ausdrucks und der immerhin erschöpfenden Inhaltsangabe walten zu lassen, haben die Herausgeber in der Regel vermieden. Der Heranziehung der Rechtsprechung der Landgerichte und teilweise auch der Amtsgerichte hätte es — zumal sie programmwidrig erscheint — wohl auch in der Voranmerkung des 2. Titels des I. Buches nicht bedurft. In den Anmerkungen sind mit Rücksicht auf den Zweck und Umfang des Buches Literaturangaben nur ausnahmsweise beigegeben. Dagegen sind die Parallelstellen aus dem Reichsrecht wie aus dem preuß. Landesrecht, und zwar, was ein Vorteil gegenüber anderen Handkommentaren ist, auch aus dem Kosten- und Stempelwesen zitiert. Besonders zu rühmen ist die geschickte und übersichtliche Gruppierung des Stoffes unter Stichworten an der Spitze der Absätze in den Abschnitten „Einzelfälle", wo sich gewisse Vorschriften, wie zunächst § 138, einer besonders reichhaltigen Rechtsprechung erfreuen. Das Buch ist eine sehr anerkennenswerte Arbeit und vor allem von dem preußischen Praktiker mit Freude zu begrüßen.

Landgerichtsrat Hoffmann, Breslau.

Die Erbrechtsreform in der Novelle zum österreichischen allg. bürgerl. Gesetzbuche. Von Prof. Dr. Ludwig Schiffner. 1908. Wien, Manz. 1,50 M.

Schiffner unterzieht die erbrechtlichen Vorschriften (§§ 79—113) des Entwurfs zu einem „Gesetz betr. die Aenderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des allg. bürgerlichen Gesetzbuches" einer überaus gründlichen Besprechung. Er gelangt zu dem ganz gewiß richtigen Ergebnisse, daß sie, unbeschadet mancher Mängel im einzelnen, überwiegend Verbesserungen des geltenden Rechts bedeuten und zugleich eine eigenartige Privatrechtsgemeinschaft Oesterreichs mit dem Deutschen Reiche anbahnen würden. Nur hinsichtlich einer von den geplanten bedeutenderen Rechtsänderungen, nämlich der Einschränkung des gesetzlichen Verwandtenerbrechts auf die ersten drei Ordnungen und die Urgroßeltern, steht das deutsche Recht vorläufig noch grundsätzlich auf anderem Standpunkte, als der Entwurf, der hier nur den Grundgedanken des OeBGB. 731 etwas nachdrücklicher durchgeführt hat. Doch ist ja auch für Deutschland die baldige Schaffung einer Erbrechtsgrenze zu erhoffen, die dann freilich nur etwas enger als von dem österreichischen Entwurfe gezogen werden sollte (vgl. DJZ. XIII 509 ff.). Uebereinstimmung des Entwurfs (§ 79) mit dem deutschen Rechte ist gegen Schiffner auch hinsichtlich der Form des Erbverzichts anzunehmen. Denn der Erbverzicht erfolgt nach dem Entwurf 79 „durch Vertrag", und die für ihn vorgesehene Form erstreckt sich deshalb auf die Erklärungen beider Kontrahenten.

Professor Dr. Pappenheim, Kiel.

Die Geldvollstreckung in Wertpapiere von Dr. jur. Robert Deumer. 1908. Leipzig, Veit & Comp. 4 M.

Eine selbständige, mit frischer Kampfesfreude und wenig Milde für die Gegner geschriebene Schrift eines jugendlichen Verfassers. In der Beweisführung spielt der Wortlaut des Gesetzes die Hauptrolle, aus dem argumento e contrario geschlossen wird, ohne daß nach dem Grunde der gesetzlichen Bestimmung auch nur gefragt wird. Nach Ansicht des Verf. sind alle Wertpapiere für die Zwangsvollstreckung als Sachen zu behandeln, mit Ausnahme der obligatorischen Orderpapiere, die, abgesehen von § 831 ZPO., den Regeln über Zwangsvollstreckung in Forderungen unterliegen. Weshalb nun aber die obligatorischen Rektapapiere, bei deren Natur das Recht aus dem Papier das Recht am Papier nach sich zieht, hier als Sachen, dagegen Orderpapiere, bei denen der Eigentümer des Papiers der aus dem Papier Berechtigte ist, als Obligationen in Betracht kommen, weshalb insbesondere Rekta- und der Order-Wechsel verschieden behandelt werden, und zwar gerade umgekehrt, als man erwarten sollte, wenn man annimmt, daß das Gesetz obligatorische Rekta- und Orderpapiere in der Zwangsvollstreckung verschieden behandelt — diese Fragen werden nicht erhoben. Dies fällt um so mehr auf, als der Verf. sonst selbständig zu denken sich bemüht. Die jetzt vielfach bei Anfängern zu ängstliche Anknüpfung an die Gesetzesworte erklärt sich durch die m. E. einseitige Vorherrschaft des geltenden Gesetzesrechts im Unterricht.

Professor Dr. E. Jacobi, Münster i. W.

Das Recht der Agenten nach Deutschem Handelsrecht. Ein Kommentar zu §§ 84 bis 92 HGB. von den Rechtsanwälten Dr. Carl Albrecht und Dr. Paul Tentler. 1908. Berlin, Guttentag. Geb. 4 M.

Das Buch enthält nicht bloß, wie es im Titel heißt, einen Kommentar zu den §§ 84 bis 92 BGB., sondern eine die Literatur und Rechtsprechung in erschöpfender Weise

berücksichtigende Darstellung der gesamten Rechtsverhältnisse der Handlungsagenten. Insbesondere sind auch die den Handlungsagenten betr. Vorschriften der GewO. sowie diejenigen der KonkO. in ausführlicher Weise zur Darstellung gebracht. Durch die systematische Art der Darstellung, für welche der Gesetzestext und dessen Reihenfolge nur den äußeren Rahmen bildet, haben die Verf. es erreicht, ein erschöpfendes Bild von der Rechtsstellung des Agenten zu entwickeln, so daß wohl schwerlich auf diesem Gebiete Fragen auftauchen können, auf welche man in dem Buche nicht eine in den meisten Fällen zuverlässige Antwort findet. Nur in einem grundsätzlichen Punkte kann ich mich mit der Auffassung der Verf. nicht einverstanden erklären. S. 8 wird zwar der richtige Satz aufgestellt: „Der Agent steht in keinem Dienstverhältnis zu dem Geschäftsherrn." Dagegen wird S. 21 behauptet, der Agenturvertrag gehöre zu den durch § 675 BGB. geregelten Dienstverträgen, die eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande haben. Abgesehen von dem Widerspruch, den ich in den beiden Sätzen finde, indem ich der Meinung bin, daß jeder Dienstvertrag mit Notwendigkeit ein Dienstverhältnis erzeugt, bin ich aus historischen Gründen mit dem OLG. Hamburg und mehreren anderen Gerichten der Ansicht, daß der Agenturvertrag ein Vertrag eigener Art zwischen zwei selbständigen Kaufleuten mit eigenartigem, durch das Gesetz bestimmten Inhalt ist. Diese und vielleicht einzelne andere Meinungsverschiedenheiten vermögen aber das eingangs abgegebene Urteil nicht zu ändern. Ich kann deshalb das Buch für alle, die sich praktisch oder theoretisch mit dem Rechte der Agenten zu befassen haben, als ein geradezu unentbehrliches Hilfsmittel bezeichnen.

Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp, Köln.

Strafrecht und -Prozeß.

Die Widerklage nach § 428 der Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Febr. 1877. Von Dr. jur. et rer. pol. Gustav Breith. (Strafrechtl. Abhandl., begr. v. Bennecke, Heft 82.) 1907. Breslau, Schletter. 2,60 M.

Die Schrift trägt die Ansichten über die Widerklage in einer im ganzen brauchbaren, jedoch vielfach nicht erschöpfenden Weise zusammen. Der historische Teil (bis S. 31) ist dürftig. Verf. meint zwar (S. 99), „einen langen rechtsgeschichtlichen Entwicklungsgang" des Instituts aufgezeigt zu haben. Aber er hat gerade dargetan (S. 23 f., S. 27 f.), daß die Widerklage in Bayern erst seit 1864, in Preußen seit 1867 dem Rechtsleben angehört. Die Wirkungen der Verfolgungsübernahme durch die Staatsanwaltschaft auf das Privat- und Widerklageverfahren beurteilt B. in einer vom RGer. abweichenden Weise. Er stellt aber den Standpunkt des RGer. unrichtig dar (S. 63). Ueberhaupt ist Klarheit über das Wesen der Widerklage und insbesondere der Verfolgungsübernahme (Widersprüche S. 62, vgl. auch S. 76, 83) bei B. nicht zu finden. Daß der depossedierte Privatkläger seinen Anschluß als Nebenkläger besonders erklären müsse, glaubt B. (S. 66) mir nicht. Er hat aber meine Gründe und die dort vorweggenommene Widerlegung seiner Einwände nicht gelesen (Nebenklage S. 94 f.).

Professor Dr. Rosenfeld, Münster i. W.

Der Strafprozeß ein Kunstwerk der Zukunft. Ein Vortrag von Staatsanwalt Dr. E. Wulffen. 1908. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt. 75 Pfg.

Der Verf., dessen publizistische und literarische Arbeits- und Gestaltungskraft wir u. a. in der eben erschienenen „Kriminalpsychologie" bewundern, zeigt uns in dem vom Hau-Prozeß ausgehenden Vortrag, wie er sich die Frucht der eben im vollsten Flusse befindlichen Strafprozeßreform als ein Kunstwerk in Inhalt und Form denkt. „Der künstlerische Gesetzgeber" müsse „wirken mit Geist und Gemüt". Er solle tief innerlich empfinden und fern vom bloßen Begriff das Gemüt des Volkes reden lassen in seinem Werk. Wenn wir dem auch vollkommen beitreten, so dürfen wir doch einen Zweifel nicht unterdrücken, ob wir allenthalben die im Sinne des Verfassers künstlerisch schaffenden Beamten erziehen können, welche das Kunstwerk auch künstlerisch anwenden. Daß unser bisheriger Strafprozeß kein vollkommenes, kein künstlerisches Produkt ist, soll dem Verf. gewiß nicht bestritten werden. Aber das kann nicht anerkannt werden, daß nun alle diejenigen, die Jahrzehnte lang in solch unvollkommenem Werk arbeiten mußten, ihrer ganzen Geistesrichtung nach „unkünstlerisch" im Sinne des Verf. werden müßten (S. 18). Es ist doch auch möglich, daß die „Arbeiter" sich, während sie ihre Pflicht tun, heraussehnen nach schöneren Gefilden.

Erster Staatsanwalt Dr. Grosch, Freiburg i. Br.

Staats- und Verwaltungsrecht, Völkerrecht.

Vereinsgesetz für das Deutsche Reich. Erläutert von

1. Landgerichtsdirektor E. Freih. v. Sartor. 1908. München, Beck. Geh. 3 M.
2. Regierungsrat Dr. P. Adolph. 1908. Leipzig. Roßberg. Geb. 3 M.
3. Prof. Dr. J. Hieber und Amtmann W. Bazille. 3. Abdruck. 1908. Stuttgart, Heß. 2,40 M.
4. Wirkl. Geh. Kriegsrat Dr. A. Romen. 2. Aufl. 1908. Berlin, Guttentag. Geb. 1,50 M.
5. Rechtsanwalt Dr. Friedenthal. 4. Abdruck. 1908. Berlin, Vahlen. Geh. 1,20 M.
6. Dr. Puschmann. 1908. Gießen, Roth. 2,40 M.
7. Justizrat J. Maaßen. 1908. Köln, M. Du Mont-Schauberg. Kart. 2 M.
8. Textausgabe mit Anmerkungen. 1908. Leipzig. Hirschfeld. Geh. 1,50 M.

Der v. Sartorsche kleine Kommentar, obgleich in erster Linie für die bayerische Praxis bestimmt, beschäftigt sich eingehend mit der älteren Judikatur, namentlich des Kammergerichts und des preußischen Oberverwaltungsgerichts, verwendet auch die Materialien des RVG. in zweckmäßiger Weise.

Die Adolphsche Ausgabe beschränkt sich im wesentlichen auf Wiedergabe der einschlägigen Stellen aus der Gesetzesbegründung und dem Kommissionsberichte und bringt außer manchen praktischen Hinweisen über die Handhabung des Gesetzes die hauptsächlichsten der alten landesrechtlichen Bestimmungen, geordnet nach dem Inhalte der einzelnen Paragraphen des Reichsgesetzes, was für die Uebergangszeit wesentlich sein soll.

Die Hieber-Bazillesche Erläuterung ist deshalb von besonderem Werte, weil Hieber Vorsitzender der Reichstagskommission gewesen ist. Zu den einzelnen Bestimmungen wird zunächst aus den Materialien das Wichtigste mitgeteilt, alsdann folgen in größerem Drucke die zum Teil recht eingehenden, auch Literatur und Rechtsprechung berücksichtigenden Anmerkungen.

Dr. Romen, der als Kommissar des Bundesrates an den Kommissionsberatungen teilnahm, hat die Materialien geschickt zur Erläuterung des Gesetzes benutzt und einen kleinen Kommentar geschrieben, dessen Brauchbarkeit in kurzer Zeit die zweite Auflage nötig gemacht hat.

Dr. Friedenthal, ganz besonders legitimiert durch sein Buch „Das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland", hat eine knappe, wenig mit Beiwerk versehene scharfsinnige Bearbeitung des RVG. geliefert, die in sicherer Beherrschung der älteren Rechtsprechung die Auslegung des keineswegs einfachen Gesetzes recht anregend vorbereitet.

Die Puschmannsche Schrift stellt das Vereins- und Gesellschaftswesen nach dem BGB. dar, bringt dann die sonstigen reichsrechtlichen Bestimmungen über das Vereinigungswesen im weitesten Sinne, und schließlich wird auf wenigen Seiten das RVG. behandelt. Die Anmerkungen dazu betreffen nur die Entstehungsgeschichte, keine Auslegung, keine Rechtsprechung. Im Anhange werden einzelne der in den Bundesstaaten erlassenen landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen zum RVG. mitgeteilt.

Maaßens höchst temperamentvolles Buch, von einem überzeugten Gegner der Polizei und der Blockpolitik ge-

schrieben, enthält einen kurzen Kommentar, eine Reihe selbständiger Exkurse sowie Auszüge aus der Vereinsgesetzgebung von 10 außerdeutschen Staaten. Der Systematik wird besondere Sorgfalt gewidmet.

Die Hirschfeldsche Textausgabe bringt kurze, klare und zweckmäßige Anmerkungen aus unbekannter Feder und Hinweisungen auf die am Schlusse mitgeteilten Ausführungsverordnungen der größeren Bundesstaaten.

Sen.-Präsident, Geh. Oberjustizrat **Lindenberg**, Berlin.

Das Luftschiff im internen Recht und Völkerrecht von Prof. Dr. F. Meili 1908. Zürich. Art. Institut Orell Füßli. 1,60 M.

Kaum war das Problem, das seit Ikarus' Zeiten die Menschheit bewegt, mit Zeppelins Luftschiff der Lösung entgegengeführt, so hat auch schon das neue Verkehrsmittel eine rechtliche Behandlung aus der Feder Meilis erfahren, der die Rechtsbeziehungen, die sich aus den Schöpfungen der modernen Technik ergeben, mit vollem Verständnis zu durchdringen sucht. Der Gedanke, die Luftschiffahrt werde in nächster Zeit zu einem ordentlichen Verkehrsmittel erhoben sein, zeitigte den anderen, das Recht der Luftschiffahrt zu untersuchen. Meili beleuchtet die einschlägigen Rechtsfragen in einem beachtenswerten Gesamtbilde. Dieses Bild kann natürlich kein ausgeführtes sein. Aber der Skizze gelingt es, in scharf umrissenen Linien die Rechtssätze, die zum geringsten Teil vorhanden, zum größten noch zu schaffen sind, zu veranschaulichen. Auch dort, wo man mit Meili nicht gleicher Ansicht ist, wirkt er anregend. Es werden geprüft: die Stellung der Luftschiffahrt zum Staate, die privatrechtliche und prozessuale Stellung der Luftschiffahrtunternehmungen, das auf die Luftschiffahrt bezügliche Strafrecht und die völkerrechtlichen Verhältnisse. Mit Recht mahnt Meili die Staaten, rasch zu handeln. Was unbedingt not tue, seien völkerrechtliche Verträge unter Beschränkung auf die Fragen in Friedenszeiten. Der internationalen Arbeit müssen zur Seite gehen die einzelstaatlichen Gesetzgebungen mit Normen für das interne Luft- und Staatsgebiet. Der Meilischen Mahnung für die Zeit des Friedens sei die Mahnung hinzugefügt, auch für die Kriegszeit durch völkerrechtliche Abmachungen Vorsorge zu treffen.

Justizrat Dr. J. **Stranz**, Berlin.

Allgemeines.

Die Vorschriften über die juristische Vorbildung in Baden erläutert von Staatsanwalt Dr. H. Bleicher. 3. Auflage, bearbeitet von Landgerichtsrat Dr. Schmidt. 1908. Karlsruhe, Braun. 3,20 M.

In Baden ist die Vorbereitung nebst den Prüfungen für den Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung die gleiche; die für den höheren Finanz- und Eisenbahndienst hat mit ihr jetzt die erste Prüfung und acht Monate des praktischen Vorbereitungsdienstes gemeinsam. Für alle hiernach interessierten jungen Leute, sowie für alle diejenigen, welche sich über die badischen Einrichtungen unterrichten wollen, ist das Büchlein ein zuverlässiger Wegweiser, dessen Instandhaltung nach Maßgabe der neuesten Vorschriften dem Bearbeiter der 3. Auflage zu verdanken ist. Die Einleitung bringt eine Uebersicht über die Regelung der juristischen Vorbildung im Reich und den größeren Einzelstaaten (Schulvorbildung, Studienzeit, Zwischenprüfung, Dauer des Vorbereitungsdienstes, Prüfungen, Titel usw.), worauf ein auf Baden bezüglicher geschichtlicher Abriß folgt. Weitere Bemerkungen betreffen Studienplan, Militärdienst, Vorbereitungsdienst und Uebernahme nach bestandener zweiter Prüfung (sog. Assessorenparagraph; vgl. DJZ. 07 S. 842 ff. und jetzt VO. v. 14. Mai 08). Den Hauptteil des Buches bilden die sorgfältig erläuterten Verordnungen, denen allgemeine Erlasse der Ministerien und als Anhang Auszüge aus den Reichs- und Landesgesetzen beigefügt sind. Eine Besprechung des Inhalts der badischen Bestimmungen ist hier nicht am Platze. Möchte die Ansicht des Verf., daß wir „in absehbarer Zeit zur einheitlichen Regelung" des juristischen Studiums und Prüfungswesens für ganz Deutschland „als einer politischen Notwendigkeit und als Folgerung aus der Rechtseinheit gelangen müssen", sich bewahrheiten!

Geh. Hofrat, Prof. Dr. **Rosin**, Freiburg i. B.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Rheinische Zeitschrift für Zivil- u. Prozeßrecht. Herausgeg. von J. Kohler, E. Rabel, A. Mendelssohn Bartholdy, M. Pagenstecher. 1. Jahrg. Mannheim. J. Bensheimer. M. 15 für 3 Hefte. 1. Jg. 1. Heft. Crome, Intensive und extensive Bedeutung des französischen Privatrechts. Kisch, Die Unterwerfung unter das Börsenschiedsgericht. Kohler, Die sogenannten Gestaltungsurteile. Weidlich, Das Problem der Laiengerichtsbarkeit und die württemberg. Gemeindegerichte mit englischen u. schottischen Analogien. Pagenstecher, Ueber die Beziehungen zwischen Rechtskraft u. Vollstreckbarkeit. Kneuth, Ueber die Rechtskraft deutscher Urteile in den Vereinigten Staaten, mit besonderer Berücksichtigung des Staates New York. Bourquin, Die Zivil- u. Zivilprozeß-Gesetzgebung in Belgien 1900—1907.

Allg. österr. Gerichts-Zeitung. 59. Jahrg. Nr. 42—45: Müller, Das Gesetz v. 21. Juli 1908 betr. den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von zu einer Waffen-(Dienst-)übung bezw. zur militär. Ausbildung Eingerückten. XI. Oesterr. Advokatentag. Haegel, Zur Frage der Teilreformen auf dem Gebiete des österr. Strafrechts. Falke, Parteienvernehmung. Loebell, Justizreform.

Oesterreich. Zentralblatt für die juristische Praxis. 26. Jahrg. 11. Heft: Geller, Das Unternehmen. Klein, Zu § 120 des Entwurfes eines „Gesetzes betr. die Aenderung u. Ergänzung einiger Bestimmungen d. allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs". — Vom 11. österreichischen Advokatentage.

Schweizerische Juristen-Zeitung. 5. Jahrg. Heft 1—8: Egger, Das schweizer. Zivilgesetzbuch und das zürcherische Privatrecht. Leemann, Die Vorbereitungen für die Einführung des schweizer. Zivilgesetzbuchs. Leemann, Ein eidgenössisches Anwaltspatent. — Zur Einführung des schweiz. Zivilgesetzbuches. Memorial. Meili, Der neue deutsche Automobilgesetzentwurf. Schmid, Noch einige Worte über die Wahrung des Postgeheimnisses gegenüber privaten „Eindringerechten". Leemann, Die Haftbarkeit der Auskunfteien nach Gesetzes- und Vertragsrecht. Leemann, Zur Interpretation der Anstandsbestimmungen des Art. 10 Ziff. 2 u. 3 des Schuldbetreibungs- u. Konkursgesetzes. v. Wyß, Die Parteifähigkeit u. Prozeßfähigkeit der jurist. Personen im schweizer. Zivilprozeßrecht. Pfleghart, Der Wasserrechtsartikel der Bundesverfassung. Leemann, Die Stellung der außeramtl. Konkursverwaltung gegenüber den Aufsichtsbehörden. Leemann, Der 46. schweizer. Juristentag. Ott, Die Modifikationen des schweizer. Ehescheidungsrechts.

Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht u. Konkursrecht. 63. Bd. 1./3. Heft: Hilse, Die gesetzliche Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Pavlíček, Das Scheckgesetz des Deutschen Reiches v. 11. 3. 1908. Tamalla, Ist der Kommanditist Kaufmann im Sinne d. HGB? Wieland, Der gegenwärtige Stand der schweizer. Gesetzgebung betr. das Obligationenrecht (Handels- u. Wechselrecht). Jacobi, Der Scheck als Wertpapier. Rundstein, Zur Theorie des interlokalen Konkursrechts.

Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen. 25. Bd. 1. Heft: Förster, Schadensanspruch gegen die Eisenbahn wegen Täuschung des Bezirksausschusses über den Zweck einer Enteignung. Gordan, Unzuständigkeit der Gewerbegerichte für die gewerblichen Angestellten der Eisenbahnen. Reiss, Enteignungsschaden und Grundstückswert.

— — Sonderheft G. Eger aus Anlaß d. 25jähr. Bestehens d. Zeitschrift gewidmet: Baumgarten, Eisenbahnfrachtrechtliche Haftung für Streikschäden. Boethke, Bedarf das Dienstverhältnis der Privateisenbahn-Beamten der besonderen gesetzlichen Regelung? Cnermann, Die Eisenbahntransportgefährdung. Dronke, Eigenes Verschulden. Eger, Kann eine Eisenbahngesellschaft als Ges. m. b. H. in Rücksicht auf § 5 RHaftpflG. gegründet werden? Fuld, Rechte und Pflichten der Eisenbahnbeamten an den von ihnen gemachten Erfindungen. Gordan, Die straf- u. zivilrechtl. Folgen des Betriebes einer Eisenbahn ohne Genehmigung. Gordan, Das Pfandrecht d. § 440 Abs. 3 HGB. u. seine prozessuale Geltendmachung. Guyer, Der Schutz des Haftpflichtigen gegen Ausbeutung in der Schweiz. Hilse, Zur Haftpflicht der Automobilhalter. Reindl, Ausschluß zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche nach Unfallfürsorgerecht. Senckpiehl, Das Lagergeld.

Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß. 38. Bd. 3. Heft: Francke, Das Wesen der Widerspruchsklage. Ortlieb, Die Erledigung ausländischer Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen.

Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Oesterreich. 1908, Nr. 28—46: Brunner, Eine Bresche in das Gebäude des DBGB. Abänderung des § 833 betr. Haftung für Tierschäden. Quandt, Die Leistungen der Gesellschafter einer Gesellschaft m. b. H. neben den Stammeinlagen. Janisch, Der erste Jugendgerichtshof Deutschlands in Frankfurt a. M. Lisinger, In welchen Formen ist die Abgabe einer inländischen Vormundschaft an das Ausland von den Inlandsgerichten durchzuführen? Kellner, Die rechtliche Natur der Uebergabsverträge zwischen Eltern u. Kindern. Batek, Eine Kritik der Novelle zum ABGB. Fera-

bach, Kollision eines Erbvertrages mit einem Testamente. Schwarz, Letztwilliges Veräußerungsverbot oder fideikommissarische Substitution. Wieselthier, Freies oder konzessioniertes Gewerbe. 29. Deutscher Juristentag. Rietsch, Zur Lehre vom Vergleich. Tooeilloo, Zur Auslegung des Immobiliargebührengesetzes. Puts, Das ungarische Familienfideikommißrecht im Zusammenhange mit dem ungar. „Mädchenrechte". Janisch, Die Wirkung eines von einem Gerichte des Deutschen Reiches entgegen der Bestimmung des § 158 AHGB. gefällten rechtskräft. Urteils im Prozeß über die Bestreitungsklage für das österr. Vormundschaftsgericht. Quandt, Die Form des neuen Gesellschaftsvertrages bei der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Fischer-Colbrie, Ueber die Testierfreiheit des gerichtlich erklärten Verschwenders.

Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik. 31. Bd. 3./4. Heft: Dolenc, Trauma und Zeugnisfähigkeit. Kleemann, Schuld und Strafe nach dem Urteile des Bestraften.

Annalen des Deutschen Reichs. 1908. Nr. 10: Eichmann, Zur Frage der deutschen Einfuhrscheine. Wiener, Die Abhängigkeit der Rechtsprechung und Rechtswissenschaft vom positiven Rechte.

Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. 6. Bd. 3/4. Heft: Volpe, Montieri: Costituzione politica, struttura sociale e attività economica d'una terra mineraria toscana nel 13 secolo. Ballard, Woodstock Manor in the 13th century. Westermann, Die Zahlungseinstellung der Handlungsgesellschaft der Gebrüder Zangmeister zu Memmingen 1560. Angliviel de la Beaumelle, La question du pain à Bordeaux et l'insurrection fédéraliste de 1793.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik u. Verwaltung. 17. Bd. 5 Heft. Habermann, Das bäuerliche Ausgedinge und sein Ersatz. Hofmokl, Die Regelung der öffentlichen Kranken- und Irrenpflege.

Archiv für katholisches Kirchenrecht. 88. Bd 4. Heft: Hirsch, Die rechtliche Stellung der römischen Kirche und des Papstes nach Kardinal Deusdedit. Bellesheim, Neues Eherecht der englischen Staatskirche. Eichmann, Das Strafrecht der öffentlichen Religionsgesellschaften in Bayern.

Revue de droit international et législation comparée. 2e Ser. T. 10. No 5: Soalhi Ghali Bey, Les tribunaux de la réforme. Leur influence sur l'éducation morale et judiciaire de l'Egypte et les avantages que leur institution lui a procurés.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 18. Bd. (68 Bd.) Leipzig, Veit & Co. Geb. M. 5,50.

Warneyer. Jahrbuch der Entscheidungen. D. Verwaltungsrecht (mit Ausschluß des Arbeiterversicherungsrechts). Bearb. von P. Fischer. 1. Jahrg. enthaltend die Literatur u. Rechtsprechung d. J. 1907 zu 70 Gesetzen. Leipzig, Roßberg'sche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 4.

Fischer, J. Das ältere Rechtbuch Ludwigs des Bayern. Landshut, M. J. Kummer. M. 1,20.

Festgabe dem Schweizer Juristenverein bei seiner 46. Jahresversammlung 28. u. 29. 9. 1908 in Zürich überreicht von der rechts- und staatswissenschaftl. Fakultät der Universität Zürich. Zürich, Schultheß & Co. M. 8.
Enthält: Meili, Die Doktrin des internationalen Strafrechts und ihre heutigen Aufgaben usw.

Picard, E. Le droit pur. Paris, E. Flammarion. Fr. 3,50.

Bürgerliches Recht.

Czyhlarz, K. v. Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechtes. 9/10. Aufl. Wien, F. Tempsky. Geb. M. 10.

Schwarz, O. G. Das bürgerliche Recht zur Einführung in die Praxis. 1. Bd.: Allgemeiner Teil. Schuldverhältnisse. Berlin 1909, C. Heymanns Verlag. M. 17.

Bieding, K. Die Ungerechtigkeit des Eigentums-Erwerbs vom Nicht-Eigentümer nach BGB. § 932 u. § 935 und ihre Reduktion auf das kleinstmögliche Maß. (Neue Aufl.) Leipzig, W. Engelmann. M. 1,20.

Rieser, S. Die kaufmännische Auskunfterteilung im Privat- und Strafrecht. Zürich, Orell Füßli. M. 3.
Jurist. Inauguraldissertation, ohne als solche kenntlich gemacht zu sein.

Cicala, F. B. Rapporto giuridico, diritto subiettivo e pretesa. Torino 1909, frat. Bocca. L. 8.

Consolo, G. C. Trattato sul risarcimento del danno in materia di delitti e quasi delitti. Torino, tipografico-editr. Torinese. L. 16.

Gabba, C. F. Questioni di diritto civile. Vol. 1: Diritto personale e diritto reale. 2a ediz. Torino 1909, frat. Bocca. L. 8.

Handelsrecht usw.

Zeitschel, H. u. Schwartz, P. Rechtshandbuch für Kaufleute und Gewerbetreibende. Ein Ratgeber in allen Rechtsfragen. Berlin 1909, Deutsches Verlagshaus Bong & Co. Geb. M. 15.

Lessing, H. Scheckgesetz v. 11./3. 1908. Mit Erläuterungen sowie einem Anhang, betr. die Einführung des Post-Ueberweisungs- u. Scheckverkehrs. München, J. Schweitzer Verl. Geb. M. 5.

Manes, A. Versicherungslexikon. Ein Nachschlagewerk für alle Wissensgebiete der Privat- und der Sozial-Versicherung insbesondere in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz, 1. Halbband. Tübingen 1909, J. C. B. Mohr. M. 14.

Zehnter, I. A. Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag v. 30. 5. 1908 nebst dem Einführungsgesetz dazu und dem Gesetz, betr. Aenderungen der Vorschriften des HGB. über die Seeversicherung. München, J. Schweitzer Verl. Geb. 6,50.

Hupka, J. Gegenentwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Wien, Fr. Deuticke. M. 7.

De Leone, L. Nuove ricerche sull' origine delle cambiale. Brescia, stab. tipogr. F. Apollonio. L. 1,50.

Zivilprozeß usw.

Perels, K. Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen. (Quellen u. Studien z. Verfassungsgeschichte d. Deutschen Reiches. Bd. 3, H. 1). Weimar, Böhlaus Nachf. M. 4,40.

Kraus, B. Altes und Neues über die Advokatur. Wien, Manz. M. 0,50.

Schulz, E. Handbuch der Kassenverwaltung und Kostenerhebung bei den preuß. Justizbehörden. 2. Aufl. auf Grund der Kassenordnung v. 28. 3. 07 bearb. Berlin, Nauck & Co. M. 7.

Bartels, G. Die Hinterlegungsordnung in der Fassung des preuß. Ausführungsgesetzes zum BGB. nebst Ausführungsbestimmungen. Textausg. mit Anmerkungen. 2. Aufl. Berlin, J. Guttentag. Geb. M. 2.

Strafrecht usw.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. 41. Bd. 2. Heft.

Lucas, H. Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen und ein Ratgeber für Praktiker. 1. Teil: Das formelle Strafrecht. 3. unveränd. Aufl. Berlin, O. Liebmann. Geb. M. 9.

Hoegel, H. Die Einteilung der Verbrecher in Klassen. (Kritische Beiträge z. Strafrechtsreform, 2. H.). Leipzig, W. Engelmann. M. 5.

Heilborn, P. Die kurze Freiheitsstrafe. (Kritische Beiträge z. Strafrechtsreform, 3. H.) Leipzig, W. Engelmann. M. 3.

Kohlrausch, E. Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. Tübingen, J. C. B. Mohr. M. 2,40.

Frank, R. Strafrechtliche Fälle zum akademischen Gebrauch. 4. Aufl. Gießen, A. Töpelmann. Kart. M. 1,40.

Weidlich, K. Die Polizei als Grundlage und Organ der Strafrechtspflege in England, Schottland u. Irland. (Beiträge z. Reform d. Strafprozesses, 2. Bd. 3. H.). Berlin, J. Guttentag. M. 2,50.

Bromberg, H. Das Rechtsmittelwesen in England und Schottland. (Beiträge z. Reform d. Strafprozesses, 2. Bd. 4. H.). Berlin, J. Guttentag. M. 1,50.

De Leone, L. Il reato continuato nelle dottrine e nella giurisprudenza. Brescia, stab. tipogr. F. Apollonio. L. 1,50.

Natale, G. I reati di diffamazione e i diritti della stampa. Napoli, Detken & Rocholl. L. 3.

Noppi, G. I delitti e quasi delitti dei commercianti. Milano, U. Hoepli. L. 2,50.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Müller, E. u. Schmid, G. Vereinsgesetz v. 19. 4. 1908 nebst den Ausführungsbestimmungen der sämtlichen deutschen Bundesstaaten und Anhang (bisheriges preußisches, bayerisches ausländisches Vereinsrecht usw.). Erläutert. München, J. Schweitzer Verl. Geb. M. 7.

Vossen, L. Kommentar und System des öffentlichen und privaten deutschen Reichsvereinigungsrechts. Berlin, 1909. W. Rothschild. Geb. M. 7,80.

Richter, O. Der Reichsfiskus. (Abhandlungen a. d. Staats-, Verwaltungs- u. Völkerrecht, 4. Bd. 3. H.) Tübingen, J. C. B. Mohr. M. 1,60.
Bonner jurist. Inauguraldissertation, ohne als solche kenntlich gemacht zu sein.

Petersilie, E. Entstehung und Bedeutung der preußischen Städteordnung. Eine Festschrift zum 19. 11. 1908 herausgeg. Leipzig, Dürr'sche Buchhandl. M. 2.

Genzmer, St. Die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie v. 3. 7. 1891. Erläutert. 3. Aufl. Berlin, H. W. Müller. Kart. M. 3,60.

Eymann, O. Das Wassergesetz für das Kgr. Bayern v. 23. 3. 1907 erläutert. 2. Bd. Ansbach, C. Brügel & Sohn. Geb. M. 8,50.

Wittmayer, L. Die Ausgleichsgesetze v. 30. 12. 1907 samt Durchführungsbestimmungen und sonstigen Vereinbarungen. Mit Erläuterungen. Wien, Manz. Geb. M. 3,10.

Friedrich, J. K. J. Kolonialpolitik als Wissenschaft. Ein neues Forschungsgebiet der Rechtsphilosophie. Berlin, 1909. W. Rothschild. M. 1.

Sella, P. La vicinia come elemento costitutivo del comune. Milano, U. Hoepli. L. 6.

Kirchenrecht usw.

Führich, M. Rechtssubjekt und Kirchenrecht. 1. Teil. Was ist ein Recht? Das Wesen des Rechts im subjektiven Sinne untersucht an den verschiedenen Privatrechten. Wien, W. Braumüller. M. 3.

Schoroegl, A. Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites. (Kirchenrechtl. Abhandl., 56. H.) Stuttgart, F. Enke. M. 5,60.

Pivano, S. Stato e chiesa da Berengario I. ad Arduino (888—1015). Torino, frat. Bocca. L. 8.

Völkerrecht.

Fedozzi, P. L'arbitrato nel diritto processuale civile internazionale. Palermo, O. Fiorenza. L. 6.

Norma di diritto internazionale marittimo in tempo di guerra. Roma, „Rivista marittima". L. 2.

Verantwortlicher Redakteur: Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Nummer 24. Berlin, den 15. Dezember 1908. XIII. Jahrgang.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Begründet von LABAND — STENGLEIN — STAUB.

Herausgegeben von

DR. P. LABAND, Wirkl. Geh. Rat, Professor.

DR. O. HAMM, Wirkl. Geh. Rat, Oberlandesgerichtspräsident a. D.

ERNST HEINITZ, Justizrat.

Verlag von OTTO LIEBMANN, Berlin.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung" erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Preis: vierteljährlich einschließlich aller Beilagen für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Luxemburg 4 M.; für das Ausland franko 5 M. Einzelne Nummern 80 Pfg. Alle Buchhandlungen und Postanstalten des In- und Auslandes sowie direkt die Expedition nehmen Bestellungen entgegen.

Redaktion und Expedition: Berlin W 57, Potsdamerstr. 96. Alle Einsendungen nur an diese Redaktionsadresse erbeten. Fernsprecher VI 2564. Alleinige Inseratenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW., und sämtliche Filialen. Inserate die 4gespaltene Nonpareillezeile 50 Pfg., Familienanzeigen und Stellengesuche 40 Pfg. Beilagen nach Uebereinkunft.

Das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz vor dem Forum des Kammer- und Oberverwaltungsgerichts.

Vom Landgerichtspräsidenten **Ludwig Schmitz**, Aachen.

Der Aufgabe, die bei Anwendung des Fürsorgeerziehungsgesetzes hervorgetretenen Lücken auszufüllen, sind die oberstrichterlichen Erkenntnisse des Kammergerichts im allgemeinen vollauf gerecht geworden. Bestehende Unklarheiten haben diese mit großem Scharfsinn gehoben. Die Handhabung des Gesetzes ist dadurch in sichere Bahnen übergeleitet worden. Ein Punkt ist streitig geblieben: die Frage, inwieweit die auf § 1 Ziffer 1 des Gesetzes gestützte Fürsorgeerziehung durch die Unterstützungspflicht der Ortsarmenverbände ausgeschlossen werde. Sie hat in den ersten grundlegenden Entscheidungen des KG. eine von der ziemlich allgemeinen Auffassung der Vormundschafts- und Landgerichte abweichende Beantwortung gefunden. In einem Beschlusse des KG. v. 8. Juli 1901[1]) handelte es sich um Minderjährige, deren Mutter die Feststellungen als arbeitsscheu, liederlich und moralisch heruntergekommen bezeichneten; mit ihrem dem Trunke ergebenen Manne lebte sie trotz polizeilicher Strafen und Ermahnungen in wilder Ehe. Obwohl von diesem mißhandelt und hinausgeworfen, kehrte sie immer wieder zu ihm zurück. Ihm überließ sie auch die Kinder, zu deren Ernährung sie außerstande war. Deren Unterbringung auf Kosten der Armenverwaltung war abgelehnt worden. Das Kammergericht erachtete die Voraussetzungen für die Fürsorgeerziehung nicht gegeben. Es erklärte die Herausnahme der Kinder aus ihren häuslichen Verhältnissen für genügend und den Ortsarmenverband zur Unterbringung für verpflichtet. Der Vormund habe durch Anrufung der Aufsichtsbehörde auf Erfüllung dieser Pflicht hinzuwirken.[2]) Der gleiche Standpunkt wurde eingenommen, u. a. in Beschlüssen v. 9. Dez. 1901 und v. 6. Jan. 1902.[3]) Allerdings wurde

[1]) Statistik des Min. d. I. für 1901 Anh. S. 49.
[2]) Rspr. 4 S. 110 und 274.
[3]) Rspr. 4 S. 273.

die Auffassung durch spätere Beschlüsse insofern gemildert, als eine Verpflichtung der örtlichen Armenverwaltung zur Unterbringung dann als nicht vorliegend angesehen wurde, wenn die Lage des Falles besondere erzieherische Aufwendungen oder auswärtige Unterbringung notwendig mache. Ein gegen das KG. sich wendender Beschl. des LG. Düsseldorf v. 2. Okt. 1902 bot dem KG. Anlaß zu nochmaliger Prüfung. Der Beschl. v. 24. Nov. 1902[1]) hat jedoch zu einer Aufgabe der bisherigen Rechtsauffassung nicht geführt. Die Unterbringung durch Anrufung der Hilfe der Armenverwaltung auf Grund der Anordnung aus § 1666 BGB. wurde auch in diesem Falle als ausreichend erklärt. In der Begründung wurde[2]) bestritten, daß die Streichung des Wortes „sittliche" vor dem Worte „Verwahrlosung" in § 1 des Gesetzes die Fürsorgeerziehung schon bei bloßer körperlicher Verwahrlosung rechtfertigen könne, und gesagt:

> „Es lassen sich Fälle körperlicher Verwahrlosung (beispielsweise eingewurzelter gesundheitswidriger unreinlicher Angewöhnung) denken, die nur mit Hilfe von erziehlichen Maßregeln besonderer Art zu beseitigen sind, und bei denen deshalb Maßnahmen aus § 1666 BGB. allein ungeeignet sind, sondern zwangsweise dauernde und planmäßige Erziehung angeordnet werden muß."

Dieser Ansicht widerspricht, daß bei Minderjährigen im Säuglingsalter — auch solche können unbestritten der Fürsorgeerziehung überwiesen werden[3]) — von eingewurzelter gesundheitswidriger unreinlicher Angewöhnung unmöglich die Rede sein kann.[4]) Auch in den folgenden Entscheidungen verharrte das KG. auf dem Standpunkte, daß die Anordnung der Fürsorgeerziehung nur für solche Kinder zulässig sei, die zur Abwehr der Verwahrlosung einer, besondere Aufwendungen beanspruchenden planmäßigen und dauernden Erziehung bedürften. Das Unbefriedigende dieser Auffassung gab dem Abg. v. Loebell als

[1]) Jahrb. 25 A 201, Rspr. 7, 78.
[2]) Auch gegen die Abhandlung im „Recht" 1902 S. 407 ff.
[3]) Vgl. Schmitz, Fürsorgeerziehung 4. Aufl. § 1 Anm. 8.
[4]) Allerdings hat das KG. im Beschl. v. 27. März 1907 die Zulässigkeit der Fürsorgeerziehung für Kinder im Alter von 2 und 4 Jahren verneint. Das Gesetz selbst hat jedoch die Zulässigkeit durch Fortfall der unteren Altersgrenze schlechtweg bejaht (vgl. Schmitz a. a. O. S. 71).

Berichterstatter in der Abgeordnetenhaus-Sitzung v. 11. Febr. 1903 Anlaß zu der Erklärung[1]):

„Die Budgetkommission habe mit Bedauern von dem Erkenntnis des Kammergerichts Kenntnis genommen. Einstimmig sei die Kommission der Ansicht, daß, wenn das höchste Gericht und demzufolge die untergeordneten Gerichte diese Rechtsprechung adoptieren würden, dann das Gesetz sehr erheblich geschmälert würde . . ., daß man, wenn die Gerichte bei dieser Rechtsprechung bleiben sollten, nicht umhin können werde, an eine Aenderung des Gesetzes im Wege der Novelle heranzutreten."

In der Besprechung erklärten alle an den Beratungen der Gesetzesvorlage beteiligt gewesenen Abgeordneten, daß der Standpunkt des KG. der in der Begründung wie Beratung zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Absicht widerstreite. Gleichwohl hat das KG. seinen Standpunkt festgehalten. Die praktische Bedeutung desselben hat sich dadurch jedoch abgeschwächt, daß die Vormundschaftsgerichte meist eine Brücke zu der Feststellung zu finden wußten, daß eine besondere und andauernde Erziehung erforderlich sei. Die Nachprüfung dieser tatsächlichen Feststellung blieb der Revisionsinstanz entzogen.

Gestützt auf das KG., ordnete das AG. Spandau in einem Falle gemäß § 1666 BGB. die Herausnahme der Kinder aus dem Elternhause und deren anderweite Unterbringung an. Der Magistrat Spandau lehnte es ab, die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Die Kinder wurden darum ihren Eltern wieder zugeführt. Auf die vom Pfleger erhobene Beschwerde erklärte der Bezirksausschuß Potsdam die Stadt zur Bereitstellung der Mittel für gebunden. Auf die vom Regierungspräsidenten beim Oberverwaltungsgericht wegen Gesetzesverletzung erhobene Anfechtungsklage wurde der Beschluß des Bezirksausschusses am 11. Febr. 1908[2]) aufgehoben. Die Begründung bezeichnete unter den nach § 1666 BGB. zur Verhütung der Verwahrlosung möglichen Maßnahmen als die schärfste die Anordnung der Unterbringung zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie. Seien die Kosten der Unterbringung aus dem Vermögen des Kindes oder seiner Unterhaltspflichtigen nicht aufzubringen oder im Wege freier Liebestätigkeit nicht gesichert, so fehle im BGB. eine Bestimmung darüber, auf welche Weise in einem solchen Falle die Mittel zu beschaffen seien. Die Begründung führt dann weiter aus:

„Ein bei seiner Beratung gestellter Antrag, in das EinfGes. eine Vorschrift aufzunehmen, welche die Landesgesetzgebung verpflichtet, „die zur Durchführung der Zwangserziehung erforderlichen Maßregeln zu treffen", wurde, weil die Kompetenz der Reichsgesetzgebung überschreitend, abgelehnt. (Protok. S. 6092, 6113—6115.)

Eine Aufbringung der Mittel im Wege der öffentlichen Armenpflege ist nicht angängig. . . . Die Anordnung des Vormundschaftsgerichts bewegt sich auf familienrechtlichem Gebiete. Die Verfügungsgewalt des Armenverbandes über ein hilfsbedürftiges Kind . . . findet in dem . . . Armenrechte ihre selbständige Stütze. . . . Die Anordnung des Vormundschaftsgerichts vermag nicht eine sonst nicht vorhandene Hilfebedürftigkeit des Kindes zu begründen. . . . Recht und Pflicht des Armenverbandes haben ihren Boden lediglich im Armenrecht, das eine Fürsorge für tatsächlich nicht Hilfsbedürftige, von den Eltern durch gerichtliche Anordnung getrennte Kinder nicht kennt."

In den weiteren Erwägungen verwirft das OVG. die Auffassung des Bundesamtes für Heimatwesen:[3])

[1]) Stenogr. Ber. 1903 Sp. 1143.
[2]) Preuß. Verw.-Bl. S. 765.
[3]) Entsch. Heft 39 S. 31.

„Daß der Armenverband, unbeschadet des Rechts, seinerseits über Art und Weise der Unterstützung zu befinden, verpflichtet sei, für das von den Eltern getrennte Kind zu sorgen, wenn es weder selbst Vermögen besitzt, noch auch die Eltern imstande sind, es außerhalb des Hauses zu unterhalten."

Das KG. hat. Beschl. v. 1. Okt. 1908[1]), im Gegensatz zum OVG. an seiner früheren Auffassung festgehalten und ausgeführt, es müsse, was das OVG. nicht getan, unterschieden werden zwischen der Unterbringung zum Zwecke der Erziehung (rechtlich begründet in Satz 2 des § 1666 BGB) und der bloßen Unterbringung (begründet in Satz 2 das.), welche Verschaffung des Lebensunterhalts an einer anderen Stelle bezwecke.

Eine solche Unterscheidung ist jedoch im Gesetze ohne Stütze. Die Herausnahme des Kindes aus den Verhältnissen des Elternhauses kann gemäß § 1666 nur angeordnet werden, wenn die Erziehung bedroht und bei Belassung des Kindes im Elternhause Verwahrlosung zu befürchten ist. Die Sicherung eines geordneten Erziehungsganges, nicht die Bestreitung des Unterhalts, ist für die Anordnung der ausschlaggebende Grund. Eben dadurch unterscheidet sich die im Armenrecht begründete Pflicht, eine mittellose Vollwaise unterzubringen. Der Unterscheidung widerspricht auch der Gang der Gesetzesberatungen. Anstatt „Verwahrlosung" hieß es in Ziffer 1 der Vorlage „sittliche Verwahrlosung". Der Zusatz wurde von der Kommission des Herrenhauses in Hinsicht auf die Fassung des § 1666 BGB. und mit der von der Staatsregierung gebilligten Begründung gestrichen, „es sei zweckentsprechend, neben der sittlichen Verwahrlosung auch die körperliche Verwahrlosung zur Voraussetzung zu machen". In der Kommission des Abgeordnetenhauses wurde der Antrag, das Wort „sittliche" wieder einzufügen, also die Gefährdung des leiblichen Wohls wieder auszuscheiden, damit abgelehnt, daß die körperliche Verwahrlosung mangels rechtzeitigen Eingriffs die Vorstufe der sittlichen Verwahrlosung bilde. Der Minister des Innern v. Rheinhaben erinnerte an ein Vorkommnis, wo ein Kind auf der Straße zusammenbrach, das von seinem Stiefvater wiederholt gezwungen worden sei, seine Füße in siedend heißes Wasser zu stellen. Dieser Fall ist als typisch in den Kommissionsbericht übergegangen.[2]) Der Abg. Nölle bezog sich gegen die Auffassung des KG.[3]) auf den in der Kommission als Beispiel angeführten Fall, daß ein Vater seinem kleinen Kinde Branntwein einzuflößen pflegte. Die Fürsorgeerziehung ist also keineswegs bloß dann anwendbar, wenn die körperliche Verwahrlosung besondere Erziehungsmaßregeln bedingt. Das KG. hat in seinem Beschl. v. 24. Nov. 1902 eingeräumt, daß die Fürsorgeerziehung bei den Beratungen in einem von seiner Auffassung abweichenden Sinne verstanden worden sei. „An sich", sagt es, „braucht auf die Beratungen nur dann zurückgegangen zu werden, wenn das Gesetz selbst unklare und zweideutige Bestimmungen enthält." Die Berufung des

[1]) Vgl. den Beschl. S. 1405 dieser Nummer. Die Redaktion.
[2]) Vgl. Schmitz a. a. O. § 1 Anm. 56 ff.
[3]) Stenogr. Bericht Sp. 1162.

KG. auf den Wortlaut ist indes nicht stichhaltig. Der Zusatz „wenn . . . die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung zu verhüten", will nicht sagen, daß die Fürsorgeerziehung ausscheide, wenn die anderweite Unterbringung mit Hilfe der Armenverwaltung ausreiche. Begründung wie Beratungsgang lassen jene Bedingung nur dahin deuten, daß die Herausnahme des Minderjährigen aus dem ihn der Gefahr der Verwahrlosung aussetzenden Elternhause erst erfolgen solle, wenn alle anderen Mittel und Maßnahmen aus § 1666 BGB. versagen. Die „Begründung" der Vorlage stellt es doppelt außer Zweifel, daß beim Einschub der Bedingung an Unterbringung seitens der Armenverwaltung nicht gedacht worden ist. In ihr heißt es S. 13, daß die §§ 1666, 1838 allerdings schon anderweite Unterbringung ermöglichen, aber, heißt es weiter:

„Das BGB. hat keine Anordnung darüber getroffen, wie diese Maßregel ausgeführt werden soll, wenn die dazu erforderlichen Mittel weder aus dem Vermögen des Kindes noch von dem zu seinem Unterhalt Verpflichteten bestritten werden können. In der Regel werden diese Mittel fehlen. Recht und Pflicht des Vormundschaftsrichters wären wohl theoretisch festgelegt, könnten aber praktisch nicht ausgeführt werden, wenn nicht landesgesetzliche Bestimmungen dafür sorgten."

Durch die Unterbringung mit Hilfe der Armenverwaltung wird aber auch nicht das erreicht, was die Fürsorgeerziehung erstrebt. Die Armenverwaltung hat nur „Obdach, den unentbehrlichsten Lebensunterhalt und in Krankheitsfällen die erforderliche Pflege" zu gewähren. Darum trifft der vom KG. angerufene Standpunkt des Bundesamtes für Heimatwesen, welches bez. des auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts aus dem Elternhause herausgenommenen Kindes eine den Ortsarmenverband zur Hilfeleistung verpflichtende wirtschaftliche Notlage annimmt, nicht den Kern der Frage. Gewiß hat die Armenverwaltung den vom Vormundschaftsgericht in den Grenzen seiner Zuständigkeit erlassenen Beschluß zu achten. Ein solcher Beschluß kann aber der Armenverwaltung nicht die Last einer Erziehungsaufgabe aufbürden, zu deren Tragung sie nach § 1 des Preuß. Ausf.-Ges. zum Gesetze über den Unterstützungswohnsitz nicht verbunden ist. Zur Ausfüllung dieser Lücke ist gerade das Fürsorgeerziehungsgesetz erlassen worden.

Zweifellos hat die Rechtsprechung des KG. die rechtzeitige Anordnung der Fürsorgeerziehung erschwert. Die Zahl der schulentlassenen Fürsorgezöglinge ist darum verhältnismäßig größer als die der noch schulpflichtigen Zöglinge. Gerade bei den letzteren verspricht die Fürsorgeerziehung Erfolg. Ebendarum kann die vom OVG. getroffene Entscheidung nur begrüßt werden. Die Ortsgemeinden werden, auf diese gestützt, die Unterbringung auf Grund einer Anordnung gemäß §§ 1666, 1838 BGB. ablehnen. Damit ist gegebenenfalls die Undurchführbarkeit einer solchen Anordnung dargetan und nun auch nach dem wiederholten Ausspruch des Kammergerichts[1]) die Fürsorgeerziehung nicht weiter zu beanstanden.

[1]) Vgl. Entsch. v. 24. Nov. 1902 Abs. 14 a. f.

Die Beseitigung des Vorrechts der Hilfskassen.

Von Stadtrat H. von Frankenberg, Braunschweig.

Die Umwandlung, die nach den im Reichsamte des Innern mit großer Rührigkeit und Sorgfalt betriebenen Vorbereitungen das Arbeiterversicherungsrecht erfahren wird, macht es uns zur Pflicht, bei jeder Art der Krankenkassen genau zu prüfen, ob sie dem Fürsorgezwecke angesichts der heutigen Entwickelung entspricht, oder ob sie durch den inzwischen erfolgten Verlauf der Dinge überholt ist.

Es läßt sich nicht verkennen, daß es eine schwierige und undankbare Aufgabe ist, Kasseneinrichtungen, die länger als ein Vierteljahrhundert viel Gutes ihren Mitgliedern geboten haben, als Schädlinge und als Störenfriede hinzustellen. Wenn die bekannt gewordenen Grundzüge der Reform die Gemeindekrankenversicherung beseitigen wollen, so wird dieser kaum jemand eine Träne nachweinen, denn man kann sie eigentlich gar nicht als eine selbständige Krankenkasse bezeichnen, sondern sie bildete, wo nicht die Ortskrankenkassen völlig an ihre Stelle getreten waren, ein Anhängsel der Gemeindekasse und war nach ihren Leistungen und ihrem Aufbau ein kümmerlicher Notbehelf, von dem man schwerlich hätte glauben sollen, daß er so lange dem Fortschritte getrotzt hätte.

Wesentlich anders ist es um die eingeschriebenen Hilfskassen bestellt, von denen nicht wenige schon vor der Einführung des Krankenversicherungszwangs gegründet sind. Große, ausgedehnte Organisationen, die sich über weite Gebietsteile erstrecken, haben im Zusammenhange mit politischen, wirtschaftlichen oder religiösen Gruppen für ihre Mitglieder eine wohlgeordnete Fürsorge geschaffen, die nach Höhe und Dauer erheblich über den bei Zwangskassen üblichen Durchschnitt hinausgeht.

An die Verschmelzung der Hilfskassen mit den sonstigen Trägern der Arbeiterversicherung wird gewiß fast nirgends gedacht: ein derartiger Schritt würde, obwohl die Gesetzgebung formell das Recht dazu hätte, nicht nur böses Blut machen, sondern seine Durchführung würde zweifellos auf Schwierigkeiten stoßen. Wie ein Blitz aus heiterm Himmel kann die Verschmelzung nicht kommen; während der Vorbereitungen dazu hätten die Hilfskassen Zeit genug, um sich dem drohenden Schicksale zu entziehen und sich freiwillig aufzulösen, indem sie eine andere Art der Versorgung ihrer Mitglieder an die Stelle setzten oder über ihr Vermögen sonst in geeigneter Weise verfügten. Der Versuch, die Vermögensbestände der Hilfskassen den Zwangskassen zuzuweisen, bliebe also ein Schlag ins Wasser.

Dagegen bedarf die Frage, ob nicht das auf §§ 75 ff. KrVG. gegründete Vorrecht der Hilfskassen entbehrlich ist und beseitigt werden soll, einer Erwägung. Es ist zu prüfen, welche Gründe für und gegen die Maßregel sprechen, und welche Folgen sich voraussichtlich daraus ergeben würden.

Die Hilfskassen sind die Pioniere der Kranken-

versicherung gewesen. Wie heute zunächst Privatpersonen, Stiftungen, Vereine als Vorläufer den Versuch machen, die öffentliche Meinung von dem Werte einer verbesserten Fürsorge auf den mannigfachsten Gebieten (Gesundheitspflege, Arbeitsvermittelung, Bildungswesen usw.) zu überzeugen, bis sich der Staat und die Gemeinden immer mehr ihrer eigenen Pflichten bewußt geworden und selbst mit Schöpfungen nachgefolgt sind, so war auch in der Krankenversicherung das Bessere der Feind des Guten. Schüchtern, vorsichtig tastend, den Erfolg anfänglich in engerem Rahmen ausprobend — so hat man die Ortskrankenkassen nach und nach in Wirksamkeit treten lassen, bis sie sich in ständig wachsendem Maße zu dem ausbildeten, was ihre wahre Aufgabe sein sollte, bis sie die Hauptträger der Krankenfürsorge wurden. Die geplante Reform soll ihnen in diesem Besitzstande noch weitere Stärkung bringen: der Wegfall der Gemeindekrankenversicherung, die nicht nur auf dem Lande, sondern auffälligerweise auch in manchen großen Städten (z. B. in Nürnberg) noch eine wichtige Rolle gespielt hat, und die Möglichkeit, kleinere Kassen („Zwergkassen") mit größeren zu vereinigen, wird zur kräftigen Ausgestaltung der Ortskrankenkassen beitragen, auch wenn die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen mit ihrem sozialpolitisch so wertvollen Grundgedanken des Zusammenwirkens des Unternehmers und der Arbeiterschaft beibehalten und selbst die Innungskrankenkassen, auf die allenfalls verzichtet werden könnte, aus Rücksicht auf die Wünsche des neu organisierten, aufstrebenden Handwerkerstandes nicht angetastet werden. Um so störender wirkt es gegenüber der erstrebten Vereinfachung, wenn die Hilfskassen fernerhin das Recht behalten, unter gewissen Voraussetzungen ihre versicherungspflichtigen Mitglieder von der Zugehörigkeit zu der zuständigen Zwangskasse zu befreien. Es muß offen ausgesprochen werden, daß dies Zwittersystem im Grunde genommen unvereinbar mit den Gedanken ist, die unsere Arbeiterversicherung beherrschen, und die bei der geplanten Einführung der Beitrags- und der Stimmengleichheit für Arbeitgeber und -nehmer erst recht klar und deutlich zum Ausdruck gelangen: Hand in Hand miteinander, gleiche Pflichten und Rechte besitzend, sollen beide Teile an der Durchführung des Fürsorgewerks mitwirken — keine Vergewaltigung der Versicherten durch die Unternehmer, kein Zurückdrängen der Arbeitgeber durch Stimmenübermacht der Arbeiter, sondern eine folgerichtig und einwandfrei bewirkte Teilung. Und die Neuerung hat nicht für die Krankenversicherung allein Bedeutung, sondern sie bezweckt die Schaffung eines brauchbaren Unterbaues, der auch für die Unfall-, die Invaliden- sowie die demnächst daran anzugliedernde Pensions- und die Witwen- und Waisenversicherung von hohem Werte ist.

Wie ein Pfahl im Fleische erscheint für diese Entwickelung, deren Anbahnung vielfach mit Freude begrüßt ist, die Sonderstellung der bevorrechtigten Hilfskassen. Ueberall, wo sie bestehen, kann sich das erhoffte Zusammenarbeiten von Arbeitgebern und -nehmern, das bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung und ähnlichen Schöpfungen der letzten Jahrzehnte sich so gut bewährt hat, nicht in dem nötigen Umfange entfalten. Auf eigene Kraft pochend, häufig sogar in selbstbewußter Ueberhebung auf die Zwangskassen herabsehend, stehen die Hilfskassen-Mitglieder als Außenseiter, als sozialpolitische Einspänner außerhalb des gemeinsamen Tätigkeitsfeldes. Ausgleichend, versöhnend, vermittelnd wirkt eine solche Organisation nicht. Eine Gesetzgebung, die mit der Verbesserung der Fürsorge Bausteine zum sozialen Frieden zu liefern sich anschickt, hat es nicht nötig, derartige Steine des Anstoßes liegen zu lassen. Sie kann und darf sie aus dem Wege räumen.

Gegen die Bevorrechtigung der Hilfskassen spricht neben der Gefährdung der Einheitlichkeit auch die Erschwerung des Rechtsschutzes. Jetzt sind bekanntlich Streitigkeiten zwischen diesen Kassen und ihren Mitgliedern im Wege der Klage bei den ordentlichen Gerichten zum Austrag zu bringen, soweit im Statute nicht der bedenkliche Weg eingeschlagen ist, eine Schiedsinstanz (Ausschuß) darüber unter Ausschluß des Rechtsweges entscheiden zu lassen, bei deren Spruch der Versicherte nach meinen Beobachtungen fast immer schlecht wegkommt. Nur in einem Falle, an dem die Kassenmitglieder selbst kein eigenes Interesse zu haben pflegen, bei Streitsachen zwischen erstattungsberechtigten Armenverbänden und Hilfskassen [1]), ist der verwaltungsgerichtliche Instanzenzug fast allenthalben durchgeführt. Den rechtsuchenden Hilfskassenmitgliedern erwachsen um so größere Schwierigkeiten, wenn es sich um sog. „Zentralkassen" handelt, die in Hamburg, Berlin usw. ihren Sitz haben und nur an diesem Orte verklagt werden können, so daß die persönliche Wahrnehmung der Termine der entfernt Wohnenden nicht wohl möglich ist. Nun wäre es ja ein einfaches Auskunftsmittel, die verwaltungsgerichtliche Klage einzuführen und sie am Wohn- oder Beschäftigungsorte des Mitgliedes zuzulassen. Die Zentralkassen würden sich indessen hiergegen mit allen Kräften sträuben und die rasche, zuverlässige Regelung des Streitfalls zu vereiteln suchen. Auch hat es mancherlei Bedenken, wenn eine Aufsichtsbehörde, die sich bisher mit den Statuten der betreffenden Kasse noch gar nicht befaßt hat, mit der nötigen Beschleunigung darüber urteilen soll. Besser ist es zweifellos, diejenige Stelle, welche bei der Genehmigung der Statuten und ihrer Aenderungen mit der Arbeit der Vorprüfung betraut war, die Entscheidung fällen zu lassen. Das läßt sich ohne Beeinträchtigung der Rechtsverfolgung für die Mitglieder bevorrechtigter Hilfskassen überhaupt nicht erreichen.

Die mit dem Privileg ausgestatteten Hilfskassen sind zwar neuerdings für das Verfahren der Wahlen

[1]) Vgl. §§ 57, 58 Abs. 2, 76 KrVersGes.

von **Beisitzern** zu den unteren Verwaltungsbehörden in Rentensachen wenigstens insoweit für zuständig erklärt, als sich ihr Bezirk nicht über den Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde hinaus erstreckt.[1]) Die große Mehrzahl, die Zentralkassen, weisen aber eine weitere Ausdehnung auf, ihre Mitglieder scheiden also bei der Wahlberechtigung aus und werden durch die Verwaltungsbehörden mitvertreten: ein Beweis, wie schlecht der ganze Hilfskassen-Dualismus in das System hineinpaßt. Viele Tausende versicherter Arbeiter gehen daher, wenn die Beisitzerwahlen erfolgen, leer aus, obwohl eintretendenfalls ihre eigenen Rentenansprüche durch die zu wählenden Beisitzer begutachtet und durch die von jenen bestimmten Schiedsgerichtsbeisitzer abgeurteilt werden müssen. Will man einen Aufbau aus einem Guß, ein organisches Zusammenwirken der Gesamtheit der Arbeitgeber und der Versicherten haben, dann möge man fortan unter die Absonderung einer bedeutenden Zahl von Versicherten einen Strich ziehen und sie an ihre Berufsgenossen in den Ortskrankenkassen und in den übrigen Zwangskassen angliedern — ihnen selbst und der gemeinsamen Verfolgung ihrer Fürsorgebestrebungen wird dadurch der beste Dienst geleistet.

Nun werden freilich **zugunsten** der bevorrechtigten Hilfskassen verschiedene Gründe geltend gemacht.

Man pflegt die **Leistungsfähigkeit** dieser Kassen hervorzuheben und Vergleiche zwischen ihnen und den Ortskrankenkassen anzustellen, die zum Vorteile der Hilfskassen ausfallen. Das ist ganz natürlich, denn mit welchen Mitteln dürfen die Vorstände der Hilfskassen sich gegen die Aufnahme neuer, gesundheitlich nicht völlig einwandfreier Mitglieder wehren? Sie haben das Recht, im Statut eine Altersgrenze (45, 50 Jahre usw.) mit zwingender Kraft aufzustellen, eine ärztliche Prüfung vorzuschreiben, genaue Auskunft über Krankheiten aus früherer Zeit zu fordern und in jedem Falle, der ihnen nicht die Aussicht auf ein günstiges Risiko zu verbürgen scheint, die Mitgliedschaft abzulehnen. Das ist ein gewaltiger Vorsprung gegenüber den Zwangskassen, die jeden in ihrer Mitgliedsliste führen müssen, der in versicherungspflichtige Arbeit eintritt und nicht nachweislich nur eine Scheinbeschäftigung übernimmt. Wie sollen die Zwangskassen unter solchen Verhältnissen mit den Hilfskassen Schritt halten? Licht, Luft und Sonne sind zu ungleichmäßig verteilt, als daß von einem regelrechten Wettbewerb die Rede sein könnte. Die Folge davon ist, daß die Zwangskassen, um annähernd Unterstützungen wie die Hilfskassen gewähren zu können, ihre Beiträge sehr bedeutend höher als jene bemessen müssen. Dadurch wird mancher Versicherte abgeschreckt und zum Eintritt in die Hilfskasse bewogen, für die trotz des Ausfalls des Arbeitgeber-Anteils häufig die Beitragssätze noch niedrig genug sind.

Es kommt hinzu, daß für ältere Versicherte und solche Arbeiter, deren Gesundheit schon gelitten hat, das Vorhandensein der Hilfskassen eine böse Klippe bedeutet, an der oft die Erlangung einer Beschäftigung scheitert. Noch heute gibt es unsozial denkende Arbeitgeber in Menge, die mit Vorliebe Hilfskassenmitglieder in Dienst nehmen, weil sie für diese keine Krankenkassenbeiträge zu leisten haben. Der Arbeitslose, der bei ihnen wegen Beschäftigung anfragt, hat keine Aussicht auf Erfolg, wenn er nicht das Mitgliedsbuch der Hilfskasse vorzuzeigen vermag. Dieses selbstsüchtige, rücksichtslose Verhalten von Unternehmern wird durch den Fortbestand des Hilfskassenvorrechts geradezu herausgefordert. Man hat an die Möglichkeit gedacht, die Arbeitgeber auch betreffs der Hilfskassenmitglieder zur Zahlung des Beitragsanteils an die zuständige Zwangskasse durch Gesetz anzuhalten. Dieser Ausweg würde voraussichtlich zu mancherlei Umgehungsversuchen Anlaß geben und seitens vieler Unternehmer, die ein Vorwurf für die Hilfskassenmitgliedschaft ihrer Arbeiter nicht trifft, wie eine Art von Strafe empfunden werden: Es würde dann eine doppelte Beitragsleistung für diese Personen erfolgen. Einfacher ist es jedenfalls, durch das durchgreifende Mittel der Beseitigung des Vorrechts Abhilfe zu schaffen.

Mit Stolz weisen die Versicherten, die sich in Hilfskassen zusammengeschlossen haben, wohl darauf hin, daß sie aus eigener Kraft ohne Mitwirkung der Arbeitgeber diese Form der Selbsthilfe begründet haben, daß das Standesgefühl dadurch wesentlich gefördert werde, und daß die Freizügigkeit bei den Zentralkassen, die hier und dort örtliche Verwaltungsstellen u. dgl. besitzen, große Vorteile, besonders für langjährige Mitglieder, biete. Bei aller Hochachtung vor dem Werte der Selbsthilfe muß doch betont werden, daß jede derartige Einrichtung nur mittelbar Zweck hat, daß ihre Bedeutung nicht in ihrem Vorhandensein, sondern in dem Nutzen für die Gesamtheit liegt, und daß höher als die Ausbildung des — übrigens leicht übertriebenen! — Standesbewußtseins einzelner Gruppen im Volke das gemeinsame, geschlossene Einstehen von Arbeitgebern und -nehmern für die Werke der Fürsorge zu veranschlagen ist. Außerdem läßt sich der berufliche, politische, gewerkschaftliche oder religiöse Zweck, der oft mit der Gründung von Hilfskassen in größeren und kleineren Verbänden verfolgt wird, auch durch die Beförderung anderer, verwandter Einrichtungen erreichen: die Mittel, die bisher für die Hilfskasse aufgewendet wurden, werden zum Teil den Zwangskassen, bei denen die Arbeitgeber mit beisteuern, zum Teil sonstigen Zuschuß-, Wohlfahrtskassen, Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit usw. zugewendet, bei denen der Gedanke des Zusammenschlusses von Gesinnungsgenossen vortrefflich am Platze ist.

Wenn vereinzelt noch behauptet wird, daß sich die Verwaltung der Hilfskassen vor der der Zwangskassen durch die ausschließliche Beteiligung der Versicherten an der Besetzung der Verwaltungsstellen auszeichne, so ist entgegenzuhalten, daß

[1]) § 62 InvVersGes.

gerade bei Hilfskassen in sehr bedauerlichem Umfange Veruntreuungen vorgekommen sind, und daß die Reichsregierung sich bereits veranlaßt gesehen hat, dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die Aufsichtführung gegenüber dieser Gruppe verschärft und das gewissenlose Treiben der Begründer sog. „Schwindelkassen" nach Möglichkeit eingeschränkt werden soll. Wenn die Hilfskasse nicht mehr von der Zugehörigkeit zur Zwangskasse befreit, wird der Entstehung und Ausartung jener Kassen der wirksamste Riegel vorgeschoben.

Welche Folgen würde die Beseitigung des Vorrechtes der Hilfskassen in sonstiger Beziehung haben?

Die vorhandenen bevorrechtigten Kassen werden schwerlich in ihrer Mehrzahl sich sofort auflösen: die meisten werden zu einer Umgestaltung ihrer Satzungen schreiten und sich in „Zuschußkassen" umwandeln, die neben den Leistungen der Zwangskasse noch eine willkommene Beihilfe bieten. Der Stand der Handlungsgehilfen z. B., für den die Hilfskassen von jeher große Bedeutung besaßen, erhält dadurch die Möglichkeit, in Krankheitsfällen außer dem, was die Ortskrankenkasse und der Arbeitgeber nach der vielumstrittenen Vorschrift des HGB. gewähren, zur Stärkung und Pflege einen Betrag sich zu sichern, der die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit beschleunigt. Die Zuschußkassen können ferner, soweit die Zwangsversicherung nicht selbst dazu imstande ist, Familienkrankenfürsorge und andere Vergünstigungen bieten, auf die bisher leider meistens verzichtet ist.

Die wichtigste Folge wird den Versicherten überwiegend günstig sein: man hat es fast nur noch mit einer einzigen Hauptart von Krankenkassen, mit der Ortskrankenkasse, zu tun; diese gewährt nach gleichmäßigen Grundsätzen ihre Unterstützungen, zu denen außer der eigentlichen Krankenfürsorge für die Mitglieder auch Krankenunterstützung an Erwerbslose, Sterbegeld, Schwangerschafts- und Wöchnerinnenunterstützung hinzutreten, und alles wird gemeinschaftlich durch Arbeitgeber und Versicherte, nicht durch letztere unter Verschmähung der Arbeitgeberhilfe erzielt.

Entschließt man sich zu diesem Schritte, so ist der Vereinfachung der ganzen Arbeiterversicherung ein wertvoller Dienst geleistet.

Die banktechnische Ausbildung der Juristen.

Von Professor Dr. Warschauer, Berlin.

Das Preußische Justizministerialblatt v. 30. Okt. bringt den Nachweis, daß am 1. August 1908: 7528 Referendare in Preußen vorhanden waren, gegenüber 4062 am 1. August 1898. In dem letzten Jahrzehnt hat sich somit die Zahl der Referendare um etwa 85% vermehrt! Auch 1907 waren nur 7182 beschäftigt. Bei diesem Uebermaß an juristischem Nachwuchse, das in den anderen Bundesstaaten ein gleich großes ist, wird es erst recht verständlich, daß das Gesamtministerium Bayerns am 17. August 1908 eine Warnung vor einem weiteren Andrang an das juristische Studium erlassen hat. Gegenüber 181 Bewerbern im Jahre 1903 hatten in Bayern 322 im Jahre 1907 die zweite Prüfung bestanden. Im laufenden Jahre werden etwa 400 Rechtspraktikanten an der Prüfung teilnehmen.

Daß bei diesem Andrange viele junge Juristen sich der Industrie, dem Handel oder dem Bankfache zuwenden, ist um so erklärlicher, als, trotz des gewiß nur vorübergehenden Niederganges, der große Aufschwung von Handel und Industrie noch in weiterer Zunahme begriffen ist und daher besonders auch juristisch Vorgebildete ein weit besseres Fortkommen in Handel und Industrie finden werden als in absehbarer Zeit bei der Justiz.

Diese Erwägungen sind in der letzten Zeit in der Tagespresse mehrfach zum Ausdrucke gekommen; es wurde dabei aber auch wiederholt mit Recht die Forderung aufgestellt, daß den Juristen vor allem auch eine banktechnische Ausbildung zuteil werden müßte. Darum erscheint es zweckmäßig, auch an dieser Stelle diese ebenso für die Juristen wie für die Industrie wichtige und praktische Frage einer Erörterung zu unterziehen.

Denn in der Tat hat das deutsche Bankwesen in den letzten 30 Jahren einen Aufschwung erfahren, der in der Wirtschaftsgeschichte der Völker fast unerreicht dasteht: der Einfluß der Bankpolitik macht sich gleichmäßig bemerkbar bei der Entwicklung der verschiedenen Berufsarten und Stände des Inlands. So wird die genaue Kenntnis des Geldmarktes eine immer zwingendere allgemeine Notwendigkeit, und dieser Neuwendung der Dinge sollten auch die Juristen in höherem Maße, als dies bisher der Fall gewesen ist, Rechnung tragen. Eine abgeschlossene banktechnische Ausbildung ist für sie ein zeitgemäßes Gebot beruflicher Reform, nicht nur um dem Zweck der Rechtsprechung und Beratung sowie der sachgemäßen Erledigung vieler ihnen anvertrauter Mandate voll zu genügen, sondern auch um die Gesetzgebung in die richtigen, die allgemeine Wohlfahrt fördernden Bahnen dauernd zu bringen. Bank- und Börsenrecht sind in steter aufsteigender Entwicklung; wenn jedoch die bisherige Gesetzgebung dem vorhandenen Bedarf nicht immer genügend entsprochen hat, wenn, wie dies z. B. bei dem Börsengesetz und der Börsensteuer leider der Fall war, verhängnisvolle Fehler begangen worden sind, so ist dies nicht nur auf die einseitige Interessenpolitik bestimmter Parteien, sondern auch auf die ungenügende Kenntnis des Geldmarkts gerade seitens der Juristen zurückzuführen. Auch sage man nicht, daß nur ein kleiner Prozentsatz von ihnen beruflich oder für allgemeine ökonomische Zwecke eine derartige Ausbildung zu suchen habe. Es handelt sich um das Gros der Erscheinung. Richter, Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Verwaltungsbeamte, alle Juristen, die Stellungen bei Aktiengesellschaften und den Banken ausfüllen oder suchen, die große Zahl derer, die Aufsichtsratsmandate verwalten und die

dem Genossenschaftswesen nahestehen, die Offiziere und Rekruten der juristischen Reservearmee, die den Uebertritt in die kaufmännische Praxis erstreben: sie alle bedürfen der bankwissenschaftlichen Schulung.

Für diese Zwecke sind das Bankwesen und das Börsenwesen in Betracht zu ziehen, deren Verschiedenartigkeit und intellektuelle Interessengemeinschaft festzuhalten und jede Einzeltransaktion in ihrer kaufmännisch-technischen Handhabung, unter Berücksichtigung der Eigenart der großkapitalistischen Aktienbanken sowie der privat- und volkswirtschaftlichen Bedeutung, die sich mit ihr verbindet, scharf zu erkennen. Die betreffenden Transaktionen sind zahlreich. Es handelt sich um das Lombard-, Hypotheken-, Diskont-, Emissions-, Effekten- und Kommissionsgeschäft, um den Kontokorrent-, Depositen-, Scheck- und Giroverkehr usw. sowie um die Eigenart der Effekten-, Hypotheken- und Zettelbanken und um eine Reihe börsentechnischer Einzelheiten.[1] Um die Tragweite jeder Einzeltransaktion voll ermessen zu können, ist ferner die je mit ihr verknüpfte Gesetzgebung einschließlich der entscheidenden Verwaltungsmaßnahmen, bezw. der von autoritativer Seite erlassenen Geschäftsbestimmungen zum Gegenstand des Studiums zu machen. Hierbei handelt es sich einerseits um die tatsächlichen Sondergesetze, die für bestimmte Einzeltransaktionen bestehen, wie z. B. das Gesetz betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, das Bankdepotgesetz, das Scheckgesetz, das Hypothekenbankgesetz usw., sowie andererseits um die einheitliche Zusammenfassung aller derjenigen Bestimmungen, die gemeinsam aus den verschiedenen Gesetzen, Verwaltungsmaßnahmen und geschäftlichen Normativbestimmungen in Betracht zu ziehen sind. Das Lombardgeschäft z. B. betreffen die einschlägigen Paragraphen des Bankgesetzes (§ 13, 3; § 15) und die Allg. Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank (1907, S. 67 ff.), das Hypothekengeschäft die Vorschriften des BGB. (§§ 1113—91 passim), die zitierten Bestimmungen der Reichsbank, das Diskontgeschäft die Artikel der Wechselordnung, Reichsgesetz betr. die Wechselstempelsteuer sowie Reichsbankerlasse. Für das Emissionsgeschäft sind in Betracht zu ziehen das Reichsstempelgesetz, Börsengesetz und die Bestimmungen des HGB. usw.

Es fragt sich nun, in welcher Art die Möglichkeiten der Ausbildung für die Juristen gesucht werden können. Hierbei scheidet sich der theoretische Unterricht von der praktischen Schulung. Als Mittel zum Zweck des ersteren können wohl Handelshochschulen, staatswissenschaftliche Fortbildungskurse, Anwaltsvereine, Amts- und Landgerichte, Richtervereinigungen usw. bezeichnet werden, hauptsächlich jedoch und entscheidend hierfür ist eine zeitgemäße Organisation des banktechnischen Unterrichts in den juristischen Fakultäten der Universitäten. Dieser sollte von fachkundigster Seite, möglichst von Praktikern, mit periodisch wechselndem Lehrauftrag — es können Austauschdozenten nicht nur zwischen Deutschland und den Ver. Staaten, sondern auch für Bankpraxis und Rechtswissenschaft unschwer gefunden werden — derartig vorgenommen werden, daß im Sommer- und Winterhalbjahr mehrstündige Kollegien über Bank- und Börsenwesen abgehalten und im Anschluß hieran seminaristische Uebungen veranstaltet werden, in denen auch die doppelte Buchführung zur Erörterung gelangt.

Die praktische Schulung ist unbedingt nötig, doch sei hervorgehoben, daß diese m. E. sich nicht obligatorisch, sondern fakultativ gestalten und daß hierfür dem einzelnen Juristen nur die zwangsfreie Möglichkeit, und zwar in größerem Maße als bisher, gegeben werden sollte. Es empfiehlt sich eine einjährige praktische Ausbildung, und zwar sollte sie je nach freier Wahl der Beteiligten in die Zeit nach dem Abschluß des Referendariats- bezw. Assessorexamens gelegt werden. Die Auswahl der Bildungsstätte hat mit Vorsicht und Berücksichtigung der Eigenart der verschiedenen Bankkategorien zu erfolgen. Hypotheken- und Effektenbanken sind durchschnittlich hierfür ungeeignet; erstrebenswerter sind die Provinzial-Effektenbanken, vor allem aber die Zettelbanken und namentlich die Reichsbank mit ihren Zweiganstalten. Sie sollte den Juristen ihre Pforten öffnen! Die Reichsbank betreibt zuvörderst das Diskont- und Lombardgeschäft, den Giroverkehr und in beschränktem Maße den Effektenhandel. Derartige Transaktionen gewähren einen vollen Einblick in die Organisation des Kredits sowie die Fluktuationen des Geldmarkts, und die Möglichkeit des Placements der bildungsbedürftigen Elemente seitens der Reichsbank ist statistisch nachweisbar. Hierzu kommen noch die privaten Notenbanken, die gleichfalls eine große Anzahl von Zweigniederlassungen haben, auch die Seehandlung, die Preußische Zentralgenossenschaftskasse und alle größeren Kreditgenossenschaften, so daß es möglich ist, das gesteckte Ziel einer praktischen banktechnischen Ausbildung der Juristen voll zu erreichen.

Es könnte behauptet werden, daß mit gleichem Rechte wie eine banktechnische auch eine gewerbe-, handels- und agrarpolitische Ausbildung für die Juristen zu verlangen sei und man somit in das Meer uferloser Forderungen komme. Dieses Argument jedoch ist nicht stichhaltig. Die Fragen der Gewerbe-, allgemeinen Handels- und Agrarpolitik berühren nicht gleichmäßig und ausnahmslos die Interessengebiete der Juristen. Aber es gibt keinen einzigen unter ihnen, der sich während seiner beruflichen Tätigkeit nicht, gleichviel in welcher Form, mit den Aufgaben der weitverzweigten und in die Aktionssphäre aller Bevölkerungsschichten so tief eingreifenden Bankwissenschaft zu beschäftigen hätte. Es ist ferner anzunehmen, daß derjenige, der eine genügende Kenntnis des im Mittelpunkte des Verkehrs ruhenden Geldmarkts besitzt, auch in der Lage sein dürfte, eine schnellere Auffassungsgabe

[1]) Vgl. Näheres bei Werschauer, „Die banktechnische Ausbildung der Juristen“ und die „Bank- und Börsengesetzgebung in Deutschland“, beide Berlin 1908.

für die übrigen ökonomischen Probleme zu bekunden, und somit wäre auch das Ziel erreicht, das so allseitig verfolgt wird, d. h. das Verständnis für die allgemeinen wirtschaftlichen Fragen und Aufgaben der Zeit, das leider bisher nicht durchweg bei allen Juristen vorhanden war, geweckt und gehoben.

Richterkraft und Fiskus.

Von Amtsgerichtsrat L. Fischer, Berlin-Halensee.

„Sparsame Verwendung der kostbaren richterlichen Kraft" forderte mit Recht Adickes in seinen „Grundlinien".

Die preußische Verordnung, betr. die Heranziehung des Gerichtsschreibers und der Kanzlei zur Hilfeleistung in richterlichen Geschäften v. 25. April 1906 erschien bald darauf. Post hoc, non propter hoc; denn sie war sorgfältig lange vorher vorbereitet. Die anderen Bundesstaaten folgten bald und freudig ihrem preußischen Bundesbruder. So hat der Adickessche Gedanke schneller, als der Sprecher es selbst gedacht, Gestalt angenommen. Nach den guten Ergebnissen, die bisher zu verzeichnen sind, ist nicht daran zu zweifeln, daß in der Richtung auf das angestrebte Ziel der Ersparnis kostbarer richterlicher Kraft weiter gearbeitet werden wird. So würde z. B. es eine große Erleichterung des Richters bedeuten, wenn die alte Forderung, Stenographie und Schreibmaschine in seinen Dienst zu stellen, endlich erfüllt werden würde.

Sind nun aber durch die Ersparnis an Richterkraft die Richter selbst entlastet? Die Frage muß entschieden verneint werden. In der Hoffnung, daß die Reform auch ihnen zugute kommen werde, haben sich die Richter getäuscht. Nach wie vor bilden die Klagen über Ueberbürdung das übliche Gesprächsthema. Und wenn auch hier mancher vorbeugend, damit ihm nicht noch mehr aufgeladen werde bei der nächsten Geschäftsverteilung, übertreiben mag, so sind doch greifbare Anzeichen vorhanden, die keinen Zweifel daran bestehen lassen, daß eine Ueberbürdung der Richter besteht.

Während der höhere Verwaltungsbeamte, weil ihm von den Sekretären mehr vorgearbeitet wird, Zeit findet, sich auch anderen Aufgaben und einer ausgiebigen Erholung hinzugeben, steht der Durchschnitt der Richter ohne genügende Zeit für anderweitige Beschäftigung und ohne genügende Erholung dauernd in der Tretmühle des Amts. Wo bleibt da die Zeit, die erforderlich ist, vielseitig gebildete und entwickelte Persönlichkeiten zu schaffen? Und nur solche sind imstande, über das Handwerksmäßige hinaus etwas zu leisten, ihr Amt, wenn dieser Vergleich gestattet ist, in wahrhaft künstlerischer Weise mit Anpassung an die Forderungen der Zeit auszuüben und nicht bloß an der Oberfläche der Dinge zu haften.

Allgemein ist im Volke die Klage darüber, daß man bei Gericht so kurz abgefertigt werde, daß der Richter für die Rechtsuchenden so wenig Zeit habe. Das Volk sieht nur die Erscheinung und fragt nicht nach dem Grunde. Daß ein Mann, der, in welchem Zweige richterlicher Arbeit er auch tätig sei, seine ganze Geisteskraft zusammenfassen muß, um seinen so verantwortungsreichen Aufgaben gerecht zu werden, der den schwierigsten Problemen der Wissenschaft nachgehen, andererseits die verwickeltsten Tatbestände entwirren soll, nicht wie ein Handarbeiter täglich 10 Stunden — soviel arbeiten jetzt selbst diese nicht dauernd — arbeiten kann, ohne Schaden an seiner Gesundheit zu nehmen, das bedarf wohl nicht erst der Begründung. Und das schlimmste ist: der Arbeiter, der in der Hauptsache körperliche Arbeit verrichtet, fühlt die Ermüdung und gibt ihr nach. Beneidenswert der Mann, der mittags auf den Stein seinen Kopf bettet zu süßer Rast. Der Geistesarbeiter dagegen, dessen Nächte oft ein Fortspinnen der Gehirnarbeit des Tages und keine Erquickung bringen, er kann ein Uebermaß der Arbeit eine Zeitlang, ja jahrelang leisten, er empfindet gar wohl die Ueberreizung fälschlich als Kraftgefühl, — bis er eines Tages zusammenbricht und der Schaden nicht mehr gut zu machen ist. Die Folge ist, daß alljährlich die Kosten für Vertretung erkrankter Richter wachsen müssen. Leider gibt der Staatshaushalt, der die Vertretungskosten bezüglich der meisten Beamten zusammenfassend behandelt, keinen sicheren Aufschluß. Einen Anhalt nur bietet das rapide Anwachsen der Ausgaben für Hilfsarbeiter in den letzten 20 Jahren.

Weiter aber: Die Klagen über die Weltfremdheit der Richter, soweit solche überhaupt einen berechtigten Kern haben, beruhen darauf, daß unseren überbürdeten Richtern nicht die Zeit bleibt, sich mit dem Geistesleben unserer Zeit umfassend bekannt zu machen, mit ihm dauernd Fühlung zu halten, ganz zu geschweigen von der Pflicht, sich auf allen Gebieten sozialer Fürsorge vorbildlich zu betätigen. Dazu fehlt den meisten die Zeit und die Muße, welche letztere die Fähigkeit innerer Sammlung zur Voraussetzung hat, wie sie nur die Ruhe nach getaner Arbeit gebiert.

Seelische Erscheinungen lassen sich statistisch schwer fassen. Daß unser Richterstand überangestrengt ist, würde klar in die Erscheinung treten, wenn einmal die Regierung sich entschlösse, eine Uebersicht über die Beurlaubungen der Richter wegen Krankheit aufzustellen. Ein Symptom, das der Schreiber dieser Zeilen zu beobachten Gelegenheit hat, ist das Wachsen der Zahl der Richter, die zur Herstellung ihrer Gesundheit die ganzen Ferien, also 9 Wochen, als Urlaub erhalten müssen. Bei den Berliner Gerichten droht dieser Uebelstand zu einer Kalamität zu werden. Und ähnlich werden die Verhältnisse wohl in allen Großstädten liegen, weil hier die größten Anforderungen an die Arbeitskraft der Richter gestellt werden müssen. Denn der Urlaub für die ganzen Ferien wird auf Kosten der übrigen Richter erteilt, die, wenn auch weniger angegriffen, doch sämtlich stark erholungsbedürftig

sind. Hilfsrichter werden in der Regel nicht bewilligt. Der Urlaub der Richter ohne Krankheitszeugnis wird infolge der Beurlaubungen der Richter mit Krankheitszeugnis kürzer, als sonst nötig wäre, und, was das schlimmste ist, die Arbeit in den Ferien ist für die Zurückbleibenden noch umfangreicher. Wer also nach seinem Urlaub in den Ferien Dienst tut, hat die etwaige Erholung am Ende der Ferien schon wieder verbraucht. Wer aber erst auf den Urlaub bis zur zweiten Hälfte der Ferien warten muß, muß ihn erst dadurch erkaufen, daß er sich in der ersten Ferienhälfte vollends durch Ueberarbeitung krank macht.

Dem allgemeinen Uebelstande der Ueberbürdung der Richter während der Arbeitszeit läßt sich nur durch eine ausreichende Vermehrung der Richterstellen und weitere Entlastung der Richter von nicht eigentlich richterlicher Tätigkeit begegnen. In den Ferien aber ließe sich eine wirksame Erholung aller Richter sehr wohl erzielen, wenn die Justizverwaltung mit der Bewilligung von Hilfsrichtern generöser verführe. Für jede Beurlaubung von mehr als einem Monat müßte es zur Regel werden, daß in der überschießenden Zeit durch Hilfsrichter Vertretung stattfindet. Der Fiskus würde dabei durchaus nicht schlecht fahren. Der Staatshaushalt würde dadurch kaum wesentlich berührt werden. Die so verwendeten Mittel wären produktiv angelegt: Die ausgeruhten Richter würden besser arbeiten als die notdürftig arbeitsfähigen, und die Richter würden nicht so schnell verbraucht. An der Ersparnis der Pensionen und der Vertretungskosten würde es bald zu merken sein. Ich gehe aber noch weiter: Sehr zu erwägen ist, ob nicht überhaupt allen älteren Richtern zweimal im Jahre Urlaub zu gewähren ist: ein kürzerer Winter- und ein längerer Sommerurlaub. Die Kräfte der älteren Richter sind dem Staate besonders wertvoll, weil diese besonders erfahrenen und eingearbeiteten Männer das Rückgrat der Justiz bilden und deshalb mit Recht die schwerere Last auf ihre Schultern gelegt zu werden pflegt. In unserer schnellebigen Zeit mit ihrer Hast und Unrast bedarf der Geistesarbeiter, wenn er das mittlere Mannesalter erreicht hat, öfter der Sammlung frischer Kräfte. Jeder einigermaßen beschäftigte Anwalt in der Großstadt, jeder Industrielle in höheren Jahren spannt heutzutage zweimal im Jahre aus, wenn er irgend die Mittel dazu hat. Ganz zu geschweigen von der Lehrerschaft, die noch mehr und öfter Gelegenheit hat, auszuruhen von den Strapazen des Amts. Und daß diese größer sind als die richterlichen, haben selbst diejenigen nicht behauptet, die auf eine Gleichstellung der Lehrer und Richter im Gehalt fortgesetzt bedacht sind. Wäre der Lehrerberuf strapaziöser, wir würden es oft genug zu lesen bekommen. Das Gegenteil hat Kade in dieser Zeitung nachgewiesen.

Ich sehe voraus, daß meine Darlegungen den Beifall einer vorsichtigen Finanzverwaltung nicht finden werden, obwohl ich von der Produktivität der geforderten Ausgaben gesprochen habe. Vielleicht habe ich aber für einen anderen Vorschlag selbst die sparsamen Finanzminister auf meiner Seite.

Viele Richter gehen in Pension, weil sie die volle Bürde des Amts nicht mehr zu tragen vermögen. Sie könnten und würden gern noch mittaten, wenn ihnen eine leichtere Last zugemutet würde. Die Kräfte dieser Pensionierten, die mit ihrer Erfahrung, ihrer Abgeklärtheit, ihrer Wunschlosigkeit ein kostbares Kapital an richterlicher Kraft darstellen, liegen jetzt brach. Hier würde einzusetzen sein. Es müßte diesen Richtern die Möglichkeit gegeben werden, im Falle der Notwendigkeit einer Vertretung mit ihren Kräften auszuhelfen. Natürlich gegen Remuneration, etwa wie sie die richterlichen Beamten beim Reichsversicherungsamte beziehen. Die gerichtsverfassungsmäßige Einordnung dieser Ruhestandsrichter in den Kreis der rechtsprechenden Organe würde nicht schwierig sein. In der Liste der Hilfsschöffen, die der Reihe nach zu berufen sind, wenn die Hauptschöffen ausscheiden, haben wir das Analogon. Bei Durchführung meines Vorschlages würde ein Uebelstand gemildert werden, der sich vielfach fühlbar macht, nämlich das Ueberhandnehmen der Vertretung durch Assessoren. Die Hauptsache aber wäre, daß ohne erhebliche Kosten kostbare richterliche Kraft dem allgemeinen Besten erhalten und dienstbar gemacht werden könnte.

Die Haftpflicht der Revisionsverbände

Von Rechtsanwalt Dr. Hevenstein, Bonn.

Das Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bestimmt im § 53, daß die Einrichtungen der Genossenschaften und ihre Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen sachverständigen Revisor zu unterwerfen seien. § 54 bestimmt weiter, daß Genossenschaftsverbänden, die den Anforderungen der §§ 55, 56 genügen, das Recht zu verleihen sei, den Revisor für die ihnen angehörigen Genossenschaften zu bestellen. Diese Genossenschaftsverbände führen allgemein den Namen „Revisionsverbände". Ihre Verhältnisse sind im Genossenschaftsgesetz nicht geregelt. Rechtlich betrachtet sind es Vereine, die, wenn sie sich in das Vereinsregister eintragen lassen, dem Vereinsrecht, sonst dem Gesellschaftsrecht unterstehen. Tatsächlich haben sich die Revisionsverbände wohl ausnahmslos als eingetragene Vereine konstituiert.

Es ist nun vorgekommen, daß zusammengebrochene Genossenschaften mit der Behauptung, der vom Revisionsverband ihnen zugesandte Revisor habe die Revision ungenügend vorgenommen und dadurch ihren Zusammenbruch verursacht, den Verband für ihren Mißerfolg verantwortlich gemacht und von ihm Ersatz ihrer Betriebsverluste gefordert haben. Eine Entscheidung über einen solchen Anspruch ist bisher nicht bekannt geworden. Bei der großen Bedeutung, die die Frage der Verantwort-

lichkeit der Revisionsverbände für das Genossenschaftswesen hat, verlohnt es sich, die rechtlichen Grundlagen einer solchen Schadensersatzklage zu untersuchen.

Zur Rechtfertigung jeder Schadensersatzklage ist der Nachweis erforderlich, daß der Beklagte bestimmte Tatsachen nach dem Gesetz zu vertreten habe und daß zwischen den vom Beklagten zu vertretenden Tatsachen und der Schädigung des Klägers ein ursächlicher Zusammenhang bestehe.[1]) Eine Genossenschaft, die ihren Verband für Vorgänge bei der Revision verantwortlich macht, setzt also voraus, daß der Verband das Verhalten seiner Revisoren ohne weiteres zu vertreten habe. Ob eine solche Verantwortlichkeit der Verbände für Handlungen und Unterlassungen ihrer Revisoren besteht, ist aber gerade die noch nicht geklärte Rechtsfrage. Ob das Verhalten des Revisors im einzelnen Falle eine Schädigung der revidierten Genossenschaft zur Folge gehabt hat, ist Tatfrage. Sie kann nicht Gegenstand einer theoretischen Erörterung sein. Nur darauf sei hingewiesen, daß es bei dem Wesen der Revision als einer lediglich nachprüfenden Tätigkeit schwer sein wird, einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Revisionstätigkeit und eingetretenen Verlusten der Genossenschaft darzutun. Verluste sind regelmäßig auf falsche geschäftliche Maßnahmen der Genossenschaftsorgane oder auf äußere Umstände, wie wirtschaftliche Krisen, ungünstige Konjunkturen, Mißernten und dergl., zurückzuführen, auf Tatsachen also, die der Einwirkung des Revisors entzogen sind. Der Revisor hat nur zu prüfen, was geschehen ist und was geschieht, nicht aber aktiv einzugreifen; er hat ferner die Tätigkeit der Genossenschaftsorgane nur auf ihre Gesetzmäßigkeit, nicht auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu prüfen.[2]) Für die geschäftlichen Maßnahmen sind die Genossenschaftsorgane allein verantwortlich (§§ 33 ff. GenGes.).

Bei der Beantwortung der Frage, ob die Verbände das Verhalten ihrer Revisoren bei Vornahme der Revision zu vertreten haben, ist von dem Normalfall, daß der Verband eingetragener Verein ist, auszugehen. Ein solcher Verein ist nach § 31 BGB. für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Es fragt sich, ob der Verband auf Grund dieser Bestimmung für ein Verschulden seiner Revisoren haftbar gemacht werden kann. Hierfür wäre erste Voraussetzung, daß der vom Verbande bestellte Revisor als „verfassungsmäßig berufener Vertreter" des Verbandes anzusehen sei. Diese Voraussetzung trifft nicht zu.

Nach der Ansicht des Reichsgerichts ist der als verfassungsmäßig berufener Vertreter einer juristischen Person anzusehen, dem durch die Satzung eine Verwaltungstätigkeit in den inneren Angelegenheiten der Korporation, durch die er an der Erhaltung und Verwaltung ihres Vermögens mitwirkt, mit dem Recht des selbständigen Handelns übertragen ist.[1])

Hiernach muß man die Frage, ob der Revisor als verfassungsmäßig berufener Vertreter eines mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Revisionsverbandes zu gelten habe, verneinen. Der Revisor wird als solcher lediglich zur Vornahme der im § 53 Gen.-Ges. vorgeschriebenen Revision bestellt; mit den inneren Angelegenheiten, insbesondere der Vermögensverwaltung des Verbandes hat er nichts zu tun.[2])

Aber noch aus einem weiteren Grunde kann § 31 BGB. nicht in Betracht kommen. Die Bestellung des Revisors und seine Entsendung zu den Genossenschaften zur Vornahme der Revision erfolgt auf Grund des zwischen dem Verbande und seinen Mitgliedern bestehenden besonderen Rechtsverhältnisses. Der § 31 BGB. behandelt aber nur die Haftung des Vereins für den Schaden, der durch eine außerhalb eines bestehenden Rechtsverhältnisses vorgenommene Handlung verursacht ist.[3]) Da die einzelne Genossenschaft ihrem Verband gegenüber kein „Dritter" ist, kann sie einen Ersatzanspruch aus Vorgängen bei der Revision nicht auf § 31 BGB. stützen.

Aus demselben Grunde kann ein solcher Ersatzanspruch auch nicht auf § 831 BGB. gestützt werden. Auch diese Bestimmung findet nur insoweit Anwendung, als zwischen dem Geschädigten und dem Ersatzpflichtigen ein besonderes Rechtsverhältnis nicht besteht.[4])

§ 831 BGB. findet ferner deshalb auf Fälle der vorliegenden Art keine Anwendung, weil der Verband dem Revisor gegenüber nicht die Stellung eines Geschäftsherrn im Sinne dieses Paragraphen hat. Nach der bedeutungsvollen Entsch. des Reichsgerichts, 51. Bd. S. 200 u. 201, liegt eine Bestellung zu einer Verrichtung im Sinne des § 831 BGB. nur dann vor, wenn von dem Bestellten eine Tätigkeit verlangt wird, bei deren Ausführung er von den Anweisungen und Anordnungen des Bestellers abhängig ist.

„Ist dagegen von dem Beklagten eine Tätigkeit verlangt, bei deren Ausführung er nach eigenem Ermessen handeln und dasjenige vornehmen soll, was er auf Grund eigener Sachkunde und Erfahrung für zweckmäßig er-

[1]) Vgl. Oertmann, Recht d. Schuldverh., 2. Aufl., S. 24 zu 4.

[2]) Welches im einzelnen die Aufgabe des Revisors ist, geht aus dem Gesetz nicht deutlich hervor. Einen vorzüglichen Anhaltspunkt bietet der vom preuß. Minister des Inneren gegebene „Runderlaß an die Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidenten von Berlin und die Oberpräsidenten v. 24. Mai 1874, betr. Mustervorschriften über die dienstliche Stellung des Verbandsrevisors und die Ausführung der Revisionen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften", Preuß. Ministerialblatt für die i. Verw. 1897 Nr. 6.

[1]) RG. 53 S. 276 ff., und Jahrb. d. Entsch., herausgeg. von W. Schultz, 2 S. 118 ff.

[2]) Vielfach sind die Revisoren gar nicht ständige Angestellte der Verbände, sondern werden nur von Fall zu Fall mit der Vornahme dieser oder jener Revision betraut. Für solche Revisoren fehlt es an jedem Merkmal eines verfassungsmäßig berufenen Vertreters.

[3]) v. Staudinger, BGB., 2. Aufl., I. Anm. 2 zu § 31.

[4]) Fischer-Henle, BGB., 6 Aufl., Anm. 2 zu § 831; — v. Staudinger, Anm. 6b zu § 831; — v. Liszt, Deliktsobligationen, S. 105.

achtet, so hat derjenige, der ihn zu seiner Tätigkeit veranlaßt hat, in Beziehung auf das auszuführende Geschäft nicht die Stellung des Geschäftsherrn."

Dieser Gedanke ist in die neuere Literatur fast ausnahmslos übergegangen.[1])

Es hieße nun die Stellung des Revisors und sein Verhältnis zum Revisionsverbande, der ihn angestellt hat, verkennen, wenn man annehmen wollte, der Revisor sei bei Wahrnehmung seiner Revisionstätigkeit den Weisungen der Verbandsorgane unterstellt. Der Revisor hat bei Vornahme der ihm aufgetragenen Genossenschaftsrevision auf Grund seiner Sachkunde nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu handeln. Nur hinsichtlich der Geschäftsverteilung, der Zeit der Vornahme der Revisionen und der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Genossenschaften zu revidieren sind, untersteht der Revisor den Anordnungen der Verbandsleitung.

Also auch auf § 831 BGB. kann ein Schadensersatzanspruch der Genossenschaft gegen den Verband aus mangelhaft ausgeführter Revision nicht gestützt werden.

Als einzige Stützen für einen solchen Anspruch blieben daher die §§ 278 und 280 BGB. übrig. Zur Entscheidung der Frage, ob der Verband auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen für das Verhalten seiner Revisoren haftbar gemacht werden könne, ist es notwendig, das zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern bestehende Rechtsverhältnis ins Auge zu fassen und zu untersuchen, welcher Art die daraus entspringenden Rechte der einzelnen Genossenschaften sind. Nur dann könnte aus der Verletzung eines dieser Rechte ein Schadensersatzanspruch erwachsen, wenn das verletzte Recht ein Forderungsrecht des Mitglieds gegen den Verein wäre. Die Rechte, die durch den Beitritt zu einem rechtsfähigen Verein für das Mitglied entstehen, sind aber keine reinen Forderungsrechte, es sind vielmehr Rechte eigener Art, sog. Mitgliedschaftsrechte. Das Gesetz spricht sich über ihren Charakter nicht aus. Jedenfalls erscheint es aber nicht angängig, auf diese Mitgliedschaftsrechte ohne weiteres die Bestimmungen des ersten Titels des zweiten Buches des BGB., insbesondere die §§ 276, 278, 280 anzuwenden. Vielmehr müssen die Regeln über die Verwirklichung eines solchen Rechts und über die Rechtsfolgen ihrer Vereitelung aus der Natur dieses Rechts selbst entnommen werden. Es kann daher selbst bei einer schuldhaften Verletzung der gesetzlich oder statutarisch begründeten Mitgliedschaftsrechte durch den Verein nicht ohne weiteres unter Berufung auf § 280 BGB. Schadensersatz verlangt werden, vielmehr ist nach der besonderen Natur des verletzten Rechts das Mitglied zur Wahrung seiner Berechtigungen im wesentlichen nur auf die Wahrnehmung der ihm durch seine Mitgliedschaft gegebenen Möglichkeiten der Verwirklichung seiner Rechte beschränkt, sei es durch Teilnahme an der Mitgliederversammlung, durch Anregung der Absetzung von Vorstandsmitgliedern, durch Anträge auf Statutenänderungen, sei es durch andere statutarisch gegebene Maßnahmen. Eine Verpflichtung des Vereins zum Schadensersatz ist schon darum nicht anzunehmen, weil sie zur Konkurrenz der Mitglieder mit den Gläubigern des Vereins führen könnte.

Es ist freilich nicht zu verkennen, daß aus der Mitgliedschaft bei einer juristischen Person auch Forderungsrechte des Mitglieds entspringen können, die in der Literatur als „wohlerworbene Rechte" oder „jura quaesita" bezeichnet werden. Es handelt sich hierbei aber stets um Rechte rein vermögensrechtlichen Inhalts, z. B. um das Recht auf Auszahlung der durch die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft festgestellten Dividende oder das Recht auf Zahlung der durch das Statut einer Korporation vorgeschriebenen Invaliden-, Witwen- oder Waisenunterstützung.[1])

Das hier in Frage stehende Recht der Genossenschaften, das aus der Revisionspflicht der Verbände entspringt, ist aber kein solches jus quaesitum, sondern ein reines Mitgliedschaftsrecht. Solche Mitgliedschaftsrechte unterliegen nicht den Regeln der Schuldverhältnisse, können daher ebensowenig in Schadensersatzforderungen übergehen, wie sie im Konkurse als Konkursforderungen angemeldet werden können.[2])

Aber wenn auch aus der den Verbänden obliegenden Pflicht der Revision — das Gesetz bedient sich dieses Ausdrucks in § 60 — ein Forderungsrecht der Mitglieder entspränge, könnten diese gleichwohl den Verband nicht für ein Verschulden des Revisors haftbar machen. Das Recht der Mitglieder kann nur dahin gehen, die Bestellung eines Revisors zur Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen Revision zu verlangen. Den Verbänden selbst steht nach § 54 Gen.-Ges. nur das Recht zu, den Revisor zu bestellen. Ihrem Recht entspricht ihre Pflicht. Der Verband erfüllt also seine Pflicht, wenn er einen sachverständigen Revisor bestellt und dafür sorgt, daß dieser die Genossenschaften in den gesetzlich, im § 53 Gen.-Ges. vorgeschriebenen Zeiträumen und in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang revidiert. Keineswegs aber liegt dem Verbande die Pflicht ob, selbst, d. h. durch seine Organe, die Revision vorzunehmen; dazu ist er nicht einmal berechtigt, er darf die Revision nur durch einen Revisor vornehmen lassen. Da der Verband nicht selbst zu revidieren hat, ist der Revisor auch nicht Erfüllungsgehilfe des Verbandes im Sinne des § 278 BGB. Der Verband nimmt hinsichtlich der Revision den ihm angeschlossenen Genossenschaften gegenüber keine andere Stellung ein, als sie der Amtsrichter nach § 61 Gen.-Ges. den keinem Verbande angehörigen Genossenschaften gegenüber hat.

[1]) v. Staudinger, Anm. 2a zu § 831; — Fischer-Henle, Anm. 3 zu § 831; — Dernburg, 3. Aufl., II 2 S. 713 Anm. 5.

[1]) Vgl. RG. 33 S. 179.

[2]) Vgl. Gierke, Genossenschaftstheorie u. Rechtspr. S. 182, 183 u. 314, 315.

Eine Haftpflicht des Verbandes für ein Verschulden seiner Revisoren ist also gesetzlich nicht begründet.

Juristische Rundschau.

Ein Rückblick auf die erste Lesung der Finanzreform gleicht fast dem Blick auf ein Trümmerfeld. Die Regierungsvorschläge vielfach über den Haufen geworfen. Die allgemeine Nachlaßsteuer scheint ein besseres Schicksal zu finden. Sie verdient es jedenfalls. Sie soll eintreten, gleichviel, wer Erbe ist, auch Ehegatten und Abkömmlinge treffen. Man kann die Steuer nicht unter Berufung auf den Familiensinn bekämpfen. Ehegatten und Kindern gibt unser Recht, wie der Staatssekretär Sydow in der Deutschen Rundschau zutreffend hervorgehoben hat, über den Pflichtteil hinaus keinen Anspruch auf die Erbschaft. Wird die freie Verfügungsgewalt des Familienhaupts, der eine Schranke nur im Pflichtteilsrechte gesetzt ist, als eine Gefährdung des Familiensinns angesehen? Fast alle europäischen Staaten kennen übrigens eine solche allgemeine Besteuerung des Nachlasses. Diese Form der Besteuerung gehört, wenn man bei Steuern überhaupt von Annehmlichkeit sprechen darf, zu den minder unangenehmen. Die alljährlich wiederkehrende Einkommensteuer trifft empfindlicher. Wer erbt, sein Vermögen ohne eigene Arbeit erhöht sieht, trägt die einmalige Steuer leichter. Und sie ist als Abgabe an die Allgemeinheit, die des Erblassers Besitz gewährleistet und gehütet hat, gerecht. Freilich muß auch die Ausgestaltung eine gerechte werden. Kleinere Vermögen — bis 20 000 M. etwa — müssen frei, die Steuersätze in mäßigen Grenzen bleiben, übertriebenes fiskalisches Eindringen ist zu verbieten, die Taxvorschriften gestalte man erträglich, standesmäßigen Hausrat nehme man von der Besteuerung aus. Jeder Vorzug des „befestigten Grundbesitzes", jede Steuerfreiheit des hohen Adels muß wegfallen. Einer so ausgestalteten gerechten Besteuerung des Nachlasses kann auch der Jurist keine berechtigten Einwendungen entgegensetzen.

Die junge Protestnovelle hat in der Praxis zu einer Schwierigkeit geführt, die aber durch eine zutreffende Auslegung des Gesetzes beseitigt werden kann. Wenn die Leser d. Bl. auch schon darüber unterrichtet wurden, verlohnt es sich doch, zu dieser praktisch höchst wichtigen Frage auch hier Stellung zu nehmen. Nach Art. 88a ist der Protest auf den Wechsel oder auf ein Anhangsblatt zu setzen. Diese Regelung ist, wie die Begründung schon hervorhebt, kein ausreichender Schutz gegen den Einwand des Wechselschuldners, der Protesterheber sei zur Zeit der Protesterhebung nicht wechselmäßig legitimiert gewesen, die Legitimation sei vielmehr erst nachher hergestellt worden: etwa mittels Durchstreichens eines Indossaments oder Einfügung eines solchen in den leeren Raum der Wechselrückseite. Zu Unrecht haben in solchen Fällen einzelne Gerichte den Erlaß eines Versäumnisurteils abgelehnt. Sie gingen davon aus, daß der Zustand des Wechsels zur Zeit der Protesterhebung und die Legitimation des Protesterhebers nicht urkundlich festständen. Der Standpunkt ist ein irriger und für den Wechselverkehr gefahrdrohend. Dem klagenden Regreßnehmer hilft vielmehr in den genannten Fällen die Verteilung der Beweislast. Er ist zunächst durch den Wechsel und einen ordnungsmäßigen Protest legitimiert. Die Vermutung spricht dafür, daß der Protestbeamte die Legitimation geprüft und in Ordnung gefunden hat. Das Versäumnisurteil ist nicht abzulehnen. Den widersprechenden Wechselschuldner trifft der Beweis einer nachträglichen Aenderung. Der Wechselprozeß ist gegeben.[1])

Bedeutungsvolle Aeußerungen über die Gestaltung des Schwurgerichts hat Prof. van Calker letzthin getan. Diesmal nicht ex cathedra, sondern von der Geschworenenbank aus. Auf den Dank des Vorsitzenden an die Geschworenen brachte van Calker in seiner Erwiderung auch die Anschauung der Geschworenen über Aenderungen der Gesetzgebung zum Ausdruck. Seine Kollegen von der Geschworenenbank seien mit ihm auf Grund der Erfahrungen als Geschworene einstimmig für die Beibehaltung des Schwurgerichts. Indes müßten die Geschworenen auch bei der Entscheidung über die Strafzumessung mitwirken. Andererseits solle aber dann der Vorsitzende des Gerichts die Beratungen der Geschworenen über die Schuld- und die Straffrage leiten. Die Mitwirkung der Geschworenen bei der Strafzumessung ist empfehlenswert und hier schon empfohlen worden. Dagegen wäre die Leitung der Geschworenenberatung über die Schuldfrage durch den Gerichtsvorsitzenden ein Stoß ins Herz für die schwurgerichtliche Institution. Nach den beherzigenswerten Ausführungen der Begründung des Entwurfs zur StrPO. ist gerade das im Volke lebendige Vertrauen zum Schwurgericht, wie es besteht, bestimmend für seine Beibehaltung im neuen Entwurf gewesen. Die von Calker empfohlene Umgestaltung würde aber dies Vertrauen in das Schwurgericht als ein unabhängiges, unbefangenes, von Juristen nicht gegängeltes Volksgericht erschüttern. Volksrecht, nicht Juristenrecht wird von den Geschworenen erwartet.

Im vorigen Jahre trat eine Neuerung für die große juristische Staatsprüfung in Preußen in Kraft, die an dieser Stelle bekämpft wurde. Für den freien Vortrag in der mündlichen Prüfung wurden dem Referendar, statt wie früher drei Tage, nur 24 Stunden zur Vorbereitung gelassen. Seit dem 1. Dez. ist man wieder zu dem alten Verfahren zurückgekehrt. Der Kandidat erhält die Gerichtsakten drei Tage vor dem Prüfungstermin. Dieser „Rückschritt" bedeutet einen lobenswerten Fortschritt. Jede Prüfung bringt einen Ansturm auf die Nerven des Prüflings. Streng sei jede Prüfung, aber nicht aufreibend. In diesem Sinne ist die dreitägige Frist vorzuziehen. 24 Stunden wirken wie eine Hetzpeitsche.

Justizrat Dr. J. Stranz, Berlin.

Vermischtes.

Brief aus Oesterreich. Die leidige Politik hat wieder einmal einen der besten Männer aus seinem natürlichen Wirkungskreise verdrängt: Am 15. November trat das Ministerium Beck zurück, und mit ihm schied Justizminister Dr. Klein aus dem Amte. Der Schöpfer des österreichischen Zivilprozesses, der geistvolle, universell gebildete Jurist und glänzende Redner Klein ist

[1]) Vgl. auch die neue, 6. Aufl. von Staub-Stranz, WO. Art. 88a Anm. 2; Schlotter S. 1270, Ranznitz S. 1332 d. Bl. und Hallanslnban, Jur. Woch. S. 668 sowie Gumbinner S. 1397 d. diesmaligen Nr. Die Redaktion.

auch den deutschen Juristen aus seinem Lebenswerke, seiner literarischen Tätigkeit und von den Juristentagen in Berlin und Innsbruck wohlbekannt. Sie werden daher gewiß das tiefe Bedauern verstehen, mit dem die Juristen Oesterreichs den genialen Mann von der Stelle zurücktreten sehen, an der er seit mehr als 15 Jahren die Rechtsentwickelung in Oesterreich führend beeinflußt hat. Klein ist das Opfer der böhmischen Sprachenwirren. Für seine Objektivität spricht aber wohl der Umstand, daß er sich schließlich die Unzufriedenheit beider streitenden Parteien zugezogen hat. In seiner Abschiedsansprache konnte Klein mit Stolz darauf hinweisen, daß er das Haus wohlbestellt dem Nachfolger übergebe. Die Novelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, durch die er mit kühner Bewegung das Hindernis überwand, das die Aktionsunfähigkeit der Revisionskommission der Reform bereitete, steht in der Kommission des Herrenhauses in Verhandlung, desgl. der Entwurf eines Gesetzes über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen. Ein Entwurf über den Versicherungsvertrag ist im Herrenhause eingebracht. Dem Parlament liegt auch vor ein originell durchgeführter Entwurf über die Entmündigung und ein ganz von modernen Ideen erfüllter Entwurf über die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher. Zur Ergänzung des letzteren brachte Klein in den letzten Tagen im Abgeordnetenhause einen Entwurf über die Fürsorgeerziehung ein, in dem die Erziehung auf öffentliche Kosten in Aussicht genommen ist, um die drohende Verwahrlosung Unmündiger oder Jugendlicher zu verhüten. Im Falle der Freisprechung eines Jugendlichen wegen mangelnder Reife soll erforderlichenfalls Fürsorgeerziehung eintreten. Bei geringeren Delikten (Freiheitsstrafe von drei Monaten) soll Fürsorgeerziehung die Strafe ersetzen. Der Staat beabsichtigt, für straffällige Jugendliche staatliche Besserungsanstalten zu errichten, zu den Landesbesserungsanstalten ein Drittel der Kosten beizutragen und ein Drittel der Kosten des laufenden Dienstes der Fürsorgeerziehung auf sich zu nehmen.

Auch die Anwälte bedauern den Rücktritt Kleins, da er, unbeirrt durch die scharfe Opposition mancher Anwälte zur Zeit der Durchführung der Prozeßreform, nie aufgehört hat, den hohen Wert eines ehrenhaften, in seinen Existenzbedingungen gefestigten Anwaltstandes für das Rechtsleben zu schätzen, wie er es zuletzt noch auf dem Advokatentage in Wien (Oktober) erklärte. Die Anwälte formulierten die meisten ihrer Wünsche im Entwurf einer neuen Advokatenordnung. Sie treten besonders ein für die Ausdehnung des Anwaltzwanges, verlangen die Beseitigung aller Schranken, die der anwaltschaftlichen Vertretung durch Gesetz oder Statut gezogen sind, begehren die Teilnahme von Advokaten an der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in Disziplinarsachen, eine gewisse Immunität für die in Ausübung des Berufes vorgebrachten Aeußerungen usw. Die Ernennung von Advokaten zu Hofräten des Obersten Gerichtshofes haben sie einstweilen wohl selbst unmöglich gemacht, da sie diese Forderung mit einer abfälligen Kritik des Gerichtshofes begründeten und die Ernennung von Advokaten als Mittel zur Sanierung der Verhältnisse hinstellten, während bekannt ist, daß dieser vor allem einer Entlastung durch Erhöhung der Revisionssumme (heute 100 K) und in Strafsachen bedarf. Der Advokatentag endete infolge der verletzenden Aeußerungen über den Obersten Gerichtshof denn auch leider mit einem Mißton.

Von den wichtigeren Gesetzen ist vom Reichsrate das Automobilhaftpflichtgesetz verabschiedet worden und am 1. Nov. in Kraft getreten. Das Gesetz hat durch die Aenderungen des Herrenhauses, denen das Abgeordnetenhaus beitreten mußte, um das Zustandekommen nicht in Frage zu stellen, nicht gewonnen. Es statuiert nun statt der klar ausgesprochenen Erfolghaftung eine Verschuldenshaftung mit einem Einschlag von Erfolghaftung. Das Abgeordnetenhaus findet bei seinem Zusammentritt den Entwurf über die Sozialversicherung auf seinem Tische, der die Reform der Krankheits- und Unfallversicherung und die Neueinführung der Invaliditäts- und Altersversicherung für Arbeiter und die Altersversicherung für Selbständige enthält. Der Gesetzgeber ist damit, namentlich durch das neue Problem der Selbständigenversicherung, eine sehr schwierige Aufgabe gestellt, über deren Lösung schon jetzt Zweifel und Bedenken laut werden.

Nachschrift der Redaktion. Wir glauben im Sinne der deutschen Juristen zu handeln, wenn wir die von unserem Herrn Referenten in Oesterreich ausgesprochene Erwartung, daß das Bedauern über Kleins Rücktritt auch in Deutschland geteilt werde, ausdrücklich bestätigen. Viel zu früh ist unsere Befürchtung in Erfüllung gegangen, der wir (S. 747, 1906 d. Bl.) bei seiner Ernennung zum Justizminister Ausdruck gaben, daß selbst einem Manne von der Bedeutung Kleins das Amt durch politische Verhältnisse verleidet werden könnte. Mit ihm scheidet der tatkräftigste Chef, den die österreichische Justizverwaltung wohl je gehabt hat. Aber — was schwerer wiegt — durch seinen Rücktritt erleidet auch unsere reichsdeutsche Rechtsentwickelung einen schweren Verlust. In frischer, von den früheren Traditionen Oesterreichs freier Weise hat er auch die schwierigsten und modernsten gesetzgeberischen Probleme leicht und glücklich gelöst oder sie doch der Lösung so nahe gebracht, daß er mit Recht sagen durfte, er habe sein Haus wohlbestellt dem Nachfolger übergeben. Auch wir deutschen Juristen haben uns von den hinreißenden Reden dieses genialen und geistvollen Mannes auf den Juristentagen begeistern lassen, die völlige Beherrschung der verschiedensten Materien durch diesen Meister des Rechts und der Rechtsanwendung bewundernd anerkannt. Wenn Klein jetzt die Leitung des Ministeriums anderen Kräften überlassen mußte, so folgt ihm auch der Dank der deutschen Juristen für seine Verdienste um die Förderung der Gesetzgebung, der Rechtspflege und der Wissenschaft, die an den deutschen Landesgrenzen nicht haltmacht. Es folgt ihm aber auch die Hoffnung, daß er seine glänzenden Eigenschaften, sein tiefes Wissen, seine langjährigen Erfahrungen auch fernerhin in den Dienst der Wissenschaft stellen und so in einer seiner würdigen Weise zum Wohle der Rechtspflege nutzbar machen möchte.

War Gaius das männliche Pseudonym einer Frau? In einer aus Gaius' Kommentar ad legem Juliam et Papiam geschöpften Digestenstelle (63 § 1 D. 35,1) lesen wir im Zusammenhang der Untersuchungen über die Vermächtnisbedingung: wenn sie den Titius heiratet, folgende Worte: „si verum amamus, durior haec condicio est quam illa 'si non nupserit'". Der Satz gibt zu denken, um so mehr, als Gaius im weiteren Verlauf der Stelle den Eindruck auf den Leser abzuschwächen sichtlich bemüht ist. Wie, wenn uns hier ein lapsus calami das wahre Geschlecht einer stets als Mann erscheinen wollenden Schriftstellerin, etwa einer begabten, vom Vater früh in die Geheimnisse sabinianischer Schulweisheit eingeführten Juristentochter, verraten hätte? Und dies wäre nicht das einzige Mal! Wie hier sanften Regungen, so läßt Gaius bei Darstellung der Geschlechtsvormundschaft (I § 190) der Empörung die Zügel schießen, der früher (I § 144) verhehlten Empörung über das den Frauen angetane Unrecht. Bestärkt werden wir in unserem Verdacht durch den echt weiblichen Stil von Gaius, der Anmut mit schlichter Natürlichkeit paart. Irgendwelche Sicherheit läßt sich ja in solchen Dingen nie erreichen. Aber, da doch so viele

luftige Hypothesen über die Persönlichkeit von Gaius in die Welt hinausflatterten, warum nicht auch die unsrige?

Dr. jur. Richard Samter, Charlottenburg.

Personalien. Oberregierungsrat im bayerischen Staatsministerium der Justiz Dr. Unzner, München, ist zum Ministerialrat, die Prof. Dres. Stooss u. Wlassak, Wien, sind zu Hofräten, Priv.-Doz., Prof. Dr. Klingmüller, Breslau, zum aord. Prof. ernannt worden.

Vereine und Gesellschaften.

Die Berliner Richtervereinigung hat in ihrer letzten Versammlung Stellung zu dem Entwurf zur ZPO. genommen. Mit weit überwiegender Mehrheit wurde einer Erhöhung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit auf 800 M., also übereinstimmend mit dem Entwurfe, zugestimmt. Dies entspreche den Interessen der deutschen Rechtspflege, da hierdurch eine Verbilligung und Beschleunigung der Prozesse eintreten würde und andererseits auch die Ausdehnung der Zuständigkeit des Amtsrichters eine Verschlechterung der Rechtspflege nicht besorgen lasse, vorausgesetzt freilich, daß die bisherige Ueberlastung der Prozeßrichter bei den Amtsgerichten insbesondere der größeren Städte beseitigt werde. Dagegen war die Versammlung der Ansicht, daß alle übrigen Klagen zunächst dem Amtsgerichte für das Versäumnis-, Anerkenntnis- und Vergleichsverfahren überwiesen werden sollten.

Der Verein sächsischer Richter und Staatsanwälte hielt am 15. Nov. in Chemnitz seinen ersten ordentlichen Richtertag ab. Der Richtertag hat gezeigt, daß der Verein eine feste Organisation bildet, die beinahe sämtliche sächsische Richter und Staatsanwälte umfaßt. Der Kongreß war sehr zahlreich aus ganz Sachsen besucht, stellte u. a. endgültig seine Satzungen fest, beschloß den Beitritt zum Deutschen Richterbunde, die Errichtung einer Stiftung zur Jubelfeier der Landesuniversität Leipzig und erhob Einspruch gegen die Vorwürfe, die vom sächsischen Finanzminister gegen den sächsischen Richterstand wegen der von ihm bei der Gehaltsregulierung geltend gemachten Wünsche erhoben und vom Richterverein als ungerecht empfunden worden waren. Diese, wie uns berichtet wird, notwendig gewordene einmütige Stellungnahme im Interesse der sächsischen Richter, die weder gegen das Justizministerium, noch gegen die Staatsregierung als solche gerichtet gewesen sei, hatte die Konsequenz, daß darauf der Justizminister seinen Ehrenvorsitz im Vereine niederlegte.

Neue Gesetze, Verordnungen u. dgl.

Die in *[ ]*-Klammern in *Kursivschrift* beigefügten Daten bezeichnen das Inkrafttreten der Gesetze usw.

Deutsches Reich: Zweites Zusatzübereinkommen v. 19. 9. 1906 zu dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. 10. 1890 *[22. 12. 1908]* (R.-Ges.-Bl. S. 515). — Rkzlr.-Bkm. v. 30. 10. 1908, bt. die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen *[1. 12. 1908]* (585). — Rkzl.-Bkm. v. 1. 11. 1908, bt. den Beitritt der Republik Liberia zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft v. 9. 9. 1886, sowie zu den am 4. 5. 1896 dazu getroffenen Zusatzübereinkommen *[16. 10. 1908]* (S. 585). — Bkm. v. 6. 11. 1908, bt. die Postscheckordnung *[1. 1. 1909]* (S. 587; Amtsbl. d. R.-Post-Amts S. 299). — Bkm. v. 4. 11. 1908, bt. Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zw. den Eisenbahnen Deutschlands und der Schweiz *[22. 12. 1908 resp. 22. 3. 1909]* (R.-Ges.-Bl. S. 595). — Vo. v. 15. 10. 1908 über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst in den Deutschen Schutzgebieten *[1. 1. 1909]* (S. 627). — Allh. Erl. v. 15. 10. 1908, bt. die Genehmigung zur Erklärung des Beitritts für die Deutschen Schutzgebiete zu dem internationalen Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst nebst Rkzl.-Bkm. hierzu vom 14. 11. 1908 (S. 628 u. 629). — Uebereinkunft v. 27. 10. 1908 zw. dem Deutschen Reich und Großbritannien über die Bekämpfung der Schlafkrankheit in den beiderseitigen ostafrikanischen Gebieten *[1. 1. 1909]* (Z.-Bl. f. d. D. R. S. 471). — Bkm. v. 20. 11. 1908, bt. einen Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amte und der Botschaft der Französ. Republik in Berlin v. 13./14. 11. 1908 über den Beitritt der Deutschen Schutzgebiete und der Französ. Kolonien zu der deutsch-französ. Uebereinkunft, bt. Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien *[1. 1. 1909]* (R.-Ges.-Bl. S. 631).

Bayern: M.-Bkm. v. 19. 11. 1908, bt. die Postscheckordnung f. d. Kgr. Bayern *[1. 1. 1909]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 981). — K. Allh. Vo. v. 25. 11. 1908 über die Errichtung eines Wasserwirtschaftsrates *[27. 11. 1908]* (S. 995). — M.-Bkm. v. 20. 11. 1908, bt. Ausf.-Best. z. Reichsstempelges. v. 3. 6 1906 *[1. 7. 1909]* (S. 999).

Württemberg: M.-Erl. v. 13. 10. 1908, bt. die Führung des Meistertitels durch Handwerker *[13. 11 1908]* (Amtsbl. d. Just.-M. S. 105). — M.-Erl. v. 19. 10. 1908, bt. die Führung des Handelsregisters *[13. 11. 1908]* (S. 106). — M.-Vf. v. 30. 10. 1909, bt. Erteilung von Strafregisterauszügen im Verkehr mit den österr. Behörden *[13 11. 1908]* (S. 108). — M.-Bkm. v. 2. 11. 1908, bt. Erwirkung von Auslieferungen aus Schweden und aus Norwegen *[13. 11. 1908]* (S. 109). — M.-Vf. v. 4. 11. 1908, bt. Mitteilung von Personenstandsveränderungen in den standesherrl. und ritterschaftl. Familien an die Oberämter *[13. 10. 1908]* (S. 110) — M.-Bkm v. 17. 11. 1908, bt. den Post-Ueberweisungs- und Scheckverkehr *[1. 1. 1909]* (Reg.-Bl. S. 265).

Baden: Ldsh. Vo. v. 9. 11. 1908, bt. Aenderung der Gerichtsvollzieherordnung *[30. 11. 1908]* (Ges.- u. Vo.-Bl. S. 633).

Hessen: M.-Vf. v. 12. 11. 1908, bt. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft *[12. 11. 1908]* (Amtsbl. d. M. d. Just. Nr. 15).

Oldenburg: M.-Bkm. v. 9. 11. 1908 wegen Ausdehnung des Art. 8 des Ges. f. d. Hzt. Oldenburg v. 15. 3. 1870, bt. die Gebühren in Verwaltungssachen *[27. 11. 1908]* (Ges.-Bl. f. d. Hzt. Oldenb. S. 1097).

Braunschweig: Vo. v. 12. 11. 1908, bt. den Titel des dienstaufsichtsführenden Richters des Hzgl. Amtsger. Braunschweig *[21. 11. 1908]* (Ges.- u. Vo.-S. S. 493). — Vo. v. 12. 11. 1908 über die Titel der Gerichtsschreiber *[21. 11. 1908]* (S. 495).

Sachsen-Altenburg: M.-Vo. v. 18. 9. 1908, bt. die Führung der Titel „Baumeister" und „Baugewerksmeister" *[21. 11. 1908]* (Ges.-S. S. 117). — M.-Bkm. v. 17. 10. 1908, bt. Erteilung von Strafregisterauszügen im Verkehr mit den österr. Behörden *[21. 11. 1908]* (S. 119). — M.-Vo. vom 23. 10. 1908, bt. die weitere Ausführung des R.-Ges. v. 3. 6. 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau *[1. 1. 1909]* (S. 119).

Schwarzburg-Sondershausen: M.-Vo. v. 4. 11. 1908, bt. Gebührenfreiheit für S. Majestät den König v. Preußen u. den Fiskus des Preuß. Staates *[20. 11. 1908]* (Ges.-S. S. 123).

Bremen: Ges. v. 17. 11. 1908, bt. Ergänzung des Ges. v. 10. 7. 1892 über die Pensionen für Witwen und Waisen der Beamten *[17. 11. 1908]* (Ges.-Bl. S. 215).

Sprechsaal.

Der dem Reichstage am 30. Okt. 1908 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes betr. **die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte** spiegelt die Wandelbarkeit unserer gesellschaftlichen Auffassungen, eine bestimmte Folge des genossenschaftlichen Zusammen-

schlusses der Minderbemittelten und die Begleiterscheinung der in Deutschland unübersehbaren Wohlfahrtsbestrebungen und charitativen Betätigungen wider.

Während früher der Besitzlose, der im Falle seiner Krankheit, Gebrechlichkeit oder Arbeitslosigkeit fremder Hilfe bedurfte, von der staatlichen Gesellschaft und deshalb von der öffentlich-rechtlichen Betätigung ausgeschlossen galt, hat die Entwickelung der gewerblichen und ländlichen, der handwerksmäßigen und kaufmännischen Arbeiterfrage offenkundig gemacht, daß beim Festhalten an der bisherigen Auffassung mindestens ein Drittel bis ein Halb des deutschen Volkes von den Folgen einer „Armenunterstützung" mitbetroffen sein würde. So änderte sich die gesellschaftliche Meinung dahin, daß sie § 3 Nr. 3 des Wahlgesetzes für den Reichstag v. 31. Mai 1869, nach welchem von der Berechtigung zum Wählen Personen ausgeschlossen sind, die eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergehenden Jahr bezogen haben, ebenso überholt fand, wie § 4 daselbst, der den Verlust der Wählbarkeit zum Abgeordneten beim Empfang von Armenunterstützung feststellte.[1]) Indem ferner die Personenvereinigungen in zahllosen Genossenschaften des Berufs, besonders des Handwerks und der gewerblichen Fabrikarbeit (Brüderladen, Innungskassen, freie Hilfskassen usw.), ihre Aufgaben vornehmlich auch in der Unterstützung im Falle der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Todes, der Schwangerschaft, des Wochenbettes überhaupt fanden und diese Aufgaben in großer und eindrucksvoller Art durch die deutsche Zwangsversicherungsgesetzgebung weitergeführt wurden, verlor die solcher Art gewährte „Unterstützung" ihren früheren Charakter und wurde zu einer Leistung des Staates und der Berufsgenossen, die sich darstellt als eine dem Lohnverdienst hinzutretende Versorgung, auf die ein rechtlicher Anspruch besteht. Endlich hat die organisierte und planmäßige Wohlfahrtspflege in früher weniger üblichen Formen Beihilfen gewährt, die, wie Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes, kostenlose Verabfolgung von Lehr- und Lernmitteln und sonstigen der Erziehung dienenden Aufwendungen, Aufnahme in eine Krankenanstalt, nicht ohne erhebliche Unbilligkeit unter den Gesichtspunkt der Armenunterstützung gebracht werden dürfen. In diesen wie in den vorhergehenden Fällen erscheint der Verlust öffentlicher Rechte nicht gerechtfertigt.[2])

Mit diesen sozialen Verschiebungen hat das Recht nicht Schritt gehalten. Was unter „Armenunterstützung" fällt, haben die erwähnten Gesetze nicht bestimmt. Da sie aber keine Ausnahmen machen, müssen alle Leistungen als Armenunterstützungen gelten, die von den berufenen Organen der öffentlichen Armenpflege nach den maßgebenden Vorschriften in Erfüllung der gesetzlichen Unterstützungspflicht Hilfsbedürftigen, sei es mittelbar, sei es unmittelbar, in der Person ihrer Angehörigen, gewährt werden. Nun bestimmt aber die Art und das Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen

[1]) Aehnliche reichsgesetzliche Bestimmungen enthalten § 33 Nr. 3, § 85 GVG. für die Berufung zum Amte eines Schöffen und Geschworenen, § 10 des Ges. betr. Untersuchung von Seeunfällen v. 27. Juli 1877 für die Befähigung zum Amte eines Beisitzers des Seeamtes, § 11 Abs. 1 GewGG. v. 29. Sept. 1901 für die Berufung zum Mitgliede eines Gewerbegerichts und § 10 Abs. 2 des Ges. betr. die Kaufmannsgerichte v. 6. Juli 1904 für die Berufung zum Mitgliede eines Kaufmannsgerichts.

[2]) Bezeichnenderweise hat die Reichsverwaltung auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung durch Rundschreiben v. 5. April 1904 und 9. Febr. 1907 bei den Bundesregierungen die Bildung besonderer Fonds angeregt, deren Verwendung für die Unterbringung Lungenkranker in Heilstätten nicht das Merkmal der Armenunterstützung an sich trägt.

Unterstützung das Landesrecht.[1]) Die Landesgesetze weichen wieder hinsichtlich der Frage des Inhalts der Armenunterstützung voneinander ab. Ein einheitlicher Begriff für das Reichsrecht sollte aber geschaffen werden können. Der Entwurf wählt die negative Fassung, indem er gewisse Formen der Fürsorge ausdrücklich als solche bezeichnet, die nicht als Armenunterstützung anzusehen sind. Er geht zweckmäßigerweise davon aus, daß nur diejenigen der publizistischen Rechte entbehren sollen, die durch Inanspruchnahme öffentlicher Hilfe ihre wirtschaftliche Selbständigkeit verlieren. Solche Personen sind nicht in der Lage, ihre eigenen Angelegenheiten zu besorgen, und auch leichter der Beeinflussung von Vermögenden ausgesetzt. Dagegen sollen solche Unterstützungen nicht als Armenunterstützung anzusehen sein, bei denen der Verlust der wirtschaftlichen Selbständigkeit nicht zu befürchten ist. Das gleiche muß von solchen Unterstützungen gelten, denen die Anschauungen der Gegenwart die Wirkungen von Armenunterstützung beizulegen verbieten. Danach sind nicht als den Verlust der öffentlichen Rechte bewirkende Armenunterstützung anzusehen: 1. Die Krankenunterstützung. Hierunter sind alle bei einer Krankheit zum Zwecke der Wiederherstellung oder des Lebensunterhalts gewährten Beihilfen zu verstehen, wie sie insbesondere §§ 6 und 7 KVG. aufführen, also Krankengeld, ärztliche Behandlung, Arznei und kleine Heilmittel, Unterbringung in ein Krankenhaus und ferner Ueberweisung in Lungenheilstätten, Genesungsheime usw.; 2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen, wie unheilbaren Geisteskranken, Idioten, Taubstummen, Blinden, Krüppeln usw. gewährte Anstaltspflege; 3. die Unterstützungen zum Zwecke der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf; 4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind. Hierher sind zu rechnen z. B. die Kosten der Entbindung oder der Beerdigung von Angehörigen, ferner Geldunterstützung, Gewährung von Obdach, Kleidung, Heizung usw., wenn sie zur Hebung einer augenblicklichen Notlage dienen sollen; 5. Unterstützungen, die erstattet sind. Schon § 11 GewGG. und § 10 KfmGG. stellen die Erstattung von Armenunterstützung dem Nichtempfange gleich.

Die beabsichtigte gesetzliche Regelung ist zu billigen.[2]) Warum wählt man aber die umständliche negative Fassung und erklärt nicht einfach, daß von dem Verlust der öffentlichen Rechte nur solche Personen betroffen werden, die dauernd der öffentlichen Armenpflege zur Last fallen?

Endlich darf die Erwartung ausgesprochen werden, daß nunmehr auch die Landesgesetzgebung, vor allem Preußen, nicht säumen möge, für die ihrer Regelung unterliegenden öffentlichen Rechte dem Vorbild des Reiches zu folgen und an die Unterstützung nur in den absolut notwendigen Fällen den Verlust publizistischer Befugnisse zu knüpfen.

Professor Dr. Stier-Somlo, Bonn.

Die Zulässigkeit polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen durch die Presse. Nach § 29 Abs. 1 Reichs-Preßgesetzes sind zur Entscheidung über die durch die Presse begangenen Uebertretungen die Gerichte auch in denjenigen Bundesstaaten ausschließlich zuständig, wo zur Zeit (das Preßgesetz ist am 1. Juli

[1]) § 8 des Ges. über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 bezw. 12. März 1894 bezw. 30. Mai 1908.

[2]) Sie entspricht einer freilich nicht immer einwandfreien Praxis der Gemeindebehörden. Vgl. hierüber Jebens, Preuß. Verw.-Bl. 26 S. 747 ff. und Löwenstein, daselbst 29 Nr. 34, 30 Nr. 8.

1874 in Kraft getreten) noch deren Aburteilung den Verwaltungsbehörden zusteht. Es herrscht Streit darüber, ob die Bestimmung noch jetzt anwendbar ist, d. h. ob nur die Gerichte oder auch die Polizeibehörden, wo letztere nach den Landesgesetzen überhaupt zum Erlaß von Strafverfügungen befugt sind, wegen der durch die Presse begangenen Uebertretungen Strafen durch Verfügung festsetzen dürfen. Eine ausdrückliche Aufhebung des § 29 Abs. 1 des Preßgesetzes ist nicht erfolgt. Stenglein[1]) meint, was § 29, der jetzt die Bedeutung verloren habe, verfüge, sei gemäß §§ 12, 13, 142 GVG. allgemeinen Rechtens. Stelling[2]) ist derselben Ansicht. Er führt aus, als das Preßgesetz in Kraft getreten, seien in den Bundesstaaten die verschiedensten Gerichte und Verwaltungsbehörden für die Entscheidung von Preßdelikten zuständig gewesen, durch § 29 habe ein einheitliches, für das ganze Reich geltendes Strafverfahren durch die ordentlichen Gerichte geschaffen und ihre ausschließliche Zuständigkeit begründet werden sollen, nur in diesem Sinne sei das Wort „ausschließlich" zu verstehen; durch § 6 Abs. 2 Ziff. 3 EG. StrPO. sei den Polizeibehörden reichsrechtlich die Befugnis zum Erlaß von Strafverfügungen ganz allgemein, also auch für Uebertretungen aller Art, nicht versagt, sofern die Landesgesetze dies zuließen (StrPO. § 453; preuß. Ges. v. 23. April 1883); ein stichhaltiger Grund, den Preßübertretungen im eigentlichen Sinne eine prozessuale Ausnahmestellung zu gewähren, liege nicht vor.[3]) Von den Gerichten ist die Frage bald bejaht, bald verneint. Das Kammergericht hat sich dahin ausgesprochen,[4]) daß die Frage prozessualer Natur ist und die deswegen erhobene Beschwerde nach § 380 StrPO. zur Begründung der Revision sich nicht eignet. Hiernach kann eine Revisionsinstanz nicht in die Lage kommen, die Streitfrage zu entscheiden. Da wiederholt polizeiliche Verfügungen der gedachten Art ergangen sind und Amts- und Landgerichte sich damit haben befassen müssen, so erscheint der Gegenstand einer näheren Erörterung wert.

Was Stelling mit dem Wort „ausschließlich" verstanden wissen will, ist nicht klar. Durch § 29 des Preßgesetzes ist den Verwaltungsbehörden ihre etwa vorhandene bisherige Befugnis, wegen Preßübertretungen Strafbefehle zu erlassen, genommen; es sollten nur die Gerichte dafür zuständig sein. Zweifellos haben denn auch vom Inkrafttreten des Preßgesetzes bis zum Inkrafttreten der StrPO. nur die Gerichte solche Verfügungen erlassen dürfen. Die Ansicht von Stelling wäre also nur dann richtig, wenn durch die StrPO. unter Abänderung oder Aufhebung des § 29 PG. den Polizeibehörden wieder die Befugnis zugesprochen wäre. Ausdrücklich ist dies nicht geschehen, Stelling folgert es aber aus § 6 Abs. 2 Ziff. 3 EG. StrPO., welcher die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befugnis der Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung bei Uebertretungen unberührt läßt. Es ist aber ein Irrtum, wenn Stelling diese Vorschrift auch auf Preßübertretungen ausdehnt, denn durch § 29 PG. sind diese landesgesetzlichen Bestimmungen, soweit sie sich auf Preßübertretungen beziehen, aufgehoben, haben also auch durch § 6 EG. StrPO. nicht aufrecht erhalten werden können; hätten sie wieder zur Geltung gebracht werden sollen, so hätte dies durch eine ausdrückliche Bestimmung geschehen müssen. Wie das KG. in der zit. Entsch. ausgeführt, enthält § 29 PG. eine prozessuale Vorschrift, und nach § 5 EG. StrPO. werden die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze (also auch das PG.) durch die StrPO. nicht berührt; damit ist also auch der § 29 PG aufrecht erhalten.

Die Ansicht des LG. Braunschweig[1]), § 29 PG. sei eine Uebergangsbestimmung und habe als solche nur Gültigkeit gehabt, bis die Aenderung des Strafprozeßrechts erfolgt sei, erscheint nicht begründet, weder durch seinen Wortlaut noch durch seine Stellung im PG., noch durch seinen Inhalt. Im Gegenteil, gerade der Inhalt bewegt sich im Geiste des Preßgesetzes, dessen § 1 die Freiheit der Presse feststellt (vgl. Art. 27, 28 der preuß. Verf.). Die Presse ist in polizeilicher Hinsicht durch das Preßgesetz mit Vorrechten ausgestattet.[6]) Preßpolizeiliche Verordnungen dürfen nur auf das Preßgesetz, aber nicht auf die allgemeinen Vollmachten der Polizei gestützt werden. Gegenüber der Verbreitung von Druckschriften ist jedes vorbeugende Einschreiten seitens der Polizeibehörde ausgeschlossen.[7]) In diesem Zusammenhange ist auch der § 6 EG. GVG. zu erwähnen, wonach die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen unberührt bleiben.

Aus allem geht hervor, daß die der Presse durch das PG. gewährte Ausnahmestellung durch die Reichsjustizgesetzgebung hat aufrecht erhalten werden sollen. Auf so allgemeine Vorschriften wie § 6 EG. StrPO. kann die Wiederzulassung polizeilicher Strafverfügungen nicht gestützt werden; es hätte dazu einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft.

Syndikus des Vereins deutscher Zeitungsverleger Ehner, Berlin.

Eine Lücke im Scheckgesetz? Kaum ist das Scheckgesetz in Kraft getreten, so wird bereits darüber geklagt, daß sich eine Lücke im Gesetz bemerkbar mache. In der „Frankfurter Zeitung" ist darüber Klage geführt worden, daß es in Bankkreisen zweifelhaft geworden sei, ob die bisher übliche und vielfach geübte Methode, daß die in der Provinz ansässigen Filialbanken Zahlungen in Berlin mit Schecks auf die dortige Zentrale und umgekehrt diese Zahlungen in den Provinzplätzen mit Schecks auf die Filialen regulierten, noch zulässig sei. Die Banken seien nämlich darüber im Zweifel, ob das Rechtsverhältnis zwischen Zentrale und Filialen, die doch nicht zwei selbständige juristische Personen seien, sondern einen einheitlichen Gesamtkörper darstellten, ein solches sei, daß zwischen beiden ein „Guthaben" im Sinne des § 3 Scheckgesetzes bestehe, und demnach von einer „Anweisung des Ausstellers an den Bezogenen aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu zahlen" (§ 1 Ziff. 2), gesprochen werden könne, und ob deshalb derartige Schecks von den Filialen auf die Hauptniederlassung und umgekehrt sich als Schecks im Sinne des Scheckgesetzes darstellten und daher nach § 29 Stempelfreiheit genössen.

Es kann m. E. keinem Zweifel unterliegen, daß derartige von den Filialen auf die Zentralen und umgekehrt gezogene Schecks keine Schecks im Sinne des Scheckgesetzes sind und demgemäß nach § 24 des Gesetzes, betr. die Wechselstempelsteuer, stempelpflichtig, mithin für den allgemeinen kaufmännischen Verkehr unbrauchbar sind. Allerdings liegt der Grund hierfür nicht in dem oben angeführten Umstande. Wenn in § 3 Scheckgesetzes das „Guthaben", auf das die Anweisung im Scheck erfolgen muß, dahin bestimmt wird, daß es der Geldbetrag ist, bis zu dem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem

[1]) Die strafrechtlichen Nebengesetze, 3. Aufl. S. 633.
[2]) DJZ. IX, 636.
[3]) Nach Schwarze-Appelius (Preßgesetz, 4. Aufl. S. 242) ist der Abs. 1 § 29 neben der StrPO. in Kraft geblieben, polizeiliche Strafbefehle sind hier unzulässig
[4]) Entsch v. 15. Febr. 1904, „Zeitungs-Verlag" V 35, 848.

[5]) „Der Zeitungs-Verlag" V 47, 1155.
[6]) Vgl. Friedrichs im Preuß. Verwaltungsbl. 29, 242.
[7]) Preuß. OVG. v. 17. Sept. 1896, OVG. 30, 418.

Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist, so setzt dies m. E. keineswegs notwendig eine Duplizität in der Person des Ausstellers und des Bezogenen voraus; es genügt vielmehr, daß sich der Bezogene äußerlich als eine gewisse selbständige Zahlstelle dokumentiert und zwischen ihr und dem Aussteller das vorher erwähnte Rechtsverhältnis besteht. Es wird z. B. durchaus als zulässig erklärt werden müssen, daß ein Bankier unter seinem bürgerlichen Namen auf seine anders lautende einzelkaufmännische Firma oder eine Bankfirma auf das unter einer anderen Firma geführte Bankgeschäft desselben Inhabers Schecks zieht; derartige Schecks sind trotz der Identität in der Person des Ausstellers und Bezogenen Schecks nach § 1 Scheckgesetzes und daher von der Stempelpflicht befreit.

Der Grund für die Stempelpflicht der zwischen den Hauptniederlassungen und ihren Filialen gezogenen Schecks liegt aber darin, daß in dem Scheckgesetz im Gegensatz zur Wechselordnung trassiert-eigene Schecks nicht vorgesehen sind. Die Begründung zum Gesetz führt S. 21 hierzu an, daß für die Zulassung trassiert-eigener Schecks ein Bedürfnis nicht vorliege; und dieses Verbot des trassiert-eigenen Schecks hat auch in dem Gesetze dadurch seinen Ausdruck gefunden, daß in § 4 im bewußten Gegensatz zu Art. 6 Wechselordnung trassiert-eigene Schecks nicht erwähnt und nicht als zulässig erklärt werden. Da nun die Hauptniederlassungen und ihre Filialen, selbst wenn die Firma der Filiale einen die Filialeigenschaft kennzeichnenden Zusatz trägt, sich doch schon durch dieselbe Firmenzeichnung als dieselbe juristische Person darstellen, so würden untereinander gezogene Schecks ebenfalls sich schon nach dem Inhalt der Urkunde als trassiert-eigene Schecks dokumentieren und daher stempelpflichtig sein. Anders ist dies in den oben angeführten Beispielen. Wenn ein Bankier auf seine anders lautende Firma oder ein Bankgeschäft auf ein anderes von demselben Inhaber betriebenes, aber anders firmierendes Geschäft Schecks zieht, so sind Aussteller und Bezogene wenigstens nach der formellen Bezeichnung in der Urkunde getrennte Persönlichkeiten; und ebenso wie in diesen Fällen im Wechselrecht nach der vorherrschenden Ansicht lediglich dieses formelle Moment ausschlaggebend ist und bei Trassierung von Wechseln diese keine trassiert-eigenen Wechsel darstellen würden (Staub, WO. Art. 6 N. 2a), ebensowenig liegen dann trassiert-eigene Schecks vor.

Für die Beantwortung der Frage nun, ob die bei dem jetzigen Rechtszustande für die Zentralbanken und ihre Filialbanken bestehende Unmöglichkeit, stempelfrei Schecks aufeinander zu ziehen, sich als eine Lücke darstellt, die eine Gesetzesänderung wünschenswert macht, werden in erster Linie volkswirtschaftliche und banktechnische Gründe ausschlaggebend sein. Hier sei deshalb nur auf folgendes hingewiesen: Da der Gesetzgeber mit der Schaffung des Scheckgesetzes und der damit bewirkten einheitlichen Regelung des Scheckverkehrs dem Scheck eine möglichst allgemeine Verbreitung als Zahlungsmittel zwecks Ersparung des baren Geldumlaufes verschaffen wollte, so dürfte es schwerlich seinem Willen entsprechen, daß dem Scheck auf einem Gebiete, auf dem er sich bisher bewährt hat und in großem Umfange benutzt wurde, der Lebensfaden abgeschnitten wird. Ferner wird sich die Unmöglichkeit, Schecks auf die Filialen zu ziehen, wohl besonders empfindlich geltend machen bei Banken, die Filialen im Auslande und dort Zahlungen zu leisten haben. Auch derartige Schecks unterliegen in Deutschland der Stempelpflicht, und eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn das ausländische Recht trassiert-eigene Schecks zuläßt. Denn da nach § 25 Scheckgesetzes im Auslande zahlbare Schecks auch auf solche Bezogene lauten dürfen, auf die nach dem ausländischen Recht ein Scheck gezogen werden kann, und da der § 25 auch in § 29 ausdrücklich erwähnt wird, so würden in diesem Falle, aber eben auch nur dann, die auf die Filialen gezogenen Schecks von der Stempelpflicht befreit sein. Endlich dürfte es eine kaum zu erklärende Anomalie sein, daß ein Bankier auf seine Firma Schecks stempelfrei ziehen kann, dies aber den Banken und ihren Filialen untereinander verwehrt sein soll.

Sollte sich also in der Tat eine Gesetzesänderung empfehlen, so würde diese am einfachsten in der Weise erfolgen, daß nach dem Vorbilde der Wechselordnung trassiert-eigene Schecks bei distantia loci zugelassen und für stempelfrei erklärt werden. Einstweilen werden sich aber die Banken damit begnügen müssen — wenn sie derartige Schecks nicht verstempeln wollen —, ihre Filialen bezw. die letzteren ihre Hauptniederlassung anzuweisen, das zu zahlende Geld bereit zu stellen, ein Verfahren, das aber, wie die „Frkfrtr. Ztg.“ mit Recht hervorhebt, nicht nur für den geschäftlichen Verkehr viel umständlicher ist, sondern auch den Zweck des Scheckverkehrs, Zahlungen ohne Bewegung von Bargeld zu leisten, vereitelt.

Landrichter Dr. Aschaffenburg, Hagen.

Soll die Zuständigkeit der Amtsgerichte im Zivilprozeß erhöht werden? Die Entscheidung des Zivilprozesses durch einen Einzelrichter, und zwar nicht durch ein abgeordnetes Mitglied des Landgerichts, sondern durch den Amtsrichter, hat darin ihren Vorzug, daß der Amtsrichter mitten in der Fülle des praktischen Lebens steht und die örtlichen Verhältnisse kennt, sowie daß die Parteien sich mit Vertrauen und unbeeinflußt vor ihm persönlich aussprechen können. Infolgedessen wird er die tatsächlichen Fragen richtiger und schneller beurteilen können als das landgerichtliche Kollegialgericht. Andererseits bietet ein Kollegialgericht größere Gewähr dafür, daß die auf Rechtsirrtum beruhenden Fehlerquellen verringert werden. Letzterer Vorteil wird um so mehr eintreten, je mehr das Kollegialgericht an Zahl der Mitglieder und an Größe seines örtlichen Bezirks (und damit an größerem Ueberblick) über dem Amtsgericht steht. Dasjenige Gerichtsverfahren wird hiernach das beste sein, welches in seiner Gesamtheit, d. h. in den verschiedenen Instanzen, beide Vorzüge am besten gewährt.

Diesen Gesichtspunkt läßt der Entwurf zur ZPO. insofern vermissen, als auch für die Fälle der erhöhten amtsgerichtlichen Zuständigkeit, in denen bisher als Berufungsgericht das Oberlandesgericht entscheidet, die Berufungen an das Landgericht gehen sollen. Die Berufungszivilkammer des Landgerichts hat nun für ihre Entscheidungen gewisse Fehlerquellen, welche dem Oberlandesgericht abgehen.

Einmal ist der Gerichtsbezirk zu klein und die Zahl der Landgerichte (in Preußen 96) zu groß, als daß es erwünscht sein könnte, für größere Wertstufen als bisher für alle diese Bezirke je eine höchste und letzte Instanz mit vielfach voneinander abweichender Praxis zu schaffen. Dies kann einer einheitlichen Rechtsauslegung nicht förderlich sein.

Ferner wird öfter als ein Nachteil der landgerichtlichen Berufungszivilkammer empfunden, daß das Bewußtsein der Unabänderlichkeit durch eine höhere Instanz leicht ein häufig gewiß unbewußtes Gefühl der Unfehlbarkeit erzeugt, welches zuweilen zu vorschnellem theoretisierenden Herausgreifen einer bestimmten Rechtsansicht unter absprechender Zurückweisung von anderen Betrachtungsweisen des Rechtsfalles verleiten kann. Gerade in dieser Beziehung dürfte die Entscheidung des OLG. vorzuziehen

sein, da die Beratung in dem größeren Kollegium des Oberlandesgerichts in erschöpfender Weise die tatsächlichen Grundlagen des Rechtsfalles klarstellt und dadurch zu einer Beleuchtung desselben von den verschiedensten rechtlich denkbaren Gesichtspunkten Anlaß gibt. Psychologisch ist dies leicht dadurch zu erklären, daß die Richter eines Gerichtes, welches in einem großen Teile seiner Entscheidungen der Revision unterliegt, immer wieder an die mannigfaltige Möglichkeit der verschiedenen Auffassungen eines Rechtsfalles erinnert und deshalb auch ihrerseits den Gedankenreihen der Parteien und des Vorderrichters zugänglicher bleiben werden.

Eine größere Dezentralisation mit dem Ziele des Näherheranrückens der Behörden an das Publikum wird heute auf allen Gebieten des Staatslebens gefordert. Ebenso wie die für Preußen geplante Reform der Verwaltungsorganisation zu einer Erhöhung der Zuständigkeit des Landrates führen wird, darf getrost dem Amtsgericht eine bis zur Stufe von 1000 M. erhöhte Zuständigkeit anvertraut werden. Die Gesichtspunkte sind für beide Reformen so sehr die nämlichen, daß es inkonsequent sein würde, die untere Gerichtsbehörde bei der Frage der vorzunehmenden Dezentralisation gegenüber der unteren Verwaltungsbehörde zurückzustellen.

Die amtsgerichtliche Zuständigkeitserhöhung wird auch bezüglich der Verschiebung auf dem Gebiete der Anwaltschaft nur günstig wirken. Die Uebersiedelung von Rechtsanwälten aus den Großstädten nach den Amtsgerichtsstädten ist aus allgemeinen sozialpolitischen Gesichtspunkten erwünscht. Sie wird insofern auch zur Verbesserung der Rechtspflege beitragen, als der Amtsgerichtsanwalt wegen der größeren Nähe leichter und billiger zu erreichen ist. Er wird seinen Klienten mehr ein wirklich persönlicher Berater sein, als der mit gleichzeitigen Terminen bei verschiedenen Gerichten überlastete Landgerichtsanwalt, der oft im wesentlichen nur durch sein Bureau mit dem Publikum verkehren kann. Auch das Winkelkonsulententum würde damit immer mehr verschwinden.

Der Rechtspflege dürfte hiernach am besten gedient sein, wenn die Zuständigkeit des Amtsgerichts bis zur Wertstufe von 1000 M. erhöht wird, ohne daß bezüglich der Berufungsinstanzen eine Aenderung eintritt. Es würde also nach wie vor in Fällen der bisherigen amtsgerichtlichen Zuständigkeit die Berufung an das Landgericht und in den Fällen der erhöhten Zuständigkeit die Berufung an das Oberlandesgericht zu gehen sein.

Bezüglich der vor die Kammer für Handelssachen gehörenden Sachen dürfte es einer Reform nicht bedürfen. Der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen ist, streng genommen, Einzelrichter. Die am Prozeß beteiligten kaufmännischen Parteien werden größtenteils in der betreffenden Landgerichtsstadt wohnen, so daß hier die persönliche Beziehung zwischen Publikum und Gerichtshof bereits gegeben ist. Die nach jetziger Gerichtsverfassung vor die Kammer für Handelssachen gehörenden Rechtsstreitigkeiten sind also von der erhöhten amtsgerichtlichen Zuständigkeit auszuschließen.

Der Vorschlag, in den vermögensrechtlichen Streitigkeiten von 300 bis 1000 M. gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts die Berufung an das Oberlandesgericht zuzulassen, dürfte nur auf den ersten Blick ungewöhnlich erscheinen. Beispiellos ist er nicht, da schon jetzt nach § 183 GVG. über die Beschwerde gegen vom Amtsgericht festgesetzte Ordnungsstrafen das Oberlandesgericht entscheidet. Vielleicht wird auch in diesem Punkte die Reform der Verwaltungsorganisation in ähnlichen Bahnen verlaufen. Namhafte Stimmen haben sich dafür erhoben, auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung den durch die Dezentralisation in der Kreisinstanz zu schmälernden Geschäftskreis der Regierungen noch weiter zugunsten der Provinzialinstanz einzuengen, indem das Amt des Oberpräsidenten in das eines großen Provinzial-Regierungspräsidenten auszubauen sei. Es würde dann in ähnlicher Weise, wie nach obigem Vorschlage über die Entscheidungen des Amtsgerichts das Oberlandesgericht, über die der landrätlichen Kreisinstanz unmittelbar die Provinzialinstanz zu befinden haben.

Amtsrichter Tittel, Tuchel.

Das Kinderprivileg in der preußischen Einkommensteuerreform. Das Charakteristische der Einkommensteuer im Vergleich zu anderen Steuerarten besteht in der möglichsten Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit. Ein unverheirateter Arbeiter mit 2000 M. Jahreseinkommen ist steuerkräftiger als der verheiratete, der aus dem gleichen Einkommen eine kinderreiche Familie zu ernähren hat. § 19 des preuß. Gesetzes gewährt daher dem Familienvater bei der Berechnung seines steuerbaren Einkommens einen Abzug von 50 M. für jedes Kind mit der Maßgabe, daß beim Vorhandensein von drei oder mehr Kindern eine Ermäßigung um wenigstens eine Steuerstufe stattfindet.

Der Abzug von 50 M. ist zu gering; damit läßt sich selbst in der ärmsten Arbeiterfamilie der Unterhalt des Kindes nicht bestreiten. Allgemein fordert man daher eine Erhöhung des abzugsfähigen Betrages, meist auf 150 M. Dieser Vorschlag bedarf der Verbesserung nach zwei Richtungen hin:

I. Die Aufstellung eines einheitlichen Satzes für das ganze Staatsgebiet, mag er auf 50, auf 100 oder 150 M. bemessen werden, widerspricht den Grundsätzen steuerlicher Gerechtigkeit, weil dabei die örtliche Verschiedenheit der Haushaltungskosten nicht berücksichtigt ist. Es gibt in Preußen Veranlagungsbezirke, in denen der Unterhalt eines Kindes sich schon mit 100 M. bestreiten läßt, andererseits auch Bezirke, in denen 200 M. noch nicht ausreichen. Die Höhe des abzugsfähigen Betrages müßte also örtlich abgestuft werden. Daß dies möglich ist, zeigt z. B. § 8 des dänischen Gesetzes v. 15. Mai 1903, wonach bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens in Kopenhagen und Frederiksberg 100 Kr., in den übrigen Städten 85 Kr., in den Landgemeinden 70 Kr. für jedes Kind abgezogen werden.

Als Maßstab für die Abstufung wären in Preußen zweckmäßig die Alimentensätze zugrunde zu legen, welche bei den amtsgerichtlichen Unterhaltsklagen aus § 1708 BGB. den unehelichen Kindern zugebilligt werden. Wenn für das uneheliche Kind einer Fabrikarbeiterin in einzelnen Teilen der OLG.-Bez. Königsberg, Rostock und Stettin 90 M. jährlich angemessen sind, so wird dies auch für die ehelichen Nachkommen ausreichen; und wenn das uneheliche Kind in Magdeburg eine Jahresrente von 217,50 M., in Frankfurt a. M. 240 M. erhält, dann wird man dem ehelichen Vater bei der Berechnung seines steuerbaren Einkommens 220 bezw. 240 M. für jedes Kind in Abzug bringen.

Die Ausführbarkeit dieses Vorschlages steht außer Frage. Wie Oberjustizrat Dr. Frese S. 1009 d. Bl. ausführt, ist die Veröffentlichung der amtsgerichtlichen Alimentensätze schon im Interesse der Rechtspflege geboten. Die Veröffentlichung hätte am besten durch Erlaß der Minister der Justiz und der Finanzen zu erfolgen.

II. Die Alimentensätze der Unehelichen können aber nur als Mindestsätze verwendet werden. Der Betrag, den der Arbeiter für den Unterhalt seiner Kinder erübrigen

kann, reicht in den Schichten des Mittelstandes, wo ein Jahreseinkommen von mehr als 3000 M. erreicht wird, nicht aus. Der Beamte mit 3000 oder 6000 M. Einkommen wendet für den Unterricht der Kinder und für das gesteigerte Wohnungsbedürfnis größere Kosten auf, als es im kleinen Mittelstand üblich ist. Im allgemeinen wird man sagen können, daß die Unterhaltskosten für Kinder proportional mit den Gesamthaushaltskosten steigen und fallen. Beachtenswert erscheint daher die Regelung, die das österreichische Personalsteuergesetz v. 28. Okt. 1896 getroffen hat. § 173 dieses Gesetzes lautet:

„Stehen in der Versorgung eines Haushaltungsvorstandes, dessen Einkommen 2000 Gulden nicht übersteigt, abgesehen von seinem Ehegatten, mehr als zwei Familienglieder, welche kein selbständiges Einkommen beziehen, so wird für jedes derartige Familienglied über diese Anzahl von dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes ein Zwanzigstel in Abzug gebracht.“

Unser Vorschlag läuft also auf eine Kombination des dänischen mit dem österreichischen System hinaus. Die Reformbedürftigkeit des preußischen Rechts liegt klar zutage. Selbst ein Vertreter der Zivilrechtswissenschaft wie Prof. Hedemann (Moderne Bürgerpflichten, S. 18) sagte: „Es wäre ein Zug gesundester Politik, wenn die zurzeit ganz minimalen Begünstigungen der Verheirateten im Steuersystem erheblich weiter ausgebaut würden.“

Rechtsanwalt Dr. Kiesel, Berlin.

Nochmals zur Wechsel-Protest-Novelle.[1]) RA. Schlotter und JR. Rausnitz haben S. 1270 und 1332 d. Bl. auf die Unzuträglichkeiten hingewiesen, die die Wechsel-Protest-Novelle in der Praxis gezeitigt hat. Auch mir ist bereits ein Fall vorgekommen, wo der Beklagte, nachdem die Vorindossamente durchstrichen waren, den Einwand erhob, es sei nicht mehr festzustellen, ob der Protesterheber auch wirklich legitimiert gewesen wäre. Den Ausführungen von Rausnitz, die diese Schlußfolgerung als abwegig bezeichnen, kann ich nicht beitreten. Es ist zwar ganz richtig, daß der Gesetzgeber den Wechselprotest erleichtern wollte, und daß er an derartige Schwierigkeiten, wie sie sich jetzt erheben, nicht gedacht hat. Aber darum kann der Richter nicht ohne weiteres eine Auslegung finden, die zur Hebung dieser Schwierigkeiten sich über die Bestimmung des § 415 ZPO. hinwegsetzt. Danach begründet eine öffentliche Urkunde vollen Beweis des beurkundeten Vorgangs, beweist also nichts über das, was nicht beurkundet wird. Weil das neue Recht bei der Protesterhebung die Anfertigung einer Wechselabschrift nicht mehr fordert, beurkundet der Protestbeamte hierüber nichts mehr, es wird also auch kein Beweis mehr darüber erbracht, ob der Protesterheber wirklich berechtigt war, den Protest zu erheben.

JR. Rausnitz meint nun, ein besonderer Beweis, daß ein Beamter pflichtmäßig gehandelt habe, sei unnötig. Aber eine derartige allgemeine gesetzliche Vermutung gibt es nicht, sonst wäre § 415 ebenso überflüssig wie z. B. § 191, der spezielle Vorschriften über die Zustellungsurkunde trifft. Wäre allgemein präsumiert, daß der Beamte die gesetzlichen Vorschriften befolgte, so genügte hier der Vermerk: „Zugestellt am . . .“, und wer die Richtigkeit bestritte, müßte den Gegenbeweis führen.

Mit dem Satz legalia praesumuntur kommt man also nicht weiter; wer sich aber zum Beweise der Richtigkeit des Protestes auf Zeugnis des Protestbeamten berufen will, muß die Vorteile des Urkundenprozesses aus der Hand geben. Die von RA. Schlotter empfohlene, durch die Protestbeamten zu erteilende Bescheinigung über die Legitimation der Protesterheber ist nicht erzwingbar, auch z. B. für die Briefträger beim Postprotest keine leichte Aufgabe.

Es wird danach vielleicht nichts anderes übrig bleiben, als das zu tun, worauf schon Bernstein in seiner Abhandlung S. 1086 d. Bl. hingewiesen hat: Die Bestimmung zu streichen, daß zur Erhebung des Zahlungsprotestes nur der durch die Reihe der Indossamente Legitimierte befugt sein soll.

Landgerichtsrat Dr. Gumbinner, Berlin.

[1]) Vgl. auch Stranz S. 1383 dieser Nr. Die Redaktion.

Zwangsvollstreckung bei Leihmöbeln.[1]) Bei aller Mannigfaltigkeit der vorkommenden Möbelleihverträge oder Kaufverträge auf Abzahlung sind es stets nur die Rechte des Schuldners als Käufers, welche für eine Gläubigerbefriedigung in Betracht kommen. Nach § 847 ZPO. kann die Pfändung nicht erfolgen, weil dort ein Anspruch auf Herausgabe oder Leistung, also auf Uebertragung des Besitzes, vorausgesetzt ist. Es bleibt der Anspruch des Schuldners auf Verschaffung des Eigentums gegen Zahlung des restlichen Kaufpreises, § 433 BGB. Seiner Pfändung steht nicht entgegen, daß sie nicht unmittelbar zur Befriedigung führt, oder daß der Anspruch durch die Restzahlung erlischt. Auch im Falle des § 847 schließt sich an die Anspruchspfändung erst die Zwangsvollstreckung in den Gegenstand an. Auch dort ist der Anspruch mit der Herausgabe an den Gerichtsvollzieher erloschen. Der Schuldner hat nicht allein Uebereignung, sondern auch Verschaffung des Eigentums zu beanspruchen. Er kann verlangen, daß ihm der Gegenstand frei von Rechten Dritter verschafft werde, §§ 434 vgl. 931, 934 BGB. Das ist auch dann der Fall, wenn auch der Uebereignungsvertrag bereits bedingt abgeschlossen ist. Erfüllt wäre erst mit Eintritt der Bedingung. Vorher ist der Verkäufer noch Eigentümer, § 158 Abs 1. Der Schuldner hat vorher auch kein bedingtes dingliches Recht. Der Anspruch des Schuldners ist abhängig von der Bewirkung der Gegenleistung: Er hat Verschaffung des Eigentums zu beanspruchen gegen oder nach Zahlung des Restkaufpreises, § 320 Abs. 1 und 2. Dazu hat er ein Recht beim Bar- und Pränumerationskauf. In jedem Falle hat er das Recht, durch Bewirkung der Zahlung den eigenen Anspruch zu verwirklichen. Als Schuldner des Verkäufers hat er auch gegen ihn das Recht, gegen Dritte die Befugnis, der Zahlung durch einen Dritten zu widersprechen, § 267 Abs. 1. Kraft des bedingten Anspruchs kann er auch verlangen, daß der Eintritt der Bedingung nicht von dem Verkäufer wider Treu und Glauben verhindert werde, widrigenfalls sie als eingetreten gilt, § 162. Dieser ganze Anspruch des Schuldners aus dem Kaufvertrag unterliegt der Pfändung nach § 857 ZPO. Diese Pfändung ist notwendig; ohne sie behält der Schuldner das Recht, der Zahlung durch einen Dritten zu widersprechen.

Bei nachfolgender Sachpfändung wäre eine entsprechende Anwendung im Sinne des § 857 noch nicht gegeben. Nach § 847 wird dem Gerichtsvollzieher der Besitz verschafft. Ebenso muß auch hier § 857 eine Herstellung des Pfandbesitzes ermöglichen, soll die „Anwendung der vorstehenden Bestimmungen“ eine „entsprechende“ sein. Dies kann nur durch eine Anordnung des Vollstreckungsgerichts geschehen, welche diejenige nach § 847 zum Vorbild hat. Eine solche Anordnung ist

[1]) Wegen Lit. vgl. Neumann, Jahrb. d. dtschn. Rechts 3, 2 S. 578, 4 S. 750, 5 S. 878; Liebert, Begleichung von Abzahlungsraten durch den pfändenden Gläubiger, „Diss.“ Heidelberg 1907; Bendix, KGBl. 1907 S. 15; Fromherz in Buschs Z. 38 S. 49 ff.

kein Notbehelf, um ein an sich nicht gegebenes Pfandrecht an dem Gegenstande zu erzielen, sondern eine dem § 847 entsprechende Ergänzung der Anspruchspfändung. Sie erst genügt der Forderung nach einer einheitlichen, der Natur des Anspruchs entsprechenden Vollstreckung, welche gegenüber einer bloß formalen Einwendung des vorbehaltenen Eigentums ebenso durchgreift, wie gegenüber einem später erworbenen Sachpfande. Praktisch kommt solche Vollstreckung meist nur in Betracht, wenn das Pfand auch für die Kosten der Auslösung haftet. Insoweit trifft aber weder § 268 noch §§ 1249, 1210, 1287 BGB. zu, wohl aber § 788 ZPO. Die Kosten der Anspruchspfändung und der Auslösung sind gleich notwendige Kosten solcher Vollstreckung. Vollends erhellt dies als richtig, wenn eine Anordnung des Vollstreckungsgerichts die Vollstreckung in den Gegenstand mit der Anspruchspfändung zu einem Ganzen verbindet und diese Anordnung selbst zum Ausdruck bringt, daß die Erlegung des Restkaufpreises Voraussetzung der Durchführung ist. Die Anordnung hätte etwa dahin zu gehen, „daß der Schuldner die Pfändung der Sache durch einen Gerichtsvollzieher, welcher von dem Gläubiger gleichzeitig unter Aushändigung des Betrags mit der Zahlung des Kaufpreisrestes beauftragt ist, zu dulden habe".

Dem Verkäufer-Vermieter steht der gleiche Weg offen, aber gegen diesen Eigentümer gibt es ohne Anspruchspfändung ein Auslösungsrecht auch nicht in entsprechender Anwendung der §§ 268, 1249 BGB. Ihnen liegt der volkswirtschaftliche Gedanke zugrunde, daß die oft unwirtschaftliche Pfandverwertung zu vermeiden sei, wenn der Pfandgläubiger ohne sie voll befriedigt wird, vgl. § 812 ZPO. Bei erheblichem Kaufpreisrest könnte die Anspruchspfändung nach § 803 Abs. 2 unzulässig sein, bei Kompetenzen wäre sie es in der Regel nach § 851 Abs. 2, da § 399 BGB. erster Fall meist zutreffen wird. Jedenfalls bliebe eine spätere Einwendung der Kompetenzeigenschaft unberührt, da die Anspruchspfändung nicht wird dazu führen dürfen, den Schuldner am Erwerb von Kompetenzstücken zu hindern.

Landgerichtsrat Frombers, Mosbach.

Beihilfe der Eltern zum Vergehen gegen § 23 Kinderschutzgesetzes. Eine der häufigsten Verfehlungen ist die, daß Kinder zum Austragen von Waren, besonders Backwaren, in den frühen Morgenstunden benutzt werden, was nach § 8 des zit. Gesetzes verboten ist. Es scheint in der Praxis die Neigung zur Geltung zu kommen, die Eltern wegen Beihilfe zu dem Vergehen gegen §§ 8, 23 zu bestrafen. Diese Praxis dürfte als verfehlt zu erachten sein. Denn der entsprechende § 17 Abs. 2 erlaubt die Beschäftigung eigener Kinder beim Austragen von Waren. Insoweit die Kinder für Dritte beschäftigt werden und demgemäß § 8 Anwendung findet, bestraft § 25, 1 die Zuwiderhandlung nur als Uebertretung mit höchstens 150 M. Geldstrafe. Die Eltern, die ihre eigenen Kinder beschäftigen, sind danach wesentlich günstiger gestellt. Sie würden aber, wenn die Beihilfe in dem Fall, von dem die Besprechung ausgeht, strafbar wäre, bedeutend schlechter gestellt sein. Denn § 23 enthält ein Vergehen und, wenn der Gehilfe auch milder bestraft wird, so besteht doch die Möglichkeit, daß eine höhere Strafe ausgesprochen wird, als nach § 17 überhaupt möglich ist. Andererseits würden die Eltern als Gehilfen bestraft werden in einem Falle, wo sie als Täter straflos blieben. Schon daraus ergibt sich die Folgerung, daß die Eltern nicht als Gehilfen bei dem Vergehen gegen § 23 bestraft werden können. Denn eine solche Inkongruenz, wie dargelegt, kann das Gesetz nicht gewollt haben. Dadurch gelangt man zu dem weiteren Schluß, daß das Gesetz die Fälle, in denen die Eltern strafbar werden, durch die Trennung in die beiden Teile: 1. Beschäftigung fremder Kinder, 2. Beschäftigung eigener Kinder, und die für jeden Teil besonderen Straffestsetzungen erschöpfend habe regeln wollen. Dann aber ergibt sich, daß eine strafbare Teilnahme der Eltern bei dem Vergehen gegen § 23 überhaupt nicht möglich ist.

Zu demselben Ergebnis führt auch folgende Erwägung. Zum Tatbestande des § 23 gehört die Beschäftigung fremder Kinder. Demgemäß müßte man bei Annahme der Möglichkeit einer strafbaren Teilnahme seitens der Eltern ihnen bei der Feststellung des Tatbestandes ihre eigenen Kinder als fremde gegenüberstellen! Wie will man sonst den erforderlichen Dolus konstruieren?

Man kann m. E. bei einem derartigen reinen Ungehorsamsdelikt wie dem des § 23 des Kinderschutzgesetzes überhaupt zweifelhaft sein, ob dabei eine strafbare Teilnahme möglich ist.

Dr. jur. Klemm, Berlin.

Das absolut unbestimmte Strafurteil im neuesten englischen Recht. Während mit Ausnahme von Neu-Südwales das unbestimmte Strafurteil z. Z. nur mit Festlegung einer zeitlichen Höchstgrenze in die Gesetzgebungen Eingang gefunden hat (z. B. in Norwegen und im Schweizer Entwurf), sieht ein neuer englischer Entwurf, die Prevention of Crime Bill, für Gewohnheitsverbrecher das absolut unbestimmte Strafurteil vor.

Als einen Gewohnheitsverbrecher kann das Gericht den Angeklagten nur dann behandeln, wenn er zugibt, ein solcher zu sein, oder das Gericht ihn ausdrücklich dazu erklärt. Diese Erklärung darf erfolgen, wenn der Angeklagte mindestens schon dreimal wegen eines Verbrechens bestraft ist und außerdem zur Zeit der Begehung des unter Anklage stehenden Verbrechens „beharrlich ein ehrloses oder verbrecherisches Leben" führte. Dabei ist es nicht erforderlich, daß die Vorstrafen Verbrechen betreffen, die unter sich oder mit dem unter Anklage stehenden Verbrechen identisch oder auch nur wesensverwandt sind.

Der betreffende als Gewohnheitsverbrecher zu Behandelnde kann, wenn er zu Zuchthaus verurteilt wird, und das Gericht glaubt, daß es „für den Schutz der Allgemeinheit" (for the protection of the public) erforderlich ist, für die Zeit nach Verbüßung der Zuchthausstrafe für unbestimmte Zeit, during His Majesty's pleasure, zu Nachhaft in Form einer gemilderten Zuchthausstrafe verurteilt, also, wenigstens grundsätzlich, für immer aus der menschlichen Gesellschaft entfernt werden.

Aehnlich ist für die jugendlichen Mörder in den Beschlüssen der Kommission betr. die Children's Bill die absolut unbestimmte Internierung, und zwar ohne vorhergehende zeitlich begrenzte Strafe, vorgesehen.

Zwecks Verhütung unbilliger Freiheitsbeschränkungen werden Aufsichtskommissionen (mindestens zwei Friedensrichter, außerdem angesehene Bürger, Leiter von Gefangenenfürsorgevereinen usw.) gebildet, die zusammen mit dem Anstaltsdirektor Berichte über die Führung der Gefangenen erstatten. An der Hand dieses Materials muß der Ressortminister alle drei Jahre sich neu über die Frage der eventuellen vorläufigen Entlassung schlüssig werden. Bei einer solchen Entlassung wird der betreffende unter Festlegung der Bedingungen für die Art seines Lebens in der Freiheit der Aufsicht geeigneter Personen oder Vereine unterstellt. Verletzt er diese Bedingungen, so kann er wieder in die Anstalt zurückgebracht werden.

Referendar Lenné, Frankfurt a. M.

Spruch-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitget. v. Justizrat Boyens, Rechtsanwalt b. Reichsgericht, Leipzig.

Besitzfragen. Erfordernisse des Besitzübergangs, wenn der Gegenstand sich in unmittelbarem Besitz des einen und mittelbarem Besitz des andern befand. Rechte des mittelbaren Besitzers bei fehlerhafter Besitzentziehung. §§ 861, 869 BGB. Der Verklagte E. hatte dem Händler W. sieben Pferde kreditweise und, wie er behauptet, unter Vorbehalt des Eigentums verkauft. W. hatte diese Pferde in den Stall des K. untergebracht, wo er sie durch seinen Knecht B. warten ließ. Der Kläger St. hatte eine Forderung gegen W., wegen deren er sich durch Verpfändung der Pferde sichern wollte. Er ließ sich von W. einen Revers über die Verpfändung geben, die Pferde blieben aber in dem Stall des K. ohne einen ausreichenden Akt einer Uebergabe an St. stehen. W. ist dann fortgereist und hat die Pferde im Stich gelassen. Nach seinem Fortgang ließ sich St. die Schlüssel zu dem Stall von K. aushändigen, nahm den Knecht B. in seinen Dienst und ließ nunmehr weiter die Pferde von B. warten. Verklagter hat darauf aus dem Stall die Pferde trotz Widerspruchs des B. gewaltsam fortgeholt. St. klagt auf Rückgabe der Pferde. Vorinstanz hat für den Fall, daß Verklagter den Vorbehalt des Eigentums beschwören würde, die Klage abgewiesen. Das Urteil geht davon aus, daß Verklagter sich freilich eigenmächtig in Besitz der Pferde gesetzt habe, daß aber auch der Besitz von dem Kläger fehlerhaft (eigenmächtig) erworben war, und daß Verklagter — dem infolge des vorbehaltenen Eigentums der mittelbare Besitz zustand — diese Fehlerhaftigkeit gemäß §§ 861 Abs. 2, 869 BGB. dem Klageanspruch gegenüber einwenden könne. RG. nimmt an, daß nach dem Grundsatze der RGEntsch. Bd. 54 S. 396 es richtig sei, daß der Verkäufer, der mit Vorbehalt des Eigentums übergehe, mittelbarer Besitzer bleibe. Es hält ferner für richtig, daß nach § 869 BGB. der mittelbare Besitzer alle Rechte aus § 861 BGB., nicht bloß den Anspruch auf Wiedereinräumung des eigenmächtig entzogenen Besitzes (Abs. 1), sondern auch das Recht habe, sich auf seinen früheren Besitz einwandweise zu berufen, wenn er selbst eigenmächtig den Störer entsetze (Abs. 2). Es nimmt aber andererseits an, daß eine Fehlerhaftigkeit des Besitzes des Klägers nicht dargetan sei. Da die Pferde in dem von ihm gemieteten Stall des K. untergebracht waren, so war K. unmittelbarer Besitzer der Pferde geworden, wenn er und nicht etwa der Knecht B. die Schlüssel zum Stall hatte. W. konnte nur noch — etwa durch ein stillschweigend an die Stelle der Stallmiete gesetztes Abkommen über Verwahrung der Pferde — den mittelbaren Besitz behalten haben. Wenn nun, wie feststeht, K. dem Kläger die Schlüssel übergab und ihm damit den Besitz der Pferde anvertraute, so hat der Kläger nicht fehlerhaft den Besitz erlangt, weil entscheidend der Wille des bisherigen unmittelbaren Besitzers ist, und es gleichgültig ist, ob W. (der mittelbare Besitzer) davon Kenntnis hatte, daß K. den Besitz aufgegeben hatte. RG hebt auf und verweist in die Instanz zurück. (Urt. VII. 492/07 v. 18. Sept. 1908.)

Preußisches Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875. Was ist unter einer Bebauung „in der Fluchtlinie der neuen Straße" in § 13 Abs. 1 No. 3 zu verstehen? Kläger ist in der Gemeinde H. Eigentümer eines unbebauten, 200 m langen Grundstücks von 4308 qm, das mit seiner einen, etwa 7,5 m breiten Schmalseite an den H..r Weg, eine für den öffentlichen Verkehr und Anbau fertige Straße, grenzt. Das Grundstück erweitert sich (von der genannten Straße aus gesehen) nach hinten und hat an der entgegengesetzten Schmalseite eine Breite von 33 m. Im Juni 1905 wurde durch einen Bebauungsplan eine neue Straße in Aussicht genommen, in deren Zug ein Teil des Grundstücks des Klägers in seiner ganzen Länge fällt, dergestalt, daß der verbleibende Rest die Gestalt eines spitzwinkligen Dreiecks hat, das nicht bis an den H..r Weg reicht. Die Gemeinde hat die neue Straße noch nicht angelegt und beabsichtigt deren Anlegung auch zur Zeit nicht. Trotzdem fordert der Kläger auf Grund des § 13 Abs. 1 No. 3 obigen Gesetzes von der beklagten Gemeinde die Einleitung der Enteignung und Feststellung einer Entschädigung, und zwar in betreff des ganzen Grundstücks von 4308 qm, indem er behauptet: Vor Festsetzung der neuen Fluchtlinie sei das Grundstück infolge seiner Lage am H..r Weg bebaubar gewesen; diese Bebaubarkeit habe es verloren. Die Gemeinde bestreitet ihre Verpflichtung, weil es an dem Erfordernis fehle, daß „die Bebauung in der Fluchtlinie der neuen Straße erfolge" (§ 13 Abs. 1 No. 3 a. a. O). In der Vorinstanz ist die Beklagte verurteilt. Ihre Revision wird vom RG. zurückgewiesen: Wie der Senat in dem Urteil vom 20. April 1906 (Entsch. Bd. 63 S. 174 ff.) dargelegt habe, werde der Entschädigungsanspruch auch ohne Bebauung fällig, wenn das Grundstück durch die neue Fluchtlinie ganz oder bis auf einen unbebaubaren Rest in Anspruch genommen werde. Hier werde nun freilich in der Vorinstanz unterstellt, daß das dem Kläger verbliebene Restgrundstück in seinem hinteren, an der Basis des Dreiecks belegenen Teil an der künftigen neuen Straße würde bebaut werden können. Mit Recht habe aber das Berufungsgericht angenommen, daß dies unerheblich, dagegen entscheidend sei, daß die bisherige Bebaubarkeit an dem H..r Weg (der alten anbaufähigen Straße) entzogen sei. Bebaubar im Sinne des Gesetzes wäre das Grundstück nur dann geblieben, wenn es nach wie vor an der alten Straße bebaut werden könnte. Das Gesetz verstehe unter Bebauung „in der Fluchtlinie der neuen Straße" nur den Fall, wo die Bebauung an der alten Straße mit der einen Front möglich bleibe und das Gebäude mit der andern (Seiten-)Front in die Fluchtlinie der neuen Straße einrücken müsse, wenn z. B. ein Grundstück mit 15 m Front an einer alten Straße liege, die Fluchtlinie der künftigen neuen Straße davon 5 m abschneide und nunmehr das Gebäude nach der alten Straße noch mit 10 m Front gebaut werde, nach der Seite aber die neue Fluchtlinie einhalten müsse. Daß dagegen die Errichtung eines Gebäudes an und nur an der neuen Straße nicht gemeint sein könne, zeige sich ohne weiteres in den Fällen, in denen (wie auch hier) nach Ortsstatut Wohngebäude nur an fertig gestellten Straßen errichtet werden dürfen. Durch die Festsetzung einer Fluchtlinie entstehe keine neue Straße und ebensowenig durch Enteignung der zur Straße bestimmten Grundfläche. Die Gemeinde werde auch durch die Enteignung nicht verpflichtet, die Straße herzustellen. Solange aber die Straße nicht hergestellt sei, fehle dem Kläger die Möglichkeit, das Grundstück zu bebauen. Daß er es einmal späterhin werde bebauen können, sei unerheblich. Denn wenn das Gesetz die Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung von der wirklichen gegenwärtigen Bebauung abhängig mache, so müsse auch die gegenwärtige Bebauung möglich sein. Ob Kläger die Uebernahme des ganzen Grundstücks verlangen könne, sei erst im Enteignungsverfahren zu erörtern. (Urt. VII. 163/08 v. 29. Sept. 1908.)

Unzulässigkeit des Einwandes gegenüber einer Schadensersatzklage (§ 326 BGB.), daß der Kläger im Fall der Erfüllung des Vertrages Vertragsstrafen gegen Dritte verwirkt haben würde und somit aus der Nichterfüllung Vorteil gehabt habe. Die klagende Brauerei hat mit andern Brauereien einen Verbandsvertrag, laut dessen sie an Kunden anderer Brauereien bei Vermeidung der Vertragsstrafen kein Bier liefern darf. Trotzdem schloß sie mit dem Verklagten (der bisher Kunde einer andern beteiligten Brauerei war) am 4. Oktob. 1906 einen Bierlieferungsvertrag auf ein Jahr ab. Da Verklagter den Bierbezug verweigerte, nimmt sie ihn auf Schadensersatz

gemäß § 326 BGB. in Anspruch. Sie behauptet, daß sie nicht gewußt habe, daß der Verklagte Kunde einer andern beteiligten Brauerei gewesen sei, will sogar in diesem Punkt von dem Verklagten getäuscht sein. Die Vorinstanz nimmt an, daß eine solche Täuschung nicht vorliege, da nicht anzunehmen sei, daß Klägerin der Angabe des Verklagten Glauben geschenkt habe. Sie weist ab, weil Klägerin im Fall der Erfüllung des Vertrages mehr an Vertragsstrafen ihren Verbandsgenossen hätte zahlen müssen, als sie aus den Bierlieferungen an Gewinn gezogen haben würde. RG. hebt auf und verurteilt. Es liege eine ungerechtfertigte Aufrechnung von Vorteil und Nachteil vor. Eine solche sei nur zulässig, wenn beide aus demselben Ereignis entstehen. Der Schaden würde der Klägerin aber nicht aus der Bestellung, sondern aus der Lieferung des Biers erwachsen. Unterließ Verklagter die Bestellung, so war dies nur das Motiv der Nichtlieferung. Wenn Verklagter einwende, weil er kein Bier bestellt habe, sei die Klägerin nicht in die Lage gekommen, Bier zu liefern und dadurch sich ersatzpflichtig zu machen, sie müsse sich den ersparten Schaden anrechnen lassen, mache er einen unzulässigen Einwand aus Rechten Dritter. (Urt. II. 105/08 v. 2. Okt. 1908.)

Wann ist die Stellung der Frist des § 326 BGB. bei Lieferungsverträgen zulässig, wenn die Lieferungsfrist mit dem Zusatz „zirka" bedungen ist? Kläger kaufte im Februar 1905 von dem Verklagten verschiedene Hölzer, die nach Schlußschein bis zirka Ende Juni 1905 in Dresden eintreffen sollten. Da bis Ende Juni die Hölzer nicht dort angetreten waren, setzte Kläger durch Schreiben vom 1. und 4. Juli 1905 dem Verklagten eine Nachfrist bis 21. Juli mit der Erklärung, daß er nach fruchtlosem Ablauf derselben Annahme ablehnen und Schadensersatz fordern werde. Die Hölzer wurden innerhalb der Frist nicht geliefert. Kläger fordert Schadensersatz. Verklagter wendet u. a. ein, daß am 1. und 4. Juli, als Kläger jene Schreiben an ihn richtete, die Lieferungsfrist noch nicht abgelaufen war, da dieselbe wegen des Zusatzes „zirka" auf 4—5 Wochen zu erstrecken sei. Die vor Fälligkeit gestellte Nachfrist sei also nicht wirksam gestellt. Die Vorinstanz verurteilt nach dem Klageantrag. Sie nimmt an, daß Verklagter wegen des Zusatzes „zirka" 10 Tage später liefern konnte, hält es aber trotzdem für zulässig, daß schon am 4. Juli, also vor Ablauf dieser 10 Tage, eine nach Ablauf derselben endende angemessene Nachfrist gestellt wurde. RG. weist die Revision zurück: Es sei zwar richtig, daß nach § 326 BGB. bei Setzung der Nachfrist die Leistung fällig sein müsse. Aber es sei die Fälligkeit schon „Ende Juni" eingetreten. Das „zirka" („ungefähr") könne die Fälligkeit, die dem Gläubiger die Möglichkeit gebe, den Schuldner in Verzug zu setzen, nicht beeinflussen, habe vielmehr nur Bedeutung für Bemessung der Nachfrist beziehentlich dafür, wann diese ihren Anfang zu nehmen habe. (Urt. II. 103/08 v. 6. Okt. 1908.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat Zaeschmar, Leipzig.

Teilnahme an einer Schlägerei im Sinne des § 227 StrGB. Der Angekl., dem ein Verbrechen gegen § 226 StrGB. zur Last gelegt war, hatte beantragt, gewisse Zeugen nicht zu beeidigen, da sie der Teilnahme an der Schlägerei im Sinne des § 227 StrGB. verdächtig seien. Das Gericht hat den Antrag abgelehnt und die Zeugen beeidet, weil, selbst wenn sie nicht ohne ihr Verschulden sich an der Schlägerei beteiligt haben, nur ein tatsächlicher Zusammenhang zwischen ihrer Tat und der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat, nicht dagegen Mittäterschaft oder Teilnahme vorliege. Hätte das Gericht den Antrag aus tatsächlichen Gründen abgelehnt, z. B. weil die Zeugen an der Schlägerei sich nicht tätig beteiligt haben, oder weil sie ohne ihr Verschulden hineingezogen worden sind, so würde die Ablehnung nicht zu beanstanden sein, wobei jedoch nicht außer acht gelassen werden darf, daß eine derartige, auf die tatsächliche Gestaltung des Falles sich stützende Entscheidung erst zweckmäßig nach durchgeführter Beweisaufnahme zu fassen sein wird, um Beeidigungen, die sich schließlich als unzulässig herausstellen, und die dadurch hervorgerufenen Weiterungen zu vermeiden. Hier aber hat das Gericht anerkannt, daß die Zeugen der Teilnahme an der Schlägerei verdächtig, und es unterstellt, daß sie nicht ohne ihr Verschulden hineingezogen worden seien. Damit sind die Voraussetzungen des § 227 StrGB. als vorhanden bezeichnet. Wenn das Gericht nicht Teilnahme im Sinne des § 56 Nr. 3 StrPO., sondern nur einen tatsächlichen Zusammenhang zwischen der Tat des Angeklagten und der Tätigkeit der Zeugen annimmt, so verkennt es den Begriff der Schlägerei im Sinne des § 227 StrGB. Denn beteiligt an der Schlägerei sind nicht bloß diejenigen, die auf derselben Seite mit denjenigen kämpfen, von dem die schwere Körperverletzung oder die tödliche Verletzung herrührt, sondern alle Teilnehmer, auch wenn sie auf der Gegenseite stehen. Denn das StrGB. faßt das Delikt gegen § 227 StrGB. als einheitlichen Akt auf, so daß auch der Verletzte selbst sich der Teilnahme an ihm schuldig machen kann (Rechtspr. Bd. 9 S. 234). (Urt. V. 675/08 v. 18. Sept. 1908.)

Veröffentlichung der Anklageschrift durch die Presse vor beendetem Verfahren. Gegen A. war aus § 184 Nr. 1 StrGB. Anklage erhoben worden. Das Gericht sprach ihn jedoch frei, erkannte aber im sog. objektiven Verfahren gemäß §§ 41, 42 StrGB. auf Unbrauchbarmachung der der Anklage zugrunde liegenden Ansichtspostkarten. Gegen dieses Urteil legte A. Revision ein, insoweit die Unbrauchbarmachung ausgesprochen war. Während das Verfahren in der Revisionsinstanz schwebte, erschien in der B.-Zeitung ein wörtlicher Abdruck der dem A. zugestellten Anklageschrift. Die Verurteilung des Angeklagten C. in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Redakteur der B.-Zeitung aus § 17 Preßges. ist rechtlich nicht zu beanstanden. In der Hauptverhandlung gegen A. war die Anklageschrift nicht kundgegeben worden,[1]) und als sie in der B.-Zeitung zum Abdruck kam, war das Verfahren noch nicht beendet. Denn es schwebte noch wegen der Unbrauchbarmachung (Entsch. in Strafs. Bd. 34 S. 388). Dieses Verfahren erscheint als kein neues und von der Hauptsache getrenntes, da es auf derselben Anklageschrift beruhte. (Urt. I. 458/08 v. 21. Sept. 1908.)

Notwendigkeit der Vernehmung eines vom Angeklagten geladenen und erschienenen Sachverständigen. Der Angekl. hatte zur Hauptverhandlung den A. als Sachverständigen geladen und dem Gericht die vorschriftsmäßige Ladung nachgewiesen. A. war auch erschienen. Gemäß § 244 StrPO. wäre deshalb das Gericht zu dessen Vernehmung verpflichtet gewesen. Allein diese Verpflichtung bestand nur insoweit, als die Vernehmung überhaupt zulässig war. Hier hatte jedoch der Staatsanwalt den A. als Sachverständigen nach §§ 74, 24 StrPO. abgelehnt und das Gericht das Mißtrauen in die Unparteilichkeit des Sachverständigen für gerechtfertigt und deshalb das Ablehnungsgesuch wegen Befangenheit des Sachverständigen für begründet erachtet. Diese auf tatsächlichen Erwägungen beruhende Entscheidung entzieht sich einem Angriff in der Revisionsinstanz (Entsch. in Strafs. Bd. 25 S. 362). § 244 StrPO. ist deshalb durch die Ablehnung der Vernehmung des A. nicht verletzt. (Urt. I. 543/08 v. 21. Sept. 1908.)

Bundesamt für das Heimatwesen.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Mundt, Berlin.

Unterstützungspflicht nach § 60 UWG., § 64 preuß. Ausf.-Ges. Die zur Ausführung des § 60 UWG. erlassenen landesgesetzlichen Vorschriften gelten nicht für Inländer (Entsch. 25 S. 161, 37 S. 174), finden also auf diese auch innerhalb des betreffenden Bundesstaates keine Anwendung. Folglich erwirbt das uneheliche Kind einer landarmen Deutschen, welche einen Ausländer heiratet, nicht mit der Mutter (die Staatsangehörigkeit und) den Unterstützungswohnsitz, den der Stiefvater in Preußen hat; es muß vielmehr gegenüber den preußischen Armenverbänden auch fernerhin als landarm gelten. Hiersus ergibt sich

---

[1]) Vgl. S. 307 Jahrgang 1908 d. Bl.

weiter, daß der zu seiner Unterstützung verpflichtete Armenverband nicht durch § 60 UWG., sondern durch die allgemeinen, auf die Unterstützung landarmer Inländer bez. Vorschriften bestimmt wird. (Urt. II. 579 v. 11. April 1908.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Encke, Berlin.

Zum Begriffe der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Eine Gesellschaft, die die Förderung des Erwerbs ihrer Mitglieder nur in der Weise bezweckt, daß der Gewinn aus dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe unter die Mitglieder verteilt werden soll, kann die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nicht erwerben und demgemäß in das Genossenschaftsregister nicht eingetragen werden. Das Gesetz will nach seiner Entstehungsgeschichte und nach der Fassung seines § 1 nur diejenigen Gesellschaften zur Eintragung zulassen, deren Geschäftsbetrieb die Mitglieder in deren außerhalb der Gesellschaft stehenden Erwerbs- oder Wirtschaftsverhältnissen unmittelbar fördern soll; vergl. KG. Joh. 18 S. 27. (Beschl. 1a x 657/08 v. 12. Sept. 1908.)

Fürsorgeerziehung und Armenverband. Das Kammergericht hält gegenüber der abweichenden Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 11. Februar 1908 (Preußisches Verwaltungsblatt 1908 S. 765) an seiner Ansicht fest, daß ein Beschluß des Vormundschaftsgerichts, durch den auf Grund des § 1666 Absatz I Satz 1 BGB. die Trennung eines Kindes von dessen Eltern und die anderweite Unterbringung des Kindes angeordnet wird, ohne daß dies zum Zwecke der Erziehung des Kindes geschieht, geeignet ist, die bisher nicht vorhandene Hilfsbedürftigkeit des Kindes zu begründen und den Armenverband zur anderweiten Unterbringung des Kindes zu verpflichten. (Beschl. 1a x 707/08 v. 1. Okt. 1908.)[1]

B. Mitgeteilt von Landgerichtsrat Dr. Gumbinner, Berlin.

Kostenpflicht der ers infolge veränderter Umstände in II. Instanz unterliegenden Partei. In einem Vorprozeß, den Rechtsanwalt A für B führte, war das Objekt vom LG. auf $1^1/_2$ Millionen festgesetzt. A verklagte nun den B auf Zahlung seiner danach sich ergebenden Restgebühren und erzielte in I. Instanz Verurteilung. Die jetzt gegen die Wertfestsetzung im Vorprozeß eingelegte Beschwerde hatte den Erfolg, daß das Objekt auf 30 000 M. herabgesetzt wurde, und A verzichtete, nachdem B im Gebührenprozeß Berufung eingelegt hatte, auf seinen Anspruch. Das Kammergericht legte ihm die Kosten beider Instanzen auf, obwohl das Urt. I. Instanz nach der damaligen Sachlage begründet gewesen sei. Denn der Fall liege nicht so, wie da, wo ein ursprünglich begründeter Anspruch durch spätere Erfüllung oder dgl. gegenstandslos geworden sei. Hier handele es sich nicht um eine solche Erledigung, vielmehr habe der Beschluß des Beschwerdegerichts im Vorprozeß klargestellt, daß ein dem äußeren Anschein nach zunächst begründeter Anspruch tatsächlich von Anfang an unbegründet war. Deshalb erleide der Grundsatz des § 91 ZPO. hier keine Ausnahme. (Urt. 16 U. 4332/08 v. 2. Juli 1908.)

2. Strafsachen.

Mitg. v. Geh. Oberjustizrat Lindenberg, Senatspräsidenten, Berlin.

Uebermäßige Rauchentwickelung bei Kraftwagen. Angekl. fuhr mit einem Kraftwagen über den A.-Platz zu Ch., wobei das Fahrzeug einen das Publikum belästigenden Rauch derart entwickelte, daß die Rauchwolken noch längere Zeit nach dem Vorüberfahren des Wagens bis zu einer Ausdehnung von 200 m auf der Straße lagerten. Das BerGer. hat freigesprochen, weil es die Behauptung des Angekl. nicht für widerlegt erachtet hat, daß die übermäßige Rauchentwickelung die Folge einer erst während der Fahrt eingetretenen Verschmutzung einer Ventilfeder gewesen sei, und der Uebelstand nur mit einem Zeitaufwande von einer halben Stunde unter Auseinandernehmen der in Betracht kommenden Teile habe beseitigt werden können. Zur alsbaldigen Vornahme einer so umfassenden Reparatur hält das BerGer. den Automobilführer nicht für verpflichtet und deshalb eine Fahrlässigkeit des Angekl. nicht für vorliegend. Diese Ausführungen reichen, wie die Revision der StAschaft mit Recht hervorhebt, nicht aus. Auch nach Antritt der Fahrt hat der Führer des Kraftfahrzeuges dafür Sorge zu tragen, daß eine Belästigung des Publikums durch Rauchentwickelung möglichst ausgeschlossen bleibe (§ 16 d. PolV.). Der Führer muß also, wenn während der Fahrt an dem Wagen Mängel hervortreten, die eine übermäßige Rauchentwickelung herbeiführen, geeignete Vorkehrungen treffen, durch die der Uebelstand beseitigt wird. Insbesondere ist es seine Pflicht, Reparaturen, die er selbst ausführen kann, sofort vorzunehmen, sofern dies nicht wegen besonderer Verhältnisse — wie Behinderung des Straßenverkehrs, Notwendigkeit seltener Werkzeuge — untunlich erscheint. Daß im vorliegenden Falle besondere Hindernisse der sofortigen Beseitigung des Mangels entgegenstanden, geht aus den Feststellungen nicht hervor. Die Sache ist in die Vorinstanz zurückverwiesen worden. (Urt. des Ferienstrafsenats 1. S. 603/08 v. 31. Juli 1908.)

Verabfolgung von Bier an Kostgänger — als Schankwirtschaft. Angekl. gewährt bis zu 50 Arbeitern gleichzeitig Wohnung und Verpflegung und verabfolgt ihnen zum Essen auf ihr Begehr Bier in Flaschen zu je $^1/_3$ Liter zum Preise von 10—11 Pf., je nach den Bierpreisen mit einem Nutzen von 2 Pf. an der Flasche. Die Arbeiter trinken das Bier in dem gemeinsamen Eßzimmer. Angekl. hat auf diese Weise in 5 Monaten etwa 8000 Flaschen Bier abgegeben. Die Strafkammer nimmt Schankwirtschaft nicht an, weil Angekl. nur an seine Kostgänger und nicht in erster Linie zur Gewinnerzielung, sondern zur Erhöhung der Bequemlichkeit der Mieter das Bier verabfolgt habe. Dieser Begründung kann nicht beigetreten werden. Der Umstand, daß die Getränke nur an einen individuell bestimmten Personenkreis (Mieter oder Kostgänger) abgegeben werden, schließt die Annahme der Schankwirtschaft nicht aus (z. B. Urt. d. KG. v. 25. Jan. 1904 GewArchiv 3 S. 402), ebensowenig der Umstand, daß hierbei nicht in erster Linie Gewinnerzielung beabsichtigt war. Erforderlich ist nur, daß eine Abgabe von Getränken zum Genuß auf der Stelle (an der Schankstätte), und zwar gewerbsmäßig, d. h. mit der Absicht stattgefunden hat, überhaupt einen Gewinn zu erzielen. Es muß daher geprüft werden, ob hier eine solche Verabfolgung zum Genuß auf der Stelle stattgefunden hat, ob insbesondere das gemeinsame Eßzimmer als Schenkstube angesehen werden kann, ob die 2 Pf. einen Reingewinn des Angekl. darstellen, und ob die Erzielung dieses Gewinns beabsichtigt ist. Zur erneuten Prüfung dieser Punkte (auch der Frage, ob etwa Gastwirtschaft vorliegt) ist die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden. (Urt. des Ferienstrafsenats 1. S. 707/08 v. 11. Sept. 1908.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

A. I.—IV., VII. u. VIII. Senat.

Mitget. v. Senatspräsidenten des OVG. Dr. Schultzenstein, Berlin.

Schankerlaubnissteuer. Der Kläger hat ausgeführt, daß es für den Betrieb einer Bahnhofswirtschaft einer Genehmigung überhaupt nicht bedürfe. Diese Frage kann indessen hier nicht erörtert werden, und es würde unerheblich sein, wenn sie zugunsten des Klägers zu entscheiden sein sollte. Denn nach der maßgebenden Steuerordnung, welche völlig im Einklang steht mit dem Kreis- und Provinzial-Abgabengesetze v. 23. April 1906, unterliegt der Erwerb der Erlaubnis zum Wirtschaftsbetrieb einer Steuer. Daraus folgt, daß es für die Besteuerung nicht noch neben der Erteilung der erbetenen Erlaubnis darauf ankommt, ob für den Wirtschaftsbetrieb eine Erlaubnis überhaupt erforderlich war. Wenn der Kläger der Meinung war, daß er einer Erlaubnis nicht bedürfe, so war es seine Sache zu erwägen, ob er den Betrieb ohne Ge-

[1] Vgl. auch den Aufsatz Schmitz S. 1361 d. Nr. Die Redaktion.

nehmigung von seiten der zuständigen Behörde beginnen wollte. Wäre alsdann hiergegen von der Polizeibehörde eingeschritten und ihm die Fortsetzung des Betriebs untersagt worden, so wäre die dadurch entstandene Streitfrage in dem dafür verordneten Beschwerde- und Verwaltungsstreitverfahren zum Austrage zu bringen gewesen. Der Kläger hat es jedoch hierauf nicht ankommen lassen, vielmehr die Erlaubnis erbeten und erhalten. Damit aber ist er steuerpflichtig geworden. (Urt. VII. 713 v. 25. Mai 1908.) — Der Kläger irrt insofern, als er der Meinung ist, er könne deshalb nicht zur Steuer herangezogen werden, weil die ihm zum Betriebe der Schankwirtschaft erteilte Erlaubnis ungültig gewesen sei. Diese Annahme stützt er darauf, daß die Erlaubnis nach § 40 der Gewerbeordnung nicht auf Zeit habe erteilt werden dürfen. Allein für die hier zu entscheidende Frage nach der Zulässigkeit der Besteuerung der Erlaubnis kommt es, so lange die Erlaubnis nicht in dem dafür geordneten Verfahren für unzulässig erklärt oder tatsächlich beseitigt ist, — wofern sie nur von der zuständigen Stelle erteilt war — lediglich auf ihren unmittelbaren Inhalt an. Danach kann hier nicht geprüft werden, ob die dem Kläger erteilte Erlaubnis ihm nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erteilt werden durfte, sondern nur, ob die Erlaubnis so, wie sie nun einmal erteilt worden ist, nach der maßgebenden Steuerordnung — deren Gültigkeit vorausgesetzt — der Besteuerung unterliegt. (Urt. VII. 887 v. 22. Juni 1908.) — Im § 6 Ziff. 2 des Kreis- und Provinzial-Abgabenges. v. 23. April 1906 handelt es sich allerdings um keine Gewerbesteuer; denn Gewerbesteuer ist eine Steuer, welche an den Betrieb des Gewerbes geknüpft ist und als Realsteuer von diesem Betrieb als solchem erhoben wird, während hier eine persönliche, von dem Erwerber der Erlaubnis zum Gewerbebetriebe für diese Erlaubnis einmal zu entrichtende Steuer in Frage steht. Unzutreffend ist es jedoch, daß die daselbst für zulässig erklärte Besteuerung der Erlaubniserteilung die Auflegung einer im § 7 Ziff. 6 der Gewerbeordnung für unzulässig erklärten Abgabe für den Betrieb des Gewerbes darstelle. Wie nämlich in der Rechtsprechung allgemein anerkannt ist, sind Abgaben der letzteren Art solche, welche den Preis für die Befugnis zum Gewerbebetriebe bilden, derart, daß zwischen der Zulassung zum Betriebe und der Entrichtung der Abgabe ein Gegenseitigkeitsverhältnis besteht, so daß der Beginn oder der Fortbetrieb des Gewerbes von der Entrichtung der Abgabe abhängig ist. In § 6 Ziff. 2 a. a. O. aber wird die Besteuerung der Erlangung der Erlaubnis für zulässig erklärt, ohne daß diese Erlangung oder die Ausübung des Betriebs von der Leistung der Abgabe abhängig gemacht wird, und ohne daß diese Leistung den Preis für die Erlaubniserteilung bildet. Danach qualifiziert sich die hier in Rede stehende Steuer als eine indirekte, auf den Eintritt eines bestimmten Ereignisses gelegte Steuer, ähnlich wie die Grunderwerbsteuer, und es ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen, daß es sich um eine Steuer handelt, deren Zulässigkeit vom Standpunkte der Reichsgesetzgebung nicht bezweifelt werden kann. — Der Umstand, daß nur ein sog. Saisongeschäft in Frage steht, daß die Wirtschaft nur an gewissen Stunden des Tages betrieben wird, und daß der Betrieb an einzelnen Tagen Unterbrechung erleidet, ist nicht geeignet, etwa dem Betriebe den Charakter der Ständigkeit zu nehmen, und die Ausführungen des Klägers, welche dahin gehen, daß der in einer „Bude“ stattfindende Gewerbebetrieb überhaupt nicht als Wirtschaftsbetrieb angesehen werden könne, sind rechtsirrig und entbehren jeder gesetzlichen Unterlage. (Urt. VII. 938 v. 2. Juli 1908.)

B. V. u. VI. Senat (Staatssteuersachen).

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des OVG. Karath, Berlin.

Steuerpflichtiges Einkommen der Gesellschaften mit beschr. Haftung. Der das steuerpflichtige Einkommen dieser Gesellschaften bildende Geschäftsgewinn (§§ 16, 13 des EinkStGes., Fassung v. 19. Juni 1906) ist nach denselben Grundsätzen wie der Geschäftsgewinn eines Einzelkaufmanns zu ermitteln.

Demnach sind für die Feststellung des Wertes der einzelnen Vermögensgegenstände bei Beginn und am Ende eines Geschäftsjahres sowie für die nach der Differenz beider Werte zu bewirkende Bemessung der steuerlich zulässigen Abschreibungen nicht die Bilanzvorschriften im § 42 des Gesetzes, betr. die G. m. b. H., sondern diejenigen im § 40 HGB. maßgebend. Ebenso findet bez. der Abzugsfähigkeit der vom Grundeigentum, dem Gewerbebetrieb und dem Bergbau zu entrichtenden direkten Kommunalabgaben § 8 I Abs. 2 Nr. 3 EinkStGes. Anwendung.

Der nach Maßgabe dieser Grundsätze ermittelte Geschäftsgewinn der Gesellschaften m. b. H. ist ohne Rücksicht auf die Art seiner Verwendung, namentlich auch insoweit steuerpflichtig, als er nicht unter die Gesellschafter verteilt, sondern zur Bildung von Reservefonds verwendet, oder als durch ihn eine Verminderung des Stammkapitals infolge von Verlusten in früheren Jahren bilanzmäßig ausgeglichen ist. (Urt. V. Sen. V. A. 67 v. 29. Febr. 1908 u. V. A. 106 v. 6. Mai 1908.)

Oberlandesgericht Stuttgart.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten v. Pfizer, Stuttgart.

Auslegung des § 196 Ziff. 3 BGB. Der kurzen Verjährung unterliegen nicht bloß die auf dem Frachtvertrag beruhenden Ansprüche, sondern auch Ansprüche auf Ersatz von Auslagen, die auf ungerechtfertigte Bereicherung oder Geschäftsführung ohne Auftrag gestützt werden, aber anläßlich der Ausführung des Frachtvertrags, im Zusammenhang mit dem Frachtvertragsverhältnis entstanden sind; es widerspräche dem Zweck des Gesetzes, solche Ansprüche der 30jährigen Verjährung zu unterwerfen, auch der Wortlaut des Gesetzes zwingt hierzu nicht. Die Ausnahme der Ziff. 1 des § 196 („es sei denn“ usw.) gilt in den Fällen der Ziff. 3 nicht: die Ziff 3 gilt für die dort bezeichneten Unternehmer gleichmäßig, einerlei ob sie Kaufleute sind oder nicht, auch die Ansprüche, auf die sich Ziff. 1 bezieht, sind von den in Ziff. 3 aufgeführten verschieden. (Urt. III v. 7. Juli 1908.)

Oberlandesgericht Dresden.

Mitgeteilt v. Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat v. Sommerlatt, Dresden.

§ 560 S. 1 BGB. greift nicht Platz, wenn die Sachen vom Gerichtsvollzieher gepfändet und weggeschafft worden sind. Die Entstehung des Vermieterpfandrechts sei die gesetzliche Folge der tatsächlichen Einbringung in das Grundstück des Vermieters; ein Besitzverhältnis würde durch die Einbringung für den Vermieter nicht begründet; der Vermieter gehöre also im Verhältnis zu dem Mieter zu den Pfandgläubigern, die sich nicht im Besitze der Pfandsache befänden, könne deshalb nach § 805 ZPO. der Pfändung, mithin auch der zu ihrer Durchführung dienenden Wegschaffung nicht widersprechen. Demzufolge könne die Unterlassung des Widerspruchs seitens des Vermieters das Erlöschen seines Pfandrechts nicht zur Folge haben. Des Anspruchs auf vorzugsweise Befriedigung (§ 805 ZPO.) gehe der Vermieter auch nicht gemäß § 561 Abs. 2 S. 2. BGB. dadurch verlustig, daß er ihn nicht innerhalb eines Monats nach erlangter Kenntnis gerichtlich geltend gemacht habe; da der Vermieter der Entfernung der Sachen durch den Gerichtsvollzieher nicht widersprechen könne, sei er auch nicht befugt, vom Gerichtsvollz. deren Zurückschaffung zu verlangen; die Geltendmachung des Rechts auf vorzugsweise Befriedigung sei an eine Ausschlußfrist nicht geknüpft. (So die herrschende Meinung: Planck, Komm. 3. Aufl., Anm. 1 zu § 560, Anm. 2c zu § 561; unrichtig Boethke bei Gruchot, 50, 262 ff., dessen Ansicht auf der Annahme beruhe, daß der im § 805 ZPO. erwähnte Widerspruch mit dem in § 560 BGB. erwähnten Widerspruche nicht identisch sei, während doch durch § 805 ZPO. gerade der in § 560 BGB. erwähnte Widerspruch gegen die Entfernung habe ausgeschlossen werden sollen, um eine Hemmung der Zwangsvollstreckung zu verhüten.) (Urt. 7. O. 240/07 v. 17. Jan. 1908.)

Literatur-Beilage zur Deutschen Juristen-Zeitung

Zivilrecht und -Prozeß.

Kommentar zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag von Justizrat St. Gerhard, Kammergerichtsrat O. Hagen, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat H. v. Knebel-Doeberitz, Geh. Regierungsrat Dr. H. Broecker, Prof. Dr. A. Manes. 1908. Berlin, Mittler & Sohn. 20 M.

Es ist nicht häufig, daß dem Erlaß eines großen neuen Gesetzes ein Kommentar von solchem Umfang und solch innerer Reife unmittelbar auf dem Fuße folgt, wie dies bei dem neuen Versicherungs-Vertragsgesetze durch das Erscheinen des obigen Werkes der Fall gewesen ist. Zum Teil erklärt sich dies durch den Charakter und die Geschichte dieser neuesten Kodifikation, vor allem durch die umfangreichen „Bedingungen" der Gesellschaften, welche dem Gesetzgeber hier bereits vorlagen, sodann durch die außerordentlich zahlreichen sachkundigen Kritiken, die dem ersten Entwurf zuteil wurden, endlich auch durch das Vorhandensein einer umfangreichen Judikatur; zum größten Teil aber ist es das Verdienst der Verfasser, die sich so frühzeitig und so gründlich in den schwierigen Stoff versenkt haben. An Ungleichmäßigkeiten und auch an Versehen fehlt es natürlich nicht, und es findet sich wohl noch Gelegenheit, auch darüber sich auszusprechen; aber mit Freuden bekenne ich auch, daß ich in diesen wenigen Monaten schon oft Veranlassung hatte, das Werk zu Rate zu ziehen, und daß es mich fast niemals im Stiche gelassen hat. Den einzelnen Paragraphen ist die offizielle „Begründung" hinzugefügt, ebenso sind die bisher in Geltung befindlichen Verbandsbedingungen mitabgedruckt; beides steigert nicht unbeträchtlich den Wert des Buches, das allen Interessenten empfohlen werden kann und in der Bibliothek keiner Versicherungsgesellschaft fehlen darf.

Professor Dr. V. Ehrenberg, Göttingen.

Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. Von Heinrich Brunner. 3. Auflage 1908. Leipzig, Duncker & Humblot. Geh. 6,80 M.

Das bekannte Buch hat sich als knappe Darstellung der deutschen Rechtsgeschichte vorzüglich bewährt. Dem Studierenden bietet es eine Ergänzung der Vorlesung, dem Praktiker ein Mittel, sich bequem über den Stand der rechtsgeschichtlichen Forschung zu unterrichten, dem Praktiker und Forscher so manche Anregung. Namentlich die Darstellung des mittelalterlichen Privatrechts und die der neueren Rechtsentwicklung schlagen ohne langatmige Deduktion eine treffliche Brücke zum geltenden Recht. Des Lobes bedarf das Buch nicht. Man kann nur wünschen, daß es in Zukunft in immer weiteren Kreisen das Verständnis alles Rechts als historisch bedingter Kulturerscheinung fördern möge.

Professor Dr. E. Heymann, Marburg a. L.

Das Vinkulationsgeschäft. (Die Lombardierung rollender Güter.) Von Rechtsanwalt Dr J. Breit. 1908. Tübingen, Mohr. 7 M.

Beim Export von Getreide, Eiern, Kleie aus Galizien und den russischen Grenzländern nach Deutschland hat sich bei ausländischen Exporteuren der Brauch entwickelt, daß eine ausländische Bank ihnen auf die Ware einen Vorschuß gibt und sie sich dafür als Pfand oder Sicherungseigentum überweisen läßt. Der deutsche Importeur erhält mit der Ware einen „Vinkulationsbrief" vom Bankier, in dem er sich bald als Pfandgläubiger, bald als Eigentümer bezeichnet und die Verwendung der Ware dem Importeur nur gegen Bezahlung des vollen Kaufpreises gestattet. Dies hat zum Schaden der deutschen Importeure mehr und mehr Bürgerrecht in Deutschland gewonnen, namentlich seitdem das Reichsgericht, Entsch. v. 31./3. 03, den Grundsatz aufgestellt hatte, daß der Importeur durch Verwendung der Ware die im Vinkulationsbriefe enthaltene Offerte annehme, daher die vom Vorschußgeber aufgestellte Forderung voll befriedigen müsse. An diese Rechtslage knüpft Verf. an. Er entwickelt unter Würdigung der Rechtslage und Rechtsprechung das Problem. Als Sitz des Uebels erachtet er die wissentlich unrichtige Angabe des Vorschußgebers über die Höhe des gezahlten Vorschusses. Die Lösung sei darin zu erblicken, daß die Vinkulation nicht weiter reichen dürfe als der effektiv bezahlte Vorschuß, für dessen Höhe dem Bankier der Beweis obliege, darüber hinaus liege lediglich ein Inkassomandat vor, insoweit sei also der Bankier den Einreden gegen seinen Auftraggeber ausgesetzt. Diese zutreffende Lösung begründet Verf. durch grundsätzliche rechtliche Erörterungen. Die Arbeit bietet so viel des juristisch Interessanten, daß sie auch über den unmittelbaren Zweck hinaus dauernden Wert beanspruchen darf.

Geh. Regierungs-Rat Dr. G. S. Freund, Berlin.

Der Verständigungszweck im Recht. Ein Versuch zur Aufdeckung rechtspsychologischer Grundlinien von Gerichtsassessor Dr. A. ten Hompel. 1908. Berlin, Vahlen. 5,40 M.

Der Verständigungswille — mit diesem Begriff will Verf. die schwierigsten Probleme auf einmal lösen, wie die Frage nach dem Willen beim Rechtsgeschäft und dem Ursprung des Rechts. Aber er definiert nirgends, was er darunter versteht. Meint er den Willen, sich mit anderen in inneres Einvernehmen zu setzen? Aber dann könnte er nicht auch bei feindlichen Rechtsgeschäften, wie der Kündigung, von Verständigung reden. Meint er jedoch lediglich den Willen, seine Gedanken mitzuteilen, dann ist nicht zu begreifen, wie dies die Grundlage einer „neuen rechtsphilosophischen Grundanschauung" bilden und die Entstehung des Rechts und sogar das Opfer Christi erklären soll. Auf so schwankender Grundlage wird auf 230 Seiten gebaut! Es ist dies um so bedenklicher, als Verf. in naturrechtlicher Weise das Recht aus philosophischen Begriffen ableiten will. Ein wesentlicher Zweck der Schrift ist, die auf den Willen des Verpflichteten gestellte Bedingung logisch zu rechtfertigen — obwohl es dessen gar nicht erst bedarf. Hier wirft Verf. gegenüber meiner Deutung der römischen Quellen (Jher. J. 39, 193 ff.) Fragen auf, die a. a. O. schon sehr ausführlich beantwortet sind. So löblich es auch ist, allgemeine Gesichtspunkte heranzuziehen, so wird es doch in dieser Schrift grotesk übertrieben. Monismus, Determinismus, Unsterblichkeit, neolithische Höhlengräber, Christentum, Arbeiterversicherung, Friedenskonferenz — alles kommt vor; und ebenso als Literatur nicht nur die ganze Philosophie, sondern auch Goethe, Chamberlain, Schriften über Mutter Erde und das Seelenleben der Ameisen — endlich katholische Theologen von Thomas bis zu Kneib und Schell, aus denen seitenlange Auszüge gegeben werden.

Professor Dr. Franz Leonhard, Marburg.

Das achte Jahr des BGB. Von Rechtsanwalt Dr. M. Scherer. 1908. Leipzig, Otto Wiegand. 6 M.

Das Heft bringt in kürzester Darstellung die Rechtsprechung und Literatur zum BGB. v. 1. Dez. 1906 bis 1. Dez. 1907. Obwohl es in erster Linie als Ergänzung zu dem großen Kommentar des Verfassers gedacht ist, so stellt es sich zugleich als ein dankenswertes Hilfsmittel auch für denjenigen Praktiker dar, der den Kommentar nicht besitzt. Da der Herausgeber an der Quelle unserer wichtigsten Rechtsprechung selbst tätig ist, so ist er in der Lage, seiner Jahresübersicht besonders noch solche Entscheidungen des Reichsgerichts in größerer Zahl einzuverleiben, die in anderen denselben Zeitabschnitt umfassenden Sammlungen noch nicht abgedruckt sind. In dem Anhange dieses Jahrganges sind z. B. auf fast 3 Seiten diejenigen Entscheidungen des siebenten Jahres (darunter

auch Oberlandesgerichtsentscheidungen) zusammengestellt, die im Laufe des achten Jahres auch in Zeitschriften abgedruckt worden sind. Ein Fortschritt gegen die früheren Jahrgänge ist hervorzuheben. Während früher die Gruppen der nach Rechtsfragen zusammengestellten Entscheidungen gezählt und den betr. Ueberschriften die Zahlen der Paragraphen und Artikel angehängt waren, sind diese jetzt vorangestellt und durch Fettdruck hervorgehoben, so daß sich die Einteilung nach der Legalordnung besser hervorhebt. Während die systematisierende Zählung innerhalb der Gruppen fallen gelassen ist, ist der Inhalt der meisten Entscheidungen schon durch ein vorangestelltes Stichwort kurz angezeigt. Diese praktische Einrichtung macht jedenfalls ein schnelleres Auffinden möglich, als die bisherige Anordnung.

Landgerichtsrat Hoffmann, Breslau.

Die Rechtsstellung des Verlegers. Von Dr. jur. H. Henneberg. 1908. Berlin, Guttentag. 2 M.

Der Verf. gibt eine systematische Darstellung der Rechte und Pflichten des Verlegers nach den Reichsgesetzen v. 19. Juni 1901 unter Berücksichtigung der Literatur des Verlagsrechts. Er behandelt den Begriff des Verlagsvertrages und der verwandten Verträge. Dankenswert ist es, daß er dabei das leider im Gesetz ungeklärte Verhältnis zwischen Verleger, Herausgeber und Mitarbeiter bei Zeitschriften erläutert. Von den Ausführungen über das obligatorische Verlagsverhältnis ist besonders die zutreffende Darlegung der Vertragspflicht des Autors bez. des geistigen Inhalts des Werkes hervorzuheben. Ausführlicher hätte m. E. das dingliche Verlagsverhältnis dargestellt werden sollen. Der Unterschied zwischen Urheber- und Verlagsrecht ist außerordentlich schwierig, aber um so interessanter, als er die Grundlage für die streitige und auch in den neuen Gesetzen noch nicht klargestellte Abgrenzung der persönlichen Beziehungen des Urhebers von dem vermögensrechtlichen Inhalt des Urheberrechts ist. Das Urheberrecht, aus dem Verlagsrecht herausgewachsen, ist auch heute noch so mit dem Verlagsrecht verquickt, daß zwischen Autoren und Verlegern vielfach große Unklarheit über den Umfang der auf den Verleger übergehenden Befugnisse des Urheberrechts herrscht. Deshalb wäre es dankenswert gewesen, wenn Verf. die Rechtsstellung des Verlegers zu den verschiedenen persönlichen und autorrechtlichen Beziehungen, die mit geistigem Schaffen und Publizieren verknüpft sind, ausführlicher erörtert hätte. Hervorzuheben sind die vortreffliche Darstellung der Rechtsstellung des Verlegers nach außen, insbesondere die Ausführungen über die Zwangsvollstreckung gegen den Verleger und über das Rechtsverhältnis im Konkurs des Verlegers. Die Lektüre der klar und einfach geschriebenen Abhandlung kann allen, die sich für Verlagsrecht interessieren, empfohlen werden.

Rechtsanwalt Dr. Mittelstaedt, Leipzig.

Strafrecht und -Prozeß.

Die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher. Eine Studie zur österreichischen Regierungsvorlage. Von Prof. Dr. A. Löffler. 1908. Wien, Manz. 1,70 M.

Der Verf. bespricht den österreichischen Gesetzentwurf „betr. die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher“ vom Jahre 1907; er rühmt ihn wegen seiner modernen Anschauungen und seiner Großzügigkeit, tadelt aber, daß der Entw. nicht reiflich durchgearbeitet sei. Verf. ist Anhänger der Zweckstrafe: er will strafen, weil es zum Schutze der staatlichen Ordnung notwendig ist, und leitet aus diesem Obersatze die Folgerung her: „Es ist Pflicht des Staates, die Grenzen der Verantwortlichkeit so enge zu ziehen, als es mit den Zwecken der Strafe irgendwie vereinbar ist.“ Für die Jugendlichen folgert er daraus völlige Straffreiheit bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, während er Personen zwischen 14 und 18 Jahren straflos lassen will, „wenn sie wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Reife unfähig waren, ihre Tat in ihrer rechtlichen Bedeutung zu erfassen und richtig zu würdigen“. Dies Unterscheidungsmerkmal erscheint wenig glücklich gefaßt; trotz der abfälligen Kritik des Verf. glaubt der Unterzeichnete seine Fassung in den Mitteilungen der I. K. V. Bd. 14 S. 482 ff. als die praktisch brauchbarere bezeichnen zu dürfen. Widerspruch fordert auch der Vorschlag des Verf. heraus, wonach kurze Freiheitsstrafen in den Erziehungsanstalten verbüßt werden müßten. Den prinzipiellen Neuerungen des Entwurfs (Beseitigung der Straffolgen, bedingtem Straferlaß, bedingter Entlassung, Ermahnung, Rehabilitation) stimmt der Verf. durchweg zu, macht aber im einzelnen erwägenswerte Abänderungsvorschläge und stellt diese im Anhange synoptisch mit der Regierungsvorlage zusammen. Jugendgerichte und Oeffentlichkeit ihres Verfahrens empfiehlt er.

Amtsgerichtsrat Dr. Köhne, Berlin.

Das Blankostrafgesetz. Ein Beitrag zur Lehre und Reform des Reichsstrafrechts. Von Dr. jur. Oskar Neumann. 1908. Breslau, Schletter. 3,80 M.

Eine sorgfältige Analyse des staats- und strafrechtlichen Charakters des Blankettstrafgesetzes. Mit Recht bekämpft Verf. die Ansicht Goldschmidts, als sei das Polizeistrafrecht bereits de lege lata andere als die eigentlichen Straffolgen nach sich ziehendes Verwaltungsunrecht. Im Kapitel vom Rechtsirrtum tritt er mit weniger Glück der von der Eigenschaft der Blankettnorm als Bestandteil des Blankostrafgesetzes ausgehenden herrschenden Meinung von der Unerheblichkeit des Irrtums über die Blankonorm entgegen, die er nicht überzeugend als „Tatumstand“ im Sinne des § 59 StrGB. auffaßt. De lege ferenda will Verf. die durch reichsrechtliche Normen ergänzten Blankostrafgesetze (§§ 145, 327 StrGB. usw.) bestehen lassen; beseitigen will er dagegen die mit dem Sinne der Reichsverfassung im Widerspruch befindlichen, auf landesrechtliche Normen verweisenden. An ihre Stelle sollen „normale“ Reichsstrafgesetze oder Blankostrafgesetze mit reichsrechtlicher Norm, schließlich auch — mit reichsrechtlichen allgemeinen Normativbestimmungen — Landes-Blankostrafgesetze treten.

Staatsanwalt und Privatdozent Dr. Klee, Berlin.

Staats- und Verwaltungsrecht, Völkerrecht.

Das Reichsgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. Erläutert v. Geh. Legationsrat z. D. Dr. W. Cahn. 3., veränderte Auflage. 1908. Berlin, Guttentag. 12,50 M.

Zur Reform des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. Vom Geh. Legationsrat z. D. Dr. W. Cahn. 1908. Berlin, Guttentag. 1 M.

Es ist mit Freude zu begrüßen, daß der Verf. den Abschluß der amtlichen Neubearbeitung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes nicht abgewartet hat. Auch nach der Hamburger Sammlung, nach Bazille und Köstlin sowie vor allem nach Sieber darf man sein Werk weiter mit Laband als einen der „reichhaltigen und wertvollen Kommentare“ zum StAG. bezeichnen. In der Fülle des Materials und klarer Sprache, weniger in juristischscharfen Begriffsbildungen und übersichtlichen Zusammenfassungen, liegen die Vorzüge des Werkes. Leider sind auch wichtige Beiträge zur Lehre von der StA., wie von älteren v. Martitz' Aufsatz (1875), unter den neueren die Arbeiten von Sartorius (1899), von Grabowsky zu § 21 StAG. (1904) u. a. übergangen.

Die obige kleine Schrift entlastet den Kommentar. Die darin übersichtlich zusammengestellten Wünsche zur Reform des StAG. gipfeln in den m. E. berechtigten Forderungen nach Streichung des Verlustes der StA. durch Nichtgebrauch und durch Entlassung. Wenn freilich dreimal fast wörtlich der Satz wiederkehrt, „ein mächtiges Reich wie das deutsche (dürfe) dem Gedanken gar nicht Raum geben, daß einer seiner Bürger es nicht als höchsten Stolz empfinde, ihm anzugehören“ (Komm. S. IV und 109, Schrift S. 41), so folgt hieraus nicht die Notwendigkeit, § 21 StAG. zu streichen. Es ist auch nicht richtig (S. 11),

daß außer Deutschland kein größerer Staat seinen Bürgern den Weg zum Ausscheiden aus seiner StA. ebene, bevor sie eine neue StA. erworben hätten. Italien, Oesterreich und Ungarn stehen auf dem Standpunkte des deutschen Rechtes; auch die Praxis des Staatsdepartements der nordamerikanischen Union macht den vollzogenen Erwerb einer fremden StA. nicht zur Vorbedingung für das Ausscheiden aus der alten.

Professor Dr. Freudenthal, Frankfurt a. M.

Die drahtlose Telegraphie im internen Recht und Völkerrecht. Von Prof. Dr. F. Meili. 1908. Zürich, Orell Füssli. 3,50 M.

Die vorliegende Schrift bietet dem, der an dem internationalen Funkentelegraphieabkommen von 1906 und an dessen Vorkonferenz von 1903 teilgenommen oder diese Arbeiten verfolgt hat, wenig Neues. Für das interne Recht stellt Meili fest, daß die Telegraphie ohne Draht unter das Telegraphenmonopol und somit unter die gesamte Telegraphengesetzgebung fällt. Er gibt eine gute Uebersicht über die bestehenden Gesetze der Einzelstaaten, die allerdings betreffs Deutschlands durch die jüngst in Kraft getretene Telegraphengesetznovelle überholt ist. Für das Völkerrecht geht Meili davon aus, daß ein Regal auf dem Meere begrifflich undenkbar ist. Seine Theorie, daß der Einzelstaat berechtigt sei, die Radiotelegramme anderer Staaten an seinen Grenzen aufzuhalten, erledigt sich durch ihre Unausführbarkeit. Für Kriegszeiten bezeichnet er drahtlose Telegramme als Kriegskonterbande, während die Verbreitung drahtloser Mitteilungen nicht unter den Begriff der Spionage falle. In den Weltverkehrsanstalten sieht er die Herolde eines Weltrechtes. Ein Abdruck der internationalen Abkommen macht den Beschluß. In technischen Fragen sind dem Verf. einige kleine Irrtümer untergelaufen. Nicht zuzustimmen ist seiner Definition der Telegraphie als Korrespondenz durch Verwendung der Elektrizität oder anderer ähnlicher Mittel, da dann die optische und akustische Telegraphie nicht einbegriffen sein würden. Telegraphie ist vielmehr die Uebermittelung einer Nachricht durch sinnlich wahrnehmbare Zeichen und wahrnehmbare Wiedergabe des Uebermittelten durch den Empfänger.

Geh. Admiralitätsrat Dr. jur. Felisch, Berlin.

Die Rechtspraxis der Krankenversicherung. Band I: Entscheidungen aus den Jahren 1905/07, bearb. von Regierungsassessor Dr. von Koehke. 1908. Frankfurt a. M., Dr. Ed. Schnapper. 2 M.

Wer die Reichhaltigkeit und Zersplitterung der Rechtsprechung auf diesem Gebiete kennt, wird das Unternehmen, die Fülle der Entscheidungen periodisch in einem Sammelbecken aufzufangen, dankbar begrüßen. Der erste „Band", ein Oktavheft von 202 Seiten, bringt die wichtigsten und manche unwichtige Entscheidungen aus 1905—1907, in alphabetischer Folge von Stichwörtern übersichtlich geordnet, mit Auszügen aus den Gründen und mit Nachweisung der Fundstellen. Widersprechende Urteile werden einander gegenübergestellt. Wo aber eine bedenkliche Entscheidung isoliert vorkommt, wird ihr wenigstens ein Warnungstäfelchen angehängt: „Bestritten!" oder deutlicher: „Bedenklich; m. E. unrichtig!" So ist dem Praktiker ein bequemes Hilfsmittel geboten und doch der Gefahr einer Irreleitung im wesentlichen vorgebeugt.

Amtsgerichtsrat Hahn, Berlin.

Einkommensteuergesetz. Textausgabe von Geh. Oberfinanzrat u. vortr. Rat im Finanzministerium A. Fernow. 7., verbesserte und vermehrte Auflage. 1908. Berlin, Guttentag. Geb. 3,25 M.

Daß seit der erst für 1907 in Geltung getretenen Einkommensteuernovelle von 1906 schon die zweite Auflage dieser bekannten Ausgabe nötig geworden ist, gibt den besten Gradmesser für ihre Beliebtheit ab. Eine Einleitung bespricht auf 10 Seiten die Aenderungen der Novelle; 460 Seiten bringen das Gesetz nebst Anmerkungen; es folgen die weitgeführten Steuertarife usw., und 70 Seiten Sachregister. Die Anmerkungen enthalten alles Material zur Auslegung des Gesetzes, wie es in der Ausführungsanweisung, in den Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern und in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des OVG. in Staatssteuersachen niedergelegt ist. Kritische Ausführungen verbietet die Anlage des Buches; dafür muß auf den großen Fuistingschen Kommentar verwiesen werden; dem unmittelbaren Bedürfnis des Praktikers ist dagegen in vollstem Maße Rechnung getragen. Zu dem S. 416 mitgeteilten Reskript v. 21. 1. 07, das bei einem Gesellschafter m. b. H. auch dann eine Kürzung der veranlagten Steuer ausspricht, wenn er seinen Gewinn geschätzt hat, weil er noch keinen bekommen hat, ist zu bemerken, daß das unmöglich ist, da § 71 Z. 3 zu h von empfangenem Gewinn spricht; ebenso ist bei einer neu begründeten Gesellschaft die Bedingung der Z. 3 zu a noch nicht erfüllt; auch die Uebergangsbestimmung Abs. 2 rechtfertigte die Vorschrift nicht.

Regierungsrat Maatz, Düsseldorf.

Literaturübersicht.

Mitgeteilt v. Geh. Regierungsrat, Prof. Dr. Schulz, Oberbibliothekar b. Reichsgericht.

A. Zeitschriften.

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts. 52. Jahrg. 6. Heft: Flatan, Ist die Vollmacht abstrakt oder kausal? Scheye, Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften des Erben in Verwaltung des Nachlasses. Eccius, Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften des Erben in Verwaltung des Nachlasses. Schmidt, Zur Frage der rechtlichen Behandlung der Gewässer. Nissen, Zur Struktur des Prozeßkostenanspruchs.

— Beilageheft, enthaltend Urteile d. Reichsgerichts.

Jurist. Wochenschrift. 37. Jahrg. Nr. 17—20: Brückmann, 29. Deutscher Juristentag. Neumann, Prozeßreformen. Danz, Kann aus einem ohne Preisvereinbarung abgeschlossenen Kaufvertrag auf den handenüblichen oder den angemessenen Preis geklagt werden? Stölzle, Schuldhafte, sogenannte positive Vertragsverletzung beim Viehhandel verpflichtet den Verkäufer zum Schadensersatz. Neumann, Die Lüge im Prozeß. Kipp, Luftschiffahrt und Grundeigentum. Hellwig u. Neumann, Die Lüge im Prozeß. Hallensleben, Die Wechselprotestnovelle in der Praxis. Strauß, Erhöhung der Grenze des pfandfreien Einkommens der im Privatdienste beschäftigten Beamten u. Arbeiter. Guttmann, Effektenstempel u. Aktienwert.

Rheinisches Archiv für Zivil- und Strafrecht. N. F. 8. Bd. 4. Heft: Dronke, Ueber die Dotationspflicht des Staates gegenüber ehemaligen Klosterpfarren. Hesse, Vorbehalt und Abtretung des Anspruchs auf den halben Wert der nicht gemeinschaftlichen Grenzmauer. Graven, Die rechtsrheinische Realgemeinde.

Württemberg. Zeitschrift für Rechtspflege u. Verwaltung. 1. Jahrg. Nr. 12—14: v. Sichart, Die Ehrenstrafe. Hegelmaier, Die Befugnis der Bezirksämter zu Ungebührstrafen. v. Sichart, Die Polizeiaufsicht. Natter, Ist ein Miterbe verpflichtet, sich bei der Nachlaßteilung auf seine eigene Schuld verweisen zu lassen? Müller, Tritt der Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts ein, wenn der Verpflichtete mit einem Dritten einen bedingten Kaufvertrag abgeschlossen hat?

Badische Rechtspraxis. 1908 Nr. 1—25: Josef, Neue Streitfragen aus dem Gebiete der Gebäudeversicherung. Runkel-Langsdorff, Die weitere vollstreckbare Ausfertigung des § 733 ZPO. und ihre Kostenpflicht. Böhler, Bestellung einer Kaufpreishypothek zugunsten eines Dritten. Süpfle, Dem 29. Deutschen Juristentage in Karlsruhe. Schmidt, Justizreformen im alten Baden. Becher, Nachweis der Stammgutsnachfolge in Baden.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. 13. Jahrg. Nr. 9—10: Hüfner, Die Zurücknahme der befristeten Patentbeschwerde, analoge Anwendung des § 515 Abs. 1 der ZPO. u. Anschlußbeschwerde. Voß, Die Einrede der Rechtskraft im patentamtl. Löschungsverfahren. Krüger, Die Zulässigkeit von Abänderungen angemeldeter Warenzeichen. Zur Revision der Berner Konvention: Vorschläge der deutschen Regierung. Hilee, Kann durch die Feststellungsklage ein von dem verletzten Schriftsteller beantragtes Strafverfahren gegen den Verleger beseitigt werden? Damme, Spielt die Nationalität des Patentinhabers bei der Zurücknahmeklage eine Rolle? Fuch, Zur Frage der Einheit u. des Zusatzverhältnisses. Fuld, Gewerbliche Auszeichnungen u. ihre Schranken. v. Schütz, Die Patentgerichte auf dem Leipziger Kongreß für gewerbl. Rechtsschutz.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 29. Bd. 2. Heft: Sieskind, Glossen zur Strafprozeßreform. Kleindienst, Zum Streit der Strafrechtstheorien. Hartwig, Das Zuchthaus in Lima. Eise, Die Criminal Appeal Act 1907 und ihre Durchführung in der Praxis.

Monatsschrift für Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform. 5. Jahrg. 8./9. Heft. Mittermaier, Die Nichtberufsrichter im Entwurf einer Strafprozeßordnung. Herr, Die amerikanischen Jugendgerichte im deutschen Strafprozeßordnungsentwurf. Hellpach, Psychopathische Kausalketten und ihre forensische Würdigung. Mönkemöller, Die Kriminalität der Korrigendin. Knapp, Ein Beitrag zur Frage der Homosexualität. Hirschfeld, Ein Beitrag zur Frage der Homosexualität.

Archiv für öffentliches Recht. 23. Bd. 4. Heft: Weyr, Zum Problem eines einheitlichen Rechtssystems. Dochow, Arbeiterschutz durch Staatsverträge. Cybichowski, Das alte und das neue Volkerrecht.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. 32. Jahrg. 4. Heft: Kestner, Entwicklungslinien der deutschen Reichsfinanzen. Peters, Zur Frage der Schiffahrtsabgaben auf natürlichen Wasserstraßen. Schumacher, Die deutsche Geldverfassung und ihre Reform.

Preußisches Verwaltungs-Blatt. 30. Jahrg. Nr. 1—9: Sareo, Annus saecularis. — Reisekosten und Tagegelder für Kommunalbeamte. Tschoppe, Die Zuschußpflicht der Betriebsgemeinden. Wilke, Die bedingte Genehmigung. Bucerius, Nachklänge zum preuß. Städtetage. Weißenborn, Kommunale Elektrizitätssteuern. v. Meltzahn, Veranlagung des Domänen- u. Forstfiskus innerhalb eines Gutsbezirks zu den Kreisabgaben. Zitzlaff, Zur Aufhebung des Gemeindesteuerprivilegs der Beamten. Buch, Vorschläge zu redaktionellen Aenderungen im Gesetzestexte der Novelle zum Einkommensteuergesetz v. 19. Juni 1906. Maatz, Die Entwürfe zu einer Abänderung des Einkommensteuergesetzes sowie zu einem Gesellschaftssteuergesetz. Heinroth, Das Gesellschaftssteuergesetz u. seine Wirkung auf die Finanzen der Gemeinden. Sareo, Preußens Städte. Nochmals über redaktionelle Aenderungen im Gesetzestext des preuß. Einkommensteuergesetzes v. 9. Juni 1906. Strutz, Die finanzielle Entwicklung der preuß. Städte unter dem Kommunalabgabengesetz. Sporleder, Ueber die Beitragspflicht zu gewerbl. Fortbildungsschulen.

Reformblatt für Arbeiter-Versicherung. 4. Jahrg. Nr. 17—22: Sydow, Die Grenzen der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung. Stier-Somlo, Auf dem Wege zur Reform. Müller, Die ärztlichen Organisationen u. die Gegner der freien Arztwahl. Busch, Erwiderung. v. Köbke, Ein Beitrag zur Frage der Ober-Versicherungs-Aemter. Fürst, Der 8. Internationale Kongreß für Arbeiterversicherung in Rom und die Aerzte. Noetel, Zur Kritik der Grundzüge für die Abänderung der Organisation des Verfahrens u. des Instanzenzuges in Arbeiterversicherungssachen. Francke, Gewerbekrankheit u. Betriebsunfall. Potthoff, Die soziale Versicherung der Privatangestellten.

Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege. 40. Jahrg. Nr. 23: Heimberger, Die Strafverfügung nach dem Entwurf einer neuen Strafprozeßordnung von 1908.

American Law Review. Vol. 42 No. 5: Martin, A notable decision (M. Krauß v. J. J. Lehman). Cohn, Recent developments in the law relat. to interstate commerce. Trickett, The rationale of the injunction. Brown, Labor questions in the courts of Massachusetts. Holland, The English barrister: a medieval figure.

University of Pennsylvania Law Review. Vol. 57 No. 1: Daiser, Some ancient reporters and an ancient action.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. N. F. 19. Bd. 1. Heft.

Schröder, O. Die Erteilung der Doktorwürde an den Universitäten Deutschlands. Mit Textabdruck der amtlichen Satzungen hg. Halle a. S., Buchhandl. d. Waisenhauses. M. 4,50.

Posener, P. Der junge Jurist. Eine Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten unter Erörterung der Grundlagen des Vorbildungswesens, des Rechtsstudiums und der Prüfungsordnung. 2. Aufl. Breslau 1909, J. U. Kerns Verl. Geb. M. 4.

Becher, H. Vereinigtes Sachregister zu dem Bundes- bezw. Reichs-Gesetzblatt sowie zu dem Zentralblatt f. d. D. R. von 1903 bis 1907 inkl. 2. Fortsetzung als 3. Teil. Mainz, J. Diemer. M. 2,40.

Mauricio, H. v. Index zum Reichsgesetzblatte für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (1848—1908). Wien, J. Bettenhausen. Geb. M. 10.

Guthere, H. Studien zur Gesetzestechnik. (Strafrechtliche Abhandlungen H. 93) Breslau, Schlettersche Buchhandl. M. 3.

Taylor, H. The science of jurisprudence. New York, the Macmillan Company. Geb. Sh. 15.

Stephen, S. New Commentaries on the laws of England. 15 th ed. by E. Jenks. 4 vol. London, Butterworth & Co. Geb. £ 4,4.

Bürgerliches Recht.

Staudinger, J. v. Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze herausg. von Th. Loewenfeld, E. Riezler u. a. 3./4. Aufl. 19. Lief. Bd. 5, Lief. 3 Erbrecht (§§ 2055—2267) erläutert von F. Herzfelder. München, J. Schweitzer Verlag M. 7.

Rende, A. v. Die Schadenersatzpflicht nach österreichischem Rechte mit Bedachtnahme auf ausländische Gesetzgebungen. Mit einem Anhange über das österreich. Automobilgesetz v. 9. 8. 1908 im Vergleiche mit dem betr. reichsdeutschen Entwurfe. 2. Aufl. Wien, Manz. M. 5,35.

Stölzle, H. Viehkauf (Viehgewährschaft) nach d. BGB. unter Berücksichtigung des ausländischen Rechts. Mit Erläuterungen. Kaiserl. Verordnung v. 27. 3 1899, betr. die Hauptmängel und Gewährsfristen beim Viehhandel, erläut. v. H. Weiskopf. 4. Aufl. Berlin 1909, J. Guttentag. Geb. M. 4.

Leweck, R. Gesetz, betr. die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke v. 20. 8. 1906 erläutert. Berlin, J. Guttentag. Geh. M. 2,40.

Hitzig, H. F. Die Grenzen des Erbrechts. Akad. Vortrag. Zürich, Orell Füßli. M. 1.

Kohler, J. Lehrbuch des Patentrechts. Mannheim, J. Bensheimer. Geb. M. 5,50.

Rümelin, M. Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch und seine Bedeutung für uns. Rede. Tübingen, J. C. B. Mohr. M. 1.

Handelsrecht usw.

Obst, G. Kaufmännische Ausbildung der Juristen. Leipzig, C. E. Poeschel. M. 0,40.

Lomeltz, H. Die systematische Bearbeitung der Veröffentlichungen von Aktiengesellschaften. Leipzig, B. G. Teubner. M. 3.

Schönwandt, D. Bilanzunwahrheit, Abschreibungsfehler, Buchführungssünden und die dadurch Geschädigten, sowie die Berechnung von Firmenwert, Good will, Patentwert usw. in Auseinandersetzungsbilanzen. Berlin, D. Schönwandt. Geb. M. 4,50.

Gütschow, C. Vergleichende Zusammenstellung der wichtigsten Seeversicherungsrechte, nämlich der Allgemeinen Seeversicherungsbedingungen von 1867 nebst Policenzusätzen mit den bezügl. Vorschriften d. HGB., dem Gesetz üb. den Versicherungsvertrag v. 30 5. 1908, den Bremer Seeversicherungsbedingungen v. 1875, der Marine Insurance-Act 1906. Hamburg, O. Meißners Verlag. M. 10.

Zivilprozeß usw.

Borgius, W. Rechtsverfolgung im Auslande. Materialien und Anträge des Handelsvertragsvereins. (Handelspolitische Flugschriften H. 4.) Berlin. Liebheit & Thiesen. M. 0,60.

Gmelin, J. G. Zur Psychologie der Aussage. Ein Vortrag. 2. Aufl. Mit einem Anhang: Ueber die gesetzliche Beseitigung des Zeugeneides. Hannover 1909, Helwingsche Verlagsbuchhandlung. M. 1,80.

Cordoeeler, E., et Boneefoy, G. Les justices de paix. Commentaire de la loi du 12 juillet 1905. Paris 1909. A. Pedone. Fr. 4.

Strafrecht usw.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform. Herausgeg. auf Anregung d. Reichs-Justizamtes von K. v. Birkmeyer, F. van Calker, R. Frank u. a. Allgemeiner Teil. 5. Bd.: Zurechnungsfähigkeit. Die Strafbarkeit jurist. Personen. Jugendliches Alter. Vollendung und Versuch. Konkurrenz. Berlin, O. Liebmann. Subskriptionspreis M. 9,35, geb. M. 12,85. Einzeln M. 12, geb. M. 15,50.

Leopold, H. Zum Tatbestande der strafbaren Untreue. (Strafrechtl. Abhandl. H. 94.) Breslau, Schlettersche Buchhandl. M. 1,80.
Heidelberger jur. Inaug.-Dissert., ohne als solche kenntlich gemacht zu sein.

Steidle, E. Militär-Strafprozeß und Reichs-Strafprozeß-Reform. Vergleichspunkte. Heidelberg, C. Winters Univ.-Buchhandl. M. 2.

Dost, M. Kurzer Abriß der Psychologie, Psychiatrie und gerichtlichen Psychiatrie nebst einer ausführlichen Zusammenstellung der gebräuchlichsten Methoden der Intelligenz- und Kenntnisprüfung. Leipzig, F. C. W. Vogel. Geb. M. 5.

Boxberger, L. v. Das deutsche Vogelschutzgesetz v. 30./5. 1908 nebst den das Flugwild betr. Bestimmungen d. preuß. Jagdordnung v. 15./7. 1907 erläutert. Berlin 1909, J. Guttentag. Geb. M. 1.

Staats- u. Verwaltungsrecht.

Kaufmann, E. Ueber den Begriff des Organismus in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts. Vortrag. Heidelberg, C. Winters Univ.-Buchhandl. M. 1.

Rauchhaupt, F. W. v. Verfassungsänderungen nach deutschem Landes-Staatsrecht insbesondere in Preußen (Abhandl. a. d. Staats- u. Verwaltungsrecht, 16. Heft) Breslau, M. & H. Marcus. M. 3,60.

Speck, H. Die finanzrechtlichen Beziehungen zwischen Reich und Staaten. (Abhandl. a. d. Staats- u. Verwaltungsrecht, 17. H.) Breslau, M. & H. Marcus. M. 7,20.

Clauswitz, Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin. Festschrift. Mit 6 Vollbildern und 2 Plänen. Berlin, J. Springer. Geb. M. 10.

Merkel, E. Der Gemeindebeamte. Ein Abriß des sächsischen Verfassungs- u. Verwaltungsrechts mit bes. Berücksichtigung des Gemeindeverwaltungsrechts. Leipzig 1909, Roßbergsche Verlagsbuchhandl. Geb. M. 4,50.

Herzog, E. Das Rechtsmittelverfahren und die Rechtskraft der Entscheidungen in Steuer- und Gebührensachen. Wien 1909, Fr. Deuticke. M. 3,60.

Sutner, C. A. v. Das Beamtengesetz für das Kgr. Bayern nebst der Gehaltsordnung und dem Richterdisziplinargesetze herausgeg. Nürnberg, U. E. Sebald. Geb. M. 3,30.

Hecht, C. Die Wegeordnung für die Provinz Posen v. 15./7. 1907 unter Berücksichtigung der Wegeordnungen f. d. Provinz Sachsen v. 11./7. 1891 u. f. d. Provinz Westpreußen v. 27./9. 1905 erläutert. Berlin 1909, C. Heymanns Verl. M. 12.

Kulemann, W. Die Berufsvereine. 1. Abt.: Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder. 2. Aufl. der „Gewerkschaftsbewegung", 3 Bde. Jena, Fischer. M. 17.

Errera, P. Traité de droit public belge. Droit constitutionnel. Droit administratif. Paris 1909, V. Girard & E. Brière. Fr. 12,50.

Kirchenrecht usw.

Schulte, J. F. v. Kirchenpolitische Aufsätze aus den Jahren 1874 bis 1886. 2. Aufl. (Lebenserinnerungen, 2. Bd.) Gießen 1909, E. Roth. Geb. M. 7,50.

Völkerrecht.

Olivart, de. Bibliographie du droit international. 3e année Fasc. 1. Paris, A. Pedone.

Die zweite Haager Friedenskonferenz 1907. (K. u. k. Ministerium des Aeußern.) Wien, Druck der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei. M. 3,50.

Plason de la Woestyne, A. de. Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche-Hongrie avec les puissances étrangères. T. 29. Vienne, C. Fromme. M. 28.

Burge, W. Commentaries on colonial and foreign laws. New ed. by A. W. Renton & G. G. Phillimore. Vol. 2. London, Sweet & Maxwell.

Verantwortlicher Redakteur Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin.
Druck von Peß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

10. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung

enthaltend die Präjudizien des Reichsgerichts, des Reichsmilitärgerichts, des Preufs. Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Oberlandesgerichte sowie verschiedener Oberverwaltungsgerichte und Oberkriegsgerichte zum

Strafrecht, Strafprozefs- und Militärstrafrecht aus dem Jahre 1907.

Bearbeitet von **Hoffmann**, Landgerichtsrat, Breslau.

XIII. Jahrgang. Sonderbeilage der Deutschen Juristen-Zeitung. 1908.

Die 11. Spruchsammlung zu den Reichsstrafnebengesetzen und den Landesstrafgesetzen, einschliefslich des Polizeiverordnungs- und sonstigen Verwaltungsrechts, 1907, wird im II. Quartal 1908 erscheinen und den Abonnenten dieses Quartals seinerzeit unentgeltlich zugehen.

Inhalts-Verzeichnis.

Verzeichnis der Abkürzungen.

A. = Angeklagter.
Ann. = Annalen des Oberlandesgerichts Dresden.
Bad. R. oder Rechtspr. = Badische Rechtspraxis.
Bad. VerwZ. = Zeitschr. f. badische Verwaltung u. Verw.-Rechtspflege.
Braunschw. Z. f. R. = Zeitschrift für Rechtspflege in Braunschweig.
DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung.
Entsch. hinter RG. = Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen.
" " OVG. = Entsch. des preuss. Oberverwaltungsgerichts.
" " OLG. Hamburg = Entsch. des hanseatischen OLG. in Strafsachen.
" " RMilG. = Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.
Fischers Z. = F.'s Zeitschrift für Praxis und Gesetzgb. der Verwaltung.
GerS. = Gerichtssaal.
Goltd. = Goltdammers Archiv für Strafrecht.
Grotefend = Das gesamte deutsche u. preufs. Gesetzgebungsmaterial.
Hess. R. = Hessische Rechtsprechung.
Hess. VerwZ. = Zeitschr. f. Staats- u. Gemeindeverwaltung in Hessen.
J. oder Jahrb. = Jahrbücher des sächs. Oberverwaltungsgerichts.
J. Bl. = Juristische Blätter.
JMBl. = Preufsisches Justizministerialblatt.
Johow = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts.
JW. = Juristische Wochenschrift.
KG. = Kammergericht.
Kr. VJSchr. = Kritische Vierteljahrsschrift.
Meckl. Z. = Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege.
Niemeyers Z. = Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht.
Oldenb. Z. = Zeitschr. f. Verwaltung u. Rechtspflege in Oldenburg.
OLG. in Verb. mit München = Bayerisches Oberstes Landesgericht.
OVG. = Preufs. Oberverwaltungsgericht, wenn nicht ein anderes besonders bezeichnet ist.
Pos. M. = Juristische Monatsschrift für Posen.
Pr. VBl. = Preufsisches Verwaltungsblatt.
Recht = Das Recht.
Rechtspr. = Rechtsprechung, hinter OLG. Kolmar = Rechtsprechung des OLG. Kolmar in Strafsachen.

Anm. = eigene kritische Bemerkungen des Bearbeiters.

Reger = Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.
RG = Reichsgericht.
Sächs. A. = Sächsisches Archiv für Rechtspflege.
Samml., hinter OLG. München = Sammlung von Entsch. des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen.
" hinter Bayer. VGH. = Sammlung der Entsch. des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs.
Seuff. Bl. = Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
StA. = Staatsanwalt oder Staatsanwaltschaft.
Stenglein-Galli = Stengleins Lexikon des deutschen Strafrechts mit Supplement bearb. von Galli.
Strafbeil. 00/05 = 4. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung zum Strafrecht 1900—1905, Strafbeil. 06 in 2 Teilen zu Jahrg. 1907.
Thür. Bl. = Blätter für Rechtspflege in Thüringen.
Vergl. Darstellg. = Vergleichende Darstellung des deutschen u. ausländ. Strafrechts. Vorarbeiten zur Strafrechtsreform. Herausg. vom Reichs-Justizamt. Zusatz: Bes. T. = Besonderer Teil; Allg. T. = Allg. Teil.
Württ. J. = Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege.
Z. f. Elsafs-Loth. = Jurist. Zeitschrift für Elsafs-Lothringen.
Z. f. R. Bayern = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
Zivilbeilage 06 = Spruchsammlung der DJZ. zum BGB. usw. aus 1906.
ZStW. = v. Liszt, Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissensch.

Bei den bekannten Kommentaren und Lehrbüchern zu den einzelnen Gesetzen ist nur der Name des Verfassers zitiert; die übrige Literatur ist ausführlich angegeben.

Wenn bei Zeitschriften die Angabe des Bandes oder Jahrganges fehlt, so handelt es sich um den in dem Jahre der Entscheidung erschienenen Jahrgang oder Band. Fehlt die Quelle, so ist der Rechtssatz derselben Entscheidung entnommen wie derjenige des nächsten Absatzes. — Die mit * gekennzeichneten früheren Entscheidungen sind durch die voranstehende neuere Entscheidung aufgehoben. — Die mit ● ● eingeschlossenen Sätze sind Rechtssätze von allgemeinster Bedeutung unter Entscheidungen über Spezialvorschriften.

Lit. = Literaturnachweise zu den betreffenden Paragraphen.

A. Strafrecht.

I.

Reichsstrafgesetzbuch.

§ 2 Einf.-Ges. steht einem Einschreiten der Pol.-Behörden gegen Konkubinate und ihrer Befugnis, solche unter Strafandrohung zu verbieten, sowie die Strafen im Falle der Nichtfolgeleistung zu vollstrecken, nicht entgegen. Es handelt sich dann gar nicht um eine „Bestrafung", sondern nur um eine für den Fall der Zuwiderhandlung gegen eine polizeiliche Einzelverfügung angedrohte Zwangsstrafe (vgl. Jahrb. 3, 294). Sächs. OVG. 5. 9. 06 Reger 28, 122.

Die für das Grofsherzogtum Baden erlassenen Strafvorschriften über Wahlbeeinflussung durch Mifsbrauch kirchlicher Zuchtmittel stehen mit der Reichsgesetzgebung im Einklang. **RG** 9. 7. 06 Reger 28, 313, Entsch. 39, 148.

Lit. Helber, Verfolgbarkeit strafbarer Handlungen gegen Landesgesetze im Deutschen Reiche jenseits der Landesgrenze. DJZ. 10, 732.

§ 2. **Lit.** Kleinfeller, Privilegien, 1. Das Herrscherprivileg, Vergl. Darstellg. Allg. T. 1, 324.

§§ 3 f. **Lit.** Hegler, Prinzipien des internationalen Strafrechts. (Heft 67 der Belingschen Abhandl. 06.) Kitzinger, Distanzdelikt, Vergl. Darstellg. Allg. T. 1, 137.

§ 4 Nr. 3. Voraussetzungen des oblichtieg (Betruges) gemäfs Art. 326 des niederländischen StGB. Das Merkmal „Listige Kunstgriffe" desselben Tatbestandes ist daen gegeben, wenn die lügnerischen Angaben von Umständen begleitet sind, die ihnen Glaubwürdigkeit zu verleihen geeignet sind. **RG** 19. 10. 06 Entsch. 39, 212.

§§ 4 Nr. 3, 5 Nr. 3. Bestrafung der Doppelehe nach englischem Recht, ohne Antrag des Verletzten. **RG** 14. 2. 07 Recht 390.

§ 11. **Lit.** Kleinfeller, Privilegien, 2. Das Abgeordnetenprivileg, Vergl. Darstellg. Allg. T. 1, 328.

§ 12. **Lit.** Kleinfeller, Privilegien, 3. Wahrheitsgetreue Berichte, ebenda 334.

§§ 16, 19. Keine Bemessung der Gef.-Strafe auf den Bruchteil eines Monats. **RG** 28. 9. 06 Recht 1275.

§§ 29², 78². Unzulässig, ohne vorgängige Umwandlung der einzelnen Geldstrafen alsbald die Summe der mehreren Geldstrafen nur unter Berücksichtigung des § 78² vorzunehmen. **RG** 12. 7. 07 Recht 1275.

§ 31. **Lit.** v. Zimmermann, Der strafrechtl. Schutz des Adels (Fischers Z. 30, 193).

§§ 32 ff. **Lit.** Feilitsch, Kann der Landesherr einen landesherrlich verliehenen Titel kraft eigener Machtvollkommenheit wieder entziehen? Sächs A. 07, 529.

§ 33. Doktortitel eine „Würde". OLG. Dresden 12. 7. 06 Goltd. 54, 320, Fischers Z. 07, 290.

Lit. Laband, Das Recht am Titel. DJZ. 07, 201. Sperl, Wiedererwerbung der durch Strafurteil verwirkten Doktorwürde, DJZ. 10, 638.

§ 38. **Lit.** Mittermaier, Die Polizeiaufsicht. DJZ. 07, 26.

§ 39 Nr. 1. **RG** 28. 7. 06 Strafb. 06 auch Goltd. 53, 444, Reger 27, 314.

§ 40. Die noch nicht versendeten Preislisten können nicht eingezogen werden, wenn sie nicht zur Begehung des festgestellten Vergehens gegen § 184, sondern nur etwa zu seiner künftigen Fortsetzung bestimmt waren. **RG** 10. 5. 07 Recht 778.

§§ 40 f. **Lit.** Zitzlaff, Zur Lehre von der Beschlagnahme von Druckschriften. Goltd. 54, 42.

§ 40 verb. m. § 134 BGB. Die auf sachenrechtl. Gebiete liegenden Erfüllungsgeschäfte werden von der Verbotswidrigkeit oder Unsittlichkeit des zugrunde liegenden Kausalgeschäfts nicht in dem Sinne beeinflufst, dafs auch sie deswegen nichtig wären. Die vom A. verkauften Postkarten können daher nicht beschlagnahmt werden. **RG** 19. 3. 07 JW. 548, Goltd. 54, 303, Z. f. R. Bayern 238.

§§ 41, 130. Phonographenwalzen und -platten sind Darstellungen i. S. des § 41. **RG** 16. 2. 06 Entsch. 38, 345.

Der Unbrauchbarmachungs-Ausspruch ist von der Stellung eines Antrages der StA. unabhängig. **RG** 10. 12. 06 Recht 11, 138.

§§ 43, 242. Anfang der Ausführung, wenn der A. in der Absicht rechtswidriger Zueignung seine Hand nach der Mitte eines mit Holz beladenen Wagens erhoben hat, um ein dort liegendes Stück Holz wegzunehmen. **RG** 18. 10. 07 Recht 1414.

Lit. v. Liszt, Zur Lehre vom Versuch. ZStW. 25, 24. Senff, Vorbereitung und Versuch. Ger. S. 67, 245. Fabian, Abgrenzung von untauglichem Versuch und Putativdelikt. Breslau 05.

§ 44⁴. Hat die Strafkammer §§ 243, 74 insofern verletzt, als sie die Einzelstrafen für fünf vollendete schwere Diebstähle (neben vier versuchten schweren) nur auf je 5 Monate Zuchthaus bemessen hat, so ist der A. dadurch nicht beschwert. Er würde auch nicht etwa geltend machen können, er sei deshalb beschwert, weil der erste Richter nicht unter analoger Anwendung des § 44⁴ die Einzelstrafe von je 5 Monat Zuchthaus in Gefängnis umgewandelt habe. Das auf 3 Jahre Zuchthaus und Zulässigkeit von Pol.-Aufsicht lautende Urteil staad trotz des Versehens im Endergebnisse nicht nur mit den Feststellungen, sondern auch mit dem Gesetz im Einklang. **RG** 29. 10. 06 JW. 07, 398.

§ 46 Nr. 1. Zu unterscheiden, ob es deshalb nicht zur Vollendung des Diebstahls gekommen ist, weil der Täter überhaupt keine zur Wegnahme geeigneten Gegenstände vorfand (Versuch) oder weil er die tatsächlich vorgefundenen Sachen sich nicht aneignen wollte, weil sie ihm nicht begehrenswert erscheinen (freiwilliger Rücktritt). **RG** 15. 2. 07 Recht 391.

RG 11. 5. 06 Strafb. 06 auch Goltd. 53, 283.

Wenn eine Versuchshandlung sich aus mehreren Teilakten zusammensetzt, so ist Rücktritt vom Versuche noch bis zur Ausführung des Schlufsaktes möglich. **RG** 5. 10. 06 Recht 1276.

Kein freiw. Rücktritt vom Versuch der Abtreibung, weil die Schwangere und die Mitangeklagte nicht allein durch Unerträglichkeit der Schmerzempfindung jener, sondern auch durch die Untauglichkeit der benutzten Spritze dazu bewogen werden. **RG** 29. 10. 06 Recht 1385.

Lit. Fuhrmann, Rücktritt vom Versuch, 1903. Prosch, Rücktritt vom Versuch in seiner Bedeutung für die Teilnahme 1904. Schwab, desgl. 1904. Alsberg, Zum Rücktritt vom nichtbeendeten Versuch. (GerS. 67, 375) gegen **RG** 16. 2. 05 Strafbeil. 00/05.

§§ 46 Nr. 1, 49. Gehilfe kann durch freiw. Aufgabe Straflosigkeit erlangen, wenn er die Weiterführung der beabsichtigten Handlung, obwohl sie ihm nicht unmöglich scheinen konnte, aus eigenem Antrieb aufgibt und er zugleich Werkzeug des Täters in dem Umfang war, dafs er allein den ganzen äufseren Tatbestand ausführen sollte und wollte. Sein Verhalten kommt, weil es dem Willen des Täters entspricht, auch diesem zugute. (Mittelbare Täterschaft.) **RG** 11. 6. 06 Entsch. 39, 37.

§ 46 Nr. 2. „Abwenden durch eigene Tätigkeit" erfordert ein dem Täter als eigenes zuzurechnendes, unmittelbares oder mittelbares wirkliches Tun, welches in die Entwickelung der durch die Versuchshandlung in Bewegung gesetzten Kräfte derart hemmend eingreift, dafs dadurch der Eintritt des zur Vollendung gehörigen verbrecherischen Erfolgs verhindert wird. **RG** 21. 9. 06 Entsch. 39, 220 (auch h. § 218).

§ 47. Zur Mittäterschaft genügt eine nur intellektuelle Mitwirkung (psychische Förderung). OLG. München 15. 7. 05 Seuff. Bl. 71, 159.

Mittäterschaft schon gegeben, wenn der eine Teilnehmer in der Absicht, zur Ausführung der Handlung beizutragen, eine an sich auch nur vorbereitende Tätigkeit ausgeführt und die Umstände, unter denen die Handlung vor sich gehen sollte und gegangen ist, gekannt hat. OLG. München 21. 2. 07 Samml. 7, 233.

Lit. Wuttig, Fahrlässige Teilnahme am Verbrechen, 1902. Koppmann, Die Strafbarkeit der Teilnahme von Zivilpersonen an militärischen Delikten, 1903. Weinberg, Teilnahme an fahrlässigen Handlungen nach geltendem Rechte, 1904. Bauer, Die akzessorische Natur der Teilnahme, 1904. Kitzinger, Ort und Zeit der Handlung (beim Distanzdelikt), Vergl. Darstellg. Allg. T. I, 204.

§§ 47, 49, 123. Der Gehilfe unterscheidet sich vom Mittäter dadurch, dafs dieser die Tat als eigene will, jener nur die Unterstützung fremder Tat bezweckt. Wer durch seine Begleitung einem anderen bewufst das widerrechtliche Eindringen ermöglicht, macht sich der Beihilfe, nicht des gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs schuldig. OLG. München 1. 3. und 9. 6. 05 Seuff. Bl. 71, 581 (auch h. § 49) und Samml. 6, 52.

§§ 47, 51. Eine in Mittäterschaft mit einem Willensunfreien begangene strafbare Handlung ist nicht denkbar. **RG** 7. 12. 06 Entsch. 40, 21.

§§ 47, 224. ● Mittäter kann nur dann für die Folgen einer durch einen anderen verübten Körperverletzung verantwortlich gemacht werden, wenn er

dessen Tat in derjenigen objektiven Beschaffenheit, vermöge deren sie eine der Folgen herbeigeführt hat, gekannt und als die seinige gewollt hat. ● **RG** 5. 3. 07 Recht 523.

§ 48. Für einen vom Anstifter nicht beabsichtigten Erfolg haftet er auch dann, wenn dieser Erfolg dem Täter ohne Rücksicht auf Fahrlässigkeit zuzurechnen ist. RMilG. 19. 9. 06 Entsch. 10, 222.

Lit. Heilborn, Der agent provocateur, 1901. Höpfner, Ueber die rechtliche Eigenart von Anstiftung und Beihilfe. ZStrW. 26, 579 u. 27, 465 (zu Beling h. §§ 73 f.).

§§ 48, 193. Es kommt nur darauf an, ob der Angestiftete auf § 193 Anspruch hat. **RG** 30. 10. 06 Recht 1386, Z. f. R. Bayern 07, 19.

§ 49. Rat = jede psychische Einwirkung auf den bereits entschlossenen Täter. OLG. München 1. 3. 05 Samml. 6, 352, Seuff. Bl. 71, 581 (auch h. §§ 47, 49, 123).

Lit. Galli, Ratserteilung des RA und Beihilfe zu einer strafbaren Handlung (JW. 35, 129) gegen **RG** 17. 11. 04 Entsch. 37, 321, Strafbeil. 00/05. Hoppe, desgl., DJZ. 10, 155. Kitzinger, Ort und Zeit der Handlung (beim Distanzdelikt), Vergl. Darstellg. Allg. T. I, 202.

§ 49a. **RG** 1. 3. 06 Strafbeil. 06, auch Goltd. 53, 176, steht der Bestrafung aus § 49a in einem Falle nicht entgegen, wo eine Bestrafung des Angeklagten wegen Beihilfe zum Versuche des § 218[1] RStrGB. deshalb nicht erfolgen konnte, weil die Haupttäterin aus subjektiven Gründen freigesprochen wurde. **RG** 1. 11. 06 Recht 1478.

Lit. Ortloff, Aufforderung und Sicherheiten zur Begehung eines Verbrechens und deren Annahme. (Ger. S. 67, 225).

§§ 49a, 219. Ausdrückliches oder stillschweigendes Versprechen des Arzthonorars = Gewährung von Vorteilen. **RG** 4. 7. 07 Recht 1083.

§ 50. **Lit.** Nagler, Die Teilnahme am Sonderverbrechen, 1903. Doerr, Einfluſs persönlicher Verhältnisse auf die Strafbarkeit der Teilnahme. (Seuff. Bl 71, 342).

§ 51 verlangt nicht einen Zustand von Bewuſstlosigkeit, der jede freie Willensbestimmung ausschlösse, sondern nur soviel, daſs in Beziehung auf die konkrete Handlung das Bewuſstsein von ihrem Charakter im allgemeinen und von ihrer Wirkung auf das Rechtsgut eines anderen, sowie vom Schutze dieses Rechtsgutes gefehlt hat. **RG** 21. 6. 07 Recht 995, DJZ. 1260.

Lit. Raecke, Die transitorischen Bewuſstseinsstörungen der Epileptiker, 1903. Brichter, Zurechnungsfähigkeit oder Zweckmäſsigkeit, 1903. Burgl, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Epileptiker, 1905. Jung, Ueber die Psychologie der Dementia praecox, Halle 06. Törckel, Die kriminellen Geisteskranken, 1905. Günther, Die Zurechnung im Strafrecht und die gesetzliche Berücksichtigung der geistig Minderwertigen, 2. Auflage, 1905. Hübbe, Die strafrechtliche Behandlung verminderter Zurechnungsfähigkeit, 1902. Kornfeld, Psychiatrische Gutachten und richterliche Beurteilung, Jur.-Psych. Grenzfragen V H. 1 (Halle 07). Schäfer, Der moralische Schwachsinn, Jur.-Psych. Grenzfragen IV H. 4/6 (Halle 06). Hoppe, Der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht, Jur.-Psych. Grenzfragen V H. 4/5 (Halle 07). Schenk, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betrunkenen, Goltd. 54, 407. Stier, Die akute Trunkenheit und ihre strafrechtliche Begutachtung mit besonderer Berücksichtigung der militärischen Verhältnisse, Jena 06. v. Sedlmayer-Seefeld, Berauschung als Strafausschlieſsungsgrund, J. Bl. 36, 171. Jahrmärker, Zur Frage der Zurechnungsfähigkeit bei sexuellen Perversitäten, Monatsschrift f. Krim.-Psych. IV H. 2. Oppler, Die Teilnahme bei Unzurechnungsfähigkeit des Täters, Gerichtssaal 70 H. 5/6. Bittinger, Zum § 51, Z. f. R. Bayern 07, 461. Kahl, Geminderte Zurechnungsfähigkeit, Vergl. Darstellg. Allg. T. I, 1. Aschaffenburg, Gemeingef. Geisteskranke und verbrecherische Gewohnheitstrinker, ebenda I, 79. Klimmer, Eine dringend notwendige Ergänzung der Strafregister, Z. f. R. Bayern 07, 464.

§ 52. Strafausschlieſsungsgrund liegt nicht vor, wenn der Täter unter dem Einflusse der Drohung mit einem erst später möglicherweise eintretenden Uebel steht. KG. 3. 12. 06 DJZ. 07, 429.

Lit. Knauer, Ueber den strafrechtlichen Notstand und die Grenzen der Selbsthilfe, 1902. Auer, Der strafrechtliche Notstand und das BGB, 1903. Würzburger, Das Recht des strafrechtlichen Notstandes, 1903.

§ 53. Ist der A. im Falle wirklicher Notwehr ohne Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen, so schlieſst doch seine auf tatsächlichem Irrtum beruhende Annahme, daſs die von ihm gewählte Art der Verteidigung erforderlich sei, um den Angriff abzuwehren, den Vorsatz aus. **RG** 1. 10. 07 Recht 1338.

Zu unterscheiden zwischen dem Stande der Notwehr an sich und der Ausübung der Notwehr. Wollte der Täter sich oder einen anderen gegen einen rechtswidrigen Angriff verteidigen, so ist es rechtlich unerheblich, aus welchem Motiv er von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat. RMilG. 19. 2. 06 Entsch. 9, 278.

Durch eine schuldhafte Herbeiführung eines Angriffs durch den Angegriffenen wird die Rechtswidrigkeit des Angriffs nicht beseitigt. **RG** 16. 11. 06 Recht 1443.

A. Notwehrüberschreitung.

Erwiderung von Beleidigungen mit Körperverletzung nicht Notwehr. OLG. Dresden 7. 6. 06 Sächs. A. 2, 70.

Die Beantwortung der Frage, wieweit die gewählte Verteidigung zur Abwehr eines Angriffs erforderlich war, liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiete. OLG. Dresden 2. 8. 06 Sächs. A. 2, 165. Sehr wohl denkbar, daſs ein Angriff des zur Notwehr Berechtigten erforderlich ist. **RG** 18. 1. 07 Recht 548, Sächs. A. 567.

Für die Frage, welche Art und welches Maſs der Verteidigung zur Abwehr eines Angriffs erforderlich sei, ist nur die objektive Sachlage (einschlieſslich der Persönlichkeiten des Angreifers und Angegriffenen) entscheidend. Der subjektiven Auffassung des letzteren kommt nur insoweit Bedeutung zu, als der Täter in Furcht, Bestürzung oder Schrecken oder infolge eines tatsächlichen Irrtums über das Maſs der objektiv erforderlichen Verteidigung hinausgegangen ist. RMilG. 17. 1. 06 Entsch. 9, 238.

B. Putativnotwehr.

Hatte die Privatklägerin ein Recht zum Betreten eines Fuſssteiges, so hat sich der sie gewaltsam zurücktreibende A. nur in einem sich auf die tatsächlichen Voraussetzungen der Notwehr beziehenden, also tatsächlichen Irrtum befunden. Auch fahrlässiges Verschulden des A. darf nicht vorliegen. OLG. Dresden 21. 6. 06 Sächs. A. 2, 94.

Sofern nämlich die strafbare Handlung auch fahrlässig verübt werden kann, ist zu prüfen, ob der Irrtum nicht etwa auf Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. OLG. München 1. 7. 05 Samml. 6, 72.

Die putative Notwehr liegt sowohl in dem Falle vor, wenn der Täter aus tatsächlichem Irrtum das Vorhandensein eines gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffs annahm, als auch dann, wenn er aus tatsächlichem Irrtum die gewählte Art der Verteidigung gegen den — wirklichen oder vermeintlichen — Angriff für erforderlich hielt. Abs. 3 greift nur bei wirklicher Notwehr Platz. Geht also der Täter bei irrtümlicher Annahme eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs nicht auf Grund eines die Art der Verteidigung betreffenden tatsächlichen Irrtums, sondern infolge von Furcht, Bestürzung oder Schrecken über das Maſs der erforderlichen Verteidigung hinaus, so tritt Straflosigkeit nicht ein. RMilG. 12. 12. 06 Entsch. 10, 282.

§ 53 verb. m § 859[2] BGB. Diese Bestimmung erweitert nicht die dem A. zustehenden Befugnisse über die Grenzen des § 53 hinaus, daſs der Besitzer jedes Mittel, welches dazu dient, die Sache wieder abzunehmen, ergreifen darf. Die Befugnis des § 859[2] ist nur ein Fall der Selbsthilfe (§ 229 BGB.), die in § 230[1] daselbst insoweit beschränkt ist, als sie nicht weiter gehen darf, als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist. **RG** 19. 11. 06 DJZ. 07, 360, Recht 1443.

Lit. v. Alberti, Notwehrrecht, 1901; Eigenmächtige Unrechtshemmung, abgesehen von Notwehrrecht und Notwehrhilfe, 1904. Abshahs, Grundlinien des Notwehrrechts, 1903. Schleifenbaum, Begriff und Bedeutung des gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs in § 227 BGB. (Heft 54 der Beliegschen Abhandl.). Knetsch, Der Begriff der Notwehr usw., 1906.

§ 54. Lit. Baumann, Die Notstandsbestimmungen des BGB. in ihren Beziehungen zum StrGB., Hamburg 05.

§ 56. Entscheidung, dafs ein jugendlicher Beschuldigter die Strafbarkeitseinsicht nicht besessen habe, kann auch durch Gerichtsbeschlufs oder vom StA. bei der Einstellung des Verfahrens getroffen werden. Die nach Abs. 2 mögliche Mafsregel erfordert jedoch irgendeine gerichtliche Verfügung. OLG. Jena 8. 2. 06 Thür. Bl. 53, 197.

Nicht nötig, dafs der Täter die Strafbarkeit erkannt hat. **RG** 27. 5. 07 Seuff. Bl. 886.

Die nach dem 18. Lebensjahre liegenden Handlungen einer fortgesetzten Handlung sind nicht straflos. **RG** 18. 2. 07 Recht 391.

Lit. Schmölder, § 56 und das preufs. Ges. über die Fürsorgeerziehung. DJZ. 11, 189.

§ 57 Nr. 4. Heyden, Schriftlicher oder mündlicher Verweis? DJZ. 07, 1017. Manglkammer, Die Zunahme der Verweise und der Geldstrafen in der bayerischen Strafrechtspflege, Z. f. R. Bayern 07, 337. S. ebenda 06, 218 u. 322.

§ 59. Annahme des A., die einschlägigen Pol.-Verordnungen seien durch Nichtanwendung aufser Kraft gesetzt, unbeachtlicher Rechtsirrtum. OLG. Dresden 21. 6. 06 Sächs. A. 2, 140. — Vgl. OLG. Darmstadt 31. 1. 07 b. § 367 Nr. 15.

Der Begriff eines auf die Straftaten im allgemeinen oder auch auf Straftaten einer bestimmten Gattung gerichteten generellen Eventualdolus ist dem geltenden Recht fremd. Der Vorsatz mufs sich immer auf ein konkretes Geschehnis richten (wie **RG** 17. 6. 05 b. § 20[a] Prefsges. Strafb. 06). **RG** 13. 11. 06 Recht 1386.

Lit. Kohlrausch, Irrtum und Schuldbegriff, 1903. Köhler, Die Strafbarkeit bei Rechtsirrtum, 1904. Schweizer, Zur Lehre vom Irrtum im Strafrecht, 1906. Galli, Entscheidungen, betr. den strafrechtlichen Irrtum (GerS. 68, 61) über **RG** 2. 2. 05 Goltd. 50, 133 und 9. 1. 05 b. § 14 WarenzG. Köhler, Die Scheidung zwischen vorsätzlichem und unvorsätzlichem Verhalten, Z. f. R. Bayern 07, 265.

§§ 60, 79. **RG** 20. 2. 83 Entsch. 8, 62. u. 2./5. 1. 86 Rechtspr. 8, 3 hat wohl einen Ausspruch im Urteilssatze für zulässig erachtet, dafs auf die Gesamtstrafe die zur Zeit der eintretenden Rechtskraft des sie bildenden Urteils verbüfste (früher erkannte) Strafe in Anrechnung zu bringen sei; ebenso **RG** 17. 5. 85 Entsch. 8, 385, dafs der schon verbüfste Teil der früher erkannten Strafe in dem Tenor des die Gesamtstrafe festatellenden späteren Urteils ziffernmäfsig ausgedrückt werde. Dagegen ist es mangels einer Prozefsvorschrift nicht unerläfslich, in den die Gesamtstrafe aussprechenden Urteilstenor die im früheren Urteil angeordnete Anrechnung der Untersuchungshaft wieder aufzunehmen. Berechnung Sache der Vollstreckung. **RG** 6. 6. 04 Hess. R. 5, 105.

§ 61. Beleidigung einer Firma trifft ihre dem A. bekannten Geschäftsführer. Privatklage von einem Anwalt auf Grund einer Vollmacht richtig erhoben, als neben dem Aufdruck der Firma nur durch den einen Privatkläger und noch durch einen Prokuristen unterzeichnet ist. OLG. Dresden 18. 10. 06 Sächs. A. 2, 398. Strafantrag gegen eine Firma, namentliche Bezeichnung der Inhaber nicht notwendig. **RG** 15. 5. 07 DJZ. 1148.

An Stelle des Verletzten ist auch eine andere Person im eigenen Namen antragsberechtigt, wenn ihr vom Verletzten die Wahrnehmung der durch das Antragsrecht verletzten Interessen (s. B. bei § 123) übertragen worden ist. OLG. Dresden 10. 1. 07 Sächs. A. 477.

Strafantrag des Ehemannes als Stellvertreter seiner Ehefrau in deren Schankwirtschaft. OLG. Dresden 10. 1. 07 Ann. 28, 483.

Lit. Kuhn, Vererbung und Uebertragung des Strafantragsrechts, 1906.

Kein Strafantrag, wenn die Erkl. des Anzeigenden ergibt, dafs ihm für jetzt nicht um die Bestrafung des Angezeigten, sondern nur um die Wahrung seiner Vermögensinteressen zu tun. Die Anzeige bei der StA. mit Bitte um Untersuchung ist nicht notwendig als Antrag auf Strafverfolgung anzusehen. **RG** 18. 11. 07 Recht 1546.

Nur die Pr. Eisenbahndirektionen vertreten innerhalb des Geschäftsbereichs die staatl. Verwaltung. **RG** 22. 11. 07 Recht 1546.

Strafantrag unwirksam, den die Handelsgesellschaft, deren Teilhaberin und Vertreterin die Ehefrau des Vaters ist, auf Grund des durch diesen geschlossenen Verkaufs von Patent- und anderen Rechten seines minderjährigen Sohnes wegen Verletzung des Patentrechtes stellt (da der Kaufvertrag unwirksam war, vgl. §§ 164, 177, 1630², 1795 Nr. 1 BGB.). **RG** 22. 5. 06 Entsch. 39, 15.

(Verein). Unzureichend, dafs der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nur in dieser Eigenschaft, nicht eigenen Namens und auch nicht als Beauftragter der einzelnen Stadtverordneten Strafantrag stellt. Durch Bezugnahme auf den Beschlufs der Versammlung hat er vielmehr die Annahme ausgeschlossen, dafs auch er selbst oder andere Mitglieder persönlich, nicht namens der Körperschaft, die Bestrafung herbeiführen wollen. **RG** 30. 5. 07 JW. 548, Recht 842.

Strafantrag des Universitätsrektors wegen Beschädigung des Universitätsgebäudes, weil die Stellung von Strafanträgen, unbeschadet der zur rechtlichen Verfügung über die S zuständigen Behörde, derjenigen Behörde zusteht, welcher, sei es auch unter Aufsicht einer höheren Behörde, die Verwaltung des Geschäftszweiges zusteht, dem die Sache zu dienen bestimmt ist. **RG** 21. 6. 07 JW. 549, Recht 995.

Strafantragsberechtigt bei Beleidigung (lediglich) der Geschworenen diese selbst, des Schwurgerichts der Landgerichtspräsident. **RG** 18. 6. 07 JW. 549.

Bei § 288 mufs die Kenntnis von der Absicht des Schuldners, die Befriedigung des Gl. zu vereiteln, hinzukommen. **RG** 14. 10. 07 Recht 1478.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Kenntniserlangung und endigt mit dem Anfange des dieselbe Zahl tragenden Tages des 4. Monats. Die tatsächliche Verkürzung der Frist (um den letzten Tag, einen Sonntag) ist in der rechtl. Natur der Ausschlufsfrist begründet. OLG. Dresden 21. 6. 06 Sächs. A. 2, 141 (auch b. § 198 hier u. § 428 StrPO.). Mit der Wegnahme ausgestellter symbolischer Figuren. OLG. München 13. 3. 06 Samml. 6, 363.

„Kenntnis" = nur die auf überzeugenden Quellen beruhende Wissenschaft (**RG** 7. 2. 83 u. 15. 2. 95 Entsch. 10, 141 u. 27, 35). **RG** 31. 1. u. 11. 10. 07 Recht 391 u. 1338.

S. über die Prüfung der Rechtswirksamkeit des Antrages unter prozessualen Gesichtspunkten **RG** 16. 9. 07 b. § 249 StrPO.

Die Frage, ob der Strafantrag rechtzeitig und rechtsförmlich gestellt ist, untersteht der freien Prüfung des Revisionsrichters. **RG** 24. 9. 07 Recht 1338.

§ 63. Lit. Eulau, Geteilter, bedingter, unter Vorbehalt gestellter Strafantrag (Heft 60 der Belingschen Abhandl.).

§ 65. Eigenes Recht des Vaters, neben seinem beleidigten minderjährigen Kinde selbständig Strafantrag zu stellen. OLG. Dresden 12. 7 06 Sächs. A. 2, 114.

Lit. S. Winter zu § 414 StrPO.

§§ 66—72. Lit. Loening, Verjährung, Vergl. Darstellg. Allg. T. 1, 379.

§ 67. Rohbauabnahme als Zeitpunkt für den Verjährungsbeginn in Bausachen (vgl. **RG** 11. 7. 04 Strafbeilage 00/05 sowie 2. 11. 83 Entsch. 9 152 u. 30. 11. 94 Entsch. 26, 261). OLG. Darmstadt 27. 4. 07 Hess. R. 8, 71 u. Hess. VerwZ. 100.

Lit. Becker, Ueber den Beginn der Strafverfolgungsverjährung. Recht 9, 222.

§ 67[4] verb. m. § 33 RMilitärg. Verjährungsbeginn mit dem Tage der Versäumnis des von der zust. Ersatzbehörde anberaumten Gestellungstermins. **RG** 29. 9. 06 Goltd. 53, 452, Reger 27, 315.

Lit. Kitzinger, Distanzdelikt, Vergl. Darstellg. Allg. T. I, 142.

§ 68. Verjährung a) Unterbrochen:

Durch eine Anfrage des Richters über den Stand eines anderweitigen Verfahrens, von dem der weitere Fortgang des schwebenden Strafverfahrens abhängig gemacht ist. KG. 25. 1. 06 Pos. M 9, 61.

Telephonische Anfragen des om Vernehmung eines Zeugen ersuchten Richters und des dazu angewiesenen Gerichtsschreibers bei der Verwaltung des Krankenhauses nach der Vernehmungsfähigkeit des Zeugen. OLG. München 11. 4. 07 Seuff. Bl. 796.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils kann die Strafverfolgung überhaupt nicht mehr verjähren. Nach dem die Wiedereinsetzung in den vor. Stand gewährenden Beschlusse beginnt die Verjährung von neuem zu laufen. KG. 13. 5. 07 DJZ. 1030.

b) Nicht unterbrochen:

Durch die Verfügung des Richters „Herrn Gerichtsschreiber", damit dieser nach § 361 StrPO. verfahre. KG. 28. 2. 07 DJZ. 541.

Lit. Steyer, Die künstliche Unterbrechung der Verjährung in Strafsachen (Seuff. Bl. 71, 175).

§ 69 verb. pr. Verf. Art. 84. Gegen die Mitglieder des Abgeordnetenhauses ruht die Verjährung während der Sitzungsperiode, gleichviel ob die StA. die Genehmigung zur Strafverfolgung nachgesucht hat oder nicht. **RG** 22. 1. 06 Goltd. 53, 165.

Ruhen der Verjährung gegen ein Reichstagsmitglied. **RG** 27. 4. 07 Seuff. Bl. 835, wie **RG** 25. 10 00 Entsch. 33, 410.

§ 69[1]. In einem Verfahren wegen Steuerhinterziehung, in dem die Strafe nach der Steuer zu bemessen ist, ruht die Verjährung bis zur Festsetzung der Strafe. OLG München 21. 6. 06 Samml. 7, 39.

§ 73. Rechtliches Zusammentreffen, wenn durch eine einheitliche körperliche Tätigkeit über den Erfolg des § 249 hinaus (Gewalt) eine nach §§ 223 oder 223a strafbare Mifshandlung herbeigeführt wird. **RG** 27. 7. 07 Recht 1152.

Die Mehrheit der den Tatbestand des § 113 erfüllenden Willensakte des Täters ist als eine Handlung zu betrachten, wenn die einzelnen Akte in objektivem Zusammenhange stehen und aus einem Vorsatze hervorgegangen sind, also auch die Körperverletzung von mehreren beteiligten Beamten. **RG** 22. 3. 07 Recht 523.

Idealkonkurrenz von §§ 185, 187 nur insoweit annehmbar, als ein in sich abgeschlossener Teil des Gedankeninhalts der einheitlichen Kundgebung den Tatbestand des § 187, ein anderer den des § 185 verwirklicht. **RG** 20. 9. 07 Recht 1275.

Zwischen § 242 hier und § 26 Nr. 1 Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz besteht keine Gesetzeskonkurrenz. **RG** 29. 10. 07 Recht 1478.

(Härteres Strafmafs) RMilG. 25. 7. 06 Entsch. 10, 163, wie **RG** 22. 10. 97 Entsch. 30, 284.

A) Fortgesetzte Handlung.

(Begriff) Voraussetzung ist die Feststellung, dafs sich die Einzelhandlungen nur als unselbständige Ausführungsakte einer und derselben von dem Täter nach ihrem Gesamterfolge von vornherein ins Auge gefafsten Straftat darstellen. Ein nur allgemein und unbestimmt gehegter Wille, bei passender Gelegenheit eine durch die Erfordernisse des Augenblicks als erwünscht an die Hand gegebene Straftat, wenn auch von gewisser rechtlicher Gestaltung, zu begehen, reicht nicht aus. Denn der Vorsatz, eine Straftat zu begehen, erfordert begrifflich die Kenntnis der konkreten Tatumstände, in denen sich die gesetzlichen Merkmale verkörpern. **RG** 26. 2. 07 Recht 465, Z. f. R. Bayern 329. Vgl. die wichtigen **RG** 28. 5. 07 DJZ. 1203 (um die ihrer äufseren Erscheinung nach an sich selbständige Handlung zu einem einheitlichen Vorgehen zusammenzufassen, mufs der Vorsatz der Angeklagten von vornherein auf einen einzigen Betrug gerichtet gewesen sein) und 31. 5. 07 DJZ. 1204 (einheitlicher Vorsatz und einheitlicher Entschlufs auseinanderzuhalten).

Lit. Fuld, Die fortgesetzte Handlung usw., Gewerbl. Rechtsschutz 10, 213. Kitzinger, Zeit und Ort der Handlung: Das fortgesetzte, fortdauernde und Kollektivverbrechen. Vergl. Darstellg. Allg T. I, 210. Kohler, Begriff der fortgesetzten Missetat. Goltd. 53, 153. S. auch **Lit.** zu §§ 73 f.

B) Keine fortgesetzte Handlung.

Kein fortgesetzter Diebstahl, wenn der Täter sich vorgenommen hatte, zwar meist an bestimmten Wochentagen und auf einem seinem Wohnort naheliegenden Gelände, aber doch nach Bedürfnis und unter Benutzung der jedesmaligen, wenn auch von ihm aufzusuchenden Gelegenheit bis in eine unbestimmte Zukunft hinein Diebstähle an Gartenfrüchten auszuführen. Er mufs sich vielmehr die Tat, insbesondere nach ihrem Gegenstand, konkret, wenn auch die Einzelheiten der Ausführung und die Gegenstände nicht durchweg bestimmt, vorgestellt haben. **RG** 22. 1. 07 Recht 263. Ebenso **RG** 21. 9. 06 DJZ. 07, 131.

Die Einheit des Vorsatzes wird durch eine Verurteilung unterbrochen, ohne dafs es auf die Zeit der Rechtskraft ankommt. **RG** 18. 10. 06 Recht 1327.

§§ 73 f. Idealkonkurrenz, wenn sich der A. einer Uebertretung durch Fahren mit seinem Motorfahrrade auf einem verbotenen Wege und ferner eines Vergehens gegen § 113 durch tätlichen Angriff gegen einen Beamten, der ihn zu hindern suchte und von ihm angefahren wurde, schuldig macht. OLG. Rostock 24. 11. 06 Goltd. 54, 103.

Lit. Olshausen, N. 20, 5e, 21c.

Wenn ein Betrugsversuch gegen eine Person auf einem selbständigen Vorsatz beruht, verschieden von dem, der auf einen fortgesetzten Betrugsversuch gegen eine andere Person gerichtet war, so wird die Selbständigkeit der ersten Straftat nicht dadurch beseitigt, dafs diese gleichzeitig als ein Glied in der Kette der zu dem fortgesetzten Vergehen zusammengefafsten Einzelhandlungen zu beurteilen ist. **RG** 17. 6. 07 Recht 995.

Urkundenfälschung (nicht Vernichtung des gestohlenen oder unterschlagenen Sparkassenbuches) durch Aenderung des Namens des Inhabers kommt als weitere Straftat in Betracht, da sich jene nicht, oder mindestens nicht ausschliefsend, gegen denselben Gegenstand, das durch den Diebstahl oder die Unterschlagung bereits geschädigte Vermögen des Dritten, richtet. **RG** 14. 10. 07 Recht 1338.

Rechtliches Zusammentreffen (§ 73) nicht ausgeschlossen, wenn mit der gegenüber einem andern erfolgenden Wegnahme einer Urkunde in der Unterdrückungsabsicht des § 274 Nr. 1 die Absicht verbunden ist, sich die U. rechtswidrig anzueignen. **RG** 17. 10. 07 Recht 1414.

Wenn zwei A. sich eine Sache dadurch zugeeignet haben, dafs sie vereinbarten sie gemeinschaftlich zu verwerten (§ 246), und sie demnächst mit einer Täuschung verwerten, so liegt weder eine Begehung zweier Straftaten durch dieselbe Handlung noch eine fortgesetzte Handlung vor. **RG** 11. 10. 06 Recht 1327.

Gleichwie mit Betrug, kann Unterschlagung auch mit schwerer U.-Fälschung zusammentreffen; wenn diese und „die sich anschliefsende Unterschlagung auf demselben Vorsatz beruht", so bedarf es der Prüfung, ob nach der Absicht des Täters die U.-Fälschung ihm zugleich als Mittel dienen sollte, sich das Geld anzueignen. In diesem Falle Zusammentreffen von Betrug und U.-Fälschung i. S. des § 73. Für das Vergehen der Unterschlagung ist dann kein Raum. **RG** 4. 1. 07 DJZ. 660.

Realkonkurrenz von §§ 136 f., wenn die Beseitigung erfolgt, um die Spuren der Pfändung zu beseitigen, und später erst der Vorsatz der Pfandentziehung gefafst wird. OLG. München 19. 1. 07 Samml. 7, 187.

Lit. Höpfner, Einheit u. Mehrheit der Verbrechen, 01. Melzer, Zur Auslegung von § 73 (Sächs. A. 1, 25). v. Wolf, Lehre vom fortgesetzten Verbrechen (Sächs. A. 1, 313). Kohler, Begriff der fortgesetzten Missetat (Goltd. 53, 153). Beling, Lehre vom Verbrechen, 06.

§§ 73, 246 (350), 263, 49. Rechtl. Zusammentreffen in einem Falle, in dem der Täter die durch Unterschlagung erlangte Sache einem Dritten zur Verwertung durch Betrug überläfst. **RG** 4. 5. 07 Goltd. 54, 415, Recht 778.

§ 74. Wenn die Einsatzstrafen 6 Wochen und 20 Tage Gefängnis, also 62 Tage, betragen, kann die Gesamtstrafe nicht auf 2 Monate festgesetzt werden (mit Rücksicht auf eine im Dez. oder Juli beginnende Vollstreckung). **RG** 2. 1. 07 Recht 194, Z. f. R. Bayern 132.

Realkonkurrenzfälle.

Zwei zeitlich auseinander liegende Handlungen können, auch wenn die eine (Diebstahl) zum Zwecke der anderen (Betrug) begangen wurde, als getrennte selbständige Straftaten betrachtet werden, wenn der A. nämlich den Postaufgabeschein in rechtswidriger Zueignungsabsicht wegnahm, weil er ihn gelegentlich für seine noch nicht bestimmten Zwecke verwenden zu können glaubte, und erst als er sich den Inhalt des Scheins näher besah, der Entschlufs in ihm reifte, sich seiner bei Begehung des nunmehr erst beabsichtigten Betruges zu bedienen. OLG. München 14. 2. 07 Samml. 7, 224.

Gemeinsame Vorlage des gefälschten Antrages auf Einstellung der Zw.-Vollstreckung und der falschen eidesstattlichen Versicherung, zu deren Abgabe der Täter einen Dritten verleitet hat, da das Vergehen gegen § 160 erst durch die Vorlage bei Gericht zur Vollendung kommt. **RG** 5. 7. 07 Recht 1083.

Realkonkurrenz von Anstiftung zum Diebstahl und Hehlerei an den infolgedessen gestohlenen Gegenständen bedarf besonders dann einer der Besonderheit des Falles entsprechenden tatsächlichen Begründung, wenn bereits bei der Anstiftung die Abnahme der gestohlenen Sachen in Aussicht gestellt worden ist. **RG** 5. 7. 07 Recht 1083, JW. 554. Ebenso **RG** 16. 11. 06 Recht 1444.

Zwischen Verbrechen des § 332 und derjenigen Straftat, wegen deren Ausführung die Bestechung erfolgt, liegt rechtsgrundsätzlich Realkonkurrenz vor. **RG** 5. 2 07 Recht 321, Goltd. 54, 293.

§§ 74–79. Bei Anwendung des § 79 ist der Zeitpunkt der Verkündigung der ersten verurteilenden Entscheidung mafsgebend, ohne Rücksicht darauf, wann sie die Rechtskraft erlangte. Auf diejenigen strafbaren Handlungen, welche vor diesem Zeitpunkte begangen wurden, findet § 79 Anwendung, während die nach diesem Zeitpunkte begangenen selbständiger Bestrafung unterliegen. Die wegen mehrerer solcher nachbegangener strafbarer Handlungen festgesetzten Einzelstrafen können wiederum in Anwendung des § 74 auf eine Gesamtstrafe zurückgeführt werden, dagegen würden die §§ 74—79 verletzt, wenn die Einzelstrafen, die wegen der vor und nach der ersten Verurteilung begangenen strafbaren Handlungen festgesetzt wurden, auf eine Gesamtstrafe zurückgeführt werden würden. OLG. München 29. 12. 06 Samml. 7, 160.

Keine Gesamtstrafe, wenn nach teilweiser Verwerfung der Revision eine der im ersten Urteile der Strafkammer ausgeworfenen Einzelstrafen rechtskräftig geworden und bis zum Erlasse des zweiten Urteils der Strafkammer völlig verbüfst ist, in diesem aber neben der verbüfsten Einzelstrafe nur noch eine weitere Einzelstrafe in Frage kommt. **RG** 19. 11. 06 Entsch. 39, 275.

Das Berufungsgericht darf, wenn es in der Handlungsweise des Berufungsführers nur eine einzige Straftat findet, während das Schöffengericht mehrere selbständige Handlungen angenommen hatte, das als Gesamtstrafe ausgesprochene Strafmafs beibehalten. OLG. München 1. 2. 07 Samml. 7, 207.

§ 76[1]. Zulässig, bei Entscheidung über die Ehrenstrafe auch diejenigen Handlungen zu berücksichtigen, die durch die Gesamtstrafe getroffen werden, für die aber neben den dafür festgesetzten Einzelstrafen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht ausgesprochen werden durfte. **RG** 25. 6. 06 Goltd. 53, 437 (auch b. §§ 32[2], 74 Strafbeil. 06).

§ 79. Ansicht, dafs der schon vollzogene Teil einer in die Gesamtstrafe einbegriffenen Einzelstrafe abzurechnen und dieser abzurechnende verbüfste Teil nach Tagen und Tagesbruchteilen zu berechnen sei, aufrechterhalten vom OLG. München 25. 1. 07 Samml 7, 200.

Lit. Dagegen Gerichtssaal 65, 33. Vgl. Bleyer, Beitrag zur Erläuterung des § 79, Justizd. Rundsch. 5, 132. Engelmann, Gesamtstrafe. Seuff. Bl. 72, 104.

Anwendung in einem Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens. OLG. München 5. 4. 07 Z. f. R. Bayern 240, Samml. 7, 285.

Wenn dem Gericht nicht die Akten mit der früheren Verurteilung vorliegen, darf es die Bildung der Gesamtstrafe dem Verfahren nach § 492 StPO. vorbehalten. **RG** 15. 1. 07 Z. f. R Bayern 131.

§§ 80–93. Lit. van Calker, Hochverrat und Landesverrat, Vergl. Darstellg. Bes. T. 1, 7. Köhler, Hochverrat und Landesverrat, Goltd. 51, 130, 269 und 52, 15.

§§ 94 ff. Lit. van Calker, Majestätsbeleidigung, ebenda 91. Ders., Die Bestrafung wegen Majestätsbeleidigung, DJZ. 07, 553.

§ 95. Ob grobe Schimpfworte vorlagen und in der Tat eine Beleidigung i. S. des § 95 darstellten, kann das Gericht nur dann beurteilen, wenn ihm wenigstens der Inhalt der gebrauchten Worte von dem Z. zur Kenntnis gebracht wird. **RG** 25. 10. 07 Recht 1414.

§§ 102 ff. Lit. Gerland, Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten. Vergl. Darstellg. Bes. T. 1, 113.

§ 103[a]. Lit. Kleinfeller, Verletzung von Hoheitszeichen. Vergl. Darstellg. Bes. T. 11, 306.

§§ 105–109. Lit. Mayer, Verbrechen und Vergehen in bezug auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, Vergl. Darstellg. Bes. T. 1, 257.

§ 108. Verstöfse bei der Wahlhandlung, auch ihre Ungültigkeit, machen die Fälschung des Ergebnisses nicht straflos. Der Ausdruck „Oeffentliche Angelegenheiten" umfafst jedenfalls auch die Angelegenheiten der Landeskirche des Grofsherzogtums Hessen. **RG** 28 1. 07 Goltd. 54, 292.

§§ 108, 360 Nr. 8. Keine Gesetzeskonkurrenz bei Wahlfälschung durch falsche Namensangabe. **RG** 10. 6. 07 JW. 549, Entsch. 40, 201.

§ 109. Lit. Rosenthal, Ein strafloses Wahlvergehen. Recht 11, 179.

§ 110. Die Anordnung mufs im behördlichen Erlasse klar und für jedermann verständlich zum Ausdruck gekommen sein. Feststellung ungenügend, sie liege „im Sinne" einer behördlichen Verfügung. **RG** 21. 6. und 15. 10. 07 JW. 549 und Recht 1415.

(Polnischer Schulstreik.) Es genügt Kenntnis des Täters davon, dafs Vorschriften des in Betracht kommenden Inhalts erlassen sind. **RG** 10. 5. 07 JW. 549, Recht 778 und 848. Zuständigkeit der Regierung in Preufsen zu Anordnungen über die Unterrichtssprache. **RG** $\frac{26.\ 2.}{12.\ 3.}$ 30. 4., 31. 5., 7. und 21. sowie 28 6. 07 Entsch. 40, 55 u. 251, JW. 550. Vgl. auch KG. 28. 3. 07 DJZ. 485.

Der Anwendung steht nicht entgegen, dafs die Aufgeforderten schon zum Handeln i. S. der Aufforderung entschlossen waren. **RG** 25. 10 07 Recht 1478.

Für die neben den Gesetzen und Verordnungen aufgeführten Anordnungen ist eine Veröffentlichung in bestimmter Form im pr. Gesetze nirgends vorgeschrieben. Es genügt, dafs sie ergangen sind und der Täter ihre Existenz gekannt hat. **RG** 25. 10. 07 Recht 1478.

§§ 110 f. Die Menschenmenge braucht nicht etwa ungeordnet und zusammengewürfelt zu sein. **RG** 12. 3. 07 JW. 549, Entsch. 40, 76.

Zu einer konkreten (wenn auch nicht nach Zeit oder Ort genau bezeichneten) Straftat mufs im Falle des § 111 aufgefordert sein. **RG** 18. 1. u. 10. 5. 07 Entsch. 39, 387, JW. 550 u. Recht 778. Vorsätzliche Herbeiführung einer Stimmung, die zum Ungehorsam gegen Gesetze

und zur Begehung strafbarer Handlung geneigt macht, zeicht im Falle des § 110 nicht aus. Gesetzeskonkurrenz der §§ 110 f. (**RG** 19. 4. 81 Entsch. 4, 106). **RG** 7. 12. 06 JW. 07, 398.

§§ 110—112. Lit. Mayer, Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Staatsgewalt, Vergl. Darstellg. Bes. T. 1, 364.

§ 111. Mangel des genügenden Entschuldigung (gemäfs Düsseldorfer RegVo. v. 12. 7. 00 über die Bestrafung unentschuldigter Schulversäumnisse) Tatbestandsmerkmal, das in einen tatsächlichen und rechtlichen Bestandteil zerfällt. Unterscheidung von tatsächlichem und Rechtsirrtum. **RG** 20. 12. 06 JW. 07, 399, Entsch. 39, 342.

§ 111². Die Strafverfolgung wegen erfolgter öffentlicher Aufforderung zu militärischem Ungehorsam verjährt in 3 Jahren, während, wenn die Aufforderung Erfolg gehabt hätte, eine verjährte Uebertretung vorgelegen haben würde. **RG** 20. 9. 06 Entsch. 39, 158.

Lit. Lindenberg, DJZ. 07, 326.

§ 112. Anreizen bezeichnet indirekte Beeinflussung des Willens eines anderen durch Einwirkung auf seine Sinne und Leidenschaften. **RG** 11. 6. 07 Recht 842.

§ 113. Der Widerstand muſs sich gegen den Beamten als Vertreter der Obrigkeit und gegen deren Befehlsgewalt richten. Daher fällt Widerstand gegen Vertreter öffentlicher Körperschaften bei Geltendmachung der ihnen anvertrauten Vermögensrechte nicht hierunter. OLG. Kolmar 8. 7. 04 Z. f. Els.-Lothr. 31, 198.

Rechtmäfsigkeit der Amtsausübung.

Eine Prüfung der Rechtmäfsigkeit des Befehls liegt dem Vollstreckungsbeamten nicht ob. Die Vollziehung eines zwar unrechtmäfsigen, aber innerhalb der Zuständigkeit erlassenen Befehls des Vorgesetzten ist deshalb selbst nicht unrechtmäfsig. Es kommt nur darauf an, dafs der Vollstreckungsbeamte bei seinem Vorgehen sein Amt rechtmäfsig ausübt. **RG** 13. 12. 06 Recht 11, 138, JW. 07, 399. S. auch **RG** 2. 5. 07 h § 114 u. OLG. München 29. 5. 05 Samml. 6, 27.

— verb. m. §§ 112, 127 StPO. Ein Pol.-Beamter, der eine Person vorläufig festnimmt, befindet sich nur dann in der rechtmäfsigen Amtsausübung, wenn eine der in §§ 112, 127 a. a. O. vorgesehenen Voraussetzungen oder einer der Fälle des § 6 pr. Ges. v. 12. 2. 50 vorliegt. Eine Beleidigung des Beamten durch jene Person allein berechtigt zu deren vorläufiger Festnahme nicht, ebensowenig deren blofse Weigerung, den Namen zu nennen, sofern ihre Persönlichkeit auf andere Weise sofort festgestellt werden kann. OLG. Celle 13. 12. 04 Goltd. 53, 301.

— verb. m. § 7 pr. G. zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. 2. 05. Letzterer gemäfs Art. 111 durch § 903 BGB. nicht berührt. **RG** 2. 2. 06 Goltd. 53, 169, auch Strafheil. 06.

A. Bejaht.

(Gerichtsvollzieher.) Wenn in der Zust.-Urk. die Eigenschaft des im Geschäftslokale Angetroffenen als eines Geschäftsgehilfen nicht angegeben wurde, so ist dadurch nur ihre Beweiskraft als einer öffentlichen Urkunde aufgehoben, nicht die Zustellung selbst unwirksam gemacht (**RG** 10. 6. 02 Zivil-Entsch. 52, 11) **RG** 18. 6. 07 JW. 550, Recht 907, DJZ. 1260.

(Gendarm in Preufsen). Es genügt, wenn er vor einer Durchsuchung bei Gefahr im Verzug die (formlose) Ermächtigung des örtlich zuständigen Gemeindevorstehers einholt. Diese Voraussetzung ist noch nicht damit gegeben, dafs er den Gemeindevorsteher lediglich zu seiner Unterstützung zur Durchsuchung zuzieht. **RG** 19. 10. 06 Recht 1327.

B. Verneint.

Bezweckt der den Polizeibeamten erteilte Auftrag die Durchführung eines Privatrechtsanspruchs, so überschreitet er die allgemeine sachliche Zuständigkeit der Pol.-Behörde, und die Beamten befinden sich in einer ihrer amtlichen Stellung fremden Tätigkeit, die das Merkmal der rechtmäfsigen Amtsausübung nicht an sich trägt. **RG** 16. 6. 07 Recht 550, Entsch. 40, 212.

§§ 113—119. Lit. Mayer, Widerstand gegen Amtshandlungen. Vergl. Darstellg. Bes. T. 1, 434.

§§ 113, 120. Den Pol.-Beamten liegt unabhängig von § 161 StPO. auch auf dem Gebiet der sog. Präventivpolizei eine selbständige Tätigkeit ob, die durch die StPO. nicht berührt ist und ihren Grund in der allgem. Norm des § 10, II, 17 preufs. ALR. hat. Danach sind sie zu Mafsnahmen befugt, die in ihrer Wirkung mit der Beschlagnahme und Durchsuchung i. S. der StPO. übereinstimmen. (**RG** 23. 10. 83 u. 16. 11. 85 Entsch. 9, 121 u. 13, 44.) — Für den Tatbestand des § 120 ist die objektive Rechtmäfsigkeit der Amtshandlung, durch welche die Gefangennahme bewirkt ist, begrifflich nicht erforderlich. **RG** 4. 10. 06 JW. 07, 399, Entsch 39, 189.

§ 114. Ankündigung einer zulässigen Beschwerde kann auch als „Drohung" erscheinen. Es mufs aber nicht etwa ausschliefslich bezweckt sein, eine abändernde Anordnung aus sachlichen Gründen herbeizuführen, sondern es müssen aus der Beschwerdeführung persönliche Nachteile für den Beamten erwachsen können, die er nach der Meinung derart fürchtet, dafs er dadurch in seiner Willensfreiheit beschränkt wird. **RG** 15. 11. 06 JW. 07, 399, Recht 1444; Entsch. 39, 266.

Wird die Besprechung eines Vorganges in der Presse angedroht, so mufs der A. der (wenn auch irrigen) Meinung sein, die Besprechung enthalte für die Behörde oder den Beamten ein Uebel, d. h. eine Einbufse an Rechtsgütern oder sonstige Beeinträchtigung von rechtlichen Interessen, und werde von dem Bedrohten auch als solches aufgefafst werden. **RG** 8. 10. 07 Recht 1338.

Distriktsrat und Distriktsausschufs in Bayern eine Behörde. **RG** 15. 4. 07 Recht 714.

Ob die von dem Beamten auszuführende Anordnung einer zuständigen Behörde, die ihm in der vorgeschriebenen Form übermittelt und für ihn unbedingt verbindlich war, dem Gesetze entsprach, kommt nicht in Betracht. Wufste der A., dafs sich sein Widerstand gegen eine Amtshandlung des Beamten richtete, so ist sein Vorsatz genügend nachgewiesen. Die Kenntnis von der Rechtmäfsigkeit der Amtshandlung ist kein Merkmal des § 114. Notwehr (auch Putativnotwehr) ist gegenüber der persönlich rechtmäfsigen Amtsausübung des Beamten ausgeschlossen. **RG** 2. 5. 07 Recht 778.

§ 115. Lit. Schlesinger, Der Aufruhr (Heft 52 der Belingschen Abhandl.).

§ 116 verlangt keine besondere Form der Aufforderung. Ob eine Kundgebung, insbes. gütliche Ermahnung, eine Aufforderung darstellt, ist wesentlich Tatfrage. **RG** 27. 9. 07 Recht 1275.

§ 117. (Amtsausübung.) Sein Amt übt der Beamte nicht nur da aus, wo er eine Handlung, die er herbeizuführen befugt ist, erzwingt, sondern auch da, wo er zu ihrer Ausführung auffordert und die freiwillige Leistung zu bewirken sucht. § 117 setzt eine gegen den Beamten entwickelte aktive Tätigkeit voraus. (**RG** 12. 7. 81 Entsch. 4, 374.) Zur Bedrohung genügt jede verständliche Art der Ankündigung einer eventuell bevorstehenden Gewaltanwendung. **RG** 20. 11. 06 JW. 07, 400, Recht 1444.

(Schutzgrenze) Privataufseher nur soweit geschützt, als das Jagdschutzrecht reicht, das örtlich durch den Schutzbezirk begrenzt und sachlich auf die Abwehr fremder strafbarer Eingriffe in das Jagdrecht beschränkt ist. **RG** 18. 2. 07 Recht 465.

● Zum Schutze der Amtshandlungen der Beamten gilt allerdings der Grundsatz, dafs der Widerstand gegen eine an sich nicht gerechtfertigte Amtshandlung strafbar ist, wenn sich der Beamte in einem ihn trotz pflichtmäfsiger und vernünftiger Prüfung beherrschenden tatsächlichen Irrtum befand. Gegenüber dem Jagdberechtigten und dem von ihm bestellten unbeeideten Privataufseher ist dagegen die objektive Rechtmäfsigkeit ihres Handelns notwendige Voraussetzung. ● **RG** 23. 4. 07 JW. 550, Recht 1219.

Bayerischer Forstgehilfe als Forstbeamter. **RG** 12. 10. 06 Z. f. R. Bayern 481.

Das dem Jagdberechtigten nach preufs. R. zustehende Pfändungsrecht ist nach Art. 89 pr. AG. z. BGB. weggefallen, da die Selbsthilfe des § 229 BGB. nur Ersatz für die nicht rechtzeitig zu erlangende Zwangsvollstreckung ist. Die Durchsuchung und Wegnahme des Gewehrs ist jetzt, aber nur als Verteidigungsmafsregel, nach § 227 gerechtfertigt **RG** Strafs. 14. 10. 02 JW. 03, 74 = Strafentsch. 35, 403 Beil. 00/02 u. 11. 12. 06 Recht 11, 71, JW. 400.

Hält der Forstbeamte nach pflichtmäfsigem Ermessen den Täter des Jagdvergehens für verdächtig, so ist die Beschlagnahme des Gewehrs nach § 44 geboten. **RG** 8. 2. 07 Recht 322.

§ 117 verb. m. § 858 f. BGB. Forstbeamter berechtigt, zu gebieten, dafs der Forstfrevler das durch verbotene Eigenmacht weggenommene Holz im Walde belasse, und dieses Gebot mit Gewalt durchzusetzen, auch den beim Forstfrevel Betroffenen aufzufordern, den Wald zu verlassen. **RG** 15. 2. 07 Recht 391.

§ 117². Bei Gewalt an der Person kommt es nicht darauf an, ob der Körper des Beamten direkt berührt worden ist oder die Gewaltanwendung unmittelbar auf einen Gegenstand stattgefunden hat, wenn dieser nur seinerseits wieder unmittelbar die Gewalt auf den Körper übertragen und geäufsert hat. **RG** 17. 12. 06 Recht 11, 195.

§ 120 erfordert nicht äufsere Rechtmäfsigkeit der Amtshandlung, durch welche die Gefangennahme bewirkt ist. **RG** 4. 10. 06 Entsch. 39, 189.

Das für Bayern ergangene Urteil **RG** 30. 4./14. 5. 06 Strafbeil. 06, auch Z. f. R. Bayern 460, Entsch. 39, 7, Reger 27, 318 (gegen * OLG. München Samml. 2, 98).

Lit. Mayer, Die Befreiung von Gefangenen, 1906.

§ 122 wird auch durch das Vereinigen zum Zwecke der Gewaltanwendung gegen Sachen erfüllt **RG** 11. 10. 07 Recht 1338.

§ 123, nicht § 365, zutreffend angewendet, wenn die Veranlassung zur Aufforderung des Wirtes zum Verlassen der Gasträume nicht der Eintritt der Polizeistunde, sondern die Störung des Hausfriedens war. **RG** 3. 5. 07 Recht 778.

Hausfriedensbruch im Sprechzimmer eines Arztes einer Kuranstalt durch den Geschäftsführer der Anstalt. OLG. München 18. 5. 07 Seuff. Bl. 901.

Neubau als „befriedetes Besitztum". Begriff des „Eindringens" erschöpft, wenn dem Eintritt der Wille des Verfügungsberechtigten z. Z. der Tat entgegensteht, gleichviel ob dieser ausdrücklich erklärt, durch äufsere Vorrichtung erkennbar gemacht oder aus den Umständen zu entnehmen ist. OLG. München 14. 3. 07 Seuff. Bl. 796.

Die Verfolgung eines berechtigten Zwecks gibt kein Recht zum Verweilen in den Räumen eines anderen gegen dessen Willen. **RG** 30. 11. 06 Recht 11, 71.

§ 123 regelt die Strafbarkeit des Betretens abgeschlossener Räume erschöpfend. Pol.-Vo. betr. das Verbot des Eindringens in die Schulräume sind daher nicht rechtsgültig. KG. 30. 5. 07 DJZ. 718 (auch b. § 360 Nr. 11).

Bei Hausfriedensbruch in Dienstlokalen ist antragsberechtigt, wem z. Z. der Tat die Handhabung der Ordnung oder die Wahrung des Innehabungsrechtes zustand. OLG. München 9. 4. 07 Seuff. Bl. 744.

(Eindringen.) Nicht erforderlich, dafs der ganze Körper des Täters in die Wohnung eines anderen gelangt. **RG** 19. 2. 07 JW. 550, Entsch. 39, 440.

Widerrechtliches Eindringen in eine Vereinsversammlung, für deren Dauer der Saal (Geschäftsraum des Vereins) vom Vorstande gemietet war. Keine Legitimationsübertragung durch überlassene Mitgliedskarte. OLG. Dresden 7. 7. 06 Goltd. 54, 91.

Hausfriedensbruch des Ehemannes, der sich mit der tatsächlichen Aufhebung der Ehegemeinschaft einverstanden erklärt hat. **RG** 2. 5. 07 Seuff. Bl. 784.

Bestrafung des A, dem das Betreten des Rennplatzes verboten war, wenn die ohne Prüfung seiner Persönlichkeit erfolgte Hingabe einer Eintrittskarte unter der stillschweigenden Bedingung geschah, dafs ihm das Betreten des Platzes weder besonders noch durch die allgemeinen Vorschriften verboten sei. **RG** 31. 5. 07 Recht 842 u. 17. 9. 07 DJZ. 1379 (11 439/07).

Widerrechtliches Eindringen, wenn die Erlaubnis des Wohnungsinhabers zum Betreten der Wohnung arglistig erschlichen war. OLG. München 9. 6. 05 und 8. 1. 07 Samml. 6, 52 und 7, 173.

§ 123³. Lit. Dietz, Gemeinschaftlicher Hausfriedensbruch, DJZ. 07, 653.

§ 125. Es genügt, wenn die Gewalttätigkeiten von einzelnen vorgenommen werden, und die übrigen Teilnehmer an der Zusammenrottung billigend dabinterstehen und durch ihre Anwesenheit die tätig werdenden Personen in ihrem Vorhaben bestärken. **RG** 15. 1. 07 Recht 195.

— Abs. 2. Blofs teilweise Zerstörung genügt nicht. „Zerstörung" setzt eine Beschädigung, und zwar eine wesentliche voraus. Die Entfernung der Leitungsstange der Motorwagen ist nur eine vorübergehende Unbrauchbarmachung, die den Begriff der Zerstörung nicht erschöpft. **RG** 27. 10. 06 JW. 07, 400, Entsch. 39, 223.

Lit. v. Hippel, Landfriedensbruch, Vergl. Darstellg. Bes. T. 11, 5.

§ 126. Lit. v. Hippel, Der sog. Landzwang, das. 29.

§ 127. Lit. v. Hippel, Bildung bewaffneter Haufen usw., ebenda 40.

§§ 128 f. Lit. Kleinfeller, Teilnahme an einer verbotenen Verbindung, ebenda 271.

§ 130. Bevölkerungsklasse = eine Mehrheit von Personen, welche wegen gleicher Lebensstellung oder wegen einer auf dauernder Gleichheit beruhenden Uebereinstimmung der Ansichten, Zwecke und Interessen als verbunden betrachtet und deshalb unter einer gemeinschaftlichen Bezeichnung zusammengefafst werden. **RG** 22. 4. 07 Recht 778.

Eventualdolus genügt. **RG** 11. 10. 06 Recht 1327.

Der eine Aufforderung zum Klassenhafs enthaltende Aufruf, der als Teil des Berichtes über die Strafkammerverhandlung veröffentlicht wird, in welcher der Verfasser wegen des Aufrufs verurteilt ist, erfüllt allein den Tatbestand nicht. **RG** 29. 6. 06 Entsch. 39, 87.

Lit. v. Hippel, Anreizung zum Klassenkampf, Vergl. Darstellg. Bes. T. 11, 47. van Calker, Friedensgefährdung durch Zeitungsnachrichten, DJZ. 11, 278. Well, Anreizung zum Klassenkampf, Belingsche Abhdl. H. 65/05.

§ 130a. Kein Widerspruch, wenn ein Geistlicher nach § 110, nicht aber auch nach § 130a verurteilt wird. **RG** 8. 11. 07 Recht 1478.

Lit. v. Hippel, Der sog Kanzelparagraph, Vergl. Darstellg. Bes. T. 11, 89.

§ 131. Lit. v. Hippel, Die sog. Staatsverleumdung, Vergl. Darstellg. Bes. T. 11, 68.

§ 132. Es kommt nicht darauf an, ob die Aeufserung des (die Herausgabe eines angeblich betrügerisch erlangten Gegenstandes verlangenden) A. nur, sondern ob sie auch aus der Amtsbefugnis eines „Kriminalbeamten", für den er sich ausgab, abgeleitet werden kann. **RG** 22. 12. 06 Recht 11, 138.

Lit. Merkel, Anmafsung eines öffentlichen Amtes usw., Vergl. Darstellg. Bes. T 11, 311.

§ 133. (Amtliche Uebergabe an einen Dritten.) Der amtliche Gewahrsam ist das hier geschützte Rechtsgut. Daher ist sinngemäfs in der 2. Tatbestandsform das Gesetz dahin zu verstehen, dafs auch hier die Sache durch die „amtliche Uebergabe" der Verfügung staatlicher Behörden vorbehalten sein soll. (**RG** 13. 2. 85 Entsch. 12, 67, sowie 15. 5. 84 Entsch. 10, 387 und 12. 12. 01 Entsch. 35, 28.) Diese Voraussetzungen treffen nicht zu, wenn der A., von dem zur Anstellung von Gemeindedienern nicht zuständigen Stadtpfleger mit Bedienung der städtischen Wagen und Einziehung der Wägegebühren vorübergehend betraut, einen Betrag des eingezogenen Geldes der Stadtkasse nicht abliefert, sondern sich rechtswidrig zueignet. — Dahingestellt, ob Geld, solange es als vertretbare Sache in Betracht

kommt, als ein durch § 133 geschützter Gegenstand angesehen werden könnte (RG 13. 11. 93 Entsch. 24, 385). Er wird jedenfalls durch Umwechslung eingenommener Gelder nicht verletzt. RG 4. 3. 07 Goltd. 54, 299.

Die amtliche Aufbewahrung braucht nicht dauernd zu sein und setzt weder eine besondere Kontrolle noch eine Kenntnis der Behörde vom Inhalte der U. voraus. RMilG. 12. 12. 06 Entsch. 10, 289 (auch b § 326 MStGO.).

Lit. Merkel, Strafbare Eingriffe in die öffentlich-amtliche Verfügungsgewalt, Vergl. Darstellg. Bes. T. 11, 349.

§ 134. Lit. Kleinfeller, Böswillige Beschädigung von amtlichen Bekanntmachungen, Vergl. Darstellg. Bes. T. 11, 293.

§ 135. Lit. Kleinfeller, Verletzung von Hoheitszeichen, ebenda 306.

§ 136. In dem Verkaufe gepfändeter Sachen liegt Entziehung auch dann, wenn die Sachen am Pfändungsorte belassen werden und der Käufer von der Pfändung Kenntnis hat. OLG. Dresden 18. 5. 03 Sächs. A. 1, 237, A. M. OLG. Kolmar 17. 1. 05 Z. f. Els.-Lothr. 31, 535.

§§ 136 f. Gewahrsam des Schuldners an den ihm abgepfändeten Gegenständen. Der Vollstreckungsbeamte brauchte sich nach Lage der Sache durch den vom A. behaupteten Widerspruch, und dazu einen solchen des A. und nicht eines Dritten, nicht behindern lassen. OLG. Dresden 27. 12. 06 Ann. 28, 110.

§ 137. Ist die Pfändung an und für sich gesetzlich zulässig, so hat sie die strafrechtliche Wirkung ohne Rücksicht darauf, ob sie geeignet ist, ein materielles Pfandrecht f. d. Gl. zu begründen. RG 7. 11. 07 Recht 1546

Für die Beschlagnahme von Fleisch ist im Fleischbeschaugesetze keine besondere Förmlichkeit vorgeschrieben. Anzeige gemäß § 9 das. ist keine Voraussetzung. RG 28. 2. 07 Recht 523. Dahingestellt gelassen, ob eine Ideal- oder Real- oder Gesetzeskonkurrenz anzunehmen ist, da ein Inverkehrbringen nicht stattgefunden hat. RG 17. 12. 06 Entsch. 39, 367.

Verhauen beschlagnahmter Hölzer kann ein Entziehen aus der amtlichen Verstrickung sein. RG 12. 3. 07 Recht 1523, Goltd. 54, 300.

Wegnahme eines vom StA. in der Hauptverhandlung beschlagnahmten Schriftstücks durch den Verteidiger. RG 29. 4. 07 Seuff. Bl. 737.

§ 137 verb. m. § 15^2, 33^4, GewO. und §§ 47, 50, 59 KreisO. Als Zwangsmaßregeln zur polizeil. Verhinderung eines ohne Genehmigung begonnenen Schankbetriebes sind alle geeigneten zulässig (RG 27. 4. 91 Entsch. 22, 6), also auch die Beschlagnahme der dem Schankbetriebe dienenden Geräte, die dem Schankwirt nicht eigentümlich gehören. KG. 19. 4. 07 Goltd. 54, 314.

§ 137 verb. m. § 6^8 pr. Vo. 15. 11. 99 betr. das Verwaltungszwangsverfahren. Wann ein Beamter als zuständig anzusehen ist, ist nach den einschlägigen Vorschriften zu beurteilen. Pr. Vollziehungsbeamter muß vereidet sein. RG 29. 6. 06 Entsch. 39, 95.

§ 138[1]. Lit. Zirndorfer, Der § 138[1] in der Praxis DJZ. 07, 1314.

§ 139. Lit. Heimberger, Unterlassung der Anzeige drohender Verbrechen, Vergl. Darstellg. Bes. T. 11, 412. Kitsinger, Ort und Zeit der Handlung (b. Distanzdelikt). ebenda Allg. T. 1, 196.

§§ 140–143. Lit. Heimberger, Verletzung der Wehrpflicht, ebenda Bes. T. 11, 438.

§ 144. Lit. Gerland, Verleitung zur Auswanderung, ebenda 473.

§§ 146–152. Lit. Kohler, Münzverbrechen und Münzvergehen, Vergl. Darstellg. Bes. T. 111, 203.

§§ 153 ff. Lit. Stooss, Meineid, Vergl. Darstellg. Bes. T. 111, 282.

§ 154. S. RG 26. 6. 06 h. § 164.

§ 154[2]. Lit. Böckel, Gefängnisstrafe trotz qualifizierten Meineids? Z. f. R. Bayern 06, 438.

§ 156. Objektiv falsche eidesstattliche Versicherung (zur Erlangung eines Erbscheins), daß die 1901 und 1903 verstorbenen Eltern einen Bruder der Angeklagten „unbekannten Aufenthalts" als gesetzlichen Erben hinterlassen hätten, obwohl er vor dem Tode der Eltern in der Ostsee ertrunken und den Angeklagten dies bekannt war. Irrtum auf dem Gebiete des bürgerl. Rechts annehmbar, weil sie von dem Gerichtsschreiber-Assistenten, an den sie sich wegen Erteilung wandten, die Auskunft erhalten hatten, sie müßten, um die Umständlichkeit einer Todeserklärung zu vermeiden, ihren Bruder für lebend erklären, und weil sie diesen ihnen gewiesenen Weg für erlaubt gehalten hatten. RG 23. 10. 06 JW. 07, 400.

Die Einreichung einer von dem Antragsteller selbst ausgestellten schriftlichen eidesstattl. Versicherung genügt. RG 28. 2. und 27. 5. 07 Seuff. Bl. 886.

RG 18. 5. 06 Strafb. 06 auch Entsch. 39, 9.

§§ 156, 163. Händigt der A., dem durch einen sog. Möbelleihvertrag viele Sachen von seinem Schuldner zum Eigentum gegeben worden waren, dem Schuldner Blanketts aus mit der Ermächtigung: wenn er sich durch Einsicht des Vertrages überzeugt habe, daß die gepfändeten Sachen dem A. gehörten, eine entsprechende eidesstattliche Versicherung über dessen Namen zu schreiben und von dem Schriftstück den erforderlichen Gebrauch zu machen, so ist der A. der Aussteller der von dem Schuldner ausgefüllten eidesstattlichen Versicherung. RG 12. 2. 07 Recht 322, Goltd. 54, 295.

In einem Falle, wo sich der Tatbestand eines Vergehens aus zwei Handlungen zusammensetzt, wie hier bei der Ausstellung einer eidesstattlichen Versicherung und deren Uebergabe an die Behörde, kann an und für sich nach beiden Richtungen eine Fahrlässigkeit begangen werden. RG 17. 6. 07 Recht 907.

§ 157 Nr. 1. Diese Strafermäßigung findet nur dem Täter, nicht auch dem Anstifter gegenüber Anwendung. RG 12. 2. 07 Recht 322.

§ 157 Nr. 2. Vergünstigung kommt dem Z. auch dann zugute, wenn die Belehrung prozeßordnungsgemäß unterblieben ist (§ 54 StrPO). RG 5. 3. 07 JW. 550, Entsch. 40, 46.

§ 158 anwendbar, wenn die Angaben auch nur teilweise der Wahrheit nicht entsprechen. OLG. Dresden 25. 10. 06 Ann. 28, 112.

§§ 158, 163[2]. Eröffnung einer Voruntersuchung als Rechtsnachteil für den A. RG 5. 4. 07 Goltd. 54, 304. Unter Rechtsnachteil ist keineswegs nur ein wirklicher Vermögensschaden zu verstehen, sondern es genügt jede äußerlich erkennbare Beeinträchtigung eines andern in einem ihm zustehenden Rechte oder Rechtsverhältnisse (so durch Erteilung eines Erbscheins auf Grund falscher eidesstattl. Versicherung eines Miterben). RG 23. 10 06 Entsch. 39, 225.

§ 159 verb. m. § 266^3 StrPO. Unzulässig, bei der Strafzumessung die Erwägung zu verwenden, daß die Tat, zu der der Täter zu verleiten suchte, mit Zuchthaus bestraft wird. RG 15. 6. 06 Goltd. 53, 294.

Verleitung einer zur Ableistung eines Meineids bereits entschlossenen Person kann nur stattfinden, wenn der Verlaitende von der Entschließung des anderen nichts weiß. RG 14. 5. 06 Goltd. 53, 284.

Unternehmen ist vollendet, wenn die Einwirkung auf die Mittelsperson (wenn auch bloßes Werkzeug ohne Dolus) vollzogen ist. RG 11. 12. 06 Recht 11, 139.

Eventualvorsatz genügt. RG 7. 1. 07 Recht 195.

Veranlassen zum Schweigen über einen Tatumstand erfüllt den Tatbestand nur dann, wenn es sich um eine erhebliche Tatsache handelt, die der Zeuge auch ohne besonderes Befragen zu offenbaren verpflichtet ist, und wenn beide Teile sich dieser Erheblichkeit bewußt sind. RG 10. 5. 07 Recht 714, Seuff. Bl. 738

§ 160. Unter dem Verleiten zum Ableisten eines falschen Eides ist auch das Verleiten zur nichtwissentlichen Abgabe eines objektiv falschen eidlichen Zeugnisses zu verstehen. Der Verleitende muß dem Z. die Ueberzeugung von der falschen Tatsache „suggerieren". RG 14. 12. 06 Recht 11, 139, JW. 07, 400, DJZ. 07, 539, Z. f. R. Bayern 07, 85.

§ 163. Die Feststellung ist nur ausreichend, wenn

konkrete Tatsachen angegeben werden, aus denen zu entnehmen ist, dafs er die Pflicht zur Ueberlegung und Prüfung schuldhaft verabsäumt habe. **RG** 12. 1. 07 Recht 263, JW. 550.

Pflichtwidriges Verhalten des Z., der seine Aussage bestimmt erstattet, obwohl bei Anwendung der von ihm zu erfordernden Sorgfalt die Erwägung des ihm bekannten Umstandes, dafs er zur kritischen Zeit angetrunken war und sich in dem Zustande der Erregung befand, ihn zur Erkenntnis der Unsicherheit seiner Erinnerung hätte führen müssen. **RG** 12. 2. 07 Recht 322.

Anm. „Unsicherheit der Erinnerung" ist natürlich als Ungewifsheit oder Zweifelhaftigkeit des als Erinnerungsergebnis Ausgegebenen zu verstehen, nicht als Unzuverlässigkeit des Erinnerungsvermögens. In dieser Hinsicht würde sich etwa derjenige strafbar machen, der, sein schlechtes Gedächtnis kennend, einen länger zurückliegenden Vorgang als bestimmt hinstellt.

„Prozefsnachteil", jede in der rechtl. Lage einer Person eingetr. nachteilige Aenderung. Der Begriff beschränkt sich keineswegs auf Nachteile am Vermögen. **RG** 12. 11. 06 Recht 1547.

Offenbarungseidespflicht umfafst nicht nur dasjenige, von dem der Offenbarende weifs, dafs es zu dem Bestande gehört, sondern auch dasjenige, von dem er dies bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt hätte wissen müssen. Denn durch die Forderung einer nach „bestem" Wissen erfolgenden Angabe aller Vermögensstücke hat der Gesetzgeber den Schwörenden zu besonderer Sorgfalt verpflichtet. **RG** 17. 12. 06 JW. 07, 401.

Der Eid nach § 883 ZPO. kann ebenso wie der Offenbarungseid (abgesehen vom „wissentlichen Verschweigen") und wie der Eid nach § 426 ZPO. — dieser wenigstens, soweit er nicht Ueberzeugungseid ist — fahrlässig geleistet werden. Fahrlässiger Irrtum der A., eine Verpflichtung bestehe nicht, alles, was sie über den Verbleib der Sachen wufste, anzugeben. **RG** 14. 6. 06 Entsch. 39, 44.

§ 164 erfordert, dafs der Beschuldigte jemandem die Begehung einer bestimmten, in ihren wesentlichen Merkmalen ausdrücklich gekennzeichneten strafbaren Handlung (Verletzung der Amtspflicht) zum Vorwurf macht. **RG** 25. 1. 07 Recht 263.

Anzeige bei dem Schutzmann (auch in den Diensträumen seiner Behörde) nur dann bei einer Behörde angebracht, wenn er zur Vertretung seiner Behörde in Entgegennahme von Anzeigen ermächtigt war. **RG** 8. 1. 07 JW. 551, Entsch. 39, 358. Ebenso, wenn sie gleichzeitig mit der von ihm auf Grund seiner Ermittelungen gegen den Anzeigenden wegen falscher Anschuldigung erhobenen Anzeige an die StA. gelangt. **RG** 13. 6. 07 Recht 842.

Anzeige (= einseitige und freiwillige Mitteilung an die Behörde) kann bei einer Vernehmung des Täters oder bei einer Erklärung auf Aufforderung der Behörde nur erfolgen, wenn die angezeigten Tatsachen in gar keiner Verbindung zu der Angelegenheit stehen, um die es sich bei der Befragung handelt. **RG** 19. 4. 07 Recht 714.

Bataillonskommandeur als „Behörde". (§§ 151^2, 153 MStGB.) **RG** 5. 11. 07 Recht 1478. Dsgl. kgl. pr. Oberförster. **RG** 9. 10. 06 DJZ. 07, 239.

Keine Anwendung möglich, wenn eine Privatklage darauf gegründet wird, dafs sich aus der Form der Aeufserung oder den Umständen das Vorhandensein der Beleidigung ergebe. Im anderen Falle verschweigt der Privatkläger, der weifs, dafs die ihm vorgeworfene Handlung erweislich wahr ist, geflissentlich einen Umstand, der die Strafbarkeit des Beschuldigten ausschliefst. **RG** 6. 11. 06 Recht 1386.

Falsche Anschuldigung liegt nicht vor, wenn die in der Anzeige wegen Meineids enthaltenen Angaben zwar wissentlich falsch gemacht sind, der Angezeigte aber in anderer Richtung und zwar ohne Kenntnis des Anzeigenden sich des Meineids durch dieselbe Zeugenaussage schuldig gemacht hat. Verletzung der Zeugnispflicht durch Verschweigung von Tatsachen, die mit der Beweisfrage in untrennbarem Zusammenhange stehen. **RG** 26. 6 06 Entsch. 39, 58.

Das nötige Bewufstsein von der Unwahrheit der Beschuldigung liegt nicht vor, wenn der Anzeiger von der Vermutung ausgeht, seine Anzeige sei richtig. Daran wird dadurch nichts geändert, dafs eine von ihm behauptete Beweistatsache (die persönliche Wahrnehmung der Straftat) erfunden ist. **RG** 30. 9. 07 Recht 1338.

Wenn sich die Anzeige tatsächlich oder wenigstens nach dem Bewufstsein des Anzeigenden auf einen und denselben als strafbar angesehenen Vorgang bezog, bedarf es einer Prüfung dahin, ob nicht schon dasjenige, was der Anzeigende mit Recht zur Beschwerde gezogen hat, den Tathestand der zur Anzeige gebrachten strafbaren Handlung begründete, und ob es sich bei dem unberechtigten Teile der Anzeige um mehr als eine blofse Uebertreibung einer an sich berechtigten Anzeige gehandelt hat. **RG** 4. 10. 07 Recht 1338.

Verjährung der dem andern zur Last gelegten Straftat nicht beachtlich, aufser wenn deshalb das Bewufstsein des A. von der Möglichkeit einer Strafverfolgung als ausgeschlossen angenommen werden mufs. **RG** 30. 11. 06 Recht 11, 71.

Das Verbot der Nachrede „nicht erweislich wahrer" Tatsachen (§ 186) ist nichts anderes als das Verbot der Nachrede unwahrer Tatsachen. Weifs der A. das Gegenteil, so erhebt er die Beschuldigung der üblen Nachrede wider besseres Wissen, wenn er auch bezweifelt hat, dafs der Wahrheitsbeweis gelingen werde. **RG** 14. 12. 06 Recht 11, 139.

Anzeige in Form eines Wiederaufnahmeantrages. Zum Vorsatz genügt das Bewufstsein, dafs die Mitteilung geeignet sei, die Einleitung des Strafverfahrens herbeizuführen. **RG** 11. 6. 06 DJZ. 07, 1264.

Lit. Heilborn, Falsche Anschuldigung, Vergl. Darstellg. Bes. T. III, 105.

§§ 164, 185, 360 Nr. 11. Eine bewufst wahrheitswidrige Schilderung einer tatsächlich zugefügten Beleidigung in einer Anzeige als in ärgernisserregender schamloser Weise verübt, bildet nicht ausschliefslich eine Uebertreibung innerhalb der Beschuldigung wegen Beleidigung, sondern daneben eine bewufst unwahre Behauptung wegen groben Unfugs. **RG** 13. 6. 07 Goltd. 54, 422.

§ 165 [1]. Bei Bekanntmachung durch Anschlag ist auch dessen Dauer zu bestimmen. **RG** 19.3.07 Recht 523.

§ 166 (Oeffentlichkeit einer Vereinsversammlung). Es kommt auf die Gröfse der Mitgliederzahl und auf die Leichtigkeit, mit der sich nicht blofs nach den Satzungen der Eintritt in den Verein, sondern auch der Zutritt zu der Versammlung vollzog. **RG** 27. 6. 07 JW. 551.

Lit. Beling, Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, religiösen Einrichtungen u. Gebräuchen usw., 1905.

§§ 166—168. Lit. Kahl, Religionsvergehen, Vergl. Darstellg. Bes. T. III, 1.

§ 167. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Religionsgesellschaft als solche im Gebiete des Einzelstaates „besteht", ist lediglich nach dem Staatskirchenrecht des betr. Bundesstaates zu entscheiden. Bei der Heilsarmee ist dies im Kgr. Sachsen nicht der Fall. **RG** 22. 1. 07 JW. 551, Reger 28, 122, Entsch. 39, 388.

„Heilsarmee" eine auch im Staate Hamburg „bestehende Religionsgesellschaft". (Vgl. **RG** 11.7.98 u. 2.6.99 Entsch. 31, 237 u. 32, 212.) Goltd. 53, 279, Reger 27, 145.

§§ 168, 304. **RG** 28. 6. 06 (Wegnahme des einen Teil des Grabes bildenden Grabsteins) auch h. §§ 168, 304 Strafb. 06 u. § 304 hier.

§ 169. Bereits unterdrückter Personenstand kann nochmals unterdrückt werden, indem die Entdeckung des wahren Personenstandes verhindert wird. **RG** 29. 9./29. 10. 06 JW. 07, 401, Entsch. 39, 252 (Unterdrückung durch eine dritte Person).

§§ 169 f. **Lit.** Kohlrausch, Vergehen gegen den Personenstand. Vergl. Darstellg. Bes. T. IV, 465.

§§ 171 ff. **Lit.** Bartolomäus, Die sog. Sittlichkeitstaten (ZStrW. 25, 123.) Mittermaier, Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, Vergl. Darstellg. Bes. T. IV, 1 u. 76.

§ 172. Ansicht irrig, dafs ein Ehegatte die Bestrafung des anderen Teils nicht beantragen könne, wenn die Ehe zugleich wegen eines von ihm selbst begangenen Ehebruchs geschieden worden. **RG** 1. 2. 07 Recht 322.

Der Grundsatz, dafs die Zustimmung des einen Ehegatten zum Ehebruch des andern strafrechtlich ohne Bedeutung ist, trifft auch gegenüber dem BGB., insbesondere § 1565² zu. **RG** 9. 4. 07 Goltd. 54, 305

§ 173. Nicht die eheliche Abstammung entscheidet darüber, ob ein Verwandtschaftsverhältnis auf- und absteigender Linie in Sachen des § 173 vorliegt. **RG** 18. 10. 07 Recht 1415.

§ 174 Nr. 1. Wer einen Fürsorgezögling zur Erziehung überwiesen erhalten hat, gilt als Erzieher. **RG** 7. 1. 07 Recht 195, DJZ. 660.

Verhältnis des Pflegevaters zum Pflegekind, wenn durch rechtsgültigen Vertrag zwischen unehelicher Mutter und ihrem Verlobten diesem ein unmittelbares Recht zur Erziehung und Beaufsichtigung des von ihm nicht erzeugten Vorkindes seiner Braut, sowie das Recht zur elterlichen Zucht eingeräumt wird. **RG** 4. 6. 07 Recht 843.

§ 175. Versuch des A., sein entblöfstes Glied in den Körper eines anderen einzuführen, kann als eine vollendete beischlafähnliche Handlung angesehen werden. **RG** 29. 10. 07 Recht 1478.

Lit. Hamm, Der § 175. DJZ. 07, 1289.

§ 176 Nr. 3. ● (Versuch am untauglichen Objekt) Vollendete Unzuchtshandlung ist, wenn der A. nur irrig annahm, das Mädchen sei unter 14 Jahr, als Versuch zu bestrafen. ● **RG** $\frac{29.\ 10}{6.\ 12}$ 06 JW. 07, 401, Entsch. 39, 316.

Wenn der A. in wollüstiger Absicht die Hand eines 7jährigen Mädchens an sein entblöfstes Glied führt, so liegt darin weder die Vornahme einer unzüchtigen Handlung mit dem Kinde, noch eine vollendete Verleitung des Kindes, wenn dessen Wille zur selbständigen Vornahme der unzüchtigen Handlung nicht bestimmt worden ist. **RG** 3. 5. 07 Recht 714.

§ 180. Vorschubleisten, wenn der A. einer Frauensperson eine Wohnung zu dem Zwecke vermietet, dort mit einem Manne, der sie aushält, fortgesetzt zusammenzutreffen, um mit ihm aufserhalb der Wohnung geschlechtlich zu verkehren **RG** 8. 10. 06 Recht 1276.

§ 180 verb. m. § 1356 BGB. **RG** 19. 1. 06 Strafbeilage 06 = 10. 1. 06 Goltd. 53, 164.

§ 181. Unterlassung der Trennung von Personen, die sich ohne Mitwirkung des A. zur Unzuchtsverübung bereits zusammengefunden haben, keine Vermittelung. Auch der Verschaffung von Gelegenheit steht unterbliebener Einspruch nicht gleich. **RG** 21. 3. 07 Recht 523.

Nichtverhindern grofsjähriger Kinder an unzüchtigem Verkehr fällt nicht unter § 181. Eine Rechtspflicht der Eltern findet nur in der Erziehungsgewalt (§§ 1627, 1631 BGB.) ihren Grund. **RG** 11. 5. 07 JW. 551, Entsch. 40, 165.

§§ 181, 74. Kein Kollektivdelikt bei gewohnheitsmäfsiger Kuppelei. **RG** 19. 3. 07 JW. 551, Z. I. R. Bayern 238.

§ 181a. Ausbeutung der Ehefrau durch den arbeitsfähigen Ehemann trotz Freiwilligkeit ihrer Zuwendungen, wenn das Gericht für erwiesen erachtet, dafs dieser sie auch subjektiv nicht als Leistungen auf einen ihm zustehenden Unterhaltsanspruch oder als Erfüllung einer sonstigen rechtlichen Verbindlichkeit entgegennahm. **RG** 1. 2. 07 DJZ. 771. Vgl. RMilG. 9. 10. 05 Entsch. 9, 129.

RG 1. 6. 06 Strafbeil. 06 auch Entsch. 39, 29.

Lit. Lindenberg, DJZ. 07, 324 f.

§ 182 schliefst ein allmähliches Einwirken auf den Willen der zu Verführenden durch Vorbereitungshandlungen (Berührungen des Körpers, um die Sinnlichkeit zu erwecken) nicht aus. **RG** 26. 11. 07 Recht 1547. Keine Verführung, wenn in dem Verhalten des Mädchens sich seine Geneigtheit offenbarte, sich dem A. geschlechtlich hinzugeben. **RG** 18. 3. 07 DJZ. 884.

§ 182². Antragsberechtigung der Eltern gleichviel, ob ihnen zugleich die gesetzliche Vertretung gebührt. **RG** 27. 2. 06 Goltd. 53, 176.

§ 183 erfordert, dafs die Handlung das Aergernis sogleich und ausschliefslich durch sich selbst gegeben hat, der Erfolg mithin durch die Tat und mit ihr eingetreten ist. **RG** 21. 1. 07 Recht 263, Goltd. 54, 290, DJZ. 716. Für den subjektiven Tatbestand nicht erforderlich, dafs der Täter angenommen hat, durch seine Handlung werde Aergernis erregt. Zum Vorsatz genügt der Wille, unzüchtige Handlungen vorzunehmen, die zufolge ihres unzüchtigen Charakters geeignet waren, Aegernis zu geben. **RG** 18. 4. 07 Recht 714.

Zur Annahme der öffentlichen Begehung der ärgernisserregenden Tat genügt objektiv die tatsächliche Möglichkeit, dafs die Handlung von einem gröfseren, individuell nicht bestimmten und nicht begrenzten, durch persönliche Beziehungen nicht zusammengehaltenen Personenkreise wahrgenommen werden konnte, und in subjektiver Beziehung ein vorsätzliches Handeln mit dem Bewufstsein, dafs die Handlung geeignet ist, öffentlich ein Aergernis zu erregen. RMilG. 24. 6. 05 Entsch. 9, 31.

§ 184 Nr. 1. Nicht unter allen Umständen ist die Wirkung mitzuberücksichtigen, die ein Erzeugnis gegenüber unerwachsenen Personen auszuüben geeignet ist. Auf den Kreis der Abnehmer, Beschauer oder Leser kommt es an. **RG** 9. 7. 07 Recht 1275.

Die Abbildung des nackten menschlichen Körpers dann als unzüchtig zu erachten, wenn die (objektiven) Umstände, welche die Darstellung des Körpers äufserlich begleiten und mit ihr gegenständlich in der Abbildung verknüpft sind, den Eindruck machen, dafs die Abbildung nicht etwa ausschliefslich zu einem Zwecke, bei dessen Verfolgung die sinnliche Empfindung beim Anblicke des geschlechtlichen Nackten zurückgedrängt wird, sondern ohne diese Einschränkung für den Verkehr hergestellt ist. (Vgl. **RG** 6. 11. 93 Entsch. 24, 365.) Auf die Beschaffenheit der Bilder selbst, nicht auf die — subjektiven — Zwecke, zu denen sie nach dem Willen des Verkäufers verwendet werden sollten oder konnten, kommt es an. **RG** 20. 6. 07 Hess. R. 8, 117.

Das Bewufstsein, dafs die inkriminierte Schrift objektiv geeignet sei, das Scham- und Sittlichkeitsgefühl anderer in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen, konnte die A. haben, mochten sie auch nach ihrem eigenen Empfinden etwas Verletzendes in geschlechtlicher Beziehung in der Schrift nicht gefunden haben. **RG** 11. 1. 07 Sächs. A. 2, 260.

Die „Schrift" als solche und als Ganzes mufs unzüchtig sein. **RG** 11. 1. 07 Recht 264 (D 1189/06).

Vorführung sog. Films als Ausstellung von Abbildungen durch den Kinematographen. **RG** 2. 10. 06 Recht 1276, Reger 27, 318, Entsch. 39, 183.

„Verbreiten" erfordert einen gröfseren (wenn auch nach Zahl und Individualität genau bestimmten) Personenkreis. **RG** 15. 3. 07 Recht 523, DJZ. 883. Der Umstand, dafs eine Druckschrift als Barpaket versandt wird, schliefst nicht aus, dafs sie jedem beliebigen Besteller zugänglich gemacht wird. **RG** 5. 2. 07 JW. 551.

Kein fahrlässiges Verschulden des Kolporteurs bei unterlassener Prüfung der feilgehaltenen Druckschriften, wenn er, sei es mit Rücksicht auf die Persönlichkeit und geschäftliche Qualität seines Lieferanten, sei es (besonders bei periodischen Druckschriften) auf deren allgemeine Haltung und Tendenz keinerlei Grund zu der Annahme hat, dafs die fragliche Druckschrift unter § 184 Nr. 1 hier oder § 56 Nr. 12 GewO. falle. **RG** 6. 12. 06 JW. 07, 401.

Auch die erst durch das Ges. 25. 6. 00 aufgenommenen Handlungen können wahlweise festgestellt werden. **RG** 15. 4. 07 Goltd. 54, 413.

Aufgabe des Tatrichters, zu entscheiden, wo die Normalgrenze des allgemeinen Scham- und Sittlichkeitsgefühls liegt (Reproduktionen der Gemälde berühmter Meister in ihrer Gestalt als Postkarten). **RG** 27. 9. 07 Recht 1339.

Anm. Wohl zuweitgehend, im Schaufenster ausgestellte Reproduktionen von Bildern, wie „himmlische und irdische Liebe" und ähnlichen von Rubens, Palma Vecchio, van Dyck und Tizian auf Postkarten als unzüchtig zu erachten (vgl. bes. **RG** 6. 11. 93 Entsch. 24, 365).

§§ 184 Nr. 1 u. 3 verb. m. § 40. **RG** 8. 5. 06 b. § 40 Strafbeil. 06 auch Goltd. 53, 282.

§ 184 Nr. 3. Ausreichend, wenn nur einem (dem sachkundigen) Teile des Publikums die Hülle, unter der versteckt ein zum unzüchtigen Gebrauch bestimmter Gegenstand ausgeboten wird, als solche bekannt ist. **RG** 8. 3. 07 Recht 465, JW. 551.

Zu unzüchtigem Gebrauch bestimmte Gegenstände werden dadurch dem Publikum angekündigt, dafs die betr. Preislisten an solche Besteller gesandt werden, welche durch den Versender zuvor mittels strafloser Ankündigung „hygienischer" Waren in Zeitungen auf die Gelegenheit zum Bezug der Gegenstände aufmerksam gemacht sind. **RG** 10. 5. 07 Entsch. 40, 157.

Keine Verurteilung, wenn der A. bei Anpreisung der Gegenstände berechtigt annehmen konnte und angenommen hat, sie würden ausschliefslich bei Eheleuten zum Gebrauch in der Ehe Verwendung finden. **RG** 27. 4. 07 JW. 552, Recht 778, Seuff. Bl. 838. Vgl. aber **RG** 29. 10. 07 Recht 1415 (verheiratete Personen nicht als ein nach aufsen abgeschlossener, durch ein erkennbares Band zusammengehaltener Personenkreis, sondern als Bruchteil des Publikums anzusehen).

§ 184 Nr. 4 nicht ausgeschlossen, wenn der Urheber der Ankündigung mit ihr nicht den Zweck verfolgt, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen. Mafsgebend ist nur, ob die Ankündigung sich als eine solche darstellt, die einen solchen Zweck des Ankündigenden verfolgt, und dessen Bewufstsein von dem Wesen der Ankündigung. **RG** 23. 3. 06 Entsch. 39, 313.

Lit. Jnlovicz, Der Kampf gegen die Unzucht in Schrift und Bild, 1904.

§ 185. Bedingte Beleidigung strafbar, wenn die Bedingung auf eine künftige Handlung des andern bezogen wird, die ausschliefslich in seine Willkür gestellt ist. OLG. Dresden 12. 7. 06 Sächs. A. 2, 114.

Beleidigung einer Firma? S. OLG Dresden 18. 10. 06 b. § 61 u. OLG. Oldenburg 16. 1. 06 DJZ. 07, 246.

Beleidigung durch den Zuruf „Streikbrecher". OLG. Dresden 10. 7. 07 Sächs. A. 451.

Eine an sich harmlose Berufsbezeichnung („Flaschensortierer") kann u. U. eine Beleidigung enthalten. OLG. Dresden 12. 7. 06 Ann. 28, 11.

Beleidigung durch Postkarten, die vom Geschäftspersonale nach der ein für allemal getroffenen Anordnung des angeklagten Geschäftsherrn übersandt wurden. **RG** 15. 1. 07 Z. f. R. Bayern 132.

(Kollektivbeleidigung.) Der gröfsere oder geringere Umfang einer Personenmehrheit schliefst an sich und ohne weiteres die Möglichkeit der Annahme einer Kollektivbeleidigung noch nicht aus; erforderlich ist nur, dafs eine Personenmehrheit als solche aus der Allgemeinheit ersichtlich und erkennbar hervortritt. Wenn der A. gerade die Kollektivbezeichnung deshalb gewählt hat, um hiermit sämtliche zu ihr gehörenden Einzelpersonen für den Leser zu kennzeichnen, so ist jedes einzelne Mitglied beleidigt. (**RG** 14. 6. 98 Entsch. 31, 185, 189.) Darauf, ob dem Beleidigenden die unter die Kollektivbezeichnung fallenden Personen nach ihrem Namen oder ihrer Zahl bekannt sind, kommt es ebensowenig an (**RG** 27. 4. 07 Recht 715), wie darauf, ob die kollektive Personeneinheit als juristische Person anzusehen ist. **RG** 10. 12. 06 JW. 07, 401.

Lit. Thiel, Injuria und Beleidigung (Heft 62 der Belingschen Abhandl.). Orthal, Durchgestrichene Höflichkeitsworte, Recht 07, 758. Liepmann, Einfache Beleidigung, Vergl. Darstellg. Bes. T. IV, 217.

§§ 185 f. Gesetzeskonkurrenz zwischen beiden. (**RG** 23. 2. 94 Entsch. 25, 147), OLG. Kassel 4. 4. 06 Goltd. 54, 98 (auch b. § 368 StPO.).

Beleidigung durch eine Anfrage nach dem sittlichen Verhalten einer weiblichen Person bei der Pol.-Behörde. OLG. Dresden 25. 10. 06 Ann. 28, 115.

§ 186. Behauptet der Täter, jemand sei wegen „Verleumdung" bestraft, während er nur nach § 186 bestraft ist, so kann seine Bestrafung nur erfolgen, wenn er sich des Unterschiedes zwischen Verleumdung und übler Nachrede bewufst war. Der ganze beleidigende Behauptungsinhalt mufs vom Vorsatz getragen sein. OLG. Jena 19. 1. 05 Thür. Bl. 53, 107.

Der Satz, dafs jemand einen anderen „wucherisch ausbeutet", ist ohne nähere Darlegung ein unbestimmtes Urteil oder eine leere Behauptung. Er fällt nur dann unter den Begriff der Tatsache, wenn er sich nach dem Vorsatz des Täters und in einer für andere erkennbaren Weise (von vornherein) auf bestimmte, greifbare, einzelne Geschehnisse, Handlungen oder Zustände bezieht. **RG** 17. 10. 07 Recht 1415.

Die Aeufserung „Solche Gemeindebetrüger können wir nicht als Bürgermeister und Schöffen brauchen, die müssen ab" enthält eine ganz allgemein gehaltene abfällige Charakterisierung. Dafs sie zur Behauptung eines bestimmten konkreten Vurgangs in Beziehung gesetzt oder durch ihn veranlafst worden ist, ändert den Inhalt der Aeufserung selbst nicht. (**RG** 17. 10. 98 u. 2. 5. 02 Entsch. 31, 282 und 35, 232). Es mufs sich vielmehr aus ihrem Inhalt selbst ergeben, dafs sie nur die Behauptung einer konkreten Tatsache enthält; nur dann, wenn diese durch die Aeufserung als mitbehauptet anzusehen ist, kann § 186 Platz greifen. OLG. Kassel 14. 3. 06 Goltd. 53, 296.

Kreditgefährdende Aeufserung („Wissen Sie schon, dafs X. Pleite gemacht haben soll?"). An sich enthält die in gutem Glauben abgegebene Aeufserung als Angriffspunkt lediglich das Vermögen eines andern, nicht seine Ehre. Der Angriff auf die Ehre neben der Aeufserung über das Vermögen ist durchaus denkbar, nicht jedoch begrifflich mit dieser verbunden. OLG. Dresden 18. 10. 06 Ann. 28, 117. Ebenso OLG. München 27. 9. 06 Samml. 7, 74.

Die Absicht, nicht ein eigenes oder fremdes Interesse wahrzunehmen, sondern den Beleidigten nur in den Augen seiner Vorgesetzten herabzusetzen, kann auch durch Kundgebungen verwirklicht werden, an deren tatsächliche Richtigkeit der Täter geglaubt haben mag. **RG** 17. 10. 07 Recht 1415.

(„Verbreiten".) Bedeutungslos, ob die Person, an welche die Mitteilung gelangt, die mitgeteilte Tatsache bereits kannte oder ob der Mitteilende das angenommen hat. **RG** 27. 9. 06 Recht 1276.

§§ 186 f. v. Lilienthal, Ueble Nachrede und Verleumdung, Vergl. Darstellg. Bes. T. IV, 375.

§ 187. Zeugenaussage kann als verleumderische Beleidigung strafbar sein. OLG. Kolmar 8. 11. 04 Z. f. Els.-Lothr. 31, 207.

Eventualdolus reicht nicht aus zum Merkmale des Handelns wider besseres Wissen, wohl aber hinsichtlich der Vorsätzlichkeit der Kundgebung. **RG** 20. 9. 06 Recht 1276.

Fahrlässigkeit und Eventualdolus in Beziehung auf die Kenntnis der Unwahrheit genügen nicht zur Bestrafung. OLG. München 6. 6. 07 Seuff. Bl. 954.

§§ 188, 231. Lit. Graf zu Dohna, Privatgenugtuung. Das Institut der Bufse, Vergl. Darstellg. Allg. T. 1, 244.

§ 189. Lit. Gemmingen-Fürfeld, Zur Lehre von der Beleidigung Verstorbener (Heft 66 der Belingschen Abhandl.). 1905.

§ 193 nach der feststehenden Rechtsprechung des RMilG. auf § 91 MStrGB. nicht anwendbar. Allein die allgemeinen Rechtsgrundsätze, die jenem zugrunde

liegen, müssen auch auf § 91 Anwendung finden. RMilG. 24. 1. 07 Recht 822.

(Aehnliche Fälle.) Ohne Zweifel besteht ein Recht, an den Maſsnahmen der Pol.-Behörden Kritik zu üben. Dieses Recht verdient jedoch nicht den Vorzug vor dem Rechte der einzelnen Beamten auf Schutz ihrer Ehre. **RG** 2. 5. 07 Seuff. Bl. 785.

Ebenso: Anwendung der für Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen gegebenen Ausnahmebestimmung auf die Kritik des Verhaltens öffentl. Behörden nicht zulässig. **RG** 14. 12. 06 JW. 07, 402.

§ 193 auch gegenüber einem Notwehrakte nicht ausgeschlossen. OLG. Stuttgart 26. 4. 05 Württ. J. 17, 352.

Irriger Glaube an berechtigtes Interesse oder auszuführendes Recht ist Irrtum über das Strafgesetz. OLG. Jena 11. 1. 06 Thür. Bl. 53, 190. Prüfung auch ohne daſs sich der A. auf den Schutz des § 193 beruft. OLG. München 12. 10. 05 Samml. 6, 167.

(Konflikt.) Die Frage, ob der Schutz des § 193 zuzuerkennen sei, unterliegt zwar ausschlieſslich der Entscheidung des Strafrichters. Die Verwertbarkeit von Gesichtspunkten, die sich mit denen des § 193 nahe berühren, für den Konfliktsrichter jedoch nicht ausgeschlossen. OVG. 22. 6. 06 DJZ. 07, 431.

Lit. Hofner, Ehrverletzungen unter dem Schutze des § 193, StrGB., 1903. Baumeister, Der § 193 RStrGB. mit besonderer Berücksichtigung der preſsrechtlichen Verhältnisse, 1905.

A) Berechtigtes Interesse (Allgemeines.)

(Begriff.) Jedes Interesse ist berechtigt, das sich „bei billiger Beurteilung der konkreten Sachlage als gerechtfertigt" darstellt, also bei Rüge öffentlicher Miſsstände gegeben. **RG** 6. 4. 07 JW. 552.

Wer im Glauben, durch eine strafbare Handlung verletzt zu sein, eine Anzeige macht, handelt nicht immer in Wahrnehmung berechtigter Interessen. Aber auch in Fällen, in denen ein unlauterer Anlaſs (Feindseligkeit, Haſs oder Rachsucht) ihn bestimmt, trifft § 193 zu. Dagegen genieſst seine Wohltat nicht, wer die Unmöglichkeit der Ueberführung des A. von vornherein erkennt, seine Bestrafung also überhaupt nicht zu erreichen bezweckt. **RG** 29. 4. 07 Recht 779.

Voraussetzung ist aber nicht die Ueberzeugung des Beleidigers von der Begründetheit und Erweislichkeit seiner Vorwürfe. **RG** 11. 2. 07 Recht 391.

Ausschlieſsung des § 193 deshalb, weil der A. die Aeuſserung zur Wahrnehmung der Interessen nicht nötig gehabt habe, fehlsam. Denn einerseits ist die Frage, ob eine Aeuſserung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient, vom subjektiven Standpunkte des A. zu prüfen; andererseits setzt § 193 gerade voraus, daſs zur Wahrnehmung berechtigter Interessen eine Beleidigung begangen war. **RG** 5. 7. 07 Recht 1083.

Berichte über öffentliche Gerichtsverhandlungen unterliegen den gleichen Regeln, wie alle übrigen Artikel der Presse, auch in bezug auf § 193. **RG** 10. 12. 06 Recht 11, 139.

B) Wahrnehmung eigener berechtigter Interessen.

a) Angenommen.

Es genügt bei einer Veröffentlichung durch die Presse, wenn der Behauptende (§ 186) sich durch ein Vorkommnis verletzt fühlt und durch seine Veröffentlichung die Klarstellung oder eine gründlichere Untersuchung herbeizuführen beabsichtigt. **RG** 18. 10. 07 Recht 1415.

Jedermann steht die Befugnis zu, Handlungen, die er als strafbar erachtet, sozusagen, selbst wenn er den Beweis der Wahrheit nicht erbringen kann. **RG** 27. 11. 06 Z. f. R. Bayern 07, 85 (auch unter b hier).

b) Verneint.

RG 26. 9. 07 Recht 1275, wie **RG** 26. 10. 03 Strafb. 00/05 S. 36.

Wenn die beleidigende Aeuſserung die fremde Ehre in weiterem Maſse verletzt, als zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses erforderlich ist. OLG. Kassel 17. 1. 06 Goltd. 53, 298.

Der schuldige A., der, um sich dem begründeten Strafanspruche des Staates zu entziehen, wissentlich die Ehre eines anderen kränkt, nimmt nicht berechtigte Interessen wahr, insoweit die Ehrenkränkung nicht bloſs durch Leugnen belastender Tatumstände bewirkt wird. **RG** 1. 2. 07 Recht 322.

Wenn der A. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen handeln wollte und handelt, so kommt darauf, daſs seine Aeuſserungen nicht ausschlieſslich berechtigte Interessen wahren, sondern den Gegner öffentlich in seiner Ehre kränken sollten, ebensowenig etwas an, als auf das sein Handeln bedingende Motiv der Rache. **RG** 24. 1. 07 Recht 264. Nur wenn es dem Täter ausschlieſslich darauf angekommen ist, dem Gefühl des Hasses Befriedigung zu verschaffen, unbekümmert darum, ob er dadurch zur gerechten Handhabung des Gesetzes, zur Sühne eines wirklich begangenen Verbrechens beitragen werde, so steht ihm § 193 nicht zur Seite. Er muſs vielmehr die Anzeige auch in der Absicht erhoben haben, dadurch ein berechtigtes Interesse irgendwelcher Art wahrzunehmen. **RG** 28. 1. 07 Recht 264. Ebenso **RG** 27. 11. 06 Z. f. R. Bayern 07, 85 (Anzeige dann nur Verhüllung des eigentlichen Zweckes), auch unter a) hier.

Dagegen versagt § 193, wenn der Urheber einer Strafanzeige überhaupt kein anderes Ziel verfolgt, als seine feindselige Gesinnung im Wege der Ehrenkränkung zu befriedigen. (**RG** 6. 7. 86 Rechtspr. 8, 224 u. 12. 3. 01 Entsch. 34, 217), **RG** 31. 1. 07 Recht 391. Vgl. **RG** 30. 10. 06 zu §§ 193, 48.

Sind bel. Aeuſserungen nach der Feststellung nicht zur W. b. J. bestimmt, so vermag der Umstand, daſs sie in einem Briefe enthalten waren, in dem der A. mittels anderer Aeuſserungen seine Interessen wahrnahm, auch dann nicht ihre Straflosigkeit zu begründen, wenn sie in einem Satze mit diesen standen. **RG** 7. 11. 07 Recht 1547.

C) Fremde Interessen.

Allein angemessen ist der vorsichtige Standpunkt, daſs nur, wenn bestimmte besondere Beziehungen wirklich vorhanden sind, ein berechtigter Anlaſs gegeben sein kann, einer Hilfe begehrenden fremden Person solche Mitteilungen zu machen, die für eine dritte an sich eine zweifellose Ehrverletzung enthalten. OLG. Dresden 12. 7. 06 Sächs. A. 2, 114.

Die im Einzelfalle geschehene Mitteilung einer schwarzen Liste der schlechten und säumigen Zahler muſs dem mit dem berechtigten Interesse der Kunden zusammenfallenden eigenen berechtigten Interesse des Inhabers der Auskunftei dienen sollen. **RG** 21. 12. 06 Recht 11, 139, JW. 07, 406. Vgl. **RG** 2. 11. 06 b. §§ 240, 43 u. 29. 10. 06 b. §§ 253, 193.

Das allgemeine Interesse, das die Gesamtheit der Angehörigen einer Konfession an einem Vorgange des öffentlichen Lebens nimmt, macht ehrenkränkende Besprechungen in einer Zeitung nicht straflos. **RG** 12. 3. 07 Recht 524.

Nicht rein ethische Gründe allgemeiner Art dürfen den Täter veranlassen, fremde Interessen zu vertreten. Es muſs sich vielmehr um eine ihn selbst nahe angehende Angelegenheit handeln, in die er sich einmischt. OLG. München 25. 11. 05 Samml. 6, 224 u. 24. 9. 07 Z. f. R. Bayern 498.

Die politische Partei trägt nicht den Charakter eines geschlossenen Personenkreises im engeren Sinne, d. h. eines solchen, der, durch konkrete Zwecke verbunden, gegenüber der Allgemeinheit erkennbar abgegrenzt und in seiner Zusammengehörigkeit übersehbar ist, wie z. B. Vereine, Gemeinden, bei denen tatsächlich der einzelne durch das Gesamtinteresse nahe berührt wird. (**RG** 16. 11. 86 Rechtspr. 8, 714). **RG** 21. 12. 06 JW. 07, 402. Vgl. **RG** 21. 1. 07 Entsch. 39, 399 u. 27. 3. 07 Entsch. 40, 101. Die auf Ausübung des Kommunalwahlrechts gerichtete Tätigkeit der Wähler, wozu auch die Agitation im Interesse der eigenen Partei ge-

hört, geniefst den Schutz des § 193. **RG** 12. 11. 06 JW. 07, 402, Entsch. 39, 264. Das Interesse, durch beleidigende Artikel ein Zeitungsunternehmen ertragreicher zu gestalten, kann als berechtigt nicht anerkannt werden. Ebensowenig gibt die blofse Zugehörigkeit zur Partei dem Redakteur das Recht, die Ehre Dritter zu verletzen, um auf diese Weise Anhänger für seine Partei zu gewinnen. **RG** 17. 10. 07 Recht 1415.

RG 3. 5. 06 Strafbeil. 06 auch Goltd. 53, 280.

Unter Umständen kann ein Interesse der Allgemeinheit ein eigenes Interesse des einzelnen von solcher Erheblichkeit in sich begreifen, dafs seine Wahrnehmung auch gegenüber dem Anspruch eines Dritten auf Achtung seiner Ehre als eine berechtigte Handlung angesehen werden kann (**RG** 9. 4. 97 u. 6. 11. 03 Entsch. 30, 41 u. 36, 422). OLG. München 5. 7. 06 Samml. 7, 47.

Lit. Olshausen, A. 6.

Auch bei vertraulichen Aeufserungen im abgeschlossenen Kreise und innerhalb der Familie und Häuslichkeit mufs es sich darum handeln, die Interessen eines der Anwesenden gegen die durch einen Dritten hinsichtlich des Vermögens, der Körperintegrität, der Sittlichkeit oder Ehre bevorstehenden Gefahren zu schützen. OLG. München 22. 1. 07 Samml. 7, 195.

Lit. Rotering im Gerichtssaal 62, 47; Olshausen N. 6c, 8e: Binding, Lehrbuch des Strafrechts, bes. Teil I, 156.

D. Umstände.

Begleitende Umstände nicht solche, die schon zu den notwendigen Voraussetzungen des Tatbestandes der Beleidigung gehören. **RG** 25. 10. 06 Recht 1327.

In bewufst starker Uebertreibung (bei Verdächtigung eines anderen durch eine Diebstahlsanzeige) kann je nach der Gestaltung des Falles ein solcher besonderer Umstand gefunden werden. OLG. Dresden 10. und 24. 1. 07 Sächs. A. 2, 449 und 477.

Aus inneren Vorgängen bei dem Täter mag sich im Einzelfalle der Schlufs rechtfertigen, dafs die Kundgebung überhaupt nicht die in § 193 vorgesehenen Zwecke verfolgt. Steht aber der Wille des Täters, berechtigte Interessen zu wahren, einmal fest, so sind jene Vorgänge nicht geeignet, zum Nachweise der absichtlichen Ueberschreitung der Grenzen der Interessenwahrnehmung herangezogen zu werden. **RG** 13. 12. 06 Recht 11, 139, JW. 07, 402, Hess. R. 8, 13.

E. Form.

Ist die Aeufserung zur Wahrnehmung von Rechten usw. gemacht, so kommt der Form rechtlich die Bedeutung zu, dafs sie die Aeufserung zu einer Beleidigung werden läfst, wenn aus ihr die Absicht, zu beleidigen, hervorgeht. Der Beweggrund reicht für sich allein oder in Verbindung mit der gewählten Einkleidungsform nicht aus, um im Sinne des § 193 die Absicht der Beleidigung klarzustellen. Denn nach dieser Vorschrift darf die Absicht nur aus der Form oder den die Aeufserung begleitenden Umständen hergeleitet werden. **RG** 18. 12. 06 JW. 07, 402.

Unsachliche Aeufserungen brauchen nicht in der Form beleidigend zu sein. **RG** 27. 4. 07 Recht 715.

Aus dem Gebrauch eines Schimpfwortes geht nicht unter allen Umständen die Absicht zu beleidigen hervor. OLG. München 3. 5. 06 Samml. 7, 4.

F. Form und Umstände.

Nicht gegeben, wenn eine Aeufserung nur deshalb für beleidigend erachtet worden ist, weil der A. den anderen „Du" genannt und bei der Aeufserung eine drohende Handbewegung gemacht hat, weil diese Kundgebungen inhaltlich die Beleidigung enthalten. **RG** 29. 10. 07 Recht 1415.

§§ 193, 48. Auf die Beweggründe des Täters (Beleidigers) kann es ankommen, nicht dagegen auf die des Anstifters. **RG** 30. 10. 06 JW. 07, 402.

§§ 193, 164, 73. Wenn Beleidigung mit wissentlich falscher Anschuldigung zusammentrifft, so kann § 193 nicht zur Anwendung kommen, weil der Täter die Beleidigung durch das Mittel der wissentlich falschen Anschuldigung zu verwirklichen unternommen hat. **RG** 3. 5. 07 Recht 715, DJZ. 1087.

§ 196. Wenn die Zeugenaussage des Amtsvorstehers in Beziehung zu seinem Berufe stand, so hat der Vorwurf, dafs sie unter dem Eide leichtfertig abgegeben sei, die gleiche Beziehung. **RG** 11. 1. 07 JW. 552, Entsch. 39, 361. Aehnlich bei Beleidigung eines Bürgermeisters **RG** 2. 1. 07 Entsch. 39, 350. (Es bedarf einer dem Inhalte der Aeufserung entsprechenden, insofern objektiven Beziehung der Beleidigung auf den Beruf, wobei es gleichgültig erscheint, ob sich der Beleidiger dieser Beziehung bewufst ist.)

LG.-Präsident antragsberechtigt wegen Beleidigung des Schwurgerichts, nicht aber der Geschworenen. **RG** 18. 6. 07 Goltd. 54, 422, Recht 995.

Behörde.

Vorstand einer katholischen Kirchengemeinde in Preufsen Verletzter der Kirchenvorstand als solcher. **RG** 6. 11. 06 JW. 07, 402.

§ 197. Wenn die Ermächtigung zur Strafverfolgung wegen „Verbreitung" eines Flugblattes erteilt ist, so richtet sie sich gegen jeden, der zu diesem Zwecke tätig gewesen ist. **RG** 25. 10. 06 Recht 1386.

§ 198. Widerklage in diesem Sinne ist jedem Strafantrage, auch einem verspäteten oder einem unbeweisbaren gegenüber zulässig. OLG. Dresden 21. 6. 06 Sächs. A. 2, 141 (auch h. § 61 hier und § 428 StrPO.).

Nachträglicher Antrag nur dann statthaft, wenn der nachträgliche Antragsteller wegen Beleidigung des anderen Teiles auf dessen Veranlassung vor Gericht gestellt worden ist. OLG. München 22. 5. 07 Samml. 7, 902.

§ 199 nicht anwendbar, wenn dem einen Teile das Bewufstsein von der beleidigenden Eigenschaft seiner Aeufserung fehlt. Auch § 500 StrPO. nicht gegeben. OLG. Kolmar 24. 1. 05 Z. f. Els.-Lothr. 31, 535. Vgl. zu § 233.

Anwendung des § 199 der Revision nicht zugänglich, es müfste denn die Ausübung des pflichtmäfsigen Ermessens von irrtümlichen Erwägungen beeinflufst gewesen sein. OLG. Dresden 10. 1. 07 Sächs. A. 449.

Der Schuldsausspruch der Straffreierklärung ist gegen den Privatkläger nur möglich, wenn Widerklage erhoben ist. OLG. München 3. 5. 06 Samml. 7, 4.

§ 200. Neben Abs. 2 bleibt bei Beleidigung durch eine Zeitung Abs. 1 in Kraft, so dafs auch alsdann dem Beleidigten die Befugnis zur Veröffentlichung der „Verurteilung" in einem der Bestimmung des Gerichts unterliegenden Umfange zuzusprechen ist. **RG** 4. 11. 07 Recht 1547.

Bekanntmachungsbefugnis bei Beleidigung durch die Zeitung kann nicht versagt werden, also nicht deshalb, weil der beleigende Charakter der Kundgebung nur von einzelnen, ja sogar nur von dem Beleidigten selbst verstanden werden könnte. **RG** 11. 6. 07 DJZ. 1259.

Lit. Hagen, Zur Publikationsbefugnis, Recht 11, 405.

§§ 201 ff. Lit. Binding, Der Zweikampf und das Gesetz, 1905. Blüthgen, Die studentischen Schlägermensuren in zivil- und strafrechtlicher Beleuchtung. 1905. Kohlrausch, Zweikampf, Vergl. Darstellg. Bes. T. III, 134.

§ 204. Kein freiwilliges Aufgeben, wenn der angenommene Zweikampf infolge des ehrengerichtlichen Spruchs unterbleibt. **RG** 24. 6. 07 Recht 995.

§ 211. Ueberlegung = diejenige ruhige Verstandestätigkeit, welche nicht nur das Verhältnis der für die Tötung anzuwendenden Mittel zum Erfolge, die Art ihres zweckmäfsigen Gebrauchs und die Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse erwägt, sondern auch über die Tat hinaus die Folgen und den Zweck der Ausführung in Rücksicht zieht. RMilG. 17. 5. 06, Entsch. 10, 86.

§§ 211 ff. Lit. Kohler, Tatshirrung bei Selbstmord Goltd. 53, 385 gegen Allfeld, Anstiftung und Beihilfe zum Selbstmord, DJZ. 8, 195. Kornfold, Selbstmord, Recht 11, 366.

§§ 211–217, 222. v. Liszt, Tötung und Lebensgefährdung, Vergl. Darstellg. Bes. T. V, 1.

§§ 218, 46 Nr. 1. Mit der Annahme einer fortgesetzten Handlung ist die Feststellung vereinbar

dafs schon die Vornahme einer jeden einzelnen Handlung einen beendigten Versuch darstellt. Damit entfällt die Anwendbarkeit der Nr. 1 des § 46. **RG** 21. 9. 06 Entsch. 39, 220 (auch b. § 46 Nr. 2).

§§ 218, 49. Zu einer vorhandenen Ursache des Abganges der Frucht kann eine weitere Tatsache oder die Tätigkeit einer Person als weitere Ursache hinzutreten, und zumal in der Vorstellung des Täters sich diese hinzukommende Tätigkeit als den Erfolg verursachend oder ihn befördernd darstellen. **RG** 18. 6. 07 Recht 905.

Lit. Levin, Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel, 2. Aufl., 1904. Raschke, Die Vernichtung des keimenden Lebens, 1905. Fahrice, Die Lehre von der Kindesabtreibung und vom Kindesmord, 2. A., 1905. Oppler, Rechtl. zul. Herbeiführung eines Abortus, Recht 10, 1426.

§§ 218–220. Lit. Radbruch, Abtreibung, Vergl. Darstellg. Bes. T. V, 159.

§ 221. Erforderlich ist eine Tätigkeit, durch welche die hilflose Person aus einer gesicherten in eine Lage versetzt wird, worin sie, falls nicht ein rettender Zufall eintritt, dem A. unbewufst an Leben oder Gesundheit gefährdet ist. Es genügt nicht, dafs sie durch die Fernhaltung von Menschen nur in der bereits vorhandenen Lage erhalten wird. **RG** 23. 2. 07 Goltd. 54, 297.

Lit. Fenner, Der Tathestand der Aussetzung, 1905. Radbruch, Aussetzung, Vergl. Darstellg. Bes. T. V, 185.

§§ 221 f. Idealkonkurrenz möglich. **RG** 23. 7. 07 Z. f. R. Bayern 473.

§ 222. Die Rechtspflicht der aufserehelichen Mutter, für die Person des Kindes zu sorgen, umfafst auch die Pflicht, ihm Schutz vor den ihm bei und nach der Geburt drohenden Gefahren zu verschaffen. **RG** 19. 9. 07 Recht 1275. Fahrlässigkeit einer Mutter in bezug auf die Erhaltung des Lebens des unehelichen Kindes ihrer Tochter (§§ 1601 ff., 1705 BGB.). **RG** 1. 12. 06 Hess. R. 8, 65, Entsch. 39, 397.

Wenn auch der das Fahrzeug selbst benutzende Besitzer eines Automobils, der die Leitung einem tüchtigen und als umsichtig erprobten Manne übertragen hat, weder allgemein noch unter allen Umständen verpflichtet ist, diesen zu beaufsichtigen und zu leiten, so ist er doch verpflichtet, dann einzugreifen, wenn er wahrnimmt, dafs jener unvorsichtig handelt und dadurch das Leben, die Gesundheit und das Eigentum anderer Personen gefährdet. Passives Verhalten ist ihm zum eigenen Verschulden anzurechnen. **RG** 5. 11. 07 Recht 1478. Vgl. **RG** 22. 2. 06 b. § 230².

● Es bedarf der Feststellung einer besonderen Schutz- oder Fürsorgepflicht, wenn aus einem Nichttätigwerden ein die strafrechtliche Verantwortlichkeit für einen Schaden begründendes Verschulden gefolgert werden soll. Eine solche Pflicht ergibt sich nicht aus der Stellung des A. als Aufseher gegenüber dem Gefangenen. ● **RG** 20. 11. 06 Z. f. R. Bayern 07, 131.

Ursächlicher Zusammenhang schon dann gegeben, wenn auch nur mit überwiegender, der Gewifsheit sich nähernder Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dafs in dem vorausgesetzten Falle der Erfolg ausgeblieben wäre. **RG** 26. 4. 07 Recht 715.

(Kurpfuscher.) Für den ursächlichen Zusammenhang bleibt das Dazwischentreten des Arztes bedeutungslos, es sei denn, dafs dem Arzt etwas zur Last fällt, was die Kausalkette unterbricht und einen neuen Grund für den Tod schafft. **RG** 20. 6. 07 Recht 996.

Verneint bei dem pflichtwidrigen Steckenlassen einer Fahrkurbel, da lediglich das Verhalten des von dem angeklagten Trambahnkutscher aufgeforderten Bediensteten, der den Wagen übernommen hatte, also seines Stellvertreters, für den Unfall kausal war. **RG** 2. 1. 07 Z. f. R. Bayern 195.

§§ 222, 230. Zum Nachweise der Verursachung des Todes oder einer Krankheit durch Fahrlässigkeit ist nicht nur die Darlegung des ursächlichen Zusammenhanges, sowie die Feststellung der Voraussehbarkeit des Erfolges, sondern auch der Nachweis pflichtwidrigen Verhaltens erforderlich. Dieser kann durch die Feststellung der Voraussehbarkeit allein nicht geführt werden. **RG** 25. 6. 07 Recht 996.

Die fahrlässige Verursachung des Absterbens der Frucht nach dem Beginn des Geburtsaktes (d. i. strafrechtlich nach dem ersten Beginn der Wehen) ist nicht als fahrlässige Körperverletzung der Mutter, sondern als fahrlässige Tötung des Kindes zu bestrafen. § 1 BGB. kommt für die vorliegende Frage nicht in Betracht. **RG** 14. 12. 06 Recht 11, 139, JW. 07, 403, Goltd. 54, 288.

Die Sorgfalt, welche im Verkehr zur Vermeidung von Schädigungen anderer verlangt werden muss, darf vor der nach den Umständen möglichen Bewältigung von Schwierigkeiten, welche sich der Beseitigung einer Gefährdung entgegenstellen, nicht zurückschrecken und nicht nach einseitigen Interessen bemessen werden auf die Gefahr hin, die Interessen anderer rechtswidrig zu beeinträchtigen (Schätzung des Gewichtes eines Steines nach dem Augenmafse statt Messung). **RG** 14. 12. 06 JW. 07, 403.

Kein schuldhaftes Verhalten, wenn der Handelnde infolge des seelischen Zustandes, in den er ohne Verschulden geraten war, sein Tun für richtig hielt. **RG** 6. 11. 06 Recht 1444.

§§ 222, 230, 59. Wer die Heilkunde gewerbsmäfsig betreibt, hat Fehler gegen anerkannte Regeln der Heilkunde zu vertreten, auch wenn er nicht fachmännisch ausgebildet ist. Unterschied von strafrechtlichem und zivilrechtlichem Irrtum hinsichtlich der Einwilligung des Patienten oder des gesetzlichen Vertreters eines Minderjährigen zu ärztlichen Eingriffen in den Körper. **RG** 15. 10. 06 JW. 07, 403, Goltd. 54, 72, Recht 1328.

Lit. Kiehl, Die „Einwilligung" eines Minderjährigen nach geltendem Strafrechte, Goltd. 54, 357. S. auch zu § 230.

§ 222². „Beruf" setzt eine regelmäfsige, bestimmt abgegrenzte Beschäftigung voraus, die sich in eine der verschiedenen im Staate bestehenden Erwerbs- oder sozialen Gruppen aufserhalb der Familie einreihen läfst (nicht Hausfrau). **RG** 15. 10. 06 Recht 1386, Z. f. R. Bayern 07, 66. Stellung als Aufseher bei der Drescharbeit (nicht „Amt"). **RG** 22. 5. 06, Z. f. R. Bayern 362.

§§ 223–233. Lit. Löffler, Körperverletzung, Vergl. Darstellg. Bes. T. V, 205.

§ 223a. Gesetzeskonkurrenz mit § 367 Nr. 10. **RG** 9. 10. 06 DJZ. 07, 240.

Ein gefährliches Werkzeug liegt nur dann vor, wenn das Werkzeug nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung geeignet ist, erhebliche K. herbeizuführen, nicht aber dann, wenn Gesundheitsgefahren ausschliefslich durch die Anwendungsart des an sich ungefährlichen Werkzeuges herbeigeführt wurden. **RG** 28. 9. 06 Goltd. 53, 451, Recht 1276.

Künstlicher eiserner Vorderarm als gefährliches Werkzeug. **RG** 17. 1. 07 Recht 264, Z. f. R. Bayern 213.

Rückschlufs aus der blofsen Beschaffenheit und Schwere der Wunden auf die Gefährlichkeit des Werkzeugs stattbaft. **RG** 15. 2. 07 Recht 391.

„Hinterlist" ein mit Vorbedacht und unter Verdeckung der wahren Absicht betätigtes Verfahren. **RG** 4. 10. 07 Recht 1339.

Bei Gemeinschaftlichkeit der K. von 3 ohne vorherige Verabredung und Anruf nacheinander eingreifenden A. ist festzustellen, dafs B. das Eingreifen des A. und C., A. das Eingreifen des C. gewollt hat. **RG** 18. 1. 07 Sächs. A. 567.

§ 224. Auch eine wesentliche Steigerung der vorhandenen Unschönheit der Gesamterscheinung ist Entstellung. **RG** 1. 2. 07 JW. 552, Entsch. 39, 419. Verlust dreier Finger der rechten Hand als dauernde erhebliche Entstellung. **RG** 12. 11. 06 Recht 1444.

Verlust des Sehvermögens ist nicht durch den Ausschlufs jeder Lichtempfindung bedingt. **RG** 16. 11. 06 Recht 1444.

§ 227 nicht gegeben, wenn jemand zwar durch sein Tun den äufseren Grund geschaffen hat, zufolgedessen demnächst eine Schlägerei entsteht, ohne dafs er sich nunmehr an dieser selbst beteiligt. **RG** 28. 2. 07 Recht 465.

Lit. Schmidt, die strafrechtliche Verantwortung des Arztes, 1900. Büdinger, Einwilligung zu ärztlichen Eingriffen, 1905. Kiebl, Die „Einwilligung" eines Minderjährigen nach geltendem Strafrechte, Goltd. 54, 357.

§ 230. Bei fahrlässiger Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes kommt es auf das schuldhafte Nichterkennen (nicht des Mifsverhältnisses zwischen Verfehlung und Strafe, sondern) des gesundheitsgefährdenden Charakters des Zuchtmittels an. **RG** 8. 10. 07 Recht 1339.

Bei Würdigung der Frage, ob zu dem eingetretenen Erfolge kausale Fahrlässigkeit vorliegt, ist stets zu prüfen, ob der Täter die ihm (durch Gesetz oder Pol.-Vorschrift) obliegenden Pflichten nach keiner Richtung hin aufser acht gelassen hat. OLG. München 18. 9. 06 DJZ. 07, 1032

§ 230^{2}. **RG** 22. 2. 06 Strafbeil. 06 auch Goltd. 53, 175.

§§ 230^{3}, 222^{2}. Vormundschaft als Amt. **RG** 12. 10. 06 JW. 07, 404, Entsch. 39, 204.

§ 231. Privatabkommen über Bufse hat der Strafrichter zu beachten. OLG. Stuttgart 11. 7. 03 Württ. J. 18, 208.

§ 231^{1} verb. m. § 135 GewUG. **RG** 12. 2. 06 Strafbeil. 06 auch Goltd. 53, 173.

§ 232^{1}. Strafantrag bei Mifshandlung des Lehrlings durch den Lehrherrn nicht erforderlich wegen Verletzung einer Gewerbspflicht. **RG** 29. 4. 07 Recht 779, Seuff. Bl. 785 und OLG. München 13. 12. 06 Samml. 7, 148.

§ 233 auch anwendbar, wenn die erwiderte Handlung durch ein strafunmündiges Kind mit deliktischem Vorsatz begangen wurde. OLG. Frankfurt 13. 11. 05 Frankf. Rundschau 39, 264.

§§ 234 f., 239 ff. **Lit.** Rosenfeld, Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit, Vergl. Darstellung Bes. T. V, 385.

§ 235 verb. m. § 1666 BGB. und Art. 136 EG. Entscheidend ist, dafs dem Vormund bei der Erziehung, Beaufsichtigung oder Aufenthaltsbestimmung des Kindes ein Recht der Mitwirkung zusteht. **RG** 21. 2. 07 JW. 552, Entsch. 40, 91. (Entziehung aus einer Zwangserziehungsanstalt Elsafs-Lothringens.)

— verb. m. §§ 1631, 1707 BGB. **RG** 28. 5. 06 Strafb. 06 auch Goltd. 53, 287.

§§ 236–238. **Lit.** Mittermaier, Entführung. Vergl. Darstellg. Bes. T. IV, 136.

§ 237 erfordert nicht, dafs die die Entführung darstellende Wegschaffung der zu Entführenden ausschliefslich zu dem Zwecke erfolgt, sie zur Unzucht zu bringen. **RG** 4. 6. 07 Recht 908. „Entführen" = diejenige äufserliche Tätigkeit, die das bisher über die Minderjährige bestehende Schutz- und Herrschaftsverhältnis, die bisher in Wirksamkeit gewesene Verfügungsgewalt des Berechtigten wider dessen Willen örtlich aufhebt und die Minderjährige der überwiegenden Macht und dem ungehemmten Einflusse des Täters unterwirft. Wenn dies auch nicht ausschliefst, dafs die Entführte selbst körperlich bei dem Gelangen an den anderen Ort mittätig wird, so mufs sie doch Gegenstand der Handlung des Entführers bleiben, und dieser mufs der betreibende und bestimmende Teil sein, der dem anderen Teile das Verlassen und Aufsuchen eines anderen Ortes ermöglicht, dies bewirkt und ihm dazu tätige Hilfe leistet (**RG** 26. 6. 05 Goltd. 52, 399). — Der Gehilfe mufs wissen, dafs der Täter eine Minderjährige mit ihrem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern entführe, um sie zur Ehe zu bringen, und dafs durch seine Tätigkeit die vom Täter gewollte Straftat gefördert werde. **RG** 19. 10. 06 Entsch. 39, 214.

§ 240. Androhung des Ausschreibens einer nicht beitreibbaren Forderung „in der gelesensten Zeitung" des Ortes. Die Ausführung der Tat hätte, so wie sie angedroht war, den an sich gegebenen Strafausschliefsungsgrund des § 193 nicht beseitigen können. **RG** 6. 4. 07 JW. 552.

Drohung gegen nicht individuell bezeichnete Personen genügt **RG** 7. 6. 07 DJZ. 1259.

§§ 240, 43. Nicht darauf kommt es an, ob die briefliche Aeufserung des angeklagten Geschäftsführers eines Inkassobureaus, er werde den Empfänger in die schwarze Liste der böswilligen Schuldner aufnehmen, eine Beleidigung enthält, sondern vielmehr, ob durch die Inaussichtstellung der Aufnahme in die Liste eine (unter Berücksichtigung des § 193) strafbare Beleidigung angedroht wurde. **RG** 2. 11. 06 JW. 405. Vgl. **RG.** 21. 12. 06 b. § 193 und 29. 10. 06 b. § 253.

Lit. Stern, Ueber das Verhältnis zwischen Nötigung und Erpressung, 1901.

§§ 240, 43, 192 f., 59. Versuchte Nötigung durch Drohung mit einer beleidigenden Veröffentlichung in der Presse über die Geschäftsgebahrung eines anderen. OLG. Dresden 18. 4. 07 Ann. 28, 487.

§ 242. Einfangen eines frei umherlaufenden fremden Hundes Wegnahme, wenn er die Gewohnheit hat, zu seinem Eigentümer zurückzukehren. **RG** 22. 11. 07 Recht 1547.

Wer Gas verbraucht, das er durch eine Vorrichtung (Schlauch) aus dem Rohr vor der Gasuhr ableitet und durch die Vorrichtung dem Rohre hinter der Gasuhr wieder zuleitet, so dafs die Gasuhr den Verbrauch dieses Gases nicht anzeigt, begeht Diebstahl. **RG** 26. 10. 06 Z. f. R. Bayern 480.

Beschlagnahmte Leber in der sog. Konfiskaten-Tonne für den A. eine fremde Sache. **RG** 19. 2. 07 DJZ. 827.

§ 242 verb. mit § 958^{3} BGB. und Art. 69 EG. Wer einem Wilderer das in seinem Schuppen verborgene Wild in der Absicht wegnimmt, es sich rechtswidrig zuzueignen, begeht keinen Diebstahl, weil das erbeutete Wild nach § 958^{2} BGB. herrenlos bleibt. **RG** 21. 1. 07 Recht 195, Z. f. R. Bayern 213.

Das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten erlischt nur bezüglich solcher Tiere, die sich aus dem Jagdbezirk entfernt haben oder nach ihrer widerrechtlichen Fortschaffung an einen gutgläubigen Erwerber gelangt sind. Es kann also auch der Dritte, der das Tier in Kenntnis der Widerrechtlichkeit der Erlangung von dem Jagdfrevel erlangt hat, kein Eigentum erwerben, und es kann ihm gegenüber an dem Tiere kein Diebstahl begangen werden, selbst wenn er es gezähmt hat. **RG** 5. 2. 07 JW. 553, Entsch. 39, 427.

Bei Entwendung von Biermarken behufs Kaufs von Bier bei dem Bestohlenen ist das für den Begriff der Zueignung Wesentliche darin zu finden, dafs der Täter die Sache ihrem Sachwerte nach für sich ausnutzen will. Die Absicht, sie dem Eigentümer alsbald wieder zu übergehen, deckt sich daher keineswegs mit der Absicht, die Sache nur zu gebrauchen. Es genügt, wenn der Sache ein solcher ihren Stoffwert übersteigender Sach(Substanz)wert nur unter gewissen Umständen und nur in einem engeren Personenkreise zukommt. **RG** 19. 2. 07 JW. 552, Entsch. 40, 10.

Hat der A. das fremde Benzin als Antriebsmittel, also der Substanz nach für sich verbraucht, so hat er es, wenn auch nur vorübergehend, seinem Vermögen zugeführt. Darin liegt, dafs er es sich angeeignet hat. **RG** 28. 5. 07 JW. 553, Goltd. 54, 420, Recht 779.

Lit. Harburger, Diebstahl, Vergl. Darstellg. Bes. T. VI, 183. Olshausen, Die Strafbarkeit der unberechtigten Benutzung von Automobilen, DJZ. 07, 1072.

§§ 242, 59. Eventualdolus genügt zwar im allgemeinen, wo das Gesetz vorsätzliches Handeln, nicht aber, wo es eine bestimmte Absicht erfordert (wie hier). Der A. kann daher wegen Entwendung von Holz aus einer fremden Forst nur verurteilt werden, wenn er gewufst hat, dafs ihm das von ihm beanspruchte Recht nicht zustehe. (**RG** 13. 5. 95 u. 12. 10. 97 Entsch. 27, 219 und 30, 273) OLG. Rostock 5. 1. 07 Goltd. 54, 103.

Lit. Olshausen, N. 6 zu § 59 und N. 27 zu § 242, Frank, N. IV zu § 59 und N. VII 17 zu § 242, v. Liszt, § 38 N. 5 und 6 und § 184 N. 18, Meyer-Allfeld, Strafrecht 142 N. 29.

§§ 242, 246. Fortdauer des Gewahrsams an einer auf der Strafse stehen oder liegen gelassenen Sache ist Tatfrage. OLG. Dresden 28. 6. 06 Sächs. A. 2, 95.

Der Gewahrsam ist der lediglich faktische Zustand, vermöge dessen jemand die physische Möglichkeit besitzt, über eine Sache mit Ausschlufs anderer zu verfügen. RG 28. 12. 06 Recht 11, 140.

Ungenügende Begründung der Annahme von Mitgewahrsam des Dienstherrn an Gegenständen, die er durch seinen Kutscher Abnehmern zufahren läfst. Zu prüfen, ob sich nur der A. (RG 7. 12. 81 Entsch. 5, 218) oder auch der Dienstherr in einem derartigen räumlichen Verhältnisse zu den Kiesfuhren befand, dafs eine tatsächliche Herrschaftsausübung im Sinne des strafrechtlichen Gewahrsams ermöglicht war. RG 20. 11. 06 Goltd. 54, 78, Z. f. R. Bayern 07, 110.

Lit. Springer, Zur Auslegung des § 242, insbesondere über den Begriff des Gewahrsams. Sächs. A. 2, 313. Ortbal, Die Entwendung von Flottenvereinsdokumenten in juristischer Beleuchtung. Recht 11, 239. Voswinkel, Eine Lücke in den Strafgesetzen (wissentliches Abfahren eines anderen, als des durch Verabfolgezettel zugewiesenen Holzhaufens aus dem Forst). Recht 11, 242.

Anm. Auf das fahrlässige Abfahren falschen Holzes ist Strafe in § 39 preufs. F. u. FPG. gesetzt.

§§ 242, 246, 263. Lit. Mayr, Unterschlagung, Diebstahl oder Betrug? Z. f. R. Bayern 07, 233. Ebner, Wilddiebstahl, Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei. Goltd. 54, 252.

§§ 242, 246, 291 verb. m. § 959 BGB. S. das nach dem die erste Entscheidung aufhebenden RG 1. 6 06 Entsch. 39, 26 ergangene zweite Revisionsurteil RG 4. 1. 07 b. § 291 (Patronenhülsen von verschossener Munition).

§§ 242, 263. Lit. Compter, Der strafrechtliche Schutz der Eisenbahnfahrkartenautomaten. EisenbEntsch. 23 11. 4.

§§ 242, 263, 73. Diebstahl an Sparkassenbüchern, auch wenn die Absicht des Täters dahin geht, nur einen Teil der Einlage zu erheben und dann das Buch wieder an den Aufbewahrungsort seines Besitzers zurückzulegen. Nach vollendetem Diebstahl eines Sparkassenbuches kann nicht durch Erhebung der Einlage und eine dabei bewirkte Täuschung des Sparkassenbeamten noch ein mit dem Diebstahl rechtlich zusammentreffender Betrug begangen werden. (Lit.) RG 2. 10. 06 Entsch. 39, 239 (auch b. § 257 und § 263 unter Cb.).

§ 243 Nr. 2. Aus einem Gebäude mittels Einsteigens wird gestohlen, wenn der im Gebäude wohnende Dieb vom Hofraum aus in das einen Teil der Umschliefsung des Hofraumes bildende Gebäude einsteigt. RG 19. 6 06 Entsch. 39, 104. Einsteigen dadurch, dafs der Einsteigende durch Benutzung einer Oeffnung oder eines freien Raumes, die für den Eintritt nicht bestimmt sind, seinen Körper der Abschlufsvorrichtung anbequemt, ohne sie beschädigen zu wollen. RG 11. 2. 07 Recht 391. Das Merkmal entfällt dagegen, wenn das Entfernen der gestohlenen Sache nur mittels Werkzeuges (einer eingestiegenen geisteskranken Person) erfolgt. RG 27. 10. 06 JW. 07, 404, Recht 1386.

Unerheblich, dafs die zusammen nach allen Seiten hin umschlossenen Grundstücke zweier Eigentümer unter sich keine genügende Umfriedigung haben. RG 7. 3 07 Recht 524. Umschlossener Raum. RMilG. 15. 6. 06 Entsch. 10, 124.

Von einem blofsen Hineinlangen des A. „von aufsen“ oder von einem einfachen Hineinbeugen des Oberkörpers in das Gebäude (RG 14. 5 81 Entsch. 4, 175) kann da nicht die Rede sein, wo der Gegenstand nur dadurch erlangt werden kann, dafs der A. sich mit einem Knie auf das innere Fensterbrett stützt und so einen Stützpunkt im Innern des Gebäudes selbst gewinnt. Das den Begriff des „Einsteigens“ voraussetzende Hindernis ist in der Höhe der äufseren Mauer gegeben, ein „Betreten“ im Sinne des „mit den Füfsen auftreten“ aber nicht erforderlich. RG 24. 9. 06 Goltd. 53, 448, Recht 1276.

„Einbruch“ liegt auch vor, wenn das vom Dieb angewandte gewaltsame Oeffnen des Zuganges zu dem Gebäude das ordnungsmäfsige Mittel zur Oeffnung des Gebäudes bildet. RG 11. 10. 06 Goltd. 54,70, Recht 1276.

Einbruch durch Ausheben eines Plankenfeldes. RG 31. 5. 07 DJZ. 1148.

Die aufserhalb des Gebäudes erfolgte gewaltsame Eröffnung von Behältnissen vor oder nach der Wegnahmehandlung kommt für den Tatbestand des schweren Diebstahls nicht in Betracht. RG 21. 2. 07 JW. 553, Entsch. 40, 94.

„Erbrechen von Behältnissen“ erfordert keineswegs, dafs unmittelbar dasjenige Behältnis erbrochen wird, in dem sich der Gegenstand befindet.

§ 243 Nr. 3. Ebenso bedeutungslos, ob die mittels des falschen Schlüssels oder Werkzeugs ausgeführte Eröffnung unmittelbar zu dem Diebstahlsgegenstande oder zunächst zu dem richtigen Schlüssel führt. RG 3. 5. 07 JW. 553, Entsch. 40, 153.

§ 243 Nr. 3 nicht anwendbar, wenn der Dieb ein Tor in der Weise öffnet, dafs er mit einem Meifsel von aufsen durch den Spalt der Torflügel durchgreifend den ohne Zuhilfenahme eines Werkzeugs in 3 Oesen eingeführten Stecker aus den Oesen hebt. RG 10. 12. 06 Recht 11, 71, JW. 07, 404.

Ebensowenig wendet ein zur ordnungsmäfsigen Oeffnung eines Behältnisses nicht bestimmtes Werkzeug an, wer an einem Automaten mit einem Taschenmesser die Sperrfeder zurückbiegt, die beim Einfallen eines bestimmten Gegenstandes sich löst und das Herausfallen eines anderen Gegenstandes bewirkt. RG 11. 12. 06 Recht 11, 71. JW. 07, 405, DJZ. 07, 484. Ebenso konnte, wenn der Verschlufs eines Gasautomaten aus einem zusammengebogenen starken Kupferdraht besteht, der durch ein Loch in den Automaten gesteckt und dann mit einer Plombierzange herumgedreht wird und von dem eine darauf aufgedrückte Plombe nur mit einer gewissen Anstrengung losgemacht werden konnte, von dem A., der den Kupferdraht mit der Drahtzange zerschnitt, ein verschliefsender Mechanismus gar nicht in Bewegung gesetzt werden. — Diebstahl an dem Gelde nur anzunehmen, wenn der Automat ein wesentlicher Bestandteil der der unmittelbaren tatsächlichen Verfügungsgewalt der Gasanstalt unterworfenen Röhrenleitung ist. Anders aber, wenn der Täter unmittelbarer Besitzer ist. RG 19. 10. 06 JW. 07, 405, Recht 1328.

Auch von vornherein kann die unbeschränkte Bestimmung eines Schlüssels zur Eröffnung auf eine Frist (Beendigung eines Dienstverhältnisses) begrenzt werden. RG 19. 3 07 JW. 553, Entsch. 40, 80.

§ 243 Nr. 4. Ein auf der Eisenbahn transportierter Gegenstand bleibt ein „Gegenstand der Beförderung“, auch wenn er dem Empfänger von der Bahnverwaltung bereits zur Verfügung gestellt ist, vorausgesetzt, dafs er den Schutzbereich des Bahnhofs noch nicht verlassen hat. RG 11. 1. 07 Recht 195.

§ 243 Nr. 5. Es kommt lediglich darauf an, dafs der Täter eine Waffe tatsächlich bei sich führt, nicht weswegen er sie ursprünglich mitgenommen hat. RG 8. 10. 07 Recht 1339.

Lit. Brückner, Der ausgezeichnete Diebstahl, München 05.

§ 244. Bestrafung wegen Anstiftung zur Begünstigung eines Diebstahls begründet Rückfall nicht, sofern es sich nicht um eine vor Begehung der Tat zugesagte Begünstigung, also um eine Beihilfe handelt. RG 11. 5. 07 Recht 779.

A) Fremde Sache.

§ 246. Gegenstand (Apparat), bei dessen Uebernahme der A. an ihm das Eigentum nur als Stellvertreter der Brauerei und für diese erwarb und von dem Verkäufer übertragen erhalten hat, wenn auch der A. die Anzahlung vorläufig ausgelegt hat, um dadurch den anderweitigen Verkauf zu verhindern. OLG. Dresden 12. 7. 06 Sächs. A. 2. 93.

An einer fremden Sache, deren Besitz ohne die Absicht der Aneignung auf dem strafbaren Wege der

Nötigung erlangt war, kann demnächst noch eine Unterschlagung verübt werden. **RG** 1. 2. 07 Recht 322.

B) Objektiver Tatbestand.

Mittäterschaft setzt gemeinsamen unmittelbaren Besitz voraus. **RG** 25. 2. 07 Recht 465.

Die vom Dieb einem Dritten in Verwahrung gegebenen Sachen sind objektiv nicht anvertraut. **RG** 18. 6. 07 JW. 553.

C) Subjektiver Tatbestand.

Nur für den subjektiven, nicht für den objektiven Tatbestand ist die Ersatzmöglichkeit rechtlich von Belang. **RG** 14. 6. 07 Recht 908, Entsch. 40, 222.

Dolus fehlt, wegen der A. irrtümlich die Aufrechnung des gegen ihn bestehenden dinglichen Anspruchs auf seine Gehaltsforderung (§ 387 BGB.) für zulässig gehalten (zivilrechtlicher Irrtum) oder Einverständnis angenommen hat. **RG** 17. 12. 06 DJZ. 07, 540, ebenso 2. 10 06 Z. f. R. Bayern 07, 19.

Die blofse Wiedereinlösungsabsicht schliefst den Aneignungswillen nicht aus. Vielmehr ist erforderlich, dafs der Täter die Absicht hatte, die Sachen rechtzeitig wieder einzulösen und dafs er dazu auch imstande war oder wenigstens imstande zu sein glaubte. **RG** 3. 6 07 Seuff. Bl. 887.

Zueignung durch Beseitigung der das Eigentum an der Sache kennzeichnenden Merkmale, wenn dadurch der Zueignungswille zum Ausdruck kommt. RMilG. 25. 12. 05 Entsch. 9, 220.

Lit. Gleispach, Veruntreuung an vertretbaren Sachen, 1905. Harburger, Unterschlagung, Vergl. Darstellg Bes. T. VI 333.

§ 246 verb. m. pr. G. v. 22. 2. 67 u. §§ 855, 958 BGB. Der Gehilfe des Pächters hat nicht bluts die vertragliche Verflichtung, den (an dem Strande der Ostsee in Ostpreufsen) gewonnenen Bernstein herauszugeben, sondern handelt lediglich als Werkzeug des Pächters. Durch die Besitzergreifung wird mithin Eigentum für diesen erworben. **RG** 9. 10. 06 Entsch 39, 179.

§ 246 verb. m. § 164 BGB. Beim Mangel eines Scheckgesetzes ist die Frage, wer Eigentümer des auf einen Scheck ausgezahlten Geldes wird, lediglich nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen. **RG** 11. 1. 07, DJZ. 660.

§ 246 verb. m. §§ 181, 930 BGB. ● Angestellter Verkäufer, der die Kaufgeschäfte aber unter eigenem Namen und für eigene Rechnung abgeschlossen hat, kann zwar als Vertreter durch Vertrag mit sich selbst den unmittelbaren Besitz an dem Kassenbestande seinem Auftraggeber übertragen. Allein dazu ist eine äufsere Kundgebung des Uebertragungswillens und des Willens zur Uebertragung eines Rechtsverhältnisses der im § 930 BGB. erforderten Art notwendig. Eine solche kann darin, dafs der A. den Betrag mit der Absicht empfangen hat, ihn für den Auftraggeber zu vereinnahmen, nicht gefunden werden. ● **RG** 26. 2. 07 Recht 465, Z. f. R. Bayern 258.

§ 246 verb m. § 868 BGB. Für die Frage, wer in dem vermieteten möblierten Zimmer die Sachen in Gewahrsam hat, kommt es strafrechtlich nur darauf an, ob nur der Mieter oder aufser und neben ihm auch der Vermieter auf die Sachen unmittelbar einzuwirken in der Lage ist. **RG** 26 9 07 Recht 1339.

§ 246 verb. m. §§ 947¹, 948¹ BGB Unterschlagung durch Verausgabung des gesamten Betrages, wie er durch Vermischung der fremden und eigenen Geldstücke gebildet war, durch den Angeklagten. Eines besonderen Ausspruches über Bewufstsein der rechtlichen Wirkung der Vermischung bedarf es nicht, wenn der A. Irrtum in dieser Hinsicht nicht behauptet. **RG** 29. 4. 07 Seuff Bl. 838.

§§ 246f. Wer sich Gegenstände, die zur Konkursmasse seines Schwiegervaters gehören, rechtswidrig zueignet, kann ohne Strafantrag des Gemeinschuldners nicht bestraft werden. **RG** 4. 11. 07 Recht 1547.

§ 247 auf Diebstahl des Dienstboten gegen einen Mitdienstboten nicht anwendbar. **RG** 29. 1. 07 JW. 553, Entsch. 40, 1.

Lit A. M. Frank zu § 247

Dagegen, wenn sich das vom Dienstherrn gemietete Gesinde als Gesinde auch in der häuslichen Gemeinschaft mit seiner mit ihm zusammenlebenden Ehefrau (der Bestohlenen) befindet. **RG** 31 5. 07 JW. 554, Entsch. 40, 187.

Hirt auf einem Landgut, der am Tisch seines Dienstherrn ifst, kann als in Gesindeverhältnis stehend erachtet werden. **RG** 15. 5. 06 Goltd. 53, 285.

Strafantrag nicht erforderlich, wenn die Ehe, welche ein Schwägerschaftsverhältnis begründet, erst nach der Tat geschlossen ist. **RG** 26 11. 06 Recht 1444.

§§ 249–251. **Lit.** Frank, Raub, Vergl. Darstellung Bes. T. VI, 117

§ 250 Nr. 3. **Lit.** Crasemann, Was ist unter einem „öffentlichen Platz" zu verstehen? DJZ. 07, 122.

§ 251. **Lit** Liebling, Ueber das Verhältnis zwischen Raub und Erpressung, 1901.

§ 253. **Lit.** Thurow, Beiträge zur Lehre von der Erpressung, 1902. Stämpfli, Erpressung und Chantage, 1903.

A. Drohung.

Zum Begriff der Nötigung durch Drohung gehört wesentlich, dafs durch die Ankündigung des Uebels die Freiheit des anderen beeinträchtigt, ein Zwang auf ihn ausgeübt wird, ihm der Wille aufgenötigt wird. Anders wenn der Vorsatz nur dahin geht, dem andern zwar die Nachteile einer dem Verlangen des Ankündigenden nicht entsprechenden Willensbetätigung vorzustellen, ihm aber die Freiheit seiner Entschliefsung durchaus zu wahren. **RG** 4. 2. 07 Sächs. A. 236.

Ankündigung eines Streiks (Boykotts) — an den Gegner — als Drohung. **RG** 30. 11. 06 Goltd. 54. 81.

B. Gewalt.

Abbruch eines Hauses, wodurch sich der Mieter veranlafst sehen sollte, das Haus zu räumen. Selbst wenn das Mietsverhältnis sein Ende erreicht hatte, war der Eigentümer nicht ohne weiteres zur Selbsthilfe berechtigt. **RG** 9. 11. 06 JW. 07. 407. Zulässige Selbsthilfe durch Freiheitsberaubung, durch die der Mieter dem Vermieter, dem die Aneignung des auf den Tisch gezählten Mietgeldes nur unter der Voraussetzung gestattet war, dafs er auf den Antrag des Mieters eingehen und über den Empfang der ganzen Monatsrate quittieren würde, das mittels verbotener Eigenmacht weggenommene Geld wieder abzunehmen suchte. **RG** 18. 10. 06, JW. 07, 407.

Das formale Recht zur Zw.-Vollstreckung schliefst die materielle Rechtswidrigkeit ihrer Durchführung nicht aus. Daher folgt aus der Kenntnis jenes formalen Rechts nicht ohne weiteres die Ueberzeugung von der Rechtmäfsigkeit der Pfändung und damit von der Rechtswidrigkeit des Aufhebungsverlangens, wenn der Schuldner den erhobenen Anspruch selbst für unbegründet hält. Die ZwVollstr. aus einem erschlichenen vollstreckbaren Schuldtitel ist unter allen Umständen verwerflich und verstöfst gegen die guten Sitten. **RG** 23. (20) 4. 07 Recht 779. Z. f. R. Bayern 329.

C. Vermögensvorteil.

Mietsweise Erlangung eines für begehrenswert erkannten Geschäftsraumes, selbst wenn der Mietzins an sich sachgemäfs sein würde. **RG** 15. 10. 06 Recht 1328.

Abwendung einer Geldstrafe. **RG** 19. 3. 07 Z. f. R. Bayern 238.

Nicht darauf kommt es an, dafs der Täter den erstrebten Vermögensvorteil vollständig oder überhaupt erreicht (**RG** 24. 3. 84 Entsch. 10, 216), sondern nur darauf, dafs er, von der Absicht rechtswidriger Bereicherung geleitet, durch eine von ihm gewollte Handlung des Genötigten Lösegeld, (das er in Form einer Zigarre statt des geforderten Geldes bekommt) erzwingt (**RG** 16. 1 00 Entsch. 33. 78). **RG** 18. 4. 07 Z f. R. Bayern 278.

§§ 253, 43. Neben der Nichteinklagbarkeit und dem Bewufstsein davon kann im Falle des erlaubten Glücksspiels ein Rechtsanspruch auf das Geleistete und auf Verwertung dieser Forderung bestehen. Dann entfällt das Merkmal der Rechtswidrigkeit. **RG** 4. 2. 07, Recht 391.

§§ 253, 193. Wahrnehmung fremder Interessen durch Mitteilung der allgemeinen schwarzen Liste böswilliger Schuldner an die Abonnenten eines Schulden-

einziehungsbureaus. In Hinsicht der angedrohten Mahnung durch den Kassenboten versagte die Anwendung des § 193 um deswillen, weil die Ausstattung des Kassenboten mit auffälliger Uniform (Dienstmütze mit der Aufschrift „Schuldeneinziehungsbureau") als ein begleitender Umstand zu gelten habe, aus dem auf das Vorhandensein der Beleidigung zu schliefsen sei. **RG** 29. 10. 06 JW. 07, 407, Recht 1386. Vgl. **RG** 21. 12. 06 b. § 193.

Lit. Frey, Strike und Strafrecht, Heidelberg 06.

§§ 253—255. Lit. Frank, Erpressung, Vergl. Darstellg. Bes. T. VI, 1.

§ 257 vollendet, sobald eine Handlung vorliegt, die dem Zwecke der Strafvereitelung zu dienen bestimmt und geeignet ist. Die Beistandsleistung braucht nicht zur Beeinträchtigung oder Undurchführbarkeit des staatlichen Strafanspruchs geführt haben. OLG. München 8. 6. 07 Seuff. Bl. 954.

Bei Annahme einer und derselben, sowohl Diebstahl als Betrug darstellenden Handlung ist eine Begünstigung nicht möglich, wenn zu der Zeit, in der die Begünstigung erfolgt sein soll, die Straftat noch nicht vollendet war. **RG** 2. 10. 06 Entsch. 39, 239 (auch b. § 263 und §§ 242, 263, 73).

(Sichern.) Hierunter fällt nicht ein öffentliches Versprechen, den Dieb bei der Rückgabe der Ware zu entschädigen. **RG** 22. 2. 07 JW. 554, Entsch. 40, 15.

Abhebung des auf ein gestohlenes Sparkassenbuch eingezahlten Geldes wissentliche Beistandsleistung gegenüber dem Diebe, um ihm die Vorteile des Vergehens zu sichern. **RG** 30. 10. 06 b. § 259.

Lit. Lohmeyer, Das Wesen der Begünstigung, 1904. Rotering, Vernichtung der Verbrechensspuren als Begünstigung. A. f. Krim.-Anthropologie 26 H. 1.

§ 259. Für dessen Tatbestand ist die mit dem Ansichbringen verbundene Begünstigungsabsicht (den Sohn der Bestrafung zu entziehen) bedeutungslos. **RG** 2. 1. 07 Recht 195.

Hehlerei an der durch Begünstigung erlangten oder gehehlten Sache. **RG** 30. 10. u. 1. 11. 06 Entsch. 39, 236, JW. 07, 408 (jenes auch b. § 257).

Der gutgläubige Erwerber einer durch unberechtigtes Jagen erlangten Sache kann durch später nach Kenntnis des strafbaren Erwerbes erfolgte Verheimlichung nicht der Hehlerei schuldig werden. **RG** 25. 9. 06 Goltd. 53, 450. Ebenso bei demjenigen, der von der Verwendung gestohlener Sachen erst nach deren Einfügung in das von ihm herzustellende, einem Dritten gehörende Gebäude Kenntnis erhält. **RG** 9. 4. 07 Z. f. R. Bayern 238.

U. U. Hausfriedensbruch als bewufstes Mittel, in den Besitz oder Gewahrsam der Sache zu gelangen. Ist aber der Tatbestand des Hausfriedensbruchs bereits vollendet, wenn der Täter zu der Absicht kommt, die Sache herauszuholen, so ist diese nicht mittels, sondern nur bei Gelegenheit eines H. erlangt. **RG** 10. 6. 07 Recht 908.

(„Den Umständen nach annehmen mufs".) Eventualvorsatz genügt. **RG** II 11. 5. 06 Entsch. 39, 6.

Anm. Im Einklang mit **RG** V 24. 4. 06 Strafheil. 06, wo nur dolus eventualis nicht festgestellt war.

A. Vorteil.

Die pfandweise Sicherung einer Darlehnsforderung bildet für den Gläubiger der Regel nach keinen „Vorteil", sondern nur eine Voraussetzung, unter der das Darlehen versprochen oder hingegeben wird. **RG** 23. 11. 06 Goltd. 54, 80.

B. Ansichbringen. Ankaufen.

Kein Ansichbringen des Geldes von demjenigen, der es von dem Diebe zur Anlegung eines Sparkassenbuchs für den Dieb übergeben erhält, es aber für sich verbraucht. Denn es fehlt an dem Einverständnisse des Diebes zu dem Verbrauch für eigene Zwecke. **RG** 15. 10. 07 Recht 1339.

Ansichbringen nicht dadurch ausgeschlossen, dafs der Hehler das Eigentum an der Sache nicht für sich, sondern für einen Dritten erwerben will, als dessen Vertreter er auftritt, sofern nur sein eigener Vorteil den Beweggrund seines Handelns bildet. **RG** 22. 10. 06 Recht 1328.

(Abgeleiteter Erwerb.) Ansichbringen setzt den Willen mit dessen Verwirklichung voraus, die Sache aus der Verfügungsgewalt eines anderen in die eigene zu bringen; das blofse Dulden (der Aufbewahrung erlegten Wildes und der Verwendung im Haushalte des Hausbesitzers) reicht daher im Zweifel nicht aus. **RG** 18. 1. 06 Schl.-Holst. Anz. 158 und 2. 1. 07 Z. f. R. Bayern 149. Es genügt, dafs der Hehler die ihm nicht übergebene Sache, entsprechend dem Willen des Diebes, in seine Verfügungsgewalt bringt. **RG** 8. 2. 07 Recht 322. Anderenfalls liegt Diebstahl vor. **RG** 1. 11. 06 Recht 1386.

Aus der blofsen Tatsache, dafs die Ehefrau das vom Manne Ueberantwortete annimmt und im Haushalte verwendet oder zu künftiger Verwendung aufbewahrt, ist noch nicht bündig zu folgern, ob eine Uebertragung der ganzen Verfügungsgewalt oder einer Mitverfügungsgewalt beabsichtigt war und ob spätere Verfügungen der Ehefrau als in Betätigung eigener Willensentschliefsung oder als nur in Vertretung des Ehemanns geschehen anzusehen sind. **RG** 13. 12. 06 JW. 07, 408, Z. f. R. Bayern 07, 148, Entsch. 39, 308.

Der Ankauf von Singvögeln, deren Fangen verboten ist, keine Hehlerei, da durch die Haupttat Vermögensrechte Dritter nicht verletzt werden. **RG** 11. 7. 04 Fischers Z. 30, 182.

„Ankaufen" liegt erst vor, wenn in Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages die Uebergabe und die Annahme der gekauften Sache geschehen ist. **RG** 9. 7. 07 Recht 1215.

C. Mitwirken.

Mitwirken kann auch vorliegen, ohne dafs der Besitzer, der den Absatzwillen zu erkennen gegeben hat, von der Förderung des Absatzes etwas weifs. **RG** 24. 5. 07 JW. 554, Entsch. 40, 139.

D. Verheimlichen.

Verheimlichen kann nicht ohne weiteres in der an den Haupttäter selbst gerichteten Aufforderung zum Schweigen gefunden werden. **RG** 22. 10. 06 JW. 07, 408, Recht 1387.

Blofses Dulden und Zulassen der Benutzung einer Kommode zum Unterbringen gestohlener Gegenstände kein Verheimlichen. **RG** 8. 10. 07 Recht 1339.

§§ 259, 242, 48. S. **RG** 5. 7. 07 b. § 74.

§§ 259—262. Lit. Beling, Begünstigung und Hehlerei, Vergl. Darstellg. Bes. T. VII, 1.

§ 259 verb. m. § 1357 BGB. Aus dieser Vorschrift ergibt sich nicht, dafs die Ehefrau des A. in einem Falle, wo dieser lediglich das von ihr entwendete Gut mitgenossen hat, bei der Ermöglichung des Mitgenusses in Stellvertretung ihres Mannes in dem Sinne gehandelt hat, dafs dieser durch sie die Verfügungsgewalt über die gestohlenen Hühner erwarb. **RG** 15. 1. 07 Entsch. 39, 365.

§ 260. Es genügt nicht, dafs der Täter mit der seinen erlaubten Gewerbebetrieb beherrschenden Absicht gehandelt hat, eine fortgesetzte, auf Erwerb gerichtete Tätigkeit auszuüben. Vielmehr wird erfordert, dafs der Verkauf des gestohlenen Gutes aus der Absicht hervorgegangen ist, fortgesetzt aus der Verübung von Hehlereien einen Gewinn zu erzielen. **RG** 4. 12. 06 Recht 11, 71.

● Gewerbsmäfsigkeit noch nicht damit erfüllt, dafs der Hehler in einer gröfseren Anzahl von Fällen und in der Absicht, bei sich wiederholender Gelegenheit wieder zu hehlen, die Tat begeht. Sondern seine Absicht mufs darauf gerichtet sein, aus der Hehlerei eine fortgesetzte Einnahmequelle zu machen, d. h. fortgesetzt, bei jeder günstigen Gelegenheit zu hehlen, um auf diese Weise ein Einkommen zu erlangen. ● **RG** 19. 2. 07 Recht 391.

Gewerbsmäfsigkeit erfordert nicht, dafs durch unmittelbare Verwertung der erhehlten S. ein Gewinn erzielt werde. **RG** 12. 6. 06 Goltd. 53, 292.

Es genügt (einer Ehefrau gegenüber) zur Annahme gewohnheitsmäfsiger Hehlerei nicht die blofse Feststellung

wiederholter Einzelfälle. Zu erörtern, ob sie nicht weniger durch einen infolge der Wiederholungen entstandenen selbsttätig fortwirkenden „Hang zum Ansichbringen", als durch den in jedem Einzelfall hervortretenden Einfluſs ihres Ehemannes oder durch begreifliche Rücksicht auf die Vermeidung von Störungen des ehelichen Verhältnisses bestimmt worden sein könnte. **RG** 13. 12. 06 Entsch. 39, 308.

A. Vermögensvorteil.

§ 263. Die Bezahlung einer Forderung durch einen Nichtverpflichteten bildet regelmäſsig nur dann einen Vermögensvorteil für den Gl., wenn das gezahlte Geld und dessen Besitz einen gröſseren Vermögenswert darstellt, als die mit der Zahlung aus dem Vermögen des Gl. ausscheidende Forderung auf das Geld. **RG** 10. 6. 07 Recht 908.

a) Bejaht.

Täuschung des Richters, um die Niederschlagung der verhängten Geldstrafe zu erzielen, die sonst in die Amtskasse flieſsen würde. **RG** 2. 7. 07 JW 555.

b) Verneint.

In der Befriedigung wegen einer bestrittenen Forderung ohne Prozeſs, wenn die Forderung wirklich bestand. Wenn der A. an das Bestehen der Forderung glaubte, ist der Vermögensvorteil wenigstens nicht bewuſst rechtswidrig. **RG** 30. 10. 07 Recht 1478.

B. Vermögensbeschädigung.

Glaubt der A., seine Ehefrau werde die von ihm angefertigte Unterschrift mit ihrem Namen genehmigen und den Wechsel einlösen, so schlieſst dies nicht das Bewuſstsein aus, daſs eine Vermögensbeschädigung durch seine Handlungsweise eintrete. Die erhoffte Einlösung kommt, wenn sie erfolgt, nur unter dem Gesichtspunkte der Wiederbeseitigung einer bereits eingetretenen Vermögensbeschädigung in Betracht. **RG** 29. 1. 07 Sächs. A. 475.

Die Feststellung des Wertes der durch falsche Angaben über die voranstehende Belastung des Grundstücks erlangten Hypothek kann nicht mit der allgemeinen Erwägung abgetan werden: eine erste H. sei stets wertvoller, als die zweite, weil diese bei Zwangsversteigerungen eher gefährdet sei, als die erste. Sondern es ist nach den konkreten Umständen zu untersuchen, welchen Wert das verpfändete Grundstück besitzt und ob weiter die Möglichkeit einer Zwangsversteigerung als derart naheliegend in Betracht kommt, daſs sie den Wert der H. tatsächlich beeinfluſst. **RG** 15. 6. 06 Sächs. A. 2. 281, Z. f. R. Bayern 461.

Es kommt auf den Wert der Forderung bei Hingabe des Darlehns an. War der A. damals willens, es zurückzubezahlen, und voraussichtlich zur Zeit der verabredeten Fälligkeit zahlungsfähig, so erhielt der Darlehnsgeber an Stelle des Geldes eine Forderung, die einen seinem Willen entsprechenden Gegenwert für das hingegebene Geld darstellte. (**RG** 20 4 87 Entsch. 16, 1.) War die Darlehnsforderung in diesem Sinne wertlos, so betrug die Vermögensbeschädigung ebensoviel, wie das Darlehn, nicht aber nur soviel, als später nicht zurückerstattet worden ist. **RG** 28. 1. 07 JW. 554.

Vermögensbeschädigung durch Verstärkung einer bereits übernommenen Verbindlichkeit. **RG** 4. 1. 07 JW. 555.

Sie hängt bei Betrug durch falsus procurator mit Rücksicht auf § 179¹ BGB. von den Umständen des Einzelfalles ab. **RG** 1. 2. 07 JW. 555, Entsch. 39, 420.

Vermögensbeschädigung liegt auch dann vor, wenn eine gegenwärtige Gefahr künftigen Verlustes entsteht, sofern sie den derzeitigen Wert des Vermögens mindert. **RG** 15. 6. 06 Z. f. R. Bayern 461.

Bei Betrug bei Eingehung eines Kaufvertrages muſs durch dessen Abschluſs das Vermögen einer Person in seiner Gesamtheit beschädigt, d. h. in seinem Gesamtwert vermindert sein. Leistung und Gegenleistung sind gegeneinander abzuschätzen. Nur dann ist eine Vermögensbeschädigung gegeben, wenn sich dabei zuungunsten des Getäuschten eine Differenz ergibt, was allerdings streng nach der Individualität des einzelnen Falles, also nach den individuellen Verhältnissen des Getäuschten zu beantworten ist. Die Feststellung des Wertes des Kaufgegenstandes muſs zwar nicht auf Heller und Pfennig erfolgen, wohl aber insoweit, als die Strafzumessung von der Gröſse des Schadens beeinfluſst sein kann. **RG** 29. 1. 07 Z. f. R. Bayern 149.

Richtigkeit der Auffassung in ihrer Allgemeinheit dahingestellt, daſs durch die Täuschung nicht gerade das Vermögen des Getäuschten beschädigt werden müsse, und ob sie nicht dahin einzuschränken ist, daſs zwischen dem Getäuschten und dem beschädigten Dritten gewisse rechtliche Beziehungen bestehen müssen, zufolge deren die Handlung des Getäuschten das Vermögen des Dritten beeinfluſst. OLG. München 31. 1. 07, Sammlung 7, 202.

Lit. Köstlin, Abhandlungen 153; Merkel, Lehrbuch 329; Hälschner, Strafrecht 2, 269; Frank, Strafrecht 345; Binding, Lehrbuch, bes. Teil 1, 344. A. M. Meyer, Lehrbuch (07) 481.

a) Bejaht.

§ 263 verb. m. §§ 45ff. HGB. Gutschrift einer rechtswidrigen Provisionsforderung für einen andern in den Handelsbüchern des durch jenen getäuschten Firmeninhabers. **RG** 30. 4. 07 Goltd. 54, 414.

Wenn der eine Spieler durch das falsche Spiel des andern von diesem in Irrtum versetzt und bestimmt wird, seine Geldeinsätze ihm zu überlassen, ohne daſs er durch die Spielregeln hierzu veranlaſst gewesen wäre. **RG** 24. 6. 07 Recht 996.

Die Vermögensbeschädigung der Bahn bei Betrug durch Benutzung einer höheren Wagenklasse besteht darin, daſs sie statt des Barbetrages, welchen sie bei Lösung der Fahrkarte erhalten soll, nur den unsicheren Anspruch auf Nachzahlung und Strafe hatte. Die vollzogene Vermögensbeschädigung kann nicht dadurch für sie aufgehoben werden, daſs sie etwa nachträglich Vermögensvorteile erlangt. OLG. Darmstadt 24. 7. 07 Hess. R. 8, 83.

Anm. Die Unsicherheit des Anspruchs liegt schon ie der z. Z. der Tat bestehenden und auch nicht immer auf der Stelle zu beseitigenden Ungewiſsheit über die Person des Täters.

Lit. Caspers, Ist die Benutzung einer Vorortkarte für 5 Pf. als Personbillett Betrug? DJZ. 07, 1320. Dazu Herz, Recht 11, 1049.

Vermögensbeschädigung bei dem Verlust der Sicherheit für eine Forderung nur dann gegeben, wenn durch den Verlust der Wert der Forderung mit herabgedrückt wird. **RG** 20. 9. 07 Recht 1275, Z. f. R. Bayern 07, 66. Ebenso **RG** 23. 11. 06 Z. f. R Bayern 07, 84. (Solche Verminderung kann übrigens auch vorliegen, wenn der A. nicht zahlungswillig oder zur Beschaffung der notwendigen Barmittel nicht imstande ist.)

Verabreichung von Pferde- und Freibankfleisch in einem Auskochgeschäfte. OLG. München 17. 7. 06 Sammlung 7, 59.

Entgangener Gewinn stellt dann eine Vermögensbeschädigung dar, wenn er mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. OLG. München 31. 1. 07 Sammlung 7, 202.

Lit. Olshausen, N. 2. Meyer, Lehrbuch (07) 458.

Wenn der getäuschte Gläubiger über seine Forderung quittiert, ohne quittieren zu wollen, so bleibt allerdings der Bestand der Forderung unberührt. Ihr wirtschaftlicher Wert wird jedoch durch die prozessuale Geltendmachung der Quittung vermindert. **RG** 21.2.07 Recht 465.

Wenn ein Gläubiger, durch die Vorspiegelung getäuscht, seine Pfändung sei wegen Erlöschens der gepfändeten Forderung gegenstandslos, davon Abstand nimmt, die Forderung einzuklagen. Daſs er nicht formell auf das Pfandrecht verzichtet hat, ist ohne Belang. **RG** 26. 2. 07 Recht 465.

b) Verneint.

Die durch Täuschung des Prozeſsrichters erlangte Hinausschiebung der Zwangsvollstreckung,

zumal gegen Sicherheitsleistung. **RG** 28. 2. 07 Recht 392 Goltd. 54, 298.

Stundung einer völlig wertlosen Forderung. **RG** 19. 2. 07 Recht 392.

Blofse Möglichkeit künftiger Vermögensbeschädigung. (Erschleichen der Namensschrift eines anderen, um sie für den Fall eines zu führenden Prozesses durch Ausfüllung eines Blanketts zu mifsbrauchen). **RG** 18. 3. 07 Recht 524.

Wenn eine Sache von ihrem unmittelbaren Besitzer unterschlagen wird, so ist sie nicht als „abhanden gekommen“ im Sinne des § 935 BGB. zu erachten. Das Vermögen des gutgläubigen Erwerbers kann daher nicht durch Nichterlangung des Eigentums bei dem Erwerb beschädigt werden. **RG** 7. 1. 07 Recht 195.

C. Vorspiegelung einer falschen Tatsache.

a) Bejaht.

Kauf mit der Versicherung, der Käufer werde den Kaufpreis innerhalb bestimmter Zeit haben, weil der A. mit dieser Versicherung zugleich die, wie er wufste, dem wahren Sachverhalt nicht entsprechende Behauptung aufstellte, dafs er mit Sicherheit in der Lage sei, eine solche Zahlung zu leisten (Bezugnahme auf seine s. Z. der Versicherung bestehende Vermögenslage = Tatsache). OLG. Dresden 4. 10. 06 Sächs. A. 2, 261. Die einer Warenbestellung beigefügten Worte „Zahlung nach Empfang“. **RG** 6. 11. 06 Sächs. A. 2, 91.

Benutzung einer ungültigen Eisenbahnfahrkarte. OLG. Dresden 9. 8. 06 Sächs. A. 2, 212, Ann. 28, 120.

Kaufmann, dem von einer Firma ebenso wie anderen Geschäften Sammelbücher nebst den zum Hineinkleben bestimmten Rabattmarken „geliefert“ worden, der aber aus dem ihm gelieferten Markenbestande (in mehreren Fällen) je 1 Buch selbst vollklebt und dafür in anderen Geschäften Waren im Kaufwert von je 5 M. gegen Hingabe des Buches ohne weitere Zahlung in Empfang nimmt, versetzt die betreffenden Geschäftsinhaber in den Glauben, es handle sich um Kundenbücher (Feststellung des Kausalzusammenhanges fehlte). **RG** 7. 12. 06 JW. 07, 408.

b) Verneint.

Ansicht vertreten, es werde in der Regel weder durch das Vorzeigen des Sparkassenbuches noch durch das Schweigen des Täters in dem Rendanten der Sparkasse ein Irrtum erregt oder unterhalten, und es sei überhaupt jede betrügerische Vorspiegelung, um in den Besitz des Geldes zu kommen, überflüssig (**RG** 29. 10. 94 Entsch. 26, 154 a. E.). **RG** 2. 10. 06 Entsch. 39, 239 (auch h. §§ 242, 263, 73).

D. Unterdrücken wahrer Tatsachen.

Rechtspflicht, den wahren Sachverhalt zu offenbaren, kann ebensowenig aus der im Geschäftsverkehr gebotenen Redlichkeit, wie aus der Pflicht, sich so zu verhalten, wie es Treu und Glauben im Verkehr erfordert, hergeleitet werden. **RG** 29. 1. 07 Recht 322.

a) Bejaht.

Bei Anbietung eines Wechsels, dessen Akzeptvermerk oder sonstige Unterschrift, wie dem Täter bekannt, gefälscht ist. **RG** 21. 2. 07 Recht 392. Begebung eines durch unbefugte Blankettausfüllung geschaffenen Wechsels. **RG** 3. 6. 07 Recht 843.

Anm. Das **RG** betont mit Recht, dafs in diesen Fällen immer und notwendig mindestens ein auf Irreführung des Empfängers und seiner Nachmänner gerichtetes Verhalten des Täters, wenn nicht geradezu Vorspiegelung einer falschen Tatsache, vorliege. Auf Irreführung gerichtetes, tätiges Verhalten ist m. E. begrifflich Vorspiegelung falscher Tatsachen.

b) Verneint.

Blofses Verschweigen des Bestellers, dafs er die Ware zu versetzen beabsichtige, um sich dadurch Geld zu verschaffen. **RG** 15. 3. 07 Recht 524.

E. Kausalzusammenhang.

a) Bejaht.

Wenn die Unterstützungen aus der Krankenkasse deshalb gewährt werden, weil in der Verwaltung der Kasse durch die Anmeldung Nichtversicherungspflichtiger der Irrtum erregt worden ist, dafs die Angemeldeten in einem die Versicherungspflicht begründenden Verhältnisse ständen, so ist bei dem Vorliegen der sonstigen Tatbestandsmerkmale (Vermögensbeschädigung erst, wenn der Wert der ohne Rechtsgrund gewährten Leistungen den Wert der gleichfalls ohne Rechtsgrund erhaltenen Beiträge übersteigt) die Verurteilung wegen Betruges nicht zu beanstanden. **RG** 11. 6. 07 Recht 843.

— verb. m. § 775 Nr. 5 ZPO. Es läfst sich hinsichtlich des Kausalzusammenhanges nicht der allgemeine Satz aufstellen, dafs niemand oder doch kein Beamter durch eine Täuschung zu einer Handlung oder Unterlassung dann bewogen sein könne, wenn seine Rechts- oder Amtspflicht ihm gebot, trotz der Täuschung die Handlung zu unterlassen oder vorzunehmen. **RG** 16. 2. 06 Goltd. 53, 174.

(Täuschung des Richters.) Ebensowohl durch einen Zeugen- wie durch Urkundbeweis möglich. **RG** 11. 2. 07 JW. 555 (auch h. §§ 263, 43).

Wenn der Schuldner (unter Hinweisung auf bestimmte tatsächliche Umstände) im Zwangsvollstreckungsverfahren dem Gerichtsvollzieher und bei Anhörung nach § 730 ZPO. dem Vorsitzenden gegenüber in Abrede stellt, mit dem Schuldner identisch zu sein. **RG** 2. 10. 06 Entsch. 39, 143.

● Kausalzusammenhang gegeben, wenn der Getäuschte die Vorspiegelungen für wahr hielt und die dem Willen des Betrügers entsprechenden, sein Vermögen beschädigenden Verfügungen traf, später aber erklärt, er hätte diese Verfügungen auch bei Kenntnis der wahren Sachlage getroffen. Anders nur, wenn der zu Täuschende nicht unter dem Einflusse des erregten Irrtums handelte, sondern trotzdem handelte, dann liegt aber strafbarer Versuch vor. ● OLG. München 5. 2. 07 Samml. 7, 210.

b) Kein Kausalzusammenhang.

Wenn sich ein Polizeibeamter zum Zwecke der Untersuchung und unter Mitteilung dieses Zweckes von einem Milchhändler Milch kauft. **RG** 18. 1. 07 Recht 264.

Kein Eingriff in das rechtlich geschützte Vermögen des durch das Versprechen der Lieferung falschen Geldes Getäuschten und dadurch zur Hingabe von Geld Veranlafsten, wenn dieser sich die Ueberlassung falschen Geldes unter dem geheimgehaltenen Vorbehalt zusichern liefs, das falsche Geld nicht zu verbrecherischen Zwecken, sondern zur Ueberführung des Verausgabers zu verwenden. **RG** 24. 5. 07 Goltd. 54, 418, Recht 843, Z. f. R. Bayern 297.

Wenn dem Käufer minderwertige Ware geliefert wird, es dies aber erkennt und einen entsprechenden Teil des Kaufpreises zurückbehält, so ist er in seinem Vermögen nicht beschädigt, und der Verkäufer kann deshalb nicht wegen vollendeten Betrugs bestraft werden. **RG** 30. 4. 07 Recht 715.

Lit. Binding, Lehrb. bes. Teil 1, 349 ff., 356, 357, 361 ff. u. Hälschner, Strafr. 1, 287.

§ 263 verb. m. RennwettG. 4. 7. 05 u. § 134 BGB. Die im Betriebe eines verbotenen Wettunternehmens abgeschlossenen Wettverträge sind nichtig, weshalb beim Abschlufs kein — vollendeter — Betrug möglich ist. **RG** 6. 5. 07 Goltd 54, 416, Recht 779, Seuff. Bl. 887.

— verb. m. §§ 4, 13 Weingesetz. Bezeichnung gezuckerten Weines als „Naturwein“ kann gleichzeitig als Mittel zur Täuschung beim Betrug dienen. **RG** 11. 6. 06 Goltd. 53, 290.

§§ 263, 43. Betrugsversuch dadurch, dafs in dem Gesuch, durch welches ein Anspruch auf Entschädigung auf Grund des Ges. v. 14. 7. 04 geltend gemacht wird, eine falsche Behauptung aufgestellt wird. KG. 26. 3. 06 Goltd. 185

RG 5. 2. 06 h. § 263 Strafbeil. 06 auch Goltd. 53, 170.

Bei Kaufsverhandlungen ist ein gewisses, von der vollen und strengen Wahrheit abweichendes Mafs der Anpreisung nicht schon als rechtswidrig zu erachten, und solche unwahre Anpreisungen sind höchstens als Vor-

bereitungshandlungen zu betrachten. OLG. München 20. 7. 06 Samml. 7, 61.

Täuschung des Richters i. d. R. nicht schon durch bloſs einseitige unwahre Parteibehauptungen, sondern durch Benennung von Zeugen dafür möglich. **RG** 11. 2. 07 Entsch. 40, 9 (auch b. § 263 unter Ea).

§§ 263—265. Lit Hegler, Betrug, Vergl. Darstellung Bes. T. VII, 418. v. Liszt, Der Registereinwand, Bank Arch. 5, 73. Kronacher, Ist die Zechprellerei Betrug? 1906. Schroeder, Strafrechtliche Folgen vertragswidriger Veräuſserungen in fiduriarischen Verhältnissen (Meckl. Z. 24, 273). Rotering, Aus der Lehre vom Betruge (GerS 67, 186).

§§ 263, 268. Inseratanfgabe mit fremder Namensunterschrift, weil der Täter weiſs, daſs der Zeitungsverleger die Aufnahme verweigert haben würde, wenn der Brief seine Unterschrift getragen hätte (ungenügende Prüfung des Sachverhaltes und Feststellung). **RG** 11. 10. 06 JW. 07, 409.

§ 266 Nr. 1. Keine vollendete Untreue, wenn der für den Erbteil eines Miterben bestellte Pfleger bei dem Nachlaſsgericht beantragt, den Erbteil einem anderen auf eine erdichtete Forderung gegen den Miterben aushändigen zu dürfen. **RG** 18. 3 07 Recht 524.

§ 266 Nr. 1 und **2.** Mitglieder des Gläubigerausschusses können keine Untreue begehen. **RG** 17. 1. 07 JW. 556, Entsch. 39, 383. Keine Unterschlagung, wohl aber Untreue des Gemeinschuldners gegenüber dem Konkursverwalter. **RG** 3/31. 1. 07 JW. 553, Entsch. 39, 414.

§ 266 Nr. 2. „Vermögensstücke" = alle Bestandteile des Vermögens (nicht bloſs Eigentum) des Auftraggebers, sonach auſser den Forderungen jeder andere Vermögenswert, den das Recht als solchen anerkennt. **RG** 10. 12. 06 Recht 11, 140. Vgl. **RG** b. § 266 Nr. 2, verb. m. § 688 BGB. So auch der zum Diskontieren gegebene Wechsel. **RG** 18. 1. 07 Recht 195. Von einem Wechsel-Akzept oder Giro als einem Vermögensstück des Akzeptanten oder Giranten kann nur dann gesprochen werden, wenn der Wechsel als Träger wechselmäſsiger Rechte und Verbindlichkeit erst durch die Unterzeichnung der in Betracht kommenden Person geschaffen wird. **RG** 11. 1. 07 Recht 264.

„Nachteil" = Vermögensbeschädigung im Betrugsbegriffe. **RG** 31. 1. 07 Recht 322. In einer Gefährdung liegt nur dann eine solche, wenn jene bereits eine nachteilige Veränderung des gegenwärtigen Vermögenszustandes enthält, eine Verminderung des Vermögenswertes bewirkt hat (**RG** 20. 9. 83 u. 21/28. 4. 87 Entsch. 9, 171 und 16, 81). **RG** 8. 3 07 Z. f. R. Bayern 213. In der Ablieferung vereinnahmter Gelder unter falscher Angabe des zahlenden Schuldners oder der getilgten Schuld liegt Verfügung zum Nachteil des Auftraggebers. **RG** 28. 12. 06 JW. 07, 409, Entsch. 39, 335

Die bloſse Möglichkeit einer Aufrechnung, die nicht zum Ausdruck gelangt ist, schlieſst den Eintritt des Vermögensschadens nicht aus. **RG** 14. 12. 06 JW. 07, 409. Vgl. **RG** 17. 12. 06 b. § 246 und 26. 5. 06 DJZ. 1207.

Verfügung.

In dem Ableugnen des Besitzes oder Empfanges von Geld des Vollmachtgebers nicht zu erblicken. **RG** 1. 11. 07 Recht 1478.

Der Geschäftsführer einer G. m. b. H., der von einer Summe, die er zur Zahlung an einen Dritten aus der Gesellschaftskasse entnommen hatte, einen Teil nicht an den Dritten zahlt, um es endgültig für sich zu behalten, verfügt über diese Vermögensstücke. **RG** 25. 4. 07 Recht 715.

Die von einem Gesellschafter einer off. H.-G. unter deren Firma bewirkte Ausstellung von Gefälligkeitsakzepten stellt sich nur dann als „Verfügung über Vermögensstücke" dar, wenn die Akzepte vor ihrer Ausstellung und Begebung im Aktivvermögen der Gesellschaft sich befunden haben, was nicht zutrifft, wenn der Gesellschafter lediglich auf fremde Wechsel den Akzeptvermerk der Gesellschaft setzt. **RG** 3. 5 07 Goltd. 54, 314.

Einziehung einer Forderung. Verfügung, wenn ein Gläubiger seine Forderung einem anderen abtritt und sodann von diesem beauftragt wird, sie für ihn einzuziehen, der Beauftragte aber statt dessen infolge eines bereits vorher gefaſsten Entschlusses die Forderung als seine eigene behandelt und mit der Absicht einzieht, die Leistung für sich zu behalten. **RG** 1. 10. 06 Recht 1276.

Wenn ein Gesellschafter seine Rechte aus einem Bauauftrag in die off. H.-G. einbringt, aber vereinbart wird. daſs die Erledigung des Bauauftrags nominell auf den Namen des einbringenden Gesellschafters gehen soll, so liegt darin die Bevollmächtigung des Gesellschafters, über die Rechte aus dem Bauauftrage der Baubehörde gegenüber zu verfügen. **RG** 17. 9. 07 Recht 1216.

Untreue, wenn der Bevollmächtigte sich Gelder aneignet, die er nach Erlöschen der Vollmacht, aber ohne Kenntnis davon, für den Vollmachtgeber vereinnahmt hat. **RG** 4. 11. 07 Recht 1547.

Die Bestellung eines Prozeſsagenten zum Armenanwalt hat nur die Folge, daſs er zum Abschluſs des Dienstvertrages nach § 675 BGB. gesetzlich verpflichtet, aber nicht befugt ist, vor dem in § 125 ZPO. bezeichneten Zeitpunkt von seinem Auftraggeber die ihm zustehenden Gebühren und Auslagen erstattet zu verlangen. Aufhebung wegen zweifelhaften inneren Tatbestandes. **RG** 22. 6. 06 Entsch. 39, 118.

— verb. m. §§ 164, 305, 929. Untreue des Verkäufers an den Zahlungen liegt nur vor, wenn er nach auſsen als offener Stellvertreter gehandelt, nicht aber wenn er die Geschäfte lediglich in eigenem Namen und für eigene Rechnung abgeschlossen hat. **RG** 26. 2. 07 Recht 827.

— verb. m. § 688 BGB. Der Verwahrer als solcher ist nicht „Bevollmächtigter" des Hinterlegers. — Nicht erforderlich, daſs die Gegenstände zum eigenen Vermögen des Machtgebers gehören, vielmehr genügt es, daſs sie dessen Herrschaft und rechtlicher Verfügung unterstehen (vgl. **RG** 28. 9. 94 Entsch. 26, 106 und Goltd. 48, 131). **RG** 16. 10. 06 Goltd. 54, 72.

— verb. m. §§ 892, 952, 1117, 1138, 1163 BGB. Untreue desjenigen, der eine auf seinen Namen eingetragene, ihm aber vom Grundeigentümer nur als Sicherheit für einen Diskontowechsel überlassene Hypothek an einen Dritten abtritt. **RG** 9. 10. 06 Entsch. 39, 184.

— verb. m. § 11 Ges. betr. G. m. b. H. Die in der Zeit zwischen der Gründung und der Eintragung einer G. m. b. H. von einem Gesellschafter bewirkte Aneignung von Vermögensstücken kann Untreue gegenüber den Mitgesellschaftern, nicht aber gegenüber Gesellschaft darstellen. **RG** 2. 11. 06 Goltd. 54, 77.

§ 266 Nr. 3. „Versteigerer" = nur diejenigen, die zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtet sind (§ 36 I GewO.). Ein anderer Versteigerer kann wegen Untreue nur aus Nr. 2 und nur dann bestraft werden, wenn der Erlös in das Eigentum des Auftraggebers (durch mindestens erkennbare Versteigerung in dessen Namen) übergegangen war. Obrigkeitlich verpflichteter V. nach Nr. 3 auch dann strafbar, wenn sich die Tat auch auf solche Geschäfte bezieht, die dem anderen freigegeben sind. **RG** 8. 2. 07 Recht 322 und 524 = 28. 2. 07 Goltd. 54, 298.

Lit. Frendenthal, Die Untreue, Vergl. Darstellg. Bes. T. VIII, 105.

A. Urkundenfälschung.

a) Verneint.

§ 267. Weder Verfälschung noch fälschliche Anfertigung, wenn der Aussteller einer Urkunde, ohne seine Urheberschaft zu verdecken, der U. von vornherein einen trügerischen Inhalt gibt. **RG** 14. 2. 07 Recht 392. Vgl. **RG** 1. 7. 07 zu § 348. Daſs er mit dem „falschen Inhalte" einen rechtswidrigen Zweck verfolgt, kommt dabei nicht in Betracht. **RG** 5. 11. 07 Recht 1479.

Keine Urkundenfälschung, wenn eine Täuschung nicht über die Identität der Ausstellerin (Konkubine, die sich bei Unterzeichnung des Kaufvertrages des Familiennamens ihres Geliebten bedient), sondern ausschlieſslich über deren Familienstand beabsichtigt war. In diesem Falle

würde sich's nur um eine Täuschung durch den unwahren Inhalt einer — wenigstens subjektiv — echten U. handeln, nicht durch eine fälschlich angefertigte unechte. (**RG** 26. 3. 97 Entsch. 30, 43.) **RG** 7. (5.) 12. 06 JW. 07, 410, Z. f. R. Bayern 07, 109.

Wenn der mit der Ausstellung von Anteilscheinen beauftragte Vorstand einer Kalibohrgesellschaft über die durch G.-Beschlufs gebildeten 1000 Anteile hinaus noch weitere Anteilscheine ausstellt. **RG** 24. 6. 07 Recht 996.

Keine Urkundenfälschung, sondern Unterschlagung an einem dem A. versehentlich zugegangenen Blankoakzept, da der Inhalt des Schriftstücks auf eine bestimmte Person als den Aussteller noch nicht hinwies und der A. deshalb mit seinem Namen zeichnen konnte, ohne sich i. S. des § 267 der „fälschlichen Anfertigung einer U." schuldig zu machen. Vgl. **RG** 16. 10. 05 Entsch. 38, 192 darüber, ob noch ein gegen den Akzeptanten begangener Betrug rechtlich möglich ist. **RG** 27. 3. 07 Z. f. R. Bayern 278.

b) Bejaht.

Bei Verfälschung von Postanweisungsabschnitten, die sich im Eigentum des A. befanden. **RG** 13. 6. 07 Seuff. Bl. 840.

Fälschliche Anfertigung einer Zeitungsanzeige und ihre Einsendung an Zeitungsredaktionen. **RG** 12. 3. 07, Entsch. 40, 78.

Die in einem Kassennotizbuche gemachten Einträge dürfen ohne Einverständnis aller, die an deren Unversehrtheit ein Interesse haben, nicht geändert werden, auch nicht von dem, der zur Führung des Buches berechtigt ist, und auch dann nicht, wenn er mit der Aenderung nicht einen materiell rechtswidrigen Erfolg erstrebte, sondern sich nur die Arbeit eines neuen Eintrages ersparen wollte (**RG** 3. 3. u. 18. 4. 03 Entsch. 36, 167 und 193). Glaube des nur zur Bequemlichkeit Handelnden an die Befugnis zur Aenderung strafrechtlicher Irrtum. **RG** 10. 12. 06 JW. 07, 410.

Wenn der Buchführer im Kassabuche solche Eintragungen ändert, die bereits als fertiggestellte Teile des Kassabuchs dem Geschäftsinhaber zugänglich waren, gleichviel, ob dieser von ihnen Kenntnis nahm oder nicht. **RG** 18. 5. 06 Goltd. 53, 286.

Bei Gebrauch eines zunächst „zum Zweck des besseren Fortkommens" gefälschten Militärpasses zum Zweck der Bewerbung um eine bestimmte amtliche Stellung und zur Täuschung über den militärischen Rang. **RG** 20. 9. 07 DJZ. 1380.

Beweiserhebliche U. wird durch Eintrag eines (selbst des richtigen) Datums verfälscht. **RG** 15. 11. 07 Recht 1947.

B. Urkundeneigenschaft.

a) Verneint.

Bei dem an einem Webstuhl angebrachten Schufszähler. **RG** 4. 6. 07, JW. 556, Entsch. 40, 261.

Bei Zahlenzeichen auf sog. Nummerpfählen an Holzhaufen mangels der Beweisbestimmung durch die Beteiligten. **RG** 2. 10. 06 Entsch. 39, 147.

b) Bejaht.

Schriftstücke ohne Unterschrift, wenn die Person des Ausstellers aus dem sonstigen Inhalte der Urkunde mit genügender Deutlichkeit hervortritt, jedoch ohne Zuhilfenahme völlig aufserhalb des Inhalts liegender Tatsachen. **RG** 13. 6. 07 JW. 556, Entsch. 40, 217. Vgl. RMilG. 19. 1. 06 Entsch. 9, 247.

Telegramme mit Unterschrift des Vornamens. **RG** 7. 8. 06 Z. f. R. Bayern 443.

Wenn die Ueberwachung der planmäfsigen Patrouille von der Polizeiwache in der Weise erfolgt, dafs der patrouillierende Schutzmann zur best. Zeit auf den Knopf eines Feuermelders zu drücken hat, dadurch auf einem in der Wache sich abwickelnden Papierstreifen auf elektr. Wege ein Strich erscheint, und neben diesem Strich der Beamte der Wache die Zeit und den von ihm auf telephonischen Anruf ermittelten Namen des am Feuermelder befindlichen Schutzmannes niederschreibt, so hat diese Schrift Urkundeneigenschaft. **RG** 23. 9. 07 Recht 1275.

C. Oeffentliche Urkunden.

Fahrradnummernschilder. **RG** 11. 5. 07 JW. 556, Entsch. 40, 169.

Ueber Entwertungsvermerke auf Stempelmarken (wegen § 15 preufs. Stempelsteuergesetz) s. **RG** 3. 1. 07 b. § 348.

Vermerk über Aufgabeort und Zeit auf der dem Empfänger zuzustellenden Ausfertigung eines Telegramme. **RG** 9. 7. 07 Recht 1216, Entsch. 40, 265.

Der vom Bahnbediensteten nach Abwiegung des Frachtgutes in den Frachtbrief eingetragene Gewichtsvermerk. **RG** 16. 5. 07 Seuff. Bl. 889.

Verfälschung einer öffentlichen Urkunde setzt eine gültige U. voraus (nur teilweise ausgefülltes „Legitimationsattest bei Veräufserung von Pferden"). **RG** 8. 6. 06 Entsch. 39, 31 (auch b. § 269).

D. Nicht öffentliche Urkunden.

Die von dem A. in einem Protokoll abgegebene, mit fremdem Namen unterzeichnete Erklärung ist eine Privaturkunde im Rahmen einer öffentlichen U. **RG** 22. 12. 06 JW. 07, 409, Entsch. 39, 346.

Anm. Voraussetzung ist, dafs, wie hier eine Klage, durch die gefälschte Unterschrift eine beweiserhebliche Privaturkunde hergestellt wird. Beweiserheblichkeit zweifelhaft, wenn z. B. eine unter Kontrolle gestellte Prostituierte nach Vorlesung der Polizeivorschriften lediglich zu Protokoll erklärt, sie wohlverstanden zu haben u. befolgen zu wollen.

Bescheinigung eines pr. Landrats, dafs jemanden ein Brandunglück betroffen habe. **RG** 11. 6. 07 Recht 843, DJZ. 1047. **RG** 22. 2. 06 Strafbeil. 06 auch Goltd. 53, 74.

Schriftliche Zeugnisse von pr. Fleischbeschauern oder Trichinenschauern über die Trichinenfreiheit untersuchten Fleisches. **RG** 27. 11. 06 Entsch. 39, 284.

E. Rechtserhebliche Privaturkunde.

a) Angenommen.

An einen preufs. Kreisarzt gerichtete Anzeige, eine bestimmte Person habe sich erschossen, es werde aber bezweifelt, dafs sie Selbstmord begangen habe. **RG** 18. 12. 06 Recht 11, 71, JW. 07, 411.

Unter besonderen im Einzelfall nachzuweisenden Umständen auch privatschriftliche Zeugnisse. Beweiserheblichkeit kann auch ebenso gut auf Herkommen wie auf Vereinbarung beruhen. **RG** 30. 4. 07 JW. 556.

Panskopien, wenn sie der als Fälscher in Betracht kommende tatsächliche Hersteller u. Verwender als Urschriften ausgibt. **RG** 16. 5. 07 JW. 556, Entsch. 40, 179.

Einsendung einer Anzeige an eine Zeitungsredaktion, auch wenn ein ausdrücklicher Einrückungsauftrag nicht beigefügt ist. **RG** 12. 3. 07 JW. 556.

Ein vom Dekan der Berliner Universität ausgestelltes Studienzeugnis. **RG** 27. 3. 06 Goltd. 53, 178.

Schriftliches Vertragsangebot. Da die Beweiserheblichkeit abstrakt zu prüfen ist, hat der Umstand, dafs der Antrag nicht angenommen ist, für die U.-Eigenschaft keine Bedeutung. **RG** 6. 11. 06 Recht 1387.

Die Beweiserheblichkeit setzt nicht notwendig das Vorhandensein einer Unterschrift (auch auf einer Quittung unter einer Rechnung) voraus. RMilG. 22. 9. 06 Entsch. 10, 226.

b) Verneint.

Postkarten (enthaltend Anträge auf Gewährung von Darlehen) mit der Unterschrift „Familia" X oder mit „J. F." **RG** 23. 4. 07 JW. 556.

Der eigenhändige Zahlungseintrag der Geber in einer Sammelliste kann zwar unter Umständen als beweiserhebliche Privaturkunde gelten. Ein von dem Sammler herrührender Zahlungsvermerk hat jedoch nur die Bedeutung eines nicht beweiserheblichen Zeugnisses. **RG** 28. 5. 07 Recht 843.

Der auf der Rückseite von Eisenbahnfahrkarten zur Vermeidung mifsbräuchlicher Verwendung solcher ohne Vereinbarung mit der Eisenbahnverwaltung angebrachte Abdruck des Stempels des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen. **RG** 3. 7. 06 Goltd. 53, 442, Z. f. R. Bayern 481.

Durch ein p vor dem Namenszug wird ausgedrückt, dafs er von einem anderen als dem berechtigten Träger

des Namens herrührt. Wird dieser andere nicht näher bezeichnet oder erkenntlich gemacht, so ist eine in der gedachten Weise unterschriebene Empfangsbescheinigung nicht beweiserheblich. **RG** 25. 10. 06 Recht 1328.

F. Täuschendes Gebrauchmachen.

a) Verneint.

Wenn jemand einen Wechsel mit dem Annahmevermerk eines andern versieht und einem Dritten, der dies weifs, übergibt, dabei aber vorspiegelt, er sei zum Akzeptieren mit dem Namen des andern berechtigt. **RG** 5. 2. 07 Recht 323.

b) Bejaht.

In der Vorlage der verfälschten U. bei dem Amtsvorsteher, um die beigefügte Abschrift von ihm beglaubigen zu lassen. **RG** 27. 3. 06 Goltd. 53, 178.

G. Rechtswidrige Absicht verneint.

Wenn die Absicht der Verfälscherin darauf gerichtet gewesen ist, durch die Täuschung ihres Ehemannes nur Störungen des ehelichen Friedens vorzubeugen. **RG** 27. 11. 06 Recht 1444.

§ 267 verb. m. § 1357 BGB. Unterzeichnung eines Wechsels mit dem Namen des Ehemannes durch die Frau rechtswidrig, auch wenn es sich um Schulden aus Ausübung der Schlüsselgewalt handelt. **RG** 11. 2. 07 Recht 392.

§ 267 verb. m. § 2331 Nr. 2 BGB. Auch Ermächtigung und Auftrag ändern nichts daran, dafs der das Testament Fertigende, obwohl die Fertigung dem Willen des Testators entspricht, dennoch objektiv unbefugt handelt. Es liegt deshalb, da sich das Schriftstück der äufseren Erscheinung nach als eine vom Testator herrührende U. darstellt, objektiv die fälschliche Anfertigung einer U. vor. **RG** 11. 10 07 Recht 1415.

§ 267 verb. m. § 27 Nr. 2 PostG. Der zum Verschlufs der dienstlichen Sendungen eines Gerichtsvollziehers verwendete Stempelabdruck ist eine öffentliche U. Dessen mifsbräuchliche Anwendung, unter Beifügung des Vermerks „portopflichtige Dienstsache" auf der Sendung, und die dadurch verübte Postportodefraudation schliefst idealkonkurrierende U.-Fälschung nicht aus. **RG** 18. 4. 07 Goltd. 54, 308, DJZ. 1028, Seuff. Bl. 654.

§§ 267 ff. Lit. Weismann, Urkundenfälschung, Vergl. Darstellg. Bes. T. VII, 280, 330. Merkel, Die Urkunde im deutschen Strafrecht, 1902. Brodmann, Die Urkunde, besonders im Strafrecht, 1904. Zint, Die Vollendung der Urkundenfälschung, Goltd. 54, 55.

§§ 267, 43. Durch Erfüllung eines Teiles des Tatbestandes ist der Anfang gemacht, wenn der A. eine Quittung zum Gebrauche bei der bevorstehenden Rechenschaftsforderung (also nicht zur Vorbereitung eines noch nicht fest beschlossenen, späterer Erwägung vorbehaltenen Handelns) fälschlich anfertigte und bereit hielt. **RG** 19. 10. 06 DJZ. 07, 240.

§§ 267, 274 setzen voraus, dafs der fälschlich angefertigten U. (bei Unterstellung ihrer Echtheit) Beweiserheblichkeit bereits in dem Augenblicke innewohnte, in dem von ihr zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht wurde. **RG** 30. 4. 07 Entsch. 40, 144.

A. Absicht, Nachteil zuzufügen.

§ 268. Die Absicht, durch eine (mit falschem Namen unterzeichnete) Strafanzeige einen anderen zur verdienten Bestrafung zu bringen, fällt hierunter. **RG** 28. 12. 06 Recht, 11, 196.

B. Absicht, einen Vermögensvorteil zu erlangen.

Wenn der Gl. an Stelle seines nach seiner Auffassung zweifelhaften und schwer durchführbaren und daher geringer bewerteten Forderungsrechtes sich die tatsächliche Leistung zu verschaffen sucht. **RG** 4. 2. 07 Recht 323.

Handelt der A. nur zu dem Zwecke, die Ehre seiner Frau zu schützen, so erstrebt er keinen Vermögensvorteil. Wohl aber, wenn er auch deren Vermögen vor den mit einer Geldstrafe verknüpften Folgen bewahren will. (**RG** 13. 5. 95 u. 5. 7. 00 Entsch. 27, 217 u. 33, 333.) **RG** 30. 10. 06 JW. 07, 411.

C. Vermögensvorteil.

Bei dem durch die U.-Fälschung erlangten Aufschub einer Zwangsvollstreckung, wenn der Schuldner währenddessen selbst oder von Dritten die Mittel zur Verhinderung der drohenden Zwangsversteigerung herbeischaffen und sich so zeitweise oder ganz das Eigentum der Pfandstücke erhalten kann. **RG** 26. 9. 07 Recht 1339.

§ 269, nicht 267 durch Abtrennung des Textes von der Unterschrift verletzt. **RG** 5. 3. 07 JW. 557, Entsch. 40, 53.

Auch die Abänderung vorhandener echter Schriftzeichen (Datum) fällt in den Bereich der Blankettfälschung. „Den Anordnungen eines anderen zuwider." Keine Aufhebung und Zurückverweisung, wenn die Voraussetzungen des § 269 erfüllt sind, der Vorderrichter aber lediglich zu Unrecht aus § 267 verurteilt hat. Denn Verfälschung und Falschanfertigung sind gleichwertige Erscheinungsformen des einen Deliktes, und der Falschanfertigung steht die widerrechtliche Ausfüllung eines Blanketts gleich. **RG** 8. 6. 06 Entsch. 39, 31.

§ 270. Eine Verurteilung wegen Vergehens gegen § 267, die wegen einer „in Mittäterschaft" mit einem Willensunfreien vorgenommenen Handlung ausgesprochen wurde, kann unter dem Gesichtspunkte eines in Alleintäterschaft begangenen Vergehens aufrechterhalten werden, wenn sämtliche Merkmale des § 270 vorliegen. **RG** 7. 12. 06 Entsch. 40, 21.

§ 271. Register nur insofern öffentlich, als es dazu bestimmt ist, und zwar entweder durch Gesetz oder Anordnung einer zuständigen Behörde, in betreff der einzutragenden Tatsachen für und wider jedermann Beweis zu liefern. **RG** 23. 8. 07 Recht 1216. Vgl. **RG** 22. 12. 06 b. § 267 unter D.

Lit. Gebhardi, Ausstellung von Quittungskarten. Württ. J. 19, 127. v. Rohland, Kausalzusammenhang, Handeln u. Unterlassen, IV. Unmittelbares u. mittelbares Verursachen, Vergl. Darstellg. Allg. T. 1, 371.

§§ 271, 273, 74. Wenn auch die Möglichkeit einer Realkonkurrenz zwischen §§ 271, 49 einerund § 273 andererseits nicht unbedingt ausgeschlossen ist, so bedarf doch die Annahme einer solchen um so mehr einer besonderen Rechtfertigung, wenn der Gehilfe zu dem allein in seinem Interesse verübten Vergehen des § 271 gerade deshalb den Beistand geleistet hat, um von der U. später Gebrauch zu machen und durch die Gebrauchmachung das von Anfang an verfolgte Ziel seines Handelns zu erreichen. **RG** 19. 3. 07 Goltd. 54, 302.

§ 274. („Absicht.") Wer die Vorstellung hat, dafs sein Handeln nicht nur möglicherweise, sondern mit Notwendigkeit den Nachteil eines anderen herbeiführen wird, und trotzdem die Handlung vornimmt, der hat es auf diesen Erfolg „abgesehen". **RG** 30. 11. 06 DJZ. 07, 361, Recht 1444. Vgl. **RG** 21. 9. 06 Z. f. R. Bayern 07, 19.

§ 274 Nr. 1. Schriftstück, das vom Aussteller zur Feststellung gewisser Willensakte bestimmt und dazu geeignet ist, als Urkunde. **RG** 15. 11. 07 Recht 1537.

„Unterdrücken," wenn der bei dem Gerichtsvollzieher als Gehilfe tätige A., vom Schuldner veranlafst, gegen diesen ergangene Kostenfestsetzungsbeschlüsse in der Kanzlei längere Zeit liegen läfst. **RG** 4. 7. 07 Seuff. Bl. 1048.

Eine U. kann nicht nur demjenigen gegenüber unterdrückt werden, dem bereits ein Anspruch auf ihre Benutzung zusteht oder der schon ein Recht an ihr erlangt hat, sondern auch gegenüber dem, in dessen Interesse die U. errichtet oder für den sie bestimmt ist und der kraft dieser Bestimmung des Ausstellers Anspruch auf ihre Kenntnisnahme besitzt. **RG** 11./22. 1. 07 JW. 557, Entsch. 39, 405.

Ob der Täter die U. vernichtet, beschädigt oder unversehrt läfst und ihre Verwendung dem Berechtigten in anderer Weise unmöglich macht, ist gleichgültig. Alternativen desselben Tatbestandes (daher § 264[1] StPO. nicht gegeben). **RG** 5. 4. 07 JW. 557, Entsch. 40, 114.

Die Benachteiligung des anderen mufs als Ziel (blofses Bewufstsein von den Folgen genügt nicht) ins Auge gefafst sein, wobei allerdings dieses Ziel keineswegs der Endzweck des Handelns zu sein braucht. **RG** 27. 4. 07 Recht 779, Seuff. Bl. 785.

Lit. Zint, Urkundenunterdrückung und Grenzfrevel in § 274 StrGB. (Heft 58 der Belingschen Abhandl.), 1904.

§ 274 Nr. 2. „Verrücken" eines Grenzsteines setzt das Entnehmen und Wiedereinsetzen des Steines an einer anderen Stelle voraus. **RG** 11. 10. 06 Goltd. 54, 71, Recht 1277.

Der übereinstimmende Wille der Beteiligten und ihr, auch nur stillschweigend erklärtes, Anerkenntnis vermag dem vorhandenen Abmarkungszeichen diese Zweckbestimmung zu geben. **RG** 4. 6. 07 Recht 843.

— verb. m. § 5 pr. Enteignungsg. Merkmale, die in Ausführung der nach § 5 zulässigen Befugnisse von dem Unternehmer auf fremdem Grund und Boden angebracht sind, fallen nicht unter den Begriff „Grenzzeichen". **RG** 25. 9. 06 Goltd. 53, 449.

§ 278 betrifft auch Angabe der Zeit der vorgenommenen Untersuchung. Kein Unterschied zwischen Angaben tatsächlicher und gutachtlicher Art. **RG** 4. 2. 07 Goltd. 54, 292.

§ 279 umfafst nicht nur die wissentlich, sondern auch die ausschliefslich objektiv unrichtigen Urkunden der in §§ 277 f. gedachten Art. **RG** 23. 9. 07 Recht 1339.

§ 284. Ob Kegelspiel, das unter Umständen Geschicklichkeitsspiel sein kann, sich mit Rücksicht auf die Art, wie, und die Personen, von denen es gespielt wird, als Glücksspiel darstellt, ist nach den tatsächlichen Verhältnissen zu beurteilen. Lotterie verneint, weil bei ihr eine Losziehung über Gewinn oder Verlust entscheidet. Ausspielung ebenfalls, weil im vorhinein den Spielern die Wahl gelassen war, im Falle des Gewinnes die gewonnene Sache oder den Wert in Geld zu fordern. **RG** 2. 5. 07 Seuff. Bl. 786.

§§ 284—286. Lit. Kriegsmann, Glücksspiel, Vergl. Darstellg. Bes. T. VI, 375.

§§ 284, 360 Nr. 14. Reine Geschicklichkeitsspiele sind zwar nicht „Glücksspiele" im Sinne des Strafgesetzbuches, wohl aber Spiele im Sinne des BGB. (§ 762). **RG** Strafs. 7. 12. 06 Reger 28, 117, Entsch. 40, 21.

Lit. Rönnberg, Reichs- und Landeslotteriestrafrecht im Gebiete der preufs. Lotteriegemeinschaft, 1906.

§ 285. Für den inneren Tathestand genügt es, wenn der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes zwar nicht in die Einzelheiten des Spiels eingeweiht ist, aber mit der Möglichkeit, ein Glücksspiel zu gestatten, rechnet. **RG** 19. 9. 07 Recht 1276.

Mauscheln ein Glückspiel. OLG. Dresden 26. 7. 06 Ann. 28, 122. Desgl. Tippeln. OLG. Dresden 1. 11. 06 Ann. 28, 125.

§ 286. Ausspielung, wenn von dem A. gegen Einzahlung eines gleichen Betrages durch eine Ziehung bestimmte Losnummern ausgegeben werden, die zwar sämtlich gewinnen, aber insofern in ihrem Werte verschieden sind, als die Gewinngegenstände in ihrem Werte verschieden sind. **RG** 19. 11. 07 Recht 1547.

Das gemeinschaftliche Spielen von Serienlosen (in einer Serienlosgesellschaft) ist nicht Veranstaltung einer Lotterie. **RG** 8. u. 26. 2. 06 Schlesw.-Holst. Anz. 139 f. Anders, wenn der Veranstalter nur die persönliche Verpflichtung übernimmt, seinem Vertragsgegner den auf das Papier entfallenden Gewinn zu gewähren. **RG** 27. 11. 06 Recht 11, 72.

— Abs. 2. Wenn bei Ankündigung von Prämien für die Lösung einer Aufgabe sich der Ankündigende nach seinem Ermessen, seinem Geschmack, seiner Willkür zu entscheiden vorbehält, welche eingesandten Lösungen als der Aufgabe entsprechend anzusehen seien, oder erklärt, dafs er die Entscheidung anderen von ihm willkürlich ausgesuchten Personen wolle übertragen dürfen, so kann die Entscheidung als vom Zufall abhängig angesehen werden. **RG** 24. 5. 07 Recht 843.

Ausspielung von Gegenständen in einem Warenhause zu Reklamezwecken. OLG. Dresden 29. 8. 07 Ann. 28, 510.

§ 288. Nach Umständen, die in den Verhältnissen und der Person des Gläubigers begründet sind, mufs zunächst beurteilt werden, ob die Zwangsvollstreckung, objektiv betrachtet, als bevorstehend zu erachten ist. Das Bewufstsein des Schuldners vom Drohen der Zwangsvollstreckung kommt lediglich für die Feststellung des inneren Tathestandes in Betracht. **RG** 10. 5. 07 Recht 780.

(„Absicht".) Der Feststellung in subjektiver Hinsicht steht nicht der Umstand entgegen, dafs als Beweggrund des Handelns des A. auch die Verschaffung von Mitteln zum Leben und die Rettung des Vermögens seines Sohnes bestimmend gewesen ist. **RG** 17. 9. 07 Recht 1216.

Absicht des A., die Befriedigung eines Gläubigers durch die Uebertragung einer Eigentümergrundschuld zu vereiteln. Es ist gleichgültig, dafs die Möglichkeit der Anfechtung besteht. **RG** 11. 6. 06 DJZ. 1263.

— Abs. 2. Ist eine offene Handelsgesellschaft Gläubigerin, so ist jeder (auch der nicht vertretungsberechtigte) Gesellschafter berechtigt, im eigenen Namen Strafantrag zu stellen. **RG** 14. 10. 07 Recht 1479.

Strafantrag der Firma eines Einzelkaufmanns als wirksamer Antrag des Inhabers. OLG. Dresden 4. 10. 06 Ann. 28, 126.

Lit. Wach, Der Bankerott und die verwandten Delikte, Vergl. Darstellg. Bes. T. VIII, 1 u. 55.

§ 289 verb. m. §§ 273 f., 537 ff. Strafbare Verletzung des Vermieterpfandrechts, da es durch den Einwand des Mieters, dafs ihm eine aufrechenbare Gegenforderung oder doch ein Zurückbehaltungsrecht zustehe, nicht berührt wurde. Es umfafst die Sachen des Mieters nicht nur insoweit, als sie zu seiner Sicherung offenbar ausreichen. OLG. Dresden 14. 2. 07 Sächs. A. 568, Ann. 28, 507.

— verb. m § 559 BGB. Das Vermieterpfandrecht wird durch die Geringwertigkeit der ihm unterliegenden Gegenstände nicht berührt. OLG. Dresden 22. 11. 06 Sächs. A. 2, 401.

— verb. m. §§ 560, 581 BGB. **RG** 8. 2. 06 Strafbeil. 06 auch Goltd. 53, 172.

— verb. m. §§ 148 ff. ZwVG. **RG** 13. 2. 06 h. §§ 289, 137 Strafbeil. 06 auch Goltd. 53, 173.

§ 291. Wegnahme von Hülsen der verschossenen Munition von Schiefsständen, die von einem Tag und Nacht patrouillierenden Wachtposten bewacht werden, ist nach § 242 zu bestrafen. **RG** 4. 1. 07 Recht 195. Vgl. RMilG. 13. 11. 05 u. 3. 11. 06 Entsch. 9, 158 u. 10, 255. S. zu §§ 242, 246, 291.

§ 292. Nimmt ein Dritter ein von einem Jagdgast auf der Treibjagd erlegtes Stück Wild weg, so ist zu prüfen, ob dieser bereits Okkupationshandlungen für den Jagdberechtigten vorgenommen hatte. Das Erlegen des Wildes begründet für den Jagdberechtigten nur die Möglichkeit der Okkupation. OLG. Stuttgart 27. 4./13. 7. 03 Württ. J. 17, 323.

(Hirschenasprengen) Aneignung abgeworfener Hirschgeweihe in Bayern nicht strafbar. Wohl aber eine planmäfsige menschliche Veranstaltung an Stelle des natürlichen Entwickelungsprozesses, wenn z. B. jemand zum Zwecke der Geweihgewinnung Wild anfscheucht und verfolgt. **RG** 14. 2. 07 Recht 466, JW. 557, Z. f. R. Bayern 237, Reger 28, 123.

Das jagdpolizeiwidrige Jagen unterfällt nicht dem § 292, wenn es mit Einwilligung des Jagdberechtigten geschieht, bildet aber eine Uebertretung des (sächs.) Jagdgesetzes (die erst nach einem Jahre verjährt). OLG. Dresden 18. 10. 06 Ann. 28, 129.

Dolus eventualis bei dem Zweifel des Jägers darüber, ob er sich auf seinem Jagdgebiete befindet. OLG. München 7. 2. 07 Reger 28, 124 Samml. 7, 216.

Ein Jagdaufseher, der lediglich als Stellvertreter des Berechtigten auf dessen Jagdgebiet zu jagen befugt ist, übt die Jagd dann unbefugt aus, wenn er das Jagd-

gebiet schon mit der Absicht betritt, das erlegte Wild zu seinem Vorteile zu verwenden (**RG** 19. 1. 84 Entsch. 9, 431). RMilG. 21. 6. 06 Entsch. 10, 127.

Anm. Dazu muſs natürlich noch die Tätigkeit der Nachstellung nach dem Wild treten.

§§ 292—295. Lit. Nagler, Jagdwilderei, Vergl. Darstellg. Bes. T. VIII, 417.

§ 293. Baumfreie Einbuchtung, unüberaichtlich und innerhalb einer mit Buchen und Erlen bestandenen Fläche, als Teil des Waldes. **RG** 23. 10. 06 Recht 1328.

§§ 293 f. Neben dem Kollektivdelikte des gewerbsmäſsigen unberechtigten Jagens kommen die erschwerenden Umstände des § 293 nicht als selbständige Tatbestandsmerkmale, sondern nur für die Strafzumessung in Betracht. **RG** 28. 5. 07 Recht 780.

§ 296. Lit. Nagler, Fischwilderei, Vergl. Darstellung Bes. T. VIII, 497.

§ 296a. Lit. Nagler, Verbotene Küstenfischerei, ebenda 251.

§ 297. Lit. Nagler, Schiffs- und Landungsgefährdung durch Konterbande, ebenda VI, 453.

§ 298. Lit. Nagler, Heuervertragsbruch, ebenda VI, 463.

§ 299. Lit. Gerhard, Der strafrechtliche Schutz des Briefes. 1905. Tillmanns, Das Eröffnen fremder Briefe nach heutigem Strafrecht, 1905. Kohlrausch, Das RG. über die Schweigepflicht des Arztes (ZStW. 26, 240).

§§ 299 f. Lit. Finger, Geheimnisbruch, Vergl. Darstellg. Bes. T. VIII, 293.

§§ 301—302c. Lit. Schmidt, Wucher und Ausbeutung, Vergl. Darstellg. Bes. T. VIII, 161.

§ 302a. Notlage gegeben, wenn eine gegenwärtige dringende — sei es dauernde, sei es augenblickliche — Geldverlegenheit zur Aufnahme eines Darlehns um jeden Preis zwingt, mag dieser Weg auch nicht der äuſserste und letzte oder der bestgewählte sein. **RG** 3. 6. 07 Recht 344.

Durch das Bestehen einer zivilrechtlichen Verpflichtung des A. auf Gewährung des versprochenen Darlehns wird die einmal gegebene Notlage nicht beseitigt. **RG** 11. 10. 07 Recht 1416.

§ 302a u. e. In dem Vorkauf eines Gegenstandes durch den Wucherer an den Bewucherten kann ein denselben wirtschaftlichen Zwecken wie ein Darlehn dienendes Rechtsgeschäft gefunden werden. Die Frage nach dem Miſsverhältnis ist vom Standpunkt des Glänbigers aus zu beurteilen. **RG** 3. 7. 06 Entsch. 39, 126.

§ 302c. („Mit Kenntnis des Sachverhalts.") Für diese genügt nicht die den Tatsachen entsprechende Annahme, daſs die Forderung infolge des in § 302a näher gekennzeichneten Miſsverhältnisses eine wucherische ist. Es muſs vielmehr noch die Kenntnis davon hinzukommen, daſs das Rechtsgeschäft unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines anderen eingegangen ist. **RG** 30. 11. 06 DJZ. 07, 427.

Lit. Kitzinger, Das Vergehen des Sachwuchers (Heft 61 der Belingschen Abhandl.), 1905

§ 303. Maueraufschrift kann kein selbständiger Gegenstand einer Sachbeschädigung sein. **RG** 28. 12. 06 Recht 11, 196.

§§ 303—305. Lit. Schmoller, Sachbeschädigung, Vergl. Darstellg. Bes. T. VI, 143.

§ 304. Markstein der trigonometrischen Landesaufnahme dient dem „öffentlichen Nutzen". Dahingestellt, ob „Gegenstand der Wissenschaft". **RG** 15. 10. 06 JW. 07, 411, Entsch 39, 206.

Beschädigung lediglich des Grabsteins fällt ausschlieſslich unter § 304 (§ 73). **RG** 28. 6. 06 Entsch. 39, 155, Goltd. 53, 441 (auch b. §§ 168, 304 hier u. Strafbeil. 06).

Lit. Lindenberg. DJZ. 07, 325.

Ein in einer Wohnung aufgehängtes Kruzifix fällt nicht hierunter. OLG. München 5. 4. 07 Seuff. Bl. 796.

Entziehen des Wasserzuflusses keine Beschädigung der Wasserleitung. **RG** 11. 12. 06 JW. 07, 411, Entsch. 39, 328.

§ 305. Durchlöcherung des Strohdachs, infolge deren das Haus seine Bewohnbarkeit und seine sonstige Benutzbarkeit nicht vollständig eingebüſst hat, nicht teilweise Zerstörung des Gebäudes. **RG** 22. 2. 07 Recht 466, Z. f. R. Bayern 214.

§§ 306 ff. Lit. Wulffen, Zusammenstellung der für die polizeilichen Erörterungen von Brandstiftungen in Betracht kommenden Bestimmungen usw., Merseburg 06. Ders., Formularbuch für Brandstiftungsuntersuchungen, Merseburg 06. v. Ullmann, Brandstiftung, Vergl. Darstellg. Bes. T. IX, 31.

§ 308. Baumwollhallen noch landwirtschaftliche Erzeugnisse (Begriff). **RG** 25. 5. 06 Entsch. 39, 22.

§ 311. Lit. v. Ullmann, § 311 und Sprengstoffgesetz, Vergl. Darstellg. Bes. T. IX, 67.

§§ 312—314. Lit. v. Ullmann, Ueberschwemmung, Vergl. Darstellg. Bes. T. IX, 79.

§§ 315² u. 3, 316. Der straferhöhende Umstand erfordert nicht, daſs sich der Getötete auf dem in Gefahr gesetzten Eisenbahntransporte befand. **RG** 22. 10. 06 Goltd. 54, 73.

§ 316¹ liegt nicht vor, wenn ein Sprengstück die Fahrbahn erst dann trifft, wenn der allein in Betracht kommende Eisenbahnzug bereits vorüber ist. Kein Hindernis mehr bereitet. **RG** 9. 11. 07 Recht 1479.

— Abs. 2. Die für den Dienst der Bahnbeamten erlassenen Instruktionen nicht Rechtsnorm i. S. des § 376 StPO., sondern Beweismittel, dessen Würdigung zur Feststellung der tatsächlichen Unterlage einer Verurteilung gehört. **RG** 17. 10. 07 Recht 1479. Jede Transportgefährdung, welche durch die Beachtung der Dienstanweisung vermieden worden wäre, ist dem pflichtwidrig handelnden Beamten zuzurechnen, sofern nicht besondern Umstände vorliegen, welche die Nichtbefolgung einer bestimmten Dienstvorschrift im gegebenen Falle als gerechtfertigt erscheinen lassen. Dazu gehört nicht eine im Gegensatz der Dienstvorschrift geübte und von den Vorgesetzten nicht gehinderte Gepflogenheit. **RG** 15. 11. 07 Recht 1479.

§ 317 verletzt, wenn der A. an dem in einer Gastwirtschaft angebrachten, an das öffentliche Fernsprechnetz angeschlossenen Telephon die Schnur, an der sich das Hörrohr befindet, zerschneidet. **RG** 19. 4. 07 Recht 715.

§§ 317—320. Lit. v. Ullmann, Hinderung und Gefährdung des Telegraphenbetriebes, Vergl. Darstellg. Bes. T. IX, 95.

§§ 321—326. Lit. v. Ullmann, Gefährdung des Schiffahrtsbetriebes, ebenda 101.

§§ 321, 326. Lit. v. Ullmann, Gefährdung von Leben und Gesundheit durch Beschädigung von Wasserbauten usw., ebenda 113.

§ 324. Lit. Kitzinger, Die gemeingefährliche Vergiftung und Gefährdung der Gesundheit usw., ebenda 119.

§ 327. Hierunter fällt nicht die Verletzung der Pflicht, Fleisch auf Trichinen untersuchen zu lassen. KG. 2. 5. 07 DJZ. 971.

§§ 327 f. Lit. Kitzinger, Die strafbare Gefährdung durch ansteckende Krankheiten, Vergl. Darstellg. Bes. T. IX. 145.

§ 328. Einfuhrverbot ungesetzlich, das in so allgemeinen Wendungen gehalten, daſs nicht zu erkennen ist, ob überhaupt eine bestimmte Seuchengefahr und welche vorliegt, oder ob nicht vielmehr die bloſse Möglichkeit der Einschleppung der Seuche überhaupt den Anlaſs zum Einfuhrverbot gegeben hat (**RG** 16. 5. 05 Entsch. 38, 59). Dagegen genügen die Eingangsworte: „Um die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus dem Königreich der Niederlande abzuwehren, wird . . . . verboten." **RG** 3. 4. 07 Seuff. Bl. 1050.

Guter Glaube an die Rechtsungültigkeit der Maſsregel schlieſst die Strafbarkeit aus. OLG. Rostock 10. 2. 06 Meckl. Z. 26, 132, DJZ. 828.

Die auf Grund des § 10² ViehseuchenG. erlassene Bek. v. 8. 9. 98, betr. die Anordnung der Anzeigepflicht „bis auf weiteres" auch für den Rotlauf der Schweine, ist bis zur Wiederaufhebung rechtswirksam. **RG** 14. 4. 07 Goltd. 54, 307.

§ 329. Lit. Kitzinger, Der gemeingefährliche Vertragsbruch usw., Vergl. Darstellg. Bes. T. IX, 169.

§ 330. „Bau" auch eine Leiter, welche regelmäfsig zum Besteigen des Gerüstes und zum Transport der Materialien auf das Gerüst benutzt wird. **RG** 31. 1. 07 JW. 557, Entsch. 39, 417.

Bauleiter = derjenige, der die mechanischen Kräfte für die planmäfsige Gestaltung eines Bauwerks durch geistige Urheberschaft unmittelbar in Bewegung setzt, dessen Intelligenz und Wille die mafsgebende Quelle für die Anordnungen und Mafsnahmen abgeben, die zu diesem Behufe zu treffen sind. Eine besondere Befugnis, Rechtstitel, ist für den Leitenden nicht erforderlich. **RG** 18. 4. 07 Recht 715, Seuff. Bl. 72, 656.

Allgemein anerkannt nicht = ausnahmslos anerkannt. **RG** 14. 6. 07 Recht 908.

● Verschulden des Täters liegt allein darin, dafs er wider die allgemein anerkannten Regeln verstofsen hat. Der Erfolg dieses Verstofses, also die Entstehung der Gefahr, gehört nur zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes. ● **RG** 3. 6. 07 Recht 908, Seuff. Bl. 840.

Unter diese Bestimmung fallen auch solche Zuwiderhandlungen, die durch Vornahme von Einzelakten zur Herstellung des Bauwerks während des Baues begangen sind, so dafs das Vergehen mit dem Zeitpunkt zur Vollendung gelangt, wo die Ausführung dieser Einzelteile eine Gefahr zur Entstehung gebracht hat. **RG** 26. 6. 06 Goltd. 53, 440.

Lit. Neumeyer, Gefährliche Bauführung, Vergl. Darstellg. Bes. T. IX, 179.

§§ 331 ff. Lit. Kohler, Ueber die Amtsvergehungen Goltd. 54, 16. Wachinger, Verbrechen und Vergehen im Amte, allgemeine Erörterung, Vergl. Darstellg. Bes. T. IX, 217. Birkmeyer, Bestechung, Vergl. Darstellung Bes. T. IX, 309.

§ 332. S. **RG** 5. 2. 07 b. § 74.

§§ 332, 47. Bei der passiven Bestechung ist Mittäterschaft von Nichtbeamten ausgeschlossen, bei solchen vielmehr nur eine andere Form der Teilnahme, — Anstiftung oder Beihilfe — möglich. Die Bestechung kann auch durch eine Mittelsperson geschehen. Für den Tatbestand gleichgültig, ob der Beamte wirklich den Willen hat, die Pflichtwidrigkeit zu verüben, oder sich insgeheim vorbehalten hat, das Erklärte nicht zu wollen. Soll der hier anzunehmende ‚dolus ex re' als ausgeschlossen zu achten sein, so muss eine positive entgegengesetzte Absicht, z. B. der Zweck, um sich durch die Annahme des Geschenkes ein Beweismittel gegen den Bestechenden zu sichern, erwiesen werden. **RG** 5. 10. 06 Entsch. 39, 193. Ebenso **RG** 22. 6. 06 Z. f. R. Bayern 461.

§ 336. Lit. v. Ullmann, Rechtsbeugung, Vergl. Darstellg. Bes. T. IX, 375.

§ 339. Lit. Köhler, Nötigung im Amte, ebenda 381.

§ 340. Forstbeamter, zu dessen Obliegenheiten es gehört, Forstfrevler anzuhalten und festzunehmen, ist deshalb nicht berechtigt, deren Flucht durch Verletzungen (Nachschiefsen) zu hindern. Bayer. VGH. 12. 4. 05 Samml. 26, 282.

Wenn (wie im Reg.-Bez. Trier) spezielle gesetzliche Vorschriften über den Umfang des Züchtigungsrechts des Lehrers nicht gelten, die zuständige Zentralbehörde ferner alle behördlichen Erlasse und Anordnungen über diesen Punkt ausdrücklich aufgehoben und den fortan zu treffenden Anordnungen der Schulaufsichtsbehörden ausdrücklich den Charakter bindender Normen versagt hat, so besteht dort ein Züchtigungsrecht des Lehrers, über Umfang und Art seiner Ausübung ist aber in jedem einzelnen Falle nach richterlichem Ermessen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und des Grundsatzes, dafs es in mäfsiger, verständiger und zweckentsprechender Weise ausgeübt werden soll, zu befinden. **RG** 30. 10. 07 JW. 07, 412, Goltd. 54, 76, Recht 912.

Nach allgem. Rechtsgrundsätzen steht den Lehrern ein Züchtigungsrecht in demselben Umfange zu, wie es Eltern zur Ausübung einer zweckmäfsigen Erziehung haben (vgl. §§ 1631², 1686 BGB.). Grenzen sind der Schulzucht gesetzlich, d. i. im Sinne der pr. Kab.-O. v. 14. 5. 25, oder durch verbindliche Anweisungen der Schulaufsichtsbehörde gezogen. OVG. 29. 5. 06 Zentralbl. f. Unterrichtsverw. 713.

Lit. v. Ullmann, Körperverletzung im Amte, Vergl. Darstellg. Bes. T. IX, 397, Kleinfeller, Amtsrechte, Amts- und Dienstpflichten, ebenda Allg. T. I, 281.

§ 341. Lit. Köhler, Freiheitsberaubung im Amte, ebenda Bes. T. IX, 401.

§ 342. Lit. v. Ullmann, Hausfriedensbruch im Amte, ebenda 415.

§ 343. Lit. Köhler, Abnötigung von Aussagen, daselbst 419.

§ 344. Lit. Köhler, Falsche Verfolgung durch Justizbeamte, ebenda 429.

§ 345. Das Mafs der von dem Militärjustizbeamten zu verlangenden Aufmerksamkeit unterliegt lediglich der Beurteilung des Tatrichters (**RG** 30. 6. 85, 21. 6. 89 u. 1. 6. 97 Entsch. 12, 317, 19, 345 u. 30, 140). RMilG. 11. 10. 06 Entsch. 10, 232.

Lit. Köhler, Unzulässige Vollstreckung, Vergl. Darstellg. Bes. T. IX, 439.

§ 346. Lit. Köhler, Begünstigung durch Justizbeamte, ebenda 449.

§ 347. Zum Begriff „Anvertrauen" genügt es, dafs überhaupt eine Amtspflicht zur Bewachung gegeben ist, wie bei vorläufiger Festnahme durch den Pol.-Beamten. **RG** 30. 10. 06 Recht 1328.

§ 347, 359. Der nach § 20 der Geschäftsordnung für die Kgl. sächsischen Justizbehörden vom Vorstande einer solchen zum Transport von Gefangenen angenommene Hilfstransporteur ist als Beamter anzusehen. **RG** 30. 10. 06 Entsch. 39, 232.

§ 348. Begrifflich erlischt die Abänderungsbefugnis des Urhebers, wenn ihm durch Begründung eines fremden Anspruchs auf Unversehrtheit der U. auch nur die rechtliche Verfügungsgewalt entzogen und von dem Träger des Anspruchs nicht wieder eingeräumt wird. (Möglichkeiten der Begründung eines derartigen Anspruchs.) Das Verfügungs- und Abänderungsrecht einerseits und der Gewahrsam andererseits fallen überhaupt nicht, am wenigsten bei einem Beamten, notwendig und immer zusammen. **RG** 1. 7. 07 JW. 557, Entsch. 40, 253. Vergl. **RG** 14. 9. 07 b. § 267.

a) Oeffentliche Urkunden.

Entwertungsvermerke auf Stempelmarken sind wegen § 15 preuss. Stempelsteuergesetz „öffentliche" Urkunden im Sinne des § 348¹. **RG** 3. 1. 07 JW. 557, Entsch. 39, 370.

Lit A. M. Hummel-Specht, Kommentar zum pr. Stempelsteuergesetz, der dem Entwertungsvermerke allgemein die Urkundeneigenschaft abspricht.

b) Oeffentliches Register.

Das Tagebuch eines nach dem Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz angestellten Beschauers. **RG** 10. 10. 07 Recht 1339.

§ 348² liegt nicht vor, wenn ein Gerichtsdiener eine Urkunde, die ihm amtlich anvertraut war, einem andern Beamten, dem Angeklagten, übergibt. Dieser erlangt sie dann infolge einer von ihm nicht veranlafsten Handlung des Gerichtsdieners **RG** 8. 2. 07 Recht 323.

Urkunde hier jedes Schriftstück, welches für irgendeine Tatsache beweiserheblich ist.

Beiseiteschaffen = eine Verfügung über die Urkunde, welche vorsätzlich gegen die durch die amtliche Verwahrung gewährte Sicherheit für die Erhaltung der Unversehrtheit und Gebrauchsfähigkeit gerichtet und diese aufzuheben oder doch zu beeinträchtigen bestimmt ist, und durch welche die Urkunde durch Entfernung von ihrem ordnungsmäfsigen Aufbewahrungsorte der Verfügung des Berechtigten entzogen wird. RMilG. 17. 9. 06 Entsch. 10, 212.

§§ 348 f. Lit Kitzinger, Urkundenfälschung usw. als Amtsdelikt, Vergl. Darstellg. Bes. T. IX, 459.

§ 350. Ein Landbriefträger hat, auch wenn instruktionswidrig nur das Geld, nicht aber gleichzeitig die ausgefüllte Postanweisung übergeben worden ist, das Geld „in amtlicher Eigenschaft empfangen". **RG** 18. 6. 06 DJZ. 07, 1375.

§§ 350 f. Lit. v. Ullmann, Amtsunterschlagung, Vergl. Darstellg. Bes. T. IX, 473.

§§ 350, 359. Die noch während der Suspendierung vom Amte erfolgte Aneignung der Gelder fällt nicht unter § 246, sondern § 350. **RG** 30. 12. 03 JW. 04, 192.

§§ 352 f. Lit. Kitzinger, Rechtswidrige Erhebung von Gebühren und Abgaben usw., Vergl. Darstellung Bes. T. IX, 479.

§ 353 a. Unerheblich, ob der Angeklagte (Pöplau) z. Z. der Tat vom Amte suspendiert gewesen ist. Das vorsätzliche Handeln bedingt nicht nur die Kenntnis der bestehenden Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, sondern auch das Bewufstsein der Widerrechtlichkeit der Mitteilung (Begriff). LG. I Berlin 5. 6. 07 DJZ. 976.

Lit. van Calker, Vergl. Darstellg. Bes. T. I, 62. Stier-Somlo, Der Fall Pöplau und der Arnimparagraph, DJZ. 07, 682. Hamm, Zum Fall Pöplau, ebenda 755.

§ 354. Die Feststellung, dafs die Eröffnung usw. der der Post anvertrauten Briefe usw. durch den Postbeamten „in anderen als den im Gesetze vorgesehenen Fällen" stattgefunden habe, braucht nicht in diesen Worten zu erfolgen. **RG** 3. 4. 06 Goltd. 53, 276.

Es genügt, dafs sich dem Täter als Postbeamten die physische Möglichkeit bot, darüber zu verfügen, sobald nur Brief oder Paket der Post anvertraut ist. **RG** 29. 12. 03 JW. 04, 192.

§§ 354 f. Lit. Kitzinger, Die strafbare Handlung im Postdienste, Vergl. Darstellg. Bes. T. IX, 489.

§ 356. Lit. Rothardt, Prävarikation der Rechtsbeistände. 1906. Neumeyer, Prävarikation, Vergl. Darst. Bes. T. IX. 503. Liebenheim, Prävarikation? JW. 34, 69.

§ 357. Lit. Neumeyer, Verleitung und Konnivenz, Vergl. Darstellg. Bes. T. IX, 517.

§ 359. Kanzleigehilfen, welche in Preufsen nur vorübergehend zur Aushilfe angenommen sind, nicht Beamte. **RG** 5. 2. 07 Recht 323.

Die Beamteneigenschaft hängt nicht davon ab, dafs solche obrigkeitliche Obliegenheiten übertragen sind, die ihrer Natur nach nur von einem Beamten erfüllt werden können. §§ 1, 2 pr. G. v. 30. 6. 99 kommt gar nicht in Betracht. **RG** 1. 11. 07 Recht 1479.

§ 360 Nr. 2. „Aufsammeln" = Vereinigung gröfserer Mengen in einer Hand, gleichviel ob durch mehr oder weniger zahlreiche Einzelerwerbungen. Der Begriff des „heimlichen" trifft zu, wenn der Täter geflissentlich vermeidet, dafs es offenkundig oder wenigstens nach aufsen leicht erkennbar wird. **RG** 8. 7. 07 Recht 1083, DJZ. 1324.

— Nr. 3. Lit. S. oben Heimberger zu §§ 140—143.

— Nr. 8. Wenn den Ehefrauen auch nicht ein verfolgbares Recht zusteht, den Titel ihres Mannes zu führen, so ist ihnen doch eine solche Befugnis im weiteren Sinne einzuräumen, die in einer jahrhundertelang bestehenden Anschauung, Sitte und Uebung ihre Wurzeln hat. Da die Ehefrau diese Befugnis aber nur von den Rechte ihres Mannes auf den Titel ableitet, so fällt auch diese Befugnis fort, sobald das Recht des Mannes auf den Titel erloschen ist („Frau Rechtsanwalt" usw., deren Ehemanne der Titel rechtskräftig aberkannt war). OLG. Celle 27. 2. 05 Goltd. 53, 304, DJZ. 12, 226.

Lit. Hierzu Otbricht DJZ. 07, 227. — Ueber Titel mit dem Zusatz „a. D.", wenn er die klare Rechtslage nicht erkennen läfst, s. a. Olshausen c n. d.

S. OLG. Celle 10. 4. 06 b. pr. Allerh. Erl. v. 12. Juli 1867.

Doktortitel eine „Würde". OLG. Dresden 12. 7. 06 Goltd. 54, 320, Fischers Z. 07, 290, Ann. 28, 15.

Die Führung der von einem Schwindelinstitute verliehenen Doktorwürde (Doctor of Dental surgery) stellt sich, auch wenn dem Institute staatlicherseits die formelle Befugnis zur Verleihung von Doktorwürden verliehen ist, als unbefugte Annahme einer Würde dar. OLG. Celle 20. 3. 05 Goltd. 53, 455.

S **RG** 10. 6. 07 h. §§ 108, 360 Nr. 8.

Lit. Boethke, Wer hat den Anspruch auf die Bezeichnung „Architekt"? DJZ. 06, 1306

(Uniform der Wach- und Schliefsgesellschaften.) Ob jemand unbefugt eine Uniform usw. trägt, ist nach der Landesgesetzgebung zu entscheiden. Ausdrückliches Verbot, irgendeine Uniform zu tragen, besteht in Bayern nicht, insbesondere nicht, soweit eine Phantasieuniform in Frage kommt. Offizierportepee kein „Amtszeichen", sondern nur ein Rangabzeichen und als solches nur ein Teil der Uniform. OLG. München 30. 4. 07 Z. f. R. Bayern 281.

Lit. Merkel, Anmafsung eines öffentlichen Amtes mit Einschlufs der verwandten Tatbestände, Vergl. Darstellung Bes. T. II, 311.

— Nr. 10. Ist in einer Strafsenpolizeiverordnung lediglich die Strafe des § 360 Nr. 10 angedroht, so kann die Uebertretung solcher an sich gültigen Vorschriften der PolVo., die sich dem § 360 Nr. 10 nicht unterordnen lassen, bei dem Mangel einer Strafandrohung nicht verfolgt werden. KG. 29. 12. 06 Johow 33 C 5.

A. Grober Unfug.

— Nr. 11. (Begriff.) Eine gegen die Allgemeinheit gerichtete und den öffentlichen Rechtsfrieden, sowie die öffentliche Ordnung in ihrem äufseren Bestande in ganz erheblicher Weise störende Handlung. (**RG** 7. 4. 99 Entsch. 32, 100.) Auch eine gegen einen einzelnen gerichtete Handlung kann als gegen die Allgemeinheit gerichtet angesehen werden, wenn sie dem Publikum wahrnehmbar und so geartet ist, dafs eine Belästigung des Publikums als Folge des Wahrgenommenen eintrat (**RG** 17. 4. 88 Rechtspr. 10, 304). OLG München 13. 2. 06 Samml 6, 328.

Jede Handlungsweise, durch die das Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit unmittelbar in ungebührlicher Weise belästigt oder gefährdet wird, dergestalt, dafs hierin zugleich eine Verletzung oder Gefährdung des äufseren Bestandes der öffentlichen Ordnung zur Erscheinung kommt.

(Verschulden.) Der Wille des Täters braucht nur darauf gerichtet sein, die von ihm ausgeführte Handlung vorzunehmen, und diese in einer ihm bei pflichtmäfsiger Ueberlegung erkennbaren Weise geeignet sein, die Allgemeinheit ungebührlich zu belästigen und zu beunruhigen. OLG. München 15. 3. 06 Samml. 6, 366.

Stehenbleiben mehrerer Personen auf dem Bürgersteige strafbar, wenn sich die dadurch bewirkte Belästigung des Publikums als eine gröbliche Verletzung der öffentlichen Ordnung darstellt. KG. 16. 8. 06 Recht 07, 786.

In-das-Grab-Werfen einer roten Schleife. KG. 23. 8. 06 Recht 07, 783.

Legung von Steinen auf Eisenbahnschienen, ohne dafs der Eisenbahntransport objektiv in Gefahr gesetzt war. **RG** 11. 1. 07 Recht 196.

Strafbarkeit einer Flugblätterverteilung setzt eine unmittelbare Gefährdung der öffentl. Ordnung im allgemeinen voraus. OLG. Dresden 28. 2. 06 Ann. 28, 346.

B. Ruhestörung.

Verneint.

Wenn der A. in seinem Zimmer laut skandaliert und singt und dadurch den Schulunterricht stört, der in einem auf demselben Hausflur belegenen Raume abgehalten wird. **RG** 3. 5. 07 Recht 715, DJZ. 1088.

Pol.-Vo. betr. Verbot der Störung des Unterrichts sind nicht rechtsgültig. KG. 30. 5. 07 DJZ. 718 (auch h. § 123). Keine Zeitbeschränkung in Benutzung mechanischer Musikinstrumente in Schankwirtschaften. KG. 15. 2. 06 Johow 32 C 10 aufgebend KG. 16. 10. 93 Johow 14, 372 u. 5. 2. 01, Recht 07, 398.

(Begriff.) In objektiver Beziehung erforderlich ungebührlicher, d. h. mit der durch das friedliche Zusammenleben der Menschen gebotenen öffentlichen Ordnung unvereinbarer, durch die Erregung von Lärm begangener Angriff auf die Ruhe des Publikums, durch den zugleich eine Störung oder Gefährdung des äufseren Bestandes der

öffentlichen Ordnung zur Erscheinung kommt. (RG 28. 4. 03 Entsch. 36, 213.) In subjektiver Beziehung ist die Vorsätzlichkeit der Handlung notwendig. Dagegen wird die Vorsätzlichkeit in Ansehung des Erfolges, d. i. der Belästigung des Publikums und der Störung oder Gefährdung des äusseren Bestandes der öffentlichen Ordnung nicht erfordert; es genügt vielmehr jedes Verschulden am Erfolge, also auch wenn der Täter bei der nötigen Ueberlegung zu der Ueberzeugung hätte kommen müssen, dafs seine Handlung zur Herbeiführung des Erfolges geeignet sei. (RG 17. 5. 87 Entsch. 16, 98) OLG. München 7. 9. 05 Samml. 6, 130.

— **Nr. 13.** **Lit.** v. Hippel, Tierquälerei, Vergl. Darstellg. Bes. T. II, 241.

§ 361 Nr. 1. Anordnung der Pol.-Aufsicht vor Rechtskraft des Urteils nicht ausführbar. Die Frage der Rechtskraft ist hier materiellrechtlicher Natur. OLG. Braunschweig 15. 5. 06 DJZ. 07, 776.

— **Nr. 3.** Landstreicherei kann auch vorliegen bei Erwerb durch unerlaubtes Hausieren. OLG. München 16. 3. 07 Reger 28, 124. Samml. 7, 272.

Lit. Willmans, Zur Psychopathologie des Landstreichers. (Eine klinische Studie.) Leipzig 06. v. Hippel, Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, Vergl. Darstellg. Bes. T. II, 163.

— **Nr. 4.** Das tägliche Leben (RG 6. 6. 90 Entsch. 20, 435) versteht unter Betteln nur die Bitte um ein Almosen, um ein Geben von Geld oder geldwerten Sachen. Der Schuldner, der den Gläubiger um Erlafs seiner Schuld angeht, bettelt nicht. Auch die Bitte um ein Nachtquartier ist kein Betteln. OLG. Darmstadt 5. 4. 07 Hess. R. 8, 50.

Lit. S. v. Hippel oben zu Nr. 3.

— **Nr. 5, 7.** **Lit.** v. Hippel oben zu Nr. 3.

— **Nr. 6.** **Lit.** Mittermaier, Gewerbsmäfsige Unzucht, Vergl. Darstellg. Bes. T. IV 1 n. 157.

— **Nr. 8.** Sog. Ungehorsamsdelikt. Ausnahmsweise mufs nicht ihm nachgewiesen werden, dafs er schuldhaft der Auflage nicht genügt hat, sondern der Täter kann sich nur dadurch von der Strafe befreien, dafs er seine ernstlichen Bemühungen nachweist. OLG. Hamburg 30. 8. 05 DJZ. 07, 136.

Lit. S. v. Hippel zu Nr. 3.

— **Nr. 9.** **Lit.** Hümmer, Fällt Konterbande unter die „Zollgesetze" in § 361 Nr. 9? (DJZ. 11, 1087) gegen Stenglein, Nebengesetze 3. Aufl. S. 1137.

— **Nr. 10** verlangt nur, dafs das Mittel der Hilfeleistung in dem Eingreifen der Behörde besteht. „Fremd" ist jede Hilfe, die dem Unterstützungsbedürftigen nicht von dem Unterhaltspflichtigen kommt.

Sonstige Tatbestandsmerkmale. Die Bestimmung erstreckt sich als Erweiterung der älteren Bestimmung in Nr. 5 auch auf aufserehel. Väter. OLG. Dresden 18. 10. 06 Ann. 293 (abweichend vom KG.), OLG. Braunschweig unten, und OLG. München 9. 10. 06 Reger 27, 320, Samml. 7, 80.

Lit. Uebereinstimmend Olshausen Anm. a und Oppenhoff N. 70f. Eckstein, Die strafbare Verletzung der Unterhaltspflicht (H 45 der Belingschen Abhandl.).

Die Straffälligkeit erstreckt sich auf Nichterfüllung der Unterhaltspflicht (nach erhaltener Aufforderung), nicht der Ersatzpflicht. OLG. München 23. 2. 07 Reger 28, 125, Samml. 7, 235.

Bestrafung nur bei schuldhafter und mutwilliger Pflichtentziehung. OLG. Braunschweig 6./13. 3. 06 DJZ. 07, 432 und 23. 5. 07 Seuff. Bl. 72, 744.

Lit. Wunderlich, Zu § 361 Nr. 10, Sächs. A. 2, 241, v. Hippel oben zu Nr. 3.

§ 362 f. **Lit.** Groblehen, Die juristische Natur der korrektionellen Nachhaft, Gerichtssaal 70 H. 3 n. 4.

§ 363 nicht anwendbar, wenn ein „Losschein" (§ 9 preufs. GesO.) fälschlich angefertigt wird, da er nicht ein auf Grund besonderer Vorschriften auszustellendes Zeugnis ist. RG 12. 3. 07 Recht 466.

Die Verfälschung eines pfarramtlichen Taufzeugnisses zum Zwecke, die vom katholischen Pfarrer versagte kirchliche Trauung zu erlangen, ist als Verfälschung eines Legitimationspapiers „zum Zwecke besseren Fortkommens" zu betrachten. Denn hier handelt es sich nicht um die Verletzung des konkreten Rechts eines Dritten, sondern nur um Verletzung einer allgemeinen objektiven kirchenrechtlichen Norm. Die Absicht derartiger Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung — hier auf dem Gebiete des katholischen Kirchenrechts — ist nicht geeignet, die auf günstigere Gestaltung der allgemeinen Bedingungen für das Fortkommen gerichtete Absicht auszuschliefsen. (RG 18 2. 84 und 2. 10. 94 Entsch. 10, 162 und 26, 83) RG 22. 6. 06 Entsch. 40, 75.

Auf die Verfälschung des Zeugnisses eines preufsischen Provinzialschulkollegiums über Ablegung der Prüfung pro schola und Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nicht anwendbar, da es durch die Bescheinigung dieser für die Begründung eines öffentlichrechtlichen Verhältnisses erheblichen Tatsache der Vornahme und des Bestehens der staatlich vorgeschriebenen Prüfung über den Rahmen eines blofsen „Fähigkeitszeugnisses" hinausgeht und in dieser Hinsicht auch nicht unter den Begriff eines — zu Legitimationszwecken — „auf Grund besonderer Vorschriften auszustellenden Zeugnisses" zu bringen ist. RG 29. 6. 06 Entsch. 40, 77.

§§ 363 f. **Lit.** Weismann, Urkundenfälschung, Vergl. Darstellg. Bes. T. VII, 280, 386 n. 397.

§ 365. Unbefugtes Verweilen liegt auch vor, wenn Stammgäste, von einem Wirt zur unentgeltlichen Feier seines Geburtstages eingeladen, trotz Aufforderung des Polizeibeamten das Lokal nicht verlassen. Würde der Wirt die Gäste in sein Privatzimmer einladen, so würde dieses dadurch zum Schankraum werden. OLG. Stuttgart 1. 8. 05 Württ. J. 18, 79.

Geschlossen ist eine Gesellschaft, wenn sie aus einem nach aufsen hin abgeschlossenen Kreise von Personen besteht, die nach innen miteinander verbunden sind (KG. 15. 11. 00 Johow 20 C. 112). Hiernach ist der Ort, in welchem sie sich aufhält, nicht von entscheidender Bedeutung. Daher kann eine zur Geburtstagsfeier vereinigte Gesellschaft den Charakter als geschlossene Gesellschaft dadurch nicht verlieren, dafs sie in einem öffentlichen Schankraum zunächst (vor der Polizeistunde) unter anderen Schankgästen Platz genommen hat. RG 9. 11. 05 Goltd. 54, 310.

Von einer anderweit gebotenen Tanzstunde kann die Rede sein, wenn die anderweitige Festsetzung auf Veranlassung der zuständigen Behörde zur Kenntnis des Wirts gebracht worden ist. RG 12. 7. 06 DJZ. 07, 1377.

§ 365 verb. m. § 33 GewO. Die Polizeibehörde darf nicht die Polizeistunde für einen Schankwirt auf eine frühere, als die in der PolV. allgemein angeordnete Stunde festsetzen, wenn ihr diese Befugnis in der PolV. nicht verliehen ist. OVG. 5. 11. 06 Gold. 54, 429. Fall solcher Befugnis. OVG. 16. 10. 05 Reger 27, 323, Pr. VBl. 28, 140.

§ 365 verb. m. § 50 Nr. 2 pr. AG. z. GVG. Bahnhofswirtschaft fällt nicht unter den Begriff „Schankstube". Das an sich zuständige OLG. und nicht das KG ist zuständig für die Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz, auch wenn erst durch eine landesrechtliche PolV. die Polizeistunde für gewisse Gast- und Schankwirtschaften festgesetzt und durch diese PolV. der Begriff „Schankstube" rechtsirrtümlich normiert ist. OLG. Celle 19. 9. 04 Goltd.

§ 365[2]. Wirt (wie in § 285, RG 11. 7. 03 Entsch. 36, 324) auch derjenige, welcher die Schankstätte tatsächlich leitet und tatsächlich die Aufsicht und die volle Verfügungsgewalt darüber hat (also auch der Lohnschänker). OLG. München 27. 9. 05 Samml. 6, 152, Reger 27, 146.

§ 366 Nr. 1. Uebertretung ein Polizeidelikt, kann daher vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden. Das Bewufstsein der Rechtswidrigkeit ist nicht erforderlich. OLG. München 5. 2. 07 Samml. 7, 209.

— **Nr. 9** bezieht sich nur auf bewegliche Gegenstände. (Vgl. OLG. Marienwerder 11. 7. 99 Goltd 46, 456 und RG 17. 12. 00 Zivilentsch. 47, 328.) OLG. München 27. 9. 05 Samml. 6, 750, Reger 27, 147.

Lit. Ebenso Olshausen u. Frank, sowie v. Riedel-Sutner, PolStrGB., N. 4 zu § 366 Nr. 9 RStrGB. und Reger, PolStrGB. 127 N. 4.

Ein objektiv rechtswidriges Tun ist nicht gegeben, wenn eine Handlung vorgenommen wird, die nach den obwaltenden konkreten Umständen vorgenommen werden mufste (beim Abladen von Fuhrwerk durch Angrenzer in Ausübung ihres gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes). OLG. München 7. 4. 06 Samml. 6, 412, Reger 27, 325.

Hinderung des Verkehrs durch Aufstellung einer Dampfstrafsenwalze. „Versperrung" der Strafse wird nicht erfordert. OLG. Dresden 18. 4. 07 Ann. 28, 485.

— **Nr. 10.** Uebertretung der Fahrbedingungen einer Strafsenbahn kann nicht strafrechtlich verfolgt werden. KG. 25. 9. 05 Eisenbahnrechtl. Entsch. 22, 367. PolV. wirksam, die das Rauchen im Innern von Strafsenbahnwagen oder auch nur das Betreten des Innern des Wagens mit brennender Zigarre verbieten. KG. 6. 9. 05 Eisenbahnrechtl. Entsch. 22, 363.

Verunreinigung eines fliefsenden Gewässers durch einen als Werkzeug anzusehenden Dienstboten. OLG. Dresden 21. 6. 06 Ann. 28, 5.

Kein Widerspruch mit Art. 38 GemO., wenn den Hausbesitzern durch ortspolizeiliche Vorschriften die Verpflichtung auferlegt ist, die Fufswege, Strafsen und Plätze von Graswuchs freizuhalten. OLG. München 17. 4. 06 Reger 27, 324.

Auf Grund des § 360 Nr. 10 hier (und Art. 2 Ziff. 6 bayer. PStrGB.) sind die Ortspolizeibehörden befugt, durch allgemeine Anordnungen den Haus- und Grundbesitzern, soweit ihre Besitzungen an die Ortsstrafsen angrenzen, die Verpflichtung aufzuerlegen, je längs ihres Besitztums die Bürgersteige herstellen und pflastern zu lassen. (OLG. München 19. 12. 05 Samml. 6, 248.) Es ist unbedenklich, dafs in einer allgemein verbindlichen Polizeivorschrift die zuständige Behörde zur Erlassung individueller Anordnungen ermächtigt wird (OLG. München 14. 11. 05 ebenda 210). Die Nichtbefolgung der auf Grund der allgemein verbindlichen Norm erlassenen individuellen Anordnung stellt sich als Ungehorsam gegen die erstere dar, unterliegt daher der Blankettvorschrift. OLG. München 16. 3. 07 Samml. 7, 268.

§ 366a. Lit. v. Ullmann, Gefährdung von Leben und Gesundheit durch Beschädigung von Wasserbauten usw. Vergl. Darstellg. Bes. T. IX, 113.

§ 367 Nr. 3 verb. m. kaiserl. Vo. 22. 10. 01. Ob Kleinhandel vorliegt, ist nicht lediglich danach zu entscheiden, ob die Ware an Zwischenhändler oder Konsumenten abgegeben wird, sondern insbesondere auch danach, ob die Ware in, wenngleich relativ zu bemessenden, doch immerhin nach Mafs, Zahl oder Gewicht gröfseren Quantitäten abgegeben zu werden pflegt oder nicht. OLG. Oldenburg 23. 4. 06 Oldenb. Z. 33, 121.

Ueberlassung von Arzneien durch eine Krankenkasse an Mitglieder = Ueberlassen*) an andere. OLG. Dresden 26. 9. 89 Ann. 11, 129 nimmt dies auch dann an, wenn die Arznei im gemeinschaftlichen Eigentum der Mitglieder einer G. oder eines Vereins steht (übereinstimmend mit KG. 16. 1. 93 und 21. 11. 98 Goltd. 40, 352 und 46, 350, a. M. OLG. Breslau 29. 8. 00 und Celle 29. 5. 99, Goltd. 48, 145 und 49, 331). OLG. Dresden 29. 8. 06 Goltd. 54, 348, Fischers Z. 07, 294, Ann. 28, 30. Wie OLG. Celle 13. 12. 04 Goltd. 53, 300. (Anwendung setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus.)

Lit. *) Frank (3/4) 511 unter C.

(Begriff.) Arzneien sind nicht nur solche Stoffe, welche von der medizinischen Wissenschaft als zu Heilzwecken dienend anerkannt werden, sondern alle diejenigen, welche in dem der Vo. v. 29. 10. 01 beigefügten Verzeichnis A bezeichnet sind, ohne dafs es darauf ankommt, ob dem Mittel oder seinen Bestandteilen eine arzneiliche, heilende oder lindernde Wirksamkeit zukommt oder nicht. Bei Verkauf von trockenem Gemenge (Nr. 4 des Verz.) gleichgültig, ob der Verkäufer die einzelnen Bestandteile des von ihm verkauften Heilmittels selbst mischt und ob die einzeln trocken gelieferten Bestandteile erst in Wasser aufgelöst werden müssen. OLG. München 10. 2. 06 Samml. 6, 325. Arzneien = jene Substanzen, Präparate und Zubereitungen, welche in der medizinischen Wissenschaft und Praxis als Heilstoffe oder Heilmittel gelten und in Anwendung kommen. OLG. München 7. 11. 05 Samml. 6, 201.

Lit. Landmann-Rohmer, GewO. 1, 71. Olshausen, N. 5 β und e Z. 3.

— **Nr. 5** insoweit, als das Sprengstoffgesetz Anwendung findet, aufser Kraft getreten. **RG** 19. 3. 07 DJZ. 884.

● Das Bewufstsein der Rechtswidrigkeit ist nur in ganz bestimmten Fällen erforderlich, und zu diesen gehört § 337 Nr. 15 nicht. Da, wo es sich um die Auslegung eines Strafgesetzes handelt, kann § 59 nicht herangezogen werden. ● OLG. Darmstadt 31. 1. 07 Hess. R. 8, 26.

— **Nr. 7** durch das Nahrungsmittelgesetz nicht aufgehoben, kann in allen denjenigen Fällen zur Anwendung kommen, in welchen die Voraussetzungen von dessen §§ 10, 12 nicht zutreffen. Nahrungsmittel dann verdorben, wenn es nicht blofs bei einer einzelnen Person nach deren individuellem Geschmack, sondern nach der gemeinen Anschauung der Bevölkerungsklasse, dem der Kauflustige angehört, Ekel erregt. Die Fahrlässigkeit des A. (Gastwirt) bestand darin, dafs er, obwohl auf die schlechte Beschaffenheit der Fleischstücke von dem Gast aufmerksam gemacht, es gleichwohl unterliefs, sich hierüber zu vergewissern, und auf Abschlufs des Kaufes bestand. OLG. München 5. 5. 06 Samml. 7, 6.

— **Nr. 8.** Zum Begriff des Schiefsens genügt nicht das Abbrennen einer Zündmasse, wenngleich mit Knall, sondern es ist weiter erforderlich, dafs irgendein Gegenstand, wenn auch nicht gerade ein scharfes Geschofs, aus dem Schiefswerkzeug hinausbefördert wird. Zündhütchen sind auch keine Feuerwerkskörper. OLG. Köln o. D. Zeitschr. d. Naumburger AnwaltsK. 06, 72. **RG** 25. 6. 06 Strafh. 06 auch Goltd. 53, 439.

Kenntnis der den Ort besuchenden Personen (nämlich aufser dem A. dessen Angehörige und sein Hausmeister) von der Legung eines Selbstgeschosses bedeutungslos. OLG. München 16. 10. 05 Samml. 6, 173.

§§ 367 Nr. 8, 368 Nr. 7 auch anwendbar gegen denjenigen, der in einem Gebäude mit Feuergewehr schiefst. „Ort" nicht = Ortschaft. OLG. Celle 8. 1. 06 Goltd. 54, 317, Reger 28, 129.

— **Nr. 11** schliefst den Erlafs polizeilicher Vorschriften zur Verhütung von solchen Beschädigungen nicht aus. PolVo., die das Töten bissiger Hunde gebietet, daher zulässig. Bad. VGH. 9. 1. 06 Bad. R. 72, 97.

Bösartig ist ein Tier, von dem wegen seiner eigentümlichen Veranlagung Beschädigungen zu befürchten sind. OLG. München 3. 6. 05 Samml. 6, 39.

— **Nr. 15.** Haftung des ausführenden Baumeisters für Einhaltung der baupolizeilichen Bestimmungen. OLG. Dresden 27. 12. 06 Ann. 28, 299.

Der Begriff „Bauhandwerker" erfordert eine Tätigkeit, die darauf gerichtet ist, den Bau oder die Ausbesserung oder wesentliche Teile davon durch planmäfsige Verwendung der eigenen Arbeitskraft und Kenntnisse, sowie gegebenenfalls durch Leitung der untergeordneten, mechanisch arbeitenden Gehilfen zur Vollendung zu bringen. KG. 9. 7. 06 DJZ. 07, 71.

Ueber Verjährungsbeginn bei Abnahme von Rohbauten s. OLG. Darmstadt bei § 67, auch Reger 28, 131.

Realkonkurrenz von § 367 Nr. 15 und § 147 Z. 2 GewO., denn nicht die bauliche Herstellung der Betriebsstätte, sondern erst deren Inbetriebnahme ist geeignet, die im § 16[1] a. a. O. bezeichneten Nachteile usw. herbeizuführen, deren Verhütung die Strafvorschrift des § 147 Z. 2 sichern soll. OLG. München 10. 5. 06 Samml. 7, 12.

§ 368 Nr. 4. PolVo., welche den Hausbesitzern den Abschlufs schriftlicher Kehrverträge vorschreibt, ungültig. KG. 9. 8. 05 Frankf. Rundsch. 39, 125.

— **Nr. 5. RG** 8. 1. 06 Strafh. 06 auch Goltd. 53, 164.

— **Nr. 8** wirkt auch gegen den nicht jagdberechtigten Grundstückseigentümer. Es ist aber nicht aus-

geschlossen, dafs im einzelnen Falle ein Zuwiderhandeln durch Normen des öffentlichen oder Privatrechts begründet sein kann (Abwehr von Raubvögeln, Verhütung von Wildschaden u. ä.). OLG. Rostock 17. 2. 06 MecklZ. 26, 298.

— **Nr. 9** zieht auch Forstgrundstücke in seine Strafandrohung ein. Durch die Einziehung eines durch die königl. Forst führenden öffentlichen Weges wird nur die völlige Aufhebung des öffentlichen Gebrauchs herbeigeführt, über die Art der ferneren Benutzung aber nicht entschieden. KG. 30. 5. 05 Goltd. 53, 181. Die sehr bestrittene Frage, ob das sächsische Recht beschränkt öffentliche Fahrwege kennt oder nicht, war nicht zu erörtern, da es sich um einen privaten Wirtschaftsweg handelte. Eventualvorsatz. OLG. Dresden 1. 11. 05 Sächs. A. 2, 399.

— **Nr. 10.** **Lit.** Nagler, Jagdwilderei, Vergl. Darstellung Bes. T. VIII 484.

— **Nr. 11** auch gegen den Jagdberechtigten selbst gerichtet, der nur nicht „unbefugt" handeln würde, wenn ihm durch das für ihn in Betracht kommende bürgerliche Recht das Ausnehmen von Eiern und Jungen von jagdbarem Federwilde als Ausfluſs seines Jagdrechtes unbeschränkt gestattet wäre. **RG** 24. 6. 07 JW. 557, Entsch. 40, 239.

Lit. Nagler, Jagdwilderei, Vergl. Darstellg. Bes. T. VIII, 487.

§ 369 Nr. 2. Eine Wage dient dem öffentlichen Verkehr auch insofern, als sie (statt beim Verkauf) allein beim Einkauf oder beim Zuführen von Waren für die Filiale benutzt wird. OLG. Dresden 29. 11. 06 Ann. 28, 301.

§ 370 Nr. 4. Ob jemand „unberechtigt" fischt, ist nicht nach den Vorschriften des preufsischen Fischereigesetzes v. 30. 5. 74, welches nur einen „polizeilichen Charakter" hat, sondern nach dem materiellen Fischereirechte (Provinzialrecht, Landrecht, etwaigen Privilegien) zu beurteilen. KG. 10. 12. 06 Johow 33 C 39.

Lit. Nagler, Fischwilderei, Vergl. Darstellg. Bes. T. VIII, 497.

— **Nr. 5.** „Menge" setzt nicht unbedingt vertretbare Gegenstände voraus. **RG** 9. 7. 06 Goltd. 53, 443.

B. Strafprozefsrecht.

2.
Strafprozefsordnung.

§ 7¹ verb. m. § 146 R.StrGB. Dieses Verbrechen ist mit dem Anfertigen der Münzen vollendet. Die Verausgabung der Münzen bildet aber keine neue Straftat, sondern geht in der Münzfälschung auf: sie bildet mit der vorausgegangenen Münzfälschung eine Verbrecheneinheit. Und überall da, wo eine der eine Verbrecheneinheit bildenden Handlungen vorgenommen wird, ist auch die Tat begangen. OLG. München 10. 7. 06 Samml. 7, 53.

Lit. Berner 422 und v. Liszt (14/15) 238 ff., 520.

§ 7² Satz 1 betrifft nur den Gerichtsstand der begangenen Tat und läfst insbesondere den § 13 unberührt. **RG** 11. 10. 07 Recht 1339.

Lit. Kitzinger, Ort und Zeit der Handlung: Das Prefsdelikt, Vergl. Darstellg. Allg. T. 1, 216.

§§ 7, 351. Eine Straftat, deren Tatbestand aus verschiedenen Handlungen besteht, ist an jedem der Orte, an dem eine der Handlungen vorgenommen wurde, begangen. Gleichgültig, ob der Täter fremde Kräfte (Post) in Bewegung setzt. (**RG** 12./19. 5. 84 u. 20. 10. 03 Entsch. 10, 420 und 37, 19, Strafbeil. 06 h. § 3 RStrGB.) OLG. München 15. 3. 06 Samml. 6, 365.

§§ 22 Nr. 4, 74. Begründen nicht die Ablehnung eines Bergbeamten, der nur eine im Interesse der bergbaulichen Sicherheit und Wohlfahrt verrichtete Tätigkeit entwickelt hat. **RG** 5. 11. 07 Recht 1479.

§ 22 Nr. 5. Durch die Ladung als Zeuge tritt eine Behinderung im Richteramt nicht ein. **RG** 4. 2. 07 Goltd. 54, 292.

§§ 22—24. Bestellung eines Berichterstatters verstöfst nicht gegen das Gesetz. Die Kenntnisnahme von dem Akteninhalt macht ihn nicht zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung unfähig. **RG** 3. 5. 07 JW. 558, Entsch. 40, 155.

§ 23². Die Vornahme von Beweiserhebungen und Ermittelungen, die auf Grund eines in der Hauptverhandlung erlassenen Gerichtsbeschlusses durch einen beauftragten Richter geschieht, steht nicht der Führung einer Voruntersuchung gleich. **RG** 14. 1. 07 Z. f. R. Bayern 213.

§§ 23², 270. Der Beschlufs der Strafkammer in der Berufungsinstanz, wodurch eine Sache, in der wegen fahrlässiger Brandstiftung das Hauptverfahren eröffnet und die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengericht überwiesen war, nach § 270¹ an die Strafkammer (bei dem Amtsgericht) verwiesen wird, bildet für sich allein nach § 270² die Grundlage für die weitere Hauptverhandlung. An dieser kann daher auch derjenige Richter teilnehmen, der bei dem ursprünglichen Eröffnungsbeschlusse Berichterstatter war. **RG** 24. 6. 07 Recht 996.

§§ 28, 74, 347. Keine Beschwerde gegen den Beschlufs, durch den das Gericht vor der Hauptverhandlung (abgesehen davon, ob es überhaupt prozessual zulässig war, vorher darüber zu entscheiden) die Ablehnung eines Sachverständigen für unbegründet erklärt. OLG. München 16. 3. 07 Samml. 7, 274.

Anm. Das OLG. München betont mit Recht, dafs die Unbefangenheit des Sachverständigen in der Hauptverhandlung von dem erkennenden Gerichte neuerdings erwogen worden kann. Die vorherige Bescheidung ist daher ebenso zwecklos wie bedeutungslos.

Lit. Löwe, N. 4 zu § 74.

§§ 33, 35. In welcher Weise sich die Mitglieder des Gerichtshofes über den zu erlassenden Beschlufs verständigt haben, namentlich ob schon vor der Hauptverhandlung, ist für den rechtlichen Bestand des in dieser ergangenen Beschlusses bedeutungslos. **RG** 25. 1. 07 Sächs. A. 138.

§ 34. Jacobson, Ist die Kostenentscheidung in Strafurteilen zu begründen? DJZ. 07, 1075 gegen Henning, Unnützes Schreibwerk, ebenda 767.

§ 37. Lit. Haberstumpf, Formfehler bei Zustellungen in Strafsachen, Z. f. R. Bayern 06, 380.

a) Kein unabwendbarer Zufall.

§ 44. Wenn sich der RA. über die Voraussetzungen irrt, unter denen er zur Einlegung eines Rechtsmittels für einen von ihm nicht verteidigten Verurteilten berechtigt ist. OLG. Dresden 21. 12. 05 Sächs. A. 2, 92 (auch h. §§ 170, 385, 406 hier).

Geldmangel. OLG. München 17. 1. 07 Z. f. R. Bayern 112.

b) Abwendbarer Zufall.

Plötzliche Erkrankung. Rechtzeitige und genügende Entschuldigung. OLG. Dresden 8. 3. 06 Sächs. A. 2, 116.

§§ 44, 215², 364¹. Wesentlicher Mangel, wenn der nicht auf freiem Fufse befindliche A. bei Zustellung der Ladung nicht in der vorgeschriebenen Weise befragt wird. Sein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Versäumnisurteil darf nicht deshalb verworfen

werden, weil er seine Vorführung nicht freiwillig beantragt habe. OLG. Dresden 21. 1. 05 Sächs. A. 1, 18.

§§ 44, 390. Wiedereinsetzung nicht zulässig in bezug auf Versäumung von einem Termin zur Revisionsverhandlung. OLG. Dresden 2. 8. 06 Ann. 28, 3.

§ 44 S. 2 meint nur eine solche Zustellung, welche entweder den Lauf einer Frist eröffnet oder aber die Vorladung zu einem Hauptverhandlungstermine betrifft. Schuldhaftes Verhalten bei einer Reise ins Ausland. OLG. München 26. 10. 05 Samml. 6, 190.

§ 45. Verschulden des bestellten Verteidigers (im Gegensatz zum Wahlverteidiger) Wiedereinsetzungsgrund. **RG** 9. 4. 07 JW. 558, Entsch. 40, 118.

Glaubhaftmachung auch in eigenen Angelegenheiten der Rechtsanwälte. OLG. Dresden 12. 10. 05 Sächs. A. 2, 18.

§ 46³. Lit. Hümmer, Das Beschwerderecht des StA. gegen den das Wiedereinsetzungsgesuch des A. zurückweisenden Gerichtsbeschluſs, DJZ. 06, 1361.

§ 50. Dem Beklagten vom Z. zu erstattende Kosten nur solche, deren Aufwendung für jenen unumgänglich oder zur zweckentsprechenden Verteidigung notwendig war. OLG. Dresden 28. 11. 06 Ann. 28, 101 (auch h. § 496³).

§ 51 Nr. 2 anzuwenden bei formell gültig geschlossener Doppelehe (§ 171 StrGB.), auch wenn die Ehe für nichtig erklärt worden ist. **RG** 12. 2. 07 Recht 332, Goltd. 54, 294.

§ 51 Nr. 3 verh. m. § 1763 BGB. u. Art. 33 EG. dazu. Der Ehemann der Adoptivtochter des A. ist mit dem A. weder durch Adoption verbunden, noch verschwägert. **RG** 9. 4. 07 Goltd. 54, 305.

§§ 51 ff. Lit. Ziesen, Der Zeugniszwang gegen die Presse, 1906.

§§ 56 f. Ablehnung zulässig, insoweit Zeugen benannt sind, die wegen ihrer Beziehung zur Sache oder zur Person des A. nur uneidlich vernommen werden dürfen oder nach richterlichem Ermessen unbeeidigt bleiben können. **RG** 19. 4. 07 Sächs. A. 397.

§ 56 Nr. 2. Personen, die unter Herrschaft des preuſs. StrGB. wegen Meineides zu Zuchthaus verurteilt worden sind, können nur unbeeidigt als Zeugen vernommen werden. **RG** 10. 1. 07 Recht 196, JW. 558.

§ 56 Nr. 3. Begriff der Tat fällt nicht mit dem Tatbestande der dem A. zur Last gelegten Handlung zusammen (**RG** 7. 5. 83 Entsch. 8, 300), umfaſst vielmehr den ganzen die Tätigkeit der einzelnen Beteiligten in sich abschlieſsenden Vorgang, auf welchen die Untersuchung sich bezieht (**RG** 1. 12. 84 Entsch. 11, 301) und innerhalb dessen der Tatbestand des dem A. zur Last gelegten Vergehens (§ 113 RStrGB.) verwirklicht wurde und durch die Handlung einer anderen Person, welche an dem Vorgange teilnimmt, möglicherweise der Tatbestand eines anderen Vergehens verwirklicht werden kann (**RG** 9. 1. 88 Entsch. 17, 102). Teilnahme an der Tat in diesem Sinne ist aber jede strafrechtlicher Ahndung unterliegende Beteiligung an dem zur Anklage gestellten Vorgange, (**RG** 13. 1. 85 Entsch. 12, 102). Die ebenso, wie der A., nach § 111² RStrGB. verurteilten Zeugen sind also mit Recht unbeeidigt vernommen worden. **RG** 28. 6. 07 Z. f. R. Bayern 435.

Nicht widerspruchsvoll, wenn das Gericht einen Zeugen als teilnahmeverdächtig nicht beeidigt und andererseits in den Urteilsgründen die rechtlichen Folgen gegenüber dem A. für den Fall der Alleintäterschaft oder der Mittäterschaft mit dem Z. erwägt. **RG** 21. 10. 07 Recht 1416. S. RMilG. 5. 6. 05 bei § 199 Nr. 3 MStrGO.

§§ 56 Nr. 3, 60. Unzulässig, die Aussage eines Zeugen nach der Zeitfolge der von ihm bekundeten Tatsachen zu trennen und den Zeugen nur bezüglich einer begrenzten Gruppe von Vorgängen zu beeidigen, bezüglich einer anderen aber unbeeidigt zu lassen. **RG** 30. 11. 06 Goltd. 54, 81.

§ 57. Hat ein nach §§ 51, 57 zur Verweigerung des Zeugnisses und zur Ablehnung einer eidlichen Aussage berechtigter Zeuge den Voreid geleistet, so ist vor seiner Vernehmung zur Sache eine Belehrung ausschlieſslich über das Zeugnisverweigerungsrecht notwendig. Darin ist die Belehrung über die Befugnis zur Eidesweigerung in solchen Fällen mitenthalten. **RG** 12. 8. 07 Recht 1216. Anders bei Nacheid. Die Befolgung der Vorschrift des Abs. 2 wird nicht dadurch entbehrlich, daſs sich der Zeuge zur Beeidigung seines abgegebenen Zeugnisses bereit erklärt. **RG** 15. 3. 07 DJZ 968.

Wenn 2 Angeklagte, von denen der eine mit dem Zeugen verschwägert ist, als Mittäter an einer einheitlichen Tat beteiligt sind, so muſs der Zeuge entweder auf seine ganze Aussage ohne Einschränkung beeidigt oder ganz unbeeidigt gelassen werden. **RG** 9. 4. 07 DJZ. 1027.

§ 60. Die Aussagen der im Kanton Basel-Stadt mit dem Handgelübde (an Eidesstatt) belegten Zeugen sind als nach dem maſsgebenden ausländischen Prozeſsrecht beeidigt anzusehen. **RG** 27. 5. 07 Recht 844.

§ 65. Lit. Glatzer, § 65 StrPO. und die Rechtshilfe in der Voruntersuchung, Recht 965.

§ 66. Wenn ein vor der Vernehmung beeideter Z. nochmals in einem späteren Zeitpunkte der Hauptverhandlung vernommen wird, so ist hierfür eine besondere eidliche Verpflichtung nur erforderlich, wenn er nach der ersten Vernehmung entweder entlassen oder wenn in erkennbarer Weise seine Vernehmung als endgültig abgeschlossen bezeichnet worden ist. Diese Voraussetzung trifft nicht zu, wenn gemäſs § 244² von weiterer Beweisaufnahme (nämlich Vernehmung der übrig gelassenen Z.) Abstand genommen wurde. **RG** 26. 4. 07 Recht 715. Ebensowenig ist die Versicherung der Richtigkeit der Aussagen unter Berufung auf den früher geleisteten (Vor-)Eid erforderlich, wenn die Zeugen nach abgeschlossener Beweisaufnahme in derselben Verhandlung nochmals vernommen werden. **RG** 6. 5. 07 Recht 780. Ebenso **RG** 16. 6. 06 Strafheil. 06 (wo der Zeuge von der Erlaubnis, sich zu entfernen, keinen Gebrauch gemacht hatte).

§ 67. Keine Gesetzesverletzung, wenn der Richter diese Befragung des Zeugen als nach Lage der Sache völlig bedeutungslos unterläſst. **RG** 7. 5. 07 JW. 558, Entsch. 45, 157. „Ad gen. nein" entbehrt der Verständlichkeit. **RG** 5. 2. 07 DJZ. 772.

Lit. Henschel, Ad gen. Nein. und Meyer, Noch einmal die Generalfragen. DJZ. 07, 79 u. 585.

§§ 67, 239f., 377 Nr. 8. Das Gericht kann nach seinem Ermessen Fragen an Z. über Vorstrafen als ungeeignet oder nicht zur Sache gehörig zurückweisen. **RG** 5. 2. 06 Goltd. 53. 171.

§§ 68, 72, 249, 250². Vernehmung eines S. ist gesetzmäſsig, wenn der gemäſs § 222 um Vernehmung ersuchte Richter dem Sachverständigen das schriftliche Gutachten vorliest und dieser erklärt, er mache das vorgelesene Gutachten zu seiner heutigen Aussage. **RG** 28. 12. 06 Goltd. 54, 288, DJZ. 07, 600.

§§ 68, 248. Der Zeuge hat zunächst selbst zu ermessen, inwiefern eine teilweise Verlesung des von ihm als Polizeibeamten aufgenommenen Protokolls (**RG** 2. 1. 03 Entsch. 36, 53) erforderlich ist. **RG** 28. 6. 07 Recht 1084.

§ 69. Bestrafung eines Zeugen hieraus darf in derselben Strafsache nicht öfter als einmal stattfinden, und zwar selbst dann nicht, wenn die Strafe 300 M. nicht erreicht. **RG** 6. 3. 06 Goltd. 53, 177.

Lit. Wulffen, Das Zeugniszwangsverfahren gegen die Presse, DJZ. 07, 383.

§ 74. Es bedarf stets der Ablehnung eines Sachverständigen, gegen den Gründe gemäſs § 22 vorliegen, durch einen Prozeſsbeteiligten. **RG** 18. 6. 07 Recht 996.

Ein Kreisbaubeamter, der vom Reg.-Präsidenten mit der Besichtigung und Begutachtung eines Baues beauftragt worden war und nach der Besichtigung darüber an den Präsidenten Bericht erstattet hatte, ist keinenfalls in der Strafsache zur Erforschung des Sachverhaltes tätig geworden. **RG** 25. 6. 07 Recht 996.

Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs in dem Falle als nicht rechtsirrig erachtet, wo ein S. von dem A. als

durch die strafbare Handlung verletzt angesehen wurde, weil er erklärt hatte, er fühle sich durch den zur Anklage stehenden Zeitungsartikel beleidigt und würde, wenn dies nicht von anderer Seite geschehen wäre, selbst Strafantrag gestellt haben. **RG** 29. 10. 07 Recht 1416.

§ 76². „Dienstliche Interessen" im weitesten Sinne. **RG** 29. 6. 06 Goltd. 53, 441.

§ 79 verletzt, wenn ein Sachverständiger zunächst ohne vorgängige Beeidigung während der Verhandlung Angaben zur Sache macht, mögen diese auch zum Gutachten gehören, und erst dann, wenn ein Schlufsgutachten nach Beendigung der Beweisaufnahme erfordert wird, den promissorischen Eid leistet. Auch seine Erklärung, er nehme die früheren Angaben „auf" den neu zu leistenden Voreid, ist ungeeignet, die früheren Angaben unter Eid zu stellen. Nur wenn er sie nach der Eidesleistung wiederholt, können sie als durch den Voreid bekräftigt erachtet werden. **RG** 20. 6. 07 Recht 996.

§ 79². Das in der preufs. MinVerf. v. 5. 2. 00 Verordnete gilt auch für die vor 1. 4. 00 erfolgten allgemeinen Beeidigungen Sachverständiger. **RG** 1. 2. 07 Recht 264.

Handschriftenvergleichung ist begrifflich auf keine bestimmte Art der Untersuchung der zu vergleichenden Handschriften beschränkt. **RG** 26. 2. 07 Recht 466.

§ 81. Die bei einzelnen Strafanstalten vorhandenen, einen Teil der Strafanstalt bildenden Irrenanstalten sind keine öffentlichen Irrenanstalten i. S. des § 81 StrPO. KG. 22. 5. 05 (1 W. 272/05).

§§ 81, 347. Keine Beschwerde gegen den im Hauptverfahren erlassenen Unterbringungsbeschlufs. OLG. Marienwerder 9. 11. 06 Goltd. 54, 102.

Lit. Immerwahr, Anordnung der irrenanstaltlichen Untersuchung in einem Verfahren wegen Uebertretung, DJZ. 07, 1371.

§ 85. S. OLG. München 21. 7. 06 b. § 13 GebO. für Zeugen u. Sachv.

§ 86. Zu dem Inbegriff der Verhandlung gehören aufser den Ergebnissen der vorgeführten Beweismittel unmittelbare, nicht von ihm aufgesuchte Wahrnehmungen und Eindrücke des Richters in der Hauptverhandlung selbst. Dahin sind zu rechnen die Erscheinungen, welche eine Frage, eine Aussage in dem Mienenspiel, in den Gebärden, dem Verhalten einer anwesenden Person hervorruft; das Gröfsenverhältnis der erschienenen Person; die körperlichen Eigenschaften eines Zeugen u. a. m. Nach der Natur der Sache ist das Sitzungsprotokoll zur Bekundung der nicht aufgesuchten Wahrnehmungen nicht bestimmt. **RG** 4. 12. 06 JW. 07, 412, Entsch. 39, 303.

Nirgends, auch nicht hier, findet sich eine ausdrückliche oder durch Auslegung nachweisbare Bestimmung, dafs der A. vor seinem körperl. Mitwirken (Abdrücken der Hände in den Sand) in der Beweisaufnahme auf die Möglichkeit der Verweigerung aufmerksam zu machen wäre. **RG** 22. 12. 06 Z. f. R. Bayern 07, 173.

§§ 86, 244, 249. Der zu einem Augenscheinsprotokoll gehörige Grundrifs mufs als herbeigeschafftes Beweismittel zum Gegenstande der Beweisaufnahme gemacht werden. Die auf ihm befindlichen „Erläuterungen" aber sind kein selbständiges Schriftstück. Durch Vorlegung des Handrisses werden sie als Teil dieses Gegenstand der Einsichtnahme durch die Geschworenen und damit der Beweisaufnahme. Die (daher nicht notwendige) Verlesung des auf die Wahrnehmung eines Zeugen hinweisenden Vermerks verletzt auch nicht den § 249. **RG** 7. 2. 07 Goltd. 54, 294.

§§ 94 ff. Lit. Zitzlaff, Zur Lehre von der Beschlagnahme von Druckschriften, Goltd. 54, 42.

§§ 94, 98². Wenn der Staatsanwalt nach Erlassung eines die Einziehung eines Gegenstandes aussprechenden Urteils, aber vor dem Eintritte der Rechtskraft den Gegenstand zur Sicherung der Einziehung beschlagnahmt, so hat die Strafkammer über Widersprüche Dritter zu entscheiden (nicht das Revisionsgericht). OLG. München 11. 2. 06 Samml. 6, 282.

Lit. Löwe-Hellweg, N. 2 zu § 481 und N. 1c zu § 98.

§ 99 nicht auf den Verurteilten ausdehnbar. OLG. Rostock 19. 10. 06 Goltd. 54, 104.

§ 111. Nicht Sache des Strafrichters, im Wege des § 111 darüber zu befinden, ob durch Verarbeitung hergestellte neue, bei Gericht verwahrte Sachen Eigentum des Eigentümers der dadurch untergegangenen gestohlenen Sache geworden sind (§§ 946 ff. BGB.). OLG. Kassel 26. 3. 06 Goltd. 53, 300.

Rückgabe der aus dem Besitz einer dritten Person in den Gewahrsam der beteiligten Behörden gelangten Gegenstände an denjenigen, dem diese durch die strafbare Handlung entzogen sind, wenn der Dritte keine Ansprüche erhebt. OLG. Kassel 19. 3. 06 Goltd. 53, 299.

Lit. Graf zu Dohna, Privatgenugtuung, Vergl. Darstellg. Allg. T. 1, 225.

§ 112. Lit. Hömmer, Hausarrest und RStrPO.

§§ 112, 482 ff. Lit. Krefs, Ueber die Grenzen von Untersuchungshaft und Strafhaft. Z. f. R. Bayern 2, 409.

§ 116² verb. m. § 90 bayer. Dienst- und Hausordnung für die Gerichtsgefängnisse v. 10. 4. 83. Die Absendung eines Briefes eines Untersuchungsgefangenen darf nicht davon abhängig gemacht werden, dafs in dem Briefe angegeben werde, dafs und wegen welcher strafbarer Handlungen er sich in Untersuchungshaft befindet. OLG. München 13. 12. 06 Samml. 7, 149.

§ 123. Lit. Seidenschwanz, Untersuchungshaft bei der Ueberweisung an die Landespolizei. Z. f. R. Bayern 07, 285.

§§ 126, 482. Olbricht, Verhältnis mehrerer gleichzeitiger Haftbefehle zueinander und zur Strafvollstreckung. Goltd. 54, 218.

§ 127 gewährt nicht nur die Befugnis, unter den gegebenen Voraussetzungen den Täter in Person vorläufig festzunehmen, sondern auch (das mindere Recht gleicher Art), allein eine bei ihm vorgefundene Sache vorläufig in Besitz zu nehmen. **RG** 3. 12. 06 JW. 07, 412 und **RG** Zivils. 29. 11. 06 Z. f. R. Bayern 07, 15.

Vorläufige Festnahme im Rahmen des § 127 kann jederzeit und an jedem Orte vorgenommen werden. Das gleiche gilt, wenn eine vorläufige Festnahme als dringende polizeiliche Vorbeugungsmafsregel i. S. des § 6 des pr. Ges. v. 12. 2. 50 in Frage kommt. **RG** 18. 2. 07 Recht 1219, Entsch. 40, 65. Vgl. **RG** 17. 11. 98 Entsch. 31, 307.

§ 132. Lit. Hömmer, § 132 StrPO. und die Praxis, Gerichtssaal 70 H. 1/2.

§§ 136, 242². Der Vorsitzende darf den A. zur Wahrheit ermahnen. **RG** 22. 12. 06 Z. f. R. Bayern 07, 173.

Lit. Hamm, Der Mordprozefs Hau, DJZ. 07, 949.

§ 137¹. Lit. Hömmer, Die Einsicht der staatsanwaltschaftlichen Ermittelungsakten durch den Verteidiger, Goltd. 53, 129.

§§ 137 f. Der durch Vereinigung der Eigenschaften des Zeugen u. Verteidigers in derselben Person geschaffene Zwiespalt (**RG** 2. 10. 93 Entsch. 24, 296) dauert fort, mag seine Vernehmung bewirkt oder auch von ihm gemäfs § 52 Nr. 3 das Zeugnis verweigert worden sein. **RG** 15. 10. 06 DJZ. 07, 240.

§ 140. Anspruch des für das schwurgerichtliche Verfahren bestellten Verteidigers auf die Gebühr für Einlegung und Rechtfertigung der Revision. OLG. Kassel 10. 4. 06 Goltd. 54, 96. S. zu §§ 338, 344 f. MilStrGO.

§§ 141, 145. Verteidigeramt dauert für eine infolge Revision erneute Verhandlung fort. **RG** 26. 2. 07 JW. 558, Entsch. 40, 4.

§ 147. Ueber die Gestattung der Einsicht der gerichtlichen Akten nach beendigtem Strafverfahren hat ausschliefslich die Justizverwaltung (Landg.-Präsident usw.) zu befinden. OLG. München 15. 2. 07 Samml. 7, 228.

§ 148. Der Richter darf nicht eine Abschrift des für die Weiterbeförderung bestimmten Briefes des verhafteten Beschuldigten an seinen Verteidiger zu den Akten nehmen lassen. OLG. München 10. 7. 06 Samml. 7, 54.

§ 149. Der Beistand darf nur Anregungen,

insbesondere zur Erhebung von Beweisen gehen, er hat kein Recht zur Antragstellung (§ 243). **RG** 23. 7. 07 Recht 1152.

§ 150[1]. Gebühren und Auslagen für die Einreichung eines Gnadengesuchs sind als für einen mit der Verteidigung vor Gericht unmittelbar zusammenhängenden Akt nicht aus der Staatskasse zu bezahlen. OLG. München 6. 7. 05 Samml. 6, 83.

Der Offizialverteidiger hat vor der Staatskasse eine Gebühr und Schreibgebühren für die Begründung der Revision zu beanspruchen. OLG. München 19. 2. 07 Samml. 7, 229.

§ 152[2]. **Lit.** Wachsmuth, Kann Einstellung des Verfahrens gegen jugendliche Täter oder ihre Aufserverfolgungsetzung beim Fehlen der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht erfolgen? DJZ. 07, 763. D'heil, Zur Frage der Einstellung des Verfahrens gegen jugendliche Täter oder ihrer Aufserverfolgungsetzung beim Fehlen der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht. DJZ. 07, 1140.

§§ 161, 187. Lit. Friedrichs, Das Recht der polizeilichen Vernehmungen, Goltd. 54, 394.

§ 166. Freymuth, Zuziehung des richtigen Gerichtsschreibers, DJZ. 07, 124.

§ 170. Frist für die Beschwerde ist nicht dadurch erstreckt oder erneut in Lauf gesetzt, dafs der Abgewiesene sich mit wiederholter Eingabe an die Staatsanwaltschaft gewendet hat und nochmals ablehnend beschieden worden ist. OLG. Kassel 27. 9. 06 Goltd. 54, 99.

§§ 170, 385, 406. Nachträgliche Beibringung des von der Prozefspartei dem Rechtsanwalt erteilten Auftragsnachweises ist nur dann rechtswirksam, wenn der Rechtsanwalt schon innerhalb der Rechtsmittelfrist tatsächlich bevollmächtigt war. OLG. Dresden 21. 12. 05 h. § 44 hier.

§ 176. Lit. Schlösser, Die Voruntersuchung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, DJZ. 07, 121 und Glätzner, dsgl., DJZ. 07, 596.

§ 185. S. **RG** 25. 1. 07 h. § 20 und §§ 16, 18 f. KonsG. v. 8. 11. 67.

§§ 190, 242. Lit. Hanck, Die Fragestellung des Richters an den Beschuldigten und Angeklagten im Strafprozefs. Recht 11, 49.

§ 191[3]. Schon in der Voruntersuchung kann bei Vernehmung eines Zeugen, dessen Erscheinen zur Hauptverhandlung besonders erschwert sein wird, mit Rücksicht auf die grofse Entfernung (New York) davon abgesehen werden, vom Termin die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen. **RG** 25. 1. 07 Sächs. A. 138 (auch b. §§ 33, 35).

§ 199. Wenn die Strafkammer die Eröffnung vor dem Schöffengericht endgültig abgelehnt hat und nun das Verfahren durch Beschlufs vor einem anderen Gericht in der hier vorgeschriebenen Weise seinen Fortgang nehmen mufs, so kann das Gericht diesen Beschlufs von der vorherigen Fertigung einer nach § 198[2] ergänzten Anklageschrift abhängig machen (**RG** 25. 3. 98 Entsch. 31, 100). OLG. Marienwerder 22. 12. 05 Goltd. 53, 189.

§ 200. Dem A. ist Gelegenheit zu geben, sich über den etwaigen neuerlichen Antrag des Staatsanwalts zu äufsern. OLG. München 11. 7. 05 Samml. 6, 84.

§ 208 ausgeschlossen, wenn über die anderen Delikte das Strafurteil einmal ergangen ist. OLG. München 27. 12. 05 Samml. 6, 253.

Lit. Ebenso Löwe-Hellweg N. 4, Geyer, Lehrb. 655, Glaser, Handb. 2, 433 N. 14 u. John 2, 716. AM. Stenglein N. 8 u. Keller 247.

§ 211[1]. Erneuerung eines Strafverfahrens gegen einen Reichstagsabgeordneten, der durch richterlichen Strafbefehl nur wegen Uebertretung verfolgt wurde, nach Wegfall des Hindernisses konnte in der Weise geschehen, dafs ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht zur Hauptverhandlung geschritten wurde. ● Dem Ausspruche, dafs bei abweichendem Verfahren die bisherige Strafverfolgung für unzulässig zu erklären sei, steht § 380 nicht entgegen, da dann die Frage, ob eine Voraussetzung des ganzen Verfahrens erfüllt ist, den Gegenstand der Prüfung bildet. ● KG. 10. 6. 07 DJZ. 1262.

§§ 219, 426[2]. Auch im Privatklageverfahren sind die Gebühren derjenigen Zeugen, welche unmittelbar geladen wurden und für welche die gesetzliche Entschädigung bei dem Gerichtsschreiber hinterlegt wurde, vom Gerichte festzusetzen. OLG. München 9. 11. 05 Samml. 6, 206.

§ 221 bezieht sich nur auf Zeugen und Sachverständige, so dafs es einer vorherigen Benachrichtigung des A. über etwaige Benutzung anderer Schriftstücke, als der in der Anklage als Beweismittel bezeichneten, nicht bedarf. **RG** 7. 12. 06 JW. 07, 413.

§ 222. Antrag nicht deshalb ablehnbar, weil die Voraussetzungen nicht glaubhaft gemacht seien; vielmehr von Amts wegen zu prüfen. OLG. München 12. 9. 05 Samml. 6, 134.

Zulässig, den Antrag auf Aussetzung der Verhandlung zum Zwecke der Ladung eines Zeugen mit der Begründung abzulehnen, dafs der Zeuge nicht aufgefunden werden könne. Sache des pflichtmäfsigen richterlichen Ermessens, zu prüfen, ob bei unbekanntem Aufenthalt des Zeugen die Ermittelungen so umfassend waren, dafs von weiteren Erhebungen ein Ergebnis für ungewisse Zeit nicht zu erwarten ist. **RG** 24. 1. 07 Z. f. R. Bayern 213.

§§ 222, 223. Das Interesse des A. an seiner oder seines Vertreters Anwesenheit bei Vernehmung von Zeugen im Auslande mufs dann zurücktreten, wenn sie zum Verlust oder zur Nichtverwertbarkeit der Beweismittel führen würde. Die Rechtsauffassung, die das ausländische Gericht zur Versagung solcher Teilnahme führt, ist vom Standpunkte der inländischen Gerichtbarkeit ein tatsächliches Hindernis. **RG** 31. 5. 07 JW. 558, Entsch. 40, 189.

§ 222[2]. Anwendung bei grofser Entfernung für die im Bezirk des erkennenden Gerichts wohnhaften Zeugen und insoweit auch die des § 250 nicht grundsätzlich ausgeschlossen und mit Rücksicht auf die durch die räumliche Entfernung und geographische Lage der beiden Orte (Braunschweig und Walkenried) bedingte und tatsächlich bestehende Schwierigkeit in Ansehung der Benutzung der zu Gebote stehenden Transportmittel unbedenklich. **RG** 18. 12. 06 JW. 07, 413.

§§ 222[2]**, 250**[3]. ● Für Zeugenvernehmungen im Auslande sind die am Orte der Vernehmung geltenden Prozefsgesetze mafsgebend. ● (Züricher Recht.) **RG** 11. 4. 07 DJZ. 1028, Seuff Bl. 659.

S. auch **RG** 14. 12. 06 b. § 20 des Konsulargesetzes.

§§ 229, 377 Nr. 5. Vorübergehende Entfernung des A. während des Vortrages des Nebenklägers, in welchem er dem Antrage des StA. gegenüber eine höhere Strafe beantragte, wesentlicher Verstofs, auf dem das Urteil beruht. **RG** 20. 6. 07 JW. 558, Entsch. 40, 230.

§§ 229 f., 377 Nr. 5. Bei Entfernung eines A. wegen Krankheit aus dem Sitzungssaal kann die, wenn auch schon begonnene, Urteilsverkündung in seiner Abwesenheit nicht beendet werden. **RG** 15. 6. 06 Goltd 53, 294.

§ 232. Keine Hauptverhandlung, wenn dem vom Erscheinen entbundenen A. die Ladung nicht zugestellt worden ist. **RG** 15. 1. 07 Recht 323.

Lit. Ilagen, Steht das Wort „beauftragt" im Abs. 2 des § 232 StrPO. müfsig? Recht 07, 1456. Immerwahr, Strafverhandlung wegen öffentlicher Beleidigung. — Persönliches Erscheinen. DJZ. 07, 1142.

§ 237. In welchem Zeitpunkt sich der Verteidiger soll äufsern dürfen, hängt nicht von seinem Belieben, sondern — unbeschadet besonderer gesetzlicher Vorbehalte (z. B. §§ 33, 238[1], 239[2]) — regelmäfsig zunächst von dem Vorsitzenden und in letzter Linie von dem Gerichte ab, und auf die Vernehmung des A. folgt die Beweisaufnahme, ohne dafs dem Verteidiger ein An-

spruch auf vorausgehende Aeufserung ausdrücklich eingeräumt wäre. **RG** 26. 11. 06 Z. f. R. Bayern 07. 85.

§§ 237, 249. Vorhalt des Vorsitzenden aus den Akten, der nicht zu dem Zwecke gemacht ist, die Vernehmung eines Zeugen zu ersetzen, sondern nur ein Referat aus den Akten darstellt, ist zulässig, solange nicht ein Prozefsbeteiligter es beanstandet. **RG** 6. 4. 07 Seuff. Bl. 72. 658.

§§ 240, 243 f. Fioger, Sensationelle Beleidigungsprozesse. DJZ. 07. 1217.

§ 240². Zeuge nicht ohne weiteres verbunden, über die Gründe der Nichtausübung des Zeugnisverweigerungsrechts Rechenschaft zu geben. **RG** 5. 11. 07 Recht 1479.

§ 242. Schwurgerichtsvorsitzender durchaus befugt, im Ausschlufs an die Vernehmung des A. zur Person eine Erläuterung und Verdeutlichung des Eröffnungsbeschlusses dahin zu geben, um was es sich handelt. **RG** 27. 10. 99 Entsch. 32, 318 betraf eine kritische Darstellung des Sachverhalts, wie er sich nach den bisherigen Ermittelungen darstellte. **RG** 28. 1. 07 Recht 323.

Lit. Consbruch, Kann in der Hauptverhandlung die Anklageschrift verlesen werden? (Pos. M. 9. 105).

§ 242². **Lit.** Oppler, Die Vorstrafen in der Hauptverhandlung. DJZ. 07, 647 u. Börger, desgl., DJZ. 07, 1021.

§§ 242², **410**². Der Beschlufs, durch den die Wiederaufnahme und die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet ist, braucht nicht, gleich dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens, verlesen zu werden. **RG** 4. 6. 07 Recht 844.

§ 243. Antrag, einen Z. dahin auf die Probe zu stellen, ob er imstande sei, den A. unter einer Anzahl gleichgekleideter Männer herauszufinden, kein Beweisantrag. **RG** 9. 8. 07 Recht 1152. Versuche über das Auffassungsvermögen eines Z. zulässig. Sie hängen ebenso wie die Arten der Untersuchung von dem Ermessen des erkennenden Gerichts ab. **RG** 26. 2. 07 JW. 559, Entsch. 40, 48.

● Der Grund, der das Schwurgericht zur Ablehnung eines Beweisantrages veranlafst, mufs den Geschworenen in einer Weise vorgeführt werden, dafs sie daraus entnehmen können, welche Gesichtspunkte für das Gericht mafsgebend waren, und demgemäfs in der Lage sind, etwa ihrerseits eine Anregung zu geben. ● **RG** 15. 3. 07 Recht 524, Z. f. R. Bayern 258.

Ablehnung von Beweisanträgen.

a) Unzulässig.

Wenn der A. erklärt hatte, er glaube nicht, dafs der Z. bestimmte Angaben über die Identität der gestohlenen und der beschlagnahmten Wäsche machen könnte. **RG** 7. 2. 07 JW. 558.

Antrag, den Lehrer der Kinder des A. als „Leumundszeugen" dieser zu vernehmen, genügend begründet. Begründung der Ablehnung damit, dafs durch die glaubwürdige Aussage eines andern festgestellt sei, dafs die Kinder nicht mehr lügnerisch veranlagt seien, Vorwegnahme des Beweisergebnisses. **RG** 19. 3. 07 Z. f. R. Bayern 279.

Ablehnung der Vernehmung von Zeugen darüber, dafs die Zeugin X. sehr streitsüchtig und unglaubwürdig sei, als unerheblich, da einesteils ihre Bekundungen durch diejenigen des mit den Ermittelungen beauftragten Kriminalbeamten bestätigt werden, andererseits die Richtigkeit der Bekundung der X. dahingestellt bleiben mag. **RG** 26. 4. 07 Z. f. R. Bayern 328.

Hat der Verteidiger am Schlusse der Hauptverhandlung, in der eine vorsätzliche Körperverletzung in Frage stand, die Verurteilung wegen fahrlässiger Körperverletzung und vorsorglich die Vertagung beantragt, nachdem sein vor der Hauptverhandlung gestellter Beweisantrag über das Vorliegen eines Schreckschusses (Fahrlässigkeit) von dem Vorsitzenden als unerheblich abgelehnt war, so hatte der Vorsitzende, falls ein Zweifel über die Tragweite jenes Antrages bestand, die Pflicht, durch Befragung auf die Klarstellung hinzuwirken (**RG** 29. 1. 86 Entsch. 13, 316) und, wenn sachgemäfse Erklärungen nicht abgegeben wurden, dies im Protokoll vermerken zu lassen. Es genügt aber, dafs sich (wie hier) der Inhalt des Antrages aus dem Zusammenhange des Verfahrens mit Notwendigkeit ergibt, so dafs der Antragsteller voraussetzen kann, das Gericht werde den Antrag auch richtig auffassen. Wenn die Urteilsgründe die Behauptung des A., er habe nur einen Schreckschufs abgefeuert, für unglaubwürdig erklären, so liegt darin eine unzulässige Vorwegnahme des Beweisergebnisses. **RG** 12. 10. 06 Z. f. R. Bayern 07, 18 (auch § 273¹).

Eine blofse Minderung des Beweiswertes eines angebotenen Beweismittels rechtfertigt nicht die Ablehnung, insbesondere nicht jeder Verdacht der Teilnahme oder jede Angetrunkenheit eines Z. ohne Rücksicht auf Grad und Wirkung. **RG** 27. 3. 07 Goltd 54. 303. Ebensowenig die Vermutung mangelnden Erinnerungsvermögens. **RG** 17. 5. 06 Z. f. R. Bayern 362.

Ablehnung des Antrages auf Verlesung einer Urkunde um deswillen, weil nicht feststehe, von wem sie herrührt. **RG** 6. 11. 06 Entsch. 39, 258.

b) Zulässig.

Ablehnung eines von den Geschworenen gestellten Antrages auf Beweiserhebung. **RG** 11. 4. 07 Seuff. Bl. 72, 658.

Ablehnung der zum Zwecke der Verzögerung gestellten Beweisanträge; sie mufs sorgfältig begründet werden, so dafs das Revisionsgericht beurteilen kann, ob die tatsächlichen Erwägungen überall auf rechtlich einwandfreier Grundlage beruhen. (**RG** 2. 10. 85 Rechtspr. 7, 550.) **RG** 22. 1. 07 Z. f. R. Bayern 148.

Ablehnung mit der Begründung, weil durch den Antrag Tatsachen, deren Erheblichkeit oder Unerheblichkeit vom Gericht geprüft werden könnte, nicht unter Beweis gestellt sind. Ob sich der A. für berechtigt halten durfte oder konnte, Geld zu fordern, ist ein innerer Vorgang, der sich nur feststellen läfst auf dem Wege rein geistiger Schlufsfolgerung, die ein gereiftes Urteilsvermögen erfordert. Daher Sache des A., Tatsachen anzugeben, aus denen das bezeichnete Urteil von den Zeugen gefällt werden konnte, und aus denen das Gericht nachprüfen konnte, ob die abgegebenen Urteile richtig sind. (**RG** 31. 5. 95 Entsch. 27, 95.) **RG** 13. 8. 07 Z. f. R. Bayern 404.

c) Unter Umständen zulässig.

Eine in dem Ablehnungsgrund, dafs das Gericht auf Grund der Aussagen zweier Zeugen bereits vom Gegenteil überzeugt sei, zu findende unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung liegt nur dann vor, wenn das Gericht über den gegenseitigen Wert von schon erhobenen und noch zu erhebenden Beweismitteln im voraus entscheidet, nicht auch dann, wenn es Beweismittel für gleichwertig, die durch sie noch zu beweisenden Tatsachen aber, auch wenn sie erwiesen werden sollten, nicht für geeignet hält, die bereits gewonnene Ueberzeugung zu erschüttern. Bei einem Leumundszeugenbeweis sind aber die zu beweisenden Tatsachen nicht die Glaubwürdigkeit oder andere innere Eigenschaften einer Person, sondern äufsere Handlungen, aus denen das Gericht sich nach seinem freien Ermessen ein Urteil über jene Eigenschaften zu bilden hat. Solcher Antrag mit der Begründung, dafs es sich um Schlufsfolgerungen handele, jedenfalls dann nicht ablehnbar, wenn als Sinn des Antrages ersichtlich ist, der Z. solle seine einen Schlufs auf die Charaktereigenschaften ermöglichenden Wahrnehmungen darlegen. **RG** 14. 1. 07 JW. 558, Entsch. 39, 363. Vgl. **RG** 28. 10. 07 b. § 377 Nr. 8.

§§ 243, 260. Die freie Beweiswürdigung setzt voraus, dafs der über erhebliche Punkte angetretene zulässige Beweis auch wirklich erhoben ist. Es kann nicht im Beschlusse als wahr unterstellt werden, dafs der Z. bei seiner Vernehmung genau so ausgesagt habe, wie im Protokolle niedergeschrieben sei, sodann aber in der Urteilsbegründung ausgeführt werden, dafs die damalige Protokollierung auf einem Mifsverständnisse beruhen könne. **RG** 14. 5. 07 JW. 559.

Herbeigeschafftes Beweismittel.

§ 244 wird nicht verletzt, wenn ein Z. sich eigenmächtig entfernt hat, ehe es zu seiner Vernehmung kommt. **RG** 5. 11. 07 Recht 1480.

Der Vorsitzende muſs beim Aufruf der Zeugen darauf Bedacht nehmen, ob der Z. erschienen ist, dessen Ladung der auſserhalb der Hauptverhandlung tätig gewesene Vorsitzende angeordnet und der StA. bewirkt hatte: er darf diese Bedachtnahme nicht deshalb unterlassen, weil der Nachweis der Ladung des Z. fehlt. **RG** 16. 4. 07 JW. 559, Entsch. 40, 138.

Der Begriff erfordert, daſs der Wille der StA usw. darauf gerichtet war, es zu benutzen. Beweismittel, die nicht herbeigeschafft werden sollten, aber aus Versehen herbeigeschafft sind, fallen nicht unter die Bestimmung. **RG** 7. 5. 07 Goltd. 54, 418, Recht 716, DJZ. 1088.

Der Bestimmung ist Genüge getan, wenn der Geladene überhaupt zum Zwecke der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vernommen wird (also der als Sachverständiger und Zeuge Geladene und Beeidigte nur als Sachverständiger). **RG** 15. 10. 07 Recht 1339.

Die von den Prozeſsbeteiligten in Bezug genommenen Urteile des RG. kann der Richter verwerten, ohne sie verlesen zu haben. Sie sind nicht Beweismittel i. S. der §§ 244 u. 248. **RG** 15. 10. 07 Recht 1416.

§§ 246, 377 Nr. 5. Die Vereidigung des Zeugen darf nicht in Abwesenheit des A. erfolgen. **RG** 4. 1. 06 Entsch. 39, 356.

§ 248. Als urkundliche Beweismittel sind nicht die Handlungsbücher oder Gerichtsakten, sondern nur die einzelnen Eintragungen und Schriftstücke anzusehen, die von dem Beweisführer als solche bestimmt zu bezeichnen sind. **RG** 18. 2. 07 Recht 392, JW. 559.

Die Tatsache der ohne Zuziehung eines Sachverständigen in der Hauptverhandlung bewirkten Augenscheineinnahme (Schriftenvergleichung) muſs, da sich deren Ergebnis im Sitzungsprotokoll nicht feststellen läſst, den Prozeſsbeteiligten erkenntlich gemacht werden, und daſs dies geschehen sei, muſs sich nach § 273 StPO. aus dem Protokoll ergeben. **RG** 5. 4. 07 JW. 560.

Verlesung gerichtlicher Protokolle über zeugenschaftliche Aussagen der A, um festzustellen, daſs sie sich gerade durch die in diesen Protokollen niedergelegte Begünstigung schuldig gemacht haben, statthaft. **RG** 14. 6. 06 DJZ. 1264.

Das Gericht kann auch auf andere zulässige Weise (Zugeständnis) von dem Inhalte einer Urkunde (Strafliste) Kenntnis erlangen. **RG** 27. 6 07 Z. f. R Bayern 435.

Lit. Fischer, Die Verlesung der Disziplinarurteile im Prozeſs Peters, DJZ. 07, 951.

§ 249. Die Mittel und Wege, wodurch sich das erk. Gericht bei Antragsdelikten von dem Vorhandensein eines rechtswirksamen Antrags überzeugt, fallen nicht unter den Gesichtspunkt einer Beweiserhebung und also nicht unter die formalen Vorschriften der StPO. darüber. **RG** 16 9. 07 Recht 1215.

§§ 249 f., 222. **RG** 28. 7. 06 Strafb. 06 bei § 222, auch DJZ. 07, 68.

§§ 249, 255. Verlesung eines ärztlichen Attestes mit der Mitteilung unbedenklich, daſs der Aussteller zu X mit der Angabe gerufen worden sei, dieser sei nachts auf dem Heimwege von dem Wirtshause gestochen worden. **RG** 8. 11. 06 DJZ. 07, 299.

§ 250^1. Irrig, wenn rechtsgrundsätzlich ausgesprochen würde, daſs jeder Soldat, der sich im mobilen Zustand vor dem Feinde oder der sich bei der Schutztruppe befinde, als nicht zu ermitteln anzusehen sei. Allein kein Rechtsirrtum, wenn im vorliegenden Falle auf die eigenartigen Verhältnisse des Kriegsschauplatzes und den Umstand Gewicht gelegt wurde, daſs der Z. mit seiner Truppe in einem weitausgedehnten und z. Z. noch schwer zugänglichen Gelände den Aufenthalt fortwährend wechsele. **RG** 16. 11. 06 JW. 07, 413.

Gleichgültig, ob das zu verlesende Protokoll die Vernehmung des Verstorbenen als Beschuldigten oder Zeugen enthält. **RG** 23. 4. 07 Recht 716.

§§ 250^1, 251. „Richterliche Protokolle" sind auch die in einem Disziplinarverfahren durch die dazu als Richter und Gerichtsschreiber berufenen Urkundspersonen aufgenommenen Protokolle. **RG** 14. 1. 07 Goltd. 54, 290.

§ 250^2. Wenn das Zeugnis eines Verstorbenen verlesen werden soll, der ohne Belehrung über sein Verweigerungsrecht vereidigt worden ist, so müssen die Geschworenen auf diesen Verstoſs aufmerksam gemacht werden. **RG** 13 5. 07 Recht 780, DJZ. 1147. Vgl. **RG** 17. 1. 05 Strafbeil. 00,05 h. §§ 57^2, 250^3.

Verlesung des Protokolls über die Vernehmung eines Z, den der ersuchte Richter mit Rücksicht auf § 56 Nr. 3 nicht beeidigt hat, verstöſst gegen § 250^2, falls das erkennende Gericht selbst in der Hauptverhandlung nicht genügend begründet, daſs von der Beeidigung abzusehen sei. **RG** 3. 6. 07 Recht 844. Vgl. **RG** 11. 4. 07 h. § 222^2.

§ 251 steht zwar der Benutzung solcher Erklärungen nicht entgegen, welche eine zur Zeugnisverweigerung berechtigte Person bei einer andern Gelegenheit als bei einer protokollierten Vernehmung als Zeuge vor Gericht oder vor einer Polizeibehörde abgegeben hat. Unzulässig sind aber nicht nur Vorhalte aus solchem Vernehmungsprotokoll, sondern auch dessen Vorlegung zur Einsicht für den über die Aussage einer das Zeugnis verweigernden Person vernommenen Beamten. **RG** 5. 2. 07 JW. 560, Entsch. 39, 433.

Das Verbot der Verlesung darf auch nicht in der Form umgangen werden, daſs der Vorsitzende Teile der Aussage durch Vorhalt an den Zeugen (Untersuchungsrichter), der über das vernommen wird, was die ihr Zeugnis verweigernden Personen vor ihm ausgesagt haben, zur Kenntnis des Gerichts und der Geschworenen bringt. **RG** 25. 4. 07 Recht 780.

Hat ein verweigerungsberechtigter Zeuge sein Zeugnis verweigert und wird darauf die frühere Aussage unter Verletzung des § 251 wiedergegeben, so wird der Verstoſs nicht dadurch geheilt, daſs der Z. sich nunmehr zur Aussage bereit erklärt und vernommen wird. **RG** 21. 4. 06 Goltd. 53, 278.

§ 252. Wenn ein Z. nach seiner kommissarischen Vernehmung gestorben ist, so steht der Verlesung des Protokolls nach Absatz 1 nicht entgegen, daſs die Vernehmung nach Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 222 beschlossen und ausgeführt, die Benachrichtigung des A. (§ 252^2) aber ohne Grund versäumt worden war. **RG** 15. 10. 07 Recht 1416.

Zulässig bei Vernehmung eines Verhörsbeamten als Z, die von ihm im Ermittelungsverfahren aufgenommenen Protokolle zur Auffrischung seines Gedächtnisses zu verlesen. **RG** 10 4. 06 Goltd. 53, 276.

§ 252^2. **RG** 16. 6. 06 Strafbeil. 06, auch Z. f. R. Bayern 362.

§ 253 hindert nicht die Verlesung von Schriftstücken, die der A. selbst verfaſst und in denen er Geständnisse abgelegt hat. **RG** 9. 7. 07 Recht 1084.

Begriff „Geständnis" erfüllt das Einräumen von Tatsachen, aus denen Schluſsfolgerungen auf die Schuld des Erklärenden gezogen werden können, nicht bloſs ein formelles Schuldbekenntnis (**RG** 23. 9. 84 Rechtspr. 6, 554). **RG** 29. 12. 06 JW. 07, 413 u. 25. 4. 07 Recht 780.

Die Nachprüfung des RevG., ob § 253 verletzt ist, kann sich nicht auf die tatsächliche Frage erstrecken, ob in den einzelnen Erklärungen die Einräumung von Tatsachen enthalten ist, die für die Schuld des A. beweisend sind. **RG** 12. 8. 07 Recht 1216.

Bloſse Vorhalte des Vorsitzenden mit der Folge zulässig, daſs der Inhalt des richterlichen Vernehmungsprotokolls bei der Beweiswürdigung in Erwägung gezogen wird. **RG** 11. 2. 07 DJZ. 772.

§ 253^2. Es bedarf nicht der Feststellung, daſs der hervorgetretene Widerspruch nicht auf andere Weise gehoben werden kann. **RG** 1. 11. 07 Recht 1480.

Lit. Lohsing, Das Geständnis in Strafsachen, 1905.

§ 255. Die schweren Körperverletzungen sind

hier nur die vorsätzlichen mit schwerem Erfolge (§ 224 RStrGB.). **RG** 27. 11. 06 JW. 07, 413, Entsch. 39, 286.

Die Verwaltungen der pr. Kreissparkassen und das Direktorium der pr. Zentralgenossenschaftskasse sind öffentliche Behörden. **RG** 21. 1. 07 Entsch. 39. 391.

§ 255². Wenn das zur Vertretung des Gutachtens einer kollegialen Fachbehörde von ihr benannte Mitglied zur Hauptverhandlung geladen und als Sachverständiger vernommen worden ist, gehört das nicht als Beweismittel bezeichnete schriftliche Gutachten nicht zu den herbeigeschafften Beweismitteln und bedurfte nicht seiner Verlesung gemäß § 248. In einem Falle dieser Art handelt es sich nicht um eine Vertretung des schriftlichen Gutachtens, sondern um die Erstattung eines prozessual durchaus selbständigen Gutachtens. **RG** 21. 9. 06 Entsch. 39. 140.

§ 258. Die Feststellung der Tätigkeit des Dolmetschers im Protokoll ist nicht vorgeschrieben. Dasselbe gilt von den hier bezeichneten Bekanntmachungen der Anträge. **RG** 23. 8. 07 Recht 1216.

§ 259. Ueber ne bis in idem s. auch zu § 263 u. § 380.

● Der Urteilssatz hat nicht neben der Verurteilung auch auf Freisprechung zu lauten, wenn Einzelhandlungen, welche der Eröffnungsbeschluß als Teile einer fortgesetzten Handlung betrachtet hat, nicht bewiesen sind. ● **RG** 2. 10. 06 Entsch. 39, 146. Vgl. hierzu OLG. München 18. 12. 06 Samml. 7, 150 (auch b. § 266¹).

Wenn das Hauptverfahren wegen Idealkonkurrenz z. B. aus § 153 GewO. und § 360 Nr. 11 RStrGB. eröffnet wurde, das erkennende Gericht aber nur einen dieser rechtlichen Gesichtspunkte für zutreffend hält, so darf es nicht neben der Verurteilung wegen Verübung groben Unfugs auf Freisprechung von einem Vergehen nach § 153 a. a. O. erkennen, weil das Gesetz eine Freisprechung „von einem gesetzlichen Gesichtspunkte" nicht kennt. OLG. München 7. 2. und 5. 3. 07 Samml. 7, 214 und 251.

Lit. Löwe N. 6a.

Ebenso **RG** 2. 4. 07 Z. f. R. Bayern 237 (Anspruch des A. auf ausdrücklichen Ausspruch in den Gründen und Feststellung, daß er sich der anderen ideell konkurrierenden Straftat nicht schuldig gemacht habe, wenn wegen zwei selbständiger Handlungen das Hauptverfahren eröffnet war). Vgl. die umgekehrt liegenden Entsch. zu §§ 263, 498¹.

§ 259¹. Bei Verjährung Freisprechung. OLG. Jena 5. 10. 05 Thür. Bl. 53, 196. A. M. RMilG. b. § 314 MilStrGO.

Bei Anwendung des Grundsatzes ne bis in idem ist die Strafverfolgung für unzulässig zu erklären. OLG. Darmstadt 21. 12. 06 Hess. R. 8, 9 (auch b. § 380 und § 450) und nachstehend OLG. München.

Dazu ist klarzulegen, daß der neuerdings zur Aburteilung vorliegende Vorgang mit dem Gegenstande eines bereits früher ergangenen Urteils identisch ist (**RG** 10. 12. 83 Entsch. 9, 346). Eine solche Identität ist allerdings auch, wenn in dem früheren Urteil ein Kollektivdelikt oder ein fortgesetztes Delikt angenommen worden ist, insoweit gegeben, als die der neuerlichen Aburteilung unterworfenen Vorgänge in die Zeit vor der Erlassung des früheren Urteils fallen, selbst wenn sie damals dem Strafgerichte noch nicht bekannt gewesen wären. Andererseits aber muß der ersterkennende Richter unzweideutig zum Ausdruck gebracht haben, daß er hinsichtlich der sämtlichen vor seiner Entscheidung liegenden Tätigkeitsakte ein fortgesetztes Delikt als gegeben angenommen habe. Nachprüfung durch das Revisionsgericht. OLG. München 5. 3. 07 Samml. 7, 251.

§ 260. Erfahrungstatsachen, die als allgemeine aus der Lebenserfahrung gewonnene Wahrheiten anzusehen sind, können vom Gericht, wenn ihm die erforderliche Sachkunde beiwohnt, ohne weiteres angewendet werden. Um den Beweis konkreter Einzeltatsachen handelt es sich dabei überhaupt nicht. **RG** 2. 7. 07 Recht 1084 = 2. 5. 07 Seuff. Bl. 72, 739.

Anordnung aus § 56 RStrGB. nicht damit zu begründen, daß das Gericht die Ueberzeugung, daß von der eignen Familie eine ordentliche Erziehung nicht zu erwarten sei, aus der Verhandlung einer anderen Strafsache gewonnen habe. **RG** 21. 1. 07 Recht 323.

Das den Gegenstand der Anklage (wegen Sittlichkeitsverbrechens) bildende Buch ist zu verlesen, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und soweit nicht die Verlesung mangels eines auf sie gerichteten Antrages durch eine Mitteilung des Vorsitzenden über den Inhalt ersetzt wird. Sein Inhalt wird durch die Bekanntschaft der Richter mit ihm nicht gerichtskundig. **RG** 5. 3. 07 JW. 560, Entsch. 40, 54.

Als Tatsachen, welche der allgemeinen Offenkundigkeit angehören, können auch im Gebiete des Strafverfahrens Zustände in Betracht kommen, welche (wie die Beschaffenheit und Ziele der Sozialdemokratie) durch die allgemeine Erfahrung des geschichtlichen und politischen Lebens an die Hand gegeben werden. Die Tatsache der Notorietät bedarf des Beweises nicht. **RG** 2. 5. 07 Recht 716.

Unmittelbare Wahrnehmungen und Eindrücke des Gerichts in der Hauptverhandlung (über Aehnlichkeit einer anwesenden Person mit dem A.) können bei der Beweiswürdigung berücksichtigt werden, ohne daß die in der StrPO. bezüglich der einzelnen Beweismittel gegebenen Vorschriften beobachtet sind. **RG** 4. 12. 06 Entsch. 39, 303, JW. 07, 412 (auch b. § 86 hier).

§ 262. Lit. Lutz, Darf das Stimmenverhältnis im Schöffengerichtsurteil zum Ausdruck kommen? — bejaht. Frommherz, Darf in Gerichtsentscheidungen außer Geschworenensprüchen die Stimmenzahl zum Ausdruck gebracht werden? — verneint. (Bad. R. 72, 86 u. 159, 174.)

§ 263. Im Falle der Idealkonkurrenz ist das Gericht trotz Verweisung zur Privatklage verpflichtet, zu prüfen, ob auch der Tatbestand des zur Privatklage verwiesenen Vergehens vorliegt, sofern nur wegen dieses Vergehens noch keine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist. KG. 29. 12. 06 Johow 33 C 5.

Der Grundsatz ne bis in idem besagt nur, daß die Verfolgung derselben Tat, welche Gegenstand der früheren Aburteilung war, ausgeschlossen ist, er findet jedoch keine Anwendung, wenn wegen ein und derselben Tat in demselben Strafverfahren und Urteil zugleich auf Freisprechung und Verurteilung erkannt wird (unzulässig). OLG. München 18. 12. 06 b. § 266¹. Vgl. **RG** 2. 4. 07 b. § 259.

§§ 263, 498¹. Wenn abweichend vom Eröffnungsbeschlusse statt des Kollektivvergehens des § 302d RStrGB. eine Mehrheit selbständiger Straftaten im Sinne des § 302a für gegeben, der A. jedoch in einem Teil dieser Fälle nicht für überführt erachtet wird, so ist er von der Anklage in diesen Fällen unter entsprechender Kostenfreiheit freizusprechen **RG** 29. 12. 06 Recht 07, 196.

Dasselbe, wenn im früheren Beschluß eine einzige Tat (fortgesetzter Diebstahl) angenommen worden ist, das erkennende Gericht aber eine Mehrheit selbständiger Handlungen feststellt (darunter verjährte Uebertretungen des § 370 Nr. 5 RStrGB.). **RG** 30. 4. 06 Goltd. 53, 279.

Anm. Anders liegen die 3 Fälle in den zu § 259 hier mitgeteilten Entscheidungen.

§ 263². Identität der Tat, wenn das Urteil demselben tatsächlichen Handeln des A. eine andere Willensrichtung beilegt. **RG** 1. 3. 07 Sächs. A. 350.

§ 264 schreibt nicht eine bestimmte Form des Hinweises vor, und das Protokoll ist nicht dazu bestimmt, auch die Art und Weise, wie er erfolgt ist, festzustellen. **RG** 8. 10. 07 Recht 1340. Der Vorschrift ist genügt, wenn dem A. nach dem Hinweise Gelegenheit geboten ist, sich zu verteidigen. Ausdrückliches Befragen wird nicht im **RG** 25. 4. 94 Entsch. 25, 340 für notwendig erachtet. **RG** 8. 10. 07 Recht 1340.

Wenn nach dem Sitzungsprotokoll die Verlesung der Urteilsformel unmittelbar dem Hinweise gefolgt ist, so ist § 264 verletzt. **RG** 22. 10. 07 Recht 1416.

§§ 264, 265. Lit. Möbius, Ueber das Verhältnis des Urteils zum Eröffnungsbeschluß, Erlangen 07.

A. Hinweis nicht erforderlich.

§ 264[1]. Ankündigen und Anpreisen keine verschiedenen Begehungsarten des Vergehens gegen § 184 Nr. 1 RStrGB. **RG** 15. 3. 07 Recht 524.

Bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen gemeinschaftlicher Ausführung der Tat und Verurteilung wegen Alleintäterschaft auch dann, wenn die den Geschworenen vorgelegte Frage nur auf gemeinschaftliche Ausführung lautet. **RG** 11. 10. 06 Goltd. 54, 71 und 21. 6. 07 Z. f. R. Bayern 435.

„Veräufserung" und „Beiseiteschaffung" in § 288 RStrGB. gleichwertige Merkmale desselben Tatbestandes. **RG** 17. 9. 07 DJZ. 1379. Vgl. ähnlich **RG** 5. 4. 07 zu § 274 Nr. 1 RStrGB.

Wenn dem A. in dem Eröffnungsbeschlufs die Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, zur Last gelegt war, nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung aber die Absicht, einem andern Schaden zuzufügen, zur Last fällt. **RG** 28. 6. 06 Entsch. 40, 107.

B. Hinweis erforderlich.

Bei Anwendung des § 244 RStrGB. statt § 242. Auf der Unterlassung beruhte aber das Urteil nicht, weil ausweislich des Protokolls nach der Verkündung des Wahrspruchs der Geschworenen die Frage des § 244 zum Gegenstande der Verhandlung gemacht worden war. **RG** 21. 6. 07 Z. f. R. Bayern 435 (auch b. §§ 292[3], 266[3] und § 248).

Wenn der A. nicht nur wegen Körperverletzung mittels eines Messers (wegen deren das Hauptverfahren allein eröffnet ist), sondern auch mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung verurteilt werden soll. **RG** 11. 3. 07 Recht 524.

§ 264[3]. Auch sog. „innere Tatsachen" (Vorsatz im Gegensatz zur Fahrlässigkeit) können „neu hervorgetretene Umstände" bilden. **RG** 8. 3. 06 Strafbeil. 06, auch Goltd. 53, 177. Nur Tatsachen oder tatsächliche Verhältnisse, die erst in der Hauptverhandlung zum Vorschein kommen (**RG** 7. 7. 85 Rechtspr. 7, 474). Daher handelt es sich um einen solchen Umstand dann nicht, wenn das Gericht aus dem gleichbleibenden Sachverhalt andere Schlüsse als die Eröffnungskammer zieht und dadurch zu anderen tatsächlichen Feststellungen gelangt. Neu hervorgetreten sind die Umstände aber, die vorher nicht bekannt waren. Als bekannt kann nur dasjenige gelten, was der Angeklagte durch den Gang des Strafprozesses zu erfahren und bei Vorbereitung seiner Verteidigung zu berücksichtigen in der Lage war, d. h. nur dasjenige, was ihm durch die Anklageschrift (§ 198[2]) und den Eröffnungsbeschlufs mitgeteilt worden ist oder was er aus den Vorgängen in einer früheren Verhandlung entnehmen konnte. Selbstverständlich mufs die neue Tatsache von einer gewissen Erheblichkeit und von solcher Beschaffenheit sein, dafs sie entweder allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Tatsachen die Gefahr begründet erscheinen läfst, dafs das Gericht die Verurteilung aus einem schwereren Strafgesetze aussprechen könnte. Der A. mufs, will er die Vertagung unter Berufung auf Abs. 3 in Antrag bringen, die angeblich neu hervorgetretene Tatsache bestimmt bezeichnen und unter der Behauptung, auf die Verteidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, bezeichnen. **RG** 22. 5. 06 Entsch. 39, 17.

§ 266 enthält keine Bestimmung, dafs die Urteilsgründe den Wortlaut der Schriftstücke enthalten müssen, welche der Entscheidung zugrunde liegen; es genügt die Bezugnahme auf die bei den Akten befindlichen Schriftstücke. **RG** 15. 1. 07 Goltd. 54, 290.

§ 266[1]. Das Gericht braucht sich nicht über jedes einzelne Beweismittel und dessen Bedeutung für das Gesamtergebnis der Beweisaufnahme in den Gründen auszusprechen. **RG** 14. 12. 06 Sächs. A. 2, 448.

Unangemessen, Grundlagen des erstinstanzlichen Urteils „in der Hauptsache" oder „im wesentlichen" aufrechtzuerhalten und dann noch „insbesondere" anzugeben was denn nun also landgerichtlicherseits als festgestellt gelten soll. Vorliegend sind diese Wendungen mehr nur als unnötiges Beiwerk angesehen worden, das besser wegzulassen gewesen wäre. OLG. Dresden 4. 10. 06 Sächs. A. 2, 358.

Wenn bei Darstellung des Sachverhältnisses für erwiesen erklärt worden ist, der A. habe gewufst „bezw." annehmen müssen, dafs die Sachen gestohlen seien, so liegt ein Widerspruch mit der Schlufsfeststellung vor, der A. habe gewufst, dafs die Sachen mittels einer strafbaren Handlung erlangt worden. Denn „beziehungsweise" = oder. **RG** 1. 11. 07 Recht 1480.

Es mufs bei Anwendung des § 227[1] RStrGB. erkennbar gemacht werden, welche festgestellte Tatsachen es sind, durch die nachgewiesen ist, dafs die Hineinziehung der Beteiligten nicht ohne ihr eigenes Verschulden erfolgt ist. ● Es genügt nicht, lediglich die Worte des Gesetzes zu wiederholen. ● **RG** 5. 11. 07 Recht 1480.

Alternative Feststellung im Urteil zulässig, setzt jedoch immer voraus, dafs die Identität der Tat dadurch nicht in Zweifel gezogen wird. Unzulässige Feststellung also, dafs der A. ein entweder dem X oder dem Y gehöriges Fahrrad gestohlen habe, wenn es sich nicht um ein einziges Fahrrad handelt, dessen Eigentümer nur ungewifs ist. **RG** 11. 7. 07 JW. 560.

Wenn es sich um eine Tat handelt, so ist in der Urteilsformel oder in den Gründen nicht auszudrücken, dafs die Verurteilung nicht im ganzen Umfange der Anklage erfolgt. OLG. München 18. 12. 06 Samml. 7, 130 (auch b. § 263).

§ 266[2]. Das Urteil hat sich darüber auszusprechen, ob und aus welchem Grunde dem Antrage auf Straffreierklärung (§ 199 RStrGB.) stattzugeben sei oder nicht. **RG** 11. 6. 07 Recht 834.

Unzulässig im Urteil die „Beseitigung" von Ueberführungsstücken (eine Verwaltungsmafsregel) anzuordnen. **RG** 12. 11. 06 Z. f. R. Bayern 07, 66.

§ 266[3]. Bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Grund des § 262 RStrGB. braucht dieser in den Urteilsgründen nicht angezogen zu werden. **RG** 5. 2. 07 Sächs. A. 2, 308.

Leugnen, d. h. Aufstellung bewufst unwahrer Angaben neben dem blofsen Bestreiten, als Strafschärfungsgrund. OLG. München 29. 10. 07 Seuff. Bl. 1037 und **RG** 7. 12. 06 DJZ. 07, 483.

Lit. Klee, Methoden der Strafzumessung, DJZ. 07, 267. Feder, Der Strafrichter als Sittenrichter, JW. 05, 329. Armbruster, Der Richter als Sittenrichter, JW. 07, 353.

§§ 267, 274. Der A. kann nach Verkündung des Urteils mit Gründen auf das Rechtsmittel noch zu dem Protokolle über die Hauptverhandlung verzichten. Der am Rande der letzten Seite des Sitzungsprotokolls quer geschriebene, von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterzeichnete Verzichtsvermerk ist als eine von den Urkundspersonen beabsichtigte Einschaltung oder Hinzufügung zu dem Protokoll, somit als ein Teil des Protokolls anzusehen. Indessen greift auf einen derartigen Vermerk nicht die Rechtsvermutung des § 274 Platz. Vielmehr ist die Abgabe und die dem Hauptverhandlungs-Protokoll nach Verkündung eingefügte Niederschrift einer solchen Verzichtserklärung bezüglich ihres Inhalts (Umfanges) in freier Beweiswürdigung zu beurteilen. **RG** 12. 4. 07 Entsch. 40, 133 (auch b. § 344).

§ 267[1]. Zulässig, bei nachträglich auftauchenden Bedenken eine schon begonnene, aber noch nicht durch vollständige Eröffnung der Urteilsgründe abgeschlossene Urteilsverkündung zu unterbrechen, in eine wiederholte Beratung einzutreten und eine nicht blofs in der Fassung, sondern auch inhaltlich von der früheren abweichende Urteilsformel zu beschliefsen und zu verkünden. **RG** 15. 5. 07 Recht 844.

§§ 271 ff. **Lit.** Gadow, Verlust der Untersuchungsakten, DJZ. 07, 587.

§§ 271 ff., 185 f. Nachträgliche Ergänzung eines über eine richterliche Untersuchung aufgenommenen Protokolls in der Hauptverhandlung nicht verlesbar.

Mangel des Protokolls ist nur durch nochmalige Vernehmung des Z. zu beseitigen. OLG. Dresden 16. 1. 07 Ann. 28, 97.

§ 273[1]. Stellung eines Beweisantrages durch das darüber schweigende Sitzungsprotokoll nicht widerlegt, weil die Akten die Stellung eines solchen Antrages kurz vor der Hauptverhandlung und weiter ersehen lassen, dafs der Vorsitzende die Ladung der benannten Zeugen als unerheblich abgelehnt hatte, und demnach höchst wahrscheinlich war, dafs der Verteidiger den Antrag in der Hauptverhandlung wiederholt hat. **RG** 12. 10. 06 Z. f. R. Bayern 07, 18 (auch h. § 243).

§ 273[3]. Die Feststellung eines Widerspruchs in Aussagen ist kein Vorgang (= ein im Laufe der Verhandlung durch die Urkundspersonen wahrgenommenes prozessuales Ereignis), sondern vielmehr nur eine auf Beurteilung einer Vergleichung des Inhalts der Aussagen beruhende Schlufsfolgerung, die überdies nicht einmal den Urkundspersonen als solchen, sondern dem Gericht zukommt. **RG** 11. 6. 06 Goltd. 53, 290.

§ 274. Blofs ungenaue Fassung des Protokolls als Revisionsbeschwerde nicht beachtlich, da das Urteil nicht auf dem Protokoll beruht. **RG** 5. 2. 07 Sächs. A. 2, 308 (auch h. § 266[3] hier).

Wenn das Protokoll einer Augenscheinseinnahme durch das Gericht nicht Erwähnung tut, mufs die Behauptung der Revision, die im Urteil erwähnte Augenscheinseinnahme an einem Schriftstück sei nicht in der Hauptverhandlung, sondern aufserhalb derselben vorgenommen, als nicht widerlegt gelten. Insbesondere bringt die Beurkundung über seine Verlesung nicht zum Ausdruck, dafs es Gegenstand der Besichtigung durch die Richter gewesen sei. **RG** 6. 11. 06 JW. 07. 413, Entsch. 39, 257.

In einem Satze des Protokolls waren die letzten beiden Worte („nicht erhoben") durchstrichen; es wurde vom Revisionsgericht angenommen, dafs der über die betr. Seite des Protokolls gezogene Strich offenbar zu lang geraten sei. **RG** 18. 12. 06 JW. 07, 413.

Der Grundsatz, dafs dem Beschwerdeführer die Basis seiner Prozefsbeschwerden nicht durch eine nachträgliche Berichtigung des Sitzungsprotokolls entzogen werden kann, gilt auch für die StA. **RG** 15. 3. 07 Goltd. 54, 300.

Beschwerde gegen die einen Antrag auf Ergänzung des Sitzungsprotokolls abweisende Verfügung des Gerichtsvorsitzenden ist dann zulässig, wenn der Antrag ohne sachliche Würdigung zurückgewiesen wird. OLG. München 29. 12. 06 Samml. 7, 162. Ebenso gegen die einen Antrag auf nachträgliche Berichtigung, als unzulässig zurückweisende richterliche Verfügung. OLG. München 7. 7. 06 Samml. 7. 53.

§§ 286, 377 Nr. 5. Zur Hauptverhandlung gehört auch die Verhandlung darüber, ob die für eine frühere Sache gebildete Geschworenenbank für eine später anstehende beizubehalten ist. Dafs der hierbei nicht anwesende Verteidiger der später anstehenden Sache auch nachträglich Widerspruch nicht erhoben hat, hindert die Aufhebung des Urteils nicht. **RG** 27. 8. 07 Recht 1152.

Nicht erforderlich, dafs die ursprüngliche Bildung der Bank gerade für die zuerst anstehende Sache geschieht. **RG** 11. 4. 06 Goltd. 53, 277.

§§ 292[3]**, 266**[3]**.** Nicht richtige Fragestellung, wenn in der den angekl. Ehemann betreffenden Hauptfrage 1 bereits eine Antwort über die Mitschuld der mitangekl. Ehefrau und in der diese betreffenden Hauptfrage 2 eine Antwort über die Mitschuld des Ehemannes gefordert wurde (**RG** 27. 11. 02 Entsch. 36, 18). Ein einen Verletzung des § 47 RStrGB. enthaltender Widerspruch ist jedoch durch die Beantwortung der Fragen nicht eingetreten (**RG** 20. 1. 90, 5. 5. 96 u. 21. 6. 04 Entsch. 20, 188, 28, 343 u. 37, 215). Die Nichtanführung des § 47 a. a. O. in Ansehung der Ehefrau im Urteil verstöfst allerdings gegen § 266[3], gefährdet aber das Urteil nicht, da nicht anzunehmen ist, dafs es darauf beruht, und zwar um so weniger, als es die gemeinschaftliche Begehung der Tat ausdrücklich hervorhebt (vgl. Goltd. 47, 374). **RG** 21. 6. 07 Z. f. R. Bayern 435.

§ 293. Beide Alternativen des § 223 RStrGB. (körperliche Mifshandlung und Gesundheitsbeschädigung) können Ursache des Todes sein, was in der Fragestellung aus § 226 zu berücksichtigen ist. **RG** 19. 11. 06 Recht 11, 72.

Zu beanstanden die Frage aus § 270: „Ist der A. schuldig, von einer in rechtswidriger Absicht verfälschten inländischen öffentlichen U., wissend, dafs sie verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung — die Worte „in rechtswidriger Absicht" gehören hierher — Gebrauch gemacht zu haben?" **RG** 26. 4. 07 Recht 716.

Bei den Beamtendelikten der §§ 348[2], 349 f. RStrGB. dürfen die Worte „als Beamter" nicht in der Frage ausgelassen werden. **RG** 24. 5. 07 Recht 844.

Die Frage wegen der Schuld des Anstifters mufs sich auch darauf erstrecken, ob der Angestiftete die Handlung auch wirklich begangen hat. **RG** 12. 8. 07 Recht 1216.

Da ideal konkurrierende Delikte nur eine einheitliche Handlung darstellen, so kann die Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände nur einheitlich gestellt und beantwortet werden. Hilfsfrage für den Fall der Verneinung der Frage nach Einheitlichkeit und der Bejahung einer oder beider Hauptfragen, ob bei den einzelnen Straftaten mildernde Umstände vorhanden seien. **RG** 6. 4. 07 DJZ. 968.

Aufnahme eines über den Wortlaut des § 160[1] RStrGB. hinausgehenden Zusatzes (über tatsächliche Leistung des zugeschobenen Eides) nicht geboten. **RG** 23. 9. 07 Recht 1340. In die Frage nach Verleitung zu einer bei derselben zeugeneidlichen Vernehmung abgegebenen falschen Aussage dürfen die einzelnen Tatsachen dieser Aussage nicht aufgenommen werden. **RG** 23. 5. 06 Goltd. 53, 287.

— verb. m. § 122 RStrGB. **RG** 21. 6. 06 Strafbeil. 06, auch Goltd. 53, 436, DJZ. 1319.

Lit. Hamm, Der Mordprozefs Hau, DJZ. 07, 949. Löwenstein, Die Fragestellung beim Mord, DJZ. 1077.

§ 295. Auch durch ihn wird die Stellung einer auf Feststellung von Rückfall gerichteten Nebenfrage nicht gerechtfertigt. **RG** 11. 9. 07 DJZ. 1379.

§ 296. Solange die Frage nur eine im Inlande begangene Tat zum Gegenstande hat, ist es nach §§ 3 f. RStrGB. rechtlich gleichgültig, ob die Tat auch nach ausländischem Strafrecht strafbar sei, und die Stellung einer Frage dieses Inhalts unzulässig. War der Antrag auf Stellung solcher Frage in dem Sinne gemeint, dafs in Rücksicht auf die Auslieferung des A. zu seiner strafrechtlichen Verfolgbarkeit im Deutschen Reiche das Vorhandensein der Tatbestandsmerkmale des ausländischen Rechts zur Feststellung gelangen müsse, so erschien die Stellung jener Frage ebenfalls als unzulässig, und zwar schon aus dem Rechtsgrunde, weil es sich hierbei nicht um die von den Geschworenen zu entscheidende Schuldfrage, sondern allein um eine Voraussetzung der Strafverfolgung handelte, deren Feststellung in die Zuständigkeit des Gerichts fiel. **RG** 21. 9. 06 Entsch. 40, 136 (auch h. § 309).

§ 297. Da die Entscheidung über das Vorhandensein mildernder Umstände den Geschworenen auch dann zusteht, wenn sie nur für den Fall erheblich ist, dafs das Gericht die Voraussetzungen eines Rückfallverbrechens für vorliegend erklärt, so mufs sie notwendig erfolgen, ehe das Gericht dieses Vorliegen festgestellt hat. **RG** 27. 8. 07 Recht 1216. Ebenso das nächste Urteil.

Lit. A. M. Goltd. 44, 61. Dalcke, Fragestellung und Verdikt, 105 Nr. 7.

§§ 297, 262, 300. Ein Geschworener, der sich bei Bejahung der Schuldfrage durch die erforderliche Mehrheit der Geschworenen in der Minderheit befunden hat, mufs die etwa gestellte Nebenfrage mitbeantworten, indem er sich hierbei bezüglich der Schuldfrage auf den Standpunkt der Mehrheit zu stellen hat. Belehrung, dafs die Frage wegen mildernder Umstände in dem vorigen

Falle nur für die etwaige Annahme des Gerichts, dafs Rückfall vorliegt, erheblich sei. Erneute Verhandlung unter Zuziehung der Geschworenen, wenn das Gericht in der Annahme, hierfür zuständig zu sein, das Vorhandensein mildernder Umstände festgestellt hat. **RG** 28. 8. 07 Entsch. 40, 97.

§ 297². Es genügen auch bei einem Schuldspruche wegen Totschlages mehr als 6 Stimmen zur Verneinung mildernder Umstände. Unerheblich, dafs die mildernden Umstände hier nicht, wie sonst üblich, in den die Tat selbst behandelnden § 212, sondern mit den die Strafbarkeit vermindernden Umständen in den § 213 aufgenommen sind. **RG** 26. 2 07 Entsch. 40, 48 (auch b. §§ 243 u. 377 Nr. 1 u. 5, 260).

§§ 308–311. Aufklärung durch Befragen des Obmannes sachgemäfs, wenn die Kundgebung des Spruches der Geschworenen mit dessen Niederschrift nicht übereinstimmt. Mangel in der Form des Spruches, wenn eine Antwort versehentlich neben eine Frage geschrieben ist, auf die sie sich nicht bezieht. Die Einleitung des sog. Berichtigungsverfahrens ist allerdings dadurch bedingt, dafs das Gericht, nicht blofs der Vorsitzende, den in Betracht kommenden Mangel des Spruches für vorliegend erachtet; es genügt jedoch, wenn der Vorsitzende als Vertreter des Gerichts ohne Widerspruch eines der beisitzenden Richter zur Beseitigung des von ihm bezeichneten Mangels das Berichtigungsverfahren anordnet. **RG** 2. 11. 06 Entsch. 39, 245.

§ 309¹. In der Sache undeutlicher Wahrspruch in Bezug auf § 268 RStrGB., weil drei rechtlich nicht gleichartig zu beurteilende Möglichkeiten offen blieben. **RG** 10. 6. 07 JW. 560, Entsch. 40, 203.

A. ist freizusprechen, wenn die Geschworenen die Hauptfrage bejaht, die Frage nach der Einsicht des noch nicht 18 Jahre alten A. verneint und die nur für den Fall der Bejahung beider Fragen gestellte Nebenfrage nach mildernden Umständen trotzdem bejaht haben. Berichtigung ist unzulässig. **RG** 27. 5. 07 Recht 844.

Undeutlicher Spruch (auf die Frage wegen betrüglichen Bankerutts): „Ja mit mehr als 7 Stimmen, jedoch nur in der Absicht, den P. zu schädigen, aber der A. hat dadurch auch noch andere Gläubiger benachteiligt.“ **RG** 21. 9. 06 Entsch. 40, 136 (auch b. § 296 hier u. § 239 Nr. 1 u. 2 KO.).

§ 310. Gerichtsbeschlufs, dafs die beschlossene und bekannt gegebene, jedoch nicht niedergeschriebene Antwort der Geschworenen nachträglich schriftlich beizusetzen sei, bezweckt nur die Berichtigung des Mangels. **RG** 13. 5. 07 Recht 780.

§ 312. Bei Berichtigung des Spruches ist nur darauf Gewicht zu legen, dafs der frühere Spruch (nach Durchstreichung eines Teiles) erkennbar bleiben mufs, während die Worte, dafs der berichtigte Spruch niederzuschreiben sei, sich lediglich auf den regelmäfsigen Fall beziehen, wo etwas ganz anderes an die Stelle des früheren Spruches tritt. **RG** 22. 11. 06 Entsch. 39, 277.

§§ 318, 346³. Beschwerdeberechtigt gegen einen Beschlufs, durch den das Verfahren wegen Abwesenheit des A. vorläufig eingestellt worden ist, sind nur der A. und die StA. Beschwerde jedenfalls aus dem Grunde unzulässig, dafs eine Auslieferung des A. aus dem Auslande herbeigeführt werden könne. OLG. Kassel 1. 11. 06 Goltd. 54, 99.

§ 320. „Das für amtliche Bekanntmachungen des betreffenden Bezirks bestimmte Blatt“ ist dasjenige, das für den Sitz des Prozefsgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist (öffentlicher Anzeiger des Amtsblattes). **RG** 28. 5. 06 Entsch. 40, 20.

§§ 326, 332 ff. In dem Beschlusse hat das Gericht lediglich auszusprechen, dafs das im Deutschen Reiche befindliche Vermögen des A. mit Beschlag belegt werde. Aufgabe des aufzustellenden Pflegers ist es, nach Mafsgabe des bürgerlichen Rechts das Vermögen des Abwesenden fest- und sicherzustellen und in Verwaltung zu nehmen. OLG. München 1. 3. 07 Seuff. Bl. 72, 669, Samml. 7, 248.

§ 340. Wenn der Vater des A. einem Rechtsanwalt eine Vollmacht dahin erteilt, „Herrn X. bestelle ich hiermit zum Verteidiger in dem gegen meinen Sohn eingeleiteten Strafverfahren“, so ist der RA. nicht befugt, auch für den Vater Revision einzulegen. **RG** 2. 10. 06 Z. f. R. Bayern 481.

§§ 343, 368, 430. Die Frage, ob, wenn der Privatkläger nur wegen des Strafmafses Berufung eingelegt hat, die Schuldfrage zu prüfen und gegebenenfalls zugunsten des A. zu entscheiden ist, als nur das Prozefsrecht berührend dahingestellt von OLG. München 19. 12. 05 Samml. 6, 245. Vgl. dass. 22. 3. 05 Samml. 5, 324.

Lit. Löwe, § 364 N. 2, § 368 N. 2; Stenglein, § 368 N. 1a; Ullmann, Lehrb. 596; Binding, Grundrifs 243; Bennecke 744; Bennecke u. Beling 441, Meyer, Seuff. Bl. 67, 138, Schlayer, ZStW. 23, 712. S. auch Anm. u. Lit. zu § 394¹ MilStrGO.

§ 344. Ein unter dem Abschlufs des Sitzungsprotokolls befindlicher Vermerk des in der Hauptverhandlung tätigen Gerichtsschreibers: „Das Urteil wurde allseits um 1 Uhr als rechtskräftig anerkannt“, beweist nicht einen nach § 344 wirksamen Rechtsmittelverzicht des A. **RG** 12. 8. 07 Recht 1152, Hess. R. 8, 101.

Zurücknahme der Revision nicht wegen Irrtums anfechtbar, da §§ 119 ff. BGB. nicht auf Verhältnisse des öffentlichen Rechts Anwendung finden. **RG** 26. 2. 07 Recht 466. In der Beschränkung der Anfechtung des gegen 4 A. ergangenen Urteils, gegen das unbeschränkt Revision eingelegt war, auf den einen A. liegt die (unwiderrufliche) Zurücknahme des Rechtsmittels gegen die Freisprechung der drei Mitangeklagten. **RG** 22. 1. 07 JW. 500, Entsch. 39, 393.

§§ 346, 338, 499. Bei den Transportkosten eines vor die Strafkammer zur Verhandlung über seine Berufung geladenen Fürsorgezöglings handelt es sich um Ersatz von Kosten, für deren formelle Behandlung nicht § 499, sondern §§ 4, 10¹ und ⁴ der bayer. Bek. v. 24. 9. 79 mafsgebend sind. Hiernach ist die Strafk. zur Entscheidung über die Beschwerde nicht zuständig. Sondern es ist Sache des Vorsitzenden, die Liquidation gemäfs jener Bek. formell zu behandeln. OLG. München 30. 8. 07 Z. f. R. Bayern 477.

§§ 346, 352. Weitere Beschwerde gegen einen Beschlufs des Landg., durch den auf eine Beschwerde gegen die Kostenfestsetzung des beauftragten Richters beschieden wurde, unzulässig. OLG. München 7. 12. 06 Samml. 7, 138.

§ 347. Gegen die Ablehnung des Antrages, einen Offizialverteidiger zu bestellen, Beschwerde zulässig. OLG. München 3. 4. 06 Samml. 6, 406.

§ 352². Zwangshaft des § 69² fällt nicht unter „Verhaftungen“. KG. 26. 3. 06 Goltd. 53, 180. Ein vom LG. in der Beschwerdeinstanz erlassener Beschlufs über Zeugniszwangshaft ist mit der weiteren Beschwerde nicht anfechtbar. OLG. München 13. 4. 07 Seuff. Bl. 72, 669.

§ 363. Ueber die Berufung des A., der auf sie verzichtet hatte, ist durch Urteil zu entscheiden. OLG. München 5. 4. 06 Samml. 6, 405.

§ 370 hindert die Anwendung des § 398² nicht. **RG** 27. 6. 07 DJZ. 1325.

§ 372. Ein von dem Berufungsgericht begangener Verstofs hiergegen kann in der Revisionsinstanz nicht gerügt werden. KG. 27. 12. 06 DJZ. 07, 430.

Lit. Löwe-Hellweg, A. 3 u. 4 zu § 380.

§ 376. Die innerhalb der Geschäftsverteilung getroffenen Anordnungen stellen sich als Akte der Justizverwaltung dar, bilden jedoch keine Rechtsnormen. **RG** 11. 12. 06 DJZ. 07, 428.

§§ 376 f. Von diesen beiden neben einer Bestimmung des Landesrechts (Hamburg) als verletzt bezeichneten Vorschriften kann § 376 überhaupt nicht vom LG. verletzt sein, und sodann war nicht ersichtlich gemacht, welcher von den in § 377 angeführten acht Mängeln vorliegen sollte, die Rüge von dessen Verletzung daher nicht ernst gemeint. **RG** 17. 6. 07 JW. 562, Entsch. 40, 221.

§ 377 Nr. 1 u. 5. Nr. 1 liegt vor, wenn ein Geschworener während eines Teils der Hauptverhandlung abwesend ist. Der Abwesenheit steht es nicht gleich, dafs ein Geschworener etwa einen Vorgang in der Hauptverhandlung nicht hört oder sieht. Das Rev.-Gericht ist indes nicht befugt, die Vollständigkeit der Beweiswürdigung zu prüfen. **RG** 26. 2. 07 JW. 561, Entsch. 40, 48 (auch b. § 243 u. § 297²).

Anm. Auf die Rüge eines Verstofses gegen Nr. 1 kann von den Prozefsbeteiligten nicht wirksam verzichtet werden.

§ 377 Nr. 8. Das Gericht darf nicht von jedem Versuche zur Ermittelung der Persönlichkeit des Zeugen, für die die Angaben der A. Anhaltspunkte geben, Abstand nehmen, und aus der unzureichenden Bezeichnung des Zeugen kann nicht geschlossen werden, dafs der Beweisantrag nicht ernst gemeint sei und nur zur Verschleppung dienen solle. **RG** 22. 12. 06 Recht 11, 140.

Eine stete, unausgesetzte Wiederholung der Ausdrücke „Betrug" und „betrügerischer Bankerott" in bezug auf einen Zeugen kann zu einer wirksamen Verteidigung nicht unentbehrlich sein. **RG** 13. 12. 06 JW. 07, 413.

Antrag auf Vernehmung eines Z. über die Glaubwürdigkeit eines vernommenen Z. kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dafs dessen wesentliche Aussagen von anderen einwandfreien Z. bestätigt worden seien. **RG** 18. 10. 07 Recht 1416.

Wenn nach der Vernehmung eines Sachverständigen über die Einsicht des jugendlichen A. noch weitere Zeugen benannt werden, so dürfen sie mit der Begründung, dafs die von den Z. zu bekundenden Tatsachen als wahr angenommen werden sollen, nur dann abgelehnt werden, wenn entweder der Sachverständige darüber befragt wird, ob er bei Berücksichtigung der unterstellten Beweistatsachen bei seiner Ansicht bleibt, oder wenn das Gericht dem Gutachter keinen, auch keinen mitbestimmenden Einflufs einräumt und in den Gründen kundgibt, dafs es sich für genügend befähigt gehalten habe, die Frage selbständig zu entscheiden. **RG** 28. 10. 07 Recht 1480.

Verstofs gegen §§ 227, 35 und unzulässige Beschränkung der Verteidigung, wenn der A. nach Schlufs der Beweisaufnahme die Vertagung beantragt, „da er ev. noch Zeugen beibringen wolle", dann aber ohne Gerichtsbeschlufs auf diesen Antrag das Urteil ergeht. **RG** 27. 8. 07 Recht 1152.

Kein Revisionsgrund.

Die ohne Grundangabe erfolgte Ablehnung eines Antrages des Verteidigers auf Worterteilung nach der Vernehmung des A. in der Hauptverhandlung. **RG** 26. 11. 06 Recht 11, 72.

Ablehnung der Vernehmung eines Sachverständigen, weil sie „nicht notwendig" sei, nur dann nicht zu beanstanden, wenn damit zum Ausdruck gebracht werden sollte, das Gericht halte sich allein für befähigt, die zu beweisende erhebliche Tatsache zu beurteilen. **RG** 27. 2. 07 Recht 392.

Nur darauf, dafs eine der auf Verhinderung der Beeinträchtigung der Verteidigung abzielenden Rechtsnormen verletzt sei, kann die Rüge unzulässiger Beschränkung der Verteidigung gegründet werden. Es besteht keine Norm, dafs das erkennende Gericht an die Anordnung von Mafsnahmen gebunden ist, die es in einer früheren Hauptverh. zur Aufklärung der Sache getroffen hat. **RG** 12. 6. 06 Goltd. 53, 293.

§ 380. Vorschriften über den Strafantrag ausschliefslich prozessualer Natur, da er nur die prozessuale Vorbedingung für die Statthaftigkeit der Strafverfolgung bildet. OLG. Rostock 26. 10. 06 (zur früheren Ansicht zurückkehrend, die mit KG. und der überwiegenden Mehrzahl der übrigen OLG. übereinstimmt. vgl. DJZ. 04, 176 Nr. 3) Goltd. 54, 104.

Lit. Ebenso Löwe N. 2b, Stenglein N. 2¹.

Grundsatz ne bis in idem auch materiellrechtlich (vgl. **RG** 18./28. 12. 93 u. 30. 9. 02 Entsch. 25, 29 u. 35, 370). OLG. München 5. 3. 07 Samml. 7, 251, Z. f. R. Bayern 260 und OLG. Darmstadt 21. 12. 06 Hess R. 8, 9 (auch b. § 350). §§ 274, 428 StrPO. im wesentlichen prozessualer Natur. OLG. München 20. 6. 07 Z. f. R. Bayern 373.

Für die Identität der Handlung belanglos, dafs der A. durch sein Tun die Merkmale des Tatbestandes mehrerer Strafgesetze erfüllte, somit eine Würdigung der Handlung nach mehreren strafrechtlichen Gesichtspunkten angezeigt sein mochte. Es ist daher auch unerheblich, dafs sich jede der ergangenen Entsch. bei der Anwendung des Strafgesetzes auf die Prüfung nur eines dieser Gesichtspunkte beschränkt hat. OLG. München 9. 10. 06 Samml. 7, 78.

Rüge der irrigen Anwendung des § 73 statt § 74 RStrGB. unzulässig, da immer erst mit Hilfe der prozessualen Vorschriften in § 265 StrPO. zu einer dem A. günstigen Entscheidung des Rev.-Gerichts zu gelangen wäre. OLG. Dresden 17. 5. 06 Sächs. A. 2, 214.

Lit. Bartolomäus, Eine Sphinx unter den Rechtsmitteln. DJZ. 07, 815.

§§ 381, 385. Wenn der A. bei Einlegung der Revision den Antrag gestellt hat, ihm selbst das Urteil zuzustellen, dadurch aber in wirksamer Weise die Vollmacht des Verteidigers in Beziehung hierauf beschränkt hat, so bringt auch erst die an ihn selbst erfolgte Zustellung des Urteils die Frist zur Begründung in Lauf. **RG** 14. 12. 06 Sächs. A. 2, 448.

§§ 383, 394. Wenn ungesetzlich auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, so ist die Beschränkung der Revision hierauf zulässig und § 394 analog anwendbar. **RG** 4. 10. 07 Recht 1340.

§ 384. Die Anträge und ihre Begründung stellen eine einheitliche Prozefshandlung dar, die ihre Rechtswirksamkeit einbüfst, wenn einer ihrer Bestandteile entfällt. OLG. Dresden 9. 8. 06 Sächs. A. 2, 187, Goltd. 54, 321.

§ 384². Unrichtigkeit der Kostenentscheidung bedeutet eine Gesetzesverletzung (§ 397) **RG** 17. 10. 07 Recht 1416.

Bezugnahme auf andere Schriftstücke, aus welchen hervorgehen soll, welche Rechtsnormen als verletzt bezeichnet werden, genügt nicht (**RG** 21. 9. 88 u. 22. 2. 97 Entsch. 18, 95 und 29, 411). OLG. München 4. 11. 05 Samml. 6, 201.

Sache der Revision des einen Mitangeklagten von den vielen, im Laufe einer dreitägigen Verhandlung gestellten und abgelehnten Anträgen diejenigen zu bezeichnen, die sie im Auge hat, zumal jeder A. einen anderen Verteidiger hatte, so dafs von einer „Verteidigung" im allgemeinen nicht die Rede sein kann. **RG** 12. 11. 06 Z. f. R. Bayern 07, 109.

§§ 385 f. Revisionseinlegung, die nur mit faksimiliertem Namensstempel unterzeichnet ist, unzulässig. **RG** 19. 3. 07 Z. f. R. Bayern 259.

§ 385² nach seinem Zwecke nur dahin zu verstehen, dafs der unterzeichnete Verteidiger oder R.-A. die Schrift auch verfafst haben mufs. Abfassung aus dessen Bemerkung nicht zu folgern: „Die vorstehenden Anträge und Ausführungen mache ich hiermit zu den meinigen." **RG** 30. 4. 07 JW. 561, Goltd. 54, 309. Vgl. **RG** 7. 1. 07 Z. f. R. Bayern 174. (Das von dem A. und darunter von dem R.-A. unterschriebene Schriftstück hatte Wendungen wie: „ich beantrage meine Freisprechung".)

Auch der von dem R.-A. unterschriebene Zusatz der Revisionsschrift des A. „gemäfs § 385² StrPO. liefs ich den unterzeichneten Anwalt unterschreiben" genügt nicht. **RG** 4. 7. 07 DJZ. 1381.

§§ 386, 481 f. Wenn der verhaftete A. die von ihm eingelegte Revision wieder zurückgenommen hat, nachdem die Revision durch Beschlufs nach § 386¹ als unzulässig verworfen war, so ist nach § 482 vom Augenblick der Revisionszurücknahme an die Untersuchungshaft unverkürzt auf die Freiheitsstrafe anzurechnen. OLG. München 18. 1. 07 Samml. 7, 185.

§§ 386², 340, 138². Wenn die verurteilte Frau Revision eingelegt hat, so ist ihr Mann als blofser

Bevollmächtigter seiner Frau zur Stellung des Antrages aus § 386² S. 1 nicht befugt, da dieser nicht als Rechtsmittel i. S. des § 340 gilt. Zur Zulassung als Verteidiger war ihm die Genehmigung des Gerichts zu versagen, da er an den seiner Frau zur Last gelegten Beleidigungen als Mittäter beteiligt war und nur aus § 51 RStrGB. freigesprochen wurde. OLG. München 21. 6. 06 Samml. 7. 40.

§§ 386², 387². Bei der Errichtung eines neuen Rev.-G. bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Zeitpunkt, in welchem ihm die Akten zur Entscheidung über die Beschwerde vorgelegt werden. OLG. Köln 22. 9. 06 Goltd. 54. 315.

§§ 389, 392 ● Da die Revisionseinlegung — abgesehen von Prozefsrügen — keiner Begründung bedarf und durch unrichtige Begründung nicht unwirksam wird, so genügt in der Regel die Behauptung, dafs eine materielle Rechtsnorm verletzt sei. Auch im Strafprozefs können die besonderen Umstände des Falles zu der Annahme führen, dafs der wahre Wille des Beschwerdeführers dem buchstäblichen Sinne seiner Erklärung nicht entspricht ● Für die Auslegung der Willenserklärung ist trotz § 392² die Begründung der Rüge erheblich. Beschlufsmäfsige Verwerfung der Revision, wenn die Prüfung des angefochtenen Urteils ergibt, dafs die Annahme einer Gesetzesverletzung gänzlich ausgeschlossen ist. **RG** 21. 3. 07 JW. 561, Entsch. 40, 99.

§ 392¹. Keine zulässige Revisionsbeschwerde, dafs der primär gestellte Antrag nach § 243 einer ausdrücklichen Beschlufsfassung bedurft hätte. Denn es fehlte die Angabe, dafs der A. und sein Verteidiger vor der Urteilsfindung nicht nochmals das Wort erhalten haben und hierdurch an der Geltendmachung neuer Verteidigungsbehelfe gehindert worden seien. **RG** 20. 12. 06 JW. 07, 414.

§ 394. Berücksichtigung neuer für die Strafzumessung erheblicher Tatsachen, wie volle Strafmündigkeit, wenn bei Zurückverweisung von dem ersten Urteile der Strafkammer „die Feststellungen zur Schuldfrage" aufrecht erhalten sind. **RG** 9. 7. 07 JW. 561, Z. f. R. Bayern 434.

§ 397 auch anzuwenden, wenn der verurteilte Mitangeklagte zwar Revision eingelegt hat, sein Rechtsmittel aber als unzulässig verworfen worden ist. Rechtslage ähnlich, wie bei § 413, wo bei abermals erfolgender Verurteilung die Anrechnung der inzwischen etwa verbüfsten früheren Strafe als selbstverständlich zu erachten ist. In beiden Fällen bedarf es keines auf die Anrechnung bezüglichen besonderen Ausspruchs in der Urteilsformel. **RG** 14. 6. 07 JW. 561, Entsch. 40, 219.

Lit. Volkmar, Revision eines von mehreren Angeklagten. Wirkung auch zugunsten der übrigen A. DJZ 07. 702.

§ 398². Bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Kollektivdelikts und Verurteilung nur wegen eines Einzelaktes kann nach Aufhebung des Urteils auf Revision des A. dessen Verurteilung wegen eines anderen Einzelfalles unter Verneinung der Schuld in dem früheren Einzelfalle erfolgen. **RG** 10. 6. 07 Goltd. 54, 421.

§§ 399 Nr. 2 u. 5, 404 (= §§ 436 Nr. 2 u. 5, 440 MilStGO.) RMilG. 4, 253 dort in Strafb. 06.

Sofortige Beschwerde gegen einen den Wiederaufnahme-Antrag zurückweisenden Beschlufs. Das Beschwerdegericht kann, wenn es zur Aufhebung dieses Beschlusses kommt, nur die Wiederaufnahme an sich für zulässig erklären. Das weitere Verfahren (§§ 408² ff.) bleibt dem Gericht 1. Instanz überlassen. KG. 9. 6. 05 Goltd. 53. 184.

— Nr. 5. Ungeeignete Tatsache: Widerspruch zwischen der mündlichen Urteilsverkündung und der Urteilsniederschrift im Kostenpunkte (unter Umständen Revisionsbeschwerde). OLG. Dresden 28. 6. 06 Sächs. A. 2, 166.

Ungeeignete Beweismittel: Bereits vernommener Z. darf nur über wirklich neue Tatsachen, über früher schon Behauptetes oder Erörtertes kann dagegen immer nur ein neuer Zeuge angeboten werden. OLG. Dresden 3. 5. 06 Sächs. A. 2, 166.

Keine Benennung neuer Sachverständiger für nicht neue Tatsachen. OLG. Kassel 30. 6. 06 Goltd. 54, 99.

Bei Prüfung der Frage, ob die jetzt benannten Beweismittel geeignet seien, können die von den in Betracht kommenden Zeugen früher, in welchem Abschnitte des Verfahrens immer, erstatteten Aussagen herangezogen werden. OLG. Dresden 5. 4. 06 Sächs. A. 2, 166.

§§ 399 Nr. 5, 411. Kein Wiederaufnahmeverfahren, wenn der im Urteil genannte Verurteilte überhaupt nicht existiert. OLG. München 6. 12. 06 Samml. 7, 136.

Anm. Ein solches rechtskräftiges Urteil, in dem der richtige Täter unter einem falschen Namen verurteilt worden ist, mag es eine Person dieses Namens geben oder nicht, ist überhaupt nicht aus der Welt zu schaffen. Da das Urteil gegen den wirklichen Täter ergangen ist, so fehlt es schon deshalb an einem Anlafs zur Wiederaufnahme des Verfahrens. In den Strafakten sind lediglich an geeigneten Stellen (Aktendeckel, neben dem Urteilskopf) die richtigen Personalien des Verurteilten zu vermerken und das Strafregister zu berichtigen.

Wiederaufnahme zugunsten eines geisteskranken Verurteilten (dementia praecox d. i. Jugendirrsinn). Der Umstand, dafs nach dem Beweisergebnis eine Freisprechung ohne Verhandlung möglicherweise nicht statthaft ist, steht der Eröffnung des Wiederaufnahmeverfahrens keineswegs entgegen. OLG. Kassel 19. 2. 06 Goltd. 53, 297.

§§ 399 Nr. 5, 412, 353. Rechtskraftähnliche Wirkung des Beschlusses, durch welchen der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verworfen wird. OLG. Köln 10. 11. 05 Goltd. 53, 305.

§ 405. Der A. hat keinen Wiederaufnahmeantrag gegen das ihn freisprechende Urteil. OLG. Dresden 11. 7. 07 Ann. 28, 483.

§ 407. Hat die Strafk. die Berufung gegen ein schöffengerichtliches Urteil ohne sachliche Prüfung aus einem prozessualen Grunde verworfen, so ist für die Entscheidung über die Zulassung des Wiederaufnahmeantrags das AG. zuständig. OLG. München 14. 9. 06 DJZ. 07. 1032.

Die Strafkammer, die in II. Instanz nach § 370 auf sofortige Verwerfung der Berufung des A. erkannt hat, ist nicht zuständig, sondern das sachlich erkennende Schöffengericht. Es ist Zurücknahme des Rechtsmittels zu unterstellen. OLG. Darmstadt 15. 9. 04 Hess. R. 5, 105.

§ 413 steht der Zuerkennung einer Bufse nicht entgegen, der sich der Verletzte erst im Wiederaufnahmeverfahren als Nebenkläger anschliefsen kann. **RG** 24. 10. 07 Recht 1480.

§§ 414 ff. **Lit.** Winter, Das Recht des Vaters zur Stellung des Strafantrages und zur Erhebung der Privatklage für sein Kind, Z. f. Strafrechtsw. 27, 441.

§ 417. **Lit.** Kahl, Staatsanwaltschaft und Privatklage, DJZ. 07, 1223. Hamm, desgl., DJZ. 1230.

§§ 417², 503². Die Kosten eines Privatklageverfahrens, das durch die Uebernahme der Verfolgung durch die StA. sein Ende gefunden hat, erwachsen ebenfalls dem A., der schliefslich verurteilt wird; andernfalls sind sie der Staatskasse aufzuerlegen, keineswegs dem Privatkläger, der nunmehr kraft Gesetzes Nebenkläger geworden ist. OLG. München 17. 5. 06 Samml. 7, 17. Vgl. Goltd. 48, 438.

Lit. So Löwe, N. 7 zu § 417, N. 6a zu § 503. Friedenreich, Kosten im Strafprozefs 29.

§ 420. Bei einer Mehrheit von gleichzeitigen beleidigenden Aeufserungen hat ein Vergleich, der wegen eines Teiles der Aeufserungen geschlossen wurde, auf die übrigen (damals dem Beleidigten nicht bekannten) Beleidigungen keine Wirkung. Die Frage, ob die von dem Vergleich getroffenen Aeufserungen mit den später abgeurteilten eine Einheitshandlung darstellen, unerheblich, da bezüglich der ersten kein Urteil ergangen ist. OLG. München 24. 10. 05 Samml. 6, 186.

Lit. Godrun, Zu § 420 StPO., Z. f. R. Bayern 06, 78 u. 07, 191. Hoeniger, Zum Vergleich in Privatklagesachen,

DJZ. 07, 480. Rifs, Der Sühneversuch in Privatklagesachen, Z. f. R. Bayern 06, 349.

§ 421. **Lit.** Mosler, Die Unterschrift unter der Privatklage. Recht 1252.

§ 428. S. OLG. Dresden 21. 6. 06 b. § 198 RStrGB.

§§ 428, 497, 503. Die Kosten der Privatklage und die der Widerklage sind auch dann als ein einheitliches Ganzes zu behandeln, wenn die Widerklage zurückgenommen und das Verfahren wegen der ihr zugrundeliegenden Beleidigung eingestellt wurde. OLG. München 27. 12. 05 Entsch. 6, 257.

Lit. Leisering, Widerklage bei Beleidigungen, welche der Ehefrau des Privatklägers zugefügt sind, DJZ. 07, 878. Böckel, Die Widerklage, Z. f. R. Bayern 07, 81. Lindemann, Zur Auslegung des § 428, Z. f. R. Bayern 06, 379.

§ 431². Die gesetzlichen Folgen, die beim Nichterscheinen des Privatklägers eintreten, werden dadurch nicht ausgeschlossen, dafs sein Vertreter nicht noch neben diesem geladen ist. KG. 28. 2. 07 DJZ. 601.

§§ 436 ff. **Lit.** Rosenfeld, Die Nebenklage des Reichsstrafprozesses, 1900.

§ 437. Entscheidend für die Frage, mit welchem Zeitpunkte §§ 435 ff. anzuwenden sind, ist der Gerichtsbeschlufs, durch welchen die Zulassung des Verletzten als Nebenkläger ausgesprochen wird. **RG** 11. 6. 06 Goltd. 53, 291.

§§ 447, 451, 380. Rüge der Verletzung materiellrechtl. Normen, weil die StA. den Strafbefehl zurückgenommen habe und deshalb über die dem A. in dem Strafbefehl zur Last gelegte Tat auf demnächst erhobene Anklage nicht hätte geurteilt werden dürfen. Die StA. ist nach solcher Zurücknahme befugt, wegen der in dem Strafbefehl enthaltenen Straftat Anklage zu erheben. OLG. Celle 17. 10. 04 Goltd. 53, 188.

§ 450. Der rechtskräftige Strafbefehl hat auch bezüglich des Grundsatzes ne bis in idem die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils. Nur dann, wenn die Hauptverhandlung zu dem Ergebnis führt, dafs sich die Tat unter einem nicht bereits im Strafbefehl gewürdigten anderen rechtlichen Gesichtspunkte als eine schwerer zu bestrafende (Vergehen oder Verbrechen) darstellt, soll eine Anrechnung der im Strafbefehle ausgesprochenen Strafe stattfinden (**RG** 8. 10. 86, 2. 1. 96 u. 19. 2. 01 Entsch. 14, 358, 28, 83 u. 34, 165). OLG. Darmstadt 21. 12. 06 Hess. R. 8, 9 (auch b. § 380).

§ 453. Ungenügende Angabe der Beweismittel in einer Strafverfügung kein wesentlicher Mangel. OLG. Dresden 2. 5. 07 Ann. 28, 481 (gegen KG. 7. 12. 03 u. 8. 1. 06 DJZ. 04, 270 u. 06, 373).

§ 456 (Hauptverhandlung gegen eine falsche Person). Wenn das gegen einen anderen als den Angekl. ergangene schöffengerichtliche Urteil infolge Berufung dieses anderen rechtskräftig aufgehoben ist, lehnt es das LG. mit Recht ab, auf die von dem richtigen A. gegen das bereits aufgehobene Urteil des Schöffengerichts eingelegte Berufung hin noch eine weitere Hauptverhandlung in der Berufungsinstanz anzuberaumen. Der StA. ist es überlassen, bei dem Schöffengericht die erforderlich erscheinenden Schritte in der allerdings bisher vom Schöffengericht nicht erledigten Strafs. gegen den richtigen A. zu tun. OLG. Kassel 4. 1. 06 Goltd. 53, 297.

§§ 459 f. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann schriftlich durch einen Bevollmächtigten, der nicht zugleich Verteidiger ist, angebracht werden. **RG** 1. 2. 06 Goltd. 53, 169.

§ 459³ verb. m. Art. 89³, 97² bayer. AG. z. StrPO. Ein von der Verwaltungsbehörde erlassener Strafbescheid unterbricht die Verjährung, auch wenn der Beschuldigte die unterschriftliche Bestätigung des Empfangs des Strafbescheides verweigert. OLG. München 26. 3. 06 Samml. 7, 276.

§§ 468 f. Nur unter der Voraussetzung, dafs die Verwaltungsbehörde bereits an dem Verfahren beteiligt ist, hat die Zustellung des Urteils, durch welche für sie eine selbst. Frist für die Einlegung des Rechtsmittels in Lauf gesetzt wird, zu erfolgen. Ein Anschlufs an das Verfahren kann nur so lange stattfinden, als noch eine Strafverfolgung rechtlich möglich ist. Dies ist nicht der Fall, wenn der StA. die Revision innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht gerechtfertigt hat (**RG** 27. 5. 87 Entsch. 16, 130). Die Aushändigung des Anschlufsschreibens an den Kastellan am Abend des letzten Tages der Frist ist wirkungslos, da der Kastellan als solcher zur Empfangnahme und Präsentation der für das Gericht bestimmten Schreiben nicht berufen ist (**RG** 5. 2. 84 Entsch. 10, 74). **RG** 22. 9. 06 Goltd. 53, 447.

§ 475. Die Feststellung, dafs die A., wie auch ihre gesetzlichen Vertreter, sich seit ihrer vor 17—20 Jahren erfolgten Auswanderung ununterbrochen in Amerika aufgehalten hätten, ohne dafs jene in die Matrikel eines deutschen Konsuls eingetragen worden seien, genügt nicht zur Widerlegung der gemäfs § 472 abgegebenen Erklärung der Kontrollbehörde. **RG** 30. 9. 07 Recht 1340.

§ 477. Objektives Strafverfahren für Einziehung von Wild bei Uebertretung des Wildschongesetzes unstatthaft. KG. 8. 10. 06 Recht 999 (aufgebend *KG. 29. 9. 90 Johow 11. 294).

§ 479. **Lit.** Schoetensack, Der Konfiskationsprozefs, 1905.

§ 481. S. OLG. München 25. 1. 07 b. § 79 RStrGB.

§ 482. S. **RG** 19. 11. 06 b. §§ 74—79 RStrGB.

Wenn der A. die Aufforderung zum Strafantritt schuldhaft mifsachtet hat, so dafs seine polizeiliche Festnahme an fremdem Orte erforderlich wurde, so kann er keine Anrechnung der Freiheitsentziehung bis zur Einlieferung in das Strafgefängnis beanspruchen. OLG. Darmstadt 4. 9. 07 Hess. R. 8, 99.

Die auf Grund des § 482 anzurechnende Untersuchungshaft ist Strafhaft (**RG** 28. 9. 96 u. 7. 7. 98 Entsch. 29, 76 u. 31, 244). OLG. München 13. 6. 06 Samml. 7, 30. Ebenso RMilG. bei § 458 MStrGO.

Anm. Eine Umwandlungsberechnung findet nicht statt, sondern die Haft wird voll auf die erkannte Zuchthausstrafe angerechnet.

Lit. Melser, Zu § 482, Sächs. A. 2, 71.

§ 483¹. In Bayern ist der StA. nicht verpflichtet, während der Dauer des durch Ersuchen eines AG. herbeigeführten Strafvollzuges die Berechnung der Strafzeit nachzuprüfen. **RG** 31. 5. 06 Z. f. R. Bayern 361.

Lit. Löwenstein, Eine Lücke der StrPO. (betrifft den Verlust der Akten vor Zustellung des Urteils), DJZ. 07, 284. Mettgenberg, Die Unterbrechung der Strafvollstreckungsverjährung, DJZ. 07, 235.

§§ 490, 494. Nach dem Bundesratsbeschlusse v. 11. 6. 85 steht zwar die Vollstreckung der von der Strafkammer beim AG. Mühlhausen i. Thür. ausgesprochenen Gesamtstrafe der StA. zu Hof zu. Die nach §§ 490, 494 notwendig werdenden Entscheidungen sind aber gleichwohl von demjenigen Gericht 1. Instanz zu erlassen, welches die zu vollstreckende Strafe ausgesprochen hat. OLG. München 6. 12. 06 Samml. 7, 137.

§ 492 gilt auch, wenn die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe zu Unrecht angewandt worden sind. OLG. München 3. 2. 06 Samml. 6, 319.

§ 496. Ein Urteil, das eine Entscheidung über die Kostenfrage überhaupt nicht trifft, verletzt nicht §§ 497 ff., sondern nur die formelle Vorschrift des § 496, auf welche nach § 380 die Revision nicht gestützt werden kann. KG. 11. 10. 06 DJZ. 07, 189.

§§ 496 ff. Die durch öffentliche Bekanntmachung einer Verurteilung entstandenen Kosten eignen sich mangels eines Streites über ihre Höhe nicht zur Festsetzung. OLG. München 26. 4. 06 Samml. 6, 425.

§§ 496, 499². Enthält die freisprechende oder aufser Verfolgung setzende Entscheidung den Ausspruch nicht, dafs die notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden, so ist damit ausgesprochen, dafs dem A. ein Anspruch auf Erstattung nicht zusteht. Späterer Antrag dahin nicht mehr zulässig. OLG. München 4. 7. u. 4. 12. 05 Samml. 6, 79 u. 239.

§ 496² auf Festsetzung der von einem Z. nach § 50 zu erstattenden Kosten auszudehnen. OLG. Dresden 28. 11. 06 Ann. 28, 101 (auch b. § 50).

Wenn einem Dritten auf Grund eines mit ihm von dem Untersuchungsrichter über eine dem A gehörige beschlagnahmte Sache geschlossenen Verwahrungsvertrages Ansprüche zustehen, so hat in Bayern deren Prüfung und Einweisung durch die Regierungs-Finanzkammern zu erfolgen. OLG. München 11. 10. 06 Samml. 7, 85.

§§ 497, 499, 505. Die Belegung des Gegners mit allen Kosten, obwohl der Antragsteller mit seinem Rechtsmittel nur zu einem unerheblichen Teile durchdringt, keineswegs grundsätzlich ausgeschlossen. Das (in § 505) dem Gericht eingeräumte freie Ermessen unterliegt, abgesehen von etwaigen Denk- und Rechtsfehlern, so wenig der Nachprüfung, dafs sogar die unangemessene Kostenverteilung nicht angefochten werden kann. OLG. Dresden 26. 7. 06 Ann. 28, 1.

Lit. Rifs, Die Kosten im Privatklageverfahren, Seuff. Bl. 72, 696.

§ 498¹. Es verschlägt nichts, ob ein bestimmtes Beweismittel von Anfang an für eine bestimmte Richtung erheblich erscheint oder erst durch das Ergebnis der Hauptverhandlung diese Erheblichkeit gewinnt. Daher können dem teilweise freigesprochenen A. sämtliche Kosten auferlegt werden, wenn das Gericht feststellt, dafs alle Beweise zur Bildung eines Urteils über das gesamte Treiben des A. zweckmäfsig waren. **RG** 14. 6. 06 Goltd. 53, 293.

§ 498² gilt nur für die I. Instanz. OLG. München 13. 2. 06 Samml. 6, 328.

§ 499². Nicht die Vereinbarungen mit dem Sachverständigen über dessen Honorar, sondern nur die Bestimmungen der GebO. sind mafsgebend. OLG. Dresden 20. 9. 06 Ann. 28, 4.

Das Gericht kann nach freiem Ermessen die Auslagen bestimmen, welche von der Erstattungspflicht des Staates betroffen werden, und die, welche davon auszunehmen sind (**RG** 7. 1. 84 Entsch. 10, 33). KG. 30 5. 07 DJZ. 1206.

§ 501. Beurteilung der groben Fahrlässigkeit vom Standpunkte des Anzeigers, wie sich die Gesamtheit der obwaltenden Umstände darbietet. OLG. Dresden 9. 11. 05 Sächs. A. 2, 18.

Die hier vorausgesehene Entscheidung ist ihrem Inhalte nach unabhängig von der sonst in der Sache ergangenen Kostenentscheidung. Die Festsetzung hat durch eine selbständige, neben dem Urteile zu erlassende (gegebenenfalls auch erst nachfolgende) Entscheidung zu geschehen. OLG. Dresden 28. 2. 07 Ann. 28, 289.

§§ 501, 496² verb. m. § 4² GKG. Gegen einen Beschlufs, durch welchen über den Betrag der gemäfs § 505 auferlegten Kosten entschieden ist, einfache Beschwerde gegeben, wenn die Entscheidung über die Erstattungspflicht selbst bereits vorher besonders ergangen war. Als das nach § 501¹ zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, welches mit der Sache befafst ist, also gegebenenfalls auch das Berufungsgericht. OLG. Celle 8. 1. 06 Goltd. 54, 316.

§§ 503, 437. Nur die dem Nebenkläger nach seinem Anschlufs erwachsenen notwendigen Auslagen sind zu erstatten. OLG. Kassel 29. 11. 06 Goltd. 54, 101.

§ 503² gilt auch für die Widerklage. Aus § 70³ GKG. folgt nicht, dafs über sie kostenfrei verhandelt wird. OLG. München 26. 2. 06 Samml. 6, 350.

§§ 503⁴, 505¹. Von mehreren A. sind jedem nur die Kosten seines zurückgewiesenen Rechtsmittels aufzuerlegen. Nicht zu ignorieren, dafs ihnen die Kosten der II. Instanz überbürdet würden. OLG. München 18. 11. 05 Samml. 6, 215.

Lit. Kochmann, Gehört zu den notwendigen Auslagen des § 503 auch Zeitversäumnis? DJZ 07, 355.

§ 505. Mafsgebend ist nicht die Einlegung des Rechtsmittels, sondern der Umfang, in dem es schliefslich aufrechterhalten wird. OLG. München 11. 4. 07 Seuff. Bl 72, 669. A. M. KG. 24. 11. 90 Goltd. 39, 87.

§ 505¹. Wenn nach Zurücknahme des Rechtsmittels der StA. der A einen Antrag nach Satz 2 stellt, so hat das mit dem Rechtsmittel befafste oder befafst gewesene Gericht über die Erstattungspflicht der Staatskasse zu entscheiden. OLG. München 22. 11. 06 Samml. 7, 115.

Lit. Löwe A. 11 zu § 344. C. O., „Kosten" in Satz 3 von § 505¹ StPO. (Bad. R. 72, 86): auch die Gebühren.

8.
Gerichtsverfassungsgesetz.

§ 52. Das GVG. enthält keine Vorschrift, welche anordnet oder auch nur zuläfst, dafs die Geschworenen, welche in einem vom LG.-Bezirk abgetrennten Teil wohnhaft sind, nicht in die Spruchliste aufzunehmen und in der Jahresliste von der Auslosung zu streichen seien. Es gibt keine Bestimmung, dafs ein Geschworener, welcher nicht in dem LG-Bezirk wohnt, zur Ausübung des Geschworenenamtes unfähig wäre. **RG** 22. 11. 06 JW. 07, 412, Entsch. 39, 277 (auch h. § 312 StPO.).

§§ 62 f. Das Präsidium darf, sofern für die Ferienkammer verfügbare Mitglieder nicht in genügender Zahl vorhanden sind, ihr weniger als fünf ständige Mitglieder des Landgerichts zuweisen und die Zuziehung eines Hilfsrichters (eines der Person nach nicht bezeichneten Amtsrichters) anordnen, während die Bestimmung der Reihenfolge, in der die Amtsrichter herangezogen werden sollen, dem Präsidenten überlassen bleibt. **RG** 22. 3. 07 JW. 561, Entsch. 40, 84.

Es genügt, dafs für die ständigen Mitglieder eine nach Zahl und Personen abgegrenzte Reihe anderer Mitglieder des Gerichts als regelmäfsige Stellvertreter in der Weise bestimmt werden, dafs jeder als Stellvertreter an die Stelle eines jeden der verhinderten ständigen Mitglieder zu treten befugt ist. **RG** 29. 4. 07 Recht 716.

§ 64 auch b. Aenderung der Geschäftsverteilung innerhalb des Geschäftsjahres anwendbar. **RG** 24. 8. 06 Goltd. 53, 445, DJZ. 07, 68.

§ 75. Lit. Schmidt, Tragweite der Ueberweisung gemäfs § 75 gegenüber der Vorschrift in § 270¹ StrPO., Sächs. A. 2, 49.

§ 82. Nur die Sitzungsperiode ist gemeint, in der die Sache bei dem Schwurgericht anhängig ist. Also ist im Hinblick auf § 407 StrPO. nur die Strafkammer zur Bescheidung des Wiederaufnahmeantrages zuständig (vgl. **RG** 30. 11. 85 Rechtspr. 7, 708). OLG. München 23. 12. 05 Samml. 6, 252.

Lit. Löwe zu GVG. § 82 Z. 4a und StrPO. § 407 N. 4 und Stenglein zu § 82 GVG.

§§ 82, 99² verb. m. § 348² StrPO. Ueber die Haftbeschwerde eines vor das Schwurgericht verwiesenen A. hat nicht die Strafkammer des LG., welche das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht eröffnet und die Untersuchungshaft angeordnet hat, sondern das Schwurgericht oder das LG., bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden, zu entscheiden. OLG. München 13. 3. 06 Samml. 6, 364.

§ 98. Es gibt keine dem § 219 ZPO. entsprechende Norm; von dieser Vorschrift sind auch Ausnahmen zugelassen, so selbstverständlich bei Einnahme des Augenscheins an Ort und Stelle, und wenn eine Handlung erforderlich ist, die an der Gerichtsstelle nicht vorgenommen werden kann. Unbedenklich gelten die gleichen Grundsätze für das Strafverfahren. **RG** 22. 12. 06 JW. 07, 412, Entsch. 39, 348.

Anm. Man wird wegen der Notwendigkeit, in Anwesenheit des A. zu verhandeln, noch weiter gehen und angesichts des insoweit anders gearteten Strafverfahrens (abweichend von dem Grundsatze des § 219 ZPO.) die Fortsetzung der öffentl. Verhandlung gegen einen erkrankten A. in dessen Wohnung, jedoch nur unter seiner Zustimmung, für zulässig erachten dürfen. Auf die in Abschnitt „Rechtshilfe" stehende Ausnahmebestimmung des § 167 GVG. hätte freilich die etwaige Verhandlung gegen M. Harden in dessen in einem anderen LG.-Bezirk belegenen Wohnung nicht gestützt werden können.

§ 152 nicht verletzt, wenn in Braunschweig ein bis auf weiteres zum Amtsanwalt bestellter Assessor mit der Aushilfe in richterlichen Geschäften eines Landgerichts, unter Enthebung von den amtsanwaltlichen Geschäften für diese (bestimmte) Zeit und unter gleichzeitiger Bestimmung beauftragt wird, dafs er nach Ablauf dieser Zeit seine Tätigkeit als Amtsanwalt wieder aufzunehmen habe. **RG** 27. 7. 07 Recht 1152.

§§ 157 ff. Ablehnung, weil die Mafsnahme dem ersuchten Gericht zwecklos erscheine, ungerechtfertigt. OLG. Dresden 7. 12. 05 Sächs. A. 2, 67.

§ 159². „Verboten" ist auch eine Handlung, die nach dem Sinne und Geiste des Gesetzes als unstatthaft angesehen werden mufs. OLG. Dresden 31. 5. 06 Sächs. A. 2, 68.

§ 170. Die Verhandlung ist eine öffentliche bei Gestattung des Zutritts in den Zuhörerraum nur gegen Einlafskarten. **RG** 10. 7. 06 Goltd. 53, 443, Z. f. R. Bayern 462.

§ 175. Geht aus dem Sitzungsprotokoll hervor, dafs bei Verkündung des Beschlusses der Ausschliefsungsgrund nicht angegeben ist, so mufs das Urteil aufgehoben werden, selbst wenn er sich aus der Natur der zu verhandelnden Sache erkennen läfst. **RG** 9. 7. 07 Recht 1084.

Lit. Grund, Schäden in der Berichterstattung der Presse über Gerichtsverhandlungen, DJZ. 07, 294. Heinsheimer, Zur Berichterstattung in Strafsachen, ebenda 711.

§ 177. Vorsitzender entscheidet nach pflichtmäfsigem Ermessen, ob der Zuhörerraum für gefüllt zu erachten ist. **RG** 30. 10. 06 Sächs. A. 2, 15 und 15. 4. 07 Seuff. Bl. 72, 661.

§ 179. Umwandlung der Geldstrafe in Haft zulässig (gegen KG. 17. 12. 88 u. 12. 2. 84 Johow 8, 258 und Seuff. A. 50, 339, OLG. Kassel 4. 1. 90 Goltd. 37, 454, Celle 10. 10. 86 Seuff. A. 52, 339, Hamburg 7. 9. 01 Goltd. 50, 189, Karlsruhe R. 11, 337). OLG. Marienwerder 18. 5. 06 Goltd. 54. 101 (ebenso OLG. Kolmar Goltd. 39, 377 u. Breslau 28. 2. 02 ebenda 50, 295, s. Strafbeil. 00/05).

Lit. Uebereinst. Löwe, Anm. 5 und Stenglein A. 2.

Ungebühr, wenn der A., obgleich der deutschen Sprache mächtig, in polnischer Sprache antwortet. OLG. Marienwerder 7. 11. 05 Goltd. 53, 191, DJZ. 07, 248.

§ 180. In dem Vorhalt des Verteidigers an einen Z., er habe einen Meineid geschworen, ist, abgesehen von dem mangelnden Bewufstsein des Verhandlungsführers, zunächst schon objektiv keine Ungebühr enthalten. OLG. Dresden 29. 11. 06 Ann. 28, 106.

§ 183. Keine Strafumwandlung. Beschwerde in allen wesentlichen Beziehungen der sofortigen Beschwerde des Strafprozesses nachgebildet. OLG. Dresden 15. 3. 06 Sächs. A. 2, 142.

§ 184 verb. mit §§ 271, 273³ StrPO. ● Der Vorgang, der zur Ordnungsstrafe Veranlassung gegeben hat, darf nicht ausschliefslich in der Begründung des in das Protokoll aufgenommenen Beschlusses, sondern mufs auch in das Protokoll selbst aufgenommen werden. ● OLG. München 21. 2. 07 Samml. 7, 234.

Lit. Stenglein, Note zu § 184. Löwe, Note 3 zu § 184. Struckmann-Koch, ZPO. (8) 2, 595.

§ 187. Bedürfnis wie Auswahl des Dolmetschers und die Beurteilung seiner Befähigung unterliegen dem tatsächlichen pflichtmäfsigen Ermessen des Instanzrichters. **RG** 23. 7. 07 Recht 1152.

Lit. Sommer, Der Dolmetscher im Strafprozefs, Gerichtssaal 70 Heft 1/2.

4.

Gesetz betr. Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen v. 20. Mai 1898.

§ 2 nicht auf den Fall zu übertragen, wenn der Verurteilte das Rechtsmittel durchgeführt und hierdurch die Vollstreckung der Strafe aufgehalten hat. Nur diese wird entschädigt. **RG** 4. 2. 07 Recht 390.

§ 4. Aufserkrafttreten der Entscheidung über die Entschädigung in höherer Instanz nur in Verbindung mit Aufhebung des Urteils. RMilG. 7. 12. 05 Entsch. 9, 195.

§ 4². Beschlufs schlechthin unanfechtbar. OLG. Kassel 22. 3. 06 DJZ. 07, 720 gegen OLG. Köln 30. 4. 02 Goltd. 50, 147.

§§ 4, 10. Die Verpflichtung der Kontingentsverwaltung zur Entschädigung ist in dem im Wiederaufnahmeverfahren erkennenden Urteil auszusprechen. RMilG. 9. 12. 05 Entsch. 9, 206.

5.

Untersuchungshaftentschädigungsgesetz v. 14. Juli 1904.

§ 4¹. Das Revisionsgericht ist im Falle sofortiger Freisprechung nicht zuständig, über die Entschädigungspflicht der Staatskasse Bestimmung zu treffen. **RG** 3. 12. 06 Entsch. 39, 291.

§§ 4¹, 12. Wird nachträglich festgestellt, dafs der Antragsteller ein Ausländer ist, so braucht beim Mangel der Gegenseitigkeit die Entschädigung trotz zie zusprechenden Beschlusses nicht gezahlt zu werden. OLG. Oldenburg 6. 2. 07 Recht 390.

§ 5. Lit. —, Zu § 5, Sächs. A. 2, 287.

§ 12. Lit. Krauze, Zur Frage der Entschädigung von Ausländern für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Z. f. R. Bayern 07, 207. Vofs, Zur Frage der Haftentschädigung geisteskranker Verbrecher, Seuff. Bl. 07, 863.

6.

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 2. Der Zeuge braucht blofs glaubhaft zu machen, dafs er einen Erwerb versäumt hat. Es genügt, dafs er seine Erwerbsverhältnisse in einer Weise darlegt, die erkennen läfst, dafs er wirklich einen Erwerb versäumt hat und zu welchem Betrage ihm eine Entschädigung gebührt. OLG. München 19. 2. 07 Samml. 7, 231.

Lit. Pfafferoth, Gerichtskostenwesen 399 N. 3, 403 N. 3.

§§ 3, 4. S. OLG. Dresden 20. 9. 06 h. § 499⁸ StrPO.

§§ 6 ff. Einem Zeugen, welcher nicht zu den aktiven Militärpersonen gehört, ist auch in Fällen, wo § 14 keine Anwendung findet, eine Entschädigung für die Benutzung eines Transportmittels nach und von den Bahnhöfen zu gewähren (§ 7). RMilG. 8. 6. 05 Entsch. 9, 18.

§ 13 verb. mit § 85 StrPO. Für die Frage, ob die Zeugen- oder Sachverständigengebühr beansprucht werden kann, ist nicht die Ladung, sondern der Inhalt der Vernehmung entscheidend. Solange der sachverständige Zeuge nur im Sinne des § 85 Zeugnis abzulegen hat, erhält er die Zeugengebühr, soll er aber auch ein Urteil abgeben, die Sachverständigengebühr. Ob er die an ihn gestellte Frage gutachtlich beantworten konnte, ist gleichgültig. OLG. München 21. 7. 06 Samml. 7, 66.

§ 14. Volksschullehrer haben keinen Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten i. S. dieser Vorschrift. OLG. Kassel 22. 3. 06 Goltd. 53, 296.

§ 14 Nr. 1 nicht gegeben, wenn ein Bürgermeister über aus seiner Privatwohnung gemachte Wahrnehmungen über eine Schlägerei als Zeuge geladen und vernommen worden ist. OLG. München 5. 4. 07 Samml. 7, 287.

Da der bayerische Gerichtsvollzieher im Falle des § 14 zur Benutzung der II. Wagenklasse berechtigt ist, so ist ihm diese Befugnis auch in anderen Fällen, in denen er als Zeuge zu erscheinen hat, zuzuerkennen. OLG. München 16. 11. 06 Samml. 7, 114.

§ 14 Nr. 2. Ein dienstliches Geschäft nur dann gegeben, wenn der Sachverständige aus Veranlassung seines Amtes beigezogen war, so dafs die geforderte Begutachtung als eine amtliche Auskunft erscheint. OLG. München 7. 12. 06 Samml. 7, 139.

Lit. Pfafferoth, Gerichtskostenwesen 414 N. 6.

§ 17³ ist durch die bayerische Verordnung vom 17. 11. 02, Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden betreffend, nicht aufgehoben. OLG. München 7. 12. 06 Samml. 7, 138.

7.

Konsulargesetz vom 8. November 1867.

§§ 16 u. 18 treffen keine allgemeine Bestimmung darüber, in welchen Fällen bei Amtshandlungen des Konsuls ein Gerichtsschreiber zuzuziehen sei.

§ 19³ bezieht sich nur auf die Tätigkeit des Konsuls und der Konsulargerichte als rechtsprechende Behörden oder auf die eine Urteilsfällung verbreitende Tätigkeit. **RG** 25. 1. 07 Sächs. A. 138 (auch h. § 20).

§ 20 beschränkt ebensowenig, wie die Dienstinstruktion vom 6. 6. 71, die Zuständigkeit der Konsuln auf die Abhörung und Beeidigung der deutschen Reichsangehörigen (im Gegensatz zu § 16). **RG** 14. 12. 06 JW. 414, Entsch. 39, 319.

Als prozefsrechtliche Vorschrift gemäfs § 5¹ EG. z. StrPO. neben § 185 StrPO. in Geltung geblieben, findet er auf die auf folge Ersuchens anderer Behörden eintretende Vernehmung von Zeugen auch nach Erlafs des Konsulargesetzes noch Anwendung. Ein zur Vernehmung von Zeugen und Abnahme von Eiden ermächtigter deutscher Konsul oder Vizekonsul bedarf daher zur Aufnahme des Protokolls keines Gerichtsschreibers. **RG** 25. 1. 07 Sächs. A. 138 (auch h. §§ 16, 18f.)

C. Militärstrafrecht.

8.

Militärstrafgesetzbuch.

§ 2¹ **EinfGes.** verb. m. § 188 preufs. MilStrGB. Preufsischer Gendarm, der in oder während der Ausübung des Dienstes sich des Mifsbrauchs seiner Dienstgewalt gegen eine Zivilperson schuldig gemacht hat, hat dieselbe Strafe verwirkt wie ein militärischer Vorgesetzter, der eine solche Straftat während der Ausübung des Dienstes einem Untergebenen gegenüber begeht. RMilG. 10. 8. 05 Entsch. 9, 77 (auch h. § 55 Nr. 2) und 30. 8. 06 Entsch. 10, 198 (er mufs in Ausübung einer bestimmten Diensthandlung begriffen sein).

§ 6. Zeitpunkt des Ausscheidens von Ganzinvaliden aus dem Militärverhältnisse. Personen des Beurlaubtenstandes, die von zuständiger militärischer Stelle zur Verbüfsung einer Freiheitsstrafe in eine militärische Strafanstalt beordert oder in militärgerichtliche Untersuchungshaft eingeliefert sind, befinden sich während dieser Zeit „im Dienste“. Bei Strafverbüfsung beginnt das „Imdienstsein“ spätestens mit dem Zeitpunkte, wo der Beurlaubte sich beim Vorgesetzten zum Strafantritte meldet und damit unter dessen Verfügungsgewalt getreten ist. RMilG. 6. 12. 05 Entsch. 9, 178. Vgl. RMilG. 3. 12. 06 Entsch. 10, 277 (auch h. § 72).

§§ 12, 94 f. verb. m. § 59 RStrGB. Beharren im Ungehorsam (Begriff). Irrtum über das Vorhandensein einer versammelten Mannschaft als Rechtsirrtum. RMilG. 28. 7. 06 Entsch. 10, 171. Objektiver und subjektiver Tatbestand. Begriff „versammelte Mannschaft“. Bestehen infolge eines Widerspruchs zwischen der Urteilsformel II. Instanz und dem nicht aufgehobenen Teile der erstinstanzlichen Urteilsformel Zweifel darüber, wegen welcher Alternative des § 94 der A. vom Berufungsgerichte verurteilt ist, so liegt hierin nicht nur ein formeller, sondern auch ein materieller Revisionsgrund. RMilG. 28. 7. 06 Entsch. 10, 175.

§ 29. Besondere militärische Dienstpflicht besteht nicht, sich gerade auf Urlaub anständig zu benehmen, ebensowenig ein besonderes militärisches Verbot, Zivilpersonen zu beleidigen. RMilG. 6. 9. 05 Entsch. 9, 98.

§§ 37 Z. 2, 40 Z. 3, 42. Keine grundsätzliche Degradation bei Eigentumsvergehen eines Unteroffiziers. RMilG. 15. 8. 06 Entsch. 10, 184.

§ 42². In dem besonderen Verfahren ist die Bestellung eines Offizialverteidigers auch dann nicht notwendig, wenn die zivilgerichtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens erfolgt ist. RMilG. 4. 8. 06 Entsch. 10, 183.

§ 47. Lit. Kleinfeller, Amtsrechte, Amts- und Dienstpflichten. Vergl. Darstellg. Allg. T. 1, 267.

§§ 55 Nr. 2. „Während der Ausübung des Dienstes“ = „in Ausübung des Dienstes“ des § 188 pr. MilStrGB. Die Anwendung des § 55 Nr. 2 kann niemals „aus billigem Ermessen“ unterbleiben. RMilG. 10. 8. 05 Entsch. 9, 77. Dieser Begriff umfafst alle militärischen Verrichtungen, mögen sie auf einem besonderen Befehl oder auf allgemeinen Vorschriften beruhen. RMilG. 28. 5. 06 Entsch. 10, 110.

§ 64. Ist das Vergehen der unerlaubten Entfernung durch eigenmächtiges Sichentfernen oder vorsätzliches Fernbleiben konsumiert, so sind auch schon vor der Beendigung dieses Dauerdelikts Begünstigungshandlungen möglich, um den Täter der Strafe zu entziehen. RMilG. 21. 2. 06 Entsch. 9, 293.

Lit. Stier, Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung. 1905.

§ 69 schliefst die Absicht, niemals wieder zur Pflicht zurückzukehren, in sich. RMilG. 4. 10. 05 Entsch. 9, 121.

§ 72. Fahnenflucht im Komplott kann mit einem Unzurechnungsfähigen nicht verabredet werden. RMilG. 19. 9. 06 Entsch. 10, 221. Zum Tatbestande gehört aufser der Verabredung auch die gemeinschaftliche Ausführung. Personen des Beurlaubtenstandes. RMilG. 3. 12. 06 Entsch. 10, 277.

§ 76. Lit. Endres, Das militärische Vergehen der Fahnenflucht und der bayerisch-amerikanische Staatsvertrag v. 26. 5. 1868, Z. f. R. Bayern 06, 358.

§ 79. Selbstbefreiung = Herbeiführung eines tatsächlichen Zustandes, durch den sich der Gefangene kraft eigenen Willens der Gewalt desjenigen, unter dessen Herrschaft er sich befindet, auch nur vorübergehend entzieht. RMilG. 10. 6. 05 Entsch. 9, 24.

§ 81. Begriff und Vollendung der Selbstbeschädigung. RMilG. 28. 5 06 Entsch. 10, 110.

§ 89. Gefreiter als Unteroffizier vom Tagesdienst. RMilG. 12. 10. 06 Entsch. 10, 244.

Vorgesetzteneigenschaft zur Zeit der Tat. RMilG. 5. 6. 05 Entsch. 9, 5. Gehörige Bekanntmachung der Ernennung zum Stubenältesten. Nichtanwesenheit einzelner Mannschaften hierbei belanglos. RMilG. 21. 4. 06 Entsch. 10, 74. Deckoffiziere sind nicht ohne weiteres Vorgesetzte von Unteroffizieren ohne Portepee. RMilG. 13. 9. 06 Entsch. 10, 205.

§ 90. Lit. Hauck, Belügen eines Vorgesetzten über eine vom Untergebenen begangene, gerichtlich so strafende Handlung. DJZ. 07, 231.

§ 91. Ueber die Anwendung des § 193 RStrGB. auf diesen Fall (Beleidigung eines Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren) s. RMilG. 24. 1. 07 b. § 193 RStrGB.

Militärbeamte im Offiziersrang = „im Dienstrang Höhere". RMilG. 9. 8. 05 Entsch. 9, 70.

§ 91 enthält sowohl den Tatbestand des § 185, als den des § 186. Die bloſse Ungehörigkeit des Tones einer Aeuſserung erfüllt — ohne besondere, im Urteile festzustellende Umstände — nicht den Tatbestand der Beleidigung, sondern nur — sofern gegen den Vorgesetzten verübt — denjenigen der Achtungsverletzung. Der subjektive Tatbestand der Beleidigung erfordert nicht das Bewuſstsein der Rechtswidrigkeit, wohl aber des ehrverletzenden Charakters der beleidigenden Kundgebung. RMilG. 29. 11. 05 Entsch. 9, 170.

Lit. v. Nostitz-Wallwitz, Das militärische Delikt des Ungehorsams, 1906.

§ 92 betrifft auch allgemeine Anordnungen, soweit sie ein bestimmtes Gebot oder Verbot enthalten (weiter zu § 93[2]).

§§ 92 f. Auch der fahrlässige Ungehorsam setzt ein Verschulden voraus. Ein Vergessen enthält nicht notwendig ein Verschulden. Die Vorhersehbarkeit des rechtswidrigen Erfolges bezieht sich hier jedoch lediglich auf die Nichtbefolgung des Befehls. RMilG. 10 3. 06 Entsch. 10, 14. Der subjektive Tatbestand des vorsätzlichen Ungehorsams. RMilG. 18. 7. 06 Entsch. 10, 158.

§§ 92, 111. Rechtmäſsigkeit eines Befehls in Dienstsachen. Posten einer Lazarettwache als militärische Wache. RMilG. 6. 10. 06 Entsch. 10, 228.

§ 93. Nachteil = Beeinträchtigung irgendeines Rechtsgutes (auch der Autorität des Vorgesetzten). Anordnungen der Uebungsmunitionsvorschrift nicht strafrechtliche Normen, sondern Tatsachen i. S. des § 59 RStrGB. RMilG. 5. 7. 06 Entsch. 10, 144.

§ 93[2]. Ursächlicher Zusammenhang zwischen der Gefahr eines erheblichen Nachteils und dem Ungehorsam festzustellen. RMilG. 22. 3. 06 Entsch. 10, 40.

§ 96. Ernstlichkeit der Drohung. RMilG. 19. 2. 06 Entsch. 9, 292. Durch die Feststellung, daſs der Täter nicht beabsichtigt habe, den Vorgesetzten an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern usw., wird auch der Eventualdolus ausgeschlossen. RMilG. 21. 12. 05 Entsch. 9, 213.

Die Widersetzung verlangt vorsätzliche Herbeiführung einer Notlage des Vorgesetzten und als gewolltes Mittel Gewalt oder Drohung.

Lit. Mayer, Nötigung von Vorgesetzten, Vergl. Darstellg. Bes. T. I, 462.

§§ 96, 98, 111. Diensthandlung. Stoſsen eines von der Patrouille vorläufig Festgenommenen mit dem Gewehrkolben. RMilG. 29. 8. 06 Entsch. 10, 193.

§§ 96 f. Ideelle Konkurrenz zwischen beiden möglich. RMilG. 4. 10. 05 Entsch. 9, 116.

§ 97 verlangt stets, daſs der Körper des Vorgesetzten in aggressiver Absicht berührt wird. Tätliche Beleidigung eines Vorgesetzten fällt nur dann unter § 97, wenn sie absichtlich zugefügt ist. RMilG. 6. 1. 06 Entsch. 9, 230. Vorgesetzteneigenschaft des ordnungsmäſsig als Wachthabender der Stallwache befehligten Gefreiten. RMilG. 28. 5. 06 Entsch. 10, 108.

§ 97, 112. Ein zum Unteroffizierdienstt uer ernannter Gefreiter erlangt erst durch die dienstliche Bekanntmachung der Anordnung an die Mannschaft die Vorgesetzteneigenschaft. RMilG. 20 11. 05 Entsch. 9, 160.

§ 98 findet auf den Fall, daſs der Untergebene nicht vom Vorgesetzten, sondern von einem „im Dienstrange Höheren" durch vorschriftswidrige Behandlung oder Miſshandlung gereizt und dadurch zur Beleidigung hingerissen worden ist, keine Anwendung. Tatsächlicher Irrtum über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 98 kommt dem Täter zustatten. RMilG. 29. 11. 05 Entsch. 9, 170.

Reizung ist hier ein selbständiger Strafmilderungsgrund und darf nicht für die Annahme eines minder schweren Falles verwertet werden. Feststellung, ob Abs. 1 oder 2 für gegeben erachtet wird. „Auf der Stelle". RMilG. 30. 3. 06 Entsch. 10, 53. „Auf der Stelle" bedeutet, daſs der Täter noch unter dem psychischen Eindrucke der vorangegangenen vorschriftswidrigen Behandlung des Vorgesetzten gestanden haben muſs. RMilG. 13. 12. 06 Entsch. 10, 294.

Der Vorgesetzte hat das Recht und die Pflicht, zur Aufrechterhaltung der Disziplin mitzuwirken, wo seine Mitwirkung erforderlich ist. RMilG. 28. 7. 06 Entsch. 10, 177.

§ 99[2]. Es genügt, daſs der Aufgeforderte die Kenntnisnahme von den Worten des Auffordernden als möglich angesehen hat, und daſs diese Möglichkeit auch tatsächlich vorlag. RMilG. 5. 6. 05 Entsch. 9, 9.

§ 106. Begriff „Vereinte Kräfte" erfordert nicht die Begehung der Insubordination durch sämtliche Teilnehmer, wenn nur die Zusammengerotteten billigend dabinterstehen, bereit, den Täter physisch und intellektuell bei der Ausführung zu unterstützen. RMilG. 4. 10. 05 Entsch. 9, 116.

Der militärische Aufruhr kann begrifflich auch von zwei Personen des Soldatenstandes begangen werden. Zusammenrottung der Teilnehmer besteht nicht allein in dem äuſserlich erkennbaren, räumlichen Zusammentreten oder Zusammenhalten zu einem gemeinschaftlichen rechtswidrigen Zwecke, sondern verlangt auch die äuſsere Erkennbarkeit der Rechtswidrigkeit der Verbindung. RMilG. 21. 3. 06 Entsch 10, 22.

§§ 106—110. Lit. Mayer, Aufruhr, Vergl. Darstellung Bes. T. I, 468.

§ 111. Eine Abänderung der Garnisondienstvorschrift dahin, daſs unter bestimmten Voraussetzungen ein Infanterie-Posten ohne Gewehr steht, hebt noch nicht die äuſserliche Erkennbarkeit des Postens als militärische Wache auf. RMilG. 17. 12. 06 Entsch. 10, 296.

§ 113 ergreift die Insubordination einer Person des Beurlaubtenstandes nur gegen denjenigen Vorgesetzten, mit dem sie in dienstlichen Verkehr getreten ist. RMilG. 27. 3. 06 Entsch. 10, 50.

§ 114 bezieht sich auf alle Vorgesetzte, die nach den bestehenden Dienstvorschriften an Untergebene Dienstbefehle zu erteilen befugt sind. Bestimmung des Preises für einen vom Vorgesetzten dem Untergebenen zum Kaufe gestellten Gegenstand für sich allein keine „Forderung". RMilG. 1. 3. 06 Entsch. 9, 302.

In einer an den Untergebenen gestellten Frage kann eine Forderung i. S. des § 114 liegen. Die nachträgliche, wenn auch freiwillige Abstandnahme des Täters von Erfüllung seiner Forderung hebt die Strafbarkeit nicht auf. RMilG. 29. 11. 05 Entsch. 9, 169.

§ 115. Kausalzusammenhang. Anstiftung durch Miſsbrauch der Dienstgewalt liegt schon dann vor, wenn der Vorgesetzte bei seiner Einwirkung auf den Untergebenen stillschweigend mit dem Uebergewicht der Vorgesetztenstellung rechnet und wenn der Untergebene sich auch tatsächlich durch diese zur Begehung der Tat bestimmen läſst. RMilG. 28. 10. 05 Entsch. 9, 141. Vgl. RMilG. 31. 10. 05 ebenda 144 (subjektiver Tatbestand).

Verhältnis zu § 17[1]. RMilG. 25. 7. 06 Entsch. 10, 164.

§ 116 kann auch dann zutreffen, wenn der Untergebene diese Handlung zwar begangen hat, aber nicht infolge der miſsbräuchlichen Einwirkung des Vorgesetzten. RMilG. 21. 2. 06 Entsch. 9, 293.

§ 120. Durch die irrtümliche Annahme der Befehlbefugnis wird der Vorsatz ausgeschlossen. RMilG. 17 1. 06 Entsch. 9. 240.

§ 121. Uebermüdung der Mannschaft bei Turnübungen. RMilG. 24. 6. 05 Entsch. 9, 35. Heranziehung Untergebener zum Arbeitsdienst und Schikane. RMilG. 17. 1. 06 Entsch. 9, 240.

§ 122. Erregung von Schmerzgefühl nicht erforderlich. RMilG. 10. 8. 05 Entsch 9, 77. Miſshandlung erfordert hier eine vorsätzliche, nicht unerhebliche Einwirkung des Täters auf den Körper eines anderen durch unangemessene üble Behandlung. Vorgesetzteneigenschaft und dienstliche Obliegenheiten des Stubenältesten. RMilG. 29. 8. 06 Entsch. 10, 191.

§ 138. Die Annahme der „Verletzung eines militärischen Dienstverhältnisses“ setzt eine durch besondere Umstände hergestellte Beziehung des Täters zu der gestohlenen oder unterschlagenen Sache voraus, vermöge deren ihre rechtswidrige Zueignung eine besondere d. h. eine solche Pflichtverletzung des Täters in seiner Eigenschaft als Person des Soldatenstandes enthält, welche über die in jedem Eigentumsvergehen eines Soldaten an sich schon liegende Pflichtverletzung hinausreicht. RMilG. 15. 6. 06 Entsch. 10, 124.

§ 138[1]. Militärischer Diebstahl an Sachen der Hausgenossen des Vorgesetzten (durch den Offiziersburschen). RMilG. 4. 11. 05 und 17. 2. 06 Entsch. 9, 153 und 288.

§ 139. Die von einem preußischen Gendarmen in das zu führende Tagebuch gemachten Eintragungen sind dienstliche Meldungen. Pflichtwidrige Unterlassung kann falsche dienstliche Meldung darstellen. RMilG. 8. 2. 06 Entsch. 9, 269. Für die Kenntnis des Täters von dem unrichtigen Inhalte der Urkunde ist nicht der Zeitpunkt ihrer Herstellung, sondern derjenige des Gebrauchmachens zum Zwecke einer Meldung maßgebend. RMilG. 9. 6. 06 Entsch. 10, 113.

§§ 141, 92. Posteneigenschaft durch die Ausübung selbst bedingt. Bedeutung der Einteilung der Postennummern. RMilG. 31. 8. 05 Entsch. 9, 94.

§§ 141, 147. Der Führer einer Truppenabteilung, die weder in Ausführung einer bestimmten Dienstverrichtung noch eines militärischen Auftrages sich befindet, ist weder Befehlshaber einer „Abteilung“, noch eines „Kommandos“. Verabsäumung der Aufsichtspflicht kein Ungehorsam. RMilG. 2. 12. 05 Entsch. 9, 176.

§ 141[2]. Nachteil (auch mittelbarer) nur dann vorhanden, wenn zu dem aus Abs. 1 von selbst sich ergebenden Nachteile noch ein weiterer Nachteil hinzutritt, der durch die Pflichtverletzung verursacht wird. RMilG. 26. 6. 05 Entsch. 9, 48

§§ 147, 92. Zuwiderhandlung gegen die Transportvorschriften. Schuldhafte Verabsäumung in Beaufsichtigung der Untergebenen. RMilG. 7. 4. 06 Entsch. 10, 61.

§§ 147, 121, 87. Nichteinschreiten des Vorgesetzten gegen Mißhandlungen Untergebener durch Dritte aus diesen rechtl. Gesichtspunkten. Handelt er mit dem Vorsatze, die Tat des Dritten zu fördern, so macht er sich der Beihilfe zur Mißhandlung eines Untergebenen schuldig. Rechtliche Einheit oder Mehrheit der Unterlassungen nach § 147. RMilG. 17. 1. 06 Entsch. 9, 240.

§§ 147 f. Schuldhafte Verabsäumung der Aufsichtspflicht des Offiziers oder Purtepeeunteroffiziers beim Schießen. RMilG. 19. 5. 06 Entsch. 10, 90.

§ 148. Bei dessen Anwendung ist die gleichzeitige Anwendung des § 222 RStrGB. auf dieselbe Tat durch § 10 ebenda ausgeschlossen. RMilG. 1. 2. 06 Entsch. 9, 259.

§ 149. Doppelte Bedeutung als selbständiges militärisches Delikt und als Straferhöhungsgrund (in diesem Falle Idealkonkurrenz). RMilG. 10. 2. 06 Entsch. 9, 282.

9.

Militärstrafgerichtsordnung.

EinfGes. § 11. Amtsgericht zur Erledigung des Ersuchens eines anderen AG. um Vernehmung einer in seinem Bezirk wohnhaften Militärperson verpflichtet. OLG. Dresden 8. 11. 06 Ann. 28, 108.

---

§§ 1, 3. Wegen sachlicher Unzuständigkeit Verfahren einzustellen, wenn gegen einen während seiner Probedienstzeit im Polizeidienste beschäftigten aktiven Unteroffizier das Hauptverfahren wegen Vergehens im Amte eröffnet worden ist, das erkennende Gericht die Handlung jedoch als Vergehen gegen § 223a RStrGB. beurteilt. **RG** 15 1. 07 Recht 324, DJZ. 715.

§§ 1, 25. Lit. Hecker, Zuständigkeit gegenüber Militärbeamten, die Offiziere des Beurlaubtenstandes sind, Recht 1391.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen das preußische Lotterieverbots- und das Reichsstempelgesetz, gegen §§ 33, 147 Nr. 1 GewO. und §§ 52 und 70 preuß. Gewerbesteuergesetz gehören vor die bürgerlichen Gerichte. RMilG. 10. 1. 06 Entsch. 9, 234. Für die Frage der Zuständigkeit ist nicht die Anklageverfügung, sondern der objektive Tatbestand, wie er sich in der Beweisaufnahme herausstellt, sowie dessen rechtliche Beurteilung maßgebend. RMilG. 25. 10 05 Entsch. 9, 137.

§ 4. Das bürgerliche Gericht, dem der bei Begehung der Straftat noch nicht der aktiven Marine angehörige A. gemäß § 4 zur Untersuchung und Aburteilung übergeben wurden, ist auch dann zuständig, wenn schließlich eine wechselseitige Körperverletzung nicht angenommen wird. **RG** 12. 7. 07 Recht 1084.

Lit. Elsner v. Gronow, Erörterungen im Hinblick auf § 4 MStrGO., Recht 07, 1193. Dazu Grobefert ebends 1310. Autenrieth, Wird der § 4 durch § 7[2] beeinflußt? DJZ. 07, 181.

§§ 4, 17. Wenn es sich um höhere Gerichtsbarkeit handelt, ist die von einem unzuständigen Gerichtsherrn erlassene „Uebergabe“ nicht imstande, die bürgerliche Gerichtsbarkeit zu begründen. (**RG** 27. 10. 02 Entsch. 35, 420.) Verfahren einzustellen, da eine Nachholung jener Handlung in der Revisionsinstanz unzulässig ist. **RG** 19. 2. 07 Z. f. R. Bayern 195.

§ 10[2] umfaßt sowohl Ideal- wie Realkonkurrenz. Die Frage, ob ein solches Zusammentreffen vorliegt, ist nach der gegenwärtigen prozessualen Lage zu beurteilen. **RG** 15. 3. 07 JW. 562, Goltd. 54, 300.

§ 22[2]. Ist strenger Arrest nicht ausdrücklich angedroht, so setzt seine Zulässigkeit voraus, daß der Täter vor Begehung der zur Aburteilung stehenden Tat wegen militärischen Verbrechens oder Vergehens bereits mit einer Freiheitsstrafe bestraft und diese — ganz oder z. T. — verbüßt oder erlassen ist. Voraussetzungen in den Urteilsgründen festzustellen. RMilG. 18. 12. 05 Entsch. 9, 210.

§ 24. Das Anweisungsrecht des höheren Gerichtsherrn umfaßt auch das Recht, den ihm unterstellten Gerichtsherrn anzuweisen, gegen einen Beschuldigten die Anklageverfügung zu erlassen. Zeitpunkt der Anweisung nach freiem Ermessen. RMilG. 11. 10. 06 Entsch. 10, 232.

Lit. Elsner v. Gronow, ebenso Mayer, Kann der höhere Gerichtsherr auf Grund des § 24 den ihm untergebenen Gerichtsherrn anweisen, die Anklage zu erheben? Recht 10, 1253 u. 11, 99 u. 238.

§ 34. Mit der Rechtskraft des Urteils oder der Strafverfügung fällt die Möglichkeit einer Verbindung mit anderen Strafsachen hinweg. RMilG. 9. 12. 05 Entsch. 9, 207.

§§ 53, 97, 261, 388[1]. Zur Abänderung der die Offizierrichter des Oberkriegsgerichts berufenden gerichtsherrlichen Verfügung bedarf es einer neuerlichen Willenserklärung und der Zustimmung (Form) des richterlichen Militärjustizbeamten i. S. des § 97. RMilG. 24. 6. 05 Entsch. 9. 31

§§ 97, 202. Der KrGRat (Gerichtsoffizier) ist zur Mitunterzeichnung einer von dem Gerichtsherrn beschlossenen Anklageverfügung, welche er für nicht vereinbar mit den Gesetzen oder mit den sonstigen Vorschriften hält, nicht verpflichtet. RMilG. 13. 9. 05 Entsch. 9, 105.

§ 97[2]. Ist die Anklageverfügung ohne Unterschrift des richterlichen Militärjustizbeamten zugestellt, so bedarf es zu einer ordnungsmäßigen Anklageerhebung nicht noch der nachträglichen Zustellung des oberkriegsgerichtlichen Beschlusses, welcher die von dem Gerichtsherrn erlassene Anklageverfügung für gerechtfertigt erklärt. RMilG. 30. 6. 06 Entsch. 10, 132.

Stellung des höheren Gerichtsherrn. Der vom OberKrG. gefaßte Beschluß kann nicht Gegenstand eines Revisionsangriffes des A. sein. RMilG. 11. 10. 06 Entsch. 10, 232.

§ 123. Ein Richter, welcher bei dem standgerichtlichen Unzuständigkeitsbeschluß mit-

gewirkt hat, ist bei Berufung gegen das Urteil des Kriegsgerichts von der Teilnahme an der Hauptverhdlg. des Oberkriegsgerichts nicht kraft Gesetzes ausgeschlossen. RMilG. 25. 5. 06 Entsch. 10, 98.

§ 139. Die Uebergabe der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks ist ebenso eine Zustellung, wie die Uebergabe einer begl. Abschrift. RMilG. 21. 6. 06 Entsch 10, 129.

§§ 139, 336². Begl. Abschrift eines Urteils verliert nicht dadurch die Eigenschaft einer solchen, dafs am Schlusse des Urteils die Namen der bei der Urteilsfällung beteiligt gewesenen Richter nicht aufgeführt sind. RMilG. 5. 7. 06 Entsch. 10, 144.

§ 142¹. Erfolgt die Zustellung durch Ersuchen der StA., so ist sie nach den für diese Behörde mafsgebenden Bestimmungen zu bewirken. Mangels einer solchen hat daher die in §§ 398², 379² angeordnete Frist zur Stellung der Rev.-Anträge noch nicht zu laufen begonnen. Der dem Verteidiger schon vor der Zustellung vom A. erteilte Auftrag zur Einlegung der Revision ist rechtsunwirksam. RMilG. 7. 12. 06 Entsch. 9, 199.

Unter den Beamten, welche Zustellungen an nicht aktive Militärpersonen rechtswirksam vornehmen können, sind Beamte der Militärverwaltung zu verstehen (deren Bestellung). RMilG. 27. 10. 06 Entsch. 10, 252.

§ 146² verb. m. AKO. v. 5. 7. 02. Zweiter Weihnachtstag in der Rheinprovinz allgem. Feiertag. RMilG. 21. 3. 06 Entsch. 10, 22.

A. Kein unabwendbarer Zufall.

§ 147 (= § 44 StrPO.). Verschulden des Verteidigers oder sonstigen Vertreters bei Beförderung der Rechtsmittelerklärung. RMilG. 20. 6. 05 Entsch. 9, 28. Mitverschulden des A. an der unrichtigen Bestellung des die Revisionseinlegung enthaltenden Briefes. RMilG. 20. 1. 06 Entsch. 9, 255.

B. Unabwendbarer Zufall.

Verzögerung in Abholung der Postsachen des Gerichtsherrn. RMilG. 30. 6. 05 Entsch. 9, 56.

Nicht rechtzeitige Fertigstellung des Sitzungsprotokolls. RMilG. 25. 10. 05 Entsch. 9. 134.

§§ 147, 369⁵, 398¹. Kein selbständiges Recht des Verteidigers zur Rechtfertigung der Revision und daher auch nicht zum Gesuch um Wiedereinsetzung in den vor. Stand wegen Fristversäumung. RMilG. 7. 11. 06 Entsch. 10, 270.

§§ 180, 291. Die Freiheitsentziehung infolge vorläufiger Festnahme ist als U.-Haft anzusehen (§ 60 RStrGB.). RMilG 10. 5. 06 Entsch. 10, 80 (auch h. §§ 410 f.).

§§ 192¹, 196. Nicht verboten, zu einer vor dem erkennenden G. stattfindenden Augenscheinseinnahme noch nicht vernommene Zeugen zuzuziehen und hierbei zu vernehmen. RMilG. 21. 3. 06 Entsch. 10, 22.

§§ 193, 299, 392. Die früher üblichen sog. Generalfragen, insbes. über Umstände, welche die Glaubwürdigkeit und etwaige kriminelle Strafen betreffen, sind dem Zeugen nur erforderlichenfalls nach pflichtmäfsigem Ermessen des Gerichts vorzulegen. RMilG. 6. 1. 06 Entsch. 9, 227. S. zu § 67 StrPO.

§§ 196, 215. Zulässig, dafs der hier vorgeschriebene Nacheid nach Vereehmung der sämtlichen Zeugen und Sachverständigen von diesen einzeln geleistet wird. RMilG. 21. 3. 06 Entsch. 10, 29.

§§ 197, 201. Wird ein nach § 197 vereideter Zeuge nachträglich nochmals vernommen, so mufs er entweder von neuem beeidet werden oder die Richtigkeit seiner Aussage gemäfs § 201 versichern. RMilG. 4. 10. 05 Entsch. 9, 116.

§ 199 Nr. 3 liegt nicht vor, wenn sich die dem A. zur Last gelegte Tat gerade gegen den Zeugen richtet. Dafs der mitangeklagt gewesene Z. bereits rechtskräftig verurteilt ist, bei demselben Vorgange eine strafbare Handlung, wenn auch gegen den A., begangen zu haben, macht ihn nicht zum Teilnehmer an dessen Tat. RMilG. 31. 3. 06 Entsch. 10, 58.

§ 199 Nr. 3 (§ 56 Nr. 3 StrPO.) auch anwendbar, wenn das Gericht zu der Ansicht gelangt, dafs nicht der A., sondern der Zeuge die zur Anklage gestellte Tat begangen hat. RMilG. 5. 6. 05 Entsch. 9, 3. Auch wenn z. Z. der Vernehmung des verurteilten Zeugen das Urteil noch nicht rechtskräftig geworden ist. RMilG. 2. 11. 05 Entsch 9, 150.

● „Teilnehmer“ = jeder, der bei dem gesamten, der Anklage zugrunde liegenden Vorgang in einer strafbaren Weise u. in derselben Richtung, wie der Beschuldigte, mitgewirkt hat. Ein bewufstes und gewolltes Zusammenwirken zwischen Täter und Zeugen ist nicht erforderlich. ● RMilG. 23. 12. 05 Entsch. 9, 215.

§§ 208¹, 299³, 304, 307. Einem Sachverständigen ist es unbenommen, bei Abgabe seines Gutachtens Aufzeichnungen zu benutzen, die er vor oder während der Verhandlung gemacht hat. RMilG. 20. 7. 05 Entsch. 9, 68.

§§ 217, 445, 451, 455¹. Sache des Antragstellers auf Wiederaufnahme des Verfahrens, die zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand erforderliche Aufnahme des Verurteilten in eine Irrenanstalt zu ermöglichen. Gegenüber einem Strafgefangenen steht diese Anordnung der Strafvollstreckungsbehörde zu. RMilG. 23. 3. 06 Entsch. 9, 43.

§ 222. Wird eine Augenscheinseinnahme von dem erkennenden Gerichte selbst als Teil der Hauptverhandlung vorgenommen, so bedarf es nicht der in § 222 vorgeschriebenen Feststellungen, es genügt vielmehr § 333¹. RMilG. 4. 10. 05 Entsch. 9, 116.

§ 247². Verletzter = wer durch das behauptete Delikt in seinen (privaten oder öffentlichen) Rechten geschädigt ist. RMilG. 25. 8. 06 Entsch 10, 188.

§§ 262 f., 277. Ist gemäfs § 262 um Herbeiführung der Aburteilung ersucht, so steht die Bestimmung, ob die vom verurteilenden Gericht ausgesprochene Festnahme aufrechtzuerhalten sei, dem ersuchenden Gerichtsherrn zu. RMilG. 5. 7. 06 Entsch. 10, 140.

§§ 262, 341, 369⁵. Rechtsmittel können auch von demjenigen Verteidiger eingelegt werden, der nur bei dem um Aburteilung ersuchten Gericht zugelassen ist. RMilG. 9. 8. 05 Entsch. 9, 76.

§§ 266 f. A., welche nicht zu den im § 266 bezeichneten Personen gehören, haben auch in der Berufungsinstanz einen Anspruch auf Innehaltung der Ladungsfrist des § 267², gleichviel ob die Hauptverhandlung in Abwesenheit des A. stattfinden darf. In der Zustimmung hierzu liegt indes ein Verzicht auf die Ladungsfrist an sich nicht. RMilG. 23. 12. 05 Entsch. 9, 217.

§ 269⁴. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, die zum aktiven Heere oder zur Marine gehören, kann ebensowenig durch Hinterlegung der Reisekosten usw. erzwungen werden, wie die Gestellung der nicht dazugehörigen Zeugen und Sachverständigen, wenn der A. selbst zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehört. RMilG. 22. 3. 06 Entsch. 10, 33.

§§ 274, 337, 341, 396⁵. Substitutionsbefugnis des als Wahlverteidiger fungierenden Rechtsanwalts. Der gemäfs § 95 RAO. bestellte und zur Verteidigung vor Militärgerichten qualifizierte allgem. Stellvertreter des gewählten Verteidigers tritt, sofern nicht ein gegenteiliger bestimmter Wille vom A. kundgegeben ist, ohne weiteres an die Stelle des andern. RMilG. 23. 8. 05 Entsch. 9. 82.

§ 276. Die in der unterbrochenen Verhandlung gestellten Anträge und die auf diese ergangenen Beschlüsse verlieren andernfalls ihre rechtliche Bedeutung. RMilG. 5. 6. 05 Entsch. 9. 5.

§§ 289, 292¹ u. ³. Eine von dem Vorsitzenden an den Verteidiger ohne Widerspruch des Verhandlungsführers gerichtete Anweisung zur Stellung des Strafantrages begründet die Revision nur dann, wenn sie in der Hauptverhandlung erfolglos beanstandet war. RMilG. 2. 11. 05 Entsch. 9. 152.

§§ 292², 390. Glaubt der A. durch eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Verhandlungsführers beschwert zu sein, so mufs er, um den Weg der Revision zu eröffnen, die Anordnung als unzuständig be-

anstanden und Gerichtsbeschlufs veranlassen. RMilG. 6. 10. 05 Entsch. 9. 126.

§§ 298 f., 136. Bei der Ablehnung eines Beweisantrages aus tatsächlichen Gründen müssen die Tatsachen angegeben werden, auf die sich die Ablehnung stützt. RMilG. 9. 6. 06 Entsch. 10, 118.

§ 298². In dem Antrage des A., diejenigen Zeugen zu vernehmen, welche den Vorfall mitangesehen haben, ohne dafs er nähere Anhaltspunkte zur Feststellung ihrer Persönlichkeit zu geben vermag, liegt ein blofser Beweisermittelungsantrag, zu dessen Ablehnung wegen Unausführbarkeit das Gericht berechtigt ist. RMilG. 29. 8. 06 Entsch. 10, 193.

§ 310. Die Verlesung eines ärztlichen Attestes über Körperverletzungen, die nicht zu den schweren gehören, ist nur dann gestattet, wenn Gegenstand des Verfahrens gerade die im Attest erörterte K. ist. RMilG. 16. 12. 06 Entsch. 9, 209.

§ 312. Hat der A. oder sein Verteidiger nach Schlufs der Beweisaufnahme den Antrag auf Aussetzung zur Herbeischaffung neuer Beweismittel gestellt, so müssen auch dann, wenn der Antrag unbegründet ist, vor Fällung und Verkündung des Urteils die Parteien nochmals gehört werden RMilG. 25. 5. 06 Entsch. 10, 98.

§ 314. Einstellung ist aufser den hier angeführten Fällen auch dann auszusprechen, wenn die strafrechtl. Verfolgbarkeit des A. durch Verjährung, jugendliches Alter oder deshalb ausgeschlossen ist, weil wegen eines reinen Disziplinarvergehens Anklage erhoben war. RMilG. 4. 1. 06 Entsch. 9, 223. A. M. betreffend Verjährung. OLG. Jena h. § 259¹ StPO.

§ 315. Das erkennende Gericht darf seine Ueberzeugung über die Schuld des A. nur aus dem Inhalte der Hauptverhandlung selbst, nicht aber aus Kenntnisquellen schöpfen, die in diesen nicht in prozessual richtiger Weise benutzt sind. RMilG. 13. 9 05 Entsch. 9, 105.

§§ 315, 298², 136. Glaubwürdigkeit eines Zeugen keine Sachverständigenfrage. RMilG. 23. 12. 05 Entsch. 9, 215.

§ 317 (= § 263 StPO.). Unter dieser konkreten Tat ist das der Anklageverfügung zugrunde liegende historische Vorkommnis mit allen in der Hauptverhandlung hervorgetretenen Tatumständen zu verstehen. RMilG. 5. 7. 06 Entsch. 10, 149.

§ 319 (= § 265 StPO.). Eine „andere Tat" liegt nicht vor, wenn die sich neuergebenden Tatumstände innerhalb der Grenzen des Vorganges liegen, welchen die Anklage zum Gegenstande hat. RMilG. 25. 5. 06 Entsch. 10. 98.

§§ 326 f., 383. ● Der Urteilstenor ist die Schlufsfolgerung in Anwendung des Strafgesetzes auf die in den Gründen getroffene tatsächliche Feststellung. Mangel an dieser Schlüssigkeit Revisionsgrund. Nur offenbare Schreib- oder Redaktionsfehler im Tenor gehen nicht in Rechtskraft über und können jederzeit auf Antrag wie von Amts wegen berichtigt werden. ● RMilG. 21. 2. 06 Entsch. 9, 293.

§§ 326, 394². Nimmt das Berufungsurteil im allgemeinen auf die Feststellungen 1. Instanz Bezug und gibt es daneben einen Teil der erstinstanzlichen Feststellungen als solche wieder, so mufs es sich klar darüber aussprechen, ob es nur diese oder auch die übrigen Feststellungen der Vorinstanz sich angeeignet hat. RMilG. 18. 7. 06 Entsch. 10, 152.

§ 330 hat nur formale Bedeutung. Aufserachtlassung kein Revisionsgrund. RMilG. 25. 5. 06 Entsch. 10, 98.

§ 331 (= § 271¹ StPO.). ● Recht und Pflicht der Urkundspersonen, Fehler und Mängel des Sitzungsprotokolls auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen, auch wenn es bereits von sämtlichen Urkundspersonen unterschrieben und als abgeschlossen zu den Akten gebracht, ja der unrichtige Inhalt des Protokolls — sei es der positive oder negative — zum Gegenstande einer Revisionsrüge gemacht ist. Die Berichtigung hat in ganz bestimmter Form — gleichgültig ob im Protokolle selbst oder in einem Nachtrage — und derart zu erfolgen, dafs klar ersichtlich ist, dafs sämtliche Urkundspersonen auch für die Veränderung die Verantwortung übernehmen. Eine Anfechtung der Richtigkeit des Protokolls steht nur den Prozefsbeteiligten zu. Die Revisionsinstanz ist nicht berechtigt, von Amts wegen Beweiserhebungen über die Richtigkeit des Inhaltes des Sitzungsprotokolls vorzunehmen. ● RMilG. 24. 6. 05, 10. 3. u. 23. 8. 06 Entsch. 9, 35 u. 10, 11 u. 185.

§§ 332 ff., 399. In der Rev.-Instanz kann die Mangelhaftigkeit des Sitzungsprotokolls nur insofern in Betracht kommen, als vom Beschwerdeführer die Nichterfüllung einer wesentl. prozessualen Förmlichkeit behauptet ist, und es können die in dieser Beziehung aufgestellten Behauptungen nur die Wirkung haben, dafs ein Gegenbeweis gegen sie aus dem Protokoll, soweit es darin an einer vorschriftsmäfsigen Beurkundung fehlt, nicht entnommen werden darf. RMilG. 6. 1. 06 Entsch. 9, 227.

§§ 333 f. Im Sitzungsprotokolle durchgestrichene Worte werden durch das Protokoll nicht mehr nachgewiesen. Die blofse Tatsache, dafs in der Rev.-Rechtfertigung eine mit dem Protokoll in Widerspruch stehende Behauptung aufgestellt wird, reicht nicht aus, um eine Anfechtung der Richtigkeit des Protokolls anzunehmen.

§ 335. Der Rev.-Instanz steht, abgesehen von diesem Falle der Anfechtung, ein Recht zur Entscheidung über die Richtigkeit des Protokolls nicht zu. RMilG. 10. 3. 06 Entsch 10, 11.

§§ 338, 344 f. ● Die Bestellung des notwendigen Verteidigers hat so zeitig vor der Hauptverhandlung zu erfolgen, dafs dem A. wie dem Verteidiger genügende Zeit zur Vorbereitung auf die Verteidigung, insbes. zu Mitteilungen und Einsicht der Akten zur Verfügung steht. Sache des erkennenden Gerichts, nachträglich diese Frist zu gewähren und zu diesem Zwecke von Amts wegen, je nach der Sachlage die Hauptverhandlung auszusetzen oder zu unterbrechen. ● RMilG. 12. 12. 06 Entsch. 10, 284.

Anm. Noch weitergehend als RG. 8. 11. 89 Entsch. 20, 38, wo den sieben jugendlichen Mitangeklagten nach deren Aufruf und Aufruf des Zeugen ein Referendar als gemeinschaftl. Verteidiger bestellt und dann die Verhandlung zu Ende geführt wurde. In wichtigeren Sachen wird eine blofse Unterbrechung der Verhandlung nicht ausreichen. Jedenfalls mufs dem in der Sitzung erst bestellten Verteidiger mindestens ausreichend Zeit zur Vorbereitung der Verteidigung durch Rücksprache mit dem A. und Einsicht der Akten gewährt werden, und bei minderjährigen A. jedenfalls auch durch Anhörung ihres gesetzlichen Vertreters.

§§ 339³, 266³, 400 Nr. 8. Der A. wird in seiner Verteidigung nicht unzulässig beschränkt, wenn ihm für den Antrag auf Bestellung eines Vertreters zwischen Hauptverhandlung und Bekanntmachung ihres Termins weniger als drei Tage gelassen sind. RMilG. 19. 12. 05 Entsch. 9, 212.

§§ 341, 348. Keine Verteidigung durch Mitangeklagte. RMilG. 6. 10. 05 Entsch. 9, 126.

§§ 344, 400 Nr. 8. Dafs dem Verteidiger die Akten nur kurze Zeit sogleich gemacht waren, begründet nicht die Revision. RMilG. 5. 6. 05 Entsch. 9. 4.

§§ 368 f. Bedingte Rechtsmitteleinlegung unzulässig und rechtsungültig. Eine unbedingte Beurkundung durch den richterlichen Militärjustizbeamten (Gerichtsoffizier) kann die bedingte Rechtsmittelerklärung des Gerichtsherrn nicht zu einer unbedingten machen. RMilG. 10. 6. 05 Entsch. 9, 23.

Auslegung der Berufungseinlegung und Rechtfertigung nach dem Wortlaute und daneben auch nach dem Willen des Berufenden. RMilG. 24. 6. 05 Entsch. 9, 29. Die Auslegung der auf die Einlegung des Rechtsmittels bezüglichen Erklärung des Gerichtsherrn steht ausschliefslich dem zur Entscheidung berufenen Gerichte zu. RMilG. 7. 4. 06 Entsch. 10, 61.

Fehlen des Namens des A. in der Berufungsschrift des Gerichtsherrn unschädlich. RMilG. 17. 9. 06 Entsch. 10, 209.

§ 369. Auch rechtzeitige telegraphische Mitteilung der unzuständigen Stelle an den zuständigen Gerichtsherrn, daſs ein Rechtsmittel bei ihr eingelegt sei, kann die rechtzeitige Anbringung an zuständiger Stelle nicht ersetzen. RMilG. 6. 7. 05 Entsch. 9, 60.

Frist gewahrt dadurch, daſs Beamte des Generalkommandos die schriftliche Revisionsrechtfertigung innerhalb der Revisionsfrist entgegennehmen. RMilG. 7. 11. 06 Entsch. 10, 264.

— Abs. 5 bezieht sich lediglich auf die Einlegung, nicht auf die Rechtfertigung der Revision. RMilG. 6. 1. 06 Entsch. 9, 230.

§§ 371 f., 398. Teilweise Rücknahme der Revision. Nur diejenigen Beschwerdepunkte, welche der Gerichtsherr innerhalb der Revisionsfrist schriftlich oder mündlich erklärt oder genehmigt hat, darf der richterliche Militärjustizbeamte zu den Akten beurkunden. RMilG. 21. 3. 06 Entsch. 10, 29.

§§ 378^1, 395^1 u. ^{8}. Hat das über die Berufung gegen ein standgerichtliches Urteil entscheidende Kriegsgericht ein nicht zur standgerichtlichen Zuständigkeit gehöriges Strafgesetz angewandt oder auf eine die standgerichtliche Strafbefugnis übersteigende Strafe erkannt, so ist weitere Berufung nur dann zulässig, wenn das Berufungsgericht auch tatsächlich als Erstinstanzgericht erkannt hat. In diesem Falle muſste es die Aufhebung des standgerichtlichen Urteils — soweit es durch Berufung angefochten ist — ohne Einschränkung aussprechen. RMilG. 23. 8. 05 Entsch. 9, 91

§§ 383, 394^1, 410^1. Straffrage grundsätzlich teilbar, ausgenommen, wenn zwischen Haupt- und Nebenstrafe ein solch innerer Zusammenhang besteht, daſs die Höhe der Freiheitsstrafe durch die Verhängung oder Nichtverhängung der Nebenstrafe beeinfluſst war. RMilG. 17. 9. 06 Entsch. 10, 216.

§§ 385^3, 137 ff. Rechtsbeschwerde gegen den die Berufung als unzulässig zurückweisenden Bescheid des Gerichtsherrn ist erst dann rechtswirksam eingelegt, wenn eine rechtsförmliche Zustellung des Bescheides erfolgt ist. RMilG. 30. 6. 06 Entsch. 9, 55.

§ 386. Der Gerichtsherr der Berufungsinstanz kann sich nach freiem Ermessen im Wege der Rechtshilfe von jedem anderen Gerichtsherrn einen richterlichen Militärjustizbeamten zuweisen lassen, um ihn mit Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung zu beauftragen. RMilG. 31. 10. 05 Entsch. 9, 144.

§ 391^3. Keine Gesetzesverletzung, wenn der Verhandlungsführer bei Gelegenheit der Vernehmung des A. über seine persönlichen Verhältnisse ihn nach dem Stande neuerlich gegen ihn anhängig gewordener Untersuchungen befragt. RMilG. 8. 2 06 Entsch. 9, 269.

§ 392 (= § 366 StPO.) In dem bloſsen stillschweigenden Geschehenlassen der Verlesung ist eine unzweideutige Zustimmung nicht zu finden. RMilG. 10. 6. 05 Entsch. 9, 21. Ist die Verlesung dennoch geschehen, so ist die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges nur insoweit ausgeschlossen, als die Urteilsgründe ergeben, daſs die Gesetzesverletzung auf das Urteil ohne Einfluſs gewesen ist. RMilG. 8. 2. 06 Entsch. 9, 269.

Verlesung erfolgt ohne weiteres durch den Verhandlungsführer, sofern sie nicht ausnahmsweise durch Gerichtsbeschluſs angeordnet werden muſs. Die in der Hauptverhandlung von einem Prozeſsbeteiligten ausgesprochene Zustimmung zur Verlesung ist unwiderruflich. RMilG. 7. 11. 06 Entsch. 10, 264.

§ 394^1 (= § 368 StPO.). ● Bei Beschränkung der Berufung auf die Straffrage steht bei Antragsdelikten dem Berufungsrichter die Befugnis zu einer Nachprüfung nach der Ordnungsmäſsigkeit des Strafantrages nicht zu ● RMilG. 12. 9. 06 Entsch. 10, 200.

Lit. ● Dietz, Unteilbarkeit der Schuldfrage, Trennbarkeit von Schuld- und Straffrage, ZStW. 27, 576 (zu RMilG. Plen.-Beschl. v. 24. 1. 05 b. §§ 367^8, 394^1 MilStrGO. Strafh. 06). A. M. v. Kries, Rechtsmittel 101, Lehrbuch 658, u. H. Gerland, KrVJSchr. 9, 583. ●

Anm. ● Die von dem RMilG. aufgegebene Subsumtionstheorie des **RG** 9. 11. 01 Entsch. 22, 217 verdient den Vorzug, da ihre Anwendung nur der Billigkeit, Logik und der objektiven Wahrheit entspricht. Mit Recht betont wohl das RMilG., daſs es sich nach dem Anfechtungswillen der Partei richte, in welchem Umfange die Strafsache von den Rechtsmitteln ergriffen werde. Dieser Wille wird jedoch, da die Partei regelmäſsig nicht imstande sein wird, die Subsumtionsfrage zu beurteilen, bei der Beschränkung des Rechtsmittels auf die Straffrage wenigstens im Zweifel dahin gehen, daſs nur der tatsächlich festgestellte Sachverhalt für die höhere Instanz als nicht angefochten gelten soll. Ueber die Zulässigkeit solcher Trennung der Beweis- oder Tatfrage von der Schuldfrage nach den Motiven der MilStrGO. s. Begr. 163. Danach ist aber der bloſs die Straffrage anfechtende A. nicht nur freizusprechen, wenn der Erstrichter ein Strafgesetz anwendet, das es gar nicht gibt, wenn er gewissermaſsen Straftaten (etwa versuchte Beleidigung) erfindet, sondern (über das RMilG. hinaus) auch, wenn der Erstrichter die Schuldfrage infolge rechtsirrtümlicher Auslegung des Strafgesetzes bejaht hat, und namentlich auch dann, wenn die Beweisaufnahme II. Instanz über die Strafzumessung bezüglich der Schuldfrage abweichende Ergebnisse zugunsten des A. bringt. Der in diesen Fällen in der Praxis beliebte Ausweg, auf das Mindestmaſs zu erkennen, ist doch nur eine unbefriedigende Halbheit. Nach der Subsumtionstheorie jedenfalls ist folgerichtig das gesetzmäſsige (wenn auch mildere) Strafgesetz anzuwenden, und zwar sowohl wenn die tatsächlichen Feststellungen I. Instanz die Anwendung des angewandten Gesetzes nicht rechtfertigen, als auch wenn sich bei der Beweiserhebung über das Strafmaſs eine andere Tat ergibt. ●

§§ 395 f. Das Verbot der reformatio in pejus greift auch dann Platz, wenn das Berufungsgericht (wegen Unzuständigkeit des Standgerichts als Gericht I. Instanz) unter Aufhebung des Urteils selbst als Erstinstanzgericht gemäſs § 395^8 in der Sache erkennt. RMilG 10. 11. 06 Entsch. 10, 273.

§ 396. ● Erfährt die rechtliche Qualifizierung eines Teiles der Tat in der Berufungsinstanz eine mildere Beurteilung, so ist das Berufungsgericht aus diesem Grunde an der Beibehaltung der in I. Instanz ausgesprochenen Gesamtstrafe nicht gehindert, sofern sie nur nach den in der Berufungsinstanz zur Anwendung gebrachten Strafgesetzen zulässig ist. ● RMilG. 6. 1. 06 Entsch. 6, 230.

● Ist das Urteil I. Instanz von dem A. bezüglich der Schuldfrage, von dem Gerichtsherrn aber nur bezüglich der Straffrage angegriffen, so ist das Berufungsgericht bei der Qualifizierung unbeschränkt. Qualifiziert es die Tat anders als das Gericht I. Instanz, so muſs es die Strafe aus dem Strafgesetz entnehmen, welches auf die von ihm festgestellte Tat zutrifft, darf aber nicht auf eine höhere Strafe erkennen, als die Höchststrafe des Strafgesetzes beträgt, welches die von dem Richter I. Instanz festgestellte Tat mit Strafe bedroht. (**RG** 28. 5. 94 Entsch. 25, 397.) ● RMilG. 10. 5. 06 Entsch. 10, 83.

§ 398. Berichtigungen der Revisionserklärung, welche keinen neuen Revisionsgrund enthalten, können auch noch nach Ablauf der gesetzlichen Frist erfolgen. RMilG. 6. 10. 05 Entsch. 9, 126.

§§ 398, 403. Soll die Revision auf die Verletzung einer Vorschrift oder eines Grundsatzes des Verfahrens gestützt werden, so genügt die Behauptung der den Mangel enthaltenden Tatsachen innerhalb der Revisionsfrist. Der etwa erforderliche Beweis kann auch nach Ablauf der Frist angetreten und geliefert werden. RMilG. 25. 10. 05 Entsch. 9, 134.

§ 399. Die formelle Behauptung der Gesetzesverletzung reicht zur Revisionsbegründung dann nicht aus, wenn aus den weiteren Ausführungen zu entnehmen ist, daſs das Urteil nur aus Gründen tatsächlicher Art angefochten wird. RMilG. 17. 1. 06 Entsch. 9, 240.

§ 400 Nr. 5. Notwendiger Verteidiger. RMilG. 4. 11. 05 Entsch. 9, 155.

§ 402. Einfluss der Mängel der Anklageverfügung, welche in der Hauptverhandlung 1. Instanz keine Abhilfe gefunden haben, auf das Berufungsurteil. RMilG. 25. 5. 06 Entsch. 10. 98.

§§ 403 f. Hat der A. innerhalb der Revisionsfrist lediglich eine materiellrechtliche Rüge erhoben, so kann ein Verzicht hierauf nur dann die Geltendmachung prozessualer Rügen auf dem Wege des § 404 ermöglichen, wenn er innerhalb der Revisionsfrist erklärt worden ist. RMilG. 17. 9. 06 Entsch. 10. 211.

§§ 403, 405, 410. Rechtskraft des Schuldanspruchs bei Beschränkung der Revision auf die Schuldfrage. RMilG. 25. 7. 06 Entsch. 10, 163.

§ 404. Die blofse Bezugnahme auf andere (auch bei der durch einen Kriegsgerichtsrat erfolgenden Vernehmung überreichte) Schriftstücke genügt nicht. RMilG. 31. 8 05 und 18. 7. 06 Entsch. 9, 97 und 10, 152.

§ 407[1]. Revision wegen mangelnder Legitimation des Verteidigers oder Geschäftsunfähigkeit des A. nur durch Urteil zu verwerfen. RMilG. 7. 11. 06 Entsch. 10, 270.

§§ 410 f. Rüge wegen Verletzung des § 60 RStrGB. materiellrechtlicher Natur. — Die Entscheidung über die Haupt- und Nebenstrafe ist nur dann unteilbar, wenn die Möglichkeit vorliegt, dafs die Entscheidung des Instanzgerichts über die Straffrage in ihrer Gesamtheit durch den Rechtsirrtum beeinflufst worden ist. RMilG. 10. 5. 06 Entsch. 10. 80.

§ 412[1] findet keine Anwendung, wenn die Aufhebung des Berufungsurteils aus einem prozessualen Grunde erfolgt. RMilG. 20. 11. 05 Entsch. 9, 160.

§ 415. Auch die Revisionsinstanz ist an die rechtliche Beurteilung, welche der Aufhebung des Berufungsurteils zugrunde gelegt ist, bei weiteren Entscheidungen in derselben Sache gebunden. RMilG. $\frac{24.\ 2.}{3.\ 3.}$ 06 Entsch. 10, 3.

§ 436. Ist auf Gesamtstrafe erkannt, so ist ein Wiederaufnahmeantrag wegen einer einzelnen Straftat, deren Aburteilung nicht angefochten ist, unzulässig, solange nicht über den angefochtenen Teil und die zu erkennende Strafe rechtskräftig entschieden ist. RMilG. 3. 5. 06 Entsch. 10, 78

§§ 436 ff. (441). Für eine persönliche Mitwirkung des Verteidigers im Wiederaufnahmeverfahren vor dem Reichsmilitärgerichte ist kein Raum. RMilG. 20. 1. 06 Entsch. 9, 258.

§ 436 Nr. 5. Sind bei einem und demselben historischen Vorgang einem Untergebenen mehrere selbständige Befehle erteilt, so ist der nur über den einen Befehl vernommene Zeuge bezüglich der anderen Befehle ein neues Beweismittel. RMilG. 19. 2. 06 Entsch. 9, 292.

Dem RMilG. liegt keine Nachforschung nach ungenügend bezeichneten Zeugen ob. RMilG. 17. 10. 06 Entsch. 10, 248.

§§ 436 Nr. 5, 442[1]. Im Antrage müssen die Tatsachen, welche durch die neuen Zeugen bewiesen werden sollen, bestimmt angegeben werden. RMilG. 24. 3. 06 Entsch. 10, 47.

Substanziierte Begründung mit Unzurechnungsfähigkeit des Verurteilten, wozu es der Benennung von Sachverständigen als Beweismittel nicht bedarf. RMilG. 3. 2. und 9. 5. 06 Entsch. 9, 267 und 10, 79. Vgl. RMilG. 28. 5. 06 Entsch. 10, 106 (Unzurechnungsfähigkeit z. Z. der Tat).

Andererseits bildet die blofse, lediglich auf die allgemeinen Grundsätze der psychiatrischen Wissenschaft gestützte, aber durch keine weiteren Tatsachen unterstützte theoretische Möglichkeit einer Unzurechnungsfähigkeit des A. z. Z. der Tat keinen Wiederaufnahmegrund. RMilG. 24 11. 06 Entsch. 10, 275.

§§ 438, 442[2]. Der Verletzte ist zum Antrage auf Wiederaufnahme zugunsten des A. nicht befugt. RMilG. 17 10. 06 Entsch. 10, 248.

§§ 441, 445. Wiederaufnahmeantrag kann von dem Verurteilten auch nach Schlufs der Beweisaufnahme zurückgenommen werden. RMilG. 18. 10. 06 Entsch. 10, 249.

§ 445[1]. Ein vom RMilG. im Wiederaufnahmeverfahren ersuchtes Gericht hat die Beweisaufnahme zu erschöpfen und um Vernehmung solcher Zeugen, welche wegen weiter Entfernung füglich nicht vorgeladen werden können, weiter zu ersuchen. RMilG. 10. 1. 06 Entsch. 9, 236.

§§ 445[4]**, 446.** Ist die Schlufsvernehmung des A. nicht möglich, so kann doch über die Begründetheit des Wiederaufnahmeantrages durch das RMilG. entschieden werden. RMilG. 18. 4. 06 Entsch. 10, 71.

§ 451 verb. mit § 345[2] RStrGB. Der die Strafvollstreckung anordnende Gerichtsherr ist für die richtige Vollstreckung der Strafe verantwortlich. Mitverantwortlichkeit des ihm den Entwurf einer Strafvollstreckungsanordnung zur Unterschrift vorlegenden Militärjustizbeamten. RMilG. 11. 10. 06 Entsch. 10, 232.

§ 458. Die Freiheitsstrafe, welche der in Untersuchungshaft befindliche Angekl. von dem Tage ab erleidet, von welchem hiernach die Strafe zu berechnen ist, kann nicht als Untersuchungshaft angesehen und deshalb nicht zum Gegenstande einer Anrechnung auf die erkannte Strafe gemäfs § 60 RStrGB gemacht werden. RMilG. 10 5. 06 Entsch. 10, 80 (auch b. §§ 410f.). Ebenso OLG. München b. § 482 StrPO.

§ 458[2] findet auch dann Anwendung, wenn das vom Gerichtsherrn eingelegte Rechtsmittel einen für den A. ungünstigen Erfolg gehabt hat. Im übrigen wie vorstehendes Urteil. RMilG. 20. 12. 06 Entsch. 10. 299.

§ 464[1]. Die eine besondere Art der Strafvollstreckung anstrebende Bitte des Verurteilten ist keine Einwendung gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung. RMilG. 23. 10. 05 Entsch. 9, 132.

Für die Redaktion der Deutschen Juristen-Zeitung verantwortlich: Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin. — Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Reichsstraf-Nebengesetze, Landesstrafrecht 1907.

11. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung

enthaltend die Präjudizien des Reichsgerichts, des Preufs. Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Oberlandesgerichte sowie verschiedener Reichsämter, Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe zu den

Reichsstrafnebengesetzen und den Landesstrafgesetzen, einschliefslich des Polizeiverordnungs- und sonstigen Verwaltungsrechtes, 1907.

Bearbeitet von **Hoffmann**, Landgerichtsrat, Breslau.

XIII. Jahrgang. Sonderbeilage zur Deutschen Juristen-Zeitung. 1908.

Vorbemerkung. Die zum HGB. und anderen handelsrechtlichen Gesetzen ergangenen strafrechtlichen Urteile sind, wie bisher, in den Zivilspruchsammlungen aufgenommen. Dagegen sind die zivil- und verwaltungsrechtlichen Entscheidungen, die zu den Reichsstrafnebengesetzen und einzelnen Landesgesetzen ergangen sind, bei diesen mit aufgenommen, um die Uebersicht zu erhalten und Wiederholungen zu vermeiden. Nur bei der Konkursordnung ist die bisherige Trennung der zivil- und strafrechtlichen Rechtsprechung beibehalten.
Die Reichsstrafnebengesetze und die preufsischen Landesgesetze sind alphabetisch, die landesgesetzlichen Vorschriften der übrigen Bundesstaaten chronologisch geordnet.

Inhalts-Verzeichnis.

Verzeichnis der Abkürzungen.

A. = Angeklagter.
Ann. = Annalen des Oberlandesgerichts Dresden.
Bad. R. oder Rechtspr. = Badische Rechtspraxis.
Bad. VerwZ. = Zeitschr. f badische Verwaltung u. Verw.-Rechtspflege.
Braunschw. Z. f. R. = Zeitschrift für Rechtspflege in Braunschweig.
DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung.
Entsch. hinter RG. = Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen.
" " OVG. = Entsch. des preuſs. Oberverwaltungsgerichts.
" " OLG. Hamburg = Entsch. des hanseatischen OLG. in Strafsachen.
" " RMilG. = Entscheidungen des Reichsmilitärgerichts.
Fischers Z. = F.'s Zeitschrift für Praxis und Gesetzgb. der Verwaltung.
GerS. = Gerichtssaal.
Goltd. = Goltdammers Archiv für Strafrecht.
Grotefend = Das gesamte deutsche u. preuſs. Gesetzgebungsmaterial.
Hess. R. = Hessische Rechtsprechung.
Hess. VerwZ. = Zeitschr. f. Staats- u. Gemeindeverwaltung in Hessen.
J. oder Jahrb. = Jahrbücher des sächs. Oberverwaltungsgerichts.
J. Bl. = Juristische Blätter.
JMBl. = Preuſsisches Justizministerialblatt.
Johow = Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts.
JW. = Juristische Wochenschrift.
KG. = Kammergericht.
Kr. VJSchr. = Kritische Vierteljahrsschrift.
Meckl. Z. = Mecklenburgische Zeitschrift für Rechtspflege.
Niemeyers Z. = Zeitschrift für internationales Privat- und öff. Recht.
Oldenb. Z. = Zeitschr. f. Verwaltung u. Rechtspflege in Oldenburg.
OLG. in Verb. mit München = Bayerisches Oberstes Landesgericht.
OVG. = Preuſs. Oberverwaltungsgericht, wenn nicht ein anderes besonders bezeichnet ist.
Pos. M. = Juristische Monatsschrift für Posen.
Pr. VBl. = Preuſsisches Verwaltungsblatt.
R. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Recht = Das Recht.
Rechtsgr. = Rechtsgrundsätze des sächs. Oberverwaltungsgerichts.
Rechtspr. = Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Anm. = eigene kritische Bemerkungen des Bearbeiters.

Reger = Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.
RG = Reichsgericht.
Sächs. A. = Sächsisches Archiv für Rechtspflege.
Samml., hinter OLG. München = Sammlung von Entsch. des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen.
" hinter Bayer. VGH. = Sammlung der Entsch. des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs.
Seuff. Bl. = Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
StA. = Staatsanwalt oder Staatsanwaltschaft.
Stenglein-Galli = Stengleins Lexikon des Strafrechts mit Suppl.
Strafbeil. 00/05 = 4. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung zum Strafrecht 1900—1906. Strafbeil. 06 in 2 Teilen zu Jahrg. 1907.
Thür. Bl. = Blätter für Rechtspflege in Thüringen.
Vergl. Darstellg. = Vergleichende Darstellung des deutschen u. ausländ. Strafrechts. Vorarbeiten zur Strafrechtsreform. Herausg. vom Reichs-Justizamt. Zusatz: Bes. T. = Besonderer Teil; Allg. T. = Allg. Teil.
Warneyer B. 2 = Jahrbuch der Entscheidungen, B. Strafrecht u. Strafprozeß, 2. Jahrgang.
Württ. J. = Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege.
Z. f. Elsaſs-Loth. = Jurist. Zeitschrift für Elsaſs-Lothringen.
Z. f. R. Bayern = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
Zivilbeilage 06 = Spruchsammlung der DJZ. zum BGB. usw. aus 1906.
ZStW. = v. Liszt, Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissensch.

Bei den bekannten Kommentaren und Lehrbüchern zu den einzelnen Gesetzen ist nur der Name des Verfassers zitiert; die übrige Literatur ist ausführlich angegeben.

Wenn bei Zeitschriften die Angabe des Bandes oder Jahrganges fehlt, so handelt es sich um den in dem Jahre der Entscheidung erschienenen Jahrgang oder Band. Fehlt die Quelle, so ist der Rechtssatz derselben Entscheidung entnommen wie derjenige des nächsten Absatzes. — Die mit * gekennzeichneten früheren Entscheidungen sind durch die voranstehende neuere Entscheidung aufgehoben. — Die mit ● ● eingeschlossenen Sätze sind Rechtssätze von allgemeinster Bedeutung unter Entscheidungen über Spezialvorschriften.

Lit. = Literaturnachweise zu den betreffenden Paragraphen.

A. Reichsstrafnebengesetze.

1. Abzahlungsgesetz.

§ 1. Begriffsbestimmung des Abzahlungsgeschäftes (Merkmale des § 1 mit der Maſsgabe, daſs Rücktrittsrecht oder Fälligkeit der Restschuld vorbehalten sein kann). KG. 17. 10. 04 R. 10, 50.

§ 7. Zerlegung des Kaufpreises in mindestens zwei nacheinander zu entrichtende Beträge genügt. Verhältnis der einzelnen Beträge gleichfalls belanglos. Die Befugnis des Käufers, den vollen Preis auf einmal zu entrichten, steht der Annahme eines Abzahlungsgeschäftes nicht entgegen. **RG** 17. 10. 07 Recht 1416.

2. Auslieferungsvertrag mit England

v. 14. Mai 1872.

Art. VII. Das Gericht darf durch die Begründung eines Beschlusses auf den Antrag des ausgelieferten A., einer anderen, gegen ihn vor seiner Flucht anhängig gewordenen Strafsache wegen Beleidigung Fortgang zu geben, nicht in eine materiellrechtliche Prüfung dieser Straftat eintreten, wenn er wegen der Beleidigung nicht ausgeliefert ist. KG. 27. 5. 07 DJZ. 1149.

3. Auswanderungsgesetz.

§ 1 (Begriff Auswanderer). Absicht notwendig, den Wohnsitz im Inlande und die Angehörigkeit zum Deutschen Reiche dauernd aufzugeben. OLG. München 1. 4. 05 Reger 26, 304.

4. Branntweinsteuergesetz v. 8. Juli 1868.

§ 46 besteht weiter. Das Umrühren der Maische eines Bottichs ist naturgemäſs Sache eines Arbeiters. OLG. Darmstadt 5. 10. 06 Hess. R. 7, 123.

§ 57 verb. m. § 106² bayer. Brennereiordnung. Akt der Einmaischung liegt schon dann vor, wenn der Vermaischbottich mit den für die Maischbereitung erforderlichen, zerkleinerten, mit Wasser vermengten oder eingeteigten Substanzen befüllt ist (**RG** 28. 3. 96 Entsch. 28, 296, Rechtspr. 6, 347). OLG. München 11. 1. 06 Samml. 6, 273.

5. Branntweinhandelunterdrückung unter den Nordseefischern v. 4. März 1894.

§§ 1, 2. **Lit.** Höpfner, hierzu, Vergl. Darstellg. Bes. T. 11, 508.

6. Elektrizitätsgesetz.

§ 7 auch gegeben, wenn der A. bewuſst rechtswidrig den ihm nach Herstellung der Verbindung durch einen Dritten stetig zuflieſsenden Strom für eigene Zwecke ausnützt. **RG** 19. 2. 07 Goltd. 54, 296. Ebenso ist die Entziehung, um die elektrische Kraft im Interesse eines anderen zu verwerten, strafbar. **RG** 2. 11. 06 Goltd. 54, 78.

Die Bestimmung zur ordnungsmäſsigen Entnahme elektrischer Arbeit wird lediglich durch die anderen erkennbar gewordene Willenserklärung des Berechtigten entschieden. **RG** 14. 2. 07 Entsch. 39, 436, JW. 566.

Lit. Kulenkampf, Das Rechtsgut der elektrischen Arbeit im geltenden Strafrecht und sein Schutz (Heft 59 der Belingschen Abhandl.), 1905. Schlecht, Recht der Elektrizität, 1906.

7. Feingehalt von Gold- und Silberwaren.

§§ 2 f., 9 Nr. 3. Waren mit bloſsem Silberüberzug sind nur silberähnlich. OLG. Dresden 8. 2. 06 Reger 27, 487.

Lit. Stenglein, Nebengesetze 939.

8. Gebrauchsmusterschutzgesetz.

§ 1. Gebrauchsmuster, dessen Gegenstand einen wesentlichen Teil einer komplizierten Maschine betrifft, eintragungsfähig. **RG** Zivils. 21. 9. 07 DJZ. 1321.

§ 1 verb. m. § 2 PatG. Die Veröffentlichung einer zwecks Patentierung erfolgten Anmeldung nicht als öffentliche Druckschrift anzusehen, in der die Erfindung beschrieben wird. OLG. Frankfurt 16. 11. 06 Recht 07, 585.

§ 6. Klageänderung beim Uebergang von Abs. 2 auf Abs. 1. OLG. Bamberg 1. 2. 07 Z. f. R. Bayern 242.

§ 10 läfst auch bedingten Vorsatz zu. **RG** 11. 4. 07 Recht 652.

9. Gesundheitsgesetz.

§ 1. Polizeiverbot zur dauernden Entnahme von Wasser aus einem Flusse unzulässig, dagegen für die Dauer des Ausbruchs ansteckender Krankheiten. KG. 20. 3. 06 Recht 469.

Die Reinhaltung eines gemeindlichen Weihers, dessen Wasser allgemeinem Gebrauche dient, kann auf Grund § 35[2] staatsaufsichtlich auch dann gefordert werden, wenn ein Schutz gegen „gemeingefährliche" Erkrankungen nicht in Frage steht. Bayer. VGH. 16. 1. 07 Reger 27, 488.

Lit. Kitzinger, Strafbare Gefährdung und Verletzung von Menschen, Tieren und Pflanzen usw., Vergl. Darstellg. Bes. T. IX, 145.

§ 5. S. KG 19. 4. 06 b. preufs. Gesundheitsgesetz.

§§ 12, 14, 28. Die Kosten der polizeilich angeordneten ärztlichen Beobachtung gesunder Personen, wie auch der polizeilich angeordneten Impfung solcher sind als armenpflegliche nicht anzusehen. Bayer. VGH. 8. 7. 07 Samml. 28, 150.

§ 27 beseitigt die Strafe des § 327 RStrGB. für die auf die Fleischbeschau bezüglichen Mafsregeln. KG. 2. 5. 07 DJZ. 971.

§ 29. Keine Entschädigung, wenn ein Gegenstand dadurch beschädigt wird, dafs er nach der Desinfektion eines anderen Gegenstandes mit diesem in Berührung gebracht wird. **RG** Zivils. 9. 3. 05 Reger 26, 148.

10. Gewerbeordnung.

● PolV. ungültig, die keinen deutlich umschriebenen Tatbestand enthält ●, z. B. Verbot des „gewerblichen Verkehrs" während des Gottesdienstes. KG. 9. 11. 05 Johow 31 C. 3. Vgl. das nachst. OLG. Dresden.

§ 1. Dem Grundsatz der Gewerbefreiheit läuft es zuwider, wenn die Beschränkung der Verkehrsfreiheit zugleich eine derartige Einengung der Ausübung eines erlaubten Gewerbebetriebes in sich schliefst, dafs dieser im Erfolge gänzlich vereitelt wird. OLG. Dresden 11. 10. 06 Sächs. A. 2, 282 (auch b. Sächs. Revid. LandgO. 24, 4. 74).

Waffenverkauf an Waffenhändler ohne Waffenschein (Auslegung einer PolV. demgemäfs). KG. 3. 12. 06 Recht 07, 1000.

Hat die Ausübung des Gewerbes Ausschreitungen beteiligter Personen nicht zur notwendigen Folge, so kann der Gewerbebetrieb auch nicht zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung oder zur Abwendung einer dem Publikum drohenden Gefahr untersagt werden (Schiffsschaukel). OVG. 5. 3. 06 Fischers Z. 33, 83, Pr. VBl. 28, 823.

Der Grundsatz des § 1 bezieht sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetrieb, nicht auf die Art seiner Ausübung. Allgemeine polizeiliche Beschränkungen sind auch zulässig, wenn dadurch die Rentabilität des Gewerbes beeinträchtigt wird oder wenn sie die Ausübung zu gewisser Zeit oder in gewissen Beziehungen hindern. Bad. VGH. 29. 11. 04 Bad. R. 05, 156.

GewO. steht polizeilichen Eingriffen aus anderen als gewerbepolizeilichen Rücksichten nicht im Wege. Hamburgisches Mandat 27. 9. 1709, das das Halten von Schweinen verbietet, gültig. **RG** 18. 5. 05 Zivil-Entsch. 61, 9, Reger 26, 161 (auch b. § 50 f.)

§§ 1, 14[1]. Krankenpflegerinneninstitut, das nicht Gewinn erzielen will, ist kein Gewerbebetrieb. OLG. Hamburg 12. 3. 07 Reger 27, 510.

§§ 1, 16. Gewerbliche Niederlagen (Lumpenlager) sind keine „Anlagen" i. S. des § 16. OLG. München 23. 8. 03 Reger 24, 427.

§§ 1, 33. Das gewerbsmäfsige Quartiergeben (an sog. Schlafgänger) kann landesgesetzlich nicht untersagt werden. Braunschw. VGH. 25. 3. 03 Reger 24, 217.

§§ 1, 36. Nahrungsmittelchemiker sind Gewerbetreibende. Sächs. OVG. 15. 9. 06 Reger 27, 509, DJZ. 07, 1152

§§ 1, 37. PolV., die auf Grund eines Ortsstatuts bestimmt, dafs Grundstücksbesitzer die Entleerung von Abortgruben nur durch Beauftragte der Stadt ausführen lassen dürfen, gültig und nicht im Widerspruche mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit (KG. 28. 1. 01 Johow 21 C 65). KG. 18. 1. 06 Reger 26, 481, Johow 31 C 48

§§ 1, 55[1]. Der Umstand, dafs eine Person an ihrem Wohnort ein stehendes Gewerbe treibt, macht nicht ohne weiteres jede aufserhalb des Wohnortes ausgeübte, gleichartige Tätigkeit (Notschlachtung) zu einer gewerbsmäfsigen. OLG. München 26. 4. u. 18. 11. 05 Reger 27, 54 f.

§ 6. Verkaufsautomaten in den Bahnhöfen sind auch dann den Vorschriften der GewO. entzogen, wenn die Eisenbahnverwaltung den Betrieb der Automaten anderen Unternehmern überlassen hat. KG. 12. 11. 06 Fischers Z. 32, 280, Pr. VBl. 28, 554.

§§ 6, 56a. Wer gewerbsmäfsig Mittel als zur Heilung von Krankheiten geeignet ankündigt und sie demnächst an Personen, welche sie zum Zwecke der Heilung verlangen, abgibt, übt damit nicht Heilkunde aus, da die Abgabe nicht auf Grund einer Feststellung des Uebels nach seinem Ermessen erfolgt. KG. 28. 5. 06 Recht 07, 1001.

§§ 6, 120. Bahnhofswirtschaften, die auch dem nichtreisenden Publikum zugänglich sind, unterliegen in Ansehung des darin beschäftigten Personals der GewO. KG. 9. 11. 05 Eisenb. Entsch. 23, 379, Fischers Z. 32, 279, Reger 27, 345 u. 18. 10. 06 Reger 27, 346.

§ 6[1]. Fischerei unterliegt in Sachsen auch als Gewerbebetrieb nicht der GewO. Sächs. OVG. 20. 12. 05 Reger 27, 7.

§§ 6[1], 33. Die Abgabe von Kognak aus Apotheken zu Heilzwecken bedarf keiner Erlaubnis. KG. 8. 10. 06 Reger 27, 177.

§ 6[2]. Apotheken i. S. der Kaiserl. Vn. sind nur staatlich zugelassene wirkliche, nicht auch ärztliche oder tierärztliche Haus- oder Notapotheken. Begriff Grofshandel. OLG. Dresden 10. 8 04 Sächs. A. 1, 208. Nicht jeder Verkauf an Zwischenhändler ist Grofshandel i. S. der Vo. v. 22. 10. 01. OLG. München 2. 9. 03 Reger 24, 219.

§§ 6[2], 20 ff. Kein Verwaltungsstreitverfahren wegen Entziehung des Badertitels in Bayern. Bayer. VGH. 20. 12. 05 Reger 26, 164.

§ 10. S. Bad. VGH. b. §§ 48, 53.

§§ 14[1], 55[1]. Stehendes Gewerbe in der Wohngemeinde hat eine gewerbliche Niederlassung — feste Betriebsstätte — nicht zur Voraussetzung. OVG. 14. 6. 06 Reger 27, 347.

§§ 14, 148 Z. 1. Selbständiger Flaschenbierhandel desjenigen, der das Bier anderweit bezieht und mit einem Gewinn an die auf einem Neubau beschäftigten Arbeiter absetzt. Nebengewerbe zu seiner übrigen gewerblichen Tätigkeit. OLG. Dresden 6. 9. 06 Ann. 28, 22.

§ 15[2]. Unmittelbarer Zwang (nicht auch Ordnungsstrafen) neben der gerichtlichen Strafverfolgung zulässig. OVG. 18. 10. 04 Reger 26, 307.

§§ 15[2], 30. Die Frage, ob eine Privatkrankenanstalt zu schliefsen sei, ist als Ermessensfrage der verwaltungsrichterlichen Würdigung entzogen. Dagegen ist die Frage, ob die Schliefsung sowie sonstige polizeiliche Mafsnahmen in einem angemessenen Verhältnisse zu dem zu schützenden öffentlichen Interesse stehen, in

Sachsen eine der verwaltungsgerichterlichen Nachprüfung unterliegende Rechtsfrage. Sächs. OVG. 25. 10. 05 Reger 26, 485.

§§ 15^2, 33^5 u. 6. Um den unkonsessionierten Gewerbebetrieb eines Vereines zu verhindern, kann nicht die Mitteilung des Mitgliederverzeichnisses gefordert werden. OVG. 26. 1. 03 Reger 24, 11.

§ 15a auf Bahnhofrestaurationen anwendbar. OLG. Jena 13. 9. 04 Thür. Bl. 53, 190. Bei räumlich getrennten, wenn auch nebeneinander liegenden Verkaufsstellen desselben Gewerbetreibenden muſs jede den Geschäftsinhaber ersehen lassen. OLG. Kolmar 7. 2. 05 Z. f. Els.-Lothr. 31, 542.

Eine Wohnung (auch in oberen Stockwerken und nur auf Läuten zugänglich) kann offener Laden sein. OLG. München 3. 2. 03 Reger 24, 221.

§ 16. Schlächtereianlage erfordert nicht dauernde Vorrichtungen. Errichtung der Anlage liegt auch vor, wenn bereits bestehende Baulichkeiten oder Plätze ohne Aenderung dauernd zum Gewerbebetrieb in Benutzung genommen werden. OLG. München 23. 10. 05 Frankf. Rundsch. 39, 210.

Begriff Abdeckerei. „Errichtung" kann auch in Benutzung einer bereits vorhandenen Anlage bestehen. OLG. München 14. 3. 07 Seuff. Bl. 667. Gewerbeprivilegium steht einer nach §§ 16 ff. erteilten Genehmigung nur dann gleich, wenn es sich auf eine bestimmte Betriebsstätte und eine daselbst auszuübende Betriebsart bezieht. OVG. 21. 6. 06 Reger 27, 513.

§§ 16 ff. Nachträgliche Ergänzung eines Genehmigungsbescheids durch Einfügung des Verbotes der Nachtarbeit. Bayer. VGH. 27. 12. 05 Reger 26, 168. Die Konzessionsbedingungen können nur im Rekursverfahren (§§ 20 f.) angefochten werden. OVG. 3. 7. 05 Reger 27, 12.

§§ 16, 147^1. Kein polizeilicher Zwang zur Einreichung eines Genehmigungsgesuchs. OVG. 1. 10. 03 Reger 24, 428.

§§ 16^2, 25^1. Feldbrennöfen als Ziegelöfen. Vergröſserung als wesentliche Aenderung. OVG. 14. 2. 05 Reger 26, 7, Samml. 5, 252.

Bayer. VGH. 5. 7. 05 Strafbeil. 06, auch Reger 26, 2.

§ 17^3. Privatrechtliche Einwendungen werden durch Ablauf dieser Frist (für den ordentl. Rechtsweg) nicht präkludiert. Sächs. OVG. 23. 6. 06 Reger 27, 180, DJZ. 07. 775.

§ 18. Pflicht der Gewerbepolizeibehörde, alle das öffentliche Wohl berührenden Interessen, insbesondere auch auf Grund der bestehenden verkehrs-, fluſs- und fischerpolizeilichen Vorschriften zu würdigen. Sächs. OVG. 17. 3. 06 u. 18. 10. 05 Reger 27, 14 u. 16.

§§ 18, 23^1, 25^1 verb. m. Art 10 ff., 73 bayer. WasserbenG. Vorbehalt weiterer Anordnungen (sogen. Generalklausel). Widerruflichkeit der gewerblichen Konzession. Bayer. VGH. 23. 12. 03 Reger 24, 429.

§§ 20 f. Gewerbepolizeiliche Rekursbescheide können weder durch Verwaltungs- noch Rechtsbeschwerde angefochten werden. Württ. VGH. 6. 5. 03 Reger 24, 16. Vgl. Reger 23, 364 m. Anm.

Von der Rekursinstanz dürfen die von der 1. Instanz erhobenen Beweise der Entscheidung mindestens insoweit zugrunde gelegt werden, als unter mehreren Zeugen Uebereinstimmung herrscht. Sächs. OVG. 14. 9. 04 Reger 26. 11.

§§ 20 f., 53. Beiladung der Beteiligten zu Zeugenvernehmungen nicht erforderlich. Bayer. VGH. 11. 4. 06 Reger 26, 323.

§§ 20, 33 verb. m. Art. 8 Z. 8 bayer. VerwGerGes. Der VGH. kann eine Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung der Berechtigung zur Fortsetzung einer Knochenkocherei nicht fällen, wenn diese Berechtigung nicht schon in den beiden Vorinstanzen mit dem Gesuch um nachträgliche Genehmigung dieses Gewerbebetriebes geltend gemacht und von ihnen rechtlich gewürdigt wurde. Bayer. VGH. 23. 6. 03 Reger 24, 15.

§ 20^1. Nicht ausdehnbare Ausschluſsfrist. Sächs. OVG. 25. 6. 06 Reger 27, 182, DJZ. 07, 974. Jedoch Verlängerung der an einem Sonntage endigenden Ausschluſsfristen bis zum nächsten Wochentage, falls nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. OVG. 2. 7. 06 DJZ. 07. 974. Fristzeitige „Rechtfertigung" des Rekurses, wenn aus der Rekursschrift wenigstens ersichtlich ist, in welcher Beziehung sich der Rekurrent durch den angefochtenen Bescheid beschwert erachtet, und welche Aenderung er beantragt. Bayer. VGH. 30. 7. 03 Reger 24, 14. Ob dem Rekurse aufschiebende Wirkung zukommt, bemiſst sich, insoweit die GewO. hierüber nichts bestimmt, nach Landesrecht. Bayer. VGH. 7. 2. 00 Reger 24, 226. „Eröffnung des Bescheides" auch beim Ausbleiben der Parteien. Sächs. OVG. 21. 9. 04 Reger 26, 10.

§§ 21^1, 40^2, 54. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung nur, wenn es die Landesgesetzgebung anordnet. **RG** 10. 11. 05 Reger 27, 16, JW. 06, 38.

§ 23^1. Betrifft nur „Stauanlagen", welche gewerblichen Zwecken dienen. Bayer. VGH. 31. 5. 05 Reger 26, 11.

§ 23^3. Auch durch PolVo. kann die Erbauung und Einrichtung von Fabriken in bestimmten Teilen eines Gemeindebezirks verboten werden. Nicht alle Fabriken sind gewerbliche Anlagen. Brauereien als Fabriken. OVG. 17. 11. 02 Reger 24, 227, Entsch. 42, 361. Ausschluſs für einen ganzen Ort unzulässig. Sächs. OVG. 11. 6. 06 Reger 27. 183.

§ 25. Betriebsstätte = der gesamte zur Ausübung des Gewerbes benutzte Raum mit allem Zubehör. Vergröſserung der einen Teil der Betriebsstätte bildenden Lagerräume bedarf der in § 16 vorgesehenen Genehmigung. OVG. 4. 12. 05 u. 20. 10. 02 PrVBl. 28, 893, Reger 27, 515 und Reger 24. 228.

Auch Veränderungen der Betriebsstätte bedürfen nur, wenn wesentlich, einer Genehmigung. Beweislast des Verpflichteten, daſs ihn kein Verschulden trifft. **RG** Zivils. 8. 4. 05 Reger 26, 19.

Die Erhöhung des Wehrs bei einer Stromanlage durch einen (festen oder beweglichen) Aufsatz ist eine wesentliche Veränderung. Rechtserwerb durch unvordenkliche Verjährung. Sächs. OVG. 25. 11. 05 Reger 27, 18.

Bau eines neuen Dampfkesselschornsteins wesentliche Veränderung einer Ziegelei. OVG. 18. 10. 06 Reger 27, 348.

Genehmigte Anlagen sind gegen nachträgliche polizeiliche Eingriffe auch aus anderen als gewerbepolizeilichen Gründen gesichert. **RG** 24. 9. 06 Reger 27, 351, ZivilEntsch. 64, 117.

Wesentliche Veränderungen in dem Betriebe bedürfen nur dann besonderer Genehmigung, wenn sie eine Aenderung der Voraussetzungen in sich schliefsen, unter denen die erste Genehmigung erteilt war. Sächs. OVG. 15. 10. 06 Reger 27, 516.

§§ 29, 147 Nr. 3. Für die Beantwortung der Frage, ob ein arztähnlicher Titel geeignet ist, den Glauben zu erwecken, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson, ist hauptsächlich der Standpunkt des unerfahrenen Teiles des Publikums maſsgebend. OLG. München 23. 5. 05 Samml. 6, 9.

§§ 30, 33. Schankwirtschaft als Zubehör der Gastwirtschaft. Begriff der Gastwirtschaft und Privatkrankenanstalt. Pflicht der Behörde, die rechtliche Natur des beabsichtigten Gewerbebetriebes von Amts wegen festzustellen. Unzuständigkeit der Behörde als Grund für die Aufhebung ihrer Entscheidung. Braunschw. VGH. 2. 11. 04 Braunschw. Z. 52 Beil. H. 1, 39.

§ 30^1. Die GewO. erklärt die gewerbsmäſsige Aufnahme von Kranken, Schwangeren usw. nur dann für konsessionspflichtig, wenn sich das Unternehmen als Anstalt darstellt. OLG. Rostock 20. 11. 06 Reger 27, 354, Goltd. 54. 105, DJZ. 07, 888, Meckl. Z. 25, 295.

§ 30^1a. Die „Zuverlässigkeit" umfaſst die bürgerliche Unbescholtenheit und den Besitz der in technischer und administrativer — nicht auch noch in finanzieller — Hinsicht erforderlichen Erfahrung und Kenntnisse, beider „in Beziehung auf Leitung und Ver-

waltung der (Privatkranken-)Anstalt". OVG. 28. 5. 03 Reger 24, 232.

Unzuverlässigkeit für eine Privatirrenanstalt wegen Nichtbeachtung genügender Sauberkeit an Familienangehörigen. OVG 6. 7. 05 Reger 26, 177.

§§ 30², 53². Polizei ist (außer im Notstand) nicht befugt, einer Hebamme vor der Rechtskraft des das Prüfungszeugnis entziehenden Urteils die Praxis bei Strafandrohung zu untersagen. OVG. 17. 12. 06 Reger 27, 349. DJZ. 07, 887.

§ 30a. Eine für das Hufschlaggewerbe nicht geprüfte Person kann dieses Gewerbe auch nicht durch einen geprüften Gehilfen oder Stellvertreter ausüben. KG. 29. 11. 06 Reger 27, 351.

§ 31³. Das einem Elbstromschiffer erteilte Patent kann in Preußen nur durch Entsch. des Bez.-Ausschusses auf Klage des Oberpräsidenten der Provinz Sachsen zurückgenommen werden. OVG. 4. 12. 05 Reger 27, 368.

§ 32 verb. m. § 10 II, 17 ALR. Verbot der Aufführung von Theaterstücken zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und wegen Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit. OVG. 19. u. 29. 1. 03 Reger 24, 23, sowie 19. 6. 05 Reger 26, 324

§§ 32, 33a. Schauspielunternehmer ist nur der, der die Veranstaltung von Schauspielen auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortung als Gewerbe betreibt, und als gewerbsmäßig kennzeichnet sich eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit lediglich dann, wenn sie fortgesetzt entfaltet wurde oder — eben begonnen — fortgesetzt werden will. Bei Schauspielen waltet ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft ob, bei theatralischen Vorstellungen i. S. des § 33a aber nicht. OLG. Dresden 9. 8. 06 Sächs. A. 2, 187.

Lit. Landmann, Zu § 32 Nr. 2, § 33a Nr. 3, 4; Wilhelmi (15) 62, 72, Stenglein, Nebengesetze, zu § 33a GewO. Nr. 5; Schicker, Zu § 32 Nr. 1.

§ 33. Beschlüsse über Ablehnung von Konzessionsgesuchen sind (bis zur Aenderung der tatsächlichen Verhältnisse) der materiellen Rechtskraft fähig. Braunschweig. VGH. 19. 9. 06 Reger 27, 184.

Keine „Schankwirtschaft", wenn diejenige (weder im Eigentum noch in Pacht usw. des angeklagten Flaschenbierhändlers stehende) Räumlichkeit, Wiese, Bauplatz usw., wo das aus der Verkaufsbude des Händlers bezogene Flaschenbier getrunken wurde, mit der Verkaufsbude nicht in naher räumlicher Beziehung steht. OLG. Karlsruhe 2. 12. 01 Bad. R. 02, 35.

Ein Verfügungsrecht über die betr. Stelle wird nicht erfordert; auch werden Vorbereitungen zum Genusse nicht verlangt. Dagegen ist erforderlich, daß der Verkäufer oder Ausschänker wissen muß, daß die abgegebenen Getränke an dem betr. Orte getrunken werden und der fragliche Ort ähnlich wie ein Schanklokal zugänglich ist (OLG. Breslau 16. 1. 00 Goltd. 48, 143). OLG. Braunschweig 18. 10. 04 Braunschw. Z. 52, 123.

Gründung von Vereinen u. dgl. zur Umgehung dieser Gesetzesbestimmung. OLG. Braunschweig 7. 7. 03 Braunschweig. Z. 51, 171.

Das System automatischer Restaurationen (ihr Wesen) rechtfertigt nicht (wie nichtbraunschweigische Behörden hier und da angenommen haben) die Annahme, daß der Inhaber sein Gewerbe zur Förderung der Völlerei mißbrauchen werde. Die Polizei hat auch an die zum Wirtschaftslokale gehörenden Küchenräume, namentlich im Interesse des Küchenpersonals, Anforderungen zu stellen. Braunschweiger VGH. 23. 3 04 Braunschw. Z. 51, Beil. H. 1, 21.

Die mit der Gastwirtschaftskonzession verknüpfte Schankwirtschaftskonzession darf nicht auf den Ausschank an die in dem Lokale nächtigenden Personen beschränkt werden. Braunschw. VGH. 30. 3. 04 Braunschw. Z. 51, Beil. H. 1, 22. Es muß sich um eine Beschränkung handeln, welche der Wirt handhaben und deren Handhabung durch den Wirt die Polizei kontrollieren kann. Daher auch Beschränkung des Ausschankes an Badegäste unstatthaft. Braunschweig. VGH. 9. 12. 03 Braunschweig. Z. 51, Beil. H. 1, 23.

Bedürfnis muß in der Gegenwart vorhanden sein. Braunschw. VGH. 5. 4. 05 Braunschw. Z. 52, Beil. H. I, 37. Bedürfnis für Konzessionierung eines Konsumvereins zum Kleinhandel mit Branntwein. Braunschw. VGH. 1. 3. 05 Braunschw. Z. 52, Beil. H. 1, 39. Begründung des Bedürfnisses einer neuen Konzession mit der mangelhaften Leistungsfähigkeit eines Konzessionsinhabers. Braunschw. VGH. 19. 4 05 Braunschw. Z. 52, Beil. H. 1, 38. Begründung damit, daß im Hause des Antragstellers schon seit Jahren eine Wirtschaft betrieben sei und daß die Konzessionserteilung im Interesse einer politischen Partei liege. Braunschw. VGH. 9. 11. 04 Braunschw. Z 52, Beil. H. 1, 38. Gewerbsmäßiger Betrieb einer Gastwirtschaft durch den hierzu unkonzessionierten Schankwirt, auch trotz unentgeltlicher Beherbergung. OLG. München 1. 12. 04 Reger 26, 17 und 4. 12. 02 Reger 24, 26 (auch b. § 147 Nr. 1).

§ 33¹. Schankbetrieb durch Flaschenbierhandel unter Ermöglichung des Genusses in nächster Umgebung der Verkaufsstelle. OLG. München 15. 4. und 14 11. 03 Reger 24, 238 und 433. Es genügt, daß sich der Platz in unmittelbarer Nähe des Ausschanklokals befindet und zum Genusse des Bieres mit Wissen und Willen des A. benutzt wird. OLG. München 10. u. 17. 3. 06 Reger 27, 188, Samml. 6, 361 und 369 (auch b. § 147 Nr. 1).

Das von einem Kommunbrauberechtigten aus dem Kommunbrauhause bezogene Bier ist nicht sein eigenes Erzeugnis, wenn es nicht auf seinen Namen, seine Rechnung und Gefahr hergestellt wurde. OLG. München 19. 6. 06 Samml. 7, 35, Reger 27, 365.

§ 33¹ u. ² Nr. 2. Beschluß, mit welchem einem Bewerber die Konzession erteilt, ein weiterer Bewerber darum aber abgewiesen worden ist, kann auf dessen Beschwerde auch bezüglich des die Konzessionierung aussprechenden Teiles aufgehoben werden. Die Schankkonzession kann schon auf genehmigte Baupläne hin erteilt werden. Bayer. VGH. 3. 4. 07 Reger 27, 355.

§ 33¹ u. ⁵. Die Bedürfnisfrage ist auch gegenüber Konsumvereinen nach allgemeinen Grundsätzen zu beantworten. Braunschw. VGH. 1. 3. 05 Reger 26, 185 (auch b. § 33).

§§ 33¹, 35⁴. Bloßer Gassenschank ist kein Schankwirtschaftsbetrieb, sondern nur der Kleinhandel mit Bier. OLG. München 20. 1. 03 Reger 24, 235.

§§ 33¹, 40. Erlaubnis zum Schankwirtschaftsbetriebe (hier Kaffeewirtschaft, vgl. Strafbeil. 06) kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß der Geschäftsbetrieb zu einer gewissen Stunde vor der Polizeistunde eingestellt werde. OLG. München 5. 12. 05 Reger 27, 28. Kein Beschwerderecht des abgewiesenen Gesuchstellers gegen die Konzessionserteilung an einen Dritten. Bayer. VGH. 31. 10. 06 Reger 27, 191.

§§ 33¹, 45. Unbefugte Ausübung eines Teiles der Schankwirtschaft durch eine lediglich als Stellvertreter aufgestellte Person. OLG. Stuttgart 24. 9. 03 Reger 24, 236.

Zur Umgehung des § 33 geschlossener Vertrag nach § 138¹ BGB. nichtig. **RG** Zivils. 11. 4. 06 Reger 27, 22.

§§ 33¹, 48. Mit einer realen oder radizierten Branntweinbrennereigerechtsame ist nicht das Recht verbunden, nicht in dem Anwesen gebrannten Branntwein zu verschenken. Bayer. VGH. 20. 6. 06 Reger 27, 25. Herstellung von Branntwein auf kaltem Wege ist nicht Brennerei. Bayer. VGH. 12. 4. 05 Reger Erg. 3, 416.

§§ 33¹, 49³. Schankkonzession erlischt nicht durch die Zwangsversteigerung des Hauses, für das sie erteilt ist. OVG. 24. 9. 06 Reger 27, 189.

§ 33 Nr. 1. Die Frage, ob jemandem Versagungsgründe entgegenstehen, kann nicht losgelöst von einem Streitverfahren über Erteilung der Schankkonzession gewürdigt werden. Bayer. VGH. 21. 11. 06 Reger 27, 203.

Gewerbemißbrauch zur Förderung der Hehlerei bei Bestrafung aus § 288 RStrG., Bayer. VGH. 15. 7. 03 Reger 24, 27 oder Verfehlung gegen das Nahrungsmittelgesetz, Bayer. VGH. 20. 2. 07 Reger 27, 360 oder § 82b

KrVG. Bayer. VGH. 29. 7. 05 Reger 26, 21. Nicht die Bestrafung an sich, sondern der zugrunde liegende Tatbestand ist in Betracht zu ziehen. Bayer. VGH. 21. 11. 06 Reger 27, 192

§§ 33 Nr. 1, 46. Genügende und gehörig abgesonderte Schlafräume für die Familie. Recht der minderjährigen Erben zum Fortbetriebe. Bayer. VGH. 13. 6. 06 Reger 27, 22.

§§ 33 Nr. 1, 53[1]. S. sächs. OVG. 27. 5. 05 h. §§ 53[2], 33 Z. 1.

§§ 33 Nr. 1 u. 2, 49[1]. Auch bei Gesuchen um Verlegung von Wirtschaftskonzessionen ist das Verhalten des Gesuchstellers von neuem zu würdigen, wobei Verhältnisse, die der Behörde bereits zur Zeit der früheren Konzessionierung bekannt waren, aufser Betracht bleiben müssen. Die Genehmigung der Konzession für das neue Lokal bewirkt an sich nicht den Verlust der des alten. Bayer. VGH. 25. 11. 03 Reger 24, 238.

§§ 33[a]b, 142. Ortsstatut über die Bedürfnisfrage im Schankgewerbe wirkt — mangels Uebergangsbestimmungen — vom Gültigkeitsbeginn auch gegenüber den vorher bereits eingereichten, von der ersten Instanz aber noch nicht beschiedenen Konzessionsgesuchen. Bayer. VGH. 14. 2. 06 Reger 26, 179.

§ 33[1]. Vereine zum Betriebe einer Schankwirtschaft bedürfen auch dann der Erlaubnis, wenn sie mit dem Betriebe keinen Erwerb bezwecken. OLG. München 14. 3. 05 Reger 26, 182.

Anm. Darüber, dafs ausschliefslich oder doch vorwiegend gesellige Vereine nicht unter diese Vorschrift fallen, siehe Bayer. VGH. 15. 10. 03 und OLG. München 29. 5. 03. beide Strafbeil. 06.

§§ 33, 147 Nr. 1. Schankwirtschaft, wenn die Getränke gewerbsmäfsig in einer bestimmten, für jedermann zugänglichen Räumlichkeit zum Genusse auf der Stelle feilgehalten werden und hierdurch daselbst eine Betriebs- und Verkaufsstätte errichtet wird (Verkauf von Bier in einem durch den Hausflur vom Speisewirtschaftszimmer, wo es getrunken wurde, getrennten Hausflur). Gemeinschaftlicher unbefugter Betrieb. Strohmann. OLG. Dresden 31. 5. 06 Sächs. A. 2, 45.

Eröffnung des Wirtschaftsbetriebes vor dem konzessionsmäfsigen Zeitpunkte ist strafbar. OLG. München 8. 4. 05 Reger 26, 181.

Betrieb ist schon „unternommen", wenn der Täter eine Verkaufsstelle eröffnet, die Waren feilhält und durch Ausstellen der Waren oder durch Worte — schriftlich oder mündlich — das Publikum zum Abschlufs von Geschäften auffordert. OLG. Rostock 23. 6. 05 Meckl. Z. 24, 94.

Vollständig neue Konzession mit gleicher Prüfung, als ob es sich um ein erstmaliges Wirtschaftskonzessionsgesuch handele, bei Ausdehnung des Gewerbebetriebes auf weitere Räume des gleichen Anwesens notwendig. Konzessionspflichtiger Ausschank kann auch dann vorliegen, wenn nur an Mitglieder eines bestimmten Vereins vom Wirt Getränke zum sofortigen Geniefsen verabfolgt werden. OLG. Karlsruhe 10. 4. 05 Bad. R. 140.

Nur solche Konzessionsbedingungen stehen unter strafrichterlichem Schutze, welche gesetzlich auferlegt werden dürfen, z. B. dafs die Fuhrwerke der Gäste in dem Hofraum unterzubringen sind. OLG. München 3. 12. 01 Reger 24, 28.

Scheinvertrag zur Erschleichung einer Weinausschankgelegenheit des angeblichen Stellvertreters. OLG. München 1. 2. 06 Samml. 6, 315.

Wenn jemand ein Gewerbe ohne Auftrag und Vorwissen eines anderen betreibt, so haftet er auch dann als selbständiger und allein verantwortlicher Unternehmer, wenn er den Gewinn daraus dem anderen zuwendet. KG. 4. 1. 06 Reger 26, 331.

§§ 33[1], 147 Nr. 1 verb. m. § 40 RStGB. Einziehung des gesamten Weinlagers bei unbefugtem Schankbetrieb. OLG. Dresden 9. 6. 04 Reger 26, 191.

§ 33 a erstreckt sich auf alle dort bezeichneten Darbietungen von minderem Kunstinteresse, gleichviel ob sie einzeln oder im Zusammenhange miteinander oder mit anderen Aufführungen stattfinden. Der sog. Kunstschein leistet keine Gewähr dafür, dafs die Befähigung auch in der vorausgesetzten Weise ausgeübt wird, noch beschränkt er die eigene Entschliefsung des Gerichts. Guter Glaube. OLG. Dresden 25. 10. 06 Sächs. A. 2, 353, Ann. 28, 304.

Für theatral. Vorstellungen ist auch Genehmigung nach § 32[1] erforderlich. OVG. 17. 5. 06 Reger 27, 21.

Auch bei guten künstlerischen Leistungen kann das Obwalten eines höheren Interesses der Kunst durch die Umstände (Art der Zuhörer) ausgeschlossen sein. Sächs. OVG. 20. 10. 06 Reger 27, 519.

Einschreiten der Polizei gegen Störung der Nachtruhe durch Vorstellungen dieser Art über 10 Uhr abends hinaus gerechtfertigt, weil sie die Gefährdung menschlicher Gesundheit abzuwenden berufen ist. OVG. 30. 4. 06 DJZ. 07, 243. Vgl. Sächs. OVG. u. OVG. zu sächs. Ausf.-V. v. 28. 3. 92.

§§ 33 a u. b. Zu Musikaufführungen ohne höheres Kunstinteresse in Schankwirtschaften bedarf es nicht der Erlaubnis nach § 33b, wohl aber gegebenenfalls eines Wandergewerbescheines und der Erlaubnis nach § 60a. Der Schankwirt bedarf nur der Erlaubnis nach § 33a Abs. 1. OVG. 3. 4. 05 Reger 26, 22 u. 488, Entsch. 47, 328.

§ 33 b. Privatgrundstücke, welche dem Publikum zum Zwecke der Darbietung von Lustbarkeiten zugänglich gemacht werden, sind keine öffentlichen Plätze. OVG. 19. 12. 04 Reger Erg. 3, 233 u. 23. 10. 04 Pr. VBl. 28, 432, Fischers Z. 32, 250, OLG. München 30. 10. 06 Samml. 7, 99, Reger 27, 198 (auch h. Art. 32 bayer. PStrGB.) u. OLG. Darmstadt 25. 1. 07 Reger 27, 519, Hess. VerwZ. 32, 43, Hess. R. 8, 19, OLG. Dresden 28. (29.) 8. 06 Ann. 28, 76, Fischers Z. 32, 291. Jetzt auch übereinstimm. KG. 16. 3. 05 Gew. Arch. 5, 73, Reger 26, 24 (aufgebend * 22. 2. 04 Strafbeil. 06).

§§ 34, 49. Gewerbliche Genehmigungen erlöschen durch Verzicht. OLG. Rostock 17. 11. 06 Meckl. Z. 25, 98, Goltd. 54, 105, wie **RG** 13. 3. 03 Entsch. 36, 156.

Lit. So auch die herrschende Lehre, z. B. Landmann (5) A. 8[b] zu § 49, A. 2[a] zu § 1 u. A. 1 zu § 29, v. Schicker (4) A. 3 u. Stenglein, Nebengesetze (3) A. 3.

Bevor der Konzessionsinhaber den Willen, seine Befugnis aufzugeben, nicht ausdrücklich oder durch schlüssige Handlungen der konzessionierenden Behörde kundgetan hat, ist ein rechtsverbindlicher Verzicht nicht vorhanden. OLG. Braunschweig 31. 5. 05 Braunschw. Z. 52, Beil. H. 1, 19.

§ 34[1]. Pfandleihe durch Einlagerung von Waren gegen Lagergeld unter ihrer Verpfändung für ein angeblich unverzinsliches Darlehn. KG. 27. 12. 06 Reger 27, 370.

§§ 34[1], 38. Unter „Stellenvermittelung" fällt nicht der blofse Nachweis offener Stellen. OLG. Naumburg 7. 3. 03 u. **RG** 2. 5. 03 Reger 24, 31 u. 33 (auch Strafbeil. 06 b. § 35[3]), sowie OLG. Dresden 16. 5. 07 Ann. 28, 343.

§§ 34[1], 53[2]. Aus Verdingung minderjähriger Mädchen ohne elterliche Erlaubnis an ausländische Schaubudenbesitzer kann Unzuverlässigkeit gefolgert werden. Bayer. VGH. 29. 7. 03 Reger 24, 246.

§ 35[1]. Die Untersagung der Erteilung von Tanzunterricht (wegen Unzuverlässigkeit in sittlicher Beziehung) erstreckt sich auch auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen. Bayer. VGH. 13. 2. 07 Reger 27, 372.

Unzuverlässigkeit, wenn unter dem Deckmantel des Tanzunterrichtes öffentl. Tanzlustbarkeiten veranstaltet werden. OVG. 7. 2. 07 Reger 27, 530.

§§ 35[1], 40[2]. Erteilung von Tanzunterricht kann auch bei Unterrichtserteilung durch Dritte dem Gewerbeunternehmer untersagt werden. OLG. München 24. 1. 03 Reger 26, 25.

§ 35[1 u. 3]. „Unzuverlässigkeit" (auch der Mangel der Befähigung für einen Gewerbebetrieb) kann auch aus Umständen gefolgert werden, welche sich auf

einen verwandten, wenn auch aufgegebenen Gewerbebetrieb beziehen. Bayer. VGH. 1. u. 15. 7. 03 Reger 24, 41 u. 38.

§ 35^{2}. Begriff Trödelhandel wird durch den Umstand nicht ausgeschlossen, dafs die alten Kleider nicht im Herumziehen von Haus zu Haus, sondern im offenen Laden verkauft werden. Unter alten Kleidern auch Schuhe und Stiefel zu verstehen, und der Handel mit ihnen bleibt Trödelhandel, wenn sie auch vor dem Weiterverkauf einer Reparatur unterzogen werden. Als Gründe für die Untersagung können auch Handlungen der in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehefrau des Gewerbetreibenden in Betracht kommen, wenn anzunehmen ist, dafs die Ehefrau auf die Geschäftsführung Einflufs gewinnen wird; verbrecherische Handlungen beider auch aus der Zeit vor Eröffnung des Gewerbebetriebes. Bad. VGH. 6. 6. 05 Bad. R. 06, 21, Reger 26, 193.

Trödelhandel darf, wenn untersagt, auch nicht im Umherziehen betrieben werden. OVG. 7. 11. 04 Reger 26, 27.

Handel mit gebrauchten Fahrrädern als Trödelhandel. KG. 3. 5. 06 Reger 26, 489.

Kleinhandel mit altem Metallgerät, wenn der Verkauf zwar im grofsen, der Einkauf aber im kleinen erfolgt. KG. 12. 2. 06 Reger 26, 335 u. OLG. Dresden 3. 9. 06 Ann. 28, 20.

Unzuverlässig sind in erster Reihe sicherheitsgefährliche, dann aber auch moralisch verkommene und liederliche Personen. Bad. VGH. 19. 9. 05 Reger 26, 335, Fischers Z. 32, 106

Handel mit gebrauchten Möbeln (auch Kinderwagen) kein Trödelhandel. KG. 27. 9. 06 Reger 27, 373 (aufgehend * KG. 13. 6. 90 Reger Erg. 1, 11).

Trödelhandel i. V. m. Pfandleihgeschäft. KG. 29. 5. 05 Reger 26, 194, DJZ. 05, 966.

§ 35^{3}. Als tatsächliches Moment für die Annahme der Gewerbsmäfsigkeit können frühere, wegen Verjährung nicht mit unter Anklage gestellte Vorgänge dienen. OLG. Braunschweig 10. 4. 00 Braunschw. Z. 51, 31. Der Verw.-Richter ist auch bei Würdigung der strafbaren Handlungen an die Feststellungen des Strafrichters nicht gebunden. Nur darf seine Feststellung nicht gegen die klare Lage der Sache verstofsen. OVG. 15. 2. 06 Reger 26, 490.

Untersagung des gesamten gesetzlich festgelegten Gewerbebetriebes, nicht etwa nur des jeweils ausgeübten Teiles des Gewerbes der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten. Auch ein — nur vorläufig — eingestellter Gewerbebetrieb kann untersagt werden. OVG. 11. 12. 02 u. Bayer. VGH. 10. 12. 02 Reger 24, 35 u. 37.

Gewerbsmäfsiger Güterhändler auch derjenige, welcher im eigenen Namen, aber in länger fortdauernder geschäftlicher Verbindung mit einem gewerbsmäfsigen Güterhändler als stillem Gesellschafter und auf gemeinschaftliche Rechnung ländliche Grundstücke zertrümmert. Bayer. VGH. 7. 7. 02 Reger 24, 249. Vgl. OLG. München 21. 5. 06 Samml. 7, 21 (bei Erwerb des ersten Grundstückes zu diesem Zwecke).

Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, sowie die Auskunfterteilung sind je für sich einheitliche Gewerbebetriebe. Das Privatdetektivgewerbe kann sowohl unter die erste, als auch unter die zweite Gewerbeart fallen. OVG. 8. 2. u. 18. 10. 06 Reger 26, 492 u. 27, 371.

Aus der Feststellung des Querulantenwahns allein, ohne gleichzeitige Entmündigung wegen Geisteskrankheit, kann Unzuverlässigkeit eines Rechtskonsulenten nicht abgeleitet werden. OVG. 31. 1. 07 Reger 27, 532.

Auktionator ist auch, wer lediglich als Verwalter eines Grundeigentümers Versteigerungen von Gras usw. gegen Entgelt vornimmt. KG. 2. 10. 05 Reger 26, 195.

§§ 35^{3}, 38^{4}. Auch Vollkaufleute, die nur nebenbei gewerbsmäfsig Immobiliarverträge vermitteln, haben die für solche Agenten vorgeschriebenen Bücher zu führen. KG. 12. 3. 06 Reger 27, 208.

Gewerbliche Fortbildungsschulen sind auch von Lehrlingen solcher Geschäfte zu besuchen, deren Betrieb in der Einziehung von Forderungen für andere besteht. KG. 27. 12. 06 DJZ. 07, 485.

Auch wer gewerbsmäfsig lediglich „fremde Rechtsangelegenheiten" besorgt, ist nach den zu § 38^{4} ergangenen Ministerialvorschriften zu beurteilen. KG. 23. 11. 05 Reger 26, 197.

§ 35^{4}. Ob bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Kleinhandel zu untersagen ist, unterliegt dem freien Ermessen der Behörde. OVG. 4. 1. 06 Reger 26, 494. „Wiederholte Bestrafung" bei blofs zweimaliger. Auch Strafbefehl ist „Bestrafung". OVG. 18. 1. 06 Reger 26, 495 u. bayer. VGH. 31. 10. 06 Reger 27, 201 f. Die erste Bestrafung braucht bei der zweiten Verfehlung nicht bereits zur Kenntnis des Täters gekommen zu sein. Bayer. VGH. 3. 10. 06 Reger 27, 36 DJZ. 07, 1208.

§ 35^{5}. Kein Rechtsmittel gegen den die Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes ablehnenden Bescheid. OVG. 23. 10. 02 u. 29. 9. 04 Reger 24, 42 u. Erg. 3, 404. Ebenso sächs. OVG. 11. 1. 06 Reger 27, 38.

§ 35^{6}. Gewerbsmäfsige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter dem Deckmantel eines Forderungsaufkaufsgeschäftes. OLG. München 22. 1. 07 Samml. 7, 188.

§§ 35^{6}, 148 Z. 4. Verjährungsfrist läuft erst von der Beendigung des betr. Gewerbebetriebes. OLG. Dresden 20. 10. 04 Reger 26, 200, Ann. 27, 8.

§§ 36, 53. Zurücknahme der Bestallung öffentlich angestellter Wäger auf Grund dargetaner Unrichtigkeit der Nachweise. Die Beeidigung und öffentliche Anstellung der in § 36 genannten Gewerbetreibenden kann dem Beginne des Gewerbebetriebes vorausgehen. Keine Handhabe, Personen, die die Anstellung nach § 36 erhalten haben, zur tatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes zu zwingen. OVG. 19. 3. 06 Pr. VBl. 28, 885, Reger 27, 39 u. 521.

§ 36^{1}. In der Beeidigung eines Feldmessers (Auktionators) liegt zugleich seine öffentliche Anstellung. OVG. 19. 6. 05 Reger 26, 198. Kein Recht auf Beeidigung. Anstellung ohne sie unstatthaft. Sächs. OVG. 28. 6. 05 Reger 26, 336. Versteigerung verfallener Pfänder in Sachsen. Sächs. OVG. 30. 4. 06 Reger 27, 204.

§ 37. Polizeiliche Verfügungen zur Regelung der sog. Strafsengewerbe haben vorzugsweise verkehrs-, nicht gewerbepolizeiliche Natur. Zur Entziehung eines Fahrscheines in der Stadt Hannover ist nicht die Polizeidirektion, sondern der Magistrat zuständig. OVG. 15. 5. 02 Reger 24, 43.

Konzessionierungszwang für öffentliches Fuhrwerk ist zwar gesetzlich zulässig, darf jedoch nicht dazu benutzt werden, nicht ortsangehörige Fuhrwerksbesitzer von der Anbietung ihrer Dienste im Gemeindebezirk auszuschliefsen. Bayer. VGH. 11. 7. 06 Reger 27, 42.

§ 38^{1}. Vorschrift, dafs der Pfandleiher zwei Pfandbücher zu führen habe, in Preufsen ungültig. KG. 5. 10. 05 Reger 26, 495, Joh. 31 C 5.

§ 38^{1} verb. m. pr. Min.-Bek. 10. 8. 01. Nr. 11 derselben rechtsgültig. KG. 7. 6. 06 Reger 27, 205. KG. 9. 10. 05 Reger 26, 204, wie KG. 21. 12. 03 Strafbeil 06. Stellenvermittler dürfen sog. Kautionen für entstehende Gebühren und Auslagen nicht erheben (Nr. 18 Min.-Bek.). KG 3. 5. 06 Reger 27, 44.

§ 38^{4}. Der Rechtskonsulent, der den ihm als solchen erteilten Auftrag ausführt, mufs die in Preufsen für seinen Gewerbebetrieb erlassenen Ministerialvorschriften auch dann befolgen, wenn er den Auftrag gelegentlich und nicht gegen Entgelt ausführt. KG. 5. 7. 06 Reger 27, 45. Rechtskonsulenten zum persönlichen Erscheinen vor den Polizeibehörden auf Grund der auf Grund des Abs. 4 erlassenen Vorschriften verpflichtet. OVG. 1. 2. 06 Pr. VBl. 28, 709, Reger 27, 524.

Auch ein positives Handeln (Angabe des Namens des Rechtskonsulenten auf den nur von deren Auftraggebern unterzeichneten Eingaben) kann gefordert werden. KG. 12. 10. u. 21. 9. 03 Reger 24, 251.

Immediateingaben an den König sind buchungsfrei (Z. 7 der preufsischen Ministerialvorschriften

28. 11. 01). KG. 26. 11. 06 Recht 07, 912. Die Ministerialvorschriften auch zu beachten, wenn dem Auftraggeber das Schriftstück in die Feder diktiert wird. KG. 18. 4. 07 Recht 1343. Sie beziehen sich auch auf Schriftstücke, deren Anfertigung der Rechtskonsulent aus eigener Entschliefsung zur Erledigung eines Geschäftsantrages vornimmt. KG. 6. 6. 07 Recht 1343.

§ 40. Die Erlaubnis darf nicht unter einer Resolutivbedingung erteilt werden. OLG. Braunschweig 18. 4. 05 Braunschw. Z. 52, 124 (auch b. § 48 Strafbeil. 06 u. § 147 Z. 1 hier). Ebenso OVG. 10. 5. 06 DJZ. 07, 363, Reger 27, 46 (die Konzession kann auch für einen bestimmt begrenzten Teil des Publikums erteilt werden).

§ 41. Für die Annahme eines stehenden Gewerbebetriebes sind besondere, neben der Wohnung dem Betriebe dienende Räume, sowie Warenbestände keine notwendigen Voraussetzungen. Ebensowenig erforderlich, dafs in den unmittelbar vorhergehenden Jahren An- und Verkaufsgeschäfte der in Rede stehenden Art abgeschlossen sind, sofern sich nur die Annahme rechtfertigt, dafs der Kläger solche Geschäfte abzuschliefsen fortdauernd beabsichtigte und die dazu nötigen Voraussetzungen getroffen hatte. OVG. 15. 3. 06 Pr. VBl. 28, 839.

Die Einnahme eines Standes auf dem Wochenmarkte stellt die Begründung einer gewerblichen Niederlassung nicht dar. Ein gemäfs § 2 Nr. 2 des Schlachthausgesetzes ergangener Gemeindebeschlufs deshalb auf solches Feilbieten nicht anwendbar. KG. 2. 7. 06 Johow 33 C. 7.

§ 41 1 S. 2. PolVo. ungültig, welche den Gastwirten verbietet, Kellnerinnen anzunehmen, die sich nicht im Besitze bestimmter polizeilicher Bescheinigungen über Unbestraftheit und sittliches Verhalten befinden. KG. 30. 6. 07 Recht 1343.

§ 41a. Auch ein Vorplatz zu öffentlichen Sammlungen kann als öffentliche Verkaufsstelle erachtet werden. OLG. München 1. 2. 06 Samml. 6, 317, Reger 27, 207.

§§ 41a, 105b u. e, 146a. Anwendung auf einen Gewerbetreibenden, der in demselben Hause, aber in zwei verschiedenen Läden, eine Bäckerei und Konditorei, betreibt. OLG. München 23. 1. 06 Samml. 6, 304.

§§ 41a, 139e. OLG. Karlsruhe 31. 8. 05 Bad. R. 06, 35 bleibt bei seiner Ansicht im Urteil v. 5. 8. 01 Bad. R. 260, Reger 22, 23 gegen RG 29. 6. 05 Entsch. 38, 148 (b. §§ 41a, 105b Strafbeil. 06) stehen. Mit diesem OLG. Köln b. § 139b n. OLG. München 5. 5. 06 Samml. 7, 8, Reger 26, 496 (unerheblich, dafs die Ausbedienung durch den Gewerbetreibenden selbst erfolgt). (Bahnhofsautomaten.) OLG. Stuttgart 26. 1. 03 Strafbeil. 06 (auch Reger 26, 166), übereinstimmend mit KG. 26. 3. 03 Reger 24, 8.

§§ 42, 56 Z. 5, 56a Z. 2. Wandergewerbebetrieb kann trotz Anmeldung einer Zweigniederlassung (Begriff) und trotz Besitzes eines entsprechenden Lokals vorliegen. OLG. München 28. 3. 05 u. 18. 1. 06 Reger 26, 205 u. 27, 210.

§§ 42, 56 Z. 5, 56a f. Durch Zimmermiete an einem Orte aufserhalb des Betriebssitzes wird nicht ohne weiteres für diesen Ort eine gewerbliche Niederlassung geschaffen. OLG. München 29. 9 03 Reger 24, 255.

§ 42 2. Tatfrage, ob ein bestimmtes Lokal (Stall) als gewerbliche Niederlassung anzusehen ist. KG. 8. 12. 04 Reger 26, 29.

§§ 42 2, 55 1, 56c. Ob Gewerbebetrieb im Umherziehen vorliegt, bemifst sich nicht nach dem Wohnsitze desjenigen, für dessen Rechnung die Waren veräufsert werden sollen, sondern nach den persönlichen Verhältnissen desjenigen, welcher den Verkauf tatsächlich zu bewirken hat. Sächs. OVG. 4. 6. 03 Reger 24, 257 (auch b. § 4 sächs. Hausiersteuergesetz)

§ 42a begreift an sich nicht das Feilbieten von Bier auf öffentlichen Orten zum Genufs auf der Stelle und ist von vornherein unanwendbar, wenn ein von einem Geschäftslokale nicht losgelöster Betrieb in Frage steht. OLG. München 20. 3. 06 Samml. 6, 370, Reger 27, 193.

§§ 42a u. b, 55, 57b, 59 Nr. 2, 61. „Wohnsitz, Wohnort, Aufenthalt" nach BGB. zu verstehen. Bayer. VGH. 17. 12. 02 Reger 24, 45. S. auch zu § 57b Z. 1.

§§ 42a, 56 Nr. 12, 148 Nr. 5. RG 6. 12. 06 Reger 27, 226, wie KG. 23. 11. 05 Strafbeil. 06.

§ 43 1. „Gewerbsmäfsiger" Druckschriftenverkauf zugunsten eines Dritten (Verbandskasse). Es genügt, wenn lediglich der Auftraggeber die Tätigkeit fortzusetzen beabsichtigt. OLG. Dresden 25. 8. 04 Reger 26, 35.

§ 44. (Personen, welche die Waren produzieren.) Nicht die einzelnen Tätigkeitsakte, das Produzieren in dem einzelnen Falle, ist für die Zulässigkeit des Aufkaufens mafsgebend. Es wird mit den Worten vielmehr ein Stand mit einem gewissen Geschäftsbetriebe bezeichnet, bei dem nur die Art des Geschäftes im allgemeinen entscheidend ist. OLG. Jena 5. 5. 04 Thür. Bl. 53, 105.

§§ 44 1, 44a Abs. 1. Legitimationskarte auch dann zu versagen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Weder Pflicht noch Recht der ausstellenden Behörde, zu fragen und zu erörtern, wie sich der Gewerbebetrieb des Antragstellers im einzelnen gestalten werde. Sächs. OVG. 5. 4. 05 Reger 26, 209, J. 7, 193, Rechtsgr. 2, 65. Versagung erst nach Prüfung, ob mit den betr. Waren ein stehendes Gewerbe betrieben wird. OVG. 15. 3. 06 Reger 27, 525.

§§ 44 1, 55. Zum Ankauf von Vieh bedürfen Metzger weder einer Legitimationskarte, noch eines Wandergewerbescheins. OLG. Darmstadt 31. 6. 05 Reger 26, 339. § 44 (§ 44a) ist im Verhältnis zu § 55 die Ausnahme von der Regel. Daher ist ein Akt der Gewerbeausübung, der einer Beschränkung nach Titel III GewO. nicht unterliegt, auch dann, wenn er als Ausfluss des stehenden Gew. in Betracht kommt, keiner gesetzlichen Beschränkung (also auch nicht hinsichtlich der Legitimationskarte) unterworfen. OLG. München 7. 12. 05 Samml. 6, 231, Reger 26, 207 u. OLG. Stuttgart 20. 9. 05 Fischers Z. 32, 275, Württ. J. 18, 338. (Andererseits ist jeder Reisende den Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen unterworfen, der sich nicht nur an Kaufleute und sonstige Gewerbetreibende, sondern an das Publikum im allgemeinen wendet.)

§ 44 2. Ausnahme nicht anwendbar, wenn bei einem Gegenstande das eigentliche Bildwerk gegenüber den Zutaten (Rahmen, Ausstattung usw.) derartig zurücktritt, dafs nicht das Bildwerk als solches, sondern die Aufmachung als Gegenstand des Kaufgeschäftes zu gelten hat (sog. „Kapellen" und Broschen, Manschettenknöpfe mit Photographien). OLG. Stuttgart 3. 2. u. 21. 11. 04 Württ. J. 18, 217 u. 221.

Unter „Produzenten" fallen alle jene Personen, in deren Geschäftsbetrieb die Waren hergestellt oder hervorgebracht werden, also auch Landwirte hinsichtlich des Viehes, welches sie durch ihre eigene Viehzucht gewonnen haben oder das als Ergebnis des landwirtschaftlichen Betriebes zu erachten ist. Auf den Umfang des Betriebes kommt es hierbei nicht an. OLG. München 31. 10. 05 Samml. 6, 198. Reger 27, 50.

Lumpensammler sind nicht Produzenten. KG. 4. 10. 06 Reger 27, 376.

§ 44 3 u. 4. (Der Novelle vom 6.8.96.) Unter Druckschriften sind auch Zeitungen zu verstehen. OVG. 17. 11. 05 Pr.VBl. 28, 323 Reger 26, 341. Ebenso OLG. München 3. 11. 04 Samml. 5, 101.

§ 45 findet auch auf Apothekenbesitzer Anwendung. OVG. 2. 11. 05 Pr.VBl. 28, 354, Reger 27, 213, Fischers Z. 32, 254.

§ 48. Ein ohne Einschränkung für ein bestimmtes „Haus" verliehenes Realschankrecht gibt die Befugnis zum Schankbetrieb in allen zu dessen Ausübung geeigneten Räumen dieses Hauses. Sächs. OVG. 31. 5. 05 Reger 26, 488.

§§ 48, 53. Fortdauer des Realwirtschaftsrechts beim Neubau des Wirtschaftsgebäudes. Erweiterung nur unzulässig, wenn sie in der Weise erfolgt, dafs dadurch

ein besonderer Wirtschaftsbetrieb ermöglicht oder die Art der Wirtschaft geändert oder der bisher dem Wirtschaftsbetrieb gewidmete Platz in räumlicher Hinsicht nicht mehr den Hauptbestandteil der Wirtschaft bildet. Bad. VGH. 21. 12. 04 u. 17. 1. 05 Bad. R. 06, 309 u. 310.

§ 49¹. Wer seine Konzession schon kraft Gesetzes für erledigt hält, kann nicht mehr den Willen haben, darauf zu verzichten. Braunschw. VGH. 31. 5. 05 Reger 26, 212. Verzichterklärung ohne Rückgabe der Konzessionsurkunde unzureichend. OVG. 19. 6. 05 Reger 26, 213. Erlöschen der Genehmigung zu einer Schlächtereianlage, die länger als drei Jahre nur als Wurstküche benutzt worden ist. Sächs. OVG. 1. 9. 06 Reger 27, 526. Nichtausübung, wenn der Konzessionar unter dem Scheine einer Vertretung die Wirtschaft im vollen Umfange durch einen Pächter betreiben läfst. OVG. 6. 4. 03 Reger 24, 261. Das Recht auf Beibehaltung einer Stauanlage erlischt, wenn der auf der Stauanlage ruhende Gewerbebetrieb drei Jahre eingestellt war. OVG. 30. 3. 05 Reger 26, 39.

Realschankgerechtigkeiten erlöschen in Sachsen durch Nichtausübung nach Ablauf von 30 Jahren. Sächs. OVG. 14. 11. 06 Reger 27, 528.

§§ 50 f. Entsprechende Anwendung auf Untersagungen durch Landesgesetz. **RG** 18. 5. 05 b. § 1.

§ 51. Entschädigungsanspruch nur gegeben, wenn die Schliefsung gewerbl. Anlagen von der höheren Verwaltungsbehörde ausgesprochen worden. **RG** 10. 1. 05 Reger 26, 40.

Ein lediglich dem Handel dienendes Knochenlager ist eine „gewerbliche Anlage". Bad. VGH. 10. 5. 06, Fischers Z. 32, 115.

§ 53. ● Beamte, deren persönliches Interesse durch eine Amtshandlung wesentlich betroffen wird, haben sich dieser zu enthalten. ● Anwendung des Grundsatzes auf einen Fall, wo ein Bürgermeister den Antrag auf Zurücknahme der Schankkonzession gegen einen ihm persönlich verfeindeten Wirt gestellt hatte. OVG. 7. 12. 05 Pr.VBl. 28, 316, Fischers Z. 32, 117.

Konzessionsentziehung wegen Unsittlichkeiten und Völlerei in Wirtschaften mit weiblicher Bedienung. Braunschw. VGH. 1. 2. 05 Braunschw. Z. 52, Beil. H. 1, 43.

§ 53². Durch Aufgabe des Gewerbes wird das verwaltungsrechtl. Streitverfahren wegen Zurücknahme nicht gegenstandslos. Bayer. VGH. 22. 7. 03 Reger 24, 48.

Auch bei Vorliegen nur einer Verfehlung kann die Konzession entzogen werden. Sächs. OVG. 18. 3. 03 Reger 24, 265.

Oertliche Zuständigkeit hierzu bemifst sich nach der Lage des Schanklokals. OVG. 29. 5. 05 Reger 26, 499, Entsch. 47, 331.

§§ 53², 30². Der Begriff der Sittlichkeit ist hier nicht auf die geschlechtliche Sittlichkeit beschränkt. Bayer. VGH. 17. u. 23. 6. 05 Reger 24, 48 u. 50. Nicht jede aufserehel. Geburt nötigt zur Annahme einer Bescholtenheit. OVG. 30. 3. 03 und 4. 1. 06 Reger 24, 51 u. 26, 342. Hebamme, die ihrer Pflicht zur standesamtlichen Anmeldung einer Geburt nicht nachkommt, ist unzuverlässig. Die Tatsache der Bestrafung als solche ist keine „Handlung oder Unterlassung". OVG. 19. 1. 05 Reger 26, 44.

§§ 53², 33 Z. 1. Entziehung wegen Förderung der Völlerei. OVG. 23. 3. 03 Reger 24, 51. Hiervon kann in Wirtschaften für alkoholfreie Getränke nur unter Ausnahmeverhältnissen die Rede sein. Bayer. VGH. 13. 12. 06 Reger 26, 214. Unerlaubter Ausschank von Branntwein als solcher Mifsbrauch. OVG. 6. 7. 05 Reger 26, 214.

A. M. sächs. OVG. 27. 5. 05 Reger 26, 329. (Es bedarf noch des Nachweises besonderer Umstände, die auf eine Förderung der Unmäfsigkeit im Genusse geistiger Getränke schliefsen lassen.)

Die Person des Ehegatten des Gewerbeinhabers kann auch für die Untersagung des Gewerbebetriebes in Betracht kommen. Bayer. VGH. 7. 3. 06 Reger 26, 499 und Bad. VGH. 11. 7. u. 19. 12. 05 Reger 26, 500.

Annahme des Mifsbrauchs zur Förderung verbotenen Spieles hat dessen Regelmäfsigkeit nicht zur Voraussetzung. OVG. 17. 1. 07 Reger 27, 533.

§ 53³. Als Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit dartun, können auch Uebertretungen der nach § 38 durch MinVo. 10. 10. 01 erlassenen Kontrollvorschriften erachtet werden, sofern sie sich nicht lediglich auf die formale Geschäftsführung beziehen (im übrigen wie vorher mitgeteilt). Bad. VGH. 19. 12. 05 Reger 26, 500, Fischers Z. 32, 116, Bad. VerwZ. 38, 120, oder Ausflufs eines unreellen Geschäftsgebarens sind. OVG. 10. 1. 07 DJZ. 972.

Untersagung der gewerbsmäfsigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch eine Frau wegen Mangels der nötigen Fähigkeit bei ihr und wegen Unzuverlässigkeit des die Geschäfte hauptsächlich besorgenden Ehemanns. Braunschweiger VGH. 4. 5. 04 Braunschw. Z. 51, Beil. H. I, 24.

§ 55¹. „Vorgängige Bestellung" nicht schon vor dem Verlassen des Wohnortes dem Händler zugegangene Bestellung. OLG. München 31. 10. 05 Samml. 6, 198. Zweigniederlassung einer Bank ist eine gewerbliche Niederlassung, wenn sie der Hauptniederlassung gegenüber eine gewisse Selbständigkeit besitzt. Die in den Formen des § 55 sich vollziehende Geschäftstätigkeit mufs persönlich ausgeübt sein. OLG. München 18. 1. 06 Samml. 6, 293.

Vorgängige Bestellung kann auch vorliegen, wenn dem Händler die Bestellung bei zufälliger Begegnung aufserhalb seines Wohnortes zugeht. Dagegen nicht bei Ausfüllung und Absendung von sog. Bestellkarten, welche weder die hinreichende Bezeichnung der anzubietenden Ware, noch des Zeitpunktes der Anbietung enthalten. OLG. München 21. 11. 05 Reger 27, 52.

Begriff „Bestellung" nicht auf den streng juristischen des Obligationenrechts beschränkt. „Feilbieten" erfordert ein An- oder Darbieten an das Publikum. Eine gelegentliche Abgabe der Ware auf Anfrage Beteiligter in wenigen Einzelfällen ist nicht „Feilbieten". OLG. Dresden 16. 11. 05 Reger 26, 345, Anm. 27, 232, Fischers Z. 30, 296. Keine Bestellung, wenn der Kaufliebhaber die Zuführung der Kuh, bevor er sie gesehen habe, ausdrücklich verbietet. OLG. München 26. 2. 06 Reger 27, 377.

Ein Wandergewerbe übt auch der nicht aus, welcher am Orte seiner gewerbl. Niederlassung, wenn auch aufserhalb dieser (von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen usw.) Waren seines Geschäftes feilbietet. KG. 26. 2. 06 Reger 27, 221.

§ 55 Nr. 1. Feilbieten, wenn das Kaufsobjekt nicht in Mustern, sondern in specie dem Publikum zum Zwecke des Kaufes vorgezeigt und die vorgezeigte Ware im Falle des Kaufes zur sofortigen Uebergabe bereitgestellt ist. Ein förmliches ausdrückliches Anbieten ist nicht erforderlich. OLG. München 4. 2. 02 Reger 24, 440 (auch b. bayer. Vo. v. 10. 11. 98).

§§ 55 Nr. 1, 55a, 60d, 176a. Gewerbebetrieb im Umherziehen durch Vertreter, die nach § 60d Abs. 2 für ihre Person den betr. Bestimmungen unterworfen sind. OLG. Braunschweig 24. 2. 03 Braunschw. Z. 52, 125.

§ 55 Nr. 2 erfordert nicht, dafs ein Ankauf zustande gekommen ist („ankaufen will"). OLG. München 12. 12. 05 Samml, 6, 233 (auch b. § 56b).

Viehankauf durch Metzger oder in deren Auftrag und für ihre Rechnung durch Dritte ist nicht „Ankauf zum Wiederverkauf". KG. 20. 11. 05 Reger 26, 215.

„Ankauf zum Wiederverkaufe" kann im Tausche liegen. OLG. München 25. 1. 06 Reger 27, 222, Samml. 6, 310.

§ 55 Nr. 3. S. OLG. Rostock 29. 11. 05 b. Meckl.-Schwer. Hausiersteuerverordnung v. 30. 9. 96.

Anbieten der Erteilung von Stickunterricht als Anbieten gewerbl. Leistungen, falls hierdurch ein Gewerbebetrieb gefördert werden soll. OLG. Rostock 25. 10. 02 Reger 24, 268.

§ 55a. Ausnahmen können auch allgemein erteilt werden. KG. 11. 3. 07 Reger 27, 534.

§ 56[2]. Ausschlufs bezieht sich nicht auch auf Aufsuchen von Bestellungen (Begriff). KG. 13. 12. 06 Reger 27, 535. DJZ. 07, 485.

§ 56 Nr. 3, 11 bezieht sich sowohl auf alte, als auf neue Gold- u. Silberwaren u. Schmucksachen, u. zwar auch auf deren Ankauf zum Weiterverkauf, gleichviel, an wen die Gegenstände weiterverkauft werden. Zur Strafbarkeit genügt jedes Verschulden. Schmucksachen sind Gegenstände, die zur Schmückung des menschlichen Körpers, sei es auch nur bei besonderen Gelegenheiten, dienen, soweit sie nicht zu den Kleidungsstücken oder sonstigen Textilprodukten gehören. OLG. München 4. 7. 05 Samml. 6. 76. Reger 26, 51, Seuff. Bl. 71, 130.

§ 56 Nr. 9. Für dessen Anwendung (anders als für § 367 Nr. 3 RStrGB.) nicht erforderlich, dafs ein „Arzneimittel“ für Heilzwecke vertrieben wird oder aus den für den Verkehr nicht freigegebenen Stoffen besteht usw. OLG. München 7. 11. 05 Reger 26, 353.

§§ 56 Nr. 10, 59[1]. „Futtermittel“ sind nur künstliche Futtermittel. Wandergewerbescheinfrei ist das Feilhalten mit rohen oder selbstgewonnenen Erzeugnissen der Landwirtschaft. KG. 25. 10. 06 Reger 27, 377.

§ 56 Nr. 11 betrifft nur gebrauchsfertigen Schmuck. KG. 5. 6 05 Reger 26, 46.

§ 56 Nr. 12 setzt nicht voraus, dafs die Druckschriften nach dem Straf- oder Prefsgesetze beanstandbar sind. OVG. 25. 1. 06 Reger 27, 223 Ein Aergernis, welches Druckschriften lediglich in politischer Beziehung zu geben geeignet sind, schliefst sie von dem Feilbieten im Umherziehen nicht aus. OVG. 8. 5. 05 Pr. VBl. 28, 552, Reger 26, 216.

§ 56[4]. Kolportagehandel kann aus anderen, als den hier aufgeführten Gründen (auch landesrechtlichen) untersagt werden. Sächs. OVG. 28. 1. 05 Reger 26, 47. S. auch zu § 63[1].

§ 56b verb. m. §§ 20[2], 21 ViehsG. Das Verbot des blofsen Mitführens von Wiederkäuern u. Schweinen im Handel im Umherziehen ist zulässig. OLG. München 12. 12. 05 Samml. 6, 233 (auch b. §§ 44, 55) u. 3. 1. 06 ebenda 258.

§ 57 Nr. 4. Versagung, auch wenn sich der Gesuchsteller in hilfsbedürftiger Lage befindet. Bayer. VGH. 23. 9 03 Reger 24, 270.

§ 57a Z. 1. Darüber, ob trotz Vorliegens der zur Versagung des Wandergewerbescheins erforderlichen Voraussetzungen der Schein ausnahmsweise zu erteilen sei, haben ausschliefslich die Verwaltungsbehörden zu befinden. Bayer. VGH. 23. 9. 03 Reger 24, 271.

§ 57a Abs. 1 S. 2. Unerlaubte Tätigkeit kann nicht in Betracht kommen. Als unerlaubt gilt auch das Aufsuchen von Warenbestellungen bei Konsumenten ohne Wandergewerbeschein, wenn auch mit Legitimationskarte. OVG. 29. 5. 05 Reger 26, 50.

§§ 57b, 58. Bei der Prüfung, ob die Zurücknahme eines erteilten Wandergewerbescheines zulässig war, kommen lediglich die Verhältnisse z. Z. der Rücknahme in Betracht. Bayer. VGH. 6. 12. 05 Reger 26, 217.

§ 57b Z. 1. „Fester Wohnsitz“ i. S. des bürgerlichen Rechts. OVG. 3. 12. u. 22. 11. 06 Reger 27, 379 f.

§ 59 Nr. 1. (Verhältnis der §§ 44[3], 44a hierzu.) „Feilbieten“ umfafst nicht mit Aufsuchen von Bestellungen. Rohe Erzeugnisse der Landwirtschaft sind inländische Bodenprodukte, die sich noch in ihrem natürlichen Zustande befinden oder nur in der herkömmlichen Weise gereinigt oder zugerichtet werden, ohne einer darüber hinausgehenden fabrik- oder handwerkmäfsigen Bearbeitung unterworfen worden zu sein. OLG. München 25. 8. 05 Samml. 6, 114, Reger 26, 37.

Lit. v. Landmann-Rohmer N. 3.

§ 59 Nr. 2. Musikaufführungen sind keine „gewerblichen Leistungen“. OLG. München 6. 3. 06 Samml. 6, 355, Reger 27, 227. Gleichgültig, ob der Gewerbetreibende die Waren in eigener Person feilbietet oder durch seine Familienangehörigen, Dienstboten oder Gehilfen feilbieten will. Der eigenen Tätigkeit soll die Tätigkeit derjenigen Personen gleich sein, welche nur als unselbständige Glieder des Haushaltes oder der Wirtschaft des Gewerbetreibenden fungieren, welche zu seinem „Personal“ gehören. Gegensatz also, wenn der Hausierer dem Gewerbetreibenden als selbständiger Gewerbetreibender oder als gewöhnlicher Arbeiter gegen Tagelohn für gewöhnlich im Betriebe nicht vorkommende Dienste gegenübertritt, wenn er z. B. für dessen Rechnung Backwaren gegen einen Tagelohn von 2 M. verkauft. OLG. Rostock 4. 5. 07 Meckl. Z. 25, 297 u. KG. 25. 6. 03 Reger 24, 267, Johow 26 C 30 gegen OLG. Celle und München Strafbeil. 06 sowie **RG** Zivils. 2. 2. 88 Reger 12, 132, Gruchot 32, 1144.

Lit. Nur Landmann A. 3 u. 5 u. 11 Vorbem. 6 teilt die letzterwähnte strenge Auffassung. S. auch die weitere in KG. 25. 6. 03 angegebene Literatur.

Karussellbetrieb keine gewerbliche Leistung. OLG. Dresden 22. 2. 06 Reger 27, 379.

§§ 60[2], 149 Nr. 3. ● Entscheidung des Strafrichters, dafs eine strafbare Handlung hiergegen nicht vorliege, für den Verwaltungsrichter nicht bindend. ● OVG. 22. 10. 06 Pr. VBl. 28, 711.

§ 60a. OLG. Dresden 22. 2. 06 b. § 59[2], wie Sächs. OVG. 19. 8. 02 Strafbeil. 06. Widerruf einer von der Ortspolizei bedingungslos erteilten Erlaubnis zulässig. OLG. München 24. 4. 06 Samml. 6, 423, Reger 27, 227.

§§ 60d, 148 Nr. 5. Die Benutzung des einem Dritten ausgestellten Wandergewerbescheines ist nicht hieraus, sondern nach § 363[2] RStrGB. strafbar. OLG. Darmstadt 24. 11. 05 Reger 26, 503.

§ 63[1]. „Beteiligter“ ist lediglich der Kolporteur. Jedoch kann landesgesetzlich auch dem Verleger ein Rekursrecht zustehen. Sächs. OVG. 17. 5. 05 Reger 26, 355.

§§ 64[1], 56 Nr. 8. OLG. München 15. 5. 06 DJZ. 1032 Strafbeil. 06 b. § 56 Nr. 8, auch Samml. 7, 15, Reger 27, 229 u. 381 (auch wiederholend OLG. München 21. 6. 04 Strafbeil. 06 a. a. O.).

§§ 64[1], 69. Gegenüber dem der Polizei durch die Marktordnung zugewiesenen und auch der Natur der Sache entsprechenden freien Ermessen bei der Zuweisung an die Verkaufsstellen ist die Nachprüfung des Verwaltungsrichters darauf beschränkt, ob der Polizei Willkür oder sonstige Pflichtwidrigkeit zur Last fällt. OVG. 6. 11. 05 Reger 27, 382.

§ 66[1]. Gebrannter Kaffee nicht Gegenstand des Wochenmarktverkehrs. KG. 5. 3. 06 Reger 26, 505.

§ 69 ermächtigt die Ortspolizeibehörde, im Einverständnisse mit der Gemeindebehörde das Feilbieten im Umhertragen auf dem Markte vollständig zu untersagen (auch den Inhabern von Hausierscheinen). OLG. München 31. 5. 05 Samml. 6, 36, Reger 26, 361, Seuff. Bl. 71, 160. OLG. Rostock 22. 11. 05, wie KG. 3. 4. u. 15. 5. 02 Strafbeil. 06 u. OVG. 17. 9. 91 Reger 12, 4.

Lit. Uebereinstimmend v. Landmann, Bem. 2d.

Das laute Ausrufen oder Versteigern von Waren auf Märkten kann durch Marktordnungen verboten werden. OLG. München 27. u. 30. 10. 06 Samml. 7, 91, Reger 27, 384 u. 229.

§§ 69, 26. In Preufsen kein Rechtsweg für die Klage auf Niederlegung einer polizeilich genehmigten Anlage (Gemeinde-Markthalle). **RG** Zivils. 28. 3. 05 Reger 26, 51.

§ 70 verb. m. bayer. VollzVo. 29. 3. 02. Kirchweihmärkte sind Spezialmärkte. Diese erfordern auch eine Konkurrenz von Verkäufern. OLG. München 9. 3. 05 Reger 26, 54, Samml. 5, 283, wie 30. 3. 05 Strafbeil. 06.

Für Spezialmärkte (Schlachtvieh im gemeindlichen Viehhof) kann der Zwischenhandel verboten werden. OLG. Dresden 29. 8. 06 Reger 27, 536, Ann. 28, 27.

§ 73 f. Gewichts- und sonstige polizeiliche Bestimmungen für Brotbäcker sind auch für einen Landbäcker bindend, der hauptsächlich Brote gegen Eintausch von Getreide absetzt. OLG. Dresden 21. 2. 07 Ann. 28, 336.

§ 97 Z. 1 u. Abs. 3. Verwaltungsstreitverfahren nur, wenn die Abänderung des Innungsstatuts in Frage kommt. OVG. 21. 1. 07 Reger 27, 538.

§ 105 b Abs. 1. Werkstättenbetrieb (Maßnehmen und Anprobe) auch im Laden unzulässig. OLG. München 5. 11. 03 Reger 24, 277 u. KG. 20. 4. 05 DJZ. 05, 749, Fischers Z. 30, 162, Reger 26, 218.

§§ 105 b ff. bilden mit den unverändert aufrechterhaltenen §§ 139c ff. eine einheitliche Normierung der gesetzlichen Beschränkungen, denen die Vertragsfreiheit hinsichtlich der Bemessung der Arbeitszeit unterworfen ist. Innerhalb des Rahmens dieser Normierung erscheinen §§ 105b ff., welche die in Frage stehenden Materien erschöpfend regeln wollen, als die spezielleren, daher keine Erstreckung des § 139e Abs. 3 auf die Sonn- und Feiertage. OLG. Karlsruhe 23. 5. 06 Bad. R. 253.

§§ 105 b, 105 c Z. 3. Sonntagsarbeiten in Brauereien. Der verschiedenen Art der Beschäftigung der Arbeiter ungeachtet konnte nur eine Straftat angenommen werden. OLG. Braunschweig 26. 5 03 Braunschw. Z. 52, 126.

§§ 105 b Abs. 1, 105 c. Sonntagsruhe in einem Gewerbebetriebe, der verschiedenartigen Zwecken dient, und in dem Arbeiten teils technischer, teils kaufmännischer Natur vorgenommen werden. OLG. Dresden 13. 12. 06 u. 25. 4. 07 Ann. 28, 323 u. 329.

§§ 105 b Abs. 2, 105 i. Speditionsgeschäft als Handelsgewerbe (nicht Verkehrsgewerbe i. S. des § 105i). OLG. Dresden 21. 8. 02 Reger 24, 278.

§ 105 c Z. 4. Notarbeiten verlieren diese Eigenschaft nicht deshalb, weil sie nicht sofort mit Hervortreten der Notlage vorgenommen wurden, oder weil sie vom Gewerbeinhaber selbst oder seinen Angehörigen hätten vorgenommen werden können. KG. 22. 1. 06 Reger 26, 363.

§ 105 e Abs. 2. Verzeichnis über die Dauer der Arbeit aufzubewahren. OLG. Köln 21. 3. 02 Goltd. 50, 444.

§ 105 e. S. OLG. München 23. 1. u. 1. 6. 06 b. oberbayer. Reg.-Bek. 27. 5. 05.

Ausnahmen zulässig unter Beschränkung auf solche Geschäfte, welche ausschließlich sog. Bedürfnisartikel führen (Spezialgeschäft i. G. zu Gemischtwarenhandlungen). OLG. Darmstadt 15. 10. 05 Reger 26, 509.

§ 105 h. Danach beeinträchtigen die §§ 105a—g auch die landesrechtliche Vorschrift einer PolVo., die alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten an Sonn- und Feiertagen verbietet. KG. 29. 4. 07 DJZ. 971.

§ 105 i, nicht § 105h findet auf Arbeiter in einer Restaurationsbäckerei Anwendung. KG. 8. 4. 07 Reger 27, 544.

Der Verkauf von Ansichtspostkarten in Verbindung mit der Schankwirtschaft und mit Beschränkung auf Ansichtskarten des Betriebes gehört nicht zum Schankwirtschaftsbetriebe. OLG. München 23. 12. 02 Reger 24, 280.

§ 111². Keine Unterstempelung mit Faksimilestempel. KG. 5. 10. 05 Reger 26, 365.

§ 113. Inhalt eines Dienstzeugnisses. Unzulässige Unterstreichung „Führung im Dienste". OLG. Dresden 15. 10. 06 Sächs. A. 2, 65.

§ 115². Die einem Fabrikbesitzer für Zwecke seiner Fabrik erteilte Schankkonzession entbehrt ihn nur von der Beachtung von S. 2, nicht auch S. 1. Straflosigkeit wegen verwaltungsrechtlichen Rechtsirrtums. OLG. Karlsruhe 22. 12 02 Reger 24, 53.

§ 119. Begriff „Beauftragte" nicht auf „auftragsähnliche Verhältnisse" auszudehnen. OLG. Karlsruhe 13. 8. 01 Bad. R. 02, 35. Der hier bezeichnete Personenkreis setzt stets ein gewisses Autoritätsverhältnis gegenüber den gewöhnlichen Arbeitern voraus. Dieses fehlt einem Fabrikarbeiter gegenüber einem anderen. OLG. Karlsruhe 7. 4. 02 Bad. R. 191.

§ 120¹ u. 3. Verpflichtung, dem Arbeiter Zeit zum Besuche der Fortbildungsschule zu gewähren, besteht auch, wenn er sie nicht beansprucht. KG. 4. 4. 07 Reger 27, 545 (auch b. § 150 Z. 4).

§§ 120¹, 107¹. Weder der Wohnort der Arbeiter, noch Wohnort oder Ort der gewerblichen Niederlassung des Arbeitgebers, sondern ausschließlich der Beschäftigungsort des Arbeiters ist maßgebend. OLG. Köln 29. 4. 03 u. KG. 29. 10. 03 Reger 24, 56 u. 282.

Auch Haussöhne ohne Lehrvertrag können als Handwerkslehrlinge erachtet werden. KG. 27. 4. 05 Reger 26, 56.

§§ 120³, 127¹. Lehrling, so lange das Lehrverhältnis dauert, zum Besuche der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten. OLG. Marienwerder 18. 9. 03 Reger 26, 365 (auch Strafbeil. 00/05).

§§ 120³, 142¹. Versäumen von sog. (ortsstatutarisch nicht angeordneten) Nachholestunden nicht strafbar. KG. 22. 11. 06 Reger 27, 389.

Auch die Schulordnungen müssen, wenn sie als Bestandteile ortsstatutarischer Bestimmungen gelten und einer Bestrafung zugrunde gelegt werden sollen, gehörig veröffentlicht sein. KG. 21. 1. 07 Reger 27, 546.

§§ 120 a—e. Die zu deren Vollzug erlassenen Beschlüsse sind polizeiliche Verfügungen i. S. des § 120d; gegen diese in Bayern das Verwaltungsstreitverfahren nicht eröffnet. Bayer. VGH. 27. 12. 05 Reger 26, 168.

§§ 120 d¹, 120 e². Einzelverfügungen verlieren diese Eigenschaft nicht schon deshalb, weil sie durch eine allg. Verfg. der Zentralinstanz veranlaßt worden sind. OLG. Dresden 13. 11. 02 Ann. 24, 321, Reger 24, 54.

§ 120 e Abs. 2 verletzt durch Verwendung vorschriftswidriger Leitern bei Bauten. OLG. München 9. 1. 06 Samml. 6, 270, Reger 27, 233.

§ 120 e Abs. 3. Ruhezeit nicht schon gewährt, wenn der Arbeitgeber sie seinen Angestellten „zur Verfügung gestellt" hat und diese von dem Angebot keinen Gebrauch machen. OLG. Hamburg o. D. Reger 24, 286 (gegen dort angezogenes Urteil OLG. Breslau 18. 11. 02).

§§ 120 e, 151. Ausschank alkoholfreier Getränke in einem Warenhause als Schankwirtschaft i. S. der GewO. und obiger Bek. OLG. Dresden 29. 8. 06 Ann. 28, 513.

§ 120 e verb. m. Bundesrats-Bek. 23. 1. 02. Wenn ein Gastwirt als Gesinde („Mädchen für alles") gemietete Personen auch zu Hilfeleistungen in seinem Gewerbebetriebe verwendet, so ist zu untersuchen, ob ihre Tätigkeit vorwiegend in Verrichtungen des Gesindes besteht oder mit dem Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb zusammenhängt. Sind die einzelnen zur Herstellung der Speisen erforderlichen Dienstleistungen unter mehrere Personen verteilt, so sind sie als Köchinnen anzusehen, wenn ihre Mitwirkung das Kochgeschäft nicht lediglich vorbereiten soll. KG. 28. 6 06 Reger 27, 56.

§ 120 e verb. m. Bundesrats-Bek. 20. 3. 02. Steinhauerei setzt zwar ein Gewerbeunternehmen voraus, jedoch nicht eine auf dauernden Erwerb gerichtete Tätigkeit. Behauen und Zurichten der Steine auf einem Neubau Steinhauerei. OLG. Stuttgart 24. 10. 04 Württ. J. 17, 336. Bildhauerei ist nicht „Steinhauerei". OLG. Kassel 27. 4. 04 Reger 26, 58, Goltd. 51, 414. Kleinschlagen von Steinabfällen in Steinbrüchen für Straßenbeschotterung ist „Rohaufarbeitung". OLG. Dresden 24. 8. 05 Reger 26, 223, Sächs. A. 1, 307, Fischers Z. 30, 124.

§ 126 a Abs. 3. Bayer. VGH. für Beschwerden dieser Art nicht zuständig. Bayer. VGH. 24. 1. 06 Reger 26. 220.

§ 127. Pflichtverletzung des Lehrherrn oder Lehrlings in bezug auf dessen Schulbesuch nur dann, wenn sie widerrechtlich handeln und wenn ihnen dabei Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. Von der Verpflichtung, den Lehrling zum Besuch der Fortbildungsschule anzuhalten, entbindet den Lehrherrn auch eine vom Lehrling eilig vorzunehmende Arbeit nicht. OLG. Jena 18. 7. 05 Thür. Bl. 53, 115 (gegen OLG. Rostock 22. 2. 01 Goltd. 48, 320).

Lit. Ebenso v. Landmann, A. 2 u. 4.

§ 133. „Selbständige" Ausübung liegt nicht vor bei einem Geschäftsführer, auch wenn dieser Sohn des Gewerbetreibenden ist. KG. 1. 3. 06 Reger 27, 57.

§§ 133a, 137. Personen, die nur in einem beschränkten Gebiete der Chemie ausgebildet sind, können als Angestellte angesehen werden, die mit höheren technischen Dienstleistungen betraut sind. KG. 4. 5. 05 Reger 26, 59.

§ 134[a]. Die Einrichtung von Lohnzahlungsbüchern und die ordnungsmäfsigen Eintragungen können durch polizeiliche Verfügung erzwungen werden. OVG. 22. 11. 06 Reger 27, 235, DJZ. 07, 886.

§§ 137, 146 Nr. 2, 154[a] verb. m. Bundesrats-Bek. 13. 7. 00. Bedeutungslos, wenn der Gasmotor nur im Waschraum steht und seine Triebkraft in der von jenem durch den Hausflur getrennten „Plätterei" keine Verwendung findet. RG 12. 11. 07 Entsch. 40. 427.

§§ 137, 146 Nr. 2 verb. m. Kais. Vo. 31. 5. 97 und 17. 2. 04. Zu den von den Verordnungen betroffenen Laufmädchen gehören auch solche, welche für die Zwecke des Werkstättenbetriebes die in der Werkstatt garnierten Hüte an die Kundinnen tragen. OLG. Celle 20. 3. 05 Goltd. 53, 454 Art. 6[2] jener Verordnung verlangt nicht, dafs der Eintrag auf der Tafel gerade an dem Tage erfolgt, an dem die Ueberarbeit stattfindet. OLG. München 20. 12. 06 Samml. 7, 156.

§ 137[1]. Packerin im Kontor Fabrikarbeiterin. OLG. Dresden 10. 8. 05 Reger 27, 60, sowie RG 23. 3. 06 Strafbeil. 06, auch Fischers Z. 32, 271.

§§ 137[1], 154[4] verb. m. ders. Vo. Arbeiterinnen dürfen in Werkstätten, in welchen Frauen- oder Kinderkleidung im grofsen oder auf Bestellung nach Mafs für den persönlichen Bedarf angefertigt oder bearbeitet wird, am Vorabend vor Sonn- und Festtagen auch dann nicht nach $5^1/_2$ Uhr beschäftigt werden, wenn die Bestellung nicht direkt beim Inhaber der Werkstatt erfolgt ist. OLG. Celle 16. 1. 05 Reger 27, 62.

§ 137[3]. Nicht notwendig, dafs alle Arbeiterinnen gleichzeitig Mittagspause haben. KG. 18. 10. 06 Reger 27, 390.

§ 139e Abs. 1. Annahme- und Abgabestellen für Färbereibetriebe sind keine Verkaufsstellen. OLG. Dresden 9. 3. 05 Reger 26, 60, Anm. 27, 113.

Backgeschäft (Filiale) als offene Verkaufsstelle. KG. 19. 11. 06 Reger 27, 547.

§ 139d Z. 2. Die Inventur mufs innerhalb ordnungsmäfsiger Zeit bewirkt werden. Verkürzung der Ruhezeit nur für die damit beschäftigten Gehilfen. KG. 19. 11. 06 Reger 27, 547.

§ 139e bezieht sich nur auf die Werktage. OLG. Köln 17. 10. 02 Reger 24, 253. S. auch zu §§ 41a, 105h Strafbeil. 06. Offene Verkaufsstelle = jeder Raum, der dem Publikum zu Kaufszwecken allgemein und regelmäfsig zugänglich ist (auch Auslagefenster). Aushändigung verkaufter Waren, wenn auch vom Kaufabschlufs zeitlich getrennt, ist geschäftlicher Verkehr. OLG. München 6. 4. 07 Seuff. Bl. 667, Reger 27, 387.

§§ 139e, 139f, 146a. Gibt eine höhere Verwaltungsbehörde in einer gemäfs § 139e ergehenden Anordnung bekannt, dafs sie auf Antrag von $^2/_3$ der beteiligten Geschäftsinhaber erlassen sei, so steht es dem Gerichte nicht zu, die Feststellung dieser Wahrheit nachzuprüfen. Gegenstände am Verbrauche sind keine „Luxusartikel". Die Ladenschlufspflicht beschränkt sich auf diejenigen Verkaufsstellen, welche nicht nur nach ihren Warensorten, sondern zugleich nach Art ihres Betriebes den Geschäftszweigen zuzurechnen sind, für welche jene besteht. Für die sonstigen Verkaufsstellen gilt bezüglich der betr. Warensorten für die fragliche Zeit lediglich das Verkaufsverbot. KG. 6. 12. 06 Reger 27, 551.

§ 139i. Den Lehrlingen ist eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung zu bieten. Sächs. OVG. 7. 5. 06 Reger 27, 390.

§ 147 Nr. 1. Unternehmer eines selbständigen Gewerbebetriebes ist derjenige, auf dessen Rechnung und unter dessen Verantwortlichkeit das Geschäft betrieben wird. OLG. München 17. 3. 06 Samml. 6, 369.

§ 147 Nr. 1, 3. Es genügt die bewufste Vornahme der zum Tatbestande notwendigen Handlungen (nicht Bewufstsein der Rechtswidrigkeit erforderlich). OLG. Braunschweig 18. 4. 05 Braunschw. Z. 52, 124 (auch h. § 40), wie OLG. München 4. 12. 02 Reger 24, 26 (auch h. §§ 33, 147 Z. 1 Strafbeil. 06).

§ 147 Nr. 2. Auch auf Nichteinhaltung von Bedingungen anwendbar, unter denen eine Aenderung der Anlage nachträglich genehmigt ist. KG. 29. 5. 05 Reger 26, 225. Nichteinhaltung der Genehmigungsbedingungen für eine Stauanlage. Begriff des „Hochwassers" ist ein durchaus relativer, der tatsächlichen Auslegung zugänglicher Begriff. Besondere läfst sich auch nicht behaupten, dafs H. nur in Naturereignissen seinen Grund haben könne. OLG. Dresden 28. 6. 06 Sächs. A. 2, 164, Anm. 28, 8.

Wer wegen Errichtung einer gewerblichen Anlage auf Grund der §§ 16, 147 Nr. 2 bestraft wurde, kann neuerlich auf Grund derselben Bestimmungen bestraft werden, wenn er die Anlage ohne Genehmigung in Betrieb setzt. OLG. München 23. 5. 02 Reger 24, 63. Der neue Erwerber auch dann strafbar, wenn sein Vorgänger die Anlage ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert hat. Fahrlässigkeit genügt. OLG. München 14. 2. 05 Reger 26, 7.

Verjährung beginnt, wenn die Errichtung der Anlage vollendet ist. KG. 27. 4. 03 Reger 24, 297. Ebenso bei dem ähnlich liegenden § 367 Nr. 15 RStrGB. RG 15. 2. und 11. 7. 04 h. § 67 RStrGB. Strafbeil. 00/05.

Lit. A. M. v. Landmann (4) 452, v. Schicker A. 12a, v. Scheekel (2) 568.

A. M. auch (Beginn mit Einstellung des Betriebes) OLG. Köln 8. 4. 05 Reger 26, 62 und (erst mit Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes) OLG. München 10. 5. 05 Reger 26, 511, Samml. 7, 12 (auch h. § 367 Nr. 15 RStrGB.)

§ 147 Nr. 3. Arztähnlicher Titel: „Dr. med. S.'s Spezialarzt Vertreter (o. Approb.)." OLG. Marienwerder 21. 5. 01 Reger 24, 299, Goltd. 49, 341, „X. Dentist, früher Vertreter des Hofzahnarztes Dr. N." OLG. München 6. 2. 06 Reger 26, 373, Samml. 6, 824. „Praktischer Magnetopath und Naturheilkundiger, ausgebildet von Sanitätsrat Dr. X in Anatomie usw." OLG. Dresden 26. 1. 06 Reger 26, 67. Doctor of Dental Surgery. OLG. München 23. 5. 05 und 5. 4. 06 Samml. 6, 407, Reger 26, 65 und 27, 238, Samml. 6, 9. Im Auslande approbierter Arzt (als Arzttitel). OLG. Jena 30. 3. 05 Thür. Bl. 53, 110.

§ 147 Nr. 4. Hierunter fällt die Zuwiderhandlung gegen die durch § 120c ermächtigte Vorschrift des § 8 I der oberpolizeilichen Vorschriften des bayer. Staatsministeriums des Innern zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen v. 24. 7. 04. OLG. München 25. 5. 05 Samml. 6, 13.

Durch PolVo kann den Schankwirten nicht auferlegt werden, einem Trunkenbold den Aufenthalt in ihrem Lokale schlechtweg (also nur Ausführung von Arbeitsverrichtungen) zu versagen (vgl. KG. 20. 2. 90 Johow 10, 275). OVG. 1. 2. 07 Recht 1220.

§ 148 Nr. 9. Mifshandlung des Lehrlings durch den Lehrherrn als Verletzung einer Gewerbepflicht. OLG. München 13. 12. 06 Samml. 7, 148.

§ 150 Nr. 2 auf § 134[a], als gegen § 2 RStrGB. verstofsend, nicht anwendbar. OLG. Karlsruhe 5. 3. 06 Bad. R. 195.

§ 150 Nr. 4 verb. m. § 8[4] Neustrelitzer Statut v. 20. 5. 05 (Notarbeit). Sie kann nur angenommen werden, wenn ein wirklicher Notfall und das Bedürfnis unverzüglicher Erledigung vorliegt. Also nicht bei Arbeiten, die durch einen zeitweise stärkeren Kundenandrang in Ladengeschäfte veranlafst werden. OLG. Rostock 23. 2. 06 Meckl. Z. 24, 314.

§ 150 Nr. 4 verb. m. § 59 RStrGB. Irrtum in Auslegung der die Strafbarkeit begründenden Bestimmung eines Ortsstatuts ist Irrtum über eine Strafrechtsnorm. KG. 4. 4. 07 Reger 27, 545.

§ 151[1]. Die Exekutivgeldstrafen sind, weil ledig-

lich Zwangsmittel, ausschliefslich von den Gewerbetreibenden selbst zu tragen. OVG. 15. 10. 03 Reger 24, 435. Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Gewerbetreibenden „neben" dem Betriebsleiter. OLG. München 29. 7. 05 Reger 26, 373. Samml. 6, 92.

§§ 152 f. Der Täter braucht nicht ein Berufsgenosse des zu Nötigenden sein. Begriff Arbeitsbedingungen. Das Bestreben, einen wegen seiner moralischen Qualität mifsliebigen Arbeiter zu entfernen, fällt nicht unter § 153. OLG. Frankfurt 27. 11. 05 Frankf. Rundsch. 39, 212.

Psychischer Zwang auf Arbeitswillige durch Streikposten. OLG. Dresden 18. 10. 06 Sächs. A. 2, 285.

Lit. Spohl, Die Vereinigungen und Verabredungen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, 1906.

§ 153 in Tateinheit mit §§ 240, 43 RStrGB. Aeusserung „er solle die Arbeit aufhören, sonst sollten ihm alle Arbeiter ins Gesicht spucken". OLG. München 1. 5. 06 Samml. 7, 1.

Vorsatz mufs dahin gehen, durch eines der bezeichneten Mittel zur betr. Handlung oder Unterlassung zu bestimmen. OLG. München 5. 4. 06 Samml. 6, 410 und 411.

OLG. München 16. 1. 06 Reger 26, 377, wie **RG** 30. 4. 03 Strafbeil. 00/05.

§ 153 setzt nicht voraus, dafs die Teilnehmer einer gewerbl. Vereinigung günstige Lohnbedingungen für sich selbst erstreben. **RG** 11. 1. 07 Entsch. 39, 380, Reger 27, 555.

§ 154 schliefst nur die Anwendung der §§ 120e bis 133e auf die Gehilfen in Handelsgeschäften aus, woraus sich ergibt, dafs die übrigen Paragraphen des von ihm behandelten Titel VII, soweit überhaupt angängig, diese Personen treffen. OLG Braunschweig 29. 8. 05 Braunschw. Z. 52, 195.

Herstellung „im grofsen" ist Herstellung von Waren, die den durchschnittlichen Anforderungen der grofsen Menge dienen (Massenware). **RG** Strafs. 8. 10. 03 Reger 24, 300.

§ 154³. Für den Begriff der nicht blofs vorübergehenden Verwendung ist der Umstand mafsgebend, dafs das Triebwerk entsprechend der bei der Anstellung verfolgten Absicht in den dazu geeigneten Fällen jeweilig als Triebkraft benutzt wird. **RG** 18. 9. 06 JW. 795.

11. Handfeuerwaffengesetz.

§ 9. Handfeuerwaffe = jede gebrauchsfähige Schufswaffe, die von einer einzelnen Person gehandhabt werden kann — im Gegensatze zum Schau- und Dekorationsstück. Strafbar auch, wer die Waffe durch einen Dritten (Gerichtsvollzieher) versteigern läfst. OLG. München 24. 1. 07 Samml. 7, 198.

12. Hilfskassengesetz.

§ 30 enthält das Verbot an die Vorstandsmitglieder, über Angelegenheiten zu beschliefsen, worüber die Beschlufsfassung nur der Gen.-Versammlung zusteht. Verfehlung hiergegen strafbar nach § 34. **RG** 25. 2. 07 Z. f. R. Bayern 259.

13. Impfgesetz.

§ 12. Jeder Arzt kann bescheinigen, dafs ein gesetzlicher Grund zur Unterlassung der Impfung vorlag. OLG. Jena 28. 1. 07 Thür. Bl. 54, 133.

§ 14². OLG. Braunschweig 18. 3. 02 Braunschw. Z. 51, 11 und Darmstadt 28. 8. 07 Hess. R. 8, 106, wie OLG. München 26. 4. 01 und OLG. Dresden 31. 5. 06 Strafbeil. 06. A. M. (wiederholte Bestrafung unzulässig) OLG. Düsseldorf 8. 4. und 24. 11. 06 Reger 473 und Goltd. 54, 92, DJZ. 07, 544.

Lit. Diesem beistimmend Spohr, Ist die Impfung auf Grund des Reichsgesetzes erzwingbar? Goltd. 52, 289 und 54, 318.

Nicht nur die „amtliche Aufforderung", sondern auch das „amtliche Erfordern" (§ 12) mufs nachweislich zur Kenntnis der Beteiligten gelangt sein. OLG. München 8. 11. 06 Samml. 7, 111, Reger 27, 327.

14. Invalidenversicherungsgesetz.

§ 1. Weihnachtsgabe ist das einzige, zwar nicht vereinbarte, so doch erwartete Entgelt. **RG** 21. 9. 06 Entsch. 39, 161.

§ 18¹. Die Versicherungsanstalt bedarf zu dem vorgenommenen Heilverfahren keiner Kassenzustimmung. Verzichte des Versicherten gegenüber einer Krankenkasse stehen dem Ersatzanspruch der Versicherungsanstalt nicht entgegen. OVG. 27. 11. 02 Reger 24, 145.

§§ 18¹, 23². Das Verwaltungsstreitverfahren ist nur für Streitigkeiten eröffnet, welche aus den Bestimmungen des § 18 unmittelbar entstehen. OVG. 26. 2. 03 Reger 24, 145.

§ 18³. Der Ersatzanspruch der Versicherungsanstalt an die Krankenkasse umfafst auch das gemäfs § 21 Z. 3. gewährte Krankengeld. Hess. VGH. 11. 7. 03 Reger 24, 372.

§§ 48 Z. 3 u. Abs. 2, 49 f. Auch eine mittelbare Armenunterstützung kann eine Rentenüberweisung begründen. Im Falle des Ruhens der Rente wegen Strafhaft des Berechtigten ist jedoch dessen Familie rentenbezugsberechtigt und liegt deshalb ev. eine unmittelbare Armenunterstützung vor. OVG. 20. 2. 05 Reger 26, 438 und 27, 128.

§ 49¹ u. ². Einheit des Leistungsgrundes keine Voraussetzung der Rentenüberweisung. OVG. 28. 9. 05 Reger 26, 437, wie Sächs. OVG. 1. 3. 05 b. § 25¹ u. ² GewUVG

Bayer. VGH. 22. 10. 06 Reger 27, 128, wie OVG. 17. 12. 03 Strafbeil. 06 (mittelbare Armenunterstützung). Die Ueberweisung beschränkt sich jedoch selbst im Falle fortlaufender Armenunterstützung im Krankenhause auf Ueberweisung der halben Inv.-Rente. OVG. 12. 10. 05 Reger 27, 132.

§ 49². Vorrecht des vorläufig unterstützenden Armenverbandes auf Ueberweisung der Inv.-Rente. Bad. VGH. 25. 1. 05 Reger 26, 118, Bad. R. 06, 142.

§§ 49², 50¹, 38. Stirbt der Rentenempfänger im Laufe des Monats, für welchen die Rente dem Armenverband überwiesen ist, so kann die Vers.-Anst. den auf die Zeit nach dem Tode fallenden Betrag von dem Armenverbande nicht zurückfordern. OVG. 1. 12. 02 Reger 24, 146.

§§ 49², 50². Anspruch des Armenverbandes auf Ueberweisung der Rente stets gegen den Rentenberechtigten zu richten. (Im übrigen wie hess. VGH. 22. 10. 04 Strafbeil. 06) OVG. 15. 12. 02 u. 30. 3. 03 Reger 24, 148 u. 368.

§ 49³ u. ⁴. Der Anspruch auf volle Rente setzt auch bei Anstaltsverpflegung fortlaufende Unterstützung voraus, eine solche von weniger als 3 Monaten ist nur eine vorübergehende. OVG. 29. 6. 03 Reger 24, 375.

Gewährung von Krankenhausbehandlung hat nicht ohne weiteres als „Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt" zu gelten. OVG. 10. 7. 05 Reger 26, 119.

§ 49⁴. Der „Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt" steht die Unterbringung in Familienpflege nicht gleich. OVG. 17. 9. 03 Reger 24, 376.

Der „Gewährung des Unterhalts in einer Anstalt" steht die Unterbringung in Familienpflege selbst dann nicht gleich, wenn diese auf Veranlassung des Anstaltsleiters erfolgte und die Anstaltspflege sowie erforderlichenfalls ärztliche Behandlung durch ihn während der Familienpflege vorbehalten ist. OVG. 5. 10. 05 Reger 26, 441.

Auch nach Wegfall einer fortlaufenden Unterstützung kann Ueberweisung der Hälfte der Rente aus

späterer Zeit, jedoch nur für einen die Dauer der Unterstützung nicht übersteigenden (wenngleich über 3 Monate betragenden) Zeitraum beansprucht werden. OVG. 5. 12. 04 Reger 26, 272.

§ 50³. Bei Widerspruch des Rentenberechtigten gegen die Rentenüberweisung und die Bereitwilligkeit der Versicherungsanstalt zur Zahlung an den Armenverband ist lediglich jener (passiv) „beteiligt". Sächs. OVG. 1. 3. 05 Reger 26, 281.

OVG. 1. 3. 05 Reger 27, 134 und bayer. VGH. 14. 11. 04 Reger Erg. 3, 136, wie OVG. 24. 6. 03 Strafbeil. 06.

§§ 50³, 55 Nr. 3 VerwStreitverf. wegen Ueberweisung der abgetretenen Rente unzulässig. OVG. 1. 5. 05 Reger 26, 280.

§ 93. S. **RG** 3. 5. 07 b. § 42 KrVG.

§§ 142, 182. Aufrechnung gegen die eingeklagte Lohnforderung mit der Hälfte der Kassenbeiträge ist kein Inabzugbringen von Lohnbeträgen. **RG** 8. 2. 07 JW. 566, Entsch. 39, 435.

§ 146. Lit. Sauter, Erlöschen der Anwartschaft bei Nichtausstellung von Quittungskarten. BerR. 05, 207.

§ 176. Arbeitgeber, der durch Unterlassung seiner gesetzlichen Pflichten schuld daran ist, dafs einem Arbeitnehmer die Invalidenrente nicht gewährt wird, ist diesem schadensersatzpflichtig. Mitwirkendes Verschulden nach § 254 BGB. OLG. Stuttgart $\frac{24.\ 11.}{12.\ 12.}$ 05 Reger 26, 442.

§ 181 Nr. 4. Widerrechtliche Zurückbehaltung der Quittungskarte kann auch bei eigenmächtigem Dienstaustritt vorliegen. OLG. München 11. 3. 05 Reger 26, 282. Bewufstsein, dafs die Zurückbehaltung widerrechtlich sei, nicht erforderlich. KG. 25. 5. 06 Goltd. 54, 311.

§ 182¹ erfordert ein Verschulden und ist auch auf solche Arbeitgeber anwendbar, welche Lohnbeträge zufolge Anordnung der Verwaltungsbehörde auf Grund der Z. 9² u. 3 Reichskanzler-Bek. v. 1. 3. 04 in Abzug bringen. OLG. München 29. 3. 06 Samml. 6, 398 Reger 27, 300.

§ 187². Wiederverwenden von Versicherungsmarken, welche aus Anlafs der freiwilligen Weiterversicherung eingeklebt worden sind, kann auch darin erblickt werden, dafs auf die Marken rechtswidrige Vermerke gesetzt werden, durch die der Anschein erweckt wird, es seien die Marken für eine spätere Versicherungsperiode eingeklebt und verwendet worden. Belanglos, dafs sich die Marken in einer ungültigen Quittungskarte befanden. **RG** 21. 9. 06 Entsch. 39, 161, JW. 796, Reger 27, 301.

Strafbar hiernach die Verwendung einer Marke, die nach Wiederauffindung der als verloren ersetzten Karte aus der Ersatzkarte abgelöst worden ist. Der Begriff Verwendung erfordert nicht die Entwertung der Marke. **RG** 23. 9. 07 Entsch. 40, 335.

15. Kinderschutzgesetz.

§ 5. Hierunter fällt auch in den hier aufgeführten Betrieben das in § 8 erwähnte Austragen von Waren. Fahrlässigkeit genügt. OLG. Jena 11. 6. 06 Thür. Bl. 53, 278.

§§ 5, 8f., 23f. Der Inhalt der §§ 8f. bildet einen Bestandteil der Strafnorm, deren Unkenntnis nicht vor Strafe schützt, und zwar auch den aus Fahrlässigkeit Zuwiderhandelnden. Die Strafe des § 24¹ ist nur für diejenigen Fälle angedroht, wo sich die Beschäftigung zwar in dem allgemeinen Rahmen der §§ 5ff. hält, aber die besonderen Verbote des § 3 verletzt. Ein Gewerbetreibender, der Kinder an Sonntagen über die in §§ 5—8 geordnete Zeit hinaus beschäftigt, ist also nach § 23 zu bestrafen. Gewohnheitsmäfsigkeit des fahrlässig begangenen Delikts. OLG. Jena 3. 11. 04 Thür. Bl. 53, 258.

§§ 6, 15. Die Materie öffentlicher Schaustellungen nicht gewerblicher Art kann landesgesetzlich geregelt werden. KG. 25. 6. 06 Johow 33 C 65.

§§ 10, 26. Steht nicht die Kenntnis des A. fest, dafs die Kinder für ihn beschäftigt wurden, so fehlt es an jeder Grundlage dafür, ihn als Arbeitgeber anzusehen, dem die gesetzlichen Verpflichtungen obliegen. OLG. Darmstadt 28. 8. 07 Hess. R. 8, 123.

§ 17. Ob jemand eigene Kinder unter 12 Jahren im eigenen Betrieb oder als Beauftragter eines gröfseren Unternehmens, von dem er abhängig ist, beschäftigt, ist nach dem einzelnen Falle zu entscheiden. OLG. Dresden 10. 1. 07 Ann. 28, 332.

16. Konkursordnung.

§§ 239ff. Lit. Wach, Bankerott und die verwandten Delikte, Vergl. Darstellg. Bes. T. VIII, 1.

§§ 239, 241. Absicht (in beiden Paragraphen in demselben Sinne) nicht gleichbedeutend mit „Endzweck" oder „Beweggrund". Zusatz der Geschworenen „aber nur in der Absicht, den X zu benachteiligen" gibt zu Zweifeln Anlafs; denn selbst bei Vorhandensein der übrigen objektiven und subjektiven Merkmale ist § 239 auf den Fall unanwendbar, wo der Täter von der Absicht beherrscht wird, nur einen der vorhandenen mehreren Gläubiger in der Art zu benachteiligen, dafs die übrigen keinen Nachteil erleiden. Dann fehlt der zum Wesen des betrüglichen Bankerotts gehörige, auf Schmälerung der zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger dienenden Masse gerichtete Wille. **RG** 21. 9. 06 JW. 794.

§ 239 Nr. 3. Unterlassung nur, wenn jede Buchführung fehlt. Bestrafung wegen unordentlicher Buchführung bei Anlegung neuer Bücher für die zurückliegende Zeit. **RG** 26. 10. 06 JW. 07, 417, Entsch. 39, 217.

Betreibt jemand neben einem kaufmännischen Betriebe selbständig ein Kleingewerbe oder Handwerk, so erstreckt sich die Buchführungspflicht auf dieses. **RG** 4. 12. 06 DJZ. 07, 428.

§ 239 Nr. 4 gegeben bei willkürlicher oder gar wissentlicher Einsetzung falscher Werte. **RG** 26. 10. 06 Entsch. 39, 222, JW. 07, 416. Die unordentliche Buchführung, die einen früheren Geschäftsabschnitt betrifft, mufs auch die Uebersicht der späteren Bücher beeinträchtigen. **RG** 13. 12. 06 JW. 07, 417, Seuff. Bl. 72, 347.

§ 240 Nr. 3. Werden in einer neugegründeten H.-Gesellschaft Handelsbücher aus früheren, inzwischen aber eingegangenen Geschäftsunternehmungen übernommen und derart weitergeführt, dafs gelegentlich bei der buchmäfsigen Darstellung der geschäftlichen Unternehmungen der neuen G. auf Vorfälle aus den früheren Geschäften zurückgegriffen wird, so können die in die Zeit der früheren Geschäfte fallenden Fehler in der Buchführung im Verein mit späteren Mängeln dazu beitragen, die Buchführung der neugegründeten H.-Gesellschaft unübersichtlich zu gestalten. **RG** 2. 3. 06 Goltd. 53, 177.

Haftung der verschiedenen Geschäftsführer einer G. m. b. H. für ordnungsmäfsige Buchführung. Bedeutungslos, dafs der A. im Augenblicke der Zahlungseinstellung nicht mehr Geschäftsführer war (**RG** 26. 10. 06 Entsch. 39, 217). **RG** 31. 5. 07 Seuff. Bl. 891.

§ 240 Nr. 3 u. 4. Verjährungsfrist beginnt erst mit dem Tage der (Zahlungseinstellung oder) Konkurseröffnung, weil erst durch den Eintritt dieser Tatsache der gesamte Tatbestand des § 240 verwirklicht wird. **RG** 26. 3. 07 DJZ. 968.

Konkurs des nunmehrigen, bestimmter Bankerotthandlungen schuldigen Alleininhabers einer früheren off. HG. **RG** 10. 10. 07 Recht 1340.

Die frühere Unterlassung der Bilanzziehung ist auch dann strafbar, wenn zur Zeit der Zahlungseinstellung für die letzten Jahre ordnungsmäfsige Bilanzen vorliegen, während dies unter Umständen die Anwendung von Nr. 3 ausschliefst. **RG** 25. 9. 06 Entsch. 39, 165.

Mindestens fahrlässiges Verschulden, wenn der zur Buchführung usw. Verpflichtete sie dritten Personen (Buchhaltern usw.) überläfst. **RG** 18. 2. 07 Bl. GenossW. 54, 239.

Wenn ein Gemeinschuldner während des Konkursverfahrens mit Mitteln, die ihm anderweit zur Verfügung gestellt werden, von neuem ein Geschäft eröffnet, so ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. **RG** 4. 1. 07 Recht 324.

Geheimbuch neben Geschäftsbüchern kann, wenn es eine private Aufzeichnung sein sollte, unberücksichtigt bleiben. **RG** 2. 7. 07 Recht 1084.

An der Bilanzziehung hat der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft persönlich mitzuwirken. **RG** 17. 5. 07 DJZ. 1148. Vgl. **RG** 13. 12. 06 Seuff. Bl. 72, 347 (Verpflichtung des Vorstandes der Genossenschaft, die ordnungsmäfsige Buchführung und Bilanziehung zu überwachen).

§ 241 auch nach Aufrechterhaltung des Vertrages (§ 17) nicht ausgeschlossen. Jedoch wird in solchen Fällen das Bewufstsein der Rechtswidrigkeit oft fehlen. **RG** Entsch. 3. 4. 07 JW. 07, 503, Entsch. 40, 105.

§ 241 verb. m. § 48 RStrGB. Auch der anstiftende Gl. mufs wissen, dafs der Schuldner zahlungsunfähig ist und dafs dieser seine Zahlungsunfähigkeit kennt. Hinsichtlich dieser Kenntnis reicht wohl Dolus eventualis aus. Der Wille des Anstifters mufs aber im vorliegenden Falle entgegen sonstigen Fällen der Anstiftung, z. B. Betrug, Urkundenfälschung, mit Rücksicht darauf, dafs es sich um die eigene Begünstigung des Anstifters handelt, auch weiter darauf gehen, vor den übrigen Gläubigern begünstigt zu werden, und es genügt deshalb bei ihm so wenig wie beim Schuldner ein blofses Rechnen mit der Möglichkeit eintretender Begünstigung und Benachteiligung. **RG** 15. 4. 07 Seuff. Bl. 657, Goltd. 54, 306.

Anm. Ueber den Dolus eventualis s. Anm. zu § 4 PatG.

17. Krankenversicherungsgesetz.

§ 1. (Unständiger Arbeiter.) Jemand, der seine Arbeitskraft einem Arbeitgeber (Spediteur) nach dessen Bedarf zur Verfügung stellt, ist bei diesem „beschäftigt". Braunschw. VGH. 9. 11. 04 Braunschw. Z. 52, 50. Zwar ist eine Beschäftigung für mindestens eine zusammenhängende Woche nicht erforderlich, wohl aber Einverständnis über die Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses trotz der Beschäftigungspausen. Sächs. OVG. 4. 4. 03 Reger 24, 302 u. 26. 4. 05 Reger 26, 251 (gegen Braunschw. VGH. b. § 1¹ Strafbeil. 06).

§ 1¹. Selbst wenn bei dem Arbeitsantritt des Klägers nach seinem Gesundheitszustand objektiv sicher war, dafs er nur 4—5 Wochen werde arbeiten können, war er zur Uebernahme einer die Krankenversicherung bewirkenden Beschäftigung fähig. OLG. Hamburg 22. 4. 03 Reger 24, 307.

Auch mit ansteckenden Krankheiten behaftete Personen können mit versicherungspflichtiger Wirksamkeit in ein Beschäftigungsverhältnis treten. OVG. 10. 7. 05 Reger 26, 230.

Der Umstand, dafs eine Gesellschaft lediglich humanitäre Zwecke verfolgt, schliefst die Annahme eines Gewerbebetriebes dann nicht aus, wenn bei dem Betriebe der Herberge zur Heimat ein Gewinn erstrebt wird, selbst wenn er lediglich im Interesse der Arbeiter oder sonst zu humanitären Zwecken verwendet wird. OVG. 31. 1. 07 JW. 422.

Werkvertrag i. S. des BGB. als „Arbeitsvertrag", vorausgesetzt, dafs die Arbeit von dem hierzu Verpflichteten persönlich zu leisten ist und dafs nicht eine Unternehmertätigkeit in Frage kommt. OVG. 2. 3. 05 Reger 26, 69.

Souffleure versicherungspflichtig. Sächs. OVG. 1. 2. 05 Reger 26, 70.

Krankenversicherungspflicht tritt nicht erst mit der Anmeldung zur Ortskrankenkasse ein. OLG. Dresden 14. 11. 04 Reger 26, 68.

§§ 1¹, 4². Kinderfräulein ist jedenfalls dann, wenn es von gröberen Arbeiten befreit ist und Familienanschlufs hat, nicht versicherungspflichtig. Sächs. OVG. 23. 8. 05 Reger 26, 227.

§§ 1, 6 Nr. 2. Die Fähigkeit, in eine Beschäftigung zu treten, kann auch dann vorliegen, wenn zu diesem Zeitpunkte bereits Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist. OVG. 1. 3. 06 Reger 26, 513.

Fortentwickelung vom Vorarbeiter zum selbständigen Akkordanten. Bad. VGH. 13. 3. 06 Reger 27, 66.

§ 1 Nr. 1. Strafsenreinigung nicht Bauarbeit. Versicherungspflichtige Tätigkeit bewirkt die Versicherungspflicht, auch wenn sie nicht die Hauptbeschäftigung bildet, vorausgesetzt, dafs sie nicht blofs gelegentlich oder ganz geringfügig ist. OVG. 12. 10. 05 Reger 26, 380.

§ 1 Nr. 2. Die in einem kaufmännischen Geschäft gegen Provision zum Austragen von Waren und Einkassieren von Geldern, auch zur gelegentlichen Entgegennahme neuer Bestellungen angestellten Personen sind (als Gewerbegehilfen) versicherungspflichtig. Sächs. OVG. 8. 11. 02 Reger 24, 68.

Desgl. Dienstboten, welche nebenbei, jedoch in regelmäfsiger Weise, auch im Gewerbebetriebe ihrer Dienstherren beschäftigt werden. Sächs. OVG. 5. 11. 02 Reger 24, 71.

Krankenversicherungspflichtig: Zeitungsausträgerinnen. Bayer. VGH. 30. 4. 06 Reger 26, 377. Desgl. Künstler auf Bühnen niederer Gattung. OVG. 11. 12. 05 Reger 26, 381.

§§ 1 Nr. 2, 2 Z. 6. Arbeiter, welche im Auftrage eines Gewerbetreibenden und für dessen Gewerbebetrieb mit dem von ihm auf dem Stamme gekauften Holze nach dessen Fällung im Walde noch Arbeiten vorzunehmen haben, sind gewerbliche Arbeiter. Bayer. VGH. 12. 2. 06 Reger 26, 230.

§ 1 Nr. 2a. Ungeprüfte Gehilfen württembergischer Notare versicherungspflichtig. Württ. VGH. 17. 5. 06 DJZ. 07, 366, Reger 27, 68. Ebenso eine im Geschäftsbetriebe eines Rechtsanwalts beschäftigte Putzfrau, selbst wenn sie in der Hauptsache in dessen Hauswirtschaft tätig ist. Bad. VGH. 27. 3. 06 Reger 27, 69, Bad. VerwZ. 38, 24, Fischers Z. 32, 109.

§ 2 Nr. 4. Selbständig ist derjenige Gewerbetreibende, der die Arbeiten unter Wahrung seiner wirtschaftlichen und persönlichen Unabhängigkeit übernommen hat. Sächs. OVG. 10. 6. 03 Reger 24, 308.

§ 2b. Ob Vertrauensspesen eines Handlungsreisenden zum Lohn gehören, unentschieden gelassen, da die Entscheidung aus dem Gesichtspunkte der unstreitig dem Gehalt zuzurechnenden häuslichen Ersparnisse getroffen werden konnte. Braunschw. VGH. 21. 9. 04 Braunschw. Z. 52 Beil. H. I, 48.

Lit. Streitfrage verneint von Woedtke (5) 57 Nr. 3 u. Schicker (2) 41 Nr. 5, bejaht von Rosin, ArbVers. 200 N. 3 u. dem Reichsvers.-Amt (in obiger Entscheidung angezogen).

§ 3. Württembergische Körperschaftsbeamte sind nicht versicherungspflichtig. Württ. VGH. 8. 2. 05 Reger 26, 73.

§ 3a. Dafs jemand an einer chronischen Krankheit leidet und deshalb nur teilweise erwerbsfähig ist, kann zu seiner Befreiung von der Versicherungspflicht führen, hindert aber u. U. den an die blofse Tatsache der Beschäftigung geknüpften Erwerb der Mitgliedschaft nicht. Braunschw. VGH. 11. 1. 05 Braunschw. Z. 52, 47.

§§ 5, 6². Rückfall als neue Erkrankung. Bayer. VGH. 20. 3. 03 Reger 24, 316.

§§ 5¹, 6a Z. 6. Kassenmitgliedern, welche nach ihrer Erkrankung ohne Zustimmung des Kassenvorstandes den Kassenbezirk (trotz dort gebotener genügender ärztlicher Hilfe) verlassen, steht ein Anspruch auf Ersatz der Kosten des Heilverfahrens nicht zu. Braunschw. VGH. 21. 11. 05 Reger 26, 236.

§§ 5¹, 19². Die Unterstützungspflicht der (letzten) Krankenkasse setzt das Entstehen der Krankheit — nicht auch Inanspruchnahme der ärztlichen Hilfe — vor

Beendigung der Mitgliedschaft voraus. Sächs. OVG. 29. 10. 02 Reger 24, 74.

Es muſs zwingender Beweis geliefert sein, daſs die Krankheit bereits vor dem Beginn eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses eingetreten ist. Im Zweifel ist der Beginn der Erkrankung in die Zeit der Beschäftigung zu verlegen. Bayer. VGH. 14. 4. u. 9. 6. 03 Reger 24, 75 u. 311.

— verb. m. § 27² hier u. § 124 Z. 4 GewO. Eine Lösung des Beschäftigungsverhältnisses kann auch gegenüber sog. Stücklohnarbeitern nicht schon aus der Unterlassung der Zuweisung von Arbeit gefolgert werden. KG. 14. 11. 02 Reger 24, 76, R. 6, 246.

Beginn und Beendigung der Kassenmitgliedschaft wird lediglich durch Eintritt in ein Arbeitsverhältnis und durch dessen unter Verständigung des Arbeitgebers erfolgte Auflösung bedingt. Sächs. OVG. 7. 5. 03 Reger 24, 312.

§§ 5a, 58². Bei einem selbständigen Teilbetriebe bestimmt dessen Betriebsstätte die Zuständigkeit der Krankenkasse. Hat eine Kasse einem ihr zugehörigen Mitgliede Unterstützung geleistet, so steht ihr hierfür ein im Verwaltungsstreitverfahren verfolgbarer Erstattungsanspruch an eine dritte Kasse selbst dann nicht zu, wenn diese nach § 57a einen irrtümlich als ihr zugehörig erachteten Arbeiter an jene überwiesen hat. OVG. 4. 12. 02 Reger 24, 81.

§ 5a Abs. 1 betrifft nicht Arbeiter, die lediglich zur Ausführung einer einzelnen Arbeit an einem dritten Orte angenommen worden sind. Bayer. VGH. 2. 10. 05 Reger 26, 239. Ebensowenig Personen, welche bestimmungsgemäſs dauernd an einem anderen Orte beschäftigt werden. OVG. 31. 5. 06 Reger 26, 536. Feste Betriebsstätte (nicht der Ort des Geschäftsbureaus oder der Wohnsitz des Betriebsunternehmers) als Sitz des Gewerbebetriebes. Bayer VGH. 28. 9. 03 Reger 24, 78.

§§ 6 f., 57³. Wahlrecht der Kasse, ob sie die in § 6 verzeichneten Leistungen oder in den gesetzlich zulässigen Fällen Krankenhausverpflegung gewähren will. Diese Wahl kann die Kasse allgemein im Statut treffen, wodurch ein Recht auf Krankenhauspflege eingeräumt wird. Württ. VGH. 9. 5. 06 Württ. J. 18, 345.

§§ 6 Z. 1, 7¹. Krankenkasse verpflichtet, eine Anstaltsbehandlung, falls sie unbedingt erforderlich ist, eintreten zu lassen und die hierdurch erwachsenden Kosten zum vollen Betrage zu übernehmen. Bayer. VGH. 15. 6. 03 Reger 24, 323.

Unterstützungsanspruch gegenüber badischer Dienstbotenkrankenkasse bei polizeilicher Einweisung in das Krankenhaus. Bad. VGH. 6. 3. 06 Reger 26, 514, wie 18. 9. 06 Fischers Z. 32, 270, Bad. VerwZ. 39, 15.

§ 6 Nr. 1. Der Anspruch auf Lieferung eines künstlichen Gebisses nicht grundsätzlich ablehnbar. Braunschw. VGH. 19. 4. 05 Braunschw. Z. 52, 54. Die Kosten der durch Zahnerkrankung notwendig gewordenen Zahnfüllungen sind von der Kasse zu übernehmen. Württ. VGH. 15. 11. 05 Reger 27, 72.

Kassenmitglieder haben keinen unbedingten Anspruch auf Behandlung durch einen approbierten Zahnarzt. Ob spezialärztliche Behandlung zu gewähren ist, steht den hierzu berufenen Kassenorganen zu. Bad. VGH. 22. 5. 06 Fischers Z. 32, 262, Bad. VerwZ. 39, 44.

Anormale Geburt als „Krankheit". Bayer. VGH. 5. 10. 03 Reger 24, 83.

§ 6 Nr. 1, 2. Die Unterstützungspflicht beschränkt sich auf das Notwendige und erstreckt sich daher nicht auf die Kosten von Bruchoperationen, welche nicht unbedingt geboten erschienen. Bayer. VGH. 26. 10. 03 Reger 24, 317.

§ 6 Nr. 2. Erwerbsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn die vom Kassenarzte dem Erkrankten empfohlene Heilbehandlung ihm die regelmäſsige Arbeitstätigkeit tatsächlich unmöglich macht. Sächs. OVG. 19. 7. 05 Reger 26, 515.

Wenn die Krankheit bei ihrem Beginn mit Erwerbsunfähigkeit verbunden war, so kann die gesetzliche Krankenunterstützung nicht über die 26. Woche hinaus beansprucht werden. Der Umstand, daſs der Versicherte während der Unterstützungsdauer seine Erwerbsfähigkeit vorübergehend wiedererlangt und einige Zeit gearbeitet hat, hat nicht etwa eine Unterbrechung der Unterstützungsfrist zur Folge, vorausgesetzt, daſs er während der ganzen 26 Wochen der Heilbehandlung (sei es auch durch einen Heilgehilfen) bedurft hat. Bad. VGH. 23. 1. 06 Reger 26, 516, Bad. R. 297.

Ob Aller Heiligen, Aller Seelen und Mariä Empfängnis Arbeitstage sind, entscheidet der Ortsgebrauch. Braunschw. VGH. 31. 5. 05 Braunschw. Z. 52 Beil. H. 1, 55.

Lit. Ebenso Köhne 49 A. 9, Schicker 71 A. 11, während Halm 81 A. 3 auf die allgemeine Ordnung des betr. Gewerbes oder Betriebes und Woedtke 147 A. 10 auf die lokalen und individuellen Verhältnisse rekurriert.

§§ 6 Nr. 2, 6a Abs. 2, 26a Nr. 2a. Krankengeldanspruch trotz Verlassens des Kassenbezirks. Bad. VGH. 23. 12. 02 Reger 24, 88.

§§ 6 Nr. 2, 7¹, 57 ² u. ⁵. Für die Kosten der Krankenhauspflege kann aus keinem Grunde mehr als das einfache Krankengeld beansprucht werden. Bad. VGH. 27. 9. 05 Reger 26, 384.

§§ 6 Nr. 2, 20 Nr. 1. „Arbeitstag" (= ein solcher, an dem der Erkrankte nach der allgemeinen Regel des Gewerbes, überhaupt der Art seiner versicherungspflichtigen Beschäftigung gearbeitet haben würde) kann danach auch ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein. OVG. 23. 2. 03 Reger 24, 85.

— verb. m. § 13a GewUVG. Krankengeld ist auch nach Abschluſs des Heilverfahrens im gesetzlichen oder statutarischen Umfange zu zahlen, solange Erwerbsunfähigkeit besteht. OVG. 8. 2. 06 Reger 26, 515.

§ 6². Bei Krankenhauspflege endet die Unterstützungspflicht der Kasse auch dann mit Ablauf der 26. Woche vom Beginn jener ab, wenn sie noch vor Ablauf der 3tägigen Karenzzeit begonnen hat. Sächs. OVG. 17. 9. 02 Reger 24, 86.

Einheitliche Unterstützungsfrist bei Wechsel der Krankheit. Bad. VGH. 20. 6. 05 Reger 26, 242, Bad. VerwZ. 38, 27, wie OVG. 9. 6. u. 30. 10. 02 Strafbeil. 06.

Die Berechtigung zum Bezuge von Krankengeld hängt nicht davon ab, daſs die Erwerbsfähigkeit noch vor Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eingetreten ist. Braunschw VGH. 15. 11. 05 Reger 26, 392.

§§ 6², 6a Z. 3. Durch fortdauernde Notwendigkeit des Wundverbandes wird selbst bei Wegfall ärztlicher Behandlung und Wiederaufnahme der Arbeit der Eintritt eines „neuen Unterstützungsfalles" (wegen Hinzutritts einer anderen Krankheit) ausgeschlossen. Auch bei Eintritt eines durch die gleiche Krankheitsursache veranlaſsten neuerlichen Unterstützungsfalles ist freie Kur und Krankengeld zu gewähren. Braunschw. VGH. 31. 1. 06 Reger 26. 393.

§§ 6², 6a Z. 6 haben nur die zeitliche Dringlichkeit im Auge, nicht auch Fälle, wo der Kassenarzt zwar zur Hand, jedoch ein Spezialarzt zu Rate gezogen wird. Erwerbsunfähigkeit erfordert nicht völlige Arbeitsunfähigkeit. Auch Kassenmitgliedern mit festem Gehalt steht Krankengeld zu. Bayer. VGH. 14. 5. 06 Reger 26, 391 u. sächs. OVG. 21. 6. 05 ebenda 390.

§§ 6a, 26a Z. 2. „Raufhandel" erfordert, daſs eine wechselseitige widerrechtliche Tätigkeit, ein feindseliges Gegenübertreten mehrerer, mindestens zweier Personen stattgefunden hat. Braunschw. VGH. 22. 5. 05 Braunschw. Z. 52, 56.

Lit. Woedtke A. 8a zu § 6a, v. Schicker 9 zu § 6a. „Beteiligt" an einer Schlägerei ist auch, wer in feindseliger Weise intellektuell dazu mitwirkt, daſs geschlagen wird. Bad. VGH. 23. 6. 03 Reger 24, 91.

§§ 6a Z. 2, 26a Z. 2. Selbstmordversuch (im Zustande der Zurechnungsfähigkeit) als vorsätzliches Sichzuziehen einer Krankheit. Bad. VGH. 13. 10. 03 Reger 24, 320.

§§ 6a Z. 3, 26a Z. 3. Neuer Unterstützungs-

fall durch die gleiche, nicht gehobene Krankheitsursache. OVG. 12. 1. 03 Reger 24, 91.

§§ 6a Z. 6 u. Abs. 2. „Dringender Fall" nicht grundsätzlich dadurch ausgeschlossen, dafs der Versicherte erst im Laufe der Krankheit den Kassenbezirk verlassen hat. Nichtanzeige der Erkrankung zieht nur Ordnungsstrafe nach sich. Bayer. VGH. 6. 7. 03 Reger 24, 89.

In dringenden Fällen ist vorgängige Verständigung der Kasse über Eintritt in die Behandlung des Nichtkassenarztes nicht erforderlich. Kosten der Reise zum Arzte als Bestandteil des Kurkostenaufwands. Braunschw. VGH. 14. 10. 03 Reger 24, 313.

Der Versicherte braucht sich nicht an den Kassenarzt zu wenden, wenn die Kasse ihre Unterstützungspflicht bestreitet. Er kann den Zeitpunkt, von welchem ab die Unterstützungsdauer zu berechnen ist, bestimmen. Braunschw. VGH. 28. 9. 04 Braunschw. Z. 52, 56.

§§ 6a Z. 6, 26a Z. 2b. Freie Kur oder voller Kostenersatz ist grundsätzlich auch bei Erkrankung aufserhalb des Kassenbezirks zu gewähren. Abweichende Satzungsbestimmung ohne Bedeutung. Bad. VGH. 16. 12. 02 Reger 24, 321.

Für eine Satzungsbestimmung genügt es nicht, wenn lediglich die Gewährung der ärztlichen Behandlung durch bestimmte Aerzte usw. vorgesehen ist. Bayer. VGH. 9. 10. 05 Reger 26, 75.

Einweisung eines im Kassenbezirke erkrankten Versicherten in ein auswärtiges Krankenhaus unzulässig. Bad. VGH. 20. 2. 06 Reger 27, 76.

§ 6a Abs. 2. Nur Ordnungsstrafe bei verzögerter Krankmeldung. Bad. VGH. 4. 7. 05 Reger 26, 395.

§ 7. Ob die Voraussetzungen vorliegen, bemifst sich nach der Sachlage z. Z. der Einweisung. Sächs. OVG. 31. 5. 05 Reger 26, 395. Die Einweisung ist dem Erkrankten selbst und bei Minderjährigen dem Vater bekanntzugeben. Unbegründete Ablehnung dieser Anordnung zieht auch den Verlust der Angehörigenunterstützung nach sich. Braunschw. VGH. 7. 3. 06 u. Bad. VGH. 11. 5. (7.) 05 Reger 26, 396 f., Fischers Z. 32, 111, Bad. VerwZ. 38, 89.

§§ 7, 26a Z. 2. Bei zu vermutender Zustimmung zur Krankenhauspflege mufs die Kasse die erwachsenen Kosten auch dann voll übernehmen, wenn sie von § 26a Z. 2 Gebrauch gemacht hat und hiernach das Krankengeld versagen könnte. Bayer. VGH. 9. 12. 02 Reger 24. 93.

§ 7 Nr. 1 setzt eigene Beköstigung in der Wohnung voraus. Bad. VGH. 17. 1. 05 Bad. R. 06, 310. Eigene Haushaltung, wenn das Kassenmitglied mit seiner Schwester eine eigene, aus mehreren Zimmern, Küche, Keller usw. bestehende Wohnung gemietet hat, das Mobiliar ihr Eigentum ist, die Geschwister zum gröfsten Teil ihre Mahlzeiten dort einnehmen und ihnen Aufenthalt und Verpflegung in dieser Wohnung in kranken Tagen zu Gebote steht. Einweisung in ein Krankenhaus auch dann zulässig, wenn der Zustand und das Verhalten des Kranken eine fortgesetzte Beobachtung erfordert, wozu auch die Besorgnis der Simulation gehören kann. Bad. VGH. 18. 2. 02 Bad R. 293.

Einweisung wegen Verletzung der Kontrollvorschriften, welche Hausarbeit verbieten, unbegründet. Bad. VGH. 30. 9. 02 Bad. R. 304.

Grundlose Ablehnung der Krankenhauspflege (weil Zustand und Verhalten des Kassenmitgliedes eine fortgesetzte Beobachtung erfordern) bewirkt für die Dauer der Grundlosigkeit Verlust des Anspruches auf freie Kur und Krankengeld. Bayer. VGH. 7. 12. 03 Reger 24. 324.

Ungerechtfertigte Weigerung nur nach dem Zeitpunkt der Einweisung zu beurteilen. Zu deren Wirksamkeit ist eine Verfügung des Kassenvorstandes erforderlich. Jene Weigerung hat stets den Verlust der ganzen Krankenunterstützung zur Folge. Bad. VGH. 10. 4. 06 Reger 27, 80, Bad. VerwZ. 38, 227, Fischers Z. 32, 112.

§ 7^{1}. „Krankenhaus" = eine Anstalt, die mit genügenden Einrichtungen für Unterbringung und Pflege von Kranken versehen ist. Sächs. OVG. 28. 3. 03 Reger 24, 322.

Vertretung der Kasse durch den Kassenarzt hinsichtlich Einweisung und Entlassung. Bad. VGH. 4. 4. 05 Reger 26, 77.

§ 7^{2}. Dieser Anspruch kann nicht selbständig von den Angehörigen, sondern nur von den Kassenmitgliedern selbst geltend gemacht werden. Sächs. OVG. 15. 2. 05 Reger 26, 78, J. 7, 39, Rechtsgr. 2, 9.

„Angehörige" = Verwandte und Verschwägerte jeden Grades. Bad. VGH. 10. 10. 06 Fischers Z. 32, 270, Bad. VerwZ. 39, 37.

§ 11 nicht ausgeschlossen durch die blofse Absicht der Eingehung eines auswärtigen Beschäftigungsverhältnisses, solange der Versicherte im Gemeindebezirk und mit Versicherungsbeiträgen nicht rückständig bleibt. Braunschw. VGH. 10. 1. 06 Reger 26, 243.

§§ 11, 27^{1}. Freiwillige Fortsetzung erfordert (auch bei Gemeindekrankenversicherung) die rechtzeitige Kundgebung dieser Absicht oder Beitragsentrichtung spätestens am nächsten Fälligkeitstermine. Bad. VGH. 27. 6. 05 Reger 26, 398.

§ 16^{2} auf „bestehende Krankenkassen" 1 S. des § 85^{1} nicht anwendbar. OVG. 26. 2. 03 Reger 24, 352.

§§ 19^{3}, 21 Z. 5. Nach Wechsel der Kassenmitgliedschaft sind die Bestimmungen der neuen Kasse selbst dann mafsgebend, wenn diese Unterstützungsansprüche (Familienunterstützung) nicht gewährt. OVG. 6. 7 05 Reger 26. 80.

§§ 19^{2}, 26^{1}, 54a. Schwebende Unterstützungsansprüche sind von der bisherigen Kasse zu befriedigen, wenn das Beschäftigungsverhältnis des Erkrankten noch vor dem Beginn der Wirksamkeit der neuen Kassenorganisation gelöst worden ist. OVG. 26. 6. 05 Reger 27, 85. Andernfalls bei einem beim Uebertritt bereits zwar erkrankten, aber noch arbeitsfähigen Versicherten durch die neue Kasse. Bad. VGH. 9. 1. 06 Reger 27, 81.

§ 19^{4} auch im Verhältnisse von Ortskrankenkassen zur Gemeindekrankenversicherung von Belang. Die normalen Verhältnisse des Gesamtbetriebes sind mafsgebend, wobei die einer freien Hilfskasse zugehörigen Arbeiter mitzuzählen sind, wenn eine solche Zugehörigkeit nur zufällig und vorübergehend ist. Bad. VGH. 16. 5. 05 Bad. R. 06, 340, Reger 26, 244.

§ 19^{5}. Für die Befreiung von der Zwangsmitgliedschaft ist der gegenüber der Zwangskasse noch vor dem Zeitpunkte der Aufnahme in eine freie Hilfskasse geführte Nachweis dieser Aufnahme mafsgebend. Sächs. OVG 9. 9. 05 Reger 26, 401.

§ 20^{1} Z. 2. Wöchnerinnenunterstützung, wenn das Beschäftigungsverhältnis nur ausgesetzt wird. Bad. VGH. 12. 3. 05 Reger 27, 86.

§ 20^{1}. Berechnung des für die Klasseneinteilung usw. mafsgebenden Arbeitsverdienstes für nur an einzelnen Wochentagen beschäftigte Arbeiter. Württ. VGH. 15. 11. 05 Reger 27, 87.

§ 20^{3}. Kein Sterbegeld bei Selbstmord, wenn die Willensfreiheit nicht ausgeschlossen war. Sächs. OVG. 25. 1. 05 Reger 26, 80.

§ 20^{5}. S. Württ. VGH. 25. 3. 03 b. §§ 15, 25 f. GewUnfVG.

§ 21 Nr. 4, 5. Wöchnerinnenunterstützung kann Schwangeren nicht gewährt werden. Bad. VGH. 16. 5. 05 Reger 26, 78, Fischers Z. 32, 110, Bad. VerwZ. 38, 237. Nur so oft während der Schwangerschaft Erwerbsunfähigkeit eintritt, darf bis zur Gesamtdauer von 6 Wochen Unterstützung gewährt werden. OVG. 1. 11. 06 DJZ. 07. 830.

§ 21 Z. 7. Wenn von den Krankenkassen nach dem Statut Begräbniskosten für totgeborene Kinder übernommen werden, so ist diese Entschädigung auch für ein uneheliches Kind zu gewähren. Bad. VGH. 17. 5. 04 Bad. R. 06, 124.

Lit. Rosin, Arbeiterversicherung 1, 291, Hilse, Sterbegeld für eine Totgeburt, Annal. f. d. Deutsche Reich 06, 74.

§§ 21^{2}, 24^{1}, 64. Gewährung von Unterstützungen für Zuziehung einer Hauspflegerin bei Erkrankung der

Ehefranen von Mitgliedern unznlässig. OVG. 5. 10. 05 Reger 26. 401

§§ 22^1, 24^1. Unzulässig Satznngsbestimmung, dafs Kassenmitglieder, welche von einer höheren in eine niedrigere Lohnklasse übertreten, durch Fortzahlung der für die höhere Klasse festgesetzten Beiträge sich deren Vorteile sichern können. Sächs. OVG. 3.5.06 Reger 26, 245.

§§ 23^2 Nr. 4, 24, 34. Satzungsbestimmung nnzuläsaig, dafs die Vorstandsmitglieder der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen. OVG. 22. 3. 06 Reger 27, 88.

§§ 23^3, 37^2, 38^1. Kassen dürfen anch die Wahl von Ersatzmännern statntarisch anordnen. OVG. 6. 4. 05 Reger 26, 81.

§ 24^1. Nichtgenehmignng von Satzungsänderungen. OVG. 26. 6. 05 Reger 26, 83.

§ 24$^{1\ u.\ 2}$. Kassenstatuten und Abänderungsbeschlüssen darf aus blofsen Zweckmäfsigkeitserwägnngen die Genehmigung nicht versagt werden. OVG. 26. 2. 03 Reger 24, 93.

§§ 24^1, 23^2 verb. m. § 300 RStrGB. Ihnen widerspricht nicht die Satzung, dafs die Kassenärzte befugt seien, der Kassenverwaltung die zur Durchführung ihrer Befugnisse erforderlichen Auskünfte zn machen. Im Verwaltnngsstreitverfahren ist nnr auszusprechen, dafs die Versagung der Genehmigung der beanstandeten Statntbestimmnng unznlässig sei. Bad. VGH. 14. 11. 05 Reger 26, 247.

§ 24^3. Nichtznstellnng des Kassenstatnts enthindet nicht von der Beachtung seiner Vorschriften. Bad. VGH. 11. 7. 05 Reger 26, 235, Fischers Z. 32, 105, Bad. VerwZ. 38, 89 n. Braunschw. VGH. 21. 11. 05 Reger 26. 236.

§ 26^2. Schankwirtschaftsbetrieb, selbst wenn er periodisch wesentlich eingeschränkt wird, kein Saisonbetrieb. Sächs. OVG. 26. 4. 05 Reger 26, 251.

§§ 26a Abs. 1, 57^2, 73^1, 75^3. Armenverband kann jede der in Betracht kommenden Kassen für den Ersatz seiner Anfwendungen in Ansprnch nehmen. OVG. 3. 4. 05 Reger 26. 254.

§ 26a Z. 2b. Dringender Fall (objektiv zu beurteilen) aus Billigkeit in der Praxis angenommen, wenn die Gewährung der ärztlichen Hilfe des Kassenarztes durchaus nngenügend gewesen wäre, die selbstverschaffte Hilfe aber sachdienlich war.*) Bad. VGH. 21. 6. 04 u. 6. 2. 06 Bad. R. 06, 124 n. Reger 27, 78, Fischers Z. 32, 106, Bad. VerwZ. 38, 225.

Lit. *) Hahn 96, Reger-Henle 86.

§ 26a Z. 5 (§ 4^2). Verhältnis zu § 21 Nr. 5 (§ 6a Nr. 5). Freiwilliger Kassenbeitritt für Familienangehörige ohne Lohnerwerb kann statntarisch gestattet werden. OVG. 8. 5. 05 Reger 26, 517.

§ 27. Freiwillige Fortsetznng wird durch gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit oder den Bezug von Invalidenrente nicht ausgeschlossen. Sächs. OVG. 18. 10. 05 Reger 26, 520.

§§ 27^1, 54a S. 2. Der Lanf der für die Erklärung der freiwilligen Fortsetzung gesetzten Frist beginnt erst mit der Beendigung der Kassenmitgliedschaft, die für erkrankte Mitglieder, selbst wenn mit der Krankheit Erwerbsunfähigkeit nicht verhnnden iat, erst mit dem Ende der Kassenunterstützung aufhört. Bayer. VGH. 8. 6. 03 Reger 24, 95.

§ 28 anf ehemalige freiwillige Kassenmitglieder, welche die Mitgliedschaft durch Nichtfortzahlen der Beiträge (§ 27^2) verloren haben, selbst dann nicht anwendbar, wenn die Einstellung der Beiträge die Folge des aus der Erwerbslosigkeit sich ergebenden Verdienstentganges war. Braunschw. VGH. 1. 11. 05 Reger 26, 255.

Unanwendbar bei einer noch während der Kassenmitgliedschaft entstandenen Krankheit, selbst wenn deswegen erst während der Erwerbslosigkeit Krankenhilfe beansprucht wird. Sächs. OVG. 8. 11. 05 Reger 27, 89.

Unter Eintritt des Unterstützungsfalles ist der objektive Eintritt von Krankheit und Erwerbsfähigkeit, nicht wie im Armenunterstützungswesen die Inanspruchnahme oder tatsächliche Gewährung der Unterstützung zu verstehen. Braunschw. VGH. 12. 10. 04 Braunschw. Z. 52, 57 n. OVG. 16. 2. 03 Reger 24, 329.

Personen, welche z. Z. des Eintritts der Erwerbslosigkeit (= Mangel an Arbeitsverdienst) bereits krank sind, können Unterstützungsansprüche gemäfs § 28 nicht erwerben. § 54a S. 2 ist für solche Fälle gegenstandslos. Bayer. VGH. 2. 4. 06 Reger 26, 402.

§ 42. Strafrechtliche Haftung der Rechnungs- und Kassenführer und der Mitglieder der Organe der Versicherungsanstalten nach § 266 Nr. 1 RStrGB. **RG** 3. 5. 07, Z. f. R. Bayern 297.

§ 45^1. Als gesetzliche Vorschrift, deren Befolgung von den Aufsichtsbehörden erzwungen werden kann, kann ein die Zulassung von Aerzten erst nach Ablauf einer sog. Karenzzeit bezweckender Vertrag zwischen Kasse und ärztlicher Standesvertretung nicht angesehen werden. Sächs. OVG. 2. 5. 03 Reger 24, 334.

§ 45^2. Aufsichtsbehörde nicht zu Verfügungen befugt, die den Vollzug von Vorstandsbeschlüssen suspendieren oder von einer Genehmigung abhängig machen. OVG. 1. 2. 05 Reger 26, 408.

§§ 45^5, 56a. Verhältnis zueinander.

§ 45$^{5\ u.\ 6}$. In der blofsen Uebermittelung einer Anordnung der höheren Verw.-Behörde an den K.-Vorstand durch die Aufsichtsbehörde liegt keine anfechtbare Anordnung der Aufsichtsbehörde. OVG. 16. 11. 05 Reger 26, 263.

§§ 45^6, 24. Die erlassene Anordnung ist nicht nur auf ihre rechtliche, sondern auch auf ihre tatsächliche Begründung zu prüfen. Voraussetzung für ein Vorgehen nach § 45^6. OVG. 16. 11. 05 Reger 26, 259, Pr. VBl. 28, 632, Fischers Z. 33, 79.

§§ 49 f. Die Anmeldepflicht trotz Beendigung der Beschäftigung innerhalb der dreitägigen Anmeldefrist. Das einmal begründete Beschäftigungsverhältnis wird jedoch mit Aufhören der tatsächlichen Beschäftigung nicht ohne weiteres aufgelöst, sondern kann u. U. die Arbeitsleistung überdauern. Bad. VGH. 22. 3. 04 Bad. R. 06, 185. Ebenso Braunschw. VGH. 31. 5. 05 Braunschw. Z. 52, 59 (nicht entschuldigend, dafs der Arbeitnehmer die rechtzeitige Anmeldung durch Nichtherausgabe seiner Legitimationspapiere, wie Quittungskarte, vereitelt habe).

§§ 49, 52, S. 3 beziehen sich nur auf versicherungspflichtige Personen. Württ. VGH. 8 2. 05 Reger 26, 73.

§§ 49, 82a. Unterzeichnung der Anmeldung durch den elfjährigen Sohn des Arbeitgebers (in der Form für M. F.: P. F.) ist nicht die vielleicht zulässige Vertretung in der Unterzeichnung. OLG. Stuttgart 6. 4. 04 Reger 26. 524.

§§ 49^3, 50^1. Abmeldung kann zugleich als Anmeldung gelten. Bad. VGH. 13. 12. 04 Reger 26, 87.

§ 50 setzt schuldhafte Unterlassung voraus. Bad. VGH. 28. 4. 03 Reger 24, 102.

Der Anmeldepflicht wird auch durch inhaltlich unrichtige Anmeldung genügt. Braunschw. VGH 18. 1. 05 Braunschw. Z. 52, 59 u. Bad. VGH. 18. 9. 06 Fischers Z. 32, 267, Bad. VerwZ. 39, 57.

Keine Fahrlässigkeit, wenn der Arbeitgeber einer ständigen, von der Kasse gebilligten Uebung folgt. Braunschw. VGH. 24. 6. 03 Reger 24, 337.

Keine Erstattungspflicht bei unmöglich gemachter Anmeldung des Arbeiters. Bad. VGH. 11. 7. 05 Reger 26, 409. Desgl. wenn die Unterstützungspflicht der Kasse auf der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung des Arbeiters beruht. Sächs. OVG. 14. 3. 03 Reger 24, 108.

§ 50^1. Erstattungspflicht auch des meldesäumigen Arbeitgebers setzt voraus, dafs die die Kassenunterstützung veranlassende Erkrankung noch vor der Anmeldung, jedoch erst nach Beginn der Beschäftigung des erkrankten Arbeiters bei diesem Arbeitgeber entstanden ist. Ein Arbeitgeber, welcher vorzeitig abgemeldet hat, gilt für die Zeit nach der Abmeldung als meldesäumig. Bayer. VGH. 11. 7. 03 Reger 24, 106.

„Veranlafst“. Erstattungspflichtig ist nicht nur der meldesäumige Arbeitgeber, bei dem die versicherte Person erkrankt ist, sondern auch jener, der den Arbeitnehmer

noch später beschäftigt hat. Bad. VGH. 13. 12. 04 Reger 26, 86. Bad. R. 06, 54.

Lit. Friedberg, Zur Auslegung des § 50, Bad. R. 05, 100.

Ersatzpflicht des meldesäumigen Arbeitgebers vererblich. Bad. VGH. 31. 10. 05 Reger 26, 525.

Auch nurichtiger Aufschlufs der Kasse schliefst Fahrlässigkeit des Arbeitgebers dann nicht aus, wenn jene durch dessen unvollständige Angaben verursacht ist. Sächs. OVG. 1. 11. 05 Reger 27, 90.

Nachträgliche Anmeldung bezüglich einer darauf eintretenden, ihrer Art nach selbständigen Krankheit wirksam. Bayer. VGH. 4. 1. 06 Reger 27, 91.

§ 54a kommt nur zur Anwendung, wenn die Krankheit mit Erwerbsunfähigkeit verknüpft ist. Krankheit nicht im medizinischen Sinne zu verstehen, sondern ein körperlicher Zustand, der ärztliche Hilfe erfordert oder Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat. Tritt hierin auch nur eine kurze Unterbrechung ein, so ist die bisherige Krankheit beendigt. Bad. VGH. 27. 6. 05 Bad. R. 06, 54.

Lit. Hahn 28, 58f., 267, Anm. e zu §§ 54, 75 A. 2b zu § 6.

§ 54a S. 2 bezieht sich nur auf die Erhaltung der Mitgliedschaft. Bei Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses findet ein Uebertritt der erkrankten Mitglieder in die während der Unterstützungszeit für sie zuständig gewordene Kasse nicht statt. Bad. VGH. 16. 12. 03 Reger 24. 109.

§§ 56¹, 57². Zu den der zweijährigen Verjährung unterliegenden Unterstützungsansprüchen gehören auch Erstattungsansprüche der Armenverbände. OVG. 29. 6. 05 Reger 26, 89.

§ 56a. Anordnungen hieraus unterliegen auch mittelbar nicht der Nachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren aus § 45⁸. OVG. 16. 11. 05 Reger 26, 409.

§ 57 ¹ u. ². Armenverbände sind nicht verpflichtet, die Aufnahme Hilfsbedürftiger von umständlichen Ermittelungen abhängig zu machen. OVG. 8. 12. 04 Reger 26, 90, Entsch. 46, 366.

§ 57². Dem Erstattungsanspruch des Armenverbandes, welcher ein Kassenmitglied vorläufig unterstützt hat, steht der Einwand nicht entgegen, dafs der Unterstützte nur Behandlung durch den Kassenarzt hätte beanspruchen können. Im übrigen wie OVG. 28. 5 04 Strafbeil. 06, Braunschw. VGH. 12. 10. 07 Braunschw. Z. 52, 57.

Die zur Erstattung geeigneten Kosten, einschliefslich derjenigen des Transportes eines geisteskranken Mitgliedes aus dem Krankenhause nach der Irrenanstalt, finden ihre Begrenzung in Abs. 2 u. 3. Sächs. OVG. 4. 2. 03 Reger 24, 338, J. 4, 87, Rechtspr. 1, 9.

Erstattungsanspruch auch im Falle des § 57a Abs. 1 u. 2 gegen die Krankenkasse, der der Unterstützte angehört. OVG. 9. 10. 05 Reger 26, 411.

Der Ersatzanspruch des Armenverbandes setzt voraus, dafs für den Unterstützungszeitraum Ansprüche des Versicherten gegen die Krankenkasse bestehen. Sächs. OVG. 13. 12. 05 Reger 27, 94.

§ 57 ² u. ⁵. Ist einem Mitglied ein Anspruch auf Krankenhauspflege eingeräumt, so geht dieser Anspruch im Falle des Abs. 2 auf den Armenverband über, und es kann sich hieraus der Anspruch auf vollen Ersatz der Heilkosten ergeben. Württ. VGH. 9. 5. 06 DJZ. 07, 775, Fischers Z. 32, 113, Württ. J. 18, 345.

§ 57⁵ (= 25⁸, 11² GewUVG.). „Gesetzlicher Mindestbetrag des Krankengeldes" ist die Hälfte des für den betr. Versicherten (behufs Berechnung des Krankengeldes) mafsgebenden Lohnsatzes. Bayer. VGH. 9. 7. 06 Reger 26. 526 (auch b. § 145 GewUVG.).

§ 57⁵. Der Ortsarmenverband, der auf Grund des § 28 UVG. einschreitet, kann die ihm obliegende Pflicht der vorläufigen Fürsorge nur mit seinen eigenen Mitteln und nur in derjenigen Weise erfüllen, wie er überhaupt die Armenpflege ausübt. Er ist nicht verpflichtet, sich nach den Satzungen der Krankenkasse über Anmeldung erkrankter Kassenmitglieder, Aufnahme in Hospitäler u. dgl. zu richten. Die Ersatzforderung des Armenverbandes ist jedoch auf die durch das Statut der Krankenkasse festgesetzten Sätze zu beschränken. Hess. VGH. 7. 2. 03 Hess. VerwZ. 28, 17.

§ 57a nur anwendbar, wo die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die durch ihn geregelte Aushilfepflicht gegeben sind. Wenn ein ursprünglich transportfähiger Kranker nachträglich infolge Verschlimmerung transportunfähig wird, so ist es unzulässig, zwischen einem Zeitraum der Transportfähigkeit und einem solchen der Transportunfähigkeit zu unterscheiden und von dem Eintritt des letzteren ab das Sach- und Rechtsverhältnis nach Abs. 2 zu beurteilen. OVG. 29. 1. 03 Reger 24, 341.

§ 57a Abs. 1. Ein Anspruch auf Ersatz der vollen Kosten der Krankenhauspflege steht der ersuchten Kasse selbst bei dringend notwendiger Krankenhauspflege dann nicht zu, wenn die ersuchende Kasse die Umgehung dieser Unterstützungsform ausdrücklich gefordert hat. OVG. 9. 7. 03 Reger 24, 339.

Die Kosten der Uebersendung der der ersuchten Kasse zu ersetzenden Kosten der Krankenfürsorge gehören zu den Verwaltungskosten der ersuchenden Behörde. Hess. VGH. $\frac{6.}{20.}$ 5. 05 Reger 26, 92.

§§ 57a Abs. 1 u. 4, 58². Wenn Versicherte gleichzeitig innerhalb und aufserhalb des Kassenbezirks einen Wohnort besitzen, ist die Kasse befugt, den erkrankten Versicherten — auch wenn die Erkrankung noch im Kassenbezirke eingetreten ist — der für den auswärtigen Wohnort in Betracht kommenden Kasse zu überweisen. Ersatzansprüche „aus § 57a", Streitigkeiten über den Ersatz „irrtümlich geleisteter Unterstützungen". OVG. 29. 1. 03 Reger 24, 114.

§ 57a Abs. 2 auch in den Fällen des § 28 nach endgültigem Verlassen des Kassenbezirks anwendbar. Bad. VGH. 31. 3. 03 Reger 24, 345. „Erkrankt" ist der Versicherte erst dort, wo er ärztlicher Hilfe bedürftig wurde. Im übrigen wie Bayer. VGH. 25. 2. 01 Strafbeil. 06, Sächs. OVG. 15. 4. 03 Reger 24, 344.

§ 57a Abs. 4 gilt für die Höhe des Ersatzgeldes selbst dann, wenn sich die überwiesene Kasse nach den von ihr bezüglich der eigenen Mitglieder mit Aerzten abgeschlossenen Verträgen günstigere Zahlungsbedingungen gesichert hat. Bayer. VGH. 9. 7. 06 Reger 26, 530 u. OVG. 15. 3. 06 Reger 27, 95.

§ 58. Bei Zurückweisung „zur Zeit" hat die Kasse kein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung der späteren Nichtverpflichtung. Bad. VGH. 20. 12. 05 Reger 26, 533. Nachträgliche Abänderung der Entscheidung (einschl. der Begründung) unzulässig, selbst wenn die Rechtskraft noch nicht eingetreten ist. Durch nochmalige Zustellung der (abgeänderten) Entscheidung wird die Beschwerdefrist nicht neuerlich in Lauf gesetzt. Braunschw. VGH. 1. 11. 05 Reger 26, 412. A. M. Bad. VGH. 9. 1. 05 ebenda 533.

§§ 58, 6a Abs. 2. Klageerweiterung im Verwaltungsstreit über Unterstützungsansprüche (in den Grenzen des § 268 ZPO.) zulässig. Prüfungsrecht des Verwaltungsrichters, ob wiederholte Zuwiderhandlung gegen § 6a Abs. 2 vorliegt. Bad. VGH. 28. 2. u. 2. 5. 05 Reger 26, 94.

§ 58¹. Dessen Zuständigkeitsbestimmungen werden durch Anspruchsübertragung nicht berührt. Bad. VGH. 6. 7. 05 Reger 26, 412. Für die Zustellung von Entscheidungen sind nicht die Zust.-Vorschriften der ZPO. anzuwenden, sondern es genügt die schriftliche Mitteilung in beliebiger Weise und irgendeine Form der Beurkundung. Braunschw. VGH. 8. 2. 05 Braunschw. Z. 52, 60. Sächs. Verwaltungsgerichte unzuständig, wenn die Entscheidung einer drittstaatlichen Aufsichtsbehörde angefochten wird. Sächs. OVG. 26. 11. 02 Reger 24, 119.

Die Klagefrist beginnt mit Zustellung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde an den RA. der Partei. Bad. VGH. 23. 1. 06 Bad. R. 134, Reger 26, 534.

„Streitigkeit über das Versicherungsverhältnis" hat nicht ein noch bestehendes Vers.-Verh. zur Voraus-

setzung. Als „Streitigkeit über Beitragsleistung" stellt sich auch der Streit über Rückforderung von Krankenkassenbeiträgen (Arbeitgeberanteilen) dar. Bad. VGH. 16. 5. 03 Reger 26, 267. Ebenso über das Recht des Klägers aus § 19³, 27 Bad. VGH. 3. 10. 05 Reger 26, 536.

Legitimation zur Klage. Bad. VGH. 4. 7. 05 Reger 26, 269.

Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nach S. 1 tritt durch Erhebung der Klage nicht von selbst aufser Kraft. Sächs. OVG. 18. 10. 05 Reger 26, 534.

§ 58² begreift auch Streitigkeiten über Ersatz irrtümlicher Unterstützungen zwischen Kr.-Kassen untereinander. OVG. 6. 4. 05 Reger 26, 270.

§§ 59 f., 63¹, 67b. Betriebskrankenkassen können sich auch auf die an der Betriebsstätte beschäftigten Arbeiter beschränken. OVG. 31. 5. 06 Reger 26, 536 (auch b. § 5a Abs. 1).

§§ 59, 63. Im Betriebe sind nicht nur die in den Fabrikräumen beschäftigten Personen, sondern alle diejenigen beschäftigt, welche für gewerbliche Zwecke des Fabrikbetriebes, insbesondere auch zum Zwecke der Verwertung der Erzeugnisse des Betriebes, im Dienste des Unternehmers Arbeiten ausführen (Zeitungsausträgerinnen). Diese gehören der Betriebskrankenkasse des Zeitungsverlages auch dann an, wenn sie auswärts beschäftigt sind. Braunschw. VGH. 20. 2. 05 Braunschw. Z. 52, 51.

Lit. Piloty u. Redenbacher, A. 4 zu § 1.

§ 73¹. Prozefsfähigkeit des Vorstandes einer Innungskrankenkasse für krankenversicherungsrechtliche Streitigkeiten verneint vom Braunschw. VGH. 15. 10. 02 Reger 24, 350, bejaht vom Bad. VGH. 23. 9. 03 ebenda 352 u. OVG. 6. 4. 05 Reger 26, 270.

§§ 75¹, 19². Auch solche Personen, welche bei Beginn einer den Versicherungszwang begründenden Beschäftigung wegen Mitgliedschaft bei einer Hilfskasse freigeblieben waren, können während dieser Beschäftigung jederzeit in die Zwangskasse eintreten. Beitrittserklärung durch Anmeldung des hierzu ermächtigten Arbeitgebers. OVG. 19. 2. 06 Reger 26, 541 u. bayer. VGH. 12. 11. 06 Reger 27, 96.

§ 78a Abs. 3 S. 2 bezieht sich ausschliefslich auf diesen Absatz. Sächs. OVG. 17. 9. 02 Reger 24, 86.

§ 80. Verzicht auf Krankenunterstützung unzulässig. Bad. VGH. 5. 4. 05 Reger 26, 96 u. 271.

Art. III Nov. 25. 6. 03 bezieht sich sowohl auf die Dauer als auch auf das Mafs der am 1. 1. 04 noch laufenden Unterstützungen. Bayer. VGH. 20. 11. 05 Reger 26, 97.

18. Margarinegesetz.

§ 1. Gesetz auch auf Zubereitungen anwendbar, die für Butter in Verbindung mit einem anderen nicht fetthaltigen Stoffe als Ersatzmittel dienen sollen, und dadurch nicht ausgeschlossen, dafs das Erzeugnis des Täters überhaupt kein Milchfett enthält. **RG** 2. 5. 07 Entsch. 40, 148, JW. 565.

§ 2². Eine in Gefäfsen gehandelte und gelieferte Margarine, welche dieser Vorschrift nicht entspricht, ist vertragswidrig. Die Nichtangabe des Fabrikanten auf den Gebinden usw. berechtigt also den Käufer, die Ware zur Verfügung zu stellen. OLG. Braunschweig 20. 10. 04 Braunschw. Z. 52, 58. „Sennin" ist Margarine. OLG. Dresden 26. 4. 06 Goltd. 54, 86.

§ 12 Z. 1 verb. m. Nr. 8/9 Reichskanzler-Bek. 4. 7. 97. Bei Einzelverkauf in nicht vorschriftsmäfsiger Fabrikpackung genügt es, wenn jedes Stück in eine Papierhülle mit vorschriftsmäfsiger Inschrift eingeschlagen wird. KG. 18. 9. 06 DJZ. 07, 189.

§ 14 Z. 2. („In Ausübung des Gewerbes.") Der unselbständige Gewerbetreibende kann nur wegen Beihilfe, nicht wegen Mittäterschaft bestraft werden. **RG** 30 1. 06 Goltd. 53, 168.

19. Mafs- und Gewichtsordnung.

Art. 10 verb. m. § 68 Z. 1 Eichordnung. „Oeffentlicher Verkehr" umfafst alle Fälle, in denen überhaupt Waren nach Gewicht verkauft werden. OLG. Hamm 9. 6. 02 Reger 24, 175.

20. Nahrungsmittelgesetz.

§ 1. Branntwein als Lebensmittel. **RG** 26. 4. 07 Z. f. R. Bayern 297.

§ 2². Polizei nicht zur sofortigen Bezahlung der Proben verpflichtet. KG. 7. 3. 05 Reger 26, 141, Goltd. 52, 99.

§§ 5 Nr. 2, 8. Landesgesetzliche Vorschriften müssen sich im Strafrahmen des § 8 halten und dürfen nur Fälle schuldhafter Zuwiderhandlung mit Strafe bedrohen. OLG. Darmstadt 3. 5. 07 Hess. R. 8, 82.

§ 10. Nachmachen sog. Fruchtlimonaden im Wege des Ersatzes der natürlichen Fruchtsäfte durch künstliche chemische Produkte. **RG** 10. 5. 06 Goltd. 53, 282.

Zusatz von Mehl zu Leberkäse, wenn nicht ortsgebräuchlich und vom Publikum nicht erwartet, eine Verfälschung. OLG. München 3. 7. 06 Samml. 7, 46. Ebenso Beimengung von Semmeln zu Leberwürsten. OLG. München 7. 9. 06 Samml. 7, 67, Reger 27, 485.

§ 10 Nr. 1. Zusatz alter Beeren zu Preiselbeerkompott. Es genügt, dafs die A. erkannt haben, dafs die zugesetzten Beeren in ungenügender und schnelles Verderben befördernder Weise aufbewahrt gewesen waren, dafs sie wegen des langen Lagerns einen unangenehmen Geruch und nicht gewöhnliche Färbung angenommen haben, dafs sie deshalb unvermischt und ohne Preisminderung nicht zu verwenden waren. Irrtum in bezug auf den Inhalt eines Strafgesetzes, wenn gleichwohl die A. aus dieser objektiven Beschaffenheit nicht auf ihre Eigenschaft als „verdorben" geschlossen haben. **RG** 5. 2. 07 Sächs. A. 2, 212.

Verfälschung von Bier durch Beimischung von Bierresten oder Neigenbier. OLG. München 3. 10. 05 Samml. 6, 156. Desgl. von Tropfbier. **RG** 1. 10. 07 (2 D 476/07) Warneyer B 2, 173.

§ 10 Nr. 1 verb. m. §§ 73, 367 Nr. 7 RStrGB. Dieser hat nicht nur subsidiäre Bedeutung, so dafs er nur dann anzuwenden sei, wenn die Qualität der Getränke oder Efswaren kundgegeben werde. Anzuwenden, wenn der Tatbestand des § 10 Nr. 1 und des § 11 deshalb entfällt, weil das Feilhalten nicht unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung stattgefunden habe (vgl. **RG** 18. 6. 85 Entsch. 12, 301). OLG. Rostock 24. 3. 06 Meckl. Z. 24, 303.

§ 10 Nr. 1 u. 2. Verfälscht kann — abgesehen von seinem Aussehen — ein Nahrungsmittel auch dadurch werden, dafs seine innere Beschaffenheit, und zwar diejenige, die das Publikum als normale vorauszusetzen berechtigt ist und voraussetzt, in einer diesen Erwartungen zuwiderlaufenden Weise verändert wird (Salizyl zu Bier). **RG** 3. 7. 06 Entsch. 39, 90, JW. 795. Vgl. OLG. München 5. 7. 06 Seuff. Bl. 72, 211 (Begriff: Verfälschung) u. **RG** 7. 3. 07 JW. 566 (Salizyl).

Beimischung von Häuten in Blutwurst als Nahrungsmittelverfälschung. OLG. München 4. 9. 03 Reger 24, 458. Desgl. Zusatz von (Teer-) Farbstoff (zu Preiselbeerkompott). Dass. 17. 1. 03 Reger 24, 459. Verfälschung von Brot- oder Kaffeehörnchen durch Margarine. Allgemeine Geschäftsgebräuche, wenn sie den Zwecken des Gesetzes zuwiderlaufen, belanglos. OLG. München 15. 1. 07 Samml. 7, 181, Reger 27, 330. A. M. OLG. Kiel 22. 12. 06 Schlesw.-Holst. A. 07, 61.

Ne bis in idem, wenn der A. bei der — den Gegenstand des zweiten Strafverfahrens bildenden — Herstellung des verfälschten Nahrungsmittels bereits die in den früheren Verfahren abgeurteilten Verkäufe desselben Nahrungsmittels beabsichtigte. **RG** 8. 6. 05 Goltd. 53, 289.

§ 10 Nr. 2 erfordert das Merkmal der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung nur beim Feilhalten. OLG. München 7. 12. 06 Samml. 7, 141 (auch h §§ 10 Nr. 2, 14).

Bei der Frage, ob Verfälschung eines Nahrungsmittels vorliegt, mufs insbesondere auch der Preis der verkauften Ware berücksichtigt werden. (Farbzusatz bei Eierflecken zu dem Zwecke, um der Ware den Anschein eines gröfseren Eigehaltes zu verleihen). OLG. Rostock 25. 11. 05 Meckl. Z. 24, 301.

Aus Flaschenresten zusammengegossener Schoppenwein kann als „verdorben" gelten, wenn durch planloses Zusammengiefsen verschiedener Weinsorten eine völlig ungeniefsbare Mischung entstanden ist oder die Mischung infolge der Art der Aufbewahrung eine ihren Genufswert beeinträchtigende Aenderung durch Verunreinigung, Zersetzung oder sonst erlitten hat. **RG** 25. 6. 06 Goltd. 53, 438, Z. f. R. Bayern 404.

§§ 10 Nr. 2, 11. Prefssack, der aus gröfstenteils zum menschlichen Genusse nicht geeigneten Abfällen besteht. OLG. München 13. 12. 06 Samml. 7, 143, Seuff. Bl. 72, 261.

Nahrungsmittel ist verdorben, wenn es nach seiner fertigen Herstellung oder bereits in seinem Entwickelungsstadium nachteilige Veränderungen erlitten hat, durch die seine Tauglichkeit und Verwertbarkeit entweder ganz aufgehoben oder im Vergleich zum normalen Zustande gemindert worden ist. Der Umstand allein, dafs ein Tier an irgendeiner Krankheit gelitten hat, genügt nicht, das Fleisch als verdorben zu bezeichnen. OLG. München 22. 9. u. 7. 12. 06 Seuff. Bl. 72, 211 u. Samml. 7, 141. Vgl. auch OLG. München 5. 6. 06 Samml. 7, 6.

Der innere Vorbehalt, im Verkaufsfalle über die wahre Beschaffenheit Aufklärung zu geben, ist ohne Belang. **RG** 2. 5. 06 JW. 07, 564.

§§ 10 Nr. 2, 14. Es kommt darauf an, ob das mit Maden besetzte Nierenfett vom Standpunkte des konsumierenden Publikums aus für die Ernährung und den Genufs ungeeignet war, und es entscheidet in der Frage des Verdorbenseins der Zeitpunkt des Verkaufs. OLG. München 7. 12. 06 Samml 7, 141.

§§ 10 ff. Umfang der Sorgfalt, um von Verunreinigung freie Milch zu liefern. Pflicht des Milchverkäufers, die Lehren eines eingestellten Strafverfahrens gegen ihn zu beachten. OLG. München 9. 1. 06 Samml. 6, 266.

§§ 10 f. verh. m. § 3 der bad. MinVo. v. 10. 5. 02. Verdorbensein (**RG** 21. 1. 95 Entsch. 26, 420). Feilhalten = „das Bereithalten zum Verkauf an einer dem Publikum zugänglichen, zum Verkauf bestimmten Stelle" (**RG** 9. 4. 94 Entsch. 25, 242). Der A. hatte, als er auf der Polizeistation angehalten wurde, mit dem Feilhalten der beanstandeten Kanne Milch noch nicht begonnen und kann, da er sie alsdann sofort auf die Seite gestellt und auch nachher weder zum Verkauf angeboten noch verkauft hat, auch wegen Feilhaltens dieser Kanne Milch (von einer Kuh, die erst einige Tage zuvor gekalbt hatte), das durch § 87a Bad. PolStrGB. i. V. m. § 3[2] Vo. v. 10. 5. 02 unter Strafe gestellt ist, nicht bestraft werden. OLG. Karlsruhe 16. 5. 04 Bad. R. 211.

§ 12 Nr. 1. Gleichgültig, ob es sich um Genusoder Spezieskauf handelt. **RG** 21. 1. 07 Seuff. Bl. 72, 443. Verabreichen von Nahrungs- und Genufsmitteln an die eigenen Leute ist Inverkehrbringen, auch wenn sie von diesen zurückgewiesen werden. **RG** 19. 2. 07 Recht 466. Ob auch der andere die Gesundheitsschädlichkeit des Gegenstandes kennt, der ihm beim Inverkehrbringen überlassen wird, ist rechtlich gleichgültig und daher ebenfalls, ob die Gesundheitsschädlichkeit ihm bekanntgegeben oder verschwiegen wird. **RG** 4. 3. 07 Z. f. R. Bayern 279.

Es genügt nicht, dafs die nach dem Genusse erfolgte Aufklärung über die Herstellungsweise Ekel und infolgedessen Gesundheitsstörungen verursachen kann. OLG. München 11. 6. 06 Samml. 7, 29.

Kein Inverkehrbringen, wenn der Gegenstand einem anderen nicht als Nahrungsmittel, sondern als Beförderungsgegenstand zur Ueberbringung an einen Dritten übergeben wird. **RG** 11. 5. 07 Recht 844.

Vorrätighalten zum Verkauf ist noch kein Inverkehrbringen. KG. 5. 3. 06 Johow 32 C 65. Dagegen Verbringen von Fleisch in die Räucherkammer in der Absicht, es nach Beendigung des Räucherprozesses für sich und die Ehefrau in der Hauswirtschaft zu verwenden. **RG** 19. 6. 06 JW. 796.

Melken ist Herstellen von Milch. **RG** 24. 1. 07 JW. 564. Ebenso Herstellung einer Torte die Hinzufügung von Zuckersäure zum Teig. **RG** 9. 4. 07 DJZ. 969.

Lit. Hegler, Nahrungsmittelfälschung, Vergl Darstellung Bes. T. VII, 535.

§§ 12 Nr. 1, 14. ● (Fahrlässigkeit.) Bei der Bemessung der für das Melkgeschäft erforderlichen „normalen Reinlichkeit" ist auf eine einseitige Uebung in gewissen Kreisen der das Melkgeschäft Betreibenden kein Gewicht zu legen, sondern zu prüfen, welche Anforderungen nach den allgemeinen Anschauungen an diese Reinlichkeit zu stellen sind, und weiterhin in Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit der A. bei ihren persönlichen Fähigkeiten und ihrer Einsicht die Erfüllung dieser Anforderungen zugemutet werden konnte. ● **RG** 3 5. 06 Entsch. 39, 2. Vgl. 29. 9. 06 Strafbeil. 06, auch JW. 795.

Herstellen von gesundheitsschädlichem Bier durch Einbrauen unter falscher Mischung seiner Bestandteile und durch fehlerhafte Kellerbehandlung. **RG** 19. 9. 07 DJZ. 1380.

§§ 12—16. Lit. Kitzinger, Die gemeingefährliche Vergiftung und die Gefährdung der Gesundheit usw., Vergl. Darstellung Bes. T. IX, 119

21. Patentgesetz.

§ 1. Die Regel, es sei bei Auslegung eines Patents davon auszugehen, dafs der Schutz so weit reiche, als die beschriebene und angemeldete Erfindung reiche, findet dann nicht Anwendung, wenn der völlig klare Patentanspruch über den Umfang keinen Zweifel läfst. **RG** 23. 1. 07 Gewerbl. Rundsch. 12, 135.

§ 3. Streit zweier Patentinhaber wegen der Abhängigkeit ihrer Rechte von einander durch die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. **RG** 14. 6. 07 Recht 994.

Recht des Anmelders auf Erteilung des Patentes nur dann ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Anmeldung die Einwilligung des Erfinders fehlt. **RG** 27. 6. 07 Recht 994.

§ 4. „Gewerbsmäfsig" im weitesten Sinne. Benutzung einer Vorrichtung durch eine Kirchengemeinde für die Zwecke eines regelmäfsigen öffentl. Gottesdienstes, weil sie nicht blofs einen häuslichen privaten Gebrauch darstellt, fällt hierunter. **RG** 29. 5. 07 Zivilentsch. 66, 164, DJZ. 966, JW. 492.

Das Ablassungsverbot mufs auf die konkrete Verletzung gerichtet sein. Eventualdolus hinsichtlich des Bewufstseins des Täters, er greife in das fremde Patentrecht ein. Zur Begründung der Unterlassungsklage genügt die Besorgnis weiterer Beeinträchtigungen. **RG** 2. 2 07 Recht 585 Nr. 1245—1248 u. OLG. Karlsruhe 2. 7. 02 Bad. R. 290.

Anm. Auf dem Juristentage sind die Voraussetzungen des Eventualdolus dahin formuliert worden: 1. der Täter mufs den Erfolg seiner Handlung als möglich erkennen und 2. die Handlung auch für den Fall wollen, dafs sie diesen Erfolg haben würde. (**RG** 24 11. 87 Entsch. 16, 363). Das RG. definiert in der obigen Entscheidung den Eventualvorsatz so, dafs es den Tatbestand der wissentl. Patentverletzung dann für vorliegend erachtet, wenn der Täter sich nur der Möglichkeit des Eingriffs bewufst war und diese Möglichkeit dergestalt in seinen Willen aufgenommen hat, dafs er entschlossen war, die Handlung auf die Gefahr dieses Eingriffs hin vorzunehmen.

Lit. S. Frauke h. § 4 Unl. WG. Bolse, Zur Auslegung des § 4, Recht 11, 5.

§ 36². Abrede über die Zurücknahme des Strafantrages rechtswirksam. **RG** 23. 2. 07 Recht 463.

22.
Personenstandsgesetz.

§ 26. In dem Randvermerk über die Legitimation eines unehel. Kindes ist die Angabe der Religion des Vaters nicht erforderlich. OLG. München Zivils. 8. 10. 06 Reger 27. 477, Z. f. R. Bayern 3, 66.

§§ 54¹, 65. Die Genehmigung des gesetzl. Vertreters zur Eheschliefsung braucht nicht eingetragen zu werden. Berichtigung deswegen unzulässig. KG. Zivils. 4. 10. 06 Reger 27, 479.

§ 56. OLG. Celle 10. 4. 05 Reger 27, 481, Goltd. 53, 456, wie KG. 22. 6. 05 Strafbeil. 06.

§ 58². **Lit.** Bardon, Eintragung eines Todesfalles ins Sterberegister auf amtliche Mitteilung, Bad. R. 05, 352.

§§ 65 f. Abkürzungen, die zu Zweifeln keinen Anlafs geben, rechtfertigen auch kein Berichtigungsverfahren. OLG. Dresden 7. 12. 04 Reger 26, 296.

Berichtigung einer Berichtigung zulässig. Keine Rechtskraft für diese Verfügungen des Richters. KG. 8. 3. 06 Reger 27, 154. Ebenso Berichtigung von formalen Mängeln (Renatus für René) zulässig. OLG. Kolmar 18. 8. 06 Reger 27, 329.

§ 66. Berichtigung nicht an urkundlichen Nachweis der Unrichtigkeit geknüpft. Anhörung der Beteiligten vor der Aufsichtsbehörde. KG. 31. 1. 07 Joh. 34 A 75.

§ 66². **RG** 2. 3. 05 Zivilentsch. 60, 196, Reger 26, 299, wie KG. 30. 7. 02 b. §§ 11², 66 Strafbeil. 06.

§ 69. Der die Eheschliefsung vornehmende Standesbeamte ist für das Vorhandensein aller ihrer Voraussetzungen allein verantwortlich, wenn auch das Aufgebot ein anderer bewirkt hat. **RG** 1. 7. 07 JW. 563.

23.
Postgesetz.

§ 1. (Verschlossener Brief oder Drucksache.) Nur die äufsere Beschaffenheit des Inhaltes der Sendung (der Einlage der Umhüllung) ist mafsgebend. Hiernach liegt stets Drucksache vor, wenn eine durch Druck oder ähnliches mechanisches Verfahren hergestellte Schrift versandt wird. Eine unverschlossene Sendung wird auch im verschlossenen Paket nicht zum Brief. **RG** 7. 3. 07 JW. 562, Entsch. 40. 72.

Adresse kein wesentliches Merkmal eines verschlossenen Briefes. **RG** 2. 7. 07 DJZ. 1323.

§ 27 Nr. 1. „Bezahlung" erfordert nur die Gewährung eines wirtschaftlichen Entgelts, d. h. gegenüber der im Befördern von Briefen beruhenden Leistung eine nach der Zweckbestimmung des Gebers und nach dem Bewufstsein des Nehmers mit der Leistung im Verhältnis des Gegenwertes stehende Gegenleistung. Tatfrage, ob diese Voraussetzungen bei anscheinenden oder vorgeblichen Freigabigkeiten (unmittelbaren oder mittelbaren Weihnachtsgeschenken, Trinkgeldern u. dergl.) zutreffen. Belanglos für Entgelt im Rechtssinne, ob die Gegenleistung ausdrücklich ausbedungen, versprochen, verlangt oder nur stillschweigend vereinbart, in Aussicht gestellt, erwartet worden war. **RG** 18. 9. 06 Goltd. 53, 445, DJZ. 07. 69.

§ 27 Nr. 2. S. **RG** 18. 4. 07 b. § 267 RStrGB.

24.
Abänderungsgesetz zum Postgesetz.

Art. 3. Der Empfänger mufs auf dem Beförderungsgegenstande selbst aufgeschrieben sein. Als Aufschrift genügt aber ein auf dem Gegenstande angebrachtes Merkzeichen (Buchstabe, Zahl), aus dem er in Verbindung mit dem Inhalt eines anderen Schriftstücks (Kontrollvermerk) kenntlich wird. **RG** 8.7.07 Entsch. 40,332.

25.
Prefsgesetz.

§§ 1 ff. **Lit.** Galli, Zur Begriffsbestimmung der Prefsdelikte. Goltd. 52, 161.

§ 2¹. Zulässigkeit öffentlicher Ausstellung von Ansichtspostkarten bemifst sich nur nach dem Prefsgesetze. Sächs. OVG. 12. 7. 05 Reger 27, 153.

§ 6. Wenn mehrere Drucker an der Herstellung beteiligt sind, ist ihre Beteiligung nach den Seiten anzugeben. OLG. München 22. 3. 06 Samml. 6, 383 (auch b. § 18). Drucker auch für die Angabe des Namens und Wohnortes des Verlegers verantwortlich. **RG** 8. 10. 06 JW. 07, 414, Entsch. 39, 202.

§§ 6, 18 f. Durch blofses Verbreiten ordnungswidriger Druckschriften nicht verletzt. KG. 1. 10. 06 DJZ. 07, 241.

§ 7¹. Ob ein Vermerk dieser Vorschrift entspricht, wesentlich tatsächliche Auslegung. Verantwortlicher Redakteur nur, wer die Stellung des verantwortlichen Redakteurs mit dem Willen des Unternehmers oder Eigentümers der Zeitung wirklich bekleidet. **RG** 25. 1. 06 Goltd. 53, 107.

Wohnort des Redakteurs an dessen häuslicher Niederlassung. **RG** 25. 6. 06 Entsch. 39, 105, JW. 795 und OLG. München 12. 12. 05 Samml. 6, 236.

Lit. Appelius, Der Begriff des verantwortlichen Redakteurs und die Praxis, ZStW. 27, 657.

§ 11. Zulässig die Revisionsrüge, es handle sich nicht um mitgeteilte Tatsachen i. S. des § 11¹. Der Berichtigungszwang erstreckt sich auch auf sog. „innere" Tatsachen. OLG. Karlsruhe 18. 4. 05 Bad. R. 215.

Besugnahme auf § 11 nicht erforderlich. Unterzeichnung der Berichtigung durch einen Anwalt namens des Interessenten genügt nicht. OLG. München 20. 10. 06 Z. f. R. Bayern 2, 464, Seuff. Bl. 72, 211, Samml. 7, 86.

Der verantwortliche Redakteur ist zur Aufnahme einer der „Redaktion" zugegangenen Berichtigung verpflichtet. OLG. München 14. 3. 05 Reger 26, 295.

Lit. Oetker, Die Berichtigungspflicht nach § 11 des Reichs-Prefsgesetzes, GerS. 68, 321. Kitsinger. Berichtigungspflicht der Presse und das Recht auf Berichtigung. ZStW 27, 872.

§§ 17, 18 Nr. 1 regeln nicht, wie §§ 6 ff., die äufsere Ordnung der Presse, sondern beziehen sich auf den Inhalt der Prefserzeugnisse. Ob und in welcher Form strafrechtliche Teilnahme der Einsender einer vorzeitig veröffentlichten Anklageschrift verantwortlich ist, bestimmt sich nach allgemeinen Grundsätzen. **RG** 30. 10. 07 Z f. R. Bayern 496.

§ 18. Hiernach ist jede andere Person, als der Inhaber oder Geschäftsführer der Druckerei zu bestrafen, die wissentlich bewirkt, dafs falsche Angaben entgegen dem § 6 gemacht werden, sofern die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts anwendbar sind. Daneben kann u. U. der ordnungsmäfsige Leiter der Druckerei nach § 19 bestraft werden. OLG. München 22. 3. 06 Samml. 6, 383.

§ 18 Z. 2 erfordert, dafs die unrichtige Angabe der Wohnung bewufst gemacht ist. OLG. München 12. 12. 05 Samml. 6, 236 (auch b. § 7).

§ 19. Redakteur einer in Deutschland erscheinenden Zeitung mufs unter allen Umständen die Berichtigung in der deutschen Sprache aufnehmen, OLG. Posen 11. 5. 07 Pos. M. 10, 98.

§ 20² auf nicht periodische Druckschriften nicht anwendbar, sondern die allgemeinen Strafgesetze. **RG** 27. 4. 06 Seuff. Bl. 72, 835. Fahrlässigkeit genügt zum Verschulden. OLG. München 3. 4. 06 Samml. 6, 402.

Umstände i. S. des Abs. 2 sind solche nachgewiesenen Umstände, welche die Rechtsvermutung tatsächlich widerlegen, dafs der verantwortliche Redakteur die Druckschrift mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts vorsätzlich veröffentlicht habe. Der Nachweis mufs zugleich den Eventualvorsatz ausschliefsen (s. **RG** Straf-

beil. 06). Geschäftsüberhäufung allein ist nicht der den Gegenbeweis erbringende Umstand. RG 29. 6. 05 JW. 795, Entsch. 39, 87.

Lit. Liebich, Der verantwortliche Redakteur und seine Haftung aus § 20 Abs. 2 usw., 1905. Gaze, Die strafrechtliche Haftung für Prefsdelikte, Berlin 1906. Ders., Begriff des verantwortlichen Redakteurs. Goltd. 52, 36.

§ 21² wird durch die rechtskräftige Freisprechung des Vormannes nicht ausgeschlossen. RG 29. 1. 06 Entsch. 39, 408, JW. 563.

Lit. Wahl, Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs nach § 21 Reichs-Prefsgesetzes, 1904.

§ 22. Anwendung bei § 184 Nr. 1 und § 185 f. RStrGB. OLG. Jena 5. 10. 05 Thür. Bl. 53, 196.

§ 23. Lit. Galli, Wann beginnt die Zulässigkeit einer Beschlagnahme nach § 23? v. Bomhard, Zu derselben Frage. Recht 10, 20 und 585. Zitzlaff, Zur Lehre von der Beschlagnahme von Druckschriften. Goltd. 54, 42.

§ 29¹. Die Frage der Zuständigkeit der Gerichte unterstebt als rein prozessualisch dem § 380 StrPO. OLG. Braunschweig 24. 1. 05 Braunschw. Z. 52, 127.

26.
Salzabgabengesetz.

§ 13². Der Wille, eine Defraudation zu verüben, wird durch Rechtsirrtum über die Abgabepflichtigkeit des Salzes ausgeschlossen. RG 8. 11. 07 Entsch. 40, 373.

27.
Schaumweinsteuergesetz.

§ 27¹. Unter den „anderen Zuwiderhandlungen" sind nur die Zuwiderhandlungen, die im § 19 mit Ordnungsstrafe bedroht sind, zu verstehen. OLG. Celle 27. 2. 05 Goltd. 53, 452.

28.
Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz.

§ 1. „Schlachtung" umfafst auch die Schächtung. OLG. Posen 11. 5. 07 Pos. M. 10, 98.

§ 24 verb. m. § 13 preufs. AG. Hierauf dürfen sich in Preufsen Polizeiverordnungen über die Untersuchung des Fleisches stützen, nicht auf § 20¹ Reichsgesetz oder § 5 AusfG. KG. 31. 5. 06 Recht 07, 1002 (auch b. § 20¹ preufs. AusfG.).

29.
Seemannsordnung.

§ 77. Genehmigung des Seemannsamts nicht nur notwendig, wenn ein Schiffsmann vor Ablauf seiner vertragsmäfsigen Dienstzeit seine Entlassung fordert. RG 9. 3. 07 Recht 585.

§§ 101, 105. Lit. Mayer, Aufruhr nach der Seemannsordnung, Vergl. Darstellg. Bes. T. I, 468.

§§ 103 f. Lit. Mayer, Nötigung von Vorgesetzten, Vergl. Darstellg. Bes. T. I, 462.

§ 122 überträgt nicht die Befugnis zur ersten Entscheidung ausschliefslich dem Seemannsamte. RG 12. 7. 06 Entsch. 39, 129, JW. 797.

30.
Spielkartenstempelgesetz.

§ 10 bezieht sich nicht auf Karten, bei denen der vorschriftsmäfsige Stempel unerkennbar geworden ist. RG 13. 6. 07 JW. 564, Bad. R. 250.

31.
Sprengstoffgesetz.

§ 1. Sprengstoffe = alle explosiven Stoffe, die bei Entzündung eine gewaltsame Ausdehnung elastischer Flüssigkeiten oder Gase herbeiführen, die sich deshalb zur Verwendung als Sprengmittel eignen. RG 22. 11. 06 bei § 9¹.

§§ 1 ff. Lit. v. Ullmann, § 311 RStrGB. und Sprengstoffgesetz, Vergl. Darstellg. Bes. T. IX, 67.

§ 9¹. Ueberlassen setzt kein Veräufserungsgeschäft voraus, sondern ist mit der Einräumung tatsächlicher Verfügungsgewalt erfüllt. RG 22. 11. 06 Goltd. 54, 80, JW. 415, Seuff. Bl. 72, 389.

Hier kann, wie in § 246 RStrGB., das Bestehen eines Abhängigkeitsverhältnisses, infolgedessen die Gewalt für einen anderen ausgeübt wird, den Begriff des Besitzes bei dem Besitzdiener ausschliefsen. RG 28. 1. 07 Goltd. 54, 291, Seuff. Bl. 72, 391.

32.
Stempelgesetz.

§§ 22, 27. Die Umhüllungen von Postnachnahmesendungen, mit denen Täter die Spieleinsätze ungetrennt von dem Abonnements- oder Kaufpreise zugesandter Druckschriften einzieht, werden durch Aushändigung Spielausweise. RG 26. 6. 06 Goltd. 53, 439, DJZ. 1320.

§§ 25, 28, 30. S. RG bei § 2 preufs. Lotterieverbotsges.

§ 25² setzt erlaubten Gewerbetrieb voraus, greift aber nicht Platz, wenn sich die gewerbsmäfsige Vermittelung von Wetten von vornherein nur auf Begehung einer strafbaren Handlung, z. B. Beihilfe zu Vergehen gegen § 284 RStrGB., beschränkt, deshalb keine Anmeldepflicht nach Nr. 56 der Ausf.-Bestimmungen. RG 18. 1. 07 Z. f. R. Bayern 132.

§ 27² S. 2 richtet sich auch gegen den, der Wetten der in § 25² bezeichneten Art vermittelt. RG 27. 6. 07 JW. 564.

33.
Süfsstoffgesetz.

§ 2 zu b. Unterschied von Ein- und Durchfuhr.

§ 2 zu c. Nicht blofser Kaufabschlufs, sondern erst die Uebergabe ist „Verkauf". RG 16. 6. 06 Entsch. 39, 66, JW. 798 und 13. 6. 07 JW. 566.

§§ 7, 9. S. RG 18. 4. und $\frac{15.\,4.}{13.\,6.}$ 07 bei § 140 Vereinszollges.

§ 9 gebietet in allen Fällen der §§ 7 f. unbedingt die Einziehung. RG 16. 6. 06 b. § 2.

34.
Telegraphenkabelgesetz.

§ 2. Lit. Höpfner hierzu, Vergl. Darstellg. Bes. T. II, 486.

35.
Totalisatorgesetz.

§ 3. Begriff „geschäftsmäfsig" setzt nur voraus, dafs der Tätigkeit die Absicht zugrunde lag, sie in gleicher Art für die Dauer auszuüben und sie zu einem dauernden regelmäfsigen Bestandteil seiner Beschäftigung zu machen. RG 20. 9. 06 Goltd. 53, 446, DJZ. 12, 187. Handeln gegen Entgelt nicht erforderlich. RG 4. 10. 07 Grotefend 614.

Eine im Inlande begangene Vermittelung liegt auch dann vor, wenn zwar die Herbeiführung der Willenseinigung im Auslande, die weiteren Vermittelungshandlungen aber im Inlande erfolgten. Würde selbst die erste Tätigkeit als „Vermittelung" anzusehen sein, so würde sie doch im Inlande erfolgt sein, weil ihre Wirkung im Inlande in Erscheinung trat. RG 15. 10. 06 JW. 07, 421, Entsch. 39, 209.

§§ 3, 6. Wer sich als Unternehmer von Pferdewettrennen (sog. Buchmacher) des gewerbsmäfsigen Glücksspiels schuldig macht, kann seit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht durch dieselbe Handlung ein Vergehen gegen das Reichsstempelgesetz verüben. (*RG 27. 3. 06 Entsch. 38,

383 aufgegeben.) **RG** 29. 1. 07 Entsch. 39, 395, wie **RG** 16. 11. 06 ebenda 269, Spruchs. 06, und 6. 5. 07 Seuff. Bl. 889.

86.
Unfallversicherungsgesetz für das Gewerbe.

§§ 9 Z. 1, 15 Z. 1, 25, 27². Kein Verwaltungsstreitverfahren für Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften hinsichtlich des Ersatzes der auf das Heilverfahren für Unfallverletzte erwachsenen Kosten oder des an dessen Hinterbliebene ausgezahlten Sterbegeldes. OVG. 20. und 23. 4. 03 Reger 24. 351 und 363.

§ 11¹. Die Geldleistungen der Krankenkasse an den Verletzten haben nicht die Eigenschaft von Krankengeld. Sächs. OVG. 31. 5. 05 Reger 26, 545.

§§ 11¹, 12, 13². In diesen Fällen Verwaltungsstreitverfahren nur zulässig, wenn die streitigen Aufwendungen infolge Auftrages der Berufsgen. gemacht sind. OVG. 5. 3. 06 Reger 27, 111.

§ 12¹. Die 5. Woche nach Eintritt des Unfalles beginnt mit dem Tage, welcher nach seiner Benennung dem dem Unfallstage nächstfolgenden Tage entspricht. Der „Arbeitslohn" ist gegenüber der Gemeindekrankenversicherung der ortsübliche Tagelohn der betreffenden Arbeiterklasse. Bayer. VGH. 12. 2. 06 Reger 26. 230.

§ 12². Gerichte nach Mafsgabe des § 14 zuständig. Deren örtliche Zuständigkeit bemifst sich nach den allgemeinen gerichtlichen Zuständigkeitsbestimmungen, jedoch nicht nach § 29 ZPO. **RG** 17. 10. 05 Reger 26, 415.

§§ 12², 14. Unzuständigkeit der preufs. VG. zur Entscheidung von Streitigkeiten der Armenverbände gegen Betriebsunternehmer, welche ihren infolge Betriebsunfalles erkrankten, gegen Krankheit nicht versicherten Arbeitern die in § 12² bestimmte Unterstützung nicht gewährt haben. OVG. 23. 4. 03 Reger 24, 120.

§§ 15 Z. 1, 25 f. Für das an die Hinterbliebenen von einer Krankenkasse ausgezahlte Sterbegeld steht dieser ein Ersatzanspruch gegen die Berufsgenossenschaft nicht zu. Württ. VGH. 25. 3. 03 Reger 24, 128.

§ 25 nicht rückwirkend. OVG. 6. 4. 03 Reger 24, 131 (im übrigen Strafbeil. 00/05). Rückwirkend. Mehr als die Hälfte der tatsächlich gewährten Rente darf — bei vorübergehender Unterstützung — nicht überwiesen werden. Die Berechtigung zur Rentenüberweisung ist von einer Bestimmung des Kassenstatuts nicht abhängig. OVG. 17. 9. 03 Reger 24, 364.

Der ursprüngliche Zusammenhang auch dann gegeben, wenn die Erkrankung zwar nicht ausschliefslich auf den Betriebsunfall zurückzuführen ist, dieser jedoch für die Erkrankung erheblich ins Gewicht fällt. OVG. 26. 10. 05 Reger 26, 416, Entsch. 48, 351, Fischers Z. 33, 76.

§§ 25 f. verb. m. § 20⁵ KrVG. Verwaltungsstreit für alle hieraus von den Krankenkassen gegen die Berufsgenossenschaft erhobenen Erstattungsansprüche. (Vgl. OVG. 30. 1. 04 Reger 25, 301, auch Strafbeil. 00/05). §25⁵ begründet keinen selbständigen Erstattungsanspruch wegen der Kosten des Heilverfahrens. Ersatz auch dieser Kosten — und zwar selbst wenn sie die Hälfte des Mindestkrankengeldes übersteigen — kann daher, insoweit vorübergehende Unterstützungen in Frage kommen, nur im Rahmen des Abs. 4 beansprucht werden. Bayer. VGH. 30. 10. 05 Reger 26, 98.

Anspruch auf Rentenüberweisung erfordert nicht, dafs die Unfallrente wegen gänzlicher Erwerbsunfähigkeit gewährt wird. OVG. 20. 11. 05 Reger 26, 425.

§ 25 ¹ u. ² schränken § 62 UnterstWohnsG. ein. Sächs. OVG. 1. 3. 05 Reger 26, 273.

§ 25 ¹⁻³ verb. m. § 6 KrVG. Ein durch Betriebsunfall erwerbsunfähiges Kassenmitglied kann nicht neben den Leistungen der Berufsgenossenschaft noch das volle statutenmäfsige Krankengeld beanspruchen, sondern gemindert um jenen Betrag (auch nur Monatsteile) der Unfallrente, welchen die Kasse von der Berufsgenossenschaft ersetzt erhalten kann. Für die Zeit der Krankenhauspflege fällt jeder Anspruch auf Krankengeld fort. Sächs. OVG. 5. 7. 05 Reger 26. 423.

§ 25². S. OVG. 17. 9. 03 u. 5. 12. 04 h. § 49⁴ InvVG. — Hess. VGH. 14. 1. 05 Reger 26, 110, wie OVG. 23. 6. 04 Strafbeil. 00/05 u. sächs. OVG. 1. 3. 05 Reger 26, 273.

§ 25 ² u. ⁴. „Höchstens drei (auch halbe) Monatsbeträge." OVG. 28. 6. 06 Reger 27, 113, DJZ. 07, 431.

§§ 25 ² u. ⁴, 26¹. Der Anspruch der Krankenkassen usw. auf Rentenüberweisung wird nicht dadurch beeinträchtigt, dafs die Berufsgenossenschaft trotz rechtzeitigen Ueberweisungsantrages der Krankenkasse dem Versicherten die zur Ueberweisung beanspruchte Rente bereits ausgezahlt hat, späterhin aber Renten nicht mehr zur Verfügung stehen. Sächs. OVG. 30. 8. 05 Reger 26, 422.

§§ 25², 26², 41¹, 42¹. Vorstände der Sektionen von Berufsgenossenschaften im Verwaltungsstreitverfahren nicht parteifähig. Sächs. OVG. 15. 10. 02 Reger 24, 369. Vgl. zu § 41¹ Strafbeil. 06.

§§ 25³, 26², 145. Auch der Erstattungsanspruch der Krankenkassen gegen die Berufsgenossenschaften wegen der Heilungskosten ist nur aus der Rente (nicht daneben) zu befriedigen. Verwaltungsstreitverfahren für Streitigkeiten. Bayer. VGH. 15. 10. 06 Reger 27, 100. Ebenso dass. 24. 9. 06 ebenda 106 (Fall, dafs die Anmeldung des Ueberweisungsanspruchs noch vor Auszahlung der Rente an den Verletzten erfolgt). Dagegen bürgerliche Gerichte zuständig für solche Streitigkeiten nach pr. Komp.-KonfliktsGH. 28. 4. 06 Reger 27, 110.

§ 25⁴ setzt voraus, dafs dem Verletzten auch wenigstens für die Dauer von drei Monaten Rente zuerkannt worden ist, Sächs. OVG. 31. 5. 05 Reger 26, 545.

§ 25⁵. S. OVG. 5. 10. 05 h. § 49⁴ InvVG.

§ 26². Den unterstützenden Krankenkassen darf im Verwaltungswege aufser der Ueberweisung des dem Verletzten zustehenden Anspruchs auf Rente nicht noch ein Entschädigungsanspruch gegen die Berufsgenossenschaft zuerkannt werden. Braunschw. VGH. 22. 3. 05 Braunschw. Z. 52, 61. Die Ortsarmenverbände müssen die Klage wegen Ueberweisung von Rentenbeträgen gegen den Rentenempfänger richten. OVG. 22. 1. 03 Reger 24, 153.

S. OVG. 30. 3. 03 h. §§ 49², 50³ InvVG.

Verwaltungsstreitverfahren auch für Ansprüche auf Herauszahlung von bereits überwiesenen Rententeilen zulässig. Sächs. OVG. 8. 3. 05 Reger 26, 277.

A. M. Württ. VGH. $\frac{29.\ 11.}{6.\ 12.}$ 05 Württ. J. 18, 230.

§ 42¹. Die Legitimation stellvertretender Vertreter einer Unfallversicherungs-Berufsgenossenschaft ist (auch im Grundbuchverkehre) von einer Prüfung der Verhinderung der zunächst zur Vertretung berufenen Vorstandsmitglieder nicht abhängig. KG. 11. 5. 03 Reger 24, 134.

§ 136¹ S. 2. Für das Rückgriffsrecht der Berufsgenossenschaften gegenüber den Betriebsunternehmern usw. ist deren strafgerichtliche Verurteilung keine Voraussetzung. Es ist auch durch eigenes Verschulden des Unfallverletzten nicht ausgeschlossen. **RG** 29. 1. 06 Reger 26, 433. Entscheidend für die Frage der Aufserachtlassung der Aufmerksamkeit ist wesentlich, ob der Betrieb des Verklagten es mit sich brachte, dafs ein häufiger Verkehr der Arbeiter unter Benutzung des Bahnüberganges für die Zwecke des Betriebes stattfand. **RG** 24. 6. 07 DJZ. 1087.

§ 145. Hieraus kann Gebührenfreiheit des Verwaltungsstreitverfahrens für Rentenüberweisungen nicht abgeleitet werden. Bad. VGH. 9. 7. 06 Reger 26, 526.

87.
Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft.

§§ 1, 27. Neunjähriges Hauskind als Arbeiter. OVG. 25. 6. 03 Reger 24, 354.

§ 1^{r}. „Haus- und Ziergarten" setzt nicht bedeutenden Umfang und im wesentlichen Selbstbesorgung voraus. Sächs. OVG. 13. 12. 05 Regar 27, 123.

§ 27. Diese Heilkosten sind auch dann endgültig von den Krankenkassen zu tragen, wenn die Mitgliedschaft auf Satzung beruht. OVG. 9. 11. 05 Reger 26, 548.

§ 28. Beschäftigungsort furstwirtschaftlicher Arbeiter iat die Gemeinde, in deren Bezirk der Unfallverletzte zur Zeit des Unfalls beschäftigt war. OVG. 13. 4. 05 Reger 26, 110.

§ 30. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für Streitigkaiten, die nicht unter § 30 fallen. OVG. 24. 2. 03 Reger 24, 141.

§§ 30 f. S. Bad. VGH. 30. 10. 05 b. §§ 25 f. GewUVG.

§ 30^{2}. S. OVG. 6. 4. 03 b. § 25 GewUVG.

§ 30^{5}. S. OVG. 17. 9. 03 h. § 49^{4} InvVG.

§ 31^{2}. S. OVG. 22. 1. 03 h. § 26^{2} GewUVG. u. 30. 3. 03 h. §§ 49^{2}, 50^{8} InvVG.

§ 42^{1}. S. KG. 11. 5. 03 h. § 42^{1} GewUVG.

§ 120. Die Unfallverhütungsvorschriften haben nicht etwa die dem gleichen Zwecke dienenden PolVo. heseitigt. KG. 4. 7. 07 DJZ. 1381.

38.
Urheberrechtsgesetz (Kunst)

v. 9. Jan. 1876.

(seit 1. Juli 1907 ersetzt durch Gesetz v. 9. Jan. 1907).

§§ 3, 14. „Bühnenhild" kein schutzfähiges Werk. **RG** 29. 5. 07 Z. f. R. Bayern 327.

§ 6 Nr. 3. Friedhuf als öffentl. Platz. Dieser mufs der Oeffentlichkeit unter allen Umständen auf die Dauer gewidmet sein. **RG** 12. 4. 07 Entsch. 40, 122, JW. 563.

§ 16. Wenn der Zeichner von Bildern sein Urheberrecht nur in zeitlich beschränktem Mafse einem anderen übertragen hat, so ist er selbst neben dem anderen strafantragsberechtigt. **RG** 12. 4. 07 Recht 558.

39.
Urheberrechtsgesetz (Literatur u. Tonkunst).

§ 1 Nr. 1. Zum Begriff des Schriftwerks gehört die Verlagsfähigkeit, d. i. die Fähigkeit, durch Schrift mitgeteilt zu werden (z. B. Waren- und Preisverzeichnisse, die ein selbständiges individuelles Geisteserzeugnis darstellen). **RG** 5. 7. 06 Entsch. 39, 100, JW. 798. Bei Theaterzetteln verneint. **RG** 27. 11. 06 Entsch. 39, 282, JW. 07, 418.

Lit. Strans, Ist der Theaterzettel ein Schriftwerk im Sinne des UrhG.? DJZ. 07, 1196. Lindemann, Strafrechtl. Schutz gegen Veröffentlichung von Briefen, ZStrW. 27. 65.

§ 1 Nr. 3. Abbildungen wissenschaftlicher oder technischer Art erfordern nur einen darstellerischen Gedanken, über den hinaus die Abbildung kein Geisteserzeugnis zu sein braucht. **RG** 5. 7. 06 Entsch. 39, 100. Es kommt lediglich darauf an, ob die Abbildung (in einem Kataloge) ihrer inneren Natur nach als Produkt der Wissenschaft oder Technik, nicht der Kunst sich darstellt. **RG** 28. 9. u. 29. 10. 06 Z. f. R. Bayern 3, 18 u. Entsch. 39, 223.

§ 18. **RG** 3. 5. 06 Strafbeil. 06, auch Goltd. 53, 281.

§ 18^{2}. Einwand des Täters, er habe sein Werk als ein neues, selbständiges angesehen, braucht im Urteil nicht erörtert zu werden. **RG** 21. 12. 06 DJZ. 07, 600.

§§ 19 Nr. 1—4, 20 setzen voraus, dafs die Vervielfältigung nach der Veröffentlichung erfolgt. **RG** 10. 7. 06 h. §§ 38, 41.

§ 38 (Eventualdolus). Beide Formen des Vorsatzes haben die Richtung auf ein konkretes Geschehnis gemein. Daher ist auch jener nur gegeben, wenn sich der Täter gerade die zur Aburteilung stehende Tat, wenn auch nicht in allen Einzelheiten ihres Verlaufs, aber doch ihrem Wesen nach als möglich vorgestellt und sie auch für den Fall, dafs sie den vorgestellten Erfolg habe, gewullt hat. **RG** 13. 11. 06 DJZ. 07, 299, JW. 07, 418.

§§ 38, 41. Teilweiser Nachdruck liegt nur vor, wenn ein irgendwie erheblicher Teil der Schrift unbefugt vervielfältigt wird. **RG** 10. 7. 06 JW. 798, Entsch. 39, 152 (auch b. §§ 19 f.).

§ 45. Urheber eines Vortrages ist nicht derjenige, der lediglich das, was dem Denken eines anderen entsprungen und von diesem zu Papier gebracht worden ist, auswendig lernt und vorträgt. **RG** 28. 2. 07 Seuff. Bl. 72, 542, DJZ. 828.

40.
Urheberrechtsgesetz (Muster u. Modelle).

§ 7. Der Urheberschutz ist an zwei Voraussetzungen, die Anmeldung und die Niederlegung, geknüpft. **RG** 30. 10. 06 Z. f. R. Bayern 3, 66.

41.
Vereinszollgesetz.

§ 2. Gültigkeit des Verbotes, aus Rufsland nach Ostpreufsen lebende Schweine einzuführen (Vo. 14. 7. 99). KG. 3. 1 07 DJZ. 242.

§ 119. Legitimationsschein schützt nur den, auf dessen Namen er lautet. **RG** 10. 12. 06 Seuff. Bl. 72, 249.

§ 134 kann nur vorsätzlich verletzt werden (also nicht bei Unkenntnis des Einfuhrverbotes). OLG. München 19. 6. 05 Samml. 6, 62. Der Tatbestand des „Unternehmens" umfafst alle Handlungen, die auf die Begehung der Konterbande abzielen. **RG** 19. 9. 07 (1 D 468/07) Warneyer B. 2.

Bestrafung hiernach, auch wenn sich die Tat gleichseitig als Uebertretung des § 27 Z. 4 Schlachtviehgesetz darstellt und deren Strafverfolgung verjährt ist. **RG** 3. 1. 07 Entsch. 39, 353, JW. 562.

§ 136 Nr. 5a auch anwendbar, wenn die Gegenstände nur auf einen von vornherein bestimmten Zeitraum ins Zollgebiet eingeführt werden. **RG** 19. 2. 07 Goltd. 54, 296.

— Nr. 5d. Die Bestrafung wegen Hehlerei an Sachen, die verbotswidrig eingeführt sind, schliefst die spätere Strafverfolgung wegen Konterbande an ihnen nicht aus. **RG** 22. 10. 07 Entsch. 40, 327.

— Nr. 9a. E. Ist die Hinterziehungsabsicht nicht nachweisbar, so kann Bestrafung aus § 152 eintreten. **RG** 15. 4. 07 JW. 562, Entsch. 40, 135.

§ 137^{2}. Zur Entkräftung der Vermutung in Abs. 1 genügt die blofse Unwiderlegbarkeit der Schutzbehauptungen nur unter ganz besonderen Umständen. **RG** 3. 12. 06 Entsch. 39, 298.

§ 140. Wenn statt der Geldstrafe aus § 134 eine Strafe aus § 7 Süfsstoffgesetz auszusprechen ist, bleibt nichts übrig, als § 140 im Rahmen des § 7 a. a. O., soweit als möglich, als Straferschwerungsgrund zu berücksichtigen. **RG** 18. 4. 07 Recht 652. Die „Konfiskation" des VZG. wird jedoch nicht durch die „Einziehung" des § 9 Süfsstoffges. ersetzt. **RG** $\frac{15.\ 4.}{13.\ 6.}$ 07 (1 D 1433/06) Warneyer B 2.

§ 146 trifft den an einer Konterbande oder Zollhinterziehung als Mittäter oder Gehilfe Beteiligten dann nicht, wenn er bei der Verübung des Bandenschmuggels nicht persönlich tätig gewesen ist, aber bei seiner Mitwirkung zur Straftat gewufst hat, dafs diese als Bandenschmuggel ausgeführt werde. **RG** 15. 6. 06 Entsch. 39, 53, JW. 794.

42.
Verfassung.

Art. 22^{2} schützt nur den Bericht über den Gesamtinhalt einer Reichstagsverhandlung. OLG. Kolmar 22. 3. 05 Z. f. Els.-Lothr. 31, 591.

Art. 30. **Lit.** Möller-Meiningen, Hirths Ann. 39, 641. Dörkes-Boppard, Immunität der Reichstagsabgeordneten 1907, Lahend, Sonteg, DJZ. 11, 953 n. 1010.

43.
Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen.

§ 4. Fehrlässigkeit genügt. OLG. Frankfurt 4. 3. 07 Frankf. R. 41, 98.

44.
Viehseuchengesetz.

§§ 1 ff. Lit. Kitsinger, Strefb. Gefährdung und Verletzung von Menschen, Tieren und Pflanzen. Vergl. Darstellg. Bes. T. IX, 145.

§ 8. Auch aus einer auf Grund des § 8 erlassenen Anordnung mufs die Feststellung einer bestehenden Senchengefehr (wenn euch nicht mit ausdrücklichen Worten) ersichtlich sein. **RG** 19. 11. 06 Entsch. 39, 273, Reger 27, 486.

Anm. § 8 enthält im Gegensatz zu § 18 keine zeitliche Beschränkung euf die Dauer der Seuchengefahr. **RG** läfst es eher dahingestellt, oh die polizeil. Anordnung euch deshalb ungültig ist, weil sie solche Beschränkung nicht erkennen läfst.

§ 9 auch hei mittelherer Berührung durch Oertlichkeit oder Gegenstände gegeben. KG. 21. 5. 07 DJZ. 1149.

§ 10^{2}. Anzeigepflicht „his euf weiteres“ hält sich innerhalb der hier dem Reichskanzler übertragenen Ermächtigung. **RG** 16. 4. 07 Reger 27, 623, Goltd. 54, 307.

§ 12^{2}. Diese Formvorschrift, von deren Befolgung die Verhindlichkeit der Anordnung abhängt, ist erfüllt, wenn der Tierarzt 1. die zu hefolgende Mafsregel inheltlich durch das Protokoll selhst feststellt, und 2. wenn er in irgendwelcher Weise, wenn euch nur mündlich und nicht Wort für Wort, seine Anordnung als solche dem Beteiligten hekannt macht, und 3. eus dem Protokoll hervorgeht, defs dies geschehen ist. **RG** 28. 6. 06 Entsch. 39, 122, Reger 27, 332, JW. 791.

§ 34 wendet sich an den Besitzer des Hundes, beschränkt aher nicht die Behörde in ihrer Befugnis, die sofortige Tötung des Hundes anzuordnen. OVG. 22. 12. 05 Reger 27, 334.

§ 38. Bezirksamtliche Anordnung der Hundesperre über „sämtliche Gemeinden des Bezirks“ gültig ohne Rücksicht auf die Entfernung der Gemeinden von den Orten, in denen wutkranke Hunde vorkommen. Hunde, die nicht mit sicherem Meulkorb versehen und gleichzeitig an der Leine geführt sind, sind „frei umherlaufend“, wenn sich bei ihm euch sein Herr oder eine sonstige Person hefindet. OLG. München 10. 1. 07 Samml. 7, 178.

§ 57. Entschädigung für Tiere, welche vor polizeilicher, wenn auch versögerter Tötungsanordnung gefallen sind. Bad. VGH. 21. 4. 03 Reger 24, 467.

§ 66 Nr. 4 trifft nur die fahrlässigen Verstöfse gegen das Viehseuchengesetz, und damit entfällt die Möglichkeit einer Anstiftnng zu dieser Uehertretung, der A. müfste denn durch die Verursachung der Zuwiderhandlungen selhst fahrlässigerweise gegen das Viehseuchengesetz verstofsen heben. Anwendharkeit des Dolus eventualis nnd demit des § 328 RStrGB. euf den Tetbestand verneint. OLG. Rostock 10. 2. 06 Meckl. Z. 24, 295.

45.
Bundesrats-Instruktion hierzu.

§ 21. Ortsübliche Art der Bekanntmechung „mittels der Schelle“. KG. 25. 10. 06 DJZ. 07, 362.

46.
Vogelschutzgesetz.

§ 4 betrifft nicht solche Vorrichtungen, mit denen lediglich nicht geschützte Vögel gefangen oder getötet werden können. OLG. Jene 8. 2. 06 Thür. Bl. 53, 210.

47.
Warenzeichengesetz.

§ 1 verb. m. § 14 WarZG. Ein Geschäftsinheher, der die Rechtsverletzung hestimmter Art durch seinen Angestellten als möglich voreusgesehen hat, mufs sich diese els eigene zurechnen lessen. **RG** 15. 2. 07 Recht 462.

§ 2. Gerichtsstand Ort der Zweigniederlessung, wenn sich die den unl. Wetthewerh entheltenden Handlungen auf deren Betrieh beziehen oder von ihr ausgehen. OLG. Frankfurt 3. 10. 06 Recht 07, 585.

§ 9. Nehen den im WarZG. geordneten spezifisch zeichenrechtl. Löschungsgründen hleiben die sonst hegr. privetrechtl. Titel — seien es Nemens-, Firmenrechte oder Rechte eus dem Unl. WG. — in Kraft. **RG** 30. 5. 07 Recht 990.

§§ 9, 13. Gegenüher einer Klage aus § 9 Nr. 1 enf Löschung eines aus Namen bestehenden Zeichens kann sich der Bekl. nicht darauf herufen, dafs er nach § 13 berechtigt sei, seinen Namen nnd seine Firma euf seinen Waren und deren Verpeckung oder Umhüllung enzubringen. („Original-Unterberg-Jordemenn-Boonekamp“.) **RG** 4. 7. 07 Recht 990.

§§ 9, 15. Bei § 9 Nr. 3 kommt es allein euf den Inhelt des Warenzeichens an, während eine Verletzung des nech § 15 zustehenden Ausstattungsschutses durch den Gehrauch einer gleichen oder verwechselungsfähigen Ausstettung nicht den Löschungsanspruch eus § 9 Nr. 3 begründen kann. **RG** 5. 2. 07 Recht 318.

§ 13 steht euch dem zur Seite, der seine Firma nur deshalh gehreucht, um Verwechselungen mit der Firme eines anderen hervorzurufen und ihm unlentere Konkurrenz zu machen. **RG** 22. 3. 07 Entsch. 40, 81, JW. 07, 565. Ein Femilienname kenn durch den Verkehr zu einer Gattungsbezeichnung für Weren von hestimmten Eigenschaften und damit zu einer Angebe üher die Beschaffenheit dieser Ware werden. **RG** 22. 2. 07 Recht 388.

Auch wenn eine Bezeichnung nur noch die Bedeutung einer Quelitätsbezeichnung hat (Cadé-Ofen), so derf sie nicht wahrheitswidrig henutzt werden. **RG** 15. 2. 07 Recht 462.

Worthezeichnung schutzfähig, die zwar für Eingeweihte vermöge der Art der Worthildung erkennen läfst, welcher Sinn mit dem Wort verhunden sein soll, die aher els Angahe üher die Herstellungsert nicht verkehrsüblich, sondern vermöge ihrer Neuheit und Eigentümlichkeit zur Warenunterscheidung wohl geeignet ist. **RG** 5. 10. 06 Entsch. 39, 171, JW. 07, 415.

§ 14 schützt euch das unter Verletzung einer Vertragspflicht eingetragene Warenzeichen his zur Löschung. **RG** 23. 2. 07 Recht 524.

Die en sich erleuhten Angehen üher die Beschaffenheit von Waren dürfen nicht hewufst widerrechtlich in ein geschütztes Warenzeichen eingreifen. **RG** 26. 10. 06 JW. 07, 416.

Die Eintregung des Zeichens gemäfs § 12^{1} ist das Entscheidende, mag es euch der Täter vorher geführt hehen. Irrtum über die Schutzfähigkeit entschuldigt nicht. **RG** 25. 10. 06 Seuff. Bl. 72, 157 u. **RG** 13. 11. u. 4. 12. 06 DJZ. 07, 185, Sächs. A. 2, 502.

Das Verhot des „Verscheus“ hat einen Schutz auch gegen den Vertrieh im Auslende zur Folge. **RG** 16. 11. 06 DJZ. 07, 360.

● Auch Werke der Literatur nnd Kunst können zu den Waren gehören. Wer derartige geistige Erzeugnisse, selhst wenn sie keinen urheherrechtl. Schnts geniefsen, els körperliche Sache in den geschäftlichen Verkehr hringt, z. B. der Verlagshuchhändler, het die Rechte aus diesem Gesetze. ● **RG** 10. 7. 06 Entsch. 39, 93, JW. 797.

Inverkehrhringen (Begriff) schon die Absendung vom Auslend eus hestellter Waren nach dem inländischen Grenzort zum Zweck des weiteren Versends ins Ausland. **RG** 1. 2. 07 Recht 324.

Wer die Bedingungen, unter denen ihm vom Berechtigten die Benutzung des Zeichens gestattet ist, bewufst nicht einhält, ist nach § 14 strafher. **RG** 16. 12. 06 JW. 07, 416.

S. **RG** 15. 2. 07 h. § 1 Unl. WG.

Lit. Nagler, Nochmals die RG.-Entscheidung vom 9. Jan. 1905 (GerS. 68, 318).

§§ 14, 20. Es kommt lediglich darauf an, ob die Etiketten ihrem Gesamteindruck nach verwechselt werden können und der Täter dies weifs. **RG** 13. 6. 07 Recht 908.

Die Farbe des Zeichens kann für die Frage nach der Verwechselungsgefahr von Bedeutung sein. Ist dies nach Art und Inhalt der Anmeldung nicht der Fall, so wird der Berechtigte auch bei der Wahl anderer Farben geschützt. **RG** 25. 6. 07 JW. 565.

Die Verwendung eines einzelnen, der Firma eines anderen entnommenen Wortes („Mumm"), das zur Bezeichnung von Waren benutzt wird, kann als Gebrauch der Firma angesehen werden und dieser Gebrauch einen Eingriff in das Firmenrecht des Firmeninhabers darstellen. Der Umfang des Firmenschutzes in §§ 14, 20 ist nicht beschränkter als nach § 13. Er entfällt, wenn bei dem Gebrauch eines einer fremden Firma entnommenen Wertes hinsichtlich mehrerer Firmen die Gefahr der Verwechselung besteht. **RG** 26. 11. 07 Entsch. 40, 395.

§ 15 erfordert die Absicht der Täuschung, nicht gewinnsüchtige Absicht. Dolus eventualis genügt nicht, ebensowenig blofser Vorsatz. **RG** 13. 6. 07 (5 D 150/07) Warneyer B 2, 165.

Ausstattung = die Gesamtheit der äufseren Zutaten der Ware, als Form, Farbe, Verzierung und Ueberschreibung der Verpackung (Packungen der Hannoverschen Kakesfabrik). **RG** 11. 4. 07 Seuff. Bl. 660. Begriff durch die Annahme, die Umhüllung der Ware sei die Ausstattung. Täuschungsabsicht anzunehmen, wenn die Uebereinstimmung so auffallend ist, dafs ein Zufall ausgeschlossen ist, die Ausstattung des Bekl. ursprünglich sich unterschied, dann aber ohne ersichtlichen Grund die unterscheidenden Kennzeichen fallen gelassen sind („Wuk"). **RG** 19. 2. 07 Recht 462 Nr. 944—946.

Während der Mifsbrauch des Titels einer Zeitung oder Druckschrift nur nach § 8 Wettbewerbsg. verfolgt werden kann, steht die Ausstattung unter dem Schutze dieses § 15. **RG** 21. 10. 07 Entsch. 40, 343.

§ 20. Täuschungsabsicht hier nicht, wie in § 14, erforderlich. **RG** 7. 1. 07 Seuff. Bl. 72, 442. Bildet ein in dem Kombinationszeichen (Franziskanerbräu) vorkommendes Wort (Franziskaner) den wesentlichen Bestandteil des Zeichens, so kann die Gefahr der Verwechselung mit den Zeichen eines anderen Gewerbetreibenden, worin dasselbe Wort vorkommt, angenommen werden, wenn auch im übrigen die bildliche Darstellung wesentlich voneinander abweicht. **RG** 29. 1. 07 Recht 319.

Bei der Frage nach der Verwechselungsfähigkeit ist der Gesamteindruck entscheidend, den die Zeichen in ihrer gesamten äufseren Form und Erscheinung auf das kaufende Durchschnittspublikum machen. **RG** 6. 6. 07 (3 D 206/07) Warneyer B 2, 165.

48.

Wechselstempelgesetz.

§§ 1ff., 15f. Wer das bis auf die Unterschrift des Ausstellers ausgefüllte Wechselblankett mit seinem Akzept versieht und dem Aussteller behufs Beisetzung der Unterschrift und Verwendung der Stempelmarke zurückgibt, verwirkt die Strafe, wenn der Aussteller sodann seine Unterschrift beisetzt. Weder Vorsatz noch schuldhafte Fahrlässigkeit erforderlich. OLG. München 5. 6. 05 Samml. 6, 41. Ebenso OLG. Dresden 12. u. 26. 7. 06 Ann. 28, 13 und Goltd. 54, 320.

§§ 4f., 15. Strafbar die blofse Unterlassung der gebotenen Versteuerung vor Weitergabe des Wechsels ohne Rücksicht auf schuldhaftes Handeln. Jeder vertretungspflichtige Mitinhaber einer offenen H.-Ges. ist ohne weiteres dafür verantwortlich, auch wenn ohne sein Wissen ein anderer Mitinhaber oder eine andere Person den Wechsel weiterbegeben hat. **RG** 21. 9. 06 Goltd. 53, 446, DJZ. 07, 132, JW. 799.

Lit. B., Wer wird durch die Diskontierung unverstempelter Wechsel straffällig? Bl. GenossW. 54, 71.

49.

Weingesetz.

§§ 2 Nr. 2, 3¹ u. 2. Auch durch Verschnitt von an sich fertigen Weinen wird an der Herstellung des W. weiter gearbeitet, und das durch den Verschnitt erzielte Erzeugnis wird, wenn auch nur einer der Teile auf eine der in § 3¹ aufgezählten Weisen entstanden ist, als Ganzes mittelbar ebenfalls auf diese Weise hergestellt. **RG** 2. 7. 06 Goltd. 53, 442.

§§ 2 Nr. 4, 13 Nr. 1, 18. **RG** 27. 10. 06 Entsch. 39, 279 = **RG** 11. 10. 06 Strafbeil. 06.

Lit. Kullmann, Verkauf von überstrecktem Wein, Bad. R. 06 Nr. 21.

§ 3 Nr. 1. Unstatthaft, entmosteten Trauben nach Beimischung von Wein Zuckerwasser zuzusetzen und so gewerbsmäfsig Wein herzustellen oder nachzumachen (nur scheinbar anderer Standpunkt in **RG** 14.7.04 Spruchs. 00/05). **RG** 1 18. 6. 06 JW. 787.

§§ 3¹, 7. Die „Herstellung" oder das „Nachmachen" setzt begrifflich nicht Verkaufsfertigkeit des Erzeugnisses voraus. Für die „Nachahmung" von Wein wird nicht mehr gefordert, als dafs sie den Anschein erweckt, sie sei durch Gärung und Kellerbehandlung aus Traubensaft gewonnen.

§ 3² steht mit § 10 Z. 2 Nahrungsmittelg. in Gesetzeskonkurrenz. **RG** 23. 9. 07 (1 D 446/07) Warneyer B 2, 181.

Lit. Göhrum, Zum Weingesetz DJZ. 11, 1365 und Galli, dsgl. DJZ. 12, 179, beide gegen **RG** 19. 2. 06 bei §§ 13, 18 Strafbeil. 06.

§ 6. Feilhalten ist das Bereitstellen der Ware zum Verkauf mit der kundgegebenen Verkaufsabsicht, ohne dafs die Ware zum Verkauf äufserlich zugänglich gemacht wird (Lagerung in einem Schranke innerhalb eines für den Verkehr des Publikums nicht bestimmten Raumes). OLG. Rostock 25. 11. 05 Meckl. Z. 24, 103.

Feilhalten bei Gastwirtschaften schon das Ausliegen einer Preisliste und eine die tatsächliche Möglichkeit alsbaldiger Lieferung gewährende Lagerung des Schaumweins. OLG. Rostock 25. 11. 05 Meckl. Z. 24, 103.

§§ 7f., 13 Nr. 1. Unter „weinähnlichen Getränken" sind auch Obstweine von solcher Beschaffenheit begriffen, die in **RG** 28. 2. 5 Entsch. 37, 422 als die Weinähnlichkeit begründend charakterisiert sind. **RG** 29. 5. 06 Goltd. 53, 288.

§ 12. **RG** 29. 9. 06 Strafbeil. 06 auch Goltd. 53, 451, JW. 798.

§ 13. Rein passives Verhalten genügt nicht. **RG** 7. 3. 07 Entsch. 40, 44, JW. 566.

§ 16¹. Zur Annahme unmittelbarer Tätigkeit genügt es, wenn der A. die Sorte Schaumwein in die Weinkarte seines Hotels aufgenommen, die fraglichen Flaschen selbst bei der Entnahme der Versandkiste entgegengenommen, auch eine Flasche dem Oberkellner ausgehändigt hat, der den abzusetzenden Wein vom A. gegen Barzahlung für eigene Rechnung bezieht. OLG. Rostock 12. 5. 06 Meckl. Z. 25, 101.

§ 18, dem § 367³ RStrGB. nachgebildet, beschränkt die Einziehung nicht auf das Eigentum des Verkäufers und schreibt sie auch bei fahrlässiger Verübung vor. OLG. Rostock 12. 5. 06 Meckl. Z. 25, 101.

Lit. Stenglein, Nebengesetze A. 1 zu § 15 NahrMG.

Einziehung auszusprechen, auch wenn sich die Vollstreckung als undurchführbar herausstellt. **RG** 27. 10. 06 Entsch. 39, 279.

§ 40 RStrGB. fortdauernd anwendbar auf diejenigen Gegenstände, die zur Begehung von Vergehen gegen das Weingesetz gebraucht oder bestimmt sind. **RG** 30. 10. 07 Entsch. 40, 361.

§ 18². **RG** 26. u. 28. 4. 06 Strafbeil. 06 auch Goltd. 53, 278 und 279.

50.
Wettbewerbsgesetz.

§ 1. Auf Flaschen geklebte Etiketten als Mitteilungen für einen größeren Personenkreis. OLG. Hamburg 29. 6. 07 Recht 1274.

„Größtes Lager am Platz" als marktschreierische Berühmung (**RG** 13. 7. 97 JW. 476 Nr. 50). OLG. Karlsruhe 3. 1. 07 Bad. R. 154.

Das Wort „Ausverkauf" darf in öffentl. Ankündigungen eines Geschäftsmannes nur dann gebraucht werden, wenn die Veräußerung der vorhandenen Vorräte zum Zweck der Beendigung, sei es des Geschäftsbetriebes im ganzen, sei es des Verkaufs einer Warengattung. Kein Anlaß zur einstweil. Verfügung mehr, nachdem der Bekl. das „Ausverkaufs"-Plakat durch das nicht zu beanstandende „Räumungsverkaufs"-Plakat ersetzt hatte. OLG. Karlsruhe 3. 11. 06 Bad. R. 362.

„Feinster" in Verb. m. „Malzkaffee", obwohl die Ware nicht gemälzt ist. **RG** 31. 5. 07 DJZ. 967, JW. 967.

Lit. Alexander-Katz, Schwindelhafte Ausverkäufe, DJZ. 12, 332.

Keinesfalls ist die Aussicht auf Erwerb und auf Gewinnung von Kundschaft ein spezielles durch Unl. WG. geschütztes Rechtsgut. **RG** 8. 2. 07 Recht 1274.

Berechtigung (von Verbänden), im Wege der Privatklage wegen Verletzung des Gesetzes Strafantrag zu stellen. OLG. Braunschweig 5. 1. 04 Braunschw. Z. 52, 126.

§ 4. **RG** 25. 1. 06 Strafbeil. 06, auch Goltd. 53, 165. (Ort der Herkunft.) In jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob hinsichtlich der Herkunftsbezeichnung der Ort der Herstellung oder der Herkunft der Rohstoffe nach der im Verkehr herrschenden Anschauung entscheidet (Egyptische Zigaretten). **RG** 27. 4. 07 Seuff. Bl. 738, JW. 565.

Ortsbezeichnungen, die im Verkehr ihre örtliche Bedeutung verloren haben und aus Herkunfts- zu Beschaffenheits- und Gattungsbezeichnungen geworden sind, können durch Zusätze wieder Herkunftsbezeichnungen werden. Es genügt, daß dadurch Vorstellungen über die Herkunft auch nur bei einem mehr oder minder großen Teile der Beteiligten erweckt werden. Eventualvorsatz reicht aus. **RG** 29. 1. 07 Entsch. 39, 410, JW. 565.

Die bloße Angabe, es handle sich um einen „Privatgelegenheitskauf", ist eine Angabe tatsächlicher Art. Es bedarf nicht noch der Hinzufügung des konkreten Anlasses. **RG** 1. 10 06 JW. 796, Entsch. 39, 169 (gegen *KG. 31. 1. 05 DJZ. 412).

Unterschied zwischen der „öffentlichen Bekanntmachung" und der „Mitteilung" liegt darin, daß es bei ersterer, die sich an das Publikum als solches wendet, eines weiteren Beweises nicht bedarf, daß sie für einen größeren Personenkreis bestimmt ist, daß dagegen bei Mitteilungen diese Bestimmung notwendig ist. Entscheidend ist hier die der öffentlichen Bekanntmachung sich annähernde Form der Mitteilung. OLG. Karlsruhe 7. 10. 05 Bad. R. 06, 267.

Die Mitteilung darf (anders als in § 1) nicht lediglich in der Form der Abbildung auftreten. Als Gegenstand der Verbreitung kann auch ein einziges Mitteilungsstück dienen, z. B. wenn es im Schaufenster ausgehängt wird. **RG** 12. 4. 07 Entsch. 40, 122, JW. 565.

§ 4 verb. m. § 40 Nr. 2 PatG. **Lit.** Franke, Fall aus der Praxis zur Frage der Idealkonkurrenz zwischen beiden. Sächs. A. 2, 238.

§§ 4, 12. Billiger angebotene „Reichspostkarten", die auf der Rückseite zu ein Drittel des Raumes das Reklameschild einer Margarinefabrik enthielten. OLG. Braunschweig 24. 3. 04 Braunschw. Z. 52, 126.

§ 6. Behauptungen tatsächlicher Art über die Beschaffenheit können auch durch tendenziöse Gruppierung und Lageveränderung der ausgestellten Ware aufgestellt werden. OLG. Karlsruhe 4. 1. 06 Bad. R. 106.

§ 7. Durch die Behauptung, bestimmte von einer anderen Firma gelieferte Maschinen ungefähr 130—140 M. billiger liefern zu können, wird eine konkrete Tatsache behauptet, etwas als vorhanden in einer Weise aufgestellt, daß das Behauptete in bezug auf seine Existenz, seine Richtigkeit oder Unrichtigkeit objektiv festgestellt werden kann. OLG. Rostock 17. 11. 05 Meckl. Z. 24, 306.

Lit. Ostarrieth, 60, 40, Pinner, 21 ff., Müller, 38 ff., 49 f., Pöschl, Praxis 100.

§ 8. Löschung einer gleichartigen Firma. **RG** 17. 4. 05 Sächs. A. 2, 10. — S. **RG** 21. 10. 07 h. § 15 WarenzG.

— Der bloße Wille, das nicht nur vorübergehend, sondern durch Verkauf und Abbruch des Hauses und durch Veräußerung des Geschäftsinventars endgültig aufgegebene Unternehmen später wieder aufzunehmen, ist nicht geeignet, das Geschäft als fortbestehend betrachten zu können. OLG. Frankfurt 1. 5. 07 Recht 1274.

§ 9. Aufstellung über die Zahl der in einem gewissen Zeitraume fabrizierten Maschinen und den Reingewinn an ihnen enthält ein Geschäftsgeheimnis. OLG. Frankfurt 21. 1. 07 Unl. W. 6, 155. Ist ein Verfahren patentiert, so ist es offenkundig. **RG** 13. 11. 06 Entsch. 39, 321.

Eine strafbare Mitteilung nach Abs. 2 liegt auch dann vor, wenn der A. nach seinem Austritt aus dem Geschäft ein durch Vertrauensbruch eines Angestellten oder auf strafbare oder unsittliche Weise erlangtes Modell zum Zwecke eigenen Wettbewerbes einem Gießer zur Herstellung gleicher Formen gibt. Mitteilung an eine Person, die schon vorher Kenntnis von dem Geheimnis hatte, kann unter Abs. 2 fallen, wenn sie ohne die unbefugte Mitteilung nicht imstande gewesen wäre, die betr. Formen nachzubilden. **RG** 22. 6. 06 JW. 797, Entsch. 39, 83.

Für den Begriff des Betriebsgeheimnisses kommt es nicht darauf an, ob die Maschine für die A., sondern ob sie für die Oeffentlichkeit oder für die Mehrzahl von Personen ein solches war. Herstellung der betr. Maschine durch den Konkurrenten als unbefugte, zu den Zwecken des Wettbewerbes erfolgte Verwertung des Betriebsgeheimnisses. **RG** 29. 11. 07 Entsch. 40, 406.

§ 10. Die Grundsätze des **RG** vom untauglichen Versuche sind anwendbar, weshalb es nicht darauf ankommt, ob im einzelnen Falle wirklich ein Betriebsgeheimnis vorliegt. **RG** 13. 11. 06 JW. 07, 416, Entsch. 39, 321.

§ 13. Die hierin enthaltene Beschränkung der Veröffentlichung betrifft nur die Frage, in welchem Umfange, wann und wo die Veröffentlichung auf Kosten des Gegners erfolgen darf. Weitere Veröffentlichungsbefugnis auf Kosten des Verletzten innerhalb der durch §§ 226, 824, 826 BGB. gezogenen Grenzen. **RG** 27. 6. 07 Recht 991.

51.
Zollvereinsvertrag mit Frankreich

vom 2. August 1902.

Art. 28. Aeltere französische Fabrikzeichen dürfen von dem Inländer, für den gleiche Zeichen in das inländische Register eingetragen sind, nicht verboten werden. **RG** 20. 11. 06 DJZ. 07, 186.

B. Landesstrafgesetze.

I. Allgemeingültiges.

Ist eine PolVo. wegen ihrer zu allgemeinen oder zu weiten Fassung ungültig, so ist sie auch nicht gültig auf dem besonderen oder engeren Gebiet, über welches verfügt werden durfte, in Wirklichkeit aber nicht verfügt worden ist. KG. 26. 9. 07 Joh. 34 C. 11. Ungültigkeit wegen Unbestimmtheit einer PolVo. OLG. Dresden 11. 10. 06 Fischers Z. 32, 299 (auch b. § 1 GewO.).

Durch die blofse Eingemeindung treten die in dem eingemeindeten Bezirke geltenden ortspolizeilichen Vorschriften nicht aufser Kraft. KG. 7. 4. 04 und OLG. München 10. 1 05 Reger 25, 373 und 490.

Ist andererseits einem Gebiet, für das eine PolVo. erlassen ist, ein anderes einverleibt worden, so gilt die Vorschrift nicht ohne weiteres in dem einverleibten Gebiete. Vielmehr bedarf es hierzu eines besonderen Rechtsaktes. KG. 7. 3. 07 Joh. 34 C. 3, wie Bayer. VGH. 23. 6. 03 Reger 24, 402 und besonders OVG. 3. 4. 06 DJZ 07, 52.

Lit. Schultzenstein, Einführung zu dieser OVG.-Entsch., ebenda.

Einfluss einer Eingemeindung auf die Fortwirkung früherer Polizeimafsnahmen im einverleibten Orte. Ist der A. des guten Glaubens gewesen, seine ursprüngliche Befugnis (zum Ueberqueren von Fufswegen mit Fuhrwerken) habe die Zeit der Einverleibung überdauert, so ist er dabei zwar in einem Rechtsirrtum, jedoch in einem Irrtum über Sinn und Tragweite des verwaltungs- und staatsrechtlichen Einverleihungsaktes und der dazu erlassenen lokalen Gesetze, mithin in einem aufserhalb des Rahmens der eigentlichen Strafnorm liegenden Irrtume gewesen. Eine solche ist aber einem tatsächlichen Irrtume gleichzuachten. (**RG** 15. 6. 91 Entsch. 22, 47 und OLG. Dresden 6. 4. 99 Ann. 20, 397). OLG. Dresden 1. 11. 06 Sächs. A. 2, 356, Ann. 28, 311.

Lit. v. Feilitzsch, Verwaltungsstrafrechtliche Betrachtungen, Sächs. A. 2, 1.

II. Baden.

52.

Polizeistrafgesetzbuch v. 31. Okt. 1878.

Lit. Thoma, Der Polizeibefehl im Badischen Recht, 1906.

§ 30. Eine hieraus in Verb. m. Rhein-SchiffPolO. § 23 Z. 5 ergehende Auflage, die Kosten einer polizeilichen Mafsregel zu ersetzen, erscheint als eine polizeiliche Verfügung im Sinne des VerwRPflG. § 4^1 Z. 1.[1]) Durch jene Bestimmung wurde die allgemeine Zuständigkeit der Bezirksämter zur Ausübung polizeilicher Zwangsbefugnisse hinsichtlich des Wasserschutzes ausdrücklich vorbehalten und nur insoweit beschränkt, als den Rheinbauinspektionen ausnahmsweise eine Entscheidungsbefugnis mit Zwangsgewalt eingeräumt wird.[2]) Bad. VGH. 28. 3. 06 Bad. R. 07, 185, Bad. VerwZ. 243 (auch b. Abs. 4).

Lit. [1]) Schlosser, Bad. PolStrR. Anm. 17 zu § 30. [2]) Schenkel, Bad. Wasserrecht (2) 77, 566 und derselbe, Recht und Verwaltung des Wasserwesens im deutschen Rheingebiet 178, 214.

Zusatz auf dem Wirtsschild „Judenreines (judenfreies) Haus“ eine Ordnungswidrigkeit, die Gefühle eines Teiles des Publikums verletzen und einen nachteiligen Einflufs auf das friedliche Zusammenleben der Konfessionen ausüben kann. Bad. VGH. 16. 9. 02 Bad. R. 294 und 29. 11. 04, Bad. R. 175, Bad. VerwZ. 03, 44 u. 05, 128, Reger 23, 199 und 26, 190; ferner 30. 1. 06 Bad. VerwZ. 190, Reger 27, 20. (Aufschrift auf einem Wirtsschilde „Jüdischer Besuch höflichst verbeten“ dagegen nicht zu beanstanden.)

§§ 30, 137. Die letzte Bestimmung richtet sich auch gegen den Mifsbrauch der Bezeichnung „Apotheker.“ Hiernach charakterisiert sich der Gebrauch dieser Bezeichnung unter Umständen nicht blofs als eine Ordnungs-, sondern als Rechtswidrigkeit. Bad. VGH. 10. 3. 03 Bad. R. 117.

Lit. Betzinger, hierzu, Recht 07, 1090. — Friedberg, Unbefugter Gebrauch eines Hofprädikats, Bad. R. 04, 305 (gegen Bad. VGH. 8. 12. 03 b. § 360 Nr. 8 RStrGB. in Strafbeil. 06) und Müller, dasselbe, ebenda 316.

§ 30^4 gibt keinerlei Rechtsgrundsätze, nach denen die Polizeibehörde sich bei ihrem Erkenntnis über den Kostenersatz zu richten hat. Neben dem Verursacher eines rechts- und ordnungswidrigen Zustandes (auch ohne sein Verschulden) ist auch der Eigentümer eines Grundstückes ersatzpflichtig. Bad. VGH. 28. 3. 06 Bad. R. 07, 188. Wenn der Eigentümer des Nachbargrundstückes weder durch geeignete Mafsregeln auf seinem Grundstück die bestehende Gefährdung beseitigen kann, auch den rechtswidrigen Zustand nicht verursacht hat, so liegt für ihn keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zu der von der Polizeibehörde ausgeführten Mafsnahme vor, und es können ihm daher auch nicht deren Kosten auferlegt werden. Bad. VGH. 17. 11. 03 Bad. R. 04, 237.

Solche Kosten dürfen auch einer anderen Person, als derjenigen auferlegt werden, an welche vorher eine entsprechende Auflage gerichtet war, falls sie kraft öffentlichen Rechts zur Beseitigung des ordnungsmäfsigen Zustandes verpflichtet ist. Bad. VGH. 15. 11. 04 Bad. R. 109.

§ 31 gewährt der Polizeibehörde allgemein die Befugnis, die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts, für deren zwangsweisen Vollzug ein besonderes Verfahren nicht vorgeschrieben ist, durch Androhung und Ausspruch von Geldstrafen gegen bestimmte Personen zu erzwingen. Diese landesrechtliche Vorschrift findet auch auf die Erstattung der in § 27 GewO. vorgeschriebenen Anzeige Anwendung. Bad. VGH. 17. 1. 05 Bad. R. 06, 297, Reger 26, 15.

§ 32^3 setzt eine Ausdrucksweise voraus, die schon durch ihre Form oder die unzweifelhaft niedrige Gesinnung, aus der sie hervorgeht, als anstöfsig und die Ordnung des Verkehrs mit oder bei öffentlichen Behörden verletzend ohne weiteres erscheinen mufs. Ausspruch einer Strafe = politische Verfügung im Sinne des § 4^1 VerwRPflG. Bad. VGH. 3. 3. 03 Bad. R. 224.

§ 41. Die hierdurch und durch § 5 Vo. 5. 3. 97 für einzelne Fälle gegebene Ermächtigung zur Untersagung des Waffentragens bezieht sich nur auf ein allgemeines Verbot aus Anlafs eines einzelnen Vorkommnisses und als vorübergehende Ausnahme. Bad. VGH. 4. 10. 04 b. § 360 Nr. 8 RStrGB. Strafbeil. 06.

§ 42. Briefliches Inverkehrtreten mit Gefangenen vollendet, wenn der Brief bis an die Gefangenenanstalt gelangt, so dafs es nur noch der Genehmigung des Aufsichtsbeamten bedarf, damit der Brief auch in die Hände des Empfängers kommt. OLG. Karlsruhe 10. 10. 04 Bad. R. 05, 122.

§ 79 durch § 763 BGB. nicht aufgehoben. OLG. Karlsruhe 9. 4. 00 Bad. R. 03, 210.

Versendung gedruckter Lotterieprospekte nicht Prefsdelikt. OLG. Karlsruhe 25. 5. 03 Bad. R. 210.

Lit. Angenstein, Zur Frage der fortgesetzten Tat bei Uebertretungen nach § 79 PolStrGB., Bad. R. 05, 216.

§ 84 verb. m. MinVo. v. 22. 5. 90, den Verkehr mit Arzneimitteln betr. Keine Anpreisung im Grofshandel, wenn in den Veröffentlichungen der Preis der einzelnen Flasche angegeben und gesagt ist, dafs schon drei Flaschen des Kräuterweins bezogen werden können. Zwischen Heilmittel und Vorbeugungsmittel besteht an sich kein Unterschied. OLG. Karlsruhe 21. 9. 03 Bad. R. 04, 27.

§ 85^2 im Verhältnis zu § 327 RStrGB. Dieser setzt Kenntnis von der erlassenen Anordnung und sodann das Bewufstsein voraus, dafs sie durch die verübte Handlung verletzt werde. Fehlt das erste oder auch nur das andere Erfordernis, liegt aber Fahrlässigkeit vor, so tritt § 85^2 ein. Nicht untersucht, ob auch zur Anwendung der Strafnorm des § 85^2 eine Vo. als Grundlage der polizeilichen Anordnung zu erfordern ist. Trotz des Art. 3 VI f. EG.

z. RStrGB. eine umfassende Zuständigkeit der Polizeibehörde i. S. des § 327 auf allgemeine Vorschriften — sei es § 85², sei es § 30 PolStrGB., sei es § 361 Nr. 6 RStrGB. — stützen, hiefse jene Vorschrift gegen einen in verfassungsmäfsiger Form zum Ausdruck gelangten Gesetzeswillen aufser Kraft setzen. OLG. Karlsruhe 7. 5. 07 Bad. R. 183 (auch b. EG. zum RStrGB. v. 23. 12. 71).

§ 87a. Eine bezirksamtliche Auflage, welche die Ableitung des sämtlichen Abwassers in die im Hof befindliche Dunggrube gebietet, setzt sich mit § 5¹ Vo. v. 27. 6. 74, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit betr., in Widerspruch. OLG. Karlsruhe 16. 3. 03 Bad. R. 280.

§ 87a verb. m. § 366 Nr. 10 RStrGB. u. Art. 3 VI bad. EG. z. RStrGB. Eine der Städteordnung unterstehende Stadt kann die ihr obliegende gesetzliche Verpflichtung nicht einfach durch ortspolizeiliche Vorschrift auf ihre Einwohner abwälzen. OLG. Karlsruhe 13. 10. 06 Bad. R. 07. 30.

§ 103, der die Tötung eines Hundes gebietet, wenn er als bissig erkannt worden ist, ist eine Schutzmafsregel gegen Beschädigungen, die aus dem in § 367 Nr. 11 RStrGB. mit Strafe bedrohten freien Umherlaufenlassen wilder oder bösartiger Tiere erwachsen können, und daher durch § 367 Nr. 11 nicht gehindert. Bad. VGH. 9. 1. 06 Bad. R. 97.

§ 108² verh. m. § 7 Vo. v. 26. 3. 01. Strafrechtliche Haftung des Automobilfahrers für seinen Chauffeur. Allgemein gegebene Anweisung an diesen, langsam zu fahren, ist jedenfalls insoweit bedeutungslos, als es sich um Fahrten handelt, die unter unmittelbarer Leitung des A. selbst vor sich gingen. OLG. Karlsruhe 20. 7. 03 Bad. R. 303.

53.
Min.-Vo. v. 22. Okt. 1884, die Polizeistunde betr.

§ 4. Pensionsgäste, welche sich auf längere Zeit in einem Gasthause einmieten, auch dann nicht „Fremde usw.", wenn sie ihre Pension täglich und nicht in längeren Zeitabschnitten bezahlen, und daher diesen Vorschriften unterworfen, wenn sie in den dem allgemeinen Schankbetrieb gewidmeten Wirtschaftsräumen als Schankgäste verweilen. Irrtümliche Annahme eines Pensionsgastes, dafs er gemäfs § 4 von dem Verbote der Polizeistunde befreit sei, ist kein Irrtum über einen zum gesetzlichen Tatbestande des § 365 RStrGB. gehörenden Tatbestand. OLG. Karlsruhe 7. 3. 04 Bad. R. 91.

54.
EinfGes. zum RStrGB. v. 28. Dez. 1871.

Art. 3 VI f. verh. m. § 327 RStrGB. Dieser setzt (als sog. Blankettgesetz) formgültigen Erlafs der Anordnungen voraus, und insoweit kommt es dem Strafrichter zu, die Voraussetzung ihrer Erlassung nachzuprüfen, während die Nachprüfung der Frage, ob im konkreten Fall eine Ansteckungsgefahr vorhanden war, ihm nicht zukommt. Für die von § 327 vorausgesetzten polizeilichen Anordnungen ist in Baden durch Art. 3 VI f. Bad. EinfG. z. RStrGB. 23. 12. 71 erfordert, dafs an erster Stelle eine Verordnung erlassen wird, und dafs auf eine solche sich die Anordnung der Polizeibehörde stützt (hier Unterbringung in einem allgemeinen Krankenhause). Als Vo. ist nach bad. Staatsrechte nur eine sich an die Allgemeinheit wendende Vorschrift anzusehen, die ohne Mitwirkung der Landstände von einem Ministerium oder vom Landesherrn erlassen wird und in der jetzt durch Art. 1² bad. AG. z. BGB. zu verkünden ist. Art. 3 VI f. a. a. O. spricht offenbar von Verordnungen, die noch nicht erlassen sind. OLG. Karlsruhe 7. 5. 07 Bad. R. 183 (auch b. § 85² PolStrGB.).

55.
Das polizeil. Strafverfahren.

MinVo. v. 11. Sept. 1879.

§§ 4², 10². Beschwerderecht der StA. in Polizeistrafsachen. OLG. Karlsruhe 15. 12. 04 Bad. R. 05, 170.

56.
Breisacher Brückenordnung v. 9. Juni 1888.

§ 5² ebenso, wie andere für Fahrräder geltende Verkehrsnormen, auf Motorräder anwendbar. OLG. Karlsruhe 7. 3. 04 Bad. R. 91.

57.
Weltl. Feier der Sonn- oder Feiertage.

Vo. v. 18. Juni 1892.

§§ 1, 5. Störung der Sonntagsruhe durch Jagden aus beiden Gesichtspunkten. OLG. Karlsruhe 19. 1. 03 Bad. R. 75.

58.
Fahrradordnung v. 28. Okt. 1885.

§ 5⁴. Der Radfahrer hat, selbst wenn er die hellleuchtende Laterne an seinem Rade führt, dazu noch die Fahrgeschwindigkeit in der angegebenen Weise zu ermäfsigen, sobald die Dunkelheit eintritt. OLG. Karlsruhe Zivils. 28. 11. 06 Bad. R. 07, 29.

59.
Min.-Viehseuchenverordnung v. 19. Dez. 1895.

§ 30. „Herde" = Mehrheit von Tieren, sofern sie sich ungetrennt beisammen befinden, sonach eine Einheit bilden. Die Art und Weise des Transports hat mit dem Begriffe nichts zu tun. OLG. Karlsruhe 28. 4. 06 Bad. R. 210.

60.
Wandergewerbesteuerges. v. 8. Mai 1899.

§ 8¹ u. ². Besteuerung der ersten Geschäftstätigkeit eines Händlers, der während einer Woche ein Wanderlager betrieb und dann diesen Betrieb als stehenden anmeldete, nach zwei Monaten aber einstellte und unter Mitnahme der noch vorrätigen Waren und der Ladeneinrichtung wegzog, nach mehr als zwei Monaten den Betrieb wieder aufnahm und ihn über dreieinhalb Monate fortsetzte. Bad. VGH. 6. 2. 06 Bad. R. 110.

§ 8⁴. Der feilbietende Auktionator ist der Steuerpflichtige. Bad. VGH. 25. 11. 02 Bad. R. 03, 6.

§ 12¹ verh. m. §§ 44a, 55 GewO. Erscheint der Detailreisende im Bereich des Handels in Kleiderstoffen (in Ansehung von Erzeugnissen der Wäsche- und Leinenindustrie bedarf er nach 1, 2 Bek. v. 27. 11. 96 einer vorgängigen ausdrücklichen Aufforderung nicht) unaufgefordert, so liegt Gewerbebetrieb im Umherziehen vor. Unterschreibenlassen einer „Aufforderung" bei vorgängigem Besuch ohne Muster an demselben Tage ohne Belang, da die Aufforderung zwar vom Reisenden provoziert, aber nicht erst durch sein Erscheinen provoziert sein darf. OLG. Karlsruhe 5. 11. 06 Bad. R. 07, 199.

61.
Wassergesetz v. 26. Juni 1899.

Lit. Schenkel, Das badische Wasserrecht (2) Karlsruhe 1902.

§§ 103, 108, 111. Wenn auch ein Privatrecht an der Quelle (nach LR. S. 641) nach dem neuen WassG. nicht mehr begründet werden kann, so ist es doch durch § 103 aufrechterhalten und im Bestreitungsfalle auch jetzt noch vor dem Zivilgerichte zu verfolgen. OLG. Karlsruhe 4. 11. 01 Bad. R. 02, 277.

§§ 103, 111. Entscheidend für die Zulässigkeit des Rechtsweges ist die rechtliche Natur des Streitgegenstandes, wie sie sich aus Klageantrag und Begründung ergibt. OLG. Karlsruhe 25. 6. 05 Bad. R. 267.

§ 106 nicht verletzt, wenn sich der A. mit Recht weigert, eine z. Z. der Einführung des WassG. bereits bestehende bauliche Anlage, sein Privateigentum, im Interesse des Hochwasserschutzes zu entfernen, ohne dafs ihm hierfür Entschädigung nach Mafsgabe des Enteignungsgesetzes gewährt würde. OLG. Karlsruhe 26. 6. 02 Bad. R. 256.

82.
Verkehr mit Kur- u. Kindermilch.

Karlsruher poliz. Vorschrift v. 22. Juli 1904.

§ 1. Diese auf § 87a PolStrGB. und der MinVo., den Verkehr mit Milch betr., v. 10. 5. 02 beruhende Vorschrift setzt eine Bezeichnung voraus, aus der zu entnehmen ist, dafs mit der Milch besondere Vorkehrungen getroffen werden, kraft deren sie zu gesundheitlichem Zwecke besonders geeignet erscheint. Also Milchkuranstalt nicht solche Bezeichnung. OLG. Karlsruhe 8. 1. 06 Bad. R. 52.

III. Bayern.

83.
Verwaltung u. Ausübung d. Jagd i. der Pfalz.

Vo. der Landesadministration v. 21. Sept. 1815.

§ 5[3]. Grundeigentümer eines umzäunten Garten jagdberechtigt. Wenn er hierzu Löcken im Drahtzaun herstellt, so hindert dies nicht, das Grundstück als umzäuntes zu betrachten und liegt hierin keine Rechtswidrigkeit. Dagegen ist das Schiefsen von Fasanen, unmittelbar nachdem sie durch Futterstreuen aufserhalb (nicht innerhalb) des Gartens „angelockt" wurden, unbefugte Jagdausübung. OLG. München 28. 12. 06 Z. f. R. Bayern 3, 88.

84.
Ges. v. 30. März 1850 betr. Ausübung der Jagd.

Art. 1—4. Auf einem nicht unter Art. 2, 3 fallenden ausmärkischen Grundbesitze kommt dem Eigentümer die Jagdausübung zu. Bayer. VGH. 11. 10. 07 Samml. 28, 200.

Art. 2 Z. 1 („Hausgarten"). Das Grundstück mufs auch nach der Richtung mit der Behausung im engen Zusammenhange stehen, dafs es — wenigstens im wesentlichen — häuslichen, hauswirtschaftlichen Zwecken des Grundeigentümers zu dienen hat. OLG. München 23. 11. 05 Samml. 6, 223

Art. 2 Z. 3, 3[1]. Zur Vervollständigung einer Umschliefsung genügt die Grundfläche eines öffentlichen, zum Gemeingebrauche bestimmten Weges in seiner Längsrichtung für sich allein nicht. Bayer. VGH. 7. 12. 06 Samml. 28, 24.

Art. 14, 23[1]. Zur Lösung einer Jagdkarte ist auch verpflichtet, wer die Jagd mittels Schiefsgewehrs ausübt. OLG. München 7. 4. 06 Samml. 6, 414.

Art. 23 Z. 5 verb. m. § 15 Vo. 5. 10. 63. Gnadenschufs der Hirsche nicht nur mit der Kugel. OLG. München 30. 10. 06 Samml. 7, 94.

Art. 23 Z. 5 verb. m. Vo. 5. 10. 63 u. 19. 3. 96 § 9 („Bei tiefem Schnee"). Vo. auch dann übertreten, wenn die Hühner auf einem vereinzelten schneefreien Fleck der im allgemeinen mit tiefem Schnee bedeckten Flur geschossen werden. OLG. München 14. 5. 07 Seuff. Bl. 903.

85.
Forstgesetz v. 28. März 1852 / 4. Juli 1896.

Art. 23[2], **90**[1]. Unmittelbare forstpolizeiliche Festsetzung der vom Berechtigten einzuhaltenden Zeit. OLG. München 19. 6. 06 Samml. 7, 33.

Art. 61. Mifsliche Lage noch kein Unfall oder Naturereignis. OLG. München 30. 10. 06 Samml. 7, 92.

Art. 68. Dem Straffälligen dürfen nicht auch die Kosten der Strafvollstreckung auferlegt werden.

Art. 75. Verkäufer als Mittäter dadurch, dafs er dem Käufer die Holzgewinnung überliefs. OLG. München 22. 1. 07 Samml. 7, 192.

Art. 79. Mafsgebend für die Annahme des Strafschärfungsgrundes des Art. 59 Z. 1 ist der Zeitpunkt der Verübung des Frevels. OLG. München 28. 5. 07 Seuff. Bl. 744.

Art. 79[1], **49**[3]. Der Forstberechtigte macht sich eines Forstfrevels schuldig, wenn er Berechtigungsholz im Widerspruche mit dem Wirtschaftsplane zum sofortigen Abtrieb verkauft. OLG. München 20. 2. 06 Samml. 6, 343.

Art. 79[1], **95**[1]. Keine „Wegnahme", wenn der Täter die gefällte Stange im Walde liegen läfst. OLG. München 30. 10. 06 Samml. 7, 92.

Art. 84[1] bezieht sich auch auf abgefallene dürre Fichtenzapfen. OLG. München 6. 7. 05 Samml. 6, 80.

Art. 87. RG 4. 3. 86 Entsch. 13, 383 nicht in dem Sinne zu verstehen, dafs das Holz stets derart „zugerichtet" sein müfste, dafs es vor seiner Verwendung als Nutz- oder Brennholz überhaupt keiner weiteren Bearbeitung mehr bedürfte (Aufarbeiten und Zurichten im Walde). RG 25. 10. 06 Entsch. 39, 248, JW. 07, 421.

Art. 92 Z. 1. Polizeigesetz i. S. des § 2 MilStrGO. Anwendung auf Forstfrevel, die durch übende Truppen begangen werden, durch §§ 11[1], 14 Naturalleistungsgesetz nicht ausgeschlossen. Mittelbare Täterschaft des Uebungsleiters. OLG. München 15. 2. 06 Samml. 6, 332

Art. 101 Z. 3 erfordert nicht die dreimalige Verurteilung in zeitlich getrennten Sitzungen oder Strafbefehlen. OLG. München 27. 7. 05 Samml. 6, 89.

86.
Wasserbenützungsgesetz v. 28. Mai 1852.

Art. 2, 104. (Oeffentliche Gewässer.) Allgemeiner Grundsatz, dafs Altwasser die rechtliche Eigenschaft des Hauptgewässers beibehalten, wenn eine offene Verbindung des Altwassers mit dem Hauptflusse dauernd besteht, so dafs es einen Zuflufs vom Hauptgewässer her hat. OLG. München 27. 3. 06 Samml. 6, 392.

Art. 10 f., 14, 40. Die Lage an einem im Staatseigentume stehenden Privatflusse ist für ein Stauwehr auch dann anzunehmen, wenn dieses zwar innerhalb einer im Privateigentum stehenden Flufsstrecke, zugleich aber in seiner ganzen Breite unmittelbar an der den Flufs durchschneidenden Grenze einer im Staatseigentum stehenden Strecke liegt. Bayer. VGH. 10. 7. 07 Samml. 28, 155.

Art. 39, 52. Begriff „Privatflufs". OLG. München 3. 10. 05 Samml. 6. 157.

Art. 52, 92, 100. „Distriktspolizeiliche Anordnung", in einem Privatflusse nicht Wäsche zu waschen, gültig. Dahingestellt, ob bezüglich der Genehmigung und Form Art. 6 u. 10 PolStrGB. zu beobachten waren. OLG. München 6. 11. 06 Samml. 7, 106.

Art. 73—76. Die Feststellung der Vereinbarung der Beteiligten in Ansehung einer Wasserleitungsanlage im Verfahren vor der Wasserpolizeibehörde ersetzt die notarielle Beurkundung über Bestellung der Grunddienstbarkeit. OLG. München 7. 11. 06 Z. f. R. Bayern 3. 87.

Art. 92 behandelt das Verunreinigen des Wassers in Brunnen, Leitungen usw.

Art. 95. „Wasserleitung" bezeichnet hier die Anlage, die Leitungsvorrichtung, nicht den Inhalt. OLG. München 26. 2. 07 Samml. 7, 239.

87.
Polizeiliche Vorschriften betr. Jagden.

Verordnung v. 5. Okt. 1863.

§ 5. Die Distriktsbehörde kann bei Erteilung der Erlaubnis zum Abschusse von Rehgeifsen die Auflage der Einzeljagd machen. OLG. München 4. 10. 06 Samml. 7. 76.

§ 17 (erlaubtes Töten umherstreifender Hunde) setzt eine Gefährdung oder Beunruhigung des Wildes voraus. OLG. München 30. 1. 06 Seuff. Bl. 71, 240.

88.
Gewerbsgesetz v. 30. Jan. 1868.

Art. 9b. Z. 1 gilt auch für die Pfalz. OLG. München 28. 6. 06 Samml. 7, 41.

Art. 15 den §§ 39, 46, 47 GewO. gegenüber mafsgebend geblieben. Hieraof sowie auf § 368 Z. 8 RStrGB. u. Art. 2 Z. 14 bayer. PolStrGB. beruht die Vo. 26. 3. 03.

Bayer. VGH. 19. 7. 05 Reger 26, 30 (auch b. § 16 Vo. v. 26. 3. 03).

69.
Vo. v. 8. Juli 1868 betr. Schau- u. Vorstellungen.

§§ 4, 8². Eine allgemeine „polizeiliche Erlaubnis" zum Karussellbetrieb ist auch in Bayern nicht mehr erforderlich, dagegen die „besondere Erlaubnis der Ortspolizeibehörde", und zwar auch dann, wenn das Karussell an Plätzen aufgestellt werden soll, welche nicht als öffentliche i. S. des § 33h GewO. zu erachten sind. OLG. München 27. 10. 03 Reger 24, 425 (auch b. Art. 32 Z. 2 bayer. PolStrGB.).

70.
Berggesetz v. 20. März 1869 / 30. Juni 1900.

Art. 15, 17. Verlassenes Bergwerk = ein solches, das früher einmal tatsächlich im Betriebe war. Bayer. VGH. 31. 12. 06 Samml. 28, 51.

71.
Polizeistrafgesetzbuch v. 26. Dez. 1871.

● Eine polizeiliche Anordnung darf nicht um deswillen überhaupt unbeachtet gelassen werden, weil sie nur teilweise begründet ist. ●

Art. 2 Z. 6. Hierdurch und durch § 366 Nr. 10 sind die Orts-Pol.-Behörden befugt, durch allgemeine Anordnungen den Haus- und Grundbesitzern, soweit ihre Besitzungen an die Ortsstrafsen grenzen, die Verpflichtung aufzuerlegen, je längs ihres Besitztums die Trottoirs herstellen und pflastern zu lassen. Diese bilden keinen Bestandteil oder notwendiges Zubehör der Strafse.

Art. 3. Gemeinderat berechtigt, auch hinsichtlich der Anlage von Trottoirs auf dem Strafsenkörper von Strafsen, die zwar nicht Eigentum der Gemeinde sind, aber dem Ortspolizeibezirk angehören, bindende Vorschriften aufzustellen. OLG. München 19. 12. 05 Samml. 6, 248.

Art. 6. Nur eine genaue zeitlich beschränkte (nicht aber eine sich selbst als „vorübergehende, bis auf weiteres gültige" bezeichnende) ortspolizeiliche Vorschrift bedarf der Vorlegung an die Kreisverwaltungsstelle nicht. OLG. München 5. 9. 05 u. 14. 2. 07 Samml. 6, 122 u. 7, 226.

Art. 11. Vorsätzlich falsch beurkundeter Nachweis fällt unter § 348 Nr. 1 RStGB. RG 21. 2. 07 Recht 466.

Art. 14 f. Prüfungsrecht der Gerichte (trotz Zulässigkeit der Verw.-Beschwerde), ob eine Person doppelten Wohnsitz hat und deshalb unter die Mitglieder der Pflichtfeuerwehr des einen Ortes aufgenommen werden kann. OLG. München 4. 5. 07 Z. f. R. Bayern 332.

Art. 28. Neben dem Bruche der Polizeiaufsicht ist auch das Zuwiderhandeln gegen anderweitige polizeiliche Aufenthaltsverbote strafbar. OLG. München 2. 11. 06 Samml. 7, 103.

Art. 29. OLG. München 5. 5. 06 Samml. 7, 8 wie 4. 3. 02 Strafbeil. 06.

Art. 32 Z. 2 betrifft Karussellbetrieb an anderen Orten, als auf „öffentlichen Wegen usw." (§ 33h GewO.), OLG. München 5. 12. 05 Reger 27, 31.

Art. 32 verb. m. § 15 Vo. 4. 1. 72. Befugnis der Landesgesetzgebung, Vorschriften (wie diese) zu erlassen, die eine Beschränkung der Ausübung des Gewerbebetriebes enthalten (Karussellbetrieb auf Privatgrundstücken in der Pfalz). OLG. München 30. 10. 06 Z. f. R. Bayern 3, 68, Samml. 7, 99 (auch b. § 33b GewO.).

Art. 39 erfordert ein Verschulden. OLG. München 23. 12. 05 Samml. 6, 251.

Art. 41 betrifft nur Kostkinder. OLG. München 9. 6. 05 Samml. 6, 56.

Art 57a. Versendung einer Schrift an verschiedene Personen, ebenso Ankündigung in verschiedenen Zeitungen als einheitliche Handlung des Verbreitens. OLG. München 19. 5. 06 Samml. 7, 19.

Die öffentl. Ankündigung einer bereits bestehenden in Bayern nicht zugelassenen Lotterie bildet diese Uebertretung, deren Verfolgung davon unabhängig ist, ob wegen der seinerzeitigen Veranstaltung der Lotterie ein Strafverfahren eingeleitet wurde oder werden kann. OLG. München 25. 10. 06 Samml. 7, 88.

Mittäterschaft des Losesammlers einer nur scheinbaren Serienlosvereinigung. OLG. München 20. 1. 06 Samml. 6, 302.

§ 58¹. Bestrafung und Verwarnung von der Ortsschulbehörde nicht erforderlich, wenn die nachfolgenden Schulversäumnisse von den früheren nicht durch Zeiträume geschieden sind, die ihren inneren Zusammenhang unterbrechen. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen zur Verlängerung der Schulpflicht vorliegen, steht den Gerichten nicht zu. OLG. München 13. 1. 06 Samml. 6, 284.

§ 59. „Unterrichtsanstalt" gegenüber dem einfachen Privatunterrichte. OLG. München 7. 6. 05 Samml. 6, 43.

Art. 67². „Ansteckende Krankheit" ist die vom Menschen auf den Menschen übertragbare Krankheit. Unter Sicherheitsmafsregeln sind auch solche zu verstehen, die sich an einzelne Personen richten. Kein richterliches Prüfungsrecht, ob sie ihrem Zwecke wirksam dienen. OLG. München 7. 5. 07 Seuff. Bl. 903.

Art. 72a. Versteckte Ankündigung und Anpreisung von Geheimmitteln. OLG. München 3. 4. 06 Samml. 6, 402.

Art. 73¹, 94. Haftung des Erwerbers eines Hauses für bestehende vorschriftswidrige Abortanlage nach einer auf dieser Grundlage erlassenen ortspolizeilichen Vorschrift. OLG. München 3. 5. 06 Samml. 7, 2 (auch b. Art. 101).

Art. 73². ● Dem Verbote, neuhergestellte Wohnungen ohne polizeiliche Genehmigung zu beziehen, unterliegen nicht nur die Hauseigentümer, sondern auch die Mieter. ● OLG. München 12. 5. 06 Samml. 7, 13.

Art. 75. Haltung des Betriebsleiters. OLG. München 13. 3. 07 Samml. 7, 260.

Ortspolizeiliche Vorschrift, dafs der Gassenschenkraum nicht zur Ausübung eines anderen Gewerbes verwendet werden dürfe, gültig, insbesondere auch nicht gegen die GewO. verstofsend. OLG. München 11. 4. 06 Samml. 6, 417.

Art. 75¹. Anordnung verkehrspolizeilichen Charakters kann hieraus nicht abgeleitet werden. OLG. München 30. 11. 05 Samml. 6, 226.

Art. 81. Begriff „Verwahrlosung". Eine Gesundheitsschädigung braucht nicht eingetreten zu sein. OLG. München 12. 10. 05 Samml. 6, 169.

Art. 86 anwendbar, selbst wenn sich Gefahr für Personen oder fremdes Eigentum auch bei Beachtung aller erdenklichen Vorsichtsmafsregeln nicht vermeiden läfst. OLG. München 10. 2. 06 Samml. 6, 327.

Art. 94. OLG. München 17. 4. 06 b. § 366 Nr. 10 RStrGB. auch Samml. 6, 419.

Art. 101. Hieraus kann ein Anwesenserwerber nicht haftbar gemacht werden für eine schon bestehende vorschriftswidrige Abortanlage. OLG. München 3. 5. 06 Samml. 7, 2 (auch b. Art. 73¹, 94).

Art. 105¹. Verhältnis zu § 147 Z. 4 und Abs. 4 GewO. (Nichtanbringung von Schutzgerüsten bei Bauten). OLG. München 25. 5. 05 Reger 27, 61.

Art. 120¹ Z. 1, 121¹. Ortspol. Vorschrift ungültig, durch die die Angrenzer eines öffentlichen Feldweges gezwungen werden sollen, mit Zäunen und Mauern ihre Gartengrundstücke auf eine bestimmte Entfernung zurückzurücken, damit für das Ausweichen von Fuhrwerk auf dem Feldweg genügend Platz geschaffen werde. OLG. München 28. 2. 07 Z. f. R. Bayern 217.

Art. 120¹ Z. 2. Im Eingang der hiernach erlassenen allgemeinen Anordnungen braucht nicht ausdrücklich vermerkt zu werden, dafs die Erlassung nach Vernehmung der zur Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen berufenen Organe oder Sachverständigen erfolgt ist.

Art. 120² zwingend. Das richterliche Prüfungsrecht erstreckt sich auch darauf, ob diese Vorschrift beachtet wurde. Die Art der vorgeschriebenen Vernehmung ist aber dem Ermessen der zuständigen Behörde überlassen. OLG. München 5. 9. 05 Samml. 6, 122.

Art. 121 sieht ortspolizeiliche Vorschriften im Interesse entsprechender Benutzung der Flurmarkung nicht vor. OLG. München 28. 12. 06 Samml. 7, 157.

Art. 128 betrifft nicht auch Pfuscher. OLG. München 3. 1. 07 Samml. 7, 167.

Art. 143 Z. 2 verstöfst nicht gegen § 1 GewO. OLG. München 29. 1. 07 Samml. 7, 205, Z. f. R. Bayern 133.

Art. 146[1], bezüglich des Strafmafses durch § 149 Nr. 6 GewO. ersetzt, ermächtigt zur Erlassung von Marktordnungen aller Art. OLG. München 24.3.03 Reger 24, 273.

Art. 156 Z. 2 hat nicht jeden Arbeitsbetrieb im Auge, nämlich nicht die kleineren oder nur vorübergehenden Betriebe in Steinbrüchen oder Gräbereien, die als Nebenbetriebe der Landwirtschaft erscheinen. OLG. München 6. 12. 06 Samml. 7, 130.

72.

Vo. v. 11. Aug. 1878, betr. Ausübung d. Heilkunde.

§ 1 betrifft nicht nur Pfuscher. OLG. München 3. 1. 07 Samml. 7, 167.

73.

Hundegebührengesetz v. 2. Juni 1876 / 31. Jan. 1888.

Art. 3[4] verlangt nicht die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Wohnsitzes, sondern nur, dafs die äufsere, namentlich die häusliche Lebenseinrichtung des Hundebesitzers auf seine Absicht hinweist, in dem Orte dauernd Aufenthalt zu nehmen.

Art. 7[1] unterscheidet nicht, ob eine Gebühr schon irgendwo bezahlt wurde oder nicht. OLG. München 11. 4. 06 Samml. 6, 416.

74.

Min.-Bek. v. 18. Febr. 1878, betr. Trödler.

Z. 1. Alteisenhändler ist Trödler. Meinung des A., dafs sein Gewerbebetrieb nicht Trödelhandel sei, ist Irrtum über das Strafgesetz. ● Da jeder Gewerbetreibende die ihm für seinen Betrieb obliegenden Pflichten kennen und dafür sorgen mufs, dafs er ihnen nachkommen kann, ist die Nichterfüllung einer solchen Pflicht an sich ein Verschulden, wenn nicht dem Gewerbetreibenden die Erfüllung seiner Pflicht ohne seine Schuld unmöglich war. ● OLG. München 17. 1. 07 Z. f. R. Bayern 112.

75.

Hausiersteuergesetz v. 10. März 1879 / 20. Dez. 1897.

Art. 1. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz im Gegensatz zu § 148 Z. 7, 7a GewO. ein sog. Formaldelikt. „Vorgängige Bestellung", wie in § 55 GewO. OLG. München 21. 11. 05 dort.

Art. 1 Z. 1, 2 Z. 5a. Der Steuer ist nicht unterworfen, wer in nicht gröfserer Entfernung als 15 km vom Wohnorte durch einen Stellvertreter selbstverfertigte, zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehörende Gegenstände feilbieten läfst. OLG. München 19. 9. 05 Samml. 6, 139.

Art. 1 Z. 1, 16. „Feilbieten" erfordert eine äufserlich erkennbar gemachte Bereitschaft zum Verkauf einer Ware und die Möglichkeit, sie alsbald nach dem Kaufabschlusse zu übergeben (vorheriges Vorlegen eines Musters nicht ausgeschlossen). OLG. München 20. 4. 07 Seuff. Bl. 72, 797.

Art. 1 Z. 4. „Darbieten, Anbieten" erfordert das Bereitsein zur sofortigen Ausführung an Ort und Stelle. Die sofortige Anfertigung der Platte bildet einen wesentlichen Bestandteil der Herstellung der Photographien, ist daher als gewerbliche Leistung anzusehen. OLG. München 7. 3. 07 Samml. 7, 258.

Schon aus einer einmaligen Tätigkeit kann nach Umständen auf eine Wiederholung und eine gewerbsmäfsige Tätigkeit geschlossen werden.

Art. 2 Z. 5c als Ausnahme streng auszulegen. Komische Vorträge (bei denen die Musik völlig ausgeschlossen ist) daher keine Ausübung des Musikergewerbes.

Art. 4. „Begleiter" (wie andere Personen in § 62[1] GewO.) nur solche Personen, welche der Gewerbetreibende im Umherziehen zu untergeordneten Diensten mit sich führt. OLG. München 18. 11. 05 Samml. 6, 212.

Art. 16, 20. Der Steuer unterliegen nicht lediglich Personen, welche auf eigene Rechnung oder im eigenen Namen handeln. Strafbarkeit des Auftraggebers nach Art. 20. Die gerichtliche Entscheidung ist bis zur rechtskräftigen Festsetzung der Jahressteuer durch die Finanzbehörde auszusetzen. OLG. München 21. 11. 05 Samml. 6, 217 (auch b. Art. 1).

Art. 20 erfordert, dafs dem Auftraggeber ein unter die Strafvorschrift des Art. 16 fallender Beauftragter gegenübersteht. Der Auftraggeber des Auftraggebers ist daher nur strafbar, wenn dieser Mittäter ist.

Art. 23. Beschlagnahme fällt ausschliefslich in die Zuständigkeit der Finanzbehörde. OLG. München 25. 1. 06 Samml. 6, 308.

76.

Landesfischereiordnung v. 4. Okt. 1884.

§ 9 Nr. 6 erfordert Anlegung eines neuen Selbstfanges. OLG. München 8. 3. 06 Samml. 6, 360.

77.

Mafsregeln gegen Maul- und Klauenseuche.

Min.-Bek. v. 14. Febr. 1890.

Feilbieten ohne vorgängige Bestellung liegt auch dann vor, wenn die bestellte Ware nicht an den Besteller sondern ohne dessen Wissen an einen anderen verkauf wird. OLG. München 30. 1. 06 Samml. 6, 312.

78.

Handel mit ländlichen Grundstücken.

Min.-Bek. v. 1. Jan. 1894.

Nr. 6. Auch anzeigepflichtig, wer sich nach Ankauf eines Grundstückes durch einen Dritten zum Zweck der Zertrümmerung und nach Anzeigeerstattung des Dritten mit diesem zur gemeinschaftlichen Durchführung der Zertrümmerung auf gemeinschaftliche Rechnung verbindet. OLG. München 27. 12. 05 Samml. 6, 254, Reger 26, 201.

79.

Vo. v. 18. Juni 1885 betr. Verkehr mit Giften.

§ 21 verb. m. § 34[3] GewO. Die Genehmigung kann schon dann versagt werden, wenn der Gesuchsteller den Nachweis seiner Zuverlässigkeit nicht zu erbringen vermag. Bayer. VGH. 14. 10. 03 Reger 24, 247.

80.

Mafsregeln gegen Verbreitung der Maul- und Klauenseuche durch wandernde Schafherden.

Min.-Bek. v. 3. Nov. 1896.

§ 1[1]. „Wandernde Schafherde", wenn sie auch keinen gemeinsamen Standort haben, aber im Zeitpunkte des Forttriebes davon zur Herde vereinigt sind. OLG. München 9. 5. 05 Reger 26, 303.

81.

Vo. v. 21. Mai 1897, betr. Sonn- und Festtage.

§ 1. Gutsbesitzer für die von seinem Verwalter verursachte Störung wegen fahrlässiger Unterlassung der Ueberwachung der von jenem selbst für den Festtag angeordneten Arbeiten. OLG. München 5. 2. 07 Samml. 7, 209. Auch derjenige handelt der Vorschrift zuwider, der in seinem Gewerbebetriebe usw. die Vornahme solcher Arbeiten zuläfst. OLG. München 9. 11. 05 Samml. 6, 203.

82.

Fortsetzung der Grundentlastung.

Ges. v. 2. Febr. 1898.

Art. 19. „Zertrümmerung" stets gegeben, wenn das Anwesen als ein bestimmtes wirtschaftliches Ganzes zum Gegenstande einer Zerstückelung gemacht wird. RG 20. 12. 06 JW. 07, 422, Entsch. 39, 330.

Art. 19[2] bedroht nur die Unterlassung der Anzeige. OLG. München 8. 1. 07 Samml. 7, 170.

83.

Vereinsges. v. 26. Febr. / 15. Juni 1850.

Art. 4, 10, 21. Oeffentlicher Platz = jeder, der einer unbestimmten und unbegrenzbaren Menge von Menschen zugänglich ist und die Möglichkeit gewährt, an den Verhandlungen und all dem, was sich an sie anschlofs oder anschliefsen konnte, teilzunehmen. Volksversammlung ist eine solche, zu der nach der Absicht des Veranstalters oder tatsächlich jedermann Zutritt hat. Oeffentliche Angelegenheiten alle, die die Gesamtheit des Gemeinwesens und das gesamte öffentliche Interesse berühren. OLG. München 16. 4. 07 Seuff. Bl. 745.

84.

Reg.-Anordnung für Mittelfranken v. 10. Nov. 1898

(gültig bis 28. Febr. 1901).

Das Verbot „des Handels mit Wiederkäuern und Schweinen im Umherziehen" ist nicht auf das Aufsuchen von Warenbestellungen im Umherziehen (§ 55 Nr. 2 GewO) auszudehnen. OLG. München 4. 2. 02 Reger 24, 440 (auch b. § 55 Nr. 1 GewO.).

Anm. Die Entscheidung hat bei der häufigen Wiederkehr ähnlicher landespolizeilicher Anordnungen in allen Bundesstaaten dauernde Bedeutung.

85.

Bader-Vo. v. 31. März 1899

(verb. m. Min.-Bek. v. 4. April 1899.)

Vo. nicht im Widerspruch mit der Gew.O. Approbierter Bader ist befugt, neben der Ausübung seines Badergew. unabhängig davon einen Handel mit Drogen zu betreiben. Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen Nr. 2, 4 Min.-Bek. nach § 367 Nr. 5 RStrGB. OLG. München 18. 12. 06 Samml. 7, 150.

86.

Vo. v. 17. Febr. 1901, Bauordnung betr.

§§ 1 ff., 58 ff. Bei Beschwerde einer Gemeindeverw. gegen baupolizeil. Aufsichtsbescheide, in denen der Gemeinde die Herstellung eines Baulinienplanes auferlegt wird, hat der VerwGH. zu prüfen, ob jene Auflage gesetzlich begründet erscheint, nicht aber, ob die angefochtenen Bescheide den Intentionen der Bauordnung oder den Direktiven der obersten Polizeistelle entsprechen. Bayer. VGH. 28. 7. 06 Samml 145.

§§ 6[1], **2a.** „Gebäude, geringfügiges Bauwerk". OLG. München 11. 11. 05, Samml. 6, 208.

§ 7 Nr. 2 u. Nr. 5. „Bauliche Aenderung" = Aenderung der Bauteile (also nicht Herstellung architektonischer Fensterumrahmungen aus Verputz). „Strafse" = jeder öffentl. Weg, welcher dazu bestimmt ist, den Verkehr innerhalb einer zusammenhängend gebauten Ortschaft zu vermitteln. OLG. München 29. 5. 05 Samml. 6, 23.

§ 19[2] ist lediglich eine für die Bauführung erlassene Vorschrift. Für eine bereits vorhandene feuergefährliche Rauchrohranlage ist aber der Erwerber aus 368 Nr. 4 RStrGB. verantwortlich. OLG. München . 10. 05 Samml. 6, 160.

87.

Verkehr mit Motorfahrzeugen.

Oberpolizeil. Vorschriften v. 7. Mai 1902.

§ 6. Entfernung des Führers bei mehr als 7 M. OLG. München 13. 2. 06 Samml. 6, 330.

§ 8[4] kann auch fahrlässig übertreten werden. OLG. München 6. 2. 06 Samml. 6, 323.

88.

Vo. v. 26. März 1903, betr. Kaminkehrer.

§ 16. VGH. unzuständig in bezug auf die Verleihung von Kaminkehrergeschäften und deren Fortführung durch die Witwen. Bayer. VGH. 19. 7. 05 Reger 26, 30 (auch b. Art. 15 Bayer. GewGes.).

89.

Verkehr mit Geheimmitteln.

Vo. v. 19. Sept. 1903.

Sie beruht auf § 367 Nr. 5 RStrGB. und Art. 72a PolStrGB. und verletzt nicht den Grundsatz der Gewerbefreiheit. OLG. München 14. 6. 05 Samml. 6, 58.

§ 4 auf ein Mittel anwendbar, dessen wesentl. Bestandteile mit den wesentl. Bestandteilen eines in der Anlage A aufgeführten Mittels identisch ist, das aber unter einer anderen Bezeichnung in den Handel gebracht wird. OLG. München 7. 6. 05 Samml. 6, 48.

90.

Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen.

Oberpolizeil. Vorschriften v. 24. Juli 1904.

§ 8 I. Die Zuwiderhandlung fällt unter die Strafvorschrift des § 147 Nr. 4 GewO. OLG. München 25. 5. 05 Samml. 6, 13, Reger 27, 547.

91.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Oberbayer. Reg.-Bekanntmachung v. 27. Mai 1905.

S. OLG. München 1. 6. 06 b. § 105e Abs. 1 GewO. Strafbeil. 06, auch Samml. 7, 27.

IV. Braunschweig.

92.

Ges., betr. Vereinigungsrecht v. 20. Juni 1848.

§ 2 besteht neben dem Gesetze, pol. Mafsregeln gegen den Mifsbrauch des Vereins- und Versammlungsrechtes betr., v. 4. Juli 53 Nr. 37 fort. Braunschw. VGH. 4. 7. 06 Braunschw. Z. 53, 15.

93.

Jagdrechtsges. v. 16. April 1852.

§§ 1 f., 5 verb. m. Ges. v. 30. 3. 96 Nr. 16 u. Art. 69 EG. z. BGB. (Jagdinteressentschaft). Der einzelne Interessent ist an den über die Ausübung der Jagd geschlossenen Pachtvertrag gebunden, auch wenn er während der Pachtzeit zur selbständigen Ausübung der Jagd auf eigenen Grundstücken berechtigt werden sollte. OLG. Braunschweig 2. 2. 05 Braunschw. Z. 52, 60.

94.

Vereinsges. v. 4. Juli 1853.

§ 2 auf wissentliche Zuwiderhandlung nicht beschränkt. OLG. Braunschweig 20. 1. 03 Braunschw. Z. 51, 6.

§§ 2, 8. Verband deutscher Bergarbeiter in Bochum und seine lokalen Organisationen sind Vereine, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen. Steht Zeit und Ort aller im Laufe des Jahres abzuhaltenden Versammlungen im voraus fest, wird dies aber vor der 1. Versammlung nicht zur Kenntnis der Ortspolizeibehörde gebracht, so mufs vor jeder der späteren Versammlungen Anzeige erfolgen. OLG. Braunschweig 27. 10. 03 Braunschw. Z. 51, 2.

95.

Wassergesetz v. 20. Juni 1876.

§ 57. Anlegung eines Sammelbeckens in oder an einem öffentlichen Gewässer ohne Genehmigung der Verwaltungs-Behörden rechtswidrig; die Vereinbarungen von Privatpersonen über das Fortbestehen und die Benutzung solcher unerlaubten Anlagen nicht rechtswirksam. OLG. Braunschw. Zivilz. 20. 11. 02 Braunschw. Z. 52, 48.

96.

Forststrafgesetz v. 1. April 1879.

§ 26. Auch fahrlässiges Zuwiderhandeln strafbar. OLG. Braunschweig 19. 3. u. 5. 7. 00 Braunschw. Z. 52, 119.

97.
Jagdpolizeiübertretungen.
Ges. v. 1. April 1879.

§ 5[1] verb. m. §§ 228 f. BGB. Unberechtigte Jagdausübung gegen schädliche Tiere zum Schutze der Kirschenernte durch einen Pächter. Schutz und Jagdbarkeit der Häher und Drosseln. Verhältnis des § 292 zu § 368 Nr. 11 RStrGB. OLG. Braunschweig 1. 3. 04 bei Pefsler, Jagdrecht u. Jagdgesetze 13. Erg.-Heft 34.

§ 9[2]. Versagung des Jagdscheins wegen früherer Nichtachtung der Schonzeit. Braunschweiger VGH. 11. 5. 04 Braunschw. Z. 51, 20.

§ 17 trifft mit „unbefugt“ jedes Verschulden. Jagdreviere nach dem Ges. v. 16. 4. 52 Nr. 23 u. Wildfolge. Als unter § 17 fallende Hunde sind nur diejenigen zu verstehen, welche herrenlos, d. i. aufsichtslos umherteufen. Dies sind sie nur dann, wenn sie sich der Beobachtung und Einwirkung des Herrn zeitweise oder dauernd entzogen haben. OLG. Braunschweig 24. 3. 03 Braunschw. Z. 51, 7.

Lit. Pefsler, Jagdrecht und Jagdgesetze 115, 117, 213 A. 2. n. 4.

98.
Ges. v. 31. Mai 1882, betr. öffentl. Tanzmusik.

§ 1[2] gegeben, sobald durch Veranstaltung auf gemeinschaftliche Kosten der Rahmen der Privatgästlichkeit verlassen wird. OLG. Braunschweig 4. 5. 1899 Braunschw. Z. 51, 25.

§ 4[2]. Tanzmusikabgabe keine Steuer, sondern polizeiliche Prohibitivmafsregel. Tanzstundenabschlufsbälle nicht abgabepflichtig. Braunschweiger VGH. 13. 1. 04 Braunschw. Z. 51, 9.

99.
Wanderlagersteuerges. v. 7. Juni 1890.

§ 1. Begriffsmerkmale des Wanderlagerbetriebes. Braunschweiger VGH. 16. 12. 03 u. 15. 2. 05 Braunschw. Z. 51 Beil. H. 1, 24 u. 52 Beil. H. 1, 44.

100.
Braunschw. Strafsenpolizeiordng. v. 30. Dez. 1899.

§§ 20, 23. Haftung des Eigentümers oder (bei deliktsunfähigen Rechtssubjekten) des Stellvertreters für die für die Benutzung der Wege gegebenen polizeilichen Vorschriften. OLG. Braunschweig 18. 10. 04 Braunschw. Z. 52, 116.

§§ 126, 147. Ihr Tatbestand bildet nicht sowohl die Belästigung der Nachbarschaft durch Bellen oder Heulen von Hunden, als die Nichtbefolgung der auf Abstellung solcher Belästigung gerichteten speziellen Anordnung der Herzogl. Polizeidirektion, mithin eine Unterlassung. Nachbarschaft (relativer Begriff, der sich enger und weiter auffassen läfst) = derj. Teil des Publikums, der in der Nähe des Grundstücks, auf dem der Hund gehalten wird, wohnt. Nicht Voraussetzung, dafs die Belästigung von sämtlichen Nachbarn empfunden wird. OLG. Braunschweig 19. 7. 00 Braunschw. Z. 52, 116. Ueber Zusammentreffen mit dem Tatbestand des § 360 Nr. 11 s. Anm. daselbst.[1])

[1]) Lit. Olshausen, Anm. dβ zu § 360 Nr. 11 RStrGB.

101.
An- u. Abmeldung bei Wohnungswechsel.
Ges. v. 13. April 1894.

Unter das Gesetz fallen nicht die nur vorübergehend an einem Orte auf der Durchreise, zum Besuch, zur Besorgung von Geschäften u. dgl. sich aufhaltenden Fremden. Diese sind den Vorschriften über Fremdenverkehr unterworfen.

§ 1. Auch wenn die in ein Haus eingezogene Person innerhalb der Meldefrist wieder auszieht, hat die Meldung zu erfolgen. OLG. Braunschweig 25. 11. 02 Braunschw. Z. 52, 122.

102.
Vertrieb von Losen nicht zugelassener Lotterien.
Gesetz v. 24. August 1896.

Noch gültig. OLG. Braunschweig 6. 10. 03 Braunschw. Z. 51, 22.

103.
Ges. v. 22. Okt. 1898 betr. Radfahrverkehr.

§ 1. „Aufserhalb der Ortschaften.“ Bedeutungslos, ob die Strafse bereits angebaut ist. OLG. Braunschweig 21. 10. 02 Braunschw. Z. 52, 119.

§ 7[1] will nicht die Anbringung nur „eines Nummerschildes“ vorschreiben, sondern nur sagen, dafs jedes Rad zu numerieren sei. OLG. Braunschweig 24. 2. 03 Braunschw. Z. 52, 120.

104.
Polizeistrafgesetz v. 29. März 1899.

§ 1 I. Umhertragen von Flugblättern von Haus zu Haus einer Ortschaft gehört zu den an Sonn- und Festtagen verbotenen „öffentlich bemerkbaren Arbeiten“. OLG. Braunschw. 27. 10. 03 u. 16 2. 04 Braunschw. Z. 51, 28. u. 170.

§ 1 Ia. Anpflügen von Spargelbeeten gehört zu den an Sonn- und Festtagen verbotenen Feldarbeiten. OLG. Braunschw. 24. 11. 03 Braunschw. Z. 52, 113.

§ 1 I f., IV Z. 2. Die Gestattung, in den freigegebenen Stunden das zu den Lebens- und Genufsmitteln zu rechnende Bier umherzufahren, beseitigt nicht das Verbot, mit den etwa unterwegs mit leeren Fastagen beladenen Wagen auf öffentlichen Strafsen durch geschlossene Ortschaften zu fahren.

§ 1 II[2] beschränkt sich auf solche Personen, welche gleich den Lohnarbeitern durch ihre für den Erwerb des Lebensunterhalts notwendige Beschäftigung während der Wochentage an diesen verhindert sind, die Arbeiten zur Bestellung, Abwartung und Aberntung ihrer Gärten und Felder auszuführen. OLG. Braunschweig 24. 11. 03 Braunschw. Z. 52, 114.

§ 2 A Z. 5. Uebertretung des Verbots der Benutzung von Wegestrecken, die durch die Aufsichtsbehörde als gesperrt bezeichnet sind. Aufsichtsbehörde in den Dörfern. OLG. Braunschweig 24. 3. u. 24. 4. 03 Braunschw. Z. 51, 15 u. 30.

§ 2 B[2]. Von den Umständen abhängig, ob an den öffentlichen Strafsen und Wegen befindliche Bäume — einzelne oder in Alleen — zu den Sicherheitsvorrichtungen gehören. OLG. Braunschweig 4. 1. 00 Braunschw. Z. 52, 114.

§ 5 Z. 8. Da übermäfsige Körperfülle eine Krankheit sein kann und die Unterscheidung, ob sie krankhaft sei oder nicht, dem Publikum nicht möglich ist, so ist die an das Publikum gerichtete Ankündigung des Entfettungstees auch dann als eine Anpreisung eines Heilmittels anzusehen, wenn in ihr eine Beschränkung auf „nicht krankhafte“ Körperfülle sich findet. (Formele Umgehung des Gesetzes.) OLG. Braunschweig 5. 7. 04 Braunschw. Z. 52, 115.

§ 7 Nr. 2 verletzt, wenn der A. trotz Aufforderung des Gemeindevorstehers, für eine Einquartierung auf seinem Hof zu sorgen, keine Schritte hierzu getan hat. OLG. Braunschweig 18. 3. 02 Braunschw. Z. 51, 174.

§ 8 Z. 10. Nur bezüglich der natürlichen wasserführenden und wasserhaltenden Behältnisse (Quellen und Bäche) wird erfordert, dafs sie zum öffentlichen Gebrauch bestimmt sind. Gräben und Kanäle sind künstliche Wasserzüge. Unter der „Bestimmung zum Genusse für Tiere“ ist nicht eine autoritative Bestimmung irgendeiner Stelle zu verstehen, sondern nur, dafs das Wasser tatsächlich zum Tränken des Viehs benutzt wird. OLG. Braunschweig 15. 11. 04 Braunschw Z. 52, 115.

§ 11 Z. 3. Reden und Ansprachen Unbefugter auf Friedhöfen. Unerheblich, dafs der A. Prediger der Baptistengemeinde ist, deren Statuten genehmigt sind, und der Korporationsrechte beigelegt sind. Er kann sich nicht

darauf berufen, dafs preufsische Gerichte in ähnlichen Fällen freigesprochen haben. OLG. Braunschweig 21. 10. 02 Braunschw. Z. 51, 25.

§ 14 Z. 1 u. 2, 4. Die in Z. 1 u 2 aufgeführten Fälle berechtigten Verlassens des Dienstes sind nur Beispiele. OLG. Braunschweig 23. 1. 06 Braunschw. Z. 53, 189.

§ 18 II. Verhältnis zu § 368 Nr. 9; dessen Anwendung setzt vorsätzliches Handeln voraus. OLG. Braunschweig 27. 10. 03 Braunschw. Z. 51, 19.

105.
Ges. v. 1. Juni 1900, betr. Geschäftskreis der Polizeidirektion der Stadt Braunschweig.

§ 6. Befugnis der Herzogl. Polizeidirektion, Personen, welche in einer polizeilichen Angelegenheit zu vernehmen sind, nach vergeblicher Ladung durch ihre Beamten vorführen zu lassen. OLG. Braunschweig 16. 6. 05 Braunschw. Z. 52, 147.

106.
Ges. v. 30. Mai 1902, betr. die Spargelschädlinge.

§§ 2 f. Auch das Verbrennen des Spargelkrautes hat bis 1. Dezember zu erfolgen.

§ 6 setzt nicht voraus, dafs der Säumige zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen angehalten sei und sie trotzdem unterlassen habe. OLG. Braunschweig 27. 10. 03 Braunschw. Z. 51, 20.

107.
Gesetz v. 5. März 1903, betr. Kraftfahrzeuge.

Strafbestimmungen des Gesetzes wirksam. Fahrlässiges Handeln genügt. OLG. Braunschweig 18. 4. 05 b. § 27.

Gesetz in seinen Strafbestimmungen auch anwendbar, wenn z. Z. der Uebertretung der Motor sich nicht in Funktion befindet.

§ 26. Befugnis zur Wegesperrung ausschliefslich den Landespolizeibehörden vorbehalten. OLG. Braunschweig 23. 1. 06 Braunschw. Z. 53, 185, DJZ. 07, 76.

§ 27. „Ungefähr 10 km" nicht: „10 km in der Stunde". OLG. Braunschweig 18. 4. 05 Braunschw. Z. 52, 121. Dieser Zusatz hat die Bedeutung, dafs unter dem Zeitmafs das Tempo eines ganz bestimmten, in der Vorstellung mit der Geschwindigkeit von etwa 10 km in der Stunde trabenden Pferdes zu versteben ist. OLG. Braunschweig 4. 7. 05 Braunschw. Z. 52, 121.

§ 32. Schlufs auf das Vorhandensein des subjektiven Tatbestandes aus der Ermäfsigung des Tempos (A. hätte halten müssen, wenn er merkte, dafs ein Pferd scheue). OLG. Braunschweig 26. 9. 05 Braunschw. Z. 53, 183.

V. Elsafs-Lothringen.

108.
Gesetz v. 24. Mai 1884, betr. Besitzer von Waffen.

Art. 4 enthält das zwingende Gebot, verbotene Waffen einzuziehen, auch wenn ihr Träger freigesprochen wird. Die Kosten der Einziehung trägt alsdann die Staatskasse. OLG. Kolmar 31. 5. 04 Z. f. Elsafs-Lothr. 30, 427.

109.
Gesetz v. 6. Juni 1868, betr. öff. Versammlungen.

Art. 1. Eine Versammlung, zu welcher nur Personen mit Einladungskarten Zutritt haben, ist nicht ohne weiteres eine geschlossene; vielmehr mufs aufserdem der Kreis der Eingeladenen durch deren Beziehungen ein in sich verbundener und geschlossener sein. Der Veranstalter oder Leiter einer Versammlung ist nicht strafbar, wenn gegen seinen Willen und ohne sein Wissen Einladungskarten an Personen aufserhalb eines solchen geschlossenen Kreises verteilt worden sind. OLG. Kolmar 5. 1. 04 Z. f. Elsafs-Lothr. 30, 193.

110.
Jagdpolizeigesetz v. 7. Mai 1883.

§ 14 Z. 2 setzt Verschulden voraus; dieses liegt vor, wenn der Verpflichtete nicht sein Möglichstes getan hat, um das Ueberjagen von Laufhunden zu verhindern. OLG. Kolmar 3. 5. 04 Z. f. Elsafs-Lothr. 30, 425.

§ 15. Wer den Jagdschein nicht vorzeigt, ist anzusehen, als ob er ihn nicht bei sich führe. Das Vorzeigen mufs, wenn auch ohne Aushändigung, doch auf eine das Lesen gestattende Entfernung erfolgen. OLG. Kolmar 3. 5. 04 Z. f. Elsafs-Lothr. 30, 426.

111.
Fischereigesetz v. 2. Juli 1891.

§§ 6, 33[5]. Das Verbot, in Elsafs-Lothringen Fische zur Schonzeit in Verkehr zu bringen, bezieht sich auch auf Fische, die erweislich aufserhalb des Reichslandes gefangen wurden. Fischteiche i. S. des Abs. 6 sind nur solche Teiche, die abwechselnd als Teiche und als Aecker benutzt werden. Polizeiliche Herkunftszeugnisse haben in den Fällen von Ziff. 1 und 2 nur die Bedeutung von Beweismitteln; sie vermögen keine Aufhebung des Verkehrsverbotes zu begründen. OLG. Kolmar 1. 3. 04 Z. f. Elsafs-Lothr. 30, 199.

112.
Wandergewerbesteuergesetz v. 8. Juni 1888.

§ 17[2] betrifft die nachsichtliche Steuerentziehung; Verjährung in 3 Monaten. Vorläufige Straffestsetzungen des Direktors der direkten Steuern bewirken keine Unterbrechung. OLG. Kolmar 1. 3. 04 Z. f. Elsafs-Lothr. 30, 198.

113.
Baupolizei-Vo. v. 8. Juni, 31. Juli u. 25. Aug. 1898.

Die für alle drei Bezirke (Ober- und Unterelsafs, Lothringen) gleichlautend erlassenen Verordnungen (Z. u. Bez. A. Bl. 87, 96, 101) finden nur auf gewerbliche Unternehmer Anwendung. OLG. Kolmar 1. 3. 04 Z. f. Elsafs-Lothr. 30, 197.

VI. Hamburg.

114.
Verbot des Haltens von Schweinen in der Stadt.

Mandat v. 27. Sept. 1709.

Gültig. **RG** 18. 5. 05 b. § 1 GewO.

115.
Heil- und Pflegepersonal.

Senatsverordnung v. 5. Mai 1902.

§ 2 verb. m. Medizinalordnung v. 29. 12. 99 Diese landesgesetzl. Vorschrift über das Geschäft eines Masseurs steht mit reichsrechtl. Normen nicht im Widerspruch, weder mit GewO, die die Regelung der Verhältnisse des unteren Heilpersonals mit alleiniger Ausnahme der Hebammen der Landesgesetzgebung überläfst, noch mit § 360 Nr. 8 RStrGB., unter den solche Bezeichnungen nicht gehören, welche nur auf eine private gewerbl. Tätigkeit wie auf wissenschaftl. Beschäftigung hinweisen. **RG** 2. 5. 04 Entsch. 37, 175.

VII. Hessen.

116.
Polizeistrafgesetzbuch v. $\frac{\text{8. Okt. 1855}}{\text{10. Okt. 1871}}$.

Art. 132. Bewufstsein der Rechtswidrigkeit nicht erforderlich. ● Die irrige Belehrung über Strafgesetze durch Sachkundige beseitigt das Verschulden des A. nicht, da er dem ihm wohl bekannten Tatumstande nur eine andere rechtliche Bedeutung beigemessen hat. ● OLG. Darmstadt 31. 1. 07 Hess. R. 8, 27.

Art. 229. Allgemein gültige Merkmale für den Begriff der öffentl. Lustbarkeit sind schwer fest-

zustellen. Anlehnung an §§ 33a, 55 GewO. empfohlen. OLG. Darmstadt 2. 11. 06 u. 28. 3. 07 Hess. R. 7, 148 u. 8, 64. Die in einem geschlossenen Saale von nur wenigen Personen aufgeführte Tafelmusik von höherem künstlerischen Werte fällt nicht hierunter. OLG. Darmstadt 25. 1. 07 Hess. R. 8, 10.

117.
Allgemeine Bauordnung v. 1. Febr. 1882.

Art. 28 verb. m. § 47 AusfVo. Dieser ist eine selbständige Polizeiverordnung i. S. des § 366 Nr. 10 RStrGB. OLG. Darmstadt 23. 11. 06 Hess. R. 8, 10 u. 11.
Art. 50. Lit. May, Zur Auslegung des Art. 50, Hess. R. 8, 30.
Art. 77 verb. m. § 101 AusfVo. S. OLG. Darmstadt 27. 4. 07 b. § 67 RStrGB.

118.
Handel mit Anteilen und Abschnitten von Losen.
Gesetz v. 11. April 1896.

Rechtsgültig (**RG** 6. 5. 97 Entsch. 30, 116) und anwendbar, wenn nach den „Statuten der allgemeinen Serien- und Prämienlosgesellschaft" ein Gesellschaftsverhältnis gar nicht beabsichtigt ist. Das Delikt ist in Hessen begangen, wohin der A. die gedruckte Aufforderung zur Beteiligung an der angeblichen Gesellschaft sandte. OLG. Darmstadt 22. 2. 07 Hess. R. 8, 42.

VIII. Lippe-Detmold.

119.
Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen.
Verordnung v. 27. Juni 1906.

§ 1. Die von den lippeschen Trichinenschauern ausgestellten schriftlichen Zeugnisse über die Trichinenfreiheit sind öffentliche Urkunden. **RG** 27. 11. 07 Entsch. 40, 422.

IX. Lübeck.

120.
Bestrafung v. Serien- u. Prämienlosgesellschaften.
Gesetz vom 1/3. Aug. 1906.

Rechtsgültig. **RG** 4. 11. 07 Entsch. 40, 368.

X. Mecklenburg.

121.
Verbot des eigenen Abdeckens des Viehes.
Mecklenburg-Schwerinsche Vo. v. 22. Juli 1750.

Ein Recht des Froners, der den Tierkadaver nicht abholt, obwohl ihm die Abholung angesagt ist, und ebensowenig das Recht irgendeines anderen inländischen Froners, wenn der andere den Kadaver wegen seines Verwesungszustandes selbst zu beseitigen gezwungen war. Diese Vo. zielt ebenso wie die nachstehende ausschliefslich darauf ab, die Privilegien der Froner zu schützen. OLG. Rostock 9. 6. 06 Meckl. Z. 25, 104.

122.
Desgl. v. 28. Febr. 1789.

Nr. 7. Das Recht des Froners bezieht sich nur auf solche Tiere, deren Fleisch als menschliches Nahrungsmittel nicht verwendet werden kann oder soll, also auch wenn der Eigentümer von dieser Verwendung wegen vermeintlicher Mängel Abstand nimmt. OLG. Rostock 9. 6. 06 Meckl. Z. 25, 107.

123.
Landesgrundgesetzlicher Erbvergleich.
Vom 18. April 1755.

Art. 343 f. Rittergutsbesitzer zwar nicht verpflichtet, mit einem andern, als den von ihm ausgewählten Froner in rechtliche Beziehungen zu treten, er mufs jedoch die blofs tatsächliche Wegholung des Sterbeviehes durch einen anderen Froner dulden. OLG. Rostock 29. 5. 07 Meckl. Z. 25, 300.

124.
Verbot des Viehhütens.
Ratzeburger Vo. v. 27. April 1825 / 1. Febr. 1868

btr. die Holzkoppeln der regulierten Hauswirte.

● Keine Handlung, deren Strafbarkeit die Auslegung des Strafgesetzes nicht ergibt, kann im Wege der Analogie zur Strafe gezogen werden. ● Die in den fraglichen Vo. enthaltenen Verbote des Viehhütens usw. schliefsen sich an die in den Regulierungsurkunden enthaltenen Gebote an die Hauswirte an, sich Koppeln anzulegen oder die ihnen zugeteilten zu erhalten. Diese Gebote gelten aber für diejenigen nicht, welche die Stelle für den Hauswirt ohne eigenes Recht bewirtschaften. OLG. Rostock 12. 7. 05 Meckl. Z. 24, 104.

125.
Vo. v. 3. Febr. 1854 betr. Tanzlustbarkeiten.

§§ 1, 2. Keine Anwendung des Grundsatzes ne bis in idem auf die als Gegenstand der Anklage nicht zur Sprache gekommenen Einzelhandlungen („wiederholt, zuletzt am 28. 5. 05") einer fortgesetzten Handlung, die zwischen diesem Zeitpunkt und dem freisprechenden Urteile liegen. OLG. Rostock 11. 4. 06 Meckl. Z. 24, 322.

126.
Vo. v. 22. Dez. 1870, betr. das in Kraft bleibende Landesstrafrecht.

§ 3 bezieht sich nur auf das bei Inkrafttreten des RStrGB. bereits in Geltung befindliche Landesstrafrecht. OLG. Rostock 26. 10. 06 Meckl. Z. 25, 113.

127.
Dömitzer Weideordnung v. 11. Dez. 1873.

Kein Strafgesetz, weil es überhaupt keine bestimmte Strafe androht. OLG. Rostock 26. 10. 06 Meckl. Z. 25, 113 (auch b. Vo. v. 22. Dez. 1870 und § 4 Nr. 1 Feldfrevel-Vo.).

128.
Chausseepolizei-Vo. v. 6. Juni 1878.

§ 8 Nr. 6. Sache desjenigen, der diesem Verbote zuwider in der Nacht sein Fuhrwerk unbespannt stehen läfst, darzulegen, inwiefern er dazu durch einen „zwingenden Grund" veranlafst worden ist. OLG. Rostock 20. 10. 05 Meckl. Z. 24, 110.

129.
Feldfrevelordnung v. 2. Sept. 1879.

§ 4 Nr. 1 setzt eine Entwendung i. S. des § 242 RStrGB. voraus, ist also nicht anwendbar, wenn Pächter ihre Wiesen mehrmals mähen und das Futter einwerben. OLG. Rostock 26. 10. 06 Meckl. Z. 25, 113 (auch b. Dömitzer Weideordnung v. 11. 12. 73).

130.
Ratzeb. Vo. v. 21. März 1885, betr. Tanzmusik.

„Oeffentliche Tanzmusik" nicht nur dann gegeben, wenn sie von dem Wirt oder einer anderen bestimmten Person vorbereitet oder ins Werk gesetzt wird, sondern wenn der Wirt das Tanzen einer sich beliebig zusammenfindenden gröfseren Zahl von Personen duldet, ohne die polizeil. Erlaubnis zu erwirken. OLG. Rostock 20. 10. 95 Meckl. Z. 24, 106.

131.
Strafsenpolizei-Vo. für Grabow v. 12. Jan. 1892.

§ 6. Urinieren kein „Zuführen übelriechender Flüssigkeiten". OLG. Rostock 12. 7. 05 Meckl. Z. 24, 109.

132.
Bestrafung der Dienstvergehen.
Meckl.-Schwer. Vo. v. 3. Aug. 1892 u. Zusatzverordn. v. 24. April 1900.

§§ 1 Nr. 3, 3. Antragsbefugnis des Arbeitgebers, wenn die Schnitter ohne Rechtsgrund die Arbeit

niederlegen und den Arbeitsort verlassen. OLG. Rostock 11. 4. 06 Meckl. Z. 24, 307.

133.
Rostocker Vo., betr. Abfuhrunternehmungen, v. 28. Juli 1893 / 29. Sept. 1904.

§ 2[1] verweist die Stadtbewohner nicht etwa an die jeweilig vorhandenen gewerbsmäfsigen Abfuhrunternehmen, sondern an die bestehenden allgemeinen Abfuhreinrichtungen (gröfsere allgem. Unternehmungen, deren Betrieb sich über die ganze Stadt erstreckt und durch besondere Einrichtungen organisiert ist). Mit § 1 GewO. in Widerspruch stehende Monopolisierung des Abfuhrgewerbes für eine Anzahl besonders gearteter Unternehmungen. OLG. Rostock 17. 11. 05 Meckl. Z. 24, 91.

134.
HausiersteuerVo. v. 30. Sept. 1896.

§ 3 Z. 3 verb. m. § 55 Nr. 3 GewO. „Anbieten von gewerblichen Leistungen" ist nur das Anbieten der Verrichtung der Arbeitsleistung an Ort und Stelle (so auch OLG. Oldenburg 11. 1. 04 Strafbeil. 06 b. § 55 Nr. 3 GewO.), nicht auch das Aufsuchen von Bestellungen auf Leistung gewerblicher Arbeiten. OLG. Rostock 29. 11. 05 b. § 55 Nr. 3 GewO., Strafbeil. 06. A. M. (aufser KG. ebenda) OLG. München 31. 1. 95 Reger 15, 134.

Lit. Ebenso wie OLG. Rostock, v. Landmann, Nr. 11 u. 12, v. Schicker, Nr. 9 zu § 55 GewO., Gösch u. v. Düring, Landesstrafrecht 758 f.

135.
Gesindeordnung v. 9. April 1898.

§§ 5, 63. Durch diesen sind alle Handlungen der Dienstherrschaft unter Strafe gestellt, welche den Abschlufs eines dem § 5 entgegenlaufenden Dienstvertrages oder die Annahme eines Dienstboten auf Grund eines solchen Vertrages oder eine wiederholte Annahme enthalten, und es kann wegen dieser einzelnen Handlungen mehrfach auf Strafe erkannt werden, falls sie nicht etwa eine fortgesetzte Handlung bilden. (Ueber Unterbrechung des Vorsatzes s. **RG** 15. 12. 02 JW. 03, 210) OLG. Rostock 20. 10. 05 Meckl. Z. 24, 113.

136.
Meckl.-Schw. Vo., betr. Stempelsteuer v. 22. Dez. 1899.

§ 14[5]. Weder bedarf der Antrag, den gesetzlichen Stempel auf Kosten des Antragstellers zu verwenden, unbedingt des Gebrauchs der Gesetzesworte, noch gilt er bei auswärtigen Notaren als stillschweigend gestellt. Auslegungssache, ob der Antrag, von einer bestimmten Person die Kosten einzuziehen, so zu verstehen ist, dafs die Behörde auf Kosten des Genannten auch den etwa geschuldeten gesetzlichen Stempel verwenden möge. Unkenntnis der Stempelvorschriften ohne Einflufs. OLG. Rostock 22. 3. 07 Meckl. Z. 25, 306.

§§ 14[5]**, 19, 22.** Bestrafung von Notaren als Vorlegern stempelpflichtiger Urkunden. OLG. Rostock 12. 10. 06 Meckl. Z. 25, 304.

Lit. Gösch u. v. Düring, Meckl.-Schwerinsches Landesstrafrecht 112.

137.
Verbot des Angelns in der Unterwarnow. Rostocker Vo. v. 5. Mai 1900.

Zweifelhaft, ob sich die Vo. auch auf den Unterwarnowkanal beziehen soll. OLG. Rostock 17. 11. 05 Meckl. Z. 24, 117.

138.
Vorschriften über die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten v. 20. Juni 1901.

§§ 2 Nr. 2, 40 verb. m. § 367 Nr. 15 RStrGB. auch anzuwenden, wenn ein einzelner zwei Häuser mit einer gemeinschaftlichen Mauer nebeneinander baut. Massive Wände. OLG. Rostock 22. 3. 07 Meckl. Z. 25, 309.

139.
Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Meckl.-Schwerinsche Vo. v. 8. Sept. 1902 u. 26. Sept. 1906.

§ 18[a] hat den § 22[a] der Vo. v. 8. 9. 02 nicht sachlich ändern, sondern nur dem Inhalte nach klarstellen wollen. OLG. Rostock 5. 1. 07 Meckl. Z. 25, 318.

140.
Gesindevermieter und Stellenvermittler. Meckl.-Schwer. Vo. v. 1. Dez. 1902.

§§ 17, 18[2] verletzt, wenn ein konzessionierter Gesindevermieter die Frage, ob er einen Hofgänger verschaffen könne, mit dem Zusatz bejaht, dafs er dafür 3 M. haben müsse und die geforderte Vorauszahlung auch sogleich erhält. OLG. Rostock 4. 5. 07 Meckl. Z. 25, 312.

141.
Neubrandenb. Vo. v. 22. Aug. 1903, betr. Schlachthauszwang.

§ 6 berührt als Bestimmung, die im wesentlichen gesundheitspolizeilicher Art ist und eine allgemeine Anzeigepflicht beim Einbringen von Fleisch der gedachten Art festsetzt, den § 1 GewO. nicht. Allgemeine landespolizeiliche Vorschriften, die sich nicht gegen die Zulässigkeit zum Gewerbebetriebe richten, sondern nur die Art und Weise von seiner Ausführung regeln oder mitregeln, haben volle Gültigkeit. OLG. Rostock 4. 5. 07 Meckl. Z. 25, 313.

Lit. Landmann (5) A. 3k zu § 1 u. Stenglein, Nebengesetze (3) A. 2 zu § 1 NahrMG. S. 340.

142.
Beseitigung der Tierkadaver. Rostocker Vo. v. 3. Okt. 1904.

Weder mit §§ 2, 24 Schlachtviehgesetz noch mit §§ 7. 9 f. GewO. im Widerspruch. Keine Verletzung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit, wenn, wie hier, eine Gemeindeverwaltung innerhalb ihrer Zuständigkeit aus gesundheitspolizeilichen Gründen durch PolVo. gewisse Verrichtungen, z. B. Fäkalienabfuhr oder Abdeckerei, in den Kreis ihrer Tätigkeit zieht und zur Gemeindeverwaltungsangelegenheit macht, indem sie entweder selbst die dazu erforderlichen Mafsnahmen und Einrichtungen trifft oder sich zur Ausführung der übernommenen Aufgabe eines Unternehmers als ihres verantwortlichen Organs bedient. (Fall in OLG. Rostock 17. 11. 05 b. §§ 7—10 GewO.) OLG. Rostock 17. 11. 06 Meckl. Z. 25, 109.

Lit. Landmann (5) A. 2a zu § 1 GewO.

143.
Spielen in auswärtigen Lotterien. Vo. v. 1. März 1905.

§ 2[1] bedroht nicht nur „die direkte Offerte" eines Loses mit Strafe, sondern auch das Angebot in einer Zeitung oder Beilage (vgl. KG. 18. 9. 05 1. S. 595/05). OLG. Rostock 18. 10. 05 Meckl. Z. 24, 119. Es genügt, wenn der in einer auswärtigen Zeitung Offerierende weifs, dafs die Zeitung in Mecklenburg-Schwerin Verbreitung findet. OLG. Rostock 17. 1. 06 ebenda 312.

144.
Heilighaltung der Sonn- und Festtage. Meckl.-Schwerinsche Vo. v. 9. Febr. 1906.

§ 11[1]. „Oeffentlicher Aufzug" = ein gemeinschaftliches Einherziehen vieler in der Oeffentlichkeit. Das Subjekt, welches aufzieht, mufs also ein „Zug" sein, d. h. eine Vielheit, die sich infolge des gemeinsamen Zweckes, zu dem sie sich vereinigt hat, als ein geschlossenes Ganzes darstellt. OLG. Rostock 30. 11. 06 Meckl. Z. 25, 315.

XI. Oldenburg.

145.

Reg.-Bek. v. 2. Febr. 1846, betr. Trunkenbolde.

§ 19. Das Verbot an die Wirte, Trunkenbolden den Aufenthalt in ihren Häusern zu gestatten, setzt voraus, dafs dem Wirte die freie Verfügung darüber zusteht. Das ist bei einer Bahnhofswirtschaft nicht der Fall. OLG. Oldenburg 6. 8. 96 Recht 07, 531.

146.

Unterrichts- und Erziehungswesen in Birkenfeld.

Ges. v. 1. März 1861.

Art. 1 §§ 1, 2 Nr. 1 u. 2, 53 § 1. Im Fürstentum Birkenfeld bestehen keine landesrechtlichen Vorschriften über den Umfang und die Grenzen des Züchtigungsrechtes der Lehrer an Volksschulen. ● Nur, wenn allgemeine Normen in der vorgeschriebenen oder üblichen Form erlassen sind, kann eine landesherrliche Normierung der Grenze des Züchtigungsrechtes angenommen werden. ● **RG** 10. 12. 07 Entsch. 40, 432.

147.

Forstdiebstahl. — Forst- und Feldpolizei.

Ges. v. 15. Aug. 1882.

§ 46 (= pr. F. u. FPG. § 30). „Unbefugt" umfafst auch die unberechtigte fahrlässige Handlung. **RG** 11. 6. 06 Goltd. 53, 291.

148.

Min.-Bek., btr. Einführung von Wiederkäuern u. Schweinen mit der Eisenbahn v. 5. Febr. 1898.

Ungültig, weil darin die Konstatierung einer bestimmten konkreten Seuchengefahr fehlt (vgl. (**RG** 6. 7. 03, 19. 11. 03, 16. 5. 05 Entsch. 36, 360; 37, 9 u. 38, 60). OLG. Oldenburg 21. 5. 06 Recht 07, 532.

XII. Preufsen.

149.

Berggesetz.

§ 67 auf Anlagen, die den Betrieb eines Bergwerks vorbereiten sollen, nicht anwendbar KG. 8. 7. 07 Joh. 34 C. 14.

150.

Chausseegeldtarifsvorschriften sowie Allerh. Erlafs v. 6. Juni 1904

finden auf Kraftfahrräder keine Anwendung. KG. 19. 9. 07 Johow 34 C. 23.

151.

Deichgesetz.

Gleichfalls auf den Schutz von Ueberflutungen durch das Meer anzuwenden. Unterschied zwischen Deich und deichähnlicher Erhöhung. OVG. 24. 9. 06 DJZ. 07, 542.

152.

Feld- und Forstpolizeigesetz.

§ 6. Wert des Entwendeten lediglich zur Zeit der Entwendung mafsgebend (unreife Aepfel, die später einen Wert von mehr als 10 M. gehabt haben würden). **RG** 22. 1. 07 Recht 324.

§§ 19², 20². Begriffe Einsteigen und Einbruch, wie in § 243 Nr. 3 RStrGB. KG. 8. 10. 06 Recht 07, 913.

§ 30 Nr. 3 schützt ebensowenig, wie § 274 Nr. 2 RStrGB., blofs vorbereitende Grenzzeichen. KG. 16. 2. 06 Recht 07, 913.

§§ 59f. Weinbergschutz = Feldschutz i. S. des § 60. KG. 15. 4. 07 DJZ. 829.

153.

Fischereigesetz.

Für den Fischereiberechtigten gilt die Beschränkung in einem Laichschonreviere auch dann, wenn das Fischwasser in seinem Eigentum steht. KG. 18. 6. 06 Recht 07, 913.

§ 29² nur instruktionell (auch bez. der Anhörung des Genossenschaftsvorstandes). Die Prüfung, ob die Möglichkeit vorliegt, die Schonreviere erkennbar zu machen, ist der Polizei überlassen. KG. 18. 6. 06 u. 25. 4. 07 Recht 07, 471 u. DJZ. 970.

154.

Forstdiebstahlsgesetz.

§ 6² gegeben, wenn auch der Verkauf etwa 1 Jahr vor dem Fällen erfolgt ist. KG. 21. 3. 07 DJZ. 661.

155.

Fürsorgeerziehungsgesetz.

§ 1. Fürsorgeerziehung nur, wenn nach dem Ermessen des Gerichts andere Mittel und Wege (Anordnungen aus § 1666 BGB. u. a.) nicht ausreichen. KG. 6. 12. 06 Recht 07, 846.

§§ 1, 4, 14-16. Aufwendungen, welche von Rechtskraft des vormundschaftsgerichtlichen Beschlusses his zum tatsächlichen Beginn der Fürsorgeerziehung Dritte im Interesse des Zöglings machen, hat der Kommunalverband nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zu erstatten. OLG. Düsseldorf 6. 3. 07 Rhein. A. 104, 51. Heilungskosten während vorläuf. Fürsorgeerziehung hat er ebenfalls zu tragen. OLG. Düsseldorf 4. 2. 07 ebenda 54.

§§ 3, 4. Das von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitete Fürsorgeerziehungsverfahren ist grundsätzlich durchzuführen. Gegen dessen Einstellung sofortige Beschwerde des Kommunalverbandes. KG. 27. 6. 07 Joh. 34 A 55.

§§ 4, 6. Die Eltern oder der gesetzliche Vertreter, deren Anhörung möglich war, aber aus Irtum oder Versehen unterblieben ist, sind nicht zum Wiederaufnahmeantrag berechtigt. KG. 6. 6. 07 Joh. 34 A 61.

§ 5. Anordnung der vorläufigen Unterbringung kann, solange sie noch nicht rechtskräftig ist, zur Vermeidung widersprechender Entscheidungen nur durch das Beschwerdegericht aufgehoben werden. KG. 29. 12. 06 Recht 07, 846. Voraussetzungen. KG. 4. 10. 06 Recht 07, 911.

§ 13¹. Keine Beschwerde des Kommunalverbandes gegen die Volljährigkeitserklärung eines Zöglings. KG. 11. 4. 07 Johow 34 A 72.

§ 13³. Zur Wahrung der Frist ist aufser dem rechtzeitigen Eingange des Antrages bei dem Kommunalverbande nur die rechtzeitige Einreichung des Antrages bei dem Vorm.-Gericht geeignet, das die Fürsorgeerziehung angeordnet hat. KG. 11. 4. 07 Johow 34 A 68.

156.

Gesindeordnung.

§ 3. Lit. Durch § 1357 BGB. aufgehoben, Lindenberg (S. 19) u. Delius PrVBl. 20, 273, der im Zweifel der Frau nur die Annahme weiblicher Dienstboten, nicht aber auch deren Entlassung gestatten will. Nach Groschuff, Die preufs. Strafgesetze (2) 297, ist sie jetzt auch berechtigt, die Kündigung eines Dienstboten anzunehmen.

Nach Inkrafttreten des BGB. bedarf ein Gesindedienstvertrag, nach welchem die Bezüge des Gesindes 150 M. im Jahre übersteigen, weder der schriftlichen Form noch der Hingabe und Annahme des Mietgeldes. KG. 3. 1. 07 Recht 1000.

§ 9. S. **RG** 12. 3. 07 b. § 363 RStrGB. (Losschein)

§ 142. Dienstbote, der zu leichten Diensten gemietet ist, wird dadurch, dafs er die Kräfte, schwere Arbeiten zu verrichten, einbüfst, nicht unvermögend zur

Fortsetzung des lediglich in leichten Arbeiten bestehenden Dienstes. OVG. 5. 10. 06 DJZ. 07, 603.

§ 167. Kein Gesindedienstvertrag, wenn bei der Annahme eines Mädchens deutlich erklärt ist, dafs es als Stütze der Hausfrau angenommen werde. OVG. 6. 2. 06 Recht 07, 395.

157.

Gesundheitsgesetz.

§ 35 Nr. 1 verb. m. § 1. RGesundheits-Gesetz v. 30. 5. 00. Die in § 2 bezeichneten Personen nur dann strafbar, wenn sie von einer Krankheit, die sie als eine der in § 1 aufgeführten erkannt haben, innerhalb 24 Stunden schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig, Anzeige nicht erstatteten. Dagegen macht sich der Anzeigepflichtige nicht strafbar, der sich in Unkenntnis darüber befunden hat, dafs die Krankheit zu den in § 1 aufgeführten gehörte, mag auch diese Unkenntnis durch Fahrlässigkeit verschuldet sein. KG. 17. 6. 07 Johow 34 C 49, DJZ. 1325.

§ 37. Bestimmung einer PolV., die das Teppichklopfen nur für bestimmte Tagesstunden gestattet, ungültig. Für Kurorte können solche Vorschriften gültig erlassen werden. KG. 19. 9. 07 Johow 34 C 53 und 17. 9. 06 DJZ. 07, 133, Vgl. KG. 18. 4. 04 DJZ. 9, 460.

158.

Gewerbeordnungs-Ausf.-Anw. v. 1. Mai 1904.

Z. 45². Für den Begriff des Kleinhandels kommt es lediglich auf die jedesmalige Menge an, die in dem einzelnen Falle vertrieben wird, unabhängig davon, ob der jedesmalige Vertrieb in einem oder mehreren Gebinden, in einer oder mehreren Flaschen stattfindet. KG. 11. 2. 07 Reger 27, 518.

159.

Min.-Vorschriften zu § 58 GewO. v. 10. Aug. 1901.

Nr. 7. Vermietet sich eine nicht mit einem Gesindebuch, wohl aber mit einem Arbeitsbuch versehene minderjährige Person als Kleinknecht, so macht sich der Gesindevermieter strafbar. KG. 12. 11. 06 Recht 07, 1000.

160.

Gewerbesteuergesetz.

§§ 1, 21 verb. m. § 9² Schutzgebietgesetz. Besteuerung einer Handels- und Plantagenges. mit dem Sitze in Preufsen und einem Plantagenbau in Deutsch-Ostafrika. OVG. 8. 11. 06 DJZ. 07, 663.

§ 4 Nr. 1. Steuerfreiheit nur für die landwirtschaftliche Viehzucht, nicht für Viehhaltung im Brennereibetriebe. OVG. 8. 3. 06 DJZ. 1267.

§ 4 Nr. 7. „Metaphysisches Heilverfahren" (Gesundbeten) als Gewerbebetrieb. OVG. 27.9.06 DJZ. 07,73.

§§ 42f., 52, 70. Nichtanmeldung eines verlegten Gewerbebetriebes am neuen Wohnorte nicht strafbar. KG. 24. 6. 07 Johow 34 C 75.

§ 70. Anmeldung der Betriebsstätte auch eine Anmeldung bei dem Gemeindevorstand, der von derselben Person vertreten wurde, die Inhaber der Pol.-Gewalt war. KG. 2. 7. 06 DJZ. 1377.

Unterlassung der Anmeldung nur strafbar, wenn sie zur Besteuerung geführt hätte. KG. 4. 4. 07 DJZ. 773.

161.

Hannoversches Polizeistrafgesetzbuch.

§§ 119—121 noch in Kraft und Tellersammlungen danach in der Prov. Hannover strafbar. KG. 11. 10. 06 Recht 07, 1003.

162.

Hausiersteuergesetz.

§ 1 Nr. 1 erfordert den Gewerbeschein erst für das Feilbieten, nicht schon für das blofse Feilbietenwollen. KG. 23. 5. 07 DJZ. 1089.

§§ 1, 6. Nur der Handel mit selbstgewonnenen landw. Erzeugnissen ist hausiersteuerfrei. KG. 25. 10. 06 Reger 27, 377 (auch b. §§ 56 Nr. 10, 59¹ GewO.).

§ 2 Nr. 2 kommt dem nicht zugute, der auf auswärtigen Wochenmärkten andere, als die zu den Wochenmarktsartikeln gehörigen Gegenstände feilbietet. Er bedarf eines Gewerbescheins. KG. 30. 7. 07 DJZ. 1381.

§ 2 Nr. 5 verb. m. § 66 Nr. 3 GewO. Pfefferkuchen sind keine (frischen) Lebens-, sondern Genufsmittel. KG. 30. 5. 07 DJZ. 1149.

§§ 20, 29 verb. m. § 6³ Nr. 3 EG. z. StrPO. Gendarmen sind zur Beschlagnahme, u. zw. auch in Fällen des § 29 aus eigener Entschliefsung befugt. KG. 28. 6. 06 Recht 07, 849.

163.

Jagdordnung vom 15. Juli 1907.

(Für die ganze Monarchie aufser Hannover, Hohenzollern und Helgoland.)

Lit Delius, Zur neuen pr. Jagdordnung, Recht 07, 1217, Ehner, Die pr. Jagdgesetze, 1907. Goercke, Kommentar, 1908.

Stelling, Die hannoverschen Jagdgesetze in ihrer heutigen Gestalt (mit dem hannoverschen Wildschadengesetz v. 21. 7. 48) 1905.

Anm. In Hannover und Hohenzollern gilt weiter das Jagdscheingesetz v. 31. 7. 95 und in Hannover und Helgoland das Wildschongesetz v. 14. 7. 04 (Gesetze, die aber fast unverändert in die Jagdordnung aufgenommen sind). Auch die Jagdordnung für Hohenzollern v. 10. 3. 02 hat im wesentlichen denselben Inhalt wie die neue von 1907. Welche Tiere jagdbar sind, ist nunmehr für ganz Preufsen, abgesehen von Hannover, einheitlich geregelt, ebenso die Wildschadenfrage, abgesehen von Hannover, Kurhessen u. Helgoland.

§ 1. PolVo. rechtswirksam, welche das Betreten fremder Grundstücke zum Fangen wilder Kaninchen von der Genehmigung des Grundeigentümers und der schriftlichen Erlaubnis des Jagdberechtigten abhängig macht. KG. 25. 4. 07 Recht 1088.

164.

Kurhessisches Gesetz, betr. das Jagdrecht

v. 7. Sept. 1865.

§§ 23, 30 Nr. 5 bestehen auch jetzt noch zu Recht. KG. 16. 5. 07 Johow 34 C 35.

165.

Lotterieverbotsgesetz v. 29. Aug. 1904.

§ 2. Wenn nach dem Spielplan einer Lotterie oder Ausspielung die Einsätze durch den Erwerb und die vorgeschriebene Verwendung von Ansichtskarten bestimmter Herkunft zu leisten sind, so sind diese vor ihrer spielplanmäfsigen Verwendung als Lose (nicht Ausweise über Spieleinlagen) anzusehen. **RG** 19. 11. 07 Entsch. 40, 390.

§ 2 verb. m. § 7 Abzahlungsgesetz und §§ 18, 20 Hausiersteuergesetz. Bildung sog. Serienlosgesellschaften, bei denen die einzelnen Lose oder Losanteile nicht in das Eigentum oder Gesamteigentum der Gesellschaften gelangen, diesen vielmehr lediglich ein obligatorischer Anspruch auf Auszahlung des Gewinnes nach Verhältnis eingeräumt wird, ist Veranstaltung einer Lotterie (§ 286 RStrGB.). Das Werben von Mitgliedern im Inlande durch Beauftragte einer ausländischen Firma ist Beihilfe bei Veranstaltung einer inländischen Lotterie. **RG** 8. 7. 07 Grotefend 762.

§ 2² trifft nur den Fall, wo es sich ausschliefslich um Vergehen gegen dieses Gesetz handelt, nicht wo § 286 RStrGB. rechtlich zusammentrifft (§ 73). **RG** 18. 1. 07 Recht 324.

166.

Privathandel mit Staatslotterielosen.

Gesetz v. 18. Aug. 1891.

Das Gesetz will aufser dem gewerbsmäfsigen Vertrieb der Lose noch die Fälle treffen, wo der Veräufserer unter Zurückbehaltung der Lose Urkunden über Anteile abgibt, sei es unter Eigentumsübertragung, sei es zum Gewinnbezuge, d. h. unter Ueberlassung der Anteilscheine auf Zeit. Dem verbotenen Handel mit Losabschnitten steht das zulässige Gesellschaftsspiel als die einzige noch mögliche Form der Beteiligung mehrerer am Lotteriespiel gegenüber. **RG** 14. 6. 06 Entsch. 39, 49, JW. 799, vgl. KG. 3. 5. 06 Johow 32 C 56.

167.

Mobiliarfeuerversicherungsges. v. 8. Mai 1837.

§ 20 als Strafbestimmung wegen Ueberversicherung durch Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen nicht aufgehoben. **RG** 24. 10. 07 Entsch. 40, 369.

168.

Namensänderung.

Allerhöchster Erlafs v. 12. Juli 1867, betr. Genehmigung des Reg.-Präsidenten.

Das Recht, einen Familiennamen mit davorgesetztem „von" als Teil dieses Namens zu führen, konnte in der Provinz Hannover vor dem BGB. durch unvordenkliche Verjährung erworben werden. Sie ist durch diesen Allerhöchsten Erlafs nicht unterbrochen worden. Ueber die Befugnis, vor seinem Familiennamen sich des Wörtchens „von" zu bedienen, sofern dies nicht in der Absicht geschieht, ein Adelsprädikat anzunehmen, hat nicht das Heroldsamt, sondern das Gericht zu entscheiden. OLG. Celle 10. 4. 06 Goltd. 53, 457.

Anm. Durch die (nur für den Umfang des damaligen Preufsens erlassene) Kabinetts-Order v. 30. 10. 1816 sind die zu jener Zeit geführten Familiennamen jeder willkürlichen Aenderung entzogen.

169.

Prefsgesetz.

§ 10 kein Dauerdelikt. KG. 23. 7. 07 Johow 34 C 40.

170.

Privatflufsgesetz v. 28. Febr. 1843.

§ 12. Die Polizeigewalt auf Privatflüssen steht der Orts-, nicht der Landespolizeibehörde zu. Der flöfsbar gemachte, nicht schiffbare Flufs bleibt Privatflufs. OVG. 10. 5. 06 Recht 07, 654.

§ 13 Nr. 2. Gleichgültig, welchen Grad die Verdunstung oder Versickerung angenommen hat. **RG** 22. 12. 06 Recht 07, 913.

171.

AusfG. z. Schlachtviehges. v. 28. Juni 1902.

§ 20[1]. Nachuntersuchung des bereits untersuchten Fleisches zu den hier angegebenen Zwecken darf nicht allgemein „vorgeschrieben" werden. KG. 31. 5. 06 Recht 07, 1002 (auch h. § 24 Reichsschlachtviehgesetz).

172.

Sonntagsheiligungs-Kab.-Order v. 7. Febr. 1837.

Oeffentlich bemerkbare Arbeit, auch das Austragen von Milch am hellen Tage auf der Strafse, das von einer unbegrenzten Anzahl von Personen bemerkt werden kann. KG. 17. 9. 06 DJZ. 07, 133.

Versammlung dann eine öffentliche, wenn ihre Teilnehmer keine geschlossene Gesellschaft ausmachen, d. h. einen individuell abgeschlossenen Personenkreis bilden. OVG. 24. 11. 05 Recht 07, 531.

Verbot durch P.-Vo., dafs an Sonn- und Feiertagen öffentliche Versammlungen vor dem Gottesdienst beginnen, rechtsgültig. KG. 7. 6. 06 Recht 11, 143 (aufgebend *KG. 22. 4. 01 Johow 22 C 60) in Uebereinstimmung mit OVG. 9. 6. 99 DJZ. 00, 75.

Unzulässig, alle Theaterproben für die Zeit des Hauptgottesdienstes zu verbieten. KG. 26. 2. 06 Recht 11, 143.

173.

Karfreitagsgesetz v. 2. Sept. 1899.

Abs. 2 verb. m. Edikt v. 28. 1. 73. In der Provinz Schlesien ist der Karfreitag ein allgemeiner Feiertag. KG. 27. 12. 06 Recht 1000.

Anm. Gemeint ist die Provinz Schlesien mit Ausnahme des erst 1815 zu Schlesien gekommenen Teiles der Oberlausitz.

174.

Verkehr mit Sprengstoffen.

Min.-Vo. v. 19. Okt. 1893.

§ 1 bezieht sich auch auf die Versendung von Sprengstoffen auf Kleinbahnen. **RG** 8. 10. 06 Entsch. 39, 177.

175.

Stempelsteuergesetz.

Tarifstelle 25c gilt auch, wenn es sich um die Erhöhung des Aktienkapitals einer bestehenden Gesellschaft unter Ausgabe junger Aktien und Uebernahme dieser Aktien durch einen Dritten handelt, welcher dafür Vermögenswerte in die Gesellschaft einbringt. **RG** 1. 2. 07 Recht 471.

Einbringungsstempel von dem für das Einbringen gewährten Entgelt zu berechnen. **RG** 28. 5. 07 Recht 849.

Tarifstelle 25d. Wenn bei Auflösung einer aus zwei Personen bestehenden offenen Handelsgesellschaft der eine Gesellschafter die gesamte Aktiva und Passiva der Gesellschaft gegen Barabfindung des anderen übernimmt, so fällt die hierin liegende Umwandlung von Gesellschaftsvermögen in Sondereigentum eines Gesellschafters unter Absatz 2. Wird nicht das ganze Gesellschaftsvermögen übernommen, sondern von dem einen eine Hypothek daraus, von dem anderen der Rest, so ist für jedes der zwei gleichartigen Geschäfte der Stempel nach Abs. 2 besonders zu berechnen. **RG** 18. 1. 07 Recht 394.

Tarifstelle 32 Z. 3. Verkauf von Mauersteinen zum Hausbau. „Wiederveräufserung" hat denselben Sinn wie in Art. 271 altes HGB. Unmittelbarer Verbrauch liegt nur vor, wenn die einzelnen Stoffgebilde durch die bestimmungsmäfsige Benutzung vernichtet werden. **RG** 2. 7. 07 Recht 1089.

Tarifstelle 36. „Leibrentenvertrag", wenn der Hauptgegenstand des Vertrages in der Beschaffung der Rente besteht, nicht in Handlung, wie beim Abkommen über die Leistung von Diensten gegen Gehalt und Pension. **RG** 28. 9. 06 ZivEntsch. 64, 133.

Tarifstelle 48a. Nur schriftlich abgeschlossene Mietverträge sind, und zwar in erster Reihe von dem Vermieter (vgl. § 571 BGB.), zu verstempeln. **RG** Zivils. 17. 5. 07 Recht 849.

Tarifstelle 58. Keine Schuldverschreibung, wenn in einem sog. Darlehnsvertrage zwar die Pflicht, ein bestimmtes Darlehn anzunehmen, nicht aber die Rückzahlungspflicht selbständig nach der Absicht der Parteien beurkundet ist. **RG** 22. 2. 07 Recht 531 (nicht entgegenstehend **RG** 13. 3. 03 Gruchot 47, 1183).

Schuldverschreibung, wenn zwischen den Käufern der auf Abzahlung gekauften Möbel und dem A. zunächst ein mündlicher Vertrag abgeschlossen wurde und sich erst dann die Käufer in drei Urkunden zu ratenweiser Zahlung des vorher mündlich verabredeten Kaufpreises verpflichteten. KG. 5. 11. 06 DJZ. 1377.

Tarifstelle 71. Vorvertrag über Geben und und Nehmen eines Darlehns. **RG** 11. 6. 07 Recht 915.

Tarifstelle 73³. Untervollmacht in Armenrechtsstreitigkeiten. KG. 11. 10. 06 Recht 07, 915.

176.
Strafgesetzbuch.

§ 270 gilt auch in der Provinz Hannover und bezieht sich auch auf behördliche Submissionen. KG. 17. 9. 06 Johow 33 C 92. Anstiftung zu diesem Vergehen rechtlich denkbar. **RG** 21. 9. 06 JW. 799, Entsch. 39, 134 gegen ObTr. 15. 6. 70 Goltd. 18, 647.

177.
Vereinsgesetz.

(Vom 15. Mai 1908 ab durch das Reichsvereinsgesetz ersetzt.)

A. Oeffentliche Angelegenheit.

§ 1. Einwirkung auf die Seelsorge für die Allgemeinheit. KG. 3. 6. 07 DJZ. 1261.

Propaganda zur Anwerbung neuer Mitglieder für den soziale und wirtschaftliche Interessen verfolgenden großen Bergarbeiterverband berührt den Staat und die Allgemeinheit. KG. 18. 4. 07 DJZ. 773.

Besprechung der Wahl solcher Personen, welche öffentliche Interessen wahrzunehmen haben (des Arbeiterausschusses oder des Aeltesten eines Knappschaftsvereins). KG. 19. 7. 06 Recht 07, 471.

B. Nichtöffentliche Angelegenheiten.

Beratung, ob die Arbeiter einer Fabrik wegen dort herrschender Mißstände in einen Ausstand treten sollen, betrifft deren private Interessen. KG. 18. 4. 07 DJZ. 885, ähnlich KG. 10. 1. 07 ebenda 541.

§§ 1, 4 f. Versammlungen von Vereinen, die statutenmäßig eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, bedürfen nur dann der polizeil. Anmeldung, wenn in den Versammlungen selbst öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen. Befugnisse der Polizei sind hinsichtlich solcher Störungen, die aus dem Zusammentreten mehrerer Personen zu Versammlungen und Vereinen entspringen, durch das Vereinsgesetz beschränkt. OVG. 8. 1. 07 Pr. VBl. 28, 785.

Leiter der Versammlung strafbar, der bei Erörterung von öffentlichen Angelegenheiten die nicht von vornherein hierzu bestimmte Versammlung nicht schließt. KG. 28. 6. 06 Recht 07, 471.

§ 2. Polizeibehörde darf von dem Mitgliederverzeichnisse auch solcher Vereine Einsicht nehmen, welche keine Einwirkung auf öffentl. Angelegenh. bezwecken, wenn es geschehen soll, damit sie in den Stand gesetzt werde, die öffentliche Ordnung (Innehaltung der Polizeistunde) zu überwachen. OVG. o. D. Selbstverw. 07, 228, Recht 07, 593.

Zur Einreichung der Statuten sind nur diejenigen verpflichtet, die innerhalb dreier Tage nach der Stiftung Vereinsvorsteher waren. KG. 2. 5. 07 DJZ. 1029 (aufgebend *KG. 7. 9. 99.)

Polizeibehörde darf nicht Einreichung neuer Satzungen fordern, wenn Statutenänderungen nicht eingetreten sind. KG. 8. 11. 06 DJZ. 07, 362.

§§ 2, 8. Verbot von Tanzunterhaltungen politischer Vereine zulässig. Beteiligung eines Vereins oder Vereinsteiles an einer Maifeier als Anzeichen für den Vereinszweck. OVG. 12. 12. 02 Reger 24, 475.

Vereine zur Förderung des Verständnisses der Gesetzgebung (Volksbildungsvereine) nicht politisch. KG. 27. 10. 02 Reger 24, 478.

§§ 5, 17. Polizeiliche Auflösung einer politischen Versammlung gerechtfertigt, wenn darin zu Straßendemonstrationen aufgefordert wird. OVG. 28. 9. 05 Recht 07, 593.

§ 6. Pflicht der sofortigen Entfernung trifft auch den Einberufer und Leiter der Versammlung. KG. 12. 7. 06 DJZ. 07, 71.

Ob die Auflösungserklärung berechtigt war, ist vom Strafrichter nicht nachzuprüfen. Strafbar, wer in den Saal vor dem völligen Auseinandergehen wieder zurückkehrt, gleichviel zu welchem Zweck. KG. 28. 6. 07 Recht 07, 471. Wegen Nichtbefolgung des § 6 nur strafbar, wer infolge seines Berufs oder seiner besonderen Stellung bei der Drucklegung physisch oder intellektuell mitwirkt und verpflichtet ist, ein Zuwiderhandeln gegen das Preßgesetz zu verhüten.

§ 17². Der Verbreiter von Einladungen fordert auch seinerseits zur Teilnahme auf. KG. 1. 10. 06 DJZ. 07, 241.

178.
Wanderlagersteuergesetz.

§ 1. „Wanderlager" sind in der Regel diejenigen Unternehmungen, in denen außerhalb des Wohnortes und außerhalb des Meß- und Marktverkehrs von einer festen Verkaufsstelle aus vorübergehend Waren feilgeboten werden. Ein eigentliches Wandern des Lagers ist nicht wesentlich für den Begriff. KG. 15. 1. 06 Reger 26, 498 (auch Strafb. 06.)

Neben der auf Grund dieses Gesetzes festzusetzenden Strafe ist auch auf die Strafe des § 18 Hausiersteuerges. zu erkennen, die ausbilfl. Haftstrafen dürfen aber zusammen drei Monate nicht übersteigen. KG. 17. 1. 07 Recht 1001.

§ 3 Nr. 1. Wesentlich ist, daß der stehende Gewerbebetrieb nicht so sehr in einem räumlichen als in einem sachlichen Zusammenhange steht. KG. 28. 12. 05 Goltd. 53, 295.

179.
Wildschadengesetz.

§ 3 verb. m. § 59 RStrGB. Irrtum über den durch das Wildschongesetz selbst für eine Wildart festgesetzte Schonzeit stellt strafrechtl. Irrtum. Wird aber von einem Bezirksausschusse die Schonzeit anderweitig festgesetzt, so bildet dies einen zum gesetzlichen Tatbestande gehörigen Tatumstand. KG. 6. 6. 07 h. §§ 6, 13.

§§ 6, 13. Ihr Tatbestand kann auch dann in Frage stehen, wenn eine Wildart zunächst während einer bestimmten Zeit erlegt werden durfte, und wenn erst später auf Grund des § 3 bestimmt wurde, daß die Wildart das ganze Jahr hindurch mit der Jagd zu verschonen sei. KG. 6. 6. 07 Joh. 34 C 31.

§ 12. Ein in der Beschwerdeinstanz vom Bezirksausschuß gefaßter Beschluß, der nach § 103² Zust.-Ges. v. 1. 8. 83 ungültig ist, kann vom Reg.-Präsidenten beim OVG. angefochten werden (§ 216 LandesverwG.) OVG. 8. 10. 06 DJZ. 07, 718.

§ 13. Tötung des kranken, nicht mehr lebensfähigen Wildes kein Erlegen. KG. 21. 3. 07 Johow 34 C 28.

§ 13 Nr. 5. Fahrlässiges Erlegen eines Kitzbockes genügt. KG. 22. 10. 06 Recht 07, 913.

§ 16². Einziehung ohne Strafe unzulässig. KG. 8. 10. 06 Recht 919 (aufgebend *KG. 29. 9. 90 Johow 11, 294).

XIII. Reuſs j. L.

180.
Ausf.-Ges. v. 12. März 1908 zum Schlachtviehges.

§§ 7, 13. Dem Veräußerer liegt die Anmeldung des Viehes zur Schlachtviehversicherung ob. Veräußerer ist die im Vertrage stehende, mit der Uebergabepflicht belastete Persönlichkeit. OVG. Jena 8. 9. 06 Thür. Bl. 53, 285.

XIV. Sachsen.

181.
Generalartikel v. 1. Jan. 1580.

Die Vorschriften in Abschnitt XV über das Begräbniswesen enthalten nicht eine allgemeine Regelung auch in rein weltlich-polizeilicher Richtung. Die Feuer-

bestattung ist daher im Kgr. Sachsen gesetzlich zulässig. OVG. 4. 10. 05 Reger 26, 311.

182.

Gesetz A v. 28. Jan. 1835, betr. Kompetenzverhältnisse.

§ 2 Z. 1. Wenn auch der Seifenbach nicht als Wasserstrafse anzusehen ist, so erscheint doch die Verweisung im Hinblick auf die ohnehin im Bereiche der Wohlfahrtspolizei gegebene Zuständigkeit des Stadtrates zu derartigen Verboten (vgl. auch § 11 Fischereiges. v. 15. 8. 1868) und auf die in der älteren Bek. v. 19. Jan. 1886 enthaltene ausdrückliche Androhung derselben Strafe belanglos. OLG. Dresden 21. 6. 06 Sächs. A. 2, 140 (auch b. § 59 RStrGB.).

Polizeiliche Kontrolle musikalischer Vorträge u. dgl. in Schankwirtschaften. OLG. Dresden 18. und 25. 10. 06 Sächs. A. 2, 352 und 35 (auch b. § 33a GewO.).

Polizei darf hierans gegen ein nicht unter den Begriff des Konkubinates fallendes Verhältnis, das mit aufserehelichem Geschlechtsverkehr verbunden ist und öffentliches Aergernis erregt, einschreiten. Sächs. OVG. 1. 11. 05 Reger 26, 566, J. 8, 196, Rechtsgr. 2, 83.

183.

Zollstrafgesetz v. 8. April 1838.

§ 50. Seine Verjährungsvorschriften noch gültig. Unterbrechung der Verjährung.

184.

Steuerstrafgesetz v. 4. April 1838.

§ 65. Wie vorher. OLG. Dresden 2. 8. 06 Sächs A. 2, 309.

185.

Armenordnung v. 22. Okt. 1840

(verb. m. Tanzregulativvorschriften).

§ 105. Kollekte (zu wohltätigen Zwecken) = jede Veranstaltung, Ausschreibung und Vornahme öffentlicher Sammlungen von Beiträgen an Geld und Geldwert, der Höhe und Hingabe in das Belieben der sich daran Beteiligenden gestellt wird. (KG.) Sächs OVG. 28. 1. 05 Reger 26, 47.

§ 137. Veranstaltung eines öffentlichen Tanzvergnügens durch den Wirt bei einem „Jahresschmause", in dem er das Tanzen den Teilnehmern gestattet. OLG. Dresden 29. 8. 06 Sächs. A. 2, 213.

186.

Vereinsgesetz v. 22. Nov. 1850

(seit dem 15. Mai 1908 ersetzt durch RVereinsgesetz).

§ 8. Der Schlufssatz enthält keine strafrechtliche oder gar prozessuale Täterschaftspräsumtion, sondern den Ausdruck eines mit den Anschauungen des gegenwärtigen deutschen Strafrechts übereinstimmenden strafrechtlichen Grundsatzes. **RG** 19. 11. 07 Entsch. 40, 385.

187.

Schlachtsteuer- und Fleischübergangsabgabeges.

v. 25. Mai 1852.

Durch das Vereinszollgesetz nicht berührt. OLG. Dresden 8. 6. 05 Sächs. A. 1, 238.

Abgabenhinterziehung durch Verschickung von vereinsländischem Fleischwerk nach Sachsen mittels nichtdeklarierten Postpakets durch den Absender. OLG. Dresden 12. 10. 05 Sächs. A. 1, 352. Sie ist im Königreich Sachsen fortgesetzt und vollendet. OLG. Dresden 31. 5. 06 Sächs. A. 2, 45.

188.

AusführVo. hierzu v. 29. Mai 1852.

§ 40. Haftung des Absenders durch erkennbare Bezeichnung des Inhaltes der Post- oder Eisenbahnsendung als steuerpflichtiges Fleischwerk ausgeschlossen. OLG. Dresden 29. 8. 06 Sächs. A. 2, 237, Goltd. 54, 322.

189.

Vertrieb von Losen.

GenVo. v. 2. April 1859.

§ 3 verb. m. §§ 89, 90 Lotterieregulativ. „Unbefugter Vertrieb" von Lotterielosen. OLG. Dresden 20. 12. 06 Sächs. A. 2, 476.

190.

Jagdgesetz v. 1. Dez. 1864.

§§ 18, 34. Hat der A. die Jagd auf dem Gebiet der für eine Gemeinde gemäfs § 14 gebildeten Jagdgenossenschaft mit ihrer Einwilligung ausgeübt, so ist dies kein unberechtigter Eingriff in die Aneignungsrechte der Jagdgenossenschaft. OLG. Dresden 18. 10. 06 Fischers Z. 39, 296.

191.

Fischereigesetz v. 15. Okt. 1868.

§ 11. S. OLG. Dresden 21. 6. 06 b. Gesetz A v 28. 1. 35.

192.

Prefsgesetz v. 24. März 1870.

Art. 15 f. durch § 30² RPrefsges. aufrechterhalten und zugleich die Möglichkeit geschaffen, das Plakatwesen im Wege der Landesgesetzgebung oder gehörig erlassener Polizeiregulative neu zu ordnen. „Plakat" = jede Schrift, deren Inhalt dem Publikum durch öffentlichen Anschlag, öffentliches Anheften oder Ausstellen zur Kenntnisnahme gebracht wird. Sächs. OVG. 28. 6. 05 Reger 26, 338.

193.

Vo. v. 9. Juli 1872, betr. Verkehr auf öff. Wegen.

§ 1. Strafe aus § 366 Nr. 10 RStrGB., weil in dieser Bestimmung die an erster Stelle gültige Strafandrohung enthalten ist und die in § 1 der Vo. aufgestellte Strafbestimmung nur als subsidiäres Strafgesetz zu gelten hat. OLG. Dresden 28. 2. 07 Sächs. A. 2, 570, Ann 28, 357.

194.

Volksschulgesetz v. 26. April 1873.

§ 5⁶ verb. m. § 13⁴, 32 AusfVo. dazu v. 25. 8. 74 gegeben, wenn der Vater sich vom Hausmann den Karzerschlüssel zwecks eigenmächtiger Befreiung des Sohnes fordert. Drohung als „Auflehnung" (Fall aus einer Fortbildungsschule). OLG. Dresden 17. 5. 06 Sächs. A. 2, 16.

Strafnacharbeit in der Schule ist Schulstunde im Sinne des § 5 Abs. 1 und 4, sowie Disziplinarregel im Sinne des Abs. 6. OLG. Dresden 17. 5. 06 Sächs. A. 2, 16.

195.

Revid. Landgemeindeordnung v. 24. April 1874.

§§ 70, 74. Pol.-Vo. ist vom Gemeindevorstande (nicht dem Gemeinderate) zu erlassen. ● Die Pol.-Vo. darf, wenn sie den sie allein rechtfertigenden Boden des öffentl. Interesses nicht verlassen will, sich nur an die Allgemeinheit wenden. (Vo. 15. 9. 79 § 1² S. 1 und OLG. München 29. 3. u. 11. 4. 00 Samml. 1, 50 u. 59). ● Mafs und Ziel der der Wegepolizei eingeräumten Befugnis zu Verkehrseinschränkungen ist stets das öffentliche, billig und

gerecht abzuwägende Interesse, das einerseits zwar eine gebührliche Ausübung des Verkehrsrechtes fordert, andererseits aber auch das Erdulden eines nach den Verhältnissen erträglichen Mafses von Geräusch, Staub und ähnlichen mit dem Verkehr verknüpften Unannehmlichkeiten ansinnen mufs. ● Die strafrechtliche Norm und die Strafandrohung mufs mit den gewählten Worten zweifelsfrei ausgesprochen sein; der Tatbestand der strafbaren Handlung mufs sich mit hinlänglicher Sicherheit erkennen lassen, bestimmt und gemeinverständlich sein; auf unsichere und dehnbare Normen eine Strafbestimmung zu gründen, ist schlechthin ausgeschlossen. ● (Mifsverständliche Fassung der Norm als Gebotsnorm.) OLG. Dresden 11. 10. 06 Sächs. A. 2, 282 (auch h. § 1 GewO.).

196.
Hausiersteuerges. v. 1. Juli 1878.

§§ 1, 5 verb. m. § 12 Ausf.-Vo. Inneres Rechtsverhältnis zwischen 2 auswärts wohnenden Hausierern, die im Wohnort ihres Auftraggebers hausieren, und diesem gleichgültig. OLG. Dresden 24. 1. 07 Ann. 28, 341, Sächs. A. 2, 479.

§ 4. Zum Begriff des Wanderlagers ist nicht erforderlich, dafs das Warenlager erst an den Ort der Feilbietung gebracht worden ist. Sächs. OVG. 11. 6. 03 Reger 24, 255. Ein nach GewO. verbotener Wanderlagerbetrieb kann auch nicht mit der Hausiersteuer belegt werden. Sächs. OVG. 4. 6. 03 Reger 24, 257.

§§ 4, 5, 16. Fahrlässigkeit bei tatsächlichem Irrtum. Keine Unterbrechung der Verjährung durch Anfrage des Richters über den Sachstand der Reklamation des A. OLG. Dresden 12. 7. 06 Sächs. A. 2, 115.

§ 16. Feststellung der Hinterziehungsabsicht nicht erforderlich. OLG. Dresden 4. 4. 07 Ann. 28, 500.

197.
Führung von ausländischen Titeln.

Min.-Vo. v. 27. Dez. 1878 / 14. Juli 1897.

Eine auf Verkennung der deutschen Würden, wie der Doktorwürde, hinauslaufende Gleichstellung ausländischer Doktortitel hat durch diese Vorschriften verhütet und die Führung einer ausländischen Würde nur in besonderen Ausnahmefällen nach ministerieller Prüfung der Bedingungen ihres Erwerbes offen gelassen werden sollen. Wird eine solche Ausnahme bewilligt, so versteht es sich von selbst, dafs der fremde Titel, wenn er bei der Genehmigung seinem ganzen Umfange nach ausdrücklich festgesetzt wird (doctor dentariae chirurgiae), auch nur, wie er danach bewilligt worden, angenommen und geführt werden darf. OLG. Dresden 10. 4. 02 Reger 24, 442, Goltd 49, 342, Ann. 23, 415.

Anm. Will man so weit nicht gehen, so darf der Titel mindestens nicht so (s. B. in Dr.) abgekürzt werden, dafs eine Verwechselung mit einem deutschen Doktortitel möglich ist.

198.
Min.-Vo. v. 18. Okt. 1883, betr. Kostümbälle.

Gültigkeit dieser und der Vo. v. 31. 3. 85 dahingestellt. „Kostümbälle" und solche, bei denen die Teilnehmer in aufsergewöhnlichen, d. i. aufserhalb des Ballsaales ungewöhnlichen Trachten erscheinen, gleichviel, ob dabei Maskenstücke u. dgl. vorkommen, und ob die aufsergewöhnliche Tracht nur von einzelnen Teilnehmern getragen wird. Sächs. OVG. 29. 1. 06 Reger 26, 564.

199.
Ausschliefsung säumiger Abgabenpflichtiger von öffentl. Vergnügungsorten.

Gesetz v. 21. April 1884.

Das Gericht hat nicht über die sachliche Rechtmäfsigkeit eines Schankstättenverbots in der Untersuchung wegen Uebertretung dieses Verbotes zu befinden. OLG. Dresden 17. 5. 06 Fischers Z. 32, 282.

200.
Ausf.-Vo. z. GewO. v. 28. März 1892.

§ 8. Polizeil. Schutz gegen Störung der Nachtruhe durch lärmende Ausübung eines Gewerbes (Kegelschub) ist auf Gesundheitsgefährdungen (nicht blofs Belästigungen) normal empfindender Menschen beschränkt. Sächs. OVG. 7. 11. 06 Reger 27, 625. Vgl. OVG. 11. 3. 06 ebenda 624, DJZ. 07, 662, ferner 25. 1. 06 DJZ. 1266 (Kranker) u. 17. 1. 07 DJZ. 972 (kein Schutz des Schlafbedürfnisses aufserhalb der Nachtzeit), sowie 30. 4. 06 h. § 33a GewO.

201.
Leipziger Strafsenpolizeiregulativ v. 28. Febr. 1888.

Einmalige Wegweisung Streikpostenstehender gilt für die Dauer des Streikes. ● Die Meinung, das Verbot müsse, um wirksam zu sein, jedesmal vor der Zuwiderhandlung erlassen oder wiederholt werden, ist mit den allgem. Rechtsgrundsätzen kaum vereinbar, und eine Wiederholung würde auf einen leeren Formalismus hinauslaufen. ● OLG. Dresden 17. 5. 06 Sächs. A. 2, 17.

202.
Allgem. Baugesetz v. 1. Juli 1900.

§§ 1, 88, 148. Ausschachten einer Baustelle zur Errichtung eines Hauses stellt schon den Beginn eines Baues dar. OLG. Dresden 20. 10. 04 Ann. 26, 453.

§§ 1, 156. Auch eine zur Unterbringung von Gästen auf der Terrasse vor einem Hausgrundstück hergestellte Vorrichtung (sog. Markise) ist ein Bau. (RG 16. 9. 97 Entsch. 30, 247 zu § 305 RStrGB.). OLG. Dresden 30.12.01 Ann. 23, 208.

§ 161. Voraussetzung der Anzeigepflicht bei Einziehung von Scheidewänden. OLG. Dresden 11. 9. 02 Ann. 24, 498.

203.
Ausübung der Heilkunde seitens nicht Approbierter.

Min.-Bek. v. 14. Juli 1903.

§ 1 Nr. 2, der den nicht approbierten Medizinalpersonen gewisse Formen der marktschreierischen Reklame verbietet, rechtsgültig, weil nach § 6 GewO. diese auf die Ausübung der Heilkunde nur insoweit Anwendung findet, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. OLG Dresden 28. 4. 04 Fischers Z. 28, 190, Reger Erg. 3, 212. „Prahlerische Versprechung" in der Erklärung, die Kranken brieflich heilen zu können. OLG. Dresden 8. 9. u. 25. 8. 04 Fischers Z. 28, 334 u. 338.

Nr. 3. Eine „Methode" an sich, also eine näher bezeichnete Behandlungsart, mufs in übertriebener Weise angepriesen werden. OLG. Dresden 25. 8. 04 vorher.

Gültiges Strafgesetz (OLG. Dresden 8. 9. 04 u. 8. 6. 05 Ann. 26, 409 u. 27, 32). Zeitungsredakteur als Mittäter. OLG. Dresden 31. 5. 06 Sächs. A. 2, 69.

204.
Viehseuchen-Ausf.-Vo. v. 31. Aug. 1905.

§ 19. Eisenbahnrampe kein „Gehöft". OLG. Dresden 22. 11. 06 Ann. 28, 320.

205.
Leipziger Polizeiregulativ v. 1. Febr. 1906.

§§ 2, 8. Unter Bedienung der Gäste in Schankwirtschaften durch weibliche Personen fällt auch einmaliges Bedienen durch die Tochter des Wirtes. OLG. Dresden 4. 10. 06 Sächs. A. 2, 260 u. (nochmals abgedruckt) 310.

XV. Sachsen-Altenburg.

206.

Ges., btr. Volksschulwesen v. 12. Febr. 1889.

§ 17. Züchtigungsrecht des Ortsschulinspektors. OLG. Jena 28. 9. 05 Thür. Bl. 53, 211.

207.

Spiel in auswärtigen Lotterien.

Gesetz v. 9. Juli 1897.

§ 2 kann nicht durch Fahrlässigkeit begangen werden. OLG. Jena 16. 2. 05 Thür. Bl. 53, 265 (aufgehend *26. 6. 94 Thür. Bl. 42, 148 u. 27. 5. 02 S. 41/02).

XVI. Sachsen-Meiningen.

208.

Ausschreiben v. 14. Nov. 1878, btr. Vogelschutz.

§ 2[2] meint jedenfalls Vorrichtungen, die zum Fangen oder Töten jener Vogelarten geeignet sind. Verschulden (also mindestens Fahrlässigkeit) erforderlich. OLG. Jena 8. 2. 06 Thür. Bl. 53, 210 (auch h. § 4 R.-Vogelschutzgesetz).

209.

Meining. Bauordnung v. 24. Jan. 1896.

§ 33 Z. 3. ● „Tiefbrunnen" ist ein Brunnen, bei dem das unter der Erdoberfläche befindliche Wasser mittels eines Schachtes für menschliche Zwecke gewonnen wird. Von Brunnen redet der Sprachgebrauch dann, wenn das auf natürlichem Wege aus der Erde zutage tretende Wasser mit einer Einrichtung von Menschenhand versehen, oder wenn das unter der Erdoberfläche befindliche Wasser künstlich zutage gefördert wird. ● OLG. Jena 28. 4. 04 Thür. Bl. 53, 104.

XVII. Schwarzburg-Rudolstadt.

210.

Aufhebung der Jagdgerechtigkeit.

Ges. v. 4. Dez. 1848. / 3. Okt. 1849.

§ 4. Voraussetzungen für die Selbstausübung des Jagdrechtes. Begriff des Jagdbezirks. Gutgläubiger Erwerb des Jagdrechts oder Jagdausübungsrechts ist dem Jagdrecht fremd. Kein Notwegerecht, das nur zur bequemeren, vorteilhafteren Ausübung der Jagd im Bezirk des A. dienen soll. OLG. Jena 8. 1. 06 Thür. Bl. 53, 215 (auch h. § 368 Nr. 10 RStrGB. Strafbeil. 08).

211.

Gesinde-O. v. 25. Febr. 1800.

§§ 25, 41 nach Art. 95 EG. z. BGB. gültig. ● In Literatur und Rechtsprechung herrscht zwar darüber Streit, ob und inwieweit die Landesgesetzgebung auf den ihr zuständigen Gebieten des Strafrechts an die Bestimmungen im allgemeinen Teile des RStrGB. gebunden sei; aber Einigkeit darüber, dafs, wenn (wie hier) das Landesstrafrecht keine in den allgemeinen Teil des RStrGB. eingreifenden Bestimmungen enthält, dessen allgemeine Vorschriften ebenso gelten, wie in dem Falle, wenn in den Landesgesetzen auf allgemeine strafrechtliche Vorschriften, welche durch das RStrGB. aufser Kraft gesetzt sind, verwiesen wird. — Vorsatz erforderlich, weil es sich zwar um eine Uebertretung, aber nicht um eine Polizeiübertretung, sondern um ein kriminelles Delikt handelt. Soweit die Rechtswidrigkeit der Handlung nicht ausdrücklich in den Tatbestand eines Deliktes aufgenommen ist, gehört das Bewufstsein der Rechtswidrigkeit nicht zum Vorsatz (§ 59 RStrGB.). ● OLG. Jena 19. 2. 06 Thür. Bl. 53, 217.

XVIII. Württemberg.

212.

Polizeistrafgesetzbuch

v. 27. Dez. 1871 / 4. Juli 1896.

Art. 7 Nr. 3, betr. unbefugten Losvertrieb, durch § 286 RStrGB. nicht berührt. Hinweis auf diesen von allen 4 Senaten des RG. einmütig vertretenen Standpunkt Fahrlässigkeit genügt (RG 15. 2. 95 Entsch. 27, 33) und mit Recht darin gefunden, dafs sich der in einer eben erst aus dem württembergischen Staatsgebiet in ein anderes übergesiedelten Zeitschrift anzeigende Lotteriekollekteur nicht auch nach dem Verbreitungsgebiet, sondern nur nach der Auflage erkundigt habe. OLG. Stuttgart 24. 2. 04 Württ. J. 16, 64.

Art. 7 Nr. 3[2] stellt auch die Aufnahme von Anzeigen durch den Herausgeber und Redakteur von Zeitungen unter Strafe. OLG. Stuttgart 9. 10. 05 Württ. J. 18, 82.

Art. 7 Nr. 3[a] **Abs. 2** rechtsgültig und auch auf Begründung von Serienlosgesellschaften anzuwenden. OLG. Stuttgart 4. 10. und 13. 11. 05 Württ. J. 18, 209 und 214.

213.

Gemeindeangehörigkeitsgesetz v. 16. Juni 1885.

Art. 51. Lit. Köstlin, Unzulässigkeit der Ausweisung aus einer Gemeinde wegen Bestrafung auf Grund des § 181c und § 181 RStrGB. Württ. Z 47, 84.

214.

MinVerf. v. 1. Juni 1894, betr. Fischerei.

§ 14[2]. Bezirkspol. Verordnung des Oberamtes Backnang v. 1. 7. 03 findet rechtliche Deckung in § 14 hier und dieser wiederum in Art. 7[2] des Gesetzes über die Fischerei in der Fassung v. 7. 6. 85. Sollte sie nach den derzeitigen tatsächlichen Verhältnissen nur auf das Fischwasser des Beschwerdeführers Anwendung finden, so ist sie doch allgemein gehalten und beim Zutreffen ihrer tatsächlichen Voraussetzungen auf alle Fischwasser des Bezirks anwendbar. Anordnungen der Verwaltungsbehörden hinsichtlich der Zweckmäfsigkeit der Nachprüfung durch den VGH. entzogen. Württ. VGH. 16. 12. 03 Württ. J. 16, 89.

215.

Wanderbesteuerungsgesetz v. 15. Dez. 1899.

Art. 1, 2, 18 ff. Für den Begriff Wanderlager ist nur entscheidend, dafs der Gewerbebetrieb des Unternehmers am Verkaufsort selbst kein dauernder, sondern ein vorübergehender ist, und dafs ein Feilhieten der Waren in einem hierzu vorübergehend benutzten Verkaufslokal aufserhalb des Wohnortes des Verkaufenden erfolgt. (Lit.) Verkäufe aus einer Konkursmasse sind an sich nicht von Art. 18 ausgenommen. Zur Annahme eines Gewerbebetriebes im Umherziehen, näherhin eines Wanderlagers genügt es aber nicht, wenn der Inhaber eines stehenden Gewerbes einmal nur gelegentlich oder ausnahmsweise auf Grund eines bestimmten Anlasses und ohne die Wiederholungsabsicht eine Erwerbshandlung im Sinne des § 55 GewO. oder Art. 18 hier aufserhalb des

Wohnortes vornimmt. (Lit.) Vgl. RG 29. 9. 85 u. 12. 2. 00 Entsch. 12, 391 und 33, 133 u. a. m. OLG. Stuttgart 28. 10. 03 Württ. J. 16, 233.

Art. 22 Z. 1, 22[1]. Aufsuchen von Bestellungen = jede Tätigkeit, die darauf gerichtet ist und sich bemüht, Bestellungen zu erreichen und zu sammeln. OLG. Stuttgart 20. 9. 05 Württ. J. 18, 338.

216.

Umsatzsteuergesetz v. 28. Dez. 1899.

Art. 8. Fall eines nicht unter einer auflösenden Bedingung oder unter Vorbehalt des Rücktrittsrechtes geschlossenen Rechtsgeschäftes. Württ. VGH. 13. 7. 04 Württ. J. 16, 358.

Art. 12 Nr. 2. Steuerpflicht bei der (notwendigen) Auflassung einer Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff. BGB. zum Zwecke der Umwandlung in eine G. m. b. H. Württ. VGH. 20. 1. 04 Württ. J. 16, 115.

217.

Ausführungsgesetz zum Reichspreßgesetz

Novelle v. 24. Jan. 1900.

Ausgabeort = derjenige, an welchem das Preßerzeugnis „erscheint", d. h. tatsächlich ausgegeben, dem Publikum dargeboten und zum Zweck der Verbreitung zugänglich gemacht wird, der Ort, an welchem es im vertriebsfertigen Zustande in die Oeffentlichkeit, zum Publikum heraustritt, die Ausgabe- und Veröffentlichungstätigkeit sich vollzieht. (= Erscheinungsort im Sinne des § 7[8] StrPO., OLG. Stuttgart 31. 10. 04 Württ. J. 17, 73.) OLG. Stuttgart 6. 11. 05 Württ. J. 18, 79.

Für die Redaktion der Deutschen Juristen-Zeitung verantwortlich: Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin. — Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Spruchsammlungen der DJZ.

Nur für Abonnenten der DJZ.; für Nicht-Abonnenten auch käuflich nicht zu haben.

Bisher sind erschienen:

1. Zivilrecht	1900—1902	. . .	M. 2.—	7. Strafrecht	1906	II.	Teil	M. 2.75
2. „	1903	. . .	„ 2.75	8. Zivilrecht	1906	I.	„	„ 3.20
3. „	1904	. . .	„ 2.75	9. „	1907	II.	„	„ 3.—
4. Strafrecht	1900—1905	. . .	„ 3.50	10. Strafrecht	1907	I.	„	„ 2.75
5. Zivilrecht	1905	. . .	„ 3.00	11. „	1907	II.	„	„ 2.50
6. Strafrecht	1906	I. Teil	„ 2.50					

Bis auf weiteres erscheint in jedem Quartal eine weitere Spruchsammlung, die jedem Abonnenten des betr. Quartals ohne weiteres unentgeltlich zugeht.

Bei Bezug ganzer Serien, insbesondere für neu eingetretene Abonnenten, treten, solange die hierzu bestimmten Vorräte reichen, folgende Ermäßigungen in Kraft:

Spruchsammlungen 1—8 statt M. 22.45 zu M. 13.—
„ 1—9 „ „ 25.45 „ „ 14.—
„ 1—10 „ „ 28.20 „ „ 15.—

Zu beziehen durch die Buchhandlungen sowie direkt von der Expedition der DJZ. (Berlin W. 57).

12. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung

enthaltend die Präjudizien des Reichsgerichts, verschiedener Reichsämter, der Kompetenzkonflikts- und Verwaltungsgerichtshöfe, des Preuss. Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Oberlandesgerichte zum

Bürgerlichen Gesetzbuch aus dem Jahre 1907.

Bearbeitet von **Hoffmann,** Landgerichtsrat, Breslau.

XIII. Jahrgang. Sondesbeilage zur Deutschen Juristen-Zeitung. 1908.

Die 13. Spruchsammlung zu den wichtigsten anderen Reichszivilgesetzen 1907 wird im IV. Quartal 1908 erscheinen und den Abonnenten dieses Quartals seinerzeit unentgeltlich zugehen.

Verzeichnis der Abkürzungen.

Ann. = Annalen des Oberlandesgerichts Dresden.
Ann.Vers. = Annalen des gesamten Versicherungswesens.
Arch. Oeff. R. = Archiv für öffentl. Recht.
Arch. Ziv. Prax. = Archiv für zivilistische Praxis.
Bad. Not. Z. = Badische Notarszeitschrift.
Bad. R. oder Rechtspr. = Badische Rechtspraxis.
BankA. = Bankarchiv.
Bayr. Not. Z. = Zeitschrift für das Notariat in Bayern.
Bl. AdmPr. = Blätter für administrative Praxis.
Bl. f. Rechtspfl. = Blätter für Rechtspflege im Bez. d. Kammergerichts.
Bl. GenossW. = Blätter für Genossenschaftswesen.
Braunschw. Z. f. R. = Zeitschrift für Rechtspflege in Braunschweig.
Bresl. A. Zeitschrift = Zeitschrift der Anwaltskammer, Breslau.
BuschZ. = Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß, begründet v. Busch.
DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung.
D. Not.-V. = Zeitschr. des Deutschen Notarvereins.
D. Not.-Z. = Deutsche Notariatszeitung.
Eisenb. Entsch. = Eisenbahnrechtliche Entscheidungen.
Els.-Loth. Not.-Z. = Notariatszeitschrift für Elsaß-Lothr.
Entsch. hinter OVG. = Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts.
" hinter RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
" hinter KG. oder OLG. = Entscheidungen in Angelegenh. der freiw. Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Zusammengestellt im Reichsjustizamt.
" RJA. hinter RG. = Entscheidungen in Angelegenh. der freiw. Gerichtsbarkeit usw. Zusammengest. im Reichsjustizamt.
Fischers Z. = Fischers Zeitschr. für Praxis u. Gesetzgebung der Verw.
Frankf. Rundsch. = Frankfurter Rundschau.
Ges. u. R. = Gesetz u. Recht.
Goldschmidts Z. = Zeitschrift für Handelsrecht.
Goltd. = Goltdammers Archiv für Strafrecht.
Grotefend = Das gesamte deutsche und preußische Gesetzgebungsmaterial, begr. von Grotefend, herausg. von Cretschmar.
Gruchot = Gruchots Beiträge z. Erläuterung des Deutschen Rechts.
Hans. G. Z. = Hanseatische Gerichtszeitung (mit d. Zusatz B. = Beiblatt).
Hess. R. = Hessische Rechtsprechung.
Hirths Ann. = Annalen für das Deutsche Reich.
Holdh. = Monatsschrift für Handelsrecht usw. v. Holdheim.
Jahrb. hinter sächs. OVG. = Jahrbücher des sächs. Oberverwaltungsger.
IheringsJ. = Iherings Jahrbücher f. Dogmatik d. bürgerl. Rechts.
JMBl. = Preußisches Justizministerialblatt.
Johow = Jahrbuch für Entscheidungen des KG. von Johow-Ring.
Justizd. Bl. (bezw. R.) = Justizdienstliche Blätter (bezw. Rundschau).
JW. = Juristische Wochenschrift.
KG. = Kammergericht.
KompetenzkonfliktsGH. = Preuß. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.
Krit. VJSchr. = Kritische Vierteljahrsschrift.
Leipz. Z. = Leipziger Zeitschr. f. Handels-, Konkurs- u. Versicherungsrecht.
Naumb. A. Z. = Zeitung der Anwaltskammer im OLG.-Bez. Naumburg.
Niemeyers Z. = Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht.

Anm. = eigene kritische Bemerkungen des Bearbeiters.

Oldenb. Z. = Zeitschr. f. Verwaltung u. Rechtspflege in Oldenburg.
OLG. in Verb. mit München = Bayerisches Oberstes Landesgericht, während „Oberlandesgericht München" so zitiert ist.
OVG. = Preuß. Oberverwaltungsgericht, sonst besonders bezeichnet.
PMZBl. = Blatt für Patent-, Muster- u. Zeichenwesen.
Pos. M. = Juristische Monatsschrift für Posen usw.
Pr. VBl. = Preußisches Verwaltungsblatt.
Puchelt = Zeitschrift für dtsch. bürgerl. Recht und franz. Zivilrecht.
R. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Recht = Das Recht.
Rechtsgr. = Rechtsgrundsätze des preuß. (K. Parey) bzw. des sächs. OVG.
Reger = Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.
RG = Reichsgericht.
RhARV. = Zeitschrift des rhein-preuß. Amtsrichtervereins.
Rhein. A. = Archiv für Zivil- und Kriminalrecht in Köln.
Rh. N.-Z. = Zeitschrift für das Notariat in Rheinpreußen.
Rudorff III = Rudorff, Systematische Zusammenstellung der Entsch. des Reichsgerichts in Zivils., Bd. III.
Sächs. A. = Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht, jetzt Sächs. Archiv für Rechtspflege.
Samml. = Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen bzw. (hinter Bayer. VGH.) des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes
Schl.- oder Schlesw.-Holst. Anz. = Schleswig-Holsteinische Anzeigen.
Seuff. A. = Seufferts Archiv der Entsch. der obersten Gerichte.
Seuff. Bl. = Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
Strafentsch. = Entscheidungen in Strafsachen.
Thür. Bl. = Blätter für Rechtspflege in Thüringen u. Anhalt.
Unl. W. = „Unlaut. Wettbewerb." Monatsschr. f. gewerbl. Rechtsschutz.
VAPrV. = Veröffentlichungen des Aufsichtsamts für Privatversicherung.
Warneyer A 6 Anh. = Jahrb. d. Entsch. A (Zivilrecht) Bd. 6 Anhang.
Warneyer Rechtspr. = Rechtsprechung des RG. (soweit nicht in amtl. Sammlung abgedruckt).
Württ. J. = Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege.
Württ. Z. = Zeitschr. f. freiw. Gerichtsbarkeit in Württemberg.
ZAktG. = Zeitschrift für Aktiengesellschaften.
ZAktWes. = Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen.
ZBlFG. = Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit.
Z. f. Elsaß-Loth. = Jurist. Zeitschrift für Elsaß-Lothringen.
Z. f. R. Bayern = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
Zivilbeilage 1900/02 = 1. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Ztg. für 1900 bis 1902. Zivil-Beil. 1903 = 2. Spruchsamml. usw.

Bei den bekannten Kommentaren und Lehrbüchern zu den einzelnen Gesetzen ist nur der Name des Verfassers zitiert; die übrige Literatur ist ausführlich angegeben.

Wenn bei Zeitschriften die Angabe des Bandes oder Jahrganges fehlt, so handelt es sich um den in dem Jahre der Entscheidung erschienenen Band oder Jahrgang. Fehlt die Quelle, so ist der Rechtssatz derselben Entscheidung entnommen wie derjenige des nächsten Absatzes. — Die mit * gekennzeichneten früheren Entscheidungen sind durch die voranstehende neuere Entscheidung aufgehoben.

Lit. = Literaturnachweise zu den betreffenden Paragraphen.

1. Bürgerliches Gesetzbuch.

I. Buch. Allgemeiner Teil.

§§ 1, 331. Noch unerzeugten Nachkommen ist fingierte Rechtspersönlichkeit zwar nicht an sich, wohl aber dann verliehen, wenn sie als Dritte in einem Vertrage oder als Nacherben oder Vermächtnisnehmer in einer letztwilligen Verfügung bedacht worden sind. Ist auf diese Weise einmal ihre Rechtsfähigkeit eingetreten, so müssen sie — soweit sich nicht von selbst aus der Eigentümlichkeit ihrer Stellung notwendige Ausnahmen ergeben — den übrigen Rechtssubjekten gleichgestellt werden, insbes. Forderungen und dingliche Rechte wenigstens sicherungshalber erwerben, verlieren, (durch einen bestellten Pfleger) darüber verfügen und als parteifähig prozessieren können. **RG** 9. 3. 07 Entsch. 65, 277, DJZ. 599, JW. 240, Entsch. RJA. 8, 226 (auch b. §§ 2106, 2162, 2178). S. zu § 1714.

Lit. K., Zur Frage der Rechtsfähigkeit noch nicht Erzeugter. Seuff. Bl. 72, 474.

§ 6 Nr. 1 anwendbar, auch wenn der zu Entmündigende auf einzelnen Lebensgebieten, wie insbesondere in seinen Berufs- und Familienangelegenheiten ein vernünftiges Verhalten betätigt. **RG** 28. 10. 07 Warneyer Rechtspr. 08, 1.

§ 7² auf die inländische Zweigniederlassung einer

im Auslande domizilierten off. Handelsgesellsch. nicht anwendbar. OLG. Kolmar 19. 1. 06, Z. f. Els.-Lothr. 471.

§ 11 gilt auch dann, wenn dem Vater die Sorge für die Person des ehelichen Kindes nicht zusteht. OLG. Kolmar 3. 10. 06 Z. f. Els.-Lothr. 31, 644.

§ 12. Recht auf den Gebrauch des Namens („Bl.sche Rhabarberpillen") übertragbar. **RG** 30. 6. 07 Z. f. R. Bayern 433.

§§ 12, 862, 1004. Ein bereits eingerichteter und ausgeübter Betrieb eines selbständigen Gewerbes ist zwar ein Rechtsgut, dessen Verletzung negatorische Abwehr begründet. Allein die Unterlassungsklage stützt sich auf entsprechende Anwendung dieser Paragraphen, nicht auf §§ 823 f. **RG** 9. 7. 07 Leipz. Z. 744, JW. 505.

§ 13. Lit. Ruth, Die Rechtsfolgen der falschen Todeserklärung, Berlin 06.

§ 18. Lit. Hönninger, Zeitpunkt des Todes, Bad. Not. Z. 5. 34.

§ 21. Lit. Thorndike, Zur Rechtsfähigkeit der deutschen Arbeiterberufsvereine, Tübingen 1907.

Anm. Das LG. Stettin 16. 11. 06 u. LG. Tilsit 15. 3. 07 Pos. M. 07, 20 u. 63 haben Arbeitgeberverbände für eintragungsfähig erklärt, deren Hauptzweck darin besteht, seine Mitglieder vor unberechtigten Lohnforderungen zu schützen oder gedeihliche Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeizuführen. Diese Entscheidungen sind durchaus zutreffend. Vgl. Anm. zu § 1[2] des PrivatversG. Zivilbeil. 06.

§ 25. Satzung (eines Syndikats) unwirksam, dafs die Generalversammlung unter Ausschlufs des Rechtsweges über alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrage zu entscheiden habe. **RG** VII 6. 4. 06 Rhein. A. 103 II, 279. Wohl aber, dafs der Ausschlufs aus dem Verein durch die Generalversammlung unter Ausschliefsung des Rechtsweges erfolgen soll. **RG** IV 25. 10. 06 Schlesw.-Holst. A. 07, 35.

§ 26. Eine juristische Person kann durch ihren Vorstand einem von den Vorstandsmitgliedern oder einem Dritten zur Wahrnehmung aller Rechtsangelegenheiten Generalvollmacht erteilen. Sie wird durch den Wechsel der anderen Vorstandsmitglieder nicht berührt. KG. 25. 1. 06 Johow 32 A 187.

§ 29. Subsidiäre Anwendung zur Bestellung eines Geschäftsführers einer bestehenden G. m. b. H. nicht notwendig. KG. 7. 3. 07 R. 14, 366.

§§ 29, 48. Gerichtliche Bestellung eines Liquidators für eine Gesellschaft m. b. H., wenn das Fehlen eines Liquidators die Zwangsvollstreckung hindert, jedoch nicht gegen seinen Willen. KG. 8. 4. 07 Entsch. 8, 267.

§§ 30 f. Von dem Vorstande einer Aktiengesellschaft statutenmäfsig mit der Leitung der chemischen Fabrik bestellter Chemiker verfassungsmäfsig berufener Vertreter, wenn auch seine Vertretungsmacht auf die technische Leitung des Unternehmens beschränkt ist (§ 30). **RG** 11. 7. 07 Z. f. R. Bayern 434.

§ 31. Ihrem rechtlichen Wesen nach ist die Ges. m. b. H. gleich der Aktiengesellschaft als Verein aufzufassen. Daher bestimmt sich ihre Haftung nach §§ 31, 831. OLG. Hamburg 8. 10. 06 R. 14, 368.

§§ 31, 89. Die Aufsichtspflicht eines Stadtbaurates über die einen städtischen Bau leitenden Beamten braucht sich nicht auf die Brauchbarkeit eines einzelnen, nebensächlichen Baugerätes zu erstrecken. **RG** 10. 10. 07 Warneyer A 6 Anhang Nr. 54.

Verfassungsmäfsig berufene Vertreter: Eisenbahnbetriebsinspektoren (Baden). **RG** 26. 11. 06 Bad. R. 07, 120.

§§ 33[1] S. 2, 35 auch bei nicht rechtsfähigen Vereinen zu beachten. **RG** 22. 12. 06 Frankf. R. 41, 8.

§ 35. Satzungsbestimmung unzulässig, dafs das Geschäftsguthaben verstorbener Mitglieder der Genossenschaft verbleibe. KG. 28. 2. 07 R. 14, 360.

§ 54. Wesen des nicht rechtsfähigen Vereins im Gegensatz zur Gesellschaft besteht darin, dafs die behufs Erreichung eines gemeinsamen Zwecks zu einer dauernden Verbindung zusammengetretenen physischen oder juristischen Personen dieser Verbindung eine die wesentlichen Merkmale korporativer Organisation entfaltende Gestaltung gegeben haben, die einen Gesamtnamen führt, und bei der ein Wechsel im Mitgliederbestande nicht nur vermöge besonderen Ausnahmerechts, sondern infolge des Wesens der Vereinigung stattfindet. **RG** 20. 10. 06 Seuff. A. 62, 129, Leipz. Z. 1, 139.

Regelmäfsig haften die Mitglieder nur mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen. Nur im Zweifel gesamtschuldnerische Haftung. **RG** 10. 1. 07 JW. 136 (gegen * OLG. Hamburg 24. 2. 06 Seuff. A. 62, 49).

Lit. Gierke, Nicht rechtsfähige Vereine als Mitglieder eines eingetragenen Vereins, DJZ. 07, 207. Danz, Die Haftung der Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins mit ihrem Vermögen, DJZ. 07, 377. Rümelin, zu derselben Frage, Arch. Ziv. Prax. 101, 361.

§§ 54, 57. Der nicht rechtsfähige Verein ist an den vertragsmäfsig festgesetzten Zweck gebunden, und die Aenderung des Zweckes erfordert daher einen neuen Vertrag und die Zustimmung aller Mitglieder. **RG** 22. 12. 06 Leipz. Z. 1, 216.

§ 55. Lit. Pitel, Kann die Satzung eines eingetragenen Vereins bestimmen, dafs der Sitz des Vereins dort sein soll, wo der jeweilige Vereinsvorsitzende wohnt? Sitzverlegung, ZBlFG. 8, 273.

§ 89 (Preufsen). Vertretung einer städtischen Sparkasse durch den Magistrat, falls nicht nach dem Statut der Sparkassenvorstand dazu berufen ist. KG. 27. 3. 07 Pos. M. 74.

(Bayern). Die zum Zwecke der Be- oder Entwässerung von Grundstücken gebildeten Genossenschaften sind juristische Personen. OLG. München 28. 5. 06 Seuff. Bl. 72, 159.

Lit. Baumann, Die juristischen Personen nach dem im rechtsrheinischen Bayern geltenden Staatskirchenrechte, Z. f. R. Bayern 07, 230. Geigel, Erleichterter Nachweis der Rechtsfähigkeit der Synagogen aufserhalb des Rabbinatssitzes, Z. f. Els.-Lothr. 32, 392. Letzgus, Sind die württembergischen Kommunalsparkassen selbständige öffentliche Behörden? Württ. Z. 07, 211.

§ 93. Wesentliche Bestandteile.

Gasmotor, durch den die Werkmaschinen einer Fabrik in Betrieb gesetzt werden. **RG** 5. 2. 07 JW. 242.

Lokomobile, wenn die Ziegelei durch ihre Trennung in ihrem Wesen verändert wird. **RG** 13. 7. 07 Schlesw.-Holst. A. 279.

Vollgatter eines Dampfsägewerks. OLG. Nürnberg 22. 4. 07 Z. f. R. Bayern 283.

Ein Vorbehalt des Eigentums an einer in das Fabrikgebäude eingebauten Maschine bis zur vollen Tilgung des Kaufpreises ist rechtsunwirksam. Es fehlt daher an der Voraussetzung des § 17 KO., dafs die Erfüllung des Kaufvertrages seitens der Klägerin noch aussteht. **RG** 17. 1. 07 Recht 11, 242.

Kein wesentlicher Bestandteil.

Verliert dagegen ein Fabrikgebäude durch Entfernung der Maschine seinen allgemeinen Charakter als Fabrik nicht, und sind die mit ihren Fundamenten verbundenen Maschinen leicht lösbar, so sind sie nicht Bestandteile des Fabrikgebäudes geworden, der Eigentumsvorbehalt daran also gültig. **RG** 9. 1. 07 JW. 128. Vgl. **RG** 19. 3. 07 Z. f. R. Bayern 212 bestätigend OLG. Nürnberg 26. 4. 06 Zivilbeil. 06. Z. B. auch wenn das Fabrikgebäude auch ohne erhebliche Umänderung zu einer anderen Fabrik benutzt werden kann. **RG** 2. 11. 07 V 53/07.

§§ 93 ff. Lit. Affolter, Der körperliche Gegenstand und die Bestandteile einer Sache, DJZ. 07, 930. Kretzschmar, Zur Rechtsprechung des RG über die wesentlichen Bestandteile, Recht 07, 285. Lenel, Das Wesen des Wesens und der Eigentumsvorbehalt an Maschinen, DJZ. 07, 509. Neumann, Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt, JW. 07, 97 u. 196. Nissen, Dgl. JW. 07, 193. Niedner, Bestandteil und Zubehör, Seuff. Bl. 72, 8 (besonders gegen **RG** 20. 2. 06 Zivilbeil. 06 b. §§ 93f., 98 unter b). Zelter, Eigentumsvorbehalt an Maschinen, JW. 07, 195.

Vorgeschlagene Aushilfen: Alsberg, Angebliche Hilfsmittel usw., Seuff. Bl. 72, 333. Bing, Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt, JW. 07, 348. v. Campenhausen, Zur Frage des Eigentumsvorbehalts, DJZ. 07, 474. Dennler, Das Erbbaurecht als Ersatzmittel, ZBlFG. 8, 237. Krückmann, Die Beschränkung der Dienstbarkeit oder Hypothek auf einen bestimmten Teil eines Grundstücks und die Lehre von den wesentlichen Bestandteilen, ZBlFG. 07, 663. Oberwinter, Ist eine Aenderung der Gesetzgebung zwecks Ermöglichung des Eigentumsvorbehalts an Maschinen notwendig? JheringsJ. 51, 253. Suppes, Maschinenlieferungsvertrag als Mietsvertrag im Konkurs des Bestellers, ZBlFG. 7, 879.

Anm. Das Ankämpfen gegen die Praxis des Reichsgerichts und der OLG. erscheint bei der grofsen Schlüssigkeit der Gründe des RG. als ein vergebliches Bemühen. Um diese in das rechte Licht zu stellen, sind die Auszüge aus den sich gegenseitig ergänzenden RG.Entsch. in Zivilbeil. 06 einmal ausführlicher behandelt worden.

Wesentliche Bestandteile.

§ 94². (Schuhfabrik.) Absatzformen, die abwechselnd während des Betriebes, je nach Gestalt und Gröfse der Absätze in die Absatzpresse eingefügt werden müssen, sind nicht, wie Reserveteile, Zubehör, sondern Bestandteile der Maschine. — Es ist Sache des Eigentümers, wie er seine Fabrik einrichten will. Eine einmal von ihm angeschaffte, nicht unbedingt nötige Maschine gehört also zum Fabrikganzen und ist, wenn sie dem Gebäude eingefügt wurde, als zur Herstellung dieses, den besonderen Fabrikzwecken des Eigentümers dienenden Gebäudes eingefügt zu behandeln. **RG** 27. 3. 07 ZBlFG. 8, 38.

Eine zunächst nur gemietete Maschine, die zur Herstellung eines Druckereigebäudes als solchen eingefügt worden ist, als dessen wesentlicher Bestandteil. Gleichgültig, dafs sie nicht sogleich mit Errichtung des Gebäudes, sondern erst einige Jahre später in dieses gebracht worden ist. **RG** 9. 10. 07 WarneyerA. 6 Anhang Nr. 54.

Die zu einer Radspeichenfabrik gelieferten und eingefügten Maschinen, OLG. Dresden 24. 9. 06 Sächs.A. 07, 13.

Türen und Fenster, die in einem Neubau angeschlagen, eingesetzt und befestigt sind, werden erst nach Verglasung Bestandteile, KG. 1. 10. 06 u. 7. 2. 07 Bl. f. Rechtspfl. 07, 68 u. 33.

§ 95. Bestände in einer Baumschule, die für den Verkauf bestimmt sind, weder Bestandteile noch Zubehör. OLG Dresden 15. 10. 06 Sächs. A. 07, 107, Ann 27, 517 u. **RG** 27. 4. 07 Entsch. 66, 88, JW. 356.

§§ 97, 98 Nr. 1. Durch Ersaufen einer Grube geht die Eigenschaft des ihr gewidmeten Zubehörs nicht ohne weiteres unter. **RG** 2. 1. 07 JW. 129.

Zubehör. a) Bejaht.

Auf das Grundstück verbrachte Maschinen bis zu ihrer Einfügung. OLG. Köln 4. 5. 07 Puchelt 38. 590. A. M. bezüglich der zu einem Neubau gelieferten und dort lagernden Fenster- und Türflügel, KG. 1. 10. 06 h. § 94

Die in dem Gebäude einer Dampftischlerei nur angeschraubten, zu jeder gröfseren Tischlerei notwendigen Maschinen. OLG. Kiel 6. 5 07 Schl.-Holst. A. 295

Zum Betrieb einer Brotfabrik gehörige Wagen, Pferde und Geschirre Zubehör des Fabrikgrundstücks, auf dem sie untergebracht sind. OLG. Düsseldorf 14. (21) 2. 07 Puchelt 38, 279, Rhein. A. 104 I 159.

Inventar eines zum Pensionsbetrieb dauernd eingerichteten Hauses. **RG** 12. 1. 07 Bad. R. 93, ZBlFG. 8, 35.

b) Verneint.

Tapetenvorräte und Gazefenster des Hauseigentümers. OLG. Dresden 5. 2. 07 Ann. 28, 360.

Eine auf städtischem Boden neben einer Gastwirtschaft errichtete Zentesimalwage, deren Ankauf nach 25 Jahren sich die Stadt vorbehalten hat, kein Zubehör des Gasthausgrundstücks. **RG** 26. 6. 07 Schl.-Holst. A. 278 = 10. 7. 07 Z. f. R. Bayern 454.

Lit. Türck, Die Zubehöreigenschaft von Baumaterialien. Bl. f. Rechtspfl. 07, 25.

§ 104 Nr. 2. Lit Winter, Rechtsgrund für die Unterbringung in die Irrenanstalt, Hess. R. 8, 86.

§ 108². Lit. Wertheimer, Abgabe empfangsbedürftiger Willenserklärungen bei Einlegung des Widerspruchs gegen einen Zahlungsbefehl, Z. f. R. Bayern 07, 81.

§ 113. Die Ermächtigung, Dienstverträge einzugehen, erstreckt sich auf die selbst. Zustimmung zu einer Operation im Hospital zumal dann nicht, wenn sie, wie Schieloperation, nicht im Interesse von Leben und Gesundheit unumgänglich erforderlich ist. Annahme des Arztes, dafs die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich sei, zumal sich die Krankenversicherung auf solche Operationen erstreckte, entschuldbarer Rechtsirrtum. **RG** 21. 5 (6.) 07 DJZ. 1025, JW. 505.

§§ 116 ff. Nicht darauf kommt es (von §§ 116 bis 118 abgesehen) an, was die Kontrahenten bei Abschlufs eines Vertrages unausgesprochen gedacht oder gewollt haben, sondern darauf, wie sie ihren Vertragswillen erklärt haben und wie diese Willenserklärung objektiv nach Auffassung des Verkehrs aufzufassen ist (vorbehaltlich einer Anfechtung wegen Irrtums, Zwanges oder Betruges). **RG** 10. 11. 06 Leipz. Z. 1, 50.

§ 117². Schenkung mit der heimlichen Verabredung, dafs das Geschenk nicht dem als Empfänger Mitwirkenden (Strohmann), sondern einem Dritten zukommen soll, als Schenkung unter einer Auflage gültig **RG** 10. 10. 07 Warneyer A 6 Anhang Nr. 78.

Bei Aktienzeichnung durch sog. Strohmänner sind diese wahre Zeichner. Dies gilt auch bei Uebernahme der Aktien durch den Gründer (§§ 188 f. HGB.), die den Mitgründern und der zukünftigen Gesellschaft gegenüber erklärt wird. Ein Scheingeschäft würde nur dann vorliegen, wenn die sämtlichen Mitgründer damit einverstanden gewesen wären, dafs die ihnen gegenüber erklärte Uebernahme ohne rechtliche Verpflichtung nur zum Schein erfolgt. Möglicherweise bei Hinzutritt anderer Tatsachen Täuschung darin zu finden, dafs der Hauptgründer oder Verkäufer der Aktien der Hintermann des Strohmannes ist, also den Beteiligungsmafsstab verdeckt hat. **RG** 5. 1. 07 DJZ. 359.

Lit. Hallbauer, Aphorismen aus dem Gebiete der Sicherungsübereignung, Sächs. A 07, 73. Küster, Ist der Winkeladvokat, insbesondere der Inhaber eines Inkassobureaus, berechtigt, eine fremde Forderung auf Grund einer ihm von dem Gläubiger ausgestellten Zessionsurkunde für dessen Rechnung in eigenem Namen gegen den Schuldner einzuklagen? JW. 07, 161. Luetgebrunn, Die Sicherheitsübereignung, 1906. Voigt, Ist zur Sicherungsübereignung mittels constitutum possessorium Abschlufs eines Kaufgeschäftes erforderlich? DJZ. 07. 710.

§ 119¹. A. Irrtum über den Inhalt.

Keine Anfechtung der Erbauseinandersetzung wegen Irrtums, weil eine zum eingebrachten Gut gehörige Forderung zu Unrecht als zum Gesamtgut gehörig behandelt worden sei, aber Bereicherungsanspruch aus § 812. OLG. Stuttgart 10. 4. 06 Württ. J 19, 183 DJZ. 07, 543.

Irrtum des Bürgen über den Umfang der Verpflichtung des Schuldners ist Irrtum im Beweggrund. OLG. Dresden 25. 1. 07 Ann. 28, 419.

Irrige Annahme des Käufers des gesamten Schuhwarenlagers, dafs es nur die besichtigten 600 Paar Schuhe umfasse, ist als Fehler in der Preiskalkulation unbeachtlich. **RG** 20. 9. 07 Warneyer A. 6 Anhang Nr. 48, Leipz. Z. 821.

B. Irrtum in der Erklärungshandlung.

(Zuvielauflassung.) Anfechtung bei Divergenz des beiderseitigen Willens von der beiderseitigen Erklärung ist zur Beseitigung des über den Willen hinausgehenden Inhalts der Erklärung nicht nötig. Das Eigentum an den nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien von dem Kauf ausgeschlossenen Parzellen geht ohnehin nicht über. **RG** 17. 4. 07 DJZ. 770, JW. 327, Entsch. 66, 21. Auch die Weiterauflassung der zuviel aufgelassenen Parzelle an X ist unwirksam, wenn er

die Sachlage kannte. Beide für den durch die Weiterveräufserung entstandenen Schaden ersatzpflichtig. **RG** 6. 7. 07 JW. 540.

Eine der deutschen Sprache nicht mächtige Partei, die dies dem Notar nicht gemäfs § 179 RFrG. erklärt, mufs den notariellen Vertrag anfechten. **RG** 12. 6. 05 JW. 506.

Keine Anfechtung eines von dem Prozefsvertreter erklärten Anerkenntnisses, wenn nicht auf dessen Seite Wille und Erklärung auseinanderging. OLG. Posen 24. 1. 07 Pos. M. 4.

C. Irrtum über Eigenschaften der Person.

§ 119². Auch Eigenschaften eines Dritten (geschäftliche Vertrauenswürdigkeit des Ehemannes einer Mitgesellschafterin, der an ihrer Stelle die persönlichen Dienste für die Gesellschaft leisten soll). **RG** 2. 10. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 71, Leips. Z. 904, Z. f. R. Bayern 495.

Entlassung aus der Bürgschaft, weil der Schuldner irrtümlich für zahlungsfähig gehalten wurde, betrifft Irrtum im Beweggrund. OLG. Stuttgart 19. 1. 06 Württ. J. 18, 259.

D. Irrtum über Eigenschaften der Sache.

Solche sind nicht Verkehrswert, Marktpreis oder Einkaufspreis. **RG** 9. 11. 06 JW. 07, 4, Entsch. 64, 266 wie **RG** 9. 2. 06 Gruchot 50, 898.

Der Umsatz eines Geschäfts stellt nach der Verkehrsauffassung eine wesentliche Eigenschaft dar, die für die Wertschätzung des Geschäfts von Wichtigkeit und für den Käufer regelmäfsig von bestimmendem Einflusse sowohl für den Kaufabschlufs als auch für die Höhe des Kaufpreises ist. **RG** 25. 6 07 Leipz. Z. 651.

Lit. Gmelin, Zur Rechtsprechung über „die wesentlichen Eigenschaften" i. S. des § 119² BGB., Recht 07, 748. Meyer, Zur Lehre vom Irrtum über Eigenschaften einer Sache, Recht 05, 674.

Anm. Gewifs hat das BGB. die Savignysche Lehre vom error in substantia nicht adoptiert. Begleitende Umstände, die im Handelsverkehr eine entscheidende Rolle spielen, sind allerdings die Rentabilität eines Geschäftes, der Getränkeverbrauch in einer Wirtschaft, weil sie für eine ordnungsmäfsige Kalkulation unmittelbar mafsgebend und deshalb nach den Anschauungen des Verkehrs für den Entschlufs, zu kaufen, wesentlich sind (Gmelin, a. a O. 750). Gleichwohl handelt es sich bei solchen Momenten (bei den als Beispiel mitangeführten Betriebskosten einer Maschine liegt der Fall nach der Natur der Sache anders) nicht, wie **RG** 13. 3. 06 (Zivilbeil. 06) Entsch. 63, 61 annimmt, um „Eigenschaften" einer Sache.

D. Irrtum im Beweggrunde.

Irrtum über die Erteilung der Schankerlaubnis in dem erkauften Grundstück ist Irrtum im Beweggrunde. **RG** 2. 1. 07 JW. 134.

Vgl. **RG** 10. 11. 06 Leips. Z. 1, 50 (auch b. §§ 116 ff.).

Lit. v. Blume, Verhältnis des Anfechtungsrechtes zum Wandlungsrecht beim Kauf- und Mietvertrage, Recht 07, 351. Krückmann, Die Alternative zwischen Gewährschaft und Anfechtung, Arch. Ziv. Prax. 101, 393. Leonhard, Der Irrtum als Ursache nichtiger Verträge, 1907. Walsmann, Irrtum im Prozefsrecht, Arch. Ziv Prax. 102, 1.

§ 120. **Lit.** Josef, Ueberschreitung der Vollmacht und unrichtige Uebermittelung der Erklärung, insbesondere bei Kauf auf Borg statt Barkauf, Gruchot 51, 273. Marcus, Zur Kasuistik des Botenrechts, Recht 07, 44.

§ 121. (Unverzüglichkeit.) **RG** 16. 3. 07 Sächs. A. 329, wie 9. 10. 06 Zivilbeil. 06.

Anfechtung wegen Kreditunwürdigkeit des Käufers nicht gegenüber dem Handelsagenten. OLG. Kolmar 3. 5. 07 Puchelt 38, 355.

§ 122. (Negatives Vertragsinteresse.) Der Geschädigte mufs vermögensrechtlich in diejenige Lage gebracht werden, in der er sich befinden würde, wenn er den Vertrag nicht abgeschlossen und seine geschäftlichen Dispositionen nach dieser Sachlage getroffen hätte. **RG** 1. 2. 07 Seuff. A. 62, 225, Seuff. Bl 72, 643, Hans. G Z 28 H. 189.

Lit. Klein, Zur Lehre vom negativen Vertragsinteresse, Seuff. Bl. 72, 140.

§ 123. A. Arglistige Täuschung.

Die Vorspiegelungen brauchen nicht wesentliche Vertragsbestimmungen, sondern können auch Anpreisungen betreffen, wenn damit ein für den Vertragsabschlufs mafsgebender Irrtum hervorgerufen werden soll. **RG** 5. 6. 07 JW. 473.

Verschweigen nicht notwendig ein Verdecken oder Unkenntlichmachen eines Umstandes durch täuschende Mittel. Es genügt, etwas nicht zu sagen, dessen Mitteilung der andere Teil erwarten durfte. **RG** 19. 4. 07 Holdh. 16, 164. So Verschweigung eines Nervenleidens bei dem Vertrage über die Gewährung eines Tischtitels (Gem. R.). OLG. München 30. 4. 07 Z. f. R. Bayern 279.

Die Bestimmung in dem über den Grundstückskauf ausgestellten Schlufsschein, dafs die Aufstellungen des Mietsertrages beider Häuser ungültig seien, beseitigt nur die vertragsmäfsige Haftung aus der Zusicherung einer bestimmten Ertragsfähigkeit. **RG** 18. 9. 07 Warneyer A. 6 Anh. Nr. 15.

Der Verkäufer, welcher einen längerdauernden Lieferungsvertrag abschliefsen will, darf nicht, um nur so den Abschlufs zu erreichen, dem Käufer verschweigen, dafs die dauernde Einstellung des Betriebes bereits beschlossen und die zur Ausführung nötigen Schritte bereits geschehen sind (**RG** 27. 3. 06 Entsch. 62, 149). **RG** 5. 4. 07 Leipz. Z. 500.

Täuschung über Umsatz eines Geschäfts s. **RG** 25. 6. 07 b. § 119.

Lit. Leist, Einschränkung der Irrtums- und Täuschungsanfechtung in der Praxis, Arch. Ziv. Prax. 102, 215.

B. Drohung.

Widerrechtlich ist der Hinweis auf die Absicht, über die vermeintliche Schädigung durch eine strafbare Handlung der StA. Anzeige zu machen, nur dann, wenn er bewufstermafsen als Mittel benutzt wird, um den widerstrebenden Willen des anderen Teils zu überwinden. **RG** 1. 2. 06 Gruchot 50, 910; 24. 11. 06 JW. 07, 5 = 17. 11. 06 Zivilbeil. 06 u. 4. 4. 07 Frankf. R. 41, 69.

C. Anfechtung.

Schadensersatz aus § 826 neben Anfechtung zulässig. **RG** 8. 5. 07 JW. 760, Rhein. A. 103 I 153. Vgl. **RG** 2. 5. 06 b. §§ 123 ff., 249, 826 Zivilbeil. 06, auch Entsch. 63, 268.

Anfechtungserklärung in einem dem Prozefsbevollmächtigten des Gegners zugegangenen Schriftsatze wirkt für und gegen die Parteien auch aufserhalb des Rechtsstreits. **RG** 22. 6. 06 Entsch. 63, 411.

Der Käufer kann auch nur gegenüber demjenigen von mehreren Verkäufern, der getäuscht hat, anfechten und gegen diesen allein klagen. **RG** 26. 3 07 JW. 301, Entsch. 65, 399.

Wird ein Tauschvertrag über Grundstücke wegen Betruges angefochten, so hängt der Anspruch des Anfechtenden auf Rückgabe des von ihm aufgelassenen Grundstücks nicht unter allen Umständen davon ab, dafs er in der Lage ist, auch das von ihm empfangene Grundstück zurückzugeben. **RG** 3. 7. 07 Z. f. R. Bayern 471.

§ 124². **Lit.** Pelpers, Die Beendigung der Zwangslage, DJZ. 07, 1022.

§§ 125, 139, 313. Gesellschaftsvertrag, der eine Grundstücksübertragung enthält, wegen Formmangels ungültig. **RG** 12. 6. 07 Leipz. Z. 910 (auch b. § 818).

§ 126. Als eigenhändige Unterschrift des Ehemannes gilt sein von seiner Ehefrau mit seiner Genehmigung unterschriebener Name. OLG. Kolmar 13. 6. 06 Z. f. Els.-Lothr. 32, 248.

Lit. Marcus, Die mechanische Hilfeleistung bei Wechselunterschriften, DJZ. 07, 123.

§ 130. Nicht schon der Einwurf in den im Patentamt aufgestellten Briefkasten, sondern erst die Abstempelung des Einganges in der Annahmestelle legt den Zeitpunkt des „Zugehens" fest. Da die Annahmestelle nur von 8—4 geöffnet, so können nach 4 Uhr in den Briefkasten des Amtes eingeworfene Briefe nicht vor Beginn

des nächsten Tages als eingegangen erachtet werden. PatA 9. 1. 07 DJZ 716.

Lit. Danz, Zur Willens- und Erklärungstheorie des BGB. DJZ. 06, 1277. Gegen **RG** 13. 7. 04 Entsch. 58 Nr. 103, sowie gegen Habicht, Verhinderung der Abgabe einer Willenserklärung, DJZ. 01, 265 v. Blume, Versäumnis des Empfanges von Willenserklärungen. Jherings J. 51. 1.

§§ 130, 133, 157. Lit. Wertheimer, Abgabe empfangsbedürftiger Willenserklärungen bei Einlegung des Widerspruchs gegen einen Zahlungsbefehl, Z. f. R. Bayern 07, 81 (auch bei § 108[3]), teilt das Urteil eines LG. mit, dafs ein indirektes Zugehen der bei Erhebung des Widerspruchs von dem inzwischen volljährig gewordenen Schuldner erklärten Genehmigung nur dann angenommen werden könnte, wenn der Beklagte davon Kenntnis gehabt hätte, dafs das Gericht den Schriftsatz dem Kl. übermitteln würde, und wenn er in diesem Bewufstsein die darin enthaltenen Erklärungen abgegeben hätte. Dagegen wendet sich Danz, Die Adressierung der empfangsbedürftigen Willenserklärung, Z. f. R. Bayern 07, 137.

§ 133. Zur Auslegung von Willenserklärungen darf auf die vorangegangenen Verhandlungen zurückgegangen werden. **RG** 24. 9. 07 Warneyer A. 6 Anhang Nr. 21. Berücksichtigung des Sprachgebrauchs der Vertragsparteien. **RG** 24. 9. 07 ebenda Anh. Nr. 45.

Auslegungsgrundsätze für den Umfang eines Immobiliarkaufs. **RG** 5. 6. 07 Z. f. R. Bayern 326. „Lasten" = Leistungen, die aus dem Grundstück zu entrichten sind und im Gegensatz zu den Nutzungen stehen, also insbesondere Hypothekenschulden und Rentenschuldleistungen, dagegen nicht Belastungen zugunsten Dritter, die nur das Eigentums- und Verfügungsrecht beschränken, wie Niefsbrauch, Grunddienstbarkeiten, dingl. Vorkaufsrecht. **RG** 21. 9. 07 DJZ. 1257.

Lit. du Chesne, Gesetzesverletzung durch Auslegung. Busch Z. 37, 37. Danz, Die Willenserklärung des BGB., ihre Auffindung und Auslegung, Seuff. Bl. 07, 72 und 317. Derselbe, Die Entwicklung der Auslegung des BGB., Recht 07, 15 Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft, ihr Begriff und ihre Behandlung nach BGB., Berlin 07.

§§ 133, 157, 242. Durch Uebernahme der Verpflichtung, seinen etwaigen Koksbedarf vom Kl. zu beziehen, wird der Bekl. nicht gehindert, eine vorteilhaft scheinende Aenderung seines Betriebes vorzunehmen und dadurch den Koksbedarf in Wegfall zu bringen. **RG** 8. 3. 07 Leipz. Z. 428.

Vertrag, wodurch sich der Beklagte verpflichtete, nur an den Kläger zu liefern, und der Kläger, seinen ganzen Bedarf nur bei dem Beklagten zu decken, solange dieser die Bedingungen des Vertrages einhalte, konnte vom Kläger aufgelöst werden, weil der Beklagte andauernd unverwendbare Ware lieferte. **RG** 1. 10. 07 Leipz. Z. 822.

§ 134. (Bierabnahmevertrag). **RG** 12. 10. 06 Holdh. 15, 337, wie **RG** 11. 5. 06 b. § 138[1] Zivilbeil. 06. (Zäpfereivertrag.) **RG** 9. 2. 06, wie **RG** 8. 2. 06 Zivilbeil. 06, beide auch Gruchot 50, 919.

§ 136. Lit. Weber, Die Verfügungsbeschränkungen und ihre Wirkungen im GB.Verkehr. D. Not. V. 07, 241.

§ 137 gilt an Stelle der §§ 15 f., 1, 4 ALR, und § 12, auch für Rentengüter, falls nicht landesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist. KG. 28. 7. 06 R. 14, 89.

Warenhaus nicht gehindert, die durch Zwischenhändler erworbenen Bücher unter dem von Urheber und Verleger bestimmten Ladenpreise zu verkaufen. **RG** 16. 6. 06 Entsch. 63, 394

A. Allgemeines.

§ 138[1]. **RG** 3. 10. 06 b. § 141, 781 Zivilbeil. 06 auch Entsch. 64, 146.

Auch ein Dritter kann die Nichtigkeit geltend machen. **RG** 3. 4 07 Recht 633.

B. Gegen die guten Sitten verstöfst:

Konkurrenzklausel, die den Verpflichteten zeitlich unbeschränkt bindet, seine Tätigkeit in dem erlernten Gewerbe auszuüben. **RG** 14. 5. 07 Leipz. Z. 591, JW. 494 und OLG. Hamburg 6. 4. 07 Seuff. Bl. 72, 672. Vgl. zu C. Konkurrenzklausel zwischen Anwälten oder Aerzten. **RG** 11. 6. 07 JW. 475, Entsch. 66, 144, DJZ. 967.

Verkauf einer ärztlichen Praxis bei hohem Preis. **RG** 17. 5. 07 JW. 473, DJZ. 883, 967, Sächs. A. 232.

Verleitung zum Kontraktbruch gegen Vermögensvorteile. OLG. Hamburg 29. 6. 06 Hans. GZ. 27 B. 288.

Bauvertrag, betr. ein Bordell mit allen Einrichtungen. Seine Nichtigkeit ergreift auch die zur Sicherung der Forderung daraus eingegangenen Rechtsgeschäfte. **RG** 13. 6. 06 Entsch. 63, 367.

Verpflichtung von Hypothekengläubigern, bei der Versteigerung nicht mitzubieten, wenn dadurch der Preis gedrückt werden soll. **RG** 29. 1. 07 DJZ. 481, Seuff. A. 274.

Vertrag, wonach Angestellte eines Geschäftes für alle Fehlbeträge aufzukommen haben, obwohl sie nach der Art des Betriebes eine Ueberwachung nicht vornehmen können. OLG. Kiel 17. 6. 07 Schl.-Holst. Anz. 282.

Abtretung aller künftigen Geschäftsforderungen. **RG** 1. 10. 07 Warneyer A. 6 Anh. Nr. 89.

Verzicht auf das Recht der Sorge für die Person der Kinder. **RG** 22. 3. 06 Gruchot 50, 999.

C. Nicht gegen die guten Sitten.

„Kaduzierungsbestimmung" in einer Gesellschaftssatzung. **RG** 18. 9. 07 Warneyer Anh. Nr. 43.

Bierabnahmeverpflichtung auf mindestens fünf Jahre. **RG** 15. 6. 06 Entsch. 63, 390, Z. f. Els.-Lothr. 32, 35 (auch Zivilbeil. 06) und OLG. Braunschweig 31. 5. 06 DJZ. 07, 1384. Anders bei zehn Jahren. **RG** 26. 3. 07 Z. f. R. Bayern 257, Leipz. Z. 432.

Vertrag zwischen Anwälten, wonach der eine eine feste Besoldung und Gewinnanteile erhält. **RG** 24. 1. 07 JW. 130, DJZ. 360.

Dreijähriges Konkurrenzverbot, obwohl der Verpflichtete verhindert wird, die Spezialarbeiten seines Faches auszuüben. **RG** 21. 9. 06 Gruchot 395. Vgl. zu B hier.

Konkurrenzverbot (betr. Errichtung einer Lehranstalt) mit örtlicher Beschränkung bildet selbst bei zeitlicher Unbegrenztheit keinen unstatthaften Eingriff in die wirtschaftliche Freiheit. **RG** 21. 8. 07 Leipz. Z. 745.

D. Nicht unter allen Umständen hierunter fallend.

Begünstigung eines Gläubigers bei Privatakkord OLG. Karlsruhe 9. 7. 06 Puchelt 38, 429 und **RG** 14. 6. 07 Recht 07, 970.

Schwarze Liste erst, wenn der Arbeiterausstand mifslungen ist. OLG. Kolmar 14. 6. 07 Z. f. Els.-Loth. 460.

Lit. Reichel, Die Bordellhypothek, DJZ. 07, 109. Wertbauer, Lieferung durch geheime Zeichen markierter Ware. Holdh. 06, 272.

§ 138[2] verneint, wenn Sachen für einen unverhältnismäfsig geringen Preis gekauft werden, dem Verkäufer aber der Rückkauf zu demselben Preise für mehrere Jahre zusteht. **RG** 11. 1. 07 Recht 1061.

Bewufste Ausbeutung genügt. Wucher bei Abschlufs eines Erbschaftsentsagungsvertrages nur unter bes. Umständen denkbar. **RG** 28. 1. 07 JW. 167.

Verneint bei stiller Gesellschaft, deren stiller Gesellschafter an dem Verlust nicht teilnimmt und am Gewinn mit 60% beteiligt wird. **RG** 6. 10. 06 Leipz. Z. 1, 54.

§ 139. Wenn der von der Nichtigkeit nicht betroffene Teil des Rechtsgeschäftes bestehen bleiben soll, so mufs er für sich allein gewollt sein. **RG** 9. 11. 06 JW. 07, 5. Beweispflicht desjenigen, der behauptet, dafs das Rechtsgeschäft auch ohne den nichtigen Teil vorgenommen worden sein würde. OLG. Braunschweig 8. 2. 07 Braunschw. Z. 54.

§ 141. Bestätigung des als nichtig angefochtenen Rechtsgeschäftes ist wie dessen erneute Vornahme zu beurteilen. OLG. Köln 30. 3. 06 Rhein. A. 103 I 153 und **RG** 3. 7. 07 Recht 1061.

Lit. Josef, Die Bestätigung nichtiger Rechtsgeschäfte durch Erklärung der Parteien vor dem Prozefsgerichte, Busch Z 37, 42.

§§ 141, 144 nicht auf Verträge anwendbar, die

vor 1900 geschlossen wurden. OLG. München 27. 5. 07 Z. f. R. Bayern 418.

§§ 141, 313. Formlose Eigentumsanerkennung ohne Wirkung. **RG** 5. 6. 07 Z. f. R. Bayern 326.

§ 143. Anfechtung unwirksam, wenn sie unter der aufschiebenden Bedingung des Unterliegens mit der Wandlung erklärt wird. Allein der Aufbau der Klage, mochte sie auch wenig geschickt gefafst sein und ein scharfes Auffassen der rechtlichen Gesichtspunkte vermissen lassen, ist dahin ausgelegt worden, dafs die Anfechtung unbedingt und vorbehaltlos erklärt ist und durch die Wandlungsansprüche den Beklagten, wenn sie darauf eingehen wollten, nur die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, das Vertragsverhältnis in der durch § 467 BGB. geregelten Weise mit den Klägern auseinanderzusetzen. **RG** 17. 5. 07 Entsch. 66, 153, JW. 476.

Die gegenüber dem Prozefsbevollmächtigten erklärte Anfechtung wirkt auch aufserhalb des Rechtsstreits. **RG** 26. 6. 06 Entsch. 63, 411.

Es genügt der erkennbare Wille, das Geschäft nicht bestehen zu lassen, ohne Angabe des Anfechtungsgrundes. **RG** 12. 1. 07 Entsch. 65, 86, Bad. R. 108, JW. 165 u. 5. 6. 07 Leipz. Z. 652.

§ 144. Bestätigung (durch den Prozefsbevollmächtigten), wenn mit der Widerklage Schadensersatz aus einem anfechtbaren Vertrage geltend gemacht wird. **RG** 23. 2. 07 Z. f. R. Bayern 193.

Die Betätigung des Bestätigungswillens kann aus der Gesamtheit einzelner Rechtshandlungen entnommen werden. **RG** 21. 2. 06 Sächs. A. 34.

Anfechtungsverzicht des Grundstückskäufers, der bei Kenntnis des Betruges die Auflassung vorbehaltlos entgegennimmt. **RG** 3. 11. 06 Seuff. A. 62, 91.

Die Erhebung einer Klage auf Schadensersatz oder Preisminderung wegen arglistiger Täuschung enthält an sich noch keinen Verzicht auf Anfechtung des Kaufvertrages, aufser wenn die Klage deutlich erkennen läfst, dafs der Kl. bei dem Vertrage stehen bleiben will. **RG** 26. 3. 06 Leipz. Z. 1, 428.

§§ 146, 148. Ihnen gegenüber gilt die sächs. Min.-Bek. v. 17. 9. 36 nicht mehr, wonach der Empfänger auch bei unterbliebener Annahmeerklärung für den Gewinnfall als rechtmäfsiger Inhaber des Loses zu betrachten sein soll. Das Angebot des Lotteriekollekteurs wird hinfällig, wenn das unbestellt zugesandte Los gezogen wird, bevor das Angebot von dem Empfänger angenommen ist. OLG. Dresden 1. 10. 07 Ann. 29, 95.

§ 147[1]. Bestätigungsschreiben nach telephonischem Vertragsschlufs ist für den Vertragsinhalt mafsgebend. OLG. Marienwerder 5. 2. 07 Pos. M. 23.

Lit. Joerges, Zum Recht des Fernsprechverkehrs, Goldschmidts Z. 56, 44.

§ 147[2]. „Regelmäfsige Umstände" sind nicht ganz individuelle Verhältnisse des Empfängers. **RG** 26. 4. 05 Sächs. A. 07, 276.

§ 151 S. 1. Stillschweigender Kaufabschlufs zugunsten des Losbesitzers angenommen, wenn der Kollekteur dem Käufer das Los noch während der Ziehung beläfst und ihm darüber eine Rechnung zuschickt. **RG** 9. 6. 06 Oldenb. Z. Aehnlich OLG. Braunschweig 8. 11. 06 R. 13, 390.

Vertragsangebot einer Eisenbahndirektion in Gestalt der Mitteilung einer Neueinteilung der bahnärztlichen Bezirke. Annahme durch stillschweigende Beschränkung der Tätigkeit auf den verkleinerten Bezirk und vorbehaltlosen Empfang der dadurch verringerten Einnahme. **RG** 1. 10. 07 Warneyer 6 A. Anh. Nr. 49.

Kein versteckter Dissens, wenn der Käufer auf die Stämme eines ganzen Waldes ein Angebot macht und der Verkäufer dies annimmt, weil er der irrigen Meinung ist, er habe die Stämme des ganzen Waldes erworben. **RG** 5. 2. 07. Leipz. Z. 1, 281.

§ 154 nicht anwendbar, wenn vorbehaltlos über alle Punkte des Vertrages eine stillschweigende Einigung zustande gekommen ist. **RG** 16. 11. 06 Z. f. Els.-Loth. 32, 65. Falsa demonstratio unschädlich, wenn nur über den Gegenstand Willensübereinstimmung vorliegt. **RG** 22. 6. 07 Seuff. A. 62, 388 u. OLG. Nürnberg 28. 1. 07 Z. f. R. Bayern 198.

(Telegramm) „Akzeptiere .... Muster senden" bedeutet nur dann Vertragsschlufs, wenn es sich um Ausfallmuster handelt. KG. 29. 10. 06 R. 13, 327. Antwort „Einverstanden Brief folgt nach" auf ein telegraphisches, wesentliche Vertragsbedingungen enthaltendes Anerbieten kann nur Vorverhandlung bedeuten. OLG. Kolmar 9. 3. 06 DJZ. 07, 976, R. 13, 326, Z. f. Els.-Loth. 32, 187.

Mündliches Versprechen der Nachzahlung neben einem urkundlichen Schulderlafs (b. Akkord eines Schuldners mit seinen Gläubigern). Es handelt sich nicht um eine Vereinbarung, dafs neben dem, was beurkundet wurde, noch anderes gelten sollte. Sie enthält vielmehr gerade das Gegenteil dessen, was nachher oder mindestens gleichzeitig die Gläubiger in förmlicher Weise dem Beklagten zusagten. OLG. Karlsruhe 12. 3. 07 Leipz. Z. 763.

Unterschied zwischen mangelnder Willenseinigung und Irrtum. Im Falle der sog. quantitativen Inkongruenz zum Vorteile des Annehmenden kommt ein Vertrag (mit dem minderen Preise) zustande. Dagegen nicht bei solcher Inkongruenz zum Nachteile des Annehmenden, und zwar auch dann nicht, wenn der Nachweis erbracht würde, dafs der Annehmende bereit gewesen wäre, auch den höheren Preis zu zahlen, wenn dieser für ihn erkennbar verlangt worden wäre. Nicht grundsätzlich unschädlicher Dissens anzunehmen, wenn der Annehmende, der aus Irrtum etwas anderes angenommen hat, nach Aufklärung des Mifsverständnisses noch nachträglich dem wirklichen Antrage zustimmt.*) **RG** 28. 6. 07 Leipz. Z. 658.

Lit.*) A. M. Leonhard, Irrtum als Ursache nichtiger Verträge 1, 168 (Studien z. Erl. d. bürgerl. R. Heft 21/22).

Anm. Die nachträgliche Zustimmung kann als neuer Antrag des Gegenteils in Frage kommen.

§ 154[2]. Vermutung greift nicht Platz, wenn die Vertragschliefsenden erst nach dem Zustandekommen einer Willenseinigung, die einen festen Vertrag darstellt, dessen Beurkundung verabreden. (**RG** 18. 11. 05 Entsch. 62, 78). **RG** 22. 3. 07 Leipz. Z. 429.

§ 155. Vertrag nichtig, wenn eine Bestimmung objektiv die verschiedene Auslegung beider Vertragsteile zuläfst. **RG** 8. 5. 07 JW. 07, 386.

Verstärkter Dissens, wenn jeder Teil den Vertragsinhalt anders aufgefafst hat. **RG** 22. 11. 06 Sächs. A. 62, 89.

§ 157. (Rücktritt bei unpünktlicher Zahlung nach ungerügten früheren Verspätungen.) **RG** 6. 3. 06 Zivilbeil. 06 auch Gruchot 50, 913.

Verspricht der allein vertragschliefsende Ehemann bei dem Verkauf eines Geschäfts auch die Konkurrenzenthaltung der Ehefrau und übernimmt diese in einer später der (überdies noch von ihr auf Diktat des Mannes geschriebenen) Vertragsurkunde beigefügten Erklärung die selbstschuldnerische Bürgschaft, so haftet sie selbst dafür, dafs sie keine Konkurrenz macht. Konkurrenzklausel als ein zu dem Geschäfte gehöriger Vermögensbestandteil. **RG** 5. 1. 07 Leipz. Z. 285

Verkehrssitte und Handelsgebrauch binden auch den nicht mit ihr vertrauten Vertragsteil; jedoch den Minderkaufmann nicht eine unter Vollkaufleuten geltende Uebung, also nicht das Schweigen auf das Bestätigungsschreiben. **RG** 9. 1. 07 Seuff. Bl. 648, Holdh. 142. A. M. OLG. Posen 25. 3. 07 Pos. M. 49 u. Seuff. A. 07, 345. S. auch zu § 242 hier u. § 346 HGB.

Vereinbarung, dafs nicht zurückgelieferte Flaschen nach bestimmter Zeit zu festgesetztem Preise zu übernehmen sind, ist aufschiebend bedingter Kauf, auch wenn bis zur Rückgabe eine Leihgebühr verabredet ist. OLG. Dresden 10. 12. 06 Naumb. A. Z. 07, 20, Sächs. A. 07, 10.

Nicht mitgeteilte oder bei Vertragsschlufs angezogene allgemeine Geschäftsbedingungen eines Transportunternehmens binden nicht, aufser wenn sie veröffentlicht sind. OLG. Karlsruhe 12. 6. 06 DJZ. 07, 974.

Auslegung eines Vertrages dahin, dafs der Beklagte als Gegenleistung für Kreditgewährung sofort die Verpflichtung übernommen habe, das Bier von der Klägerin zu beziehen, wenn er die Wirtschaft erwerbe und die Konzession erlange (nicht nur für den Fall der Darlehnshingabe). **RG** 24. 9. 07 Leipz. Z. 823.

Lit. Flechtheim, Das Vinkulationsgeschäft, Goldschmidt Z. 60, 124. Martinius, Wenn . . ., nicht und „wenn nicht" (si non und nisi) in Verträgen Gruchot 50, 503. Nord, Die Klausel „Kasse gegen Dokumente", DJZ. 07, 879.

Versicherungsverträge.

(Abschlufs des Versicherungsvertrages unter den alten Bedingungen, während die neuen schon gelten.) Nach dem das ganze Verkehrsleben beherrschenden Grundsatze von Treu und Glauben kommt es bei einer für den Verkehr bestimmten Erklärung, die nach aufsen wirken soll, insbesondere bei Annahme eines Vertragsantrages, darauf an, wie sie verkehrsüblich aufgefafst werden mufste. Diese Auffassung, mit der allein der andere Teil zu rechnen hatte, hat der Erklärende zunächst (d. h. abgesehen von etwaiger Anfechtung) gegen sich gelten zu lassen; er kann nicht sagen, dafs seine Kundgebung anders gemeint gewesen sei, als sie verstanden worden. Der Kläger konnte daher in der die neuen Bedingungen enthaltenden Police nur die uneingeschränkte Annahme seines auf Grund der ihm hierzu von der Gesellschaft ausgehändigten alten Bedingungen gestellten Antrages erblicken. **RG** 30. 3. 06 Leipz. Z. 1, 231.

Die unrichtigen Antworten in dem durch einen Agenten von einer Person, die weder schreiben noch Geschriebenes lesen kann, aufgenommenen Antrage sind bis zu einem gewissen Grade entschuldbar, während der lesens- und schreibenskundige Versicherungsnehmer keinenfalls den von dem Agenten ausgefüllten Antrag unterschreiben und aus der Hand geben darf, bevor er sich durch eigenes Lesen von dessen Inhalt überzeugt hat, und daher nicht damit gehört werden kann, dafs er von der unrichtigen Beantwortung einer Frage nichts wisse. In jenem Falle tritt die Stellung des Agenten als Vertrauensmannes der Gesellschaft mit besonderer Bedeutsamkeit hervor. **RG** 26. 2. 07 DJZ. 597.

Versicherung eines der Ehefrau gehörigen Hauses durch den Ehemann, auch wenn der Versicherungsantrag von der Ehefrau mit dem Namen des Ehemannes unterschrieben ist. **RG** 14. 1. 07 JW. 525.

Nur bewufst unrichtige Angaben über den Gesundheitszustand in dem Versicherungsantrage sind schädlich. **RG** 16. 11. 06 JW. 07, 21.

Die Klausel bei Versicherung gegen Kreditverluste, dafs der Versicherer zu einem gewissen Abzuge berechtigt sei, wenn bei der Regulierung die endgültige dem Versicherten aus dem Konkurse des Schuldners anfallende Quote noch nicht feststehe, führt lediglich zur Prüfung, ob für die Gesellschaft eine Ungewifsheit über den Ausgang des Konkurses bestand. Keine Beweispflicht der Parteien. **RG** 23. 10. 06 Entsch. 64, 208.

Die Erklärung des Generalagenten, dafs die zu versichernde Person gewisse ihm von dieser mitgeteilte Tatsachen in dem Versicherungsantrage nicht zu erwähnen brauche, da sie unerheblich seien, entschuldigt die versicherte Person, auch wenn die Angabe dieser Tatsachen nach den Versicherungsbedingungen erforderlich war. **RG** 5. 1. 06 Leipz. Z. 1, 144.

Dagegen entschuldigt nicht die Mitwirkung des Agenten einer Gesellschaft unrichtige Beantwortung der Frage über Körperfehler. **RG** 23. 1. 07 DJZ. 425.

Wenn die Gesellschaft Striche an Stelle von Antworten ausdrücklich für unzulässig erklärt hat, so ist ein Strich lediglich als Nichtbeantwortung anzusehen. **RG** 5. 4. 07 Leipz. Z. 598.

Angaben des Ehemannes bei Versicherung der Sachen seiner Ehefrau in seinem Namen wegen irrtümlicher Rechtsauffassung als entschuldigt angesehen. **RG** 14. 6. 07 Leipz. Z. 915 (auch b. Art. 75 EG.).

Dafs kein Auftrag zur Versicherung (für fremde Rechnung) vorliegt, braucht nicht angezeigt zu werden, wenn es aus der Art, wie das Risiko beschrieben ist, hervorgeht. OLG. Hamburg 22. 4. 07 Leipz. Z. 926.

Keine grobe Fahrlässigkeit des beim Spielen mit dem Revolver Getöteten, wenn er ihn vorher mehrere Mal gefahrlos abgedrückt hatte. **RG** 11. 12. 06 JW. 07, 114.

Wissentlich unwahre Angabe in der Unfallsanzeige kann den Anspruch verwirken, wenn sie in der irrigen Annahme erfolgt, dafs nach der wirklichen Sachlage der Versicherungsfall nicht gegeben sei. Der Ehemann, der seiner Frau die brieflichen Verhandlungen über den Schadensfall übertragen hat, mufs deren Erklärungen gegen sich gelten lassen. **RG** 12. 4. 07 Leipz. Z. 511.

Tod dann unmittelbare Folge des Unfalls, wenn kein anderes späteres Ereignis den Tod mitverursacht hat. Dies gilt nicht bei einer schon vorhandenen fehlerhaften Beschaffenheit des Herzens. **RG** 12. 9. 07 Seuff. Bl. 72, 592.

Anders bei einem durch andere Krankheit vermittelten, infolge des Unfalls aber frühzeitig eingetretenen Todesfall. **RG** 19. 2. 07 JW. 210, DJZ. 537.

Tod als Folge des Unfalls, wenn infolgedessen der Verletzte in Geisteskrankheit verfällt und Selbstmord begeht. **RG** 5. 7. 07 Ann. Vers. 38, 597.

Bedingung, dafs eine Entschädigungspflicht nur dann bestehe, wenn die durch den Unfall verursachte Invalidität spätestens binnen Jahresfrist nach dem Urteil eingetreten ist, d. h. nicht blofs die Symptome einer später eingetretenen Arbeitsunfähigkeit. **RG** 24. 5. 07 Leipz. Z. 664.

„Gesetzwidrige" Handlung nicht = strafbare Handlung. **RG** 12. 2. 07 Leipz. Z. 354.

Gefahrerhöhung nach Abschlufs des Versicherungsvertrages. In diesem Fall ausgemachtes Ruhen bis zur Anzeige des Versicherten hängt nicht davon ab, ob eine etwaige Unterlassung der Anzeige entschuldbar ist oder nicht. Als Anzeige kann auch die bei anderem Anlafs der Gesellschaft gemachte Angabe über die neuen Verhältnisse angesehen werden. **RG** 15. 1. 07 Leipz. Z. 355. Vgl. **RG** 16. 3. 06 ebenda 07, 65.

Das Ruhen der Versicherung infolge einer die V.-Gefahr erhöhenden Aenderung der Berufstätigkeit tritt auch ein, wenn der Versicherte wegen Unterlassung der Anzeige als entschuldigt anzusehen ist. **RG** 21. 6. 07 Leipz. Z. 824.

Bei Versicherung zugunsten Dritter kann die auf Unkenntnis des Erben des Versicherten von der Versicherung beruhende Verspätung der Unfallanzeige auch dann als entschuldigt gelten, wenn den Versicherungsnehmer hierbei ein Verschulden trifft. Ebenso in diesem Falle die briefliche Todesanzeige statt, wie vorgeschrieben, durch Telegramm. **RG** 7. 5. 07 Leipz. Z. 600.

Ausschlufs von Unterleibsbrüchen bezieht sich auch auf Brüche, die die Folge körperlicher Unfälle sind. KG. 23. 11. 06 Leipz. Z. 1, 235.

Unklare Bedingungen sind gegen den Versicherer auszulegen. KG. 23. 11. 06 Leipz. Z. 1, 235.

Die Wiederausgrabung zum Zwecke der Sektion darf, sofern nicht vertragsmäfsig festgesetzt, von den Hinterbliebenen verweigert werden. **RG** 19. 1. 06 Leipz. Z. 1, 62.

Wenn die Frist für Berufung der Schiedsgutachter von der Gesellschaft nicht innegehalten ist, kann das Gericht sofort auch zur Entscheidung über die sonst von jenen zu entscheidenden Fragen angegangen werden. **RG** 19. 4. 07 Leipz. Z. 663.

Die Bestimmung, dafs der Versicherte, wenn er sich durch die Entscheidung des G. beschwert fühle, die Entscheidung eines Schiedsgerichtes anrufen könne, gibt ihm nur die Wahl zwischen Beruhigung oder Schiedsgericht. **RG** 13. 7. 06 Leipz. Z. 1, 63.

Haftpflichtversicherung einer Strafsenbahngesellschaft. Auslegung der Bestimmung, dafs sich die Versicherung auf 40 000 M. für den Kopf der Fahrgäste, im ganzen aber nur auf 100 000 M. auf ein Ereignis erstrecke, wenn durch dieses zwei oder mehrere Personen verunglücken sollten, für den Fall, dafs von mehreren bei einem Unfall verletzten Personen nur eine die Strafsenbahngesellschaft in Anspruch nimmt. **RG** 23. 3. 06 Leipz. Z. 1, 66.

Die Haftpflichtversicherung eines Transportunternehmers deckt jede Haftung, die mit dem Transportgeschäft in wirtschaftl. Zusammenhange steht. KG. 14.12. 06 Leipz. Z. 1, 153.

Die Transportversicherung umfafst mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung auch denjenigen Zeitraum, während dessen der versicherte Gegenstand von dem einen Transportmittel zum anderen übergeführt wird. Anzeigepflicht tritt erst dann ein, wenn der Schaden entstanden ist. OLG. Köln 24. 4. 07 Leipz. Z. 761.

Versicherte Aktiengesellschaft mufs die Handlungen ihres Direktors gegen sich gelten lassen. **RG** 4. 6. 07 JW. 488.

(Feuerversicherung.) Gebrauch einer Lokomobile durch den Versicherten zum Dreschen bei heftigem und widrigem Winde (Begriffe). **RG** 22. 6. 06 Leipz. Z. 1, 146.

Die vertragliche Klagefrist ist eine Ausschlufsfrist, deren Versäumung unschädlich, wenn sie der Kläger genügend zu entschuldigen vermag. **RG** 22. 1. 06 Leipz. 1, 64.

Lit. Broehmann, Der Begriff des Versicherungsvertrages, Leipz. Z. 1, 546. Demelius, Begriff des Versicherungsantrages und Perfektion des Versicherungsvertrages, Z. Vers.-Wiss. 7, 436. Georgi, Vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles in guter Absicht. Aufopferung für fremde Interessen. Leipz. Z. 1, 538. Gierke, Die Haftpflichtversicherung und ihre Zukunft, Goldschmidts Z. 60, 1. Schneider, Verhältnis zwischen deutschem und aufserdeutschem Vers.-Recht, Z.Vers.-Wiss.7, 413. Damme, Die Beweislast bei der Erdbebenklausel, Z. Vers.-Wiss. 7, 374. v. Witzleben, Die Erdbebenklausel, ebenda, 7, 378. Marcuse, dass., Leipz. Z. 1, 404. Krückmann, Zur Streikklausel, Arch. Ziv. Prax. 101, 429.

§§ 157, 242. Keine Verletzung von Treu und Glauben durch die blofse Aufgabe einer irrigen Rechtsanschauung, auch wenn die veränderte Stellung dem Gegner nachteilig ist. **RG** 20. 11. 05 Gruchot 50, 962.

§§ 157, 242, 383. Derjenige, welcher für ein Bahnunternehmen eine Mindestdividende gegen Zusage des Anschlusses seiner Betriebsstelle garantiert hat, kann nicht deshalb eine Minderung seiner Verpflichtung verlangen, weil sich nicht alle von ihm gewünschten und erwarteten Anschlufsgleise ausführen liefsen. **RG** 15. 5. 07 Leipz. Z. 592.

§§ 157, 306, 705. Wer sich mit einem Erfinder zur Ausbeutung der Erfindung vereinigt, ehe die Erfindung patentiert ist, trägt in der Regel das Risiko mit. **RG** 13. 3. 07 Leipz. Z. 342.

§§ 157, 812. Der Klage des von der Frau getrennt lebenden Ehemannes gegen ihren Vater auf Auszahlung der vor der Heirat ihm und der Tochter versprochenen Mitgift kann die Einrede entgegengehalten werden, dafs die nach Treu und Glauben anzunehmende Voraussetzung des Versprechens nicht eingetreten sei. OLG. Dresden 28. 11. 06 Ann. 28, 218.

Keine Bedingung.

§ 158. (Voraussetzung.) **RG** 5. 4. 07 JW. 358, Entsch. 66, 132 (auch b. § 812), wie 9. 1. 06 b. §§ 133, 157 Zivilbeil. 06.

Der Vorbehalt vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung ist keine Bedingung, sondern die Anerkennung einer notwendigen Rechtsvoraussetzung (conditio juris). **RG** 23. 2. 07 Recht 1130.

Die Vereinbarung, dafs kein Gläubiger bevorzugt werden soll, ist keine aufschiebende oder auflösende Bedingung für den Privatakkord. Nicht dieser, sondern vielmehr das mit ihm verbundene und in ihm vorhandene Rücktrittsrecht des einzelnen Gläubigers für diesen Fall ist aufschiebend bedingt. OLG. Dresden 7. (4.) 12. 06 Leipz. Z. 1, 151, Sächs. A. 07, 85. Vgl. OLG. Darmstadt 5. 1. 06 DJZ. 07, 719 (nicht verletzte Klausel der gleichmäfsigen Befriedigung sämtl. Gläubiger).

§§ 158, 323, 325. Wechselverpflichtung gegen Kreditgewährung, gleichgültig, ob die Kreditgewährung als Bedingung der Wechselverpflichtung oder ein gegenseitiges Vertragsverhältnis anzunehmen war, da heide Auffassungen wegen Nichteinräumung des erwähnten Kredits zur Klageabweisung führten. **RG** 6. 7. 07 Leipz. Z. 832.

Die Verhinderung der Bedingung mufs bewiesen werden. Behauptung, dafs die Bekl. in bestimmten Richtungen wider Treu und Glauben gehandelt habe, genügt nicht.

§ 162. Verhinderung auch durch Unterlassen. **RG** 24. 4. 07 JW. 357. Blofse Erschwerung des Eintritts der Bedingung genügt nicht. **RG** 17. (14.) 6. 07 JW. 506, Leipz. Z. 652, Entsch. 66, 222, DJZ. 1145.

Zulässig, wenn bei einer Zeitungsversicherung der Eintrag in die Abonnentenliste zur Bedingung der Versicherung gemacht wird. Ihre Nichterfüllung aber entzieht dem Abonnenten und dessen Witwe die Versicherungssumme dann nicht, wenn er seine Eintragung in die Liste vom Zeitungsverleger gefordert hat. OLG. Dresden 26. 4. 07 Leipz. Z. 678.

§ 164. A) Vertretungsverhältnis.

Ein Auktionator, der Waren für Rechnung dessen, den es angeht, versteigert, handelt nicht in eigenem Namen, wenn er dem Käufer auf Verlangen seinen Auftraggeber nennt. OLG. Hamburg 27. 11. 06 Hans. GZ. 07 H 45.

B) Kein Vertretungsverhältnis.

Dem Ehemanne gebührt die Brandentschädigung, wenn die von ihm auf eigenen Namen versicherten Sachen der Frau gehören. OLG. Posen 22. 2. 07 Pos. M. 21. Vgl **RG** 14. 6. 07 h. § 157.

§§ 164, 518, 525. Schenkung an einen „Strohmann" kein Scheingeschäft. Entweder handelte dieser bei Entgegennahme der äufserlich ihm für seine Person zugewendeten Schenkung nach dem geheimen Einverständnis aller Beteiligten als Vertreter des in Wirklichkeit Beschenkten oder als Fiduziar des Schenkers. **RG** 10. 10. 07 Warneyer A. 6 Anh. Nr. 78.

§§ 172 f. Vorlegung der Vollmacht bei dem Grundbuchamt ist keine Vorlegung an einen Dritten. Kein guter Glaube des Dritten anzunehmen, wenn er den falsus procurator aus dessen ganzem Verhalten erkennen konnte. OLG Dresden 27. 2. 06 Sächs. A. 07, 136.

§ 179². (Negatives Vertragsinteresse). S. **RG** 1. 2 07 h. § 122.

§ 181 steht der H.-Bestellung für eigene Schuld an Grundstücken des Vertretenen nicht entgegen. OLG. München 9. 6. 06 DJZ. 07, 775.

RG 2. 3. 07 Zivilbeil. 06, auch Entsch. 63, 16.

Begründung eines Darlehnsschuldverhältnisses durch den gemeinsamen Vertreter beider Beteiligter. OLG. Dresden 25. 2. 07 Ann. 28, 362.

Lit. Wengmann, Die Vertretung mehrerer minderjähriger Kinder bei der Nachlafsauseinandersetzung, § 181 BGB., Württ. Z. 07, 97. Inwieweit können Vertreter von Produktivgenossenschaften, die selbst Produzenten sind, mit sich selbst Lieferungsverträge schliefsen? Braunschw. Z. 07. 14.

§ 182. Genehmigung zu einer von einem Vertreter ohne Vertretungsmacht erklärten Auflassung kann nur dem Vertreter oder Vertragsgegner gegenüber wirksam erklärt werden. KG. 21. 3. 07 Seuff Bl. 72, 797.

§ 187. Lit. Semler, Ist die erst am zweiten Tage des begonnenen Monats zum Schlusse desselben erklärte Aufkündigung rechtswirksam? Recht 07, 304.

§ 193 nicht auf Verjährungsfristen anwendbar. OLG. Dresden 31. 7. 07 Ann. 29, 69.

Lit. Sperling, Auf welche Fristen findet § 193 Anwendung? Gruchot 51, 129.

§ 194. Die in Versicherungsbedingungen bestimmte Frist zur Erhebung der Klage gegen die Gesellschaft ist eine Ausschlufs-, keine Verjährungsfrist. Auf ihre Versäumung darf sich jedoch die G. nicht berufen, wenn jene genügend entschuldigt wird. **RG** 22. 1. 06 Frankf. R. 40, 171.

Lit. Hölder, Zwei Verjährungsfragen: 2. Die Beweislast bezüglich der Verjährung eines Anspruchs von ungewisser Entstehungszeit, Leipz. Z. 1, 529.

§ 196. Lit. Hölder, Zwei Verjährungsfragen: 1. Der Beginn der Verjährung des § 196 BGB., Leipz. Z. 1, 449

§ 196 Nr. 1 gilt für Klagen aus Lieferung von elektrischem Strom. OLG. Dresden 28. 12. 06 Sächs. A. 07, 344. Ansprüche aus einem Bauentreprise-Vertrage unterliegen der kurzen Verjährung, wenn der Unternehmer, der den Anspruch erworben hat, Handwerker ist und in Ausübung seines Gewerbes gehandelt hat. Nach den heute geltenden wirtschaftlichen Anschauungen zu entscheiden, ob der Bauunternehmer als Handwerker anzusehen ist. **RG** 11. 4. 07 JW. 325, Entsch. 66. 4. Vgl. OLG. Posen 25. 1. 07 Pos. M. 4 (einfacher Maurermeister mit dem Titel eines Stadtbaumeisters a. D.) und **RG** 23. 4. 07 JW. 359.

Architekten sind nicht Kunstgewerbetreibende. OLG. Hamburg 7. 1. 07 Hans. GZ B. 91.

Eine Stadtgemeinde betreibt durch Verwaltung eines eigenen Wasserwerks kein Gewerbe. OLG. Marienwerder 16. 4 07 Pos. M. 64.

§ 197. Lit. Wolff, Verjährung von Alimenten, JW. 07, 67; dagegen Weifs, Pos. M. 07, 84.

§§ 201, 208 ff., 217. Sofort nach Unterbrechung der Verjährung beginnt die neue Verjährung. **RG** 8. 3. 07 JW. 244, Entsch. 65, 268, Seuff. Bl. 72, 485.

§ 208. Anerkenntnis des Anspruchs selbst unter Verwahrung gegen die Höhe als zur Unterbrechung genügend angesehen von **RG** 14. 6. 06 Entsch. 63, 382.

§ 209 [1]. Die gegen den Hauptschuldner erhobene Klage unterbricht nicht die Verjährung des Anspruchs gegen den Bürgen. OLG. Kiel 27. 9. 06 Schl.-Holst. Anz. 331.

Keine Verjährung des Schadensersatzanspruchs, wenn der Kl. in einem Parallelprozesse die Abweisung der negativen Feststellungsklage beantragt. **RG** 25. 3. 07 JW. 07, 302.

§ 209 Nr. 4. Abhängigkeit (Begriff). KG. 17. 1. 07 Bl. f. Rechtspfl. 43 und **RG** 1. 5. 07 Holdh. 16, 166, Hans. GZ 28 H. 188.

§ 218 nicht anwendbar, wenn der Anspruch lediglich dem Grunde nach festgestellt ist. **RG** 15. 4. 07 Entsch. 66, 10, Puchelt 38, 323.

§ 222. Rein tatsächliches Anerkenntnis genügt nicht. **RG** 19. 3. 06 Gruchot 50, 1200.

Solches vertragsmäfsige Anerkenntnis bedarf der Schriftform. OLG. Breslau 1. 5. 06 Bresl. AnwZeitschrift 06, 38.

Lit A. M. Schneider, Ueber die Beseitigung der Wirkung vollendeter Verjährung durch Anerkenntnis. Jherings J. 51, 25.

Verjährung nicht von Amts wegen zu berücksichtigen und deshalb § 139 ZPO. nicht anwendbar. **RG** 25. 1. 07 Z. f. ElsLothr. 167.

§ 226 gilt auch für das Familienrecht. **RG** 15. 11. 06 JW. 07, 6. Er wird durch den gesetzlichen Schutz eines Warenzeichens nicht ausgeschlossen. **RG** 21. 6. 07 JW. 507.

Lit. Kohlenbeck, Das Recht der Selbsthilfe im weiteren und engeren Sinne, (2) 07.

§ 227. Beweispflicht desjenigen, der sich auf Notwehr beruft. **RG** 18. 1. 07 Seuff. A. 260, Seuff. Bl. 590. Mitverschulden des in Notwehr Verletzten. **RG** 5. 11. 06 JW. 07, 8.

§§ 228 f. Notstand gegenüber wildernden, dem Rufe des Herrn nicht folgenden Hunden. OLG. Köln 29. 9. 06 Rhein. Arch. 103 I, 221 und OLG. Stuttgart 15. 6. 06 Württ. J. 19 157.

§§ 232 f., 1257, 1296 verb. m. § 109 sächs. G. 15. 6. 00. Die vor Beendigung des Prozesses fällig werdenden Zinsscheine eines gemäfs § 710 ZPO. hinterlegten Wertpapieres stehen zur Verfügung des Hinterlegers. OLG. Dresden 13. 3. 06 Ann. 28, 160.

§ 238 [1] entsprechend anzuwenden, wenn Parteien Sicherheitsleistung durch Hypothekbestellung vereinbaren. OLG. Stuttgart 1. 5. 06 DJZ. 07, 831.

II. Buch. Recht der Schuldverhältnisse.

§§ 241 f. Auslegung einer Zahlung „unter Vorbehalt." **RG** 10. 7. 07 Leipz. Z. 658.

§ 242. Mafsgebend die Verkehrssitte am Erfüllungsort. **RG** 25. 4. 07 Recht 696. Handelsbrauch, der an einem Orte (Mannheimer Viehhof) über den Erfüllungsort dort geschlossener Geschäfte besteht, biedet auch den dritten Händler. OLG. Karlsruhe 22. 1. 07 Bad. R. 114.

Lokales Gewohnheitsrecht tritt hinter dem allgemeinen Handelsgebrauch zurück. OLG. Kolmar 20. 2. 06 Z. f. ElsLothr. 32, 139

RG 9. 11. 06 Zivilbeil. 06 auch Leipz. Z. 1, 220.

Lit. Wendt, Die conceptio doli generalis im heutigen Recht. Arch. Ziv. Prax. 100, 1.

§ 243. Lit. Fischer, Konzentration und Gefahrübergang bei Gattungsschulden, Jherings J. 51, 159.

§ 244. Veränderung ausländischer (brasilianischer) Währung ohne Einflufs, wenn die dort rückzahlbare Gesellschaftseinlage im Gesellschaftsvertrag nach englischer oder deutscher Währung festgesetzt ist. **RG** 19. 12. 06 Leipz. Z. 1, 222.

§§ 246, 249. Kapitalisierung eines Schadens zu einem höheren als dem gesetzlichen Zinsfufse zulässig. **RG** 3. 5. 07 Recht 762.

§ 249 (Abstrakter Schade). Berechnung nach dem üblichen Marktpreis, nicht dem niedrigeren Ausnahmepreise für ungewöhnlich grofse Warenmengen. **RG** 23. 4. 07 Sächs. A. 327, Leipz. Z. 501. Zurückgreifen von konkreter Schadensberechnung auf abstrakten Sch. zulässig. **RG** 29. 5. 06 Z. f. Els.-Lothr. 553 und OLG. Dresden 4. 3. 07 Sächs. A. 207.

Bei Schadensersatz, den ein Gesellschafter wegen Nichtlieferung von Kartoffeln zu leisten hat, entscheidet nicht der geringste vertragsmäfsig zulässige, sondern der nach normalen Verhältnissen zu ermittelnde Stärkegehalt. **RG** 26. 1. 07 JW. 169.

(Konkreter Schade.) Nicht in Anrechnung zu bringender Vorteil, der dem Gläubiger dadurch erwächst, dafs er ein Grundstück seines im Konkurs befindlichen Schuldners vorteilhaft ersteht. Blofs tatsächlicher Zusammenhang zweier verschiedener Ereignisse. OLG. Kiel 29. 4. 07 Schlesw.-Holst. Anz. 229. Vgl. **RG** 4. 1. 07 h. § 252.

Schadensersatzanspruch einer Auskunftei hinsichtlich der Kosten eines in England gegen sie angestrengten und dort ruhenden Prozesses wegen Kreditgefährdung, die sie von dem Abonnenten erstattet verlangt, der die Auskunft entgegen den Abonnementsbedingungen ohne ihre Genehmigung weiter gegeben hat. **RG** 21. 6. 07 DJZ. 1085.

(Versicherung.) Der seine Sache versichernde Eigentümer versichert, abgesehen von See- und Transportversicherung, nur sein unmittelbares Eigentümerinteresse und nicht auch sein Unternehmerinteresse. Die Kosten eines Ersatzbetriebes der gegen Unfall versicherten Maschinen während ihrer Ausbesserung sind daher nicht erstattungsfähig. OLG. München 24. 11. 06 Leipz. Z. 1, 444.

(Früherer Zustand.) Der Schadensersatzanspruch kann auf Wiederzulassung zur Rennbahn, nicht aber Ehrenerklärung gehen. KG. 25. 10. 05 R. 13, 394.

Bei arglistiger Täuschung durch unwahre Angabe über gutes Auskommen in einem verkauften Geschäft ist Schade derjenige Betrag, um den der Kaufpreis niedriger festgesetzt worden wäre, wenn der wirkliche Ertrag des Geschäfts bekannt gewesen wäre. OLG. Köln 30. 3. 06 R. 13, 326.

Lit. Marcus, Ein Streitfall, betr. die Naturalisationsbefugnis des Schadensersatzpflichtigen, der auf Geldersatz belangt war, Recht 07, 564. Westram, Ueber die Rechtslage bei arglistiger Täuschung, JW. 07, 39.

§ 252 (Compensatio lucri c. d.). Wer Schadensersatz wegen Ausfalls einer Hypothek verlangt, braucht sich nicht den Vorteil anrechnen zu lassen, dafs das Grundstück einen höheren Wert besitzt, als der Preis beträgt, zu welchem er es erstanden hat. Der Vorteil ist durch eine besondere selbständige Handlung als Frucht seiner Umsicht, also seiner spekulativen Tätigkeit erlangt, mithin durch ein anderes Ereignis entstanden, als der

Schade. Eine Verpflichtung, den Schaden durch Erstehen des Grundstücks abzuwenden oder zu mindern (§ 254), besteht nicht. **RG** 4. 1. 07 Entsch. 65. 57, JW. 133, DJZ. 358. Vgl. OLG. Kiel 29. 4. 07 b. § 249.

Land zu Bauzwecken nicht verwertbar, wenn der Eintritt des Baubedürfnisses noch gar nicht abzusehen ist. Der entgangene Gewinn mufs in naher und bestimmter Aussicht gestanden haben. Blofse Möglichkeit dazu genügt nicht. **RG** 17. 10. 06 Seuff. A. 62, 177, Seuff. Bl. 72, 201.

A. Allgemeines.

§ 254. RG 7. 1. 07 JW. 132, wie **RG** 9. 4. 06 Zivilbeil. 06. Vgl auch **RG** 4. 1. 07 b. § 252.

Bei der Abwägung der Umstände ist Gewisses nicht mit Unbekanntem zu vergleichen. **RG** 13. 6. 07 JW. 476. Wohl aber zulässig, mit nicht erwiesenen und als wahr unterstellten Tatsachen zu rechnen, falls sie sich wegen anderer festgestellter Tatsache als unerheblich herausstellen. **RG** 15. 11. 06 JW. 07, 10.

B. Einzelfälle.

Mit Scheuen des Pferdes durch Griffe oder Bewegungen von Soldaten, die auf der Landstrafse Uebungen vornehmen, hat der Kutscher zu rechnen. **RG** 24. 1. 07 Sächs. A. 427. Desgl. Motorfahrer mit dem Angriff von Hunden. **RG** 19. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 40, Z. f. R. Bayern 472.

Wer den Fahrdamm überschreitet, darf erwarten, dafs ein nicht an Schienen gebundenes (Kraft-) Fahrzeug, das sich von ihm noch in solcher Entfernung befindet, dafs es ihm ausweichen kann, dies auch tut, wenn nötig, unter Verringerung seiner Geschwindigkeit. Er braucht daher nicht weithin über die Strafse nach rechts und links zu sehen, ob ein Kraftwagen herankommt. **RG** 14. 10. 07 DJZ. 1323, Warneyer A 6 Anh. Nr. 86. Erhöhte Vorsicht von demjenigen zu verlangen, der nachts in einer Strafse geht, in der offensichtlich umfängliche Aufgrabungen vorgenommen sind, und einen mit Bohlen überdeckten Graben überschreitet. **RG** 2. 7. 07 Sächs. A. 159.

(Eisenbahngäste.) Aufspringen auf einen schon in der Fahrt befindlichen Eisenbahnzug mitwirkendes, wenn nicht ausschliefsliches eigenes Verschulden. **RG** 23. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 17. Das letzte angenommen bei dem Aufspringen eines alten korpulenten Mannes auf einen schon in Bewegung gesetzten Strafsenbahnwagen mit geschlossener Tür. **RG** 8. 11. 06 Eisenb.-Entsch. 23, 294, JW. 07. 9. Mitverschulden desjenigen, der beim Aussteigen die Griffstangen nicht benutzt und herunterfällt, zumal, wenn er in der einen Hand Gepäck trägt. **RG** 17. 6. 07 Puchelt 38. 472.

(Eisenbahnarbeiter.) Wenn der Eisenbahnbeamte unterläfst, den bei einem Rangiergleis arbeitenden Pflasterer darauf aufmerksam zu machen, dafs während der Arbeiten rangiert werden wird, so haftet der Eisenbahnfiskus für den vollen Schaden. **RG** 19. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 52.

Besondere Vorsicht von demjenigen zu fordern, der eine durch Schneefall glatte Treppe zur Nachtzeit geht. **RG** 13. 11. 06 JW. 07, 10. Mitverschulden desjenigen, der das Geländer einer ausgetretenen, glatten Treppe nicht benutzt. **RG** 1. 10. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 65.

Grobes Verschulden, wenn der gegen Einbruchsdiebstahl Versicherte ein wertvolles Schmuckstück in einem nur mit einem gewöhnlichen Schlofs versehenen Damenschreibtisch liegen läfst, während er längere Zeit verreist, und die Wohnung nur unter Aufsicht von Dienstboten zurückläfst und ohendrein in dieser Zeit Handwerker darin stundenlang unbeobachtet tätig sind. **RG** 22. 3. 07 Leipz. Z. 1, 598.

Haftung des Prozefsbevollmächtigten (neben dem Gerichtsvollzieher), wenn er die Zustellung eines Schriftstückes nicht überwacht. **RG** 19. 10. 06 Seuff. Bl. 72, 145, Justizd. Bl 1, 218.

Wer sich in Lebensgefahr begibt, um andere zu retten, handelt nur dann ohne Verschulden, wenn er annehmen durfte, dafs sein Vorhaben Erfolg haben werde. **RG** 16. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 18.

§ 254². Schaden ungewöhnlich hoch, der so sehr von den gewöhnlichen abweicht, dafs es gegen Treu und Glauben verstofsen würde, wenn der Beschädigte den Schuldner nicht darauf aufmerksam machte. **RG** 20. 3. 07 Sächs. A. 330, Seuff. A. 62, 227. Unterlassung kann u. a. den Verlust des ganzen Schadens zur Folge haben. **RG** 12. 10. 06 Holdh. 15, 336, Leipz. Z. 1, 54.

Keine Aenderung der Beweislast über den günstigen Erfolg der Anstaltsbehandlung, wenn der bei einem Eisenbahnunfall Verletzte, der durch eine schwere Nervenerkrankung infolge der Verletzung seine freie Willensbestimmung verloren hat, sich weigert, sich in eine Nervenheilanstalt zu begeben. **RG** 21. 5. 06 Eisenb. Entsch. 23, 364, Sächs. A. 07, 104.

Lit. Hagen, Liegt ein konkurrierendes Verschulden des Beschädigten i. S. des Abs. 2 vor, wenn d. Beschädigte es unterlassen hat, den Schaden durch rechtzeitige Stellung eines Antrages abzuwenden? Seuff. Bl. 72, 365.

§ 259. OLG. München 9. 3. 06 Zivilbeil. 06 auch Samml. 7, 146.

Eine allgem. Rechtspflicht zur Rechnungslegung ist gesetzlich nicht anerkannt, wenn auch ein allgem. Interesse an der Rechnungslegung für den, der solche beansprucht, bestehen sollte. Es mufs vielmehr ein bestimmtes Rechtsverhältnis vorliegen, das nach gesetzlicher Vorschrift zur Rechnungslegung verpflichtet. **RG** 20. 9. 07 Leipz. Z. 825.

§ 260. Lit. Bendix, Ist der Verkäufer von Leihmöbeln verpflichtet, dem Gl., der sie beim Schuldner gepfändet hat, über die Höhe des noch geschuldeten Kaufpreises Auskunft zu geben? Bl. f. Rechtspfl. 07, 13.

§ 267. Keine Tilgung fremder Schuld durch Aufrechnung mit einer eigenen Forderung an den Dritten. **RG** 28. 6. 07 Recht 969.

Lit. Kaufmann, Regrefs des Schuldintervenienten, Recht 06. 1257.

§ 269. Versendung (frei Bahnhof X) u. Montierung auf Kosten des Verkäufers sind nur Nebenleistungen, die den Erfüllungsort nicht ändern. **RG** 26. 2. 07 Braunschw. Z. 54, 60, Leipz. Z. 342.

Klagt der wandelnde Käufer, der von der Zahlung des Kaufpreisrestes frei sein will, gleichzeitig auf Rückzahlung der Anzahlung, so ist der Ort, wo er den Kaufpreisrest zu zahlen haben würde, auch der Erfüllungsort für den zweiten Anspruch. **RG** 24. 4. 07 JW. 359.

Wenn zwei an demselben Platz wohnende Kaufleute einen Kauf über eine von auswärts zu beziehende Ware abschliefsen, so ist der auswärtige Ort der Erfüllungsort. OLG. Hamburg 9. 10. 06 Leipz. Z. 1, 149.

Dafs eine einzelne Erfüllungshandlung der in Berlin wohnhaften Verkäuferin, nämlich die Lieferung „frei Bord New York“ im Ausland zu geschehen hatte, ist unerheblich, da sie von Berlin aus alle zur Erfüllung nötigen Anordnungen zu treffen und überwachen hatte. **RG** 8. 2. 07 Leipz. Z. 281.

Schadensersatzklage des Käufers wegen Nichterfüllung und wegen schuldhafter Vertragserfüllung (§§ 480², 276), um die Ware zurückzugeben und seinen Schaden gegen den Kaufpreis aufzurechnen. Erfüllungsort, wo der Verkäufer seiner Pflicht zur Ersatzleistung zu genügen hat, nämlich wo er die ihm obliegende Verpflichtung aus dem Kaufvertrage zu erfüllen hat. **RG** 26. 2. 07 Leipz. Z. 342.

Vertragsmäfsige Aenderung des gesetzl. Erfüllungsortes für die dem Käufer bei Handelsgeschäften obliegende Leistung ist aus der Festsetzung eines anderen Erfüllungsortes unter den Lieferungsbedingungen des Verkäufers nicht zu entnehmen, da bei zweiseitigen Verträgen der Erfüllungsort kein einheitlicher für beide Teile zu sein braucht und mindestens zweifelhaft war, ob die Bestimmung „Erfüllungsort D.“ sich auf die Verpflichtungen des Käufers erstreckte oder auf die des Verkäufers beschränken sollte. OLG. Dresden 15. 2. 06 Ann. 28, 53.

Anm. Die dem Urt. des **RG** 10. 1. 05 Entsch. 59, 350, Zivilbeil. 05 b. § 29 ZPO. zugrunde liegende Klausel des Bestätigungsschreibens „Ablieferungs- und Erfüllungsort H.“ konnte mangels einseitiger Beschränkung auf die beiderseitigen Verpflichtungen bezogen werden.

Lit. Leonhard, Erfüllungsort und Schuldort, 07.

§ 271. (Besserungsschein.) Bei teilweiser Besserung der Verhältnisse wird das Ganze fällig. **RG** 2. 11. 07 I. 23/07.

§ 273. **RG** 28. 5. 07 JW. 477 (Zurückbehaltung eines Hypothekenbriefes), wie **RG** 22. 6. 06 Zivilbeil. 06.

Lit. Marcus, Die Ausübung des Rechts zur Sicherheitsleistung seitens des Gläubigers gegenüber dem Zurückbehaltungsrecht des Beklagten nach Abs. 3 und HGB. § 369^{4}, Recht 07, 757. Oertmann, Zivil- und handelsrechtl. Pfand- und Zurückbehaltungsrecht im Bankverkehr, Bank. A. 6, 137.

§§ 273, 812, 994, 1000. Zurückbehaltungsrecht der Fabrik an zur Reparatur erhaltenen Maschinen wegen notwendiger Verwendungen. OLG. Marienwerder 28. 5. 07 Leipz. Z. 668.

§§ 275f., 283. Wenn der Vermieter ein Gewerbelokal nach Ablauf des Mietvertrages vertragswidrig einem Konkurrenten des bisherigen Mieters mietweise überlassen hat, so kann dessen Klage auf das Verbot der Ueberlassung des Ladens an das Konkurrenzgeschäft nicht die Einrede der Unmöglichkeit der Erfüllung vorschützen. OLG. Dresden 6. 6. 07 Ann. 29, 84.

§ 276. Fahrlässigkeit verneint bei Verletzung durch einen nicht vorhersehbaren Prellschuß ganz ungewöhnlicher Art, **RG** 30. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 34, und bei unbefestigtem Hinlegen von Läufern auf ungerieften Tonfliesen. **RG** 18. 1. 07 JW. 169.

Keine schuldhafte mangelhafte Lieferung, weil der Verkäufer die Lieferungen seiner Bezugsquelle nicht untersucht habe, sofern solche Untersuchung nicht üblich ist und er nach der Beschaffenheit der seitherigen Bezüge an die Güte der Lieferungen glauben durfte. **RG** 12. 3. 07 Leipz. Z. 429.

Gerichtsvollzieher nicht haftbar für die Versäumung der Rechtsmittelfrist infolge verspäteter Zustellung, wenn er die Zustellung von einem Vorschufs abhängig macht und die Bewilligung des Armenrechts mit Verspätung mitgeteilt wird. KG. 12. 2. 07 Bl. für Rechtspfl. 58.

Zur Begründung der Haftung wegen schuldhafter Lieferung einer mangelhaften Kaufsache genügt noch nicht die Behauptung, die Kaufsache sei, wie der Erfolg bewiesen, mit einem vom Verkäufer zu vertretenden Fehler behaftet gewesen. **RG** 30. 4. 07 Leipz. Z. 505.

Beweislast über das Verschulden bei mangelhafter Lieferung (einer Gattungssache) trifft den Käufer, der (neben den Gewährleistungsansprüchen in §§ 459 ff. gemäß § 276 zustehenden) Schadensersatz fordert. **RG** 9. 7. 07 Entsch. 66, 289, Leipz. Z. 652, DJZ. 1024.

Lit. Staub, HGB. (8) § 347 A. 16 u. § 377 A. 130.

§§ 276, 278, 631, 831. Der Geschäftsherr haftet für eine Hilfsperson, die er im Rahmen eines Werkvertragsverhältnisses als Besteller auf Grund besonderer Abmachung dem Unternehmer zugewiesen hat, wenn er schuldhaft eine ungeeignete Hilfsperson ausgewählt hat. OLG. Dresden 14. 3. 07 Ann. 28, 368.

Lit. Cörmann, Recht und Pflicht im Strafsenverkehr, Gruchot 51, 286.

§§ 276, 477. (Kurze Verjährung.) **RG** 12. 3. 07 Leipz. Z. 420, wie **RG** 19. 12. 02 u. 27. 11. 03 Entsch. 53, 200 u. 56, 166.

§ 278 greift nicht Platz, wenn das Versehen den Tatbestand einer selbständigen unerlaubten Handlung bildet, die mit der Vertragserfüllung nur äufserlich zusammenhängt, sondern nur, wenn sich das Versehen zugleich als Verletzung der Vertragspflicht darstellt (ähnlich wie in § 831). **RG** 29. 3. 06 Entsch. 63, 341.

Automobilbesitzer kann, auch wenn eine Haftung aus §§ 823, 831 BGB. nicht gegeben ist, aus § 278 haftbar sein, wenn ein Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem als sein Gast durch Fahrlässigkeit des Chauffeurs verunglückten Kläger angenommen werden kann. **RG** 13. 12. 06 JW. 99.

Der Veranstalter einer öffentlichen Lustbarkeit (Abbrennen eines Feuerwerks) haftet für ein Verschulden des Feuerwerkers. **RG** 24. 9. 06 Gruchot 51, 380, Bad. R. 07, 68.

Haftung des Bauunternehmers für seinen Arbeiter, der den Haupthahn der Wasserleitung offen läfst. **RG** 29. 5. 06 Entsch. 63, 341.

Fabrikant nicht Erfüllungsgehilfe des sich als Fabrikant ausgebenden Händlers. **RG** 12. 3. 07 Leipz. Z. 429.

Haftung des Inhabers eines Theaters für die Beschaffenheit der Zugänge, da nach der Uebernahme des Baues die Verkehrssicherheit der Ein- und Ausgänge kontrolliert werden mufste. Gesteigerte (vertragliche) Haftung gegenüber solchen Besuchern, die schon im Besitz eines Billets sind. **RG** 4. 2. 07 DJZ. 481.

Lit. Josef, Die schuldhafte Verursachung des Brandes durch Vertreter des Versicherungsunternehmers, Leipz. Z. 1, 483. Huth, Haftung des Mieters dem Hauswirt gegenüber für Beschädigungen, welche beim Umzuge die Angestellten des Fuhrunternehmers verursacht haben. Anspruch des Mieters gegen den Fuhrunternehmer, DJZ. 07, 283. Dagegen (nur aus § 831) Welter, desgl., DJZ. 07, 655.

§ 283^{1} gilt für alle Schuldverhältnisse, insbesondere für solche, die auf Rückgewähr eines Gegenstandes gerichtet sind (z. B. bei Wandlung). **RG** 26. 4. 07 JW. 361.

§ 284^{2} S. 2 nicht auf alle Fälle anwendbar, in denen die Berechnung des Tages nach einem anderen, an sich ungewissen Ereignisse (Kündigung) erfolgen kann. **RG** 5. 4. 07 Holdh. 16, 165, Leipz. Z. 429.

Lit. M., Verzugszinsen von Vermächtnissen, die der kgl. Genehmigung bedürfen, Pos. M. 06, 181.

§ 285. Auch wenn der Käufer die Auflassung ohne Bezeichnung eines genau bestimmten Termins binnen einer Frist fordert, kommt der säumige Verkäufer in Verzug. OLG. Posen 27. 4. 07 Pos. M. 64.

Unverschuldete (infolge irriger Auslegung des Vertrages gewonnene) Unkenntnis der Schuld schliefst Verzug in ihrer Erfüllung aus. **RG** 15. 2. 07 Leipz. Z. 342 (auch b § 354).

Lit. Römer, Erfordert der Schuldenverzug ein Verschulden des Schuldners? DJZ. 07, 873.

§§ 285, 303, 372, 383. Der Restaurationspächter, der das Grundstück zu räumen und mit Inventar zurückzugeben hat, kommt nicht mit der ihm nach §§ 556^{1}, 582^{2} obliegenden Leistung in Verzug, so lange sich nicht der Verpächter zur Entgegennahme der Uebergabe selbst einstellt oder einen Vertreter schickt. OLG. Dresden 14. 2. 07 Ann. 28, 171.

§ 292. **RG** 24. 1. 06 Zivilbeil. 06 = 3. 1. 06 Gruchot 50, 1158.

§ 295. Die Aufforderung zum Abruf steht einem wörtlichen Angebot gleich. Verweigert der Käufer auf eine solche Aufforderung die Annahme, so bedarf es nicht noch eines weiteren wörtlichen Angebots. **RG** 18. 1. 06 Leipz. Z. 1, 222, Z. f. Els.-Loth. 166, Seuff. A. 62, 230.

§ 306. Abtretung einer nicht bestehenden Forderung (aufser im Falle des § 140) nichtig. OLG. Kolmar 7. 2. 06 Z. f. Els.-Loth. 32, 18.

§ 310. S. **RG** 1. 10. 07 b. § 138^{1} hier.

§§ 311, 419^{1}. Die Haftung dessen, der das Vermögen eines anderen übernimmt, ist zwingenden Rechts. Das Recht der Gläubiger hat daher die formgerechte Errichtung des Vertrages nicht zur Voraussetzung. **RG** 7. 2. 07 DJZ. 482 (auch b. §§ 329, 401, 412, 774).

§§ 312^{1} S. 1 betr. nicht die Verfügung über das Recht des Nacherben vor Eintritt der Nacherbfolge, aber nach dem Erbfall. Sie bedarf jedoch der gerichtl. oder notariellen Beurkundung (§ 2371). **RG** 11. 7. 07 Z. f. R. Bayern 388, Pos. M. 107.

§ 312^{2}. Vertrag zwischen künftigen gesetzlichen Erben eines noch lebenden Dritten ist nur mit obligatorischer, nicht mit dinglich-rechtlicher Wirkung zulässig. **RG** 20. 3. 07 JW. 244, Entsch. 65, 364.

A. Formbedürftig.

§ 313 auf Forstnutzungsrechte gemäfs Braunschw. G. v. 19. 5. 90 Nr. 16 anwendbar. OLG. Braunschweig 6. 2. 06 Braunschw. Z. 06, 168.

Die Uebereinkunft, dafs ein durch Fristablauf er-

loschenes Recht aus einem formbedürftigen Vertrage noch weiter ausgeübt werden solle. **RG** 12. 3. 07 Schl.-Holst. Anz. 220, ZBlFG. 8, 333.

Vertrag, durch welchen der Bekl. die Verpflichtung übernahm, das Eigentum an Grundstücken, die er auf seinen Namen erworben hatte, zum Nutzen der (Gelegenheits-)Gesellschaft an Dritte weiter zu übertragen. Rückforderung nach § 812[1], nicht § 813[1]. **RG** 6. 3. 07 Leipz. Z. 433. Vgl. **RG** 12. 6. 07 b. §§ 125, 139, 313. Dagegen wird durch einen Gesellschaftsvertrag, der auf den gemeinschaftl. Erwerb von Grundstücken gerichtet ist, noch keine Verpflichtung begründet, „das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen." **RG** 30. 10. 07 Leipz. Z. 904.

Notarieller Kaufvertrag nichtig, wenn vereinbart ist, dafs die Gegenleistung für das Grundstück in der Abtretung einer Hypothek bestehen soll, die notarielle Urkunde aber nur die Angabe enthält, der Kaufpreis sei berichtigt. **RG** 22. 6. 07 Z. f. R. Bayern 349.

B. Dem Formzwang unterliegt nicht:

Auftrag zum Erwerb eines Grundstücks im eignen Namen und zur späteren Uebertragung an den Auftraggeber. **RG** 28. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 30 u. OLG. Kolmar 27. 3. 06 Z. f. Els.-Loth. 32, 34. Vgl. Zivilbeil. 06 unter B. a. E. u. OLG. Karlsruhe 5. 12. 06 Bad. R. 07, 58 (Verkaufsauftrag).

Vergleich über die Rückgängigmachung eines formungültigen Grundstückskaufvertrages. OLG. Braunschweig 29. 11. 06 Braunschw. Z. 07, 47.

(Vorkaufsrecht). **RG** 19. 5. 07 Recht 763, wie 4. 3. 05 Zivilbeil. 05.

Lit. Dagegen v. Dassel, Ist für einen Vertrag, durch welchen ein Vorkaufsrecht an einem Grundstück eingeräumt wird, die gerichtl. oder notarielle Form des § 313 erforderlich? Recht 07, 754. Meyer, desgleichen, Pos. M. 07, 86.

C. Besonderes.

Die Form ist für den Vertrag vorgeschrieben, d. h. für alle Vereinbarungen, aus denen sich nach dem Willen der Parteien der Veräufserungsvertrag zusammensetzen soll, also auch für die Vereinbarung des Entgelts. **RG** 21. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 29. Daher nicht für den Nachtragsvertrag, der die Verpflichtung des Käufers begrenzt, Häuser auf dem verkauften Grundstück zu errichten. OLG. Hamburg 6. 5. 07 Hans. GZ. B. 239.

Nichtbenennung des Auflassungsempfängers unschädlich. Denn die Auflassung gehörte zur Vertragserfüllung und war daher dem Käufer zu leisten, unbeschadet seines Rechts, den Anspruch auf Auflassung späteren Parzellenkäufern abzutreten. **RG** 28. 9. 07 Warneyer A 6 Anhang Nr. 36.

Anerkenntnis im Prozefs ersetzt die Beurkundung nach § 313 (**RG** 17. 5. 01 Entsch. 48, 183). **RG** 17. 11. 06 JW. 685.

Lit. Dagegen Molitor, Wird die Vertragsbeurkundung des § 313 durch Anerkenntnis im Prozefs ersetzt? DJZ. 07, 503.

Blofse Beglaubigung der Unterschriften entspricht nicht der Formvorschrift. **RG** 5. 7. 07 Leipz. Z. 746.

Haben die Parteien eine formgerechte Grundstücksofferte vor der Annahme durch formlose Vereinbarung geändert, so kommt der Kaufvertrag durch demnächstige formgerechte Annahme des ursprünglichen formgerechten Angebots lediglich diesem entsprechend zustande. **RG** 23. 3. 07 JW. 246, Entsch. 65, 390.

Ist eine Bedingung nur in den Vorverhandlungen mit dem Agenten zur Sprache gekommen, so ist sie gar nicht Vertragsinhalt geworden. **RG** 2. 1. 07 JW. 134.

§ 313 S. 2. Heilung tritt nur ein, wenn und soweit sich der Gegenstand der Auflassung und Eintragung mit dem Vertragsgegenstande deckt. **RG** 10. 3. 06 Gruchot 50, 940.

Heilung des formwidrigen Grundstückstauschvertrags setzt beiderseitige Auflassung voraus. **RG** 13. 2. 07 Seuff. A. 62, 231.

Der Vertragswille bezüglich der nur mündlichen Vereinbarung mufs bis zur Auflassung fortdauern. **RG** 30. 4. 07 Z. f. R. Bayern 256.

Auflassung zwischen den beiderseitigen Rechtsnachfolgern oder einer Vertragspartei und dem Rechtsnachfolger der anderen genügt, wenn sie bei der Auflassung an die mündliche Abmachung gebunden sein wollen. OLG. Braunschweig 22. 1. 06 u. 14. 2. 07 Braunschw. Z. 57 u. 59 n. **RG** 3. 4. 07 Recht 633.

Lit. Dennler, § 313, Seuff. Bl. 71, 670. Neuhecker, Verpflichtung zum Eigentumserwerb, Z. f. R. Bayern 2, 431. Traumann, Kritik der jüngsten RGEntscheidung (21. 2. 06 Zivilbeil. 06 unter C. a. E.), JW. 07, 217.

§§ 313[2], 138. Heilung des Formmangels von Nebenabreden, durch die einem von mehreren Verkäufern ohne Wissen des anderen ein besonderer Vorteil zugewendet war. Diese Nebenabrede ist jedoch wegen Unsittlichkeit nichtig. **RG** 3. 4. 07 Z. f. R. Bayern 256.

§ 315[2]. Die Festsetzung des Preises für die von den Aktionären zu liefernden Rüben durch den Aufsichtsrat nach billigem Ermessen = solche, die durch die Vertragspartei selbst stattzufinden hat. **RG** 8. 1. 07 Leipz. Z. 284 (auch b. § 212 HGB.)

§ 320. Gegenüber der Klage auf Werklohn hat der Besteller, der das mangelhafte Werk nicht endgültig ablehnt, die Einrede des nicht erfüllten Vertrages. Dem Unternehmer steht dagegen die Replik der Arglist nicht deshalb zu, weil der Besteller in der Schlufsverhandlung I. Instanz das Anerbieten des Unternehmers, die erforderlichen Reparaturen vorzunehmen, zurückgewiesen hat. OLG. Karlsruhe 26. 10. 06 DJZ. 07, 1264.

§ 320[2]. Abnahme und Zahlungsverweigerung bezüglich sämtlicher gekauften Hölzer verstöfst nicht gegen Treu und Glauben, wenn annähernd die Hälfte der Stämme nicht vertragsmäfsig zum Zwecke der Abfuhr gelagert war. **RG** 4. 10. 07 Leipz. Z. 824.

§ 321 unanwendbar auf einen Fall, wo der zur Vorleistung Verpflichtete vermöge eines ihm zustehenden Kündigungsrechtes seine vertragl. Bindung bei Eintritt des Vermögensverfalls des Gegenkontrahenten noch ausschliefsen kann, er alsdann aber die Kündigungsfrist verstreichen läfst (Klausel ‚rebus sic stantibus' für einen sog. revolvierenden Akseptkredit bei jederseitiger Kündigungsbefugnis). **RG** 16. 2. 07 Entsch. 65, 185.

Der andere Teil mufs von einer eingetretenen Verbesserung dem Verpflichteten alsbald sichere Kenntnis geben, widrigenfalls er sich darauf im Prozesse nicht berufen kann. **RG** 6. 11. 06 Z. f. Els.-Loth. 32, 49, Seuff. A. 62, 136, Leips. Z. 1, 50, Gruchot 52, 408.

Lit. Danz, Zum Widerruf bankmäfsiger Kreditzusage wegen veränderter Umstände. Bank-A. 6, 97.

§ 322. Lit. Brückmann, Der Klageantrag bei gegenseitigen Verträgen, Bl. f. Rechtspfl. 07, 29. Riefs, Die Vollstreckung von Urteilen auf Leistung „nach Empfang der Gegenleistung", Gruchot 51, 581.

§ 323. Unmöglichkeit der Leistung, wenn dem Verkäufer die Kaufsache im Wege der Zwangsvollstreckung weggenommen worden ist. OLG. Dresden 10. 10. 06 Sächs. A. 07, 64.

§ 324. Wer sich bei Erteilung eines Auftrages zwecks seiner Ausführung zu einer Leistung verpflichtet, zu der er der Mitwirkung eines Dritten bedarf, tut dies auf seine Gefahr, wenn dieser die Mitwirkung versagt. **RG** 30. 10. 06 Seuff. A. 62, 50, Holdb. 15, 335.

Lit. Decker, Die Vorteilsanrechnung beim Erfüllungsanspruche nach BGB. 06.

§§ 325[1] S. 2, 326[1] S. 2, 434, 440. Wenn der Verkäufer eine auf dem Kaufgegenstande ruhende Hypothek nicht beseitigt und der Käufer deshalb behauptet, er habe an der teilweisen Erfüllung kein Interesse, so sind für die Frage dieses Interesses auch die persönlichen Verhältnisse des Käufers, namentlich ob und wieweit er zur Bestreitung etwaiger Prozefskosten in der Lage ist, in Betracht zu ziehen. **RG** 18. 6. 07 Leipz. Z. 747.

A. Allgemeines.

§ 326 dispositiver Natur. **RG** 5. 4. 07 Leipz. Z. 429.

Die Leistung, mit der der Schuldner im Verzuge sein mufs, um den Gläubiger nach § 326 berechtigt erscheinen zu lassen, mufs eine Hauptleistung des Schuldners sein

und eine solche stellt die Abnahmepflicht des § 433[2] regelmäfsig nicht dar. Vielmehr entsteht aus der pflichtwidrigen Unterlassung der Abnahme an sich und in der Regel, wie aus jedem vertragswidrigen Verhalten, nur die Verpflichtung, den durch die Vertragswidrigkeit entstehenden Schaden zu ersetzen. **RG** 15. 1. 07 Leipz. Z. 287, Z. f. Els.-Loth. 32. 165 (auch unter D u. b § 433[2]).

Die Erklärung, dafs vom Vertrage zurückgetreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangt werde, ist regelmäfsig dahin zu verstehen, dafs Schadensersatz wegen Nichterfüllung begehrt werde. Dieser kann auch in Rückzahlung der Anzahlung und in dem Ersatz der auf den Kaufpreis hingegebenen Sachen bestehen. **RG** 12. 4. 07 Leipz Z. 434.

Uebergang von der Erfüllungsklage zur Schadensersatzklage zulässig, muss aber als empfangsbedürftige Willenserklärung in so bestimmter Weise geschehen, dafs für die Gegenseite kein Zweifel bestehen kann. Beide weder kumulativ noch alternativ miteinander vereinbar. **RG** 29. 6. 06 Z. f. Els.-Lothr. 32. 38.

Abstrakte Schadensberechnung. **RG** 23. 4. 07 b. § 249.

Verkauf gegen Nachnahme verpflichtet den Verkäufer, für nachprüfbare Spezifikation der Nachnahme zu sorgen. OLG. Karlsruhe 7. 5. 07 Leipz. Z. 757.

Nachsichtiges Verhalten gegenüber dem säumigen Vertragsgegner enthält an sich keinen Verzicht auf Vertragsrechte. Erklärung der vertragstreuen Partei, sie trete zurück und verlange Schadensersatz, ist regelmäfsig i. S. der ersten Alternative des Abs. 1 S. 2 zu verstehen. **RG** 12. 4. u. 1. 5. 07 Leipz. Z. 434, 659 u. JW. 386.

B. Positive Vertragsverletzung.

Bei ihr ist weder Inverzugsetzung noch Fristbestimmung Voraussetzung des Schadensersatzanspruchs. **RG** 16. 11. 06 Z. f. Els.-Lothr. 32, 65.

Besorgnis des Verkäufers vor weiteren Vertragsverletzungen als Rücktrittsgrund. **RG** 18. 6. 07 Leipz. Z. 652.

C. Sukzessivlieferung.

In der Fehlerhaftigkeit der ersten Teillieferung positive Vertragsverletzung nur dann zu erblicken, wenn Anlafs zu der Annahme vorliegt, dafs auch die anderen Teillieferungen mangelhaft sein werden. **RG** 31. 5. 07 Holdb. 16, 275.

Analoge Anwendung der Grundsätze des Sukzessivlieferungsvertrages bei einem mit der Abrede für bestimmte Zeit abgeschlossenen Lieferungsvertrage, dafs der Käufer die Ware nach Mafsgabe seines Bedarfs in bestimmten gröfseren und kleineren Mengen abrufen könne. **RG** 28. 9. 06 Holdh. 16, 75.

Lit. Hachenburg, Der Verzug bei Sukzessivlieferungen, Leipz. Z. 1, 9.

D. Fristsetzung.

Die Bestimmung einer zu kurzen Frist setzt die angemessene Frist in Lauf. **RG** 15. 1. 07 hier unter A.

Lit. Hirsch, Rechtliche Bedeutung einer zu kurz bemessenen Nachfrist, Holdh. 16, 11.

Nachfrist erübrigt sich durch bestimmte und endgültige Erfüllungsverweigerung regelmäfsig auch dann, wenn sie in einem Vertrag vorgesehen ist. **RG** 1. 10. 07 Warneyer 6 A Anhang Nr. 61, Leipz. Z. 824.

Fristschreiben nicht derart zu zerreifsen, dafs der Fristsetzung als verfrüht die Bedeutung versagt, der Fristsetzende aber an seine Erklärung, dafs er die Erfüllung ablehne, als gebunden erachtet wird. **RG** 11. 5. 06 Naumb. A. Z. 07, 2.

In dem hinfsen Nichterfüllen einer, zumal anerkannten Verpflichtung kann eine bestimmte Weigerung, den Vertrag zu erfüllen, nicht gefunden werden. **RG** 9. 4. 07 Leipz. Z. 501.

§§ 326, 242, 254. Hat der Käufer trotz Erfüllungsverweigerung des Verkäufers eine Nachfrist gesetzt, um auf Kosten des Käufers zu spekulieren, dann kann ihm nur der Schaden bewilligt werden, den er bei Anwendung der Sorgfalt eines ord. Kaufmannes gehabt hätte. **RG** 15. 10. 07 Leipz. Z. 904.

§§ 326 f., 346 f., 467. Rücktritt von einem Vertrage wegen Erfüllungsverweigerung des anderen Teiles schliefst die Geltendmachung von Schadensansprüchen, auch des sog. negativen Vertragsinteresses, aus. OLG. Dresden 25. 10. 06 Ann. 28, 45.

Lit. Könige, Ist das Verlangen sofortiger Vertragserfüllung als Setzung einer Nachfrist i. S. des § 326 anzuerkennen? Leipz. Z. 1, 48.

§ 326[2]. Das Interesse an der Erfüllung deckt sich nicht mit dem am Gegenstande der Leistung des Schuldners. **RG** 21. 6. 07 Holdh. 16, 233. Leipz. Z. 653.

§§ 329, 401, 412, 774. Der direkte Anspruch des Gläubigers aus einer Erfüllungsübernahme geht auf den zahlenden Bürgen über. **RG** 7. 2. 07 JW. 170, Entsch. 65, 164 DJZ. 482 (auch b. §§ 311, 419).

§§ 330 f. Lebensversicherung zugunsten der Rechtsnachfolger kein Vertrag zugunsten Dritter. OLG. Hamburg 22. 6. 06 R. 13, 398. Dagegen die mit der Bestimmung geschlossene Versicherung, dafs an die legitimierten Erben unter Ausschlufs der Nachlafsgläubiger und des Fiskus gezahlt werden solle. OLG. Kassel 29. 6. 06 R. 13, 400.

Lit. Emminghaus, Die Ansprüche der Ehefrau an der Lebensversicherungssumme des Ehemannes im Todesfalle und im Nachlafskonkurs. Gibt es ein Eintrittsrecht der Frau im letzteren Falle? Leipz. Z. 1, 29.

§ 337 dispositiver Natur. OLG. München 5. 10. 06 Seuff. Bl. 72, 83.

§ 339 setzt nicht eine bewefste und freigewollte Zuwiderhandlung voraus (**RG** 6. 6. 03 Entsch. 55, 78). **RG** 24. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 7.

Vertragsstrafe für nicht rechtzeitige Fertigstellung von Arbeiten, soweit die Verzögerung nicht ihren Grund in Streiks habe, ist nicht verwirkt, wenn der Unternehmer den von seinen Innungsgenossen zur Bekämpfung eines Streiks beschlossenen Mafsregeln beigetreten ist. **RG** 27. 6. 07 Gruchot 50, 943.

Vertragsstrafe verfällt regelmäfsig nur bei Verzug, also bei einem Verschulden des Leistungspflichtigen. Daher nicht ohne weiteres anzunehmen, dafs die Parteien die Strafbestimmung für den Fall haben gelten lassen wollen, dafs das Geschäft dauernd zurückgeht und der bierbezugspflichtige Wirt nicht ein irgendwie in Betracht kommendes Quantum zu beziehen vermag. **RG** 11. 6. 07 Leipz. Z. 653.

Der Anspruch auf Konkurrenzenthaltung geht beim Weiterverkauf des Geschäfts auf den neuen Erwerber über. **RG** 5. 1. 07 JW. 136.

§ 341[3]. Es genügt nicht, dafs der Vorbehalt vor der Annahme in einer Weise gemacht ist, dafs sein Fortwirken unterstellt werden kann. **RG** 29. 1. 07 Seuff. A. 62, 233, JW. 171.

Lit. A. M. Staub, HGB. (7/8) A. 16 zu § 348.

Bei Vertragsstrafe dafür, dafs eine in Teilen zu tilgende Schuld in ihrem vollen Betrage nicht bis zu einem bestimmten Termine abgeführt sein würde, mufs der Vorbehalt bei Annahme der letzten Rate erklärt werden. **RG** 3. 10. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 69.

§ 343. Tatfrage, ob die Vertragsstrafe zu ermäfsigen ist. **RG** 13. 11. 06 JW. 07, 12. Gericht nicht an die Verhältnisse z. Z. der Vereinbarung gebunden, sondern es kann ebensowohl die der Folgezeit berücksichtigen. **RG** 16. 11. 06 Entsch. 64, 291, JW. 07, 11, Puchelt 38, 195, DJZ. 07, 186.

§ 344. Vertragsstrafe des Meisters einer Fabrik wegen Uebertretung des zeitlich und örtlich begrenzten Konkurrenzverbotes für den Fall, dafs er die Fabrik nicht kaufe, zulässig. OLG. Kolmar 23. 10. 07 Leipz. Z. 841.

§ 346. Ausübung des für den Fall unpünktlicher Zahlung bei einem Sukzessivlieferungsgeschäft ausbedungenen Rücktrittsrechts ohne Androhung verstöfst nicht gegen die guten Sitten, falls nicht die Zahlungsverzögerung unerheblich ist. **RG** 5. 4. 07 Holdb. 16, 165, Leipz. Z. 430.

§§ 351 ff., 467, 480. Für die Frage, ob die

Vertragswidrigkeit gekaufter Ware (Dachziegel) noch nach deren Weiterveräufserung und Verwendung (zur Herstellung eines Daches) geltend gemacht werden kann, kommt es darauf an, ob dem Käufer die Veräufserung usw. als Verschulden anzurechnen ist. OLG. Dresden 4. 1. 07 Ann. 28, 173.

Lit. Siegel, Wann ist der Rücktritt ausgeschlossen? JW. 06, 802 gegen Sternberg Zivilbeil. 06.

§ 354. Mit der Mahnung kann die Frist zur Rückgewähr verbunden werden (wie b. § 326). **RG** 15. 2. 07 Leipz. Z. 342 (auch b. § 285).

§ 361. Lieferung von künstlichen Blumen zum Garnieren von Strohhüten Fixgeschäft. OLG. Dresden 28. 11. 06 Sächs. A. 07, 228.

§ 363 ändert nichts an den materiellen Rechten und Pflichten. **RG** 7. 6. 07 JW. 509, Leipz. Z. 653.

Bei Lieferung einer Spezies hat der Verkäufer zu beweisen, dafs die übergebene Sache die zugesicherte Eigenschaft hat, aufser wenn der Käufer sie als Erfüllung angenommen hat. **RG** 2. 7. 07 JW. 509.

§ 364². Erlöschen des alten Schuldverhältnisses auf einem der „Umschaffung" gleichen oder ähnlichen Wege. **RG** 29. 1. 07 Seuff. Bl. 72, 899, Seuff. A. 62, 351.

§ 366. Vorgängige Vereinbarung über Anrechnung künftiger Zahlungen schliefst nachherige einseitige Bestimmung des Schuldners aus. **RG** 25. 4. 07 DJZ. 825, JW. 328.

§ 368. Lit. Lacmann, Ueber die rechtliche Bedeutung der Quittung, Arch. Bürg. R. 31, 45.

§ 383. RG 26. 11. 06 Zivilbeil. 06 auch Entsch. 64, 366.

Lit. Dove, Zum Selbsthilfeverkauf durch Versteigerung, Leipz. Z. 1, 578.

§ 387. Der Ersteher eines Grundstückes kann nicht seine Ansprüche gegen Ansprüche der Realgläubiger aufrechnen. **RG** 22. 11. 06 JW. 07, 12. Ebensowenig kann gegen eine Geldforderung mit dem pactum de mutuo dando aufgerechnet werden. OLG. Kiel 28. 6. 07 Schl.-Holst. Anz. 292.

§§ 389, 396, 366. Kläger, der nur einen Teil seiner Forderung eingeklagt hat, kann den mit einer Gegenforderung aufrechnenden Beklagten nicht durch replica compensationis auf den nicht eingeklagten Teil seiner Forderung verweisen. **RG** 25. 1. 07 DJZ. 427, Schl.-Holst. Anz. 129, JW. 171.

§ 390. Aufrechnung von demjenigen zu erklären, dessen Forderung verjährt ist. OLG. Kolmar 20. 2. 06 Z. f. Els.-Lothr. 32, 191.

§ 394. Lit. Cordes, Aufrechnung und Zurückbehaltung gegenüber Gesindelohnforderungen, JW. 07, 383.

§ 398. (Abtretung künftiger Forderungen.) S. **RG** 1. 10. 07 b. § 138¹.

Ist der Einklagungs-Zessionar gestorben, so sind seine Erben oder der Nachlafspfleger zur Einklagung der Forderung legitimiert. **RG** 5. 6. 06 Sächs. A. 07, 157 u. 30. 5. 07 Recht 828.

Uebertragung nicht rechtswirksam, wenn zufolge Vereinbarung der Zessionar keinen unmittelbaren Anspruch gegen den Schuldner erlangen sollte. **RG** 19. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 16.

Schenkung einer Sparkassenforderung durch deren mündliche Abtretung auch ohne Uebergabe des als blofse Schuldurkunde sich darstellenden Sparkassenbuches vollzogen. Der Beschenkte erlangt gemäfs § 952 zugleich das Eigentum an der Schuldurkunde. **RG** 30. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 16 u. 13. 12. 06, sowie 19. 4. 07 JW. 07, 74 u. 329.

Mietzinsabtretung nicht zur Ausführung gebracht in einem zwar Mietvertrag genannten Vertrag, wonach der andere Teil die Verwaltung des Hauses führen und für den Hausbesitzer die Mietzinsen einziehen soll. Der Zweck, durch den Vertrag die Mietzinsforderungen der Pfändung zu entziehen, liefs nur auf den Beweggrund, nicht aber auf den Inhalt des Vertrages mit Sicherheit schliefsen. **RG** 1. 10. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 87.

Sicherheitsübereignung einer Lebensversicherungspolice. Der Gläubiger darf, wenn der Schuldner wiederholt Prämien rückständig bleibt, die Versicherung kündigen und sich aus der Rückkaufssumme bezahlt machen. **RG** 8. 4. 07 Seuff. Bl. 72, 650.

§ 399. A. Uebertragbar.

Kautionsforderung. **RG** 9. 6. 06 Z. f. R. Bayern 441 (auch b. § 1400²).

(Darlehnsvorvertrag.) Parteivereinbarung wirksam, wonach der Darlehnsgeber sich dem Versprechensempfänger zur Auszahlung der Darlehnsvaluta für dessen Rechnung an einen Dritten in dem Sinne verpflichtet, dafs der Dritte mit der Bestimmung von seiten des Darlehnsnehmers unmittelbar das Recht erwirbt, die Auszahlung des Geldes zu fordern. Ein solcher Anspruch kann nicht blofs mittels Ausstellung und Annahme einer Anweisung (§ 784), sondern auch durch eine von vornherein bei dem Vorvertrage zugunsten des Dritten getroffene Abrede (§ 328) begründet werden. **RG** 7. 10. 07 Entsch. 66, 359.

B. Nicht übertragbar.

Forderungen der A.-Gesellschaft auf rückständige Einlagen, auch nicht im Stadium der Liquidation. OLG. Düsseldorf 7. 11. 06 Leipz Z. 1, 147.

Zuschüsse, die ein Vater seiner Tochter verspricht. **RG** 21. 6. 07 DJZ. 1086 (auch b. §§ 766, 851 ZPO.).

§ 400 verb. m. § 850 ZPO. Kompetenzanspruch eines Fideikommifsbesitzers nicht pfändbar. **RG** 20. 2. 07 JW. 200.

§§ 401, 410, 774. Die Rechte aus dem protestierten Wechsel (gegen den Akzeptanten) gehen auf den zahlenden Bürgen über (**RG** 7. 2. 07 Entsch. 65, 170 hält ausdehnende und analoge Anwendung des § 410 für geboten). **RG** 16. 10. 07 Leipr. Z. 1, 912 aufhebend * OLG. Hamburg 9. 11. 06 ebenda 359.

§ 405 bezieht sich nicht auf nachträgliche Aenderungen. OLG. Kolmar 7. 2. 06 Z. f. Els.-Lothr. 32, 18.

§ 407. Der Schuldner erlangt durch die blofse Mitteilung des Zessionars noch keine sichere Kenntnis von dem Gläubigerwechsel. OLG. Frankfurt 29. 11. 06 Recht 07, 569, BankA. 07, 218. Durch die Zahlung an den alten Gläubiger tritt objektiv die Tilgung der Schuld ein. Daher keine condictio indebiti. Dass. 16. 3. 06, Recht 1257. Vgl. **RG** 29. 6. 07 b. §§ 607, 641, 399, 407.

§ 414. Ein besonderer Umstand, aus dem auf den Willen des in das Schuldverhältnis eines andern eintretenden Schuldners zu schliefsen ist, derart für die Verbindlichkeit des ursprünglichen Schuldners einzustehen, dafs seine Verbindlichkeit von vornherein und fortdauernd von der Verbindlichkeit des letzteren und deren Fortbestand unabhängig sein solle, ist namentlich dann gegeben, wenn die Verbindlichkeit des ursprünglichen Schuldners auf einem Vertrag beruht und die Vorteile aus diesem ganz oder zum Teil dem Eintretenden zugute kommen. **RG** 30. 11. 07 Warneyer Rechtspr. 08, 103.

Anm. Zur Rechtspr. des **RG** über die sog. kumulative Schuldübernahme.

Das Urteil VI. 20. 3. 02 Entsch. 51, 120 hat eine solche Regelung zwischen dem Gläubiger und einem Dritten für denkbar erachtet, dafs dieser als Gesamtschuldner neben dem bisherigen Schuldner in die Haftung eintreten solle, und hat bezweifelt, ob es sich empfehle, für einen solchen Vertrag den Namen der kumulativen Schuldübernahme beizubehalten. Es hat aber noch, auch wenn dieser Vertrag begrifflich von der selbstschuldnerischen Bürgschaft unterschieden werden könne, noch die Schriftform für ihn gefordert. Im Urteil 14. 2. 04 hat sodann derselbe Senat noch bestimmter ausgesprochen, dafs eine von der selbstschuldnerischen Bürgschaft verschiedene sog. kumulative Schuldübernahme insofern denkbar sei, als ausnahmsweise einem Schuldner auf Grund einer eigenartigen Sachlage nachträglich noch ein zweiter als gewöhnlicher Gesamtschuldner hinzutreten könne, dafs aber der Regel nach und im Zweifel die sog. kumulative Bürgschaft nichts anderes

als Bürgschaft sei und deshalb dem Schriftzwang unterliege. (Ueber die begrifflichen Unterschiede s. bes. **RG** 23. 11. 06 auch Entsch. 64, 378, Zivilbeil. 06 b. §§ 765, 421.) Erst in den neueren Entscheidungen hat das **RG** (s. B. 19 2. 06 Zivilbeil. 06, auch Gruchot 50, 946 und oben) die Notwendigkeit betont, dafs eigenes Interesse des in die Haftung eintretenden neuen Schuldners für ihn bestimmend sein müsse, um die Begründung eines Gesamtschuldverhältnisses anzunehmen. Es handelt sich dann eben nicht mehr um ein blofses Einstehen für fremde Schuld, wie bei der Bürgschaft. Man wird daher mit v. Staudinger II, 367 (3/4) von der Bürgschafts halber eingegangenen kumulativen Schuldübernahme die im Eigeninteresse erfolgte unterscheiden müssen.

§ 415². Uebernehmer nicht verpflichtet, die Fälligkeit durch Kündigung herbeizuführen. **RG** 12. 7. 07 Seuff. A. 62, 356. Der Schuldveräufserer hat dazu nicht das Recht, da in seinem Verhältnis zum Uebernehmer die Schuld als dessen Schuld gilt. OLG. Kassel 10. 2. 07 R. 13. 402.

§ 418. Bürgschaft lebt nicht wieder auf, wenn das Mietsverhältnis mit dem aus der Schuld entlassenen Mieter wieder hergestellt wird. **RG** 30. 5. 07 Recht 883.

Lit. Danziger, Erlöschen infolge der privativen Schuldübernahme, die für die Forderung erworbenen Pfändungspfandrechte? (verneint). Pos. M. 07, 45.

§ 419². S. **RG** 7. 2. 07 Entsch. 65, 164 h. § 328f.

§ 426 mafsgebend für die Haftung mehrerer Wechselverpflichteter gleicher Stelle untereinander. **RG** 6 6. 05 Hess. R. 7, 127.

§§ 426, 401¹, 412. Eine vollstreckbare Forderung, für die der Grundstückseigentümer und ein H.-Gläubiger als Gesamtschuldner haften und wegen deren die II. dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen ist, geht auf den H.-Gläubiger über, wenn der Forderungsgläubiger den auf die H. bei der Zw.-Verst. des belasteten Grundstücks entfallenden Erlös für sich liquidiert. Die Uebertragung der Forderung hat, wenn für sie zugleich eine Sicherungshypothek auf dasselbe Grundstück eingetragen ist, auch den Uebergang des aus der Sicherungshypothek sich ergebenden Anspruchs auf Befriedigung aus dem Verst.-Erlöse zur Folge. **RG** 3. 4. 07 Entsch. 65, 414, JW. 305.

Lit. Rudorff, Die Ausgleichungsforderung des Bürgen gegen den Mitbürgen, Arch. Ziv. Prax. 101, 403.

§§ 427, 714. Gesamtschuldnerische Haftung ausgeschlossen, wenn in dem Vertrage auch nur stillschweigend ein anderes vereinbart ist. **RG** 10. 1. 07 JW. 136.

§ 433¹. Ein Vertrag über Ausbeutung eines Patents für einen bestimmten Bezirk mit dem Recht zur Erteilung von Unterlizenzen ist Kauf. **RG** 5. 1. 07 h. § 581.

Der Kassaverkäufer hat in der Regel dem Käufer vor Bezahlung eine Untersuchung zu gestatten. **RG** 23. 4. 07 Holdh. 16, 233.

Die Klausel „Kassa gegen Dokumente" ist an sich nur dahin zu verstehen, dafs sich der Käufer, von dem Zahlung verlangt wird, nicht darauf berufen kann, er habe die Ware noch nicht gesehen und geprüft, nicht aber dahin, dafs er auch trotz Mängel der bereits eingetroffenen Ware zunächst einmal zahlen müsse und auf die Rückforderung des Gezahlten im Prozefswege angewiesen sei. OLG. Hamburg 23. 2. 07 Leipz. Z. 518.

Stellt sich nachträglich heraus, dafs die Ware in der bedungenen Beschaffenheit von der Verkäuferin nicht mehr geliefert werden kann, so wird der Käufer berechtigt, Schadensersatz zu fordern. Dies verpflichtet ihn aber nicht, schon jetzt von seinem zur Zeit der Klageerhebung berechtigten Verlangen abzustehen und sein Klagebegehren (statt auf Erfüllung) auf Schadensersatz zu richten. **RG** 17. 9. 07 Leipz. Z. 824.

In der Uebersendung der Ware an den Käufer liegt das Angebot, dem Käufer das Eigentum zu übertragen. Mit der Zurverfügungstellung wird zwar das Angebot abgelehnt, es bleibt aber aufrecht, so lange der Verkäufer die Abnahme der Ware und Zahlung des Preises verlangt. Insofern kann der Käufer das Eigentum der Ware dadurch erlangen, dafs er sie sich tatsächlich aneignet. OLG. München 22. 6. 06 DJZ. 07, 973.

Die Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer werden dadurch nicht berührt, dafs jener das Geschäft für fremde Rechnung macht und, wie der Kommissionär, nur eine Provision verdienen will. **RG** 11. 5. 07 Leipz. Z. 593.

§ 433². Der Abruf ist kein Teil der Abnahmepflicht, kann aber, wie die Abnahmepflicht zu einem Teil der Hauptleistung werden, und deren Verletzung (Schuldnerverzug) führt alsdann zur Anwendung des § 326. **RG** 15. 1. 07 h. § 326.

(Feststellungsantrag) S. **RG** 1. 10. 07 h. § 253 ZPO.

§ 434 betrifft nicht auch gesetzliche Einschränkungen des Eigentums (§ 138, I. 8 ALR.) OLG. Posen 7. 1. 07 Pos. M. 5.

Unbewohnbarkeit oder sonstige Unbenutzbarkeit eines Raumes aus baupolizeilichen Gründen ist Sachmangel. **RG** 1. 6. 07 JW. 478.

Lit. Fuchs, Zu §§ 434, 435, Recht 07, 797.

§ 436. Lit. Oesenstätter, Sind Kaminkehrerlöhne öffentliche Lasten? Bad. Not. Z. 07, 68.

§§ 436, 446. Patronatslast ist eine öffentliche gemeine Last. Verpflichtungen, die durch Koloniskonsens dem Unternehmer einer neuen Ansiedelung zugunsten einer Kirchengemeinde auferlegt werden, sind dagegen privatrechtliche Leistungen und haben keine dingliche Wirksamkeit. **RG** 8. 12. 06 Entsch. 65, 1.

§ 446. Tierschaden trägt bei Eigentumsvorbehalt der Käufer. OLG. Jena 16. 5. 06 Thür. Bl. 53, 258, Seuff. A. 07, 59, R. 13, 409. Desgl. in der Regel bei Vereinbarung des Umtausches. KG. 8. 6. 06 Bl. f. Rechtspfl. 94.

§ 447. Zusendungspflicht bei Distanzkäufen allgemeiner Handelsgebrauch. OLG. Braunschweig 31. 5. 06 R. 13, 406. Verhalten des Kohlenverkäufers nach dem Vertragsinhalt, wenn der Käufer seiner Pflicht zur Angabe der Adresse nicht nachgekommen ist, vielmehr Zurückhaltung der Kohlen begehrt, nachdem die nicht mehr widerruflichen Ausführungsmafsregeln vom Verkäufer bereits getroffen waren. **RG** 30. 4. 07 Leipz. Z. 501.

Lit. Jäger, Gefahrübergang hinsichtlich der von seiten des Verkäufers zum Käufer transportierten Ware beim Distanzkauf, Leipz. Z. 1, 418.

§ 448. Sackmiete. OLG. Braunschweig 31. 5. 06 Braunschw. Z. 07, 95 und Dresden 15. 3 07 Sächs. A. 279 (Leipziger Handelsgebrauch).

§ 449. (Umsatzsteuer.) Käufer zur Tragung weder durch Gesetz noch Verkehrssitte verpflichtet. KG. 3. 5. 06 R. 13, 408. Ist eine Vereinbarung nicht getroffen, so ist die Umsatzsteuerordnung mafsgebend. Ordnet diese an, dafs der Erwerber und Veräufserer gemeinschaftlich haften, so findet § 426 BGB. Anwendung. OLG. Posen 28. 6. 07 Pos. M. 89.

Lit. Crome, System 2423 A. 18 und Dernburg, B. R. II 18 A. 16 entnehmen die Anwendbarkeit des § 449 aus der Verkehrssitte.

§ 455. Eigentumsvorbehalt auch an verbrauchbaren Sachen. OLG. Kolmar 1. 3. 07 Puchelt 38, 602. — S. OLG. Jena 16. 5. 06 h. § 446.

Lit. Bendix, Ist der Verkäufer von Leihmöbeln verpflichtet, dem Gläubiger, der sie beim Schuldner gepfändet hat, über die Höhe des noch geschuldeten Kaufpreises Auskunft zu geben? Bl. f. Rechtspfl. 07, 13.

§§ 455, 325. Von den Umständen des Falles abhängend, ob in einer Zwangsversteigerung der eigenen Sache ein Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt enthalten ist. **RG** 11. (4.) 10. 07 Leipz. Z. 905, Entsch. 66, 344.

Lit. Staub, HGB. (8) Exkurs zu § 382 A. 66.

§ 459¹ S. 2 findet auf Zusicherungen von Eigenschaften grundsätzlich nicht Anwendung. Unerheblich ist u. U. der Mangel, der leicht erkennbar ist und mit unerheblichem Aufwand beseitigt werden

kann. Es entscheidet also nicht immer die erhebliche Minderung der Gebrauchsfähigkeit durch den Mangel. **RG** 5. 2. 07 Leipz. Z. 282 u. 349, Seuff. 62, 391.

§ 459². Höhe des Hypothekenzinsfußes keine Eigenschaft. OLG. Dresden 30. 11. 06 Sächs. A. 07, 112.

Die Erklärung, der Baugrund sei gut, ist zu unbestimmt, um als Zusicherung gelten zu können. **RG** 21. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 14.

Werden Kartoffeln als Saatkartoffeln verkauft, so ist damit noch nicht die Eigenschaft der Keimfähigkeit zugesagt. OLG. Hamburg 19. 11. 06 Leips. Z. 1, 359.

In einer Zeitungsankündigung liegt noch keine Zusicherung einer Eigenschaft. OLG. Dresden 19. 12. 06 Sächs. A. 07, 138.

Bei Zusicherung eines bestimmten Jahresumsatzes (jährlichen Mietertrages) ist nicht das letzte Jahr allein maßgebend. OLG. Braunschweig 20. 4. 06 R. 13, 410.

§ 460. Wenn der Verkäufer eine Eigenschaft zusichert, von der er sich bewußt ist, daß der Käufer auf ihr Vorhandensein bei seiner Entschließung entscheidendes Gewicht legt, obgleich er nicht weiß, ob seine Angabe richtig oder falsch ist, so verschweigt er diese nicht nur arglistig, sondern behauptet zugleich arglistig das Vorhandensein der Eigenschaft. **RG** 4. 7. 06 Sächs. A. 07, 132.

§ 462. Der Gebrauch und selbst der Verbrauch der verkauften Sache oder die sonstige anderweitige Verfügung darüber durch den Käufer steht dem Anspruch auf Minderung des Kaufpreises nicht entgegen. Unter besonderen Umständen im einzelnen Falle kann indes aus der Tatsache des Gebrauchs auf eine Genehmigung des Kaufpreises geschlossen werden. Unmöglichmachen der Feststellung des Minderwerts z. Z. der Ablieferung durch die Art des Gebrauchs. **RG** 3. 5. 07 Entsch. 66, 115.

Lit. Hagemann, Minderung des teilweise gestundeten Kaufpreises, Recht 07, 631. Lindemann, dasselbe, DJZ. 07, 421. Kiefe, Minderung und Stundung, JW. 07, 355.

§ 463 auf Gattungskauf unanwendbar (§ 480). **RG** 26. 2. 07 Recht 764.

Schadensersatz.

Auf diesen (vertraglichen) Schadensersatzanspruch ist die kurze Verjährung des § 852 selbst dann nicht anwendbar, wenn der Anspruch auch auf § 826 gestützt ist. **RG** 26. 4. 06 JW. 07, 358, Sächs. A. 07, 326, Braunschw. Z. 54, 114 (auch b. § 477).

Täuschung über die Sicherheit von als Zahlung gegebenen Hypotheken. Unerheblich, daß der Beklagte sich unter anderen Bedingungen auf den Kauf gar nicht eingelassen haben würde. Er hat vielmehr das positive Vertragsinteresse zu ersetzen, d. h. sich so behandeln zu lassen, als wenn die bei Abschluß des Vertrages von der Klägerin für wahr gehaltenen tatsächlichen Angaben objektiv richtig wären. Die Rechtsstellung des Beklagten ergibt sich allerdings nicht aus § 249 (gegen **RG** 12. 11. 04 Entsch. 59, 155), sondern mit Notwendigkeit aus § 463 S. 2. **RG** 5. 10. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 93.

§ 463 S. 2. Kauf eines mit Schwamm behafteten Hauses, vor dessen Abschluß der beklagte Verkäufer dem Käufer auf seine Erklärung, er wolle das Haus nicht, wenn Schwamm darin sei, geantwortet haben soll: „Früher ist wohl etwas Schwamm in der Hausdiele gewesen, jetzt ist es frei von Schwamm." Es war insbesondere festzustellen, daß dem Beklagten die von den Zeugen bekundete Aeußerung des Klägers bekannt geworden ist, er nehme das Haus auch mit Schwamm. **RG** 8. 10. 07 Leipz. Z. 905.

Bei Zusicherung der Schwammfreiheit kann neben einer noch nicht entschiedenen Klage auf Ersatz von Anlagen für die Schwammbeseitigung wohl eine weitergehende Schadensersatzklage, nicht aber eine Minderungsklage wegen Entwertung des Hauses infolge Schwammverdachts erhoben werden. OLG. Karlsruhe 5. 12. 06. Bad. R. 07, 127.

Der durch falsche Versicherungen des Verkäufers über Eigenschaften der Kaufsache arglistig getäuschte Käufer kann auch das Erfüllungsinteresse verlangen. Der Verkäufer kann also das Interesse, das er an Gewährung des gekauften Hauses mit den vorgespiegelten Mieterträgen hatte, dem Schadensersatzanspruche zugrunde legen. Er braucht sich nicht mit entsprechender Herabsetzung des Kaufpreises zu begnügen, wenn dieser erst später fällig wird. **RG** 2. 10. 07 Entsch. 66, 335.

§§ 463, 363. Beim Kauf einer individuell bestimmten Sache mit Zusicherung einer Eigenschaft trifft, wenn der Käufer gegen die Kaufpreisklage einwendet, die Kaufsache habe die zugesicherte Eigenschaft nicht, den Verkäufer die Beweislast dafür, daß sie die zugesicherte Eigenschaft habe, es sei denn, daß der Käufer den Motor „als Erfüllung" i. S. des § 363 „angenommen" hat. Dieser Begriff setzt nur voraus, daß der Wille des Gläubigers darauf gerichtet ist, die Leistung als die gekaufte Sache anzunehmen, um sie zu behalten, falls sich nicht etwa die Berechtigung zur Wandlung ergeben sollte. **RG** 2. 7. 07 Entsch. 66, 279.

§ 465. Lit. Grabner, Nochmals zur Auslegung des § 465, und Eccius, Bemerkungen hierzu, Gruchot 51, 515 und 529.

§ 467. Kein Schadensersatz, wenn das versteigerte Grundstück schon lange vorher zur Verfügung gestellt und die Vermeidung der Zw.-Verst. finanziell unmöglich war. OLG. Dresden 18. 6. 05 R. 13, 415.

§§ 467, 351, 300. Verlust des Wandlungsrechts, wenn der Käufer, der wandeln will, die Kaufsache nicht mehr zurückgeben kann, der Verkäufer sich aber in dem Augenblick im Verzuge der Rücknahme befand, als die Kaufsache noch zurückgegeben werden konnte, und selbst den Käufer in die Unmöglichkeit der Rückgabe versetzte. **RG** 7. 5. 07 Leips. Z. 593.

§ 469 nur anwendbar, wenn mehrere einzelne Sachen verkauft sind. **RG** 27. 3. 07 JW. 300.

§ 469 S. 2. Die mehreren Sachen müssen zunächst als zusammengehörend verkauft sein d. h. als dazu bestimmt, zusammenzubleiben; die objektive Zusammengehörigkeit ist also nicht entscheidend. Sodann muß durch die Trennung als solche wegen des durch die Zusammengehörigkeit bedingten höheren Werts ein wirtschaftlicher Nachteil entstehen, wobei allerdings nicht ausgeschlossen ist, daß auch subjektive Interessen der Beteiligten von Bedeutung sein können. **RG** 17. 5. 07 Entsch. 66, 154.

§ 476. Bloße Kenntnis des Verkäufers von dem Mangel enthält noch keine Arglist. OLG. Posen 25. 3. 07 Pos. M. 49. Ebenso Nichtmitteilung, daß die verkaufte Ware schon einmal von einem anderen Käufer wegen erheblichen Mangels mit Recht zur Verfügung gestellt worden sei. **RG** 26. 2. 07 Leipz. Z. 343.

§ 477 nicht auf Lieferung einer anderen Ware, als der bestellten (Futter- statt Zuckerrübensamen) analog anwendbar. OLG. Marienwerder 5. 2. 07 Pos. M. 23.

Der in § 463 geregelte Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung aus arglistigem Verschweigen eines Fehlers ist ein vertraglicher (dolus in contrahendo, dem die gleichen vertraglichen Wirkungen beigelegt sind wie der Arglist in Erfüllung des Vertrages, dolus in contractu) und unterliegt daher der 30jährigen Verjährung des § 195. Selbst wenn eine Anspruchskonkurrenz mit dem außervertraglichen Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung (§ 826) angenommen werden kann, so hat sie jedenfalls nicht die Folge, daß der Wegfall des konkurrierenden Anspruchs aus der außervertraglichen unerlaubten Handlung durch Verjährung nach § 852 zugleich den Wegfall des vertraglichen Schadensanspruchs nach sich zieht. **RG** 26. 4. 07 Entsch. 66, 86 (auch b. § 463).

(Verhältnis der Garantiefrist zur Verjährung.) In Ermangelung einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung dahin, daß die sechsmonatige Frist erst von Ablauf der Garantiefrist an laufen solle, hat die Setzung einer solchen keine weitere Bedeutung, als daß Ansprüche aus Mängeln, die sich innerhalb der Garantiefrist zeigen, binnen sechs Monaten nach der Ent-

deckung zur Vermeidung der Verjährung geltend gemacht werden müssen **RG** 25. 1. 07 DJZ. 423.

Lit. Döringer, Die kurze Verjährung der Gewährleistungsansprüche, Leipz. Z. 1, 131. Schultze, Findet sie auch auf den aus allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts, insbesondere aus § 276, dem Käufer wegen schuldhaft mangelhafter Lieferung der Kaufsache zustehenden Schadensersatzanspruch Anwendung? Arch. Bürg. R. 30, 143.

§§ 477¹, 198. Die Verjährung der Gewährleistungsklagen beginnt bei Grundstücken mit der Uebergabe, aber nicht vor Entstehung des Anspruchs, bei einem vorm.-gerichtlich zu genehmigenden Vertrage erst mit dem Tage der Genehmigung. **RG** 28. 2. 07 JW. 248, Entsch. 65, 245.

§§ 477², 211 f. Beweissicherungsantrag ungeeignet, die Verjährung der Gewährleistungsansprüche zu unterbrechen, wenn er nur zu diesem Zwecke mit der Bitte eingereicht wird, ihm zunächst keine Folge zu geben, sondern weitere Anträge abzuwarten. **RG** 26. 10. 07 Entsch. 66, 412.

§§ 477², 639¹. S. **RG** 10. 10. 07 b. §§ 486¹, 271² ZPO. (unzuständiges Gericht).

§§ 478, 813. OLG. Hamburg 24. 11. 06 Leipz. Z. 1, 234, wie dasselbe 31. 10. 05 Zivilbeil. 06.

Lit. Ritter, Zusammentreffen von Wandlungseinrede und Einrede der Verjährung des Wandlungsanspruchs, Recht 07, 221.

§§ 481 ff. Lit. Hinrichsen, Ueber Annahmepflicht und Gewährleistungsanspruch des Käufers beim Viehkauf, Meckl. Z. 25, 133. Krückmann, Zum Rechte des Viehkaufs. I. Arglistiges Verschweigen von Nichthauptmängeln. II. Verjährung bei der Trächtigkeitsgarantie. Z. f. R. Bayern 3, 29. Meisner, Argl. Verschweigen eines Nichthauptmangels beim Viehkauf, Z. f. R. Bayern 2, 469 gegen Stölzle, desgl., ebenda 2, 436 und 3, 145.

§ 487. Lit. Schumacher, Die Verweisung des Fleisches auf die Freibank und die Wandlungsklage. JW. 07, 220.

§ 489. Versteigerung eines unter Vorbehalt des Eigentums veräufserten Pferdes unter vorbehaltsloser Einwilligung des Verkäufers. Pfändung des dem Käufer zustehenden Eventualanspruchs auf Einwilligung zur Herausgabe des hinterlegten Versteigerungserlöses durch den Verkäufer. Der Eigentumsvorbehalt begründet weder dessen Anspruch auf den Erlös, noch beseitigt er den Widerklageanspruch auf Ersatz der Futterkosten. OLG. Zweibrücken 24. 2. 06 Puchelt 38, 130.

§ 490 auch bei nicht zu den in Vo. v. 27. 3. 99 aufgezählten Hauptmängeln gehörigen Mängeln anzuwenden. OLG. Kiel 1. 7. 07 Schl.-Holst. Anz. 265.

Lit. Herter, Zur Auslegung der §§ 490, 492, JW. 06, 731. Opfergelt, Viehmängel und Klagen wegen derselben, Rhein. ARV. 24, 138.

§ 492. Lit. Herter b. § 490. Fröhlich, Welche Bedeutung hat im Viehhandel die allgemeine Zusicherung, dafs das zu verkaufende Tier gesund und fehlerfrei sei? Mufs der Viehhändler, welcher nach Ablauf der Verjährungsfrist die Zahlung des Kaufpreises verweigern oder mit dem Anspruch auf Schadensersatz aufrechnen will, die Mängel noch vor Ablauf der Verjährungsfrist dem Verkäufer anzeigen? Bresl. Anw. Z. 07, 13. Stölzle, Beweislast i. F. des § 492, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart ist (trifft den Käufer), Recht 07, 693.

§ 494. Auch bei Kauf nach Probe mufs die Ware der im Vertrage gewählten Bezeichnung (Malagawein) entsprechen. OLG. Hamburg 14. 3. 07 Leipz. Z. 466.

§ 495. Lit. Oertmann, Die Umtauschklausel, Seuff. Bl. 71, 685.

§ 497. Lit. v. Seuffert, Wiederkaufsrecht und Wiederverkaufsrecht während des Konkurses, Leipz. Z. 1, 20.

§ 516. Es genügt nicht, dafs zwischen Leistung und Gegenleistung ein Mifsverhältnis besteht, sondern es kommt darauf an, ob nach dem Willen der Parteien die minderwertige Leistung als Gegenleistung gemeint war oder der Wertüberschufs unentgeltlich zugewendet sein sollte. **RG** 3. 10. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 27. Wieweit bei einem gemischten Rechtsgeschäft Schenkung oder entgeltlicher Vertrag anzunehmen ist, hängt von den Umständen des einzelnen Falls ab (**RG** 7. 3. 05 Zivilbeil. 05) **RG** 3. 10. 07 (auch bei § 62 ZPO.).

§ 518. (Sparkassenbuch) **RG** 13. 12. 06 und 30. 9. 07 b. § 398, wie **RG** 21. 12. 05 Zivilbeil. 06.

Teilungsabkommen der Erben mit Nichterben unterliegt als Schenkungsversprechen dem Formzwange. OLG. Hamburg 2. 5. 06 R. 13, 421.

Anm. Richtig, wenn der Wille der Parteien auf Schenkung gerichtet war. Anders im Falle eines Vergleichs zwischen den Erben und Erbprätendenten.

Beurkundung schenkungsweiser Uebertragung eines Grundstücks auf eine Stadtgemeinde nicht in der erleichterten Form des Art. 12 pr. AG. z. BGB. OLG. Köln 10. 4. 05 R. 13, 420.

§§ 521, 599. Ihr Grundsatz wird zwar nicht ohne weiteres auf ein aufservertragliches Schuldverhältnis übertragen werden dürfen, wohl aber als Fingerzeig dafür verwertbar sein, welches Mafs von Bedachtsamkeit für das fremde Interesse die Verkehrssitte von demjenigen heischt, der einem andern eine reine Gefälligkeit erweist. Hiernach wird der Fuhrherr i. d. R. dem stillschweigend geduldeten Fahrgast keineswegs für einen erkennbaren Fehler des Fuhrwerks haften. Wieweit er für verborgene, aber ihm bekannte Fehler haftet, ist nach den Umständen des Falles zu beurteilen. **RG** 16. 5. 07 Z. f. R. Bayern 295.

§ 525. S. **RG** 10. 7. 07 b. § 2117².

§ 534. Lit. Schierlinger, Sittliche Pflichten und Anstandsrücksichten, Seuff. Bl. 71, 661. Koch, Die „Gratifikationen" zu Weihnachten und Neujahr, Ges. u. R. 8, 110.

§ 535. Nicht Pacht, sondern Miete, wenn lediglich die Räume, in denen eine Schankwirtschaft weiter betrieben werden soll, den Gegenstand des Vertrages bilden. OLG. Königsberg 11. 5. 07 Pos. M. 89.

Wer das Wassergeld trägt, wenn darüber nichts ausdrücklich vereinbart worden ist, entscheidet sich nach örtlichen Gewohnheiten und dem Inhalte des Vertrages. OLG. Bamberg 16. 6. 06 Seuff. Bl. 62, 60.

Lit. Cohn, Die Rechtsbeziehungen an den in die Stahlkammer einer Bank hineingelegten Wertpapieren und die Zwangsvollstreckung in diese Wertpapiere, Arch. Bürgerl. R. 30, 235. Regelsberger, Die Rechtsverhältnisse, die auf Grund des sog. Schrankfachvertrages entstehen: Ist der Schrankfachvertrag ein Miet- oder Verwahrungsvertrag? Bank-A. 7, 2. Berndt, Safes, Bl. GenossW. 07, 44.

Landsberg, Recht des Mieters gegenüber dem Vermieter bei Errichtung von Telephonen, DJZ. 07, 477. Woerner, Feuerversicherungstechnik und Mietrecht Leipz. Z. 1, 641.

§ 536. Mieter zur Treppenbeleuchtung nur verpflichtet, wenn Ortsgebrauch. OLG. Nürnberg 18. 3. 07 Z. f. R. Bayern 242.

Vermieter für den Unfall, den ein Mieter nach dem Verlassen des Hauses auf dem Trottoir infolge Glatteises erlitten hat, aus dem Mietvertrage nicht haftbar. OLG. Hamburg 21. 2. 07 HansGZ. B. 124.

§ 537. Lit. Krückmann, Störung der Nachtruhe im Gasthof. DJZ. 07, 583.

§ 541. Nur einstweilige Verfügung gegen bauliche Veränderungen, die vom Vermieter erst beabsichtigt sind. OLG. Dresden 3. 6. 06 Sächs. A. 07, 162.

§ 542. Neben diesem Kündigungsrecht noch Schadensersatzanspruch aus § 538. KG. 1. u. 22. 10. 06 R. 13, 361 f.

§ 544. Auch Pferdegetrampel im Nachbarstall kann hierunter fallen. OLG. Köln 10. 6. 06 Rhein. Arch. 103 I 214.

§ 548. Erkrankung eines Gastes ist als eine dem Gastwirtsberuf eigentümliche Gefahr nicht von dem Gaste, sondern vom Wirt zu vertreten. OLG. Frankfurt

4. 7. 05 Frankf. R. 40, 74, R. 13, 369, Seuff. Bl. 62, 13, Schl.-Holst A. 07, 51.

Lit. Schultzenstein, Erkrankung im Hotel, Ges. u. R. 8, 240.

§ 551. Scheck braucht als Mietszahlung nicht angenommen werden. KG. 14. 5. 06 R. 13, 370.

§ 552. Nichterteilung der Konzession gibt dem Mieter nur dann ein Rücktrittsrecht, wenn er dies als Bedingung des Vertrages gewollt hat. OLG. Hamburg 25. 5. 07 Seuff. Bl. 72, 848.

Satz 2 auch gegeben, wenn der Mieter erklärt hatte, dafs er nicht einziehen wolle. KG. 1. 2. 07 Bl. f. Rechtspflege 34.

Verteidigung des exmittierten Mieters gegenüber der Klausel, dafs er, falls der Vermieter wegen Nichterfüllung des Vertrages Räumung fordere, für die Miete während der ganzen Vertragsdauer hafte. KG. 4. 9. 07 DJZ. 1148.

§§ 558, 606 auch in dem Falle anwendbar, wenn die Ersatzansprüche auf unerlaubte Handlungen der Mieter oder Entleiher gestützt werden. **RG** 8. 10. 07 Entsch. 66, 363.

§ 559. Das Vermieterpfandrecht ergreift nicht die Versicherungssumme für die eingebrachten Sachen. **RG** 13. 2. 06 Gruchot 50, 1166.

Lit. Francke, Zum Pfandrecht des Vermieters, Gruchot 51, 556. Kleineidam, Eine Frage aus dem gesetzl. Pfandrechte des Vermieters, DJZ. 06, 1359. Niedner, Bedingte Eigentumsübertragung und Vermieterpfandrecht, DJZ. 07, 569.

§ 561^2 S. 2. Das gesetzl. Pfandrecht wird nicht dadurch wiedererlangt, dafs der Vermieter die Sachen in der neuen Wohnung pfändet. OLG. Düsseldorf 26. 3. 07 Rhein. Arch. 104 1, 106.

Lit. Lassen, Rechtl. Natur und Inhalt des in Abs. 2 dem Vermieter gegebenen Anspruchs auf „Herausgabe zum Zweck der Zurückschaffung"; die Geltendmachung dieses Anspruchs im Wege der Klage und seine Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung, Arch. Bürg. R. 30, 263. Lippmann, Das Pfandrecht des Vermieters gegenüber einer Zwangsvollstreckung in die Illaten des Mieters, Seuff. Bl. 72, 761. Metzges, Das Vermieterpfandrecht gegenüber dem Vollstr.-Pfandrechte, Gruchot 50, 781.

§§ 564^2, 551^2. Die monatliche Zahlung steht der Bemessung der Mietzeit nach Monaten nicht gleich.

§ 565^1, S. 2 also nicht auch dann gegeben, wenn der Mietzins auf ein Jahr bemessen, aber in monatl. Terminen zu entrichten ist. **RG** 9. 11. 06 JW. 07, 15, Entsch. 64, 270.

§ 565^1 betrifft nicht vertragsmäfsige Kündigungsfristen. OLG. Hamburg 15. 6. 07 Hans. GZ. Bd. 247.

§ 566. Der ganze schriftliche Vertrag ungültig und der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, wenn ein wesentliches Stück der mündlichen Vereinbarung, das neben dem schriftl. Vertrage gelten sollte, nicht mitaufgenommen worden ist. **RG** 5. 4. 06 Gruchot 50, 590. Vgl. KG. 19. 1. 06 u. Hamburg 11. 1. 06, beide R. 13, 372.

Schriftliche Klausel, dafs mündliche Abreden ungültig seien, bindert nicht die mündliche Aufserkraftsetzung des Vertrages. OLG. Dresden 30. 11. 06 R. 14, 26.

§ 566 S. 2 schränkt den § 125 nur ein. **RG** 16. 1. 07 JW. 166.

§ 567 zwingend, aber nicht rückwirkend. **RG** 14. 6. 07 Entsch. 66, 216.

§ 569. Lit. Winter, Mitunterzeichnung eines Mietvertrages durch die Ehefrau des verstorbenen oder versetzten Mieters, Recht 07, 817.

§ 570. Zu den Beamten gehört auch der gerichtl. Notar. OLG. Breslau 16. 3. 07 Bresl. A.Zeitschrift 15.

Lit. Dennler, Das Kündigungsrecht nach § 570 steht auch demjenigen zu, der Militärperson, Beamter, Geistlicher oder Lehrer an einer öffentlichen Unterrichtsanstalt noch nicht war, als er mietete; Z. f. R. Bayern 3, 127, A. M. Franck, Z. f. R. Bayern 2, 478 Hegen, dass., Z. f. R. Bayern 3, 380. Dennler, Das hier den Beamten eingeräumte aufserordentliche Kündigungsrecht kommt auch den bayerischen Notaren zu, Bayr. Not.-Z. (n. F.) 7, 225.

§ 571 auf den Jagdpachtvertrag selbst dann nicht anwendbar, wenn dem Jagdpächter noch die Benutzung von 2 Zimmern im Inspektorhause eingeräumt ist. KG. 12. 6. 06 R. 13, 382.

Bedungenes Vormietungsrecht bleibt in Kraft. KG. 25. 5. 06 R. 13, 379.

Vereinbarung des Gerichtsstandes gilt dagegen nicht auch für den Erwerber. KG. 9. 4. 06 R. 13, 379 Anm.

Der Vermieter bleibt auch nach der Veräufserung dem Mieter aus einer bei Abschlufs des Mietvertrages begangenen arglistigen Täuschung haftbar. **RG** 11. 10. 07 Warneyer A 6 Anhang Nr. 75.

Lit. Jacoby, Der Begriff der Ueberlassung eines Mietraumes nach Reichsrecht, Seuff. Bl. 72, 813. Mittelstein, Wirkt das Vermietrecht eines Mieters gegen den Erwerber des Mietgrundstücks? Seuff. Bl. 72, 144.

§§ 571, 275^2. Der Untervermieter eines Grundstücks haftet dem Untermieter nicht für den diesem aus der vorzeitigen Kündigung des Erstehers bei der Zwangsversteigerung erwachsenen Schaden. **RG** 21. 12. 07 Entsch. 65, 29.

§ 573. Denselben Schutz hat auch der Erwerber des Niefsbrauchrechts an einem Grundstücke. KG. 30. 1. 07 R. 14, 131.

Der Zessionar hat gegen den Mieter, der das Grundstück erwirbt, keinen Anspruch mehr auf dessen voraus zedierten Mietzins. KG. 19. 2. 06 R. 13, 378. Vgl. **RG** 19. 9. 01 Entsch. 49, 285.

Lit. Lindemann, Kündigung der Miete (Pacht) durch den Ersteher, Recht 07, 370. Wolff, Kann der Ersteher die Wirkung der Pfändung von Mietzinsen durch den Abschlufs neuer Mietverträge beseitigen, Z. f. R. Bayern 3, 377. Samer, Die im Wege der ZwVollstr. erlangte Verfügung hinsichtlich nicht verfallener Mietzinsen über die Zeit eines Eigentumsüberganges hinaus, Seuff. Bl. 07, 232. Ders, Einflufs der ZwVersteigerung auf Mietzins und Mietdauer, Recht 07, 620.

§ 580. Lit. Mittelstein, Grundstück, Wohnräume und andere Räume, Seuff. Bl. 72, 361.

§ 581. Verpachtung einer Abdeckereigerechtigkeit zulässig, wenn es die Lage des Verpflichteten nicht erschwert. KG. 18. 10. 06 R. 13, 389.

Kein Schadensersatzanspruch des Pächters gegen den Verpächter, wenn der Seeeigentümer die verpachtete Fischereigerechtigkeit vor Ablauf des Pachtvertrages ablöst. OLG. Posen 26. 6. 07 Pos. M. 102.

Lizenzvertrag als Kauf anzusehen, wenn der Vertrag auf einmalige, endgültige Begründung eines absoluten Rechts in der Person des Erwerbers, dagegen als Pacht, wenn er auf die periodische Benutzung der Erfindung gerichtet war. **RG** 5. 1. 07 Leip. Z. 292, JW. 136. Vgl. jedoch **RG** 4. 7. 05 JW. 543.

§ 598. Unterscheidungsmerkmale der Miete von Leihe Entgeltlichkeit und Uebernahme der Pflichten aus §§ 536ff. **RG** 15. 12. 06 Schl.-Holst. Anz. 07, 65.

§ 607. Streitigkeit wegen des in ein Darlehen umgewandelten Vorschusses untersteht i. Zw. nicht einem Schiedsgericht für Streitigkeiten aus einem Engagementsverhältnis. **RG** 19. 4. 07 JW. 363.

Beweispflicht des Klägers für Darlehen, wenn der Beklagte Schenkung einwendet. **RG** 26. 5. 06 Gruchot 50, 947, Seuff. A. 61, 444.

Kein Darlehen, wenn der von beiden Parteien beauftragte Notar das von der einen übergebene Geld nicht als Darlehen abgeliefert hat. **RG** 29. 9. 06 Puchelt 38, 411.

§§ 607, 641, 399, 407. Sind Forderungen aus einem Bauvertrage in eine Darlehnsforderung verwandelt worden und tritt der Gläubiger diese ab, so kann der Schuldner u. U. noch mit Wirkung an den ursprünglichen Gläubiger zahlen, obwohl er von der Abtretung Kenntnis hatte. Dies setzt jedoch voraus, dafs die Zahlungen geleistet wurden, um einer im Bauvertrage bedungenen Pflicht zur Gewährung von Vorschüssen zu genügen. **RG** 29. 6. 07 Z. f. R. Bayern 414.

§ 610 gegeben bei übermäfsigem Holzschlag im

Gutswalde, auch wenn dessen Erlös zur Schuldentilgung verwendet worden sein sollte. **RG** 7. 10. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 91.

§ 611. S. **RG** 20. 9. 07 b. § 60 HGB.

Lit. Gefsler, Das Recht des gewerblichen Akkordvertrages, Z. f. R. Bayern 3, 140. Schall, Das Privatrecht der Arbeitstarifverträge, JheringsJ. 52, 1. Bolse, Das Recht der Angestellten und Arbeiter an den Erfindungen ihres Etablissements, 07.

§ 612. Lit. Delius, Ueber Honorarforderungen der Spezialärzte, DJZ. 07, 286. Dagegen Goldmann, ebenda 536. G., ebendarüber, Bl. f. Rechtspfl. 07, 54. Lubowski, dsgl., Recht 07, 628. Kleinberger, Ist der Arzt verpflichtet, auf Verlangen seine Deservitenrechnung zu spezifizieren? Z. f. R. Bayern 3, 253.

§ 613. Lit. Uebergang der Rechte aus der Konkurrenzklausel vom Vorbesitzer auf die neugegründete G. m. b. H., ZAktG. 14, 225. Vgl. **RG** 5. 1. 07 b. § 339.

§ 615. Anrechnung von Gehalt und Tantieme aus einer neuen Stellung auf Gehalt und Tantieme aus der früheren Stellung. **RG** 24. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 44.

Lit. Hilse, Ist die erst am zweiten Tage des begonnenen Monats zum Schlusse erklärte Aufkündigung rechtswirksam? Recht 07, 50. Dazu Semler, Recht 07, 304.

§ 617. Lit. Hilse, Anspruch der Amme auf Krankenfürsorge, Recht 07, 502. Springer, Der Begriff des dauernden Dienstverhältnisses im BGB., Gruchot 50, 753.

§§ 618 f., 254. Grundsatz der letzten Vorschrift ist durch die nach § 619 zwingende Vorschrift des § 618 nicht durchbrochen. **RG** 21. 2. 07 JW. 249, DJZ. 538.

§§ 618, 823. Zugang zum Abort. Bei eigenem Verschulden des Dienstherrn kommt es auf die Frage, ob er auch auf Grund des § 278 für fremdes Verschulden verantwortlich ist, nicht an. **RG** 24. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 39.

§§ 621 ff. (Kündigung einer „Lebensstellung".) Die von den gesetzlichen abweichenden Kündigungsfristen können nicht nur durch ein bestimmtes Zeitmafs ausgedrückt werden. **RG** 9. 4. 07 Z. f. R. Bayern 296.

§ 625. Lit. Bauer, Ein infolge Kündigung abgelaufenes, dann aber fortgesetztes Dienstverhältnis eines Geschäftsführers einer G. m. b. H. unterliegt einer gesetzlichen Aufkündigungsfrist, ZAktG. 14, 251.

§ 628. Lit. Lohmeyer, Die Folgen der Entlassung bei Naturallohn, DJZ. 07, 593. Dagegen Josef, Z. f. R. Bayern 07, 325. Däge, Hat der ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassene Dienstpflichtige in jedem Falle Anspruch auf weitere Ueberlassung der vertragsmäfsigen Dienstwohnung? DJZ. 07, 1082.

§ 630. Der Dienstverpflichtete kann, auch wenn seine Leistungen über den Durchschnitt gut gewesen sind, nicht ein besonders lohendes Zeugnis fordern. OLG. Kiel 11. 7. 06 Schl.-Holst. A. 06, 342.

Lit. Longlmayr, Recht auf richtiges oder falsches Dienstzeugnis? DJZ. 07, 758.

§ 630 S. 2. (Nichterwähnung aufserdienstlicher Führung.) OLG. Dresden 15. 10. 06 Zivilbeil. 06 auch R. 13, 423, Sächs. A. 07, 65.

§ 631. Das öffentl.-rechtliche Staatsbeamtenverhältnis bringt nicht nur für den Beamten, sondern auch für den Staat privatrechtl. Wirkungen hervor, die nach Analogie des Dienstvertrages zu beurteilen sind. **RG** 26. 6. 06 Entsch. 63, 430, Eisenb. Entsch. 23, 266.

§§ 631 ff., 259. Der Unternehmer eines Hausbaues ist dem Besteller nicht zur Rechnungslegung derart verpflichtet, dafs er darauf verklagt werden könnte. OLG. Dresden 6. 12. 05 Ann. 28, 185.

§§ 631 f., 635. Wenn bei dem Verkaufe eines Gutes der Verkäufer die Ausführung von Bauarbeiten übernimmt, so kann angenommen werden, dafs ein selbst. Werkvertrag, nicht nur eine Nebenbestimmung des Kaufvertrages vorliegt. **RG** 10. 4. 07 Z. f. R. Bayern 256.

§ 632. Die sog. Hamburger Norm (f. Architekten und Ingenieure) ist keine Taxe in diesem Sinne. Sie kann jedoch auf Grund festgestellter Uehlichkeit dem Preise zugrunde gelegt werden. **RG** 22. 1. 07 JW. 175.

§ 633. Rentabilitätsberechnung des Unternehmers. **RG** 7. 12. 06 Zivilbeil. 06 auch Seuff. A. 62, 267.

§ 633². Unverhältnismäfsig i. S. des S. 2 ist der vom Unternehmer zu leistende Aufwand unter der Voraussetzung, dafs der Vorteil, der die Beseitigung des Mangels dem Besteller gewährt, gegen den für die Beseitigung erforderlichen Aufwand an Kosten und Arbeit so geringwertig ist, dafs Vorteil und Aufwand in offensichtlichem Mifsverhältnis stehen, die Beseitigung solchergestalt sich nicht lohnt. **RG** 31. 5. 07 Entsch. 66, 167.

§ 634. Das Rücktrittsrecht geht wieder verloren, wenn der Berechtigte nachträglich weitere Arbeiten ohne Widerspruch zuläfst. OLG. Kiel 3. 10. 06 Schl.-Holst. Anz. 337.

§ 634³ schliefst die Wandlung allein da aus, wo ein positiver Fehler dem Werke anhaftet, nicht auch, wo mangels zugesicherter Eigenschaften sich das Werk als vertragswidrig erweist. **RG** 31. 5. 07 b. § 633².

§ 638¹. Keine sechsmonatige Verjährung gegenüber einem Schadensersatzanspruch wegen positiven Zuwiderhandelns gegen die durch Abschlufs eines Transportvertrages für den Unternehmer begründeten Pflichten. **RG** 15. 4. 07 Entsch. 66, 12, JW. 330.

§ 640. „Abnahme" nur die tatsächliche Einnahme und Inbesitznahme (nicht die blofse Billigung) des Werkes. **RG** 9. 7. 07 JW. 331. Abnahme (= Annahme als Erfüllung) liegt nur dann vor, wenn der Besteller bei oder nach der Einnahme ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen gibt, dafs er die Leistung als eine der Hauptsache nach dem Vertrage entsprechende Erfüllung anerkenne. **RG** 7. 5. 07 Z. f R. Bayern 366.

§ 643³ nicht anwendbar, wenn die Wandlung wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften begehrt wird. **RG** 31. 5. 07 JW. 479.

§ 648. Keine Sicherungshypothek für den bauleitenden Architekten. **RG** 14. 8. 06 Seuff. A. 62, 142.

Lit. Heinitz, Die Sicherung der Bauforderungen und die Gestaltung der Bautätigkeit, DJZ. 07, 40. Hupmann, Die Einwirkung der durch den Besteller eines Bauwerks erfolgenden Veräufserung des Baugrundstücks auf den durch Vormerkung daran gesicherten Anspruch des Bauhandwerkers aus § 648, Arch. Bürg. R. 30, 224.

§ 649. Der Anspruch auf Schadensersatz u. U. als Vergütungsanspruch aufzufassen. **RG** 30. 4. 07 JW. 362, Seuff. A. 62, 392, Seuff. Bl. 72, 884.

§ 652. Kein ursächl. Zusammenhang zwischen Maklertätigkeit und Vertragsabschlufs, wenn die infolge dieser Tätigkeit aufgenommenen Verhandlungen endgültig abgebrochen waren. **RG** 8 10. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 88.

Mäklergebühr beim Tauschvertrag nur vom Anschlage des wertvolleren Objekts. OLG. Zweibrücken 14. 5. 07 Z. f. R. Bayern 262.

§ 654. Schon allgem. Rechtsgrundsatz, dafs, wer seiner wesentl. Vertragspflicht nicht genügt, auch von der Gegenseite nicht Vertragserfüllung fordern darf. **RG** 20. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 6.

§ 655 S. 2. Bei ratenweisem Mäklerlohn können die bereits gezahlten Raten einen übermäfsigen Lohn darstellen, so dafs alsdann die noch nicht gezahlten Raten wegfallen. **RG** 14. 6. 07 DJZ. 1027, JW. 512.

§ 666. Vor ordnungsmäfsiger Rechnungslegung keine Vergütung **RG** 11. 6. 07 JW. 479.

§ 667. Der mit Einleitung des Grundstückserwerbes Beauftragte mufs die erhaltene Provision an den Auftraggeber abführen. **RG** 30. 4. 07 Sächs. A. 332.

§ 675. Gerichtsvollzieher haftet nicht für den Zuschlag der Pfandstücke zu einem deren Taxwert nicht erreichenden Meistgebot. **RG** 5. 2. 07 DJZ. 427, JW. 192 (aufhebend OLG. Köln 9. 6. 05 Zivilbeil. 06).

§ 676 betrifft nicht die unentgeltliche, aus Gefälligkeit gegebene Auskunft eines Bankiers. OLG. Braunschweig 23. 11. 06 R. 13, 431. Vgl. OLG. Hamburg 2. 5. 06 ebenda 432 und **RG** 26 4. 07 JW. 363

(Auskunft aufserhalb des Rahmens der Geschäftsverbindung).

Haftung des Bankiers, der seinen Rat aufdrängte und für den Verkauf der empfohlenen Pfandbriefe von der sie herausgebenden Gesellschaft eine Provision erhielt, für die Empfehlung nicht mündelsicherer Papiere an Stelle mündelsicherer, die der Kläger kaufen wollte. **RG** 13. 6. 06 Z. f. R. Bayern 480.

Lit. Alsberg, Die Haftung des Bankiers für Fahrlässigkeit beim Empfehlen von Wertpapieren, Holdh. 06, 321, Marcus, Die Haftung des Bankiers für Rat und Empfehlung, Ges. u. R. 8, 242; Königsberger, Die berufl. Auskunfterteilung und die Stellung der Auskunftanstalt gegenüber dem Anfragenden, 07.

§ 677. Lit. Hamm, Operative Eingriffe der Aerzte, DJZ. 07, 447.

§ 683. Wer bei dem Löschen eines Brandes behilflich ist, kann von dem davon Betroffenen auch dann Ersatz der Aufwendungen fordern, wenn er zur Hilfeleistung unter polizeil. Strafandrohung verpflichtet war. OLG. Karlsruhe 21. 3. 06 Bad. R. 07, 125.

Anm. Bedenklich. Das Mitglied der Pflichtfeuerwehr handelt in Ausübung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, der ohne Zwang Brandhilfe Leistende wohl aber aus reiner Menschenpflicht oder aus Eigennutz im Hinblick auf die übliche Gegenseitigkeit solcher Hilfe. Beiden dürfte daher die Absicht, eine Verpflichtung des Geschäftsherrn zu begründen, fehlen (§ 685). Ist es etwa bei dem Lebensretter anders oder bei dem Polizeibeamten, der bei der Amtsübung eine dem Dritten nützliche Tat vollbringt?

§§ 683 ff., 273. Dem Entleiher eines Grundstücks steht ein Zurückbehaltungsrecht wegen Verwendungen zu. **RG** 9. 3. 07 JW. 242, Entsch. 65, 270.

§ 685. Anders bei Aufwendungen, die eine Mutter bei der aufserehelichen Niederkunft ihrer Tochter gehabt hat. Hierfür kann sie von dem Schwängerer Ersatz verlangen, auch wenn sie zunächst an die Ersatzforderung nicht gedacht hat. OLG. Dresden 26. 10. 06 Sächs. Arch. 07, 39.

§ 688. Lit. Hilse, Darf der RA. eine ihm von seinem Machtgeber anvertraute, auf den Namen eines Dritten ausgestellte Quittungskarte zur Invalidenversicherung dem Karteninhaber vorenthalten? JW. 07, 40.

§ 700 verb. mit § 47 Bayer. HintO. Selbst durch die Erklärung, dafs das hinterlegte Geld von einem Dritten herrühre, wird ein Schuldverhältnis zwischen dem Empfänger und dem Dritten nicht begründet. Die Forderung aus dem Hinterlegungsvertrag steht nur demjenigen zu, in dessen Namen die Hinterlegung erfolgt. **RG** 18. 9. 06 Seuff. Bl. 07, 238.

§ 701. Haftung des Gasthofbesitzers für das Gepäck des Gastes, auch wenn ihm die Sachen nicht gehören. OLG. Hamburg 7. 2. 07 Hans. G. Z. B. 112, Leipz. Z. 520. Eine Schlafwagengesellschaft haftet als Transportübernehmerin. OLG. Köln 17. 1. 07 Eisenb. E. 23, 394.

§ 705. S. **RG** 18. 9. 07 b. § 138.

§ 709 verb. m. § 119 HGB. Zwar können die Gesellschafter bei einem Vertrage den Willen haben, die Mitwirkung des mit einem Sonderinteresse beteiligten Gesellschafters bei der Beschlufsfassung zuzulassen. Eine solche Absicht wird jedoch nur dann festzustellen sein, wenn sie in unzweideutiger Weise hervorgetreten ist. **RG** 6. 7. 07 Leipz. Z. 738.

§ 717 S. 2. Anspruch des Gesellschafters gegen die Gesellschaft auf den von vornherein als feststehend angenommenen monatlichen Gewinnanteil pfändbar. **RG** 7. 8. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 1.

§ 718. (Lotterieverein.) S. **RG** 14. 6. 06 Strafs.-Entsch. 39, 49.

§ 719. S. Oberlandesgericht München 10. 11. 06 Leipz. Z. 1, 146 b. § 105 HGB. Zivilbeil. 06.

§ 722 [2] auf die Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft anwendbar. OLG. Oldenburg 22. 12. 06 Old. Z. 34, 102.

§ 723 nicht auf Kaufverträge anwendbar, die langjährige Sukzessivlieferungen betreffen. **RG** 11. 12. 06 JW. 07, 103.

§ 725. Lit. Marcus, Zur Natur des Kündigungsrechts in den Fällen des § 725 BGB., § 135 HGB., § 66 GenG., JW. 07, 539.

§§ 738, 873. Wenn bei Auflösung einer offenen Handelsgesellschaft ein Gesellschafter das Geschäft mit dem gesamten Gesellschaftsvermögen übernimmt und unter der alten Firma fortführt, so ist zum Uebergange des Eigentums von den der Gesellschaft gehörenden Grundstücken auf den übernehmenden bisherigen Gesellschafter Auflassung erforderlich. Da mangels dieser Auflassung noch ungeteiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, so finden im Verhältnis zu Dritten die für die Liquidation geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 758 HGB.). Aus der Stellung der Gesellschaft als Liquidator (vgl. Johow 33 A 7, R. 6, 260) folgt ihre Befugnis, die Gesellschaft innerhalb ihres Geschäftskreises gerichtlich zu vertreten; in ihren Geschäftskreis fällt die Beendigung der laufenden Geschäfte, zu welchem Zwecke sie auch neue Geschäfte eingehen (§ 149 HGB.), insbesondere die Grundstücke belasten können. KG. 3. 10. 07 Entsch. 9, 122.

§§ 741 ff., 752 ff. finden auf das durch Vermischung entstandene Miteigentum Anwendung. **RG** 3. 1. 06 Seuff. A. 62, 114.

§ 745. Der Mehrheitsbeschlufs bindet nicht die Miteigentümer obligatorisch gegen Dritte. OLG. Königsberg 24. 4. 07 Pos. M. 65.

§ 749. Lit. Crome, Moderne Teilungsprobleme, Seuff. Bl. 72, 1.

§ 752. Die Aufhebung kann sich auch auf einzelne Vermögensstücke beschränken. OLG. Kolmar 2. 4. 06 Z. f. Els.-Loth. 31, 625.

§ 761. Leibrentenversprechen zum Zwecke der Gewährung einer Ausstattung formlos. **RG** 28. 4. 07 Z. f. R. Bayern 349 = 18. 4. 07 b. § 1624.

§ 762. (Auslagen). OLG. Hamburg 5. 4. u. 15. 11. 06 R. 14, 30 f., wie KG. 7. 10. 05 Zivilb. 05. Ferner OLG. Kiel 19. 4. 07 Schlesw.-Holst. Anz. 231, wie OLG. Dresden 2. u 27. 2. 06 Zivilbeil. 06.

§ 765. Keine Bürgschaft, wenn lediglich (ohne Bezeichnung der zu sichernden Forderung) die dingliche Haftung mit einem Grundstück für fremde Schuld übernommen wird. **RG** 22. 6. 07 JW. 513. Vgl. OLG. Hamburg 8. 1. 07 Hans. GZ. B. 99.

Ebensowenig „Garantieleistung mit dem Erbschaftsanteil“ durch einen Miterben. Die von ihm dem Gläubiger erteilte Ermächtigung, seine Befriedigung direkt vom Erbschaftsverwalter zu fordern, ist keine Anweisung i. S. eines selbständigen Verpflichtungsgrundes. **RG** 26. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 50 (auch b. § 2033).

Lit. —, Haftübernahme für die Güte des Stammteiles einer G. m. b. H. ist keine Bürgschaft und kann daher formlos geschehen. ZAktG. 14, 157. Korn, Gibt es im geltenden Privatrecht einen besonders gearteten Garantievertrag? Recht 07, 814.

§ 766. Der Gläubiger mufs in irgendeiner Weize in der Urkunde bezeichnet sein; es genügen Angaben, aus denen sich die Person, der die Bürgschaft geleistet werden soll, sicher feststellen läfst. **RG** 11. 5. 06 Sächs. A. 07, 55. Anders, wenn der Schuldner einen Gläubiger erst ausfindig machen und diesem die Urkunde übergeben soll. OLG. Frankfurt 18. 1. 06 Frankf. R. 40, 101.

§ 767. (Unkenntnis des Bürgen über den Umfang der Hauptschuld). OLG Dresden 25. 1. 07 Ann. 28, 419 b. § 119.

§ 768. Verjährung gegen den Bürgen wird durch die Klage gegen den Hauptschuldner nicht unterbrochen. OLG. Kiel 27. 9. 06 Schl.-Holst. Anz. 06, 331, Seuff. A. 62, 134.

Lit. Pagenstecher, Zur Lehre von der Rechtskraft, Recht 06 1313 und Meyer, dass., ebenda 1426.

§§ 768, 425, 474. Rechtskräftige Abweisung der Wandlung schneidet nicht das Recht auf Minderung des Kaufpreises ab. Der Bürge für diesen kann auch selbständig zwar nicht Wandlung, wohl aber Minderung des Kaufpreises fordern. **RG** 28. 9. 07 DJZ. 1377.

§§ 771 ff. Keine Diligenzpflicht des Gläubigers zur Einziehung der Schuld alsbald nach Fälligkeit ohne deren besondere Vereinbarung. Einen zweiten Einziehungsversuch kann der Bürge nicht verlangen. **RG** 23. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 25.

§ 774. Wer Bürgschaft für den Wechsel-Aussteller übernimmt, haftet nicht für den Akzeptanten. Befriedigt er den Gl., so gehen auf ihn die Rechte gegen den Aussteller über. Den ihm ausgelieferten Wechsel kann er gegen den Akzeptanten nicht geltend machen. Wohl aber würde er durch Pfändung der Forderung des Ausstellers Wechselforderung auch gegen den Akzeptanten erwerben. OLG. Hamburg 9. 11. 06 Leipz. Z. 1, 359.

Lit. Rudorff, D. Ausgleichsforderung des Bürgen gegen den Mitbürgen, Arch. Ziv. Prax. 101, 403.

§ 776. Der Aufgabe der Hypothek steht gleich, wenn sich d. Gl. dem Bürgen verpflichtet hatte, durch Vornahme gewisser Handlungen die für die Forderung bestellte Hypothek zu einer sicheren zu machen, und ihre Unterlassung den Ausfall der H. verursacht hat. **RG** 10. 5. 06 Hans. GZ. 28 B. 48 u. 11. 6. 06 Sächs. A. 07, 57.

Nichtaufgeben des Pfandrechts durch passives Verhalten. Keine Diligenzpflicht des Gläubigers, wie nach der neueren Praxis des gemeinen Rechts. **RG** 23. 3. 07 Entsch. 65, 396, JW. 237, Schl.-Holst. A. 253, DJZ. 713.

§ 779. Die Ungewißheit kann sich auch nur auf Modalitäten des Rechtsverhältnisses beziehen. Nachgeben durch teilweisen Verzicht, teilweise Anerkennung oder durch eine andere Leistung. **RG** 15. 2. 06 Seuff. Bl. 71, 674.

Der nicht zum Vergleich zugezogene Schuldner der verglichenen Forderung kann sich darauf nicht berufen, wenn darin nicht eine Abtretung der Rechte vereinbart worden ist. KG. 5. 4. 06 R. 13, 429.

§ 781. Das einseitige Schuldanerkenntnis kann nur als Beweismittel in Betracht kommen. **RG** 14. 10. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 81, DJZ. 1378.

§ 783. S. **RG** 26. 9. 04 b. § 765.

Lit. Laux, Einige Bemerkungen über die sog. „mündliche" Anweisung, Z. f. R. Bayern 07, 73. Wienstein, Abgrenzung des Gebietes der Anweisung, Recht 06, 1418.

(Scheck). Kein Regreß wegen Nichthonorierung, OLG. Braunschweig 20. 4. 06 Seuff. A. 61, 448.

Lit. Simonson, Nochmals der Scheck, BankA. 6, 205. Hecke, Die Entwickelung des Scheckverkehrs, Leipz. Z. 1, 420. Conrad, Zum Postscheckverkehr, Leipz. 1, 338. Bonschab, Ueberweisungs- und Scheckverkehr zwischen Hyp.-Banken und Notaren, Z. f. R. Bayern 3, 379. v. Ziegler, Verbesserungen im Scheckverkehr, BankA. 6, 218.

§ 790. **Lit.** Danz, Zum Widerruf bankmäßiger Kreditzusagen wegen veränderter Umstände. BankA. 6, 97.

§ 793. **Lit.** Langen, Inhaberschuldverschreibungen und Kreationstheorie. Arch Bürg. R. 30, 7. —, Das Gläubigerrecht an Inhaber-Aktien gebührt nur dem Eigentümer, nicht dem Verwahrer, ZAktG. 14, 78.

§ 803. **Lit.** Wertheimer, Die Einlösung von Zinsscheinen verloster Obligationen. Dazu Freund, BankA. 117.

§ 808. Haftung der Sparkasse nur für wissentliche Auszahlung an einen Nichtberechtigten. OLG. Kiel 13. 2 07 Schl.-Holst. Anz. 07, 148.

§ 810. OLG. Karlsruhe 29. 12. 05 R. 14, 185 (bei Ueberweisung einer Forderung zur Einziehung), wie OLG. Hamburg 9. 6. 05 Zivilbeil. 06.

§ 812 findet nur Anwendung, wenn der nach Inhalt des Rechtsgeschäftes bezweckte Erfolg (nicht der bloß vorausgesetzte) nicht erreicht ist. **RG** 29. 11. 06 Bad. R. 07, 37 u. 11. 5. 07 Sächs. A. 379.

Für die Anwendung dieser Bestimmung ist bei Gegenseitigkeitsgeschäften nur in sehr beschränktem Umfange Raum. Sie greift nicht schon lediglich deshalb Platz, weil die Gegenleistung nicht gewährt wird. Denn die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf diese läßt schon den Empfang und das Behalten der Leistung als gerechtfertigt erscheinen. Nur wenn ein über den Anspruch auf die Gegenleistung hinausgehender Erfolg Vertragsinhalt geworden ist, greift § 812 Platz. **RG** 5. 4. 07 Entsch. 66, 132.

Die Vermögensverschiebung muß sich unmittelbar zwischen den Parteien vollzogen haben. **RG** 26. 4. und 6. 6. 07 JW. 389 u. Schl.-Holst. Anz. 276. Vgl **RG** 6. 5. 07 Pos. M. 90, Z. f. R. Bayern 349, DJZ. 965 (Verbesserung eines Grundstücks auf Bestellung des zahlungsunfähigen Besitzers, der es nach Fertigstellung der Arbeiten einem Dritten überläßt) u. 22. 4. 07 Sächs. A. 598 (Gläubiger eines Darlehns, vermöge dessen der frühere Eigentümer eines Grundstücks darauf ein Gebäude errichtet hat).

Die „Versionsklage" des früheren Rechts ist in das BGB. nicht aufgenommen. Die notwendige Voraussetzung des Bereicherungsanspruchs nach BGB. (daß die Bereicherung auf Kosten des Forderungsberechtigten erfolgt) fehlt, wenn die Leistung infolge Vertrages mit einer Mittelsperson geschieht und gegen diese einen Anspruch begründet. **RG** 6. 5. 07 oben.

Wer von einem gutgläubigen Dritten zur Einlösung eines für ungültige Termingeschäfte an Zahlungs Statt hingegebenen Wechsels gezwungen wird, kann von seinem Vertragsteil die Wechselsumme nicht kondizieren. **RG** 27. 9. 05 BankA. 5, 82.

§§ 812, 818, 831. Genossenschaft (Bank), deren Kassierer nach außen als zur Entgegennahme von Geldern für die Genossenschaft, nicht aber zum Abschlusse von Darlehnsverträgen ermächtigt zu gelten und darlehnshalber eingezahlte Beträge für die Genossenschaft angenommen hat, haftet dem Darlehnsgeber aus der mangelnden Aufsicht des Vorstandes oder aus der Bereicherung. **RG** 14. 3. 07 Entsch. 65, 292 JW. 249.

§ 813. Kondizierbar, was der Käufer nach dem in § 478 bezeichneten Zeitpunkt (Mängelanzeige) geleistet hat. OLG. Hamburg 16. 11 06 Leipz. Z. 1, 234.

§ 814. **Lit.** Voß, Hat der ehemalige Gemeinschuldner ein Rückforderungsrecht wegen einer Zahlung, die aus der Masse unter Verschreibung der Zwangsvergleichsdividende bewirkt worden ist? Leipz. Z. 1, 552.

§ 815 betrifft nur die in § 812[1] S. 2 geregelte condictio causa data causa non secuta. **RG** 7. 1. 07 Seuff. Bl. 72, 534.

§ 817. Unsittlichkeit des Leistungsgeschäfts gegeben, wenn erst durch die Erfüllung der unsittliche Zweck erreicht wird. OLG. Kiel 20. 6. 07 Schl.-Holst. Anz. 294.

§ 817[2]. **RG** 29. 5. 06 Zivilbeil. 06 auch Entsch. 63, 346.

Lit. Matthiefsen, Zur Gültigkeit der Bordellhypothek DJZ. 07, 354. Reichel, Die Bordellhypothek, ebenda 109.

§ 818. Beweislast für den Wegfall trifft den Bekl. **RG** 14. 3. 07 JW. 249.

§ 818[3]. Hiernach sind Geldschenkungen über den zum Lebensunterhalt hinausgehenden Betrag nicht mehr kondizierbar. OLG. Zweibrücken 29. 1. 07 Seuff. Bl. 72, 455.

§ 823. A. Die geschützten Rechte des Abs. 1.

Nicht „Vermögen" als solches. Vielmehr sind unter den „sonstigen Rechten" nur gewisse absolute, von jedermann zu beachtende Rechte, wie Besitz, öffentlichrechtl. Befugnisse zu verstehen. **RG** 7. 3. 06 Gruchot 50, 965.

(Gewerbebetrieb). **RG** 9. 7. 07 b. §§ 12, 862, 1004 u. 22. (8.) 2. 07 Entsch. 65, 210, Sächs. A. 210. Aufhebend * OLG. Dresden 15. 6. 06 ebenda 110, DJZ. 07, 1091. Vgl. **RG** 11. 1. 06 Gruchot 50, 1192.

Haftung des Wirtes für Unfälle hängt nicht von der Mißachtung bau- oder gewerbepolizeilicher Anordnung

ab (Aufschrift „Keller" an der Kellertür unzureichend). OLG. Augsburg 11. 7. 07 Z. f. R Bayern 438.

Lit. Hamm, Operative Eingriffe der Aerzte, DJZ. 07, 447.

B. Schutzgesetze des Abs. 2.

(§ 366 Nr. 8.) Fahrlässiges Aufstellen einer Kiste in einem Hofe, auf dem Kinder spielen. **RG** 16. 9. 06 Warneyer A 6 Anh. Nr. 20.

Unbeaufsichtigtes und unbefestigtes Stehenlassen einer Lowry auf dem frei zugänglichen Gleise des Beklagten, das eine öffentl. Strafse kreuzt. **RG** 19. 9. 07 ebenda Nr. 19.

Lit. Kuhlenbeck, Ist Ehre ein Recht i. S. des § 823? Recht 67, 482. Oertmann, Die Verrufserklärung (Boykott), Seuff. Bl. 07, 218.

C. Kein Schutzgesetz des Abs. 2.

§ 128 pr. Allg. BergG. **RG** 1. 11. 06 Frankf. R. 40, 187.

D. Ausschlufs der Haftung (Kausalzusammenhang?)

Aufser den im Gesetze selbst angeordneten Ausnahmen des Verschuldungsgrundsatzes ist eine solche anzuerkennen, wenn dem Verletzten die Befugnis entzogen ist, an sich widerrechtliche Eingriffe in sein Eigentum abzuwehren und dadurch dem Schaden vorzubeugen. **RG** 13. 6. 05 Entsch. 63, 375 (auch unter G.).

Wirt nicht einem über die Polizeistunde gebliebenen Gaste dafür haftbar, dafs er die Flurlampe ausgelöscht hat. **RG** 4. 3. 07 Sächs. A. 302, Puchelt 38, 331.

Lit. Fischer, Kausalzusammenhang bei fahrlässiger Körperverletzung, Puchelt 37, 625.

E. Beweisregeln.

Der die Widerrechtlichkeit ausschliefsende Tatbestand bei vorsätzlicher Tötung oder Körperverletzung ist vom Beklagten zu beweisen. **RG** 18. 1. 07 JW. 138.

F. Eisenbahn.

Vgl. **RG** 28. 2. 07 h. § 831.

G. Oeffentliche Wege und Räume.

Eine Stadtgemeinde haftet, wenn jemand über einen über das Strafsenniveau herausragenden Hydranten fällt. **RG** 23. 5. 06 Reger 27, 305. Vgl. **RG** 16. 9. 07 Warneyer A 6 Anhang Nr. 51 (sicherheitsgefährdender Zustand eines Weges). Unternehmer einer städtischen Gasanstalt haftet bei Verschulden für den durch Bruch des Rohrnetzes entstandenen Schaden. **RG** 13. 6. 06 Entsch. 63, 375 (auch unter D).

Verpflichtung zur Beleuchtung der Strafsen nicht die ganze Nacht hindurch, wohl aber wo an besonderen Stellen besondere Gefahren begründet sind, die über die gewöhnliche Gefahr des Nachtverkehrs hinausgehen. **RG** 6. 12. 06 Haus. GZ. 28 B. 217.

Lit. Cörmann, Recht und Pflicht im Strafsenverkehr, Gruchot 51, 286.

Die allgemeine Pflicht des (aufserhalb wohnenden) Eigentümers eines Miethauses, für die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen, macht es, wenn er seinen Mietern vertraglich die Pflicht zur Treppenbeleuchtung auferlegt hat, doch notwendig, dafs er die ordnungsmäfsige Erfüllung dieser Pflicht überwacht oder durch einen geeigneten, nötigenfalls mit der Herbeiführung der Beleuchtung beauftragten Hausverwalter überwachen läfst, den er ebenso wie die Mieter überdies durch gelegentliches Nachschauen zu kontrollieren hat. **RG** 10. 10. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 55.

Mieter einer Gastwirtschaft hat die besonders notwendigen Obliegenheiten zur Sicherung des ausgedehnten Verkehrs im Hause zu erfüllen. **RG** 4. 5. 07 JW. 332.

H. Schnee und Glatteis.

Hauseigentümer braucht ein vor seinem Hause angelegtes Backsteinpflaster, das lediglich seinen Zwecken dient und dessen Betreten er, solange er des Platzes bedurfte, nur freundnachbarlich geduldet hat, nicht zu bestreuen. **RG** 6. 5. 06 JW. 364.

Unterlassung nicht schuldhaft, wenn die Verpflichtete (Stadtgemeinde) ihre Verbindlichkeit nicht kannte und ihre Unkenntnis nicht auf Fahrlässigkeit beruhte. **RG** 23. 2. 07 Z. f. R. Bayern 193.

Lit. E., erstreckt sich die Verpflichtung des Hausbesitzers, bei Glatteis zu streuen, auch auf die Nachtstunden? Seuff. Bl. 72, 58.

I. Automobile und anderes Fuhrwerk.

Wer in einem Automobil fährt, dessen Führer ihm zu gehorchen verpflichtet ist, mufs eingreifen, wenn er sieht, dafs die Art, wie der Lenker fährt, andere gefährdet. **RG** 3. 5. 06 Sächs. A. 515.

Lit. v. Sutner, Kraftfahrzeuge. Z. f. R. Bayern 2, 429.

K. Weitere besondere Fälle.

Bei der an sich rechtmäfsigen Ausübung des Eigentums und Gewerbes ist billige Rücksicht auf die Interessen anderer zu nehmen (besonders starkes und schrilles Geräusch durch Auslassen des Dampfes aus einer Fördermaschine). **RG** 12. 11. 06 Seuff. Bl. 72, 530.

Stadtgemeinde hat dafür zu sorgen, dafs Personen (auch die mit der Handhabung der Anlage der elektrischen Strafsenbeleuchtung betrauten Beamten) von der Stromleitung nicht berührt werden. **RG** 8. 3. 06 Gruchot 50, 979.

Unternehmer, der sich der Polizei lediglich zur Durchführung der von ihm angeordneten Absperrungsmafsregeln bedient hat (nicht die Polizei) für mangelhafte Absperrung bei Sprengung verantwortlich. **RG** 8. 2. 07 Puchelt 38, 325.

A. Allgemeines.

§ 826 trifft auch den illoyalen Mifsbrauch eines formalen Rechts. **RG** 17. 2. 06 Gruchot 50, 971.

Arglistige Täuschung in bezug auf einen für den Abschlufs eines Vertrages oder den Inhalt des Vertrages wesentlichen Umstand. **RG** 2. 1. 06 Gruchot 50, 968. Eventualdolus genügt. **RG** 1. 11. 06 Frankf. R. 40, 187. Vorsatz besteht schon in dem Bewufstsein, dafs die Handlung den schädigenden Erfolg haben werde. **RG** 14. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 2. Der Vorsatz (auch der eventuelle) mufs aber in der Vorstellung des Täters wurzeln, dafs sein Tun gewisse konkretisierte Folgen erzeugen könne. **RG** 2. 5. 07 Z. f. R. Bayern 276.

B. Unter Umständen gegen die guten Sitten.

Nicht immer verwerflich, ein bereits verschuldetes Geschäft mit Hilfe des noch vorhandenen Kredits fortzuführen, aufser wenn bezweckt wird, mit Hilfe des Scheins eines loyalen Geschäftsbetriebes Waren auf Kredit zu erlangen, die nur zur Deckung von pfändenden Gläubigern dienen sollen. **RG** 25. 10. 06 Seuff. Bl. 72, 382.

Verbreiten von Flugblättern, in denen vor dem Kl. gewarnt und er als der Kundschaft des Publikums persönlich unwürdig hingestellt wird. **RG** 8. 4. 07 JW. 333.

C. Nicht gegen die guten Sitten

Wenn eine Schiffsgesellschaft ihren Abladern gegenüber Rabattbewilligung davon abhängig macht, dafs sie innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht Umladungen mit einem der Gesellschaft nicht gehörigen Schiffe vorgenommen habe. **RG** 6. 3. 07 Leipz. Z. 434, Sächs. A. 334.

(Aussperrung eines Arbeiters.) Einrichtung eines „Arbeitsnachweises" mit dem Zwecke, nicht blofs den Mitgliedern die Gewinnung von Arbeitern zu erleichtern, sondern auch von dem Vorstand für ungeeignet gehaltene Personen fernzuhalten. **RG** 4. 4. 07 DJZ. 769.

Boykott einer Brauerei, um deren Besitzer zur Zurücknahme der Entlassung eines Arbeiters zu nötigen. OLG. Dresden 25. 9. 07 Ann. 28, 514.

Die Pflicht von Angestellten, nach ihrem Dienstantritt Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse nicht für sich auszunutzen, läfst sich weder auf stillschweigenden Vertrag noch auf § 826 gründen. **RG** 14. 3. 07 DJZ. 657, Entsch. 65, 333.

D. Gegen die guten Sitten.

Vereinbarung von H.-Gläubigern in betreff des Bietens bei einer Zw.-Verst., die den Ausfall von Hypotheken bezwecken. **RG** 29. 1. 07 DJZ. 481.

§§ 826, 254. Wer durch arglistige Täuschung einen anderen zum Abschlusse eines Vertrages bestimmt hat, kann sich grundsätzlich nicht darauf berufen, dafs der Getäuschte infolge von Vertrauensselig-

keit und mangelnder Vorsicht das Opfer seiner Arglist geworden ist. **RG** 22. 3. 07 Rep. II 466/06 u. 2. 11. 07 Leipz. Z. 906.

Lit. Bolze, Haftung der Aktiengesellschaften aus Verträgen über ihre Aktien und aus Arglist, Leipz. Z. 1, 1. Finger, Unl. WG. nebst dem Recht an Namen (§ 12) und § 826, (2) 07. Oppler, Urteilsvollstreckung und Verstoß gegen die guten Sitten, Recht 07, 439. Planck, Zur Auslegung und Anwendung des § 826, DJZ. 07, 7. v. Tuhr, Schutz des Verlegers gegen Dritte, die das Buch unter dem Ladenpreis verkaufen, DJZ. 07, 282.

§ 828². In der Regel deckt sich Einsicht zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit der Handlung mit der Einsicht zur Erkenntnis ihrer Gefährlichkeit (Großstadtkind). **RG** 31. 5. 06 Puchelt 38, 121, Rhein. A. 103 II 287.

§ 831 erfordert nicht, daß gerade die schadenverursachende Handlung selbst aufgetragen war; es genügt, wenn sie in den Kreis der Maßnahmen fällt, welche die Ausführung der Verrichtung darstellen. **RG** 4. 10. 06 Naumb. A. Z. 07, 17.

(Auswahl eines Kutschers für die Großstadt). **RG** 14. 6. 06 Sächs. A. 07, 106, wie **RG** 20. 9. 06 DJZ. 1207, Gruchot 51, 600.

Firma, der die städtische Kurverwaltung das Abbrennen eines Feuerwerks auf einer Wiese übertragen hat, ist nicht „zu einer Verrichtung bestellt". **RG** 24. 9. 06 DJZ. 1262. Vgl. **RG** 19. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 23 (von einer Ueberwachungspflicht ist in § 831¹ nicht die Rede).

Eigentümer haftet für den Schaden, den der dessen Motorrad auf einer Geschäftsreise benutzende Lehrling verursacht. **RG** 12. 11. 06 JW. 07, 16.

(Entlastungsbeweis.) Es genügt nicht, daß bei Anwendung dieser Sorgfalt der Schaden möglicherweise auch hätte entstehen können. **RG** 11. 4. 07 JW. 333. Die Vernachlässigung einer dem Geschäftsherrn etwa obendrein als Leiter der Ausführung der Verrichtung obliegenden Kontrolle kommt nur als eine ihm nachzuweisende Fahrlässigkeit aus § 823 in Betracht. **RG** 19. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 42.

Der Beklagte (Eisenbahnfiskus) war verpflichtet und muß nachweisen, daß er geeignete und zuverlässige Personen mit der betr. Verrichtung betraut und mit den erforderlichen Weisungen versehen, sowie auch die Befolgung der Anordnungen überwacht habe. **RG** 28. 2. 07 Z. f. R. Bayern 194.

Lit. Samulon, Rechtsprechung des **RG** betr. die Haftung des Fiskus und der Körperschaften des öffentl. Rechts für Handlungen ihrer Beamten und sonstigen Angestellten gemäß §§ 89, 31, 831 BGB., Pos. M. 07, 17. v. Stempel, Wer haftet für den Schaden, den der Lenker eines „Krümperfuhrwerks" mit diesem anrichtet? DJZ. 07, 1023.

§ 832 verb. m. § 88, II, 10 ALR. Haftung des (Volksschul- oder Privat-) Lehrers wegen mangelnder Aufsicht auf einem Schulausflug. **RG** 14. 3. 07 DJZ. 657, JW. 255, Entsch. 65, 290.

§ 833. A. Allgemeines.

Wer vertragsmäßig ein Gefährt zu benutzen und dabei die Leitung des Pferdes hat, oder sein Erbe, wenn jener dabei verunglückt, ist dafür beweispflichtig, daß ihn kein Verschulden trifft oder ein etwaiges Verschulden nicht kausal gewesen ist. **RG** 16. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 12. Wenn der Verletzte die Obhut und Leitung des Tieres übernommen hat, so ist zwar die Haftung des Tierhalters nicht ausgeschaltet. Jener muß aber beweisen, daß er die vertragsmäßige Sorgfalt beobachtet habe. **RG** 4. 2. 07 Bad. R. 192.

Folgt das Tier lediglich der Leitung des Wagenführers, so ist seine Tätigkeit lediglich die gewollte Handlung des Führers selbst. Der Tierhalter haftet daher nicht aus § 833, sondern vielleicht aus § 831. **RG** 11. 1. 07 JW. 139, Pos. M. 26. Vgl **RG** 17. 1. 07 Entsch. 65, 103 (neben dem Wagen hergehender Kutscher, der die Zügel an den Wagen angebunden hat).

Stillschweigender Ausschluß der Haftung bei Mitfahren aus Gefälligkeit erstreckt sich auch auf die Rechte der Hinterbliebenen aus §§ 844 f. **RG** 18. 3. 07 DJZ. 658, Entsch. 65, 313.

B. Nichttierhalter.

Eine Landwirtschaftskammer, die den direkten Absatz von Schlachtvieh vermittelt. Es fehlt ihr das eigene Interesse an der Tierhaltung. **RG** 11. 4. 07 DJZ. 715, JW. 333 gegen * OLG. Hamburg 22. 5 06 Zivilbeil. 06.

C. Mitverschulden.

§§ 833, 254. Es liegt im natürlichen und regelmäßigen Lauf der Dinge, daß ein auf dem Wagen Mitfahrender sich durch einen Sprung vom Wagen zu retten sucht, wenn das Pferd durchgeht. Für solche mittelbare Folgen hat der Tierhalter zu haften. **RG** 25. 3. 07 JW. 307.

Lit. Mattas, Tierhalter und Eisenbahn, Recht 07, 43.

§ 835. Lit. Ungewitter, Anmeldung des Anspruchs auf Ersatz des Schadens, Z. f. R. Bayern 3, 107.

§ 836 auch auf mittelbare Folgeerscheinungen anwendbar (Deich). **RG** 8. 5. e. 22. 10. 06 Oldenb. Z. 34, 97 u. Schl.-Holst. Anz. 07, 36. Hierunter fällt eine mit einem Gebäude verbundene Kette, welche ein Klappfenster trägt. **RG** 7. 2. 07 Z. f. R. Bayern 237. Dagegen nicht ein an einem Gebäude aufgestelltes und mittels einer Kette daran befestigtes Treppchen. **RG** 10. 10. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 54.

Ein positives Handeln zur Abwendung der Gefahr braucht der Hausbesitzer nur dann und insoweit nachzuweisen, als die im Verkehr erforderliche Sorgfalt es ihm zur Pflicht macht. OLG. Dresden 6. 5. 07 Ann. 28, 516.

§ 836¹ S. 2. Putzablösung infolge mangelhafter Unterhaltung. **RG** 2. 11. 06 Pos. M. 166.

§ 839 findet auf Schiedsrichter nicht Anwendung. Sie haften mangels besonderer Vereinbarung nur für vorsätzliche Verletzung ihrer Pflichten. **RG** 8. 2. 07 Entsch. 65, 175, JW. 176.

(Notar.) Amtliche Belehrungspflicht nur soweit, als er die Beteiligten zu sachgemäßen Anträgen veranlassen soll. **RG** 26. 7. 06 b. § 15 GBO. Fahrlässigkeit, wenn er die Verlassung und Genehmigung eines dem Notariatsprotokolle beigefügten Schriftstücks, auf das dort verwiesen ist, nicht beurkundet. **RG** 17. 11. 05 Gruchot 50, 832. Bei Stempelberechnung handelt der Notar im Interesse des Stempelfiskus. **RG** 1. 2. 07 JW. 176.

(Gerichtsvollzieher.) Sofortige Rückgabe des zur Protesterhebung erhaltenen Wechsels an den Auftraggeber, wenn der Schuldner nicht in dem für ihn zuständigen OLG.-Bezirk wohnt (nach pr. GerVollO.). **RG** 11. 12. 06 JW. 07, 92, Justizd. Bl. 1, 233.

§ 843. Verschiedene Ansprüche des Ehegatten aus einem Unfall, den die Ehefrau erlitten hat. **RG** 18. 2. 07 Seuff. Bl. 72, 883. Selbständiger Anspruch der im Geschäft des Mannes tätig gewesenen Ehefrau besteht nur dann, wenn ihr der Verdienst z. T. selbst zugeflossen ist. **RG** 8. 10. 06 Eisenb. Entsch. 23, 281. Künftiger Erwerbsverlust bei Verletzung eines Kindes kann in einer bestimmten Summe nur bei Vorhandensein eines wichtigen Grundes oder in einer Rente geltend gemacht werden, wenn sie nach Zeit und Umfang substantiierbar ist. Sonst nur Feststellungsklage. **RG** 5. 4. 06 Eisenb. Entsch. 23, 51.

§ 843². Der Anspruch auf Ersatz der Heilungskosten wird nicht dadurch beseitigt, daß der Heilungsaufwand von einem Unterhaltspflichtigen getragen worden ist. **RG** 7. 2. 07 JW. 168, Pos. M. 48, Entsch. 65, 162.

§ 844 anzuwenden, auch wenn der tödliche Erfolg nicht voraussehbar war. **RG** 1. 7. 07 JW. 514, Bad. R. 281, Entsch. 66, 251.

Was der getötete Sohn kraft Gesetzes leisten müßte (nicht was er seinem Vater von seinem Verdienste tatsächlich abgegeben hat) ist maßgebend. **RG** 10. 6. 07 JW. 480.

§§ 844 f. Durch die Einwilligung des Getöteten ist die Widerrechtlichkeit der Verletzung nicht ausgeschlossen. Eigentlich gehören die Kosten der Ueber-

führung der Leiche nach einem entfernteren Orte nicht an den zu ersetzendeo Beerdigungskosten. Für die gegenteilige Annahme bedarf es immer besonderer Gründe. **RG** 16. 9. 07 Entsch. 66, 306.

§ 847[1]. Kein Geldersatr für materiellen Schaden, wenn er lediglich anf Grund eines Vertrages gefordert wird. **RG** 13. 12. 06 Entscb. 65, 17 (auch b. § 278).

§ 848. „Verschlechterung der Sache" nur Verschlechterung des körperlicben Gegenstandes (§ 90). Knrsmindarnng einer Aktie ist dagegen Verschlechterung des in dem Wertpapier verkörperten Rechtes. **RG** 6. 2. 07 Leips. Z. 217, Z. f. R. Bayern 296.

§ 852. Fristbeginn mit der Kenntnis des Schadens auch hesüglich der später eintretenden nachteiligen Folgen, sofern deren Eintritt schon vorher erkannt werden kann. **RG** 29. 10. 07 Leipr. Z. 906.

Unkenntnis des Schadensumfauges hindert nicht die kurze Verjährnng des Erstattungsanspruchs. Die Klage auf Ersatz eines Teilbetrages unterbricht nicht die Verjährong wegen des Restes, ebensowenig der Antrag auf Abweisung eioer von dem angeblichen Schuldner erhobenen Feststallungsklage. OLG. Dresden 30. 4. 06 Ann. 28, 377.

III. Buch. Sachenrecht.

§ 854. **Lit.** Regelsberger, Der gerichtliche Besitzschutz, und Wendt, Besitz und Besitzwille, Giefsen 07.

§§ 873 f. nicht anwendbar auf Grundgerechtigkeiten, die vor 1900 eotstanden nnd im Grundbuch nicht eingetragen sind. **RG** 12.10.07 Z. f. R. Bayern 471.

Lit. Dennler, Zur „Einheitshypothek", Seuff. Bl. 72, 146 (gegen OLG. München 5. 7. 06 Zivilbeil. 06).

§§ 875[2], 1163. Hat sich eine Hypothek infolge Erlöschens der Fordernng in eine Eigentümergrnndschuld verwandelt, deren Eigentümer aber ihre Löschung beantragt, so ist diese Erklärung zwar nnwiderruflich, wenn § 875[2] vorliegt, allein die Abtretung und Pfändnng der noch nicht gelöschten Post nicht ausgeschlossen. **RG** 3. 7. 07 Z. f. R. Bayern 414 (auch b. § 1117[3]).

§§ 877, 880 f. Vorrangseinräumung zwischen Grundeigentümer und Hypothekenglänbiger, betr. bestimmte künftig einsutragende Hypotheken, eintragungsfähig. Die nachträgliche Aenderung eines Rangverhältnisses setzt dessen Bestehen voraus. Der Eigentümer ist nicht berechtigt, nach der Belastung mit einem Rechte sich die Befugnis vorzubehalten, ein anderes Recht mit dem Range vor jenem eintragen zu lassen. KG. 8. 5. 07 Johow 34 A 240, Pos. M. 66. Vgl. **RG** b. §§ 881, 873, 877.

§ 879 verb. m. § 46 GBO. Rang eingetragener Hypotheken von der Zeitfolge der Eintragungsanträge unabhängig. Zur Entgegennahme der Eintragungsanträge bei Gesamthypothekeo ist das GBA. zuständig, das über das betr. Grundstück das GB. führt. KG. 7. 2. 07 Johow 34 A 289.

Lit. Eckert, Ein eigentümlicher Fall des Rangwechsels, Z. f. R. Bayern 2, 449. Fuchs, Ueber das gegenseitige Verhältnis mehrerer ihrem Range nach vortretender oder zurücktretender Grundbuchposten, JheringsJ. 51, 469. Wege, In welchem Verhältnis stehen mehrere ihrem Range nach vortretende oder zurücktretende Grundbuchposten zueinander? JheringsJ. 51, 39. Weinkamm, Ablösung von Hypotheken und § 880, Z. f. R. Bayern 3, 13.

§ 881. Das dem Eigentümer aus dem Rangvorbehalte erwachsene Recht kano nicht für sich allein abgetreten werden. Wohl aber Abtretung eines persönlichen durch Vormerkung gesicherten Anspruchs des Eigentümers suf Rangrücktritt eines Rechts. **RG** 19. 6. 07 Z. f. R. Bayern 432.

§§ 881, 873, 877 verb. m. §§ 19, 28 GBO. Erklärung eines H.-Gläubigers, zugunsten einer künftigen, beliebig hohen Schuld des Eigentümers im Range auszuweichen, eignet sich nicht zur Eintragung, kaen aber die Ermächtigung des Eigentümers enthalten, namens des Gläubigers die Eintragung der Rangänderung für die H.-Forderung des neuen Gläubigers zu bewilligen. **RG** 10. 7. 07 Z. f. R. Bayern 352. Vgl. KG. b. §§ 877, 880 f.

§ 883. **RG** 6. 3. 07 JW. 256, DJZ. 539, ZBlFG. 8, 33, Entsch. 65, 260, bestätigend OLG. Dresden 9. 4. 06 Zivilbeil. 06.

Nicht eintragungsfähig: Vormerkungen zur Sicherung von Anfechtungsansprüchen. OLG. Karlsruhe 31. 5. 06 Bad. R. 07, 169 u. Naumburg 19. 2. 07, Naumburg AK. 23. Ferner Vormerkung, dafs der Grundstückseigentümer nicht berechtigt sei, das Grundstück ohne Zustimmung eines Dritten zu verkaufen. KG. 14. 3. 07 Bl. f. Rechtspfl. 95.

Lit. Fromherz, Dingliche Sicherheit des Anfechtungsanspruchs? Recht 07, 875.

Eintragungsfähig: Vormerkung zur Sicherung des schuldrechtlichen (nicht eintragungsfähigen) Anspruchs auf künftige Umwandlung einer Buch- in eine Briefhypothek. OLG. Dresden 11. 7. 06 Ann. 28, 134.

Lit. Bruck, 3 Streitfragen über die Vormerkung, Els.-Lothr. Not.-Z. 27, 97. Hochschild, Zur Lehre von der H.-Vormerkung, ebenda, 153. Käfsbohrer, Ueber Vormerkungen im Grundbuch bei Wiederkaufsrechten, Württ. Z. 07, 168.

§ 891. Gegenbeweis gegen die Vermutung nur durch bestimmte, unter Beweis gestellte Tatsachen. OLG. Hamburg 20. 2. 07 R. 15, 109.

Niefsbrauch trotz Eintragung unwirksam, wenn ausweislich der zugrunde liegenden notariellen Erklärung nur ein Nutzungspfandrecht bestellt worden ist. OLG. Posen 7. 2. 07 Pos. M. 27.

§ 892. (Kenntnis) **RG** 21. 2. 06 Gruchot 50, 988 wie 28. 2. 06 Zivilbeil. 06 (auch Gruchot 50, 985) — (Bestandsverzeichnis), OLG. Königsberg 13. 4. 07 Pos. M. 68, wie KG. 16. 6. 05 Zivilbeil. 05.

§ 892[1] S. 2. Verfügungen über eine H., zu denen der Gläubiger berechtigt ist, und ebenso Verfügungsbeschränkungen der hier bezeichneten Art sind auch ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers einzutragen. OLG. Dresden 6. 2. 07 Ann. 28, 139 (auch b. §§ 22[1], 29, 71 GBO.).

Lit. Weber, Die Verfügungsbeschränkungen und ihre Wirkungen im Grundbuchverkehr, D. Not.-V. 07, 24.

§ 894. **Lit.** du Chesne, Der obligatorische Berichtigungsanspruch, Bad. Not.-Z. 07, 22. Ders., Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs und Zuschlag. Seuff. Bl. 72, 523.

§ 903. **Lit.** Pallaske, Die rechtliche Natur des Rezepts. DJZ. 07, 416.

§ 906. Wer einen Teil seines Grundstücks zur Errichtung einer störenden Anlage verkauft, verzichtet damit auf Schadensersatz wegen späterer Immissionen auf sein Restgrundstück, auch zugunsten der späteren Besitzer der Fabrikanlage. **RG**. 11. 5. 07 JW. 387.

RG 20. 10. 06 JW. 749, Seuff. Bl. 12, 337, wie OLG. Nürnberg o. d. Zivilbeil. 06.

Es mufs ein zahlenmäfsig abschätzbarer Schaden (auch bei üblen Gerüchen) nachgewiesen werden. **RG** 19. 10. 07 Z. f. R. Bayern 496.

Lit. Riehl, Immissionsprozesse, Gruchot 51, 142.

Das Recht auf Untersagung der von einem anderen Grundstück ausgehenden Einwirkungen verliert der Nachbar nicht dadurch, dafs er sein Haus an jenes oder in dessen Nähe zu einer Zeit gebaut hat, als er schon die von ihm ausgehenden Einwirkungen erkennen konnte. OLG. Kolmar 23. 2. 06 DJZ. 07, 1328.

§ 907. In Fällen, wo dem Grundstückseigentümer dieses Widerspruchsrecht ausnahmsweise gesetzlich versagt wird, steht ihm ein Schadensersatzanspruch zu, ohne dafs ein Verschulden des Nachbars nachzuweisen ist. **RG** 21. 3. 07 Puchelt 38, 582, JW. 279, Sächs. A. 422.

§ 907[1] S. 1 nicht auf den Fall anwendbar, dafs der Zutritt von Licht und Luft beeinträchtigt wird. OLG. Hamburg 16. 2. 07 Hans. GZ. B. 77.

§ 912[2]. Kein weiterer Anspruch auf Schadensersatz als dieser. OLG. Hamburg 29. 6. 07 Hans. GZ. B. 239.

Lit. Schmidt, Das Recht der Grenzmauer nach BGB. u. Bayer. A. G., Bayer. Not.-Z. 07, 45.

§§ 912 ff. entsprechend anzuwenden, wenn auf ein

zweites, dem Bauenden selbst gehöriges Grundstück übergebaut worden ist und beide Grundstücke erst später in verschiedene Hände gelangt sind. OLG. Dresden 21. 2. 07 Ann. 28, 385. Vgl. RG 20. 3. 07 JW. 301, Entsch. 65, 361. (Ein servitutarisches Verhältnis kann bei in einer Hand befindlichen Grundstücken erst nach der Trennung und nur durch dinglichen Vertrag erfolgen.)

§ 915. Lit. Hilse, Kann auch der überbauende Grundeigner den Nachbar zur Auflassung der überbauten Fläche gegen Zahlung einer angemessenen Abfindung anhalten? Recht 07, 692.

§ 917. Inhalt einer stillschweigend begründeten Dienstbarkeit bestimmt sich nicht nach dem jeweiligen Bedürfnis des Berechtigten, sondern nach den besonderen Verhältnissen, unter denen sie entstanden ist. OLG. München 12. 11. 06 Samml. 7, 536.

§ 921 verb. m. Art. 68 ff. bayer. AG. z. BGB. Ersatzforderung auf die Hälfte der Kosten der Grenzmauer, abtretbar. OLG. Nürnberg 5. u. 6. 4. 07 Z. f. R. Bayern 334 f.

§ 925. Uebereignung eines Nachlaßgrundstücks an den Erben, dem er vom Testamentsvollstrecker im Auseinandersetzungsplan zugeteilt ist, erfolgt nicht durch die Zuteilung im Plan, sondern durch Auflassung und Eintragung. OLG. München 15. 6. 06 DJZ. 07, 775.

Auflassungserklärung von zwei Grundeigentümern, ohne daß dabei ihre Eigentumsverhältnisse angegeben sind, gültig. OLG. Kolmar 18. 6. 07 Z. f. Els.-Loth. 32, 426, Els.-Loth. Not.-Z. 27, 244.

Haben die Gründer einer Genossenschaft für diese, wenn auch in eigenem Namen, ein Grundstück gekauft und sind sie selbst als Eigentümer eingetragen, so kann das Eigentum an die Genossenschaft nur durch Auflassung übertragen werden. RG 17. 10. 06 JW. 773

§ 925². OLG. Kolmar 26. 11. 06 Z. f. Els.-Loth. 32, 82, Els.-Loth. Not.-Z. 27, 20, Puchelt 38, 46, wie OLG. München 5. 7. 06 Zivilbeil. 06, auch DJZ. 07, 1151.

Lit. Busch, Zuwendung einzelner Gegenstände als Erbeinsetzung. Eintragung des Eigentums an den zugewendeten Grundstücken ohne Auflassung, ZBlFG. 8, 205; du Chesne, Der Anspruch des Grundstückserwerbers auf Eintragung, DJZ. 07, 707.

§§ 925, 1821 Nr. 4. Auflassung zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an den gesetzlichen Vertreter wirksam, der in Ermangelung der Genehmigung des VormG. nicht befugt ist, die Eigentumsübertragung als Erfüllung anzunehmen und Quittung zu erteilen. Die Eigentumsübertragung bewirkt aber nicht das Erlöschen des Schuldverhältnisses. OLG. München 30. 6. 06 DJZ. 07, 973.

§§ 929 ff. Wird einmal ausnahmsweise vom VollstrG. gemäß § 825 ZPO. eine Ueberweisung der Pfandsachen zum Schätzungswerte in das Eigentum des Gl. angeordnet und vom Gerichtsvollzieher ausgeführt, so handelt es sich für den Pfandgl. um einen rechtsgeschäftlichen Erwerb, der nach §§ 929 f. zu beurteilen ist. Andernfalls kann sich der Pfändungspfandgl. auf diese Vorschriften nicht berufen. OLG. Dresden 16. 1. 07 Ann. 28, 389.

§ 930. Lit. Wolf, Wie beseitigt man die Gefahren der Sicherheitsübereignung? DJZ. 06, 1315. Dazu noch Schauer das. 07, 589 u. Geiger, ebenda 590.

§ 931. Befindet sich die Ware bei einem Lagerhalter, so bewirkt die Uebersendung einer Rechnung mit dem Vermerk „lagern zu Ihrer gefl. Verfügung bei Herrn X." den Eigentumsübergang. OLG. Hamburg 16. 11. 06 Leipz. Z. 1, 234.

§ 932. Bankier, der Coupons ohne die Stücke selbst und Talons in Pfand nimmt, nicht in gutem Glauben. OLG. Breslau 12. 1. 07 Breslauer A. Zeitschrift 28.

Verfügungen der Frau über das Eigentum des Mannes genießen (guten Glauben des Erwerbers vorausgesetzt) den Schutz des § 932. Oberlandesgericht München 5. 4. 07 Z. f. R. Bayern 241.

§§ 932², 936. (Erlöschen des Vermieterpfandrechts?) Wenn auch im allgemeinen der gute Glaube vermutet wird, so hat doch bei dem Verkaufe von Sachen, die einem Mieter gehören und auf dem Mietgrundstück selbst übergeben werden, der Käufer damit zu rechnen, daß möglicherweise ein Vermieterpfandrecht bestehe, und er handelt grob fahrlässig, wenn er sich nicht nach dem Bestehen oder Nichtbestehen einer Mietschuld erkundigt. RG 20. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 3.

Lit. So auch Planck A. 5 zu § 936; v. Staudinger A. IV 2 h γ; Neumann § 560 A. 4a.

§§ 934 ff., 1121 f., 1133 ff. Voraussetzungen für den Wegfall der Rechte des H.-Gläubigers an dem vorzeitig veräußerten und geschlagenen Holzbestande. Sind die Früchte innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung vom Gute getrennt worden, so erlischt ihre Haftung für die H., wenn sie vor der Beschlagnahme endgültig entfernt worden sind, auch ohne Veräußerung und ohne Rücksicht auf die näheren Umstände ihrer Entfernung (§ 1122¹). Im anderen Falle werden die Früchte nur dann frei, wenn sie veräußert und vom Pfandgrundstück entfernt worden sind, ehe die Beschlagnahme des Grundstücks zum Zwecke der Zw.-Verwaltung eingetreten ist. OLG. Dresden 26. 10. 06 Ann. 28, 210.

Lit. Hallbauer, Hyp.-R. 24; Crome, System 3, 396; Planck, A. zu § 1120 ff.; Reinhard, Zw.-V.G. 1, 139 und Kretschmar, dasselbe 115.

§ 935. Lit. Callmann, Nochmals die Zinsscheine der Orderpapiere, Holdh. 15, 265; Francke, Der Erwerber und sein guter Glaube nach BGB., Seuff. Bl. 71, 645.

§ 936. Lit. Cohn, Bösgläubigkeit des Käufers einer dem gesetzlichen Pfandrecht unterliegenden Sache, DJZ. 07, 765.

§ 946. S. RG 9. 10. 07 b. § 94².

§ 948 auch auf Bohlen ohne Kennzeichen anwendbar. RG 4. 5. 06 Puchelt 37, 591.

Lit. Goldberger, Zur Lehre von der Vermengung des Geldes nach BGB., Seuff. Bl. 72, 633

§ 951. Anspruch auf Erstattung der halben Baukosten bei dem Anbau an eine Kommunemauer nicht gegen den Rechtsnachfolger verfolgbar. Oberlandesgericht München 6. 6. 06 Seuff. 07, 262. Aehnlich OLG. Dresden 7. 2. 07 Sächs. A. 160.

§ 952 (Schenkung eines Sparbuchs). RG 30. 9. 07 b. § 398. Sparkassenbuch sog. Legitimationspapier, an dem durch Verpfändung ein selbst von der darin verbrieften Forderung unabhängiges Pfandrecht nicht begründet werden kann. OLG. Dresden 6. 11. 06 Ann. 28, 214 (auch b. Art. 170 EG.).

Kein Erfordernis aus § 932 hineinzutragen und ebensowenig § 935 anwendbar. Gestattung eines beliebigen Dritten genügt also. OLG. Stuttgart 14. 12. 05 Württ. J. 19. 60.

Lit. Uebereinstimmend Blume, Seuff. Bl. 67, 102, und Planck, A 2a. Vgl. aber Ifellmann, Recht 01, 417, Harburger, ebenda 484 und Jacubetzki, daselbst 02, 4. S. auch Biermann, A a, und Neumann, A. 3.

§ 960. Lit. Stelling, Sind eingegatterte (umzäunte) Jagdbezirke Tiergärten i. S. des § 960? DJZ. 07, 182.

§ 971. Lit. Voß, Verzicht auf Finderlohn als sittl. oder Anstandspflicht, DJZ. 07, 1138.

§ 978. OLG. Hamburg 10. 5. 06 Zivilbeil. 06, auch DJZ. 07, 832.

§§ 985 ff. Lit. Josef, Die Rechtstellung des besitzenden Käufers gegenüber dem dritten Erwerber des Grundstücks, Gruchot 51, 531.

§ 999. Lit. v. Brünneck, Bemerkungen zu der Lehre von den Verwendungen, der Erstattung des Besitzes eines Grundstücks von dem Eigentümer verlangt, Gruchot 51, 299.

§ 1000. Zurückbehaltungsrecht, auch wenn vom Beklagten Mietsverhältnis behauptet wird. RG 15. 12. 06 Seuff. A. 07, 179, Schlesw.-Holst. Anz. 07, 65.

§ 1012. Erbbaurecht mit der auflösenden Bedingung, daß es im Falle seiner Veräußerung erlösche, nicht eintragbar. KG. 7. 11. 07 Entsch. 9, 128.

§ 1018. Dienstbarkeit öffentlichen Rechts kann durch Privatvertrag begründet werden. RG 26. 5. 06 Hans. G. Z. 28 B. 41.

Lit. Krückmann, Beschränkung der Dienstbarkeit oder der H. auf einen bestimmten Teil des Grundstücks usw.. ZBlFG. 7, 663 (ein Aushilfsvorschlag für die Sicherung des Verkaufs von Maschinen unter Eigentumsvorbehalt, vgl. Lit. zu § 93).

§ 1030. Lit. Schneider, Niefsbrauchsbestellung als Sicherungsübereignung, Recht 07, 802.

§§ 1047, 1124, 826. Verfahren des Niefsbrauchers nicht ungesetzlich (auch nicht unsittlich), wenn er sich den Anspruch auf Zahlung von H.-Zinsen abtreten läfst, die er aus seinem eigenen Vermögen, in das allerdings zuvor Mieteinnahmen geflossen waren, unter dem ausdrücklich gestellten und bewilligten Verlangen der Anspruchsabtretung an die Bank gezahlt hat. Denn § 1047 begründet nur Rechte und Pflichten zwischen dem Eigentümer und Niefsbraucher, gibt aber dem H.-Gläubiger kein dingliches oder persönliches Recht auf Zinsenzahlung gegen den Niefsbraucher. Ueberdies hatte der Eigentümer den Niefsbraucher sogar von der Pflicht, die H.-Zinsen immer vorweg zu entrichten, in zulässiger Weise entbunden. Diese die Mietzinsen weggebende Verfügung des Eigentümers war auch gegen die dem Niefsbraucher im Range vorgehenden H.-Gläubiger nach Mafsgabe des § 1124 wirksam. **RG** 13. 2. 07 Z. f. R. Bayern 212 (auch bei § 10 Nr. 4 ZwVG.).

§ 1061. Eintragung eines Niefsbrauchs zwecks allmählicher Tilgung einer H. mit dem Vermerk zulässig, dafs der Niefsbrauch bei voller Befriedigung des Gl. erlösche. Dieser Vermerk schliefst den § 1061 nicht aus. KG. 27. 3. 07 Joh. 34 A 263.

§ 1066. Lit. Adamkiewicz, Der Niefsbrauch am Bruchteil, Arch. Bürg. R. 31, 21.

§§ 1074, 573, 1128. Pfändet der eingetragene Niefsbrauchsberechtigte, der zur Einziehung und Verwendung der Mietzinsen berechtigt ist, Mietzinsforderungen aus dem Grundstücke als H.-Gläubiger, so wird, wenn der Niefsbrauch durch Verzicht wegfällt, die Pfändung voll wirksam. Denn trotz der Rechte des Niefsbrauchers bleibt der Gläubiger berechtigt, seinerseits die Leistung an den Niefsbraucher zu fordern und nötigenfalls darauf zu klagen, und dieses Recht konnte trotz Bestehens des Niefsbrauchs gepfändet werden, wenn auch die sofortige völlige Wirkung durch das Besteben des Niefsbrauchs noch gehemmt war. OLG. Dresden 25. 2. 07 Ann. 28, 371.

§ 1105. Lit. Geigel, Aeltere Reallasten links des Rheins, Puchelt 38, 87.

A. Gläubiger.

§ 1115. Hypothek nicht zugunsten künftiger Abkömmlinge eintragbar. OLG. Hamburg 18. 7. 06 Hans. G. Z. 07 B. 39.

Wenn die Berechtigten unbekannt sind, so kann doch für sie ein R. im GB. eingetragen werden, sofern nur der Kreis der Berechtigten genügend bestimmt und ein zur Verfügung über das Recht berechtigtes Organ vorhanden ist. KG. 32. 1. 07 Johow 34 A 276.

Lit. Toma, H. für mehrere Forderungen mehrerer Gläubiger, Seuff. Bl. 07, 233.

B. Zinsen.

„Martinigeldertage" genügt als Anfangstermin, falls ihr Anfangstag feststeht. KG. 31. 1. 07 Schlesw.-Holst. Anz. 301.

Der jeweilige Lombardzinssatz der Reichsbank nicht eintragbar. KG. 6. 6. 07 Johow 34 A 279.

Lit. Hoyer, Eintragung des Zinssatzes bei hypothekarischen Forderungen, Rhein. ARV. 24, 141.

Pitel, Die Fassung der Eintragungsvermerke für Hypotheken, ZBlFG. 7, 631.

§§ 1116, 1185 ff., 1198. Wird eine Buchgrundschuld in eine H. umgewandelt, so wird sie zur Buchhypothek. Entsprechendes gilt bei Umwandlung einer Buchhypothek in eine Grundschuld. Sicherungshypothek, die auf Grund rechtskräftigen Urteils als Eigentümergrundschuld auf den Pfandgrundstückseigentümer umgeschrieben wird, wird also in eine Buchgrundschuld umgewandelt. OLG. Dresden 27. 3. 07 Ann. 28, 135.

Lit. A. M. (bezüglich der rechtsgeschäftlichen Umwandlung der Sicherungshypothek) Planck, A. 2[a] zu § 1116, A. 3 zu § 1186 und A. 3[a] zu § 1198; Biermann, A. 1 zu § 1186 und Turnau-Förster, A. 4 u. 7 zu § 1186 und A. 3 zu § 65 GBO.

§ 1117[2]. Durch die Vereinbarung, dafs der H.-Brief einer für einen Dritten über einen Teil des Kaufpreises zu bildenden H. vom GB.-Amt an den Dritten ausgehändigt werde, erlangt der Dritte allein noch kein Recht auf Aushändigung des Briefes gegenüber dem GB.-Amt. Dem Käufer steht wegen Schadensersatzforderungen gegen den Verkäufer ein Zurückbehaltungsrecht an dem Briefe zu. **RG** 27. 4. 07 JW. 356, Entsch. 66, 97.

Zu der Vereinbarung mufs die tatsächliche Einreichung des H.-Briefes beim GB.-Amt hinzutreten, um die dingliche Berechtigung des Zessionars herbeizuführen. Für die Einreichung bleibt der Zedent jedenfalls obligatorisch haftbar. **RG** 5. 1. 07. JW 105, Entsch. 65, 62.

Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung hängt nicht davon ab, dafs der Brief später wirklich dem Gl. ausgehändigt wird. **RG** 3. 7. 07 Z. f. R. Bayern 414 (auch b. §§ 875[2], 1163), o. 12. 6. 07 Entsch. 66, 206 (schon dafs das GB-Amt die Verfügungsmacht über den Brief erlangt, genügt zur Besitzanweisung).

Wird bei Abtretung einer H. die Aushändigung des Briefes an den neuen Gl. bewilligt, so kann darin eine unwiderrufliche Abtretung des Anspruchs auf Aushändigung des Briefes liegen. **RG** 29. 6. 07 Z. f. R. Bayern 414.

Lit. Bendix, Zur Auslegung der §§ 1117, 1163[2], und Fuchs dazu, Z. f. R. Bayern 07, 189 u. 274.

§§ 1117, 1154. Wird der Gl. bei der Bestellung einer H. gemäfs § 1117[2] ermächtigt und tritt er die Forderung vor der Aushändigung des Briefes ab, so erwirbt der neue Gl. die H. durch die Eintragung der Abtretung nur dann, wenn feststeht, dafs ihm auch der Anspruch auf Aushändigung des Briefes abgetreten wurde. **RG** 23. 3. 07 Z. f. R. Bayern 235.

§ 1120. Lit. Hertel, Ein Beitrag zur Stellung des H.-Gläubigers, Justizd. Bl. 2, 33.

§ 1124 schützt den nachfolgenden Hypothekar nicht vor Abtretung von Mietzinsen an den vorgehenden Hypotheken, soweit sie zur Befriedigung seiner hypothekarischen Ansprüche dienen und erforderlich sind. OLG. Hamburg 4. 3. 07 Hans. G. Z. B. 173.

§§ 1124, 573. Niefsbrauchsbestellung am Grundstück enthält keine Verfügung über die Mietzinsen. OLG. Königsberg 7. 10. 05 Seuff. 61, 14 gegen *KG. 15. 2. 02 R. 4, 328, jetzt aufgegeben vom KG. 5./15. 2. und 30. 1. 07 R. 14, 129. Uebereinstimmend OLG. Breslau 4. 5. 07 (5. U. 262/06).

Lit. So Neumann, BGB. zu § 1124, Kretzschmar, Sachenrecht A. 4 zu § 1124 und für den Begriff „Verfügung" auch Turnau-Förster 4 zu § 1124. A. M. Biermann, Planck, Staudinger.

Die wegen einer Hypothekenforderung erfolgte Pfändung der Mietzinsen steht einer Beschlagnahme i. S. des § 1124 gleich. OLG. Dresden 10. 5. 07 Ann. 29, 108.

§ 1127. Lit. Hagen, Die Haftung der Versicherungsforderung für die Hypotheken. JheringsJ. 51, 83.

§ 1133. Versteigerung auch hier nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels. OLG. Kolmar 11. 8. 06 Z. f. Elsafs-Lothr. 32, 481.

§ 1134 anwendbar, wenn der Pächter nach Veräufserung des sämtlichen Viehes die anstehenden Früchte abzuernten und zu verkaufen im Begriff steht, auch gegen den hierzu mitwirkenden H.-Gläubiger. OLG. Dresden 30. 1. 07 Ann. 28, 394.

§ 1134 verb. m. § 938[2] ZPO. und §§ 19, 146 ZwVG. Anordnung einer den Vorschriften des ZwVG. entsprechenden Zwangsverwaltung durch einstweilige Verfügung des Prozefsgerichts zulässig und GB.-Richter verpflichtet, auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts die Zw.-Verwaltung im GB. einzutragen. KG. 7. 11. 07 Entsch. 9, 130, wie **RG** 9. 7. 02 Entsch. 52, 140.

Lit. Ebenso Reinhard, ZwVG. 1, 115, Jaeckel

(2) 75, Peiser, Zw.-Verwaltung (2) 23, Kretzschmar, ZBlFG. 4, 446, Reincke, ZPO. (5) A. II zu § 938, Seuffert, Bem. 2a, Gaupp-Stein, Bem. I und II. 2, Petersen-Remelé-Anger, Bem. 2 zu § 938 ZPO. A. M. Heinze, ZBlFG. 4, 402, Lindemann, Recht 03, 205, Pusch, Gruchot 45, 314, Turnau-Förster, Bem. 2 zu § 1134 BGB., Planck, Bem. 2b und Fischer-Schaefer, ZwVollstr. 106.

§ 1151. Die Aenderung des Rangverhältnisses von Teilhypotheken ohne Zustimmung des Eigentümers auch zulässig, wenn jene erst nach der Teilung oder erst bei einer späteren Teilung vereinbart wird. KG. 7. 2. 07 Johow 34 A 300.

Lit. Brachvogel, H. und H.-Post — H.-Teilung und H.-Vereinigung — Doppelhypothek. ZBlFG. 7, 371.

§ 1154. Abtretung der aus einer Briefhypothek entstandenen Eigentümergrundschuld bedarf nicht der Eintragung. **RG** 9. 10. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 84.

§ 1159. Nach Löschung des Kapitals haftet das Grundstück nicht mehr für Zinsrückstände. OLG. Braunschweig 29. 6. 06 Seuff. Bl. 61, 460.

§ 1163. Vereinbarung, dafs der H.-Gläubiger die zunächst valutierte H. zwecks Beschaffung von Baugeld an einen Geldgeber abtreten sollte, zulässig. Keine Einwendungen aus der Nichtvalutierung und zwar auch dann nicht, wenn der Geldgeber davon Kenntnis hatte. **RG** 17. 6. 07 Z. f. R. Bayern 367.

Lit. Bendix, Zur Auslegung der §§ 1117 und 1163², Z. f. R. Bayern 07, 189 (gegen **RG** 2. 3. 06 Zivilheil. 06). Güthe, Die künftige Eigentümerhypothek, D. NotV. 6, 729. Oherneck, Ueber die Eigentümerhypothek des Gemeinschuldners, Leipz. Z. I. 369. Schröder, Zur Lehre von der Eigentümerhypothek, ZBlFG. 7, 472. Eccius, Noch einmal die ins Freie fallende Grundschuld, Gruchot 51, 162 (wie Jäckel Zivilheil. 06, gegen **RG** 8. 7. 03 und 8. 3. 05 Entsch. 55, 260 und 60, 251).

Anm. Ebenso Planck III N. 5 zu § 1192 und Hachenburg, DJZ. 06, 297. Mit **RG** übereinstimmend dagegen du Chesne, Die nicht valutierte Grundschuld im Zw.V.Verfahren, Z. f. R. Bayern 1, 257 und Landsberg, Pos. M. 8, 78.

§ 1166 auf die Bürgschaft nicht ausdehnbar. **RG** 31. 1. 07 JW. 176. Entsch. 65, 134.

§§ 1170, 1175. Das Ausschlufsurteil richtet sich auch gegen etwaige an der H. dinglich Berechtigte. Betrifft es bei einer Gesamthypothek nur eines oder einige der belasteten Grundstücke, so erlischt die H. an diesen Grundstücken. KG. 31. 1. 07 Johow 34 A 301.

§ 1177. Lit. Huth, Die Abtretung der H. an den Grundstückseigentümer, ZBlFG. 7, 483.

§ 1180. Lit. Kempner, Aenderung des H.-Gläubigers, Bl. f. Rechtspfl. 07, 16.

§ 1181². Ist so die Gesamthypothek erloschen, so kann sie nicht mehr abgetreten werden, auch wenn die Löschung noch nicht erfolgt ist **RG** 27. 4. 07 Braunsch. Z. R. 54, 117.

§§ 1183, 873, 875. Bei einer Eigentümergrundschuld ist die Aufhebungs-Erklärung (Löschungsbewilligung) des Eigentümers, nachdem sie dem GBA. eingereicht ist, nicht derart unwiderruflich, dafs sich gegenüber einer späteren Verfügung des Eigentümers jeder nachstehende H.-Gläubiger darauf berufen könnte. **RG** 3. 7. 07 Entsch. 66, 285.

§ 1184. Sobald die gesicherte Forderung erlischt, erwirbt der Grundeigentümer gemäfs § 1163 die Hypothek. Es gibt also keinen pfändbaren Anspruch auf „Rückübertragung der H." OLG. Hamburg 14. 5. 07 Hans. G. Z. B. 243.

§§ 1184, 1190. Auch für eine feststehende Forderung kann eine H. in der Weise bestellt werden, dafs im GB. nur der Höchstbetrag. bis zu dem das Grundstück haften soll, nicht aber die Forderung als feststehend bezeichnet wird. KG. 8. 4. 07 Johow 34 A 320.

§§ 1205 f. Warenlagerverpfändung wird unwirksam, wenn der Pfandgl. nach Uebernahme des Besitzes der Räumlichkeiten dem Verpfänder oder seinen Angestellten die Möglichkeit gibt, die Lagerräume jederzeit ohne seine oder seines Vertreters Mitwirkung zu betreten. Das Verhältnis des Pfandnehmers zur Pfandsache mufs allerdings, wenn Dritte von dem Vorhandensein der Pfandsache Kenntnis nehmen, seien es rechtlich Beteiligte oder Unbeteiligte, tatsächlich so gestaltet sein, dafs es für jeden Dritten als ein Besitzverhältnis des Pfandgläubigers erkennbar ist. **RG** 2. 1. 07 JW. 140 Entsch. 66, 258 BankA. 6, 198. Dagegen nicht, wenn der Gl. den Angestellten des Verpfänders zur Entnahme des Tagesbedarfs oder zur Einlagerung neuen Weins einen von beiden Schlüsseln zeitweilig übergibt. **RG** 20. 3. 06 Seuff. A. 62, 101.

§ 1215. Keine Verpflichtung zu Aufwendungen zum Zwecke der Erhaltung des Pfandes. **RG** 24. 2. 06 Seuff. Bl. 72, 101.

§ 1277. Dem Gl., dem eine Versicherungspolice zur Sicherung eines Darlehns abgetreten ist, darf die Versicherung kündigen, wenn der Schuldner die Prämien nicht zahlt und darauf auch in Zukunft keine Aussicht ist. **RG** 8. 4. 07 Leipz. Z. 437.

§ 1280. Zur Verpfändung eines Erbanteils ist eine Anzeige an die Miterben nicht erforderlich. KG. 29. 11. 06 D. Not-V. 7, 344, Joh. 33 A 226.

§ 1281. Wird eine eingeklagte Forderung von einem Dritten gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen, so dürfen weder Schuldner noch Kläger Hinterlegung verlangen. OLG. Karlsruhe 29. 1. 07 Bad. R. 154.

§ 1292. Lit. Hck., Pfandrecht an Wertpapieren, Bl. GenossW. 06, 619.

§ 1296 S. 2. Zur Aushändigung fälliger Zinsscheine einer gemäfs § 710 ZPO. hinterlegten Sicherheit bedarf es im schwebenden Prozefs demnach der Zustimmung des Prozefsgegners nicht. OLG. Dresden 13. 3. 06 Ann. 28, 160.

IV. Buch. Familienrecht.

§ 1298. Rücktritt durch konkludente Handlungen. OLG. Zweibrücken 13. 6. 06 Seuff. Bl. 72, 265.

Grundsätze über die Ehescheidung für die Frage nach dem wichtigen Grund entsprechend anwendbar. **RG** 24. 1. 07 JW. 178.

§ 1300. Entschädigung nach ganz freiem Ermessen, Berechnung nach dem Zeitpunkt der Auflösung. **RG** 2. 5. 07. Pos. M. 69.

Bescholtenheit auch nur im engen Kreise oder bei einzelnen Personen genügt. Die Kenntnis des Verlobten von den Tatsachen, die den Mangel der Unbescholtenheit begründen, bewirkt nur, dafs er sich nicht auf sie zur Begründung des Rücktritts berufen kann. **RG** 13. 5. 07 JW. 480.

Beweispflicht der Klägerin für ihre Unbescholtenheit, sobald ein einmaliger Fehltritt feststeht. KG. 2. 7. 07 Bl. f. Rechtspfl. 96. Voraussetzung ist, dafs z. Z. der Beiwohnung das Verlöbnis bestanden hat. Oberlandesgericht München 20. 10. 06 Z. f. R. Bayern 3, 178 und Bamberg 2. 3. 07 ebenda 458 (die Verlobung mufs der Gestattung der Beiwohnung vorausgegangen sein).

§ 1302. Verjährungsbeginn mit dem Zeitpunkte, in dem der erstl. Rücktrittsentschlufs den anderen Verlobten bekannt geworden ist. OLG. Frankfurt 25. 10. 06 Frankf. R. 40, 168.

§ 1304. Die Genehmigung kann noch erfolgen, wenn die Vormünderin (Mutter) schon die Anfechtungsklage erhoben hat. KG. 22. 3. 06 Joh. 32 A 28.

§ 1320. Lit. Tbiesing, Die Wirkung nichtiger Ehen, Fischers Z. 5, 258.

§ 1329. Lit. Franeke, Die uneingetragene Ehe nichtigen Abschlusses, Arch. Ziv.Prax. 101, 420.

§ 1333. Vorehel. unschickliches Leben der Frau, namentlich auch Ehebruch in einer früheren Ehe sind solche „persönlichen Eigenschaften". **RG** 14. 3. 07 und 14. 3. 06/15. 11. 06 JW. 07, 257 und 3, sowie OLG. Hamburg 13. 6. 06 DJZ. 07, 1092.

§ 1345. Lit. Weyl, Das Wahlrecht der Ehegatten bei Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe, Seuff. Bl. 72, 563.

§ 1348. Lit. Francke, Die Ehe eines für tot erklärten Lebenden, Arch. Ziv. Prax. 101, 424.

§ 1353[2]. Gleichgültig, ob der Mann den tatsächlich der Frau gewährten Unterhalt aus freiwilliger, nicht einklagbarer Zuwendung Dritter nimmt. **RG** 26. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 46.

Der Mangel des ernsten Willens, selbst das eheliche Leben wieder aufzunehmen, als Mifsbrauch. **RG** 23. 9. 07 ebenda Nr. 11. Prüfung von Amts wegen. **RG** 3. 1. 07 JW. 107. Jener kann angenommen werden, wenn der Ehegatte zugleich auf Scheidung und Herstellung klagt. **RG** 21. 1. 07 JW. 141.

Zur Begründung des in Verlangen nach Herstellung liegenden Mifsbrauchs gehören schwerwiegende Hinderungsgründe, die es dem die Herstellung verweigernden Teil unmöglich machen, ehelich zusammen zu leben. **RG** 11. 7. 07 Sächs. A. 468.

Die Ehefrau kann die Eheherstellung auch dann noch verweigern, wenn sie ihren Scheidungsanspruch nach § 1571 1 u. 2 S 2 verloren hat. **RG** 14. 10. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 83.

Sache des Gerichts (nicht des medizinischen Sachverständigen), zu beurteilen, ob bei einer Wiedervereinigung neue, die Gesundheit beeinträchtigende Zerwürfnisse zu erwarten sind. **RG** 7. 10. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 9.

Grober Mifsbrauch, wenn der durch seine Schuld geschlechtskrank gewordene Ehemann die Fortsetzung der Lebensgemeinschaft und wohl gar die Geschlechtsgemeinschaft zumutet. **RG** 29. 11. 06 JW. 07, 48. Aufser wenn die Frau mit ihm in Kenntnis von seiner ansteckenden Krankheit und von deren Gefährlichkeit bereits zusammengelebt hat. **RG** 4. 2. 07 JW. 178.

§ 1355. Lit. Olbricht, Ist die Ehefrau berechtigt, den Titel ihres Ehemannes zu führen? Erlischt dieses Recht mit der Entlassung des Ehemannes aus dem Amte? DJZ. 07, 226.

§ 1356. Lit. Goldmann, Besteht die Schlüsselgewalt weiter, wenn die Eheleute getrennt leben? DJZ. 07, 419.

§ 1357. Da sich die gesetzliche Ermächtigung der Frau nicht auf bestimmte einzelne Anschaffungsgeschäfte, sondern auf bestimmte Arten bezieht, so sind die mit einem jeden der Lieferanten abgeschlossenen Geschäfte je bis zum Betrage von x Mark bindend. Nur im inneren Verhältnis der Eheleute darf der Ehemann geltend machen, er habe für den Bedarf der Frau nicht in einem über einmal x Mark hinausgehenden Betrage aufzukommen. Nach aufsen dringt er dagegen hiermit nur durch, wenn er dartut, dafs der Lieferant die bereits durch andere Bestellungen geschehene Deckung des Bedarfs gekannt oder aus Fahrlässigkeit nicht gekannt habe. **RG** 30. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 74.

§ 1361. S. **RG** 7. 10. 06 b. § 1610[2].

§ 1362[1]. Der gegenwärtige oder frühere Besitz der Ehefrau überhebt sie nicht des Nachweises des Eigentumserwerbes. Die Fortdauer des Eigentums wird vermutet. **RG** 19. 3. 06 Seuff. Bl. 72, 833, Seuff. A. 62, 367. Auch nach einem Gütertrennungsvertrag besteht die Vermutung. OLG. Kiel 8. 2. 07 Schlesw.-Holst. Anz. 239.

Lit. Bollenbeck, Ehegüterrechtliche Studien, Rhein. Not.-Z. 52, 81.

§§ 1363 ff. Vermutung für gesetzliches Güterrecht. KG. 31. 5. 06 DJZ. 07, 661.

Lit. Best, Die Verwaltungsgemeinschaft in bisher gütergemeinschaftlichen Rechtsgebieten, Recht 07, 419; Natter, Die Verpflichtung zur Zahlung von Lebensversicherungsprämien bei den verschiedenen ehelichen Güterständen des BGB. im Verhältnis der Ehegatten zueinander, Württ. J. 18. 363.

§ 1367. Lit. Ullmann, Die Ehefrau als Kommanditistin, Leipz. Z. 1, 472

§ 1369 bezieht sich nur auf einen Erwerb, den die Ehefrau während des Bestehens (nicht vorher) gemacht hat. **RG** 21. 3. 07 JW. 258, Els.-Lothr. Not.-Z. 27, 250, Pos. M. 52, Entsch. 65, 367.

§§ 1371, 1427[2]. „Ehelicher Aufwand" = der nur durch die tatsächliche Ausübung der ehelichen Lebensgemeinschaft, nicht schlechthin der durch den Bestand der Ehe verursachte Aufwand. Auch die mit Recht getrennt lebende Ehefrau darf statt des Beitrages Mann wie Kinder nicht auf Erhebung des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs gegen sie verweisen. **RG** 27. 5. 07 Z. f. R. Bayern 348.

§ 1373 behandelt ein eigenes, von dem Willen der Frau unabhängiges gesetzliches Recht des Mannes, das ihm auch gegenüber jedem Dritten zusteht. **RG** 15. 2. 07 Seuff. A. 62, 237, JW. 202.

Lit. v. Blume, Die Tragung öffentlicher Lasten durch den Ehemann und durch den Inhaber der elterlichen Gewalt nach BGB., Arch. Bürg. R. 30, 1.

§ 1376. Lit. Hachenburg, Handelsges. unter Ehegatten, Seuff. Bl. 72, 51; Thiels, Das Erwerbsgeschäft der Ehefrau im gesetzlichen Güterstande, Arch. Ziv. Prax. 101, 307.

§ 1385. Lit. Schultzenstein, Die Tragung öffentlicher Lasten durch den Ehemann und durch den Inhaber der elterlichen Gewalt nach BGB., Arch. Bürg. R. 29, 168.

§ 1387. Kostenvorschufspflicht des Mannes nicht dadurch berührt, dafs die der Ehefrau auferlegten Kosten der erfolglosen Revision nunmehr dem Vorbehaltsgute zur Last fallen. **RG** 20. 6. 07 Pos. M. 106

§ 1391[3]. Kein Ersatzanspruch der Ehefrau bei Einwilligung der Frau in eine gegen den § 1377[2] verstofsende Verwendung ihres baren Ehegutes. **RG** 8. 2. 07 JW. 65, 171.

Lit. Altmann, Mängel des BGB. im Lichte der Praxis, ZBlFG 8, 207; Huth, Die hypothekarische Sicherstellung des eingebrachten Gutes, ebenda 135.

§ 1400[2] bezieht sich auch auf Passivprozesse. **RG** 9. 6. 06 Z. f. R. Bayern 441 (auch b. § 399).

§ 1405. Einwilligung betrifft nicht den Verkauf des ganzen Erwerbsgeschäftes. KG. 29. 3. 06 Joh. 32 A. 192.

§ 1408. Künftige Mietzinsen vom Frauengut abtretbar. KG. 3. 4. 06 R. 13, 371.

§§ 1411 ff., 1065. Frauengläubiger haben keinen Anspruch auf Befriedigung aus den Nutzungen des dem ehemännlichen Niefsbrauche unterworfenen Vermögens der Schuldnerin; auch dann nicht, wenn sie zufolge nacherbschaftlicher Beschränkungen behindert sind, sich an die Einbringenssubstanz zu halten. OLG Dresden 6. 12. 06 Ann. 28, 223.

§ 1421. Vorher hat die Frau noch keinen Anspruch auf Herausgabe, durch dessen Abtretung sie die eingebrachten Sachen einem Dritten verpfänden könnte. OLG. Stettin 27. 11. 06 Pos. M. 168.

§ 1427[2]. S. **RG** 27. 5. 07 b. §§ 1371, 1427[2].

§ 1432. Lit. Wieruszowski, Anfechtung der Eheverträge, Rhein. A. 103, 323.

§ 1434. Lit. Haefsler, Ehevertrag und Güterrechtsregister, ZBlFG, 7, 687.

§ 1437. Lit. Dennler, Zur Form der Zustimmungserklärung der Abkömmlinge bei der fortgesetzten Gütergem., Bayr. Not.-Z. (n. F.) 7, 239.

§ 1438[2] betrifft nur die kraft Gesetzes zum Gesamtgut gehörenden Gegenstände. OLG. Kolmar 26. 11. 06 Z. f. Elsafs-Lothr. 27, 20.

§ 1442. Lit. Dennler, Eintragung der Miteigentümer kraft fortgesetzter G.-Gemeinschaft in das Grundbuch, DJZ. 07, 291.

§ 1467. Lit. Gorden, Zur Auslegung des § 1467, DJZ. 07, 1080.

§ 1471. Lit. Brinck, Die jur. Struktur der Rechte der Teilhaber an einem Gesamtgut nach ALR. und BGB. nach Aufhebung der Gemeinschaft, ZBlFG. 8, 184.

§ 1474. Irrtum über die Solvenz des Gesamtgutes, das dem Ehemann verbleiben, während der Ehefrau lediglich eine Hypothekenforderung und die zum persönlichen Gebrauch dienenden Sachen gehören sollten. **RG** 22. 4. 07 Seuff. A. 62, 409. Vgl. OLG. Kolmar 9. 4. 07 Puchelt 38, 360.

§ 1497. Lit. Natter, Zur Frage des Erbteilungs-

aufschubes auf den Tod eines in landrechtlicher Errungenschaftsgem. lebenden Ehegatten, Württ. Z. 48, 360.

§ 1498. Lit. Marcus, Bemerkungen zur Beurkundung und Durchführung gerichtl. Auseinandersetzungen zwischen Teilnehmern einer fortges. Gütergem., ZBlFG. 8, 142.

§ 1507. In dem Zeugnis ist, wenn neben den gemeinschaftl. Abkömmlingen andere erbberechtigte Abkömmlinge des verstorbenen Ehegatten verhanden sind, der Bruchteil des ehel. Gesamtgutes anzugeben, der Gesamtgut der fortges. G.-G. geworden ist. KG. 31. 1. 07 Johow 34 A. 229

§ 1511. Lit. Amelunxen, Fortges. G.-Gemeinschaft und Erbvertrag, Els.-Lothr. Not.-Z. 26, 329.

§ 1519. Lit. Weegmann, Ist beim Güterstande der Errungenschaftsgem. zum Uebergang des Eigentums an einem Grundstück aus dem eingebrachten Gut in das Gesamtgut Auflassung erforderlich? Württ. Z. 07, 235.

§ 1527. Grundbuchmäfsig genügt zur Widerlegung der Vermutung die Erklärung, dafs der Erwerb für das eingebr. Gut erfolgt. OLG. Kolmar 13. 7. 07 Els.-Lothr. Not.-Z. 301.

§ 1565. Ehebruch des geistesschwachen Ehegatten. RG 27. 5. 07 JW. 472. Vgl. RG und OLG. Hamburg 13. 6. 06 b. § 1333.

§ 1567. Scheidung trotz Klagezustellung vor Ablauf des Herstellungsjahres, wenn allein der Prozefsbevollmächtigte an der verfrühten Klageerhebung Schuld trägt. Oberlandesgericht München 8. 4. 07 Z. f. R. Bayern 242.

A) Allgemeines.

§ 1568. Zerrüttung der Ehe ist nicht schon an sich durch Erhebung der Ehescheidungsklage dargetan. RG 21. 3. 07 JW. 259.

Verfehlungen des einen Gatten befreien den anderen auch bei tatsächlicher Trennung nicht von seinen ehel. Pflichten. RG 23. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 13.

B) Scheidungsgrund.

(Beschimpfung.) Andauernde und grundlose Bezichtigung mit Ehebruch. RG 27. 3. 07 Puchelt 38, 401. Dagegen Bezeichnung „Sittlichkeitsverbrecher" als wahrheitsgemäfse Erwiderung auf gröbliche Beschimpfung (Ehebruch) keine schwere Eheverfehlung. RG 26. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 9. Wissentlich falsche Beschuldigung der Ehefrau (Geldunterschlagung). RG 29. 11. 06 JW. 07, 48.

(Mifshandlung) der Frau in gebildeten Ständen regelmäfsig nicht wieder gutzumachende Kränkung. RG 17. 1. 07 JW. 142. Grobe Mifshandlungen sind auch besonders rohe, das allgem. Rechtsempfinden schwer verletzende Ausschreitungen (ohne Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit). Veranlassung und Wirkung auf das subjektive Empfinden des Verletzten gleichgültig. RG 14. 10. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 88.

(Geschlechtskrankheit) Scheidung, wenn der Ehemann den Geschlechtsverkehr mit der Frau wieder aufnimmt, bevor er sich bei dem Arzt seiner vollständigen Genesung vergewissert. RG 21. 3. 07 Recht 1070.

Nichtaufgabe der Bühnentätigkeit der Ehefrau. Oberlandesgericht München 13. 4. 07 Z. f. R. Bayern 261.

C) Kein Scheidungsgrund.

Eigenmächtige Korrespondenzeinsicht, Ueberwachung durch Detektivs. RG 30. 5. 07 Z. f. R. Bayern 413.

§ 1570. Freiwillige Fortsetzung des Geschlechtsverkehrs nach den Umständen zu beurteilen. RG 10. 10. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 79. Es kommt darauf an, ob das Verhalten des Ehegatten erkennen läfst, dafs er die Verfehlungen des anderen nicht mehr als ehezerrüttend empfindet. RG 29 10. 06 JW. 752. Von dem verletzten Gatten ausgehende Aufforderung i. d. R. Verzeihung. RG 6. 6. 07 Recht 1139.

§§ 1573, 1568. Auch solche Tatsachen dürfen bei Begründung des Ehescheidungsgrundes des § 1568 geltend gemacht werden, die wegen Zeitablauf, Verzeihung oder sonst keinen selbst. Ehescheidungsgrund mehr bilden. Den anderen Ehegatten kann eine Schuld an der Verstärkung der Zerrüttung treffen. RG 6. 12. 06 Puchelt 38, 260.

§ 1574[3]. Dem beklagten Ehegatten geht das Recht, verziehene Scheidungsgründe zum Zwecke der Mitschuldigerklärung geltend zu machen, nicht dadurch verloren, dafs er über den Antrag hierauf hinaus auch widerklagend Scheidung verlangt. RG 19. 9. 07 Warneyer A 6 Nr. 10.

§ 1575. Lit. Hamm, Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, Ehebruch. DJZ. 07, 582.

§ 1579 I S. 2 betrifft nur ehel. Kinder. RG 14. 6. 07 Pos. M. 8.

§ 1586. Lit. Hedemann, Eheliche Treue, DJZ. 07, 738.

§ 1591[2] verlangt nicht den gegenbeweislichen Nachweis objektiver Unmöglichkeit der Beiwohnung. OLG. Köln 16. 1. 07 Rhein. A. 104 f 109.

(Impotenz) Ehel. Abstammung von impotentem Ehemanne bei künstlicher Befruchtung nicht ausgeschlossen. OLG. Köln 1. 6. 07 ebenda 163.

Lit Raape, Ueber den Begriff der Vaterschaft, JheringsJ. 51, 238.

§ 1594. Anfechtungsfrist hier gilt nicht bei einem vor 1900 geborenen Kinde. RG 28. 6. 07 JW. 515, OLG. Hamburg h. Art. 203 EG. Zivilbeil. 06 u KG. 18. 3. 07 Bl. f. Rechtspfl. 42 gegen OLG. Stettin 13. 11. 06 Pos. M. 169, Bl. f. Rechtspfl. 07, 42.

Anm. Von einer besonderen Uebergangsvorschrift für die Anfechtung der Ehelichkeit ist abgesehen worden (s. Hoffmann BGB. 575 Vorbem. zu Art. 207 EG.).

Fristbeginn, wenn der Mann auf die erhaltene Mitteilung nicht nachgeforscht, sie vielmehr für wahr gehalten hat. RG 17 9. 06 Hans. G. Z. B. 172 (bestätigend OLG. Hamburg 11. 11. 05 Zivilbeil. 06).

§ 1602. Der Unterhaltfordernde hat das familienrechtliche Verhältnis und seine Bedürftigkeit nachzuweisen der andere Teil dagegen die Voraussetzungen des § 1603. RG 28. 6. 06 Seuff. Bl. 72, 149.

§ 1607. „Wesentlich erschwert" schon, wenn von vornherein fruchtlose Zwangsvollstreckung feststeht. Der Nachmann kann sich nicht damit verteidigen, dafs der Vormann nur wegen Arbeitsscheu ohne Erwerb sei. RG 28. 6. 06 Seuff. A. 62, 195, Naumb. A. Z. 07, 45.

§ 1610[2] anwendbar auf den (vom standesmäfsigen nur nach Mafs verschiedenen) notdürftigen Unterhalt der ebenfalls schuldigen Frau, die die eheliche Gemeinschaft verweigern darf (§ 1361). RG 7. 10. 06 Warneyer A 6 Anh. Nr. 68.

„Standesmäfsiger Unterhalt" auch unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse des Verpflichteten zu beurteilen. Dieser hat seine etwaige Leistungsunfähigkeit zu beweisen. RG 19. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 8.

§ 1612[2]. Dies Wahlrecht verliert die aufserehel. Mutter, der rechtskräftig die Sorge für die Person ihres Kindes entzogen ist. OLG. Frankfurt 4. 3. 07 Frankf. R. 41, 31.

§ 1624. Rentenversprechen zu Ausstattungszwecken bedarf der Schriftform. RG 23. 5. 06 u 18. 4. 07 Entsch. 63, 323, JW. 07, 332.

Lit. Landsberg, Leibrente als Mitgift, Pos. M. 07, 1.

§ 1631. Wer das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, hat, darf sich des Rechtes, die anderen übertragene Ausübung der Sorge zu überwachen, nicht vertraglich begeben. RG 22 3. 06 Gruchot 50, 999.

§§ 1631, 1707. Auch das der Mutter eines unehel. Kindes hiernach zustehende Recht kann nur nach § 1666 beschränkt werden. RG 24. 5. 07 Z. f. R. Bayern 353.

§ 1632. Der Vater, dem die Sorge für die Person auch nur einstweilen entzogen ist, unterliegt mit der Klage auf Herausgabe des Kindes. Der Prozefsrichter kann aber das Verfahren bis zur endgültigen Entscheidung des VormR. aussetzen. RG 22. 1. 06 Gruchot 1002.

§ 1634. Die getrennt lebende Ehefrau kann der Klage des Ehemannes auf Herausgabe der Kinder nicht Gründe entgegenhalten, die dem Gebiete der Fürsorge für die Person angehören, sondern deswegen lediglich das VormG. anrufen. RG 15. 11. 06 Pos. M. 154, JW. 07, 6.

§ 1635. Zuständigkeit des VormG. nach dem Wohnsitz des Vaters. OLG. Kolmar 29. 5. 07 Z. f. Els.-Lothr. 32, 378.

Lit. Hedemann, Zuständigkeit im Streit um Kinder, Recht 07, 96. Wolt, Zur Abgrenzung der Zuständigkeit des VormG. von der des Prozeſsgerichts. Die Zuständigkeit im Streit um Kinder geschiedener Gatten. ZBlFG. 7, 853. Schultheis, Einfluſs der Entziehung des Personensorgerechts des nach Abs. 1 Berechtigten auf das Sorgerecht des anderen Ehegatten. ZBlFG. 7, 876.

§ 1636. VormG. bestimmt nur die äuſseren Umstände des Verkehrs, dagegen nicht, wer die durch den Verkehr entstehenden Kosten zu tragen hat. KG. 15, 11. 06 Entsch. 8, 89.

Kein Recht der auſserehel. Mutter eines durch Verfügung der Staatsgewalt ehelich gesprochenen Kindes auf persönlichen Verkehr mit ihm. OLG. Dresden 22. 2. 07 Ann. 28, 396.

„Persönlicher Verkehr" (nicht der briefliche) = nur die Möglichkeit, sich von dem geistigen und körperlichen Befinden des Kindes durch Augenschein und durch gegenseitige Aussprache persönlich zu überzeugen. KG. 3. 1. 07 R. 14, 252, DJZ. 828, Johow 34 A 23.

Lit. v. Blume, Die rechtliche Natur des Elternrechts aus § 1636. Seuff. Bl. 72, 95.

§ 1640. Der Gewalthaber hat in das Verzeichnis die einzelnen Bestände einer Erbschaft mit aufzunehmen, die ihm selbst als befreiten Vorerben angefallen und künftig dem Kinde als Nacherben herauszugeben sind. RG 31. 1. 07 Entsch. 65, 142, Pos. M. 72, Hess. R. 8, 3, JW. 199.

Lit. Gimmerthal, Das Vermögensverzeichnis des § 1640, Arch. Bürg. R. 29, 267. Pitel, Inventarisationspflicht der Eltern nach § 1640, ZBlFG. 7, 683.

A. Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung.

§ 1643. Sie kann durch Testament (für Veräuſserung von Nachlaſsgrundstücken) nicht ausgeschlossen werden. OLG. Kassel 17. 12. 06 R. 14, 265 u. OLG. Stuttgart 26. 11. 06 ZBlFG. 7, 719.

Nicht nur dieser Veräuſserungsvertrag, sondern auch der nachfolgende Erbteilungsvertrag ist genehmigungsbedürftig. KG. 31. 1. 07 Breslauer A. Zeitschrift 19.

B. Nicht erforderlich.

(Auflassung.) OLG. München 30. 6. 06 Zivilbeil. 06, auch Joh. 33 A. 327.

Lit. Götte, Ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zu einem Auseinandersetzungsvertrage nötig, bei dem Minderjährige unter elterlicher Gewalt beteiligt sind? DJZ. 07, 1082.

§ 1654. Kostenpflicht des Gewalthabers bei einem für das Kind geführten Prozeſs hängt vom Vorhandensein unfreien Kindesvermögens nicht ab. OLG. München 13. 6. 06 Seuff. Bl. 72, 166.

Lit. v. Blume, Die Tragung öffentlicher Lasten durch den Ehemann und durch den Inhaber der elterlichen Gewalt nach BGB., Arch. Bürg. R. 30, 1.

§§ 1654, 1651 Nr. 1. Zum freien Vermögen gehört auch der Entschädigungsanspruch für einen Schaden, den das Kind als Dienstbote bei Verrichtung des Dienstes erlitten hat. OLG. Kolmar 12. 10. 06 Z. f. Els.-Lothr. 32, 453.

§ 1666. A. Voraussetzung der Maſsregel.

(Schulstreik.) Entziehung der Sorge für die Person und Unterbringung des Kindes erst dann auszusprechen, wenn weniger scharfe Mittel versagen. KG. 23. 1. 07 Joh. 33 A 14.

B. Kosten der Unterbringung.

Armenverbände dann nicht unterstützungspflichtig, wenn das Vormundschaftsgericht die Unterbringung in eine bestimmte Pflegeanstalt angeordnet hat. B. A. H. 13. 10. 06 Entsch. 38, 67.

§ 1667². Gefährdung des Vermögens nicht schon durch die bloſse Befürchtung gegeben, daſs der Vater, da er schon einmal in Vermögensverfall geraten sei, wieder darein geraten werde. Dagegen ist Gefährdung vorhanden, wenn er Geld seines Kindes in seinem Geschäft und zu kostspieligen Anschaffungen verwendet. Nach Abs. 2 zulässig die Anordnung, daſs der Vater das Geld für die Kinder auf der Sparkasse einzahle und diese zur Eintragung eines Sperrvermerks veranlasse. KG. 4. 10. 06 Joh. 33 A 30.

§ 1673² S. 1. Nichtbeachtung begründet die weitere Beschwerde. OLG. München 27. 2. 07 Samml. 8, 77.

§§ 1687, 1694, 1776 ff. verb. m. § 20 RFrG. Mutter nicht befugt, eine bestimmte Person als Beistand zu berufen. Kein Beschwerderecht des Vorgeschlagenen. KG. 11. 4. 07 Entsch. 8, 254.

§§ 1688, 1691. Lit. Cohen, Wirkungskreis des der Mutter für alle Angelegenheiten bestellten Beistandes, DJZ. 07, 183. Dazu Pogge, ebenda 710.

§§ 1693 f., 1836, 1915. Für das Honorar des mit der Vermögensverwaltung betrauten Beistandes sind nicht die den Gegenvormund, sondern die den Pfleger (Vormund) betreffenden Vorschriften maſsgebend. KG. 27. 3. 07 Joh. 34 A 38.

§ 1694. Kein Recht der ehelichen Mutter auf Bestellung des von ihr benannten Beistandes. KG. 11. 4 07 Joh. 34 A 34.

§ 1707. Lit. Frese, Recht und Pflicht der unehel. Mutter, für die Person ihres Kindes zu sorgen. Recht 07, 547.

§ 1708. Lit. Blasig, Erörterungen aus der Praxis zu §§ 1708, 1714, Recht 06, 1365. Ebenso Ulrich und Müller, Recht 07, 302.

§ 1714. Abfindungsvertrag zwischen dem Geschäftsführer einer Leibesfrucht und deren Erzeuger zulässig. OLG. Köln Rhein. A. 104 1, 59.

S. OLG. Kolmar u. Lit. zu § 160 GVG.

Lit. Grüber, Inwieweit muſs eine vor Gericht abgegebene Erklärung aus § 794 Nr. 5 ZPO. . . . von dem Vormunde des Kindes angenommen werden und inwieweit bedarf die Vereinbarung der vormundschaftsgerichtl. Genehmigung? ZBlFG. 7, 688. Häfsler, Vollstreckbare Urkunden über Unterhaltsverträge nach § 1714 zwischen minderjährigen Parteien, die selbst und deren gesetzliche Vertreter in verschiedenen AG.Bezirken sich aufhalten, ZBlFG. 8, 25. Weinberg, Vertrag über die Unterhaltung eines unehel. Kindes, ZBlFG. 8, 28.

§ 1715. Zu der weiteren Aufwendung zählt der Lohnausfall infolge der Schwangerschaft. OLG. Dresden 26. 10. 06 Sächs. A. 07, 39.

Lit. Puchta, Sind die AG. zuständig zur Beurkundung von Vereinbarungen des unehel. Vaters und der unehel. Mutter über deren Ansprüche nach §§ 847, 1300? (Nein.) Z. f. R. Bayern 06, 79, 458. Dagegen Kraus ebenda 313.

§ 1716. Lit. Stirnweiſs, Zur Entscheidung über die Herausgabe der nach § 1716 hinterlegten Beträge ist die Hinterlegungsstelle ausschlieſslich zuständig, Justizd. Bl. 1, 198.

§ 1717. Lit. Raage, Ueber den Begriff der Vaterschaft. Iherings J. 51, 238.

§ 1718. Lit. Reinsch, Anerkennung der Vaterschaft, DJZ. 07, 963. Hedemann, Amtsverschwiegenheit, DJZ. 07, 217.

§ 1758. Lit. Wach, Namensübertragung durch Adoption, Fischers Z. 32, 34.

§ 1765². Den leiblichen Eltern steht, bis sie nicht gemäſs dieser Vorschrift die Sorge für die Person des Kindes zurückerhalten haben, ein klagbarer Anspruch auf persönlichen Verkehr mit dem angenommenen Kinde nicht zu. Der Annehmende, nach seinem Tode der Vormund, hat indes bei Erziehung des Kindes auf dessen Verhältnis zu seinen leiblichen Eltern die vom Sittengesetz erforderte Rücksicht zu nehmen. KG. 11. 4. 07 Joh. 34 A 43.

§ 1795. Lit. Lubberger, Kann die zum Pfleger für die Kinder bestellte Mutter die Unterhaltsklage namens der Kinder gegen den Vater erheben? Bad. R. 07, 120.

§ 1807. Lit. Ilck., Verpflichtung von Vormündern und Eltern zur mündelsicheren Anlage von bereits anderweitig angelegten Geldern Minderjähriger. Bl. Genoss. W.

06, 569. Unsner, Anlegung von Mündelgeld nach Reichs- und Landesrecht. BankA. 6, 189.

§ 1812. Genehmigung des Gegenvormundes zur Herabsetzung des Zinsfußes und zur begrenzten Ausschließung der Kündigung in begl. Form (§ 29 GBO.). KG. 6. 12. 06 R. 14, 262. Desgl. zur H.-Löschungsbewilligung des Vormundes. OLG. München 10. 8. 07 Z. f. R. Bayern 371.

§ 1821. Keine weitere Beschwerde über bestätigte Versagung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung. OLG. München 3. 9. 06 Zivilbeil. 06 auch Z. f. R. Bayern 7, 424 u. DJZ. 07, 1264.

Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung ist zwar ein obrigkeitlicher Akt, aber analog den Rechtsnormen über Willenserklärungen zu behandeln. Sie kann sich daher nicht weiter erstrecken, als der rechtsgeschäftliche Wille, sie zu erteilen. KG. 28. 1. 07 DJZ. 1029.

§§ 1822 Nr. 3, 1962. Die entgeltliche Abtretung eines Geschäftsanteils an einer G. m. b. H. ist keine der Genehmigung des Vorm.-G. oder des Nachlaßgerichts bedürfende Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes. KG. 4. 7. 07 Joh. 34 A 89.

§§ 1828 f. Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung eines Vertrages kann nur dem Vormunde (Gewalthaber) gegenüber erklärt werden. Ob dieser von der Genehmigung dem anderen Teile Mitteilung machen und damit der Genehmigung und dem Vertrage Wirksamkeit verschaffen will, steht in seiner Hand. Wird die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung einem Dritten, nicht zur Entgegennahme vom Vormunde bevollmächtigten gegenüber erklärt und diesem der mit dem Genehmigungsvermerke versehene Vertrag ausgehändigt, so steht dem Vormunde die Beschwerde dagegen mit dem Ziele zu, die Aufhebung der Genehmigung herbeizuführen. KG. 7. 2. 07 Joh. 34 A 49

§ 1892. **Lit.** Josef, Zur Abgrenzung der Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts von der des Prozeßgerichts. Die Erzwingung der Legung der Schlußrechnung durch das Vormundschaftsgericht, ZBlFG. 7, 861.

§ 1901. **Lit.** Winter, Der Rechtsgrund für die Unterbringung in die Irrenanstalt, Hess. R. 08, 86.

§ 1906. Des Nachweises eines Entmündigungsgrundes bedarf es nicht. Die Frage nach seinem Vorhandensein kann indes von Bedeutung sein, und das Gericht hat sich mit ihr zu befassen, wenn von vornherein nicht zu erwarten ist, daß es zur Entmündigung kommen werde, und bei einer an sich nicht als gefährdend erscheinenden Handlung erst deren Zusammenhang mit einem Entmündigungsgrunde Anlaß zur Besorgnis eines erheblichen Nachteils geben mag. OLG. München 8. 3 07 Z. f. R. Bayern 239.

§ 1909. Bestellung von Amts wegen, vom Antrage des Gewalthabers unabhängig. KG. 21. 12. 06 Joh. 33 A 65, R. 14, 275. Pfleger dem Kinde nicht ohne weiteres zur Geltendmachung des Pflichtteilsrechts zu bestellen, wenn der Vater seine Frau als Alleinerbin eingesetzt und sein Kind übergangen hat. KG. 7. 2. 07 R. 14, 273.

§§ 1909 ff. Pfleger für juristische Personen, insbesondere Aktiengesellschaften, unzulässig. KG. 16. 5. 07 Joh. 34 A 53.

§§ 1910, 1920. Pflegebefohlener, dessen freie Willensbestimmung durch dauernde krankhafte Störung der Geistestätigkeit ausgeschlossen ist, kann die Aufhebung nicht beantragen. OLG. München 26. 1. 07 Seuff. Bl. 256, Samml. 8, 35, gegen *KG. 15. 2. 06 Zivilbeil. 06, bestätigt durch **RG** 21. 2. 07 JW. 198, Entsch. 65, 199, Entsch. RJA. 8 77, Z. f. R. Bayern 3, 171, Seuff. Bl. 72, 387.

Lit. —. Zur Auslegung des § 1920, Recht 07, 237.

§ 1914. **Lit.** Zöllner, Zum Begriffe der Sammlung in straf- und zivilrechtlicher Hinsicht, Seuff. Bl. 72, 717.

§ 1915. Eigentumsübergang bei einem Nachlaßgrundstück, dessen Eigentum den Miterben nach Bruchteilen zustehen soll, nicht eintragen, wenn die beteiligten Minderjährigen bei den Auflassungserklärungen durch denselben Pfleger vertreten werden. **RG** 9. 11. 07 Entsch. RJA. 9, 115.

V. Buch. Erbrecht.

§ 1923. Der Erbanfall für einen Nasciturus tritt, wenn er auch in seinen rechtlichen Wirkungen auf einen früheren Zeitpunkt zurückbezogen wird, erst mit der Vollendung der Geburt ein. Befindet sich der Erbe infolge eines Rechtsirrtums in Unkenntnis von seiner Berufung, so fehlt ihm die Kenntnis von dem Erbanfall. Sind ihm die seine Berufung begründenden Tatsachen sämtlich bekannt gewesen, so hat er, da Gesetzesunkenntnis nicht vermutet wird, den Nachweis von der Unkenntnis des Erbanfalls zu erbringen. KG. 23. 1. 07 DJZ. 970, R. 14, 318, Entsch. 8, 181, Joh. 34 A 79.

§ 1945. Ausschlagung gegenüber einem unzuständigen AG. trotz § 7 RFrG. wirksam. OLG. Düsseldorf 10. 12. 06 Rhein. A. 103 1 199.

Der Beglaubigungsvermerk zur Unterschrift unter einer Ausschlagungserklärung ist in Preußen nicht stempelpflichtig, wenn der Nachlaß überschuldet und dies im Texte der Erklärung zum Ausdruck gekommen ist. KG. 18. 4. 07 I. X 196/07.

Lit. Herzfelder, Erbschaftsausschlagung vor dem ersuchten Gerichte, Z. f. R. Bayern 07, 232. Keßler, Erbschaftsausschlagung, ebenda 186. Ubland, Zur Lehre von der Anerkennung letztwilliger Verfügungen, Württ. Z. 48, 258.

§§ 1947, 133, 2102, 2306. Frage nicht entschieden, ob nicht die Ausschlagung eines testamentarischen Erbanfalls durch einen Pflichtteilsberechtigten, wenn der Nachlaß mit Nacherbschaft beschwert ist und der eingesetzte Erbe damit den Anspruch auf Anerkennung als gesetzlicher Erbe verbunden hat, unter der von ihm als selbstverständlich betrachteten Voraussetzung erfolgt ist, daß ihm das gesetzliche Erbteil auch wirklich zugebilligt werde, und ob sie deshalb der Wirksamkeit entbehrt. OLG. Dresden 14. 2. 07 Ann. 28, 152.

§ 1948 verb. m. Art. 46 § 3 pr. A.-G. Ehegatte, der im Geltungsgebiete des märkischen Provinzialrechts vor 1900 die Ehe geschlossen hat und durch Testament seines nach Anfang 1900 verstorbenen Gatten als Erbe berufen ist, kann, wenn er die Erbschaft als eingesetzter Erbe ausschlägt und als gesetzlicher annimmt, die gesetzliche Erbfolge nach BGB. wählen. KG. 7. 3. 07 Joh. 34 A 83.

§ 1960. Erbe immer bekannt, wenn feststeht, daß die Erbschaft angenommen ist. Diese Feststellung ist von der Entscheidung des Streits mehrerer Erbprätendenten dann unabhängig, wenn alle die Erbschaft angenommen haben. KG. 8. 11. 06 Joh. 33 A 84.

Die in Verwahrung genommenen Sachen sind vom Nachlaßgericht dem Erben auszuhändigen. Ansprüche von Erbschaftsprätendenten sind im Prozesse zu verfolgen. OLG. München 7. 12. 06 Seuff. Bl. 72, 102. Vgl. KG. 8. 11. 06 Zivilbeil. 06, auch Joh. 33 A 84.

Anm. Ein Bedürfnis zur Sicherung des Nachlasses dürfte in der Regel dann nicht bestehen, wenn auch nur einer von mehreren Miterben die Erbschaft angenommen hat und deshalb diesem auch von dem inzwischen bestellten Nachlaßpfleger der Nachlaß auszuantworten sein. Die Nachlaßpflegschaft ist eine cura rei, und diese entfällt, sobald ein Miterbe vorhanden ist, der für die Sicherheit des Nachlasses selbst zu sorgen in der Lage ist.

Lit. Kurlbaum, Nachlaßkonkurs bei Unbekanntsein der Erben, Leipz. Z. 1. 638.

§§ 1967, 1975. Zu den den Erben als solchen treffenden Nachlaßverbindlichkeiten gehören auch diejenigen neueingegangenen Verbindlichkeiten, deren unmittelbarer Zusammenhang mit der Verwaltung des Nachlasses klar ersichtlich ist. OLG. Dresden 28. 2. 07 Ann. 28, 402.

§ 1968. Nicht der Erbe, sondern der überlebende Ehegatte bestimmt über Beerdigung und Grabschrift. KG. 3. 7. 06 R. 14, 248, Seuff. A. 62, 151.

§ 1981. Die Nachlaſsverwaltung hat nicht den Zweck, die Befriedigung der Nachlaſsgläubiger zu beschleunigen, sondern sie zu sichern. Die Befriedigung der Gläubiger aus dem Nachlasse ist aber nur dann zu sichern, wenn es in dem Interesse der Gläubiger an sicherer Befriedigung liegt, daſs der Nachlaſs von dem sonstigen Vermögen des Erben abgesondert und der Verwaltung des Erben entzogen wird. KG. 3. 1. 07 Joh. 34 A 87.

§ 1984 gibt dem Testamentserben nicht ein Wahlrecht zwischen dem hinterlassenen und dem gesetzlichen Erbteil. Seine Ausschlagung hat zur Folge, daſs er vollständig als Erbe ausscheidet, wenn die in dem letzten Willen enthaltene Erbeinsetzung trotz der Ausschlagung (bei Annahme der Erbschaft durch mitberufene Erben) eine erschöpfende bleibt. OLG. Dresden 14. 2. 07 Ann. 28, 152.

S. RG 27. 9. 07 b. § 784 ZPO.,

§ 1990 steht den Erben nach der Teilung eines wertvollen, später ärmlich gewordenen Nachlasses nicht zu. RG 29. 4. 07 DJZ. 881.

Der Nachlaſsgl. darf die Vollstreckung in den im Besitz des Erben befindlichen Nachlaſs betreiben und ist hierbei an die Beschränkung auf den Nachlaſs nicht gebunden (§ 781 ZPO.), er setzt sich jedoch, wenn er nicht zum Nachlaſs gehörige Sachen pfändet, der Einwendung aus §§ 785, 767 ZPO. aus. OLG. Hamburg 20. 6. 06 R. 14, 282.

Durch Geltendmachung der Rechte aus § 1990 wird der Gläubiger genötigt, die Klage statt auf Zahlung, nur noch auf Befriedigung aus den vom Erben zu bezeichnenden Sachen zu richten. Für die Aufwendungen für den Nachlaſs darf indes der Erbe Befriedigung vor den Gläubigern in der ZwVollstreckung fordern. KG. 21. 3. 07 Bl. f. Rechtspfl. 70. Der Erbe ist je nach der Sachlage berechtigt, entweder Verurteilung unter dem Vorbehalt der beschränkten Haftung oder auch Klageabweisung zu erwirken. OLG. München 15. 4. 07 Samml. 8, 122, Seuff. Bl. 72, 661 u. OLG. Nürnberg 5. 1. 07 Seuff. Bl. 309.

Lit. Frantz, Zur Auslegung des § 1990, Bad R. 07, 160. Rudorff, Beschränkte Haftung von Erben usw., Gruchot, 51, 574.

§§ 1994, 2063. Bestimmung einer Inventarfrist gegenüber mehreren Miterben unzulässig, wenn sich bei dem Nachlaſsgerichte bereits ein Inventar befindet, das einer der Miterben selbst unter Zuziehung eines zuständigen Beamten aufgenommen hat. KG. 21. 2. 07 Entsch. 8. 185.

§§ 2002 f. Der Erbe kann jedes AG. zuziehen (§ 2002). Ist ein diesen Vorschriften entsprechendes Inventar eingereicht, so kann eine neue Inventarfrist den Beteiligten nur unter den Voraussetzungen des § 2005² bestimmt werden. KG. 21. 2. 07 Johow 34 A 92.

§ 2007. Lit. Niese, Bedeutung und Tragweite, Arch. Bürg. R. 30, 197.

§ 2018. Erbschaftsbesitzer ist, wer zu irgend welcher Zeit etwas aus dem Nachlaſs erlangt hat.

§ 2022. Kein Zurückbehaltungsrecht des Miterben. KG. 20. 6. 07 b. Art. 25 EinfG. (wie 24. 2. 03 R. 8, 272).

§ 2027. Wegen vermeintl. Unvollständigkeit des bereits gegebenen Verzeichnisses kann eine weitere Auskunft nicht verlangt werden. OLG. Kiel 2. 4. 07 Schl.-Holst. Anz. 233.

§ 2027². Gleichgültig, ob der, welcher eine Sache in Besitz nimmt, Miterbe ist oder aus einem anderen Grunde Besitz ergriffen hat. Eingezogene Nachlaſsforderung (z. B. Mietzins) nicht = Sache. OLG. Marienwerder 25. 2. 07 Pos. M. 32, Justizd. Bl. 2, 69.

§ 2033¹. S. RG 11. 7. 07 b. § 312¹.

§ 2033². Wenn der Miterbe trotz Nichtigkeit des dingl. Verfügungsaktes obligatorisch gebunden sein soll, so muſs eine Willenserklärung des obligatorischen Inhalts vorliegen, daſs er sich die volle Erbenstellung vorbehält und nur für den Fall künftiger Zuteilung einzelner Sachen oder Rechte in Beziehung hierauf gewisse Verpflichtungen eingeht. RG 26. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 50 (auch b. § 765) u. 23. 3. 07 Seuff. A. 62, 286, Seuff. Bl. 72, 782, Sächs. A. 340.

Lit. Brinck, Die dingl. Uebertragbarkeit des Erbrechts des Miterben nach ALR. u. nach BGB. ZBlFG. 8, 231.

§ 2039. Miterbe kann gegen Miterben nicht dessen Nachlaſsschuld einklagen. OLG. Braunschweig 25. 1. 07 R. 14, 286.

§ 2040¹ erfordert nicht einheitliche Verfügung in derselben Verhandlung. KG. 28. 2. 07 R. 14, 319, Johow 34 A 248.

§ 2042. Lit. Amelunxen, Die gerichtl. Erbteilung in ihrer jur. Grundlage, D. NotV. 7, 4.

§ 2050. Lit. Brementhal, Nochmals die Ausgleichung nach § 2050, D. NotV. 6, 788.

§ 2065. Unzulässig, letztwillig dem Testamentsvollstrecker die Befugnis zur maſsgebenden Auslegung des Testaments zu verleihen. RG 29. 4. 07 DJZ. 826, JW. 390, Entsch. 66, 103

Lit. Heuer, Ueber die Zulässigkeit, T.-Vollstreckern im Testamente die Befugnis zur authentischen Interpretation von T.-Bestimmungen beizulegen, Hans. GZ. 07 B. 221.

§§ 2078 f. Hat ein Testator in der irrigen Annahme, daſs seine Tochter ihm gegenüber wirksam auf jeden Erbanspruch verzichtet habe, und auch ihr Pflichtteil nicht geltend machen würde, ihren Kindern Legate ausgesetzt, so ist der Erbe befugt, die Vermächtnisse als unwirksam anzufechten und die Rückzahlung zu verlangen, wenn die Tochter den Pflichtteil fordert. OLG. Dresden 17. 1. 07 Ann. 28, 406.

§ 2079. Es genügt, daſs der Erblasser den Tod des Pflichtteilsberechtigten nur gemutmaſst hat. RG 18. 2. 07 Seuff. A. 62, 326, Seuff. Bl. 72, 651, Pos. M. 54, Z. f. R. Bayern 235.

§§ 2085, 2195. Zuwendung und damit verknüpfte Auflage im Verhältnis zueinander selbst. Verfügungen von Todes wegen. Auslegungssache, ob Abhängigkeit der Auflage gewollt ist. RG 1. 11. 06 Seuff. A. 62, 153, Seuff. Bl. 72, 482.

§ 2087. Sind einzelne Kinder als Erben auf bestimmte Summen und die übrigen zu gleichen Teilen auf den Rest eingesetzt, so kommen auch jene als Erben in Betracht. OLG. Braunschweig 20. 12. 06 Braunschw. Z. 54, 97. Ist dagegen einzelnen Kindern als „Haupterben" das Vermögen als Ganzes mit der Verpflichtung zugewiesen, die gesamten Schulden zu übernehmen, und sind den anderen Kindern nur bestimmte Summen und Gegenstände zugewandt, so sind diese nur Vermächtnisnehmer. RG 26. 6. 07 Recht 1072.

Lit. Busch, Zuwendung einzelner Gegenstände als Erbeseinsetzung, ZBlFG. 8, 205.

§ 2089. Lit. Würzburger, Zur Lehre von der Erbeinsetzung, Seuff. Bl. 72, 283.

§ 2104. Keine der 2 Voraussetzungen der konstruktiven Nacherbfolge trifft zu, wenn in dem Testamente lediglich der Wille Ausdruck gefunden hat, daſs nach dem Tode der Witwe der Nachlaſs auf den Sohn als Nacherben übergehen soll. Denn die zeitliche Begrenzung der Rechte des eingesetzten Erben und die Nacherbfolge stehen alsdann im umgekehrten Verhältnisse, wie es § 2104 vorsieht: Die Beschränkung folgt aus der testamentarischen Anordnung der Nacherbfolge, nicht die Nacherbfolge als gesetzliche Anordnung aus einer testamentarischen Beschränkung des Erbrechts auf Zeit in Verbindung mit dem Fehlen der Benennung des Nacherben. RG 14. 3. 07 Gruchot 52, 130.

§ 2104 nicht anwendbar, wenn der eingesetzte Nacherbe den Tod des Erblassers nicht erlebt. Der Vorerbe ist dann voller Erbe. RG 16. 3. 07 Z. f. R. Bayern 325.

§§ 2106², 2162, 2178. Fällt auch den zu Nacherben eingesetzten nicht erzeugten Abkömmlingen die Nacherbschaft (ebenso der Sach- und Forderungserwerb der noch nicht erzeugten Vermächtnisnehmer) endgültig erst mit der Geburt zu, so haben sie doch bis dahin jedenfalls Ausschlagungs- und Sicherungsrechte nach Maſsgabe des Gesetzes oder des Testamentes. RG 9. 3. 07 b. §§ 1, 331.

§ 2113, 2136. Auch wenn der Nacherbe formgültig auf seine Eintragung als Nacherbe verzichtet hat, mufs bei der für ihn bewilligten Restkaufgelderhypothek das Nacherben-Recht eingetragen werden. OLG. Naumburg 15. 10. 06 Naumb. A. Z. 95, D. Not.V. 7, 337.

§§ 2115, 2137. Verb. m. § 773 ZPO. Der Nacherbe kann eine Pfändung wegen Geschäftsschulden, die der befreite Vorerbe in Fortführung des ererbten Geschäfts gemacht hat, nicht anfechten. OLG. Dresden 19. 2. 07 Ann. 28, 415.

Lit. Herold, Die Verfügungen der Vorerben über Grundbuchrechte, ZBlFG. 6 213.

§ 2136. Vorgängige Zustimmung oder Eintragung des Nacherben, auch wenn im Testamente bestimmt ist: „der Ueberlebende hat das Recht, mit dem Nachlasse des Erstverstorbenen und seinem eigenen Vermögen ganz nach Belieben schalten und walten zu können." KG. 25. 10. 06 Joh. 33 A 178.

Lit. Kempner, Verfügungsrecht der befreiten Vorerben, JW. 07, 68. Kretzschmar, Das Verfügungsrecht des befreiten Vorerben, DJZ. 06, 1347.

§ 2197. Der Alleinerbe oder der alleinige auf Lebenszeit ernannte Vorerbe kann nicht zum alleinigen Testamentsvollstrecker bestellt werden. KG. 11. 10. 06 Johow 33 A 159. Bl. f. Rechtspfl. 07, 18, D. Not. V. 7, 319.

Lit. Dagegen Kempner Bl. f. Rechtspfl. 07, 31. OLG. Stuttgart 26. 11. 06 Württ. Z. 07, 107 gegen KG. 4. 5. 05 Zivilbeil. 06 — KG. 9. 6. 06 Joh. 32 A 88, wie KG. zu § 2197 Zivilbeil. 06.

§ 2203. T.-Vollstrecker darf nicht Vollmacht in dem Umfange erteilen, dafs in der Bevollmächtigung eine Uebertragung seines Amtes liegt. OLG. Kolmar 14. 9. 07 Els.-Loth. Not.-Z. 319.

§ 2206. Lit. Brachvogel, Wirkung einer unentgeltlichen Verfügung des T.-Vollstreckers, Gruchot 51, 311 gegen Döhl, ebenda 50, 609.

§ 2216. Hiervon abgesehen, ist das Nachlafsgericht weder zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Erben und T.-Vollstrecker noch zur Beschränkung seiner Befugnisse zuständig. KG. 17. 1. 07 R. 14, 302, DJZ. 884 u. 1088.

§ 2218. T.-Vollstrecker ist nicht gegenüber Pflichterben und Vermächtnisnehmern auskunftspflichtig, sondern jenen gegenüber vielmehr nur der Erbe. OLG. Kolmar 4. 8. 06 Z. f. Els.-Loth. 31, 573, D. Not. V. 7, 322.

§ 2231 Nr. 2. Ist dem Vordruck des Ortes ein genaues Datum nicht beigefügt und nach der Unterschrift der Ort handschriftlich wiederholt, das Datum aber unter Weglassung des Tages nochmals angegeben, so ist das Testament bis zum Nachweise gültig, dafs das eingangs geschriebene Datum unrichtig sei. KG. 14. 2. 07 R. 14, 302.

Stenographische Niederschrift nicht ausgeschlossen. OLG. Dresden 28. 11. 06 Ann. 28, 150.

Lit. So Strohal, Erbrecht I 221 a und b, 106. Planck, § 2231 A. II 2d. Brock, Das eigenhändige Testament, 78.

Anm. Zweifelhaft, ob dieser Grundsatz bis auf die Namensunterschrift auszudehnen ist.

§§ 2231 Nr. 2, 2249. Nichts hindert, trotz eines äufserlichen Mangels, das Erfordernis des wahren Ortes und Tages der Errichtung als erfüllt anzusehen, vorausgesetzt, dafs es ohne weiteres, insbesondere ohne Heranziehung der gewöhnlichen Beweismittel gelingt, die offenbar falsche Datierung durch die gewollte, bis zum Beweise des Gegenteils nunmehr als richtig anzunehmende Datierung zu ersetzen. Berichtigung auf Grund besonderer Ermittelungen jedoch ausgeschlossen. **RG** 8. 5. 07 DJZ. 881, Z. f. R. Bayern 347 (auch b. § 2358[1]).

Lit. Heuer, Ist ein „St. Pauli, den 15. Jan. 00" datiertes eigenhändiges Testament gültig? Hans. G. Z. 28 B. 17. Johl, Zweifache Datierung eines privatschriftl. Testaments, DJZ 07, 595. Weifsler, Sachliche Unrichtigkeit formeller Feststellungen, D. Not. V. 07, 264.

§ 2242[1]. Genügend, wenn im notariellen Vorlesungsvermerk das „Testament", nicht das „Protokoll" als vorgelesen bezeichnet ist. **RG** 3. 10. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 26.

Die dem Feststellungsvermerk folgenden weiteren testamentarischen Bestimmungen nebensächlichen Inhalts berühren die Gültigkeit der vorgehenden Erbeseinsetzung nicht. OLG. Königsberg 19. 7. 06 Justizd. Bl. 1, 344, Pos. M. 33.

Lit. Schultze-Görlitz, Ueber die Fähigkeit eines Blinden zur Unterzeichnung des Protokolls über eine öffentliche Beurkundung, ZBlFG. 7, 468.

§ 2242[2]. **RG** 21. 3. 07 Zivilbeil. 06 auch Entsch. RJA. 8, 174, Entsch. 65, 372, JW. 260, Seuff. Bl. 72, 439. Ebenso OLG. München 18. 1. 07 ZBlFG. 8, 46, Samml. 8, 28 Seuff. Bl. 72, 399.

§§ 2246, 2260[1] verb. m. § 20 RFrG. Notar verpflichtet, ein von ihm zur amtlichen Verwahrung eingereichtes Testament erneut mit seinem Amtssiegel zu verschliefsen, wenn bei der Uebersendung der Name des Notars auf dem Amtssiegel unkenntlich geworden ist. Testament gleichwohl in amtliche Verwahrung zu nehmen, wenn sich der Notar dessen weigert. Beschwerderecht des Erblassers gegen die Ablehnung der Testamentsannahme. KG. 25. 4. 07, Entsch. 8, 257.

§ 2249. Zulässig, dafs die Urkundsperson die ihr schon vorher mitgeteilte Willensmeinung in Gegenwart der Zeugen wiederholt und der Erblasser erklärt, dafs dies sein letzter Wille sei. OLG. München 18. 1. 07 oben.

Lit. Gesinde, Zur Sicherheit (?) des Dorftestaments, DJZ. 07, 709. Schmitt, Vom Not- oder Dorftestament, Bayr. Not. Z. 8, 106.

§ 2252. Lit. Marcus, Bemerkungen zur zeitlich beschränkten Gültigkeit der Nottestamente, ZBlFG. 8, 24.

§§ 2254, 2241, 125. Testamentsrücknahme nichtig, weil das Rücknahmeprotokoll die Zuziehung des darin als Rekognitionszeugen aufgeführten Lokalrichters zur Verhandlung nicht ausweist. OLG. Dresden 6. 6. 06 Ann. 28, 151.

§ 2258. Der Wille des Testators, das frühere Testament trotz der Fassung des späteren aufrechtzuerhalten, mufs in einer gesetzlich einwandfreien Weise zum Ausdruck kommen. OLG. Bamberg 6. 4. 07 Z. f. R. Bayern 374. Es handelt sich hier nicht darum, was der Erblasser bei Errichtung des zweiten Testaments in bezug auf das frühere gewollt oder ob er überhaupt an dasselbe gedacht hat, sondern es ist zu ermitteln, was er mit dem späteren Testament an und für sich gewollt hat. Dabei ist aber nicht blofs zu untersuchen, welches der positive Inhalt der späteren Verfügung ist, sondern es mufs aufserdem im Wege der Auslegung festgestellt werden, ob die spätere Verfügung nicht zugleich einen negativen Sinn, d. h. einen exklusiven Charakter gegenüber jeder andersartigen Regelung der gleichen erbrechtlichen Angelegenheit tragen soll. KG. 5. 12. 07 Entsch. 9, 85.

Lit. Planck, A. 1 zu § 2258.

§ 2259. Lit. Dennler, Zur Ablieferung der mit einem Vertrag verbundenen Erbverträge an das Nachlafsgericht behufs Eröffnung, Bayr. Not. Z. 7, 233. Schmitt, Die Eröffnung der in amtlicher Verwahrung befindlichen Verfügungen von Todes wegen durch die Notariate, Z. f. R. Bayern 2, 451.

§ 2260. Lit. Haldy, Kann auf Testamentseröffnung verzichtet werden? DJZ. 07, 882.

§§ 2262, 2264, 2273. Das Nachlafsgericht hat eine vollständige Testamentsabschrift auf Verlangen eines Beteiligten auch dann zu erteilen, wenn er nur an einem Teile des Testaments ein rechtliches Interesse hat. KG. 10. 10 07 Entsch. 8, 79.

§§ 2265, 2270 f., 140. Ein von Geschwistern errichtetes gemeinschaftliches Testament ist seinem ganzen Inhalte nach nichtig, auch soweit die darin getroffenen Verfügungen den Erfordernissen eines einseitig errichteten Testaments entsprechen und anzunehmen ist, dafs sie auch bei Kenntnis der Nichtigkeit des gemeinschaftlichen Testaments getroffen sein würden. KG. 27. 6. 07 Entsch. 9, 12.

§ 2269. Stirbt der im gemeinschaftlichen Testamente als Erbe des längstlebenden Ehegatten eingesetzte Dritte vor beiden Eheleuten, dann erben die gesetzlichen

Erben des Erstverstorbenen nichts. OLG. Kiel 25. 1. 07 Schl.-Holst. Anz. 106.

§ 2270. Lit. Brütt, Inwieweit kann nach BGB. ein Ehegatte, welcher ein korrespektives Testament errichtet hat, noch einseitig Vermächtnisse und Auflagen anordnen? Arch. Bürg. R. 29, 383.

§§ 2270 f., 2296. Der nach dem Tode des Erblassers angestellte Widerruf eines korrespektiven Testaments ist rechtswirksam, wenn der Erblasser nur alles getan hatte, was zum Zwecke des Widerrufs und seiner Zustellung erforderlich ist. **RG** 9. 3 07 Entsch. 65, 270, JW 243.

§§ 2273, 2269. Die im untrennbaren Zusammenhange mit den Verfügungen des überlebenden Ehegatten stehenden Verfügungen des erstverstorbenen sind nicht bekanntzugeben. Das Testament ist wieder zu versiegeln und in die besondere amtliche Verwahrung zu bringen. KG. 8. 5. 07 Johow 34 A 102.

§ 2290. Durch einen Vorbehalt, über die Verteilung der Hälfte seines Nachlasses unter seine gesetzlichen Erben von der gesetzlichen Erbfolge abweichende Bestimmungen zu treffen, hat der Erblasser sich nicht seinem Ehegatten gegenüber gebunden, diese Hälfte ausschließlich seinen gesetzlichen Erben zuzuwenden. OLG. München 11. 7. 06 DJZ. 07, 973 (auch b. Art. 214 EG. Zivilbeil. 06).

§ 2292. Ehegatten können einen im Brautstande geschlossenen Erbvertrag durch ein eigenhändiges gemeinschaftliches Testament aufheben. OLG. München 12. 7 07 Z. f. R. Bayern 389.

§ 2303. Lit. Zitelmann, Zum Pflichtteilsrecht. Arch. Bürg. R. 29, 159.

§ 2307. Lit. Francke, Zum Vermächtnis für einen erbenden Pflichtteilsberechtigten, Arch. Ziv. Prax. 101, 410.

§ 2314. Hierauf kann die Klage auf Vorlegung eines anderen oder Vervollständigung des vorgelegten Verzeichnisses beim Streite zwischen Pflichtteilsberechtigten und Erben über die Zugehörigkeit von gewissen Gegenständen zum Nachlaß nicht gestützt werden. OLG. Dresden 10. 5. 07 Sächs. A. 499.

Anm. Ganz richtig, daß die vorliegende Vorschrift nicht eine solche Klage rechtfertigt, die sich als ganz überflüssige, den Prozeßzweck hemmende Maßnahme in der Rechtsverfolgung zwischen den Anspruch auf Vorlegung des Nachlaßverzeichnisses und den Herausgabeanspruch schieben würde. Eine Klage der genannten Art wäre nur als Feststellungsklage denkbar. Der Pflichtteilsberechtigte hat aber kein alsbaldiges Interesse an dieser teilweisen und halben Erledigung des Rechtsstreites, bestehend in der Herstellung eines korrekten Verzeichnisses. Sein Ziel geht auf Zahlung des Pflichtteils, und bei Prüfung dieses ziffernmäßigen Anspruchs ist eben mitzuerörtern, um welche Beträge sich das unvollständige Nachlaßverzeichnis erhöht, bis sich der der Pflichtteilsberechnung zugrunde zu legende wahre Nachlaßbestand ergibt. Die in der Praxis reichlich beliebte Inzidentfeststellungsklage ist danach in solchen Fällen geradezu verfehlt.

§§ 2314, 260 im Gegensatz zu § 1960 und § 1993 in erster Linie ein von den Erben anzufertigendes formloses, privates Schriftstück. Für den Inhalt genügend, daß es eine Zusammenstellung der einzelnen Nachlaßbestandteile mit Einschluß der Forderungen und Passiven enthält. Auch Nachlaßmanifestation zum Protokolle des Nachlaßgerichtes genügt, wenn sie auch zunächst dem Zwecke dient, den landesgesetzlichen Vorschriften über die Nachlaßbehandlung nachzukommen. OLG. München 10. 5. 07 Z. f. R. Bayern 261.

§ 2316. Lit. Kretzschmar, Das Verhältnis zwischen Ausgleichung und Anrechnung bei der Pflichtteilsberechnung, ZBlFG. 8, 11.

§ 2329. Lit. Meyer, Ergänzung des Pflichtteils im Falle eines teilweise eine Schenkung enthaltenden Geschäfts. Seuff. Bl. 79, 18.

§ 2332. Hier, wie in §§ 1954, 2082, 2340, ist die Frist lediglich auf die Kenntnis ohne Unterscheidung ihrer Art abgestellt. Die singuläre Vorschrift des § 1944² ist auf die vorliegende Frist nicht übertragbar. **RG** 18. 4. 07 DJZ. 771.

§ 2338. Treffen dessen Voraussetzungen auf einen Abkömmling nicht zu und ist ihm ein über die Größe des Pflichtteils hinausgehender Erbteil ausgesetzt, er aber in höherem Maße beschränkt oder beschwert worden, als in § 2338 vorgesehen ist, so muß er diese Beschränkungen — wenn sie nur die weiteren Grenzen des § 2306 einhalten — hinnehmen, ohne eine Befreiung von ihnen beanspruchen zu können, es sei denn, daß er sein Pflichtteilsrecht geltend macht und zu diesem Zweck gemäß § 2306¹ S. 2 den Erbteil ausschlägt. **RG** 11. 2. 07 Z. f. R. Bayern 278, DJZ. 483.

§ 2349 auf die Fälle des § 2352 unanwendbar. KG. 28. 2. 07 R. 14, 311, Joh. 34 A 108.

§ 2353. Letztwillige Verfügung nur aus sich selbst auszulegen. Außerhalb liegende Beweise sind nur zur Erläuterung und Bestätigung des hieraus gewonnenen Ergebnisses heranzuziehen. OLG. Darmstadt 22. 10. 06 R. 14, 314.

Nießbrauchvermächtnis am Nachlasse nicht anzugeben. KG. 15. 2. 06 Johow 32 A 86.

Erteilung des Erbscheins wird durch einen Streit über das Erbrecht oder die Größe des Erbteils nicht gehindert. OLG. München 25. 5. 07 Z. f. R. Bayern 417.

§§ 2353, 2358 f., 2374. Gelangt das Nachlaßgericht zu der Ueberzeugung, daß das in einem Vergleich des Testamentserben mit dem gesetzlichen Erben als nichtig anerkannte Testament gültig sei, so kann der Erbschein für den gesetzlichen Erben nicht erteilt werden. KG. 21. 3 07 Johow 34 A 113.

§§ 2354 Nr. 2, 2356. Außer den Geburtsurkunden der Geschwister des Erblassers ist nicht noch die Heiratsurkunde ihrer Eltern vorzulegen. KG. 21. 3. 07 Naumb. AZ. 39.

§§ 2356, 2358². Erbschein unter Uebergehung einer vor dem Antragsteller berufenen, aber verschollenen Person. Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung entbehrlich, wenn das Nachlaßgericht auf andere Weise die Ueberzeugung von dem Wegfall des Verschollenen erlangt hat. Das Todeserklärungsurteil kann überhaupt einer öffentlichen U. des § 2356 nicht gleichgestellt werden, da es einen strikten Nachweis nicht erbringt. OLG. Kolmar 16. 10. 07 Entsch. 9, 84.

§ 2356¹. Unmöglichkeit, das Testament vorzulegen, hindert die Erteilung des Erbscheins nicht, wenn sein Vorhandensein sonst dargetan werden kann (§ 2358). **RG** 8. 5. 07 Z. f. R. Bayern 347, DJZ. 881 (auch b. §§ 2231 Nr. 2).

§ 2356². Die eidesstattliche Versicherung enthält weder ein Urteil über die Berechtigung der nach § 2354 Nr. 3 angeführten Personen, noch eine positive Betätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben, sondern nur negativ die Erklärung, daß dem Versichernden nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegenstehe. Der Versichernde hat daher unbefragt alles, was für die Beurteilung seiner und seiner Miterben Erbrechte von Bedeutung sein kann, mitzuteilen, ohne daß ihm eine eigene Unterscheidung zwischen Wesentlichem oder Unwesentlichem zusteht. **RG** 23. 10. 06 Strafentsch 39, 225.

Ein 16jähriger ist zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung unfähig. § 473³ ZPO. nicht anwendbar. OLG Kolmar 3. 7. 07 Els.-Loth. NotZ. 313.

Lit. Marcus, Offenkundige Rechtsnachfolge, ZBlFG. 8, 242.

§ 2357. Die Erbeslegitimationserklärung muß die Angabe, daß die übrigen Erben die Erbschaft angenommen haben, enthalten. OLG. Kolmar 27. 7. 07 Els.-Loth. NotZ. 312.

§ 2357². Größe der Erbteile in dem Antrage auf gemeinschaftlichen Erbschein zu bezeichnen. Auch bei der gesetzlichen Erbfolge sind die Erbteile in Bruchteilen des Nachlasses anzugeben. KG. 30. 5. 07 Johow 34 A 116, Entsch. 9, 6.

§ 2361. Erbschein, der den Vorerben nicht als befreit bezeichnet, unrichtig. OLG. Hamburg 14. 1. 07 R. 14, 300.

Das Beschwerdegericht kann nur die Einziehung eines vom Notar ausgestellten unrichtigen Erbscheins, nicht auch die Erteilung eines neuen anordnen. OLG. Karlsruhe 23. 2. 06 R. 14, 299.

§ 2363. Lit. Sorgenfrey, Der Nacherbe in dem Erbschein für den Vorerben, DJZ. 07, 422.

§ 2368. OLG. München 3. 9. 06 Zivilbeil. 06 auch DJZ. 07, 1264.

§ 2369. Erbschein bei Erbstückvermächtnissen des französischen Rechts. OLG. Kolmar 3. 8. 06 Els.-Loth. NotZ. 07, 316.

2. Einführungsgesetz zum BGB.

Art. 2, 103. Die Ansprüche der Provinzialverbände im früheren Geltungsbereiche des preuss. ALR. auf Ersatz der für Geisteskranke in den Provinzialirrenanstalten aufgewendeten Verpflegungskosten unterliegen der kurzen Verjährung des § 196 Nr. 11 BGB. Die Reglements der Provinzialverwaltung sind keine Rechtsnormen i. S. des Art. 2, und besondere landesgesetzliche Vorschriften gemäfs Art. 103 kommen nicht in Frage. **RG** 8. 11. 06 Gruchot 52, 125.

Art. 7 ff. Das Prozefsgericht entscheidet nach seinem Rechte darüber, welches Recht zur Anwendung zu bringen ist. **RG** 8. 2. 07 Leipz. Z. 282, Z. f. Els.-Lothr. 278.

Lit. Staub, HGB. (8) Exkurs zu § 372 A. 5.

Klein, Abhandlungen aus dem Intern. Pr.-R., Arch. Bürg. R. 29, 11. Ders., Bilden die früheren Internationalprivatrechte, soweit unser deutsches Internationalprivatrecht Lücken aufweist, die ergänzende Rechtsquelle? (Nein.) Seuffert 07, 471.

Neubecker, Die Geschäftsfähigkeit im internationalen und russischen Privatrecht, Z. f. vgl. R. 20, 265.

v. Bar, Internationale Rechtsverhältnisse bei in Verlust geratenen Inhaberpapieren, BankA. 07, 164. Schuster, Statutenkollisionen, ebenda 125.

Inhulsen, Englischer Brief, ZBlFG. 6, 620; 7, 21 u. 8, 30 ff.

Art. 11. Die Firma M. in Mainz hatte mit dem Spediteur R. in Rotterdam (Kläger) nicht nur einen Speditions-, sondern auch einen Frachtvertrag abgeschlossen. Für die sich aus dem Speditionsvertrag ergebenden Pflichten ist nach feststehender Rechtsprechung (**RG** 30. 1. 89 u. 5. 12. 96 Entsch. 23, 33 u. 38, 195) das Recht des Ortes mafsgebend, wo die Ware in Empfang zu nehmen und der Frachtvertrag abzuschliefsen ist (Rotterdam). Für den Frachtvertrag war das deutsche Recht mafsgebend, weil dieser in Mainz oder in Kassel zu erfüllen war (**RG** 1. 3. 82, 25. 5. 89 u. 2. 5. 94 Entsch. 6, 130; 25, 107 u. 34, 78). Dies schliefst aber nicht aus, dafs die am Wohnort des Schuldners geltenden Gebräuche als Bedingungen des Vertrages in Betracht kommen müssen. OLG. Darmstadt 16. 3. 06 Hess. R. 7, 113.

(Gesellschaft.) Deutsches Recht anzuwenden, wenn beide Parteien Deutsche sind, deren Gesellschaftsverhältnis aufser dem Geschäft in Hamburg ein solches in Australien umfafst, um das es sich handelt. **RG** I 3. 5. 05 Sächs. A. 07, 228.

(Verzugszinsen.) Für die Verzinsung des fälligen Kaufpreises in Russisch-Polen gilt Art. 1602 Code c. OLG. Dresden Ann. 27, 522.

(Verjährung) nach dem Rechte des Schuldentstehungsortes (vorliegend Rufsland). OLG. Posen Pos. M. 07, 21. Die Verjährungseinrede war nach englisch-nordamerikanischem Recht zu beurteilen, da die Verbindlichkeit des Beklagten zur Zahlung des Kaufpreises an dessen Wohnort in New York zu erfüllen wäre, das Recht des Erfüllungsortes aber mafsgebend ist. Jenes Recht gewährt keine Einrede der Verjährung in dem Sinne, dafs dadurch die Verbindlichkeit selbst aufgehoben wird. Vielmehr ist nach Auffassung dieses Rechts die Verjährung nur ein prozessuales Mittel zur Verteidigung gegen den Anspruch. Weil sonach die Verjährung kein materiellrechtliches Verteidigungsmittel ist, so ist sie nach dem englisch-nordamerikanischen Recht den Gesetzen unterworfen, welche am Orte des Prozefsgerichtes gelten (**RG** 18. 5. 89 Entsch. 24, 383, 392). OLG. Darmstadt 2. 11. 06 Hess. R. 7, 172.

Lit. So v. Bar, Theorie und Praxis des Internationalprivatrechts § 279 A. 1a und Lehrbuch des Internationalprivat- und Strafrechts § 32 Nr. 11.

Ob sich der auf Zahlung verklagte Käufer im Annahmeverzuge befindet, und ob er seine Leistung zurückhalten kann (§ 320), beurteilt sich nach dem Rechte des Erfüllungsortes. **RG** II 18. 12. 06 Leipz Z. 1, 282.

(Abtretung.) Das für den Schuldner mafsgebende Recht entscheidet bei Kollision regelmäfsig darüber, ob die Forderung mit Wirkung gegen Dritte übergegangen ist. Ist aber im Ausland unter dortigen Geschäftsleuten ein Uebertragungsvertrag abgeschlossen, so kommt jenes ausländische Recht zur Anwendung, und es geht z. B. nach französischem Recht mit Indossierung eines Wechsels auch die dem Wechsel zugrunde liegende Kaufpreisforderung ohne Signifikation über. **RG** 19. 3. 07 Leipz. Z. 430, Entsch. 65, 357.

Deutsches Recht anzuwenden, wenn der inländische Käufer gegen den ausländischen Verkäufer in der Weise auf Preisminderung klagt, dafs er von Zahlung des Kaufpreisrestes befreit und einen Teil des vorausbezahlten Kaufpreises zurückerstattet haben will. Denn beide Ansprüche können nur einer einheitlichen Beurteilung unterliegen, und zwar gibt für die Beurteilung der Hauptanspruch den Ausschlag, das ist der Anspruch auf Befreiung von der Kaufpreiszahlung. Den Kaufpreisrest aber würde der inländische Käufer an seinem Wohnorte zu zahlen haben, und der Rückerstattungsanspruch ist nur eine Folgerung, die sich notwendigerweise aus der Zuerkennung des Hauptanspruchs ergibt. **RG** II 26. 4. 07 Entsch. 66, 73.

Anm. Dieser Senat hat den vor 1900 überwiegend anerkannten Grundsatz, dafs für Vertragsobligationen im Zweifel das Recht des Erfüllungsortes mafsgebend sei, als fortgeltend angesehen (**RG** 16. 6. 03 Entsch. 55, 105). Der VI. Zivilsenat hat sich dagegen zu der Ansicht bekannt, dafs Vertragsobligationen im Zweifel nicht nach dem Rechte des Erfüllungsortes, sondern nach dem Personalstatut des Schuldners zur Zeit des Vertragsschlusses, sei es des Wohnortes oder des Heimatsstaates, zu beurteilen seien (**RG** 12. 10. 05 u. 12. 2. 06 Entsch. 61, 343 u. 62, 379, Zivilbeil. 05 u. 06) Kein Anlafs zur Plenarentscheidung, weil für die oben allein in Betracht kommende Frage der Befreiung von der Kaufpreiszahlung nach beiden Theorien deutsches Recht zur Anwendung kam.

Lit. Gegen die zweite Ansicht s. B. Staub, HGB. (8) Exkurs zu § 372 A. 7.

Auf einen Kauf, zu welchem die Bestellung im Auslande erfolgt, ist mangels besonderer Abrede deutsches Recht anzuwenden, wenn er in Deutschland zu erfüllen ist. **RG** 26. 4. 07 JW. 386.

Lit. Schneider, Verhältnis zwischen deutschem und aufserdeutschem Versicherungsrecht, ZVersWiss. 7, 413, Inhulsen, Beschränkung des Weiterverkaufs von Waren nach englischem Recht, Holdh. 07, 37.

Art. 12. Recht des Tatortes mafsgebend, also wenn sich die einzelnen Teile des Tatbestandes an ver-

schiedenen Orten verwirklichen, jedes der betr. örtlichen Rechte. **RG** 8. 11. 06 Seuff. A. 62, 257.

Zusammenstofs auf ausländischem Gebiet zwischen 2 Dampfern, deren Eigentümer in Deutschland wohnen, nach deutschem Recht. OLG. Hamburg 12. 11. 06 Hans. G Z 27 H. 312.

Art. 13. **Lit.** Balog, Bemerkungen zum § 123 des ungarischen Ehegesetzes. ZBlFG. 8, 197.

Art. 14 rückwirkend, soweit zwingende Vorschriften des BGB., wie § 1353, in Frage sind. OLG. Köln 23. 3. 07 Rhein. A. 104, 1. 132 (auch h. Art. 202 u. § 328 ZPO.). Daher § 1357 BGB. auf ausländische Ehegatten, die ihren Wohnsitz im Inlande haben, anwendbar. KG. 5. 4. 06 h. Art. 16[a] Zivilheil. 06.

Art. 15 nicht anwendbar auf Ehen, für die vor 1900 bereits ein anderes eheliches Güterrecht nach dem damaligen Internationalprivatrecht begründet war. OLG. Hamburg 15. 6. 06 Hans. G. Z. 27, 281.

Anm. Die Entscheidung der seitlichen Kollisionsfrage (Art. 200) geht vor (**RG** 18. 6. 03 Zivilheil. h. Art. 7 ff.).

Offizialtätigkeit des Hypothekenamtes in Erforschung eines ausländischen Güterrechts. Als gesetzliches Güterrecht der Ehegatten gilt in dem Staate Ohio wie in den meisten der Vereinigten Staaten von Amerika vollständige Gütertrennung. Der Ehemann bedarf also zur Veräufserung seiner Grundstücke nicht der Mitwirkung der Ehefrau. OLG. München 25. 10. 07 Z. f. R. Bayern 497.

Lit. v. Baligand, Ehevertrag, 06, u. Niemeyers Z. 17, 202.

Art. 17. Deutsches Recht anzuwenden, wenn ein Italiener für seine Person die württembergische Staatsangehörigkeit erlangt hat und die Frau eine geborene Deutsche ist. OLG. Stuttgart 1. 6. 06 Württ. J. 19, 179.

Art. 19. **Lit.** Neumeyer, Studien aus dem internationalen Verwaltungsrecht: 1. Religiöse Kindererziehung. 2. Bekenntnisänderung der Erwachsenen, Niemeyers Z. 17. 50.

Art. 20 f. **Lit.** Bromberg, Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder nach russischem und italienischem Recht, ebenda 229.

Art. 22. Die nach 1899 durch ein russisches Gericht ausgesprochene Ehelichkeitserklärung eines Deutschen entbehrt der Wirkung des § 1723. OLG. Köln 14. 3 06 Rhein. A. 103, 1, 110.

Art. 23. **Lit** Ehrenzweig, Zur Frage der Uebernahme der Vormundschaft über österreichische Staatsangehörige, Sächs. A. 07, 361. Wilsdorf, Uebernahme der Vormundschaft über österreichische Staatsangehörige auf Ersuchen österreichischer Gerichte. § 111 der österreichischen Jurisdiktionsnorm, Sächs. A. 07, 97.

Marcus, Zur Fürsorge für Mündel in den Vereinigten Staaten von Amerika, ZBlFG. 8, 655.

Art. 25. Erbschein eines in Deutschland wohnhaft gewesenen Ausländers nach seinem materiellen Rechte von dem nach hiesigem Recht zuständigen Nachlafsgericht zu erteilen, da sich das Verfahren selbst nach dem deutschen Rechte richtet. OLG. Dresden 20. 12. 06 R. 14, 153, D. Not.-Z. 7, 324, ZBlFG. 7, 526.

Ein Deutscher kann Erbansprüche an den Nachlafs des Ausländers nach deutschem Recht erheben, aufser wenn in dem betreffenden Staate Deutsche nur nach dem Rechte ihrer Heimat beerbt werden. OLG. Hamburg 15. 6. 06 Hans. G. Z. 27, 281.

Die deutsch-russische Konvention über die Regulierung von Hinterlassenschaften v. $\frac{12.\ 11.}{31.\ 10.}$ 74 bezieht sich auch auf Angehörige des jetzt russischen Teils des vormaligen Königreichs Polen. Der Konsul ist nach Art. 9 der Konvention als Vertreter der Erben von Rechtswegen und amtlich als ihr Bevollmächtigter anzuerkennen, ohne dafs er verpflichtet wäre, seinen Auftrag durch eine besondere Urkunde nachzuweisen. Es ist daher unerheblich, ob die Erben zwecks Ausschaltung des Konsuls einen Vertrag dahin geschlossen haben, dafs der Nachlafs aufsergerichtlich geteilt wird. Art. 10 regelt das gesamte Erbrecht einschliefslich aller in dieses einschlagenden Rechtsverhältnisse, darunter auch die den Erben gegenüber Dritten erwachsenden Pflichten, bezieht sich also mit auf die Rechtsverhältnisse des Erbschaftsbesitzers (§ 2018 ff. BGB.). Art. 25 S. 2 Einf.-G. findet wegen des Art. 10[a] der Konvention keine Anwendung. Das russische R. enthält keine den §§ 2042, 2046 a. s. O. entsprechenden Bestimmungen, aus denen gefolgert wird, dafs dem Miterben das Zurückbehaltungsrecht des § 2022 nicht zusteht (KG. 24. 2. 03 R 8, 272). KG. 20. 6. 07 1. X. 662/07.

Art. 25, 27. Keine Rückverweisung nach holländischem und französischem Recht. OLG. Köln 27 8. 07 Rhein. Not. Z. 52, 222. Vgl. aber **RG** 11. 10. 07 h Art. 27.

Art. 27. Auf deutsches Recht verweist das englische Recht bei der gegen einen in Deutschland wohnenden Engländer hier erhobenen Ehescheidungsklage. OLG. Darmstadt 18. 5. 06 DJZ. 07, 1328, Hess. R. 7, 146.

Nach englischem Recht ist auf dem Gebiete des Personen- und Familienrechts (Ehescheidung) das Domizil, nicht die Staatsangehörigkeit mafsgebend. OLG. Darmstadt 18. 5. 06 Hess. R. 7, 146.

(Kollisionsrecht des französischen und badischen Rechts) Durch Art. 3[a] C. c. und ebenso durch den wörtlich übersetzten Satz 3[a] badischen Landrechts ist der Grundsatz der Rück- und Weiterverweisung nicht ausgeschlossen. **RG** 11. 10. 07 Leip. Z. 909.

Lit. Beer, Zum Problem der Rück- und Weiterverweisung, Recht 07. 103.

Art. 30. Unterhaltspflicht eines in Sachsen wohnhaften Oesterreichers gegenüber der von ihm getrennt lebenden Frau und seinen Kindern nach deutschem Recht. OLG. Dresden 6. 5. 07 Ann. 28, 534.

Im Inlande erworbene Erbrechte werden durch eine spätere Legitimation Dritter, die nach ausländischem Recht auf den Zeitpunkt des Erbfalls zurückwirkt, nicht berührt. OLG. Köln 14. 3. 06 Rhein. A. 103 1, 110

Art. 32 S. 1. Auch ein Staatsvertrag wird durch die Aenderung der Gesetzgebung des einen Vertragsstaates regelmäfsig nicht berührt (**RG** 23. 6. 90 Entsch. 26, 123 bezüglich der deutsch-russischen Konvention h. Art. 25 hier), — ein Satz, der in Satz 1 mit der in Satz 2 ausgesprochenen Einschränkung zum Gesetz erhoben ist. KG. 20. 6. 07 1. X 662/07 (auch h. Art. 25).

Lit. v. Staudinger A. III b und Planck A. 3.

Art. 55. **Lit.** Klein, Folgt aus der öffentlich-rechtlichen Natur des Internationalprivatrechts, dafs die früheren landesrechtlichen Internationalprivatrechte, soweit dies mit den Kollisionsnormen Art. 7—31 EG. vereinbar ist, durch Art. 55 nicht aufgehoben sind? Seuff. Bl. 72, 471 (vgl. auch zu Art 7 ff. hier).

Art. 59 verb. m. § 8 Beil. V zu Titel V § 4 bayer. V. U. Weder die Erwerbung des Adels noch dessen Verlust ist von Eintragung in der Adelsmatrikel abhängig; durch die Eintragung bedingt ist nur die Ausübung der Rechte des Adels. OLG. München 31. 12. 06 Z. f. R. Bayern 07, 111 (auch h. §§ 2—27 RFrG.).

Lit. Donle, Befugnis zur Einsicht der Fideikommifsakten, Z. f. R Bayern 07, 71.

Art. 63 verb. m. § 165 mecklenb. Vo. 9. 4. 99 zur Ausf. des BGB. Landesgesetzliche Vorschrift gültig, dafs die Löschung eines Häuslerrechtes auf Grund der einseitigen Erklärung des Berechtigten gegenüber dem GBA., dafs er das Recht aufgebe, unzulässig sei. OLG. Rostock 23. 3. 07 Entsch. 8, 278, Meckl. Z. 25, 327.

Lit Buschmann, Beiträge zum Grundbuchrechte der Erbpachtgrundstücke, Meckl. Z. 25, 343.

Art. 65. Fortgeltung der römischen interdicta ne quid in flumine publico und quod in flumine publico im gemeinen Rechte, jedoch nicht als Popularklage, sondern als Schutzgesetz des § 923[a] BGB. **RG** 1. 11. 06 Entsch. 64, 249, Seuff. A. 07, 364.

Das Bett eines öffentlichen Flusses kann im Privateigentum stehen. **RG** 3. 7. 07 Seuff. A. 385.

Schiffbarer Strom (ALR.). **RG** 6. 6. 05 Gruchot 51, 644.

Fiskus nicht schadensersatzpflicbtig, wenn infolge Wugräumnng eines Stauwerkes in einem öffentlichen Flnsse sich der Grundwasserstand benacbbarter Wiesen senkt und diese dadurch trocken gelegt werden. **RG** 3. 7. 06 Entsch. 64, 24.

§ 16 der bremiscben Hafenordnnng, weil mit der Strandungsordnung in Widerspruch, ohne Gültigkeit. **RG** 20 10. 06 Entsch. 64, 197, JW. 07, 42.

Art. 67. Ableitung von Grubenwässern in Privatflüsse über das Mafs des Gemeinüblichen hinaus nnzulässig. **RG** 14. 8. 06 Z. f. Bergrecht 48, 288.

§ 145^{2} pr. ABergG. Diese Klage gegen den Enteignungsbeschlufs kann auf Grund eines anderen Ruchtstitels erneut angestrengt werden. **RG** 13. 2 07 Entsch. 65, 183.

§ 148. Führt der Grundbesitzer einen Bau trots Anerbietens des Bergwerksbezitzers, die Verankerung zu übernehmen, obne diese aus, so bleibt ibm doch voller Scbadensersatzansprnch. **RG** 3. 10. 06 ebenda 291.

Lit. Schultz, Ist bei der kaufweisen Uebertragung eines Kuxes der Känfer gegenüber dem Verkäufer verpflichtet, seine Umschreibung im Gewerkenbuche zu beantragen? DJZ. 07, 705.

Westhoff, Die neue Berggesetznovelle, und Arndt, Zur Berggesetznovelle, DJZ. 07, 398 u. 529.

Art. 67 verb. m. §§ 873, 894 BGB. Rechtsgeschäftliche Uebertragung eines nach früherem gemeinen R. begründeten dingl. Rechts auf Gewinnung nicht regaler Bodenbestandteile formlos. Der auf Eintragung eines solchen Ausbeuterechts gerichtete Berichtigungsanspruch kann mit der Wirkung abgetreten werden, dafs dur Erwerber berechtigt wird, du Eintragung des Ausbeuterechts auf den Namen des Abtretenden herbeizuführen. **RG** 10. 6. 06 Entsch. 64, 165.

Art. 69 verb. m. Kurhess. Jagdges. v. 7. 9. 65. Schwarz- nnd Rotwild darf nnr in derart eingefriedeten Revieren gehalten werden, dafs es nicht ausbrechen kann. OLG. Kassel 24. 6. 07 Recht 974.

Erwerb und Verlust einer Fischereigerechtigkeit an einem öffentlichen Gewässer durch Verjährung (20jährige Nichtausübung inter absentes). Für den Begriff der Abwesenheit kommt es lediglich darauf an, ob die beiden Parteien selbst in dem nämlichen Obergerichtsbezirk wohnen. OLG. Darmstadt 25. 4. 06 Hess. R. 7, 121.

Erwerb durch nnvordenkliche Verjährung (**RG** 22. 9. 03 JW. 387) **RG** 12. 10. 07 Z. f. R. Bayern 496.

Art. 69, 196 verb. m. § 14 preufs. AG. z. BGB. u. Art. 22, 27^{8} preufs. AG z. GBO. Anlegung eines besonderen Grundbnchblattes für eine selbständige (= subjektive persönliche) Gerechtigkeit. Ist die Fischereigerechtigkeit subjektiv dinglich, so kann sie dem berrschenden Grundstück als Bestandteil zugeschrieben werden. §§ 15 ff. Vo. 13. 11. 99 nicht anwendbar. Diese Zuschreibung setzt aber ibre Eintragung als Belastnng auf dem dienenden Grundstück und den Nachweis der Berechtigung voraus. KG. 23. 1. 07 Johow 34 A 218.

Art. 70. **Lit.** Ungewitter, Anmeldung des Anspruchs auf Ersatz des Wildschadens, Z. f. R. Bayern 07, 107.

Art. 74. (Preufsen.) Klage auf Feststellnng eines Realgewerberechts gegen den Fiskns. **RG** 19. 1. 07 Seuff. A. 206.

Art. 75. Zur Entstehung des Versicherungsverhältnisses bedarf es z. Z. in Els.-Lothringen nicht der schriftlichen Form. **RG** 14. 6. 07 Leipz. Z. 915.

Im ehemal. Herzogtnm Nassau ist das Verbot noch gültig, Grundstücke, deren Gebäude nicbt bei der Nassauischen Brandversicherungsanstalt versichert sind, mit Hypotheken zu belasten. KG. 29. 3. 06 Johow 32 A 220, Frankf. R. 40 195.

Nach § 2024 II, 8 verb. m. §§ 539 ff. I, 11 ALR. trifft dun anzeigepflichtigen Versicberungsnehmer eine Erkundigungspflicht. OLG. Hamburg 5. 2. 06 Leipz. Z. 1, 75.

Art. 77. Haftung des Staates für den von dem Grundbuchführer unterschlagenen Kostenvorschufs nach sächs. Gewohnheitsrecht. OLG. Dresden 5. 12 06 Sächs. A. 07, 60.

Art. 77. Greift im früher französisch-rechtlichen Teile der preufs. Rheinprovinz die Polizei innerhalb ibrer Zuständigkeit zur Förderung des öffentlichen Wohles in Privatrechte einzelner ein, so ist ihnen ein Entschädigungsanspruch, wenn die getroffene Mafsregel nicht dem Vorteile des Staates in seiner Gesamtheit, sondern nur dem einer Gemeinde diente, nur gegen diese gegeben. **RG** 16. 10. 06 Entsch. 64, 183.

Art. 77 verb. m. Art. 202, 204 Württ AG. z. BGB. Gemeinde haftet für Verstöfse und Versehen der Gerichtsvollzieher. OLG. Stuttgart 27. 9. 06 Recht 11, 332 und Württ. J. 18, 143, aufhebend Württ. J. 17. 138.

Art. 86 verb. m. Art. 8 bayer. AG. **Lit** Oesenstätter, Können geistliche Gesellschaften Grundstücke ersteigern? Bayr. Not.-Z. 06, 229.

Art. 88 verb. m. Art. 2 Vertrages v. 1. 8. 05. **Lit.** Dr. D., Grundbesitzerwerb durch Ausländer (Bulgaren). Bayr. Not.-Z. (n. F.) 7, 101.

Art. 94. **Lit.** Merkel, Das Pfandleihgewerbe in Bayern, Z. f. R., Bayern 3, 36.

Art. 95. **Lit.** Fromherz, Aufrechnung und Zurückbehaltung gegenüber Gesindelohnforderungen, DJZ. 07, 1248 gegen Cordes, dass., JW. 07, 383.

Art. 105. § 25 des preufs. Eisenbahngesetzes ist auf Zechenanschlufsbahnen (als Privatanschlufsbahnen) nicht anwendbar. **RG** 7. 1. 07 Entsch. 65, 69.

Haftnng wegen Beschädigung eines Hauses durch den Wagen einer Kleinbahn aus § 907 BGB. **RG** 21. 3. 07 b. § 907.

Frage der Ausdehnung des Art. 74 Hess. AG z. BGB. auf Vollbahnen unentschieden gelassen, da im vorliegenden Falle eine Benutzung der Strafse (Begriff) an der Kreuzungsstelle nicht stattgefunden hatte. OLG. Darmstadt 14. 11. 06 Hess. R. 7, 146.

Lit. Vogel, Sachschadenhaftung nach Art. 58 des bayer. AG. z. BGB., Z. f. R. Bayern 07, 292.

Art. 109. (Pr. Enteignungsgesetz.) Für die Entschädigung ist die Zustellung des Beschlusses des Bezirksausschusses der mafsgebende Zeitpunkt. **RG** 5. 10. 06 Rhein. A. 103, II, 312

§ 30. Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges läuft von dem den ursprünglichen Entschädigungsfestsetzungsbeschlufs ergänzenden Beschlufs des Bezirksausschusses. **RG** 15. 3. 07 Entsch. 65, 299

§ 36^{2}. Verzugszinsen erst nach Mahnung. **RG** 12. 6. 06 Gruchot 07, 587. Vierjährige Verjährung nach § 197 BGB. **RG** 29. 1. 07 Entsch. 65, 129.

(Pr. Fluchtliniengesetz.) Das Vorhandensein eines nicbt veröffentlichten Bebauungsplanes, auf Grund dessen eine nachgesuchte Bauerlaubnis versagt wird, ist bei Feststellung der Entschädigung für diese Versagung nicbt zu berücksichtigen. **RG** 11. 5. 06 Entsch 63, 298 (auch Zivilbeil. 06).

Die in § 33 sächs. Enteign.-G. geordnete Ausschlufsfrist entzieht dem Kläger nicht die Befugnis, den Klageantrag im Laufe des rechtzeitig erhobenen Prozesses durch Erhöhung der Entschädigungssumme zu erweitern. OLG. Dresden 10. 7. 07 Ann. 29, 71.

Art. 119. **Lit.** Jellinek, Grundstücksveräufserung und Landesgesetzgebung, DJZ. 07, 1054. Hierzu Holtz, Pr. VBl. 07, 645. Sontag, Kann die Landesgesetzgebung die Gültigkeit einer Grundstücksveräufserung von einer behördlichen Erlaubnis abhängig machen? DJZ. 07, 1252

Art. 124. S. OLG. Nürnberg b. § 921 BGB

Lit. Brandt, Das Licht- und Fensterrecht im Gebiete des lübischen Rechts, Schl.-Holst. A. 07, 241.

Art. 132. Baulast des Kirchenpatrons im Falle der divisio beneficii. **RG** 31. 1. 07 Entsch. 65, 146. Vgl. **RG** 8. 12. 06 b. §§ 436, 446.

Art. 134. In Baden darf die erziehungsberechtigte Mutter nur mit Zustimmung des Vorm.-Gerichts die religiöse Erziehung ihrer Kinder ändern. OLG. Karlsruhe 26. 6. 07 Bad. R. 210.

Lit. Hofmann, Das Recht der unehelichen Mutter zur Bestimmung ihres Glaubensbekenntnisses und der religiösen Erziehung ihres Kindes, Z. f. R. Bayern 3, 8. Dagegen Oertmann, Die Bestimmung der Religion der unehelichen Kinder, ebenda 117.

Art. 144 f. Zu § 47² bayer. Hinterl.-O. **RG** 18. 9. 06 Z. f. R. 459. Zu §§ 49, 55² das. OLG. München 26. 11. 06 Samml. 7, 558.

Art. 169 auf die zehnjährige Ausschlufsfrist des § 1571¹ nicht entsprechend anwendbar. OLG. Düsseldorf 14. 3. 07 Rhein. A. 104 1 146.

Der Lauf der dreimonatigen Verjährungsfrist des Art. 79 WO. konnte durch einen im voraus (vor 1900) abgegebenen Verzicht nach § 225 BGB. nicht ausgeschlossen werden. OLG. Dresden 14. 7. 06 Ann. 28, 169. Die vertragsmäfsige Verlängerung der Verjährungsfrist fällt unter Art. 169. OLG. Dresden 3. 10. 06 Sächs. A. 07, 8.

Lit. Reichel, Verjährung der Deliktsansprüche nach Uebergangsrecht. Recht 07, 178.

Art. 169 f. haben eine über die Einführung des BGB. hinausgehende allgemeine Bedeutung. **RG** 9. 1. 07 Entsch. 107, JW. 123.

Art. 170. Anspruch aus § 1300 BGB. kann auf die vor 1900 erfolgten Beiwohnungen nicht gestützt werden. Für diese Zeit konnte nur der nach dem früheren (bayer.) R. zulässige Deflorationsanspruch erhoben werden. Dagegen ist eine vor 1900 erfolgte Verlobung auch für die Zeit nachher noch von Bedeutung, denn es ist nur ein gültiges Verlöbnis erforderlich, gleichgültig nach welchem Rechte. OLG. Bamberg 2. 3. 07 Z. f. R. Bayern 458 (auch b. § 1300).

§ 142² HGB. findet als Vorschrift des materiellen K.-Rechtes auch auf die vor 1900 gegründete Gesellschaft Anwendung. **RG** 24. 3. 07 Leipz. Z. 341.

Stille Gesellschaft i. S. des Art. 250 HGB. (a. F.) zur Belohnung für Verdienste bei Einrichtung einer off. HG. durch Zubilligung eines Anteils am Gewinne bis zu einem Gesamthöchstbetrage, Kündigungsrecht (§ 723² BGB. rückwirkend). OLG. Dresden 8. 11. 06 Ann. 28, 193.

Eigentumserwerb an Grundstücken nach sächs. R. trotz Nichtigkeit des Rechtsgrundes. Das Rückforderungsrecht entstand mit der Eintragung. OLG. Dresden 23. 10. 06 Ann. 28, 42.

Die Voraussetzungen des Verzuges aus einem vor 1900 begründeten Schuldverhältnisse sind nach dem alten Recht zu bestimmen. Die Sommation des Art. 1139 Code civil wird nicht durch die Mahnung des § 326 BGB. ersetzt. OLG. Kolmar 6. 3. 06 Z. f. Elsafs-Lothr. 32, 144.

Wenn auch der Einlagebestand eines Sparkassenbuchs nach 1899 durch Hinzuschreibung von Zinsen noch vergröfsert worden ist, so ist doch wegen der von den Beteiligten gewollten einheitlichen Natur der Sparbücher in bezug auf das gesamte darin verbriefte Guthaben gemäfs Art. 170 altes Recht bei Beurteilung der Verpfändung durch einen Nichtberechtigten heranzuziehen. OLG. Dresden 6. 11. 06 b. § 952 BGB.

Art. 181¹. Anwendung des BGB. auf schon anhängige Rechtsstreitigkeiten. Wenn beim Bauen über die Grenze noch in andere Rechte des Nachbars schuldhaft eingegriffen ist, kann geeignetenfalls auf Entfernung des Ueberbaus geklagt werden. **RG** 9. 1. 07 JW. 125, Entsch. 65, 73.

Art. 182. Lit. Becker, Die Kellerrechte im Grofsherzogtum Baden. Bad. Not. Z. 07, 81.

Art. 184. Nach Inkrafttreten des BGB. kann die Eintragung einer zu dieser Zeit ohne Eintragung bestehenden persönlichen Dienstbarkeit gegenüber einem dritten Erwerber des belasteten Grundstücks nicht verlangt werden. Denn das dingliche R. blieb nur mit demjenigen Inhalte bestehen, den es nach dem bisherigen R. hatte, also mit dem ihm infolge der Nichteintragung nach § 12 pr. EigErwG. anhaftenden Mangel. **RG** 17. 4. 07 JW. 326, Entsch. 66, 28.

Art. 187, 189 verb. m. §§ 875, 901, 1028 BGB. Wiedereintragung einer gelöschten altrechtlichen Grunddienstbarkeit (im Auseinandersetzungsverfahren begründetes gemeinschaftl. Hütungsrecht) auf Beschwerde der Gen.-Kommission. KG. 8. 4. 07 Johow 34 A 267.

Art. 189. Aufhebung einer nicht eingetragenen Grundgerechtigkeit bedarf nicht der Zustimmung der eingetragenen H.-Gläubiger des herrschenden Grundstücks. KG. 22. 11. 06 R. 14, 68. S. **RG** 12. 10 07 b. §§ 875 f.

Art. 192. Soweit eine Annuitäten-Darlehnsforderung in dem Zeitpunkte, wo das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, getilgt ist, ist die H. im rechtsrhein. Bayern erloschen. Es kann also keine Eigentümergrundschuld entstehen. OLG. München 22. 6. 06 Samml. 7, 377, Seuff. Bl. 712.

Art. 198. Anfechtung einer vor 1900 geschlossenen Ehe wegen Ehebruchs in einer früheren Ehe nach altem R. **RG** 15. 11. 06 JW. 07, 3.

Art. 200 verb. m. §§ 1924, 1931, 2303 u. Art. 46 § 3 pr. AG. Berechnung des Pflichtteils bei einer unter märkischem Provinzialrecht eingegangenen Ehe im Falle des Todes eines Ehegatten. Die fortbestehenden statutarischen Rechte des Ueberlebenden können nie zur Erweiterung, sondern höchstens zu einer Einschränkung der Pflichtteilsrechte der Kinder führen, dieses dann, wenn die Hälfte des Gesamtgutes geringer sein würde als der besondere Nachlafs des verstorbenen Ehegatten. Die Pflichtteilsquote bleibt nämlich immer dieselbe, wie nach BGB. **RG** 28. 2. 07 DJZ. 598, JW. 238, Entsch. 65, 249.

— verb. m. Art. 59 pr. AG. z. BGB. verb. m. Art. 20 pr. EG. z. HGB. Die Verpflichtung zur Eintragung der Ausschliefsung der Gütergemeinschaft in das H.-Register hat seit 1. 1. 00 aufgehört. **RG** 30. 4. 06 JW. 405.

Art. 200, 213. Begriff „erbrechtl. Verhältnisse" ist im weitesten Sinne aufzufassen, ohne Unterschied zwischen materiellen und formellen Vorschriften. Es fallen darunter alle Verhältnisse, die mit Anfall und Erwerb einer Erbschaft zusammenhängen (**RG** 7. 2. 02 Entsch. 50, 186). Trotzdem kann auch bei Todesfall nach 1899 das alte R., auf Grund der Art. 200, 207—209 noch fortwirken. In diesen Fällen wird das Erbrecht eines oder mehrerer Miterben nach altem, die Erbfolge im ganzen aber nach neuem R. beurteilt. (Also Erbteilung zwischen Stiefgeschwistern nach fränkischem R., Ausgleichungspflicht nach BGB.) OLG. Bamberg 19. 5. 06 Z. f. R. Bayern 466.

Lit. Steinbach, Ist die Ausgleichungspflicht bei der Erbteilung unter Stiefgeschwistern, wenn ein Einkindschaftsvertrag nach Würzburger R. vorliegt, nach dem alten oder neuen R. zu beurteilen? Z f. R. Bayern 3, 128 (tritt dem abweichenden OLG. München 17. 1. 03 Samml. 4, 963 bei).

Art. 202. Die nach italienischem R. gerichtlich bestätigte Vereinbarung der Trennung der Ehe von Tisch und Bett ist kein Erkenntnis i. S. dieses Art. OLG. Köln 23. 3. 07 b. Art. 14.

Art. 208. Ist bei einem vor 1900 aufserehelich geb. Kinde die Unterhaltungspflicht des Vaters durch die Weigerung der Mutter, ihm das Kind herauszugeben, zunächst untergegangen, so lebt sie wieder auf, wenn die Mutter ihre Weigerung zurücknimmt und das VormG. auf Grund des § 624 II,2 ALR. eine solche Verpflichtung begründet. KG. 14. 2. 07 R. 14, 255.

Lit. Gmelin, Mufs im Unterhaltsstreit gegen den unehel. Vater eines vor 1. 1. 00 geborenen Kindes die Mutter der Klage sich anschliefsen oder kann der Vormund allein klagen? (Dies verneint.) Württ. Z. 07, 73.

Art. 209, 213. Die Uebergangsvorschriften gelten auch für das intern. PrR. Art. 209 ist für die Gültigkeit einer vor 1900 (in Rufsland) erfolgten Legitimation mafsgebend, auch wenn sie Erbrechte begründet. OLG. Köln 14. 3. 06 Rhein. Arch. 103 1, 110.

Art. 213. Erbrechtliche Verhältnisse (über Begriff s. OLG Bamberg b. Art. 200, 213): Stellung (Haftung) des T.-Vollstreckers. **RG** 17. 9. 06 DJZ.

1262, Gruchot 51, 612. Das VormG. darf T.-Vollstrecker nur bei einer dahin zu verstehenden Anordnung des Erblassers ernennen. **RG** 11. 7. 07 Pos. M. 107. Vgl. KG. 28. 9. 05 Johow 31 A 55 und OLG. Rostock R. 14, 300 (Ernennung, wenn das altrechtl. Testament eine Kurstel bestimmt).

Die französisch-rechtliche Erbengemeinschaft ist keine Gemeinschaft nach Bruchteilen in S. des Art. 181[2]. **RG** 14. 12. 06 Z. f. Els.-Loth. 32, 158.

Rechtsverhältnis des Fiduziars bestimmt sich, wenn der Erblasser vor 1900 gestorben ist, nach altem Recht, wenngleich die Substitution erst nach 1899 eingetreten ist. **RG** 14. 1. 07 JW. 126

Art. 213 verb. m. gem. R., österr. ABGB. und Frankf. Ges. 28. 3. 48. (Nachvermächtnisse nach österr. und Frankfurter R.). Hat ein Erblasser, dessen erbrechtl. Verhältnisse nach gem. R. zu beurteilen sind, ein ihm gehöriges Grundstück vermacht und dem Vermächtnisnehmer fideikommissarische Substituten bestellt, so ist bei Eintragung des Vermächtnisnehmers als Eigentümers das Recht des Substituten von Amts wegen in das GB. einzutragen. KG. 10 1. 07 Joh. 34 A 236.

— verb. m § 40 Hamb. AG. (Hypotheken auf Testamentsnamen). Der Grundsatz des Hamburger Rechts, dafs der von einem T.-Vollstrecker verwaltete Nachlafs eines vor 1900 Verstorbenen n. U. rechtl. Selbständigkeit hat, und dafs der Erwerb von Rechten und die Eingehung von Verbindlichkeiten für einen solchen Nachlafs unter dem Namen des Testaments erfolgen kann, gilt als erbrechtl. Bestimmung auch in anderen deutschen Staaten. Bezeichnung „Testament" nicht unerläfslich. KG 31. 1. 07 Johow 34 A 276.

— verb. m. §§ 486, 467, 556 ALR. Die hier als Regel anerkannte Verbindlichkeit der Rechte des Nacherben tritt nicht ein, wenn der Erblasser eine abweichende Anordnung getroffen hat. Gericht ist rechtlich nicht behindert, zur Unterstützung der Testamentsauslegung aufserhalb des T. liegende Tatumstände in den Bereich seiner Erwägungen zu ziehen. Es darf also sowohl auf eine die festgestellten Absichten des Erblassers bestätigende Landessitte wie auch auf Willenskundgebungen bei anderer Gelegenheit Rücksicht nehmen. **RG** 27. 9. 06 Gruchot 52, 155.

— verb. m. § 156 NachlO. 20. 3 06. Für den Erbschein eines vor 1900 Verstorbenen sind nicht die Vorschriften des BGB., sondern das bayr. LR. mafsgebend. Dieses enthält zwar ausdrückliche Vorschriften über die Ausstellung eines Erbschaftszeugnisses nicht. Dafs jedoch das NachlG. auch nach bayr. LR. ein solches ausstellen kann, kann aus Teil III Kap. 1 § 17 Nr. 11 abgeleitet werden und entspricht dem Gerichtsgebrauch sowie den Bedürfnissen des Verkehrs. Befugnis des bedingt Erbberechtigten zum Berichtigungsantrag OLG. München 27. 8. 06 Z. f R. Bayern 445.

— verb. m. Art. 1094 Code civil. Auslegung eines unter französischem Recht errichteten Testaments, in dem der nach 1899 verstorbene Erblasser zugunsten seines Ehegatten verfügt hat. OLG. München 18. 9. 07. Z. f. R. Bayern 473.

Art. 213 f. Das von einem Ehepaare nach sächs. R. errichtete korrespektive Testament wirkt nach Antritt der Erbschaft durch den überlebenden Ehegatten zugunsten des Testamentserben und zuungunsten eines zweiten Ehegatten des überlebenden auch dann fort, wenn zwar der erstverstorbene vor 1900, der überlebende aber unter BGB. gestorben ist. OLG. Dresden 13 6. 07 Ann. 28, 116.

Art. 214. Ausschlufs des gesetzlichen Erbrechts der Witwe durch einen unter franz. R. geschlossenen Schenkungsvertrag. OLG. Düsseldorf 12 11. 06 Rhein. Arch. 103 I 96.

Art. 214 verb. m § 492 II 1, § 419 II 2 ALR. Der in einem vor 1900 errichteten wechselseitigen Testamente zum Erben eingesetzte überlebende Ehegatte kann nach Annahme der Erbschaft die von ihm ausgesprochene korrespektive Erb-Einsetzung eines Kindes nicht aus den Gründen widerrufen, die nach § 419 II 2 ALR. eine Enterbung in guter Absicht rechtfertigen. KG. 31. 1. 07 Joh. 34 A 97.

Für die Redaktion der Deutschen Juristen-Zeitung verantwortlich: Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin. — Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.

Spruchsammlungen der DJZ.

Nur für Abonnenten der DJZ.; für Nicht-Abonnenten auch käuflich nicht zu haben.

Bisher sind erschienen:

1. Zivilrecht	1900—1902		M. 2.—	7. Strafrecht	1906	II. Teil	M. 2.75
2. „	1903		„ 2.75	8. Zivilrecht	1906	I. „	„ 3.20
3. „	1904		„ 2.75	9. „	1907	II. „	„ 3.—
4. Strafrecht	1900—1905		„ 3.50	10. Strafrecht	1907	I. „	„ 2.75
5. Zivilrecht	1905		„ 3.00	11. „	1907	II. „	„ 2.50
6. Strafrecht	1906	I. Teil	„ 2.50	12. Zivilrecht	1907	I. „	„ 2.25

Bis auf weiteres erscheint in jedem Quartal eine weitere Spruchsammlung, die jedem Abonnenten des betr. Quartals ohne weiteres unentgeltlich zugeht.

Bei Bezug ganzer Serien, insbesondere für neu eingetretene Abonnenten, treten, solange die hierzu bestimmten Vorräte reichen, folgende Ermäßigungen in Kraft:

Spruchsammlungen	1—8	statt M. 22.45	zu M. 13.—
„	1—9	„ „ 25.45	„ „ 14.—
„	1—10	„ „ 28.20	„ „ 15.—
„	1—11	„ „ 30.70	„ „ 16.—

Zu beziehen durch die Buchhandlungen sowie direkt von der Expedition der DJZ. (Berlin W. 57).

13. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Zeitung

enthaltend die Präjudizien des Reichsgerichts, verschiedener Reichsämter, der Kompetenzkonflikts- und Verwaltungsgerichtshöfe, des Preufs. Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und der Oberlandesgerichte zu den

wichtigsten Reichszivilgesetzen (aufser dem BGB.) aus dem Jahre 1907.

Bearbeitet von **Hoffmann**, Landgerichtsrat, Breslau.

XIII. Jahrgang. Sonderbeilage zur Deutschen Juristen-Zeitung. 1908.

Vorbemerkung. Die Entscheidungen zum BGB. 1907 sind in der 12. Spruchsammlung (ausgegeben mit unserer Nr. v. 1. Aug. 1908) veröffentlicht worden. Die zivil- und verwaltungsrechtlichen Entscheidungen, soweit sie zu den Reichsstrafnebengesetzen und einzelnen Landesgesetzen ergingen, sind in den Strafrechtsspruchsammlungen aufgenommen, um die Uebersicht zu erleichtern und Wiederholungen zu vermeiden. Nur bei der Konkursordnung ist die bisherige Trennung der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Rechtsprechung beibehalten worden.

Inhalts-Verzeichnis.

Verzeichnis der Abkürzungen.

Ann. = Annalen des Oberlandesgerichts Dresden.
Ann Vers = Annalen des gesamten Versicherungswesens.
Arch. Oeff. R. = Archiv für öffentl. Recht.
Arch. Ziv. Prax. = Archiv für zivilistische Praxis.
Bad. Not. Z. = Badische Notarzeitschrift.
Bad. R. oder Rechtspr. = Badische Rechtspraxis.
BankA. = Bankarchiv.
Bayr. Not. Z. = Zeitschrift für das Notariat in Bayern.
Bl. AdmPr. = Blätter für administrative Praxis.
Bl. f. Rechtspfl. = Blätter für Rechtspflege im Bez. d. Kammergerichts.
Bl. GenossW. = Blätter für Genossenschaftswesen.
Braunschw. Z. f. R. = Zeitschrift für Rechtspflege in Braunschweig.
Bresl. A. Zeitschrift = Zeitschrift der Anwaltskammer, Breslau.
BuschZ. = Zeitschrift für Deutschen Zivilprozeß, begründet v. Busch.
DJZ. = Deutsche Juristen-Zeitung.
D. Not.-V. = Zeitschr. des Deutschen Notarvereins.
D. Not.-Z. = Deutsche Notariatszeitung.
Eisenb. Entsch. = Eisenbahnrechtliche Entscheidungen.
Els.-Loth. Not.-Z. = Notariatszeitschrift für Elsaß-Lothr.
Entsch. hinter OVG. = Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts.
" hinter RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
" hinter KG. oder OLG. = Entscheidungen in Angelegenh. der freiw. Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Zusammengestellt im Reichsjustizamt.
" RJA. hinter KG. = Entscheidungen in Angelegenh. der freiw. Gerichtsbarkeit usw. Zusammengest. im Reichsjustizamt.
Fischers Z. = Fischers Zeitschr. für Praxis u. Gesetzgebung der Verw.
Frankf. Rundsch. = Frankfurter Rundschau.
Ges. u. R. = Gesetz u. Recht.
Goldschmidts Z. = Zeitschrift für Handelsrecht.
Goltd. = Goltdammers Archiv für Strafrecht.
Grotefend = Das gesamte deutsche und preußische Gesetzgebungsmaterial, begr. von Grotefend, herausg. von Cretschmar.
Gruchot = Gruchots Beiträge z. Erläuterung des Deutschen Rechts.
Hans. G. Z. = Hanseatische Gerichtszeitung (mit d. Zusatz B. = Beiblatt).
Hess. R. = Hessische Rechtsprechung.
Hirths Ann. = Annalen für das Deutsche Reich.
Holdh. = Monatsschrift für Handelsrecht usw. v. Holdheim.
Jahrb. hinter sächs. OVG. = Jahrbücher des sächs. Oberverwaltungsger.
JheringsJ. = Jherings Jahrbücher f. Dogmatik d. bürgerl. Rechts.
JMBl. = Preufsisches Justizministerialblatt.
Johow = Jahrbuch für Entscheidungen des KG. von Johow-Ring.
Justizd. Bl. (bezw. R.) = Justizdienstliche Blätter (bezw. Rundschau).
JW. = Juristische Wochenschrift.
KG. = Kammergericht.
KompetenzkonfliktsGH. = Preuß. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte.
Krit. VJSchr. = Kritische Vierteljahrsschrift.
Leipz. Z. = Leipziger Zeitschr. f. Handels-, Konkurs- u. Versicherungsrecht.
Naumb. A. Z. = Zeitung der Anwaltskammer im OLG.-Bez. Naumburg.
Niemeyers Z. = Zeitschrift für internationales Privat- u. öff. Recht.
Oldenb. Z. = Zeitschr. f. Verwaltung u. Rechtspflege in Oldenburg.
OLG. in Verb. mit München = Bayerisches Oberstes Landesgericht, während „Oberlandesgericht München" so zitiert ist.
OVG. = Preufs. Oberverwaltungsgericht, sonst besonders bezeichnet.
PMZBl. = Blatt für Patent-, Muster- u. Zeichenwesen.
Pos. M. = Juristische Monatsschrift für Posen usw.
Pr. VBl. = Preufsisches Verwaltungsblatt.
Puchelt = Zeitschrift für dtsch. bürgerl. Recht und franz. Zivilrecht.
R. = Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Recht = Das Recht.
Rechtsgr. = Rechtsgrundsätze des preuß. (K. Parey) bzw. des sächs. OVG.
Reger = Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.
RG = Reichsgericht.
RhARV. = Zeitschrift des rhein-preuß. Amtsrichtervereins.
Rhein. A. = Archiv für Zivil- und Kriminalrecht in Köln.
Rh. N.-Z. = Zeitschrift für das Notariat in Rheinpreußen.
Rudorff III = Rudorff, Systematische Zusammenstellung der Entsch. des Reichsgerichts in Zivils., Bd. III.
Sächs. A. = Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht, jetzt Sächs. Archiv für Rechtspflege.
Samml. = Sammlung von Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen bzw. (hinter Bayer. VGH) des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes.
Schl.- oder Schlesw.-Holst. Anz. = Schleswig-Holsteinische Anzeigen.
Seuff. A. = Seufferts Archiv der Entsch. der obersten Gerichte.
Seuff. Bl. = Seufferts Blätter für Rechtsanwendung.
Strafentsch. = Entscheidungen in Strafsachen.
Thür. Bl. = Blätter für Rechtspflege in Thüringen u. Anhalt.
VAPrV. = Veröffentlichungen des Aufsichtsamts für Privatversicherung.
Warneyer A 6 Anh. = Jahrb. d. Entsch A (Zivilrecht) Bd 6 Anhang.
Warneyer Rechtspr. = Rechtsprechung des RG. (soweit nicht in amtl. Sammlung abgedruckt).
Württ. J. = Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege.
Württ. Z. = Zeitschr. f. freiw. Gerichtsbarkeit in Württemberg.
ZAktG. = Zeitschrift für Aktiengesellschaften.
ZAktWes. = Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen.
ZBlFG. = Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit.
Z. f. Elsafs-Loth. = Jurist. Zeitschrift für Elsafs-Lothringen.
Z. f. R. Bayern = Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
Zivilbeilage 1900/02 = 1. Spruchsammlung der Deutschen Juristen-Ztg. für 1900 bis 1902. Zivil-Beil. 1903 = 2. Spruchsamml. usw.

Bei den bekannten Kommentaren und Lehrbüchern zu den einzelnen Gesetzen ist nur der Name des Verfassers zitiert; die übrige Literatur ist ausführlich angegeben.

Wenn bei Zeitschriften die Angabe des Bandes oder Jahrganges fehlt, so handelt es sich um den in dem Jahre der Entscheidung erschienenen Band oder Jahrgang. Fehlt die Quelle, so ist der Rechtssatz derselben Entscheidung entnommen wie derjenige des nächsten Absatzes. — Die mit * gekennzeichneten früheren Entscheidungen sind durch die voranstehende neuere Entscheidung aufgehoben. — Die mit ● ● eingeschlossenen Sätze sind Rechtssätze von allgemeinster Bedeutung unter Entscheidungen über Spezialvorschriften.

Anm. = eigene kritische Bemerkungen des Bearbeiters.

Lit. = Literaturnachweise zu den betreffenden Paragraphen.

A. Bürgerliches Recht und Verfahren.

1.

Zivilprozeßordnung.

§ 3. Bei Klage auf Vertragsaufhebung (Wandlung) ist das Interesse an der Auflösung des Vertrages zu schätzen. OLG. Nürnberg 22. 12. 06 R. 15, 48, Seuff. Bl. 72, 354 u. KG. 9. 1. 07 R. 15. OLG. Posen 3. 7. 07 Pos. M. 95 u. **RG** 27. 5. 07 Seuff. A. 62, 333, wie Oberlandesgericht München 4. 12. 06 Zivilbeil. 06.

Der Wert des Herausgabeanspruchs fällt nicht mit dem Werte des Sparbuchs selbst zusammen, sondern bestimmt sich nach dem Interesse des Gläubigers an dessen Besitz, um mittels der Legitimation durch das Buch die Spareinlage erheben zu können (**RG** 12. 5. 02 JW. 02, 358). Oberlandesgericht München 6. 6. 07 Z. f. R. Bayern 354 (auch bei § 847). Ebenso OLG. Kiel 28. 1. 07 Schlesw.-Holst. Anz. 157.

Bei Klagen auf Abtretung des Anspruchs aus einem Schuldtitel und Herausgabe der Urkunde ist das Interesse des Bekl. daran zu bewerten, dafs er im Besitz der Forderung und des Titels bleibt, also nach dem Betrage der Forderung, solange nicht ihr geringerer Wert nachgewiesen ist. **RG** 11. 4. 07 Justizd. Bl. 2, 12.

Der Wert der negativen Feststellungs(wider)-klage ist nach dem Anspruch der Klägerin, gegen den sich diese Klage richtet, zu bemessen und, wenn eine bestimmte Summe nicht angegeben ist, nach freiem Ermessen zu schätzen. **RG** 2. 11. 06 JW. 755. Justizd Bl. 1, 201 und OLG. Kiel 11. 3. 07 R. 15, 254, Schlesw.-Holst. Anz. 200.

Interesse an einer Rechnungslegung nicht dem Werte des Anspruchs gleichzustellen, dessen Geltendmachung vorbereitet werden soll, sondern unter dem Gesichtspunkte einer Verbesserung der Rechtslage bei der materiellen Rechtsverfolgung frei zu veranschlagen. **RG** 7. 10. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 32.

Der Wert eines Vergleichs bestimmt sich trotz Einbeziehung anderer Streitpunkte nach dem Gegenstande des Rechtsstreits. OLG. Karlsruhe 31. 1. 06 R. 15, 51.

Streitwert des Anspruchs eines Miterben auf Feststellung und Sicherung des Nachlasses nach dem (eventuellen) Anteil des Klägers zu bemessen. **RG** 4. 10. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 92.

Lit. Landsberg, Streitwert bei Einklagung einer abgestuften lebenslänglichen Rente, Pos. M. 58.

§ 4. Konventionalstrafe fällt unter „Schäden“. **RG** 18. 9. 07 Entsch. 66, 309, Leipz. Z. 827, DJZ. 1257. Ebenso der Schadensersatz aus § 717[2]. OLG. Hamburg 17. 5. 07 R. 15, 157.

Lit. Schumann, (Kein) Einflufs des Verzichtes des Klägers auf einen Teil der Streitsumme, Z. f. R. Bayern 2, 422.

§ 6. Streitwert ist der Wert des Grundstücks ohne Rücksicht auf seine Belastung, wenn der Rechtsstreit nicht nur die Feststellung der Nichtigkeit des Kaufvertrages über ein Grundstück, sondern auch die Feststellung der Nichtigkeit des Eigentumsübertragungsvertrages (Auflassung) betrifft. OLG. München 9. 6. 05 Samml. 6, 393, Z. f. R. Bayern 1, 371 u. 2, 208.

Für den Streitwert bei Aufhebung einer Pfändung von Mietzinsen kommt es nicht blofs auf die bis zur Einlegung der Revision fällig gewordenen Mietbeträge an (die 2500 M. nicht erreichen), sondern auch auf die gepfändeten, künftig fällig werdenden Beträge. **RG** 16. 10. 06 JW. 769.

Begehrt der Kläger Auflassung und Minderung des Kaufpreises, so entscheidet der Wert des Grundstücks. OLG. Naumburg 8. 1. 07 Naumb. A. Z. 16.

Bei einem Gesuch um Einstellung der Zwangsvollstreckung handelt es sich nur um vorläufige Sicherung, so dafs § 3 eingreift. KG. 23. 2. 07 R. 14, 160.

Der Streitwert einer festzustellenden K-Forderung bemifst sich nach ihrem vollen Betrage, auch wenn nur ein Teil bestritten war. OLG. Karlsruhe 14. 2. 06 R. 15, 50.

§ 8 anzuwenden, wenn der Streit die Rechtsgültigkeit des Rücktrittsrechtes von einem Mietvertrag betrifft. **RG** 20. 1. 07 Justizd. Bl. 2, 73.

§ 10 betrifft weder die vereinbarte noch die ausschliefsliche Zuständigkeit. OLG. Dresden 18. 3. 07 Sächs. A. 303.

§ 11. RG 16. 4. 07 JW. 336 (betr. § 893[2]) gegen OLG. Kiel Zivilbeil. 06.

§ 12 verb. m. §§ 1975, 1984[1] S. 3. (Rechtsstreit gegen den verwalteten Nachlafs.) Dem Nachlafsverwalter ist die gleiche Stellung wie dem K.-Verwalter eingeräumt. Er handelt kraft des ihm durch das Gesetz übertragenen Verwaltungs- und Verfügungsrechts nicht als Stellvertreter des Erben, sondern im eigenen Namen, während die Ergebnisse dieser Handlungen für die Nachlafsmasse und nicht unmittelbar für den Erben entstehen, der den Nachlafs nur so erhält, wie er sich nach Beendigung der Verwaltung darstellt. Die Klage ist daher bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk der Nachlafsverwalter (nicht der Erbe) wohnt. OLG. Nürnberg 13. 7. 05 Z. f. R. Bayern 454.

§ 16. Nachweis genügend, dafs auf den vernünftigerweise einzuschlagenden Wegen ein Aufenthalt des Beklagten im Deutschen Reiche nicht zu ermitteln gewesen sei. KG. 19. 2. 06 R. 15, 54, Bl. f. Rechtspfl. 55.

§ 18. Lit. Neumiller, Bayer. Verkehrsprozesse: Oertliche Zuständigkeit und gesetzliche Vertretung. Z. f. R. Bayern 07, 408.

§ 23. Gleichgültig, ob das Vermögen des Schuldners pfändbar und zur Befriedigung des Klägers verwertbar ist oder nicht. OLG. Hamburg 7. 1. 07 Hans. G. Z. B. 123.

Die Schutzgebiete sind kein Teil des Deutschen Reichs. OLG. Hamburg 27. 5. 07 R. 15, 54.

§ 24 bei § 1144 BGB. gegeben. OLG. Celle 12. 4. 07 R. 15, 255. Desgl. bei Umschreibung eines Teiles einer Hypothek, wenn der Betrag der zugrunde liegenden Schuld streitig ist, und bei Löschung einer eingetr. Zwangshypothek. OLG. Hamburg 15. 5. 07 R. 15, 55.

§§ 24, 26 ergeben beide die Zuständigkeit für einen Rechtsstreit über die Pflicht des Eigentümers, die Herstellung eines Telephonanschlusses in einem Hause zu gestatten, an dem ein Niefsbrauch besteht. OLG. Augsburg 17. 1. 07 Z. f. R. Bayern 07, 135.

§ 27 betrifft nicht die Feststellung des Nichtbestehens einer Nachlafsschuld, auch wenn der Gläubiger Miterbe ist. OLG. Stuttgart 6. 11. 06 R. 15, 58.

§ 27[1] verb. m. § 2018 BGB. Die Antragsteller wollen als Erben den Anspruch auf Herausgabe der von anderen Erben ihnen vorenthaltenen und von diesen unter sich verteilten Erbteile geltend machen. Sie verfolgen damit nicht einen Anspruch aus § 812 BGB., sondern i. S. des § 2018, da er gegen Personen gerichtet ist, die sich unbefugt in den Besitz des ganzen Nachlasses gesetzt haben und sich weigern, die Anteile der Antragsteller am Nachlasse herauszugeben. Diese Erben besitzen hiernach in Anschung der im Auseinandersetzungs-Verfahren erst zu ermittelnden Anteile der Antragsteller etwas, das sie auf Grund eines ihnen in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts aus der Erbschaft erlangt haben, sind also insoweit „Erbschaftsbesitzer“. OLG. München 3. 6. 07 Z. f. R. Bayern 299.

§ 29. Der Anspruch auf Vertragsstrafe entsteht erst im Zeitpunkte der Zuwiderhandlung. Dieses Schuldverhältnis enthält allerdings im Verhältnis zum Hauptvertrage eine Nebenverpflichtung, die aber mit Rücksicht auf ihren selbständigen Charakter dem Erfüllungsort des Hauptvertrages (am Wohnsitz des Schuldners z. Z. des Vertragsschlusses) nicht zu folgen hat. Oberlandesgericht München 24. 10. 07 Z. f. R. Bayern 478.

Für die negative Feststellungsklage bestimmt der Ort, wo der Kläger i. F. der Rechtsbeständigkeit des Vertrages ze erfüllen haben würde, den Gerichtsstand. OLG. Kiel 13. 10. 06 Schl.-Holst. Anz. 06, 340.

Der Umstand, dafs der Käufer ein anderwärts belegenes Unternehmen leitet, wobin die Lieferung erfolgt, ändert an sich nichts an seinem gesetzl. Erfüllungsorte. OLG. Kassel 21. 2. 07 R. 15, 60.

Anm. In gleichen Fällen wird vielfach aus den Umständen auf die stillschweigende Vereinbarung eines vom gesetzlichen abweichenden Leistungsortes zu schliefsen sein.

Die Verlegung des Kontors und Lagers einer off. H.-G. nach einem Nachbarorte berührt den Erfüllungsort nicht, wenn sich die Gesellschaft nach aufsen hin und den Kunden gegenüber so verhält, als wenn die Verlegung nicht geschehen wäre. OLG. Hamburg 19. 5. 06 R. 15, 59.

Preise „loko X" bedeutet nur, dafs Uebersendungskosten von X aus berechnet werden. OLG. Köln 8. 3. 07 Puchelt 38, 284.

Konkurrierender Gerichtsstand, wenn nach den allgem. Transportbedingungen „als Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile A. vereinbart ist", während nach dem Inhalt des Transportvertrages in B. zu erfüllen ist. OLG. Kassel 15. 11. 06 R. 15, 62.

Ist die Erfüllung des Vertrages nicht mehr möglich und wird Schadensersatz wegen Nichterfüllung begehrt, so gilt als Erfüllungsort für die „streitige Verpflichtung" allerdings nicht der Ort, wo die ursprünglich bedungene Leistung zu erfolgen hatte, sondern der Ort, an dem der Schadensersatz zu leisten ist. OLG. München 20. 12. 06 Z. f. R. Bayern 07, 177 (auch b. § 36 Nr. 3).

Für die Klage auf Zahlung des Mindererlöses, welchen der Verkäufer für den vom Käufer nicht abgenommenen Verkaufsgegenstand erzielt hat, ist zuständig das Gericht, wo der Kaufpreis zu zahlen ist, d. i. bei Zug um Zug-Leistung der Abnahmeort. OLG. Oldenburg 30. 12. 05 Old. Z. 33, 198.

Bei Zug um Zug-Leistungen wird der Erfüllungsort des Verkäufers auch der Erfüllungsort des Käufers. Hat der Verkäufer vorgeleistet, ohne die Uebergabe von der Gegenleistung der Kaufpreiszahlung abhängig zu machen, und tatsächlich den Kaufpreis gestundet, so entfällt für den Käufer die Notwendigkeit, auch seinerseits am Erfüllungsorte des Verkäufers zu erfüllen, und demgemäfs bewendet es bei der Regel des § 269 BGB. Unter Zweigniederlassung ist eine mit Selbständigkeit ausgestattete dauernde Niederlassung des Inhabers des Hauptgeschäftes an einem von dessen Sitz verschiedenen Orte zu verstehen. OLG. Nürnberg 20. 3 05 Z. f. R. Bayern 267. Vgl. (als Beispiel des ersten Satzes) OLG. Braunschweig 5. 7. 07 R. 15, 61 (Anrahlung bei der Auflassung).

Lit. Oertmann, Der Erfüllungsort bei Zug um Zug-Leistungen, Z. f. R. Bayern 1, 48. Leonhard, Erfüllungsort und Schuldort, 07.

§ 30. Lit. Heubner, Begriff und Gegenstand der Messe, DJZ. 07, 1200.

§ 32 betrifft nicht Klagen auf Unterlassung fernerer Patentverletzungen. (Im übr. abweichend von **RG** 19. 10. 89 JW. 430.) OLG. Hamburg 31. 5. 06 Hans. G. Z. H. 287, R. 15, 63.

Wo die unerlaubte Handlung begangen, nicht wo sie angeordnet worden ist, entscheidet. OLG. Hamburg 23. 1. 07 R. 15, 63.

§ 33. Rechtlicher Zusammenhang, wenn Klage und Widerklage das Verbot der Führung von Auszeichnungen der sog. Winkelausstellungen je durch den Beklagten und durch den Kläger betreffen. **RG** 15. 3. 07 JW. 317.

§ 36 Nr. 3. Auf die Vollstreckungsinstanz nicht anwendbar. KG. 1. 10. 06 R. 15, 9. Ebenso, wenn der Rechtsstreit gegen einzelne Streitgenossen bei einem Gericht anhängig ist. KG. 14. 12. 06 R. 15, 65. Nicht das **RG**, sondern das bayer. Oberste Landesgericht ist zur Bestimmung des zuständigen Gerichts berufen, wenn die mehreren Bekl. ihren allgemeinen Gerichtsstand ohne Ausnahme in Bayern haben, auch in den Fällen, in denen über die Revision das **RG** zu entscheiden haben würde. **RG** 30. 8. 07 Z. f. R. Bayern 434.

Das bestimmte Gericht kann seine Zuständigkeit nur dann bemängeln, wenn eine andere geartete Klage erhoben wird. OLG. Dresden 26. 2. 07 R. 15, 66.

Der vor Zustellung der Klage bei dem bestimmten Gericht gestellte Antrag, mit Rücksicht auf inzwischen eingetretenen Wechsel des Wohnsitzes der Schuldner ein anderes Gericht zu bestimmen, ist sachlich (ablehnend) beschieden in OLG. München 20. 12. 06 b. § 29 Zivilbeil. 06 (s. auch zu § 29 hier).

§ 38. (Ausschliefslicher G.) OLG. Posen 13. 5. 07 Pos. M. 111 und OLG. Frankfurt 31. 5. 06 Frankf. R. 40, 138, wie **RG** 13. 10. 05 Zivilbeil. 05. Die Vereinbarung begründet aber nicht ohne weiteres einen ausschliefslichen Gerichtsstand. OLG. Hamburg 25. 9. 06 R. 15, 65 und OLG. Dresden 18. 3. 07 Sächs. A. 303.

Lit. Wach, Handbuch 503, Petersen A. 5, Struckmann-Koch (7) 43 Nr. 2, Gaupp-Stein A. zu § 38, Seuffert A. 2.

Grunwald, Vereinbarungen über den Gerichtsstand, DJZ. 07, 1143. Bendix, Prozefshäufung durch Vereinbarung des Gerichtsstandes und Abänderungsvorschläge, Bl. f. Rechtspfl. 07, 108. Hck., Zuständigkeitsvereinbarungen in Wechseln, Bl. GenossW. 07, 440. Pfitzner, Die Vereinbarung eines unmöglichen Erfüllungsortes begründet keine Prorogation, Sächs. A. 07, 189

§§ 38 ff., 1045 ff. Die Klausel „Arbitrage in Hamburg" begründet nicht die Zuständigkeit der hamburgischen Gerichte. OLG. Hamburg 15. 4. 07 Leipz. Z. 676.

§ 40[2]. Der „ausschliefsliche Gerichtsstand" ist hier nur der örtliche. OLG. Düsseldorf 25. 2. 07 Puchelt 38, 199. Vgl. OLG. Celle 18. 6. 07 R. 15, 255 (bedingte Zulässigkeit einer Prorogation von dem Elbzollgericht an das ordentliche) gegen **RG** 26. 2. 95 JW. 162.

§ 41. Objektive Besorgnis mufs vorliegen. OLG. Hamburg 6. 11. 06 Hans. G Z. B. 95, R. 15,68.

Kein persönliches Ablehnungsrecht des Prozefsbevollmächtigten OLG. Breslau 11. 1. 07 R. 15, 68.

§ 43 gilt auch für den Beisitzer eines Gewerbegerichts (§§ 24, 27 GewGG.)

§ 44[1]. Keine Geheimhaltung der dienstlichen Aeufserung vor der ablehnenden Partei (§ 299) OLG. Hamburg 20. 12. 06 Hans. G. Z. B. 93.

§§ 46, 551, 579. Die an sich zulässige und rechtzeitig eingelegte Beschwerde war unbegründet, weil sie inzwischen durch das nach Zurückweisung der Ablehnung zweier Beisitzer (unter Zuziehung zweier Ersatzrichter) ergangene Urteil gegenstandslos geworden war. Selbst wenn die Beschwerde noch vor oder im Schlufsverhandlungstermin eingelegt worden wäre, hätte dies das Berufungsgericht an der Fällung des Urteils nicht zu hindern brauchen (§ 572). Es konnte daher das Urteil vor Ablauf der Beschwerdefrist erlassen (**RG** 30. 10. 95 JW. 539, Nr. 11). Auch wenn der angefochtene Beschlufs sachlich nicht zu billigen wäre, so würde doch auf §§ 551 Nr. 3, 579 Nr. 3 weder die Revision, noch die Nichtigkeitsklage gestützt werden können, da das Ablehnungsgesuch z. Z. der Entscheidung nicht „für begründet erklärt war". **RG.** 23. 4. 07 Z. f. R. Bayern 296.

§ 50. Aktive Parteifähigkeit ist nicht rechtsfähigen Vereinen mit selbständ. Vereinsvermögen zuzugestehen. KG. 23. 2. 07 R. 15, 69. Sie geht einem Turnverein aus der Zeit des pr. ALR ab. KG. 14. 2. 07 R. 15, 70.

(Städtische Sparkasse.) Bezüglich ihrer Vertretung im Prozefs abweichend von **RG** 12. 12. 06 Zivilbeil. 06 (bei Erlafs der nachfolgenden Urteile noch nicht veröffentlicht) OLG. Kiel 13. 2. 07 Schl.-Holst. Anz. 148 u. Königsberg 28. 2. 07 Pos. M. 92.

Lit. Ungewitter, Die Armenpflege in Bayern als Prozefspartei, Z. f. R. Bayern 1, 407.

§§ 50 f., 56, 97². Standesherrliche Domankanzlei nicht partei- und prozefsfähig. Nach § 97² hätten dem Bekl. als der mit der Berufung siegenden Partei die Kosten der zweiten Instanz ganz auferlegt werden können. Da jedoch in beiden Instanzen der Mangel der Partei- und Prozefsfähigkeit von Amts wegen zu berücksichtigen gewesen wäre, so waren die Kosten der beiden Instanzen den durch die Abweisung der Klage und Widerklage unterlegenen beiden Parteien auf Grund des § 91 nach Mafsgabe der von ihnen mit ihren Klagen geltend gemachten Forderungen aufzuerlegen. OLG. Nürnberg 26. 3. 07 Z. f. R. Bayern 302.

§ 51. Festzustellen, ob es sich bei der als Prozefspartei bezeichneten Firma um einen Einzelkaufmann oder eine off. H.-G. handelt und welche Rechtsverhältnisse der Tod eines Gesellschafters während des Rechtsstreites herbeigeführt hat. **RG** 24. 6. 07 JW. 515.

§§ 51, 717² verb. mit § 49 HGB. Der Prokurist ist im Sinne der ZPO. nicht gesetzlicher Vertreter des prozefsunfähigen Prinzipals. Zwischen einem Kl., der zugleich der einzige gesetzliche Vertreter der Beklagten ist, und dieser Beklagten kann ein zur Sachentscheidung führendes Prozefsverhältnis nicht bestehen. Ist trotzdem im Prozefs eine Verurteilung der (durch andere, aber zur Vertretung nicht befugte Organe vertretenen) Bekl. erfolgt, so hindert die Mangelhaftigkeit dieses Verfahrens nicht, dafs der Antrag auf Rückzahlung der Urteilssumme nach § 717 gestellt und darüber entschieden wird. **RG** 22. 6. 07 Leipz. Z. 651 u. 739 Nr. 5, Entsch. 66, 240, JW. 516 (auch b. §§ 125, 161, 170 HGB.).

§ 52. Der Berufungsrichter kann Besserung der von dem ersten Richter als geschäftsunfähig wegen Geistesstörung behandelten Partei annehmen. Stillschweigende Genehmigung der Prozefsführung durch die Fortsetzung. OLG. Augsburg 17. 12. 06 Seuff. A. 62, 419.

§ 62. Inhaber eines Gebrauchsmusters (anders als Patentinhaber) keine notwendigen Streitgenossen bei der Löschungsklage. KG. 27. 2. 07 DJZ. 1205 nebst Anm. (Revision verworfen).

Drittschuldner und Schuldner keine notw. Streitgenossen. OLG. Hamburg 18. 4. 07 R. 15, 10.

§ 62 verb. m. § 124 HGB. Hat sich eine klagende off. H.-G. während des Prozesses aufgelöst, so klagen die zwei Gesellschafter nunmehr als Einzelpersonen, und zwar als notwendige Streitgenossen (**RG** 17. 9. 06 Entsch. 64, 77). Führt der eine Gesellschafter die Gesellschaftsfirma und unter dieser den Prozefs weiter, so handelt er für sich als Einzelkaufmann und für den früheren Mitgesellschafter als Streitgenossen. Dieser kann nur dann als Zeuge vernommen werden, wenn er mit Einwilligung beider Parteien aus dem Prozefs ausgeschieden ist. **RG** 27. 3. 07 Leipz. Z. 427.

§ 62¹ insofern auf zwei zusammen verklagte Personen, die in besonderen Prozessen verklagt werden konnten, entsprechend anwendbar, als dasselbe Streitverhältnis in demselben Prozesse nicht gleichreitig als bestehend und als nicht bestehend behandelt werden kann. **RG** V. 12. 7. 05 R. 15, 71 Anm.

§§ 66 ff. Lit. Hartung, Nebenintervention und Zwischenurteil, Z. f. R. Bayern 1, 466. Bernhardt, Darf der Nebenintervenient einer Partei diese Beistandschaft aufgeben und der anderen Partei als Nebenintervenient beitreten? DJZ. 07, 822. Trautmann, Nebenintervention im Eheprozesse, Recht 629.

§§ 67, 69. Auch der nicht als Streitgenosse geltende Nebenintervenient wendet den Erlafs eines Versäumnisurteils gegen die Hauptpartei ab. OLG. Kolmar 11. 7. 06 Z. f. Els.-Lothr. 32, 301, Puchelt 38, 33.

§ 70 Nr. 2. Verweisung auf anderweitige Umstände nicht ausreichend. OLG. Hamburg 27. 11. 06 R. 15, 73, Hans. G. Z. B. 96. Auch die Tatsache der Streitverkündung begründet noch nicht das rechtliche Interesse. Dass. 13. 4. 07 R. 72, Hans. G. Z. B. 183.

§ 71³. Die nur von dem zurückgewiesenen Nebenintervenienten eingelegte Berufung kann erst dann als unzulässig verworfen werden, wenn die Beschwerdefrist des Abs. 2 abgelaufen ist. OLG. Hamburg 27. 11. 06 Hans. G. Z. B. 96, R. 15, 73.

§ 78. Die Prozefsvollmacht allein berechtigt nicht, sie auf einen anderen Anwalt in der Weise zu übertragen, dafs dieser an die Stelle des Bevollmächtigten tritt. Ist letzterer bei dem Prozefsgerichte nicht zugelassen, so ist der Dienstvertrag ungültig. KG. 14. 3. 07 R. 15, 73.

Lit. Schäfer, Kein Anwaltszwang beim Antrag auf Festsetzung des Streitwerts nach § 16 GKG., Z. f. R. Bayern 07, 245.

§§ 80², 88², 176. Zustellung des Vers.-Urteils an den Anwalt, der die geforderte beglaubigte Vollmacht in dem dazu bestimmten Termin nicht vorgelegt hat, ordnungsmäfsig. KG. 30. 5. 07 R. 15, 74.

§ 81. Die Ermächtigung zum Vergleichsabschlufs („zur Beseitigung des Rechtsstreits") erstreckt sich nicht auf die Zwangsvollstreckung. KG. 28. 3. 07 R. 15, 75.

§ 89. Bei Erhebung der Klage durch eine nicht bevollmächtigte Person (Vollmacht von der Hand der Ehefrau des angeblichen Auftraggebers) ist die Klage angebrachtermafsen durch Versäumnisurteil abzuweisen, falls nicht die Genehmigung der vorgeblichen Partei beigebracht wird. Der unbevollmächtigte Vertreter ist nachträglich als die eigentlich klagende Partei anzusehen und ihm gegenüber zugunsten des Prozefsgegners zu entscheiden. OLG. Augsburg o. D. Z. f. R. Bayern 07, 51.

Lit. Seuffert, N. 2 zu § 336.

A. Allgemeines.

§ 91 auf das amtsgerichtl. Entmündigungsverfahren nicht anwendbar. KG. 26. 2. 07 R. 15, 76, Bl. f. Rechtspfl. 57.

Erledigt sich der Klageanspruch (gleichgültig ob mit oder ohne Verschulden des Klägers) im Laufe des Prozesses, so hängt die Kostenentscheidung davon ab, ob die Klage mit Recht erhoben war, es sei denn, dafs der Kläger seinen Sachantrag aufrechterhält und die Klage wegen Erledigung des Klageanspruchs abgewiesen wird (**RG** 7. 11. 00 JW. 00, 857). OLG. Rostock 10. 4. 07 DJZ. 1328.

Lit. Ebenso Gaupp-Stein, A. I.; Seuffert, A. 4 und v. Skonietzki-Gelpcke, A. I zu § 91.

(Vergleich.) OLG. Hamburg 16. 2. 07 Seuff. A. 62, 244, Hans. G. Z. B. 111, wie die OLG. in Abs. 3 zu § 91 Zivilbeil. 06 mit dem Zusatz: Eine abweichende Regelung über die Kosten durch Vergleich kann, selbst dem Gericht mitgeteilt, keine den Abmachungen entsprechende Entscheidung herbeiführen.

B. Erstattungsfähig.

Auch zur Erhaltung des Wechselrechts nicht notwendige Protestkosten. OLG. Rostock 28. 9. 06 Meckl. Z. 25, 220.

Kosten von Mahnschreiben, wenn sich der Rechtsstreit im zeitlichen und sachlichen Anschlufs an sie entwickelt hat. OLG. Rostock 7. 7. 06 R. 15, 77.

Kosten für Einsicht des Grundbuchs zur Vorbereitung einer Hypothekenklage. OLG. Hamburg 7. 3. u. 6. 4. 07 Hans. G. Z. B. 123, R. 15, 256 nebst Anm.

Schreibgebühren für die beiden der Hinterlegungsstelle einzureichenden Ersuchen. OLG. Hamburg 29. 6. 06 R. 15, 77.

Schreibgebühr für ein bei den Handakten behaltenes Stück des Kostenfestsetzungsantrages. OLG. Kolmar 14. 4. 06 Z. f. Els.-Lothr. 32, 82.

Nicht nachzuprüfen, ob Brief oder Postkarte angemessen war. OLG. Hamburg 15. 6. 06 R. 15, 79.

Informationsreisen der Partei auch, wenn an ihrem Wohnorte Anwälte wohnen, die beim Prozefs-

gericht zugelassen sind. OLG. Kolmar 12. 2. 06 Z. f. Els.-Lothr. 32, 22.

Informationsreise der durch ihren Beruf an den Sitz des Prozeßgerichts kommenden Partei, wenn sie die Art ihrer Beschäftigung hindert, diese Gelegenheit zu benutzen. OLG. Kolmar 20. 6. 06 Z. f. Els.-Lothr. 32, 403 u. 28. 3. 07 R. 15, 76.

Die höheren Kosten, die bei Wahrnehmung eines auswärtigen Beweistermins durch einen sachverständigen Beamten des Fiskus an Stelle des Prozeßbevollmächtigten erwachsen, nur soweit Fachkenntnisse hierzu notwendig waren. OLG. Naumburg 30. 3. 07 R. 15, 83.

Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten zu mehreren auswärtigen Beweisterminen, wenn die betr. Beweisbeschlüsse nacheinander ergingen. OLG. Kassel 11. 12. 05 BuschZ. 36, 342.

Reisekosten der Partei zur auswärtigen Sachverständigen-Vernehmung bei eigener Sachkunde und Erheblichkeit der Beweisfragen oder zu anderen Beweisterminen nur, wenn die Partei auf die Beweisaufnahme zweckmäßig einwirken konnte. OLG. Kolmar 5. 11. u. 22. 9. 06 Z. f. Els.-Lothr. 32, 362 u. 484 (neben den Reisekosten des Prozeßbevollmächtigten).

So, wenn persönliches Erscheinen des Klägers bei der Wichtigkeit des die Führung seiner Bücher betreffenden Beweises angezeigt und er von der Aufhebung des Termins nicht benachrichtigt worden war. Oberlandesgericht München 16. 1. 07 Z. f. R. Bayern 134.

Der Partei sind die Kosten zu erstatten, welche ihr durch persönliche Wahrnehmung eines auswärtigen Beweistermins erwachsen sind, zumal wenn sie niedriger sind als die Kosten, welche die Wahrnehmung des Termins durch den Prozeßbevollmächtigten verursacht hätte und die nach **RG Plen.-Beschl.** 21. 6. 02 Zivilbeil. 04 an sich erstattungsfähig wären. OLG. Nürnberg 20. 3. 05 Z. f. R. Bayern 327.

Anm. Der Einsender dieser Entsch. hält m. R. die Auslegung der Plenarentsch. dahin für bedenklich, daß jede Partei in jedem Falle berechtigt sei, persönlich einem auswärtigen Beweistermin beizuwohnen. Es sei vielmehr nach Lage des Falles und nach der objektiven Notwendigkeit zu entscheiden, ob die Prozeßlage die Anwesenheit der Partei in Person allein oder neben einem Anwalt, oder des Prozeßbevollmächtigten allein oder eines Unterbevollmächtigten notwendig mache. (Gleicher Ansicht KG. 20. 12. 02 Seuff. A. 58, 201. OLG. Bamberg 20. 3. 04 Seuff. Bl. 59, 472. **RG** 7. 2. 05 JW. 178, bisher schwankend, vgl. v. Skonietzki-Gelpcke N. 8 a. E. zu § 91. Zweifelhaft ist aber die Annahme, daß diese Ansicht auch das **RG** in dem Plenarbeschluß teile, da es darin den Grundsatz aufstellt, daß die Wahrnehmung der Beweistermine überhaupt im Geiste der ZPO. unbedingt zur zweckentsprechenden Rechts-Verfolgung oder Verteidigung gehöre.

Lit. M., Kann im AG.-Prozeß die obsiegende Partei neben den Anwaltskosten auch Reise- und Versäumniskosten für die von ihr vor der Bestellung des Anwalts persönlich wahrgenommenen Termine erstattet verlangen? Pos. M. 06, 161.

C. Nicht erstattungsfähig.

Erstattung der Kosten einer Informationsreise aus Amerika abgelehnt, da die Klägerin bei dem Ableben der Erblasserin ohnehin noch in Deutschland war und damals schon von ihrem hiesigen Bevollmächtigten genügende tatsächliche Informationen erhielt. Oberlandesgericht München 18. 4. 07 Z. f. R. Bayern 333. Mehrmalige Informationsreisen einer schreibgewandten Partei. OLG. Karlsruhe 21. 11. 06 Bad. R. 07, 18.

Die Auslagen für ein im Laufe des Prozesses erholtes Privatgutachten. Oberlandesgericht München 7. 6. 05 Z. f. R. Bayern 453.

§ 91² S. 1 auf Prozeßagenten nicht entsprechend anwendbar. OLG. Karlsruhe 11. 1. 06 Bad. R 07, 268.

Zählgebühr erstattungsfähig. OLG. Dresden VI 24. 10. 06 Ann. 28, 268 (aufgehend * 6. u. 8. 11. 05 Zivilbeil. 06).

Die Reisekosten des von der Landesjustizverwaltung als Stellvertreter eines RA. bestellten Referendars sind nach § 78 RAGebO. zu berechnen. OLG. Dresden 14. 1. 07 Ann. 28, 471.

Kosten der Vertretung durch den Bureauvorsteher in auswärtigen Beweisterminen erstattungsfähig, OLG. Naumburg 26. 3. 07 R. 15, 83, und zwar in Höhe der wirklichen Aufwendungen. OLG. Breslau 26. 3. 07 R. 15. 82.

§ 91² S. 2. Mehrbetrag über die Kosten eines Anwalts nicht erstattbar, da die Vollmacht nicht nur auf den verstorbenen Anwalt, sondern auch auf seinen damaligen Sozius lautete, der seine Berufstätigkeit noch ausübt, wenn auch nicht mehr in der Kanzlei des Verstorbenen, welche der zweite von der Partei beschäftigte Anwalt übernommen hatte. Oberlandesgericht München 18. 4. 07 b. § 91¹.

Korrespondenzgebühr (§ 44 RAGebO.) nicht erstattungsfähig, wenn das Verhalten der Partei (schriftliche Erteilung der gesamten Instruktion) ergibt, daß sie eines Korrespondenzanwaltes nicht bedurft hat. OLG. Dresden 23. 1. 07 Ann. 28, 470.

Wenn der Anwaltwechsel infolge der Zulassungs-Aufgabe des ersten Anwalts jedenfalls eintreten mußte, so ist es gleichgültig, daß ihm die Partei schon vorher das Mandat gekündigt hatte. Oberlandesgericht München 22. 10. 06 Z. f. R. Bayern 07, 89.

Die Partei, der die Erstattung der Mehrkosten zugebilligt wird, hat ihre Ansprüche gegen den ersten Anwalt wegen dessen unberechtigter Kündigung, an den Gegner abzutreten. OLG. Darmstadt 8. 10. 06 Hess. R. 7. 154.

Lit. Levinger, Zur Auslegung des Abs. 2, Z. f. R. Bayern 07, 234. Schultzenstein, Erstattung einer Parteiauslage für mehrere Prozesse, BuschZ. 36, 320.

§§ 91 f., 97¹, 304. Der Ausspruch im Kostenpunkte ist dem Schlußurteile vorzubehalten (**RG** 11. 2. 01 JW. 02, 182). Der Fall des § 97¹ lag nicht vor, weil die Berufung teilweisen Erfolg hatte. Die Kosten sind auch nicht nach § 92¹ verhältnismäßig zu teilen. § 92 setzt eine Endentscheidung (Schlußurteil) voraus; ein Zwischenurteil nach § 304 ist keine solche. OLG. Augsburg 11. 7. 07 Z. f. R. Bayern 438.

§§ 91, 260, 485 ff. Ein auf einen zivilrechtlichen Grund gestützter Anspruch auf Ersatz der Kosten des Beweissicherungsverfahrens kann mittels Klage als selbständige Forderung zusammen mit dem Hauptanspruch geltend gemacht werden. Eine zivilrechtliche Verpflichtung zur Tragung dieser Kosten kann nämlich auch dann begründet sein, wenn eine solche prozeßrechtl. Verpflichtung des Gegners deshalb nicht besteht, weil sie nicht gemäß § 91 als zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig zu erachten sind. **RG** 7. 6. 07 Entsch. 66, 186, Leipz. Z. 656. Vgl. OLG. Dresden 9. 7. 06 Ann. 27, 548 u. Karlsruhe 25. 6. 06 R. 15, 79.

(2 Beklagte.) Sind die Kosten der Klage gegen den einen Beklagten dem Kläger, die Kosten der Klage gegen den anderen Beklagten aber diesem auferlegt, dann ist bei gleichmäßiger Beteiligung der Beklagten an dem Rechtsstreit die Halbierung der Kosten des ganzen Rechtsstreites als im Sinne des Urteils liegend anzusehen. OLG. Kiel 20. 12. 06 Schl.-Holst. Anz. 07, 53.

Anm. Hier handelt sichs nur um die Ausführung der gemäß § 91 ergangenen Kostenentscheidung bei der Kostenfestsetzung. LG. Köln 1. 10. 03 Rhein. ARV. 21, 83 hatte aber einmal bei einer gegen 2 Beklagte als Gesamtschuldner erhobenen Klage dem nur gegen den einen Beklagten obsiegenden Kläger die Hälfte der Prozeßkosten auferlegt. S. auch OLG. Kolmar 15. 11. 05 Zivilbeil. 06. Das kann besonders dann praktisch sein, wenn die Beklagten durch denselben Anwalt vertreten sind, widerspricht auch nur scheinbar der Vorschrift des § 91 (§ 92¹ kommt hierbei überhaupt nicht in Betracht). Denn im Erfolge kommt es (unter der Voraussetzung der gleichmäßigen Beteiligung mehrerer

Streitgenossen) bei der Kostenfestsetzung auf dasselbe hinaus. Bei verschiedener Beteiligung am Rechtsstreit müfste sowohl in diesem Falle als auch, wenn die mehreren Streitgenossen durch verschiedene Anwälte vertreten sind, mit Rücksicht auf den verschieden ausfallenden Anteil an den Kosten des Gegners, von der Befugnis des § 100² Gebrauch gemacht werden.¹) Ueber die Ausführung einer Kostenfestsetzung im Falle der Vertretung beider Beklagten durch einen Anwalt s. OLG. Zweibrücken b. §§ 100, 104.

Lit. ¹) Hierzu Meyer, Kostenentscheidung bei Streitgenossen, Buschs Z. 7, 326 u. Recht 08, 55.

§ 92. (Zug um Zug-Verurteilung.) KG. II 29. 1. 07 Bl. f. Rechtspfl. 29 gegen KG. XIX 31. 12. 06 b. § 322 BGB. verb. m. § 93 ZPO. Zivilbeil. 06.

Lit. Brückmann, hierzu Bl. f. Rechtspfl. 07, 29. Landsberg, Unrichtige Kostenverteilung in Zivilprozefsurteilen, Pos. M. 06, 20. Fischer, Zur Auslegung des § 92, Seuff. Bl. 72, 377.

Bernauer, Das Unterliegen einer Partei bei der Geltendmachung einer prozefshindernden Einrede ist noch kein Unterliegen, auch kein teilweises Unterliegen im Rechtsstreit als Ganzem, sondern nur ein Unterliegen mit einem Verteidigungsmittel, auf welches nicht § 92, sondern § 96 Anwendung findet, Bad. R. 06, 356.

§ 93 gilt auch, wenn Bekl. erst dann anerkennt, sobald Kläger auf die Einrede des § 274 Nr. 6 hin gezahlt hat. OLG. Kolmar 26. 9. 06 Z. f. Els.-Lothr. 32, 451. Keine analoge Anwendung des § 93 auf den obsiegenden Beklagten. OLG. Kolmar 3. 4. 07 R. 15, 86.

(Erfüllungsbereitschaft.) KG. 19. 9. 06 Bl. f. Rechtspfl. 108 u. OLG. Hamburg 1. 2. 07 R. 15, 87, wie KG. 2. 12. 05. Zivilbeil. 06.

§ 93 verb. m. § 59 Nr. 1 KO. Widerspricht der Konkursverwalter einer angemeldeten rechtshängigen Forderung, so treffen im Falle der Aufnahme des Prozesses durch den Gläubiger die gesamten Prozefskosten den Konkurs auch dann als Masseschuld, wenn der Verwalter die Forderung später zur Tabelle anerkennt. OLG. Dresden 16. 1. 07 Leipz. Z. 446. Vgl. OLG. Hamburg 12. 4. 07 Hans. G. Z. B. 215.

§ 93 verb. m. § 1255 BGB. Pfändungspfandgläubiger, der den Freigabeanspruch des Dritten auf dessen Klage sofort anerkennt, hat nur dann keinen Anlafs zur Klage gegeben, wenn der Widerspruchskläger vor Klageerhebung seinem Widerspruch keine tatsächliche Begründung gab, die dem Pfandgläubiger eine Prüfung des Sachverhalts ermöglichte oder ihn doch mit einem Hinweis auf irgendwelche, diesem zugängliche Erkenntnisquellen begleitete (OLG. Dresden 13. 7. 00 u. 11. 10. 04 Ann. 21, 446 u. 26, 346).¹) Zur Beendigung des Faustpfandrechts genügt es, dafs der Pfandgläubiger (oder der Gerichtsvollzieher als sein Beauftragter, **RG** 14. 3. 99 Entsch. 43, 178) dem Pfandschuldner oder dem Eigentümer gegenüber auf das Pfandrecht verzichtet.²) OLG. Dresden 28. 2. 07 Ann. 28, 439, R. 15, 278 u. Darmstadt 15. 10. 06 Hess. R. 7, 154, Naumb. A. Z. 07, 12.

Anm. Andere Frage, ob die Unterlassung einer Mitteilung an den Widerspruchskläger, dafs dem Pfandschuldner gegenüber auf das Pfandrecht verzichtet worden sei, für die bürgerlich-rechtliche Verpflichtung des Bekl. Bedeutung haben kann (Metzges Zivilbeil. 06, 615 A. 6; Petersen A. 3[10] zu § 771 ZPO. u. Gaupp-Stein A. 54 unter V zu § 771; auch **RG** 20. 2. 03 Entsch. 54, 39).

Lit. ¹) Petersen A. 4¹ zu § 93, Metzges a. a. O. 619 ff. Weiter gehend, nämlich dafs der Pfandgläubiger so lange dem widersprechenden Dritten keinen Anlafs zur Klage gebe, als der Dritte sein Recht nicht aufsergerichtlich nachgewiesen oder glaubhaft gemacht hat, Schaefer, 379 ff., Gaupp-Stein Abs. III N. 43 zu § 93; auch OLG. Dresden 1. 5. 02 Ann. 24, 155.

²) Kretzschmar, Sachenrecht A. 3 zu § 1255; Metzges, 614; Hellwig, Anspruch und Klagerecht 507.

Allgemein gehaltene eidesstattliche Versicherung des Dritten selbst genügt nicht. Auch der Empfang des Einstellungsbeschlusses vor Klageerhebung ist für die Kostenfrage ohne Einflufs. KG. 9. 3. 07 Seuff. Bl. 72, 636, Bl. f. Rechtspfl. 56

Nur tatsächliches Anerkenntnis durch Freigabe der Pfandstücke genügt nicht. OLG. Breslau 5. 1. 07 Bresl A. Zeitschrift 7 nebst Anm. Vgl OLG. Naumburg 1. 2. 07 Naumb. A Z. 14, Justizd. Bl. 2, 70.

§ 99¹ betrifft auch Zwischenurteile des § 387. OLG. Dresden 8. 2. 07 R. 15, 89

Die Einlegung eines Rechtsmittels in der Hauptsache ist nur dann zulässig, wenn die Partei, die es verfolgt, sachlich beschwert ist. OLG. Darmstadt 22. 2. 07 Hess. R. 8, 69.

Berufung gegen die Kostenentscheidung eines Teilurteils, wenn auch gegen das Schlufsurteil Berufung eingelegt ist. OLG Kolmar 20. 2. 06 Z. f. Els.-Lothr. 32, 169

— Abs. 2. OLG Köln 13. 3. 06 Rhein. A. 103 I, 151 u Hamburg 5. 2. 07 Hans. G. Z. B. 109, R. 15, 92, wie **RG** 12. 7. 05 Zivilbeil. 05 (gegen OLG. Braunschweig 14. 1. 05 ebenda und KG. 6 4. 07 R. 15, 92). OLG. Rostock 16. 10. 06 R. 15, 90 und Karlsruhe 26 6. 07 Bad. R. 265, wie **RG** 30. 12. 04 Zivilbeil. 06.

Wird ohne Sachprüfung lediglich auf Grund des Anerkenntnisses nach dem Klageantrage erkannt und nur der Kostenpunkt erörtert, so liegt trotz nichtgewahrter Form ein Anerkenntnisurteil vor. **RG** 28. 2. 07 Gruchot 51, 1045, JW. 261.

§ 99² liegt nicht vor, wenn der gegen die Kostenentscheidung einer einstweiligen Verfügung erhobene Widerspruch zurückgewiesen ist. OLG. Kiel 29. 8. 07 Schl.-Holst. Anz. 300.

Streiten die Parteien nach Befriedigung des Klägers über die Zuständigkeit des Gerichts, so liegt in der Kostenentscheidung mittelbar die Entscheidung in der Hauptsache und ist nur Abs. 1 gegeben. OLG. Karlsruhe 11. 12. 05 R. 15, 89.

Entscheidung in der Hauptsache auch dann nicht ergangen, wenn zunächst über die vom Beklagten vorgeschützte prozefshindernde Einrede der örtlichen Zuständigkeit (unter deren Verwerfung) erkannt worden ist, die Hauptsache sich dann aber erledigt hat und nur noch über die Prozefskosten zu erkennen war. OLG. Dresden 20. 2. 07 Ann. 28, 255.

RG 1 25. 10. 05 Gruchot 50, 1059, wie **RG** 28. 2. 02 JW. 162 u. **RG** 5 5. 03 Zivilbeil. 06. Ebenso OLG. Hamburg 6. 2. 07 Seuff. A. 62, 334 u. KG. 23. 9. 07 R. 15, 259. A. M. OLG. Darmstadt 11. 5. 06 Hess. R. 7, 122.

Nur Berufung gegeben, wenn durch Teilurteil die Klage abgewiesen und über die Widerklage hinsichtlich eines Teilbetrages erkannt, nach Zahlung des Restes aber im Schlufsurteil nur über die Kosten verhandelt und entschieden wird. OLG. Karlsruhe 3. 2. 06 R. 15, 91. Ebenso wenn gegen die durch Teilurteil ohne Kostenentscheidung verurteilten Beklagten später die Kostenentscheidung ergeht (ohne dafs vom § 321 Gebrauch gemacht wird). OLG. Hamburg 12. 7. 06 R. 15, 147, Hans. G. Z. B. 301.

§§ 100, 104 verb. m. § 3 RAGebO. Im Kostenerstattungsverfahren ist dann, wenn von 2 durch denselben Anwalt vertretenen Streitgenossen der eine zur Tragung der Kosten verurteilt, der andere aber davon entbunden wird und die „diesem erwachsenen Kosten“ dem Gegner auferlegt sind, im Falle gleicher Beteiligung am Rechtsstreite der siegende Streitgenosse dem ihm unterlegenen Prozefsgegner gegenüber nur mit dem Anspruche auf Erstattung der Hälfte der Gebühren und Auslagen des gemeinschaftlichen Anwalts zuzulassen (**RG** 23. 11. 92 JW. 93, 13). Ein Anspruch auf Erstattung der ganzen Kosten ist nur gerechtfertigt, wenn der siegende Streitgenosse von dem gemeinschaftlichen Anwalt nach § 3 a. a. O. zur Zahlung aller Gebühren und Kosten herangezogen worden ist, oder wenn er sie aus irgendeinem Grunde (Armenrecht, Konkurs, Zahlungsunfähigkeit des Streitgenossen) voraussichtlich wird zahlen müssen (**RG** 19. 11.

u. 13 12 07 JW. 98, 12 u. 45, die mit **RG** 20. 12. 97 u. 25. 4. 98 JW. 98, 74 u. 349 nicht im Widerspruch stehen). OLG. Zweibrücken 6. 4. 05 Z. f. R. Bayern 245. Ebenso OLG. Hamburg 17. 5. 07 Hans. G. Z. B. 244.

S. **Anm.** zu § 91 a. E. (hinter §§ 91, 260, 485 ff.).

Uebliche Behandlung der Kostenausgleichung in KG. 4. 7. 07 R. 15, 259.

§ 101. Lit. Meyer, Gehören die Kosten einer Streitverkündung zu den Kosten des Rechtsstreits? (Ja, aber irrig, in dem Urteile über die Kosten der Streitverkündung zu entscheiden). Z. f. R. Bayern 1, 202.

§ 102. Grobes Verschulden, wenn auch das unzulässige Rechtsmittel auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers eingelegt wird. OLG. Frankfurt 2. 10. 06 Frankf. Rundsch. 40. 154.

§ 102[2]. Anwaltszwang. **RG** 5. 2. 06 Gruchot 50, 1060.

§ 103. Lit. Peperhowe, Das Kostenfestsetzungsverfahren nach § 103, DJZ. 07, 654. Kling, Die Kostenfestsetzung im Urteile, Z. f. R. Bayern 1, 229, Dispeker, Dass., ebenda 314.

§ 104. Vergleich, in den ein Dritter mit einer für ihn bereits rechtskräftig entschiedenen Sache hineinbezogen wird, ist für diesen kein zur Festsetzung geeigneter Titel. OLG. Königsberg 2. 10. 07 R. 15, 282.

Klarstellung eines unklaren Festsetzungsantrages durch Zwischenverfügung zu versuchen. OLG. Kolmar 15. 10. 06 Z. f. Elsafs-Lothr. 32, 492.

Besondere Festsetzung der Vollstreckungskosten (durch das Vollstreckungsgericht) nur, wenn ein Interesse daran nachgewiesen wird. OLG. Posen 20 3. 07 R. 15, 281, Pos M. 76. Zuständig für die Kostenfestsetzung des vom Vollstreckungsgericht nach § 766 entschiedenen Einwendungsverfahrens ist dieses. OLG. Kolmar 28. 2. 06 Z. f. Elsafs-Lothr. 32, 186. Ebenso für die Festsetzung von Vollstreckungskosten aus dem Festsetzungsbeschlusse das Prozefsgericht I. Instanz. KG. 22 3. 07 R. 15, 8.

Die Kosten der Festsetzung fallen dem Gegner nur dann zur Last, wenn das Verfahren durch sein Verhalten nötig geworden ist. OLG. Oldenburg 20. 10. 06 Oldenb. Z. 34, 123.

Die nachträgliche Festsetzung ist in Eil- (Wechsel-) Sachen entschuldigt. KG. 7. 3. 07 Justizd. Bl. 2, 71, Bl. f. Rechtspfl. 45. Abgesetzte Kosten können unter anderer rechtl. Begründung von neuem verlangt werden. OLG. Posen 18 10. 06 Pos. M. 178.

§§ 104[1]**, 99**[3]**, 794 Nr. 3.** Kosten ohne Nachweis der Rechtskraft eines Urteils, das nur über die Kosten entscheidet, festsetzbar. Oberlandesgericht München 13. 3. 06 Z. f. R. Bayern 344.

Lit. Uebereinstimmend Neumiller zu § 794, Gaupp-Stein A. I 3[1] zu § 794, 1 4 und 5 zu 704, Recht 01, 229, DJZ. 04, 115. A. M. Recht 01, 382, DJZ. 01, 282.

§§ 104 ff., 794 ff. Vollstreckungskosten se einer exekutorischen Urkunde nicht festsetzbar. Oberlandesgericht München 19. 10. 05 Z. f. R. Bayern 515.

§§ 104, 929[2]**.** Solange keine Vereinbarung der Parteien vorliegt, ist § 929 mafsgebend. Dies gilt auch für die Kosten. Oberlandesgericht München 1. 3. 06 Z. f. R. Bayern 344.

§ 105. Verjährungseinwand unbegründet, da er sich gegen die Erstattungspflicht richtet. Das Festsetzungsverfahren ist aber nur bestimmt, eine Entscheidung über den Betrag der zu erstattenden Kosten herbeizuführen. Solche Einwendungen sind nur gegen den Schuldtitel in den dafür besonders vorgeschriebenen Formen geltend zu machen. OLG. Dresden 26. 4. 07 Ann. 28, 545.

Lit. So Gaupp-Stein § 105 N. 3[7], Petersen § 105 N. 1.

Die Angabe der Blattzahlen aus den Anwaltsakten gehört nicht zur Vollständigkeit der festzustellenden Kostenrechnung, und die Festsetzung darf nicht bis zur Beibringung dieser Ergänzung abgelehnt werden. Der Entschliefsung des Instanzrichters bleibt aber überlassen, wie weit er die einzelnen Posten der Rechnung trotz des von ihm gerügten und nicht beseitigten Mangels für belegt ansehen zu können glaubt. OLG. Dresden 4. 3. 07 Ann. 28, 543.

§ 105[4]. Ein im 1. Rechtszuge nicht geforderter Betrag kann in der Beschwerdeinstanz nicht geltend gemacht werden. OLG. Karlsruhe 26. 10. 06 Bad. R. 355 Vgl aber dass. 21. 2. 06 R. 15, 189.

§§ 105, 244. (Wegfall des Prozefsbevollmächtigten 1. Instanz.) Die Kostenfestsetzung bildet ein, wenn auch selbständiges Nachverfahren, gehört zur 1. Instanz und ist ein Teil des Rechtsstreits, der somit durch das Urteil oder den Vergleich noch nicht beendet wird, also noch unterbrochen werden kann. Als Teil des Rechtsstreits wird das Festsetzungsverfahren sonach ebenso von der Unterbrechung des Hauptprozesses betroffen, als es selbständig unterbrochen werden kann.[1]) Es ist daher das Festsetzungsverfahren, da es dem Anwaltszwang unterliegt, nur statthaft nach Aufnahme des Verfahrens. Hiernach sind alle Prozefshandlungen einer Partei und alle gerichtlichen Entscheidungen nach der Unterbrechung unwirksam. Anfechtung eines unwirksamen Festsetzungsbeschlusses nur durch sofortige Beschwerde.[2]) Da die Beschwerde des Bekl. auch in erster Linie die Beseitigung des unwirksamen Beschlusses verlangt, also nicht Aufnahme des Verfahrens bezweckt, konnte sie ohne vorgängige oder gleichzeitige Anzeige von der Aufnahme erfolgen. Oberlandesgericht München 18. 6. 07 Z. f. R. Bayern 394. Vgl. **RG** 11 3. 92 JW. 92, 204, Gruchot 44, 1169 und OLG. Posen 20. 4 03 R. 7, 285.

Lit. [1]) Gaupp-Stein A. I zu § 105. [2]) Seuffert zu § 249.

Anm. Das Urteil des **RG** 8. 1. 85 Entsch. 13, 310, worauf der Vorderrichter sich bei Ablehnung der Abhilfe auf die sofortige Beschwerde stützte, betrifft einen anderen Fall. Es spricht nämlich aus, dafs für die Einbringung eines Rechtsmittels die Vorschriften der Unterbrechung nicht angewendet werden könnten, wenn das Verfahren 1. Instanz durch die Zustellung des Urteils hinsichtlich der Abgrenzung von der höheren Instanz bereits beendet sei.

Ist der Anwalt erst nach Rechtskraft des Urteils gestorben, so besteht an sich kein „Verfahren" mehr, das noch unterbrochen werden könnte. (In der Begründung wird eine von dem vorangehenden Urteil abweichende Ansicht vertreten.) Die Zustellungen können bis zur Bestellung eines anderen Anwalts an die unvertretene Partei persönlich geschehen. Hiervon völlig verschieden ist die zu bejahende Frage, ob das Kostenfestsetzungsverfahren so einem Anwaltsprozesse selbständig und für sich allein gemäfs § 244 unterbrochen werden kann, falls ein Parteianwalt während dessen Dauer stirbt. (**RG** 11. 3. 92 JW. 204 u ö.) OLG. Dresden 26. 4. 07 Ann. 28, 545.

Lit. Petersen § 104 N. 1 in Anlehnung an eine Entsch. des OLG. Kolmar 12. 2. 98 Z. f. Els.-Lothr. 23, 431.

§ 106. Nicht Quotenverteilung von Amtswegen i. F. des § 124[3]. OLG. Stuttgart 29. 1. 07 R. 15, 97. Der Beschlufs soll neben dem der einen Partei zu erstattenden Betrage noch selbständig die dem Kläger zu erstattenden Vollstreckungskosten festsetzen. OLG. Dresden 17. 5. 07 R. 15, 96.

§ 109 schliefst nicht die Klage auf Rückgabe aus. OLG Karlsruhe 30. 4. 07 Bad. R. 264.

§ 109[1]. Veranlassung weggefallen, wenn der Beklagte den Schaden sofort liquidieren kann. OLG. Posen 11. 6. 07 Pos. M. 96.

Veranlassung noch nicht weggefallen durch Verzicht auf die vorläufige Vollstreckbarkeit, wenn der Prozefs noch schwebt. KG. 7. 3. 07 Bl. f. Rechtspfl. 67. Auch nicht durch K.-Eröffnung, die die Vollstreckung unmöglich macht. OLG. Frankfurt 11. 7. 07 R. 15, 98.

Lit. Neumiller, Streitfragen aus dem bayer. Hinterlegungsrecht. I. Fallen sog. gemeinsame Anträge unter § 109 ZPO.? Z. f. R. Bayern 1, 14.

§ 110 Nr. 1. Verpflichtung liegt ob einer Deutschen,

die einen Bürger der Verein. Staaten geheiratet hat und ihrem Manne bei Eingehung der Ehe nach New York gefolgt ist. OLG. Hamburg 8. 5. 07 R. 15, 99.

§ 114. Armenrecht versagt dem Nachlafsverwalter. **RG** 12. 3. 07 Entsch. 65, 287, JW. 07, 262. Dem Kläger, welcher es erst nach Erlangung eines Versäumnisurteils nachsucht. OLG. Breslau 4. 6. 07 R. 15, 100.

Lit. Wegordt, Armenrechtsbewilligung in England. DJZ. 06, 1314.

§ 118. Lit. Ungewitter, Gerichtsschreiberprotokoll. Justizd. Bl. 2 39.

§ 121 nicht anwendbar i. F. des § 119³ S. 2. **RG** 12. 3. 07 Entsch. 65, 285, JW. 263.

§ 123. Als „verurteilt" i. S. dieser Vorschrift gilt nur der in die Prozefskosten rechtskräftig verurteilte Gegner. §§ 86 f. RGKG. sind gleich dem § 93 daselbst durch die ZPO., insbes. § 123, durchbrochen. OLG. Augsburg 3. 11. 04 Z. f. R. Bayern 1, 111.

Lit. R., Drei Anfragen aus dem Gebiete des Armenrechts. Sächs. A. 07, 190. Heinroth, Antwort darauf, ebenda 262. Hesselbarth, Streitfragen aus dem Gebiete des Armenrechts, ebenda 452.

§ 124 auch bei Prozefsvergleich gegeben. Der Ausdruck „verurteilt" ist im weiterem, nur den Normfall hervorhebenden Sinne zu verstehen. OLG. Zweibrücken 11. 5. 06 Z. f. R. Bayern 324.

Solange die arme Partei die Kostenforderung ihres Anwalts nicht tilgt, ist sie selbst zur Beitreibung nicht befugt. OLG. Celle 18. 3. 07 R. 15, 260. Vgl. OLG. Königsberg 16. 4. 07 D. GerVollZ. 182 u. OLG. Kiel 26. 11. 06 Schl.-Holst. Anz. 07, 29. (Gebührenfreie Beitreibung. Vollstreckungsklausel für den Anwalt in Höhe seiner Forderung aus einem von ihm für die Partei erwirkten Festsetzungsbeschlufs.)

§ 127. Keine Beschwerde gegen den Beschlufs, der die vom Anwalt beantragte Entziehung des Armenrechts ablehnt. OLG. Darmstadt 22. 11. 05 DJZ. 06, 1268.

— Abs. 2. Der Armenanwalt hat kein Widerspruchsrecht gegen einen Vergleich, den sein Vollmachtgeber mit dem zur Kostentragung (vorläufig vollstreckbar) verurteilten Gegner unter (stillschweigender) Kostenkompensation abgeschlossen hat. Der Vergleich mufs auf die Erledigung des Rechtsstreits durch Aufserkraftsetzung des dem Festsetzungsbeschlusse zugrunde liegenden Urteils gerichtet gewesen sein. OLG. Dresden 9. 1. 07 Ann. 28, 444.

§ 130 Nr. 6 verb. m. Art. 49³ S. 2 bayer. GebG. Die Vorschriften der ZPO. über die Form der Beschwerdeschrift müssen bei Auslegung des Art. 49³ entsprechende und ergänzende Anwendung finden. OLG. München 1. 10. 07 Z. f. R. Bayern 476.

§ 136². Wenn auch der Vorsitzende die Meinung oder den Wunsch ausspricht, die Parteivertreter könnten oder möchten sich kurz fassen, weil es möglicherweise zu einem Beweisverfahren kommen werde, so sind diese dadurch nicht gehindert, alles ihnen sachdienlich Erscheinende vorzubringen. **RG** 7. 10. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 70.

§ 138. Entspricht die übereinstimmende Auslegung einer Willenserklärung durch die Parteien dem einfachen Sinne der gebrauchten Worte und führt sie zu einem bedenkenfreien Ergebnisse, so verletzt die den Parteiauffassungen widersprechende Auslegung des Richters die Verhandlungsmaxime. **RG** 27. 10. 06 JW. 809 (auch b. § 133 BGB. Zivilbed. 06).

§ 139 hat nicht die Bedeutung, eine Partei auf nicht aufgestellte Rechtsbehelfe hinzuweisen. **RG** 27. 9. 07 Sächs. A. 557, Warneyer A 6 Anh. Nr. 38. Ebensowenig ist das Gericht verpflichtet, auf eine Substantiierung solcher Parteibehauptungen hinzuwirken, die offenbar unglaubwürdig sind. **RG** 21. 2. 06 Gruchot 50, 988.

Dagegen ist die Fragepflicht geboten bei unbestimmten Eidesanträgen. **RG** 28. 9. 06 Seuff. A 62, 117. Ferner zur Klarlegung der Bedeutung eines Antrages. **RG** 18. 6. 06 b. § 304 unter C. Zivilbed. 06. Zur Aenderung eines Leistungsantrages in einen Feststellungsantrag. **RG** 31. 5. 06 ebenda. In anderen Fällen sind die Parteien nicht zur Stellung solcher Anträge, die einen Erfolg versprechen, zu veranlassen. **RG** 29. 6. 06 Z. f. Elsafs-Lothr. 32, 38 u. OLG. München 16. 3. 06 Samml. 7, 149.

Wenn ein Schriftsatz nach der Postzustellungsurkunde dem Gehilfen „desselben" übergeben wurden ist, so ist aufzuklären, dafs er der Gehilfe beider vereinigter Anwälte ist. **RG** 6. 7. 06 Z. f. Elsafs-Lothr. 32, 42.

§ 148. Wird im Hauptprozefs das Bestehen des Anspruchs, zu dessen Sicherung der Arrest oder die einstweilige Verfügung erlassen war, ausgesprochen, so erledigt sich damit ohne weiteres der aus § 945 ZPO. angestrengte Schadensersatzprozefs. Es ist also zwischen beiden Rechtsstreitigkeiten das Verhältnis der Präjudizialität vorhanden. **RG** 5. 1. 07 Entsch. 65, 66, JW. 145.

§§ 148 f., 252. Beschwerde gegen den ablehnenden Beschlufs gegenstandslos, wenn inzwischen die Berufung durch Versäumnisurteil zurückgewiesen ist. **RG** 18. 1. 07 Frankf. R. 41, 73. Ebenso wenn der Antrag abgelehnt wurde und nach der Weigerung des Antragstellers, weiter zu verhandeln, Versäumnisurteil gegen ihn ergangen ist. Denn die mündliche „Verhandlung", auf welche ein Versäumnisurteil ergeht, ist durch dieses abgeschlossen, mag es auch dem Einspruch unterliegen. **RG** 21. 12. 05 Sächs. A. 07, 37, Gruchot 50, 1098.

§ 157. Lit. v. Welck, Rechtskonsulenten und Rechtsauskunftsstellen, Fischers Z. 32, 1.

§ 160². Eine im Urteil (Tatbestand oder Gründe) nicht erwähnte Behauptung ist als vorgetragen zu gelten, wenn sie in einer Schrift enthalten ist, die ausweislich des Sitzungsprotokolls als Protokollanlage überreicht ist. **RG** 5. 1. 07 JW. 140.

Anm. Nur auf solche Schriftstücke, die ein integrierender Bestandteil des Protokolls werden sollen, z. B. eine von den Parteien entworfene Vergleichsurkunde, bezieht sich die Vorschrift, dafs sie als Protokollanlage in demselben, d. i. in dem Protokoll, zu bezeichnen sind. Also nicht auf die von den Parteien überreichten urkundlichen Beweismittel (Verträge, Briefe usw.). Denn nur Schriftstücke sind in Frage, die den Gang der Verhandlung betreffen („der Aufnahme in das Protokoll steht die Aufnahme in eine Schrift gleich"). Skonietzky-Gelpcke A. 17 ist sogar der Meinung, dafs sich Abs. 3, wie seine mit dem Eingange des Abs. 2 übereinstimmenden Eingangsworte ergäben, nur auf Abs. 2, nicht Abs. 1 beziehe. Eine Vorlesungs- oder Vorlegungspflicht der Protokollanlagen besteht jedenfalls nur insoweit, als sie die Nr. 1—4 des Abs. 2 betreffen (§ 162). Durch nichts gerechtfertigt ist jedenfalls der Brauch, nicht blofs die das Protokoll ergänzenden Schriften des Abs. 3, sondern auch jedes andere in der Verhandlung überreichte Schriftstück (sogar Schriftsätze) am Kopf der betr. Urkunden als Anlagen zum Protokoll zu bezeichnen. Abgesehen davon, dafs dadurch unnötigerweise Privaturkunden versehrt werden, ist das Verfahren, soweit man dadurch dem Abs. 3 Genüge tun will, zweifellos fehlerhaft.

§ 164. Lit. Fuchs, Wie hat das Berufungsgericht zu verfahren, wenn das Protokoll über die Verkündung des angefochtenen Urteils vom Vorsitzenden nicht unterschrieben ist? Recht 07, 173.

§ 165. Lit. Freymuth, Zuziehung des richtigen Gerichtsschreibers, DJZ. 07, 124.

§ 170. Ist in der Abschrift der Berufungsschrift als deren Unterzeichner statt des Substituten der vertretene Anwalt angegeben, so macht dies die Berufung nicht unzulässig (§ 535). OLG. München 7. 12. 06 Samml. 7, 590. Vgl. OLG. Darmstadt 7. 4. 07 Hess. R. 8, 62.

Lit. Bornfka, Die Beglaubigung der Terminsbestimmung. DGerVollZ. 06, 265.

§ 171. Die an den inländischen Generalagenten bewirkte Zustellung einer gegen eine ausländische Versicherungsgesellschaft gerichteten

Klage aus dem Versicherungsrechte ist ungültig. OLG. Kolmar 16. 5. 07 Leipz. Z. 676.

Anm. Da der Kläger die Legitimation des Generalagenten der Beklagten nicht nachgewiesen hatte, stellte sich die an ihn erfolgte Zustellung der Klageschrift als nicht ordnungsmäfsig dar. Der 1. Richter hatte indes die Klage als unbegründet abgewiesen. Obwohl zur Sache selbst seine Gründe zutreffen, durfte die Sache nicht aus diesem Grunde, sondern nur als unrichtig angebracht abgewiesen werden. Denn nur auf eine zulässige Klage kann eine sachliche Entscheidung ergehen. Der Gegner kann allerdings auf die Rüge des Zustellungsmangels verzichten. OLG. Augsburg h. § 51 ZPO. betraf den Mangel in der Prozefsvertretung.

§ 176 gilt für das Entmündigungsverfahren, OLG. Köln 27. 7. 06 R. 15, 104, und für das Offenbarungseidverfahren, als Vollstreckung der einstweiligen Verfügung, für die die Prozefsvollmacht erteilt ist. KG. 8. 10. 07 R. 15, 261. Dagegen nicht anwendbar auf die freiwillige Gerichtsbarkeit, KG. 18. 4. 07 R. 15, 261, und auf das Verwaltungsstreitverfahren. OVG. 16. 2. 06 Entsch. 49, 190.

Vgl. OLG. Augsburg 27. 10. 06 h. § 771 Zivilbeil. 06.

§ 181. Zustellung an die Haushälterin wirksam, die sich fälschlich als Ehefrau des Empfängers ausgegeben hat. **RG** 24. 3. 06 Justizd. Bl. 1, 136, Bad. R. 254.

§ 183². Der eine von mehreren vereinigten Anwälten ist nicht der Gehilfe des anderen. Oberlandesgericht München 5. 4. 06 R. 15, 104.

§ 190³. Beglaubigung mittels Blaustempels nicht unzulässig, aufser wenn Bedenken gegen die Annahme bestehen, dafs der Vermerk tatsächlich vom Gerichtsvollzieher herrührt. OLG. Hamburg 21. 4. 07 R. 15, 105.

§ 194. **Lit.** Buerschaper, Vereinfachte Zustellung, DJZ. 07, 235. Grimm, Zustellungen durch die Post, DJZ. 07, 1016. Wolle, Der Unterschrift in den sog. Postzustellungsurkunden braucht das Dienstsiegel nicht beigedrückt zu werden, DGerVollZ. 27, 20.

§ 199. Bei Zustellungen auf Betreiben der Partei entscheidet lediglich diese, ob die Zustellung an eine im Auslande wohnende Person durch Aufgabe zur Post (§§ 174 f.) oder nach §§ 199, 202 erfolgen soll. OLG. Celle 30. 5. 07 R. 15, 264.

§ 207². Durch den nach Ablauf der Geschäftszeit unternommenen Versuch der Einreichung eines Schriftsatzes wird die Notfrist nicht gewahrt, wenn der Gerichtsschreiber die Annahme verweigert. OLG. Dresden 13. 7. 07 Ann. 28, 544. Einwurf in den Gerichtsbriefkasten steht der Einreichung an den Gerichtsschreiber gleich. KG. 12. 7. 06 R. 15, 105.

§ 217. Kein Anspruch der schwurpflichtigen Partei auf die Ladungsfrist bei Ansetzung des Schwurtermins. OLG. Posen 23. 4. 07 Pos. M. 77, R. 15, 265, Seuff. A. 428.

§ 224. Keine Beschwerde gegen die auf Antrag erfolgte Vorverlegung eines Verhandlungstermins. OLG. Hamburg 17. 1. 07 R. 15, 106.

A. Kein unabwendbarer Zufall.

§ 233. Wird das Armenrecht versagt, so liegt in der für Einhaltung der Notfrist zu späten Zustellung des Beschlusses kein unabwendbarer Zufall (anders bei Bewilligung). **RG** 21. 6. 07 JW. 517 u. OLG. Dresden 16. 1. 06 Sächs. A. 07, 112 (überdies war hier inzwischen die Berufung eingelegt).

(Bei öffentlicher Zustellung.) OLG. Düsseldorf 25. 2. 07 Rhein. A. 104 I 119 wie **RG** 9. 7. 06 Zivilbeil. 06.

Wenn die (wegen Nichtvorlegung des zugestellten Berufungsurteils eingetretene) Wirkungslosigkeit der ersten und die zu späte Einlegung der zweiten Revision auf einem Versehen des Klägers oder vielmehr seines Anwalts beruhte. **RG** 15. 10. 06 JW. 756.

B. Unabwendbarer Zufall.

Unverschuldete Anwaltslosigkeit. **RG** 3. 10. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 85. Wenn ein bisher brauchbarer, mit Einrechnung der Berufungsfrist betrauter Bureaugehilfe unwahr antwortet, dafs er sie auf der Gerichtsschreiberei abgegeben habe. OLG. Kassel 24. 9. 06 R. 15, 106.

§ 233² gegeben, wenn das Armenrecht infolge verspäteter Vorlegung der Akten durch die Gerichtsschreiberei erst am Tage des Fristablaufs bewilligt wurde. KG. 11. 3. 07 Justizd. Bl. 2, 46, Bl. f. Rechtspflege 56.

§ 234². Die Frist beginnt erst mit der tatsächlichen Beseitigung des Hindernisses, nicht mit deren Möglichkeit. **RG** 16. 2. 07 Entsch. 65, 193, JW. 205. Keine Notfrist, §§ 116, 207² anwendbar. **RG** 1. 3. 07 Schl.-Holst. Anz. 184.

§ 238. Die zurückweisende Entscheidung unterliegt in ihrem rechtlichen Gesichtspunkte der Nachprüfung des RevG. **RG** 3. 10. 07 Warneyer A 6, Anh. Nr. 85.

§ 239. Ist das Verfahren nach Zustellung des den Bekl. verurteilenden Urteils des Klägers unterbrochen, so kann dieser bei dem BerG. nicht Aussetzung beantragen. OLG. Breslau 9. 11. 06 R. 15, 107.

§§ 240, 249 verb. m. §§ 12, 144, 146 KO. Ist dem § 249 zuwider eine richterliche Entscheidung ergangen, so mufs ihre Unwirksamkeit durch den nach der Art der Entscheidung geordneten Rechtsbehelf (hier Einspruch) geltend gemacht werden[1]) (**RG** 5. 10. 99 Entsch. 45, 326) und zwar von dem Gemeinschuldner. Das Versäumnisurteil konnte nicht aufrechterhalten werden, da einmal schon die nur gegen den beklagten Gemeinschuldner (nicht gegen die Konkursmasse) eingelegte Berufung hinter der Konkurseröffnung liegt und unzulässig ist. Es handelt sich um einen Passivprozefs über die Passivmasse (§§ 12, 144, 146 KO.). Danach kann die Forderung nach der Konkurseröffnung nur nach Mafsgabe der KO., d. h. durch Anmeldung verfolgt werden. Da eine solche nicht erfolgt ist, so kann nicht eine Aufnahme gegen den K.-Verwalter in Frage kommen. OLG. Karlsruhe 7. 11. 06 Leipz. Z. 1, 298. Wie der erste Satz OLG. Hamburg 7. 1. 07 R. 15, 108.

Lit. Jaeger, KO. § 10 A. 6.

§ 246. Die ohne Antrag auf Aussetzung dem Prozefsbevollmächtigten des Beklagten von dessen Tod gemachte Anzeige ist bedeutungslos. **RG** 7. 2. 07 JW. 180.

§ 249². Verzicht des Gegners (K.-Verwalters) auf diese Wirkungen kann weder in der nach der wirkungslosen Einlegung der Revision erfolgten Aufnahme des Rechtsstreits noch in der blofsen Ankündigung des Antrages, „die Revision als unbegründet zurückzuweisen", gefunden werden. **RG** 4. 10. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 369.

§ 253 Nr. 1. Ist einer im Rubrum versehentlich als zweiter Beklagter aufgeführten Person die Klageschrift zugestellt worden, ohne dafs sie einen Antrag und eine Ladung enthielt, so liegt eine mangelhafte Klage nicht vor und darf absolutio ab instantia nicht eintreten. Dies ist nur der Fall, wenn der Klage eine nach Nr. 1—3 vorgeschriebene Angabe fehlt. Schadensersatzansprüche wegen des in der fehlerhaften Fassung des Rubrums liegenden Verschuldens des Klägers können von dem Betreffenden nur mit besonderer Klage erhoben werden. OLG. Augsburg 28. 5. 04 Z. f. R. Bayern 1, 86.

Die Firma ist nicht selbständige Prozefspartei, sondern nur die genügende Bezeichnung der Partei. Richtigstellung der überflüssigen Benennung des Inhabers und Angabe seines Wohnortes während des Prozesses statthaft. OLG. Braunschweig 14. 4. 01 Braunschw. Z. 07, 79.

Lit. A. M. Wachsmann, Die Firma als Bezeichnung der Prozefspartei, Gruchot 51, 313.

A. Antrag.

§ 253 Nr. 2. Zu beachten, ob mit dem Klageantrag Nr. 1, dafs der Beklagte seinen Bedarf bei der Klägerin abzunehmen habe, eine wirkliche Verurteilung zur Abnahme im Sinne des § 433² BGB. gemeint war, oder ob er lediglich als ein Feststellungsantrag aufzufassen und als solcher der Sache nach mit dem auf Feststellung der Bezugspflicht gerichteten Klageantrag Nr. 2 identisch ist. **RG** 1. 10. 07 Leipz. Z. 905.

(Schadensklagen.) **RG** 27. 9. 07 Warneyer A 6 Nr. 37, wie **RG** 28. 6. 88 Entsch. 21, 382 — Antrag, den Beklagten zu verurteilen, allen, nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Schaden zu ersetzen, der aus dem Unfall entstanden sei und noch entstehen werde, als unbestimmt unzulässig. **RG** 29. 3. 06 Gruchot 50, 1068. Fragerecht. **RG** 20. 6. 07 JW. 518.

B. Gegenstand und Grund des Anspruchs.

Hypothekenklage erfordert nicht die Erörterung des dem persönlichen Schuldverhältnisse zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses. OLG. Hamburg 20. 2. 07 R. 15, 109.

§§ 253 Nr. 2, 313 Nr. 5 verb. m. §§ 906, 1004 BGB. Bei den auf § 906 gestützten Klagen ist sowohl der Antrag als die Urteilsformel ganz allgemein zu fassen, um für die Herstellung der zur Beseitigung der störenden Einwirkungen bestimmten Vorkehrungen möglichst freie Hand zu lassen. Zuweit geht jedoch der Antrag, dafs dem Beklagten der Betrieb seines jetzigen Elektromotors überhaupt untersagt werden solle, weil damit die Verursachung der Störung notwendig verbunden sei. Es mufs dem Beklagten freigestellt bleiben, solche Vorkehrungen zu treffen, die den Betrieb ohne Störung des Eigentums des Klägers ermöglichen. Das wird sich in der Zwangsvollstreckung zeigen. Aus § 1004 kann nicht auf die Unterlassung des Gewerbebetriebes selbst geklagt werden, sondern nur auf Unterlassung der Beeinträchtigung, die vom Gewerbebetrieb ausgeht. OLG. Nürnberg o. D. Z. f. R. Bayern 06, 427.

§ 254. **Lit.** Reichel, Prozessuale Behandlung der Klagen auf Rechnungslegung und Auskunftserteilung. Buschs Z. 37, 49.

A. Interesse an alsbaldiger Feststellung bejaht.

§ 256. Der im allgemeinen richtige Satz, dafs die Feststellungsklage da versagt, wo dem Kläger die Leistungsklage zu Gebote steht, trifft da nicht zu, wo die Leistungsklage nicht zu einer rechtskräftigen Entscheidung über das ganze Rechtsverhältnis führen würde. **RG** 5. 6. 07 Leipz. Z. 656.

Ist zwischen dem Herausgeber eines Sammelwerks und dem Verleger streitig, wem daran das Urheberrecht zustehe, so hat jeder von beiden ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung des Rechtsverhältnisses. Es handelt sich dabei nicht um einen blofs theoretischen Streit. OLG. Dresden 20. 10. 05 Ann. 28, 200.

Wenn der Kläger gerechten Anlafs zur Befürchtung hat, es werde ihm der sich berühmende Beklagte ernstliche Hindernisse bereiten. **RG** 29. 5. 07 JW. 482. Z. B. bei Androhung von Regrefsansprüchen. **RG** 5. 1. 06 Gruchot 50, 1148. Vgl. auch OLG. Dresden 7. 12. 06 unter B.

Feststellungsklage des Versicherten gegen die Versicherungsgesellschaft für den Fall, dafs er Schadensersatzansprüche eines Dritten zu erfüllen habe. **RG** 18. 9. 06 JW. 688.

Solange der Kläger nicht Klarheit über sein Verhältnis zum Beklagten besitzt, ist die Leistungsklage noch nicht gegeben. **RG** 26. 3. 07 Entsch. 65, 399.

B. Interesse an alsbaldiger Feststellung verneint.

Bei negativer Feststellungsklage gegenüber einem auf Geltendmachung des bestrittenen Unterhaltsanspruchs mittels einstweiliger Verfügung gerichteten Verfahren. Denn es war nach der Sachlage vorauszusehen, dafs die Beklagte im Falle des Ausbleibens gütlicher Einigung im Verfügungsverfahren mit tunlichster Beschleunigung auch den Hauptprozefs anstrengen werde. Erörterung aus dem Gesichtspunkt unterlassen, dafs der Kläger auch die Möglichkeit nach § 926 gehabt hätte, der Beklagten eine Frist zur Klageerhebung setzen zu lassen. Der Zweck der negativen Feststellungsklage geht nämlich dahin, die durch Berühmung mit einem Anspruch verursachte Unsicherheit in den Rechtsverhältnissen des Kl. und die damit verbundene Beeinträchtigung seiner Rechtslage zu beseitigen. Wie hiernach allerdings eine ernstliche Anspruchsberühmung genügt, so ist andererseits vorauszusetzen, dafs die Unsicherheit und Beeinträchtigung ohne Erhebung der Feststellungsklage andauern werde. — Das besondere Interesse, das der Vater daran hat, dafs der Unterhaltsprozefs nicht an seinem Wohnort, sondern an dem seiner Tochter geführt werde, verdient keine Berücksichtigung. OLG. Dresden 7. 12. 06 Ann. 28, 446.

Wenn lediglich der Schaden schwer zu ermitteln ist. **RG** 5. 12. 06 JW. 07, 80.

Die Klägerin hat den Feststellungsantrag btr. eine Patentverletzung erst gestellt, nachdem sie den Anspruch auf Entschädigung wegen derselben Patentverletzung durch die Anmeldung zur Klagetabelle rechtshängig gemacht hatte. Wenn der Entschädigungsanspruch wegen Mangels des subjektiven Tatbestandes des § 35 PatG. abgewiesen wird, so könnte zwar die Feststellung der objektiven Patentverletzung möglicherweise unterbleiben. Indes ist der Klägerin die Möglichkeit gegeben, durch Erweiterung des Klageantrags gemäfs § 280 ZPO, in dem Entschädigungsprozesse eine Entscheidung über die objektive Patentverletzung herbeizuführen. Die gegenteilige Ansicht würde zu dem Ergebnis führen, dafs in solchen Fällen der angebliche Kontravenient zwei Klagen ausgesetzt wäre. Gerade das aber will § 256 verhüten. **RG** 30. 1. 07 Leipz. Z. 291.

C. Allgemeines und Besonderes.

Mit Feststellungsklage kann nur die Feststellung eines Rechtsverhältnisses der Parteien begehrt werden. OLG. Dresden 23. 1. 07 Sächs. A. 183.

Die Erhebung der Widerklage auf Leistung beseitigt das rechtliche Interesse der erhobenen Feststellungsklage nicht. OLG. Hamburg 13. 2. 07 R. 15, 112.

Anm. Es kommt lediglich darauf an, ob es bei Erhebung der Klage vorlag.

(Res judicata.) Die Folge der Abweisung einer negativen Feststellungsklage ist auch ohne Erhebung der positiven Widerklage, dafs das Bestehen des vom Kläger bestrittenen Rechtsverhältnisses mit der Rechtskraft des Urteils unabänderlich festgestellt ist. **RG** 9. 11. 06 JW. 809 (auch Zivilbeil. 06).

Auch ein wirtschaftliches Interesse (zu wissen, woran man in Ansehung eines gewissen Rechtsverhältnisses ist, um sein Verhalten danach einzurichten) kann als rechtliches Interesse aufgefafst werden. **RG** 10. 7. 07 Leipz. Z. 658 (wo die Entscheidung irrtümlich als zu § 259 ergangen bezeichnet ist).

§§ 256, 258 verb. m. §§ 843, 760 BGB. Voraussetzungen der Feststellungsklage bei Schadensersatzansprüchen. Wenn es sich um gesetzlich vorgeschriebene Vorausbestimmungen für die Zukunft handelt, so kann ein unbedingt genaues Abtreffen des tatsächlich Richtigen auf Mark und Pfennig überhaupt nicht erwartet werden. Daraus folgt, dafs die Rechtsverfolgung des Kl. sich nicht ein derartiges Ziel stellen darf, damit den Streit wegen des Entschädigungsbetrages in eine völlig ungewisse Zeit hinauszuschieben, zumal dann nicht, wenn ein Teil der körperlichen Schäden bereits beseitigt ist, das Mafs der Beeinträchtigung durch den noch zurückgebliebenen Schaden sich auf einen bestimmten Prozentsatz ermitteln läfst und für die Zukunft weder eine Vergröfserung noch Verminderung dieses Nachteils mit einiger Sicherheit zu erwarten steht. Ueberdies würde der Kl. durch § 323 ZPO. geschützt sein. **RG** 19. 9. 07 Z. f. R. Bayern 472 (auch b. § 254 unter B).

§ 259 hat für § 93 keinen Raum. OLG. Celle 15. 2. 07 R. 15, 265.

§ 260 nicht gegeben, wenn für einen von den Ansprüchen ein anderes Gericht zuständig ist. OLG. Posen 13. 5. 07 Pos. M. 111.

Die Wandlungsklage braucht neben dem Verlangen auf die Wandlungsleistung nicht noch besonders auf Einwilligung in die Wandlung gerichtet zu sein. **RG** 16. 9. 04 JW. 552.

Lit. Herbst, Klageantrag und Urteilstenor bei Wandlungsklagen. Z. f. R. Bayern 1, 441.

§ 263. Die Eheanfechtungsklage der Frau hindert

den Ehemann, seinerseits bei dem örtlich zuständigen Gericht die Anfechtungsklage anzustrengen. RG 8. 5. 07 JW. 391.

Ein durch Vergleich erledigter Rechtsstreit kann nicht mit der Begründung aufgenommen werden, dafs der Vergleich wegen Irrtums oder Betruges anfechtbar sei. OLG. Jena 24. 2. 06 und Dresden 21. 1. 07, KG. 7. 5. 07 sämtlich R. 15, 116 gegen OLG. Hamburg 9 und 16. 2. 07 R. 15, 115 f.

§ 263 Nr. 1. Verschiedene wechselrechtliche Verpflichtungen des Ausstellers, der den Wechsel nochmals giriert hat. OLG. Dresden 19. 12. 06 Sächs. A. 07, 186.

§ 263 Nr. 2. Ebensowenig kann umgekehrt die Unzuständigkeit durch nachträglich eingetretene Umstände geheilt werden. OLG. Celle 5. 11. 06 R. 15, 117.

§ 265² betrifft auch Ueberweisung zur Einziehung. OLG. Frankfurt 3. 7. 07 R. 15, 118. Der früheren Rechtsprechung, namentlich RG 11. 1. 04 Entsch. 56, 301 und 307, tritt bei RG 16. 4. 07 Leipz. Z. 503, JW. 337.

Ist die Klageforderung von mehreren Gl. überpfändet, so ist bei Einverständnis der Parteien mit der Hinterlegung der Beklagte zur Zahlung an den Kläger in der Weise zu verurteilen, dafs die Urteilssumme nebst Zinsen für die Gl. des Klägers unter Ausschlufs des Rücknahmerechtes des Bekl. hinterlegt werde. OLG. Braunschweig 3. 1. 07 Braunschw. Z. 74.

A. Klageänderung.

§ 268. Bei Uebergang der K.-Anfechtung aus § 30 auf solche aus § 31. RG 5. 4. 07 Leipz. Z. 513.

Beim Vorbringen eines aus der Klage nicht vorgetragenen Klagegrundes in der Berufungsinstanz. RG 29. 6. 06 Seuff. Bl. 72, 200.

B. Keine Klageänderung.

Bei Uebergang des auf Deckungskauf gegründeten Schadensanspruchs zur Forderung des abstrakten Schadens. RG 29. 5. 06 Holdh. 256.

Bei dem Uebergang der Klage aus § 768 ZPO. auf die Einwandsklage des § 767. RG 28. 1. 07 JW. 181.

§ 268 Nr. 3. Der zivilrechtliche Anspruch des Klägers auf Kostenersatz, wenn der säumige Bekl. in der Zeit zwischen Einreichung und Zustellung der Klage erfüllt, kann in demselben Prozesse nur in der Weise zur Erledigung gelangen, dafs der Kläger den Anspruch unter dessen Bezifferung mit Einverständnis des Bekl. zum Hauptanspruch erhebt. Das darauf ergehende Urteil kann dann nur mit der Berufung angefochten werden (RG 20. 2. 05 Entsch. 54, 37). OLG. Dresden VI 23. 1. 07 Ann. 28, 449 gegen dasselbe I 5. 6. 02 Ann. 24, 158.

Anm. Mit Recht wird betont, dafs die gegenteilige Ansicht an dem Umstande scheitert, dafs die Rechtshängigkeit nicht bereits mit der Einreichung der Klage, sondern erst mit ihrer Zustellung begründet wird, und dafs nur eine nach diesem Zeitpunkt eingetretene Veränderung zu § 268 Nr. 3 befugt macht.

§ 269. Gleichgültig, ob nach dem widerspruchslosen Verhandeln von Amts wegen Vertagung eintritt. RG 14. 5. 07 JW. 391.

§ 271¹. Auch noch nach Rücknahme kann der Bekl. den Kläger zur Verhandlung über die Kosten laden. OLG. München 18. 4. 07 Seuff. Bl. 72, 845 und KG. 18. 10. 06 R. 15, 122.

— Abs. 3. Keine entsprechende Anwendung des § 93 auf den Beklagten. OLG. Kolmar 19. 10. 06 Z. f. Els.-Lothr. 32, 356.

Lit. Oegg, Das Urteil im Kostenpunkte bei Zurücknahme der Klage. Z. f. R. Bayern 1, 289. Collard, Wie ist nach Zurücknahme der Klage zu entscheiden, wenn der Bekl. Urteil im Kostenpunkte begehrt? Ebenda 299.

§§ 271, 794 verb. m. § 779 BGB. **Lit.** J. E., Zurücknahme der Klage und Prozefsvergleich. Z. f. R. Bayern 1, 343.

§ 274 Nr. 3. Die Möglichkeit, dafs ein Schiedsgericht zuständig ist, genügt nicht. OLG. Hamburg 17. 5. 07 R. 15, 123.

§ 274 Nr. 6 gegenüber einer wiederholten Eheherstellungsklage nicht anwendbar. OLG. Dresden 29. 1. 07 Ann. 28, 451, R. 15, 124.

§ 278. Die Aufrechnungserklärung kann, wie jede andere (?) Einrede, zurückgenommen werden. Der Kläger mag ein Interesse daran haben, den Anspruch über die Unzulässigkeit der bisher versuchten Aufrechnung der Rechtskraft zuzuführen. Ein solcher Zweck reicht aber über die Grenzen des Rechtsstreits hinaus, ebenso die Feststellung, welche Wirkung die Zurücknahme der Aufrechnung auf den durch eine selbständige Klage geltend zu machenden Anspruch des Bekl. haben werde. Oberlandesgericht München 20. 10. 06 Z. f. R. Bayern 07, 177.

Anm. Die Aufrechnungserklärung ist keine „Einrede" i. S. des BGB. (vgl. Goldmann-Lilienthal, BGB. 1, 247, 403). Die versuchte Aufrechnung konnte hier gewissermafsen zurückgenommen, d. h. keine Entscheidung über sie begehrt werden, weil ihre Voraussetzungen fehlten. Sind diese vorhanden, so ist Widerruf der Erklärung ohne Bedeutung, weil diese das Schuldverhältnis zum Erlöschen gebracht hatte.

§ 280 erfordert nicht rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung. OLG. Dresden 7. 12. 06 h. § 256.

A. Freie Beweiswürdigung.

§ 286. Da die beklagte Ewerführerfirma in allen anderen Fällen nach den sog. Ewerführerbedingungen abschlofs und sie keinerlei Aufklärung darüber gab, warum sie nicht auch hier so gehandelt habe, auch keinen Beweis in dieser Richtung antrat, konnte das Gericht aus dem Inbegriff der Verhandlung die Ueberzeugung schöpfen, dafs die Behauptung der Bekl. der Wahrheit nicht entsprach. Auf die Erhebung des von der Klägerin angebotenen Beweises, dafs nach jenen Bedingungen kontrahiert wurde, hatte die Beklagte keinen Anspruch. RG 5. 10. 07 Leipz. Z. 908.

Das Urteil kann sich auf die Feststellungen eines zum Gegenstand der Verhandlung gebrachten Strafurteils stützen, wenn erkennbar ist, dafs der Zivilrichter diese Feststellungen als für ihn bindend nicht angesehen hat. RG 3. 11. 06 Seuff. Bl. 72, 387.

Die Verhandlungsmaxime erfordert nicht, dafs der Inhalt der richterlichen Feststellungen sich formell mit dem Inhalte der entsprechenden Parteibehauptungen überall deckt. Welche Schlufsfolgerungen aus den vorgebrachten Tatsachen zu ziehen sind, ist auch, soweit es sich um rein tatsächliche Folgerungen, wie insbesondere Auslegungsfragen handelt, Sache des freien richterlichen Ermessens. RG 12. 10. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 90.

Angriffe gegen die Erörterung und Würdigung des Beweisergebnisses sind nur auf Verletzung des § 286¹ zu stützen. RG 22. 1. 07 JW. 175. Eine solche liegt vor, wenn aus den Gründen nicht zu ersehen ist, ob sich der Richter des Unterschiedes von deklaratorischem Anerkenntnis (= lediglich die Entstehung und das Bestehen der bereits vorliegenden Schuld bestätigendes) oder konstituierendem Anerkenntnis (= Schaffung eines neuen Schuldgrundes) bewufst ist. RG 9. 10. 06 JW. 742 (b. § 781 BGB. Zivilheil. 03).

Gesetzmäfsig erhobene Aussage des später als Partei in den Prozefs eintretenden Zeugen als Beweismoment benutzbar. RG 1. 3. 07 JW. 263.

B. Unzulässige Beweisablehnung.

Das Gericht kann nicht die gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen gerichteten und unter Beweis gestellten Behauptungen über einen gemeinschaftlich mit dem Kl. gegen den Bekl. gerichteten Betrug durch die Erwägung beseitigen: „Die Zeugenaussage in Zweifel zu ziehen, geben auch die gegen seine Glaubwürdigkeit vorgebrachten Behauptungen keinen Anlafs." RG 27. 9. 07 Sächs. A. 557.

Zeugenbeweis, der nicht zur Auslegung einer Urkunde dient, sondern eine von deren Inhalt abweichende Vereinbarung beweisen soll, nur zulässig, wenn zugleich zum Beweis verstellt wird, dafs die mündliche Vereinbarung neben der U. gelten sollte, und weiter ein hinreichender Grund zur Erklärung dafür angeführt wird, warum sie nicht in die U. aufgenommen worden ist. RG 17. 9. 07 Leipz. Z. 827 Nr. 20.

Erst nach Vernehmung des von einer Partei für ihre

Sachdarstellung angerufenen Zeugen durfte das Gericht in die Erwägung treten, die es schon auf Grund noch unvollständigen Beweismaterials vorgenommen hat. **RG** 17. 9. 07 Leipz. Z. 827 Nr. 21.

Ablehnung eines Zeugen kann nicht mit der Erwägung, dafs der Zeuge die in Aussicht gestellte Aussage voraussichtlich nicht machen werde, sondern nur damit begründet werden, dafs die Aussage, wenn sie gemacht werden sollte, für die Entscheidung ohne Belang sei. OLG. München 4 5 06 Z. f. R. Bayern 383.

Ablehnung (nicht aus der Erwägung, die durch die Aussagen anderer Zeugen begründete Ueberzeugung würde auch dann nicht erschüttert werden, wenn die abgelehnten Zeugen die Tatsache voll bestätigen würden, für die sie angerufen sind, sondern) weil wegen Länge der verflossenen Zeit oder weil die Zeugen die Sache nicht näher auf ihre Beschaffenheit geprüft hätten, ihren Aussagen keine so erhebliche Bedeutung zukommen könne. **RG** 2. 11. 06 JW. 755.

Anm. Dahingestellt gelassen, ob eine solche Ausführung, wie in der Klammer steht, nach der Sachlage prozessual einwandfrei wäre. Vgl. hierzu **RG** 20. 6. 07 unter C.

C. Zulässige Beweisablehnung.

§§ 286, 446. Unbedenklich, eine Zeugin nicht zu vernehmen, weil das Gericht, falls sie die Behauptung der Bekl. bestätigen sollte, ihr den vorliegenden Gegenbeweisgründen gegenüber doch keinen Glauben würde beimessen können. Nur zur Unterstützung ist auf die beiden Umstände hingewiesen, dafs die Zeugin erst in II. Instanz vorgeschlagen und die Mutter der Bekl. sei. Es bedarf auch bei der Sachlage nicht noch einer besonderen Darlegung, weshalb es die Zeugin für „offenbar erheblich interessiert" hielt. Aber von dem so gewonnenen Standpunkte aus durfte dann nicht noch die Eideszuschiebung, weil das Gegenteil bereits erwiesen sei, für unzulässig erklärt werden. **RG** 20. 6. 07 Sächs. A. 556.

§ 286 verb. m. § 157 BGB. Urteil aufgehoben, weil dies gegenüber der Behauptung des Bekl., die Klägerin habe das Nichtzustandekommen des Hauptvertrages verschuldet, für einen solchen Fall gelte der Vorvertrag nicht, es an jeder Begründung für die Vertragsabsicht hat fehlen lassen. **RG** 20. 9. 07 Leipz. Z. 823.

§ 287. Genügende Unterlage für den aus § 8 WetthewG. geltend gemachten Schaden die unter Beweis gestellte Behauptung, dafs ein langjähriger Kunde infolge des unlauteren Gebarens des Bekl. vom Kläger abgegangen sei. **RG** 26. 10. 06 JW. 774. Vgl. andererseits über das Fehlen der erforderlichen Anhaltspunkte zur Schätzung **RG** 8. 1. 07 Z. f. Els.-Lothr. 32, 164.

Das freie Ermessen enthebt den Richter nicht der Würdigung etwaiger Beweisanträge und der Begründung ihrer Ablehnung. **RG** 27. 3. 07 JW. 310, Seuff. A. 62, 372, Puchelt 38, 409, Sächs. A. 250

§ 288. Die übereinstimmende Erklärung der Parteien, dafs der streitige Weg kein öffentlicher sei, ist mehr als eine blofs rechtliche Beurteilung eines feststehenden Sachverhalts, sie enthält nämlich zugleich eine Verfügung über das tatsächliche Verhältnis, einen prozefsrechtlichen Dispositionsakt, dessen Folge ist, dafs die beweispflichtige Partei ihrer Darlegungs- und Beweispflicht überhoben wird (**RG** 15. 4. 04 Entsch. 58, 54). **RG** 25. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 47.

Zu den Tatsachen gehören auch Tatsachenurteile (Höhe der üblichen Provision) **RG** 15. 3. 07 JW. 264. Das Gericht ist nicht genötigt, die unmöglich richtige zugestandene Tatsache für richtig zu halten. OLG. Hamburg 3. 11. 6 Hans. G Z. 28 Bd. 12.

§§ 288, 138. Die bestrittene Behauptung einer Partei darf nicht allein deshalb, weil sie dem Behauptenden ungünstig ist, als festgestellt angenommen werden. **RG** 18. 10. 06 JW. 746.

§§ 288, 532. (Eventualaufrechnung.) Nach dem Tatbestande I. Instanz hat der Bekl. die Klageforderungen an sich nicht bestritten, gegen sie aber eine ihnen mindestens gleichkommende Gegenforderung aufgerechnet. In dieser Feststellung findet das Berufungsgericht ein auch in II. Instanz wirksames Zugeständnis, was möglich ist. Es hätte aber nach der Lage der Sache festgestellen müssen, ob der Bekl. wirklich ein Anerkenntnis und nicht etwa nur eine Erklärung des Nichtbestreitens in der negativen Bedeutung des § 138 abgeben wollte. **RG** 26. 10. 04 JW. 05, 25 Nr. 31 steht nicht entgegen. **RG** 20. 9. 07 Leipz. Z. 827.

Anm. Die Frage, ob Klageabweisung ohne Beweisaufnahme bei Aufrechnung einer unbestrittenen Gegenforderung gegen die streitige Klageforderung möglich ist, stand nicht mit zur Entscheidung. S. Anm. zu § 302.

§ 290. Irrtum des Prozefsbevollmächtigten über den Inhalt der von der Partei erteilten Information genügt nicht. OLG. Kiel 13. 7. 07 Schlesw.-Holst. Anz. 300 gegen OLG. Karlsruhe 28. 3. 06, Zivilbeil. 06.

§ 291. Anm. Offenkundigkeit nicht blofs bei der Mehrheit, sondern bei sämtlichen Mitgliedern des Kollegialgerichts. Vgl. Vierhaus, Busch Z. 19, 190. A. M. Stein, Privates Wissen 154 und die Kommentare.

§ 293. Lokales Gewohnheitsrecht kann der Richter auch erst nach der letzten mündlichen Verhandlung ermitteln. **RG** 24. 5. 05 Gruchot 50, 1070.

§ 294. Eidesstattliche Versicherung der Partei kann genügen, wenn die Umstände ihre Behauptungen unterstützen. OLG. Königsberg 22 10. 06 Justizd. Bl. 1, 344, Pos. M. 07, 33.

Lit. Böhner, Die Versicherung an Eidesstatt als Mittel der Glaubhaftmachung, DJZ. 07, 1247.

§ 299. Eine zweite Ausfertigung kann nur bei dem Nachweis eines besonderen Interesses daran erteilt werden. OLG. Hamburg 13. 7. 06 R. 15, 130, Hans. G Z 27 B. 312.

Kostenfreie Abschriften des Armenrechtsgesuchs und der Vernehmungsprotokolle für den Armenanwalt im Entmündigungsverfahren. **RG** 2. 4. 06 Rhein. ARV 25, 26.

Lit. Böckel, Zu dem Anspruch des Armenanwalts auf kostenfreie Erteilung von Abschriften. JW. 07, 41.

§ 301. Die Entscheidungsreife fehlt, wenn Klage und Widerklage derart denselben Gegenstand betreffen, dafs beide sich gegenseitig ausschliefsen oder beschränken. Alsdann darf über beide nur in einem Urteil entschieden werden. **RG** 5. 10. 07 Leipz. Z. 908.

§ 302. Bei Eventualaufrechnung ist zunächst das Bestehen der bestrittenen Klageforderung festzustellen. OLG. Hamburg 7. 3. 07 Hans. G.Z. 144.

Anm. Stölzel wendet sich im Anschlufs an **RG** 30. 10. 07 JW. 832 noch einmal in dem Beitrag „Klage auf Zahlung und Feststellungsklage" Recht 08, 398 gegen die Anhänger der Beweiserhebungstheorie bei der Eventualaufrechnung, insbesondere Geib, BuschZ. 36, 431, Kohler (B. R. II, 1, 209) u. Leonhard, Goldschmidts Z. 60, 570 und hebt mit Recht hervor: „Die Frage, ob die vom anerkannten Gl. einer bestehenden Gegenforderung erklärte Aufrechnung einer bestehenden oder blofs angemafsten Klageforderung gegenüber geschah, liegt aufserhalb eines Streites, der sich um Verurteilung zur Zahlung der Klageforderung und nach Fassung der Klage nur darum drehen kann." Er darf sich überdies darauf berufen, dafs sich von den Kommentatoren Reincke noch kurz vor seinem Ableben zu seiner Lehre bekannt hat: „Mufs man den Einwand der Zahlung oder anderer Klageausschliefsungsgründe zulassen, ohne eine Feststellung der Forderung zuzulassen, so ist nicht abzusehen, wie der eventuelle Einwand der Aufrechnung, welche wie die Zahlung wirkt, solche Feststellung nötig machen soll."

Es kann wohl nicht genug betont werden, dafs es sich bei der Prüfung der Frage, ob Beweis zu erheben ist, lediglich um eine prozessuale Frage handelt, die sich aus der anerkannten Prozefsregel beantwortet, es solle unnötiger Beweis nicht erhoben, sondern der Prozefs seinem Zwecke und Namen entsprechend ohne Umschweife dem Ziele und der Entscheidung zugeführt werden. Es erscheint doch wirklich im höchsten Grade zweckwidrig, noch über das Bestehen der Klageforderung Beweis zu

erheben, wenn es auf jeden Fall zur Abweisung kommen mufs, mag ihr Bestehen erwiesen werden oder nicht. Wird doch auch in der Praxis unbedenklich sonst in allen Fällen, in welchen ein Auflösungstatbestand entweder schon gegeben ist oder durch einen leicht zu erhebenden Beweis erhärtet werden kann, entweder die Klage ohne weiteres abgewiesen oder erst dieser Beweis erhoben, ehe an die umfassendere Beweisaufnahme über den Klagegrund herangetreten wird, da sie sich ja leicht erübrigen kann.

Lit. S. zu § 387 BGB. Zivilbeil. 06. Ferner Stölzel, Die reichsgerichtliche Rechtsprechung über Eventualaufrechnung, Arch. Ziv. Prax. 96, 234. (Vgl. DJZ. 05, 516.) Mocker, Die Eventualaufrechnung, Seuff. Bl. 70, 537.

§ 302⁴. Schadenersatzpflicht (anders als bei §§ 717³, 945) nicht davon abhängig, dafs sich der Anspruch des Klägers im Rechtsverfahren als unbegründet erweist. **RG** 4. 7. 07 JW. 519.

§§ 303 f. Kein Zwischenurteil über den Grund einer im Wege der Aufrechnung geltend gemachten Gegenforderung. Berufung gegen ein solches, aus § 304 erlassenes Urteil zulässig. **RG** 19. 4. 07 Z. f. R. Bayern 277.

§§ 303 f., 254. Voraussetzung eines Zwischenurteils nach § 304 ist, dafs bei jeder Bejahung des Grundes das Bestehen einer noch so geringen Schuld feststehen mufs. Es ist aber auch nach der Formulierung des Klageantrages 2 (s. Anm.) die Möglichkeit der Trennung des Anspruchs nach Grund und Betrag ausgeschlossen. Denn ein Streit über den Betrag kann dann nicht stattfinden, wenn ohne Angabe des Betrages geklagt ist (**RG** 31. 5. 06 JW. 472 Zivilbeil. 06). Erst wenn nach Rechnungslegung der Blankobetrag durch Einstellung einer bestimmten Summe ausgefüllt sein wird, könnte die Voraussetzung für eine Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs gegeben sein. Die im Zwischenurteil getroffene Feststellung enthält danach keine Entscheidung, welche der Gegenstand eines selbständigen Zwischenurteils (§ 304²) sein könnte. Sie gibt nur einen hypothetischen Anspruch dahin, dafs, wenn später der Bekl. verurteilt werden sollte, diese Verurteilung sich auch auf die Gleisarbeiten zu beziehen habe. Damit ist blofs ein einziges Element des Streites erledigt. Ein Zwischenurteil nach § 303 ist aber der Berufung nicht unterworfen. **RG** 21. 1. 07 Z. f. R. Bayern 277.

Anm. Der Kläger hatte beantragt, den Beklagten zu verurteilen:

1. über die mit ihm für die Eisenbahndirektion ausgeführten Arbeiten Rechnung zu legen,
2. ihm den aus diesen Rechtsverhältnissen geschuldeten Betrag herauszugeben.

Dieser zweite Antrag war nach § 254 zulässig. Das **RG** hält die Möglichkeit einer Vorabentscheidung über den Grund des Anspruchs in bezug auf den Klageantrag 2 schon deshalb für ausgeschlossen, weil über den Klageantrag zu 2 (gemeint ist wohl 1) noch gar nicht entschieden sei und noch nicht hätte entschieden werden können. Das mit der Berufung angefochtene Zwischenurteil lautete: „Es wird festgestellt, dafs die auf der Haltestelle X ausgeführten Gleisarbeiten von den Parteien auf gemeinsame Rechnung ausgeführt und Gegenstand der Klage auf Rechnungslegung sind." Trotz dieser auf Feststellung gerichteten Fassung ist darin kein Feststellungsurteil nach § 280 (Inzidentfeststellungsklage) zu erblicken; ein solches Feststellungsbegehren war überdies auch nicht erhoben.

A. Allgemeines.

§ 304 nicht anwendbar, wenn durch das Zwischenurteil lediglich die Rechtsfrage entschieden wird, ob der Kläger seinen Anspruch gegen die Beklagte erheben kann, wenn er besteht. **RG** 27. 3. 07 Sächs. A. 377.

Für den immateriellen Schaden (§ 847 BGB.) bedarf es niemals der besonderen Feststellung, dafs irgend ein Schade dieser Art überhaupt entstanden ist. (**RG** 23. 4. 06 JW. 835 Zivilbeil. 06.) **RG** 21. 2. 07 Sächs. A. 379.

Vorabentscheidung über einen Aufrechnungsanspruch nur zulässig, wenn er zugleich als selbst. Widerklage erhoben wird. **RG** 9. 11. 06 Z. f. Elsafs-Lothr. 32, 61.

B. Individualisierter Anspruch.

Ebensowenig wie der Antrag auf Verurteilung zur Zahlung einer nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Entschädigung (**RG** 22. 2. 06 Zivilbeil. 06, auch Gruchot 50, 1084) genügt der Antrag auf Vergütung des nach Gutachten des Sachverständigen festzusetzenden Betrages. **RG** 24. 11. 06 JW. 07, 17. S. auch **RG** 10. 12. 06 unter C.

C. Vorabentscheidung.

Die Frage, ob Rente oder Kapitalabfindung zu gewähren ist (§ 843 BGB.) betrifft den Grund des Anspruchs **RG** 20. 9. 06 JW. 686, 21. 6. 06 u. 21. 6. 07 Gruchot 51, 598 u. 923.

Wann durch ein Zwischenurteil nach § 304 über den Grund eines Rentenanspruchs entschieden wird, der auf § 844² BGB. gestützt ist, so ist es nicht unbedingt erforderlich, dafs das Urteil auch über die zeitliche Begrenzung der Rente entscheidet. **RG** 4. 7. 07 Z. f. R. Bayern 388. Ebenso b. § 843 BGB. **RG** 6. 5. 07 JW. 366.

Ueber mitwirkendes Verschulden ist bereits in dem Zwischenurteil zu entscheiden. **RG** 18. 9. 05 Seuff. A. 61, 73, Rhein. A. 102 II 14 u. OLG. Darmstadt 28. 3. 07 Hess. R. 8, 91.

(Fassung des Urteils) **RG** 5. 11. 06 Zivilbeil. 06 auch JW. 07, 7. Antrag: 1. den Bekl. zu verurteilen, dem Kl. den nach richterlichem Ermessen festzustellenden Schaden ..... zu ersetzen, mindestens aber 2000 M. nebst Zinsen seit der Klagezustellung zu zahlen, 2. festzustellen, dafs Bekl. verpflichtet ist, dem Kl. denjenigen Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Unfalle noch entstehen wird. Das Urteil hat dagegen zu lauten: 1. Der Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 2000 M. für die Zeit bis zur Klageerhebung wird dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. 2. Es wird festgestellt, dafs der Bekl. den dem Kl. nach jenem Zeitpunkt entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen hat. **RG** 10. 12. 06 JW. 07, 80.

In dem Zwischenurteil über den Grund eines nach § 844² erhobenen Schadensersatzanspruchs bedarf es der besonderen Feststellung, dafs dem Unterhaltsberechtigten infolge der Tötung des Unterhaltspflichtigen ein Schade entstanden ist. **RG** 22. 10. 06 Entsch. 64, 344.

§§ 304, 268 Nr. 2 u. 3. Wenn in II. Instanz mit dem Feststellungsanspruche der Leistungsanspruch verbunden wird, so ist das in I. Instanz ergangene Feststellungsurteil als eine Vorabentscheidung des § 304 zu behandeln. **RG** 20. 12. 05 Gruchot 50, 1077.

Lit. Eickhoff, Empfiehlt sich eine Beschränkung in dem Erlasse von Vorabentscheidungen nach § 304 ZPO.? (Bejaht.) Gruchot 51, 110.

§§ 307, 599. Zu einem Anerkenntnis nach § 307 gehört eine derartige vollständige Erledigung des Anspruchs, dafs auf Antrag dem Anerkenntnis gemäfs zu verurteilen ist. Die Verurteilung ist aber auf Grund des § 599 erfolgt, weil der Bekl. eingewendet hatte, der Anspruch sei noch nicht fällig. Zu den im Urkunden-Prozefs nicht aberkannten Rechten, die also der Bekl. im Nachverfahren geltend machen kann, gehört der Einwand der ungerechtfertigten Bereicherung durch Anerkennung einer Nichtschuld (in der im Urk.-Prozefs benutzten Urkunde). Zu prüfen, ob in dem Anerkennen des Anspruchs nicht ein gerichtliches Geständnis lag (§§ 288 ff.). **RG** 18. 10. 07 Leipz. Z. 906.

§ 308 bezieht sich nicht auf die Kostenentscheidung. OLG. Köln 1. 6. 06 Rhein. A. 103 I 207.

§ 313 Nr. 1. S. **RG** 24. 6. 07 b. § 51.

Lit. v. Seuffert, Welche Bedeutung hat die Vorschrift des Abs. 1 S. 1? Seuff. Bl. 71, 64.

§ 313 Nr. 3. **RG** 16. 2. u. 13. 5. 07 JW. 205 u. 483, wie **RG** 9. 12. 06 Zivilbeil. 06, auch (unter 7. 12. 06) Gruchot 51, 1062.

„Aus der Personal- und Disziplinarakte des Kl. wurde das Wesentliche referiert" kein Verstoſs, wenn in den Gründen die einzelnen Urkunden daraus, auf die sich die Entscheidung gründet, genau bezeichnet sind. **RG** 13. 5. 07 JW. 392.

Durch die Bezugnahme auf das Urteil I. Instanz werden Schriftstücke, auf die dort verwiesen ist, noch nicht als in II. Instanz vorgetragen bezeichnet. **RG** 7. 3. 07 Bad. R. 151. Im Tatbestande des Berufungsurteils ist die Prozeſsgeschichte I. Instanz völlig überflüssig. **RG** 26. 3. 07 JW. 311.

Der Satz „Im übrigen ergibt sich der Sachverhalt auch aus den folgenden Gründen" enthält zwar einen Verstoſs, doch führte dieser zu keinem erheblichen Zweifel über das wirkliche Vorbringen der Parteien, daher kein Rev.-Grund.

§ 313 Nr. 4. Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe eines früheren Urteils zulässig, wenn zwar nicht die Parteien die gleichen, aber die Personen, die die Parteien bilden, dieselben sind. **RG** 10. 5. 05 Sächs. A. 07, 205.

Uebergehung unerheblicher Behauptungen zulässig. **RG** 20. 6. 07 Sächs. A. 556.

Lit. Kunkel, Ueber Tatbestand und Entscheidungsgründe, Z. f. R. Bayern 07, 53 (der Tatbestand eines auf Grund der ersten oder folgenden Verhandlung erlassenen Teil- oder Zwischenurteils wird sich auf die Angabe des Parteivorbringens zu beschränken haben, das zum Verständnis eines Urteils dieser Art erforderlich, da ja ungewiſs ist, ob und in welchem Umfang es — nämlich das sonstige Parteivorbringen — bei der weiteren Verhandlung aufrechterhalten, wiederholt wird). Vgl. auch die Anweisungen allgemeinen Interesses, die eine Bek. des bayer. Justizministeriums v. 9. 9. 07 JMBl. 242 für die Abfassung der Urteile gibt.

Anm. Von diesen beherzigenswerten Regeln ist oben nur ein Satz aus der Arbeit Kunkels wiedergegeben, da gerade die betreffende Frage in der Literatur m. W. sonst nicht berührt wird. Die bayer. Min.-Bek. wendet sich u. a. gegen die bekannten Fehler bei der Abfassung der Tatbestände, gegen jene endlosen, unübersichtlichen Kompilationen, die in rein mechanischer Weise durch Abschreiben der Schriftsätze, Protokolle und Zwischenentscheidungen hergestellt werden. Mit allem Nachdruck wird hervorgehoben, daſs der Tatbestand nicht eine Darstellung der Prozeſsgeschichte sein, sondern den Sach- und Streitstand klarlegen soll, wie er der richterlichen Beurteilung unterliegt. Werden diese wiederkehrenden zutreffenden Ermahnungen, Tatbestand (s. § 313 Nr. 3 ZPO.) und Gründe in bündiger Kürze abzufassen, beherzigt, so wird auch wohl das Verlangen nach Abschaffung des Tatbestandes verstummen, ein Reformwunsch, der kaum Aussicht hat, erfüllt zu werden. Vgl. hierzu Schellhas, Ein Vorschlag zur Entlastung der Obergerichte, DJZ. 07, 872.

§ 313 Nr. 5. (Patentprozeſs.) Der Urteilstenor, der den Beklagten lediglich untersagt, das den Klägern geschützte Verfahren gewerbsmäſsig anzuwenden, verfügt etwas Selbstverständliches. Wenn auch der Tenor eine Auslegung und Erläuterung durch die beigefügte Begründung gestattet, so erscheint es doch richtiger, das konkrete Verhalten der Beklagten im Urteilstenor selbst zu kennzeichnen. **RG** 18. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 53.

Lit. Reichel, Zwangshypothek am Nachlaſsgrundstück wegen Nachlaſsschulden oder Erbenschulden bei Erbenmehrheit. Form der Versäumnisurteile. BuschZ. 36, 343.

§ 322. Die rechtskräftige Feststellung einer Kapitalsforderung behält ihre Wirksamkeit auch für einen späteren Rechtsstreit über die Zinsen. Dagegen begründet die Verurteilung zur Zahlung von Zinsen keine Rechtskraft hinsichtlich der Hauptforderung, mag diese auch in den Gründen festgestellt sein. Daſs die Verurteilung zur Leistung (Zinsen) für einen bestimmten Zeitraum nicht Rechtskraft bezüglich der Leistung für einen anderen Zeitraum schafft, bedarf keiner Erörterung. **RG** 20. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 24 u. 8. 7. 07 Seuff. A. 62, 245.

§ 323[1] fordert nicht die Verbindung sämtlicher Einwendungen. OLG. Kiel 10. 12. 06 R. 15, 267.

§ 323[2]. **RG** 21. 6. 07 JW. 520.

§ 325. Kein berechtigtes Interesse des Klägers an wiederholter Einklagung eines rechtskräftigen Anspruchs, wenn er nach § 749 verfahren konnte. OLG. Hamburg 23. 10. 06 R. 15, 131.

Lit. Pagenstecher, Zur Lehre von der materiellen Rechtskraft, (05) 76, Anm. 175 u. 91 ff. Derselbe, Wie wirkt das zwischen Gläubiger und Hauptschuldner ergangene Urteil auf den Bürgen? Z. f. R. Bayern I, 329 und Walsmann, Die streitgenössische Nebenintervention, 139 u. Anm. 25 gegen Seuffert, Bem. 1e zu § 325 und Mendelssohn Bartholdy, Grenzen der Rechtskraft, 426 ff., 509. Pagenstecher, Die praktische Bedeutung des Streites über das Wesen der Rechtskraft, BuschZ. 37, 1.

§§ 328, 23. Ist eine Forderung, welche die in der Schweiz wohnende Beklagte der Klägerin schuldet, nach schweizerischem Rechte gültig beschlagnahmt, so kann die Beklagte so lange an die Klägerin mit befreiender Wirkung nicht zahlen und die Klägerin nach § 372 S. 2 von der Beklagten Zahlung nicht fordern (**RG** 12. 10. 95 Entsch. 36, 355). **RG** 18. 6. 07 Leipz. Z. 657.

Das österreichische Gericht ist dadurch noch nicht stillschweigend vereinbarter Gerichtsstand geworden, daſs nach Abschluſs des Kaufvertrages der Käufer die mit dem Vermerk „zahlbar und klagbar in G. (Galizien)" versehene Faktura des Verkäufers entgegennimmt. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für eine Warenkaufpreisforderung ist nach deutschem und österreichischem Recht gleich. **RG** 8. 3. 07 Entsch. 65, 329.

Lit. Kifakalt, Die Vollstreckbarkeit kalifornischer Urteile in Deutschland, Leipz. Z. 1, 689.

§ 329. Nicht verkündete Beschlüsse, die in einem zweiseitigen, beide Parteien berührenden Verfahren ergehen, sind an beide Teile zuzustellen. OLG. München 10. 5. 07 Z. f. R. Bayern 281. Seuff. Bl. 72, 790, Samml. 8, 179, R. 15, 132.

§ 335 Z. 2 nur anwendbar, wenn eine Ladung notwendig war. Die Ladung zum ersten Termin erstreckt ihre Wirkung auch auf die späteren, so daſs nur deren Bekanntgabe notwendig ist. Oberlandesgericht München 5. 2. 06 Z. f. R. Bayern 324.

Lit. Seuffert, Vorbem. IV zu § 214, Bem. 5 zu § 335. Gaupp-Stein, Bem. III zu § 214, III[2] zu § 335.

So ist auch im Falle des § 370[2] Ladung nicht erforderlich und kann Versäumnisurteil ergehen. OLG. Hamburg 22. 11. 06 R. 15, 134, Hans. G. Z. 07, Bd. 28 B. 27, Seuff. A. 62, 335.

Lit. Meyer, Versäumnis, wenn der Ausgebliebene den Termin nicht erfahren hatte, Recht 07, 366. Darüber ferner Mühlfarth ebenda 504 und nochmals Meyer 625.

§§ 335, 217 ff., 312, 329. Versäumnisurteil gegen die im vertagten Verhandlungstermin ausgebliebene Partei setzt deren nochmalige Ladung auch dann nicht voraus, wenn für diesen weiteren Termin die Ladungsfrist nicht gewahrt ist, da nach § 218 zu Terminen, die durch eine verkündete Entscheidung bestimmt werden, eine Ladung überhaupt nicht erforderlich ist.[1]) OLG. Dresden 16. 1. 07 Ann. 28, 454.

Lit. [1]) So Gaupp-Stein, A. 1. u. 2 zu § 218, Vorbem. zu § 214 unter III, Seuffert, A. 2 zu § 218 gegenüber Reincke (5), A. 1 zu § 218 und v. Wilmowski-Levy (6), A. 1 zu § 195 a. F.

§ 336 anwendbar, wenn Erlaſs des Versäumnisurteils auch aus anderen Gründen als denen des § 335 zurückgewiesen wurde. **RG** 12. 6. 06 Entsch. 63, 364.

§ 337 nicht anwendbar, wenn der Rechtsanwalt der Gegenpartei durch andere Termine am rechtzeitigen Erscheinen verhindert ist. OLG. Königsberg 7. 6. 07 R. 15, 268.

§ 338. Zu Unrecht erlassenes Versäumnisurteil auch nur mittels Einspruchs anfechtbar. OLG. Hamburg 19. 6. 05 Seuff. A. 62, 209. Beim Wechsel der Firmeninhaber steht der Einspruch dem im Urteil als

Partei Bezeichneten zu. OLG. Dresden 21. 9. 06 R. 15, 133 und 25. 3. 07 Seuff. A. 62, 292.

§ 340. Es genügt, wenn lediglich zur Verhandlung (unter Ausstreichung „über die Hauptsache") oder überhaupt nur „zu dem anzuberaumenden Termine" geladen wird. OLG. Hamburg 28. 2. 07 R. 15, 134. Hans. G. Z. B. 108 und Posen 4. 7. 07 R. 15, 269, Seuff. A. 62, 423 u. Pos. M. 113.

§ 355. Lit. Warzer, Die Wahrung des Kosteninteresses der Parteien und der Staatskasse bei dem Erlaſs von Beweisbeschlüssen, Recht 07, 486.

§ 370. S. OLG. Hamburg 22. 11. 06 b. § 335.

§ 373. Unzulässiges Beweiserbieten, wenn es sich um solche inneren Vorgänge bei einem Dritten handelt, von denen der Zeuge nur dann etwas Bestimmtes wissen kann, wenn sie äuſserlich in die Erscheinung getreten sind. Solche von dem Zeugen unmittelbar wahrgenommene oder sonst zu seiner Kenntnis gelangte äuſsere Tatsachen, aus denen sich die Täuschungsabsicht ergeben soll, müssen unter Beweis gestellt werden. **RG** 12. 7. 07 Leipz. Z. 740.

§ 376 stellt die Amtsverschwiegenheit der preuſsischen Notare (und anderer öffentlichen Beamten) nicht fest, sondern setzt voraus, daſs sie im einzelnen Fall besteht. OLG. Marienwerder 21. 5. 06 R. 14, 157.

§ 379 nicht anwendbar, wenn die Vernehmung eines Sachverständigen von Amts wegen beschlossen wird. KG. 1. 11. 06 R. 15, 138.

§ 379² verb. m. § 84 GKG. **Lit.** Börger, Darf in Zivilsachen die Vornahme eines Augenscheins von der Erlegung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden? (nicht ganz einwandfreies Verfahren). Z. f. R. Bayern 1. 153. Verneinend Reger, dass., ebenda 199.

§§ 379, 567. Keine Beschwerde gegen die Abforderung eines Kostenvorschusses bei Erlaſs eines Beweisbeschlusses. OLG. Dresden 26. 3. 07 Ann. 28, 549.

§ 380. Unberechtigte Entfernung eines Zeugen keine Ungebühr, sondern als Nichterscheinen zu behandeln. KG. 2. 8. 06 DJZ. 07, 484.

§ 383 Nr. 3 gilt nicht für den Ehemann der Adoptivtochter (§ 1763 BGB.) **RG** Strafs. 9. 4 07 Goltd. 54, 305.

— **Nr. 5.** Ob Geheimhaltung geboten ist, bei Nierenleiden verneint. OLG. Dresden 8. 2. 07 R. 15, 137.

§ 384 Nr. 1 erfordert, daſs der Vermögensschaden eine unmittelbare Folge der Beantwortung der Frage, nicht der Entscheidung des Prozesses ist. **RG** 25. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 41. Vgl. OLG. Kolmar 30. 5. 07 Seuff. A. 62, 424.

— **Nr. 2.** Geschlechtsverkehr eines Unverheirateten mit einer Unverheirateten nichts Unehrenhaftes. OLG. Hamburg 9. 2. 07 Hans. G. Z. B. 124, R. 15, 138.

§§ 384 Nr. 2, 385 Nr. 3. Uneheliche Kindesmutter ist im Vaterschafts- und Unterhaltsprozesse zeugnisverweigerungsberechtigt. Oberlandesgericht München 19. 9. 04 Z. f. R. Bayern 1, 320. Vgl. **RG** 10. 11. 02 Strafentsch. 36, 1, dagegen **RG** 11. 11. 01 Strafentsch. 34, 427.

Lit. Gegen die Zeugnispflicht: Hagen, Noch einmal das Zeugnisverweigerungsrecht der unehelichen Mutter im Unterhaltsprozesse des unehelichen Kindes; Maafzen, Recht 02, 369; Tebelmann, DJZ. 03, 570; Brettner, Recht 04, 493; Seuffert, I, 567; Dernburg, IV, 285; Petersen, § 385 A. 4 — Für die Zeugnispflicht: Goldmann, DJZ. 03, 472; Seiffarth, Recht 04, 571; Scherer, BGB. IV, 379; Staudinger, § 1708 A. 2c u. d.

§ 384 Nr. 3. Hat die Partei den bei ihr angestellt gewesenen Z. von der Geheimhaltung ihres Gewerbegeheimnisses entbunden, so kann er das Zeugnis hierüber nicht verweigern. Die Auffassung, daſs der Z. noch immer zur Geheimhaltung berechtigt bleibe, steht mit der öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Zeugnisablegung im Widerspruch. **RG** 5. 10. 07 Leipz. Z. 823.

In der Regel ist eine solche Tatsache als Gewerbegeheimnis anzusehen, wenn sie nur bestimmten Personen bekannt ist und bekannt sein soll. **RG** 18. 1. 07 JW. 147.

Hat dem Spediteur sein Auftraggeber ein Geschäftsgeheimnis anvertraut, so kann auch der Angestellte des Spediteurs, dem es bekanntgegeben worden ist, das Zeugnis verweigern. OLG. Düsseldorf 11. 10. 06 Rhein. A. 103 1 127.

§§ 384, 397. Ein Z. hat nicht das R., das Zeugnis zu einer Frage der Parteien deshalb zu verweigern, weil sie nicht zum Beweisthema gehöre. **RG** 5. 10. 07 b. § 384 Nr. 3.

§ 385 Nr. 3 trifft bei Zeugnis der Tochter über Ausstattungsanschaffungen zu, aus denen die Mutter in Anspruch genommen ist. OLG. Celle 14. 5. 07 R. 15, 269.

— **Nr. 4.** Ehemann, der für seine Frau bei Verhandlung in ihrer Gegenwart nur das Wort geführt hat, nicht Vertreter. OLG. Dresden 12. 4. 07 R. 15, 138.

§ 385². Der Generalbevollmächtigte einer Partei, die vor dem Notar einen Akt verlautbart hat, vermag den Notar von der Schweigepflicht nicht zu entbinden. KG. 25. 7. 07 Bl. f. Rechtspfl. 92.

§ 387. Das Beschwerderecht hat die Partei, die sich auf den Zeugen berufen hatte, u. U. also beide Parteien. OLG. Celle 8. 6. 06 R. 15, 270.

§ 390. Lit. Lippmann, Zeugnispflicht der Abgeordneten. Bl. f. Rechtspfl. 07, 51. Roth, Anwendung des Zeugniszwanges gegen Abgeordnete. DJZ. 06, 1361.

§ 393³. Die Uebertragung einer Forderung zum Zwecke ihrer Einklagung nicht wirkungslos. Der Uebertragende kann als Zeuge beeidet werden. Das Ergebnis des Rechtsstreits wirkt gegen den Zedenten wie gegen den Zessionar. **RG** 23. 6. 06 Z. f. R. Bayern 442.

§ 398¹ liegt nicht vor, wenn der in seiner Wohnung zu vernehmende Z. so spät nach der festgesetzten Stunde vernommen worden ist, daſs die Prozeſsbev. beider Parteien in der Annahme weggegangen sind, das Gericht sei an der Vernehmung verhindert. Dann muſs der Z. nochmals vernommen werden. **RG** 16. 4. 07 JW. 392.

§ 403. Sachverständigenvernehmung ablehnbar, wenn die Partei lediglich ein Wirtschaftsbuch vorlegt, ohne die Tatsachen anzugeben, die dadurch bewiesen werden sollen. **RG** 11. 5. 07 Sächs. A 379.

§ 406. Die Unterlassung der Ablehnung in 1. Instanz wirkt nicht für die Berufungsinstanz. **RG** 8. 3. 07 JW. 266.

§ 406 verb. m. §§ 149 ff. RFrG. Dispacheur nicht unbefangener Sachverst. in dem Prozesse, in welchem die Richtigkeit der von ihm aufgemachten Dispache angefochten wird. **RG** 10. 4. 07 Leipz. Z. 437.

§ 406⁵. Beschwerde wird durch Erlaſs des Urteils unzulässig. **RG** 19. 1. 07 Seuff. A. 62, 166.

§ 414. Der sachkundige Zeuge hat Vergütung für Mühewaltung nach § 413 nicht zu beanspruchen. OLG. Dresden 10. 7. 07 Ann. 28. 550.

§ 416. Lit. Kraus, Zu § 416, Z. f. R. Bayern 07, 346.

§§ 428 ff. Lit. Meyer, Ist es zulässig, im Beweisbeschlusse einem Z aufzugeben, Schriftstücke zu überreichen oder auf Grund derselben auszusagen? (Nein, höchstens anheimstellen.) Z. f. R. Bayern 1, 20.

A. Zulässiger Eid.

§ 445. Der in der Eidesnorm gebrauchte Rechtsbegriff „Abzahlung" ist gemeinverständlich. Oberlandesgericht München 29. 10. 06 Z. f. R. Bayern 07, 50.

B. Unzulässiger Eid.

Beweissatz, daſs der Versicherte an der Zuckerkrankheit gelitten und Schlaganfälle gehabt habe, enthält ein Urteil. **RG** 19. 4. 07 Leipz. Z. 663.

§ 451. Allgemein gehaltener Eid, daſs die Bekl. während der Ehe mit dem Kläger mit keinem anderen Manne den Beischlaf vollzogen habe, dann zulässig, wenn ein Verdacht des auſserehel. Geschlechtsverkehrs besteht. **RG** 10. 1. 07 Gruchot 51, 1064, Seuff. Bl. 72, 588.

Eid über Zahlungen an Verwaltungsstellen kann dem Vertreter des Fiskus nicht in dieser allgemeinen Form, und zwar auch nicht so in der Ueberzeugungsform zugeschoben werden. **RG** 17. 5. 07 JW. 484.

§ 452. Lit. Jenoe, Untersteht die Beweisaufnahme

in der Beschwerdeinstanz hinsichtlich eines zugeschobenen Eides den für die Beweisaufnahme in 1. Instanz geltenden Bestimmungen? Bl. f. Rechtspfl. 07, 65.

§ 453 gilt auch bei § 468 wie bei Beschlufseiden. OLG. Stuttgart 4. 4. 07 R. 15, 140.

§ 460. Lit. Meyer, Anordnung einer Eidesleistung durch Beweisbeschlufs. Recht 07, 437.

§ 461² S. 1. Der Verstofs kann, wenn er nicht in der nächsten mündlichen Verhandlung gerügt worden ist, in der Berufungsinstanz nicht mehr gerügt werden. **RG** 13. 6. 07 JW. 518. Einzelnes selbst. Verteidigungsmittel. **RG** 28. 6. 06 Seuff. Bl. 72, 149. Unzulässiger Eid erbringt keinen vollen Beweis. OLG. Hamburg 19. 3. 07 R. 15, 144.

§ 462. Einwendungen gegen den Antrag auf Verurteilung zu den Prozefskosten sind als sachliche Einwendungen nur gemäfs § 767 verfolgbar. OLG. Karlsruhe 10. 10. 06 Bad. R. 351.

§ 463¹ ist schon wegen seiner formellen Natur in ihrer Wirkung auf den Inhalt der Eidesleistung zu beschränken. Durch die Eidesleistung des Kl. dahin, dafs er dem Bekl. beim Kauf keinen Wert des Inventars zugesichert habe, wird nämlich nicht ausgeschlossen, dafs eine Erklärung abgegeben wurde, die zwar nicht den Charakter einer Zusicherung hatte, aber doch eine wissentlich unwahre war. **RG** 20. 9. 07 Leipz. Z. 828, Warneyer A 6 Anh. Nr. 22.

Der schriftliche Widerspruch gegen die Abnahme des Urteilseides wegen angeblicher Geisteskrankheit des Schwurpflichtigen kann nicht Beachtung finden, wenn das Prozefsgericht vom Gegenteil überzeugt ist. OLG. Breslau 30. 10. 06 R. 15, 141.

§ 465. S. OLG. Posen 23. 4. 07 b. § 217.

§ 471² gilt auch, wenn das bedingte Endurteil rechtskräftig ist. OLG. Hamburg 11. 5. 07 R. 15, 143. Zuständig ist das Gericht, das das bedingte Urteil erlassen hat. OLG. Augsburg 7. 1. 07 Seuff. A. 62, 336.

§ 475. RG 26. 5. 06 Gruchot 50, 947, wie **RG** 9. 1. 06 Zivilbeil. 06.

§ 477. Der richterl. Eid kann auch über sog. hypothetische innere Tatsachen auferlegt werden. **RG** 26. 3. 07 Entsch. 65, 399.

Ein unzulässigerweise durch Beweisbeschlufs angeordneter und abgeleisteter Eid wird dadurch geheilt, dafs das Gericht dahin kommt, derselben Partei einen richterlichen Eid anzuvertrauen. Dann aber ist von der nochmaligen Eidesleistung abzusehen und unbedingt zu entscheiden. OLG. Dresden 26. 2. 07 R. 15. 143.

§ 485. Hohes Alter genügt allein nicht. KG. 11. 10. 06 R. 15, 145. Ebensowenig der Umstand, dafs die Vernehmung sonst im Ausland erfolgen müfste. KG. 15. 5. 07 R. 15. 145.

§ 511. Kein Rechtsmittel gegen Arresturteile des LG in einer dort anhängigen Berufungssache. OLG. Stuttgart 22. 2. 07 R. 15, 147.

§§ 515³, 767. Auch die auf Grund eines Privatabkommens beruhende Rücknahme gibt dem Gegner ein unbedingt formelles Recht auf Erlafs des Urteils. Handelt er daraus gegen den Vergleich, so ist die Klage gemäfs § 767 zulässig. **RG** 10. 5. 07 DJZ. 882.

§ 517¹. Keine Anfechtung der Rücknahme nach §§ 119 ff. BGB. OLG. Düsseldorf 25. 3. 07, Rhein. A. 104 I 175. Verzicht des Vormundes unterliegt § 1812 BGB. OLG. Posen 15. 1. 07. Seuff. A. 62, 238, R. 15, 148, Pos. M. 8. — Abs. 3. Das Urteil wirkt nur deklaratorisch. **RG** 22. 3. u. 10. 5. 07 JW. 310 u. 393.

Keine Entscheidung über die Zulässigkeit der zurückgenommenen unzulässigen Berufung. OLG. Hamburg 5. 1. 07 R. 15, 150.

§§ 517, 518 Z. 3. Die gegen einen best. Mitkläger eingelegte Berufung des Bekl. wirkt gegen die übrigen durch denselben Anwalt vertretenen Mitkläger nicht. Die gegen ein Teilurteil eingelegte Berufung erstreckt sich nicht von selbst auf die im späteren Urteile getroffene Kostenentscheidung. OLG. München 3. 5. 07 Z. f. R. Bayern 390.

§ 518. Unterzeichnung durch einen vom Prozefsbev. nur mündlich substituierten Anwalt zulässig. OLG Darmstadt 16. 3. 06 DJZ. 07, 975.

§ 521. Anschliefsung des Klägers an die Berufung des Bekl. lediglich dadurch, dafs er in der Ber.-Instanz den Klageantrag erweitert. **RG** 27. 3. 07 Sächs. A. 381.

§ 525 gilt auch im Ehescheidungsverfahren. **RG** 22. 11. 06 Entsch. 64, 315.

§ 525 verb. m § 1312 BGB. Im Ehescheidungsprozefs kann die Widerklage in der Berufungsinstanz, wenn die Beklagte Berufung eingelegt hat und nur Widerklage mit dem Antrage erhoben hat, die Ehe auch wegen Ehebruchs ihres Mannes zu scheiden, nicht nachgeholt werden, um das Eheverbot des § 1312 BGB. zu erreichen. Im übrigen, wie **RG** 2. 10. 99 und 17. 11. 04 Entsch. 45, 321, 58, 311 und 64, 315. OLG. Nürnberg 23. 9. 07 Z. f. R. Bayern 459.

§ 528 bezieht sich nur auf die örtliche Zuständigkeit. Ausschliefslicher sachlicher Gerichtsstand von Amts wegen zu berücksichtigen. OLG. Frankfurt 20. 4. 06 Frankf. R. 40, 121 u. Düsseldorf 25. 2. 07 Puchelt 38, 199.

§ 529² gilt auch bei einem Zwischenurteil nach § 304. **RG** 6. 6. 07 JW. 482.

§§ 529, 565, 97. In der Berufungsinstanz können neue Tatsachen auch dann noch geltend gemacht werden, wenn die Sache vom RevG. zurückgewiesen wurde. Im Falle des Sieges auf Grund der neuen Tatsachen kommt für den Kostenpunkt § 97² in Betracht. OLG München 15. 4. 07 Z. f. R. Bayern 300 (auch bei § 1990 BGB).

§ 533². Eidesverweigerung verliert ihre Wirksamkeit nicht deshalb, weil das Berufungsgericht den Eidesbeschlufs nicht für gerechtfertigt erachtet und die Partei sich zur Leistung eines beschränkten Eides bereit erklärt. **RG** 13. 6. 07 JW. 518.

§ 536 (Reformatio in pejus im Kostenpunkt). Das Verbot der reformatio in pejus bezieht sich nur auf Ansprüche, die an die Anträge der Parteien gebunden sind (§ 308). Ueber die Kostenpflicht ist von Amts wegen zu entscheiden, und zwar ohne die Begrenzung des § 536, falls nicht etwa auch hier bestimmte Anträge gestellt werden. OLG. Breslau 13. 11. 04 Z. f. R. Bayern 1, 387¹). Vgl. OLG. Köln b. § 308.

Anm.¹) Der Einsender hält die Frage für streitig.

Beseitigung unerheblicher Eidesleistungen ist geboten. **RG** 16. u. 13. 2. 07 Seuff. A. 62, 246 f.

Reformatio in pejus überall anzuwenden, wo ohne sie Vorschriften verletzt werden, die von Amts wegen zu befolgen sind OLG. Hamburg 16. 2. 07 Hans. G. Z. B. 111.

§ 538 Nr. 2 auch anzuwenden, wenn der Vorderrichter seine Zuständigkeit von Amts wegen zu Unrecht verneint hat. OLG. Hamburg 15. 5. 07 R. 15, 55. Vgl. OLG. Köln 21. 3. 06 Rhein A. 103 I 122.

Lit. Grünebaum, Kostenentscheidung in der höheren Instanz in den Fällen Nr. 2 u. 3 erste Alternative, DJZ. 07, 760.

§ 539 gilt auch im Beschwerdeverfahren des § 99². KG. 23. 9. 07 R. 15, 259.

§ 542² nur anwendbar, wenn der Beweisantritt dem Berufungsbekl. vorher rechtzeitig mitgeteilt ist. OLG. Hamburg 4. 3. 07 Seuff. A. 62, 373, Hans. G. Z. 160.

Lit. Fuchs, Der richterl. Eid im Versäumnisverfahren gegen den Berufungsbeklagten, BuschZ. 36, 291.

§ 546. Für die Berechnung der Revisionssumme in dem Prozefs über eine einstw. Verfügung ist lediglich das Interesse mafsgebend, das der Kläger an dem Erlafs der einstw. Verf. hat (nicht das Interesse, das er mit dem Hauptprozesse verfolgt), und zwar das Interesse im Zeitpunkt der Revisionseinlegung. **RG** 29. 8. 06 Z. f. R. Bayern 442. Vgl. **RG** 27. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 77 u. 20. 11. 06 Gruchot 51, 1068.

Bei Klagen auf Herausgabe von Maschinen (oder Mobiliar einer Restauration), an denen das Eigentum vorbehalten war, ist der Abnutzungswert vom Kaufpreis abzuziehen. **RG** 10. 11. 06 und 9. 4. 07 JW. 07, 54 u. 338.

Wenn in den Fällen der §§ 302⁴ S. 3, 600² und 717² Schadensansprüche mit der Widerklage geltend gemacht werden, so sind die Beträge der verlangten Zinsen und Kosten der Revisionssumme anzurechnen. **RG** 13. u. 12. 6. 06 Entsch. 63, 367 u. JW. 472.

Benennung oder gleichzeitige Gestellung eines Sachverständigen über Wert der negativen Feststellungswiderklage zwecklos (§ 294²). **RG** 26. 11. 06 JW. 07, 54.

Revisionssumme glaubhaft gemacht, wenn eine Herabsetzung des vom LG. nach Anhörung der Parteien festgesetzten Streitwertes (über 2500 M.) noch von keiner Seite beantragt worden ist. **RG** 21. 6. 07 JW. 521.

Bemessung nach dem Interesse der Hauptpartei, zu deren Unterstützung lediglich der Revision einlegende Nebenintervenient tätig gewesen ist. **RG** 8. 6. 07 Seuff. A. 62, 371.

§ 549. (Fortfall des Patents.) **RG** 16. 3. 07 Entsch. 65, 303, JW. 278, DJZ 658, wie **RG** 4. 4. 06 Zivilbeil. 06. (Revisibilität französ. R. in einem Teile des OLG.Bezirks Frankfurt.) **RG** 5. 4. 07 JW. 311, Gruchot 51, 1070, Frankf. R. 41. 72, wie **RG** 18. 5. 06 Zivilbeil. 06.

§ 551 Nr. 7 nicht verletzt, wenn ein Rechtsbehelf in längerer oder kürzerer Erörterung überhaupt besprochen ist (höchstens, wenn er ganz mit Stillschweigen übergangen wäre). **RG** 14. 1. 07 Entsch. 65, 93, JW. 180.

§§ 553, 553ᵃ ff. Lit. Neumiller, Bemerkungen zur Zivilprozeßnovelle Z. f. R. Bayern 1, 309. Jefs, dasselbe, Recht 07, 3. Scherer, Die Revision in Ziv.S. gemäß der Novelle von 1905 namentlich mit Rücksicht auf Bayern, Seuff. Bl. 72, 186.

§ 554¹. Zusatz neben der Unterschrift des RA. am Reichsgericht. „Verfasser RA. X München" macht die Begründung unwirksam. **RG** 11. 1. 07 Entsch. 65, 81, JW. 147. Ebenso genügt nicht die bloße Mitunterzeichnung durch einen beim Reichsgericht zugelassenen Anwalt. **RG** 24. 5. 07 JW. 393.

Vgl. **RG** 26. 1. 07 JW. 181, Bad. R. 161 (Vom RA. am Reichsgericht nicht unterschriebene Schriftstücke, die der Revisionsbegründung beiliegen, sind, auch wenn sie darin als integrierender Bestandteil der richtig unterzeichneten Revision bezeichnet sind, nicht zu berücksichtigen.)

§ 554¹ verb. m. §§ 7 f. EinfG. Die bei dem bayer. Obersten Landesgerichte eingelegte Revision kann bis zu dessen Entscheidung über seine Zuständigkeit in einem bei ihm eingereichten Schriftsatze begründet werden, der von einem bayrischen und nicht von einem Anwalt am Reichsgericht unterzeichnet ist. **RG** 30. 1. 07 Entsch. 65, 130.

§ 554ᶠ. Von mehreren selbst. Ansprüchen, die vom Rev.-Antrag betroffen sind, gebührt jedem die Begründung. **RG** 3. 6. 07 JW. 482.

§ 554³ Nr. 2. Keine Revisionsbegründung: „Verletzt sind auch die §§ 286 u. 551 Nr. 7 ZPO." **RG** 26. 1. u. 11. 5. 07 JW. 181 u. 482. Die Behauptung, der Berufungsrichter sei über die Verteidigung des Bekl. hinausgegangen. **RG** 30. 5. 07 JW. 484. Verstoß gegen § 304 muß überhaupt gerügt sein. **RG** 3. 6. 07 JW. 482.

§ 554ᵃ. Nachträgliche Erweiterung des Rev.-Antrages, die nicht einen anderen selbst. Anspruch betrifft, auch nach Ablauf der Begründungsfrist. OLG. München 30. 11. 06 Samml. 7, 562.

§ 556². Die innerhalb der Revisionsfrist erklärte Anschließung gilt als selbständig eingelegte Revision. Daraus folgt, daß sie (nicht in der Anschlußschrift, sondern erst) in der Frist von 1 Monat nach dem Ablauf der Revisionsfrist zu begründen ist (§ 554³), daß ferner eine Revisionssumme vorhanden sein muß, und daß sie aber auch nicht wirkungslos wird, wenn die Revision des Gegners zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird. **RG** 9. 1. 07 Entsch. 65, 78, JW. 149.

§ 559. Bei Abweichungen der Urteilsausfertigung von dem Urteilssatze des Sitzungsprotokolls führt nur ein deshalb erhobener Angriff zur Aufhebung. Berichtigung von Amts wegen (§ 319). **RG** 19. 1. 07 JW. 147.

§§ 559, 565³. Steht bereits fest, daß die Kläger den geltend gemachten Schaden, wenn auch vielleicht nicht in der von dem Beklagten bestrittenen Höhe, so doch zu irgendeinem Betrage erlitten haben, so war die Sache zugleich im Sinne des § 565³ zum Erlaß eines Zwischenurteils nach § 304 oder § 538 Nr. 3 reif.

Mit Rücksicht auf § 559 unschädlich, daß die Kläger den positiven Teil ihres Revisionsantrages in dieser Hinsicht nicht erschöpft haben, da es nur darauf ankommt, wieweit die Aufhebung beantragt ist. **RG** 8. 10. 06 JW. 737 (auch b. §§ 249, 251, 858 ff. BGB.)

§§ 560, 554³ Nr. 1. Es genügt, daß durch die in der Revisionsbegründungsschrift enthaltenen Revisionsanträge das Urteil zu einem Teil nicht angefochten wird. Insoweit Verbesserung der Wortfassung des angefochtenen Urteils. **RG** 11. 3. 07 Entsch. 65, 284.

§ 561 bezieht sich nicht auf den Einwand fehlender Passivlegitimation, weil dieser lediglich einen neuen rechtlichen Gesichtspunkt vorbringt. (**RG** 26. 1. 97 Gruchot 41, 972.) **RG** 26. 3. 07 Entsch. 65, 399.

§ 565. Das Berufungsgericht hat nach einer auf Revision erfolgten Aufhebung eines früheren Urteils die vom Berufungsführer wiederholten Behauptungen, welche im früheren Urteil ohne Beanstandung des Revisionsgerichts für unbegründet erklärt wurden, wiederholt zu prüfen. Die Bemerkung des Berufungsgerichts ist aber wohl in dem Sinne zu verstehen, daß es gegenüber der einfachen Wiederholung der früheren Ausführungen, deren Beurteilung vom Revisionsgericht als einwandfrei befunden wurde, einer nochmaligen Erörterung nicht bedürfe, weil dazu angesichts der früheren Darlegungen kein Anlaß bestehe. OLG. München 5. 7. 07 Z. f. R. Bayern 498.

A. Beschwerde gegeben.

§ 567. Der Partei gegen einen Beschluß, durch den die Verurteilung eines Zeugen zu den durch sein Ausbleiben verursachten Kosten aufgehoben wird. OLG. Dresden 27. 10. 05 Sächs. A. 07, 888.

RG 21. 6. 06 b. §§ 115 Nr. 1, 127, 567 ZPO. Zivilbeil. 06, auch Entsch. 63, 408.

Nur einem formell und materiell gültigen Prozeßvergleiche kann die Fähigkeit zukommen, einen anhängigen Prozeß endgültig zu erledigen. Fortsetzung des Verfahrens (und kein neuer Rechtsstreit) ist jedoch zur Erörterung, ob der abgeschlossene Vergleich gültig ist, jedenfalls dann statthaft, wenn seine Nichtigkeit ausschließlich aus rechtlichen Gesichtspunkten begründet wird (übereinstimmend **RG** IV 3. 7. 05 Gruchot 50, 425. Anderer Fall in **RG** 11. 12. 7. 05 ebenda 428 u. 14. 6. 95 JW. 359). Beschwerde gegen einen Beschluß, durch den in diesem Falle die weitere Verhandlung der Sache abgelehnt wird. **RG** 3. 4. 07 Entsch. 65, 420, JW. 311.

B. Keine Beschwerde.

Gegen die Zurückweisung des Antrages, die in der Revisionsinstanz befindlichen Prozeßakten zum Verhandlungstermin einzufordern. KG. 23. 5. 06 R. 15, 151.

Ist bereits entschieden, daß dem Beschwerdeführer das Rechtsmittel nicht zustehe, so ist nach Abstellung des Formfehlers (Zurückweisungsgrund) wiederholte Beschwerde unzulässig. OLG. Kolmar 30. 9. 07 R. 15, 271.

(Erledigung.) (S. **RG** 19. 1. 07 b. § 406⁵.) Beschwerde gegenstandslos, wenn in einem Interventionsprozeß die angegriffene Anordnung der Versteigerung der gepfändeten Tiere inzwischen ausgeführt worden ist. OLG. Naumburg 23. 11. 06 R. 15, 152.

§§ 568², 577². Das Beschwerdegericht ist mit der Sachprüfung nicht befaßt, soweit der Amtsrichter dem Beschwerdeantrage stattgegeben hat. Hat es nur der Vollständigkeit halber die Abstriche der Erstrichter von den festzusetzenden Kosten wiederholt, so fehlt es hierüber an einer Entscheidung des Beschwerdegerichts. Die weitere Beschwerde kann sich also nicht darauf stützen, daß das Beschwerdegericht die Abstriche des Erstrichters ausdrücklich gebilligt habe. Oberlandesgericht München 16. 1. 07 Z. f. R. Bayern 134.

Anm. Der Einsender weist mit Recht darauf hin, dafs der Fall zeige, wie mifslich die neuerdings aus angeblich praktischen Gründen häufig beliebte Neufassung nur teilweise angefochtener Entscheidungen ist, statt dafs sich das Rechtsmittelgericht genau auf die wirklich angefochtenen Punkte beschränkt.

§ 568² gilt auch für Vollstreckungskosten. KG. 1. 11. 06 R. 15. 152.

§ 569. Frist und Form gewahrt, wenn der Gerichtsschreiber die Rechtsmittelschrift abends 8 Uhr in seiner Wohnung annimmt. OLG. Hamburg 16. 2. 07 Hans. G. Z. B. 111, Seuff. A. 62, 250.

§ 574². Die Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers eines AG. mufs innerhalb der Woche beim OLG. eingereicht sein. **RG** 19.3.07 Entsch.65, 345, JW 267.

Lit. Reger, § 574² der ZP. Nov. v. 5. 6. 05 u. § 45 GKG., Z. f. R. Bayern 1, 366. Ungewitter, Ist die Eventualbeschwerde zulässig? Recht 07, 115.

§§ 575, 539 entsprechend bei der Beschwerde des § 99² anwendbar. KG. 23. 9. 07 R. 15, 259.

§ 576². Erledigung der Beschwerde, weil die Beweisaufnahme beendigt ist und damit dem Gegenstande der Beschwerde nicht abgeholfen werden kann. OLG. Dresden 18. 9. 06 Ann. 28, 74.

§ 579 Nr. 4. **Lit.** Fränkel, Namen-, Personen- und Parteienverwechselung im Prozefs. DJZ. 07, 294.

§ 580 Nr. 7b. Die Bedeutung neu vorgebrachter Urkunden ist auch von dem Gesichtspunkte aus zu prüfen, ob sie in Verbindung mit früher Vorgebrachtem, auch mit einer früheren Zeugenaussage, erheblich erscheinen. Dies liegt nicht vor, wenn sie in Verbindung mit der Aussage des Zeugen nicht etwas beweisen, sondern vielmehr die Glaubwürdigkeit des Zeugen erschüttern und seine Aussage beseitigen, d. h. dartun sollen, dafs er wissentlich oder fahrlässig falsch geschworen hat. Das kann aber nur auf dem in Nr. 3 und § 581¹ vorgeschriebenen Wege geschehen. **RG** 9. 7. 06 Z. f. R. Bayern 442.

Die Partei soll nicht blofs imstande sein, die Existenz und den Inhalt der Urkunde durch andere Beweismittel, namentlich durch Zeugen, darzutun, sondern vielmehr sie dem Gerichte vorzulegen. **RG** 16. 2. 07 JW. 206, Sächs. A. 319.

§ 592. Nicht mit dem ordentlichen Verfahren verbindbar. KG. 14. 3. 07 R. 15, 154.

§ 593² S. 2. Verzicht, wenn nicht Vertagung der Verhandlung begehrt wird. OLG. Celle 12. 2. 07 R. 15, 271.

§ 600. Nach Erlafs des den Vorbehalt aussprechenden Urteils erklärter Verzicht darauf wirksam. KG 19. 9. 07 R. 15, 272.

§ 600². Arrest oder einstweilige Verfügung zur Sicherung des hier vorgesehenen Anspruchs. OLG. Dresden 18. 5. 05 Sächs. A. 06, 535.

§ 603. Zahlungsort Berlin mit Angabe der Strafse und Hausnummer bestimmt die Zuständigkeit betreffenden Berliner Gerichts. KG. 29. 4. 07 R. 15, 154.

Lit. Hagelberg, Der Gerichtsstand des Zahlungsortes bei Wechselklage. Bl. f. Rechtspfl. 07, 73.

§ 606⁴ erfordert durch das Wort „auch" neben der Zuständigkeit nach ausländischem Recht auch diejenige nach der ZPO. Eine solche war aber mangels eines allgemeinen deutschen Gerichtsstandes des Ehemannes, der amerikanischer Bürger ist, und mangels Anwendbarkeit des Abs. 2, 3 oder Bestehens eines Sonderabkommens mit den Vereinigten Staaten (vgl. Art. 15 Internationales Scheidungsabkommen) nicht gegeben. Oberlandesgericht München 22. 5. 07 Z. f. R. Bayern 478.

Das inländische Gericht, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz hat, ist zuständig. **RG** 7. 1. 07 JW. 127, Schl.-Holst. Anz. 203.

§§ 608—611 finden auf Anfechtungsklagen keine Anwendung. **RG** 8. 5. 07 Sächs. A. 373, JW. 391.

§ 615. OLG. Köln 7. 12. 06 Rhein. A. 103 I 219, **RG** 4. 7. 07 JW. 521 u. 8. 10. 06 JW. 718, wie **RG** zu § 615 Zivilbeil. 05.

Lit. Weigert, Von der Unteilbarkeit des Scheidungsurteils, DJZ. 07, 424.

Wird von einem Ehegatten eine der hier bezeichneten Klagen erhoben, so wird hierdurch der Bestand der Ehe in seinem ganzen Umfange ergriffen und rechtshängig. **RG** 8. 5. 07 b. § 608.

Eine nach Verlegung des Wohnsitzes des Ehemannes erhobene Widerklage gegen diesen ist nicht wegen Unzuständigkeit abweisbar (§ 616). OLG. Rostock 11. 7. 06 R. 15, 65, Meckl. Z. 28, 232

§ 617¹. Tatsachengeständnis zur Bildung richterlicher Ueberzeugung verwerthar. KG. 26. 10. 06 Seuff. A. 62, 211.

Anm. § 617² beseitigt nicht die Prozefsregel der §§ 288 ff. (über die Wirkungen eines gerichtlichen Geständnisses).

§ 617². Eideszuschiebung unzulässig über Behauptungen, die zwar zur Abwehr der Scheidungsklage bestimmt sind, zugleich aber zur Begründung einer Scheidungswiderklage dienen. **RG** 11. 3. u. 3. 10. 07 Sächs. A. 375 u. Warneyer A 6 Anh. Nr. 33.

§ 618. Versäumnisurteil (und Anschlufsberufung) zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Ehe statthaft. OLG. Hamburg 7. 12. 06 R. 15, 156.

§ 620. Wenn Klage und Widerklage auf Scheidung gerichtet sind, so hat die Aufhebung der Entscheidung über die Klage in der Revisionsinstanz ohne weiteres auch die Aufhebung der Entscheidung über die Widerklage zur Folge. **RG** 5. 12. 04 Z. f. R. Bayern 1, 82 Anm.

§ 625. Oberlandesgericht München 16. 12. 04 Z. f. R. Bayern 1, 84, wie **RG** 2. 3. 05 Zivilbeil. 05.

§ 627. Einstweilige Verfügung nur, falls nötig. OLG. Oldenburg 17. 3. 05 Oldenb. Z. 34, 104 Zulässig ohne die Voraussetzungen des § 627 nach § 940. OLG. Dresden 14. 2. 06 Ann. 27, 554. Vollstreckung aus einer einstweiligen Verfügung, die durch Ermäfsigung des Unterhaltsbetrages im Wege gerichtlichen Vergleichs modifiziert war, nach rechtskräftiger Scheidung. Es ist gleichgültig, ob die Pfändung auf Grund des Vergleichsprotokolls oder der ursprünglichen einstweiligen Verfügung geschah. Unrichtig, dafs diese in dem Sinne durch die Dauer des Scheidungsprozesses auflösend bedingt oder befagt war, dafs sie auch für Rückstände nicht mehr vollstreckt werden könnte. Damit wurde nur das Ende des Zeitraums der materiellen Unterhaltspflicht begrenzt. OLG. München 19. 6. 07 Z. f. R. Bayern 395.

Anm. Der Einsender bemerkt mit Recht, dafs die Mifslichkeit doppelter Vollstreckungstitel und das Verzichtsverbot des § 1641 Satz 1 es praktisch erscheinen lassen, solche Vergleiche in die Form der Anspruchs- und Widerspruchszurücknahme zu kleiden.

Aufrechnung gegen Pfändung aus einstweiliger Verfügung unzulässig. OLG. Dresden 11. 11. 06 Sächs. A. 523.

Getrenntleben auch aus anderen Gründen als § 1353. KG. 18. 1. 07 Schl.-Holst. Anz. 175, Bl. f. Rechtspflege 35.

Auf Grund des § 627 können Anordnungen über die Sorge für die Person gemeinschaftlicher ehelicher Kinder getroffen werden, ohne dafs gleichzeitig den Gatten das Getrenntleben gestattet wird. Bei solchen Anordnungen ist in erster Linie auf das Interesse der Kinder Rücksicht zu nehmen. **RG** 1. 7. 07 Z. f. R. Bayern 415.

§ 1636 BGB. ist unbeschadet der Parteianträge entsprechend zu beachten. OLG. Braunschweig 21. 6. 06 Seuff. Bl. 62, 411.

§ 640. Nur negativ feststellende Urteile von Amts wegen zuzustellen. OLG. München 8. 6. 07 Seuff. A. 62, 374 (streitig).

§ 646. „Verwandte" nicht Verschwägerte. OLG. Karlsruhe 11. 7. 06 R. 15, 157.

§ 654. Persönliche Vernehmung unter Zuziehung von Sachverständigen in II. Instanz. **RG** 10. 10. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 64.

§ 658. Kein Erstattungsanspruch für das amts-

gerichtliche Verfahren. KG. 26. 2. 07 Bl. f. Rechtspfl. 57, A. M. OLG. Breslau 2. 4. 06 Bresl. A. Z. 55.

§ 684. Lit. Böhner, Wer ist der Anfechtungsbeklagte i. S. des Abs. 3, wenn ein Ehegatte die Entmündigung des andern wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht mit Erfolg beantragt hatte und die Ehe späterhin geschieden wurde? Recht 07, 499.

§ 688. Lit. Lehmer, Einfluſs des Armenrechts im Mahnverfahren auf die Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten, Justizd. Bl. 1, 229. Orthal, Formulare für Zahlungsbefehle. Z. f. R. Bayern 2, 423. Derselbe, Der Uebergang vom Mahnverfahren zum ordentlichen Verfahren, Justizd. Bl. 2, 84.

§§ 697, 700. Urteil ohne förmliche Klage, nachdem sich der innerhalb der sechsmonatigen Frist vor das LG. mit dem Antrage auf Abweisung des im Mahnverfahren erhobenen Anspruchs geladene Gläubiger ohne Rüge der mangelnden Klageerhebung eingelassen hatte. OLG. Köln 5. 2. 06 DJZ. 972.

§ 706². Wenn unter den Parteien Streit über die Richtigkeit der Zustellung besteht, von welcher der Lauf der Berufungsfrist abhängt, darf das Zeugnis nicht erteilt werden. **RG** 11. 7. 07 Z. f. R. Bayern 388. Vgl. **RG** 13. 5. 05 Old. Z. 33, 203.

§ 707. Vollstreckung nur einzustellen, wenn die Möglichkeit der Abänderung vorhanden ist. KG. 23. 1. 07 R. 15, 1.

Lit. Diets, Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus einer einstweiligen Verfügung nach §§ 707, 719, Bad. R. 06, 370. Hanau, Eine Lücke in der ZPO., DJZ. 07, 592. Iffland, dazu, DJZ. 07, 1081.

§ 709. Lit. Werner, Unnützes Schreibwerk (§§ 709 ff.), DJZ. 07, 232.

§ 710 verb. m. § 87 RAGebO. u. § 45 GKG. Erhebung und Hinterlegung einer die vorläufige Vollstreckbarkeit bezielenden Sicherheit gebührenfrei, da sie zu dem — nach §§ 13 Nr. 1, 23 Nr. 2 RAGebO. durch die Bauschgebühr abgegoltenen — eigentlichen Prozeſsbetriebe gehört. Für den Abhilfebeschluſs (§ 577³) wird eine Gerichtsgebühr nicht geschuldet, § 45 GKG. ist hier nicht gegeben. OLG. Zweibrücken 8. 7. 05 Z. f. R. Bayern 394.

§§ 710, 715 verb. m. § 284 ff. BGB. Der Kläger kann keinen Ersatz für die ihm durch die Hinterlegung entgangene Zinsdifferenz fordern. OLG. München 13. 5. 07 Z. f. R. Bayern 301.

§ 711. Keine Vollstreckungsklausel zu erteilen, wenn in einem nach § 711 für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteile auf Zurückweisung des Rechtsmittels und über die Kosten erkannt ist. KG. 30. 1. 07 Bl. f. Rechtspfl. 07, 32 (aufgebend *KG. 28. 11. 06 ebenda).

§ 713². Lit. Oppler, Die Abwendung der Zwangsvollstreckung, Recht 07, 691.

§ 715. (Keine besondere Gebühr für den Antrag.) OLG. Nürnberg 6. 12. 04 (nachstehend aufgegeben) u. Bamberg 2. 3. 05 Z. f. R. Bayern 1, 135 u. 307, Oberlandesgericht München 13. 5. 07 Z. f. R. Bayern 339 (um so weniger für den auf Grund der Erklärung al er Beteiligten an die Hinterlegungsstelle gestellten Antrag), wie Rechtspr. zu § 715 verb. m. §§ 24, 29 RAGebO., Zivilbeil. 06, 24 A. 3.

Lit. Pfafferoth.

(Gebühr des § 24 RAGebO. neben der Prozeſsgebühr.) Der Gesetzgeber hat angesichts des Unterschiedes des § 24 von § 20 f. („ausschlieſslich") gemäſs § 29 diese Tätigkeit nicht als durch die Prozeſsgebühr entschädigt angesehen. Wenn er das gewollt hätte, hätte die Einbeziehung dieser Fälle bei § 29 Nr. 6 oder 7 nahegelegen. Unmittelbar spricht gegen eine solche Absicht § 35, wonach für die Anträge auf Rückgabe einer Sicherheit eine gleiche Ausnahme wie für die einmalige Erwirkung des Rechtskraftzeugnisses (eine ebenfalls in § 47 Nr. 16 GKG. genannte Tätigkeit) nicht gemacht ist. OLG. Dresden 20. 3. 05 DJZ. 04, 1000, JW. 05, 511. OLG. Nürnberg 20. 1. 07 Z. f. R. Bayern 135.

§ 716. Der in I. Instanz unterbliebene Antrag kann vom Kläger in II. Instanz nicht nachgeholt werden, auch nicht durch Anschluſsberufung. OLG. Posen 19. 11. 06 Pos. M. 158.

§ 717². Die Verpflichtung zum Schadensersatz tritt auch dann ein, wenn das vorläufig vollstreckbare Urteil in der Berufungsinstanz zunächst durch ein bedingtes Endurteil erfolgt, später aber durch das Läuterungsurteil seinem Inhalte nach bestätigt wird. **RG** 4. 7. 07 Z. f. R. Bayern 455.

(Wert des Streitgegenstandes.) **RG** 12. 6. 06 b. § 546.

Der Schadenserstattungsanspruch ist lediglich an die formale Aufhebung des Urteils geknüpft. Nicht anwendbar auf eine vor 1900 ausgeführte Vollstreckung (insoweit aufgehend * **RG** 16. 9. 01 Entsch. 49, 64). **RG** 20. 9. 06 Frankf. R. 40, 173, in Uebereinstimmung mit **RG** 12. 1. 03 JW. 107 u. 14. 11. 06 Entsch. 64, 278, JW. 07, 19 u. 4. 7. 07 Pos. M. 113, JW. 519. A.M. hinsichtlich des ersten Satzes OLG. Braunschweig 31. 5. 06 DJZ. 07, 720 u. OLG. Dresden 12. 7. 07 R. 15, 273 (beide betr. exc. doli generalis).

Aufrechnung zulässig. OLG. Düsseldorf 21. 3. 07 Rhein. A. 104 1, 169 (s. auch Zivilbeil. 06).

Lit. Sievers, Stärkung der richterlichen Autorität, DJZ. 07, 897.

§ 718¹. Die vorläufige Vollstreckbarkeit kann nicht nachträglich beseitigt werden, wenn der in der Berufungsinstanz nachgeholte Gegenantrag des Schuldners nicht auf neue tatsächliche Verhältnisse gestützt wird. OLG. München 23. 2. 07 Seuff. A. 62, 211.

§ 721. Lit. Mittelstein, Grundstück, Wohnräume und andere Räume, Seuff. Bl. 72, 361.

§ 722. Lit. Laband, Nachspiel zur Katastrophe von San Franzisko, DJZ. 07, 871 u. Ann. Vers. 07, 588.

§§ 723², 328 Nr. 1, 29. Die Zuständigkeit der österreichischen Gerichte ist nach § 29 gegeben, da dieser auf die Klage gegen den Akzeptanten Anwendung findet (**RG** 6. 4. 93 Entsch. 21, 400) und die Verpflichtung des Akzeptanten auf Erfüllung in Wien gerichtet war. OLG. Dresden 2. 1. 07 Sächs. A. 527. S. auch **RG** 8. 3. 07 b. §§ 328 Nr. 1, 29.

Lit. Neumeyer, Wirksamkeit ausländischer Zivilurteile in Deutschland, DJZ. 07, 1193.

§ 724. Keine Vollstreckungsklausel für ein Urteil, das lediglich unter Zurückweisung der Berufung den Kläger mit den Kosten des Rechtsstreits belastet. KG. 30. 1. 07 Bl. f. Rechtspfl. 32.

Lit. Lohmann, Ist die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung eines weder rechtskräftigen noch für vorläufig vollstreckbar erklärten, lediglich eine Entscheidung im Kostenpunkte mit gleichzeitiger Festsetzung der Kosten enthaltenden Versäumnisurteils zulässig? Justizd. Bl. 1, 196.

§§ 726, 794 Nr. 5. Vollstreckungsklausel zu einer exekutorischen Notariatsurkunde darf in Ansehung der Kapitalsforderung, deren Fälligkeit durch einen Verzug in der Zinszahlung bedingt ist, erst dann erteilt werden, wenn der Eintritt der Bedingung gemäſs § 726 nachgewiesen ist. KG. 11. 1. 06 DJZ. 1029, D. Not.-V. 764 aufgehend KG. 22./29. 4. 01 R. 3, 151, A. M. OLG. Köln 12. 7. 05 Rh. N.-Z. 52, 134.

Lit. Bollenbeck, gegen das KG.-Urteil, Rh. N.-Z. 52, 138.

§ 727. Auch wenn das Urteil nur für vorl. vollstreckbar erklärt ist, gegeben. OLG. Braunschweig 3. 5. 07 R. 15, 158.

Kein Rechtsnachfolger: Schuldübernehmer (§§ 414 ff. oder § 419 BGB.). OLG. Darmstadt 6. 2. 07 Hess. R. 8, 18. Ersteher eines Grundstücks bezüglich eines Urteils, das dem früheren Eigentümer ein persönliches Recht gegen den Störer zugesprochen hat. OLG. Posen 16. 3. 07 Pos. M. 65 u. Hamm 13. 3. 07 R. 15, 274.

Rechtsnachfolger: Zwangsverwalter. OLG. Köln 29. 10. 06 R. 15, 34, Rhein. A. 104 I 7. Indossatar, der seine Rechte aus dem Urteil gegen den Akzeptanten an den nicht mitverklagten Aussteller abgetreten hat. KG. 1. 7. 07 R. 15, 274. Der den Gl.

befriedigende Bürge. OLG. Hamburg 21. 1. 07 Hans. G. Z. B. 205.

§ 727 verb. m. Art. 127ff. Bayer. OLG. z. ZPO. Vollstreckungsklausel für das Gesamtgutrecht an einer H., ohne dafs jenes in das GB. eingetragen ist, auf Grund eines Auseinandersetzungsvertrages zwischen geschiedenen Ehegatten. In der Behauptung, es habe eines Pflegers zur Annahme der Zuwendung durch die unmündige Tochter bedurft und sie sei deshalb nichtig, liegt eine Einwendung gegen den Anspruch selbst (§ 797). Oberlandesgericht München 2. 7. 06 Z. f. R. Bayern 427.

Lit. Schmidt-Knatz, Wert der Vollstreckungsklausel bei H im Falle des Todes des Grundstücksbesitzers und der Rechtsnachfolge durch weibliche Miterben, DJZ. 07, 1019.

§ 730 pafst auf notarielle Urkunden nicht. KG. 11. 1. 06 b. § 797.

§§ 732, 768. Der Schuldner hat die Wahl zwischen beiden Rechtsbehelfen. Bei den Einwendungen nach § 732, der sich an die Formvorschriften für die Vollstreckungsklausel anschliefst, ist in erster Linie an Einwendungen zu denken, die ihre Erteilung aus formellen Gründen angreifen, während die Klage nach § 768 die materiellen Einwendungen im Auge hat. Ein ungünstiges Resultat im Einwandsverfahren verschliefst indes nicht den Weg zur Klage. OLG. Darmstadt 6. 2. 07 Hess. R. 8, 18.

§§ 732, 801 verb. m. Art. 127 bayr. Aus G. z. ZPO. Rechtsnachfolgeklausel Einwendungen gegen eine bayer. Hypothekenurkunde nach Erlöschen der dingl. Haftung. Oberlandesgericht München 19. 4. 05 Z. f. R. Bayern 307.

§ 733. Kein Rechtsmittel gegen die die Erteilung bestätigende Entscheidung des Prozefsgerichts. OLG. Hamburg 16. 5. 07 R. 15, 159.

§ 739. Klage auch bei Gütertrennung zulässig. KG. 27. 6. 07 R. 15, 160.

§§ 739, 93. Der die Duldungspflicht sofort anerkennende Mann hat die Kosten des Rechtsstreits nicht zu tragen, wenn er nicht vor Klagezustellung durch Erklärungen oder Handlungen zu erkennen gegeben hat, dafs er der Vollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Frau entgegentreten werde. Der Mann hat nicht zur Zahlung der Schuld seiner Frau mitzuwirken. Die Vollstreckung zu ermöglichen, ist er nicht verpflichtet. Es kann also auch davon nicht die Rede sein, dafs er dem Gl., wohl gar ohne Aufforderung und ohne Rücksicht darauf, ob die Frau die Schuld anerkennt, eine vollstreckbare Urkunde nach § 794² auszustellen habe. Oberlandesgericht München 11. 5. 07 Z. f. R. Bayern 376.

Anm. Das gilt ebenso, wenn die mitbeklagte Ehefrau ihre Schuld bestreitet. Der Ehemann kann sich auch dann dadurch von der Kostenlast befreien, dafs er die Duldungspflicht für den Fall der rechtskräftigen Verurteilung der Frau anerkennt.

Lit. Kraus, Einige Streitfragen über § 739. I. Begründung der Klage. II. Ist die Verurteilung des Ehemanns zur Duldung der Zw.-V. auch notwendig, wenn er in gesamtverbindlicher Haftung mit seiner Frau zur gleichen Leistung verurteilt wird? (Ja.) III. Kosten des Rechtsstreits. IV. Ist die Ehefrau, welche in einem der in § 739 ZPO. aufgeführten Güterstände lebt, verpflichtet, den Offenbarungseid zu leisten, wenn keine Verurteilung des Mannes zur Duldung der Zw.-Vollstr. vorliegt? (Ja.) Z. f. R. Bayern 07, 252.

Will, Ist bei sog. altrechtl. Hypothekenurkunden zur Zw.-Vollstr. in das eingebrachte Gut der Ehefrau ein Duldungstitel gegen den Ehemann erforderlich? u. Habel, dsgl., Z. f. R. Bayern 07, 12 u. 106.

§ 744. Klage auf Duldung gegen die Frau auf Grund eines Vollstr.-Titels gegen den Mann. OLG. Kolmar 4. 7. 05 Puchelt 38, 143.

§ 747. **Lit.** S. Reichel h. § 313 Nr. 5.

§§ 750, 762. Diese Paragraphen verletzende Zw-Vollstr. mindestens Dritten gegenüber nichtig. OLG. Kolmar 3. 7. 06 Puchelt 38, 52.

§§ 751², 724. Von dem Nachweise hängt wohl der Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek, nicht aber die Erteilung der Vollstreckungsklausel ab. OLG. Kolmar 4. 8. 06 R. 15, 3, Z. f. Els.-Loth. 31, 626.

§ 756. Ein mit Zust.-Urk. versehenes Angebot genügt nicht. OLG. Posen 12. 7. 07 R. 15, 270.

§ 766 anwendbar, soweit es sich um Einwendungen aus § 850 gegen die Zulässigkeit der Pfändung handelt. Soweit aber die höchst persönliche Natur der Forderung behauptet wird, betrifft der Einwand das Forderungsrecht selbst und kann nur im Prozefsrecht geltend gemacht werden (z. B. die Unpfändbarkeit höchst persönlicher Forderung, § 399 BGB. verb. m. § 51² ZPO.) **RG** 21. 6. 07 DJZ. 1068 (auch h. § 399 BGB.)

Ebenso bei Einwendungen aus § 865². OLG. Posen 2. 1. 07 Justizd. Bl. 1, 280, Pos. M. 15. Nicht aber, wenn ein Dritter behauptet, er habe die auf dem Pachtgrundstück des Schuldners gepfändeten Sachen tags zuvor in der Zw.-Verst. erworben. KG. 13. 4. 07 R. 15, 164.

Anm. Die Anwendung der §§ 766 f., 771 wird erleichtert, wenn man sich den Zweck der verschiedenen Gestaltung der Rechtsbehelfe vor Augen hält. Bei § 766 handelt es sich um die Nachprüfung der Anwendung prozessualer Vorschriften, und es ist eine Ungewifsheit über den Sachstand i. d. R. nicht vorhanden oder unschwer zu beseitigen. In den anderen Fällen aber bewegt sich der Streit mehr um die tatsächlichen Unterlagen und besonders um materiellrechtliche Fragen, wobei gerade der Prozefsrichter die zur Entscheidung geeignetste Instanz war.

Lit. Borufka, Die Zw.-Vollstr. bei Eventual- und Alternativleistungen, DGerVoll. Z. 27, 233. Ruiger, Kann der Gl. seine eigenen im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen pfänden? Sind gegen die Pfändung Einwendungen des Schuldners nach § 766 zulässig? Z. f. R. Bayern 06, 477. David, Eine Vollstreckungslist, Recht 06, 1368. Then, Pfändung eigener Sachen, Z. f. R. Bayern 07, 384.

§ 767. S. **RG** 28. 6. 07 h. § 145 KO. und **RG** 28. 1. 07 h. § 268.

Wird nach Einlegung der Berufung ein Vergleich geschlossen, so ist i. F. der darauf folgenden Anwendung des § 513² die Berufung auf den Vergleich gegenüber dem Urteil 1. Instanz mit dieser Klage gegeben. **RG** 22. 3. und 10. 5. 07, Gruchot 51, 1073 JW. 310 und 393.

Lit. Lippmann, Findet § 222² BGB. Anwendung, wenn ein nach Erlafs des Vollstreckungstitels verjährter Anspruch zur Abwendung der Zw.-Vollstr. geleistet wird? DJZ. 06, 1256.

§ 769. Die Höhe der Sicherheit bei Aufhebung der Vollstreckungsmafsregeln ist nach der Vollstreckungsforderung zu bemessen, solange nicht anzunehmen ist, dafs der Gl durch die Vollstreckungsmafsregeln nicht vollständig werde befriedigt werden können. Oberlandesgericht München 7. 6. 05 Z. f. R. Bayern 453.

Lit. Köhler, Steht dem Vollstreckungsgericht i. F. des § 769² ein sachliches Prüfungsrecht zu? DJZ. 07, 1144.

§ 771. Die Widerspruchsklage gegen H.-Pfändung ist bei dem Gerichte zu erheben, das den Pfändungsbeschlufs erlassen hat, oder bei dem im Instanzenzuge übergeordneten Gerichte. **RG** 22. 3. 07 Entsch. 65, 376.

Der Dritte, der für einen andern eine Sicherheit derart bestellt hat, dafs der Hinterlegungsstelle gegenüber nur der Kautionspflichtige benannt ist, kann ihrer Pfändung durch dessen Gl. nicht widersprechen. **RG** 20. 9. 06 DJZ. 1317, Gruchot 51, 959.

Fideikommifsinhaber als Dritter insofern, als er in seiner Person die rechtl. Vertretung zweier verschiedener Vermögenskreise vereinigt, von denen der eine für die Verbindlichkeiten des andern nicht haftet. **RG** 28. 6. 07 JW. 522.

RG 8. 6. 06 Zivilbeil. 06 = **RG** 12. 6. 06 Entsch. 63, 371.

Obligatorische Ansprüche auf Uebertragung des Eigentums an Sachen oder Rechten des Schuldners genügen nicht. **RG** 18. 9. 06 Seuff. Bl. 72, 238.

Miteigentümer kann mit der Klage verhindern, dafs der Gl. des andern Miteigentümers die ganze Sache pfändet und versteigert. **RG** 4. 5. 07 Hans. G. Z. B 60.

Pfändung fremder Sachen ist durch den guten Glauben des Pfändungsgl. nicht geschützt. **RG** 30. 10. 06 Seuff. Bl. 72, 384.

Dem Käufer steht gegenüber einer Zw.-Vollstr. des Verkäufers in die unter Eigentumsvorbehalt überlassene Sache § 771 nicht zur Seite. OLG. Dresden 1. 3. 07 R. 15, 7, wie OLG. Stuttgart 5. 5. 05 Württ. J. 18, 168 u. **RG** 10. 6. 01 Bad. R. 02, 285.

Widerspruchsklage nur während der Dauer der Vollstreckung OLG. Hamburg 4. 3. 07 Hans. G. Z. B. 173 u. Kolmar 6. 12. 06 Seuff. A. 62, 289.

§ 771 verb. m. §§ 816, 935, 990 BGB. Bei Verkauf fremder beweglicher Sachen in eigenem Namen kann der Kaufpreis von den Gläubigern des Verkäufers gepfändet werden, dem Eigentümer der Sachen steht ein Widerspruchsrecht nicht zu. Als ein die Veräufserung hinderndes Recht kann zwar auch ein obligatorisches R. auf Herausgabe genügen, aber es ist ebenso wie bei der Aussonderung im Konkurs erforderlich, dafs der Gegenstand nicht zum Vermögen des Schuldners gehört. Der Eigentümer hat nur Anspruch auf Abtretung der Kaufpreisforderung (§ 816 BGB.) Selbst dann wäre er nicht auf den Kaufpreis anstatt des Verkäufers unmittelbar berechtigt, wenn dieser widerrechtlich über die jenem gehörige Sache verfügt, sogar wenn er sie ihm entwendet und der Käufer dies gewufst hätte. Der Eigentümer hätte dann nur den Anspruch auf Herausgabe der Sache und gegebenenfalls auf Schadensersatz wider den unredlichen Käufer (§ 990 BGB.), neben seinem Anspruch gegen den unredlichen Verkäufer aus § 816 und Schadensersatz nach §§ 823, 249 BGB. Der schon im gem. R. nicht allgemein anerkannte Satz pretium succedit in locum rei ist auch vom BGB. nicht eingeführt. Vertragsschlufs in Vertretung des Eigentümers war widerlegt. OLG. Bamberg 29. 10. 04 Z. f. R. Bayern 1, 134.

Lit. Goldmann, Die rechtl. Natur der Interventionsklage, Gruchot 50, 805. Voss, Ueber Aufrechterhaltung der Vollstreckungspfändung und des Absonderungsrechtes durch Anfechtungseinrede oder Replik, Goldschmidts Z. 60, 386. N., Firmenrecht und Zw.-Vollstreckung, Z. f. R. Bayern 1, 219. Tensch, Rechtsbehelfe des H.-Gläubigers gegen die Pfändung ihm haftender Zubehörstücke, ebenda 489 (gegen **RG** 24. 6. 03 Entsch. 55, 207).

§ 775. **Lit.** Ist der Ger.-Vollz. berechtigt, die Zw.-Vollstr. einzustellen oder zu beschränken, wenn ihm eine diesbezügl. Entscheidung seitens des Vollstreckungs- oder Prozefsrichters urschriftlich vorgelegt wird? DGerVollZ. 07, 69.

§ 780. Auch der auf Erteilung der Vollstreckungsklausel verklagte Erbe des verurteilten Schuldners hat Anspruch auf den Vorbehalt. OLG. Celle 7. 3. 07 R. 15, 280.

§ 781. Den Nachweis kann der Erbe durch den Vollstreckungstitel nur dann führen, wenn dieser ausdrücklich bereits entscheidet, dafs er nur mit dem Nachlafs hafte. **RG** 29. 4. 07 DJZ. 881 (auch b. § 1990 BGB.).

Unzulässigkeit des Nachlasses führt bei beschränkter Erbenhaftung nicht zur Abweisung der Klage. OLG. München 15. 4. 07 Seuff. A. 62, 337.

§ 784² bezieht sich auch auf Vollstreckungshandlungen, die vor Anordnung der Nachlafsverwaltung erfolgt sind. **RG** 27. 9. 07 Leipz. Z. 839 (auch b. § 3 Nr. 1 AnfG.).

Selbst wenn die Zw.-Vollstr. beendigt ist, so bleiben doch die hierdurch erlangten Rechte des Gl. bestehen, und deren Wiederaufhebung kann der N.-Verwalter verlangen. OLG. Dresden 24. 10. 06 Ann. 28, 229 (auch b. § 3 Nr. 1 AnfG.).

§ 788¹. Die im ZwV.-Verfahren entstehenden Anwaltskosten von Amts wegen festzusetzen. § 45 ZwVG. findet deshalb auf sie keine Anwendung. OLG. Dresden 24. 10. 06 Ann. 28, 268.

Die Kosten der Vollstreckung aus einem eine einstw. Verf. aufhebenden Urteile können (als Prozefskosten) mit diesen festgesetzt werden. KG. 13. 1. 07 R. 14, 164.

Lit. du Chesne, Festsetzung von Vollstreckungskosten durch das ZwVGer. Sächs. A. 07, 25.

§ 794 Nr. 1. **RG** 3. 4. 07 b. § 567 unter A.

Lit. Schmidt, Die Formen der Anfechtung des Prozefsvergleichs, Z. f. R. Bayern 07, 1.

§ 794 Nr. 1, 2. **Lit.** Reinhard, Ist die Vorschrift des § 894, dafs, wenn der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurteilt ist, die Erklärung als abgegeben gilt, sobald das Urteil die Rechtskraft erlangt hat, auch auf Vergleiche der in Nr. 1 u. 2 erwähnten Art anwendbar? ZBlFG. 7, 882.

§ 794 Nr. 5 verb. m. § 1714 BGB. Lediglich das die Verpflichtungs- u. Unterwerfungserklärung des Kindesvaters enthaltende Protokoll bildet die vollstreckbare Urkunde, während das Uebereinkommen des § 1714 BGB. die materielle Grundlage darstellt. Ist ein solches Uebereinkommen nicht oder auf anfechtbarer Grundlage zustande gekommen so bleibt jenem der Weg des § 767 ZPO., um seiner Erklärung die Vollstreckbarkeit zu entziehen. OLG. München 21. 6. 02 Z. f. R. Bayern 1, 234.

Lit. Ebenso Bechmann, Was bildet bei Vereinbarungen über den Unterhalt unehel. Kinder den Vollstreckungstitel i. S. des § 794 Nr. 5? Z. f. R. Bayern 1, 234. Thiesing, Zur Erteilung der vollstr. Ausfertigung, ZBlFG. 7, 684. Ahsbas, Wesen und Bedeutung der Unterwerfungsklausel, JheringsJ. 51, 127.

§§ 794 Nr. 5, 795, 880. Erteilung vollstreckbarer Ausfertigung wegen des dinglichen Anspruchs aus einer H. ist zulässig, auch wenn nach Tilgung der sichergestellten Forderung die eingetragen gebliebene H. von dem früheren Gl. so, als ob die Forderung noch bestände, an den Pfandgrundstückseigentümer (formell falsche Sachbehandlung) und von diesem weiter an den jetzt auftretenden, mit den tatsächlichen Verhältnissen bekannten Dritten abgetreten worden ist. OLG. Dresden 10. 7. 07 Ann. 28, 551.

§ 794². Hierauf ist § 101 GKG. für den Fall eines Anerkenntnisurteils nicht anwendbar. Oberlandesgericht München 28. 3. 07 Z. f. R. Bayern 373.

§ 797. Auf notarielle Urkunden pafst § 730 nicht. Vielmehr hat der Notar bei Verbindung von betagten und bedingten Ansprüchen in der Urkunde die Vollstr.-Klausel in beiden Fällen zu erteilen. Er mufs deshalb ausdrücklich kenntlich machen, ob er die Klausel erteilt, um bei der jedesmaligen Fälligkeit der Zinsen deren Beitreibung zu ermöglichen, oder ob die Bedingung für die Fälligkeit der Hauptforderung eingetreten ist und die Klausel zur Vollstreckung auch jener erteilt ist. KG. 11. 1. 06 DJZ. 1029.

Gegen die Weigerung des ersuchten Gerichts kommen nicht die Rechtshilfe-Vorschriften, sondern § 576 zur Anwendung. OLG. Kolmar 7. 11. 06 Puchelt 38, 44. Els.-Loth. Not.-Z. 27, 30.

Lit. Altschull, Können im Kgr. Sachsen vollstreckbare Ausfertigungen von exekutorischen Notariatsurkunden, deren Urschrift einem Beteiligten ausgehändigt ist, erteilt werden? Sächs. A. 07, 411 S auch Thiesing b. § 794 Nr. 5.

§ 798. Auf die Frist kann der Schuldner nicht verzichten, Vollstreckungshandlung sonst nichtig. OLG. Dresden 20. 12. 06 Sächs. A. 07, 185, Justizd.Bl. 2, 24.

§ 800. OLG. Kolmar 21. 7. 06 Z. f. Els.-Loth. 31, 566, wie dasselbe zu § 800 Zivilbeil. 06.

§§ 803 ff. **Lit.** Die Entstehung des Pfandrechts an gepfändeten Sachen, BuschZ. 36, 308.

§§ 804, 835, 844 verb. m. § 15 GenG. und §§ 1239ff., 1244, 1273 BGB. Der Geschäftsanteil des Genossen ist keine Forderung, sondern ein Mitgliedschaftsrecht. Daher Pfändung seiner Forderung auf Auszahlung der Geschäftseinlage und seines Gewinnanteils unwirksam. Wenn der Ger.-Vollz. später den „Geschäftsanteil" versteigert hat, so hat er etwas anderes versteigert als gepfändet war. **RG** 29. 5. 07 Leipz. Z. 654.

§§ 808, 766. Zulässigkeit der Pfändung einer dem Schuldner verkauften Sache, an der sich der Gl. bis zur vollen Zahlung das Eigentum vorbehalten hat. OLG. Karlsruhe 8. 3. 07 Justizd. Bl. 1, 314.

Lit. Rolger, Kann der Gläubiger seine eigenen im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen pfänden? (Verneint.) Sind gegen die Pfändung Einwendungen des Schuldners nach § 766 zulässig? (Ja.) Z. f. R. Bayern 2, 477. Ebenso Gaupp-Stein, Bem. I Nr. 8 zu § 808, Neumiller zu § 808.

§ 811. Auf die Pfändung von Auszugsleistungen nicht anwendbar. OLG. Posen 24. 1. 07 Pos. M. 77.

Auf das Privileg der Nr. 1—6 kann der Schuldner durch Unterwerfung unter die Pfändung rechtswirksam verzichten, auf das der Nr. 7 u. 8 dagegen nicht. Oberlandesgericht München 5. 11. 04 Z. f. R. Bayern, 1, 59.

Lit. So Gaupp-Stein, A I. u. Neumiller ZPO.

Anm. Die Beschränkungen können jedoch nicht im voraus durch Vertrag ausgeschlossen werden.

— **Nr. 1.** Badeeinrichtung entbehrlich. OLG. Oldenburg 25. 9. 06 Old. Z. 33, 215. Ebenso Kleiderschrank, falls der Schuldner noch andere, sei es auch mittels Möbelleihvertrages, besitzt. OLG. Frankfurt 5. 7. 06 Frankf. R. 40. 236.

— **Nr. 5** gilt für den Vermieter möbl. Zimmer, wenn er dem Mieter auch Kost und Bedienung gewährt und die persönl. Dienste nicht nebensächlich sind. OLG. Köln 21. 7. 06 Rhein. A. 103 1 212. Ferner für das von der gütergemeinschaftl. Ehefrau betriebene Erwerbsgeschäft unpfändbar. OLG. Posen 6. 3. und 22. 4. 07 R. 15, 165, Seuff. A. 62, 340 u. Pos. M. 78.

1 Nähmaschine OLG. Posen 12 7. 06 D Ger.-Voll.-Z. 279.

Motorrad eines Weinreisenden und Brauereivertreters. OLG. Kolmar 13. 8. 07 R. 15, 165.

Schreibtisch eines Agenten. KG. 2. 3. 07 R. 14. 209.

Motor zur Bohrmaschine eines Schlossers. OLG. Darmstadt 19. 3. 07 Hess. R. 8, 33, R. 15, 165. A. M. betr. eine Lokomobile. OLG. Kassel 11. 4. 07 R. 15, 9.

Wagen und Pferd eines Fischhausierers. OLG. Stettin 23. 11. 06 DGerVollZ. 07, 81.

Gegenstände, die zur Gehilfentätigkeit in einem fremden Gewerbebetriebe erforderlich sind. OLG. Breslau 9. 1. 07 R. 14, 175.

Kleiderschrank und Wäschekommode. OLG. Karlsruhe 13. 1. 06 Bad. R. 79.

Pfändbar:

Pferd nebst Pferdegeschirr und Wagen eines Viehhändlers. Oberlandesgericht München 12 6. 06 R. 14, 174.

Lit. Hagen, Einwand des Anfechtungsbekl., dafs die von ihm gekauften Gegenstände für den Verkäufer unentbehrlich seien und deshalb die Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage unbegründet sei. DJZ. 07, 876.

§§ 817^{4}, 827^{2}. **Lit.** Kempf, hierzu, Z. f. R. Bayern 1. 260. Renkel, Der Vorrang des § 817^{4} S. 1 vor § 827^{2} S. 1, Bad. R. 07, 79. Heubold, Darf der Gerichtsvollzieher unter Taxwert versteigern? Justizd. Bl. 1, 133.

§ 819 setzt eine wirksame Pfändung voraus. Demnach ist bei Zwangsversteigerung fremder Sachen keine Befreiung eingetreten und auch die Forderung gegen den Schuldner nicht erloschen. Der Gläubiger ist bereichert, weil er nur ein Recht auf Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners hatte. Oberlandesgericht München 29. 10 06 Z. f. R Bayern 07, 50.

§ 825. Nach §§ 929 ff. BGB. zu beurteilender rechtsgeschäftl. Erwerb, wenn vom VollstrG. eine Ueberweisung der Pfandsachen an den Gläubiger zum Schätzungswert angeordnet und vom Gerichtsvollzieher ausgeführt wird. OLG. Dresden 16. 1. 07 Seuff. A. 62, 298.

§ 829 verb. m. §§ 46 ff bayer. Hinterlegungsordnung. Die bei den Amtsgerichten errichteten Hinterlegungsstellen sind selbständige Behörden. Es ist daher der Beschlufs, mit dem der Anspruch auf Rückgabe hinterlegter Werte gepfändet wird, der Hinterlegungsstelle und, im Falle der Uebertragung des Hinterlegungswesens an die Kgl. Bank, dieser zuzustellen. Oberlandesgericht München 10. 1. 05 Z. f. R. Bayern 1, 110 (auch b. § 11 Ges. btr. G. m. b. H.).

AG. als Zwangsverst.-Gericht nicht Drittschuldner. Der Richter ist als Schuldner nicht ausgeschlossen (§ 41), einen Beschlufs auf Pfändung der von ihm auszuzahlenden Beträge zu erlassen. OLG. Jena 28. 12. 05 Naumb. A. Z. 07, 40, ThürBl. 54. 65.

§ 830. Anspruch auf Uebertragung einer H. ohne gleichzeitige Pfändung der H.-Forderung pfändbar. KG. 14. 3. 07 Bl. f. Rechtspfl 75.

Es gibt keinen Anspruch auf Rückübertragung der eingetragenen Sicherungshypothek, also auch keine Pfändung eines solchen. OLG. Hamburg 14. 5 07 R. 15, 10.

Lit. Müller, Die Zwangsvollstreckung im GB.-Recht. Pfändung von Rechten an Grundstücken. Württ. Z. 07, 65.

§ 832. Eines Hinweises auf die künftigen Bezüge bedarf es im Gehaltspfändungsbeschlusse nicht. OLG. Kolmar 9. 11. 06 Puchelt 38, 30.

§ 833. Auch die Pension wird von der Pfändung des Diensteinkommens ergriffen. **RG** 16. 4. 07 Gruchot 51, 1078, JW. 388. Vgl. OLG. Kiel 30. 3. 06 R. 15, 283, Schl.-Holst. Anz. 07, 249 (ebenso an Stelle der Pension bewilligte Unterstützungsgelder).

§ 835. Wird eine eingeklagte Forderung zur Einziehung überwiesen, dann kann nicht Hinterlegung begehrt werden. OLG. Karlsruhe 29. 1. 07 Bad R. 154.

§ 836^{1} verb m. § 402 BGB. Anspruch auf Auskunft (im geordneten Rechtswege) zur Geltendmachung der Pfändung eines Geschäftsanteils. OLG. Dresden 4. 7. 06 DJZ. 07, 1384.

Lit. A. M. Gaupp-Stein zu § 836 (Anspruch nicht erzwingbar)

§ 845. Verpfändung keine Vollstreckungshandlung, daher nicht der ausschliefsliche Gerichtsstand der Widerspruchsklage aus § 771. KG. 20. 10. 06 R. 15, 162.

§§ 845^{2}, 929^{2}. Aufsergerichtliche Vorpfändung auf Grund eines Arrestbefehls. (**RG** 16. 3. 83 Entsch. 8, 429.) Für das Fristerfordernis der nachfolgenden gerichtlichen Pfändung kommt alsdann nicht lediglich § 845^{2}, sondern auch § 929^{2} in Betracht. „Begonnen“ nach § 779 hat die Zwangsvollstreckung (Vollziehung des Arrestbefehls) nicht erst mit der Zustellung, sondern schon mit dem noch zu Lebzeiten erfolgten Erlasse des Pfändungsbeschlusses (vgl. **RG** 2. 1. 90 Entsch. 25, 370). Dessen Zustellung nach Eröffnung des Konkurses übt nicht die Wirkung des § 845^{2} aus. Für den Fall des Nachlafskonkurses besteht nur noch der Unterschied, dafs der kritische Zeitpunkt (im anderen Falle die Konkurseröffnung) schon in den Erbfall zurückverlegt ist. **RG** 15 2. 07 Sächs. A. 322, JW. 207.

§ 847 verb. m. § 592 BGB. Anspruch auf Herausgabe eines Sparkassenbuchs nicht selbständig pfändbar. Oberlandesgericht München 6. 6. 07 Z. f. R. Bayern 354.

§ 850 Nr. 1. Erwerb eines Militärmusikers aus privaten Aufführungen der Reg.-Kapelle pfändbar. OLG. Dresden 24. 4. 07 Ann. 28, 554.

— **Nr. 2.** Die Unpfändbarkeit des durch Vertrag geregelten, auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Unterhaltsanspruchs kann zwar prozessual nur gemäfs § 766 geltend gemacht werden. Wird der Einwand aber im Prozesse erhoben, so ist er zu beachten, wenn er gegen das Forderungsrecht selbst sich richtet und aus der eigenen materiellen Rechtsstellung der Partei hergeleitet wird. **RG**. 21. 6 07 JW. 542.

Anm. Vgl. die Bemerkung zu §§ 766 f. b. § 766.

— **Nr. 2, 3.** Die Unpfändbarkeit des dem Ehemanne zustehenden Kompetenzanspruchs aus einem Fideikommifs kann von dessen Witwe und Nichterbin nicht geltend gemacht werden, auch wenn ihr der Anspruch abgetreten worden ist (§ 400 BGB.) **RG** 20. 2. 07 Seuff. 62, 376. Anders bei Geldrente. OLG. Kolmar 12. 5. 06 Z. f. Els.-Loth. 42, 338.

§ 850 Nr. 4. Lit. Behrend, Lebensversicherung und Gläubiger: 1. Unpfändbarkeit von Sterbegeldern. Leips. Z. 1, 385.

— **Nr. 5.** Gehalt und Servis eines Feuerwerksunteroffiziers = Sold. OLG. Stuttgart 2. 4. 07 R. 15, 166, Württ. Z. 177.

Lit. Jacquin, Die Pfändbarkeit der Unteroffiziersdienstprämien zugunsten der Unterhaltsansprüche unehelicher Kinder, Z. f. R. Bayern 07, 63.

§ 850[8] betrifft auch die Rückstände. **RG** 27. 3. 07 Puchelt 38, 409, Sächs. A. 250.

§ 850[4]. **Lit.** Steiner, Kommt einer in Raten zahlbaren Abfindungssumme für gesetzliche Unterhaltsbeträge das Pfändungsprivileg der § 850[4] ZPO. u. §§ 4[3], 4a des Lohnbeschlagnahmegesetzes zugute? (Nein.) Z. f. R. Bayern 1 79.

§ 851. S. **RG** 7. 8. 07 b § 717 S. 2 BGB. u. 21. 6. 07 b. § 766 hier.

§ 852[1] verb. m. § 2307 BGB. Für die Vermächtnisforderung gilt die für den Pflichteilsanspruch bestimmte Beschränkung der Pfändbarkeit auch dann nicht, wenn die Forderung die dem Pflichtteil entsprechende Geldsumme zum Gegenstande hat. OLG. München 14. 1. 07 Z. f. R. Bayern 352.

§ 853. Hinterlegung, ohne dafs zugleich dem zuständigen AG. unter Aushändigung des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses Anzeige von der Sachlage gemacht wird, befreit nicht von der Schuld. KG. 22. 1. 07 R. 14. 184, DJZ. 1088.

Lit. Oegg, Die Hinterlegung nach § 853 und ihre befreiende Wirkung, Z. f. R. Bayern 2, 281.

§ 857. S. KG 9. 8. 06 b. § 881 BGB. Zivilheil. 06 u. **RG** 4. 5 06 b. § 808 hier

Lit. Feldhahn, Zum § 857. Recht 07, 564.

§§ 857[5], **844.** Hiernach Pfändung und Versteigerung von Geschäftsanteilen einer G. m. b. H. KG. 4. 9 06 Bl. f. Rechtspfl. 109, Rh. N.-Z. 52, 16.

§ 859[2] nicht rückwirkend. OLG. Dresden 4. 1. 06 Ann. 27, 537.

Lit. Pringsheim, Ueberweisung des Erbteils zur Einziehung. DJZ. 07, 879.

§ 860[1] verb. m. §§ 1487, 1491, 1442 BGB. Die Pfändung des Anteils eines Abkömmlings an dem Gesamtgute der fortges. GGem. kann zwar für den Fall, dafs das selbständige Vermögensrecht des Abkömmlings entsteht, als Pfändung eines künftigen Rechts im voraus bewirkt werden Scheidet aber der Abkömmling durch Verzicht auf das Anteilsrecht aus der GGem. aus, so ist die Pfändung ebenso gegenstandslos, wie wenn er während des Bestehens der G.-Gemeinschaft stirbt. OLG. München 26. 4. 07 Z f. R. Bayern 259.

§ 861[1] **S. 2** schliefst die Abtretung und Pfändung des Anspruchs auf noch nicht erworbene Früchte nicht aus. KG. 3. 4. 06 R. 13, 371.

§ 863. Gleichgültig, ob der Schuldner noch anderes Einkommen hat. KG. 18. 12. 06 D. Not.-V. 7, 343, Bl. f. Rechtspfl. 07, 17.

§§ 864[2], **771.** Interventionsrecht jedes Miteigentümers, wenn Miterben auf Grund eines Erbscheins, jedoch irrtümlich zu bestimmten Bruchteilen eingetragen sind und in einen veräufserten und aufgelassenen Anteil Zwangsvollstreckung betrieben wird. OLG. Posen 11. 10. 06 Pos. M. 156

§ 865[2]. Auch der Schuldner kann der Zubehörpfändung widersprechen. OLG. Posen 2. 1. 07 Pos. M. 15, Justizd. Bl. 1, 280.

§ 866[3]. OLG. Hamburg 18. 2. 06 D. Not.-V. 7, 125, Johow 32 A 309 übereinstimmend mit **RG** 1. 11. 05 Zivilheil. 05.

Rückständige Zinsen von bestimmtem Betrag können als „Zinsen einer H." selbständig beigetrieben werden und Gegenstand einer selbständigen Zwangshypothek sein. KG. 11. 10. 06 Pos. M. 154.

Lit Kuhlmann, Ueber § 866[3] (1905). Kleinfeller hierzu, Krit. VJSchr. (3. F.) 9, 79. Müller, Die Zwangsvollstreckung im GBR., Württ. Z. 49, 1.

§ 867. Lit. Schröder, Zwangshyp. gegen gesamtschuldnerisch haftende Miteigentümer, ZBlFG. 8, 243.

§ 879. Anfechtungsanspruch berechtigt nur dann zur Erhebung der Widerspruchsklage, wenn der Anfechtende insofern am Zwangsverst.-Verfahren beteiligt ist. **RG** 24 5. 07 Leipz. Z. 667.

§ 883. Lit du Chesne, Wegnahme und Pfändung von Gegenständen durch den Gerichtsvollzieher, Hess. R. 8, 94.

§ 886. Lit. Mayer, Pfändung des Anspruchs auf Herausgabe eines dem Gericht übergebenen Urteils. (Wer ist als Drittschuldner zu bezeichnen? Der Amtsrichter oder beim Kollegialgericht der Vorsitzende.) Z. f. R. Bayern 07, 39.

§§ 887 ff. Aus einer Entscheidung im Sinne der Klagebitte, die Beklagte zur Herbeiführung der Löschung des von ihr veranlafsten Eintrags in dem Kirchenbuch zu verurteilen, kann eine Zwangsvollstreckung nicht erfolgen. Ein zwingender Einflufs der Zivilgerichte würde das öffentliche Recht verletzen und ist daher ausgeschlossen. Dem Kläger bleibt es unbenommen, Klage auf Feststellung zu erheben, dafs er nicht der Vater des Kindes sei, und auf Grund des Urteils die Berichtigung der Angabe der Kindesmutter bei dem Pfarramt zu erwirken. OLG. Nürnberg u. D. Z. f. R. Bayern 1, 61 (auch b. § 69 RFrG.).

§ 888. Beitreibung der Geldstrafe durch den Gläubiger und nach seinem Ermessen (**RG** 12. 12. 02 Entsch. 53, 181 und die dort angeführte **Lit.**), im Gegensatz zu der gemäfs § 890 erkannten Geldstrafe. Oberlandesgericht München 8. 5. 07 Z. f. R. Bayern 301.

Erzwingung der dem Vermieter durch einstweilige Verfügung aufgegebenen Heizung von Mieträumen durch die Zentralheizung (nicht nach § 890). Beweislast des Schuldners für die Erfüllung. KG. 27. 5. 07 R. 15, 16.

§ 890 nicht anwendbar, wenn gegen den Vermieter eines Gebäudes auf Unterlassung einer Eigentumsstörung geklagt wird, die nicht von ihm, sondern von dem Mieter ausgeht. OLG. Karlsruhe 22. 5. 06 Bad. R. 338.

Lit. Ueber die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Begnadigungsrecht des Landesherrn auf Strafen Anwendung finden kann, die auf Grund des § 890 verfügt sind (verneint). Gutachtlicher Bericht des Straf. des OLG. Braunschweig 4. 11. 05 Braunschw. Z. 53, 20.

§ 890[1]. Das Höchstmafs (der Geldstrafe) gilt auch für die einstweilige Verfügung. **RG** 29. 9. 06 Hans. G. Z. 07 H. 13.

§ 893[2]. Zuständigkeit ohne Rücksicht auf den Streitwert (§ 11). **RG** 16. 4. 07 JW. 336.

§ 894. Entsprechende Vorschrift dem französischen R. fremd; deshalb § 888, wenn der Schuldner zur Abgabe einer Erklärung vor einer französischen Behörde verurteilt ist. OLG. Kolmar 25. 8. 07 Z. f. Els.-Lothr. 32, 482.

Lit. Müller, Zwangsvollstr. im GBR., Württ. Z. 07, 68. Reinhard, Ist die Vorschrift des § 894[1] S. 1 auch auf Vergleiche der in § 794 Z. 1 u. 2 erwähnten Art anwendbar? ZBlFG. 7, 382.

§ 899. Die Zuständigkeit mufs sich aus den Tatsachen im Schriftsatze der Ladung ergeben. OLG. Hamburg 3. 5. 07 R. 15, 19.

Lit. du Chesne, Zum Offenbarungseidverfahren, Seuff. Bl. 71, 668. Neumann, Reform des prozessualischen Offenbarungseides, DJZ. 07, 690. Schröder, Zum Offenbarungseide, ebenda 656.

§ 900. Einrede, dafs er gesundheitshalber im Termin nicht erscheinen könne, vom Schuldner mündlich in dem Termin vorzubringen, aufser wenn er dies physisch nicht vermag. KG. 12. 7. 07 R 15, 170

§ 901. Nur Einwendungen nach § 766 und erst gegen die darauf ergangene Entscheidung des VollstrG. sofortige Beschwerde (§ 793). OLG. Breslau 24. 4. 07 R. 15. 17.

Erklärung des Schuldners, er wolle den Eid nicht leisten, weil er mit dem Gläubiger in Vergleichsverhand-

lungen stehe, grundlose Eidesweigerung. KG. 12. 3. 07 R. 15, 20.

Einstellung der Vollstreckung enthebt von der Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides. OLG. München 1. 2. 05 Z. f. R. Bayern 156.

§ 902. Der noch nicht verhaftete Schuldner mufs den Gläubiger zur Leistung des Eides laden. Es kann aber auch der Gläubiger hierzu wiederholt laden. Einseitige Eidesleistung des Schuldners genügt nicht. KG. XI 12 2 07 R. 14, 190. A. M. KG. X 13. 2. 07 R. 14, 192.

§ 903. Anstellung mit Gehalt, das zum Unterhalt notwendig, bedeutet nicht neuen Vermögenserwerb. KG. 15. 3. 07 R. 14, 194. Fehlende Gehaltsangabe verpflichtet zu nochmaliger Eidesleistung. OLG. Posen 23. 1. 07 R. 14, 194, Justizd. Bl. 1, 327, Pos. M. 15.

Keine nochmalige Eidesleistung, weil das erstmals beschworene Verzeichnis nicht genügend spezifiziert gewesen sei. OLG. Hamburg 16. 4. 07 R. 15, 20.

Lit. Adler, Umfang der Verpflichtung des Gläubigers, im Falle des § 903 neuerlichen Vermögenserwerb des Schuldners glaubhaft zu machen, Z. f. R. Bayern 1, 407.

§ 906. Die Voraussetzungen der Haftanordnung sind in § 901 erschöpfend geregelt. Das Mittel, das die ZPO. dem Schuldner zur Abwendung der Haft wegen Gesundheitsgefährdung an die Hand gibt, ist eine nach § 766 zu erhebende Einwendung bei dem Vollstreckungsgericht und nicht die Beschwerde zum Landgericht gegen die Haftanordnung.

§ 908. Der Haftbefehl braucht weiter nichts zu enthalten, als die Bezeichnung der Parteien und in einer an den Wortlaut der §§ 807 und 901 sich anschliefsenden Fassung die Angabe des Grundes der Haftanordnung. Aus dieser Angabe ist der Inhalt des vom Schuldner zu leistenden Offenbarungseides zu entnehmen. Oberlandesgericht München 6. 9. 07 Z. f. R. Bayern 438.

§ 916 auch anwendbar, wenn beide Parteien Ausländer sind. OLG. Hamburg 4. (24.) 4. 07 Seuff. A. 62, 432, R. 15, 21.

§§ 1667 f., 1670 BGB. stehen einem dinglichen Arreste in das Vermögen des Vaters nicht entgegen. **RG** 18. 2. 07 JW. 203, Seuff. A. 62, 303, Seuff. Bl. 72, 780, Gruchot 51, 1080.

§ 920². Parteifähigkeit ebenfalls glaubhaft zu machen. OLG. Hamburg 8. 3. 07 R. 15, 21.

§ 926. Beschwerdeinstanz, die erst dem Arrestantrage stattgegeben hat, wird nicht das Arrestgericht. Oberlandesgericht München 29. 12. 06 Seuff. A. 62, 213.

§ 929². S. **RG** 15. 2. 07 b. §§ 845², 929³.

Bei Fristversäumung kann die Löschung einer auf Grund einstweiliger Verfügung eingetragenen Vormerkung beantragt werden. KG. 10. 5. 07 Bl. f. Rechtspfl. 75.

§ 930² verb. m. §§ 102 ff. sächs. HinterlO. Das aus den Pfändern erlöste Geld geht mit der Hinterlegung in das Eigentum des Staates über, während der Schuldner nunmehr einen Anspruch auf Zahlung einer gleichhohen Summe an den Staat, die Pfändungsgläubiger aber an diesem Anspruche ein Pfändungspfandrecht erlangten. Zur Aufhebung des Pfandrechtes des zuerst pfändenden Arrestpfändungsgläubigers war dessen Erklärung, dafs er sein Pfandrecht aufgebe, gegenüber dem Schuldner (§§ 1255, 1274, 1279 BGB.) nicht genügend, vielmehr gegenüber der Hinterlegungsstelle selbst erforderlich, da es sich eben um ein Pfändungspfandrecht handelt, bei dem die Besonderheit der Hinterlegung entsprechende Beachtung zu finden hat.[1]) Während der Konkursverwalter in der erwähnten Erklärung des ersten Arrestpfändungsgläubigers ihm gegenüber eine Abtretung an die Konkursmasse erblickt, will sie der Nachpfändungsgläubiger als einen ohne weiteres zu seinen Gunsten (dinglich) wirkenden Verzicht ausgelegt haben. Die Entscheidung solcher Zweifel ist dem Prozefsrichter zu überlassen (§§ 872 ff. ZPO.). OLG. Dresden 28. 11. 06 Ann. 28, 161, Sächs. A. 134.

Lit. [1]) Kretzschmar, Sachenrecht, § 1257 A. 5⁷.

§ 932. Wenn auf dem von dem Schuldner veräufserten und aufgelassenen Grundstück eine Arresthypothek eingetragen worden war, so ist die hypothekarische Klage gegen den neuen Eigentümer Voraussetzung der Zw.-Vollstr.; diesem gegenüber ist das gegen den persönlichen Schuldner ergangene, die Forderung des Gläubigers rechtskräftig feststellende Urteil ohne Wirkung. Er kann sie also bestreiten. OLG. Kiel 26. 9. 06 Schlesw.-Holst. Anz. 330.

§ 935. Die in I. Instanz verweigerte einstweilige Verfügung kann das Beschwerdegericht erlassen, wenn inzwischen der Gegner durch gegen Sicherheit vorläufig vollstreckbares Urteil verurteilt worden ist (erforderliche Glaubhaftmachung). OLG. Breslau 4. 1. 07 R. 15, 21.

§§ 935, 940. Der auf Wandlung klagende Käufer kann keine der einstweiligen Verfügungen zwecks Versteigerung der Ware erwirken. OLG. Posen 13. 5. 07 Pos. M. 79.

§§ 935, 940, 325. Durch die Veräufserung des Anwesens erschien der Anspruch des Nachhypothekars auf Löschung einer Vorhypothek zufolge eingetragenen Rangeinräumungsverzichts (Art. 59 bayer. UebG., § 1179 BGB.) nicht gefährdet, weil nach der Sachlage ein gegen den Grundeigentümer ergehendes Urteil nach § 325[1 u. 3] ZPO. gegen den Anwesenserwerber wirkte. Oberlandesgericht München 28. 12. 06 Z. f. R. Bayern 07, 134.

§§ 936, 925. Das im Widerspruchsverfahren ergehende Endurteil kann die einstweilige Verfügung durch eine andere (z. B. eine Vormerkung durch ein Veräufserungsverbot) ersetzen. OLG. Zweibrücken 24. 12. 04 Z. f. R. Bayern 1, 157.

§ 938. Das freie Ermessen endet da, wo seine Anwendung zur Willkür würde. Die einstweilige Verfügung darf sich nicht unmittelbar gegen dritte Personen richten, die am Rechtsstreit nicht teilnehmen, und in deren Rechte eingreifen. **RG** 25. 3. 07 Leipz. Z. 504.

Lit. Fromherz, Dingliche Sicherung des Anfechtungsanspruchs? Recht 07, 875.

§ 940. Anordnung der Besichtigung einer Drainage auf einem Fideikommifsgut durch den Kurator. **RG** 13. 6. 07 JW. 485, Gruchot 51, 1083.

Aufhebung einer auf Unterlassung einer Behauptung gehenden Verfügung, wenn im Laufe des Prozesses die Befürchtung einer Wiederholung weggefallen ist. Kosten der Verfügung dem Kläger aufzuerlegen. **RG** 25. 10. 06 Bad. R. 07, 25.

Aufhebung der Fahrnisgemeinschaft durch einstweilige Verfügung. OLG. Kolmar 30. 3. 07 R. 15, 23.

§ 940 verb. m. PatG. § 4. Wer gegenüber dem Vorwurf einer Patentverletzung einstweil. Verfügung beantragt, hat nicht nur die Beschuldigung glaubhaft zu machen, sondern auch, dafs sie unberechtigt ist. **RG** 19. 10. 07 Leipz. Z. 828.

§ 940 verb. m. § 1361 BGB. Einstweilige Verfügung gegen den Ehemann auf Entrichtung einer Unterhaltsrente an seine Frau. Dafs die Klägerin lediglich den Unterhaltsanspruch anhängig macht und zur Zeit von der Scheidungsklage absieht, steht dem Erlafs der Verfügung nicht entgegen. Bedenken aus §§ 615, 606[1] gegen gleichzeitig mitangestrebte Feststellung der Berechtigung zum Getrenntleben deshalb unbegründet, weil diesem Feststellungsverlangen nur die Bedeutung eines in den Klageantrag unnötigerweise aufgenommenen Klagegrundes zukommt. OLG. Dresden 4. 1. 07 Ann. 28, 458.

§ 942. **Lit.** Fromm, Welches Gericht setzt die Frist aus Abs. 2? (AG.), DJZ. 07, 530.

§ 945. Die Feststellung, die in dem den Arrest oder die einstweilige Verfügung betreffenden Verfahren über deren Nichtberechtigung getroffen wird, ist für den demnächstigen Schadensersatzprozefs bindend. Dagegen ist die Frage, ob und in welcher Höhe dem Gegner durch den Vollzug der ungerechtfertigten Mafsregel ein Schade erwachsen ist, nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften zu entscheiden. **RG** 5. 1. 07 Entsch. 65, 66, JW. 145 (auch b. § 148).

Hat ein Widerspruchsverfahren nicht stattgefunden, so hat das Gericht, bei dem der Anspruch aus

§ 945 erhoben wird, selbständig zu prüfen, ob der Arrest von vornherein unberechtigt war. **RG** 19. 2. 07 Entsch. 65, 196, JW. 208. Schadensersatzpflicht, wenn die Mafsregel sich von Anfang an als ungerechtfertigt erweist oder auf Grund der §§ 926² oder 942² aufgehoben wird, mag auch der Anspruch der Partei rechtlich begründet sein. **RG** 4. 7. 07 JW. 519.

Auch der mit Erwirkung des Pfändungsbeschlusses einer Hypothekenforderung verbundene Schaden ist aus der Vollziehung des Arrestes entstanden. **RG** 27. 5. 07 JW. 485.

§ 964. **Lit.** Boivin, Einiges zum gerichtlichen Verfahren in den Fällen der Todeserklärung. Recht 07, 759.

§ 969. **Lit.** Reinbold, Zur Auslegung des § 969, Recht 07, 46.

§ 970. **Lit.** Berthold, Zeitpunkt des Todes im Aufgebotsverfahren für die Uebergangszeit, Recht 07, 819.

§§ 1025 ff. Ist in einem Vergleiche bestimmt, dafs, wenn unter den beiden von den Parteien ernannten Schiedsrichtern eine Einigung nicht erzielt werde, die Schiedsrichter einen Obmann zu wählen hätten, so haben sie nach freiem Ermessen auch darüber zu entscheiden, ob zwischen ihnen eine die Zuziehung des Obmanns erforderlich machende Uneinigkeit bestand. **RG** 2. 7. 07 Leipz. Z. 752.

§ 1026. Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten zwischen den Mitgliedern einer Börse begrenzt die Streitigkeiten nach ihrer Herkunft, bezieht sich aber nicht auf ein bestehendes Rechtsverhältnis. OLG. Hamm 17. 6. 07 R. 15, 223.

§ 1039. Eine von allen Schiedsrichtern vollzogene Ausfertigung ist der bei den Akten des Schiedsgerichts verbliebenen Urschrift gleichzustellen. OLG. Dresden 4. 1. 06 Ann. 28, 459.

§ 1042². Eine nach dem Schiedsspruch entstandene Einwendung gegen den Anspruch selbst ist zu berücksichtigen. OLG. Hamburg 6. 4. 07 R. 15, 4.

§ 1045. **Lit.** Kleineidam, Besteht für das vor ein Landgericht gehörende Ablehnungsgesuch gegen einen Schiedsrichter Anwaltszwang? JW. 07, 123.

Art. 2 bayer. AG. nicht anwendbar auf Widerspruchsklagen des § 771 ZPO. gegen Forderungspfändungen zugunsten von Gerichtskosten. Gesetzliche Vertretung des bayer. Staatsärars. Oberlandesgericht München 28. 4. 05 Z. f. R. Bayern 325.

Art. 26. Uebereignung von Grundstücken im Zwangsenteignungsverfahren ohne notarielle Verbriefung. OLG. München 22. 9. 05 Z. f. R. Bayern 452.

Lit. Eckert, hierzu, ebenda 365.

2.

Gerichtsverfassungsgesetz.

§ 11 EG. verb. m. § 39 els.-lothr. AG. z. BGB. Vorentscheidung über die Frage, ob Beamte ihre Amtsbefugnisse überschreiten oder sich der Unterlassung von Amtshandlungen schuldig gemacht haben (polizeiliche Schliefsung einer Wirtschaft ohne Anhörung des Wirtes). **RG** 25. 10. 06 JW. 754.

A. Rechtsweg zulässig.

a) Im preufsischen Recht.

§ 13. (Preufsisches Landrecht.) Privatrechtliche Natur der Kirchenbaulast (Hand- und Spanndienste). OLG. Nürnberg 25. 5. 04 Z. f. R. Bayern 1, 157.

Für Klagen auf Mitbenutzung des der Kirchengesellschaft der einen Religionspartei gehörigen Kirchhofs durch eine Kirchengesellschaft der anderen (§ 189 II. 11 LR.). **RG** 13. 6. 07 DJZ. 1026, Pos. M. 109.

Für Klagen eines früheren Beamten auf Schadensersatz wegen rechtswidriger Handlung des Vertreters des Fiskus (Ueberanstrengung im Dienst). OLG. Kiel 28. 1. 07 Schl.-Holst. Anz. 115.

Für die Inanspruchnahme des Kreisausschusses durch eine Gemeinde aus einem Beitragsversprechen zu einem Wegebau. **RG** 14. 1. 07 JW. 143.

Wegen Heranziehung eines Nichtparochianen zur Kirchensteuer wegen Grundbesitzes in der Gemeinde. KompetenzkonfliktsGH. 2. 12. 05 DJZ. 07, 663.

b) In Bayern.

Zur Entscheidung von Wegestreitigkeiten in der Pfalz (Art. 175³ Bayer. AG. z. BGB.). Bayer. VGH. 10. 3. 05 Z. f. R. Bayern 240.

c) In Sachsen.

Bei Streitigkeiten über die Benutzung fliefsender Gewässer. OLG. Dresden 23. 11. 06 Ann. 28, 166.

d) Im Reich und in den Reichslanden.

Für Ansprüche eines Offiziers aus § 1 G. v. 24. 5. 61. **RG** 9. 4. 07 Gruchot 51, 1144, DJZ. 714.

Für Schadensersatzansprüche gegen den Reichsmilitärfiskus wegen Verletzung infolge unzulänglicher Absperrung bei Sprengübungen. OLG. Kolmar 14. 2. 07 Puchelt 38, 492.

Für die Klage des Grundstückseigentümers gegen den Militärfiskus auf Ersatz des Schadens, der ihm an seinen Grundstücken durch die Errichtung einer Zuschauertribüne für die Kaiserparade entstanden ist (§ 14¹ des RGes über die Naturalleistungen). **RG** 7. 3. 07 Gruchot 51, 1037, Hess. R. 8, 34.

Für die Klage auf Militärpension unter der Voraussetzung des § 114 RGes. 27. 6. 71. OLG. Karlsruhe 30. 11. 06 Bad. R. 07, 3.

Nur in Sachen der indirekten Gemeindesteuern und Umlagen. OLG. Kolmar 2. 5. 06 Z. f. Els.-Lothr. 32, 189.

e) In Mecklenburg.

Für die Feststellung der Verpflichtungen der Bewohner des Bezirks gegen ihren Froner. OLG. Rostock 7. 3. 07 Meckl. Z. 25, 332.

f) In Hamburg.

Für Klagen auf Zurücknahme der Sittenkontrolle und des Verbotes, sich als Masseuse in der Zeitung anzuzeigen. OLG. Hamburg 2. 7. 07 Hans. G. Z. B. 252.

g) Lübeck.

Für Klagen auf die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft und die Verpflichtung, Abgaben an sie zu entrichten. OLG. Hamburg 11. 2. 07 Hans. G. Z. B. 103.

B. Rechtsweg unzulässig.

a) Im preufsischen Recht.

Für Klage gegen den Fiskus auf Feststellung des Bestehens einer Realgewerbegerechtigkeit. **RG** 19. 1. 07 Seuff. A. 62, 206.

Für den Ersatzanspruch der Eisenbahnverwaltung wegen Verwendungen infolge der betriebsgefährdenden Ausübung eines servitutischen Bahnübergangsrechtes. **RG** 10. 7. 07 Schl.-Holst. Anz. 286 (aufhebend * OLG. Kiel 3. 11. 06 ebenda 07, 33).

Für Schadensersatzanspruch wegen baupolizeilich verweigerter Bauerlaubnis. OLG. Köln 30. 3. 06 Rhein. A. 103 I 125.

Wegen Entziehung des Diensteinkommens eines wegen unerlaubter Entfernung vom Amte im Disziplinarwege verfolgten Beamten. **RG** 6. 11. 06 Naumb. A. Z. 89.

Für Klagen auf Aenderung eines bei der Verweisung von einer Privatschule erteilten Zeugnisses. KG. 13. 9. 07 Schl.-Holst. Anz. 151, Bl. f. Rechtspfl. 44.

b) In Sachsen.

Für die Bereicherungsklage aus einem Rechtsverhältnisse des öffentlichen Rechts, betr. die Verwendung der von einem früheren Grundstückseigentümer wegen Strafsenherstellungskosten geleisteten Sicherheit zugunsten des jetzigen Besitzers. OLG. Dresden 4. 5. 06 Ann. 27, 39.

c) Im Reich und in den Reichslanden.

Gegen die Untersagung des Gewerbebetriebes als Hausmäkler aus § 35 GewO. OLG. Hamburg 23. 2. 07 Hans. G. Z. B. 179.

Für Schadensersatzanspruch gegen eine Gemeinde,

deren Bürgermeister als Polizeibeamter eine baufällige Mauer niederreifsen liefs. OLG. Kolmar 26. 2. 07 Puchelt 38, 599.

d) In Baden.

Bei Streit um Gemeindeumlagen, wenn sich auch die Begründung der Forderung neben dem öffentlichrechtlichen Verpflichtungsgrund auf die KO. stützt. Bad. VGH. 22. 1. 07 Bad. Verw. Z. 39, 149

e) in Mecklenburg.

Wegen Erfüllung der dem öffentlichen Rechte angehörenden, insbesondere der in §§ 167 f. AV. z. BGB. bezeichneten Bestimmungen. OLG. Rostock 20 10 06 Meckl. Z. 25, 224.

f) In Oldenburg.

Bei Streitigkeiten über eine „Wegepflicht". OLG. Oldenburg 23. 6. 06 Old. Z. 33, 180.

g) In Hamburg.

Die Klagen eines Gefangenen auf Arbeitslohn und Herausgabe von Sendungen an ihn. OLG. Hamburg 29. 12. 05 R. 13, 353

Lit. Hilse, Ist der Rechtsweg für Ansprüche der Krankenkassen gegen die Berufsgenossenschaften auf Erstattung der Aufwendungen für das einem Betriebsverletzten gewährte Heilverfahren gänzlich ausgeschlossen? Recht 06 1430. Inhulsen, Unzulässigkeit des Rechtsweges für Ansprüche aus Staatsakten, Arch. Oeff. R. 21, 437. Tretzel, Kultusbaustreitigkeiten, Z. f. R. Bayern 07, 78

§§ 23 Nr. 1, 70[1]. Streit über den Grund des Ausscheidens eines Mitgliedes aus einer Erwerbsgenossenschaft (Kündigung oder Ausschliefsung) als ein nichtvermögensrechtlicher anzusehen. OLG. Dresden 26. 2. 07 Ann. 28, 435.

§ 23 Nr. 2 nicht anwendbar bei Feststellung der Nichtigkeit eines Vertrages, der neben der Vermietung noch wichtige Abmachungen anderer Art betrifft. OLG. Köln 29. 3. 06 Puchelt 38, 207.

Zuständigkeit des AG. für eine Viehmängelklage wird nicht dadurch berührt, dafs sie sich auf wissentlich falsche Zusicherungen gründet. OLG. Marienwerder 18. 1. 07 R. 15, 44, Senff. A. 62, 163, Pos. M. 14.

Lit. Krückmann, Störung der Nachtruhe im Gasthof, DJZ. 07, 583. Ke., Sachliche Zuständigkeit für die Anfechtung des Anerkenntnisses der aufserehelichen Vaterschaft, Seuff. Bl. 72, 336 Schwab, Zuständigkeit für Ansprüche aus dem aufserehelichen Beischlafe, Senff. Bl. 72, 631

§ 157. Kein Fall der Rechtshilfe, wenn der Gläubiger die Verhaftung des in einem anderen Amtsgerichtsbezirk wohnhaften Schuldners aus § 908 ZPO. verlangt. OLG. Posen 10. 7. 07 Pos. M. 95.

§ 159. Ersuchen des Eisenbahndirektionspräsidenten (als Vorstehers der Disziplinarbehörde) um Zeugenvernehmung von Zeugen statthaft, um eidliche aber erst, wenn das Disziplinarverfahren eingeleitet ist. OLG. Posen 14. 1. 07 R. 14, 325.

Ersuchen des Patentamts nicht deshalb ablehnbar, weil es in der Lage sei, die Zeugen selbst zu vernehmen. **RG** 28. 12. 05 Gruchot 50, 1044.

Bezugnahme auf Schriftsätze oder Protokolle im Beweisbeschlusse genügt, falls der Beweissatz ohne Mühe und unter Ausschlufs jeden Mifsverständnisses übersehen werden kann. OLG. Frankfurt 8. 1. 07 Frankf. R. 41, 44.

Lit. Eibecker, Rechtshilfe gegenüber den Vorständen der Berufsgenossenschaften, Z. f. R. Bayern 07, 143. Freudenthal, Kann im Wege des gegen Ablehnung eines Rechtshilfeersuchens zustehenden Rechtsmittels die Weigerung des ersuchten Gerichts beseitigt werden, vollstreckbare Ausfertigung eines von ihm auf Ersuchen des Vorm.Gerichts beurkundeten Unterhaltsversprechens des Vaters eines unehelichen Kindes zu erteilen? (Ja) Recht 07, 113.

Voraussetzung ist, dafs das Gericht zur Vornahme der Handlung, um die es ersucht, selbst verpflichtet ist. Das ist in Preufsen nicht der Fall, wenn es sich darum handelt, Personen zur Abgabe von Eintragungs- und Löschungsbewilligungen in Grundbuchsachen vorzuladen. OLG. Düsseldorf 12. 11. 06 Rhein. A. 103 1 130.

Anm Die Entscheidung mufs anders ausfallen, wenn man, was wohl richtig ist, den Ton nicht auf „Vorladung" der Beteiligten, sondern auf Entgegennahme ihrer grundbuchlichen Erklärungen legt. A. M sind auch OLG. Frankfurt 10. 1. 06 Zivilbeil. 06 u. Naumburg n. D. Naumb. A. Z. 07. 55.

§§ 159 ff. Ein ersuchtes AG. ist zur Vernehmung von aufserhalb seines Bezirks wohnenden Sachverständigen zuständig, aufser wenn das ersuchende Gericht irrig angenommen hatte, der Sachverständige wohne in dem Sprengel des ersuchten Gerichts, und es ohne diesen Irrtum nicht angegangen hätte. (**RG** 27. 4. 96, JW. 96, 365.) Im vorliegenden Falle befanden sich die zu untersuchenden Fässer Farberde, deren Verbringung viele Kosten verursacht haben würde und den Inhalt verändern konnte, in dem Bezirk des ersuchten Gerichts. OLG. Bamberg 23 3. 05 Z. f. R Bayern 326

Lit. Gaupp-Stein, Vorbem VII[a], Wilmowski-Levy, GVG. § 159 N. 2[a].

§ 179. Der den Antrag auf Verhängung einer Ungebührstrafe ablehnende Beschlufs ist unanfechtbar. OLG. Jena 11 5. 06 DJZ. 07, 832. Ungebühr kann in einem nicht von Gebärden begleiteten Anblicken liegen. OLG. Darmstadt 2. 2 06 BuschZ. 36, 354.

§§ 202 Nr. 5. Begriff „Wechselsache" nach der Natur des Wechselanspruchs, nicht nach der Form des Prozesses **RG** 27. 3. 07 Bad. R. 177, JW. 313, Sächs. A. 317, wie **RG** n. KG. hierzu Zivilbeil. 06.

§ 202 verb. m. § 91 pr. AG. z. GVG. auf Beschwerde in Vereinssachen nicht anwendbar. KG. 20. 9. 06 R. 14, 143.

Art. 15 bayer. AG. **Lit.** Puchta, Sind die AG. zuständig zur Beurkundung von Vereinbarungen des unehelichen Vaters und der unehelichen Mutter über deren Ansprüche nach §§ 847, 1300 BGB (Nein) Z. f. R. Bayern 2, 79. Kraus, dasselbe (Ja) ebenda 313.

8. Konkursordnung.

§ 1. Lebensversicherungspolice gehört zur Konkursmasse des Versicherungsnehmers. Die Urteile **RG** 5. 1. 06 Entsch. 62, 259 und OLG. Dresden 13. 7. 04 Ann. 26, 273 behandeln nicht diese Frage. OLG. Dresden 13. 5 07 Leipz. Z. 920, Sächs. A. 384.

Lit Oberneck, Ueber die Eigentümerhypothek des Gemeinschuldners: 1. Gehört sie zu dem nach § 1 pfändbaren Vermögen? 2. In welchem Umfange gehört sie zur Konkursmasse? 3. Einzelfragen, Leipz. Z. 1, 369.

§ 3 Nr. 1. Hat jemand die zur Erhöhung des Kredits des späteren Gemeinschuldners der Bank ins Depot gegebenen Wertpapiere erst nach der Konkurseröffnung eingelöst, so ist ihm erst mit diesem Zeitpunkte der Anspruch erwachsen, den zur Einlösung des Depots verwendeten Betrag vom Gemeinschuldner erstattet zu verlangen. OLG. Dresden 27. 5. 07 Sächs. A. 388.

Kosten des vor der Konkurseröffnung begonnenen Strafverfahrens und des Strafvollzuges. OLG. Karlsruhe 13. 11. 06 Justizd. Bl. 1, 221, Bad. R. 363.

§ 6. Eine juristische Person kann nicht Konkursverwalter sein. OLG. Köln 1. 7. 07 Rhein. A. 104 I 161.

§§ 6, 59 Nr. 1. **RG** 5. 6. 07 Leipz. Z. 834, übereinstimmend mit OLG. Dresden und Karlsruhe zu §§ 1163, 1179 BGB, Zivilbeil. 06.

Hat sich der nachmalige Gemeinschuldner einem Hyp-Gläubiger gegenüber verpflichtet, eine vorgehende H. zur Löschung zu bringen, und wird sie im Zwangsverfahren von dem Konkursverwalter bezahlt, so ist jener Hauptgläubiger auch ohne Vormerkung (§ 1179 BGB.) befugt, seine Rechte aus dem Verzicht des Gemein-

schuldners auf die Eigentümergrundschuld gegen den Verwalter geltend zu machen. Vormerkung hat nur im Verhältnis zu Dritten Bedeutung. Der Verwalter ist aber kein Dritter (vgl. **RG** 5. 1. 07 b § 6²) **RG** 19. 5. 06 Seuff. A. 61 Nr. 176, Rhein. A. 103 II 252 (wie **RG** 29. 2. 07 b. § 6 Zivilbeil. 06 u. a. m.).

§§ 6, 117, 134 Nr. 2 verb. m. § 101 GenG. u. § 133 BGB. Nicht die Konkursmasse einer eingetragenen Genossenschaft, aber die Genossenschaft selbst kann im Grundbuch als Eigentümerin eines von dem Konkursverwalter „für die Masse" erworbenen Grundstücks eingetragen werden. § 133 BGB. gilt auch für die Auflassung und ist auch für das GBA. maßgebend. (**RG** 5. 11. 02 Entsch. 52, 416). Es mufste deshalb erwogen werden, ob der von den Beteiligten in der Urkunde gebrauchte Ausdruck „Konkursmasse" nicht in dem Sinne zu verstehen sei, dafs die Genossenschaft als Eigentümer und zugleich in Gemäfsheit des § 113 KO. die Eröffnung des Konkursverfahrens eingetragen werden solle. Nach § 101 GenG. wird zwar durch die Konkurseröffnung die Genossenschaft aufgelöst, sie gilt aber bis zur Beendigung des Konkursverfahrens für den Zweck dieses Verfahrens als fortbestehend. Im Rahmen dieses Zwecks ist der Konkursverwalter auch berechtigt, Grundstücke zu erstehen und auch bei freiwilliger Veräufserung zu erwerben. Hegte das Beschwerdegericht über den Zweck Zweifel, so hätte es den Konkursverwalter auffordern sollen, den Zweck des Erwerbes der Grundstücke darzulegen. OLG. München 7. 6. (7.1 07 Z. f. R. Bayern 298, Leipz. Z. 604, Seuff. Bl. 72, 794, ZBlFG. 8, 256.

§ 6². Der Verwalter ist insoweit dem Gemeinschuldner gegenüber kein Dritter. **RG** 5. 1. 07 Entsch. 65, 62, Leipz. Z. 283.

Lit. Predari, Zur Frage der Sperre des Grundbuchs durch die Konkurseröffnung. Leipz. Z. 1, 454.

§ 8. Anweisung des späteren Gemeinschuldners dann dem Konkurse gegenüber unverbindlich, wenn der Angewiesene vor Konkurseröffnung dem Anweisungsempfänger zur Einlösung nicht verpflichtet war. OLG. Dresden 11. 5. 06 R. 14, 411.

§ 10. RG 12. 6. 06 Entsch. 63, 364 = **RG** 17. 5. 06 Zivilbeil. 06.

§ 10¹ trifft zu bei dem Anspruch auf Erstattung der Prozefskosten eines gegen den Gemeinschuldner anhängigen Rechtsstreits. KG. 5. 3. 06 Bl. f. Rechtspfl. 07, 6.

§ 10². Gegen den ausgebliebenen Verwalter kann nicht Versäumnisurteil auf Verwerfung der Berufung ergehen, sondern es ist festzustellen, dafs der Verwalter als das Verfahren nicht aufnehmend anzusehen ist. OLG. Hamburg 6. 3. 07 R. 15, 224.

§§ 10², 146³. Ist der Kläger während eines Prozesses in Konkurs geraten und hat der Verwalter die zum Konkurs angemeldeten bisherigen Prozefskosten des Beklagten bestritten, erklärt sodann der „zur Aufnahme und zur Verhandlung über die Hauptsache" geladene Verwalter im Termine, dafs er den Prozefs nicht aufnehme, so lehnt das Gericht durch Beschlufs mit Recht den Antrag ab, den „Verwalter zur Aufnahme des Rechtsstreits zu verurteilen". Der Beklagte müfste gemäfs § 10² den Prozefs gegen den Gemeinschuldner aufnehmen, falls dieser die Aufnahme nicht selbst bestätigt.¹) OLG. München 23. 3. 07 Z. f. R. Bayern 218, Leipz. Z. 679.

Lit.¹) Jäger, A. 26, 27 zu § 10.

Anm. Von der Kritik des Einsenders sei nur die zutreffende Ausstellung hervorgehoben, dafs die Entscheidung richtiger in Urteilsform erfolgt wäre. Die Aufnahme gemäfs § 146³ lediglich im Kostenpunkte eines massefremd gewordenen Prozesses wurde trotz Verlegung des Tabellenauszuges über die bestrittene Prozefskostenforderung des Beklagten nicht ausdrücklich betrieben. Solchenfalls selbständige Feststellungsklage gegen den Verwalter geboten, die aber bis zur Erledigung des massefremden Rechtsstreits mit dem Gemeinschuldner ausgesetzt werden mufs.

§ 11³ besagt nur, dafs, wo er nicht zutrifft, die Kosten nicht als „Masseschuld" gelten können, sondern, falls sie nicht vom Kläger zu tragen sind, nur als Konkursforderung beansprucht werden können. OLG. Karlsruhe 28. 11. 06 Leipz. Z. 921 u. KG. 6. 12. 06, R. 15, 226.

Er betrifft nur bereits bei Konkurseröffnung anhängige Prozesse. KG. 1. 10. 06 R. 15, 86.

§§ 12, 144, 146. S. OLG. Karlsruhe 7. 11. 06 b. §§ 240, 249 ZPO

§§ 14, 47, 64, 164. Feststellung zur Tabelle als Titel zur Beitreibung der Liegenschaftsvollstreckung durch absonderungsberechtigte Konkursgläubiger. Die Zwangsvollstreckung aus diesem Titel ist, soweit ihr nicht § 14 entgegensteht, auch während des Konkursverfahrens zulässig. Unter das Verbot des § 14 fallen nicht Absonderungsansprüche, auch soweit sie zugleich hinsichtlich des Ausfalls Konkursforderungen bilden, während bezüglich des Ausfallbetrages § 14 Platz greift, weil eben insoweit der Gläubiger nur als Konkursgläubiger erscheint. OLG. Karlsruhe 28. 11. 06 Leipz. Z. 921.

§ 17. RG 12. 10. 06 JW. 760, Entsch. 64, 324 u. 22. 3 07 JW. 315, wie **RG** 20. 10. 06 Zivilbeil. 06

Anspruch des Verkäufers auf Entschädigung, wenn der Konkursverwalter Erfüllung des Vertrages ablehnt. **RG** 8. 2. 07 bestätigend OLG. Dresden 23 5. 06, beide Sächs. A. 07, 385 nebst Anm.

Lit. Schmidt, Kann dem Konkursverwalter die Benutzung gemeindlicher Anstalten für die Masse gesperrt werden, bis er die Abgabenrückstände des Gemeinschuldners deckt? (Ja.) Z. f. R. Bayern 1, 428.

§§ 17 ff. verb. m. § 561 ZPO. Die Feststellung, dafs ein Vertrag ein einheitliches Ganzes bilde, bindet als Vertragsauslegung das RevG., jedoch nachzuprüfen, ob etwa aus dem einheitlichen Vertrage mehrere Rechtsverhältnisse erwachsen sind, die nach den §§ 17—21 verschiedenartiger Beurteilung unterliegen. **RG** 25. 9. 07 DJZ. 1258, Entsch 66, 326, Leipz. Z. 826 (auch b. § 60).

§ 18 nicht auf Abladefristen anwendbar. OLG. Hamburg 15. 6. 07 R. 15, 227.

§ 22. Lit. Aal, Fällt der Lehrvertrag unter § 22? (Nein, unter § 17.) Z. f. R. Bayern 1, 201.

§ 23. Eine vom Gemeinschuldner erteilte Vollmacht, die sich auf das zur Masse gehörige Vermögen bezieht, erlischt. **RG** 24. 10. 07 Leipz. Z. 835.

§ 26 nimmt beim Verkauf dem Eigentumsvorbehalt nicht die Wirkung. **RG** 22. 3. 07 JW. 315.

§§ 29 ff. verb. m. §§ 1 ff. AnfG. ● Dieses Anfechtungsrecht trägt (i. G. zu dem des BGB) lediglich den Charakter eines obligatorischen Rückgewähranspruchs. Die Ausübung dieses Rechts läfst nicht nur den Bestand des obligatorischen Rechtsgeschäfts völlig unberührt, sondern es vernichtet auch ebensowenig die Existenz des zwischen (G.-) Schuldner und dem Anfechtungsgegner vollzogenen dinglichen Rechtsgeschäfts. Das Anf.-R. erschöpft sich vielmehr in dem gegen den Anf.-Gegner zu richtenden Verlangen, dafs dieser die dem Anf.-Berechtigten nachteiligen Vermögensverschiebungen, welche durch das angefochtene Rechtsgeschäft aus dem Vermögen des (G.-) Schuldners in dasjenige des Anf.-Gegners stattgefunden haben, zugunsten des Anf.-Berechtigten¹) wieder beseitige. Das Verfahren zur Beseitigung bedeutet keine dingliche Wirkung der Ausübung des Anf.-R., sondern lediglich eine im Interesse aller Beteiligten gelegene gewissermafsen abgekürzte Form der Vollziehung der obligatorischen Rückgewährspflicht.²) ● **RG** 28. 6. 04 Leipz. Z. 837 (auch b. § 41).

Anm. ¹) Natürlich nur innerhalb der Grenze seiner Benachteiligung. ²) In diesem Sinne sind auch, wie bei dem Urteil noch besonders hervorgehoben wird, die beiden Urteile **RG** VI 2 11. 87 u. II 28. 6. 98 Entsch. 19, 202 u. 42, 345 aufzufassen, welche verschiedentlich in der Literatur dahin mifsverstanden worden sind, als ob darin eine dingliche Wirkung der Gl.-Anfechtung anerkannt worden sei.

Lit. Wolff, Rechtsstellung des K.-Verwalters während

des Anfechtungsprozesses, Leipz. Z. 1, 27. Vofs, Ueber den Begriff „Unwirksamkeit" in § 29 KO. u. § 1 AnfG., JheringsJ. 51, 413

v. Baligand, Anfechtung von Eheverträgen wegen prozessualer Benachteiligung der Gl., Leipz. Z. 1, 335. Ullmann, Ehevertrag und Gläubigeranfechtung, Leipz. Z. 1, 201. Wiernszowski, Anfechtung der Eheverträge, Rhein. A. 103 I 323.

Wörner, Die Prämienrückzahlungspflicht der unwiderruflich begünstigten Ehefrau beim K. des lebensversicherten Ehemannes, Leipz. Z. 1. 331.

§ 30 (Zahlungseinstellung). Sie ist ein freiwilliger oder unfreiwilliger Willensakt des Schuldners, die ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung an seine Gl., dafs er wegen voraussichtlich dauernden Mangels an Zahlungsmitteln seine sofort zu erfüllenden Geldschulden im wesentlichen nicht mehr erfüllen könne.[1] Entschuldigt er sich mit augenblicklicher Geldverlegenheit und leistet er nachher Zahlung, so hat er seine Zahlungen noch nicht eingestellt, auch wenn ihm klar sein mufs, dafs er binnen längerer oder kürzerer Frist zur Zahlungseinstellung genötigt sein werde (**RG** 5. 12. 03 JW. 06, 92). Sie erfordert die nach aufsen hin erkennbar gewordene Tatsache der allgemeinen Nichterfüllung der fälligen Geldschulden wegen voraussichtlich dauernden Mangels an Zahlungsmitteln oder auch die in einer solchen Weise in die äufsere Erscheinung getretene Zahlungsunfähigkeit, dafs sie, wenn auch nicht für jedermann, so doch innerhalb der beteiligten Geschäftskreise erkennbar ist (**RG** 6. 6. 02 Seuff A 58 Nr. 157). Oberlandesgericht München 17. 6. 07 Leipz. Z. 844.

Lit. [1]) Jaeger, § 30 und Zitate.

Selbst die fortlaufende regelmäfsige Lohnzahlung an viele Arbeiter hindert nicht die Annahme der Zahlungseinstellung. Demgegenüber ist mit Recht der Pfändung des Warenlagers des Fabrikanten in nicht kleinem Umfange erhebliche Bedeutung beigemessen. **RG** 4. 10. 07 Leipz. Z. 917, Warneyer A. 6 Anh. Nr. 73.

In der Befriedigung eines andrängenden Gl. mit Waren anstatt Geld liegt nicht unbedingt die Zahlungseinstellung. **RG** 18. 6. 07 Leipz. Z. 918.

Nichtbefriedigung eines auf andere Leistungen als Zahlung einer Geldschuld gerichteten Anspruchs keine Z.-Einstellung. **RG** 27. 11. 08 Gruchot 51, 1093.

Protestierung einer gröfseren Zahl von Wechseln, bei denen der G.-Schuldner der materielle Schuldner war, in höherem Betrage ist ein erhebliches Indiz der Z.-Einstellung. **RG** 15. 1. 07 Puchelt 38, 125.

§ 30 Nr. 2. Beweispflicht des Gl., der nach der Zahlungseinstellung seines Schuldners eine ihm der Art nach nicht gebührende Befriedigung erhalten hat. **RG** 19. 3. 07 Leipz. Z. 601.

§§ 30 Nr. 2, 33. Auch einer Anfechtung auf Grund des § 30 Nr. 2 steht § 33 entgegen, wenn die angefochtene Rechtshandlung früher als 6 Monate vor der K.-Eröffnung erfolgt ist. **RG** 5. 1. 07 Leipz. Z. 283.

§§ 30 f. Klageänderung, wenn der zuerst auf § 30 gegründete Anspruch nachträglich auch auf § 31 gestützt wird. **RG** 5. 4. 07 Leipz. Z. 513.

§ 37. Rückgewährpflicht des durch unentgeltliche Zuwendung der Lebensversicherungssumme Begünstigten gestaltet sich verschieden, je nachdem der Versicherungsnehmer den Vertrag von Anfang an zugunsten des Dritten geschlossen oder das Bezugsrecht aus einer ursprünglich zu eigenen Gunsten (oder seines Nachlasses oder seiner Erben als solcher) genommenen Versicherung nachträglich dem Dritten zugewendet hat. **RG** 7. 5. 07 JW. 524.

§ 41. Die Ausschlufsfrist kann nicht durch eine formlose, von dem Verwalter gegenüber dem Anfechtungsgegner aufserhalb eines Prozesses abzugebende Erklärung gewahrt werden (abweichend von der Anfechtung des BGB). **RG** 28. 6. 04 Leipz. Z. 337 (auch h. §§ 29 ff.).

§ 43. Der zur Masse gezogene Wert der vom Verwalter veräufserten, vom G.-Schuldner unter Eigentumsvorbehalt gekauften Sachen ist dem Verkäufer herauszugeben. Ob die Anzahlung anzurechnen ist, hängt davon ab, ob der Verkäufer wegen Verzuges des Schuldners vom Vertrage zurücktritt oder ob er, beim Vertrage stehen bleibend, die Rückgabe der Sachen verlangt. **RG** 22. 3. 07 JW. 315.

§ 44. Der Kläger verkaufte an den nachmaligen G.-Schuldner in X eine gröfsere Menge Holz. Die Art der Abwickelung des ganzen Geschäfts beweist, dafs nach dem Willen der Kontrahenten der Seehafen Y der Ablieferungsort für das Holz sein sollte. Denn der Kläger hat die Ware tatsächlich in Y abgeliefert und sich nach Ankunft des Dampfers daselbst nicht mehr um das Holz gekümmert. Schon vorher hatte er nach Empfang der Akzepte das Konnossement dem späteren G.-Schuldner eingeschickt und diesen so in die Lage versetzt, Verfügungen jeder Art über das Holz zu treffen. In seinem Auftrage hat auch alsdann den Weitertransport des Holzes eine Speditionsfirma in Y besorgt, die mit dem Rheinschiffer den Frachtvertrag abgeschlossen und die Umladung des Holzes aus dem Seeschiffe in das Rheinschiff hat vornehmen lassen. Hierdurch hat sie als Vertreterin des nachmaligen G.-Schuldners nur für diesen den Gewahrsam an dem Holze erlangt. Damit ist aber das Verfolgungsrecht aus § 44 ausgeschlossen. **RG** 5. 7. 07 Leipz. Z. 919.

§§ 46, 59 Nr. 3. Die Erhebung (Anmeldung und Anerkennung) der Kaufpreisforderung steht der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts nicht entgegen. **RG** 26. 3. 07 Leipz. Z. 513.

Der Eigentümer von Maschinen, die er dem nachmals in Konkurs verfallenen Mieter neben einer Fabrik unter Einräumung eines Vorkaufsrechts mitvermietet hat, hat nur einen Masseanspruch auf den Kaufpreis, wenn vor Geltendmachung des Vorkaufsrechts der Konkurs ausbricht und der K.-Verwalter die Maschinen veräufsert. **RG** 12. 10. 06 JW. 760.

§§ 53 ff., 68. Der Grundsatz in **RG** 15. 2. 86 Entsch. 14, 172 darf nicht dahin überspannt werden, dafs der Bürge, weil er dem Gl. den Vortritt lassen mufs, mit seiner Regrefsforderung nicht gegen einen Anspruch der K.-Masse aufrechnen könnte. Denn die Aufrechnung erfolgt aufserhalb des K.-Verfahrens. Der (aufrechnende) Bürge braucht daher überhaupt nicht anzumelden. Sogar diejenigen Forderungen, die kraft Gesetzes von der Aufrechnung ausgeschlossen sind, können aufgerechnet werden.[1])

Lit. [1]) Petersen-Kleinfeller, § 53 Bem. 1; v. Wilmowski-Kurlbaum-Kühne, Bem. 6; Jaeger, A. 7.

§ 54[1]. Der Bürge, welcher den K.-Gläubiger nach K.-Eröffnung befriedigt hat, kann (nach französ. R. und BGB.) seine Regrefsforderung zur Aufrechnung gegen eine Forderung der K.-Masse verwenden. **RG** 26. 2. 07 Leipz. Z. 344.

§§ 57, 59. Die Feststellung einer Konkursforderung zur Tabelle hindert nicht an der Geltendmachung eines auf demselben Rechtsgrunde beruhenden Masseanspruchs. KG. 1. 6. 07 Leipz. Z. 679.

§ 59 Nr. 1. S. OLG. Dresden 16. 1. 07 h. § 93 ZPO. und übereinstimmend OLG. Hamburg 12. 4. 07 Hans. G. Z. 225. (Bindung des K.-Verwalters) S. **RG** 5. 6. 07 und 16. 5. 06 h. §§ 6, 59 Nr. 1.

§ 60 verb. m. § 325 ZPO. Hat die Feststellung der auf die einzelnen Massegläubiger entfallenden Quote durch den Prozefsrichter zu erfolgen (unentschieden), so kann ein solcher Verteilungsstreit jedenfalls nur im Prozesse der einzelnen Massegläubiger untereinander ausgetragen werden. Die Entscheidung zwischen einem Massegläubiger und der Konkursmasse würde dem am Prozesse nicht beteiligten Massegläubiger gegenüber der Rechtskraft entbehren. **RG** 25. 9. 07 h. §§ 17 ff.

§ 61 Nr. 1 erstreckt sich nicht auf Provisionsforderungen für früher abgeschlossene Geschäfte, wegen

sie auch erst im letzten Jahre vor der K.-Eröffnung fällig geworden sein. OLG. Köln 5. 4. 07 Leipz. Z. 680.

Bloſse Aufstellung eines Sanierungsplanes noch kein „sich verdingen" OLG. Kiel 10. 12. 06 R. 15, 241, Schl.-Holst. Anz. 07, 73.

Lit. Jäger, Wechselbürgschaft zugunsten einer bevorrechteten K.-Forderung, Leipz. Z. 1, 46. —, Der Tantiemeanspruch von Vorstand und Aufsichtsrat im Konkurse der A.-Gesellschaft, ZAktG. 14, 100.

§ 83 verleiht dem K.-Gericht nur das Recht, gegen Pflichtwidrigkeiten des Verwalters durch geeignete Gebote oder Verbote einzuschreiten, nicht aber auch das Recht, in Zweckmäſsigkeitsfragen sein freies Ermessen durch bindende Anweisungen zu beschränken. Die Nichtbeantwortung der Frage, wann eine angemeldete Forderung zur Auszahlung gelangen werde, keine Pflichtverletzung. KG. 3. 3. 06 Leipz. Z. 1, 297.

§ 85. Die gerichtliche Festsetzung der Vergütung des K.-Verwalters schlieſst anderweitige Vereinbarungen mit den K.-Gläubigern oder dem G.-Schuldner aus. **RG** 27. 6. 05 Gruchot 50 1126.

Lit. Jäger, Die Vergütung des K.-Verwalters, Braunschw. Z. 07, 81.

§ 86. K.-Verwalter ist nicht Eigentümer der während des Konkurses erwachsenen Schriftstücke. OLG. Kolmar 5. 3. 07 Leipz. Z. 922, Justizd. Bl. 1, 300.

§ 88. Lit. Haberstumpf, Die Auskunftspflicht des K.-Verwalters gegenüber den K.-Gläubigern, Leipz. Z. 1, 213.

§ 105². Diese Ermittelungen können nicht so weit gehen, daſs das ordentliche Zivilprozeſsverfahren entbehrlich gemacht und ersetzt würde. Wird die ursprüngliche Glaubhaftmachung des Gläubigers (Abs. 1) durch die Erklärungen des Schuldners und die von ihm beigebrachten Gegenbeweismittel wieder aufgewogen, so liegt es dem Gläubiger ob, durch weiteres Beweismaterial dem K.-Gericht die Ueberzeugung von dem Bestehen der Forderung zu verschaffen. KG. 3. 2. 06 Leipz. Z. 1, 298.

§ 107. Lit. Jäger, Reichstag und K.-Reform. A) Veröffentlichung der schwarzen Liste. Leipz. Z. 1, 493.

§ 109. Lit. Hck, Wem fallen die Kosten der gegen die Eröffnung des K.-Verfahrens über das Vermögen einer eingetragenen Genossenschaft von deren Vorstand namens der G.-Schuldnerin erfolglos eingelegten sofortigen Beschwerde zur Last? Genoss. Bl. 07, 201.

§ 113. Lit. Kretzschmar, Eintragung des K.-Vermerks bei der Briefhypothek (Briefgrundschuld, Briefrentenschuld) Leipz. Z. 1, 118.

§§ 113 f. verb. m. Art 33 bayer. AG. z. ZPO. u. KO. K.-Verwalter befugt, die Löschung des K.-Vermerks im GB. oder bayer. HB. herbeizuführen. OLG. München 22. 3. 07 Z. f. R. Bayern 196, Leipz. Z. 441.

§ 117¹ verb. m. § 2382 BGB. und § 12 KO ä. F., § 30² bayer. HypG. § 2382 findet auf den Fall, daſs der Verwalter im Nachlaſskonkurse die die K.-Masse bildende Erbschaft verkauft, um sie zu verwerten, keine Anwendung. Für die K.-Gläubiger tritt an die Stelle der Haftung des Erwerbers der in die Masse flieſsende und zu ihrer Befriedigung dienende Erlös. Die Vormerkung für Bestellung der Kaufgeldresthypothek ist dadurch gegenstandslos geworden, daſs das Anwesen zum Zwecke der Verwertung im Konkurse verkauft worden ist. OLG. München 8. 10. 06 Z. f. R. Bayern 07, 48.

§ 127. Schadensersatz bei Wegschaffung und Versteigerung gepfändeter Sachen nach der K.-Eröffnung. KG. 8. 12. 06 Leipz. Z. 1, 295.

§ 145. Lit. Lippmann, Die Gefahr einer mehrfachen Dividendenzahlung auf ein und dieselbe K.-Forderung. Thür. Bl. 53, 253.

§ 145 verb. m. § 767 ZPO. Die Aufrechnung gegen eine K.-Forderung ist nach deren Feststellung zur K.-Tabelle nicht mehr zulässig. § 767 ZPO. findet zufolge § 72 KO. entsprechend Anwendung. Daſs aber die Erklärung der Aufrechnung nicht zu den „Gründen, auf denen sie beruht" i. S. des § 767 zu rechnen ist, ist bereits in **RG** 20. 11. 03 Entsch. 64, 228 eingehend dargelegt. **RG** 28. 6. 07 Leipz. Z. 835.

§§ 145², 164². **Lit.** Meyer, Der frühere Vollstreckungstitel und die konkursmäſsige Feststellung, Z. f. R. Bayern 1, 38.

§ 146. Bestreiten der K.-Forderung im Prüfungstermine gibt stets Veranlassung zur Klageerhebung. KG. 29. 9. 06 Leipz. Z. 1, 298.

Für die konkursmäſsige Feststellung der Ansprüche eines Handlungsgehilfen ist das ordentliche (nicht das Kaufmanns-) Gericht zuständig. OLG. Hamburg 7. 6. 07 Leipz. Z. 924.

K.-Verwalter verpflichtet, die gesamten Kosten eines bei K.-Ausbruch bereits wider den G.-Schuldner anhängigen Rechtsstreits zu tragen, wenn er die Forderung im Prüfungstermin bestreitet und erst nach Aufnahme des Prozesses durch den Kläger anerkennt. OLG. Dresden 24. 1. 06 Ann. 28, 464.

Ist der Prozeſs z. B. wegen Wandlung anhängig, so bedarf der Klageantrag einer dem § 69 Rechnung tragenden Umwandlung (vgl. § 268 Nr. 3 ZPO.), die hier dem sich ev. anschlieſsenden Nachverfahren vorbehalten bleiben kann. Keineswegs ist das Berufungsurteil als infolge der K.-Eröffnung gegenstandslos und für die Klägerin wertlos anzusehen. Die Entscheidung über den Grund des Anspruchs, d. h. die Berechtigung der Wandlung würde, falls rechtskräftig geworden, auch für die an Stelle des Wandlungsanspruchs getretene Geldforderung die unverrückbare Grundlage bilden. **RG** 30. 1. 07 Entsch. 65, 132, JW. 182.

§ 153¹ (nicht Abs. 2) kommt für die Schluſsverteilung in Betracht. Wird der Ausfall nicht innerhalb der Ausschluſsfrist nachgewiesen, so wird die Forderung nicht berücksichtigt und der darauf zurückbehaltene Betrag für die Schluſsverteilung frei. **RG** 12. 6. 06 bestätigend OLG. Dresden 12. 7. 05 Sächs. A. 07, 392 nebst Anm.

§§ 158, 162, 153¹. Ueber Einwendungen gegen das vom Verwalter aufgestellte Schluſsverzeichnis wegen „Nichberücksichtigung" einer Forderung entscheidet das K.-Gericht.¹) K.-Verwalter befugt, die Richtigkeit des von ihm aufgestellten Verzeichnisses im Beschwerdewege zu vertreten.²) OLG. Dresden 22. 6. 06 Ann. 28, 286.

Lit. ¹) Wilmowski-Levy, A. 1; Jäger, A. 4; Wolff, § 158 Nr. 2; Petersen-Kleinfeller, §§ 158 bis 160 unter 3. ²) Wilmowski-Levy, A. 2 und 5; Jäger, 2 A. 7 zu § 158.

§ 166. Lit. Hck., Umfang der durch den offenen Arrest der KO. begründeten Anzeigepflicht, Bl. GenossW. 07, 46.

§ 179. Lit. Freund, Der Zw.-Vergleich zur Abwendung des K. im Rechte des Auslands, Goldschmidts Z. 60, 67; Pollack, Der Vergleich zur K.-Abwendung in Oesterreich, Leipz. Z. 1, 107.

Hellwig, Das gerichtliche Zwangsvergleichsverfahren auſserhalb des K., DJZ. 07, 799. Jäger, Die Denkschrift darüber, Leipz. Z. 1, 132. Derselbe, Zwangsvergleich zur Abwendung des K., ebenda 584.

§ 181. Bürgschaft kein notwendiger Bestandteil des Zw.-Vergleichs. Der Bürge für die Vergleichssumme der anerkannten Forderungen kann nicht darüber hinaus in Anspruch genommen werden. **RG** 7. 4. 06 Rhein. A. 103 II 247.

§ 181 S. 3. Das Bewuſstsein von der Bevorzugung muſs nach **RG** 25. 2. 98 Entsch. 41, 42 bei dem bevorzugten Gläubiger oder bei dem Gegenkontrahenten, sei er der Gemeinschuldner selbst oder eine andere Person, vorhanden gewesen sein. Die Streitfrage, ob zur Anwendung dieser Vorschrift eine objektive Bevorzugung des Gläubigers genügt oder ob auch das Bewuſstsein der Bevorzugung zu erfordern sei, dahingestellt gelassen. Für das objektive Merkmal ist entscheidend, ob der Einzelgläubiger eine Deckung oder Befriedigung erlangt, die den übrigen Gläubigern nicht zuteil wird. Ob der K.-Gläubiger dafür Leistungen versprochen hat, ist gleichgültig. **RG** 13. 3. 07 Z. f. R. Bayern 236, Leipz. Z. 344.

§ 216. **Lit.** Kurlbaum, Nachlaſskonkurs bei Unbekanntsein des Erben, Leipz. Z. 1, 638.

§ 225. **Lit.** Emminghaus, Die Ansprüche der Ehefrau an der Lebensversicherungssumme des Ehemanns im Todesfalle und im Nachlaſskonkurs. Gibt es ein Eintrittsrecht der Frau im letzteren Falle? Leipz. Z. 1, 29.

4.

Gesetz betr. die Anfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners auſserhalb des Konkursverfahrens.

§ 1. **Lit.** Voſs, Ueber den Begriff der „Unwirksamkeit". JheringsJ. 51, 419.

§ 2 verb. m. § 111 ZwVG., § 772² BGB. u § 777 ZPO. (Umfang und Gegenstand der ZwVollstr. und Fälligkeit der Forderung.) Dem Anfechtungsgläubiger gegenüber ist die Verweisung auf ein ihm zustehendes Pfandrecht nur insoweit zulässig, als der Schuldner selbst den Gläubiger auf die Sicherheit verweisen kann. § 111 ZwVG. reicht nicht über das ZwVerstVerf. hinaus, und es ist nur zu prüfen, ob die Forderung durch eine im Verst.-Verfahren erfolgte Zahlung beeinfluſst wird. Aus § 772² BGB. und § 777 ZPO. ist nicht abzuleiten, daſs der Gläubiger seine Sicherheit für die Forderungen zurückbehalten darf, die er gegenwärtig noch nicht beitreiben kann oder will, noch daſs er den Erlös der Sicherheit auf die noch nicht fälligen Teilbeträge anrechnen darf. Die Lösung ist aus § 366 BGB. zu entnehmen, dessen Abs. 2 auch auf zwangsweise Beitreibungen entsprechende Anwendung findet. Oberlandesgericht München 4. 5. 07 Z. f. R. Bayern 438.

Lit. Merkel, Ueber Rechtshilfe in Grundbuchsachen, Z. f. R. Bayern 1, 185. Eppenauer, Bekanntmachung gerichtlicher Verf. im Wege der Rechtshilfe, Z. f. R. Bayern 07, 63.

§§ 2, 7. Fechten mehrere nicht in notwendiger Streitgenossenschaft stehende Gläubiger in gemeinschaftlicher Klage ein Rechtsgeschäft ihres Schuldners gegenüber der anderen Vertragspartei an, so ist die Frage, ob keine Aussicht auf ihre vollständige Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners besteht, für jeden Kläger getrennt zu prüfen. **RG** 19. 3. 07 Leipz. Z. 515.

§ 3. Verkäufer fremder Sachen benachteiligt seine persönlichen Gläubiger nicht. **RG** 30. 10 06 Seuff. Bl. 72, 384. Desgl. Abtretung eines noch von einer Bedingung abhängigen Erbanspruchs. OLG. Braunschweig 14. 3. 07 Braunschw. Z. 54, 104. Ebensowenig die Vereinbarung des Grundstückseigentümers mit einem H.-Gläubiger, daſs die Hypothek beim Verkauf des Grundstückes bezahlt und gelöscht werden soll. **RG** 4. 12 04 Bad. R. 07, 93. Ferner nicht Bestellung eines Nieſsbrauchs zu dem Zwecke, die vorgeschriebene Reihenfolge der Gläubiger einzuhalten. **RG** 7. 12. 06 Gruchot 51, 1107.

Auch durch Veräuſserung eines über seinen Wert belasteten Grundstücks sind die Gläubiger nicht benachteiligt. Wenn der Grundstückseigentümer Maſsregeln (wie durch antichretische Verpfändung, **RG** 3. 3. 00 JW. 769, so durch Veräuſserung des Grundstücks) trifft, die darauf abzielen, die vorzugsweise Befriedigung der H.-Gläubiger vor dem Zugriffe eines Kurrentgläubigers sicherzustellen, so verrät er damit nicht die Absicht der Gläubigerbenachteiligung i. S. dieses Gesetzes. **RG** 16 10. 06 Entsch 64. 339, JW. 769, Seuff. Bl. 72, 478.

§ 3 Nr. 1. Anfechtungseinrede gegenüber dem Pfändungspfandrechte aus einem Zahlungsbefehl, gegen den der Schuldner in der der Klägerin bekannten fraudulosen Absicht nicht eingeschritten ist. **RG** 3. 5. 07 Leipz. Z. 602.

Anfechtung einer nur teilweise valutierten Hypothek, auch bezüglich des valutierten Teiles, trotzdem insoweit in der Hypothekbestellung ein Erfüllungsgeschäft vorliegt. Für die Wirkung der Anfechtung gleichgültig, daſs die Hypothekbestellung von dem in Gütergemeinschaft lebenden Ehemann zusammen mit seiner Ehefrau vorgenommen worden ist, der vollstreckbare Schuldtitel sich nur gegen den Ehemann und die Anfechtung nur gegen dessen Rechtshandlung richtet. Denn es bleibt danach nur eine Hypothek übrig, die von der Ehefrau allein bestellt und die somit nach §§ 1443 ff. BGB. unwirksam ist. Die Hypothek ist infolge der Anfechtung der Klägerin gegenüber zum Gesamtgute zurückzugewähren (§ 7). **RG** 14. 5. 07 Leipz. Z. 602

(Anfechtung einer Erbenauseinandersetzung.) Als anfechtbar kann nicht die Auseinandersetzung als die naturgemäſse Beendigung der Erbengemeinschaft in Betracht kommen, sondern die vom Gesetz abweichende und darum möglicherweise auf die Benachteiligung der Gläubiger abzielende Art der Teilung (2 von 3 Miterben erhielten die Nachlaſsgrundstücke und gegen den in Geld festgesetzten Erbanteil des Dritten wurde mit Forderungen des einen Miterben und des Ehemannes der anderen Miterbin aufgerechnet). Diese 2 beklagten Miterben können nicht verurteilt werden, die Zwangsvollstreckung in das Miteigentum des Dritten an den zum Nachlasse gehörigen Grundstücken zu dulden und dieses Miteigentum zurückzugewähren. Dieses Urteil ist nicht vollstreckbar. Die Kläger können nur verlangen, daſs, sofern der Erbvergleich überhaupt[1]) oder nur ihnen gegenüber für unwirksam erklärt wird, die Erben sich so behandeln lassen, als sei die Auseinandersetzung nicht geschehen, daſs mithin der Anteil des dritten Erben am Nachlasse wiederum der Vollstreckung zugänglich gemacht werde (§§ 859, 864 ZPO.). **RG** 26. 3. 07 Leipz. Z. 665

Anm. [1]) Die Klage war auch auf die Scheinnatur des Erbvergleichs gestützt.

Der Antrag eines Erben auf Anordnung der Nachlaſsverwaltung kann von den Gläubigern des Erben nicht angefochten werden. Denn von einer Gläubigerbenachteiligung kann keine Rede sein, wenn der Schuldner die gerichtliche Mitwirkung anruft, damit die Befriedigung der Gläubiger aus einer Vermögensmasse nach Maſsgabe des Gesetzes erfolge. **RG** 27. 9. 07 Leipz. Z. 839. Ebenso OLG. Dresden 24. 10. 06 Ann. 28, 229 (beide auch b. § 784⁸ ZPO.).

§ 3 Nr. 2. Gegenstand des Anfechtungsanspruchs bei Gutsübergabe von Eheleuten, die daran Miteigentum nach Bruchteilen hatten, an Eheleute (Sohn und Schwiegertochter), die in allgemeiner Gütergemeinschaft leben, ist ein Viertelanteil des ganzen Anwesens, wenn nur der veräuſsernde Ehemann der Schuldner und gegen die Veräuſserung an die nicht mitbeklagte Ehefrau (Schwiegertochter) die Anfechtung nicht gerichtet ist. Zu bedenken, ob bei dem Güterstande der Erwerber die Verurteilung des Beklagten (Ehemannes) zur Duldung der Zwangsvollstreckung zugunsten der Forderungen des Klägers an dessen Vater überhaupt eine ohne weiteres vollstreckbare Entscheidung bildet. **RG** 8. 2. 07 Z. f. R. Bayern 194.

Der eine rechtsgeschäftliche Erklärung aufnehmende Notar ist niemals Vertreter oder Beauftragter des Erklärenden. Anfechtungsanspruch nicht darauf stützbar, daſs die Gutgläubigkeit des Schuldners auf eine ihm von dem anderen Vertragsteil (Anf.-Bekl.) absichtlich unrichtig erteilte Auskunft oder Belehrung zurückzuführen ist. **RG** 23 4. 07 Leipz. Z. 515.

§ 3 Nr. 4. Zustimmung des anteilsberechtigten Abkömmlings zur Veräuſserung und Auflassung eines zum Gesamtgut der fortges. G.-Gemeinschaft gehörigen Grundstücks durch seinen persönlichen Gläubiger nicht anfechtbar. OLG. Stettin 16. 11 06 R. 14, 232.

Lit. Bendix, Ist die durch Ehevertrag erfolgende Abänderung des gesetzlichen Güterrechts der Verwaltung und Nutznieſsung in den Güterstand der Gütertrennung, soweit infolge derselben für die Zukunft die Nutzungen des eingebrachten Gutes der Frau dem Zugriffe der Gläubiger des Mannes nicht mehr unterliegen, der Anfechtung aus § 3 Nr. 4 entzogen? Leipz. Z. 1, 726.

§ 7. S. **RG** 14. 5. 07 h. § 3 Nr. 1.

Tatsächliche Rückgewähr in das Vermögen des Schuldners wird nicht erfordert. Der Gläubiger kann auch Zahlung an sich verlangen. OLG. Hamburg 1. 5. 07 Hans. G.Z. B. 251.

Wirtschaftliche Identität des vom Schuldner aufgegebenen Gegenstandes (Grundstücks) mit einem Vermögensbestandteil des Bekl. genügt, selbst wenn sich die Ueberleitung aus dem einen Vermögen in das andere nicht nachweisen läfst. OLG. Kolmar 3. 2. 06 Z. f. Els-Lothr. 32, 9.

Bei Konkurrenz mehrerer Gläubiger in der Anfechtung derselben Rechtshandlung ist der Zeitpunkt der Urteilsvollstreckung entscheidend. Der Drittschuldner einer Forderung, deren Veräufserung mit Erfolg angefochten worden ist, kann gegen diese dem Anfechtungskläger im Vollstreckungswege überreignete Forderung nicht mit einer Gegenforderung aufrechnen, die er gegen den Anfechtungsbeklagten nicht geltend zu machen vermocht hat. **RG** 30. 10. 06 Seuff. Bl. 72, 383 (auch h. § 3).

Lit. Schneider, Erfüllung oder Erschöpfung des Anfechtungsanspruchs. Leipz. Z. 1, 626.

5.

Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§ 2. Um besondere Aufnahme einer „Entlastung" des Vormundes durch den Mündel, die dem Gesetze nicht bekannt ist (§ 1892 BGB.), kann nicht ersucht werden. OLG. Kiel 8. 10. 06 Schlesw.-Holst. Anz. 348.

Dem Ersuchen des Vorm.-G. stattzugeben, über die Unterhaltspflicht des aufserehelichen Vaters des Mündels eine vollstreckbare Urkunde aufzunehmen. **RG** 27. 2. 08 IV B 56/08 aufgehend* das dieselbe Frage behandelnde **RG** 28. 4. 04 h. § 159 GVG. u. §§ 2, 167 RFrG. Zivilbeil. 04, u. gegen OLG. Kassel 17. 6. u. 2. 12. 07 Recht 07, Nr. 2381 u. 08, 138. Vgl. auch OLG. Frankfurt 6. 11. 06 h. § 2 RFrG. Zivilbeil. 06.

§§ 2, 12, 36 verb. m. Art. 15 pr. FrG. Das Ersuchen um Vernehmung der Mutter des unehelichen Kindes ist auch dann zu erledigen, wenn sie auf Ladung nicht erscheint. OLG. Frankfurt 23. 10. 06 Frankf. Rundsch. 41, 49.

Lit. Keidel, Zeugenvernehmungen durch das VormG. zur Feststellung der unehelichen Vaterschaft, Z. f. R. Bayern 07, 268. Stumpf, Rechtshilfe in GB.-Sachen, Hess. R 8, 78.

§ 5. Lit. Fuchs, Eine unrichtig behandelte Sache, ZBlFG. 7, 865.

§ 7. Auf Erbschaftsausschlagung nicht anwendbar. OLG. Düsseldorf 10. 12. 06 Rhein. A. 103 I. 199.

Die von einem örtlich unzuständigen Richter in Angelegenheiten der Freiw. G. getroffenen Verfügungen sind mit der Beschwerde anfechtbar. Das RFrG. hat zwar das Beschwerderecht für gewisse Fälle durch Sondervorschrift beschränkt (vgl. §§ 96 S 2, 122, 139², 157²), seinen allgemeinen Vorschriften ist aber eine dem § 71³ GBO. entsprechende Beschränkung des Beschwerderechts fremd. OLG. München 18. 9. 07 Z. f. R. Bayern 457.

Lit. Josef, Die Handlungen des örtlich unzuständigen Gerichts und ihr Verhältnis zum Beschwerderecht, ZBlFG. 7, 504 gegen KG. 29. 6. 05 Zivilbeil. 05.

§ 10. S. KG. 20. 9. 06 h. § 202 GVG.

§ 12. Lit. Josef, Die selbsttätige Beweisbeschaffungspflicht des Beteiligten, ZBlFG. 7, 476. Ders., Der Nachweis der Rechtsnachfolge und die Auskunftspflicht der Beteiligten gegenüber dem Register-G., Holdh. 07, 139.

§ 13 knüpft keinerlei Folgen an das unentschuldigte Ausbleiben. Es kann also der Vater des unehelichen Kindes das Erscheinen und Verhandeln verweigern. Er kann auch nicht, da er selbst Partei ist, als Zeuge vernommen werden (§§ 12, 15). OLG. Bamberg 14. 9. 04 Z. f. R. Bayern 1, 60.

Lit. Kraus, Minderjährige als Bevollmächtigte, Z. f. R. Bayern 2, 61.

§§ 13, 16. Zustellung an den Beteiligten selbst auch dann wirksam, wenn er einen Bevollmächtigten bestellt hat. KG 18. 4 07 Entsch. 8, 249, R. 15, 261, Seuff. Bl 72, 496, Naumb. A. Z. 07, 53.

§ 16. Zustellung an einen Gewerbegehilfen im Geschäftslokal i. d. R. nicht ausreichend. KG. 8. 4. 07 Pos. M. 81.

§ 18. OLG. München 11. 1. 07 Seuff. Bl. 72, 396 wie Hamburg 8. 11. 05 Zivilbeil. 06.

§§ 19 f., 27. Dem untergeordneten Gericht steht ein Recht der Beschwerde gegen die Entscheidung des oberen Gerichts nicht zu, sondern nur den Beteiligten. OLG München 9. 6 06 Z. f. R. Bayern 425.

Anm. Der Einsender bemerkt dazu, dafs ein Beschwerderecht der Behörde in den Angelegenheiten der FrG. insoweit anzuerkennen sei, als die betreffende selbständige, d. h. von dem Willen der Beteiligten unabhängige Tätigkeit der Behörde in deren amtlichen Pflichtenkreis falle.

Lit. Josef, Beschwerde gegen die Anordnung von Eintragungen zum H.-Register, Holdh. 06, 329. Ders., Verzicht auf die Beschwerde, Bl. f. Rechtspfl. 07, 86 (gegen KG. 21. 12. 06 Zivilbeil 06).

A. Allgemeines.

§ 20. Anordnungen des Fideikommifsgerichts, die nur die Art und Weise der Führung der Matrikel betreffen, nicht anfechtbar. OLG. München 4. 2. 07 Samml. 8, 45.

Lit. Ungewitter, Ist die Eventualbeschwerde zulässig? Recht 07, 115.

B. Handelssachen.

Beschwerderecht: der Handelskammer nur im Rahmen des § 126. KG. 14 2. 07 Entsch. 8, 196. Des einzelnen Gesellschafters m. b. H. oder des Geschäftsführers gegen unzulässige gerichtliche Bestellung eines Vertreters aus § 29 BGB. KG. 7. 3. 07 R. 14, 366, Entsch. 8, 210.

Kein Beschwerderecht: Des einzelnen Gesellschafters in Registerangelegenheiten der G. m. b. H. KG. 28. 2 07 Entsch. 8, 199.

Lit. Josef, Beschwerderecht der Genossenschaften über die Auswahl der zu gerichtlichen Bekanntmachungen bestimmten Blätter, Recht 07, 40. Marcus, Beschwerderecht der Handelskammern gegen Verf. des Reg.-Richters nach preufs. R., Holdh. 06, 338.

C. Nachlafssachen.

Beschwerderecht des Gläubigers des Erben, dessen Zinsgenufsrecht er sich zur Einziehung hat überweisen lassen, gegen die Ablehnung der vom Erblasser nachgesuchten Ernennung eines T.-Vollstreckers, die damit begründet ist, dafs der Erbe auf den ihm ausgesetzten Zinsgenufs verzichtet habe. OLG. Rostock 4. 3. 07 Entsch. 8, 189.

(Notar). S. KG. 25. 4. 07 h. §§ 2246, 2260² BGB.

D. Vormundschaftssachen.

Die übrigen Beteiligten (aufser den Minderjährigen) haben kein Beschwerderecht; um die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung des Kaufvertrages um ein Nachlafsgrundstück herbeizuführen. (Das Vorm.-G. machte sie unzulässigerweise davon abhängig, dafs die an die Minderjährigen zu zahlenden Beträge vom Kaufpreise bestimmt angegeben werden.) KG. 31. 1. 07 Bresl. A. Z. 19.

Kein Beschwerderecht des Vormundes (dessen Entlassung in Frage steht) gegen die Zurückverweisung zwecks weiterer Aufklärung in die 1. Instanz. OLG. Kolmar 2. 1. 07 R. 14. 266, Z. f. Els-Lothr. 32, 100.

§§ 20, 57 Nr. 9 verb. m. § 1846 BGB. Keine Beeinträchtigung des Erziehungsrechtes des Vormundes, der den Mündel in Verpflegung hat, wenn das Vorm.-G. die beanspruchte Erhöhung der vereinbarten Vergütung für die Verpflegung verweigert. Es handelt sich auch nicht um die, die Sorge für die Person des Mündels betreffende Frage, welche Aufwendungen für dessen Unter-

halt und Erziehung zu machen sind, sondern um die ein vermögensrechtliches Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und dem Mündel betreffende Frage, ob er vermöge der getroffenen Vereinbarung verpflichtet ist, die erforderlichen Aufwendungen gegen die festgesetzte Vergütung zu machen. Bei dieser Frage steht der Beschwerdeführer dem Vorm.-G. nicht als Vormund, sondern als Dritter gegenüber. Die Stellungnahme des Vorm.-G. ist eine innere Angelegenheit der Vormundschaft. Dem Dritten steht das Beschwerderecht, wenn das Vorm.-G. nach § 1846 a. e. O. selbst für den Mündel handelt (statt gemäfs § 1909 einen Pfleger zu bestellen), ebensowenig zu, wie wenn es nach Bestellung eines Pflegers die dem Dritten ungünstige Stellungnahme des Pflegers billigt oder veranlafst. Nur Rechtsweg (wozu dem Mündel ein Pfleger zu bestellen ist), wenn der Beschwerdeführer an die Vereinbarung nicht mehr gebunden zu sein glaubt. OLG. München 8. 2. 07 Z. f. R. Bayern 175.

§ 23. Durch § 12 ist nicht ausgeschlossen, dafs das Beschwerdegericht, falls es weitere Ermittelungen für erforderlich erachtet, die Sache zu diesem Zwecke in die I. Instanz zurückverweist. **RG** 20. 6. 07 Entsch. 8, 247, JW. 529, Pos. M. 114 (aufhebend *KG. 6. 4. u. 7. 12. 05 bei § 19 unter A Zivilbeil. 06).

Ist § 1673 BGB. nicht beachtet, so hat es dagegen dem Mangel selbst abzuhelfen. KG. 27. 9. u. 13. 12. 06 Frankf. R. 40, 85 und Johow 33 A 104.

§ 24[3]. Gegen die, der sachlichen Entscheidung vorausgehende einstweilige Anordnung gibt es keine weitere Beschwerde, sondern vielmehr nur gegen die sachliche Endentscheidung, mit welcher jene Anordnung aufser Kraft tritt. OLG. Darmstadt 1. 10. 06 Hess. R. 7, 172, wie KG. 7. 11. 01 Entsch. 3, 1 u. 13. 9. 04 Zivilbeil. 04.

A. Allgemeines.

§ 27. Weitere Beschwerde unzulässig, die auf einen Grund gestützt wird, der vor dem Beschwerdegericht nicht geltend gemacht wurde (wegen solchen Punktes erst einfache Beschwerde). OLG. München 25. 5. 07 Z. f. R. Bayern 417, ZBlFG. 8, 254.

B. Gesetzesverletzung (verneint)

Weitere Beschwerde (in Zwangsers.-Sachen) nicht auf neue Tatsachen und Beweise stützbar. OLG. München 11. 10. 06 Samml. 7, 501.

Gegen die Versagung der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung kann sie nicht darauf gegründet werden, dafs eine andere Entscheidung der Sachlage entsprechen und zweckmäfsig sein würde. OLG. München 3. 9. 06 Bayer. Not. Z. 7, 205.

§ 28. Lit. Marcus, Inwieweit wird die Entscheidung eines Oberlandesgerichts auf Beschwerde in Sachen der freiw. G. durch eine Vorentscheidung des **RG** präjudiziert? ZBlFG. 8, 140.

§ 29[1]. Einlegung zu Protokoll nur bei den Gerichtsschreibern I. Instanz oder des Beschwerde- oder des Obersten LG. OLG. München 31. 5. 07 Samml. 8, 222.

Einreichung einer von dem Notar aufgenommenen Urkunde zur vorm.-gerichtlichen Genehmigung durch den Notar ersetzt nicht den in § 29 verlangten Antrag. OLG. Darmstadt 19. 10. 06 Hess. R. 7, 163.

Das Beschwerderecht geht nicht schon durch die Einlegung einer als unzulässig verworfenen Beschwerde verloren. OLG. München 11. 1. 07 Samml. 8, 14.

§ 30. Lit. Josef, Die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen als Beschwerdegericht. Holdh. 06, 326.

§ 34. Keine Abschrift aus Beiakten, dagegen Abschrift der Auskunft des Gemeindewaisenrats (wenn auch zum Zwecke der Beschwerde bei dem Reg.-Präsidenten). KG. 21. 3. 07 Pos. M. 80.

Gegen die Weigerung des Notars, Abschrift des Protokolls über eine General- oder Gewerkenversammlung zu erteilen, nur Dienstaufsichtsbeschwerde. OLG. Köln 30. 7. 06 Rhein. Not.-Z. 52, 162, Rhein. A. 103 I 211.

Keine Einsicht der Allodialerben in Fideikommifsakten zu einem dem Interesse des Fideikommisses zuwiderlaufenden Zwecke. OLG. Augsburg 19. 11. 06 Z. f. R. Bayern 17.

Lit. S. z. Art. 59 EG. z. BGB. — du Chesne, Berechtigtes und rechtliches Interesse. Gruchot 51, 509.

§ 36. Zuständiges Vormundschaftsgericht für ein in X untergebrachtes unehel. Kind einer dortigen Fabrikarbeiterin, die noch keinen selbst. Wohnsitz begründet hat, ist das AG. des Wohnsitzes ihrer unehel. Mutter, die in X wohl verheiratet gewesen war, aber nach dem Tode ihres Mannes sich ständig in Y niedergelassen hatte. OLG. München 14. 1. 07 Seuff. Bl. 72, 306.

Anm. Die Sachlage wird nur dann für die Zuständigkeitsfrage verwickelt, wenn die pr. unehel. Mutter den Angehörigen eines anderen Bundesstaates geheiratet hat und sich nach Trennung von ihrem Manne in diesem Staate weiter aufhält, als nach 1899 dort die Anordnung der Vormundschaft und alsdann noch eine durch Landesgesetz den Vorm.-Gerichten zugewiesene Verrichtung in Ansehung des in Preufsen gebliebenen Kindes i. S. des § 43[1] (nämlich dessen Fürsorgeerziehung) erforderlich wurde. Die wegen der international-rechtl. Frage wichtige Entscheidung LG. Breslau 14. 7. 08 über einen ähnlichen Fall ist in Nr. 19/08 DJZ. auf S. 1112 mitgeteilt.

§ 36[1] **S. 2** auch bei Veränderungen anzuwenden, wenn eine Vormundschaft für die Geschwister bereits besteht. OLG. Kiel 11. 10. 06 Seuff. A. 62, 175, Schl.-Holst. Anz. 349.

§§ 36, 43. Die Zuständigkeit zur Einleitung einer Pflegschaft über unmündige Kinder, die sich auf Grund des väterlichen Testaments notwendig macht, wird durch einen in die Zeit zwischen dem Tod des Erblassers und der T.-Eröffnung fallenden Wohnortswechsel nicht berührt. OLG. Dresden 23. 1. 07 Ann. 28, 148.

§§ 40 f. Für die Zuständigkeit bedeutungslos, ob die Tatsachen, aus denen das Bedürfnis der Fürsorge abgeleitet wird, diese begründen. KG. 21. 12. 06 DJZ. 07, 828.

§ 43[1]. Stellt sich hinterher heraus, dafs der Vater ein Ausländer ist, so ist die aus §§ 1666, 1686 BGB. von dem Vorm.-G. getroffene Anordnung aufzuheben. KG. 5. 4. 06 Joh. 32 A 23.

Anm. Befafst wird das AG. nicht schon mit der Angelegenheit, solange es noch Ermittelungen über seine Zuständigkeit anstellt, sondern erst mit der ersten sachlichen Anordnung.

§§ 43[2]**, 46.** Im Falle der Abgabe der Vormundschaft ist auch ein zugleich anhängiges Fürsorgeerziehungsverfahren mitabzugeben. KG. 6. 12. 06 Frankf. R. 40, 211.

Anm. Natürlich vorausgesetzt, dafs es sich um Abgabe an ein Amtsgericht desselben Bundesstaates handelt, dessen Angehöriger der Fürsorgeerziehung bedürftig ist. S. Anm. zu § 36.

§ 46[1]. Solange die Vormundschaft nicht „angeordnet" ist (§ 1774 BGB.), besteht sie nicht, wenn auch einer der Fälle vorliegt, in denen eine Vormundschaft einzutreten hat. Die Meinung, dafs die Vormundschaft schon dann bestehe, wenn ein Gericht mit der Frage befafst wurde, ob eine solche anzuordnen sei, ist irrig. Die Vorschriften unterscheiden schon dem Wortlaut nach zwischen „anhängig sein" (§§ 36 f., 43[2]) und „befafst werden" (§ 43[1]). Der Antrag aus § 46[2] (s. Abs. 3) setzt also je nachdem das eine oder andere voraus. OLG. München 13. 5. 07 Z. f. R. Bayern 260.

Wichtiger Grund der Abgabe, dafs Vormund und Mündel in dem Bezirk des Gerichts wohnen, an das die Abgabe erfolgen soll. OLG. München 11. 2. 07 Samml. 8, 58 Seuff. Bl. 72, 305. Im allg. nicht der Umstand, dafs durch die Abgabe dem Vormund die Führung der Vorm. bequemer gemacht wird. Indes können persönliche Verhältnisse die Erleichterung angezeigt erscheinen lassen. OLG. München 14. 1. 07 Samml. 8, 22, Seuff. Bl. 72, 305 und Stuttgart 23. 4. 07 Württ. Z. 241.

Der Umstand, dafs einzelne Ermittelungen einfacher Art (anderweitige Unterbringung des in einem anderen AG.-Bezirk aufhaltsamen Mündels) in dem Bezirk eines anderen Gerichts vorgenommen werden müssen, bildet keinen Grund für die Abgabe der Vor-

mundschaft. OLG. München 3. 6. 07 Z. f. R. Bayern 332, Samml. 8, 224, Seuff. Bl. 72, 93.

§ 46² setzt voraus den fruchtlosen Versuch einer Einigung zwischen beiden Gerichten und dem Vormund. OLG. Kolmar 29. 5. 07 Z. f. Els.-Lothr. 32, 378.

A. Beschwerde gegeben:

§ 57 Nr. 9. Beschwerderecht der geschiedenen Mutter, welcher die Sorge für die Person des Kindes zusteht, gegen Bestellung eines nicht geeigneten Vormundes. OLG. München 10. 2. 05 Z. f. R. Bayern 155, wie KG. 13. 5. 01 Entsch. 2, 113, R. 7, 205 (Aber nur gegen die Auswahl des erst zu bestellenden Vormundes nach OLG. München 13. 9. 06 Zivilbeil. 06, auch Samml. 7, 439. Ebenso Kreisverband, welcher eine landarme Waise in Pflege genommen hat. OLG. Karlsruhe 21. 12. 06 Bad. R. 07, 42.)

Gemeinderat wegen Ablehnung seines Antrages, gegen einen Vater § 1660² anzuwenden. KG. 31. 1. 07 Entsch. 8, 167.

B. Beschwerde versagt:

Dem Vater, dem das Recht der Sorge für die Person entzogen ist. KG. 27. 3. 07 Pos. M. 70.

Mutter und Stiefvater der Mündel gegen eine Verfügung an den Vormund, durch welche darauf hingewiesen wird, dafs der von ihm zu den Kosten des gemeinschaftlichen Haushaltes zugesicherte Beitrag zu hoch sei. OLG. Jena 7. 7. 06 ZBlFrG. 8, 44.

§ 59¹ **S. 2.** Dem unter elterl. Gewalt stehenden Kinde steht in Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber verhindert ist, dieses selbst. Beschwerderecht schon vor Bestellung des Pflegers zu. KG. 14. 2. 07 Entsch. 8, 170, Johow 34 A 11.

Lit. A. M. Josef, Die Beschwerde vor der Pflegschaftsanordnung, Z. f. R. Bayern 08, 331.

§ 69. Die Zivilgerichte sind nicht befugt, die Löschung von Einträgen in den Kirchenbüchern anzuordnen. Der durch irrige Einträge beschwerte (als Erzeuger des unehel. Kindes benannte) Dritte kann nur durch Anrufung der kirchl. Behörden Abhilfe suchen. OLG. Nürnberg o. D. Z f. R. Bayern 1, 61 (auch h. §§ 887 ff. ZPO.).

§ 73. Aufenthalt = rein tatsächl. Verhalten, sogar ohne Rücksicht darauf, ob die Anwesenheit bewufst gewollt ist. KG. 3. 5. 06 Johow 32 A 3, Rhein. Not.-Z. 51, 253.

Lit. Marcus, Die gerichtl. Erbteilung nach d. R., an Beispielen dargestellt (07).

§ 76. Keine Anfechtung der Nachlafsverwaltung wegen Mangels der Voraussetzungen. OLG. Dresden 24. 10. 06 Ann. 28, 229.

§ 86. Nacherbe nicht hinzuzuziehen, nur § 52 GBO. geg F. zu beobachten. KG. 5. 7. 06 DJZ. 07, 300.

Lit. v. Amelunxen, Auseinandersetzung unter Miterben. Z. f. Els.-Loth. 32, 379. Borcherdt, Das Erbrecht und die Nachlafsbehandlung (07).

Josef, Die Entscheidungspflicht des Nachlafsgerichts und das Beschwerderecht der Beteiligten beim Antrag auf Auseinandersetzung, Bad. R. 07, 21. Klumpp, Einige Fragen aus dem Gebiete des gerichtl. Teilungsverfahrens, Els.-Loth. Not.-Z. 27, 219.

§ 87. Der Antrag darf wegen mangelnden Antragsrechts oder weil ein T.-Vollstrecker vorhanden ist, erst abgelehnt werden, nachdem diese Hinderungsgründe festgestellt sind. Das Gericht kann aber das Verfahren einleiten und den Nachweis verlangen, dafs die Hinderungsgründe beseitigt sind. KG. 13. 12. 06 Johow 33 A 104.

§ 100. Die für die Beschw. geltenden Vorschriften der GBO unanwendbar.

§ 107. Löschung eines Schiffspfandrechts auf Grund der Bewilligung des Bevollmächtigten eines verstorbenen Gl. unzulässig, sofern sich nicht das Fortbestehen der Vollmacht über den Tod hinaus aus der Vollmachtsurkunde ergibt oder durch öff. Urk. nachgewiesen wird. KG. 8. 4. 07 Entsch. 8, 263.

§ 135². Keine Beschwerde gegen eine Entscheidung, die eine Anordnung aus § 133 zum Gegenstande hat. OLG. München 15. 2. 07 Samml. 8, 59.

§ 139². Die Beschwerde kann darauf gestützt werden, dafs die Verfügung ohne Verschulden durch Umstände, welche bei der Strafandrohung noch nicht eingetreten waren, unausgeführt geblieben ist. OLG. Karlsruhe 9. 1. 07 Hess. R. 8, 27. Nicht entgegenstehend: OLG. Karlsruhe 3. 11. 02 Recht 03, 81 u. OLG. München 25. 4. 03 ebenda 265 nach **RG** 20. 12. 06 Hess. 8, 28.

Lit. A. M. Weifsler, während Ransnits A. 10 die Begründung damit zuläfst, dafs die gestellte Frist zu kurz gewesen sei.

§ 140. Gegeben, wenn die Abkürzung der Firma auf Waren (§§ 13 f. WaZG.) zugleich einen Verstofs gegen § 37 enthält. KG. 3. 5. 06 Johow 33 A 130.

§ 142¹ gegeben, wenn Beendigung der Vertretungsbefugnis der Liquidatoren einer Gen. eingetragen ist, obwohl noch gegen diese ein Prozefs anhängig ist. KG. 10. 1. 07 R. 14, 158.

§ 143. S. OLG. Hamburg 8. 2. 07 b. § 30 HGB.

Lit. Josef, Das Verhältnis des Offiziallöschungsverfahrens nach §§ 142—144 zur Anfechtung von Eintragungen durch Beschwerde, Bl. f. Rechtspfl. 07, 62. Ders., Die Einwirkung des Offiziallöschungsverfahrens auf die Beschwerde gegen Eintragungen im H.-Register, Holdh. 07, 134. Marcus, Ist der Reg.-Richter bezw. das instanzmäfsig übergeordnete LG. befugt, gegen eine G. m. b. H., weil deren Personenfirma eine erschlichene bezw. gegen Wettbewerbs-G. verstöfst, das Verfahren auf Löschung der Firma zu eröffnen? Holdh. 07, 48.

§ 145. **Lit.** Marcus, Ueber die Stellung des Reg.R. zu Anträgen der Aktionärminderheit aus § 254 HGB., Holdh. 06, 18.

§ 147. S. OLG. München 24. 5. 07 b. § 71³ Gen.-G.

§ 163. Dieses Verfahren bietet, wenn die Verpflichtung zur Eidesleistung bestritten wird, keinen Raum zu einer Entscheidung darüber, ob das Verlangen des Eides begründet war (Art. 131, 133 bayer. AG. z. BGB.). OLG. München 9. 11. 06 Z. f. R. Bayern 07, 133.

§ 168 ff. auf die Protokolle der württ. Ratschreiber wie ihre Beglaubigung von Unterschriften (OLG. Stuttgart b. § 170 ff. Zivilbeil. 06) nicht anwendbar. OLG. Stuttgart 3. 7. 07 Württ. Z. 270.

Lit. Appler, Die sog. unitas actus bei der Errichtung notarieller Urkunden, Z. f. Els.-Lothr. 31, 595. Josef, Die sog. unitas actus bei öffentlichen Beurkundungen, ebenda 32, 212.

§ 171 anwendbar auf die Erklärung, in welcher der Pfleger den Notar ermächtigt, für ihn die Genehmigung des VormG. entgegenzunehmen und sie dem Gegner mitzuteilen (§ 1829 BGB.). KG. 21. 2. 07 Rhein. Not.-Z. 52, 205.

Lit. A. M. Dorst, ebenda (wohl mit Recht).

§§ 176², 177¹. **RG** 17. 11. 05 Gruchot 50, 832 (Schadenersatz), wie das das OLG. Dresden aufhebende **RG** 28. 6. 05 Zivilbeil. 05.

Lit Pitel, Zur Auslegung des Abs. 3 S. 1, ZBl. FG. 7, 869. Josef, Die Feststellung der Nämlichkeit des Beteiligten bei öffentlichen Urkunden, Bl. f. Rechtspfl. 07, 101.

§ 183. **Lit.** Ilck., Die Form der Unterschriftsbeglaubigung bei den von Gemeindevorsteher und Polizeibehörde auf Grund des § 8 Bekanntmachung, btr. Führung des Gen.-Registers, v. 1. 7. 99 bewirkten Beglaubigungen, Bl. GenossW. 07, 124.

6. Grundbuchordnung.

§ 2. Vollzogene Enteignung nicht in Abt. II vermerkbar. KG. 15. 3. 06 Joh. 32 A 208, Rhein. ARV. 24, 124, Eisenb.-Entsch. 23, 144 (aufgebend *KG. 31. 12. 83 Johow 4, 161).

Der öffentliche Glaube des GB. schützt nicht die Angaben im Bestandsverzeichnis. OLG. Königsberg 13. 4. 07 Pos. M. 68.

§ 6. **Lit.** Sindlinger, Die gemeinschaftlichen Einfahrten in der württ. Grundbuchpraxis, und Letzgus, Desgl., Württ. Z. 07, 129 u. 225.

§ 11. Berechtigtes Interesse bei Ehefrau und Schwiegersohn. OLG. Jena 8. 8. 06 ZBlFG. 8, 146.

§ 12. Darlehnsgläubiger, dem der Grundbuchrichter einen von ihm gefälschten Grundschuldbrief verpfändet, „Beteiligter". RG 1. 5. 07 JW. 395.

§§ 12, 29. Die Prüfungspflicht (§ 29) liegt dem Grundbuchrichter allen Beteiligten gegenüber ob. Bei dem Antragsteller kann nur nach Maßgabe des § 254 BGB. Mitverschulden in Betracht kommen. RG 29. 6. 07 DJZ. 1146.

Lit. Josef, Unrichtige Anwendung des Gesetzes als fahrlässige Verletzung der Amtspflicht in der FrG. ZBlFG. 8, 1.

§ 13. Der zur Auflassungserklärung Ermächtigte gilt im Zweifel auch als für den Antrag auf Eintragung des Erwerbers ermächtigt. KG. 25. 4. 07 Schl.-Holst. Anz. 253. Ein vom Grundstückseigentümer und einem Hypothekengläubiger auf Löschung einer voranstehenden Post gestellte Antrag kann von dem Eigentümer allein nicht wirksam zurückgenommen werden. KG. 23. 1. 07 Seuff. Bl. 72, 452.

§ 15. Lit. Dennler, Zur Form der Zurücknahme von Eintragungsanträgen durch die Notare, Bayr. Not. Z. 7, 164. J., Zu § 15 GBO., Hess. R. 8, 102.

§§ 16, 18. Ein Antrag auf Eintragung nach Eintritt eines künftigen Zeitpunktes oder Ereignisses ist weder ein Antrag i. S. des § 16 noch des § 18. KG. 23. 1. 07 h. § 13.

Lit. Dapper, Umfang der Ablehnung einer Grundbucheintragung, Hess. R. 7, 119 (gegen du Chesne, Zivilbeil. 06).

§ 18 anzuwenden, wenn das Hindernis auf einem leicht zu bessernden offensichtlichen Versehen beruht. Eine diesem Grundsatz zuwider erfolgte Zurückweisung der Eintragung hindert den wirksamen Vollzug einer später beantragten Eintragung nicht. OLG. München 8. 2. 07 Z. f. R. Bayern 150 (auch h. § 71).

(Behörden gegenüber.) KG. 15. 3. 06 Eisenb. Entsch. 23, 144, Rhein. ARV. 24, 124, wie KG. 11. 1. 06 Zivilbeil. 06.

Lit. Du Chesne, Zwischenverfügungen nach § 18 ohne Fristsetzung, Sächs. A. 06, 527 u. 07, 249. Dazu Herold, Sachleitende Anordnungen des GBR., ebenda 07, 145.

§ 19. Löschung der Hypothek ohne Einwilligung des Pfändungspfandgläubigers unzulässig, auch wenn die Pfändung der Rechte aus der Eigentümerhypothek mangels des Nachweises, daß die Hypothek sich mit dem Eigentum in einer Person vereinigt habe, abgelehnt worden war (vgl. RG 11. 11. 03 u. 18. 10. 05 Entsch. 56, 9 u. 61, 374 u. KG. 16. 2. 05 DJZ. 460). OLG. Naumburg 31. 1. 07 Entsch 8, 235.

Der Grundbuchrichter kann sich (statt Zustimmung des Nacherben zu Verfügungen des befreiten Vorerben über Nachlaßhypotheken) mit einem Zugeständnis des Nacherben (frei von der vormundschaftlichen Genehmigung) in Form des § 29 GBO. begnügen, daß die Verfügung des Vorerben entgeltlich sei. KG. 28. 6. 06 R. 14, 297, Johow 33 A 33.

Einwilligung des Gläubigers nicht erforderlich zur Eintragung einer mit dem Nießbrauch eines Dritten belasteten Hypothek. OLG. Kolmar 25. 2. 07 Z. f. Els.-Loth. 32, 206. A. M. OLG. Hamburg 2. 7. 06 Hans. G. Z. B. 276.

§ 22. Pfändung des Erbanteils ohne Zustimmung der übrigen Miterben in Abt. II einzutragen. KG. 29. 11. 06 Rhein. Not. Z. 52, 57, Johow 33 A 226.

Zu Unrecht gelöschte Hypothek wieder eintragbar, wenn ihr ein Rechtserwerb im guten Glauben nicht entgegensteht Vormerkung aus § 648 BGB. begründet solchen Rechtserwerb nicht. KG. 5. 7. 06 Johow 33 A 277.

§ 23 auf Bestellung einer Hypothek anwendbar. Ist die Eintragung der Vereinbarung des Abs. 2 irrtümlich abgelehnt worden, so ist gleichwohl der eingetragene Berechtigte infolge Erlöschens der Forderung über die dadurch zur Eigentumsgrundschuld gewordenen Post verfügungsberechtigt. KG. 17. 5. 06 Johow 33 A 238.

§ 27[1] schreibt die Zustimmung der Eigentümer nur für selbständige Löschungen vor und ist also auf die Fälle der §§ 1132[2] u. 1175[1] S. 2 nicht anwendbar. OLG. München 3. 9. 06 Z. f. R. Bayern 443. A. M. KG. 29. 2. 02 Seuff A. 59, 15, Johow 25 A 315.

S. KG. 23. 1. 07 Seuff. Bl. 72, 453 h. § 13 hier.

§ 29. Zum Nachweise der Vollmacht gegenüber dem Grundbuch ist folgender Beisatz zu der notariellen Unterschriftsbeglaubigung ungenügend: „Es wird bezeugt, daß X nach der angeführten Urkunde Generalbevollmächtigter des Gläubigers ist laut der erwähnten, vom Notar soeben eingesehenen Urkunde." Denn er läßt nicht ersehen, ob diese die Urschrift oder Ausfertigung war und von X vorgelegt worden ist. OLG. München 23. 3. 05 Z. f. R. Bayern 224.

Der als solcher legitimierte Beigeordnete einer rheinischen Stadt ist zur Vertretung der Stadt ohne Nachweis berechtigt. KG. 17. 5. 06 Johow 33 A 194 Vgl. KG. 28. 6. 06 ebenda 198 (vom Bürgermeister allein unterzeichnete Urkunde).

Nur die Ausfertigung der gegenseitigen Vollmacht von vier Testamentsvollstreckern genügt, welche demjenigen erteilt ist, welcher die Bewilligung erklärt KG. 13. 12. 06 Johow 33 A 150.

Berechtigung zur Vertretung einer Gemeindesparkasse auch durch eine Bescheinigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses nachweisbar. KG. 1. 11. 06 Johow 33 A 200.

Lit. Meikel, Nachweis der Voraussetzungen einer Eintragung in Grundbuchsachen, ZBlFG. 7, 457. Neumiller, Hypothekbestellung im Prozeßvergleich, Seuff. Bl. 72, 288. Letagus, Sind die württembergischen Kommunalsparkassen selbständige öffentliche Behörden? Württ Z. 07, 211.

§ 33. Wenn das Zeugnis keinen Anhalt dafür gibt, daß die H.-Gesellschaft noch zur Zeit der Auflassung besteht, so kann sie sich auf die Reg.-Akten berufen. KG. 8. 11. 06 Johow 33 A 153.

§ 39. Spezialkommissare im preußischen Rentengutsverfahren nicht befugt, das Grundbuchamt um Eintragungen zu ersuchen. KG. 17. 5. 06 Johow 33 A 212. — S. KG. 10. 5. 06 h. § 883 BGB Zivilbeil. 06 (Ersuchen um Eintragung einer unzulässigen Vormerkung abzulehnen).

Lit. Meikel, Zu § 39. Haftung bei Zuwiderhandlungen gegen Dienstvorschriften, Seuff. Bl. 72, 105.

§ 40[1]. Es genügt, daß der materiell Berechtigte seine Eintragung als Berechtigter gleichzeitig mit der von ihm bewilligten Eintragung erlangt. KG. 15. 2. 06 Johow 32 A 239.

§§ 40 f. verb. m. § 1445 BGB. Vorgängige Eintragung des Berechtigten, wenn er das Recht, von dem die einzutragende Rechtsänderung betroffen wird, ohne Eintragung erworben hat. Anwendung auf den Fall einer Verfügung der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten in Ansehung eines Grundstücks, als dessen Eigentümer der Mann eingetragen ist. OLG. München 7. 1. 07 Z f R Bayern 110.

§§ 40 f., 52. Belastung eines Nachlaßgrundstücks durch den Vorerben und den Testamentsvollstrecker setzt die vorherige Eintragung des Eigentümers voraus. KG. 11. 10. 06 h. § 2197 BGB.

§§ 40, 52. Rechtsänderung auf Grund einer Verfügung des Vorerben, welche die Uebertragung eines zur Erbschaft gehörigen Grundstücks oder Rechtes an einem solchen zum Gegenstande hat, nur dann einzutragen, wenn zuvor der Vorerbe und das Recht des Nacherben sowie die Befreiung des Vorerben von den Beschränkungen seines Verfügungsrechtes eingetragen sind. RG 23. 2. 07 Entsch. 65, 214, JW. 341, Seuff. Bl. 72, 341, Z. f. R. Bayern 169.

Lit. Kretzschmar, Das Verfügungsrecht des befreiten Vorerben, DJZ. 06, 1347. Herold, Die Verfügungen des Vorerben über Grundbuchrechte (zu diesem RG-Urteil). ZBlFG. 8, 213.

§ 42. Lit. Kretzschmar, Eintragung des Konkursvermerks bei der Briefhypothek usw., Leipz. Z. 1, 118.

§§ 42, 49, 62 f. Uebertragung eines Grundstückteils auf ein anderes Blatt unter Mitübertragung eingetragener Rechte ohne Vorlegung des Hypothekenbriefes. KG. 21. 3. 07 Entsch. 8, 272.

§ 46 in Verb. m. § 880 BGB. Das Grundbuchamt bescheinigt die für das Rangverhältnis mafsgebenden Tatsachen, die sich aus dem Grundbuch ergeben; nicht die Richtigkeit von rechtlichen Schlufsfolgerungen, die aus diesen Tatsachen gezogen werden sollen. OLG. München 21. 9. 06 Z. f. R. Bayern 481 (auch b. § 880 BGB. Zivilbeil. 06).

§§ 46, 29. Aufserhalb des Grundbuchs entstandene Pfändungspfandrechte sind nach ihrem urkundlich nachzuweisenden Rangverhältnisse einzutragen. In Ermangelung des Nachweises und bei abweichenden Angaben der Beteiligten kann der Richter die Zeitfolge des Einganges der Anträge zugrunde legen. KG. 14. 3. 07 R. 15, 11, Seuff. Bl. 72, 670.

§ 48. In den Gebietsteilen Bayerns, in denen das GB. noch nicht als angelegt erklärt ist, kann die Eintragung einer Hypothek für mehrere Gläubiger verweigert werden, wenn die über die Bestellung aufgenommene Urkunde nicht ersehen läfst, ob zwischen ihnen ein Gesamthandsverhältnis besteht oder ob sie nach Bruchteilen berechtigt sind und zu welchen. OLG. München 11. 8. 06 Z. f. R. Bayern 405, Bayr. Not. Z. 7, 195.

Eintragung des Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsvermerkes zulässig, auch wenn Bruchteile nicht angegeben sind. KG. 7. 2. 07 R. 15, 30, Entsch. 8, 237, Seuff. Bl. 72, 604.

Ein Miteigentümer kann seinen Anteil auch nur dann auflassen, wenn dessen Gröfse aus dem GB. ersichtlich ist, was durch Berichtigung auf Grund einer übereinstimmenden Erklärung in Form des § 29 herbeizuführen ist. KG. 27. 3. 07 Rhein. Not. Z. 52, 172.

Lit. Dennler, Zur Angabe der Bruchteile beim Erwerb für mehrere, Bayr. Not. Z. 7, 171.

§ 52. Auch das Recht des nur bedingten Nacherben ist einzutragen. KG. 22. 11. 06 Johow 33 A 176.

§ 54. Kirchentrachten dürfen nur, wenn ihre Eigenschaft als Reallast feststeht, im Hypotheken- oder Grundbuch eingetragen werden und sind andernfalls im Grundbuch von Amts wegen zu löschen. OLG. München 8. 3. 07 Z. f. R. Bayern 195.

Eintragung eines Widerspruchs fahrlässig, wenn inzwischen durch eine Eintragung die frühere Unrichtigkeit des GB. wieder aufgehoben war. **RG** 16. 1. 07 Entsch. 65, 98, JW. 152.

Widerspruch-Eintragung (gegen eine Löschung) nach rechtskräftigem Zuschlage unzulässig. OLG. Karlsruhe 11. 6. 07 Bad. R. 235.

Lit. Seeger, Inwieweit können GB.-Einträge, die auf Verwaltungsstellen lauten, von Amts wegen berichtigt werden? Württ. Z. 07, 137.

§ 56. Lit. Kz., Besteht jeder Hypothekenbrief zu Recht? Bl. GenossW. 06, 603.

§ 62. Lit. Becker, Zwangsbefugnisse des Grundbuchamtes und VollstrG. bei Einforderung von Hypothekenbriefen (Bad. R.), Bad. R. 07, 15.

§ 71. Keine Beschwerde gegen eine Anordnung, dafs die Grundstücke, welche eine neue Gemeinde bilden, auf ein für diese Gemeinde angelegtes GB. übertragen werden. KG. 7. 2. 07 Pos. M. 29.

Durch Beschwerde kann ein infolge Nichtbeachtung des § 18 (Zwischenverfügung) erlangter Vorrang der inzwischen eingetragenen Hypothek ebensowenig rückgängig gemacht werden, wie ein Widerspruch eingetragen werden kann. OLG. München 8. 2. 07 b. § 18.

Kein Beschwerderecht des Eigentümers gegen die Eintragung der Verfügungsbeschränkung des Gläubigers bei einer Hypothek. OLG. Dresden 6. 2. 07 Ann. 28, 139.

Auch der Auflassungsbevollmächtigte ist beschwerdeberechtigt. KG. 25. 4. 07 Schl.-Holst. Anz. 253. Vgl. KG. 1. 3. 06 Johow 32 A 285, Zivilbeil. 06.

„Nur inhaltlich" unzulässige Eintragungen können gelöscht werden. OLG. Kolmar 18. 6. 07 Z. f. Els.-Lothr. 32, 424.

Nach Anlegung eines GB.-Blattes für forstärarialische Grundstücke kann nicht die Eintragung eines Widerspruchs im Wege der Beschwerde gegen den die beantragte Eintragung zurückweisenden, im Anlegungsverfahren ergangenen Beschlufs erwirkt werden. Die Eintragung eines Widerspruchs erfolgt dann nach § 899² BGB. OLG. München 17. 9. 06 Z. f. R. Bayern 462.

Lit. du Chesne, Die Beschwerde gegen die Anordnung einer Eintragung (der der öffentliche Glaube des Grundbuchs nicht zukommt, z. B. Vormerkung und Widerspruch), Z. f. R. Bayern 2, 421. Derselbe, Das Recht der Beschwerde gegen eine Eintragung im GB., ZBlFG. 7, 169. Derselbe, Die Zurückverweisung einer Sache durch das Beschwerdegericht an das Grundbuchamt, Bad. R. 07, 292.

§ 74. Ein abgewiesener Antrag kann auch dann unverändert wiederholt werden, wenn die Abweisung im Beschwerdewege Bestätigung gefunden hatte. OLG. Kolmar 11. 8. 06 Z. f. Els.-Lothr. 31, 268, Els.-Lothr. Not. Z. 26, 347.

§ 74 verb. m. § 1446 BGB. Der Löschungsantrag mufste nicht von vornherein deshalb zurückgewiesen werden, weil die Löschungsbewilligung nicht die Erklärung enthielt, dafs sie aus einem anderen Grunde als zum Zwecke einer Schenkung erteilt sei, sondern es stand im Ermessen des Grundbuchamtes, ob es Aufklärung hierüber für erforderlich erachtete. Es hat in dieser Beziehung ein Bedenken erst bei der Vorlage der Akten an das Beschwerdegericht erhoben und dem Beschwerdeführer davon nicht Kenntnis gegeben. Rechtliches Gehör desselben durch das Beschwerdegericht, falls es sich das Bedenken aneignet. OLG. München 28. 10. 04 Z. f. R. Bayern 1, 108.

§ 76¹. Die während des Bestehens der Zurückweisung erfolgten Eintragungen sind auch nach Aufhebung der zurückweisenden Verfügung gegenüber dem durch die Zurückweisung zunächst erledigt gewesenen Eintragungsantrage rechtswirksam. KG. 10. 7. 06 DJZ. 07, 429.

Anm. Die Wirkung der Nichtbeachtung der hier ebenfalls aus Billigkeitsgründen gegebenen Vorschrift ist die gleiche wie bei dem Nichtgebrauchmachen von der Befugnis zu einer Zwischenverfügung (§ 18), von der der Grundbuchrichter jedenfalls nach Möglichkeit Gebrauch machen soll. Dem Beschwerdegericht ist in § 76¹ die Möglichkeit gegeben, etwaige Härten des Grundbuchrichters in der Behandlung der Anträge mit leicht abstellbaren Mängeln zu mildern.

§ 80. OLG. Darmstadt 11. 10. 06 Hess. R. 8, 2 entsprechend dem OLG München 31. 5. 07 b. § 29 RFrG.

Kein Beschwerderecht des Notars im eigenen Namen gegen Ablehnung des von ihm eingereichten Eintragungsantrages. OLG. Kolmar 29. 10. 06 Z. f. Els.-Lothr. 31, 628.

§ 82. Altrechtlicher privatschriftlicher Grundstückskaufvertrag bedarf nach Inkrafttreten der GBO. zur Eintragung der Auflassung. OLG. Karlsruhe 27. 10. 06 Bad. R. 07, 3.

Lit. A. M. Mainhard, Neuer Kaufvertrag mit Auflassung oder Grundbuchberichtigung? Bad. R. 07, 36.

7.

Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

§ 9. S. KG. 24. 5. 07 b. § 879 ZPO.

§ 10 Nr. 1. Aufwendungen zur Vollendung eines Neubaues sind Ausgaben zur Erhaltung eines Hausgrundstücks. KG. 28. 6. 07 R. 15, 25, wie OLG. Dresden 16. 10. 05 ebenda 28, Zivilbeil. 06.

— **Nr. 4** betrifft nicht Prämienrückstände aus den Bau- und Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzen. OLG. Hamburg 18. 2. 07 Hans. G. Z. B. 132.

Lit. Ofenstätter, Sind die Kaminkehrerlöhne öffentliche Lasten? Bayr. Not. Z. 07, 68.

§ 10 Nr. 4 verb. m. § 826 BGB. Abgetretene Hypothekenzinsen können zur Zwangsversteigerung angemeldet werden. Der Niefsbraucher handelt nicht gegen die guten Sitten, wenn er sich den Anspruch auf Zahlung von Hypothekenzinsen abtreten läfst, die er selbst berichtigt hat, und ihn sodann zur Zwangsversteigerung anmeldet. **RG** 13. 2. 07 Z. f. R. Bayern 212 (auch b. § 1047 BGB.).

Lit. Hck., Inwieweit können Zinsen von Höchstbetragshypotheken in der Zwangsversteigerung liquidiert werden? Bl. GenossW. 07, 46.

§ 14. Lit. Hck., Behandlung der auf Höchstbetragshypotheken entfallenden Liquidate, Bl. GenossW. 07, 125.

§ 17. S. OLG. Dresden 16. 1. 07 b. §§ 568², 574 ZPO. — Auf die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht entsprechend anwendbar. OLG. Celle 9. 6. 07 R. 14, 202.

§ 18. Entsprechender Beschlufs gehört zur „Anordnung der Versteigerung" i. S. des § 95. OLG. Hamburg 20. 4. 07 R. 15, 30, Seuff. A. 62, 378.

§ 19. Lit. Priester, Ueber die Bedeutung des Verst.-Vermerks, sowie die Kosten der Eintragung und der Löschung des Vermerks, Meckl. Z. 25, 337.

§ 20². **Lit.** Marx, Kommen nach dem ZwVG. die z. Z. der Versteigerung noch bestehenden Wirkungen der Beschlagnahme dem Ersteher ohne weiteres in gleicher Weise, wie dem betreibenden Gläubiger zustatten? ZBlFG. 8, 239. Winkler, Gehören die Kundenlisten und Adrefsbücher eines Kunst- und Handelsgärtners zur K.-Masse des Geschäftsinhabers oder sind sie Zubehör des Gärtnereigrundstückes nach den §§ 20, 55, 90 ZwVG.? ZBlFG. 7. 268.

§ 27. Beitritt zulässig bis zur Rechtskraft des Beschlusses über die Versagung des Zuschlags (§§ 75, 33, 98). Entscheidend ist der Eingang des Antrages. OLG. Oldenburg 3. 10. 06 Old. Z. 93, 209.

§§ 37 Nr. 4, 110, 115 verb. m. § 878². Nachträgliche Einklagung einer Liedlohnforderung, nachdem ihr Betrag zunächst als glaubhaft in das geringste Gebot aufgenommen, sodann aber im Verteilungsplane wegen unterlassener Glaubhaftmachung an letzter Rangstelle eingestellt und schliefslich nach Ablauf der Frist zu Anstellung der Widerspruchsklage an den beklagten Hypothekengläubiger ausgezahlt worden ist. OLG. Dresden 21. 9. 06 Ann. 28, 92.

§ 37 Nr. 5. Anmeldung des Preises für Rolläden, die unter Eigentumsvorbehalt verkauft und in das Grundstück eingebaut sind, ohne Wirkung. OLG. Dresden 7. 2. 07 Sächs. A. 160.

Lit. Reinhard, Streitfragen aus dem ZwVerstR.: Freigabe von Zubehör. Recht 07, 21; Herold, desgl. ebenda 299; Wulff, Ueber das Rechtsverhältnis des Zubehörs in der ZwVerst., Z. f. R. Bayern 07, 201; Reinhard, Der Anspruch des ausgeschlossenen Dritteigentümers. Zu §§ 37 Nr. 5, 55², 90², Z. f. R. Bayern 07, 272.

§ 44. Lit. Diehl, Der Antrag auf Liegenschaftsvollstreckung auf Grund Vollstreckungsbefehls, Bl. GenossW. 07, 534; Ratzinger, Zur Berechnung des geringsten Gebots, Justizd. Bl. 2, 86.

§ 45 findet auf Kosten, die aus Anlafs der betr. ZwVerst. entstanden sind, keine Anwendung. OLG. Dresden 24. 10. 06 Ann. 28, 268 (auch b. § 788 ZPO.) und 3. 11. 06 R. 15, 35, Seuff. A. 62, 171.

Lit. Kretzschmar, Beiträge zum ZwVR.: Behandlung der Anmeldung von den Kosten des Verfahrens, Seuff. Bl. 72, 193.

§§ 48, 114, 118, 130. Ist gegen das Bestehen eines durch den Zuschlag erlöschenden Rechtes auf Grund einstweiliger Verfügung ein Widerspruch eingetragen, so hat die Zustellung des auf das Recht entfallenden Betrages bedingt zu erfolgen. Weiteres Verfahren, wenn die einstweilige Verfügung nachträglich wieder aufgehoben wird. OLG. Dresden 30. 1. 07 Seuff. Bl. 72, 606, ZBlFG. 7, 829.

§§ 48, 119 f. Letztere beide entsprechend anzuwenden auf die Vormerkung des § 1179. Der vorgemerkte Löschungsanspruch ist also wie eine auflösende Bedingung der Eigentümergrundschuld zu behandeln. Nach Erlöschen der H. durch Zuschlag kann der Verzichtende als Eigentümergrundschuldner am Verteilungsverfahren nicht mehr teilnehmen. Vielmehr rücken die Nachhypotheken vor. Auch die Pfandgläubiger, die den Anspruch auf den Erlös der Eigentümergrundschuld gepfändet haben, müssen, da sie ihre Pfändungspfandrechte erst nach Eintragung der Vormerkung gepfändet haben, gegen sich gelten lassen, dafs der Eigentümer dem Vormerkungsberechtigten gegenüber zur Aufgabe seines Rechtes und zur Löschung verpflichtet ist. OLG. Dresden 26. 7. 04 ZBlFG. 5, 185.

Lit. A. M. du Chesne, Die Vormerkung des § 1179 im Verteilungsverfahren der ZwVerst., Z. f. R. Bayern 1, 417. (Die rechtzeitige Pfändung der Eigentümergrundschuld verhilft dem Vormerkungsberechtigten zu dem erwünschten dinglichen Rechte.)

§ 49. Gebühr nur von dem Anspruche, der bei der Verteilung des Bargebots zu berücksichtigen ist. OLG. Dresden 3. 11. 06 R. 15, 35.

§ 50¹. Ist bei der Versteigerung das Fortbestehen einer Vormerkung zur Sicherung des angeblichen Anspruchs eines Dritten an eine Amortisationshypothek des Landwirtschaftlichen Kreditvereins bestimmt, so hat die weitere Bestimmung, dafs die bei der Hypothek begonnene Amortisation dem Ersteher zugute komme, nur die Bedeutung, dafs wegen der teilweisen Amortisation eine Nachzahlungspflicht des Erstehers ausgeschlossen sein soll.¹) Beiläufig darauf hingewiesen, dafs, weil mit Rücksicht auf die rechtliche Natur der Amortizationshypothek und die Satzungen des Landwirtschaftlichen Kreditvereins durch die teilweise Tilgung eine Eigentümerhypothek nicht zur Entstehung gelangte (OLG. Dresden 16. 11. 06 ZBlFG. 7, 699), ein abtretbarer Anspruch fehlt und d[er] Dritte daher auf Verlangen des Erstehers in die Lösch[ung] der Vormerkung willigen mufs. OLG. Dresden 28. 2 Ann. 28, 456.

Lit. ¹) Reinhard, A. 11, 6 zu § 107.

§ 52. Lit. Koch, Zur Behandlung der Kautionshypothek („Zinsen- und Kostenkaution") im ZwVerst.-Verfahren, Z. f. R. Bayern 1, 424.

§ 57. S. **RG** 21. 12. 06, auch DJZ. 07, 357, JW. 07, 101, b. §§ 571, 275² BGB.

Lit. Lindemann, Kündigung der Miete (Pacht) durch den Ersteher, Recht 07, 370; Reiche-Grofse, Ist die Bestellung des Niefsbrauchs an einem vermieteten Grundstück Verfügung über die Mietzinsforderungen? DJZ. 06, 370.

Gegen OLG. München 16. 10. 06 Zivilbeil. 06 Kretzschmar, Die Wirkungen der Abtretung, Verpfändung und Pfändung einer Miet- oder Pachtzinsforderung bei der ZwVerst. und ZwVerw. des Grundstücks, Z. f. R. Bayern 07, 161 (der Erwerber kann zufolge § 101 Nr. 2 BGB. von dem Veräufserer Ersatz verlangen, soweit ihm auf Grund der §§ 573—575 BGB oder des § 57¹ Zw.-VerstG. Mietzins auf die Dauer seines Eigentums entgeht). Ebenso Wolff, Kann der Ersteher die Wirkung der Pfändung von Mietzinsen durch den Abschlufs neuer Mietverträge beseitigen? (Nein, auch wenn er die frühere Verfügung des Rechtsvorgängers nicht kennt.) Z. f. R. Bayern 07, 377.

§§ 59, 91. Letzterer setzt nicht voraus, dafs die Vereinbarung nach dem Zuschlage erfolgt ist. Er bezieht sich aber nur auf Fälle, wo sich das Bestehenbleiben des Rechts nicht schon aus den Verst.-Bedingungen ergibt. Im vorliegenden Falle ist gerade eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Feststellung des geringsten Gebotes und der Verst.-Bedingungen i. S. von § 59 erfolgt. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers und persönlichen Schuldners ist darin zu finden, dafs er den zugestellten Zuschlagsbeschlufs hat rechtskräftig werden lassen. Bei dieser Sachlage greift § 53¹ Platz. Eine Besonderheit gegenüber dem Normalfalle des § 53 tritt im Falle der (vorliegenden) Vereinbarung zwischen Gläubiger, Schuldner und Schuldübernehmer lediglich insoweit ein, als es nunmehr eines Verfahrens gemäfs § 416 BGB. nicht

mehr bedarf. OLG. Dresden 30. 10. 06 und das bestätigende **RG** 28. 11. 06 Ann. 28, 265 und 268 Anm.

§ 63 nur im Interesse derjenigen Beteiligten gegeben, deren Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht aufgenommen sind. OLG. Jena 7. 1. 07 ZBlFG. 8, 45 und Kassel 7. 1. 07 R. 14, 202, Seuff. A. 62, 253.

Lit. Lersch, Das Gesamtgut im RZwVerstG., Gruchot 51, 335.

§ 65. OLG. Braunschweig 20. 10. 06 R. 14. 33 und Hamburg 16. 6. 06 Seuff. A. 61, 483 gegen OLG. Kassel 13. 7. 05 Zivilbeil. 06.

Lit. Reinhard, Das Verhältnis der ausgefallenen Realgläubiger zu dem von der Grundstücksversteigerung ausgeschlossenen Zubehör, Recht 07, 354.

§ 67². Der nicht betreibende Gläubiger kann die Sicherheit nicht fordern. OLG. Kolmar 10. 5. 06 Z. f. Els.-Lothr. 32, 337.

§ 71. Lit. H., Bedürfen die Vorstandsmitglieder zur Vertretung der Genossenschaft im ZwVerstVerf. beglaubigter Vollmachten? Bl. GenossW. 07, 432.

§§ 72, 80 verb. m. § 119 BGB. Gebot wegen Irrtums über seinen Inhalt zurückziehbar. Dagegen keine Anfechtung wegen Irrtums in den Motiven (weil der Bieter das vorangegangene Gebot für gültig hielt). Protokollsatz „das Gericht beschließt die Nichtannahme des letzten X.schen Gebots" kann nichts anderes bedeuten, als daß der Versteigerungsrichter die Zurückweisung des Gebots erklärt (verkündet) hat. OLG. Dresden 6. 3. 07 Ann. 28, 556.

§ 80 betrifft auch den nicht aufgenommenen Widerspruch gegen die Zurückweisung eines Gebots. OLG Naumburg 31. 5. 07 R. 15, 29, wie OLG. Kolmar 21. 2. 06 Zivilbeil. 06.

§ 83. Aufhebung des Zuschlagsbeschlusses wegen wesentlichen Widerspruchs zwischen ihm und dem Inhalt des Verst.-Protokolls. OLG. Darmstadt 30. 3. 06 ZBlFG. 7, 708.

§ 90. Der Katasterinhalt entscheidet über den Umfang des Erwerbes. OLG. Königsberg 16. 6 06 R. 14, 205, wie KG. 18. 9. 05 Zivilbeil. 05. Vgl. auch **RG** 16. 3. 04 Zivilbeil. 04 h. §§ 37 f., 90.

Lit. Müller, Ohne Widerspruch der Beteiligten durch rechtskräftigen Zuschlagsbeschluß auf den Ersteher übergegangene Warenvorräte, Sächs. A. 07, 95. Dazu Herold, Zum Gegenstand der Zwangsversteigerung, Sächs. A. 07, 142.

§ 91² u. ³. Lit. v. d. Pforten, Hierzu, Z. f. R. Bayern 1, 255. Du Chesne, Die nur prozessual geschützten Privatinteressen, Pos. M. 07, 2.

§§ 95 f. Streit zwischen Zwangs- u. K.-Verwalter über Baumaterialien, die jeder für sich in Anspruch nimmt, im Beschwerdewege zur Entscheidung zu bringen (§ 766 ZPO.). KG. 4. 7. 07 R. 15, 33.

§ 568³ anwendbar. Weitere Beschwerde gegen Verwerfung der „unzulässigen Beschwerde" gleichwohl nicht gegeben, wenn trotz ausdrücklichen formellen Anspruchs auf Verwerfung eine materielle Nachprüfung der Beschwerde erfolgt und sie für unbegründet befunden worden ist. OLG. Oldenburg 3. 10. 06 Old. Z. 33, 209.

Vgl. OLG. Hamburg 20. 4. 07 b. § 18. A. M. KG. 7. 5. 07 R. 15, 29.

Lit. Gmelin, Ist gegen den Versteigerungsbeschluß (§§ 15, 95) sofortige Beschwerde oder Erinnerung zulässig? Erfolg der weiteren Beschwerde gegen die den Versteigerungsbeschluß bestätigende landgerichtliche Entscheidung, ZBlFG. 7, 361.

§ 97. Bei Verletzung des § 23 ist Beschwerdeberechtigter nicht, wer nur als Bieter und Ersteher in Betracht kommt. OLG. Kassel 7. 1. 07 R. 14, 202.

§§ 105 ff. Lit. Kg., Zinsausfall im Verteilungsverfahren, Hess. R. 7, 126. Hirschberg, Zur Frage der Befriedigung der eigenen Ansprüche des Erstehers aus dem Grundstück in der Zwangsversteigerung, Recht 06, 1314.

§ 114. Lit. Kretzschmar, I. Zur Behandlung der Kautionshypothek. II. Pfändung der Eigentümerhypothek und des Anspruchs auf den Versteigerungserlös. III. Beschwerde und Widerspruch gegen den Teilungsplan, Seuff. Bl. 72, 43.

§ 115. Aufrechnungsrecht des als H.-Gläubiger bei der Zwangsversteigerung ausgefallenen Erstehers gegenüber einer Eigentümergrundschuld des Subhastaten. OLG. Dresden 7. 3. 07 Ann. 28, 527.

S. **RG.** 5. 1. 07 b. § 878 ZPO.

Schadensersatz für einen ungerechtfertigten Widerspruch im Verteilungsverfahren, der in Kenntnis des Fehlens jedes materiellen Schadens lediglich in verschleppender Absicht erhoben worden ist. KG. 11. 7. 06 DJZ. 07, 241.

Lit. Reinhard, Widerspruch im Verteilungsverfahren, Zu §§ 115, 124 ZwVG. u. § 878 ZPO., Z. f. R. Bayern 06, 440.

§ 117. Lit. B., Ist die Auszahlung des Versteigerungs-Erlöses an den Prozeßbev. zulässig? Justizd. Bl. 1, 325.

§ 130. Der Vollstreckungsrichter hat für Berichtigung der von ihm veranlaßten, dem Wortlaut nach unrichtig gefaßten Grundbuch-Eintragung (es war der K.-Verwalter statt des G-Schuldners als Eigentümer eingetragen worden) zu sorgen. Obwohl das OLG. die weitere Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrages aus §§ 126 KO., 172 ff. ZwVG. wegen §§ 568², 574 ZPO. als unzulässig verwerfen mußte, hat es durch denselben Beschluß an das AG. als Vollstreckungsgericht die Anweisung ergehen lassen, das Grundbuchamt um die erforderliche Berichtigungseintragung zu ersuchen. OLG. Dresden 16. 1. 07 Ann. 28. 90.

§ 132². § 726 ZPO. auf die Erteilung der Vollstr.-Klausel nicht anwendbar. KG. 21. 12. 06 R. 14, 206.

§ 148. Lit. Kretzschmar, Die Rechtsverhältnisse bei der Belastung des Grundstücks mit einem Nießbrauch, Seuff. Bl. 72, 328.

Der Zwangsverwalter ist nicht berechtigt, die dem Konkursverwalter zustehenden Vierteljahrszinsen geltend zu machen, wenn er nicht dazu besondere Ermächtigung erhalten hat. OLG. Breslau 27. 10. 06 Bresl. A. Z. 53.

§ 152. Keine persönliche Haftung des Verwalters, wenn er Arbeiten als solcher bestellt hat und dies dem Vertragsgegner bekannt war. KG. 30. 4. 07 R. 15, 33.

§ 161. Mit der Aufhebung des Verfahrens hört das Recht des H.-Gläubigers auf die beschlagnahmte Miete auf. **RG** 3. 12. 06 JW. 07, 59.

Das Amt des Verwalters dauert bis zur prozessualen Erledigung des begonnenen Rechtsstreits fort. KG. 4. 7. 07 R. 15, 33. Vgl. KG. 14. 3. 07 R. 15, 32 (Passivlegitimation bei Entschädigungsklagen).

§ 182. Lit. Reinhard, Beitritt zur Teilungsversteigerung, ZBlFG. 7, 675.

Art. 56¹ bayer. AG. z. GBO. u. ZwVG.

In den Gebietsteilen Bayerns, in denen das Grundbuch noch nicht als angelegt erklärt ist, gilt für die Eintragung von Arresthypotheken noch Art. 44 Ges. 29. 5. 86, nicht aber Art. 56¹ a. a. O. OLG. München o. D. Z. f. R. Bayern 06, 405.

B. Handelsrecht.

8.

Handelsgesetzbuch.

§ 1 Nr. 1. Molkerei, die Milch aus fremdem Viehbestand verarbeitet. OLG. Bamberg 11. 5. 07 Z. f. R. Bayern 302.

— **Nr. 2.** Wer nur Ausbesserungen bewirkt, ist nicht Kaufmann, selbst wenn er die Zutaten dazu besorgt. OLG. Karlsruhe 17. 10. 06 Bad. R. 07, 16.

— **Nr. 4.** Sparkassen, die durch Annahme von Geld und Hingabe von Darlehen dem Geldverkehr dienen, selbst wenn die Ueberschüsse für öffentliche Zwecke verwendet werden. KG. 4. 10. 06 Johow 33 A 109.

§§ 1, 4 verb. m. § 119 BGB. Wenn die Parteien vermeinen, eine offene Handelsgesellschaft zu gründen, während ihr Gewerbebetrieb in der Folge nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, so ist nicht ein unter § 139 BGB. fallender Tatbestand gegeben, sondern es läfst sich höchstens die Frage aufwerfen, ob etwa eine Hinfälligkeit des ganzen Vertrages auf Grund des § 119 BGB. angenommen werden kann. (Wegen Fehlens der Anfechtungserklärung verneint.) **RG** 15. 12. 06 Leipz. Z. 1, 283.

Lit. Silbernagel, Zur Kaufmannseigenschaft der juristischen Person, Holdh. 16, 213.

§ 2. Lit. Kaufmann, Zu § 2 (07).

§ 8. Lit. Josef, Der Nachweis der Rechtsnachfolge und die Auskunftspflicht des Beteiligten gegenüber dem Registergericht, Holdh. 16, 139.

§ 12. Ersatz der vorgeschriebenen Form durch einen zu Protokoll erklärten Prozefsvergleich, wenn die danach einzutragende Bestimmung selbst Gegenstand des Rechtsstreits war. KG. 21. 3. 07 R. 14, 366.

§ 13. Zweigniederlassung mufs unbedingt die gleiche Firma wie das Hauptgeschäft führen. OLG. Darmstadt 27. 6. 06 DJZ. 07, 1328.

§§ 13 f., 201^{1} verb. m. § 136 RFrG. Auch die Anmeldung inländischer Zweigniederlassungen von ausländischen Aktiengesellschaften liegt den Vorstandsmitgliedern ob. Sie können allerdings die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten bewirken lassen. Jedoch ist, wenn er dem Auftrage nicht nachkommt, das Ordnungsstrafverfahren nicht gegen ihn zu richten. OLG. München 10. 7. 07 Z. f. R. Bayern 371.

§§ 13, 383. Kommissionslager keine Zweigniederlassungen. **RG** 29. 5. 07 Leipz. Z. 586.

§ 15 wirkt nicht konstitutiv. KG. 8. 11. 06 Johow 33 A 154.

§ 15^{2} gilt nur für die Beziehungen der eingetragenen Firma zu einem Dritten. OLG Karlsruhe 14. 5. 07 Bad. R. 247.

§§ 15, 343 f., 350. Die von einem im Handelsregister mit seiner Firma noch Eingetragenen mündlich übernommene Bürgschaft ist rechtswirksam, sofern er nicht beweist, dafs dem Gläubiger die Aufgabe des Geschäftsbetriebes z. Zt. der Bürgschaftsübernahme bekannt war. **RG** 27. 3. 07 Leipz. Z. 427.

§ 16. Prozefsvergleich nicht gleichbedeutend. KG. 21. 3. 07 R. 14, 336.

§ 17^{2}. Es ist möglich, dafs der allein vertretungsberechtigte Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft dadurch, dafs er uneingeschränkt die Vertretung durch einen anderen Gesellschafter tatsächlich zuläfst, zu erkennen gibt, dafs er diese Vertretung ein für allemal billige. KG. 12. 3. 07 Leipz. Z. 358.

Lit. Flater, Bezeichnung von Geschäftsbetrieben mit dem Namen des Kaisers, DJZ. 07, 389. Wachsmann, Die Firma als Bezeichnung der Prozefspartei, Gruchot 51, 313.

§ 18^{2} **S. 1. Lit.** Adelmann, Aus der Praxis des Registergerichts, Z. f. R. Bayern 1, 127.

§§ 18^{2} **S. 2, 22**^{1} **S. 1.** In der Aufnahme eines an sich statthaften Zusatzes in die Firma hat der Kaufmann freie Hand; aber es steht nicht in seinem Belieben, wenn er eine einen Zusatz nicht enthaltende Firma führt, ihr gelegentlich einen Zusatz als Bestandteil beizufügen, oder wenn er eine einen Zusatz enthaltende Firma führt, den Zusatz bald zu gebrauchen, bald wegzulassen. Eine Abkürzung mag, abgesehen von § 13 WarenZG., auch im rechtsgeschäftlichen Verkehr ausnahmsweise zugelassen werden, wenn für jedermann erkennbar bleibt, wen die abgekürzte Firma bezeichnet. Es darf aber nicht der Firma durch willkürliche Aenderung ein Aussehen gegeben werden, das geeignet ist, sie als eine andere Firma erscheinen zu lassen. OLG. München 8. 3. 07 Z. f. R. Bayern 215, Leipz. Z. 517.

§ 19. OLG. Darmstadt 23. 1. 06 DJZ. 07, 776 = OLG. Darmstadt 22. 1. 06 Zivilheil. 06.

§ 22. Lit. Marcus, Legitimationsprüfung bei Uebergang einer neu eingetragenen Firma, Holdh. 15, 313.

§§ 23 f., 130. Die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft können im inneren Verhältnis einem von ihnen besondere Rechte hinsichtlich der Firma einräumen (unbeschadet des § 23) und auch § 24 aufser Kraft setzen. Diese Verbindlichkeit kann als Gesellschaftsschuld konstituiert werden. **RG** 21. 9. 07 Leipz. Z. 738 (auch b. § 130).

§ 24^{2}. In der Firma „Gebrüder E." ist der Name jedes einzelnen Bruders enthalten, der den Familiennamen E. führt. **RG** 24. 3. 07 Leipz. Z. 341.

§ 25. Wörtliche Uebereinstimmung der alten und neuen Firma und die Löschung der alten Firma nicht erforderlich. Forderungen aus gegenseitigen Verträgen sind auch schon vor der Erfüllung des Forderungsberechtigten abtretbar (**RG** 20. 3. 02 Entsch. 51, 120). Baugelderforderung übertragbar, sofern es sich nicht um eine Forderung auf Auszahlung von Geldern handelt, die bestimmungsgemäfs zu einer noch nicht erfolgten Bauerstellung zu verwenden sind, sondern um eine Forderung für ausgeführte (und in keiner Weise bemängelte) Bauarbeiten. OLG. Karlsruhe 16. 2. 07 Leipz. Z. 753.

Lit. Bude, Ueber die Fortführung einer Firma, DJZ. 07, 823.

§ 25^{2}. Solche Vereinbarung ist hinsichtlich der im Geschäftsverkehr mit der eingetragenen Zweigniederlassung begründeten Verbindlichkeiten nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister der Zweigniederlassung eingetragen und bekanntgemacht oder von dem Erwerber oder Veräufserer dem Dritten mitgeteilt worden ist. **RG** 17. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 4.

Mitteilung von dem Erwerb einer Buchhandlung ohne Passiven im „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel" ausreichend. OLG. Darmstadt 7. 12. 06 Hess. R. 8, 41.

Recht auf Eintragung der Vereinbarung zeitlich nicht begrenzt. KG. 29. 11. 06 Johow 33 A 127.

§ 28. Tritt jemand als offener Gesellschafter in das Geschäft eines Einzelkaufmannes ein, der daneben noch ein zweites selbständiges Geschäft betreibt, so haftet für dessen Schulden die neue Gesellschaft nicht. **RG** 2. 10. 07 Leipz. Z. 822.

§ 28^{1} verb. m. §§ 736, 738. Für die Verbindlichkeit der fortgesetzten Gesellschaft gegenüber dem ausgeschiedenen haftet auch der an dessen Stelle eingetretene Gesellschafter mangels anderer Vereinbarung. **RG** 27. 3. 07 Leipz. Z. 500.

§ 30 verb. m. §§ 19, 142—144 RFrG. § 30^{1} ist im öffentlichen Interesse gegeben und die Sorge für die

Verhütung von Zuwiderhandlungen nach § 37 HGB. dem Registergericht und nach § 143 RFrG. dem im Instanzenzug vorgesetzten Gericht als eine von Amts wegen zu beobachtende Pflicht anvertraut. Ein, wenn auch an der Sache interessierter, Privater hat kein Beschwerderecht.[1]) Deutliche Unterscheidbarkeit durch die Zusätze „& Co." und außerdem „in Liquidation". OLG. Hamburg 8. 2. 07 Leipz. Z. 518 u. 674.

Anm.[1]) A. M. KG. 2. 2. 03 u. 25. 5. 05 R. 7, 211 u. 12, 218, OLG. München 6. 8. 02 R. 5, 445 u. OLG. Frankfurt Buschs Z. 30, 145.

§§ 30, 18 f., 37 verb. m. § 140 RFrG. Das Bestehen einer Gesellschaftsfirma, die den Vor- und Zunamen eines Gesellschafters und einen das Gesellschaftsverhältnis bezeichnenden gesetzlichen Zusatz enthält und in das Handelsregister eingetragen ist, hindert einen Einzelkaufmann mit demselben Vor- und Zunamen nicht, am gleichen Orte seinen Vor- und Zunamen als neue Firma zu führen. Ob die Firmenführung nach § 8 des Wettbewerbsgesetzes zu beanstanden ist, kann nur im Rechtswege, nicht vom Registergericht entschieden werden. OLG. München 6. 9. 07 Z. f. R. Bayern 474.

§§ 30, 37. „Schillertheater Aktiengesellschaft" und „Friedrich Wilhelmstädtisches Schillertheater G. m. b. H." deutlich unterscheidbar. Dies schließt aber Anwendbarkeit des § 8 WettbewG. nicht aus. **RG** 27. 3. 07 Leipz. Z. 504.

§ 31². Anmeldungspflicht nicht dadurch ausgeschlossen, daß noch einzelne Rechtsverhältnisse aus dem Handelsbetriebe fortdauern. OLG. München 26. 3. 03 ZBlFG. 8, 149.

§ 37. (Scheinbare Handelsgesellschaft.) OLG. Frankfurt 24. 11. 05 Frankf. R. 40, 91, wie **RG** 22. 4. 06 Entsch. 37, 58.

§ 37² verb. m. § 8 WettbewG. Kein unbefugter Gebrauch des Zusatzes „Kakao-Kompagnie", den ein anderer bereits zur Bezeichnung seiner Firma führt. Denn sie laute ganz anders, auch sei der Sitz beider Gesellschaften ganz verschieden. Daß beide Firmen die Worte „Kakao-Kompagnie" enthielten, sei unerheblich. Die Bekl. benutze auch ihre Firma nicht in einer Weise, daß sie mit der Firma der Klägerin verwechselt werden könne. Für Abkürzungen ihrer Firma durch das Publikum sei die Bekl. nicht verantwortlich. **RG** 1. 10. 07 Leipz. Z. 909.

§ 38. Lit. Adler, Rückstellungs- und Ergänzungszinsen in der Bilanz, BankA. 6, 88. Betzinger, Privatvermögen und Geschäftsbilanz, Leipz. Z. 1, 311. Rehm, Privatvermögen und Bilanz, DJZ. 07, 317. Leo, dsgl., Leipz. Z. 1, 732. Sontag, Das Privatvermögen und die Bilanz des Einzelkaufmannes, DJZ. 07, 590. Hecke, Entsprechen Dauerkontenbücher den Anforderungen des HGB. und der KO.? Leipz. Z. 1, 645.

§ 40. Bei Bemessung der Abschreibung für Substanzverbrauch darf der Wert, den die Grundstücke erst nach ihrer Ausscheidung aus dem gewerblichen Betriebe (Ziegelei) haben können, nicht in Betracht kommen. OVG. 25. 10. 06 DJZ. 07, 365.

§§ 40, 109, 120. Nicht verboten und von der unter den Gesellschaftern getroffenen Vereinbarung abhängig, Teile des Gesellschaftsvermögens unter ihrem Werte in die Bilanz einzustellen oder abzuschreiben. **RG** 15. 5. 07 Leipz. Z. 587.

Lit. Dürfen Abschreibungen für uneinbringliche und zweifelhafte Außenstände unerwähnt bleiben? ZAktG. 14, 78.

§§ 45 ff. verb. m. § 427 ZPO. Pflicht zur Vorlegung der Bücher in Nichthandelssachen. Wirkung der Nichtvorlegung nach § 427, nicht § 286 ZPO. OLG. Kolmar 25. 6. 07 Leipz. Z. 755.

§ 54 bezieht sich auch auf die einem Kaufmann erteilte Einzelvollmacht zum Abschluß eines Vergleichs, der ein Handelsgeschäft betrifft. **RG** 22. 3. 07 Z. f. R. Bayern 297.

Unbeschränkte Vollmacht zur selbständigen Führung des Unternehmens kann in der Duldung der Ehefrau gefunden werden, daß der Ehemann ihr Geschäft wie ein eigenes führt. **RG** 23. 10. 06 Naumb. A. Z. 07, 9.

§ 59. Handlungsreisender kann Handlungsgehilfe oder Agent sein. **RG** 8. 10. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 62.

§ 59 verb. m. § 518 BGB. Molkereibedienstete als Handlungsgehilfen. Eine ihnen zugesicherte Gratifikation ist Lohn, nicht Schenkung. OLG. Bamberg 11. 5. 07 Z. f. R. Bayern 302.

§§ 60 ff. Lit. Stein, Kann ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Dienstvertrag als von einem späteren Zeitpunkte ab nichtig angefochten werden? (Verneint.) Z. f. R. Bayern 1. 259.

§ 63. Lit. Weifshart, Der Sinn des § 63, Leipz. Z. 1, 211.

§ 67 gilt auch für Dienstverträge, die zwischen deutschen Handlungsgehilfen und ausländischen Prinzipalen im Auslande geschlossen werden (Art. 30 EG. z. HGB.). OLG. Dresden 25. 1. 07 Ann. 28, 419.

§ 67⁴. Nichtigkeit der Vereinbarung hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. **RG** 17. 9. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 5.

§ 70. (Wichtiger Grund.) Auch Tatsachen, die sich vor der Anstellung ereignet haben. **RG** 12. 7. 07 Leipz. Z. 741.

§ 73. Lit. Lunglmayer, Das Recht auf richtiges oder falsches Dienstzeugnis, DJZ. 07, 758.

§ 74. Ob die Gewährung von Geld und Kredit an eine Konkurrenzfirma eine Beteiligung darstellt, hängt von den Umständen ab. **RG** 6. 10. 06 Holdh. 16, 74.

Lit. Marcus, Streitfragen, betr. das vertragliche Konkurrenzverbot, DJZ. 07, 952.

§ 75. Dessen Rechtsgedanken können auch da zur Geltung kommen, wo es sich nicht um Handlungsgehilfen handelt. OLG. Hamburg 25. 3. 07 Leipz. Z. 756.

§ 84. Abrede, wonach sich der Agent unter Vertragsstrafe verpflichtet, für einen bestimmten Mindestabsatz zu sorgen, mit dem Wesen des Agenturvertrages vereinbar. **RG** 12. 1. 07 Bad. R. 108.

§ 87. Lit. Marcus, Ist der Bezirksagent neben dem Inhaber einer Firma oder selbständig berechtigt, Wettbewerbsdelikte zu verfolgen, die durch Mißbrauch der Firma begangen werden? Recht 10, 1248.

§ 92. Agenturvertrag mit der Verpflichtung, mindestens einen best. Umsatz zu erzielen. Als ein wichtiger Grund zur Kündigung des Agenturverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist muß es gelten, wenn das Fabrikat, auf dessen Absatz sich der Agenturvertrag bezieht, von dem Fabrikanten dauernd in einer Beschaffenheit geliefert wird, die dessen Tauglichkeit für den Zweck, dem es dienen soll, und damit seine Absatzfähigkeit aufheht oder doch wesentlich beeinträchtigt. **RG** 12. 1. 07 Entsch. 65, 86, Leipz. Z. 279.

§ 93. Schlußscheine sind nur Beweismittel. Ihre Annahme begründet aber eine Vermutung für die Genehmigung des (von dem Mäkler nur vermittelten) Geschäftsabschlusses, stellt u. U. sogar die Zustimmung dar. OLG. Braunschweig 23. 11. 05 Braunschw. Z. 07. 80.

§ 95 gilt auch für die nur einseitig beauftragten oder bezahlten Mäkler. OLG. Hamburg 14. 2. 07 Hans. GZ. 28, 132, R. 14, 348 gegen OLG. Hamburg 3. 2. 05 R. 10, 238.

§ 105. Lit. Hachenburg, Handelsgesellschaften unter Ehegatten, Seuff. Bl. 72, 51.

§ 105¹ (Analoge Anwendung des § 142²). Wenn bei Auflösung einer nur aus zwei Mitgliedern bestehenden off. HG. der eine gegen Zahlung einer Abfindung das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernimmt, so bedarf es bei dem Vorhandensein von Gesellschaftsgrundstücken nicht der Auflassung und daher für den Vertrag auch nicht der Form des § 313 BGB. **RG** 23. 2. 07 Entsch. 65, 222, JW. 303, gegen KG. b. §§ 738, 873 BGB. Zivilbeil. 07.

Lit. Mit Goldmann A. 15 zu § 142, Oberneck § 467, Staub (6/7) A. 30 zu § 141, A. 2 u. 3 zu § 142, gegen Turnau-Förster § 451, Lehmann-Ring § 158, Staub (8) A. 3 zu § 142.

§ 106. Lit. Marcos, Die Bedeutung des Widerrufs der Gesellschaftsanmeldung seitens eines der Gesellschafter, Holdh. 16, 151.

§ 109 verb. m. § 1025 ZPO. Die Schiedsgerichtsklausel zwischen den Gesellschaftern einer off. HG. bezieht sich i. Zw. nicht auf Streitigkeiten, die erst nach Auflösung der G. bei der Auseinandersetzung entstehen. **RG** 16. 3. 07 Leipz. Z. 431.

§§ 112, 123. Offene HG. kann nur angenommen werden, wenn die G. nach aufsen hervorgetreten ist. **RG** 5. 1. 07 Leipz. Z. 218.

§ 118[1]. Sind die Bücher und Papiere unvollständig, unklar oder widerspruchsvoll, so kann der Gesellschafter auch mündliche Auskunft verlangen. **RG** 8. 6. 07 Leipz. Z. 587.

§§ 118, 166, 338 verb. m. § 716 BGB. Wenn dem Verkäufer eines Fabrikunternehmens als Teil der Gegenleistung ein Anteil am Geschäftsgewinn des vom Käufer weiterzubetreibenden Geschäfts zugesagt ist, so ist er nicht Gesellschafter, sondern nur partiarischer Gläubiger[1]) des Käufers. Wohl ist für Fälle, in denen ein vertragsmäfsiger Anspruch auf eine Geldleistung besteht, deren Höhe nur auf Grund der Geschäftsbücher festgestellt werden kann, das Bedürfnis anerkannt worden, dem Berechtigten aus Rücksichten auf die bona fides (ROHG. 17, 276) oder „um sein Recht nicht illusorisch zu machen" (**RG** 25. 6. 90 bei Bolze 10 Nr. 226) oder „weil so der Wille der Vertragschliefsenden auszulegen sei" (24. 10. 91 ebends 13 Nr. 182), ein gewisses Kontrollrecht zuzugestehen, auf dessen Bewilligung auch die dem stillen Gesellschafter beigelegte Kontrollbefugnis hinweist (**RG** 11. 5. 03 JW. 03, 273), und deshalb dem am Gewinne beteiligten Handlungsgehilfen ein Recht auf Einsicht der Bilanz eingeräumt wurden. Die persönliche Bucheinsicht ist auch im Anschlusse an diese Rechtsprechung (aufser in Fällen der Unredlichkeit, s. §§ 118[2] HGB und 716[2] BGB.) nicht begründet. OLG. Dresden 24. 10. 06 Ann. 28, 176.

Lit. [1]) Crome, Die partiarischen Rechtsgeschäfte (97) 376, 393 f. [2]) ebenda 222 ff.

(Berechnung der Tantieme.) Ebenso wie der Kommanditist nicht verpflichtet ist, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen, so braucht sich der Handlungsgehilfe die erst später nach endgültiger Aufnahme der Bilanzen festgestellten Ausfälle von Aufsenständen auf seinen schon früher ihm gutgeschriebenen Gewinnanteil auf zurückliegende Geschäftsjahre nicht kürzen zu lassen. OLG. Dresden 29. 5. 07 Ann. 28, 524.

§ 124. Das Bezugsrecht, das nach dem Statut an die Eigenschaft des Aktionärs als ursprünglichen Aktienzeichners und an fortdauernde Aktionäreigenschaft geknüpft ist, können, wenn namens einer offenen Handelsgesellschaft gezeichnet worden ist, nach deren Auflösung ihre Teilhaber ausüben. Denn die offene Handelsgesellschaft ist kein neben ihren Teilhabern bestehendes selbständiges Rechtssubjekt. **RG** 15. 12. 06 Entsch. 65, 21.

Ein wegen einer Privatschuld verklagter Gesellschafter kann eine Gesellschaftsforderung nur vorschützen, wenn eine Abtretung oder infolge der Liquidation eine Ueberweisung stattgefunden hat. **RG** 15. 3. 07 Leipz. Z. 427.

§§ 125, 161, 170, 243 ff. Die gesetzlichen Vertreter der Aktien-Kommanditgesellschaft sind die persönlich haftenden Gesellschafter. Ausnahmsweise kann sie zwar auch von dem Aufsichtsrat vertreten werden (§ 247). Allein der Rechtssatz, dafs ihm auch bei Verhinderung des oder der Komplementare die gesetzliche Vertretung zukomme, ist dem Gesetz fremd. **RG** 22. 6. 07 Entsch. 66, 240, Leipz. Z. 739, JW. 516 (auch h. §§ 51, 717[2] ZPO.).

Lit. Wimpfheimer, Zur Vertretung der offenen Handelsgesellschaft, DJZ. 07, 962.

§ 126. Keine Haftung der offenen H.-G. für ein schuldhaftes Verhalten eines Gesellschafters, das ihm aufserhalb des Bereichs seiner geschäftlichen Tätigkeit und nur bei Gelegenheit, nicht in Ausführung einer geschäftlichen Verrichtung zur Last fällt. **RG** 22. 4. 07 Z. f. R. Bayern 328.

§ 127. Lit. Marcus, Eintragung und Wirkung der gegen einen von zwei Gesellschaftern ausgesprochenen Entziehung der Vertretungsbefugnis bei vertraglicher Gesamtvertretung der offenen H.-G. Holdh. 16, 20.

§ 128 verb. m. § 326 BGB. Der aus einer offenen H.-G. ausgeschiedene Gesellschafter haftet nicht für eine Erfüllungsverweigerung, die nach seinem dem Gläubiger bekannt gegebenen Austritt durch die Gesellschaft erfolgt ist, wenn nicht an ihn eine dem § 326[1] entsprechende Androhung mit Fristsetzung ergangen ist. **RG** 2. (11.) 12. 06 Entsch. 65, 26, Leipz. Z. 1, 215.

§§ 128, 340. Durch den Austritt von den beiden persönlich haftenden Gesellschaftern wird auch die stille Gesellschaft aufgelöst. Der Anspruch des stillen Gesellschafters gegen den ausgetretenen wird nicht dadurch bedingt, dafs gemäfs § 340 nach dem Austritt die Auseinandersetzung zwischen dem Kläger einerseits und den bisherigen Teilhabern, dem Beklagten[1]) und dem anderen Gesellschafter andererseits erfolgte. Der Beklagte darf sich nicht auf etwaige Geschäftsverluste während der späteren Zeit dafür berufen, dafs die Einlage des Klägers gemindert oder aufgezehrt worden sei. **RG** 9. 4. 06 Leipz. Z. 427 (auch b. § 340).

§ 130. Haftung des neu eintretenden Gesellschafters für die vor seinem Eintritt begründeten Verbindlichkeiten der offenen H.-G., auch wenn er sie beim Eintritt nicht gekannt hat. **RG** 21. 9. 07 Leipz. Z. 738.

§ 135. Lit. Marcus, Die Gesellschaftskündigung seitens des Gläubigers eines Gesellschafters und ihre Rechtsnatur gemäfs §§ 725 BGB., 135 HGB., Holdh. 16, 133.

§ 142 spricht nur von Uebernahme des Geschäfts, während für die Fortführung der Firma § 24 entscheidend ist. **RG** 24. 3. 07 h. § 24. Die Folge der Konkurseröffnung trifft auch Gesellschaften älteren Rechts. **RG** 23. 1. 07 JW. 314.

§ 142 für die Folge der Konkurseröffnung rückwirkend. **RG** 23. 1. 07 JW. 314.

Lit. Marcus, Der Rechtscharakter der Uebernahme des Geschäfts im S. des § 142[1], Holdh. 16, 157.

§ 158. Vollstreckungsklausel zu einer Urkunde, in der sich die Gesellschaft der Zwangsvollstreckung unterworfen hat, in diesem Falle nur gegen die Gesellschaft zu erteilen. KG. 6. 12. 06 Jobow 33 A 2.

§ 161. Lit. Ullmann, Die Ehefrau als Kommanditistin. Ist der Kommanditist Kaufmann? Leipz. Z. 1, 472.

§ 168. S. OLG. Oldenburg b. § 722[2] BGB.

§ 171. Beweispflicht des Kommanditisten, dafs er die zugesagte Einlage geleistet habe. Sie kann auch durch Deckung von Geschäftsschulden bewirkt sein. **RG** 10. 4. 07 Leipz. Z. 500.

§ 175. Bei Klagen des Kommanditisten auf Herausgabe seiner Einlage ist der persönlich haftende Gesellschafter passiv legitimiert, nicht die Kommanditgesellschaft. **RG** 11. 5. 07 Holdh. 16, 167.

§ 178. Lit. v. Ziegler, Rechtsnatur der Emissionskonsortien, Holdh. 16, 25.

§ 179. Lit. Heilbrunn, Kleine Aktien, Holdh. 16, 160.

§ 186. Wenn die Vertragsparteien das gegenseitige Konkurrenzverbot nicht sowohl im Interesse des beklagten Aktionärs, als vielmehr der klagenden Aktiengesellschaft trafen, so kann nicht davon die Rede sein, dafs zugunsten des Beklagten ein besonderer Vorteil (Abs. 1) ausbedungen sei. Zudem betrifft Abs. 1 gesellschaftliche, einzelnen Aktionären eingeräumte Vorzugsrechte. Der Beklagte warf statt einer Bareinlage eins seiner Geschäfte mit der Mafsgabe ein, dafs einerseits die Klägerin nicht Geschäfte in Frankreich, andererseits er solche nicht in Deutschland machen sollte. Da er für die so beschaffene und so bestimmte und begrenzte Einlage Aktien erhielt, so kam das Konkurrenzverbot, in dem an sich eine Vergütung in Sachen des Abs. 2 liegen kann, als etwas Wesentliches und Besonderes nicht in Betracht. **RG** 26. 1. 07 Leipz. Z. 345.

§ 188. Das Gläubigerrecht steht grundsätzlich dem Eigentümer der Aktie zu. **RG** 18. 6. 06 Holdb. 15, 305.

§§ 188 f., 195, 281 verb. m. § 117 BGB. Keine „Aktienzeichnung zum Schein“, wenn ein Gründer gemäfs Abmachung mit einem ungenannten Dritten zugleich Aktien für diesen bei der Gründung übernimmt. **RG** 5. 1. 07 Leipz. Z. 220 (auch b. § 117 BGB).

§ 201. Wertgegenstand bei Anmeldung das volle Gesellschaftsgrundkapital. KG. 25. 4. 07 D. Not.-Z. 52, 196.

§§ 202, 208 setzen beide voraus, dafs die Gesellschaft durch den Erwerb geschädigt wurde. Dies ist nicht der Fall, wenn die als Gegenleistung ausgestellte Quittung über den Rest der Kapitaleinlagen wegen Unzulässigkeit der Aufrechnung mit einer nicht im Gesellschaftsvertrage vorgesehenen Sacheinlage gemäfs §§ 186⁴ und 221 ungültig war. **RG** 12. 1. 07 Leipz. Z. 284.

§ 212. Die Rübenlieferungspflicht der Aktionäre endigt nicht immer dadurch, dafs die Aktiengesellschaft die Rüben nicht selbst verarbeitet, sondern einem Dritten liefert. **RG** 8. 1. 07 Leipz. Z. 284.

§ 213. Lit. Bondi, Begriff der „Einlage“ des Aktionärs. DJZ. 06, 1250.

§ 218. Lit. Die Einforderung der restlichen Einzahlungen durch den Vorstand, ZAktG. 14, 169.

§ 223. Lit. Hachenburg, Der Verkauf eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft und eigener Geschäftsanteile durch die G. m. b. H., Recht 11, 225.

§ 226. Lit. Cosack, Eigene Aktien als Bestandteile des Vermögens einer A.-G. (Giefsen 07).

§ 231. Wechselprotest hat gegenüber dem Vorstande zu erfolgen. **RG** 13. 2. 06 BankA. 6, 208.

§§ 231 f. Lit. Adelmann, Die Regelung der Prokuravertretung einer Aktiengesellschaft im Gesellschaftsvertrage, Z. f. R. Bayern 1, 54. Frankenburger, Vertretung der Aktiengesellschaft, ebenda 104.

§ 241. Wenn auch die Prioritätsanleihe hypothekarisch nicht gesichert ist, so ist der Vorstand nicht gehindert, Kredit gegen Sicherungshypothek aufzunehmen. KG. 24. 11. 06 ZAktG 14, 147.

§ 243. Aufsichtsratsbeschlufs ungültig, wenn nicht sämtlichen Mitgliedern Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben war. Darauf können sich auch dritte Personen berufen. **RG** 12. 10. 07 Leipz. Z. 822, Entsch. 66, 369.

Lit. Düringer, Zur Aufsichtsratsfrage, Leipz. Z. 1, 44. Marcus, Besteht ein Kontrollrecht des RegR. gegenüber dem § 243²? ZBlFG. 7, 687.

§§ 246, 249¹ u. ² keine Schutzgesetze im Sinne des § 823² BGB. **RG** 30. 6. 06 Holdb. 15, 312. Vgl. **RG** 23. 5. 06 h. § 249 Zivilbeil. 06.

§ 252². Gegenüber der hierauf gestützten Anfechtungsklage kann mit Erfolg eingewendet werden, dafs sich nach Abzug der gesetzlich unzulässigen Stimmen doch die erforderliche Mehrheit ergeben haben würde. **RG** 23. 2. 07 Entsch. 65, 241, Leipz. Z. 280 (auch h. § 260).

§§ 256, 271. Antrag auf Eintragung des Beschlusses der Generalversammlung über einen nicht ordnungsmäfsig angekündigten Gegenstand der Verhandlung nicht abzulehnen, wenn er unangefochten geblieben ist. KG. 14. 3. 07 Entsch. 8, 214.

§ 259. Der Grundsatz, dafs an erster Stelle der Gesellschaftsvertrag mafsgebend sei, gilt wohl für die offene Handelsgesellschaft, die G. m. b. H. und Genossenschaft, nicht aber für die Aktiengesellschaft. **RG** 12. 1. 07 Entsch. 65, 91, Leipz. Z. 281 (auch b. § 275²).

Lit. Uebereinstimmend Staub-Pinner (8) A. 9 gegen Staub (6/7) A. 7, Hachenburg im Recht 04, 16.

§ 260. Die Beschlufsfassung über Entlastung des Vorstandes oder Aufsichtsrats kann auch in der Weise erfolgen, dafs bei der Entlastung oder Verantwortlichmachung einzelne Mitglieder ausgenommen werden. **RG** 6. 6. 03 Entsch. 55, 75 sieht nur den regelmäfsigen Fall vor. **RG** 23. 2. 07 h. § 253³.

Lit. Geiling, Begriff, Bedeutung und Tragweite der Entlastung. Holdb. 16, 220.

§ 271. Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung durch einzelne Aktionäre wegen Verschleierung des Sachverhaltes. OLG. Dresden 20. 3. 07 Ann. 28, 425.

§§ 272¹, 325 Nr. 4. Zwei Prozefsbevollmächtigte, von denen der eine nur vom Vorstand, der andere nur vom Aufsichtsrat bevollmächtigt ist, können die Aktiengesellschaft nicht rechtswirksam vertreten. Die gemeinsame Vertretung durch beide Organe ist als Gesamtvertretung aufzufassen. **RG** 20. 4. 07 Entsch. 66, 37, Leipz. Z. 500 (auch h. § 97 ZPO).

§ 275². Keine Abänderung, wenn die Generalversammlung einer Aktiengesellschaft, die eine Zuckerrübenfabrik betreibt, den Bau einer Schnitzeltrocknungsanlage beschliefst. **RG** 12. 1. 07 h. § 259.

§ 305. Lit. Fuld, Die Fusionierung von Versicherungsgesellschaften und die Versicherten, Holdb. 16, 1.

§ 314¹. Hierunter kann das Verschweigen wichtiger, nach dem Geschäftsjahre eingetretener Ereignisse fallen, die einen Bilanzposten wesentlich beeinflussen. **RG** 21. 4. 06 JW. 614.

§ 335. Dem stillen Gesellschafter gegenüber hat der Komplementär dieselbe Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden. **RG** 13. 6. 06 ZAktG. 14, 92.

§ 340. (Beweislast.) Dem Beklagten (ausgetretenen persönlich haftenden Gesellschafter) liegt gegenüber der Rechnungslegung des klagenden stillen Gesellschafters der Beweis der Minderung oder Aufzehrung der Einlage ob. **RG** 9. 4. 07 Leipz. Z. 428 (auch b. §§ 128, 340).

Auflösung der zwischen dem Kläger als stillem Gesellschafter und dem Beklagten bestehenden stillen Gesellschaft durch Einbringen des Handelsgeschäftes des Beklagten in die neu gegründete G. m. b. H. Der Kläger kann sofort Zahlung eines näher substantiierten Guthabens verlangen, ohne erst auf Auseinandersetzung zu klagen. **RG** 8. 6. 07 Leipz. Z. 652.

§ 344. Erbauung und Einrichtung eines Zinshauses kann Handelsgeschäft sein. **RG** 1. 10. 07 Warneyer A 6 Anh. Nr. 60.

§ 346. Verkehrssitte und Handelsgebrauch wirken nicht nur kraft stillschweigender Uebereinkunft, sondern als eine Ergänzung des Gesetzes. **RG** 9. 1. 07 h. § 157 BGB. (Rechtsfall dort).

Auch wenn beim Vertragsabschlufs die eine Partei wufste, dafs die andere in der Regel nur auf Grund ihrer allgemeinen Geschäftsbedingungen abzuschliefsen pflegt, so wurden diese dadurch allein noch nicht Vertragsbestandteil. **RG** 20. 4. 07 Leipz. Z. 428, Entsch. 66, 39.

Klausel „Regulierung Kassa 2% Skonto. Abnahme auf meinem Platze.“ **RG** 10. 5. 07 Leipz. Z. 741.

Uebung, wonach eine vertraglich bedungene Zahlungszeit nicht innezuhalten wäre, als Mifsbrauch unbeachtlich. **RG** 5. 4. 07 Holdh. 16, 165.

Lit. Hagen, Welche Verjährungsfrist läuft für den Anspruch des Kaufmanns auf Rückgabe der Emballage? Leipz. Z. 1, 735. Nord, Die Klausel „Kasse gegen Dokumente“, DJZ. 07, 794.

Bestätigungsschreiben beschränken sich nach den bestehenden Handelsgebräuchen allerdings nicht auf die Bedeutung blofser Beweisurkunden. Ihr Inhalt gilt vielmehr auch hinsichtlich der etwaigen Abweichungen von den mündlichen Vereinbarungen als Vertragsinhalt (**RG** 4. 10. 04 Zivilbeil 05)¹), sofern die Annahme auch nur stillschweigend erfolgte (**RG** 24. 3. 03 Entsch. 54, 178). OLG. Braunschweig 31. 5. 06 DJZ. 07, 1384.

Lit. ¹) Förtsch, DJZ. 05, 17.

§§ 346, 86. Brauch im Handelsverkehr, dafs auch eine unbestellt zugegangene Ware einstweilen aufzubewahren ist, bis sie zur Verfügung gestellt ist und der Absender über sie verfügen kann. Der Empfänger führt solange die Geschäfte des Absenders. Die Aufbewahrungspflicht endet aufserdem in dem Augenblicke, wo der Absender oder sein Stellvertreter (Agent) die Sorge für die Ware übernimmt. Ist davon auszugehen, dafs der Agent die Ware kraft seiner Vertreterstellung für den Absender übernahm, so endete mit der Aus-

händigung an ihn überhaupt die Aufbewahrungspflicht des Empfängers. Aber auch wenn der Agent für den Empfänger die Weiterverwahrung der Ware übernommen haben sollte, so würde dieser nach gleichfalls anerkanntem Handelsbrauch, da er die Ware bei einem Dritten hinterlegen darf, nur dann die Geschäfte des Absenders bei der Hinterlegung fehlerhaft geführt und sich schadensersatzpflichtig gemacht haben, wenn ihm bei der Auswahl des Agenten ein Verschulden zur Last gefallen wäre. Liegt dabei kein Verschulden vor, so mufs sich der Absender damit begnügen, wenn ihm die Forderung gegen den Agenten aus der Verwahrung abgetreten wird. (ROHG. 1, 206 u. 20, 203[1].) OLG. Dresden 15. 3. 07 Ann. 28, 429.

Lit. [1]) Hanausek, Die Haftung des Verkäufers (1888), 2. 135.

§ 369. Gegenseitige rechtliche Bedingtheit von Leistung und Gegenleistung nicht unbedingt erforderlich. Der Gl. darf nicht mehr zurückhalten, als er zur Deckung braucht. **RG** 29. 6. 06 Z. f. Els.-Loth. 32, 40.

§ 371. **Lit** Marcus, Zur Retentionsklage aus § 371, Recht 10, 1425.

§ 373. **Lit.** Dove, Zum Selbsthilfeverkauf durch Versteigerung, Leipz. Z. 1, 578.

A. Allgemeines.

§ 377. S. **RG** 25. 1. 07, auch Entsch. 65, 119, Leipz. Z. 285, b. § 477 BGB.

Bedeutung der Klausel „Hamburger Arbitrage" bei einem Kauf nach Probe. OLG. Hamburg 7. 1. 07 Leipz Z. 294.

B. Untersuchung.

Der Käufer von „erstklassiger Schmiedekohle" hat die abgelieferte Ware auf diese Eigenschaft auch insofern unverzüglich zu untersuchen, als es einer unter Zuziehung eines Schmieds vorzunehmenden Probe bedarf. OLG. Hamburg 15. 1. 07 Leipz. Z. 294.

Die Untersuchung mufs vom Käufer regelmäfsig auch dann am Ablieferungsorte vorgenommen werden, wenn der Verkäufer die Ware an einen Spediteur zu versenden hat. **RG** 26. 2. 07 Leipz. Z. 347.

Wenn auch die Untersuchung einer (Gas-)Maschine von ihrem Einlaufen abhängig gemacht werden kann, so mufs der Käufer das Einlaufen doch tunlichst rasch nach der Ablieferung zu bewirken suchen. **RG** 12. 4. 07 Leipz Z. 428

Art und Zeit bei seewärts zu versendender Ware. **RG** 9. 4. 07 Leipz. Z. 595.

Der Käufer kann sich bei unterlassener Untersuchung nicht damit schützen, dafs er, wenn er sie vorgenommen hätte, die Mängel möglicherweise gleichwohl nicht erkannt haben würde **RG** 5 2. 07 Z. f. Els.-Loth. 32, 170. Die Untersuchung ist allerdings nicht gesetzliches Erfordernis, sondern nur die Mängelanzeige unmittelbar nach der zur Untersuchung nötigen Frist. **RG** 30. 11. 06 Holdh. 15, 334.

Erteilung der Versandorder nach Prüfung des Ausfallsmusters (im allgemeinen keine Untersuchungspflicht) noch nicht als Genehmigung anzusehen. Der Käufer braucht nicht die brauchbaren Teile durch eine kostspielige und zeitraubende Aussonderung herauszusuchen. OLG. Hamburg 25. 10. 06 best. durch **RG** 23. 4. 07, Hans. G. Z. 28, 61 u. 191.

C. Mängelrüge.

Die zur Verbesserung einzelner bestimmter Mängel geschickten Monteure sind keine zur Entgegennahme von Mängelrügen geeignete und befugte Personen. **RG** 19. 2. 07 Leipz. Z. 343.

D. Ablieferung.

Kein Ablieferungsort vereinbart in „franko Rheinschiff oder Waggon Rotterdam". Während bei der Klausel „cif Rotterdam" (d. h Kosten der Versicherung und Fracht bis Rotterdam) vorausgesetzt wird, dafs der Käufer oder sein Beauftragter die Ware in R. in Empfang nimmt, ist diese Notwendigkeit hier ausgeschlossen Da die Verkäuferin selbst nicht an Ort und Stelle war, um die Verladung vorzunehmen, mufste sie in Erfüllung ihrer Vertragspflicht jemand (Spediteur) mit der Umladung beauftragen und mit Rücksicht auf jene Klausel anweisen, Instruktion wegen der Weitersendung beim Käufer einzuholen. Durch die Entgegennahme dieser Anweisung ist aber der Spediteur nicht Beauftragter des Käufers geworden. Es war also eine Ablieferung in R. tatsächlich nicht beabsichtigt, noch konnte sie erfolgen, da die Abnahme ein wesentlich zweiseitiger Akt ist und hier der Spediteur bloſs für den Absender handelte. OLG. Darmstadt 13. 7. 06 Hess R. 7, 170.

E. Rechtzeitigkeit der Rüge.

Stillschweigende Hinausschiebung der Rügefrist des Käufers bis zur Ankunft beim Abnehmer angenommen bei in Paketen hydraulisch zusammengeprefsten Lumpen. Der Käufer kann sich nicht damit entschuldigen, dafs ihm selbst von seinem Abnehmer die Mängelanzeige verspätet zugegangen sei. KG. 18. 2. 07 Bl. f. Rechtspfl. 18, 41.

Der Käufer einer unter einjähriger Garantie verkauften Maschine mufs, selbst wenn er sich bei Beginn wegen des schlechten Funktionierens eine gewisse Probezeit vorbehalten durfte, jedenfalls, als sich für die Zwecke der Maschine wesentliche Mängel ergaben, dem Verkäufer hiervon umgehend Kenntnis geben. **RG** 12. 3. 07 Leipz. Z. 343.

(Intern. PrR.) Welches örtliche Recht mafsgebend ist, ist nach dem R. des mit der Entscheidung befafsten Gerichts zu beurteilen (**RG** 14. 11. 95 Entsch. 36, 284), wenn der in erster Linie entscheidende Parteiwille nichts ergibt (**RG** 21. 10. 87 Entsch. 20, 333). Bei der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen der Käufer wegen Mängel der Ware Wandelung, Befreiung von der Zahlung oder Preisminderung begehren kann, mithin auch bei der Frage, ob es dazu einer unverzüglichen Mängelanzeige bedürfe, handelt es sich um die Erfüllungspflicht des Käufers, der in dieser Beziehung Schuldner ist. (Das R. des Erfüllungsortes nach deutschem R. als mafsgebend in Uebereinstimmung mit der seitherigen Rechtsprechung bezeichnet, mithin, da sich die Niederlassung des Käufers in Deutschland befand, deutsches Recht.) Auch sollte die Zahlung auf einen beliebigen Bankplatz, also im Zweifel ebenfalls in Deutschland erfolgen. (Vgl. **RG** 20. 2. 95 bei Bolze 20 Nr 6 u. 28. 4. 00 Entsch. 46, 195.) OLG. Darmstadt 13. 7. 06 (auch unter D.). Siehe auch zu Art. 11 EG.

Nicht schon bei Empfang der Nachricht von der Absendung, sondern erst von der Ankunft der Ware braucht der Käufer einen Stellvertreter zur Untersuchung an den dritten Bestimmungsort zu schicken. Mängelanzeige erst nach Abgabe des etwa erforderlichen Gutachtens eines Sachverständigen. OLG. Hamm 28. 5. 06 Seuff. A. 62, 32.

F. Form und Inhalt.

Auch die Erklärung genügt, dafs die Ware dem Verkaufsmuster nicht entspreche, während dies nach dem Vertrage mit dem Stückmuster (Ausfallsmuster) geschehen soll. **RG** 30. 11. 06 unter B.

G. Verzicht auf das Rügerecht, Genehmigung.

Wird der eine oder der andere von mehreren Mängeln nicht mitgerügt, so gilt er als genehmigt. OLG. Köln 12. 1. 07 Puchelt 38, 285.

(Sukzessivlieferung.)

§ 377 verb. m. § 326 BGB. Das in **RG** 23. 2. 04 Entsch. 57, 115 dem Käufer zuerkannte Recht nicht auf solche Lieferungen stützbar, die nach § 377 als genehmigt gelten. Jedoch gelten, was positive Vertragsverletzungen anlangt, solche Lieferungen nicht als genehmigt, die nach rechtzeitiger Mängelrüge in Erwartung künftiger vertragsmäfsiger Lieferung angenommen und bezahlt worden sind. U. U. kann auch die Mangelhaftigkeit solcher Lieferungen, deren Mängel als genehmigt gelten, zur Begründung der Annahme verwertet werden, dafs künftig vertragsmäfsige Lieferungen überhaupt nicht zu erwarten seien. Ebenso können Lieferungen, die erst nach Erklärung des Rücktritts gültig gerügt sind, zu diesem Zwecke verwertet werden. **RG** 2. 1. 07 Entsch. 65, 49, Leipz. Z. 218.

— verb. m. § 477 BGB. Wird durch Handelsbrauch die Untersuchungspflicht an einen anderen Ort als den Ablieferungsort verlegt, so wird damit zwar die Frist zur Mängelanzeige, aber noch nicht die Verjährungsfrist des § 477 verlängert. **RG** 4. 1. 07 Leipz. Z. 289.

§ 377[3]. Arglistiges Verschweigen, wenn der Verkäufer dem Käufer ein aus der vertragsmäfsigen Ware gezogenes Muster schickt, demnächst aber unter sie minderwertige Ware in der Erwartung mischt, der Empfänger werde den Mangel nicht oder nicht rechtzeitig entdecken. **RG** 8. 2. 07 Leips. Z. 282 u. 348.

§ 379. Der Notverkauf darf nicht mehr stattfinden, sobald dessen Voraussetzungen nicht mehr vorhanden. Im übrigen sind die Grundsätze des § 373 entsprechend anzuwenden. Steigert dabei der Käufer die Ware an, so schliefst er als Bevollmächtigter des Verkäufers mit sich selbst einen neuen Kaufvertrag (§ 460 BGB). Versteigert der Käufer wegen eines nachträglich entdeckten weiteren Mangels die Ware noch einmal, so ist der zweite Verkauf schon deshalb kein Notverkauf, weil ihm kein Versendungskauf zugrunde liegt, wohl aber als auftragslose Geschäftsführung aufrechtzuerhalten. **RG** 7. 6. 07 Entsch. 66, 186, Leips. Z. 654.

§ 381[2]. Anwendbarkeit der §§ 651[1], 634[1] BGB. bei beiderseitigen Handelsgeschäften. KG.* 3 5. 07 Leipz. Z. 669.

§ 384. OLG. Frankfurt 27. 4. 06 Frankf. R. 40, 123 = 4. 5. 06 Zivilbeil. 06.

Aufechtung des in vollständiger Abrechnung zu erblickenden Versichts auf nachträgliche Rechnungslegung mit Belegen, weil das Anerkenntnis der Berechnung auf Irrtum oder arglistiger Täuschung beruht. OLG. Kassel 10. 1. 07 BankA. 6, 225, R. 14, 382.

§ 392[2]. Der Schuldner ist berechtigt und verpflichtet, den Kommissionär als seinen Gläubiger zu betrachten, und kann daher an ihn, bis er Kenntnis von der Abtretung erhält, zahlen oder aufrechnen. OLG. Kiel 19. 11. 06 Schl.-Holst. Ans. 07, 189.

§ 392 verb. m. §§ 43, 46 KO. u. § 157 BGB. Im Konkurse des Kommissionärs kann nicht unmittelbar der Kommittent selbst, sondern nur der Verwalter den Anspruch aus einer vom Kommissionär genommenen Versicherung der Kommissionsware gegen den Versicherer geltend machen. Dieser mufs den vollen Schaden ersetzen, wenn er das Lager, wissend, dafs es auch fremdu Sachen enthielt, zum vollen Werte versichert hat. **RG** 22. 10. 06 Leipz. Z. 1. 439.

§§ 407 f., 346. Klausel „In Hamburg mufs bei jedem Wasserstand abgenommen werden". **RG** 8. 6. 07 Leips. Z. 654.

§§ 417, 390 verb. m. § 254 BGB. Klausel eines Lagerscheins „Ich leiste Garantie nur für die mir laut Inventar übergebenen Gegenstände, komme aber für deren Inhalt nicht auf". Mitverschulden des Einlagerers. **RG** 6. 2. 07 Leipz. Z. 350.

§§ 425, 566. Der „Schleppvertrag" kann Frachtvertrag oder ein anderer (Werk-, Dienstvertrag) sein. Er ist jenes, wenn das geschleppte Schiff dem Schleppschiffahrtsunternehmer vollständig in seine Custodia zum Zwecke des Transports übergeben wird. **RG** 16. 10. 07 Leipz. Z. 825.

§ 426. **Lit.** Senckpiehl, Wer trägt den Frachturkundenstempel? DJZ. 07, 592.

§ 429. Der Frachtführer haftet grundsätzlich, wenn die Schadensursache nicht aufgeklärt wird. **RG** 20. 4. 07 Bad. R. 73, 230, JW. 368.

§§ 429, 606 verb. m. § 58 BinnSchG. Der Frachtführer oder Verfrachter, der die Verantwortlichkeit für die Beschädigung des übernommenen Gutes ablehnt, mufs die Umstände beweisen, aus denen sich die Schadensursache und weiter ergibt, dafs er sie nicht verschuldet hat. **RG** 20. 4. 07 Entsch. 66, 39, Leipz. Z. 430.

§ 436. **Lit.** Cohn, Zu §§ 436, 440[3], Recht 10, 1429.

§ 438. Frachtführer mufs sich vor der Uebernahme bei der Eisenbahn von der Beschaffenheit des Gutes überzeugen und, wenn eine Beschädigung oder Minderung äufserlich erkennbar ist, die Annahme verweigern. OLG. Hamburg 12. 1. 07 Hans. G. Z. 28, 27, R. 15 384.

§ 446 verb. m. § 26 Binn.Sch.G. Einschränkende Auslegung einer Klausel im Ladeschein, dafs die ganze Ladung bis zur vollen Zahlung der Fracht zurückbehalten werden kann. KG. 6. 7. 07 Leipz. Z. 841.

§ 456. Wenn das Gut an einen Nichtlegitimierten (hier gegen eine vom Sohne des Empfangsberechtigten gefälschte Quittung) abgeliefert wird, so kann sich die Bahn von ihrer Haftung für den „Verlust" nur dann befreien, wenn sie ein Verschulden oder eine von ihr nicht verschuldete Anweisung des Verfügungsberechtigten (Vaters) nachweist. Dessen aufservertragliches Verschulden verneint, weil einmal nur die Fälschung der Unterschrift kausal gewirkt hat und er zum andern von dem Eintreffen der Avisbriefe keine Kenntnis hatte. Es kann aber jemand, der gar nicht weifs, dafs etwas für ihn angekommen, nicht durch Unterlassung von dessen Verwahrung schuldhaft handeln. OLG. Darmstadt 6. 7. 06 Hess. R. 7, 171.

Schlafwagengesellschaft haftet nur als Transportunternehmerin. OLG. Köln 17. 1. 07 EisenbEntsch. 23. 394.

§ 458. Keine Haftung der Eisenbahn für Auskünfte, die ihre Angestellten über die Höhe der Fracht erteilen, bevor der Absender den Transport beantragt hat. OLG. Hamburg 2. 10. 07 Hans. G. Z. 28, 265.

§ 472. **Lit.** Lenz, Haftpflicht der Eisenbahn für Ueberfälle während der Fahrt, DJZ. 06, 481.

§ 503. Nichtigkeit der Veräufserung einer Schiffspart an einen Ausländer, wenn nicht sämtliche Mitglieder zustimmen. OLG. Hamburg 20. 2. 07 Leips. Z. 670.

§ 559. Soweit Seetüchtigkeit des Schiffes in Frage steht, kommt es lediglich darauf an, ob der Mangel trotz Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters nicht zu entdecken war. OLG. Hamburg 22. 1. 07 Leipz. Z. 1, 605.

§ 566. Vermutung, dafs der Ablader i. d. R. dem Schiffer und dem Verfrachter gegenüber als Vertreter des Befrachters anzusehen ist, kann Einschränkungen unterliegen. **RG** 6. 2. 07 Hans. G. Z. 28, 216.

§ 593. Für die Art und Weise der Ablieferung sind mangels besonderer Abrede die im Löschungshafen geltenden Gewohnheiten und Gebräuche mafsgebend. **RG** 20. 3. 07 Leipz. Z. 430, Holdh. 16, 148.

§§ 606, 642—644. Befreiung von dem Nachweise des § 606 weder durch die Klausel, dafs nach der Umladung die Konnossementsbedingungen des die Weiterbeförderung beschaffenden Schiffes eintreten und jede Verantwortlichkeit der Bekl. aufhöre, noch durch die auf einem Durchkonnossemente beruhende Klausel, welche ihre Haftung für Zerreifsen der Säcke und Untergewicht bei ordnungsmäfsiger Hantierung ausschliefst. **RG** 23. 1. 07 Leipz. Z. 290.

§§ 642 ff. verb. m. § 157 BGB. Konnossementsklausel: „Das Schiff ist berechtigt, . . . die Güter sowohl vor Beginn, als während der Reise mit einem anderen Dampfer zu verladen oder dieselben umzuladen." **RG** 13. 5. 07 Leipz. Z. 660.

§ 651. Konnossementsklausel „marks unknown" („Marken unbekannt") und verwandte Klauseln. **RG** 9. 3. 07 Leipz. Z. 436.

Der eine ungetrennt verstaute, aber unvollständige Ladung unter mehrere Empfänger verteilende Schiffer haftet für ordnungsmäfsige Verteilung des Verlustes, wenn nach dem Konnossement jedem Empfänger an Manko und Beschädigung ein verhältnismäfsiger Anteil gebührt. **RG** 3. 1. 06 Hans. G. Z. 27, 211, Sächs. A. 07, 133, Seuff. A. 62. 114, Holdh. 15, 105.

§ 651[2]. **RG** 14. 7. 06 Entsch. 64, 63 bestätigend OLG. Marienwerder 24. 11. 05 Zivilbeil. 06.

§§ 651, 655. Haftung für Mafsangaben im Konnossement. Gegenüber einer Rigaer Usance steht dem Empfänger das deutsche Recht zur Seite. (OLG.

Hamburg 25. 9. 03 Hans. G. Z. Nr. 118.) OLG. Hamburg 23. 4. 07 Leipz. Z. 757.

§ 657. Klausel: „not responsible for braken bags" bei Salpetertransport. **RG** 14. 5. 06 Hans. G. Z. 27, 276.

§ 734. Schwoien (Begriff auch OLG. Hamburg 18. 6. 06 Hans. G. Z. 27, 233) eines ganzen Schleppzuges ohne Lösung der Schleppverbindung bei Nacht unzulässig. **RG** 9. 3. 07 Hans. G. Z. 28, 261, bestätigend OLG. Hamburg 13. 7. 06 Hans. G. Z. 27, 256.

§ 734 verb. m. Kais. Vo. 9. 5. 97. Deren Art. 22 bedeutet für Art. 19, dafs das ausweichepflichtige Schiff nicht unnötig nach Backbord ausweichen darf. **RG** 22. 6. 07 Hans. G. Z. 28, 225, bestätigend OLG. Hamburg 14. 7. 06 ebenda 27, 229.

§§ 781 ff., 886, 890. Versicherung „wen es angeht". Sobald ein Dritter als derjenige benannt und legitimiert worden ist, in dessen Auftrag und Interesse die Versicherung genommen sei, ist nicht mehr der Versicherungsnehmer, sondern allein der Dritte, und zwar unmittelbar dem Versicherer gegenüber der Berechtigte. Pflichten des Kommissionärs. **RG** 23. 2. 07 Leipz. Z. 351.

Lit. Ehrenberg, Zum Begriff des Versicherungsvertrages, Leipz. Z. 1, 162.

§ 804. Lit. Ritter, Cessio legis im VersR., Leipz. Z. 1. 250.

§ 819 verb. m. § 66[3] ASeeVersichB. Auf diesen kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn er auf die Mitteilung, es solle reklamiert werden, schweigt. Bedient sich der Versicherte der Hilfe eines Dritten, so haftet er nicht für dessen Verschulden. Der Versicherer kann nur die Erstattung der an den Dritten gezahlten Vergütung ablehnen. OLG. Hamburg 1. 6. 06 Leipz. Z. 1, 74.

§§ 821, 873, 795. Kondemnation des Schiffes als Versicherungsfall, Versicherung „auf behaltene Fahrt". **RG** 13. 3. 07 Leipz. Z. 597.

9.
Allgem. Seeversicherungsbedingungen.

§§ 2[2], 40[2]. Nimmt ein Reeder Versicherung für „Fracht", während er nicht einen eigentlichen Frachtvertrag, sondern eine locatio conductio navis et operarum schliefst, so ist das versicherte Interesse unrichtig bezeichnet. OLG. Hamburg 30. 5. 07 Leipz. Z. 925.

§§ 60, 65, 72. Klausel „Alle Veränderungen der Reise usw. und des Risikos bleiben mitgedeckt gegen nach Billigkeit zu regulierende Pämie". Deviation, Anzeigepflicht, Beendigung der Reise. OLG. Hamburg 27. 2. 07 Leipz. Z. 522.

10.
Wechselordnung.

Art. 4. Auf Sicht von mehreren ausgestellter Wechsel ohne Angabe ihres Wohnortes ist am Ausstellungsorte zahlbar, auch trotz des Vermerks „zahlbar hier und allerorten, wo uns dieser Wechsel vorgezeigt wird". Zahlungszeit wird für alle Aussteller dadurch, dafs er auch nur einem präsentiert wird, festgestellt. OLG. Braunschweig 3. 1. 07 Braunschw. Z. 90.

Art. 4 Nr. 3. Eine Tratte, welche im Text die Worte enthält „. . . zahlen Sie mir", aber zwei Ausstellerunterschriften aufweist, ist wegen unbestimmter Bezeichnung des Remittenten ungültig. **RG** 13. 4. 07 Entsch. 66, 7, Leipz. Z 426.

Art. 4 Nr. 4. Fehlt zu den Worten „an eigne" das Wort „Order", so kann der das Indossament des Ausstellers enthaltende Wechsel nicht durch das fehlende Wort ergänzt werden. KG. 7. 3. 07 R. 14, 408, DJZ. 1380.

Art. 10. Durch Indossierung an den Akzeptanten nach Verfall eines Wechsels erlischt die W.-Schuld des Akzeptanten. Dem steht aber der Fall nicht gleich, wenn ein Indossatar seine urteilsmäfsige W.-Regrefsforderung gegen seinen Vormann an den Akzeptanten abtritt. § 767 ZPO. gegeben, wenn der Akzeptant nunmehr durch Zw.-Vollstreckung die auf ihn übergegangene Regrefsforderung an den Aussteller gegen diesen geltend macht, weil er etwas fordert, was er, wenn es gezahlt würde, sofort wieder zurückzahlen müfs. **RG** 28. 1. 07 Entsch. 65, 126.

Art. 16 verb. m. § 398 BGB Das Nachindossament wirkt nur nach Art einer Uebertragung. Diese kann auch durch einfache Abtretung (§ 398) geschehen. **RG** 16. 10. 07 Leipz. Z. 822.

Art. 16[2]. Der Schuldner kann dem Nachindossatar gegenüber den Mangel des Wechselbegebungsvertrags nur geltend machen, wenn der Einwand ihm gegen den Nachindossanten zustand. OLG. Kiel 27. 9. 06 Schl.-Holst.-Anz. 07, 8.

Art. 17, 23, 82. Hat der Erwerber eines Blankoakzeptes seine Unterschrift als Aussteller gutgläubig auf den Wechsel gesetzt, so haftet ihm der Blankoakzeptant nach Wechselrecht. Den durch Vollindossament legitimierten, in Wirklichkeit aber nur als Inkassomandatar anzusehenden W.-Kläger trifft der Vorwurf der Arglist, wenn er im Laufe des Prozesses die dem W.-Schuldner gegen seinen Vormann zustehenden Einreden erfährt und sein formales Recht dazu mifsbraucht, die Geltendmachung der Einreden (hier Wucher) zu verhindern. **RG** 3. 7. 07 Leipz. Z. 829.

Art. 36. Wirksamkeit des Indossaments geht durch dessen nichtgewollte Durchstreichung verloren. KG 11. 3. 07 R. 14. 410. Ist ein gleichlautendes Indossament vor und nach dem Giro des Beklagten durchgestrichen, so büfst der Wechsel seine Beweiskraft ein, wenn es sich gerade um die wechselmäfsige Verpflichtung des Beklagten dem Zessionar desjenigen gegenüber handelt, dessen Indossament durchgestrichen ist. **RG** 8. 6. 07 JW. 52.

Art. 49, 81 verb. m. §§ 60, 603[2] ZPO. Einfache Streitgenossenschaft unter Wechselschuldnern, da jede der aus einem Wechsel hervorgehenden Verpflichtungen ihre selbst. tatsächliche und rechtliche Begründung hat. OLG. Bamberg 9. 6. 06 Z. f. R. Bayern 07, 153 (auch bei § 60 ZPO. Zivilbeil. 06).

Art. 74, 82. Wie der nach Art. 36 legitimierte gutgläubige Erwerber eines Wechsels nicht zu dessen Herausgabe angehalten werden kann, so kann ihm auch der W.-Schuldner aus dem vorher ausgefüllten (Blanko-) Wechsel eine Einrede aus der Person des Vormannes nicht mehr entgegenhalten. **RG** 27. 3 07 Entsch. 65, 409, DJZ 714, JW. 339.

Art. 75. Die Inanspruchnahme des Ausstellers und Giranten aus dem einen Wechselanspruch gibt keine Einrede der Rechtshängigkeit bezüglich des anderen Wechselanspruchs. OLG. Dresden 19. 12. 06 Sächs. A. 07, 186.

Art. 76. Sind offensichtlich an dem Wechsel nachträglich Veränderungen vorgenommen worden, welche die Verpflichtung des in Anspruch genommenen W.-Schuldners berühren, so mufs der W.-Inhaber beweisen, dafs sie schon z. Z., da der Schuldner zeichnete, vorhanden waren oder mit seiner Einwilligung oder sonst rechtmäfsig vorgenommen sind. **RG** 4. 6 07 Leipz. Z. 586.

Art. 79. Kein stillschweigender Verzicht auf die Verjährung in einer Abschlagszahlung zu finden, zu welcher die Androhung des G.-Vollziehers, die gepfändeten Gegenstände zu versteigern, den Anstofs gegeben hatte. OLG. Kolmar 16 3 06 Z. f. Els.-Loth. 32, 242.

Art. 82. Der Prolongationseinrede ist i. d. R. die Bedeutung beizumessen, dafs sich der W.-Schuldner nur dann mit Erfolg auf sie berufen kann, wenn er den W.-Gläubiger so zeitig in den Besitz des neuen Wechsels setzt, dafs dieser noch vor dem Verfall des alten Wechsels sich durch die Verwertung des neuen die zur Einlösung des in dritter Hand befindlichen alten Wechsels erforderlichen Mittel beschaffen kann. Anders wenn der Wechsel vom Gläubiger nicht ausgegeben werden sollte. OLG. Dresden 27 3. 07 Sächs. A. 565.

Art. 91 S. 2. „Beiderseitiges Einverständnis" ist dasjenige unter den an der Protesthand-

lung selbst unmittelbar beteiligten Protestparteien (Protestant und Protestat).[1]) Eine solche Vereinbarung ist also verschieden von derjenigen, die einer echten oder unechten Domizilierung auf dem Wechsel selbst zugrunde liegt. Dagegen hat, sofern in einer solchen Uebereinkunft sogleich eine dem S. 2 entsprechende Vereinbarung der bei der Präsentierung, der Protestierung usw. in Betracht kommenden Parteien enthalten sein soll, ein solches Abkommen für den späteren Erwerber des Wechsels an sich keine Bedeutung.[2]) Denn diejenigen Personen, die eine solche Festsetzung der von der gesetzlichen abweichenden Proteststelle im voraus treffen, sind nicht notwendig und nicht einmal regelmäfsig identisch mit den künftigen Protestparteien. **RG** 12. 7. 07 Entsch. 66, 295, Leips. Z 738.

Lit [1]) Staub. WO. § 16 zu Art. 91; Bernstein, § 2 Nr. 1 zu Art. 91. [2]) A. M. Bernstein § 2 Nr. 2 ebenda

Art. 95. Lit Marcos, Die mechanische Hilfeleistung bei W.-Unterschriften, DJZ. 07, 123.

II.

Gesetz betr. die Gesellschaften m. b. H.

§ 2[1] betrifft auch den Vorvertrag (für ihn ist ein solches Mafs von Bestimmtheit erforderlich, dafs im Streitfall der Inhalt des vorhandenen Vertrages äufserlich festgestellt werden kann). **RG** 8. 5. 07 Entsch. 66, 116, Leipz Z. 588, 590 (Nr. 11, 19 und 20).

Lit. Marens, Ist der Prokurist zur Gründungsbeteiligung bei der G. m. b. H. ohne besondere Vollmacht als legitimiert anzusehen? Holdh. 07, 149.

§ 5[2]. Einbringen eines Grundstücks unter Umgehung dieser Vorschrift **RG** 13. 4. 07 Leips. Z. 603.

§§ 5 ff., 19. Sacheinlage und die dafür festzusetzende Vergütung bei Anrechnung ihres Wertes auf die Stammeinlage des Gesellschafters mufs bestimmt sein. OLG. München 26. 4. 06 Z. f. R. Bayern 342.

Einlage durch Befriedigung von Gesellschaftsgläubigern unter Zustimmung der Geschäftsführer. Zahlung vor Eintragung der Ges. an den späteren Geschäftsführer, weil weder im Vertrage noch in den Büchern der Ges. gebucht, nicht als Einlage angesehen. **RG** 5. 10. 07 Leipz. Z. 826.

§ 11 verb. m. § 718 BGB. Wird vor der Eintragung einer G. m. b. H. in deren Namen gehandelt, so fällt der Erwerb denjenigen Gesellschaftern in ihrer Vereinigung zu, in deren Auftrag gehandelt wurde. Oberlandesgericht München 10. 1. 05 Z. f. R. Bayern 1, 110.

Anm. S. die auf S. 111 Anm. gegen die Entscheidung von ihrem Einsender erhobenen Bedenken und aufgeworfenen Fragen, die auch bei gleichem Handeln namens einer A.-Gesellschaft oder eines nicht rechtsfähigen Vereins auftreten.

§ 11[2]. Die Klage ist keine abstrakte Klage, sondern kann nur mit dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis begründet werden. Für diejenigen, die vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt haben, gilt nicht der § 196[2] BGB. Denn es kann die Lieferung für ein Gewerbe erfolgen, das ein anderer als der Schuldner betreibt; es läuft aber nicht deshalb gegen den Schuldner, für dessen Gewerbebetrieb die Lieferung nicht erfolgt, die vierjährige, sondern nur die zweijährige Verjährungsfrist. Die „Handelnden" hatten nicht für die Kosten eines gegen die nicht eingetragene Gesellschaft erwirkten Arrestes. Oberlandesgericht München 29. 10. 07 Z. f. R. Bayern 499.

Die Gesellschaft kann sich nach ihrer Eintragung durch stillschweigende Vereinbarung zur Vergütung einer vor ihrer Gründung und Eintragung im Interesse des Unternehmens auf Veranlassung eines späteren Geschäftsführers entwickelten Tätigkeit nicht wirksam verpflichten, wenn die Schuldübernahme einen Verstofs gegen § 181 BGB. enthält. (**RG** 7. 6. 02 u. 4. 11. 03 Entsch. 51, 422 u. 56, 105.) **RG** 14. 5. 07 Leipz. Z. 661. Vgl. **RG** 25. 10. 05 zu § 36.

§§ 13[3], **41, 83** verb. m. § 240 Nr. 3 KO. S. **RG** 25. 1. 07, auch DJZ. 716, b. § 240 Nr. 3 KO. Strafbeil. 07.

§§ 13, 72. Die G. m. b. H. ist ein selbständiges Rechtssubjekt. Vor der Auflösung sind die Gesellschafter nicht Eigentümer oder Miteigentümer der Gesellschaft. Ebensowenig sind sie an dem Gewerbebetriebe beteiligt. Der zum Geschäftsführer bestimmte Gesellschafter betreibt das Gewerbe der Gesellschaft, nicht aber sein eigenes, mag sich auch infolge seiner Tätigkeit das Vermögen der Gesellschaft und damit zugleich der Wert seines Anteils beträchtlich erhöhen. (Grundsätze für die Einkommensteuer der geschäftsführenden Mitglieder.) OVG. 21. 6. 06 DJZ. 07. 244.

§ 15. Einzelne Ansprüche auf Gewinn oder Auseinandersetzungsguthaben können formlos abgetreten werden. **RG** 11. 5. 07 Leipz. Z. 749.

§ 15[1] betrifft auch ein Abkommen, durch das sich die Gesellschaft verpflichtet, eigene Geschäftsanteile, die ihr rechtsgeschäftlich übertragen waren, abzutreten. **RG** 6. 5. 07 Leips Z. 507.

§ 17. Lit. Hachenburg, II. Die Voraussetzungen der Teilung von Geschäftsteilen einer G. m. b. H. bei Erb- und Gesamtgutsauseinandersetzungen, Leipz. Z. 1, 705.

§§ 19—21. Der zur Einzahlung aufgeforderte Gesellschafter darf von den Geschäftsführern Auskunft darüber fordern, wie es mit der Einzahlung der anderen Gesellschafter steht, falls die an ihn gerichtete Aufforderung darüber nichts enthält. Vor der Auskunft liegt keine Verzögerung der Einzahlung vor. **RG** 10. 4. 07 Leips. Z. 502, Entsch. 65, 432.

§ 29. Wird nicht der ganze Reingewinn verteilt, sondern ein im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehener Reservefonds gebildet, so verbleibt mangels Anfechtung des Generalversammlungsbeschlusses der unverteilte Reingewinn der Gesellschaft, und der einzelne Gesellschafter hat keinen abtretbaren Anspruch auf seinen Anteil am nicht verteilten Gewinn. OLG. Darmstadt 21. 12. 06 Hess. R. 8, 33.

§ 33[1]. Ein Vertrag, durch den eine G m. b. H. Geschäftsanteile veräufsert, die ihr selbst im Wege des Rechtsgeschäfts übertragen wurden, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. **RG** 6. 5. 07 Z. f. R. Bayern 309.

§ 36 verb. m. § 181 BGB. Verträge der Gesellschaft auch durch stillschweigende Willenserklärung. Der Geschäftsführer kann von der Generalversammlung ermächtigt sein, namens der Gesellschaft mit sich selbst abzuschliefsen. **RG** 25. 10. 05 Holdh. 06, 18. Vgl. KG. 12. 12. 04 b. § 44 Zivilbeil. 06, sowie **RG** 14. 5. 07 b. § 11[2] hier.

§ 46 Nr. 2 kann durch Gesellschaftsvertrag geändert werden (§ 45). **RG** 10. 4. 07 b. §§ 19—21.

§ 46 Nr. 8 allgemein für sämtliche gegen Geschäftsführer anzustrengende Prozesse gültig. KG. 7. 3. 07 Entsch. 8, 210, R. 14, 366.

§ 52. Zur gültigen Abschaffung des Aufsichtsrates müssen entweder wichtige Gründe oder einstimmiger Beschlufs vorliegen KG. 10. 10. 06 DJZ. 07, 601, ZAktG. 14, 214.

Lit. Zur Frage der Beseitigung des Aufsichtsrates, ZAktG. 14, 280.

§§ 53 f. Neben dem Beschlufs der Gesellschafter auf Erhöhung des Stammkapitals bedarf es noch eines besonderen Beschlusses auf (redaktionelle) Abänderung des Gesellschaftsvertrages. OLG. Dresden 6. 3. 07 Leipz. Z. 843, Ann. 28, 158.

§§ 53, 60. Die Auflösung kann unter einer Bedingung oder Fristsetzung beschlossen werden. Ein solcher Beschlufs ist seinem Inhalte nach immer eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages. **RG** 6. 3. 07 Entsch. 65, 264, JW. 817, ZAktG. 14, 231, Leipz. Z. 343.

Lit. Staub, A 12.

§§ 53 f., 60. Beschlufs über Verlängerung der Dauer unwirksam, wenn er nicht vor Eintritt des im Gesellschaftsvertrage für die Beendigung bestimmten Zeitpunktes eingetragen wird. KG. 28. 2. 07 Entsch. 8, 199.

§ 66. S. KG. 8. 4. 07 b. §§ 29, 48 BGB.

§ 68 hindert den einzelnen Liquidator (entsprechend § 63[3]) nicht an der Abwehr des von einem Gläubiger gestellten Konkursantrages gemäfs § 73 KO. OLG. Kolmar 24. 5. 07 R. 15, 243. Er ist allein nicht Organ der Gesellschaft, aufser wenn ihm nach dem Rücktritt des anderen Liquidators Einzelvertreterbefugnis verliehen ist. OLG. Kolmar 3. 7. 07 Els.-Lothr. Not.-Z. 321.

§ 82 Nr. 1. Die Worte „und Mitglieder" redaktionelles Versehen. **RG** Strafs. 4. 6. 07 JW. 564.

§ 83. S. **RG** 26. 10. 06 u. 31. 5. 07, auch DJZ. 716, b. § 240 Nr. 3 KO. Strafbeil. 07.

12.

Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

§§ 1, 6, 16, 20. Keine Aenderung im Gegenstande des Unternehmens durch andere Verteilung des Reingewinns. OLG. Dresden 29. 5. 07 Leipz. Z. 758.

§ 7 Nr. 2. Vertragsbestimmung nichtig, dafs der Kaufpreis eines Grundstücks in Geschäftsanteilen der Genossenschaft bezahlt werden soll. **RG** 28. 1. 07 Leipz. Z. 282.

§§ 7 Nr. 2, 19 verletzt, wenn in der Satzung die Einbehaltung von Gewinnanteilen der Genossen über den Betrag der Geschäftsanteile hinaus vorgeschrieben oder den Genossen unabhängig von ihren Geschäftsanteilen eine weitere Kapitalbeteiligung auferlegt wird. KG. 7. 3. 07 Entsch. 8, 202.

§§ 7 Nr. 3, 51. Beschlufs einer eingetragenen Gen. m. b. H., zur Deckung von Verlusten Abschreibungen auf die vollbezahlten Geschäftsanteile vorzunehmen und in gleicher Höhe diese wiederaufzufüllen, nichtig, ohne dafs es der Anfechtung nach § 51 bedarf. Ausschliefsung eines Genossen unterliegt richterlicher Nachprüfung.[1]) OLG. Celle 7. 2. 07 Leipz. Z. 443.

Lit. [1]) A. M. Parisius-Crüger (5) 417.

§ 13. Im Zeitraum der Gründung für Genossenschaften können (ebenso wie für Aktien- und andere Handelsgesellschaften) Rechte und Verbindlichkeiten begründet werden, und besonders das Statut ist der Ort, die Verbindlichkeiten der eintretenden Genossen (Gesellschafter) festzusetzen. Da die Gründer das (Molkerei-) Grundstück in eigenem Namen gekauft hatten und selbst als Eigentümer eingetragen waren, so bedurfte es zum Uebergange des Eigentums auf die Genossenschaft der Auflassung. Dagegen haften, da den für den Erwerb des Grundstücks gemachten Aufwendungen in ihrem nicht zurückgezahlten Betrage die Eigenschaft von unkündbaren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil beigelegt worden ist, diese Einzahlungen den Gläubigern. **RG** 17. 10. 06 JW. 773 (auch zu §§ 7 Nr. 2, 94 f. ergangen).

§ 24[2]. **Lit.** Weber, Zum Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Satzung, dafs der Vorstand aus dem Vereinsvorsteher und wenigstens vier Beisitzern bestehe). Z. f. R. Bayern 1, 181.

§§ 24[2], 28[1] S. 2. Es genügt die Beurkundung des Ergebnisses der Beschlufsfassung, welches durch die Feststellung der Wahl der angemeldeten Vorstandsmitglieder im Protokoll in ausreichender Weise zum Ausdruck gebracht ist. KG. 3. 1. 07 Entsch. 8, 191.

§ 25[2]. Niederschrift der Genossenschaftsfirma aufser den Unterschriften nur Ordnungsvorschrift. KG. 21. 12. 06 Johow 33 A 156.

§§ 25 f. verb. m. § 181 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder können, sofern das Statut nicht entgegensteht, einem dritten Vorstandsmitgliede zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder für einen bestimmten Geschäftskreis der Genossenschaft Vollmacht erteilen. Das bevollmächtigte Vorstandsmitglied kann namens der Genossenschaft mit den Vorstandsmitgliedern, welche die Vollmacht erteilt haben, für ihre Person Rechtsgeschäfte abschliefsen. OLG. München 26. 1. 07 Z. f. R. Bayern 149.

§§ 27, 101 verb. m. § 275 BGB. Durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen einer eingetragenen Genossenschaft werden die Genossen von der Verpflichtung zur Leistung der noch nicht fälligen Einzahlungen auf den Geschäftsanteil frei. OLG. Königsberg 10. 5. 07 Leipz. Z. 759. Vgl. aber KG. 4. 3. 03 R. 6, 502.

§ 36[1] S. 1. Die blofse Angabe der Mindestzahl der Aufsichtsratsmitglieder genügt. KG. 7. 3. 07 b. §§ 7 Nr. 2, 19.

§ 46[2] S. 1 (= 256[1] HGB.) Erforderlich, aber auch genügend jede Angabe, die in Anbetracht der jeweiligen Sachlage geeignet ist die Genossen (Aktionäre) erkennen zu lassen, worüber verhandelt und Beschlufs gefafst werden soll (**RG** 3. 7. 01 JW. 659). **RG** 13. 2. 07 Leipz. Z. 352.

§ 51. Der ausscheidende Genossenschafter, der eine Anfechtungsklage erhoben hat, verliert seine Aktivlegitimation nicht, aufser wenn die Anfechtung solche Beschlüsse betrifft, an deren Vernichtung er kein Interesse mehr hat. Das mangelnde Interesse hat der Anfechtungsgegner nachzuweisen. **RG** 13. 5. 07 DJZ. 965, JW. 490.

S. OLG. Celle 7. 2. 07 b. §§ 7 Z. 3, 51.

§ 51[1]. Die einmonatige Frist läuft für den in der GenVers. nicht erschienenen Genossen vom Tage der GenVers. an. **RG** 13. 5. 07 Leipz. Z. 502.

§ 51[3] S. 2. Mangelnde Zustellung an eines dieser Organe wird durch sein Verhandeln geheilt. **RG** 7. 7. 06 Holdh. 312.

Anm. Vgl. die Anm. zu § 171 ZPO.

§§ 65, 70. Der eingetragene Genossenschafter kann sich auch der Genossenschaft gegenüber nicht darauf berufen, dafs seine Löschung in der Liste durch Verschulden des Vorstandes unterblieben sei. OLG. Celle 6. 5. 07 Leipz. Z. 674.

§§ 70 f. Der auf Zahlung der Stammanteilserhöhung verklagte Genosse kann sich auf seinen — durch Schuld des Vorstandes nicht in die Liste eingetragenen — früheren Austritt berufen (exceptio doli generalis). OLG. Zweibrücken 15. 2. 05 Z. f. R. Bayern 225.

§ 71[2]. Die beglaubigte Form des Anerkenntnisses ist nicht eine wesentliche Voraussetzung i. S. der §§ 142, 147 RFrG. Die trotz ihres Fehlens erfolgte Eintragung darf nicht von Amts wegen gelöscht werden. OLG. München 24. 5. 07 Z. f. R. Bayern 330, Leipz. Z. 752.

§ 73. Durch Ausscheiden verliert der Genosse nicht die Legitimation zur Durchführung des Prozesses. **RG** 13. 5. 07 Leipz. Z. 590.

§§ 73 f. Statutarische Bestimmung, dafs das Geschäftsguthaben verstorbener Mitglieder bei der Genossenschaft verbleiben soll, unzulässig. KG. 28. 2. 07 DJZ. 1324.

§ 106[2] verb. m. § 82 KO. Bei der Vorschufsberechnung und ihrem Vollzug haftet der Konkursverwalter allen Beteiligten für die Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere für eine gleichmäfsige Heranziehung der Genossen. **RG** 13. 4. 07 Leipz. Z. 431, JW. 370, Bl. GenossW. 457.

13.

Haftpflichtgesetz.

A. Allgemeines.

§ 1 setzt einen inneren ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Betriebstätigkeit der Eisenbahn, sodann aber auch einen äufseren, zeitlichen und örtlichen Zusammenhang des Unfalls mit einem bestimmten Betriebsvorgange voraus. Die Entladung eines stillstehenden Wagens durch den Empfänger des Gutes ist an sich keine Betriebstätigkeit der Eisenbahn, und ein Unfall, der sich dabei ereignet, wird nur dann zu einem Betriebsunfall i. S. des § 1, wenn in irgendeiner Weise ein Zusammenhang mit einem Betriebsvorgange hergestellt wird (z. B. der Wagen durch andere Wagen ins Rollen gebracht und angestofsen wird). **RG** 28. 2. 07 Z. f. R. Bayern 212.

Auf einem Anschlufsgleise ist bis zu dem Punkte, wohin die Lokomotive der Hauptbahn die Wagen für das angeschlossene Werk gebracht hat, und wo sie wieder abgeholt werden, die Hauptbahn, jenseits dieses Punktes das Werk Unternehmer des Eisenbahnbetriebes. **RG** 27. 6. 07 Z. f. R. Bayern 368, Sächs. A. 525.

B. Betriebsunfall.

a) bejaht.

Wenn bei einer unter westfälischen Industriearbeitern im Abteil 4. Klasse entstandenen Schlägerei ein Beteiligter auf die Plattform flüchtet und dort hinuntergestofsen wird. Da es sich um offenkundige Tatsachen handelte, war die besondere Feststellung, ob der verfassungsmäfsige Vertreter des Eisenbahnfiskus von dem streitlustigen Charakter der betr. Bevölkerungsschichten Kenntnis hatte, nicht geboten. **RG** 11. 2. 07 DJZ. 433, Seuff. Bl. 72, 882.

b) verneint.

Wenn sich ein Reisender nach Verlassen des Zuges im Bahnhof an einem dort an einem Gerüst befindlichen Winkeleisen verletzt (aber möglich Haftung aus §§ 823, 31, 89 BGB.). **RG** 14. 3. 07 Sächs. A. 423, Seuff. Bl. 72, 645, JW. 315. Oder durch Betreten eines dunklen, für das Publikum nicht bestimmten Treppenraumes im Bahnhofsgebäude verunglückt. OLG. Kiel 21. 3. 07 Schl.-Holst. Anz. 185.

Wenn nur die äufsere Gestalt eines Betriebsmittels (stehende Lokomotive) Tiere scheu macht. **RG** 13. 5. 07 Z. f. R. Bayern 294.

C. Höhere Gewalt.

Diejenigen Unfälle können nicht als Folgen einer höheren Gewalt gelten, die ihre Ursache in der mit der Art des Betriebes unmittelbar zusammenhängenden Gefahr haben. Die durch Schlaftrunkenheit bewirkte vorübergehende Bewufstlosigkeit des Verletzten ist nicht ein von aufsen in den Betrieb eingreifendes Ereignis gewesen, sondern ist nur ein Vorgang, der die durch den Betrieb geschaffene Gefahr wirkend machte. OLG. München 21. 1. 07 Z. f. R. Bayern 193.

Nicht ohne weiteres anzunehmen, wenn ein Fahrgast bei plötzlichem Ohnmachtsanfall von einem Strafsenbahnwagen stürzt. **RG** 4. 3. 07 JW. 276, Eisenb. Entsch. 23, 398.

D. Eigenes Verschulden.

a) bejaht.

Jeder Schadensersatzanspruch dem zu versagen, der auf einen in Bewegung befindlichen Strafsenbahnzug aufzuspringen versucht und abrutscht. **RG** 9. 11. 06 Schl.-Holst. Anz. 07, 69, JW. 07, 9. Vgl. auch zu § 254 BGB. (Eisenbahngäste).

Mitverschulden der Strafsenbahn, wenn der den überfüllten Wagen beim Abgange besteigende Fahrgast ihn verlassen mufs, als schon der Wagen in Bewegung gesetzt ist. OLG. Köln 17. 11. 05 Eisenb. Entsch. 23, 245.

Aussteigen aus einem aufserhalb des Bahnsteiges haltenden Wagen bei an hohem Abstand des Trittbretts vom Erdboden. OLG. Köln 13. 10. 06 Eisenb. Entsch. 23, 190.

b) verneint.

Benutzung eines zeitweilig zum Scheuen vor der Bahn geneigten, sonst frommen Pferdes auf einer neben der Bahn herlaufenden Strafse. **RG** 29. 4. 07 JW. 369. S. **RG** 16. 9. 07, auch DJZ. 1257, bei § 254 BGB.

§ 1 verb. m. § 14 BeamtUFürsG. und sächs. G. 1. 7. 02. Nach dem Grundgedanken beider Gesetze hat der bei dem Zusammenstofs von Eisenbahnwagen auf einer Dienstreise erwerbsunfähig gewordene Beamte nur Ansprüche gegen das Reich oder einen Bundesstaat. OLG. Dresden 2. 4. 06 DJZ. 07, 191.

§ 1 verb. m. § 254 BGB. Die Haftpflicht entfällt durch den alle Zweifel ausschliefsenden Beweis des Beklagten, dafs den Kläger ein die eigentliche Ursache des Unfalls bildendes Verschulden trifft. (Zusammenstofs eines Fuhrwerks mit einem Lokalbahnzuge.) OLG. Zweibrücken 25. 3. 07 Z. f. R. Bayern 282.

§§ 1, 7[2] verb. m. § 30 preufs. PensG. Anspruch des Beamten auf Erhöhung der Entschädigung, wenn nachträglich eine Erhöhung des Diensteinkommens eintritt. Wenn er nach der einseitigen Erklärung des gesetzlichen Vertreters des schadensersatzpflichtigen Unternehmers darüber, wie hoch er den dem Verletzten entstandenen Schaden bemesse, die daraufhin geleisteten Zahlungen als die ihm gesetzlich zukommende Entschädigung angenommen hat, so hat er damit nur die wirklich geleisteten Zahlungen als solche anerkannt, durch die seinem Entschädigungsanspruche jeweilig genügt wurde, nicht aber sich darüber hinaus mit dem Inhalte jener Erklärung überhaupt einverstanden erklärt. **RG** 26. 10. 06 JW. 767 (auch b. § 8).

§ 2. Wer sich selbst in Lebensgefahr begibt, um andere zu retten, handelt nur dann ohne Verschulden, wenn er nach den Umständen des Falles berechtigterweise annehmen durfte, sein Vorhaben werde von Erfolg begleitet sein, und nur beim Vorliegen solcher Umstände kann von Erfüllung einer sittlichen Pflicht die Rede sein. **RG** 16. 9. 07 Leipz. Z. 914.

§ 3[1]. Kosten des Leichenschmauses sind da Beerdigungskosten, wo ein solcher nach örtlicher Gewohnheit und nach den Verhältnissen des Verstorbenen üblich ist. OLG. Köln 27. 2. 07 Rhein. A. 104 I 112. Vgl. **RG** 16. 9. 07 b. §§ 844f. BGB.

§ 3[2]. Keine über die mutmafsliche Lebensdauer des Mannes hinausgehende Rente der Witwe, auch nicht aus dem Gesichtspunkte, dafs sie eine Witwenpension zu erwarten hätte, wenn ihr Mann länger gelebt hätte. **RG** 25. 6. 06 Sächs. A. 07, 103, Eisenb. Entsch. 23, 366.

§ 3a. Rente für verminderte Erwerbsfähigkeit nicht auf unbestimmte Zeit zuzusprechen. **RG** 27. 11. 05 Eisenb. Entsch. 23, 285, Gruchot 50, 673.

Vgl. **RG** 8. 11. 06, auch Eisenb. Entsch. 23, 292, b. §§ 308, 323 ZPO. Zivilbeil 06.

§ 7 verb. m. § 323[3] ZPO. Nachträgliche Berücksichtigung der durch neue Gesetze angeordneten Erhöhung des Gehalts, die der durch Unfall verletzte Beamte erlangt haben würde, aber erst von Klageerhebung an. **RG** 1. 11. 06 Eisenb. Entsch. 23, 290.

§ 8. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Erhöhung der Gehälter eingetreten ist. **RG** 26. 10. 06 b. §§ 1, 7[2].

14.

Bankdepotgesetz.

§ 3. Erklärung, welche den Gegenstand des Verzichts durch Anführung der Gesetzesvorschriften bezeichnet, nicht verbindlich („ausdrücklicher" Verzicht).

§ 4. Verweigert der aufgeforderte Kommissionär die Uebersendung des Stückeverzeichnisses vor Ablauf der dreitägigen Nachfrist, so ist der Kommittent zur sofortigen Zurückweisung des Geschäfts und zum Schadensersatzanspruch berechtigt. **RG** 13. 2. 07 Leipz. Z. 343, Entsch. 65, 177.

§§ 9[2]**, 8.** Lit. Augenstein, Zu §§ 9[2], 8, Recht 07, 961.

15.

Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen.

§ 1 betrifft nicht öffentliche Versicherungsanstalten. Als öffentliche ist nicht die Versicherungsunternehmung einer Schlächterinnung anzusehen, wohl aber alle diejenigen Unternehmungen, welche entweder der Durchführung eines gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen Versicherungszwanges dienen oder welche, wenn auch zu freiwilliger Versicherung offenstehend, als staatliche, gemeindliche, städtisch eingerichtet oder behördlich verwaltet sind. **RG** Strafs. 7. 10. 07 Recht 08, 459. Vgl. OVG. 9. 7. 06 Zivilbeil. 06, auch Entsch. 49, 313.

Hierher gehört nicht ein auf die amtierenden Lehrer eines Gymnasiums beschränkter Verein, der die Unterstützung der Witwen und Waisen seiner verstorbenen Mitglieder bezweckt und die Mittel dazu durch Eintrittsgelder, Jahresbeiträge und Gebühren von Gehaltserhöhungen aufbringt. Ein dersrtiger Verein hat nicht den „Betrieb von Versicherungsgeschäften" zum Gegenstande. Sächs. OVG. 10. 5. 06 DJZ. 07, 887.

Anm. Ganz im Einklange mit der von dem Verfasser gegen die bisherige Rechtsprechung vertretenen Ansicht in der Anmerkung in Zivilbeil. 06. Vgl. auch Anm. zu § 21 BGB. Zivilbeil 07.

§§ 4, 2. Die Erlaubnis mufs schriftlich erteilt werden. Für die Zuständigkeitsfrage kommt es nicht auf den tatsächlichen Umfang der Geschäfte, sondern darauf an, ob der Betrieb laut Satzung und der sonstigen Geschäftsunterlagen auf das Gebiet eines Bundesstaates beschränkt ist. **RG** 4. 1. 07 Strafentsch. 39, 376.

§ 86 Z. 3. Der Hauptbevollmächtigte gilt danach auch als zur Empfangnahme von Zustellungen ermächtigt. OLG. Kolmar 16. 5. 07 h. § 171 ZPO.

§ 108. Irrtum darüber, dafs der Betrieb der Erlaubnis bedürfe oder welche Behörde zur Erteilung der Erlaubnis zuständig sei, ist ein Irrtum über das Strafgesetz. **RG** 4. 1. 07 h. §§ 4, 2.

§ 115². Durch das Verlangen des Aufsichtsamts, in den allgemeinen Versicherungsbedingungen bestimmte Sätze zu streichen, für die § 115² einen ausreichenden Ersatz biete, wird die Gültigkeit eines gemäfs den beanstandeten alten Bedingungen geschlossenen Vertrages nicht beeinflufst. **RG** 30. 3. 06 Leipz. Z. 07, 231.

Für die Redaktion der Deutschen Juristen-Zeitung verantwortlich: Otto Liebmann, Charlottenburg-Berlin. — Verlag von Otto Liebmann, Berlin. — Druck von Paß & Garleb G. m. b. H., Berlin.